Dd. V 118

Philipp Frei Herr
von Hettersdorf

F. enc.

9.
27

Urtheil über dieses Werk, das pseudonym erschienen; der Verfasser ist Prof. Dr Baumstark in Freiburg i/Br in Mohl Gesch. u. Lit. d. Staats W. Bd I S. 162. (anerkennend.)

D. Stgl.

Populäres Staatslexicon

in Einem Bande.

Staatswissenschaftliches

Handbuch der politischen Aufklärung.

Im Vereine mit Andern

herausgegeben

durch

Dr. Hermann vom Busche.

Geschenk von Baumstark Hofr. in Freyburg

Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit;
Und neues Leben blüht aus der Ruine!
Schiller.

Stuttgart.

Hallbergerʃche Verlagshandlung.

1846.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Vorwort.

Den Namen und die Idee eines „Staatslexicons“ hat tief im vorigen Jahrhundert ein Märtyrer des Despotismus ausgesprochen, J. J. Moser, dessen Andenken ich jüngst mit dem Gefühle der innigsten Verehrung erneuerte, als es mir Ernst war, seinem großen Sohne ein verdientes Denkmal zu setzen *). Was zuerst jener edle Dulder, reich an Geist und stark an Kraft, nur als Saatkeim niederlegte, hat eine üppig aufschießende Entfaltung durch zwei Patrioten unsres Zeitalters erhalten **). Die um unsre politische Cultur hochverdienten K. v. Rotteck und K. Th. Welcker, im Verein mit andern Männern tüchtiger politischer Gesinnung und gründlicher Wissenschaft, haben von 1834 bis 1844 Deutschland mit dem preiswürdigen Werke beschenkt, welches, fünfzehn große Bände stark, überschrieben ist: „Staats-Lexicon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften.“

Die eben jetzt erscheinende zweite Auflage des mit gleich viel Beifall wie Erfolg gekrönten Werkes nennt das Ganze eine Encyclopädie sämmtlicher Staatswissenschaften, mit dem Zusatze: für alle Stände.

Diese letzte Behauptung ist ein Irrthum. Das große Staats-Lexicon ist bei all seiner praktischen Tendenz ein streng wissenschaftliches Werk, in vielen Parthieen sogar durch Hartnäckigkeit des System-Eifers unbeholfen und einseitig. Es sucht seine Gegenstände vor Allem nach den Forderungen der Wissenschaft in strenger Methode mit Gründlichkeit und Erschöpfung zu behandeln, wird dadurch, wie es nicht anders seyn kann, in weit gehende Polemik verwickelt und nicht selten so durch strotzende Ueberfülle schwerfällig. Nur ein wissenschaftlich gebildeter Kopf wird fähig seyn, das zu fassen, was in den bedeutenden Abhandlungen jenes Staatslexicons über die wichtigsten Materien der Staatswissenschaften historisch und systematisch dargelegt ist; bei vielen dieser Abhandlungen gehört zur wissenschaftlichen Befähigung noch ein gewisser Muth, um sich durch Hunderte von Seiten hindurchzuarbeiten. Kurz, das Staatslexicon ist

---

*) In der Schrift: Friedrich Carl Freiherr v. Moser. Aus seinen Schriften sein Geist an das neunzehnte Jahrhundert. Von Dr. Hermann vom Busche. Stuttgart bei Hallberger, 1846.

**) Der von dem jüngern Moser gegebene Vorschlag zur Abfassung eines „politischen Betrugs-Lexicons“ harret noch würdiger Ausführung.

nicht populär abgefaßt, und kommt, weil sein Preiß ein Kapital beträgt, verhältnißmäßig in die Hände von nur Wenigen, während viel größere Schaaren des besseren Theils unsres Volkes, politischer Belehrung ebenso bedürftig als empfänglich, bis jetzt eines hiezu passenden und hinreichenden Hülfmittels, das zugleich wenig kostet, entbehrten.

Wer populär seyn will, braucht deshalb weder gemein, noch seicht und oberflächlich zu werden. Popularität oder Gemeinverständlichkeit ist von dem Gemeinen, Niedrigen, Platten ebenso weit entfernt, als von dem Schulmäßigen, Gelehrten, und Steifsystematischen. Wenn man, statt die Tiefen der Wissenschaft zu erschließen, vor Allem faßlich seyn will, so heißt das nicht, man will nur längst Bekanntes und Abgedroschenes ohne Anführung von Gründen darbieten. Edle Popularität, allerdings volksthümlich und volksmäßig, ist weit entfernt vom Kalenderton, und muß, freieren Gedankenganges, vor Allem Klarheit und Deutlichkeit erstreben. Klarheit und Deutlichkeit gewinnen aber ungemein durch Kürze und Bestimmtheit. Es kann Etwas vortrefflich und lehrreich seyn ohne alle Breite, ohne alle Gespreiztheit und Schönrednerei. Schon der alte Dichter sagt:

> Was nur immer Du lehrest, kurz fasse Dich, daß das Gesagte
> Rasch der gelehrige Geist auffang' und bewahre getreulich.
> Alles, was mich überladet, entrinnt überfülletem Herzen.

Unser Werk, in welchem die Leser nicht durch unaufhörliches Dickthun mit glänzenden Namen, sondern durch reine, einfache Wahrheit gewonnen werden sollen, will also, wie der Titel klar genug sagt, politische Belehrung und Aufklärung des Mitbürgers oder des größeren Publicums der allgemein Gebildeten. Es will keine „Encyclopädie sämmtlicher Staatswissenschaften“ seyn, will sich dem Gelehrten nicht im Mindesten wichtig machen, und verzichtet für immer auf die kostbare Ehre, in gelehrten Werken mit ganzer oder vorsichtig halber Gnadenmiene der infalliblen Meister vom Stuhle diplomatisch beäugelt zu werden.

Unser Zweck ist rein praktisch, und unsre ganze Aufmerksamkeit vorzugsweise der Gegenwart und nächsten Zukunft zugewendet. Da wir die Fragen des Staatslebens vom Standpunkte des entschiedensten, deshalb aber nicht unmäßigen Liberalismus erörtern, so wird unsre Darstellung ruhig und gelassen seyn. Der unerläßliche Zweck der Kürze verlangt dies schon; und unser Bewußtseyn der guten Sache gebietet, die Würde der sicher auftretenden Belehrung nicht durch Heftigkeit oder Zähheit einer ganz überflüssigen Polemik zu schwächen. Wir waschen keinen Mohren!

Liberalismus setzt, nach seinem wahren Begriffe, einen ganz freien Geist voraus. Wer ächt liberal ist, dem können Andere nie allzu frei denken. Wir werden also, wo immer von Personen und ihren freiheitlichen Bestrebungen, gleichviel in welchem Gebiete, die Rede wird, dieser Persönlichkeit und ihrer Berechtigung die vollste Achtung und Anerkennung zollen; nie wird es uns auch nur von ferne beikommen, solch edle Männer, die ganz ihrer Subjectivität und innigsten Ueberzeugung huldigen und deshalb

gewöhnlich im äußeren Leben nur zu hart gestraft sind, auch in unsrem Werke, das ja liberal seyn will, anzugreifen oder, was schändlich ist, ihre Geistes-Thätigkeit als staatsgefährlich öffentlich zu denunciren. Welch eine Pöbelhaftigkeit ist es doch, Andere ob ihrer wahren, frei gewonnenen Ansichten zu verschmähen, zu verfolgen! Die Heuchler verfolgt!

Die ganze Wahrheit sey unser schönstes, unser letztes Ziel; fern bleibe jedwede politische Fuchsschwänzerei! Nicht des Nutzens wegen preißen wir die Freiheit, sondern wegen ihrer Würde und vernünftigen Nothwendigkeit verlangen wir sie. Wir geben uns deshalb auch nicht die hoffärthige Miene, als sey es unsre Sache, den Fürsten dadurch Vortheil zu bringen, daß wir ihnen sagen, sie sollen die Conservativen und Radicalen zumal todtschlagen, auf daß doch die fabelhafte christlich germanische Freiheit gerettet werde. Wir sind überzeugt, daß diejenigen Fürsten, welche blos des Vortheils wegen der Freiheit Zugeständnisse machen, Nichts Großes, Nichts Dauerndes bewirken, und daß die wahre staatsbürgerliche Freiheit nur durch solche Fürsten gefördert wird, die aus reinem Sinne für menschliche Würde die Bestimmungsgründe ihrer Handlungen nehmen. Nie werden wir deshalb sagen: „Schützet die Freiheit; es ist in unsern Tagen nicht mehr anders zu machen; hier handelt es sich um Euern Nutzen.“ Wer so spricht, der gibt zu, daß es Zeiten geben könne, in denen es nützlich wäre, die Freiheit nicht zu schützen. So etwas möchten wir aber um unser Leben nicht behaupten. In unsrem Werke wird also von „Interessen des Throns und Altars,“ als Motiven der Freiheit, keine Rede seyn.

Die reine Vernünftigkeit, das absolute Recht der Vernunft ist unser ausschließlicher Augen-Punkt. Die Wissenschaft der Vernunft nennt man Philosophie. Wir unterwerfen uns der Philosophie, und überlassen es den Anderen, die Anhänger der Philosophie als „Vaterlandslose“ zu brandmarken; wir überlassen es ihnen, auf die Philosophie, wenn sie sich des Staatslebens bemeistern und den Nationen Wohlthaten erweisen will, recht dick zu schimpfen, und insbesondre die Anhänger der ganz freien Philosophie zu Gunsten der sogenannten christlichen Philosophie unter den Namen „Radicale“ und „Neu-Hegelianer“ als staatsgefährlich zu denunciren. Wir überlassen ihnen dieß Alles recht gerne, und verlieren darüber kein Wort; denn, wahrlich, sie wissen nicht, was sie thun, und haben, wie es scheint, die ersten Anfangsgründe der Geschichte der Philosophie und Staatswissenschaft nicht inne. Die Philosophie nehmlich ist es, welche sich schon in früher Zeit ganz besonders zur Vertreterin des Rechtszustandes der Völker gemacht hat. Durch ihre Vermittelung ist die Geistesfreiheit auch zur bürgerlichen übergegangen; sie hat die Völker von der Sclaverei befreit, welche früher den Wohlstand und die Würde derselben zugleich vernichtete. Ein Loth solch edler, energischer Weisheit ist für uns mehr, als ein Centner christlich-germanisches Luft-Element.

Also Aufklärung in Allem, vorzüglich im Politischen und Religiösen, und zwar in Beidem zugleich und gleichmäßig, sey unser Losungswort!

Ihr fragt erstaunt: „Was geht das Staatslexicon die religiöse Aufklärung an?“ Darauf will ich Euch mit gewohnter Offenheit antworten.

Der prachtvolle Kerker, worin die Vernunft eines Theils von Europa noch immer gefangen gehalten wird, ist das Werk einer großen Kunst und vieler Jahrhunderte. Tausend nicht gemeine Köpfe und Millionen rüstiger Hände haben daran gebaut; und er ist auf den Felsen des Ansehens und Vortheils der Priesterschaft so fest gegründet und durch viele Flügel und Nebengebäude mit einem andern Thurme, worin die Freiheit in Fesseln schmachtet, so künstlich verbunden worden, daß es beinahe ungereimt wäre, die Erlösung dieser gefangenen Prinzessinnen für möglich zu halten, geschweige unternehmen zu wollen. Dennoch kann den Menschen nicht geholfen werden, wenn sie nicht bessere Menschen werden; sie können aber nie besser werden, wenn sie nicht weiser werden; sie können nicht weiser werden, wenn sie nicht über Alles, wovon ihr Wohl und Weh abhängt, richtig denken; und sie werden nie richtig denken lernen, so lange die Vernunft nicht in alle ihre Rechte eingesetzt ist, und Alles, was in ihrem Lichte nicht bestehen kann, verschwinden muß.

Als Wieland so — ein Jahr vor dem Ausbruche der französischen Revolution — schrieb, wollte er Nichts anderes sagen, als: die Aufklärung ist nur Eine, welche blos verschiedene Seiten hat, die sich in einander verlieren.

Und so ist es auch.

Jede Einschränkung der Aufklärung besteht in Hindernissen, welche der Aeußerung des Selbstdenkens in den Weg gelegt werden, so daß der Mensch in der rechten Befolgung eigener, vernünftiger Maximen gehemmt oder völlig gefesselt wird. Wer aber im Selbstdenken verkümmert ist und keine eigene, vernünftige Maximen zu befolgen weiß, der wird nicht blos im Religiösen, sondern auch im Politischen ein Unfreier seyn; es ist nicht möglich, daß er zugleich selbstdenke und nicht selbstdenke, es ist nicht möglich, daß er eigene vernünftige Maximen habe und zugleich nicht habe. Die Freiheit ist untheilbar!

Stets haben die rechten, mit Bewußtseyn verfahrenden Helden des Despotismus die religiösen Dunkelmänner zu ihren innigsten Genossen gehabt, und auf deren Unterstützung ein großes Gewicht gelegt; nie ist ein religiös verdummtes Volk frei gewesen. Deutschlands Geschichte liefert den schlagendsten Beweis. Wollte nicht die furchtbare katholische Reaction, welche im dreißigjährigen Kriege einen Zustand der crassesten Barbarei des Mittelalters zurückführte, durch religiöse Verdummung die Gelüste des Despotismus befriedigen? Verdanken wir nicht, da dieses grausige Unternehmen nicht gelang, dem Triumphe der Reformation, wenn diese auch noch nicht vollendet ist, den unleugbaren Vortheil einer wenn gleich höchst mäßigen Freiheit, die unser Vaterland vor jenen blutigen Katastrophen schützte, denen immer wieder solche Nationen zum Opfer fallen, bei welchen sich geistlicher und weltlicher Despotismus die Hand reichen?

Religion, als Heiligung des Sittengesetzes durch den Glauben an Gott, ist dem Geiste das, was der Geist selber dem Leibe ist, die Alles erweckende Sonne des

Gemüths. Religion ist und bleibt des Menschen wichtigste Angelegenheit. Wie also reimt es sich, daß der Staatsbürger zwar im Politischen, welches das minder wichtige ist, frei denke, im Religiösen aber, d. h. im Wichtigsten, als ganzer Mensch der Unfreiheit anheim falle? Wie kann Der, so in der Religion im Finstern tappt, über seinen Beruf und seine Berechtigung im Staate klar blicken und festen Schrittes wandeln? Wer nicht über seine ganze Aufgabe in diesem Leben vernünftige Gedanken hat, wie soll er deren über einen Theil seiner Stellung gewinnen? Wer keine freie Welt-Anschauung besitzt, wie will er eine freie Staats-Anschauung erhaschen?

Die Freiheit, welche wir für das Staatsleben verlangen, ist ja das unveräußerliche Erbtheil des nehmlichen Gottes, den wir frei in der Religion verehren wollen.

Die religiöse Aufklärung kann also nicht umgangen werden; sie muß der politischen nicht blos zur Seite, sondern voran gehen. Eine Religion, die den Menschen finster macht, ist ihres Namens unwerth, und für das Staatsleben wahre Pest. Auf dem Gebiete der Potitik reine Bahn zu machen, ist also ganz unmöglich, wenn nicht, wie ein recht ungenirter Zeitgenosse sagt, auch auf dem Erndte-Feld des Pfaffenthums reine Bahn gemacht wird.

Die Grundsätze der freien religiösen Aufklärung, wie ich sie im Sinne reiner Vernünftigkeit bereits öffentlich ausgesprochen habe, *) werden demnach durch unser Staatslexicon mit fester Beharrlichkeit verzweigt und im Einzelnen angewendet werden. Kein dunkler, kein schwarzer Fleck soll hierin unser Werk entstellen. Niemand erwarte bei uns jene Beschränktheit, die sich in Nichts lieber ergeht, als im Schreien über Atheismus, den sie überall wittert, und im Fluchen über Voltaire, den sie ja recht eigentlich — nicht kennt!

Religion, die nicht vor Allem Sittlichkeit will, ist auf dem geraden Wege zur Tollheit. Weil wir nun auf ächte Religion dringen, dringen wir zugleich auf höchste Sittlichkeit, die allein dem Staatsleben einen sichern Grund und Haltpunkt verleiht. Unser populäres Staatslexicon, welches ein gesundes Staatsleben befördern will, wird also gar häufig moralisch-politische Betrachtungen — nicht Predigten — einflechten, die dem großen Werke von Rotteck und Welcker im Allgemeinen fehlen; es wird, obgleich viel kleiner, dennoch eine bei Weitem größere Zahl von Artikeln enthalten. Es wird überhaupt von jenem Vorläufer in seiner Wesenheit ganz und gar unabhängig seyn. Wir trauen auch der deutschen Kritik und Journalistik so viel Ehrenhaftigkeit zu, daß sie diesen selbständigen Character des Unternehmens anerkennen, jeden Falls in diesem Punkte keine öffentliche Lüge begehen werden!

---

*) In der Schrift: „Die freie religiöse Aufklärung, ihre Geschichte und ihre Häupter. Für denkende Gebildete aller Stände. Von Dr. Hermann vom Busche. Eingeführt durch Dr. H. E. G. Paulus, Geh.-Kirchenrathe in Heidelberg. Darmstadt, Leske, 1846. 2 Bde. 8.

Noch vor wenigen Jahrzehnten war beim deutschen Volke die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten fast bis zur Nichtigkeit gering. Es mangelte bei ihm im Ganzen an eigentlichen Begriffen über staatsrechtliche Verhältnisse. Die deutschen Völkerschaften waren in einer noch nicht gar fernen Vergangenheit über ihre bürgerlichen Zustände höchst kümmerlich oder gar nicht belehrt. Jetzt haben wir wenigstens eine staatsthümliche Literatur; und bereits durchdringt den Geist des Volks eine Masse neuer Ansichten, Begriffe, und Kenntnisse. Das Interesse für staatsbürgerliche Freiheit ist erwacht. Die politische Ausbildung des deutschen Volkes, dessen frühere Theilnahmlosigkeit auch die frühere Schmach hervorrief, bedarf jedoch noch großer Steigerung und Belebung; und zwar jetzt um so mehr, als in der großen Mehrzahl der deutschen Staaten in unsrer Zeit dem Volke selbst ein gewisser Einfluß auf die Pflege der Landes-Interessen vergönnt ist, welche die blos persönlichen Interessen der Fürsten weit überschwingen. Soll das Gewonnene erhalten, soll das Ersehnte gewonnen werden, so muß das Volk über seine Rechte belehrt, über seine eigenen wahren Interessen aufgeklärt werden. Indem auch wir dazu die Hand bieten, werden wir, wie immer, durch Belehrung auffordern zum Festhalten des Guten, zum Erringen des Besseren, zum Vertilgen des Schlechten. Folge wer folgen mag. Der patriotische Dichter singt:

Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit;
Und neues Leben blüht aus der Ruine.

Dr. H. v. Rusche.

A, der erste Buchstaben im **A B C**, bezeichnet im figürlichen Sprichworte auch die allerersten Anfänge der Erkenntniß in irgend einem Gebiete. Im Staatswesen weiß weder das A noch das A B C Derjenige, welchem folgende drei Sätze unbekannt und nicht zur vollen Ueberzeugung geworden sind: 1) die Fürsten und Regierungen sind um der Bürger willen da; 2) das Höchste Ziel des Staates ist die höchste Freiheit der Staats-Angehörigen; 3) nur diejenige Form und Einrichtung des Staates ist des Menschen würdig, in welcher die Gesetze lediglich die Handlungen der Bürger betreffen, und Jedem gestatten, zu denken was er will und zu sagen was er denkt.

Aachen, eine der frommen Städte in Rheinpreußen, Lieblings-Aufenthalt von Karl dem Großen († 814), der dort in so weit fortlebt, als man bis in die neuste Zeit im Aachener Dome Riesen-Knochen, wie anderwärts mit den Ueberresten vorsündfluthlicher Thiere geschieht, für's liebe Geld als die Gebeine dieses großen Kaisers zur Schau zu bringen pflegte. Von Karl d. G. bis Ferdinand I. Krönungsplatz der deutschen Kaiser, wurde diese Stadt im Jahr 1818 überaus berühmt durch den daselbst gehaltenen Monarchen-Congreß, dessen wichtigste Aufgabe die Kräftigung der heiligen Allianz (s. d.) war. Vergl. d. Artikel Trier.

Aachener Congreß. Die Monarchen von Oesterreich, Preußen und Rußland nahmen an diesem Congresse, welcher vom 30. September bis 21. November 1818 währte, und das große Friedenswerk Europa's zu vollenden bestimmt war, persönlich Theil. Botschafter bei demselben waren: Metternich, Richelieu, Castlereagh, Wellington, Hardenberg, Bernstorf, Nesselrode, Capodistria. Frankreich schloß sich hierbei an Oesterreich, Rußland, Preußen und England an, um gemeinschaftlich für Ruhe und Unabhängigkeit der europäischen Staaten zu wirken. Die stattgehabten Verhandlungen, namentlich was die in den europäischen Staatsverhältnissen von Seiten der Großmächte festzuhaltenden Principien betrifft, sind nicht officiell veröffentlicht worden. Am 9. Oktober ward mit Frankreich ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem die Occupations-Truppen, die nach der Bestimmung des zweiten Pariser Friedens noch bis 1820 zu verweilen gehabt hätten, abberufen wurden. Die Absichten, welche den Verhandlungen zu Grunde lagen, sind aus dem am 15. November erschienenen und von den Gesandten der betheiligten Mächte unterzeichneten Protocolle, und aus der an demselben Tage erlassenen Circular-Declaration zu entnehmen. Ersteres erklärt, daß die Großmächte sich in keinem Verhältnisse von der zwischen ihnen geschlossenen, durch das Band christlicher Bruderliebe unauflöslicher gewordenen engen Verbindung entfernen würden. Der Zweck dieser Verbindung aber sey die Aufrechterhaltung des Friedens und die genaue Vollziehung der abgeschlossenen Verträge, welchem Zwecke sich nunmehr auch Frankreich angeschlossen habe. Die erwähnte Declaration bezeichnet noch wiederholt die gänzliche Vollendung des Friedenswerkes und die strengste Aufrechterhaltung desselben als den Zweck der geschlossenen Vereinigung der Großmächte. Es ist wahr, daß diese Beschlüsse, eben so wie die vorhergehenden Vereinigungen aus einer politischen Gefühls- und Anschauungsweise hervorgingen, welche nicht lediglich und allein eine Folge der drängenden Nothwendigkeit, sondern vielmehr ein Ausfluß der durch die Zeit gebildeten und durch ausgezeichnete Staatsmänner getragenen Gesinnungen war. Eine andere Frage bleibt es jedoch, ob gleiche Gesinnungen in den Völkern Europas überhaupt bleibend feste Wurzeln schlagen konnten? Die politische Reife der Völker wird allein über das Gedeihen einer solchen Saat zu entscheiden haben, oder hat vielleicht schon jetzt entschieden.

Durch die feierliche Erklärung der fünf Großmächte, welche die Dictatur in Europa übernahmen, daß die Grundsätze des Völkerrechts die einzige Richtschnur ihrer Staatskunst seyn sollen, haben sie sich zu den Principien des ewigen Friedens bekannt und mit ihrer überwiegenden Macht die Bürgschaft für Recht, Besitz und Volkswohlfahrt übernommen. Wenn man nun die Frage aufstellt, ob durch dieses Protectorat der fünf Großmächte ein fester

politischer Zustand in Europa begründet worden sey, und ob wir einem solchen die bisherige Dauer des Friedens und der Segnungen des Friedens zu verdanken haben, ob endlich auch eine Bürgschaft für die Zukunft in ihm liege, so antwortet Bülow-Cummerow mit Nein, und behauptet, daß wir den bisherigen Frieden als die Wirkung vom Zusammentreffen mancherlei zufälliger Verhältnisse ansehen müssen.

Aachener Friede. Der am 2. Mai 1668 in der Stadt, wo Karl der Große starb, geschlossene Friede brachte die Franche-Comté, welche Ludwig XIV. nebst einigen festen Plätzen in den Niederlanden durch den Devolutionskrieg — 1667 — gewonnen hatte, wieder an Spanien zurück. Aus dem in Brabant und Flandern geltenden jus devolutionis nämlich hatte Ludwig nach dem Tode Philipps IV. von Spanien — 1665 — für seine Gemahlin Maria Theresia Erbansprüche erhoben, obgleich er denselben ausdrücklich entsagt hatte. In jenem Frieden, herbeigeführt durch die zu Haag zwischen der Republik, England und Schweden geschlossenen Tripel-Allianz, und verbürgt durch England, Schweden und Holland, behielt Ludwig jedoch mehrere feste Plätze in den Niederlanden. — Verschlungenere Verhältnisse wurden durch den zu Aachen 1748 (18. October) geschlossenen Frieden geordnet, dessen Abschluß durch die Ermüdung Frankreichs veranlaßt, und dessen Verhandlungen durch ein an den Rhein ziehendes russisches Heer beschleunigt wurden. Frankreich hatte für Baiern gegen Maria Theresia am österreichischen Successionskriege Theil genommen und gleichzeitig war zwischen Spanien und England, beide mit Maria Theresia verbunden, ein Seekrieg ausgebrochen, in welchem Frankreich mit Modena und Genua auf die Seite Spaniens getreten war, während die Niederlande und Sardinien sich an England anschlossen. Nachdem mehrere Partheien bereits zurückgetreten waren, that auch Frankreich Schritte zum Frieden, aber der 1746 zu Breda begonnene Congreß wurde bald aufgehoben, und erst im November des folgenden Jahres fanden die angesponnenen Verhandlungen zu Aachen weiteren Fortgang. In dem bis zum 18. Octbr. 1748 von allen Mächten unterzeichneten Frieden gab Frankreich die österreichischen Niederlande heraus und erkannte die Succession des Hauses Braunschweig-Hannover in England an.

Aargau, s. Schweiz.

Abandon, Abandonnement, Abandonnirung ist die Abtretung von versichertem Schiffgut, welches beschädigt oder zum Theil verloren gegangen ist, an den Versicherer. S. Versicherung.

Abbau. 1) Unter Abbau versteht man den leeren Raum, welcher durch das Aushauen der nutzbaren Mineralien entstanden ist. Abgebaut wird jeder Theil eines Bergwerkes genannt, welcher entweder keine weitere Ausbeute verspricht, oder wegen äußerer Hindernisse nicht ausgebaut werden kann. — 2) Abbau bedeutet auch so viel als Dismembration, Zerschlagung, d. h. Zertheilung eines größeren Landgutes in mehrere kleinere Güter oder Grundstücke. Die Vortheile und Nachtheile dieses Verfahrens sind durch den Ort und die Zeit bestimmt, in welcher und an welchem es angewendet wird, weil nach der Art des Verbrauches der Producte der Landwirthschaft und nach der Zusammensetzung der vorhandenen Bevölkerung die Größe der Landgüter eine verschiedene seyn muß. Für das allgemeine Wohl kann nur in den seltensten Fällen ein Nachtheil aus einer solchen Zertheilung hervorgehen, da dieselbe meist eine Vermehrung der Produktion herbeiführt, und, wenn sie den vorhandenen Verhältnissen entsprechend geschah, eine Anzahl von Familien begründet, welche zusammengenommen eine größere Bedeutung für den Staat und in dem öffentlichen Leben haben, als es rücksichtlich eines einzelnen Grundherrn und der von ihm verwendeten Arbeiter der Fall seyn kann. Der Staat wird deßhalb immer am frühesten zum Abbau seiner größeren Landgüter schreiten können, indem für ihn nicht allein die unmittelbare Verwerthung des Grundes und Bodens in Betracht kommt. Werden jedoch größere Landgüter zur Unzeit zertheilt, dann wird hierdurch nur der Grund zu einer der Verarmung Preis gegebenen Bevölkerung gelegt, und die Production vermindert. Wenn keine Hemmnisse entgegen stehen, bilden sich auch in diesem Falle naturgemäß aus den kleineren Gütern durch Zusammenlegung derselben wieder größere heraus.

Abbitte, Bitte um Verzeihung solcher Reden und Handlungen, durch welche andere Menschen an ihren Rechten oder an ihrer Ehre verletzt wurden. Ist diese Abbitte freiwillig, so erscheint sie moralisch bessernd und durch wirkliche Verdienstlichkeit würdig. Sie kann aber auch gerichtlich auferlegt werden als eine Art von Strafe, durch die dem Beleidigten Genugthuung gegeben werden soll. In diesem Falle ist sie, erzwungen und unverdienstlich, gegen die Moral. Einen ganz empörenden und demoralisirenden Charakter hat die Abbitte, wenn sie nicht an einen lebenden Menschen gerichtet wird, sondern an das Bild desselben, z. B. bei Beleidigungen des Königs von Baiern. Inzwischen ist auch Dies noch vernünftiger, als wenn man Gott abbittet, d. h. ihn, der nicht beleidigt werden kann, um Verzeihung der sittlichen Vergehen bittet. S. Blasphemie.

Abbüßung ist das Wieder-Gutmachen eines begangenen Unrechts. Manche Rechtsleh-

rer nehmen einen Abbüßungs-**Vertrag** an, um aus demselben das ganze Strafrecht des Staates abzuleiten. Nachdem sich nehmlich jedes Mitglied des Staates durch den eigentlichen Staats-Vertrag verpflichtet habe, die Rechte der Gesammtheit und des Einzelnen in keiner Weise zu verletzen, so habe sich Ebendasselbe durch einen besondern Abbüßungs-Vertrag auch der Straf-Gewalt des Staates unterworfen. Streng genommen verdiene nämlich jeder Verbrecher im Staate weiter nichts als Ausschließung aus dem Staate. Da nun aber sowohl dem Staate selbst als den einzelnen Mitgliedern daran gelegen sey, daß nicht auf jedes Verbrechen die Ausschließung aus dem Staate erfolge, so mache sich Jeder durch den Abbüßungs-Vertrag anheischig, im Fall eines von ihm begangenen Verbrechens ein anderes Uebel statt der Ausschließung als Strafe zu leiden und dadurch sein Vergehen abzubüßen. Von diesem Standpunkte aus ergibt sich dann auch die Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe; denn Niemand wird sich verbindlich machen, der Ausschließung aus dem Staats-Verbande die Todesstrafe vorzuziehen. Aus dem Abbüßungs-Vertrag, nach Andern aus dem bloßen Staats-Vertrag, geht also für die Fehlenden eine Abbüßungungs-Pflicht, für den Staat aber ein Abbüßungs-Recht hervor. Im kirchlichen Leben hat dieses Verhältniß das saubere Institut des Ablasses (s. D.) erzeugt.

Abdication, Lossagung von einer Person oder Sache, auch von einem Amte. Auch die Lossagung der Eltern von ihren Kindern wird so genannt, welche zum Zwecke hat, die Kinder entweder schlechthin zu verstoßen, oder dieselben von Andern an Kindes Statt annehmen zu lassen (Adoption).

Aberacht, s. Acht.

Aberglaube ist ein aus Unklarheit der Vorstellungen, unter Einwirkung der Einbildungskraft, der eigenen und fremden Unbildung, entstandener irriger Glaube, After-Glaube, welcher sich meist auf solche Dinge bezieht, die der menschlichen Erkenntniß entweder überhaupt schwer zugänglich, oder doch in einer bestimmten Zeit, unter gewissen Bidlungszuständen, weder in ihren Ursachen und Wirkungen erklärbar, noch überhaupt der vorurtheilofreien Beurtheilung so weit zugänglich sind, daß in Bezug auf dieselben ein klares Bewußtseyn des Wissens und Nichtwissens vorhanden ist. Das Wesen des Aberglaubens ist in jeder Hinsicht unverändert ganz dasselbe, so ungemein verschieden auch die Richtungen desselben sind, und nothwendig sowohl nach der Individualität der einzelnen Menschen, als nach dem Bildungsgrade der Zeit seyn müssen. Man theilt den Aberglauben ein in den theoretischen und practischen, in den religiösen und physikalischen, in den gelehrten und ungelehrten. Eine abstrakte Betrachtung dieses Gegenstandes würde hier jedoch weit weniger am rechten Platze seyn, als eine Beleuchtung desselben aus dem socialen und politischen Gesichtspunkte. In dieser Hinsicht sind vornämlich in Betracht zu ziehen: die Entstehungs-Ursachen des Aberglaubens, die Aeußerungen und die Folgen desselben, endlich und namentlich die Mittel, mit welchen demselben vernünftiger Weise entgegengetreten, und mit welchen er nach der jedesmaligen Erkenntniß der Gebildetsten verringert werden kann.

Wäre es möglich die Geschichte des Aberglaubens in wenigen aber starken Zügen zu entwerfen, so würde damit fast die wichtigste Seite der Geschichte der menschlichen Gesittung gezeichnet seyn. Der Aberglaube hat seinen letzten Grund stets in der Gesittung, ebenso wie man sagen kann, daß das Nichtvorhandenseyn eines Ueberwucherns desselben die nothwendige Bedingung jeder höheren Gesittung sey. Der Aberglaube entsteht, in Verbindung mit einem Ueberwiegen der Einbildungskraft, aus dem Mangel an Erkenntniß der wahren, erkennbaren Natur der Dinge, oder aus dem Mangel der Erkenntniß, daß, wie bei allen übersinnlichen Dingen, eine Beurtheilung im eigentlichen und strengen Sinne überhaupt unmöglich sey. Es folgt hieraus zweierlei, gleich wichtiges, nämlich: 1) daß die verschiedenen Bildungszustände der Menschheit überhaupt in entsprechend größerem oder geringerem Grade dem Aberglauben unterworfen seyn müssen, daß dieser aber wieder bei dem Unterrichteteren und Aufgeklärteren einer Zeit geringer seyn wird, als bei denjenigen, denen diese Eigenschaften fehlen; 2) daß in übersinnlichen Dingen, welche sich auf Empfindungen beziehen, die Gefahr des Aberglaubens eine weit größere seyn muß, als in allen denjenigen Dingen, welche weit mehr der Einwirkung einer abirrenden Einbildungskraft entrückt sind.

Wir sehen zwar in den heutigen Tagen nicht das Gräßliche eines Hexenprocesses, nicht die harte Prüfung eines Gottesurtheiles, wir weissagen auch nicht aus dem Fluge der Vögel, oder dem Eingeweide eines Opferthieres, — wir unterlassen überhaupt Vieles, was uns die Vergangenheit an Erinnerung abergläubischen Wesens überbrachte, aber wir haben eben so viele Vorstellungen noch mit der Muttermilch aufgesogen, uns selbst anerzogen, während andere uns anerzogen wurden, welche vielleicht eine kommende Zeit und ein späteres Geschlecht nicht weniger günstig beurtheilen mögen, als wir die schönen Meer-Frauen und Berggeister, die Selbstmarter und Geißelung unserer Urväter theils heiter, theils recht bitter und ernst, nach der Art der Dinge, betrachten. Das ist es, was uns die Vergangenheit lehren

kann, und sie vermag uns auch weiter zu begleiten, wenn wir auch fast nur auf die Gegenwart hinzublicken scheinen. Die Ursachen des Aberglaubens in derselben sind bei den wenig unterrichteten Klassen eben in ihrer Unkenntniß, bei den Gebildeteren in Schwäche zu suchen, und in dem Mangel an recht verallgemeinertem Muth, die wahre innere Ueberzeugung mit der Mäßigung, welche dem Irrthume preisgegebenen Menschen stets ziemt, offen auszusprechen, in der falschen Sorge, die geistig Schwächeren in eine bodenlose Tiefe zu schleudern, in Selbstsucht und in zahllosen anderen Eigenschaften, welche von wahrer Hingebung eben so weit entfernt stehen, als die freie, selbstgewählte Aufopferung hinter der mit Golde aufgewogenen Handlung zurückbleibt. Mit den Ungebildeten ist hier nicht zu rechten, wohl aber mit den Gebildeten, welche nach dem Maaße ihres Zeitalters, der Aufklärung der Gegenwart, nicht nur ihrer selbst wegen, sondern auch wegen jener, allen Muth und Ernst sammeln sollten, um das ganze Heer des Verderbens, welches aus abergläubischem Wesen hervorgeht, recht eigentlich auszutreiben. Hie und da wird vereinzelt hiernach gestrebt, anderwärts zieht man die Ruhe vor, noch wo anders beutet man den Aberglauben der Menge aus. Oder sucht man nicht etwa in Politik und Kirche auch jetzt noch oft genug Irrthümer recht getreulich zu erhalten, denen man sich selbst entwunden hat? Warum geschieht dieß? Doch wohl nur deßhalb, weil mit dunklem und höherem Glanze umgeben, es leicht ist zu herrschen, weit leichter, als eine aufgeklärte, große, durch ihre Aufklärung innig verbundene Gesammtheit zu regieren. Deutschland, das gelehrte und fromme Deutschland, sah mit eigenen Augen noch vor der Erinnerung sehr nahe gerückter Zeit die Anbetung zu Trier. Unsere Presse hat zwar nicht geschwiegen, aber wohl haben die geschwiegen, an denen es gewesen wäre, recht laut zu reden, nämlich der Clerus, der in seiner Mitte und in seinen höheren Gliedern genug Bildung trägt, um hierbei die Wahrheit nicht nur zu fühlen, sondern zu erkennen. Aber es wurden Lahme gesund, es geschahen Wunder, man ließ die Menge ziehen, statt die Zeit zu benutzen, und einen Theil der Menschheit einen Schritt weiter zu führen, möchte auch jener noch so gering und dieser noch so kurz gewesen seyn; das gemeine Volk und die geistig und moralisch schwachen Vornehmen rutschen noch heute auf den Knieen. Was einst ein schickliches Mittel war, die rohe und ungebändigte Wildheit zu zügeln, ist eben jetzt weiter nichts als Aberglaube. Mit einem Worte, die gebildeten Klassen sind mittelbar wesentliche Beförderer des Aberglaubens, indem sie die Unterlassungssünde begehen, demselben in dem Maaße zu begegnen, in welchem es der jedesmaligen Zeit nach

möglich ist. Die gebildeten Klassen sind aber entweder selbst, wenigstens mittelbar, der regierende Theil im Staate, oder die Staats-Regierung geht wenigstens aus ihrer Mitte hervor, und die Organe dieser gehören jenem an.

Ist aber jeder Aberglaube als unheilbringend anzusehen? Jeder Aberglaube ist gefahrvoll, aber das Maaß und die Richtung dieser Gefahr ist eine verschiedene, wie jedes Ding verschiedene Abstufungen hat. Die nachtheiligen Wirkungen des Aberglaubens, wo er auch immer vorhanden seyn mag, und in welcher Gestalt er auftreten möge, sind zwar häufig genug tief verschlungen, aber bleiben niemals der schärferen Beobachtung ganz verloren. Man könnte sagen, durch Aberglauben schade nur der Abergläubige sich selbst. Es ist wahr, daß der Abergläubige sich selbst schadet, aber der Abergläubige trübt nicht nur sich selbst, er schadet auch denen, die um ihn stehen, er schadet dem gemeinen Wesen, weil er da sorglos und machtlos ist, wo er handeln könnte und sollte. Wir haben alle unser Geschick, aber es verfolgt uns kein Fatum, welches wir nicht mit Geschicklichkeit, Scharfblick und ernstem Wirken lenken könnten. Es ist hier nicht der Ort, darauf näher einzugehen, wie viele schneidende Schmerzen in den engsten Lebenskreisen aus dem trüben Grunde des Aberglaubens in seinen wechselndsten Erscheinungen hervorgehen, obgleich gerade diese kleinlichen Einzelnheiten auch ihre ganz besondere sociale Seite haben; aber es muß hier hervorgehoben werden, daß jeder Verlust an sittlicher und geistiger Kraft, an Einsicht und wahrer Tugend, ein Verlust für das Ganze ist, daß in demselben Maaße der Staat, das Gemeinwesen verliert, als jene Verluste entweder an Zahl oder Bedeutung groß sind. Denen, die es jetzt noch für bequem halten, in manchen Hinsichten mit Hilfe einer so dämonischen Waffe zu herrschen, kann es nicht verschwiegen bleiben, daß das politische Bestehen um so bedenklicher ist, je mehr es mit Stützen umgeben wird, die einer klaren Erkenntniß der Wahrheit entbehren. Mit klarer Erkenntniß ist von jeher Mäßigung, mit irrender Befangenheit blinde, nicht abwägende Wuth verbunden gewesen. Die schlimmste Folge alles Aberglaubens ist die Unduldsamkeit, welche eben so nothwendig mit demselben verbunden ist, als mit wahrer Bildung stets gerechte Duldsamkeit Hand in Hand geht, eine Duldsamkeit, welche zwar streng und unerbittlich tadelt, aber niemals verdammt, und niemals in Indifferentismus ausarten kann. Der Aberglaube muß verdammen, weil er sich sonst das eigene Urtheil sprechen würde. Hat aber nicht gerade diese Unduldsamkeit in politischer Hinsicht die übelsten Folgen, schwächt und untergräbt sie nicht überall die politische Größe eines Volkes, in

welchem sie dauernd bei Partheien Wurzel gefaßt hat? Wir wollen es unumwunden aussprechen, daß es die Folge eines wahren, vollkommenen Aberglaubens ist, wenn sich die verschiedenen Partheien um des kirchlichen Glaubens willen anfeinden, wenn ein seine wahrhaft erhabene Stellung verkennendes Priesterthum statt zu besänftigen, und das wahre Wesen der christlichen Liebe zu verallgemeinern, mit ihr die Duldsamkeit, den guten Geist des Hinblicks auf etwas über dem Menschen Stehendes, unerreichbar Erhabenes, bei der großen Menge zeitgemäß zu entwickeln, mit dichtem Schleier dasjenige verbirgt, für dessen Enthüllung die Zeit gekommen zu seyn scheint. Der bisherige Verlauf der Geschichte der Menschheit läßt zwar in keiner Weise nur im entferntesten die Hoffnung mit einer Wahrscheinlichkeit begründet, eine, freier Fort- und Weiterbildung geöffnete, religiöse Anschauung zur allgemeinen Verbreitung gelangen zu sehen; aber eben so wenig ist durch dieselbe die Hoffnung auf eine vernünftige, gegenseitige Duldsamkeit abgeschnitten. Heißt es aber nicht etwa den Aberglauben schwacher Seelen recht eigentlich anschüren, wenn der Clerus sein zweischneidiges Schwerdt gegen die sogenannten gemischten Ehen mit rastlosem Eifer schwingt, während er keiner Ehe, die ihre höhere Aufgabe einer gegenseitigen Veredlung erfüllt, seinen Beifall versagen sollte? Dennoch trägt diese Zeit in mancher Hinsicht deutlicher, als jede andere, an ihrer Stirn geschrieben, daß es viele verschiedene Wege gibt, welche zum Heile führen. Es gibt aber nicht nur eine religiöse, sondern auch eine rein politische Unduldsamkeit, welche nicht weniger aus dem Aberglauben hervorquillt, deren Quelle aber viele nicht kennen mögen.

Die Mittel, mit welchen dem Aberglauben entgegen zu treten ist, ergeben sich unmittelbar aus den bisherigen Betrachtungen. Sie können nach den Ergebnissen dieses lediglich bestehen in anhaltend gleichmäßig vorschreitender Verbesserung des Unterrichts, in allen denjenigen Mitteln, welche überhaupt geeignet erscheinen, falsche Vorstellungen zu berichtigen, die Erkenntniß zu erweitern, in einer sorgsamen Weiterbildung derjenigen Klassen, welche meist die ungebildetsten sind, in der rechten und allseitigen Mitwirkung der Gebildeten, der Regierenden. Diese Mitwirkung der letzteren Art würde wesentlich entweder darin bestehen müssen, daß Wesen und Vortheil der bessern Erkenntniß nach allen Seiten hin mitgetheilt würde; oder darin, daß jede Bevormundung zur Seite geschoben würde, in welchem Falle die sogenannten unteren Klassen, welche aus Mangel an Kenntnissen und Einsicht abergläubisch sind, sich selbst besser fördern und weiter zu bilden wissen würden, als es jemals von einer fremd stehenden Seite her, deren Verhältnisse das Aufkommen von Vorurtheilen und Befangenheit begünstigen, jetzt noch geschehen kann. Schule, Kirche und öffentliches Leben sind am meisten geeignet, in diesen Beziehungen nachhaltig und gründlich zu wirken, wenn die Schule die Halbheit, die Kirche jedes Pfaffenthum, und das öffentliche Leben Niedrigkeit in Gesinnung und Charakter zu vermeiden versteht. Der Staat vermag nur mittelbar dem Aberglauben entgegenzutreten, am besten durch seine öffentlichen Institute und durch Hinwegräumung alles desjenigen, was der Verallgemeinerung einer verhältnißmäßigen Bildung feindlich entgegen steht. Eine unmittelbare Beseitigung des Aberglaubens ist fast immer unmöglich, wenigstens in bedeutenderen und hervortretenderen Beziehungen. Der Staat kann und darf nur die schädliche, verbrecherische Folge des Aberglaubens durch Vorsorge abwehren, und im Falle des Eintritts bestrafen, aber er kann nicht den Aberglauben des Individuums als etwas an sich strafbares bezeichnen, er darf erst dann unmittelbar einschreiten, wenn die Folgen des Aberglaubens als strafbare Handlungen hervortreten. Der Staat z. B. kann und darf denjenigen nicht strafen, welcher sich durch ein Amulet getröstet fühlt, auch den nicht, welcher durch dunkle Zauberworte seine Schmerzen zu stillen wähnt, und den nicht, welcher mit der Wünschelruthe die Metall-Adern aufsucht; aber er darf und muß dazwischen treten, wenn aus dem einen oder andern ein begründetes öffentliches Aergerniß hervorgeht, oder schädliche Folgen aus der Uebertragung und Mittheilung an Andere drohen, oder gar bereits eingetreten sind.

Nahe an den Aberglauben streift die Schwärmerei, sie ist jedoch mehr eine Verwirrung des Gefühls, während jener ein Fehler des Urtheils ist. Völker mit üppiger Einbildungskraft, auch die, welche durch Tiefe des Gemüths ausgezeichnet sind, unterliegen derselben in geringen und niederen Bildungszuständen am meisten. Die Schwärmerei ist in einem gewissen Maaße allerdings wenig schädlich, verdient aber immer, vom politischen Standpuncte aus angesehen, eine besonnene Sänftigung.

Aberglauben, d. i. unächter, schlechter Glauben, ist im Allgemeinen das Beherrschtseyn von falschen Ueberzeugungen, wird jedoch, nach dem gewöhnlichsten Sprachgebrauche, vorzüglich in Beziehung auf die Religion als Bezeichnung verkehrter und haltloser Vorstellungen von Gott, seinem Wesen und seinem Verhältniß zu den Menschen gebraucht. Wäre den Menschen in ihrer Lage und in ihren Anliegen stets das Glück, stets frohes Gedeihen zur Seite, so würden sie höchst wahrschein-

lich nie, oder doch nicht tief in Aberglauben versinken. Nun bietet aber das menschliche Leben in der Wirklichkeit gerade das Gegentheil dar. Die größten Verlegenheiten jeder Art und eine daraus entstehende Rathlosigkeit, verbunden mit der großen Ungewißheit der Glücksgüter, nach welchen wir maaßlos streben, treiben den Menschen gewöhnlich so sehr zwischen Furcht und Hoffnung umher, daß sein Gemüth endlich alles Mögliche und Unmögliche zu glauben geneigt wird. So trotzend und tollkühn der Mensch in der Zuversicht des Glückes seyn kann, so unentschlossen und muthlos ist er im Unglück. Die geringfügigste Sache wird für ihn wichtig, wenn er dabei an eine Veränderung seiner Lage denken darf, und jede ungewöhnliche Sache reißt ihn so zur Verwunderung hin, daß er sie ganz leicht für eine absichtliche Vorbedeutung, für eine Gnade oder Ungnade des höchsten Wesens hält, gegen welches er dann natürlich gar sehr zu freveln glaubt, wenn er nicht demselben, wie einem vornehmen Herren, alsbald unterthänigste Opfer und Gelübde darbringt. Die Menschen sehen deshalb umgekehrt selbst nur einiger Maaßen ungewöhnliche Ereignisse als Folgen der Religionslosigkeit an, und dichten in dieser Stimmung noch eine Menge wunderbarer Sachen hinzu, gerade als wäre die Natur selbst an ihnen zum Narren geworden. Und in all dem sind in der Regel Diejenigen die ärgsten und schwächsten Sclaven des Aberglaubens, welche ihren Wünschen nach Ungewissem am allerwenigsten ein Ziel zu setzen wissen. Selbst unfähig sich zu rathen, glauben sie mit Gelübden und Thränen göttliche Hülfe erbetteln zu können, während sie auf der andern Seite den Menschenverstand, weil dieser zur Erreichung ihrer eiteln und schwachen Wünsche keinen sichern Weg zu zeigen vermag, blind, und alle menschliche Weisheit eitel nennen, ihre eigenen unsinnigen Einbildungen, Träumereien und Possen für göttliche Aussprüche haltend. Sie bereden sich sogar, Gott selbst verabscheue die Weisheit, und präge seine Beschlüsse nicht etwa dem menschlichen Geiste ein, sondern er schreibe sie auf Eselshäute, oder gebe sie durch Thiere und ähnliches kund. Die Ursache, Nahrung und Förderung des Aberglaubens ist also zunächst die Furcht; und es könnte eine Menge von Beispielen angeführt werden, welche ganz klar den Satz bestätigen, daß die Menschen nur in so weit und so lange vom Aberglauben beherrscht werden, als in ihrem Gemüthe die Furcht wohnt und anhält; daß also Alles das bloßes Phantasiespiel und Verwirrung eines scheuen und furchtsamen Gemüthes, nicht aber Wirkung einer mit auf die Welt gebrachten Idee von irgend einem höheren Wesen war, was sie häufig für religiös und für heilig hielten; daß endlich der

Aberglaube im nehmlichen Verhälnisse unter dem gemeinen Volke wachse, in welchem sich ein bedenklicher Zustand der Staatsgewalt immer mehr zum Vortheil der Pfaffen und zum Nachtheil des Staats-Wesens und des Regenten entwickelt. Der Aberglaube war deshalb schon sehr oft die Ursache vieler Staats-Unruhen und der Grund hartnäckiger Kriege; denn nichts macht die Völker hartnäckiger und in mancher Beziehung unbeugsamer, als diese Schwachheit. Unter dem Scheine religösen Bestrebens kann man die Völker bewegen, nicht blos daß sie ihre Könige abergläubisch wie Götter anbeten, sondern auch umgekehrt, daß sie dieselben wie eine allgemeine Pest der Menschheit verwünschen. Es ist deßhalb immer eine große Aufgabe der Staatsweisheit gewesen, die positive Religion des Volkes so einzurichten und zu erhalten, daß sie den Aberglauben wenigstens nicht allzusehr befördere, oder von ihm selbst überwuchert werde. Der Despotismus freilich hat nie ganz besonders nach dem Ruhme und dem Vortheil dieser Weisheit gestrebt; er hat im Gegentheil lediglich nur dahin zu wirken gesucht, daß die Regierungskunst als ein Geheimniß behandelt werde, durch welches die Menschen hinter das Licht geführt würden; er hat stets die Furcht, durch welche sclavische Unterthanen im Zaume gehalten werden sollen, mit irgend einem Ehrfurcht gebietenden Namen zu überstrahlen gesucht, damit diese Unglücklichen ebenso muthig für ihre Sclaverei kämpften, als sie für ihre Freiheit hätten kämpfen sollen, und damit sie es nicht blos für nicht schimpflich, sondern sogar für ihre größte Ehre hielten, ihr Blut und Leben der Hoheit eines einzigen Menschen, ihres Bedrückers, willig zu opfern. Kurz, der Despotismus hat es immer in seinem Interesse gefunden, den Aberglauben zu hegen, ihn wenigstens nicht zu bekämpfen. Desto schlimmer und unseliger ist dieser dagegen für das Staatsleben in freien Verfassungen. Denn nur auf Kosten der allgemeinen Freiheit kann das freie Urtheil eines Andern mit Vorurtheilen überladen oder sonst auf abergläubische Weise in Zwang gelegt werden. Man wird daher in einem Staate um so weniger Aberglauben finden, je mehr in demselben gesetzliche Freiheit des Urtheils, der Rede, des Lebens, und der Gottesverehrung herrscht. In einem freien Staate wird man die letzten Gründe der alten Knechtschaft klar einsehen, und nie diejenigen Vorurtheile aufkommen lassen, unter deren Geltung und Vorwand der Despotismus seinen Thron aufschlägt und seine Satelliten engagirt; man wird sich dort jener Anmaßlichkeit der Herrschergewalt widersetzen, die unter dem Scheine der Religion des zum gemeinen Aberglauben geneigten Volkes neue Ketten der Sclaverei zu schmieden sucht.

Man sieht also, daß es neben dem religiösen Aberglauben auch einen politischen gibt, daß sie aber wie Zwillingsbrüder eng ineinander verschlungen sind. Beide wachsen mit einander; beide nehmen mit einander ab. Wo kein religiöser Aberglauben herrscht, da wird auch kein politischer herrschen. Dieser letztere, welcher im Staatsleben an die Stelle der Vernunft die bloße Willkühr setzt, lehrt aber Folgendes: Der Besitz der Macht ist die Offenbarung des göttlichen Willens auf der Erde; Könige und Fürsten sind allein frei und dem Zwange des Gesetzes nicht unterworfen; die Unterthanen, zum Gehorsam und zum Dulden bestimmt, haben nur Pflichten, und keine Rechte; sie sind der Fürsten wegen da, und nicht die Fürsten um der Unterthanen willen.

Abfahrt, Abfahrgeld, Abzug, Abschoß (s. D.), Nachsteuer. Unter diesen verschiedenen Ausdrücken versteht man eine (ursprünglich aus grundherrlicher Gewalt) von dem in ein fremdes Gebiet übergehenden Vermögenstheile zu entnehmende Abgabe. Geht dieser Vermögenstheil an einen Auswärtigen über als Schenkung, durch Heirath oder Erbschaft, so heißt diese Abgabe Abschoß, bei Erbschaften: Erbschaftsgeld. Geht dagegen ein solcher durch Auswanderung oder Abzug eines Einheimischen in ein fremdes Gebiet, so wird diese Abgabe Nachsteuer, Abfahrtgeld, Emigrations-Gebühr genannt.

Diese Abgabe konnte vornehmlich nur im Feudal-Staate als rechtlich begründet und durch die Nothwendigkeit eines vermehrten Einkommens einigermaßen gerechtfertigt erscheinen, sie hat jedoch in kaum einer Hinsicht diejenigen Eigenschaften, welche von einer Steuer verlangt werden können. Ihr frühes Auftreten, schon im elften Jahrhundert, ist am meisten geeignet, die Gründe ihrer Erhebung zu charakterisiren, während sie trotz ihres verhältnißmäßig hohen Betrages — $^1/_{10}$ bis $^1/_3$ des ausgehenden Vermögens — in einem heutigen Staatswesen kaum eine erhebliche Einkommensquelle, von allen übrigen Umständen abgesehen, gewähren könnte. Die Rechtslehrer weichen in ihren Ansichten über die rechtliche Begründung dieser Abgabe gegenseitig sehr ab; hier genügt es hervorzuheben, daß dieselbe, ohne einen beträchtlicheren Ertrag zu gewähren, dem freien Verkehre hinderlich entgegentritt. Der freie Bürger gibt beim Austreten aus einem Staate den Schutz freiwillig auf, welchen er bisher genoß, womit folgerecht alle bisherigen Verpflichtungen aufhören; und ähnlich, wenn auch unterschieden, verhält es sich rücksichtlich der in ein anderes Gebiet durch Schenkung, Erbschaft oder Heirath übergehenden bloßen Vermögenstheile.

Für einen ausgebildeten Völkerverkehr ist rechtliche Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer nothwendiges Erforderniß, und ein ausgebildeter Staat bedarf keiner so kleinlichen Mittel, um seine Bürger an die Heimath zu fesseln. Der Zeit entsprechende Institutionen sind hiefür am besten geeignet. In England hat schon im 13. Jahrhundert die Magna Charta, entsprechend der allgemeinen Sicherung der persönlichen Freiheit, alle derartigen Beschränkungen des Auswanderungsrechtes und jene Abzugsrechte beseitigt, und in demselben Jahrhunderte verfolgte in Deutschland Friedrich II. eine ähnliche Richtung. Seit dem 17. Jahrhundert verminderten fast alle deutsche Staaten jene Beschränkungen, und der Art. 18 der Bundesakte bestimmt „Die Freiheit von aller Nachsteuer, in so fern das Vermögen in einen anderen deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.“ Durch den Bundesbeschluß vom 23. Januar 1817 ist diese Nachsteuer-Freiheit in Ausführung gebracht worden. Die Abzugs-Verhältnisse zwischen deutschen Bundesstaaten und auswärtigen Staaten sind theils durch besondere Verträge geordnet, theils durch Landesgesetze festgestellt, erscheinen aber in manchen Fällen und Staaten noch hinderlich genug, um eine durch den wahren Nutzen gebotene gänzliche Beseitigung aller derartigen Behinderungen wünschen zu lassen. Vrgl. Auswanderung.

Abfall bedeutet das Sich-Lossagen von einer früher ausgesprochenen Ueberzeugung, von einer ausdrücklich angelobten oder durch Handlungen und Gesinnungen zu erkennen gegebenen Ergebenheit gegen eine Person oder Sache. Es ist zu unterscheiden zwischen dem religiös-kirchlichen und dem politischen Abfalle, bei diesem zwischen dem Abfalle von einer Regierung und dem von einer Parthei, oder einem politischen Glaubensbekenntnisse.

In der größten Anzahl der Fälle hat jeder Abfall, namentlich insofern er von keiner Gesammtheit ausgeht, die öffentliche Meinung gegen sich, da er allerdings oft als unsittliches Mittel zur Erreichung selbstsüchtiger Zwecke auftritt, was rücksichtlich Einzelner häufiger, als in Bezug auf ganze Massen stattfinden kann. Sehr oft liegt auch dem Abfalle Wankelmuth und Schwäche der Gesinnung zu Grunde. Der Abfall kann aber eben so oft auch vollkommen gerechtfertigt, als eine ehrenwerthe Handlung erscheinen, wenn man auch ganz von allen denjenigen Fällen absieht, in welchen eine unbedingte Nothwendigkeit zu demselben hindrängt. Die Erkenntniß des Menschen kann sich erweitern, eben so, wie seine Anschauungen und Ge-

fühle sich verändern, und gerade dies kann nicht nur einen Abfall vollkommen rechtfertigen, sondern sogar zur sittlichen Nothwendigkeit machen. Auch die außerhalb der Person oder der Personen, welche abfallen, befindlichen Umstände, die Haltung und der Character einer Parthei, kann so wesentliche Umänderungen erfahren, daß ein Abfall von derselben vollkommen begründet wird.

Abfall war es, als in den letzten Jahren Spanien, eine Stadt und Provinz nach der andern, von dem damaligen, durch das Gesetz bestellten Regenten Espatero Nichts mehr wissen wollte. Ebenso war es ein dreifacher Abfall, als die Franzosen Napoleon im Stiche ließen, sich aber nach seiner Rückkehr von der Insel Elba ebenso von Ludwig XVIII. abwendeten, und dann nach der Schlacht von Waterloo die Bourbonen wieder als ihre Herrscher annahmen. Als die zwei merkwürdigsten Beispiele des Abfalls in neuerer Zeit verdienen die Umwälzungen in Belgien und Polen erwähnt zu werden. Belgien steht nun selbstständig da, Polen seufzt unter viel härterem Joche als früher; und dennoch läßt sich nicht läugnen, Belgien hatte weniger Ursache zum Abfall, als Polen. Man sieht daraus, wie das Gelingen der That zum Rechte führt. Was so bei ganzen Staaten und Völkern der Fall ist, zeigt sich auch bei einzelnen Menschen. Marschall Ney, welcher zu dem von Elba zurückgekehrten Napoleon überging, wurde, weil Napoleon bei Waterloo verlor, hingerichtet, würde dagegen, wäre Napoleon glücklich gewesen, für die nehmliche That mit allen möglichen Belohnungen überschüttet worden seyn. Kurz vor dem ersten Sturze Napoleons büßten Mehrere mit dem Tode ihre Anhänglichkeit an die Bourbonen, von welchen sie, wäre ihr Unternehmen geglückt, als die zuverläßigsten Anhänger der gesetzlichen Staats-Ordnung den Kranz des Verdienstes erhalten hätten.

Als der englische König Jacob II. (aus dem Hause der Stuart) die Verfassung seines Landes auf vielfache Weise zu zernichten und Alles der Priestermacht zu unterwerfen suchte, da erklärten die vereinigten Gemeinen, der König, welcher den Grundvertrag des Staates gebrochen, habe zu regieren aufgehört (28. Jan. 1689), und die Lords stimmten bei, so daß sogar die Nachkommen dieses Königs als unfähig zu succediren erklärt wurden. Wilhelm III. erkannte deßhalb das Recht an, welches der Nation zukomme, sich zur Festhaltung des Staats-Grundvertrags nöthigen Falls zu erheben.

Ebenso vereinigten sich, als Karl X. durch die berüchtigten Ordonnanzen vom 25. Juli 1830 die Verfassung Frankreichs zernichten wollte, die Stellvertreter des französischen Volkes zum Schutze der Gesetze und der Freiheit, und ernannten am 29. Juli den Herzog von Orleans zum Reichs-Statthalter; Frankreich war von der Regentenlinie der älteren Bourbonen abgefallen. Diese Handlung glückte, und hatte den nunmehrigen Rechtszustand von Frankreich zur Folge. Sie würde aber als Hochverrath und Gott weiß was bestraft worden seyn, wäre Karl X. Meister geblieben oder wieder auf den Thron gelangt. Es hat deßhalb die Lehre der angesehensten Publicisten keinen großen praktischen Werth, wenn sie, allerdings vernünftig, behaupten, ein Volk habe das Recht, von seinem Fürsten abzufallen, sobald sich derselbe gegen die Rechte und gegen die Freiheit der Unterthanen erhebt, und dieselben sogar mit Füßen tritt. Ja, selbst die vertragsmäßige Ausbedingung des Rechtes des Abfalls, so formell rechtlich sie immer seyn mag, heißt nur dann Etwas, wenn das Volk, sobald es in den wirklichen Fall jener Ausbedingung kommt, auch den Willen, die Kraft und die Macht hat, sein Recht factisch geltend zu machen. Es muß demnach in der That wirklich vorhanden seyn, was in diesem Sinne die Stände von Aragonien ihren Königen bei deren Thronbesteigung zu erklären pflegten: „Wir, die wir so viel sind, als Du, und die Wir mehr vermögen, als Du, machen Dich zum König und Herrn, unter der Bedingung, daß Du unsre Gesetze und Freiheiten wahrest; wo nicht, so hat Deine Herrschaft aufgehört.“ Vrgl. d. Artikel Aufruhr, Aufstand, Empörung. Ueber den kirchlichen Abfall und die Abtrünnigkeit in der politischen und wissenschaftlichen Richtung handelt der Artikel Apostasie.

Abfindung bedeutet überhaupt die vergleichsweise oder durch ein Aequivalent bewirkte Befriedigung der rechtlichen Ansprüche Jemandes, z. B. bei erbschaftlichen Auseinandersetzungen u. drgl. — In Bezug auf die untheilbaren Bauerngüter versteht man unter Abfindung, Ab- oder Auslobung, Abschichtung, die bestimmte Summe — das Abfindungsquantum —, welche die Geschwister des Anerben — dessen, dem das Bauerngut zufällt — aus dem Bauerngute, neben dem ihnen zustehenden Antheile an dem sonstigen Nachlasse, erhalten. Diese Abfindung wird erst dann geleistet, wenn der Miterbe das Bauerngut verläßt und einen eigenen Hausstand begründet, und fällt an den Anerben zurück, wenn der Miterbe vor erfolgter Trennung stirbt. Diese Leistung ist jedoch keineswegs als eine Entschädigung für die Nachfolge am Bauerngute anzusehen, denn der Miterbe kann diese noch nach dem Tode des Anerben erhalten, sie ist vielmehr nur ein Aequivalent für den Theil der Erbschaft, welchen der Miterbe erhalten würde, wenn das

Gut nicht untheilbar wäre. In der Regel wird durch den Erblasser die Abfindung testamentarisch regulirt, und bei den meisten Gütern dieser Art haben sich auch aus der Sitte Rechtsregeln für dieselben ausgebildet.

Abgaben und Auflagen. Obrigkeitliche Anordnung eines Beitrages oder einer Leistung zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen heißt Auflage; der Beitrag selbst wird Abgabe genannt. Oeffentliche Anstalten, ohne welche kein Staat besteht, heischen Auflagen, denen keiner sich entziehen darf, welcher vom Staatsverbande rechtlichen Vortheil nimmt. Das Maaß der Auflagen sind aber eben deßhalb die wirklichen Bedürfnisse des Staates; und willkührliche Auflagen verrathen eine ungerechte Regierung. Wo man sich zuviel Freiheit herausnimmt, die Auflagen zu vermehren, da ist Dienstbarkeit im Anzuge; von jeher sind aus dieser Quelle auch die revolutionären Bewegungen gekommen.

Die öffentlichen **Abgaben**, die so unvermeidlich sind als der Tod, sind demnach kein Tribut, den die Unterthanen ihrem Beherrscher zu entrichten hätten, sondern billige Beiträge zum gemeinschaftlichen Staatsaufwande, den die große Gesellschaft, zu welcher der Bürger gehört, für ihr eigenes Wohl und für ihre Sicherheit machen muß. Sie werden zu Räubereien, sobald man sie diesem Zwecke entfremdet.

Da alle Bürger die Früchte der öffentlichen Sicherheit genießen, die ihnen der Staatsverband gewährt, so ist es der Sache angemessen, daß auch Alle diese Früchte bezahlen helfen. Ausnahmen, wie sie z. B. der Adel zum Theil noch heute wenigstens verlangt, führen eine ungerechte und niederschlagende Ungleichheit ein, welche gemeiniglich Diejenigen begünstigt, die am meisten im Stande sind, den Staat zu unterstützen. Steuerfreiheit mochte einst dem Adel gebühren, so lange ihm noch ausschließend die Vertheidigung des Vaterlandes oblag; nachdem Dies anders geworden, konnte Derselbe ohne großes Verbrechen nicht ferner auf diesem Vorrechte bestehen.

Traurig ist's, daß sich bei der zersplitternden Bezugeart ein großer Theil der Abgaben in den Händen der dazu Angestellten verliert. Wo das Volk, neben den gesetzlichen Abgaben, noch der gewissenlosen Raubgier eines Heeres von Beamten Preis gegeben ist, da muß die Masse endlich unter der Last der Abgaben und Prellereien erliegen; wenn man dann der Obrigkeit flucht und sie als Feindin ansieht, so ist das kein Wunder. Victor Keller.

Abgaben. Unter Abgaben sind überhaupt alle diejenigen Entrichtungen zu verstehen, welche man auch mit dem Ausdrucke Steuer, Umlage bezeichnet, und welche sowohl durch ihren Umfang, als durch den Grund für ihre Entrichtung sehr verschieden sind. Es sind hierbei zu unterscheiden: Grundherrliche Abgaben, Gemeinde-Abgaben, und Staats-Abgaben. Die Gemeinde-Abgaben werden in dem Artikel Umlagen, die Staats-Abgaben in dem Artikel Steuern und in denjenigen Artikeln, welche sich auf die verschiedenen Arten der Steuern, und die einzelnen Steuern selbst beziehen, näher erörtert werden. Es bliebe hier daher nur eine Untersuchung über die grundherrlichen Abgaben übrig. Ueber die Entstehung und Ablösung derselben s. jedoch die Artikel: Handlohn, Zehnte, Gülten, Frohnen.

Abgeordneter. Unter einem Abgeordneten versteht man: 1) einen Jeden, der von einer Autorität oder Corporation stellvertretend mit einer Verrichtung beauftragt ist, und sich in dieser Eigenschaft an den Ort derselben zu begeben hat, z. B. Gesandte, Bevollmächtigte, Deputirte, Agenten und dergl.; 2) insbesondere die **Volks**abgeordneten, d. h. die vom Volke oder einzelnen und bestimmten Klassen desselben mit der Ausübung der demselben oder einzelnen Klassen verfassungsmäßig zukommenden politischen Rechte Beauftragten, welche auf dem Landtage die Wünsche und den Willen des Volks der Regierung gegenüber zu vertreten bestimmt sind. Weil diese Abgeordneten eben mit der Ausübung politischer Rechte, und zwar der dem Volke zustehenden betraut sind, so müssen sie erstens überhaupt die allgemeine Befähigung haben, welche zur Ausübung dieser Rechte erforderlich sind, und zweitens auf eine solche Weise aus der Reihe der hierfür Befähigten herausgewählt werden, daß sie, ihrem politischen Glaubensbekenntnisse nach, als Vertreter des Volkswillens angesehen werden können.

Die Befähigung eines Abgeordneten besteht wesentlich in dem Vermögen, öffentliche Zustände in ihren Einzelheiten zu erkennen und in ihrem Verhältnisse zu mitwirkenden Umständen zu würdigen. Diese Befähigung ist ohne einen gewissen Grad der Bildung nicht möglich, und kann immer nur dann von dem zu erwartenden Erfolge begleitet seyn, wenn ihr das Vermögen, sich öffentlich klar und bestimmt auszudrücken, zugesellt ist. Reinheit des Charakters und Selbstverleugnung (dem öffentlichen Interesse gegenüber) endlich müssen mit jenen Eigenschaften in Verbindung treten, fehlen aber nicht selten gerade den begabtesten Stimmführern, oder unterliegen vielmehr in dem Kampfe mit der eigenen Bedeutung, der den meisten kleinen politischen Größen beschieden ist.

Die Abgeordneten, welche den Volkswillen vertreten sollen, können, wenn diese Absicht einer Vertretung des Volkswillens der Regierung gegenüber wirklich erstrebt wird, nur

durch das Volk gewählt werden. Weder die Entscheidung der Auswahl durch das Loos, welche eine sehr große, nicht vorhandene, Befähigung der Gesammtheit zur Vertretung voraussetzen müßte, noch die Ernennung der Abgeordneten durch die Regierung kann denselben Zweck nur einigermaßen entsprechend erreichen. Die Art der Wahl der Abgeordneten wird durch das Wahlgesetz bestimmt. Die Aufgabe desselben ist es, solche Bestimmungen zu treffen, durch welche eine der Gesinnung des Volkes gemäße Wahl wirklich befähigter Personen erleichtert und gefördert wird. Je weniger beschränkt die passive Wahlfähigkeit ist, je ausgedehnter die passiven Wahlrechte sind, um so mehr Freiheit ist den Wählenden gegeben, den befähigtsten Abgeordneten zum Vertreter ihrer politischen Rechte auszuwählen; um so größer ist die Sicherheit entsprechender Wahlen. Nicht ganz dasselbe ist in Bezug auf die activen Wahlrechte zu sagen; denn eine verständige Wahl kann nur durch solche bewirkt werden, welche in ihrer Gesammtheit einen gewissen Grad der Bildung besitzen, welche ein fest verschlungenes Interesse an der Wohlfahrt des Landes haben, und genügende Unabhängigkeit besitzen, um nicht blindlings die Schildträger Anderer bei dem Wahlacte zu werden. Wie das Volk eben selbst aus verschiedenen Klassen besteht, so kann auch keine Klasse von dem activen Wahlrechte ausgeschlossen werden, wenn dies nicht durch jene Rücksichten nothwendig gemacht wird. Die Beschränkungen, welche aus diesen Rücksichten hervorgehen, sind nach der jeweilgen politischen Bildung verschiedene, welche sich durch die größere oder geringere Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zu erkennen giebt. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß nur diejenigen in ihrer Gesammtheit jene Eigenschaften besitzen, welche ein selbstständiges und unabhängiges Leben durch ihr Einkommen zu sichern vermögen. Der beste Maaßstab hiefür ist die Entrichtung einer gewissen Steuersumme, da er zugänglicher und vielseitiger ist, als der eines bestimmten Vermögensbesitzes. Gegen diesen Wahlcensus hat man eingewendet, daß dadurch viele persönlich Tüchtige von der Ausübung der politischen Rechte ausgeschlossen würden. Es ist dies jedoch nur in einem gewissen Grade wahr, wenn die passiven Wahlrechte möglichst wenig beschränkt sind, was um so weniger räthlich ist, als ein Maaßstab für Einsicht und persönliche Tüchtigkeit äußerlich nicht aufgestellt werden kann; während dieser Einwand allerdings an Wahrheit gewinnt, wenn jene Steuersumme so hoch angesetzt wird, daß eigentlich nur eine reiche Aristokratie berechtigt bleibt. Die Tüchtigkeit der Wahl bleibt von dem guten Sinne der Wähler abhängig und eine Beschränkung der passiven Wahlrechte ist deßhalb allerdings erfolglos, und nur in soweit entsprechend, als sie durch die Rücksicht auf politische Mündigkeit und festes Verbundenseyn mit dem Lande nothwendig wird.

Zur Sicherung tüchtiger Wahlen haben manche Verfassungen, z. B. die Baden's und des Großherzogthums Hessen, das Institut der Wahlmänner aufgenommen. In den Urwahlen werden alsdann nicht die Abgeordneten, sondern nur die Wähler bestimmt, welche das eigentliche Wahlgeschäft zu verrichten haben. Nach manchen Verfassungen, z. B. in Deutschland nach der von Hessen-Darmstadt, werden in den Urwahlen blos Ausschüsse ernannt, welche dann die Wähler bestimmen, die die Abgeordneten wählen. Je größer die Ausdehnung ist, welche eine Verfassung den activen Wahlrechten giebt, um so nothwendiger wird das Institut der Wahlmänner; während von der andern Seite allerdings nicht in Abrede zu stellen ist, daß bei demselben leichter fremde Einflüsse Geltung finden können, und daß durch dasselbe einer ihren wahren Beruf verkennenden Regierung ein weites Feld für unrechtmäßige Einmischung dargeboten wird. Geheime Abstimmung kann zwar diese Nachtheile beschränken, aber den einmal verfassungswidrigen Willen einer Regierung keineswegs ganz brechen. Dies vermag vielmehr nur die überlegene Kraft des Volkswillens, die politische Tüchtigkeit und Reife des Volkes.

Der Abgeordnete ist ein Vertreter des Volks überhaupt, seine repräsentative Eigenschaft bezieht sich auf dieses, und nicht auf seine bestimmten Wähler, nicht auf seinen Bezirk allein. Derselbe ist nicht berufen die Sonder-Interessen seiner bestimmten Committenten zu wahren, sondern die Interessen des Volkes in Verbindung mit der Gesammtheit der Abgeordneten wahrzunehmen. Das Einzelne bildet einen nothwendigen Theil im Ganzen, geht aber im Ganzen auf. Man hat gesagt, daß die Vertheidiger der allgemein repräsentativen Eigenschaft der Abgeordneten an die Stelle der Wahrheit eine Dichtung setzten, daß die specielle Repräsentation das natürliche Verhältniß bilde. Man hat hierbei der alten Zerrissenheit gedacht, und mit dieser nicht zu Verbindendes vereinigt. Aendert ein Abgeordneter sein politisches Glaubensbekenntniß, welches seine Wähler vornehmlich für ihn stimmte, so ist es unzweifelhaft die Pflicht seiner Redlichkeit, seiner Klasse oder seinem Bezirke selbst die Freiheit zu geben, einen andern an seinen Platz zu stellen, denn er selbst ist ein anderer geworden, als er zur Zeit des Wahlactes gekannt wurde. Es ist dies eine Verpflichtung, welche ohne die Annahme einer speciellen Repräsentation vertheidigt werden kann, schon aus der Rücksicht, daß die Wahlen selbst ein Ausdruck des Volkswillens seyn

müssen, wenn der Zweck einer allgemeinen Repräsentation erreicht werden soll.

Die Abgeordneten erhalten entweder Reise- und Tagegelder oder keine, in welchem letzterem Falle eine nachtheilige reale Beschränkung der passiven Wahlfähigkeit eintritt, weßhalb die Vergütung der den Abgeordneten erwachsenen Unkosten entschiedenen Vorzug vor einer Ersparung in Bezug auf Diäten verdient. — Vrgl. die Artikel Landstände, und Volks-Repräsentation.

Abgesandter, s. Gesandter.

Abgötterei ist nicht blos der plumpe Götzendienst des Heidenthums; dieser Namen gebührt, auch bei uns, der in vielen Graden herrschenden Richtung, sich von Gott nicht eine möglichst erhabene und rein geistige Vorstellung zu machen, sondern sich auch hier von der Einbildungskraft mehr oder weniger im Kreise des Sinnlichen bewegen zu lassen, also z. B. auch nicht über den Begriff des Persönlichen sich erheben zu können. Ueberhaupt sind gewisse Christen durchaus nicht über die Abgötterei erhaben. Wenn Ferdinand Cortez, als er i. J. 1510 Mexiko erobert hatte, alle mexicanische Götzenbilder zerstören und statt derselben Marien- und Heiligenbilder aufstellen ließ: that er Etwas Anderes, als daß er die unglücklichen Mexikaner nöthigte, die eine Art der Abgötterei mit einer andern zu vertauschen? Jedenfalls steht es dem Staate und der Staatsgewalt sehr schlecht an, solche Verirrungen zu seinem eigenen Systeme zu machen; die Protection der auf abgötterischen Vorstellungen beruhenden Wallfahrten ist also ebenfalls unter seiner Würde, und deßhalb auch gegen sein wahres Interesse.

Abhängigkeit s. Unterthan.

Abhärtung, s. Erziehung (körperliche)

Abholzen, d. h. einen Wald abtreiben, mit der Nebenbedeutung eines nicht forstwissenschaftlich geregelten Abtriebes. S. den Artikel über Forstwirthschaft. —

Abjudication und **Adjudication** ist Absprechung und Zusprechung eines Rechts durch ein richterliches Urtheil.

Ableugnung, s. Geständniß.

Ablaß. Das Institut des Ablasses bezog sich anfänglich nur auf die Erlassung der kirchlichen Strafe, der kirchlichen Bußen, auf eine Minderung der Bußzeit, welche dem kirchlich Gefallenen durch die Kirchengesetze auferlegt wurde, gewann aber später durch Habgier und dogmatische Verwirrung der Geistlichkeit eine weit ausgedehntere Bedeutung, in welcher es selbst für die rohe Barbarei früher Jahrhunderte jeden sittlichen Einfluß verlieren mußte, der ihm sonst nicht abzusprechen gewesen wäre. Mit der dogmatischen Ausartung des Christenthums strafte die Kirche den geringsten Zweifel an den von ihr erdichteten Formeln, Gebräuchen und Glaubenssätzen mit zeitlichen und ewigen Flammen, während sie die schändlichsten Verbrechen für Zeit und Ewigkeit gegen baare Bezahlung verzieh. Die christliche Kirche der späteren Zeit entsittlichte durch dasselbe Institut die christliche Menschheit ebenso systematisch, als von den ersten christlichen Gemeinden mit voller sittlicher Wirkung eine strenge Erfüllung der wichtigsten Gesellschaftspflichten durch die kirchliche Ordnung, durch die kirchliche Buße und den mit ihr in Verbindung stehenden Ablaß erstrebt wurde.

In der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts verstattete die Kirche statt der eigentlichen Bußen die Darbringung von Almosen und Opfern, und im elften Jahrhunderte zeigt sich der vollkommene Ablaß, nämlich Vergebung aller Sünden des ganzen Lebens, ohne jede Buße, für der Kirche geleistete Dienste schon vollkommen ausgebildet, und wurde als wesentliches Mittel zur Förderung der Kreuzzüge angewendet, indem jeder Kreuzfahrer, oder derjenige, welcher den Betrag der Kosten eines Kreuzfahrers darbringt, nicht nur für sich, sondern auch für mehrere andere Sünder vollkommenen Ablaß erwarb. Namentlich aber in der Zeit bis zum dreizehnten Jahrhundert bildete sich die Vorstellung aus, daß der Ablaß sich nicht nur auf eine Erlassung der kirchlichen, sondern auch aller göttlichen Strafen für begangene Sünden, ja dieser selbst bezöge; und die Geistlichkeit, an deren Spitze der Hierarch zu Rom, war bereitwillig genug, sich diese Ansicht anzueignen, und als dogmatischen Grund den Schatz der guten Werke und der überflüssigen Verdienste des christlichen Religionsstifters und aller Heiligen hierfür herbeizuziehen, eine Beweisführung, welche Clemens VI. amtlich annahm. Später wurde mit dem Besuche gewisser Kirchen und Wallfahrtsorte an bestimmten Tagen ein vollkommener Ablaß verbunden, endlich auch ein kürzerer Ablaß für die kleinsten kirchlichen Uebungen bewilligt.

Nach längerer Vorbereitung einer kirchlichen Bewegung gaben die Ablaßpredigten, welche der verschwenderische und daher geldbedürftige Pabst Leo X. im sechszehnten Jahrhundert veranlaßt hatte, den nächsten Anstoß zu dem erfolgreichen Auftreten Luthers. Es ist bekannt, welche Ereignisse sich an dasselbe reihten. Mag man über diese urtheilen wie man will, so bleibt nicht zu leugnen, daß eine Läuterung der Kirche überhaupt daraus hervorging. Niemals aber ist es, bei einer gewissen Reife der Zeit, mit unübersteiglichen Hindernissen verbunden gewesen, einzelne besonders widersprechende Dogmen, einzelne Auswüchse einer Religion zu beseitigen; eben so schwierig jedoch

war stets eine Läuterung einer Religion in ihrer äußeren Erscheinung, und gerade dies ist nicht in dem Grade, wie es besonders von protestantischen Eiferern angenommen wird, durch die Reformation geschehen. Der Protestantismus hat das Institut des Ablasses und mit ihm die gewiß anfangs mehr oder weniger geistige und bildliche, später aber rein materiell aufgefaßte Ansicht vom Fegefeuer zur Seite geschoben, aber er hat, streng genommen, in der Sache selbst wenig geändert, indem er nach dem strengen Glaubenssatze den Menschen als sittlich unfähig und nur durch den blinden und strengen Glauben zum Guten gelangend hinstellte, und hierdurch eigentlich nur den dogmatischen Grund veränderte. Der Protestantismus blieb so auf halbem Wege stehen, er gab die alte in ein festes Ganze vereinigte Kirche mit ihrem dem Gemüthe der Menschheit wohl angefügten, über die kalte Alltäglichkeit erhebenden Leben auf, ohne etwas Vollkommeneres und Entsprechenderes an deren Stelle zu setzen.

Diese Bemerkungen waren nothwendig, um einen höheren Standpunkt für die Beurtheilung des Institutes des Ablasses selbst zu gewinnen. Wo eine kirchliche Zermalmung der Rohheit der Völker nicht mehr naturgemäß ist, da hören auch solche kirchliche Institute wie der Ablaß auf, einen vernünftigen Sinn zu haben, und sie erscheinen als bloße und nackte Unsittlichkeit, wenn sie zu einem rein finanziellen und hierarchischen Mittel herabgewürdigt werden. Kein Mensch kann dem anderen Sünden vergeben, und nur jeder selbst kann die durch das eigene Leben schuldbefleckte Seele dadurch reinigen, daß das aus dem folgenden Leben gewonnene Bewußtseyn ihm sittliche Kraft und innere Ruhe, wollte man es kirchlicher ausdrücken, die Fülle der christlichen Liebe zurückgiebt. Auch die überflüssigen Verdienste Anderer können nicht auf Andere übertragen werden, und der Schatz der guten Werke ausgezeichneter Menschen hat zwar eine hohe Bedeutung für die Menschheit in ihrer Gesammtheit, aber nicht für Einzelne durch die kirchliche Uebertragung. Eben so wenig, wie der Mensch durch immer wiederholte Erlangung von Ablaß sittlich gereinigt werden kann, vermag Derselbe durch den strengen Glauben allein sittlich zu werden, und begangene Sünden zu sühnen. In dogmatischer Ungereimtheit steht deßhalb in dieser Hinsicht wie in vielem anderen der Protestantismus dem Katholicismus keineswegs nach, was mit dazu beiträgt, den Beweis zu führen, daß das Institut des Ablasses gleichsam aus einem Bedürfnisse der Menschheit hervorging, also einen vernünftigen Grund hatte. Die späteren, bis auf die heutige Zeit vererbten Mißbräuche sind unsinnig und unsittlich zugleich, beweisen aber nur, daß in jeder

anderen Beziehung der großen Masse der Menschheit die Bahn eines inneren und äußeren Fortschrittes leichter zu beschreiben ist, als in religiöser.

Ablaß, ein Institut der römischen Hierarchie, welches, namentlich in seiner ganz natürlichen, nothwendigen Ausartung, so recht geeignet ist, die Sittlichkeit des Volkes tief zu untergraben und die ganze Denkart desselben zu vergiften. Die Staatsgewalt ist deßhalb dringend veranlaßt, jedenfalls verpflichtet, hier von ihrem Rechte der Ueberwachung kirchlicher Dinge gewissenhaften Gebrauch zu machen. Daß Dies leider nicht immer geschieht, hat selbst in unsern Tagen der Trierer Unfug mit dem heiligen Wunderrock bewiesen. Wie jedoch dieser Trierer Bischofs-Unfug des 19ten Jahrhunderts in der katholischen Kirche eine Bewegung hervorrief, so erinnert uns das wichtige Ereigniß an jene Reformation des 16ten Jahrhunderts, welche ebenfalls zunächst durch den Ablaß-Unfug zum ersten Ausbruche kam. — Ablaß ist aber nach der ursprünglichen Bedeutung nichts Anderes als: Milderung, Abkürzung, oder gänzliche Erlassung der öffentlichen Bußen und kanonischen Strafen, welche einst die christliche Kirche zum Zwecke sittlicher Besserung großen Verbrechern aufzulegen pflegte. Damals hatte die Sache also wenigstens einen moralisch-religiösen Sinn. Als jedoch unter den Christen die Sitten lockerer wurden, da kamen nach und nach die kanonischen Strafen als solche selbst ab; und damit hätte natürlich auch der Ablaß aufhören sollen. Die gelindere Kirchenzucht verfuhr aber nicht so, sondern die früheren Strafen und strengen Bußübungen wurden, um die Sache nicht ganz fallen zu lassen, in Geldbußen verwandelt, welche der Kirche bezahlt werden mußten. Diese verkehrte Richtung hatte bald noch größere Verkehrtheit zur Folge. Denn als auch die letzte Spur der ehemaligen Bußübungen verwischt war, ließ man sich, statt die Kirche durch eigene Werke der Genugthuung auszusöhnen, eine Anweisung, gewisser Maßen einen Wechsel auf die Verdienste der Heiligen geben, was natürlich den Sündern ebenso bequem, als der Geistlichkeit einträglich war. Denn wer mehr gab, erhielt größeren Ablaß. Dadurch wurde ganz besonders für Rom und seine Päpste eine ergiebige Fundgrube geöffnet; war doch der Köhlerglaube überzeugt, daß Rom über das Verdienst — Guthaben — der Heiligen, als über einen allgemeinen Schatz der katholischen Kirche zu verfügen habe. Wenn indessen durch diesen Kanal lange Zeit hindurch unermeßliche Summen aus allen Ländern der katholischen Welt in die päpstliche Kasse flossen, so stieg der Ablaß-Unfug am Höchsten durch Papst Leo X., unter dessen Einfluß ein italienischer Franziskaner blos in der Schweiz in

ganz kurzer Zeit über 120,000 Thaler aufbrachte und Deutschland Millionen bezahlte, bis Luther solchem Unsinn mit aller Kraft entgegentrat. Mögen sich die historisch seyn wollende Theologie und das obscure Kirchenrecht in der Vertheidigung und Beschönigung des Ablasses noch so sehr ergehen und noch so sehr gefallen, — in unsern Tagen ist der Ablaß ein wahres Unding. Denn die kanonischen Strafen, deren Minderung er seyn soll, bestehen ja selber nicht mehr; von Etwas, das nicht mehr ist, kann es aber weder eine Nachlassung noch eine Minderung geben. Von Milderung der Strafen Jenseits kann ferner gar keine Rede seyn, denn die Gerichtsbarkeit der Kirche über ihre Mitglieder erreicht für vernünftige Menschen jedenfalls am Grabe ihre Endschaft. Wer sich der Versöhnung mit Gott, wenn man je so sprechen kann, nicht durch sich, d h. durch seine Reue und Besserung zu versichern im Stande ist, dem kann nichts Aeußeres als Surrogat dienen. Ein Wechsel kann Surrogat des Geldes seyn; das Herz hat kein Surrogat.

Ablösung, s. Loskauf.

Abmachung nennt man die Ausmittlung des Betrages der Entschädigung für ein ganz oder theilweise beschädigtes beladenes Schiff, welches versichert ist. Das Geschäft der Abmachung hat also herauszustellen, 1) der wievielste Theil der Ladung werthlos, beschädigt oder verloren ist, und 2) was dieser Theil werth ist.

Abmeierung, s. Bauer, und Meier.

Abnegation, Lossagung überhaupt, unterscheidet sich von **Renegation**, welche vornehmlich die Lossagung von einer positiven Religion ist, z. B. der Uebergang vom Christenthum zum Muhammedanismus. Darum heißt ein solcher Abtrünniger auch ein **Renegat**. S. Apostasie.

Abolition, eine Gattung der Begnadigung im weitesten Sinne, verschieden von Begnadigung im engsten Sinne, ist Niederschlagung eines Criminal-Prozesses, und zwar entweder so, daß die Untersuchung gleich von Anfang vornherein gehemmt, oder in ihrem weitern Verlaufe unterbrochen wird; oder so daß der Prozeß, wenn auch die Untersuchung ihren Verlauf hatte, doch wenigstens ohne Fällung eines Urtheils bleibt. Wenn man dem Regenten aus guten Gründen das Recht der Begnadigung (s. D.) im engern Sinne zugesteht, so sprechen fast ebenso starke Bedenken gegen das Recht solcher Abolition. Dieselbe stimmt namentlich nicht mit den Grundsätzen der constitutionellen Monarchie überein. Die baierische Verfassungs-Urkunde (VIII. 4.) hat deßhalb ausdrücklich das Abolitions-Recht aufgehoben. Die württembergische dagegen (§. 97) räumt es dem Könige ein, mit Ausnahme jedoch der dem Staats-Gerichtshofe unterstehenden Strafsachen (§. 205). Dasselbe verordnet auch die Hildburghaus'sche Verfassung §. 53. Andere Verfassungs-Urkunden schweigen darüber, was, je nach dem Standpunkte, entweder als eine stillschweigende (z. B. indirect durch Erklärung der Unabhängigkeit der Gerichte) Aufhebung oder als eine stillschweigende Anerkennung gelten kann. Bei der Abolition wird der Lauf der Justiz geradezu gehemmt, und durch sie weit tiefer, als durch die Begnadigung nach gefälltem Erkenntniß, in die Rechtspflege, welche selbstständig seyn sollte, eingegriffen. Die Abolition kann auch viel leichter zu mittelbaren Mißbräuchen führen. Daher suchte schon die ältere Jurisprudenz mancherlei Schranken und Ausnahmen gegen dieselbe. So sollte keine Abolition zulässig seyn bei wirklich schweren Verbrechen, welche zu bestrafen die Pflicht eines Souverains sey. Dieselbe wurde aber in mancherlei Form ertheilt. Die einfachste war, dem untersuchenden Gerichte die Acten abzufordern und sie dann auf die Seite zu legen oder sogar zu vernichten. Die Abolition in ihrer größten Ausdehnung ist Amnestie (s. D.); von ihr verschieden, obgleich verwandt, ist die Restitution (s. D.) — So weit die Abolition in Rechtssachen. Man nennt aber auch die Abschaffung des als schädlich und unrecht erkannten Alten und Bestehenden, besonders die der Sclaverei, ebenfalls Abolition. Daher kommt denn der Name „Abolitionisten", welcher zum Spott und zur Gehässigkeit den Vertheidigern der Menschenrechte und Gegnern der Neger-Sclaverei in Amerika durch jene Unmenschen gegeben wird, die dieses Schand-Institut ihres schnöden Vortheils und Gewinnes wegen aufrecht zu erhalten suchen. In Missuri hat man sogar ein Gesetz gegeben, daß jeder Abolitionist, zur Strafe für seinen Angriff auf die bestehende Neger-Sclaverei, selbst als Sclave verkauft oder zeitlebens eingekerkert werden solle. — Auch diejenigen nennt man heutzutage Abolitionisten, welche die Abschaffung der Todesstrafe verlangen.

Abrechnung, Compensatio, ist eine Ausgleichung einer Forderung gegen eine andere zwischen zwei Personen, wobei nur der Betrag ausgezahlt wird, um welchen die eine Forderung die andere übersteigt. Die verschiedenen Gesetzgebungen enthalten abweichende Bestimmungen darüber, unter welchen Bedingungen eine Compensation ohne ausdrückliche Beistimmung beider Theile stattfinden kann. — Im Handelsverkehr hat sich eine umfassendere Abrechnung ausgebildet, welche sich nicht mehr auf einzelne Personen beschränkt, sondern an welcher alle Handelsfreunde Theil

nehmen. Dieſe Art der gemeinſchaftlichen Abrechnung wird Scontirung, Discontro, Contrapoſition, Ueberweiſung — franz. virement, engl. clearing — genannt. Bei derſelben liegt die Abſicht zu Grunde, die Baarſendungen auf möglichſt wenige Fälle und kleine Summen zu beſchränken. Die Scontirung findet auf den Meſſen ſtatt, auf welche ſie anfangs vornehmlich beſchränkt war, und in beſonderen Anſtalten, wie z. B. in dem Clearing-house in der Lombardſtraße in London, wo die tägliche Ausgleichung aller Zahlungen des Londoner Handelsſtandes bewirkt wird. Es werden dort täglich zwiſchen 2 und 15 Millionen Baares ausgeglichen.

Abrichtung oder **Dreſſur** gehört nur in das Gebiet des Thier-Reichs, wird aber leider nur zu häufig auch bei den meiſten Menſchen in Sachen der Religion und Moral angewendet. Beſonders die politiſche Dreſſur, welche eine Hauptſtütze des Abſolutismus und Deſpotismus iſt, wird im Leben ſtark geübt, wobei freilich der Menſch ebenſoſehr unter ſeine Würde ſinkt, als der geiſtliche und politiſche Deſpotismus, geſtützt auf Aberglauben und Nichtdenken, ſich gegenſeitig die Hände reichen und den unlauteren Gewinn theilen.

Abrogation, Aufhebung oder Abſchaffung von Geſetzen, während **Derogation** blos die Veränderung eines Geſetzes oder die Aufhebung einzelner Punkte deſſelben durch ein ſpäteres Geſetz bezeichnet.

Abrufung der Geſandten von ihren Poſten in einem fremden Staate liegt in den Rechten des Fürſten, oder derjenigen republikaniſchen Regierung, welche ſolchen Diplomaten ihre Sendung gaben. Sie bezweckt entweder blos einen Wechſel der Perſon, indem der Abgerufene durch einen Andern erſetzt wird, oder ſie iſt die Folge gleichgültiger und feindſeliger Stimmung zwiſchen den beiden Regierungen. In dieſem letztern Falle, beſonders wenn die Sache ernſtlich wird und ein Krieg ausbricht oder wenigſtens droht, pflegen die betreffenden Regierungen auch Diejenigen ihrer Unterthanen, welche ſich in jenem andern Staate als Fremde aufhalten, zur Rückkehr in ihre Heimath entweder förmlich aufzufordern oder doch zu ermahnen, was in eigenen, proclamationsartigen Ausſchreiben zu geſchehen pflegt, die man Avokatorien nennt.

Abrundung, Arrondirung, iſt die Einſchließung des Staats-Terrains in möglichſt vortheilhafte Gränzen ſowohl in Bezug auf Sicherheit als Handel und Wandel. Gewalt und Betrug im Dienſte der Arrondirungs-Sucht haben auch in Deutſchland ſchwere Kriege veranlaßt und den Beweis geliefert, wie feindſelig die einzelne Stämme unſrer Nation, beſonders aber deren Fürſten gegen einander ſeyn können. Um ſo erwünſchter waren aber derlei Feindſeligkeiten den fremden Völkern.

Abſatz wird in den verſchiedenſten Bedeutungen gebraucht, unter denen jedoch diejenige am wichtigſten iſt, in welcher dieſer Ausdruck im Handel in Bezug auf den Verkauf und Vertrieb der Waaren vorkommt, und das Eintreten einer Waare in eine andere Benützung, ſey es Verbrauch oder weiterer Umſatz derſelben, bezeichnet.

Ein Gewerbsbetrieb ohne entſprechend ſicheren Abſatz derjenigen Produkte und Fabrikate, auf welche er ſich bezieht, iſt nicht denkbar, weil er vielmehr gerade in dem Grade der Ausbildung deſſelben, in deſſen Art und Richtung, eine der durchgreifendſten Grundlagen für die Eigenthümlichkeiten ſeiner Ausdehnung und Einrichtungen findet. Der Umfang des Abſatzes aber für ein beſtimmtes Produkt oder Fabrikat iſt vornehmlich abhängig von den Eigenſchaften deſſelben, und von der Größe des Verbrauches im Verhältniß der größeren oder geringeren allgemeinen Möglichkeit der Hervorbringung. Der Einfluß jedoch, welchen die Beſchaffenheit des Abſatzes ausübt, iſt ſehr verſchieden darnach, ob ein beſtimmtes Product oder Fabricat nur für den unmittelbaren Verbrauch in der Nähe des Ortes der Hervorbringung geeignet iſt, oder ob es eine weitere Verſendung und vervielfachten Umſatz geſtattet, ſowohl mit Rückſicht auf die Dauerhaftigkeit, die es beſitzt, als den Werth im Verhältniſſe zu dem Umfange und Gewichte, den es hat. Gewerbsbetriebe, welche vornehmlich nur Producte und Fabricate der erſteren Art hervorbringen, können nur in entſprechender Größe und Menge an ſolchen Orten ſtattfinden, wo der Verbrauch dieſer Gegenſtände groß genug iſt. Gewerbsbetriebe der letzteren Art dagegen können überall ſtattfinden, wo Natur, Capital und Arbeit für denſelben vorhanden iſt, oder geſchaffen werden kann, und wo die vorhandenen oder zu ſchaffenden Verkehrsmittel die Koſten des Vertriebes des beſtimmten Productes oder Fabricates nicht ſo vertheuern, daß die Concurrenz mit begünſtigteren Gewerbsbetrieben unmüglich wird. Manche Gegenden und Orte ſind daher ſtets begünſtigte Plätze für die Hervorbringung und den Umſatz von Waaren geweſen, weil ſie entweder diejenigen Eigenſchaften beſitzen, welche eine dichtere Anhäufung der Bevölkerung bedingen, oder überhaupt an natürlichen Verkehrsbahnen belegen ſind, z. B. an Flüſſen und Meeresküſten, an Gebirgspäſſen, an den Verbindungslinien ſolcher Plätze. Kunſtſtraßen, Eiſenbahnen, Dampfſchifffahrt u. dergl. wirken ähnlich, verkürzen aber außerdem noch die Entfernung, die Zeit, in welcher dieſe zurückzulegen iſt. Dieſe Anlagen finden aber nur dort Eingang, wo der Verkehr bereits entſprechend ausgebildet iſt, weil ſie erſt dort Bedürfniß werden,

wo die von der Natur ursprünglich gegebenen Hilfsmittel nicht mehr genügen. Sitte und Bildung eines Volkes, alles, was ein Volk groß und mächtig macht, belebt den Absatz, jede politische Erniedrigung aber beschränkt denselben. S. auch Handel.

Abschätzung, s. Steuer, und Expropriation.

Abschied ist der Act des sich trennens, so wie das Mittel und die Erklärung einer solchen Trennung. Der Soldat erhält (z B. nach Ablauf seiner Capitulationszeit) den Abschied, d. h. er erhält 1) seine Entlassung, und 2) eine schriftliche Urkunde, durch deren Mittel jene Entlassung förmlich erklärt und bestätigt wird. So waren in den Zeiten des deutschen Reiches (bis 1654) die Reichs-Abschiede feierliche Urkunden, in welchen die Mitglieder des jedesmaligen Reichstages bei der Trennung von einander, d. h. beim Schlusse der Sessionen, die Bestimmungen, über welche man sich vereinigt hatte, zur Nachachtung niederschrieben. Was in England jedes Jahr unter verfassungsmäßiger Thätigkeit des Parlaments im Gebiete der Gesetzgebung zu Stande kam, das wird jedesmal in ein sogenanntes Parlaments-Statut vereinigt, und könnte deutsch Parlaments-**Abschied** genannt werden, ebenso wie man, was auf jeder Schweizer-Tagsatzung zu Stande kommt, in seiner letzten, vollständigen Zusammenstellung Tagsatzungs-Abschied nennt. In den constitutionellen Staaten des deutschen Bundes werden theils (z. B. in Baden), was das Einfachere ist, die zu Stande gekommenen einzelnen Gesetze auch einzeln und selbst noch während der sonstigen Dauer des Landtags, durch die Regierung in ihren officiellen Gesetzes-Blättern verkündigt, theils aber (z. B. in Baiern) nachher, unmittelbar mit Beendigung des Landtags, als ein Ganzes proclamirt, und dabei auch bemerkt, welche Anträge der Volks-Repräsentation keine Genehmigung oder Sanctionirung finden konnten. In solchen Landtags-Abschieden, welche namentlich auch Preußen bei seinen Provinzial-Ständen im Gebrauche hat, kommen aber diejenigen Fälle nur zu häufig vor, wo ohne Angabe irgend eines Grundes blos gesagt ist: Das geschieht nicht! Und es wäre zu wünschen, daß den Staatsbeamten, welche mit der Abfassung solcher Actenstücke beauftragt werden, ein feinerer Sinn, und eine ruhigere Stimmung inne wohnte, oder daß wenigstens die Sitte aufkommen möchte, daß die deutschen Landtags-Abschiede in französischer Sprache gegeben würden, da die natürliche Feinheit dieser Sprache, immer wieder an Einhalten einer edleren Manier erinnern dürfte. Denn, wie der ehrwürdige Patriot und Exminister Fr. C. v. Moser sagt, „es gibt leider Fälle, wo die landesherrlichen Rechte und die

Freiheiten der Unterthanen, die durchlauchtigsten Passionen und die Rechte des Landes, der verlangte absolute Gehorsam und die vorhandene absolute Unmöglichkeit desselben zusammenstoßen, da ein Herr, durch gott- und gewissenlose Minister verhetzt, sein Herz gegen seine Unterthanen verhärtet, und durch Leute, die selbst längst allen Pflichten abgeschworen und sich ausgeschämt haben, verleitet wird, seine eigenen Pflichten zu brechen, dem Lande gleichsam den **Scheidebrief** der Treue zu geben, und wo mit Lockungen, Drohungen, und andern Künsten Sachen verlangt werden, in die man ohne Verantwortung gegen das Gewissen und die Nachkommenschaft nicht willigen kann. Sehr beunruhigend ist deßhalb der öffentlich behauptete Satz: ein Regent sey Niemand, als Gott von seinen Handlungen Verantwortung schuldig. Ein Fürst, welcher Gott zum Richter zwischen ihm und den Unterthanen stellt, sagt damit in der That nichts Anderes, als: Ich verlange von euch weder Vertrauen, noch Beifall; ich weiß, daß ihr Gründe habt, meine Handlungen zu tadeln; ich begehre aber nicht, sie zu wissen. Ebenso wenig werde ich euch eine Entschuldigung machen, weil ich zum Voraus weiß, sie wird nicht gültig erfunden werden. Ihr habt nur eine Pflicht, den Gehorsam. Thue ich euch Unrecht, verklagt mich bei Gott, welcher der alleinige Richter meiner Handlungen ist.“ Ebenderselbe brave Moser tadelt Etwas, was heutzutage in Deutschland nie vorkommen wird, daß nämlich deutsche Fürsten zuweilen ihren, mit ausgemachten, wesentlichen Rechten ausgestatteten Landständen unartiger begegneten, als selbst die größten Despoten unter den französischen Königen gegen ihre, nicht selten sehr freimüthigen Parlamente zu seyn sich erkühnten.

Abschlußwechsel — Appunto, Appoint — wird der für einen Schuldrest beim Rechnungsabschlusse ausgestellte Wechsel genannt. — S. Wechsel. —

Abschoß ist derjenige Vermögenstheil, welcher vom Staate zurück behalten wird, wenn das Vermögen der Staats-Angehörigen durch Auswanderung oder Erbschaft außer Landes geht. Das Abschoßrecht oder die Befugniß des Staates zu einem solchen Vermögensabzuge gründet sich aber lediglich darauf, daß das äußere Vermögen unter dem Schutze des Staates erworben wurde, und selbst einen Theil von dem gesammten Staatsvermögen ausmacht. Je freier und vernünftiger die Gesetze eines Staates sind, desto kleiner oder nichtsbetragender wird in demselben der Abschoß seyn, welchen man auch mit folgenden Namen bezeichnet: Abfahrt, Abfahrtgeld, Abgang, Abschied, Abzug, Freigeld, Nachschoß, Nachsteuer, Weglassung.

Abschreckung (Terrorismus) ist

nach einigen Rechtslehrern (die man daher Terroristen nennt) der Hauptzweck der Strafe. Diese Ansicht ist aber falsch. Denn nach ihr 1) würde der Bestrafte hauptsächlich ein Mittel für Andere; und 2) die Erfahrung lehrt, daß dieses Ziel der Strafe sehr unvollkommen erreicht wird; 3) überdies führt dieses System in seiner Consequenz zur Grausamkeit und Barbarei, wenn man sich einmal einbildet, je härter die Strafe ist, desto abschreckender wirkt sie; ein Satz, dessen Unwahrheit ebenfalls durch die Erfahrung hinlänglich gezeigt ist. Die Abschreckung kann also nur als ein Nebenzweck der Strafe angesehen werden, auf welchen das Strafgesetz bei der Androhung allerdings Rücksicht nimmt. S. Terrorismus.

Abschwören, sich durch einen Eid (s. D.), welcher Abschwur genannt wird, von Etwas lossagen. Hierher gehört also der Reinigungs-Eid, und das sinnlose Abschwören des früheren Glaubens, welches die katholische Kirche von Solchen verlangt, die aus andern kirchlichen (d. h. ketzerischen) Gemeinschaften in die alleinseligmachende Kirche eintreten.

Absetzung, s. Staatsdienst.

Absicht, s. Arglist.

Absolute Monarchie, s. Monarchie.

Absolution von der Instanz, s. Lossprechung, und Klagfrei.

Absolutismus. Der geistreiche Freiheitsmann Börne sagt irgendwo, gewisse Betrachtungen gewisser Dinge und Ereignisse werfen zwar kein neues Licht auf altes Dunkel, wohl aber altes Licht auf neues Dunkel. Wer über den Absolutismus schreibt, scheint ganz in diesem Falle zu seyn. — Der Absolutismus, eine von den vielen das Staatsleben verpestenden Krankheiten, ist die Maxime und überwiegende Richtung, absolute, d. h. durch Nichts beschränkte, Herrschaft zu üben. Er ist ein im Staatsleben von Seiten der Regierung vorwaltender Egoismus, dessen consequente Durchführung zur höchsten Spitze treibt, welche man Despotismus und ganz beim Aeußersten Tyrannei nennt. Der Absolutismus ist also keine Staats-**Form,** am wenigsten eine besondere oder eigenthümliche Staats-Form. Die Maxime und die Leidenschaft des unumschränkten Herrschens kann sich in allen Formen der Staats-Verfassungen zeigen und geltend machen; mehr in der einen, weniger in der andern, am wenigsten in ganz freien Staaten. Wo sich immer der Absolutismus zeigt, vergiftet er das Staatsleben und sucht die Freiheit in Form und Inhalt zu schwächen und aufzuheben. Seine vollste und natürlichste Befriedigung findet er nur in der ganz absoluten Monarchie, die jedoch nicht selbst Absolutismus genannt werden darf; denn, streng genommen, ist die unumschränkte Alleinherrschaft in der That nicht die Mutter, nicht die Schwester, sondern ganz und gar die Tochter und das Kind des Absolutismus. Der Absolutismus, wie jeder Egoismus verderblich, hat Völkern von vorn herein das Joch der Knechtschaft gebracht, und manchen, ja sehr vielen Nationen, die früher politische Freiheit hatten, in tiefe Erniedrigung gesetzt, indem er ihnen bald durch rohe Gewalt bald durch List ihre, lange Zeit bestandenen Rechte nahm. Der preußische Junker Bülow-Cummerow übersetzt deßhalb den Absolutismus ganz richtig durch Willkührherrschaft (als Maxime betrachtet, nicht als Factum), und nennt ihn den Fluch Asiens und Afrika's, welcher auf jenen größten und schönsten Theilen des Erdbodens hafte; in Europa (meint er) und in jedem christlichen Reiche fehle ihm die Legitimität. Die Willkührherrschaft hat da, wo sie je oder bisher bestand, seit Jahrhunderten die Welt und ihre Bewohner in unwürdiger Knechtschaft erhalten, Milliarden Geschöpfe Gottes in gränzenloses Elend gestürzt, und die Völker, die sich unter dem Absolutismus beugen mußten, durch völlige Entartung zu willenloser Maschine gemacht. Folgen des Absolutismus und seine ernstlichsten Wirkungen sind nämlich Rechtlosigkeit Aller, Unsicherheit des Zustandes der Gesetze und daher selbst des Vermögens, der persönlichen Freiheit der Einzelnen, kurz Mangel aller staatsbürgerlichen Selbstständigkeit. Nichts ist deßhalb dem Absolutismus verhaßter, als Zunahme von Bildung unter dem gesammten Volke, nichts ihm von Herzen widerwärtiger, als Leben des Volksgeistes und öffentliche Meinung. Denn mächtiger als alle Mächte ist die öffentliche Meinung, die im eigentlichsten Sinne Unüberwindliche; und überall wo Vernunftmäßigkeit des Denkens ist und wächst, da verliert der Absolutismus seine Kraft. Wo nämlich Vernunftmäßigkeit ist, da ist auch Sittlichkeit, der Absolutismus aber ist Unsittlichkeit. Denn die Sittlichkeit, welche auf der Würde der menschlichen Natur beruht, verbietet, sich eine unumschränkte Gewalt über andere Mitmenschen ganz gleicher Natur anzumaßen, so wie sie auch den Völkern nicht gestattet, sich zum Gegenstand der Gelüste des Absolutismus erniedrigen und entwürdigen zu lassen. Natur und göttlicher Wille stehen diesem entgegen, und zum Schutze einer absoluten Herrscher-Gewalt spricht keinerlei moralische Nothwendigkeit. Nur wer der wahren Sittlichkeit bis zu einem sehr hohen Grade oder selbst gänzlich ermangelt, kann, uneingedenk menschlicher Gleichheit und Würde, sich vermessen, seinen individuellen Willen zum Willen des Gemeinwesens zu machen. Dies ist der Gesichtspunkt, von welchem des vierzehnten Ludwig's l'état c'est moi seine Verdammniß erhält; seine Bestrafung hat es mit dem Blute der Enkel durch die französische Revolu-

tion erhalten. Absolutismus und bis zur schauerlichen Anarchie sich vergessende Revolution sind Gegensätze der tiefsten Erkrankung des Staates. Der Absolutismus lehrt, der Monarch dürfe Alles wollen, was er könne, und er könne Alles, was er wolle; der Regent sey Niemand als Gott von seinen Handlungen Verantwortung schuldig. Dem vom Absolutismus geleiteten Fürsten ist der Unterthanen Vertrauen und Beifall gleichgültig; nur Gehorsam verlangt er von ihnen. Daß „Wenigerwollen“ das „Meistekönnen“ sey, ist ihm unbekannt; er begreift es nicht, daß Gehorsam der Unterthanen mehr und besser durch Freiheit als durch rohen Zwang erzielt werde. Denn, (wie i. J. 1754 das Parlament zu Paris dem französischen Könige erklärt) die Freiheit ist es, welche macht, daß man die Fürsten als ein öffentliches Gut und als die Wohlfahrt des ganzen Staates liebt; sie ist es, welche die schleunige Vollstreckung aller das Wohl des Landes bezweckenden Befehle versichert, und welche als der gewisseste Bürge der Dauer des Thrones, der Sicherheit des Fürsten, und der Erhaltung seiner höchsten Gewalt erscheint. Je absoluter also die Form eines Staates ist, desto geringer sollte nothwendig, wenn der Staat nicht verderben soll, der Absolutismus des Fürsten und der Regierung seyn. Grundsätze des Guten und Edlen müssen den Fürsten leiten, nicht Egoismus und Herrschsucht; dann können nie die sogenannten landesherrlichen Rechte und die Freiheiten der Unterthanen in Conflict kommen, nie die durchlauchtigsten Passionen und die Privilegien des Landes sich widersprechen, nie der verlangte absolute Gehorsam und die absolute Unmöglichkeit zusammenstoßen. Kein Fürst wird leichter mißbraucht, als welchen der Absolutismus beherrscht; denn nur einen solchen Regenten vermögen gott- und gewissenlose Camarillen zu verhetzen und gegen seine Unterthanen also zu verhärten, daß er dem Lande gleichsam den Scheidebrief der Treue gibt. Pflichtvergessene Vertheidiger der absoluten Willkühr-Gewalt haben nämlich die Stirne, zu lehren, obgleich ein Fürst allerdings verbunden sey, sein Wort zu halten, so könne er doch seine Pflichten und Versprechen, z. B. das Gelübde, die Verfassung heilig zu halten, ungeahndet brechen. Jedem Regenten, der das allgemeine Beste für sein höchstes Gesetz hält, klingt das Wort Freiheit angenehm; und es durchschneidet die Ohren nur desjenigen, welcher entweder ausschließlich oder doch übermäßig für sich die einseitige Freiheit verlangt. Je absoluter der Monarch ist, desto stärker ist für ihn die Verbindlichkeit, Nichts zu wollen, als was die Wohlfarth des Staates erheischt. Dies sollte namentlich auch den strengen Charakter des ächten monarchischen Prinzips bilden. — Der Absolutismus, eine Sünde

gegen das Menschengeschlecht, ist, wie alle Sünden, zu jeder Zeit in der Welt gewesen, und zeigt, wie das Böse überhaupt, aller Orten seine Gelüste. Besonders in militärisch-regierten und organisirten Ländern gedeiht er in fröhlichem Wachsthum, indem dort der Soldat für den Ersten im Staate gehalten wird, die meiste Gunst, den ersten Rang, und die vorzüglichste Gewalt unter und gegen andere Mitglieder des Staates hat. In Deutschland hatte sich dieser Mißstand besonders seit dem siebzehnten Jahrhundert, in Folge des dreißigjährigen Krieges und westphälischen Friedens, eingestellt, und die edelsten Patrioten unsres Vaterlandes, besonders im vorigen Jahrhundert, haben laut und unerschrocken hierüber Klage geführt. Sie haben aber ebenso auch darüber geklagt, daß bei uns Deutschen jene Männer, die für Freiheit und Rechte des Volkes sprechen, fast ohne Ausnahme dem Unwillen und der Verfolgung Derjenigen Preis gegeben werden, gegen welche sie sich pflichtgemäß und mit Nachdruck erheben. Außer dem militärischen Wesen wirkt für das üppige Emporkommen der Giftpflanze des Absolutismus ferner ganz besonders günstig jenes nur zu bekannte, unwürdige und gewissenlose Benehmen nachlässiger, treuloser, und zaghafter Volks-Repräsentanten, welche von Menschen-Furcht und Menschen-Gefälligkeit nicht nur nicht frei sind, sondern so sehr von derselben beherrscht und geleitet werden, daß sie darüber die Gegenwart verrathen, die Nachkommenschaft hinopfern, und dem einreißenden Strome der willkührlichen Gewalt auch nicht das geringste Hinderniß in den Weg legen, ja sogar dieser verheerenden Fluth noch Vorschub leisten. Der ehrliche Fr. C. v. Moser sagt deßhalb: „Seitdem die Soldaten-Regierungen bei uns eingeführt sind, seitdem die eine Hälfte des Volkes die andere ernähren muß, seitdem der kleinste Herr so viel Soldaten auf den Beinen hat, als nöthig sind, sein Land zu tyranniſiren, seitdem kommt es bei Vielen je länger je mehr nur noch auf den Willen an, ob der Fürst seinen Pflichten genügen, ob er seine Landstände consideriren oder brutaliſiren will.“ Auf diesem Wege kommt es dann nur zu leicht allmählig dahin, daß die Fürsten, auch noch durch die orientalische Verehrung ihrer Hofleute verleitet, selbst die ehrerbietigsten Vorstellungen gegen ihre Plane und ihre Richtung schon als eine Art Verletzung ihrer Majestät ansehen; die Wahrheit ist ja ohnehin in der ganzen Welt gehaßt. An die Stelle der weggestoßenen landständischen Vorstellungen treten dann, zugleich unter dem Schutze und zur Stütze des Absolutismus, die Lehren der gewissenlosesten Staats-Freigeisterei im schlimmsten Sinne des Wortes. Diese zeigt, daß man die Gesetze, welche freilich sehr lästige Schranken der wilden Gewalt sind, keine Achtung ver-

dienen, und mit Füßen getreten werden dürfen. Statt des Satzes, daß der Staat, dem allerdings auf jene Weise Pfeiler und Grundsäulen genommen werden, zur Schützung der Freiheit seiner Mitglieder existirt, stellen sie im Einzelnen und allgemeinen über das politische Leben den frechsten Machiavellismus als Grundprincip auf. Wie sie die Gesetze verachten, lehren sie auch die Verachtung der Gerichte, welche zu deren Handhabung berufen sind. Wo aber dies geschieht, und wo man böse und gewissenlose Richter in ihren Unthaten bestärkt, gewissenhafte und redliche Männer verdrängt, da hört alles Recht auf, und die Grundfesten des ganzen Staates sind untergraben —, kurz, der Absolutismus hat gesiegt. — In wirklich aufgeklärten Staaten ist deßhalb, weil ihnen die Würde des Menschen als Leitstern vorschwebt, der Absolutismus ein Namen, der nur aus Buchstaben besteht. In Deutschland, wo er durch Verfassungen und Staats-Praxis nur auf einzelne Erscheinungen und auf die Sehnsucht gewisser mittelalterlicher Feuer-Köpfe zurückgedrängt ist, wird er, wenigstens als Ganzes und als System, in der nächsten Zukunft durch das Zunehmen eben der politischen Aufklärung ganz verschwinden, welche ihn bisher allmählig zum Heile des Vaterlandes geschwächt hat.

Absperrung bezeichnet ganz allgemein die Verhinderung des freien Verkehrs mit einer größeren oder kleineren Oertlichkeit. Sie kann nur durch Einschließung dieser Oertlichkeit in's Werk gesetzt werden. Wir verweisen deßhalb auf den Artikel Einschließung, was das Gemeinsame betrifft, und im Besondern auf die Artikel Blokade, Gesundheits-Polizei, Quarantaine, und Völkerverkehr.

Abstimmung, s. Stimmgebung.

Absetzbar, s. Amovibel.

Abtretung, s. Expropriation und Cession.

Abtrieb, s. Näherrecht.

Abukir, s. Schlachten.

Abwesend ist im juristischen Sinne nicht blos der räumlich Entfernte, sondern auch der zur Verfolgung und Geltendmachung seines Rechts durch Geisteskrankheit, Gefangenschaft u. s. w. Unfähige. Eine besondere Gattung von Abwesenden sind die **Verschollenen** (s. D.).

Abwesenheit eines regierenden Fürsten aus seinem Lande, sowohl freiwillige als gezwungene, begründet, wenn sie langwierig und namentlich unbekannten Ortes ist, Regierungs-Unfähigkeit.

Abzug, s. Abfahrt und Auswanderung.

Accidentien, s. Gehalt.

Acceptant ist überhaupt derjenige, welcher ein Versprechen annimmt, wodurch dieses nach erfolgter Annahme, Acceptation, bindende Kraft erhält. In Bezug auf einen Wechsel versteht man unter Acceptation, Accept, die Annahme desselben, d. h. die Erklärung, denselben zur bestimmten Zeit zu bezahlen. Derjenige, welcher diese Erklärung giebt, wird Wechselschuldner und heißt Acceptant. Die Erklärung der Acceptation geschieht durch das auf der Vorseite des Wechsels zu schreibende Wort acceptirt, nebst dem Namen und der Firma der Acceptanten, wobei meist auch die Bemerkung des Datums der erfolgten Annahme von Wichtigkeit ist. Nach manchen Gesetzgebungen kann die Acceptation auch in einem besonderen Instrumente geschehen. In England ist sogar auf die mündliche Erklärung der Acceptation hin Wechselproceß gestattet. Die Acceptation muß ferner stets von dem Bezogenen selbst oder einem ausdrücklich von diesem dazu Bevollmächtigten geschehen. Die meisten Gesetzgebungen bestimmen ferner, daß die Acceptation sogleich beim Vorzeigen des Wechsels, oder spätestens innerhalb 24 Stunden geschehe. Manche Wechselorte verlangen jedoch die Acceptation selbst erst 14 oder 15 Tage vor der Verfallzeit. Die Acceptation selbst endlich ist entweder die ordentliche, wenn sie der Bezogene ohne Weiteres nach dem Wechselauftrage vornimmt, oder die außerordentliche, wenn ein Anderer, als der Bezogene, oder auch dieser selbst, aber nicht nach dem Wechselauftrage, sondern auf eine andere Weise acceptirt. Eine reine Acceptation ferner wird diejenige genannt, welche ganz nach dem Inhalte des Wechsels geschieht, eine qualificirte Acceptation dagegen diejenige, welche überhaupt bedingungsweise, oder wenigstens nicht für die ganze Summe, sondern nur für einen Theil derselben geschieht. (S. Wechsel).

Accise ist eine der drei Hauptgattungen der Verbrauchs- oder Consumtions-Steuer (s. D.); nehmlich die Verbrauchs-Steuer von inländischen Sachen und Fabricaten. Es gehören aber, wie man ziemlich allgemein zu rechnen pflegt, unter die Accise folgende Abgaben: 1) die Mahlsteuer (Mehl- oder Brod-Accise), welche sich durch ihre Allgemeinheit, leichte Ausgleichung, und hohen Ertrag bei selbst geringem Ansatze, so wie durch die Leichtigkeit der Erhebung in den Städten besonders empfiehlt, weniger aber für die Land-Orte geeignet ist; 2) die Schlachtsteuer (Fleisch-Accise) hat als städtische Staatssteuer dieselben Gründe um so mehr für sich, als das Fleisch kein so absolutes Bedürfniß, wie Brod ist; 3) die Biersteuer (Bier-Accise), deren Gegenstand ebenfalls nicht als absolutes Bedürfniß erscheint und doch in großer Quantität consumirt wird; 4) die Branntweinsteuer (Branntwein-Accise), welche noch weit mehr Gründe für sich hat; 5) die Weinsteuer, (Wein-Accise), welche jedoch mit man-

cherlei Schwierigkeit verbunden ist; 6) die Tabacksteuer, welche fast eine Luxus-Steuer, jeden Falls nicht drückend genannt werden kann; 7) die Salzsteuer, welche als eine der geeignetsten Consumtions-Steuern erscheint wegen des ausgedehnten Salzverbrauchs im Hause, in der Viehzucht, Landwirthschaft, und in den Gewerken, ferner wegen des geringen Bedarfs für die einzelne Person, wegen der geringen Gewinnungskosten, die einen bedeutenden Steuerzuschlag gestatten, und endlich wegen der kostenlosen Erhebung. Das Einzige, was gegen die Salzsteuer mit Grund eingewendet werden kann, ist der Umstand, daß sie alle Familien nach deren Größe betrifft, also nicht blos zum Voraus die Armen härter angeht, als die Reichen, sondern namentlich die Bürde des Zahlreichen einer Familie auch noch zur Steuer-Bürde macht, so daß man selbst für den Kindersegen noch Steuern bezahlen muß. Das Nehmliche läßt sich freilich einiger Maaßen auch von der Mahlsteuer sagen.

Accommodation oder **Anbequemung**, s. Juste-Milieu.

Accreditirung ist Beglaubigung einer Person bei einer andern zur Ausrichtung gewisser Geschäfte. So werden Gesandte und überhaupt alle Unterhändler durch gewissellrkunden, die man Creditive, d. i. Beglaubigungsschreiben und Vollmachten nennt, bei denen, mit welchen sie unterhandeln sollen, accreditirt, damit diese ihnen Glauben und Vertrauen schenken. Es findet also dabei immer mehr oder weniger auch eine Bevollmächtigung (s. D.) statt.

Achenwall (Gottfr.) von 1719 bis 1772 lebend, vorzüglich in Göttingen als Professor thätig, als Lehrer der Geschichte, der Statistik (für deren Vater er gilt), so wie des Natur- und Völkerrechts, galt zu seiner Zeit in dieser letztern Wissenschaft so sehr als Autorität, daß man in Streitigkeiten zwischen verschiedenen Staaten nach seiner Lehre zu entscheiden pflegte. Achenwall, einer der besseren Vorgänger von Kant, huldigte in der Rechtswissenschaft der Zwangstheorie. Ein Jeder (lehrt er) hat dazu ein Recht, wozu er moralisch verpflichtet ist. Im engern Sinne ist aber Recht das Erzwingbare, und dieses beruht wieder darauf, daß Niemand Etwas gegen des Andern Selbsterhaltung unternehmen darf. Das Recht zerfällt also, nach seinen beiden Bestandtheilen, in eine Stütze der Moral und in blos physischen Zwang.

Acht bedeutet die bürgerliche oder politische Friedlosigkeit, wie **Bann** (s. D.), genauer Kirchen-Bann, der gewöhnlichste Ausdruck für die Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft ist. Friedlosigkeit ist aber ein Ausschließen oder Ausgeschlossenseyn aus der Friedens-Genossenschaft und hatte zur Folge: 1) daß Niemand mit dem Friedlosen irgend eine Gemeinschaft oder irgend einen Umgang haben durfte; 2) der Friedlose durfte nicht länger in der Gemeinde oder in dem Lande, in welchem er friedlos gelegt war, weilen; 3) das Vermögen der Friedlosen wurde eingezogen; 4) oftmals scheint auch ihr Haus zerstört und verbrannt worden zu seyn; 5) der Friedlose sollte nicht auf dem Kirchhofe begraben werden. Die hauptsächlichsten Grade des mittelalterlichen Rechts-Instituts der Aechtung waren: die Verfestung, die Acht, die Oberacht. Die Verfestung trat gegen denjenigen ein, der bei einem Verbrechen, welches an den Hals oder die Hand gieng, auf handhafter That ergriffen, aber entflohen war, oder, wegen eines solchen Verbrechens angeklagt, nicht vor Gericht erschien. Die Verfestung wirkte nur in dem Bezirke des Richters, von welchem man verfestet war; die von einem höheren ausgesprochene wirkte aber zugleich für alle darunter gehörende niedere Gerichte, wobei auf der andern Seite der Grundsatz galt, daß der höhere Richter auf erhaltene Anzeige die durch einen unteren Richter ausgesprochene Verfestung anerkennen mußte. Eine Verfestung, die nun in solcher Weise dem Könige selbst zur Kunde gebracht, oder gar von ihm ausgesprochen wurde, hieß Acht (im engeren Sinne des Wortes) und wirkte im ganzen Reiche. Wer Jahr und Tag in der Acht blieb, oder, wenn er sich ordentlicher Weise aus der Acht gezogen, innerhalb eines Jahres seine rechtliche Pflicht nicht erfüllte, wurde in die Oberacht oder Aberacht gethan, d. h. er wurde nun ganz friedlos, womit namentlich Vermögens-Confiscation und Einziehung des Lehens verbunden war. In späteren Zeiten, da sich in den deutschen Territorien die Landeshoheit ausgebildet hatte, unterschied man zwischen 1) Landacht und 2) Reichsacht, was man übrigens nicht mit Unteracht und Oberacht verwechseln darf. Die Unteracht war nehmlich so viel als die Verfestung, die Oberacht aber die Bestätigung derselben; sowohl Landacht als Reichsacht konnten demnach entweder Unteracht oder Oberacht seyn. Die Reichsacht wurde wegen Landfriedens-Bruch besonders von Seiten Reichsunmittelbarer, als eigentliche Strafe, von den Reichsgerichten oder dem Kaiser ausgesprochen; das letzte Beispiel derselben war die Achtserklärung der beiden brüderlichen Kurfürsten von Bayern und Cöln im Jahre 1706. Ueberdies konnten die Reichsgerichte auch in Civilsachen die Acht erklären, wenn Jemand auf die an ihn ergangene Ladung nicht erschien, wenn ein Verurtheilter dem erfolgten Rechtsspruche nicht die schuldige Folge leistete, oder auch sich dem Executorialmandat nicht gemäß bezeigt hatte. Eine solche Achterklärung setzte den Kläger in den Besitz der Güter des Geächteten. Am

längsten hat sich die Achtserklärung als ein Contumacial-Verfahren gegen diejenigen erhalten, welche eines todeswürdigen Verbrechens, namentlich eines Mordes, angeklagt und, indem sie sich nicht vor Gericht stellten, überwiesen waren. Sie hieß daher Mordacht. Aus dieser Quelle bildete sich dann allmälig der sogenannte Acht- oder Bann-Proceß, welcher noch im 18. Jahrhundert in vielen deutschen Ländern, am längsten in Sachsen, üblich war und die Form des Anklage-Processes (s. D.) hatte. Ein Ankläger, vom Richter bestellt, trug das Begehren vor, den Abwesenden öffentlich zu laden. Die Ladung wurde erlassen, unter Androhung, daß der Beklagte im Falle des Ausbleibens für geständig und überführt erklärt werden würde. Diese Ladung wurde in dreier Herren Länder an öffentlichen Plätzen angeschlagen. Erschien der Vorgeladene in der anberaumten Zeit nicht, so wurde mit vielen Feierlichkeiten ein sogenanntes hochnothpeinliches Halsgericht gehalten und der Ungehorsame ward in die Unteracht erklärt, d. h. seiner Rechte, Ehre, Habe und Güter verlustig und von jedem ergreifbar; doch dies Alles unter dem Vorbehalte, sein Ausbleiben noch entschuldigen zu können. Nach Jahr und Tag, von der Rechtskraft dieses Ausspruches an gerechnet, wurde derselbe, wenn er sein Ausbleiben inzwischen nicht entschuldigt hatte, auf Veranlassung des Klägers in die Oberacht erklärt, wovon die nächste Folge das Einziehen des Vermögens des Geächteten war. Stellte sich dieser noch später, so konnte er nicht ohne Weiteres zur Strafe gezogen werden; man mußte ihn vernehmen, vertheidigen, und erst dann über ihn erkennen.

Achtung darf jeder rechtschaffene Bürger des Vaterlandes ansprechen. Kein Handwerk, kein Gewerbe ist so niedrig, kein Stand so gemein, der nicht durch Berufstreue ehrenvoll würde. Man nehme den niedrigsten der Stände aus dem bürgerlichen Leben hinweg, und man wird unfehlbar eine Lücke fühlen. Das Höchste wird vom Niedrigsten getragen; ohne innere Würde ist der Höchste verachtungswerth. Das Amt, so hoch es seyn mag, gibt also an und für sich keinen Anspruch auf Achtung; desto mehr die innere Rechtschaffenheit. Der Mensch ist wenig werth, wenn er seine Ehre dem Amte verdanken muß oder wenn er nur durch einen schlechten Nachfolger in ein günstigeres Licht tritt. Der Vornehme begiebt sich alles Rechts auf innere Achtung, wenn er nichts weiter als vornehm ist. Zwischen Würde und Werth liegt oft eine große Kluft. Würde ist nicht für Alle erreichbar. Werth ist ein Gemeingut, das auch der Taglöhner erstreben kann. Ehrenwerth kann auch der Geringste werden, wie der Höchste — verächtlich. Auch im politischen Leben und Streben gilt dies. Es gibt sehr viele edle Menschen unter den Royalisten, und sehr viele Schufte unter den Republikanern. Das beweist jedoch weder für die Monarchie, noch gegen die Republik.

Ackerbau, s. Landbau.

Acten, eigentlich das Verhandelte oder die Verhandlungen, bezeichnet gewöhnlicher die schriftliche Darstellung oder Beurkundung des Verhandelten, sowohl in Staats- als Privat-Sachen, ein Begriff, der durch das Kirchen-Recht allgemein dahin erweitert wurde, daß man nun nicht blos die schriftlichen Erlasse u. s. w. der Behörde, sondern auch Alles das Acten nennt, was zugleich von den Betheiligten oder Interessenten in irgend einer Sache an die Behörde eingegeben wird. Unter all den vielen Gattungen von Acten verdienen aber die größte Sorgfalt die Proceß- und andere Gerichts-Acten, und unter diesen besonders die Concurs-Acten, so wie über Vormundschafts-Angelegenheiten, Verträge u. s. w. Eben deshalb müssen die Acten den Betheiligten zur Einsicht offen stehen; ebenso dürfen die Partheien nicht an der Theilnahme gehindert werden, wenn in irgend einer Sache der Acten-Schluß erfolgt, d. h. wenn die Verhandlungen über einen Gegenstand bis zu dem Punkte gediehen sind, daß entweder vermöge allgemeiner gesetzlicher Vorschriften oder richterlicher Decrete keine weiteren Eingaben mehr zulässig sind. Die von den Sachwaltern gemachten Sammlungen der Concepte oder Abschriften ihrer Eingaben und Verträge, so wie der ihnen zugekommenen richterlichen Verfügungen, und der Eingaben der Gegenpartheien werden Manual-Acten genannt, aus welchen, wenn die Original-Acten etwa verloren gehen, nach Möglichkeit eine Wiederherstellung (Redintregation) versucht werden darf, indem die Anwälte in diesem Falle zur Acten-Herausgabe oder Acten-Edition angehalten werden können.

Acten-Abforderung (Avokation) ist der Befehl der Oberbehörde an die Unterbehörde, die Acten in irgend einer Sache im Originale einzusenden. Nach genommener Einsicht gehen dieselben wieder zurück. Eine solche Acten-Einsendung geschieht aber von Seiten der Unterbehörde viel häufiger unmittelbar, wenn der vorgeschriebene regelmäßige Geschäftsgang es mit sich bringt, z. B. bei Appellationen.

Actenmäßig wird genannt, was in den Acten enthalten und durch sie constatirt oder wenigstens gewonnen ist.

Actenmäßigkeit ist also die Eigenschaft des „Actenmäßigseyns," d. h. die von den betreffenden Behörden ausgehende und festgehaltene schriftliche Aufzeichnung alles dessen, was in einer Sache besonders gericht-

licher Natur von wesentlicher Bedeutung ist oder doch zu seyn — scheint; so daß eine höhere Gerichtsstelle, wenn die Frage je vor sie gebracht wird, lediglich nur nach diesen schriftlichen Acten aburtheilen muß. Den obersten Grundsatz und das Wesen dieses Verfahrens nennt man das Princip oder System der Actenmäßigkeit, wodurch, im Gegensatz gegen das in Frankreich und England so wie in Nordamerica festgehaltene Prinzip der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit (s. D.), im Gerichtswesen eine papierene Welt statt des unmittelbaren Lebens herrschend wird, und statt der wahren Wirklichkeit nur gar zu leicht Irrthum und Schein die Oberhand gewinnen. Denn, „Was nicht in den Acten ist, das ist nicht in der Welt," lautet der Wahlspruch dieses Systems und seiner auf vorgebliche Unfehlbarkeit stolz thuenden Vertheidiger und Repräsentanten. Wenn aber dieses Systemes Unnatur jedem unpartheiischen Auge und ächten Wahrheitssinne offen da liegt, so muß man doch andrer Seits eingestehen, daß es, abgesehen von dem verworfensten System, wo man sich weder um die Wirklichkeit noch um die Acten kümmert, einen Fall gibt, in welchem man der ganzen todten Actenmäßigkeit das Wort reden muß, nehmlich der Fall jenes ein Juste-Milieu seyn sollenden Triste-Milieu, wenn man im Gerichts=Verfahren in die Festhaltung des Acten=Systems ein beliebig winziges Quantum Mündlichkeit, also ganz leicht die Mündlichkeit in ihrer Schattenseite und Schwäche zersetzen wollte. Lieber suche man, wenn denn doch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, welche auch unsre freien Vorfahren hatten, bei ihrem Pygmäen=Geschlechte von Enkeln nicht mehr möglich ist, das System der Actenmäßigkeit durch Verstand, Geschicklichkeit, Fleiß und gewissenhafte Treue zu Dem zu machen, was sich damit überhaupt machen läßt, gerade wie man einmal festgewurzelte Krankheiten durch richtiges Verhalten zu möglich kleineren Uebeln zu cultiviren sucht.

Acten=Versendung oder **Acten=Verschickung** besteht (im angenommenen juristischen Sinne) darin, daß die Acten über einen Gegenstand nach geschehenem Acten=Schluß an einen Schöppenstuhl oder an eine Juristen=Facultät zur Abfassung eines Endurtheils gesendet werden. Die Partheien werden in diesem Falle vorgeladen, um sich durch Einsicht der Acten von der Vollständigkeit und Ordnung derselben zu überzeugen, worauf die Acten in ihrer Gegenwart eingepackt und versiegelt werden, Acten=Inrotulation. Diese Acten=Versendung ist deutschen Ursprungs, und ehemals nach gemeinem Processe (namentlich durch die peinliche Gerichts=Ordnung von Karl V. seit 1532) ohne Unterschied überall in Deutschland zu-

lässig gewesen; daher der Grundsatz, daß der Richter, welcher solche nicht gestattet und statt dessen selbst das Urtheil gibt, null und nichtig handelt. Jede einzelne Parthei konnte (auf ihre Kosten) die Versendung begehren, ebenso aber auch der Richter, ohne daß die Partheien (welche die Kosten zu tragen hatten) dagegen seyn durften. Indessen stand nur dem Richter zu, zu bestimmen, wohin die Acten gesendet werden sollten, den Partheien aber nur das Recht, sich diese oder jene Facultät (ohne Grundangabe drei Spruch=Collegien, und mit Grundangabe auch mehrere derselben) zu verbitten, so daß erst bei der Urtheils=Eröffnung auch mitgetheilt wurde, welches Spruchcollegium erkannt hatte. Die Entsiegelung der vom Spruchcollegium zurückgekommenen Acten (Acten=Errotulation) hatte ebenfalls in Gegenwart der Partheien zu geschehen. Die Acten=Versendung als Rechts=Institut bestand demnach darin, daß ein Gericht die spruchreifen Acten eines vor ihm verhandelten Rechtsstreites, entweder weil ihm selbst die Entscheidung zweifelhaft und bedenklich erschien, oder auf Verlangen einer oder beider Partheien, oder sonst nach Vorschrift der Reichs= und Landes=Gesetzgebung an ein von ihm ausgewähltes gehörig besetztes Spruchcollegium zur Einholung eines Rechtsgutachtens verschicke, um dieses Rechtsgutachten alsdann unverändert im Namen des Gerichtes selbst und unter dessen gerichtlicher Auctorität als **Urtheil** zu publiciren. Acten=Versendung, in diesem gerichtlichen Sinne, ist also von einer bloßen Anfrage über eine allgemeine Rechts=Regel, ferner auch von der Einholung eines bloßen Rechtsgutachtens wesentlich unterschieden; denn das Letztere läßt man sich ausstellen, um daran eine gewisse moralische und wissenschaftliche Auctorität zu haben. Dieses Rechts=Institut beruht also auf dem freiheitlichen Princip, daß man den Staats=Angehörigen keine Justiz aufdrängen wolle, zu der sie etwa kein Zutrauen hegten, und auf dem ehrlichen Bestreben, die Gerechtigkeit nach Kräften vollkommen und unpartheiisch zu pflegen. Es gab überdies dem Gerichtswesen einen gewissen Character der Volksmäßigkeit. Einen indirecten Beweis davon liefert schon der Umstand, daß die Acten=Versendung von denjenigen deutschen Reichsfürsten versagt zu werden pflegte, in deren Land man, wegen stark ausgebildeter Territorial=Hoheit, auch nicht an die Reichs=Gerichte appelliren durfte, und noch mehr der weitere Umstand, daß die deutschen Reichsfürsten seit Auflösung des deutschen Reichs, namentlich aber seit der Zeit des rheinischen Bundes, im Machtgefühl des absoluten Monarchismus und der vollendeten Souveränität, alle gerichtliche Acten=Versen-

dung aus ihren Ländern verboten; sie galt ehemals für ein Palladium deutscher Freiheit und als das sicherste Mittel einer unpartheiischen Justiz; denn solche freiwillig angenommenen Gerichte, von den Partheien und dem Orte des Streites entfernt, befanden sich meist in fremden deutschen Ländern, waren also unabhängig von der Regierung der Partheien. In unsern Tagen wurde von der Bundes-Versammlung die gerichtliche Acten-Versendung in allen Staaten des deutschen Bundes da, wo dieselbe am Meisten für sich hat, nehmlich in politischen Processen, völlig untersagt, während doch der 12. Artikel der deutschen Bundes-Acte die Wohlthätigkeit der Acten-Versendung offenbar anerkennt. Dort wird nehmlich verordnet, daß in deutschen Staaten unter 300,000 Seelen (Braunschweig ist ausgenommen) und in den vier freien Städten, selbst wenn sie die vorgeschriebenen Oberappellations-Gerichte haben, dennoch jede Partei in jedem vor dieses Oberappellations-Gericht gehörigen Processe das Recht der Versendung der Acten an eine deutsche Facultät oder an einen „Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils" habe. — Da weder Hoffnung noch Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dieses Institut werde je in den Ländern des deutschen Bundes wieder eingeführt werden, so zeigt es sich um so dringlicher und unerläßlicher, daß der Stand der Richter in Deutschland eine Sicherstellung gegen Regierungs-Willkühr habe, wie er sie bei freien Völkern überall genießt; und daß überhaupt auf verfassungsmäßigem Wege die deutsche Justiz in der Entwicklung des selbstständigen Characters der Wahrheit redlich und ehrlich von allen Seiten gefördert werde.

Actie, Actien-Gesellschaft, Actionair, Actien-Handel. Zum Behufe irgend einer größeren Unternehmung, welche einen bedeutenden Kapitalstock verlangt, z. B. zu Banken, Kanalbauten, Eisenbahnen u. A. werden fast jeden Tag Gesellschaften gegründet, welche das erforderliche Kapital in eine bestimmte Anzahl gleicher Theile abtheilen und die zur Theilnahme Lust tragenden einladen und zulassen. Wer in die Gesellschaft eintritt, der zahlt in den Fonds derselben auf einmal oder in Terminen eine oder mehrere solcher gleicher Summen (**Mises**) baar, und erhält dafür einen oder mehrere **Antheil-Scheine,** die man **Actien** nennt, und deren Besitz ihn zum **Actionair** macht. In der Regel übernimmt der Actionair dadurch zugleich die Verpflichtung, seinen Beitrag zum Kapital der Gesellschaft aller dieser Actionaire, d. h. der **Actien-Gesellschaft** nicht aufzukündigen, wogegen ihm jedoch frei gestellt ist, seine Actien nach Belieben an Andere, selbst an Solche zu veräußern, die ursprünglich oder bis dahin der Actien-Gesellschaft nicht angehörten, die aber dann, ohne die geringste Aenderung, ganz einfach und vollkommen in des Verkäufers oder früheren Actionair's Rechte eintreten. Zu diesem Rechts-Verhältnisse gehören aber namentlich 1) der Anspruch auf den entsprechenden Theil des gesellschaftlichen Kapitalstockes, welchen die Gesellschaft natürlicher Weise ihren Mitgliedern schuldet; 2) der Anspruch an den bestimmten Theil des Gewinnstes, welcher unter sämmtliche Actionnaire nach Verhältniß ihrer Actien vertheilt werden muß und deshalb **Dividende** heißt; 3) die Verbindlichkeit, im nehmlichen Verhältnisse auch an der Tragung des etwaigen Verlustes der Actien-Gesellschaft Theil zu nehmen; 4) mehr oder weniger auch das Recht der Theilnahme an der Verwaltung des Vermögens und Geschäftes, Wählbarkeit zu Beamtenstellen der Gesellschaft u. s. w. — Die Actien lauten aber entweder allgemein auf den Inhaber (au porteur) oder auf bestimmte Personen. Die Verzinsung und etwaige Tilgung derselben geschieht in der Regel unter den bei Staats-Anleihen gewöhnlichen Formen oder nach besondern Bestimmungen des Gesellschafts-Vertrages. — Tauscht man nun solche Actien gegen andere Effecten (s. D.) oder gegen Geld ein, so entsteht der **Actien-Handel,** welcher zum Zwecke hat, durch Ankauf derselben und darauf folgenden Absatz Gewinn zu machen. Der Actien-Handel entstand im 17. Jahrhundert, als die Handels-Compagnien einen sehr hohen Schwung hatten und für das wichtigste Mittel zu ungeheurer Bereicherung angesehen wurden. Der Gewinn beim Actien-Handel so wie der Verlust hängt von denjenigen Umständen ab, welche Schwankungen im Curse der Actien zu Folge haben. Der Curs aber ist entweder al Pari, oder über, oder unter Pari; und der Werth von Actien ist für den eigentlichen Actien-Händler ein ganz anderer, als für den Kapitalisten. Der Händler will dadurch gewinnen, daß er die Actie höher wieder verkauft, als er sie gekauft hat, er will sie nicht behalten; der Kapitalist aber sucht seinen Vortheil darin, daß er, wenn die Actien gut stehen, für sein Kapital, mit welchem er die Actien kaufte, sicheren und reichen Zins und Dividende erhält. Wenn eine Actie nur auf 50 Gulden lautet, die Sachen der Actien-Gesellschaft und des Actien-Geschäftes stehen aber so gut, daß diese Fünfzig-Gulden-Actie jährlich 15 Gulden Revenüen abwirft, so kann der Kapitalist, dem es zunächst um Renten zu thun ist, sogar 300 Gulden dafür bezahlen. Die Geschäfte des Actien-Handels sind demnach dieselben wie im Handel mit Staats-Papieren (s. D.).

Activcapitalien heißen die einem Einzelnen oder einer Gesammtheit zugehörigen Ka-

pitalien, mögen sie nun productiv angewendet oder ungenutzt in allgemein anerkannten Werthen aufbewahrt werden. Letzteres findet in größerer Ausdehnung nur bei einer sehr geringen Entwickelung des Verkehrs statt, bei rohen Völkern und in armen Ländern, wo es schwer ist, eine jedem Bedürfnisse möglichst entsprechende Kapitalanlage zu finden. Der Staat und die Gemeinden, wenn sie im Besitze solcher Kapitalien sind, werden sie am besten durch Verwendung für gemeinnützige, fördernde Einrichtungen nutzbar machen. Ansammlung von Ueberschüssen hat für die Gemeinden einen zweifelhaften Werth, insofern für Gemeindezwecke von denselben ein entsprechender Gebrauch hätte gemacht werden können, für den Staat aber ist sie verwerflich, weil dieser durch Credit in den Zeiten des Gedeihens ein außergewöhnliches Bedürfniß in der Regel wohlfeiler befriedigt, und in den Zeiten staatlichen Unglücks in aufgesammelten Ueberschüssen immer nur eine vorübergehende, niemals aber ausreichende Hilfe finden kann. Staatsschätze, welche früher und vor Ausbildung des Credits allerdings eine Bedeutung hatten, sind jetzt nicht mehr durch ein Bedürfniß geboten, sondern entsprechen vielmehr dem der Gegenwart in keiner Hinsicht. Unterschieden von diesen ist jedoch der aufgesammelte Besitz eines Staates an Schätzen, welche einen künstlerischen oder wissenschaftlichen Werth haben. Diese dienen als Bildungsmittel, läutern den Geschmack, üben als öffentlicher Besitz einen wohlthätigen Einfluß auch auf diejenigen, denen ohne dieselben ähnliche Eindrücke fremd bleiben würden, sie erhöhen den Genuß, sind eben sowohl Kennzeichen, als eine Nothwendigkeit höherer Bildung. — Mit dem Ausdruck Activa bezeichnet man überhaupt das ganze Vermögen, welches Jemand hat, wogegen man unter Passiva die sämmtlichen Schulden und Verpflichtungen versteht.

Was die Anlage vorhandener Activkapitalien der Gemeinden und des Staats angeht, so gelten zwar für dieselben in der Hauptsache ganz die nämlichen Grundsätze, welche bei der Anlage eines jeden Kapitals leitend seyn müssen, aber es machen sich auch bei derselben besondere Rücksichten geltend. Was zunächst die Activkapitalien der Gemeinden angeht, so läßt sich von vorn herein der Grundsatz feststellen, daß bei der Anlage derselben jedes Wagniß vermieden werden muß, selbst wenn der möglicher Weise zu machende Gewinnst in einem sehr günstigen Verhältnisse zu diesem steht. Für den Effectenhandel sind so viele Eigenschaften und Fähigkeiten erforderlich, welche nur selten in den Gemeindebeamten vereinigt seyn können, daß schon deshalb die Anlage in Staatspapieren und Actien nicht räthlich erscheint, während allerdings die Staatsregierungen es mit Recht für geeignet halten konnten, die Anlage der Gemeinde-Kapitalien in inländischen Staatspapieren anzuordnen, insofern nämlich, als man der Bevormundung der Gemeinden überhaupt und zu allen Zeiten das Wort zu reden geneigt wäre. Eine selbst noch so sichere Anlage ist nicht immer die vortheilhafteste, wenn andere Anlagen sich darbieten, welche neben Zinsnutzung noch anderweitige, dem Zwecke der Gemeinde entsprechende Vortheile darzubieten vermögen. Solche Vortheile aber können der Gemeinde aus der Ausleihung auf sichere Hypothek an Gemeindemitglieder erwachsen. Verluste sind hierbei, wegen der Beziehung der einzelnen Gemeindemitglieder zur Gesammtheit der Gemeinde, wenig zu fürchten, während die Förderung der Gemeindezwecke durch die Art der Ausleihung vielfach erreicht werden kann. Eine Ansammlung von Staatskapitalien wird in der Regel nur ausnahmsweise und gelegentlich stattfinden, da eine absichtliche und geregelte Ansammlung nach dem bereits oben in dieser Beziehung Bemerkten zweckwidrig und nutzlos seyn würde. Auch eine solche gelegentliche Ansammlung von Staatskapitalien wird fast immer eine entsprechende Verwendung für Staatsbedürfnisse finden können, da es keinen Staat geben kann, in welchem nicht noch viel Nothwendiges und nützliches zu thun übrig bleibt, in Verbesserung und Erweiterung bestehender und in Schaffung neuer Anstalten, Einrichtungen und dergl. Auch die Staatsschulden gestatten immer, wenn sonst nichts Besseres zu thun bliebe, eine sofortige Verwendung der angesammelten Kapitalien. In sehr kleinen Staaten mag sich das ausnahmsweise abweichend gestalten, und an diesen wird vorübergehend die Anlage dieser Kapitalien in Effecten nothwendig werden, was deshalb den Vorzug verdient, weil hierbei eine Realisirung augenblicklich möglich wird, wogegen allerdings aber auch die Ausleihung an Gemeinden, an Gesellschaften für gemeinnützige und die Industrie und Cultur des Landes fördernde Zwecke, unstreitig den Vorzug und den nicht geringen Nutzen hat, daß hierdurch der Zweck des Staates selbst gefördert wird. Im Allgemeinen verdient auch endlich die Anlage im Inlande den Vorzug vor der im Auslande.

Activhandel, d. h. der Handel, den ein Volk selbst mit seinen eigenen Erzeugnissen und ausländischen Waaren treibt; Passivhandel, d. h. Handel anderer Völker mit den Erzeugnissen des einen Landes gegen die anderer Länder. S. Handel.

Adärationen — von adäriren, d. h. in Geld anschlagen, — Adjutorien von adjutorium, d. h. Beihilfe, Unterstützung — waren in Deutschland von den Vasallen an den Kaiser zu entrichtende Abgaben, wenn sie nicht selbst

mit dem Heere zogen, sondern blos ihre Leute schickten.

Adams ist ein Namen, welcher in der Geschichte des freien Nordamerika neben den ausgezeichnetsten eines Washington und Franklin glänzt. Zwei Adams gehören zu den Erringern der nordamerikanischen Freiheit, Einer zu den Erhaltern derselben. Der berühmteste unter allen, **John** Adams, welcher i. J. 1826 als Greis von 91 Jahren starb, ein Mann von gebildetem Geiste, in den Jahren 1774 und 1775 Mitglied des Congresses, war Einer der kräftigsten Hebel der Befreiung seines Vaterlandes, und Einer der thätigsten Urheber der feierlichen Unabhängigkeits-Erklärung vom 4. Juli 1776, in welcher sich die nordamerikanischen Staaten der ganzen Welt als souverain und von England unabhängig ankündigten. Ebenso war John Adams, der zweimal in Paris und einmal in Holland als nordamerikanischer Gesandter auftrat, Einer der eifrigsten Stifter der noch jetzt geltenden Verfassung der Freistaaten von 1787, in welchem Jahre er an der Seite des Präsidenten Washington Vicepräsident der vereinigten Staaten wurde. Nach Washington, welcher abdankte, ward er später selbst Präsident, und hatte, indem man ihn nicht wieder wählte, i. J. 1802 zum eigenen Nachfolger den vortrefflichen Jefferson. **John Quincy** Adams, welcher, wie sein Vater, der eben besprochene Präsident, (im Gegensatze gegen das durch Jefferson repräsentirte rein demokratische System) zu der vor Allem Einheit anstrebenden föderalistischen Parthei hielt, war 1801 nordamerikanischer Gesandte in Berlin, dann auf Reisen, die er sehr anziehend beschrieb, hierauf Professor und 1804 Mitglied des Staats von Massachusets (der eigentlichen Heimath der Adams), dann, weil er allmälig dem völlig demokratischen Systeme der Föderalisten aus patriotischer Ueberzeugung huldigte, 1814 Gesandter in Petersburg, 1815 in London, und erreichte 1817 die Würde eines Staatssecretairs für das Departement des Innern in seinem Vaterlande. Von 1825 bis 1828 hatte er, wie früher sein Vater, die höchste Stufe als Präsident inne. Wenn er, als ein verhältnißmäßig Spätgeborener, an der Befreiung seines Vaterlandes keinen Antheil hatte nehmen können, und hierin mit dem Vater nicht verglichen werden konnte, so war dies desto mehr bei **Samuel** Adams der Fall, welcher indessen nur nach dem Namen, nicht verwandtschaftlich, zu diesen gehört. Samuel, 1722 zu Boston geboren, ein studirter Mann, bot was an ihm war auf, um die Unabhängigkeit seines Vaterlandes von England zu vollbringen. Schon 1765 Mitglied der Generalversammlung von Massachusets, und in jeder Weise gegen die englischen Anmaßungen muthvoll und energisch auftretend, entschied er sich 1774 als Abgeordneter dieses Staates beim Congreß für den Krieg mit England. Im Jahre 1775 gehörte er neben John Adams, Franklin und Jefferson zu den Urhebern der Unabhängigkeits-Erklärung, hielt übrigens, wie Jefferson, zur streng demokratischen Parthei (harmonirte also nicht mit seinem Namens-Verwandten John Adams), was er auch bei jeder Gelegenheit in seiner Eigenschaft als Präsident des Senats von Massachusets und als Anhänger der französischen Revolution auf das Entschiedenste bethätigte. Die Stelle des Gouverneurs von Massachusets, zu der er dreimal nach einander berufen wurde, legte er 1787 freiwillig nieder, und starb 6 Jahre später als Privatmann im 82. Jahre seines Lebens. Obgleich nie zu den höchsten Würden seines Vaterlandes berufen, nach denen der schlichte, ernste Freund der Freiheit nie strebte, hat er dennoch seinen Namen unter die Heroen der Freiheit eingereiht. Uneigennützig wie Wenige lebte er nur dem wahren Wohle seines Vaterlandes, das durch die praktische, consequente Durchführung desjenigen Grundsatzes groß und glücklich wurde, den Er besonders geltend machte, wir meinen den Grundsatz der vollständigen Demokratie.

Adel. Zum Charakter der Freiheit eines ganzen Volkes und Landes gehört vor Allem auch ein schönes Gleichmaß zwischen den verschiedenen Ständen, in die sich sämmtliche Staatsbürger theilen. Kein Stand darf sich über den andern zu merklich erheben, und auch der geringste derselben soll nicht verachtet werden. In einem Reiche, wo die verschiedenen Stände in der Gleichheit zu weit von einander stehen, findet nur zu gewöhnlich auch ein gar schroffer Abstand im Besitze und in der Wohlhabenheit statt. Die brittische Nation, sagt der Marquis D'Argens, scheint das besondere Recht erlangt zu haben, jene Vorzüge zu kennen, welche die Natur in die Gleichheit aller Menschen gelegt hat; selbst der gemeine Mann nimmt dort bei den Ehrenbezeugungen gegen die Großen seine Vernunft zu Hülfe. Kein Lord betrachtet es unter seiner Würde, im Caffeehaus von der Gesellschaft eines ehrlichen Londoner Bürgers zu seyn. Viele von unserm deutschen Adel, meint Fr. C. v. Moser, würden dagegen in Ohnmacht fallen, wenn ihnen dergleichen nur zugemuthet werden wollte. Denn wiewohl sie sich so weit erniedrigen, bei dem Bürger zu borgen, ohne sich wegen der Rückzahlung große Sorgen zu machen, so leidet doch die Ehre ihrer Zungen nicht, mit dem Bürger aus einer Schüssel zu essen. Allerdings hat jeder Mensch, und ein jeder Stand des gemeinen Lebens seine besondern Fehler, Gebrechen und Versuchungen. Die dem Adel vorzüglich eigene Erbsünde scheint der Hochmuth zu seyn. Hochmuth

einer Seits und Freiheit andrer Seits lassen sich aber so wenig jemals vereinbaren, daß man vielmehr bei genauer Untersuchung finden wird, daß, wenn ein Volk unterdrückt wurde, der Adel gemeiniglich es gewesen sey, der sich auf Discretion ergab, und die Ketten der Knechtschaft selbst mit schmieden half. Und doch hätte man umgekehrt mit allem Recht zu erwarten, daß der Adel, eben wegen seiner Begünstigung im öffentlichen Dienste fast jeder Art, nicht verpflichtet zu seyn glaubte, Abgötterei mit den Fürsten zu treiben, sich zu Schlechtigkeiten, Ungerechtigkeiten und zu blindem Gehorsam despotischen Willens gebrauchen zu lassen, daß er nicht berechtigt zu seyn wähne, auf Unkosten und mit Erniedrigung anderer Stände des gemeinen Wesens derartiges selbst zu begehen; daß er vielmehr in den Vorrechten seines Standes zugleich den hohen Beruf fände, durch Thaten und Gesinnungen sich als eine Schaar wirklich edler Menschen zu zeigen.

In den ganz alten Zeiten führte der verschiedene Beruf der einzelnen Stände eine schneidende Absonderung derselben mit sich. Den Bürgern gehörten, sobald es wirklich Bürger gab, alle Gewerbe, Künste und Handel; der Geistlichkeit die Wissenschaften und die dadurch begründete Befähigung zu höheren Geschäften; der Adel hatte, außer dem Feldbau, den er durch seine Leute besorgen ließ, den Krieg. Der deutsche Adel ist aus dem Wehrstande hervorgegangen, und mit den verschiedenen Gestalten, welche die Kriegskunst annahm, veränderte sich nicht blos der Charakter des Adels, sondern auch sein Verhältniß zu den Mitbürgern und der ganzen Nation. Ursprünglich war der Krieg eine gemeine Sache aller freien Männer im Volke; seitdem er aber zu einer besondern Kunst, und ebendeßhalb der Beruf eines eigenen Standes ward, von da an ergieng das Aufgebot nur an die Ritter, auf denen eben dadurch äußere Sicherheit und innerer Friede beruhte; sie waren die schützenden und zwingenden Herren, und erhielten als solche mannichfaltige Vorzüge und Rechte. Zur Sicherung und Mehrung solcher Rechte und Vorzüge bildeten dann schon jene geharnischten Ritter ein ritterliches Adels-System durch Vereine, in welche nach streng abschließenden Grundsätzen nur die ächten Abkömmlinge derjenigen Geschlechter aufgenommen wurden, die sich im Besitze befanden. Hier also ist schon der Punkt, wo der deutsche Adel sich in eine privilegirte Classe oder Kaste verwandelte, und zwar in ebendemselben Grade immer mehr, in welchem er den Charakter eines durch die Natur der Verhältnisse gebildeten besondern Standes verlor. Der Adel hat mit dem Aufkommen der neueren Kriegskunst seinen Charakter als ausschließlicher Wehrstand verloren, und ist seiner bis dorthin obliegenden Kriegs-Pflichten frei geworden; ein von den übrigen Staatsbürgern abgeschlossener privilegirter Stand ist er aber geblieben. Der Adel gab seine Pflichten auf, seine Rechte behielt er; er suchte und wußte sie nicht blos zu erhalten, sondern sogar zu erweitern; während der Bürgerstand auch des Adels frühere Verpflichtung übernehmen und sich dabei dennoch die Bevorzugung des Adels gefallen lassen mußte. Indessen konnten sich die Bürger einiger Maßen damit trösten und beruhigen, daß es den Fürsten dem Adel gegenüber, beim Licht betrachtet, auch nicht besser gieng. Da das deutsche Reich schon seit Jahrhunderten sich zu einer bloßen Association von Fürsten unter einem sehr beschränkten höchsten Oberhaupte umgebildet hatte, so wußte sich der deutsche Adel nicht blos der Abhängigkeit vom Kaiser zu entziehen, sondern er wußte sich auch von seinem nächsten Landesfürsten möglichst unabhängig zu machen; auf der einen Seite schloß er sich an die Eifersucht der Fürsten gegen den Kaiser an, und auf der andern Seite benutzte er das Ansehen des Kaisers gegen die Fürsten. Diese Letzteren aber hielten dennoch immer mit dem Adel gegen die übrigen Unterthanen, weil sie, geleitet vom Instincte der unumschränkten Herrschsucht, auf jede Weise die Quelle der Standesehre in ihrem eigenen Lande seyn wollten. Und so hat sich die ursprünglich aus dem Ritterthum entsprossene Genossenschaft dermaßen zu befestigen gewußt, daß sie in ihrem Besitzstande nur durch Staatsumwälzung erschüttert werden konnte; der deutsche Adel ist auf diese Weise durch consequente Anmaßungen zu einer geschlossenen Zunft geworden, welche dem Kaiser und den Fürsten trotzte. Die deutschen Kaiser hatten nehmlich zu der Zeit, als sie sich noch im Besitze einer wirklich monarchischen Gewalt befanden, das Recht ausgeübt, den Adel zu verleihen, indem sie tüchtige Männer, die nicht ritterbürtig waren, zu Rittern schlugen. Später aber vermochte der Kaiser, obgleich er die höheren Titel „Fürst“ und „Graf“ nach Gefallen verlieh, dennoch nicht, das Gleiche in Ansehung des gemeinen Adels, indem sich solcher Adel geradezu weigerte, kaiserliche Gnadenbriefe der Art gelten zu lassen; und hierin stimmten die höchsten Reichsgerichte völlig überein. So hat diese Kaste von einer Anzahl bevorzugter, von Gott weiß was für Ansprüchen träumender Familien sich in einer Weise über die Gesammtmasse der Nation erhoben, daß an eine ganze Annäherung, geschweige denn Verschmelzung noch lange nicht zu denken ist; denn sie glauben häufig nicht zum Volke zu gehören, sondern umgekehrt zum Fürsten, welcher blos der erste Junker im Lande sey; sämmtliche Mitglieder des Volkes bezeichnet man deshalb mit dem gemeinen Namen „Bürgerliche.“

Dieses „zum Fürsten gehören“ ist aber

nichts weiter, als eine wahrheitlose Anmaßung. Die **Ritterbürtigen** oder der gemeine Adel suchten sich nehmlich schon frühe auf alle Art so viel möglich an den höheren Stand derjenigen anzuschließen, welche, mit Ausübung kaiserlicher und königlicher Rechte beliehen, ursprünglich allein „**Adel**“ hießen. Und so wußten sie das Vorurtheil zu verbreiten, als ob ursprünglich eine Verwandtschaft obgewaltet habe zwischen den regierenden Familien, welche man „**Fürstenmäßige**“ nennt und denen, welche, obgleich nur „**Ritterbürtige**“, dennoch nicht einmal mit dem Titel „**Edler Herr**“ zufrieden waren, sondern sich nun „**Barone**“ nannten. Das Alles ist aber grundfalsch. Denn es hat von jeher ein wesentlicher Unterschied bestanden zwischen den regierenden Familien und den Ritterbürtigen, die nur eine erste Klasse freier **Bürger** und **Unterthanen** waren. Das Vorurtheil wird jedoch nun selbst durch den gewöhnlichen Sprachgebrauch unterstützt, indem die Benennung „Adel“ für beide Klassen gebraucht wird, nur mit dem Beisatze „Hoher“ Adel und „Niederer“ Adel.

Der **hohe** Adel oder **Herren**stand, Stand der Reichsherren oder der Erlauchten, ist, objectiv betrachtet, ein Inbegriff bürgerlicher erblicher Vorrechte, die ehemals ihren Grund hatten entweder in einem, der Familie wegen eines Reichslandes zustehenden Sitz- und Stimmrechte in der allgemeinen Reichsversammlung, oder in der erblichen reichsfürstlichen Würde; jetzt, entweder in einer vertragsmäßigen Bestimmung des deutschen Bundes, oder in einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Willenserklärung des inländischen Souverains. Zur Zeit des deutschen Reichs begriff der deutsche hohe Adelstand unter sich die Erbkurfürsten, die Erbfürsten des deutschen Reichs, dann die mit dinglicher Reichsstandschaft versehenen Reichsgrafen und Herren, nebst ihren allseitigen ihnen ebenbürtigen Familienmitgliedern. Jetzt bilden den hohen Adelstand: 1) allgemein, d. h. in allen deutschen Bundesstaaten diejenigen Standesherren im Sinne der Bundesacte, welche während der deutschen Reichsverbindung zu dem hohen Adel des deutschen Reiches gehörten; 2) in einzelnen Bundesstaaten Diejenigen, denen vermöge dortigen particularen Rechtes der hohe Adelsstand zukommt. Der niedere Adel, auch geradehin Adel, oder der Stand der sogenannten Edelleute, ist ein Inbegriff von **bürgerlichen** erblichen Vorrechten, womit in der Standesklassenreihe der Rang zwischen den Personen des hohen Adels einer Seits und denen von dem Bürgerstande anderer Seits verbunden ist. Jede Klasse des Adels hatte, während der deutschen Reichsverfassung, verschiedene Stufen.

Die Stufen der Standesabtheilungen beim **hohen** Adel waren: 1) der Erbkurfürstenstand (Erzfürsten); 2) der weltliche Reichsfürstenstand, Herzoge, Markgrafen und Pfalzgrafen, dann Landgrafen und Burggrafen mit Fürstenwürde, eigentlich sogenannte Reichsfürsten, und gefürstete Grafen, welche im deutschen Reiche unter den Fürstenmäßigen mitbegriffen waren; 3) der Reichsgrafenstand, so weit er mit dinglicher Reichsstandschaft versehen war; 4) der Dynastenstand in der alten Bedeutung des Wortes. Der **niedere** Adel hat folgende Stufen: 1) Titulargrafen, ungefürstete und nicht reichsständische; 2) Freiherren oder Barone; 3) Edle und Bannerherren; 4) des heiligen röm. Reichs Ritter; 5) Edle von; 6) gemeiner Adelstand mit dem Prädicate von. — Jetzt sind in den meisten Bundesstaaten für den niedern Adelstand nur noch drei Stufen im Gebrauch; Graf, Freiherr, gemeiner Adelstand mit dem Prädicate von. In Baiern sind vier Stufen, und in Oesterreich selbst noch alle vormaligen üblich. Die während der deutschen Reichsverfassung erlangten Adelsbenennungen dauern auch jetzt noch fort, nur mit Weglassung des Wortes „Reichs“; der Titel „Kurfürst“ hat sich bei Hessen-Kassel erhalten. Durch Auflösung der deutschen Reichs-Verbindung hat der deutsche Reichsadel (mittelbarer wie unmittelbarer) als solcher aufgehört. Es gibt in den Bundesstaaten nur Landesadel, inländischen oder im Inland anerkannten ausländischen. Der in der Bundesacte den **Standesherren** zugesicherte **hohe** Adelstand muß in allen Bundesstaaten anerkannt werden. Die jetzigen souverainen Erbregenten aller Bundesstaaten, welche durch Auflösung des deutschen Reichs von der Unterordnung unter die Reichshoheit und von der Reichsbürgerschaft frei wurden, gehören sammt den Mitgliedern ihrer Familien jetzt so wenig zum Adel, als ehemals der Kaiser als solcher, und als jetzt und ehemals die Regenten in den Erbmonarchien in Europa. Ein souveräner Erbregent steht nebst seinem ganzen Geschlechte über allen unterthanschaftlichen Staatsgenossen, mithin auch über allen Adelsgenossen.

Der Adel ist, in Ansehung der Art wie Jemand ihn erlangt hat, 1) Geburtsadel (Geschlecht- oder Stammadel), wenn er vom Vater vermöge Abstammung aus rechtmäßiger Ehe mitgetheilt ist; 2) Briefadel oder Bullenadel, wenn der Adel vom Staatsoberhaupte (oder, in den Zeiten des deutschen Reichs, von einem dazu Berechtigten) durch ein Privilegium (Adelsbrief, Diplom, Patent) verliehen ist. Blos persönlicher, durchaus nicht erblicher Adel (Amts-, Dienst-, Chargen-, Kriegs- oder Glockenadel) gehört zu

den Ausnahmen von der Regel, und findet nur da statt, wo er durch Staatsgesetze begründet ist.

Mit Verschmähung jeder Art von Kastenthum und Aristokratismus erkennt indessen das Staatsinteresse bei den gleich geborenen Staatsgenossen nur den Adel des persönlichen Verdienstes, welcher, zum Unterschied vom staatsbürgerlichen, ein sittlicher und geistiger ist. Adels-Distinctionen, entbehrliches Trümmerwerk aus der Vorzeit, setzen (wie Klüber sagt) den ererbten Ruhm vor den erworbenen, und die Abkömmlinge großer Männer vor die großen Männer. Angeerbter Adel (sagt Kant) ist ein Rang, der vor dem Verdienst vorhergeht und dieses auch mit keinem Grunde hoffen läßt, ein Gedankending ohne alle Realität. Erbadel ohne wesentliche Vorrechte ist Scheinadel; wesentlich bevorrechtet, ist er unvereinbar mit den Rechten und dem Geiste eines aufgeklärten Zeitalters, in welchem auch der Niedrigste sich des Adels seines Menschenthums und der Gleichbürtigkeit aller Wesen, die den Charakter der Menschheit tragen, bewußt ist. So lang (sagt Voltaire) ich nicht sehe, daß gewisse Menschen mit Sporen an den Fersen, alle Andern mit einem Sattel auf dem Rücken auf die Welt kommen, glaube ich an die Gleichgeborenschaft aller Menschen. Das allgemeine Recht fordert deshalb Rechtsgleichheit aller Unterthanen. Uebereinstimmend mit dem Sittengesetze und der Christuslehre verbietet es, daß an die Geburt eines Menschen ein Vorrecht geknüpft werde. Bevorrechtete Geburtsstände sind also keineswegs nothwendige Uebel, sondern blos Uebel; sie sind psychologisch-politischer Luxus und Assignate der Eitelkeit. Wer sie jetzt noch vertheidigt, versteht sein Jahrhundert nicht. Die erblich Bevorrechteten selbst dürfen bei reiflicher Ueberlegung des politischen Charakters unsres Zeitalters und ihres eigenen Vortheils unbelehrbar oder unversöhnlich weder seyn noch scheinen wollen. Ihrer eigenen Einsicht dürfte bei einigem Selbstdenken nicht entgehen, daß angeborenes Verdienst nicht denkbar, also ein Widerspruch ist, ein erworbener Ehrentitel demnach mehr Geltung und Achtung verdiene, als ein ererbter. Wer anders als die ganze Nation, der allgemeine Stoff des Staats, entrichtet jetzt die ungeheuren Steuersummen, und stellt die Mannschaft zu den Tausenden der Heere, selbst in Friedenszeiten? Die Staatsmacht geht aus gleichmäßigem Zusammenwirken aller Staatsgenossen hervor; mit welchem Scheine von Recht könnte sich ein ganz kleiner Theil dieser Staatsgenossen über alle Andern erheben? Im Fortgang der Civilisation haben Einsicht, Besitzthum und Gewerbfleiß den Nichtadel so sehr erhöhet, daß sich derselbe tief herablassen müßte, um einen Adel über sich zu erblicken. Das Reich der Privilegien ist dahin, und darf nie wiederkehren. Geburt- und Standesvorzüge Weniger können nur bestehen durch Anerkennung von Seiten der vielen Andern; mindert sich diese Anerkennung und bleibt endlich ganz aus, wie es heut zu Tage der Fall ist, so ist es auch mit jenen Geburt-Vorzügen zu Ende. Statt daß man, wie z. B. H. v. Türckheim thut, alle Sophismen aufbietet, um dem Adel durch Ausbesserung seiner Kaste ein neues Leben zu erpredigen, thäte man vernünftiger, denselben, wie schon Kant rieth, der freilich ein Philosoph war, zwar nicht plötzlich abzuschaffen, aber doch aussterben zu lassen.

So lange es in Deutschland eine eigentliche öffentliche Meinung gibt, als Ausdruck des Selbstbewußtseyns des Volkes und des in ihm waltenden socialen Lebens, ebenso lange ist auch die Abneigung gegen den Adel klar und bestimmt an den Tag getreten. Daß aber diese Abneigung keine ungerechte ist, beweist das Benehmen des Adels selbst, namentlich seit den Zeiten nach dem dreißigjährigen Kriege. Obgleich nehmlich von dort an die Waffenführung völlig aufgehört hatte, Lebensberuf der Ritterbürtigen zu seyn, so behaupteten sie dennoch das ausschließliche Recht auf den bevorzugten Grundbesitz der Rittergüter, und bildeten die bloße Thatsache einer früheren Zeit, in welcher sie allerdings die natürlichen Genossen der Fürsten gewesen waren, zu einem förmlichen Rechtsanspruche der Hoffähigkeit aus. Sie bannten von der Wiege bis zum Grabe den Souverän, der doch berufen ist, vom Staatsgesichtspunkte aus die Staatsverhältnisse zu übersehen und zu leiten, hinein in den schroff abgeschlossenen Kreis einer einzelnen Unterthanenklasse, deren einseitige und beschränkte Auffassungsweise nur in seltenen Fällen eine ausgezeichnete Fürsten-Persönlichkeit zu durchbrechen vermochte. Indessen würde sich die öffentliche Meinung des socialen Lebens schwerlich mit Entschiedenheit der Klasse der Ritterbürtigen gegenüber erhoben haben, wenn sich diese damit begnügt hätten, ihre frühere Stellung unter den veränderten Umständen zu erhalten; sie suchten aber zugleich früher nie besessene Rechte neu zu erwerben. So ließen sie sich zwar die Verpflichtung zur Vertheidigung des Staates nicht mehr zumuthen (der sie übrigens auch nicht mehr gewachsen waren); wußten aber dennoch nach und nach das Recht des ausschließlichen Anspruchs auf die Officierstellen für diejenigen aus ihrer Mitte anzumaßen, welche aus freier Neigung in das stehende Heer traten. Insbesondere hatte sich dieses Verhältniß seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in dem zu einer militärischen Monarchie ausgebildeten preußischen Staate ganz vorherrschend geltend gemacht und von dort

aus auch in die übrigen Territorien verpflanzt. Eine zweite Anmaßung der Ritterbürtigen, ausgehend von dem rastlosen Bestreben, ihre schwindende Bedeutung zu stützen, gieng auf den Civilstaatsdienst, dessen höhere Stellen nach ihrer Behauptung ordnungsmäßig nur von ritterbürtigen Menschen bekleidet werden konnten. Und diese ganze Ausnahmsstellung im Volke suchten sie lediglich nur durch den einzigen Grund der Abstammung vom alten Kriegerstande geltend zu machen. Und aus diesem nehmlichen Grunde leitete sich auch das im Adel herrschende dunkle Gefühl ab, als ob ihm, vermöge seiner Stellung im Staate, eine allgemeine Freiheit von Beiträgen zu den Bedürfnissen des gemeinen Wesens zukommen müsse. Vorzüglich behauptete er früher immer eine Befreiung von den Abgaben, die für die Anstalten zur Vertheidigung des Landes bestimmt sind, und berief sich merkwürdiger Weise auf die vormals von den Ahnen geleisteten Kriegs- und Hofdienste, während gerade umgekehrt aus dem nunmehrigen Unterbleiben solcher, nicht mehr vom Adel gefoderter Dienste die Verbindlichkeit zu den betreffenden Abgaben klar ist. Die stillschweigend angenommene und oft genug auch ausdrücklich und leidenschaftlich ausgesprochene Behauptung, daß den Ritterbürtigen eine Gesinnung inne wohne, welche ihnen vollen Anspruch auf Bevorrechtung in den wichtigsten Staatsverhältnissen verleihe und sie der Unterthanenpflicht ganz oder doch zum Theil entbinde, verwundete das sociale Leben, dessen Hauptidee in der Gleichheit beruht, an seiner empfindlichsten Stelle, und macht die steigende Erbitterung erklärlich, mit welcher die öffentliche Meinung den Ritterbürtigen gegenüber auftrat. Schon während des dreißigjährigen Krieges hatte Opitz geschrieben:

Wie nichtig ist doch auch, des Adels Namen führen!
Ist dieses nicht sich nur mit fremden Federn zieren?
Wenn Adel heißt: von Eltern edel seyn,
So putzet mich heraus ein angeerbter Schein,
Und ich bin, der ich bin!

Im Simplicissimus will der sich für den Jupiter haltende Narr alle Großen, die Herren bleiben wollen, nach Asien vertreiben. Was in Deutschland bleibt, wird leben müssen, wie andre gemeine Leute; das bürgerliche Leben der Deutschen werde alsdann viel genügsamer und glückseliger seyn.

Was demnach den Adel verhaßt zu machen geeignet ist, ist nicht sowohl der Vorzug einzelner Geschlechter, sondern die übermüthige und schneidende Absonderung einer besondern Kaste vom ganzen Volke. Wenn die eine Seite mit Verachtung auf die andere herabsieht, so gibt diese andere Seite dafür den bittersten Haß zurück. Der Engländer schätzt Macht und Ansehen hoher Würden, politischen Einfluß, Reichthum, Kraft des Geistes; ja auch Geburt und Namen: über Alles aber die Ausbildung der Denkart, der Sitten und des Anstandes. Und das Alles macht den Gentleman aus, nicht die Geburt oder das Kastenmäßige. Und so ist es denn buchstäblich wahr: die Trennung der Stände geht in Deutschland nicht allein viel weiter, als das Interesse der ganzen Nation verstattet; sie geht sogar viel weiter, als das wahre Interesse des bevorzugten Standes selbst es wünschenswerth macht. Diese Trennung ist auch an und für sich höchst fehlerhaft, weil sie Personen von einander reißt, die durch ihre Verhältnisse unter sich und zu dem gemeinen Wesen recht eng verbunden seyn sollten.

Der Grund dieser Trennung des Adels von der Nation, welcher er doch angehört, liegt aber hauptsächlich darin, daß in Deutschland, das ohnehin zu wenig politisches Leben hat, jedes adeliche Geschlecht in seiner Gesammtheit und Ganzheit die Ansprüche seines Hauptes vollkommen theilt. Der Adel ist bei uns unpolitischen Deutschen keine politische Würde, sondern er wird unter bornirtester Vorstellung als Privateigenthum jeder adelichen Familie so sehr angesehen, daß ihn sogar die weiblichen Mitglieder erben. In England dagegen ist nicht allein die Würde und der Titel „Lords“ oder Pairs, sondern auch der geringe Titel der „Baronets“ auf eine Person in der Familie eingeschränkt, von welcher derselbe nur auf den ältesten Sohn übergeht. In England ist also nie ein ganzes Geschlecht durch den Adel über die Klasse der freien Staatsbürger erhoben. Möser hat deßhalb, geleitet zugleich von patriotischem Sinne und von Rücksicht für den Adel Deutschlands, diesem, freilich fruchtlos, die Nachahmung der englichen Sitte als ein Mittel empfohlen, sich in seinem Glanze zu erhalten und zugleich die Abneigung der andern Stände zu mildern. Dies geschieht aber ebenso wenig, als die Nachahmung einer andern englischen Sitte, nach welcher jüngere Söhne der Mitglieder des hohen Adels, ohne Anstoß, in jede Art von Beruf, wenn er nicht ganz gemein ist, eintreten. In England ist es keine Schande, von einer vornehmen Familie entsprossen zu seyn, und dabei Handel zu treiben. In Deutschland hat sich der Adel nie so weit vergessen, da er nicht einmal vergessen kann, daß die bürgerliche Gemahlin eines Adelichen, der sich bis zu einer solchen Verirrung vergessen hat, bürgerlich ist. Während nehmlich nach den Begriffen anderer Völker die Frau Theil hat an der Standeswürde ihres Mannes, so bleibt die bürgerliche Hälfte einer so standesvergessenen Ehe, wenigstens nach den Adels-Vorurtheilen, bürgerlich, ihr Fräulein Tochter wird aber adelich. Diese kann und darf in der Adelsgesellschaft bei Hofe erscheinen, ihre Frau

Mutter muß zu Hause bleiben. Die Fürsten nehmlich lassen es sich in manchen Staaten gefallen, daß der Adel nicht blos sich als eine durch Geburt abgeschlossene und von allen andern Unterthanen schroff getrennte Kaste benehme, sondern die Fürsten und den Hof ebenfalls in diese Kaste einschließe. So kommt es denn, daß die Hoffeste und adelichen Ehrentage dort für manche Mitglieder adelicher Familien Tage der Pein und Beleidigung sind; und der Nation gegenüber sind dann eben diese Tage das durch den Fürsten selbst bekräftigte feierliche Bekenntniß, die Stände müßten schroff getrennt bleiben und dem Regenten sey der Adel jedenfalls schätzbarer als das gesammte Volk. Hält das Volk etwas auf Fürstliches, so liegt in dieser Ausschließung eine demüthigende Wegwerfung, die Jedem ganz unerträglich fällt, der sich bewußt ist, sie nicht zu verdienen. Denn es handelt sich hier nicht um eine Meinung und Ansicht des Pöbels, sondern von einem Unterschiede, welcher aus den höchsten Staatsregionen proclamirt wird. Dieser arge Mißstand hat übrigens einen historischen Grund. Bei den Turnieren hatten nur die Ritter Antheil. Als die Turniere aufgehört hatten, wurden die aus ihnen hervorgegangenen Vorrechte der Ritterbürtigkeit auf die Hofdienste übertragen; und nun hieng der Zutritt an Höfen von der sogenannten Ahnenprobe (s. D.) ab. Die Logik des Adels war indessen mit dieser unleugbar praktischen, weil faktischen, Folgerung nicht zufrieden, sondern zog noch den weiteren Schluß: „Also gehören auch alle Stellen des höheren und höchsten Staatsdienstes nur dem Adel; denn die Inhaber solcher hohen Stellen müssen bei Hof erscheinen können; und dies kann nur der Adel.“ Statt daß man also annahm, der Adel werde durch den höheren Staatsdienst erworben, wurde umgekehrt behauptet, man müsse von Adel seyn, um die Stelle eines Ministers bekleiden zu können; das preußische Landrecht von 1794 hat dieser Logik sogar in dem Grade gehuldigt, daß seiner Bestimmung zu Folge dem Adel ein Vorzugsrecht auf Anstellung nicht blos im höheren, sondern in allem und jedem Staatsdienste eingeräumt wird.

Dieser Ausspruch des preußischen Landrechts ist übrigens um so auffallender, als im Allgemeinen derlei anmaßende Adelsansprüche in der That nie von den deutschen Fürsten anerkannt wurden. Denn die deutschen Fürsten hatten selbst in den älteren Zeiten zum Zwecke der Führung eigentlicher Staatsgeschäfte ihre sogenannten Ministerialen, die einen Dienstadel bildeten, auf welchen der alte eigentliche Erbadel der sogenannten Freiherrn bis in die letzten Zeiten des deutschen Reichs herabgesehen hat. Nachdem aber in Folge des westphälischen Friedens die Regierungsgewalt ganz auf die einzelnen Fürsten übergegangen war, und sich die öffentlichen Geschäfte vermehrt hatten, so umgaben sich die Fürsten, ohne auf den Adel als unerläßliche Bedingung weiter zu sehen, mit den Häuptern der nun bis zu einem Heere zahlreich gewordenen öffentlichen oder Staatsdiener. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurden daher durch ganz Deutschland Ministerstellen von Männern ohne Ahnen bekleidet, und zwar mit außerordentlichem Verdienste und großer Auszeichnung. In Württemberg durfte verfassungsmäßig die Hälfte der Minister nicht aus dem Adel des deutschen Reichs seyn. Zwar pflanzt sich gar leicht und unbewußt (deßhalb aber auch ohne Verdienst) eine bestimmte politische Gesinnung und ein bestimmter, in dieser Gesinnung wurzelnder Wille durch Geburt, Familienerziehung und Aehnlichkeit der Lebenslage Jahrhunderte hindurch von Geschlecht zu Geschlecht fort. Allein daraus folgt vernünftiger Weise so sehr keine Vorberechtigung zum Staatsdienste, daß man sogar nach besseren Begriffen sagen muß, es ist sehr bedenklich, solchen Leuten bedeutende öffentliche Aemter anzuvertrauen, deren Gesinnung eine Familiengesinnung ist, und die denken, wie Einer ihrer Ahnen vor 1000 Jahren gedacht hat, während Menschen und Staatsbürger jetzt ganz anders denken, als vor 1000 Jahren. Die bürgerlichen Einrichtungen sind ja selbst nur Kinder ihrer Zeit und können auf Unveränderlichkeit keinen Anspruch machen; die Verfassung der Staaten ist, gleich allem was von Menschen erschaffen worden, stetem Wandel unterworfen, und was vordem recht, billig und nützlich war, ist es deßhalb nicht auch heute, so wie umgekehrt nicht Alles was jetzt als ungerecht und schädlich erscheint, es auch vormals gewesen ist. Das Factum, eines bestimmten Vaters Sohn und eines bestimmten Großvaters Enkel zu seyn, gibt daher in wirklich menschlichen Verhältnissen keinen eigenthümlichen Einfluß auf das Staatsleben; politische Fähigkeiten (nicht Anmaßungen) und politische Kenntnisse können nicht vererbt werden. Der Adel hat ohnehin eine Eigenmachtsgesinnung, welche es sowohl für die Fürsten in Bezug auf ihre fürstliche Gewalt, als für die Unterthanen in Bezug auf ihre Rechte bedenklich machen könnte, die höchsten Aemter des Staates Leuten anzuvertrauen, deren kastengeistiger Hochmuth in der Person des Fürsten nur Einen ihres Gleichen, und in den Unterthanen und der ganzen Nation nur Geschöpfe wesentlich tieferer und ganz anderer Natur erblickt.

Nicht blos die laut ausgesprochene, sondern fast noch mehr die stillschweigend angenommene Behauptung, daß den Adelichen nicht blos äußeres Recht, sondern wenigstens ebensosehr die innewohnende eigenthümliche Staatsgesinnung

eine Bevorrechtung im Staatsdienste zuwende, mußte also nicht blos (wie bereits bemerkt wurde) früher, wenigstens seitdem wir ein der Vernünftigkeit entgegengehendes soziales Leben haben, die deutschen Gemüther verwunden und erbittern, sondern auch heute noch gibt solche Anmaßung der öffentlichen Meinung reichen Stoff zu entschiedener Unzufriedenheit. Diese Unzufriedenheit, diese Erbitterung, mag sie auch von egoistischer Färbung wenigstens nicht ganz frei seyn, muß aber wirklich eine patriotisch-verdienstliche genannt werden. Denn wenn solche maßlosen, leeren Ansprüche des Adelstandes anerkannt und praktisch durchgeführt würden, wie jammervoll würde es in Deutschland, wo das öffentliche politische Leben noch so sehr in der Wiege liegt, in Bälde aussehen! Der einsichtsvollste und beste Fürst, wenn er mit dem Adel allein zu Rathe ginge und sich einzig oder auch nur vorzüglich mit ihm in die Regierungssorgen theilte, möchte öfter nicht mehr im Stand seyn, die Maschine des Staats, in welche die Zeit neue Räder eingesetzt hat, im Gange zu erhalten. Die Mannichfaltigkeit der Kräfte kann nur von geistig Kräftigen übersehen werden. Die erweiterten Bedürfnisse des Volkes, dieses Hauptstoffes des Staates, werden nur von Männern aus seiner Mitte deutlich und richtig erkannt; nur solche wissen, wodurch die Bedürfnisse befriedigt werden können; nur solche haben unmittelbares Interesse, für diese Befriedigung zu wachen. Das Volk, das über sich nur Fürst und Adel stehen sieht, muß endlich zu hohen Stellen das Vertrauen verlieren, von welchen Alles, was bürgerlich heißt, unabgesehen von Kenntniß und Verdienst, entfernt gehalten wird. Denn der Bürgerliche kann da, wo ein solches System besteht, selbst mit dem ausgezeichnetsten Geiste und der größten, allseitigen Tüchtigkeit nie dahin gelangen, wohin der Adeliche, welcher in sich seinen ganzen Stand personificirt sieht, ohne alle Bemühung und Verdienst gelangt, und deßhalb ohne Wetteifer ruhig erwartet, daß ihn die Reihe treffe, die doch einmal an ihn kommen muß. Denn nach dem vollständigen System adelicher Vorrechte im Staatsdienst wird dieser Kaste eine ganze, lange Reihe von Diensten oder Aemtern vorbehalten, eine andere lange Reihe aber wenigstens in der Weise zum Besten gegeben, daß sich der Adel denselben nur nothgedrungen und deßhalb desto schlechter unterzieht, weil auch Bürgerliche dieselben bekleiden können. So leidet der Staat auf doppelte Weise. Er verliert das Gute, was Unadeliche in hohen Posten zu leisten vermöchten, und zugleich Alles, was von Adelichen erwartet werden dürfte, wenn ihre Energie durch mehrere Mitbewerber selbst aus dem gemeinen Stande gereizt würde. Nur kurze Zeit und höchst selten würde es heißen: Um diese oder jene Stelle inne zu haben, muß man 1) adelich, und 2) tüchtig seyn; bald und gewöhnlich lautet die Foderung nur: „Du mußt adelich seyn.“

Wie hartnäckig übrigens solches Vorurtheil, ungeachtet mancher entgegengesetzten Versicherungen aus der Adelswelt, ohne Unterlaß noch heute gehegt wird, zeigt recht schlagend der Umstand, daß, wenn je einmal in einem Staate gewisse bürgerliche Eminenzen im Staatsdienste als Minister unentbehrlich geworden sind, der Erbadel, welcher aus guten Gründen sonst nichts auf den Verdienstadel hält, es ist, der auf Adelung solcher Bürgerlichen dringt, um ja die schmähliche Regel und den unheilvollen Grundsatz nicht fallen zu lassen. Der badische Minister Ludwig Winter hat deßwegen, als er den ihm angebotenen Adel ausschlug, nicht blos etwas gethan, was eine große, eminente Erhabenheit über weithin gefürchtete Vorurtheile beweist*), sondern vielmehr gezeigt, daß er die faulen Flecke manches deutschen Staatslebens tief durchschaute, und daß es ihm vor Allem um das öffentliche Wohl zu thun war, welches bei Grundsätzen, die die ganze Verwaltung des Staates anfressen, nimmermehr gedeihen kann. Daß er sicher blickte, hat Alles bewiesen, was seit Winter's Tod im Staatsleben des Großherzogthums Baden bis

*) J. L. Klüber (im ersten Bande seiner Abhandlungen und Beobachtungen zur Geschichtskunde u. s. w. S. 190) erzählt (i. J. 1830) Folgendes: Mit der Ernennung zum Staatsminister bot vor einiger Zeit ein deutscher Souverain einem Staatsdiener die Erhebung in den Adelstand, selbst in den Freiherrnstand an. „Wenn,“ erwiderte der Begünstigte, „mir nicht geziemt, eine solche Gnadenbezeugung abzulehnen, so habe ich nur die unterthänigste Bitte hinzuzufügen, daß mir vergönnt werden möge, von dem Diplom keinen Gebrauch zu machen; denn ein angeerbter Freiherrntitel würde meine Nachkommen der Gefahr aussetzen, Adelsdunse zu werden und sich der Mühe überhoben zu wähnen, eigene Verdienste zu erwerben.“ Sittliche und politische Gründe widerrathen in unsrer Zeit das Streben nach Standeserhöhung. Einen also Erhöheten erwartet ohnehin die Geringschätzung nicht blos seiner bisherigen unadelichen Standesgenossen, sondern auch Derer, hinter die ein Solcher als Neuling und Eindringling in das letzte Glied und auf den letzten Platz gestellt wird. In einem erleuchteten Zeitalter muß sich ein Mann von Verdienst tief herablassen, wenn er einen Adelsbrief anzunehmen sich entschließt. Die Beispiele der Adelung sind auch in unsern Tagen, da die Möglichkeit doch eine sehr vielfältige und nicht gar schwere ist, sogar noch seltener, als selbst in der letzten Zeit des deutschen Reiches. Dies ist das unverkennbare Zeichen einer Umwälzung in der öffentlichen Meinung. Während Vielen ein Adelsbrief geschenkt zu theuer wäre, ist er es weit Mehreren, wenn er noch die Taxe kostet. Denn auch Orden werden ja umsonst verschenkt, die doch auch eine Art Standeserhöhung sind und sich allmälig so vervielfältigen, daß die Zahl der Decorirten die Zahl der männlichen Adelichen manchen Landes sogar weit übersteigt.

auf die Stunde vorgefallen ist. Indessen kann man sich, weil das constitutionelle Prinzip in Deutschland wenigstens angekommen, wenn auch noch nicht ganz und überall domicilirt ist, mit der Aussicht beruhigen, daß der Adel, welchem eine vorzüglichere Geistesbildung als den Uebrigen zu verschaffen rein unmöglich ist*), kein geistiges, also auch kein politisches Uebergewicht zu erhalten im Stande seyn wird; Grund genug, warum wir unter unsern Männern des Fortschrittes und der constitutionellen Freiheit nicht häufig einen Adelichen erblicken. Gilt doch in Deutschland ziemlich allgemein die Annahme, daß solche Adeliche, welche im Wettkampfe der staatsbürgerlichen Freiheit auf der Seite der Nichtadelichen stehen, verkommene isolirte Individuen seyen.

Der alte, ehrliche Freiherr Fr. C. v. Moser machte deßhalb die Bemerkung, Landstände, die aus Erbadel bestänben, leisteten nichts Gutes; bei ihnen heiße es: Brod zuerst, Freiheit hernach! Sie seyen durch ihre eigene, ihrer Kinder und Vettern Dienste am Hof, bei der Armee, und im Civilstand so gewonnen und gebunden, daß sie, um die gegenwärtigen und gewissen Dienst-Verhältnisse nicht für einen ungewissen Erfolg auf's Spiel zu setzen, lieber schweigen, und die Vorstellungen Denen überlassen, welche, ihrer Meinung nach, weniger Gefahr dabei laufen. Der landständische Adel bekümmere sich je länger je weniger um diejenige Art von Wissenschaften, welche ihn von den Gründen seiner deutschen Freiheitsrechte und deren Verhältniß zu den Rechten des Landesherrn zuverläßig unterrichten könnten. Die Gelehrtesten unter ihnen wüßten etwa die Verfassung, die Geschichte einiger weniger Landtage, und die Tradition, wann es angefangen, schlimmer

*) Der edle Graf von Soden hatte den Vorschlag gemacht, daß der Erbadel dort, wo er besteht, als eine zur höheren geistigen Ausbildung verpflichtete Volksklasse betrachtet werden solle; und der Staat müsse die adel-geborenen Söhne, ehe er ihnen den Genuß der Vorzüge ihrer Geburt einräume, über ihre geistige Ausbildung prüfen lassen. Börne bemerkt dagegen sehr treffend, solcher Staatszwang wäre nicht eine Gewalt gegen den Adel, sondern eine Gewalt, gegen den Bürgerstand ausgeübt. Denn während die im letzteren Geborenen rücksichtlich ihrer geistigen Ausbildung ganz allein der Willkür und oft der Kurzsichtigkeit, dem Unverstande, den Leidenschaften oder der Laune ihrer Eltern und Erzieher Preis gegeben sind, würde das unwandelbare und stets als weise anzusehende Gesetz für die gute Erziehung der adelichen Jugend vormundschaftlich Sorge tragen. Wäre dieses nicht eine große Ungerechtigkeit gegen die übrigen Volksklassen? Auch eine verdiente, möchte man sagen. Denn der Bürgerstand war oft blödsinnig genug, über den Mangel an persönlichen Verdiensten des Adels zu spotten, vergessend, daß es trostlos wäre, wenn derselbe zu den vorgeblichen Vorzügen der Geburt auch noch die des Geistes gesellte.

zu werden, besonders aber wie es mit dem Verlust dieser oder jener Gerechtsame hergegangen. Schändlich, sagt er, sey es, daß der Adel, welcher durch die Verfassung zur selbstständigen Theilnahme an der Regierung berufen und berechtigt sey, in welchem man also eine Stütze der Freiheit haben sollte, sich so häufig als das erste Werkzeug der Tyrannei und Unterdrückung der andern Stände beweise. In England, wo dem Adeligen der Charakter eines freien Mannes über Alles gehe, treffe man Staats- und Hof-Leute an, welche mit der Geltung eines Mannes nach der Welt den Patrioten-Eifer und eine heroische Liebe der Rechte ihres Vaterlandes verbänden; welche ihren König lieben, so lange er sich der Nation, und nicht blos dem Adel, liebenswürdig macht, welche nicht blind sind gegen dessen Fehler und Untugenden, welche endlich Großmuth genug haben, die einträglichsten Hofdienste u. s. w. niederzulegen, sobald sich der König auf eine der Nation bedenkliche Seite neigt.

In der That kann auch heutzutage der Adel eine Ueberlegenheit über andere Klassen seiner Mitbürger durch Nichts so sehr behaupten, als durch bedeutenden Grundbesitz, namentlich wenn mit diesem Grundbesitze zugleich Rechte über die Bebauer des Landes verbunden sind. Als man deßhalb in Preußen den Erbadel, um an ihm einen Kriegsadel zu haben, recht begünstigen wollte, so untersagte man in einem, freilich seit 1807 wieder aufgehobenen Gesetze die Erwerbung der Rittergüter Jedem, der nicht zu den anerkannten Geschlechtern gehörte. Da indessen das Reichwerden des Adels, der es noch nicht oder nicht mehr ist, eine schwierige und fast unwahrscheinliche oder sogar unmögliche Sache seyn dürfte, so erscheint seine Existenz und Stellung in unsern Tagen immer bedenklicher; Grund genug für die einsichtsvolleren Mitglieder desselben, auf Mittel und Vorschläge zu sinnen, wie eine bessere Zukunft dieser Kaste herbeigeführt werden könnte.

Der badische Minister Freiherr v. Türckheim, welcher in seinem Werke über Verfassungs-Politik nicht selten als ein Mann von umfassenderem Blicke erscheint, gibt deßhalb mit klaren Worten zu verstehen, daß sich der Erbadel zum Vergessen vieler Dinge entschließen müsse. Wenn nämlich Moser meinte, „für die Vernichtung des Erbadels in Deutschland sind wir wohl auch für das 19. Jahrhundert gesichert," so scheint Türckheim diese Beruhigung nicht in so großem Maaße zu theilen, da er bekennt, es gebe im Staatsleben gar Nichts, was mit der consequenten Ungunst gegen den Adel verglichen werden könnte, so daß dem Erbadel wohl auch noch die Hofämter würden entzogen werden. Wenn gleich der eigenthümliche Charakter des Adels nicht auf der Macht des Reichthums beruht, viel-

mehr dem bloßen Reichthum entgegengestellt ist, so bleibe doch (meint er) Vermögensbesitz eine mittelbare Bedingung desselben und zwar eines Theils zur Erhaltung seines unabhängigen Standpunktes in der Gesellschaft überhaupt, sowie in seinem besondern politischen Berufe, andern Theils weil die moralische Wirkung seiner auf ein Prinzip der Ehre gegründeten Auszeichnung nicht ohne Verbindung mit äußerem Glanze, am wenigsten aber in einer dürftigen und armseligen Lage geäußert werden könne. Indessen sey es keineswegs nöthig, daß der Adel auch durch großen Reichthum vor andern Klassen hervorrage; insbesondere dürfe der Adel nicht im alleinigen Besitze des Reichthums eines Landes seyn, da auf solche Weise diese Kaste Grund- und Capital-Vermögen zusammenhalten und dem industriellen Aufschwunge entziehen würde. Der Adel müsse also an der Veräußerung eines bestimmten, zu seiner Ausstattung für nothwendig erachteten Vermögens gesetzlich verhindert, oder es müßten seine Standesrechte von der Erhaltung eines solchen Vermögens abhängig gemacht werden. Zu dieser materiellen Ausstattung des Adels sey aber nur Grundeigenthum dienlich, weil dessen Vererbung und die daran sich knüpfende Anhänglichkeit allein es ist, was in den Geschlechtern gesichert werden könne; weil ferner Grund und Boden am wenigsten von allgemeinen Landes-Interessen unabhängig sey, die Verweisung auf denselben vorzugsweise dem Beruf des Adels im Staate entspreche, und weil seine Bewirthschaftung sich mehr als jede andre Gattung von Vermögens-Verwaltung zur Erzeugung und Fortpflanzung jener Gesinnungen eigne, in welchen der moralische Hebel einer auf das Princip der Standesehre gegründeten Aristokratie bestehen soll. Diese Adelsgesinnung müsse sich aber zeigen in einer größeren Hingebung und in einer gewissen Rücksicht auf Convenienz der Verhältnisse, wie dieselbe durch das allgemeine Sittengesetz nicht von Allen verlangt werden könne. Und diesen höheren Ansprüchen der Gesellschaft (der allgemeinen bürgerlichen?) an eine in ihr vorangestellte Klasse könnten sich auch diejenigen Glieder derselben nicht entziehen, welche nicht durch entsprechende Gesinnungen von selbst dazu hinneigten. Seye doch die Befriedigung solcher Ansprüche eine Bedingung des den Adeligen angewiesenen Standpunktes, und die Nöthigung, von diesem Standpunkte herabzusteigen, ein Anstoßen gegen herrschende Meinungen, also ein positives Uebel! Zwar gebe es eine Eitelkeit, welche sich nur an die in die Augen fallenden Kennzeichen dieses adeligen Standpunktes hält; ein unmerklicher Uebergang führe indessen diese Eitelkeit bei besseren Naturen zu einem Stolze, welcher sich auf die Anerkennung der Würde und der Pflichten eines dadurch angewiesenen Berufes gründe, und worin die wahre adelige Standesehre bestehe. Diese erbadelige Standesehre sey ferner nicht blos eine Steigerung des allgemeinen sittlichen Ehrgefühls, welches Gutes und Böses, Würdiges und Unwürdiges unterscheidet, sondern es werde durch eben diese berühmte erbadelige Standesehre auch das Vornehme, d. h. das dem Höhergestellten Geziemende, dem Gemeinen, welches Andern, d. h. den Bürgerlichen, gestattet ist, entgegengesetzt. Dieser Stolz, welcher nur durch seine Ausartung in geringschätzende Behandlung Anderer, d. h. der Bürgerlichen, auf das gesellschaftliche Verhältniß störend einwirke, sey ein psychologisch und geschichtlich anerkannter Hebel für das Gesammtinteresse, und müsse nur durch allgemein verbreitete Bildung und durch Verfassung unter möglichster Hebung des Selbstgefühls aller Volksklassen in Schranken gehalten werden. Diese, so zauberisch wirkende, Erbadels-Standesehre müsse als eine bloße Particularität betrachtet und behandelt werden, nicht als eine Veredlung des Reinmenschlichen, also als eine auf besondere Verhältnisse gegründete, und den damit verbundenen Vortheilen entsprechende besondere Verpflichtung. Die Erblichkeit aber, durch welche der Adel, als aristokratisches Glied des Staatskörpers, in seinen äußeren Verhältnissen gegen Wechsel und Unzuverläßigkeit gesichert werde, diene ebensosehr auch zur Entwicklung von Gesinnungen, durch welche er seiner Bestimmung entsprechen soll. Der Grund zu dieser Gesinnung müsse durch die erste Erziehung gelegt werden, und die Kraft dieser erbadeligen Gesinnung werde durch das Bestreben, dieselbe zugleich mit der adeligen Geburt auf die Nachkommen zu vererben, und durch die das Gemüth ansprechenden geschichtlichen Einnerungen erhöht; auch Denjenigen, deren Individualität dafür weniger empfänglich sey, werde so die Emancipation von den Rücksichten auf überlieferte Standesverhältnisse und Verpflichtungen erschwert. Auch die Ansicht, daß der Betrieb des Handels und industrieller Gewerbe mit dem Adelsstande unvereinbar sey, findet in H. v. Türckheim ihren Vertheidiger; denn der Adel würde so durch die Motive der Gewerbthätigkeit seinem höheren Character entfremdet, indem dieselben jedoch nicht der höheren Würde, sondern der eigenthümlichen Bestimmung des Erbadels zuwider laufen. Indessen ist der Freiherr so offen, daß er bekennt, der Adel habe in den meisten europäischen Staaten seine alte, materielle und moralische, Grundlage bereits verloren oder sey auf dem Wege, sie vollends zu verlieren. Die Mehrzahl des Adels in Deutschland biete beinahe überall nur noch ein nothdürftiges Material zu einer neuen politi-

schen Standesbildung, welches der zunehmenden Veränderlichkeit aller gesellschaftlichen Verhältnisse nicht lange mehr widerstehen könne; denn der zerstörende Geist der Zeit sey geneigter, entdeckte Gebrechen zu verfolgen, als die Brauchbarkeit zu neuer Schöpfung nach geläuterten Grundsätzen zu erkennen; nicht als geschichtliche Institution, sondern nur als geschichtlicher Stoff könne der bestehende Adel in dem Geist der Zeit Anerkennung und Schutz in Anspruch nehmen.

Herr v. Türckheim hat in diesem Bekenntnisse die volle Wahrheit ausgesprochen. Durch den Reichsdeputations-Schluß von 1802 verlor der deutsche Adel nicht allein die Hauptquelle eines sehr großen und dauernden Wohlstandes: mit den Vortheilen, die sich zählen und wägen lassen, verschwanden auch andere, die einen noch viel höheren Werth haben, als Alles was der Reichthum gewähren kann, nämlich Unabhängigkeit und politische Bedeutung. Von dieser Zeit an wußten die deutschen Fürsten den Adel ihrer Länder ohne Gewaltthätigkeit und große Staatsklugheit so von sich abhängig zu machen, als er nur immer in einer Monarchie abhängig seyn kann. Zwar blieb einem Theile der alten Geschlechter einstweilen noch die Reichsunmittelbarkeit ihrer Personen und Besitzungen; es war aber ohne besondere Prophetengabe vorauszusehen, daß der gesammte deutsche Adel bald in eine vollkommene Unterwürfigkeit unter fürstliche Landesherrschaft fallen würde. Der Adel selbst verblendete sich freilich über die sehr nahe traurige Zukunft. Jene von H. v. Türckheim so wichtig hingestellten Gesinnungen und Empfindungen, welche, auf Erziehung und Gewohnheit gestützt, die Quelle des moralischen Seyns und Lebens der Erbadeligen durchdrungen haben, widerstehen nämlich auch den ernstesten Mahnungen und den hellsten Erscheinungen der Zeit. Der Adel blieb unverändert in seinen Gesinnungen, Ansprüchen und Erwartungen. Die im Lüneviller Friedensschlusse vorbereitete Zerstörung des deutschen Reichs folgte bald nach. Die unter dem Schutze der alten Formen in sorgloser Sicherheit Schlafenden wurden noch früher, als es die wenigen Wachenden geahnt hatten, von neuen großen Veränderungen überrascht. Seitdem es kein deutsches Reich mehr gibt, kann — in staatsrechtlichem Sinne — auch von einem deutschen Adel nicht die Rede seyn; sondern nur von einem Adel in Deutschland oder in deutschen Ländern. Denn von einem jeden einzelnen souveränen Fürsten des deutschen Bundes hängt es ab, den Adel zu ertheilen, und das Verhältniß des von ihm geschaffenen Adels zu dem früheren und vererbten zu bestimmen. Auch diese alten Geschlechter bedurften einer neuen An-

erkennung von jener Seite. Bei der Verschiedenheit des Staatsrechts in den einzelnen Bundesstaaten ist es auch sehr unsicher, wie weit die Wirkungen der von fremden deutschen Fürsten ertheilten Standeserhöhungen sich erstrecken sollen, ja sogar, ob der von einem souveränen Bundesfürsten einem Inländer ertheilte Adel auch in andern Bundesstaaten ohne besondere Bestätigung Gültigkeit habe; und schon mehrere deutsche Souveräne haben ihren Unterthanen untersagt, den Adel von fremden Fürsten des Bundes anzunehmen.

Die modernen Verfassungs-Urkunden der einzelnen deutschen Staaten enthalten eine besondere und eigentliche Bedeutung des Adels gar nicht; sie gehen aus von dem Grundsatze der Gleichheit aller Staatsgenossen vor dem Gesetze und in Bezug auf Militärpflicht so wie auf Wahl des Berufes und Berechtigung zu Staatsämtern; die etwa dennoch besonders gesetzlich anerkannten Vorrechte des Adels erscheinen als abgerissene, unbedeutende Ausnahmen; eine etwaige rechtliche und politische Bedeutung desselben muß man aus den einzelnen, ihm hier und dort zugestandenen Vorrechten, so wie aus allgemeinen politischen Staats- und Regierungs-Grundsätzen abnehmen. Die hauptsächlichsten Vorzüge, welche der Adel heutzutage in den einzelnen deutschen Staaten genießt, bilden sich nicht sowohl durch Rechte, als vielmehr durch die Lebensverhältnisse, durch die Stellung, die er früher im Staate behauptete, und durch die gemeine Meinung; diese Vorzüge können also durch positive Gesetze weder sofort genommen, noch auch gegeben werden *). Von solchen Standesrechten, durch welche weder das Interesse Anderer verletzt noch das allgemeine Interesse beeinträchtigt werden darf, sind dem Adel, insoweit alte geschichtliche Grundlagen mit den Forderungen der fortgeschrittenen Zeit vereinigt wurden, je nach den besondern Verhältnissen der einzelnen Bundesstaaten, mehr oder weniger hauptsächlich drei geblieben, nämlich 1) ein eigener Gerichtsstand; 2) eine Autonomie in Familienverhältnissen; 3) Körperschaftsverband.

Der eigene Gerichtsstand, abgeleitet aus dem freiheitlichen Grundsatze, daß Jeder nur von seines Gleichen gerichtet werden dürfe, früher nicht blos für den Adel, sondern auch für andre gesonderte Klassen geltend, hat sich bei diesem am längsten erhalten, weil zu der Annahme, der gemeine Richter vermöge nicht

*) Zu den ehemaligen lächerlichen Vorrechten des Adels gehörte: 1) sich in der Kleidung besser hervorzuthun, als Andere; 2) man glaubt einem adeligen Zeugen mehr, als einem gemeinen Manne; 3) der Adelige bekommt vor Gericht einen Sessel; 4) schlechte Kleider bringen dem Edelmann nicht die Strafe des Ungehorsams u. s. w.

so eigenthümliche Standesverhältnisse zu würdigen, auch noch die Ansicht kam, daß es sich nicht zieme, Höhergestellte vor den Niedrigeren zu laden; s. den Artikel Gerichtsstand.

Die **Autonomie** des Adels besteht in der Befugniß desselben, seinen privat-, insbesondere familienrechtlichen Verhältnissen, namentlich den Verhältnissen des Vermögens eine andere Gestaltung zu geben, als dieselben erhalten würden, wenn streng nur die allgemeinen Landesgesetze auf sie zur Anwendung kämen. Diese Autonomie, ihrem eigentlichen Wesen nach nur eine Privat-Autonomie, beruht auf dem Grunde, daß die Erhaltung des Geschlechts auf dem seiner adeligen Bestimmung angemessenen Standpunkte zu seinem Wesen gehöre, und vorzugsweise seiner eigenen Fürsorge überlassen werden müsse. Vollkommen ist solche Autonomie nur dem hohen Adel gelungen, mit dessen Familienrechte der Bestand der deutschen Länder zusammenhing, die sich mehr und mehr zu Staaten gestalteten. Das im Laufe der Zeit also entstandene besondere Familienrecht des hohen Adels erhielt seine Bedeutung und sein Wachsen dadurch, daß man es in den einzelnen Familien bei Anordnung von Rechtsverhältnissen befolgte, dann aber demselben diese Befolgung auch zu sichern suchte, damit es nicht, durch Berufung auf das gemeine, bei den Gerichten allgültige Recht beeinträchtigt werde. Bestimmungen über Ebenbürtigkeit, Ehe, Vormundschaft der Familienglieder, dann über das Besitzthum der Familie und über die Erbfolge machen den wesentlichen Inhalt solcher in Form von Verträgen niedergesetzten autonomischen Bestimmungen aus. Dieser Inhalt kann aber erstens nicht ganz willkürlich bestimmt werden, da die Nichtunterwerfung des Adels unter das gemeine Recht sich nur auf gewisse Theile bezieht, und deßhalb nur in Bezug auf diese anders vom Adel disponirt werden kann, als es sonst von jedem Privaten geschehen darf. Zweitens aber ist zur Errichtung von derlei autonomischen Familienverträgen die Einwilligung aller lebenden männlichen Agnaten wesentlich nothwendig, und zwar der großjährigen durch unmittelbare oder unmittelbar bevollmächtigte, der minderjährigen durch vormundschaftliche Beistimmung. Da durch die Auflösung des deutschen Reichs (in dessen Zeiten übrigens zur Vollgiltigkeit der Hausgesetze des reichsunmittelbaren Adels die kaiserliche Bestätigung nicht erforderlich war) und durch die Stiftung des Rheinbundes u. s. f. ein Theil der Familien des hohen Adels die Souveränität erlangt hatte, während ein anderer Theil in Unterthanen-Verhältniß kam, so daß die Familienverträge dieser Letzteren theils eine landesherrliche Bestätigung bedurften, theils wirklich aufgehoben wurden, so ist über diese Sache im 14. Artikel der deutschen Bundesacte folgendes bestimmt: „Es werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge (der i. J. 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen) aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.“ Dieser Artikel sichert also dem hohen Adel sowohl die Aufrechthaltung der bereits bestehenden Familiennormen, als auch die Freiheit, dergleichen ferner in alter Weise aufzustellen. Die Bestätigung von Seiten des Souveräns für neue Hausgesetze oder wieder aufgerichtete völlig Erloschene kann nicht willkürlich verweigert werden, sondern nur dann, wenn solche Dispositionen etwa mit den durch die Bundesacte gegründeten staatsrechtlichen Verhältnissen und der damit übereinstimmenden Verfassung des Staates in Widerspruch stände, oder die Grenzen der Privat-Autonomie, wie sie der Familie zur Zeit des deutschen Reichs zustand, überschreiten würde. Das Verhältniß des niedern Adels in Bezug auf Autonomie richtet sich nach den besonderen Landesverfassungen und Landesrechten. Zwar ist derselbe im Allgemeinen dem gewöhnlichen Landesrechte unterworfen; einzelne in dem deutschen Rechte begründete Institute, in Betreff des Familien- und des Güter-Rechtes, sind ihm jedoch hier und dort erhalten; namentlich ist ihm durch die Fideicommisse und Erbverträge eine Gelegenheit gegeben, in gewisser Beziehung ebenfalls Hausgesetze zu errichten. Die vorbehaltene Staatsgenehmigung hat dabei zu verhindern, daß nicht eitles Streben, den Glanz der Familie zu erhöhen, in Ungerechtigkeiten gegen ihre eigenen Glieder ausarte oder, dem allgemeinen Interesse zuwider, zu viele Besitzthümer dem freien Verkehr entzogen werden. Auch in dieser Beziehung hat übrigens Preußen den niedern Adel mehr als andere deutsche Bundesstaaten begünstigt, und namentlich dem Adel in den Rheinlanden, wo doch die Isonomie oder gesetzliche Gleichheit sämmtlicher Staatsbürger aus der Zeit der französischen Herrschaft noch übrig ist, die Autonomie in Familien-Verhältnissen i. J. 1836 auf eine solche Weise verliehen, daß dagegen schon i. J. 1837, jedoch vergebens, von den rheinischen Provinzialständen ernstliche Reclamationen gemacht werden mußten. Beweis genug, daß die Autonomie einzelner Stände nach dem Geiste

unseres Zeitalters eine höchst bedenkliche Sache, und ihre Reprästination nicht im mindesten zu wünschen ist.

In Bezug auf die Corporations-Natur des Adels haben die andern Klassen des Volkes das Recht, verneinend aufzutreten, wenn damit irgend welche Privilegien in Anspruch genommen werden sollten. Wo indessen der Adel einige Autonomie hat, da kann ihm consequenter Weise eine gesetzlich organisirte Verbindung zum Zwecke der Aufsicht über die autonomisch bestimmten Familienverhältnisse, namentlich über die Erhaltung von Stammgütern, und etwaige vormundschaftliche Sorge für seine Glieder ohne großes Bedenken gestattet werden. Die Statuten der kurhessischen Ritterschaft, von der Staatsregierung i. J. 1836 dem Landtage vorgelegt, geben derselben die Eigenschaft einer mit gewissen politischen und andern Rechten versehenen öffentlichen Corporation, bestehend aus den Mitgliedern adeliger Familien, welche entweder von väterlicher Seite und in rechtmäßiger Ehe aus einem althessischen oder recipirten ritterschaftlichen Geschlechte abstammen, oder auf rechtsgültige Weise in die Ritterschaft aufgenommen sind. Der Aufnahme fähig sind nur die aus einem adeligen Geschlechte zu Schild und Helm Geborenen (Neugeadelte kann der Landesherr dispensiren), deren ritterschaftliches Grundvermögen wenigstens 800 Thaler reinen und freien Ertrag abwirft. In Folge der der rheinpreußischen Ritterschaft gewährten Autonomie in Familiensachen vereinigten sich 30 Familienhäupter, Freiherren und Grafen, ebenfalls zu einer Corporation, deren nächster Zweck: 1) auf Versorgung unverheiratheter Töchter, und 2) auf eine Erziehungsanstalt der adeligen Söhne geht.

So wie überhaupt keine Art von Unterthanen an gesetzlicher Vereinigung zur Berathung über die ihnen eigenthümlichen Rechte verhindert werden sollte, so kann auch dem Adel solche Vereinigung, z. B. auch zur Wahrung seiner etwaigen politischen Standesrechte, nicht verboten werden. Während ihm also jedenfalls das Associations-Recht im nämlichen Maaße wie den übrigen Unterthanen zusteht, so ist es dennoch in constitutionellen Staaten überflüssig und nicht räthlich, ihm noch besondere Corporations-Institutionen zu gestatten. Denn in solchen Staaten bewegt sich die Theilnahme aller Staatsbürger an den Angelegenheiten der Gesammtheit in der Wahl und Absendung ihrer Vertreter in die zu diesem Zwecke bestimmte Volksrepräsentation, auf deren Wirksamkeit keine Sonderberathung einzelner Klassen oder Körperschaften Einfluß haben darf.

In Frankreich, wo früher das Adelswesen im Schutze des vollendeten Despotismus fröhlich wucherte, und wo beim Ausbruch der Revolution sieben Adelsklassen bestanden, die von oben herab eine Jede die Andere bitter verachteten, wurde noch den 18. August 1781 das Reglement erlassen, nach welchem die Officierstellen der Landarmee dem Adel ausschließlich vorbehalten waren. Am 1. Januar 1786 erfolgte ein gleiches Edict zu Gunsten des Adels für das Seewesen. Dagegen wurde 1780 decretirt, daß alle Urkunden des Adels verbrannt werden, und alle adelichen Titel vernichtet seyn sollten. „Die constituirende Versammlung, sagte Napoleon, that sehr einfältig, daß sie 1790 sogar den Titularadel abschaffte. Ich machte es besser; ich adelte alle Franzosen, jetzt kann Jeder stolz seyn.“ Die Verfassungsurkunde, welche 1814 durch Ludwig XVIII. gegeben wurde, gab oder ließ dem französischen Adel keine Vorrechte, nur etliche Scheinvorzüge, adelige Titel, wie auch Napoleon nur Titel verliehen hatte. Ob diese, in Mitte aufgeklärter Zeitgenossen, besonders für die Nachkommen mehr Vortheil oder mehr Last gewähren, mag dahin stehen. Höchst interessant ist jeden Falls, daß bei der Revision des französischen Straf-Gesetzbuches die Strafen gegen die Anmaaßung der vom König verliehenen Adelstitel abgeschafft wurden. Es sey nämlich, erklärte man, da der Adel überhaupt kein staatsbürgerliches Vorrecht mehr habe, eine unschuldige Eitelkeit, sich selbst einen solchen Titel beizulegen.

In England, Schottland und Irland ist dem hohen Adel der alte Name Nobility bis auf den heutigen Tag ausschließend geblieben, und dieser Name kommt (nicht wie in Deutschland das Wort Adel) den niederen Arten der Standesehre in Großbritannien durchaus nicht zu. Jene Nobility, der britische hohe Adel oder eigentliche Adel, besteht jetzt aus fünf Stufen, in nachstehender Ordnung: Duke, Marquis, Earl, Viscount, Baron, welche Alle zusammen unter dem Namen Barones regni, d. i. Reichsbarone oder Magnaten, begriffen werden. Obgleich nun jeder von diesen Titeln dem Geschlecht zukommt und darin erblich ist, so wird derselbe doch nur von dem Erstgeborenen geführt. Den Adeltitel des Geschlechts führt nur er, aber Edelgeboren sind alle Familienglieder. Hat ein Geschlecht, was oft der Fall ist, mehr als einen Titel, so führt der Erstgeborene alle diese Titel zugleich; der zweite Sohn pflegt den auf den vornehmsten zunächst folgenden Titel, der dritte Sohn den im Range dritten Titel u. s. w. zu führen, z. B. der zweite Sohn eines solchen Herzogs führt den Titel eines Markgrafen, der zweite Sohn eines Marquis den Titel Earl u. s. w. Alle nachgeborenen Söhne, denen solche Titel nicht

zukommen, führen gleichwohl das Familienwappen [jedoch entkleidet von den Symbolen und Zierathen der Adels-Würde dieses Geschlechtes; diese stehen nämlich nur dem Titelträger zu], aber nur den ursprünglichen Namen ihres Geschlechts, unbeschadet des ihnen zukommenden Rechts auf die Nachfolge in den Adelsiteln ihrer Familie und in der damit verbundenen Reichsstandschaft. Alle Titelträger des ihrem Stamme zukommenden Adels auf jeder der fünf Stufen, d. h. alle Noblemens (wohl zu unterscheiden von den Gentlemens), sind Peers Lords (Reichshof-Standesgenossen), und in dieser Eigenschaft berechtigt zu der erblichen Reichsstandschaft, welche durch Sitz und Stimme im Oberhause des Parlaments (House of Lords) ausgeübt wird. Sie alle erhalten selbst von dem Souverän in der Anrede den Titel „Mylord.“ Indessen wird der Titel Lord allen Söhnen der Dukes und Marquis, so wie dem ältesten Sohne eines Earl zugestanden; nicht aber den jüngeren Söhnen eines Earl, und gar keinem Sohne eines Viscount oder eines Baron. In demselben Verhältniß, in welchem den Söhnen der Titel Lord zukommt, werden die Töchter Lady (nicht Miß), und in der dritten Person Your Ladyship, d. i. Eure Herrlichkeit, titulirt. Unter allen Mitgliedern der Nobility haben die Earls zwei besondere Vorzüge. Der Eine besteht darin, daß ihr Adelstitel als erblicher Familientitel der älteste von Allen ist, so alt, daß sich die Zeit seiner Entstehung gar nicht ausmitteln läßt, während urkundlich gewiß ist, daß die Titel Duke erst seit 1335 oder 1337, Marquis seit 1385, Viscount seit 1454 erblich verliehen wurden. Der zweite Vorzug der Earls ist der, daß bis auf den heutigen Tag die britischen Souveräne in ihren offenen Briefen und Staatsacten einen Peer, der Earl ist, ihren sehr getreuen und vielgeliebten „Vetter“ tituliren (seit 1413). Wegen dieser zwei besonderen Vorzüge pflegen denn auch die Engländer, obgleich die Deutschen „Earl“ gewöhnlich durch Graf, und die Franzosen durch Comte übersetzen, ausländische Grafen nicht Earls zu tituliren, sondern Counts, und selbst die Gemahlinen der Earls nennt man, wie auch diese sich selbst, nur Countesses. Die Pairschaft, welche dem hohen englischen Adel zukommt, wird so hoch geschätzt, daß selbst die königlichen Prinzen, sobald sie Peers sind, den in dieser Hinsicht ihnen zukommenden Titel dem Prinzentitel vorziehen. Dagegen führen die Söhne der Peers aus königlichem Geblüte nur den Prinzentitel, bis sie in des Vaters Pairschaft succediren. In Hinsicht auf Vermögen und Einkommen befindet sich der britische hohe Adel zum größten Theil in glänzendern Verhältnissen, als die Prinzen des königlichen Hauses.

Von dieser Nobility, als dem hohen Adel, unterscheidet sich die Gentry als niederer Adel, d. h. eine höhere Klasse der Gemeinen (Commons oder Commonalty), welche aus vier Stufen besteht: Baronet; Knight; Esquire; Gentleman. Das wesentliche allgemeine Unterscheidungs-Merkmal zwischen dem hohen und niedern (durchaus wappenbürtigen) Adel Englands liegt, wie ehemals im deutschen Reiche, in der erblichen Reichsstandschaft, und die Grenz- oder Scheide-Linie von beiden fällt zwischen die Barons einer Seits, und die Baronets anderer Seits. Knight ist der Ritter eines königlichen Ordens, vorausgesetzt, daß er nicht Peer ist. Den Titel Esquire (Knappe) führen aus angeerbter Würde die jüngeren Söhne der Earls, alle Söhne der Viscounts und Barons, auch die ältesten Söhne der Baronets und Knights. Ungeerbt führen ihn alle Officiere der Land- und Seemacht bis zum Hauptmann herab; die Inhaber angesehener Staatsämter, und Grundeigenthümer mit einem jährlichen Landeinkommen von 500 Pfund Sterling. Blos Gentlemen (im engern Sinne) werden titulirt die unter den vorigen Abtheilungen nicht schon begriffenen Staatsbeamten, Officiere und Gelehrten, angesehene Kaufleute und Künstler, auch Rentenirer von guter Herkunft, die ein Wappen führen und kein niederes Gewerbe treiben.

Der Engländer schätzt Macht und Ansehen hoher Würden, politischen Einfluß, Reichthum, Kraft des Geistes, Jedes in seiner Art; er schätzt auch Geburt und Namen: über Alles aber die Ausbildung der Denkart, der Sitten, und des Anstandes, welche das ausmacht, was er mit dem unübersetzbaren Worte Gentleman bezeichnet. Alle Adelsauszeichnungen sind in England schon ihrem Ursprunge gemäß so abhängig von der Krone, daß ein Unterschied zwischen alten und neuen Geschlechtern gesetzlich nie geltend gemacht werden kann, und in den Sitten des gemeinen Lebens durch die Verkettung aller Stände und Klassen, so wie durch den häufigen Uebergang aus dem einen Stande in den andern, sehr gemildert wird. Auch in England besteht allerdings eine Aristokratie, und zwar eine sehr mächtige; sie ist aber eine Aristokratie nicht allein der Geburt, nicht allein des Reichthums, sondern auch der Talente, die den Weg zu jeder Art von Auszeichnung und zu jeder, auch erblichen Würde eröffnen. Denn wenn auch der englische hohe Adel das wichtige Recht der Peerschaft hat, so ist es auf der andern Seite nicht blos in den Gesetzen gegründet, daß jeder Engländer ebenfalls zur Peerschaft gelangen kann, sondern es gelangen in der That und

zwar sehr häufig Männer ohne vornehme Geburt zu dieser Auszeichnung.

Diese Verschiedenheit, welche eine außerordentlich wichtige ist, hat aber ihren Grund in nichts anderem, als in der englischen freien Staatsverfassung, in der politischen und sittlichen Bildung der Nation, in ihren vernünftigen Begriffen von bürgerlicher Freiheit, von der angeborenen sittlichen Würde des Menschen, von seiner echten Währung. Damit hängt auch die dem britischen Adel zukommende, vom deutschen Adel verachtete, unbeschränkte Freiheit zusammen, sich mit Weibern niedern Standes, ohne allen Rechtsnachtheil für Gattin und Kinder, zu vermählen. Diese Ehefreiheit geht unmittelbar hervor aus dem Sittengesetze und dem Vernunftrecht; der den Britten eigene Sinn für menschliche Freiheit und Gleichheit hat sie geheiligt. Ob ein königlicher Prinz in England oder ein Pair des Reichs sich ohne Nachtheil mit einer Frau von niederem Adel oder selbst mit einer Nichtadeligen vermählen könne? Dieß zu fragen fällt einem Briten ebensowenig ein, als ob ein Bauer nicht ein ebenso guter Christ, rechtlicher Mann, und guter Bürger seyn könne, als ein Prinz oder Pair.

In Deutschland hält man in diesem Punkte (jetzt freilich weniger, als früher) streng auf das Reinblut (s. Ahnenprobe), wodurch nicht blos die Sclaverei des Vorurtheils im Adel selbst erhalten wird, sondern auch die Masse der Nichtadeligen fortwährend reiche Aufforderung zu neuer Unfreundlichkeit erhält.

Adelskette nannte sich ein i. J. 1815 zu Wien während des Wiener Congresses geschlossener, allgemein-deutscher Verein des niederen Adels. Der Aristokratismus, welcher nicht immer blos auf selbstbewußter egoistischer Triebfeder beruht, sondern auch in unklaren Begriffen und Vorstellungen seine Motive findet, äußerte sich nach dem Sturze Napoleons in Deutschland alsbald durch die zwei nahe verwandten Richtungen der Isolirung vom Bürgerstande und der Concentrirung in sich selbst. Eine sublimirte Species dieser Bestrebung, in das Helldunkel allerlei schöner Worte und Sprüche gehüllt, war dieser, von der politisch-geographischen Abtheilung Deutschlands frei seyn wollender, Adelsbund, der sich „die Kette“ nannte, andeutend, „daß, so wie die Kraft einer Kette in der Gleichheit zu einem Zwecke angezogener Ringe besteht, der Verein aus unter sich gleichen, an Muth, Kraft und Beharrlichkeit wetteifernden Mitgliedern bestehe, welche fest wie die Ringe einer geschlossenen Kette zusammenhalten, und weder Anfang noch Ende zeigen, an dem sie getrennt und von einander entfernt werden könnten.“ Diese Wiener Congreßfrucht, welche wenigstens vier Jahrhunderte zu spät kam, und ohne ihr eigens angehörige Früchte und Spuren bald wieder verschwunden ist, konnte recht gut als eine Satyre des Adels auf sich selbst angesehen werden. Denn, wenn man die Träumereien in seinen Statuten absondert, so bleibt als Zweck des Vereins moralische Vervollkommnung überhaupt übrig. Jeder Adelige sollte aber, meinen wir, eine solche schon für sich erstreben und haben, weil sie eine Pflicht des vernünftigen Menschen ist. Zur Ehre der Mitglieder des Vereins muß man nehmlich annehmen, daß sie nicht blos den Erbadel zur Moralität und Tüchtigkeit berufen und verflichtet hielten, und daß sie nicht etwa die Meinung hegten, die Ritterbürtigen könnten noch im 19ten Jahrhundert eine Bedeutung entwickeln, welche den niedern Adel als ganzen Stand an Tüchtigkeit und edler Mannhaftigkeit über alle andern Klassen des Volkes zu erheben, und ihm auch in dieser Beziehung ein neues, großes Privilegium zu gewinnen befähigt und berufen wäre.

Adelsprobe, s. Ahnenprobe.

Adept heißt Der, welcher das Geheimniß aller Geheimnisse oder die höchste Stufe der Erkenntniß, d. h. den Stein der Weisen oder die Goldmacherkunst erreicht hat. Im Staatsleben ist diese Kunst noch nicht gefunden, wie die liberalsten Staatsmänner am meisten zugeben.

Adiaphorie, s. Indifferentismus.

Adjudication, der gerichtlich erfolgte Zuschlag einer beweglichen oder unbeweglichen Sache, welche öffentlich ausgeboten worden ist. Der Zeitpunct, in welchem dieser Zuschlag erfolgt, wird der Adjudications-Termin genannt. — In Bezug auf die Unterhandlung von Staats-Anleihen versteht man unter Adjudication oder Negoziation diejenige Methode, bei welcher die Regierung mit einigen sich dazu meldenden Bankiers, die ihre Anerbietungen entweder verschlossen oder offen machen, unterhandelt und einem derselben, in der Regel dem Meistbietenden, den Zuschlag giebt, das Anleihen adjudicirt. Diese Methode der Unterhandlung verdient wegen größerer Einfachheit und Sicherheit der Abschließung und wegen schnellerer Einzahlung der Anlehenssummen den Vorzug vor der Methode der Subscription, wobei Listen aufgelegt werden, in welche die einzelnen Capitalisten ihre Misen einzeichnen. Die letztere Methode hat scheinbar die größere Concurrenz der Capitalisten, die Betheiligung auch kleinerer Capitalisten, und die bessere Vertheilung des Gewinnstes solcher Anleihen, anstatt der ausschließlichen Gewinnste großer Bankhäuser, für sich. Allein auch bei ihr behalten die großen Capitalisten das Uebergewicht und sie ist nur in Zeiten nothwendiger nationaler

Erhebung am Platze, wie dies zuweilen in England und Holland der Fall war.

Adjustiren bedeutet abgleichen, abaichen, überhaupt in Ordnung bringen. — Im Münzwesen versteht man darunter die Prüfung des Gewichtes der bei der Ausstückelung gewonnenen runden Münzscheiben, Platten, von denen die zu schweren noch abgefeilt, die zu leichten aber ganz zurückgelegt werden müssen. Derjenige, der dieses Geschäft ausführt, wird Justirer genannt. Die Wage, mit welcher die Platten beim Adjustiren gewogen werden, heißt Adjustirwage. Eben so, wie bei der chemischen Vertheilung der Legirung, ist es auch beim Adjustiren unmöglich, eine vollkommene Gleichheit der einzelnen Stücke zu erzielen, und deßhalb sind für die verschiedenen Münzsorten gesetzliche Gränzen bestimmt, um wie viel der Gehalt einer Münze von dem eigentlich gesetzlichen abweichen darf. Dieses Mehr oder Weniger wird Remedium genannt. — Adjustirbank, Adjustirwerk ist eine Vorrichtung, welche die Zainen — Metallschinen — vor der Ausstückelung recht gerade zieht.

Adjutorien, s. Adäration.

Adler-Orden, s. Orden.

Administration, Verwaltung, Administrativ-Justiz. Derjenige Zweig der Staatsgewalt, dessen Aufgabe, also Befugniß und Pflicht es ist, die Rechtszustände und Rechte wahrzunehmen, zu normiren, und zu handhaben, ist die Justiz. Im Gegensatze hiergegen ist derjenige Zweig der Staatsgewalt, dessen Aufgabe, also Befugniß und Pflicht, es ist, das Güterwesen, materielles und unmaterielles, äußeres und inneres, persönliches und nichtpersönliches, wahrzunehmen, zu normiren und zu handhaben, die Administration, Verwaltung. Sein Recht und Schützung in demselben sucht man als Staatsbürger bei der Justiz, jedenfalls insoweit es auf Gesetzen beruht, die von der Justizhoheit des Staates ausgegangen sind. Aber auch durch Gesetze, Verordnungen und Maaßregeln der Administration, z. B. Polizei und Finanz, entstehen Rechte für die Staatsbürger, Corporationen, Stiftungen, Gemeinden und die Staatsregierung, und ebenso können dadurch schon bestehende Rechte der genannten Staatsglieder, wie auch andrerseits durch Handlungen der Letzteren Rechte der Staatsregierung verletzt werden. Diejenige Einrichtung im Organismus der Staatsbehörden, vermöge welcher die Administrativbehörde selbst, je nach verschiedener Instanz die Local-, Bezirks-, Kreis-, Provincial- und Central-Behörden der Administration (Ministerium, Staatsministerium und Staatsrath), über solcherlei Rechtsverletzungen im Gebiete der Administration zu untersuchen, Urtheile zu sprechen, und Strafen zuzuerkennen und zu vollziehen haben, ist die s. g. Administrativjustiz. Diese Administrativjustiz ist Gegenstand einer wissenschaftlich und practisch-politischen Controverse, indem seit geraumer Zeit die zwei Fragen aus verschiedenen Gesichtspunkten erörtert werden, ob die Administrativ-Justiz und die darauf beruhende Behördenorganisation das Richtige sey, und welche organische Behörden-Einrichtung getroffen werden könne, wenn die Administrativ-Justiz als verwerflich erscheine. Es ist nicht schwer zu begreifen, daß diese zwei Fragen in der Untersuchung über die Trennung der Justiz von der Administration mit inbegriffen sind, und in der That ist die Trennung der Justiz von der Administration, nachdem solche aus überwiegenden Gründen für nothwendig erachtet worden ist, bei obigen zwei Fragen auf die größten Hindernisse in der Theorie und Praxis gestoßen. Die Einheit in der gesammten Staatsverwaltung geht bei Trennung der Justiz von der Administration nicht verloren, wenn solche richtig aufgefaßt wird, es wird blos eine gefährliche Vermischung beseitigt. Die Competenzstreitigkeiten müssen durch dieselbe vermindert werden, wenn die Instructionen der Behörden gut sind. Der Justiz ist eine schädliche Geschäfts-Verzögerung eigenthümlich, welche bei ihrer Verbindung mit der Administration auf diese Letztere nachtheilig einwirkt. Umgekehrt aber werden bei Letzterer auch die Verzögerungen der Entscheidung in Justizsachen leicht vermehrt. Es besteht zwischen der Justiz und Administration im principiellen Character ein directer Gegensatz, indem die Justiz rücksichtslos das Recht walten lassen und sprechen soll nach bestehenden Rechtsnormen und Proceßordnungen, während die Administration vorzüglich mit Rücksicht auf die Fortschritte des Staates und Volkes, die sie befördern und lenken soll, je nach dem Eintreten neuer Bedürfnisse, Ereignisse und Verhältnisse, Anordnungen und Maaßregeln zu treffen hat, welche mehr oder weniger bestehende Rechte berühren oder auch neue Rechtsverhältnisse schaffen. Die Fortschritte der Rechtsansichten im Volke und der Rechtsgesetze im Staate, die sich im besten Sinne des Wortes erst nach jenen regeln, geschehen weit langsamer und sind weit weniger wandelbar, als die Fortschritte der Ansichten und Verhältnisse im gesammten Güterwesen, sowohl dem immateriellen als auch dem materiellen; diese Fortschritte im Güterwesen haben erst jene im Rechtswesen zur Folge, da sich das Recht an die Güter anlehnt und durch diese erst seine practische Bedeutung erhält. In dieses eigentliche Recht (Volksrecht) wie es sich, der Sprache gleich, im Laufe des Aufschwunges der Verhältnisse entwickelt, greift das von den Juristen auf dem Catheder, auf der Richterbank und

vom Advokatenstuhle aus gebildet werdende Auslegungs- und Zusatzrecht (Juristenrecht) vielfach modificirend und störend ein. Die alten Sprichwörter summum jus summa injuria und fiat justitia, pereat mundus, ganz characteristisch für die Justiz, sind der Administration ein Gräuel. Die Trennung der Justiz von der Administration beschränkt die Obergewalt der Juristen mit ihrer einseitigen kalten Anschauung der Verhältnisse und mit ihrer nicht selten anmaßenden Unwissenheit in Administrativsachen; sie beseitigt aber auch die administrative Willkühr, das formenlose Unwesen und das rasche Maaßregeln, welches man den Administrativbehörden oft vorwerfen kann, aus der Justiz. Dieselbe ist ein großer fruchtbarer Gedanke der neueren Zeit, ein wahrer Gewinn für das Staats- und Volksleben der Gegenwart und Zukunft, bei aller seiner Vielseitigkeit und Verwickelung, ein Werk der steigenden Volksfreiheit im edelsten Sinne des Worts. Die Verbindung der Justiz mit der Administration, je höher sie im Behörden-Organismus hinaufreicht, und je mehr sie eine wirkliche Vermischung nach unten zu im Behörden-Organismus wird und ist, wird stets eine Ausgeburt der Unfreiheit seyn.

Die Geschichte bestätigt dies überhaupt, und am frischesten an Napoleonischen Staats-Organismen. Man hat es nun zwar durch die Trennung der Justiz von der Administration dahin gebracht, daß man die Administration der Justiz, aber noch nicht dahin, daß man die Justiz ganz der Administration entzog. Letzteres ist die weitere Aufgabe, die noch jetzt in Frage steht, und in Bezug auf welche es drei Hauptansichten gibt. Die Eine, strengjuristische und theoretische, weist alles Rechtsprechen ohne Ausnahme, sowie das Strafen für Gesetz-Uebertretungen gänzlich der Justiz zu und aus der Administration hinaus. (Ihr Hauptvertreter in Deutschland ist Pfeiffer). Die Andere ist die entgegengesetzte, s. g. practische, welche die Justiz auf Privatrechte beschränkt. (Ihr Hauptvertreter ist v. Weiler. Auch gehören hierher Klüber, v. Aretin, v. Rotteck, v. Mohl). Die dritte ist die genauer sichtende und vermittelnde, welche zwischen verschiedenen Categorien von Rechtsstreitigkeiten unterscheidet, und einen größeren oder geringeren Theil davon der Justiz, das Uebrige aber der Administration zuweist. (Hauptvertreter sind v. Pfitzer, ohne Klarheit auch Mittermeier, und besonders verdienstlich Funke, dessen Schrift: „die Verwaltung in ihrem Verhältniß zur Justiz. Zwickau 1838," überhaupt die ganze Frage am vollständigsten unter Eingehen auf die verschiedenen Theorien abhandelt). Die Wahrheit liegt auch offenbar in der Mitte. Bei Durchführung der ersten Ansicht würde man practisch auf Unmögliches, auf nicht durchzuführende Trennungen, stoßen; man würde die ganze Staatsverwaltung unter die Justiz stellen, man würde die Polizei- und Finanz-Verwaltung unselbstständig machen, dieselbe hemmen und in ihnen zu unzähligen Verzögerungen Veranlassung geben, — alles dieses, ohne dadurch in vielen Fällen mehr zu retten, als bloße Formalitäten im Verfahren; denn es ist eine falsche Annahme, wenn man die Administration an sich für gewaltthätig und unjuristisch erklärt. Die zweite Ansicht will es im Grunde bei der altherkömmlichen Einrichtung, bei einer ausgedehnten Justizgewalt der Administrativ-Behörden in eigenen Angelegenheiten, lassen und also nichts thun, um die oft gerechten Klagen über die öfteren Uebergriffe der Administrativ-Justiz in der Behörden-Organisation zu beseitigen. Die dritte Ansicht endlich, sehr verschiedenartig nüancirt und modificirt, will der Justiz alle Administrativ-Justizsachen übergeben, welche sich nur ihrer Natur nach von der Administration trennen lassen, ohne die Selbstständigkeit der Letzteren zu gefährden. Dies ist auch insoweit um so wünschenswerther, als dadurch die oft gegründeten Klagen über Einseitigkeit und Willkühr der Administrativ-Behörden in Rechtssprüchen möglichst beseitigt werden können. Es wird aber dabei stets unvermeidlich seyn, in manchen Angelegenheiten eine Administrativ-Justiz bestehen zu lassen, sowohl was eigentliche Justiz- als auch was Strafsachen betrifft, und namentlich wird es stets wünschenswerth und sogar nothwendig bleiben, insbesondere der Polizei, namentlich der Sicherheits-Polizei niedere Rechts- und Strafsachen zur Untersuchung, Aburtheilung und Vollziehung zu übertragen. Es wird jedoch kaum irgend eine abstracte Theorie über die Trennung ohne bedeutende practische Modificationen und Abweichungen in einem gegebenen Lande durchzuführen seyn.

Admiralschaft, man bezeichnet hiermit die Vereinigung mehrerer, eine gemeinschaftliche Reise machender Kauffahrer, behufs gegenseitigen Schutzes, zu Folge deren während der Reise das Commando einem der Schiffe übertragen wird. Das über diese Vereinigung abgefaßte Instrument wird Admiralitätspolice genannt.

Admodiation bedeutet Pacht von ungewissen Einkünften, z. B. Zöllen und anderen Staats-Einkünften, gegen ein bestimmtes Pachtgeld, auch überhaupt einen Contract über Bestreitung eines ungewissen Aufwandes gegen eine bestimmte Schadloshaltung. — Im Bergbaue versteht man darunter die Verleihung von Bergwerken von Seiten des Staats an Gewerkschaften. S. Bergbau.

Adressen, s. Motionen.

Adrianopel, s. Friedensschlüsse.

Advokat, s. Rechtsanwalt.

Aegypten. Aegypten, 5,500 Geviertmeilen, also ungefähr halb so groß als Deutschland, mit 2½ Mill. Einwohner, bildet die Nordostecke von Africa, wird im Norden vom mittelländischen Meere, im Osten vom arabischen Meerbusen bespült, und hängt durch die Landenge von Suez mit Asien zusammen. Aegypten würde ein wüstes und todtes Land seyn, wenn es nicht den Nilstrom zur Seele hätte. Der untere Theil des Nil fließt mitten durch das Land und bringt durch seine jährliche Ueberschwemmung in Verbindung mit dem heißen Clima die üppige Fruchtbarkeit des schmalen von kahlen Bergketten begränzten Culturstreifens zu beiden Seiten hervor. Von der Reichlichkeit der Ueberschwemmung hängt die Ergiebigkeit der Ernte ab. Alles übrige außer den angebauten etwa 750 Geviertmeilen ist Wüste von gelbrothem Sande, westlich vom Nil mit einzelnen Oasen. Man unterscheidet Unterägypten, ein sehr niedriges Tiefland, (das Delta ist das überaus fruchtbare vom Nil angeschwemmte Land zwischen den Armen des Flusses an seiner Mündung) von Mittel- und Oberägypten, welches südlich von Nubien begränzt wird. — Aegypten war bereits in uralter Zeit ein Sitz menschlicher Kultur, von welcher noch die Jahrtausende alten gewaltigen Pyramiden, Tempel und Obelisken, so wie die Hieroglyphen (Bilderschrift) und die Mumien Zeugniß geben. So weit die Geschichte hinaufreicht, erblicken wir in Aegypten Kastencintheilung des von Priesterherrschaft leiblich und geistig geknechteten Volkes. Die ältesten Könige hießen Pharaonen. Seit dem Ende des 6ten Jahrhunderts vor Christus war Aegypten fortwährend in den Händen fremder Eroberer, zuerst der Perser, dann der Macedonier und Griechen, (Herrschergeschlecht der Ptolemäer), der Römer, der Araber, der Mamluken, (kaukasischer zu Kriegern ausgebildeter Sklaven), und seit mehr als 300 Jahren der Türken. Die Besitznahme durch die Franzosen unter Bonaparte dauerte nur einige Jahre. — Den weit überwiegenden Hauptbestandtheil der Bevölkerung Aegyptens bilden Araber, theils Landbauer (Fellahs), theils Nomaden (Beduinen); außer ihnen wohnen dort christliche Kopten (die Nachkommen der alten Aegyptier), und Türken als herrschender Stamm. Diese Völkerkarte wird noch bunter durch Juden, Griechen, Armenier, Franken (Europäer) und Neger. Allgemeine Landessprache ist das Arabische, herrschende Religion die muhammedanische. Die Hauptstadt des Landes ist Kairo (Kahiro) mit 300,000 Einwohnern; die nächstgrößte ist Alexandria mit 25,000 Einw. — Der gegenwärtige Zustand Aegyptens ist eine durch die Herrschaft des Mehemed Ali Pascha bewirkte Mischung der hergebrachten asiatisch-afrikanischen Barbarei mit neuerer europäischer Civilisation. In verschmitzter Klugheit und grausamer Gewaltthätigkeit seines Gleichen suchend hat jener türkische Pascha seit 1803 die Gränzen seiner Provinz in Afrika und Arabien ausgedehnt, und aus derselben ein großes zu der ottomanischen Pforte nur in loser Abhängigkeit stehendes Lehnreich, das Vicekönigreich Aegypten, (16,500 QMeilen) gemacht. Der mächtige Vasall hat selbst eine Anzahl Vasallen unter sich. Unläugbar sind die Verdienste, welche er sich um die Cultur des Landes und um Herstellung der Sicherheit und Ordnung, und eines gewissen Rechtszustandes für die Nichtmuhammedaner erworben hat; aber von vielen Europäern ist dieser „aufgeklärte Despot“ weit über Gebühr bewundert und gepriesen worden. — Im Jahre 1810 entledigte sich Mehemed Ali durch heimtückischen Verrath der Mamlukenhäuptlinge (Beys), und vernichtete oder vertrieb (wie Sultan Mahmud es später mit den Janitscharen machte) die Mamluken, welche immer der türkischen Herrschaft feindselig waren. Sein Sohn Ibrahim Pascha überwand die in Arabien mächtig gewordenen Wechabiten; ein anderer Sohn eroberte Nubien. Während des türkisch-griechischen Krieges unterwarf eine ägyptische Armee die Halbinsel Morea. Ohne das Einschreiten der europäischen Mächte würde Mehemed Ali jetzt Herr von Syrien und Kleinasien seyn; in dem Kriege mit der Pforte hatte er bereits umfassende Eroberungen gemacht. — Die unumschränkte Macht des Vicekönigs von Aegypten beruht auf der von ihm geschaffenen ansehnlichen Land- und Seemacht. Diese seine erste Schöpfung, so wie alle späteren, wurde nach europäischem Muster eingerichtet, wobei ausgezeichnete und gewandte europäische Officiere, vornehmlich Franzosen, wie Soliman Bei (Selves), in den Dienst des Vicekönigs gezogen, als Leiter und Rathgeber gebraucht wurden. Seine Truppen zieht Mehemed Ali aus den Fellahs, nachdem er diese friedliche, ursprünglich unkriegerische Bevölkerung der Conscription unterworfen hat. Zu seinen ersten Unternehmungen gehörte die Errichtung einer Kriegsschule und einer Schifffahrtsschule, so wie von Zeughäusern und Schiffswerften. Durch seine Bemühungen erhielt Ackerbau und Viehzucht, die Hauptbeschäftigung der Bewohner, einen bedeutenden Aufschwung. Er hat den Baumwollenbau eingeführt, so daß Aegypten jetzt jährlich 600,000 Centner meist vortrefflicher Baumwolle erzeugt. Außerdem sind Zucker, Reis, Oliven, Indigo, Safflor, Flachs, Hanf, Seide als die wichtigeren Landeserzeugnisse zu nennen. Die Gewerbe hob der Vicekönig durch Heranziehung europäischer Künstler und Handwerker. Er hat allerlei Fabriken eingerichtet, vorzüglich Baumwollenspinnereien und Webereien, und Seiden-

waarenfabriken. Auch Maschinenbau hat er befördert; und selbst eine Buchdruckerei fehlt nicht. In Folge aller dieser Unternehmungen ist der Handel Aegyptens mit dem Auslande beträchtlich gestiegen, um so mehr, als Mehemed Ali auch den Verkehrsbahnen seine rastlose Aufmerksamkeit widmete. Er hat Landstraßen und Posten, auch eine Telegraphenlinie zwischen Kairo und Alexandria eingerichtet. Die Nilschifffahrt hat er besonders durch den großartigen Bau des Mahmudijeh-Kanals verbessert, welcher den Hafen von Alexandria mit dem Nil verbindet. Dieser zehn deutsche Meilen lange, hinlänglich breite und tiefe Kanal wurde unter Leitung europäischer Ingenieurs von mehreren 100,000 Arbeitern 1819 in Zeit von neun Monaten erbaut. Daß Mehemed Ali den Gebrauch von Dampfschiffen einführte, war von ihm zu erwarten. Aber er trägt noch großartigere Entwürfe im Kopfe, wie z. B. eine Eisenbahn zwischen Kairo und Suez, um das mittelländische Meer mit dem rothen zu verbinden. Der Kanal, welcher im Alterthum durch die Landenge von Suez ging, ist längst versandet; seine öfter angeregte Wiederherstellung würde für den Weltverkehr von unermeßlicher Wichtigkeit seyn, da Aegypten in der Mitte von drei Erdtheilen liegt. Aber schon eine Eisenbahn würde in diesem Sinne bedeutend einwirken, namentlich auf die Verbindung Englands mit seinen ostindischen Besitzungen. — Außer der Industrie strebt der Vicekönig auch die völlig daniederliegende geistige Bildung zu wecken. Er hat Volksschulen gegründet, Lehr- und Handbücher abfassen oder aus europäischen Sprachen übersetzen lassen, eine höhere Unterrichtsanstalt für künftige Beamte errichtet, und läßt junge Aegyptier in europäischen Ländern studiren und reisen. Mit besonderem Eifer hat er die Gesundheitspolizei verbessert, indem er eine medicinische Schule und Hospitäler stiftete, sorgfältigere Maßregeln gegen die Pest ergriff und die Kuhpockenimpfung einführte. In die öffentliche Verwaltung hat er mehr Regel und Ordnung gebracht. Mit Strenge sucht er den Erpressungen der Beamten zu begegnen; wollte er sie aber wirklich verhindern, so müßte er selbst kein Hauptexpresser seyn. Wie alles andere, hat er auch diese Quelle von Einkünften monopolisirt. Auf europäischem Fuße hat sich Mehemed Ali mit Ministern und einem Staatsrathe umgeben; von offenbarster Nützlichkeit ist ihm seine beträchtliche Leibgarde. Durch Vezirs läßt er das in 24 Provinzen eingetheilte Land verwalten. Der ganze Staat ist seiner Verfassung nach, wenn man von einer solchen reden darf, eine militärische Despotie. Die Strafrechtspflege ist die türkische, welche bekanntlich wenig Umstände macht und vor der unsrigen wenigstens einen Vorzug hat: den der Raschheit. — Das oben

Mitgetheilte läßt die Wirksamkeit des Vicekönigs als eine glänzende erscheinen; aber der Glanz erbleicht gar sehr, wenn wir den Zustand der ägyptischen Bevölkerung ins Auge fassen. Ihre Wohlfahrt ist nicht das Ziel des klugen und unermüdlichen Herrschers; er will vor allen Dingen mächtig und reich seyn. Zu diesem Ende befolgt er seit lange die unglückseligste, verderblichste volks- und staatswirthschaftliche Politik. Sein ganzes System gegenüber der Volksthätigkeit in allen Gewerbszweigen ist jenes schädliche und aussaugende Monopolsystem, welches sich die Früchte fremder Arbeit aneignet und alle Arbeitslust und allen Lebensgenuß ertödtet. Sein ganzes Land behandelt der Vicekönig wie ein großes Rittergut, dessen Bewohner seine für ihn arbeitenden Leibeigenen sind. Er ist, so zu sagen, der einzige Landbauer, Fabrikant und Kaufmann im Großen. Alle Ackerbauer müssen ihm ihre in den Handel kommenden Erzeugnisse zu einem von ihm selbst bestimmten Preise verkaufen; und dieser Preis ist wenigstens um die Hälfte zu niedrig. Ebenso müssen Handwerker und Fabrikanten zu gebotenen Preisen von ihm kaufen und ihre Waare ihm wieder überlassen, welche er natürlich zu dem höchstmöglichen Preise absetzt. Auch von dem Gewinne, welchen die Kaufleute an auswärtigem Handel machen, streicht er seinen Theil ein. Die allergedrückteste Menschenklasse Aegyptens sind ohne Zweifel die Fellahs, die Landleute, welche neun Zehntheile der Einwohner ausmachen. Grundeigenthum überhaupt ist in wahrem Sinne nicht vorhanden. Schon im Anfange seiner Herrschaft warf Mehemed Ali sehr viele Grund-Eigenthümer aus ihrem Besitze, indem er ihnen eine sehr geringe Leibrente aussetzte. Das sehr bedeutende Grund-Eigenthum der milden Stiftungen zog er als Domäne ein. Die noch vorhandenen Grundbesitzer vergehen unter einer Menge furchtbar drückender Lasten und grausamer Strafgesetze. Wir erwähnten schon, daß die Fellahs an Niemanden etwas verkaufen dürfen, sondern die Früchte ihrer Arbeit um Spottpreise der Regierung hingeben müssen. Ferner sind sie verpflichtet, allen Hofleuten und Beamten die Lebensmittel um den halben Preis zu liefern. Dazu nehme man die schweren Steuern, welche sie entrichten müssen. Bei Eintreibung derselben wird mit barbarischer Härte verfahren; wenn oder was ein Dorf nicht zahlen kann, dafür müssen die übrigen Dörfer der Gegend aufkommen. Endlich sind die Fellahs zum Kriegsdienst verpflichtet, welcher auch nicht zu den dortigen Annehmlichkeiten gehört, vielmehr eine ächte ägyptische Landplage ist. Die Selbstverstümmelungen, um von der Aushebung verschont zu werden, sind sehr zahlreich. Wohl verdienten die Fellahs ein besseres Loos, als das Elend, auf welchem der

Vicekönig seine schimmernde Scheingröße begründet hat. Wenn er die ackerbauende Bevölkerung menschlicher und milder behandelte, so würde er viel mächtiger und reicher seyn. Was ist seine so laut gerühmte Klugheit anders als kurzsichtige Einfalt? Es wird von ihm einmal heißen: Wie gewonnen, so zerronnen! Man hat öfter gesagt: mit einem so gesunkenen und verdorbenen Volke, wie die Fellahs sind, lasse sich nicht anders zurecht kommen. Aber dies spricht gegen alle Erziehungs-Erfahrung. Sind etwa die Fellahs durch Mehemed Ali's Regierungssystem besser geworden? Sind nicht vielmehr ihre guten Eigenschaften in Gefahr, mehr und mehr zu schwinden, wie es überall bei sklavischem Druck geschieht? Man muß hoffen, daß unter günstigeren Bedingungen die bildsamen und für Edelsinn empfänglichen Fellahs einst noch den alten Ruhm des arabischen Blutes rechtfertigen werden.

Affiliation (vom französ. affiler, anfädeln) bezeichnet eine enge Association oder Verein (s. D.).

Affinität, s. Verwandtschaft.

Afrika, welches ohne die Landenge von Suez eine ungeheure Insel seyn würde, ist an Größe und Bevölkerung der dritte unter den Erdtheilen, da Asien und Amerika größer, Asien und Europa bevölkerter sind. Afrika mit den Inseln enthält 545,000 Q.M., ist also $3^1/_4$ mal so groß als Europa. Seine Bevölkerung beläuft sich auf 122 Mill. Menschen (ungefähr $^2/_5$ der in Europa lebenden), von denen 224 auf eine Geviertmeile kommen, also über sechsmal weniger als in Europa. Nach anderen Geographen aber hat Afrika 275 Mill. Einw., von denen 500 auf eine Geviertmeile kämen. Vielleicht darf man als Mittelsumme 280 Mill. festhalten. — Afrika ist der einförmigste Erdtheil, sowohl in Gestalt und äußeren Verhältnissen, als in Clima, Pflanzen- und Thierleben, und menschlicher Bildung. Es ist der am wenigsten gegliederte Erdtheil, massenhaft zusammengeballt, einem plumpen und unbehülflichen Körper gleich. Auf eine Meile Küstenlänge hat es (die Inseln nicht mitgerechnet) 151 Q. M. Oberfläche, während das Verhältniß im Festlande von Europa wie 1 zu 37 ist. Das Clima ist fast überall tropisch und der Erdtheil sehr wasserarm. Alle diese Naturverhältnisse erklären den niedrigen Grad der afrikanischen Cultur. Das nördliche Afrika enthält zwei getrennte Hochländer (namentlich das von dem Atlasgebirge gebildete); das mittlere ist Tiefland, von welchem die große Wüste, die Sahara, einen sehr beträchtlichen Theil ausmacht, nämlich 111,000 Q.M. (über $^9/_{14}$ von ganz Europa); das südliche vom 10° n. Br. an ist vielfach verzweigtes Hochland. Im Allgemeinen, so weit unsere Kenntniß zu urtheilen gestattet, erhebt sich der afrikanische Boden in sanftem Ansteigen von Norden nach Süden und von Westen und Südwesten nach Osten und Nordosten. Die größten Flüsse sind: Nil, Zambeze, Oranje (Gariep), Cuanpa, Congo (Zaire), Niger (Djobiba, Quorra), Gambia, Senegal. — Afrika ist der verhältnißmäßig am wenigsten bekannte Erdtheil. Im Alterthum tauchte es sehr allmählig aus dem Dunkel auf, zuerst mit Aegypten. Griechen und Römer lernten fast nur das nördliche Küstenland kennen; zu Anfang des Mittelalters breiteten sich daselbst und in's Innere hinein die Araber aus. Die portugiesischen Seefahrer entdeckten nach und nach die Umrisse des Erdtheils; Vasco de Gama umschiffte das Vorgebirge der guten Hoffnung. Neuere Reisende verschiedener Nationen drangen weiter in's Land ein; aber noch jetzt ist das Innere völlig unbekannt. — Afrika ist von sehr verschiedenen Völkerschaften bewohnt; man rechnet ihre Sprachen auf 115. Legt man die Zahl von 122 Mill. zum Grunde, so vertheilt sich die Bevölkerung unter die Menschenracen nach folgendem Verhältniß: äthiopische Race (Neger): 90 Mill.; kaukasische Race: 26 Mill. (sehr wenige blos an den Küsten wohnende Europäer, dann Araber, Abyssinier, Kopten); malaiische Race: 5 Mill. (auf den Inseln, besonders Madagaskar); mongolische oder tatarische Race: 1 Mill., (Türken). Von allen Bewohnern Afrika's führen ungefähr 85 Mill. ein nomadisches Leben, 37 sind angesiedelt. Nach der Religion darf etwa folgende Vertheilung angenommen werden: Heiden, meistens Fetischdiener (äthiopische Race): 80 Mill.; Muhammedaner: 35 Mill. (Araber, Türken, die meisten Berber, mehrere nordafrikanische Negervölker); Christen: 6 Mill. (außer den Europäern, Abyssinier, Kopten, ein Theil der Hottentotten, die aus Amerika rückgesiedelten freien Neger in Liberia); Juden: 1 Mill. Bei manchen Negerstämmen findet man eine Mischung von Islam und Fetischismus. — Von der Bevölkerung Afrika's lassen sich drei Hauptmassen unterscheiden: die nordafrikanische oder libysche, die zur kaukasischen Race gehörenden Berber, (sie selbst nennen sich Amazirphen d. i. Edle, Freie), unter ihnen Mauren, Kabylen, Tuariks u. a.; die mittelafrikanische, die Aethiopier oder Neger in zahlreichen Farben-Schattirungen und Sprachen, (z. B. Fulahs, Mandingos, Sudanneger, Jaloffen, Aschanti, Kongoneger, Gallas; nicht alle Negervölker haben die eigenthümliche Negerbildung); die südafrikanische, die Kaffern und Hottentotten in verschiedenen Unterarten. — Die wichtigsten Länder- und Völker-Namen Afrika's, von Aegypten herunter rings herum, sind: auf der Ostseite Aegypten, Nubien, Kordofan, Sennaar, die Negerstaaten Fassokl, Schongolla, die Länder der Nuba- und Gallasneger mit vielen kleinen Staaten, Ha-

besch (Abyssinien), Schoa, das Land der Somalis, die Küste Ajan, die Küste Zanzibar, (Zanguebar), die Küste Mozambique, die Südspitze von Afrika oder das Kapland (englische Kolonie); auf der Westseite: Unterguinea (mit Benguala, Angola, Loango oder den Kongo-Ländern), Oberguinea (mit der Sklavenküste, Goldküste, Aschanti, Elfenbeinküste, Pfefferküste), Senegambien (mit einer französischen Kolonie), Sudan (Land der Schwarzen, zwischen der Sahara und dem mittelafrikanischen Gebirge, mit vielen einzelnen Ländern, als Timbuktu, Fellata, Mandara, Bornu, Borgu, Darfur), Sahara (die große Wüste, „das Meer ohne Wasser," mit einzelnen Oasen, wie Fezzan); auf der Nordseite: die Barbarei mit Marokko (Nordwestecke), Algier (in französischem Besitz), Tunis, Tripoli, Bilediuldjerid; außerdem die Inseln. Die Völker Europa's, welche Niederlassungen in Afrika haben, sind: Engländer, Franzosen, Portugiesen, Spanier, Dänen, Niederländer. — Der Kulturzustand der afrikanischen Völkerschaften (die europäischen Niederlassungen abgerechnet) ist im Allgemeinen noch der der Barbarei. Den tiefsten Platz nehmen die heidnischen Völker ein, welche noch im Götzendienst, meistens Fetisch-Anbetung, stecken und vielerorten noch Menschenopfer darbringen; bedeutend höher stehen die muhammedanischen Völker, namentlich in Aegypten; das christliche Abyssinien zeichnet sich vor jenen nicht aus, und verdient die Benennung: „verdorrte Christen-Insel im Ocean des Islam und Heidenthums" (bei Berghaus.) Wie in Asien, so verharrt auch in Afrika die Kultur in starrem Stillstand; wie manche Arbeit vor Jahrhunderten, selbst Jahrtausenden betrieben wurde, so wird sie noch heute betrieben. Eine Fort-Entwickelung ist nur ausnahmsweise in einigen Gegenden zu entdecken; desto offenbarer ist der Verfall in Ländern, welche früher eine gewisse Blüthe erlebt hatten. — Ein sehr großer Theil des afrikanischen Bodens wird von Jäger- und Hirtenstämmen eingenommen; die Viehzucht ist der letzteren Lebensgeschäft. In manchen Ländern Afrika's ist Ackerbau althergebracht, welcher jedoch besonders wegen der Unsicherheit des Eigenthums mangelhaft bleibt. Auch Bergbau findet sich hie und da. Die Gewerbe, welche unter den ansässigen Völkern betrieben werden, beschränken sich auf die einfachsten Arten; jedoch wird in einigen Artikeln (z. B. feinen Lederarbeiten und Teppichen in Marokko) Vorzügliches geleistet. Der Handel wird, außer den Seehäfen, hauptsächlich durch Karawanen betrieben, welche, mitten unter Gefahren und Hindernissen von Seiten der Natur und der Menschen, viele Hunderte von Meilen weit ziehen; auf den Handelsstraßen und den großen Messen bringen die Kaufleute oft zwei und mehrere Jahre zu. Die Wüste Sahara wird von zahlreichen Karawanenstraßen durchschnitten; das Kameel, „das Schiff der Wüste" trägt den Menschen und seine Habe durch die ungeheuren Einöden. Geldmünzen werden hauptsächlich in den Küstenländern gebraucht; im Innern dienen Muscheln, Glasperlen, Zeuge u. a. als Münze, auch wird viel Handel als Tausch betrieben. Afrikanische Erzeugnisse, welche vornehmlich in den Ausfuhrhandel kommen, sind: Goldstaub, Elfenbein, Straußenfedern, Gummi, Palmöl und mancherlei Spezerei- und Arzneiwaaren, Datteln, Häute, Farbe- und andere feine Hölzer. Der Negersklavenhandel ist fortwährend im Gang, besonders an den Küsten von Guinea. — Die sittlichen, rechtlichen und staatlichen Verhältnisse der afrikanischen Völker (über das Innere läßt sich nur vermuthungsweise urtheilen) sind je nach ihrer Abstammung und den Naturbedingungen der einzelnen Länder einigermaßen verschieden, im Allgemeinen aber sind sie roh und ungeschlacht, und gehören, wie gesagt, noch der Barbarei an. Viele benachbarten Stämme leben in ewigen Kriegen und Fehden; Gewaltthätigkeit und Räuberei macht fast alle Länder unsicher und zwingt zum beständigen Waffentragen. Gesetz und Recht ist roh und meistens zu schwach, die Leidenschaften unter Afrika's Gluthimmel zu zähmen; und wenn es sich auch stark genug erweist, ist es oft nichts als der Deckmantel des Despotismus, welcher für gewöhnlich mit offener Brutalität auftritt. — Die Staats-Einrichtungen der Afrikaner sind begreiflicherweise sehr untergeordneter Beschaffenheit. Wo eine gewisse gesellschaftliche Ordnung besteht, hat sie ihren Halt mehr in der Sitte, als in dem Gesetze und der Staatsverfassung. Dies gilt vornehmlich von den nomadischen Stämmen, welche auf patriarchalische Weise von Stammhäuptern und Aeltesten regiert werden. Während bei den Nomadenstämmen außer der Willkühr doch einige, wenn auch wilde, Freiheit und Menschenwürde gedeiht, herrscht in den Despotien Afrika's fast blos die Willkühr, und die Menschen sind Sklaven der Launen ihres Herrschers und seiner Werkzeuge. Von dem Blutdurst der Neger-Despoten werden schaudererregende Züge mitgetheilt. Unordnung und Willkühr giebt den gesellschaftlichen Zuständen der Afrikaner ihre hervorstechende Farbe. Schulen findet man nur in einigen muhammedanischen Ländern; doch ist der Unterricht meist auf den Koran beschränkt. Lesen und besonders Schreiben ist ungemein selten. — Bei alle dem ist der steigende Einfluß der europäischen Civilisation nach außen hin eine sichere Bürgschaft, daß für die Kultur in Afrika einst eine bessere Zukunft eintreten wird. Die Abschaffung der Seeräuberei im Mittelmeer, die Maßregeln zur Unterdrückung

des Sklavenhandels, einer Hauptquelle der Barbarei, die Ausdehnung des Verkehrs zwischen Europa und Afrika werden ihre Wirkungen nicht verfehlen. — Ueber die einzelnen Staaten Afrika's s. die besonderen Artikel.

Afrika, dem Umfange nach der dritte Erdtheil, muß gegen die Vorsehung gesündigt haben, meint Bülow-Cummerow; denn die Vorsehung scheine ganz vergessen zu haben, daß Afrika und seine Bewohner auch einen Theil der Schöpfung bilden. Das Reich der Sonne wie man Afrika zu nennen versucht wird, ist dennoch das Reich der Finsterniß geblieben; denn es entbehrte immer (mit Ausnahme der Glanz-Perioden Aegyptens und Carthago's) und entbehrt noch heute des Lichtes. Diese Licht-Entziehung im Geistigen stellt sich durch einen Witz der Natur auch als eine fleischliche dar; der größte Theil von Afrika's Urbewohnern trägt die Farbe der Nacht!

Agende, s. Kirchen-Agende.

Agent ist eine Person, die für eine andere, im Namen und Auftrag derselben, handelt. Man versteht aber das Wort gewöhnlich im politischen Sinne von Leuten, die, ohne Gesandte oder sonstige Diplomaten zu seyn, neben diesen oder selbst gegen dieselben im Geheimen und deßhalb nur um so kräftiger wirken. Solche, entweder mit gar keiner oder wenigstens mit einem andern, unschuldig scheinenden öffentlichen Character bekleidete scheinbare Privatpersonen stiften daher nur zu oft als geheime Agenten durch ihre geheimen Ränke so viel Unheil, daß sie, abgesehen von dem Immoralischen der Sache, schon des wohlverstandenen Interesses wegen von rechtlichen Regierungen nicht gebraucht werden sollten.

Agio, s. Geldhandel.

Agiotage, s. Börse.

Agitation nennen die Anhänger des Absolutismus das Beleben der Volks-Interessen und Volks-Selbstständigkeit; und besonders O'Connell wird in diesem Sinne der große Agitator Irlands bald aus Ingrimm bald aus Anerkennung genannt. S. Bewegung.

Agnaten sind die Seitenverwandten von väterlicher Seite; die von mütterlicher Seite heißen Cognaten. Für Jene braucht man auch den Namen Schwertmagen, für diese Spillmagen von Spille d. h. Spindel, als Andeutung des Weibes, wie Schwert den Mann anzeigt! Der Mage (ein veraltetes Wort) ist soviel als: der Verwandte. Von großer Bedeutung sind die Agnaten in den Familien der regierenden Fürsten und der Fürstenmäßigen überhaupt; denn ohne ihre Einwilligung kann in den Hausgesetzen und in Allem was mit der Familien-Autonomie zusammenhängt, Nichts festgesetzt, aufgehoben, oder auch nur verändert werden.

Agrarisch, s. Landbau.

Ahnenprobe ist der förmliche Beweis, daß Jemanden der Adel in Folge von Geburt wirklich rechtlich eigen sey oder zukomme. Die Ahnenprobe ist also eine besondere Art der Adelsprobe überhaupt, und zwar nicht die einfachste. Zu ihr gehört die Anfertigung einer Ahnen-Tafel d. h. einer Tafel der Abstammung der fraglichen Personen von väterlicher und mütterlicher Seite. Diese Ahnen-Tafel kann 4, 8, 16 und noch mehr Ahnen enthalten, und setzt in diesen Fällen 2, 3, 4 oder noch mehr Abstammung voraus, so daß die in der obersten Reihe befindlichen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts jene 4, 8, 16 Ahnen ausmachen*). In Betreff aller in der Ahnen-Tafel aufgeführten Personen muß 1) die Filiations-Probe erwiesen werden, die darin besteht, daß jede als Ahne aufzuzählende Person in einer giltigen, rechtmäßigen Ehe gelebt habe, und daß der von diesem Ehepaare herstammende Ahne auch in einer solchen erzeugt worden sey; 2) Die Ritterprobe, oder der Beweis der adeligen Geburt jeder als Ahne aufgeführten Person, so daß der dem fraglichen Ahnen etwa erst ertheilte Adel nicht genügt. Zur Führung dieser Beweise bedient man sich verschiedener Urkunden, namentlich der Kirchenbücher, der schriftlichen Eheverträge, der Lehensbriefe, der adeligen Stammtafeln u. s. w., so wie der sogenannten adeligen Kundschaft, d. h. der eidlichen Aussage zweier altadeliger, der Sache kundiger Personen über das Vorhandenseyn aller Erfordernisse in Bezug auf die in der Ahnentafel angegebenen Personen. Die Ahnenprobe kommt schon im dreizehnten Jahrhundert vor. Die Richtigkeit derselben wird von dem, der sie zu fordern hat, geprüft. Sobald die Statuten nur vom alten Adel überhaupt sprechen, und keine besondere Ahnenzahl feststellen, genügen vier Ahnen zum alten Adel; die häufigste Veranlassung, sich in der Schärfe der Adels- und Filiations-Proben zu üben, erhielt die historische Kritik, als gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts und im sechszehnten bei Domcapiteln, adeligen Collegiat-, Ritter- und Damen-Stiften, auch bei den geistlichen Ritter-Orden nach und nach die Ahnenprobe bis auf 16, ja bei den Domstiften zu Mainz, Straßburg, und Brandenburg sogar bis auf 32 Ahnen erweitert wurde.

Die erste Genealogie ist diejenige Noah's, die Quelle aller Geschlechtregister; jedoch mit Ausnahme eines großen niederländischen, eines französischen, und eines ungarischen Hauses, welche unter ihren Geschlechts-Vorfahren Männer aufweisen, die lebendig durch die Sünd-

*) Die Stammtafel oder der Stammbaum ist also gerade das Umgekehrte von der Ahnen-Tafel.

fluth geschwommen sind, und zum Theil sogar die leibhaftigen Bildnisse ihrer hochadeligen Antediluvianen unversehrt mit herüber gebracht haben.

Das Erste dieser adeligen **Ur**geschlechter behauptet, in einer andern Linie von Adam abzustammen. Bei Löwen, auf dem Schlosse Héverlé, sah man auf einem, die Sündfluth darstellenden Gemälde einen Menschen in Livree, welcher, der Arche nachschwimmend, aber nur mit der einen Hand sich über dem Wasser haltend, mit der andern dem Patriarchen eine Papier-Rolle vorweiset, auf der geschrieben stand: „Familienurkunden des Hauses **Croy**.“ Der Herr dieses dienstfertigen Urkundenretters war vermuthlich schon in der Arche; aber auch er kam nachgeschwommen. In dem Chor der Cölestiner-Kirche bei dem genannten Schlosse waren noch in der neuern Zeit die vorsündfluthigen Familienbilder der jetzigen Herzoge von Croy zu sehen.

Auch die französische Familie der Montmorency bewahrte auf einem Stammschlosse ein altes Gemälde, worauf in der Sündfluth ein Mann ihres Geschlechtes, vermuthlich der damalige Stammhalter, dem auf einem Berge, wohin er sich geflüchtet, das Wasser schon an den Hals ging, beide Arme nach der heran schwimmenden Arche Noah's ausstreckt, mit dem Angstruf: **Au nom de Dieu, sauvez la famille de Montmorency!** Um Gottes Willen, rettet die Familie Montmorency! — Sonach hat Noah entweder französisch verstanden oder glücklicher Weise die Vorsicht gebraucht, einen Dolmetscher mit in die Arche zu nehmen; vielleicht ist er indeß auch selbst ein Franzose gewesen.

Das Geschlecht der jetzigen Fürsten und Grafen Esterhazy, ohne Zweifel eines der ältesten und angesehensten, und das am meisten begüterte in Ungarn, ließen Genealogen, in einem gedruckten Stammbaume, in ununterbrochener Geschlechtreihe von Adam abstammen.

Da der Adel um so größer geachtet wird, je älter er ist, so kommt es darauf an, wer sein Geschlechtregister am weitesten hinaufführen kann. Ein spanischer Genealog zählte daher von Philipp **II.** bis auf Adam einhundert und achtzehn Geschlechtsfolgen auf, ununterbrochen, ohne alle Lücke. Noch i. J. 1829 soll zu Braunschweig ein Liebhaber der Genealogie deducirt haben, daß das Haus Braunschweig von Aeneas abstamme. „Gnädiger Herr“, sprach ein strenger Geschichtsforscher zu einem russischen Fürsten Bagration, „mißtrauen Sie doch den Genealogen, welche sagen, Sie stammten ab von Djezib. Diese Herren betrügen Sie. Nur von Zamka stammen Sie her; dieser war ein Edelmann zur Zeit Nebucadnezars.“

Da unsere Adeligen gewöhnlich sehr fromme Christen sind, so ist es wirklich auffallend und

fast unerklärlich, wie sich der Adel der meisten christlichen Nationen Europa's so weit vergessen konnte, um auf genealogische Mährchen heidnischer Art zu verfallen. Namentlich wähnten diese Nationen, ihre Fürstenstämme zu veredeln, wenn sie ihnen trojanische oder römische, wenigstens italienische Abkunft andichteten. Besser hätten diese Völker gethan, wenn sie die Stammwurzel ihrer Regentenhäuser in Deutschland aufgesucht hätten, das, als Wiege der meisten europäischen Nationen, auch als die Heimath fast all ihrer großen Herrscher-Familien betrachtet werden kann.

Doch, es ist ja in Deutschland selbst nur zu sehr Mode geworden, die Abstammung einheimischer Fürsten und Edelleute ebenfalls von altrömischen Geschlechtern herzuleiten; Stammväter vieler adelichen Familien sollten im trojanischen Pferde gesteckt und Troja eingenommen haben. Nach der Auseinandsetzung gewisser Genealogen stammen die Fürsten von Anhalt, gleich den Markgrafen von Baden, von der altrömischen Familie der Orsini, die um das Jahr 431 vom Kaiser Theodosius **II.** in den Fürstenstand seyen erhoben worden, und außer dem Herzogthum Spoleto, der Romagna, und der Stadt Verona, auch in Deutschland ansehnliche Besitzungen gehabt hätten, namentlich die Markgrafschaft Baden, Bezirke in der Mark Brandenburg, in Sachsen, und im Clevischen. Indessen sind über den Ursprung des Hauses Baden Manche andrer Meinung. Einige geben ihm zum Stammvater einen Großhofmeister des fränkischen Königs Chlodowich Namens Erchinvald, dessen Vater von ächt königlich-fränkischem Geblüte gewesen sey. Dagegen behaupten Andere, der mächtige Herr der römischen Vindonissa (Windisch) um 644, Theodibald, sey der Stifter des Hauses Baden. Die Fürsten von Hohenlohe müssen abstammen von dem altrömischen Geschlechte Flaminius, das fürstliche Haus Hohenzollern von der römischen Familie Colonna oder Columna, welches um 1080 nach Deutschland flüchtete. Dem adelichen Geschlechte von Carlowitz gab man den Manlius Torquatus, und der Familie von Uslar den Römer Osselarius (aus den Zeiten des Augustus!) zum Stammvater; die wendische Familie von Bülow soll den römischen Marcellen ihren Ursprung verdanken. Unter dem römischen Militär-Commando bei Christi Kreuzigung waren deutsche Edelleute. Der commandirende Hauptmann war ein Dalberg, und auch Der, welcher den Gekreuzigten in die Seite stach, war ein deutscher Land-Edelmann; dessen Namen, so viel man weiß, die Geschichte glücklicher Weise vergessen hat.

Kaiser Vespasianus berief die Markgrafen

von Baden zu dem Feldzug wider die Juden in Palästina, und nach der Versicherung des Ulmer Mönchs Felix Faber wurde noch zu seiner Zeit die Urschrift des Einberufungs-Schreibens in dem badischen Haus-Archiv aufbewahrt.

An die lächerliche Sucht, in Italien Stammväter aufzuhaschen, schließt sich die andere an, fast alle deutschen Regenten-Häuser entweder auf Karl den Großen oder auf seinen Gegner Wittekind, Fürst der alten Sachsen, zurückzuführen. Und doch ist unter allen europäischen Regentenhäusern das capetingische das Einzige, welches mit einem Geschlecht-Register bis zu der Mitte des neunten Jahrhunderts hinauf vor dem Tribunal der historischen Kritik nothdürftig die Probe zu bestehen vermag. Bis in die zweite Hälfte des zehnten Jahrhunderts gelingt es eben so dem Hause Habsburg, und nur bis in das elfte vermögen es die ältesten nach ihm, die Häuser Savoyen, Braunschweig, Baden, Lothringen, Großbritannien. Alle andern erreichen, mit gehörig documentirten Geschlechtsregistern, höchstens das zwölfte Jahrhundert. Denn es ist durch die historische Kritik als eine ausgemachte Sache unerschütterlich Folgendes festgesetzt; die Sitte, den Tauf-Namen auch Geschlechts-Namen beizufügen, kam unter dem Herrenstande und den Rittermäßigen, dem deutschen hohen und niederen Adel der späteren Zeit, erst allmählig in der Mitte des elften Jahrhunderts auf; und von dieser Zeit an vergingen fast noch zwei ganze Jahrhunderte, ehe dieser Gebrauch allgemein ward. In Urkunden und Geschichtsbüchern solcher Zeit vermag man daher mit Gewißheit nicht einmal die Familien zu entdecken und von einander zu unterscheiden, geschweige denn die einzelnen Mitglieder einer und derselben Familie.

Die Fälle ausgenommen, wo Geschlecht-Register zum Beweise eines Rechtes dienen, sind dieselben sammt allen damit verbundenen Prätensionen sehr eitel. „Narren-Fragen und Geschlecht-Register meide“, schreibt der Apostel Paulus seinem Schüler Titus. Unter den Vorurtheilen, die indeß daraus hervorgehen, — was ist eitler, als Dasjenige, daß der Adel einer Familie in dem Verhältnisse zunehme, in welchem sich die folgenden Generationen mehren! Folgt doch daraus, daß der am wenigsten adeliche Mann der adelichsten Familie der Held sey, von welchem sie ihren Adel hat. Ist es etwa eine größere Ehre, von dem Ursprunge seines Adels recht weit entfernt zu seyn, als ihn selbst erworben zu haben?! Man sieht, der Erbadel ist Eine der Besonderheiten Europa's.

Als man Napoleon zeigen wollte, daß seine Familie hoch im Mittelalter schon mit dem uralten Hause der Welfen verwandt gewesen sey, wies er es ab, mit den Worten: „Nur vom 18. Brumaire will ich herstammen.“ Seinem Schwiegervater von Oestreich erwiederte er in gleicher Angelegenheit: „Ich will lieber mein Haus anfangen, als das meiner Voreltern fortsetzen.“

Am Ende, vielleicht in nicht gar langer Zeit (meint Klüber*), wird man zurückkehren zu dem allgemeinen Menschen-Adel. Denn wir alle stammen von einem Vater ab. Das ist ein Glaubensartikel. Was anderes beweisen also die Stammbäume und die Ahnen-Probe, als daß manche Familie das bewahrt hat oder bewahrt zu haben glaubt, was bei andern verloren gegangen ist?

Ahnenstolz. Wer seiner Väter sich rühmen will, benehme sich so, daß seine Väter sich auch seiner rühmen möchten. Abkunft von vornehmen, berühmten Ahnen bringt allein keine Ehre. Was kann der hochfürstliche Prinz dafür, daß er kein Bettelkind ist, und umgekehrt? Alle Menschen treten auf gleichem Wege in's Leben ein, und das Blut, welches in den Adern des Adelichen wallt, ist nicht besser, als jenes in den Adern des gemeinen Bürgers und Landmanns. Ahnenstolz ruht also auf morschen Stützen. Das Herrlichste, was von jeher auf Erden zum Wohl der Nationen geschah, ward meistens von Personen geringer Herkunft vollbracht. Der Beweis hievon geht durch die Geschichte. Das Verdienst des Ahnherren, so groß es seyn mag, ist vor der Nachwelt eine Anklage des Enkels, der sich zu schwach fühlt, sich zu gleichem Verdienste zu erheben. Man findet es schwach und unverständig, so der Sohn sich des Vermögens seines Vaters rühmt, das er selbst im Uebermuthe durchbringt: hat der entartete Edelmann mehr Ursache, sich der Großthaten seiner Ahnherren zu rühmen, hinter welchen er im fast unendlichen Abstande zurückblieb? Wer Ehre vor der Welt haben will, muß sie selbst verdienen. Victor Keller.

A la hausse bedeutet im Effectenhandel die Vermuthung, durch die Erhöhung des Curses Gewinnste zu machen, während man diese Vermuthung, wenn sie auf Fallen der Curse gerichtet ist, als Speculation à la baisse bezeichnet. Man speculirt demnach auf Erhöhung — à la hausse — oder auf Erniedrigung — à la baisse — des Curses. Hausse (la) nämlich heißt Untersatz, Unterlage, Steigen des Curses, und baisse (la) Sinken, Fallen des Curses. — Gewinnste am Handel sind überhaupt nur dadurch möglich, daß der Einkauf der Waaren

*) s. Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtkunde, Staats- und Rechtswissenschaften von Joh. Ludw. Klüber. Erster Band (1830) S. 181—212.

zu einem geringeren Preise erfolgt, als der Verkauf derselben. Die voraussichtliche Beurtheilung des Sinkens oder Steigens der Preise der Waaren überhaupt, insbesondere der Effecten, ist deßhalb ein vornehmliches Erforderniß des Großhandels, ohne welches dieser alle Lebendigkeit entbehren und eben deßhalb auch den Consumenten geringere Vortheile darbieten würde. Handelsspeculation ist daher auch an sich keineswegs nachtheilig, sondern vielmehr eine so entschiedene Nothwendigkeit, daß ohne dieselbe überhaupt der Handel selbst in einem größeren Maaßstabe unmöglich wäre; und es liegt in der Natur des Handels, welcher so wesentlich in dem gegenseitigen Vertrauen und der Redlichkeit der Handeltreibenden seine sicherste Stütze findet, daß ein Mißbrauch in dieser Hinsicht nie ein allgemeiner und dauernder, sondern vielmehr nur ein vereinzelter und vorübergehender seyn kann. S. Börse.

Albanien, s. Türkei.

Albigenser, s. Kezer.

Alembert, s. D'Alembert.

Alexander, Kaiser, s. Rußland.

Alexander, Päpste, s. Päpste.

Alfieri, Victor, Graf zu Asti in Piemont, 1749—1803, einer der größten dramatischen Dichter Italiens, lernte im Soldaten-Dienste die Sklaverei hassen und die Freiheit glühend lieben. Er gehört in diesem Sinne auch zu den wichtigsten italienischen Schriftstellern der neuern Zeit. Sowohl von der Bühne herab, als durch das Mittel der Lectüre übte Alfieri einen außerordentlichen Einfluß auf sein Vaterland und seine, unter schwerem Joche schmachtenden Landsleute aus. Wenn indessen seine, meist das Alterthum behandelnden Trauerspiele, 18 an der Zahl, einen so vorherrschend politischen Charakter haben, daß ihre Aufführung auf den Theatern immer eine staatliche, wenigstens polizeiliche Bedenklichkeit für Italien ist, so hat sich Alfieri doch noch besonders durch folgende rein politische Gedichte und Schriften nicht blos überhaupt im Gebiete des Staatswesens bemerklich, sondern insbesondere für sein specielles, unglückliches Vaterland nachhaltig wichtig gemacht. Wir meinen: 1) L'Etruria vindicata, das gerächte Etrurien, ein Heldengedicht auf die Ermordung Alexanders, des ersten Herzogs von Toscana; 2) L'America libera, fünf Oden auf die Befreiung Amerika's; 3) **Del principe e delle lettere**, vom Fürsten und von den Wissenschaften; 4) **Della tirannide**, über die Tyrannei; 5) **Ammonimento alle potence Italiane**, Aufruf an die italienischen Mächte, eine Aufforderung zur Befreiung Italiens.

Freiheit war das Ringen von Alfieri's ganzem Leben, Haß gegen jede Tyrannei seine Leidenschaft. Nie fanden vielleicht solche Gefühle eine gewaltigere Sprache, als in seinen zwei bereits erwähnten Abhandlungen 1) über die Tyrannei, und 2) über Fürsten und Wissenschaften. In der Ersteren schildert er die Völker des modernen Europa noch tiefer stehend, als die des Orients; in der zweiten zeigt er die Freiheit als eine Amme der Literatur, und die Literatur nicht sowohl als Kunst, denn als eine sociale Macht. Vor Allem haßte er den politischen Druck, welchen die Franzosen gegen sein Vaterland ausübten. Das Vaterland aber liebt und ehrt seinen Alfieri, dem auch der große Canova ein Denkmal bildete, welches Florenz ebenso unter seine vorzüglichsten Kunstschätze zählt, wie der dadurch geehrte, feurige Patriot dem bessern Italiener unsterblich ist.

Algier, seit 1830 von den Franzosen besetzt und mit wechselndem Glücke, selbst unter großen, schmerzlichen Verlusten behauptet, wäre fähig, Frankreich den Vortheil zu bringen, daß es sich seiner starken Bevölkerung einiger Maßen und auf natürlich ruhige Weise entledige, und sich, ohne mit England in Conflict zu kommen (was sonst wo viel eher geschehen könnte), für seinen Kunstfleiß neue Märkte eröffne und seinen Handel erweitere. Wenn die französische Regierung es versteht, die bisher im nördlichen Afrika gemachte Eroberung zu benutzen, so kann dieselbe gleich segensreich für Afrika und Frankreich werden. Zu bedauern ist jeden Falls, daß der Krieg gegen die unglückliche, aber widerstrebende einheimische Bevölkerung bisher mit einer Grausamkeit geführt wurde, die einer so civilisirten Nation, wie die französische seyn will, offenbar unwürdig ist. Diese Schonungslosigkeit gegen die Eingeborenen scheint sogar zu beweisen, daß Frankreich wenigstens vor der Hand es nicht gehörig zu schätzen weiß, was ihm der Besitz des nördlichen Afrika's einst werden kann. Wenn die jetzige Bevölkerung ausgerottet oder vertrieben wird, wie es die Absicht zu seyn scheint, so sollte man doch wissen, daß gerade umgekehrt die wahre Politik auf Erhaltung und Civilisation der Bevölkerung gerichtet seyn muß. Es würde also nicht blos ehrenvoller und menschlicher, sondern insbesondere nützlicher seyn, die Araber dort zu civilisiren, statt sie mit dem Schwerte zu besiegen und ihre Frauen und Kinder niederzumetzeln. Eine starke, und mit der französischen Herrschaft versöhnte Bevölkerung ist die unerläßlichste Vorbedingung, wenn sich Frankreich den Besitz dieses großen nordafrikanischen Reiches für alle Zwischenfälle sichern und von dieser Colonie den möglichen Vortheil ziehen will. Daß der Muth der Eingeborenen erst im Kriege gebrochen werden muß, ehe sie sich

der fremden Herrschaft unterwerfen, liegt auf der Hand. Möglich ist es wohl, daß man sie durch schreckliche Grausamkeiten einschüchtert und schneller unterwürfig macht; aber dies führt nie und nimmermehr zur Civilisation, führt nicht dahin, den Arabern die Begriffe von Recht, Besitz, Liebe, Wohlwollen und Edelmuth beizubringen, sondern nur dahin, ihren Wohlstand, ihre Volkszahl, und ihre Lust am Landbau zu vermindern, um, wie Bülow-Cummerow bemerkt, in ihre Brust einen Haß gegen die Franzosen zu graben, der, wenn Frankreich je in einen Krieg mit England kommen sollte, den Besitz einer Colonie kosten dürfte, die mit so vielem Gelde, mit so vielem, nicht blos arabischen, sondern auch französischen Blute erkauft ward.

Alienation, die Veräußerung einer Sache oder überhaupt eines Rechts, mag dasselbe sachlich oder persönlich seyn.

Alimentation, Darreichung des nöthigen Lebens-Unterhalts, besonders in sofern dieselbe als Pflicht namentlich der Eltern gegen die Kinder und auch umgekehrt erscheint.

Aubann, s. Aubaine.

Allein-Eigenthum, s. Eigenthum.

Allein-Handel, s. Monopol.

Alleinherrschaft, s. Monarchie.

Alleinseligmachend ist, nach dem Vorgeben der römischen Curie, nur die römisch-katholische Kirche; und Bonifacius VIII., einer der herrschsüchtigsten und geldgierigsten Päbste, (1294—1303) hat dies in einer eigenen Bulle mit dem feierlichsten Nachdrucke und Ernste der ganzen Welt erklärt. Allein Gott, welcher alle Menschen werden läßt, hat Viele derselben in Verhältnisse der Zeit und des Ortes versetzt, in welchen für sie die Theilnahme an der römisch-katholischen Kirche eine reine Unmöglichkeit wird; und dennoch soll der nämliche Gott diese, seines Geistes theilhaftige Wesen von der Seeligkeit ausschließen?! Welch ein Widersinn! Wenn also an diesem Satze von einer alleinseligmachenden Kirche ein Sinn seyn soll, so darf man dabei nur an die unsichtbare Kirche denken, d. h. an die geistige Gemeinschaft der Heiligen oder Tugendhaften, welche Gott im Geist und in der Wahrheit anbeten. Denn nur hiedurch kann der Mensch selig werden, und weder ein einzelnes Individuum noch eine Gesellschaft von Menschen, wie doch auch eine Kirche ist, können selig machen, geschweige denn alleinselig. Gott ist also der Alleinseligmacher und zwar für alle Menschen ohne Ausnahme, sie mögen zu dieser oder zu jener positiven, d. h. durch Zeit und Raum beschränkten Kirche gehören. Vergl. Carové über alleinseligmachende Kirche, 1826 und 27, 2 Abtheilungen. Liegt übrigens das Unrichtige jenes päbstlichen Ausspruches vor Augen, so zeigt sich zugleich ebenso klar auch seine Staats-Gefährlichkeit. Denn wenn die ewige Seligkeit, nach welcher die meisten Menschen sehnsüchtigen Blickes schauen, nur durch die römisch-katholische Kirche erwirkt werden kann, so wird das Haupt dieser Kirche, welches sich bekanntlich den unmittelbaren Stellvertreter Christi nennt, alle seine Befehle und Zumuthungen bei der größeren Masse katholischer Staats-Angehörigen durch Androhung ewiger Verdammniß durchsetzen, und das große Uebel, welches heißt „Staat im Staat", aufs Höchste zu treiben, sich demnach über die Staatsgewalt zu erheben kräftig genug seyn.

Allerchristlichster König nannte sich bis zur neuesten Zeit der Könige von Frankreich. Da die früheren christlichen Könige der in Frankreich hausenden Gothen und Burgunder Arianer (s. D.) waren, so sollten die katholischen Könige Frankreichs durch jenen Titel als erstgeborne Söhne der katholischen Kirche distinguirt werden.

Allergläubigster König heißt seit 1784 durch die Gnade des Papstes Benedict XIV. der König von Portugal. Zu diesem **Fidelissimus** machte ihn der Papst wegen der portugiesisch-königlichen Treue am Glauben der heiligsten römisch-katholischen Kirche. Don Miguel ist auch Einer von diesen allergläubigsten Söhnen der Kirche.

Aller Orte zahlbarer Wechsel ist ein solcher Wechsel, dessen Zahlung nicht auf einen bestimmten Wechselplatz beschränkt ist.

Allerweltsfreund im Sinne eines tückisch-trügerischen Egoisten soll auch der Staatsmann nicht seyn. Der Staatsmann darf sich ohnehin keine Hoffnung machen, von aller Welt geliebt zu werden, weil er in den nur zu häufig vorkommenden Collisions-Fällen die persönlichen Interessen Einzelner auch unsanft zu berühren genöthigt wird. Dennoch soll er, wie jeder Freund des Vaterlandes, aller Welt Freund, d. h. gegen alle Staats-Angehörigen redlich wohlwollend und nach Kräften wohlthätig seyn. Dann kann er getrost und mit gutem Gewissen den sonst in seiner Allgemeinheit sehr bedenklichen Satz auch auf sich beziehen: Nicht aller Welt gefallen ist ein Verdienst und oft eine Ehre.

Alles für, Nichts durch das Volk, s. Aufgeklärter Despotismus.

Alliance, Bündniß, Bund. Das Bündniß ist eine Vereinigung zweier oder mehrer souveräner Völker oder Mächte zur Erreichung eines oder einiger gemeinschaftlicher Zwecke mit gemeinschaftlichen Mitteln: Schutz- und Trutz-Bündnisse, Defensiv- und Offensiv-Allianceen. Man nennt sowohl den Vertrag, die Vereinbarung oder Verbündung, worin die Zwecke und die Mittel und das gegenseitige

Verhältniß der Mächte, ihre Leistungen und Ansprüche festgesetzt werden, Bündniß, als auch die Verbindung der Mächte selbst, die Gemeinschaft oder Gesellschaft.

Mit der Gesellschaft zwischen Privatpersonen hat das Bündniß die größte Aehnlichkeit, welche zwischen privatrechtlichen und völkerrechtlichen Verhältnissen überhaupt stattfinden kann.

Vom Bunde unterscheidet sich das Bündniß etwa wie die Gemeinheit (Corporation, Universitas oder Collegium) von der Gesellschaft (Societas). Denn der Bund hat nothwendiger Weise eine Verfassung, welche ihm die Willenseinigung und Einheit in allen auf den Bundeszweck bezüglichen Verhältnissen und Maßregeln und die Ausführung der verfassungsmäßigen Beschlüsse rechtlich sichert, indem auch die abstimmige Minderzahl rechtlich verbunden ist, dazu in bundesmäßiger Weise mitzuwirken. Er kann daher nur zwischen Staaten oder Fürsten desselben Volkes und Landes stattfinden, welches nur Ein allgemeines National-Interesse haben und auf demselben Wege erreichen kann.

Das Bündniß dagegen läßt (wie die Gesellschaft) den souveränen Willen der Bundesgenossen in allen einzelnen nicht ausdrücklich so ausgemachten und festgesetzten Stücken und Maßregeln frei, namentlich auch in ihren Willensmeinungen oder Entschlüssen über die beste Verwendung der gemeinschaftlichen Mittel und das Urtheil über die Erreichbarkeit der gemeinschaftlichen Zwecke durch jene oder auf diese von den Verbündeten beliebte Weise; so daß jeder Bundesgenosse, wenn das Bündniß seinem vernünftigen rechtlichen Staatswillen widerspricht — oder nicht mehr entspricht, davon abgehn kann und darf, wie der Gesellschafter von der Standesgesellschaft. Freilich kann und soll damit die Wortbrüchigkeit aus schlechten oder unzureichenden Gründen nicht gerechtfertigt oder entschuldigt werden, welcher sich manche Potentaten um schnöden Gewinnstes willen oder aus Furcht schuldig gemacht haben; allein es ist natürlich und im praktischen europäischen Völkerrecht anerkannt, daß das Bündniß aus guten Staats-Gründen aufgegeben werden könne und dürfe, und zwar nicht allein, wenn das Bündniß dem redlichen Genossen verderblich wird, oder augenscheinlich zu werden droht, sondern auch wegen wesentlich veränderter Umstände (die Clausel Rebus sic stantibus ist daher allen Völkerverträgen stillschweigend eingefügt). Die Veränderung braucht auch nicht in den äußern Umständen oder Verhältnissen vorgegangen zu seyn; sondern auch innere und selbst innerliche Veränderungen, bessere Erkenntniß und Würdigung der Verhältnisse und der eigenen Macht ꝛc. können den Rücktritt begründen. Die Prüfung der Gründe gebührt jeder souveränen Macht selbst, aber die anderen — verlassenen Verbündeten prüfen und erwägen sie auch, und halten mit dem Zurückgetretenen, wenn sie dieselben nicht zureichend oder rechtlich nicht begründet finden, strenge Abrechnung, die ihm dann leicht theurer zu stehn kommt, als der Schaden, den ihm das Bündniß irgend gebracht; weil er jenen den Schaden ersetzen muß, welchen sie durch seinen vorzeitigen Rücktritt erlitten, und den Vortheil vergüten, welchen sie mit seiner vertragsmäßigen Hülfe gewonnen haben würden. Darauf muß also allerdings auch stets Rücksicht genommen werden. Den naturrechtlichen Vorstellungen von der heiligen Pflicht des unbedingten Worthaltens kann der gewissenhafte Souverän wie Friedrich II. dann antworten: „Freilich habe ich Euch Mein Wort gegeben, und wollt es auch gern halten; aber ich habe meinem Volke viel früher mein Wort gegeben für seine Wohlfahrt und Ehre mit allen Kräften und Mitteln zu sorgen, und das durfte und darf ich nimmermehr brechen!“ Denn das Heil des Staates ist sein höchstes Gesetz auch im Verhältniß zu andern souveränen Völkern. Das ist auch positiv völkerrechtlich anerkannt. Hat man aber besondere Gründe den Rücktritt eines Bundesgenossen zu fürchten, so mag man ihn entweder aus dem Bündniß lassen oder sich durch dasselbe solche Sicherheiten bedingen, daß seine Wankelmüthigkeit ihm mehr schaden, als nützen müsse.

Allianz, heilige, heißt man jenes Fürsten-Bündniß, welches den 25. Septbr. 1815 zu Paris (ohne Zuziehung diplomatischer Agenten und contrasignirender Minister) die siegbeglückten Alleinherrscher Alexander I., Kaiser von Rußland, Franz I., Kaiser von Oesterreich, und Friedrich Wilhelm III., König von Preußen, in eigener Person schlossen. Heilig wurde dieser Bund genannt, nicht weil er unauflöslich wäre (was vorgeblich alle Fürsten- und Völker-Bündnisse sind), denn er existirt schon längst nicht mehr; sondern wegen seines Inhaltes und Zieles. Jene Fürsten versprachen sich nehmlich dabei feierlichst, daß sie, fortan jener verderbenvollen Staatsklugheit entsagend, die bisher gegolten, sich und ihre Völker als Genossen einer großen christlichen Familie ansehen, und sowohl von Staat gegen Staat, als in Verwaltung jedes Einzelnen derselben, die Vorschriften des Christenthums, Gerechtigkeit, Liebe und Frieden, als ewige Grundgesetze ehren wollten. Diese Monarchen selbst erklärten sich, nur Bevollmächtigte der Vorsehung zu seyn, um drei Zweige einer und derselben Familie zu beherrschen; denn die christliche Nation habe in der That keinen andern Souverän, als Gott, Jesum Christum, das Wort des Lebens. Alle Höfe und Monar-

chen Europa's, nur nicht der Großsultan zu Constantinopel und der Papst zu Rom, traten dem ehrwürdigen Vereine bei. Die ganze Welt sehnte sich damals, nach der Beendigung so entsetzlicher Erschütterungen, nach einer religiösen Staatsweisheit der Fürsten.

Der heilige Bund machte sich zu solcher Leistung zwar anheischig, aber er stillte die Seufzer der Länder nicht, und ward selbst vielen durch sein Erscheinen verdächtig. Einige nannten, in ihrem rege werdenden Unglauben an das Besserwerden der Dinge, diesen christlichen Fürsten-Verein nur die Frucht flüchtiger Aufwallung frommer Gefühle, Andere hielten ihn, nach nun vollbrachter Wiedereinsetzung der Bourbonen auf den Thron Frankreichs, sogar für das Sich-Wort-Geben der Souveräne gegen den wachen Geist der Völker. Der ebenso geistreiche als freisinnige Börne sagte: „Man kann vor der Tiefe des heiligen Bundes voller Ehrfurcht und Bewunderung sinnend stehen; aber ein menschenfreundliches besorgtes Herz läßt sich dennoch von der Furcht überschleichen, wie leicht ein einziger Fehltritt, eine schmale Fußbreite Abweichung von der wahren Deutung der Uebereinkunft Staaten und Völker in einen jammervollen Abgrund stürzen könne. Die Zukunft wird es lehren, welche Dinge nicht alle, im Namen des heiligen Bündnisses, gefordert, bewilligt, oder versagt werden. Warum wurden so viele Regierungen zum Beitritte des heiligen Bundes zugelassen? Bedarf die Tugend eines Bundes, oder vertragt sie auch nur einen solchen? Welche Gerechtigkeit ist es, wozu die Theilnehmer des heiligen Bündnisses sich verpflichteten? Die himmlische kann es nicht seyn, denn die Verwaltung dieser wird kein schwacher Mensch zu übernehmen sich erkühnen. Die göttliche Gerechtigkeit ist es nicht, denn diese, die ausgleichende, zerstört, um zu schaffen, nimmt, um zu geben, raubt, um zu bezahlen. Die menschliche, welche nichts vermag, als den Besitz zu heiligen und das Bestehende zu schonen, ist's, die man anzugeloben den Willen gehabt haben konnte. Aber diese Gerechtigkeit, wenn sie weiter als über die Verhältnisse der Einzelnen, wenn sie über die der Völker und Staaten sich erstreckt, ist unheilbringender, als die schnödeste Willkühr. Sie hält die Staaten in ihrer Entwicklung auf, sie zertritt die jungen Keime der bürgerlichen Freiheit, und schmiedet das Schicksal unsterblicher Völker an vergängliche Fürsten-Geschlechter fest. Der heilige Bund ist ein goldener Becher, der gemeinschaftliches Eigenthum aller europäischer Regierungen ist, und den jeder Berechtigte, sobald ihn dürstet, mit dem Getränke, nach welchem ihm gelüstet, anfüllen wird. Es bedarf der vielen Worte nicht, das Urtheil ist ihm längst gesprochen: Die zwei einzigen freien Staaten der Welt, England *) und Nord-Amerika, sind ihm nicht beigetreten."

Börne war, scheints, ein ziemlich glücklicher Prophet. Diese Allianz hieß zwar die heilige; die Völker wollten ihr aber diesen Ehren-Namen bald nicht mehr zugestehen, und zwar nicht erst, als sie den geheimen Gedanken bemerkt hatten, sondern schon wegen der drohenden Folgen. Um nehmlich Nichts davon zu sagen, daß durch die Vorschiebung des göttlichen Rechts (s. D.) und der Legitimität (s. D.) ein sehr bedenkliches neues Prinzip der Intervention (s. D.) aufgestellt wurde, wie selbst die Kirche, welche sonst nicht verlegen ist, noch keines aufgestellt hatte, so heiligte dieser Bund auch den Mißbrauch der Gewalt, den Widerstand gegen die Wünsche und Bedürfnisse der Zeit; er heiligte überhaupt die Unveränderlichkeit, welche der Tod des Gesellschafts-Lebens ist. Die heilige Allianz hemmte die fortschreitende Entwicklung der vorgerücktesten Völker und unterwarf sie Gesetzen, denen sich Dieselben nicht fügen konnten, ohne einen politischen Rückfall zu erdulden. Man sah bald den feindlichen Einfluß solcher Richtung in Frankreich, wo die von einem nationalen Ministerium beabsichtigten Fortschritte in's Stocken geriethen; in Italien und Spanien wurden die von der Bevölkerung allgemein gefühlten Bedürfnisse der Befreiuug von alten, unerträglichen Mißbräuchen niedergeschlagen; und umsonst erwartete man von dieser heiligen christlichen Allianz die Intervention zu Gunsten eines christlichen, lange Zeit in der Sclaverei erniedrigten Christen-Volkes, welches seine Ketten brach, sich gegen seine Unterdrücker waffnete und sich in einem allzu ungleichen Kampfe verblutete. Die heilige Allianz, welche Anfangs von den lebhaftesten Bezeugungen der Freude und Billigung begrüßt worden war, verlor also ganz bald ihre Volksthümlichkeit, und wurde den Nationen verhaßt, welche derselben all ihre Leiden und Uebel zuschrieben. Der Bund lebte auch nur so lange, bis Alexander starb. Der Tod dieses Fürsten versetzte der heiligen Allianz den ersten Schlag, und die bald darauf folgenden Ereignisse, der Krieg der Russen mit den Türken, von Oestreich ungern gesehen, besonders aber die französische Julius-Revolution, welche ein besonderes Bündniß Frankreichs und Englands zur Folge hatte, und endlich die Politik des Kaisers Nicolaus vollendeten die Auflösung. Eine Ahnung davon (sagt Bülow-Cummerow), daß man bei der Politik den religiösen Gesichtspunkt festhalten müsse, hatte die sogenannte heilige Allianz gezeigt, welche jedoch, da sie mehr aus dem Gemüthe, als aus der Auffassung des höheren Geistes des Chri-

*) Nicht England nehmlich trat bei, sondern blos der damalige Prinz-Regent.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

stenthums hervorgieng, nichts weiter werden konnte als ein Wortlaut, der ebensobald wieder zerstoben ist, als er improvisirt ward.

Allodium, s. Lehen.

Almend, von Al, welches in dem Altdeutschen so viel als Gut bedeutet, ist: Gemeindegut. Doch bezeichnet das Wort nach dem jetzt üblichen Sprachgebrauche nicht alles Gut, was einer Gemeinde gehört, sondern nur die besondere Gattung der Gemeindefelder u. s. w., welche entweder in Folge einer Vertheilung von den einzelnen Bürgern, oder, wie z. B. Weideplätze und Waldstriche, ohne Vertheilung von allen Bürgern gemeinschaftlich genutzt werden. Das andere Gemeindegut (im engern Sinne des Wortes), wirft seine Revenüen der Gemeinde-Kasse ab. Wo immer die Bürger einer Gemeinde herkömmlich Almend-Benutzungs-Recht haben, z. B. auch das Recht der Benutzung des Laubes und Grases in Waldgegenden, da soll und darf man es ihnen nicht entziehen; es sey denn, daß sie nicht selbst in eine solche Veränderung einwilligen. Indessen läßt sich nicht leugnen, daß eine Bewirthschaftung der Almend durch die Gemeinde als Gesammtheit immerhin für das Ganze vortheilhafter wäre; und die Vertheilung derselben oder die gemeinschaftliche unmittelbare Benutzung, so altherkömmlich sie ist, hat doch nicht immer Vortheile. Es läßt sich zwar nicht läugnen, daß armen und selbst etwas vermöglichen Familien sowohl durch Zutheilung eines Stückes Acker, Wiesen, oder Weiden, als durch den Antheil an einer gemeinsamen Nutzung eine sehr große Wohlthat geschen kann. Allein bei einer Vertheilung, gewöhnlich durch's Loos auf einige Jahre, verschlechtern sich die Grundstücke so außerordentlich, daß die Schlechtigkeit der Almend-Stücke sogar sprichwörtlich ist. Weil nehmlich die Nutzungszeit zu kurz und die Wahrscheinlichkeit eines schlechten Treffers bei der nächsten Verloosung sehr groß ist, so fehlt das nöthige Interesse, sie in gutem Zustande zu erhalten oder sie gar zu verbessern. Was aber die Weide-Gemeinheiten angeht, so sind dieselben der Entwicklung der Landwirthschaft sehr schädlich, und ihre Vertheilung wird aus nationalökonomischen Gründen immer wünschenswerther. Nach gesunden Ansichten muß man in allen Fragen der Art zum Ziele machen, daß der Vortheil der Gemeindekasse, die Erhaltung und Verbesserung der Ländereien, und die Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Gemeindebürger, mit einander innigst verbunden und ausgesöhnt werden. — Insofern endlich die Almend-Benutzung dem Einzelnen einen Vortheil bringt, also sein Einkommen erhöht, unterliegt das Almend-Gut selbst, mit vollem Rechte, einer Besteuerung. Diese Almend-Steuer hat aber nicht etwa die Gemeinde-Kasse, sondern der jedesmalige Benützer eines Almend-Looses zu entrichten; und es mag dahin gestellt bleiben, ob diese Abgabe als eine wandelbare Grundsteuer, oder als Einkommenssteuer zu betrachten und zu behandeln sey.

Almosen, freiwillige Geschenke des Wohlhabenden an den Dürftigen, sollen nicht erzwungen werden, weder vom Einzelnen, der sie anspricht, noch vom Staate, der sie ausspenden will. Das auch für Staatswohl beste Almosen besteht darin, daß man dem Armen die Möglichkeit gibt, sich durch Arbeit zu nähren; denn Almosen ohne Arbeit sind in der Regel Besoldungen des Müßigganges; sie gefährden also das öffentliche Wohl. Almosen an müßige Bettler, die ein träges, herumziehendes Leben nützlicher Beschäftigung vorziehen, sind Aussaaten, von welchen Diebsrotten und Räuberbanden erwachsen. Hüte dich, den Tiger zu füttern, wenn du nicht in Gefahr kommen willst, von ihm zerrissen zu werden.

Alte Abgaben, s. Abgaben.

Altenburg. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg, zwischen Sachsen, Preußen, Sachsen-Weimar und Reuß gelegen, besteht aus zwei durch die Herrschaft Gera getrennten Hälften, ist fast 24½ Q.-Meilen groß und hat 125,000 Einwohner, demnach über 5000 Einwohner auf der Geviertmeile. Die Hauptstadt ist Altenburg, mit mehr als 14,000 Einwohner. Die Bewohner sind evangelisch, mit Ausnahme von 200 Katholiken und etwa 700 Juden. Die ländliche Bevölkerung des vortrefflich angebauten östlichen Theils ist wendischer Abkunft. Sie hat ihre eigenthümlichen Trachten, Sitten und Rechtsgebräuche bewahrt. Die Untheilbarkeit der Bauergüter besteht in den meisten Theilen Altenburgs; in neuerer Zeit ist jedoch die Theilung größerer Güter bis zu einem gewissen Grade gestattet. Die Altenburger Bauern zeichnen sich durch Wohlstand und Geistesbildung aus; sie sind stolz im Betriebe ihres erblichen Ackerbaues und im Genusse der damit verknüpften Unabhängigkeit.—Neben dem Landbau ist auch der Gewerbfleiß ansehnlich. Das Fürstenthum Altenburg, zu Sachsen-Gotha gehörig, vererbte sich seit Anfang des vorigen Jahrhunders untheilbar nach dem Erstgeburtsrechte, und kam durch den Erbtheilungsvertrag von 1826 als selbstständiges Herzogthum an den Herzog von Hildburghausen, welcher sein eigenes Herzogthum an Sachsen-Meiningen abtrat. — Altenburg nimmt in der engern Versammlung des deutschen Bundestages an der 12. gemeinschaftlichen Stimme der großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser Theil und führt in der Plenarversammlung eine eigene Stimme; sein Bundeskontingent beträgt 982 Mann. Das Herzogthum gehört zum deutschen Zollverein. — Der Verfassungszu-

stand des Landes ist bald nach der französischen Julirevolution geändert worden, nachdem in der Stadt Altenburg Unruhen stattgefunden hatten. Bis dahin hatte die Landschaft blos aus den adlichen Rittergutsbesitzern und aus städtischen Magistratspersonen bestanden; selten waren allgemeine Landtage, gewöhnlich Ausschußtage gehalten worden. Dagegen machte die sehr ausführliche Verfassungsurkunde vom 29. April 1831, welche in verschiedene Verhältnisse Neuerungen brachte, die Volksvertretung allgemeiner. Die Altenburgischen Stände bestehen aus 24 Abgeordneten, von denen die Rittergutsbesitzer 8, die Städte 8 und die Bauern 8 wählen. Die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit kommt den volljährigen, christlichen, unbescholtenen Staatsbürgern zu; außerdem ist die Wählbarkeit an einen bestimmten Vermögenssatz für Städte und Bauern und an das Alter von 25 Jahren geknüpft. Alle Beamte sind wählbar, mit Ausnahme der Mitglieder des geheimen Ministeriums. Während die Rittergutsbesitzer unmittelbar ihre Abgeordneten wählen, müssen die Städte und Bauern erst Wahlmänner und diese die Abgeordneten wählen. Die Wahlen gelten auf 12 Jahre (welcher Zeitraum viel zu lang ist); alle vier Jahre wird ein Drittel erneuert. Eben so oft werden die Stände berufen, und berathen als Eine Kammer; für nöthige Fälle in der Zwischenzeit dient die Landesdeputation als ständischer Ausschuß. Die Sitzungen des Landtags sind bis jetzt nicht öffentlich gewesen; blos die Verhandlungen wurden ohne die Namen der Redner mitgetheilt. Die Rechte der Stände sind ungefähr die in den konstitutionellen Ländern Deutschland üblichen, also nicht sehr ausgedehnt. Der Herzog vereinigt in sich die gesammte ungetheilte Staatsgewalt und übt sie unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Die Stände haben das Zustimmungsrecht bei den Steuern und Grundgesetzen, im übrigen bloß eine berathende Stimme und das Recht, sich über Mißbräuche zu beschweren. An die ältere Zeit erinnert der löbliche Gebrauch der ständischen Mitbetheiligung an der Steuerverwaltung, obschon sie in der bescheidenen Weise eintritt, daß der lebenslängliche Landtagspräsident und ein Abgeordneter der Stadt Altenburg Beisitzer des Finanzkollegiums sind. Im Falle von Streitigkeiten zwischen Regierung und Landständen soll ein schiedsrichterliches Verfahren statt finden, welches aber bis jetzt gar nicht näher bestimmt ist. — Was die Verwaltung betrifft, so wird man aus nachfolgendem Verzeichnisse sehen, daß die Behörden für das kleine Land viel zu zahlreich sind. Die oberste Behörde ist das aus drei Personen bestehende geheime Ministerium. Ferner sind in Thätigkeit: die Landesregierung, zwei Kreishauptmänner, das Konsistorium, die Kammer (diese und die Landesregierung zusammen bilden das Finanzkollegium als Obersteuerkollegium), das Justizkollegium (das oberste Gericht ist das den sächsischen und reußischen Fürstenthümern gemeinschaftliche Oberappellations-Gericht zu Jena), das Militärcollegium. Früher gab es auch noch eine Medicinal-Kommission. Außer diesen höheren Behörden gibt es, wie überall in Deutschland, eine Fülle von Unterbehörden: Justizämter, Stadt- und Patrimonialgerichte, Geistlichkeit, Magistrate, Kreisämter, Steuerämter, Bau-, Floß- und Rentämter, Militärbeamte, Polizei, Gensdarmen. — Die jährliche Einnahme und Ausgabe beträgt 400,000 Thaler, die Staatsschulden belaufen sich auf mehr als 1 Million Thaler. — Die Rechtspflege ist nicht überall von der Verwaltung getrennt, selbst nicht in den oberen Stellen. Für Militär und Civil finden noch körperliche Züchtigungen statt.

Alter Ego, zweites Ich, eine Formel, durch die man bildlich andeutet, diese oder jene Person sey gleichsam unser Gegen-Ich und könne uns vollständig vertreten. Der Ausdruck bezeichnet aber zugleich auch eine so absolute Vollmacht.

Alter Glaube heißt gewöhnlich der Glaube der Vorfahren. Dieser soll von den Nachkommen freilich nicht leichtsinnig oder ohne Gründe aufgegeben, aber eben so wenig hartnäckig mit blindem Eifer festgehalten werden. Denn das Alter des Glaubens verbürgt nicht dessen Richtigkeit: ist doch jeder Glaube einmal neu gewesen und erst nach und nach alt geworden. Altgläubigkeit und Rechtgläubigkeit sind demnach nicht eben einerlei, und eben so wenig dürfen Neugläubigkeit und Falschgläubigkeit gleich genommen werden. Uebermäßiges Hinneigen zum Neuen weil es neu ist, oder zum Alten weil es alt ist, erscheint also fehlerhaft. In der Regel wird jedoch im Leben der Gesellschaft und des Staates das Hinneigen zum Neuen mehr angefeindet, als das Ankleben am Alten. Ganz natürlich! Die Verbreitung neuer Lehren bewegt die Gemüther stark und ist nicht selten sogar mit Unruhen verknüpft, die auch das Staatsleben zu stören scheinen, wenn mit den alten Lehren gesellschaftliche Verhältnisse verwachsen sind. Die Sache des Staates ist hier, darauf zu sehen, daß die Partheien sich aller Gewalt enthalten. Wird nur gesprochen und gelehrt, so läuft der Kampf alter und neuer Lehren ruhig ab, und das Bessere siegt.

Alterniren, abwechseln, wird im Politischen von abwechselnder Ausübung namentlich der Regierungs-Rechte gebraucht. Fürstliche Regierungen, die in dem Falle zu einander stehen, nennt man deshalb alternirende Häuser.

Alterthum bezeichnet im Allgemeinen

die vorchristliche Zeit, unter deren Völkern in staatlicher Beziehung nebst den Juden besonders die Griechen und Römer hervorragten. Es galt aber in der alten Welt das Individuum nur insofern es dem Staate angehörte und von ihm abhängig war, während umgekehrt in der neueren Zeit das Individuum im Staatsleben das Bestimmende, der Staat also nur eine Folge der Individuen ist; ein gewaltiger und folgenreicher Unterschied. Ein Engländer, ein Franzose, ein Nordamerikaner unsrer Tage, sagt Benjamin Constant, versteht unter dem Worte „staatsbürgerliche Freiheit“ das Recht, nur den Gesetzen Unterthan zu seyn, weder festgenommen, noch festgehalten, noch getödtet oder auf irgend eine andere Weise mißhandelt zu werden kraft der Willkühr eines Einzigen oder Mehrerer. Staatsbürgerliche Freiheit heißt bei uns ferner das Recht, seine Meinung zu sagen, sein Gewerbe zu wählen und zu treiben, über sein Eigenthum zu verfügen, und sich ohne Beschränkung mit allem Möglichen zu befassen, ohne Jemanden dafür Rede zu stehen. Sie besteht noch mehr in dem Rechte der Vereinigung zu irgend welchem, nicht gesetzwidrigen, Zwecke. Sie zeigt sich endlich in dem einem Jeden zustehenden Rechte, auf die Regierung einzuwirken, sey es durch Ernennung der Staatsdiener, sey es durch Volksrepräsentation oder Petitionen, die von der Regierung berücksichtigt werden müssen. — Die staatsbürgerliche Freiheit der Alten dagegen bestand in der gemeinschaftlichen, dabei unmittelbaren Ausübung mehrerer Theile der ganz vollkommenen Souveränetät, in öffentlicher Volksversammlung über Krieg und Frieden zu verhandlen, mit Fremden Bündnisse zu schließen, Gesetze zu geben, Recht zu sprechen, die Staatsdiener zur Verantwortung zu ziehen und über ihre Dienstführung zu richten. Mit dieser gesammtheitlichen Freiheit hielten die Alten jedoch die vollständige Unterwerfung des Individuums unter den Willen und das Ansehen der Gesammtheit wohl verträglich. Was wir so eben als Theile oder Seiten der neueren Freiheit kennen lernten, das finden wir bei ihnen fast gar nicht. Alle ihre Privathandlungen sind einer strengen Ueberwachung unterworfen. Nichts ist der individuellen Unabhängigkeit frei gegeben, weder in Bezug auf Meinungen, noch in Bezug auf Gewerbe, noch im Gebiete der Religion. Namentlich Religionsfreiheit, eines unsrer größten Güter und kostbarsten Rechte, würde den Alten als ein Verbrechen gegen Götter und Menschen erschienen seyn. Ebenso mischte sich, den Willen der Einzelnen hindernd, das Ansehen des Staats-Körpers in Dinge, die uns aller Förderung höchst werth erscheinen, weil sie sehr nützlich sind. Selbst in die häuslichen Beziehungen der feinsten Art drängte sich der Staat ein, namentlich auch bei den Römern. Die Sitten sind bei den Alten ebenfalls den Gesetzen unterworfen, und die Gesetze beherrschen so, weil sich die Sitten überall geltend machen, Alles ohne Ausnahme. Im Alterthum ist demnach das Individuum, obgleich fast immer in den Staats-Angelegenheiten souverän, dennoch dem Staate selbst im höchsten Grade unterworfen, fast sein Sclave. Als Bürger entscheidet der Einzelne über Krieg und Frieden, als Privatmann ist er in allen seinen Bewegungen beengt; als Theil der Gesammtheit steht er über den Magistraten, welche von ihm sogar zum Tode verurtheilt werden können; als der Gesammtheit unterworfen kann er selbst durch die unumschränkte Willensmacht der Gesammtheit, von welcher er ein Theil ist, zum Tode geführt werden. Die berümteste, und freieste Republik der Griechen, Athen, macht in der Hauptsache hierin keine Ausnahme. — Bei den Neueren dagegen ist das Individuum, unabhängig in seinem Privatleben, selbst in den freiesten Staaten nur scheinbar sein eigener Herr; und wenn es je eine gewisse Souveränetät ausübt, so ist Dies nur, um sich derselben auf eine bestimmte Weise zu begeben. Wir können also nicht mehr die Freiheit der Alten genießen, welche in der thätigen und beständigen Theilnahme an der Gesammtheitsmacht bestand; unsre Freiheit muß in dem friedlichen Genusse der Privat-Unabhängigkeit bestehen. Die Theinahme des Einzelnen an der Volks-Souveränetät war bei den Alten nicht, wie bei uns, eine abstrakte, sondern der Wille eines Jeden hatte einen wirklichen, unmittelbaren Einfluß, dessen Uebung ein lebendiges Vergnügen gewährte. In Folge dessen waren die Alten geneigt, viele Opfer für die Erhaltung ihrer politischen Rechte und für ihren Antheil an der StaatsVerwaltung zu bringen. Jeder fühlte mit Stolz die Bedeutung seiner Stimme, und fand in diesem Bewußtseyn seiner persönlichen Wichtigkeit eine reiche Entschädigung. Diese Entschädigung besteht heute nicht mehr für uns. In der Menge verloren, bemerkt das Individuum fast niemals unmittelbar den Einfluß, welchen es ausübt. Die Ausübung der politischen Rechte bietet uns demnach nur einen Theil des Genusses, welchen die Alten in ihr fanden, während auf der andern Seite der Fortschritt der Civilisation, die Bedeutung des Handels und die gegenseitige Verbindung der Völker die Mittel unsres eigenen Glücks in's Unendliche vermehrt und verändert haben. Daraus ergibt sich, daß wir mehr als die Alten an unsrer individuellen Unabhängigkeit halten müssen; denn wenn die Alten diese Unabhängigkeit den politischen Rechten opferten,

so opferten sie Weniger, um Mehr zu gewinnen, während wir durch ein solches Opfer Mehr geben würden, um Weniger zu gewinnen. Das Ziel der Alten war die Vertheilung der Staatsgewalt unter alle Bürger des nehmlichen Vaterlandes, und hierin bestand ihre Freiheit. Das Ziel der Neueren ist die Sicherheit in dem Genusse des Einzellebens; sie nennen Freiheit die durch die Staats-Einrichtung gegebene Gewähr dieser Sicherheit. In der französischen Revolution hat die unwillkührliche Vermengung dieser zwei verschiedenen Dinge unendlich viel Schlimmes und großes Elend hervorgebracht; denn keine von den zahlreichen und gepriesenen Institutionen der alten Republiken ist, weil dadurch die individuelle Freiheit beengt wird, in unsern Zeiten und bei unseren Begriffen anwendbar. Fern von übertriebener Bewunderung alterthümlichen Erinnerns, wollen wir also, weil wir in der neuen Zeit leben, die dieser Zeit anpassende Freiheit; und weil wir in Monarchien leben, so wollen wir diese Monarchien gebeten haben, von den alten Republiken doch ja nicht die Mittel zu unsrer Unterdrückung zu leihen. Wenn übrigens die individuelle Freiheit die wahre moderne Freiheit ist, so ist die politische Freiheit, als die Stütze der individuellen, ebenso unerläßlich nöthig. Aber von den Völkern unsrer Tage verlangen, das Ganze ihrer individuellen Freiheit der politischen zum Opfer zu bringen, das wäre das sicherste Mittel, sie von der einen zu trennen, um ihnen alsbald die andere zu entreißen. Daraus, daß die Alten frei waren, und daraus, daß wir nicht mehr gerade in der Art frei seyn können, wie die Alten, möchten nun freilich gewisse Leute den Schluß ziehen, daß wir zur Sclaverei bestimmt seyen. Allein davon sind wir weit entfernt. Wir Neueren verlangen gerade wegen des erwähnten Unterschiedes zwischen Alterthum und Neuzeit die **bürgerliche** Freiheit unter andern Formen der **politischen** Freiheit. Auch wir besitzen noch heute das große Recht, den Gesetzen die Zustimmung zu geben, über unsre eigenen Interessen zu berathen, und ein integrirender Theil des Gesellschafts-Körpers zu seyn, dessen Glieder wir sind. Die Regierungen aber haben zu gleicher Zeit neue Pflichten. Die Fortschritte der Civilisation, die Veränderungen der Jahrhunderte gebieten ihnen mehr Achtung für die Neigungen, Richtungen, und für die Unabhängigkeit der Einzelnen. Daher verlangt denn unsre Freiheit eine andere Einrichtung des Staates, als dies bei den Alten der Fall war. Denn Diese glaubten sich in eben dem Grade frei, in welchem sie ihre Zeit und Kraft der thätigen Ausübung ihrer politischen Rechte widmeten. Bei der Art von Freiheit, für welche wir empfänglich sind, wird uns unsre Freiheit in dem Grade kostbar seyn, in welchem uns die Ausübung unsrer politischen Rechte Zeit und Kraft für unsre Privat-Interessen läßt. Dies ist der Grund der Nothwendigkeit des Repräsentativ-Systems, einer Verfassung, mittels welcher eine Nation das, was sie in Staatssachen nicht selbst verrichten will, auf Andere überträgt. Die Nation will zwar, daß ihre Interessen vertheidigt werden, sie hat aber die Zeit nicht, sie immer selbst zu vertheidigen. Reiche Leute, welche über ihre Güter Aufseher bestellen, prüfen mit Aufmerksamkeit und Ernst, ob Diese ihre Pflicht erfüllen, und suchen sich zu diesem Zwecke genau zu unterrichten. Ebenso müssen die Völker, welche, um die ihnen passende Freiheit zu genießen, das Repräsentativ-System haben, eine thätige und ununterbrochene Ueberwachung ihrer Volks-Stellvertreter üben, und sich vorbehalten, in nicht gar weit auseinander liegenden Zeiträumen Dieselben zu entfernen und ihnen die mißbrauchte Gewalt abzunehmen, wenn die Nationalwünsche verachet wurden. Denn weil die moderne Freiheit von der des Alterthums verschieden ist, ist sie auch von einer ganz andern Art Gefahr bedroht, nehmlich von der, daß wir verloren in dem Genusse unsrer Privat-Unabhängigkeit und in dem Hegen unsrer besonderen Interessen, leicht auf unser Recht der Theilnahme an der politischen Gewalt verzichten könnten. Könnten wir durch den Genuß unsrer Freiheit glücklich seyn, wenn wir keine Bürgschaft derselben hätten? Und wo werden wir diese Bürgschaft finden, wenn wir auf die politische Freiheit Verzicht leisten? Auf diese verzichten wäre eine Tollheit, ähnlich jener eines Menschen, der unter dem Vorwande, er wohne nur im untern Stock, ein Haus ohne Fundament auf den Sand bauen wollte. Es wird keineswegs behauptet, daß in den modernen Staaten mit repräsentativen Verfassungen ein ewiger Frühling herrsche. Aber sie haben, wie ein genialer Verstorbener sich ausdrückt, den Vorzug, daß jedes Jahr der Schnee in ihnen schmilzt, während er sich in unbeschränkten Monarchien zu Gletschern und Lavinen anhäuft, die das unten wohnende Volk immer bedrohen, oft zermalmen.

Altes. Nur in Wiederherstellung des lieben Alten sehen Viele des Landes Heil. Ihnen heißt allein löblich: des Priesterthums alte Macht, der Fürsten ungebundene Willkühr, des Adels Vorrechte und des Volkes blinder und schweigender Gehorsam. Sie bedenken wohl nicht, das Alte sey eine morsche Stütze, wenn es einmal Zweck und Bedeutung verloren hat.

Jede Wiederkehr in die alten Zeiten ist Dichtung; sie ist dem Begriffe der Welt und Zeit nach unmöglich. Wir schwimmen weiter; nie aber kehrt der Strom zu seiner Quelle zu-

rück. Alles hat seine Zeit; sein Maßstab ist das jedesmalige Bedürfniß. Es ist eben so wenig rathsam, der Zeit entgegen zu streben, als sie in ihrem Laufe zu drängen. Das, was wir nun alt nennen, mag seiner Zeit vortrefflich gewesen seyn, aber im Begriffe des Alten liegt es nicht, daß es zu allen Zeiten gleich vortrefflich bleibe. Mit den Zeiten wechseln die Bedürfnisse, denen zusagen muß, was gut heißen soll. Das unbedingte Ringen nach dem Alten verräth Eulensinn, weil nur Eulen zwischen alten zerfallenen Mauern und moosbewachsenen Ruinen behaglich sind. Ehre dem Alten, so lange es nicht veraltert ist! Aber wozu dasselbe, nachdem es sich selbst überlebt hat? Victor Keller.

Amendement, ein aus der Parlamentssprache der Engländer und Franzosen entlehntes Wort, das eigentlich im Allgemeinen jede Verbesserung anzeigt, in's Besondere aber einen Veränderungs- und Verbesserungs-Vorschlag, den ein Parlaments-Mitglied zu einer Bill (s. D.) oder einem Gesetzes-Entwurfe macht.

Amerika steht an Größe nur Asien nach, an Bevölkerung dagegen drei Erdtheilen: Europa, Asien, Afrika. Mit den Inseln enthält es 668,000 Q.M., ist demnach fast viermal größer als Europa. Die Bevölkerung Amerika's beträgt 49 Mill. (fast nur den fünften Theil der Europäischen); auf der Geviertmeile leben 74 Menschen, so daß die relative Bevölkerung über neunzehnmal schwächer als in Europa ist.

Amerika besteht aus zwei durch eine Landenge verbundene Hälften, zwischen welchen die Inselreihen Westindiens liegen. Gebirgszüge und Ebenen von ungeheurer Ausdehnung, mit den größten Wassersystemen der Erde, bestimmen das Aeußere beider Hälften. Amerika wird der Länge nach von dem Cordilleren- (Anden-) Gebirge durchstrichen, welches, stellenweise in mehreren Ketten, das 1900 Meilen lange, in Südamerika sich bis zu 23,000 Fuß erhebende granitne Rückgrat des Erdtheils längs der Westküste bildet; einige Unterbrechung findet nur auf der Landenge in Mittelamerika statt. Die übrigen Hauptgebirge sind, in Südamerika: das Küstengebirge von Venezuela, das Parimegebirge (Hochland von Guyana), das Gebirgssystem von Brasilien; in Nordamerika: die längs der Ostküste streichenden Alleghanis; in Westinden: die als Fortsetzung des Festlandes erscheinende Antillenkette. Die meerartig ausgedehnten Ebenen Amerikas sind Steppen oder Grasfluren; sie nehmen drei Viertel von Südamerika, kaum die Hälfte von Nordamerika ein, dort Pampas und Llanos, hier Savanen oder Prairies genannt. — Amerika, besonders die Nordhälfte, ist schon von der Natur bestimmt, dereinst die höchste Blüthe irdischer Kultur zu entfalten. Es ist ein reichgegliederter Erdtheil, wie seine zahlreichen, nach Europa hin gleichsam zum Empfange geöffneten Meerbusen und Halbinseln zeigen. Seine Küstenentwicklung ist so beschaffen, daß auf eine Meile Küste 70 Q.M. Bodenfläche kommen (nicht ganz das doppelte der Zahl 37 für das europäische Festland.) In Nordamerika ist das Verhältniß wie 1 zu 57; die Küste am atlantischen Ocean ist aber sehr beträchtlich begünstigter, als die am großen oder stillen Ocean. Amerika ist der wasserreichste aller Erdtheile; es enthält die längsten und breitesten Flüsse der Erde und viele der größten Seen. Die Hauptströme Amerika's sind von 300 bis 900 Meilen lang, und umfassen Gebiete von einer Ausdehnung, wie ein Drittel oder die Hälfte Europa's; das Stromgebiet des Marañon beträgt sogar über 88,000 Q.M. Die bedeutendsten Flüsse sind: der Mackenzie (zum Nordmeer), der Columbia oder Oregon in Nordamerika (zum großen Ocean); die übrigen gehen zum atlantischen Ocean, als in Südamerika: der La Plata (dessen oberer Lauf Parana heißt) mit dem Paraguay und Uruguay, der Amazonenstrom oder Marañon mit einer Menge mächtiger Nebenflüsse, der Orinoco; in Nordamerika: der Mississippi mit dem Missouri, Arkansas, Ohio, der St. Lorenzstrom. Kürzere, aber für die Nordamerikaner sehr wichtige Flüsse sind Hudson, Delaware, Susquehanna, Potomak. Nordamerika's Wassersystem ist außerdem durch eine Menge von Binnenseen so vollkommen, wie kein anderes. Es seyen hier nur die in Verbindung stehenden fünf großen Seen genannt, deren größter, der Obere See, über sechsmal so groß als das Königreich Sachsen ist. — Amerika erstreckt sich durch alle Zonen, die kalte, gemäßigte und heiße, hindurch, hat jedoch durch seine Meerlage ein im allgemeinen feuchtes Klima, daher eine äußerst üppige Vegetation; ungeheure Strecken sind mit Urwäldern bedeckt. Die vorzüglichsten Erzeugnisse Amerika's, welche meistens auch als Handels-Artikel dienen, sind: Waizen, Mais, Reis, Zucker, Südfrüchte, Bananen, Brodfrüchte, Kokosnüsse, Thamswurzeln, Kakao, Vanille und andere Gewürze, Chinarinde und andere Arzneistoffe, Tabak, Indigo, Cochenille, Campecheholz und andere Farbestoffe, Mahagoniholz, Baumwolle, feine Wolle, Häute, edle Metalle, Diamanten. — Die Bewohner Amerika's vertheilen sich nach den Racen folgendermaßen: zur amerikanischen, welche an Zahl die geringste aller Racen ist, gehören 13½ Mill., zur kaukasischen 18, zur äthiopischen 8, zur Mischlingsrace 9½. Von allen diesen sind 41 Mill. angesiedelt, 8 führen ein umherschweifendes Leben. Man will in Amerika 422 Sprachen zählen; der Religion nach werden gerechnet: ungefähr 39 Mill. Christen

(außer den Weißen ein großer Theil der Neger und der Indianer und die meisten Farbigen), 1/10 Mill. Juden, 10 Mill. Heiden. Nordamerika ist vorherrschend protestantisch, Mittel- und Südamerika katholisch. — Die Ureinwohner werden unter dem allgemeinen Namen Indianer begriffen; zu ihnen gehören die Polarvölker (wie die Eskimos), die Nordamerikanischen Indianer im engeren Sinne mit vielen Volks- und Stammnamen, als: Alzonkin (darunter Chippeways, Mohikaner), Irokesen, Huronen, Sioux, Cherokees, Crenks (darunter Saminolen), in Mittelamerika die Apteken u. a., in Südamerika die Karaiben, Ottomaken, Inkas, Guarani, Araukaner, Patagonier, Pescheräh's und zahllose andere. Die in Amerika lebenden Europäer sind vornehmlich brittischen, spanischen, portugiesischen, deutschen und französischen Ursprungs; außerdem findet man Bewohner holländischer, russischer, dänischer und andrer Herkunft. Die in Amerika gebornen Abkömmlinge der Spanier und Franzosen heißen Creolen, die Nachkommen der Portugiesen, Brasilier, die der Engländer Amerikaner. Die verschiedenen Racen in Amerika haben durch gegenseitige Vermischung farbige Mischlings-Racen und aus letzteren hervorgehende Abstufungen erzeugt. Mulatten heißen die Kinder von Eltern der kaukasischen und Negerrace, Mestizen die von Eltern der kaukasischen und amerikanischen Race, Zambos und Chinos die von Eltern der Neger- und amerikanischen Race; von Weißen und Mulatten werden Terzeronen, von diesen und Weißen Quarteronen gezeugt, bis zuletzt die weiße Farbe wieder vorherrscht. — Kein Erdtheil hat in wenigen Jahrhunderten so tiefgreifende Veränderungen erfahren, als Amerika. In vierthalb Jahrhunderten hat es einen sehr beträchtlichen Theil seiner Urbevölkerung eingebüßt, ist von europäischen Völkerschaften besetzt und angebaut und von denselben mit Millionen Afrikanischer Herkömmlinge vermittelst Sclavenhandels und Sclavenpächterei versehen worden. Seitdem aber im vorigen Jahrhundert die englischen Kolonien das Beispiel gegeben, sind im laufenden Jahrhundert fast alle übrigen amerikanischen Kolonien der Europäer zur Unabhängkeit durchgedrungen. Der Ueberdruß am Eigennutze der Mutterländer und das Bewußtseyn eigener Stärke bewirkte die Losreißung nach Bestehung harter Kämpfe. Gegenwärtig ist vom amerikanischen Festlande nur noch weniges (wenn man England ausnimmt) im Besitze europäischer Staaten; ihre wichtigsten Kolonien sind in Westindien. Unter europäischer Botmäßigkeit (größtentheils erglischer und spanischer) steht nicht mehr der neunte Theil von Amerika's Bewohnern, nämlich etwa 5 2/5 Mill. Von diesen kommen gegen 3 1/2 Mill. allein auf England, welches außer den westindischen (besonders Jamaica) und andern Inseln große Strecken in Nordamerika, namentlich Kanada und Britisch-Guyana in Südamerika besitzt. Die Schweden haben die Insel St. Barthelemy in Westindien mit 10,000 Einwohnern. Die Dänen drei Inseln ebendaselbst mit 44,000 Einwohnern. Den Niederländern gehören einige Inseln Westindiens und Niederländisch-Guyana, zusammen gegen 87,000 Einwohner. Die Belgier haben die Niederlassung St. Thomas in Mittelamerika zu gründen versucht. Die Franzosen gebieten über eine Anzahl westindischer Inseln und Französisch-Guyana, mit noch nicht 300,000 Einwohner. Die Spanier besitzen die westindischen Inseln Cuba und Puerto-Rico, mit gegen 1,400,000 Einwohner. Die Russen haben sich an der nordwestlichen Küste (über 61,000 Einwohner) festgesetzt. Alles übrige Land gehört selbstständigen Staaten und Völkerschaften. Außer denjenigen Indianern, welche in wilder Unabhängigkeit leben, sind die jetzigen amerikanischen Staaten folgende: Vorherrschend britischer Nationalität sind die Vereinigten Staaten von Nordamerika, ein Bund von 27 Republiken, zu welchem vor kurzem auch das seit seiner Losreißung von Mexiko unabhängige Texas getreten ist. Zur spanischen Nationalität gehören: in Nord- und Mittelamerika die Vereinigten Staaten von Mexiko, ein Republikenbund; der Freistaat Yucatan; die jetzt getrennten, früher zur Bundesrepublik Guatemala oder Centro-Amerika gehörigen Freistaaten Mittelamerika's, Guatemala, San Salvador, Honduras, Nicaragua, Costarica; in Südamerika die drei Freistaaten Venezuela, Neu-Granada (dessen Nordspitze in Mittelamerika) und Ecuador, welche ehemals die Gesammt-Republik Columbia ausmachten; ferner die Freistaaten Peru, Bolivia, Chile, die Argentinische oder La Plata-Republik, die Freistaaten Uruguay und Paraguay; dann das Kaiserthum Brasilien; endlich die Neger-Republik auf der westindischen Insel Hayti (früher St. Domingo). Ueber alle diese Staaten s. die einzelnen betreffenden Artikel. — Die Kulturzustände in Amerika gehören allen Stufen an, den niedrigen und hohen. Die Ureinwohner, Indianer, welche durch die Berührung mit den Weißen sehr zusammengeschmolzen sind, führen, von Häuptlingen angeführt, größtentheils noch das Naturleben der Jäger, Fischer und Krieger; die rohesten derselben sind im äußersten Norden und Süden. Manche Stämme üben Kannibalismus, indem sie ihre überwundenen Feinde verzehren. Ein bedeutender Theil der Indianer ist aber, unter der Oberherrschaft der Weißen, ansäßig geworden und dem Ackerbau, sogar einigem Gewerb-

fleiße ergeben, beſonders in Mexiko. Unter den unabhänigen Indianern ſind die Araka-ner in Südamerika dadurch bemerkenswerth, daß ſie Ackerbau treiben und die Anfänge ei-ner politiſchen Ordnung beſitzen. Die Neger-bevölkerung Amerikas befindet ſich auf ver-ſchiedenen Standpunkten der Geſittung, je nach-dem ſie noch in der Sklaverei ſchmachtet, oder in europäiſchen Kolonien emancipirt, oder po-litiſch-ſelbſtſtändig iſt. Die Negerſklaven ſtecken in der ganzen Thierheit und Rohheit, welche von mehr oder weniger harter und grauſamer Sklaverei unzertrennlich iſt. Die in den Brit-tiſchen Kolonien freigelaſſenen Neger gehen als freie Arbeiter einem beſſeren Looſe ent-gegen. Die völlig unabhängigen Neger und Farbigen auf Hayti haben zwar bis jetzt erſt in roher Weiſe das europäiſche Modell nach-geahmt, doch iſt gegründete Ausſicht, daß ſie edlere Zuſtände erreichen werden. Sehr man-gelhaft iſt noch, mit europäiſchem Auge be-trachtet, der Kulturſtand in den Staaten, welche ehemals portugieſiſche und ſpaniſche Beſitzun-gen waren; die Bevölkerung iſt läſſig und großen Anſtrengungen abgeneigt; indeſſen darf man nicht vergeſſen, daß ſie erſt eine ſehr kurze Zeit der Entwickelung zurückglegt haben. Der Landbau iſt in allen dieſen Ländern weit überwiegende Hauptbeſchäftigung. Verhältniß-mäßig iſt in dieſer ganzen Reihe Chile am meiſten vorgeſchritten. Dagegen hat im freien Nordamerika die brittiſche Nationalität, in neuerer Zeit beſonders von der deutſchen un-terſtützt, vermöge ihrer Unternehmungsluſt, unermüdlichen Thatkraft und vor keinem Hin-niſſe zurückſchreckenden Ausdauer eine groß-artige Civiliſation entfaltet, nicht bloß auf dem Gebiete des materiellen Lebens, vornehmlich des Landbaues, Handels und Verkehrs, ſon-dern auch hinſichtlich geiſtiger Bildung und ſtaatsgeſellſchaftlicher Vervollkommnung. In jeder Beziehung zeichnen ſich jedoch die nörd-lichen vor den ſüdlichen ſkavenhaltenden Staa-ten vortheilhaft aus. In etwas mehr als einem halben Jahrhundert hat ſich die Be-völkerung der Vereinigten Staaten verſechs-facht, ſie beträgt gegenwärtig an 19 Mill., unter denen faſt 5 Mill. Deutſche. Noch nie hat die Erde in ſo kurzer Zeit ein ſo gedie-genes und herrliches Staatsweſen erblühen ſehen, als in Nordamerika, welches durch ſeine natürlichen Reichthümer und die Segnungen ſeiner vollkommenen Freiheit und verſtändig-gerechten Geſetzgebung das erſehnte Ziel aller „Europamüden“ geworden iſt, ſo daß es jährlich zahlreiche Tauſende, welche jenſeits des Meers unter Nahrungsloſigkeit verkümmert wären, in ſeine liebreiche Arme aufnimmt. — Unbeſtreitbar iſt der weſtlichen Erdhälfte eine große Zukunft vorbehalten, in welcher allerdings Nordamerika ſtets den Vorrang behaupten wird. Mit Aus-nahme Braſiliens ſind die amerikaniſchen Staa-ten lauter Republiken; derſelben Staatsform wird auch jenes Reich in naher Zukunft an-heimfallen. Daß die noch in den Händen von Europäern befindlichen Kolonien über kurz oder lang gleichfalls zur Unabhängigkeit gelangen, kann gar keinem Zweifel unterliegen; und die-ſer Verluſt wird, gleich den früheren, für die Mutterländer Gewinn ſeyn. Erwähnung ver-dient hier die ſchwerlich noch lange anſtehende Ausführung eines Werkes, welches eine Re-volution in dem Welthandel bewirken wird: der Durchſtechung der Landenge von Panama. — Ein neues unvergleichlich ſchönes Europa wächst in Amerika heran; und wie einſt die Menſchheitskultur von Aſien in Europa ein-wanderte, ſo wird ſie in Amerika, ſo weit ſich abſehen läßt, ihre letzten Jahrtauſende der Gipfelung erfüllen. Vielleicht, daß Europa von dorther, wie in ſchwachen Anfängen Aſien von Europa her, einmal die Gedanken und Mittel ſeiner Verjüngung empfängt.

Amiens, ſ. Friedensſchlüſſe.

Amneſtie, Nichterinnerung, Vergeſſen und Vergeſſenheit, bezeichnet, geſetzlich und im Staatsweſen ausgeſprochen, einen gewiſ-ſen Akt der Gnade gegen Schuldige, ohne daß jedoch jede Begnadigung (ſ. D.) eine Amneſtie genannt werden könnte. Sie iſt nämlich, als Generalpardon, gewöhnlich nichts ande-res, als eine allgemeine **Abolition** (ſ. D.), manchmal aber auch eine allgemeine **Begnadigung** (im engeren Sinne die-ſes Worts). Oder: ein Generalpardon vor der Unterſuchung und Aburtheilung des Ver-brechens iſt die gewöhnlichere und ganz eigent-liche Amneſtie; ein Generalpardon nach der Aburtheilung und wenn ſelbſt ſchon ein Theil der Strafe erſtanden iſt, iſt die weniger gewöhnliche und weniger eigentliche Art der-ſelben, welche namentlich in den letzten Zei-ten den politiſchen Sträflingen in Frankreich gewährt wurde. — Wenn nämlich eine große Menge von Bürgern daſſelbe Ver-brechen oder Vergehen ſich zu Schulden kommen ließ, ſo würde die Beſtrafung Al-ler nach der Strenge des Geſetzes das Uebel nur ärger machen, mithin dem Zwecke des Geſetzgebers, der immer nur das allge-meine Beſte vor Augen haben mußte, entge-genwirken. Billigkeit und Klugheit heiſchen deßhalb in einem ſolchen Falle, daß entweder Alle, oder doch die Meiſten, die gewöhnlich nur Irrende oder Verführte ſind, amneſtirt, d. h. ſo begnadigt werden, daß man ihrer Theil-nahme an der ſtrafbaren Handlung gar nicht mehr gedenkt, weder thätlich noch auch wörtlich, wenigſtens in öffentlicher und bürgerlicher Be-ziehung nicht; das Vergeben iſt die Haupt-ſache. Will nämlich die Amneſtie ihres Namens recht eigentlich würdig ſeyn, ſo verzeiht ſie nicht

blos, sondern sie verlöscht die letzte Spur des Vorhandenseyns eines Verbrechens, während die gewöhnliche Begnadigung nur erläßt und verzeiht, aber nicht verlöscht; die Begnadigung hat also streng genommen nur eine Wirkung für die Zukunft, und selbst diese in gewissen Fällen nur mangelhaft; die Amnestie aber verwischt sogar die That; sie erstreckt sich demnach zugleich, und zwar ganz vorzüglich in die Vergangenheit. Immer, wenn sich nach lang andauerndem Umsturze des Bestandenen ein neues Staatsverhältniß bildet, fodert die Klugheit, daß man das Geschehene vergesse, sich aller feindseligen Reaction enthalte und keine Rechenschaft für Meinungen und Handlungen von Menschen verlange, welche durch Leidenschaften verleitet wurden oder, von den Umständen bewältigt, nicht immer den Mahnungen der Vernunft folgen und die übernommenen Verpflichtungen erfüllen konnten. Eine solche Amnestirung der Abtrünnigen, der Empörer und anderer politischer Verbrechen ist besonders geeignet, neuen und noch schwachen Regierungen, die es gut und redlich meinen, Anhänglichkeit und Kraft zu verleihen. Leider sind aber die Fälle bisher nur zu häufig gewesen, in welchen sich solch nachsichtiges Benehmen von Seiten eines Fürsten später als reiner Betrug zeigte. Wir erinnern nur an die Pariser Bluthochzeit (s. D.) oder Bartholomäusnacht, welche erfolgte, nachdem man zwei Jahre vorher (1750) die Hugenotten in Frankreich durch den proclamirten Religionsfrieden amnestirt hatte. Wenn übrigens eine Handlungsweise der Art nur mit der tiefsten Verachung aller wirklichen Menschen würdig bestraft werden kann, so kommt ihr an Erbärmlichkeit ganz nahe die Haltung derjenigen Regierungen, welche zwar die gegebene Amnestie im Allgemeinen beobachten, jedoch von der darin ausgesprochenen Regel so viele Ausnahmen machen, daß man wohl sieht, sie wollen, während sie ihre Rachewuth auf die Verhaßtesten und meist Gefürchteten richten, zugleich noch den Schein der gnädigsten Milde genießen. Als Heinrich IV., der sich seinen Thron gegen Abfällige mit den Waffen in der Hand hatte erkämpfen müssen, siegreich in Paris eingezogen war, spielte er noch am Abend des nehmlichen Tages Karten mit der Herzogin von Montpensier, welche doch als grausamste Feindin seiner Parthei aufgetreten war. Er hatte eine redliche, allgemeine Amnestie verkündigt; was geschehen war hielt er für nicht geschehen; er hatte Alles feindselige vergessen. Ludwig XVIII. verkündete den 12. Jan. 1816 den Theilnehmern an Napoleons Usurpation auch eine vollkommene Amnestie, aber was für eine? Neunzehn Personen, darunter Ney, Labédoyère, Lavalette, Bertrand und der Herzog von Rovigo, welchen der Prozeß gemacht wurde, und achtundzwanzig Andere, welche der König binnen zwei Monaten verbannen durfte, endlich Alle, die für die Hinrichtung Ludwigs XVI. gestimmt und während der hundert Tage der Usurpation Napoleons ein öffentliches Amt angenommen hatten, — diese Alle wurden ausgenommen! Die Könige von Spanien, ihre Wittwen mitgerechnet, verstanden sich zu allen Zeiten auf die Gnade solcher Amnestien gar wohl. Ferdinand VII. wußte eben so schön zu handeln, als früher Philipp II. und sein vortrefflicher militärischer Scharfrichter, der diplomatische Herzog Alba. In Folge der allgemeinen Amnestie, welche der Letztere einstens in den von ihm mißhandelten Niederlanden im Namen seines edlen Souverain ertheilte, wurde der Regierung nicht bloß vorbehalten, alle bisherigen Rechtsverhältnisse von Einzelnen, Corporationen und Gemeinden umzustoßen; sondern sogar die Weiber, welche ihren landflüchtigen Männern Briefe geschrieben, und die Väter, die ihren verbannten Kindern Unterstützung gegeben hatten, wurden zum Tode verurtheilt. Eine Amnestie von Ferdinand VII., welcher sich in dem betreffenden Aktenstücke nur von Liebe für seine theuren Unterthanen leiten läßt und die Verirrten durch seine grenzenlose Güte auf den Weg der Ehre zurückführen will, schließt gleich darauf mit folgenden Worten fast brutaler Verhöhnung: „In Folge dessen werden alle Civil- und Militär-Beamte, welche der Amnestie theilhaftig sind, ihrer Aemter entsetzt und für die Zukunft als unfähig erklärt, irgend einen öffentlichen Posten einzunehmen; die Studenten, welche ebenfalls die Wohlthat dieses General-Pardons genießen, sind zugleich von den Universitäten ausgeschlossen und dürfen ihre Studien auf denselben nicht weiter fortsetzen.“ Also Süßigkeit in den Worten, Härte in den Handlungen: hier erschöpft sich die Rachgier unter dem Namen der Gerechtigkeit. Weil man sich in der Unmöglichkeit sieht, ein ganzes Volk auszurotten, stellt man Klassen und Kategorien von Frevlern auf; unter dem Vorwande, man wolle nur Einige treffen, sind fortwährend Alle getroffen oder doch bedroht. In solchen Amnestien, die ein wahrer Spott auf die ganze Sache sind, befaßt sich das Gesetz, statt mit den Verbrechen, blos mit den Personen und Individuen, und das Ganze ist in der That eine Kriegs-Erklärung einer Parthei, welche diesem Krieg-e den Namen Amnestie gibt. Nur nach den Maximen der Tyrannei gibt es Umstände, in welchen sich die Regierung über die Gesetze erheben und je nach Bedürfniß selbst die treffen kann, deren das Gesetz schont. Ebenso ist es die Sache der Tyrannei, diejenigen zu schonen, welche dem Gesetze ver-

fallen sind, und die That vom Recht, die Gerechtigkeit von ihren Formen zu trennen. Der Sündfluth von Uebeln, die mit bürgerlichen Unruhen verbunden sind, eine Ueberschwemmung von den schwersten Strafen folgen lassen, das ist der unsinnige Wunsch eines wüthenden Narren! — Wenn übrigens die bisher besprochene Amnestie, welche redlich und wahr ehrenvoller und vortheilhafter denn eine gewöhnliche Begnadigung erscheint, eine staatsrechtliche genannt werden darf, so gibt es auch, da ohne ein solches Vergessen des Geschehenen kein wahrer Friede auf den Krieg folgen könnte, eine völkerrechtliche Amnestie, deren Festsetzung gewöhnlich ein Theil der Friedensschlüsse ist, und deren Verletzung ein völkerrechtswidriger Friedensbruch seyn würde. Diese völkerrechtliche Amnestie bezieht sich dann nicht blos auf die mit einander in Krieg verwickelten Staaten und deren Unterthanen gegen einander, sondern namentlich auch auf die gegenseitigen Unterthanen, welche in dem eben beendigten Kriege etwa gegen ihre eigene Regierung gefochten haben.

Amortisation, s. Schuldentilgung und Staatsschulden.

Amovibel sind diejenigen Beamten, welche nicht blos von einem Posten zu einem andern versetzt, sondern völlig entlassen werden können. In den Staaten, wo der Despotismus nicht herrscht, sind wenigstens die Richter unabsetzbar. Dieses ist der letzte Anker der Ruhe für jeden Bürger, der nun nicht zu befürchten braucht, daß sein Richter in die traurige Lage kommen könnte, entweder seine Stelle zu verlieren und mit Weib und Kindern zu verhungern, oder einen Angeklagten zum Tode, zum Kerker, zu Geldbußen zu verurtheilen, sobald es einem Wahnsinnigen, oder einem ruchlosen Minister beliebt. Dieser heftigen Aeußerung von Börne lassen wir eine mäßigere von Rotteck nachfolgen. Es mag erkannt werden (sagt er im Staatsrecht der constitut. Monarchie II, 226), daß nach den Verhältnissen der deutschen monarchischen Staaten die Inamovibilität der Richter eine wohlbegründete politische Förderung sey. Dieselbe ruht aber durchaus auf keinem Rechtsgrunde, sondern hat blos, als Förderung der constitutionellen Politik, die Selbstständigkeit der Gerichte gegenüber der Regierung zum Zwecke. Es ist jedoch klar, daß auch ein unentlaßbarer und unversetzbarer Richter durch vielfache Hoffnung und Furcht, als durch Aussicht auf Beförderung oder Gehaltszulage, oder durch Sorge für seine Familie und Freunde abhängig seye, und daß die allzu sichere Stellung ihn laß, schläfrig oder pflichtvergessen machen kann. Auch bewirkt die völlig selbstständige Stellung gar leicht die Idee von selbsteigener Macht, wodurch (wir haben es bei den französischen Parlamenten gesehen) gefährliche, heute der Regierung, morgen dem Volke feindselig entgegenstrebende Anmaßungen mögen erzeugt werden. Genug! Die Inamovibilität der Richter ist ein Heilmittel (Bewahrung der Selbstständigkeit) gegen ein Uebel (Regierungs-Einfluß), ein Gegengift wider ein Gift. Vrgl. „Staatsdienst."

Amt heißt die Wirksamkeit in einem öffentlichen vom Staate oder von der Kirche angewiesenen und anvertrauten Kreise (s. Staatsdienst). Ein Amt ist also kein Faulbett, kein Ruhekissen, um gemächlich und behaglich darauf zu liegen. Wer in ein öffentliches Amt tritt, soll die damit verbundene Besoldung nicht blos genießen, sondern, was die Hauptsache ist, auch verdienen.

Dazu gehören aber Berufskenntnisse und Berufseifer. Es kann dem Staate oder der Kirche nicht gleichgültig seyn, wie die Amtsgeschäfte besorgt werden. Verkehrte Geschäftsführung, Geschäftsversäumnisse können nur Nachtheil bringen. Mit ungleicher Amtsführung ist es wie mit Spielung eines Instruments, das von einem guten Meister gefertigt ist, an dem aber der Eine den Wirbel rechts, der Andere links dreht.

Oeffentliche Aemter sind keine Frohndienste. Wer seine Geschäfte mit Unlust verrichtet, der verrichtet sie unfehlbar ohne Segen. Der Antrieb dazu muß von Innen kommen. Darum geht meistens der Zweck des Amtes verloren, wo man mehr darauf sieht, dem Manne ein Amt, als dem Amte einen Mann zu geben. Den Manu im Amte sollte man nie nach der höheren Stelle, die er einnimmt, und viel weniger noch nach dem reichlichen Einkommen würdigen, sondern einzig nach seinen Kenntnissen und Einsichten, nach seiner Gewandtheit in einschlägigen Geschäften, nach seinem Pflichteifer. Man beurtheilt den innern Gehalt der Angestellten richtiger, wenn man sich ihre Aemter mehr neben, als über einander vorstellt.

Der Natur nach legen höhere Aemter auch größere Pflichten auf, und verlangen mehr Thätigkeit, weil der Wirkungskreis umfassender ist. In der Wirklichkeit ist's aber nicht selten ganz anders: alle öffentlichen Aemter nehmen, umgekehrt, an Arbeit zu, je weiter sie vom Höheren und Höchsten entfernt sind. Ebenso müssen auch die Wandelsterne sich desto fleißiger drehen, je weiter sie von der Sonne entfernt sind.

Meistens werden die Aemter, besonders wenn sie einträglich sind, mit mehr Ehrgefühl verwaltet als erworben; vielleicht schon darum, weil die Verletzung des Ehrgefühls beim Erwerben kürzer, verborgener und dringlicher ist als beim verwalten. Der Fehler wäre größer,

wenn der auf krummen Wegen in's Amt gekommene nicht wenigstens in der Verwaltung mehr Sinn für Ehrgefühl offenbarte, nicht die Sünde des Antritts durch strengere Berufstreue zu vergüten suchte.

Wer sein Amt liebt, wird nicht nur mit Gewissenhaftigkeit, sondern auch mit Freudigkeit darin arbeiten; Freudigkeit gebiert Vertrauen zu sich, und diese hebt die große Aengstlichkeit auf, welche nicht selten die Begleiterin der Unfähigkeit ist. Victor Keller.

Amts-Corporation nennt man in Württemberg die juristische Person, welche, nach der Bestimmung der Staats-Verfassung, von sämmtlichen zu einem Oberamte gehörigen Gemeinden gebildet wird, und deren Beruf es ist: 1) gemeinschaftliche Anstalten für ein ganzes Oberamt, die nicht den ganzen Staat berühren, zu errichten; 2) die dem Amtsbezirk aufgelegten außerordentlichen Lasten, die keine allgemeine Staatslasten sind, unter die einzelnen Gemeinden nach den speciellen Rechts-Verhältnissen und Umständen zu vertheilen (Amts-Vergleichung); 3) ebenso die allgemeine Landessteuer, welche von der Staatsgewalt nur auf die Amtscorporationen ausgeschrieben wird, für die Einzelnen zu berechnen (Subrepartition), nach dieser Berechnung zu erheben, und die erhobene an den Staat abzuliefern. Das Organ der Amtscorporation ist die Amtsversammlung, welche, unter dem Vorsitz des Oberamtmanns (mit berathender Stimme), aus den Ortsvorstehern und aus Gemeinderaths-Mitgliedern sämmtlicher zur Amtscorporation gehörigen Ortschaften besteht, einen Actuar und einen Cassier hat, und ihre geringfügigeren Geschäfte durch einen Ausschuß besorgen läßt. S. Mohl, Württemb. Staatsrecht Band II. §. 210.

Amtserschleichung, im weitesten Sinne jedes absichtlich gesetzwidrige Verfahren in Hinsicht auf die Besetzung eines öffentlichen Amtes, kann begangen werden von dem Bewerber, von dem Bewerber und einem Dritten zugleich, von diesen Beiden und dem Amts-Verleiher zugleich, von dem Amts-Verleiher und dem Bewerber zugleich, und von dem Dritten allein. Dieses Verbrechen zerfällt also 1) in die Amtserschleichung im engeren Sinne, d. i. eine absichtlich durch unerlaubte Mittel unternommene Bewerbung um ein öffentliches Amt für sich oder einen Dritten, und 2) in die gesetzwidrige Verleihung eines öffentlichen Amtes oder widerrechtliche Amtsbesetzung, welche letztere Art allein streng genommen zu den Amtsverbrechen (s. D.) gehört, übrigens aber erst durch das wirkliche Gelangen des Candidaten zu dem erschlichenen Amte vollendet wird, während Nr. 1. seinen Thatbestand darin hat, daß Jemand unerlaubte Handlungen, besonders Fälschung, Bestechung, Zwang, und Erpressung begeht, um für sich oder einen Dritten das Amt zu erlangen. Beide Arten werden in Deutschland meist nach der herkömmlichen Praxis mit Absetzung oder Suspension, Geldstrafe, Confiscation des gehabten Vortheils u. s. w. bestraft. Vergl. „Simonie."

Amtsgewalt, von dem Beamten als Mittel zur Bedrückung der Unterhanen im Allgemeinen und zur Befriedigung seiner Habsucht insbesondere benutzt, ist ein Amts-Verbrechen, welches demnach 1) in Mißbrauch der Amtsgewalt im engeren Sinne, und 2) in die amtliche Erpressung zerfällt. Nr. 1. ist die, unter dem Scheine der Amtsbefugnisse oder Amtspflichten, oder auch mit offener Ueberschreitung derselben an der Person eines Unterthans von einem Beamten verübte Bedrückung oder Mißhandlung, deren Strafe am passendsten in Gefängniß und Festungs-Arrest besteht, aber bis zu Amtsentsetzung, Verlust der Standeswürde, und Unfähigkeit zur Zeugenschaft gesteigert zu werden pflegt. Nr. 2. besteht im Mißbrauch der durch das Amt verliehenen öffentlichen Gewalt zur Erlangung eines unrechtmäßigen Vortheils unter falschen Vorspiegelungen eines dießfallsigen Rechtes, wodurch sich dieses Verbrechen, bei welchem besonders die für den Fall der Weigerung angewendete Drohung mit der öffentlichen Gewalt und deren wirkliche Anwendung charakteristisch ist, von der bloßen Nöthigung unterscheidet. Uebrigens ist die wirkliche Erlangung eines unerlaubten Vortheils zum Thatbestande dieses Verbrechens erforderlich; das bloße Versprechen begründet nur einen Versuch desselben. Ferner ist die einfache Zueignung eines unerlaubten Vortheils ohne Drohung oder Anwendung der öffentlichen Gewalt, kein Mißbrauch der Amtsgewalt und keine amtliche Erpressung, sondern nur eine ungerechte Anmaßung. Die gewöhnlichen Bestrafungen der Erpressung sind, unter Berücksichtigung der Größe und Beschaffenheit dieses Verbrechens, Gefängniß und Geld, in schwereren Fällen Festung und Zuchthaus, jedesmal mit Schadenersatz verbunden.

Amtsverbrechen oder **Dienstverbrechen** werden, im allgemeinsten Sinne, alle strafbaren Verletzungen der einem Staatsdiener in Hinsicht seines Amtes obliegenden Pflichten genannt. Davon sind aber nicht blos die sogenannten Amtswidrigkeiten, welche nur privatrechtliche Folgen haben können, sondern auch die Amts-Vergehen und Dienst-Vergehen unterschieden, indem die Bestrafung der Letzteren nie eine criminelle, sondern nur eine disciplinarische von Seiten der vorgesetzten Dienst-

Anwälte, Wechsel- und Waaren-Sensale und ähnliche Patentisirte können eines Amtsverbrechens schuldig werden. Rechnet man die Amts-Erschleichung, insofern sie nicht blos von einem Candidaten des Amtes sondern auch von einem Amts-Verleiher begangen wird, ebenfalls hieher, so dürften die gewöhnlichsten und schwersten der eigentlichsten Amts-Verbrechen folgende seyn: 1) Amtserschleichung; 2) Eigenmächtige Amtsverlassung des öffentlichen Amtes; 3) Mißbrauch der Amtsgewalt, worunter auch die amtliche Erpressung gehört; 4) Bestechung; 5) Beugung des Rechts oder Verletzung der Richter-Pflicht; 6) Begünstigung der Flucht eines Arrestanten von Seiten des Gefangenwärters; 7) Verletzung der Amts-Verschwiegenheit; 8) Verletzung der Subordination; 9) Connivenz der Vorgesetzten gegen ihre Unterbeamten; 10) Veruntreuung; 11) Prävarication; 12) Verletzung der Treue eines Vormundes gegen seinen Pflegbefohlenen. Amtsverbrechen der Beamten aller Art, und 2) in besondere Amtsverbrechen von Beamten gewisser Gattung, z. B. der Rechnungsbeamten. Uebrigens gibt es Amtsverbrechen nicht blos bei den eigentlichsten Staatsdienern im strengen Sinne des Wortes, sondern auch bei denjenigen Kirchen- und Schuldienern, welche bei einer öffentlichen Kirche oder Schule eine bestimmte Function haben. Und selbst praktische Aerzte, Rechtsbehörde seyn darf; s. d. Art. Staatsdiener. Die Verbrechen im Amte zerfallen 1) in gemeine Verbrechen im Amte, d. h. allgemeine Verbrechen, welcher sich der Beamte in Bezug auf sein Amt und auf Veranlassung desselben schuldig gemacht hat; und 2) in eigentliche Amtsverbrechen, wodurch ein Beamter die ihm speciell obliegenden Amtspflichten verletzt. Diese eigentlichen Amtsverbrechen zerfallen wiederum 1) in gemeine

Amtsverlassung, eigenmächtige, ein Amtsverbrechen, dessen strafbarste Art die Desertion des Militär-Dienstes ist, wird je nach der Wichtigkeit des Amtes und nach dem durch das Verbrechen gestifteten Schaden oder der dabei gehegten bösen Absicht mit Geld, Gefängniß, Zuchthaus bestraft.

Amtsverschwiegenheit ist nicht für jeden Gegenstand der amtlichen Thätigkeit Pflicht, sondern nur unter folgenden Umständen: 1) Wenn eine Angelegenheit den Charakter eines eigentlichen Staatsgeheimnisses hat; 2) wenn mit dem Gegentheil Schaden des öffentlichen Dienstes oder des Staatsinteresses verbunden ist, wie bei Mittheilung bereits beschlossener Verhaftungen und anderer Sicherheitsmaaßregeln, oder wenn die Vota einer geheimen Abstimmung ausgeplaudert werden. Eine solche Veröffentlichung, die dem Beamten entweder durch Gesetze oder durch besondere Dienstinstruktion verboten ist, wird widerrechtlich und gehört als Verletzung der Amtsverschwiegenheit, unter die Amtsverbrechen. Je nach der Verschiedenheit des rechtswidrigen Vorsatzes und der Motive dazu, je nach der Größe des beabsichtigten oder gestifteten Schadens u. s. w. wird diese Verletzung mit bloßem Verweis, Geld, Gefängniß, leichter und kürzerer Suspension, Versetzung, Absetzung, Festung und Zuchthaus bestraft.

Analogie des Rechts bezieht die allgemeinen Principien des Rechts auf Dinge oder Fälle, die durch das positive Recht im Besonderen unbestimmt gelassen sind. **Analogie der Gesetze** bezieht ein schon vorhandenes Gesetz auf ähnliche Fälle, für welche noch kein besonderes Gesetz vorhanden ist. Beiderlei Verfahren, durch welches der Mangelhaftigkei des positiven Rechts und der Unvollständigkeit der positiven Gesetzgebung abgeholfen werden soll, ist überhaupt ob der Willkür bedenklich, im Gebiet des Strafrechts aber geradezu höchst gefährlich; denn wo es sich um Freiheit und Leben des Bürgers handelt, da muß jede Unbestimmtheit fern gehalten werden.

Anarchie. Volksvereine können ohne gemeinschaftliche Regierung auf die Dauer nicht bestehen. Wo das Volk der Regierung und dem Gesetze den Gehorsam aufkündigt, und Jeder im wilden Taumel der Leidenschaften thut, was er will, da ist **Anarchie,** ein Zustand der Unordnung und Zerrüttung, ein Zustand der sich auflösenden bürgerlichen Gesellschaft, welcher bei Ermanglung eines gemeinsamen obrigkeitlichen Ansehens und bei überhandnehmender Gesetzlosigkeit für Alle namenloses Elend zur Folge hat. Wo alle Bande des Vereins gelöst sind, und der Geist der Empörung sein Spiel treibt, sind dem Unglück der Bessern alle Schleusen geöffnet. Ein Damm nach dem andern sinkt dann dahin, und die eindringenden Gewässer schwellen endlich zu einem gewaltigen Strome an, der unwiderstehlich Alles niederwirft, und in kurzer Zeit alle Spuren der Gesittung, der Wissenschaften und der Freiheit vertilgt.

Klagen über Staatsgebrechen, über willkürliche Anmaßungen der Großen, über Volksdruck durch unerschwingliche Steuerlasten ꝛc. verrathen indessen, wie mancher Minister seinem Herrn vorspiegelt, noch keinen Hang zur Anarchie. Man beachte mehr die gerechten Volksklagen, und es wird im Vaterlande noch lange ruhig bleiben. Oft ist das Wort Anarchie nichts weiter, als ein Gespenst, womit die Gewalthaber so gerne alle

politische Kinder zu Bette jagen möchten. Man sollte nicht Feuerlärm blasen, wo keine Feuersbrunst ist. Durch unkluges Fortschieben des Staatsschiffes auf das Land der Aristokratie dürfte es leicht seinem Untergange näher gebracht werden. Das mächtige Rom ist untergegangen, weil sein Senat die Gracchen nicht verstand, sondern sie verfolgte, und die Anmaßungen der Minderzahl fort und fort unterstützte. Es muß in einem Staat arg hergehen, bis das Volk in Versuchung kommt, in der Anarchie sein Heil zu suchen. Wohl mag gekränktes Nationalgefühl, betrogene Hoffnung und gedrücktes Leben Unzufriedenheit mit der Regierung wecken, und den Wunsch nach freisinnigeren, den Bedürfnissen der Zeit angemessenern Regierungsmaximen aufregen; aber von da ist es noch weit bis zur Lossagung von allem Gehorsam. Mildere Staatsverfassung, nach welcher das Volk einmüthig aus erheblichen Gründen sich sehnt, und Anarchie liegen weit auseinander. Auch der Geringste im Volke sieht ein, daß die schlechteste Regierung besser sey, als gar keine; und will, wenn er nicht unter die Verworfensten gehört, lieber in Gelassenheit ausharren, bis es von selbst besser wird, als sich unbesonnen in den Wirbel des Aufruhrs hineinwerfen, aus welchem noch selten ein Volk glücklich wieder heraus kam.

Dies sollten alle Regenten wohl erwägen und der Ueberzeugung huldigen, daß unverbrüchliche Verfassungen, in welchen nicht der Sclaverei, sondern der dem Menschen gebührenden Freiheit gehuldigt wird, den zuverlässigsten Schutz gegen Anarchie gewähren, daß Verfassungslosigkeit in ihrem tieferen Sinne betrachtet ganz neben der Anarchie steht, und daß Despotismus und ungezügelte Autokratie nicht blos nach dem Begriffe, sondern selbst nach dem Thatsächlichen der Anarchie die Hand reichen. Denn die Gesetzlosigkeit, welche durch autokratische Willkür herrscht, ist im wahren Wesen gar nicht verschieden von der Gesetzlosigkeit, die durch Anarchie entsteht. Gesetzlosigkeit ist Gesetzlosigkeit, und wenn mich überhaupt kein Gesetz in der Freiheit schützt, so ziehe ich es vor, wenigstens unter keinem Tyrannen-Individuum zu stehen. Der Satz ist also nicht richtig, den man so häufig hört: Lieber Despotismus als Anarchie! Kann ja doch, wenn man in Anarchie ist, auch eine gesunde Regierung folgen, und kommt nur zu leicht von selbst auf Anarchie der Despotismus! Einzelne historische Beispiele beweisen dagegen Nichts. Namentlich auch die sprichwörtlich gewordene polnische Anarchie nicht. Denn daß diese Anarchie, eine Frucht des verdummenden, liebLosen, Aristokratismus, dessen Geschwister bekannt genug sind, fast mit einer Zerreißung der ganzen polnischen Nation endigte, dies war nicht nothwendige Folge der Anarchie sondern das zufällige Resultat einer Verletzung des Völkerrechts, die in keinem wesentlichen Punkte von derjenigen Verletzung verschieden ist, welche durch jede ungerechte Eroberung und Unterjochung vollbracht wird. Daß man ferner lieber den Despotismus, als die Anarchie wünschen soll, zeigt sich auch in der weiteren Beziehung als nichtig, weil man zu einer und der nehmlichen Zeit unter dem Joche des Despotismus seufzen, und von der Furie der Anarchie geplagt werden kann. Wir erinnern an das vielgepriesene Mittelalter mit seinem Faustrechte und seinem erbärmlichen Lehens-Wirrwar, neben welchen die härteste Despoterei der Fürsten-Individuen vortrefflich prosperirte, so daß, was sehr wohl gemerkt zu werden verdient, diese mittelalterliche Anarchie in dem fraternisirenden Despotismus eine starke Stütze fand und sehr lange andauerte, während sonst die Anarchie in der Regel vorübergehend zu seyn pflegt. Aehnliche Allianz zwischen Despotismus und Anarchie bietet die Geschichte der Türkei und der Barbareskn dar. Indessen kommt möglicher Weise die Anarchie bei Völkern aller Staatsformen vor; die Republiken sind ihr ebenso, wie die Monarchien, verfallen, wenn die Sitten verderben, die Leidenschaften den Meister spielen, und Freiheit ein bloßes Wort ist, dessen Sinn man entweder umkehrt oder vergessen hat. Daß in unsern Tagen gewisse Dinge in der Schweiz vorfallen konnten, ist ein Beweis unsres Satzes; daher zeugt es von Bosheit oder Dummheit, oder von Beiden zugleich, wenn die Feinde der Freiheit aus solchen Erscheinungen die Unstatthaftigkeit der republikanischen Staatsform überhaupt folgern wollen, gleichsam als gebe es nur in Freistaaten Anarchie, während doch die Despotien notorisch hierin die fruchtbarsten sind. War Frankreich in den Zeiten der Jacquerie, der Ligue, der Fronde eine Republik? War Rußland unter der falschen Demetrius ein Freistaat? Vom dreißigjährigen Kriege sprechen wir lieber nicht! Die nordamerikanischen Staaten sind auch Republiken? wann hat man dort Anarchie gesehen? Die gesunde Einfachheit, die festeste Schutzwache der Gesetze erhält dort ganz leicht Ruhe und Ordnung. Dazu treten Vernunft und edle moralische Gesinnung, welche Jeden überzeugen, daß sich Freiheit und Anarchie wechselseitig ausschließen, und daß die Freiheit nicht blos durch den eisernen Arm der Macht und Gewalt, sondern wenigstens ebenso sehr durch den Ungehorsam der Massen bedroht wird.

Anathema, s. Acht und Bann.

Anatokismus, s. Wucher.

Ancillon, Friedrich, geb. 1766 zu Berlin, erst Prediger bei der dortigen fran-

zösischen Gemeinde und Professor an der Militär-Academie, dann Mitglied der Academie der Wissenschaften und Historiography, später Erzieher des jetzigen Königs von Preußen und Staatsrath, hierauf Geheimer Legationsrath im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, seit 1832 Staats-Minister in diesem Departement, und als solcher im Jahr 1837 zu Berlin 70 Jahre alt gestorben, gehört zu den nicht gar häufigen Fällen, da Philosophen am Staatsruder sitzen, hat aber factisch bewiesen, daß Plato's Prophezeihung eine blose leere Prophezeihung war, als er vor mehr als 2000 Jahren sagte, die Staaten würden glücklich seyn, wenn sie von Philosophen regiert würden. Ancillon war ein Philosoph nicht von der schlechtesten Sorte, er war ein denkender Staatsmann, er war überhaupt ein höchst gebildeter Geist, und unter allen deutschen Ministern der Einzige, welcher gut und geschmackvoll zu schreiben wußte. Seine Werke über Staat und Staats-Wissenschaften sind (außer einigen historischen Schriften) 1) Ueber Souveränetät und Staatsverfassungen (1815); 2) Ueber Staatswissenschaft (1820); 3) Nouveaux essais de politique et de philosphie (1824); 4) Ueber den Geist der Staatsverfassungen (1825); 5) zur Vermittlung der Extreme in den Meinungen (1828); 6) Pensées sur l'homme, ses rapports et ses intérêts (1829). In allen diesen Schriften aber hat er, ebenso wie in seiner Regierungs-Thätigkeit, auf das Entschiedenste demjenigen Systeme gehuldigt, das man mit dem Namen „Aufgeklärter Despotismus“ (s. D.) zu bezeichnen pflegt. Der Jüngling hatte i. J. 1789 die furchtbaren Auftritte der beginnenden französischen Revolution in Paris selbst mit angesehen, und konnte sich des schauderhaften Eindrucks, den sie auf sein weiches Gemüth machten, nie wieder erwehren. Er hatte das in krankhafter Wuth handelnde Volk nicht als einen Kranken zu betrachten gewußt, sondern in ihm zu erblicken geglaubt, was Volk überhaupt und an und für sich heiße. Diese unglückliche fixe Idee, die Jedem abgeschmackt erscheinen wird, wenn man bedenkt, wie lächerlich es ist, zwischen einem gesunden und einem kranken Menschen gar keinen Unterschied zu machen, wurde Ancillon's chronisches Staatsmanns-Leiden, und sollte denselben nie wieder verlassen. Statt aus der Geschichte der französischen Revolution zu lernen, welch bedenkliche Sache das absolute Königthum sey, fand er just in diesem das einzige Heil der Völker; eine Blindheit, die ihn zu einem abgesagten Feinde des constitutionellen Staatslebens machte. Denn nach seiner Meinung rührt das Sehnen und Streben nach repräsentativen Verfassungen aus dem überreizten und vorherrschend gewordenen Neuerungstriebe der Menschen her. Er verkennt die Würde des Menschen und des Staates zugleich, wenn er als eine ausgemachte Unmöglichkeit von vorn herein die Forderung abweist, daß in den bürgerlichen Verhältnissen die Tugendhaften, die Einsichtsvollen, die Kenntnißreichen allein befehlen sollen; er macht deshalb in Bezug auf den politischen Gehorsam folgende wahrhaft schulmeisterliche Bemerkung: „Keine Richtung der Ideen ist der Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung nachtheiliger, als wenn man glaubt, Achtung und Gehorsam nicht mehr dem Range und dem Standpunkte, den ein Jeder in der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt, schuldig zu seyn, sondern Beides einzig und allein von dem Geiste, dem Genie, der Einsicht der Individuen, welche die Aemter bekleiden, will abhangen lassen. Nichts scheint zwar natürlicher, vernünftiger; und doch werden alle Verhältnisse mit einer nahen Auflösung bedroht, sobald diese Tendenz die Oberhand gewinnt.“ Ancillon sah in der Volks-Repräsentation weniger den sichern Bürgen der Gesetzmäßigkeit und des Wohlstandes der Gesellschaft, als ein fortwährendes Bewegungs-Princip, durch welches die Einen als handelnde Personen, die Andern als Zuschauer und Zuhörer Stoff und Nahrung zu einem regeren Leben fänden, von welchen sie stets neue Aufregungen und Zusammensetzungen, Umwandlungen und Verbesserungen zu hoffen hätten Börne hat deshalb dem Philosophen-Minister von Paris aus den 1. März 1834 zugerufen: „Herr von Ancillon — warum vertheidigt er nicht einmal die Vernunftmäßigkeit des preußischen Regierungs-Systems gegen die Unvernunft der revolutionären Schriftsteller? Aber er rede kalt, ruhig, vernünftig mit uns, und ohne alle Grobheit.“ Das war jedoch zuviel verlangt von dem preußischen Minister, welcher das Historische im Staatsleben vor Allem in's Auge faßte, und in demjenigen, was die früheren Geschlechter freiwillig gethan hatten, für eine jede folgende Generation eine Nothwendigkeit erblickte, die der Freiheit der Gegenwart Fesseln anlege. Und in diesem Sinne allein huldigte er in der Politik dem System der Reform, Alles weitere für Revolution erklärend, und jeden Falls das Volk absolut bevormundend. Eine weise Regierung, versteht sich „eine absolute,“ berücksichtigt, meint er, die Bedürfnisse und Forderungen, welche der jedesmaligen Generation eigen sind, und leitet so den Staat aus einer Periode des Daseyns in eine andere allmälig über, ohne daß die Harmonie zwischen dem politischen Leben eines Volkes und den Formen derselben gestört würde. „Trägt aber die Regierung solche Rücksicht nicht, dann können folgende drei Fälle entstehen: Diese Bedürnisse werden entweder

unterdrückt und der Staat nicht nur in seiner Entwicklung gehemmt, sondern er schreitet sogar zurück; oder aber, diese Bedürfnisse leben im Stillen fort, und die Gemüther werden unglücklich und unruhig; oder endlich, drittens, die von der Regierung nicht befriedigten Bedürfnisse werden von Ehrsüchtigen zu verbrecherischen Bewegungen benützt, die Gesellschaft wird aus ihren Fugen gerissen, das Gleichgewicht der Gewalten aufgehoben, das Leben des Ganzen auf das Spiel gesetzt, und nach blutigen Verirrungen und schnellen Verwandlungen findet der Staat den Tod oder er durchläuft einen furchtbaren und verderblichen Kreislauf. Der Geist der Revolution wird am Besten bekämpft, wenn die Leidenschaften anmaßender Weltverbesserer, die sich unter der Maske des Patriotismus geltend zu machen suchen, ernst abgewiesen werden. Reformen betreffen immer nur einen Theil des gesellschaftlichen Mechanismus, und dürfen nur von der rechtmäßigen Staatsgewalt ausgehen; sie sind von Zeit zu Zeit nothwendig. Revolutionen sind nie nothwendig, und zwar weil — im Reiche der freien Wesen Nichts nothwendig ist, als Pflicht und Recht. Sie greifen immer das Ganze der gesellschaftlichen Verhältnisse an, bedrohen ein jedes Recht so wie einen jeden Besitz; verachten die Vergangenheit, zertrümmern die Gegenwart und verderben die Zukunft.“ Herr v. Ancillon, dessen Worte z. B. durch den jetztigen Zustand von Frankreich und Belgien ganz widerlegt sind, kennt Nichts Herrlicheres als die liebe Stetigkeit, und geht hierin so weit, daß er, wenn je von einer Volksrepäsentation die Rede ist, dieselbe lediglich blos auf das Eigenthum und zwar so ziemlich nur auf das unbewegliche gegründet wissen will, ohne vor einem solchen Extreme zu erröthen, er, der Schriftsteller über die Vermeidung der Extreme! Ja, er, der Schriftsteller und der Philosoph, verachtet in seiner argen Vorliebe für das Princip der Ruhe sogar die Rechte des Geistes in den Verhältnissen des Staates auf eine fast höhnische Weise, wenn er, vom Instinkte des Absolutismus getrieben, die Stirne hat, zu sagen: „Der Gelehrtenstand, so ehrwürdig, so heilsam, so nothwendig zur Bildung der Nation er ist, hat doch, als ein solcher, wenn seine Mitglieder nicht Eigenthümer sind, kein Recht auf Ausübung politischer Rechte; ja, es wäre in den meisten Fällen dem Ganzen nachtheilig, ihm solche einzuräumen.“ Eine solche Sprache, die überdies von einer sophistisch-nichtswürdigen Motivirung des Satzes begleitet ist, dürfte man nicht einmal aus dem Munde eines Minister-Kaufmanns oder eines alten Haudegens erwarten; und bei Ancillon war sie nur deßhalb möglich, weil er, als Mann der Wissenschaft, wohl fühlte, wie gefährlich und geradezu entgegengesetzt die Wissenschaft dem Absolutismus ist. Die Uebertreibung des preußischen Minister-Schriftstellers ist auch in diesem Punkte wirklich so grell, daß der sonst nicht eben sehr wilde Herr Friedrich von Raumer dennoch darüber wild wurde, und den Herrn Minister nicht blos persiflirte, sondern auch bemerkt, auf diese Weise erhalte jeder Kramladen im Reiche mehr Anrecht unmittelbar repräsentirt zu werden, als die größten Interessen der Menschheit. Diese müßten warten, bis sie eine milde Seele durch die Hinterthür mit hineinnähme, oder vielmehr vor der Thür ließe, und dann im inneren Heiligthume von Dingen spräche, — von denen sie nichts verstände. Unter solchen Umständen wird man sich natürlich auch nicht wundern, wenn Ancillon meint, ob Verfassungen geschrieben oder ungeschrieben seyen, habe keine große Bedeutung. Auch stimmt damit gar sehr seine Völkerrechtliche Ansicht überein, daß das Maaß der Macht eines Volkes der einzige Maaßstab seiner äußeren Sicherheit sey, und daß die Macht allein das Daseyn, die Freiheit und die Rechte der Völker verbürge. Der Absolutismus läßt ihn zu keiner organischen Staatsgliederung gelangen, sondern blos zu einem mechanischen Gleichgewichts-System und höchstens noch zu dem Schaukel-System einer nach Billigkeit austheilenden Klugheit.

Aneignung (Appropriation, das Gegentheil der Expropriation) ist diejenige Handlung, durch welche man eine Sache, die bisher entweder gar keinen oder einen andern Herrn hatte, zu seinem Eigenthum macht. Im ersten Falle heißt sie Besitznahme, im zweiten Annahme.

Anerbe ist derjenige Erbberechtigte, welcher unter denjenigen, die ein allgemeines Erbrecht auf ein untheilbares Gut oder auf eine Landesherrschaft haben, durch ein besonderes Erbrecht den Vorzug und nächsten Eintritt in das Erbe hat. Die Entschädigung der übrigen Erbberechtigten heißt **Abfindung, Auslobung, Apanage** (s. D.).

Anerkennung, so viel als förmliches Geltenlassen oder Gutheißen, ist im allgemein juristischen Sinne die Uebernahme der Verpflichtung, einen Anderen in dem Rechte, welches man ihm anerkannt, nicht zu stören. Aus der Anerkennung des Regenten durch die Unterthanen folgt für die Letzteren der durch die Verfassung des Landes geregelte Gehorsam als die erste Hauptpflicht, aus welcher dann verschiedene andere ihre Ableitung erhalten. Wird ein Regent von andern Regenten anerkannt, so ist er doch in so lange noch kein wirklicher Regent, als ihm die Anerkennung des eigenen Landes mangelt; und um-

gekehrt kann er durch thatsächliche Anerkennung von Seiten seines Volkes factischer Regent seyn, ohne deshalb in den Augen anderer Länder und Fürsten als rechtmäßiger Regent zu erscheinen. Wenn eine Colonie sich vom Mutterstaate losgerissen und zum selbständigen Staate gemacht hat, so ist es zwar andern Staaten, die keine besondere Verbindlichkeit gegen jenen Mutterstaat haben, erlaubt, die Colonie als Staat anzuerkennen und mit diesem jungen Staate in Verkehr zu treten. Dieser wird aber doch durch die Anerkennung von Seiten des Mutterstaates die volle Gewähr seiner Selbständigkeit erhalten, weil ein feindseliges Verhältniß zum Mutterstaate seine Existenz immerhin bedroht und gefährdet. Das Mittel solcher Anerkennung bilden in der Regel sogenannte Staatsverträge. Durch sie erfolgt überhaupt die förmliche Anerkennung neuer Staaten, z. B. des Freistaates der Niederlande, des nordamerikanischen Bundesstaates, des Freistaates der jonischen Inseln u. a.; so wie die Anerkennung neuer, zur Regierung gelangter Dynastien, z. B. in Schweden des Hauses Wasa i. J. 1523 und des Hauses Bernadotte i. J. 1808; in Portugal des Hauses Braganza i. J. 1640; in England des Hauses Oranien und Hannover in den Jahren 1688 und 1714; in Spanien des Hauses Bourbon i. J. 1713; in Toskana des Hauses Lothringen seit 1737; in Neapel der Dynastie Bourbon seit 1735, und in der neuesten Zeit der Dynastie Napoleons auf den Thronen Neapels, Spaniens, Hollands, Westphalens, so wie der jetzt in Frankreich regierenden jüngeren Bourbonenlinie, insbesondere Ludwig Philipps.

Anfall, s. Regierungs-Antritt.

Angeberei bezeichnet den niedersten Grad und die gemeinste Art des Angebens und Hinterbringens bei der Obrigkeit. Während nämlich die Anzeige eines Vergehens oder Verbrechens in Fällen gefährdeter Sicherheit und Wohlfahrt Einzelner oder des Staates eine Pflicht des Bürgers ist, so erscheint die Angeberei, als eine geheime, als eine schändlicher Motive wegen häßliche Gewerbs-Beschäftigung. Diesen Begriff verbindet man im gewöhnlichen Gebrauche auch mit dem Worte Denunciant und Denunciation, und die öffentliche Meinung brandmarkt Beide, weil Menschen von moralischem Gefühle verlangen, daß, wer Anzeige macht, dem dadurch Angeklagten volle Möglichkeit redlicher Vertheidigung möglich mache; dies aber kann bei der im Dunkeln schleichenden Heimlichkeit nicht seyn. Keine sittliche Regierung, welcher es um Recht und Gerechtigkeit wahrhaft zu thun ist, sollte sich deshalb der Angeberei bedienen, am wenigsten aber zu derselben auffordern u. ihre feilen Schergen begünstigen. Sie bereitet sich dadurch nur Verlegenheit und Gefahr, und bei abnehmender Sittlichkeit zugleich Verachtung in den Augen der Welt. Vergl. d. Art. Anzeige, Anzeiger, Denunciation, Denunciant.

Anglicanische Kirche oder **Hochkirche** heißt die protestantische, herrschende Staatskirche Großbritanniens. Auf dem Felsen der Test-Acte erbaut, und mit Wällen und Gräben umgeben, hat diese Hochkirche bis in die neueren Zeiten als eine feste Säule in der englischen Staats-Verfassung dagestanden. Dieser Staatskirche kommen deshalb ungemein große Vorrechte zu, und von allen Kirchen in Europa ist sie am überreichsten dotirt. Der Staat und die Staatskirche hängen, nach der ursprünglichen Verfassung Englands, in diesem Reiche enger zusammen, als irgendwo. Alle Veränderungen in der englischen Staats-Verfassung berühren deshalb die anglicanische Kirche ganz leicht unmittelbar, sicher aber wenigstens mittelbar. Durch die große Maaßregel der Emancipations-Bill (i. J. 1829) hat deshalb diese Kirche aufgehört, mit dem britischen Rechtsstaate ganz und gar identisch zu seyn. Im Parlament haben nun auch Katholiken und Dissenters ihren Sitz; die Hochkirche ist auf ihr eigenes geistliches Regiment viel mehr, als früher, zurückgewiesen. Ihr Felsen ist unterminirt; alle Conservativen, d. h. Stillstands-Leute, welche sich vor diese Mine stellen, um namentlich die Dissenter zu verhindern, den Felsen zu sprengen, werden dies nicht ausführen können; vielleicht müssen sie es vorziehen, diese Sprengung aus Politik selbst durchzusetzen oder dies Geschäft ihren eigenen Kindern als Klugheits-Maaßregel anheim zu geben.

Die anglicanische Kirche des Ehemals ist nicht mehr; ihre bereits gesunkene Macht sinkt fürder. Ihre Feinde, erbittert durch deren gefühllose Starrheit, sind unversöhnlich. Der englische Staat wird aber dennoch nicht blos seyn, sondern er wird frei seyn, wenigstens so sehr, als bisher: es ließe sich daraus auch sonst wo Etwas lernen.

Nichts desto weniger ist es ein Factum, daß die wachsende religiöse Spaltung in England wie in Schottland die innere Einigkeit des britischen Volkes schwächt, und dem Staats-Leben sowohl als der festen Staats-Kraft einen großen Nachtheil bringt. Die Zahl der Katholiken, besonders in den Fabrikstädten, wächst mit jedem Jahre; ebenso die der Klöster und der Kirchen. Das jesuitische Collegium in Stonyhurst vergrößert sich und zugleich seine Pensionate ohne Unterlaß; und die Puseyisten, welche ihren Hauptsitz in Oxford haben, verheimlichen es nicht mehr, daß sie eine papistische Proselyten-Schule sind. Besondere Thätigkeit entwickelt die katholische General-Association für Großbritannien

unter Leitung des Grafen Shrewsbury. Ueberhaupt zeigt die katholische Parthei in England, wie allenthalben, einen außerordentlichen Eifer, der nirgends mit größerem Erfolge gekrönt wird.

Während so der Katholicismus, d. i. Papismus, in Großbritannien sein Haupt gewaltig erhebt, mehren sich auch im Schooße des englischen Protestantismus die Dissenters so sehr, daß sich z. B. die Zahl der Methodisten in 25 Jahren mehr als vervierfacht hat. In fast gleichem, immerhin ähnlichen Verhältnisse haben auch die anderen Secten zugenommen. Selbst Diejenigen unter den Dissenters, welche noch die verhältnißmäßig freundlichsten Gesinnungen gegen die Hochkirche zeigen, verlangen jeden Falls von und zu dieser völlige Gleichheit der Rechte.

Wenn man solche Gleichstellung der Dissenters noch länger verweigert, so werden hieraus Gefahren der bedenklichsten Art für die politischen Zustände Englands hervorgehen. Es wird der Radicalismus, welcher in der Reformbill seine Wurzel und Stütze hat, aus einer bis jetzt numerisch schwachen Parthei eine sehr starke werden. Whigs und Torrys müssen also in wohlverstandenem Staats- und Parthei-Interesse dahin arbeiten, daß den Dissenters Grund zur Zufriedenheit, wenigstens zur Mäßigung gegeben werde. Am meisten liegt dies im Interesse der Torry's, gegen welche die Dissenters um so erbitterter seyn dürfen und wirklich sind, als eben diese Aristokraten mit der gefühllosen Staatskirche gemeinschaftliche Sache gegen die menschliche und staatsbürgerliche Freiheit machen, und ihre unedle Verirrung, zugleich finstere Verblendung, unter dem lügnerischen, schlecht verstandenen Namen der „Conservativen“ zu verdecken und zu fördern suchen. Vrgl. d. Art. Protestantische Kirche.

Anhalt. Die Anhaltinischen Länder, welche gegenwärtig drei deutsche Herzogthümer ausmachen, zusammen 41½□M., bewohnt von 156,000 Menschen, liegen an der Mittelelbe in zwei Stücken und einigen Enklaven. Von jenen ist das größere östliche Stück eine Enklave Preußens, das kleinere westliche gleichfalls, mit Ausnahme einer kurzen an Braunschweig und einer noch kürzeren an Hannover gränzenden Strecke, von Preußen umgeben. Der östliche von der Elbe, Mulde und Saale durchströmte Theil ist fruchtbare Ebene, in welcher Landwirthschaft, besonders Viehzucht, und die ihr zunächst stehenden Gewerbe Hauptbeschäftigung sind; der westliche ist ein Theil des Harzgebirges und durch ansehnlichen Bergbau bekannt. — Das Gesammthaus Anhalt, welches von einem gelehrten und scharfsinnigen Genealogen bis auf einen Enkel des Japhet zurückgeführt worden ist, hat zum Stammvater den Esicus (Esico, Ascanius), Grafen von Ballenstädt, dessen Stammschloß Anhalt am Harz war. Aus seinem Geschlechte war Albrecht der Bär, welcher um die Mitte des 12. Jahrh. Markgraf von Brandenburg wurde. Sein bedeutender Länderbesitz blieb aber nicht beisammen, sondern zersplitterte sich durch öftere Erbtheilungen. Mit der damals dem Hause Anhalt gehörigen Grafschaft Aschersleben (Ascharia, Askania) war die Reichsstandschaft verbunden, welche dem Hause auch später blieb. Der eine Sohn Albrechts, Bernhard, nannte sich zuerst Graf zu Ascanien und Anhalt, und einer von dessen Söhnen, Heinrich, zuerst Fürst zu Anhalt. Heinrichs Söhne theilten die Stammgüter. Unter den späteren Fürsten sind Wolfgang und Georg als eifrige Theilnehmer an der Reformation und den Glaubenskämpfen zu erwähnen. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vereinigte Joachim Ernst das ganze Land. Nachdem seine Söhne 17 Jahre gemeinschaftlich regiert, theilten sie 1603 das Land in vier Fürstenthümer, Dessau, Bernburg, Zerbst, Cöthen. Verschiedene Nebenlinien entstanden selbst in diesen Ländchen. Die Linie Zerbst erlosch im Jahre 1793 und ihre Besitzungen wurden unter die drei anderen noch bestehenden getheilt. Die Linien Bernburg und Cöthen stehen nur auf wenigen Augen, so daß eine baldige Vereinigung der Länder nicht unwahrscheinlich ist. Im Jahre 1807 traten die Anhaltinischen Länder, unter Verwandlung des Fürstentitels in den Herzogtitel, dem Rheinbunde, 1815 dem deutschen Bunde bei. Sie führen mit Oldenburg und den beiden Schwarzburg zusammen die 15. Stimme in der engeren Bundesversammlung; im Plenum hat jedes Herzogthum seine eigene Stimme. Allen dreien und den beiden Schwarzburg gemeinschaftlich ist das Oberappellationsgericht zu Zerbst. Sie sind Mitglieder des deutschen Zollvereins. Der ältestregierende Herzog (Senior) leitet die Angelegenheiten des Gesammthauses, welches auch einen gemeinschaftlichen Orden, Albrechts des Bären, in drei Klassen besitzt. Münzen schlägt nur noch Anhalt-Bernburg. An der Trankſteuer der zu Dessau gehörigen Stadt Zerbst haben alle drei Länder Antheil. — Was die jetzige landständische Verfassung in den Anhaltinischen Ländern betrifft, so läßt sich nichts darüber melden, weil eine solche gar nicht mehr vorhanden ist. In älterer Zeit hatten die Länder gemeinsame Landstände, aus Prälaten, Ritterschaft und Städten zusammengesetzt. Seit der Haupttheilung von 1603 aber kam, mit der schärferen Trennung der Fürstenthümer, auch das Ständewesen in Verfall. Allgemeine Landtage sind seit 1698 nicht mehr gehalten worden. Statt ihrer kamen die schon früher eingeführten Ausschüsse auf Landrechnungstagen zusammen, zuletzt 1767. Seitdem wurden die ständischen

Geschäfte schriftlich abgemacht, und nur zuweilen einige Ständeglieder zu Deputationstagen berufen, deren letzter 1793 stattfand. Die Gründe, welche auch hier eine landständische Verfassung erforderlich machen, sind in neuerer Zeit, namentlich durch das Cöthen'sche Schuldenwesen, immer dringender geworden.

Anklage ist im Allgemeinen gleichbedeutend mit **Anschuldigung**, durch welche Jemanden die Schuld eines begangenen Unrechts beigelegt wird. Doch nennt man Anklage besonders diejenige Anschuldigung, welche vor Gericht stattfindet. S. **Versetzung** in den Anklagezustand. Dieselbe muß deshalb auch mit stichhaltigen Gründen unterstützt werden, über deren Gültigkeit der Richter zu urtheilen hat. Damit er aber hiezu fähig werde, muß man auch den Angeklagten hören. Der Anklage entspricht also nothwendig die Vertheidigung; kann demnach der Angeklagte seine Vertheidigung nicht selbst führen, so muß er sich zu diesem Zwecke einen Vertheidiger nehmen. Will er dies nicht, so wird ihm in allem Ernste ein Solcher von Staats wegen zur Seite gegeben. Ist die Anklage nicht gehörig bewiesen, so muß der Richter den Angeklagten frei sprechen; denn jeder Angeklagte hat, wenn auch nicht die moralische, so doch die juridische Präsumtion der Unschuld so lange für sich, bis das Gegentheil wirklich erwiesen ist. Nicht einmal die Anklage seiner selbst ist ein Beweis der Schuld, auch ein bloßes Geständniß nicht, da ein solches Benehmen von Seiten des Angeklagten auf Irrthum oder auf absichtlicher Erdichtung beruhen könnte. — Als allgemeine Regel gilt der Satz: „Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter.“ Und hierauf gründet sich der sogenannte **Anklage-Prozeß** (oder **Accusatorischer Prozeß**), d. h. diejenige Art des strafrechtlichen Verfahrens, worin eine besondere, vom Richter getrennte und verschiedene Privat- oder (in der Regel) öffentliche Person den Anzuklagenden oder Angeklagten vor Gericht verfolgt, die Lieferung der Schuldbeweise gegen denselben übernimmt, und die Verurtheilung in die gesetzliche Strafe zu erwirken sucht. Diesem Anklage-Prozeß ist entgegengesetzt das Untersuchungs-Verfahren oder der sogenannte Inquisitions-Prozeß, bei welchem der Richter zugleich der Kläger ist, oder das Klagen von amtswegen treibt. Die freien Völker des Alterthums, insbesondre die juristisch so tüchtigen Römer hatten, in ihren guten Zeiten namentlich, ganz streng das accusatorische Verfahren. Auch das älteste deutsche Recht, so wie alle aus einem wahren Volksleben hervorgegangenen Rechte stimmten und stimmen noch heute damit überein, als obersten Satz des Criminal-Processes anerkennend die Regel: „Ohne Ankläger kein

Richter.“ Im Laufe der Zeit bereitete aber hauptsächlich die Besorgniß, es möchten viele Verbrechen in Ermanglung eines Anklägers straflos bleiben, den allmäligen Uebergang zu dem Untersuchungs-Verfahren vor, welches alsdann sogar das ausschließlich geltende wurde. Erst in neuerer Zeit ist man in Deutschland auch hierin wieder zur Besinnung gekommen; und wenn das Anklage-Verfahren wieder allgemein im Criminal-Proceß eingeführt würde, was zu den frommen Wünschen gehört, so würden wir nur wieder erhalten, was man uns, durch die schuldbeladene Schläfrigkeit früherer Jahrhunderte entrissen hatte. Nur dieses Verfahren entspricht dem Wesen der Staats-Freiheit und sichert durch große Bestimmtheit der Formen gegen administrative Willkür, während im Inquisitions-Verfahren eine schwankende Unbestimmtheit so wie ein nur zu leicht mögliches und nur zu oft vorgekommenes Uebergreifen der Beamten die Wahrheit und die Gerechtigkeit eher gefährdet als befördert. Vrgl. die Artikel Anzeige und Denunciation. — **Ankläger** kann entweder eine Privatperson seyn, oder die Staats-Gesellschaft selbst, welche durch die Staats-Regierung Jemanden mit diesem Geschäfte beauftragt, den man **Staats-Anwalt** nennt. In den Ländern des gemeinen deutschen Rechts, wo das Untersuchungs-Verfahren herrscht, ist nämlich, als Ausnahme, jedem Privatmanne erlaubt, als Ankläger wegen eines Verbrechens und in Injurien-Sachen aufzutreten; in denjenigen Staaten oder Landestheilen, z. B. Rheinpreußen und Rheinbayern, so wie im Großherzogthum Baden, wo das Amt des öffentlichen Anklägers oder Staats-Anwalts eingeführt ist, da ist der Anklage-Proceß die Regel; und die Fälle, in welchen das Gericht ohne Anklage eine Untersuchung verfügen oder einleiten kann, sind nur Ausnahmen. Der **Staats-Anwalt**, welcher die Anklage-Urkunden zu verfertigen, die Untersuchung durch seine Anträge zu beleben, die Beweise zu geben, die Anklage selbst bei dem Richter zu führen, für die Vollziehung des richterlichen Erkenntnisses zu sorgen oder nöthigen Falls Appellation einzulegen und durchzuführen hat, ist daher ein sehr wichtiger Staats-Beamter, bei dessen Wahl eine redliche, aufgeklärte und wohlwollende Regierung sehr sorgfältig, gewissenhaft, und ohne Partheisucht verfahren muß. Denn der Staatsanwalt darf, wo es mit Rechten zugehen soll und die Gerichte keine politischen Schlachtbanken sind, keiner Parthei zugethan huldigen. Rein nur von Liebe zur Wahrheit und Gerechtigkeit geleitet, muß er weder den Angeklagten wehe thun wollen, noch auch suchen, die Gerichte auf irgend eine Weise zu stimmen, oder gar zu beherrschen. Sein Amt fordert nicht blos Klugheit und juristische

Tüchtigkeit, sondern eben so sehr Character und Tugend. — Vrgl. die Artikel Anzeiger und Denunciant.

Anklage der Minister durch die **Landstände** ist zusammenhängend mit der Verantwortlichkeit (s. D.) der Minister, als der ersten Räthe des Fürsten und als der Vorstände der einzelnen Ministerien. Unsere neueren deutschen Verfassungen haben das Institut aus dem Englischen und Französischen ins deutsche Staatsrecht verpflanzt. Die alten deutschen Verfassungen gaben den Landständen ein solches Recht in dieser Form und Weise nicht. Dennoch haben die Gegner der Volks-Repräsentation keine gegründete Ursache, dies als Revolution und Giftfrucht der Volks-Souveränetät darzustellen. Denn in den Zeiten des deutschen Reiches hatten die Unterthanen und Landstände ein, nun zu Grunde gegangenes, Rechtsmittel, das noch bedeutender erscheint, nämlich die Befugniß, sogar die Landesherren selbst vor den Reichs-Gerichten zu belangen, wobei die Fürsten im äußersten Falle sogar der Regierung entsetzt werden konnten. Es ist also das jetzige Institut mäßiger und huldigt dem monarchischen Princip noch mehr, als die frühere Reichs-Einrichtung. Denn jetzt ist der Fürst selbst über alle Verantwortlichkeit erhaben; nur die ersten Räthe und Diener desselben übernehmen die Verantwortlichkeit für alle Staatshandlungen, weshalb auch jeder schriftlich ausgefertigte Regierungs-Befehl wenigstens von einem solchen Minister unterzeichnet seyn muß, mag des Fürsten Namen untergesetzt seyn oder nicht. Wer aber einen Befehl unterzeichnet, der eine strafwürdige Verletzung der Verfassung enthält, bekennt sich ja dadurch selbst als Urheber oder wenigstens Vertreter desselben. Die Anklage der Minister unterscheidet sich aber von einer blosen Beschwerde (s. D.) unter Anderem wesentlich dadurch, daß es sich dabei fast und in der Regel stets um eine förmliche Verletzung der Verfassung, und nicht blos um Rechtswidriges überhaupt handelt. Indessen ist sie doch auch in manchen Verfassungen in Fällen der Erpressung, so wie der Veruntreuung öffentlicher Gelder durch Minister und ihnen Aehnliche oder Gleiche gestattet. Solche Anklagen der Minister werden in England und Frankreich vor die erste Kammer gebracht, welche verfassungsmäßig in diesen Processen die entscheidende Behörde erster und letzter Instanz ist. In denjenigen Ländern des deutschen Bundes, deren Verfassungen und Gesetzgebungen diesen Fall enthalten, ist nie die erste Kammer Richterin, sondern entweder geradezu die für alle Rechtssachen höchste Justizstelle des Landes, oder ein Staatsgerichtshof, der in vorkommenden Fällen besonders nach gesetzlich bestimmten Regeln zusammengesetzt wird. Wichtig ist auch, daß in dem einen Lande die Anklage durch die Landstände selbst unmittelbar beim Gerichte änhängig gemacht werden darf, in dem andern dagegen dieselbe an den Fürsten gerichtet werden muß, welcher jedoch die Untersuchung der Sache in der verfassungsmäßigen Weise zu veranlassen genöthigt ist, so daß er die Anklage weder unmöglich machen, noch verhindern und hemmen, noch die Folgen des gerichtlichen Ausspruches nichtig machen kann. Dem Regenten ist deshalb in einzelnen Verfassungs-Urkunden in solchen Processen das Recht der Abolition und Begnadigung, wenn nicht geradezu genommen, doch sehr beschränkt. Außer der Verschiedenheit der auf Minister-Anklage bezüglichen Bestimmungen ist übrigens eine große Unbestimmtheit und Unsicherheit Dasjenige, was solche Anklagen in Deutschland dennoch fast ohne Ausnahme von vornherein erfolglos macht.

Angriff ist die Handlung, durch welche eine fremde Person entweder unmittelbar oder mittelbar in ihrer Rechts-Sphäre verletzt wird. Der Angriff ist also im Allgemeinen an und für sich rechtswidrig, und muß sich die Vertheidigung von der andern Seite gefallen lassen. Es gibt demnach ein Vertheidigungs-**Recht**, aber kein Angriffs-**Recht**, man müßte denn nur den Fall hieher rechnen wollen, wenn man zum Angriffe dadurch genöthigt wird, daß man selbst einen Angriff von fremder Hand dadurch in seinem Entstehen unterdrückt; dies ist aber dann kein eigentlicher Angriff mehr, sondern nichts anderes als eine anticipirte Vertheidigung. Ein bloßes Angriffs-**Bündniß** und ein förmlicher Angriffs-**Krieg** ist also auch eine ungerechte Sache, nicht aber ein Vertheidigungs-**Bündniß** oder ein Vertheidigungs-**Krieg**. Weil aber auch hier manchmal die Vertheidigung in der Erscheinung des Angriffs auftreten muß, so werden gewöhnlich Offensiv- und Defensiv-Bündnisse zugleich geschlossen. Vrgl. Krug in Pölitz's Jahrbüchern der Geschichte und Politik 1828. Mai. S. 169 folgg.

Anleihen, s. Staatsanleihen.

Annaten, von annus (Jahr), eine erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gangbar gewordene Benennung der an den römischen Stuhl bei Uebertragung einer Kirchen-Pfründe, besonders der hohen und reichen, zu zahlenden Steuer. Nach früherem Schwanken und vielen Händeln erst in der eben genannten Zeit unter Bonifaz IX. (1392) regelmäßig geworden, betrugen die einfachen und eigentlichen Annaten die Hälfte eines Jahres betrags der Pfründe, welcher Letztere nach einer besondern Kammertaxe festgesetzt wurde. Da nun die Bücher der römischen Kammer die meisten niederen Pfrün-

den in Deutſchland nur mit 24 Kammergulden anſetzen, und da, was nicht über 24 ſolche Gulden trug, geſetzlich keine Annaten zu bezahlen hatte, ſo ſind dieſe bei uns nur in Bezug auf die Erzbisthümer, Bisthümer und reichen Abteien praktiſch geworden, bei dieſen aber um ſo mehr und um ſo läſtiger, als die römiſche Curie dieſe Taxen willkührlich feſtzuſetzen, einer beliebigen Steigerung zu unterwerfen, die Bezahlung derſelben in ungetrennter Summe vor der Confirmation des Biſchofs u. ſ. w. zu verlangen, und bei Verſetzung eines Biſchofs auf das Doppelte zu erhöhen pflegte. Nach einer i. J. 1661 erſchienenen Zuſammenſtellung zahlten Mainz, Cöln, Salzburg je 10,000 röm. Kammergulden; Lüttich 7200, Wien 7000, Bamberg 3000, Conſtanz 2500, Würzburg 2300. Mit Auflöſung der deutſchen Kirchenverfaſſung in Folge des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes (25. Febr. 1803) verſchwanden dieſe Laſten, gegen welche ſich beſonders die Emſer Punctation (ſ. D.) aufgelehnt hatte. In unſern Tagen aber ſind auch die Annaten wenigſtens zum Theil wieder hergeſtellt worden Das bayeriſche Concordat nimmt zum Maaßſtabe die jährlichen Einkünfte eines jeden Bisthums; für München 1000 Goldgulden (zu 4 fl. 50 kr. rhein.), für Bamberg 800, für Regensburg, Augsburg, Würzburg 600, für Paſſau, Eichſtädt, Speier 400 Goldgulden. In Preußen iſt Cöln mit 1000 Goldgulden angeſetzt, ebenſo hoch Gneſen-Poſen, Breslau mit 1100⅔, Trier, Münſter, Paderborn, Culm und Ermeland mit 666⅔. In Hannover beträgt die Taxe für Hildesheim 756, für Osnabrück 666⅔ Goldgulden. Unter den Bisthümern der oberrheiniſchen Kichenprovinz iſt Freiburg mit 668⅓, Mainz mit 348⅙, Fulda mit 332, Rottenburg mit 490, Limburg mit 332 Goldgulden abgeſchätzt.

Annuitäten, ſ. Leibrenten, Lebensverſicherung und Staatsanleihen.

Anonym heißt eine Schrift, welcher der Verfaſſer gar keinen Namen vorſetzt; pſeudonym wird ſie, wenn ein falſcher Namen an die Stelle des ächten tritt. Daß Beides an und für ſich nicht verwehrt werden darf, iſt klar; denn es gibt kein allgemein verbindliches Geſetz, ſich zu nennen, wenn man Etwas drucken läßt oder überhaupt öffentlich über Sachen und Verhältniſſe, z. B. politiſche, namentlich in Zeitungen urtheilt. Der anonyme Schriftſteller hat aber, wo möglich, noch eine heiligere Pflicht der Wahrheit, als der ſich Nennende; denn er ſelbſt gibt durch ſeine Anonymität zu verſtehen, ihm komme es nicht auf Perſonen, ſondern nur auf die Sache an. Wo alſo ernſtliche Angriffe auf Perſonen als Perſonen gemacht werden, da läßt ſich die Anonymität nicht halten. Schreibt dagegen ein Schriftſteller nur im Intereſſe der Wahrheit und des Rechts in den Gebieten des Staates und der Religion, ſo iſt es häufig ſehr gut, wenn er ſeinen Namen nicht nennt und ſeinen Gedanken keine Feſſeln anlegt. Mancher äußerlich unbedeutende Mann wird ſo ſeinen Gedanken Eingang und Geltung verſchaffen können, während man, wenn ſein Name genannt wäre, aus blindem Vorurtheil, welches bekanntlich die Welt regiert, ſeinen Darſtellungen nicht die mindeſte Aufmerkſamkeit widmen würde. So ſieht man dann nur darauf, wie wahr und wie gut das Geſagte ſey, nicht aber, wer es geſagt habe. Die Sicherheit und Ruhe des Schreibenden ſpricht aber noch mehr für Anonymität. Denn bei vorgeſetztem Namen darf der Wahrheitsfreund nicht immer ſchreiben, was er möchte und könnte, es ſey denn daß er kirchlichen und politiſchen Ketzerrichtern unter die Hände fallen ſoll. Schon gar Viele haben ja ihre Liebe für Wahrheit und ihre edle Freimüthigkeit mit dem Leben bezahlt; und es gibt noch immer Leute, denen man die heftigſte Rache-Luſt zutrauen darf, ſobald ihre perſönlichen und Standes-Meinungen und Intereſſen angegriffen werden. Ein Schriftſteller, der, ohne die größte Gefahr zu laufen, frei ſprechen und ſich ganz gehen laſſen will, hat alſo keinen andern Ausweg vor ſich, als den der Anonymität, und ſelbſt dieſer ſchützt nicht immer. Ich habe mich bei meinen Sachen immer genannt, ſagt Börne. Aber ich bedenke auch, daß ich frei bin, weder Weib noch Kinder habe, und daß die Rache, die jede ungefällige Wahrheit, wenn auch nicht immer trifft, doch immer bedroht, nur mich allein hätte treffen können. Doch nicht Jeder iſt ſo frei; viele deutſche Gelehrte leben in Verhältniſſen der Dienſtbarkeit; ſie haben Familien, und Keiner iſt verpflichtet, ja vielleicht nicht berechtigt, Andere als ſich allein der guten Sache aufzuopfern. Wenn jeder deutſche Schriftſteller ſich nennen müßte, würde manches verſchwiegen bleiben, was, einmal kund geworden, ſehr erſprießlich geweſen wäre. Iſt Furcht etwa keine ſo gute Entſchuldigung, als Schaam es iſt? Wenn es geheime Diener des Böſen gibt, die ſich aus Schaam nicht nennen, warum will man keine geheimen Diener des Guten dulden? die ſich aus Furcht nicht hinſtellen?

Anrüchigkeit, ſ. Ehrloſigkeit.

Anſchläge, ſ. Voranſchläge.

Anſehen, ſ. Achtung, und Autorität.

Anſtandsbrief, ſ. Bankeroute.

Anſteckende Krankheiten, ſ. Geſundheits-Polizei.

Anſichten hat jeder eigentliche Menſch; er ſieht mit eigenen Augen. Mit dem größe-

ren Besitze wird unser Maaßstab größer, an dem wir die Größe des Besitzers messen. Hätten wir nie Palläste gesehen, unser Haus wäre uns immer noch ein Pallast und keine Hütte. Wer beschränkten Wissens ist, dem erscheint das Oberflächlichste und Seichteste grundgelehrt. Es ist daher stolze Anmaaßung, einem Andern seine Ansicht aufzudrängen. Der Vernünftige achtet und schont die Ansicht, welche er nicht zu der seinigen machen kann, und fährt fort, mit Freudigkeit und Vertrauen für den großen Zweck der Menschheit nach seiner Ueberzeugung zu wirken. Ich sage dieses, du sagst jenes, ein Anderer sagt ein Anderes; wer von uns hat Recht? Der hat Recht, der den andern Beiden nicht Unrecht gibt und dennoch Recht behält. So lange du einen Irrthum findest, in einem Menschen oder in einem andern Dinge, wandelst Du im Dunkeln. Lächelst du über deinen eigenen früheren Wahn, wirst du später über deinen jetzigen lächeln; bereuest du dein eigenes früheres Thun, wird eine Zeit kommen, wo du dein jetziges bereust. Du kommst nicht eher zur Ruhe und zur Klarheit, als bis du den Schwerpunkt in dir gefunden und dir selbst leuchtest. Ragst du mit deinem Geiste noch so hoch empor, verschmähst aber das Thal zu deinen Füßen, und füllst es aus: dann hast du mit dem Thale auch dich vernichtet, du hast dich selbst abgetragen. Börne. Vrgl. Apostasie.

Antagonismus, Widerstreit der Kräfte, ist die Bedingung des Lebens, das durch Wirkung und Gegenwirkung gehalten wird, insofern man nämlich das gehörige Maaß beobachtet. Die ganze Welt ist ein Wechselspiel wirkender und gegenwirkender Kräfte. Wo also im Staatsleben wirkliches Leben herrscht, da muß auch Conflict und politischer Antagonismus vorkommen, welcher der Gesundheit des Staates zuträglich seyn wird, wenn die Antagonisten, von Weisheit und wahrer Liebe zum Vaterlande geleitet, immer nur das wahre Wohl des Letzteren im Auge behalten und, fern von Leidenschaftlichkeit, das Maaß nicht überschreiten. Außer dem politischen Antagonismus in einem Staate, dessen Gewalten und Parteien gegen einander wirken, gibt es übrigens auch einen solchen Conflict zwischen mehreren Staaten, wenn diese sich offen oder heimlich einander befeinden und bekriegen. Revolutionen u. Gegenrevolutionen, Bürger- und Völkerkriege sind die gewöhnlichen Erfolge und Wirkungen des übertriebenen und krankhaften politischen Antagonismus.

Anthropolatrie ist die abergläubische Religions-Verirrung, in welcher man seine Verehrung der Gottheit so recht dahin zu treiben sucht, daß die Verstellungen von derselben sich über das Menschliche gar nicht oder fast gar nicht erheben. Das Wort wird daher auch so gebraucht, daß es die verächtliche, bis in's abgeschmackte getriebene Verehrung eines Menschen bezeichnet, gleich als wäre derselbe ein Gott.

Anthropomorphismus, die Wurzel der Anthropolatrie, ist die Vorstellung des göttlichen Wesens unter menschlicher Gestalt, eine Verirrung, die zwar am krassesten im Heidenthum vorkommt, aber auch gewissen Entwickelungen des Christenthums nicht fremd ist. So z. B. sind schon die Ausdrücke Gottmensch, Mutter Gottes, Sohn Gottes u. s. w. anthropomorphistisch, und nur wenn im Gegensatze des buchstäblichen Sinnes richtigere Vorstellungen damit verbunden werden, kann man sie zum feineren Anthropomorphismus zählen, der übrigens dem Wesen nach so gut wie der gröbere eine Verirrung der menschlichen Schwäche und mehr oder weniger ein Anhängsel aller positiven Religionen ist. Vernunft und Philosophie müssen daher, da sich das Unendliche in keine endliche Form fassen läßt, gegen diesen Wahn auf das entschiedenste protestiren, wie selbst die Aufklärung der ältesten Zeiten gethan hat. Der griechische Philosoph Xenophanes (um 500 v. Chr.) z. B. zeigte die Nothwendigkeit, daß man Gott als ein ewiges Seyn ohne Werden zu fassen habe, und nahm keinen Anstand, um den griechischen Anthropomorphismus an Pranger zu stellen, zu bemerken: Wenn die Ochsen und die Löwen Hände hätten, um damit Kunstwerke zu schaffen, so würden sie die Gestalten und Körper der Götter ebenso darstellen, wie sie selbst an ihrem Leibe beschaffen sind, die Löwen wie die Löwen, die Ochsen wie die Ochsen. Auch machte er darauf aufmerksam, daß die Aethiopier ihre Götter schwarz und mit platter Nase, die Thrazier blond und mit blauen Augen abzubilden pflegten.

Anthropotheismus bedeutet das Nehmliche was Anthropolatrie und Anthropomorphismus.

Antichrist bezeichnet im Allgemeinen einen Gegner oder Widersacher von Christus und seiner Lehre. Da aber die Frage über das Wesentliche dieser Lehre in ihrer Reinheit eine sehr verwickelte, und die Antwort darauf eine sehr verschiedene und widersprechende ist, so kommt es leicht, daß Jemand für einen Gegner des Christenthums gelten kann, wenn er selbst sich des geraden Gegentheils bewußt ist. So hat man namentlich sehr häufig den Papst, welcher sich doch gewiß nicht für einen Feind des Christenthums ausgibt, Antichrist genannt, und die Lehre oder das System der Päpste, d. h. den Papismus, nannte man nicht selten **Antichristianismus**, eine Benennung, die man hie und da auch der freien, selbstständigen Philosophie aufhalst.

Anticipationen nennt man im Staats-Haushalte Voraufnahmen von Geldern, um die Staats-Bedürfnisse zu decken. Dieselben sind entweder zwanglose oder gezwungene. I. Die gezwungene oder zwangsweise Anticipation findet aber statt, wenn der Staat die Steuern, welche von den Unterthanen erst in der nächsten Finanz-Periode zu entrichten wären, schon in der noch laufenden Periode voraus erhebt. Eine solche Maaßregel ist aber jedenfalls ein Zeichen und eine Folge von schlimmer Finanzwirthschaft, welche überdies dadurch nur in wachsende Unordnung kommen muß; abgesehen davon, daß die National-Oeconomie die durch solch großen und ungerechten Druck erfolgende Minderung und Schwächung des Gewerb-Kapitals nur verdammen kann. II. Zwangslose Anticipationen sind Voraufnahmen von Staats-Einkünften bei Pächtern von Steuern oder Domänen oder Regalien gegen Zinsen und unter Zusicherung der Befugniß, sich bei der wirklichen Fälligkeit der betreffenden Einnahmen bezahlt zu machen. Es werden nehmlich in diesem Falle Anweisungen an die Schatzkammer oder an die Steuerkassen gegeben, welche, wie Kassenscheine, als eine Art Papiergeld betrachtet werden müssen. Zu diesen zwanglosen Anticipationen gehört es ferner, wenn der Staat einzelne Arten von Abgaben gegen Kapitale verkauft. Diese nicht gezwungenen Anticipationen haben indeß die nehmlichen Nachtheile, wie die gezwungenen; und noch den besondern, daß der Staat nicht blos enorme Zinsen bezahlen muß, sondern auch nach und nach mit seiner Finanz-Verwaltung ganz in die Hände dieser Pächter kommt.

Antikatholizismus ist der Protestantismus, und zwar unter den zwei Voraussetzungen, 1) daß der Protestantismus seinem Princip der Freiheit consequent treu bleibt, und 2) daß unter dem Katholizismus der Papismus verstanden wird. Versteht man dagegen unter Katholizismus die wahre christliche Kirche, welche, weil sie geistig ist, auch allgemein oder katholisch seyn muß, so hat der Protestantismus zu dieser die freundlichste Beziehung, während umgekehrt auch der Protestantismus, sobald er sich unter das Joch der Auctorität beugt, nicht im Mindesten besser ist, als der Papismus, ja, diesem in Bezug auf Consequenz und Kraft sogar noch nachsteht.

Antimacchiavelli ist ein Buch, welches Friedrich der Große als Kronprinz von Preußen zur Widerlegung Macchiavelli's schrieb, um darin, nach seinen eigenen Worten, die Vertheidigung der Menschheit gegen dieses Ungeheuer, das sie zu Grunde richten will, zu übernehmen, und um der Sophisterei und dem Verbrechen die Vernunft und Gerechtigkeit entgegen zu stellen. Voltaire sagte von Friedrich in Betreff dieses Buches, nach dessen Vorschriften derselbe als König manchmal (!) gehandelt: „Er spucke in die Schüssel, um Andern die Eßlust zu vertreiben.“ Das Buch bleibt jeden Falls ein merkwürdiges Zeugniß seines Verstandes und Gemüths, und baut auf Grundsätze, welche in allem Wesentlichen denen des Italieners voranstehen, obgleich jene Widerlegung ihn nicht überall trifft.

Antimonarchismus ist der Gegensatz von Monarchismus. Da Beide Uebertreibungen sind, so kommt es, daß der Monarchismus schon da den Antimonarchismus wittert, wo die constitutionelle Monarchie der absoluten vorgezogen wird, während man mit Recht doch nur Den einen Antimonarchisten nennen kann, welcher dem ganzen monarchischen Princip und der monarchischen Staatsform überhaupt feindlich ist.

Antimoralismus ist jedes der Sittlichkeit widerstreitende System der Erkenntniß und Weltanschauung. Da aber die Frage: „Was ist Sittlichkeit, Was ist sittlich?“ eine sehr schwierige ist, und von Verschiedenen sehr verschieden beantwortet wird, so darf man höchstens dasjenige System ein antimoralisches nennen, welches den Unterschied zwischen gut und bös, recht und unrecht geradezu aufhebt und alle menschliche Handlungen ohne Weiteres für sittlich und gleichgültig erklärt. Es gehört deshalb eine gute Dosis des verblendetsten Fanatismus dazu, die Hegel'sche Philosophie und die Richtung von Strauß und andern freien Geistern des Antimoralismus zu zeihen. Nur wer Fanatiker und Phantast zugleich ist, kann behaupten, Diejenigen, welche bei der Lehre von Gott und Unsterblichkeit Alles Persönliche verwerfen, huldigen dem Antimoralismus. Ist es doch denkbar, daß selbst ein theoretischer Atheist praktisch ein vortrefflicher, wohlwollender Mensch und durchaus moralisch gut sey. Ueberdies darf man nicht so leicht hin meinen, daß Antimoralismus und Immoralismus Einerlei sey; ein System kann dem, was man gewöhnlich Sittlichkeit nennt, widersprechen, braucht aber deshalb nicht auch im Leben zur Unsittlichkeit zu führen. Die Moralisten selbst sind ja über die letzten Gründe und obersten Sätze der Sittlichkeit nicht einig und beschuldigen sich wechselseitig des Antimoralismus; wer theoretisch die Sittlichkeit bestreitet, kann sie praktisch doch achten, wie umgekehrt der Fall nicht selten ist, daß, wer die Sittlichkeit nicht blos anerkennt, sondern sogar predigt, dieselbe doch praktisch verleugnet.

Antinomie bedeutet den Widerstreit der Gesetze, wenn z. B. ein späteres Gesetz Bestimmungen enthält, welche den Bestimmungen eines früheren, das noch in Kraft ist, entgegenstehen. Solche Antinomien kommen wohl

in allen positiven Gesetzgebungen vor, wenn sie sich, wie dies natürlich ist, im Laufe der Zeiten gebildet haben. Um so nothwendiger ist es, daß jede positive Gesetzgebung von Zeit zu Zeit im Ganzen revidirt und reformirt werde. Denn Widersprüche in den Gesetzen eines Staates machen das Recht unsicher und geben der Schikane freien Spielraum, sind also dem Staatszwecke sehr hinderlich. — Von einer Antinomie der Vernunft, welche Kant in Bezug auf die Gesetzgebung der Vernunft annahm, kann im strengen Sinne des Wortes nicht die Rede seyn. Ein solcher Widerstreit ist nur scheinbar, und entsteht blos dann wenn die philosophirende Untersuchung über die Gränzen schreitet, die ihr durch die ursprünglichen Gesetze der menschlichen Erkenntniß gesteckt sind. Eine Menge von angeblichen Antinomien der Vernunft hat Ancillon aufzulösen gesucht in seiner Schrift: Zur Vermittlung der Extreme in den Meinungen. Berlin 1828—31. 2 Bde. 8.

Antipapismus ist der strengste Gegensatz des päpstlichen Auctoritäts-Systems (Papismus), d. h. die Lehre, daß es weder in Sachen des Glaubens noch in denen des Staates und der Erkenntniß einen äußeren untrüglichen Richter gebe, daß also weder Kirche noch Staat, noch Wissenschaft einen Papst haben dürfen.

Antipathie, oder die Abneigung zwischen einzelnen lebenden Wesen, zeigt sich besonders unter den Menschen auch im Staatswesen und wird durch Nichts mehr genährt als durch die Trennung der einzelnen Stände, vorzüglich aber durch die Umtriebe des Erbadels und der Geistlichkeit. Da die Antipathie meist nicht auf klaren Begriffen, sondern mehr auf blosen Vorstellungen beruht, so ist sie desto leichter zur Leidenschaftlichkeit anzufachen, deshalb für das Staatsleben um so gefährlicher. Vrgl. Antagonismus.

Antiprotestantismus ist, als Antipode aller geistigen Freiheit in Religionssachen, der papistische Katholizismus; und Diejenigen, welche als Zions-Wächter auch in den protestantischen Kirchen das unrühmliche Amt der Lichtausblaser verwalten, spielen eine höchst jämmerliche und abominable Rolle.

Antiquation oder **Antiquirung** der Gesetze besteht darin, daß bestehende Gesetze für veraltet (antiquirt) und dadurch für abgeschafft erklärt werden. Der Ausdruck schließt übrigens das Alter der Gesetze nicht nothwendig in seinen Begriff ein, und andrer Seits können, wie schon oft der Fall war, Gesetze durch Alter außer Kraft kommen, ohne daß dies feierlich und förmlich erklärt wird.

Antireligion sagt man manchmal statt Irreligion (s. D.)

Antirevolution soviel als Contrerevolution oder Gegenrevolution; s. d. Artikel Revolution.

Antisocialismus ist das Streben gegen die menschliche und bürgerliche Gesellschaft und Geselligkeit, welche im Ganzen und Großen eine der näheren Bestimmungen des Menschen ist. Lehren, welche ihrer Natur nach geeignet sind, die Bande der Gesellschaft zu lösen, nennt man deshalb antisocial, was also auch alle Lehren gegen Moral und wahre Religion sind.

Antireformer oder **Antireformisten** sind die Gegner der Reform (s. D.) oder der Abschaffung von Mißbräuchen in Staat und Kirche. Einer solchen Verbesserung, die, wo Leben ist, von Zeit zu Zeit nöthig wird, treten aber nur Menschen entgegen, deren Beschränktheit und Verkehrtheit das Gute als Schlechtes und das Schlechte als gut erscheint; oder aber auch solche, deren Egoismus dabei seine Rechnung nicht findet. Jeden Falls sind sie Obscuranten, wie solche der Artikel „Aufklärung“ schildert.

Anträge, s. Motionen.

Antritt, s. Regierungsantritt.

Anwalt, s. Rechtsanwalt.

Anweisung, s. Wechsel.

Anzeige, s. Denunciation.

Anzeiger, s. Denunciant.

Anzeigen, Anzeichen, Inzichten, Indicien sind, im Allgemeinen, Thatsachen, welche mit einer zu beweisenden Thatsache in einem solchen Zusammenhange stehen, daß von derselben auf die zu erweisende Thatsache, sey es bestätigend oder verneinend, geschlossen werden kann. — Wenn die Zulässigkeit solcher Beweismittel schon in den Processen über Mein und Dein oder in Civil-Sachen von großer, bedenklicher Wichtigkeit ist, indem dadurch das weite Gebiet der richterlichen Vermuthungen oder Präsumptionen eröffnet und begründet wird, so ist der **Indicien-Beweis** in Criminal-Sachen eine um so gefährlichere Sache. Leidenschaftlose Rechtslehrer dringen deshalb immer darauf, denselben, wenn er denn doch nicht ganz aufgegeben und vermißt werden kann, wenigstens auf das Kleinste zu beschränken. Etwas ganz Furchtbares einer Seits und Abentheuerliches andrer Seits wird übrigens dieser peinliche **Inzichten-Beweis**, wenn nicht wenigstens folgende drei Bedingungen unverbrüchlich fest gehalten werden:

1) daß der Anzeigenbeweis überhaupt nur auf die Schuld eines Angeklagten an einem unzweifelhaft verübten Verbrechen sich erstrecken, und daher nicht eher von einem solchen Beweise durch Anzeigen die Rede seyn kann, bevor nicht das Verbrechen seinem Thatbestande nach vollständig erwiesen vorliegt; 2) daß jeder Thatumstand, welcher als Anzeige für den Be-

weis benutzt werden soll, an sich durchaus vollständig und zweifelsfrei erwiesen seyn muß; 3) daß es einer Mehrheit von unter sich zusammenhängenden und durch keine Gegenanzeigen geschwächten Inzichten bedarf, um für den Beweis zu genügen.

Selbst aber auch wenn diese drei Bedingungen mit der größten Ruhe und Unpartheilichkeit gehandhabt werden, selbst wenn nicht nur mehrere, sondern sogar eine große Anzahl vollständig erwiesener, untrüglicher Anzeigen gegen einen Angeklagten zusammentreffen, so wird doch immer nur eine moralische oder individuelle, keineswegs aber eine streng juristische Gewißheit zu Stande gebracht; und es bleibt immer noch die Möglichkeit, sey sie auch noch zu unscheinbar, übrig, daß der seine Unschuld betheuernde Angeklagte auch wirklich unschuldig sey; daß also durch seine Verurtheilung auf bloße Indicien ein sogenannter **Justiz-Mord** (s. D.) begangen werde. In England und Frankreich, überhaupt da, wo Oeffentlichkeit und Jury die Grundlage des Strafprocesses bilden, hat der Indicien-Beweis einen großen Spielraum, indem diese schauderhafte Möglichkeit rein dem Gewissen der Geschworenen zur Erwägung anheim gegeben ist. In Deutschland, wo eben deshalb wackere Rechtsgelehrte sich gegen die Einführung der Geschworenen aussprachen, und wo man stolz darauf thut, daß Alles aufgeboten werde, um nur das Land von Blutschuld rein zu halten, in Deutschland, sollte man meinen, habe der Indicien-Beweis kein großes Bereich. Dem ist aber nicht so. Wir haben also zwar keine Geschworenen, wir haben aber dennoch den Indicien-Beweis, und zwar in recht furchtbarer Gewalt. Noch vor ein Paar Jahren wurde z. B. im Großherzogthum Baden blos auf Indicien völlig und förmlich zum Tode verurtheilt; die schon angeordnete Hinrichtung des Beklagten war durch ganz zufällige Umstände verschoben, und dadurch dann nachträglich ein Geständniß des Angeklagten, und, gewisser Milderungs-Gründe wegen, seine Begnadigung zu lebenslänglicher Zuchthaus-Strafe noch möglich. Man war also im Begriffe, Jemanden auf Indicien hin hinrichten zu lassen, den man in Folge seines Geständnisses für würdig erklärte, nicht hingerichtet zu werden. Dieser Fall ist aber um so schreiender, als man doch im Allgemeinen und allenthalben den Grundsatz zu befolgen pflegt, daß rein auf Indicien-Beweis keine Todesstrafen mehr zu erkennen seyen. Denn die Todesstrafe läßt keine Reparation oder Wiedergutmachung zu. Der Heide Trajanus hat in Bezug auf den Indicien-Beweis gesagt, besser bleibe ein wirklich begangenes Verbrechen ungestraft, als daß ein Unschuldiger Strafe leide; und unübertrefflich sind die schönen Worte eines Königs von Frankreich zu den Richtern des obersten Gerichtshofs: Ihr sollt wissen, daß, wenn Gott nicht den augenscheinlichen Beweis eines Verbrechens zuläßt, Er euch nicht zu Richtern über dasselbe bestellt, sondern sich selbst das Richteramt vorbehalten hat.

Anzug, das Gegentheil von Abzug, und Abfahrt (s. D.), ist der Eintritt in einen Staat und in eine Gemeinde, der Antritt des Staatsbürgerrechts und Gemeindebürgerrechts.

Anzugsgeld, Einzugsgeld ist die von dem in ein neues Staatsbürgerrecht oder Gemeindebürgerrecht Eintretenden zu bezahlende Abgabe, welche, wenigstens beim Eintritt als wirklicher Bürger einer Gemeinde, um so gerechter erscheint, als der neu Eingetretene von nun an auch an sämmtlichen Gemeindewohlthaten Antheil nimmt. Indessen ist die Abgabe dennoch um so billiger, je geringer sie ist. Vrgl. Auswandern.

Apanage von einem mittelalterlich-lateinischen Worte apanare, Brodgeben, Versorgen, nennt man, um von den früheren Zeiten nicht zu sprechen, in unsern Tagen das den Prinzen eines regierenden Hauses zu ihrem standesmäßigen Unterhalte bei der Staats-Kasse angewiesene Einkommen. Das derartige Einkommen des Thronfolgers hat diese Benennung ebenso, wie das der nachgeborenen Prinzen, von welchen es aber in seiner engeren Bedeutung als Erbschafts-Abfindung genommen werden darf (s. Anerbe). Würden nämlich die Staats-Domainen, wie früher, als der regierenden Familie wenigstens zur Nutznießung angehörig betrachtet werden, so müßte der jedesmalige Regierungs-Nachfolger beim Antritt der Herrschaft, als Anerbe, sich aus dem Domainen-Vermögen mit den übrigen allgemein Erbberechtigten abfinden, und sie entweder durch Nutznießungen von Gütern oder durch Anweisung von Renten entschädigen. Da man aber wenigstens in den constitutionellen Staaten die Revenüen der Domainen zu den Staats-Einnahmen schlägt, und sogar dem regierenden Fürsten eine bestimmte Summe seines jährlichen Einkommens als sogenannte Civilliste (s. D.) auf die Staatskasse anweist, so versteht es sich von selbst, daß eben diese Staatskasse auch die nachgeborenen Prinzen und die Prinzessinnen und Wittwen der Fürsten und der Mitglieder des fürstlichen Hauses nach Gebühr zu bedenken und zu versorgen hat. Das Einzige also, was in dieser Sache schwierig seyn könnte, ist eben die Frage, was sich hier gebühre; und weder die Berechtigten dürfen eigenmächtig ihre Ansprüche zu hoch spannen, noch die Schuldigen ihre Pflicht verkennen oder zu gering tariren. Der Weg der Gesetzgebung und der Vereinbarung muß deshalb in dieser Sache zum Ziele führen, und die Volks-Repräsentation

darf im Gewähren nie vergessen, wie sehr auch hierin die Verbindung zwischen Fürst und Volk enger geschlungen werden kann, und wie eine gewisse Aermlichkeit der Lage von Mitgliedern des fürstlichen Hauses dem Lande selbst schlecht ansteht.

Apostasie (aus dem Griechischen) ist Abfall (s. D.), Abtrünnigkeit, besonders in Sachen der Ueberzeugung und des religiösen Glaubens oder kirchlichen Bekenntnisses. Wer abtrünnig wird, heißt **Apostat**, z. B. der Kaiser Julianus (331 bis 363), welcher, von dem bereits vor ihm als Staats-Religion anerkannten Christenthum sich abwendend, durch den sehr menschenfreundlichen Eifer der christlichen Priester den Namen Apostat als beschimpfenden Eigennamen erhielt. Dieser nehmliche Priester-Eifer, getrieben durch den fanatischen Irrwahn von der alleinseligmachenden (s. D.) kathol. Kirche, stellte daher, aus purer Liebe zu den Menschen-Brüdern, das Abfallen vom Christenthum unter die sogenannten reingeistlichen Verbrechen und unter den Gesichtspunkt jener christlichen Erfindung, welche man Ketzerei zu nennen beliebte. Solcher unvernünftigen Anmaaßung der Kirche kam dann, wie unter Verbündeten zu geschehen pflegt, der Gewalts-Arm des sogenannten christlichen Staates zu Hülfe, indem die griechischen Kaiser, ebenfalls von der alleinseligmachenden Kraft der katholischen Kirche gestachelt, an den Abfall vom Christenthum den Verlust bürgerlicher Rechte und dazu noch, aus Beglückungs-Trieb, vielfache sehr harte Strafen knüpften. Anders die Vernunft und Philosophie, in deren Augen ein Jeder berechtigtigt ist, sich zu dem Glauben zu bekennen, welcher seiner Ueberzeugung und Persönlichkeit am Meisten zusagt, selbst wenn dieser Glaube gar nicht positiv wäre. Und weil denn jenes Christenthum bis jetzt nicht ganz über Vernunft und Philosophie Meister wurde, sondern, umgekehrt, namentlich seit der Reformation, sich wenigstens einiger Maaßen durch Vernunft meistern lassen mußte, so ist es wieder dahin gekommen, daß der christliche Staat, den Abfall vom Christenthum zum Judenthum immer noch streng verbietend und auch den zum Mohamedanismus nicht genehmigend, dennoch die kirchlichen und bürgerlichen Strafen der Apostasie aus seinen Criminal-Gesetzen gestrichen hat. Dem Kirchenrechte der Protestanten ist der Begriff Apostasie ganz fremd; ohne Zweifel eine Folge des Heidenthums, welches, wie die Römlinge sehr überzeugend lehren, das Fundament der Reformation und der evangelischen Kirche ist.

Außer der kirchlichen Apostasie kommt in unsern Zeiten nicht selten eine andere wichtige und bedauerliche Abtrünnigkeit vor, wenn sich nehmlich Menschen von Geist und Bildung, früher in Allem, besonders in Wissenschaft und Politik dem Lichte huldigend, zur Finsterniß wenden (s. Aufklärung). Ueber sie hat sich Börne in seinem höchst interessanten Aufsatze „die Apostaten des Wissens und die Neophyten des Glaubens“ auf liberal würdevolle Weise ausgesprochen.

Seit einer Reihe von Jahren, sagt er, haben mehrere geistreiche oder sonst bedeutende Männer in Deutschland die gewohnte Lebensbahn verlassen, und haben eine neue betreten. Die Einen haben es im Stillen gethan, und sich begnügt, den Tempel ihres Herzens umzuweihen; die Andern mit Geräusch, und sind zum Katholicismus übergetreten. Einige jener Männer haben in ihrer Seligkeit auch einen irdischen Vortheil gefunden; man war so unbedacht zu sagen, den Vortheil, den sie bei ihrer Bekehrung gefunden, hatten sie gesucht. Nie, niemals noch, hat ein Mensch seine Neigung seinem Vortheile aufgeopfert. Wo ihr glaubtet, dieses sey geschehen, da ist es keine wahre, keine Herzens-Meinung gewesen, die sie hingegeben. Auch der gleichgültigste Mensch hat eine Meinung, wie er ein Haus hat, in dem er wohnt — er kann nicht in zwei Häusern zugleich wohnen. Wird ihm das Haus gut bezahlt, er gibt es hin, und war es ihm noch so lieb und bequem. Wohnst du aber nicht in der Meinung, sondern die Meinung in dir, dann gibst du sie nicht um eine Krone weg. Vielleicht war in der Handlung jener Männer etwas schmerzliches, aber etwas verdammliches war gewiß nicht darin. Wohl ist es schmerzlich zu sehen, daß der Geist, wenn auch nur in seinem Wahnsinne, daß die Tugend, wenn auch nur in ihren Verirrungen, in den Sold der Dummheit und des Lasters tritt! Es ist eine kränkende Verrechnung. Jene wußten, sie glaubten etwas; um ihr Wissen zu verbreiten, um ihren Glauben auch Andern einzuflößen, hielten sie für recht und klug, sich mit mächtigen Werkzeugen zu verbinden. Sie verstanden aber nicht, oder sie bedachten nicht, daß, wenn der Geist sich zu gemeinschaftlichen Zwecken mit der Maschine verbindet, die Maschine allein den ganzen Vortheil zieht. So hatten sie keinen Vortheil gefunden, und Dank und Liebe auch nicht. Denn daß man es nur wisse: die Dummheit haßt und fürchtet mehr den Geist, selbst wenn er ihr dient, als sie die andere Dummheit hasset und fürchtet, die ihr feindlich gegenüber steht. Weil du lahm bist, hast du dich in dein Bett gelegt; — bist du weniger lahm, seit du deine Füße nicht mehr gebrauchst? Dein Geist war krank; ihn von seinen Schmerzen zu heilen, hast du ihn getödtet. Immerhin! wenn dir diese Gesundheit genügt. Wolle aber andere Uebel nicht auf gleiche Weise

heilen! Die Philosophie ist die wahre, die, daß sie die wahre bleibe, nicht nöthig hat, eine andere Lügen zu strafen. Der Glaube ist der rechte, der, daß er der rechte bleibe, nicht gezwungen ist, einen andern irrgläubig zu finden. Die Erde bebt, die erschrockenen Menschen stürzen bleich aus ihren Häusern, und höhere Geister lachen, wie wir selbst lachen, wenn die geschüttelte Mücke eilig von der niesenden Nase wegfliegt. Jene Männer, die einen reuevollen Blick auf ihr früheres Leben und Denken zurückgeworfen und uns mit ihrer Reue und Buße bekannt gemacht, hatten nicht Geist genug für ihr Herz, oder nicht Herz genug für ihren Geist, oder für Geist und Herz nicht Sinne genug. Ihnen fehlte das Gleichmaaß der Kräfte, der Einklang des Lebens, und da haben sie alle Saiten, die sie nicht übereinzustimmen vermochten, zerrissen, und nur eine Saite übrig gelassen, deren Ton, wie er ihr eigenes Daseyn beherrscht, auch das Unsere beherrschen will. Die Schlimmen unter ihnen haben sich dem Teufel verschrieben, die Guten einem guten Engel. Aber, ob man seine Freiheit wohlfeil oder theuer verkauft, man hat seine Freiheit immer zu wohlfeil verkauft; man dient immer, wenn man dient. Dienen aber soll man nur Gott. Der Mensch entzweit sich in sich selber, und opfert die eine oder die andere Hälfte seines Daseyns auf, um fortzubestehen; oder die Zeit zerfällt in sich, und theilt die Unentschlossenen, die nicht wissen, sollen sie drüben bleiben, sollen sie herüber kommen. Sie stehen mit dem einen Fuße in der Vergangenheit, mit dem andern in der Gegenwart; sie wissen nicht, wohin sie sich zu wenden haben. Unter ihnen fluthet schäumend die Geschichte, reißt früher oder später das Ufer ein, auf dessen Rande jene fußen, und schwemmt die Zaudernden hinab in das unendliche Meer. Das geschah in jeder kranken und bewegten Zeit, das geschah in unserer. Wenn die Erde bebt, schwärmen die Menschen.

Apostolisch nennt sich die sehr unapostolische Parthei, welche auf dem Wege der wildesten Reaction und selbst der Contre-Revolution den geistlichen Despotismus und durch diesen natürlich auch den weltlichen zurückzuführen und überall zu fördern sucht, feind allen Verbesserungen in Kirche und Staat. Solche Apostolische, die man auch Apostel des Teufels nennen könnte, gibt es aber allerwärts; nicht nur in Italien, Spanien und Portugal, sondern auch in England, Frankreich und selbst in dem aufgeklärtesten aller Länder, im Vaterland der Deutschen, Protestanten und Katholiken, kurz in der ganzen Welt. Warum? Weil das Schlechte überall zu Hause ist, und der Despotismus überall seine Prediger hat.

Apostolischer König heißt seit dem Jahr nach Christi Geburt eintausend der König in Ungarn, wo damals Stephan I. auf dem Throne saß und durch Papst Sylvester II. mit diesem Titel beglückt wurde, den seine Heiligkeit Clemens XIII. i. J. 1758 für Maria Theresia in ihrer Eigenschaft als Königin von Ungarn, so wie für die Nachkommen Derselben mit dem nun gebräuchlicheren Prädicate „Apostolische Majestät“ erneuerte.

Apostolische Nuntien. Die päpstlichen Gesandten, von welchen im weitesten Sinne schon im 4. Jahrhundert Spuren vorkommen sollen, zerfallen in 1) Legati a latere (so genannt, weil sie von der Seite des Papstes selbst kommen), welche Cardinäle seyn müssen, also unter allen päpstlichen Gesandten den ersten Rang haben, und nur bei außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten eine Sendung erhalten, und deßhalb nur vom Papste ihre Instruction empfangen; 2) Legati nati, mit deren Kirchenwürde permanent die Eigenschaft eines päpstlichen Legaten verbunden ist oder war; dahin gehören z. B. der Bischof von Rheims, Lyon, Salzburg, Cöln; gegenwärtig ist diese Species meist nur ein bloßer Titel; 3) Apocrisiarii oder Responsales, regelmäßige päpstliche Geschäftsträger zur Betreibung einer oder der andern kirchlichen Angelegenheit, buchstäblich die Antwortbringer oder Correspondenz-Besorger (Chargés d'affaires); 4) Nuntii, auch Legati missi sive dati genannt, bisweilen mit der Vollmacht eines Legatus a latere versehen, im Allgemeinen aber dieser ersten Rangstufe nachstehend. Sie wurden erst seit den Zeiten des Mittelalters oder der stark werdenden Hierarchie eingeführt, und waren in der Regel mit sehr weitgehenden Vollmachten versehen, gegen welche namentlich auch die Emser Punctation protestirte. Diese päpstlichen oder apostolischen Nuncien übten sogar gemeinschaftlich mit den Bischöfen, in deren Sprengel sie sich aufhielten, kirchliche Gerichtsbarkeit, konnten Provincial-Synoden zusammenrufen, Entscheidungen in letzter Instanz geben, die Bischofs- und Prälaten-Wahlen nach vorhergehender Prüfung bestätigen, Ehe-Dispensationen in allen Graden ertheilen u. s. w. Nach dem heutigen Staatsrechte ist die Zulassung derselben, als diplomatischer Personen, von der Einstimmung des betreffenden Landes-Regenten abhängig, ihre Wirksamkeit durch besondere Vollmachten und Instructionen genau bestimmt. Seit der Reformation, durch welche das hierarchisch-papistische Interesse sehr Noth litt, suchte die römische Curie von diesem Institute möglichst zahlreichen Gebrauch zu machen. Es bestehen daher dermalen solche Nuntiaturen zu Wien, München, Luzern, Paris, Madrid, Lis-

sabon, Florenz und Neapel. *) Die Nuntiatur zu München wurde erst i. J. 1785 auf Ansuchen des frommen Churfürsten Carl Theodor errichtet; und die durch H. Schreiber in seinem Taschenbuch für Geschichte und Alterthum (Bd. 3. 4. 5.) geschehene Bekanntmachung der geheimen Berichte, welche der Nuntius der Schweiz im 17. Jahrhundert, zugleich als Grundlage einer Instruction seines Nachfolgers an die päpstliche Canzlei erstattet hatte, wirft auf dieses merkwürdige Institut Licht. Eine tiefere Würdigung dieser apostol. Nuntien geben die Artikel Hierarchie u. Papstthum.

Apotheken, s. Gesundheitspolizei.

Apotheose, Vergötterung eines Menschen, den man entweder nach seinem Tode oder sogar noch bei Lebzeiten zum Gott erklärt und als solchen verehrt, ist eine der unsinnigsten Verirrungen der Menschen, welche, wie es scheint, nicht blos bei den Heiden vorgekommen ist. Alexander der Große war übrigens nicht damit zufrieden, etwa für einen „Sohn Gottes“ gehalten zu werden, sondern verlangte geradezu, daß man ihn völlig als einen Gott betrachte. Die tollsten Wütheriche unter den römischen Kaisern ahmten diese Alexanders-Weisheit getreulich nach. Caligula ließ sich selbst einen Tempel bauen, und Domitianus pflegte seine Erlasse zu beginnen mit den ihn bezeichnenden Worten: „Unser Herr und Gott gebietet.“ Unser modernes „Von Gottes Gnaden“ ist also Nichts dagegen, und Domitianus fand wahrscheinlich deshalb nicht viele Nachahmer, weil er, obgleich ein Herrgott, dennoch später vollkommen ermordet wurde, und zwar sogar unter besonderer Theilnahme seiner kaiserlichen Gemahlin. In den neueren Zeiten hat man im Staatsleben aufgehört, die Fürsten buchstäblich zu vergöttern; die Schmeichelei hat aber ihre Uebertreibungen des Lobens immer noch sehr hoch zu schwingen gewußt und eine gleiche moralische Verworfenheit an den Tag gelegt. Was Dichter und Prosaiker z. B. über den vierzehnten Ludwig von Frankreich und dessen vorgebliche Größe an den Tag brachten, entschuldigt ohne Zweifel das was die Römer bis zum Eckel über Augustus wahnwitziger Weise vorbrachten. Sind wir übrigens vor Vergötterungen im politischen Gebiete sicher, was aus der Nichtvergötterung Napoleons hervorgeht, so sind wir es nicht ganz so im Gebiete der Religion.

Appenzell, s. Schweiz.

*) Wo der Papst keinen Gesandten ersten Ranges unterhält, dort führt sein Abgeordneter den Titel: „Internuntius.“ In Gegenden oder Ländern, wo keine bischöflichen Sitze sind, kommen, statt apostolischer Nuntien, blos apostolische Vicarien vor, die sich indessen, wie in den letzten Jahren bei dem Prälaten Laurent geschah, die betreffenden Regierungen zu verbitten berechtigt sind.

Appellation, Ansprache, ist die Anrufung eines höheren Richters, wenn das Urtheil des niederen Richters nicht genügt oder für ungerecht, d. h. für rechtlich falsch gehalten wird. Sie heißt daher auch Berufung oder Provocation, und setzt eine Mehrheit von richterlichen Instanzen (s. D.) voraus, damit im Fall eines begangenen Fehlers die Eine durch die Andere verbessert werden kann. Wer sich auf eine solche höhere Instanz beruft, heißt Appellant, und Der, gegen welchen Dies geschieht, wird Appellat genannt. Appellabel heißt ein Urtheil, gegen welches appellirt werden kann; im Gegentheil heißt es inappellabel, zwei Bezeichnungen, die man auch von den Instanzen selbst oder von den Gerichts-Behörden gebraucht, gegen deren Aussprüche appellirt oder nicht appellirt werden kann. Die Appellation als dasjenige Rechtsmittel, durch welches ein höheres Gericht angegangen wird, einer Beschwerden-Verfügung eines ihm unmittelbar subordinirten Untergerichts durch eine neue Verfügung abzuhelfen, findet sowohl in bürgerlichen als in peinlichen Rechtssachen statt, ist überhaupt ein für den Staatszweck sehr wichtiges und unerläßliches Institut, und in peinlichen Rechtssachen um so wichtiger, als es sich hier meist um Freiheit und Leben des Bürgers handelt, während in bürgerlichen Rechtssachen doch wenigstens zunächst nur vom Eigenthum die Rede ist. Mit dieser Wichtigkeit stimmt es daher völlig überein, wenn die fortschreitende philosophische und politische Cultur der neuern Zeit bewirkte, daß in jeder Art des Criminal-Prozesses die Appellation gestattet werden müsse. Denn obgleich es auch früher nicht ganz an Solchen gefehlt hatte, die diesen Satz vertheidigten und ihm practische Geltung zu verschaffen suchten, so war es doch bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts herrschende Ansicht, daß nur im Anklage-Proceß (s. D.) Appellation, im Inquisitions-Verfahren aber keine Appellation, sondern blos weitere Vertheidigung zuläßig sey; ein Beweis mehr, wie schlimm die Natur dieses letzteren Verfahrens an und für sich ist, da sie zu solchen Rechts-Verletzungen auch in dieser Frage führen konnte. Wenn daher in den meisten neueren Criminal-Gesetzgebungen bei nicht capitalen Verbrechen die Appellation neben andern Rechtsmitteln blos gestattet wird, so setzte die bessere Einsicht und Humanität der neueren Zeit sogar noch die Einrichtung durch, daß bei Capital-Verbrechen die Criminal-Urtheile durch höhere Gerichte von Amtswegen geprüft werden müssen (Revision), wenn auch der Verbrecher selbst auf ein weiteres Rechtsmittel verzichtet, wozu ihm in gewisser Beziehung das Recht abgesprochen werden darf oder selbst muß.

Ebenso verlangt die Humanität und das Recht, dem es hier um materielle Wahrheit zu thun seyn muß, daß Jedem, der an der richterlichen Verfügung rechtlich betheiligt ist, und mithin durch dieselbe verletzt werden kann, die Befugniß der Appellation in Criminalsachen zustehe. Im Anklage-Prozeß kann daher auch der Ankläger, und zwar sowohl der Privat-Ankläger als der öffentliche (Staat und Staats-Anwalt) appelliren. Wenn aber dem Staate das Recht der Appellation zusteht, so folgt daraus keineswegs, daß er es auch ausüben müsse. Im Gegentheil werden ihn richtige Politik, Großmuth und Milde auch hierin leiten, und ihn abhalten, durch Appellation eine Verschärfung des Urtheils zu erzielen; Milderung des Urtheils dürfte ein würdigeres, fast immer billigungswerthes Ziel seiner Appellation seyn. Uebrigens steht dem Staate diese Befugniß der Appellation auch im Inquisitions-Prozesse zu, weil die Verschiedenheit des Verfahrens auf das Interesse am Urtheil keinen Einfluß haben kann. Ja, sogar in dem sogenannten Denunciations-Prozesse (s. D.) ist nicht blos der Staat, sondern sogar der Denunciant auch zur Appellation berechtigt, während dem Letztern freilich im Inquisitions-Verfahren ein solches Recht unmöglich zustehen kann. Der Angeklagte aber hat bei jeder Form des Verfahrens das unbestrittene Recht der Berufung; und auch Dritte, welche den Angeschuldigten zu vertreten oder zu alimentiren haben, also bei dem Urtheil über ihn mehr oder weniger betheiligt sind, können gegen dasselbe appelliren. Die Appellation ist ferner in keiner Strafsache ausgeschlossen, und heutzutage ist hierin auch der Satz nicht mehr anwendbar, daß bei notorischen oder durch Geständniß erwiesenen Verbrechen die Appellation unzulässig sey. Daher steht es mit dem Princip der Gerechtig- und politischen Freiheit im Widerspruch, wenn specielle Gesetzgebungen deutscher Länder die Appellation nach der Quantität und Qualität der Strafen beschränken. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in Deutschland regelmäßig drei Instanzen; für Personen des privilegirten Gerichtsstandes, welchen die gewöhnliche zweite Instanz die erste ist, ergeben sich aber nur zwei Instanzen (also eine Rechts-Verkürzung, nicht Rechts-Vergünstigung), so wie im Allgemeinen bei Prozessen, deren Streit-Object eine bestimmte Summe nicht erreicht, was freilich gegen den Armen zu einer großen Ungerechtigkeit werden kann und von allen Staaten des deutschen Bundes, Sachsen-Hildburghausen ausgenommen, festgehalten wird, während doch schon die Reichs-Gesetzgebung in diesem Falle das Rechtsmittel der Revision mit Acten-Versendung gestattete. In Criminal-Sachen, wo die gewöhnliche zweite Instanz die erste ist, gibt es nur eine einmalige Appellation oder nur zwei Instanzen. In Bezug auf die Länder des deutschen Bundes gilt als bundesverfassungsmäßig der Grundsatz, daß für jeden Bundesstaat, der nicht ein mit Andern gemeinschaftliches Ober-Appellations-Gericht hat, wenigstens Ein eigenes Gericht dritter Instanz bestehen müsse. Nach Artikel 12 der Bundes-Acte sind die Bundesstaaten von weniger als 300,000 Seelen gehalten, sich mit den ihnen verwandten Häusern oder mit andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zu Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes zu vereinigen. Schon bestehende Gerichte dritter Instanz in Staaten, deren Volksmenge unter 300,000, aber über 150,000 ist, wurden übrigens durch die Bundes-Acte, in ihrer bisherigen Eigenschaft und Geltung erhalten. Den vier Freien Städten wurde das Recht zugestanden, sich unter einander über die Errichtung eines für sie allein bestimmten gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes zu vereinigen, obgleich sie zusammen eine Volksmenge von 300,000 nicht erreichen. Bei den solcher Gestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichtshöfen soll jeder der Parteien gestattet seyn, auf Verschickung der Acten an eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen. In Folge dieser Bestimmung sind seit 1816 folgende gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gerichte errichtet worden: 1) zu Jena von den großherzogl. und herzogl. sächsischen so wie von den fürstl. reussischen Häusern; 2) zu Wolfenbüttel von Braunschweig, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe; 3) zu Zerbst von den drei anhaltischen und den beiden schwarzburgischen Häusern; 4) an Darmstadt schloßen sich Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen i. J. 1818 an, i. J. 1824 ging aber Sigmaringen und ebenso 1825 Hechingen an das Ober-Tribunal zu Stuttgart über; 5) Lichtenstein hält sich wegen Baduz an das österr. Ober-Appellations-Gericht für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck (1818); 6) für Mecklenburg-Schwerin und Strelitz ist seit 1818 ein Ober-Appellations-Gericht zu Parchim; 7) Ober-Appellations-Gericht der Freien Städte ist das zu Lübeck seit 1820.

Appoint, s. Abschlußwechsel.

Arabien, die südwestliche Ecke Asiens, eins der großen Glieder (Halbinseln) dieses Erdtheils, gränzt im Norden an Mesopotamien, Syrien und auf einer kurzen Strecke an Aegypten (wobei es fast ans mittelländische Meer

stößt), und wird im Westen vom arabischen Meerbusen oder dem rothen Meere, im Süden vom indischen Ocean, im Osten vom persischen Meerbusen bespült. Die Halbinsel enthält fast 48,000 Q.M., ist also über viermal größer als Deutschland. Die Einwohnerzahl wird wohl zu hoch auf 12 Millionen angegeben (3/10 der Bevölkerung Deutschlands), was auf die Geviertmeile 250 Menschen (fast 14mal weniger als in Deutschland) ergeben würde. Da das Innere des Landes zum größten Theil noch gar nicht erforscht ist, so läßt sich nur im Allgemeinen sagen, daß es ein großes, bergiges, wüsten- und steppenreiches Hochland zu seyn scheint, welches von schmalen, meist sandigen Küsten eingesäumt ist. Auf 53 Q.M. Bodenfläche kommt eine Meile Küste; ein ziemlich vortheilhaftes Verhältniß, welches aber durch die Beschaffenheit des flußlosen Landes zum Theil verloren geht. Im Norden liegt die syrisch-arabische Wüste; doch finden sich auch in den übrigen Theilen des Landes große Wüstenstrecken. Die Gebirge, welche sich, so weit man sie kennt, bis 8000 F. erheben, fallen in steilen Terrassen zur Küste ab. Längs der Westküste streicht eine nackte (blos in Jemen bewaldete) Bergkette, deren höchste Spitzen 5—6000 F. erreichen. Auf der Halbinsel zwischen dem Meerbusen von Akaba und dem von Sues beginnt mit hohen Spitzen, unter denen die heiligen Berge Sinai und Horeb (7—8000 F. hoch), ein Gebirgszug, welcher sich in seiner Fortsetzung durch das peträische Arabien und Palästina sehr bedeutend senkt und in Syrien als Libanon wieder emporsteigt. Wassermangel drückt der ganzen Halbinsel Arabien ihr Gepräge auf; sie hat keine eigentlichen Flüsse, sondern nur Bäche, welche zeitweise von Regen gefüllt werden und fast ohne Ausnahme versiegen, ehe sie ins Meer gelangen. Auch der Regen fällt nicht häufig. So gestattet denn das sehr trockene, tropische Klima der steinigen, dürren und wüsten Halbinsel wenig Vegetation; auch die künstliche Bewässerung kann nicht viel nachhelfen. Blos die Gebirgsthäler, Wadis (d. h. Oasen) genannt, sind fruchtbar, indem gewöhnlich ein Wechsel zwischen versengender Sommergluth und üppigem Pflanzenaufschuß nach den Regengüssen stattfindet. Arabien hat also in den Formen und Erzeugnissen der Natur einen ganz afrikanischen Charakter und bildet den afrikanisch gearteten Uebergang zwischen Asien und Afrika. Was die für die Einwohner wichtigsten Landeserzeugnisse betrifft, so sind Metalle, Edelsteine, Salz, Salpeter reichlich vorhanden, aber wenig oder gar nicht ausgebeutet. Unter den Pflanzen nehmen der Kaffeebaum (in Jemen) und die Dattelpalme die wichtigsten Stellen ein; außer Kaffee (Mokka-Kaffee nach der Hafenstadt genannt) und Datteln bildet Hirse ein Hauptnahrungsmittel. Ferner sind Specerei- und Arzneiwaaren, besonders Weihrauch und Balsam, arabische Artikel. Die nützlichsten Thiere der Araber sind Kameel, Pferd, Esel, Ziege und Schaf; berühmt ist die Zucht der dortigen edelsten Pferderace, über deren Reinheit die Araber durch Geschlechtsregister, wie auch in England üblich, wachen. — Die größeren Landschaften, in welche Arabien getheilt zu werden pflegt, sind: an der Westküste das peträische Arabien, der wüste Landstrich Hedjas (Hedschas), das glückliche Arabien oder der fruchtbarste Theil des Landes, genannt Jemen (eigentlich: das Land rechts, wenn man nach Osten schaut), dessen südlicher sandiger Küstenstrich Tehama heißt; an der Südküste Hadramaut; an der Ostküste das gebirgige Oman und die Landschaft Lahsa oder Hadjar; im Innern nördlich die wenig gekannte Landschaft Nedjd (Nedschd), auch Nedjed (Nedsched) genannt, der südliche Theil ist unbekannt. Die Bewohner der Halbinsel, die Araber, gehören zur semitischen Völkerfamilie, einer Abtheilung der kaukasischen Race. Außer ihnen wohnt eine ziemliche Anzahl Juden, gleichfalls Mitglieder der semitischen Familie, zerstreut in vielen Städten und zusammen in eigenen Dörfern. In den Küstengegenden findet man viele Individuen benachbarter Völker, als Perser, Hindus (die Banianen genannten Kaufleute in den Seehäfen) u. a.; endlich bilden afrikanische Sclaven ein Element der Bevölkerung. — Die Araber sind ein weltgeschichtliches Volk geworden, seit sie aus ihrem Naturleben heraustraten. Von der Urzeit her hatten sie in ihrer patriarchalischen Lebensweise, von der schon das A. T. erzählt, verharrt, ziemlich abgeschieden und durch ihre Landesnatur und Tapferkeit gegen Eroberer geschützt, als der Prophet und Religionsstifter Muhammed (Anfang des 7. Jahrh.) unter ihnen aufstand und den Wetterstrahl des Islam (d. h. Ergebung an Gott) in ihre schon lange der Dichtkunst und Naturreligion offenen Gemüther schleuderte. Diese Religion ist ein durch Einpfropfung jüdisch-christlicher Ideen in das altarabische Heidenthum entstandener strenger Monotheismus und Fatalismus. Von ihr angefeuert, drangen die Araber als Eroberer über ihre Gränzen hinaus in drei Erdtheilen vor, in Asien, Afrika und Europa. Sie breiteten sich und ihre Religion und Herrschaft über die Völker bis nach Indien und tief in Westasien hinein aus (nach Norden hin waren sie schon vor Muhammed als Nomaden und Kaufleute gelangt), durch ganz Nordafrika bis ans atlantische Meer, ins Innere und an der Ostküste Afrika's hinab bis auf Madagaskar, endlich in Europa selbst auf der Pyrenäischen Halbinsel und auf den Inseln und Küsten des mittelländischen Meeres; selbst in Frankreich

rückten sie bis Poitiers vor. Das Khalifat, die geistlich-weltliche Oberherrschaft, und viele große und kleine Reiche wurden von den Arabern gegründet. Aus Spanien wurden sie erst am Ende des 15. Jahrh. (durch den Untergang des Reiches Granada) wieder verdrängt; auch die übrigen Reiche fielen früher oder später unter den Händen türkischer und mongolischer Eroberer. Während der Jahrhunderte ihrer Blüthezeit entwickelten aber die Araber eine reichhaltige Kultur, und erwarben sich großen Ruhm durch Künste und Wissenschaften. Die arabische Nation hat viele große und ausgezeichnete Männer erzeugt; an verdienten Helden, Herrschern und Staatsmännern, Dichtern und Gelehrten war kein Mangel. Die Araber sind also ein Volk, welches in jeder Beziehung Großes gewirkt und vielen Ländern seine noch heute dauernde Eigenthümlichkeit aufgedrückt hat. Noch immer reden von ihrer Herrschaft und ihrer bauenden und schaffenden Thätigkeit allenthalben zahlreiche Baudenkmäler und andere deutliche Spuren, vornehmlich die beträchtlichen Ueberbleibsel ihrer umfassenden Literatur. Ihre schöne und reiche Sprache hat in die fremden Sprachen vieles abgelagert; ein großer Bestandtheil der persischen und türkischen Sprache ist rein arabisch. Viele arabische Wörter und wissenschaftliche Ausdrücke sind in das Spanische und Italienische, und vermittelst dieser in alle europäischen Sprachen übergeflossen und so rund um die Erde gewandert, wie z. B. Almanach, Admiral, Arsenal, Alkoven, Zenith, Nadir, Algebra, Veterinär, Magazin. Die jetzige neu- oder vulgär-arabische Sprache hat eine ungemein weite Verbreitung in Afrika und Asien, als ausschließliche oder als Vermittlungssprache, und zwar in vielen Mundarten, welche außerhalb Arabiens sehr gemischt und verdorben sind; in Arabien selbst sprechen die Beduinen noch ein reineres Arabisch. — Seitdem die türkische Macht in Asien, Europa und Afrika emporkam, wurden die Geschicke Arabiens gleichfalls an dieselbe geknüpft, wobei jedoch die zahlreichen Beduinenstämme des Binnenlandes, wie früher, der Unterwerfung entgingen. In neuerer Zeit haben die Thaten und Schicksale der in der inneren Landschaft Nedjd wohnenden Wechabiten, der muhammedanischen Protestanten, den Vordergrund der arabischen Geschichte eingenommen. Im vorigen Jahrhundert wurde die religiöse Sekte der nach ihrem Stifter genannten Wechabiten (Wachabiten) innerlich und äußerlich mächtig. Die Grundsätze derselben bilden eine Reformation des Islam, indem nach demselben die göttliche Verehrung des Propheten und die Sagen und Zusätze zum Koran verworfen werden, und auf Nüchternheit der Lebensweise und Sitten strenge gehalten wird. Ein weltliches und ein geistliches Oberhaupt (Emir und Kadi)

stehen an der Spitze der Wechabiten. Zu Anfang dieses Jahrhunderts gehorchte schon fast ganz Arabien der Wechabitenregierung, und ihre Waffenmacht drang tief in Syrien vor und drohte, nach Aegypten überzugehen. Allein Mehemed Ali's, des Paschas von Aegypten, wohlgeübte Heere setzten seit 1812 den Wechabiten nicht blos einen Damm entgegen, sondern besiegten sie auch wiederholt und rotteten viele Tausende derselben aus. Die Hauptstadt der Wechabiten, Derrejeh (Dreijeh), wurde genommen und zerstört. Seitdem sind die westlichen Küstenstriche und ein Theil des Inneren dem Vicekönige von Aegypten unterworfen. Die Ueberreste der Wechabiten sind genöthigt, sich ruhig zu verhalten oder auf Plänkeleien zu beschränken; indessen ist es nicht unwahrscheinlich, daß sie von neuem erstarkt einmal wieder hervorbrechen. — Die Bevölkerung Arabiens nimmt verschiedene Kulturstufen ein, je nachdem sie angesiedelt ist oder nicht. Der größere Theil besteht aus Nomaden (Beduinen, d. h. Wüstensöhnen) und aus Halbnomaden, die einen Theil des Jahres wandern (Mandi). Die übrige ansäßige Bevölkerung besteht überwiegend aus Ackerbauern (Fellahs), sodann aus Städtern (Hadhesi). Die vielfach interessanten Beduinen, welche, im Gegensatz zu den gemischten Arabern in festen Wohnsitzen, auf die Reinheit ihres Blutes stolz sind, leben meistens in Zelten; ihr Lager wird eben so rasch abgebrochen als aufgeschlagen. Pferd und Kameel sind ihre treuen Gefahrten. Da Weberei und andere einfache Gewerbe bei ihnen getrieben werden, so stehen sie mit anderen rohen Nomaden nicht auf gleicher Linie. Uebrigens sind sie ohne Schulen und begnügen sich, ihre Kinder durch das Leben zu bilden und ihnen außer den religiösen die dichterischen Ueberlieferungen mitzugeben, welche sich meistens in der Stammes- und Geschlechtergeschichte bewegen. Die Beduinen sind viel gepriesen als mäßig, tapfer, gastfrei, edel, freiheitsliebend; doch mancher Stamm steht in üblem Rufe als grausam und räuberisch. Die Blutrache ist unter ihnen allgemein. Die Regierungsform ist patriarchalischer Art, indem die einzelnen Stämme von Scheikhs (Aeltesten, Häuptern) regiert werden. Die Beduinenstämme sind entweder ganz frei, vornehmlich im Innern, oder in meistens loser Abhängigkeit von der ägyptisch-osmanischen Herrschaft, wie an der Westküste. Unter den ganz unabhängigen Nomaden machen sich auch Juden in der Gegend von Mekka bemerklich. — Die ansäßige Bevölkerung in Dörfern und Städten, welche letzteren meistens steinerne Häuser haben, lebt theils von Ackerbau, theils von Handwerken, theils von Handel. Die arabische Waarenausfuhr wird auf 12 Millionen Thaler geschätzt. In den Städten werden die Anfangsgründe

der Bildung gelehrt; auch einige höhere Schulen besitzt das Land. Die Grundlage des Unterrichts bildet der Koran, das „Buch Gottes," welches für alle geistlichen und weltlichen Verhältnisse des Lebens die höchste Entscheidungsquelle ist und Juristen wie Theologen als Gesetzbuch dient. Die Araber gehören zu den sittenreinsten und von Charakter ehrenhaftesten unter allen Asiaten; was vorzugsweise von den Beduinen gilt. Die politischen Einrichtungen der ansäßigen Bevölkerung sind aus Patriarchalismus und Despotismus gemischt. — Die gegenwärtige politische Vertheilung Arabiens ist folgende. Die allgegenwärtigen Engländer besitzen auch hier einen festen Punkt, Aden, in der südwestlichen Ecke der Halbinsel gelegen (s. unter England). Mehrere Fürstenthümer stehen unter ägyptisch-osmanischer Lehenshoheit, sind also Vasallen eines Vasallen. Selbige sind: in der öden Landschaft Hedjas, wo die heiligen Städte des Islams in Oasenthälern liegen, 1) das Großfürstenthum (Scherifat) von Mekka. In demselben ist die Hauptstadt Mekka (40,000 Einwohner), mit dem auf Abraham zurückgeführten heiligen Steine, der Kaaba, und dem ihn umschließenden Tempel (Alharam, Heiligthum), der heiligste Wallfahrtsort der Muhammedaner und zugleich großer Handelsmarkt, wohin Karawanen bis zu 100,000 Menschen aus allen Enden des muhammedanischen Glaubensgebietes gelangen. Die Hafenstadt für Mekka ist Djidda (20,000 Einw.). Nördlich davon liegt Medina (15,000 Einw.), mit dem Grabe des Propheten, der zweite große Wallfahrtsort der Muhammedaner. Ferner in der schönsten Landschaft Arabiens, in Jemen, die Fürstenthümer (jedes unter einem Imam, d. h. Vorsteher, Oberhaupt); 2) Abu-Arisch, mit dem Hauptorte gleiches Namens und dem Seehafen Lohnjja; 3) Asir, dessen Gebirgsbewohner von den Aegyptern nicht bezwungen werden konnten; 4) Sana, mit der Hauptstadt Sana (30,000 Einw.) und der berühmten Hafenstadt Mokka (8000 Einw.), wo der beste Kaffee der Erde ausgeführt wird. Endlich stehen unter ägyptischer Hoheit noch die Wechabiten-Gemeinden in der Landschaft Nedjd. — Alle übrigen Theile Arabiens stehen nicht unter auswärtiger Botmäßigkeit. Das meiste Land nehmen die Beduinenstämme ein. Außerdem trifft man auf den Küstenstrichen ein Dutzend und mehr kleiner selbstständiger Staaatsgemeinden (zusammen etwa 1300 Q.M. und 150,000 Einw.), besonders in den Landschaften Hadramaut und Oman, unter letzteren zwei Gemeinwesen von Seeräubern, welche sich auch auf einigen Punkten der gegenüberliegenden persischen Küste eingenistet haben. In die Reihe dieser kleinen Staaten gehören gleichfalls die durch ihre Perlenfischerei bekannten Bahrein-Inseln im persischen Meerbusen. — Der bei weitem mächtigste der unabhängigen Staaten Arabiens ist Maskat, dessen Imam seinen Regierungssitz in Maskat in der Landschaft Oman hat, und außer einem großen Theile der letzteren auch einen langen Küstenstrich Persiens am persischen Meerbusen nebst einigen Inseln (Kischm und Hormus), ferner die südlich von Arabien gelegene Insel Sokotra, endlich die ostafrikanische Küste (Zanzibar rc.) vom Aequator an 150 Meilen südwärts beherrscht. Der Staat Maskat enthält 7500 Q.M. und 800,000 Einw., von denen ungefähr 300,000 auf das eigentlich arabische Gebiet kommen. Die Einkünfte des Imam werden auf 1 Mill. Thlr. geschätzt; sein Heer ist 5000 Mann stark. Seine Hauptstadt Maskat (50,000 Einw.) ist einer der bedeutendsten Hafen- und Handelsplätze Arabiens. Die Bevölkerung in und um Maskat ist sehr bunt zusammengesetzt. Außer den Arabern leben dort Syrer, Kurden, Perser, Afghanen, Beludschen, Hindus und deren Nachkommen; darunter viele, welche die mildere Regierung von Maskat dem vaterländischen Despotismus vorzogen. Dazu nehme man noch Abyssinier und Neger, welche aus Afrika als Sclaven nach Arabien, Aegypten, Persien, Indien und den Inseln des indischen Oceans gebracht werden. Aus solchem Völkerzusammenfluß entsteht natürlich eine wunderliche Racenkreuzung; auf der afrikanischen Küste lebt eine ansehnliche von Arabern und Negern gezeugte Mischbevölkerung. Die Bewohner der Insel Sokotra werden gerühmt wegen ihrer einfachen Sitten und ihres harmlosen Lebens; eine Regierungsgewalt soll daselbst kaum vorhanden noch erforderlich seyn.

Arbeit ist zunächst nach der Natur die andere Quelle der Wirthschaft. Ohne die Natur vermag der Mensch Nichts; ohne Arbeit ist die Natur für den Menschen nicht blos nutzlos, sondern manchmal selbst schädlich. Durch die Arbeit, d. h. durch seine Kraftanstrengung erforscht der Mensch erst die Geheimnisse der Natur und macht sich ihre Kräfte und Körper zu Nutzen; durch sie erhöht er die Menge und den Werth der Naturproducte; durch Arbeit wird die ursprüngliche Wirksamkeit der Natur fürs Menschenleben erhöht und der Verkehr erst eigentlich möglich. Die Arbeit ist demnach die wesentlichste Bedingung des socialen, civilisirten Lebens. Durch sie allein genießen auch in minder glücklich begabten Ländern die Menschen geistig und wirthschaftlich eines höheren Glückes, als nicht selten die Bewohner der von der Natur am reichsten versorgten Gegenden. Auch bei ungleichen Naturgeschenken steht die Entwickelung des Menschen in geradem Verhältniß zu seiner Arbeit; Verbesserungen in der Arbeit sind, wie Erfahrung und Geschichte lehren, neue Be-

weise und Ursachen von den Fortschritten der Menschheit. Bedenkt man zugleich namentlich die bis zur Unerkennbarkeit gehende chemische und mechanische Verarbeitung der Naturstoffe, so erscheint die Arbeit als die vorzüglichste und eigentlichste Quelle des Vermögens. Alles was die Wirksamkeit der Arbeit erhöht, steigert demnach auch die öffentliche Wohlfahrt. Sicherheit des Eigenthums, geistige Entwicklung, Anzahl und körperliche Geschicklichkeit des arbeitenden Theils der Bevölkerung, und gehörige Arbeits-Vertheilung, sowie Arbeiten-Verbindung sind die unerläßlichsten Bedingungen der Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeit. Alle Anstalten und Thätigkeiten, welche die Sicherheit des Eigenthums bewirken, sind daher Mittel zur Erhöhung der productiven Wirkung der Arbeit. Ohne das geistige Element, welches überhaupt den Körper des Menschen in Bewegung setzt und dieser Bewegung ihre passende Richtung gibt, kann es keine productive Arbeit geben. Je geringer die Geistesanlagen des Menschen und ihre Entwicklung ist, desto größer ist immer seine Arbeits-Unfähigkeit. Wenige recht unterrichtete Arbeiter können ebenso viel und noch mehr leisten, als Viele, gar nicht oder wenig unterrichtete. Demnach sind alle Umstände, Anstalten und Thätigkeiten höchst wichtig, welche nicht sowohl die Volksmenge, als vielmehr die arbeitsame Bevölkerung erhöhen und die unarbeitsame verringern. Was aber die Theilung der Arbeit betrifft, so sind folgende Vortheile derselben gewiß Jedem ganz einleuchtend. **Erstens** nämlich nimmt durch die stete Ausübung eines und desselben Geschäftes durch den nämlichen Menschen nicht blos die körperliche Geschicklichkeit und Fertigkeit desselben zu, sondern es wächst ohne Zweifel — im Allgemeinen — auch die geistige Aufmerksamkeit und das Nachdenken über Erleichterungs-Mittel der Arbeit. **Zweitens** wird durch solche Theilung derjenige Zeitverlust verhütet, welcher mit dem Uebergange von dem einen zu dem andern Geschäfte und namentlich mit dem Wechsel der Werkzeuge verbunden ist. Für's **Dritte** wird die zum Erlernen eines Geschäftes nöthige Zeit um Vieles verringert, weil die Einfachheit der Operation immer zunimmt. **Viertens** wird, wenn Jemand seine Aufmerksamkeit auf eine Operation heftet, während des schneller vor sich gehenden Erlernens auch weniger Material aus Ungeschicklichkeit und Unachtsamkeit verdorben. Durch Theilung der Arbeit bekommt endlich **fünftens** die große Kraft so wie die kleine ihre rechte, harmonische Anwendung. Die Theilung der Arbeit ist es also, welche just am meisten zur Verbindung der Arbeiten führt, — Vielheit in der Einheit. Indessen ist es aus manchen Gründen doch wünschenswerth, daß die Arbeiter wenigstens zwei verschiedene Geschäfte erlernen; und zu den Mitteln der Erhöhung ihrer Geschicklichkeit gehören nicht blos zunächst die Elementar-, Industrie-, Real- und Gewerb-Schulen für Arbeiter und Handwerksleute, sondern auch mittelbar die höheren technischen Lehranstalten und polytechnischen Institute. Außerdem muß der Staat, wenn er die für seinen Zweck so wichtige Arbeit fördern und zum Gedeihen führen will, die Errichtung von Kassen zur Unterstützung untauglicher Arbeiter so wie ihrer Relicten begünstigen, und gesetzliche Bestimmungen über die Behandlung der arbeitenden Kinder (in den Fabriken) geben, wodurch sie vor Mißbrauch, Mißhandlung und vor Vernachläßigung in körperlicher, intellectueller und moralischer Beziehung bewahrt werden. Vertilgung der Gewerbs-Mißbräuche, namentlich der zünftlichen, ist ebenso nothwendig, als wie es eine unerläßliche Bedingung des Gedeihens der Arbeit ist, daß die Arbeiter freie Menschen seyen, weder Sclaven, noch Leibeigene und Hörige. — Die **Arbeiter** zerfallen aber in zwei allgemeine Hauptklassen. Die Einen arbeiten in ihren eigenen Gewerben und Geschäften, die Andern, bei Weitem die zahlreichsten, im Dienste Fremder gegen Belohnung, Lohn, Löhnung, Honorar; diese Letzteren nennt man im engeren Sinne die arbeitende Klasse. Diese bezieht den Arbeits-**Lohn**, Jene genießen eine Arbeits-**Rente.** I. Die Arbeits-Rente wird, je nach Fleiß und Geschicklichkeit der in ihrem eigenen Geschäfte arbeitenden, hinreichend und groß seyn oder nicht; sie hat übrigens immer das Unvortheilhafte, daß sie in der Regel bei eintretender Theurung nicht zunimmt, also den Betreffenden in ein Mißverhältniß bringt und zur Sparsamkeit nöthigt. II. Der Arbeits-**Lohn** hingegen nimmt bei eintretender Theurung gewöhnlich zu, so daß die bei Fremden arbeitende Klasse in dieser Beziehung in günstigerer Lage ist. Der Arbeits-Lohn ist nämlich ein Preis für die geleistete Arbeit, und richtet sich nach dem Werthe der Arbeit selbst, nach den zur Erlangung und Erhaltung der Arbeits-Fähigkeit und Geschicklichkeit nöthigen Kosten, nach der Zahlfähigkeit der Arbeit-Besteller und Begehrer oder Lohnherren, sowie nach dem einmal marktüblichen Arbeitslohne, nach den Concurrenz-Verhältnissen und nach den Geld-Verhältnissen. Der Arbeits-Lohn ist deshalb in verschiedenen Ländern, Gegenden und Zeiten verschieden. Ein hoher Arbeitslohn verbessert natürlich die wirthschaftlichen Zustände der arbeitenden Klasse, und ein niederer Arbeitslohn verschlimmert sie, und dies um so mehr, je größer das Mißver-

hältniß zwischen dem Lohne und dem Bedarfe der Arbeiter-Klasse ist. Ein hoher Arbeitslohn erscheint als ein Zeichen großen Volks-Wohlstandes, übt auf den Preis der Dinge einen entschiedenen Einfluß aus, und steht zum Gewinne der Gewerbs-Unternehmer in der Regel im umgekehrten Verhältnisse. Es war demnach ganz verkehrt, wenn man in früheren Zeiten selbst von Seiten des Staates den Arbeits-Lohn durch Taxen fixirte, um auf einseitige und höchst ungerechte Weise lediglich nur im Interesse der Lohn-Herren ein Höhersteigen desselben zu verhüten. Sind doch die Dienste so verschiedener Art, daß allgemeine Taxen nicht gut ausgeführt werden können. Auch ist gewöhnlich keine so kleine Concurrenz von Arbeitern zu erwarten, daß der Lohn zu hoch steigen wird. Vrgl. Communismus, Socialismus, Maschinen, Fabriken.

Arbeitshäuser, auch Werkhäuser genannt, sind Anstalten zur Gewährung und zur Auflegung von Arbeit. Dem Arbeitlosen, der dadurch ohne Lohn und Verdienst dem Elend Preis gegeben wäre, gewährt eine solche Anstalt Arbeit und Gelegenheit des Verdienstes; dem arbeitscheuen Müßiggänger, Landstreicher, Trunkenbolde ꝛc. nöthigt sie die Arbeit auf, damit er zugleich vom Laster abgezogen und, während er dem Guten zugewendet wird, auch in die Lage versetzt werde, sein Brod wenigstens zum Theil zu verdienen. Denn die Kosten solcher vom Staate zu gründenden und zu unterhaltenden Institute sind freilich nach constanter Erfahrung so groß, daß das Ergebniß der in ihnen geübten Arbeit zur Erhaltung derselben bei Weitem nicht hinreicht. Die Arbeitshäuser zerfallen also, im Allgemeinen den Armen-Versorgungsanstalten (s. Armuth) angehörend, in 1) freie Arbeitshäuser und 2) Zwangs-Arbeitshäuser. I. Strenge Disciplin ohne Gefühllosigkeit ist in beiden nothwendig, am meisten in den Zwangs-Arbeitshäusern, welche auch in jedem wohlgeordneten Staate unerläßlich nothwendiger sind, als die, wenn auch noch so wünschenswerthen und segensreichen freien Werkhäuser. Denn solche Zwangs-Anstalten bekämpfen das Laster, die freien nur den Mangel. Die Ersteren haben deshalb auch besonders dahin zu wirken, daß durch andauernde Behandlung und Beschäftigung der Zwangs-Arbeiter diese dem Staatsleben so lästigen und gefährlichen Müßiggänger so gezogen und gekräftigt werden, daß sie, auch nach der Entlassung aus dem Hause, aus freien Stücken die Arbeiten suchen. Sie gehören demnach unter die Besserungs-Anstalten, deren Character auch die Zuchthäuser zu nehmen haben. II. Das freie oder freiwillige Werkhaus darf die Aufzunehmenden nicht durch Härte abschrecken und hat stets von ächt humanem Standpunkte aus im Auge zu behalten, daß sein Zweck sey, Arbeit zu gewähren, wo keine Arbeits-Gelegenheit vorhanden ist. Es sieht deshalb zwar streng auf Ordnung und Sittlichkeit und sucht sie beide bei den Bewohnern zu erhöhen, behält aber diese nie länger zurück, als bis der Grund aufhört, aus welchem sie dahin gekommen waren. Es hat daher seine meisten Besucher in arbeitsloser Zeit, sowohl der natürlichen, z. B. des Winters, als der zufälligen, z. B. des Stockens der Geschäfte u. A. Sehr zu wünschen und ein Beweis von höherer sittlicher Cultur ist es, wenn Städte und Bezirke durch Errichtung solcher freier Anstalten aus eigenem Triebe und eigenen Kräften dem Interesse des Staates in die Hand arbeiten, und, wie namentlich in England geschieht, auch in diesem Gebiete den höheren Anforderungen der Menschlichkeit zu genügen suchen.

Arbeitssteuer, s. Gewerbsteuer.

Arbitrage nennt man das ursprünglich vom Wechsel ausgegangene, später aber auf den andern Effecten-Handel übergegangene complicirte Geschäft des Staatspapier-Händlers, in welchem derselbe Staatspapiere auf verschiedenen Handelsplätzen herumschickt, um von jedem günstigen Curse zu profitiren.

Arbitrium, s. Schiedsgericht.

Archidiaconus (ein Titel, der heutzutage am meisten noch in der evangelischen Kirche gebräuchlich ist) war in den älteren Zeiten der Erste der Diaconen des bischöflichen Presbyteriums, und so nach und nach der Vorgesetzte eines bestimmten Sprengels des Bisthums, Archidiaconat genannt, also nach dem Bischofe der mächtigste Kirchenbeamte, zuletzt jedoch nur ein Ehrentitel, und in den Concordaten und Statuten unsrer Zeit ganz vergessen, indem, was früher der Archidiaconus zu besorgen hatte, nun den Officialen und Generalvicarien als Pflicht und Berechtigung übertragen ist. Dagegen ist auch jetzt noch praktisch das Amt und die Würde des

Archipresbyter (Erzpriester, Landdecan), welchem, als erstem Presbyter oder auch Pfarrer, außer seiner speciellen Seelsorge noch die kirchliche Aufsicht in einem bestimmten Districte der bischöflichen Diöcese übertragen ist. Sowie sich nämlich der Bischof für die Verwaltung der äußern Kirchen-Angelegenheiten des Archidiaconus bediente, so nahm er aus seinem Presbyterio zur Unterstützung bei den ihm als Priester zukommenden Obliegenheiten den Aeltesten der Presbyter als Archipresbyter zu Hülfe. Aus diesem ersten Ursprunge und Wesen ist dann mit der Zeit das geworden, was man

nun mit diesem Namen bezeichnet, nämlich: Vorsteher der sogenannten bischöflichen Kapitel. In der evangelischen Kirche sagt diese Benennung, wo sie etwa noch vorkommen mag, soviel als Superintendent.

Archiv wird im weitesten Sinne jede Sammlung von Urkunden und Acten (s. d.) genannt, nebstdem aber auch der Ort, wo die Acten aufbewahrt werden. Es gibt Reichs-, Staats-, Stadt-, Kirchen- und Schul-Archive, ja selbst Familien-Archive u. s. w. Aeußere und innere Einrichtung derselben verdienen wegen ihrer Wichtigkeit, besonders für die öffentliche Geschäftsführung, die größte Aufmerksamkeit. Streng genommen steht deshalb auch nur dem Regenten das **Archiv-Recht** zu, d. h. die Befugniß, öffentliche Archive zu haben, denselben öffentliches Ansehen zu verleihen, und für die darin aufbewahrten, an sich unverdächtigen, Urkunden die Rechtsvermuthung der Aechtheit zu verordnen. Doch kann dieses Recht auch landständischen und andern Corporationen, sowie Stadt- und Grundobrigkeiten, untergeordnet, in bestimmter Art verliehen werden. Meist hat ein Staat mehrere Archive, ein General- oder Haupt-Landes-Archiv, und mehrere Particular-, Provinzial- oder Neben-Archive, bisweilen auch ein eigenes Haus-Archiv für die Regenten-Familie. Für Alle hat man hin und wieder, z. B. im Großherzogthum Baden, eigene **Archiv-Ordnungen**, worin der Archiv-Plan, die äußere und innere Einrichtung, die Obliegenheit der Archivare u. s. w. bestimmt sind. Uebrigens unterscheiden sich von den Archiven im eigentlichsten Sinne die **Registraturen** der Landes-Collegien und niederen Behörden, der Landschaften, Universitäten u. s. w., welche nur uneigentlich und ungenau manchmal Archive genannt werden. Die Bundes-Versammlung hat ebenfalls ihr eigenes Archiv, das sich, wie ihre Canzlei, in dem Fürstlich Thurn- und Taxischen Palaste zu Frankfurt befindet. Das deutsche Reichs-Archiv, vielfältig noch jetzt brauchbar, befand und befindet sich an vier verschiedenen Hauptorten, nämlich 1) zu Wien das kaiserliche Reichs-Hof-Archiv, von welchem die Reichs-Hofraths-Registratur nur ein Theil ist; 2) zu Wetzlar (und für ältere Sachen auch zu Aschaffenburg) das Archiv des kaiserlichen und Reichskammergerichts; 3) zu Regensburg das Reichstags-Directorial-Archiv; 4) das erzkanzlerische Reichs-Haupt-Archiv, bis 1792 zu Mainz, später zu Aschaffenburg, seit 1818 zu Frankfurt in dem vormaligen Teutsch-Ordens-Hause (mehr als 200 Kisten). Aus allen diesen Abtheilungen des Reichs-Archivs, von welchem Napoleon einen großen Theil nach Paris hatte bringen lassen (in Folge des Pariser Friedens zurückgegeben), können noch jetzt von Betheiligten die nöthigen Acten, Documente und Notizen erlangt werden. Die Archive der ehemaligen Reichs-Kreise werden ebenfalls an verschiedenen Orten aufbewahrt.

Areopag. Es gab unter diesem Namen in dem civilisirtesten, gebildetsten und freiesten Staate der alten Welt, in Athen, eine Autorität, welche die Zeitgenossen und die Nachwelt um die Wette als das Ideal der Vollkommenheit anerkannten. Selbst in den Zeiten, da die Sitten der Athenäer schon sehr tief gesunken waren, und während tausend Stürme das Volk bewegten, hatte der Areopag die Verfassung mit Ausdauer und nicht ohne Glück zu erhalten gesucht, die Pöbelherrschaft nach Kräften verhütet oder doch einigermaaßen im Zaum gehalten, und dafür die höchste Achtung genossen.

Die Mitglieder des Areopags wurden nicht gewählt, sondern waren schon durch das Gesetz ernannt; denn die jährlich abgehenden Archonten traten, — jedoch erst nach vorgängiger Prüfung ihres öffentlichen und Privatlebens, — von Rechtswegen in dieses Collegium, und blieben in demselben auf Lebenszeit, wenn sie nicht von ihren Collegen selbst wegen Sittenlosigkeit oder auch nur wegen Gefühllosigkeit ausgestoßen wurden. Die Archonten aber waren die erste Magistratur des athenischen Freistaates. Sie mußten schon durch frühere Aemter vortheilhaft gekannt, in den öffentlichen Geschäften wie im Leben der Menschen erfahren, von dem Volke erwählt seyn. Während des Jahres, in welchem sie die Stelle als Archonten bekleideten, wurden sie überdies sorgfältig beobachtet und wegen jeder Unsittlichkeit, z. B. wegen einer einzigen Trunkenheit, des Amtes entsetzt.

Schon durch diese Art der Ernennung durch das Gesetz erhielten die Mitglieder des Areopagus eine Unabhängigkeit, welche den von der Regierung unmittelbar ernannten Beamten unsres modernen Staatslebens, trotz aller Diener-Pragmatik und Unabhängigkeits-Erklärung, abgeht. Sie wurden aber noch unabhängiger dadurch, daß sie zu keiner höheren oder einträglicheren Stelle gelangen, und nicht einmal den Kranz des bürgerlichen Verdienstes um's Vaterland (Orden und Titel!) erhalten konnten. Alle Mittel und Wege des Ehrgeizes und der Geldsucht waren ihnen entzogen; ihr höchstes Ziel war erreicht, jede andere Laufbahn geschlossen.

Indessen, die stete Erneuerung des Areopags mittels des jährlichen Zuwachses von sechs oder neun ausgezeichneten Männern bewirkte auch noch einen andern, nicht genug beachteten Vorzug vor unsern Staats-Collegien, dadurch nämlich, daß der Areopag zugleich die

Erfahrung und die Vortheile dauernder Anwendung anerkannter heilſamer Maximen mit den Fortſchritten der Cultur, der Wiſſenſchaften und des Geiſtes der Zeit vereinigte. Kein gefährlicher Kaſten-Geiſt, keine Einſeitigkeiten in den Anſichten konnte ſich in dieſe Verſammlung einniſten, weil ihre Glieder in mancherlei Zweigen der Staatsverwaltung Erfahrungen geſammelt, und von den unteren Stellen ihre öffentliche Laufbahn begonnen hatten; weil ſie ſchon in Jahren ſtanden und weil jährlich neue Mitglieder, mit ihnen alſo auch neue Einſichten eintraten. Die Härte konnte ſich der Herzen der Areopagiten nicht bemeiſtern, theils aus den angeführten Urſachen (junge Männer im Amte ſind, gemäß der Erfahrung und der menſchlichen Natur, gewöhnlich strengere, härtere Richter), theils darum, weil ſie nicht durch häufige Verurtheilungen zu Strafen die Gefühle der Menſchlichkeit verloren. Endlich fanden auch der Kleinlichkeits-Geiſt und die Pedanterie keine Nahrung, weil ſich der Areopag nur mit den höchſten und wichtigſten Angelegenheiten des Staatslebens beſchäftigte. Kleine Geſchäfte unſrer Wirkſamkeit und Mechaniſches ſtumpft den Geiſt ab oder nimmt ihm ſeine Schwungkraft; ſo wie im Gegentheil große, wichtige Angelegenheiten und anſtrengende Thätigkeit des Geiſtes den Umfang und die intenſive Stärke der höheren Seelenkräfte erweitern.

So war alſo das Inſtitut des Areopags das Ideal einer zwar ariſtokratiſchen Einrichtung, aber vereinigt mit allen Vorzügen, welche durch das Weſen der Ariſtokratie möglich ſind, und ohne einen Nachtheil ariſtokratiſcher Einſeitigkeit. Hier hatte man in einem freien Staate die Ariſtokratie der Tugend, der Talente, der Vaterlandsliebe, und des wahren, ächten Verdienſtes.

Argentiniſche Republik, ſ. La Plata-Republik.

Argliſt, böſe oder arge Liſt, eine Schlauheit und Ueberlegung von böſem Zwecke oder böſer Abſicht, und von ſchlechten Mitteln, zeigt ſich beſonders im Beſtreben, Andere zu hintergehen, weshalb ſie auch Hinterliſt genannt wird. Wie ſehr die Argliſt mit Bosheit und Betrug (ſ. D.) verwandt iſt, leuchtet alſo von ſelbſt ein. Argliſt iſt demnach immer mit Schuld verbunden, jeden Falls mit moraliſcher Schuld. In den äußeren Verhältniſſen des Rechts-Gebietes iſt es dagegen gar häufig ungemein ſchwer, manchmal ſogar unmöglich, den Grad oder auch nur die Wirklichkeit des Gefliſſentlichen einer Beleidigung oder Verletzung zu beweiſen; ja, es darf ſogar bei ſtrafbar erſcheinenden Handlungen der böſe Vorſatz nie vorausgeſetzt werden, nach der allgemeinen Regel: „Jeder iſt bis zum Erweiſe des Gegentheils für gut zu halten.“ Iſt aber die böſe Abſicht (dolus malus) erwieſen, ſo unterſcheidet man 1) die unmittelbare Beabſichtigung einer Rechtsverletzung von der mittelbaren. Jene findet ſtatt, wenn man dieſe beſtimmte Rechtsverletzung geradezu beabſichtigte, z. B. wenn Jemand einen Menſchen auf den Kopf ſchlug, um ihn zu tödten und ihn wirklich tödtete. Dieſe aber iſt vorhanden, wenn man eine andere Rechtsverletzung beabſichtigte, als zufällig aus der Handlung erfolgte, z. B. wenn Jemand einem Menſchen durch einen ſolchen Schlag nur wehe thun wollte, ihn aber tödtete, weil er in der Hitze zu ſtark ſchlug. Außerdem unterſcheidet man 2) den Fall, wenn die böſe Abſicht vorhergeht, von dem andern, wenn ſie erſt nachfolgt durch Theilnahme an der geſchehenen Rechtsverletzung. Im erſten Falle befindet ſich z. B. der Dieb, im zweiten Falle der, welcher die geraubten Sachen, obgleich ſie ihm als ſolche zugebracht werden, in Verwahrung nimmt, verhehlt oder abſetzt. — Läßt ſich aber in einem gegebenen Falle die Rechtsverletzung nicht als eine doloſe nachweiſen, ſo wird ſie als eine blos culpoſe betrachtet und als ſolche beſtraft. Man nennt aber eine Verletzung oder Beleidigung eine culpoſe oder ungefliſſentliche, wenn ſie nicht aus böſer Abſicht, ſondern aus einem Verſehen hervorging, das aber doch mit einer gewiſſen Verſchuldung — culpa — verknüpft war. Da dieſe größer oder geringer ſeyn kann, ſo hat man drei Hauptgrade der rechtlichen Verſchuldung unter der Bezeichnung der ſchweren, leichten und ſehr leichten unterſchieden, und dieſem Unterſchiede gemäß auch drei Arten von culpoſen Verletzungen angenommen, je nachdem es Jemand an aller, oder nur an der gewöhnlichen, oder nur an einer außerordentlichen Aufmerkſamkeit auf die Beſchaffenheit und die möglichen Folgen ſeiner Handlung fehlen ließ. So würde der, welcher im Scherze mit einem geladenen Gewehre auf Jemanden zielte und ihn unverſehens tödtete, weil der Hahn nicht feſt in der Ruhe ſtand, eine ſchwere Verſchuldung auf ſich geladen haben; eine leichtere hingegen derjenige, welcher überhaupt ein ſolches Gewehr unvorſichtig in Gegenwart Anderer behandelte, ohne daſſelbe auf Jemanden zu halten; eine ſehr leichte endlich der, welcher ein ſolches Gewehr nicht am gehörigen Orte aufhob, ſo daß es in die Hände eines Kindes kam, welches damit Schaden anrichtete. In den Fällen des mittelbaren dolus iſt gewöhnlich culpa und dolus mit einander verbunden und in einander verflochten. Erſchöpfende Beſtimmungen der Verſchuldung oder Culpabilität widerrechtlicher Handlungen iſt übrigens, wie Jeder leicht ſieht, nicht möglich, und das richterliche Ermeſſen hat hier

einen sehr großen Spielraum. Vrgl d. Art. Betrug.

Argyrokraten, s. Geldaristokraten.

Arianismus, eine jetzt äußerlich nicht mehr existirende Spaltung und Secte der christlichen Kirche, also benannt von ihrem Urheber **Arius**, welcher als christlicher Priester zu Alexandria um den Anfang des 4. Jahrhunderts die Gottheit Christi läugnete, und behauptete, Christus, der Sohn Gottes, sey nur das erste und vornehmste Geschöpf Gottes gewesen. Die Geschichte des Arianismus und der Arianer ist aber ein schlagender Beweis, welch' eine gefährliche Sache es für den Staat ist, wenn er sich in Religions-Streitigkeiten einläßt, was nicht ausbleiben kann, sobald er irgend eine Kirche für die im Staate herrschende erklärt. Die Bekämpfung und Unterdrückung des Arianismus, welcher sich bis in's 7. Jahrhundert als äußerlich auftretende Kirchengemeinschaft hielt, hat, um Nichts von der wahrscheinlichen Vergiftung seines Stifters (336) zu sagen, der Welt viel Blut gekostet und Handlungen der Unmenschlichkeit hervorgebracht, die ein ewiger Schimpf der positiven Religion des Christenthums sind. Ueberdies zeigt die Geschichte dieser Secte, deren zahlreiche Anhänger in der morgen- und abendländischen Kirche sich unter Hohen und Niederen, unter Gelehrten und Ungelehrten fanden, und zu welcher ganze Völkerschaften, z. B. Gothen und Longobarden, gehörten, welch' ein zufälliges und schwankendes Ding die sognannte herrschende Staatskirche sey. Denn mehrere Male war der Arianismus die herrschende Staats-Religion, namentlich auch am griechisch-kaiserlichen Hofe unter Constantius, unter welchem sogar Rom den arianischen Bischof Felix annehmen mußte. Unter Valens war die arianische Lehre ebenfalls auf dem Throne, und durfte deshalb selbst bis zu Gewaltthätigkeiten gegen die Katholischen schreiten. Gratianus aber stellte die Ruhe, und Theodosius sogar die Herrschaft der Athanasianer oder Katholiken wieder her. Partheiungen unter den Arianern, von welchen die Einen ganz gescheid seyn wollten, die Andern aber nur höchstens zur Hälfte, schwächten sie, und stärkten ihre Feinde. Wenn man aber in den Lehren der späteren Albigenser (s. d.), aus deren Schicksal man auch allerlei Weisheit für das Staatsleben ziehen kann, den Arianismus wittern will und auch in Secten, die der Reformation den Ursprung verdankten, so läßt sich dagegen nicht viel sagen, sondern man darf, weil es jetzt vor der Hand keine kirchlichen Scheiterhaufen mehr gibt, sogar bekennen, daß dermalen in Deutschland und in allen civilisirten Ländern sehr viele Verwandte der Arianer leben, ohne der bürgerlichen Gesellschaft schwer zu fallen, ausgenommen insoferne die zionswächterischen Priester ebenfalls zur bürgerlichen Gesellschaft gehören. Denn Diesen fällt diese Ketzerei so schwer, daß sie behaupten, Arianismus und Atheismus seyen Einerlei, eine Logik, die sich in der Theologie schon seit langer Zeit eingemiethet hat.

Aristokratie ist die Herrschaft der Vorzüglichen und Vorzüglichsten. Da aber der Begriff „Vorzüglich" rein formal und leer ist, so muß jedesmal der specielle Inhalt hinzugedacht werden. Obgleich man demnach von Aristokratie und Aristokraten in Bezug auf Sittlichkeit, Geist, Amt, Geld, Tapferkeit, Geschlecht sprechen kann, so ist es doch Regel, daß man unter Aristokraten die **herrschenden** Erbadeligen, und unter Aristokratie die **Herrschaft** des Erbadels und die **Gesammtheit** dieses **herrschenden** Erbadels versteht. Eine mildernde, rein menschliche und vernünftige Bedeutung erhält das Wort, wenn dadurch blos ein verstärkter Regierungs-Einfluß der **Besseren** im Volke, gegenüber der größeren Masse desselben, bezeichnet wird, die man indessen nicht als der vernünftigen Erkenntniß, Gesinnung und Befähigung entbehrend aufzufassen hat. In beiden Fällen ist immer die Aristokratie und das aristokratische Princip eine Beschränkung, wenigstens Mäßigung der Demokratie und des democratischen Princips, welche bekanntlich nicht blos in den Republiken leben, sondern auch in allen Monarchien, wo das Volk nicht willenlose Sache ist. Ebenso darf man also auch bei Aristokratie nicht blos an Freistaaten denken, sondern man ist leider zu oft veranlaßt, auch von monarchischen Aristokratien sprechen zu können oder gar zu müssen, und zwar viel häufiger, als umgekehrt von democratischen Fürstenthümern, welche in der Praxis zu den größten Seltenheiten gehören, und in der Theorie der guten, treuen Staatsweisen sehr verschrien sind. Der Adel, insofern er eine erblich durch Geburt abgeschlossene Kaste ist, kann von einem allgemeineren Standpunkt der Gesellschaft überhaupt (d. h. in socialer Beziehung), oder von begrenzterem Gesichtskreise aus, nehmlich vom politischen, betrachtet werden. Daß jener allgemeinere Standpunkt nicht für den Adel spricht, zeigt in unserem Staats-Lexicon der Artikel „Adel;" daß auch eine gesunde, der Aufklärung huldigende Ansicht vom Staatsleben, oder die freie, politische Betrachtung Bedenklichkeiten und Verwerflichkeiten aufdeckt, beweist eben derselbe Artikel, indessen doch mehr in Bezug auf die Frage, ob dem Erbadel in Ansehung seiner Existenz Vorrechte einzuräumen seyen. Eine

zweite, politisch sehr wichtige Frage „Ob der Erbadel auch ein Vorrecht in dem Einwirken auf den Gang der Staats-Verhältnisse ansprechen dürfe, und ob ein solches Einwirken nöthig und nützlich sey," oder mit kürzeren Worten: „Ob es in der Monarchie eine Erb-adels-Aristokratie geben müsse," soll in diesem Artikel kurz beantwortet werden.

Wenn man von monarchischen Staaten sprach, so ging man früher in der Regel mit mehr oder weniger Klarheit von dem Begriffe der unumschränkten Alleinherrschaft aus, welche sich bekanntlich in leichter Schattirung ganz unvermerkt vom Absolutismus in den Despotismus verliert. Weil aber ein ganz unumschränkter Monarch, wenn er, wie Napoleon, sagen kann „Es gibt hier nur zwei Personen, Ich und das Volk," leicht mit der Person des Volkes alles Mögliche nach Willkühr zu machen geneigt und wenigstens fähig ist, so erscheint bei solch' armseligem Staats-Zustande Alles höchst wichtig und heilsam, was auch nur einiger Maaßen eine Gewähr des Besseren und die Versicherung des Abhaltens des Schlimmen darbietet. Wenn demnach ein solcher Autokrator von Fürst eines willenlosen schwachen Volkes in seinem Lande einen Erbadel hat, dessen Ansehen und Macht in ihm wenigstens factisch die Ueberzeugung begründet, er dürfe nicht thun was er wolle, so kann aus dieser Mäßigung überhaupt auch eine Schranken haltende Mäßigung in Behandlung der Gemeinen folgen; wir sagen „es kann," nicht aber „es muß." Mag dem aber seyn wie ihm will, so ist dieser Standpunkt ein sehr niederer, und im heutigen Europa, Dank der fortgeschrittenen politischen Gesittung und Bildung, von äußerst geringer praktischer Bedeutung. Wir wünschten mit lauter, freudiger Stimme sagen zu können: dieser Standpunkt ist in ganz Deutschland unbrauchbar.

Erhebt man sich dagegen zu einer höheren Betrachtung der monarchischen Staats-Verhältnisse, nehmlich der constitutionellen, in welchen Fürst und Volk bestimmt markirte Rechte und sichere politische Sphären haben, so erscheint es fast lächerlich, wenn man behauptet, es gebe zur Sicherung, Hegung, Reinhaltung und möglichsten Ausdehnung des demokratischen Princips in der constitutionellen Monarchie kein günstigeres Mittel, als das Daseyn eines entwickelten und thätigen aristocratischen Elements.

H. J. v. Türkheim huldigt in seinen „Betrachtungen auf dem Gebiete der Verfassungs- und Staatenpolitik" dieser Ansicht, auf welche er sich Etwas zu gut thut, mit offenbarer, aber wenigstens ebenso irrthümlicher Selbstgefälligkeit. In constitutionellen Monarchien, wo die Theilnahme an den activen Bürgerrechten und an der Volksrepräsentation nicht selten bis zur schmählichsten Täuschung eingeschränkt sey, komme dieser Uebelstand von dem Mangel einer festbegründeten Aristocratie; und umgekehrt gestatte die Aristokratie dort, wo sie ihrer Bestimmung entspreche, auch dem demokratischen Princip, in dem ihm überlassenen Raume als Wahrheit zu bestehen. Denn eine Democratie, welche republikanisch regiere oder einem Monarchen allein gegenüber stehe, mache, zur Hemmung ihrer Beweglichkeit und einer allzugefährlichen Lenkbarkeit der großen Menge in nicht ganz kleinen Staaten, immer bedeutende Einschränkungen des vollberechtigten Staatsbürgerthums nothwendig, statt daß, wo eine Aristokratie verfassungsmäßig bestehe, der gleiche Zweck schon durch diese erreicht werden könne.

Hier zeigt sich aber recht augenfällig, wie wichtig die Praxis ist. Der Minister hätte besser gethan, diejenigen Beispiele aus der Staaten-Geschichte namhaft zu machen, welche beweisen, was er lehren will; statt dessen theoretisirt und — fabelt er. Wir könnten ihm einen reichen historischen Stoff darbieten, aus dem hervorgeht, daß die Aristokratie, wie ehemals, so auch noch heute, sehr häufig ein gutes, ruhiges Einverständniß zwischen Fürst und Volk stört und zernichtet; daß sie in nicht wenigen Staaten die zum Guten strebende fürstliche Gewalt schmählich hemmt und so den ganzen Aufschwung der Nation in jeder Hinsicht erdrückt; kurz, daß die Aristokratie fast immer die Entwicklerin eines bald gröberen, bald feineren Standes-Egoismus ist, daß aber allerdings zufällig auch aus diesem Bösen hier und dort, ganz eigenthümlicher Umstände wegen, etwas Gutes für Staat und Volksleben entsprießen könne. Und ebenso wie wir historisch diesen Beweis führen könnten, würden wir ihn insbesondere auf Frankreich aufmerksam machen, das gewiß eine sehr demokratische Monarchie und dabei glücklicher ist als zu den Zeiten des blühendsten Aristokratismus. Wir würden den Minister warnen, zu meinen, England wäre weniger blühend, wenn ihm sein Aristokratismus fehlte. England ist ein freies Land, und deshalb ist es glücklich; es ist also glücklich, nicht weil, sondern obgleich es eine Aristokratie hat. Diese Aristokratie war früher in Großbritannien mächtiger als jetzt, und doch ist England jetzt nicht minder blühend als früher; die nehmliche englische Aristokratie wird fortan, wie Geschichte und Gegenwart zeigt, eher schwächer, als mächtiger werden; und England wird deshalb weder an Freiheit, noch an Glück einbüßen.

Indessen bekennt unser Staatsmann offen,

daß ihm die historische Beantwortung der Frage „Ob die Aristokratie als eine Stütze des **Throns** oder der **Volksfreiheit** zu betrachten sey," als ein Mißkennen der ganzen Sache erscheine; was allerdings ganz in seinem, aber nicht im volksthümlichen Interesse liegen mag. Wenn er dann noch einmal lehrt, die Aristokratie hänge mit dem Volke in den Schutzwehren ihrer eigenen Selbständigkeit zusammen und müsse deshalb gegen die Unterdrückung des Volkes seyn, so zeichnet er just hierin nichts Anderes, als den egoistischen Character unsrer Aristokraten, die aus dem nehmlichen Grunde, aus welchem sie gegen eine ganze Unterdrückung des Volkes sind, wenigstens eben so entschieden keine wahre Freiheit desselben wollen.

Auf die deutschen constitutionellen Staaten mag sich H. v. Türkheim nun aber doch ja nicht berufen, um seinen theoretischen Scheinsätzen Geltung zu verschaffen. Denn dort, wo man in Deutschland noch gar keine Constitution und Volks-Repräsentation, also gewiß auch kein bedeutendes demokratisches Princip hat, hat man doch eine im umgekehrten Verhältnisse starke Aristokratie, die aus purem Patriotismus den König und sich selbst gegen derlei unheilvolle Gleichheits-Neuerungen zu schützen sucht, und nur von Erblichkeits-Prinzip, Stabilität und Hofleben träumt. In den constitutionellen deutschen Ländern, in welchen allerdings das demokratische Princip sehr beengt ist, predigen ja die Aristokraten und ihre Miethlinge des gelehrten Standes unaufhörlich, dasselbe müsse noch mehr beschränkt werden. Nirgends hat sich im constitutionellen Deutschland die Aristokratie irgend ein unleugbares Verdienst um das demokratische Element erworben. Hundertmal aber haben wir schon den Fall gehabt, daß eben die Aristokratie es war, welche der Regierung bei Einführung wesentlicher Verbesserungen in den wichtigsten Zweigen des Staatslebens unübersteigliche Hindernisse in den Weg legte, und zwar jedes Mal dort um so hartnäckiger, wo mit der Verbesserung auch eine Anerkennung und Förderung des demokratischen Princips verbunden gewesen wäre.

Die Aristokratie wird überall nicht nöthig und nicht möglich seyn, wo das Volk oder die Nation eine ganze Freiheit hat. In gesunden Republiken will man deshalb Nichts von ihr wissen. H. v. Türkheim hätte sich hüten sollen, zu behaupten, die Aristokatie sey in der Monarchie absolut nothwendig. Allein er hat auch hier wieder den ihm willkommenen Fehler begangen, daß er nichts von der Geschichte wissen will. Ist ihm denn unbekannt, daß in Norwegen von keiner Aristokratie mehr die Rede ist? Oder will er im Ernste sich auf Frankreich und seine Pairskammer berufen, da es doch bei den Franzosen keine erbliche Pairie mehr gibt? Die deutschen Staaten, in welchen, wie in Kurhessen, nur eine landständische Kammer vorhanden ist, sprechen auch nicht absolut für ihn.

Factisch ist es, daß man in den meisten constitutionellen Monarchien eine adelige Aristocratie trifft. Aber nicht Alles was factisch ist, ist deshalb auch recht und vernünftig. Der Begriff des constitutionellen Staates, dessen Inhalt blos eine die Herrschaft des wahren Gesammtwillens verbürgende Verfassung in sich schließt, weiß in seiner Reinheit und Nichtverfälschtheit deshalb, weil ihm das Recht das Höchste ist, nur von Isonomie oder staatsbürgerlicher Gleichheit. Dem Rechte sind sogar alle und jede Ständegliederungen, wenn sie sich als Bevorrechtung auch nur der leisesten Art geltend machen wollen, platterdings zuwider.

Das reine constitutionelle Princip, nach welchem nur Fürst und Volk, oder Regierung und Volks-Repräsentation nöthig und zulässig sind, verdammt jede politische Bevorrechtung, also auch das bevorrechtete Wirken einer Adels-Aristokratie. Es will gleiches Recht für Alle und in Allem; mit Ausnahme des Falls, daß die Nation selbst, in Folge besonderer Verhältnisse und Bedürfnisse, auf dem Wege der Gesetzgebung Abweichungen von dieser Regel einzuführen sich entschlossen hätte. Würden nun die Freunde des aristokratischen Elementes sich darauf beschränken, die Aristokratie als eine Particularität zu betrachten, so hätte dieselbe, so gut wie jede andere Particularität, die Befugniß, ihr particuläres Recht in Mitte der ganzen Nation auf gesetzlichem Wege zu wahren und geltend zu machen. Allein die Aristokratie will nicht blos Particularität in der gesellschaftlichen Stellung seyn, sondern macht auch in dieser Eigenschaft unmittelbar auf eine wesentliche und unterscheidende politische Bevorzugung Anspruch. Das reine constitutionelle System hat Nichts gegen die Vertretung der Adels-Interessen in der gesammten einigen National-Repräsentation einzuwenden, weil es auch Nichts gegen die Wahrung wirklicher Rechte anderer Klassen des Volkes einzuwenden hat. Wenn man aber durch einen logischen Sprung von der Schützung wirklicher Standesrechte, mögen sie selbst arge Vorrechte seyn, überschnell zur Erhebung von Ansprüchen auf selbstständige, dem Volke im Staatsleben zum Theil sehr schroff gegenüber und entgegen stehende Corporations-Stellung überspringt, — so ist dies eine Verderbniß des constitutionellen Systems. S. d. Art. Kammern der Landstände.

Blos die Aristokratie wirklich Vorzüglicher, die Dies in mancherlei Beziehung

seyn können, ist vor dem Richterstuhle der Vernunft zu rechtfertigen. Eine solche ist auch mit den verschiedenen Regierungsformen vereinbar, und gewährt dem Staatsleben natürliche und innere Befestigung und Stetigkeit. Das Volk ist souverän in dem Sinne, daß Nichts sich über und gegen den Nationalwillen geltend machen kann. Diese souveräne Gewalt wird das Volk durch seine Repräsentation aussprechen, und in dieser Repräsentation soll sich die Volks-Aristokratie im eben erwähnten Sinne zum Heil des Vaterlandes thätig zeigen. Eine solche Aristokratie ist demnach der vernünftigste, wahrste und natürlichste Repräsentant des Volkes; jede Aristokratie wird aber Mißbrauch, sobald sie etwas unbewegliches und isolirtes ist, und sobald ihre Reihen neuen Notabilitäten verschlossen werden.

Ich meine (sagt Börne), daß man nicht fragen sollte, ob der Adel (als Staatsmaschine) in Monarchien unentbehrlich ist, sondern ob der Menschheit Monarchien solcher Art unentbehrlich sind, die des Adels nicht entbehren können. Jetzt freilich ist der Adel eine Stütze der Monarchie; aber man vergesse nicht, daß jede Stütze eine Höhlung, einen leeren Raum bildet, den die Körper zu ihrem Falle brauchen. Wo die Regierung Eins ist mit der Masse des Volkes, nicht durch ein räumliches Band, sondern chemisch verbunden, da bedarf sie keiner Stütze. Monarchien bedürfen des Adels nicht, der Adel bedarf der Monarchien. „„Die Aristocratie ist überall und zu jeder Zeit die nehmliche. Sie hat kein Vaterland, sie hat nur Unterthanen. Daher wird auch jedes Volk, das von einer Aristocratie beherrscht wird, sey es auch in der Form der Monarchie, in jedem Vertheidigungskriege besiegt werden. Die herrschende Aristocratie opfert nehmlich lieber das Land auf, als daß sie einen dem Feinde geltenden Widerstand des Volkes in Masse in Anspruch nähme, der nach dem Frieden ihrer Macht gefährlich werden könnte. Weil ferner der Feind, der ein Land unter seinem Joche halten will, nirgends bessere Herrschergehülfen finden kann, als in der Aristokratie des Landes, so wird die Aristocratie immer an Macht so viel gewinnen, als das Volk an Freiheit verliert.““ Es ist lächerlicher Eigendünkel, wenn Aristokraten jeder Art glauben, das Volk sey dumm und müsse wie das Vieh geleitet werden. Das Volk hat auch Verstand; nur besteht sein Geistes-Reichthum nicht wie der unsere in geprägter Münze, sondern im Grundbesitze, der jenem vorzuziehen ist. Der Wahn der Regierenden, vom Minister bis zum Pedell' herab, ist, daß das Regieren ein großes Geheimniß sey, welches dem Volke zu seinem Besten verschwiegen werden müsse. Thorheit! Die Herrschsucht verkleidet sich in tausend Gestalten; es sind aber immer die nehmlichen Augen, die durch verschiedene Masken sehen. Es ist hohe Zeit, daß die Fastnacht endige, und daß wir zur Besinnung kommen.“

Aristokratie, eine Regierungsform der Republik, wird hier unter dem Artikel Freistaat behandelt.

Aristokratismus ist das nachdrückliche, selbst auf's Extrem gehende Bestreben, die Aristokratie im Staatsleben zur vollen Herrschaft zu bringen, und überhaupt die aristokratischen Interessen in's Maaßlose geltend zu machen. Nicht Jeder, der der Aristokratie oder dem aristokratischen Prinzip huldigt, ist deswegen ein Anhänger des Aristokratismus; ebensowenig als der Freund und Vertheidiger der absoluten Monarchie just auch dem Absolutismus (s. d.) fröhnen muß. Der von uns in den Artikeln „Adel“ und „Aristokratie“ wiederholt erwähnte badische Minister von Türkheim ist offenbar kein Anhänger des Aristokratismus, wohl aber der Aristokratie; und auch der ehemalige Bundestags-Gesandte Freih. v. Gagern muß so beurtheilt werden.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts, und besonders gegen das Ende desselben, war die schroffe Scheidewand zwischen Adeligen und Bürgerlichen etwas in Hintergrund geschoben. Der sogenannte Mittelstand, wie Zschokke sagt, sah sich durch veredelte Bildung den höhern Ständen gleicher geworden, ja, ihnen durch Einsicht, Sachkunde und Naturgaben seiner zahlreicheren Genossen oft vielfach überlegen. Der Bürgerliche, in Reichthum, Weltkenntniß, Geschmack und feiner Sitte mit dem Adelichen auf gleicher Linie, ließ Diesem keinen Vorzug, als die Erinnerung an seine Ahnen oder die Huld des Landesherrn für deren Familie. Ohne Gewalt und besondere Absicht sanken die Standes-Unterschiede im bürgerlichen Leben zusammen; die Stände vermischten sich. Die bürgerlichen waren in Sinn, Wort und That adelicher geworden; die Vornehmen durch Geburt wurden bürgerlicher. Diese außerordentlichen Verwandlungen machten sich so geräuschlos, daß man ihre Fortschritte kaum gewahrte, und so schnell, daß die Greise erschracken, welche an den Ton ihrer Jugendzeiten zurückdachten. Der Erfolg und Verlauf der französischen Revolutions-Kriege zeigte der deutschen Nation, die nur zu sehr in die Sache hineingezogen wurde, daß Geistes-Hoheit nicht Erbeigenthum des höheren Standes sey; daß seltene Gaben in den unteren Ständen häufiger gefunden werden, daß folglich, um einen Staat zu verherrlichen, im Kriege wie im Frieden nur Der, welchem die Natur, nicht die Abstammung von adeligen

Eltern zu den ersten Aemtern die Weihe gegeben, zu denselben gerufen werden sollte.

Diese einfache und selbst einfältige Wahrheit, welche das Gemüth des ganzen deutschen Volkes durchdrang, brachte eine ganz neue innere Welt hervor, und änderte alle bisher geltenden Ansichten.

Immer heftiger verlangte nun der Adel die volle Anerkennung der Rechte seines Standes, was er zugleich als eine Pflicht gegen den Staat darstellte, indem nur so die unerhörten Anmaßungen des Bürgerstandes zu allen Zeiten einen bleibenden Damm fänden, an dem die Wogen zerschellten. Sollen Monarchien bestehen, hieß es, so ist es Zeit, daß man den Standes-Unterschied des Adels und den Begriff von Familien-Rang gelten lasse. Wir sind Genossen monarchischer Staaten, in denen die Souveränität von Geburtswegen Eigenthum einer einzigen erlauchten Familie ist. Schon damit wird der Begriff von Geburts-Rechten hier verfassungsmäßig und vom Begriff der Monarchie untrennbar. Denn (so steigerte sich die Sprache des kecken Aristokratismus) obgleich in untergeordneter Stufe, beruht doch der Stand der Adels-Geschlechter auf gleichen Gründen, wie der Stand des regierenden Fürstengeschlechtes selbst. Könnt ihr beweisen, daß Vorzüge der Geburt ungültig seyen, so gilt dies auch vom Fürstenstamme. Könnet ihr rechtfertigen, daß der Adel von Geburtswegen keinen Vorzug behaupte, sondern zurücktrete in den großen Haufen des Volkes, und Jedem Platz mache, der sich durch Glück, Umstände und Geistesgaben an seine Stelle erhebt: so werdet ihr mit denselben Beweisen auch darthun, daß der Thron nicht nach dem Rechte der Geburt, sondern nach dem des persönlichen Verdienstes vergeben werden müsse. Darum untergraben Alle diejenigen, welche wider des Adelthums angestammte Vorzüge eifern, die Grundsäulen der Monarchie. Verdienst und Adel stehen einander nicht als feindlich gegenüber; doch dürfen sie nicht, wie gleichbedeutende, verwechselt werden; so wenig, als Tugend und Reichthum! Immer werdet ihr in der Monarchie eine Stufenfolge des Ranges behalten müssen, nicht nur die des amtlichen Ranges, sondern auch des erblichen von Geburtswegen. Denn gleich wie die fürstliche Hoheit kein Amt, sondern ein Geburtsrecht ist, so ist auch der Adel kein Amt, sondern ein dem fürstlichen verwandtes Geburtsrecht. Die höheren und tieferen Amtsstufen sind wandelbare Erscheinungen; nicht so die durch Vererbung in den Geschlechtern bleibende Abstufungen, welche, dem Wesen der Monarchie eigenthümlich, zur Befestigung der monarchischen Verfassung dienen. Wenn daher zu allen Zeiten

Monarchen den Geburtsadel unterstützten oder ihn sogar schufen; wenn sich ferner der Adel selbst die stärkste Säule der Monarchie, ihren festesten Damm gegen demokratisches Wogen nennet, so ist das ganz in der Ordnung und eine goldreine praktische Weisheit.

Der „Aristokratismus" mag demnach nie und nimmer begreifen, daß Monarchien auch ohne erbliche Vorzüge einzelner Unterthanen fest bestehen und sogar an innerer Kraft gewinnen können, obgleich heutigen Tages nicht blos gesunder Menschenverstand, sondern auch historische Erfahrung dafür zeugen. Der „Aristokratismus" sieht in der Leibeigenschaft keine anstößige Rechtlosigkeit. Der Adel von Neupommern trug ja 1816 kein Bedenken, die Widerherstellung der Leibeigenschaft in jenen Gegenden zu begehren, in welchen sie durch den schwedischen König Gustav Adolph IV. aufgehoben worden war. Der „Aristokratismus" findet die Beschränkung der fürstlichen Gewalt durch Adels-Vorrechte, so daß endlich die Monarchie in der Aristokratie untergeht, ebensosehr in der Ordnung, als ihm die Einschränkung der absoluten Gewalt durch volksthümliche Institutionen ein Gräuel ist; die Anmaßung aller bedeutenden Stellen des Staatsdienstes erscheint ihm ebenfalls ganz passend, und Steuerfreiheit wäre gar nicht unbillig. Daß zwischen dem Mittelalter und der Neuzeit ein Unterschied waltet, das blieb dem Aristokratismus bis auf die Stunde verborgen; wenn also von Landständen die Rede ist, so darf nicht an eine wahre Volks-Repräsentation, sondern nur an Feudal-Stände gedacht werden, wobei die Standes- und Corporations-Engherzigkeit vortrefflich gedeiht, und natürlich nicht von vernünftigem Rechte, nicht von Verbesserung des gemeinen Wohles, sondern nur vom Stammbaum und von der Ahnenprobe die Rede seyn soll.

Der „Aristokratismus" zeigt sich aber in seinen Corporationen, geleitet nur von Hochmuth und Eigensinn, als Hang nach Verengung und starrer Abschließung, indem dadurch das Interesse des Einzelnen sich ganz seinen egoistischen Täuschungen hingibt. So wurde in manchen ritterlichen Vereinen die Ahnenzahl bis auf Sechszehn gesteigert, als Bedingung, unter welcher allein das Recht der Landstandschaft ausgeübt werden konnte. Auf dem Landtage der hinterpommerschen Ritterschaft im Jahr 1654 wurde ausgemacht, „daß Derjenige, der vom Kaiser geadelt wäre, die ritterschaftlichen Privilegien nicht anders genießen solle, als wenn er der Ritterschaft die Ursachen, warum er sich nobilitiren lassen, exponirt, und also seine Person bei ihr legitimirt habe." Von dem nämlichen Instincte getrieben benutzten die ritterbürtigen Mitglieder von Domcapi-

teln und andern Conventen den Zeitpunkt, da sie sich zufälliger Weise im Besitze aller oder der meisten Stellen befanden, um die Aufnahme auf die Geschlechter zu beschränken, welche sie für ebenbürtig gelten lassen wollten. Hierauf ging dieser Geist oder Ungeist der aristokratischen Beschränkung immer weiter; so daß man in einzelnen Kapiteln bis zu zweiunddreißig Ahnen vorschritt. Und in Cöln haben die Domherrn aus gräflichen Geschlechtern den Zeitpunkt, da sie im Kapitel herrschten, benutzt, auch die Ritterbürtigen überhaupt auszuschließen. Die Ritterschaften, deren landständische Rechte und Ansprüche auf dem Besitze von Gütern beruhten, maßten sich an, Namens des ganzen Landes, in welchem ihre Güter lagen, Steuern zu bewilligen, und sogar für die Gutsherrschaften Erleichterungen auszubedingen. So hat die adelige Ritterschaft des Hochstifts Osnabrück i. J. 1652 die Güter, deren adelige Besitzer, weil sie nicht sechszehn Ahnen hatten, nicht mit abstimmen durften, einer Abgabe unterwerfen wollen, von der sie sich selbst frei sprach. Aus dem nämlichen Geiste des engherzigsten Aristokratismus gingen die ebenso ungerechten als schädlichen Statuten hervor, welche hin und wieder von den alten Geschlechtern errichtet wurden, um allen Besitzern landtagsfähiger Güter, die nicht von Ritterart waren, den Eintritt in den Verein zu verwehren. Und dies ist besonders in jenen Zeiten geschehen, wo die Abkömmlinge der ritterlichen Geschlechter anfingen, sich den Pflichten zu entziehen, auf denen ihre Vorzüge beruhten. All das erscheint aber im grellsten Lichte, wenn man noch erwägt, daß diese Ritterschaften auf der einen Seite alle andern Grundbesitzer und den bloßen Bauer von der Berathung auf gemeinen Landtagen ausschlossen, und auf der andern Seite (wie wenigstens Spuren zeigen) die Mitglieder solcher Ritterschaften sogar mit allen ihren volljährigen Söhnen zugleich auf Land- und Rittertagen erscheinen durften.

Der Aristokratismus, in England Toryismus genannt, verlassen von dem echten, edlen Geiste moralischer Aristokratie, kennt Nichts als seinen eigenen Vortheil, und sucht unter den Namen „Thron“ und „Altar“ seine Herrschsucht, seinen Eigennutz, und seinen Stolz zu befriedigen. Er hat vollkommen den schlimmen Character der Reaction, welche, das größte Hinderniß eines glücklichen Staatslebens, das Vertrauen zwischen Fürst und Volk, und die Harmonie zwischen Staat und Kirche zu stören und aufzuheben sucht. Der Geist der allgemeinen Volksehre und der Schätzung des Menschen nach seinem moralischen Werthe ist ihm fremd; er ist also nicht blos unrechtlich, sondern auch unsittlich. Der deutsche Adel, geleitet von Aristokratismus, hat diese Reaction seit dem Sturze der französischen Herrschaft ohne Unterlaß betrieben, und sich nicht blos ganz schroff vom Stande der Bürgerlichen abgesondert, sondern auch in sich selbst so eng zu concentriren gesucht, daß er gewissermaßen als eine einzige, durch ganz Deutschland verzweigte und auch mit undeutschem Adel zusammenhängende große Familie zu erscheinen fähig ist. Namentlich hat der niedere Adel auf diese Weise seine Bedeutung zu erhöhen gesucht und zu erhöhen gewußt. Diese Tendenz, nur mehr auf edle Motive und Absichten gegründet, lag auch der sogenannten Adelskette (s. D.) zu Grunde; und die nach Napoleons Sturz in Deutschland entstandenen Verfassungen, obgleich sie meist von Gleichheit der Unterthanen ausgehen und sprechen, blieben von diesen Bestrebungen des Aristokratismus dennoch nicht ganz und nicht genug frei, indem sie durchgehends den Adel als einen eigenen politischen Stand anerkennen und ihm insbesondere eine specielle Bevorrechtung in der allgemeinen Volks-Repräsentation einräumen. Das baierische Adelsstatut verleiht ihm das ausschließliche Recht, Familien-Fideicommisse zu errichten und gutsherrliche Gerichtsbarkeit auszuüben, und aus der ganzen Anzahl der adeligen Gutsbesitzer wird der achte Theil der zweiten landständischen Kammer durch Wahl genommen. Der Adel ist zwar der Conscription unterworfen, die adeligen Rekruten treten aber nie als gemeine Soldaten, sondern als Cadetten ein. In Württemberg hat die Ritterschaft dreizehn Mitglieder der zweiten Kammer zu wählen, und ein nicht erbadeliger Eigenthümer eines Ritterguts hat kein ritterschaftliches Recht. Ebenso werden in Baden die acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels, welche neben den Standesherrn in der ersten Kammer sitzen, blos aus dem Erbadel erwählt. Dasselbe ist der Fall im Großherzogthum Hessen, wo sechs Mitglieder des Adels in der zweiten Kammer sitzen, und in Kurhessen, wo der ritterschaftliche Adel zehn Vertreter in der Stände-Versammlung hat.

Geleitet von der instinctmäßigen Ueberzeugung, daß nach unserm Zeitgeiste das Treiben der erbadeligen Ueberschätzung bei gesellschaftlicher Gemeinschaft mit dem Stande der Gelehrten und Gebildeten schlechte Geschäfte macht, geht die Richtung des Aristokratismus auf Isolirung vom bürgerlichen Stande, welche sich besonders an den Höfen aufs Höchste steigert. Die Erbadeligen nehmen, wenn ihnen leider im Staatsdienste nicht Gleiches gelingt, wenigstens die Hofdienste ausschließend für ihren Stand in Anspruch, wobei die Stellen der Gesandtschaften als Zugabe mit in die Rechnung genommen werden. Und Herr von Türkheim meint, es lasse sich als Regel dieser überall noch bestehende Gebrauch recht wohl vertheidigen, daß

Monarchen ihre Hausgenossen vorzugsweise, und für die zur äußeren Repräsentation gehörigen Verrichtungen allein aus dem Stande nehmen, dessen ganzes Verhältniß ihn zu besonderer persönlicher Hingebung anweisen müsse und sich der Lebensweise des Fürsten am meisten nähere. Auf diese Weise soll diesem ausschließlichen Besitze der Hofdienste die unschuldigste Seite abgewonnen werden. Denkende werden sich aber weder dies aufbinden lassen, noch dem edeln Minister Gehör schenken, wenn er lehrt, „es würde sich nicht der Mühe lohnen, für den Adel diesen Ueberrest ehemaliger Privilegien zu vertheidigen, „wenn seine Verweisung nicht die wohlfeilste Abfindung für die bereits aufgestellte Forderung irgend einer, seiner Auszeichnung zu unterlegenden Realität wäre.“ Wer den Einfluß des Hofadels auf den Gang der Staatsdinge kennt, der wird diese vorgeblich „wohlfeile“ Abfindung häufig als eine solche betrachten, die dem Lande und Volke nichts weniger als wohlfeil, sondern vielmehr sehr theuer zu stehen kommt. Herr v. Türkheim hat sich also gewiß sehr naive Leser gedacht, als er schrieb: „Die Folge davon ist keineswegs, daß der Monarch dadurch in eine Umgebung eingeengt wird, welche ihn für andere Klassen weniger zugänglich macht, und die ängstliche Eifersucht auf den Einfluß einer Camarilla hat in dieser Hinsicht überall keinen (!) Grund, wo die Regierung nicht aus einem geschlossenen Pallaste ausgeht, sondern alle Glieder ihres Organismus bis zum Träger der höchsten Gewalt in eine geordnete Verbindung setzt.“ Ist es ihm denn unbekannt, daß man selbst in dem freien England die Umgebung des Monarchen für so wichtig hält, daß jedes englische Ministerium darauf besteht, daß diese Umgebung die nämliche politische Farbe habe, die es selbst hat? Und wenn eine Hofadels-Camarilla, mit welcher sich so gerne die Priesterschaft verbindet, wirklich auch keinen directen oder positiven Schaden anzurichten im Stande seyn sollte, gibt es nicht auch indirecte, negative Nachtheile der Hintertreibung des Guten? Wie schädlich ist es ferner, daß, wenn der regierende Fürst nur von Erbadel umgeben ist, unter seinen Kindern besonders auch sein Nachfolger dieser Kaste der Privilegirten von zartester Jugend bis zu den reifen Jahren Preis gegeben und von der Möglichkeit ausgeschlossen ist, das Volk selbst kennen zu lernen. Herr von Türkheim hätte deshalb nicht mit einem etwas wegwerfenden Tone sagen sollen: „Wenn man indessen die entschiedene Richtung des herrschenden Zeitgeistes in Erwägung zieht, so läßt sich wohl voraussagen, daß derselbe nicht beruhigt seyn werde, bis auch dieses letzte eigentliche Vorrecht des Adels beseitigt seyn wird.“ Dieser „herrschende“ Zeitgeist ist ein gesunder, natürlicher und vernünftiger.

Aristoteles (384—322 v. Chr.), dessen Ansehen im Gebiete des philosophischen oder freien Wissens durch alle Zeiten bis auf unsre Tage groß und von nachhaltigem Einflusse auf die gesammte Cultur war, verbreitete sich bei seiner originalen Universalität auch über das Leben der Menschheit in den Staatsverhältnissen durch mehrere Schriften, von welchen uns insbesondere seine Politik erhalten und höchst wichtig ist. In moralischer Hinsicht unterschied Aristoteles dreierlei Güter, nämlich 1) der Seele, 2) des Leibes und 3) äußere; von diesen gab er den ersten den Vorzug, ohne die beiden andern zu verwerfen. Die Glückseligkeit, als das natürliche Ziel des menschlichen Strebens, betrachtete er als ein Zusammengesetztes aus jenen drei Arten von Gütern, vornehmlich aber aus Gütern der Seele. Unter diesen letzteren gab er der Tugend den ersten Platz, weil diese nichts Anderes sey, als vollkommene Thätigkeit der Seele, vermöge deren man in keiner Hinsicht zu viel oder zu wenig thue, sondern stets und überall ein richtiges Mittelmaaß halte. Da nun nach des Philosophen Meinung die Glückseligkeit nicht anders vollständig erreicht werden kann, als durch gesellige Verbindung der Menschen unter der Herrschaft zwingender Gesetze, so ging er auch in politischer Hinsicht von der Idee der Glückseligkeit aus, und betrachtete zuerst die häusliche Gesellschaft, dann die aus der häuslichen sich entwickelnde bürgerliche Gesellschaft oder den Staat als nothwendige Bedingung zur Realisirung jener Idee. Mit dem rechtlichen Ursprunge des Staates beschäftigt er sich also nicht, sondern nur in sofern ist auch bei ihm von einem Rechtsverhältnisse die Rede, als derselbe dem gesellschaftlichen Vereine Vortheil bringt, da der Staat (nach ihm) nur des Vortheils wegen gegründet ist. Diese Ansicht ist aber, wie Jeder leicht sieht, ganz schwach, da sich so der Staat von keiner andern menschlichen Anstalt unterscheiden würde, die das Wohl des Menschen zum Zwecke hat. Die Aufstellung eines richtigen Begriffs vom Staate, die genaue Begränzung seiner Bestimmung, und die Ableitung der Gewalt und des Gehorsams so wie der Rechte und Pflichten ist ein Verdienst der neueren Zeit, das man hoch anschlagen darf; in Aristoteles' Politik, wie überhaupt bei den Alten, ist für diesen philosophischen Theil des Staatsrechts wenig zu gewinnen. Die Alten erhoben sich nämlich bei ihren politischen Betrachtungen nicht leicht über den Bürger; uns steht der Mensch als Ziel da, welchem der Staat zu dienen hat. Denn der Staat ist der schützenden Schale zu vergleichen,

der Mensch dem Kerne. — So schwach indessen der philosophische Theil der Politik des Aristoteles im Allgemeinen ist, so begründet und sicher finden wir den positiven, praktischen und historischen Theil derselben. Was Solon dem Volke gab, sagt Aristoteles, das muß es nothwenig haben, nämlich das Recht, die Staatsdiener zu wählen und von ihnen Rechenschaft zu fordern. Hat es diese Gewalt nicht, dann ist es Sclave und zur Unzufriedenheit berechtigt. Der Hauptcharacter eines Staatsbürgers in seiner ganz reinen Bestimmung besteht darin, daß er Theil habe an den **Gerichten** und an der Regierung. Und eine Gesellschaft einer Menge von Bürgern dieser Art, die so groß ist, daß sie, ohne von Anderen abzuhängen, beisammen leben und für sich bestehen kann, heißt ein Staat. Die Frage: „Welches ist die beste Verfassung?“ muß nicht nach einem Ideal hoher Sittlichkeit, das den Begriff des gemeinen Mannes übersteigt, noch nach erhabenen Entwürfen, die besondere Eigenschaften und glückliche Ereignisse erfordern, oder nach unsern Wünschen, wie wir gern Alles haben möchten, beantwortet werden, sondern nach den Verhältnissen des menschlichen Lebens, wie es im Durchschnitt genommen vorliegt, und nach der Möglichkeit der Anwendung auf die meisten Staaten. Die Regierung, in welcher der Regent, ohne irgend Jemanden auf Erden Rechenschaft geben zu müssen, über Unterthanen herrscht, die Menschen Seines gleichen und größten Theils besser sind als er, blos um seines eigenen Vortheils und nicht um des gemeinen Besten Willen, ist Tyrannei. Ein solcher Tyrann herrscht nicht über Freiwillige; denn kein freier Mann kann freiwillig einen solchen Regenten über sich dulden. Die Staatsverfassung ist also die Regel, welche die Rechte der verschiedenen Obrigkeiten, insbesondre der höchsten Gewalt, bestimmt. Es gibt deren im Wesentlichen drei: Monarchie, Aristokratie, Demokratie, und drei diesen entgegenstehende Ausartungen; außerdem eine große Zahl Abstufungen und Mischungen derselben. Alle Verfassungen, bei denen das allgemeine Beste als Zweck des Staates und zugleich als Zweck der Regierung erscheint, wo demnach das Gesetz und nicht die Willkühr herrscht, sind, nach den wesentlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit, gut und vollkommen. Alle die hingegen, bei welchen blos auf das Beste und den Vortheil des regierenden Theils gesehen wird, sind fehlerhaft. Wo ferner Reichthum, Geburt, oder irgend eine einzelne Eigenschaft alle öffentlichen Rechte bestimmt, da ist Irrthum. Wissenschaft und Tugend geben in Wahrheit weit größere Ansprüche auf Herrschaft. Die Herrschaft aber zerfällt in drei Staats-Gewalten: 1) welche über die gemeinsamen Angelegenheiten berathet und beschließt, und diese ist die höchste Gewalt; 2) die, welche obrigkeitliche Würden an einzelne Bürger überträgt, und 3) die richterliche Gewalt. — Ueberdies spricht der Philosoph genauer, als alle früheren, über den Unterschied zwischen natürlichem und positivem Rechte. Beide sind ihm Theile des politischen oder geselligen Rechts; und das Naturrecht gebt ihm keineswegs aus einem sogenannten Naturzustande hervor, sondern bezeichnet nur das Recht an sich, ohne Verabredung durch Menschen, und ohne Bestätigung durch Staatsgesetze. Die Lehre von der Sclaverei, welche er als in der Natur selbst gegründet zuließ, sucht er aus natürlichen Verschiedenheiten und der Niedrigkeit der Gesinnung abzuleiten und zu rechtfertigen, macht sich aber dabei dennoch Einwendungen, welche, schärfer verfolgt, das schlechtbin Verwerfliche derselben in helles Licht setzen können. Aristoteles, dem man den Vorwurf einer übertriebenen Freiheits-Sucht nicht machen kann, hat Sätze gelehrt, welche unsern politischen Nachteulen als etwas Schreckliches erscheinen müssen; ein Beweis, daß die Wortführer und Vertheidiger freier Staatseinrichtungen unserer Tage keine Ursache haben, das griechische und römische Alterthum, von dessen verschiedenartigsten Schriftstellern die menschliche Würde auch im Staatsleben überall geltend gemacht wird, anzugreifen und herabzusetzen. Unter allen griechischen Schriftstellern über Gegenstände der eigentlichen Staatswissenschaft ist Aristoteles jeden Falls der vorzüglichste; ja, er hat die Staatskunst, als Wissenschaft von den Mitteln zur Erreichung des Staatszweckes geschaffen.

Armee, Armee-Korps, Armee-Beamte, s. Heer und Heerwesen.

Armenrecht ist im weitesten Sinne der Inbegriff der, einem Armen ob seiner Armuth zustehenden Ansprüche an die Gesellschaft und den Staat; im engeren Sinne, welches der gewöhnliche ist, bezeichnet Armenrecht die, durch die Gerichtsbehörde auszusprechende, Wohlthat der Befreiung von Kosten, die einer prozeßführenden Partie erwachsen. Die römische und die canonische Gesetzgebung lassen dem Armen unentgeldliche Justiz-Verwaltung angedeiben. Die deutsche Reichs-Gesetzgebung hielt diesen Grundsatz ebenfalls fest, und in den Gesetzgebungen der neuen deutschen Staaten finden wir überall das Princip, daß die Armen-Partie von allen den Kosten befreit ist, welche ihr in der Führung eines Prozesses erwachsen würden, wenn sie nicht zum Armenrechte zugelassen wäre. Ebenso wiederholen diese Gesetzgebungen die reichsgesetzliche Vorschrift, nach welcher das Gericht die Ansprüche des um Zulassung zum Armen-

rechte Bittenden zu prüfen hat. Indessen gibt die Zulassung zum Armenrechte, durch welche namentlich auch der von Amts wegen aufzustellende Anwalt den Prozeß unentgeldlich zu führen verbunden wird, der Armen-Partie keine Befreiung von der Verbindlichkeit, dem Gegner die ihm verursachten Kosten zu erstatten, wenn sie dazu verurtheilt erscheint. Nach der Oldenburgischen Gesetzgebung wird der also beschädigte Gegner sogar durch die Gerichts-Sportelkasse entschädigt, im Fall daß die zur Kosten-Erstattung verurtheilte Armen-Partie vergeblich dazu angehalten wurde. Ebenso verlangt es schon die Billigkeit, daß auch der Gegner einer Armen-Partie wenigstens während der Dauer des Prozesses einstweilen von Entrichtung der Gerichts-Sporteln und Stempel-Gebühren frei sey. Einzelne Staats-Verträge nicht blos unter deutschen Bundes-Staaten, sondern selbst mit fremden Völkern sichern auch dem Ausländer nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit die Wohlthat des Armenrechtes zu.

Armin, s. Hermann.

Armuth, der gerade Gegensatz des Reichthums, ist die Lage Desjenigen, der selbst durch Arbeit die dringenden Bedürfnisse nicht ganz zu befriedigen im Stande ist; der also jeden Fall's, wenn er leben soll, des Beistandes Anderer bedarf. Mangel ist der Begleiter des Armen, der, wenn seine Lage sehr hoch kommt, zum Dürftigen, und im äußersten zum Bettler wird. Die Ordnung in der Staats-Gesellschaft macht es wünschenswerth, daß möglichst wenige Staats-Angehörige der Armuth und dem Mangel durch Dürftigkeit anheim fallen; denn Dürftigkeit ist die Muttter der Sünde und des lastervollen Verbrechens. Ist aber einmal Armuth und Dürftigkeit vorhanden, so hat der Staat nicht blos ein allgemein staatliches Interesse, sondern auch zugleich menschliche und politische Pflicht, diesem Uebelstande heilend und beschwichtigend entgegen zu kommen. Der Ausdruck „arm" wird aber im Leben so unbestimmt gebraucht, daß, wenn sich die Volks- und Staatssorge auf Alle erstrecken wollte, die so genannt werden, wohl kaum die Mittel zur Armen-Unterstützung zusammen zu bringen wären; und daß gerade durch solche Unterstützung die Sorglosigkeit und der Müßiggang ebenso vermehrt, als die allgemeine Sicherheit gefährdet würde. Die allerbetrübtesten Ursachen der Armuth und Verarmung (Pauperismus) sind der Müßiggang, die Lasterhaftigkeit, die Verschwendung, leichtsinnige Verheirathung, und Erzeugung unehelicher Kinder: hier rächt sich die Schuld am Thäter durch immer zunehmendes Verderbniß und Elend, und auch auf die schuldlosen Kinder geht der Fluch über. Unverschuldete, rein zufällige Ursachen der Armuth sind: Arbeitlosigkeit durch äußere Störungen der gesellschaftlichen Lagen, Verlust des Vermögens durch besondere oder allgemeine Unglücksfälle, körperlich und geistige Untauglichkeit zur Arbeit, fehlerhafte Staats-Maaßregeln in der Leitung des Gewerbswesens, erdrückende Abgaben, Gerichtswillkühr, schleppender Gang im gerichtlichen Verfahren, hohe Sporteln, Rücksichtslosigkeit gegen die Familien eingesperrter Verbrecher, Tyrannei vieler und jeder Art von Oben und Unten. Außer der Entfernung dieser Ursachen der Armuth wirken zur Verhütung des Uebels, als Maaßregeln der Vorsicht, namentlich Leih-Anstalten, welche in einzelnen Nothfällen Unterstützung darbieten, und Lebens-Versicherungs-Banken so wie Wittwen- und Waisen-Kassen, welche den Relicten eines Verstorbenen ein gewisses Vermögen oder ein jährliches Einkommen sichern. Die Errichtung solcher Anstalten durch den Staat selbst oder unter seiner Aufsicht und Förderung durch Privat-Vereine (wie sich solche namentlich heutzutage zu sogenannten Sterbe-Kassen bilden) ist daher ein Bedürfniß der öffentlichen Wohlfarth. Die Versorgung der einmal vorhandenen, unterstützungsbedürftigen Orts- und Haus-Armen ist zuerst und zunächst Beruf und Pflicht der Gemeinden und ihrer hierin wohl am Besten instruirten Beamten. Die Mittel hiezu müssen aus milden Stiftungen oder aus dem Vermögen und den sonstigen Kräften der Gemeinden selbst hergenommen werden. Zuletzt, und was die Aufsicht betrifft zuoberst, tritt auch hier der Staat als verpflichtet ein. Seine menschenfreundliche und politische Theilnahme für die Dürftigen äußert er, je nach Umständen, verschieden. Das einfachste Mittel scheint für den ersten Anblick, wie in England und Schottland geschieht, die auf gesetzlichem Wege einzuführende Armen-Taxe zu seyn, d. h. eine eigene Steuer zur Unterstützung der Armen, welche indessen, je schwerere Last sie ist, desto sorgfältigerer und ganz gewissenhafter Verwaltung unterstellt werden muß. Sehr zweckmäßig ist dann für's Zweite die Aufstellung von Armen-Commissionen, welche nicht blos zwischen Arm und Nichtarm zu unterscheiden, sondern auch für tiefer gehende Mittel der Hebung des Uebels an und für sich zu sorgen haben. Diese Commissionen werden namentlich sehr wohlthätig wirken, wenn sie den Armen Arbeit verschaffen, deren Product, wenn nicht auf dem Wege des gewöhnlichen Verkaufs-Absatzes, durch Ausspielungen und Aehnliches verwerthet werden kann. Stärkere Maaßregeln sind dann schon drittens die Arbeitshäuser (s. d.), und mit gar manchen Schwierigkeiten sind viertens

die sogenannten Armen-Colonien verbunden, in welchen die Armen familienweise angesiedelt werden, indem man ihnen das Kapital zum Betriebe verschiedener Gewerbe gegen die Verpflichtung mäßiger Verzinsung übergiebt und sie wegen Fleiß und Sittlichkeit unter genaue Aufsicht stellt. Außer besonderer Rücksicht, welche den Kindern der Armen in den allgemeinen Schulen gewidmet werden soll, sind auch fünftens die allerdings kostspieligen eigentlichen Armen-Schulen oder Armkinderschulen zu hegen, welche die dürftigen Kinder bis zu dem Punkte zu unterrichten und zu erziehen haben, wo Diese dann, weil dabei besonders auf Gewerbswesen das Augenmerk gerichtet wird, selbst im Stande sind, durch ihren eigenen Verdienst zu leben. Und hieher gehören dann sechstens auch die Waisenhäuser, die ihren Zöglingen, außer der nothwendigen allgemeinen Bildung, die Fähigkeit zu geben haben, entweder im Landbau (was den Vorzug verdient) oder in Gerwerben ihr Brod zu verdienen. Sie unterscheiden sich siebentens in ihrer Haupttendenz nicht wesentlich von den Rettungshäusern, in denen für Erziehung und Besserung solcher Kinder gesorgt wird, die schon in ihrer Jugend wegen Verbrechen verurtheilt sind, oder von liederlichen Eltern so vernachläßigt wurden, daß für ihre Sittlichkeit das Aeußerste zu fürchten war, oder endlich heimaths- und elternlos bereits einem bösen Leben nachhingen. Für Unterhaltung solcher Armen, die aus irgend einem Grunde völlig arbeitsunfähig sind, sollen achtens eigene Armenhäuser errichtet werden, da besonders an zahlreich bevölkerten Orten die Haus-Unterstützung nicht hinreicht. Vgl. die Art. Communismus und Pauperismus.

Arnauth oder **Albanien**, s. Türkei.

Arnold v. Brescia, s. Ketzer.

Arrest, in der Sprache des Mittelalters Kummer, ist, in Civilsachen, eine richterliche Verfügung, wodurch Jemand (Impetrat) zum Besten eines Andern, dessen Ansprüche gesichert werden sollen, und zwar auf dessen (des Impetranten) Ansuchen verhindert wird, sich von einem bestimmten Orte zu entfernen (Personal-Arrest), oder das Seinige wegzubringen oder darüber zu disponiren (Real-Arrest); ein Rechts-Institut, welches dem unbefangenen Blicke jedes Freundes bürgerlicher Freiheit als höchst bedenklich erscheinen muß. Diese deutsche Rechts-Mißgeburt greift nehmlich nicht blos äußerst hart in die Rechte des Eigenthums und persönlicher Selbstständigkeit der Staats-Mitglieder ein, sondern sie stellt auch jede regelmäßige Form des Prozeß-Verfahrens geradezu auf den Kopf. Denn, wenn es schon überhaupt arg genug ist, daß dabei summarisches (s. d.) Verfahren herrscht, so ist der Umstand noch viel ungeheurer, daß der ganze Prozeß mit dem anfängt, womit sonst geendigt zu werden pflegt, nehmlich mit der Execution. Um so nöthiger ist es, daß von Seiten des Staates, der Gesetzgebung und der Justiz-Verwaltung mit höchster Strenge Alles vermieden werde, was diese ohnehin harte Rechts-Unregelmäßigkeit zu einer vollends gewaltthätigen machen könnte. Die Arrest-Anlegung darf deshalb nur dann verfügt werden, wenn wirkliche, unbezweifelte Gefahr droht, daß ohne dieses Mittel die Rechts-Ansprüche des Impetranten gar nicht oder nur mit der größten Schwierigkeit geltend gemacht werden können, namentlich aber, wenn der Impetrat entweder wirklich schon auf der Flucht oder aber derselben in höchstem Grade verdächtig ist; ferner, wenn er sein Vermögen leichtsinnig zu verschwenden anfängt, oder auch wenn bei dem ausländischen competenten Gerichte des Impetraten aus irgend einem Grunde erweislich kein Recht erlangt werden kann. Personal-Arrest, der eigentlich wegen Mein und Dein gar nie vorkommen sollte, darf ferner höchstens nur dann stattfinden, wenn der Real-Arrest absolut unmöglich erscheint, woraus folgt, daß er auf der Stelle wieder aufgehoben werden muß, sobald Impetrat gehörige Sicherheit stellt. Ueberhaupt ist der Richter für sein Benehmen in Arrest-Prozessen, welche vor Allem einen ganz schnellen Verlauf haben müssen, persönlich verantwortlich, indem er wegen Ehren-Verletzung oder Schadens-Ersatz belangt werden kann. Welch' traurig abenteuerliche Sache es übrigens mit diesem, eher dem Polizeiwesen als dem Rechte verwandten Institute sey, zeigen die großen Verschiedenheiten und offenbar willkührlichen Ausnahms-Bestimmungen der Arrest-Gesetzgebung in verschiedenen Ländern des deutschen Bundes. Während nehmlich sonst in der Regel der Personal-Arrest in der Bewachung des Impetraten in seiner Wohnung besteht, so verlangt das österreichische Prozeßrecht die Verwahrung desselben im Gerichtsgefängnisse, jedoch so, daß es dem Gerichte auch frei steht, den bloßen Haus-Arrest zu verfügen. Ja, es gibt Rechtslehrer, welche meinen, wenn ein vornehmer Herr mit Personal-Arrest bestrickt werden solle, so müsse ihm der Richter selbst die Aufwartung machen, die Sache auf gute Art beibringen, und dann, wenn er sich wieder entferne, bei dem Herrn Impetraten eine Wache zurücklassen; ein Mann des Mittelstandes dürfe durch einen Subalternen des Gerichtes in eine Arreststube gebracht werden; ein ganz geringer Mann endlich werde durch einen Gerichtsdiener ohne Weiteres arretirt und in das Gefängniß gebracht, in welchem

jedoch keine Missethäter sitzen. Daß die freie Stadt Frankfurt wohl fühlt, wie unverträglich diese ganze Sache mit wahrer Freiheit sey, zeigt die Bestimmung, daß dort alle Frankfurter Bürger, Bürgerinnen und Bügersöhne wenigstens vom Personal-Arreste frei sind. Ja, man ist in Frankfurt so artig, daß auch, außer dem Schauspieler und Musiker des dortigen Theaters, jeder daselbst mit Liegenschaften angesessene Ausländer diese nehmliche Freiheits-Rücksicht genießt, welche in den übrigen Staaten des deutschen Bundes nicht einmal der einheimische Bürger ansprechen darf. Das Prozeßrecht dieser Stadt befreit endlich von dem Arreste alle die, gesandtschaftliche Rechte genießenden Personen, nämlich die bei der Stadt oder dem Bundestage accreditirten Gesandten so wie das Gesandtschafts-Personal nebst Familie und — Dienerschaft, überhaupt alle in Folge einer amtlichen Mission nach Frankfurt kommenden Civil- und Militär-Beamten, welch' Letztere auch vom Real-Arreste frei sind. Die Frankfurter sind demnach recht wohlgerathene Zöglinge der Lehrer des gemeinen Prozesses, welche zeigen, daß überhaupt Gesandte und deren Gefolge in dem Staatsgebiete, worin sie accredirt sind, vom Personal- und Real-Arreste während der Dauer der Gesandtschaft befreit seyen, und daß dieses auch den Staatsdienern in so weit gelte, als sie durch den Arrest in der Verwaltung ihres Amtes gehindert würden. Damit stimmt denn auch die preußische Gesetzgebung überein, welche überdies noch die regierenden Fürsten oder abgetheilte Fürsten aus Deren Häusern dazu rechnet. Preußische Staatsdiener sind dem Personal-Arreste sogar dann nicht unterworfen, wenn sie sich sogar urkundlich gegen Jemanden für einen gewissen Fall zu demselben erboten haben; die österreichische Gesetzgebung entzieht die Staatsbeamten überhaupt allem Arreste. — Ueber den Arrest im Seerecht s. d. Art. Embargo, über den Wechsel-Arrest s. Wechsel; über den Arrest in Criminal- und Polizei-Sachen handelt der Art. Verhaftung.

Arresthäuser, s. Gefängnisse.

Arrondirung, s. Abrundung.

Artikel, geheime und separate Artikel, s. Staats-Vertrag.

Asien nimmt durch Raum und Volksmenge den ersten Rang unter den Erdtheilen ein; sein Umfang beträgt mehr als das Fünffache, seine Menschenzahl fast das Doppelte der von Europa. Es ist 883,000 QM. groß, ohne die Inseln 810,000; die Bevölkerung beträgt 454 Mill. (nach Berghaus 652), von denen durchschnittlich 514 (nach Berghaus 730)*) auf der Geviertmeile leben, was bedeutend mehr als den dritten Theil der europäischen Volksdichtigkeit ausmacht. Asien ist massenhaft gerundet, weniger gegliedert als Europa und Amerika, aber mehr als Afrika; von der Bodenfläche des Festlandes kommt mehr als der vierte Theil auf die Halbinseln; zu einer Meile Küste gehören 1050 QM. Bodenfläche, welches Verhältniß fast dreimal ungünstiger ist als auf dem Festlande Europa's. Die bei weitem größere Hälfte Asiens ist Hoch- und Gebirgsland, das übrige Tiefland. Eine Hauptgebirgsmasse (mit den höchsten Gipfeln der Erde) durchstreicht Asien der Länge nach 1300 Meilen weit; nach Osten zu wird sie breiter, in der Mitte ist sie verengert, so daß man das Hochland von Vorder- und das von Hinterasien unterscheiden kann. Von dem Volor-Tag (in der Mitte Asiens) ab nach Westen sind die Hauptnamen der Gebirge: Hindu-Kuh (Kusch), Paropamisus, Elbors (Elbrus), kurdisch-armenisches Alpenland, Taurus und Hochland von Anadoli (Kleinasien). Das Hochland von Hinterasien (über ein Drittel Asiens) hat folgende Hauptttheile: Himalaya (mit dem höchsten Berge der Erde, Dhawala-Giri, über 26,000 Fuß hoch), chinesisches, mandschurisches und daurisches Alpenland, Altai, dsumgarisches Gebirge, Muz-Tag, Volor-Tag, Thian-Schan, Küen-Lün. Außer den genannten hat Asien noch eine Anzahl mit der Hauptmasse zusammenhängender oder selbstständiger Gebirge, welche meistens eine entgegengesetzte Richtung, von Norden nach Süden, einhalten. Solche sind: südlich die Hochländer von Arabien und Syrien, das Hochland von Dekan (in Vorderindien), das Kettengebirge von Hinterindien; im Norden: der Kaukasus, Ural, das ostsibirische Gebirge, das Gebirge von Kamtschatka; im Osten: die Gebirge Nan-Ling, Pe-Ling und das von Korea. Asien wird von mehreren Vulkanreihen durchzogen, die sich auch auf den Inseln fortsetzen. Zwischen den Gebirgen liegen große Tiefländer und Steppen, im Norden das sibirische Tiefland, viel größer als Europa; im Westen Turan; im Osten die chinesischen Ebenen; im Süden die Tiefebenen Hinterindiens, Hindustan, Mesopotamien und die syrisch-arabische Wüste. Die Wüsten Asiens sind theils sandig, theils steinig, theils salzig; von bedeutender Ausdehnung ist die Wüste Gobi oder Schamo. — Die großen Ströme Asiens haben eine Länge von 200 bis 650 Meilen; letztere Zahl (nach Anderen 720) gehört dem chinesischen Strome Yan-tse-Kiang. Nach den umgebenden Meeren

*) Die statistischen Angaben über die Größenverhältnisse von Asiens Land und Leuten weichen, wie bei Afrika, sehr von einander ab.

sind vier Wassergebiete zu unterscheiden. Zum arktischen oder Eismeere gehen: Ob (Obi) mit dem Irtysch; Jenissei; Lena; Kolyma. Zum großen Ocean: Amur; Hoang-Ho oder gelber Fluß; Yan-tse-Kiang oder blauer Fluß. Zum indischen Ocean: Menam-Kong oder Kambodja; Menam; Thalayn; Irawaddy; Ganges mit dem Brahmaputra (Buremputer); Godavery; Indus (Sind) mit dem Dschunab; Euphrat mit dem Tigris. Zum mittelländischen (und schwarzen) Meere: Kisil Irmak (Halys); Kuban; Orontes. Außerdem noch viele Steppenflüsse, wie Terek, Kur, Ural, welche sich in's Kaspische Meer, Djihon (Amu, Orus) und Sihon (Sirr, Jaxartes), welche sich in den Aralsee ergießen. Zu dem Wassersysteme Asiens gehört eine große Menge Steppenseen, unter denen das kaspische Meer mit Salzwasser, der größte Landsee der Erde, 6060 QM., also noch etwas größer als die Königreiche Preußen, Sachsen, Hannover zusammengenommen; nach anderen Angaben enthält er 7375 Q.M., mithin nebst jenen Königreichen noch fast ganz Baiern. Der zweitgrößte Landsee der Erde, Aral, 2100 Q.M., auch mit salzigem Wasser, liegt gleichfalls in Asien. Nächst diesen sind zu nennen: Baikalsee, das todte Meer, in welches der Jordan fließt, Wansee. — Asien umfaßt alle Zonen von der tropischen Hitze bis zum Polareis, und bietet eine große Mannigfaltigkeit in den Formen und Erzeugnissen der Natur dar. Seine Reichthümer bilden einen beträchtlichen Theil alles dessen, was in den Welthandel kommt; manche Kolonialwaaren liefert es allein. Die wichtigsten Natur- und Kunst-Erzeugnisse Asiens sind Getreide, Vieh, Reis, Kaffee, Thee, Zucker, Gewürze, tropische Früchte aller Art, Arzneien, edle Hölzer, Baumwolle, Seiden- und andere Gewebe (z. B. Kaschmirshawls), Gold, Porzellan, lackirte Waaren. — Die Bevölkerung Asiens gehört drei Racen an: der mongolischen, im Norden und Osten, mit 260 Millionen, der malaiischen, auf den Inseln und in einem Theile Hinterindiens, mit 13 Mill., und der kaukasischen, im Süden und Westen, mit 181 Mill. Die mongolische Race begreift unter sich drei Stämme: 1) den Sinisch-Japanischen Stamm, bestehend aus den Chinesen, Koreanern, Japanern und Indo-Chinesen (als Birmanen, Peguanern, Siamesen, Tonkinesen, Cochinchinesen); 2) den tartarischen oder hochasiatischen Stamm, dessen Mitglieder folgende Völkerschaften sind: die Tübetaner, Tungusen, Mandschus, Mongolen, Kalmücken, Buräten und die Turkvölker (als Osmanen, Usbeken, Turkomanen, Turktartaren, Nogaien, Baschkiren, Kirgisen, Jakuten); 3) den tschudischen Stamm, zu welchem die Ostjaken, Samojeden, Kamtschadalen, Kurilier u. a. gehören. Die malaiische Race umfaßt die Malaien mit ihren vielen Unternamen. Die Völkerschaften der kaukasischen Race sind nach drei Stämmen zu unterscheiden: 1) dem indisch-persischen Stamme, welchem die Hindus (darunter Bengalesen, Nipalesen, Sikhs, Malabaren, Cingalesen, Mahratten u. a.), die Beludschen, Afghanen, Perser, Kurden angehören; 2) dem eigentlich kaukasischen Stamme, welcher aus den Armeniern, Georgiern und den Kaukasusvölkern (nämlich Tscherkessen, Tschetschenzen, Lesghiern, Abchasiern, Mingreliern u. a.) besteht; 3) dem griechisch-lateinischen Stamme, zu welchem in Kleinasien die Neugriechen gehören; 4) dem semitischen Stamme, dessen asiatische Bestandtheile die Syrer, Juden und Araber sind. — Von der Bevölkerung Asiens, deren Sprachenzahl auf 153 angegeben wird, sind 400 Mill. angesiedelt, hauptsächlich im Osten und Süden, die übrigen 54 nicht angesiedelt, hauptsächlich im Westen und Norden. Nach den Religionen zählt man Heiden 371 Mill., Muhammedaner 70 Mill., Juden 1½ Mill., Christen 11½ Mill. Die Masse ist also heidnisch, jedoch im weitesten Sinne verstanden; das Heidenthum der meisten Asiaten ist Brahmanismus, Buddhaismus, Lehre des Konfu-tse, des Nanek u. a., welche Religionen die höchsten Stufen des Heidenthums (fast bei allen Vielgötterei) bilden. Dieselben herrschen im Osten, Süden und in der Mitte Asiens; dem Buddhaismus hängt fast ein Drittel der Menschen an, und derselbe nebst dem Bramathum umschließt die kleinere Hälfte des Menschengeschlechts. Der Parsismus, Lehre des Zoroaster, hat nur noch ein beschränktes Gebiet. Das rohe Heidenthum wird vornehmlich im Norden angetroffen. Der Islam herrscht im Westen und in einem Theile des Südens vor. Die Juden sind meistens im Westen, die Christen eben daselbst und im übrigen Asien zerstreut. — Bei Aufstellung der Staatentafel Asiens ist alles Land vorwegzunehmen, welches sich in engerer oder loserer Abhängigkeit von europäischen Herren befindet. Die gesammten europäischen Besitzungen enthalten 155½ Mill. Einw., also mehr als den dritten Theil der Bevölkerung überhaupt. Davon kommen 136 Mill. (nach Berghaus fast 171) auf Englands unmittelbare und mittelbare (unter Lehn- und Schutzhoheit stehende) Länder in Vorder- und Hinterindien. Der niederländische unmittelbare und mittelbare Besitz, hauptsächlich auf den Sunda-Inseln, ist von mehr als 9⅓ Mill. Menschen (nach Berghaus über 14) bevölkert. Rußland gehören Transkaukasien, die Kirgisensteppen und das äußerst schwach bevölkerte Sibirien, welches mehr als ein Viertel von Asien und fast anderthalbmal so groß wie Europa ist. Unter spanischer Botmäßigkeit, auf den australasiatischen Inseln stehen fast 3⅓ Mill., unter portugiesischer, in Vorderindien, China und auf

einigen Inseln, fast 3/5 Mill. Einw. Frankreich und Dänemark haben in Vorderindien einige kleine Besitzungen, jenes mit 172,000, dieses mit 40,000 Menschen. Wir lassen jetzt die Uebersicht der eigentlich asiatischen Staaten folgen. Die asiatische Türkei besteht aus Anadoli oder Natolien im weiteren Sinne (Kleinasien), türkisch Georgien und Armenien, Kurdistan, Mesopotamien, Syrien, Hedschas und einer Anzahl Inseln. In Arabien ist Maskat und eine Reihe kleinerer Staaten zu bemerken. Die Turkenherrschaften in Turan und Turkestan sind: die Khanate Khiwa, Khokand, Bokhara oder Buchara, Kunduz und einige kleine Bergstaaten. In Klein-Tübet einige muhammedanische Staaten. Dann das Reich Persien oder Iran (Westiran). In Ostiran liegen die afghanischen Staaten Kabul und Herat und der Beludschenstaat. Vorderindische Staaten sind: Lahore oder das Reich der Sikhs, der Mahrattenstaat und das an China zinspflichtige Nipal. Hinterindien enthält das Reich Birma oder Ava und die an China zinspflichtigen Reiche Siam, Anam und einige kleinere Staaten. Das chinesische Reich, welches 174 Mill. Menschen (nach Berghaus 372, nach andern noch mehr) umfaßt, also fast 2/5 der asiatischen Volksmenge, besteht aus China, der Mandschurei, der Mongolei, Tübet, dem Westlande und vielen zinspflichtigen Staaten. Das japanische Inselreich mag ungefähr 30 Mill. Menschen enthalten. Endlich sind noch die Malaienstaaten auf Malacca und den Inseln und das Reich Male oder der Inselstaat der Maledinen zu nennen. — Die Bildungsstufen, auf welchen die Asiaten sich befinden, sind hier Barbarei, dort Halbbarbarei, dort Halbaufklärung; kein einziges Volk hat bis jetzt den Weg einer stätigen Vervollkommnung nach europäischer Weise gefunden. Auch die vorgeschrittensten Völker, wie die Chinesen, welche nach verschiedenen Richtungen hin eine merkwürdige Verfeinerung erlangt haben, werden aller Wahrscheinlichkeit nach erst des europäischen Anstoßes bedürfen, um es zu einer höheren, weniger einseitigen und mehr ächtmenschlichen Kultur zu bringen. Während Europa innerhalb weniger Jahrhunderte mächtig und beharrlich vorgeschritten ist, besonders auf Amerika's jugendlichem Boden, ist Asien seit Jahrtausenden fast auf demselben Flecke geblieben. Beharrlichkeit hat es gleichfalls bewiesen, aber nur im Stillstande, obgleich es die gewaltigsten Völkerwanderungen und Staatsumwälzungen erfahren hat. Asien, die Wiege des Menschengeschlechts genannt, ist auch die Geburtsstätte aller materiellen und geistigen Kultur gewesen. Aber alles, was es in grauem Alterthum gebar, Menschen, Sprachen, Ackerbau, Kunstfleiß, wissenschaftliche Kenntnisse, Religionen, mußte erst auf fremdem Boden groß gezogen und zur

Reife gebracht werden. Von Asien aus ist Europa besetzt und angebaut worden; von Asien aus sind die dort wild wachsenden Getreidearten, die Weinrebe, die meisten Obst- und Gemüsearten, die Futterkräuter, und die Hausthiere weiter verpflanzt worden. Die außerhalb Asiens wuchernden Anfänge und Hülfsmittel der Civilisation sind in dem Erdtheile selbst wenig oder äußerst langsam vervollkommnet worden. Erstarrung ist im Allgemeinen der gegenwärtige Charakter der asiatischen Kultur; als Hauptursachen dieser Erscheinung müssen die Unvollkommenheit der Religionen, die Vielweiberei, der Despotismus und die mit ihm verbundene Unsicherheit der Person und des Eigenthums bezeichnet werden. — Ein großer Theil der Völkerschaften Asiens lebt als Nomaden oder Halbnomaden; ihre nothwendigen Lebensgenossen und Lebenserhalter sind, außer anderem Vieh, Kameel und Pferd, Rennthier und Hund. Die weit überwiegende Masse der Bevölkerung ist aber ansäßig, theils als ländliche, theils als städtische. Der Ackerbau ist demnach über ungeheure Strecken verbreitet, besonders in China, Japan und Indien. In eben diesen Ländern ist auch jeder sonstige Zweig der Kultur verhältnißmäßig am blühendsten; manche Gewerbe sind zu einem staunenswerthen und von Europäern nicht erstiegenen Grade der Tüchtigkeit und Verfeinerung gelangt. Der asiatische Handel ist theils Karawanen-, theils Seehandel, welcher letztere sich hauptsächlich in den Händen der Europäer befindet. Die genannten Länder, vorzüglich China, stehen auch in Betreff der Geistesbildung an der Spitze Asiens. — Ueber die politischen Zustände Asiens läßt sich im Allgemeinen folgendes sagen. Das Verhältniß der asiatischen Staaten unter einander und zu auswärtigen Mächten ist erst sehr schwach entwickelt; die stattfindenden Berührungen beschränken sich auf Handel oder gelegentlichen Krieg. Manche malaiische Völkerschaften sind wegen Seeräuberei berüchtigt. Die meisten Reiche sind politisch nach außen hin fast ohnmächtig; namentlich haben die Türkei und Persien ihre frühere einflußreiche, selbst drohende Stellung ganz verloren. Andere Staaten wieder befolgen seit langen Zeiten das System der Absperrung gegen das Ausland und alles Fremde. China als „Reich der Mitte," Mittelpunkt der Welt, verharrt in stolzer Selbstgenügsamkeit und Abgeschlossenheit gegen die Barbaren der übrigen Welt, sogar mit Hülfe einer „großen Mauer." Doch ist es kürzlich durch England genöthigt worden, außer Canton noch einige andere Handelshäfen zu öffnen. Mit den Russen verkehrt es nur an einem Gränzpunkte. Noch schroffer ist die Klostersperre, in welcher Japan sich selbst gefangen hält; es läßt nur in dem Hafen Nangasaki einigen Handelsverkehr zu, jedoch für

Niemanden als Chinesen und eine bestimmte Anzahl Holländer. — Die inneren politischen Zustände sind nach den Kulturstufen der einzelnen Völker sehr verschieden; indessen lassen sich zwei Hauptformen unterscheiden, in welchen sich alles Staatswesen der Asiaten bewegt: der Patriarchalismus bei den nichtangesiedelten Völkern, und der Despotismus bei den ansäßigen. Bei den Halbnomaden folgt das Ansehen und die Obergewalt der Häuptlinge und Fürsten der natürlichen Neigung zum Despotismus, so daß eine Mischung jener beiden Hauptformen entsteht. Die patriarchalische Regierungsweise bei den nomadischen und halbnomadischen Stämmen ist immer von einem sehr losen Gemeinde- und Staatsverbande begleitet, welcher bei seinen vielen Uebelständen in Bezug auf menschliche Gesittung wenigstens einen Vortheil hat, die Abwesenheit der Vielregiererei, dieses erstickenden Elementes vieler europäischen Staaten. Außerdem ist bei den Nomaden gewöhnlich die Macht der Sitte als milderndes Gegengewicht gegen die Ausschweifungen der Herrschergewalt wirksam. Dagegen in den despotisch beherrschten Ländern schaltet die Willkür desto ungebundener, je mehr ihr gesittungs-feindliches Treiben sogar in die Sitte übergegangen ist. Die Sklavenvölker gewöhnen sich förmlich an die täglich wechselnden Launen ihr Despoten; und in den furchtbarsten Ketten liegen sie da, wo weltlicher und geistlicher Herrschaftsdruck sich verbündet hat. Uebrigens müssen, besonders für Asien, zwei Arten des Despotismus nicht mit einander verwechselt werden: der wilde, umwälzungsreiche Despotismus, und der ruhigere, geregelte. Letztere Art erblicken wir in den ungeheuren Länderstrecken, welche dem chinesischen Kaiser gehorchen. China ist ein von starrer pedantischer Ordnung förmlich eingeschnürtes Reich, wo alle Verhältnisse des Lebens, sowohl des privaten als des öffentlichen, von tausend eisernen Klammern der Gesetze und der Sitten fest umschlossen werden. Vom Throne des Kaisers, des „Sohnes der Sonne," herab bis ins geringste Dorf ist das eiserne Riesennetz einer geregelten Verwaltung über 200 Mill. geworfen. — Die Umrisse der Zukunft Asiens sind theilweise bereits durch die neuere Geschichte des Erdtheils geliefert. Die Rückwirkung Europa's auf Asien wird täglich häufiger und nachdrücklicher; unser Erdtheil zahlt jetzt allmälig die Zinsen des vor Jahrtausenden von Asien empfangenen Kapitals zurück. Am großartigsten ist dies bisher durch die englische Herrschaft in Indien geschehen, welche ihren Einfluß über fast anderthalbhundert Millionen Menschen erstreckt. Die nächste große Erschütterung Asiens liegt in der sogenannten orientalischen Frage verborgen. Die ottomanische Pforte, Persien und noch andere Reiche sind in einen solchen Verfall gerathen, daß ihre schließliche Auflösung zu erwarten steht. Der Fall der Türkei wird zunächst die Besetzung Vorderasiens durch europäische Nationen zur Folge haben. An Persiens Untergang wird sich die Entscheidung des großen Weltkampfes zwischen England und Rußland knüpfen, welcher bereits in Blitzen gezuckt hat und sich baldigst zu entladen droht. Aller Vermuthung nach wird Asien statt der asiatischen Barbarei nicht die osteuropäische Herrschaft eintauschen, sondern den brittischen Waffen der Sieg verbleiben. Neuere Ereignisse, besonders der Krieg zwischen China und England, haben gezeigt, daß sogar der in sich gekehrte, unveränderlich fortbrütende Osten Asien über kurz oder lang in den allgemeinen Menschheitsverkehr wird hineingerissen werden. Auch hier fangen die Europäer an einzudringen und das Licht höherer Civilisation zu verbreiten. Möchten sie sich dabei stets der friedlichen Mittel und der Gerechtigkeit befleißigen! Der wirksamste Hebel, untergeordnete Völker weiter zu bringen, ist der Handel, in dessen Gefolge die reiferen Kenntnisse und edleren Sitten am ungezwungensten ihre Eroberungen machen. Dagegen ist die Religion und der Bekehrungseifer der Missionäre ein sehr zweideutiges Civilisationsmittel, wie auch die Erfahrung vollkommen erhärtet. Die Missionen werden meistentheils von den einheimischen Religionen abgestoßen, weil sie gewöhnlich die Sache beim verkehrten Ende anfangen. Sie würden einen viel glücklicheren Erfolg haben, wenn sie sich in stufenweiser Folge der Weckung oder Vervollkommnung der materiellen und geistig-sittlichen Kultur widmeten, statt mit unverständlichen Glaubensgeheimnissen die Gemüther zu verwirren, eine Art Finsterniß durch eine andere Art derselben zu vertreiben, und äußeren Ceremoniendienst der Zöglinge ohne Gesinnungsreform zu schaffen.

Assecuranz, s. Versicherung.

Assiento, ein spanisches Wort, welches Vertrag bedeutet, bezeichnet vorzugsweise einen sehr wichtigen und schändlichen Vertrag, den Spanien schon frühe unter Karl I. und später wiederholt mit fremden Nationen und selbst mit Handels-Compagnien (daher Assiento-Compagnie) über das Monopol des Sclavenhandels im spanischen Amerika schloß. Näheres im Artikel Sclavenhandel.

Assignaten, s. Papiergeld.

Assignation, s. Wechsel.

Assisen, Sitzungen oder Versammlungen, hießen in früheren Zeiten besonders die französischen, mit einer gewissen Feierlichkeit der öffentlichen Verhandlung verbundenen jährlichen Gerichtstage, an welchen z. B. die Vasallen ihre Klagen gegen den Lehensherr oder dessen Beamte vorbrachten, und über eigentliche Criminalsachen erkannt wurde. Der Name

ward indessen nicht blos in schwankendem Sprachgebrauche zur Bezeichnung auch anderer, gewöhnlicher Gerichte gebraucht, sondern man nannte ebenso auch die von solchen Gerichtshöfen ausgegangenen Erlasse. Die heutzutage (seit 1811) in Frankreich eingeführten Assisen sind die mit dem neuen französischen, aus der Revolution hervorgegangenen, Strafrechte eng verbundenen regelmäßigen Criminal-Gerichte, welchen die Zucht-Polizei-Gegerichte (für bloße Vergehen, nicht für Verbrechen) gegenüber stehen. Jedes Departement in Frankreich hat, gewöhnlich in seiner Hauptstadt, einen Assisen-**Hof**, welcher vom Assisen-**Gericht** sich unterscheidet, wie der Theil vom Ganzen. Der Assisen-Hof wird nehmlich von den juristischen Assisen-Richtern, jetzt gewöhnlich 3, früher 5, gebildet, welche gemeinschaftlich das Criminal-Verfahren leiten und den Ausspruch über die Rechts-Frage thun; das Assisen-Gericht dagegen besteht aus diesem Assisen-Hof (oder aus diesen Assisen-Richtern) und einer bestimmten Anzahl von Geschworenen (Jury), welche über die That-Frage den Ausspruch thun. Ein Staats-Anwalt und ein Secretär (Greffier) gehören ebenfalls zu jedem Assisen-Hofe, dessen drei Assisen-Richter in den Departements, welche königliche Gerichts-Höfe haben, aus den Richtern derselben genommen werden, so daß Einer dieser Drei zugleich Präsident des ganzen Assisen-Gerichts ist. In den übrigen Departements bildet sich der Assisen-Hof aus Einem Rathe des betreffenden königlichen Gerichts-Hofes, und aus zwei Unter-Richtern des Ortes, wo die Assisen gehalten werden. Eine im Jahr 1831 in der Deputirten-Kammer vorgeschlagene Reduction der drei Assisen-Richter auf einen Einzigen wurde, als zu sehr demokratisch, nicht durchgesetzt. Wenn übrigens diese Gerichte, wie schon oben bemerkt wurde, in ihren, regelmäßig wenigstens alle 3 Monate stattfindenden Sitzungen, nur über wirkliche Verbrechen aburtheilen, so können Vergehen, welche man als Verbrechen ansieht, wenigstens mittelbar in Bezug auf diese Frage ebenfalls vor sie gebracht werden; die politischen und die Preß-Vergehen gehören jedoch seit 1830 regelmäßig zur Competenz der Assisen. — Die Frage, ob Jemand vor die Assisen zu stellen sey, wird vom Tribnal erster Instanz und von der Anklage-Kammer des königlichen Gerichtshofes geprüft und beantwortet. Im bejahenden Falle wird die Sache dem Assisen-Hofe mit der nöthigen Instruction übergeben und vom Staats-Anwalt die Anklage-Acte eingereicht, welche, außer der Darlegung des Thatbestandes, die Angabe der Beweismittel enthält, und mit Aufführung der Fragen schließt, die den Geschworenen vorzulegen seyen. An einem bestimmten Tage und zu fester Stunde versammelt sich der Assisen-Hof, und die Geschworenen treten zusammen. Vor der Verhandlung, jedoch in Gegenwart des Angeklagten und seines Anwalts sowie des Staats-Anwalts, werden durch das Loos aus der Zahl der Geschworenen die zwölf bestimmt, welche zu richten haben. Dann werden dem Publikum die Thüren geöffnet. Der Angeklagte erscheint, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, ohne Fesseln, blos von einer Wache begleitet, und ihm zur Seite befindet sich sein Vertheidiger, der ihm, falls er nicht selbst Einen wählt, von Amts wegen beigegeben wird. Die Werkzeuge, mit denen das Verbrechen begangen wurde, die Kleider und andere Gegenstände, auf welchen sich Spuren des Verbrechens finden, sind im Gerichts-Saale niedergelegt; jeder Ueberrest ist gesammelt, und selbst die etwa schon längst begrabenen Leichname der Opfer des Verbrechens sind nach Möglichkeit hergestellt und bei den Verhandlungen gegenwärtig: Nichts was die Wahrheit an's Licht stellen kann ist vernachläßigt. Der Präsident fragt den Angeklagten nach seinem Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort. Dann spricht er die Formel des Eides, welchen jeder Geschworene leisten muß; der Secretär liest die Anklage-Acte, der Staats-Anwalt setzt den Thatbestand auseinander und die Zeugen treten vor. Jetzt erst beginnen die eigentlichen Verhandlungen, indem jeder Zeuge einen Eid ablegt und Das erzählt was er gesehen, gewußt und gehört hat. Der Angeklagte, sein Vertheidiger und der Kläger können durch den Mund des Präsidenten die nöthigen Fragen an die Zeugen thun lassen; die Richter, der Staats-Anwalt und die Geschworenen können dies unmittelbar selbst thun, indem sie den Präsidenten um das Wort bitten. Der Präsident nehmlich ist mit der Polizei der Gerichts-Sitzung und Leitung der Verhandlungen beauftragt; das Gesetz verleiht ihm hiezu eine ganz freie Gewalt, welcher zufolge durch ihn Alles angeordnet wird, was die Entdeckung der Wahrheit fördern kann; das Gesetz legt seinem Amte und Gewissen die Verbindlichkeit auf, zu diesem Zwecke Alles Mögliche aufzubieten. Er darf Jedermann vorrufen und alles Neue herbeischaffen lassen, was Licht auf die Sache werfen könnte, ohne daß jedoch die also erst herbeigekommenen Zeugen zur Leistung des Eides verpflichtet wären. Der Präsident kann ferner den Angeklagten oder Einen derselben abtreten lassen, ebenso Einen oder Mehrere der schon vernommenen Zeugen; doch muß er dem Angeklagten, wenn Dieser wieder erscheint, mittheilen, was während seiner Abwesenheit geschah oder sich herausstellte. Der Ankläger

und der Staats-Anwalt erhalten zuerst das Wort, um die Mittel zur Unterstützung der Anklage zu entwickeln; ihnen antworten dann der Angeklagte und sein Vertheidiger; der Ankläger und der Staats-Anwalt dürfen dann wieder sprechen; immer aber hat der Angeklagte und sein Anwalt das letzte Wort. Endlich erklärt der Präsident die Verhandlungen für geschlossen, stellt die Sache in einer allgemeinen Uebersicht dar, und hebt den Geschworenen, nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes, die Haupt-Beweispunkte gegen den Angeklagten hervor. Eine eigene Ansicht darf er nicht aussprechen; er muß die höchste Unpartheilichkeit entwickeln. Dann stellt er an die Geschworenen die Fragen, welche aus der Anklage hervorgehen, und ebenso die, welche etwa in Folge der Verhandlungen erst entstanden sind. Nun tritt der Augenblick der Entscheidung ein, indem sich die Geschworenen in ihr Zimmer zurückziehen, wohin ihnen der Präsident die Fragen schriftlich sendet, unter Anschluß der Anklage-Acte, des Verbal-Prozesses, der Prozeß-Acten, jedoch nicht der schriftlichen Erklärungen der Zeugen; denn der Geist des Gesetzes ist, daß die Ueberzeugung der Geschworenen sich nach den mündlichen Zeugen-Aussagen zu richten hat, und nicht nach den Actenstößen. Vor dem Jahr 1832 durften die Geschworenen nur eine ganz einfache Bejahung oder Verneinung abgeben. Indem man jedoch erwog, daß ein Verbrechen je nach Umständen graduell verschieden seyn könne, so wollte man der Jury die Möglichkeit lassen, sich in dieser Beziehung zu Gunsten des Angeklagten bestimmter auszusprechen. Der Präsident macht sie deshalb in vorkommenden Fällen darauf aufmerksam, es zu bemerken, wenn man glaube, es seien mildernde Umstände vorhanden. Während sich die Jury zurückgezogen hat, ist auch der Angeklagte nicht im Gerichtssaal, und auch dann noch abwesend, wenn die Geschworenen auf ihre Plätze zurückkehren. Gefragt vom Präsidenten spricht der Erste derselben, die Hand auf dem Herzen, die einfachen, gewichtigen Worte: „Bei meiner Ehre und meinem Gewissen, vor Gott und der Welt, die Erkärung der Jury ist: „Ja, der Angeklagte ist schuldig," oder „Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig." Diese Erklärung wird dann schriftlich von Ebendemselben unterzeichnet und dem Präsidenten übergeben, der sie ebenfalls unterzeichnet und auch durch den Canzlisten unterzeichnen läßt. Die That-Frage ist also beantwortet, und nur die Anwendung des Gesetzes ist noch übrig. Dies ist die Aufgabe des Assisen-Hofes; die Geschworenen haben ihre Function vollendet. Nun wird der Angeklagte wieder eingeführt und ihm durch den Secretär die Erklärung der Jury vorgelesen. Lautet diese auf „Nichtschuldig," so erklärt der Präsident, und zwar er allein, ohne eine Berathung des Hofes, daß er frei sey von der Anklage (Aquittement). Ist er dagegen für schulig erklärt, so stellen sich zwei Fragen ein: 1) Ist diese Handlung durch das **Straf**gesetz verboten? und 2) im bejahenden Falle: Welche Strafe muß angewendet werden? Ueber diese zwei Punkte nun darf sich eine Discussion zwischen dem Angeklagten und seinem Vertheidiger einer Seits, und dem Kläger und Staats-Anwalt andrer Seits entfalten. Zeigt sich die Handlung weder als Verbrechen noch als Vergehen, so spricht der Assisen-Hof die Straflosigkeit aus;*) im andern Falle verurtheilt er zu der vom Gesetze aufgestellten Strafe. Immerhin aber bleibt dann dem Angeklagten noch ein Weg zur Rettung möglich. Wenn nehmlich die Assisen-Richter einstimmig überzeugt sind, daß die Geschworenen, so sehr sie auch die Form beobachteten, sich in der Sache selbst getäuscht haben, so kann der Hof das Urtheil aufschieben und die ganze Sache einer nächsten Sitzung anheim geben, der Prozeß kommt dann vor eine andere **Jury**. Dieser Beschluß kann übrigens durch keine Berufung veranlaßt werden, sondern muß von den Richtern aus eigener Selbstbestimmung kommen; überdies darf er nur zu Gunsten des Angeklagten gehen, niemals gegen ihn. Ebenso hat der Assisen-Hof, nicht die Jury, die Fragen über Schaden-Ersatz und Wieder-Erstattung, welche etwa für oder gegen den Angeklagten gestellt werden, zu entscheiden. Bevor dem Angeklagten das Urtheil selbst vorgelesen wird, wird der Text des in Anwendung gekommenen Gesetzes angeführt, um zu zeigen, daß das Gesetz es ist, welches straft oder nicht straft. Zum Schlusse belehrt der Präsident, welcher auch das Recht sonstiger Zurede hat, den Verurtheilten, daß derselbe innerhalb eines Termins von drei Tagen das Mittel der Cassation ergreifen dürfe; und die ganze Gerichtshandlung ist geschlossen. — Vrgl. Schwurgericht.

Association, s. Verein.

Asyl, ein heiliger, unverletzlicher Ort, eine Freistätte und Zufluchtsort für Verfolgte und selbst für Verbrecher, wird heutzutage bei den politisch-cultivirten Völkern Europa's, namentlich in den Staaten des deutschen Bundes nicht mehr gefunden, und selbst die Bundes-Versammlung, der man einen solchen Stempel aufzudrücken suchte, hat und will eine solche Eigenschaft für ihren Sitz nicht. Bei den heidnischen Griechen und Römern galten

*) Dieses heißt Absolution, während die Freilassung des Angeklagten in Folge des „Nichtschuldig" der Jury Aquittement genannt wird.

allerdings Tempel, Altäre, Bildsäulen, Haine und den Göttern geweihte Gebäude oder Plätze als so heilig und unverletzlich, daß die Staatsgewalt nicht befugt war, einen Menschen, der sich dahin geflüchtet hatte, wegzuholen. Diese auch den Juden nicht fremde abergläubische Verirrung regelten vernünftiger Weise die Verfügungen römischer Kaiser dahin, daß durch das Asyl-Recht die Strenge gegen Schuldner gemildert, der Sclave vor der Härte des Herrn, und der Unschuldige vor ungerechter Verfolgung geschützt wurde. Die Kirche dagegen, einen andern Weg wandelnd, verlieh durch erneuerte Ausdehnung des Asyl-Rechts auch dem schuldigen Verbrecher ihren Schutz, doch beschränkten wenigstens einige spätere Verfügungen der Päpste dieses Recht in so weit, als sie es den Räubern und Mördern versagten, und in diese Kategorie der Nicht-Begünstigten auch die Ketzer und andere Sünder gegen die Kirche aufnahmen. Um so weniger hätten, was doch geschehen ist aber jetzt nicht leicht mehr vorkommt, Fürsten auf den Gedanken kommen sollen, ihren in fremden Staaten lebenden Gesandten, weil dieselben unverletzlich seyen, ein völkerrechtliches, mithin weltliches Asyl-Recht für deren Wohnhaus beilegen zu wollen. Wenn wir indeß keineswegs leugnen, daß die Asyle nicht selten der Unschuld zu Hülfe kamen, namentlich in Zeiten der Barbarei, da man von Recht und Gerechtigkeit Nichts wußte, so ist, abgesehen von der abergläubischen Abgeschmacktheit, der Grundsatz, daß ein kirchlicher Ort oder eine gesandtschaftliche Wohnung Jedem, der sich dorthin flüchte, selbst einem Verbrecher, zum Schutz gegen die bürgerliche Ordnung und Obrigkeit dienen könne, gegen Recht und Gerechtigkeit, also gegen Staatsleben und Staatszweck überhaupt. Für bürgerliche Freiheit und für verfolgte Unschuld hat der Staat selbst durch eine gute Verfassung, durch gerechte und milde Gesetze, so wie durch unpartheiische Gerechtigkeitspflege zu sorgen. Wir überlassen derlei jüdisch-heidnischen, aber in das positive Staats-Christenthum übergegangenen Unsinn höchstens noch den Orientalen, bei welchen sogar der Pferdestall eines Sultans oder Paschas ein Asyl seyn mag.

Atheismus ist, wenn man auf diejenigen Philosophen Griechenlands zurückblickt, welche zuerst **Atheisten** genannt wurden, der Unglaube an die Götter der **positiv-heidnischen Staats-Religion** der Griechen; und das Wort bekam nur dadurch nach und nach den Sinn des Gott-Leugnens überhaupt, weil jene griechischen Religions-Fanatiker die dumme Frechheit hatten zu behaupten, wer von Gott und Göttern nicht gerade ihre Vorstellung trage, der

habe von einer Gottheit überhaupt weder Begriff noch Vorstellung. Daß man aber aus eben diesem nehmlichen Grunde zu allen Zeiten sehr freigebig mit dem Vorwurfe des Atheismus war, beweisen nicht blos die von kirchlichen Zeloten und bornirten Gelehrten zusammengestellten außerordentlich zahlreichen Listen solch' vorgeblicher Gotteslängner, sondern auch der höchst belehrende Umstand, daß früher die Christen, ebenso wie die ältesten griechischen Philosophen, des Atheismus bezüchtigt wurden, weil sie die heidnischen Staats-Götter nicht verehrten und in deren Tempeln sich Nichts zu schaffen machten. Denn der große Haufe jener griechischen Heiden konnte sich ebenso wenig zu den reineren Vorstellungen eines Socrates u. A., als zur ächtchristlichen, auch heute noch sehr raren Verehrung der Gottheit ohne Bild im Geist und in der Wahrheit erheben. Was soll man deshalb denken, wenn selbst in unsern Tagen philosophisch seyn wollende Schriftsteller behaupten, Diejenigen seyen Atheisten, welche nicht nach der Kirchen-Dogmatik an die Gottheit Christi glauben? So was ist gleich gescheid und christlich liebevoll, wie wenn zur Zeit der Reformation Luther, Melanchton, Zwingli und Calvin sammt ihren Anhängern von ihren papistischen Gegnern des Atheismus beschuldigt wurden, was man auch i. J. 1846 häufig genug hören kann. Die Ketzermacher aller Parteien waren immer gleich mit dem Vorwurfe des Atheismus und der Atheisterei bei der Hand, wenn es galt, ihre Gegner anzuschwärzen und wo möglich aus dem Wege zu räumen; und jeden Tag kann man sehen, wie die sogenannten christlichen Philosophen ohne Mark und Bein den Pantheismus eines Geistes wie Spinoza, oder sogar die Anhänger der reinen Vernunft-Religion (des Deismus) der Gottes-Leugnung anklagen. Daß zelotische Theologen bis über die Ohren im Supranaturalismus steckend behaupten, der Rationalismus in der Theologie führe geraden Weges zum Atheismus, darf uns natürlich noch weit weniger wundern.

„Natur und Geist" — so spricht man nicht
zu Christen!
Deshalb verbrennt man Atheisten,
Weil solche Reden höchst gefährlich sind.
Natur ist Sünde, Geist ist Teufel;
Sie hegen zwischen sich den Zweifel,
Ihr mißgestaltet Zwitterkind. Göthe.

Die Feinde der Denkfreiheit lehren und insinuiren den Machthabern des Staates unter Anderem auch das: der Atheismus, welcher durch die Denkfreiheit hervorgerufen und gefördert werde, müsse als das größte aller Uebel im Staate betrachtet werden. Um nun nichts davon zu sagen, daß es, wie

selbst Theologen zugeben, nicht leicht einen wirklichen theoretischen, und noch weniger einen praktischen Atheisten unter den Denkern und durch das Denken gibt;*) um ferner Nichts davon zu sagen, daß, wie Baco richtig bemerkt, oberflächliche, also nicht genug denkende Philosophie zum Atheismus führt, tiefe, freie, denkende Philosophie aber ächte Religion gibt, so bemerken wir vor Allem, daß das papistische System des Nichtdenkens und der geistigen Knechtschaft überall und zu allen Zeiten die meisten atheistischen Erscheinungen hervorgebracht hat. Unwissenheit ist also der Grund des Atheismus, und die Denkfreiheit ist ein Heilmittel und eine Sicherung gegen Denselben. Aber auch zugegeben, diese Freiheit des Gedankens bringe in der That eine große Anzahl von Atheisten hervor: ist es nicht sicher, daß, wenn man solche Freiheit aufhebt, eine unendlich größere Anzahl von Abergläubigen und Fanatiken entstehen wird? Diese Letzteren aber sind nicht bloß gleichmäßig, sondern selbst noch in einem höheren Grade für die Gesellschaft verderblich, als die Ersteren. Baco sagt: Der Atheismus nimmt dem Menschen weder den gesunden Sinn, noch die Liebe zur höchsten Einsicht, noch die natürliche Stimmung der Frömmigkeit, noch die Kenntniß der Gesetze, noch das warme Interesse für seinen guten Namen, welche eben so viele Führer sind, die, im Falle die Religion mangelt, dem Betragen des Menschen nach außen dennoch eine Uebereinstimmung mit der moralischen Tugend verleihen können. Der Aberglaube dagegen zertrümmert dies Alles und übt eine tyrannische Herrschaft über den menschlichen Geist. Der Atheismus hat ferner niemals die Staaten in Unordnung und Unruhe versetzt; denn er schließt dem Menschen die Augen in Betreff einer weit entfernten Zukunft, und erhebt sie über stürmische Unruhe. Wie viele Staaten hat dagegen der Aberglauben mit Verwirrung erfüllt und eine Ursache fortwährender Bewegung in denselben hervorgebracht, welche ganz allein für sich im Stande war, alle Kreise des Staatslebens und alle Sphären der Regierung in Unordnung zu ziehen! Hickes, ein englischer Geistlicher, erklärte ferner ohne Bedenken: Wenn der Atheist Böses thut, weil er keine Religion hat, so thut der abergläubische Fanatiker tausendmal so viel, weil er glaubt, seine Religion heilige seine Handlungen. Der Atheist, wenn er auch noch so schlecht ist, verfolgt keine besonders durchdachten Pläne, weil er sich kein besonderes Ziel vorsetzt; der Fanatiker dagegen bildet sich ein, die Güte seiner Absichten heilige die verwerflichsten Mittel. Kurz, beide mögen sich wohl zur Befriedigung ihrer Leidenschaft die Religion zum Vorwand nehmen, die der Eine angreift, der Andere vertheidigt; beide mögen sich immerhin Nichts daraus machen, zu lügen, zu stehlen u. s. w. oder für und gegen die Kirche Aufruhr zu stiften; allein die Fanatiker wissen sich besser zu verstellen, und, von ihrer Verstellungskunst begünstigt, mit schöner Außenseite zu betrügen!

Atheismus in der Politik oder **politischer Atheismus** wird diejenige Politik genannt, welche, häufig vorkommend, die Religion entweder gar nicht beachtet, oder sie doch nur als einen Kappzaum für das gemeine Volk zu ihren egoistischen Zwecken benützt, also eine ganz irreligiöse und immoralische Politik. Vrgl. Machiavellismus.

Athen, der freieste und aufgeklärteste Staat der alten Welt, ein durch die nordamerikanischen Freistaaten erreichtes Heiligthum der staatsbürgerlichen Rechte, verdient nicht blos ob der in diesem Gebiete entwickelten Originalität hier eine ausführlichere Erwähnung, sondern auch als Pflanzstätte, aus welcher selbst die moderne staatsbürgerliche Freiheit wenigstens insofern ausgegangen ist, als die historische Kenntniß der athenischen Staatsverfassung und Staatsverwaltung zur Aufklärung unserer Begriffe in diesem Gebiete unleugbar Wesentliches beigetragen hat. Athen, jetzt, nach Befreiung der Griechen von der Tyrannei des Sultanismus, der Hauptsitz der constitutionellen griechischen Monarchie, war einst der Sitz der entwickeltsten Demokratie oder Volksherrschaft, und hat für ewige Zeiten den thatsächlichen Beweis geliefert, daß die Monarchie zum Glück und zur Größe der Völker und Staaten jeden Falls nicht unerläßlich nothwendig sey.

Daß man in Athen und in dem dazu gehörigen Lande Attica schon in den unsicheren vorhistorischen Zeiten der Demokratie huldigte, beweist Dasjenige, was über Theseus' staatbildende Bestrebungen halbmythisches erzählt wird. Solon, berichtet Aristoteles, gründete aber nur deshalb mit Glück eine vollständige demokratische Verfassung, weil die Athener schon seit mehreren Jahrhunderten factisch diese Regierungsform angenommen hatten und die Aristokratie durchaus nicht länger mehr ertragen wollten. Die Vornehmen und Reichen hatten früher die Herrschaft an sich gerissen; Willkür und schmählicher

---

*) Alles, Alle, und wir selbst sind in Gott, und Gott ist in Allem, in Allen, und in Uns. Gott ist überall und für Jeden; auch für Den, der ihn nicht erkennt. Geläugnet hat ihn noch Keiner; denn der Blinde läugnet das Licht nicht das er nicht sieht. Unter Menschen gibt's Findelkinder, die ihren Vater nicht kennen, und Väter, die ihre Kinder verlernt; Gott aber kennt und liebt alle seine Kinder, auch die Verlorenen.

Druck des gemeinen Volkes, so wie schreckliche Noth der Armen erzeugten Partheiungen; aus all dem war eine volle Anarchie hervorgegangen. Wer politische Freiheit zu beurtheilen vermag, der wird deshalb wohl die welthistorische Bedeutung Solons begreifen, dem, als dem ältesten, mit Bewußtseyn verfahrenden republikanischen Staatsmanne die ganze Menschheit zu innigstem Danke verpflichtet ist. Denn wer den politischen Rechten des Menschen Geltung verschafft, der ist ein Schöpfer der Cultur, Civilisation und Humanität!

Die Machtvollkommenheit oder Souveränetät legte er in die Hände des Volkes, damit dieses dieselbe entweder unmittelbar oder mittelbar ausübte. Die verschiedenen Zweige der Regierungs-Verwaltung vertheilte er unter die Gesammtheit des Volkes, unter die Archonten, den Senat, den Areopag, und mehrere Gerichtshöfe, aber nicht so, daß jede einzelne Staats-Gewalt eigenen Autoritäten ausschließlich zugetheilt worden wäre; sondern alle fünf Bestandtheile der Verfassung concurrirten bei der Ausübung jeder der Staats-Gewalten.

In der Volksversammlung hatte jeder wirkliche Bürger, ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen, Stimmrecht.

Die Gerichte waren ganz in den Händen des Volkes, in zehn Hauptsitze getheilt, zusammen mit ohngefähr 6000 Geschworenen, die jedes Jahr neu gewählt wurden.

Die gesetzgebende Gewalt übte im Wesentlichen, jedoch nicht ausschließlich, das Volk in seinen großen Versammlungen. Der Senat nämlich, ursprünglich aus 400, später aus 500 Mitgliedern bestehend, entwarf die Gesetze und Volks-Beschlüsse, oder gab sein Gutachten über Anträge, welche in dieser Beziehung von einzelnen Bürgern gemacht wurden. Daß aber von Seiten des Volkes kein Beschluß gefaßt werde, der bestehenden Gesetzen zuwider liefe, dafür hatten die Nomophylaken (Gesetzes-Wächter) Sorge zu tragen. Auch ließ sich die Volksversammlung von Zeit zu Zeit über die bestehende Gesetzgebung und etwa nöthige Revisionen derselben durch die höchsten Obrigkeiten Bericht erstatten. Es ist deshalb ein ganz falsches Vorurtheil, welches servile Gelehrte in Bezug auf Athen zu verbreiten gewußt haben, wenn man meint, daß dort die gesetzgebende Gewalt sehr unbedachtsam ausgeübt worden sey. Alle denkbaren Maaßregeln waren genommen, um Uebereilung aus Leidenschaftlichkeit zu verhüten.

Die Verwaltung als Ganzes lag zunächst dem Senate ob. Derselbe leitete großen Theils auch die auswärtigen Angelegenheiten, hatte die Finanz-Verwaltung, die Erhebung und Verwendung der Steuern unmittelbar unter sich, und führte aus diesem Grunde auch die Untersuchung über Rückstände der Steuer-Einnehmer und Steuer-Pflichtigen. Nach Solons ursprünglicher Einrichtung hatte die Aufsicht über Religion, Erziehung und Sitten der Areopag. Später wurde dieses den Archonten übertragen, d. h. den Regierern. So hieß nämlich in Athen die höchste Obrigkeit, welche, bestehend aus neun Individuen, an der Spitze der Verwaltung und des Senates stand. Allen neun Mitgliedern war die Gemeinde-Polizei-Verwaltung angewiesen; der erste Archon hatte insbesondere noch die Obervormundschaft der Wittwen und Waisen so wie den Schutz der Familien; dem zweiten kamen Gegenstände der Religion zu nebst der Aufsicht über Sittlichkeit und die Erziehung; der Dritte war Kriegsminister.

Im Gerichtswesen fungirten die Archonten als Präsidenten der einzelnen Geschwornen-Gerichte; der Senat hatte ebenfalls einen gewissen, jedoch unbedeutenden, meist nur instruirenden Antheil an der Criminal- und Civil-Justiz. Der Areopag, welchem der zweite Archon präsidirte, hatte nach seiner ursprünglichen Berufung durch Solon, als eigens bestellter Gerichtshof über das Verbrechen des vorsätzlichen Mordes, des Mordversuches, der Vergiftung und über andere besonders schwere Freveltaten gegen Religion und Personen, und als Gerichtshof letzter Instanz über eingelegte Appellationen gegen gewisse Urtheile andrer Gerichte zu erkennen. Den bedeutendsten Theil und das Ganze der Justiz hatte jedoch immerhin das souveräne Volk, aus dessen Mitte sämmtliche Geschworene, an der Zahl 6000, genommen wurden. Schon nach der ursprünglichen Einrichtung Solons wurden diese Geschworenen durch zweimaliges Loosen bestimmt; einmal im Anfang des Jahres, um überhaupt die Personen auszumitteln, welche im Laufe des Jahres als Jury fungiren sollten; sodann, um die einzelnen Glieder jedes einzelnen Gerichtshofes für jeden einzelnen Zeitabschnitt zu bestimmen.

Auch die auffehende Gewalt war nach der Hauptsache in den Händen des souveränen Volkes von Athen. Jeder Beamte konnte wegen Dienstsachen während seines Amtes, selbst wegen seines Wandels im Privatleben, vor dem Volke durch jeden Bürger angeklagt werden. Indessen war die athenische Volksversammlung vernünftig genug, um das Recht der auffehenden Gewalt, das eigentlich dem Volke allein rechtlich zustand, nicht auch allein oder überall unmittelbar ausüben zu wollen. Ein eigenes Collegium der Logisten, die oberste General-Controlle, hatte die Bestimmung, von den gewesenen Beamten Rechnung ihrer Verwaltung, besonders im Oekonomischen zu fordern; und dem Areopag hatte man wenigstens früher förmlich durch demokratische Gesetzgebung die Prüfung der

ganzen Amtsverwaltung der Archonten, so wie die allgemeine Aufsicht über die Vollziehung der Gesetze, ja sogar das Recht verliehen, bereits gefaßten Volksbeschlüssen zum Zwecke einer nochmaligen Prüfung und Reformation in den Weg zu treten.

Nach Solons Einrichtung nahmen alle Bürger von gehörigem Alter und unbescholtenem Rufe Antheil an der Wahl der Beamten. Indem das gesammte Volk nach dem Vermögen in vier Klassen eingetheilt war, konnten zwar aus allen Klassen die Richter genommen, werden die höheren u. höchsten Beamten aber entweder nur aus den drei höheren Klassen, oder, wie die Archonten, nur aus der allerhöchsten. Keine der vier Klassen bildete indessen darum einen besonderen, geschlossenen Stand, oder gar eine Kaste; man wußte in Athen Nichts von bevorzugter politischer Körperschaft, Nichts von einem Familien-Erbadel. Keinem Bürger war seine Laufbahn auf immer abgesteckt; alle Talente hatten freien Spielraum, sich zu entwickeln und geltend zu machen; jedes Verdienst konnte seine Krone erhalten. Denn Jeder aus der untersten Klasse vermochte durch Zuwachs des Vermögens zu einer höheren und zur höchsten Klasse emporzusteigen. Nur die Weisesten und Würdigsten sollten, nach Solons Einrichtung, die Regierung führen; ein Satz, der in der Republik Athens auch später noch praktische Geltung fand, als 100 Jahre nach Solon durch ein Gesetz des Kleisthenes und 30 Jahre darauf durch das des Aristides allen Bürgern ohne Ausnahme der Zutritt zu den höchsten Staatsämtern gestattet war. Das Volk wählte dennoch solche Obrigkeiten nur aus den oberen Klassen; die Aermeren mußten auch schon deshalb darauf verzichten, weil jene Aemter unentgeldlich geführt wurden.

Die Art der Ernennung der höheren Staatsbeamten war verschieden. Vorgängige Prüfung hinsichtlich der gesetzlichen Erfordernisse, namentlich in Bezug eines durchaus unbefleckten Rufes war immer unerläßlich. Nicht blos die Richter wurden durch das Loos bestimmt, sondern auch die Archonten und die Mitglieder des Senates; doch hatte die Loosung hier nur unter denjenigen Wenigen statt, welche das Volk durch directe Wahl in Vorschlag gebracht hatte

Bei der Rechtspflege in Athen galten als Fundament die drei Principien: 1) Oeffentlichkeit und Mündlichkeit; 2) geheime Abstimmung; 3) Jury oder Schwurgericht von bedeutender Zahl der Mitglieder. Je nach der Wichtigkeit der Processe wurden die athenischen Gerichtshöfe stärker besetzt, immerhin aber ganz gewöhnlich wenigstens mit etlichen hundert Richtern. Bei dem angesehensten Gerichte, welches Heliäa oder das Heliasten-Gericht hieß und über Staats- und Religions-Verbrechen, über Untreue der Beamten und über ganz schwere Criminal-Sachen überhaupt erkannte, war die gewöhnliche Zahl der Geschworenen, die hier so eigentlich das ganze Volk repräsentirten, für regelmäßige Fälle 500. In wichtigeren Rechtssachen wurde diese Zahl auf 1001, nicht selten bis zu 1500 erhöht. Als Sokrates durch diese Heliäa zum Tode verurtheilt wurde, saßen 559 Richter, unter denen ihn übrigens fast die Hälfte als unschuldig erklärten. Eine so große Anzahl von Richtern schützt, wenn in einem Staate nicht alle Moralität fehlt, gegen das Netz der boshaften Intriguen und gegen Einseitigkeit in Beurtheilung der Thatfrage und Rechtsfrage; sie schützt ferner gegen Vorurtheile und gegen das tyrannisirende Uebergewicht hervorragender, einflußreicher Persönlichkeiten.

Die Civil-Gesetzgebung in Athen hatte zu Grundlagen die staatsbürgerliche Freiheit und die Gleichheit der Rechte. Solon ging überhaupt in seinen politischen Gesichtspunkten von der entschiedensten Achtung und Anwendung der Humanität aus, welche vor Allem öffentliche Sittlichkeit verlangt und allzugroßen Reichthum und Luxus ebenso zu verhüten sucht, wie drückende Armuth. Zwar bestand auch in diesem Staate humaner Gesetze die Sclaverei; allein die Sclaven der Athener durften ebensowenig wie die freien Leute mißhandelt werden, und gegen Solche, die in ihnen die Würde des Menschen mit Füßen traten, konnte selbst die Todesstrafe erkannt werden. Die athenischen Sclaven hatten bei Weitem nicht das harte Loos, wie bei den Spartanern und Römern; sie hatten es viel besser, als die deutschen Leibeigenen unter dem Schutze des Christenthums; sie wurden rein als Hausdienerschaft behandelt. Niemand durfte sich selbst zum Sclaven verkaufen, Niemand konnte Schulden halber seiner Freiheit auch nur vorübergehend beraubt werden. Solon folgte hierin der Gesetzgebung der Aegyptier; neuere, christlich-germanische (!) Völker folgen dem Triebe der egoistischen Barbarei! Die noch bei uns herrschende Barbarei der Enterbung kannte man in Athen nicht; auch hatte man keine Familien-Fideicommisse, keine Majorate. Kinder mußten alle Pflichten gegen ihre Eltern, namentlich die der etwa nöthigen Alimentation ganz genau und gewissenhaft erfüllen, wenn sie nicht vor Gericht gestellt werden wollten; außereheliche Kinder hatten solche Obliegenheit aus gutem Grunde nicht. Solon kannte die Trennung der sogenannten Rechtspflichten von den Sittenpflichten nicht; er hatte eine hohe Idee vom Staate.

Dies beweist namentlich seine eigentliche

Criminal-Gesetzgebung, die ganz den Geist wahrer Humanität athmet. Im Gegensatze der wenigstens halbbarbarischen Gesetze des Draco ließ Solon nur auf dem ganz vorsätzlichen Morde die Todesstrafe bestehen und sprach vom Elternmorde in seinen Strafgesetzen gar nicht. Ganz im Geiste der politischen Freiheit und eines ächten, frischen Staatslebens waren diese Gesetze, damit immer die jedesmalige Culturstufe tongebend sey, nichts weniger, als ein auf immer fixirtes, knöchernes Geschöpf. Solon machte deshalb in gewisser Beziehung besonders den Areopag zum perpetuirlichen Fortsetzer der Strafrechts-Gesetzgebung, wenigstens in praktisch einzelnen Fällen. Der Areopag war nämlich bei Bestimmung der Strafen in einzelnen, wichtigen Processen, die zu seiner Competenz gehörten, an kein Gesetz gebunden. Die Ursachen, Veranlassungen und Triebfedern der Handlungen schienen dem großen Weisen und Menschenfreunde Solon außer aller menschlichen Berechnung zu liegen, keiner Classification fähig, und nicht zu tarifiren; die verbrecherische Absicht schien ihm in seiner Humanität nur Sache der Beurtheilung der Umstände zu seyn, welche, durch kein Gesetz genau bestimmbar, sehr viele Grade habe. Ein gesetzlicher Beurtheilungs-, Imputations- und Straf-Tarif erschien ihm als baare Abgeschmacktheit. Die in Solons Criminal-Gesetzgebung nicht vorgesehenen oder nicht hinreichend charakterisirten, aber schon in dem natürlichen Rechtsgefühle jedes Menschen verdammten Verbrechen blieben also keineswegs straflos; sondern entweder erkannte das Volk selbst, als souveräner Richter und als Gesetzgeber nach den Umständen, oder es verwies die Sache im Sinne der Autonomie (s. D.) an einen Gerichtshof der Jury; oder, was höchst liberal und in seiner Art einzig dasteht, der Angeklagte selbst konnte sich zur Duldung einer durch ihn bestimmten Strafe erbieten. Die Bestrafung eines nicht ausdrücklich verpönten Verbrechens durch unsre Gerichte würde heutzutage mit Recht für einen Act des Despotismus erklärt werden. Aber unsre jetzigen deutschen Gerichte sind auch Das nicht, was die athenischen und die altdeutschen Gerichte waren, und immer, wenigstens der Bestimmung und Organisation nach, seyn sollten. Das Anklage-Recht war in Athen ganz allgemein. Die Sicherheit der Bürger gegen elende, nichtswürdige Ausübung dieses allgemeinen Rechtes suchte man indessen besonders dadurch zu schützen, daß der Kläger ein Mann von bürgerlicher Reinheit und Vollgültigkeit sey, und, wenn er in einem durch ihn veranlaßten Processe nicht wenigstens ein Fünftheil der Richter-Stimmen erhielt, eine Strafe von etwa 400 Gulden bezahlen mußte. In besonders wichtigen Processen konnte gegen einen muthwilligen Ankläger selbst Verbannung erkannt werden.

Was die Lehr-, Denk- und Redefreiheit betrifft, so zeichnete sich Athen hierin vor allen Staaten des Alterthums höchst vortheilhaft aus. Man kann sagen, dieser Staat war die Mutter des Princips der gesammten Aufklärung, deren reiche Saat selbst jetzt noch gar manchem Obscuranten verhaßte Früchte trägt. Die in Athen lebenden Philosophen, mag man gegen Einzelne aussetzen was man will, lehrten die Menschen recht eigentlich ganz zuerst, Gedanken zu haben über das, was ihnen geltend seyn sollte, und gaben Bewußtseyn darüber, worauf es in der sittlichen Welt ankomme. Man wende uns nicht das Beispiel der Verfolgung des Sokrates und anderer Denker ein! Nirgends in der Welt gibt es eine ganze Vollkommenheit; überall, wo sich das Licht zeigt, arbeitet die Finsterniß gegen dasselbe, und sucht es sogar zu ersticken; endlich wurde von den Priestern die Aufklärung verfolgt. Athen hatte nicht blos fanatische Anhänger der politischen Reaction, sondern auch Priester der heidnischen, abgötterischen Staats-Religion. Und dieser bethörten, durch die Priester lebendig erhaltenen, und von politischen Fanatikern und Lügnern mißbrauchten Staats-Religion strenge Handhaberin war nicht nur überhaupt die Volks-Versammlung zu Athen, sondern noch besonders der Areopagus; das Gesetz des Staates stützte ja den Buchstaben des Köhlerglaubens. In Athen war indessen doch wenigstens möglich gewesen, daß Philosophen und Freidenker vorkamen; die Verfolgung derselben hatte immer mehr oder weniger an dem gesunden, freien Sinne eines großen Theiles der Bevölkerung einen sehr strengen Richter. Die Ankläger des Sokrates, welche die ersten Urheber seiner Hinrichtung gewesen waren, wurden später verfolgt; und die allgemeine Berechtigung eines Jeden, seine Gedanken und Einsichten über Gegenstände der Politik, der Verwaltung und Gesetzgebung, über Philosophie und jeden Gegenstand der Erkenntniß öffentlich mitzutheilen und zu lehren, wurde im ganzen Alterthum nirgends so sehr, auch praktisch, anerkannt, als zu Athen. Kaum hatte einstens ein politischer Fanatiker, Namens Sophokles, die Volksversammlung zu dem Beschlusse verleitet, die Philosophen in ihrem Unterricht der beschränkenden Staats-Censur zu unterwerfen, als man sich, da jene Männer des Geistes die Stadt verließen, gleich wieder von dieser Ohnmacht erholte, den Beschluß zurücknahm, und den Urheber sogar bestrafte, weil sein Antrag ein Angriff auf die bürgerliche Freiheit gewesen sey.

So wohl organisirt die Staats-Polizei in Athen war, so blieb doch jeder Bürger in

seinem Thun und Handeln, wenn dasselbe nur gesetzlich war, ganz frei. Keine Innungen, keine privilegirten Handels-Gesellschaften, keine Monopolien, keine geistige oder ungeistige Sperre, kurz keine der hochgepriesenen Maßregeln unserer Staatswirthschaft hemmten die Handels- und Gewerb-Freiheit.

Jeder active Bürger war vom 20. bis zum 40. Jahre Krieger, sobald ein Feldzug begann; im Frieden hatte man kein Heer, mit Ausnahme des Nöthigsten der Kriegsflotte. Außer Hafenzöllen gaben nebst dem Erträgniß der Staatsländlereien die ordentlichen Steuern die Mittel zur Bestreitung der Staats-Ausgaben, wobei jedoch die Armen durchaus zu keinem Steuer-Beitrage angehalten wurden. Für gewisse, besonders außerordentliche Kriegs-Bedürfnisse traten die Reichen noch mit ganz besondern, sehr großen Leistungen ein.

Die äußere Politik der Athener ging sowohl auf Beförderung des weltbürgerlichen Zusammenlebens, als namentlich auf Verbindungen unter den griechischen Völkerstämmen gegen äußere Feinde, um den inneren Frieden unter ihnen zu erhalten und Principien eines humanen Völkerrechts zur Anerkennung zu bringen. Diese Politik bewog die Athener, welche bekanntlich für die Freiheit Griechenlands immer Riesendienste leisteten, die erste Stelle (Hegemonie) unter Griechenlands Stämmen in Anspruch zu nehmen. Und, in der That, allen griechischen Staaten, welche durch Athens Einfluß die demokratische Verfassungs-Form annahmen, wohnte von der Zeit an ein edler Gemeingeist für Freiheit und für Erhebung der Seele zu großartigen Ideen und Gesinnungen ein. Heeren macht die richtige Bemerkung, daß die Athener, anfänglich wenigstens, gar nicht daran dachten, sich hiedurch eine Beherrschung der verbündeten Staaten oder eine Einmischung in deren innere Angelegenheiten anmaßen zu wollen; daß aber Athen gerade durch diese oberste Stellung das für die Welt wurde, was es in großem Maße für die Welt geworden ist.

Die Wirkungen der Solon'schen Staats- und Regierungs-Verfassung, der Verwaltung und Gesetze überstiegen wirklich die kühnsten Erwartungen, welche man von der demokratischen Staats-Verfassung und von irgend einer Regierung oder menschlichen Einrichtung nur immer hegen mag.

Es ist wahr, keine Verfassung ist so eigentlich dazu geschaffen, ewige Spaltungen unter dem Volke, Parteigeist und bürgerliche Kriege zu erzeugen, und vielfältiges Unheil über die Völker zu bringen, als die ganz demokratische. Wenn alle Gewalten des Staates unmittelbar in den Händen einer Menschenmenge liegen, deren Mehrheit ohne Sitten und Bildung, ohne Kenntnisse und meistens ohne Tugend und Vaterlandsliebe allen Leidenschaften, der Bestechlichkeit und dem Einflusse der Demagogen Preis gegeben ist, wodurch ehrsüchtige und rachgierige Parteien den vollsten Spielraum erhalten: — dann werden freilich, wenn nicht alle, doch die meisten Volksbeschlüsse der Weisheit ermangeln und eben so leicht wieder aufgehoben, als gegeben werden. Die Regierung im Innern und die Politik gegen fremde Staaten sind dann ohne Dauer, ein Spiel der Laune, der Unwissenheit oder der Intrigue. Es folgen Anarchie, Zügellosigkeit und Pöbelherrschaft oder im Gegentheil Familien- und Reichthums-Aristokratie; leicht bemächtigt sich auch der Herrschaft ein Volksführer als Usurpator, und das Volk selbst sinkt zur Sclaverei hinab, oder wird sogar die Beute fremder Eroberer. Auch in Athen zeigten sich die schlimmen Folgen der Volksherrschaft; der athenische Staat, dessen Verfassung unter allen demokratischen die beste gewesen war, kam schon nach dritthalb hundert Jahren seit seiner Organisation durch Solon unter einen fremden Herrscher.

Dennoch erstanden mitten unter den Verirrungen, die man den Athenern zurechnen mag, in diesem verhältnißmäßig kleinen Staate eine größere Anzahl Männer des edelsten Patriotismus, der höchsten Bürger- und Privat-Tugend, Männer von den ausgezeichnetsten Talenten und Kenntnissen, als in dem mehrere tausendmal größeren, mit vielen Millionen Menschen bevölkerten römischen Reiche, als in unsern sechszigmal volkreicheren modernen Staaten. Kein anderes Volk auf Erden gelangte innerhalb so kurzer Zeit zu der hohen Stufe der Civilisation und Humanität; kein anderes Land, als Athen, kann sich in vollem Sinne des Wortes die eigentliche Heimath der Künste und Wissenschaften nennen! Wer Form und Geist der athenischen Verfassung zu tadeln Lust hat, erinnere sich an die Großthaten, deren Zeugen Marathon, Salamis, Platäa, Eurymedon und Mycala waren; er erinnere sich, daß, nur weil in Athen eine sehr hohe moralische Ausbildung herrschte, bei diesem Volke allein in der ganzen Welt öffentliche Altäre dem Mitleiden, der Schamhaftigkeit, und dem werkthätigen Bestreben zur Erringung des höchsten Zieles unsres Daseyns errichtet waren.

Solons großes Gebäude stürzte Perikles; durch diesen ward der Grund zur Herrschaft des Pöbels gelegt. Nicht in der Natur der demokratischen Verfassung Solons, nicht in den Gesetzen dieses großen Bildners der bürgerlichen Gesellschaft lag die Quelle des Unheils; sondern im absichtlichen oder irrthümlichen Verderbnisse des Guten durch Perikles, der als größter Demagoge Athens die Volks-Souveränetät mißbräuchlich ausübte, statt daß

er das souveräne Volk bei seinem politischen Bewußtseyn und Pflichtgefühl zu erhalten gehabt hätte. Alle Vorwürfe, die von Schriftstellern des Alterthums nicht selten dem Staatsleben der Athener gemacht wurden, sind auch nicht sowohl auf Solons Demokratie oder auf Demokratie überhaupt gemünzt, als vielmehr gegen Perikles und die Pöbelherrschaft gerichtet. Perikles war es ja, der unter Vorschiebung eines andern Demagogen Namens Ephialtes, dem Areopag die wichtigsten seiner Attributionen nahm, den geschworenen Richtern und sogar den Theilnehmern an der Volksversammlung just für diese Functionen Sold, und überdies jedem Bürger Freibillets ins Theater gab. Dadurch ferner, daß er den peloponnesischen Krieg anfing, während dessen eine Menge Fremder und Hintersaßen als Bürger aufgenommen wurden, zerstörte er praktisch den Geist der solonischen Verfassung; dadurch daß er die bildenden Künste über die nützlichen, die angenehmen Wissenschaften über die ernsten Kenntnisse erhob, und auf bloße Verschönerungen ungeheure Summen verwendete, also das Vermögen und die Kräfte des Staates verschleuderte, wurde der Leichtsinn auf den Herrschersitz gestellt, die Phantasie zur Tyrannin des Geistes, und geisterschlaffender Luxus ganz allgemein. Die Sitten mußten bei den vereinten Stürmen eines verheerenden Krieges, bei der Menge des aufgenommenen Gesindels, bei der Verschwendung und der erhitzten Einbildungskraft unterliegen. Mit den Sitten aber wurde eine Hauptgrundfeste des Staates zertrümmert. Die nachmals versuchte Wiederherstellung der Verfassung Solons war fruchtlos! Die Formen konnte man herstellen, aber der entflohene Geist war nicht mehr zurückzurufen. Man kannte jetzt statt moralischer Kraft nur verfeinerte Manieren und äußere Ceremonien ohne Gemüthlichkeit und innere Bedeutung. Tugend verwandelte sich in Sinnlichkeit, Moral in Klugheitslehre, Patriotismus in Parteigeist und schnöden Egoismus, Tapferkeit in Schlauheit und Treulosigkeit, National-Stolz in National-Eitelkeit. Keine Geschichte ist auch für uns Spätgeborene lehrreicher, als die dieses kleinen Staates, keine wird aber gewöhnlich so wenig in ihrem Geiste aufgefaßt, keine von den modernen Staatemännern weniger benutzt. Nur die Kunstzeit unter Perikles pflegt man zu erheben, ohne auch von Ferne zu begreifen, daß dies nicht die politisch-große Zeit des athenischen Staates war, der sogar durch den Einfluß jenes Kunstzeitalters vollends zu Grunde gerichtet wurde.

Beugen wir uns also mit Demuth unter die Allgewalt der Wahrheit: das Größte, was geschah, unser Wissen, unsre Civilisation verdanken wir, verdanken unsere Enkel und Urenkel noch immer zunächst der weisen Staats- und Regierungs-Verfassung und den großartigen Institutionen Solons, bei welcher die Demokratie Form und Hülle war. Ihre Grundlage, politische Freiheit und Gleichheit der Rechte, öffnete jedem Talente, jeder Tugend, wenn auch manchmal nur zur Erreichung des Lohnes des Verdienstes, eine weite, unbegrenzte Laufbahn, und bewirkte, daß lange Zeit hindurch die Besseren und Würdigsten die Regierung führten.

Von der athenischen Verfassung läßt sich, wenn man nur will, Böses ohne Ende mit Wahrheit sagen; aber die hergebrachten trivialen Declamationen würden in großem Maße schweigen müssen, wenn nur Berufene urtheilten und darlegten, wie auch in Athen das Lebensprincip instinctmäßig Formen und Einrichtungen angegeben hat, durch welche die Republik bei aller Anarchie in der Konstitution sich erhielt und regierte. Verkannt und ungerecht beurtheilt vor allen Völkern der Geschichte ist das athenische Volk: mit höchst wenigen Ausnahmen werden immer die alten Vorwürfe von Fehlern und Vergehungen wiederholt. Die Zeit solcher Staaten — tröstet euch, ihr Schwachmüthigen — ist unherstellbar vorüber; wir sind vor einer athenischen Republik ganz sicher. Wie aber diese Republik war, zeigt es eine beispiellose Herrlichkeit in der Nation, daß selbst die berauschende Stimmung einer wogenden Volksversammlung, die Unbemerktheit eines einzelnen schimpflichen Votums, so wenig verwerfliche Beschlüsse hervorbrachten. Dagegen wurden von den Tausenden dieser Bevölkerung, in welcher der sogenannte gemeine Mann vorherrschte, großmüthige, heldenmüthige, aufopfernde Beschlüsse in Menge gefaßt, Beschlüsse, wie ein Aristokrat, der die Ehre ruhmvoller Ahnen und seine eigene bewahren zu müssen vorgiebt, nur in einer höchst gesegneten Stunde zu fassen im Stande seyn dürfte.

Ich will Denen, die über die Athener, als über ein heilloses, leichtfertiges Volk, und über ihre Republik verwerflich declamiren, ihr Unrecht nicht zur Verantwortung rechnen; denn sie wissen nicht, was sie thun. Ungenügende Kunde führt immer zu Unrecht und Verleumdung. Ich erbitte mir (sagt der sehr unrepublikanische Niebuhr) von Gott für mich und für meine Kinder nur so viel Selbstbeherrschung, Ueberwindung der Lüste, Muth vor der Gefahr, ruhiges Beharren im Bewußtseyn eines edlen Entschlusses, dessen Ausgang unglücklich war, wie es das athenische Volk, als ein Mann genommen, gezeigt hat. Und wer als Einzelner so ist, und dann nicht mehr sündigt im Verhältniß, als die Athenienser, — der mag seinem Stündlein ruhig entgegensehen.

Die Väter und Brüder der tausend Bürger,

welche als Freie bei Chäronea gefallen waren, sie, die in der Grabschrift freudig bezeugten, daß sie ihren Beschluß nicht bereuten (den Ausgang entschieden die Götter, der Entschluß sey des Menschen Ruhm); jene Athener, die einem Demosthenes, auf dessen Rath die Waffen so unglücklich versucht und ihre Lieben gefallen waren, einen goldenen Bürger-Kranz ertheilten, ohne zu fragen, ob der siegreiche macedonische Herr darüber grolle; das Volk, welches, da Alexander von Thebens Schutt her die Auslieferung der Patrioten forderte, sie verweigerte und ihn lieber vor den eigenen Mauern erwartete; das Volk, dessen Dürftige, überwiegend in der Versammlung, der Staats-Unterstützung entsagten, damit durch dieses Opfer möglich werde, für die Ehre des Vaterlandes zu rüsten: — dies Volk hat mein ganzes Herz und meine tiefe Ehrfurcht!

Attentat ist der Versuch eines rechtswidigen Angriffs (s. D.) auf Leben, Freiheit oder Eigenthum Anderer. Da die Versuche gegen das Leben des jetzigen Königs von Frankreich, **Louis Philippe**, so zahlreich und ernstlich sie waren, dennoch alle mißlangen, so hat das Wort Attentat in den neueren Zeiten eine gewisse Berühmtheit, zugleich aber auch eine große Gehässigkeit erhalten, weil man unter demselben namentlich den Versuch des Königs-Mordes zu verstehen angefangen hat. Ueber die Versuche gegen Louis Philippe s. Art. Königs-Mord.

Aubaine (droit d'), **Albann-Recht** ist das schon seltene, und immer mehr außer Gebrauch kommende Unrecht, welches von dem Nachlaß eines Verstorbenen alle fremden Erben ausschließt und die Erbschaft der eigenen Staats-Kasse zustellt. Auch auf Reisende, die in der Fremde sterben, erstreckt sich diese Rechts-Barbarei, welche übrigens mit dem Abzugs-Recht (s. D.) nicht ganz passend zusammengestellt werden kann.

Aufgebot nennt man die Verkündigung einer abzuschließenden Ehe vor versammelter Kirchengemeinde; sie ist, als eine dreimalige, auf dem vierten allgemeinen Concilium von Lateran (1215) als unerläßliches Erforderniß der Eheschließung erklärt und von der tridentischen Kirchen-Versammlung im Weiteren noch genauer bestimmt worden. Und die Gesetzgebungen evangelischer Länder stimmen damit im Allgemeinen und Wesentlichen überein.

Das Aufgebot zu den Waffen ist die dem Staate zukommende Berechtigung, die waffenfähigen Staats-Angehörigen, je nach den Verhältnissen und bestehenden Gesetzen, zur Armee zu berufen; s. Conscription.

Aufgeklärter Despotismus ist eine Benennung, welche in sich selbst schon einen Widerspruch enthält, und auch eine Sache bezeichnet, die bei genauerer Betrachtung in ein völliges Nichts zerfließt. Der Despotismus (s. D.) ist ein höchster Grad des praktisch gewordenen politischen Obscurantismus; alle Merkmale der Aufklärung (s. D.) gehen ihm gänzlich ab. Aufgeklärt und Despotismus sind also Begriffe, die sich wechselseitig nicht blos ausschließen, sondern auch völlig aufheben.

Nur die politische Sophistik neuerer Zeit konnte auf eine so abenteuerliche Begriff- und Wort-Verbindung, oder vielmehr Begriff- und Wort-Verwirrung kommen. Es liegt darunter eine abgefeimte Lust verborgen, das System des sogenannten „göttlichen Rechtes“ auf diese Weise zu retten. Die Willkühr-Herrschaft, in der Regel ebenso verblendet als unsittlich, hatte dennoch besonders durch die französische Revolution Einiges lernen müssen. Dahin gehört namentlich der Satz, daß die Fürsten wegen der Völker da seyen, nicht aber die Völker wegen der Fürsten; ferner: es werde wohl für die Zukunft nicht mehr angehen, daß man, wie das Sprichwort sagt, den Unterthanen die Haut über die Ohren ziehe. Diese höchst ernstlichen Lehrsätze einer etwas praktisch gewordenen neuen politischen Weltansicht brachte die Liebhaber des Despotismus auf den äußerst feinen Gedanken, sich die Miene der Liebhaber des Volkes zu geben und der Welt vorzuspiegeln, man strebe nach dem Besitze und der Uebung absoluter Gewalt nicht im Mindesten aus egoistischer Triebfeder, sondern, gerade umgekehrt, aus aufopfernder Liebe für das Volk, dessen theure, gute Heerde Gott Vater selbst mit solcher Absicht in die Hände eines Einzigen gegeben habe. Und weil man denn einmal mit diesem schweren Berufe der Volks-Beglückung beauftragt sey, so verlange die Erfüllung desselben, daß man in seinen guten Absichten (böse Absichten habe man ja keine) nicht im Mindesten gestört oder aus dem Concept gebracht werde, was ganz leicht geschehen dürfte und müßte, wenn man der Heerde erlaubte, daß sie ebenfalls an ihrer eigenen Beglückung mitwirke.

Dieser trügerischen Fiction des Absolutismus lag aber ganz besonders eine Absicht zu Grunde. Sobald nehmlich der Satz feststeht „Alles für das Volk, Nichts durch das Volk,“ so folgt aus dem willkommensten, letzten Theile des Ausspruches nothwendig auch die Lehre, daß der Fürst seine Gewalt nicht im Mindesten vom Volke und vermöge eines rechtlichen Vertrages oder wenigstens Verhältnisses habe, sondern durch Gottes Gnade und Barmherzigkeit; ein Satz, dessen Nichtannahme in gewissen Regionen als der Fluch des modernen Staatslebens proclamirt wird.

Der große Verräther und allgewaltige Würger der Volksfreiheit, Napoleon, hatte deshalb diesen Gemeinplatz „Nichts durch das Volk“ besonders liebgewonnen, namentlich seit der Zeit, als das Volk, welchem er die Freiheit genommen, ihm nichts mehr geben, sondern höchstens nur nehmen konnte. Wenn man demnach ganz sicher behaupten darf, sogar Napoleon sey durch ein großes Volk groß geworden, wie denn gewiß ein großer, mächtiger, reicher Fürst dies nur durch die Größe, die Macht und den Reichthum seines Volkes seyn kann, so darf man ebenso gewiß es höchst auffallend finden, wenn in der ganzen Natur der Dinge die Menschen und das Volk eine Ausnahme von der Regel machten, nach welcher der Erfolg die Wirkung der Anstrengung, der Lohn und die Frucht der Preis der Arbeit und Thätigkeit ist! Doch die beste Lehrerin der Welt, besonders im Staatsleben, ist die Erfahrung und Geschichte. Diese nun lehrt, daß auch die Völker nur Das wurden, wozu sie sich selbst zu machen wußten. Das römische Gemeinvolk würde es z. B. in der That in seiner politischen Selbstständigkeit eben nicht gar weit gebracht haben, hätte es, statt zu handeln und das nide-toi (Hilf Dir!) auszuüben, in geduldiger Ergebung abgewartet, bis sich der Stolz der Patricier in mäßige Bescheidenheit, die Härte der wucherischen Gläubiger in Milde und Barmherzigkeit verwandelt hätte. Die Schweizer sollten, wenn der Wahlspruch des aufgeklärten Despotismus richtig ist, die Tyrannei ihrer östreichischen Landvögte ertragen, bis Diesen von selbst einfiel, gerecht zu seyn; und Alles für ein Volk zu thun, gegen welches sie immer Alles thaten! Wem wird auf dieser Erde ein bestrittenes Gut zu Theil, der es nicht zu verdienen, nicht zu erringen wüßte? Die köstlichsten und seltensten Güter des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens, sollten sie wohl einem Volke zu Theil werden, ohne daß dasselbe eigene Anstrengung zu entwickeln, Andere dagegen Alles für es zu thun hätten? Hat das Volk unrecht, sich um Mitwirkung in der Gesetzgebung durch Stellvertreter aus seiner Mitte umzuthun? Haben etwa der Adel und die Geistlichkeit irgendwo die Unnöthigkeit solchen begehrens bewiesen? Nein! wo es am Vermögen fehlt, sich Achtung zu erwerben, da bleibt Diese gewiß aus. Wer selbst nichts thut, der gilt auch Nichts. Ein Volk, das sich die Freiheit nicht selbst zu geben weiß, ist ihrer nicht werth. Je mehr im Staatsleben durch das Volk geschieht, desto sicherer geschieht auch für das Volk.

Freilich, die Macht eines weisen und guten Fürsten kann dem Volke, ohne des Letzteren Zuthun, sehr vieles gewähren. Aber

das Können ist noch kein Müssen; und wie viele Fürsten sind weise und gut? Wie viele Beispiele hat die Geschichte aufzuweisen, daß Fürsten Alles für das Volk thaten?

Um diese politische Maxime „Alles **für**, Nichts **durch** das Volk“ zu retten, hat nicht blos die Staats-Sophistik, sondern auch die blöde Gutmüthigkeit eine Unterscheidung des Wortes „Volk“ nach verschiedenen Bedeutungen ausgeklügelt und gelten lassen. Volk, sagte man, ist hier der rohe und gemeine Haufen, der Pöbel, die Volkshefe; Diese aber kann im Staatsleben und in dessen Entwicklung Nichts Gutes schaffen; solches Volk kann nicht regieren, es muß vielmehr selbst regirt werden; also Nichts durch das Volk!

Wir fragen: 1) Wer gibt euch das Recht, das Wort Volk also zu verstehen? 2) Wer kennt die äußerlich bemerkbare Grenze zwischen Volk im edeln, und Volk im unedlen Sinne des Wortes? 3) Gibt es nicht auch verhältnißmäßig zahlreichen Pöbel unter den höheren Ständen, welche doch gewöhnlich meinen, sie seyen am meisten zur Staatsvormundschaft und zum Regieren berufen?

Volk ist das Ganze der bürgerlichen Staats-Gesellschaft, das persönliche Element des Staates, so daß eine wahre edle Regierung eigentlich nie ein anderes Interesse haben kann, als das Volk selbst. Das Volk, in diesem staatsrechtlichen Sinne, steht also nicht unter der Vormundschaft der Regierung, als einer ihm entgegengesetzten, von ihm wesentlich und grundsätzlich verschiedenen Person, sondern es hat das volle Recht, selbstthätig an der Regierung Antheil zu nehmen, freilich — in Monarchien — nicht im Ganzen, sondern durch seine Mittelspersonen, Repräsentanten, Stellvertreter. Davon wollte aber noch nie ein absoluter Herrscher oder Autokrator Etwas wissen, auch Napoleon nicht, der Liebhaber jener Devise des aufgeklärt seyn wollenden Despotismus. Er war freilich gescheidter als Jene, die sich thörichter Weise in der Verblendung einer ganz barbarischen Despotie an den Spruch „Nichts für, Nichts durch das Volk“ halten; im moralischen Betrachte wird er aber, ernst beurtheilt, von Solchen nicht gar weit abstehend erscheinen. Auch seinem Bruder Joseph hat die, durch Erfahrung klug gewordene Welt nicht viel Gehör geschenkt, welcher, freilich nicht als König von Neapel und nicht als König von Spanien, sondern als regierungslustiger Privatmann i. J. 1834 von England aus an die republikanisch gesinnte Minorität der französischen Deputirten-Kammer den herrlichen, allein vernünftigen Satz proclamirte: „Alles für, Alles durch das Volk!“

Aufkauf und Aufkäuferei, s. Markt und Theuerung.

Aufklärung, als Handlung, bezeichnet die Entfernung eines im Wege stehenden Dunkels; dann aber ist Aufklärung auch der durch diese Handlung bewirkte Zustand eines größeren oder kleineren Lichtes im Gegensatz zur Finsterniß (Obscurantismus). Der Ausdruck hat seine eigentliche Bedeutung in Dingen der äußeren Natur; die figürliche Bedeutung des Wortes Aufklärung kommt indessen doch am häufigsten in Beziehung auf die geistige Natur des Menschen vor, wie sich dieselbe zeigt in Wissenschaft, Staatswesen, Tugend und Religion. Daher die Unterscheidung zwischen wissenschaftlicher, politischer, moralischer und religiöser Aufklärung, obgleich das gemeinsam Wesentliche bei allen diesen Das ist, daß das Auge unsres Geistes in jenen Bereichen klar sehe, d. h. daß unsre dahin bezüglichen Begriffe an und für sich klar und deutlich gedacht und in ihrem Inhalte richtig seyen. Aufklärung ist also die Freiheit von Hindernissen des Selbstdenkens, und consequente Befolgung eigener, vernünftiger Maximen. Die Aufklärung wird demnach eingeschränkt durch Hindernisse, welche der Aeußerung des Selbstdenkens in den Weg gelegt werden.

Die Geschichte zeigt viele Beispiele einzelner Menschen und ganzer Völker, bei denen die verschiedenen Arten von Aufklärung keineswegs gleichen Schritt hielten, obschon sie ihrer Natur nach in Wechselwirkung zu einander stehen und sich gegenseitig nur fördern können. Im alten Griechenland und bei den Römern überbot die politische Aufklärung die religiöse; in Deutschland ging der politischen Aufklärung die religiöse und moralische voraus; in Frankreich ist die Ordnung umgekehrt, während England, was die Hauptpunkte betrifft, dem übrigen Europa in beiden Richtungen voranging.

Die Finsterniß, welche durch geistige Aufklärung wo möglich ganz zu heben wäre, ist theils natürlich und beruht auf einem Mangel an Licht, das noch nie entwickelt war, theils ist sie gemacht oder künstlich, und beruht auf einem Mangel an Licht, das entweder in seinem Entstehen oder selbst nach seiner Entwicklung absichtlich unterdrückt wurde, vielleicht auch durch Zufall erlosch. Die natürliche Finsterniß, bei weitem nicht so hartnäckig als die gemachte oder künstliche, verschwindet sowohl beim einzelnen Menschen als bei ganzen Völkern leicht und einfach durch das Wachsen gesunder Kenntnisse und frischer, freier Wissenschaft, welche, gleich der Sonne, den natürlichen Nebel von den Augen der Unwissenden schnell wegnimmt. Dabei muß jedoch, wie wir bereits bemerkten, immer die Maxime „jederzeit selbst zu denken“ genau befolgt werden. Man prägt daher dem Menschen nie genug, und namentlich nie früh genug ein, daß das Selbstdenken, d. h. sich seiner eigenen Vernunft bedienen und in ihr den obersten Prüfstein der Wahrheit finden, eine wahre, wichtige Pflicht ist, und daß ohne dieses Selbstdenken der Zweck unsres Lebens nicht erreicht werden kann. Zu dieser Aufklärung wird also vor Allem Freiheit erfordert; wer demnach z. B. gegen die Publicität ist, die aus der Freiheit hervorgeht, der ist ein Feind der Aufklärung; die Prediger des passiven Glaubens und Gehorsams sollten Dies wohl bedenken.

Bei einer absichtlich gemachten oder künstlichen Geistesfinsterniß ist die Aufklärung der Ausgang des Menschen aus unnatürlicher und krankhaftschwacher Unmündigkeit die Befreiung von Vorurtheilen, und die Annahme richtiger Begriffe und Grundsätze. Satzungen und Formeln sind die hindernden Fußschellen dieser Unmündigkeit, sie mag selbstverschuldet seyn oder nicht. Nur Wenigen gelingt es daher, bei der großen Verbreitung dieser künstlichen Finsterniß, sich durch eigene Bearbeitung ihres Geistes der Unmündigkeit zu entwinden. Jeden Falls ist Dies für den einzelnen Menschen schwerer, als für ein ganzes Publikum, das sich, wenn es nur Freiheit hat, leicht durch den natürlichen Conflict der Kräfte den Weg bahnt. Der Obscurantismus dagegen sucht ohne Unterlaß die Nacht und den Nebel der Täuschungen, der Vorurtheile und des Aberglaubens festzuhalten und zu sanctioniren.

Er ist bald natürlich, bald natürlich und künstlich zugleich, selten blos künstlich ohne Unterstützung der Natur des Finsterlings und Verfinsterers.

Der natürliche Obscurantismus, welcher seinen Grund in Mißverhältnissen und Schwächen der Natur selbst hat, ist der verbreitetste und allgemeinste, da ihm bei weitem die größte Anzahl von Menschen aller Stände und jeder Lage unterworfen sind.

Der absichtliche und künstliche Obscurantismus, für Staat und Religion, für Kunst und Wissenschaft deswegen höchst unheilvoll, weil er stets eine vorsätzliche, bösartige und böswillige Störung und Hemmung der geistigen Freiheit und des geistigen Lichtes entwickelt, theilt sich in den religiösen, politischen, wissenschaftlichen und künstlichen.

Der wissenschaftliche Obscurantismus, insbesondere wenn er als philosophischer auftritt, widerwärtig als Widerspruch

gegen den Geist und als Hasser des Lichtes an und für sich, steigert seine schlimme Bedeutung am Meisten dadurch, daß er sehr großen praktischen Einfluß gewinnt und ganz gewöhnlich in den politischen und religiösen Obscurantismus überfließt. Diese Beiden aber vergiften das menschliche Leben im höchsten Grade, sind die gefährlichsten Arten der Dunkelei, und erscheinen nur insofern verschieden, als der Eine mehr das äußere, der Andere mehr das innere Leben der Menschen seines Adels und seines wahren Glückes beraubt. Der politische Obscurantismus will im Leben und in den Einrichtungen eines Volkes und Staates theils Stillstand, theils Rückschritt; er ist gegen die Freiheit des Menschen im Staate, und eben deshalb auch gegen dessen innere Freiheit, die ja nur durch Aufklärung gehegt und gefördert wird. Der politische Obscurant erkennt das Element seiner Bestrebungen in der Finsterniß und die Grundlage des Staatsbestandes in der bloßen materiellen Macht und Gewalt. Er erklärt demzufolge das Gesetz der Vernunft im Bereiche des Staates für ungültig und räumt die Stelle dieses Gesetzes der menschlichen Willkühr ein; er befördert den Despotismus und unterdrückt die Rechte der Menschen (s. sein Bekenntniß im Art. Aberglauben). Die Verleugnung und Verletzung derjenigen Grundlage des Staatswesens, die in der Idee vom bürgerlichen Vertrage enthalten ist, erscheint also als ein characteristisches Merkmal des politischen Obscurantismus. Der politische Finsterling erklärt die Macht als den Grund des Rechtes und will nur absolut unbeschränkte Herrschaft, gehalten durch den straffen Zaum der Gewalt und ohne Verantwortung selbst vor dem Richterstuhle der Vernunft. Ihm liegt der Zweck des Staates nicht im Interesse der Regierten sondern nur in dem des Regenten. Die Parthei der politischen Finsterlinge räumt deshalb auch dem Weisesten und Besten des Volkes kein Urtheil und keine Stimme in Betreff der Gesetzgesetzgebung ein (s. Aufgeklärter Despotismus); nur Bevorrechtung und starres Herkommen kennend gestattet sie weder Freiheit der Ueberzeugung noch der Rede, weil nach ihrem System der Mensch nichts denken darf als was ihm die Regierung vorschreibt oder erlaubt. Der höste Zweck aller politischen Thätigkeit ist, in den Augen solcher Obscuranten, Stillstehen und Erstarrung; das bürgerliche Leben soll einem gefrorenen Strome gleichen und das Bestehende unverrückt erhalten werden, da die Gesetzlichkeit nur im Herkommen ruhe; jede Neuerung ist ihr Revolution. Diese Finsterlinge, überzeugt, daß sie ihres Sieges erst dann gewiß werden, wenn sie die Freunde des Lichtes

gestürzt haben, richten ihre Anklagen und Denunciationen gegen alle Diejenigen, in welchen der freie Geist des Selbstdenkens und der wahren Wissenschaft lebt. Manche derselben mögen den Grund eines so unsinnigen Treibens allerdings in ihrer natürlichen Geistes-Verkehrtheit und Beschränktheit tragen und deshalb Entschuldigung verdienen. Bei weitem der größere Theil gehört aber zu jenen, deren Vortheile und Privilegien durch das Verschwinden der Finsterniß und Wachsen der Aufklärung geschmälert, ja sogar aufgehoben wurden oder werden. Ihr Treiben hat also in ihrem schlechten Herzen oder in der durch das persönliche Interesse erzeugten und durch den Egoismus begeisterten Gesinnung seinen Grund. Es ist ihnen, wie ihr Leben und ihre Thaten offenbar beweisen, nicht um politische Legitimität als solche, sondern um die vortheilhafte Restauration der Vorrechte zu thun. Ihr Streben ist das des Eigennutzes, der Selbstsucht, des Bedürfnisses, der Vortheile und des Wohlbehagens.*)

Welch' schauderhafte Verirrungen, fähig, das Gedeihen jeden Staatslebens in der Wurzel zu vergiften, und selbst ganz unmöglich zu machen! Die Staats-Aufsicht muß also, als Aufklärungs-Polizei, die allgemeine, unbeschränkte, geistige Bildung des Volkes befördern; es sey denn, daß sie, jenen verruchten Principien huldigend, die Aufklärung an und für sich zu erdrücken sucht. Die herrschenden Vorurtheile und Irrthümer müssen als solche erkannt und dann allmälig beseitigt werden, denn sie hindern den Fortschritt des geistigen Lebens. Religion, Wissenschaft und veredelte Erziehung müssen die Gesammtheit des Volkes oder dessen Mehrzahl dahin führen, daß dasselbe selbstständig nach Erkenntniß der Wahrheit strebe und in dem freien äußeren Wirkungskreise dem Gesetze der Sittlichkeit gemäß handle. Die Polizei der Aufklärung soll daher besonders den Bürger und Landmann durch tüchtige Schriften über Alles belehren, was ihm insbesondere als geistigem Wesen gut und nützlich ist. So werden allmälig auch im Politischen die Vorurtheile der verschiedenen Stände zerstört und richtige Einsichten und Ansichten an deren Stelle gesetzt; es werden höherer Gemeingeist und reger Sinn für Sittlichkeit, Recht, Ordnung und Bildung, die sichersten Zeichen weit verbreiteter wahrer Aufklärung, bewirkt; es wird den Aeußerungen des geistigen Lebens durch Rede und Schrift diejenige Freiheit gestattet, durch welche kein

*) Der Herausgeber verweist über diesen nur zu reichen Gegenstand auf die erste Abtheilung seines 1846 in Darmstadt bei Leske erschienenen Werkes: „Die freie religiöse Aufklärung. Von D. Herm. vom Busche."

Recht des Staates und kein Recht eines Dritten bedroht oder verletzt wird. In diesem Geiste duldet und schützt die Aufklärungs-Polizei nicht blos die Wissenschaften und Künste im Staate; sie ermuntert sie auch zu stetem Fortschreiten und belohnt die Verdienste Derer, welche durch ihre Anstrengungen das geistige Leben im Reiche der Wissenschaften und Künste fördern, als wahrer Wohlthäter der Gesammtzahl ihrer Mitbürger. Denn was das Licht der Sonne für die sichtbare Natur ist, die Bedingung des Lebens, das ist das Licht der Aufklärung für die Natur der Staaten, die Bedingung ihres kräftigen Lebens, ihres Fortschrittes und der unerschütterlichen Dauer des inneren Organismus nach Verfassung, Regierung, Verwaltung. Dies beweist die Geschichte aller aufgeklärten Völker und Staaten in allen Zeitaltern. Doch diejenigen, die Nichts lernen und Nichts vergessen, wissen und begreifen auch Nichts, was Erfahrung und Geschichte lehrt. Daher der Jammer!

„Ja, rufen oder krächzen diese politischen Nachteulen, ja, wenn nur die Revolutionen nicht wären!“ — Die Revolutionen? Lassen wir für's Erste den vortrefflichen Börne reden! Man hat, sagt er, den französischen Philosophen den Ruhm angedichtet, die französische Revolution herbeigeführt zu haben. Es ist als sagte man: der Sonntag ist die Ursache des Montags. So oft neue Wahrheiten unter den Menschen erscheinen, werden dieselben zuerst an den hervorragenden Geistern sichtbar, wie die aufgehende Sonne zuerst die Gipfel der Berge beleuchtet. Nun meinen die Feinde des Lichts: hätte es keine Berge gegeben, wäre kein Tag geworden. Man ist den verschrieenen Philosophen nur noch Dank schuldig, denn an ihnen ist das Licht allmälig in das Thal hinab gegleitet, wo die leicht geblendete Menge wohnt; ohne sie wären die Kämpfe unsrer Zeit noch blutiger geworden, als sie waren. Deutschland hat seinen inneren Frieden den Philosophen zu verdanken, welche das Volk, Stufe nach Stufe, in den Tempel der Wahrheit führten. Die Glaubensfreiheit und die Lehrfreiheit, jene durch Luther begründet, diese in den Universitäten verpflanzt, haben im Bunde mit einander in Deutschland der Revolution die Thore geöffnet, welche in Frankreich, Spanien und Italien gewaltsam erbrochen werden mußten, wobei es, wie bei jeder Gewalt, ohne Blut nicht ausgehen konnte. Die Philosophen sind die Thürsteher der Wahrheit, das Haus aber, in welches man durch diese Thüre eintritt, gehört dem Volke. Sie sind es nicht, welche die öffentliche Meinung leiten, sie sind ihr vielmehr selbst unterworfen, und verhalten sich zu ihr, wie die Sprache zum Gedanken. Die öffentliche Meinung spricht sich durch die Schriftsteller nur aus. Wenn aber einmal die

alten Dämme im Staate unhaltbar geworden und durchbrochen sind, so breitet sich die öffentliche Meinung von selbst aus, die Schriftsteller aber, und in repräsentativen Staaten zugleich besonders die Redner leiten dieselbe durch Kanäle zur Unschädlichkeit ab. Schweigende sind gar oft gefährlicher, als Redende. Die Aufklärung verschuldet nicht die Uebel, sondern bringt nur die Verdeckten an den Tag. Die Sonne, welche über einem Schlachtfelde aufgeht, hat die Todten auf demselben nicht geschlagen, sondern nur gezeigt.

Man kann gewiß nicht sagen, daß Philosophie und Aufklärung in den katholischen Ländern Spanien', Portugal, Italien u. s. w. vorzüglich zu Hause seyen: man kann und muß sogar ganz das Gegentheil sagen. Dennoch sind bisher in Europa große und furchtbare Umwälzungen der bestehenden Staats-Verhältnisse in diesen Ländern erfolgt; nur da, wo dem freien Geiste die engsten Fesseln angelegt waren, hat die Revolution einen Heerd gefunden.

Die Aufklärung des Volkes und in Folge derselben die Prüfung, Begründung und Anwendung der staaterechtlichen Grundsätze haben allerdings in und zu der französischen Revolution sehr Vieles gewirkt und beigetragen, wie sie sich schon bei der Emancipation der Nordamerikaner praktisch geltend gemacht hatten. Doch würden durch diese Elemente nicht Revolutionen, sondern blos Reformen veranlaßt worden seyn, hätten nicht die Regierungen den Geist der Zeit verkannt, und wären sie nicht in so vielen Stücken ihrer Pflicht recht eigentlich untreu geworden. Die Gebrechen der Regierungs-Verfassung und Verwaltung, der Despotismus, der widerrechtliche Druck auf die als Sclaven oder Hörige behandelten Unterthanen, die Sünden der Höfe und Höflinge, die Verschwendung, die Vergeudung des Schweißes und selbst des Blutes der Völker, die Nährung des Obscurantismus, diese Gebrechen und Mißgriffe waren es, welche die Revolutionen ins Leben riefen, als unerläßliche und einzige Maßregel zur Verbesserung des öffentlichen Zustandes, als eine Art Nothwehr. In Deutschland dachte man z. B. in den Zeiten der französischen Revolution nicht an Empörung, weil die Regierungen, in höherem Grade aufgeklärt, die Aufklärung ihrer Unterthanen auf jede Weise beförderten, zeitgemäße Verbesserungen und Reformen machten, und überhaupt gerade in entgegengesetzter Richtung handelten, als Diejenigen, deren Unterthanen zu jenem verzweifelten Mittel der Nothwehr schritten. Die Gräuel der französischen Revolution sind jedenfalls nicht der Aufklärung, sondern einzig dem offenen und geheimen Widerstande des Hofes, der Aristokratie, der Geistlichkeit und andrer Obscuranten zuzuschreiben, von der Einmischung der

fremden Mächte nicht zu sprechen. Dennoch legen gerade jene Menschen, deren sinnliches Interesse freilich den blinden Glauben des Volkes, die Unwissenheit, den Schlendrian und undurchdringliches Dunkel fordert, der Aufklärung, den Gelehrten und Schriftstellern, als deren Beförderern, so wie der Preßfreiheit und der kirchlichen Reformation, als der Quelle des Forschens, nicht nur die Revolution, sondern auch deren spätere Gräuel zur Last.

Die Denkfreiheit, welche den Protestanten durch ihren Abfall von Rom zu Theil ward, hat die philosophische Richtung erzeugt, der sich die schärfsten Denker unsrer Nation seither ergaben, und welcher wir große Wohlthaten im Staatsleben verdanken. Denn die deutsche Philosophie hat nicht nur in allen Gebieten der Wissenschaft mächtige Fortschritte veranlaßt, sondern sie hat sich namentlich auch zur Vertreterin des Rechtszustandes der Völker gemacht. Durch ihre Vermittlung ist die Geistes-Freiheit auch zur bürgerlichen Freiheit übergegangen, und hat nicht blos den religiösen und wissenschaftlichen, sondern auch den politischen Aberglauben ernstlich und mit glücklichem Erfolge angegriffen. Die praktischen Folgen dieser geistigen Entwicklung und Aufklärung sind besonders in politischer Beziehung recht eigentlich unermeßlich zu nennen.

Die politische Aufklärung, beruhend auf Klarheit der Anschauungen über Welt, Menschen, Moral und Recht, bewirkte, daß schon am Ende des 18. Jahrhunderts auch in Deutschland bei den wahren Patrioten das politische System galt, nach welchem das Verhältniß der Fürsten und der Unterthanen als ein Vertrags-Verhältniß betrachtet, und erklärt wird, alle Menschen seyen von Natur frei und vor dem Gesetze gleich; Land und Leute seyen nicht das Eigenthum der Regenten, die Geburt begründe keinen Unterschied der bürgerlichen Rechte, so wenig als das religiöse Bekenntniß; wie alle Bürger sich gleich seyen im Genusse der Rechte, so hätten sie auch gleiche Pflichten gegen das Ganze, den Staat. Die politische Aufklärung verlangt Nichts weiter, als ein vernünftiges und rechtliches Regierungs-Wesen, welches natürlich ohne Volks-Repräsentation nicht seyn kann; sie will gleiche Vertheilung der Staatslasten, prüfende Einsicht des Volkes in den Staatshaushalt, Verantwortlichkeit der Staatsdiener, Gleichheit aller Staats-Unterthanen und eben deshalb auch Aufhebung der aus dem unseligen Lehens-Wesen hervorgegangenen Bürden und Lasten. Vrgl. die Artikel bürgerliche Freiheit, Belehrung des Volkes, Bildung.

Auflauf, Aufruhr und **Aufstand** ist die von einer zu diesem Zwecke zusammengerotteten Menge ausgehende Widersetzlichkeit,

welcher die Obrigkeit durch die ihr zu Gebot stehenden ordentlichen Mittel und Zwangskräfte den gehörigen Widerstand nicht entgegen zu setzen vermag. Der Aufruhr oder Aufstand, mit welchen Ausdrücken man nicht selten auch Empörung als gleichbedeutend setzt *), und über welchen schon die peinliche Halsgerichts-Ordnung Carl's V. im Artikel 127 Strafbestimmungen gibt, wird zum erschwertesten, wenn er hochverrätherische Absichten und Plane hat. **) Im Allgemeinen aber kommen ihm folgende Eigenschaften als nothwendig und wesentlich zu. Es ist nehmlich erforderlich 1) eine öffentliche Vereinigung oder Zusammenrottung einer Menge (d. h. wenigstens zehn Personen) von Unterthanen, welcher und insofern ihr die Obrigkeit durch die zustehenden Zwangskräfte keinen hinreichenden Widerstand zu leisten vermag; 2) die versammelte Menge muß die Absicht haben, in öffentlicher Vereinigung Zwang gegen die Obrigkeit als solche auszuüben; 3) wenn das Verbrechen des Aufruhrs als vollendet betrachtet werden soll, so ist nöthig, a) daß die Menge wirklich physische Gewalt gegen obrigkeitliche Personen verübte; b) daß sie die Obrigkeit durch Drohungen zu einer Handlung oder Unterlassung genöthigt habe; c) daß die Menge die Obrigkeit direct bedrohte und in ihrer einmal begonnenen Widersetzlichkeit gegen die ihr zugekommenen Befehle der Obrigkeit verharrte, also z. B. nicht auseinander ging, obgleich man sie hiezu feierlich, namentlich durch Verlesung der Aufruhr-Acte, aufforderte. Geht also die Menge bei solchem Einschreiten der Obrigkeit auseinander, so kann blos die Strafe des Versuchs des Aufruhrs eintreten; und steht die Menge sogar ohne vorheriges Einschreiten der Obrigkeit freiwillig von ihrem Beginnen ab, so muß selbst Strafloſigkeit eintreten, es wäre denn, daß indeß schon ein anderes Verbrechen während des blosen Auf-

---

*) Aufruhr dürfte eine etwas schwächere Bedeutung haben, als Aufstand oder Insurrektion; und Empörung deutet schon an, daß es sich darum handle, entweder eine andere Regierungsform oder ein anderes Regierungs-Personale oder Beides zugleich einzuführen. Gelingen derlei Versuche bis zur Hervorrufung eines ganz neuen Staatszustandes, so heißt dies Umwälzung oder Revolution.

) Das Gelindeste ist der **Auflauf, welcher nicht vorher überdacht oder verabredet ist, und sich im Zusammentreffen einer ungewöhnlichen Menschenmasse besonders bei ganz unerwarteten Ereignissen zeigt. Der **Tumult**, schon etwas stärker und sträflicher, doch ebenfalls plötzlich und ohne Verabredung, hat gewöhnlich doch eine Beschwerde des Volkes zum Grunde, die man durch Selbsthülfe beseitigen möchte.

tretens begangen wurde. Nach der ältesten deutschen Criminal-Gesetzgebung konnte der Aufruhr je nach Umständen u. s. w. sogar mit dem Tode bestraft werden, besonders an den Urhebern desselben, was jedoch heut zu Tage nicht mehr vorkommt, wenn nicht schwerere Verbrechen in den Aufruhr verwickelt sind. Denn nach der neueren Gesetzgebung wird bei der mehr oder weniger dem Richter überlassenen Ausmessung der Strafe auf die Energie der Einzelnen, auf die Gefährlichkeit der ganzen Sache, auf den Grad der Gewaltthätigkeit, und auf den mehr oder weniger zurechnungsfähigen Besinnungs-Zustand der Theilnehmer Rücksicht genommen. Jeder zum deutschen Bunde gehörige Staat hat selbst für seine innere Ruhe zu sorgen. Allein bei Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen ihre Regierung, bei offenem Aufruhr kann auch die Mitwirkung des Bundes zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung eintreten, und zwar nicht nur wenn die betreffende Regierung es begehrt, sondern auch ohne Dies, wenn sie wirklich nicht im Stande ist, allein die Ruhe wieder herzustellen, noch auch nur um Unterstützung anzusuchen. Bei Aufruhr-Erscheinungen in mehreren Bundes-Staaten zugleich tritt diese Befugniß und Pflicht des Bundes um so entschiedener ein. Doch dürfen derlei außerordentliche Maßregeln nur so lange andauern, als sie absolut nöthig sind, und die Selbstständigkeit und Würde der Einzel-Regierungen ist möglichst zu schonen. Der Aufruhr oder Aufstand ist für das Staatsleben ein großes Uebel; er kann gar leicht den ganzen Staat und das ganze Volk, wenn er, als **Empörung**, allgemein und heftig wird, zum Untergang, wenigstens in tiefes Elend führen. Möge daher allen Regierungen bei der Lenkung des Staatsschiffes die französische Revolution vor Augen schweben. Denn diese Umwälzung ist nichts weniger als ein erloschener Vulkan. Die geheime unterirdische Verbindung mit ähnlichem Brennstoffe in fast allen Welttheilen und Ländern ist nicht aufgehoben; das Feuer ist nur gedämpft, nicht gelöscht; ist es doch da und dort schon von Neuem ausgebrochen. Laut kündigt sich allenthalben die Nothwendigkeit zeitgemäßer Reformen an, die nur mit großer Gefahr unberücksichtigt gelassen wird. Wo es aber gar so weit kommt, daß sich in Folge einer gewissen Rücksichtlosigkeit Fürst und Volk mißtrauisch einander gegenüber stellen, da lösen sich leicht und schnell die alten Bande der Liebe und Ergebenheit. Ist es einmal so weit gekommen, so hat Aufruhr und Empörung leichtes Spiel. Dieses Spiel aber ist ein furchtbares, und führt nur zu leicht in noch größeres Verderben, als das ist, welchem man entgehen will. Revolutionen, durch Empörung herbeigeführt, sind in der Regel der Freiheit mehr nachtheilig als zuträglich; denn die Gewalt hat tausend Mittel, Vortheil aus ihnen zu ziehen. Indessen, wenn es allerdings verkehrt ist, in der Empörung sein Heil zu suchen, so ist es von Seiten der Regierungen desto unverantwortlicher, dem allgeimeinen und unabweisbaren Bedürfnisse hartnäckig keine Rücksicht zu tragen. Den meisten Empörungen liegt nehmlich, wie die Erfahrung aller Zeiten lehrt, ein tiefgefühltes, allgemeines Bedürfniß zu Grunde, dem zur rechten Zeit hätte abgeholfen werden sollen. Passen die Menschen mit veränderten Sitten und Begriffen nicht mehr zu den alten Gesetzen und Einrichtungen, dann ist es Zeit, diese zu ändern, da ja die Menschen selbst bei Weitem nicht so leicht geändert werden können. Es gehen deshalb ganz natürlich jedem Aufruhr bestimmte Zeichen voraus. Auf der einen Seite Beschwerden des mißvergnügten Volkes, vernünftige Vorstellungen billig denkender Männer, Rathschläge von Freunden der Ordnung und Ruhe, Geschrei wilder Pöbel-Redner, gallsüchtige Tagblätter und Pamphlete; auf der andern Seite unbiegsamer Fürsten- und Minister-Stolz, entschiedene Abneigung der Regierung gegen jeden zeitgemäßen Fortschritt, eigensinniges Festhalten an veralteten Vorrechten, unaufhaltsames Streben nach Willkühr neben großer Angst und Verzagtheit bei der leisesten Vermuthung einer Gährung im Volke, Unentschlossenheit, halbe Maßregeln, Verheißungen mit der Absicht sie unerfüllt zu lassen, feige Nachgiebigkeit bei kräftigem Widerstande, und wegwerfende Härte, wo kein Widerstand zu fürchten ist.

Aufruhr-Acte ist eine durch das Gesetz fixirte Erklärung oder Proclamation der öffentlichen Macht, welche, wenn Aufstände beginnen, feierlich von einem Staatsdiener verlesen wird. Verhindert die aufrührerische Menge das Verlesen derselben, oder geht sie wenigstens nicht auseinander, wenn die Acte bereits verlesen ist, so wird das Verbrechen des Aufruhrs eben dadurch zum vollendeten oder consummirten; im Gegentheil aber bleibt nur noch der Versuch des Verbrechens übrig.

Auflösung der landständischen Kammern, s. Landstände.

Aufschlag, s. Consumtionssteuer.

Auffehende Gewalt nennt man diejenige Seite der allgemeinen, einigen Regierungs-Gewalt, welche fortwährend für die Aufrechthaltung der Sicherheit im Staate wacht. Diese höchste Oberaufsicht des Staates auf Alles, was den Zweck des Staates fördern oder hindern kann, muß wachsam jeder Anordnung und Vorschrift vorausgehen, und

beobachtend der Vollziehung derselben zur Seite gehen. Deshalb ist in dieser aufsehenden Gewalt begriffen 1) das Recht, von Allem Kenntniß zu nehmen, was in Absicht auf Erreichung des Staatszweckes wichtig ist, wobei die Regierung auf Unterstützung von Seiten der Unterthanen rechnen muß; 2) das Recht zu billigen, zu genehmigen, zu bestätigen, was dem Staatszwecke gemäß erscheint, und 3) zu mißbilligen, aufzuschieben, zu hintertreiben, zu untersagen, zu vernichten, was diesem Zwecke zuwider befunden wird, besonders das, was die Sicherheit Aller oder Einzelner bedroht; 4) zu veranlassen, was unmittelbar oder mittelbar zur Erreichung des Staatszweckes dienen kann. Indessen ist die Regierung nur da, wo sie wirkliche Pflicht dazu hat, zur Ausübung dieses allgemeinen Hoheit-Rechtes befugt. Ueber Gebühr darf durch Ausübung desselben die natürliche Freiheit der Bürger nicht beschränkt werden, am allerwenigsten in Privat- und Familien-Angelegenheit, in Sachen der Religion oder der Autonomie. Dennoch dürfen sich, wenn sie auf Duldung und Schutz Anspruch machen, die besondere Gesellschaften (öffentliche, private, geheime, religiöse und solche von milden Zwecken) der Aufsicht und Prüfung des Staates nicht entziehen, da insbesondere nur der Staat einer Gesellschaft, mag sie heißen wie sie will, die Rechte moralischer oder juridischer Personen ertheilen kann. Darunter soll aber nimmermehr der Versuch einer gewissen, nichts weniger als gut gemeinten, Allwissenheit verstanden oder geltend gemacht werden, mit welchem etwa die Regierung unter den mannigfaltigsten Formen der Ausforschung, Verstellung, List, Ueberredung und Verführung in die innern Geheimnisse des Privatlebens eindringt, um über rechtliche Staatsbürger, welche absichtlich verdächtig gemacht werden, nicht nach dem Gesetze zu entscheiden, sondern nach Willkür und im Geiste des Despotismus zu verfügen; s. geheime Polizei. Vrgl. Staats-Gewalt und Hoheits-Rechte. Die Aufsicht über die Gerichte erläutert der Art. Gerichte, die Aufsicht über die Staatsdiener d. Art. Staatsdiener; auch vrgl. Bevormundung und Gemeinde-Wesen.

Aufwand, s. Luxus.

Augsburgische Confession, s. Confession.

Ausbeute, s. Bergbau.

Ausbürger, s. Bürger.

Ausflucht und **Ausrede** ist ein entschuldigender Vorwand, welcher wahr seyn kann. Bei Verbal-Injurien versteht man unter der Ausflucht (oder Ausrede) der Wahrheit die Behauptung des Injurianten, daß das, was er von dem Injurirten gesagt habe, wahr sey. Das positive Injuriengesetz gestattet aber eine solche Ausrede nicht, weil bei der Injurie nicht die Absicht, die Wahrheit zu sagen, sondern die Absicht, zu verletzen, als characteristische Hauptsache vorherrscht, abgesehen davon, daß es ohnehin im Interesse der bürgerlichen Ruhe und des friedlichen Zusammenlebens liegt, ein Mitglied der Staatsgesellschaft nicht ohne Unterlaß für etwa einmal gehabte Schwächen oder nicht gar ehrenhafte Handlungen büßen zu lassen.

Ausfuhrhandel, s. Handel.

Ausfuhrzölle, s. Zölle.

Ausgaben des Staats, s. Budget.

Ausländerei. Ländlich sittlich ist ein altes Sprichwort, das mehr Beachtung verdiente. Was bei einem Volke gut und schicklich ist, das ist darum nicht auf alle Völker anwendbar. Jedes Land und Volk hat, wie seine Bedürfnisse, so seine Eigenthümlichkeiten. Nicht Alles läßt überall schön. Für Jeden ist gewöhnlich das Einheimische das Beste. Fremde Moden und Manieren und Gebräuche verschieben den Nationalcharacter und entfremden das Herz dem Geburtslande. — Die Sucht, alles Ausländische zu preisen und herrlich zu finden, und affektirt nachzumachen, oft nur darum, weil es ausländisch ist, zeigt meistens von innerer Verschlechterung. Der Deutsche sey, was er heißt, und schäme sich nicht einheimischer Sitte, oder er sage von seinem Vaterlande sich los, an dem er Alles gering findet. Am lächerlichsten ist wohl die Eitelkeit in vornehmen Gesellschaftszirkeln, daraus die Muttersprache zu verbannen, und selbstgefällig eine fremde zu radbrechen. Unsere Muttersprache darf es an Ausbildung mit jeder andern aufnehmen, und wer sich ihrer schämt, macht seinem Vaterlande ein schlechtes Compliment, und verdiente dafür geächtet zu werden. Victor Keller.

Auslegung ist die Darstellung des Sinnes, welcher ursprünglich im Geiste des Redenden oder Schreibenden mit dessen gegebenen Worten verknüpft war. Diese Auslegung, welche in ihrer Wirkung auch eine Erklärung ist, darf also keine Anbequemung oder Accommodation sey. Denn so wie ein jeder ehrliche Mann mit seinen Worten nur einen Sinn verbindet, so hat der Ausleger den Grundsatz zu befolgen, daß der ursprüngliche Sinn einer Rede oder Schrift nur ein einziger sey, und zwar selbst dann, wenn die Worte absichtlich oder unabsichtlich zweideutig wären. Authentisch nennt man die Auslegung, wenn sie vom Verfasser (Urheber) selbst oder von einem mit vollkommener Auctorität versehenen Stellvertreter desselben herrührt. Die Auslegung der **Gesetze** heißt also authentisch, wenn sie von der gesetzgebenden Gewalt kommt, weil diese, selbst wenn sie ein einzelnes Gesetz nicht unmittelbar gegeben, doch

durch ihre Natur allein im Staate hiezu befugt ist. Eine solche authentische Erklärung kann aber nur in der Weise rechtlich stattfinden, daß durch ein neues Gesetz bestimmt wird, was der Sinn eines älteren Gesetzes sey. Man nennt sie deshalb auch die legale Auslegung, eine Benennung, deren man sich auch bedient, wenn ein bestehendes Gesetz durch ein wahres, aber jüngeres Gewohnheitsrecht ausgelegt wird (usuelle Interpretation). — Diese Angelegenheit der Gesetzes-Auslegung ist aber eine im Staatsleben höchst wichtige und manchmal vom größten Einfluß auf das Wohl und Weh der Bürger. Denn die Auslegung, die im weitesten Sinne in Nichts anderem besteht als in dem Erkennen des Gesetzes in seiner Wahrheit, ist bei jedem Gesetze nothwendig, nicht etwa blos bei den dunkeln, obgleich sie allerdings bei den letzteren vorzüglich wichtig ist. Jedes Gesetz ist ja dazu bestimmt, die Natur eines Rechts-Verhältnisses darzustellen, also irgend einen Gedanken auszusprechen, durch welchen das Daseyn jenes Rechts-Verhältnisses gegen Irrthum und Willkür gesichert wird. Soll dieser Zweck erreicht werden, so müssen alle die, welche mit dem Rechts-Verhältnisse in Berührung kommen, also ganz besonders die Richter, jenen Gedanken rein und vollständig auffassen. Dazu sind aber gewisse Hülfsmittel nothwendig, theils natürliche, theils künstliche, durch welche zusammen die sogenannte doctrinale oder wissenschaftliche Auslegung gebildet wird. Die natürlichen Hülfsmittel sind gegeben durch den Wortausdruck des Gesetzes selbst, und bilden die sogenannte grammatische Auslegung, deren Regeln hauptsächlich folgende sind: 1) die Worte des Gesetzgebers müssen in dem Sinne verstanden werden, in welchem sie der gemeine Sprachgebrauch nimmt, so lange nicht ein Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß der Urheber des Gesetzes jene Worte in einem andern Sinne gebraucht habe; 2) es darf kein Wort als überflüssig betrachtet werden. — Die künstlichen Mittel, den Gedanken des Gesetzes zu erkennen, pflegt man in ihrer Gesammtheit die logische Auslegung (Interpretation) zu nennen. Sie sind enthalten 1) in dem Zusammenhange des Gesetzes in sich selbst (logisches Element), 2) in dem Zusammenhange desselben mit dem ganzen Rechtssysteme (systematisches Element), 3) in dem Zusammenhange desselben mit äußeren Erscheinungen, welche zur Zeit, da das Gesetz zu Stande kam, statthatten, und in irgend einem Bezuge auf das Gesetz standen (historisches Element.) — So wie überhaupt in der Anwendung der Gesetze auf gerichtliche Streitfälle, so auch namentlich durch die eben bezeichnete doctrinale Auslegung sowohl der gewöhnlichen Gesetze als anderer landesherrlicher Willens-

Erklärungen, ferner der Verträge und zwar auch der Staats-Verträge, die hierin vor Privatverträgen Nichts voraus haben, darf der Freiheit des richterlichen Urtheils, als dem Diener des Rechts und nicht des Fürsten, kein Eintrag geschehen. — In keinem freien Staate, sagt Voltaire mit Montesquieu, darf man, ohne ein Verbrechen zu begehen, das Gesetz gegen den Bürger auslegen. Die Engländer allein haben die ganze Achtung erkannt, welche man der Heiligkeit der Gesetzes-Worte schuldig ist; denn sie haben es sogar dem Verbrecher möglich gemacht, dieselben zu mißbrauchen. Die perfide Kunst, aus den Worten des Gesetzes einen Sinn herauszuzwingen, unter dem Vorwande der Erfassung des Geistes, ist die verbrecherische Ausgeburt nichtswürdiger Richter und schlimmer Zeiten der Unterdrückung. Da zeigt sich eine zweideutige Rechts-Gelehrsamkeit, wo die nämliche Handlung heute bestraft, morgen belohnt wird, und wo man häufig Verbrechen mit Verbrechen straft; wo man den Einzelnen nicht richtet wegen eines Vergehens, sondern wegen einer Meinung; nicht als Partheisüchtigen, sondern als Sohn, Schwager oder Freund eines Partheisüchtigen; nicht als Störer der öffentlichen Ruhe, sondern als Anhänger einer politischen Richtung, die, in gewisser Weise aufgefaßt und auf gewisse Ereignisse angewendet, in gewissen Verhältnissen gewissen Nachtheil bringen könnte. Alle Völker der Erde, es ist traurig zu bekennen, haben schon solch' entsetzliche Rechtsverdrehung aushalten müssen. Keinen Gerichtshof in Europa, sagt Jouy, gibt es, dessen Sitze nicht gräßlich bedeckt wären, wenn in jedem Lande ein neuer Cambyses die pflichtsvergessenen Richter lebendig hätte schinden und mit ihrer Haut jene Richterstühle hätte überziehen lassen, auf denen die Torquemada, die Jefferies, die Fouquier-Tinville und so viele andre Ungeheuer gesessen haben, welche ihr Richterkleid mit dem Blute der Unschuld besudelten und das Schwert der Gerechtigkeit in einen Dolch verwandelten. Die ewigen Gesetze der Moral reichen für jedes Bedürfniß der Gerechtigkeit aus, und die Richter haben nur Recht zu sprechen, nicht Recht zu machen, denn das Recht ist gemacht; sie sind die Werkzeuge, nicht die Herren der Gesetze. Ein willkürlicher Richterspruch, mag man ihn durch Benennungen schmücken wollen, wie man will, und mag er vorgeblich im Interesse des Staates oder des Fürsten gegeben werden, ist die größte und unverbesserlichste Freveltat, weil er die Quelle der Gerechtigkeit selbst zu verderben sucht; dies ist das wahre Verbrechen eines moralischen Falschmünzers, der den Staat, den Fürsten und das Volk auf einmal angreift. Keiner würde es wagen zu erklären: ich habe das Recht umzubringen wen ich will; so weit ging we-

der die Wuth der Partheien noch die Vermessenheit der Tyrannen. Was sie aber nicht zu sagen sich erfrechen, das thun sie ohne Furcht, indem sie die Tugend zum Laster stempeln und die Unschuldigen zu Schuldigen: fluchwürdige Lüge, in der sich hervorthaten so viele Anwälte ohne Scham, so viele Richter ohne Treu und Glauben, so viele Redner ohne Ehrlichkeit! — Daß eine authentische Auslegung des Staats-Grundgesetzes nicht von dem Monarchen allein geschehen kann, erkennen alle nur einigermaßen freiere Verfassungen vollkommen an; denn nach den Grundsätzen der Repräsentativ-Verfassung kann jedes Gesetz (also auch das Grundgesetz) nur von dem gesetzgebenden Körper, nämlich dem Fürsten vereint mit der Ständeversammlung, gegeben, erläutert oder abgeändert werden. Ein Minister, der es wagt, über das Verfassungs-Gesetz oder über irgend eine einzelne Verfügung desselben einseitig und ohne Mitwirkung der Repräsentativ-Versammlung eine Interpretation kund zu geben, hat zu erwarten, daß die Staatsbehörden, insofern sie ihre Pflicht thun, die Erläuterung unbeachtet zu den Acten legen, und daß die Volksvertreter, wenn sie pflichtmäßig handeln wollen, ihn wegen Verletzung der Verfassung zu Rede stellen. — Was den deutschen Bund betrifft, so ist die Erklärung oder Auslegung der in der Bundesacte enthaltenen Bestimmungen, also auch jedes anderen hierauf fußenden Bundesvertrags, in der Wiener Schlußacte von 1820 der Bundesversammlung übertragen, mit der Weisung, daß solche Auslegung dem Bundeszweck gemäß geschehen müsse, und diese Auslegung ist nicht von einer allseitigen Instructions-Einholung der Gesandten in der Bundesversammlung abhängig gemacht. Hat die Bundesversammlung eine bestimmende oder authentische Auslegung eines Grund- oder andern Bundesvertrags ertheilt, so gehört der Beschluß, welcher dieselbe enthält, zu den Quellen des öffentlichen Rechtes des Bundes, und zwar entweder als Grundvertrag oder als Staatsvertrag im engern Sinne.

Auslieferung ist entweder die von Sachen oder von Personen. Die erstere muß sich streng nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts oder nach der civilrechtlichen Entscheidung des zustehenden Gerichtes fügen. Bei der Auslieferung von Personen ist der Fall besonders wichtig, wenn sich fremde Menschen von dem einen Staatsgebiete auf das andere geflüchtet haben. Stehen solche zwei Staaten in keinem positiven Vertrage über diesen Punkt, so findet auch keine Verbindlichkeit zur Auslieferung statt; Jeder kann es also hierin nach seinem Ermessen halten. Sind indessen die Flüchtlinge grobe Verbrecher, welche das Gebiet nur wechseln,

um straflos zu bleiben, so ist es wohl eine Pflicht gegen die Menschheit überhaupt, daß kein Staat dergleichen gefährliche Leute gegen die Strafgerechtigkeit in Schutz nehme und sich dadurch gleichsam zum Protector von Mördern, Räubern und Dieben mache. Sind dagegen die Flüchtlinge Personen, welche wegen ihrer politischen oder religiösen Meinungen und Demonstrationen verfolgt wurden, so wäre der Staat zu tadeln, wenn er solche Menschen, die bei ihm vertrauensvoll einen Zufluchtsort suchten, ihren Verfolgern auslieferte. Ebenso, wenn die Flüchtlinge als Sclaven entlaufen sind, und schon durch die Flucht factisch das unverlierbare Recht der persönlichen Freiheit wiedergewonnen haben, ein Recht, welches man ihnen durch die Auslieferung auf schändliche Weise zum zweiten Mal rauben würde. In wirklichen Verträgen zwischen einzelnen Regierungen sollte übrigens immer, außerdem daß das Prinzip der Milde und des Mitleids seine gehörige Geltung finde, neben sonstiger Genauigkeit der einzelnen Bestimmungen auch die vollständige Beweisführung über das angeschuldigte Verbrechen bedungen, und in jedem einzelnen Falle die wirkliche Auslieferung von der eigens auszusprechenden Genehmigung der höchsten Staatsbehörde abhängig gemacht werden. Obwohl England vermöge seiner freien Grundgesetze eigentlich Niemand ausliefern, sondern dem Fremden höchstens den Aufenthalt versagen oder aufkündigen kann, so hat doch auch dieses Land 1802 im Frieden von Amiens gegen Frankreich, Spanien, Holland u. s. w. die Verpflichtung der Auslieferung von Mördern, Dieben, Fälschern u. dgl. übernommen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß Beweise, die in dem requirirten Staate zur Bestrafung hinreichen, gehörig beigebracht würden; ein gleicher, jedoch wahrscheinlich nicht sehr folgereicher Vertrag kam 1794 zwischen England und Nordamerika zu Stande, und 1834 zwischen Frankreich und Belgien, welches über diesen Gegenstand außerdem noch ein besonderes Gesetz hat (vom 1. October 1833). In Bezug auf die deutschen Staaten verlangen Bundesbeschlüsse vom 18. Aug. 1826 und 5. Juli 1832 sogar die wechselseitige Auslieferung von politischen Verbrechern, was allerdings dadurch entschuldigt wird, daß sich ja diese Staaten nicht fremd sind; ein Verhältniß, in welchem sich aber die Schweiz weder zu Frankreich noch zu Oestreich befindet. Und dennoch sind in dem Vertrage mit Oestreich vom 14. Juli 1828 Hochverrath und Aufruhr, und in dem Vertrage mit Frankreich vom 18. Juli 1828 Unternehmungen gegen die Sicherheit des Staates unter die Verbrechen gezählt, wegen welcher Auslieferung statt haben soll. So sehr sich übrigens die deutschen Staaten nicht

fremd sind, so existirt dennoch kein allgemeines Bundesgesetz über die wechselseitige Auslieferung der übrigen, nichtpolitischen, Verbrecher. Zu diesem Ende sind daher zwischen den einzelnen Bundesstaaten Special-Verträge geschlossen worden, die, so zahlreich sie auch sind, dennoch bis jetzt noch nicht vollzählig heißen können, also auch das nicht leisten, was eine allgemeine Bundes-Gesetzgebung hierin zu leisten berufen und fähig wäre. Werde dem übrigens in der Zukunft wie ihm wolle, so hat man in dieser ganzen Materie den von uns bisher besonders im Auge gehabten Fall der Auslieferung von Flüchtlingen wohl zu unterscheiden von folgenden zwei andern Fällen, nämlich 1) wenn ein Angehöriger des Staates A auf dem Gebiete des Staates B ein Verbrechen begangen, aber sich wieder in sein Vaterland A frei zurückgezogen hat. Hier gilt die unverbrüchliche Regel, daß der Staat A seinen Angehörigen nicht an den Staat B ausliefern darf, weil jeder Bürger ein vollkommenes Recht darauf hat, nach den Gesetzen desjenigen Staates behandelt zu werden, dem er selbst angehört. Der Staat A ist aber verpflichtet, dem Staate B durch Bestrafung des Verbrechers Genugthuung zu geben. 2) Wenn der Verbrecher, welcher dem Staate A angehört, in dem Staate B, wo er das Verbrechen verübte, ergriffen wird, so hat B das Recht, den Ergriffenen nach seinen Gesetzen zu bestrafen, und ist nicht verpflichtet, ihn an A auszuliefern, damit er nach den Gesetzen von A behandelt werde. — Vergl. d. Artikel Fremdenrecht.

Auslobung, s. Anerbe.

Ausmärker, s. Gemeinde.

Ausnahme ist eine theilweise Aufhebung des Gesetzten, also eine Beschränkung desselben. Im Staatsleben, dessen nächstes Ziel und höchstes Bedürfniß das Recht und die Gerechtigkeit ist, wird deshalb, da diese Etwas festes seyn müssen, nur von wenigen oder vielmehr von gar keinen Ausnahmen die Rede seyn können. So sehr indeß ein vollkommener politischer Zustand dieser Forderung im höchsten Grade zu entsprechen sucht, so zeigt doch, bei der tausendfältigen Verschiedenheit menschlicher Verhältnisse und staatlicher Zustände, die Geschichte selbst der freisten (monarchisch-regirten) Völker unsres Erdtheils auch heute noch gar manche schlimme Ausnahme, unter die als die widerwärtigste die Ausnahme in der Gesetzgebung und in den Gerichten zu rechnen ist. Wenn die Gesetze gewissen Klassen oder Ständen der Bevölkerung einen besondern Gerichtsstand zusichern oder sogar aufdringen, wodurch die Betreffenden entweder in Vortheil oder Nachtheil versetzt werden, so ist diese Schmälerung und Aenderung des allgemeinen Staats-Rechts ein **permanentes** Ausnahms-Gesetz (s. d. Art. Privilegien): heben aber eigens gegebene Gesetze in einem Lande von freier Verfassung zu gewissen Zeiten z. B. sogar die Freiheit der Presse oder wenigstens die des Individuums auf, so sind dies **vorübergehende** Ausnahms-Gesetze. In den Zeiten der Feudal-Herrschaft, wo bei der durchgängigen Zersplitterung des Volkes der Staatsbegriff kaum bemerkbar wurde, war so ziemlich Alles ein willkührliches Ausnahmswesen; sogar fast jeder Zweig der Staats-Verwaltung hatte (z. B. in Frankreich bis zur Revolution) seine eigene Justiz. Dies war ein Zustand permanenter Ausnahms-Gesetze. Heutzutage versteht man dagegen unter Ausnahms-Gesetzen vorzüglich die eben erwähnten temporären, durch welche die von der Verfassung aufgestellten socialen und politischen Garantien suspendirt zu werden pflegen. Wenn wirklich oder nur vorgeblich das Gleichgewicht zwischen Freiheit und Auctorität (oder Regierungs-Gewalt) im Staate bedeutend gestört ist, und zwar zum Nachtheil der Auctorität, und wenn in Folge Dessen eine Reaction zu Gunsten dieser Letzteren eintritt, so zeigt sich Diese gewöhnlich in solchen Ausnahms-Gesetzen. Auf diese Weise wurde schon die sogenante Habeas-Corpus-Acte, in welcher den englischen Unterthanen die persönliche Freiheit gesichert ist, temporär suspendirt, ohne daß man sich übrigens getraute, die viel wichtigere Freiheit der Presse je aufzuheben. Die französische Revolution, von zahllosen Feinden bestürmt und überdies beherrscht von wilden Leidenschaften, die sich unter edle Triebe mengten, trieb den Mißbrauch der Ausnahms-Gesetze bis zum Wahnsinn. War doch Frankreich in seinen frühen Zeiten schon durch seine Lettres de Cachet (s. D.) die fruchtbare und furchtbare Heimath der ungerechtesten Ausnahms-Justiz gewesen, ein Charakterzug von Land und Volk, welcher sich auch in den neusten Zeiten wiederholt geltend machte. Denn unter der Kaiser-Regierung wurden durch das Ausnahms-Gesetz über die Staats-Gefängnisse v. J. 1810 die alten lettres de cachet fast ganz wieder eingeführt. Ebenso herrschte dort unter der Herrschaft der restaurirten älteren Bourbonen-Linie eine Menge Ausnahms-Gesetze, insbesondere nach der Ermordung des Herzogs von Berry. Selbst die Regierung der Juli-Revolution hat in Augenblicken wirklicher oder fingirter Bedrängniß, besonders 1832 und 34, eine Anzahl Ausnahms-Gesetze erlassen, und ein und das andere Mal sogar zur vollendetsten und härtesten Art und Form derselben, zur Erklärung des Belagerungs-Zustandes (s. D.), ihre Zuflucht genommen. Man hat berechnet, daß auf solche Weise einmal in Frankreich,

wo i. J. 1820 die Ausnahms-Gesetze durch Stiftung einer politischen **Hagel-Assecuranz** lächerlich gemacht wurden, während fünf ganzer Jahre nur neun Monate lang der Normal-Zustand herrschte; in England macht die Zeit der neunmaligen (1715. 1722. 1745. 1794.-1801. 1817. 1819) Suspension der Habeas-Corpus-Acte doch im Ganzen nur zwei Jahre aus, und die Minister mußten sich, um die jedesmal nachträglich nöthige Bill of indemnity oder ein Absolutorium vom Parlament zu erhalten, förmlich ausweisen, diese Suspension nicht mißbraucht zu haben, während in Frankreich der Fall vorkam, daß man in solchen Ausnahms-Perioden Leute in Verhaft setzte, weil sie verdächtig waren, verdächtig zu seyn. Indessen nahm jedes Mal die Unzufriedenheit des Volkes nicht ab, sondern zu; und der Nutzen solcher Suspension, über welche i. J. 1820 die französische Kammern sowohl der Pairs als der Deputirten sehr verdammende Discussionen entwickelten, erscheint mindestens als ein sehr zweifelhafter. Sieht man aber gar, nicht sowohl auf den Nutzen, als vielmehr auf das Recht, so verdienen solche Maßregln durchaus nicht den Namen „Gesetz," sondern höchstens den einer, der Verfassung widersprechenden, Verordnung, durch welche das Recht mit Füßen getreten wird, und von welcher man, je länger damit gesäumt wird, desto schwerer zur Gerechtigkeit zurückkehrt. Besonders gefährlich stehen die Sachen, wenn man den eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten seinem ordentlichen Richter entzieht. Denn, wie Malesherbes in einer Vorstellung an den König sagt: Niemand ist so hoch in der bürgerlichen Gesellschaft gestellt, daß er von einem Minister Nichts zu befürchten hätte; und Niemand steht so tief, daß ihm nicht der Schreiber eines Schreibers schaden könnte. Da, wo man seinem ordentlichen Richter entzogen werden kann, ist also kein Staatsbürger vor Verfolgung sicher. Man muß deshalb, wenn man es mit dem Vaterlande wohl meint, die Gesetze befestigen, anstatt sie zu erschüttern. Denn die Willkühr ist nicht blos formell ungesetzlich, sondern auch materiell für das allgemeine Beste unwirksam; sie bleibt, selbst unter dem scheinbar gesetzlichen Namen der Dictatur, ein Despotismus; und eine gesetzlich seyn wollende Willkühr, wie Dies die Ausnahms-Gesetze sind, ist ein ganzes Unding. Ein Ausnahms-Gericht ist also ein Widerspruch gegen jede Verfassung, die nicht Hohn seyn will, mag Dies ausdrücklich darin ausgesprochen seyn oder nicht; und ein geistreicher Schriftsteller nennt die Special-Gerichte oder Commissionen die Gerechtigkeit der ungerechten Fürsten. Wenn man zu einer Criminal-Untersuchung sogenannte besondere Commissionen ernennt, so beweist dieses unwiderleglich von zwei Dingen Eines; entweder man fürchtet die gewöhnlichen Beamten, oder man wünscht, die außerordentlichen Richter möchten ihre Pflicht nicht thun. Die Gerechtigkeit ist weder eine ordentliche noch eine außerordentliche; sie ist Gerechtigkeit; die Special-Gerichte sind nicht Tribunale der Gerechtigkeit, sondern Anstalten des Zorns und der Rache. Denn die Erfahrung beweist, daß dergleichen Ausnahms-Gerichte immer nur das Werkzeug der Willkühr waren; ihre Bestimmung ist nie eine andere, als der Despotie zu dienen und Blut zu vergießen. Alles was man an ihnen beobachtet, ihre Bestimmung, ihre Verfahrungsart, ihre Zusammensetzung, ihr und ihrer Mitglieder gewöhnliches Schicksal, ist gleich abschreckend. Man hätte deshalb glauben sollen, sie nirgends wieder aufleben zu sehen, seitdem sie praktisch durch die wüthenden Revolutionsmänner in Frankreich in wahres Licht gesetzt wurden. Ausnahms-Gesetze u. Ausnahms-Gerichte sind nur einer Ausnahms-Gerechtigkeit Bedürfniß, welche eine Ungerechtigkeit ist und Nichts von Gleichheit und Billigkeit weiß; sie haben keinen andern Zweck und kein anderes Resultat, als an die Stelle des Gesetzes-Ausspruchs den der tyrannischen oder dummen Laune eines einzelnen Menschen zu setzen. Die Lettres de cachet, jene heimliche Waffe, welche die absolute Macht für ihre Günstlinge und Höflinge in Bereitschaft hielt, war umsonst in den Händen des früheren Despotismus vernichtet worden; sie geht, furchtbarer als früher, auf den Ruf Eines der unzähligen Agenten der Regierungs-Gewalt aus der Rüstkammer dieser Ausnahms-Gesetze hervor. Schriften, Reden, bildliche Darstellungen, welche nicht einmal in den Augen der Moral verwerflich sind, werden durch die Ausnahms-Gesetzgeber wie verbrecherische Attentate bestraft, und den Ministern sammt ihren Dienern das Recht zugestanden, kurzweg Verhaftungen zu verhängen, welche nach den Regeln der wahren Justiz nur das Ergebniß strenger richterlicher Beurtheilung seyn können. Die Urheber der im Dunkeln schleichenden Ausnahms-Justiz sind Feinde aller Mäßigung und Weisheit. Und so wie diese Gesetze unter dem Vorwande der Wiederherstellung der Ordnung gegeben werden, blos um den blinden Gehorsam systematisch zu machen, so sind sie besonders gegen Jene, welche im Stande sind, die Ungerechtigkeit der Befehle und die Knechtschaft des Gehorsams zu enthüllen, mit Drohungen und Hinrichtungen bewaffnet.

Ausschließungs-System nennt man im Staatswesen die heillose Verirrung,

wenn gewisse Personen, Stände, Religions-Genossen von dem Genusse gewisser Rechte, von der Verwaltung gewisser oder sogar aller Aemter, ja selbst von der Betreibung gewisser Geschäfte oder Gewerbe ausgeschlossen sind. Im Handels-Wesen bezeichnet der Ausdruck die Ausschließung gewisser Waaren vom Handels-Verkehr durch Verbote, hohe Zölle, Privilegien, Monopole u. s. w.

Ausschuß nennt man eine Anzahl von Personen, die von einer größeren Anzahl Anderer mit einem Geschäfte oder mit der Ausübung ihrer Rechte beauftragt werden, im französischen Comité (Commission) genannt. Solche Ausschüsse sind bei großen berathenden Versammlungen, z. B. bei denen der Gemeinden und der Volks-Repräsentation, von Wichtigkeit, also auch die Art ihrer Zusammensetzung und ihr Geschäftskreis von Bedeutung. Vrgl. d. Art. Gemeinde-Ordnung, und „Landständische Ausschüsse."

Aussetzung der Kinder ist böswillige Verlassung derselben durch Weglegen; sie unterscheidet sich von der gefährlichen Verlassung der Kinder, welche im bloßen absichtlichen Weggehen von dem Kinde besteht. In beiden Fällen kommt zur Vollendung des Verbrechens Nichts darauf an, ob das Kind ein eheliches oder ein uneheliches sey. In der gewöhnlichen Erfahrung zeigt sich freilich die Aussetzung als diejenige Handlung, durch welche die Mutter ein neugeborenes lebendiges Kind mit der Gefahr, daß es umkomme, in der Absicht von sich weglegt, um dadurch der Schande unehelicher Schwangerschaft und Geburt oder der Sorge für die Unterhaltung des Kindes oder beiden Dingen zugleich zu entgehen. Wenn also die Mutter das Kind in ein von Menschen bewohntes Haus bringt und es darin hinsetzt, so ist das Verbrechen der Aussetzung nicht vorhanden, weil in einem solchen Falle weder die Absicht noch die Gefahr des Todes vorhanden ist; vorausgesetzt, daß die betreffende Stelle im Hause nicht an und für sich lebensgefährlich erscheint. Wird die Aussetzung eines Kindes nicht durch die Mutter, sondern aus Auftrag derselben durch Andere vollbracht, so ist solche Handlung eines Dritten der Handlung, welche die Mutter selbst verübt, gleich zu achten. Nach dem Gerichtsgebrauche und den Gesetzgebungen der neueren Zeit pflegt die bei Aussetzung der Kinder früher übliche Todesstrafe, auch wenn der Tod wirklich erfolgt seyn sollte, (ebenso wie beim Kindermorde überhaupt) nicht mehr verhängt zu werden, sondern es tritt gewöhnlich nur Zuchthausstrafe von 2, 4, 6, 8 Jahren ein, je nachdem das Verbrechen von den Aeltern oder von andern Personen, mit oder ohne Absicht, daß das Kind umkommen solle, verübt wurde. Ist das ausgesetzte Kind am Leben geblieben, so wird ein möglichst niederer Grad der Bestrafung ausgesprochen, manchmal sogar nur Gefängniß. Milderung kann auch der Umstand bewirken, wenn der Thäter außer Stand war, das Kind zu ernähren. Vrgl. Kindermord.

Aussteuer-Kassen sind Sammlungen von Beiträgen zur Auftreibung der nöthigen Gelder, um armen, für besseres Familien-Leben berufenen Mädchen durch eine verhältnißmäßige Mitgabe die Möglichkeit zur Schließung einer Ehe zu verschaffen. Da dem Staate nicht an bloßer Volks-Menge, sondern an einer besonders moralischen Bevölkerung (s. D.) gelegen seyn muß, so verdienen solche Anstalten nicht blos von theilnehmenden Bürgern und einzelnen Staats-Genossen Unterstützung, sondern von der Staatsgewalt und Regierung selbst. Bis jetzt sind sie jedoch leider mehr Vorschlag geblieben, als praktisch geworden.

Ausspielung, s. Lotterie.

Austausch, s. Tausch und Handel.

Austräge, s. Schiedsgericht.

Austritt aus dem Staate, s. Auswanderung.

Australien, auch Oceanien und Polynesien (Inselwelt) genannt, ist der zuletzt entdeckte und kleinste Erdtheil. Er enthält ungefähr 160,000 Q.M., ist demnach so groß wie das Festland von Europa, fast so groß wie Europa überhaupt. Der Hauptbestandtheil Australiens ist das sogenannte australische Festland, Neuholland oder Australien im engeren Sinne, die größte Insel der Erde, 138,000 Q.M. enthaltend, also um ein gutes Siebentel kleiner als das europäische Festland. Der andere Bestandtheil Australiens sind, die Klippen ungerechnet, wohl tausend Inseln und Eilande, im stillen oder großen Ocean wie die Sterne am Himmel ausgesäet. Rechnet man die größeren Inseln Vandiemensland, Neuseeland und Neuguinea mit 14,900 Q.M. ab, so bleiben für die ganze übrige Inselwelt nur 7100 Q.M. Ganz Australien ist von wenig mehr als zwei Millionen Menschen bevölkert, was etwas mehr als Londons Einwohnerzahl oder die Hälfte der Volkszahl des 115mal kleineren Baierns beträgt. Auf einer Geviertmeile wohnen 12 Menschen (in Neuholland kaum einer); folglich ist sowohl die absolute als die relative Bevölkerung Australiens 118mal schwächer als die Europa's. — Neuholland, dessen Inneres noch unbekannt ist, bietet in seiner Landmasse eine sehr geringe Gliederung dar; auf 73 Meilen Bodenfläche kommt eine Meile Küste. Die Vertheilung der Unebenheiten des Bodens kann bei der geringen Kunde des

Landes nicht angegeben werden. An dem größeren Theile der Küsten streichen Randgebirge; das Gebirge auf der am meisten bekannten Südostküste führt den Namen der schwarzen, weißen (bis 10,000 F. hoch) und blauen Berge. Westlich von demselben, und soweit man das Land überhaupt erforscht hat, dehnen sich wasserlose Steppen und Sümpfe aus. Einer der neuesten Reisenden hat ein großes Binnenmeer entdeckt, dessen Vorhandenseyn schon vermuthet wurde. Die Flüsse, welche man bis jetzt kennt, sind Küstenflüsse; von anderen sind nur die Mündungen oder Theile des Laufes bekannt. Der größte Fluß ist der Murray. Die australischen Inseln zerfallen in zwei Hauptklassen: hohe und niedrige Inseln. Die hohen sind gewöhnlich von Korallenriffen umgeben und mehr oder weniger vulkanisch; der Vulkan auf Owaihi erhebt sich bis 15,000 F.; die höchste Spitze auf Otahiti geht über 11,000 F., die auf Neuseeland bis 14,000. Die Inseln um Neuholland herum sind länglich, die übrigen zugerundet. Die niedrigen Inseln sind meistens Koralleninseln neuerer Bildung, auf denen ein höherer Rand Vertiefungen und Binnengewässer (Lagunen) umschließt, und sich nach und nach Dammerde und Vegetation anfindet. Das Klima Neuhollands ist zum Theil tropisch, zum Theil gemäßigt, auf den Inseln, deren Massen zwischen den Wendekreisen ausgebreitet sind, meistens tropisch, jedoch wird die Hitze durch die Allgegenwart des Weltmeeres sehr gemildert. Der allgemeine Charakter der Natur Australiens, besonders des Festlandes, ist Einförmigkeit, indem nur sehr wenige Pflanzen- und Thierarten, jedoch reichlich, verbreitet sind. Diejenigen von Neuholland sind theilweise durch ihre Seltsamkeit auffallend. Die meisten Inselgruppen zeichnen sich durch ihr entzückendes Klima und ihre üppige Vegetation aus; vornehmlich sind die hohen Inseln als Inseln der Seligen mit wonniglichem Naturleben gepriesen. Fast auf allen oceanischen Inseln sind die Kokos- und andere Palmen einheimisch; das allgemeinste Lebensmittel reichen die Brodfruchtbäume dar. Auf Neuholland und mehreren Inseln hat man mit dem besten Erfolge europäische Gewächse und Thiere angesiedelt. — Die Bewohner Australiens gehören, die Europäer ungerechnet, zur malaiischen Race, welche ursprünglich aus der Insel Sumatra stammt und mehrere durch Uebergänge verbundene Unterarten umschließt. In der malaiischen Race sind zwei Hauptklassen zu unterscheiden: die dunkle und die helle. Die Bewohner Neuhollands und die westaustralischen Inseln sind meistens Australneger oder Negritos (auf Neuguinea Papuahs genannt), deren Hautfarbe schwarz oder schwärzlich ist. Auf vielen der genannten Inseln kommt neben dieser Klasse auch die zweite

der eigentlichen Australier und Polynesier vor, deren Farbe im Allgemeinen lichtbraun ist. Dieselben haben alle Inseln östlich und nordöstlich von Neuholland ausschließlich inne. Die Zahl der australischen Sprachen und Mundarten wird auf 117 geschätzt. Nicht angesiedelt leben 1½ Millionen Bewohner, angesiedelt ist ½ Million. In demselben Zahlenverhältniß stehen zu einander die Heiden und die Christen. — Einige Theile Australiens waren schon im 16. Jahrhundert bekannt; Neuholland wurde durch die Holländer seit Anfang des 17. Jahrh. entdeckt, die Ostküste jedoch erst seit 1770 durch den Engländer Cook, welcher auf seinen drei Reisen die umfassendsten Entdeckungen in der Inselwelt machte. Seitdem ist sie so durchforscht worden, daß kaum noch eine oder die andere Insel nicht aufgefunden seyn mag. Unter den Nationen, welche in Australien Kolonien angelegt haben, ragt dieselbe hervor, welche überhaupt den Erdball umspannt, die englische. Seit 1788 haben sich Engländer auf der Neusüdwales genannten Ostküste Neuhollands niedergelassen; damals wurde die Strafkolonie Botany-Bai, mit der Hauptstadt Sidney, gegründet, welche jedoch auch von freien Auswanderern besetzt worden ist. Außerdem haben sich die Engländer an mehreren Küstenpunkten Neuhollands und auf den Inseln Vandiemensland (Hauptstadt: Hobarttown) und Neuseeland niedergelassen. Die Gesammtzahl der Europäer in den englisch-australischen Kolonien (über welche das Nähere bei England nachzusehen) beträgt ungefähr ⅕ Million, unter ihnen auch einige Deutsche. Den Spaniern gehören seit langer Zeit die Marianen- oder Ladronen- (Diebs)-Inseln. Die Franzosen haben in neuerer Zeit nicht sonderlich gerechte und glückliche Versuche gemacht, die Gesellschafts- und die Marquesas-Inseln (zusammen etwa 100,000 Einw.) in Besitz oder Schutzhoheit zu nehmen (s. davon unter Frankreich). — Es liegt uns jetzt ob, die Kulturzustände der Australier zu schildern. Die Zersplitterung der Inseln durch das größte der Weltmeere und die weite Entfernung von den gesitteten Nationen hat hinsichtlich der Kulturentwickelung in ähnlicher Weise, wie die schwer in Fluß zu bringende Massenhaftigkeit Afrika's und des innern Asiens, hemmend gewirkt. Die dunkelfarbige Hauptklasse nimmt die unterste Stufe unter den Australiern ein, und wird von der hellfarbigen mehr oder weniger übertroffen. Wir betrachten daher eine jede abgesondert. Die Negritos oder Papuas (letzteren Namen führen besonders die verhältnißmäßig zahlreichen Bewohner von Neuguinea) setzen sich von den austral-asiatischen Inseln über die nordöstlich um Neuholland herumliegenden Inseln fort, als: Neuguinea (11,000 Q.M., fast so groß als Deutschland), Neubritanien, Neu-

irland, den Luisiaden-Archipel (Archipel ist ein Verein mehrerer Gruppen oder Ketten von Inseln), den Salomons-Archipel, die Santa-Cruz-Inseln, die neuen Hebriden, Neucaledonien. Nicht ganz diesen Negritos gleich, aber doch verwandt sind die Ureinwohner von Neuholland, an Zahl kaum 100,000. Sie sowohl, als die erstgenannten Negritos, leben in gleicher Naturwildheit, so daß die folgenden Züge ziemlich auf beide passen. Die Neuholländer und Negritos überhaupt, ein sehr häßlicher Menschenschlag, eben so einförmig wie ihre Natur, führen das ungebundenste umherschweifende Leben als Jäger und Fischer, in kleinen Stämmen und Sippen zusammengeschaart; sie bringen ihre Tage in thierischer Rohheit, kümmerlicher Dürftigkeit und völliger Geistesöde hin. Ihre Nahrung ist durchaus vom Zufalle abhängig, und das Aufsuchen derselben nimmt die meiste Zeit in Anspruch. Wurzeln und Zwiebeln, Kräuter und Baumrinde, Kasuare und Känguruhs, Fische, sehr häufig auch Frösche, Eidechsen, Schlangen, Raupen, Puppen, Spinnen, Ameisen bilden wohl die ekelhaftesten aller Nahrungsmittel. Auch Menschenfleisch wird nicht verschmäht. Wie man sich denken kann, tritt nicht selten furchtbare Hungersnoth ein, in Folge deren die Eingeborenen mitunter zu Gerippen abgemagert erblickt werden. Beide Geschlechter gehen nackt oder fast nackt; zuweilen werden Thierfelle als Bekleidung benutzt. Ihr Putz besteht darin, daß sie das Gesicht tättowiren, und sich Einschnitte im Körper zum Vernarben machen; viele Stämme ziehen sich Holzstäbe durch die Nase. Ihre abstoßende Unreinlichkeit bringt Aussatz und andere Hautkrankheiten hervor. Sie leben meistentheils unter freiem Himmel; um gegen Kälte und Regen einigen Schutz zu haben, hocken sie um ein Feuer und legen sich unter einem Obdache von Baumrinde nieder, oder benutzen hohle Baumstämme als Schlafstätten. Manche Stämme legen sich jedoch an verschiedenen Orten Hütten an, welche sie auf ihren Wanderungen des Nachts benutzen. Ihre Waffen sind sehr roh; Wurfspieß oder Lanze und Keule sind die wichtigsten. Von Schifffahrt haben sie keine Spur. Die Weiber sind sehr geplagt und herabgewürdigt; Polygamie findet statt, so weit es die Dürftigkeit gestattet. Ihre Todten verbrennen sie (ein Gebrauch, durch welchen diese so tief stehenden Wilden sich ungleich vernünftiger beweisen, als die Europäer), und bestatten die Asche mit Sorgfalt. Von bürgerlicher Gesellschaft darf man bei so rohen Horden nichts suchen; kaum daß jeder Stamm einem Häuptlinge folgt. Unter den verschiedenen Stämmen finden häufig Fehden und Kriege statt. Alle Negritos (und Neuholländer) leben in tiefster Unwissenheit und dumpfer Beschränktheit der Vorstellungen; sie

haben kein Bedürfniß geistiger Thätigkeit und statt religiöser Begriffe beherrscht sie der rohste Aberglaube. Trotz dieses plumpen Heidenthums zeichnen sie sich in Bezug auf Sittenreinheit vor vielen Polynesiern der helleren Racenabtheilung vortheilhaft aus. Sie sind meistens gutmüthig und friedfertig, aber sehr fremdenscheu. Vergeblich waren bisher alle Versuche, ihnen etwas Civilisation beizubringen. Der Anblick der europäischen Städte und Einrichtungen macht auf sie keinen irgend zur Nachahmung reizenden Eindruck. Man konnte sie nicht an den Ackerbau gewöhnen; sie verschmähten die ihnen errichteten Wohnungen und die angebotenen besseren Lebensmittel. Auch Kinder von ihnen, welche man erziehen wollte, liefen in die Steppen und Wälder zu den Ihrigen davon. Missionsbemühungen mußten vollends fruchtlos ausfallen. Alles, was die Eingebornen von den Europäern angenommen haben, sind die Laster, besonders die Gier nach berauschenden Getränken. — Höher, als die eben geschilderten Stämme auf Neuholland, Neuguinea u. s. w., stehen im Allgemeinen betrachtet die hellfarbigen Oceanier oder Polynesier im engern Sinne, da sie größtentheils einer gewissen einfachen Kultur nicht ermangeln. Sie wohnen auf einigen Inseln, z. B. Neuguinea, untermischt mit den Negritos, und zwar immer so, daß die letzteren untergeordnet und zurückgedrängt sind. Die wichtigsten Inseln und Inselhaufen Australiens, welche von der lichten Hauptklasse der malaiischen Race bewohnt werden, sind: die Karolinen, der Mulgrave-Archipel, die Sandwich-Inseln, die Fidschi- oder Viti-Inseln, die Freundschafts-Inseln oder der Tonga-Archipel, die Navigators- oder Schiffer-Inseln, die Gesellschafts-Inseln, die niedrigen Inseln, die Marquesas oder der Mendaña-Archipel, die Oster-Insel (östlichster Wohnsitz der Malaien), Kermadec-Insel, Neuseeland; außerdem eine große Zahl kleinerer und vereinzelter Inseln. Die Bewohner dieser großen Inselwelt sind meistens schön oder doch angenehm von Gesicht und Gestalt. Ihre Kleidung beschränkt sich in der Regel auf den Schamgürtel; das Tättowiren und der Gebrauch von Schmucksachen, als Federn, Muscheln, Glasperlen, ist sehr verbreitet. Auf vielen Inseln zeichnen sich die Bewohner durch Reinlichkeit aus, indem sie sich oft im Meere baden. Bei Errichtung ihrer Hütten und Wohnungen leisten die breiten langen Blätter der tropischen Bäume gute Dienste. Ackerbau findet sich überall, insoweit der fruchtbare Boden und das herrliche Klima ihn erfordert. Man zieht sorgfältig jene dankbaren vielnützigen Bäume, von denen jeder Bestandtheil brauchbar und unentbehrlich ist; Kokosnüsse, Bananen, vor allem aber Brodbaumfrüchte sind Hauptnahrungsmittel. Das Schwein und das

Huhn sind die wichtigsten Hausthiere; auf einigen Inseln sind Pflanzen und Hausthiere aus Europa angesiedelt worden. Fisch- und Vogelfang wird allgemein ausgeübt. Ansehnlicher Kunstfleiß ist bei den meisten Insulanern anzutreffen; sie besitzen viel Geschicklichkeit und Geschmack in der Anfertigung von allerlei Gegenständen des täglichen Bedarfs, von den Geräthschaften des Friedens und des Krieges. Ihre Flechtwerke aller Art haben guten Ruf. Die einzelnen Inseln einer Gruppe stehen durch Handelsverkehr mit einander in Verbindung; auf ihren schwachen Piroguen oder Kanoes befahren die Einwohner das benachbarte Meer. In einigen Gegenden findet man jedoch einen höheren Grad von Schifffahrtskunde; als besonders tüchtig werden die Bewohner der Karolinen genannt, weil sie stärkere Piroguen bauen, Winde und Gestirne genauer beobachten und sogar die Magnetnadel gebrauchen. Der Verkehr mit den Europäern hat den Insulanern die Kenntniß und den Verbrauch mancher europäischer Fabrikwaaren beigebracht, und außerdem die Bewohner der Gesellschafts-, vorzüglich aber der Sandwich-Inseln mit der zu weiteren Seefahrten nöthigen Geschicklichkeit ausgerüstet, so daß die Sandwich-Insulaner sich schon bis an die amerikanische und asiatische Küste wagen. Die Vorstellungen der Polynesier sind noch sehr irrig, wo der Einfluß der Europäer sie nicht berichtigt hat. Sehr gewöhnlich ist die Meinung, daß das Meer eine Ebene sey, welche sich an ihren Gränzen mit dem Himmel vereinige, daß die Erde, der Mittelpunkt der Welt, still stehe und von einem Gotte auf den Schultern getragen werde. Für die vier Weltgegenden und die Hauptwinde sind indessen unterscheidende Namen gebräuchlich. Die Ueberlieferungen aus der Vergangenheit sind etwas verworren; am treuesten haben sie sich auf den Sandwich-Inseln erhalten. In der Zeitrechnung verfahren die Polynesier genau; ihr Zahlensystem ist wohlgeordnet. Die religiösen Vorstellungen dieser Völkerschaften bewegen sich innerhalb der Vielgötterei oder gar des Fetischismus. Einige Inselgruppen haben eine sehr ausgebildete Mythologie oder Götterlehre, in welcher einzelne Züge an die griechisch-römische erinnern; besonders zeichneten sich die Tahitier vor ihrer Bekehrung durch reichere Göttersagen aus. Von ihren vielen bösen Gottheiten werden die Polynesier in Schrecken und knechtisch-zitternder Anbetung gehalten; daher auch zu deren Versöhnung Menschenopfer vorkommen. Mit dem Aberglauben steht natürlich Zauberei und Priestergewalt in treuer Verbindung. Bei einigen Inselbevölkerungen wird an die Unsterblichkeit der Seele geglaubt, weßhalb sie ihren Todten noch mehr Sorgfalt und Ehre, als überhaupt in Polynesien gebräuchlich, erweisen. Auf den Tonga-Inseln haben blos die Häuptlinge Seelen; das gemeine Volk lebt nach dem Tode nicht fort. Charakter und Gemüthsart der Polynesier ist nicht überall gleich; einige sind sehr mißtrauisch, finster, heimtückisch, treulos, diebisch, grausam, die meisten dagegen sanft, freundlich, harmlos, zugänglich und kindlich-liebenswürdig. Häufig sind ihre fröhlichen Versammlungen zu Tanz und Gesang. Neugier ist ein Grundzug aller Insulaner. Durch die milderen Eigenschaften haben sich insbesondere die Bewohner der Freundschafts- und Gesellschafts-Inseln den Fremden empfohlen. Zwischen den verschiedenen Stämmen fallen nicht selten grausame Kriege vor; viele Insulaner essen das Fleisch ihrer erlegten Feinde. Zur Menschenfresserei müssen aber auch zuweilen die Mitglieder der eigenen Familie den Stoff liefern, besonders die Kinder, und die Eltern, wenn sie zu alt werden, um sich selbst zu ernähren. Was die gesellschaftlichen und bürgerlich-staatlichen Verhältnisse der Polynesier betrifft, so ist ihre Entwickelung theils unbedeutend, theils ungünstig. Die Polygamie ist sehr gebräuchlich, auf einigen Inseln jedoch blos Vorrecht der Häuptlinge. Fast überall werden zwei Hauptstände des Volkes angetroffen: ein herrschender und ein dienender, der Adel und der Pöbel. Aus dem Adelsstande, zu welchem in der Regel die Verwandten des Fürsten und die Priester gehören, werden die Fürsten genommen, entweder durch Wahl oder durch Erblichkeit. Der Pöbel ist entweder leibeigen oder doch ohne Grundeigenthum. Aus dieser Feudaleinrichtung, mit den vier Klassen: Fürst, Adel, Priester, Volk, ergibt sich im Allgemeinen als politische Verfassung die durch Adel sehr beschränkte oder auch gestützte Monarchie. Berathende Versammlungen des herrschenden Standes sind üblich. Entweder hat jede Insel oder jeder Stamm auf einer Insel seinen Häuptling, oder es sind mehrere Stämme und Inseln einem Oberhaupte unterworfen; letzteres ist der Fall auf den Gesellschafts- und Sandwich-Inseln. Auf den Karolinen stehen die Häuptlinge der verschiedenen Inseln unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte. An Beispielen von drückendem Despotismus fehlt es nicht; auf Neugeorgien wird, wie Reisende erzählen, als Hochverräther betrachtet, wer in den Schatten des Fürsten tritt, und mit Verlust des Vermögens oder gar am Leben gestraft. Auch auf den Freundschafts-Inseln sind die Eingebornen sehr unterwürfig gegen ihre Häuptlinge. — Unter den Polynesiern, welche im Allgemeinen bildsam und empfänglich für den Unterricht im Christenthum, aber auch in den europäischen Lastern, sind, stehen gegenwärtig die Bewohner der Sandwich-Inseln am höchsten, ihnen zunächst die der Gesellschafts-Inseln. Wir betrachten

daher diese Gruppen, wie auch die Marquesas und Neuseeland, noch im Besondern. — Neuseeland, südöstlich von Neuholland, entdeckt 1642 von dem Holländer Tasman (2900 Q.M., also größer als Dänemark), besteht aus einer großen Doppelinsel, umgeben von einigen kleineren; die Nordinsel heißt bei den Eingebornen Eaheino-Mauve oder Eaino-Nawi, die Südinsel Tewai-Poenamu. Die Neuseeländer, deren Zahl wohl zu hoch auf 1/8 Mill. geschätzt wird, sind stark und sehr groß gebaut, dabei von ansehnlicher geistiger Fähigkeit, sehr kriegerisch, jedoch, wenn nicht gereizt und beleidigt, auch verträglich. Sie wohnen in Dörfern, in mitten angebauter Felder; diese Dörfer sind häufig sehr gut mit Wassergräben und hohem Pfahlwerk, in welchem Schießlöcher angebracht sind, befestigt. Die Eingebornen glauben an ein höchstes Wesen und viele Untergötter; ersteres nebst zwei andern Gottheiten hat den Menschen erschaffen und das erste Weib aus einer Rippe des Mannes geformt. Ihre politische Verfassung ist die allgemeine polynesische: Häuptlinge, grundbesitzender Adel, Priester, Sklaven. Die Engländer, welche sich auf Neuseeland festgesetzt haben, sind gegenwärtig mit mehreren Stämmen, unter deren Häuptlingen Heki hervorragt, im Kriege begriffen. — Unter dem Namen Marquesas-Inseln wird jetzt gewöhnlich der ganze im östlichen Australien gelegene Mendaña-Archipel begriffen (etwa 40 Q.M., etwas kleiner als Sachsen-Meiningen-Hildburghausen), welcher aus zwei Gruppen besteht, der südlichen der Marquesas-Inseln, 1596 von dem Spanier Mendaña entdeckt, und der nördlichen der Washington-Inseln, 1791 von dem Nordamerikaner Ingraham entdeckt. Unter den südlichen heißt die größte und bevölkertste Hiwaoa, unter den nördlichen Nukahiwa. Die Eingebornen, etwa 20,000 Seelen, zeichnen sich durch sehr schöne und regelmäßige Bildung des Gesichts und Körpers aus; auch ihre äußere Erscheinung ist sehr zierlich, und ihre Wohnungen sind sorgfältig gebaut. Charakter und Sitten dagegen werden als sehr schlecht und verdorben geschildert. Die einzelnen Stämme liegen in häufiger Fehde unter einander; ihre Häuptlinge besitzen keine sehr ausgedehnte Macht. In den neuesten Jahren hatten die Franzosen bei ihrem Eroberungsversuch harte Kämpfe mit den Eingebornen zu bestehen. Mission und Civilisation haben sich bis jetzt mit ihnen fruchtlos abgemüht. — Die Gesellschafts- und Sandwich-Inseln sind diejenigen, in welchen die Zukunft Australiens schon jetzt am deutlichsten vorgezeichnet ist. Dieselbe ist ganz durch die Europäer, sey es, daß sie als Glaubensprediger, Lehrer, Kaufleute, oder als Kolonisten, oder als Oberherren auftreten, bedingt. Zu sehr trüben Betrachtungen fordert die Erscheinung auf, daß, so wie in Amerika, so auch in Australien die einheimische Bevölkerung unter dem europäischen Hauche zusammenschmilzt. Man kann ziemlich sicher behaupten, daß die australische Bevölkerung seit dem häufigeren Verkehr mit Europäern um die Hälfte abgenommen hat; auf den Sandwich-Inseln ist sie seit Cook bis auf den dritten Theil verringert, und auf Vandiemensland seit 40 Jahren fast schon ausgerottet. Allerdings wirken bei dieser Erscheinung auch andere Ursachen mit, als: Vernachläßigung der Kinder im zarten Alter, die Häufigkeit des Kindermords (wo ihn das Christenthum nicht beseitigt hat), Dürftigkeit und Feudaldruck, unter welchem das niedere Volk leidet, die aufreibenden Kriege unter den Stämmen. Weit eingreifender aber ist die gleichsam verpestende Berührung mit den Europäern gewesen, welche nicht blos die häufig genug ungeschickt beigebrachte und übel angewandte christliche Religion (wegen plumpen Fanatismus sind besonders die methodistischen Missionäre berüchtigt), sondern auch die gebrannten Wässer und die syphilitischen Krankheiten dorthin verpflanzten. Diese Uebel haben verheerend gewirkt; besonders schauderhaft haben sich die von den Schiffsmannschaften veranlaßten geschlechtlichen Ausschweifungen gerächt, indem die Fruchtbarkeit der Familien verringert und die Sterblichkeit der Kinder gesteigert worden ist. Wenn also die Bewohner der Gesellschafts- und Sandwich-Inseln durch den europäischen Einfluß zu halbaufgeklärten Völkerschaften erhoben worden sind, so möchte doch der Preis, um welchen dies erkauft ist, allzu hoch seyn, nämlich die gründliche Vertrautheit mit den europäischen Lastern und Ausschweifungen, welche, wie es scheint, den Untergang der meisten Polynesier herbeiführen wird, falls sie nicht noch die bösen Folgen ihrer an sich erfreulichen Civilisation überwinden. — Die Gesellschafts- und noch mehr die Sandwich-Inseln stehen unbestritten an der Spitze Australiens. Auf ihnen hat das christliche Missionswesen*), so wie der Handelsverkehr und der Aufenthalt oder die Niederlassung europäischer und amerikanischer Seefahrer und Kaufleute den günstigsten Boden gefunden. Seit die Eingebornen bekehrt worden, sind die barbarischen Gebräuche und mancher Aberglaube beseitigt. Man findet bei ihnen europäische Kleidung, Schulen für den wechselseitigen Unterricht, so daß Lesen, Schreiben und Rechnen ziemlich allgemein geworden ist, Buchdruckereien, aus welchen Bibeln, Lehrbücher und Zeitungen hervorgehen. Nach Ausbildung der Landessprache zur Schriftsprache

*) Erwähnung verdient, daß auch muhammedanische Missionäre von den asiatischen Inseln aus, wo der Islam so viel Boden gewonnen hat, schon bis Neuguinea vorgedrungen sind.

wurde die Bibel in dieselbe übersetzt und in vielen Exemplaren verbreitet. Nach gedruckten Gesetzbüchern wird geordnete Rechtspflege in öffentlichen Sitzungen gehandhabt; unter den heilsamen Einrichtungen auf englischem Fuße ist auch das Geschworenengericht. Die Staatsverfassung ist monarchisch. — Die Gesellschafts-Inseln, von dem Engländer Cook entdeckt, liegen in der Mitte des östlichen Australiens; sie sind durch Schönheit und Reichthum an Naturerzeugnissen ausgezeichnet und immer sehr stark besucht worden, namentlich die größte von allen, Tahiti (Taïti, Otaheite), etwa 20 Q.M. groß, also wie das Fürstenthum Waldeck. Die früheren starkgefärbten Schilderungen der Seefahrer von den einfachen, sittenreinen, friedlichen, freundlichen und anmuthigen Einwohnern (jetzt ungefähr 80,000) und ihrem paradiesischen Unschuldsleben passen bei weitem nicht mehr; doch ist der milde Charakter derselben immer noch zu erkennen. Durch englische Missionäre wurden sie seit 1819 zum Christenthum angeleitet; damals trat der König Pomare über. Die Bekehrung wurde dadurch erleichtert, daß die Eingebornen bereits an eine Art Einheit von drei Göttern und an die Unsterblichkeit der Seele glaubten. Die sehr widrigen Streitigkeiten zwischen protestantischen und katholischen Missionären, welchen letzteren eine Austreibung widerfuhr, haben die Einmischung Frankreichs hervorgerufen, so wie die Zerwürfnisse zwischen Engländern und Franzosen, über das von letzteren beanspruchte Recht, die Königin Pomare in Schutzhoheit zu nehmen. — Den obersten Rang in Betreff australischer Civilisation nehmen die Bewohner der im östlichen Theile des großen Oceans liegenden Sandwich-Inseln (295 Q.M.) ein. Ihre Entdeckung wird Cook, der dort 1773 getödtet wurde, verdankt. Die größten Inseln der Gruppe sind Hawaii (Owaihi) von 216 Q.M., also fast wie Mecklenburg-Schwerin, und Owahu (Woahu) von der Größe Tahiti's. Von der Natur ist die ganze Gruppe im Allgemeinen reich ausgestattet. Die Einwohner, deren Zahl jetzt auf 150,000, von einigen auf nicht viel mehr als 100,000 angegeben wird, sind seit 1820 durch nordamerikanische Missionäre in Christen verwandelt worden; so daß die früher üblichen Menschenopfer aufgehört haben. Die Kenntniß der englischen Sprache ist sehr verbreitet. Da die Sandwich-Inseln auf einer großen Welthandelsstraße gelegen sind und vortreffliche Häfen besitzen, so wird ein sehr lebhafter Handel mit allen Nationen getrieben, besonders mit Nordamerikanern, Engländern und Franzosen; die Kauffahrer, Wallfischfänger und Kriegsschiffe benutzen die Inseln, um sich mit Wasser und Lebensmitteln zu versorgen. Die Eingebornen selbst machen auf europäisch eingerichteten Schiffen, wie oben gesagt, weite Seefahrten. Die Hauptstadt und der beste Hafen ist Honolulu (Hanaruru) auf der Insel Owahu, mit 5000 Einw., einer Hafencitadelle und einem Palaste von europäischer Bauart, in welchem der König wohnt (wobei zu bemerken, daß es schon früher steinerne Gebäude zu religiösen Zwecken gab). Die Sandwich-Inseln, mit Ausnahme der gutangebauten Insel Atuai, welche noch unabhängig ist, aber wohl bald unterworfen seyn wird, bilden ein Königreich mit männlicher Erbfolge. Der jetzige König Tamehameha III. hat englische und amerikanische Ingenieure und Handwerker in seinem Dienst, und besitzt ein kleines Heer und eine Flotte.

Auswärtiger Handel, s. Handel.

Auswärtige Politik und auswärtige Angelegenheiten, s. Diplomatie und Politik.

Auswechslung der Gefangenen kann, wenn sie eine allgemeine ist, nur durch die Krieg führenden Souveräne abgeschlossen werden, wobei manchmal für die Ueberzahl auch ein Lösegeld bezahlt wird. Nicht nur bei definitiven Friedensschlüssen, sondern auch während des Laufes eines Krieges kann solche Auswechslung stattfinden. Auswechslung einzelner Kriegsgefangenen kann übrigens oft von den Befehlshabern verabredet und ausgeführt werden. Alles kommt dabei auf die Ermächtigung an, die ihnen ihr Souverän gab.

Auswandern war in frühern Zeiten eine Sache, die durch die Regierungen entweder gnädig erlaubt oder ungnädig abgeschlagen wurde. Ein gewisses Staatsrecht lehrte ja, daß die Unterthanen mit Leib und Leben dem Fürsten angehören; das Land gehöre ohnedem nur ihm. Diesen Zustand scheinen wir indessen glücklich überwunden zu haben. Nur der Despotismus kann Sklaven zurückhalten wollen, die, ohne Fesseln, ihn fliehen und verlassen würden. Die Auswanderungs-Verbote oder auch nur die Erschwerungen des Auswanderns haben durchaus keinen vernünftigen Sinn. Der Mensch ist ein freies Wesen; frei erscheint er in der Sinnenwelt, und begabt mit der Kraft, sich in ihrem gesammten Umkreise zu bewegen. Der Erdfleck, auf dem er zufällig zuerst erschien, gehört nicht ihm, und auch er gehört nicht dem Erdflecke an. Die Welt ist sein Geburtsort, seine Heimath. Die Organisation des Menschen bezeichnet ihn als Weltbürger. Er haftet nicht, wie die Pflanze, am Boden; er kann sich in allen Zonen bewegen; er gedeiht überall. Woher also das Recht des Staates, oder, am Ende, nur der Staats-Verwaltung, ihn an den Erdfleck zu fesseln, auf dem der Zufall ihn geboren werden ließ? Allerdings ist der

Mensch Bürger des Staates, in dem er wohnt; allerdings ist er verbunden, die Gesetze dieses Staates zu ehren und die staatsbürgerlichen Verpflichtungen zu erfüllen, so lange er in demselben wohnt. Allerdings ist die Staats-Verwaltung befugt, ihn, im Fall er solche Verflichtungen unerfüllt gelassen hat, so lange zurückzuhalten, bis sie erfüllt sind. Weiter aber geht das Recht der Staats-Verwaltung nicht. Denn nicht der Bürger ist der Staats-Verwaltung wegen da, sondern diese wegen des Bürgers. Eine Staatspolizei, welche die Staaten in Kerker verwandelt, ist der tiefste Einschnitt in unveräußerliche Menschheits-Rechte, und eine Ausgeburt des Despotismus. Das natürliche Gefühl des Menschen, die Bande der kindlichen Liebe, der Freundschaft, die Macht der Gewohnheit fesseln für sich schon den Menschen an den heimathlichen Boden. Nur der Druck, nur die Verletzung der Rechte, nur der Mangel bürgerlicher Freiheit und Eigenthums-Sicherheit können jene Gefühle übermannen. Zu dem Systeme der Rechts-Verletzung bekennt sich also laut jene Regierung, welche den Staat in ein Gefängniß umwandelt. Wo Gerechtigkeit, wo Weisheit herrscht, wo also Wohlstand gedeiht, da wird der Mensch ohnehin magisch angezogen, da bedarf es keines Kerkers, keiner Fesseln. Der vortreffliche Freund vaterländischer Freiheit und Ruhe, Fr. C. v. Moser, sagt deshalb ganz richtig, um die Klagen wegen Bedrückung zu entkräften, dürfe man sich nicht hinter die Frage flüchten, ob die Deutschen Lust haben, z. B. nach Rußland auszuwandern; sondern man müsse, umgekehrt, Bauern eines etwas freien Landes fragen, ob sie „Lust hätten, nach Deutschland zu kommen.“ Können wir, fährt er fort, gegen die 200,000 aus den verschiedenen Provinzen Deutschlands binnen etwa 10 Jahren ausgewanderten Unterthanen jeder Gattung auch nur 2000 Schweizer oder Holländer, und selbst Dänen zusammenzählen, die aus Ueberzeugung des Besserstehens zu uns herüber gekommen sind? Ich rede natürlich nicht von flüchtigen adeligen Duellanten, nicht von entlaufenen Mönchen, nicht von Landes verwiesenen Banqueroutiers, nicht von französischen Kammerdienern, Kindsmägden, Haarkünstlern, nicht von Lieferanten und Handelsleuten, die dem Galgen entwischten. Bauern verlange ich, Handwerker, überhaupt brave Leute, die zu uns kämen, um sich eines ruhigen Staatsschutzes zu erfreuen.“ Zugleich berichtet Moser, daß bei den damaligen Wanderungen deutscher Unterthanen in andere Staaten gottlose Beamten ihre Fürsten damit trösteten, daß es nur lauter Lumpen seyen, und die Fürsten beruhigten sich leider dabei, ohne zu bedenken oder sich darüber zu grämen, daß sie es selbst seyen, durch deren Härte die Unterthanen zu sogenannten Lumpen geworden.

Die Bundes-Acte sichert im 18. Artikel 1) die Befugniß des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern zu; und 2) die Erlaubniß, bei andern Fürsten des deutschen Bundes in Civil- und Militärdienste zu treten. Die Verfassungen der einzelnen constitutionellen Staaten im deutschen Bunde gehen aber meistens weiter, und huldigen im Wesentlichen dem Grundsatze des griech. und röm. Alterthums, wo das Recht des Freien, auszuwandern, als ein natürliches in voller Geltung war. Diese nunmehrige Anerkennung ist ein Ausfluß der allmälig in's Leben tretenden Idee der staatsbürgerlichen Freiheit, während das, solcher Idee ganz baare mittelalterliche Feudalsystem seiner Natur consequent diesem Rechte freier Auswanderung entgegen trat, und dieselbe von der Erlaubniß dazu, und von einem förmlichen Erkaufen durch Zurücklassung eines Theils der Habe abhängig machte; ausdrücklich im Reichstags-Abschied von 1555 anerkannt und neu sanctionirt, und von den zwei größten, aber leider nicht constitutionellen Staaten Deutschlands noch nicht ganz aufgegeben. Das Feudal-System machte ja überhaupt praktisch den Satz geltend, daß ohne Weiteres im Grundrecht des Territorialherrn das Eigenthum über alle, an die Scholle gebundenen und darauf angesiedelten Individuen liege. Napoleon dehnte diese Leibherrlichkeit des Staates oder vielmehr des factischen Staats-Regenten (Gewalt-Inhabers) selbst auf Diejenigen aus, welche in den damals erst kurz mit Frankreich vereinigten Staaten gegenwärtig waren, um so die Zuwachskräfte seines Heeres zu vergrößern. Und Dies erinnert nicht mit Unrecht an die, auch in unsern constitutionellen Staaten bestehende Härte des Conscriptions-Gesetzes, welches die Söhne, noch bevor sie als Volljährige eine verbindliche Erklärung abgeben können, für Militärpflichtige erklärt. Vernunftrechtlich gibt es keine angeborenen positiven Verpflichtungen; und was ein Einzelner nicht gegen Andere sich anmaaßen darf — Gewalt — das dürfen auch die größten Massen der Bevölkerung nicht. Keineswegs für Andere, sondern für sich selbst und zur möglichsten Sicherstellung des eigenen Lebensglückes tritt man in den Staats-Verein; und man verpflichtet sich diesem nicht weiter, als zur Realisirung der Staats-Idee nöthig ist. Wer nun nicht länger in näherer Wechselwirkung mit der bisher angenommenen Staats-Gesellschaft stehen, sondern sich aus solcher Wechselwirkung entfernen will, der ist auch nicht mehr zur Unterwerfung unter die all-

dort bestehende Rechts-Anstalt verbunden. „Ich will für immer diesem bestimmten einen Staate angehören," kann vernünftiger Weise Niemand weder für sich noch für Andere als einen ewig bindenden Artikel des Staats-Vertrags erklären. Wer sein persönliches Lebensglück in einem bestimmten Staate nicht findet oder überhaupt dort nicht finden zu können glaubt, hat keinen Grund zur ferneren Verbindung mit demselben. Der Staats-Vertrag verbindet also naturrechtlich nur so lange, als man auf dem Gebiete des Staates wohnen, oder das Recht der Rückkehr auf diesen Boden nicht aufgeben will. Ein positives Verbot des Auswanderns würde aber jeden Falls das für alle Staatsbürger vorbehaltene und heilige Recht der Persönlichkeit verletzen; und zugleich praktisch erklären, daß der Bürger Gesetzen und Verfügungen Gehorsam leisten müsse, welche er, da sein Verbleiben ein erzwungenes ist, auch durch keine stillschweigende Einwilligung als rechtlich und für ihn verbindlich anerkannt habe. Die Freiheit des Auswanderns, zunächst und wesentlich eine Freiheit der Person; schließt jedoch nicht aus, daß der Auswandernde, welcher ohnehin allen seinen rechtlichen Verbindlichkeiten genügen muß, ein mäßiges Abfahrt-Geld entrichte (s. Abschoß), obwohl eine edlere, die Freiheit in Allem achtende Politik selbst auf solchen Ersatz verzichten dürfte; denn, wo eine solche Politik ihre Herrschaft übet, da werden der Auswanderer nicht zu Viele seyn. Vrgl. außerdem die Artikel Bevölkerung und Kolonien. — Wenn übrigens die früher geltende Beschränkung und Untersagung des Auswanderns arg war, so erscheint der Zwang zur Auswanderung, von welchem namentlich Deutschland's Geschichte allerlei Schönes zu erzählen weiß, als Etwas ganz Empörendes. Der Augsburger Religions-Frieden und der westphälische Friedensschluß gestattete den deutschen Landesherren, ihre, einem andern Religions-Bekenntnisse huldigenden Unterthanen in bestimmten Fällen zum Auswandern zu zwingen. Ueberdies versteht es selbst im 19. Jahrhundert eine gewisse Sorte von Juristen und Publicisten mit schlagenden Beweisen darzuthun, daß der Staat, zur Abwendung der Gefahren und Nachtheile einer Uebervölkerung (!), wenn nicht durch freiwillige Auswanderung geholfen werde, das Recht habe, die Auswanderung zu erzwingen; ohne Zweifel einer der stärksten Ausflüsse des Rechtes, dem es auch recht gut ansteht, Handwerkern und Fabrik-Arbeitern das Auswandern zu verbieten, damit sie nicht im Auslande als Lehrer und Muster-Arbeiter benutzt werden können!

Ausweisung, s. Fremden-Policei und Auslieferung.

Auszug bezeichnet manchmal denjenigen Antheil am Ertrage eines Gutes, den Jemand sich vorbehält oder ausbedingt, wenn er dasselbe an einen Andern abgibt. Ein solcher Abtretender wird Auszügler und Auszugs-Berechtigter, die Andern aber Auszugspflichtige, und der desfallsige Vertrag der Auszugs-Vertrag genannt. Einen solchen Auszug nennt man übrigens auch Ausgeding, Altentheil, Leibgeding und Leibzucht. Am häufigsten kommt solches Vertrags-Verhältniß zwischen Eltern und Kindern vor, wenn Jene ihr Vermögen Diesen übergeben, und sich dabei ausbedingen, was sie zur Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse nothwendig zu haben glauben, z. B. Wohnung, Kleidung, Verköstigung u. s. w.

Authentie, Eigenschaft und Ansehen des **Urhebers**, bezeichnet im Schriften-Wesen die Aechtheit; von der Aechtheit der Schriften, d. h. davon, daß sie in der That von Dem herstammen, dessen Namen sie tragen, hängt aber ihr Ansehen und Gelten ab. Ueber authentische Auslegung s. d. Art. Auslegung.

Auto da fé, Handlung des Glaubens, nehmlich des allberühmten alleinseligmachenden Glaubens, ist die Bestrafung und Hinrichtung eines Ketzers, also eine Schändlichkeit und Ungerechtigkeit zugleich, da Niemand in der Welt, so lange noch Vernunft und Tugend Etwas gelten, das Recht hat, einen Menschen wegen seiner Ueberzeugung auch nur zur Verantwortung zu ziehen, mag sie auch noch so grundlos und falsch und gerade das Gegentheil von diesem oder jenem positiven Kirchen-Glauben seyn; s. d. Art. Inquisition.

Autokrator nannte man bei den Griechen einen Feldherrn, welcher für seine Maaßregeln dem Volke nicht weiter verantwortlich war, also nach bester, eigener Einsicht sein Commando zu gebrauchen ermächtigt wurde. In der Folge ward das Wort eine Art Titel für die griechischen Kaiser zu Konstantinopel, und daher haben es auch die russischen Czar genommen, welche sich noch heute desselben bedienen, um damit ihre Stellung als absolute Regenten zu bezeichnen. Die **Autokratie** ist nehmlich, als eine Schattirung des Absolutismus und selbst des Despotismus, diejenige thatsächliche Staats- und Regierungsform, in welcher das Staats-Oberhaupt zunächst nach Gott blos durch sich selbst die Herrschaft hat, so daß lediglich nur sein Willen unter allen Umständen Gesetz ist. Der **Autokrate** glaubt sich höchstens gegen Gott über den Gebrauch seiner schrankenlosen Macht verantwortlich, und die zwei

leitenden Begriffe seines Wesens sind: Willkür und Macht. Da diese Regierungsform, die namentlich fast in allen morgenländischen Staaten stattfindet, wenn der Regent nicht ein sehr einsichtsvoller und wohlgesinnter Mann ist, unausbleiblich zur Unterdrückung des Volkes, zu hartem Despotismus und zur Tyrannei führt, so muß die Vernunft schon aus diesem Grunde entschieden dagegen seyn. Ueberdies sichert sie den Regenten und den Staat keineswegs vor Unruhen, Empörungen, Thronveränderungen und Umwälzungen; vielmehr befördert sie dieselben, wie die Geschichte aller derartigen Staaten lehrt. Der Form nach kann die Autokratie nur in Monarchien vorkommen; der Sache nach auch in Republiken als **Autokratismus**, oder als unerlaubtes, aller Moralität entbehrendes, maaßloses Streben persönlicher oder corporativer Gewalt-Uebung, wie z. B. im früheren Königreich Polen von Seiten des Adels oder der Aristokratie, oder in Venedig und Genua mit ihren Dogen. Auch die Tendenz des Papstes in kirchlichen Sachen ist Autokratismus. Autokratie und Autarchie sind nicht einerlei, da das letztere Wort den Nebenbegriff der maaßlosen Gewalt nicht in sich schließt, sondern nur die Richtung eines Regenten andeutet, in welcher Derselbe die Zügel der Regierung selbst führen will, also unser: Selbstregieren. — Zu den närrischen Kraftausdrücken der politischen Dunkelmänner gehört es, wenn man sie von dem **Autokratismus** (warum nicht lieber Terrorismus?) **der Presse** sprechen hört, womit der, solchen Leuten allerdings sehr mißfällige, Einfluß der Presse auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten und auf die Entwicklung der unbesiegbaren öffentlichen Meinung bezeichnet werden soll. Die Presse ist ja durch Strafgesetze und Censur beschränkt genug, und auch da, wo vollkommene Preßfreiheit herrscht, zeigt der dauernde Kampf der Partheien die Abwesenheit jedes Absolutismus. Spräche man also von einer Autokratie der öffentlichen Meinung, so hätte die Sache in gewisser Auffassung ihren guten Sinn; und so läßt sich auch einiger Maaßen von der (zu wünschenden) Autokratie der **Vernunft** reden.

Autonomie, das Seyn und Leben nach selbsteigenen Gesetzen, Rechts-Selbständigkeit, ist in Wahrheit nur dem ganz vollkommenen Geiste eigen, und zeigt sich verhältnißmäßig vollkommen im menschlichen Geiste oder in der menschlichen Vernunft, deren Sichselbsterkennen die vergängliche und leicht irrthümliche äußere Auctorität, als ihren vollen Gegensatz, mit Recht verschmäht. Je vollkommener und dadurch glücklicher also die Menschheit werden soll und will, desto mehr muß sich in ihr und ihren sämmtlichen organischen Theilen die Selbständigkeit der Vernunft geltend machen oder ausprägen, und zwar 1) in Sachen der Religion durch Erhebung der Vernunftforderungen nicht blos zur Norm, sondern auch zum Inhalte der Gottandächtigkeit, und 2) in Sachen des Rechts dadurch, daß die ewigen Forderungen der, allen Menschen gleich zukommenden Gerechtigkeit nicht blos geachtet, sondern zum Regulativ und Prüfstein der sogenannten positiven Rechte und Gesetze gemacht werden, also durch praktische Anerkennung des Vernunft-Rechts, welches man auch Natur-Recht zu nennen pflegt. Eine Forderung des Vernunft-Rechts, welche in freieren Staatsverhältnissen überall Anerkennung findet, sagt unter Anderem, daß die, der menschlichen Schwäche wegen nöthigen, positiven Gesetze die Staats-Angehörigen nicht mehr beschränken sollen, als durchaus zur Erreichung des Staatszweckes nöthig ist, oder mit andern Worten: die Autonomie der Staats-Angehörigen jeder Art soll möglichst groß seyn. Wie daher bei den Griechen das Wort Autonomie vorzüglich im völkerrechtlichen Sinne die Unabhängigkeit eines Staates vom andern bezeichnet (etwa unsre Souveränetät), so ist den Neueren der Ausdruck im staatsrechtlichen Sinne geläufig geworden, um die größere oder kleinere Unabhängigkeit nicht der Staaten gegen einander, sondern der Gemeinden und Bürger im Staate gegen den Staat zu bezeichnen, also mehr oder weniger gleichbedeutend mit Freiheit; überall und in allen Staaten, wo die Freiheit wirklich zu Hause ist, da wird von Autonomie die Rede seyn können; mit den Begriffen Staat, Recht, Gesetz ist auch der der Autonomie gegeben. In freien Staaten kommt also ein gewisses Maaß von Autonomie allen Staatsbestandtheilen zu, nicht blos den Individuen, sondern auch, und zwar noch mehr als diesen, denjenigen Gemeinden und Köperschaften, zu denen zunächst die Einzelnen gehören, und welche mehr oder weniger Staat im Kleinen genannt werden können. Die Autonomie zeigt sich in dem Setzen und Geltendmachen des eigenen (vernünftigen) Willens; der Wille einer Gesammtheit oder Gemeinde u. s. w. ist aber wesentlich vom Willen eines Individuums unterschieden; die Gemeinde-Autonomie unterscheidet sich deshalb ebenfalls wesentlich von der Privat-Autonomie oder von derjenigen des Individuums. Es wird aber die Autonomie, insofern sie Gesammtheiten zukommt, ganz füglich das Recht der Selbstgesetzgebung genannt. Das Wesen der Gesammtheit besteht nehmlich

darin, daß in ihr ein Wille sich geltend macht, der nicht Wille der Individuen als solcher ist, sondern dessen Aussprüchen die Individuen sich fügen, indem sie dieselben als Rechtssätze anerkennen müssen. Ob diese Rechtssätze durch ausdrückliche Satzungen oder in anderer Weise hervorgebracht werden, gilt ganz gleich; und es kann das Recht, welches ein Ergebniß der Autonomie ist, sowohl ein geschriebenes als ein ungeschriebenes seyn. Die Autonomie der Gemeinde besteht demnach, abgesehen vom Geschriebenen und Nichtgeschriebenen, in der mehr oder minder unbeschränkten Befugniß, oben erwähnte für den einzelnen Angehörigen verpflichtende Willensbestimmungen geltend zu machen. Die Privat-Autonomie dagegen bewegt sich lediglich darin, daß und wenn den Einzelnen oder Privaten das Recht zusteht, Rechts-Verhältnisse selbständig durch Verträge oder durch einseitige Dispositionen zu ordnen, d. h. solche Rechts-Verhältnisse zu begründen, näher zu bestimmen, und selbst abweichend von dem Inhalte der sonst als allgemein verbindlich geltenden Normen, so weit Diese nur eine subsidiäre Anwendbarkeit in Anspruch nehmen, zu gestalten. Die Autonomie der Gesammtheiten oder Gemeinden kann deshalb auch nicht unmittelbar aus der Autonomie der Individuen abgeleitet werden, und umgekehrt würde man die Privat-Autonomie sehr unrichtig ein Recht der Selbstgesetzgebung nennen, da eine Gesetzgebung aus Rechtssätzen besteht, Rechtssätze aber nur von einer Gesammtheit als solcher, nicht von den einzelnen Individuen ausgehen. Im Allgemeinen fällt deshalb die Geschichte der Autonomie mit der Verfassung der Gemeinden und Corporationen und mit ihrer Stellung zum Staate zusammen, so wie überhaupt mit der Entwicklung der gesetzgebenden Gewalt und ihrer Thätigkeit. Daher erklärt sich denn die Erscheinung, wenn in unsern Zeiten und Staaten bei dem Reichthum der vielfältigsten Special-Gesetze und bei der immer größeren Thätigkeit einer selbständigen Gesetzgebung des Staates die Autonomie in weit engere Grenzen zurück getreten ist, als früher, wo das ältere deutsche Recht allen Klassen von Freigebornen als ein wesentliches Recht der **Freiheit** die Befugniß zugestand, sehr Vieles formell und materiell nach eigener Wahl und Willkür in den eigenen Rechts-Verhältnissen zu ordnen. Damit soll jedoch nicht gesagt seyn, daß nicht auch jetzt in den deutschen Staaten und Gesetzgebungen wenigstens der allgemeine Grundsatz anerkennt werde: Unbeschadet der Befugnisse und Rechte Dritter können Corporationen und Einzelne durch ausdrückliche oder stillschweigende Willens-Erklärung in Absicht auf Personen und Eigenthum rechtsgültige Bestimmungen machen. — Wenn es übrigens besonders die Privat-Autonomie ist, welche den Begriffen und staatsrechtlichen Principien der gegenwärtigen Zeit am meisten widerspricht, so hat dagegen die Communal-Autonomie hier und dort in liberalen Gemeinde-Ordnungen, wie z. B. im Großh. Baden, wieder einen größeren Umfang und Spielraum freierer Thätigkeit gefunden, worüber wir auf den Art. Gemeinde verweisen; die Autonomie der Kirche erläutert d. Art. Kirche. Als Rest der Vergangenheit und gewisser Maaßen als Erinnerung an frühere Dinge steht auch in unsern Tagen als ein Beispiel von Privat-Autonomie die Autonomie des Adels da, welche nicht sowohl eine Selbstgesetzgebung des Erbadels ist, als vielmehr eine, diesem Stande eigenthümliche Befugniß, manchen ihrer Privat-Verhältnisse eine andere Gestaltung zu geben, als dieselben erhalten würden, wenn dabei blos die Landesgesetze in Anwendung kämen (s. d. Art. Adel und Hausgesetze.) — Wenn man ferner in neuern Zeiten von der **Volks**-Autonomie spricht, so werden mit diesem Ausdrucke zwei verschiedene Bedeutungen verbunden. Die Einen verstehen nehmlich darunter die Quelle des gesammten **Gewohnheits**rechtes eines Volkes, besonders insofern dieses Recht ein ungeschriebenes ist; die Andern dagegen nennen **Volks**-Autonomie (so ziemlich gleichbedeutend mit Volks-Souveränetät, s. d. Art.) oder öffentliche und politische Autonomie den verfassungsmäßigen freien Gesammtwillen jedes freien Volkes, insofern derselbe geltend gemacht und gehandhabt wird durch seine verfassungsmäßige selbständige oder souveräne Gesetzgebungs-, Regierungs- und Richtergewalt. — Wenn wir endlich die Selbständigkeit bezeichnen wollen, welche in einem Bundes-Staate den einzelnen (nicht souveränen) Staaten zukommt, so würde das Wort Autonomie ebenso gut passen, als man mit demselben nicht blos das Gebiet der freien Bewegung in den Territorien des ehemaligen deutschen Reiches gegenüber der Reichsgewalt bezeichnen könnte, sondern sich auch jetzt dieses Wortes Autonomie bedient, wenn man das selbständige Verhältniß der souveränen Staaten des deutschen Staaten-Bundes zum ganzen Bunde und zur gesammten Bundesgewalt ausdrücken will. Darüber Genaueres in den Artikeln Deutscher Bund und Bundes-Staat.

Autorität oder **Auctorität** bedeutet jede Art von höherem Ansehen und Einfluß auf Andere, und kann sich auf Verschiedenes gründen. Immer ist dieselbe irgend woher abgeleitet, also bedingt und unvoll-

kommen. Nichts desto weniger huldigt die Menschheit im Allgemeinen diesem Vorurtheile so sehr oder ist demselben blindlings in so hohem Grade unterthan, daß der geistliche und weltliche Despotismus keine festere Stütze hat als diese. Im Staate sollten eigentlich nur die Gesetze als der Ausdruck des Gesammtwillens Auctorität haben, Personen dagegen ihr Ansehen nur in der Uebereinstimmung ihres Handelns mit den Gesetzen suchen. Namentlich sollte das Richteramt unabhängig von persönlicher Auctorität geübt werden; denn hier gilt absolut kein Ansehen der Person, sondern nur das des Gesetzes. Ein Staat, dessen Bürger selbst denken und die Freiheit lieben, weil sie einen Begriff von ihr haben, wird deshalb mit der Maschine der Auctorität nicht viel bewirken, sondern auf sie verzichten müssen. Desto wirksamer zeigt sich indeß immer noch, selbst neben politischer Mündigkeit, die Macht der Auctorität in Sachen der Religion, wovon der Grund im Artikel „Aberglaube“ besprochen ist. Auctoritäts-Glaube ist ein blinder Glaube, welcher nicht nach Gründen der Ueberzeugung und Selbstbestimmung fragt, sondern blos darum glaubt, weil Andere so lehren, oder so glauben, oder so zu glauben — heucheln! Der denkfähige Mensch wende also auf Staat und Kirche an was die Philosophie festhält: „Keine Auctoritäten, Gründe!“

Avanciren. Avanciren ist bei Angestellten jeder Art das Loosungswort: Keiner bleibt gerne zurück; Jeder strebt vorzurücken; des Getriebes um höhere Stellen wird kein Ende. Ob man der ersehnten höheren Stelle auch gewachsen sey, scheint den Meisten eine überflüssige Frage. Man sucht nicht die Geschäfte der höheren Stelle, sondern das damit verbundene größere Einkommen, und denkt, es werde sich mit den Geschäften am Ende wohl machen und man müsse eben nicht alles so gar genau nehmen. Mancher scheint in dem bekannten Sprichwort seine völlige Beruhigung zu finden: „Wem Gott ein Amt gibt, dem wird er wohl auch den nöthigen Verstand geben.“ Victor Keller. S. Beförderung.

Averie, s. Haverei.

Aversalsätze, s. Consumtions-Steuer.

Avisa, s. Wechsel.

Avocatorien, s. Abrufung.

B.

Babylonier und **Assyrier** sind, obgleich längst vom Völker-Schauplatze abgetreten, dennoch auch uns lehrreich. Beide Völker, früher getrennt, dann unter manchem Wechsel vereinigt, wurden zur Zeit, da die Geschichte ihrer erwähnt, von Autokraten beherrscht, deren Macht viel mehr als bei Aegyptern und Indern ganz unbeschränkt war. Denn im babylonisch-assyrischen Reiche steht die Priesterschaft viel tiefer und schwächer da, als in Indien und Aegypten; die weltliche Seite steht weit über der geistlichen, indem alles Recht dem Alleinherrscher zugewiesen war, und sein Wille nicht bloß als äußeres Gesetz sondern auch als Norm der Sittlichkeit betrachtet wurde. Und diese Unbeschränktheit der Autokraten, im Geleite des schwelgerischen Luxus und einer unsittlichen Religion, war es, welche eine Herrschaft und ein Reich stürzten, in dem es große und reiche Städte gegeben bei gleichzeitiger Blüthe des Ackerbaues, der Gewerbe, der Künste und des Handels. Unter dem Walten des entschiedensten, zum Theil furchtbarsten Despotismus knüpften keine vernünftigen Institutionen ein Band zwischen dem Fürsten und seinem Volke; keine laute Stimme konnte ihn warnen vor den Gefahren seiner Regierungshandlungen; kein Laut erhob sich, um ihm den Verrath zu entdecken oder die Beschwerden des gedrückten Volkes gegen seine Beamten vorzutragen. Wie hätte da Vaterlandsliebe und Gemeinsinn entstehen können, jene Stützen des gesunden Staatslebens, wie Anhänglichkeit an einen Fürsten, dessen Daseyn man nur aus seinen Schreckens-Handlungen kannte?! Ein allgemeines, wenn auch durch Furcht in der Brust verschlossenes Mißvergnügen mußte nothwendig die Wirkung solcher Staats- und Regierungs-Verfassung seyn, das nur auf die erste Gelegenheit des Ausbruchs wartete. Diese aber erfolgte, als die Perser, eine unverdorbene und kräftige Nation, unter einem unternehmenden Fürsten in's Land fielen. Mit einem Schlage stürzte ein Reich zusammen, das Jahrhunderte unter despotischen Regierungen eine entsetzliche Dauer des Schreckens genossen hatte.

Und auch diese Aenderung brachte Nichts Besseres. Nicht die Verfassung ward geändert, sondern nur der Herrscher. Selbst der Boden war ein Eigenthum der Könige, die ihn gegen einen bestimmten Zins an ihre Unterthanen verpachteten, denen überdies nach Willkühr noch andere Abgaben aufgelegt wurden. Es gibt keine Gräuel des Uebermuths, zu denen sich damals der Wahnsinn unbeschränkter Gewalt nicht verstiegen hätte. Das Völ-

kerrecht trug ebenso das Gepräge barbarischer Gewaltthätigkeit und elender Verworfenheit der Regierung. Kriegsgefangene wurden gemordet oder in Ketten gelegt; eingenommene Städte geplündert und zerstört; selbst besiegte Fürsten büßten das Unglück einer Niederlage am Kreuze.

Baco (Francis), 1561—1626, in der Theilnahme am englischen Staatswesen verschiedenem Geschicke Preis gegeben,*) dabei aber ein großer Geist im Gebiete der Wissenschaft, insbesondere der Philosophie, hat sich zwar ganz eigentlich nicht als politischer Schriftsteller hervorgethan, aber bei seiner systematischen Begründung der Philosophie des Empirismus Gedanken geltend gemacht, die in ihrer Fortentwicklung auf den Gang Einfluß übten, welchen später die Aufklärung, namentlich bei den Engländern nahm. Er arbeitete schon dadurch viel gegen die finstern Dinge des Mittelalters, daß er eine scharfe Grenze zwischen Theologie und Philosophie zog; denn nach ihm soll jeden Falls diese Wissenschaft nicht auf die Theologie gebaut werden, wie dies im Mittelalter geschehen war und auch heute noch von allen Dunkelmännern verlangt wird, weil es nur zu einer phantastischen und abergläubischen Treiberei führt. Baco ist überhaupt nicht dafür, daß man der Theologie gar viele Kräfte widme, und meint, aus dem Gegentheile entständen nur zu oft blinder, unvernüftiger Religionseifer und Aberglauben, zwei Dinge, die schon bei den Griechen Diejenigen der Irreligiosität und des Atheismus beschuldigten, welche vor den noch ungewohnten Ohren der Menschen Blitz und Donner aus natürlichen Ursachen ableiteten, und bei manchen Kirchenvätern diejenigen zu Ketzern stempelten, welche bewiesen, daß die Erde eine Kugel sey und es folglich ganz nothwendig Antipoden gebe. Baco verlangt deshalb als unerläßliche Bedingung der Wissenschaft und Aufklärung, daß sich der Geist von allen Vorurtheilen reinige. Die Vorurtheilsfreie Wissenschaft, sagt er, macht den Menschen frei; die Wahrheit ist das Sigel der moralischen Güte.

Wie Baco über Aberglauben und Atheismus in Bezug auf das Staatsleben dachte, wurde bereits in den Artikeln „Aufklärung“ und „Atheismus“ erwähnt und mitgetheilt. Um so auffallender muß es klingen, wenn ihn die heutigen Dunkelmännner als ihren Angehörigen und als Anhänger der Jesuiten ausgeben. Er sagt freilich irgendwo: „Was das Erziehungswesen angeht, so muß man sich in den Jesuitenschulen umsehen, denn, wie die Sachen wirklich stehen, sind sie die besten.“ Mit diesen Worten ist aber nur so viel gesagt: 1) daß sich die Schulen der Jesuiten, besonders die höheren, im 16. Jahrhundert, als die Gesellschaft Jesu einen ernsten Wetteifer mit der wissenschaftlich-pädagogischen Ueberlegenheit des Protestantismus begann (wie Baco selbst ausdrücklich an einer andern Stelle sagt), durch eine gewisse methodische Ordnung auszeichneten und sich in dieser Beziehung sogar bedeutende Verdienste erwarben. Dieser Ruhm verschwand aber sehr bald und ist am wenigsten das Eigenthum der heutigen Jesuiten; 2) daß das Unterrichtswesen des 16. und 17. Jahrhunderts überhaupt schlecht bestellt war, besonders in England, wo man bekanntlich auch heute noch gegen die Bildung des ganzen Volkes so gleichgültig ist, wie kaum in irgend einem ganz verwahrlosten Lande. In diesem Sinne sagt Baco an einer dritten Stelle Folgendes: „Es ist eine alte Klage, daß die Staaten, was die Gesetze betrifft, rührig sind; was die Erziehung angeht, so sind sie höchst nachläßig. In den Jesuiten-Schulen hat man diesem wichtigen Punkte des öffentlichen Lebens, wie wenn er verbannt gewesen wäre, eine neue Aufnahme geschenkt, so daß ich diese Collegien uns (d. h. den englischen Protestanten) wünsche, wenn ich die Regsamkeit und den Fleiß betrachte, mit welchem hier sowohl für Gelehrsamkeit, als für Sitten gearbeitet wird.“

Baden, ein deutsches Großherzogthum, unter den constitutionellen Staaten Deutschlands der vierte an Größe, im allgemeinen constitutionellen Leben Deutschlands an Bedeutung bisher der wichtigste, der siebente Staat im ganzen deutschen Bunde, hat seine dermalige Existenz und Ausdehnung ganz den Einflüssen zu verdanken, welche die französische Revolution auf Deutschland ausübte. Nachdem nehmlich allerdings schon 1771 die Baden-Badenschen Lande beim Absterben ihres Fürsten August Georg in Folge eines früheren Erbvertrags (1765) mit Baden-Durlach vereinigt worden — ein höchst mäßiger Zuwachs —, waren es 1) der Frieden von Lüneville (1801), 2) der Preßburger Friede (1805), 3) der Beitritt zum rheinischen Bunde (1806), und endlich 4) die nach dem Wiener Frieden von 1809 zu Compiegne und Paris gemachten Tractate, welche nach und nach aus einer blosen Markgrafschaft das größte deutsche Großherzogthum machten mit einer weit über eine Million gehenden Einwohnerzahl und einem Flächenraum von

*) Er gelangte unter Jacob I. zu den höchsten Staatswürden, wurde zum Baron von Verulam und zum Viscount von St. Alban ernannt, i. J. 1619 sogar Großkanzler von England, dann gestürzt, und endete, obgleich wieder in seine Würden eingesetzt, in großer Dürftigkeit.

fast 280 Q.-Meilen. Als Karl Friedrich i. J. 1746 die Regierung antrat, hatte sein Land kaum 30 Q.-Meilen betragen! Ein Kurfürstenthum war Baden vom Lüneviller Frieden (1801) bis 1806, da Karl Friedrich Mitglied des Rheinbundes wurde.

Diese Vergrößerung, bei welcher sich Baden auch nach dem Sturze Napoleon's erhielt, obgleich Bayern ernstliche, später wiederholte Ansprüche machte, ruht auf Einverleibung einer großen Anzahl vormaliger geistlicher Besitzungen und Reichsstädte in das Erbland der Dynastie Zähringen, und auf der Unterordnung mehrerer, vormals reichsunmittelbarer Fürsten, Grafen, Ritter unter die Souveränetät des Großherzogs. Es war demnach eine bedeutende Aufgabe, diese höchst verschiedenartigen Theile zu einem wahren Ganzen zu verbinden und demselben den Geist eines einigen Staatslebens einzuhauchen.

Der Großherzog Karl Friedrich, welcher nie dem Absolutismus, noch weniger dem Despotismus fröhnte, hob also in guter Absicht für einige Zeit Alles auf, was an landständischer Verfassung in seinen alten und neuen Länder-Bestandtheilen vorhanden war und keinen großen Werth hatte; denn es war seine feste Absicht, dem ganzen Staate eine harmonische, ganz neue und zeitgemäße Constitution zu verleihen. Zu diesem Zwecke wurden vorläufig eine Anzahl sogenannter Organisations-Edicte im Gebiet sowohl der Gesetzgebung als der Administration gegeben, die erleuchteten Geistes sind, und insbesondere auch die Adels-Verhältnisse behandeln. Eine landesherrliche Proclamation vom 5. Juli 1808 sicherte alsdann feierlich jene neue Verfassung zu. Es hieß in derselben: „Die Reihenfolge der wichtigen Veränderungen, welche die Auflösung der Verfassung des deutschen Reichs und die Bildung des rheinischen Bundes herbeigeführt haben; die Einverleibung so verschiedenartiger Länder in Unsern Staat; die Wahrnehmung, daß, ungeachtet der von Uns erlassenen Constitutions-Verordnungen, neue Verfügungen nothwendig sind; die vielfältigen Erfahrungen über die, den Zeitforderungen mehr entsprechenden, Verwaltungsformen; die jüngsten Vorgänge endlich in den beiden größeren Bundes-Staaten Bayern und Westphalen, sprechen das Bedürfniß stärker als je aus, Unserm Großherzogthum eine Grundverfassung und zweckmäßigere Verwaltungs-Ordnung zu geben. Wir sind daher entschlossen, die Staats-Verwaltung auf einfache und pragmatische Grundsätze, welche dem Geiste der Zeit entsprechen, zurückzuführen. Wir wollen, daß die verschiedenen Provinzial-Gesetzgebungen aufgehoben und der Code Napoléon, als das vorzüglichste Resultat gesetzgebender Weisheit, mit einiger Rücksicht auf die, wegen der Landeseigenheiten nothwendigen Modifikationen eingeführt werde. Wir wollen ferner durch ein gleichförmiges Abgaben-System, durch Tilgung der angewachsenen Schuldenmasse den Staats-Credit gehoben und mittelst einer Landes-Repräsentation das Band zwischen Uns und den Staatsbürgern (so!) noch tiefer, als bisher, geknüpft wissen!“

Indem zugleich die Central-Verwalung des Staates in fünf Ministerien eingetheilt wurde, erhielt diese neue Einrichtung schon im folgenden Jahre eine völlige Umänderung. Durch ein Edict vom 20. Nov. 1809 wurde nehmlich nicht blos eine neue geographische Eintheilung des Landes, sondern auch eine ganz neue Einrichtung sämmtlicher Zweige der Staats-Verwaltung aufgestellt, jedoch Alles ohne die versprochene ständische Repräsentation, von welcher kein Wort mehr die Rede war.

So blieben die Sachen bis zum Tode Karl Friedrichs, und wurden selbst nach dem Regierungs-Antritt (1811) seines Enkels Karl in gleicher Art fortgeführt, bis endlich die deutsche Bundes-Acte (1815) im Artikel 13 für die Einführung ständischer Verfassungen in allen deutschen Bundes-Staaten entschied, und auch in Baden mehrere öffentliche Stimmen sich für das Bedürfniß dieser Einrichtung erklärten. Es erschien auch in der That bald darauf (16. März 1816) ein großherzogliches Rescript, welches das erste Zusammentreten der Landstände auf den 1. Aug. 1816 ankündigte, aber schon den 29. Juli 1816 der Sache nach zurückgenommen wurde. Denn obgleich der Großherzog erklärt hatte, er glaube die verfassungsmäßigen Rechte der Unterthanen (nicht mehr: Staatsbürger) nur durch Einführung einer landständischen Verfassung dauerhaft begründen und verbürgen zu können, so schützte man nun unüberwindliche Schwierigkeiten der Realisirung des redlich gemeinten und auch beim Wiener Congreß feierlich zu den Acten gegebenen Planes vor. Ja, es würde vielleicht diese Realisirung noch sehr lange auf sich haben warten lassen, wenn nicht einerseits der Adel des Landes ernstlich eine Verfassung zur Sicherung seiner Rechte verlangt hätte, andrer Seits aber durch Bayern eine Beschleunigung nothwendig geworden wäre. Bayern hatte nehmlich schon am 26. Mai 1818 eine landständische Verfassung erhalten, und Baden, welchem Bayern die Pfalz zu entreißen suchte, mußte, wenn es seinen Unterthanen nicht Lust einflößen wollte, bayerisch zu werden, ein Gleiches thun, um zugleich die Integrität des ganzen Staats-Gebietes noch einmal feierlich auszu-

sprechen und durch die Bundes-Garantie, unter welche die Verfassung gestellt wurde, von Neuem zu sichern.

„Seit drei Jahren (so lautet ein sehr merkwürdiges Schreiben des Großherzogs von Baden an den König von Bayern) bin ich bedroht, mir einen Theil meiner Staaten entrissen zu sehen; und während mein Land die größten Anstrengungen machte, um mich in den Stand zu setzen, auf eine nachdrückliche und ehrenvolle Art den letzten Kampf für die Unabhängigkeit von Deutschland zu bestehen, suchen mir meine Verbündeten meine schönsten Provinzen zu entreißen, und disponiren bei meinen Lebzeiten über meine Succession. Doch die **öffentliche Meinung** hat bereits in meiner Sache entschieden, ehe man noch selbst den ganzen Umfang der Ungerechtigkeit kannte, deren Opfer ich seyn soll. Wenn es daher meinem Herzen kränkend ist, zu sehen, wie Mächte, die im Angesicht der ganzen Welt erklärt haben, daß sie die Waffen blos ergriffen, um die Herrschaft der Willkür zu zerstören, sich von falschen Vorstellungen dergestalt hinreißen lassen, daß man ihre Schulden mit Provinzen bezahlen will, die mir zugehören, und deren Erhaltung ich durch das Blut meiner Unterthanen erkauft habe, welch' ein schmerzliches Gefühl muß es nicht in mir erregen, wenn ich meine nächsten Anverwandten an der Spitze Derjenigen sehe, die mich zu unterdrücken suchen! Ich bin Ihnen, Sire, endlich mein Glaubensbekenntniß schuldig. Ich muß Ew. Majestät erklären, daß ich unwiederruflich entschlossen bin, mich in dieser Sache auf Nichts weiter einzulassen. Ich verblende mich nicht über die Lage, in der ich mich befinde. Nichts wundert mich; ich bin auf Alles bereit. Allein ich erkläre Ihnen, Sire, daß, wenn man die Absicht hätte, mir mit Gewalt Dasjenige zu entreißen, was man nie in der Güte erhalten wird, ich zu meinem Beistande an die **öffentliche Meinung** appellire. Und schwerlich werden Ew. Majestät einen mächtigeren Alliirten finden."

Diese den 13. März 1818 angedrohte Appellation an die **„öffentliche Meinung,"** welche heutzutage in gewissen Regionen wohl gar Nichts gilt, wurde den 22. August desselben Jahres, durch Verleihung der bisher geltenden badischen Verfassung als Grundgesetz des Großherzogthums, ausgeführt; eine Appellation, die ihren beabsichtigten Zweck vollständig erreichte. Zwar erschien diese Verfassung nicht auf dem Wege eines förmlichen Vertrags mit dem Lande; sie war vielmehr eine octroirte, die als einseitiger Act der Souveränetät in's Leben trat; allein sie zeichnete sich für den ersten Blick schon durch Einfachheit des Charakters und durch die darin ausgesprochenen zeitgemäßen und volksthümlichen Grundsätze vor allen bis dahin erschienenen Verfassungen der deutschen Länder aus. Auch jetzt noch wird sie ohne Zweifel die vorzüglichste unter Allen genannt werden dürfen. Wir theilen sie deshalb unsern Lesern hier vollständig mit.

I. Von dem Großherzogthum und der Regierung im Allgemeinen. §. 1. Das Großhergthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes. §. 2. Alle organischen Beschlüsse der Bundes-Versammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Klassen von Landes-Angehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staats-Oberhaupte verkündet worden sind. §. 3. Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen. §. 4. Die Regierung des Landes ist erblich in der großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Declaration vom 4. October 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden solle. §. 5. Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich. §. 6. Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung.

II. Politische und staatsbürgerliche Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen.

§. 7. Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Die großherzoglichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich. §. 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben. §. 9. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche. Alle Ausländer, welchen Wir ein Staatsamt conferiren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat. §. 10. Unterschied in der Geburt und Religion begründet, mit der

für die standesherrlichen Familien durch die Bundesacte gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der Militärdienstpflicht. §. 11. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufsfuß regulirt werden. §. 12. Das Gesetz vom 14. August 1817, über die Wegzugsfreiheit, wird als ein Bestandtheil der Verfassung angesehen. §. 13. Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutz der Verfassung. §. 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Competenz. Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen. Der großherzogliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums, und nach vorgängiger Entschädigung. §. 15. Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand kann anders, als in gesetzlicher Form, verhaftet, und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn. Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen. §. 16. Alle Vermögens-Confiscationen sollen abgeschafft werden. §. 17. Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden. §. 18. Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit, und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes. §. 19. Die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile sind gleich. §. 20. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden. §. 21. Die Dotationen der beiden Landesuniversitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatskasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben. §. 22. Jede, von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich. Das Institut der Amortisationskasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten. §. 23. Die Berechtigungen, die durch das Edict vom 23. April 1818 den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der Staatsverfassung. §. 24. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie sie das Gesetz vom heutigen festgestellt hat, durch die Verfassung garantirt. §. 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwenkasse und die Brandversicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen, und unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn.

III. Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Ständeglieder.

§. 26. Die Landstände sind in zwei Kammern abgetheilt. §. 27. Die erste Kammer besteht: 1) aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses, 2) aus den Häuptern der standesherrlichen Familien, 3) aus dem Landesbischof und Einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten, 4) aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels, 5) aus zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten, 6) aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen. §. 28. Die Prinzen des Hauses und die Standesherren treten, nach erlangter Volljährigkeit, in die Ständeversammlung ein. Von denjenigen standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, ist das Haupt eines jeden Familienzweigs, der im Besitz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der Ersten Kammer. Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruhet dessen Stimme. Die Häupter der adeligen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleihet, treten, gleich den Standesherren, als erbliche Landstände in die erste Kammer. Sie müssen aber ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge erbliches Stamm- und Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastencapitals, wenigstens zu 300,000 Gulden angeschlagen ist. §. 29. Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind sämmtliche adelige Besitzer von Grundherrschaften, die das 21ste Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähigen Grundherren, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus. Adeligen Güterbesitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrenwahl beilegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastencapitals, wenigstens auf 60,000 Gulden angeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Linealerbfolge vererbt wird. §. 30. In Ermanglung des Landesbischofs tritt der Bisthumsverweser in die Ständeversammlung.

§. 31. Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre aus der Mitte der Professoren, oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkür. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig. §. 32. Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der ersten Kammer darf niemals acht Personen übersteigen. §. 33. Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter. §. 34. Diese Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt. §. 35. Wer wirkliches Mitglied der ersten Kammer, oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bei Ernennung der Wählmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden. §. 36. Alle übrigen Staatsbürger, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahldistrikt als Bürger angesessen sind, oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar. §. 37. Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder durch den §. 35 nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der 1) einer der drei christlichen Confessionen angehört, 2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, und 3) in dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkataster wenigstens mit einem Capital von 10,000 Gulden eingetragen ist, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 Gulden von einem Stamm- oder Lehngutsbesitze, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrag als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden letztern Fällen wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum zahlt. Landes-, Standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört. §. 38. Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf acht Jahre ernannt und so, daß die Kammer alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert wird. §. 39. Jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflösung der Versammlung oder wegen des regelmäßigen Austritts eines Mitgliedes nöthig wird, zieht eine neue Wahl der Wahlmänner nach sich. §. 40. Jeder Austretende ist wieder wählbar. §. 41. Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder. §. 42. Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen. §. 43. Die Auflösung der Stände bewirkt, daß alle durch Wahl ernannten Mitglieder der ersten und zweiten Kammer, die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Aemter ihre Eigenschaft verlieren. §. 44. Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Berathung erschöpft ist; so muß längstens innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden. §. 45. Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer; die zweite Kammer wählt für die Präsidentenstelle drei Candidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Versammlung Einen bestätigt. §. 46. Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung stattfinden. §. 47. Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben. §. 48. Die Ständeglieder sind berufen über die Gegenstände ihrer Berathungen nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Committenten keine Instructionen annehmen. §. 49. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen. §. 50. Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Berathung geeigneten oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen. §. 51. Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drei andern Mitgliedern der ersten und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer, dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall, oder auf die von dem letzten Landtage mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist. Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten Ausschusses nach sich. §. 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammen bleiben und berathschlagen.

IV. Wirksamkeit der Stände.

§. 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden. §. 54. Das Auflagengesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Contractes nicht abgeändert werden. §. 55. Mit dem Entwurfe des Auflagen-Gesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Etatsjahren übergeben. Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben

vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitgliede des Staatsministeriums contrasignirte, Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sey, oder verwendet werden solle. §. 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen. §. 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, sowie die Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie vermöge ihres Fundationsgesetzes ermächtigt ist. Für Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen, dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältniß steht, und wozu das Creditvotum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt. §. 58. Es darf keine Domaine ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräußerungen, Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landescultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet werden, oder der Schuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden. Ausgenommen sind auch Tausche und Veräußerungen zum Zweck der Beendigung eines, über Eigenthums- oder Dienstbarkeits-Verhältnisse anhängigen, Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind. Da durch diesen und den §. 57 der Zweck der pragmatischen Sanction über Staatsschulden und Staatsveräußerungen vom 1. October 1806 und vom 18. November 1808 vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten seyn wird. §. 59. Ohngeachtet die Domainen, nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts, unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen; so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste und außer andern darauf haftenden Lasten, so lang als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsch zu erleichtern, der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen. Die Civilliste kann, ohne Zustimmmmung der Stände, nicht erhöhet und ohne Bewilligung des Großherzogs niemals gemindert werden. §. 60. Jeder die Finanzen betreffende Gesetzesentwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme und Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden. §. 61. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweiten nicht bei; so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammen gezählt und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen. §. 62. Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate forterhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögern. §. 63. Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Krieges kann der Großherzog, zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, gültige Staatsanlehen machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt: 1) daß der alsdann zusammen zu berufende Ausschuß zwei Mitglieder an die Minsterien der Finanzen und des Kriegs und einen Commissär zur Kriegskasse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe 2) zu der jeweils, wegen Kriegsprästation aller Art aufzustellenden Kriegs-Commission eben so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Verpflegungs- und Lieferungswesens ernennt. Auch soll der Ausschuß das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provincialbehörde aus der Zahl der in dem Provincialbezirk wohnenden Ständeglieder zwei Abgeordnete beizugeben. §. 64. Kein Gesetz, das die Verfassungs-Urkunde ergänzt, erläutert oder abändert darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden. §. 65. Zu allen andern, die Freiheit der Personen oder das Eigenthum

der Staats-Angehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen, oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich. §. 66. Der Großherzog bestätigt und promulgirt die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht abfließenden — und alle für die Sicherheit des Staates nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde. §. 67. Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde. Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen, auf ihre erhobene gegründete Beschwerde, sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahnung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen. Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich, und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweiset, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staats-Ministerium um Abhülfe gewendet hat. Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.

V. Eröffnung der ständischen Sitzungen, Formen der Berathungen.

§. 68. Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern vom Großherzog in Person, oder von einem von Ihm ernannten Commissär eröffnet und geschlossen. §. 69. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtags folgenden Eid: „Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staats-Verfassung, und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“ §. 70. Kein landesherrlicher Antrag kann zur Discussion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besonderen Commissionen erörtert und darüber Vortrag erstattet worden ist. §. 71. Die landesherrlichen Commissarien treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe mit ständischen Commissarien zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzes-Entwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Commissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist. §. 72. Die Kammern können einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an die Commissionen zurückweisen. §. 73. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzes-Entwurf oder Vorschlag irgend einer Art kann, wenn er nicht Finanz-Gegenstände betrifft, mit Verbesserungs-Vorschlägen, die in einer Commission nach §. 71 erörtert worden, an die andere Kammer zurückgegeben werden. §. 74. Jeder gültige Beschluß einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Tritt der Fall ein, daß in Finanzsachen die Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden müssen, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer. Man stimmt ab mit lauter Stimme und den Worten: Einverstanden! oder: Nichteinverstanden! Nur bei der Wahl der Candidaten für die Präsidentenstelle der zweiten Kammer, der Ausschußglieder und der Glieder der Commissionen, entscheidet relative Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmengebung. Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10; die zweite durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, vollzählig. Zur gültigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung wird in beiden Kammern die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder erfordert. §. 75. Die beiden Kammern können weder im Ganzen noch durch Commissionen zusammentreten; sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse. Sie stehen nur mit dem großherzoglichen Staats-Ministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen. Deputationen dürfen sie nur jede besonders, nach eingeholter Erlaubniß, an den Großherzog

abordnen. §. 76. Die Minister und Mitglieder des Staats-Ministeriums und großherzogliche Commissarien haben jederzeit, bei öffentlicher und geheimer Sitzung, Zutritt in jeder Kammer, und müssen bei allen Discussionen gehört werden, wenn sie es verlangen. Nur bei der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind. Nach ihrem Abtritte dürfen die Discussionen nicht wieder aufgenommen werden. §. 77. Nur den landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind blos mündliche Vorträge gestattet. §. 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungs-Commissarien, bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens ein Viertel der Mitglieder über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß. §. 79. Die Reihenfolge, wonach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahre 1823 aus, und dann alle vier Jahre wieder die Hälfte. Im Jahre 1821 tritt ein Viertel der Abgeordneten der Städte und Aemter, und dann alle zwei Jahre wieder ein Viertel aus. §. 80. Bei der ersten Wahlhandlung erkennt über alle, wegen Gültigkeit der Wahlen entstehenden Streitigkeiten, die landesherrliche Central-Commission, die mit der ersten Vollziehung des Constitutionsgesetzes beauftragt werden wird. §. 81. Die Zeit der Eröffnung des ersten Landtags wird auf den ersten Februar 1819 festgesetzt. §. 82. Der zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtags, wo die Constitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen die sich dazu eignen, getroffen seyn wird. Insbesondere wird das erste Buget bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt. §. 83. Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

Bald nach der Bekanntmachung dieser Verfassung starb der Großherzog Karl (8. Dez. 1818); es war ihm also nicht vergönnt, sie selbst in's Leben einzuführen. Sein Oheim und Nachfolger, der Großherzog Ludwig, war es, welcher, hiezu verpflichtet, dieser Obliegenheit den 22. April 1819 durch feierliche Eröffnung des ersten Landtags genügte. „Ich konnte, sprach er bei dieser Gelegenheit, dem Verlangen nicht widerstehen, eine Verfassung bald in's Leben zu rufen, die von dem Vaterlande mit so einstimmigem Danke, und vom Auslande selbst mit allgemeinem Beifall aufgenommen wurde. Heilig sey uns der Sinn, so wie der Wortlaut der Verfassungs-Urkunde! In ihren Grenzen können und wollen wir des Vaterlands Wohl suchen und auf ewige Zeiten begründen. Ich werde Gerechtigkeit und Ordnung mit Kraft handhaben, und die Constitution bis auf den letzten Buchstaben gewissenhaft erfüllen; darauf gebe ich Ihnen hier mein heiliges Fürstenwort!“

Der erste Minister, Freih. v. Berstett, welchem Freih. v. Reizenstein, der eigentliche Haupt-Urheber der Verfassung, hatte Platz machen müssen, erklärte bei der nehmlichen Gelegenheit, „indem er vor den Landständen stehe, glaube er gewisser Maaßen das ganze badische Volk vor Augen zu haben.“ Und indem er ausrief „das allgemeine Wohl entflamme unsere Herzen!“ versicherte er zugleich, der Großherzog selbst habe sich seinen großen Vater Karl Friedrich zum Vorbild gewählt, den Vertilger der Leibeigenschaft, den Freund staatsbürgerlicher Freiheit, der in Wort und That buchstäblich dem, auch seinen Nachkommen ernstlich empfohlenen Grundsatze huldigte, „daß das Glück des Regenten von der Wohlfahrt seines Landes unzertrennlich sey.“

Die zweite Kammer der Landstände bestand schon damals, beim ersten Beginne des constitutionellen Lebens in Baden, aus einer reichen Zahl von Männern, welche, nebst dem aufrichtigsten, besten Willen, einen tiefen Blick in die Verhältnisse des Landes, und einen warmen Eifer für Verbesserung der öffentlichen Zustände bethätigten. Praktischer Verstand in Auffindung der rechten Mittel, und edle, kräftige Gesinnung zeichneten sie aus, und zogen die öffentliche Aufmerksamkeit schon damals vorzüglich auf den constitutionellen Entwicklungs-Prozeß dieses Großherzogthums. *)

Dennoch hatte dieser **erste Landtag** keinen ganz glücklichen oder ungestörten Verlauf. Und warum? Aristokratie und Armee waren die Quelle des Unfriedens.

Die Verhältnisse der ehemaligen Reichsfürsten und Grafen so wie der Reicheritter waren in Baden i. J. 1807 durch die Regierung in einer Weise geordnet worden, welche ihnen namentlich auch die Gerichts-

*) Denselben findet man ausführlicher geschildert in einem sehr guten Aufsatze von Soiron, der sich in den „Vaterländischen Heften über innere Angelegenheiten für das Volk“ (Karlsruhe 1843) S. 245 ff. und 301 ff. des I. Bandes findet.

barkeit zugestand; durch ein späteres Edict vom 14. Mai 1813 war ihnen aber diese Letztere wieder entzogen worden. Gegen ein neues Adels-Edict, welches auf den Grund des 14. Artikel der Bundes-Akte (1815) den 23. April 1818 gegeben und durch den 23. Artikel der badischen Verfassung als ein Bestandtheil derselben erklärt, also von Neuem sanctionirt worden war, hatten die badischen Standes- und Grundherren beim Bundestag mit solchem Nachdruck protestirt, daß die badische Regierung am letzten Tage vor Eröffnung des ersten Landtags ein vom 16. April 1819 datirtes weiteres Adels-Edict verkündete, und dasselbe als einen Theil des Staats-Grundgesetzes anerkannt wissen wollte.

Dieses badische Adels-Edict war ganz abnorm zu Gunsten der Aristokratie, welcher die Minister v. Berstett und v. Berckheim im strengsten Sinne angehörten. Ja, es waren in demselben, selbst über die Forderungen des Artikels 14 der Bundes-Acte hinaus, sogar dem früheren landsäßigen Adel und den sogenannten „Vogts-Junkern“ dieselben Rechte eingeräumt, wie der vormaligen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft.

Die zweite Kammer der Landstände erhob sich gegen diese Adels-Verordnung fast einstimmig (56 Stimmen gegen 2), nachdem der Abgeordnete L. Winter, später Minister, einen denkwürdigen, meisterhaften Commissions-Bericht über dessen Unzulässigkeit erstattet hatte. Man erklärte der Regierung, „daß das Standes- und Grundherrlichkeits-Edict v. 16. April 1819, als im verfassungsmäßigen Wege nicht zu Stande gekommen, eine rechtliche Gültigkeit nicht habe.“ Und mit 57 Stimmen gegen Eine wurde zugleich der weitere Beschluß gefaßt, den Großherzog zu bitten, „das genannte Edict, als auf verfassungsmäßigem Wege nicht entstanden und also mit rechtlicher Gültigkeit nicht versehen, nicht in Wirksamkeit treten zu lassen.“ Und wirklich erkannte die damalige Regierung ihre Pflicht so klar und tugendhaft, daß das badische Adels-Edict nie zum Vollzug kam. War doch sein Gegenstand, selbst wie der 14. Artikel der Bundes-Acte anerkennt, sonnenklar eine Sache der Gesetzgebung; die Gesetzgebung aber kann nach der damals schon verkündeten und in's Leben getretenen Verfassung nur unter Mitwirkung der Landstände geübt werden.

Gegen das Adels-Edict nicht auftreten, wäre also so viel gewesen, als die Verfassung aufgeben; und wäre die Regierung darauf bestanden, so hätte sie gleich beim Beginn des neuen Staatslebens eben jene Verfassung verletzt, welche treulich zu halten der Großherzog fast eidlich, jeden Falls feierlich versichert hatte.

Diese lediglich der Aufrechthaltung der Verfassung geltenden, nothwendigen Beschlüsse, verbunden mit Motionen über Aufhebung der Herrenfronden und des Zehnten konnten natürlich der badischen Aristokratie nicht gefallen. In einem Commissions-Bericht der ersten Kammer, in welcher die Standes- und Grundherren ein Hauptgewicht haben, wurde deshalb von „Revolutionsmännern, von einer Partei, bei welcher es immer auf Umsturz und Einebnung abgesehen sey,“ gesprochen. Diese Angriffe des Adels, gegen welche ihrer Seits die zweite Kammer ihre Indignation feierlich und förmlich auszusprechen nicht ermangelte, hatten nachtheilig auf das vorher wenigstens dem Anschein nach freundliche Verhältniß der Regierung zur Volksvertretung gewirkt; oder mit andern Worten: die aristokratischen Minister, insbesondere der Erste derselben, Freih. v. Berstett, fiengen nun an, mit dem Adel gegen die Bürgerlichen Partei zu machen. Wenn man also von gewisser Seite auch heute immer über Parteiwesen in Baden klagen hört, so fragen wir mit Ruhe: „Wer hat angefangen?“ Denn die Antwort lautet: „Just Diejenigen, die nur immer klagen und denunciren!“

Die Aristokratie war es also, welche, da die zweite Kammer das Militär-Budget von 1,700,000 Gulden auf 1,511,052 herabsetzte, und eine Vertagung der Ständeversammlung die Folge war (26. Juli 1819), in dem Vertagungs-Rescript deutlich genug ihre Sprache führte. Denn es heißt in demselben, „die Zögerungen, welche man der zweiten Kammer vorwerfen dürfe, seyen durch unzarte Bemerkungen über wohlerworbene Rechte herbeigeführt worden, und die erste Kammer habe mäßigere und schonendere Gesinnungen geäußert;“ sie hatte nämlich die zweite Kammer blos der Liebe zur Revolution beschuldigt! Damit war indeß die immer mehr Platz greifende Aristokratie nicht zufrieden. Berufen, wie später einmal von Berckheim versicherte, den Vermittler zwischen Fürst und Volk zu machen, vermittelte sie diesmal so gewaltig, daß das in den Händen der Aristokraten befindliche Ministerium, erbittert über den jubelvollen Empfang der heimkehrenden Deputirten, jeden Verkehr zwischen Diesen und ihren Wahlmännern durch eine förmliche Verordnung verbot, Einzelne der Ersteren sogar unter polizeiliche Aufsicht stellte, und die freisinnigen Abgeordneten, welche zugleich Staatsdiener waren, durch Versetzungen kränkte und beschädigte.

Indessen schien man doch auf diesem Wege nicht fortfahren zu können; denn man scheute wenigstens einiger Maaßen die öffentliche

Meinung, von deren Macht der verstorbene Geber der Verfassung so merkwürdig geschrieben hatte. Die Regierungskommissäre führten also bei der Wiedereröffnung des Landtags, welche fast ein Jahr hatte auf sich warten lassen (26. Juni 1820), eine milde, versöhnliche Sprache, deren Erfolg jedoch unmöglich groß seyn konnte, weil das Ministerium nun mit einer Zumuthung auftrat, die besonders in den neueren Zeiten durch den Freiherrn von Blittersdorf wiederholt, unsäglichen Schaden für Gegenwart und Zukunft des Großherzogthums angerichtet hat. Wir meinen nichts anderes, als die Verweigerung des Urlaubs an Staatsdiener, die zu Deputirten des Volkes gewählt worden waren.

Indessen ließ es der Großherzog Ludwig i. J. 1820 mit dem Urlaubstreite kaum zu einem Anfange kommen, während durch Hrn. von Blittersdorf die Sache in den letzten Jahren auf die bedenklichste Spitze getrieben ward. Denn kaum hatte die zweite Kammer ernste Miene gemacht, ihr ganzes Ansehen gegen eine solche Neuerung geltend zu machen, als die Regierung nicht länger auf ihrem Vorhaben bestand, sondern durch schleunige Einberufung der bis dahin wegen Verweigerung des Urlaubs zurückgehaltenen Deputirten (welche just die freisinnigsten und tüchtigsten waren) die Kammer in so hohem Grade zufrieden stellte, daß dieselbe einstimmig eine Dankadresse an den Großherzog beschloß, und daß das Vertrauen zwischen Regierung und Volks-Repräsentation nun in erfreulicher Weise erstarkte. Dies war wirklich während der übrigen Zeit des Landtags so sehr der Fall, daß der Regierungskommissär sich dessen bei Gelegenheit des Gesetzes über Verantwortlichkeit der Minister in der Kammer rühmte, und daß der Großherzog, als er persönlich den 5. Sept. 1820 die **erste** Ständeversammlung schloß, folgende Worte sprach: „Mit Vertrauen und Hoffnung auf Ihre Weisheit, auf den Frieden Ihrer Gesinnungen und die Treue Ihrer Herzen eröffnete Ich im verflossenen Jahre diesen ersten Landtag. Mein Vertrauen ist gerechtfertigt und meine Hoffnung ist zur schönen Wirklichkeit geworden. Verschiedenheit der Ansichten konnte wohl bei der Neuheit unserer Institutionen augenblickliche Verzögerungen, ja selbst Mißverständnisse herbeiführen; allein bei einer von allen Seiten durchaus reinen Absicht konnten Mir die nun vorliegenden, erfreulichen Resultate unseres gemeinschaftlichen Bestrebens keinen Augenblick zweifelhaft bleiben. Ich bin es Mir bewußt, alle meine Verheißungen erfüllt zu haben; und es gereicht Mir zum größten Vergnügen, auch Ihnen, Meine Herren, heute das öffentliche Zeugniß treuer Pflicht-Erfüllung geben zu können. Empfangen Sie durch Mich den ersten Dank des Landes für Ihr redliches Bestreben zur Begründung unsres gemeinsamen Wohles, und kehren Sie zurück zu Ihren Mitbürgern, mit dem lohnenden Gefühle, dem Vertrauen Ihres Fürsten und Ihres Vaterlandes auf eine so rühmliche Weise entsprochen zu haben."

Großherzog Ludwig war zu sehr ein Mann von Character, als daß man annehmen dürfte, er habe diese edlen Worte in absichtlicher Heuchelei gesprochen und seinen Mund zum Werkzeug einer Ministertücke herabgewürdigt. Im Gegentheil, obgleich militärisch und überall Gehorsam erwartend, zeigte er sich auch sonst als einen Fürsten, dem das Wohl des Landes nicht gleichgültig und die Zuneigung des Volkes nicht werthlos war: überdies liebte er die Aristokratie nicht sehr. Daß dieser erste Landtag so glücklich schloß, kam auch in der That daher, daß der Adel wenigstens im zweiten Acte etwas im Zaum gehalten, und mit der bürgerlichen Kammer durch eine Regierungskommission bürgerlichen Elementes und bürgerlich-redlicher Gesinnung verhandelt wurde. Daß dieser letzte Umstand sich ändern möge suchte von nun an der Adel mit aller Kraft zu bewirken; daß nicht blos der nächste **zweite** Landtag ein ganz unglücklicher war, sondern auch alle übrigen Regierungsjahre des Großherzogs Ludwig († 1830) als unvolksthümlich und als ein Hinderniß der Entwicklung des constitutionellen Lebens in Baden erscheinen, ist die Schuld und Sünde der Adelspartei. „Alle Monarchen," sagt Fr. C. v. Moser, „die Verstand, aber keine Kinder haben, „neigen sich zum Despotismus, besonders „wenn sie zugleich Soldaten sind, also nur „vom buchstäblichen Gehorsam, und gar Nichts „vom Räsonniren wissen wollen." Die badische Reaction hat klaren Bewußtseyns und gewünschten Erfolges mit unverrücktem Blicke ihr Ziel verfolgt, bis die Sonne der Julisrevolution (1830) auch ihre Nebel und dicken Dünste für einige Zeit zertheilte, ohne jedoch die Möglichkeit neuer Verdunkelung aufzuheben oder auch nur weit hinauszuschieben.

Ein vorzüglicher Anhaltpunkt zur Herbeiführung von Mißverständnissen und Zerwürfnissen, war stets das Militär-Budget. Der erste Landtag hatte diese Klippe umschifft, nachdem er anfangs an ihr angestoßen war. Es kam nämlich damals kein eigentliches Finanz-Gesetz zu Stande. Offenbar gegen Geist und Buchstaben der Verfassung zugleich verglich man sich auf einen, am Regierungs-Anschlag in Bausch und Bogen zu machenden Abzug von ungefähr 1/4 Million Gulden, und die Regierung, welche zugleich auf einige kleinere Nebensteuern verzichtete, gieng auch auf Besserstellung der Volks-Schullehrer und auf Hebung des wissenschaftlichen Unterrichts ein. Beim **zweiten Land-**

tage konnte diese vage Praxis nicht fortgesetzt werden; es mußte ein förmliches Finanz-Gesetz zu Stande kommen; die Verhandlungen über den Militär-Etat wurden die Hauptveranlassung zum Bruche mit der Regierung.

Bald nach der Eröffnung des Landtages (28. März 1822) sprach die Kammer über Wahlen, bei denen die Regierung, namentlich der Wahlkommissär eingewirkt hatte, das Vernichtungs-Urtheil. Dennoch herrschte im ersten Theile des Landtags (bis 3. Juli 1822) ein freundlicher, den liberalen Ideen und Einrichtungen nicht abgeneigter Geist bei der Regierung vor. Dieser Geist sprach sich ganz unzweideutig dadurch aus, daß sie die wichtigsten, das Wohl des Volkes so wie die festere Begründung und Ausbildung der Verfassung bezweckenden Vorschläge durch einen Mann an die Kammer bringen ließ, welcher sich durch seine, bei mancher früheren Gelegenheit ausgesprochenen freisinnigen Ansichten und durch seine Anhänglichkeit an das constitutionelle System die Achtung und das Vertrauen der Stände erworben hatte.

In der zweiten Periode (v. 4. November 1822 bis 31. Januar 1823) traten andere Personen als Regierungskommissäre auf, welche auch aus einem ganz andern Tone sprachen. Denn von nun an wurden von der Regierungsbank aus täglich Behauptungen aufgestellt, welche die zweite Kammer als verfassungswidrig bestritt. So wurde unter Anderem durch die Regierung erklärt: „Die Landstände hätten zur organischen Gesetzgebung gar nicht mitzuwirken; das Budget sey kein Gesetz, und, wenn es überschritten werde, so könnten die Kammern höchstens eine Beschwerde bei der Regierung, die es überschritten habe, erheben; über die Staats-Ausgaben, als solche, komme den Ständen kein Bewilligungs-Recht zu; Regent und Regierung sey einerlei, und die Civilliste gehe die Landstände gar Nichts an; in Betreff des Militär-Etats sey es Beruf und Pflicht der Stände, zu bewilligen, was die Regierung verlange.“

Diesem unvertilgbaren Streite zwischen Regierung und Volks-Repräsentation folgte bald eine mehr absichtlich, als natürlich herbeigeführte Spaltung in der Volkskammer selbst. Diese, bisher einig, hatte nun in ihrer Mitte eine beharrliche Opposition, und eine Partei der Freunde des Friedens um jeden Preis. Während die unerschütterliche Opposition die Behauptungen der Regierung unter allen Umständen bekämpfte, gaben diese nachgiebigen Freunde des Friedens, oft gegen ihre früher geltend gemachten Grundsätze, Alles zu, was die Regierung unabänderlich verlangte; und diese Saat trägt heute noch die reichsten Früchte. Dadurch wurden denn die Zumuthungen der Regierung nur hartnäckiger und größer, ihre Empfindlichkeit aber um so reizbarer.

Obschon der Streit ursprünglich vom Militär-Budget, also von den Finanzen, ausging, so handelte es sich nun nicht mehr um das Geld, sondern um Seyn oder Nichtseyn der Rechte einer Volks-Repräsentation; und man hatte überdies die höchste betrübende, unheilvolle Erscheinung, daß das Ministerium in einem durch Freih. v. Berstett unterzeichneten, an die Kammer gerichteten Reskripte des Großherzogs drohte, es werde für das Wohl des Landes nur dann noch Etwas thun, wenn man ihm in seinen Forderungen nachgebe!

Die Kammer blieb unerschütterlich bei der Ausübung ihres constitutionellen Rechtes der freien Steuerverwilligung, und hielt fest an den Grundpfeilern der Verfassung. Sie verwilligte die verlangten Gelder nicht, und ward den 31. Januar 1823 — nicht vertagt, nicht aufgelöst, sondern — geschlossen. Ein Manifest vom 6. Februar klagte sie beim Volke der Pflicht-Vergessenheit an! Doch umsonst. Die Stimme des Volkes sprach sich auch jetzt zu Gunsten der zweiten Kammer aus.

Der dritte Landtag wurde erst im Jahr 1825 berufen, nachdem man spät genug den 11. Dezbr. 1824 die Auflösung der bisherigen Ständeversammlung ausgesprochen hatte, d. h. zu einer Zeit, in welcher der verfassungsmäßige Termin zur regelmäßigen Wiedereinberufung der Stände-Versammlung bereits umgelaufen war.

Der dritte (1825) und vierte (1828) Landtag zählte mit Ausnahme von zwei oder drei Mitgliedern lauter Deputirte, welche keinen andern Willen kannten, als den der Regierung. Diese Kammer, deren Andenken im badischen Volksleben kein zweideutiges ist, gab also nicht blos jede Kritik der Wahlen Preis, sondern veränderte auch auf den ersten Wink der Regierung einen wichtigen Punkt der Verfassung.

Diesem Punkte zufolge dauerte die Wahl jedes grundherrlichen Abgeordneten der ersten Kammer acht Jahre, jede Wahl der Universitäten vier Jahre. Alle vier Jahre trat die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus. Die Dauer der Wahl eines Deputirten in die zweite Kammer belief acht Jahre; doch mußte von einem Landtag zum andern ein Viertheil sämmtlicher Volksdeputirten austreten und sich einer neuen Wahl unterwerfen. Alle zwei Jahre war ein Landtag, und auch das Budget wurde auf zwei Jahre votirt.

Genannte Bestimmungen wurden nun aufgehoben, und an ihre Stelle Folgendes gesetzt:

1) Die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten, der Städte und Aemter werden auf sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf

dieser Zeit und so immer von sechs zu sechs Jahren traten die gewählten Mitglieder sämmtlich wieder aus, wenn nicht die Kammern früher aufgelöst worden sind.

2) Alle drei Jahre muß eine Ständeversammlung stattfinden.

3) Das Auflage-Gesetz wird in der Regel auf drei Jahre gegeben.

Auf einem Landtage solcher Kammern gab es also auch keine Schwierigkeiten für das Budget. Man bewilligte die geforderten 9,323,229 Gulden, und setzte dieß auch beim **vierten Landtage** (1828) fort. Denn als damals die Regierung 9,832,200 Gulden begehrte und diesem großen ordentlichen Budget noch ein außerordentliches mit 785,000 Gulden anhängte, so genehmigten die Kammern Alles ohne Widerrede. Aller öffentliche Geist schien damals erstickt zu seyn; überall vernahm man den nämlichen Ton, der in jenen Tagen auch auf Frankreich schwer lastete, welches unter dem Ministerium Villèle stand. Brachten doch einige badische Amtmänner, nicht zufrieden mit dem bei den Wahlen bewiesenen Eifer der so genannten guten Gesinnung, Adressen ganzer Bezirke zu Stande, in welchen der Großherzog um Aufhebung oder wenigstens Suspendirung der Verfassung unterthänigst gebeten wurde. Man hätte fast der Vermuthung eines Hohnes Raum geben dürfen, wären nicht die Zeiten damals so wunderbar gewesen, daß ein gelehrter Anführer der badischen Kammer erklärte: die Vorschrift der Verfassung, nach welcher der Wahlkommissär auf die Wahl nicht einwirken solle, sey nicht zu rechtfertigen; denn sie laufe gegen das monarchische Princip. Bei den Wahlen sey in diesem Sinne jede Täuschung erlaubt; denn sie habe immer ihren guten Zweck.

Freudige Hoffnung einer besseren Zukunft erregte der Regierungs-Antritt des Großherzogs Leopold im Frühjahr 1830, obgleich man allerdings zu bedauern hatte, daß mit dieser Veränderung in der Person des Regenten nicht auch zugleich eine Veränderung des Ministerium verbunden war. Die Juliussonne sollte Dies bewirken. Denn als i. J. 1831 die Kammern einberufen werden mußten, legten schon vorher die beiden Minister v. Berckheim und v. Berstett ihre Stellen nieder. An die Spitze des so wichtigen Ministeriums des Innern ward L. Winter gestellt, unter dessen Thätigkeit Baden die Glanzperiode seines constitutionell-politischen Lebens sah. Im schroffsten Gegensatze gegen 1825 untersagte ein großh. Rundschreiben den Beamten alle Einwirkung auf die Wahlen. Der Erfolg war, daß von den 62 Mitgliedern der vorigen Kammer nur fünf wieder gewählt wurden. Das Volk sandte statt Jener fast alle freisinnigen Deputirten vom Jahr 1822.

Nachdem der Großherzog in seiner Eröffnungsrede den bleibenden Entschluß einer streng constitutionellen Regierung öffentlich und feierlich betheuert hatte, herrschte, weil die Aristokratie dem Sturme der heftig bewegten Zeit hatte weichen müssen, das schönste Einverständniß zwischen Kammern und Regierung; die Letztere willigte alsbald in die vom ganzen Lande mit Jubel aufgenommene Vernichtung jener Verkümmerung, die sich die frühere Kammer an der Verfassung i. J. 1825 erlaubt hatte. Einen Landtag wie den badischen **fünften** von 1831 hat es in ganz Deutschland weder früher noch später gegeben. In der ganzen oder fast ganzen Einstimmigkeit aller wesentlichen Bestrebungen und wichtigen Beschlüsse lag das Fundament der großen Bedeutung, welche derselbe auf das staatsbürgerliche Leben von Deutschland ausübte. Alle Deputirte, ohne Ausnahme, erschienen von demselben Geiste beseelt, Alle waren energisch für Erleichterung des Volkes, für Befestigung der Verfassung, für Erzielung eines vernünftigen Rechtszustandes. Und indem die erste Kammer diesmal nicht als Gegner der Volksrechte auftrat, wurde dieser Landtag im Allgemeinen Epoche machend durch seinen Character und die Ergebnisse seiner Thätigkeit, ganz besonders aber noch dadurch, daß die Preßfreiheit in Baden durch ein förmliches Gesetz eingeführt wurde.

Bei der vorigen Kammer waren fast gar keine Petitionen eingekommen. Bei der Kammer von 1831 machten die bis dahin verstummten Gemüther der badischen Staatsbürger einen solch ernstlichen und vertrauensvollen Gebrauch von dem in der Verfassung garantirten Petitionsrechte, daß die zweite Kammer mehr als 1600 Petitionen empfing und erledigte. Das Militär-Budget ward für 1831 auf 1,471,180 Gulden fixirt, für 1832 auf 1,355,880 Gulden. Ein besonderes, auf diesem Landtage zu Stand gekommenes Gesetz über die Rechte der Officiere und Kriegsbeamten, welche bis dahin keine Rechte hatten, sondern nur von Gnade wußten, lieferte dem Besonnenen den klaren Beweis, daß die Ersparnisse im Militär-Etat, auf welche die selbstständigen Landtage bisher gedrungen hatten, nicht durch ein Vorurtheil gegen den Kriegerstand, sondern durch klares Pflichtgefühl für das allgemeine Beste waren verlangt worden.

Der **sechste Landtag** (1833) war ein höchst schwieriger. Bald nach dem Schlusse des fünften waren nämlich folgende Ereignisse eingetreten. Die Regierung hatte Verbote gegen Volksversammlungen, gegen Vereine und öffentliche Reden erlassen; sie hatte die bekannten Bundesbeschlüsse vom 28. Juni

1832 schaffen helfen und als verbindlich für das Großherzogthum publicirt; sie hatte das Preßgesetz, welches erst 6 Monate (1. Januar bis 5. Juli 1833) im Leben war, ohne Berathung der Stände aufgehoben; sie hatte auf die Wahlen der Partial-Erneuerung einzuwirken gesucht, den Staatsdienern aber, welche Deputirte waren, das Annehmen des Urlaubs befohlen. All' Dies war von der Art, daß die zweite Kammer, welche, wenige neu gewählte Abgeordnete abgerechnet, fast aus den nämlichen Mitgliedern bestand wie i. J. 1831, sich genöthigt sah, mit Vorwürfen vor die Regierung zu treten, von welcher sie vor noch nicht langer Zeit vertrauensvoll geschieden war. Der düstere Landtag von 1833 ist eben in seiner Art so ausgezeichnet, wie der von 1831. Denn er leistete, was unter den gegebenen Verhältnissen nur immer möglich war. Die schwierige Aufgabe des Friedens wurde mit einem gleichen Maaße von Kraft und Mäßigung gelöst. Eine fast zauberhafte Thätigkeit und Bedeutung entwickelte dabei der Minister L. Winter, zu dem die Volks-Deputirten, als einem gewissenhaften Freunde der staatsbürgerlichen Freiheit, ein ganz unbeschränktes Zutrauen hegten. Und in der That war Winter ein Ehrenmann, welcher durch das Vertrauen, das ihm zugleich der Großherzog schenkte, mehr als jeder Andere berufen war, für die Volkssache zu thun was sich nur immer damals thun ließ. Er selbst sah Dies wohl ein, und wußte nur zu gut, was nach ihm kommen würde und was später wirklich kam. Ein von mancher Seite allzu stürmisch und unbesonnen verlangtes Abtreten Winter's von der wichtigen Stelle, die er bekleidete, wäre ihm selbst ohne Zweifel angenehmer gewesen, als das Fortführen der Geschäfte unter so ungünstigen, wahrhaft erdrückenden Situationen. Er hatte aber Vaterlandsliebe genug, um sich selbst zu opfern, und genießt noch jetzt die Anerkennung nicht blos der unbefleckten Redlichkeit seiner Absichten, sondern daß er wirklich ein Opfer seiner Treue geworden sey. Die Einwendung, er hätte früher abtreten und der Reaction die Möglichkeit geben sollen, mit dem Kopfe an die Wand zu rennen, ist nicht stichhaltig. Man muß, wie im Leben des Einzelnen, so auch in dem des Staates Zeit, und in schlimmer Bedrängniß wenigstens augenblickliche Rettung zu gewinnen suchen; oft ändern sich die Zeiten plötzlich, und es werden Dinge möglich, ja selbst leicht, welche noch vor Kurzem ganz unmöglich schienen. Wäre Winter nur eben abgetreten, weil er nicht ganz freie Hand hatte, er hätte am Vaterlande gehandelt, wie an seinem eigenen Seyn ein Selbstmörder handelt.

Winter und der Landtag von 1833 haben den Gegnern keine Freude gemacht; es mußte sie schmerzen, daß ungeachtet der schwierigsten und fast heillosen Verhältnisse doch kein Zerwürfniß entstand. Voll Freude rief beim Schlusse des Landtags der Großherzog den Ständen zu: „Wir haben unser Werk in Eintracht beendigt. Meine freimüthigen, vom Geist der Wahrheit und des Vertrauens gegebenen Erklärungen haben immer offenen Eingang in Ihren vaterländischen Herzen gefunden und die Besorgnisse schnell zerstreut. Befestigen Sie in Ihrer Heimath forthin die Bande des Vertrauens und der Liebe zu Fürst und Vaterland! Ich entlasse Sie mit herzlichem Wohlwollen."

Der **siebente Landtag** (1835) hatte den nehmlichen Charakter, wie der vorige. Winter, welcher erst 1839 durch seinen Tod von der Ministerstelle abberufen wurde, wußte durch die Kraft seiner Geltung bei Volk und Fürst auch diesmal die drohenden Klippen zu umschiffen. Die zweite Kammer, besonders von Rotteck und Welcker zu heftigem Widerstand aufgefordert, zeigte in ihren Beschlüssen, daß sie glaube, unter den gegebenen Verhältnissen mehr die Vermeidung der Rückschritte, als die Bewegung des Fortschrittes im Auge behalten zu müssen. Sie nahm ein Schulgesetz an, in welchem viel Gutes war, obgleich sie gar Manches daran zu tadeln hatte; sie stimmte in den Anschluß an den Zollverein, obschon gar viel Bedenkliches dagegen vorgebracht wurde.

Auf dem berühmten Landtage von 1831 war Baden mit einer Gemeinde-Ordnung beschenkt worden, die, ein Werk Winter's, sich ebenso wie die badische Staats-Verfassung durch freisinnige Bestimmungen auszeichnet. Dieselbe wurde allgemein, selbst im Auslande, insbesondere von sachkundigen Stimmen in England und Frankreich als ein Gesetz anerkannt, welches am meisten den Grundprincipien einer zweckmäßigen Gemeinde-Verwaltung entspreche und die Forderungen und Interessen der bürgerlichen Gesellschaft mit denen der Gemeinde vereinige. Deshalb hatte diese Gemeinde-Ordnung bald nach ihrer Verkündung und ersten Wirkung im Leben sehr viele Gegner, welche entweder durch Unverstand oder durch bösen Willen oder durch Beides zugleich getrieben wurden. Die Reaction bemeisterte sich dieses Gegenstandes so frühe, daß die Regierung den 4. December 1833 von dem ihr für sehr dringliche Fälle zustehenden Rechte der provisorischen Gesetzgebung Gebrauch machte, und eine Verordnung erließ, durch welche ein Census eingeführt, d. h. der Besitz und die Versteuerung eines bestimmten Vermögens, von Denjenigen verlangt wurde, die an der Wahl des Bürgermeisters und des

Gemeinderaths in den vier größten Städten des Großherzogthums Antheil nehmen wollen; während nach dem Gemeindegesetz jeder active Bürger zu solcher Theilnahme berufen und berechtigt ist. Auf dem Landtag 1835 wurde dieses provisorische Gesetz der zweiten Kammer zur Genehmigung vorgelegt, aber erhielt sie nicht; es blieb, als Provisorium, bis zum **achten Landtag** (1837) in Kraft, und drückte diesem ganzen Landtage seinen Charakter auf. Winter, der Urheber dieser ächten liberalen Gemeinde-Ordnung, wohnte, sichtlich tief verstimmt, fast wortlos den Discussionen über diesen Gegenstand bei; und die Kammer nahm mit 35 gegen 26 Stimmen die Schwächung einer bestehenden liberalen Institution an, als Zeichen nicht ihrer Mäßigung, sondern ihrer eigenen, bis zu einem gewissen Grade vorgeschrittenen Schwächung, deren Flecken selbst die darauf folgenden Verhandlungen über Censur und die hannoversche Verfassungsfrage nicht auszuwaschen vermochten. Das Uebel zeigte sich auch in zunehmendem Steigen beim **zehnten ordentlichen Landtage** (1839), dem ein kurzer außerordentlicher (Februar und März 1838) über den Bau einer Landes-Eisenbahn, der Zahl nach der **neunte**, voraus ging, nach dessen Beendigung Winter plötzlich starb.

Beim Beginn des **zehnten** Landtags bewies die Kammer ihre innige Verehrung für die Großherzogliche Familie durch Bewilligung eines Apanage-Gesetzes, nach welchem, neben der Civilliste des Großherzogs von 650,000 fl., die Gesammtsumme der an Prinzen, Prinzessinnen und Wittwen zu leistenden Apanagen u. s. w. bis zum Gesammt-Betrag von 400,000 fl. steigen kann. Der Großherzog ließ auch beim Schlusse des Landtags dafür danken, und zollte der von den Kammern im Allgemeinen bewiesenen Mäßigung und Ergebenheit gnädige Anerkennung. Diese sogenannte Mäßigung hatte die zweite Kammer dadurch besonders bewiesen, daß die Majorität derselben allen strengen Rechtsforderungen von Seiten eines Rotteck, Welcker, Itzstein und Aehnlichen gar keinen Nachdruck gab, und auf der Bahn der goldenen Mittelstraße zu wandeln meinte, wenn sie Dinge, wie Preßfreit, nicht mehr der Rede Werth hielt und nur immer von Vermittlung träumend, die constitutionellen Verluste seit 1832 ruhig hinnahm. Fruchtlos hatte auf dem vorletzten Landtag (1837) die klein gewordene Schaar der entschlossenen Männer die liberale Gemeinde-Ordnung vertheidigt, fruchtlos hatte sie auf diesem Landtage (1839) die Wahlfreiheit schützen wollen.

Freiherr von Blittersdorf, welcher schon 1834 Minister der auswärtigen Angelegenheiten geworden war, glaubte nun den rechten Punkt erreicht zu haben. Er hielt die zweite Kammer, aus welcher durch den Tod Rottecks eine bisher gefürchtete Wucht entfernt war, in ihrer Majorität für derartig, daß er auch den Staatsrath Nebenius, Winter's Nachfolger im Ministerium und durch die Geltung als volksthümlicher Staatsmann bei den letzten Kammer-Verhandlungen (des zehnten Landtags) sehr wichtig, entfernen zu können glaubte. Auf der einen Seite erschien ihm Nebenius nun überflüssig, auf der andern Seite lästig oder selbst gefährlich. Der Mann verdiente das Zutrauen der Partei nicht. Freiherr von Rüdt war der Mann hiezu; obgleich nicht heftig wie Blittersdorf, fühlte auch er sich berufen, im Verein mit Andern die schon lange entworfenen Plane seiner Partei zu verwirklichen. Daß das ganze Land die Entfernung des Präsidenten Nebenius mit Unwillen und bitterem Mißtrauen aufnahm, war diesen Männern gleichgültig und bedeutungslos. Rüstig ging's nun an das heilige Werk.

Die Geschichte aller badischen Landtage hatte den Beweis geliefert, daß die eigentliche Macht und Bedeutung der zweiten Kammer von den gelehrten Mitgliedern derselben herrührte, und daß unter diesen nicht die unwichtigsten Jene waren, welche mit tüchtiger Bildung durch Wissenschaft zugleich die Erfahrung des Staatsdienerlebens verbanden. Der Plan zum Feldzug war also auf den rechten Punkt gerichtet, wenn Blittersdorf durch Verweigerung des Urlaubs an solch' gefürchtete Staatsdiener sein heiß gewünschtes Ziel zu erreichen suchte. War die Volks-Repräsentation also geschwächt, so war die beglückende Schöpfung einer ganz neuen Gesetzgebung eine Kleinigkeit für geübte Diplomaten.

Doch Freiherr v. Blittersdorf sollte nicht siegen; seine Plane sanken wie Nebel vor der siegenden Sonne einer unaufhaltsam fortschreitenden Zeit in ihr unaufhaltbares Nichts zusammen.

Die badische Verfassungs-Urkunde weiß nichts davon, daß einem Staatsdiener der Eintritt in die Kammern der Landstände durch die Regierung versagt werden könne; die Regierung, welche beim zweiten Landtag (1822) so Etwas geltend zu machen die Miene nahm, ließ den Plan, als er auf ernstlichen Widerstand in der zweiten Kammer stieß, in weiser Mäßigung fallen. Nicht so 1841 beim **eilften Landtage** Herr v. Blittersdorf. Er trieb die Sache auf ihre Spitze, und weckte dadurch von Neuem die Kraft der Volks-Repräsentation und das Leben des politischen Bewußtseyns nicht blos in Baden,

sondern mittelbar auch in ganz Deutschland. Der Streit zwischen Regierung und Landständen ging nehmlich allmälig in der That auf Leben und Tod, und der Urheber dieser bösen Zerwürfnisse beleidigte die öffentliche Meinung in unserem ganzen deutschen Vaterlande. Verehrung aber und warme Sympathien entstanden überall für die im heißen Kampfe ausdauernden badischen Landstände, welche, wie 1831, so auch jetzt eine Energie entwickelten, wie man sie noch niemals und nirgends in Deutschland gesehen hatte.

Um übrigens den bisher befolgten Gang unsrer Darstellung festzuhalten, bemerken wir, daß der Landtag 1841 nicht ohne Unterbrechung ablief und mit einer Auflösung der Stände-Versammlung schloß. Herr. v. Blittersdorf, unterstützt zunächst von seinem Standesgenossen, Frhrn. v. Rüdt, erklärte — ganz gegen das Staatsrecht der constitutionellen Monarchie und der badischen Verfassung — der Kammer der Deputirten, man dürfe wegen dieser Urlaubs-Verweigerung nicht den Ministern Vorwürfe machen, sondern müsse wissen, daß das Staats-Oberhaupt solche Maßregel befohlen habe. Und diesen unglücklichen Gedanken hielt der Minister so fest, daß, als die Kammern den 2. August 1841 vertagt waren, der zweiten Kammer am 5. August ein tadelndes Manifest nachgeschickt wurde, das von keinem einzigen Minister unterzeichnet war, sondern nur von dem Landesherren. Die zweite Kammer, gestützt auf eine Bestimmung des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister, erklärte beim Wiederbeginn des Landtags jenes Manifest für wirkungslos und den Tadel für ungegründet; ein Schritt, welcher am Tage darauf (19. Febr. 1842) die Auflösung der Stände-Versammlung, und das Zustandekommen einer neuen, in der Mehrheit gesunden und unverfälschten Volks-Repräsentation zur Folge hatte, vor welcher Blittersdorf nicht mehr erscheinen konnte, ohne jedoch auch seine Stelle niederzulegen, was sehr eigenthümlich ist. Und dennoch erklärte das Ministerium beim Schlusse dieses langen, zweimal unterbrochenen eilften Landtags (den 9. September 1842) durch den Mund des Herrn von Rüdt, „daß nur aus Gnaden eine nochmalige Auflösung der Stände-Versammlung unterblieben sey; daß die Minister hinsichtlich der Wahl-Angelegenheit nur ihre Pflicht gethan; daß man übrigens des Vorgefallenen vergessen wolle.“

Hr. v. Blittersdorf trat vor dem Beginn des **zwölften Landtags**, welcher den 23. November 1843 eröffnet wurde, ganz aus dem Ministerium und tauschte mit dem damaligen Bundestags-Gesandten von Dusch. Hr. von Rüdt ward im Laufe dieses Landtags gegen seinen Willen pensionirt, nachdem auch der greise Freih. von Reizenstein, seit 1831 Präsident des Staatsministeriums, seinen Posten niedergelegt hatte. Durch die Entfernung dieser drei unvolksthümlichen Adelshäupter, und durch den Wiedereintritt des früher so schroff zurückgestoßenen Staatsmannes Nebenius, welcher an die Spitze des Ministeriums des Innern gestellt wurde, also in die Leitung des bedeutendsten und wichtigsten Theils der Verwaltung, ist der früher so beglückende Friede wenigstens einiger Maaßen zurückgekehrt, und es entstand neue Hoffnung besserer Zukunft. Die Regierung ließ den Urlaubsstreit fallen, und enthielt sich bisher der Wahlbeherrschung. Früchte dieses harmonischen Zusammenwirkens waren auf dem zwölften Landtage, der erst den 22. Febr. 1845 geschlossen wurde, vor Allem ein neues Strafgesetzbuch, eine auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gegründete Strafproceß-Ordnung, die Einführung des gemilderten pensylvanischen Systems in den Strafanstalten, ein Gesetz über die bürgerlichen Folgen von Vergehen, ganz besonders aber Trennung der Administration von der Justiz, welche schon beim ersten Landtag 1819 verlangt worden war und mit dem Jahr 1848 ins Leben tritt.

Der **dreizehnte**, gegen Ende des Jahres 1845 zusammengetretene (ordentliche) Landtag (nach vielen Stürmen den 11. Sept. 1846 glücklich und friedlich beendigt) hat ebenfalls einen Fortschritt des Liberalismus zur Folge gehabt, und klar bewiesen, wie es eine reine Unmöglichkeit ist, im Großherzogthum Baden das Verfassungsleben zu vertilgen oder auch nur auf die Länge zu hemmen.

Neben der Prüfung und Genehmigung der jedesmaligen Nachweisungen über die Verwendung der jährlichen Staatseinkünfte und der Voranschläge für die Staatsverwaltungsbehörden weisen das wohlthätige Wirken der badischen Landstände nach:

I. Das Regierungsblatt vom Jahre 1820

durch

1. das Gesetz über die Einwirkung des ständischen Ausschusses bei Anleihen der Amortisationskasse;
2. das Gesetz über Abschaffung der Vermögenscon-fiscation;
3. das Gesetz über Ablösung der Leibeigenschaftsabgaben;
4. das Gesetz über Ablösung der Herrenfrohnden;
5. das Gesetz über Ablösung von Gülten und Zinsen;
6. das Gesetz über die Zeit der Militärcapitulation;
7. das Gesetz über Einführung der Appanagen und Einkommensteuer;
8. das Gesetz über die Aufhebung der Todfallsgebühr oder Besthaupt, der Leibeigenschafts-Entlassungs- oder Manumissionsgebühren.

II. Das Regierungsblatt vom Jahre 1822

durch

9. das Gesetz über Studienfreiheit.

III. Das Regierungsblatt vom Jahre 1825

durch

10. das Gesetz über Aufhebung der alten Abgaben;
11. das Gesetz über die Aufhebung der Weinconsumtionsaccise der Weinbauern;
12. das Gesetz über die Aufhebung der Obstweinconsumtionsaccise für die Producenten.

IV. Das Regierungsblatt vom Jahre 1826

durch

13. die Verordnung über Allodification der herrschaftlichen Bauernlehen (Erbbestände und Schupflehen).

V. Das Regierungsblatt vom Jahre 1828

durch

14. das Gesetz über Aufhebung der aus der Jagd- und Forsthoheit entsprungenen Abgaben;
15. das Gesetz über Aufhebung der persönlichen Judenabgaben.

VI. Das Regierungsblatt vom Jahre 1831

durch

16. das Gesetz über Aufhebung des Straßengelds;
17. das Gesetz über Aufhebung der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden;
18. das Gesetz über Wiederherstellung der ursprünglichen Verfassung, und

18b. die Prozeßordnung vom 31. Sept. 1831.

VII. Das Regierungsblatt vom Jahre 1832

durch

19. das Gesetz über Aufhebung der Schlachtaccise von Schwein-, Schaf- und Lammfleisch;
20. das Gesetz über Aufhebung der Herrenfrohnden;
21. das Gesetz über Aufhebung des Blutzehntens;
22. das Gesetz über Aufhebung des Briefportofreithums;
23. das Gesetz über Aufhebung des Kartenstempels;
24. das Gesetz über die Einführung von Etappengeldern an die beurlaubten Soldaten;
25. das Gesetz wegen Uebernahme der Bezirksschulden auf den Staat;
26. das Gesetz über Aufhebung des Neubruchzehntens;
27. das Gesetz über Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse;
28. das Gesetz über Ehrenkränkungen;
29. das Gesetz über die Gensd'armerie;
30. das Gesetz über die Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt ꝛc.;
31. das Gesetz über die Beförsterung der Privatwaldungen;
32. das Gesetz über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, und
33. das Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts.

VIII. Das Regierungsblatt vom Jahre 1833

durch

34. das Gesetz über die Fleischaccise der Metzger;
35. das Gesetz über die Befreiung der Liegenschaftsaccise für die im Wege der Zwangsversteigerung erworbenen Güter;
36. das Gesetz über Wildschaden;
37. das Gesetz über die Herabsetzung des Preises für das Koch- und Viehsalz;
38. das Gesetz über Wiederverleihung heimgefallener Schupflehen;
39. das Gesetz über die Zehntablösung;
40. das Gesetz über Aufhebung von Zunfttaxen, welche zum Besten öffentlicher Staatsanstalten erhoben wurden.

IX. Das Regierungsblatt vom Jahre 1834

durch

41. das Forstgesetz.

X. Das Regierungsblatt vom Jahre 1835

durch

42. das Gesetz über Aufhebung der Bannrechte des Staates;

43. das Gesetz über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft;
44. das Gesetz über die Tauglichkeit der Conscribirten;
45. das Gesetz über die Ruhegehalte und Sustentation der niedern Civildiener;
46. das Gesetz über Abtretung von Liegenschaften aus Gründen des öffentlichen Nutzens;
47. das Gesetz über Erhebung der Fleischaccise;
48. das Gesetz über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse;
49. das Gesetz über die Stellung und Gehalte ꝛc. der Schullehrer im Großherzogthum.

XI. Das Regierungsblatt vom Jahre 1837

durch

50. das Gesetz über Aufhebung der Accise bei Erbschaften der Eltern von ihren Kindern;
51. das Gesetz über die Errichtung einer öffentlichen Hinterlegungskasse;
52. das Gesetz über die Entrichtung des Branntweinkesselgeldes;
53. das Gesetz über die Aufhebung von Ehescheidungsgenugthuungen;
54. das Gesetz über Zuziehung von Zeugen bei Aufnahme öffentlicher Urkunden;
55. das Gesetz über Ablösung der Last zur Haltung des Faselviehes;
56. das Gesetz über die Breite der Radfelgen;
57. das Gesetz über die Ruhegehalte der Unterofficiere und Soldaten;
58. das Gesetz über Berechnung der Classensteuer;
59. das Gesetz über Untersuchung und Bestrafung von Steuerübertretungen;
60. das Gesetz über die Erkenntnisse in gerichtlichen Strafsachen.

XII. Das Regierungsblatt vom Jahre 1838

durch

61. die Gesetze über Errichtung der Eisenbahn und Aufbringung von deren Kosten.

XIII. Das Regierungsblatt vom Jahre 1839

durch

62. das Gesetz über die Verjährung der öffentlichen Abgaben.

XIV. Das Regierungsblatt vom Jahre 1840

durch

63. das Gesetz über die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude.

XV. Das Regierungsblatt vom Jahre 1845

durch

64. das Strafgesetzbuch;
65. das Gesetz über Bieraccise;
66. das Gesetz über die Strafproceßordnung, über die Gerichtsverfassung, über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen;
67. das Gesetz über die Besserstellung der Volksschullehrer.

Der größere Theil der Bevölkerung des Großherzogthums ist aufgeklärt und interessirt sich in der That um die öffentlichen Angelegenheiten; die Städte gehen hierin mit ihrem tief wirkenden Beispiele voran. Die Nähe Frankreichs, an dessen Rheingränze sich Baden hinstreckt, ist dabei nicht ohne wesentlichen Einfluß; denn daß die Bewohner Badens überhaupt gebildeter und unterrichteter seyen, als alle andern deutschen Volksstämme, läßt sich nicht behaupten; sogar das umgekehrte Verhältniß dürfte vielleicht hier und dort hervortreten. Indessen soll dabei volle Anerkennung finden, was schon seit Karl Friedrichs Zeiten für Schulen und überhaupt für geistige Cultur ge-

schehen, und bis auf die Stunde in großem Maaßstabe fortgesetzt und erweitert worden ist. Die eigentlichen Volksschulen, deren Lehrer ohne Ausnahme eine regelmäßige Vorbildung in drei Schullehrer-Seminarien erhalten, befinden sich im Allgemeinen in einem genügenden Zustande, der sich bald zu einem blühenden heben dürfte, wenn man die äußere Lage der Lehrer noch mehr verbessern würde, als bisher, besonders in Folge hemmenden Widerstandes der Adelskammer, geschah. Doch müßte zur Erfüllung dieser Bedingung noch ein anderer Umstand treten, der jedoch in eben dem Grade wahrscheinlich nicht stattfinden wird, als er zu rechtem Gedeihen des Schulwesens überhaupt unerläßlich nothwendig ist. Es müßten nämlich die Volksschulen der ausschließlichen Inspection und Oberinspection der Geistlichkeit entzogen werden. Und wenn die zweite Kammer der Landstände, welche, neben löblicher Bereitwilligkeit der Regierung, stets Alles für die Volksschule zu thun bereit war, auf eine solche Veränderung wiederholt und mit Nachdruck gedrungen hat, so wollte sie damit keine Losreißung der Schule von der Kirche oder gar von der Religion, sondern sie suchte durch Theilnahme von Laien an den verschiedenen Graden der Inspection das allgemeine Interesse für diese Anstalten und den Volks-Unterricht zu erhöhen; sie wollte verhüten, daß nicht durch eine Art von Monopol die Geistlichkeit im Schulwesen der Trägheit fröhne oder dasselbe hierarchischen Zwecken opfere. Daß übrigens, auch wenn Laien an der Schul-Inspection Theil haben, die Interessen der verschiedenen Kirchen des positiven Christenthums gewahrt und selbst sorglich gehegt werden können, davon hat man im Großherzogthum Baden einen unwiderlegbaren Beweis der Erfahrung. Die sogenannten Gelehrtenschulen (7 Lyceen, 5 Gymnasien und 3 Pädagogien) stehen nebst den höheren Bürgerschulen (27 an der Zahl) seit 1836 unter der Leitung eines eigenen Oberstudienraths, dessen wichtigste, eigentlich referirende Mitglieder Laien sind. Dennoch thut diese Behörde für Hegung des positiven Confessions-Kirchenthums in einer überaus ängstlichen Weise viel mehr, als die beiden Staats-Kirchenbehörden in dieser Beziehung in der Zeit thun zu müssen glaubten, da man in Baden noch keinen Oberstudienrath hatte, sondern die Leitung genannter Anstalten, in welchen wenigstens 4000 Zöglinge sind, eben jenen Kirchenbehörden anheim gegeben war. Was wir übrigens von dem Zustande der Volksschulen bemerkten, das gilt auch vom gelehrten Schulunterrichte in Baden, der in mancher Beziehung z. B. schon in dem benachbarten Württemberg mehr blüht, und jeden Falls von den Leistungen der preußischen Gymnasien nach Form und Inhalt weit übertroffen wird. In dieser wie in manch' anderer Beziehung erinnert Baden überhaupt am meisten an Baiern. Bedenkt man auch, daß ein hervorstechender Character der Bevölkerung des westlichen Süddeutschlands Sinn und Hinneigung zum Genuß, und Flucht vor Anstrengung ist, so wird man es wenigstens wahrscheinlich finden, daß der badische Oberstudienrath in ein nicht sehr freundliches Verhältniß zur öffentlichen Meinung treten dürfte, wenn er, im Gegensatze zu seiner bisherigen Praxis, auf größeren Ernst und wissenschaftliche Strenge in den ihm anvertrauten Lehranstalten dringen würde. Wir huldigen überhaupt der Ansicht, daß, wo eine Volksrepräsentation besteht, wie in Baden, alle diejenigen Zustände recht sind und mit dem jedesmaligen Culturzustande harmoniren, über welche von den Kammern keine ernsten Klagen geführt werden. Die einzige wiederholte Klage, welche von der zweiten badischen Kammer in diesem Gebiete bisher geführt wurde, bestand aber höchstens darin, daß man meinte, es seyen der das einzelne und das gesammte Unterrichtswesen inspicirenden Behörden zu viele, und das Ganze ein Wagen mit sieben oder noch mehr Rädern. Wir legen jedoch auch hierauf keinen großen Nachdruck, und glauben bemerkt zu haben, daß man sich darüber im Volke keine grauen Haare wachsen läßt; um nichts davon zu sagen, daß überhaupt die besten objectiven Organisationen durch die Wahl der Personen werthlos und sogar schädlich werden können. Die Gelehrtenschulen genießen ja überhaupt die Aufmerksamkeit unsres Zeitalters mehr im niederreißenden Sinne; und eine einzige, noch so kleine höhere Bürgerschule regt die Aufmerksamkeit von Volkskammern bei Weitem mehr an, als das wichtigste, blühendste Gymnasium. Daß jeden Falls die Aufmerksamkeit, die man in Baden der höheren Bürger- und Gewerbs-Bildung schenkt, eine große ist, verdient die löblichste Anerkennung und eifrige Nachahmung in manch' andern Ländern.

Die Aufmerksamkeit auf realistische Bildung hat auch den Erfolg gehabt, daß schon seit 1825 in Carlsruhe eine „polytechnische Schule“ besteht, die jetzt den Namen einer „realistischen Universität“ verdient, und, eine unmittelbare Schöpfung des um das gesammte Unterrichtswesen höchst verdienten Präsidenten Nebenius, nur ganz wenigen deutschen Anstalten eine Vergleichung mit sich gestattet. Die badische Eisenbahn ist für einen und den andern Theil dieser Schule ein höchst löbliches Zeugniß, da bekanntlich dieses gelungene, große Werk nur von badischen Ingenieurs, und darunter von vielen Schülern erwähnter Anstalt ausgeführt wurde. Die jährlichen, nicht unbedeutenden Auslagen, welche die Staatskasse für dieses polytechnische Insti-

tut zu zahlen hat, haben sich also bisher auch hierin gut rentirt, und es ist diese Erscheinung ein höchst wichtiger Beweis, wie gut alle Kapitalien angelegt sind, die auf Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und allgemeiner Cultur verwendet werden. Diesem Grundsatze huldigt aber in Baden nicht blos Regierung, sondern auch in hohem Grade die Volksrepräsentation so sehr, daß unter allen Ländern des deutschen Bundes wahrscheinlich kein Einziges ein so hohes Budget des Unterrichts hat, als Baden, in welchem Lande, außer der großen Anzahl der Volksschulen und der mittlern Anstalten, neben der Realuniversität sogar noch zwei eigentliche Universitäten bestehen!

Die Eine derselben, ehe sie badisch war, in jämmerlichem Zerfalle, hat sich seit Karl Friedrich's Zeiten ohne Unterlaß zu höherer Blüthe gehoben, und gehört nun zu den ersten Anstalten nicht blos Deutschlands, sondern Europa's. Und wenn neben dieser Universität zu Heidelberg die Freiburger Hochschule keine so wichtige Geltung und kein so allgemeines Ansehen hat, so hängt dies weder von Mangel an Regierungs-Aufmerksamkeit, noch von einem geringeren Grade der Unterstützung durch die Landstände ab. Der Grund davon ist lediglich im eigentlichen Kerne ein confessioneller. In den Zeiten der Reform des Kaisers Joseph II. genoß die Universität Freiburg Achtung und Liebe in nahen und fernen Kreisen, weil sie sich den lichten Bestrebungen dieses edelsten Fürsten mit Ernst und Ergebenheit zuwendete. Diese Gunst der öffentlichen Meinung blieb ihr treu, so lange sie selbst derselben würdig war durch gewissenhafte Hegung freier Wissenschaft sowie durch warme Theilnahme gefeierter Lehrer an den socialen und staatlichen Interessen der Gegenwart. Die Errichtung eines erzbischöflichen Sitzes in der Universitäts-Stadt, in's Besondere die Theilnahme einzelner Professoren der Theologie an der Corporation und dem hierarchischen Geiste des Domcapitels, und was damit zusammenhängt, vernichtete aber raschen Schrittes ganz bald jede freiere Richtung und jede Selbstständigkeit in der früher so aufgeklärten theologischen Fakultät. Darauf kam i. J. 1832, in Folge eingetretener politischer Reaction, die, wenn gleich nur momentane Schließung und wesentliche Reorganisation der Universität. So geschah es denn, daß die Universität Freiburg eine sehr sanfte, fromme und durchaus ruhige Academie geworden ist, die sich einer ganz ungestörten Behaglichkeit fortan um so mehr erfreuen dürfte, als die tiefgesunkene Frequenz der Anstalt keinerlei störendes Geräusch macht, noch leicht wieder machen wird. Die zweite Kammer der Landstände scheint indessen der Ansicht zu huldigen, daß dieser Zustand einer dem Staate so große Summen kostenden Anstalt dem Interesse des Landes und der fortschreitenden Zeit nicht entspreche; sie hat deshalb in den jüngsten Tagen die Regierung ernstlich aufgefordert, einen andern Geist auf dieser Hochschule einheimisch werden zu lassen, und dabei zu verstehen gegeben, daß man, wenn Dies nicht geschehe, keineswegs geneigt sey, auch in der Zukunft Staatsgelder für Richtungen auszugeben, die dem Nutzen des Staates nicht blos fremd, sondern seinem Gedeihen sogar streng entgegen seien. Die Landstände haben also auch hierin ihren wahren Patriotismus ebenso, wie ihre tiefe Einsicht in die letzten Gründe eines gedeihlichen Staatslebens beurkundet; und Nichts bleibt mehr zu wünschen übrig, als daß die badische Staats-Regierung ihrer eigenen Weisheit und gutem Wollen unerschütterlich treu bleibe; daß dieselbe also dem Ultramontanismus, von welchem sie selbst bekanntlich noch Nichts freundliches erlebte, keinen Hochschulsitz errichte, sondern, gerade umgekehrt, die Freiburger Universität in einen Zustand der Blüthe versetze, in welchem sie, wie früher, die glückliche Bekämpferin hierarchischer Finsterniß und die Pflegerin wahrer Aufklärung unter dem (bekanntlich größeren) katholischen Theile der Bevölkerung des Großherzogthums werde.

Es ist überhaupt eine merkwürdige Erscheinung, daß Baden, welches an Württemberg einen so tüchtigen Nachbar hat, in den letzten Zeiten wahrhaft der zärtlich geliebte Augapfel von Jenseits der Alpen geworden ist, und daß die in der Schweiz ziemlich fest und stark gewordenen Jesuiten bei ihrem langher entworfenen Occupations-Plane es just am Meisten zunächst auf Baden abgesehen haben; daß sie also gerade dasjenige Land des deutschen Bundes zuerst einnehmen zu können oder zu müssen glauben, in welchem das eigentlich constitutionelle Leben und das Bewußtseyn der staatsbürgerlichen Freiheit bis jetzt verhältnißmäßig am kräftigsten gediehen und zu einer gewissen praktischen Wahrheit geworden ist.

Bei ruhiger Betrachtung erklärt sich indessen diese wichtige Erscheinung ziemlich leicht. Denn wenn man bedenkt, daß Baiern der Hierarchie ebenso gewonnen ist, wie Württemberg ihr sicher nicht gewonnen wird, so gibt die geographische Lage Badens den ersten Schlüssel zur Auflösung. Der andere, wichtigere Punkt liegt aber darin, daß die Jesuiten im Großherzogthum um so zahlreichere und bis zur höchsten Leidenschaft rüstige Anhänger und Brüder haben, als just das bis zu einem gewissen Punkte der Aufklärung gediehene politische und kirchliche Leben die Freunde der Finsterniß zum Aeußersten jeg-

lichen Wagnisses treibt. Manche derselben mögen allerdings den Grund eines so unsinnigen Treibens in ihrer natürlichen Geistes-Verkehrtheit und Beschränktheit tragen. Beweitem der größte Theil gehört jedoch zu jenen Ständen, deren Vortheile und Privilegien, durch das Verschwinden der Finsterniß und durch das Herrschen der Aufklärung geschmälert oder aufgehoben werden. Ihr Treiben hat also in der durch das Interesse erzeugten und durch den Egoismus begeisterten Gesinnung seinen Grund. Es ist ihnen um die vortheilhafte Wiederherstellung ihrer Vorrechte und der Bedeutung ihrer Familien und ihrer Personen zu thun. Sie werden deshalb auch noch lange nicht aufhören, im Großherzogthum Unfriede und Unheil zu stiften, sondern ohne Unterlaß durch Intriguen und offene Feindseligkeiten das Gedeihen des Guten und die Entwicklung zeitgemäßer Staatsverhältnisse stören. So fügen sie allerdings ihrem besondern und allgemeinen Vaterlande empfindlichen Schaden zu, werden aber in der Hauptsache doch unterliegen. Denn die Zertrümmerung des bis jetzt durch das Verfassungsleben entstandenen Guten wird ohne gewaltthätigen Umsturz nicht möglich seyn, und dem Fortschreiten der Zeit wird man noch viel weniger in den Weg treten können. Nur muß die Volksrepräsentation in ihren Forderungen Standhaftigkeit mit Mäßigung zu verbinden wissen, und die Regierung, deren Gewährungen und Leistungen allerdings Anerkennung verdienen, sich nicht vom Wege des Guten verleiten oder gar verdrängen lassen, sondern, fest und leidenschaftslos, wie es einer Regierung geziemt, eine über alle Partheien erhabene Stellung behaupten.

Bailly (Sylvan), geboren zu Paris im Jahr 1736, einer der größten Gelehrten, die Frankreich je besessen hat, Schriftsteller von dauerndem Verdienste und Ruhme, spielte zugleich in der ersten Periode der französischen Revolution eine bedeutende Rolle, die ihn jedoch auf das Schaffot brachte.

Bailly, der schon am Vorabend der großen politischen Katastrophe seines Vaterlandes bei den damals einberufenen Generalständen betheiligt war, wurde auch als Deputirter in die constituirende Versammlung geschickt, wo er, zum „Aeltesten“ des dritten Standes (Tiers-Etat) gewählt, einen vorzüglichen Beruf hatte, gerechte Forderungen des Volkes zu unterstützen. Als daher bei dem hartnäckigen Widerstande der privilegirten Stände des Adels und der Geistlichkeit die Bürgerlichen sich zur Constituirung als National-Versammlung gedrungen sahen, wurde Bailly zum Präsidenten derselben ernannt.

Bekanntlich ward damals der Hof nach einem vergeblichen Staatsstreiche gezwungen, die Vereinigung der Stände in jener Nationalversammlung gut zu heißen, und bestätigte durch seine unkluge Handlungsweise zugleich den bösen Willen und die Schwäche. Nachdem das damalige Ministerium sich erlaubt hatte, Truppen um Paris zusammenzuziehen, um gegen die Volksrepräsentation Gewalt zu brauchen, ward es von Neuem besiegt am 14. Juli 1789, an welchem Tage die Bastille und die unumschränkte Herrschaft zugleich stürzten. Am folgenden Tage, als sich eine Deputation der Nationalversammlung auf das Stadthaus in Paris begab, darunter Bailly und Lafayette, verlieh der laute Zuruf der Bevölkerung dem Ersteren den Titel eines „Maire von Paris,“ dem Andern den eines Oberbefehlshabers der Pariser Bürgermiliz, die sich von selbst eben erst gebildet hatte.

In seinen neuen Amtsgeschäften fand Bailly große und schwere Pflichten zu erfüllen. Er stand mitten in einer Hungersnoth, mitten in einer Empörung, an der Spitze einer ganz neuen Stadtverwaltung, bei der weder Geschäftsgang, noch Eigenschaften und Vorrechte bestimmt waren. Er mußte Ordnung erhalten im Innersten der Aufwallung, durch Ueberredung Ansehen schaffen, wo keines war, für die Nahrungsmittel einer Bevölkerung von 800,000 Menschen sorgen, und mit seinem Kopfe den Erfolg verbürgen. Doch, Bailly setzte durch mit einer Anstrengung, die nie aufhörte, und mit einer Aufopferung, die keine Grenzen kannte. Er lief große Gefahren und machte sich zahlreiche Feinde; doch blieb ihm dabei nicht blos die öffentliche Achtung, sondern er wußte auch die Beliebtheit beim Volke zu bewahren. Diese Letztere bekam auch erst mit dem Tage einen Riß, da Ludwig XVI., fortgerissen von blinden Rathgebern, gegen die Grenze Frankreichs floh und ein Manifest gegen eben die Revolution zurückließ, die er selbst sanctionirt hatte. Von dieser unheilvollen Zeit an zeigten sich nämlich Spaltungen unter den Anhängern der neuen Ordnung; es zeigten sich Beispiele der Widersetzlichkeit; eine Volksbewegung hatte auf dem Marsfelde statt; so wurden Maaßregeln der Strenge nöthig und das Kriegsgesetz mußte angewendet werden. So schmerzlich es ihnen fiel, Lafayette und Bailly thaten in dieser qualvollen Lage ihre Pflicht. Von ihnen geführt rückte die Nationalgarde gegen den Schauplatz der Empörung, die rothe Fahne voran. Und da diese Demonstration die Ruhe nicht herstellte, mußte Gewalt gebraucht werden; es floß Blut. Von diesem Augenblicke an waren Lafayette und Bailly der Volkspartei verhaßt. Man erklärte „die Metzeleien des Marsfeldes“ als ihre Schuld; man erklärte es als ein Verbrechen, daß sie der durch feindlichen Widerstand bedrohten Nationalrepräsentation bewaffnete Mannschaft geliehen hätten. Mißstimmt im höchsten Grade würde Bailly schon damals gerne seine öffentlichen Stellen niedergelegt

haben. Da er aber dennoch zum zweiten Male gewählt wurde, meinte er im Hinblick auf die damaligen Verhältnisse nicht abschlagen zu dürfen. Sobald jedoch die Constitution vollendet war, gab er seine Entlassung. Die Lage der Gemeinde bewog ihn übrigens, noch bis zur Zeit der Wahlen an seiner Stelle zu verbleiben, und erst den 18. November 1791 gab er seine Gewalt in die Hände seines ernannten Nachfolgers Péthion.

Ins Privatleben zurückgetreten hätte Bailly in England leicht einen Zufluchtsort gegen die Rache finden können, die ihn verfolgte. Man machte ihn darauf aufmerksam; er aber wies diesen Rath von sich; denn, sagte er, ein Mann, welcher eine große Verwaltung führte, muß, jeder Gefahr zum Trotze, bleiben, um über seine Schritte Rechenschaft zu geben. Bailly zog sich auf ein Jahr nach Nantes zurück. Die Ereignisse vom 10. Aug. 1791 und 21. Jan. 1792 veranlaßten ihn, einen Zufluchtsort zu Melun zu suchen, wo er bei seiner Ankunft unter einem Volksauflaufe verhaftet wurde. Nach Paris gebracht und vor das Revolutionstribunal gestellt, ward er zum Tode verurtheilt.

In seinen letzten Augenblicken zeigte Bailly die Würde eines Weisen und die Standhaftigkeit eines Märtyrers. Langsam zum Richtplatze geschleppt unter den Verwünschungen des wüthenden Volkshaufens, starr durch den Regen, welcher in Strömen herabfiel, ließ sein Mund auch nicht eine Klage hören. Auf dem Richtplatze angekommen, verbrannte man vor ihm die rothe Fahne; man brach das Schaffot ab, um nicht den Föderationsplatz mit seinem Blute zu besudeln, und errichtete dasselbe von Neuem vor seinen Augen in einem nahen Graben. Während dieser langen Marter sah man ihn einmal zittern. Höhnisch rief ihm ein Unmensch zu: „Du zitterst, Bailly!“ „Ja, sprach er freundlich, ich friere.“ Bailly hatte 57 Jahre gelebt. Er hat durch seinen tugendhaften Enthusiasmus Viel gewirkt; wie Lafayette hatte er über die Gegenwart geschwärmt; er bezahlte die Menschenliebe, welche ihn aus dem Studirzimmer ins praktische Leben trieb, dessen er nicht genug Meister war, mit seinem edeln Leben. Außer seinen gelehrten Schriften hinterließ er uns auch Memoiren, welche auf die Ereignisse der ersten Revolutionszeit ein interessantes Licht werfen.

Balance ist im Rechnungsabschlusse (s. D.) der Rest der Debet- und Creditsumme, welcher sich herausstellen muß, wenn die Saldi des Cassen-Conto, der Personal-Conti für Debet und Credit zusammengezogen, die Gütervorräthe aufgenommen, die sonstigen beweglichen und unbeweglichen Capitalien aufgeschrieben und taxirt sind.

Balance-Buch oder **Saldo-Buch** ist Eines der Neben-Bücher in der italienischen oder doppelten Buchhaltung (s. D.); in demselben werden, zum Zwecke der monatlichen Probe von der Richtigkeit der Rechnungen, die einzelnen Conti des Hauptbuches addirt, nachdem man sie aus dem Letzteren ausgezogen hat. Die Probe selbst besteht natürlich in der Gleichheit der ganzen Credit- und Debetsumme.

Ballotiren, s. Stimmgebung.

Bande, welche die Glieder des Ganzen zusammenhalten, sind jedem gesellschaftlichen Vereine durchaus unentbehrlich, wenn er nicht auf die Neige kommen soll. Freiheit, Sicherheit, Eigenthum sind die einzigen Bande, welche den Menschen an die Erde, die er bewohnt, und an die Gesellschaft fesseln, welcher er angehört. Wo diese Vortheile verschwunden sind, da hat man kein Vaterland mehr. Hieraus erklärt sich auch, wie es komme, daß Viele so wenig Bedenken tragen, der Heimath für immer den Rücken zu kehren. Man kann keine Anhänglichkeit an ein Land haben, wo Alles, was in die Augen fällt, nur traurige Erinnerungen weckt und abstoßt. Victor Keller. Vrgl. Auswandern.

Banden, Kriegs-Banden, Guerillas, s. Heer und Heerwesen.

Banken. In den ursprünglichen Städten, welche als ständig gewordene Märkte oder Messen zu betrachten sind, concentrirte sich auf dem Marktplatze mit seinen Gewerbshallen jegliche Gattung von Handel und Handelsleuten, die dort ihre besonderen Bänke hatten. Auch die Wechsler hatten solche Bänke oder Tische; und weil bei ihnen vorzüglich eine Stütze und Concentrirung des Handels sich zeigte, nannte man auch vorzüglich diese Art von Handelsleuten schon frühe Bankherren oder Bankiers (banquieri, banquiers) oder Banker, und gab gewissen großen Geld-Anstalten oder Anstalten des Geldhandels (s. D.) den Namen Banken. Unter einer Bank versteht man nämlich eine entweder vom Staate selbst oder mehr und weniger unter dessen Aufsicht und Auctorität von Privaten gestiftete und gehaltene Handels-Anstalt, in welche gewisse Münzsummen zusammengeschossen und darin gehalten werden, um dadurch ein leichteres Zahlungsmittel, als Metallgeld ist, zu begründen und zu garantiren. Die vortheilhafte Anlegung der Capitalien ist natürlich bei den Gründern und Haltern der Bank das nächste Motiv. Es gibt aber, streng genommen, nur zwei, wesentlich von einander verschiedene Arten dieser Anstalten, nämlich 1) Zettel-Banken und 2) Giro-, Depositen-, oder Umschreib-Banken.

I. Eine Bank, welche als leichteres Zahlungsmittel Noten oder Zettel ausgibt, heißt nämlich Noten- oder Zettel-Bank, und gewährt den Unternehmern einen Vortheil aus dem Zutrauen, welches die Anstalt ge-

nießt, Kraft dessen dieselbe **mehr** Zettel oder **Banknoten** (billets de banque) in Umlauf setzen kann und darf, als sie beständig baares Geld in der Kasse vorräthig hat. So entsteht ein Ueberschuß an Geld-**Capital**, welcher zu andern einträglichen Geschäften verwendet werden kann. Die Zettel-Bank kann dies darum wagen, weil der Verkehr eine große Anzahl von Noten ständig in sich behält und nur die geringere Menge der Bank-Noten der Anstalt zuströmt. (Man nimmt das Verhältniß von 1 zu 3 als ein hinlänglich solides an.) Entweder emittirt übrigens die Bank nur so viel Noten, als das Hauptcapital der Bank an Metallgeld beträgt, hält jedoch nur einen Theil dieses Hauptcapitals vorräthig: oder sie emittirt mehr Bank-Noten, als der Capitalstock selbst beträgt. Die hauptsächlichsten der einträglichen Geschäfte solcher Zettel-Banken sind aber folgende: a) die Einlösung von Wechseln vor der Zeit des Verfalls gegen einen Abzug, Disconto und Discontiren; daher der überflüssige Namen **Disconto**-Banken; b) Darleihen gegen Faustpfänder, Hypotheken, auf persönlichen Credit u. s. w.; daher die wenigstens ebenfalls überflüssige Benennung **Leih**-Banken; c) Besorgung von Zahlungen für andere Personen und Cassen; d) Geschäfte der Regierung im Staatsschulden- und Steuer-Wesen; e) Verwahrung gerichtlicher und anderer Deposita; daher die unnöthige Bezeichnung **Depositen**-Banken; f) Kaufgeschäfte verschiedener Art, besonders in Edelmetall. — Bei allen diesen Operationen der Noten- oder Zettel-Bank ist aber große Behutsamkeit nöthig, und es muß stets von dem Hauptgrundsatze ausgegangen werden, daß die Kasse in ganz gutem Stande zu halten ist, um alle einlaufenden Bank-Noten honoriren und jegliche Verbindlichkeit pünktlich erfüllen zu können. Außer der Wahl der Operationen selbst ist also vorzüglich wichtig, daß nicht im Vergleich zu der niedergelegten Geld-Summe zu viel Bank-Noten ausgegeben werden. In Italien, der eigentlichen Heimath dieser Institute, geben, wie man versichert, die Zettel-Banken gar nicht mehr Noten aus, als sie baare Einlagen empfangen haben. Uebrigens werden solche Zettel oder Noten zum förmlichen Papiergelde, wenn sie allgemein wie Geld genommen werden, was, wo keine gesetzliche Vorschrift des Staates ihnen eine solche Eigenschaft beilegt, freiwillig der Fall seyn wird, sobald das Vertrauen stattfindet, daß man jeder Zeit wieder baares Geld für die Zettel nach ihrem Nominalwerthe erhalten kann. Die Unternehmer können eine Gesellschaft, und zwar, wie es meist der Fall ist, eine Actien-Gesellschaft seyn; es kann aber, möglicher Weise, auch ein Einzelner, es kann die Regierung eine Bank begründen; und da durch solche Zettel-Banken Umlaufs-Mittel für den Staat überhaupt geschaffen werden, so erscheinen sie als Institute von der höchsten national-öconomischen Wichtigkeit. Man hat jedoch nach dem bisher Gesagten wohl zwischen Bank-Actie und Bank-Note zu unterscheiden. Die Bank-Actie ist nehmlich der nicht zum Umlauf bestimmte Schein, welcher dem Mit-Unternehmer der Bank für sein eingelegtes Kapital nur auf seinen Namen ausgestellt ist, und wodurch derselbe zum Antheil am Gewinn der Anstalt berechtigt wird; die Bank-Note, welche, wie alle Tage tausendfältig geschieht, Jemand erhalten kann, auch wenn er kein Actionär der Bank ist, muß au porteur lauten und ist nothwendig zum Umlauf bestimmt.

Die älteste Zettel-Bank, im jetzt üblichen Gebrauche des Wortes, ist nächst der von Genua (aus dem 15. Jahrhundert) die Bank von **England** (1694). Die in Deutschland zur Zeit bestehenden Noten-Banken sind 1) die österreische National-Bank von 1816; 2) die pommersche ritterschaftliche Bank zu Stettin von 1824; 3) die baierische Bank von 1834; 4) die Leipziger Bank, seit 1838; 5) die Berliner Bank, seit 1765 und 1815.

II. Unter Giro- oder Umschreibe-Banken versteht man Bank-Anstalten, bei welchen die einzelnen Theilnehmer Metallgeldsummen in vollwichtigen inländischen Münzen oder Metall-Barren, oder auch ausländische, gleich Barren gerechnete Goldstücke in einer gemeinschaftlichen Kasse aufbewahren, mit dem Zwecke, ihre wechselseitigen Zahlungen, anstatt in Baarschaft, durch bloßes Ab- und Zuschreiben in den dazu bestimmten Rechnungs- oder Bankbüchern zu machen. Jeder Theilnehmer erhält eine besondere Bank-Rechnung (Banco-Folium) in den Bankbüchern; es wird ihm dann der Betrag seiner jeweiligen Anlage als Guthaben (credit) in den Büchern (auf seinem Folio) angeschrieben; hat er dann eine Zahlung zu leisten, so wird die Summe, als für ihn ausgegeben, abgeschrieben (in das debet gebracht), und dagegen Demjenigen, welchen er bezahlen will, in's Guthaben gesetzt, d. h. zugeschrieben. Das Wesentliche ist also hier die Aufbewahrung und Unveränderlichkeit der Goldmünzen und Barren. Die Entstehung dieser von den Zettelbanken wesentlich verschiedenen Girobanken wurde veranlaßt durch die also mögliche Entbehrlichkeit der Baarzahlungen, durch die Sicherheit der Münzen gegen Verschlechterung, durch den höheren Werth des Bankgeldes gegen das Courantgeld, und durch

den aus diesen Umständen für die Bankglieder entstehenden Gewinn.

Alle Unbequemlichkeiten, welche mit wirklicher Auszahlung großer Summen verbunden sind, werden auf diesem Wege vermieden, also, außer Verlust der Zeit und Arbeit, die Gefahr des Verschickens, des Verlorengehens und besonders auch das Abnutzen der Münzstücke; denn die niedergelegten Summen sind ja gegen jede Verschlechterung geschützt. So gewährt die Girobank dem Kaufmann den großen Vortheil einer festen Valuta, d. h. eines festen Rechnungs-Geldes, nach welchem alles andere Geld bestimmt wird, eine für den Handel höchst wichtige Sache. Das Courant-Geld ist leichter ausgeprägt als der Werth des Bank-Rechnungs-Geldes steht; 100 Mark Banco sind etwa gleich 125 Mark Courant; doch wechselt der Cours. Wenn es z. B. heißt: preuß. Courant steht zu 49½, so bedeutet dies, daß für 100 Rthlr. Banco (welches übrigens kein wirkliches Geld ist) 149½ Rthlr. preuß. Courant gezahlt werden müssen. Auf das Courantgeld wird also ein Aufgeld oder Agio gegeben, oder umgekehrt vom Bankgelde ein Abgeld (Disconto) genommen.

So verschieden das Wesen der Giro-Bank von der Natur der Zettel-Bank ist, so verschieden ist auch ihre Verfassung. Die Mitglieder bekommen nehmlich für ihre Einlage (Mise) keine Actie, sondern es wird ihnen, wie gesagt, in dem großen Bankbuche ein Blatt oder Folio zur Aufzeichnung ihrer Einlage und zu den Ab- und Zuschreibungen eröffnet; die Umschreibung, beziehungsweise die Zahlung, geschieht nur auf **persönlichen** Consens des Eigenthümers; die Bankgesellschaft ist eine geschlossene, welche Gewinn und Verlust unter sich theilt, während bei Zettelbanken die Actien-Inhaber und Noten-Inhaber ganz verschiedene Interessen und Rechte haben. Weil das Element der Girobank die Unveränderlichkeit und Bereithaltung des Bankfonds ist, so entsprechen ihrem Wesen auch keine andere Operationen als das Umschreiben (Giriren) und das Deponiren oder Verwahren von Depositen, so daß sie von diesem Letzteren auch **Deposito**bank heißt. Die obersten Grundsätze ihrer Politik sind deshalb vorzüglich die Unverletzlichkeit der Depositen, die Bewahrung eines stetigen Werthes und Curses des Bankgeldes, und eine durchgreifende strenge Geschäfts-Controle. Außerdem ist klar, daß eine reine Girobank (jetzt ist nur noch die **Hamburger**, seit 1609 bestehend, vorhanden) blos für einen Ort und dessen nächste Umgebung, nicht aber, wie die Zettelbank, für ein ganzes Land und selbst weit über dessen Gränzen hinaus, ihren eigentlichen Nutzen bewähren kann. Und dieser Nutzen der Girobank besteht keineswegs, wie bei den Noten-Banken der Fall ist, zunächst darin, daß die Interessenten einen eigentlichen Geldgewinn ziehen (denn die Einlagen müssen ja in der Bank liegen bleiben), sondern nur in der Bequemlichkeit und Festigkeit des Geschäftes; ja, Diejenigen, welche ihr Geld in der Bank haben und ihre Zahlung auf diesem Wege bewirken, müssen sogar zu den Unterhaltungs-Kosten des Instituts beitragen, und sich, wenn sie etwa aus der Bank austreten, sogar Abzüge an ihrem Kapital gefallen lassen.

Außer den bisher besprochenen zwei Hauptarten von Banken sind zum Schlusse noch

III. die **Leihbanken** zu nennen, welche jedoch nicht mit den Leihhäusern (s. D.) zu verwechseln sind. Sie machen gegen Sicherheit und gegen Zinsen Anlehen, und werden meist mit den Zettelbanken, wie oben bemerkt ist, verbunden, denen dadurch ihr größter Gewinn erwächst; mit einer Girobank geht solche Verbindung nicht so leicht und nur in beschränkterem Umfange; und so ist es namentlich bei der Hamburger Girobank der Fall. Wir geben nun noch eine kurze Notiz über die wichtigsten Banken der Gegenwart.

I. Die Bank von **Amsterdam**, als Deposito- oder Girobank i. J. 1609 gegründet, war in ihrem soliden Zustande unerschüttert bis zum Jahr 1672, da die französische Armee Ludwigs XIV. bis Utrecht vordrang; in Folge dessen die Depositа zurückgegeben wurden. Die gewissenhafte Genauigkeit, mit welcher man bis dorthin in Bezug auf den richtigen Zustand der Einlagen gehandelt hatte, hörte später gar sehr auf, und i. J. 1795, da die Stadt von den Franzosen besetzt wurde, zeigte sich ein schlimmes Mißverhältniß, indem die Bank, gestützt auf ihren Credit, an die Stadt Amsterdam, an die indische Compagnie, an die Provinzen Holland und Ostfriesland über zehn Millionen Gulden geliehen hatte, welche diese nicht beliebig zurückzuzahlen im Stande waren. Von 1802 bis zur Vereinigung Frankreichs mit Holland hielt sich indessen der Credit der Amsterdamer Bank; sie wurde aber vom Jahr 1810 an sehr in ihrer Wirksamkeit von Paris aus gehemmt, was erst 1814 ein Ende nahm, als sie, von nun an eine Zettelbank, zugleich den Titel „Bank der **Niederlande**" annahm. Jetzt befindet sich diese Zettelbank, unter der Leitung eines Präsidenten und fünf Direktoren, in genügenden Verhältnissen, nachdem ihr ursprüngliches Kapital von fünf Millionen Gulden im Jahr 1810 verdoppelt, und 1840 verdrei-

facht war; der König von Holland ist dabei persönlich betheiligt; und es werden Bank-Noten emittirt, Disconto-Geschäfte (mit 2 Procent) gemacht und auf Unterpfänder Darleihen gegeben.

II. Die bereits erwähnte Bank von **Hamburg**, als einzige, nicht eingegangene, **Giro**-bank, und durch ihre für Deutschland hochwichtige commerzielle Bedeutung hervorstechend, wurde 1609 gegründet, hatte bis zum Jahr 1770 nur Einlagen aus groben Münzen, namentlich aus Species-Thalern; seit dieser Zeit aber wurden auch Silberbarren angenommen, und seit 1790 hörte das Einlegen von wirklichen Münzen ganz auf. Die Barren müssen eine Mischung von $^{63}/_{64}$ reinem Silber (15 Loth 2 Gran) haben; und ein Thaler Banco ist nach dem 24Guldenfuß = 2 fl. 36½ kr. Die Hamburger Bank, deren Haupt die Bank-Deputation von 11 Mitgliedern ist, gilt für die best administrirte, und hat sich selbst von den im Jahr 1813 und 1814 überstandenen Mühsalen Hamburgs, die ihr sehr nahe gingen*), bald erholt. Durch das Brandunglück i. J. 1842 wurde sie in ihrer ruhigen, steten Wirksamkeit nicht im mindesten gestört. Ihr Kapital beläuft sich jetzt wenigstens auf 24 Mill. Mark Banco; und es ist mit der eigentlichen Girobank eine Leihbank verbunden, die an Hamburger Bürger auf Gold- und Silberbarren Vorschüsse zu 2 Proc. leistet.

III. Die **englische** Bank, ohne Anstand dermalen das wichtigste aller Bank-Institute, erstreckt sich in ihren Geschäften über die ganze Welt, und hat ihre Effekten in allen Erdtheilen verbreitet. Ihr ursprüngliches (vom J. 1694) Kapital im Betrag von nur 1,200,000 Pfd. Sterl. oder 30 Mill. Franken ist nach und nach bis auf 14½ Mill. Pfd. Sterl. oder 364 Mill. Franken gestiegen. Ihre Administration steht unter einem Collegium, das aus einem Gouverneur und 24 Directoren zusammengesetzt ist, die nur für ein Jahr gewählt werden und bei der Bank selbst wesentlich betheiligt seyn müssen. Das ganze Institut, schon ursprünglich auf einer Parlaments-Acte beruhend, wurde zuerst auf elf Jahre gegründet (von 1694 bis 1708), und dann dessen Existenz bis 1733 verlängert, wobei sich jedoch die Bank eine Zinsen-Reduction von 8 auf 6 Procent für die von der Regierung bei ihr gemachten Schulden gefallen lassen mußte, nebst der Gewährung eines neuen Anlehens von 400,000 Pfd. Sterl., für welche die Regierung gar keine Zinsen bezahlte. In dieser zweiten Periode acquirirte die englische Bank (i. J. 1722) für 3,400,000 Pfd. St. die Fonds der bis dahin besonders bestandenen Südsee-Compagnie. In der dritten Periode ihrer Existenz, welche die 31 Jahre von 1733 bis 1764 umfaßt, lieh die Bank der Regierung von Neuem 1,600,000 Pfd. St. ohne Zinsen (wenigstens für mehrere Jahre). Von der Zeit der vierten Erneuerung ihres Bestehens (1764—86) zahlte die Bank der Regierung einen Vorschuß von 1 Mill. Pfd. St. und außerdem noch die Summe von 110,000 Pfd. St. Und so verdankte das Institut die allmälige Verlängerung seines Bestehens hauptsächlich den vielen Opfern, die es der Regierung brachte. Denn auch im fünften Lebensalter (1786—1812) machte die Bank dem Gouvernement einen Vorschuß von 2 Mill. Pfd. St. auf 3 Jahre zu 5 Procent. Als sie ihre sechste Erneuerung (1812—1833) erlangte, mußte sie sich zu 3 Mill. Pfd. St. Vorschuß (zu 3 Proc.) verstehen; so daß der Staat im Jahre 1833 dieser Bank-Gesellschaft nicht weniger als 14 Mill. 686,800 Pfd. St. zu 3 Proc. schuldete. Durch die siebente Bill der Ernenerung (1834—53) wurde die ununterbrochene Existenz des Instituts für alle Zukunft garantirt, und zugleich bestimmt, daß die Bank-Noten einen gesetzlichen Curs haben sollen, was bis dahin nicht der Fall gewesen war. Die Bank ist übrigens im Verhältniß zur Regierung das, was die einzelnen Banquier zu London für diejenigen Personen sind, welche ihnen ihr Zutrauen schenken. Sie ist ein integrirender Theil des Staats-Mechanismus geworden, und ein sehr mächtiger Hebel in den Händen der Regierung. Sie nimmt ein und zahlt aus die Annuitäten und Renten des Staates; sie setzt unter ihrer eigenen Garantie die Staats-Papiere in Umlauf, und zahlt z. B. alljährlich dem Gouvernement den Betrag der Grund- und Malzsteuer voraus, deren Einzug sich manchmal kaum in zwei Jahren vollenden läßt. Ein großer Theil des Activ-Kapitals der Bank besteht in den Summen, welche sie in verschiedenen Zeiten der Regierung geliehen hat und für welche der Bank die Revenüen mehrerer Zweige der Staats-Einkünfte verschrieben sind. Der Gewinn, den das Institut durch den Wechsel-Disconto bezieht, ist nicht so groß, wie man sich vorstellen möchte; sehr großen Gewinn bezieht dasselbe jedoch von der Balance der Staatsschatz-Gelder, welche in den Händen der Bank bleiben und unter besonderer Verantwortlichkeit derselben durch sie in ihrem Handels-Verkehr angelegt werden. Dies ist aber auch der Grund, warum das englische Parlament fast jedesmal bei neuer Gewährung der Existenz und des Privilegiums der Bank dem Institute die Ver-

*) Marschall Davoust nahm alle Vorräthe der Bank an Barren und Münzen fort. Der Pariser Frieden gab eine Entschädigung.

bindlichkeit machte, dem Staate wenigstens für einige Jahre unverzinsliche Vorschüsse zu zahlen. Die jährlichen Ergebnisse der englischen Bank-Actien betrugen in den ersten Zeiten ihrer Existenz 8, und selbst 9 Proc.; fielen aber später auf 6, 5½ und 5 Proc.; i. J. 1753 und 54 sogar auf 4½. Seitdem jedoch der englische Handel eine so ungeheure Ausdehnung erlangte, haben sich die Dividenden der Actionäre auf 8 bis 10 Proc. gehoben. Die englische Bank, welche im Verhältniß zu ihren Theilnehmern auch Girobank wird, hat endlich auch mehrere Filial- und Hilfsbanken, welche allen Klassen der Gesellschaft große Dienste leisten. Dadurch hat sie auch das allzugroße Ueberhandnehmen der immerhin sehr zahlreichen kleinen Banken in den Grafschaften verhindert, welche durch ihre verwegenen Operationen und durch die gewöhnlich daraus entspringende Zahlungs-Unfähigkeit den Handel plötzlichen Störungen aussetzen.

Die **schottischen** Banken, eine größere (1695 gegründet) und 30 kleinere, sind sehr solide Institute, die besonders durch Annahme ganz kleiner Kapitalien und Gewährung strenger Caution für die ganze Bevölkerung eine wohlthätige Wirkung entwickeln. Die bei ihnen niedergelegten Kapitalien belaufen sich gegenwärtig auf etwa 25 Millionen Pfund Sterling, und ihre Noten haben das Metallgeld fast ganz verdrängt.

IV. Die jetzige **französische** Bank, genannt „Bank von Frankreich," seit 1800 anfangs jedoch ziemlich schwach bestehend, nahm zwischen 1803 u. 1806 an Kraft und Entwicklung zu; ein Gesetz vom 22. April 1806, welches die Existenz der Anstalt vorläufig bis zum Jahr 1843 verlängerte, brachte das Bank-Kapital auf 90 Mill. Fr. Nach mancherlei Schwankungen kam man jedoch auf ein Kapital von etwa 68 Mill. Fr. zurück. Das Jahr 1814 ward durch Napoleons Sturz und was sich daran knüpfte für die Bank unheilvoll, und brachte sie selbst für einige Zeit zur völligen oder theilweisen Zahlungs-Unfähigkeit, Seit 1815 ging es jedoch desto besser, so daß die Dividende nie unter 35 Fr. (für 1000 Fr. Kapital) herabfiel, den Reservefond nicht gerechnet, welcher im Jahr 1820 so bedeutend war, daß im Ganzen gegen 14 Mill. Franken unter die Actionäre vertheilt wurden, für jede Actie von 1000 Frkn. etwa 200 Frkn. Ebenso wurden aus dem Reservefond i. J. 1828 gegen 10 Mill. Franken vertheilt (145 Frkn. auf die Actie); im Dezember 1831 wurden ebenfalls etwa 10 Mill. Frkn. vertheilt, und auch heute ist die Reserve ebenfalls von großem Betrage. Uebrigens hat sich die französische Bank, deren Noten und Anweisungen sich nicht höher belaufen dürfen, als die Vorräthe der Bank sind, immer vorzüglich um den eigentlichen Handel angenommen, und dies besonders zur Zeit der Julius-Revolution und unmittelbar darauf bewiesen, was nicht ohne große Opfer möglich war. An der Spitze des ganzen Instituts steht ein Gouverneur mit zwei Unter-Gouverneurs nebst 15 Vorstehern und 3 Aufsehern. Diese leiten in 5 Ausschüssen (Comités) die Geschäfte der Bank, welche sehr bedeutend sind; denn die jährliche Bewegung der Bank-Noten (keine ist im Betrag unter 500 Frkn.) beläuft sich auf die Summe von 3 Milliarden und 600 Mill. Frkn., und das Scontiren erhebt sich, ein Jahr in das andere, bis auf 2 Milliarden und 500 Mill. Frkn. Im dritten Vierteljahr 1846 hatte die Bank 174,469,372 Frkn. baaren Vorrath; die umlaufenden Noten betrugen 256,599,500 Frkn. Im Jahr 1810 hatte die Anstalt mehrere Filiale, namentlich zu Lyon, Rouen und Lille; jetzt hat man, statt solcher Filiale, in Frankreich noch drei Departemental-Banken, welche von der französischen Bank in Paris ganz unabhäng sind, und, wie diese, das Privilegium haben, Bank-Noten au porteur auszugeben. Die älteste, aber unbeträchtlichste, ist die von Nantes (seit 1818), jedoch mit einem Kapital von nur 1½ Mill. Frkn. Die Bank von Rouen (seit 1819) mit einem Kapital von 3 Mill. Frkn. leistet der gesammten gewerbtreibenden Bevölkerung der Stadt und Umgegend große Dienste. Im Jahre 1820 wurde auch Bordeaux mit einer Bank ausgestattet, welche ein Kapital von 6 Mill. Frkn. und emittirte Banknoten im Betrag von mehr als 18 Mill. Frkn. hat. Daß ein so großes Land wie Frankreich nur so wenige Geld-Anstalten besitzt, trägt wenigstens zum Theil die Schuld, daß der Ackerbau dort noch gar weit zurück ist, und daß, bei so vielen Geld-Verlegenheiten eines großen Theils der Landbesitzer, das Wucher-System alle Quellen der Produktion versiegen macht. Wodurch hat Nord-Amerika unaufhörliche Fortschritte in der Kultur des Bodens gemacht? Durch Thätigkeit und Gewerbfleiß, wird man sagen. Allein die Industrie kann nicht für sich bestehen; sie muß ihre Unterstützung in Kapitalien haben; und dafür wirken am besten die Banken.

V. Die **nordamerikanische** Bank zu Philadelphia, durch eine Congreß-Acte i. J. 1790 constituirt, mit einem ursprünglichen Kapital von 10 Mill. Dollars, entwickelte, in Folge der unsicheren Staats-Verhältnisse anfangs sehr gedrückt, und i. J. 1811, wo ihr Privilegium abgelaufen war, eingestellt, erst seit 1816 eine wohlthätigere und glücklichere Existenz. Zugleich Depositen- und Notenbank leistete sie allen Klassen von Handels- und

Geschäftsleuten große Dienste und begünstigte besonders die Ausbeutung der Goldminen in den beiden Carolina. Namentlich vom Jahre 1817 an entwickelte diese Bank, unter unmittelbarer Ueberwachung des Präsidenten und des Senats der Vereinigten Staaten, eine kräftige Thätigkeit, gestützt auf einen Fond von 35 Millionen Dollars, die in 350,000 Actien zu 100 Dollars getheilt wurden, von denen die Regierung allein 70,000 nahm. So überstand sie denn auch die Krisis von 1819, während von den außerordentlich zahlreichen Banken in den einzelnen Staaten und Gegenden Nord-Amerika's (i. J. 1816 zählte man deren sogar 246 mit einer Noten-Ausgabe von 68 Mill. Doll.) eine nach der andern zusammenbrach. Auch zwischen 1820 und 1830 stand diese „Bank of the United States" sehr gut und leistete dem Handel Vieles. Hierauf gerieth sie aber, zur Zeit von Jackson's Präsidentschaft, in gerechten Verdacht der Schwäche, und dadurch in einen Streit mit der Regierung, welcher im October 1839 mit ihrem Untergange endigte; nachdem das eigentliche Staats-Privilegium derselben schon am 31. Merz 1836 abgelaufen war, und sie ihre weitere Existenz auf einen Freibrief des Einzel-Staates Pensilvanien wenigstens fristend gegründet hatte; denn es begann diese neue Bank mit einem Fonds von 35 Mill. Doll. Als dieselbe später, im Januar 1841, ihre Baarzahlung wieder aufnahm und sich Hoffnung für sie zeigte, wieder zur Staatsbank der gesammten Union erklärt zu werden, mußte sie, durch klug und konsequent angelegte Feindseligkeiten der Kaufleute von Newyork und Boston in die Enge getrieben, ihre Zahlungen ganz bald wieder einstellen. Gegenwärtig hat demnach Nord-America nur Privat-Banken, und zwar 520 an der Zahl, mit einem Fonds von etwa 130 Mill. Doll. In den Jahren 1836 und 37 gab es deren sogar 800 mit einem vorgeblichen Kapital von 400 Mill. Dollars.

Um gefahrvollen Krisen des Bankwesens vorzubeugen, hat man ein besonders energisches Mittel in dem Umstande zu finden geglaubt, wenn man diese Anstalten unter die Obhut und den Schutz des Staates stellte. Man glaubte, unter der Mitwirkung einer aufgeklärten Regierung würden sie auch die heilsamen Gesetze der Klugheit in ihren Operationen nicht beleidigen. Allein man hatte sich getäuscht. Die Banken haben nämlich den Regierungen, eben in Folge dieser Theilnahme, ohne Aufhören und unter ungünstigen Bedingungen große Summen leihen müssen (z. B. in England); nicht blos schwere Krisen, sondern selbst die Vernichtung mancher Bank ist aus dieser Quelle entstanden. Wenn nämlich diese Institute also von den Regierungen in Anspruch genommen

wurden, so war die, auf Nachsicht der Regierung zählende, Emission einer unverhältnißmäßig großen Masse von Bank-Noten die natürlichste und nächste Folge. Die Regierungen ihrer Seits haben sich, zur Vergeltung solch' schuldhafter Gefälligkeit, sogar manchmal ein Geschäft daraus gemacht, durch Umtausch der Bank-Noten in Staats-Papier den Bruch der Bank gewisser Maaßen zu sanctioniren, wodurch unsägliches Elend über alle Klassen der Gesellschaft kam. Indessen ist doch auch so viel sicher, daß nicht blos die unter Staats-Schutz und Staats-Aufsicht gestandenen und stehenden Banken gefährliche und todtbringende Wege wandelten, sondern auch die entgegengesetzten. Manche Wirthschafts-Lehrer wollten deshalb alle Banken (wenn man es beim Lichte betrachtet) gewisser Maaßen in Land- und Leihkassen verwandelt wissen, so daß dieselben nur auf Verschreibungen, Immobilien u. s. w. Geldgeschäfte machen dürften. Allein Dies heißt: ihr Wesen aufheben. Damit nämlich eine Bank in stetigem Stande des Gedeihens sey, müssen die von ihr angenommenen Pfänder von leichter Baarzahlung seyn. Barren und Effecten von kurzer Verfallzeit passen allein für sie; im entgegengesetzten Falle wird sich eine Bank, wenn ihre Pfänder auch noch so sicher sind, aber nicht unmittelbar in Geld umgesetzt werden können, ganz leicht in der Lage befinden, in kritischen Augenblicken die stürmische Unruhe der Noten-Inhaber nicht beruhigen zu können; sie wird also durch die Langsamkeit der Zahlungen die Bewegung und Gefahr nur vermehren. Die Banken sind ursprünglich gestiftet worden, um vor Allem die Handels-Verhältnisse zu unterstützen. Erhält eine Bank in einem Lande ein ausschließliches Monopol, so wird ein solches Institut in der Regel eine völlig politische Vorrichtung, bei welcher die Handels-Interessen gar nicht mehr oder fast nicht in Erwägung kommen. Je sicherer in solchem Falle die Vortheile sind, welche eine Bank von Seiten der Regierung erhält, um so höher stimmt sie ihre Forderungen gegen die Privaten überhaupt, und gegen die Handelsleute, welche Wechsel-Geschäfte zu machen wünschen und zu machen genöthigt sind. Die also entstehende Finanz-Aristokratie kann sich sogar bis dahin verirren, daß sie nur mit gewissen Handelshäusern ausschließlich Geschäfte macht. So ist z. B. das ganze Capital der englischen Bank an die Regierung ausgeliehen, und alle Haupt-Operationen dieses großen Instituts drehen sich um Geschäfte mit den Staats-Papieren; die Capitalien der französischen Bank sind häufiger zu jeweiligen Anleihen des Finanz-Ministers bestimmt und für den Disconto der Staatspapiere, als für den Disconto der kaufmännischen Wechsel. Solche Banken erfüllen

also ihre Bestimmung nicht. Auf der andern Seite können aber allerdings in einem Staate, wo die Errichtung und Haltung von Banken ganz frei gegeben wird, bedenkliche Störungen der Gesellschafts-Verhältnisse eintreten. Ohne Controle in ihren Operationen können sich die Directoren einer Bank, lediglich um ihren Concurrenten zu schaden, nicht blos allerlei Willkürlichkeiten im Disconto erlauben, sondern namentlich durch Emission zu großer Billetmassen freveln. Die Erfahrung zeigte dies leider namentlich in Amerika nur zu sehr. Man wird also einen Mittelweg zwischen dem Staats-Monopol und zwischen Unbeschränktheit zu gehen haben. Dies dürfte darin bestehen, daß man Bank-Anstalten in den Hauptsitzen des Handels und der Industrie eines Landes autorisirt, und ihnen die nämlichen Berechtigungen wie der Staatshauptbank gewährt. Nicht blos Klugheit und Billigkeit, sondern überhaupt die Natur und die allgemeinen Tendenzen einer aufgeklärten Staats-Verwaltung sprechen dafür.

Und gerade um diesen Punkt dreht sich die in der letzten Zeit so lebendig gewordene Frage über das preußische Bankwesen. Die Berliner Bank nämlich, 1765 mit einem Fonds von 8 Millionen Thaler gegründet, in Folge des Krieges 1806 eingegangen, durch ein königliches Edict vom 3. April 1815 wieder hergestellt, verknüpft mit Zweigbanken in Breslau, Danzig, Königsberg, Stettin, Magdeburg, Münster und Köln, — ist eine vollkommene und ausschließliche Staats-Bank, deren Noten (nur von 100 bis 1000 Thaler) als baares Geld umlaufen, aber ihrer Höhe wegen nur auf den höheren Geldverkehr von Einfluß sind. Dieselbe wurde bisher ganz für Rechnung des Staates verwaltet, stand übrigens unter keinem Ministerium, sondern hatte einen eigenen Chef mit unbeschränkter Vollmacht, aber persönlicher Verantwortlichkeit. Die ganze Anstalt, in welcher namentlich auch alle in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Gelder, Mündelgelder, Gelder der Kirchen und milden Stiftungen niedergelegt werden müssen, ist für das Publicum immer ein Geheimniß gewesen, indem über ihren ganzen Stand und über den Betrag der Geschäfte kein öffentlicher Bericht erstattet wurde.

Bei der großen Geldkrisis unserer Tage zeigte sich deshalb ganz augenfällig das Ungenügende der preußischen Staats-Bank gegenüber den Anforderungen unserer Zeit; man überzeugte sich nur zu sehr, wie die exclusive Staatsnatur dieses Instituts der Entwicklung des Handels sogar nachtheilig sey. Angesehene Häuser in Berlin traten in Folge dessen mit dem Plane der Gründung einer „National-Bank“ hervor. Alle Partheien waren darüber einig, die Regierung müsse wenigstens dem so dringend ausgesprochenen Verlangen nach einer beträchtlichen Ausdehnung der Bankwirksamkeit in Preußen nachgeben. Es handelte sich nur darum, ob man 1) die bestehende Regierungs-Bank erweitern, oder 2) eine Privat-Bank (wie sie die Berliner Häuser gründen wollten) als Landes-Bank (National-Bank) concessioniren, oder 3) die Einrichtung neben einander bestehender Actien-Banken in den verschiedenen Provinzen gestatten sollte. Die preußische Regierung wendete sich aber in dieser Bankfrage alsbald dem Regierungsbank-Systeme zu, huldigte indessen dabei doch der Ansicht, daß das Zettelbank-Wesen, halb eine Art der Geld-Ausprägung und deshalb ein Regal, halb ein kaufmännischer Betrieb (als Bank-Geschäft), eine Verbindung von Privat-Thätigkeit und von Regierungs-Thätigkeit möglich, ja sogar wünschenswerth mache. Dazu kam noch die große Hauptsache, daß die bestehende Staats-Bank, um ihre Wirksamkeit auf gewünschte Weise beträchtlich ausdehnen zu können, eine tüchtige Verstärkung ihrer Betriebsfonds verlangte. Dies konnte aber nicht anders geschehen, als dadurch, daß Capitalien, welche bisher anderweitig angebracht waren, für die Zukunft in der Berliner Bank angelegt würden; man mußte Privatpersonen veranlassen, ihre Gelder in dieser Bank anzulegen. Einen Plan solcher Art zu entwerfen befahl der König dem Finanzminister durch einen Erlaß v. 11. April 1846, und ermächtigte zugleich die Bank, in der Zwischenzeit bereits neue Bank-Noten im Betrag von 10 Millionen Thaler auszugeben, um den dringendsten Anforderungen der Geschäftswelt vorläufig zu genügen.

Gegen diese Maaßregel erhob sich nun alsbald sehr gewaltig die öffentliche Meinung. Die Staats-Bank, sagte man, mache Schulden, indem sie Noten ausgebe; sie mache diese Schulden, ohne eigenes Vermögen zu besitzen, sey also vornherein bankerott. Diese Bankschulden, bemerkte man weiter, mache nur scheinbar das Bank-Institut, eigentlich aber blos der Staat selbst; der Staat mache also durch diese Maaßregel eine offenbare, wenigstens eine verdeckte Anleihe bei der Nation, und es werde hiedurch das bekannte Gesetz vom 17. Januar 1820 verletzt, welches ausdrücklich die Contrahirung künftiger Staatsschulden an die Zustimmung der Reichs-Stände bindet.

Alle Regierungs-Einreden gegen diese Anschuldigungen waren fruchtlos; die öffentliche Meinung ließ sich nicht beschwichtigen, obgleich mit Nachdruck geltend gemacht wurde, man müsse in den Bank-Einrichtungen eher dem Staate, als der Geldherrschaft einzelner Weniger einen freieren Spielraum geben. So wurde denn jene vom König verordnete provisorische Emission von Banknoten im Gesammt-Betrag von 10 Millionen Thaler um so mehr

eine Unmöglichkeit, als zwei Beamte der Staatsschulden-Verwaltung, welchen die Controle der Noten-Anfertigung aufgetragen war, sich weigerten, diesem Auftrage nachzukommen, indem sie meinten, daß darin eine Verletzung ihres geleisteten Eides liegen würde.

So kam es, daß man die Ordre v. 11. Apr. in Wesentlichem theils aufgab, theils modificirte, und durch einen spätern königlichen Erlaß vom 16. Juli 1846 nicht blos eine neue Immediat-Commission zur Zeichnung der Bank-Noten ernannte, sondern auch die ganze Bankordnung definitiv in folgender Weise fixirte. Das bisherige Bank-Institut wird den Namen „preußische Bank“ führen und ein Staats-Institut seyn, welches jedoch durch Betheiligung von Privatpersonen ins Leben gerufen werden soll. Diese sollen nämlich ein Capital von 10 Mill. Thlrn. in Antheilen von 1000 Thlrn. einschließen, und der Staat wird das jetzige reine Vermögen der Bank hinzufügen. Dasselbe besteht aber nur aus 990,344 Thlrn., indem die Activa 41,658,876 Thlr., die Passiva 40,668,531 Thlr. betragen. Für diesen Grundstock sollen 15 Mill. Thlr. Bank-Noten ausgegeben werden, zu denen dann noch 6 Millionen Kassenanweisungen kommen, die der Bank gegen Deponirung von Staatsschuldscheinen übergeben worden sind, und die sie in 3 Jahren gegen Auslieferung der Staatsschuldscheine ebenfalls in Bank-Noten soll verwandeln können, so daß die „preußische Bank“ im Ganzen 21 Mill. Thlr. Noten besitzen und ausgeben wird. Die Bank-Antheilseigner erhalten $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen und eine Dividende aus der einen Hälfte des Gewinnes, während die andere Hälfte dem Staate zufällt, beides jedoch erst nach Abzug eines Viertels zur Bildung eines Reservefonds. Die Einrichtung und Verwaltung der Bank übt der Staat aus; doch sollen die Actionäre durch 200 Meistbetheiligte vertreten werden, welche den jährlichen Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß entgegenzunehmen haben; und ein Central-Ausschuß von 15 Mitgliedern soll sich außerdem noch monatlich versammeln können, um die Nachweisungen über die Geschäfte der Bank anzuhören, während 3 Deputirte dieses Ausschusses das Recht haben, eine specielle Controle zu üben, sich die Bücher vorlegen zu lassen, und den Kassen-Revisionen beizuwohnen. Die Actionäre haben aber überall nur eine berathende und begutachtende, keine entscheidende Stimme, und auch in ihren Versammlungen hat der vom Staat angestellte Chef der Bank den Vorsitz. Die Provincial-Banken, Zweige der „preußischen Bank,“ stehen unter diesem Haupt-Directorium, und werden von zwei Vorstands-Mitgliedern und einem Commissarius geleitet, welchen dann in ähnlicher Weise

ein Provinzial-Ausschuß von höchstens 10 Mitgliedern zur Seite steht.

Die Publicirung dieser definitiven, neuen Bank-Ordnung hat jedoch ebenfalls keine gute Wirkung hervorgebracht, und die Kaufleute namentlich zeigen ihre Unzufriedenheit damit. Man findet die Rechnung zu ungleich und unbillig, wenn die Actionäre, welche 10 Millionen geben sollen, dem Staate, der nur kaum eine Million darbietet, dennoch die ganze eine Hälfte des Gewinnes und überdies die eigentliche Verwaltung und nächste Beherrschung des Instituts überlassen müssen; wogegen freilich von Regierungs-Seite, aber, dem Verlangen einer National-Bank gegenüber, nicht stichhaltig, eingewendet wird, der Staat gebe nicht blos jenen Ueberschuß der Activa her, sondern zugleich das ganze bereits etablirte Geschäft mit einem Umsatz, der sich schon jetzt auf etwa 300 Mill. Rthlrn. belaufe. Ueberdies wendet man von Seiten des Publicums gegen die Regierungs-Schöpfung ein, daß dieselbe mit den dargebotenen 21 Mill., falls sie je zusammen kommen, den obschwebenden Geld-Bedürfnissen durchaus nicht Genüge leiste, sondern recht eigentlich auf dem geraden Wege sey, die kranken Geldverhältnisse noch vollends zu ruiniren, sobald namentlich in den Staatsverhältnissen selbst, von Innen oder von Außen, ernstere Collisionen eintreten würden; denn in einem solchen Falle werde Jedermann die Einlösung der Bank-Noten (wie der Staats-Papiere überhaupt) verlangen, der Staat aber solchem Andrange nicht genügen können. Eine Landes-Bank, an der die ganze preußische Nation sich betheiligt hätte, und an welcher auch der kleine Capitalist hätte Antheil nehmen können, wäre sicherlich im Stande gewesen, solchen Stürmen Trotz zu bieten, und hätte in den jetzigen Augenblicken der Geld-Crisis soviel Circulations-Mittel geschafft, als das Bedürfniß erheischt. Kurz, man ist überzeugt, daß mit der Hülfe, die der Staat gewähren kann, nicht geholfen ist. Ferner ist es nicht richtig, wenn die Kabinets-Ordre sagt, die Bank-Noten seien durch Deponirung ihres Gesammt-Betrags in baarem Gelde sicher gestellt; denn die Bank darf ja für 10 Mill. baare Einlage 15 Mill. Noten ausgeben. Da endlich diese Bank-Noten kein eigentliches Papiergeld sind und dennoch an allen königlichen Kassen angenommen werden müssen, so ist das jetzige Verfahren eine Umgehung des Gesetzes vom Jahr 1820, durch welches sämmtliche Geld- und Finanz-Verhältnisse des preußischen Staates geordnet wurden, so daß auch die Bank-Verhältnisse nach demselben bemessen werden sollten.

Die preußische Regierung hat übrigens nicht blos in dieser eigenen Bankfrage das System der Bevormundung und des eigenen

Vortheils hartnäckig festgehalten, was vielleicht schlimmen Folgen vorbeugen sollte, aber gar leicht viel schlimmere Sachen hervorrufen kann; sie hat die nämliche Tendenz auch unmittelbar vorher in einer noch allgemeineren, deutschnationalen Bankfrage entwickelt; allerdings consequent. Als nämlich ein ganz gründlicher Kenner des englischen Bankwesens Namens Schulte aus Cöln, welcher von bedeutenden Häusern in Berlin unterstützt und autorisirt war, im Jahr 1845 in Berlin eine deutsche National-Bank gründen wollte und bei der preußischen Regierung um Erlaubniß einkam, wurde er abgewiesen. Hierauf ertheilte der Herzog von Anhalt-Dessau dem Dr. Schulte den 12. August 1845 die Concession zur Errichtung einer Bank, die unter dem Namen „deutsche Bank" in Dessau ihren Sitz, und Capitalisten aus allen deutschen Staaten zu Theilnehmern haben soll. Diese Bank darf Noten im Betrage von Thaler 1, 5, 10, 20, 50, 100, 500, 1000 ausgeben, und auch verzinsliche Scheine in Umlauf setzen. Die Summe aller emittirten Papiere darf sich zu den baaren, gesicherten und deponirten Fonds der Bank höchstens wie 3:2 verhalten, und wenigstens der vierte Theil des baaren Bank-Vorrathes muß in coursirenden Gold- und Silbermünzen bestehen. Alles steht unter der Controle, nicht Verwaltung, des Staates, welcher sich immer von dem richtigen Verhältnisse zwischen Noten und Fonds ins Gewisse zu setzen das Recht und die Pflicht hat.

Diese Dessauer „deutsche Bank" hatte, wie bemerkt, den 12. August 1845 die Concession erhalten; am 16. August erklärten die preußischen Minister des Innern und der Finanzen öffentlich, daß dieselbe für Preußen nicht existiren werde, ja, daß man nöthigen Falls sogar mit förmlichen Verbots-Maaßregeln gegen dieses Institut auftreten dürfte.

Bankbruch, Banqueroute, verderbt ital. **Bankerott,** ist, wenn von eigentlichen Bank-Anstalten gesprochen wird, der Zustand völliger Unfähigkeit, die Bank-Noten mit Baarzahlung zu honoriren, Einstellung der Baarzahlungen. Die Bank ist dann ein- oder zusammengebrochen. In allgemeinerer Bedeutung braucht man das Wort zur Bezeichnung einer durch eigenes Verschulden des Unternehmers gewordenen Zahlungs-Unfähigkeit überhaupt, z. B. eines gewöhnlichen Kaufmanns. Tritt der Fall solcher Unfähigkeit zur Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht durch eigenes Verschulden, sondern nur in Folge mißlicher Ereignisse ohne Verschulden des Unternehmers ein, so nennt man dies Fall, Falliment, Fallissement. Der nämliche Unterschied ist streng genommen zwischen Fallit und Bankerottirer. Das Falliment und der Bankbruch wird den Gläubigern schriftlich angezeigt. Diese werden zusammenberufen, und bei unverschuldeter Zahlungs-Unfähigkeit kann der Schuldner eine obrigkeitliche Zahlungs-Frist ansprechen, deren schriftliche Gewährung Anstands- oder Indultbrief genannt wird. Kommt kein Vergleich zu Stand, so wird Falliment wie Bankbruch gerichtlich öffentlich erklärt, und wird zum Concurs, welcher je nach den speciellen Landes-Gesetzen ein verschiedenes Verfahren hat. Betrüger ist der Bankerotirer nur, in wie fern er durch grobe Verschuldung den Gläubigern böslicher Weise Wohlhabenheit vorspiegelte oder in unbestimmter Absicht auf Kosten Anderer wagte und verschwendete. Betrügerisch wird der Bankerott namentlich z. B. dadurch, daß der Schuldner sich durch Vorzeigung ungiltiger Schuldbekenntniß Anderer an ihn, so wie verfälschter Handels- und Rechnungs-Bücher Credit gemacht hatte. Solcher Betrug kann leicht auch nach ausgebrochener Zahlungs-Unfähigkeit fortgesetzt werden. Muthwillig ist der durch übertriebenen Aufwand veranlaßte Bankerott. Unbesonnen heißt der durch Verwegenheiten entstandene; fahrlässig ist der Bankbruch in Folge von Unachtsamkeit bei den Geschäften. Der muthwillige, unbesonnene, fahrlässige Bankerott ist weniger strafbar, als der betrügerische. Die Strafe ist, wo Landes-Gesetze nicht besondere Vorschriften gegeben haben, durch Gerichtspraxis willkürlich; jeden Falls kommt es dabei auf die Größe des Verlustes an, den der Bankerotirer seinen Gläubigern zugezogen hat. Landes-Gesetze, namentlich auch in Frankreich und England, verordnen außer Gefängniß oder Zuchthausstrafen in schweren Fällen mit Recht auch noch Ehrenstrafen. Mann kann nämlich leicht begreifen, warum die öffentliche Meinung sowohl als die Gesetzgebung Ernst zeigen gegen solchen Betrug und selbst gegen die einfachere Verschuldung des blosen Falliments. Die Folgen derselben sind so unheilvoll und ausgedehnt; ihre Wirkungen verbreiten sich so schnell und so weit; sie bedrohen so sehr das Wohl der Einzelnen und des Staates, daß Nachsicht hier Schwäche wäre.

Banquier, Banker heißt im Allgemeinen Derjenige, welcher den Geldhandel (s. D.) treibt.

Bankers Notes sind eine Gattung englischer Handels-Billets, auf den Inhaber (au porteur) lautende Cassascheine, ausgestellt von Bankern, zahlbar auf Sicht.

Bank-Noten sind die von einer Bank ausgegebenen Zettel, durch welche sich die Anstalt zur Zahlung der darauf verzeichneten Summe an denjenigen verpflichtet, der den Zettel oder das Billet bei sich trägt (porteur) und an der rechten Kasse vorweist; daher

billet payable au porteur et à vue. Gewöhnliche Kaufleute oder Capitalisten zahlen mit baarer Münze die gekauften Wechsel; eine Bank bezahlt sie durch solche an den Vorzeiger bei Sicht zu honorirende Noten. Die Bank muß also eine bedeutende Kasse haben, um selbst eine große Anzahl solcher Noten, wenn es verlangt wird, gegen Baar einzuwechseln; man nimmt an, daß sich die Kasse zum Betrag sämmtlicher ausgegebener Bank-Noten wenigstens so günstig wie 1:3 verhalten müsse; mit 100,000 fl. baar kann also eine Zutrauen genießende Bank Geschäfte im Betrag bis zu 300,000 fl. machen. Wenn die Bank sich von ihren Schuldnern 4 Prozent zahlen läßt, so bezieht sie selbst dennoch 12 Prozent, von welchen 8 Prozent Niemanden zur Last fallen und doch der Bank zu gut kommen. Wenn demnach die Mitglieder einer gut geordneten Bank großen Gewinn ziehen, so hat auf der andern Seite auch das Publicum seinen Nutzen dabei. Diese Gesellschaften vermehren nämlich durch ihre Bank-Noten die Geldmasse fast eben so wirksam, als die Speculanten, welche die Metallminen ausbeuten. Indem das Zutrauen, welches wohl begründete Banknoten genießen, dieselben in die Kassen der Privaten und selbst des Staates als Stellvertreter von Gold und Silber kommen läßt, verlieren diese Metalle ihren all zu hohen Preis. Die Capitalisten bringen deshalb, was freilich für das Staatswohl nicht zu weit getrieben werden darf, ihr Gold und Silber außer Landes dorthin, wo dasselbe, ohne Concurrenz mit solchem Papiergeld, seinen ganzen Werth erhalten hat. Deshalb ist vielleicht Großbritannien Einer von denjenigen Staaten Europa's, wo sich verhältnißmäßig das wenigste Metall-Geld findet. Die Banken vermehren demnach in der That die Capitalien derjenigen Nationen, bei welchen sie sich aufthun. Ihre Noten leisten so vollständig den Dienst der edlen Metalle, daß sie sogar zur Vermehrung goldner und silberner Geräthschaften beitragen, wie wenn die vorhandene Masse dieser Metalle durch Ausbeutung von Minen angewachsen wäre. Dieses Anwachsen liegt aber nicht in allen Bank-Noten, sondern blos in der Summe derjenigen, welche das baare Capital der Bank übersteigen, also bei gut gehaltenen Anstalten höchstens in zwei Drittheilen sämmtlicher in Umlauf gesetzter Noten. Die Emission der Bank-Noten hat also den Zweck, durch dieses künstliche Mittel die zu den Beziehungen des Gesellschafts-Lebens nöthigen Capitalien zu verdoppeln und zu verdreifachen, und dadurch den Unternehmungen des Handels, der Industrie und des Ackerbaus eine größere Activität zu geben. Dieses System wird jedoch allemal gefährlich, so oft der Credit der Bank durch eine zu große Emission von Noten oder durch zufällige Umstände erschüttert wird, und so oft in Folge der daraus entstehenden Furcht das Publicum sich mit Hast gegen die Kassen der Bank drängt und für die Noten Baarzahlung verlangt. Die Directoren einer Bank müssen also, um öffentliches Unglück zu verhüten, und ihrer Anstalt selbst nicht den Untergang zu bringen, die größte Sorge dafür tragen, daß nicht zu viel Noten emittirt werden. Die englische Bank, welche sich dies manchmal erlaubte, sah sich hierauf einmal genöthigt, einige Jahre nach einander Goldmünzen im Betrag von 850,000 Pfd. Sterl. zu prägen, was ihr sehr theuer zu stehen kam, indem sie das Barren-Gold 2½ und 3 Prozent theurer kaufen mußte, als sie es, um die Inhaber der Bank-Noten zu befriedigen, in Goldmünzen ausgab. Diese Noth der englischen Bank verbreitete sich aber alsbald auch über die vielen Provinzial-Banken, und es entstand eine allgemeine Störung in den Handels-Geschäften. Wie schlimm es durch übertriebene Emission von Bank-Noten mit der nordamerikanischen Hauptbank zu Philadelphia ging, ist bekannt. — Vom eigentlichsten Papier-Geld unterscheiden sich die Bank-Noten dadurch, daß sie keinen gezwungenen Curs haben, und daß sie jeder Zeit gegen diejenige Baarsumme ausgelöst werden müssen, auf welche sie lauten. In England und Wales betragen die geringsten Bank-Noten wenigstens 5 Pfund Sterling; die niedrigsten Noten der Pariser Bank lauten auf 500 Franken, die geringsten der preußischen Staatsbank und der Leipziger Discontobank auf 100 Thaler. Gar zu niedrige Bank-Noten sind geeignet, noch mehr, als zu große Emission der Billets, eine enorme Steigerung der Preise der gewöhnlichsten Verkehrs-Gegenstände zu bewirken, also Störungen im socialen Leben hervorzubringen.

Bann ist in der allgemeinsten Bedeutung die höhere Gewalt, welcher das Recht zusteht, zu gebieten und zu verbieten; also auch das Gebot oder Verbot selbst. In der zweiten Hauptbedeutung bezeichnet Bann auch die Strafe, die wegen Verletzung oder Nichtachtung eines durch die Banngewalt erlassenen Befehls gezahlt werden mußte; Friedensgeld. Die dritte Hauptbedeutung des Wortes ist endlich Friedlosigkeit. Da diese eine doppelte ist, eine politische oder eine kirchliche, so bezeichnet zwar Bann häufig sowohl die Eine als die Andere; der Sprachgebrauch hat sich indessen doch so fixirt, daß man die politsche Friedlosigkeit gewöhnlich durch Acht (s. D.), die kirchliche dagegen durch Bann, genauer Kirchenbann, bezeichnet; daher Bannbullen, Bannflüche, Bannstrahlen. Wenn Jemand im Ernst einer Kirche, als Gesellschaft, angehört, so muß er sich zum Gehorsam gegen die gesetz-

liche Auctorität u. s. w. verstehen, oder sich Bestrafung und selbst Ausschließung gefallen lassen, außer es sey daß er den eigenen Austritt vorzieht. All dieses geht den Staat Nichts an. Wenn aber die Kirchengewalt eine kirchliche Bestrafung auch in das bürgerliche Leben des Bestraften hineindehnen will, wenn sie also den aus der Kirchengemeinschaft Ausgeschlossenen auch der bürgerlichen Rechte und Sicherheit berauben will, dann verläugnet sie die Religion, und der Staat hat ihr nicht blos keine Unterstützung zu leisten, sondern ist im Gegentheil seine ganze Macht und Auctorität entgegenzusetzen berechtigt und aufs Heiligste verpflichtet Daß dies im Mittelalter lange Zeit hindurch nicht geschah, daß im Gegentheil der Kirchenbann sogar die Macht des Staats-Oberhauptes nicht erfolglos angriff, gehört zu den großen Verdiensten der Hierachie (s. D.) um die Menschheit, welche auch im 19. Jagrhundert ohne Unterlaß anzupreißen die Finsterlinge selbst unter den Protestanten überaus geschäftig sind. Am merkwürdigsten ist übrigens der Umstand, daß man nicht blos dem Kirchenbanne eine bürgerliche harte Folge gab — Beweis, wozu im Staatsleben der Aberglauben führt —, sondern auch die reine bürgerliche Acht durch den Einfluß der Kirche und ihres sclavischen Rechts immer grausamer werden ließ, z. B. in der Bestimmung, daß, wer als ein bürgerlich Geächteter starb, nicht in der geweihten Erde des Kirchhofes begraben werden durfte. Fluchwürdige Anmaßungen der Kirchengewalt, empörende Eingriffe in das Bürgerthum und Staatsleben sind es demnach, wenn die Kirchengewalt durch ihren Bann zugleich das Verbot des Gehorsams gegen den Gebannten, z. B. einen König oder Kaiser, aussprechen und die Unterthanen von ihrem Eide der Treue gegen das Staats-Oberhaupt entbinden will. Doch, jene Zeiten der Finsterniß sind vorüber, und werden nicht wiederkehren, sondern immer hellerem Lichte weichen. Denn daß der Kirchenbann bei den civilisirten Völkern Europas Nichts mehr vermag, hat der Conflict Napoleons und des Papstes völlig an's Licht gestellt. Und was für Folgen der Kirchenbann hat, welcher in unsern Tagen gegen die Deutsch-Katholiken applicirt wird, sehen wir jeden Tag von Neuem. Die Herrschaft der Vernunft, gegen welche das Priesterthum aus wichtigen Gründen so viel einzuwenden hat, ist in dieser Beziehung in der That stark geworden; man hält vom Kirchenbanne Nichts, selbst wenn er sich innerhalb seiner unleugbaren Berechtigung als Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft hält. Jeder nur etwas Gebildete weiß, was er heute von der **Anathematisirung** zu halten hat. **Anathema esto** (Verflucht soll er seyn!) kann Papst und Cardinal-Collegium nebst Erzbischöfen und Bischöfen rufen; die Aufklärung gibt folgende Antwort: Die vorgebliche Gewalt oder angenommene Gewohnheit der Kirche, Denjenigen mit dem Banne zu belegen und durch den Bannfluch zu verfolgen, der ihre Lehren, Vorschriften, Gebräuche nicht so annimmt, wie sie es befiehlt, ist nicht nur an sich verwerflich als ein offenbarer Eingriff in die Glaubens- und Gewissens-Freiheit, die allen Menschen als vernünftigen Wesen zukommt, sondern es ist dies auch ein unchristliches Verfahren, weil es dem christlichen Hauptgebote der Liebe gegen alle Menschen widerstreitet; zugleich ist es auch unklug, weil es nicht gewinnen, sondern nur abschrecken muß.

Bann, als höchste Machtvollkommenheit im Staate, sofern sie sich im Befehlen, Verbieten, Aufbieten, Frieden-Wirken, Frieden-Nehmen kund thut, ist Sache des Staat-Oberhaupts und wird deshalb Bannus **regalis** genannt. Aus diesen mehreren Zweigen der Staatsgewalt treten aber besonders zwei als sehr wichtig hervor: 1) die Gewalt der Gerichtsbarkeit, und 2) die Gewalt der Waffen, namentlich das Recht zum **Aufgebot** der Waffenmacht und der Befehl über dieselbe, genauer **Heerbann** genannt, und angedeutet in den Ausdrücken das Banner (die Kriegsfahne) und Bannerherr (der Träger des Banners). In Beziehung auf die Gewalt der Gerichtsbarkeit zeigt sich der Königsbann oder bannus regalis vorzüglich als **Blut**bann, d. h. (wie wir jetzt sagen) **Criminal**-Gerichtsbarkeit, und zeigt sich z. B. im **bannen**, d. h. Vorladung, womit **Bann**-Glocke zusammenhängt oder die Glocke, mit welcher die Bürger einer Gemeinde zusammengerufen werden. **Bann** ist eben dadurch auch Einhegung in einen bestimmten Bezirk, und der Gemeinde-Bezirk selbst; also zwingende Einschränkung. Bannwerk ist demnach Bezirks-Frohndienst; Wildbann und Forstbann sind die ausschließenden Rechte über Wald und Jagd, wogegen Bannforst ein dem gemeinen Gebrauche durch königliche Machtvollkommenheit (Bann) entzogener, geschlossener Forst heißt. In Burgbann und Stadtbann (ohngefähr das Nehmliche wie Weichbild) ist der Begriff des Bezirks vorherrschend; ebenso in **Bann-Meile** (franz. banlieue), d. h. der gewöhnlich eine Meile betragende Umkreis um die Stadt, in welchem sie das Recht der Gewerbe hat. Bezirk und Nöthigung vereinigen sich also hier, sowie in dem Ausdrucke **Bannrechte**, d. h. Befugnisse, durch welche gewisse Arten

von Lebensverkehr auf gewisse Orte und Bezirke beschränkt sind, z. B. wenn die Bewohner eines Ortes oder sogar einer ganzen Gegend gezwungen sind, ihr Getreide in einer bestimmten Mühle mahlen zu lassen, oder ihr Getränke in einer bestimmten Brauerei oder Brennerei zu kaufen. Diese Bannrechte, noch schädlicher und drückender als der Zunftzwang, ihren Besitzern eben deshalb sehr lieb, sollten daher überall abgeschafft werden, versteht sich, gegen billige Entschädigung des Berechtigten. Uebrigens hat die erste Kammer der badischen Landstände, wo der Adel sitzt, einen sehr billigen Gesetzes-Vorschlag wegen gänzlicher Aufhebung solcher Rechte mit Glanz durchfallen lassen. Was indessen die Natur dieser Bannrechte betrifft, so sind dieselben nie Regalien an und für sich gewesen, noch auch sogenannte Servituten, weder positive noch negative, sondern durch Vertrag oder Privilegium, oft durch unvordenkliche Verjährung, nach Art eines Monopols, erworbene Industrie-Concessionen, mithin bloße Privat-Rechte.

Bar, s. Barreau.

Baratto ist, im Gegensatz der Bezahlung durch wirkliches Geld, der Austausch von Gut gegen Gut, jedoch so, daß man nur eine Vergleichung des Geldwerthes der Güter vornimmt. Daher das Zeitwort barattiren.

Barbarei ist im Ganzen das Gegentheil von Civilisation; also ein Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, wo fast von Staatswesen keine Rede ist, indem das Recht mit Füßen getreten und kaum gekannt wird, da weder ungeschriebene noch geschriebene Gesetze in Kraft sind.

Dies ist, um kurz zu sprechen, jener von Vielen zurückgewünschte mittelalterliche Zustand, wo die Faust das Recht verwaltete, weshalb man füglich das Faustrecht auch das Recht der Barbaren oder der Barbarei nennen kann. Und obgleich allerdings die Zeiten des Mittelalters längst vorüber sind, so spucken dennoch in den Köpfen gewisser Menschenfreunde und gottesfürchtiger Frommen immer noch die mittelalterlichen Gedanken, die, wenn unsere neue Cultur und Staats-Civilisation nicht ein unübersteigbares Hinderniß wären, sich auch heute noch Geltung zu verschaffen wüßten. Einmal haben wir ohnehin in ganz Deutschand auch nach den Zeiten des Mittelalters die mittelalterliche Barbarei in ihrer höchsten Gräßlichkeit wieder gehabt, und dieses war die Zeit des schrecklichen dreißigjährigen Krieges, welchen die von der katholischen Kirche getriebenen Habsburger Ferdinande über unser unglückliches Vaterland gebracht haben, sie, die als Kaiser sein Schutz und sein Heil zu seyn die heiligste Gewissenspflicht hätten fühlen sollen. Doch was vermag nicht Religionswuth und Priester-Fanatismus! Auch heute noch würden die Jesuiten und was mit ihnen zusammenhängt, wenn ihnen die Einnahme Deutschlands gelänge, dasselbe in die frühere politische Barbarei des Mittelalters zurückwerfen; Aufforderung genug an unsere Fürsten, selbst wenn ihnen an Religion und religiöser Aufklärung Nichts läge, dennoch Alles aufzubieten, um dieses Unheil, welches rein als ein staatliches zu betrachten ist, deshalb schon von unserem Vaterlande abzuhalten. Denn, Barbarei auszurotten, nicht aber zu hegen und zu fördern, ist Pflicht der Häupter des Volks, welche in dieser, wie in viel anderer Beziehung festen Blickes und edlen, erhabenen Willens über dem Volke, nicht unter dem Volke stehen sollen. Wenn nehmlich die Fürsten roher oder halbcultivirter Völker die Roheit selbst pflegen und repräsentiren, was wird dann aus dem Volke Anderes werden, als ein Haufen Hunnen und Mongolen? Es wird Jeder zugeben, daß auch den tüchtigsten Fürsten bei ihren Bestrebungen für Civilisation Hindernisse vieler und großer Art entgegen treten, und daß einem höher stehenden Staats-Oberhaupte nicht immer möglich wird, sein uncultivirtes Volk bis zu seiner eigenen Bildungshöhe zu erheben. Daraus folgt aber nicht, daß man die Sache in Erschlaffung sinken lasse, sondern gerade umgekehrt, daß man desto tüchtiger und entschiedener an dem Werke aufzubauen verpflichtet ist, und zwar positv sowohl als negativ; dies Letztere in dem Sinne, daß man wenigstens die Hindernisse der Civilisation wegräumt und neu sich erhebendem Dunkel keine Förderung leiht. Die Fürsten vermögen also zwar nicht alles hierin, aber sie können Vieles; eine große Schande für sie ist es daher, wenn sie Nichts leisten, die größte aber, wenn sie sogar das Gegentheil thun und der Barbarei Vorschub leisten. Die Welt und die Geschichte haben immer die Barbarei der Völker auf Rechnung der Fürsten und Führer gebracht, und besonders solche der ewigen Verachtung Preis gegeben, die, von einer falschen, schlechten Politik geleitet, für angemessen fanden, den sich in schöner, frischer Blüthe entwickelnden Volksgeist nieder zu halten, weil sie dessen Aufstreben ihrem despotischen Egoismus gefährlich glaubten.

Daß Barbarei die Völker drückte,
Wo man vor Kurzem noch ein Paradies erblickte;
Und daß es helle Zeiten gab,
Das hing oft von zwei Augen ab

Lichtwer.

Daß wir in unserem Jahrhundert nicht mehr von Barbarei bewältigt sind, ist richtig. Indessen ist es noch nicht so lange her, daß

wir die Leibeigenschaft, die Folter und das Hexenverbrennen nicht mehr haben. Strafgesetze, Erziehung, Religions-Cultus haben bei uns auch heute noch gar manche Spuren von Barbarei, denen nicht anders abzuhelfen ist, als durch fortschreitende freie Aufklärung überhaupt, und besonders im Staats- und Kirchenwesen.

Barbaresken, s. Seeräuberei.

Barbarour, geboren zu Marseille 1767, ein erhabener Geist, ein stürmischer Charakter, schon im frühesten Lebensalter mitten in die Ereignisse der französischen Revolution gezogen, zeigte sich als einer der kühnsten Beförderer dieser großen Staatsumwälzung, ohne auf der verführerischen Laufbahn je die heiligen Rechte der Moral und Menschlichkeit zu vergessen. Liebe zum Vaterland und der Reiz der Freiheit leiteten ihn.

Mit der Morgenröthe der Revolution gab Barbarour, damals kaum 24 Jahre alt, den „Beobachter von Marseille“ heraus, ein patriotisches Tagesblatt, welches offenbar mächtig dazu beitrug, die Stadt Marseille zu einem Hauptherd der Revolution zu machen, und ihr jenen Muth und jene Kühnheit einzuhauchen, von welcher sie bald darauf so viele merkwürdige Beispiele gab.

Doch zugleich auch im eigentlichen praktischen Leben spielte der junge Barbarour eine wichtige Rolle. Er stürzte den Commandanten der Marseiller Nationalgarde, Namens Lieutaud, welcher durch Begünstigung aller Ausschweifungen die moralische Kraft der Bevölkerung zu schwächen suchte, um sie der Freiheits-Ideen vergessen zu machen. Als hierauf die „Gesetzgebende Versammlung“ an die Stelle der „Constituirenden Versammlung“ trat, da wurde Barbarour von den Marseillern als ihr specieller Beauftragter nach Paris geschickt, wo er sich bald mit dem damals gerade entlassenen Minister Roland vereinigte, und zum Sturze der Monarchie ebenso wie seine speciellen Landsleute sehr viel beitrug. Doch sah er bald, wie schlimm die Wege Robespierre's u. Marats waren, die durch Verbrechen eine Revolution vernichteten, welche nach seiner Ansicht nur durch Tugend Leben und Wirkung erhalten konnte. Die nehmliche Ueberzeugung hielt Barbarour auch später fest, als er, bald darauf zum Mitglied des National-Convents gewählt, in dieser Versammlung keine bedeutende Rolle zu spielen vermochte. Dort gehörte er nehmlich zu jenen edlen, wenn gleich schwärmerischen Männern von Herz und Geist, welche man Girondisten zu benennen pflegte, Anhänger der Republik im edelsten Sinne des Wortes. Barbarour war deswegen, wie schon bemerkt ist, der erklärteste Gegner von Marat und Robespierre, so daß ihn diese als einen Royalisten und Feind der Republik ächteten. Ein Versuch der Girondisten, den National-Convent mit den Waffen in der Hand zu stürzen, mißlang. Barbarour suchte Zuflucht in Calvados und in der Gironde, ohne daß ihm dies in die Länge gelungen wäre. Das Peinliche dieser Lage stieg nach und nach auf's Höchste, und der Gequälte versuchte sich durch einen Pistolenschuß selbst den Tod zu geben. Schwer verwundet wurde er im Junius 1794 in Bordeaux hingerichtet. Er hatte sein Leben nur auf 28 Jahre gebracht. Auch Barbarour hatte für die Hinrichtung des Königs gestimmt, jedoch mit dem Vorbehalte der Appellation an das Volk.

Barnave, geboren 1761 zu Grenoble, ein Mann von ausgezeichnetem Geiste und tiefer Bildung, in seinem 22. Lebensjahre Advokat beim Parlament seiner Vaterstadt, und schon frühe als publicistischer Schriftsteller bekannt, wurde in seinem 27. Jahre Mitglied der National-Versammlung, in der er sich gleich anfangs als sehr warmer Anhänger der neuen Ideen und der erklärtesten Feinde des Hofes zeigte; nicht als ob er Deren Haß gegen Monarchie und ihr Princip blind theilte, sondern weil ihn der vom Studium der englischen Constitution herrührende Durst nach liberalen Staats-Einrichtungen für das Volk mit einem Eifer entflammte, der nicht selten über die Grenzen ging. Eine feurige Einbildungskraft, ein lebendiger, durchdringender Geist, eine feine und gewandte Beredtsamkeit, und besonders die Verbindung fester Opposition mit großer Ruhe, die bei ihm gleich nach großer Aufregung und den zornigen Blitzschlägen des Enthusiasmus einzutreten pflegte, — dies waren die Eigenschaften, durch welche der jugendliche Volksvertreter bald Einer der ersten Führer wurde, unter deren Banner sich die verschiedenen Parteien reihten. „Das ist eine junge Pflanze, die einst hoch stehen wird, wenn man sie wachsen läßt,“ sprach von ihm Mirabeau; und dieses Wort würde sicher in Erfüllung gegangen seyn, hätte nicht die Art der Revolution die Wurzel abgehauen.

Zum ersten Mal zog Barnave die Aufmerksamkeit auf sich, als er im Verein mit Mounier verlangte, daß man statt „Dritter Stand“ die Benennung „Gemeine“ setze; in den Sitzungen im Ballhause zu Versailles hatte an ihm Mirabeau seinen größten Nebenmann. Doch vereinigte ihn das Band innigerer Uebereinstimmung vielmehr mit Lafayette, Adrien Duport, und mit den beiden Lameth. Barnave's Einfluß in den Tagen der Bastille-Stürmung war sehr groß, und ging so weit, daß ihn der Beifall vieler Edlen verließ; und dennoch zählte die National-

Versammlung wenig so reine und edle Mitglieder, wie er war, frei und großmüthig, und höchstens zu harten Worten fähig.

Der Beifall des Volkes machte ihn indessen immer unüberlegter, und in diesem Punkte lag der Grund, warum Barnave immer auf die liberalsten Einrichtungen drang, so unter Anderem z. B., daß fürder die Beschlüsse der Volks-Repräsentation auch ohne Genehmigung des Königs Kraft erlangen sollten, so wie die Behauptung, daß im Eide der Bürger eine Erwähnung des Staats-Oberhauptes überflüssig sey. Selbst Mirabeau hatte sich nicht so weit gewagt. Beide geriethen auch in Feindschaft; und die „Gesellschaft der Freunde der Constitution," durch Barnave und seinen Anhang gegründet, später berühmt und gefürchtet unter dem Namen „die Jakobiner," war oft der Schauplatz des Wettkampfes Beider. Selbst der Hof erblickte in Mirabeau eine Stütze gegen die demokratischen Ausschweifungen eines Barnave; und in der National-Versammlung ward dieser durch Mirabeau von nun an ohne Unterlaß bekämpft. Sein demokratischer Feuereifer ging auch so weit, daß er sich bei der Flucht der Tanten des Königs mit seinen Untersuchungen bis in den Schooß der königlichen Familie drängte, wodurch er in eben dem Grade beim Volke beliebter wurde, als ihn der Hof haßte. Der zauberische Eindruck, den dieser Mann auf Alle machte, die ihm nahe kamen, ließ selbst seine Feinde nicht selten ihr Vorurtheil und ihren Haß gegen ihn vergessen.

Der Tod Mirabeau's (2. April 1791) brachte Barnave zu einem solchen Grad von Besinnung, daß er sich an die constitutionelle Gesellschaft anschloß, deren Haupt Lafayette war. Von dieser Zeit an verlor er seine Popularität in schnell fortschreitendem Grade; wozu die Flucht der königlichen Familie nicht das Wenigste beitrug.

Als nehmlich der fliehende König zu Varennes verhaftet war, wurde Barnave, der bei diesem ganzen Vorfalle sehr kaltblütig blieb, nebst Pethion und Latour-Maubourg durch die National-Versammlung beauftragt, der königlichen Familie entgegen zu gehen und sie nach Paris zu bringen. Vom Augenblicke des Zusammentreffens mit dem König und der Königin war Barnave der königlichen Familie auf's Entschiedenste ergeben, und gleichsam ein anderer Mensch. Kühn unternahm er nun die Vertheidigung Lafayette's, welchen man beschuldigte, den Plan der Flucht begünstigt zu haben. Von nun an wurde er als der Volkssache abtrünnig betrachtet, und lautes Hohngelächter empfing ihn, als er auf der Unverletzlichkeit des Königs bestand und die bevorstehenden Drangsale Frankreichs voraussagte. Dabei zeigte er dem Hofe, mit welchem er fortwährend in Verbindung stand, den Abgrund seines bisherigen Benehmens. Diese Verbindung wurde auch dann noch fortgesetzt, als seit dem 14. September 1791 der Beruf der National-Versammlung dadurch zu Ende war, daß der König die neue Verfassung sanctionirte. In diesem Sinne suchte er im Winter 1791 auf 1792 eine Annäherung des Königs und der constitutionellen Parthie zu bewirken, sah sich aber in seinen Bestrebungen durch die Schwäche und Intriguen des Hofes gehemmt. Er zog sich deshalb nach Grenoble in eine Einsamkeit zurück, aus welcher man ihn nach der Einkerkerung der königlichen Familie (10. August 1792) den 19. August in der Weise riß, daß er wegen seiner Verbindung mit diesen Unglücklichen verhaftet und 15 Monate im Gefängniß eingeschlossen wurde, bis er endlich nach Paris gebracht, vor das Revolutions-Tribunal gestellt, und, von diesem verurtheilt, den 18. November 1793 zum Tode geführt ward.

Barmherzige Schwestern, s. Mönchthum.

Baron (mag das Wort aus dem Lateinischen herstammen oder nicht) ist, nach dem Sinne in den ältesten Urkunden der französischen und englischen Geschichte, so viel als Herr, seigneur, jedoch hauptsächlich im Sinne des Lehens-Systems; auch in Spanien, insbesondere in Aragonien nannte man so die Inhaber von Reichs-Lehen und der damit verbundenen Rechte und Pflichten. Barone waren also die feudalen Inhaber jener 60,000 Ritterlehen, in welche William der Norman ganz England eintheilte. Ursprünglich und früher sagte man dafür in England Vavassour, eigentlich Valvasor, welches die Angelsachen in Thane, die Normanen in Baron verwandelten. Und daher kommt es, daß der Ausdruck noch heute in England in seiner allgemeinsten Bedeutung sämmtliche Mitglieder des hohen eigentlichen Adels, die Magnaten bezeichnet, welche alle zusammen Barones regni, Reichs-Barone, genannt werden. Da diese sämmtlich das Recht des erblichen Sitzes im Oberhause haben, so heißt eben dieses Recht, engl. Peerage, lat. **Baronagium,** d. h. Reichsstandschaft. Da man aber im Laufe der Zeit in der Mitte des hohen Adels den Duke, Marquis, Earl, Viscount unterschied und hervorhob, so geschah es, daß das Wort Baron in seiner engsten speciellen Bedeutung den letzten Grad des hohen Adels, den hohen Adel, welcher nicht noch einen besondern Titel führt, bezeichnet, so daß Baron nach Viscount kommt und den hohen Adel ebenso schließt, als wie das verkleinernde **Baronet** den niederen Stand der Her-

ren von anfängt. Zwischen Baron und Baronet ist also ein sehr wesentlicher Unterschied, den sich die deutschen Ritterbürtigen, die zum niedern Adel gehören, ihrer Seits nicht gefallen ließen. Sie wollten nicht den englischen Baronets, sondern den großbrit. Baronen gleich seyn, während sie doch hätten wissen können, daß den engl. Baronen die Reichs-Standschaft zukommt, die ihnen im deutschen Reiche ganz abging. Die deutschen **Freiherren,** d. h. eben jene zum niedern Adel zählenden Ritterbürtigen, aus Lust sich mit dem hohen Adel oder mit den Fürstenmäßigen zu amalgamiren oder zu identificiren, nahmen also durch einen Mißbrauch, der übrigens auch in der französischen Aristokratenwelt vorgekommen ist, den Titel Baron an; eine Lächerlichkeit, welche sich bei grundherrlichen Familien um Etwas ermäßigt, aber auf der andern Seite wieder desto auffallender wird, wenn man bedenkt, daß ein ganzes Duzend Söhne oder Junker eines solchen uneigentlichen deutschen Barons ebenfalls diesen Titel führt, während in England dieser Titel in der Familie des wirklichen, eigentlichen Barons nur auf den ältesten Sohn übergeht.

Barreau (von barre, Schranke, woher auch Barricade) bezeichnet, wie das englische Bar, den durch eine Schranke von dem Publikum abgesonderten Platz des öffentlichen Gerichts-Saales, welcher für die Gerichts-Personen im Allgemeinen bestimmt ist. In specieller, gewöhnlichster Bedeutung ist aber Barreau und Bar der Platz, wo nur die Advokaten ihren Sitz haben, so daß das Wort auch sämmtliche zu einem Gerichte gehörigen Advokaten selbst oder das Collegium der Rechts-Anwälte (s. D.) bezeichnet. Dieser Advokatensitz befindet sich aber gewöhnlich zwischen der etwas erhabenen Bank der Richter, zwischen dem Sitz der Geschworenen, so wie der Bank der Angeklagten und den Plätzen der Zuschauer.

Barrère de Vieuzac (Bertrand), geboren 1755, i. J. 1789 von dem Bezirk Bigorre als Repräsentant in die National-Versammlung geschickt, zeigte sich anfangs als einen Anhänger weiser Reform und wahrer politischer und religiöser Freiheit. Bald aber sollte er ein Unterstützer der häßlichsten Anarchie werden.

Barrère strebte nicht nach Macht und Einfluß; aber überzeugt, daß alle möglichen Anstrengungen der Nation nöthig seien, um der Revolution zum Siege zu verhelfen, glaubte er eine nützliche Rolle zu spielen, wenn er sich mit den politischen Enthusiasten verbände, um zum Vortheil des Staatslebens den National-Aufschwung zu benützen, welchen Andere nur für ihren Eigennutz auszubeuten suchten. Indessen, Barrère selbst war ein Sclave des Strebens nach Volksgunst, welcher er seine eigenen Ueberzeugungen nur zu oft opferte. Seine feierliche Sprache machte immer einen glücklichen Eindruck auf die Majorität, die er überhaupt mächtig zu erhalten suchte mitten in dem Kampfe der äußersten Partheien. Drang aber die Heftigkeit in die Majorität selbst ein, so blieb er, statt seine Popularität zu opfern, das Werkzeug der Schreckensmänner. Man nannte ihn den „Anacreon der Guillotine.“ Man kann sagen: Barrère war ein von den Vorspiegelungen der Zeit und Welt verführtes Gewissen. Als er für die Hinrichtung Ludwigs **XVI.** stimmte, sprach er, der gegen Andere sich als gefühlvoll für den Monarchen gestellt hatte, die furchtbaren Worte: „Der Baum der Freiheit wächst nicht, außer durch das Blut der Tyrannen benetzt.“ Er wählte wunderbar seine Zeit, um gegen Robespierre zu kämpfen, den er doch zur Errichtung seiner Herrschaft begleitet hatte. Zwar hatte er denselben auf dem Punkte seiner höchsten Macht einige Mal hart angefahren; allein sogleich hatte er sich wieder vor dem Günstling der öffentlichen Volksstimme und der Clubs gebeugt. Er glaubte an die Nothwendigkeit einer Dictatur mitten in der damaligen Anarchie; aber er wollte die Aechtung nicht an sich und die um ihn waren kommen lassen. Nebst Collot-d'Herbois und Billaud-Varennes angeklagt und zur Verbannung verurtheilt, entkam er unter den Dreien allein durch die Flucht, ward später amnestirt, entdeckte, ohne sich zu empfehlen, dem ersten Consul Buonaparte eine Verschwörung, und gab während des Kaiserreichs ein gegen England gerichtetes Journal heraus.

Im Jahre 1815 wurde er wirkliches Mitglied des gesetzgebenden Körpers. Und in dieser Zeit schien man betroffen über die Weisheit und Mäßigung dieses Mannes, welchen die Erinnerungen der Revolution als den Gesellen Robespierre's bezeichneten. Auch in der Kammer von 1815 (während der sogenannten hundert Tage) hatte er, ungeachtet seines ungünstigen Namens, den Einfluß eines erfahrenen Mannes. Und als die Fremden vor den Thoren von Paris standen, war es Barrère, welcher die National-Repräsentation unter die Schutzwache des Volkes gestellt wissen wollte, und welcher verlangte, daß jede Regierung für antinational erklärt werde, die nicht von der Volks-Repräsentation ihre Macht erhalten hätte. Während der Restauration lebte er als Verbannter zu Brüssel wissenschaftlichen Arbeiten. Auch seit der Julius-Revolution, nach welcher er in das Vaterland zurückkehrte, wählte ihn sein Departement (Hautes-Pyrénées) zum Deputirten, welche Wahl jedoch wegen Formfehler verworfen wurde. Er starb i. J. 1841, und

hat, außer andern schriftstellerischen Arbeiten, auch Memoiren hinterlassen.

Barricaden, ein gleichsam symbolisch-politisches Wort, welches in unserer Zeit besonders i. J. 1830 bei der Julius-Revolution zu Paris, und bei der belgischen Revolution im September des nehmlichen Jahres in Brüssel eine berühmte Bezeichnung einer furchtbaren Sache geworden ist. Ursprünglich heißt Barricade eine Absperrung, wie man dieselbe in den ältesten Zeiten an den Stadtthoren dadurch zu bewirken suchte, daß man querüber starke Ketten zog und sie in Haken einhängte, welche zu diesem Zwecke in den Thormauern fest eingemacht waren. Derlei Haken sieht man noch heute hier und dort, namentlich auch in den alten Straßen von Paris. Solche Absperrung wendete man aber überhaupt gegen den Feind an, insbesondere aber gegen das Militär, welches etwa die Bewohner der innern Stadt überfallen sollte, indirect demnach zu Gunsten der Volksbewegungen. In Paris fand ein solcher Gebrauch jener einfachen alten Barricaden i. J. 1357 statt, und zwar gegen die Truppen, welche der Dauphin marschiren ließ. Da indessen nach der Erfindung des Schießpulvers solche Barricaden gegen das Waffen-Feuer nicht zu schützen vermochten, so pflegte man von nun an derlei Absperrungen durch Säcke und Fässer voll Erde, durch große Holzmassen und Baumstämme, sowie durch Trümmer niedergerissener Häuser zu bilden. In Ermanglung andern Materials hat man in Paris im Julius 1830, sowie bei den Unruhen vom 5. und 6. Juni 1832 und 13. April 1834 Barricaden aus den Steinen des aufgerissenen Pflasters, sowie mit umgekehrten Karren und Wagen und Aehnlichem zusammengesetzt. Auf den Boulevards und bei den Eingangs-Alleen der Stadt verbarricadirte man die Wege mit den niedergehauenen Bäumen, welche man querüberlegte. Die berühmte Belagerung von Saragossa, welche die Spanier gegen die Franzosen (1808) aushielten, hat bewiesen, welch' ein vortreffliches Mittel der Vertheidigung diese letztere Art von Barricaden ist. Doch muß Tapferkeit, Liebe zum Vaterland und Begeisterung für Freiheit hinter den Barricaden festen Fuß gefaßt haben. Vor dem 27., 28. Julius 1830 hatte Paris seine wichtigsten Barricaden-Tage i. J. 1588 und 89, und 1652, wo Türenne in der Vorstadt St. Antoine eine Schlacht lieferte.

Barrière-Tractate wurden mehrere geschlossen. Die vereinigten Provinzen der Niederlande, welche den 7. September 1701 mit England und dem deutschen Kaiser die sogenannte große Allianz als Angriffs-Bündniß schlossen und i. J. 1702 Frankreich und Spanien den Krieg erklärten, wollten nicht blos Ludwig XIV. demüthigen, sondern vor Allem gewissermaaßen einen Schlagbaum — Barrière — haben, der sie für die Zukunft gegen einen so mächtigen Feind zu schützen vermöchte. Seit 1706 hatte man versucht dazu den Grund zu legen. Die Conferenzen, mehrere Male aufgegeben, wurden i. J. 1709 wieder aufgenommen, ohne Beiziehung des östreichischen Gesandten. Der erste Barrière-Tractat kam dann den 29. October 1709 im Haag zu Stande. Die General-Staaten garantirten darin die protestantische Regierungsfolge in Großbritannien, England seiner Seits gab ihnen das Recht, Garnisonen in Nieuport, Furnes, Ypern, Menie, Lille, Tournai, Condé, Valenciennes, im Fort Knocke und in allen Städten zu halten, welche man auf französischem Boden erobern könnte. Kein Theil der spanischen Niederlande sollte je an Frankreich abgetreten werden. Ein Separat-Artikel versprach im Namen von England den General-Staaten den unbeschränkten Besitz von Geldern und das Besatzungsrecht in Lüttich, Huy und Bonn. Die i. J. 1711 und 12 folgenden Verhandlungen zwischen Frankreich und England ließen eine kurze Dauer dieses Barrière-Tractats von 1709 vorhersehen. Und in der That wurde schon 1713 (den 30. Jenner) zu Utrecht zwischen Großbritannien und den vereinigten Provinzen ein zweiter Barrière-Vertrag abgeschlossen. In diesem neuen Vertrag wurde das Besatzungsrecht von Lille, Condé und Valenciennes von den General-Staaten abgetreten und ihnen an andern Orten zugestanden. Die Friedensschlüsse von Utrecht, Rastadt und Baden machten aber noch im nehmlichen Jahre eine Modifikation nothwendig, welche durch einen Congreß zu Antwerpen verhandelt wurde. Dieser dritte Barrière-Vertrag wurde den 15. Nov. 1715 unterzeichnet. Darin überließen die General-Staaten an Oestreich die Provinzen und Städte der Niederlande, sowohl die von Karl II. besessenen als die von Frankreich im Utrechter Frieden abgetretenen, jedoch unter der Bedingung, daß dieselben nur den Regenten von Oestreich unterthan seyn dürften. Der Kaiser dagegen gestattete den General-Staaten das Recht der Besatzung in Tournai, Namur, Menie, Ypern, Veurne, Warenton und im Fort Knocke. So wurden den 5. Februar 1716 die spanischen Niederlande an den Kaiser abgetreten. Weil sich aber Brabant und Flandern über die lästigen Bedingungen beschwerten, die ihnen dieser Vertrag auflegte, so wurde den 22. Dez. 1718 eine neue Uebereinkunft zwischen dem Kaiser, Großbritannien und den General-Staaten abgeschlossen. Doch waren die Schwierigkeiten damit immer noch nicht gehoben; sie dauerten selbst bis 1781 fort, wo dann

Joseph II. auf eigene Faust hin den Barrière-Vertrag für aufgehoben erklärte; denn er war zwecklos seit dem Bündniß zwischen Frankreich und Oestreich. Die General-Staaten, welche damals einen unglücklichen Krieg mit England hatten, ließen sich die Zumuthungen Joseph's gefallen, und zogen 1782 ihre Truppen zurück. Der Kaiser durch diesen Erfolg kühn gemacht, machte den Holländern neue Schwierigkeiten bis zum endlichen Frieden, der zu Fontainebleau unterhandelt und den 8. Nov. 1785 unter Vermittlung und Gewähr von Frankreich geschlossen wurde.

Bartholomäus-Nacht, (die Nacht vom 24. August, dem Tage des heiligen Bartholomäus, auf den 25.) wird die in dieser Nacht i. J. 1572 geschehene Ermordung der Protestanten in Paris genannt, die in deutlicherer Bezeichnung auch Pariser **Blut-Hochzeit** heißt; eine Nacht, in welcher die Hölle ihre drei bösesten Dämonen los ließ, Herrschsucht, Rache, Fanatismus. Die Zahl der Gemordeten belief sich auf 30,000 theils zu Paris, theils in der Umgegend; und der Papst Gregor **XIII.** ließ aus Jubel über dies glückliche Ereigniß ein gotteslästerliches Te Deum feiern, während die Geschichte, und selbst die letzte Spur der Menschlichkeit dasselbe unter die ruchlosesten Schandthaten aller Zeiten zählte. Man begnügte sich sogar nicht mit dem Morde in der Nacht; sondern auch am folgenden Tage gab ein durch Pfaffentrug und verschmitzte Politik bewirktes und benutztes Wunder — ein zum zweiten Mal blühender Weißdorn auf dem Kirchhofe der Unschuldigen — das Zeichen zum neuen Morde, weil, wie die Königin Mutter Karls IX., Katharina von Medicis, gesagt hatte, die Frömmigkeit nun grausam und die Grausamkeit fromm seyn sollte. Dieses böse Weib, ein Muster des schlechtesten Macchiavellismus, war überhaupt die Furie dieser schauderhaften Geschichte, indem sie höchst wahrscheinlich schon 1565 bei ihrer Zusammenkunft mit dem Herzog Alba zu Bayonne den Plan dieser bösen That faßte. Außer Katharina war der Herzog von Anjou die Hauptseele, und bei den im Louvre zu diesem Zwecke gehaltenen Mordberathungen war auch der Herzog von Guise, der Cardinal Retz und andere Hochadelige zugegen. Daß der König erst bei'm Ausbruch der Sache Nachricht davon erhalten habe, ist nicht wahrscheinlich, und man sagte ihm nach, er habe sogar selbst aus den Fenstern des Louvre auf die Protestanten geschossen. Unter den Opfern war vor Allen der Admiral Coligny, und aus der Mitte des Adels, der Staatsbeamten, der Gelehrten und Künstler La Rochefaucault, Soubise, Guerchi, Lavardin, Clermont, De Loménie, Pierre de la Place, der große Gelehrte Dionysius Lambinus, der Philosoph Ramus, der Bildhauer Jean Goujon. Nur durch ein Wunder entkamen Sully, Caumont-Laforçe, Ambroise Paré. — Vrgl. den Artikel Hugenoten.

Basedow (Joh. Bernhard), geboren 1723 zu Hamburg und um 1790 gestorben, gehört zu den bedeutendsten Männern des 18. Jahrhunderts überhaupt, und hat, wenn das Erziehungswesen einen großen Einfluß auf den Staat ausübt, auch für das Staatsleben einen großen, noch jetzt dauernden Einfluß entwickelt. Basedow's freisinnige Ideen über Erziehung und Unterricht gelangten nehmlich zu einer fast allgemeinen Geltung; er vermochte es durch seinen Enthusiasmus in Deutschland eine gänzliche Veränderung des gesammten geltenden Unterrichts- und Erziehungswesens zu bewirken, wie es sein Vorgänger Rousseau nirgends in der Wirklichkeit vermochte, obgleich er geistig weit über Basedow stand.

Basedow war abwechselnd Bedienter, Studirender, Hauslehrer in drückenden Verhältnissen gewesen. Dennoch erblicken wir ihn i. J. 1753 als Professor der Moral und schönen Wissenschaften an der Ritter-Academie in Soröe. Dort schrieb er seine „praktische Moral für alle Stände," und deutete schon in diesem Buche an, daß eine völlige Reform der ganzen Erziehung durch die Fortschritte der Zeit nothwendig geworden sey. Der Aufseher der Academie witterte in dem Buche eine Abweichung vom lutherischen Lehrbegriffe, und Basedow wurde 1761 durch die mildhandelnde dänische Regierung nach Altona in Verhältnisse versetzt, daß er Muße genug hatte, Bücher zu schreiben. In den Jahren 1763—1770 schrieb er vieles über Religion und Religions-Unterricht, wodurch er, der aufgeklärte Mann, mit den damaligen Zions-Wächtern und Ketzer-Meistern in Zwist und Zerwürfniß kam. Ebenderselbe Hamburger Hauptpastor Götze, welcher früher gegen Spalding und Semler aufgetreten war, später aber das Volk und die Obrigkeit gegen Lessing und gegen Göthe u. A. aufhetzte, stieß auch wider Basedow in die Zions-Trompete; er donnerte gegen diesen Revolutionär und Ungläubigen selbst auf der Kanzel. Basedow drang nehmlich vernünftiger Weise auf das Festhalten an der natürlichen Religion, und erbitterte die kirchlichen Eiferer am meisten dadurch, daß er sogar die Bibel, die er nicht verwarf, nach seiner Weise als Unterstützung der natürlichen Religon gebrauchte. Doch, mit dem Schimpfen nicht zufrieden, und zugleich unfähig durch Gründe zu widerlegen, boten jene Helden die Staats-Polizei zu Zwangsmaßregeln auf. Wie denn überall und immer die Frucht des blinden Glaubens Haß, Verläumdung und Verfolgung ist, so gerieth Basedow jetzt in einen förmlichen lutherischen

Bann. In Hamburg namentlich durfte Niemand Etwas von ihm drucken; und den Schullehrern wurde bei Strafe der Landesverweisung untersagt, irgend eine seiner methodischen Schriften beim Unterrichte anzuwenden. So macht man Diejenigen zu Märtyrern, welche aussprechen, was allgemein gedacht und gefühlt wird, und ruft, wo eine Reformation sich geltend machen will, durch zähen Widerstand nur Revolution herei. Ein Aeußerstes ruft immer das Andere hervor.

Basedow, welchen z. B. in Hamburg gerade die achtbarsten Gelehrten ihres Umganges würdigten, da auch sie eine geistige Verjüngung Deutschlands wünschten und erstrebten; Basedow, der also verketzerte, verfolgte, geächtete Mann freier Aufklärung, genoß bald hernach von Fürsten und Staaten, sowie überhaupt vom gesammten aufgeklärten Deutschschland als Wohlthäter der Menschheit die höchste und lauteste Anerkennung; denn durch ihn aufmerksam gemacht sah man nun ein, daß von der verknöcherten Clerisei und von den abgestumpften oder abgefeimten Inhabern der Abrichtungs-Anstalten unsrer Schulen und Universitäten Nichts zu erwarten sey. Zuerst zeigte er in einer eigenen Schrift, wie man nach Rousseaus Art die Religion lehren, d. h. wie man Verstand und Gemüth durch den Unterricht in derselben wecken und bereichern könne. Er überläßt in dieser Tendenz die positive Religion ganz der Kirche, und trägt zuerst eine „Vorläufige Kenntniß von dem Menschen und der Welt“ vor, worauf er eine Darstellung der „natürlichen Religion“ folgen läßt. Zwei Jahre später (1767) erweiterte er diesen Plan bis zur Idee einer allgemeinen Verbesserung des Schul- und Erziehungswesens, und foderte 1768 die ganze Menschheit zur Unterstützung dieses Unternehmens auf. Bei dem damals überhaupt herrschenden Enthusiasmus für reine und wahre Menschenbildung vereinigten sich alle edleren Seelen der verschiedenen Stände ganz leicht für einen so großen Nationalzweck; Anfragen und Briefe edler Männer und Frauen aller Stände aus allen Gegenden liefen an Basedow bald in solcher Menge ein, daß er genöthigt war, seine Antworten gedruckt in einem Journal zu geben. Diese Blätter machten den Plan seiner Unterrichts-Revolution bekannt, zeigten die Anwendung des Planes im Einzelnen, und gaben eine unmittelbare Vorstellung von dem Nützlichen, Erfreulichen und Leichten der neuen Methode in einer allgemein verständlichen Sprache. Nun nahm immer mehr ganz Europa Antheil an Basedow's großen Entwürfen. Fürsten, Magistrate freier Städte, Staats-Minister, die angesehensten Gelehrten in Dänemark, in Deutschland, in der Schweiz, die Academien von Berlin und Petersburg billigten und empfahlen das Elementarwerk der Basedow'schen Erziehung. Während namentlich ganz besonders die beiden Schweizer Lavater und Iselin sich für die Ausführung sehr interessirten und thätig zeigten, gab der Urheber i. J. 1769 in ganz kurzer Fassung „Endzweck, Möglichkeit und Probe des versprochenen Elementarbuchs der Sacherkenntniß und Spracherkenntniß und zugleich Anfang der Arbeit am Elementarbuche zur Verbesserung des Schulwesens“ heraus; und 1770 erschien dann als ein Theil der eigentlichen Arbeit das „Methodenbuch für Väter und Mütter der Familien und Völker,“ sowie drei Stücke des „Elementarbuchs für die Jugend und für ihre Lehrer und Freunde in gesitteten Ständen.“ Vollständig jedoch hat er seinen Erziehungsplan erst niedergelegt in dem bereits genannten „Elementarwerke,“ das mit 100 schönen Kupfern von Chodowiecki zugleich in drei Sprachen erschien, und nach dessen Grundsätzen und Methode Sprachen und Sachen, Grammatik und Geschichte auf eine mehr unmittelbare, praktische Weise gelehrt, Moral aber und Religion auf einerlei Art Juden und Christen, Protestanten und Katholiken mitgetheilt werden sollten. Um aber dieses Ziel desto sicherer und in der Folge auch allgemein zu erreichen, foderte er namentlich alle Regierungen dringend auf, die Errichtung einer großen Anstalt möglich zu machen, in welcher unter seiner eigenen Leitung die Methode im Großen angewendet, und die künftigen Jugendlehrer der Menschheit gebildet werden sollten. Ein so ungeheures Institut kam aber nie zu Stande, sondern statt dessen ein Kleineres 1774 zu Dessau unter dem Namen „Philanthropisches Erziehungs-Institut,“ welches ähnliche Anstalten zu Marschlins durch den Grafen von Salis, zu Heidesheim unter Bahrt, und besonders zu Schnepfenthal unter Salzmann in's Leben rief, selbst aber nur bis 1793 bestand, nachdem Basedow, dessen Geist für Beschränkung auf eine einzige Anstalt zu original und allgemein war, schon 1778 davon zurückgetreten, sein System ohne Unterlaß als Schriftsteller weiter entwickelnd. Das Institut zu Dessau war vor Allem viel zu klein für ihn, nach dessen ursprünglichem Plane das Elementar-Institut eine wahrhaft gigantische Schule für die Menschheit und Menschlichkeit hätte werden sollen.

Menschheit und Menschlichkeit waren nehmlich die ihn leitenden Ideen; und nur leidenschaftliche Beschränktheit kann be-

haupten, Basedow habe machen wollen, daß die neue Generation ohne Arbeit weise und tugendhaft werde. Das hat Basedow nicht gewollt, er hat aber auch das andere Extrem nicht gewollt, nach welchem die Mühe und Arbeit des Lernens schon an sich Zweck, und ein Wissen auf nicht zu schweren Wegen erworben werthlos und verwerflich seyn soll. Basedow war allerdings kein herber Stoiker, sondern huldigte in seinem ganzen Leben der schönen Idee der Erhöhung menschlicher Glückseligkeit durch Verbesserung der Erziehung, worin auch die Berechtigung liegt, seine Anstalt ein Philanthropinum, d. h. eine Anstalt der „Menschenliebe“ zu nennen, welche, beiläufig gesagt, ohne Aufklärung nicht seyn kann. Der Grundsatz Basedow's und seiner Freunde war: Handeln, thätig seyn ist freilich die Bestimmung des Menschen; aber auf eine Weise, daß Etwas dadurch herauskomme, das für den Handelnden selbst und für Andere Stoff zum Vergnügen und Genusse, kurz, zur Glückseligkeit darbiete. Die Absicht der ganzen Natur ist ja doch gewiß die, daß recht viele glückliche Menschen auf der Erde leben; daß sie ihre Früchte, so viel es möglich ist, vervielfältigen, daß sie durch die Bearbeitung derselben die Kräfte ihres Geistes und ihres Leibes üben, stärken, genießen, und ihren Mitbrüdern zur Uebung, zur Stärkung und zum Genusse ihrer Kräfte Stoff darbieten; daß Alle durch gegenseitige Güte und Liebe die allgemeine Glückseligkeit auf dieser Erde erhöhen. Die Thätigkeit hat ihr Ziel, die Vollkommenheit hat ihre Absicht. Der Mensch soll thätig seyn, daß die Kräfte nicht nutzlos verloren gehen, welche die Natur in ihn gelegt hat; sein Geist und sein Leib sollen frei von allem Zwange sich zu einer Vollkommenheit erheben, welche das Ziel seiner Wünsche ist. Der Mensch, welcher alle seine Bemühungen dahin richtet, die Menge der zum Glücke des menschlichen Geschlechtes nöthigen Güter zu vermehren, die Vollkommenheit derselben zu erhöhen, Alles um sich herum, so viel an ihm liegt, zu verschönern und die gerechte Vertheilung der Güter zu befördern, dieser Mensch, für sich glücklich und für Andere nützlich, war das Ziel von Basedow's Philanthropismus.

Im Gegensatze des Gekünstelten und durch Alterthum Verknöcherten huldigte Basedow dem Natürlichen und Naturgemäßen, wodurch der Mensch namentlich auch im Staatsleben gewiß nur eine freiere Stellung erhalten kann; haben doch alle Diejenigen, welche, wie z. B. Rousseau, den Staat und sein Wesen auf das Naturgemäße gründeten, die Freiheit nur befördert. Basedow drang also mit Recht auf das frühe Erlernen und Kennen der Muttersprache, die ein vorzügliches Band der Nationalität ist; und verlangte das Betreiben der Naturwissenschaften und Mathematik, welche immer wieder an das Naturgemäße erinnern und zu demselben zurückführen. Daß auf diese Weise die bis zu jener Zeit ausschließlich geltende Bildungsart durch fremde, besonders alte Sprachen in ihrer gemächlich-pedantischen Ruhe angegriffen wurde, versteht sich von selbst, kann aber Basedow nicht zum Vorwurfe gemacht werden. Denn selbst Diejenigen, welche des stürmischen Reformators Verdienst recht gering anschlagen, müssen bekennen, dem Philanthropinismus gebühre die Anerkennung, daß er als Reaction gegen den einseitigen, blos das Studium der alten Sprachen als Bildung gelten lassenden, sogenannten Humanismus mancherlei Gutes gewirkt habe.

Dieser Philanthropinismus war eben dadurch auch der Gefahr ausgesetzt, in Extreme zu verfallen. Man hat ihm in seinen starren Consequenzen vorgeworfen, er wolle Alles spielend lehren, und verliere sich vielfach in leere Tändeleien, durch welche nicht blos jeder strengere wissenschaftliche Ernst verloren gehe, sondern namentlich eine specielle tüchtige Fachbildung um so sicherer vernachläßigt werde, als diese neue Richtung der Erziehung eine Hauptsache darin suche, den ganzen Menschen zu bilden. Doch, was in der Welt ist gegen Mißbräuche gesichert?!

Basedow hat durch die Folgen seines Systems selbst seinen Gegnern Wohlthaten erwiesen. Die Vertreter des streng gelehrten Unterrichts, so heftig sie auch heute noch gegen den Philanthropinismus auftreten, haben denn noch wenigstens mittelbar durch ihn gelernt und sich gebessert; sie haben eingesehen, daß ihre Infallibilität ein Traum war. Zugleich aber hat Basedow's Princip zu einer heilsamen Trennung geführt. Indem man nehmlich nicht zugeben konnte, daß das durch ihn, wie früher durch Locke und Rousseau, allerdings und mit Recht sehr geltend gemachte Princip wahrer Nützlichkeit ganz allein den Unterricht und die Erziehung beherrsche, sondern indem man auch der Wissenschaft an und für sich ihre absolute Geltung retten wollte, geschah es allmälig und ganz im Interesse des öffentlichen Wohles, daß, neben den Schulen der mehr rein idealen Gelehrsamkeit und strengen Wissenschaft, auch Anstalten der realistischen, mehr das wirkliche Leben berücksichtigenden Bildung aufkamen, und sich bis auf den heutigen Tag zum Besten des staatsbürgerlichen Lebens vervielfältigten und entwickelten. Das eigentliche und niedere Volksschulwesen endlich hat durch Basedow's Reaction ganz außerordentlich gewonnen. Er ist es, welcher zum Verdrängen der blos mechanischen Gedächtniß-Uebungen den größten Anstoß gab durch Einführung einer Methode, in welcher bei stufenweise fortschreitenden, sinnlichen An-

schauungen Höheres angebahnt, und dem baldigen Fortschreiten der Kinder in Kenntnissen und Fertigkeiten nicht zu viel Schwierigkeit in den Weg gelegt wurde. Einführung besserer Lehrbücher in den Landschulen schreibt sich deshalb hauptsächlich aus Basedow's Zeit her, und wenn man heutzutage ganz Allgemein einen so großen Nachdruck auf die Turnübungen legt, so muß man wissen, daß auch hierin Basedow die Bahn brach, zu dessen Verdiensten es unläugbar gehört, eine zweckmäßigere Sorge für Reinlichkeit, Gesundheit und für allseitigere Entwickelung der Körperkräfte gefordert und durchgesetzt zu haben. Basedow hat überhaupt in All dem einen vielvergessenen Gegenstand in ein neues Leben gerufen, einen Gegenstand, an welchem der Menschheit und dem Staate, kurz gesagt, Alles liegen muß. Was Andere vor und neben ihm allerdings ebenfalls einsehen und wünschen mochten, das hat er, ein ausgezeichneter Charakter, mit unerschütterlichem Muthe und unterstützt von edlem Enthusiasmus praktisch gemacht. Seit Basedow's Zeit ist das öffentliche Unterrichtswesen weit mehr als früher der Gegenstand ernstlicher Staatssorge geworden. Basedow, welcher zugleich niederriß und neu schuf, und zwar Beides in großem Style, war ein bedeutender Förderer des Staatswohls, eine Stütze der für die Menschheit so wichtigen Aufklärung.

Basel, s. Schweiz.

Basken, s. Spanien.

Basler Concilium, s. Concilien.

Basler Frieden, s. Friedensschlüsse.

Bastille, das verkleinerte bastion Bollwerk, ist im allgemeinen ein Festungswerk, ein fester Platz. Als eigener Name bezeichnet das Wort das i. J. 1369 unter Leitung eines gewissen Aubriot, damaligen Präsidenten des Stadtrathes, in der Vorstadt St. Antoine von Paris erbaute, hoch gelegene Bollwerk, welches als Staatsgefängniß so überaus berüchtigt geworden ist, und bis zum 14. Julius 1789 bestanden hat. Ursprünglich waren es nur zwei Thürme auf beiden Seiten der Straße, die dort in die Stadt führt; i. J. 1383 war die Zahl der Thürme schon bis auf acht gestiegen, welche Karl VI. mit einem Graben einschloß. Von 1602 bis 1610 ließ Heinrch IV. dort seine Schätze bewachen; der Hauptgebrauch der Bastille war aber der eines Staats-Gefängnisses. Die Kerker gingen bis 19 Schuh unter den Boden des Hofes, und der Tag drang in dieselben nur durch eine sehr enge Oeffnung vom Graben her. Die Gefangenen, in eine feuchte und verpestete Luft versenkt, mitten im Schlamme, wo Kröten wimmelten, konnten nur kurze Zeit ihr Leben fristen. Anfangs brachte man deshalb auch nur Solche in die Bastille, welche man zu Geständnissen zwingen wollte. Sie faßte etwa 50 Gefangene, wenn Jeder besonders untergebracht wurde; 100, wenn man mehrere in ein Zimmer zusammen that, was jedoch, als eine Vergünstigung, selten geschah. Um 7 Uhr in der Frühe, um 11 Uhr und Abends 6 Uhr brachten die Schließer die Nahrung, und nur ausgezeichneten und billiger behandelten Gefangenen ward ein seltener, kurzer Spaziergang im Hof oder Garten vergönnt. Die Härte der Ueberwachung und Behandlung der Gefangenen änderte sich natürlich je nach dem Charakter der jedesmaligen Regierung, d. h. des Königs. Boulainvilliers versichert, dort aus den Zeiten vor Ludwig XI. einen Kegel gesehen zu haben, in dessen Vertiefung der Gefangene sich unaufhörlich befand, ohne je seine Füße strecken und ausruhen zu können. Die Einnahme der Bastille war deshalb eine der ersten Hauptthaten der Revolution von 1789, obgleich behauptet wird, damals seien nur 7 Gefangene darin gewesen. Als nehmlich der berühmte, das Bessere wollende Minister Necker den 11. Julius 1789, während er gerade bei Tische saß, ein Billet von Ludwig XVI. erhielt, worin ihn dieser ersuchte, heimlich und schnell aus dem Reiche zu gehen, so entstand eine Volksbewegung, in welcher Neckers Büste und die des Herzogs von Orleans durch die Stadt getragen wurden, und gegen welche man die bewaffnete Macht einschreiten ließ, ohne etwas zu bewirken, da selbst die Garden mit dem Volke gemeinsame Sache machten. Die National-Versammlung hatte zwar den förmlichen Abfall der Pariser von ihrem Könige, und die Errichtung einer neuen Stadtregierung und eines Bürgerheeres keineswegs gebilligt, beschloß aber doch, das Ansuchen der Pariser Gemeinde um Bestätigung ihres neuen Rathes und der Bürgergarde, sowie um Entfernung der königlichen Truppen auf's Kräftigste zu unterstützen. Die Weigerung des Königs rief einen feindseligen Beschluß der National-Versammlung hervor, und dieses Decret veranlaßte am Abend des 13. Julius fortgesetztes Uebergehen der königl. Soldaten und Garden zu den Bürgern, und am Morgen des 14. Julius einen Angriff dieser Bürgermacht auf das Invalidenhaus, wo sie 30,000 Gewehre und 20 Kanonen wegnahmen. Unmittelbar darauf stellten sich die französischen Garden, die zum Volke hielten, an der Seine auf, und richteten ihre Kanonen auf die jenseits gelagerten königlichen Truppen, die sich nicht zu regen wagten. Der einzige Punkt, von welchem aus man die Stadt hätte ängstigen und den andern, außerhalb liegenden Truppen des Königs den Angriff hätte er-

leichtern können, war in dieser Situation die sehr günstig gelegene Bastille. Dies entging den Streitkräften der Pariser nicht; es wurde ein Angriff auf das Bollwerk beschlossen, um solches für die königlichen Soldaten unbrauchbar und für das Volk ungefährlich zu machen. Nebenabsicht war allerdings, durch Schleifung dieser Zwingburg dem gesammten französischen Volke kund zu thun, daß die Zeit der Zwingherrschaft vorüber sey. Dort waren ja bis in jene Tage, vermöge der willkührlichen königl. Haftbriefe (lettres de cachet) sogar ein Voltaire, ein Marmontel und unzählige andere bekannte und hochberühmte Männer verhaftet gewesen. Die Zerstörung der Bastille mußte als das passendste Signal erscheinen, um ganz Frankreich zur Zerstörung der Einrichtungen des Mittelalters aufzurufen. Die Trümmer des furchtbaren Staats-Gefängnisses konnten überdies als ein ehrendes Denkmal der von der pariser Bürgerschaft muthig erkämpften Befreiung von jeder Willkühr gelten. — Viele Besatzung faßte der verhältnißmäßig enge Raum dieser kleinen Burg freilich nicht, und man konnte sich darin gegen einen ernstlichen Angriff nicht vertheidigen. Wäre sie aber mit guten Artilleristen, mit Lebensmitteln und mit einigen handfesten Vertheidigern versehen, nicht aber, wie der Fall war, mit 82 Invaliden und 33 Schweizern besetzt gewesen, so würde man sich vielleicht gescheut haben, sie anzugreifen. Denn der Sturm auf die Bastille ward nicht von der geordneten Pariser Bürger-Miliz unternommen, sondern ganz tumultuarisch von einigen Gardisten und gemischten Volkshaufen, welche ihre Demonstrationen Morgens 10 Uhr begannen, und erst nach vielfältigem Verhandeln und Bestürmen ihren Zweck, die Einnahme des Forts, erreichten, die mit schrecklichen Mordscenen verknüpft war. Der Gouverneur benahm sich aber dabei auf die nehmliche Weise, welche auch der König zu befolgen pflegte. Er wagte nehmlich nicht, das ihm anvertraute Staats-Gefängniß, mit Aufopferung seines Lebens sowie jenes der Invaliden und Schweizer, bis auf's Aeußerste zu vertheidigen; den Platz unbedingt aufzugeben wagte er auch nicht. Man ließ erst die empörten, erhitzten Haufen bis in den innern Hof vordringen, gab aber dann, aus Versehen, zu einer Zeit Feuer, als die Einnahme schon nicht mehr zu verhindern war. So wurden viele Leute aus dem Volk, nahe an 100, getödet, wodurch die Uebrigen in die furchtbarste Wuth geriethen und sich durch den schauderhaften Mord des Gouverneurs, Marquis de Launay, des Platzcommandanten de Losman Solbray, sowie seines Adjutanten, zweier Offiziere und dreier Invaliden rächten, obgleich die unter ihnen sich befindenden Gardisten dagegen waren. Grausiger als der Mord selbst war die Nachahmung der Cannibalensitte, die Köpfe der Schlachtopfer auf Lanzenspitzen als Triumphzeichen umher zu tragen. Uebrigens ward die gänzliche Schleifung der Bastille nicht alsbald vollbracht, sondern erst später angeordnet, eines Theils um der revolutionären Masse zu huldigen, andern Theils um über die hartnäckigen, offenen und versteckten Anhänger des alten Systems und ihre Sclaven Schrecken zu verbreiten. So hat die Einnahme der Bastille den Triumph des Volks-Aufstandes geheiligt. Von diesem Augenblicke an war die bisherige Staatsgewalt von ihrem Throne gestoßen und das Gesetz des bürgerlichen Gehorsams umgestürzt. Bald beugt nun Ludwig XVI. sein Haupt vor der neuen Gewalt und empfängt die Cocarde der Freiheit aus den Händen des Maires von Paris. Bei genauer Untersuchung zeigten sich 654 nicht verwundete Bastillen-Sieger; 83 waren auf dem Platze geblieben, 15 starben an den erhaltenen Wunden, 60 waren verwundet und 13 verstümmelt. Im Jahre 1832 wurde durch ein eigenes Gesetz Denjenigen aus Denselben, die noch am Leben waren, eine jährliche Pension aus der Staatskasse als National-Dankbarkeit decretirt. Ebenso hat man nach der Julius-Revolution auf dem Bastillenplatze eine große, 130 Fuß hohe, Säule aus Bronze errichtet, die den Genius Frankreich's trägt und auf der einen Seite die Namen der Bastillen-Stürmer, auf der andern aber die Namen Derjenigen eingegraben zeigt, welche in den Tagen des Julius 1830 den Tod für die Freiheit des Vaterlandes starben.

Bauer. „Der Bauer ist ein Lauer!“ oder: „De bur ist en lur!“ d. h. „Wenn der Bauer nicht muß, Regt er nicht Hand noch Fuß!“ Also sagten und klagten die Gutsherren in den vorigen Jahrhunderten so oft und laut, daß es endlich zum Sprichwort geworden ist. Das Sprichwort der Gutsherren hatte Recht: der Bauer that so wenig, wie irgend möglich; aber der Bauer hatte auch Recht, denn seine Arbeit kam nicht ihm, sondern nur dem Gutsherrn zu Nutze: er war ein rechtloser Ackerknecht, leibeigen oder eigenhörig. Es ist nicht immer so gewesen und Gott sey Dank! ist's auch nicht so geblieben. Allein es ist eine der interessantesten Fragen: Wie ist es so geworden?

Im Alterthum trieben alle Deutschen Ackerbau und Viehzucht, und nannten sich buren oder geburen.

Bur hieß freilich nicht Acker- oder Landbauer; dieser hieß landbo oder bumann; sondern so viel wie unser „Bürger“ oder „Genoß.“ Es findet sich noch in Nachbar englisch neighbour (sprich nebaur) und

in dem alten Schöppenbar. („Schöppenbur“ heißt in Westphalen ein derber oder ungeschlacht stolzer Mann). Das oberdeutsche Paur ist schon früh mißverstanden worden.

Indeß war die Lage der eigentlichen Ackerbauer gar sehr verschieden. Die größeren Gutsbesitzer und Buren hatten schon früh hörige Leute und Hintersassen, welche für sie das Land bearbeiten und ihnen von dem Ertrage ihrer eigenen Landwirthschaft und Handarbeit einen Theil abgeben mußten. Gewöhnlich waren diese eigene und Ackerleute Kriegsgefangene, deren Loos sich in den folgenden Geschlechtern von selbst verbesserte. Sie bestanden im Norden nach den Römerzeiten fast nur aus Wenden, Slaven — Sklaven.

Im südlichen Deutschland dagegen, welches die Römer besessen, gab es von Alters her landhörige Ackerleute, — coloni glebae adscripti, welche zum Theil auch leibeigene Knechte — servi adscriptitii waren, deren ganzer Erwerb und Besitz (Peculium) dem Herrn gehörte, zum Theil sonst freie Ackerbauer — coloni, — welche wenigstens eigenes Vermögen haben und für sich erwerben konnten. Die römischen Kaiser haben viele Deutsche, die in Kriegsgefangenschaft gefallen oder sich ergeben hatten — deditieii — zu solchem Rechte unter die römischen Gutsbesitzer vertheilt. Als nun die deutschen Völker und Heerhaufen in die römischen Provinzen eindrangen und mit den Gutsbesitzern theilten, erhielten und behielten sie die Ackerleute zu dem alten Recht und Dienst.

Im Lauf der Völkerwanderung, wo ein Haufen den andern drängte und verdrängte, mögen auch viele bisher freie Leute, welche ihren Hof und Acker nicht verlassen wollten, zu den Hintersassen und Leibeigenen herabgesunken seyn, zwischen welchen sie wohnten; namentlich soll es den Allemannen nach der Schlacht bei Zülpich so ergangen seyn, indem die siegreichen Franken ihr Land eroberten und unter sich theilten. Daher waren in jenen Gegenden fast nur die größeren Gutsbesitzer freie Leute.

Die kleinen Leuten unter den angesiedelten fränkischen Heergesellen blieben auch nicht lange frei. Sie wurden von den Grafen und andern königlichen Beamten mit Gerichts- und Kriegsdiensten, trotz der königlichen Abmahnungs- und Strafbefehle, so lange und so schwer gedrückt, daß sie es vorzogen, sich ihren Drängern zu ergeben und ihnen einige Hand- und Spanndienste zu leisten, wie die leibeigenen Hintersassen, deren Loos durch ihre Verbindung mit den freien Hintersassen so viel erträglicher und besser geworden war.

Im Mittelalter ward der Kriegsdienst noch schwerer und dem kleinen Grundeigenthümer fast unmöglich, indem er zu Pferde geleistet werden mußte. Das Ritterthum der wohlhabenden Gutsbesitzer und der reisigen Dienstleute der Großen war das Grab der Gemeinen Freiheit. Denn wer nicht mit in den Krieg ziehen konnte, sollte nach den alten Reichsgesetzen Hand- und Spanndienste an Wege- und Brückenbau ꝛc. leisten. Diese Nichtwehren kamen aber auch unter die Herrschaft der Freien Herren und der Ritter, — ohne ihre Schuld, und doch nicht mit Unrecht; denn mit der Waffenehre und Pflicht ist die Freiheit und das Recht im Staate natürlich verbunden, mit ihr geht sie daher auch von selbst zu Grunde. Die Unterwerfung unter die Großen und die Ritter ward aber dadurch vermittelt, daß König Otto I. den geistlichen und vielen von den weltlichen Herren große Freiheiten und Freigebiete (Immunitates) und die herzoglichen und gräflichen Rechte über die umliegenden Lande und Gemeinen verliehen hatte, welche sie mit ihren Gütern auf ihre Nachfolger und auf ihre Söhne vererbten.

Im südlichen Deutschland möchten wenige freie Gemeinden auf dem Lande übrig geblieben seyn. Die sächsischen Buren dagegen, besonders in Westphalen, bewahrten ihre Freiheit länger; obgleich es neben ihnen in den geistlichen und weltlichen Freigebieten (z. B. in Osnabrück und Ravensberg) auch Leibeigene und Hörige von mancherlei Art gab. Ob dies darin seinen Grund hatte, daß sie den Reiter-Kriegen gegen die Hungarn ferner waren oder weil sie stets so viel stärker, kräftiger und zahlreicher waren, ist schwer zu sagen; genug, es hat bis auf die neuesten Zeiten Buren in Westphalen gegeben, welche nur die Schöppenbarfreien, auch den König für ihres Gleichen achteten. Sie nannten sich auch freie Bankburen, weil sie zur Gerichtsbank geborne waren, Schöppen, Richter, Fürsprech und Zeuge in den kaiserlichen Freigerichten, und, wenn sie „wissend“ geworden, in der heiligen heimlichen Vehme werden konnten.

Auch in Pommern ꝛc. gab es keine deutsche sondern nur wendische oder slavische Leibeigene auf den Gütern der Herren und der Klöster und Kirchen. Der deutsche Bauer war frei unter der Landesherrlichen Obrigkeit.

Inzwischen scheint die Freiheit oder Unfreiheit im äußeren Wohlbefinden der Bauern keinen großen Unterschied gemacht zu haben. Denn die wehrlosen Bauern standen, wie die Pfaffen, Weiber und Krämer, im Königsfrieden, d. h. ihre Verletzung ward doppelt hart gestraft, und war ohnehin von den stolzen Rittern nicht zu befürchten, welche sich vielmehr verpflichtet fanden, die Schwachen und Wehrlosen zu schützen. — Auch das Verhältniß höriger Bauern zu ihren Guts- und

Leibherren war gut und rechtlich geordnet. Sie mußten zwar für den Herrn arbeiten, Hand- und Spanndienste leisten und gewisse Abgiften: Zehnten, Besthaupt u. dergl. entrichten, allein sie selbst wiesen sich und ihrem Herrn in öffentlicher Sitzung Urtheil und Recht; namentlich auch, was ihrem gnädigen Herrn von ihrer Seite gebühre: und dieser erkannte ihre „burſproken“ oder Weisthümer und ihre Urtheile willig an, weil sie dem wohlhergebrachten Rechte entsprachen. Auch beschweren sich die Bauern bis gegen Ende des Mittelalters nicht sowohl über ihre gnädigen Herren, als über ihre lüderlichen und geizigen Pfaffen, denen sie nicht mehr beichten und nicht mehr steuern wollten. Sie hatten nun im 15. Jahrhundert auch mehr von den Fehden und Kriegen zu leiden; denn ihr Herr forderte dazu und zu der Hoffahrt immer größere Summen, und der Feind verheerte ihre Aecker und plünderte ihre Häuser, um ihrem Herrn die Mittel zur Kriegführung zu entziehen oder ihn zum Nachgeben zu bewegen. Da gereichte es ihnen doch gar sehr zum Schaden, daß sie eines Andern eigene Leute waren, der mächtig genug war, gegen ihr althergebrachtes Recht ohne Strafe zu fehlen, und doch zu schwach, sie gegen seine Feinde zu schützen.

Allein, wie hart die armen Bauern davon betroffen wurden, so waren es doch immer nur einzelne Kriegsschäden und Ueberschreitungen: Beisteuern, Erhöhungen der Zinse u. s. f. In dieser Zeit aber fanden die hochgelehrten Doctoren des römischen Rechtes auf den Universitäten wie vorher schon an den Höfen der Fürsten und Herren Eingang und Beifall, welche aus ihrem lateinischen Kaiserrechte — Corpus juris civilis — bewiesen, daß alle hörigen Leute oder Servi einander gleich, und zwar gleich rechtlos seien, kein Eigenthum hätten, sondern selbst mit all ihrem Hab und Gut, ja mit Leib und Seele dem Herrn gehörten.

Diese heillose „verkehrte Lehr“ konnte zwar nicht sofort und unmittelbar auf die hörigen deutschen Bauern angewandt werden, weil das alte Herkommen und Recht, wie die Genossen es zu weisen pflegten, noch zu fest stand. Allein sie wurde doch als Gemeines deutsches Recht aufgestellt, wonach die einzelnen Sonderrechte zu deuten wären, und trug nicht wenig dazu bei, den Druck der Gutsherren zu erschweren.

Als er ihnen gar zu schwer ward, erhoben sich die Bauern erst in Oberschwaben, dann in ganz Deutschland, und verlangten in den 12 Artikeln ihr altes Recht im Wald, Waide ꝛc. auf Grund des Herkommens, und auf Grund der heil. Schrift die allgemeine christliche Freiheit. Es ist bekannt, daß Luther, der sich erst eifrig für sie verwandt, in Folge der Ermordung des Grafen Helfenstein und einiger anderen Ritter gegen sie schrieb und jede Gewalt wider sie gut hieß und empfahl, und daß seitdem der ganze Bauernkrieg (s. D.) zu ihrem Nachtheil und Verderben ausschlug. Denn die Fürsten und Herren vertilgten nicht nur ganze Heerhaufen derselben mit der größten Grausamkeit, sondern beraubten Alle der althergebrachten Rechte, und brachten selbst ganz freie Bauern in förmliche Knechtschaft, weil der spanisch-französische Kaiser Carl V. sich ihrer nicht annahm noch erbarmte. Das war der Anfang großen Unglücks, nicht blos für die unterjochten Bauern, sondern auch für das ganze deutsche Vaterland; welches fortan, weil der Kaiser seine Zeit und seinen Beruf nicht verstanden, die Bauern und kleinen Landstädte nicht geschützt und gehalten und gehoben hatte, des besten Kern's und Mittelstandes entbehren mußte, auf dem doch die Macht und Gewalt des Rechts und des Staats, also auch des Königs, allein oder doch am sichersten ruht. Das deutsche Reich ist daher seitdem von den Franzosen und anderen Feinden nach Lust und Laune angegriffen, mißhandelt und verhöhnt worden. Die Bauern aber sind seit dieser Zeit immer mehr in jene trostlose Dumpfheit und Stumpfheit, Schlechtigkeit und Faulheit versunken, welche die obigen Sprichwörter rechtfertigte. Erst in der jüngsten Zeit hat man die hohe staatliche Wichtigkeit der Bauern, und das Unrecht, welches in ihrer Knechtung lag, erkannt und in Folge der Französischen Revolution auch in Deutschland ihre Lage verbessert.

Schon der große König Friedrich II. war darauf bedacht, das Loos der Bauern zu verbessern. Er schützte sie nicht nur gegen Willkühr und Mißhandlung der Gutsherren, sondern er ordnete auch die bäuerlichen Verhältnisse auf seinen Domänen zu beiderseitigem Vortheil. Kaiser Joseph II. hob die Leibeigenschaft in seinen Erblanden auf, allein die persönliche Freiheit war für die armen Bauern nutzlos, da sie die schweren Frohndienste auch ferner leisten*) oder sich als Knechte verdingen mußten, um nur ihr Leben zu fristen. Ein solcher armer und ungebildeter Mensch ist keiner sittlichen Erhebung, keiner Begeisterung für Staat und Freiheit fähig; er hat nur das Bewußtseyn seiner Noth und Plage. — Es war daher eine eben so staatskluge als menschenfreundliche Maßregel, wenn der preußische König Friedrich Wilhelm III. nach der unglücklichen Niederlage seines alt-

*) Kaiser Joseph wollte die gutsherrlichen Lasten bis auf 3/10 des Ertrags herabsetzen; aber da er zu früh starb, so kam's nicht dazu.

berühmten Soldheeres und unter dem Druck und Drang des siegreichen Franzosen-Kaisers den Bauern seines Landes mit der Freiheit zugleich genüglichen Grundbesitz (das Eigenthum an der Hälfte des nicht erblichen, an zwei Drittel des erblichen Gutes) verlieh, ohne den Gutsherren Unrecht oder Schaden zu thun. Denn „Gut macht Muth!“ Das zeigten auch die preußischen Bauern, als der König 1813 sein Volk zu den Waffen rief. Denn sie erhoben sich mit den übrigen Ständen wie ein Mann zum Kampf für König und Vaterland, und schlugen den krieg- und sieggewohnten Feind über den Rhein und in seinem eigenen Lande.

In anderen deutschen Ländern wurden theils, weil die Verhältnisse zu den Gutsherren und Beider zum Staate anders waren, theils aus anderen Gründen, andere Maßregeln ergriffen, die Ablösung der Dienste und Abgiften in Gelde freigestellt ꝛc.

Daher ist die Lage der deutschen Bauern noch überall sehr verschieden. Noch viele seufzen unter dem Druck der alten Lasten un der neuen Grundsteuern, welche jetzt von ihnen selbst und allein unnachsichtlich eingezogen werden. Sie wandern daher in Masse nach Amerika aus, während in anderen Gegenden ein frisches, frohes und gesundes Geschlecht aufwächst, welches bald wieder als der beste, kräftigste Kern des Volkes und als die stärkste Stütze des Staats anerkannt werden wird, weil es in seiner natürlichen Sittlichkeit die gute Ordnung liebt und nicht jedem Wind der Neuerung zugänglich ist.

Bauernstand. Der Bauernstand ist jetzt in Deutschland, nachdem die Leibeigenschaft, Land- oder Eigenhörigkeit aufgehört hat, ein Berufsstand, wie Handwerker- und Handelsstand.

Er umfaßt als solcher alle Landwirthe, welche mit eigenen Händen Acker bauen und des Viehes pflegen, also auch diejenigen, welche den Bauerhof nur gepachtet haben.

Wo aber dem Bauernstande als staatlichem Verbande staatliche (politische) Rechte beigelegt sind, werden darunter meist nur die Gutseigenthümer, oder höchstens auch die Erbpächter darunter begriffen; weil die landständischen Rechte überhaupt auf dem Lande, d. h. auf dem Grund und Boden haften. In den constitutionellen Staaten, wo sich die Theilnahme an der Landstandschaft nicht an den Grundbesitz und die Berufsstände bindet, können die Bauern, sofern sie die gesetzliche Steuersumme entrichten, Abgeordnete zur zweiten Kammer wählen und selbst gewählt werden.

Der Bauernstand ist der Stamm der Nation; auf ihm ruht, schon weil er in der Ueberlegenheit an Zahl ist, die Kraft des Staates; so niedrig dieser Stand dem Vorurtheil erscheinen mag, so ist er doch, aus dem Standpuukte des allgemeinen Lebens betrachtet, der wichtigste und unentbehrlichste. Wenn die Erde, die ernährende und erhaltende Mutter aller Wesen, heilig ist, so ist gewiß auch der achtbar, welcher sie pflügt und ihr im Schweiße seines Angesichtes die Früchte abgewinnt. Es gereicht also der Vernunft der sogenannten höheren Stände nicht zur Ehre, wenn diese mit Verachtung auf den Bauernstand niederblicken. Trotz seiner allerdings niederen, deshalb aber nicht verächtlichen Stellung bleibt dieser Stand der wichtigste und nothwendigste, und ohne Aufhören muß die Staatsgewalt auf kräftige Mittel denken, den Bauernstand zu heben. Der Bauer unter einer milden Regierung hat ein in sich selbst begründetes, nur von Boden und Himmel abhängendes Daseyn; er ist der beschränkte, aber unverdorbene Sohn der Natur. Die Einförmigkeit seiner an den Kreislauf der Jahreszeiten gebundenen Geschäfte gibt ihm eine Sicherheit, Festigkeit und geordnete Bestimmtheit die ihm ziemt. Er fühlt sich am glücklichsten, wenn er ganz und rein das ist, was die Stufe bezeichnet, auf welche ihn die Vorsehung gestellt hat. Wo er aber seinen eigenthümlichen Stand verläßt, durch halbe Bildung glänzen will, sich gar der ihn ehrenden Arbeit schämt und doch dem angeborenen Elemente nicht entgehen kann, da macht er sich nicht blos unglücklich, sondern auch lächerlich. Doch soll deshalb der Bauer nichts weniger als unwissend oder roh seyn. Die Regierung sorge, im Gegentheil, stets für gute Erziehung und gründlichen Unterricht des Bauernstandes. Denn Arbeit ohne Unterricht verwandelt Menschen in Thiere. Sechs Tage in's Joch gespannt, gleich dem Zugvieh, leben Bauern gar zu leicht in dumpfer Gedankenlosigkeit dahin und verthieren, wenn nicht vorangehender Unterricht ihrem Leben Ton und Richtung gibt. Aberglaube wird dann des verwahrlosten Bauers Weisheit, Ceremoniendienst seine Religion; er wird aller Laster fähig, von denen ihn höchstens noch das Strafgesetz abschreckt, welches dem wilden Ausbruch der Leidenschaft einen Damm setzt. Victor Keller.

Bauer-Güter nennt man bei Bauern, die noch einen Zinsherren anerkennen, im Gegensatze der Freigüter, diejenigen Liegenschaften, an welchen Denselben ein freies Eigenthum nicht zukommt. Da wo sich nicht bloße Pachtverhältnisse herausstellen, ist bei solchen Gütern das Eigenthum getheilt. Das Ober- oder Grund-Eigenthum steht dem Meierherrn oder Zinsherrn zu; was dagegen der Bauer als Meiermann und Zinsmann sein nennen kann, ist nur der erb-

liche Besitz und das Nutzeigenthum, so lange er den Bedingungen genügt, woran dieser Rechtszustand gebunden ist. Läßt nehmlich der meier- und zinspflichtige Bauer seine gutsherrlichen Abgaben gewisse Jahre unberichtigt, veräußert er auf irgend eine Weise das Gut ganz oder theilweise, oder bringt er solches durch schlechte Wirthschaft herunter, so kann er entsetzt werden; also auch das Nutzeigenthum ist bei solchen Bauern ein bedingtes. Die Bauergüter sind aber 1) Meiergüter, die man auch Erbleihen, Erbpachtgüter, Schillingsgüter, Schafft- und Vogteigüter nennt; 2) Erbzinsgüter; 3) Zinsgüter oder schlechte Zinsgüter; 4) Meierdings-, Vogtdings-, Propstdings-, Freiendings-Güter und wie sie sonst noch heißen; 5) Gewinn- oder Leibgewinn-Güter; 6) Güter auf Herrengunst und Leibrechtsgüter, Todbestände und Schupflehen.

In den Privatrechts-Verhältnissen des Vererbens und Verheirathens, des Abfindens und Zufreiens sind es besonders folgende sechs Eigenthümlichkeiten, durch welche sich der Bauergüter im Allgemeinen von andern unterscheiden: 1) die Erblichkeit in der Familie des eigentlichen Besitzers; 2) die Untheilbarkeit oder Geschlossenheit der Höfe, und deshalb 3) die Abfindung oder Auslobung (s. D.); dann wieder 4) das Verbleiben des Eingebrachten im Hofe; 5) die Leibzucht, das Altentheil oder der Auszug (s. D.); und endlich 6) die Interimswirthschaft (s. D.).

Bauernkrieg nennt man vorzugsweise den im Anfang des Jahres 1521 und während des Jahres 1525 wüthenden Aufruhr der deutschen Bauern. Die Wurzel des Aufstandes lag in nichts Anderem, als in den seit vielen Jahrhunderten gegen das Landvolk mit Unmenschlichkeit ausgeübten Verletzungen aller Menschenrechte; in dem Mißbrauche der Gewalt von Seiten der Fürsten, am meisten aber in der empörendsten Leibeigenschaft und in den Mißhandlungen der „armen Leute“ (so nannte man damals die Bauern) durch die adeligen Gutsbesitzer und die Geistlichkeit, durch die abhängigen, in den deutschen Rechten stupid-unwissenden und das römische Recht radbrechenden Richter.

Schon häufig waren, nicht blos in Deutschland, sondern in ganz Europa, längst vor und bis zur kirchlichen Reformation des 16. Jahrhunderts, die Landleute wegen jener unmenschlichen Behandlung zur Verzweiflung gebracht worden, hatten sich gegen ihre Unterdrücker zusammengerottet und an ihnen furchtbare Rache geübt. In Frankreich, Spanien und den benachbarten Ländern verursachten diese

schrecklichsten Bedrückungen den furchtbaren Aufstand der Bagauden, seit der Zeit der römischen Kaiser Diokletianus und Maximinianus. Im 14. Jahrhundert erfolgte die unter dem Namen der Jacquerie bekannte Empörung, und seitdem noch viele Aufstände wegen ungleicher Vertheilung und Uebermaß der Auflagen, besonders der Besteuerung des Salzes. Auch in Deutschland gab es vor der Erscheinung Luthers mehrfälige Empörungen der Landleute, immer durch unerträglichen Druck veranlaßt; so ein Aufstand der Leibeigenen des Abtes von Kempten i. J. 1491 und des Bischofs von Speier i. J. 1502, der Bundschuh genannt, wo sich die Unglücklichen „nach dem Vorgang in der Schweiz in Freiheit setzen, den Adel und alle Obern ausrotten und blos dem deutschen König gehorchen wollten.“ Herzog Ulrich von Württemberg gab öfter Veranlassung zu Aufständen durch Bedrückung des Volkes; eine i. J. 1514 gegen ihn ausgebrochene Empörung wurde durch den Tübinger Vertrag beigelegt; im Jahr 1515 war ein großer Aufstand der Bauern in Kärnthen, und i. J. 1517 in der windischen Mark. Beide konnten nur mit vielem Blutvergießen gedämpft werden; und in dem letzteren sollen sich mehr als 90,000 Landleute eingefunden haben, um sich der grausamsten Bedrückungen ihrer Gutsherren zu entledigen, die auch anfänglich nur allein der Gegenstand ihrer Rache waren.

Der eigentliche Bauernkrieg aber, welcher, wie wir bereits bemerkten, in die Jahre 1524 und 1525 fällt, war das Furchtbarste in dieser Art. Er nahm in Oberschwaben, abermals gegen den Abt von Kempten, seinen Anfang, und verbreitete sich in wenigen Wochen rund umher bis über den Rhein, in die vorderöstreichischen Lande, in Franken, Thüringen und weiterhin mit Blitzesschnelle. Die Beschwerden der Bauern sind in den sogenanten „zwölf Artikeln der weltlichen Reformation“ enthalten, und mit einer Mäßigung und Bescheidenheit dargestellt, die man in jenem Zeitalter, und noch dazu bei so aufgereizten Gemüthern, nicht hätte erwarten mögen. Sie verlangen nicht, sondern sie erbitten sich vielmehr:

1) das Recht ihre Pfarrer selbst zu ernennen und abzusetzen;

2) die Verwendung des Zehntens zur Unterhaltung der Religionslehrer und des Zehntüberschusses zu öffentlichen Bedürfnissen;

3) die Abschaffung der Leibeigenschaft;

4) das Recht zur Benutzung der Waldungen und Gewässer, bei welcher die damaligen Besitzer kein gültiges Recht hatten. Besonders klagten sie über das Jagdrecht und über das Verbot, das Wild zu verjagen, das ihre Früchte abfresse;

5) Herabsetzung der allzuharten gutsherrlichen Abgaben;

6) Abstellung der gegen das Herkommen und gegen das Recht eingeführten Frohndienste;

7) Abschaffung willkührlicher Geldbußen;

8) Zurückgabe der ohne Einwilligung der Gemeinden veräußerten Gemeindegüter;

9) Aufhebung des sogenannten Todfall-Rechts.

Die so gegründeten Beschwerden der Bauern wurden aber nicht berücksichtigt, sondern man behandelte die armen Leute nach wie vor gerade wie indische Parias; ihre Klagen wurden für revolutionäre Umtriebe erklärt und ihre Nothwehr als Hochverrath bestraft. Nur wenige Fürsten und Herren erkannten die Gefahr, welche die grausame Mißhandlung der Unglücklichen für die Gutsherren selbst bei sich führen müsse; nur wenige derselben wollten die Gerechtigkeit jener gewiß bescheidenen Forderungen einsehen. Kurfürst Ludwig von der Pfalz hatte nicht viel Gleichgesinnte. Er, mit dem wohlverdienten Beinamen der Friedfertige, ermahnte seine Ritterschaft, die Streitigkeiten gütlich beizulegen, die großen Abgaben der Bauern zu vermindern, ihr Aufkommen und ihren Wohlstand zu befördern. Es ist besser, sagte er, solchen innern Unruhen zuvorzukommen und ihren Ausbruch abzuwenden, als sie zu unterdrücken. Wem muß es also zugerechnet werden, daß blos in Ober-Deutschland 50,000 Bauern erschlagen, einige Provinzen ganz verheert, mehrere hundert Schlösser zerstört, viele Klöster verbrannt und zuweilen von Seiten der Bauern sogar schreckliche Rache geübt wurde?!

Der Bauernkrieg verunglückte übrigens für seine Zeit. Ohne Hauptanführer, von einzelnen ihrer Anführer (Götz von Berlichingen!) wohl gar verrathen, ohne Einheit in ihren Unternehmungen und ohne Mittel, sich immer die nöthigen Kriegsvorräthe und Munition zu verschaffen, konnten sie mit ihren der Disciplin ermangelnden Zusammenrottungen, so groß auch die Masse derselben bisweilen war, gegen die regelmäßigen Truppen ihrer Gegner und gegen die vereinten Kräfte des schwäbischen Bundes, der Kurfürsten von der Pfalz und von Trier, der brandenburgischen Fürsten und des Bischofs von Würzburg nicht aufkommen. Die Bauern wurden überwunden, und nun kam die schrecklichste Rache über sie. Nicht eine ihrer so gerechten Beschwerden wurde beseitigt; ja, sie verloren, zur Strafe, noch Einiges von ihren bisher nicht angefochtenen Rechten.

Betrachtet man also die Erfolge des Bauernkriegs nur nach dem, wie sich dieselben damals für den Augenblick darstellten, so hatte der Kampf um die Rechte des Menschen die Zertrümmerung dieser Rechte zum Ergebniß, Vergießung des Blutes in Strömen, Verheerung der Länder, kurz, Befriedigung aristokratischer Rache. Verfolgt man aber diese Wirkungen weiter mit aufmerksamem Auge, so bestätigen sie abermals die Wahrheit der geschichtlichen Erfahrung, daß in der tiefsten Barbarei die Keime liegen zur Entwicklung der Civilisation und Humanität. Die gegen so viele tausend Unglückliche ausgeübten Mißhandlungen, die ihnen verweigerten natürlichen Rechte, und die gegen sie durchgesetzte Racheübung erpörten alle rechtlichen und fühlenden Menschen. Die Unterdrücker wurden der Gegenstand des Hasses und der Verwünschung der Besseren, wie auch noch heutzutage geschieht. Die neue Lehre begann größeren Eingang bei dem Volke zu gewinnen; das Loos der Leibeigenen ward milder, selbst in den Ländern, wo der Protestantismus gewaltsam unterdrückt wurde. Viele Gutsherren, durch die Empörung und deren Folgen gewarnt, behandelten die Grundholden von nun an sanfter: aus Hörigen wurden Gutseigenthümer mit bestimmten Reallasten. S. S. 283—294 des 1. Bandes der „Staatsbürgerlichen Garantien“ von Ludwig Hoffmann.

Baumpflanzung, s. Beschädigung.

Bauwesen, s. Staatsbauwesen.

Bayern, der größte der rein deutschen und überhaupt der größte constitutionelle Staat unsers Gesammtvaterlandes, umfaßt gegen 1400 Q.-M., worauf ungefähr fünfthalb Millionen Menschen leben. Er ist aus mehr als hundert Gebieten verschiedener Staaten und Stätchen, die noch bis zur Zeit der französischen Revolution bestanden, zusammengesetzt. Indessen ist doch nur ein Theil getrennt von dem Hauptlande, nehmlich die sogenannte Pfalz, auf dem linken Rheinufer.

Der Boden ist im Allgemeinen fruchtbar, aber lange nicht so gut angebaut, wie er es seyn könnte. Die Pfalz und verschiedene Theile Frankens bilden hievon ehrenvolle Ausnahmen. An den beiden bedeutendsten Strömen und überdies noch an dem wichtigsten der Nebenflüsse Deutschlands gelegen — der Donau, dem Rhein und dem Maine, könnte das Land des blühendsten Handels sehr leicht sich erfreuen, aber — er ist nur in verhältnißmäßig kleinem Maßstabe vorhanden, und gerade an den baierischen Ufern des Rheins und der Donau findet man auch nicht mehr eine einzige nennenswerthe Handelsstadt.

Die Einwohner gehören zu vier verschiedenen Hauptstämmen; sie sind Baiern, Franken, Schwaben und Pfälzer. Zwischen den erst- und den zuletztgenannten besteht be-

kanntlich die größte Verschiedenheit. Den Confessionen nach gehören zwei Drittheile der Bevölkerung zur katholischen, nahezu ein Drittheil zur protestantischen Kirche. Juden zählt man gegen 60,000.

Der innern Verfassung nach hatte Baiern rechtlich niemals eine absolute Regierung. Die Fürstenmacht war hier (wie bei allen deutschen Volksstämmen) in früherer Zeit sehr beschränkt, — weit mehr, als man sich heute gewöhnlich vorstellt oder einsehen will. Vor 1000 Jahren wählten die Baiern — alle Freien — ihre Herzoge, und setzten sie auch wieder ab, wenn sie mit ihnen nicht mehr zufrieden waren. Die Einrichtung der Landstände, in der Form, in welcher wir jetzt noch oft von ihnen hören, bildete sich zu Anfang des 14. Jahrhunderts aus: es waren zuerst die beiden Stände der Ritter und der Städter, denen später noch die Geistlichen beitraten, welche, nachdem sie freiwillig große Opfer für das Gemeinwesen gebracht (das durch die Verschwendung der Herzoge sehr gelitten hatte), — sich (zuerst im Jahre 1302) eidlich verbanden, gemeinsam ferneren Uebergriffen der Herzoge entgegen zu treten. So entstand die baierische Landschaft in ihrer mittelalterlichen Form aus Verbindungen der damaligen bedeutendsten Stände. Man nannte dies — ohne alle üble Bedeutung — „Conspirationen, — Verschwörungen," — eigentlich Zusammenschwörung Gleichgesinnter im gemeinsamen öffentlichen Interesse.

Diese Stände besaßen nicht nur das unbedingte Recht der Steuerbewilligung oder Verweigerung, sondern die Herzoge selbst mußten feierlich das Recht anerkennen und ihnen verbriefen, daß sie bewaffneten Widerstand zu leisten befugt seien, wenn die Herzoge ihre Freiheiten verletzten; daß sie in solchen Fällen „ihres Eides ledig seien," daß „sie sich selber helfen mögen," daß es ihnen freistehe, den Fürsten abzusetzen, und „sich an einen Andern zu halten," d. h. einem Andern die von Jenem verwirkte höchste Würde zu verleihen. In diesen „Handvesten" (Freibriefen) war wohl auch bestimmt, daß dieselben an allen öffentlichen Orten, an denen man (die freiwillig zugestandenen) Steuern erhebe, vorgelesen werden, und daß dabei alle Leute, „arm oder reich," schwören sollen, einander beizustehen, wenn von den Herzogen („von Uns") oder deren Amtleuten die Volksrechte verletzt würden. — Die Erwähnung dieses einen Verhältnisses ist bezeichnend genug für die damaligen Verfassungszustände; wir brauchen darum nicht weiter in sonstige Einzelnheiten einzugehen. —

Das Volk aber befand sich wohl und glücklich unter dieser Verfassung, so weit solches nehmlich bei den übrigen damaligen Kulturzuständen möglich war. Der Wohlstand nahm zu, so daß die Stände selbst oftmals gegen die einreißende Verschwendung zu wirken suchen mußten. Aber es sollte anders kommen!

Vom Beginn des 16. Jahrhunderts an wurden die Rechte der Stände beschränkt, bald gebrochen durch rohe Gewalt. Die unbeschränkte Fürstenmacht trat ein, mit und neben ihr die Beamtenherrschaft. Mehr und mehr ward jede freie Regung niedergedrückt, die Landschaft verhöhnt, die Sittenlosigkeit jeder Art gehegt und gepflegt, und eine Verschwendung getrieben, durch welche das Land in einen Abgrund von Schulden gestürzt und in Folge dessen durch Abgaben fast erdrückt ward. Ein Gut, das zur Zeit der landständischen Macht, im Jahre 1501, 28 Kreuzer an Staatslasten zu entrichten gehabt, war 94 Jahre später, zur Zeit der fürstlichen Selbstherrschaft, mit mehr als 100 Gulden besteuert und noch mehr stiegen später diese Auflagen unter dem Absolutismus.

Die Drangsalen, das Elend und die Noth, in welche Land und Leute gestürzt wurden, sind wahrhaft unbeschreiblich. Die Stände ließ man zwar dem Namen nach, aber auch nur dem Namen nach, fortbestehen. Der letzte allgemeine Landtag ward im Jahre 1669 abgehalten. Seitdem berief man nur noch ständische Ausschüsse, ohne Ansehen, ohne alle Macht, meistens gebildet aus elenden kriechenden Werkzeugen der Gewalthaber.

Es würde uns viel zu weit führen, wenn wir die baierische Geschichte hier in ihren Einzelnheiten erzählen wollten. Wir führen nur Einiges aus der neuern Zeit an.

Nach dem Aussterben der Wittelsbach-Baierischen Kurfürstenlinie (1777) gelangte Karl Theodor von der Pfalz zur Herrschaft über Baiern. Seine Regierung war nichts weniger als eine gute. Verschwendung, Sittenlosigkeit und Unterdrückung waren überall. Aemter und Stellen wurden den Meistbietenden überlassen, oder durch Pfaffen und Maitressen an ihre Günstlinge verliehen. Die Schulen wurden Mönchen überlassen, und waren schlechter als je. Aufklärung, Vernunft und jedes irgend volksthümliche Streben wurden mit Wuth verfolgt.

Man war daher hocherfreut, als Karl Theodor im Februar 1799 starb. Sein Nachfolger Maximilian Joseph (von der Zweibrücker Linie) schien dem maßlosen Unwesen Schranken zu setzen. Sein allmächtiger Minister Montgelas führte eine Art „erleuchteten Despotismus" ein. Man gestattete der Presse einige Freiheit, hob Klöster auf, verbesserte die Schulen und unterstützte Landwirthschaft, Gewerb und Handel. Aber nur zu bald lebten auch die alten Censur-Edicte,

und die „Cabinets-Justiz“ wieder auf. Verschwendung und Beamtenwillkühr traten vielfach hervor. Die alte Verfassung, oder vielmehr die Trümmer derselben, taugten freilich nichts mehr. Statt aber unter Mitwirkung des Volkes eine neue zu schaffen, hob man die alte (1807) kurzweg auf.

Ein königliches Machtgebot erklärte im Jahre 1808 die Einführung einer neuen Verfassung. Sie ließ zwar Vieles zu wünschen, näherte sich aber doch den deßfallsigen Anforderungen der Neuzeit. Allein nicht einmal wurden die Stände darnach berufen! Die unumschränkte Regierung dauerte fort; gewiß nicht zum Heile des Landes! Endlich, im Drange einer Schuldenmasse und eines Deficits im Staatshaushalte verkündigte man im Mai 1818 die gegenwärtig bestehende Verfassungs-Urkunde, nicht in Folge einer Vereinbarung mit dem Volke, sondern ebenfalls als königliches Machtgebot. Von dem Inhalte dieser Constitution werden wir unten näher reden.

Max Joseph starb den 13. Okt. 1825 am Schlagflusse. Große Erwartungen erregte das erste Auftreten seines Nachfolgers, des noch jetzt regier. Königs Ludwig. Ueberflüssige Stellen wurden aufgehoben; in der Hofverwaltung und im Heere Ersparungen eingeführt, um den Finanzhaushalt in Ordnung zu bringen; der Presse ward Freiheit gestattet in Besprechung innerer Gegenstände, und der König erklärte selbst in einer Thronrede: „ich möchte nicht unumschränkter Herrscher seyn;“ und bei einer andern Gelegenheit nannte er sich „den äußersten Linken in ganz Baiern.“

Allein diese Richtung ward bald mit einer andern vertauscht, besonders nach der französischen Juli-Revolution. Die Presse ward beschränkt, die politischen Prozesse häuften sich; die Gerichte glaubten mit der größten Strenge überall einschreiten zu müssen; zu den gewöhnlichen Strafen gehörten: knieende Abbitte vor dem Bilde des Königs, in Verbindung mit Gefängnißstrafe. So wurden namentlich der ehemalige Abgeordnete und Bürgermeister von Würzburg, Dr. Behr, und der Herausgeber des baierischen Volksblatts, Dr. Eisenmann, verurtheilt; in Baiern ward keine Amnestie verkündet, wie es in Oestreich, in Darmstadt, in Württemberg ꝛc., ja wie es sogar in Frankreich geschah, wo es doch so oft selbst zu Mordversuchen gegen den König und zu offenen Aufständen gekommen war, da man den Truppen förmliche Schlachten geliefert hatte.

In Folge dieser Gestaltung der Dinge wurden auch Abgeordnete in Prozesse verwickelt, wie der sehr königlich gesinnte Frhr. v. Closen. Andere flohen aus Baiern, wie Schüler. Noch Andere wurden versetzt, so namentlich Seuffert. Lehrer der Hochschulen fanden es gerathen, aus dem Lande zu gehen, wie Schönlein und Oken.

In der Regierung ward überall das sogenannte „monarchische Princip“ geltend gemacht. Ohne Vernehmung der Stände wurden baierische Truppen und Millionen aus den Staatsgeldern nach Griechenland gesendet; ohne deren Zustimmung erfolgte die Ausführung von Prachtbauten, indeß man allenthalben klagte über nicht genügende Ausstattung der Schulen und über Verfall der Landstraßen.

In den Finanzverhältnissen tauchte das sogenannte Erübrigungssystem auf. Die Regierung setzte nehmlich das Budget fest: die Staats-Einnahmen wurden gering, die Ausgaben hoch gegriffen, eine Abänderung dieser Ziffern aber den Ständen nicht gestattet. Dabei wurden die wirklichen Ausgaben oft auf's Aeußerste beschränkt. Da mußten sich denn freilich Ueberschüsse ergeben, die jährlich über sechs Millionen betragen; über solche „Erübrigungen“ nun sprach man dem Könige ein alleiniges Verfügungsrecht zu, ohne daß den Ständen eine Mitwirkung gebühre.

Dabei wurden alle Anstellungen, nicht etwa blos im Hof-, sondern im Staatsdienste als bloße königliche Gnadensache behandelt.

In kirchlichen wie in politischen Dingen ward nicht nur kein Fortschreiten geduldet, sondern man suchte alles möglichst auf den mittelaterlichen Stand zurückzuführen. Der sogenannte Indifferentismus ward verfolgt. Im Katholicismus erfreute sich die dem Mönchthum huldigende Richtung besonderer Gunst; Benedictiner, Franziskaner, Kapuziner, Minoriten, Redemptoristen ꝛc. erstanden in gewaltiger Menge, so daß heute wieder gegen anderthalb hundert klösterliche Institute in Baiern zu finden sind, denen man theilweise die Volks-, theilweise die Mittelschulen (Gymnasien) übergeben hat. Dabei darf in allen Schulen kein Schüler in eine höhere Klasse vorrücken, wenn er nicht im Religions-Unterrichte eine der beiden ersten Noten erhalten hat. Ohne die allererste Note kann keiner irgend einen Preis erhalten.

Die nehmlichen Tendenzen und Anordnungen gelangten aber nicht blos bei den Katholiken, sondern ebenso auch bei den Protestanten zur Anwendung. So wie man dort das Mönchthum beförderte, blühte hier das Muckerthum auf. Gleichmäßig wurden selbst bei den Juden keine „Neologen“ geduldet. Lichtfreunde und Deutschkatholiken dürfen nirgendwo Vereinigungen hal-

ten; selbst der Name der letzten darf in den Zeitungen nicht ausgesprochen werden; es darf nicht einmal von katholischen Dissidenten geredet werden, weil dies angeblich eine Beleidigung der Katholiken sey. Ja, aus dem nehmlichen Grunde sucht man zu verhindern, daß sich die Lutheraner und Reformirte „Evangelische“ nennen, weil ja auch die Katholiken das Evangelium hätten, so gut als die Andern, und weil es beleidigend für die Letzteren wäre, diesen allein eine solche Bezeichnung zuzugestehen.

Dabei haben sich die Protestanten oft über Zurücksetzung und Bedrückung ihres Glaubens wegen beschwert. Lange und schwere Klagen erregte besonders die Ordonnanz, daß die protestantischen Soldaten und Landwehrmänner vor dem Venerabile der Katholiken zu knieen gezwungen wurden, — eine Anordnung, die denn endlich, nach vieljährigen Reklamationen, wieder außer Uebung gesetzt wurde, jedoch nur „in so lange Se. Majestät nicht anders verfügen,“ also ohne Anerkennung, daß ein Recht der Protestanten verletzt worden. Sodann beschweren sich dieselben, daß man sie an freier Ausübung ihres Gottesdienstes hindere, daß kein einziger Evangelischer im höhern Staatsdienst angestellt sey u. s. f.

Dabei glaubt man von Regierungswegen Alles selbst anordnen zu können und zu sollen; fast nichts bleibt der Freiheit des Volkes überlassen. Nach dem furchtbaren Brandunglücke Hamburgs duldete die Polizei nicht, daß freiwillige Beiträge zur Hülfe der Verunglückten gesammelt wurden, bis — die Regierung erst die Erlaubniß dazu gegeben! Das Ministerium selbst aber zögerte lange Zeit, solche zu ertheilen.

Daß Baiern eine Verfassungs-Urkunde besitzt, hat solche und andere ähnliche Dinge nicht abhalten können. Der erste Fehler dieser Verfassung ist das Wahlgesetz. Adel und Geistlichkeit sind nicht nur im ausschließlichen Besitze der ersten Kammer, sondern sie sind auch als besondere Stände überdies noch einmal eigens in der zweiten Kammer vertreten, so daß diese beiden Klassen, die vielleicht 10,000 Köpfe umfassen, fünf Achtel der Gesammt-Repräsentation besitzen, indeß auf die fünfthalb Millionen des eigentlichen Volkes nur drei Achtel kommen. Damit noch nicht zufrieden, hat man auch noch die Wählbarkeit beschränkt: man muß ungefähr 40 fl. directe Steuer entrichten, aber ohne Dazurechnung der Familien-, Personal- oder Gewerb-Steuer von nicht realen und radicirten Gewerben; man muß diese Steuer seit wenigstens drei Jahren ohne Unterbrechung bezahlen; die Steuer, welche in einer andern Stadt, als der des Wohnorts entrichtet wird, darf dabei ebenfalls nicht eingerechnet werden; man darf in keiner gerichtlichen Untersuchung blos von der Instanz freigesprochen seyn u. s. f. Dabei sind immer nur die Wahlmänner auch passiv wahlfähig.

Ferner ist die Geschäfts-Ordnung beider Kammern, welche sich gleichfalls in der Verfassung vorgeschrieben findet, so hemmend und lähmend, daß eine gründliche und rasche Erledigung der Geschäfte rein unmöglich ist, wie schon sogar der Fürst Wallerstein geklagt hat. Nur die wenigen Mitglieder, welche zu Anfange eines Landtags (ehe man sich noch gegenseitig kennt!) und für die ganze Dauer desselben, zu Mitgliedern der Ausschüsse gewählt werden, können, und zwar jeder nur in seinem Fache, gründliche Kenntniß der Verhältnisse erlangen. Sie sind dabei mit Arbeiten überhäuft, indeß die große Mehrzahl der Abgeordneten sich für die ganze Dauer des Landtags gleichsam zum absoluten Nichtsthun verdammt sieht. Ein solcher Ausschuß, aus sieben Mitgliedern bestehend, hat die Macht, mit einfacher Majorität zu entscheiden, daß jeder Antrag eines Abgeordneten, jede Beschwerde eines Bürgers wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, in der Kammer selbst gar nicht zur Verhandlung kommen darf, auch wenn die ganze Kammer diese Anträge und Beschwerden für zulässig und für begründet hielte. Die ganze Stände-Versammlung steht hierin unter der Vormundschaft von ein paar Ausschuß-Mitgliedern.

Die Sitzungen der ersten Kammer sind immer geheim; die der zweiten sind es, sobald nur fünf Mitglieder solches verlangen. Blos alle drei Jahre findet ein Landtag statt. Das Budget wird aber immer auf die enorme Dauer von sechs Jahren festgesetzt, wobei den Ständen, wie bereits erwähnt, nur eine sehr geringe, und zwar gar keine durchgreifende Entscheidung zusteht. Insbesondere bedarf die Regierung zur Forterhebung der indirecten Steuern niemals einer ständischen Genehmigung. Da eine solche bei den directen Steuern von 6 zu 6 Jahren erforderlich ist, so hat die Regierung selbst dies als Grund angegeben, warum sie das Lotto auch gegen die von den Ständen angebotene Entschädigung vermittelst einer andern Auflage nicht aufhebt! Beschwerden über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte kommen — wenn beide Kammern dieselben für begründet erkannt haben — an den Staatsrath zur Entscheidung. Ein Gesetz über Minister-Verantwortlichkeit besteht gar nicht.

Dabei garantirt die baierische Verfassung förmlich das Fortbestehen von Dingen, gegen welche eine liberale Verfassung garan-

tiren würde; so z. B. die Adelsprivilegien, Patrimonialgerichte u. s. f.; sie garantirt die Censur der Zeitungen, also gegen die Preßfreiheit; garantirt gegen die (von ihr selbst proclamirte) Glaubensfreiheit, indem sie nur den drei privilegirten Confessionen die höheren staatsbürgerlichen Rechte zugesteht. (Freilich möchte sich dabei die Frage erheben, ob solche gegen die Bundesacte verstoßende Bestimmungen in einem Bundesstaate irgend zu rechtlicher Geltung gelangen können).

Das Schlimmste aber ist, daß weder das Volk noch der Landtag um irgend eine, sey es auch die kleinste, Abänderung der Verfassung auch nur soll bitten dürfen. Nur ausschließlich vom Könige sollen Anträge auf Abänderung der Verfassung ausgehen dürfen.

In jedem der acht Regierungsbezirke oder Kreise besteht ein Landrath. Um wahlfähig zu seyn, werden in der Hauptsache die nehmlichen Vorbedingungen gefordert, wie bezüglich der Ständeversammlung. Aber die Gewählten — sind hier blos Candidaten, aus deren Zahl die Regierung die Hälfte aussucht und zu wirklichen Mitgliedern des Landraths ernennt! — Die Sitzungen des Landraths sind streng geheim. Macht besitzt dieser Körper ohnehin gar keine.

Die Gemeinde-Verfassung ist nur in der Pfalz wirklich schlecht. Aber auch in den ältern Kreisen wird sie mitunter auf seltsame Weise vollzogen. So wurden bei der jüngsten Stände-Versammlung Beschwerden eingereicht, und bewiesen, daß die Regierung, ohne einen Grund anzugeben, gewählte Gemeinde-Vertreter nicht in diese Stelle habe eintreten lassen. — Schlimm ist es dabei, wie die Curatelgewalt gegen die Kommunen ausgeübt wird. Gar manche Ausgaben müssen sie tragen, zu denen keine Verpflichtung vorliegt, und gegen deren Uebernahme sie sich sträuben. Auch darüber sind Beschwerden vor die Kammer gebracht, und eine derselben ist sogar von beiden Kammern begründet erklärt worden.

Bayle (Peter), 1647—1706, gehört zu den reichsten und glänzendsten Geistern des ganzen 17. Jahrhunderts. Wenige haben so sehr, wie er, der Aufklärung vorgearbeitet, die erst lange nach ihm im 18. Jahrhundert allgemeiner zu werden begann, ohne jetzt allgemein zu seyn. Bayle gehört also zu den für das Staatsleben höchst einflußreichen Männern, obgleich er nie über dasselbe eigens geschrieben hat, und noch viel weniger praktisch eingriff. Es ist bei ihm, wie bei den Encyclopädisten (s. D.), deren Vorgänger er genannt zu werden verdient. Geleitet von dem Grundsatze, Alles müsse geprüft werden, forderte er zur Zerstörung des Vorurtheils auf, und zeigte den Weg, wie man in den zwei so wichtigen praktischen Gebieten der Religion und des Staats die durch bloßes Bestehen mächtig gewordenen Verhältnisse aufzufassen und untersuchend zu würdigen habe. Bayle's Einfluß auf Verbreitung des Lichtes gehört zu den concreten Fällen, aus welchen sich zeigt, wie wichtig für die Besserung des Staatslebens das Zunehmen der religiösen Aufklärung ist. Er erscheint deshalb, obgleich er als großer Gelehrter auch für die gelehrte Kultur an sich wichtig bleibt, dennoch, und zwar auch noch in unsern Tagen, viel wichtiger für die Geschichte und allgemeineren Interessen der ganzen Menschheit.

Bayle erhob sich durch Erkenntniß und durch den Muth des Selbstdenkens über die Macht der gewaltigsten Vorurtheile. Dabei wußte er ihre Bedeutung für das Ganze so gut zu durchblicken, daß er zugleich lehrte, die wirkliche Welt werde nur dadurch erhalten, daß die Menschen voll falscher Vorurtheile und unvernünftiger Leidenschaften seyen. Wenn die Philosophie es dahin brächte, daß alle Menschen nur nach den klaren und deutlichen Begriffen der Vernunft handelten, so ginge sicherlich das Menschengeschlecht bald zu Grunde. Die Irrthümer, die Leidenschaften, die Vorurtheile und hundert andere Fehler seien gleichsam nothwendige Uebel in der Welt. Die Menschen taugten nichts für diese Welt, wenn man sie von diesen Uebeln heilte. Indessen sey es dennoch eben deshalb um so wichtiger, daß stets Einzelne die Interessen der Vernunft verfechten. Denn geschähe Dies nicht, so würde der bloße thierische Instinct ohne Ausnahme Alles beherrschen, während jeder Fortschritt der Philosophie und der wahren Religion die Macht des Instincts verkürzt. Bayle, ein praktischer Philosoph, ausgeschmückt mit den Tugenden des wissenschaftlichen Mannes, macht also aufmerksam auf Dinge, welche die Menscheit im Allgemeinen bald aus Stumpfsinn ignorirt, bald aus Feigheit sich verschweigt.

Daß ein solcher Geist über das Wesen und die Verirrungen der positiven Religion und ihr Verhältniß zum Staate anders dachte, als Dies gewöhnlich in der Welt der Fall ist, läßt sich erwarten. Hätten die Heiden, sagt Bayle, als sie so viele Ungerechtigkeiten gegen die Christen begingen, nur die natürliche Vernunft zu Rathe gezogen, so würden sie nicht eine solche Menge unschuldiger Menschen hingerichtet, eingekerkert, gemartert haben. Sehet, die Religion gab ihnen ein, was ihnen die Vernunft verboten hätte. Daher gibt es keine reichlichere Quelle von Ungerechtigkeiten, als wenn sich ein Staat in

verschiedene Religionen zertheilt, und z. B. alle Gerichtshöfe von den Anhängern der Religionspartheі besetzt sind, welche den meisten Abscheu vor den andern Partheien hat. Die Protestanten in Frankreich glaubten hievon überzeugt zu seyn, und hofften aus den Bürgerkriegen besonders den Vortheil, daß später ihre Richter nicht mehr bloß Katholiken seyn würden. Sie waren sicher, daß sie außerdem alle ihre Prozesse verlieren würden, so wie nur ein Katholik dabei interessirt wäre. Würden sie diese nehmliche Besorgniß gehabt haben, wenn man ihnen Richter angewiesen hätte, die weder Christen, noch Muhamedaner, noch Juden, noch Heiden, sondern nur gute Juristen und Götzendiener des sittlichen Ehrgefühls gewesen wären? Sobald es in einem Staate zwei Religionen gibt, deren jede überzeugt ist, daß die andere eine Feindin Gottes und der gerade Weg zur ewigen Verdammniß sey, geht die Erbitterung ganz natürlich bald so weit, daß jede Secte der andern Schuld gibt, dem ganzen Staate den Fluch Gottes zugezogen zu haben. Diejenige Secte, welche bei dem Regenten ein geneigtes Ohr findet, unterläßt es dann nicht, ihm unter Gegenvorstellungen zu sagen, daß er, um den göttlichen Heimsuchungen ein Ende zu machen, die Ketzerei in seinen Staaten verbieten müsse. Der Fürst aber wird diesen Vorstellungen um so leichter Gehör geben, als er mit seinen Theologen und Hoftheologen überzeugt ist, daß die Ketzer oder Götzendiener keineswegs aus Einfalt und Aufrichtigkeit, sondern nur aus Bosheit im Irrthum stecken, und daß man ihre Gottlosigkeiten ebensowenig unter dem Vorwande der sogenannten Gewissens-Freiheit entschuldigen dürfe, als die Mordthaten von Leuten, die sich betrunken haben. Was für Verwirrungen im Staate, was für gewaltige Unruhen sind aber dann die Folgen einer solchen Befangenheit, eines solchen Vorurtheils!

Die von einem falschen Religions-Eifer eingenommenen Gewissen können nehmlich nicht durch die Triebfedern in Zaum gehalten werden, welche einen reinen Vernunft-Menschen zurückhalten. Diesen sichern Vernunft, Rücksicht für das Gemeinwesen, menschliche Ehre und das Gefühl der Abscheulichkeit des Ungerechten und Unrechten gegen die Gefahr und Sünde, dem Nächsten Unrecht zu thun. Aber ein bethörter Mensch, der überzeugt ist, daß er durch die Ausrottung der Ketzer das Reich Gottes fördert, — ein solcher Mensch wird alle Gesetze der Moral mit Füßen treten, und, weit entfernt durch die Vorwürfe des Gewissens im Zaum gehalten zu werden, wird er vielmehr selbst durch sein Gewissen just dazu angetrieben, alle Mittel, ohne Unterschied, dazu anzuwenden, um zu bewirken, daß der heilige Namen Gottes nicht mehr gelästert werde, und um auf den Ruinen der Ketzerei und der Götzendienerei (wie er meint) die Rechtgläubigkeit aufzupflanzen. Was für schreckliche Verwüstungen verursacht solcher Religions-Eifer in der bürgerlichen Gesellschaft! Würde der Staat auch nur Aehnliches, geschweige denn Gleiches von Seiten der entschiedensten Freigeister zu befürchten haben?! Wenn der französische Hof der Freigeisterei ergeben gewesen wäre, würde er je eine Bluthochzeit gefeiert haben?! Seit dem 4. Jahrhundert bis in unsere Zeit waren Verschwörungen, Empörungen, Bürgerkriege, Revolutionen, Entthronungen unter den Christen eben so häufig, oder noch häufiger, als unter den Ungläubigen. Die Gährungen und Katastrophen, welche die Staaten verwirrt oder selbst umgestürzt haben, sind oft durch die Religion verursacht worden, und gerade die so verursachten waren die wüthendsten Stürme in der Geschichte. Die Sprache ist zu schwach, um die Gräuelthaten auszudrücken, welche das Christenthum beging, sey es, um den heidnischen Götzendienst zu vertilgen, oder um die Ketzer auszurotten, oder um die Secten aufrecht zu erhalten, die sich von der Hauptkirche absonderten. Die Geschichte davon erregt Schauder; man entsetzt sich darüber, wenn man nur etwas sanftmüthig ist. Ein guter Mensch kann diese Geschichten nicht lesen, ohne selbst böse zu werden; er kann sich nicht enthalten, das Andenken der Urheber dieser Gräuel zu verfluchen.

So sprach Bayle auch die in seiner Zeit großen Anstoß erregende Behauptung aus, daß der Atheismus (s. D.) kein größeres Uebel sey, als die Vielgötterei, der Bilderdienst und Aberglaube überhaupt. Ebenso lehrt er, daß der Atheismus nicht nothwendig mit Unsittlichkeit verbunden sey, daß selbst an sich ein Staat recht gut aus Atheisten bestehen könnte, weil der Atheist auch durch natürliche Gründe zu guten Handlungen bewogen werden kann, und weil überhaupt die Menschen nicht in Einklang, sondern vielmehr im Widerspruch mit ihren religiösen Lehren leben, die Atheisten demnach leben können und wirklich leben, als glaubten sie einen Gott; die Gottesgläubigen, insbesondere die Christen aber leben können und wirklich leben, als glaubten sie an keinen Gott. Die Christen leben nicht ihrer vorgeblichen Ueberzeugurg gemäß; ihr Leben widerspricht ihrem Glauben. Der Geist des Evangeliums, welcher Geduld und Demuth ohne Grenzen befiehlt, flößt gewiß keine kriegerischen Gesinnungen ein; und doch gibt es auf der Erde keine mehr kriegerischen Nationen, als die

Christen. Sie lassen sich nicht im Geringsten durch die Erkenntniß des Evangeliums von dieser grausamen Tendenz abbringen. Sie haben, wie sie sagen, aus ihrer Religon den Götzendienst vertilgt; und doch errichteten sie ein anderes Götzenbild: sein Name ist „Ehre," ein Idol, dem sie Ruhe, Vermögen, Leben und Seelenheil opfern. Auch ein noch so eifriger Protestant, wenn er eine Ohrfeige bekommt, schlägt sich zur Wiederherstellung seiner Ehre. Alles ist umsonst; die Vorstellung dieser Ehre hat mehr Gewalt über ihn, als das Interesse seines bedrohten Lebens, als seine Anhänglicheit an die Religion. Es war eine Zeit, wo man den Priestern und Mönchen gegen eine gewisse jährliche Abgabe erlaubte, sich Beischläferinnen zu halten. Gewöhnlich hält man die Habsucht der Prälaten und Bischöfe für den alleinigen Grund dieser schändlichen Nachsicht. Aber es ist wahrscheinlich, daß man dadurch die Keuschheit der ehrbaren Frauen weniger Gefahren aussetzen und ihre Männer beruhigen wollte, deren Rache zu verhüten im Interesse der Geistlichkeit lag. So wenig war die christliche Religion im Stande, die Unzucht zu bezähmen, daß man sich genöthigt sah, ihr einen Theil der Weiber aufzuopfern, um den andern Theil zu retten und um durch ein geringeres das größere Verbrechen zu verhüten, das aber dennoch ein unter den Christen sehr gemeines geworden ist.

Das Sittenverderbniß hat also, wenn es je herrscht, keineswegs seinen Grund im kirchlichen Unglauben; die bloße Ueberzeugung von den christlichen Geheimnissen und Glaubenssätzen ist es nicht, was des Menschen Herz reinigt. Es verträgt sich recht wohl die Ueberzeugung von denselben mit allen möglichen Sittenlosigkeiten. Der Glaube einer Religion allein regelt nicht den Wandel eines Menschen, sondern ist nur zu sehr geeignet, in dem Herzen der Menschen, wenn sie nicht der Geist Gottes leitet, Zorn gegen Andersdenkende, Furcht und ähnliche Leidenschaften hervorzubringen.

Wenn demnach der Glaube nicht fähig, sondern sogar weit entfernt ist, unsere Leidenschaften zu zügeln, so kommt auch das Gute, welches wir thun, nicht aus dem Glauben. Bildet euch also nicht ein, daß Leute ohne Religon schlechter handeln würden, als ihr Christen mit eurer Religion. Die Neigung zum Mitleid, zur Nüchternheit, zur Milde u. s. w. kommt nicht daher, daß man weiß, „es ist ein Gott," sondern von einer gewissen Verfassung des Temperaments, welche durch Erziehung, durch das persönliche Interesse, durch das Verlangen nach Lob, durch den Vernunft-Antrieb und andere ähnliche Motive befestigt wurde, Dinge, die sich im Atheisten jeden Falls eben so gut vorfinden, als in den übrigen Menschen.

Eine Gesellschaft von Atheisten würde die bürgerlichen und moralischen Tugenden so gut als Andere realisiren, indem auch sie die Verbrechen strenge bestrafen und die Vorstellung von Ehre und Schande an gewisse Sachen knüpfen würde. Man würde auch hier Leute antreffen, die redlich wären im Verkehr, hilfreich gegen Arme, Feinde der Ungerechtigkeit, treu gegen ihre Freunde, großmüthig gegen ihre Beleidiger, fähig den Wollüsten des Leibes zu entsagen, gutmüthig gegen Jedermann. Es ist ein grober Irrthum zu glauben, daß sich der Atheist jedem Verbrechen überlassen würde, wenn er nur keine Strafe von der weltlichen Gerechtigkeit zu befürchten hätte. Schon den alten Weisen hat es die Vernunft gesagt, daß man das Gute aus Liebe zum Guten selbst thun müsse, und daß es nur einem schlechten, erbärmlichen Menschen zukomme, sich aus Furcht vor Strafe der Sünde zu enthalten. Es ist also ausgemacht, daß die Vernunft es ist, welche für sich allein, ganz ohne Beihülfe der Religon, die Idee jener Frömmigkeit aufstellte, welche macht, daß man einzig nur um der eigenen unendlichen Vervollkommnung willen Gott liebt und seinen Gesetzen gehorcht. Vernunft allein, auch ohne allen Glauben an einen Gott, führt den Menschen zur löblichen, nicht weil nützlichen, Uebung des Guten. Die Tugend ist durch ihre natürlichen Eigenschaften, unabhängig von jedem äußern Gesetze, liebenswürdig. Auch den erklärtesten Atheisten unter den heidnischen Philosophen kann man in Betreff ihres moralischen Wandels keinen Vorwurf machen; sie haben ganz sicher zwischen Dem was gut oder schlecht, recht oder unrecht ist, zu unterscheiden gewußt. Keineswegs ist also das Wohl einer Gesellschaft, eines Staates schlechtweg unverträglich mit dem Atheismus. Im Gegentheil war es nur zu oft die Religion, welche den Menschen Motive zu verbrecherischen Handlungen eingab, die einem Atheisten ganz fremd sind. Die Religion ermuthigte die Heiden zu Verbrechen, aber sie ermuthigte dazu nicht Atheisten. Die Religon riß Schranken nieder, welche viele Atheisten nicht hätten niederreißen können. So kämpfen z. B. Natur, Menschlichkeit, Mitleid mit vereinigten Kräften in dem Herzen eines Vaters, gegen die Versuchung seine kleinen Kinder zu erwürgen. Ein Götzendiener des Moloch tritt, da die Religion dazwischen kommt, mit Füßen die Natur, die Humanität, das Mitleid, die Vernunft.

Beamte sind alle Diejenigen, welche ein Amt bekleiden. Je nachdem die Person des Höheren, welchem der Beamte verpflichtet ist, eine Privatperson oder eine öffentliche ist, wird auch das Amt ein Privat-

amt oder ein öffentliches Amt, der Beamte selbst aber ein Privat-Beamter oder ein öffentlicher Beamter. Nicht alle öffentlichen Beamten sind aber Staats-Beamten, sondern außer diesen Letzteren im engeren Sinne gibt es auch öffentliche Beamte im weitesten Sinne, zu denen auch solche Privat-Beamte gehören, welche zugleich zur Erreichung gewisser Staatszwecke mit verwendet werden, z. B. Patrimonial-Richter, Gemeinde-Beamten, Innungs-Beamten ꝛc. Früherhin pflegte man dergleichen öffentliche Beamte (im weitesten Sinne) mittelbare Staatsdiener zu nennen, und ihnen die unmittelbaren Staatsdiener entgegenzusetzen, d. h. die eigentlichen Staatsdiener oder Staats-Beamten im strengsten Sinne des Wortes. Diese ältere Eintheilung und Benennung kann aber heuzutage besonders in constitutionellen Staaten nicht mehr festgehalten werden, in welchen wegen des demokratischen Elementes namentlich die Gemeinden eine höhere Selbständigkeit genießen, die den Gemeinde-Beamten ebenfalls einen andern Charakter aufdrückt, als der des eigentlichen Staatsdieners ist. Anders ist es freilich in ganz absoluten Monarchien, in welchen auch die Gemeinde-Angelegenheiten gewöhnlich und ganz natürlich durch einen aristokratischen Magistrat verwaltet werden, welcher ebenso seinen eigenen Charakter hat, als wie unter solchen Verhältnissen die Gemeinde-Angelegenheiten von den Staats-Interessen aufgezehrt werden. Staats-Beamter und Staats-Diener ist also eigentlich nur derjenige Staats-Angehörige, welcher von der höchsten Gewalt im Staate angestellt und dieser verpflichtet ist, vermöge seiner Würde und Stellung gewisse Geschäfte der Regierung (im weitesten Sinne) fortdauernd zu verwalten. Durch das Fortdauernde dieses Verhältnisses unterscheidet sich der Staatsdiener von dem blos für einzelne Geschäfte bestellten Beauftragten.

Indem wir diesen ganzen Gegenstand unter den Artikeln „Staatsdienst“ und „Staatsdiener“ genauer erörtern, knüpfen wir hier nur noch einige Bemerkungen von Victor Keller an. Je leidender die Lage der Bürger ist (sagt er), desto größer wird das Ansehen der Beamten. Man traut den Bürgern nicht und belauscht sie auf allen Wegen. Je höher der Beamte über dem Bürger steht, desto fühlbarer wird meistens diesem die Ueberlegenheit desselben. Wo der Beamte gewissenlos ist, da ist der Untergebene übel daran; weil er weniger seinen Beruf, aber sich selbst im Auge hat, so ist ihm ein Amtsgeschäft nur in so fern wichtig, als es ihm Vortheil bringt. Man setzt abgeschliffene Münzen außer Umlauf; sollte man nicht auch Menschen, welche kein Gepräge haben, mit ihren glatten Formen von öffentlichen Aemtern entfernen? Bei einfacher Staats-Verfassung lassen sich die öffentlichen Geschäfte von Wenigen abthun; anders ist es bei verwickeltem Staatshaushalt. Mit den Geschäften vermehren sich hier die Arbeiter; der unzähligen Geschäfte können Wenige nicht mehr Meister werden, und im großen Gewirre derselben ist's fast unvermeidlich, daß man nicht immer mehr damit in Rückstand komme, besonders wo Einer sich auf den Andern verläßt. Mit zu vielen Amtleuten wird der Staat am Ende todtregiert. Englands größter Reichthum scheint darin zu bestehen, daß es die wenigsten Beamten hat; ohne Uebermaaß von Beamten weiß es sich besser und tüchtiger, bequemer und wohlfeiler als andere Länder in Ordnung zu halten. Jeder unnöthige Beamte ist für das Volk eine neue Auflage, und zu viele Auflagen erdrücken ein Volk. Viele Räder und Zusammensetzungen sind das Verderben aller Maschinen; sollte es mit der Staats-Maschine allein anders seyn? Eine zu große Beamtenwelt muß endlich, früher oder später, das Vertrauen zwischen Volk und Regierung untergraben, bis allgemeines Mißvergnügen zum Ausbruch kommt. Denn viele Beamte sehen leider, wie Bileam, den Engel mit dem Schwerdte nicht, bis das Thier zu reden anfängt, auf dem sie reiten.

Beccaria (Cesare Bonesano Marchese di Beccaria) 1735—1793, ein geborner Mailänder, gab schon in seinem 27. Jahre ein sehr berühmt gewordenes und für die heiligsten Interessen des Staatslebens gar wichtiges Buch heraus: „Ueber Verbrechen und Strafen“ (dei delitti e delle pene), das wiederholt auch in's Deutsche übersetzt wurde, und über welches erläuternd und ergänzend bei den Franzosen namentlich Diderot und Voltaire schrieben.

Während die ungenießbare und Vielen unzugängliche Sprache der steifen deutschen Rechtslehrer auch das Gute und Edlere, was sie bisweilen über Strafrecht vortrugen, nicht aufkommen ließ, war es einem so jungen Italiener vorbehalten, in einem Gebiete eine Revolution hervorzubringen, in welchem er gar Manchem an strenger Gelehrsamkeit weit nachstehen mußte. Seine Schrift, voll Gefühl und Witz, und abgefaßt in schöner, aber zugleich auch herzlicher Sprache, machte in ihrem Gebiete einen tiefen, erschütternden Eindruck. Mag Kant ihm „theilnehmende Empfindelei einer affectirten Humanität“ vorwerfen wollen; mögen Andere mehr Bestechung des Gefühls, als Ueberzeugung des Verstandes in Beccaria's Werk finden; — dieser junge, geistreiche Mann, in welchem

Montesquieu's Lehren einen fruchbaren Boden gefunden hatten, hat, wie selbst seine lahmen Gegenfüßler bekennen, das Strafverfahren und das ganze Strafen-System, wie es bis dorthin bestand, über Haufen geworfen. Er steuerte nehmlich unverkehrten Blickes, geharnischt gegen Barbarei, auf zwei Dinge hin, 1) Abschaffung der Tortur, wodurch das ganze Verfahren in Strafsachen geändert wurde, und 2) Milderung der Strafen in Folge einer geistigeren Ansicht über Strafwürdigkeit. Beccaria's einfaches, geistreiches und schön geschriebenes Buch, der Ausfluß eines warmen, edlen, menschlichen Gefühls, hat alle die edlere Denkart über Strafrecht hervorgebracht, welche in dieser Stunde bei den civilisirten Völkern Europa's, bei ihren Fürsten und Staatsmännern mehr oder weniger herrscht. Auch der ausgezeichnetste Criminalist Deuschlands, Feuerbach, hat sein Hauptverdienst in einer überaus consequent durchgeführten Verarbeitung der Grundsätze dieses Italieners. Die eigenthümlichsten Hauptgrundsätze Beccaria's, auf welche wir im Artikel „Strafrecht" noch einmal zurückkommen, sind aber Folgende:

1) Keine Strafe ohne Gesetz! Bei klaren Gesetzen (lehrt er) hat man Alles Nöthige; und ohne den bestimmten Ausdruck eines ganz klaren Gesetzes soll Niemand Etwas von der öffentlichen Gewalt zu leiden haben, also auch nicht einmal vorläufige Einsperrung oder Gefangennehmung. Die Dunkelmänner des 18. Jahrhunderts, welchen Dies ein wahrhaft schrecklicher Satz ist, erklären, er sey durch und durch revolutionär und enthalte nicht blos eine Abschaffung des Terrorismus, sondern eine für Staat und Menschheit heillose Emancipation des Strafrecht-Systems von der Moral. Wenn man die Menschen auch als wirkliche oder vermeintliche Verbrecher edel behandelt, so verletzt man die Moral!

2) Die Anwendung des klaren Gesetzes soll öffentlich geschehen. Niemals traue man den heimlichen Angebern; der Prozeß sey kurz, und im Interesse Aller und des einzelnen Verbrechers an Termine gebunden; die Strafvollziehung sey prompt!

3) Im Beweisverfahren reicht die gewöhnliche Logik allein als Vermittlerin zwischen Thatsache und Gesetz hin; besonders eigene juristische Beweismittel sind überflüssig; die Verläßigkeit der Zeugen heißt nicht viel; das Geständniß ist ihm ein zum Schlusse führendes Anzeichen; Folter und Reinigungs-Eid fallen weg; von verfänglichen Fragen des Richters kann keine Rede seyn.

4) Der ganze Geist des früheren Systems der Strafübel soll verschwinden; die Strafe soll den Charakter einer Reaction durchaus vermeiden, und deshalb nach den Umständen möglichst billig abgemessen, kurz recht eigentlich menschlich seyn. Von der Todesstrafe kann daher nimmermehr die Rede seyn. Und um das Ende an den Anfang genau anzureihen,

5) dem Staate, als der Gesellschaft des Rechtsschutzes, gilt nur Das als Verbrechen, was durch das Gesetz als Verbrechen ausdrücklich bezeichnet ist.

Diejenigen, welche im gesammten Staatsleben die sogenannte historische Fortbildung verlangen, im Gegensatze der reinen Vernunft-Tendenz, welche sie mit dem Namen Willkühr schimpfen, die braven historischen Leute, welche das Stehenbleiben und das Rückschreiten Fortbildung nennen, — sie verfluchen Beccaria. Herr Jarke, ein Vertheidiger der Folter, die zu früh abgeschafft worden sey, findet Beccaria so wenig originell, daß er das „beispiellose" Glück seines Buches nur durch die schon so oft vorgeleierte revolutionäre Oberflächlichkeit des 18. Jahrhunderts erklärbar glaubt. Da indessen Herr Jarke ein eben so großer Logiker ist, als er ein Menschenfreund zu seyn die Ehre hat, so gibt es gegen Beccaria und sein „irreligiöses," d. h. die Menschheit ehrendes, System keinen schlagenderen Beweis, als daß der revolutionäre Wütherich Marat „blutigen Andenkens" ebenfalls für Verbesserung der Criminal-Gesetzgebung geeifert habe. Wer sieht nun nicht ein, daß alle Reformatoren des Strafrechts vollkommene Marats sind?

Bedarf ist die zu einem bestimmten Zwecke nöthige Menge von Befriedigungsmitteln, bestimmt durch Zahl und Maaß.

I. Im **häuslichen** Leben sind Folgendes die Hauptarten des Bedarfes, in der einen Hauswirthschaft mehr, in der andern weniger: 1) für Erziehung und Bildung sowohl der Kinder als der Erwachsenen; 2) für Nahrung und was zur Zubereitung derselben nöthig ist; 3) für Kleidung und Betten; 4) für Wohnung; 5) für Hausgeräthe oder Meubles; 6) für Heitzung; 7) für Beleuchtung; 8) für Herstellung und Erhaltung der Gesundheit; 9) für Arbeitslohn.

II. Ueber den Bedarf des **Staates**, s. d. Art. Budget, und Staats-Aufwand.

Bedürfniß ist 1) der Zustand des Bedürfens; 2) Dasjenige, was man nöthig hat, um aus dem Zustande des Bedürfnisses auszutreten oder sich denselben erträglich zu machen. Geschieht Dies nicht, so tritt die Entbehrung ein, welche verschiedene Stufen und Arten hat. Vor Allem hat

man Natur-Bedürfnisse und Verkehr-Bedürfnisse zu unterscheiden. Die Naturbedürfnisse sind theils allgemein, z. B. Nahrung, Kleidung, Wohnung, Schutz gegen die Naturgewalten, theils bei einzelnen Menschen, Ländern u. s. w. besondere. Die Verkehrs-Bedürfnisse, d. h. die Befürfnisse, in welche der Mensch durch seinen Verkehr und seine engere Verbindung mit Andern gesetzt wird, zeigen sich besonders a) als Bedürfnisse der Gemeinde, b) des Staates, c) der Völker-Staaten. Betreffen die Bedürfnisse im Allgemeinen nur wirthschaftliche Güter, so nennt man sie selbst wirthschaftliche Bedürfnisse; im andern Falle ausserwirthschaftliche.

Die Ausbildung der Bedürfnisse oder ihre Verfeinerung geht mit der Ausbildung der Güter-Verarbeitung gleichen Schritt, und in solcher Ausbildung von Bedürfnissen liegt ein guter Theil aller Cultur. Während man übrigens zwischen unentbehrlichen und entbehrlichen Bedürfnissen zu unterscheiden hat, die blos zum Wohlseyn gehören und manchmal schädliche genannt werden müssen, so ist es eine ganz verkehrte Ansicht, alle künstlichen oder angebildeten Bedürfnisse zu verwerfen. Man muß sich bei Beurtheilung der Bedürnisse und Güter von der falschen, idealistisch aus der Luft gegriffenen Vorstellung eines an und für sich bestehenden Naturglückes und ursprünglicher Sitten-Einfalt losreißen. Der Zustand der Cultur, wodurch sich der Mensch von dem blos fressenden Thiere unterscheidet, ist ein ächt menschlich viel vollkommenerer. Vrgl. Luxus.

Bedürfnisse wecken zur Thätigkeit, sagt Victor Keller; sie regen der Menschen Kräfte auf, und tragen zur Entwicklung ihrer geistigen Anlagen ungemein viel bei. In der Schule dringender Bedürfnisse lernt der Mensch denken. Frost und Hitze, Durst und Hunger treiben ihn zur Arbeit; die Noth wird seine Lehrmeisterin, Besseres zu versuchen. Ohne Bedürfnisse würde unfehlbar der Erfindungsgeist schlummern; Künste und Wissenschaften wären uns fremd, und wir stünden ohne Zweifel nicht merklich höher als die Thiere des Waldes. Wo man keine Bedürfnisse fühlt, da kann keine Menschen-Bildung gedeihen.

Der Vernünftige hat indessen nicht mehr Bedürfnisse, als er Mittel hat, sie zu befriedigen. Man bedarf nicht, was man gern oder leicht entbehrt. Es ist ein großer Mißgriff im Geschäfte der Erziehung, wenn man Kinder nicht von den ersten Jahren an zur Selbstbeherrschung leitet, und sie nicht lehrt, die Macht der Lüsternheit zu brechen, bevor die Befriedigung derselben zur Gewohnheit erstarkt. Wer sein Leben ruhig und froh hinbringen will, möglichst unabhängig von Andern, der lerne frühzeitig genügsam seyn, und lasse sich Nichts zum Bedürfnisse werden, was nicht streng zu des Lebens Nothdurft gehört. Der einzelne Mensch gelangt auf diese Weise zur innern und äußern Freiheit; und auch ein Volk, das frei seyn will, muß unter seine republikanischen Tugenden neben der schlichten Einfalt im Allgemeinen die geringe Zahl der Bedürfnisse zählen können.

Beduinen, s. Arabien, S. 158.

Beerdigung, s. Gesundheits-Polizei.

Beeden, s. Steuer.

Beförderung. Jeder sehnt sich nach Höherem, jeder wünscht Beförderung. Der Wunsch ist gerecht, wenn er auf Würdigkeit beruht und den redlichen Vorsatz zum Geleite hat, sich des höheren Standpunktes zum wohlthätigen Wirken zu bedienen.

Beförderung sollte öffentliche Anerkennung und Lohn des Verdienstes seyn, ist's aber nicht immer. Oft eilt der erbärmlichste Wicht dem Manne entschiedenen Verdienstes voran. In der Welt, wie sie ist, führen nicht selten Schleichwege sicherer und schneller an's ersehnte Ziel; Empfehlungen, obgleich erbettelt, geben kräftiger Vorschub, als bescheidenes Ansuchen auf eigenes Verdienst gestützt. Voß hatte deshalb wohl recht, als er schrieb:

Nicht aus Gunst erhebt das Gesicht oft, sondern zu zeigen,
Daß es sogar aus Nichts Etwas zu machen versteht.

Zuweilen ist sogar die Bosheit ein mächtigeres Mittel zur Beförderung, als Wohlverhalten. Du wirst, sprach ein Athenienser einst zum Andern, Du wirst noch ein großer Mann werden! — Wie so? Wie ist das möglich? erwiderte der Andere. — Weil Du so dreist und böse bist, war die Antwort. Die Erscheinung, daß Schlechte den Besseren meistens über den Kopf wachsen, ist leicht erklärbar. Der Mann von Verdienst und Ehre schämt sich, Wege zu betreten, auf welchen so mancher Taugenichts voran kommt.

Es ist in der That eine demüthigende Forderung an den Mann von großen Fähigkeiten, Einsichten, Kenntnissen und Verdiensten, daß er sich der Beförderung zu Liebe erst tief bücken oder gar vor Höheren in den Koth niederknieen soll. Der Würdige zieht vor, sich suchen zu lassen, und läßt für sich seine Vorzüge sprechen. Dienstbettelei ist ihm nicht ehrwürdiger als Gassenbettelei. Victor Keller.

Befrachten, s. Schiffsverhältnisse.

Beglaubigungs-Schreiben (lettre de créance) ist der versiegelte Brief, den

jeder Gesandte an einem auswärtigen Hofe an den Souverän dieses Hofes von seinem eigenen Fürsten mitbringt. Darin wird durch den Regenten, der ihn sendet, der dem Geschäftsträger beigelegte gesandtschaftliche Character und das ihm übertragene Geschäft bezeichnet. Eine offene, beglaubigte Copie davon wird, vor der Ueberreichung des Originals an den Fürsten, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten des fremden Hofes vorgezeigt. Gesandte, die an einen Congreß geschickt werden, erhalten kein solches Creditiv oder Beglaubigungs-Schreiben; ihre Vollmacht dient zugleich als Beglaubigung. S. Accreditirung.

Begnadigung ist die Aufhebung einer gesetzlich verdienten Strafe durch die höchste Gewalt im Staate. Sie geschieht entweder 1) vor vollendeter richterlicher Untersuchung oder wenigstens vor erlassenem Straferkenntnisse, und heißt Abolition (s. D.) im heutigen Sinne, welche übrigens mehrere neuere Staats-Verfassungen, namentlich die baierische, nicht gestatten; oder 2) nach vollendeter richterlicher Untersuchung und nach gesprochenem Urtheile, und ist Begnadigung im engeren Sinne, von welcher wir hier vorzugsweise sprechen, und welche entweder eine vollständige Begnadigung ist, oder eine unvollständige, z. B. Milderung, Strafverwandlung; oder endlich 3) nach bereits eingetretenem Strafvollzuge, was man Restitution nennt, die entweder Erlassung des noch übrigen Theils der Strafe oder Aufhebung der rechtlichen Folgen einer bereits ganz erlittenen Strafe ist. — In der Rechts-Philosophie streitet man sich darüber, ob sich das Recht der Begnadigung, das nach unserem positiven Rechte überall dem Staats-Oberhaupte zukommt, vertheidigen lasse. Kant namentlich erklärt die Befugniß der Begnadigung für das schlüpfrigste unter allen Rechten des Souveräns, wodurch recht eigentlich Unrecht gethan werde. Nur bei Verletzungen des Fürsten selbst will er es deshalb gestatten, und auch hier nicht, wenn aus der Ungestraftheit Gefahr für den Staat und das Volk entstehen könne. Doch, bei ruhiger, allseitiger Betrachtung erscheint das Begnadigungsrecht als ein im Allgemeinen heilsames, ja, bei der unvermeidlichen Unvollkommenheit der Gesetze, als ein unentbehrliches, obgleich auch es, wie Alles in der Welt, dem Mißrauch ausgesetzt ist und deshalb für gewisse Verhältnisse, z. B. in Bezug auf die Verantwortlichkeit und Bestrafung der Minister, oder bei den Strafen wegen Ehrenkränkungen, einiger Beschränkung durch Grundsätze und Formen bedarf. Das Begnadigungsrecht ist das kostbarste Recht des constitutionellen Monarchen, weil es ihm, der in so vielen andern Punkten beschränkt ist, die Möglichkeit gibt, dem Volke als ein wohlwollender, gnädiger, nachsichtsvoller Fürst zu erscheinen, und weil die Gesetze, die unmöglich auf alle Fälle passen können, manchmal in der Anwendung zu streng befunden werden, und die Gerechtigkeit doch nur die Absicht haben kann, daß die Gesetze gerecht angewendet werden. Die ächte Begnadigung, für welche auch die Philosophie spricht, ist also von der Art, daß sie keinem Unwürdigen und nicht nach bloßer Laune zu Theil wird; sie muß durch die Umstände gewissermaaßen verdient, wenigstens entschieden gerechtfertigt seyn. Die ächte Begnadigung setzt innere, lediglich in dem Verbrecher und seiner That liegende, keine äußeren, den Regenten anders woher nöthigenden Gründe voraus. Der Staat ist überdies nicht blos eine Rechtsordnung; und der Regent ist nicht, wie der Richter, bloßer Verwalter des Rechts, sondern in ihm vereinigen sich der Gewalten mehrere; daher auch für ihn Etwas sehr passend seyn kann, was es für den Richter nicht ist. Der Richter hat bei Beurtheilung der Verbrechen blos den Menschen in rechtlicher Beziehung vor sich. Der Regent muß den ganzen Menschen nach seinem gesammten Wirken und Seyn vor sich nehmen. Was der Richter nie darf, das soll und kann der Regent; er soll nicht blos wahrhaft gerecht, sondern auch gütig seyn. Daraus geht denn auch klar hervor, daß das Begnadigungsrecht nicht, wie schon versucht wurde, von der Person des Fürsten durch Delegation auf die Gerichte übertragen werden kann. Indessen ist es noch nie einem Fürsten zugemuthet worden oder in den Sinn gekommen, auf sein Begnadigungsrecht Verzicht zu leisten. Es ist das persönlichste aller Majestätsrechte und zu einer Delegirung durchaus nicht geeignet. Montesquieu nennt es das schönste Attribut der Monarchen, und Kant das einzige Recht, welches eigentlich den Namen eines Majestätsrechtes verdiene. Es entstände eine sehr nachtheilige Verwechslung der Begriffe, wenn der Richter selbst das Begnadigungsrecht auszuüben hätte. Der Schuldige würde alsdann die Gnade als ein Recht zu fordern haben. Der Richter, welcher sich in das Gebiet der Gnade verirrt, verletzt Eid und Pflicht!

Begräbniß, s. Gesundheits-Polizei.

Begräbniß-Kosten, s. Luxus und Luxus-Gesetze.

Begünstigung der Flucht eines Arrestaten durch den Gefangenwächter ist ein sogenanntes Amtsverbrechen (s. D.). Das Verbrechen ist vollendet, wenn der Arrestat die Freiheit erlangt hat, wobei

es gleichgültig bleibt, ob Derselbe wieder verhaftet wurde oder nicht. Die Bestrafung, welche nach unsrer Gerichtspraxis eine arbiträre ist, besteht, mit Berücksichtigung der Schwere des Verbrechens des Arrestaten, in Zuchthausstrafe, wenn der Arrestat das Leben oder eine lange Freiheitsstrafe verwirkt hatte; in Gefängniß, wenn seine Strafe geringer seyn würde. Für eine Soldaten-Wache ist im Fall vorsätzlicher Beförderung der Flucht eines Criminal-Arrestaten der Tod gedroht, im Falle bloßer Nachläßigkeit Degardation oder körperliche Züchtigung.

Behörde ist die zuständige Gerichts- oder Verwaltungsstelle. Unter den höchsten Behörden der Staats-Verwaltung werden diejenigen Mittelpunkte der Verwaltung verstanden, an welche alle Angelegenheiten der Verwaltung aus dem ganzen Umfange des Staates gelangen, um in denselben sorgfältig berathen, entschieden und hierauf den untergeordneten Behörden zur Ausführung mitgetheilt zu werden. Die wesentlichen höchsten Behörden der Verwaltung sind 1) die einzelnen Ministerien; 2) der Staatsrath; 3) die General-Controlle, Letztere zur Ueberwachung des Ganzen, namentlich der Finanz-Veraltung.

Je einfacher der Gang der Geschäfte ist, dem Landesfürsten wie dem Volke durchschaulich, desto mehr gewinnt dabei der Staat. Wo die Behörden über Gebühr sich vervielfältigen und das geringste Geschäft den längsten Weg an der Kette der Behörden hinauf laufen muß: da wird es unvermeidlich mit Kosten befrachtet zurückkommen, die leicht des Gegenstandes innern und äußern Werth weit überwiegen. Der amtliche Verkehr so vieler Behörden, die wechselseitigen Berichte, leicht entstehende Zwiste über Competenz dehnen den Geschäftsgang oft so sehr, daß man Monate lang auf Entscheide warten muß, die sonst in wenigen Tagen wären gefertigt worden. Wo sich gar zu viele Behörden in kleinen Abstufungen über einander erheben, da muß das Schlichteste verwickelt, das Leichteste schwierig, das Hellste dunkel werden. Vrgl. Staats-Verwaltung.

Beichte war in der ältesten Zeit das öffentliche Bekenntniß der Sünde von Seiten der Mitglieder der Kirche, welche die Gebote der Kirche übertreten hatten. Dann erfolgte aber dieses Bekenntniß nicht blos vor der versammelten Gemeinde, sondern auch blos vor dem Bischof und seinem Presbyter, ja selbst vor einem einzelnen, dazu bestellten Geistlichen. Die Privatbeichte wurde der öffentlichen allmälig vorgezogen, und aus Gründen empfohlen, dann ganz allgemein und durch eigene Kirchengesetze besonders bestätigt, früher blos bei geheimen Sünden, seit dem 13. Jahrhundert bei allen. Während ursprünglich das Bekenntniß nur freiwillig erfolgte und nicht als nothwendige Bedingung der Sünden-Vergebung betrachtet wurde, entwickelte sich nach und nach eine ganz entgegengesetzte Ansicht; die Kirchengebote legten nun jedem Christen die Pflicht auf, jährlich wenigstens einmal alle seine Sünden zu beichten, unter Androhung des Ausschlusses aus der Kirchengemeinschaft und von dem christlich-kirchlichen Begräbnisse. Vor dem 13. Jahrhundert war auch die Beichte vor einem Laien zuläßig; seit die Voraussetzung des Binde- und Löseschlüssels mit in Betracht kommt, ist nur ein geweihter Priester zum Beichthören geeignet, und zwar ein in dieser Jurisdiction competenter Priester. Daher ist der Ort, wo gebeichtet wird, mit Ausnahme von Fällen der Nothwendigkeit, die Kirche, und zwar eine Stelle in derselben, die frei von Allen gesehen werden kann. Noch am Ende des 16. Jahrhunderts waren in Deutschland die Beichtstühle unbekannt; seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts kamen sie aus Italien auch zu uns. Wer nicht beichtet, über den kann die Kirche eine Strafe verhängen, die aber ohne bürgerliche Bestätigung, welche wenigstens in Deutschland ausbleibt, nicht vollzogen werden kann. Das Beicht-Geheimniß ist unbedingte Kirchenpflicht der Geistlichen. Neuere Staatsgesetzgebungen verlangen dessen Verletzung, sobald eine dem Staate drohende Gefahr dadurch abgewendet, ein Verbrechen verhütet, oder den schädlichen Folgen eines solchen vorgebeugt werden kann. Personen dürfen aber nie angegeben werden. — Die Reformatoren des 16. Jahrhunderts hielten anfangs die Privatbeichte für nothwendig; doch schon in der Apologie der Augsburgischen Confession erscheint die Beichte als kein Gottesdienst, der nothwendig wäre zur Seligkeit; und es blieb den einzelnen Kirchen-Ordnungen überlassen, besondere Bestimmungen und Anordnungen zu treffen. Luther erklärte, die Beichte sey nicht absolut vor dem Genusse des Abendmahls nothwendig, und Viele sind ihm hierin gefolgt, obgleich jetzt bei den Protestanten die Sitte diese Frage durch Ja beantwortet. Es besteht aber bei ihnen die Beichte in der Regel als eine öffentliche und allgemeine, indem der Geistliche im Namen der Gemeinde ein allgemeines Bekenntniß der Sündhaftigkeit ablegt, und der Gemeinde, wenn sie Dies bekräftigt hat, die Lossprechung von der Sünde ertheilt. Doch kommt auch jetzt noch als Ausnahme, z. B. bei Kranken, die Privatbeichte vor.

Beitragspflicht, s. Gemeinde.

Bekehrung. Der Mensch bekehrt sich, wenn er mit beharrlichem Sinne vom Falschen zum Wahren, vom Schlechten zum Guten, vom Laster zur Tugend sich kehrt. Mit der Bekehrung wird aber leider viel Unfug getrieben. Denn Bekehrung ist Vielen, welchen Orthodoxie Alles gilt, der Uebergang zu ihrer Glaubens-Lehre und Kirchengenossenschaft, außer welcher man sein Heil, wenn nicht gar unmöglich, doch gewiß sehr mühsam finden könne. Diese Art der Bekehrung geschah oft durch Feuer und Schwert, durch Vehmgerichte und ausrottende Kriege. Daher jene Ketzer-Gerichte, welche Psalmen anordneten, wenn auf ihren Befehl Andersdenkende lebendig verbrannt wurden; daher jene bekehrenden Kreuzzüge, in deren Beute sich Päpste und Fürsten, Bischöfe und Feldherren, Mönche und Soldaten theilten. So wurden einst Königreiche gestiftet und vom Papste geweiht, ja späterhin das Kreuz Christi als Mordzeichen in alle Welt getragen. Amerika raucht noch vom Blute seiner Erschlagenen. Man möchte Blut weinen, wenn man der zahllosen Opfer der Bekehrungswuth gedenkt, die im südlichen Frankreich, in Spanien und in Deutschland fielen; wenn man sich erinnert, wie noch in neuerer Zeit für Beibehaltung jener heillosen Gerichte Alles nur Mögliche geschah. Mögen alle ferneren Versuche ihren Urhebern zum Verderben gereichen!

Victor Keller.

Belagerungszustand. Die Belagerung einer Festung durch den Feind bringt außer den kriegerischen Vertheidigungs-Anstalten und Maßregeln gegen den Angriff von außen, auch eine Veränderung des innern Zustandes der befestigten Stadt ꝛc. mit sich, indem dem obersten Kriegsbefehlshaber — Commandanten — die höchste, unbeschränkteste Macht und Gewalt — so weit sie zur Vertheidigung und Behauptung der Festung nothwendig ist, zuwächst, so daß alle städtischen Behörden, Bürger und andere Einwohner, so weit es dieser allgemeine Staatszweck erfordert (denn die Festung ist ein sehr wesentliches, vielleicht nothwendiges Mittel zum Schutze des Landes oder Staates), ihm untergeben, dem allgemeinen Kriegs- und Festungsrecht und den diesem gemäßen Verordnungen und Befehlen des Commandanten untergeben und bei kriegsrechtlicher Strafe zu gehorchen verbunden sind. Dies nennt man jetzt — im Kunstausdruck — Belagerungszustand.

Zum Kunstausdruck ist „Belagerungszustand“ aber dadurch geworden, daß in neuerer Zeit auch im Frieden einzelne Städte oder Provinzen wegen offener Empörung gegen die ordentliche Staatsgewalt und Regierung in denselben Rechtszustand versetzt worden sind, um die Widersetzlichen nach Kriegsrecht zu Paaren zu treiben und zu überwältigen. An sich unterliegt es keinem Zweifel, daß die Staatsgewalt das Recht hat und haben muß, rebellische Unterthanen, welche sich mit den Waffen in der Hand gegen sie und die staatliche Ordnung erheben, wie Verräther und als Kriegsfeinde zu bekämpfen, wie einheimische Spione und Helfershelfer des Feindes nach Kriegsrecht zu verurtheilen und zu bestrafen. Allein, wenn im Gesetze gesagt ist, daß eine Stadt oder Provinz hors de la loi (d. h. außer dem gemeinen Landrecht) oder im Belagerungszustand, d. h. unter Kriegsrecht erklärt oder gesetzt werden könne, so kann es allerdings zweifelhaft seyn, ob der Kriegs- und Belagerungszustand, wie im wirklichen Kriege mit der Eröffnung der Feindseligkeiten, mit dem ersten Angriffe durch bewaffnete Haufen von selbst (ipso facto) eintritt, oder ob die Aufrührer nur dann nach Kriegsrecht beurtheilt und bestraft werden können, wenn sie nach Erklärung des Belagerungszustandes mit den Waffen in der Hand ergriffen oder sonst verbotener That schuldig geworden sind. Für das Letztere entschied sich in oder vielmehr nach dem sogen. Klüppel-Russenkrieg 1812 in der Grafschaft Mark und im Bergischen gegen Napoleons Meinung und Verfügung der Präsident Sethe in Düsseldorf, welchen der Kaiser für diese unerhörte Kühnheit erschießen zu lassen drohte. Aber der heldenmüthige Richter erwiderte ihm: Sire, vous fusillierez la loi! — und ward ungekränkt entlassen, daheim aber als Held und Retter mehrerer Hundert Familienväter mit Jubel empfangen und lange gefeiert: denn diese konnten, da die Verbündeten inzwischen bis an den Rhein vorgedrungen waren, ungestraft zu den Ihrigen entlassen werden.

Neuerdings ist diese Meinung des trefflichen Rechtsgelehrten in dem ähnlichen Falle der Juni-Revolutionäre auch von dem obersten Cassations-Hofe in Paris ausgesprochen und vertheidigt worden.

Anders hätten wahrscheinlich beide im Laufe des Aufruhrs und Kriegs geurtheilt oder — vielmehr nicht geurtheilt; denn die Staatsgerichte werden nicht gefragt, kommen gar nicht zum Urtheilen, wenn während des Aufruhrs einzelne Rebellen ergriffen werden. Erscheint nehmlich den Kriegsbefehlshabern deren sofortige Aburtheilung und Bestrafung vielleicht der Abschreckung wegen nöthig, so lassen sie dieselben, wie bei plötzlich ausgebrochenem Kriege, ohne Rücksicht auf die früher oder später erfolgte Erklärung und Empörung nach Kriegsrecht aburtheilen und erschießen oder hängen. Nachdem dagegen der

Aufruhr unterdrückt, die Empörung gedämpft ist, ohne daß kriegsrechtliche Urtheile und Strafen nöthig gefunden worden, mag sich der Staatsgerichtshof schon darum eher für zuständig erachten, als das Kriegs- und Standrecht, weil dieses und sein gar schnelles, kurzes summarisches Verfahren im Frieden unnöthig, unstatthaft und unrecht erscheint.

Bekenntniß, s. Confession und Geständniß.

Belehnung (infendatio und investitura) ist die förmliche Handlung, durch welche Jemand einem Andern das nutzbare Eigenthum einer Sache, mit der Verabredung gegenseitiger Lehenstreue (s. D.), überträgt. Die Form der Belehnung, welche übrigens nach bestimmter gesetzlicher Vorschrift auch durch einen Bevollmächtigten sowohl ertheilt als empfangen werden kann, erfordert heutzutage, nachdem die vormals damit verbundenen Förmlichkeiten außer Gebrauch gekommen sind, nichts weiter, als eine feierliche Erklärung des Lehensherren, dem Vasallen die Sache als Lehen zu überlassen, und die Zusage der Lehenstreue von der einen wie von der andern Seite. Die Urkunde der Belehnung heißt Lehenbrief (s. D.); die Wirkung der Belehnung ist im Allgemeinen, daß dadurch eine bisher allodiale Sache in ein Lehen verwandelt wird. Sie überträgt also schon für sich das dingliche Recht an dem Lehen auf den Bewerber, ohne daß von Seite des Lehensherrn irgend eine Besitzeinräumung nöthig wäre. Diese kann mit der Belehnung unmittelbar verbunden seyn, oder ihr vorausgehen, oder derselben nachfolgen. Der Belehnte darf sich also nöthigen Falls selbst in den Besitz setzen, oder, wenn er durch den Lehensherrn oder einen Dritten daran gehindert wird, gegen Diese klagen. Die verschiedenen Arten der Belehnung sind: 1) unwiederrufliche und wiederrufliche; bei der Ersteren wird das Lehen nicht blos für den Erwerber, sondern auch für dessen lehensfähige und lehensfolgefähige Descendenz errichtet, so daß in ewiger Dauer mit dem Tode des jedesmaligen Besitzers solch reguläres Lehen von selbst auf die Nachkommen übergeht. 2) Wiederbelehnung oder Reinfeudation, und Afterbelehnung. Die Erstere findet statt, wenn eine Sache, die bisher schon mit Lehens-Qualität giltiger Weise behaftet war, nach **Aufhebung** dieses Lehensverhältnisses, dem bisherigen Vasallen oder auch einem Anderen wieder zu Lehen gegeben wird. Wird dagegen eine schon mit Lehens-Qualität behaftete Sache noch während der **Dauer** dieses Verhältnisses anderweit zu Lehen gegeben, so entwickelt sich hieraus der Begriff der Afterbelehnung, welche stattfindet, wenn Eine der Lehens-Personen, der Lehensherr oder der Vasall, einen Dritten in das Lehensverhältniß dergestalt aufnimmt, daß derselbe zu Einem von ihnen unmittelbar, zu dem Andern aber mittelbar in die Lehens-Verbindung eintritt. Die rechtliche Wirkung der Afterlehens-Errichtung besteht in Beziehung auf die beiden daran Theil nehmenden Personen darin, daß der hinzukommende Dritte (1) Oberlehensherr, oder 2) Afterlehensherr, oder 3) Aftervasall) in ein Rechtsverhältniß zu Demjenigen tritt, von welchem er in jene Verbindung aufgenommen wurde. Dieses neue Rechtsverhältniß ist aber vollkommen dem eines jeden andern Lehensherren oder Vasallen gleich, und die zwischen den ursprünglichen Lehens-Personen bestehende Verbindung dauert völlig unverändert fort. Die Wirkung der Afterbelehnung mit dem nutzbaren Eigenthum insbesondere besteht darin, daß der Aftervasall den Besitz und die Nutznießung des Lehens erhält, wogegen er dem ursprünglichen Vasallen, welcher für ihn der unmittelbare Lehens-Herr ist, zur Lehenstreue und zum Lehensdienste verpflichtet wird. Zugleich ist der Aftervasall auch dem mittelbaren Lehensherren zur Lehenstreue im Allgemeinen und zum Lehendienste verpflichtet, sobald er hiezu von seinem unmittelbaren Lehensherrn aufgefordert wird. Der ursprüngliche Lehensherr kann also aus einer Afterbelehnung Vortheil haben; und nach dem Erlöschen des Rechtes des ersten Vasallen tritt der Aftervasall völlig in das Verhältniß des Letzteren. — 3) Eine dritte Unterscheidung ist die zwischen der einfachen Belehnung und der Mitbelehnung. Jene ist vorhanden, wenn nur eine einzige, physische oder juristische, Person mit einer Sache belehnt wird (Sonderlehen); die Letztere dagegen, wenn mehrere, juristisch getrennte, Personen zu gleicher Zeit ein gegenwärtiges und unbedingtes Recht an dem Lehen-Objekte, ohne hinzukommende Realtheilung, erhalten (Sammtlehen). Davon unterscheidet sich aber die Gesammtbelehnung dadurch, daß durch diese das Lehen-Objekt auf mehrere Personen nach Art des deutschen Gesammt-Eigenthums übertragen wird. Das nutzbare Eigenthum wird dadurch ein ungetheiltes Eigenthum der Gesammtheit, wenn gleich hinsichtlich der Ausflüsse desselben eine Theilung eintreten und jeder Theil für sich nutzen und besitzen kann. Durch solche Gesammtbelehnung wird zugleich für die ganze lehensfähige Descen-

denz Derer, welchen dieselbe ertheilt wurde, der Besitz des Lehens gesichert. Ueberdies zerfällt sie in zwei Unterarten. Denn entweder werden die gemeinschaftlichen Rechte von allen Gesammtbelehnten zu gleicher Zeit ausgeübt, und alle Gesammtbelehnten befinden sich wirklich im gemeinschaftlichen Besitze und Genusse des Lehens, haben also auch gemeinschaftlich die Vasallenpflichten zu erfüllen: oder jene Reste werden nur von Einzelnen ausgeübt, so daß nur Derjenige von ihnen wirklicher Besitzer-Vasall wird, welcher den Lehendienst im Namen der Uebrigen leistet. — 4) Bedingte Belehnung heißt jede von gewissen Bedingungen abhängig gemachte Belehnung, und hat hauptsächlich die zwei Gattungen: Provisional-Belehnung, und Eventual-Belehnung. Diese Letztere ist dann vorhanden, wenn eine bereits infeudirte Sache einem Anderen für den Fall des Freiwerdens zu Lehen gegeben wird, so daß die Ausübung des durch die Belehnung erworbenen dinglichen Rechtes von dem Eintritt dieses Freiwerdens abhängig gemacht wird. Die rechtliche Wirkung der Eventual-Belehnung ist also im Allgemeinen ganz die nehmliche, wie bei jeder gewöhnlichen Belehnung, und nur durch die hinzugefügte Bedingung in der Geltendmachung beschränkt. Das durch die Eventual-Belehnung erworbene Recht geht, auch während es noch ein bedingtes ist, ebenso wie bei der unbedingten Belehnung, auf die lehensfähige Descendenz des Erwerbers nach den allgemeinen Grundsätzen von der Lehensfolge über. Unter mehreren Eventual-Belehnten, welche zusammentreffen, entscheidet das Alter. Die zweite Gattung bedingter Belehnung, die Provisional-Belehnung, unterscheidet sich von der Eventual-Belehnung dadurch, daß sie für den Fall ertheilt wird, daß in dem über das vasallitische Recht an einem Gute entstandenen Rechtsstreite der vorläufig Belehnte diese seine Rechte durchführen werde; wohingegen, wenn der angebliche Vasall unterliegt, die Provisional-Belehnung keine Wirkung hat. Außerdem geschieht auch die Belehnung eines Bevollmächtigten des Vasallen bisweilen nur provisorisch. Vrgl. den Artikel „Lehen“ u. s. w.

Belehrung des Volkes über Staatswesen. Besonders in den Verhandlungen der badischen Landstände hat man wiederholt auf das Bedürfniß aufmerksam gemacht, daß, wenn das deutsche politische Leben gedeihen und Fortschritte machen soll, das Volk schon im Jugendalter über Verfassung und Gesetze belehrt werden müsse. Sogar in der ersten Kammer der badischen Volks-Repräsentation wurde wenigstens einmal ein solches Begehren laut. Nie hat dasselbe indessen einen Erfolg gehabt. Immer fehlt es noch an diesem allgemeinen Unterrichte, welchen der Staat doch jedem Staatsbürger schuldig ist. Auch die Literatur ist bis jetzt ihren Pflichten hierin sehr wenig nachgekommen; denn, indeß die Lehrer aller Religionen die Jugend mündlich und schriftlich in den abstraktesten religiösen Dogmen unterrichten, hat man kaum ein oder das andere Mal an einen gemeinfaßlichen Katechismus über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Bürgers in der Gesellschaft gedacht. Und doch wird Niemand ernstlich leugnen, daß eine allgemeine Kenntniß der Verfassung und der Gesetze jedem Staatsbürger eben so faßlich als unentbehrlich sey. Sollen denn die cultivirtesten Völker nach Gesetzen leben und gerichtet werden, die ihnen, in's Allgemeine zu sprechen, ganz, oder fast ganz unbekannt sind? Mehr als allgemein braucht solcher Unterricht nicht zu seyn, um selbst manche bürgerliche Streitigkeiten zu verhüten und manchen Vergehungen einen Damm zu setzen, die, dem Volke wenigstens in Bezug auf Schwere nicht gehörig bekannt, bei einiger richtigen Kenntniß nicht selten just dieser Schwere wegen unterbleiben würden. Von einem wissenschaftlichen Studium der Gesetze ist hier natürlich keine Rede.

Der gewöhnliche Unterthan in allen politischen Verfassungen weiß Nichts von seinen Rechten und dem eigentlichen Interesse seines Vaterlandes, wenn es ihm nicht gesagt wird. Man erwidert: er hat Gelegenheit, sich zu erleuchten und eines Besseren zu belehren, namentlich in Freistaaten und andern gemäßigten Verfassungen. Freilich, der Bürger in solchen Ländern, wo wahre Freiheit der Rede und Schrift herrscht, kann auf dem gewöhnlichen Wege des Staatslebens Manches lernen; aber wenn auch wirklich in Deutschland Preßfreit bestände, während sie bekanntlich nicht besteht, so bleibt diese Art des Unterrichts für's Erste immer sehr unvollkommen, dann aber auch nur eine Sache der wenigsten Menschen. Wo aber sind die Schulen, in welchen die großen Pflichten gegen das Vaterland eingeschärft und wahre Begriffe von den beiderseitigen Rechten der Obrigkeit und der Unterthanen ausgestreut werden?! Unsere meisten Prediger predigen dem Volke unabläßig den passiven Gehorsam und nur Pflichten gegen die Obrigkeit. Von den Rechten des Volkes, von der Bedeutung der Gesetze, von der politischen Würde des Menschen, von den Pflichten des Regenten, — ist ein tiefes und schmähliches Stillschweigen!

König Adolph Friedrich von Schweden hat durch einen Erlaß vom 10. Februar 1757 auf der Reichsstände Vorschlag „zur

Beförderung Dessen, daß die Jugend, sowohl bei hohen als niedrigen Lehrsitzen, zu einer richtigen und vollkommenen Wissenschaft von der Schuldigkeit gegen den König und das Vaterland, sowie von dem Rechte, so Jedermann zukömmt, geleitet werde," verordnet, „daß Einer von den Lectoren bei jedem Gymnasio, auch den Schulbedienten in den **kleinen** Schulen soll verbunden seyn, gründlich und nach eines Jeden von den Lernenden Begriffe die Jugend zu unterweisen sowohl von des Reiches nun währender Regierungsart und allgemeinen Fundamental-Gesetzen, als auch von den Schicksalen, welche das Reich betroffen."

Hier wurde also nicht der falsche und unmenschliche Satz des Cardinals Retz gepredigt, welcher meinte, ein Schleier müsse stets in diesem Bereiche übergezogen bleiben, und Stillschweigen von den Volks-Rechten sey es, welches im Staatsleben Ruhe verbürge. Anerkennung verdient es deshalb noch heute, daß, in Folge jener Verordnung des schwedischen Königs, ein schwedischer Pastor, Namens Carson, es war, der zur politischen Belehrung des schwedischen Volkes einen vortrefflichen Catechismus verfaßte, in welchem z. B. Folgendes steht:

Frage. Wer sind Diejenigen, die in Schweden Gesetze geben können?

Antw. Die Reichsstände.

Frage. Haben sich die Unterthanen der Macht zu regieren begeben?

Antw. Ja, sie haben sie in die Hände der Regierung übergeben. Allein die Stände haben das Recht, die Verwaltung dieser Regierung zu untersuchen und Alles zu widerrufen, was etwa den Gesetzen zuwider seyn möchte.

Frage. Worin besteht die Freiheit des Königreichs und eines jeden Privatmanns?

Antw. Darin, daß man nach den Landes-Gesetzen regiert wird, ohne von dem Willen und Eigensinne eines einzigen Menschen zu dependiren.

Ein solcher Volks-Catechismus für unsern **deutschen** Bürger und für den allergemeinsten Mann, so wünschenswerth er wäre, existirt noch nicht, und wird vielleicht auch in der nächsten Zukunft noch nicht zu erwarten seyn, obgleich, in Folge der Einführung des constitutionellen Princips in Deutschland, wenigstens in der bei weitem größten Anzahl von Ländern unseres Staaten-Bundes die Verhältnisse zwischen dem befehlenden und gehorchenden Theile fixirt sind. So verdienstlich in vieler Beziehung die Abfassung einer solchen politischen Volkslehre für den deutschen Staatsbürger niederen Berufes wäre, so weit bequemer ist immer noch die Abfassung von Staatsrechts-Compendien des passiven Gehorsams. Und in diesem Felde hat sich auch in Deutschland schon frühe selbst eine populäre Feder gezeigt, deren Ergießungen leider noch heute bei nur zu vielen, besonders geistlichen Lehrern des Volkes Anklang finden.

Dreißig Jahre später, als das erwähnte schwedische Edict, erschien nehmlich (1785) auf Befehl und Veranstaltung des damals regierenden Fürstbischofs von Speier ein politischer Volks-Catechismus, der auf eine sehr verständliche, wenn gleich nicht gar verständige Weise blos „von den Pflichen der Unterthanen gegen ihren Landesherrn," aber nicht im Mindesten von den Pflichten des Letzteren handelt. Schlözer, der durch diese Bruchsaler Catechismus-Geschichte in einen sehr ernsten Streit verwickelt wurde, charakterisirt diese politische Volksbelehrung ganz richtig, wenn er behauptet, es werde darin, nur mit andern Worten, der Satz eingeprägt, „daß Unterthanen, wie Sclaven und Neger, sich von ihren Fürsten, wenn diese auch böse sind, nach voller Willkühr behandeln lassen müssen;" und der Bischof von Speier hätte diesen Catechismus als eine verbrecherische Beleidigung gegen das menschliche Geschlecht durch Henkershand (wenn derlei überhaupt noch Sitte wäre) öffentlich verbrennen lassen sollen. Zu gleicher Zeit erklärte Fr. C. von Moser das nehmliche (nur zwei Bogen starke) Schriftchen als ein „Lehrbuch des **Christlich**-Fürstlichen Sultanismus," welches zur Einführung in den Trivial-Schulen der Moldau und Walachei geeignet wäre.*)

Der Bruchsaler famose Staats-Catechismus hat übrigens die Welt in ihrem Entwicklungsgange nicht aufgehalten. Wäre das Betrügen auch erlaubt, so frommt es doch nicht; ja, Uebel wird dadurch nur ärger. Staats-Trug, wie Priester-Trug, ist in Europa nicht mehr haltbar. Die Vorsehung will Entwicklung der Kräfte und Fähigkeiten in dem gesellschaftlichen Leben und durch dasselbe. Entwicklung unsrer Kräfte und Fähigkeit durch das gesellschaftliche Leben ist also auf Erden unsere Bestimmung und unsere Glückseligkeit, auf die wir gerechten Anspruch haben. Der vollkommeste Staat wird derjenige seyn, in welchem die Menschen durch öffentliche Vorkehrungen am fähigsten werden, dieser ihrer Bestimmung treu zu genügen. Der Unterthan eines despotischen Reiches ist frei-

*) Moser hat es im neuen patriot. Archiv I. Bd. zum ewigen Andenken abdrucken lassen.

lich keines politischen Unterrichts fähig. Alle seine Pflichten laufen ja am Ende nur auf unbedingten Gehorsam hinaus. Seine Triebfeder ist Furcht, seine Rechte sind Null. In allen Staaten von nur einiger Freiheit müssen jedoch die Gesetze bekannt gemacht werden, denen allein der Bürger Gehorsam zu leisten hat. Er muß von seinen Pflichten gegen jeden ihm Vorgesetzten, auf eine seinen Begriffen gemäße Weise, unterrichtet werden. Wenn der Bürger aber seine Pflichten kennen soll, sagt der preußische Staats-Minister von Zedlitz, so muß er auch erfahren, was seine Rechte und Befugnisse sind, die ihm sein Daseyn werth machen, und ohne welche keine Pflichten stattfinden. Pflichten ohne Rechte, Verbindlichkeit ohne Befugniß, gleichen einer Last, die ohne Kraft in die Höhe gehoben werden soll. Und der geringste Stand ist eines solchen Unterrichtes fähig. Hält man das geringste Volk für würdig, von seinen religiösen Pflichten unterrichtet zu werden, so muß es auch von seinen Pflichten gegen die Gesellschaft und seinen eigenen Rechten belehrt werden können. Der Mann, der von seiner Hände Arbeit lebt, muß seine Bestimmung auch im Staate wissen und die Mittel erfahren, wie er durch das gesellige Leben dieser menschlichen Bestimmung Genüge zu leisten hat. Ohne Religions-Unterricht wird der Mensch leicht ein reißendes Thier: ohne politischen Unterricht ein verirrtes Lamm, das jedem reißenden Thiere zum Fraße dient.

Beleidigung, s. Injurien.

Belgien. Belgien, welches zu den europäischen Mächten zweiten Ranges gehört, gränzt nördlich an die Niederlande (Holland), östlich an dieselben und Preußen, südwestlich an Frankreich, nordwestlich an die Nordsee. Das Land ist 535 Q.-Meilen groß und hat 4⅓ Mill. Einwohner. Obwohl 9½mal kleiner als Preußen, hat es doch nur 4mal weniger Einwohner; der Provinz Posen an Größe gleich, übertrifft es dieselbe mehr als dreimal an Volksmenge. Die Dichtigkeit der Bevölkerung ist die stärkste unter allen Ländern Europas und der Erde: auf der Geviertmeile wohnen weit über 7800 Menschen. Einige Provinzen, besonders Flandern, überschreiten diese Durchschnittszahl beträchtlich, Ostflandern sogar um das Doppelte, 15,300. — Der Boden ist getheilt zwischen die Ausläufer der westniederrheinischen Gebirge und das niederrheinische Tiefland. Der größere nordwestliche Theil ist Ebene mit wellenförmigen Erhebungen, der kleinere südöstliche gebirgig (Ardennen). — Das natürliche Wassersystem wird von den in Frankreich entspringenden Flüssen, der Schelde mit vielen Nebenflüssen und der zum Rhein gehenden Maas mit der Sambre und anderen Nebenflüssen gebildet, ist aber durch ein sehr ausgedehntes Kanalsystem, welches alle Flüsse unter einander und mit dem Meere in Verbindung setzt, vervollkommnet. Auf diesem, von der Natur sehr günstig ausgestatteten Raume lebt eine Bevölkerung, welche in manchen Richtungen menschlicher Thätigkeit den obersten Rang einnimmt. Die Belgier sind jedoch nicht einartig von Abstammung: der größere, in der Ebene wohnende Theil, die Flamänder (Flamländer, Vlämingen) gehören zur germanischen Völkerfamilie und sprechen das Flämische, eine holländisch-niederdeutsche Mundart; der kleinere, im höheren und gebirgigen Lande wohnende Theil, die Wallonen, sind eine celtisch-französische Mischbevölkerung, deren Mundart aber germanische Bestandtheile enthält. Im Limburgischen wird auch das niederrheinische Deutsche gesprochen. Die Kenntniß und Anwendung der französischen Sprache ist übrigens im ganzen Lande sehr verbreitet; die höheren Stände sprechen fast nur französisch, welches auch die amtliche Staatssprache ist. Die Zahl der germanischen Bevölkerung beträgt über 2⅗ Mill., die der wallonischen fast 1½. Dazu kommt noch eine geringe Anzahl Juden. Ungeachtet dieser Verschiedenheit sind die Belgier sehr eifersüchtig auf ihre Nationalität, was ihnen im Interesse ihrer Unabhängigkeit Keiner verdenken kann. Belgien ist der jüngste aller selbstständigen Staaten Europas, obwohl es eine alte Geschichte hat und schon im Mittelalter ein durch Bildung und Wohlstand berühmtes Land war. Zur Römerzeit machte es als Gallia belgica eine Provinz von Gallien aus; im 5. und 6. Jahrh. kam es in die Hände der Franken, wurde also später ein Bestandtheil des Reiches Karl des Großen, und blieb auch bei der Theilung desselben im Verbande mit Frankreich. Das damalige allgemeine Bestreben der Lehensträger, durch Erblichkeit die Unabhängkeit zu erwerben, griff auch in Belgien wirksam um sich. Es bildeten sich selbstständige Herzogthümer und Grafschaften, unter denen die Grafschaft Flandern die mächtigste war. Als die letztere 1385 an das Haus Burgund vererbt wurde, begann ein neuer Zeitraum der niederländischen Geschichte. Das eifrige Bemühen des burgundischen Hauses, einen Mittelstaat zwischen Frankreich und Deutschland herzustellen, endete damit, daß bis zum Jahre 1430 sämmtliche niederländische Provinzen durch Heirath, Erbschaft, Ankauf, Vertrag in burgundischen Besitz kamen. Harte Kämpfe hatten die burgundischen Herzöge mit den mächtigen, reichen, freiheitsstolzen und trotzigen belgischen Städten, namentlich den flandrischen, Gent und Brügge, zu bestehen; denn wie in Ober-Italien, so

hatte auch in Belgien die Blüthe der Gewerbe und des Handels städtische Republiken geschaffen, welche ihre Unabhängigkeit eifersüchtig vertheidigten. Mit Karl dem Kühnen erreichte im 15. Jahrh. die burgundische Macht ihren Gipfel, ging sofort aber auch durch den Freiheitsmuth der Schweizer wieder unter. Vermittelst der Heirath zwischen Karls Tochter und Maximilian kamen die Niederlande an Oestreich und wurden als burgundischer Kreis dem deutschen Reiche einverleibt. Bei Kaiser Karls V. Abdankung erhielt Philipp II. von Spanien die Niederlande. Die Unerträglichkeit des spanischen weltlichen und geistlichen Despotismus führte am Ende des 16. Jahrh. zu der ewig denkwürdigen Selbstbefreiung der nördlichen Provinzen, als Republik der vereinigten Niederlande; während die südlichen (Belgien) bei Spanien festgehalten wurden. Zwar erlebten sie, als Mitgift der Tochter Philipps II. bei ihrer Verheirathung mit dem Erzherzog Albert, mildere Tage, fielen aber, da die Ehe ohne Erben blieb, an Spanien zurück. Seitdem wird Belgien in den traurigen Verfall Spaniens verwickelt; es ist den Angriffen mächtiger Nachbarn, hauptsächlich Frankreichs, ausgesetzt und das beständige Schlachtfeld, wo Frankreich, Spanien und Holland ihre Streitigkeiten ausfechten. Ein Stück nach dem andern ging an Frankreich verloren; ein Schlag nach dem andern traf den früheren Wohlstand des Landes. Durch den Utrechter Frieden wurde es an Oestreich abgetreten, ohne daß sein Schicksal wesentlich wäre erleichtert worden, einige innere Verbesserungen unter Maria Theresia abgerechnet. Im Allgemeinen wurde Belgien, wie es das Loos aller Nebenländer ist, stiefmütterlich behandelt. Als endlich Joseph II. seine wohlgemeinten Reformen begann, entstand große Unzufriedenheit, besonders unter Adel und Geistlichkeit, welche ihre Privilegien verletzt sahen; 1789 brach die brabantische Revolution aus, welche die Oestreicher aus dem Lande trieb. Innere Parteikämpfe aber (zwischen denen, welche alles Alte wiederherzustellen, und denen, welche die französisch-demokratischen Einrichtungen verlangten), und das Ausbleiben fremder Hülfe bewirkten die Rückkehr Belgiens unter die Herrschaft Leopold II., welcher die frühere Verfassung unangetastet ließ. Bald aber wurde Belgien in den gewaltigen Wirbel der französischen Revolution hineingerissen; 1792 besetzten die Franzosen das Land und machten es 1794, nachdem die Oestreicher es ihnen auf kurze Zeit wieder entrissen hatten, zu einem Bestandtheil der französischen Republik. Mit unglaublicher Raschheit wurden alle Verhältnisse und Einrichtungen umgestürzt und von Grund aus im Sinne der Revolution umgewandelt. Bis 1814 blieb

nun Belgien französisch. Nach dem Untergange des Kaiserreichs legte der Wiener Congreß 1815 Holland und Belgien zusammen; das Königreich der Niederlande sollte eine Schutzmauer gegen Frankreich bilden. Diese Schöpfung war ein ungeheurer Fehlgriff, welcher schlechterdings nicht anders als mit einer Revolution endigen konnte. Die gründlichste Verschiedenheit in allen geistigen und materiellen Beziehungen waltete zwischen Holländern und Belgiern ob; ihre Nationalität, Sprache, Religion, politische Einrichtungen waren die unversöhnlichsten. Das Mißvergnügen der Belgier offenbarte sich sofort und wuchs bis zur Losreißung; der Wiener Congreß selbst hatte also zu diesem Ereignisse den Grund gelegt. Auch beim besten Willen konnte die niederländische Regierung die Belgier nicht befriedigen. Die eingeführten Verbesserungen waren theils ungenügend, theils unbeliebt; das wirklich Gute aber wurde weit von den Ungerechtigkeiten des holländischen Systems überwogen, welches die Belgier mit Zurücksetzung behandelte. Sogleich die neue höchst mangelhafte Staatsverfassung fand durchaus keinen Beifall bei den Belgiern. Obgleich nach den Verträgen zwischen den verbündeten Mächten und nach der Staatsverfassung selbst völlige Gleichstellung zwischen Holländern und Belgiern beobachtet werden sollte, so wurde doch diese wichtigste Bestimmung überall verletzt. Belgien hatte in der zweiten Kammer nicht mehr Volksvertreter, als das an Volkszahl bedeutend nachstehende Holland. Noch viel empfindlicher war die Zurücksetzung der Belgier in Hinsicht der Aemter und Würden. Es gab weit mehr holländische als belgische Beamte, vornehmlich in den höheren Stellen; so z. B. zählte man unter den 102 Beamten des Kriegs-Ministeriums nur 3 Belgier. Am ärgsten war dies Mißverhältniß in den Officierstellen; auf 6 Officiere kam kaum ein belgischer, und unter den Generälen war kein einziger Belgier. Zu diesen Ursachen der Unzufriedenheit kam die große Verwirrung des Finanzwesens, welches in den Völker-Unruhen immer eine der wichtigsten Rollen spielt. Die alte Schuld war durch die neueren Kriegskosten vermehrt worden, und das neue Königreich begann mit einer gewaltigen Schuldenlast. Belgien war nun höchlich ungehalten, daß es zur Verzinsung der sehr beträchtlichen altniederländischen Schuld, bei der es doch gar nicht betheiligt war, mehr als die Hälfte beitragen mußte. Das jährliche starke Deficit wurde auf dem verderblichen Wege der Anleihen gedeckt; außerdem nahm man seine Zuflucht zu Erhöhung aller Steuern. Einen besonders lebhaften Haß rief die Hinaufschraubung der Mahl- und Schlachtsteuer hervor, welche die ärmeren Klassen am schwersten

drückt. Sehr schlimm wirkte das tiefe Geheimniß, in welches die Regierung das Schulden-Tilgungs-Syndikat und überhaupt die Finanzlage des Landes hüllte, so daß gar keine öffentliche Kontrolle möglich war. Fernerer Stoff zum Widerwillen gegen die niederländische Regierung war die Aufhebung der Geschwornengerichte, welche allen Völkern, die sie kennen lernen, so rasch zum theuren Kleinod werden; dann die Erhebung der holländischen Sprache zur öffentlichen in Verwaltung, Gerichten und Schulen; endlich noch die Beeinträchtigung der Preßfreiheit und der belgischen Kirchen- und Schuleinrichtungen. Es konnte gar nicht fehlen, daß eine streng-protestantische Regierung in einem schroff-katholischen Lande in schlimme Reibung und erbitterten Kampf mit der Geistlichkeit und der ihr blindlings ergebenen Bevölkerung gerieth. Diese religiös-kirchlichen Steitigkeiten machten desto mehr böses Blut, je weniger Belgien in anderweitigen Beziehungen mit seiner Regierung zufrieden seyn konnte. Die Aufregung wurde immer bedenklicher und die belgische Opposition erlangte eine drohende Macht, als die katholische und die liberale Partei sich eng zusammenschlossen und ihre Bestrebungen von der belgischen Hälfte der Generalstaaten unterstützt wurden. In der Presse wüthete der Kampf zwischen dem Norden und Süden um so heftiger, als die Regierung sehr unweise Angriffe gegen die Preßfreiheit richtete und die ihr widersprechenden Organe in fortwährende Preßprozesse verwickelte. Im Jahre 1829 versuchte die Regierung zwar, durch Abstellung einiger Beschwerdepunkte die Aufregung der Belgier zu beschwichtigen; allein diese Nachgiebigkeit war verspätet und unvollständig. Und als die Opposition auf ihren übrigen Forderungen bestand, kehrte die Regierung zu ihrem alten System zurück und ergriff schärfere Maßregeln als je. De Potter und andere Oppositionsführer wurden zur Verbannung verurtheilt. Da ging die strahlende Julisonne über Paris und Frankreich auf, und sie entzündete auch in Belgien und manchem anderen Lande den Aufstand gedrückter Völker. Am 24. August, dem Geburtstage des Königs, brachen schon Volksaufläufe in Brüssel aus, welche zumeist dem verhaßten Justiz-Minister van Maanen galten. Die Gährung würde sich wieder gelegt haben, wenn man im Haag rechtzeitig zur Beseitigung der Beschwerdegründe und zur administrativen Trennung der beiden Länder geschritten wäre. Aber der gleichzeitige Einmarsch holländischer Truppen führte zu der Revolution in den letzten Septembertagen 1830; die Holländer wurden vertrieben, und die Losreißung Belgiens war die unabwendbare Folge davon. Zunächst trat eine provisorische

Regierung auf und berief einen National-Congreß, um die Unabhängigkeit des Landes zu befestigen. Derselbe verkündete am 18. Nov. 1830 die Unabhängigkeit Belgiens, erklärte es am 22. Nov. für eine erbliche Repräsentativ-Monarchie, schloß am 24. Nov. die Familie Oranien-Nassau auf ewige Zeiten von aller Macht aus, gab am 7. Febr. 1831 dem Lande eine reiflich berathene Verfassung, setzte einstweilen einen Regenten ein, und wählte im Juli 1831 zum Könige den Herzog Leopold von Sachsen-Coburg, welcher am 21. Juli seinen Einzug hielt. Dies alles wurde von der Conferenz der fünf Großmächte in London anerkannt. Die Londoner Conferenz, aus den Gesandten Englands, Preußens, Oestreichs und Rußlands, späterhin auch Frankreichs bestehend, hatte sich gleich Anfangs geweigert, auf das Verlangen des Königs der Niederlande, daß die Mächte für ihn einschreiten möchten, einzugehen; sie nahm vielmehr die belgische Revolution als vollendete Thatsache, vermittelte den Waffenstillstand, und erklärte am 20. Decbr. 1830 das Königreich der vereinigten Niederlande für aufgelöst und Belgien für selbstständig. Die Mächte waren froh, eine mögliche Vereinigung Belgiens mit Frankreich abzuwenden. Trotz aller Protestationen des Königs der Niederlande ging die Conferenz an das Geschäft der Auseinandersetzung und der Abfassung ihrer zahlreichen Protokolle. Sie entwarf Ende Januars 1831 Trennungsgrundlagen, welche der König der Niederlande annahm, der belgische Congreß aber zurückwies. Ein neuer Vorschlag, die 18 Artikel, wurde von Belgien genehmigt, von Holland verworfen. Eine holländische Armee sollte jetzt die Frage gewaltsam entscheiden; sie überwältigte auch wirklich die unvorbereitete belgische, mußte sich aber vor einer französischen Hülfsarmee unter Gérard zurückziehen. Belgien ließ sich sogar einen dritten für Holland überaus günstigen Vertrag, die 24 Artikel, gefallen; aber der König der Niederlande nahm ihn nicht an, sondern hoffte auf weitere Ereignisse, um ganz Belgien wieder in seine Macht zu bekommen. Die Conferenz schritt nach fruchtlosen Verhandlungen zu Zwangsmaßregeln; England und Frankreich blockirten die holländische Küste und ein französisches Heer nahm die Citadelle von Antwerpen, nach 24tägiger Belagerung, ein, im December 1831. Für zwei Forts, welche Holland nicht herausgeben wollte, behielt Belgien Theile von Luxemburg und Limburg. Die Mächte schlossen mit Holland Frieden, und der damit beginnende Status quo dauerte fünf Jahre. Die holländische Regierung legte sich aufs Hinhalten und Zeitgewinnen, so daß die wiederangeknüpften Unterhandlungen sich öfters zerschlugen. Endlich aber mußte sie

doch nachgeben; denn das niederländische Volk selbst fing an, den Druck ungeheurer Steuern und den Kriegsfuß seines Heeres unerträglich zu finden. Vergeblich versuchte der König der Niederlande noch zuletzt im Luxemburgischen den Stoff zu einem Kriege anzufachen, und, als dies nichts half, ein Provisorium zu erlangen. Seine an Hollands Kräften furchtbar zehrende Hartnäckigkeit endigte mit der Annahme der 24 Artikel, im März 1838. Es wurden aber neue Verhandlungen erforderlich, weil die Lage der Dinge eine andere war, als vor sieben Jahren. Die Conferenz, nach langen Streitigkeiten in ihrem Schooße, setzte den Schuldantheil Belgiens herab, ließ aber, trotz Belgiens eifriger Einreden, die Gebietsbestimmungen unverändert. Nachdem noch einmal zwischen Belgiern und Holländern der Krieg auszubrechen gedroht, wurden endlich die neuen 24 Artikel von allen Seiten angenommen, Februar und April 1839. Ein Theil Luxemburgs fiel an Belgien, und der deutsche Bund wurde dafür durch einen Theil Limburgs entschädigt. Die 15 Jahre seiner Selbstständigkeit hat Belgien vortrefflich benutzt, und während dieser kurzen Zeit mehr Fortschritte gemacht, als irgend ein anderes Land, vorzugsweise in Betreff der materiellen Interessen. Es besaß schon im Mittelalter eine weltkundige Blüthe der Gewerbe und des Handels; besonders Flandern überragte durch seinen Kunstfleiß alle Länder. So sind noch heute die Belgier ein in allen bürgerlichen Beschäftigungen und Erwerbszweigen ungemein thätiges, eifriges, gewandtes und sinnreiches Volk. Große Erfolge haben den seit 1833 gewaltig emporgekommenen Associationsgeist gekrönt. Etwa 100 Bank-, Versicherungs-, Fabrik- und Handelsgesellschaften arbeiten mit mächtigen Kapitalien. Eine Menge Dampfmaschinen, von mehr als 20,000 Pferde Kraft, steht der belgischen Industrie zu Gebote. Der Anbau des Erzeugnißreichen Bodens ist sehr sorgfältig: 66 pCt. desselben sind Kulturboden, 25 pCt. Forst- und Heidegrund, und nur 9 pCt. sind unbebaut oder unbebaubar (Unland, wozu auch Wasser gehört). Luxemburg und Limburg haben am wenigsten günstigen Boden. Der Bergbau mit seinen ausgedehnten Hüttenwerken fördert Eisen (jährlich 10 Mill. Ctr.) und andere Metalle, Steinkohlen in ungeheurer Menge (64 Mill. Ctr. jährlich), besonders bei Lüttich, Namür und Mons, und andere Mineralschätze zu Tage. Unter den Mineralquellen ist Spa die wichtigste. Der Ackerbau wird gartenartig betrieben, worin Flandern, Brabant und Antwerpen voranstehen. Die Haupterzeugnisse sind Weizen, Gerste und anderes Getreide, Hopfen, Oelpflanzen, Runkelrüben, Kartoffeln, Tabak,

Cichorien, Hanf und Flachs- (vorzüglich in Flandern), Seide. Die blühende Viehzucht liefert namentlich gutes Rindvieh (Limburg). Dazu kommt noch Härings- und Stockfischfang. In allen Manufakturen und Fabrikzweigen ist die belgische Industrie weltberühmt. Man zählt im Lande $1^3/_5$ Mill. Gewerbtreibende, 40 pCt. der Bevölkerung, also fast das Verhältniß wie in England, welches in Europa und auf der ganzen Erde das erste Industrieland ist. Belgien hat fast 3000 Bierbrauereien und über 1000 Branntweinbrennereien, viele Zuckerraffinerien (besonders in Gent). Das Gebiet der Gewebe ist das großartigste. Die Verfertigung der Leinenwaaren (in Flandern vorzüglich) beschäftigt 400,000 Menschen. Jährlich werden 750,000 Stück Leinwand im Werthe von 25 Mill. Thlr. geliefert; in der Damastweberei ist Courtrai der berühmteste Ort Europas; Brabanter Spitzen (gewöhnlich aus Brüssel) sind weltbekannt. Unter den Massen von Wollenwaaren, welche Belgien hervorbringt, ist Tuch der Hauptartikel; Verviers allein stellt jährlich 100,000 Stück Tuch. Wichtig sind auch die Teppiche, in welchen Tournai voransteht. Ferner werden Baumwollenwaren (jährlich für 22 Mill. Thlr.) und treffliche Seidenwaaren gearbeitet; die Baumwollenspinnerei blüht hauptsächlich in Gent. Die Metallwaaren beschäftigen viele Hände. Die belgischen Waffen sind allgemein geschätzt; Lüttichs Kanonengießerei und Gewehrfabriken sind musterhaft; die erstere wird von den entferntesten Ländern, wie Aegypten und den Vereinigten Staaten, benutzt. Die von Cockerill gegründete riesige Metallwerkstätte zu Seraing bei Lüttich stellt das Kleinste wie das Größte her, hauptsächlich Maschinen; daselbst arbeiten fortwährend 16 Dampfmaschinen von 900 Pferde Kraft. Endlich nennen wir noch, mit Uebergehung vieler anderer Fächer, die vorzüglichen Lederwaaren und die Fayence-, Porzellan- und Glaswaaren. Der innere Verkehr Belgiens ist außerordentlich lebhaft. Obwohl das Land die Absatzwege nach den niederländischen Kolonien verloren, hat die Schwunghaftigkeit seines auswärtigen Handels, vorzugsweise mit den Nachbarländern, doch beträchtlich zugenommen. Die Gesammtsumme der Ein-, Durch- und Ausfuhr ist reichlich 115 Mill. Thlr., also $^1/_5$ des französischen Handels, obgleich Belgien nur $^1/_9$ der Bevölkerung Frankreichs zählt. Die Ausfuhr vermehrte sich in den vier Jahren von 1831 bis 35 um das Doppelte. Ein Drittel der Ausfuhr besteht in Geweben, die Einfuhr vornehmlich in Pflanzenstoffen und Kolonialwaaren. Fast die Hälfte der Ausfuhr geht nach Frankreich, fast ein Drittel nach Deutschland (ein Fünftel in den Zollverein).

Ein Viertel der Ausfuhr besitzt England, fast ein Achtel der deutsche Zollverein. Der Durchgangshandel, durch die ausgezeichneten Verkehrsstraßen begünstigt, ist in neuerer Zeit ungeheuer gestiegen; in den Jahren von 1831 bis 35 nahm er beinahe um das Vierfache zu, und beträgt gegenwärtig ungefähr 22 Mill. Thlr. Der Handel seewarts ist weniger bedeutend; Antwerpen ist der Haupthafen, nächstdem Ostende; jedoch stehen auch Brügge, Gent und andere Binnenstädte mit dem Meere so in Verbindung, daß sie Seehandel treiben. In Betreff der künstlichen Verkehrsbahnen, welche die 75 Meilen schiffbarer Flußstrecken vervollständigen, nimmt Belgien einen hervorstechenden Rang ein. Dieselben betragen zusammen gegen 850 Meilen, also mehr als 1½ Meile auf eine Geviertmeile, ein Verhältniß, welches stärker als in Frankreich ist und blos von dem alle Länder der Erde in Communikationsmitteln überflügelnden England bedeutend übertroffen wird. Außer den trefflich gebauten Chausseen hat Belgien 75 (nach andern 87) Meilen Kanäle und an 80 Meilen Eisenbahnen. Kein Land, selbst England nicht ausgenommen, hat ein so großartiges und folgenreiches Eisenbahnnetz aufzuweisen. Die Linien desselben, vom Mittelpunkte Mecheln ausgehend, durchkreuzen das Land in allen Richtungen, so daß auf 7 Q.-Meilen eine Meile Eisenbahn kommt (in England erst auf 20). Ueberaus ruhmwürdig ist die That, daß Belgien, um den inneren und äußeren Verkehr zu beleben, seit 1834 auf dem Festlande mit den Eisenbahnen voranging, trotz dem daß die politische Lage noch nicht geordnet und eine starke Kriegsmacht aufrecht zu erhalten war. In wenigen Jahren ist fast das ganze Eisenbahnsystem vollendet worden: der Staat war weise genug, selbst zu bauen, was überall, wenigstens für die Hauptlinien, das zweckmäßigste ist. Das Kapital hat sich in Belgien (abgesehen von den wichtigsten Zinsen, den unberechenbaren Vortheilen für alle Lebensverhältnisse) auf 4½ pCt. verzinset, was dem wohlfeilen Bauen und den sehr mäßigen Fahrpreisen verdankt wird. Die letztere Eigenschaft zeichnet die belgischen Eisenbahnen vor vielen andern vortheilhaft aus.

Die geistige Kultur der Belgier steht noch nicht auf gleicher Höhe mit der materiellen, obwohl sie allerdings in Folge der letzteren während der neuesten Zeit beträchtlich gewachsen ist. Die selbstständige Literatur Belgiens ist sehr geringfügig; es wird ein ungeheuer ausgedehnter Nachdruck französischer Bücher getrieben. In neuerer Zeit haben sich mit großem Eifer germanisch-flämische literarische Bestrebungen hervorgethan. Ist die wissenschaftliche Thätigkeit nicht bedeutend, so ist dagegen die künstlerische sehr entwickelt.

Von jeher blühten die Künste in Belgien, welches van Eyck, den Erfinder der Oelmalerei, und die flamändische Malerschule hervorbrachte, und die prachtvollsten Denkmäler der gothischen Baukunst, besonders Kirchen und Rathhäuser, besitzt. Der eigentliche Volksunterricht läßt noch viel zu wünschen übrig; besser steht es um die Mittel- und höheren Schulen. Es gibt vier Universitäten: Gent und Lüttich sind Staatsanstalten; Brüssel, die aufgeklärte „freie Universität," ist Privat-Unternehmen und hat den schwächsten Besuch; Löwen, die strengrömisch-katholische geistliche Universität, wird am stärksten besucht. In Folge der gesetzlichen Unterrichts-Freiheit ist der bei weitem größte Theil des Unterrichts in den Händen der Geistlichkeit. Die heftigen Kämpfe der neuerern Zeit werden vielleicht bald dahin führen, daß die Staatsgewalt die Oberaufsicht über den gesammten Unterricht wieder bekommt; denn allerdings kann sie nie die Zwecke und die Verfassung des Staates untergraben lassen. Mit Ausnahme von etwa 6500 Protestanten und fast 2000 Juden gehören alle Belgier der römisch-katholischen Kirche an, welche einen Erzbischof zu Mecheln, 5 Bischöfe, 4730 Weltgeistliche und 333 Klöster, darunter 291 für Frauen, hat. Im Allgemeinen herrscht im unteren Volke Bigotterie; jedoch ist seine Gemüthsart nicht fanatisch; Priester- und Jesuiten-Einfluß ist sehr fühlbar, obgleich nicht gerade im Wachsen. Dagegen trifft man in den höhern Ständen viel Indifferentismus und Aufklärung an, wie in Frankreich und anderen katholischen Ländern, wo die herrschende Religion die Ansprüche der Gebildeten nicht befriedigt. — Die sittliche Kultur der Belgier erscheint nach den Listen über die unehelichen Geburten, die Ehescheidungen, die Verbrecher in keinem nachtheiligen Lichte, wenn man Nachbarländer vergleicht. Unter den Verurtheilten des Jahres 1832 hatte 75 pCt. fast gar keine Elementar-Bildung genossen. Die Mildthätigkeit und ihre Anstalten sind sehr umfassend. Durch sein Staatsrecht ist Belgien ein Musterland für Europa geworden. So frei und würdig ein constitutionelles Volksdaseyn irgend möglich ist, wird es von der belgischen Verfassungsurkunde geboten. Dieselbe spricht in Titel 1 vom Staatsgebiete, in Titel 2 von den Belgiern und ihren Rechten. Die Belgier sind vor dem Gesetze gleich, und in allen ihren Lebensverhältnissen unter dem Schutze der gesetzlichen Ordnung. Verhaftungen und Haussuchungen dürfen nur in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und Formen vorgenommen werden. Niemand kann, mit Ausnahme der Ergreifung auf der That, anders verhaftet werden, als auf richterliche Verfügung, welche ihm binnen 24 Stunden bekannt gemacht wer-

den muß; auch darf Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden. Das Eigenthum kann nicht genommen werden, außer für öffentliche gemeinnützige Zwecke gegen Entschädigung. Die Strafen der Güterein=ziehung und des bürgerlichen Todes finden nicht statt. Jede Religion und ihre öffentliche Ausübung, sowie das Walten ihrer Geistlichkeit, ist frei, innerhalb der gemeinrechtlichen Bestimmungen. Niemand kann zur Theilnahme an einem religiösen Kultus gezwungen werden. Die bürgerliche Trauung muß der kirchlichen immer vorangehen. Der Unterricht ist frei, unbeschadet des von Staatswegen ertheilten Unterrichts. Die Presse ist frei; die Censur darf nie eingeführt werden, und Verfasser, Verleger und Drucker brauchen keine Kaution zu stellen. Ist der Verfasser bekannt und in Beligen ansäßig, so darf wegen seiner Schrift keine andere Person gerichtlich verfolgt werden. Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; jedoch unterliegen Versammlungen im Freien den Polizeigesetzen. Die Belgier haben das Recht, Vereine zu stiften und Petitionen einzureichen. Das Briefgeheimniß ist uuverletzlich. Titel 3 handelt von der Staatsgewalt. Alle Staatsgewalt geht von der Nation aus. Der König und die beiden Kammern üben die gesetzgebende Gewalt aus; jeder der drei hat das Recht, Gesetzvorschläge zu machen. Jedes auf die Finanzen und die Größe des Heeres bezügliche Gesetz muß zuerst in der Repräsentanten-Kammer berathen werden. Die ausübende Gewalt gehört dem Könige, die richterliche den Gerichten. Die Mitglieder der beiden Kammern vertreten die Nation und nicht blos ihre Bezirke. Jede Kammer entscheidet selbstständig über die Vollmacht ihrer Mitglieder. Ein Mitglied der Kammern, welches ein besoldetes Amt von der Regierung annimmt, scheidet dadurch aus und bedarf einer neuen Wahl zum Wiedereintritt in die Kammer. Die Sitzungen sind öffentlich, die Abstimmung geschieht laut und offenbar, und blos bei Kandidatenwahl geheim. Jede Kammer kann den Ministern Bittschriften überweisen, von ihnen Auskunft verlangen und Untersuchungen anordnen. Kein Mitglied der Kammern kann wegen seiner im Amte gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt, noch während der Dauer der Session ohne Erlaubniß der Kammer verhaftet werden, außer bei Ertappung auf der That. Die Mitglieder der Kammer der Repräsentanten werden von den Bürgern gewählt, welche nach Ortsverschiedenheit 20 bis 100 Gulden rhein. (11½ bis 57 Thlr.) direkter Steuern zahlen. Auf 40,000 Einwohner und 480 Wähler kommt ein Abgeordneter *). Wählbar ist jeder in Belgien wohnende mindestens 25 Jahr alte Belgier, welcher im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte steht; ein weiterer Census wird zur Wählbarkeit nicht gefordert. Die Repräsentanten werden auf vier Jahre gewählt und alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert. Im Falle der Auflösung wird die Kammer vollständig erneuert. Jeder Repräsentant erhält während der Dauer der Sitzungen monatlich 200 Gulden Entschädigung, ausgenommen die in der Versammlungsstadt selbst wohnenden. Die Mitglieder des Senats werden von denselben Bürgern, welche die Repräsentanten wählen, gewäylt. Der Senat zählt halb so viel Mitglieder, als die Repräsentanten-Kammer. Die Senatoren werden für acht Jahre gewählt, mit Erneuerung zur Hälfte alle vier Jahre. Zur Wählbarkeit in den Senat gehören dieselben Eigenschaften, wie für die Kammer der Repräsentanten, außerdem ein Alter von 40 Jahren und Zahlung von 1000 Gulden (541 ½ Thlr.) direkter Steuern (in den Provinzen, wo deren nicht 1 auf 6000 Bürger kommt, treten die Höchstbesteuerten ergänzend ein). Der Thronerbe ist mit dem 18. Jahre Senator, jedoch erst im 25. Jahre mit Stimmrecht. Sitzungen des Senats außer der Sessionszeit der Repräsentanten haben keine Rechtsgültigkeit. Das Königthum ist in männlicher Linie nach dem Erstgeburtsrechte erblich. Fehlt ein männlicher Erbe, so kann der König mit Zustimmung der Kammern seinen Nachfolger ernennen. Ohne Zustimmung der Kammern darf der König nicht zugleich Haupt eines andern Staates seyn. Die Person des Königs ist unverletzlich; die Minister sind verantwortlich. Jeder Akt des Königs muß von einem Minister mitunterzeichnet seyn. Der König ernennt die Minister und die Staatsbeamten. Er erläßt die zur Vollziehung der Gesetze erforderlichen Verordnungen, ohne jemals die Gesetze selbst aufheben oder ihre Gültigkeit unterbrechen zu können. Er befehligt die Land- und Seemacht, beschließt über Krieg und Frieden, und geht Verträge ein; doch bedürfen die Handelsverträge und solche, welche den Staat oder einzelne Belgier belasten oder das Staatsgebiet betreffen, der Zustimmung der Kammern. Die Gesetze werden vom Könige sanktionirt und verkündet. Die Kammern treten, falls sie nicht eher vom Könige berufen werden, von Rechtswegen jährlich

*) In England kommt ein Mitglied des Unterhauses auf 36,520 Einwohner, in Frankreich ein Deputirter auf fast 71,000 Einwohner. Belgien hat 1 Wähler auf 85 Einwohner, England 1 auf 29, Frankreich 1 auf 177.

am zweiten Dienstage des Novembers zusammen, wenigstens für 40 Tage. Der König kann die Kammern außerordentlich berufen und sie, eine oder beide, auflösen. Im letzteren Falle müssen die Kammern binnen zwei Monaten wieder berufen werden. Der König kann die Kammern höchstens auf einen Monat vertagen, und zwar ohne ihre Zustimmung nur einmal in der Session. Er kann Strafen mildern oder erlassen, Adelstitel (ohne Vorrechte) und militärische Orden verleihen, und läßt die Münzen schlagen. Seine Civilliste wird auf die Dauer seiner Regierung festgesetzt. Außer der durch Verfassung und Gesetze bestimmten hat der König keine Gewalt. Stirbt der König, so kommen die Kammern binnen zehn Tagen zusammen. Bis zur Eidesleistung des Nachfolgers übt der Ministerrath die königliche Gewalt aus. Der König ist mit 18 Jahren volljährig, und nimmt den Thron erst ein, wenn er den Eid auf die Verfassung und Gesetze geleistet. Dem minderjährigen oder regierungsunfähigen Könige geben die Kammern einen Regenten und eine Vormundschaft. Während der Regentschaft kann die Verfassung nicht verändert werden. In Ermanglung eines Thronfolgers haben die Kammern das Nöthige zu bestimmen. Nur ein Belgier und kein Mitglied der königlichen Familie kann Minister werden. Die Minister, wenn sie auch nicht Mitglieder einer Kammer sind, müssen doch in jeder gehört werden. Die Kammern können die Gegenwart der Minister verlangen. Der König kann keinen Minister der Verantwortlichkeit entziehen. Die Minister können von einer Kammer vor dem Kassationshofe angeklagt werden und, wenn verurtheilt, vom Könige nur auf Antrag einer Kammer begnadigt werden. Alle Streitigkeiten über bürgerliche und politische Rechte gehören vor die gesetzlich eingeführten Gerichte. Ein Kassationshof besteht für das ganze Land; mit Ausnahme der Ministerprozesse erkennt er bloß über die formelle Gültigkeit der Urtheile. Die Gerichtssitzungen sind öffentlich, wovon nur durch Richterspruch eine Ausnahme gemacht werden darf; dieser Richterspruch muß bei politischen und Preßvergehen einstimmig seyn. Jedes Urtheil wird mit Gründen versehen und öffentlich gesprochen. Für alle Straffachen, auch für politische und Preßvergehen besteht das Geschwornengericht. Die Räthe der Appellhöfe, die Präsidenten und Vicepräsidenten der unteren Gerichtshöfe ernennt der König aus einer doppelten von den Gerichtshöfen selbst und den Provinzialräthen abgefaßten Liste, die Räthe am Kassationshofe aus einer vom Senate und dem Kassationshofe vorgelegten Liste. Die Appellhöfe wählen aus ihrer Mitte ihre Präsidenten. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt und können nur durch Richterspruch abgesetzt und suspendirt werden. Ohne seine Zustimmung kann kein Richter versetzt werden. Die Staats-Anwälte ernennt und entläßt der König. Ein Richter darf eine andere von der Regierung besoldete Stelle nur unentgeldlich annehmen. Die Gerichtshöfe wenden die Erlasse der Central-, Provinzial- und Lokalbehörden nur in so weit an, als sie den Gesetzen gemäß sind. — Titel 4 ist der Finanz-Verfassung gewidmet. Die Staatsauflagen können nur durch ein Gesetz angeordnet werden. Die Bewilligung der Steuern und der Rechnungsabschluß wird jährlich von den Kammern vorgenommen. Steuerprivilegien finden nicht statt. Die Mitglieder des Rechnungshofes werden von der Repräsentanten-Kammer für eine bestimmte Zeit ernannt. Die Diener der Religionsbekenntnisse werden vom Staate besoldet. Provinzial- und Gemeindesteuern sind von der Zustimmung der Provinzial- und Gemeindebehörden abhängig. — Titel 5 handelt von der bewaffneten Macht. Der Bestand des nach dem Gesetze zu ergänzenden Heeres kommt jährlich zur Berathung der Kammern. Fremde Truppen können nur kraft eines Gesetzes in Dienst genommen oder in's Land eingelassen werden. Die Bürgergarde wird nach dem Gesetze eingerichtet; ihre Offiziere bis zum Hauptmann ernennt sie selbst. Auf den Kriegsfuß kann sie nur durch ein Gesetz gebracht werden. — Titel 6 enthält Vermischtes: über die Nationalfarben (roth, gelb, schwarz); das Reichswappen (belgischer Löwe mit der Umschrift: Eintracht gibt Macht, l'union fait la force); den gesetzlichen Fremdenschutz; die Unverbrüchlichkeit der Constitution, welche weder ganz noch theilweise außer Wirkung gesetzt werden kann. — Titel 7 über die Revision der Verfassung bestimmt, daß, wenn die gesetzgebende Gewalt etwas an der Verfassung ändern will, neue Kammern einberufen werden müssen, um über die beabsichtigte Aenderung zu entscheiden. — Titel 8 enthält vorübergehende Bestimmungen. Die belgische Staatsverfassung wurde 1835 noch weiter ausgebaut durch die auf althergebrachter Grundlage ruhende Gemeinde- und Provinzialverfassung. Wir theilen von ihnen gleichfalls die Hauptzüge mit, zuerst von der Gemeindeverfassung. Jede Gemeinde hat eine Obrigkeit, bestehend aus dem Gemeinderathe, dem Bürgermeister und den Schöffen. Die Anzahl dieser Personen ist 7 bis 31, die der Schöffen 2 bis 4 nach Verschiedenheit der Ortsgröße. Gemeindewähler ist jeder Belgier, der mündig, im Besitze der bürgerlichen Rechte, in der Gemeinde wohnhaft ist und nach Ortsverschiedenheit 15 bis

200 Frkn. (4 bis 26⅓ Thlr.) Steuern zahlt. Die Gemeindewähler wählen den Rath aus ihrer Mitte; sie sind sämmtlich wählbar. Aus dem Rathe ernennt der König das Collegium des Bürgermeisters und der Schöffen. Dasselbe beruft ordentlich und außerordentlich den Gemeinderath. Die Sitzungen des Gemeinderaths sind meistens öffentlich; seine Beschlüsse, wenn sie das Grundvermögen der Gemeinde betreffen, bedürfen der Begutachtung der Provinzialbehörden und der Bestätigung des Königs; bei geringeren Summen und für die Budget- und anderen Sachen reicht die Bestätigung der Provinzialbehörden hin. Dem Gemeinderath liegt die Gesetzgebung und Anordnung der Gemeinde-Angelegenheiten ob, namentlich Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, Ernennung zu den Aemtern, Polizei, Vertheilung der direkten Steuer u. s. w. Das besoldete Collegium der Bürgermeister und Schöffen ist die ausführende Behörde, welche die Gemeinde-, Provinzial- und Staatsgesetze vollzieht, die öffentliche Ordnung handhabt, die Einkünfte und Anstalten der Gemeinde verwaltet, sie in Rechtssachen vertritt und die Register des Civilstandes führt. Jährlich wird dem Gemeinderathe ein Bericht über die gesammten Gemeindeverhältnisse vorgelegt und zur Oeffentlichkeit gebracht. Die Beschlüsse der Gemeinde-Behörden stehen unter Aufsicht der Provinzial- und Staatsbehörden, und können, wenn sie den allgemeinen Gesetzen zuwiderlaufen, aufgehoben werden. — Von ähnlicher Beschaffenheit ist die Provinzialverfassung. Jede Provinz hat einen Provinzialrath und einen Regierungs-Commissär (den Gouverneur). Den Provinzialrath wählen die Provinzial-Collegien, welche aus den Wählern der beiden Kammern bestehen. Wählbar sind die Provinzbewohner, welche in die Repräsentanten-Kammer wählbar sind. Nicht wählbar sind die Mitglieder der Kammern, der Gouverneur, die Rechnungsbeamten; auch nahe Verwandtschaft mit einem Mitgliede des Provinzialraths schließt aus. Der Provinzialrath ernennt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß und kommt selbst jährlich im Juli auf einige Wochen von Rechtswegen zusammen. Oeffentlichkeit der Sitzungen und andere Einrichtungen sind wie bei den Kammern; auch eine verhältnißmäßige Entschädigung findet statt. Rath und Ausschuß (welchem letzteren der Gouverneur präsidirt), werden für vier Jahre gewählt, und alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert. Die Befugnisse und Obliegenheiten dieser Behörden sind für die Provinz ungefähr dieselben, wie die der Gemeindebehörden für die Gemeinde; sie stehen unter der Oberaufsicht der Staatsregierung. Der Gouverneur hat die ausführende Gewalt; in jedem

Distrikte der Provinz ist ein Commissär angestellt, welcher die Verwaltung in den kleineren Gemeinden und die Vollziehung der Gesetze beaufsichtigt. — Zu den Grundgesetzen des Staats gehört endlich noch die Einrichtung der großen Prüfungs-Jury. Da in Belgien verfassungsmäßig Freiheit des Unterrichts besteht, und doch für die Tüchtigkeit der Advokaten und Aerzte und dem vom Staate angestellten Lehrer eine Bürgschaft erforderlich ist, so ist für die Prüfungen eine eigene unabhängige Behörde eingesetzt worden. Diese Prüfungs-Jury theilt sich nach den Fächern und Prüfungsgraden in sechs Commissionen, jede von sieben Mitgliedern und eben so viel Stellvertretern; von diesen sieben ernennt die Repräsentanten-Kammer zwei, der Senat zwei, die Regierung drei, ebenso von den Stellvertretern Die Mitglieder bleiben ein Jahr im Amte; jährlich werden zwei große Prüfungen abgehalten. Drei Examina und drei Grade sind für jedes Hauptfach angeordnet. Zum ersten Examen kann sich Jeder melden, ohne nachzuweisen, wo und wie er gelernt habe; die höheren Grade sind nur denen zugänglich, welche die unteren besitzen. Die belgische Staatsverfassung ist unbestritten die freieste monarchische, welche man finden kann; sie übertrifft selbst die englische und in vielen Beziehungen auch die norwegische. Belgien ist eine fast völlig demokratische Monarchie, in welcher die Selbstregierung der Bürger und die Lokalunabhängigkeit einen weiten Spielraum hat, und die allgemeinen staatsbürgerlichen Freiheitsrechte von der größten Ausdehnung sind. Andrerseits ist aber die Ordnung durch Gesetze und die an das französische Vorbild erinnernde Verwaltung hinreichend verbürgt, und jede Freiheit, welche, in Willkühr ausartend, Andere beeinträchtigt oder die Gesellschaft selbst anfeindet, unterliegt der gebührenden Ahndung. Die sichere Freiheit, welche Alle gleichmäßig genießen, machte allein die gemessene Haltung möglich, in welcher sich bisher der ernste Kampf der beiden grundfeindlichen Parteien, der katholischen und liberalen, besonders über die Unterrichtsfreiheit, bewegt hat. Die schwachen oder freiheitsfeindlichen Menschen, welche gleich Anfangs den Belgiern, weil sie zu frei seyen, unendliches Unheil prophezeiten, sind durch die geschichtliche Erfahrung selbst glänzend Lügen gestraft worden: die belgische Verfassung hat sich trefflich erprobt, und die Belgier haben sich einer gehaltvollen Freiheit vollkommen würdig bewiesen. Zur Würdigung der politischen Verhältnisse Belgiens gehören noch einige Angaben über die Staatskräfte. Die Einkünfte belaufen sich auf 28 Mill. Thlr.; von der Ausgabe kommt ein Zehntel allein auf die öffentlichen Arbeiten (ungerech-

net die von Provinzen und Gemeinden unternommenen). Das Heer ist auf Friedensfuße fuße 30,000, auf Kriegsfuße 80,000 Mann stark; andere geben höhere Zahlen an. Das Land hat eine große Zahl starker Festungen, aber nur eine kleine Kriegsflotte von 14 kleineren Schiffen. Die Bürgergarde zählt 250,000 Mann (nach einer andern Angabe weit mehr) in drei Aufgeboten. Belgien hat in seinen neun Provinzen 108 (nach andern 86) Städte mit 1 Mill. Einw., darunter 12 mit mehr als 20,000 Einw. Die 4 größten mit mehr als 50,000 Einw. sind: die Hauptstadt Brüssel mit 107,000 Einw.; Gent: 92,000; Antwerpen: 79,000; Lüttich: 67,000. — Auswärtige Kolonien besitzt Belgien nicht; die Niederlassung zu St. Thomas in Guatemala, in Mittelamerika, das Unternehmen einer Privat-Gesellschaft, welches früher unter dem beihelfenden Schutze der Regierung stand, hat bis jetzt nicht gedeihen wollen. — Zum Schlusse werfen wir einen Blick auf die Besitzverhältnisse der arbeitenden Klassen Belgiens. Im vorigen Winter fielen sehr traurige Scenen, besonders in Flandern vor, wo ganze Banden brodloser, hungriger Menschen umherzogen. Lag nun gleich die Hauptursache hievon in dem vorübergehenden Unglücke der Kartoffelkrankheit und der ungewöhnlichen Lebensmitteltheurung, so sind doch die Fortschritte des Pauperismus in neuerer Zeit eine niederschlagende Thatsache. Im Jahre 1843 rechnete man auf 6 Einwohner einen Armen, besonders in Ostflandern. Als die wichtigsten Ursachen dieses Zustandes sind zu bezeichnen: die aus den Fabrikations- und Handelsverhältnissen hervorgehende Verkümmerung der kleinen Gewerbe und die Theuerung der Lebensmittel. Es bestehen hohe Viehzölle; die Einfuhr des Korns ist verboten, wenn nicht der Preis eine gewisse Höhe erreicht; außerdem werden ungeheure Massen Korn in den Brennereien verbraucht. Als wirksame Gegenmittel der Verarmung würden dienen: völlig freie Lebensmitteleinfuhr, ein Handelsvertrag mit Holland (so daß beide Länder sich ergänzten, Fabrikwaaren gegen Lebensmittel, besonders Fleisch, vertauschend), und Bebauung der noch unbenutzt liegenden Ländereien durch zweckmäßig eingerichtete Armenkolonien. Alles dies könnte schon jetzt von Staatswegen geschehen; andere die Eigenthums- und Besteuerungs-Verhältnisse betreffende Reformen scheinen ohne eine Modifikation der gegenwärtigen Volksvertretung noch nicht ausführbar. Wenn übrigens Feinde freier Staats-Einrichtungen Belgien als Beweisstück mißbrauchen, wenn sie von rein politischen Mitteln und Einrichtungen Wirkungen verlangen, welche sie allein nicht haben können, so vergessen sie, daß der Pauperismus und das Arbeiterelend in unfreien Geheimstaaten nicht minder angetroffen wird. Die letzteren sind aber im Nachtheil (und das ist der große Unterschied), denn die Verbesserung ist viel schwieriger und liegt ferner; während in den Staaten der Freiheit und Oeffentlichkeit jede Noth rascher zur allgemeinen Kunde und öffentlichen Verhandlung kommt, folglich auch leichter und schleuniger erledigt oder gemildert werden kann. In der That sehen wir die Bestätigung hievon in Belgien selbst, wo die Kammern und die Regierung vor kurzem großartige Mittel, dem Nothstande entgegenzutreten, ergriffen haben, besonders die freie Einfuhr der Lebensmittel.

Bell und **Lancaster** sind die zwei Begründer des sogenannten „wechselseitigen Unterrichts," und müssen hier als wichtig erwähnt werden, weil für das Staatsleben Alles und Alle von Wichtigkeit sind, die für größere Verbreitung von Kenntnissen und Bildung großartig wirken und dem hergebrachten Schlendrian entgegenarbeiten. Die Bell-Lancastersche Lehrmethode, welche wechselseitiger Unterricht genannt wird, weil unter der oberen Leitung des Lehrers die reiferen Schüler die schwächeren und jüngeren unterrichten, ist aber dem Staate und der Menschheit deshalb sehr wichtig, weil sie just für die größte Masse des Volkes berechnet ist, und recht eigentlich zum Zwecke hat, auch gar Niemanden ohne ein gewisses nöthigstes Maaß von Bildung zu lassen. Sie ist überaus segenbringend für jene große Menge von Kindern, welche in dem reichen und sonst so gebildeten England, dann in Ostindien und Amerika entweder allen Unterricht entbehren müßten, oder, in überfüllten Schulen zusammengedrängt, nur kümmerlich unterwiesen, nur dem kleinsten Theile nach zweckmäßig beschäftigt würden. Für diese also erschien der an sich freilich nicht durchaus neue, aber umfassender angewendete und durch die Erfahrung mehr empfohlene Gedanke Bells und Lancasters, die reiferen Schüler als Lehrer für die Schwächeren zu benutzen, höchst wohlthätig. In Deutschland, wo das Schul- und Unterrichtswesen bereits eine höhere Vollkommenheit erreicht hat, wo auch an Schulen und wohl vorbereiteten Lehrern weniger Mangel ist, würde freilich eine allgemeine und sclavische Nachahmung dieser Methode unbestreitbar mehr verderben als fördern; es würde der jener Methode eigenthümliche Mechanismus das freiere und geistigere Leben unsrer besseren Volksschulen drücken, und mehr ein Abrichten zu gewissen Fertigkeiten als wahre Bildung des Verstandes und Gemüthes bewirken. Nichts destoweniger kann auch unsern Elementarschulen bei einer vorsichtigen

und einsichtigen Anwendung jener Methode ein nicht unbedeutender Vortheil erwachsen, besonders wo ein einziger, vielleicht müder oder träger Lehrer, ohne das Talent Viele auf einmal recht zu beschäftigen, fünfzig, ja hundert unruhige Anfänger in Zucht und Ordnung halten, üben, lehren, bilden soll. In jedem Falle ist diese Unterrichtsweise, in ihrer nächsten Beziehung und Anwendung, sehr verdienstlich, wie sie sich namentlich auch in Frankreich bewährt, und gehört zu den günstigeren Zeichen der Zeit, deren Streben nach dem Besseren in den Bemühungen für Schule und Unterricht am wenigsten verkannt werden darf.

Nachdem schon im Alterthum und in den Zeiten der Reformation durch Erasmus der wechselseitige Unterricht vorgekommen war, nachdem man in Frankreich schon zu den Zeiten Ludwigs XIV. diese Methode in einzelnen Instituten angewendet hatte, entwickelten sie Bell und Lancaster mit Energie und Consequenz unter zwei verschiedenen Formen und in zwei verschiedenen Arten von wetteifernden Schulen, von welchen die Einen den Schutz der anglicanischen Hochkirche genossen, während die Andern durch die sogenannten Dissenters gehegt wurden. Von da verbreitete sich diese Unterrichtsweise nach Amerika; Rußland machte sie auch auf seinem Boden einheimisch, und auch die Schweiz sah solche Lehranstalten erstehen. In den Zeiten der französischen Revolutions- und Kaiserkriege verlor sich diese Sache in Frankreich wenigstens. Nach Wiederherstellung des Friedens verpflanzten sie französische Philanthropen wieder in ihr Vaterland, ohne jedoch in den mehrfach finstern Perioden der Restaurationszeit ein sehr günstiges Resultat zu erreichen, da die durch diese Methode geförderte Verbreitung von Kenntnissen und Aufklärung dem Obscurantismus und Absolutismus ein unangenehmes Hinderniß war. Desto ungestörter findet das System im heutigen Frankreich Hegung und Gedeihen.

Auch in England wollten die verhältnißmäßig finsteren Repräsentanten der Staatskirche anfangs die Sache unterdrücken, mußten sich aber, weil in diesem Lande Freiheit der geistigen Entwicklung zu Hause ist, dazu verstehen, selbst Hand anzulegen, wenn sie nicht hinter ihren Gegnern zurückbleiben wollten. Als nehmlich Joseph Lancaster (1778—1838) besonders in Mitten der Gegner der anglicanischen Kirche durch seine Methode ganz großartig wirkte (er selbst gehörte zu den Quäkern), so setzte ihm die Intoleranz der englischen Bischöfe und Erzbischöfe den Schotten Andreas Bell (geb. 1752) entgegen, legten einen großen Nachdruck darauf, daß Dieser vor Lancaster das System entwickelt und geübt habe, und beauftragten ihn, nicht blos Schulen dieser Methode in England einzurichten, sondern die dazu passenden Schulbücher abzufassen. Bell ward von der geistlichen und Hofparthie unterstützt; Lancaster durch das Volk im Allgemeinen. Jener hatte, allerdings schon vor Lancaster, bereits im Jahr 1790 im englischen Indien solche Schulen gestiftet und gehalten, und ward ein wahrer Wohlthäter der dortigen Menschheit. Lancaster mußte ihm auch, besonders wegen ökonomischer Verlegenheit, bald England ganz räumen; er ging nach Südamerika, wo ihn (seit 1824) vorzüglich Bolivar in seinen Unternehmungen stützte, wendete sich aber, nach Bolivar's Abtreten, in den Norden Amerika's, wo er, obgleich seine Unterichtsweise daselbst sehr verbreitet und beliebt war, dennoch zu keiner besonderen Bedeutung gelangte, sondern 1838 zu New-York in kümmerlichen Verhältnissen starb.

Bellarmino (Robert), 1542—1621, von 1570 durch sieben Jahre Lehrer der theologischen Wissenschaften zu Löwen, eine Säule des Jesuiten-Ordens, kann ohne Bedenken der berühmteste Verfechter der katholischen Kirchenlehre während des 16. Jahrhunderts genannt werden. Als man den verstorbenen Jesuiten schon im 17. Jahrhundert heilig sprechen wollte, war der König von Frankreich dagegen; im 18. Jahrhundert waren außer den Stimmen einiger Cardinäle besonders die Beschuldigungen gegen die Jesuiten in Portugal ein Hinderniß dieser glänzenden Beglückung des Todten. Bellarmino wurde also in der That nicht unter die Heiligen versetzt, 1) weil er ein Jesuit gewesen war, was heutzutage kein Verbrechen mehr ist, und 2) weil er die päpstliche Macht mehr als irgend Einer zur unumschränktesten und höchsten in der ganzen christlichen Welt zu machen gesucht hatte. Dies lautet wunderlich; und doch ist Dem so. Frankreich war nehmlich eben aus dem Grunde gegen seine Heiligsprechung, weil der selige Erzbischof und Cardinal über das Verhältniß des Papstes zu den Fürsten die ärgsten, durchweg staatsgefährlichen Grundsätze gelehrt hatte; hatte er doch den Päpsten unverholen das Recht zuerkannt, Könige abzusetzen und Unterthanen ihres Eides der Treue zu entbinden. Dies that er aber mehr als irgendwo in einer gegen den Engländer Barklay gerichteten Schrift „von der Macht des Papstes im Weltlichen," welche gleich bei ihrem Erscheinen (1610) durch das Parlament zu Paris und auch in Venedig, ja selbst noch im Jahr 1770 im Mainzischen als ein aufrührisches Buch verboten wurde. Bellarmino hatte sich also vom Guten zum Besten gebessert; denn eine seiner früheren Schriften war 1590 in

das „römisch-päpstliche“ Verzeichniß verbotener Bücher (index prohibitorum) just deshalb gekommen, weil darin die weltliche Macht des Papstes nur als eine indirekte oder mittelbare dargestellt wird, womit natürlich ein Papst (als Stellvertreter Christi, d. h. Gottes) unmöglich zufrieden seyn kann.

Die monarchische Regierungsform ist dem Bellarmino die beste an und für sich; und zwar so sehr, daß ihn nicht einmal die, wie er selbst sagt, unleugbare Schlechtigkeit so vieler Monarchen davon abbringt, obgleich er eingestehen muß, daß eine Mäßigung der Monarchie durch Aristokratie und Demokratie sehr nützlich sey. Ihm, dem Jesuiten, liegt aber offenbar nur deshalb an seinem Satze, um dadurch die unumschränkteste Gewalt der Päpste von vornherein auch durch den obersten Grundsatz des Absolutismus überhaupt zu stützen. Die weltliche Macht (sagt er nehmlich weiter) ist der geistlichen Macht unterworfen, weil Beide ganz wesentliche Theile des einen christlichen Ganzen sind, und weil die Christlichkeit, d. h. die Hauptsache, Etwas Geistliches ist. Mithin kann das geistliche Oberhaupt über die weltlichen Oberhäupter befehlen, um weltliche Dinge zu geistlichem Gute hinzuführen. Der geistliche Universal-Staat muß vollkommen und zu seinem Zwecke hinreichend seyn; er muß also alle nöthige Macht haben, um diesen Zweck zu erreichen. Könnte er eine solche Macht nicht auch in weltlichen Dingen ausüben, so dürften ja böse Fürsten ungestraft Ketzer begünstigen und die Religion zu Grunde richten. Ferner dürfen Christen keinen ungläubigen oder ketzerischen Fürsten dulden, der seine Unterthanen zu gleichen Gesinnungen verleiten oder selbst nöthigen will. Ob er Dieses aber thue, Dies kann nur der Papst beurtheilen, folglich auch, ob der Fürst abgesetzt werden müsse, oder nicht. Wenn die Christen ehemals einen Nero, Diocletianus, Julianus u. A. nicht abgesetzt haben, so geschah es blos darum nicht, weil ihnen weltliche Kräfte dazu fehlten. Die heilige Schrift selbst lehrt, daß sie es mit Recht hätten thun dürfen. Ueberdies werden die Fürsten nur unter der Bedingung in die Kirche aufgenommen, daß sie ihr Scepter Christo unterwerfen, und versprechen, seinen Glauben, selbst bei Strafe des Verlustes ihrer Herrschaft, zu vertheidigen. Wenn sie also sogar Feinde der christlichen Religion werden, so darf die Kirche sie absetzen. Daß endlich der Papst herrschen dürfe, haben Christus und Petrus nicht verboten; nur tyrannisches Herrschen wollten sie nicht. Auf dieses gestützt hat Gregor VII. den deutschen Kaiser Heinrich IV. abgesetzt und einen Andern wählen lassen; ähnlich entthronte Innocenz III. den Kaiser Otto IV., und Innocenz IV. den Kaiser Friedrich II. Auch die Gesetzgebung der christlichen Länder ist aus diesen Gründen dem Papste unterworfen. Denn wenn der Papst auch nicht unmittelbar der Gesetzgeber dieser Länder ist, so darf er doch als solcher entweder negativ oder positiv auftreten, 1) wenn ein bestehendes Gesetz dem kirchlichen Heile der Seelen zuwider läuft, und 2) wenn die Fürsten ein Gesetz nicht geben oder bestätigen wollen, das vom Kirchen-Oberhaupte als nothwendig erachtet wird.

Bellarmino ist im 16. und 17. Jahrh. von braven und gelehrten Männern Deutschlands tüchtig bekämpft werden; im 18. Jahrh. sprach man nicht mehr viel von ihm. In unsern Tagen lebte sein Geist von Neuem auf. Hüten wir uns!

Belle-Alliance, s. Schlachten.

Benedict, s. Päpste.

Benedictiner, s. Mönchthum.

Beneficium, Wohlthat, im Rechtswesen eine **Rechtswohlthat,** bezeichnet bei den neueren Rechtsgelehrten Verordnungen des Rechts, welche entweder zu Gunsten von Personen eines gewissen Alters, Geschlechtes, Standes und einer bestimmten Klasse, oder von Sachen einer gewissen Gattung, oder für alle Staats-Unterthanen, insofern sie sich in einem gewissen Falle befinden, eine Ausnahme von der Regel des älteren, strengen Rechtes enthalten. Am häufigsten hört man von dem beneficium **inventarii.** So heißt nehmlich bei den neueren Rechtsgelehrten die vom Kaiser Justinianus zu Gunsten des designirten Erben eingeführte Rechtswohlthat, nach welcher es dem Letzteren erlaubt ist, innerhalb einer vom Gesetze vorgeschriebenen Zeitfrist auf die in demselben angegebene Weise ein schriftliches Verzeichniß über den Bestand der ganzen, ihm zugedachten Erbschaft, zu errichten, um gewisse Vortheile gegen die Erbschafts-Gläubiger und Vermächtniß-Nehmer zu erlangen. Inventarium heißt nehmlich in der Sprache der römischen Rechtsquellen ein schriftliches Verzeichniß, welches über den Bestand eines ganzen Vermögens angefertigt wird.

Ueber Beneficium im kirchenrechtlichen Sinne handelt der Artikel Kirchenamt; über Beneficium als Lehen, s. d. Artikel Lehen.

Benjamin Constant, s. Constant.

Bentham (Jeremias), 1747—1832, Einer der geistreichsten und eigenthümlichsten Schriftsteller auf dem Gebiete des Rechts und der Politik; in England, seiner Heimath, das Haupt einer eigenen rechtsphilosophischen Schule — der sogenannten Benthamisten —,

auch anerkannt in Frankreich, der zweiten Heimath der Freiheit, hat er bis jetzt mit seinen rechtsphilosophischen und politischen Ideen in Deutschland am wenigsten Anklang und Theilnahme gefunden, obgleich Dies besonders sein Strafrecht und seine Strafpolitik im höchsten Grade verdienten. Es ist eine seiner Lieblings-Ideen, die Strenge der Strafgesetze unbeschadet ihres Zweckes so viel wie möglich zu mildern. Dies will er bewirken durch größere Einfachheit der Gesetze, insbesondere durch eine gute Strafprozeß-Ordnung, durch Einführung analoger oder charakteristischer Strafen, durch die dem Richter zu ertheilende Befugniß, die Strafe nach den äußeren Verhältnissen und Umständen zu modificiren, um relative Härten und Ungleichheiten zu vermeiden; durch die Verpflichtung, die er dem Staate zur Entschädigung der Verletzten auflegt, wenn der Delinquent unvermögend ist; durch Vermehrung der Intensität der Strafen, um sie dafür in der Dauer abzukürzen; durch Verminderung des Strafübels zu Gunsten der nächsten Familien-Angehörigen, damit diese nicht zu sehr unter den Folgen der Strafe leiden; endlich auch dadurch, daß dem Richter nur ein Milderungs-, nicht auch ein Schärfungsrecht überlassen werden soll, weil die Strafgesetze im Allgemeinen eine größere Tendenz zur Strenge, als zur Milde haben, und mehr des Zuviel, als des Zuwenig enthalten. Ueberdies beschränkt Bentham, ganz in Uebereinstimmung mit solchen wahrhaft humanen Grundsätzen, den Umfang der strafwürdigen Handlungen auf eine bedeutende Weise, und will manche Vergehen, welche gegenwärtig, wenn gleich nur der bürgerlichen Strafe unterliegen, aus dem Strafgesetzbuch verbannen. Von einer eigentlichen Abschreckungstheorie ist bei ihm ernstlich gar keine Rede. Nach Benthams Lehren ist der einzige Zweck des Gesetzgebers Gutes zu verbreiten und Uebel zu verhüten; derselbe muß also eine genaue Kenntniß von der Stärke und von dem Werthe der Leiden und Freuden haben, durch welche auf das menschliche Gemüth gewirkt werden kann. Denn die Gesetzgebung hat, nach Bentham, die Beförderung des Gesammtwohles zur Aufgabe, kann daher von keinem andern Grundsatze ausgehen, als von dem des gemeinen **Besten.** Der Mensch ist ja schon durch die Natur unter die Herrschaft der Lust und der Unlust gestellt, und es ist die Aufgabe der Wissenschaft, das Princip des Nutzens aufzuklären. Ueberall strebt der Mensch, selbst unbewußt, nach angenehmen Empfindungen und Vorstellungen, und sucht die unangenehmen, oder das Uebel zu vermeiden. Diese ewigwährenden und allwirkenden Empfindungen, welche nur Selbsttäuschung in Abrede stellen kann, müssen daher die Grundlage einer jeden, sowohl sittlichen, als politischen Gesetzgebung bilden. Das Princip des Nutzens unterwirft ihnen Alles. Nutzen ist ein abstrakter Begriff. Er bezeichnet die Beschaffenheit oder Tendenz eines Etwas, sich vor einem Uebel zu bewahren oder sich ein Gut zu verschaffen. Unter dem Uebel sind Schmerzen, Leiden oder Ursachen von Leiden, unter dem Gut dagegen Freuden oder Ursachen von Freuden zu verstehen. Was dem Nutzen oder Interessen eines Individuums entspricht, erhöht die Totalsumme seines Wohlseyns; was daher dem Nutzen einer großen Gemeinschaft entspricht, muß auch die Totalität des Wohlseyns der einzelnen Personen erhöhen, welche Mitglieder solcher Gesellschaft sind. Eine solche Gesellschaft ist aber die bürgerliche Gesellschaft und der Staat. Mithin handelt es sich bei dem Princip des Nutzens einzig und allein um die Frage, ob etwas dem Staate nützlich oder schädlich, und in welchem Grade Dieses oder Jenes der Fall sey, um darnach berechnen zu können, auf welche Seite sich das Uebergewicht hinneige. Alle anderen Grundsätze der Gesetzgebung, außer dem Princip des Nutzens, sind ebenso unzureichend wie unerweislich, und sprechen obendrein das Princip des Nutzens ebenfalls aus, nur mehr oder minder versteckt. Was also die Theorien mit dem Namen gut und schlecht, Tugend und Laster, Verbrechen und erlaubte Handlung, Straf- und Belohnungs-System bezeichnen, das reducirt sich nach dem Princip des Nutzens auf die Begriffe von Freuden und Leiden; und was sie gerecht und ungerecht nennen, heißt nach dem Nutzungs-Princip nützlich und schädlich.

Obschon nun allerdings die Annahme des Princips des Nutzens nichts weniger als neu und originell ist, so sind doch die von Bentham aus demselben entwickelten Ideen ausgezeichnet durch Originalität und großen Reichthum, und überraschen sehr oft durch ihre unüberwindliche Wahrheit; ein Umstand, der doch jeden Falls für die Richtigkeit des Princips selbst zu sprechen scheint, obgleich gar viele Stimmen diese Richtigkeit völlig in Abrede stellen, und obgleich Herr Friedrich von Raumer in Berlin gewaltig über Bentham herfällt, denselben sogar leichtsinnig, seine Lehre aber nichtig nennend. „Es fehlt bei ihm, sagt der preußische Publicist, die unentbehrliche Ueberzeugung von dem Werthe einer von allem Erfolge ganz unabhängigen Tugend, und er vergißt, wie man Dasjenige nützlich nennt, was zu einem **Zwecke** taugt, weshalb eben die-

ser Zweck vorher festgestellt und gewürdigt werden muß; er übersieht, wie das Gesetz des Sittlichen keineswegs jede Lust als solche billigt, und wie ein blos persönliches Belieben über das Nützliche und die Lust den Begriff des Gemeinsamen vernichtet, und allein dem Egoismus Werth zugesteht. Es ist die schwere und wichtige Frage, wie weit die Ansprüche des Einzelnen unbedingt sind, oder wo und wie sich der Einzelne dem Allgemeinen unterordnen, ja sich ihm opfern muß, von Bentham nicht einmal aufgeworfen, vielweniger beantwortet worden."

Dies Letztere ist jedoch falsch, da Bentham geradezu lehrt, daß Dasjenige die Totalität des Wohlseyns der einzelnen Personen erhöht, was dem Nutzen des ganzen Staates entspricht; ein Satz, der doch deutlich genug sagt, daß, wer vom Princip des Nutzens geleitet wird, sich in seinem eigenen Interesse absolut dem Staate unterwerfen muß. Außerdem gesteht ja Herr Friedrich von Raumer ein, der Nutzen, recht verstanden, stimme mit dem Rechte überein und werde zum Rechte, und in der Tugend liege ja die ächte Lust. Meint denn der Preuße, nur er verstehe den Nutzen recht, nicht aber der Engländer? Meint etwa Raumer, es habe Bentham aus Unwissenheit behauptet, unter den Alten komme allein dem Epicurus das Verdienst zu, den wahren Quell der Moral gekannt zu haben? Wer in aller Welt hat je mit Unüberwindlichkeit bewiesen, daß die Stoiker Recht haben, und nicht die wahren Epikureer? Hr. v. Raumer sage uns doch, wie das Princip der Moral und des Rechts lautet, gegen welches im Jahre 1846 von gar Niemanden, der hierin Stimme hat, Etwas eingewendet würde?! Aeußerst naiv meint der Berliner, Bentham's System sey, wie es von seinem Urheber kam, ganz haltlos; und ein Berliner erst habe ihm Haltung gegeben, Hr. Doctor Bencke nehmlich, welcher Benthams Werk über die Gesetzgebung 1830 in's Deutsche übersetzte! So etwas kann man nicht einmal von Benthams Freunde, dem Genfer Dümont (1759—1828) behaupten, obgleich Dieser auf die Entwicklung und Verbreitung der Bentham'schen Lehren einen sehr großen Einfluß übte. Da die Sache nicht blos merkwürdig, sondern in ihrer Art ganz einzig ist, soll sie hier kurz erzählt werden.

Bentham, dieser bewundernswürdig fruchtbare und rastlos nach Wahrheit strebende Geist, vernachläßigte zu sehr die Form; die Annehmlichkeiten des Styls, wiewohl er sie zu schätzen wußte, kannte er dennoch nicht. Auch gab er sich häufig nicht die Mühe, die

Resultate seiner Forschungen Andern mitzutheilen, weil er immer hoffte, sie noch weiter verfolgen und besser begründen zu können. Dümont, welcher an Bentham's Ideen das lebhafteste Interesse nahm und immer mehr ihre Wahrheit und Trefflichkeit durchschaute, verstand sich daher auf Bentham's Bitten zur Herausgabe von dessen Schriften in französischer Sprache.*) Dies war aber eine höchst schwierige Aufgabe. Denn es galt hier nicht einer bloßen Uebersetzung, sondern häufig mußte erst Ordnung in den etwas ungeformten Stoff gebracht werden. Manches verlangte Ausführung und Entwicklung, was Bentham nur skizzirt hatte; Weitläufigkeiten und Wiederholungen mußten abgeschnitten, das ganz Abstracte durch geeignete Beispiele veranschaulicht, und umgekehrt Vieles modificirt werden, was zu speciell und detaillirt blos die englischen Verhältnisse betraf. Kurz, wenn die Erfindung Bentham gebührt, so gehören Form und Darstellung Dümont allein an. Dieser Letztere, ein Mann von eigener Produktionskraft, gab, um Bentham's Geiste erst einen Körper oder eine Hülle zu leihen, seine eigenen Studien und seinen Lebensplan völlig auf, und versetzte sich in eine, ihm bis dorthin fremde Sphäre wissenschaftlicher Untersuchungen; ja er ließ seine schriftstellerischen Unternehmungen unvollendet, nur um die Schriften Bentham's zur möglichsten Vollendung zu bringen. Dümont, ausgezeichnet durch die Annehmlichkeiten des

*) So kam es, daß des Engländers Werke, mit Ausnahme weniger, gar nicht in englischer Sprache existiren. Im Jahr 1802 erschien in 3 Bänden das Werk über Civil- und Criminal-Gesetzgebung und bildet die Grundlage aller übrigen, später erschienenen Schriften Bentham's. Das Jahr 1810 brachte die mit außerordentlichem Beifalle aufgenommene „Theorie der Strafen und Vergeltungen" Im Jahr 1823 erschien die Schrift über den „Gerichtlichen Beweis" in 2 Bänden; und 1828 das Werk über Gerichts-Organisation und Gesetzgebung" in einem Bande. Schon früher, 1825, waren die zwei kleineren Abtheilungen: 1) „Taktik der berathenden politischen Versammlungen," und 2) „Ueber die politischen Sophismen" erschienen, an welche sich noch einige andere kleinere Sachen politischen Inhalts anreihen, die nicht Dümont, sondern Georg Bentham herausgab. Das sehr wichtige Werk über die Moral, Deontologie betitelt, gab John Bowring erst nach Benthams Tode heraus, und es wurde 1834 auch in's Deutsche übersetzt. Dasselbe enthält jedoch keineswegs eine Darstellung der Moral im gewöhnlichen Sinne, sondern behandelt die Pflichten- oder Sittenlehre so, daß die größte Glückseligkeit der größten Mehrzahl zum Ziele des sittlichen Strebens gemacht wird. Auch ein constitutionelles Gesetzbuch in 3 Theilen soll Bentham hinterlassen haben. Sehr verdienstlich ist die Schrift: Jeremias Bentham's Grundsätze der Criminal-Politik in einem Auszuge und systematischem Zusammenhange dargestellt von F. C. Th. Hepp. Tübingen 1839.

Styls, durch Fülle der Gedanken, durch Beredtsamkeit und Wärme des Gemüthes widmete seine ganze Zeit und Kraft dem trockenen, strenglogischen Erzeugnisse der Bentham'schen Begriffs-Entwickelungen, Abtheilungen und fast mathematischen Berechnungen, um dieser abschreckenden Dürre Etwas allgemein anziehendes einzuhauchen. Es war die Uneigennützigkeit seines Charakters, und zugleich die Ueberzeugung von der Wahrheit und innern Güte des Bentham'schen Princips, die ihn zu dieser Arbeit und solcher Ausdauer vermochten; und wer behauptet, daß das Princip des Gesammtwohls oder das sognannte Nutzungs-Princip das menschliche Gemüth verhärte und vertrockne, wird wenigstens durch Dümont's Persönlichkeit und musterhaftes Leben vollständig widerlegt. Die von ihm bearbeiteten Schriften Bentham's verbreiteten sich bald über ganz Europa, und wurden von Einfluß selbst über Europa hinaus. Sie haben einen welthistorischen Ruhm und Erfolg geerndtet. Denn all' die verschiedenen Werke und Abhandlungen Bentham's sind Theile eines Ganzen. Ueberall erkennt man die nehmlichen Grundsätze, die nehmlichen Gesichtspunkte, den nehmlichen Zweck. Ueberall trifft man auf das hervorstechende Genie eines höchst geistreichen Mannes, kräftig unterstützt durch die Talente eines Freundes von Geist, Geschmack und Beredtsamkeit. Beide Männer sind deshalb als Mitarbeiter dieser Schriften zu bezeichnen; beide waren sich wechselseitig zu ihrem Ruhme unentbehrlich. Ihre Namen bleiben für immer unzertrennlich.

Die Humanität Bentham's zeigt sich auch in seinen Ansichten und Vorschlägen über das Gefängnißwesen. Unter Verwerfung derjenigen Behandlung, selbst der gröbsten Verbrecher, welche wirklich Mitleid einflößen müßte, verlangt er besonders, daß in den sogenannten Besserungs-Häusern die (z. B. in der Kleidung der Sträflinge ausgedrückte) Infamie nur an das Verbrechen geknüpft, dem Verbrecher aber, als Person, erspart werde. Dies ließe sich, nach seiner Ansicht, z. B. dadurch bewirken, daß der Verbrecher, wenn Besucher in das Zuchthaus kommen, eine Maske erhielte, wodurch seine Persönlichkeit unkenntlich würde. Um aber das Werk der Besserung desto sicherer zu erreichen, hat Bentham zuerst den jetzt hier und dort in Wirklichkeit getretenen Plan eines Panoptikon's entworfen, d. h. eines Gefängnisses, dessen Construktion es den Aufsehern der Anstalt möglich macht, alle Gefangenen, bei Tag und Nacht, unbemerkt in jedem Augenblicke zu beobachten.

Bentham, welcher durch die ernstpraktische Natur seines Nützlichkeits-Princips vor bloßen spekulativen Staats-Theorien eine Abneignung hatte, ist eben deshalb auch fern von dem Streben nach stürmischer Neuerung, und tritt nicht selten als Gegner der blos formellen Theorien über den sogenannten Staatszweck und Staats-Vertrag, sowie als Verächter der allgemeinen Erklärungen über die Menschenrechte auf. Daraus folgt aber weder daß diese Theorien und Erklärungen an und für sich falsch sind, noch auch, daß Bentham zu jenen Obscuren gehöre, die aus Lichtscheue gegen die nehmlichen Theorien declamiren. Im Gegentheil, der nur einem blöden Auge hier und da als „Conservativer" erscheinende Engländer ist von ganzem Herzen durch und durch liberal, ja radical und destructiv; ihn beherrscht keinerlei Vorurtheil des Ansehens oder des Ueberlieferten als Solcher, sondern höchstens nur, wenn und insofern dasselbe dem Nutzen des Allgemeinen entspricht und förderlich ist. Ueberall hält er seine Wohlfahrts-Theorie fest, überall will er nur immer „das größte Glück der größten Zahl," weshalb er von den Anhängern des Hergebrachten ein hochmüthiger Verachter des Geschichtlichen und ein Verletzer des Gewissens der Völker, ein Verstümmler der menschlichen Natur genannt wird, dessen Arbeiten (nicht Ideen!) zwar höchst fruchtbar für den Unterbau der Gesellschaft, aber ohne Aufblick in das Ewige und Geistige der Menschheit seyen.

Unsere Leser werden nach dieser Auseinandersetzung im Stande seyn, folgenden Sätzen Bentham's eine andere Bedeutung zu geben, als ihnen die Anhänger des Stillstandes zu geben wünschen. Ueberall (sagt er) erblicken die neueren Freiheits-Beförderer nur Sclaven, wo sie nicht die ihnen gewohnte und vorschwebende Form der Regierung sehen; und, wenn diese vorgeblichen Sclaven sich wohl befinden in ihrem Zustande, wenn sie keine Veränderung desselben wünschen, verachten und schmähen sie dieselben. Man muß die aufrührische Ueberspanntheit nicht begünstigen, welche Alles zerstören will unter dem Vorwande, Alles neu zu machen; im Gegensatze zu solchen anarchischen Bestrebungen muß man zeigen, daß das Gewebe der Gesetze, weil es leicht zu zerreißen und schwer wieder herzustellen ist, keinen unsichern und leichtsinnigen Arbeitern darf überlassen werden. Das wahre Band für einen Staat besteht in dem Alles überwiegenden Interesse seiner Bürger, die Regierung aufrecht zu erhalten. Ohne Regierung gibt es keine Sicherheit, keine Familie, kein Eigenthum, keinen Gewerbfleiß. Hierin muß man die Grundlage und die Berechtigung aller Regierungen suchen, wie auch immer ihr Ursprung und ihre Form seyn mag. Die beste Staats-Ver-

fassung für ein Volk ist die, an welche es sich gewöhnt hat; und das allgemeine Glück ist der einzige Zweck, der einzige Gegenstand von innerem und ursprünglichem Werthe. Politische Freiheit hingegen ist nur ein relatives Gut, ein Mittel, zu jenem Zwecke zu gelangen. Das Volk kann, bei guten Gesetzen, selbst ohne irgend eine Macht im Staate zu besitzen, eine hohe Stufe des Glückes gewinnen, und muß im Gegentheil mit der größten Macht im Staate nothwendig unglücklich seyn, wenn es schlechte Gesetze hat. Die einzige Zeit, in welcher man mit Erfolg große Umänderungen in der Gesetzgebung unternehmen kann, ist die, wenn die allgemeine Stimmung zu völliger Ruhe gelangt ist und sich die Regierung der festesten Begründung erfreut. Als Grundsatz feststellen, daß alle Menschen an Rechten gleich seyn sollen, hieße, in nothwendiger Folge, alle Gesetzgebung unmöglich machen. Die Gesetze hören nicht auf, Ungleichheiten anzuordnen, weil sie dem Einen nur dadurch Rechte ertheilen können, daß sie dem Andern Verpflichtungen auflegen.

Bequemlichkeit und **Vergnügen** sind Theile der Glückseligkeit. Da der Staat diese Letztere nach Kräften zu fördern und seinen Angehörigen möglich zu machen verpflichtet und ganz eigentlich berufen ist, so soll er auch Bequemlichkeit und Vergnügen seiner Angehörigen höchstens dann stören, wenn höhere Staatszwecke ohne solches Dazwischentreten verkümmert, gefährdet oder unmöglich würden. Lebensgenuß und Wohlfahrt aller im Staate verbundenen ist eine Hauptaufgabe desselben. Schlözer hat deshalb den ganzen Zweck der Polizei in das Heben der Unbequemlichkeiten und Verschaffen der Bequemlichkeiten gesetzt, was, wenn es auch für den Begriff der Staats-Polizei zu nieder, doch immerhin als ein Hauptgesichtspunkt der Orts- und Gemeinde-Polizei anerkannt werden muß. Und hier gibt es, im Gegensatze allgemeiner, gewiß unzulänglicher Vorschriften keine andere Regel, als das selbsteigene, freie Ermessen jeder Gemeinde, versteht sich unter Achtung der allgemeinen Staats-Polizei-Vorschriften über Ordnung und Sicherheit, Gesundheit und Volksbildung überhaupt. Der, durch lautere Organe sich aussprechende Gesammtwille der Gemeinde ist dann allein der zuverläßige Richter über das, was geschehen oder nicht geschehen solle. Die Staats-Polizei muß nur dafür sorgen, daß die Verfassung der Gemeinde es dieser möglich mache, die möglichst getreuen Organe ihres Willens aus sich unverfälscht hervortreten zu lassen.

Beredtsamkeit, s. Staatsberedtsamkeit.

Berg- und Hüttenverwaltung gehört, als ein Haupttheil, zur Regalien-Verwaltung, und wird meistens so eingerichtet wie die Forst-Administration. Die Einkünfte fließen entweder aus dem eigenen Betriebe des Bergbaus oder aus Abgaben von Gewerkschaften und Eigenlehnern. Von jedem einzelnen Bergwerke müssen Special-Etats und Natural- und Geld-Rechnungen zur Feststellung der General-Etats und allgemeinen Rechnungen gefertigt werden. In allen Staaten, die sich im Besitze bedeutenden Bergbaues befinden, ist die Oberaufsicht über denselben, sowie die oberste Leitung der Geschäfte in einer besondern Behörde centralisirt, welche gewöhnlich „Bergrath“ und „Ober-Bergcollegium“ genannt wird, und unter dem Finanz-Ministerium zu stehen pflegt. Solcher Behörde sind dann nicht selten Berghandlungs-Comtoirs und ähnliche Merkantil-Institute untergeordnet, sowie zum Zwecke der Administration einzelner Bergwerke oder auch einiger zusammen Bezirks-Direktionen nicht selten sind. In diese nehmliche Kategorie mit der Berg-Verwaltung gehören noch 1) die Münzverwaltung, und 2) die Postverwaltung; und der Wirkungskreis des Ober-Bergcollegiums schließt manchmal auch die Salz-Produktion und den Salzdebit in sich.

Bergbau ist Eines der sogenannten Urgewerbe und höchst wichtiger Zweig der Volkswirthschaft; denn die Produkte des Bergbaus dienen zu den verschiedensten häuslichen und technischen Zwecken als Rohmateriale. Die Wichtigkeit der unedlen Metalle, der Stein- und Braunkohlen, der Erden, Steine, sowie der Edelmetalle ist so allgemein anerkannt, daß die Verwendung bedeutender Kapitalien auf ihre Gewinnung für den Volkswohlstand äußerst nothwendig und nützlich erscheint. Schon aus gewöhnlichen Ursachen ist also klar, daß der Bergbau auf die Edelmetalle nicht so wichtig ist, wie der auf unedle und auf andere rohere bergmännische Produkte. Der Letztere kann sogar auch einen höheren Gewinn abseßen. Da übrigens zum Bergbau bedeutende Kräfte erfordert werden, wie sie Einzelne nicht leicht haben, so eignet sich sein Betrieb besonders gut für Gesellschaften, welche dann in sonst armen Gebirgsgegenden einem bedeutenden Theile der Bevölkerung nutzbringende Beschäftigung darbieten können. Vor Schwindeleien, die auch in diesem Bereiche schon zu oft schlimme Folgen gehabt haben, muß man sich jedoch um so sorgfältiger hüten, als der Bergbau namentlich von den Bergleuten selbst gewöhnlich zu hoch angeschlagen wird. Solche Ueberschätzung hat deshalb schon vielmal die Folge gehabt, daß namentlich die Staaten den Bergbau

mit Zubuße trieben, schlecht rentirende Privatbergwerke mit Kapital unterstützten, den Bergleuten allerlei Freiheiten von Staatslasten einräumten, und sogar noch andere Unterstützungen auf allgemeine Kosten verabreichten. Alle diese Unterstützungen stoßen im Allgemeinen gegen die Grundsätze der Gleichheit der Gewerke vor dem Richterstuhl der Volkswirthschaft und gegen jenen einer vernünftigen Wirthschaft überhaupt an und sind verwerflich. Der Staat hat blos die Pflicht den Bergbau zu unterstützen, nicht aber, auf Kosten der übrigen Gewerbe und der Einwohner überhaupt, und am wenigsten, wenn er nichts abwirft. Die zuläßigen Unterstützungsmittel sind folgende: 1) Unabhängigkeit des bergmännischen Betriebes vom Grundeigenthum, wornach der Grundeigenthümer gehalten wird, gegen Entschädigung und billigen Antheil an der Ausbeute, Demjenigen, welcher schürfen und bauen will, so weit abzutreten, als es zum Betriebe nöthig ist (Expropriation); 2) Staats-Aufsicht auf den Grubenbetrieb zur Sicherung der Nachhaltigkeit des Bergbaus, zur Verhütung von Raubbau und zur Controlle der Rechnungen; 3) Verhütung des willkührlichen und unbesonnenen Anfangs der Bergbauten, theils zur Sicherung der Grundeigenthümer gegen unnöthige und selbst muthwillige Expropriation (vrgl. Nr. 1), theils zur Erhaltung guten Betriebs; 4) Befreiung des Bergbaus von allen, denselben wesentlich hindernden Lasten; jedoch ohne Begünstigung vor andern Gewerben, besonders Befreiung vom Berg-Zehnten, dessen Nachtheile für den Bergbau weit größer sind, als die des gewöhnlichen Zehntens in der Landwirthschaft, wegen des größern Kapitals und Wagnisses; 5) Begünstigung von Knappschafts-Kassen zum Behufe der Unterstützung arbeitsloser und arbeitsunfähiger Bergleute; 6) Gründung bergmännischer Unterrichts-Anstalten, besonders wenn der Bergbau des Landes großer Erweiterung fähig ist, im andern Falle wenigstens Unterstützung hoffnungsvoller junger Bergmänner zu Reisen.

Bergbaulehre ist die wissenschaftliche Vereinigung und Entwickelung der Grundsätze und Regeln, wornach die unter der Erdoberfläche befindlichen nutzbaren Ganz- und Halbmineralkörper gewonnen werden. Als mehr oder weniger vollkommene Uebung ist sie sehr alt; ihre Ausbildung zu einer geordneten Lehre hing von dem Fortschreiten der Naturwissenschaften und mathematischen Fächer ab, und ist das Resultat der neueren Zeit.

Berggerichte sind besondere, für die Entscheidung von Streitigkeiten in Bergsachen in manchen Staaten angeordnete Gerichte, deren Competenz sich jedoch nur auf solche Gegenstände erstreckt, die zum Berg-Regal (s. D.) gehören und sich wesentlich auf den Bergbau beziehen.

Berghoheit des Staates ist das Recht der Oberaufsicht, der Gesetzgebung, der Ober-Polizei und der Gerichtsbarkeit in Bergwerkssachen. Es erstreckt sich aber diese Berghoheit über jede Art des Bergbaues, selbst über Diejenige, welche einem Unterthan aus irgend einem Rechtsgrunde zusteht. Und diese Berghoheit ist es, durch welche Grundeigenthümer, die nicht selbst sich der Gewinnung von Fossilien unterziehen wollen, durch Gesetze verpflichtet werden können, ihr Eigenthum gegen Entschädigung an Andere zu diesem Zwecke abzutreten (Expropriation).

Bergwerks-Regal ist Eines der Regalien und fiskalischen Rechte, welche mit ihrem Einkommen in den Zeiten des deutschen Reiches vom Kaiser ausschließlich für sich in Anspruch genommen wurden. Der deutsche Kaiser schrieb sich nehmlich das Eigenthum an alle Metall- (besonders Gold- und Silber-) Gruben zu. Als unentbehrliche Grundlage der Ausübung des Münz-Regals hat dasselbe diese Eigenschaft ziemlich natürlich. Dennoch aber hatten viele Reichsstände Bergwerke, entweder weil sie dieselben schon vor Entstehung und Ausbildung dieses Regals besaßen, oder weil sie ihnen später aus kaiserlichen Gnaden verliehen wurden. Indessen rührt das Bergwerks-Regal aus den Zeiten her, wo man Gold und Silber ihrem Werthe nach noch überschätzte und deshalb durch rechtsgelehrte Distinctionen dem Staate ein Ober-Eigenthumsrecht über das unter der Erd-Oberfläche Befindliche um so mehr zuschreiben zu müssen glaubte, als es den Einzelnen an Kapital zum Betriebe des Bergbaues fehlte. Weil aber nun der erste und dieser letzte Grund gänzlich verschwunden ist, und weil bei genauer historischer und staatsrechtlicher Untersuchung der Begriff eines solchen Ober-Eigenthums ganz hinwegfällt, zumal aber die Staaten selbst immer mehr einsehen, wie wenig sich Gewerb-Betrieb überhaupt für sie eignet, so ist nicht daran zu zweifeln, daß man auch dieses Regal nach und nach aufgeben und den Bergbau ganz der Privat-Industrie unter Staats-Oberaufsicht überlassen werde.

Indessen ist man immer noch sehr weit von diesem Ziele entfernt. In den Souverain-Staaten des deutschen Bundes gilt ganz entschieden die Regalität des Bergbaus. Das Warum? und Wie weit? suchen die Rechtsgelehrten zu begründen theils durch die Voraussetzung einer Begrenzung des Privat-Grundeigenthums mit der Oberfläche der Erde und durch die Lehre von herrenlosen

Dingen, theils durch die Polizei-Absicht einer Sicherung des Publikums gegen Münz-Betrügerei, theils durch die Betrachtung, daß vollständiger Betrieb des Bergbaus unmöglich wäre, sollte er von der Oberfläche des Grundes und Bodens abhängig seyn. Wie weit die Regalität des Bergbaues sich erstrecke, und welche Metalle, Mineralien und Fossilien als dem Priat-Eigenthum angehörig zu betrachten seien, ist in den einzelnen deutschen Staaten auf verschiedene Weise bestimmt. Im Allgemeinen ist die Rechtsvermuthung für den Grundeigenthümer. Gold- und Silber-Berkwerke, die Gewinnung der vornehmsten Münzmetalle bezweckend, sind jetzt überall Regal; und Rechtsgelehrte sammt Kameralisten rechnen nicht selten dahin auch alle unedlen Metalle, ja alle Fossilien, Seen und Quellen, die wegen ihres medicinischen, technologischen oder merkantilischen Nutzens Gewinn geben oder hoffen lassen.

Der regale Bergbau, wie weit er sich auch erstrecken mag, gehört indessen zu den verleihbaren Regalien. Bei der Verleihung wird dem Staate meist vorbehalten das Recht des Bergzehnten und des Berg-Vorkaufs bei der Ausbeute, nebst einer Recognitions-Abgabe (Quatember- oder Receßgeld). Das Recht, unter gewissen Einschränkungen nach Erz zu schürfen und zu Tage einzuschlagen, wird deshalb durch eigene Schürfscheine verliehen.

Berge-Lohn ist die Belohnung, welche, nach den Bestimmungen des Strandrechtes (s. D.) den Rettern eines gestrandeten oder gescheiterten Schiffes oder seiner Ladung gegeben werden muß und die nach manchen Gesetzen ein Drittheil des Geldwerthes der geretteten Sache ausmacht.

Berg und **Bergpartie**, s. Gironde.

Bericht und **Berichterstatter**, insofern sich diese Ausdrücke auf landständische Verhandlungen beziehen, werden ihre Erläuterung unter dem Artikel „Motionen“ erhalten. In der weitesten Bedeutung ist Bericht jedes Nachrichtgeben über irgend ein Verhältniß, in der Geschäftssprache der Justiz und Administration aber der Vortrag einer untergeordneten Behörde an eine obere über Gegenstände, die in ihren Geschäftskreis einschlagen. Die Veranlassung zur Berichterstattung kann sehr vielfach und zufällig seyn. Werden die Berichte über Beschwerden gegen die Verfahrungsweise des Richters erstattet, so heißen sie Verantwortungs-Berichte; Commissions-Berichte dagegen, wenn sie auf besonders gegebene Aufträge oder Commissionen erfolgen. In der Rechtspflege geben die Hauptveranlassung zu Berichterstattungen die Appellationen gegen die Entscheidungen der Unterrichter und Mittelinstanzen. Uebrigens erfolgt jede Berichterstattung entweder mündlich oder schriftlich, wonach auch die Berichte entweder mündliche oder schriftliche genannt werden. Sie erfolgen entweder zu bestimmten Zeiten alljährlich oder auf zufällige Veranlassung, wornach sie entweder ordentliche oder aufferordentliche sind. Auch theilt man sie ein in erforderte und nicht erforderte; in gutachtliche und nicht gutachtliche, in Haupt- und Neben-Berichte, welche Letzteren auch Inserat-Berichte genannt werden. Jeder Bericht, dessen Natur auch den gehörigen Ton der Sprache mit sich bringt, soll kurz, ruhig, treu und parteilos seyn; er soll eine von allem Ungehörigen und Fremden freie Darstellung und genaue Beurtheilung der Sache enthalten, insoweit überhaupt nicht blos das Thatsächliche, sondern auch die Beurtheilung Gegenstand der Berichterstattung ist.

Berlin, s. Friedrich der Große.

Bern, s. Schweiz.

Bernadotte, s. Schweden.

Bernburg. Das Herzogthum Anhalt-Bernburg, welches unter den deutschen Bundesstaaten an Bevölkerung den 31sten Platz, an Größe den 28sten, als Bundesglied den 22sten einnimmt, liegt im nordöstlichen Deutschland in drei getrennten Stücken. Das östliche Unterherzogthum besteht aus einem Haupttheile auf der linken Elbseite und aus dem Amte Koswig auf dem rechten Elbufer; das Oberherzogthum liegt westlich am Unterharze. Das Land ist etwas über 14 Q.M. (nach andern 16) groß und hat 48,000 Einwohner, also 3370 auf der Geviertmeile. Die Hauptstadt ist Bernburg an der Saale (über 6000 Einw.); Residenz des Herzogs ist Ballenstädt (4000 Einw.). Mit Ausnahme des gebirgigen und waldigen Oberherzogthums ist das Land eben. — In dem seit 1603 durch die Anhaltinische Theilung selbstständigen Fürstenthum haben früher zwei Nebenlinien, Harzgerode bis 1709, Hoym bis 1812 bestanden. Der vorige Fürst Alexius regierte sehr lange über zufriedene Unterthanen; der jetzige Herzog Alexander Karl ist der einzige männliche Stammhalter. — Die Landwirthschaft, in welcher die Viehzucht bemerkenswerth ist (wohlhabende Bauern gibt es jedoch nicht viele), und der Bergbau im Harz auf Silber, Eisen u. A. sind die Hauptbeschäftigungen der Bewohner. Die Mineralquelle Alexisbad ist beliebt. Fabrikthätigkeit findet sich außer in Eisenwaaren fast keine. Der Handel des im Zollvereine befindlichen Landes ist nicht beträchtlich. — Das Schulwesen ist gut bestellt; kein Lehrer hat unter 125 Thlr. Einnahme,

allerdings ein niedriges Mindestes, aber doch höher als in den meisten andern Staaten. Die Einwohner sind, mit Ausnahme von 200 (nach andern weit mehr) Juden, Protestanten; 1820 wurde die evangelische Union vollzogen. — Das Herzogthum nimmt in der engeren Bundes-Versammlung an der 15. Stimme Theil, zusammen mit den beiden andern Anhalt, Oldenburg und Schwarzburg; in der Plenar-Versammlung führt es eine eigene Stimme. Das Bundeskontingent beträgt 370 Mann, welche zur Reserve-Infanterie-Division gehören. Ueber die fehlenden Landstände s. Anhalt. Die Einnahme und Ausgabe soll 260,000 Thlr., nach anderen mehr, betragen; die Staatsschuld 345,000 Thlr. Der kleine Staat leidet an einem Ueberfluß von Behörden, wie die meisten kleineren, auch manche große, Staaten. Zuerst die geheime Kanzlei oder das Kabinet des Landesherrn; dann der geheime Konferenzrath, eine Art Staatsrath. Nach diesen höchsten Behörden kommt die Landes-Regierung und eine Anzahl ihr gleichgeordneter Behörden, als: das Konsistorium, das Kammer-Kollegium, das Forstamt und die Bergwerks-Kommission (daneben noch eine Eisenhütte-Kommission) in Harzgerode, die Dammbau-Kommission für die Saaledämme, mit Preußen gemeinschaftlich, die Buhnenbau-Kommission für die Elbwälle, die Medicinal-Kommission, die Kriegs-Kommission; endlich noch zwei Bau-Inspektionen. Außerdem die Aemter und Ortsbehörden und zahlreiche Unterbeamte. In der That, eine starke Zurüstung, um 48,000 Menschen (weniger, als in Leipzig wohnen) zu regieren, Die Justiz und Administration sind noch nicht überall getrennt; ein Theil der Gerichtsbarkeit ist mit der Landes-Regierung selbst verbunden.

Bernstorff ist der Name einer besonders im Staatsleben Dänemarks wichtig gewordenen Familie, die ursprüglich aus Baiern stammte, aber zugleich in Hannover, Braunschweig und Mecklenburg begütert war. Drei Männer dieses Namens sind hier zu unterscheiden: 1) Johann Hartwig Ernst von Bernstorff (1712—1772); 2) dessen Neffe, **Andreas Peter** (1735—1797), durch den das Haus gräflich wurde, und 3) der älteste Sohn dieses Letzteren, Christian (1769—1835).

Dieser Herr Graf Christian von Bernstorff wirkte vom Jahr 1818, wo er an Hardenbergs Stelle als preußischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten trat, bis 1831, da er in den Ruhestand versetzt wurde, als Einer der entschiedensten Gegner des constitutionellen Princips in Deutschland, nahm lebhaften Antheil am Karlsbader Congreß und commentirte nach Kräften diese Beschlüsse durch die über sie gegebene Circular-Note. Schon früher hatte er sich in seinen Verhältnissen als dänischer Minister des Auswärtigen durch aristokratisch hochfahrenden Ton und eigensinnige Regierungsmaßnahmen so schlimm signalisirt, daß er im Jahr 1810 genöthigt war, seinen bisherigen Posten mit dem eines dänischen Gesandten in Wien zu vertauschen, wo er auch 1814 als dänischer Bevollmächtigter dem Congresse beiwohnte.

Dieser Bernstorff würde den Namen seiner Familie keineswegs in Glanz gesetzt haben, wären nicht sein Vater u. sein Groß-Oheim ganz andere Leute gewesen. Mitten in den Verhältnissen und Verknöcherungen der absolutesten Monarchie hatten diese Beide nach allen Kräften die bürgerliche Freiheit zu hegen und zu fördern gesucht, und werden darob mit Recht zu den edelsten Staatsmännern des ganzen 18. Jahrhunderts gezählt. Dänemark ward durch sie schon vor der französischen Revolution zu einem hohen Grade von Staatsglück geführt; die Zeiten der französischen Revolution selbst gingen aus dem nehmlichen Grunde an diesem Lande ohne alle Aufregung und Erschütterung vorüber. Dänemark trat daher auch jenem Bunde der europäischen Fürsten nicht bei, welcher 1792 zum Zwecke hatte, durch Feindseligkeiten gegen Frankreich die Ausbreitung der französischen Grundsätze in andern Staaten zu verhindern und die monarchische Regierungsform in Frankreich selbst zu erhalten.

Der älteste Bernstorff war 20 Jahre lang dänischer Minister (1750—70), der Jüngere bekleidete nach dieses seines Oheims Tode ebendieselbe Stelle von 1773—1780, und von 1784 bis 1797. Beide thaten Alles Mögliche für des Landes Wohlstand, begünstigten bürgerliche und geistige Freiheit überhaupt, hoben deshalb die Leibeigenschaft wo es immer nur thunlich war auf, hielten streng ob gerechter und sparsamer Staatsverwaltung, unterstützten Industrie und Handel, und suchten die Beziehungen des Staates zu auswärtigen Mächten mit Weisheit ebenso wie mit Würde zu ordnen und festzuhalten. Spittler nennt deshalb den Aelteren einen „Minister erster Größe," mit dem Bemerken: „Was irgend ein Minister in seiner Lage thun konnte, das hat er vollendet." Während übrigens dieses „Orakel von Dänemark," wie ihn Friedrich der Große nannte, den geistigen Aufschwung des Volkes namentlich durch Förderung der Wissenschaft und Fürsorge gegen Verbreitung des Armuth-Elendes (Pauperismus) zu heben strebte, konnte sein Neffe und Nachfolger, welcher auf des Oheims Schultern stand, die große Bildungsschule der Preßfreiheit offen

halten, die unter ihm in Dänemark vollendeter war, als je irgendwo in Europa, vor und nach seiner Zeit. Durch frühere Gesetze der Jahre 1770 und 1771 eingeführt und sanctionirt, wurde diese dänische Preßfreiheit, von der Regierung redlich gewollt und gepflegt, nicht blos die ehrliche Unterstützerin des aufgeklärten dänischen Gouvernements, sondern längere Zeit hindurch insbesondere auch für ganz Deutschland das Asyl der schwerr verfolgten Gedanken-Freiheit. Schon in dem Gesetze des Jahres 1770 hatte Dänemarks König erklärt, „daß es der unpartheiischen Untersuchung der Wahrheit eben so nachtheilig, als der Entdecknng verjährter Irrthümer und Vorurtheile hinderlich sey, wenn redlich gesinnte, um das allgemeine Wohl ihrer Mitbürger beeiferte Patrioten durch Ansehen, Befehle und vorgefaßte Meinungen abgeschreckt oder behindert würden, nach Einsicht, Gewissen und Ueberzeugung frei zu schreiben, Mißbräuche anzugreifen und Vorurtheile aufzudecken.“ Der Minister Bernstorff hielt an diesen Gesinnungen und an dieser Sprache fest; er vertheidigte ohne Unterlaß die (Vielen lästige) Preßfreiheit gegen jeden Angriff. Er wußte sicher genug, daß durch sie Religion und Sitten ebenso wenig als Gesetzmäßigkeit und öffentliche Ruhe gefährdet sind. Preßfreiheit, sprach er, ist ein großes Gut; der Segen seines weisen Gebrauches wiegt den Schaden seines Mißbrauchs bei weitem auf. Sie ist ein unveräußerliches Recht jeder civilisirten Nation, durch dessen Kränkung eine Regierung sich selbst herabsetzt, und durch dessen unverletzte Bewahrung sie sich selbst achtet und des vollen Vertrauens der Nation würdig zeigt.“ Diese im Jahr 1770 eingeführte und von dem zweiten Bernstorff bis 1797 geschützte dänische Preßfreiheit besteht im eigentlichen Dänemark noch heute, also schon 76 Jahre hindurch: in den deutschen Herzogthümern des dänischen Königs bestand sie nur bis 1819, da sie durch Beschluß des deutschen Bundes aufgehoben wurde.

Berufung, s. Appellation.

Besatzungsrecht. Das Recht der Besatzung, d. i. der Besetzung der Festungen und anderer zur Vertheidigung oder Beherrschung des Landes geeigneter Plätze, Städte ꝛc. mit Truppen steht bei den gegenwärtigen souveränen Völkern und Staaten nur dem Souverän — der höchsten Obrigkeit — zu, nicht mehr den Vasallen oder andern Unterthanen, wie im Mittelalter, und noch weniger einem Fremden. Wenn der Feind in's Land fällt, kann er die offenen Orte und die eroberten Festungen besetzen und nach Kräften behaupten, aber ein Besatzungsrecht steht ihm darum nicht zu.

Das Besatzungsrecht im eigentlichen Sinn ist die Befugniß einer souveränen Macht, in dem Lande einer andern souveränen Nation die Festungen ꝛc. mit Heeresmacht besetzt zu halten. Es kann als rechtliche Ausnahme von der allgemeinen Rechtsregel nur auf dem übereinstimmenden Willen und Vertrag der betreffenden Mächte beruhen, wodurch denn auch die Stärke und Dauer der Besatzung, so wie die Festungen und Plätze bestimmt und die Verpflegung und Beköstigung der Truppen geordnet wird.

So hatten die verbündeten Mächte nach dem zweiten Pariser Frieden das freie Besatzungsrecht von Frankreich auf sieben Jahre bedungen, ließen jedoch ihre Truppen nach dem Aachener Congreß allmälig, wie die Kriegscontributionen abbezahlt wurden, das Land räumen. Man rechnet dieses Besatzungsrecht, zumal wenn es dauernd, „für ewige Zeiten,“ bestellt ist, zu den sogenannten völkerrechtlichen Staatsdienstbarkeiten oder Servituten.

Als eine solche scheint das Bundes-Besatzungsrecht in den deutschen Bundesfestungen jedoch nicht bezeichnet werden zu dürfen, obgleich in Mainz Preußen und Oestreicher neben den großherzoglichen Truppen, in Luxemburg Preußen den größten Theil der Besatzung ausmachen. Denn der deutsche Bund ist keine fremde Macht, sondern die gemeinschaftliche Obrigkeit der souveränen deutschen Nation, wovon die einzelnen Völkerschaften und Länder, worin die Bundesfestungen liegen, Theile — Bundesglieder sind, also in diesem Verhältnisse keinem andern, sondern sich selber dienen, somit frei sind. Anders könnte es angesehen werden, wenn Preußen, Oestreich, Baiern oder Baden das Besatzungsrecht hätten. Nun haben sie aber nur die Besatzungspflicht, während das Recht dem Bunde zusteht, der daher auch die Commandanten und Gouverneure in Eid und Pflicht nimmt und das Eigenthum der Festungswerke hat, welche auf seine Kosten angelegt und unterhalten werden.

Beschädigung und Vernichtung von Sachen, nicht durch Zufall, sondern durch eine willkührliche Handlung hervorgebracht, zieht die Verbindlichkeit des Schadenersatzes nach sich und wird als Privatsache betrachtet. Wenn jedoch die beschädigte Sache öffentliches Eigenthum ist, das zum gemeinen Gebrauche dient, so tritt der öffentliche Charakter sowohl des Vergehens als der Bestrafung schon nach römi-

schem Rechte hinzu. Ebenso wenn Jemand befriedete Sachen verletzt, oder Bäume und Rebstöcke beschädigt, oder auf dem Halm stehende Früchte anzündet. Das französische Strafgesetzbuch droht bei Verwüstungen, Zerstörungen, Beschädigungen, besonders wenn Bosheit thätig war, selbst mit Todesstrafe; und als hieher gehörige Gegenstände bezeichnet es besonders Häuser, Seeschiffe, Kähne, Vorrathsgebäude, Bauhöfe, Wälder, Holzschläge, auf dem Halm stehende oder abgemähte Ernten, Dämme, Straßen, Acten und Urkunden, Bäume. Die Gerichts-Praxis und Gesetzgebung in den einzelnen deutschen Ländern ist verschieden und schwankend.

Beschickung (Legirung) ist, im Münzwesen, ursprünglich die Füllung des Tiegels mit der zu schmelzenden Metallmasse; dann aber, insbesondere, die Mischung derjenigen Metalle, welche zur Münze zusammengeschmolzen werden. Der Schmelzer glüht und schmilzt die ihm vom Münzmeister übergebenen Metalle in einem Tiegel im Windofen. Der Münzwardein nimmt aus demselben eine Probe (Tiegelprobe) zur Untersuchung der Feinheit der Masse.

Beschlag, s. Arrest.

Beschlagnahme, auch Aufzeichnung der Güter eines Angeschuldigten genannt, wird hauptsächlich angewendet, entweder um die Kosten der Untersuchung, die Strafgelder und den Schaden-Ersatz zu sichern oder um den Entflohenen durch Entziehung der Mittel zum Lebensunterhalte zur Rückkehr zu nöthigen. In diesem letztern Falle darf der Beschlag jedoch nur dann angewendet werden, wenn der Thatbestand eines schweren Verbrechens wirklich vorliegt und ein hinlänglicher Verdacht vorhanden ist, daß der Entflohene wirklich eine peinliche Strafe verwirkt habe. Der Umfang der Beschlagnahme richtet sich nach dem Zwecke derselben; nur im Falle daß die Beschlagnahme durch Einziehung der Lebensmittel zur Rückkehr nöthigen will, muß und darf sie sich auf das ganze Vermögen des Betreffenden erstrecken; ohne daß jedoch der zurückgebliebenen Familie desselben das Nöthige und das ihren Verhältnissen des Standes u. s. w. Genügende entzogen werden dürfte: Befriedigung der aus Verträgen entspringenden Verpflichtungen der Entflohenen gehen jedoch vor. Die Dauer des Beschlages richtet sich ebenfalls nach dem Zwecke und dessen Erreichung. Kehrt ein Entflohener nie zurück, so gilt der Beschlag nur bis zu dessen Tode oder Verschollenheit. Ueber die Beschlagnahme der Papiere, Briefe u. s. w., s. m. d. Art. „Haussuchung;“ über Beschlagnahme der Druckschriften und Zeitungen den Artikel „Preß-Polizei.“

Beschließende oder Verfügende Gewalt, s. Staatsgewalt.

Beschneidung. Die Juden (sagt Spinoza), haben durchaus nichts, wodurch sie sich über andere Nationen erheben könnten. Daß sie aber so viele Jahrhunderte als eine zerstreute Nation dennoch fortbestehen, das ist gar nicht wunderbar, nachdem sie sich von andern Nationen so getrennt halten, daß ihnen darüber der Haß aller andern Menschen zu Theil wurde. Diese Trennung ist aber nicht durch ihren äußeren Ritus im Allgemeinen möglich geworden, sondern durch das Zeichen der ihnen eigenthümlichen Beschneidung, an welches sie sich bis jetzt so ängstlich halten, und wodurch sie den Haß der andern Nationen immer auffrischen. Als einst der König von Spanien den Juden befahl, die Landes-Religion anzunehmen oder sein Reich zu verlassen, so gingen sehr viele Juden zu der römisch-katholischen Religion über; und weil alle Uebergetretenen aller Stellen und Ehren theilhaftig werden konnten, so haben sie sich in kurzer Zeit mit den Spaniern so vermischt, daß bald hernach weder eine Spur noch sonst eine Erinnerung von ihnen übrig blieb. Ganz Anderes geschah dagegen in Portugal, wo einstens der König die Juden seiner Monarchie geradezu nöthigte, katholisch zu werden, ohne sie für fähig zu erklären, die Rechte der Portugiesen zu haben und zu allen Stellen und Ehren zu gelangen. Diese durch Nöthigung bekehrten Juden lebten daher immer abgesondert und hielten an der Beschneidung fest.

Ich bin es überzeugt, daß nur das Beschneidungszeichen einen so mächtigen Einfluß für der Juden Nationalität äußere und allein vermögend sey, dieses Volk ewig zu erhalten. Aehnlich ist es bei den Chinesen, die auch ein gewisses Zeichen, eine Art Tonsur auf dem Kopfe, sehr röligiös bewahren, und sich dadurch von allen übrigen Menschen unterscheiden, so daß sie an Alter alle Nationen übertreffen. Die Chinesen haben zwar nicht immer ihre Verfassung zu behaupten vermocht, doch wußten sie dieselbe, wenn sie verloren ging, wieder zu erlangen, und sie werden dieselbe ohne Zweifel in all' ihren Theilen wiederherstellen, wenn die Tartaren, durch Luxus und Weichlichkeit ermattet und feige, endlich weichen müssen.

Beschränkte Monarchie, s. Monarchie.

Beschwerde ist die durch Gründe unterstützte Aeußerung über ein durch beschwerende Handlung Anderer hervorgebrachtes nachtheiliges Sachverhältniß, verbunden mit dem Antrag auf Abhilfe. Außer den Beschwerden bei der Appellation in Civil-Prozessen sind besonders 1) die völkerrechtlichen, 2) die

staatsrechtlichen Beschwerden zu merken, und diese Letzteren können entweder reinpolitisch oder kirchlich-religiös seyn. I. Völkerrechtliche Beschwerden zwischen zwei Fürsten oder Regierungen fallen ganz in das Gebiet der Diplomatie und können mit Abbrechung aller diplomatischen Verbindung zwischen den betreffenden Höfen endigen. Es entscheiden hier in der Regel mehr die Grundsätze der äußeren Politik als die des strengen Rechtes. Völkerrechtliche Beschwerden der Unterthanen dagegen können entweder bei den Behörden des Staates, aus welchem die Beschwerde herrührt, oder bei der inländischen Gesandtschaft des auswärtigen Monarchen, oder bei dem, von dem Souverän, dessen Unterthanen Erstere sind, am Hofe des auswärtigen Monarchen accreditirten Gesandten, oder endlich bei dem Monarchen der beschwerten Unterthanen selbst, Behufs diplomatischer Vermittlung, angebracht werden. Zur Beförderung des Handels, besonders der Schifffahrt, und zu möglicher Beseitigung aller diesfallsigen Beschwerden sind besonders die Consulate, Handels-Consulate eingeführt und bestimmt. II. Die Staatsrechtlichen Beschwerden beziehen sich entweder auf das allgemeine Staatsrecht des deutschen Bundes, oder auf das besondere Staatsrecht der einzelnen Staaten des deutschen Bundes. A. Die Bundes-Versammlung ist in der Regel nur competent in Streitigkeiten zwischen dem deutschen Bunde und den einzelnen Bundesgliedern, dann zwischen auswärtigen Mächten und den Bundesgliedern, ferner zwischen den Bundesgliedern unter einander, und endlich im Falle einer Justiz-Verweigerung oder Hemmung innerhalb eines Bundesstaates. In diesem letzten Falle hat die Bundes-Versammlung die Beschwerde blos nach allgemeinen Grundsätzen und nach der Verfassung des fraglichen Landes, nicht aber die Rechtssache selbst zu prüfen und darauf zu verfügen. Zu diesem Zwecke besteht an derselben eine eigene, sogenannte Reclamations- oder Eingaben-Commission aus fünf Mitgliedern, welche jährlich dreimal erneuert wird. Wenn aber eine solche Privatbeschwerde über verweigerte oder gehemmte Justiz bei der Bundes-Versammlung angenommen werden soll, so ist erforderlich, daß in dem fraglichen Bundesstaate auf dem gesetzlichen Wege auch unmittelbar bei der höchsten Staats-Regierung selbst fruchtlos die Beschwerde geführt und erst dann Recurs an die Bundes-Versammlung genommen worden sey; daß sodann in der Beschwerdeschrift an die Bundes-Versammlung dies sowohl, als das Factum der verweigerten oder gehemmten Rechtspflege, und wie solche nach

den Gesetzen und der Verfassung des Landes nicht zu rechtfertigen sey, nachgewiesen werde. Die Bundes-Versammlung aber hat, wenn sie nach erfolgter Prüfung die Beschwerde gegründet findet, die gerichtliche Hülfe bei der Bundes-Regierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken, welches auch auf Mißbräuche im sogenannten Administrativ-Justizwege auszudehnen ist. Ueberdies muß bei jeder Beschwerde gegen Bundesglieder vor allen Dingen die Competenz der Bundes-Versammlung in der betreffenden Sache nachgewiesen werden. Daß bei Verletzung des Rechtszustandes jeder Art nicht nur Bundesglieder gegen einander Beschwerde bei der Bundes-Versammlung führen, sondern auch Landstände und Unterthanen mittelst Beschwerdeführung gegen Bedrückung, Verletzung der Verfassung, oder Mißbrauch der Staats-Gewalt u. A. Rekurs an die Bundes-Versammlung nehmen könnten, ist zu wünschen. B. Wo Feudal-Landstände sind, versteht man unter Landes-Beschwerden nicht nur Beschwerden der Landschaft über einzelne Handlungen der Regierung oder einzelner Beamten, sondern überhaupt alle auf Veränderung und Verbesserung der Landes-Verfassung und Landes-Verwaltung gerichteten Anträge der Landschaft. In den deutschen Bundesstaaten mit Repräsentativ-Verfassungen, wo also von Feudalständen keine Rede ist, sind Beschwerden der Landstände im strengen Sinne des Wortes zu verstehen, nehmlich Beschwerden, welche von den Kammern wegen nachtheiliger, verletzender Verfügungen der Staatsbeamten, besonders wegen Verordnungen der Regierung erhoben werden, bei deren Erlassung das landständische Zustimmungsrecht angeblich gekränkt wurde. Solche Beschweden kommen in der Regel gegen Beamte vor, gegen welche die Kammern das Anklage-Recht nicht haben, also nicht gegen Minister; jedoch auch gegen Diese, theils wenn der Weg der Anklage nicht räthlich scheint, theils, als Versuch zur Vermeidung förmlicher Minister-Anklage, vor derselben, um so vielleicht Abhilfe der nachtheiligen Maßregeln zu erlangen. Denn die Landstände haben, wie auch die neueren Verfassungs-Urkunden ausdrücklich sagen, den Beruf, die Rechte der Staats-Angehörigen zu vertreten, zu beschützen, und über die Erhaltung der Verfassung, von welcher die besondern ständischen Rechte nur einen Theil ausmachen, zu wachen. Die Mittel und Wege, welche ihnen dazu heutigen Tages offen stehen, sind Beschwerden und erforderlichen Falls Anklagen gegen höhere Staatsbeamte; und man betrachtet diese beide jetzt als zwei besondere ständische Rechte.

Auch durch Petitionen können die Landstände dem Landesherrn Mißstände und Mißbräuche in der Verwaltung zur Anzeige bringen und um Abhilfe bitten. Die Beschwerde dagegen setzt eigentlich die Verletzung eines Rechtes voraus, und ist nur immer gegen bestimmte Personen oder Behörden gerichtet, was bei einer Bitte oder Petition nicht der Fall zu seyn braucht. Die Beschwerde, verbunden mit dem Gesuche der Bestrafung des Schuldigen, kann wegen verfassungs- und rechtswidrigen Verfahrens von Staatsdienern entweder unmittelbar aus der Stände-Versammlung ausgehen, oder diese kann durch gegründete Klagen Dritter, sowohl Einzelner als ganzer Corporationen, welche sich in ihren Rechten für verletzt erachten, dazu veranlaßt und aufgefordert werden. Darin kommen aber Petition und Beschwerde unter sich überein, daß es bei Beiden dem Ermessen und Willen des Landesherrn überlassen bleibt, ob er dem Antrage der Stände Folge geben will. Ganz anders ist dies bei der Anklage, wo durchaus eine Untersuchung der Sache erfolgen muß. Ueberdies sind die Formen und Normen der Beschwerde-Erhebung in den verschiedenen Verfassungen verschieden, und besonders in denen mit dem Zweikammer-System fast ebenso erschwert, als wie dies mit der Anklage (s. D.) der Fall ist.

Besitz ist im Allgemeinen das thatsächliche Verhältniß der ausschließlichen Macht eines Menschen (einer Person) über eine Sache.

Der natürliche Wortsinn von Besitzen ist zunächst wie Betreten ein sinnlicher. Wer einen Stuhl oder eine andere Sache besitzt, mit einem Theil seines Leibes bedeckt und beschirmt, schließt jeden Andern von dem Gebrauch des besessenen aus; denn, wo er sitzt, kann nicht zugleich ein Anderer sitzen. Sinnbildlich und gewöhnlich wird unter Besitz diese ausschließliche Macht, diese Herrschaft über eine Sache verstanden, welche den Gebrauch derselben einer Person gewährt. Außer dem Staate kann man diese Macht und Herrschaft nicht blos durch Besitzen und Beschirmen der Sache mit den eigenen Körpertheilen und Kräften, sondern auch durch jedes andere Mittel erhalten und ausüben, wodurch der ausschließliche Gebrauch gesichert wird. So schützten die europäischen Künstler die mit Erlaubniß der türkischen Behörden, aber ohne ihren Schutz, ausgegrabenen Bildwerke gegen die Wiederwegnahme und Verscharrung durch die Griechen durch elektrisirte Drähte, welche sie vor den Höhlen, worin sie aufbewahrt waren, ausspannten, oder vielmehr durch die Furcht, welche die elektrischen

Schläge den abergläubischen, zauberfürchtigen Menschen einjagten.

Im Staate kommt zu dem eigenen, Andere von dem Gebrauch der Sache ausschließenden Schutze der Königsfrieden und Rechtsschutz, oder das allgemeine Rechtsgesetz und seine Staatsgewalt, welche die willkührliche gewaltsame Entsetzung des Besitzers oder die Gebrauch- und Besitzstörung mit Strafen bedroht, indem jeder Staatsgenosse sein Recht auf dem Rechtswege, nicht durch Selbsthülfe verlangen und erlangen soll und kann. Wenn und weil die Staatsgewalt und Obrigkeit jedoch dem gewaltsamen Angriffe, der heimlich beschlossen und plötzlich ausgeführt wird, nicht unmittelbar mit ihrer Macht entgegentreten kann, hat sie dem Besitzer das Recht der Nothwehr gelassen, unrechtmäßige Gewalt mit Gewalt abzuwehren, bis die obrigkeitliche Hülfe erscheint und der Noth abhilft. Ist aber dem Besitzer durch die Uebermacht oder durch heimliche List (Entwendung) der ausschließliche Gebrauch der Sache entzogen, so hebt der Staat (das Gericht) diese Störung des Staats- oder Landfriedens und Rechts sofort wieder auf, indem er den unrechtlich aufgehobenen Besitzstand wiederherstellt und den Friedensstörer nicht blos zum Ersatz des dem Besitzer verursachten Schadens anhält, sondern ihn auch zur gesetzlichen Strafe zieht.

Um diesen Schutz in Anspruch nehmen zu dürfen, bedarf es keines Eigenthums oder Rechtes oder rechtlichem Erwerbs, sonderu eben nur des Besitzes oder des Gebrauches. Darin kann nun zweierlei unterschieden werden: 1) die Zweckbestimmung, der Wille, die Sache für irgend einen Zweck zu verwenden (Verfügung), und 2) die Macht und Möglichkeit, die Sache für seine Zwecke zu verwenden (Benutzung). Es ist aber nicht nöthig, daß man wirklichen Nutzen davon hat, sondern man kann sie auch unbenutzt liegen lassen wollen.

Im römischen Rechte ist auch das Recht des Besitzes mit scharfem Verstande nach den römischen Verhältnissen ausgebildet, und mit dem ganzen corpus juris civilis zu uns übergegangen. Ob und inwiefern die römischen Gesetze in unsern Besitzstreitigkeiten zur Anwendung kommen, und, wie viel Deutsches sich daneben erhalten hat, darüber ließe sich viel sagen. Weil wir es hier jedoch nicht sowohl mit dem römischen Besitzrecht und seiner Geschichte selbst zu thun haben, als mit dem Gebrauch, oder Mißbrauch, welcher von demselben in Staatsverhältnissen gemacht worden und gemacht wird, so beschränken wir uns auf die Bemerkung, daß der summarische Besitz-Prozeß (possessorium sum-

marium s. summariissimum), welcher, wie vormals zwischen den deutschen Reichsständen, so jetzt zwischen den deutschen Bundesstaaten zur Anwendung kommen soll, gewiß nicht römischen, sondern deutschen Ursprungs ist.

Das Verfahren in den Besitzstreitigkeiten der deutschen Fürsten und Freistädte ist nach Anleitung und mit genauerer Bestimmung der Reichtsgesetze in der Wiener Schlußakte 19 und 20 so angeordnet:

„Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundes-Versammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.“ — 20: „Wenn die Bundes-Versammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besondern Fall befugt seyn, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundes-Versammlung, wenn der Staat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu dem Ende angewiesene Mittel zu bewirken hat.“

Daß die deutschen Reichsstände sich der Selbsthülfe bei Besitz- und andern Rechtsstreitigkeiten enthalten mußten, hatte seinen natürlichen und rechtlichen Grund darin, daß sie Unterthanen des Kaisers und Reichs, und ihren Gesetzen und Urtheilen zu gehorchen verpflichtet und gehalten waren. Die souveränen Fürsten und freien Städte haben sich freiwillig und vertragsweise dem obigen Gesetz unterworfen, nachdem sie gleich bei Schließung des Bundes (Bundes-Akte, Art. 11) sich verbindlich gemacht, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundes-Versammlung — zu Güte und Recht — anzubringen und sich dem richterlichen Ausspruche sofort zu unterwerfen.

Andere souveräne Völker oder Staaten erkennen, wie überhaupt keine höhere rechtliche und richterliche Gewalt, so auch keine fremde Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über ihre sogenannten Besitzstreitigkeiten an, sondern sie schützen ihr Gebiet und ihr Recht mit eigener Staatsgewalt und Heeresmacht, wenn der andere Staat es verletzt oder vorenthält. Namentlich kann auch das römische Besitzrecht, weil es für Unterthanen gegeben und nur für Unterthanen bestimmt und geeignet ist, auf die gegenseitigen Verhältnisse der Staaten als souveräner Völker in keiner Art angewandt werden. Selbst das Wort Besitz ist für staatliche, völkerrechtliche Verhältnisse der ausschließlichen Macht über ein Gebiet fast eben so ungeeignet, wie das Wort Eigenthum, weches im Völkerrecht so oft für „Staatsgewalt über ein Land“ gebraucht wird, und so viele Verwirrung der Begriffe angerichtet hat.

Das souveräne Volk hat allerdings Besiz und Eigenthum seines Landes, aber nicht als Staat oder Souverän, sondern als Volk, wie es aus Gutsbesitzern und Grundeigenthümern (unterthänigen Privat-Personen) besteht. Im Staats-Eigenthum und Staatsbesitz sind nur die Domänen ꝛc., die Landstraßen ꝛc.; aber selbst der Staat ist als Eigenthümer der Staatsgüter (als Fiskus) eine juristische Privat-Person. Daß es unpassend ist, dem Landesherrn Eigenthum und Besitz des Landes (und der „Leute“) zuzuschreiben, wie es in Abtretungs-Urkunden vom Mittelalter her üblich gewesen, ist schon wider die angebliche Cooperation Ludwigs XVIII. in Lille und Gent zur Ueberwältigung Napoleons 1815 vom Freiherrn von Gagern richtig bemerkt worden.

Am ehsten könnte noch dem Eroberer, der ein fremdes Land besetzt hat und besetzt hält, der Besitz desselben beigelegt werden, im Gegensatz zu dem rechtmäßigen Landesherrn oder Souverän, dessen Staatsgewalt auch in dem besetzten Gebiete rechtlich und factisch wenigstens insofern fortdauert, daß die laufende Regierung und Gerechtigkeitspflege durch seine Staatsdiener in seinem Namen und Auftrag gehandhabt wird, wenn sie auch im Einzelnen dem Befehl und Zwang des Eroberers nachgeben und gehorchen müssen, der nicht ihr Fürst und Souverän, aber doch Herr und Meister ist, wie Napoleon zu jenen Erfurtern sagte: Je ne suis pas votre prince! Je suis votre maitre! Ich bin nicht euer Fürst, aber euer Meister! Wenn nun demnach ein solcher Besitz durch Besetzung keine staatsrechtlichen Wirkungen hat, so mag er noch weniger civilrechtliche Folgen haben, darüber ist man jetzt ziemlich allgemein einverstanden. Man spricht jetzt nicht mehr von Ersitzung eines eroberten Landes oder eines widerrechtlich besessenen Throns durch den sogenannten Usurpator, der den recht- und verfassungsmäßigen Thronerben und Souverän verdrängt hat; denn selbst, wenn er in dem guten aber irrthümlichen Glauben, der rechte Erbe zu seyn, die Staatsgewalt übernommen

und geführt hat, und wenn gleich auch die Erbfolge dem alten, sonst allgemeinen Land- oder Lehnrecht entspricht, so würde doch, wie das alte Sprichwort sagt: „Hundert Jahre Unrecht, nicht eine Stunde Recht“ seyn noch Recht werden können. Das Volk also darf zu jeder Zeit sich wieder seinem rechtmäßigen Fürsten zuwenden, das Joch der fremden Herrschaft abwerfen und die recht und verfassungsmäßige Ordnung wieder herstellen, wenn es kann und will. Wenn es nicht kann, dauert der bisherige Zustand mit dem bisherigen Recht oder Unrecht fort: wenn es nicht will, sondern die jetzige Herrschaft und Verfassung der früheren vorzieht, sie behalten und behaupten will und kann, so hat der Souverän sein Herrscherrecht nicht dem zwei-, zehn-, zwanzig-, dreißig- oder vierzigjährigen Besitz des Thrones oder Landes zu danken, sondern der Liebe des Volkes, seiner sittlichen Einheit mit ihm im Staate, welche demselben auch zum Bewußtseyn kommen und es wie willig so auch stark genug machen kann, jedem anderen Anspruch zu trotzen und jeden Angriff abzuwehren.

Die ernsten Wiederholungen der neueren und neusten Weltgeschichte der europäischen Völker in Irland und England, in Polen und in Frankreich ꝛc. mußten die alten civilrechtlichen Theorien über die Folgen des sogenannten Länder-Besitzes aus dem Völkerrecht verbannen. Gleichwohl scheint man diese Theorien für die sogenannten Besitzungen außereuropäischer sogenannter herrenloser (eigentlich staatloser) Inseln und Länder beibehalten zu wollen, indem Herr Guizot noch kürzlich vor der französischen Kammer der englischen Nation ein näheres und besseres Recht auf die Insel Tahiti zugesprochen hat, als den französischen Ansiedlern, weil das Land von den Engländern zuerst entdeckt und in Besitz genommen worden sey. Da sie jedoch dies Land weder mit Ansiedlern noch mit Truppen besetzt und über die wilden Einwohner keinerlei Macht gehabt, d. h. keine Staatsgewalt oder Regierung im Lande begründet oder geübt haben, so könnte ihr Recht nur entweder auf einem ohne Besetzung u. Besatzung fortgesetzten Besitze oder auf dem durch Besitzergreifung erworbenen Eigenthum des Landes beruhen. Nun gehören aber die Ländereien nach der eigenen Ansicht der Engländer den Einwohnern, denen sie die Ansiedler abkaufen müssen; die englische Regierung hat nur die Staatsgewalt über das Land und Volk erwerben wollen und können, und muß die neuen Unterthanen in ihrem Eigenthum und Besitz anerkennen und schützen. Es bleibt also nur Fortsetzung des Besitzes ohne Besetzung u. Besatzung übrig, welche allerdings nicht unmöglich, aber doch nur auf den Zauber der allgemeinen oder doch der französischen Furcht vor der großen drohenden Macht des seegewaltigen Großbritanniens zu gründen wäre, was Herr Guizot natürlich nicht wollte noch mit Recht konnte, während doch auch die eigentlichen vernünftigen Gründe seines staatsklugen Verfahrens sehr schwer zu entwickeln und kaum klar zu machen waren.

Besitzungen können durch ihre größere Ausdehnung keine größeren Rechte verleihen. Wer die größten Besitzungen hat, ist nicht mehr, als Der, welcher seinen täglichen Erwerb verzehrt. Der größte Gutsbesitzer ist im Rechte, wenn es nur einiger Maaßen vernünftig ist, nicht mehr, als der Taglöhner. Wenn der Reiche mehr Steuern zahlt, so will er ja auch Schutz für mehr Eigenthum, und der Arme zahlt nach Verhältniß nicht weniger, häufig sogar mehr, als der Reiche. Wer reich ist und große Besitzungen hat, begeht Hochverrath an seinen ärmeren Brüdern, wenn er Lasten auf ihre Schultern wälzt, die ihm zu tragen die Vorsehung durch ihre größeren Segnungen zugewiesen hat. Je glücklicher Jemand im Vaterlande lebt, und je größer sein Wohlstand ist, desto heiliger soll ihm die Pflicht seyn, nach Kräften die Wohlthaten zu erwidern, die er vom Vaterland genießt. Victor Keller. Vrgl. d. Artikel Census.

Besoldung ist die im Dienstvertrage bedungene und durch das Gesetz im Allgemeinen garantirte, regelmäßige und bestimmte Vergütung, die der Staat dem Staatsdiener (Beamten) als Unterhalt verabreicht, damit dieser seine Gesammt-Thätigkeit dem Staate widmen könne. Die Besoldung muß sich nach der Größe des persönlichen Kapitals, nach dem Bedürfnisse des Beamten, und nach seinem Verdienste um den Staat richten. Dieses Verdienst aber bestimmt sich wieder theils nach der Länge des Dienstes, theils nach dem Maaße der Kraftanwendung und der eigenthümlichen Art der Kraft; so daß also im Allgemeinen bei der Beförderung zu einträglichen Aemtern auf das Dienstalter, dagegen aber bei solchen, die eine eigenthümliche, hervorragende Befähigung verlangen, nur auf diese Rücksicht genommen wird. Für den Unterhalt des dienstunfähigen Beamten muß der Staat durch Anordnung von Pensions-Anstalten sorgen. Denn nur so ist zu erreichen, daß, wer im öffentlichen Dienste steht, sich mit ungetheilter Kraft, frei von Nahrungs- und Zukunft-Sorgen, den Forderungen seines Amtes hingebe. Vrgl. Gehalt, und Staatsdiener.

Besoldungs-Steuer, blos vom Standpunkt des Beamten betrachtet, dessen beste Steuer sein Diensteifer seyn dürfte, als

widerrechtlicher Abzug erscheinend, zeigt sich vom reinstaatlichen, allgemeineren Standpunkte der Besteuerung überhaupt als eine Steuer des reinen Einkommens. Näheres lehrt d. Art. Steuer. Doch wollen wir schon an dieser Stelle folgende Bemerkung von Ekendahl anknüpfen: Wenn die Besoldungen das sind, was sie seyn sollen, d. h. wenn sie so zugemessen sind, daß sie die Staatsdiener nur in den Stand setzen, die Ausgaben zu bestreiten, welche sie überhaupt und ihrer Stellung nach zu machen genöthigt sind, so ist die Besoldungs-Steuer eine Ungerechtigkeit. Denn die Besoldung ist dann kein Einkommen, d. h. sie wird durch den von dem Besoldeten nothwendig zu machenden Aufwand erschöpft. Nur unter der Bedingung also läßt sich die Besoldungs-Steuer vertheidigen, daß die Besoldungen größer sind, als sie zufolge jener Regel seyn sollten. Dann aber ist die Abgabe nicht eine Besoldungs-Steuer, sondern ein Besoldungs-Abzug.

Besserungs-Anstalten, s. Arbeitshäuser; Rettungs-Anstalten; Straf-Anstalten.

Bestechung ist a) von Seiten des Bestechenden das Versprechen oder wirkliche Geben von gesetzlich nicht zuständigen Vortheilen an einen öffentlichen Beamten, um von diesem gewisse Amtshandlungen zu bewirken oder zu verhindern; b) von Seiten des Bestochenen öffentlichen Beamten ist die Bestechung die Annahme eines solchen Versprechens oder einer solchen wirklichen Leistung. Jenes ist die active, dieses die passive Bestechung; jenes ist ein gemeines, dieses ein Amtsverbrechen (s. D.), und wird zur Erpressung (s. D.), wenn der Beamte den Anfang macht und fordert. Für den Thatbestand der Bestechung ist es übrigens gleichgiltig, ob die Sache, um die es sich handelt, gerecht oder ungerecht ist, und ob die beabsichtigte oder erwirkte Amtsthätigkeit des Staatsdieners, mag er Justiz- oder Administrativ-Beamter seyn, eine pflichtwidrige ist, oder nicht. Geschenke, welche der Amtshandlung nicht vorausgehen, sondern erst nachfolgen, sind, selbst wenn diese Amtshandlung pflichtwidrig zum Vortheil des später erst Schenkenden war, nur dann als Bestechung anzusehen, wenn sie der Beamte erwarten konnte und in dieser Erwartung seine Handlung darnach einrichtete. Die Annahme eines vorher nicht versprochenen, und zugleich nicht zu erwartenden Geschenkes ist wenigstens keine Bestechung. Keine Bestechung ist es, wenn dem Beamten blos das versprochen oder gegeben wird, was er rechtlich, nach klaren Gesetzen oder nach rechtsgiltiger, nicht mißbräuchlicher Gewohnheit für seine Amtsthätigkeit zu fordern hat. Ebenso versteht es sich von selbst, daß Vortheile, die dem Beamten in Bezug auf seine Thätigkeit außerhalb seiner Amtssphäre versprochen oder gegeben werden, durchaus keine Bestechung sind. Dagegen ist es, wo wirklich Bestechung statt fand, gleichgiltig, ob die Sache Geld oder Geldwerth, verzehrbar oder nicht, ein positiver oder negativer Vortheil, bedeutend oder gering, die Art der Bestechung direkt oder indirekt sey, z. B. Verkaufung einer Sache von großem Werthe um einen geringen Preis. Die Strafe der passiven Bestechung besteht nach römisch-gemeinem Rechte, außer dem Verluste des Amtes und der Ehre, bei dem Civilrichter in dem Ersatze des doppelten Werthes von dem Versprochenen, und des dreifachen von dem wirklich gewährten Vortheile, bei dem Criminalrichter noch in Härterem, z. B. Vermögens-Einziehung. Die alten Deutschen bestraften einen solchen Richter häufig mit dem Tode. Die jetzige Gerichts-Praxis ist willkürlich und verhängt Suspension oder Amtsentsetzung in Verbindung mit Geld-, Gefängniß- und Zuchthaus-Strafe. Auch in der Bestrafung des Bestechenden oder der activen Bestechung verhängt die Praxis arbiträre Strafen, gemeiniglich in Geld. Uebrigens reichen sowohl bei activer als bei passiver Bestechung die bisher erwähnten Handlungen zur Vollendung des Verbrechens hin, ohne daß es der wirklichen Bewirkung oder Unterlassung der Amtshandlung zum Vortheile des Bestechenden bedarf, obgleich Dies allerdings die Strafbarkeit erhöht.

Besteuerung ist die von Seiten der Staatsgewalt den Staats-Angehörigen zugehende Forderung von Beiträgen zur Bestreitung der Staats-Bedürfnisse (s. Auflagen). Das der Staats-Gewalt (nicht einseitig dem Fürsten) zustehende Recht solcher Forderung oder Auflegung, und zwar nöthigen Falls selbst durch Zwang, heißt **Besteuerungs-Recht.**

Die aus Begriff und Zweck des Staates abgeleiteten und mit der Natur und Bestimmung der Steuern harmonirenden Grundsätze der Besteuerung sind:

I. In Beziehung auf das Subject. Die Steuern werden zum Vortheil des Staates erhoben; dieser Vortheil ist aber nach Verhältniß des Besitzes und der übrigen Rechte der Einzelnen für A größer, als für B. Das Recht verlangt also, daß jeder Angehörige des Staates nach dem Verhältnisse seines Vortheils, d. i. des reinen Einkommens im Staate, zu den Lasten desselben beitrage. Steuerfreiheiten dürfen demnach kaum als Ausnahme vorkommen; Kopf-, Vermögens-

und Erbschafts-Steuer entsprechen nicht ganz dem Rechte.

II. In Bezug auf das Object: Die Steuern dürfen nur von dem reinen Einkommen erhoben werden. Die Schätzung desselben als Bestimmung des Steuer-Capitals muß nach äußern und sichern Kennzeichen geschehen; es dürfen weder Selbstschätzungen noch strenge Untersuchungen Statt finden, welche gegen die individuelle Freiheit gehen, und leicht den Credit zerstören. Ebenso darf die Schätzung nicht zu oft wechseln, weil Dies dem Einzelnen die Berechnung seiner Oekonomie erschwert. Mit der Renten-Steuer kann, um Ungleichheiten zu ebnen, eine Consumtions-Steuer verbunden werden.

III. In Bezug auf die Arten der Steuer. Naturalsteuern haben zwar den Vortheil, daß sie dem Geber die Verwerthung der Naturalien ersparen und in gleichem Verhältniß mit dem steigenden und sinkenden Tauschwerth der Güter bleiben; dagegen sind sie auch mit dem Nachtheil verbunden, daß sie den Staats-Aufwand erhöhen und Unterschleife möglich machen. Unrechtlich sind sie sodann dadurch, daß sie die subjective oder individuelle Freiheit, mithin ein Princip des Staates verletzen. Alle Steuern müssen deshalb auf Geld, als das allgemeine Gut, reducirt werden.

VI. In Beziehung auf die Quantität. Eine allgemeine Regel für das Verhältniß der Abgabe zu dem reinen Einkommen läßt sich nicht wohl feststellen. Je geringer sie ist, desto besser für die Nationalwirthschaft; denn hohe Abgaben steigern die Preise, und schwächen die Kraft der Nation.

V. In Bezug auf die Art der Erhebung. Die Pflichtigen müssen Zeit und Quote vorauswissen; außerordentliche und unbestimmte Steuern drücken, und machen schlechte Hausväter, weil die Gewerbleute den Preis der Waaren nicht gleichmäßig erhöhen können. Die Erhebung muß ferner unmittelbar und theilweise geschehen, indem ein kleiner, mehrfacher Beitrag die Aermeren doch weniger drückt. Steuer-Reste dürfen nicht gestattet werden. Endlich muß ein gleichförmiger Steuerfuß Statt finden, und die Erhebungskosten müssen möglichst gering seyn; s. S. 224—226 des I. Theiles des Grundrisses der polit. u. histor. Wissenschaften v. Fr. J. Schmitthenner. Gegen die Uebertreibungen und Verirrungen des landesherrlichen Besteuerungs-Rechtes im verflossenen Jahrhundert, namentlich mit Rücksicht auf Preußen und unter Friedrich dem Großen eifert Fr. K. v. Moser in folgender Kraftstelle: Tausend menschliche Handlungen sind zwar jetzt noch ohne alle Accise und Steuer unsrer eigenen Willkür überlassen. Wer will uns aber für die Zukunft gut dafür stehen, daß für die Erlaubniß, zweimal des Tages zu essen, für die Vergünstigung, so lang als man selbst will zu schlafen, für die Freiheit, in die Kirche zu gehen oder zu Hause zu bleiben, für die Wahl, ein Kleid ein oder zwei Jahre zu tragen, keine neue Eß-, Schlaf-, Kirchen- und Kleider-Steuer werde eingeführt werden? Denn daß alle diese und noch weit andere Dinge möglich seien, müssen wir darum für bekannt annehmen, weil so Vieles dieser Gattung wirklich gemacht worden ist, das wir noch vor zwanzig oder dreißig Jahren für Einfälle wenn nicht wahnwitziger, doch boshafter und schädlicher Menschen gehalten haben würden. Vgl. Fr. K. Frhr. v. Moser. Aus seinen Schriften sein Geist an das 19. Jahrhundert. Von H. v. Busche. Stuttg. 1846. S. 277.

Besthaupt hieß im Leibeigenschafts-Verhältnisse die sonst auch Fall und Todtfall genannte Abgabe, welche sich der Grundhold dem Grundherrn gegenüber gefallen lassen mußte, indem der Letztere aus der Hinterlassenschaft des Zinnsmannes das Beste d. h. das ihm Gefälligste zu Eigenthum wählen konnte. Ebenso war dem Lehensherren beim Tode des Vasallen in manchen Ländern erlaubt, aus des Letztern Hinterlassenschaft das beste Pferd und die vorzüglichsten Waffen zu nehmen.

Bestimmung des Menschen, s. Staat, und Menschheit.

Bestrafung, s. Strafrecht.

Betrieb ist in der Wirthschaft (s. D.) die Einrichtung, Zusammenhaltung, und Leitung des ganzen Geschäftes. Der Betrieb setzt also die einzelnen Gewerbs-Gegenstände und Gewerbs-Geschäfte voraus. Derselbe hat 1) Betriebs-Bedürfnisse, 2) Betriebs-Ausgaben, 3) Betriebs-Einnahmen. Und alle diese, so wie der Betrieb überhaupt, sind nach den verschiedenen Arten der Wirthschaft verschieden, also 1) landwirthschaftlicher Betrieb, 2) kaufmännischer, 3) bergmännischer, 4) forstwirthschaftlicher, 5) werkmännischer Betrieb.

Betrug, im allgemeinen moralischen Sinne ein Begriff von sehr weitem Umfange, ist im juristischen Begriffe und Sprachgebrauche diejenige Arglist (s. D.), welche einen Andern absichtlich in einen Irrthum versetzt oder Dessen schon vorhandenen Irrthum wissentlich benutzt, um hierdurch ein Gut des Einzelnen oder der bürgerlichen Gesellschaft zu verletzen. Also die absichtliche Täuschung, oder die arglistige Benutzung des schon vorhandenen Irrthums ist es, welche das Wesen des eigentlich sogenannten Betruges ausmacht. Auch kann man den Betrug im juristischen Sinne erklären als: absichtliche Unwahrhaftigkeit, insofern dieselbe **rechtliche** Folgen

hat. Betrug in criminalistischer Hinsicht ist mithin: absichtliche Unwahrhaftigkeit, insofern sie criminalrechtliche Folgen hat; Betrug im Sinne des Civilrechts: absichtliche Unwahrhaftigkeit, insofern sie civilrechtliche Folgen hat. Von der Lüge unterscheidet sich der Betrug hauptsächlich durch die mit ihm verbundenen rechtlichen Folgen, welche der Lüge, als rein moralischem Vergehen, fehlen. — Subjective Erfordernisse von Seiten des Betrügers sind: 1) positive Thätigkeit Desselben, um einen Irrthum in dem Anderen hervorzubringen, oder wenigstens um einen Irrthum des Anderen zu unterhalten; 2) Absicht, diesen Irrthum zu einem rechtswidrigen Zwecke zu benutzen. Subjective Erfordernisse hinsichtlich des Betrogenen sind: 1) es muß der von dem Betrüger beabsichtigte oder benutzte Irrthum in dem Betrogenen wirklich vorhanden gewesen seyn; 2) es muß dieser Irrthum einen Einfluß auf des Betrogenen Willen gewonnen, d. i. die Folge gehabt haben, daß der Betrogene Etwas that, unterließ, oder duldete, was er sonst nicht gethan, nicht unterlassen, nicht geduldet hätte. In objectiver Hinsicht gehört zum Wesen des Betrugs: daß in Folge des hervorgebrachten oder benutzten Irrthums der beabsichtigte rechtswidrige Nachtheil, die Verletzung irgend eines öffentlichen oder Privatgutes, oder wenigstens eine Gefährdung solcher Güter entstanden sei, gesetzt auch, daß dieser Nachtheil nicht den Betrogenen unmittelbar trifft. Meistens, jedoch nicht immer und nicht ausschließlich, wird auch erfordert, daß der Irrthum sich auf eine Thatsache bezogen haben müsse.

Betrug in criminalrechtlichem Sinne ist strafbar entweder an und für sich, oder als Mittel zu einem strafbaren Zwecke. Von einem bloßen Versuche des Betruges in diesem letzteren Falle kann nicht die Rede seyn, sondern höchstens von einem Versuche, das Verbrechen zu begehen, zu welchem der Betrug als Mittel gebraucht werden sollte.

Die verschiedenen, juristisch gesonderten Arten des Betrugs sind: falsches Zeugniß, Annehmung falscher Namen und Eigenschaften, Erpressung, falsche Versprechung, Prävarication, Bankerott, Unterschiebung gewisser Sachen und Personen, Fälschung und Verfälschung, Grenzzeichen-Verrückung, Münzverfälschung, Verfälschung schriftlicher Aufsätze, Büchernachdruck, Verfälschung von Maaß und Gewicht, Veruntreuung, Unterschlagung und Vorenthaltung.

Die Strafe des Betrugs muß bei der Verschiedenartigkeit der dahin gehörenden Handlungen vielfach dem Ermessen des Richters überlassen seyn. Sie richtet sich nach der Größe des bereits gestifteten Schadens, nach der mit dem Betruge bezweckten Absicht, nach der Beschaffenheit der zur Ausführung des Betruges gebrauchten Mittel u. s. w.

Bettelei ist Müssiggang; denn sie will, ohne Mühe und Anstrengung, von den Früchten fremden Fleißes zehren. Dadurch wird sie aber auch Raub am Vermögen Einzelner und an dem der Gesammtheit. Jede milde Gabe, die man den Bettlern reicht, welche ohne Thätigkeit, bei gesunden Leibes- und Seelen-Kräften, mit Frechheit und unverschämtem Trotze Unterstützung erzwingen, ist Diebstahl, ist Verrath am allgemeinen Wohle. Denn dadurch wird ein wahres Zigeuner-Geschlecht herangezogen und das Christenthum entweiht, das seine Bekenner zu nützlicher Thätigkeit auffordert. Durch die Unterstützung des Bettlers wird nur das Laster groß gefüttert.

Die erste Folge eigentlicher Bettelei ist der Tod allen Gefühles der Ehre. Und welches Verbrechen ist so schwarz, wozu der Mensch ohne Ehrgefühl nicht aufgelegt wäre? Daher kommen bei Leuten dieses Gewerbes so oft Greuelthaten vor, über die sich das unverdorbene Menschenherz entsetzt; Zuchthäuser und Kerker sind nur zu oft mit Leuten dieses schändlichen Gewerbes angefüllt.

Der Bettelei giftigste Frucht ist allgemeine sittliche Versunkenheit. Denn die Bettler werden meistens schon von Kindheit allen Anstalten, z. B. der Schule und Kirche, entzogen, die sie zu besseren Menschen hätten machen können. So in völliger Verwahrlosung herangewachsen machen sie sich bald jedes Laster geläufig.

Allgemein müssen also, auch im Staats-Interesse, solche Bettler abgewiesen und von der Polizei verfolgt werden. In Anstalten der Zwangs-Arbeit eingeschlossen sollen sich solche Unwürdige bessern und allmälig die Zahl nützlicher Bürger mehren. Sie werden in diesem Falle einst die Härte oder wenigstens Strenge segnen, mit welcher man sie zwang, gewerbsam zu werden, und selbstverdientes Brod zu essen.

Betteln und Bettelei, welche, wie wir gezeigt haben, nur auf Kosten des arbeitsamen Staatsbürgers Müssiggang u. Ausschweifungen begünstigt, muß demnach in geordneten Staaten allerdings durch die Polizei abgeschafft werden. Eben dieselbe hat also auch dafür zu sorgen, daß die wahrhaft Dürftigen versorgt, und nur die zur Bettelei geneigten Müssiggänger und Arbeitsscheuen mit allem Ernste zu nützlicher Beschäftigung angehalten werden. Alle derlei Anordnungen dürfen jedoch nicht über die Gränzen der Humanität ausgedehnt, es darf den Staatsbürgern nicht die freie Unterstützung der Hausarmen und schamhaften Dürftigen, der bedauernswerthesten Klasse, untersagt, oder sie selbst dafür bestraft werden. Man kann hier derjenigen Freiheit sehr leicht genügen, welche durch das allgemeine

Prinzip der bürgerlichen Freiheit geboten wird. Wenn sich nehmlich ohne Einmischung der Polizei ein freiwilliger Verein rechtlicher Einwohner bildet und mit Beiziehung der Aerzte und Geistlichen, die mit der Lage dürftiger Familien am meisten vertraut sind, die wahrhaft Dürftigen ausforscht und aus den Beiträgen wohlthätiger Menschen insgeheim unterstützt, so kann auf diesem Wege am nachdrücklichsten für die Armuth gesorgt werden. Was namentlich das öffentliche Vertrauen betrifft, eine hierin sehr wichtige Sache, so genießen dasselbe derlei Privat-Anstalten in viel höherem Grade, als ein unter Staats- also Zwangs-Aufsicht stehendes Wohlthätigkeits-Institut. Warum Dies so der Fall ist, kann hier nicht untersucht werden.

Bettelei und Armuth sind nicht einerlei; jene, nicht diese entehrt. Sonderbar und fast unbegreiflich ist's, daß Bettelei ganzen Gesellschaften Jahrhunderte lang als Mittel zur Heiligung galt. Das waren aber auch (wie Victor Keller sagt), wenn gleich nicht wunderbare, so doch wunderliche Heilige, in deren Nähe es Andern unheimlich wurde. Selbst der freilich nicht ganz fromme Pabst Alexander VI. gestand, daß er lieber den größten König, als diese heiligen Bettler beleidigen oder zum Feind haben möchte.

Bettelorden, s. Mönchthum.

Beugung des Rechts aus Parteilichkeit, oder verletzte Richterpflicht, ein sogenanntes Amtsverbrechen (s. D.), fällt demjenigen Richter zur Last, welcher in einem Rechtsstreite durch Nichtausübung oder gesetzwidrige Ausübung seines Amtes absichtlich, jedoch ohne Absicht des Gewinnes, eine Ungerechtigkeit begeht. Dieses Verbrechen kann also nur bei wirklichen Richtern, nicht bei Staatsdienern überhaupt, vorkommen, und rührt von Bitte, Freundschaft, Feindschaft, Bosheit u. s. w. her. Es unterscheidet sich aber einerseits von der bloßen Trägheit, Ungeschicklichkeit und Nachlässigkeit des Richters, wobei gar keine parteiliche Absicht waltet, und andrerseits von der Bestechung oder Erpressung, bei welcher die Absicht des Gewinnes wesentlich ist. Die Beugung des Rechts wird überdies nicht blos durch ein ungerechtes End-Urtheil, sondern durch jede Handlung oder Unterlassung im Beginne oder Laufe des Prozesses begangen, durch welche in Civilsachen die eine Partei vor der andern begünstigt wird. Dieses Verbrechen geschieht ferner nicht blos durch widerrechtliche Entscheidung, sondern auch durch unrechtmäßige Nachsicht, so wie durch unrechtmäßige Schärfe in der Execution in Civil- und Criminalsachen, durch unterlassene Untersuchung nöthiger Punkte, durch falsche Berichte, Zeugnisse, Registraturen u. dergl. Da die Gesetze in der Regel nur im Allgemeinen von diesen Verbrechen reden, so straft die Gerichts-Praxis willkürlich mit bloßen Disciplinar-Mitteln, auch Suspension, Remotion u. schwereren Freiheitsstrafen. Bei Criminal-Richtern hat man besonders Ursache Strenge zu verlangen.

Beurbarung, s. Landbau.

Bevölkerung. Weder in politischer, noch in staatswirthschaftlicher Hinsicht ist es gleichgültig, ob die Gesammt-Bevölkerung (Volks-Menge) eines Staates groß oder klein, dicht oder sparsam über den Flächenraum vertheilt, und ob sie im Steigen oder im Sinken begriffen sei. Der politische Satz steht unerschütterlich fest, daß für die Begründung, Erhaltung, und Vermehrung des Volkswohlstandes eine dem Flächenraume des Landes und der gesammten Thätigkeit seiner Bewohner angemessene Volkszahl erfordert wird. Eine zu dünne, für das Areal des Staates thatsächlich unzureichende Bevölkerung würde kaum die landwirthschaftlichen Geschäfte mit einem passenden Erfolge betreiben; dem Gewerbswesen würden also die fleißigen Hände, dem Handelsverkehr die nöthigen Kapitalien, und dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst diejenigen Talente und Männer fehlen, welche Zeit und Kraft eines flüchtigen Menschenlebens an das höchste der irdischen Güter setzen, an die Bildung und den Fortschritt des menschlichen Geistes und an die Erstarkung der sittlichen Kraft.

Dennoch würde die Regierung völlig gegen die richtigen Grundsätze der Staatskunst und der Staatswirthschaft handeln, wenn sie, nach den Ansichten vieler politischer Schriftsteller besonders aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die Vermehrung der Bevölkerung um jeden Preis als die erste und wichtigste politische Aufgabe betrachtete. Denn nicht die in raschem Vermehren begriffene Volksmasse überhaupt, als solche, ist ein Gewinn für den Staat und ein Beweis für die edle Einsicht und Güte der Regierung, sondern nur diejenige Bevölkerungs-Zahl ist dem Staate ersprießlich, welche so weit gebildet ist, um zweckmäßig arbeitsam zu seyn, und welche so anhaltend und zweckmäßig arbeitet, daß sie nicht blos die dringendsten Bedürfnisse des Lebens durch den Ertrag ihrer Arbeit deckt, sondern auch noch von diesem Ertrage einen reinen Ueberschuß, ein Kapital für die Verbesserung des Geschäftes und für die Zukunft ermittelt. Wo das Gegentheil von All dem Statt findet, da macht die Verarmung (s. Armuth, und Pauperismus) Riesenfortschritte, und in kurzer Zeit fällt die ganze oder theilweise Ernährung vielleicht selbst eines Viertheils der Gesammtbevölkerung den Wohlhabenden und Reichen zur Last. Ein beträchtlicher Theil der Bevölkerung oder Volks-Menge ist also in diesem

Falle eine Bürde und ein großes Uebel des Staates.

Daraus folgt, zunächst in staatswirthschaftlicher Rücksicht, daß nur diejenige Bevölkerung, und nur diejenige Vermehrung und Zunahme der Bevölkerung einem Staate zuträglich ist, welche zu arbeiten versteht und auch arbeiten will; so wie, daß alle künstlichen Mittel, die Bevölkerung zu vermehren, ebenso unzweckmäßig sind, als die künstlichen Mittel, den schnellen Anwachs der Bevölkerung zu verhindern. Das Steigen der Bevölkerung in der Mitte eines Staates bleibe der naturgemäßen Ordnung der Dinge überlassen. Alles, was auf die Erzeugung und Vermehrung der materiellen Güter und auf den Verkehr wohlthätig wirkt, befördert auch die Zunahme der Bevölkerung; Alles, was die Erzeugung und Vermehrung der Güter hindert, und den Verkehr, so wie das geistige Leben beschränkt, wirkt dem Zunehmen der Bevölkerung entgegen. Das mit den Jahren zunehmende gleichmäßige Steigen der Bevölkerung ist deshalb ein sicherer Beweis von dem Fortschreiten der großen Mehrzahl des Volkes, in der geordneten Arbeit und in dem sich dadurch begründenden und vermehrenden Wohlstand. Die Zunahme der Staaten an Bevölkerung muß demnach von innen kommen, nicht von außen. Wenn es freilich auf die erstere Weise unmöglich ist, so bleibt die zweitere Art als alleiniges Auskunftsmittel z. B. nach verheerenden Kriegen, Seuchen u. s. w. allein noch übrig.

Die Regierung hat sich also allen unmittelbaren Einwirkens auf absichtliche und künstliche Vermehrung der Bevölkerung ebenso zu enthalten, wie sie z. B. die schon im Alterthum bekannte, in neueren Zeiten von dem Halleschen wenigstens halbverrückten Professor Weinhold sämmtlichen europäischen Potentaten an's Herz gelegte Maaßregel der Infibulation (s. D.) mit Abscheu zurückweisen, und solchen Tollköpfen entweder einen Platz in einer Irrenanstalt oder einen Paß zur Reise in die Türkei ausfertigen muß. Denn nicht blos das römisch-katholische Portugal und Spanien, sondern auch das mubamedanische türkische Reich ist ein unübertroffenes Muster, wie man es machen muß, daß die Leute von der Ehe und Fortpflanzung nichts mehr wissen wollen. Italien, das fromme christliche Italien, ist hierin auch Muster. Denn vor der Zeit, wo die französische Revolution und das französische Kaiserthum in dieses Land ein neues Leben des Volkes brachte, stand die Zahl der Bevölkerung tief. Die Unsittlichkeit und politische Verzweiflung machte die Fortpflanzung fast unmöglich. Während Napoleons Herrschaft nahm aber die Bevölkerung außerordentlich

an Zahl und lebendigem Wesen zu; seit der Restauration dagegen ist Italien, wenn Herr Weinhold selig Recht hat, ein sehr glücklich organisirtes Land. Schade also, daß selbst in Italien nicht alle Leute Weinholds dumme Narrheiten theilen.

Mittelbar kann und soll die Regierung auf das Steigen der Bevölkerung einwirken. Dies geschieht am Besten und Sichersten, wenn die letzten Reste der Leibeigenschaft und Eigenhörigkeit, der Frohnden und der Zehnten durch Ablösung und Vergleich verschwinden; wenn der an die Scholle Gefesselte ein freier Mann wird, der über seine und der Seinigen Kräfte für selbstgewählte Arbeit verfügen kann; wenn ferner durch den Staat und seine Regierung die Zerschlagung des großen Grundeigenthums auf Domainen und Majoratsgütern erleichtert, und wenigstens ebenso die Stiftung neuer Majorate untersagt wird, als ungerecht gegen die nachgebornen Familienglieder und als verderblich hemmend in staatswirthschaftlicher Hinsicht. Die Regierung wende zugleich ihre ganze Sorgfalt auf zweckmäßige Erziehung der Jugend und auf frühzeitige Angewöhnung derselben zur Arbeit; sie beseitige die Hindernisse und die Erschwerung des innern und ausländischen Verkehrs, sie verliere nie aus dem Auge das Verhältniß, in welchem, in Mitten des Staates, die einzelnen Theile der Bevölkerung zu den verschiedenen Berufsarten stehen.

Für eine weise und menschenfreundliche Regierung ist es allerdings, weil sie sich der Eingriffe in die freie Thätigkeit der Staatsbürger zu enthalten sucht, eine schwierige Aufgabe, die Nachtheile zu verhüten, welche aus der unverhältnißmäßigen Ueberladung einzelner bürgerlicher Geschäftszweige entspringen; allein bei einem Volke, das in der Kultur und Civilisation fortschreitet, bildet sich, eben durch diese Fortschritte, allmälig von selbst ein richtiger Takt in Betreff der Wahl des künftigen Berufes, und eintretende Mißverhältnisse in der allzu ungleichartigen Wahl der einzelnen Berufsarten gleichen sich, wenn auch nur in Folge des Eigennutzes, von selbst aus.

Unter dem Walten der im Vorhergehenden bezeichneten und geforderten Verhältnisse wird indessen der Fall einer Uebervölkerung nicht wohl eintreten, deren wirkliches Vorhandenseyn nur dann nicht geleugnet werden könnte, wenn auf einem Boden eine so große Bevölkerungs-Zahl lebte, daß dieselbe durch die Gesammtheit von dessen Erzeugnissen und Früchten, selbst bei der angestrengtesten Arbeit der Einwohner, nicht ernährt werden könnte. Für diesen, fast nicht denkbaren, äußersten Fall bieten die unermeßlichen Flächen des vierten und fünften Erdtheils einen Ausweg dar, wel-

cher durch zweckmäßig von Oben erleichterte und beförderte Auswanderung (s. D.) eingeschlagen werden kann. S. Pölitz, Staatswiss. Vorlesungen II, 170—76. Vergl. d. Artikel Kolonien.

Bevölkerungs-Policei ist im weitesten Sinne des Wortes der ganze, auf die Bevölkerung, ihr Steigen und Abnehmen sich beziehende Wirkungs-Kreis der Policei. Im engeren und eigentlichen Sinne des Wortes ist die Bevölkerungs-Policei damit beschäftigt, der Regierung, welche Dies zur Erreichung des wahren Staatszweckes in mehreren Staatshaushaltungs-Zweigen nöthig hat, eine Uebersicht und Kenntniß des Standes und der Höhe der Bevölkerung zu geben. Auch bei diesem Theile ihres Wirkungskreises muß sich die Policei humaner Formen bedienen, und alle inquisitorische Maßregeln vermeiden, welche die bürgerliche Freiheit und das Gefühl verwunden. Sie muß die Aufzeichnung des Volkes den vom Volke selbst aus seiner Mitte gewählten Vorstehern (Ortsvorstehern, Viertelmeistern u. s. w.) überlassen. Es gibt ferner keinen hinreichenden Grund, warum die auf jene Uebersicht der Bevölkerung wesentlich Bezug habende Aufzeichnung der Veränderungen und Ereignisse der Gesellschaft, der Geburten, Vermählungen und Todesfälle, ausschließend der Geistlichkeit überlassen werden soll, deren Berufe doch fremd ist, was die bürgerlichen Verhältnisse betrifft. An der Richtigkeit solcher Aufzeichnung liegt ja häufig sehr viel für Wohl und Weh ganzer Familien. Die Staats-Policei ist es also, welche zur Führung der Geburts-, Trauungs- und Todten-Register als berufen und befähigt erscheint.

Bevormundung des Volkes wurde in den Zeiten der Kindheit und der politischen Unmündigkeit der Völker von den Priestern am Nil, am Ganges, am Jordan, an der Tiber, und bis ins 16. Jahrhundert herab auch unter den meisten abendländischen christlichen Völkern, nach Beschränkung der Priesterherrschaft jedoch auch von der weltlichen Macht geübt. Allein dieser Bevormundung, welche sich namentlich durch das Zuviel-Regieren geltend macht, sind jetzt so ziemlich alle Völker entwachsen. Alle Völker gelangen immer mehr zur deutlichen Erkenntniß und selbstständigen Beförderung ihrer materiellen und geistigen Interessen. Sie gewinnen dem Landbaue, den Gewerben und dem Handel einen reinen Ertrag ab, ohne, wie Kinder, von Jemand an der Hand geführt zu werden. Ebenso bauen sie auch, geleitet von ihrem eigenen Geiste, die Kreise der Wissenschaften und der Künste an, und brauchen auch hierin keine Regierungs-Bevormundung, sondern höchstens eine Regierungs-Förderung.

Mit den Fortschritten der Völker in der Civilisation muß sich die Bevormundung und das Zuviel-Regieren vermindern; der Einfluß der Regierung auf die materiellen und geistigen Interessen des Volkslebens muß in die vernunftmäßigen Grenzen zurücktreten, welche theils durch den von der Mehrheit der gebildeten Stände erreichten Höhepunkt der Cultur, theils durch die Stellung des Staates in Hinsicht seiner Verhältnisse zum Auslande geboten werden. Das bevormundende Vielregieren wird nur von den Völkern ertragen, deren geistige und politische Unmündigkeit noch so groß ist, daß die Regierung an der Stelle der Bürger denken, die gegenseitigen Verhältnisse zwischen den Berufsarten der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels eigenmächtig ordnen und festsetzen, und, in vielen Fällen, sogar statt der Bürger handeln muß. Die Regierung soll aber eine solche Unmündigkeit nicht stabil machen, sondern, im Gegentheil, dieselbe aufzuheben suchen. Die Regierung befördere und anerkenne die allmäligen Fortschritte ihres Volkes; sie stehe in allen Beziehungen der Kultur höher als das Volk, um mit sicherem Urtheile und Takte den jedesmal vom Volke erreichten Grad der Cultur erkennen und darnach handeln zu können.

Statt dessen zeigt sich jedoch leider nur zu häufig das volle Gegentheil. Die seit der Julius-Revolution eingetretenen Vorgänge in vielen europäischen, namentlich auch deutschen Staaten beweisen nur zu sehr die Verlegenheit und Unbehülflichkeit gar mancher Regierung, welche nur aus ihrer fast unbegreiflichen Unbekanntschaft mit dem seit Jahrzehnten mächtig fortgebildeten Geiste der mittleren Stände des Volkes erklärt werden können. An solchen Grenzscheiden in der Cultur-Geschichte der Völker verschwindet aber platterdings die Bevormundung; die Leitung der Völker von Oben nimmt den politischen, vernunft- und rechtmäßigen Character des ächten Regierens an. Es verliert sich, mit dem Fortschreiten der Nationen zur politischen Mündigkeit, von selbst das kleinliche Controliren der individuellen Thätigkeit im Feldbaue, Gewerbwesen und Handel, sowie in der Welt des freien Denkens und des freien Wortes in Rede und Schrift; es verschwindet der Druck der Unterbehörden in den Gebieten der Policei, der Justiz und des Staatshaushaltes; es vermindert sich die Zahl der schulmeisternden und commandirenden Verordnungen und Rescripte; denn die Vernunft des Volkes ist solchen beengenden, oft höchst unzweckmäßig berechneten Formen und Plackereien der Behörden entwachsen.

Pflicht der Regierung bleibt es jedoch fortan, das heilige Recht zwischen allen Ständen und Bürgern des Staates zu erhalten und überall geltend zu machen; Pflicht der Regierung bleibt es, sich auf die Höhe der Civilisa-

tion des Zeitalters und an die Spitze der Cultur des Volkes zu stellen, um dessen materielle und geistige Interessen von diesem hohen Standpunkte aus zu leiten. Eine geistvolle, weise, und mit sittlicher Kraft ausgestattete Regierung steht aber nur dann auf der Höhe des Zeitalters und der Cultur ihres eigenen Volkes, wenn sie sich der Gesammtübersicht über alle Seiten und Beziehungen des Staates bewußt ist, und erkennt, in welchem Verhältnisse die materiellen Interessen zu den geistigen Interessen und zur Verbreitung staatswissenschaftlicher Einsichten unter dem Volke stehen. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben ja bewiesen, daß nicht blos der Pflug des Landmanns, nicht der volle Speicher des Grundbesitzers, und ebensowenig der Fabrikherr und Bankier die Staaten im Augenblicke der Gefahr retten, sondern die geistig-sittliche Kraft, genährt, bewahrt, erstarkt, und zur Begeisterung erhoben. Soll jedoch die Regierung eine solche, großartige Stellung einnehmen, so dürfen keineswegs die Mittel- und Unter-Behörden, weder absichtlich noch unabsichtlich, dem politischen Systeme der Regierung in Hinsicht auf die freie Thätigkeit in Beförderung der materiellen und der geistigen Interessen entgegen arbeiten. — Vgl. d. Art. Gemeinde, und s. Pölitz, staatswissensch. Vorlesungen II, 163—69.

Bewaffnung, s. Aufgebot und Waffenrecht.

Bewegung ist in der Körperwelt die Orts-Veränderung der Dinge im Allgemeinen; sie ist also kein absoluter, sondern blos ein Beziehungs-Begriff, der von der Wahrnehmung unsrer Sinne abhängt. Durch Bewegung kündigt sich uns das Daseyn der Dinge an, wir hören durch Luftbewegung, wir sehen durch Lichtbewegung. Das Wort Bewegung wird deshalb in einem weiteren und figürlichen Gebrauche auch auf geistige Dinge und Verhältnisse übergetragen, und im Sinne der fortschreitenden Veränderung verstanden. Ins Besondere findet dieser Sprachgebrauch im Politischen seine Anwendung, wo man von einer Partei der Bewegung und von einer Partei des Widerstandes spricht; Jene heißt auch die Partei der Zukunft, diese die der Vergangenheit.

Die Geistes-Bewegung, in ihrer Freiheit schon von Natur aus weit unbeschränkter, als die Körper-Bewegung, zeigt sich vorzüglich im Denken und in dessen Freiheit, durch welche die Menschen immer auf neue Wege getrieben werden. Wer also in Bezug auf Staatsverhältnisse das Denken oder den Gedanken an und für sich zur Regel macht, der wird consequenter Weise das Prinzip der fortschreitenden Bewegung oder das des unausgesetzten politischen Fortschrittes als den obersten Grundsatz hinstellen und praktisch geltend machen; um Traditionen der politischen Vergangenheit wird er sich wenig oder gar nicht kümmern. Unter den Lebensaltern der Menschen ist es aber aus leicht begreiflichen Gründen besonders die Jugend, welche dieser Richtung huldigt, während in der Regel das reifere Alter durch die ihm eigene Bedenklichkeit die Richtung hat, eher das Bestehende festzuhalten. Diese beiden Gegensätze, welchen im physischen Leben die doppelte Bewegung der Ausdehnung und Zusammenziehung entspricht, bilden daher gewisser Maßen die zwei Pole, um welche sich das politische Leben unaufhörlich dreht, und deren gleichmäßige Wirkung die Ruhe und die Gesundheit des gesellschaftlichen Zustandes bedingt. Der ganze Mensch ist vermöge seiner natürlichen Freiheit und durch den damit zusammenhängenden Entwicklungstrieb ein bewegliches Wesen, das, von Leidenschaft und Vernunft zugleich getrieben, unablässig seine eigenthümliche Kraft zu äußern sucht. Diese bewegende Kraft der Menschen-Natur regt sich überall und immer, wenn gleich nicht jedes Mal stürmisch. Jeder Stillstand in den menschlichen Dingen ist entweder nur ganz kurz oder eher blos scheinbar. Selbst die Menschen-Gesellschaft unter der Herrschaft des asiatischen Despotismus macht keine Ausnahme; von Zeit zu Zeit wagt sie blutgierig die eisernen Fesseln der Unterdrückung zu sprengen. Wäre indessen diese niemals rastende Kraft allein thätig und ohne den Gegensatz eines Hindernisses, so würde sie sich bald aufreiben und selbst zerstören. Darum ist auch die ihr entgegengesetzte hemmende und beruhigende Kraft ein nothwendiges Element im Leben der Völker; und die glücklichsten Zeiten der Nationen waren unstreitig die, wo die bewegende und beruhigende Kraft sich das Gleichgewicht hielten. In diesem Falle besteht so recht eigentlich das, was man gesetzliche Ordnung nennt, indem, des regsamsten Strebens ungeachtet, dennoch das Gesetz gilt und alles Edle und Erhabene heilig in Ehren gehalten wird. Hier ist die Herrschaft des Systems der Reformen. Fehlt dagegen solch beglückendes Gleichgewicht, und herrscht statt seiner ein einseitiges Uebergewicht, so wechseln nur gar zu leicht und ganz gewöhnlich die Extreme; es treten Zeiten der todähnlichen Erstarrung ein, welchen stürmische Umwälzungen zu folgen pflegen. Auf diesen Pfaden bewegen sich Reaction und Revolution, zwei Systeme, die gleichmäßig Unheil bringen und das allein beglückende System der Reform unmöglich machen. Denn die Anhänger der Reaction wollen nicht blos Stillstand, sondern sogar

Rückschritt. Sie haben demnach Unrecht, wenn sie ihre Gegner mit dem Namen „Bewegungs-Männer“ als Revolutionärs zu brandmarken suchen. Sie selbst sind ja ebenfalls Bewegungs-Männer, nur mit dem Unterschiede, daß ihre Bewegung eine rückgängige, die ihrer Gegner eine fortschreitende ist. Wer aber wird nur einen Augenblick zweifeln, daß die fortschreitende Bewegung naturgemäßer sey, als die rückgängige? Wer wird die Bewegung des Krebses die regelrichtige, die Bewegung der übrigen Thiere die unregelmäßige nennen? Diese rückgängige Bewegung ist es, welche in ihrer Unnatürlichkeit den Verstand herabzuwürdigen sucht und feindselig verächtlich gegen die „leidige“ Aufklärung schimpft, ja selbst den Aberglauben in Schutz nimmt. Sie verabscheut das Forschen und Prüfen nach Gründen, und fordert blinde Unterwerfung unter die Autorität des Buchstabens. Lieber würde sie sich dem Dienste der heidnischen Götter zuwenden, als der vernünftigen Religion huldigen. Durch Vernichtung des Rechtes der Denkfreiheit möchte sie auch in unserm Jahrhundert blinden Köhlerglauben auf den Thron setzen. Diese rückgängige Bewegung ist es, durch welche der Jesuitismus so rasche Fortschritte macht; Fortschritte, die, weil das Zeitalter sich gegen Geistesfesseln sträubt, gerade in unsern Tagen die Ruhe und friedliche Entwicklung des Staatslebens höchst bedenklich bedrohen. Die nehmliche Krebsbewegung sucht in fanatischem Eifer jene mittelalterliche Zwingherrschaft wieder zu errichten, die Europa vor wenigen Jahrzehnten durch Ströme vergossenen Menschenblutes abgeschüttelt hat. In's Feuer mit den unhistorischen, vernunftrechtlichen, „papierenen“ Verfassungen der Volksrepräsentation! Feudalismus und Leibeigenschaft! Dies ist das Losungswort, dies das Feldgeschrei ganzer Krebs-Armeen.

Beweis, s. Anzeichen und Strafprozeß.

Bibel, s. Christenthum.

Bienen-Recht, seinen Ursprung dem Gewohnheits-Rechte verdankend, ist der Inbegriff der eigenthümlichen Rechts-Verhältnisse, welche mit der Zucht und Haltung der Bienen verbunden sind, z. B. daß freie Bienen-Schwärme können von beliebigen Besitzergreifern als Eigenthum erworben werden; das Eigenthum der Bienen ist durchaus abhängig vom Besitze; die Bienenzucht ist ein völlig freies Gewerbe u. s. w. Das Bienen-Recht war besonders im Mittelalter von Bedeutung, als die Bienenzucht einen sehr ausgebreiteten Zweig der Landwirthschaft bildete.

Bigamie, s. Doppel-Ehe.

Bilanz, s. Buchführung.

Bildung. Das größte Geheimniß der Regierungskunst muß in seinem letzten Ziele dahin gehen, die Menschheit in Ruhe zu lassen. Allerdings, Vorschriften und Gesetze bedarf die Menschheit im gesellschaftlichen Zustande; einer Form bedarf die bürgerliche Gesellschaft, und zwar einer Form, die lediglich nur aus dem reinen Staatszwecke hergenommen werde. Ist diese Form bestimmt, sind diese Vorschriften und Gesetze bestimmt, so bedarf es nur noch der **Bildung** der Nation, und die Form und die Gesetze werden verschwinden, aber um so innerlicher im Herzen und im Geiste jedes freien Staatsbürgers leben und wirken. So kann die Staats-Nationalbildung, wenn sie eine rechte ist, die ganze Polizei entbehrlich machen; denn die unruhige Geschäftigkeit der Polizei, welche die Leidenschaften erst recht aufregt, und selbst diejenigen Bedürfnisse erschafft, zu deren Bezähmung und Befriedigung sie sich vorgeblich, aber häufig nur zu vergeblich bewegt, wird in einen immer engeren Wirkungskreis sich zusammenziehen, je mehr der Begriff und das Bedürfniß der Sicherheit und Ordnung, so wie ihrer absoluten, auch im Universum waltenden Nothwendigkeit in jedes Staatsbürgers Brust eingegraben ist und eingegraben werden wird.

Der hohe Vorzug des Menschen vor allen übrigen lebenden Wesen ist seine unendliche Perfectibilität oder Fähigkeit für grenzenlose Vervollkommnung. Der Ausbildung dieser Perfectibilität hat derselbe die Stufe zu danken, auf welcher er in der organischen Welt dasteht. Die Weiseren der Menschheit, welche demnach auf der höchsten Stufe stehen, sollen die Leiter und in dieser Bedeutung und Heiligung die Regenten der Uebrigen seyn; die Regenten (im positiven Sinne) sollten demnach die Weiseren und Weisesten seyn, die Erzieher und Pfleger der Völker zur geistigen Freiheit, durch die allein die politische Freiheit solid bewirkt wird. Bildung der Nation ist also eine höchste Pflicht der Regierung, und der bei Weitem größte Umfang des Wirkungskreises der Regierung entsteht gewöhnlich nur durch den Mangel dieser Bildung. Denkt man sich also diese Bildung vollendet, so würde durch solche Vollendung der Wirkungskreis der Regierung einzig auf positive Regulativ-Gesetze eingeengt, und selbst die Bewachung dieser Letzteren, wenn nicht ganz vernichtet, doch wenigstens äußerst beschränkt. Der Mensch, dessen religiöse und sittliche Gefühle, so wie intellectuelle Kräfte vollständig ausgebildet sind, bedarf kaum mehr einer Regierung; er bedarf jeden Falls vernünftiger Weise nur in so weit einer Regierung,

als diese Gefühle und Kräfte bei ihm nicht vollständig ausgebildet sind.

Ist der Mensch über seine Beziehungen zu dem höchsten Wesen, über die Pflichten, welche der Zweck seines Menschendaseyns, nehmlich die moralische Vervollkommnung und sein eigenes Wohl ihm auflegt, und von dem er nie ohne eigenen Nachtheil sich entfernen kann, aufgeklärt, hat sein Geist freien Spielraum, also auch Gelegenheit zur Entfaltung seiner Kräfte und Fähigkeiten, und sind diese Kräfte bis auf den nöthigen Grad entfaltet, so ist für ihn die Regierung entbehrlich; er ist selbst Regent; er trägt die Repnbik, d. h. die gesellschaftliche Verfassung, die Staats-Verfassung in der eigenen Brust. Er ist, wie Einer unserer größten Weisen sich ausdrückt, sich selbst ein Bürger.

Die National-Bildung ist demnach der höchste Zweck und die höchste, heilige Pflicht der Regierung. Die Bildung aber hat eigentlich nur zwei Haupttheile, die sittliche, und die intellectuelle.

Die sittliche Bildung macht den Menschen mit allem Dem bekannt, was die Würde und der Zweck seines Daseyns, nehmlich die Vervollkommnung, unerläßlich verlangt, sie lehrt ihn demnach die Pflichten gegen sich selbst und gegen die gesammte organische Welt. Die intellectuelle Bildung macht ihn mit seinem eigenen Selbst, mit den Kräften seines Geistes und mit den Mitteln bekannt, durch deren zweckmäßige Anwendung der Mensch seinen Zustand in jedem Verhältnisse vervollkommnen kann. Die Wechselwirkung zwischen sittlicher Bildung, welche den Verstand nur das gute wählen läßt, und der intellectuellen, welche die Begriffe des Guten aufhellt und die Wahl berichtigt, liegt, als eine leicht begreifliche, auf der Hand.

Die religiöse Ausbildung ist nur ein Theil der sittlichen. Da nehmlich der Verstand und die Empfindung für die Ueberzeugung und den Glauben an ein höchstes Wesen sprechen, welches Wesen der Grund des Vervollkommnungs-Keimes, und der Stifter und Bewahrer der zu dieser Vervollkommnung führenden Gesetze seyn muß, — so gehört die Ausbildung des Begriffes von dem Daseyn dieses höchsten Wesens, von der wahren, vernünftigen Art der Verehrung desselben, und von den Verhältnissen, in welchen der Mensch zu ihm steht, also von den Pflichten gegen dieses höchste Wesen, der sittlichen Bildung, als ein unerläßlicher und wesentlicher Theil an.

Die Pflicht der sittlichen Bildung ist für alle Gesellschaftsglieder gleich. Wenn auch ihre Individualität Abstufungen hervorbringt, wenn die moralischen Gefühle je nach

den Geisteskräften und der Uebungsgelegenheit mehr oder weniger zart und fein erscheinen müssen, so hat doch die Regierung hier nur ein Gesetz, nur eine Vorschrift, nehmlich nach dem höchsten Punkte sittlicher Veredlung aller Individuen, nach Reinigung und Ausbildung der Empfindungen zu streben.

Anders bei der intellectuellen Bildung. Diese muß nothwendig nach dem Grade der individuellen Geisteskräfte, so wie nach dem Uebungs-Kreise, also nach den zufällig unabänderlichen Verhältnissen jedes Individuums verschieden bedingt seyn. Die Mannigfaltigkeit der Geisteskräfte, zum Theil bedingt durch die Mannigfaltigkeit der menschlichen Bedürfnisse, theilt demnach die intellectuelle Bildung in zwei Haupttheile, nehmlich:

1) in denjenigen ganz allgemeinen Unterricht, welcher jedem Gesellschaftsglied unentbehrlich ist, Kenntniß der bürgerlichen Verhältnisse zu der Regierung und den Mitbürgern, Kenntniß der Gesetze und der National-Verhältnisse im Allgemeinen (s. d. Art. Belehrung);

2) Kenntniß desjenigen Wirkungskreises, zu welchem die individuellen Fähigkeiten des einzelnen Menschen sich eignen. Daß man bei dem öffentlichen Unterrichte und bei der Volksaufklärung diese Grenzen entweder überschritten oder nicht ausgefüllt hat, hatte den Mangel gehöriger Abstufung und zweckmäßiger Organisirung der Unterrichts-Anstalten zur Folge, also Nachtheil für den Staat und die Menschheit.

Die sittliche Bildung mit Einschluß der Gottesverehrung umfaßt alle Volksklassen; sie hat keine Grenzen, und ist, nach dem Princip wahrer Staatsweisheit, der wesentlichste Theil des Staatszweckes. Ohne sie ist keine Vollkommenheit des physischen Genusses überhaupt, also auch nicht des physischen Genusses nach ethischen Grundsätzen (was doch der Staat bezwecken und bewirken soll) denkbar. Es ist also die höchste und heiligste Pflicht der Staatsverwaltung, für die allgemeine sittliche Ausbildung zu sorgen.

Ebenso ist es Pflicht jedes Menschen, dem Religion, Tugend und Sittlichkeit heilig sind, sich und Andere gegen Verfinsterung zu bewahren, bei welcher Nationalbildung, also Religion, Tugend und Wissenschaft zu Grund gehen und der Mensch zur Wildheit zurücksinken muß. Dies aber fordert um so größere Aufmerksamkeit, als nicht Wenige Alles um sich her zu verfinstern suchen, um das Volk desto sicherer unterdrücken, um den Thron der Willkühr, der unumschränkten Alleinherrschaft, des Gebrauchs des Volkes als bloses Mittel

zu ihrem Zwecke, desto fester gründen zu können (s. d. Art. Aufklärung).

Zum Schlusse dieser kurzen Betrachtungen, welchen Julius Graf von Soden den ganzen achten Band seiner National-Oekonomie unter dem Titel „Staats-National-Erziehung“ gewidmet hat, lassen wir den unübertroffenen Patrioten Fr. C. v. Moser sprechen, der als weiser Staatsmann und edelfühlender Mensch voll sittlicher und religiöser Elemente, die fortschreitende Bildung und die Abhaltung des Verdummens als unerläßlichstes Fundament eines glücklichen u. gesunden Staatslebens betrachtete. Gott segne die Schulanstalten (sagt er) zur Erleuchtung, Belehrung und Bildung des gemeinen Mannes an allen Enden und Orten. Er lasse die Volkslehrer, als ihr Schild und großer Lohn, fruchtbar und groß werden. Wenn dann in stufenweisem Fortschritte die Morgenröthe anbricht, wo sonst dichte Finsterniß war; wenn aus Dämmerung heller Tag wird; wenn der sogenannte gemeine Mann nicht mehr nur glaubt, sondern, was er frei liest, auch frei denkt; wenn er prüfend sich selbst kennen und fühlen lernt; wenn ihm die Binde von den Augen fällt, daß er gegen die Majestät der Gewalt die Majestät seiner Menschenrechte abwiegen lernt, — ihr Götter der Erde, werdet Ihr dann die Menschen wieder dumm wünschen, um sie knechtischer behandeln zu können?! Auf welch' neue Künste werden dann Eure Thron- und Amtsnachfolger gerathen, um ein sehendes Volk wieder blind zu machen?! Nichts von Allem, was Ihr beginnt, wird jedoch geschehen! Die heutigen Menschen, mit dem Blinden im Evangelio vergleichbar, werden Kinder von gesunden, hellen Augen zeugen; aus Morgen wird Mittag werden. Ihr aber werdet seyn müssen, was Ihr ursprünglich waret, und im Jahr 1883 wird laut gesagt werden, was im Jahr 1783 (da Moser Dies schrieb), nur schüchtern gedacht und gehofft werden durfte.*)

Bill, ein englisches Wort (franz. billet), bezeichnet eine schriftliche Erklärung oder eine in bestimmter Form gehaltene Auseinandersetzung. Es ist also ganz passend, daß man auch einen schriftlich an das englische Parlament gebrachten Gesetzes-Vorschlag ebenfalls Bill nennt. Jedes Mitglied der beiden Kammern oder Häuser des Parlaments hat das Recht der Einbringung von Bills, welche, im Fall daß sie nach gehöriger Verhandlung von beiden Kammern angenommen und durch den König sanctionirt werden, sich zu einer sogenannten Parlaments-Acte erheben und den Namen eines Statuts des Königreichs erhalten. Hat eine Bill Anordnungen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand, so genügt eine einfache, gehörig begründete Motion. Bezieht sich dagegen die Sache auf örtliche und Sonder-Interessen, so ist eine vorläufige Petition nöthig, die immer durch ein Mitglied des Parlaments überreicht werden muß. Ist diese Petition auf Thatsachen gegründet, welchen widersprochen werden könnte, so wird sie an einen Ausschuß von mehreren Deputirten verwiesen, die der Kammer Bericht erstatten, sobald sie sich gehörig über die Wahrheit der Anführungen überzeugt haben.

Jede Bill, deren Einbringung in das Unterhaus verwilligt wird, wird alsbald ein Mal verlesen. Nach Verfluß einer gewissen Zeit geschieht die zweite Verlesung. Wenn dann bei dieser zweiten Verlesung sich eine Majorität für dieselbe zeigt, so wird sie einem Ausschusse (comitée) überwiesen, oder es verwandelt sich, falls die Sache von ausnehmender Wichtigkeit ist, die ganze Kammer in einen Ausschuß; der Präsident (Sprecher) verläßt alsdann seinen Sitz, und jeder Artikel der Bill wird einzeln unter dem Vorsitze eines besondern Directors discutirt, welcher gleich beim Anfang jedes englischen Landtages zu diesem Zwecke ernannt wird. Sobald die Bill durch diese Ausschüsse gegangen und dort gebilligt ist, schreibt man sie mit großen Buchstaben rein auf Pergament; und hierauf wird sie zum dritten Mal verlesen. Hat sie immer die Majorität für sich, so wird erst noch eigens über den Titel derselben durch Abstimmung entschieden. Wenn auch diese letzte Operation vorüber ist, so erfolgt die Ueberbringung der Bill an die andere Kammer, welches durch einen Deputirten geschieht, den mehrere andere Mitglieder begleiten. In der andern Kammern wird sie ganz denselben Formen der Verhandlung, wie vorher, unterworfen. Doch ist zu bemerken, daß es Fälle gibt, in denen man, wegen der Dringlichkeit der Sache, die strengen Vorschriften der Geschäfts-Ordnung, besonders in Betreff der Zeitabschnitte zwischen den einzelnen Verlesungen nicht buchstäblich beobachtet, sondern sich darüber hinwegsetzt.

Wird der Gegenstand des Gesetzes-Vorschlags völlig vom Oberhause verworfen, so findet keine weitere Verhandlung darüber statt; wird er dagegen gebilligt, so verbleibt die Bill beim Oberhause bis zur geschehenen Sanctionirung. Hat aber, dies ist der dritte mögliche Fall, das Oberhaus Veränderungen an dem Vorschlage gemacht, die das Unterhaus nicht annehmen mag, so findet eine Conferenz zwischen einer gleichen Zahl von Deputirten aus beiden Häusern statt, und wenn diese

*) S. Fr. C. Frh. v. Moser. Aus seinen Schriften sein Geist an das 19. Jahrhundert. Von Heim. v. Wusche. Stuttg. 1846. S. 291. flg.

Conferenz erfolglos ist, so ist die Bill ebenfalls verworfen.

Die Sanction geschieht entweder persönlich durch den König oder durch Kommissäre, welche er zu diesem Geschäfte eigens und förmlich ernennt. Nach der Lesung des Titels einer Bill, die nun die Sanction erhält, antwortet der Schreiber des Parlaments im Namen des Souverains in altfranzösischer Sprache 1) wenn es sich um ein ganz allgemeines Landes-Gesetz handelt: „Der König will so;“ 2) hat die Bill einen speciellen oder localen Inhalt und Charakter, so heißt die sanctionirende Antwort: „Wie verlangt, so geschehe;“ 3) verweigert aber der König die Genehmigung, so heißt es: „Der König wird die Sache in Erwägung ziehen.“

Was die Bills betrifft, durch welche das Haus der Gemeinen Geldmittel bewilligt oder die Erhebung irgend einer Auflage (man nennt sie Money-Bills), so überreicht dieselbe der Sprecher oder Präsident des Unterhauses; die Antwort von Seiten der Stellvertreter des Königs lautet dann: „Der König dankt seinen getreuen Unterthanen, nimmt ihr Wohlwollen an, und genehmigt die Bill.“ Handelt sich es dagegen von einem Act der Gnade, welcher natürlich ursprünglich vom Könige ausgehen muß, so spricht der Schreiber des Parlaments im Namen beider Häuser: „Die Prälaten, Lords und Gemeinen, in diesem gegenwärtigen Parlamente versammelt, danken im Namen aller Unterthanen Eurer Majestät nnterthänig, und bitten Gott um Gesundheit und langes Leben für ihren König.“

Das Wesentliche in den Bills und ihrer Behandlung ist, wie in Großbritannien, so auch in dem Congreß der Vereinigten Staaten von Noramerika. Ertheilt der Präsident der Vereinigten Staaten einer Bill seine Genehmigung, so unterzeichnet er dieselbe, läßt die Urkunde im Archiv des Staats-Secretariats hinterlegen und benachrichtigt die Kammer des Senates, welche die Initiative gehabt hat, von der erfolgten Genehmigung und Unterzeichnung. Diese Kammer setzt die andere Kammer durch eine Botschaft von Dem, was geschehen ist, in Kenntniß. Will aber der Präsident eine Bill nicht genehmigen und unterzeichnen, so muß er dieselbe zugleich mit seinen Einwendungen der Kammer, welche die Initiative gehabt hat, wieder zusenden. Diese Kammer läßt die Einwendungen insgesammt in ihr Tagebuch eintragen, und nimmt hierauf die Bill noch einmal in Erwägung. Wenn nach dieser zweiten Ueberlegung zwei Drittel der Kammer für Annahme der Bill stimmen, so wird dieselbe zugleich mit den Einwendungen des Präsidenten der Vereinigten Staaten der andern Kammer zugefertigt, welche dieselbe gleichfalls in nochmalige Erwägung nimmt. Wird die Bill auch hier mit einer Stimmen-Mehrheit von zwei Dritteln gebilligt, so erhält sie von nun an Gesetzes-Kraft. Vrgl. Handbuch des Parlamentar-Rechts von Thomas Jefferson, vormaligem Präsidenten der Vereinigten Staaten. Uebersetzt von L. v. Henning (Berlin 1819).

Bill of indemnity, Erklärung der Strafflosigkeit, ist die Erklärung des englischen Parlaments, daß die Staats-Minister, wenn sie, durch das Staats-Interesse nothgedrungen, die Schranke ihrer eigentlichen Befugniß überschritten, sich über das Unerläßliche und die gute Absicht ihrer Handlungsweise ausgewiesen und gerechtfertigt haben. Die Minister pflegen dadurch, daß sie in solchen Fällen die Bill in's Parlament bringen, gewissermaaßen selbst um Erklärung der Strafflosigkeit nachzusuchen.

Billaud-Varennes, s. Wohlfahrts-Ausschuß.

Billet, s. Handelsbillet.

Bills (s. d. Begriff am Anfang des ersten Arikels) sind bei den Engländern, was die Franzosen **Bons**, wir aber **Gutscheine** nennen, oder auch Schatz- und Tresor-Scheine, im Allgemeinen **Kredit-Papiere**, jedoch specifisch verschieden von Papiergeld (s. D.). Die **Gutscheine**, für welche Zinsen bezahlt werden (was beim Papiergeld nicht der Fall ist), und die man in der Absicht ausgibt, sie in der nächsten Zeit, z. B. innerhalb eines Jahres, wieder einzuziehen, erscheinen, wenn der Verzinsung und Einziehung treu nachgekommen wird, als ein sehr bequemes Mittel, unter Ersparniß an Baarschaft außerordentliche Ausgaben zu decken, denen man nicht ausweichen kann. Ihre erlaubte Summe muß durch ein förmliches Gesetz bestimmt werden; alle bedeutenderen europäischen Staaten haben sie im Gebrauche. Was man in Frankreich Bons royaux oder bons du trésor nennt, das heißt bei den Engländern bills of Exchequer, d. h. Gutscheine des Finanz-Departement, für welche bis zu 3 pCt. Zinsen bezahlt werden. Die Emission solcher Zwangs-Creditscheine geschieht aber in England namentlich 1) um des Mehr der Staats-Ausgaben zu decken, 2) um die Staats-Verwaltung in den Stand zu setzen, den Grafschaften, Städten oder Gesellschaften, welche große Arbeiten von öffentlichem Nutzen unternehmen, Gelder vorzuschießen, endlich aber 3) auch in der Absicht, um der englischen National-Bank bei Gelegenheit ihrer Vorschüsse an den Staat eine befriedigende

Bürgschaft zu leisten. Diese letztere Gattung von Bills, der Bank nur als Bürgschaft der Schuldforderung ausgestellt, sind nicht für den Effekten-Handel bestimmt; faktisch und rechtlich ist Dies dagegen bei den zwei zuerst genannten Gattungen der Fall. Man wechselt sie deshalb auf der Börse von London, wo sie von Kapitalisten und Banquiers sehr gesucht sind, mit großer Leichtigkeit und fast immer über den Nennwerth gegen Geld aus. Die englischen bills of Exchequer oder Exchequer-Bills können jedoch nur in Kraft einer eigenen Parlaments-Acte und in Folge einer Verordnung des Finanz-Ministeriums (Exchequer) ausgegeben werden; liefern aber durch die Enormität ihrer Zahl einen Maaßstaab des unermeßlichen Credits und der ungeheuren Bedürfnisse des brittischen Staates. Im Jahr 1815 beliefen sie sich, und also mit ihnen die schwebende Schuld Englands, auf ohngefähr 1500 Millionen Franken; eine Summe, an welcher jedoch seither ungemein viel getilgt wurde.

Billigkeit wird gewöhnlich als ein Gegensatz der strengen, positiven Gerechtigkeit genannt, nicht aber (obgleich hie und da) als das Gegentheil von Gerechtigkeit. Sie ist sogar in gewissem Sinne die höchste Gerechtigkeit, nehmlich die natürliche, welche nur das Gewissen und die Ueberzeugung zur Richtschnur nimmt und durch Menschenliebe süß und milde wird. Die Billigkeit ist demnach, wie schon Aristoteles lehrte, eine Milderung oder Verbesserung des strengen Rechtes, welches, äußerlich fixirt, in einzelnen Fällen zur Härte werden kann. Der Ausdruck Billigkeits-Recht ist demnach ein uneigentlicher, indem dabei nicht an das äußere, sondern an das innere Recht zu denken ist. Was billig ist, soll man von der Güte und dem innern Rechtsgefühle der Andern erwarten, und sich selbst das Gesetz auflegen, recht und billig zugleich zu handeln. Die Aufgabe des positiven Gesetzes ist es ebenfalls, nach Möglichkeit das Billige zum Rechten zu machen; z. B. wenn dasselbe die Bestimmung enthält, daß ein Kauf, wenn er auch noch so formell richtig abgeschlossen ist, dennoch nichts gelte, sobald der Verkäufer dabei mehr als die Hälfte einbüßt; oder daß in Zeiten besonderer Noth der Gläubiger mit dem Schuldner Geduld habe. Besonders in den Strafgesetzen soll die möglichste Billigkeit das Fundament seyn. Setzt indessen das Gesetz auf eine rechtswidrige That eine härtere Strafe, als einem gegebenen Falle angemessen ist, und sind Gründe vorhanden, welche eine mildere Strafe verlangen, so ist es Pflicht des Richters, zwar auf die gesetzliche Strafe zu erkennen, aber zugleich die Milderungsgründe anzugeben, indem er sein

Straferkenntniß dem obersten Richter zur Bestätigung vorlegt. Dieser oberste Richter hat dann das zu thun, was der Gesetzgeber gethan haben würde, wenn er das Gesetz nach diesem besondern Falle einzurichten gehabt hätte. Auf der Billigkeit beruht also das Recht der Milderung, der Begnadigung (s. D.) und Amnestie (s. D.). — Vollständiges Recht im höchsten, idealen und göttlichen Sinne ist nur das vernünftig Gesetzliche; und in dieser Auffassung ist das Recht älter als der Staat mit seinen concreten, positiven Gesetzen, die nur zu häufig nicht aus jenem ursprünglichen, göttlichen Rechte, nicht aus Vernunftzwecken hervorgegangen sind, sondern, als Stützen der bestehenden Regierungs-Gewalt und verknöcherter Ständeverschiedenheit, recht gemeine Dienste leisten. So kann es denn gar leicht kommen, daß das höchste Recht zur höchsten Ungerechtigkeit wird, indem ein Gesetzbuch den natürlichen Gesetzen des Rechts und der Billigkeit, wie der Menschenverstand sie einsieht, widerspricht. Während es also vom Standpunkte der innern idealen Gerechtigkeit streng genommen keine positiven Gesetze geben sollte (denn was von Natur nicht Recht ist, kann auch durch positive Gesetze nicht wahres Recht werden), ruft tagtäglich jener Satz „Höchstes Recht, Höchstes Unrecht," welcher der Sinnspruch der Billigkeit heißen kann, dem Menschen in Erinnerung, daß er sich den positiven Staatsgesetzen fügen und von ihnen Recht nehmen müsse. Es gibt nur Gerichtshöfe der Staats-Gesetzgebung und des äußeren, fixirten Rechtes, aber keinen Gerichtshof der Billigkeit, wenn man nicht das Gewissensgericht so nennen will, welches jedoch ohne alle zwingende Macht ist, und auf der andern Seite Gefahr läuft, unter dem Vorwande sogenannter, vielleicht ernstlich und wohl gemeinter Billigkeit zur Willkühr zu werden, welche nicht blos bei den Regenten sondern ebenso bei den Richtern höchst mißlich erscheint. Im Interesse des gesammten Staates und des allgemeinen Friedens darf es also dem Richter nie erlaubt seyn, ein Urtheil zu geben, das den Ausdrücken des Gesetzes geradezu widerspricht. Das Ganze der Gesetze, vorausgesetzt daß sie nicht von vornen herein einer schlechten Quelle ihr Daseyn verdanken, schließt gewiß ein allgemeines und folgerechtes System der Billigkeit in sich. Jede einzelne Materie in der Gesetzgebung hat ihre Grundprincipien, welche, wie Strahlen eines Kreises, im nehmlichen Mittelpunkte zusammen laufen. Nur in diesem Rechtssystem und in dessen Principien, nicht in seiner eigenen Einbildung muß der Richter die Gründe seines Urtheils suchen, und auf jenen Mittelpunkt soll

er den Buchstaben des Gesetzes zurückführen; denn das Gesetz liegt nicht sowohl in den Worten, als vielmehr im Sinne der Worte. Durch den Geist der Gesetze erklärt man seine Ausdrücke und falls das Gesetz selbst nicht zur Enthüllung dieses Geistes führt, so sucht man ihn in den Entscheidungen der andern Gesetze und in den Grundprincipien der ganzen Gesetzgebung. Gewähren aber selbst diese den nöthigen Aufschluß nicht, so muß eine Vergleichung mit dem Staats- und Naturrechte versucht werden; denn die Gesetze der Menschen sind nur gemacht, um das natürliche zu schützen. Auf diese Weise die Worte der positiven Gesetze mit den natürlichen Gesetzen in Harmonie bringen, ist das Eigenthümliche der wahren, juristischen Billigkeit, durch welche man sich der Gerechtigkeit nähert, während man sich im andern Falle von derselben entfernen würde durch Uebung einer Rechtspflege blos subjectiver Meinung. Wenn indessen bei all dieser Sorgfalt der Richter verzweifelt, ein der Billigkeit genügendes Urtheil zu fällen, ohne dem Worte oder dem Geiste des Gesetzes zu widersprechen, so muß er eben seine persönliche, subjective Ueberzeugung dem Sinne des Gesetzes unterwerfen, oder, inwiefern Dies je angeht, sich bei der gesetzgebenden Gewalt Rath holen. Diese Gewalt nehmlich kann der Billigkeit Rücksicht tragen auf eine über das Bereich des Richteramtes hinausgehende Weise, indem es ihr anheimgestellt ist, den betreffenden Gesetzes-Artikel zu verbessern oder sogar ganz aufzuheben, wenn derselbe der Billigkeit gar nicht entspricht. Das Richteramt hingegen ist zu dieser Thätigkeit weder berufen noch befugt. Namentlich ist in der Festhaltung der bloßen Billigkeit der gewöhnlche Richter mehr beschränkt, als der sogenannte Schieds-Richter. Denn bei Schieds-Gerichten verzichten die streitenden Partheien gewisser Maaßen auf die geschriebenen Gesetze, um sich der natürlichen Billigkeit ganz zu überlassen, welche, nach ihrer Ansicht, in dem Geiste und dem Herzen Derjenigen wohnt, die zu Schiedsrichtern gewählt werden. Diesen nehmlich ist es erlaubt, sich an ein fehlerhaftes Gesetz nicht zu halten, sondern auf all die verschiedenen Umstände Rücksicht zu nehmen, welche der Gesetzgeber nicht vorauszusehen im Stande war. Die Schiedsrichter haben keine andere Regel, als die Gerechtigkeit der Billigkeit, welche ohne Irrthum zu erkennen freilich eine eben so schwierige als wichtige Sache ist. Man würde deshalb ohne Zweifel die meisten Rechtsstreitigkeiten den Schieds-Gerichten anheimstellen, wenn die zu Schieds-Richtern zu nehmenden Personen Einsicht und Geschick genug hätten, selbst gute Gesetzgeber zu seyn. Es dürften jedoch sehr wenige Personen in diesem Falle seyn. Daher ist nach dem Gebrauche mehrerer Nationen selbst der Schiedsrichter mehr oder weniger an den Buchstaben des Gesetzes gebunden, und hat nur in dem Punkte ganze Freiheit des Urtheils, wo das Gesetz entweder völlig stumm oder durch Fehler und Mängel von der Art ist, daß die sich streng daran haltende Gerechtigkeit zur entschiedenen, ausgemachten Unbilligkeit würde. Wenn deshalb, weil die Meinung der Welt ein Vorurtheil für die Aussprüche der Billigkeit hat, manche Richter sich an die Billigkeit zu halten suchen und dadurch namentlich auch eine Enthebung vom Studium zu gewinnen meinen, so ist Dies ein unverzeihliches, höchst verkehrtes Benehmen. Denn nach dem bisher Gesagten liegt es auf der Hand, daß zur Festhaltung juristischer Billigkeit in der Rechtspflege mehr Wissenschaft und Denken nöthig ist, als zur sclavischen Anhänglichkeit an den Buchstaben des Gesetzes. Um in jedem Falle zu wissen, ob man diesem Buchstaben oder durch juristische Auffassung dem Geiste des Gesetzes zu folgen habe, muß man doch gewiß tief in die ganze Gesetzgebung und in das Wechselverhältniß ihrer Theile eingedrungen seyn. Diese juristische Billigkeit ist also der Geist der Gesetze, wie ihn die Rechtspflege und eine zu Gunsten der allgemeinen Gesellschaft unternommene Auslegung des positiven bürgerlichen Gesetzes an's Licht stellt. Wenn diese Billigkeit demnach durchaus nicht Willkühr des Gerichtes ist, und wenn ihre Quelle in dem System ebenso der positiven wie der natürlichen Gesetze liegt, so ist es auffallend, daß manche Nationen dennoch nichts von derselben wissen wollen. Die Römer handelten nicht so; und sie waren doch die größten Juristen. Nachdem sie nehmlich die beiden Systeme des Extrems, vor und nach den Gesetzen der zwölf Tafeln, durchgemacht hatten, nahmen sie zu dem Edicte des Prätors ihre Zuflucht, in dem sie diesem Repräsentanten und obersten Director der Rechtspflege die Befugniß gaben, das Fehlende oder Mangelhafte in den Gesetzen jeweils zu ergänzen und die Worte derselben nach dem Geiste des Rechts zu erklären. Die Befugniß der Handhabung juristischer Billigkeit ging dann später auf die Kaiser über; und die Statthalter in den Provinzen wendeten sich in Rechtssachen nicht selten an Diese, jedoch nur in dem einzigen Falle, wenn das, was ihnen nach dem Geiste und den Worten des Gesetzes Forderung der juristischen Billigkeit schien, dennoch im Gesetze selbst auf Widersprüche stieß. Und in solchen Fällen richteten sich nicht selten so-

gar die Partheien zuerst an den Kaiser, als an den Handhaber der juristischen Billigkeit, und dann erst an den Statthalter. Jeden Falls ist es gut, wenn nur die höchsten Tribunale die Berechtigung haben, mehr den Geist als den Buchstaben des Gesetzes aufzufassen und fest zu halten. Die Rechtspflege wird so in größerer Sicherheit seyn, weil man in derlei Gerichtshöfen mehr wirkliche Wissenschaft des Rechts und einen erweiterten Gesichtskreis zu finden berechtigt ist; auch darf man denken, daß mehrere Stimmen in Gemeinschaft besser die Worte des Gesetzes auslegen werden. Selbst Gewohnheitsrechte müssen sich solcher Auslegung unterwerfen. Nach All' dem kann man demnach kurz so sagen: Wie die Billigkeit immer auf das natürliche Gesetz gegründet seyn muß, welches zugleich die Basis des bürgerlichen Gesetzes ist, so muß jedes Gesetz zu seinem Prinzip die Billigkeit haben; ihre Wechselbeziehung und Verknüpfung ist eine an und für sich nothwendige. Eine Entscheidung, welche dem auf das natürliche Recht gegründeten bürgerlichen Rechte ganz zuwieder ist, kann unmöglich Billigkeit seyn: ein Gesetz ohne alle Billigkeit kann unmöglich ein gutes Gesetz seyn; die Billigkeit in den Richtersprüchen kann man mit der bona fides in den Verträgen vergleichen.

Billon-Münzen (spanisch Vellon) nennt man Münzen, die mehr Kupfer als edles Metall haben. Gold-Billon ist eine Münze, wenn sie unter 12 Karat Gold, Silber-Billon, wenn sie unter 8 Loth Silber hat. Der Unterschied zwischen Kupfer-Münzen und Billon-Münzen ist der, daß jene ganz aus Kupfer bestehen.

Binnenhandel, s. Handel.

Birkenfeld, s. Oldenburg.

Bischof, aus dem Lateinisch-griechischen Episcopus, heißt wörtlich Aufseher. Diesen Sinn hat das Wort auch in der heil. Schrift, welche die Aeltesten von dem wichtigsten Geschäfte ihres Amtes, von der Aufsicht, „Aufseher" nennt. Ob sich diese Aufseher (Episcopen) gleich anfangs von den Presbytern (Aeltesten) unterschieden, ist zwischen den verschiedenen Kirchen streitig. Jeden Falls ist die Unterscheidung der Presbyteri als Priester von den Episcopen als Bischöfen der heil. Schrift und der apostolischen Urkirche durchaus fremd. Dieser Unterschied hat sich erst allmählig gebildet und befestigt. Im zweiten Jahrhundert findet er sich erst an einigen Orten als Ehrentitel des Ersten unter den Gleichen, im dritten Jahrhundert dagegen ist die amtliche Unterordnung aller Presbytern unter den neuen Bischof der Stadt entschieden: die Presbyterial-Verfassung ward so zur Episcopal-Verfassung. Denn wie die Presbytern die Gemeinde, so regierten die Episcopen nicht nur die Presbytern, sondern auch die Gesammtkirche des Landes, indem sie auf Synoden über alle kirchlichen, religiösen und rechtlichen Fragen und Zweifel entschieden und in der Kirchenzucht die höchste Instanz bildeten. Wiewohl sich nun diese Bischöfe alle für gleich und gleichberechtigt hielten, so erhob sich doch der Bischof der Provinzial-Hauptstadt (Metropolis) über seine unter seinem Vorsitz versammelten, unter seiner Leitung berathenden und beschließenden Amtsbrüder. In ähnlicher Weise und aus gleichen Gründen stiegen die Bischöfe der Diöcesan-Hauptstädte (Exarchen) über die Metropoliten der Provinzen, und die Bischöfe der Hauptstädte der Präfecturen (Patriarchen), welche (zuerst der Patriarch von Alexandria) auch Archiepicopi, Ur- oder Erzbischöfe genannt wurden, über die Exarchen, Metropoliten, Bischöfe hinauf; und unter den Patriarchen hatten die Bischöfe der beiden Welthaupt- und Residenzstädte Rom und Constantinopel den höchsten Rang und Vorzug. Sie erhielten den Titel ökumenischer Episcopen, d. h. allgemeiner Welt- oder Reichsbischöfe, den jedoch der römische Bischof nicht annahm, sondern sich den Knecht der Knechte Gottes nannte, was nach Evang. Matth. 20, 26, 27 ungefähr denselben Sinn hat, aber ihm doch eigen, nicht mit dem constantinopolitanischen Patriarchen gemein war.

Im Abendlande wirkten mancherlei Umstände zusammen, den Gedanken der geistlichen Gleichheit oder geistlich-gleichen Hoheit aller Bischöfe herzustellen und zu befestigen. Einmal waren die Mittelstufen der Metropoliten, Exarchen, Patriarchen nicht so vollständig herausgetreten, weil die Reichseintheilung Kaiser Constantins d. Gr., woran sie sich angeschlossen, schon in der Völkerwanderung verwischt worden, und dann, weil die Erzbischöfe oder Metropoliten ebenso wie die Bischöfe und die Aebte der Klöster, Getreue, Leute der Könige wurden, und dadurch alle unter seine unmittelbare Gerichtsbarkeit traten, welche also die Gerichtsbarkeit der Bischöfe über die Aebte, der Erzbischöfe über die Bischöfe, des Patriarchen über die Erzbischöfe ausschloß. Als nun späterhin das fränkische Getreuen-Reich zerfiel, und die Geistlichen in geistlichen oder kirchlichen Dingen keine weltliche Gerichtsbarkeit mehr anerkennen wollten, konnte doch die alte Unterordnung der Bischöfe unter die Erzbischöfe nicht wieder hergestellt werden, sondern diese meinten für ihre Person unmittelbar unter dem geistlichen Oberhaupte, dem Papste zu Rom, stehen zu müssen, und wandten sich immer

an ihn, wenn sie von ihrem Erzbischof vorgeladen wurden und fürchteten von Dessen Gericht verurtheilt zu werden. In den sogenannten Pseudo-Isidorischen Decretalen, welches verfälschte und ganz falsche Schreiben der ältesten Päpste von Clemens bis Siricius sind, ist dieses Verhältniß als das eigentliche urälteste Recht dargestellt. Im Mittelalter erwuchs die Macht des Papstes bekanntlich zur allgemeinen Weltherrschaft, womit die unumschränkte Gewalt in der Kirche auch über die Bischöfe verbunden war. Ihre Amtsgewalt ward im Allgemeinen beschränkt, weil viele Bischöfe sie auf's ärgste mißbraucht hatten und um so leichter mißbrauchen konnten, je unumschränkter ihre Macht über die zum großen Theil leibeigene oder erst kurz vor der Weihe freigelassene Priester war. Denjenigen, welche als gute Hirten bekannt waren oder sich bewährt hatten, verlieh der Papst die ganze Fülle bischöflicher Gewalt und sogar einzelne höhere Rechte — auf je fünf Jahre — (daher Quinquennal-Facultäten); Einzelnen legte er auch erzbischöfliche Rechte und Ehren des Pallium bei.

Indeß wird die bischöfliche Amtsgewalt in seinem Sprengel (Diöcese) oder **Bisthum** auch ohne jene Quinquennal-Facultäten als vollständig und genügend zur ganzen Regierung (regimen plenum) des bischöflichen Sprengels betrachtet. Der Bischof vereinigt nämlich beides, die Seelsorge (cura animarum) und die Kirchengewalt der Gerichtsbarkeit und Regierung (iurisdictio), in seiner Hand, so daß die Priester, welche den Gemeinden vorstehen (Pastores), nur als seine beauftragten Stellvertreter oder Gehülfen erscheinen, er aber als der allgemeine Pfarrherr und Hirte der ganzen Heerde (pastor universi gregis) dasteht. Daher wurden anfänglich alle Christenkinder nur von ihm oder in seinem Auftrag in seiner bischöflichen Kirche (ecclesia cathedralis-baptismalis) getauft, und die Bestätigung, Firmung (confirmatio), durch Handauflegung ist ihm noch heute vorbehalten.

Ueberhaupt hat er alle geistlichen Rechte (iura ordinis); denn die dem Papst vorbehaltenen sind meist nicht sowohl geistlich, als kirchlich (s. Papst).

Einige sind ihm mit dem Priester gemein (iura communia sacerdotalia). Er nimmt im Orden (in der geistlichen Hierarchie) die höchste Stufe ein als höherer Priester (sacerdos maior), während der Presbyter oder Priester Sacerdos minor heißt. Seine eigentlich bischöfliche Rechte (iura ordinis propria) die er durch die Consecration erwirbt, bestehen in dem Rechte der Ordination der Geistlichen, der Consecration der Bischöfe, Benediction der Aebte und Abtissinnen, Salbung der Könige, Bereitung des Chrisma (Salböls), Einweihung der Kirchen und Altäre.

Der Bischof erscheint bei Verrichtung dieser heiligen und anderer Handlungen, wie bei der Messe in seinem Pontifical-Gewand, welches ihm unter dem Thronhimmel (denn sein erhabener Sitz heißt Thron), unter Gebeten angelegt wird das goldne Bischofskreuz auf der Brust, den goldnen Ring am Finger, den Krumstab in der Hand, die Mitra oder Infula auf dem Haupte. In der letzteren hat man die beiden Gesetztafeln Mosis gesehen; daß aber die alte Priesterbinde, deren Schleifen hinten herab hängen, die Hauptsache ist, beweist schon der alterthümliche Name Mitra. Man redet ihn an: hochwürdigster Bischof: Ew. Hochwürden.

Die (äußeren) Regierungsrechte des Bischofs bestehen 1) in der nöthigen kirchlichen Gesetzgebung, so weit der Papst und die Staatsgewalt sie ihm gestatten; jeden Falls muß er sich an das geltende Kirchenrecht halten. Auch kann er einen Katechismus in der Landessprache abfassen, muß sich dabei aber an den Catechismus Romanus halten. 2) Regierung des Bisthums; Verleihung der geistlichen Aemter, soweit nicht Andere zur Ernennung berechtigt sind, wie bei Pfarrern und Capellanen die Patrone, bei Domherren und Canonicis der Papst in den 6 langen Monaten ꝛc.; Beaufsichtigung der Kirchen und kirchlichen Institute und Beamten (aus päpstlichem Auftrag auch der Klöster); Verwaltung des Kirchengutes und Erhebung der noch übrig gebliebenen Abgaben; 3) die kirchliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, nebst dem Rechte der Dispensation und Absolution. Sie ist durch die neuere Staatsentwicklung und Verfassung meisten Orts auf das rein geistliche Gebiet beschränkt worden.

Außerdem haben die Bischöfe auch an der allgemeinen und Landes- oder Provinzial-Kirchenregierung und Gesetzgebung auf den Kirchenversammlungen (Concilien) ihren Antheil; Concilia episcoporum sunt, sagt das alte Sprichwort, aber neben ihnen haben im Mittelalter auch Aebte, Doctoren u. A. Sitz und Stimme auf demselben erhalten.

Außer diesen allgemeinen kirchlichen Rechten stehen den Bischöfen in den einzelnen Staaten nach der Verfassung derselben verschiedene Rechte zu: Sitz und Stimme auf den Reichstagen, den Landtagen, Befreiung von Steuern, Diensten, höherer Gerichtsstand ꝛc. Auch ihr Einkommen ist nicht überall gleich. Sonst waren sie reiche Gutsbesitzer, im deutschen Reiche sogar zum Theil Landesherren. Jetzt beziehen sie meistens eine gewisse Besoldung, in Baiern von 8000 bis 12,000 Gulden, in Preußen von 8000 bis 12,000 Rthlr.

Schließlich haben wir noch eine wichtige Streitfrage zu berühren, welche die auf dem letzten allgemeinen Concilium in Trient versammelten Bischöfe aufwarfen und zu wiederholten Malen an den heil. Stuhl richteten: Ob die Bischöfe ihr Recht von Gott (iure divino) oder (iure humano) vom Pabste hätten? Dieser mochte sich jedoch während der Kirchenversammlung auf keine Antwort einlassen, weil zu fürchten stand, daß sie auf jeden Fall widerwärtige Folgerungen daraus ziehen würden. Wenn den Bischöfen göttliches Recht zuerkannt wurde, so könnten sie dasselbe in dem ganzen Umfange, welchen die Natur der Sache, das Bedürfniß in Verwaltung des Bisthums und der allgemeinen Kirche erfordert, auch dem Papst gegenüber geltend machen, wie das sogenannte **Episcopal-System** es will. Ward ihnen das göttliche Recht ganz abgesprochen, so verlor die katholische Kirche einen wesentlichen und Haupttheil ihres göttlichen Ursprungs und Rechtes, und trat mit der alten Ansicht und Ueberlieferung in Widerspruch, daß die Bischöfe als Nachfolger der Apostel seyen, welche nach der heil. Schrift von Christo unmittelbar — nicht von Petrus berufen und beauftragt werden.

Nach Erledigung der Geschäfte des Tridentiner Concils sprach der Papst sich für die Göttlichkeit des Bisthums aus. Man hat sich dabei jedoch nicht beruhigen mögen, weil die Bischöfe fast eben so abhängig vom Papste sind, wie die Priester von den Bischöfen, ein eignes freies Recht ihm gegenüber nicht haben, da er die ganze Fülle der Kirchengewalt besitzt, sie aber zur Theilnahme an seiner Sorge berufen sind. Die Streitfrage ist daher noch heute nicht vollkommen beantwortet, und kann auch nimmer beantwortet werden, so lange das göttliche und das menschliche Recht einander entgegengesetzt bleiben.

In der evangelischen Kirche gibt es keine Bischöfe im römisch-katholischen Sinne. Der Titel Bischof ist in neuerer Zeit verdienten Generalsuperintendenten beigelegt worden, die bischöfliche Kirchengewalt aber, so weit sie in der evangelischen Kirche bei der evangelischen Freiheit bestehen kann, ist auf die Consistorien übergegangen. Zu diesen stehen die Generalsuperintendenten und Superintendenten, welchen die unmittelbare Aufsicht übertragen ist, im umgekehrten Verhältniß, wie die katholischen Bischöfe zu ihren Consistorien. Sie sind den Consistorien untergeordnet, deren Beauftragte, Mandatare, Organe.

Die Bischöfe der Brüdergemeinden sind wirkliche Aufseher und Leiter im altapostolischen Sinn, und keineswegs immer Prediger oder Theologen. Sie erhalten Amt, Auftrag und Vollmacht von der Gemeinde, und werden besonders zum Besuch und zur Beaufsichtigung ferner Missionsstationen oder Colonien und der in der Zerstreuung lebenden Brüder verwendet.

Bisthum ist der deutsche Name für den Theil oder Sprengel der katholischen Kirche, welcher einem Bischof untergeben ist. Die Größe der Bisthümer ist immer sehr verschieden gewesen, doch werden jetzt nur für eine gewisse Anzahl von Christen und Gemeinden eigene Bisthümer gegründet, in Preußen z. B. für die zumeist von Katholiken bewohnten Regierungsbezirke. Die zerstreut wohnenden und einzelnen Gemeinden werden den nächstgelegenen Bisthümern zugeschlagen, denn ohne Bischof soll und kann keine katholische Gemeinde, kein Katholik bestehen. Jedes Bisthum soll einen Bischof, jeder Bischof ein Bisthum haben. Auch diejenigen Bisthümer, welche sich jetzt im Besitz der Ungläubigen (in partibus infidelium) befinden, werden vom heiligen Stuhl noch fortwährend besetzt, um sie nicht untergehen zu lassen. Da indeß dort keine oder nur wenig Christen zu seyn pflegen, so verwendet der Papst diese sogenannte Titular-Bischöfe theils als Gehülfen vielbeschäftigter Bischöfe und Erzbischöfe (als Weihbischöfe), theils als seine „Apostolische Vicare“ zur Verwaltung solcher Theile der Kirche, welche zum ordentlichen Bisthum zu klein sind und doch nicht einem anderen Bisthum zugelegt werden können, weil sie verschiedenen Staaten angehören. So waltet im Königerich Sachsen ein Bischof in partibus infidelium.

Blackstone (William), 1723—1780, ein berühmter englischer Jurist, besonders durch ein umfassendes Werk über die englische Gesetzgebung berühmt, erwarb sich dabei insofern auch allgemeine Verdienste um die Staatslehre überhaupt, als die durch ihn erläuterte englische Verfassung ein Licht oder, wenn man lieber so will, einen Schatten auf die gewöhnliche Theorie und Praxis des Staatsrechts im übrigen Europa warf. Blackstone war ein warmer, hier und da selbst übertreibender Anhänger der englischen Verfassung, und bleibend ist sein wesentliches Verdienst um die Staatswissenschaft, daß er den Contrast zwischen der englischen Verfassung und den Verfassungen und Institutionen anderer Staaten fühlbar machte. De Lolme's „Verfassung Englands“ (in's Deutsche übertragen von Dahlmann) malt die Lichtseite derselben noch viel schöner und anziehender, als Blackstone, und sein Einfluß auf die Ausbildung des Staatsrechts wurde schon darum bedeutender, weil dieses Buch in Deutschland mehr bekannt ist und gelesen wird, als das von Blackstone. De Lolme's größtes Verdienst

besteht jeden Falls in seinen vortrefflichen Bemerkungen über Verfassung und Gesetzgebung überhaupt, so wie in der gesunden Kritik fremder Einrichtungen und deren Vergleichung mit den Englischen.

Blasphemie, s. Gotteslästerung.

Blattern, s. Gesundheitspolizei.

Blindheit oder Mangel des Gesichtes ist immer ein Uebel, sey sie geistig oder physisch. Die Blindheit des geistigen Auges, Dunkelei und Obscurantismus genannt, soll durch Aufklärung (s. D.) geheilt werden, welche am sichersten auf dem Wege tüchtiger Belehrung gefördert wird. Schulbehörden, welche Alles darauf anlegen, durch den Schulunterricht die heranwachsende Generation nicht zu bilden sondern egyptisch und indisch zu dressiren oder abzurichten, werden also den Frevel, welchen sie an dem Heiligthum der Menschheit begehen, dadurch nicht gut machen oder büßen können, daß sie die Wände der Schulzimmer grün anstreichen lassen, um das physische Auge der geistig verdummten Schüler zu schonen und zu stärken. Die Gefahr des Erblindens in dieser Beziehung ist bei weitem nicht so groß, als der Schaden und die Verbreitung intellectueller Blendung, welcher die moralische auf dem Fuße folgt. Es wird berechnet, daß gegenwärtig in Europa 218,733 physisch Blinde sind, in Deutschland 36,758; wer will die, jeden Falls ungemein größere Anzahl der geistig Geblendeten zählen?! Ihr Loos nimmt das Gefühl des denkenden Menschen wenigstens eben so sehr in Anspruch, als selbst nichtdenkende Menschen Mitleiden mit körperlich Blinden zu haben pflegen; für jene geistig Geblendeten möge gemäß der Würde der Menschheit und im Interesse und Wesen des Staates durch Anstalten der Aufklärung wenigstens ebensoviel geschehen, als man hier und dort für die physisch Blinden zu bewirken sucht durch eigens errichtete

Blinden-Institute, Werke der Humanität, des höchsten Ruhmes werth, in welchen man das Schicksal der Blinden dadurch zu erleichtern sucht, daß man sie in Künsten und mechanischen Gewerbsfertigkeiten unterrichtet. Die Erziehungskunst hat nehmlich in unsern Zeiten auch diesen rühmlichen Fortschritt gemacht, daß sie es vermag, selbst diesen verkümmerten und höchst beklagenswerthen menschlichen Wesen durch mühsamen Unterricht so viele Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, daß sie eher im Stande sind, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Und allerdings ist es nicht blos Pflicht der Menschlichkeit, sondern überdies auch wohlverstandenes Interesse des Staates, diese Unglücklichen so weit als möglich auszubilden, damit sie um so eher nützliche oder doch wenigstens leidliche Mitglieder der Gesellschaft werden. Deshalb ist auch unerläßlich, daß in solchen Anstalten Unterweisung in passenden mechanischen Arbeiten mit dem intellectuellen Unterrichte verbunden und jede Uebertreibung in's Hohe vermieden werde. Ist dies geschehen, so macht sich dennoch daneben die Nothwendigkeit eigener Versorgungs-Einrichtungen für Blinde unabweisbar geltend. Muß nehmlich der Unterricht dieser Unglücklichen schon an und für sich länger dauern, als bei denen, welche ihre vollen Sinne haben, so läßt sich ebenso auf der andern Seite nicht läugnen, daß arme Blinde gar vielen Härten und Gefahren durch Leben und Menschen ausgesetzt sind, besonders weil Geschick und gewandte Fähigkeit solchen Unglücklichen in der Regel nicht beiwohnt. Die Errichtung von Versorgungs-Anstalten für arme und fast arme Blinde sollte also überall eine Hauptaufgabe der Staats-Regierungen und Volks-Repräsentationen seyn. Die Kosten für solche segenvolle Institute werden verhältnißmäßig desto kleiner seyn, je umfassender Diese eingerichtet und dadurch in den Stand gesetzt werden, nicht blos ebenfalls bemittelte Blinde gegen Vergütung aufzunehmen, sondern auch die in solchen Anstalten vorzunehmenden Arbeiten vortheilhaft und gewinnbringend zu organisiren.

Blittersdorf, s. Baden, S. 287 ff.

Blockade ist die Umschließung eines festen oder vom Feinde besetzten Platzes durch Heeres- oder Kriegsmacht, wodurch zunächst die Besatzung von der übrigen feindlichen Kriegsmacht abgeschnitten, dann aber auch zur Uebergabe genöthigt werden soll. Von der Belagerung kann sie in so fern unterschieden werden, als diese die unmittelbare Ueberwältigung der Besatzung durch Waffengewalt (Beschießung, Sturm ꝛc. ꝛc.) zum Zweck hat, während die Blockade sich auf Absperrung zum Aushungern zu beschränken pflegt.

Die blockirende Kriegsmacht hat das Recht, allen Verkehr mit dem blockirten Platze zu verbieten, zu verhindern, und zu bestrafen: nicht weil sie im Besitz desselben ist, — diesen hat ohne Zweifel die Besatzung und ihr Souverän, — sondern, weil sie den Besitz des vom Feinde besetzten und besessenen Platzes durch diese Kriegsoperation erlangen will und darf, dazu ebenso berechtigt ist, wie zum Kriege überhaupt, und daher auch befugt ist und befugt seyn muß, Alle und Jeden, der sie in ihren Kriegsoperationen stört, deren Erfolg verhindert, verzögert oder zweifelhaft macht, als Kriegsfeind oder als Helfershelfer desselben zu behandeln.

Wenn nun die Berechtigung, den Verkehr mit einem blockirten Platze zu untersagen, nur darauf beruht, daß die Blockade eine Kriegsmaßregel zur Besiegung der Besatzung

desselben, zunächst mittelst Absperrung von der übrigen feindlichen Kriegsmacht ist, so folgt daraus, daß nur eine wirkliche Blockade oder Umschließung des ganzen Platzes das Blockaderecht gewähren kann, daß also nicht nur 1) die bloße Erklärung der Blockade (blocus sur papier) wie des Kriegs für Andere als die Unterthanen der erklärenden Macht durchaus keine völkerrechtliche Wirkung hat, am wenigsten aber ein Strafrecht gegen die feindlichen oder neutralen Unterthanen begründen kann, welche den Verkehr mit dem blockirt erklärten Platz oder Land fortsetzen; sondern auch 2) daß eine halbe oder Viertel-Einschließung, weil sie kein zum Zweck der Absperrung, geschweige der Besiegung der Besatzung geeignetes Mittel, d. h. keine wirkliche Blockade noch Kriegsoperation ist, der kriegführenden Macht kein Recht geben kann, den Unterthanen fremder, neutraler Mächte den friedlichen Handelsverkehr mit den friedlichen Einwohnern des Orts zu verbieten oder gar die Uebertreter ihres Verbots durch Wegnahme ihrer Handels- und andern Güter zu bestrafen. Dies ist unbestreitbar! — aber nicht unbestritten. Der bloßen Blockade-Erklärung (blocus sur papier) wird jetzt zwar keinerlei rechtliche Wirkung auf fremde Völker mehr eingeräumt; wohl aber blockiren die kriegführenden Mächte oft blos von einer, von der Seeseite, und gründen darauf den Anspruch, allen, auch den friedlichen Handelsverkehr der fremden wie der eigenen Unterthanen mit den friedlichen Bewohnern des nur Seewärts blockirten Platzes, untersagen, verhindern, durch Wegnehmen von Schiff und Gut bestrafen zu dürfen. Und, wofern sie ihn verhindern können, und Kriegsschiffe genug aufgestellt haben, um die fremden Schiffe aufzufangen, welche einzulaufen versuchen, wird ihnen dies als Recht von den andern souveränen Mächten zugestanden, weils von Alters her gebracht ist. Historisch ist's begründet; aber einen vernünftigen, rechtlichen Grund dafür zu finden, hat man sich vergeblich bemüht. Außer den oben angegebenen und widerlegten, könnte man vielleicht von der einseitigen Blockade auf der Landseite einen solchen hernehmen, oder entlehnen wollen. Der zu Lande blockirenden oder belagernden Kriegsmacht steht nämlich allerdings die Macht und das Recht zu, einem Jeden die Ueberschreitung der Linien und Landesstrecken, welche sie besitzt, weil besetzt hat und hält, zu wehren. Allein auf die einseitige Blockade eines Seeplatzes durch Schiffe kann davon kein bündiger Schluß gemacht werden, denn die See ist ihrer Natur nach und nach Europäischem Völkerrecht durch Schiffe nicht in Eigenthum oder in Besitz zu nehmen. Die Rhede und die s. g. Bannmeile (mare proximum) gilt freilich als ein Theil des Staatsgebiets, von dessen Strande sie mit Kanonen bestrichen oder beherrscht werden kann. Sie ist und bleibt aber ein Besitz des Souveräns der Küste, so lange seine Kanonen sie bestreichen und beherrschen können, also bis der Platz und der Strand erobert oder übergeben ist. Der eigentliche Grund liegt — im Kriegsrecht des Mittelalters, wo man den Krieg gegen das ganze Volk und besonders gegen sein Hab und Gut führte, das Land verheerte, d. h. verwüstete, das Volk beraubte und plünderte und plagte, um seinen Landesherrn zum Nachgeben zu nöthigen. Obgleich nun diese barbarische Kriegweise gegen die friedlichen Unterthanen der feindlichen Macht im Landkriege längst als unrecht erkannt und verworfen ist, so hat man sie doch im Seekriege beibehalten, weil die Handelsvölker und Seemächte ihren Kriegs- und Handelsfeinden dadurch so großen Schaden thun zu können meinen, daß sich dieselben dadurch zum Nachgeben und Frieden bestimmen lassen müßten.

Die Caperei (s. D.) und dies Blockaderecht sind die hervorragensten Ueberreste dieses alten Un-Rechtes. Ein sicheres Zeichen und ein hinlänglicher Beweis davon, daß diese einseitige Blockade nicht recht ist, liegt schon darin, daß sich keine allgemeine Rechtsregel oder Gesetz dafür auffinden läßt, wie viele Schiffe zur Blockade nöthig sind, sondern daß dies willkürlich von der kriegführenden Macht, oder Vertragsweise von zwei bis zu zwanzig Schiffen bestimmt werden mag. Ob nehmlich Gefahr oder offenbare Gefahr von hinlänglich (?) nahen Schiffen, die einlaufen wollen, dem Schiffe droht, hängt nicht nur von der Oertlichkeit, sondern auch von Wind und Wetter und von der Kühnheit und Geschicklichkeit des Schiffes ab. Es war eine natürliche Folge dieser Rechts-Gesetzlosigkeit oder Rechts-Maaßlosigkeit, daß England noch am 8. Juni 1793 die bloße Blockade-Erklärung gegen Frankreich für hinreichend erklären, und behaupten konnte, alle französischen Häfen seyen durch die englischen Häfen blockirt u. drgl. m.

Blücher, s. Preußen.

Blutbann (s. Bann) heißt die peinliche Gerichtsbarkeit, wiefern dieselbe am Leben oder mit dem Tode strafen darf. In dieser Beziehung nennt man sie auch die hochnothpeinliche oder schlechtweg die hohe, im Gegensatz der niedern, welche nur Eigenthums- oder Freiheits-Strafen verhängen darf. Manche verstehen jedoch unter der niedern Gerichtsbarkeit die in Civilsachen, unter der hohen dagegen die Criminal-Jurisdiction überhaupt.

Bluthochzeit, s. Bartholomäus-Nacht.

Blutrache ist die bei ungebildeten Völkern herrschende Sitte, daß, wenn Jemand ermordet wurde, sein nächster Verwandter den Mörder so lange verfolgt, bis er diesen getödet hat. Die Familie betrachtet sich nehmlich durch den Mord im Ganzen verletzt und in ihrem Daseyn bedroht. Mag man also die Blutrache als Sitte oder Unsitte betrachten, so ist sie aus dem natürlichen Gefühle des äußeren Rechts hervorgegangen, nach welchem der Mörder als ein Feind der menschlichen Gesellschaft erscheint, in der er deshalb nicht länger zu dulden sey. Sobald indessen ein Volk zu einem gewissen Grad von politischer Kultur und zum wirklichen Leben im Rechts-Staate vorgeschritten ist, so ist es der Staat selbst, der durch seine Gesetzgebung und durch seine Gerichte als Bestrafer und Rächer aller in seiner Mitte begangenen Verbrechen auftritt. Und nun hört die Gestattung der Blutrache absolut auf, welche jetzt als Eingriff in die rechtliche Staatsgewalt selbst zum Verbrechen wird, und den reichen Saamen zu neuen Verbrechen enthalten würde. Blutrache ist noch mehr als der Zweikampf eine ganz verwerfliche Aeußerung des Faustrechts.

Blutschande ist die Geschlechtsvermischung zwischen nahen Verwandten. Man betrachtete dieselbe gleichsam als eine Schändung des Blutes, welches in den Mitgliedern der nehmlichen Familie gewisser Maaßen ein und dasselbe ist; darum hat man auf dieses Verbrechen schwere Strafen, und selbst den Tod gesetzt. Um hierüber richtig zu urtheilen, muß man die Sache theils aus dem physischen, theils aus dem moralischen Gesichtpunkte betrachten. Es scheint nehmlich (I.) ein allgemeines Naturgesetz in Ansehung der Zeugung zu seyn, daß die Erzeugten sich allmälig verschlechtern, wenn die Zeugenden immer von demselben Stamme sind. Die Natur scheint also Mischung verschiedener Säfte durch Kreuzung der Geschlechter oder Familien zu fordern. Daraus leitete schon Sokrates den Satz ab, es sey gegen den Willen der Gottheit, wenn sich nahe Verwandte geschlechtlich vermischen, sie würden dafür durch schlechtere Geburten bestraft. Andere wollten daraus einen natürlichen Abscheu gegen solche Vermischungen ableiten, der jedoch, wie die Erfahrung lehrt, weder allgemein noch sehr groß ist, wenn nicht höhere Motive hinzutreten, die einen sittlichen Abscheu bewirken. (II.) Es ist nehmlich unzweifelhaft, daß der Geschlechtstrieb ein mehr thierischer, als menschlicher Trieb ist; weshalb sich auch der Mensch, wenn er nicht ganz roh ist, dessen schämt. Zwischen Eltern und Kindern aber, so wie zwischen Geschwistern hat die Natur ein Band geknüpft, welches sie zum reinsten menschlichen Wohlwollen gegen einander verpflichtet, zu einem Wohlwollen edlerer Art, als daß die Vernunft es billigen könnte, wenn sich der Geschlechtstrieb mit seinen leidenschaftlichen Aeußerungen in jenes Verhältniß einmischen wollte. Wollust, Eifersucht, Haß, Betrug, Nachstellung nach dem Leben, ja gewaltsame Tödtung würden alle Familienbande zerreißen, wenn es erlaubt wäre, daß der Vater mit der Tochter, die Mutter mit dem Sohne, der Bruder mit der Schwester sich geschlechtlich vermischen. Die Vernunft selbst verbietet deshalb solche Verbindungen schlechthin als den Menschen entehrend, als unkeusch und blutschänderisch. Der Staat aber muß dieselben ebenfalls verbieten; denn er kann keinem ehelichen Vertrage seine Zustimmung geben, dessen Charakter selbst schändlich ist und überdies die Zerrüttung des Familienwohles, auf welchem großen Theils auch das Staatswohl beruht, zur Folge haben müßte. Dies ist denn auch der eigentliche wahre Grund der Eheverbote, der aber freilich nur für die nächsten Verwandten, die ein häusliches Ganze bilden, nicht aber auch für entferntere, noch weniger für jene erdichteten oder geistlichen Verwandschaften gilt, die man in der katholischen Kirche aus bloßer Gewinnsucht erfunden hat, um recht viel für Geld dispensiren zu können. Kurz, die Blutschande ist ein in ihrem Wesen positives Vergehen; denn so sehr uns auch die Gefühle dagegen empören, weil der aus der bürgerlichen Verfassung dagegen entstandene Widerwille gleichsam mit uns aufgewachsen ist, so ist doch diese Sache nicht wegen ihres Widerstreites gegen die Gesetze der Natur, sondern um seiner schädlichen Folgen willen als strafbar verboten. Der Begriff der Blutschande darf deshalb auch nicht zu weit gefaßt werden als Beischlaf unter Personen, denen die Ehe wegen zu naher Verwandtschaft verboten ist, sondern als Beischlaf unter solchen Verwandten, welche zu einer Familie im strengsten Sinne gehören. Oheim und Nichte, Tante und Neffe, Verschwägerte, Geschwister-Kinder u. s. w. können also nicht in Blutschande verfallen. Auch das Verhältniß zwischen Adoptiv-Eltern und Geschwistern kann keine Blutschande begründen, und noch weniger das zwischen Pathen und Täuflingen. Von Todesstrafe, womit frühere Barbarei dieses Vergehen bestrafte, ist heutigen Tages nicht mehr die Rede; an ihre Stelle tritt nun Freiheitsstrafe, deren Art und Dauer (höchstens etwa fünf Jahre) man vorzüglich nach der Nähe des Grades der Verwandtschaft bestimmt, und wobei auch darauf gesehen wird, ob die Blutschande in Form einer Ehe oder durch eine schon an

und für sich strafbare Handlung begangen wurde.

Blutzehnten, s. Zehnten.

Bodin (Johann), 1530—1597, war Einer der freiesten Geister früher Zeit. Reger Wissenstrieb führte ihn zu den umfassendsten Studien. Mehr jedoch der Außenwelt mit Erkenntniß und Willen zugekehrt, als zu blos philosophischem Denken geneigt, schloß er sich so sehr der Rechtswissenschaft an, daß er schon in jugendlichem Alter juristische Vorlesungen auf der Rechtsschule zu Toulouse hielt. Seit 1570 finden wir ihn zu Paris ansäßig als Advokat am Parlament, bei Karl IX. sowie bei dem Herzog von Alençon in nicht geringer Gunst stehend. Dennoch rettete er nur kaum das Leben bei dem Blutbade der Bartholomäus-Nacht. Doch änderte sich Bodin's Stellung zum französischen Hofe erst als sich 1576 gegen Letzteren die Ligue gebildet hatte. Ungefähr um dieselbe Zeit nehmlich war er nach Laon, dem Hauptorte der Vermandois, als Rath am Presidial versetzt worden, und wurde von der Provinz Vermandois als Deputirter des dritten Standes zu der 1576 berufenen allgemeinen Ständeversammlung zu Blois abgeschickt. Mit Entschiedenheit vertrat er hier die Rechte des Volks gegen König und Adel, und zeigte, daß die Deputirten der beiden andern Stände, der Geistlichkeit nehmlich und des Adels, zum Nachtheile des Volkes nichts beschließen könnten. Ebenso vertheidigte er den Grundsatz, daß die Domänen das Eigenthum des Staates seyen und nicht des Königs, der sie nur zu benützen habe. Mit großer Freimüthigkeit und Festigkeit vertrat er zugleich die Sache der religiösen Duldung, und widersetzte sich beharrlich der Verfügung, daß sich alle Unterthanen des Königs zu einem und demselben Glauben bekennen sollten. Diese Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Gerechtigkeit religiöser Duldung im Staate behandelte Bodin ganz ausführlich und auf höchst interessante Weise in einem eigenen Werke, dessen Entstehen in seine letzten Lebensjahre fällt und dessen Titel „Heptaplomeres“ ist, ein Buch, welches bis auf die Stunde noch nie und nirgends ganz gedruckt werden durfte. Es werden aber in demselben die positiven Religionen gegeneinander geprüft, indem sieben Personen verschiedenen Glaubens sich in eine Unterredung über diesen Gegenstand einlassen, und unter Anderem gelehrt wird, es sey rathsam, in einem Staate mehrere Religionen neben einander zu dulden, da ja ohnehin mehr als eine Religion die wahre seyn könne. Sicherer sey es folglich, jede Religion, als nur eine, zuzulassen, da ja gerade diese Eine leicht die falsche seyn, oder umgekehrt, unter den ausgeschlossenen möglicher Weise sich die wahrste befinden könne. Diese wahrste Religion sey aber die aus klaren Vernunftgründen hervortretende Naturreligion, welche Gott selbst den ersten Menschen gelehrt habe. Sie bestehe in dem reinen Dienste des einen ewigen Gottes und in Befolgung des Naturgesetzes; von Geburt an einem Jeden in die Seele gepflanzt reiche sie zur Erlangung des Heiles hin, weshalb auch schon die Propheten, unter Geringschätzung der Opfer- und Ceremonial-Gesetze, einen desto größeren Nachdruck auf die Befolgung des Sittengesetzes legten. Eine Hauptidee, welche in dem ganzen Gespräche ausgeführt wird, ist Die, daß jede Religion ein Recht habe, sich allen andern gegenüber geltend zu machen, indem eine Jede für Den, der ihr anhänge, die höchste Gewißheit besitze; bei aller Verschiedenheit haben dennoch alle Religionen auch ein Gemeinsames, und Dieses mache es möglich, daß z. B. in einem Staate die verschiedensten Religionen in gegenseitiger Duldung neben einander bestehen können, in allen seyen endlich gleiche Antriebe zu einem sittlichen Leben enthalten. Die subjective, tiefere Ansicht Bodin's selbst ist aber hiedurch ausgesprochen als eine solche, welche über alle positive Religion erhaben ist.

So wie aber im Heptaplomeres allen Religionen gleiche Gerechtigkeit wiederfährt, so hat Bodin in seinem andern, der Welt längst ganz bekannten Werke „Ueber den Staat“ die einzelnen Formen der Regierung und des Staatslebens geprüft und dabei allen, mit Ausnahme der Tyrannei und der Anarchie, ein gewisses Recht zugestanden. Das ganze Werk hat sechs Abtheilungen. In der ersten wird vom Zwecke des Staates, der Familie u. s. w. gehandelt; in der zweiten von den verschiedenen Verfassungen; in der dritten von den Ständen, Behörden, Beamten; in der vierten vom Ursprung und den Schicksalen der Staaten; im fünften von den Gesetzen und vom Völkerrechte; im letzten von der Censur, den Finanzen, dem Münzwesen und zum Schluß von der besten Verfassung.

Bodin hat in diesem Werke den ernstlichen Versuch gemacht, die Staatswissenschaft ganz umfassend und systematisch zu behandeln. Unsre Stuben-Gelehrten sind aber nach fast drei ganzen Jahrhunderten so glücklich, sagen zu können, er habe die Sache noch nicht so gut verstanden, als sie, und habe, abgesehen von seiner Abhängigkeit von Aristoteles, manche Fehler begangen, während bekanntlich die heutigen Pedanten keine Fehler mehr machen, sondern Alles so gut wissen, daß sie nicht anstehen, das Mittelalter mit seinen Faustrechts-Verhältnissen trefflich zu finden, während Bodin davon nichts wissen wollte und die Phan-

tasterei über den „christlichen“ und „christlich-germanischen“ Staat nicht theilte, welche doch des Beifalls so vieler großer Lichter unserer Zeit höchst würdig erscheint.

Doch, Bodin war ja kein Stuben-Gelehrter; er richtete seinen Blick stets auf das Leben; und er selbst bekennt, bei Aufstellung seiner Lehre habe ihn die beständige Rücksicht auf das öffentliche Wohl geleitet. Da er sah, daß Heinrich III. von dienstwilligen Höflingen und Schmeichlern umgeben war, die ihren Herrn mit bösen Rathschlägen verlockten und umstrickten und zu gewaltthätigen Handlungen verleiteten, nahm er das unglückliche Volk in Schutz. Als aber Frankreich Factionen zerrissen, und es bürgerliche Kriege verwüsteten; als der Aufruhr die Rechte des Volkes ansprach und geltend machte, um durch solchen Mißbrauch die eigene Willkür an die Stelle des königlichen Willens zu setzen, da nahm sich Bodin der Sache des Thrones an.

Dem Christenthum gestattete er hinlänglich Einfluß auf den Staat; denn er ließ den Satz des Evangeliums vom passiven Gehorsam, gerade wie die Reformatoren thaten, so sehr gelten, daß er behauptete, kein Volk habe das Recht, den legitimen Fürsten seiner Macht zu entsetzen, möge dieser auch der größte Tyrann seyn. Merkwürdiger Weise sagt er Dies aber nur von den Unterthanen, gesteht dagegen den Fremden das Recht zu, ein anderes Land vom Joche der Tyrannei zu befreien, welches eine überaus schöne und herrliche That sey. Immerhin aber bestreitet Bodin die unumschränkte Fürstenmacht mit Offenheit und großer Wärme, und stellt die Behauptung auf, der Monarch könnne ohne die Zustimmung des Volkes dasselbe nicht besteuern, und sey ebenso wie der geringste Unterthan an die Gesetze Gottes und der Natur gebunden.

Bodin ist Einer der wenigen großen Geister, welche, nach dem Einsturz des Mittelalters, zuerst das Vernunftrecht zur Grundlage des Staatslebens zu machen suchten und deshalb auch Denen zuwider sind, welche umgekehrt im 19. Jahrhundert gerne das Mittelalter wieder auftauchen sehen und auch hierin vom historischen Rechte faseln.

Was übrigens Bodin's weitere Lebensschicksale betrifft, so hielt er sich, als Heinrich IV. Paris erobert hatte, an Diesen, und starb 1597 zu Laon.

Da, wie gesagt, Unverstand und Dunkelei mit Bodin nicht zufrieden seyn können, und da Diese, im Bunde mit Bosheit und Neid, ganz falsche und ungerechte Urtheile über ihn und sein Werk erzeugten, so führen wir übersichtlich aus der reichen Zahl seiner damals wenigstens ganz neuen und ihm eigenthümlichen Ansichten über alle Zweige des öffentlichen Rechtes Folgendes an.

In Beziehung auf Staats- und Regierungs-Verfassung lehrte er:

1. Der Staat ist eine Gesellschaft, deren Verwaltung einer immer fortdauernden Gewalt anvertraut wird, die von der Vernunft und auf rechtliche Weise geregelt ist.

2. Die höchste Gewalt (Souveränetät und Majestät) ist den göttlichen, natürlichen und positiven Gesetzen unterworfen.

3. Sie liegt ursprünglich im Volke, kann aber erblich oder nichterblich an Einen oder Mehrere übertragen werden. Daher die drei Grundformen der Staats-Verfassung: eine gemischte Verfassung taugt Nichts.

4. Regierungsart und Verfassungsart sind nicht einerlei; in der monarchischen Verfassung gibt es z. B. die königliche Monarchie, die Zwingherrschaft und die Tyrannei, welches drei verschiedene Arten der monarchischen Regierungen sind. Die Form der Verfassung kann monarchisch, die Regierungsart kann und soll republikanisch sey.

5. Reichsstände sind eine höchst nützliche und nothwendige Einrichtung; nur den Ständen steht das Besteuerungsrecht zu.

6. Es gibt kein göttliches Recht der Könige; sie müssen, so gut wie die Unterthanen, ihren Pflichten genügen und ihr Wort halten.

7. Die Staats-Verfassung und die Regierungsart muß den Verhältnissen der Zeit, dem Klima des Landes, sowie dem Charakter und der Kultur des Volkes angemessen seyn. Die verhältnißmäßig beste Staats-Verfassung ist wohl die Erbmonarchie; die Wahlmonarchie taugt gar nichts; die gemäßigte Aristokratie hat große Vorzüge, die ausgeartete Aristokratie ist dagegen das Schlechteste. Denn die Demokratie, wegen der Spaltungen und Unruhen Etwas schlimmes, hat doch den Vorzug, daß sich in ihr das Verdienst geltend machen kann, während in der Monarchie der Fürst in Allem der Brennpunkt des Verdienstes ist. Daher sieht man auch in Republiken die meisten Tugenden.

8. Der Uebergang aus einer Verfassungs- und Regierungsart in eine andere geschicht nicht nach einer allgemeinen Regel, und auch nicht blos wegen Mißbrauch der Gewalt. Die klügsten Völker haben die meisten Revolutionen; im Alterthum entstanden Diese meist wegen des Mißverhältnisses zwischen Wenigen ungemein Reichen und gar zu vielen Armen. Das wirksamste Mittel, Revolutionen zu verhüten, ist Abschaffung der Gebrechen in der Gesetzgebung und in allen Zweigen der Regierungs-Verwaltung. Doch muß man die Staats-Grundgesetze nur mit großer Umsicht

abändern, und auch mit schädlichen Regierungs-Einrichtungen nicht zu schnell aufräumen.

Unter Bodin's Vorschlägen, im Gebiete der Staats-Verwaltung, Gesetzgebung und politischen Oekonomie heben wir hervor:

1. Die Anstellung der Beamten muß auf Lebenszeit geschehen; precäre Anstellungen sind nicht monarchisch, weil der Monarch nach Gesetzen, nicht nach Laune regieren muß.

2. Aufhebung der Freiheit, durch Testament über sein Vermögen zu verfügen.

3. Keine Verschwendung von Ehrenzeichen, Orden u. drgl. an verdienstlose Menschen.

4. Die Kriminal-Gesetze sollen keine allzu harte Strafbestimmungen enthalten.

Ueberall sind Bodin's Gründe der Kritik und des Systems aus der Vernunft und Erfahrung zugleich hergenommen; er kennt die Geschichte aller Zeiten und Völker im Sinne des Staatslebens, er kennt die Würde und die Schwächen des menschlichen Lebens und Webens.

Bodmerei ist ein Vertrag, bei welchem der Gläubiger gegen Verpfändung eines Schiffes oder der Ladung desselben oder beider Theile zusammen die Seegefahr übernimmt. Ein solcher Vertrag pflegt insbesondere auch von dem Schiffer abgeschlossen zu werden, welcher in einen Nothhafen einlaufen mußte, um seine Reise fortsetzen zu können. Er nimmt dann Geld auf den Boden (Kiel) seines Schiffes auf, und daher der Name Bodmerei. Wesentliche Stücke sind bei einem solchen Vertrage: a) das Darlehen; b) die Verpfändung des Schiffes oder Gutes; c) die Uebernahme der Gefahr von Seiten des Darleihers während der Reise, so daß mit dem Verluste des zum Pfande dienenden Objects auch die Forderung verloren geht; d) ein höherer Zins, der zugleich als Prämie erscheint und deshalb nicht als wucherlich betrachtet werden kann. Eine Modification der Bodmerei ist also der Großavanturhandel, welcher in einem Darleihen auf zur See zu versendende Waaren besteht, an denen der Darleiher ein dingliches Recht hat, aber die Seegefahr derselben trägt. Verbodmen kann Schiff und Gut Derjenige, welcher es zu verpfänden befugt ist. Daher steht in Bezug auf das Schiff dieses dem Nheder, in Bezug auf die Waaren dem Befrachter zu. Auch dem Schiffer ist es unter bestimmten Bedingungen erlaubt, Bodmerei zu schließen. Gegenstand der Verbodmung kann Alles seyn, was der Seegefahr ausgesetzt wird, und was seiner Natur nach als Unterpfand dienen kann. Also: das Schiff, oder auch nur ein Schiffspart, das Schiffgeräth, die Fracht, die Ladung, und zwar entweder ganz oder nur zum Theil.

Da der Bodmerei-Geber die Gefahr trägt, so rechtfertigt sich daraus die Bedingung einer Prämie, auf welche die sonst von den Zinsen geltenden Grundsätze keine Anwendung finden. Die Prämie ist nehmlich, wenigstens ihrem Hauptbestandtheile nach, der Preis, für welchen der Darleiher sich zugleich zur Uebernahme der Seegefahr verstand, d. h. daß er alle Zufälle des Meeres trägt (z. B. Stürme, Feuer, Kriegsunfälle, Seeraub u. drgl.), die sich an dem verbodmeten Gegenstande ereignen. Ist Nichts besonders bestimmt, so beginnt die Zeit dieser Gefahr bei Schiffen von dem Augenblicke, da sie das Revier verlassen, und endigt, wenn sie am Bestimmungsorte vor Anker gegangen; bei Waaren aber von dem Momente der Verladung, bis sie wieder an's Land gekommen.

Der Bodmerei-Geber hat, um sicher zu gehen 1) darauf zu achten, ob eine wirkliche Nothwendigkeit vorhanden war, Bodmerei-Gelder aufzunehmen; 2) hat der Darleiher sich zu überzeugen, daß die dargeliehene Summe nicht den Werth des verbodmeten Gegenstandes übersteige; 3) er hat darauf zu sehen, daß die von den Gesetzen vorgeschriebene Formen beachtet sind.

Wenn über Ort und Zeit der Rückzahlung Nichts festgesetzt ist, so muß dieselbe in der Regel am Bestimmungsorte geschehen. Ist der verbodmete Gegenstand von Zufällen und Ereignissen getroffen worden, die der Bodmerei-Geber laut Contract zu tragen hat, so erlischt im Falle eines totalen Unterganges sein Recht sowohl auf Rückforderung des Darlehens, als auf die Prämie, während er bei einem partiellen Verluste auch nur an den verbodmeten Gegenstand, so weit er noch vorhanden ist, sich halten und daraus seine Befriedigung für seine ganze Forderung sowohl an Kapital wie an Prämie suchen kann.

Bei dem Zusammentreffen mehrerer Forderungen in Beziehung auf den verbodmeten Gegenstand kommen folgende zwei eigenthümliche Grundsätze in Anwendung: 1) die in einem Nothhafen geschlossene Bodmerei geht jeder andern vor; 2) bei dem Zusammentreffen mehrerer solcher Bodmerei-Forderungen gilt ganz allgemein die durch Gewohnheiten bestätigte Regel, daß nicht die ältere, sondern die jüngere Bodmerei den Vorzug hat. Näheres über diesen Gegenstand siehe in Weiske's Rechts-Lexikon in dem betreffenden Artikel von Wilda.

Böhmen wird im Artikel „Oestreich" weiter behandelt. Hier theilen wir mit, was der vortreffliche Bülow-Cummerow in seiner Schrift „Die europäischen Staa-

ten“ jüngst über diesen Gegenstand gesprochen hat. Die schönen Provinzen Böhmen und Mähren (sagt er), die theils von slavischen, theils von germanischen Volksstämmen bewohnt werden und die sich durch einen sehr regen Kunstfleiß auszeichnen, haben einst in der Geschichte des deutschen Vaterlandes ein ruhmvolles Blatt eingenommen. Allein den hohen Rang, den sie in Deutschland in mehr als in einer Beziehung behaupteten, haben sie mit dem Verlust ihrer Freiheit nach der Schlacht am weißen Berge eingebüßt. In das 14., 15. und 16. Jahrhundert trifft Böhmens Glanzperiode. Damals von einem mächtigen, tapfern Volke bewohnt, stand es an der Spitze wissenschaftlicher Forschung. Von Böhmen, dem damaligen Sitze der Wissenschaften und der Aufklärung, gingen die ersten Versuche aus, die Hierarchie Roms zu sprengen und die Kirche von ihren Mißbräuchen zu reinigen; und eben dieses Böhmen ist es, welches allein als Opfer einer Sache tief gefallen ist, der ein großer Theil der Bevölkerung von ganz Europa die unendlichen Fortschritte in seinen socialen Verhältnissen verdankt. Mit der Schlacht am weißen Berge ist Böhmen vom politischen Horizont verschwunden und in Oestreich untergegangen; seine Krieger haben nur die häufigen Niederlagen getheilt, welche Oestreich einen großen Theil seiner alten Provinzen gekostet haben. Erst in allerneuester Zeit scheint in Böhmen in den Großen wie im Volke ein Geist zu erwachen, der stark darauf hindeutet, daß der Zustand der moralischen Erniedrigung und der Lähmung der geistigen und materiellen Kräfte, in welchem sich Böhmen u. Mähren befinden, sich seinem Ende naht und Wien zu einem klugen Eingehen auffordert. Als erstes Zeichen davon muß das Erwachen der Nationalität der Tzechen in Böhmen und der Slawacken in Mähren betrachtet werden. Die begeisterte Sprache, in welcher so viele talentvolle Schriftsteller sich dieses Gedankens bemeistert haben, und die Theilnahme, die Diese beim Volke und selbst bei den Großen gefunden hat, sind deutliche Zeichen einer Regung, die immer zu gewissen Resultaten führen muß. Dies Erwachen der slavischen Nationalität und die Agitation für diese beschränkt sich indessen nicht auf Böhmen und Mähren, sondern durchläuft Galizien, Ungarn und die europäsche Türkei, erreicht im Littorale seinen Gipfel und endet in Kärnthen und Krain, umkreiset mithin den Kaisersitz selbst. Doch scheint es in den östreichischen Ländern nicht auf eine allgemeine Schilderhebung oder auf einen Panslavismus, sondern nur darauf abgesehen zu seyn, zu gewissen politischen Zwecken wieder Leben in die todte Masse zu bringen. Letzteres scheint namentlich in Böhmen und Mähren der Fall zu seyn. Unstreitig sind aus Böhmen in neuester Zeit auch mehrere der bedeutendsten Staatsmänner hervorgangen, und solche, welche entschiedene Zeichen von einem freieren Geiste abgelegt haben. Doch sind noch mehrere Zeichen vorhanden, daß der Adel in Böhmen nach Herstellung einer ständischen Verfassung strebe; und auch in religiöser Beziehung glimmt dort das Feuer unter der Asche. Böhmen und Mähren sind auch diejenigen Provinzen, in welchen die östreichische Regierung ohne Sorge in der Entwicklung der ständischen Verfassung vorgehen kann, ja das größte Interesse hat, es zu thun. Noch sind dort die aristokratischen Elemente so stark, und wegen der traurigen Verfassung der Städte und der ländlichen Bevölkerung ist das Demokratische so wenig bedeutend, daß die Einführung einer Verfassung das monarchische Princip nicht bedroht. Wohl aber darf die Regierung fürchten, daß, wenn sie nicht selbst die Hand dazu bietet, die Aristokratie, um sich zu stärken und ihre Zwecke zu erreichen, der Demokratie entgegen kommen werde, wozu sich in dem Erwachen eines nationalen Bewußtseyns bald eine Gelegenheit darbieten würde. Uebrigens darf weder die Regierung noch die Aristokratie es übersehen, daß gleichzeitig mit Einführung einer Verfassung der Bürger- und Bauernstand von den Fesseln befreit werden müsse, welche sie jetzt moralisch vernichten; die Regierung, um ein Gegengewicht gegen die Aristokratie zu gewinnen und künftig Schilderhebungen des unter dem Druck schmachtenden Volkes vorzubeugen; die Aristokratie, weil es die nothwendige Bedingung ihres eigenen Wohlstandes und eine unerläßliche der Festigkeit der Verfassung selbst wäre.

Börne hat in dem großen Staats-Lexicon keinen Platz gefunden, denn während die erste Auflage des Werkes gar nicht von ihm spricht, will ihn die neue verbesserte Ausgabe nur gelegentlich unter dem Artikel „politische Dichter“ behandeln; Börne ein politischer Dichter! Nun, da kann Gutzkow, sein Biograph,*) lernen, was er gewiß nicht wußte, und wovon er gerade das Gegentheil anzunehmen scheint. Denn, daß Börne nicht Dichter gewesen sey, meint er, habe bewirkt, daß sein Verhältniß zur Literatur von dem Verhalten Lessing's verschieden war, welcher den Kritiker und Dichter in einer Person verknüpfte. Doch wir wundern uns

*) Vrgl. Börne's Leben. Von Karl Gutzkow. Hamburg 1840. Unser Artikel enthält Vieles aus dieser empfehlenswerthen Schrift, die ihren Gegenstand ausführlich auf 310 Seiten behandelt, und nicht blos ein Facsimile von Börne's Handschrift, sondern auch ein wohlgelungenes Portrait desselben als Zugabe hat.

über das Benehmen des großen Staats-Lexicons nicht. Die Germanischen (wie Gutzkow sagt), die mit ihren blonden Haaren und blauen Augen unmittelbar von den Eicheln der altdeutschen Urwälder abzustammen vorgeben, haben Börne'n nie Recht an sich herankommen lassen, sondern sich immer seines Geistes und seiner Gesinnungen erwehrt. War Derselbe doch auch aller christlich-germanischen Idee in solchem Grade baar, daß er den Ausdruck „christliche Staaten" verwarf, und behauptete, die europäischen Staaten, ausgenommen die Türkei, ruhten allerdings auf dem Christenthume, aber doch nur factisch und zufällig, nicht rechtlich und nothwendig. Sie ruhten auf dem Christenthum, wie ein Haus auf seinem geometrisch eingeschränkten Grunde, wobei es aber auf die mineralische Beschaffenheit des Bodens nicht ankomme; das Gebäude hätte, was Dies betrifft, auch an einer andern Stelle errichtet werden können. Börne gibt deshalb auch den alltäglichen Satz nicht zu, daß die ganze Gesetzgebung der sogenannten christlichen Staaten auf die Lehren des Christenthums gegründet sey.

Ludwig Börne wurde als Löb Baruch im Jahr 1786 zu Frankfurt am Main geboren. Obgleich er im Jahr 1818, 32 Jahre alt, lutherischer Christ wurde, sah er doch immer das Loos, das ihn als Jude geboren werden ließ, als ein Glück an; denn er behauptete, Dies habe ihn vor dem „Philisterwerden" geschützt. Er meinte damit offenbar nur Das: Diese Abstammung von Angehörigen eines gedrückten Volkes habe ihn berufen, für die Freiheit Aller aus dem tiefstgefühlten Bedürfnisse zu wirken. Man irrt sich in der That, wenn man bei Börne in Betreff seiner jüdischen Herkunft jene übergroße Empfindsamkeit voraussetzt, die jetzt in der Frage über die Juden-Emancipation Sitte geworden ist. Manche seiner Frankfurter israelit. Freunde hätten gerne mehr Wärme bei ihm gesehen. Ihn aber störte theils die Einseitigkeit einer Freiheits-Erklärung für die Israeliten, wenn nicht auch die ganze Menschheit in der staatsbürgerlichen Lage einen starken Schritt vorwärts machte; theils fürchtete er, wenn die Emancipation der Juden erfolgte, würde der Geist der Geldsucht, die rein materielle Richtung der Juden, sich mit den Drängern der Menschheit verbinden und sich auf die Masse des ganzen Volkes werfen. Ja, Börne entsetzte sich vor der politischen Stellung, welche die vorzugsweise jüdische Börse im modernen Europa einnahm, darin die Course der Staats-Effecten mit den Thränen und dem Blute der Völker notirt würden. Abscheulich war ihm der Vorschub, den die reiche Judenschaft der Tyrannei leiste, und widerlich der einfältige Ehrgeiz der reichen Judenfamilien, wenn sie glücklich waren, so oft ihre Töchter auf dem Ball eines Gesandten tanzten. Börne wünschte die Verschmelzung der Juden mit der übrigen Volksmasse unsrer Staaten; die Judensache hing ihm mit den Hoffnungen des ganzen deutschen Volkes, mit der Freiheit der ganzen Menschheit zusammen.

Indessen sind allerdings seine ersten Versuche als Schriftsteller der Judensache gewidmet gewesen; aber auch sie hatten schon einen höheren Geist, welcher in der Schule sich drängender, wirrer Ereignisse, die dem Siege von 1815 folgten, schnell zu einer politischen Intelligenz reifte, wie sie damals nur Wenige in Deutschland besaßen. Denn, obgleich Keiner der schönen Ideen vom Vaterland, von deutscher Einigkeit und Würde, von Volks-Erziehung und sittlich-religiösem Ernste fremd, ahnte er doch früh, wozu diese schönen Namen würden mißbraucht werden. Er widersetzte sich deshalb in Beiträgen zum Frankfurter Journal der zu großen Ausdehnung, welche man der Reaction gestattete, und trat als kühner Anwalt mancher guten Neuerung auf, ungeachtet wir sie der französischen Fremdherrschaft zu verdanken hätten. Damals nehmlich wollte man im Sturmschritte mit den entarteten Söhnen der Revolution, den Franzosen, auch die großen Wahrheiten umstürzen, welche durch die Revolution gezeitigt, den Lauf um die Welt machten und jetzt noch machen.

Während diese Reaction immer gewaltthätiger und bedrohlicher wurde, während in dem aus dem Befreiungs-Rausche erwachten Deutschland das politische Leben überall mit Macht gehemmt und eine Freiheit nach der andern unterdrückt wurde, versuchte Börne, so zu sagen ganz allein, in einer eigenen Zeitschrift „Die Wage" über die Politik des Tages zu schreiben. Er griff die Gesetze, welche damals zur Beschränkung der Preßfreiheit gegeben wurden, behutsam, aber desto schlagender an. Er deutete den wichtigen politischen Beruf Oestreichs und Preußens an, gab Uebersichten über die damalige politische Lage, aus denen das Zusammenwirken einer und derselben feudalistischen Parthei in Spanien, Italien, Frankreich und Deutschland hervorging; er theilte die Ansichten ausländischer Publicisten über Deutschland mit, Aphorismen griffen kleinere Ereignisse aus der Tagesschichte auf, und brachten sie unter den allgemeinen Gesichtspunkt seiner leitenden politischen Gedanken.

Der ruhmvolle Namen, den sich Börne schon durch die ersten Hefte der Wage erwarb, machte ihn nun auch zum Redacteur des „Frankfurter Journals," eine Situation, in der er es jedoch nur vier Monate aushielt

(Januar bis in den April 1819). Diese vier Monate hatten ihn hinlänglich überzeugt, daß man unter der Censur höchstens für seinen Styl manche Freiheiten, manche diplomatische Unbestimmtheiten und graziösen Zweideutigkeiten lernen könne. Börne sagte oft scherzhaft und ließ es drucken, daß man mit Einführung der Preßfreiheit auch der Ausbildung des deutschen Styls schaden würde; fein, witzig, behutsam und graziös ließe sich nur schreiben, wenn mit uns die Censur schäckerte. Statt für das Frankfurter Journal thätig zu seyn, gab er nur noch in demselben Jahre 1819 einen journalistischen Versuch einer Wochenschrift in den „Zeitschwingen," deren erste Numern schon eine lebhafte Theilnahme fanden, aber nicht fortgesetzt wurden, weil der Herausgeber auf großh. Hessisches Ansuchen gefänglich eingezogen wurde.

Bald darauf lebte Börne, im Interesse und auf Kosten (jährlich 6000 Franken zahlte ihm Cotta) der allgemeinen Zeitung und des Morgenblattes in Paris; und die damals entstandenen Schilderungen dieser Hauptstadt sind noch immer das Lebenvollste und Geistreichste, was wir über diesen Weltort besitzen. Diese Schilderungen sind auch das in der Form vollendetste unter seinen Schriften, und gelten mit vollem Rechte als Meisterstücke seiner feinen Beobachtungsgabe und seiner geistreichen Satyre.

Wichtig war damals, als er zum ersten Male in Paris lebte, für den Politiker der Umstand, daß er die jesuitisch-aristokratische Reaction ganz in der Nähe beobachtete. Villèle hatte so eben das Staats-Ruder ergriffen, und arbeitete an der Aufgabe, sich so unpopulär als möglich zu machen, mit großem Talente. Die ungeschickten Bourbonen, indem sie sich auf unsicherem Boden fühlten, glaubten sich zu stützen, wenn sie blind der eifernden Ultra-Partei in die Arme fielen und rachgierigen Emigranten fröhnten, welche Frankreich in die Tage der despotischen Vergangenheit zurückzuschieben suchten. Unter vielen ganz herrlichen Bemerkungen, die Börne damals aussprach, wollen wir hervorheben, daß er prophezeite, Derjenige werde gewiß zu Grunde gehen, welcher Frankreich aristokratisch oder, nach der Kanzleisprache der Heuchelei, in royalistischem Sinne regieren wolle. Das, sagt er weiter, ist die ewige Verblendung der Ultra-Aristokraten, daß sie es fort und fort nur mit Demokratie zu thun zu haben glauben. Sie verstehen sich höchstens nur auf Menschen, nicht auf die Menschheit, und verwechseln die Uhr mit der Zeit. Alle Ereignisse, meinen sie, entspringen aus kleinen Quellen, die man nur verstopfen brauche, um der Geschichte ein Ende zu machen. Von den Schlüssen des Himmels haben sie keine Ahnung; und käme zum zweiten Male eine Sündfluth über die Welt, sie würden sagen: Das ist eine Intrigue! Die öffentliche Meinung ist die See, in welcher man das Staatsschiff steuert, und man behandelt sie wie eine Suppe! Frankreich ist das Zifferblatt Europa's; hier sieht man, welche Zeit es ist; in andern Ländern muß man die Uhr erst schlagen hören, um die Stunde zu erfahren. Man verhört sich aber leichter, als man sich versieht.

Der Freiheit-Verräther Gentz, welcher, als competenter Richter, die Schriften Börne's als das Geistreichste und Witzigste erklärte, was je geschrieben wurde, und ihn als dramatischen Kritiker Lessing ganz gleich stellte, tadelte desto stärker Börne's politische Meinungen, fand aber begreiflich, daß er sie hätte. Der Fürst Metternich hatte sogar dessen politische Kenntnisse gelobt. Börne's Vater, ein ehemaliger Schulkamerad dieses Fürsten, bedauerte deshalb, daß sein geistreicher Sohn auch politische Gesinnungen, und zwar freie Gesinnungen hatte. Kenner der Politik und in viele Geldgeschäfte mit dem östreichischen Hofe seit lange her verwickelt, suchte er seinem Sohne eine metallene Bahn in Wien zu brechen, wie sie Gentz und Friedrich von Schlegel gemacht hatten. Börne, bei allen Bestürmungen des Vaters unbeweglich, hatte einen Talisman an dem Satze: „Meine Gesinnung kann und werde ich nie, um keinen Preis, ändern." Der Vater, welcher gemeint hatte, er solle in Wien unter Aufsicht gewisser hoher Personen etwas Ordentliches werden, war empört über die zum Theil mit List verbundene Unerschütterlichkeit des Sohnes, und wollte lange Zeit von dem ungerathenen Demagogen nichts wissen.

Als übrigens Börne i. J. 1822 die Hauptstadt Frankreichs wieder verließ, kehrte er nicht sogleich nach Frankfurt zurück, sondern lebte eine Zeit lang in Heidelberg. Durch den 1827 erfolgten Tod seines Vaters wurde seine äußere Lage günstiger gestellt, indem er nun, ohne an ein Geschäft oder Amt gebunden zu seyn, eine freie jährliche Rente von 1200 Gulden bezog. Und diese Selbstständigkeit war für den Beruf und die Stimmung des politischen Schriftstellers von ungemeiner Bedeutung; er blieb, weil er nicht des Vortheils wegen Schriftsteller seyn mußte, also nicht um Beifall zu haschen oder gar zu buhlen genöthigt war, ohne eigentlichen Ehrgeiz, was die Größe seines Charakters nur hob. Börne machte sich wenig aus dem Urtheil der Welt. Sein eigenes Bewußtseyn genügte ihm.

Nach der Rückkehr aus Berlin, wo er sich den Winter nach des Vaters Tod aufgehalten hatte, ging er an eine Sammlung seiner

Schriften in acht Bänden, aus denen, wie er hoffte, eine ernste, das Beste des Vaterlandes wollende Persönlichkeit hervortreten sollte. Nachdem er sich wegen dieses Geschäftes und seiner Ausführung abwechselnd in Hamburg und Hannover aufgehalten, wartete er, wieder in Frankfurt lebend, die zuerst langsamen Erfolge seiner gesammelten Schriften ab, und ward ein immer mehr gefeierter Namen seiner Vaterstadt. Kränklichen Körpers von früher Zeit her, und wiederholt vom Blutsturze befallen, besuchte er im Sommer 1830 das bei Frankfurt gelegene Bad Soden. Hier war er noch, als die erste Nachricht von der Julius-Revolution eintraf, hielt es aber nicht mehr lange aus, sondern kehrte nach Frankfurt zurück, wo er Alles in Erstaunen setzte durch das elektrische Feuer, das aus ihm sprühete. Man erkannte kaum noch in dem Heftigen den früher so schweigsamen, leidenden Börne. Es schien ein Wunder mit ihm vorgegangen. Börne hatte in den trüben Reactionszeiten vor dem Juli-Ereignisse keine einzige seiner Ueberzeugungen aufgegeben; aber die Welt war ihm wie mit Schleiern verhängt; seine politischen Hoffnungen waren fast ganz erloschen, seine Wünsche verstummt. Jetzt aber sprangen alle seine alten Gedanken plötzlich wie niedergehaltene elastische Federn auf.

Im Spätherbst dieses wichtigen Jahres reiste Börne nach Paris, das er nun zum zweiten Male sah. Er hatte in Deutschland keine Ruhe mehr, und wollte dem eigentlichen Heerde der Ereignisse nahe seyn. Und in diese Zeit fallen seine berühmten „Pariser Briefe," in welchen er an sein Vaterland zu sprechen und die bisher gespielte Rolle des politischen Schriftstellers noch mit größerem Nachdruck und Wärme fortspielen wollte.

Diese „Pariser Briefe," welche besonders im Augenblick ihres ersten Erscheinens bei Weitem mehr Widerspruch, als Anklang fanden, und von vielen Liberalen unbedachtsam genug geradezu verabscheut wurden, zeigen ihn uns wieder mitten in den Fragen der Zeitgeschichte; er sieht das, was er längst behauptete, nun bewiesen, und eingetroffen was er vorhersagte. Der richtigste Gesichtspunkt, um diese sechs Bände Briefe zu beurtheilen, ist übrigens der, daß man sie ein Echo des Tages nennt, angefangen in einer Menschenbrust, die vor Freude und Zorn, vor Liebe und Haß, vor Hoffnung und Verzweiflung zu zerspringen droht. Man wandelt hier wie über glühende Kohlen, und hat im Ganzen ein Bild der Zeit-Stimmung, wie sie sich durch eine so politisch-tüchtige, geniale Persönlichkeit gleichsam abspiegelte, ein Daguerotyp dreier fiebernder Jahre. Die beiden ersten Bände geben über alle seine persönlichen Begegnisse auf der Reise und im Winter 1830—31 in Paris vollständigen Aufschluß, und sind eine Art Tagebuch, frisch, lebendig durch die frappante Einheit einer geistreichen, glühend hoffenden Persönlichkeit. Die Bitterkeit der darauf folgenden Bände ist die Folge des Schmerzes, daß der Freiheit ihr Sieg wieder verloren gehen könne. In Deutschland hatte sie einen solchen gar nicht errungen, in Frankreich wurde sie darum betrogen. Die Täuschung seiner Hoffnungen gab ihm einen Unmuth, der sich, noch vermehrt durch Verkennung selbst von Seiten der Freisinnigen, immer herber auch in den letzten zwei Bänden Luft machte. Jeden Falls tritt in den vier letzten Bänden die Erbitterung methodischer, überlegter und unversöhnlicher auf; obgleich an die Stelle des in den ersten Bänden herrschenden Freiheitsjubels in den letzteren mehr der Ton der Wehmuth und des Schmerzes getreten war. Daher sind die Pariser Briefe der letzten Sammlung der Form nach gerundeter und reifer als die früheren. Es fehlte Börne's Blitzen an dem früheren Zündstoffe. Immerhin aber konnte Börne solche Briefe nur deshalb schreiben, weil ihn eine wahre, unermeßliche Liebe zum Vaterlande und zur Freiheit im edelsten Sinne des Wortes beseelte und ganz erfüllte. Zugleich sollten sie ein Zungenschlag seyn, mit welchem der Reiter seinem Rosse die Ohren spitzt und es in bessern Trab bringt. Schon früher hatte sich Börne geäußert, man müsse die Deutschen, wenn Etwas mit ihnen werden soll, unaufhörlich ärgern, und zwar nicht einzeln, sondern in Masse. Man muß sie zum National-Aerger stacheln, kann man sie nicht zur National-Freude begeistern. Man muß ihnen Tag und Nacht zurufen: Ihr seyd keine Nation, Ihr taugt Nichs als Nation. Man darf nicht vernünftig, man muß unvernünftig, leidenschaftlich mit ihnen sprechen; denn nicht die Vernunft fehlt ihnen, sondern die Unvernunft, die Leidenschaft, ohne welche der Verstand keine Füße hat. Börne dachte: Es ist gut, wenn Einer kommt und so das Aeußerste sagt. Aber ein „oberflächliches Gemengsel von Tollheiten und Verbrechen" sind Börne's Pariser Briefe nicht, obgleich der allerdings nicht radicale Gervinus, welcher jeden Falls von der damaligen politischen Strömung nicht erfaßt war, sie so nannte, wenn er gleich damals streng genommen noch nicht zu der Menschenrace gehörte, die man Professoren nennt, und obgleich er erst seither wacker gelernt hat, in „möglichem" Fortschritte vorwärts zu kriechen.

Wenn es übrigens arg war für Börne, daß selbst Freunde seine Briefe wegschoben, mit dem Rufe „Börne ist toll geworden,"

so that es ihm noch weher, wenn ihn Andere auf eine Weise entschuldigen wollten, die von Philistern kommend auch ihn zum Philister machen sollte. Am ärgerlichsten war es ihm, wenn man ihn, wie noch heute C. Th. Welcker thut, als Humoristen aufzufassen sich anmaaßte, und wenn man meinte, er habe uns in ein starkes politisches Lachen versetzen wollen!! Doch hatte er den Trost, im Jahr 1832 bei einem Aufenthalte in Deutschland, wohin er auch 1831 im Frühjahr gekommen war, zu sehen, daß seine Briefe große Wirkungen gemacht hatten. Das berühmte Hambacher Fest (1832, Pfingsten), welchem er beiwohnte, machte auf ihn deshalb einen doppelt günstigen Eindruck: er war damals von dem politischen Leben um sich so überrascht, daß er eine Erhebung der Deutschen in Masse wirklich für nahe bevorstehend hielt. Welchen moralischen Eindruck meine Pariser Briefe in Deutschland hervorgebracht (schrieb er einem Freunde im Juli 1832), glauben Sie kaum. Ich habe es selbst nicht erwartet. Seit ich in Deutschland bin, erfahre ich eine ununterbrochene Huldigung, nicht blos von Einzelnen, sondern von ganzen Massen, so daß ich, der immer Stille und Zurückgezogenheit geliebt hat, mir oft vor Angst nicht zu helfen weiß. Man erkärt, mir hätte man die vaterländische Bewegung in Deutschand zu verdanken; die Andern wären erst nach mir gekommen. Mit thränenden Augen haben mich Viele an ihre Brust gedrückt, und konnten vor Bewegung kaum reden. Was werden meine Recensenten dazu sagen, die mich für einen schlechten Deutschen erklärt? Die öffentliche Meinung läßt sich nicht irre führen.

Doch der Rausch der Freiheit war in Deutschland gar bald vorüber: die Deutschen wurden wieder sehr nüchtern. Das allmälige Absterben aller Hoffnungen, die man noch kurz vorher auf die Mündigkeits-Erklärung der Völker setzen konnte, machte Börne'n sehr unglücklich. Mit der verschwindenden Elasticität seiner geistigen Aufregung brach auch die Körperkraft des ohnhin so kränklichen Mannes immer mehr zusammen. Doch, gehalten durch die sorgsamste Pflege, hatte er nie so viel Trieb zu schriftstellerischer Thätigkeit, als in seinen letzten Lebensjahren. Aufopfernd gab er sich immer jedem allgemeineren, seiner Tendenz dienenden Unternehmen hin. Auch Börne war unter den Schiftstellern, die sich zur Herausgabe des „Reformateur" vereinigten, einer Zeitschrift, welche von den Mitarbeitern gegen Null Honorar geschrieben werden sollte. Er lieferte einige Feuilletons, und setzte in denselben, die er selbst gleich französisch concipirte, die Gedanken fort, welche La Mennais in ihm angeregt hatte. Die Religion vom Standpunkte der Politik betrachtend, wie er es auf einseitige Weise fast immer that, wog er in jenen Aufsätzen die politische Bedeutung der beiden christlichen Confessionen gegen einander ab. Von dem Satze ausgehend, daß die Wahrheit hienieden doch nicht gefunden würde und daß wir an Symbole verwiesen wären, schlug er die Irrthümer des Katholicismus höher an, als die philosophische Lehre des Protestantismus, weil jene mit den sie bewahrenden Priestern dem Volke näher ständen. Die Spitze seiner Verirrung oder wenigstens seiner Einseitigkeit in dieser Betrachtung ist der dabei geltend gemachte Satz: „Es ist besser, wenn die Wahl seyn sollte, lieber keine Religion, als keine Freiheit zu haben."

Indem Börne in diesen Zeiten auch Betrachtungen über die französische Revolution zu schreiben begann, führte er zugleich im Anfang des Jahres 1836 (weil der Reformateur eingegangen war), seinen Lieblingsplan aus, und ließ seine ehemalige Frankfurter Zeitschrift „Die Wage" von Neuem, aber nun in französischer Sprache erscheinen. Eine so große Aufregung und Mittheilungslust beseelte ihn immer noch, während er doch bald selbst aus Ermattung der Kraft die Feder wieder ausspritzen mußte, mit den Worten: „Ich bin so müde wie ein Jagdhund." Diese Zeitschrift „Balance" erlebte nehmlich, da die Franzosen sich nicht für Theilnahme an deutschen Interessen und für deutsche Auffassungsweise gewinnen ließen, nicht ihr viertes Heft.

Börne war in diesen Zeiten fast immer leidend, und wohnte nur Winters in Paris, des Sommers aber in dem ländlichen Auteuil bei Paris. Dieser Periode gehört seine äußerst interessante, letzte Schrift an, „Menzel, der Franzosen-Fresser."

Menzel, in seinem wüthenden Reactionssturme, von Zelter in den Briefen an Göthe der Lumpenkönig genannt, führte das Uebel (wie ihm däuchte) des „Jungen Deutschland" auf das Judenthum und Franzosenthum zurück, und verfiel in ein ganz sinnloses Toben und Poltern, dessen Gegenstand zuletzt auch Börne wurde. Empört über Menzel's Wuth und Begriffsbarbarei, und überzeugt, daß jener hohle Enthusiasmus des „Franzosen-Fressers" nur dem Despotismus zu Gut komme, warnte also Börne in jener ungeheuren, mit dem allgemeinsten Enthusiasmus aufgenommenen Satyre ernstlich vor dem blinden, finstern Hasse gegen ein Volk, von dem wir wenn nicht wirklich lernen, doch zu lernen Miene machen sollten. Börne weist nach, daß dem Publicisten in gegenwärtiger Zeit eine ganz andere Aufgabe gestellt sey, als die, die Völker gegen einander aufzuhetzen. Doch selbst

die schärfste Satyre, und die verdiente, ganz erbarmungslose Geißelung Menzels gewann die Herzen aller Leser nicht so sehr, wie der wehmüthige, elegische Ton, der das Ganze durchweht, und aus dem Schmerze über die Verblendung und den Irrthum der Menschen geboren wurde. Diese Schrift, welche Börne mit dem Tode, Menzel und die Mitwelt durch Stillschweigen besiegelte, verrieth den Reichthum, über welchen der Verfasser noch kurz vor seinem Tode zu verfügen hatte. Der Tod aber entriß ihn der Gegenwart, welche solcher Geister nur zu sehr bedarf, am 12. Februar 1837. Börne behielt die Heiterkeit des Geistes, obgleich äußerst krank, bis zur letzten Stunde; er hatte die vollkommenste Gewißheit seines nahen Endes, und wartete dessen mit einer Ruhe, die eines solchen Philosophen würdig war.

Der Republikaner Raspail hielt an des Verstorbenen Grabe eine Rede, in welcher er unter Anderem sagte: „Börne war der Religion der guten Menschen aller Völker und Länder; er glaubte an die allgemeine Verbrüderung, an die Gleichheit, die man annimmt und die man nicht auferlegt; der Krieg der Völker unter einander schien ihm ein Verbrechen, die Nationalität ein ärmlicher Gedanke. Die Natur hatte in seinen Augen der Geselligkeit keine Grenzen in Schwarz und Roth gezogen; er sah den Koloß des Fortschrittes die Ufer des Rheines überschreiten und den Völkern beider Ufer, indem er ihnen die Hand zur Versöhnung reichte, es in's Gedächtniß rufen, daß sie einem Geschlechte angehören, und daß sie denselben Pflichten unterworfen sind. In diesem durchsichtigen und ärmlichen Körper, der sich über die Erde, wie über ein Vaterland schleppte, das ihm nicht angehörte, wohnte eine Seele, die für das Gute brannte, für das Schlechte litt, für die Vertheidigung der heiligen Sache des Volkes kämpfte. Dieser Körper gehörte einem in sein Schicksal ergebenen Kranken an, einem tief denkenden und bescheidenen Schriftsteller, einem Märtyrer, bereit zu jeglichem Leid und jeglicher Duldung, und der sich den unglücklichsten Verhältnissen weihte; das Emblem seiner Tugend, die sein Talent ausmachte, malte sich in diesem unter Leiden lachenden Antlitz, in diesem satyrischen Ausdrucke, den ein von der feinsten Sensibilität entlehnter Blick belebte."

Kaum war die Kunde von Börne's Tod erschallt, so war das Urtheil der entgegengesetztesten Partheien versöhnt. Was man dem Lebenden nicht einräumte, räumte man dem Todten ein. Alle bekannten nun: Es war ein Character! Er hatte Nichts widerrufen, er nahm weder seine Pariser Briefe noch irgend einen Paragraphen seines politischen Glaubensbekenntnisses zurück. Statt von Pensionen zu hören, die er etwa bezogen hätte, vernahm man von den uneigennützigsten Opfern, die er seiner Liebe zur Freiheit brachte. Man konnte die Bewunderung nicht zurückhalten, auch wenn man den Werth der Ideen unentschieden ließ, für die er gelebt hatte. Und jetzt, nachdem Börne längst todt ist, herrscht dieses Urtheil fort. Sein Character ist nicht mehr so dem Mißverständnisse ausgesetzt, wie zu seinen Lebzeiten; die Urtheile über ihn haben sich auffallend berichtigt, und es wiederfährt dem Menschen Börne dieselbe Genugthuung, die der Schriftsteller Börne zu allen Zeiten gefunden hatte, jener witzige, sinnreiche Kopf, jener geschmackvolle Stylist und scharfsinnige Kritiker.

Sanftmuth und Adel waren die Grundzüge seines Gemüthes. Diesen Character bewies er selbst in jenen Augenblicken, da er, selbst betroffen über die Wirkung seiner Pariser Briefe, von allen Seiten die bittersten Verletzungen seines Herzens und Ehrgefühls zu erfahren hatte. Er rächte sich nicht mit kalter Lieblosigkeit am Feinde und hielt sich nicht an Mittel, welche dem Character keine Ehre machen. Er griff seine Gegner mit Spott an, und wählte keine andere Waffe, als die, sie lächerlich zu machen. Er that Dies aber weder auf Unkosten der Wahrheit, noch zum Schaden der persönlichen Stellung seiner Gegner. Alle Berichte stimmen darin überein, daß Börne's Gemüth seinen Verstand beherrschte. Theilnehmend erwies er sich dem Freunde, rathgebend Dem, der seinen Rath begehrte, gefällig und hülfreich kam er Jedem entgegen, der seiner oder überhaupt fremder Hülfe zu bedürfen schien. Er hatte die Waffen, um verheerend zu wirken; er hatte Witz und Satyre genug, um unter Voraussetzung der deutschen Verhältnisse mit Voltaire zu wetteifern; aber sein Gemüth zog ihn zu Rousseau hin, dem er auch im edlen Gebrauche des Spottes, als der letzten Waffe der Indignation über bösen Willen und böse That, ähnlich ist. Jede Zeile seiner Schriften verräth den Menschenfreund, welcher, entfernt von Eitelkeit oder selbstsüchtigen Zwecken, sein großes Talent nur zum Guten wendete. Er wollte die Menschen aufklären und glücklich machen. Daher auch die moralische Kraft seines Wortes, die überzeugende Klarheit seiner Auseinandersetzungen, die Treue und Glaubhaftigkeit seiner Versicherungen. Diejenigen Schriftsteller, welche er mit der Wucht seiner moralischen Kraft, mit seinem Gewissen und seiner Ehre erdrückte, erheben sich nie wieder. Wenn es aber ein durchgehender schöner Zug im Gemüthe Börne's ist, daß er sich, unter allen Umständen, des unterdrückten Theiles annahm, so war Dies

keine Folge blos politischer Gewöhnung oder Gesinnung; sondern diese Theilnahme war eine ursprüngliche Stimmung seines Herzens. Oft hat er sein Mitleid ganz im Widerspruche mit der politischen Richtung selbst dem Feinde gewährt.

In allen Schriften Börne's herrscht eine erhabene Religiosität. Von einer positiven Religion ist natürlich bei einem Geiste seiner Art keine Rede. Börne begnügte sich mit einer allgemeinen religiösen Stimmung, die er selbst in den verschiedensten Offenbarungen an fremden Gemüthern ehrte. Daher verräth er immer eine Milde in der Beurtheilung religiöser Ueberzeugungen, die zugleich ein Beweis seiner Achtung vor jedem auch noch so verschiedenartig bestimmten Hinblick auf das Jenseits ist (s. d. Artikel Apostasie und Ansichten). Dies alles hängt aber namentlich mit der Natürlichkeit seiner Weltanschauung zusammen, und beweist, daß man auch ohne die Weisheit der Hörsäle ein System haben kann. Denn Börne war nicht eingeweiht in die Geheimnisse der Katheder-sprache, und dennoch erschrack er vor einer Sprache nach dem Höchsten nicht. Börne war Naturalist in dem Sinne wie es Lessing war. Lessing wollte keine Wahrheit, er war zufrieden mit dem Streben darnach. Börne's innerer Mensch war überdies zu sehr von seinen politischen Ideen beherrscht, als daß er allgemeinere Philosopheme und ein bestimmtes religiöses Glaubens-Bekenntniß in sich hätte ausbilden sollen. Doch schon die Art, wie er den politischen Gedanken erfaßte, die Freiheit, wie und worauf er sie bezog, können beweisen, daß er die Menschen für Fremdlinge aus einer höheren Heimath ansah. Die Freiheit, welche er seinen Brüdern erkämpfen wollte, schien ihm das unveräußerliche Erbtheil Gottes, das wir unmittelbar aus dessen Händen einst empfingen, und welches von den Machthabern und Privilegirten nur als Fideicommiß untreu verwaltet werde. Börne's Ideen waren nicht niederreißend, sondern aufbauend. In seinen letzten Lebensstunden hatte sich auf ihn eine heilige Dämmerung herabgesenkt, ein frommes, wenn nicht in Gott, doch in Göttliches sich versenkendes Schauen, ein friedvolles Träumen von einer besseren Welt, wo uns Gott das Räthsel lösen wird, warum er die Menschen frei erschuf und sie hienieden doch nicht frei werden läßt. In dem Augenblicke, wo sein Körper den Dienst zu versagen begann, war in seinem Geiste eine ganz neue Gährung nicht ohne tiefgemüthliche Widersprüche ausgebrochen.

Börne hatte die Feder des Publicisten kurz nach dem Sturze Napoleons ergriffen. Obgleich das mit diesem Sturze zusammenhängende Ende der französischen Herrschaft in Deutschland und der Existenz des Großherzogthums Frankfurt ihm eine achtbare Stellung nahm, die er auf der Frankfurter Polizei bekleidete, war ihm dieser Wechsel doch höchst willkommen, und der Gedanke an die frühere Schmach des Vaterlandes erfüllte ihn stets nur mit Grauen. Börne hat nie die Vorstellung jenes Napoleon verlieren können, der die Revolution nur deshalb bändigte, um sie zu seinem Pudel abzurichten; der alle Ueberlieferungen dieser Revolution abschwor, nur um seine erzwungene Herrschaft mit der Legitimität, der kirchlichen und weltlichen, auszusöhnen. Er haßte die Verwaltungs-Grundsätze Napoleons, seinen Verrath an der constitutionellen Freiheit; auch seine Kriege waren ihm aus politischen Gründen verhaßt, weil dieselben bei der leichtsinnigen Vergeßlichkeit der Franzosen ihre Gedanken von Dem ablenken sollten, was ihnen Napoleon genommen hatte. Börne hatte nehmlich von jeher zwischen zwei Frankreich unterschieden. Das Eine war jenes eroberungslustige, geldsüchtige, übermüthige Frankreich, das die Freiheiten aller Völker auch in den neuesten Zeiten würde mit Füßen getreten haben, hätte sich ein neuer Napoleon gefunden. Das Andere war ihm jenes Frankreich, das die Bestimmung zu haben schien, die Frage unsres Jahrhunderts zu lösen. Börne hatte von jeher den Gedanken, daß Deutschland und Frankreich die von einander gerissenen Theile eines großen Ganzen sind; er sahe in Paris Richtungen, welche den bisherigen Völkerverkehr mit einem System der Bruderliebe, ehrlich gemeint, vertauschen wollten; er sah so Vieles, das die Deutschen sich hätten aneignen sollen, um eine Größe zu erringen, die durch Phrasen vom Deutschthum und von der christlich-germanischen Freiheit nicht errungen wird.

Die praktischen politischen Ideen Börne's blieben indeß auch damals immer dieselben. Er wollte ein einiges Deutschland, das von der Vielherrschaft seiner zahlreichen Fürsten dadurch befreit wäre, daß Keiner seine Souveränität dem Wohl des Ganzen gegenüber geltend machen dürfe. Er verlangte von Preußen, daß es seinen Schwerpunkt nicht in Rußland, sondern in Deutschland suche; er verlangte von Oestreich, daß es seiner Politik des Stillstandes und seinen aufhaltenden Einflüssen auf die süddeutschen Höfe entsage; er verlangte von diesen selbst, und von den Schirmherren, Oestreich und Preußen, die freieste Entfaltung des constitutionellen Systems. Erst wenn für diese Hoffnungen sich durchaus kein guter Wille bei den Fürsten zeigen wolle, dann war ihm die Republik lieber, als jede andere Verfassung, die dem

Bürger nicht gestatte, für sein irdisches Wohlergehen nach freiestem Menschenrechte zu sorgen.

Börne's Gefühl ließ ihn, um das Wesen des Staates zu bestimmen, von Nichts Anderem ausgehen, als von den Menschen-Rechten. Sein politischer Grundgedanke war der, daß ihm die Gleichheit noch höher stehe, als die Freiheit. Er hielt diese Ueberzeugung für so tief in der Menschenbrust begründet, daß er daraus den Grund herleitete, wie Napoleon die Franzosen fast zwanzig Jahre hindurch beherrschen konnte. Napoleon nahm den Franzosen die Freiheit, aber er ließ ihnen die Gleichheit. Er schuf zwar einen neuen Adel, aber Jeder konnte in denselben aufgenommen werden. Sämmtliche Lasten und Pflichten trafen die Franzosen alle.

Manche theoretische Behauptung über den Staat in Börne's früheren Schriften wird man weit gemäßigter finden, als man einem Manne zutrauen sollte, der allerdings mit der Ueberzeugung starb, daß die Republik die einzige Staats-Verfassung sey, bei der sich ein gesunder Kopf und ein gesundes Herz beruhigen könne. Von der Volks-Souveränität erwartete er (in früheren Zeiten) kein wünschenswerthes Gut. Soll Herrschaft seyn, meint er, so ist es besser, sie ist in den Händen eines Einzigen, als in den Händen Vieler; besser, sie ist unwandelbar, als daß sie wechsele. Nähme das ganze Volk Theil, Mann für Mann, Seele für Seele, so sey die Freiheit nicht gesichert. Es kann das Volk sein eigener Tyrann seyn, und ist es oft gewesen. Es handle sich, sagt Börne, eigentlich gar nicht um Monarchie oder Republik, sondern um Dasjenige, was im Staate als das Ursprüngliche gesetzt wird. Er sagt, darum handl' es sich: „ist der Mensch frei geboren und die bürgerliche Gesellschaft nur eingeführt worden, daß sie die Freiheit wahre und schütze, wie der Becher den Wein: oder ist der Mensch zur Dienstbarkeit geboren, und darf ihm nur so viel Freiheit verstattet werden, als er bedarf, seine Kräfte für den Dienst der Gesellschaft auszubilden und zu verwenden?“ Kurz, es ist die Frage: „ist der Staat Zweck, oder der Mensch in ihm?“ (vrgl. den Schluß des Artikels Bürgerliche Freiheit). Nicht Das, fährt Börne fort, wäre an Ludwig XIV. Ausspruch „der Staat bin ich“ so gefährlich gewesen, daß er sich zur Hauptsache, sondern den Staat überhaupt zur Hauptsache gemacht. Der Jacobiner hat gar nicht nöthig, sich zu bekehren, um ein guter Royalist zu werden. Beide kämpfen für die Macht, in welcher Hand sie sich auch befinde; Beide streiten gegen die Freiheit, wer diese auch geltend zu machen strebt, sey es das Volk, sey es der Fürst.

Das Zuvielregieren, mochte es nun von einem Robespierre oder Ferdinand VII. kommen, war ihm verhaßt; denn es opfert den Menschen der Maschine, den Bürger dem Staate, es tödtet die freie, harmlose Benutzung unsres Daseyns, das uns von Gott nicht gegeben wurde, um nichts als die Erbärmlichkeit unsrer sogenannten polizirten Gesellschafs-Verfassung zu genießen, d. h. zu erdulden, sondern um uns für eine höhere Weltordnung geistig und seelisch vorzubereiten. Börne haßte dies ewige Bevormundetwerden, die Controlle, die Beamten-Arroganz, die Demuth dem verkörperten Gesetze gegenüber. Humanität, ächte Philanthropie, Friede, Liebe und Glückseligkeit, dafür schwärmte Börne's edler Geist, und hat in diesem Sinne allein Alles ausgesprochen, was an politischen Maximen und Urtheilen je nur in seinem Munde so bedenklich erschienen ist. Er verlangte Nichts, als daß die Beamten höflich seyen, die Collegien minder impertinent, die Polizei-Commissäre minder patzig; kurz, er verlangte, daß der vornehme grobe Staat sich zu uns verfüge, wenn wir ihn nicht ansuchen. Er haßte die Frechheit der Officiere, die Dreistigkeit der Adeligen, übermenschliche Einbildung der Fürsten. Hätten wir in unsrem politischen Leben liberales Zuvorkommen, bei den Fürsten immer ächte Menschlichkeit, Achtung vor dem Gemeingeiste und dem öffentlichen Urtheile, Zahrtheit in allen Berührungen, Biedersinn in dem, was man thut, und Milde in Dem, was man verbietet, — Börne würde manches scharfe Wort nicht gesprochen haben, das nun für ewige Zeiten gesprochen ist und immer wieder seine Wirkung haben wird, wenn die Gegner ihn auch ohne Unterlaß als leidenschaftlich zu entkräften suchen und die Gervinus wie Pilze aus dem deutschen Boden schießen.

Börse ist in großen Städten, besonders Handels-Städen, der zur Versammlung der Kaufleute, Mäckler, Schiffer u. s. w. bestimmte Ort; doch wird das Wort auch auf die Versammlung selbst übertragen, so daß es z. B. im französischen Handels-Gesetzbuche heißt: „Die Handelsbörse ist die mit Ermächtigung der Staats-Regierung stattfindende Versammlung der Handelsleute, Schiffscapitäne, Wechsel-Agenten, Mäckler,“ zum Zwecke der Schließung von Geschäften, der Mittheilung von Handels-Nachrichten und der Bestimmung des Curses der Staatspapiere u. s. w. Der Name selbst wird von bursa, Genossenschaftshaus, abgeleitet, und manchmal durch die anderen Benennungen Loge (loggia), Wechselbank (exchange), Colleg u. A. ersetzt.

Die Börsen sind also öffentliche, unter

besonderer Staats-Aufsicht stehende Orte und Versammlungen, deren nächste Behörde jedoch aus Mitgliedern der Kaufmannschaft zusammengesetzt ist. Besondere Verordnungen pflegen über die Benutzungsweise der Börse, über Art und Ordnung der Versammlung, und über die Bestimmung der Curse das Geeignete vorzuschreiben. Obgleich übrigens kein Zwang statt findet, daß gewisse Handelsgeschäfte nur an der Börse und zur Börsenzeit abzuthun seyen, so ist dies doch überall so ziemlich feste Regel. Jeden Falls wird daselbst das Resultat der kaufmännischen Geschäfte von eigens dazu aufgestellten beeidigten Mäklern und Agenten festgestellt und auf diese Weise der Curs des Geldes, der Wechsel, Staats-Papiere, Preis-Courante und auch der Waaren bestimmt. Und Dies ist die Hauptbestimmung der Börsen, womit aber ganz natürlich verbunden ist, daß hier auch die Nachrichten aus und für die Handelswelt, politische und nicht politische, wahre und falsche, mitgetheilt und veröffentlicht werden.

Ueberwiesene Betrüger, leichsinnige oder böswillige Bankerotirer pflegen von dem Besuche der Börse ausgeschlossen zu seyn. Auch den Frauen schien früher eine gewisse Bescheidenheit und Schaam den Zutritt zu versagen. In unsern Tagen führte jedoch auch Diese dorthin die brennende Leidenschaft des Spieles und die Wuth der Geldspeculation, welche die ganze Welt beherrscht. Denn auf der Börse herrscht die sogenannte **Agiotage** (vrgl. Geldhandel) oder der Inbegriff aller Griffe und Kniffe, deren sich die nicht allzu gewissenhaften Speculanten, **Agioteurs**, bedienen, um Vortheile zu erhaschen, welche sie vom regelmäßigen Laufe der Handels- und Geldgeschäfte umsonst erwarten würden. Die Agiotage hat zwei Hauptarten, von welchen die Eine sich auf Waaren bezieht, die Andere aber auf Staats-Papiere und sogenannte Effecten.

Die erstere Art der Agiotage befaßt sich damit, gewisse Lebensmittel, wenn sie wohlfeil sind, dem Verkaufe zu entziehen, um sie unter günstigeren Verhältnissen und höheren Preisen wieder zum Markte zu bringen. Solcher Speculationshandel kann nun allerdings manchmal nützlich werden, weil er auf der einen Seite das allzu tiefe Sinken der Preise verhindert, welches den Producenten entmuthigt, und weil er auf der andern Seite ein Gleichgewicht des Marktes herzustellen sucht, indem er theuer gewordene Lebensmittel dem Verbrauche zurück gibt. Allein den Agioteur kümmert eine solche Rücksicht auf den öffentlichen Nutzen nicht, und nicht auf dieser Waage bemißt er seinen Vortheil. Ja, selbst wenn derlei Speculationen wirklich einen Vortheil für das Allgemeine haben, so braucht man deshalb jenen Leuten keinen Dank zu wissen. Denn ihre Maaßregeln sind dem Flor der Länder viel häufiger entgegen, als günstig, indem der gestörte Umsatz die hervorbringende Thätigkeit der Kapitalien stört und aufhebt, wenn die Lebensmittel nicht aufschlagen, oder die Kosten der Hervorbringung vergrößert, wenn die Lebensmittel aufschlagen. Im ersten Falle Nachtheil für den National-Reichthum; im zweiten Schaden für das Wohl und Wohlbefinden der Nation, und zwar um so größerer Schaden, als sich die Agiotage an die Gegenstände des allgemeinsten Bedürfnisses und Verbrauches fixirt.

Indessen ist die Agiotage mit Staats-Obligationen in ihren Folgen gleich verderblich. Alle derlei Operationen der Börse laufen nehmlich auf zwei Hauptarten zurück. Die Eine umfaßt dauernde Kapital-Anlagen, mit der Bestimmung eine Rente zu tragen, also Vorsichtigkeit des Kapitalisten. Zur andern Art gehören wirkliche und noch gewöhnlicher vorgebliche Käufe, welche in der Absicht geschlossen werden, um ohne Regel und Maaß schnell einen Gewinn zu erhaschen. Und hier ist so eigentlich das Feld für die Agiotage. Der Verkäufer macht sich anheischig, zu einer bestimmten Zeit eine gewisse Anzahl von Staats-Effecten zu einem bestimmten Preise zu liefern. Wenn nun zu dieser bestimmten Zeit der Curs dieser Papiere höher ist, als der übereingekommene Preis, so zahlt der Verkäufer, anstatt die Papiere selbst zu übergeben, dem Käufer den Betrag des Unterschieds der zwei Preise. Ist dagegen der Curs nicht höher sondern niederer, so ist es der Käufer, welcher ebenso den Unterschied zu zahlen hat. Man sieht, diese Art von Operationen ist Nichts Anderes als ein Spiel, eine vollkommene Wette, wo die Betheiligten wetten, daß zu einer bestimmten Zeit die Staats-Obligationen höher oder niederer, als ein gewisser Preis, stehen werden. Gleichwohl ist das Börsenspiel nicht gänzlich dem Zufall anheim gegeben. Die mächtigen Speculanten, denen ungeheuere Kapitalien, ausgebreitete Verbindungen, überall gehaltene Agenten und rasche Mittheilungen so viele Mittel darbieten, auf den Curs der Staats-Papiere Einfluß zu üben oder dessen Schwanken und Weichen vorauszusehen, knüpfen hieran nothwendig alle möglichen günstigen Wendungen. Die gewöhnlichen Spieler dagegen, denen die nehmlichen Unterstützungen fehlen, müssen unfehlbar unterliegen in einem so blinden und ungleichen Kampfe. Der gewöhnlichste Gewinn der Börsen-Speculationen ist also im Allgemeinen Nichts Anderes, als die den weniger gut berichteten Spielern abgenommene Beute. Es ist demnach in diesem Betracht die Agiotage mit Staats-Papieren ebenso unselig, als alle übrigen öffentlichen Glücksspiele.

Das Verhältniß der Agiotage zum Credit und Beider gegenseitige Wirkung ist folgende: Das Vorhandenseyn einer Staatsschuld, selbst der nicht einlösbaren, ist der bleibende Urstoff für die Agiotage. Würde die Staatsschuld in einem Lande getilgt, so würde dennoch in demselben die Agiotage nicht aufhören, weil die Effecten der übrigen Staaten, auf allen Plätzen Europa's verbreitet, immer hinreichenden Stoff und Nahrung darbieten. Ja, durch das System der Schuldentilgung gewinnt die Agiotage eine größere Kraftentwickelung, und was vorher bloße Gelegenheit war, wird nun direkte Ursache. Dabei kommt die größere oder kleinere Bedeutung der Schuldentilgung nicht in Anschlag; die Hauptsache ist, daß man dabei die Möglichkeit und die fortschreitenden Mittel des Rückkaufs hat; und daß die Regierung selbst, sey es in politischen Absichten, sey es im Interesse der Steuerpflichtigen, selbst mit ihren eigenen Staats-Papieren speculiren und so das Beispiel der Agiotage geben kann. Also unmittelbar bevor sie z. B. eine Maaßregel ergreift, welche den Credit angreifen könnte, oder im Augenblick, wo es sich um das Contrahiren einer neuen Anleihe handelt, wird die Regierung einen Theil ihrer Staats-Obligationen zurückkaufen und so das Steigen des Curses hervor rufen. Wenn also die geringsten Veränderungen in dem Preise der Staats-Papiere hinreichen, um Privat-Unglück herbeizuführen; wenn die Lockung bedeutenden Gewinnes in allen Klassen die Begierde rege macht, so begreift man die schlimmen Folgen des Systems der Schuldentilgung, welche den Händen der Regierenden, d. h. den mächtigsten Speculanten die Thätigkeit dieser furchtbaren Maschine überliefert. Dies also ist die Rolle des öffentlichen Credits in der Agiotage.

Welches ist nun die Rolle der Agiotage im Bereich des öffentlichen Credits? Diese Rolle ist sehr unbedeutend. Um sich davon zu überzeugen, darf man nur wissen, wie unbeträchtlich derjenige Theil der Staats-Papiere ist, mit welchem die Agiotage speculirt, im Vergleich zu Dem was man geordnete Rente nennt, d. h. die große Masse der Effecten, welche in den Händen der Rentner bleibt. In so fern also die Schwankungen der Börse nicht über den Kreis jener kleineren Anzahl von Staats-Papieren hinausgeht, die durch die Agiotage in Bewegung gesetzt werden, so mag das Steigen und Sinken seyn wie es will und dauern so lange es will; — es zeigt dennoch keine Störung des öffentlichen Credits, keine Finanzkrisis. Politische Ereignisse, selbst ernstliche, wenn sie nur mit keiner bedeutenden Aenderung im Staatsleben verbunden sind, werden, wie man an der Börse zu sagen pflegt, im Voraus discontirt. Die Anzeichen einer Finanz-Crisis oder des sinkenden Credits zeigen sich von dem Augenblick, wo die Anlagen der Kapitalien aufhören oder die Rentner ihre Kapitalien zurückziehen, kurz, wenn die Rente, wie man sagt, in Unordnung kommt. Ist die Bewegung so weit gediehen, dann ist eine Art Aufruhr im Gesellschaftsleben. Dagegen zeigt das Steigen oder Fallen der öffentlichen Fonds in regelmäßigen Zeiten nur die Erschütterungen der Agiotage. Klar blickende Inhaber der Regierung geben dieser Sache deshalb nur die Bedeutung, daß damit gewöhnlich im Allgemeinen beim Publikum falsche Vorstellungen verbunden sind. Streng genommen hat also die Agiotage an und für sich keinen Einfluß auf den öffentlichen Credit. Weit entfernt, diesen blos zu stellen, hat sie umgekehrt nöthig, ihn zu halten; die Sicherheit ist ihr in dieser Beziehung so nothwendig, daß, Zeiten drohender politischer Crisis ausgenommen, die Richtung der öffentlichen Fonds immer nach Oben geht, und daß, weit entfernt das Gouvernement herabzusetzen, die Speculanten und Agioteurs auf jede Weise der Unruhe entgegen arbeiten; ja, sie würden von Herzen gerne die Augen sogar über Wechselfälle schließen, die sie als drohend fürchten zu müssen glauben. Die Agiotage unterhält sich durch politische Berechnungen, nicht durch beunruhigende Thatsachen.

Die Agiotage, welche ursprünglich durch Unordnung im Staats-Finanzwesen entstand und zunahm, erhält auch in unsern Tagen, wo das Staats-Schuldenwesen sehr geregelt ist, dennoch durch diese Schulden und durch stets neue Anleihen fortwährend frische Nahrung. Diese Geißel, deren verderblicher Einfluß sich nicht blos im Familienglück geltend macht, sondern auch der öffentlichen Moral sehr nachtheilig wird, hat sich in den jüngsten Zeiten mehr als je bemerklich gemacht, indem dadurch ungeheure Vermögen zu Grunde gingen und selbst viele Selbstmorde veranlaßt wurden. Der Gesetzgebung, welche sich dieses Gegenstandes im öffentlichen Staats-Interesse zu bemeistern suchte, verunglückten in der Hauptsache alle bisherigen Versuche. Namentlich befaßte man sich schon 1724 in Frankreich damit, und gab auch 1785, 86 und 87 neue derartige Bestimmungen, an welche sich Gesetze aus der Zeit der französischen Republik und des Kaiserreichs anschloßen. Aber auch die seit dem Sturze Napoleons erlassenen Verordnungen und Erklärungen der höchsten Gerichte vermochten Nichts, obgleich schon in den Zeiten der Republik die nicht ehrenvolle Erklärung des Namens **Agioteur** ernst genug ist, wornach derjenige so genannt wird, „welcher Waaren oder Staats-Effecten ver-

kauft, deren Eigenthümer er im Augenblicke des Verkaufs nicht ist.“

Daran sieht man also die Bedenklichkeit, welche mit dem Mangel an öffentlicher Moral verbunden ist. Wird ein Agioteur reich, so ehrt man den reichen Mann! Frankreich und England, die zwei Nationen, bei welchen die Gewalt und Macht der Gesetzlichkeit der Grund und die Gewähr der Freiheit und der Festigkeit ihrer Verfassung und Regierung ist, bieten das betrübende Schauspiel und den niederschlagenden Beweis dar, daß Gesetze nichts helfen, wo die Sitten fehlen!

Die täglichen Geschäfte der Börse umfassen den Verkauf jeder Art von Waaren und Metallstoffen, die Fixirung des Wechsel-Curses, die Bankfachen, die Versicherungen gegen See- und Landgefahr, die Befrachtung der Schiffe, den Waaren-Transport zu Wasser und zu Land, aber vor Allem die eben besprochenen Speculationen mit Staats-Effecten. In diesen letzten, gewöhlichsten und Haupt-Geschäften hängen deshalb sämmtliche Börsen Europa's, wenn sie im Uebrigen auch verschieden sind, so eng zusammen, daß sie nur eine einzige Börse zu bilden scheinen. In Folge dessen wirken die Bewegungen der Curse so nachhaltig, daß fast jedes Steigen und Fallen auf der einen Börse bald auch auf allen übrigen eintritt. Leider wirkt hiebei besonders nachtheilig die Verbindung, in welche sich die zur Fixirung der Curse öffentlich aufgestellten Officianten mit den nicht beglaubigten Geschäftsführern einlassen. Am nachtheiligsten aber ist das Benehmen derjenigen Regierungen, welche, gleichgültig gegen die Fortschritte des Krebsübels der Agiotage, durch ihr falsches Finanz-System verleitet dieser verkehrten Richtung so vieler Menschen sogar Nahrung bieten, namentlich durch die unaufhörlichen neuen Anlehen, welche die Bewegungen der Schuldentilgung hervorrufen, deren Wirkung auf das Steigen und Fallen so bedeutend ist; dann noch durch den unseligen Irrglauben, daß das Steigen der Fonds ein sicheres Zeichen des National-Wohlstandes und das Zeugniß der Kraft sey, so wie der Einsicht der Regierung, der Ruhe im Innern, und der ungestört friedlichen Beziehungen nach Außen.

Boëtie (Etienne de la Boëtie), 1530—1563, ein vertrauter Freund des geistreichen und freisinngen Montaigne (s. D.), ist vielleicht der kräftigste Vertreter derjenigen politischen Parthei, welche behauptet, die Herrschaft eines Einzigen oder einiger Wenigen sey schlechterdings ungerecht, und die politische Dienstbarkeit schändlich.

Boëtie, weder als Staatsmann noch als Gelehrter allgemein bekannt, da er in der Blüthe seiner Jahre starb, war nichts desto weniger eine wirklich ausgezeichnete Erscheinung. Montaigne sagt: „Der größte Mann, den ich kennen lernte, war Boëtie. Er war eine volle Seele von altem Schlag, die von allen Seiten schön, Großes gethan hätte, wenn das Geschick nicht dagegen gewesen wäre.“ Da indessen Boëtie sehr selten seine Gedanken niederschrieb, und, wenn dies je geschah, es ohne Sorge für Aufbewahrung oder Verbreitung statt hatte, so besitzen wir von ihm außer einigen Versuchen über Stücke des griechischen Alterthums, hauptsächlich nur eine politische Rede oder Abhandlung, die schon in Montaigne's und des Verfassers Zeiten von den Anhängern der gegen den damaligen französischen Despotismus gerichteten Opposition laut willkommen geheißen wurde. Namentlich erschien sie, ohne Zweifel durch die Bemühung der Hugenottischen Parthei, i. J. 1575, mitten unter den Abscheulichkeiten des wüthendsten Religons- und Bürgerkriegs, unter dem Titel „Anthenotikon“ oder „L'esclavage volontaire,“ d. h. Freiwillige Sklaverei, in einem Zeitpunkte, da der Geist und die Grundsätze, die in dieser Rede athmen, nicht nur die Hugenotten, sondern überhaupt selbst jeden wohlgesinnten Franzosen belebten, nachdem die verruchte Katharina von Medicis und ihre Söhne Alles Mögliche gethan hatten, um eine so tyrannische Alleinherrschaft, wie die ihrige war, verhaßt und unerträglich zu machen.

Der Zweck dieser Schrift geht nehmlich dahin, den Ursprung und das Wesen der Tyrannei zu entwickeln, zugleich aber auch die Mitel nachzuweisen, durch welche einer Seits die Tyrannei sich zu erhalten sucht, andrer Seits aber leicht gestürzt werden kann, da der Tyrann eigentlich nur Einer (Un) sey, der Nichts vermöge, wenn die Mehrheit gegen den Einen (contr' Un) auftrete. Darum ist ihr ursprünglicher Titel auch: „Le Contr' un.“

Es verdient aber das Andenken des Verfassers, der im 33. Jahre seines Lebens als Parlamentsrath zu Bordeaux starb, so wie des Werkchens selbst um so mehr erneuert zu werden, weil es schon sehr interessant ist, einen jungen Franzosen aus den Zeiten Heinrichs II. in seinem sechszehnten Jahre gegen die Monarchie in dem Geiste der entschiedensten französischen Republikaner des 18. Jahrhunderts sprechen zu hören. Es zeigt sich dabei eine wunderbare Energie der Seele und ein großer männlicher Ernst. Zwar sind die politischen Begriffe nicht immer ganz genau geschieden, und Boëtie war in dem Nachtheil, damals auch nicht einmal in England einen Begriff von wohlgeordneter und gesetzmäßig regierender Alleinherrschaft gewinnen zu können oder auch nur von Theoretikern über das Wesen der wahrhaft constitutionellen Monarchie be-

lehrt zu werden: dennoch hat seine Rede auch jetzt noch in vieler Beziehung praktisches und theoretisches Interesse für den politischen Denker.

Boissy d'Anglas, s. Wohlfahrts-Ausschuß.

Bojaren, s. Rußland, und, Moldau und Wallachei.

Bolingbroke (Heinrich Johann), 1672—1751, ein berühmter Staatsmann Englands, und geistreicher Schriftsteller, dessen Richtung in Allem der Freiheit huldigte, insbesondere in den zwei wichtigsten Gebieten „Staat" und „Kirche," und der von Jenen, die ihm auf den Grund blicken, aber das Gegentheil wollen, ebenso sehr verflucht wird, als Voltaire, dessen würdigen Vorgänger sie in ihm sehen und verwünschen.

Wenn man Schlosser hört, so war Bolingbroke im persönlichen Charakter und Leben ein Mensch, der Parthei und Grundsätze nach Umständen wechselte; ein unruhiger, ganz eitler, von Nichts als Herrsucht und Selbstsucht getriebener Mann, von welchem man keinen aufrichtigen, keinen aufopfernden, aus edler Menschenliebe entsprungenen Eifer für das Fortschreiten der Menschheit, keinen uneigennützigen Kampf für Licht und Freiheit, für Wahrheit und Recht erwarten darf. Bolingbroke's ganzes Leben, das er in ungeschwächter Kraft bis in die Achtzige brachte, war, wie uns Schlosser seelenforschend berichtet, zwischen getäuschtem ehrgeizigem Streben im Staat, und gezwungener, mit philosophischer Ruhe prahlender Zurückgezogenheit getheilt. Alle seine Schriften verrathen dem Instinkte des Heidelberger Professors, welcher ein deutscher Professor ist, die Bitterkeit einer Seele, welche andere täuschen möchte, wie sie sich selbst betrügt. Also ein vollkommener Spitzbube; und dennoch hat Derselbe mit solchem Beifall seines Zeitalters geschrieben, daß man ihn einen classischen Schriftsteller nennen darf!

Aber so ist es eben. Die Welt versteht und begreift Nichts, weil sie nicht aus lauter deutschen Professoren zusammengesetzt ist. Sonst würde sie auch einsehen, daß die Vertheidiger der Wahrheit, Freiheit und des Rechts, wie Bolingbroke und namentlich Voltaire, die unzähligen Anderen unsrer Tage nicht ausgenommen, nicht durch Enthusiasmus getrieben werden, welcher bekanntlich nur bei den deutschen Professoren und Geschichtschreibern zu finden ist, sondern blos aus kalter Berechnung und Umsicht, aus rein egoistischen Beweggründen, aus Eitelkeit und Herrschsucht. Zwischen ihnen und den Lobrednern des Absolutismus und Despotismus gibt es für die Kenner der Geschichte des 18. Jahrhunderts keinen Unterschied!

Dieser Lord Bolingbroke, der einem ruhigen Geschichtschreiber von Verstand genug sagt, wenn er versichert, er sey in Staatssachen ein Märtyrer der Freiheit gewesen, wobei man allerdings nicht an das Studirzimmer eines Professors denken darf, war indessen stets ein liberaler Schriftsteller der ungetheilten Freiheit und Aufklärung, und hat schon zu seiner Zeit Sätze gelehrt, deren Verpflanzung in's Leben die staatsbürgerliche Freiheit unsrer Zeit zur Entwicklung brachte. Er war es, der mehr als Alle vor ihm die Natur und Würde der constitutionellen Monarchie einsah und ernstlich jedem Denkenden an's Herz legte. Er wußte, daß Kämpfen und Ringen von allem wahren Leben unzertrennlich ist, also auch im Staatsleben um so lebendiger seyn wird, als es der Freiheit nicht ermangelt. Er ist, weil ihn sein Verstand nicht verläßt, gescheit genug, Träumereien von der blos das Beste der Unterthanen wollenden Güte der Regierungen von sich ferne zu halten, und zeigt in diesem Sinne, daß eine fortdauernde Aufmerksamkeit und Wachsamkeit des Volkes und jedes Einzelnen auf die Regierung und ihre Maaßregeln in jedem constitutionellen Staate eine unerläßliche Nothwendigkeit sey. Er gehört demnach nicht zu den Erbärmlichen, welchen Opposition im Staatsleben so viel ist als Empörung. In einer jeden Form der Regierung, wenn sie überhaupt des Menschen würdig seyn will, müssen der ausübenden Staatsgewalt bestimmte Schranken gesetzt seyn, und die Staatsbürger haben ihre Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß die Gesetze, eben diese Schranken der Willkühr, beobachtet werden. Bolingbroke brauchte nicht selbst ein Schuft zu seyn, um zu wissen, daß Herrschsucht und Habsucht, wie alle Leidenschaften, immer wachsen und durch keine Befriedigung ganz zur Ruhe gebracht werden. Alle Menschen streben nach Vermehrung und nach Genuß der Macht; Vernunft und Gesetze sind ihnen hierin lästig; je mehr Freiheit sich der Eine anmaßt, desto mehr wird die Freiheit des Andern und der Gesammtheit in Gefahr gebracht. Daraus folgt, daß, wer die Freiheit im Staatsleben will, und nur einiger Maaßen denken kann, in jeder Art menschlicher Regierug Gefahr für die Freiheit erblicken muß. Diese Letztere kann ja nur dadurch bewacht und bewahrt werden, daß man die Gemüther in Bewegung hält und dadurch dem Abnehmen des Patriotismus entgegen wirkt. Geschieht Dies nicht, und wird der Geist der Freiheit nicht zu jeder Zeit in voller Kraft erhalten, so könnte es leicht seyn, daß er gerade zu einer bestimmten Zeit, wenn er am nöthigsten wäre, vermißt würde. Bei großen, sichtbar drohenden Gefahren bleibt auch die schläfrigste Schildwache munter; aber wer uns in Zeiten an-

scheinender Sicherheit anregt behutsam zu seyn, der leistet uns ebenso wesentliche Dienste, als wer uns auffordert, uns zu vertheidigen, wenn wir wirklich angegriffen werden; ja, das Erstere ist nöthiger.

Es ist, nach Bolingbroke, ein ganzer Irrthum, wenn eine gewisse Gattung Menschen immer wieder behaupten, die freien Verfassungen seien allein und nothwendig mit Volksbewegungen verbunden. Selbst die unumschränkteste Herrschaft, wie sie in der Theokratie erscheint, wo der Regent die Gottheit auf Erden darstellt, selbst die so viel gerühmte Priesterherrschaft hat allerlei Unbequemlichkeiten jener Art. Bei den Juden waren weder die Gegenwart Gottes in der Stifthütte, noch das wandelnde Orakel, das der Hohepriester auf der Brust trug, im Stande, die Religion in ihrer gerühmten Reinheit, oder den Staat in der gebührenden Ordnung zu erhalten. Ueberhaupt behandelt er die Juden und ihre Traditionen mit der größten Verachtung, nennt die Urgeschichte, wie sie in den Büchern Mosis erzählt wird, ein ganz albernes und abgeschmacktes Ammenmährchen, und macht sich lustig über die Art, wie man die jüdische Geschichte der christlichen einverleibt hat. Ebenso richtet er die Spitze seiner Waffe, wo es immer geschehen kann, gegen die Reste der Ideen des Mittelalters, die er ebenso wie die Mißbräuche seiner Zeit rüstig und tapfer bekämpft, ein Vorkämpfer für die Rechte des Volks und der Vernunft gegen verjährte Vorurtheile, ein Organ der neuen Zeit, Verkünder neuer Verhältnisse, von denen noch heute die modernen mittelalterlichen Feuerköpfe und soldatischen Herrscher starrsinnig Nichts wissen wollen. Bolingbroke ist ein geroßer Staats- und Weltmann, der in seiner Zeit den Muth hatte, Alles das offen auszusprechen, was gar viele Verständige schon damals dachten, aber nicht zu sagen sich erkühnten; er greift das herrschende System in Staat und Kirche ganz offen mit der bloßen Gewalt des gesunden Menschenverstandes an.

Sein klarer Blick, der ihn vom Systemwesen fern hielt und den gelehrten Pedanten nur zu ihrem eigenen Schaden verächtlich machte, lehrte ihn, da er von Vorurtheilen frei war, das hierarchische Dunkel schonungslos zerstreuen. Er bewies, daß Theologie und Geschichte auf immer getrennt bleiben müßten und daß blinder Glaube fern seyn müsse, wenn die Geschichte ihre Würde behaupten soll; erst dann könne auch das Leben durch die Geschichte eine neue Gestalt gewinnen. Die geschichtschreibenden Schulmeister unsrer Tage wissen deshalb mit einfältiger Vornehmheit davon zu sprechen, daß Bolingbroke die Geschichte zur Politik und diplomatischen Advokatenkunst herabgewürdigt habe, und daß die englischen Geschichtschreiber Hume, Robertson und Gibbon, die keine Schulmeister seien und deshalb nicht viel taugten, auf Bolingbroke's Schultern stehen; die pragmatische, mit der schulmeisterlichen nicht zu verwechselnde Geschichte des 18. Jahrhunderts sey sein ungezogenes Kind.

Indessen dürften doch die kritischen Professoren mit unserem Weltmann zufrieden seyn, wenn er kritisch genug ist, um zu zeigen, daß erlogene Geschichten sowohl als erlogene Wunder vormals zur Ausbreitung des Christenthums gebraucht worden sind. Er meint sogar, wer die Geschichtschreiber unsrer Zeit prüfe, werde finden, daß Dies noch immer auf dieselbe Weise fortgeht. Der Irrthum, den Einer begangen, oder die Lüge, die er erfunden, wird von Hunderten wiederholt. Die Hauptstütze des Christenthums zeigte sich ihm in der Macht des Staates und der Priesterschaft, sowie in dem gewaltsamen und aufgedrungenen Einfluß der Erziehung; die Kraft, welche der wahren Religion eigenthümlich ist, und wodurch Diese die Seelen beherrscht und das Gewissen durch innere Ueberzeugung weckt, werde ihm stets fehlen. Bitter spricht er sich über das Regiment der Geistlichkeit auch seit den Zeiten der Reformation aus, und zeigt, wie durch die barbarische Verfolgung der Ketzer besonders im 13. u. 14. Jahrhundert die leuchtenden Feuer der religiösen und politischen Aufklärung mit Hülfe der Henker und Scharfrichter, der Haupterhalter und Schützer christlicher Lehre, wieder ausgelöscht wurden.

Als Grund aller Philosophie, die er ebenso ehrte als er die metaphysischen Träumereien verachtete, nahm er das an was uns gleich steht, verwarf die Trennung des menschlichen Wesens in zwei verschiedene Theile, und drang vor Allem auf die natürliche Theologie oder den Deismus, auf natürliche Religion oder Sittenlehre. Schon seit Seneca's Zeiten habe man sich dieser Sache Gottes ebenso gegen die metaphysischen Theologen als gegen die Atheisten annehmen müssen; gegen beide Sorten Menschen müsse man immer wieder die Natur und ihre Vortrefflichkeit vertheidigen. Ein Anhänger der natürlichen Religion werde dabei aufrichtig und demüthig sagen: „Es ist mir ganz gleichgültig, ob Einer, wie der Atheist, die Gottheit läugnet, oder ob er, wie der Theologe, ihr einen üblen Leumund macht.“ Plutarch, bemerkt er, war sogar der Meinung, das Letztere sey viel ärger. Gott sey uns ewig verborgen; und nur das Licht, welches von seinen Werken in unsre Augen falle, verhelfe uns zu einiger Kenntniß von ihm. Das wollten aber die Menschen nicht wissen; Glaube gelte beim Haufen für Erkenntniß; und dieselben Umstände, welche der

Natur der Sache nach Zweifel hätten erzeugen sollen, bestärkten die Masse der Menschen im Glauben.

Wahrheit und Falschheit, sagt Bolingbroke, Kenntniß und Unwissenheit, Offenbarungen des Schöpfers und Erfindungen des Geschöpfes, Eingebungen der Vernunft und leere Grillen der Schwärmerei sind seit so langer Zeit in unsern Systemen der Theologie verbunden gewesen, daß man die Trennung dieser Bestandtheile als gefährlich ansehen muß. Man könnte gar leicht durch Angriffe auf einige Theile des Systems das ganze Gebäude erschüttern. Menschen, denen Täuschung heilsam ist, müssen deshalb in derselben erhalten werden, wie denn auch Erasmus meinte, daß man eine Staats-Religion nie angreifen dürfe, auch wenn man ihre Falschheit beweisen könne. Dies hat man dem Bolingbroke sehr übel genommen, und über ihn geschimpft, wie über Voltaire, welcher erklärte, daß er den Lakaien und dem Pöbel Nichts zu sagen habe. Bestände (sagt weiter Bolingbroke) die christliche Religion nur aus solchen Glaubens-Artikeln und Lehrsätzen, welche klar im Evangelium geoffenbart sind, dann könnten wir vielleicht durch diese und in Bezug auf sie verpflichtet werden, unsrer natürlichen Gedanken-Freiheit zu Gunsten der übernatürlichen göttlichen Auctorität zu entsagen. Es ist aber leider bekannt genug, daß ein ganzer Stand gebraucht wurde, um ein eigenes theologisches System zu verfertigen, das sie Christenthum heißen. Dies geschah nicht blos seit den Tagen der Apostel, sondern schon in denselben.

Bolingbroke, über dessen Tendenzen in Wissenschaft und Leben auch Herr v. Raumer i. J. 1846 eine sehr beschränkte Vorlesung in der Berliner Akademie gehalten hat, Bolingbroke findet das Unbegreiflichfinden der griechischen und römischen mythologischen Abgeschmacktheiten vollkommen anwendbar auf das christliche System der Kirchenversammlungen. Man kann, sagt er, zu Gunsten der künstlichen Theologie allerdings Kirchenväter und Kirchenversammlungen anführen, aber am Ende muß doch die Vernunft Richter bleiben; und, was ich fordere ist, daß sie allein das Richteramt in der Brust jedes Christen behalte, der im Stande ist, an ihren Richterstuhl zu appelliren. Von der Ueberlieferung der Lehre und von der Priesterweihe seiner englisch-protestantischen Kirche will er Nichts wissen. Wir dürfen, ruft er im Unwillen, es eine lächerliche Comödie nennen, daß Einer seine Hände auf des Andern Haupt legt, und daß Einer den Andern heißt, den heiligen Geist empfangen. Wenn überhaupt die dunkeln Aussprüche der Schrift so sehr der Deutung gelehrter Theologen und der studirten Geistlichkeit bedürfen, als die vielen über diese Deutung geschriebenen Bücher zu beweisen scheinen, so folgt ja daraus nothwendig, daß wir den größten Theil der daraus gezogenen Religion von den Menschen, nicht unmittelbar aus Gottes Wort nehmen. Und, was das Schlimmste ist, die Leute, deren Geschäft diese Deutung seyn will, können nie unter sich einig werden. Diese Leute, indem sie von eben dem Geschäfte leben wollen, haben nur in der Absicht studirt, um zu glauben und auf den blinden Glauben zu schwören; oder auch, um Stoff zum Bücherschreiben, zum Widerlegen und Widersprechen zu finden, niemals um die Dinge unparteiisch zu betrachten oder ein freies Urtheil zu üben. Im Gegentheil, alle Diejenigen, welche sich eine solche Freiheit der Prüfung und Ansicht erlaubten, sind zu jeder Zeit recht grausam verfolgt worden.

Bolivar (Simon) mit dem ruhmvollen Beinamen el Libertador (der Gründer der Freiheit) ward i. J. 1783 in Caracas von ausgezeichneten Eltern geboren. Seine erste Erziehung war sorgfältig; und die Wissenschaft, welche er dann auf den amerikanischen und europäischen Universitäten und bei den politischen Schriftstellern aller Zeiten suchte, dehnte seine Kenntnisse nicht blos aus, sondern gab ihnen auch Kraft, und drückte seiner Denkweise ein Siegel eigenthümlicher Nachhaltigkeit und Umsicht auf, wie man Solches nur höchst selten vereinigt trifft. Bolivar sprach und schrieb mit Leichtigkeit und Talent das Spanische, Fanzösische, Italienische, Deutsche und Englische. Nachdem er sich gründlichen Untersuchungen über die Staats-Wirthschaft gewidmet, besuchte er mehrere Länder, um sich zu überzeugen, daß die Anwendung der Grundsätze dieser Wissenschaft in der That den Vortheil der Bevölkerung befördern, und dem Glücke der in der Staats-Gesellschaft lebenden Menschen entspreche. Er bereiste zu diesem Zwecke einen Theil von Europa und die nordamerikanischen Freistaaten.

In sein Vaterland zurückgekehrt gab er dort das erste Beispiel der Freilassung der Neger, indem er denen auf den Gütern seiner Familie die Freiheit schenkte. Zugleich bereitete er die Wege zur nächsten Volkserhebung vor, durch welche die früheren unglücklichen Versuche von 1780, 1787, 1791 und 1797 endlich ihr Resultat erhalten sollten. Während Miranda die Bewegung leitete, wurde Bolivar mit Mendez nach England geschickt, welches Unterstützung versprochen hatte, aber treulos nicht gewährte. Bei seiner Rückkunft sah man sich also verlassen. „Sieg oder Tod“ war nun das Losungwort der Insurgenten, und man griff die spanische Tyrannei in offenem Kampfe an.

Wenig zufrieden mit der Zusammensetzung

des Congresses, welcher seit dem 19. April 1810 das Land regierte und wenig Zusammenhang in seinen Maaßregeln zeigte, hielt sich Bolivar einige Zeit von den Staats-Geschäften zurück.

Sobald aber die Gefahren des Vaterlandes drohend und ernstlich wurden (1811), trat er unter die Fahnen des Generals Miranda, welchen der Sieg verließ. Bolivar ward zum Obersten ernannt und von der Republik beauftragt, die Festung Puerto Cabello zu vertheidigen, gegen welche sich die Macht der Feinde richtete. Seiner tapfern Gegenwehr ungeachtet mußte er sich vor dem weit überlegenen Feinde mit seiner Mannschaft nach La Guayra zurückziehen, um im Fort San-Felipe in Verbannung zu leben. Doch entkam er von dort, begab sich nach Curaçao, und schiffte gegen Cartagena. Obgleich er durch dieses demüthigende Schicksal des gerechten Zutrauens der Independenten nicht verlustig gieng, welche für ihn die Unmöglichkeit sich zu halten einsahen, verleumdeten ihn desto mehr die Royalisten, welche ihn anklagten, den General Miranda verlassen und seinen Feinden Preis gegeben zu haben.

Die Spanier, welche Miranda, nachdem er capitulirte, nach Madrid in's Gefängniß geschickt hatten, überließen sich nunmehr den unerhörtesten Grausamkeiten gegen die Freunde der Freiheit. Familien, Gemeinden, und Bezirke mußten unter Monteverde's Walten auf's härteste büßen, wenn sie sich für die Revolution ausgesprochen hatten. Doch Bolivar kehrte in der Zwischenzeit aus der Verbannung zurück, berief bei seinem Erscheinen auf dem Boden der Conföderation alle guten Bürger um sich, und versuchte das Land wegen der Mißhandlungen seiner Bewohner zu rächen. Mit glücklichem Erfolge gekrönt zwang er alle Städte, vor denen er erschien, seiner Kühnheit zu weichen, und, höchstens tausend Mann stark, wenn man von wirklichen Soldaten spricht, fiel er Monteverde ohne Unterlaß an, obgleich dieser an der Spitze ganz frischer, zahlreicher, und wohlversehener Truppen einherzog. Er verjagt ihn aus Venezuela, liefert ihm mehrere blutige Schlachten und zwingt ihn, nach Vernichtung seines Heeres, sich in Puerto Cabello einzuschließen, und dann dasselbe zu verlassen, um dem Zorne seiner eigenen Soldaten zu entgehen.

Das Jahr 1813 war für Bolivar wieder ein Jahr der Mühe und des Ruhmes. Die Spanier wütheten, wie einst bei der ersten so grausamen Besitznahme von Amerika, nach allen Seiten hin, so viel sie vermochten. Es war ein Vertilgungs-Krieg, welchem Bolivar, dem das Volk den Namen „Befreier“ zugleich mit der höchsten Gewalt gegeben hatte, durch zwei Beschlüsse (den 8. Juni und 15. Juli) ebenfalls ein Aeußerstes entgegensetzte.

Am 2. Januar 1814 hatte er Venezuela gereinigt und erschien vor der National-Versammlung, um über sein Verhalten Rechenschaft zu geben, und seine unumschränkte Gewalt niederzulegen. Wie sehr man Ursache hatte, ihn um die Beibehaltung derselben bis zum Frieden zu bitten, zeigte die nächste Zukunft. Die Spanier nehmlich boten nun an Kraft und Grausamkeit das Aeußerste auf, um sich zu halten; Metzeleien und Verheerungen waren allgemein im Lande. Die Schlacht vor Corabozzo, anfangs denselben so nachtheilig, wurde bald das Signal von wiederholten Niederlagen für die Independenten. Das Jahr 1814 ließ die Sache der Freiheit fast ganz in Verzweiflung: Bolivar, welchen die unglücklichsten Wechselfälle nicht entmuthigen konnten, sann auf Mittel, sich schleunig von diesen Unfällen zu erholen, indem er die wachsende Verhaßtheit des gemeinschaftlichen Feindes benützte.

Die Ankunft Morillo's mit einer Flotte von 50 Transport-Schiffen (am 15. März 1815) mußte die peinliche Lage auf's Höchste treiben; denn er nahm mit beispielloser Hurtigkeit verschiedene Plätze zwischen den ungeheuren Einöden von Casanara und den gefährlichen Ufern von Santa-Marta und Cartagena, von der Ausmündung des Atrato und dem Hafen von San-Buenaventura bis zum Fuß der Gebirge, die sich hinter Popayan erheben. Im Jahr 1816 dehnte er seine Eroberungen aus und übte überall noch schrecklichere Rache, als dieß in den zwei letzten Jahren geschehen war. Die Verbannung oder Hinrichtung von mehr als 600 Haupttheilnehmern der Insurrection bezeichneten seinen Triumph.

Plötzlich erschien Bolivar, welchen die Interessen der Freiheit genöthigt hatten, sich während dieser unheilvollen Umstände nach Jamaika, und dann nach Haiti zu flüchten, im Dezember 1816 auf der Insel Margarita, deren er sich an der Spitze von 300 wahren Helden bemeistert. Er errichtete dort eine provisorische Regierung zu Barcelona, und zündete seine eigenen Schiffe an, um entweder überall Meister zu werden oder mit den Waffen in der Hand zu fallen. Dieß wirkte wie ein elektrisches Feuer. Die Soldaten der Insurrection greifen von Neuem zu den Waffen, und vergessen die grausamsten Verfolgungen, welche ihren Familien drohen. Der Feldzug von 1817 ward für sie unter den glücklichsten Anzeichen eröffnet, von der Mündung des Orinokko bis zum Golf von Darien; der Kampf endigte mit hartnäckigen Schlachten an den Küsten des stillen Oceans, am Fuße der Cordilleras, und in den Sand-Ebenen von Guiana.

Im Jahr 1818 waren ihre Erfolge noch glänzender, rascher, und entscheidender. In weniger als 50 Tagen hatte Bolivar mehr als 100 Meilen Land gesäubert, fünf ordentliche

Schlachten geliefert (am 12. 13. 14. 16. und 17. Februar); ungeachtet harter Verluste blieb der Sieg den Republikanern treu. Den 15. August netzte das Blut von 20,000 Spaniern die Erde von Venezuela; und den 10. November entscheidet die Regierung, als Ausdruck des allgemeinen Willens, daß die Republick frei vom spanischen Joche sei, daß sie sich als förmlichen Freistaat constituire, souverain und unabhängig, daß an eine Vereinigung mit dem Mutterlande nie mehr gedacht werden solle, und daß man mit demselben in Zukunft nur wie Macht zu Macht verhandeln werde.

Hierauf vereinigten sich die zwei Republiken Venezuela und Neu-Granada zu einer einzigen unter dem Namen „Republick Columbia“, indem zugleich Bolivar mit der Präsidentschaft und Dictator-Gewalt bekleidet wurde. Uebrigens hatte dieses Jahr viele Kriegs-Ereignisse und Wechselfälle jeder Art. Morillo, zweimal durch neue Hülfssendung aus Europa gestärkt, erschien wieder auf dem Schlachtfelde, wo er bis dahin unterlegen war. Bolivar von seiner Seite zeigte sich allenthalben mit einer großen Kraftentwickelung, mit einem unabläßig wachsenden Eifer, der der Königlichen Parthei einen völligen Untergang drohte. Ihm folgte der Sieg Schritt für Schritt. Am 8. August zernichtete seine Armee bei Boyaca die an Zahl mehr als dreimal stärkere des Feindes, so daß alle Gemeinden von Neu-Granada befreit wurden. Dieser merkwürdige Feldzug war das Ergebniß einer kühnen Operation, welche Bolivar gerade über die Cordilleras hinüber selbst in der Weise unternahm, daß er einen ganz schlechten Weg einschlug, welcher wenig bevölkert und deßhalb ohne Hilfs-Quellen für ihn war.

Im Jahr 1820 ward in Folge der Schlacht von LaPlata mit den Spaniern auf ihr Verlangen ein langer Waffenstillstand geschlossen. Obgleich das Mutterland dabei nur die Absicht hatte, nach Verlauf desselben mit desto größerer Gewalt und Tücke über die Insurgenten herzufallen, so benützte Bolivar diese Gelegenheit einiger Ruhe nach zwölfjährigem Kampfe namentlich dazu, den General Morillo zu einem Vertrage zu bringen, welcher, fußend auf liberalen und humanen Principien, die Art fest bestimmte, in welcher ein etwaiger neuer Krieg zu führen sei. Der Vertrag lautete ganz im Sinne eines besseren Völkerrechts und der humansten Gebräuche civilisirter Nationen. Und bei dieser Gelegenheit war es, als Bolivar die Würde eines Präsidenten in die Hände des National-Congresses zurück zu geben sich bereit erklärte, indem er sprach: „Ich bin ein Kind des Krieges, und die Schlachten haben mich zu dieser hohen Würde geführt; das Glück hat mich darin gehalten. Indessen ist eine Macht wie die meinige bei einer Volks-Regierung gefährlich. Ich ziehe deßhalb den Titel eines einfachen Soldaten dem Ehren-Namen „Befreier“ vor, und indem ich von meinem Präsidenten-Sitze herabsteige, strebe ich nur, den Titel eines guten Bürgers zu verdienen.“ Da er jedoch zu gleicher Zeit die Schlinge bemerkte, welche die Spanier der Treue und dem Glauben der Republikaner legten, und überdieß von den Vorgängen in Madrid unterrichtet wurde, so kam er zuvor, und kündigte die Eröffnung der Feindseligkeiten an. Von Neuem mit der höchsten Macht bekleidet, vertrieb er sogleich den Feind aus einigen an und für sich nicht bedeutenden, aber für seinen Plan wichtigen Stellungen. Hierauf zog er den 28. Januar 1821 in Maracaybo ein, und bezwang die furchtbare Festung Cartagena; Teneriffa, Cunega, und Santa-Marta wurden im Sturme genommen. Dann verfolgte und drängte er den Feind lebhaft, lieferte ihm den 25. Juni die merkwürdige Schlacht von Carabobo, und nahm den 30. La-Guayra, während seine Generäle, durch seinen Geist geleitet, sich an verschiedenen andern Punkten mit Ruhm bedeckten.

Auf den Besitz von Puerto-Cabello und des Isthmus von Panama beschränkt, der jedoch den 28. November 1821 ebenfalls seine Unabhängigkeit erklärte, begannen die Spanier den Feldzug von 1822 mit Peru. Doch in wenig Zeit waren sie dafür gestraft, und die Schlacht von Pichincha (den 24. Mai) entschied ebenso ihren Sturz als wie die Freiheit des Landes. Bolivar schloß ein Schutz- und Trutz-Bündniß zwischen Columbia und Peru, und hielt den 1. September seinen feierlichen Einzug in Lima. Da zu gleicher Zeit San Martin, der Befreier genannt, die Präsidentschaft von Peru niederlegte, erhielt Bolivar die oberste politische und militärische Gewalt des Ganzen. Niemals wurde ein griechischer oder römischer Held mit mehr Enthusiasmus empfangen, niemals war dessen ein Mann würdiger. „Ich nehme, sprach er, mit Dank die Ehren an, welche mir die Bürger erweisen, weil diese Auszeichnungen den Tapfern gelten, die ich führe; ich nehme die gehässige Dictator-Gewalt an, um die Bürger-Zwiste zu ersticken, und unsern neuen Staaten Festigkeit und Kraft zu verleihen. Doch nur unter der ausdrücklichen Bedingung übernehme ich sie, daß Ihr in keinem Falle gestattet, daß ein Napoleon oder ein Iturbide es wage, im Namen der Freiheit gerade die Freiheit zu zertrümmern, welche wir um den Preis von so viel Blut eben erst errungen haben.“

Im Jahr 1823 (den 11. November) wurden die Spanier gänzlich aus dem Gebiete von Columbia vertrieben; die Unabhängigkeit des ganzen südlichen Continents von Amerika, befestigt durch die Conföderation der Republiken Peru, Chili, Buenos-Ayres, Rio de la Plata, und der Mexikanischen Nation, wurde nun von

den nordamerikanischen Freistaaten und von Großbritannien anerkannt. Der Friede war das Ergebniß dieser neuen und beruhigenden Stellung; doch sollte vorher noch mehr Blut fließen.

Im Jahr 1824 vereinigten sich nemlich die Royalisten von Peru mit den Resten der spanischen Armee, wurden aber den 5. August in den Ebenen von Junin, und den 9. December in denen von Ayacucho völlig geschlagen. Dieser letzte Sieg, der ruhmvollste, welchen die neue Welt errungen, machte dem Kriege auf dem amerikanischen Festlande ein Ende, und befreite das Gebiet der dortigen Republiken ganz vom äußern Feinde. Bolivar legte den 1. Januar 1825 seine Dictatur nieder, und widersetzte sich der Errichtung einer Reiter-Statue zu seiner Ehre in folgenden Worten: „Wartet bis nach meinem Tode, um mich ohne Vorurtheil zu würdigen und mir so große Ehre zu erzeigen. Errichtet nie einem Menschen noch bei seinen Lebzeiten ein Denkmal; er kann sich ändern, er kann ein Verräther werden. Ihr werdet mir zwar niemals so Etwas vorzuwerfen haben; dennoch wartet!“

Was indessen das Loos der Waffen nicht hatte erreichen können, beschlossen Verrätherei und Anarchie zu bewirken. Während der „Befreier“ den Süden besuchte und diese Reise für ihn ein ununterbrochener Triumphzug war, erhoben Cordova, Paez, Santander die Fahne des Aufruhrs, und ließen in den nördlichen Provinzen das Geschütz des Bruder-Mordes ertönen (1826); vom Norden breitete sich der Aufstand gegen Süden aus. Bolivar eilt überall hin, wo die Noth ruft, und der Bürgerkrieg erlischt, die gesetzliche Ordnung folgt auf Verwirrung. Cordova fiel mit den Waffen in der Hand; Santander gieng in freiwillige Verbannung; Paez und die übrigen Schuldigen wurden begnadigt aus Rücksicht für die im Befreiungs-Heere geleisteten Dienste.

Dieser Verlust führte die Royalisten zu dem noch elenderen Mittel, Bolivar zu morden; mehrere ernstliche Versuche mißglückten auf fast wunderbare Weise. Zugleich suchte man ihn dadurch zu stürzen, daß man absichtlich gehässige Gerüchte über die geheimen Plane seiner ehrgeizigen Herrschsucht verbreitete, und der große Congreß der Nationen Amerika's, den er nach Tacubaya auf dem Isthmus von Panama berief, mußte zum Vorwande dienen, um ihm die bestimmte Absicht unterzulegen, das ganze Festland beherrschen zu wollen. Bolivar aber hatte gerade die entgegengesetzte Absicht, die völlige, strengste Unabhängigkeit des Vaterlandes zu bewirken, indem er eine große Union der Amerikaner gegen alle Freunde und Feinde der Freiheit zu gründen suchte, ein Plan, dessen hohe Bedeutung spätere Zeiten in's Leben zu rufen bestimmt sind.

Verstimmung ergriff nun den „Befreier“; welche durch die Nachricht von der meuchlerischen Ermordung des Generals Sucre und von den neuen Empörungsversuchen des Generals Paez nur erhöht wurde. Er entschloß sich nun zum dritten Mal, ohne Rücksicht auf Bitten und Vorstellungen abzudanken, und legte den 20. Januar 1830 seine Gewalt nieder, behielt aber den Titel eines Oberfeldherrn der Armee von Columbia, und den Beruf, in Tagen der Gefahr die bedrohte Freiheit zu vertheidigen. Wenige Tage nach dieser Handlung zog er sich nach Bogota zurück, um dort in friedlicher Ruhe zu leben. Sobald er sich überzeugte, daß Ruhe und Ordnung im Vaterlande fest hergestellt sei, legte er auch den Rest seiner Würden in die Hände des Congresses, welchem er erklärte: „Blos das Wohl meines Vaterlandes kann mir die harte Nothwendigkeit einer ewigen, freiwilligen Verbannung auflegen. Empfanget also den Abschied von meiner Heimath als einen neuen Beweis meines wärmsten Patriotismus und insbesondere derjenigen Liebe, die ich für die Columbier fühle.“

Den 12. Mai entfernte er sich von Bogota über Santana und verkaufte, um auch den Staatsschatz nicht weiter zu belasten, sein letztes Eigenthum. Dann reiste er nach Cartagena, wo er sich nach Jamaika, und von dort nach Europa einschiffen wollte.

Der National-Congreß wollte ihn wieder an die Spitze des Staates rufen. Da Bolivar's Freunde dieß als erfolglos abriethen, wurde ihm, Kraft eines früheren Beschlusses vom 23. Juli 1823, eine lebenslängliche jährliche Pension von 30,000 Dollar (ungefähr 155,000 Fr.) mit der Erlaubniß angetragen, sich niederzulassen wo er wolle. Zugleich ward er zum ersten Bürger Columbias ernannt; Alles als Tribut der Dankbarkeit, und der Bewunderung, welche seine Tugenden, sein Muth, seine ausgezeichneten Verdienste und die Aufopferung seines eigenen Vermögens zum allgemeinen Besten in Anspruch nahmen.

Dieses glänzende Zeugniß ward ihm nach San-Pedro geschickt, einem Landhause bei Santa-Marta, wo Bolivar bald darauf an einem Gallenfieber sein ruhmvolles Leben beschloß (17. Dez. 1830).

So starb, im Alter von nicht ganz 48 Jahren, der Held Südamerika's, der eigentliche Gründer der südamerikanischen Freiheit. Er endigte sein so kurzes und reiches Leben niedergedrückt von Erschöpfung, voll von Verstimmung, ein Opfer seiner gänzlichen patriotischen Ergebenheit. Bolivar hatte in seinen letzten Augenblicken den Trost, ohne Furcht und Scheu seinen Blick nach der Vergangenheit richten zu können und darin auch nicht eine Handlung finden zu müssen, die seine Geschichte trüben könnte.

Bolivia, Republick in Südamerika, wird nördlich von Peru, östlich von Brasilien und auf eine kurze Strecke von Paraguay, südlich von der La-Plata-Republik und zum Theil von Chile, westlich vom großen Ocean begrenzt. Der Staat ist 27,000 □ M. (nach anderen 20,000), also reichlich doppelt so groß als Deutschland, und hat ungefähr 2 Mill. Einw., (die verschiedenen Angaben schwanken zwischen $1^1/_2$ und $2^2/_5$), also 74 auf der Geviertmeile. Die Volkszahl in Bolivia ist geringer als in der 33mal kleineren Schweiz. Die Hauptstadt Chuquisaca (oder La Plata) hat 15,000 Einw., die frühere Hauptstadt war Potosi. — Der westliche Theil und die Mitte des Landes sind gebirgig, da die große südamerikanische Cordillere oder das Andengebirge es durchzieht, und dort östlich eins ihrer Querjoche, die Wasserscheide zwischen dem Amazonen- und La Plata-Strom, entsendet. Im Nordwesten ist die Cordillera in zwei Ketten gespalten, welche sich nördlich in dem Gebirgsknoten von Cuzco wieder vereinigen. Die Westkette enthält hohe Schneeberge, welche hart am Meere äußerst steil abfallen, darunter viele Vulkane, wie den 20,000 Fuß hohen Gualatieri. Der Gebirgspaß auf der Handelsstraße vom Hafen Arica nach der Hauptstadt und dem Innern liegt fast 14,000 Fuß hoch. Die Ostkette bildet den höchsten Theil der Cordilleren überhaupt, wie man durch genauere Erforschung seit 1827 weiß. Der am Südende liegende Nevado (Schneeberg) von Illimani ist 22,400 Fuß hoch. Weiter nach Norden sind die höchsten Berge Amerikas, und nächst den Himalaja-Gipfeln der ganzen Erde, in der steilragenden majestätischen Cordillera von Bolivia, Cordillera real (königliches Gebirge) genannt; die spitzen und zackigen Gipfel des Sorata reichen bis 8,000 Fuß über die Schneegrenze hinaus und sind 24,000 Fuß, also eine deutsche Meile hoch. Da das ostwärts angrenzende Land verhältnißmäßig tief liegt, so gehört der Anblick dieses Gebirges zu den großartigsten der Erde. Das Gebirge selbst ist von tiefen Thälern durchbrochen, so daß sogar alle auf der Westseite entspringenden Gewässer durch die Kette hindurch nach Norden zum Amazonenstrom fließen; ein Thal am Illimani liegt fast 17,000 Fuß niedriger als der Berg. Dagegen sind im südlichen Theile der Ostkette die Gebirgspässe alle über 13,500 Fuß hoch. Zwischen beiden Ketten, welche durch einige nicht so hohe Zwischenbergzüge in Verbindung stehen, liegt das ungemein merkwürdige 1000 □ M. große Alpenthal Desaguadero oder die Hochfläche von Bolivia, in der gewaltigen Erhebung von 12,000 Fuß über dem Meere, und zwar ganz in der Nähe desselben. In der Hochfläche befindet sich der gewaltige inselreiche See Titicaca von 230 □ M., 25mal größer als der Genfer See, mit dem Abfluß Desaguadero; der höchstliegende See der Erde, wenn nicht einige in Tübet ihn übertreffen. In Bolivia entspringen zwei große Nebenströme des Amazonenstroms, der Beni, (nachher Ucayala) und der Madeira. Auch zum Paraguay entsendet das Land Zuflüße und steht dadurch in Verbindung mit dem Parana (Rio de la Plata.) Das Hochland Bolivia hat ein gemäßigtes Klima, in manchen Wohnsitzen dünne und kühle Luft. Die Vegetation des Hochlandes ist reich und mannigfaltig, während in vielen Ebenen auf der Ostseite des Gebirges (an dessen Fuße zunächst Sümpfe und Urwälder befindlich sind) große Hitze und Dürre herrscht. Die Küste ist sandig, theilweise salzig und fast wasserlos, daher außer der Regenzeit öde und pflanzenleer; vornehmlich ist der südliche Theil ganz wüstenartig, heißt auch die Wüste Atacama. — Die Bevölkerung Bolivias ist ungleich vertheilt; sie wohnt überwiegend im Westen. Ihre Zusammensetzung ist eben so verschiedenartig, wie in den übrigen spanisch-amerikanischen Freistaaten. Weiße von spanischer Abstammung und Sprache, Kreolen und Europäer, giebt es ungefähr nur $^1/_4$ Mill.; Farbige, nemlich Mestizen (s. Amerika) nur $^2/_5$ Mill., alle übrigen Bewohner sind Indianer. Die Verhältnißzahlen in Prozenten sind etwa: Weiße 13, Mestizen 20, Indianer 67 vom Hundert. Unter den Indianern, welche die altperuanische Quichuasprache reden, sind etwa 1 Mill. früher unterworfene, d. h. zu Christen gemachte und in die Schule der europäischen Civilisation genommene (Indianos fideles); die meisten derselben sind im Hochlande ansässig. Dagegen die unabhängigen Indianer (Indianos bravos) leben für sich als Jäger- und Fischernomaden. Die Hauptstämme der Ureinwohner Bolivias heißen Moros und Chiquitos. (S. Indianer.) — In dem großen Bolivischen Hochthale zwischen den beiden Cordillerenketten war einst der Ursitz der altperuanischen Macht und Kultur, von wo aus Mancocapac, der göttliche Gesetzgeber, das große peruanische Reich der Incas gründete. Auf der größten gleichnamigen Insel des Sees Titicaca begann und endete die Macht der Incas; die von den Spaniern verfolgten Peruaner sollen ihr Gold und ihre Schätze in den See geworfen haben. Es versteht sich von selbst, daß bereits eine Gesellschaft speculativer Engländer das Projekt, die Schätze wieder herauszuholen, entworfen hat. Die unter so vielen Gräueln befestigte Herrschaft der spanischen Eroberer bewies sich auch späterhin durch geistlichen und weltlichen Despotismus und durch vielfache Maßregeln aussaugenden Eigennutzes ihrer selbst würdig.

Das Mutterland Spanien war gegen alle ihre Kolonien eine Gelderpressende Rabenmutter. Den letzten furchtbaren Aufstand unternahmen die Ureinwohner in Hochperu 1780, von einem tapfern Inca geführt; jedoch vergebens. Bald aber trat die große Zeit ein, da alle Spanischen Kolonien des Amerikanischen Festlandes, voll Grimm über langerduldete schimpfliche Einzwängung, nach einander das Joch der europäischen Herrn und Meister abschüttelten. In Ober- oder Hochperu, welches ehemals ein Bestandtheil des Vicekönigreichs Peru, 1776 aber zu dem neuen Vicekönigreiche Buenos Ayres geschlagen war, begannen die Versuche zur Befreiung, in der Stadt La Paz zuerst, schon 1809, theils durch eigene Kräfte, theils durch Hülfe von außen; allein die Spanier behaupteten sich noch 15 Jahre. Erst 1824 entschieden der Oberfeldherr Bolivar und der General Sucre durch zwei Siege, namentlich den glänzenden von Ayacucho, die Sache der Südamerikanischen Freiheit. Die Bewohner von Hochperu, welchen Bolivar freistellte, ob sie sich an Peru oder La Plata anschließen oder selbstständig seyn wollten, wählten das Letztere, und erklärten 1825 die Unabhängigkeit ihres Staates. Bolivia nannten sie ihn, als schönste Ehre für den edelsten Patrioten, Bolivar „den Befreier", den Präsidenten der Republik Columbia. Zugleich machten sie ihn zu ihrem lebenslänglichen Diktator; doch benutzte er dieß nur dazu, dem neuen Staate 1826 eine Verfassung zu geben. In Folge derselben wurde Sucre lebenslänglicher Präsident. Als aber innere Zwistigkeiten eintraten, wurde Sucre, dessen columbische Truppenschaar sich mit der Gegenpartei verband, sammt der Verfassung 1828 gestürzt, und der General Santa Cruz kam als Präsident an's Ruder. Die Republik Bolivia wurde späterhin in die inneren Streitigkeiten der Republik Peru verwickelt, und bekam einen beträchtlichen Zuwachs an Land und Leuten, als die vier Departamientos Ayacucho, Arequipa, Cuzco, Puno sich 1836 von Peru trennten und mit Bolivia vereinigten, welches gegenwärtig 10 Departamientos umfaßt. Seitdem hat sich Bolivia der Ruhe und eines leidlichen Gedeihens erfreut. — Der Zustand der gesammten Kultur, besonders der geistig-sittlichen, ist in Bolivia ungefähr eben so mangelhaft, wie in den übrigen spanisch-amerikanischen Freistaaten, deren Lage sehr weit entfernt ist, mit dem Riesenwachsthum der Nordamerikanischen Union irgend eine Vergleichung auszuhalten. Dennoch ist gar nicht zu bestreiten, daß auch Südamerika's Republiken im Aufschwunge begriffen und einer besseren Zukunft fähig sind. Man muß aber, um gerecht zu urtheilen, nicht vergessen, von welcher Beschaffenheit ihre Herkunft und Vergangenheit gewesen ist. Auf die Jahrhunderte des Spanischen Druckes kann nicht sofort eine Zeit von Aufklärung und sittlicher Tüchtigkeit erwartet werden. Vielmehr darf der Gährungsprozeß, in welchem die meisten jener Staaten noch liegen, kaum überraschen. Die inneren Unruhen und Bürgerkriege im spanischen Amerika haben nun natürlich auf die Entwickelung aller Nahrungszweige und Lebensthätigkeiten störend eingewirkt. Dazu kommt noch die große Verschiedenartigkeit der Bevölkerung; der Kampf zwischen den Farben, Volkselementen und Parteien ist ein wesentliches Hinderniß rascheren Fortschritts, welcher ohnehin nicht in der Art der zu Ruhe und Müßiggang geneigten Kreolen liegt. — Auf dem hohen Tafellande Bolivias gedeiht das europäische Getreide im üppigsten Maße; der Mais ist das Hauptnahrungsmittel, wie auch im übrigen spanischen Amerika. Die aus Europa verpflanzten Hausthiere, Pferd, Esel und folglich auch das Maulthier, ferner das einheimische Lama, sind überall dort verbreitet; das Schlachtvieh ist sehr wichtig, da die Fleischverzehrung im spanischen Amerika stärker ist als irgendwo. Köstliche Walderzeugnisse sind seine Hölzer, Gummi, Färbe- und Arzneistoffe, unter letzteren die Fieber- oder Chinarinde. Der Bergbau auf edle Metalle, besonders Silber, außerdem auf Kupfer, Quecksilber, Salze wird zwar nicht mehr so eifrig wie früher betrieben, ist aber immer noch beträchtlich; an Gold werden über 5,000 Kölnische Mark, an Silber über 300,000 K. M. gewonnen; altberühmt sind die Silbergruben von Potosi. — Der innere Verkehr kann nicht sonderlich lebhaft seyn, wo es, wie in den meisten spanisch-amerikanischen Staaten, noch gänzlich an Kunststraßen fehlt. Lastthiere schaffen die Waaren auf Naturpfaden fort; und wo sie nicht mehr brauchbar sind, in den steilsten Gebirgsgegenden, dienen Indianer als Lastträger. Mit den Nachbarstaaten treiben die Bolivianer einigen Landhandel. Der Seehandel, für welchen Arica der wichtigste Ort ist, hat in neuerer Zeit an Ausdehnung gewonnen; er ist, wie im übrigen spanischen Amerika, größtentheils in den Händen der Nordamerikaner, Engländer, und nächst diesen anderer europäischer Handelsvölker. Die Ausfuhr der einheimischen Rohstoffe mag jetzt schon 4 Mill. Thlr. an Werth erreichen; die Einfuhr besteht hauptsächlich aus europäischen Fabrikaten, besonders Baumwollen- und andern Zeugen, Metall- und überhaupt kurzen Waaren. — Das Schulwesen ist durchaus mangelhaft; vornehmlich der Volksunterricht fehlt gänzlich oder ist doch sehr verwahrlost. Die Universitäten zu Chuquisaca, Cuzco, und andere höhere Lehranstalten lassen viel vermissen. Wie im ganzen spanischen Amerika, ist auch in Bo-

livia die herrschende Religion die katholische; die Geistlichkeit steht in jenen Ländern sehr niedrig an Werth und Werthschätzung. — Die Staatsverfassung von Bolivia ist demokratisch, und, wie die der übrigen spanisch-amerikanischen Republiken, im Ganzen nach dem Muster der Nordamerikanischen Verfassung gebildet. Die staatsbürgerlichen Rechte sind die in freien Verfassungen üblichen: Gleichheit vor dem Gesetze, Sicherheit der Person und des Eigenthums, Freiheit der Presse u. s. w. Die gesetzgebende Gewalt ruht im Volke, welches sie durch den von ihm gewählten gesetzgebenden Körper ausüben läßt. Der letztere wird auf 4 Jahre gewählt und hält jährlich zwei Monate lang Sitzung; er besteht ungewöhnlicherweise aus drei Kammern: Tribunen, Senatoren, Censoren (überwachende Vermittler), jede von 30 Mitgliedern. An der Spitze der Staatsverwaltung steht ein lebenslänglicher Präsident. — Die Militärmacht wird auf 8,000 Mann geschätzt. Von der Staatseinnahme, welche vor der Vergrößerung durch den südlichen Theil Perus 2¼ Mill. Thlr. betrug, blieb nach Deckung der Bedürfnisse ein bedeutender Ueberschuß; die Staatsschuld war sehr mäßig, da sie sich nicht über 2 Mill. belief. Die Beziehungen des Staates zu auswärtigen Mächten sind noch geringfügig. — Wir nennen zum Schlusse noch die außer der Hauptstadt wichtigsten Städte. Die größte des Landes und eine der größten Amerika's ist Potosi mit nahe an 100,000 Einw., (von Einigen wird eine weit niedrigere Zahl angenommen); ihre Lage 12,500 Fuß über dem Meere macht sie nächst einer Stadt in Asien zur höchstgelegenen von allen. Außer ihr sind zu erwähnen: Cuzco mit 46,000 Einw., La Paz, Sitz eines Bischofs mit 40,000, Arequipa und Cochabamba, jede mit 30,000, Huamanga mit 25,000 Ew., und der kleine Hafen Lamar. — Auch in Bolivia werden sich die Wirkungen der Freiheit für menschliche Gesittung nicht verläugnen, trotz der Racenverschiedenheit und der daraus entspringenden Farbenunterdrückung. Die Kämpfe zwischen der Aristokratie der weißen Farbe und der Demokratie der rothen Farbe werden damit enden, daß entweder die erstere vollständig ihre ungerechten Vorurtheile fallen läßt, oder die zweite auf weniger friedlichem Wege ihr Urrecht auf Heimath und Staatsbürgerthum, welches ihr bereits rechtlich zusteht, auch thatsächlich zur Geltung bringt; denn daß die Indianer aufgeklärter zu denken und kühner zu handeln gelernt haben, ist unverkennbar.

Bollandisten, s. Jesuiten.

Bonald (Ludwig Gabriel Ambrosius), 1760—1840, ein französischer Vicomte ältesten Blutes, gehört zu den unmäßigsten Religions-Alterthümlern im Bereiche der Staatslehren, Alles neue und weltliche verwerfend, nur das Alte und Päpstlich-Katholische anerkennend. Man könnte ihn den Chorführer der historischen Staatslehre katholisch-theologischer Schule nennen, deren übrige Koryphäen bei den Franzosen Le Maistre und Lamennais, bei uns Adam Müller, Fr. v. Schlegel, und vor Allen Ludwig v. Haller sind. Antirevolutionär nennt sich vorzugsweise diese gewissermaßen schon von Bossuet herstammende Schule, und will ihr Werk vollenden, dadurch, daß sie die Religion in ihre vollen Rechte einsetzt, Staat und Kirche aber so gegen einander stellt, wie es das wahre Bedürfniß der Menschheit erheische und Gottes Gebot unbestreitbar vorschreibe.

Bonald lehrt besonders folgende Sätze: 1) die Religion ist die Grundlage aller Gesellschaft, weil nur in ihr der Grund aller Gewalt und aller Pflicht gefunden werden kann; 2) die Religion ist demnach die Grundverfassung eines jeden gesellschaftlichen Zustandes; 3) die bürgerliche Gesellschaft besteht demnach aus Religion und Staat, wie der vernünftige Mensch aus Intelligenz und Organen besteht; 4) die civilisirte Gesellschaft ist nichts Anderes, als die Religion, welche die öffentliche Gesellschaft zur Vervollkommnung und zum Glücke des menschlichen Geschlechts leitet; 5) diejenige Gesellschaft ist demnach die vollkommenste, wo sich in der Verfassung am meisten Religion, und in der Verwaltung am meisten Moral findet; 6) die Religion muß den Staat constituiren, und es ist gegen die Natur der Dinge, daß der Staat die Religion constituire; 7) der Staat muß der Religion gehorchen; aber die Diener der Religion sind dem Staate in Allem Gehorsam schuldig, was derselbe im Einklang mit den Gesetzen der Religion verfügt, und die Religion selbst befiehlt Nichts, als was mit den bestehenden Gesetzen des Staates übereinstimmt.

Noch andere Sätze Bonald's sind: die Volkssouverainetät ist eine leere Abstraction, welche von Gott absieht und den Menschen vergöttert; ein Staatsvertrag besteht nicht; nach dem Vorbilde des Monotheismus soll in Staat und Kirche nur Einer herrschen; die Geschichte eines Freistaates ist blos die Geschichte des Menschen in seinen guten und schlimmen Thaten; in der Staatsgewalt soll man immer Gott erkennen, der in den Gesetzen der höchsten Gewalt seinen Willen offenbart; natürlich und recht ist nur eine unbewegliche Gesetzgebung; denn die Erhaltung ist der Staats-Zweck, nicht das revolutionäre Neumachen; daher verlangt Bonald kastenmäßige Innungen und Erblichkeit der ausschließlich dem Adel anzuvertrauenden Aemter;

der Unterthan soll thätigen Gehorsam für das Gute der Regierung, passiven Gehorsam gegen das Böse derselben zeigen.

Selbst Manche von den politischen Dunkelmännern finden Bonald's Sätze theils ganz unwahr, theils halbwahr, immer aber innerlich schief und äusserlich verkehrt gestellt. Auch H. Fr. v. Raumer, der diesen Staatsweisen sonst lieben möchte, weil kein Härchen Revolution an ihm ist, fühlt sich sogar zurückgestoßen; denn H. Raumer ist ein guter Protestant, und Bonald sagt nicht blos an einer, sondern an verschiedenen Stellen, das Lutherthum sei ein Skandal, die lutherische Philosophie sei eine Liebhaberin der muhamedanischen Moral, und die protestantischen Fürsten Deutschlands geben ein aus dieser Quelle kommendes Beispeil der uneingeschränktesten, ja der übertriebensten Anwendung der höchsten Gewalt, was doch gewiß nicht wahr ist! Denn (mit Recht fragt also Raumer) wo finden sich unter den protestantischen Fürsten Tyrannen wie Philipp II. und Ludwig XIV.? Und, was das Lutherthum betrifft, wer könnte noch heute in allem Ernste behaupten, daß es eine Religion der Freiheit sei? Bonald hat überdieß die Unart zu erklären: 1) die Preußen bilden mehr ein Lager als eine bürgerliche Gesellschaft; ihnen mangle öffentlicher Geist; 2) die Franzosen dagegen, von denen indessen Bonald gelegentlich das Dummste und Frevelhafteste erzählt, sind das Muster aller Völker und der Grund- und Eckstein aller bürgerlichen Gesellschaft! Das ist zu viel für H. v. Raumer; die Augen gehen ihm auf, er sieht, daß Bonald einen Staat wie das alte Aegypten oder Indien im Kopfe trägt; er sagt, man dürfe nicht alle Staate über einen Leisten schlagen; er erklärt Bonald's Ideen für revolutionär, und wirft sich dafür Benjamin Constant in die Arme, welcher, sonst freilich nicht vom besten politischen Geruche, dennoch lehrte, daß just für die Festigkeit und Dauer die Möglichkeit einer allmäligen Verbesserung der Unbeweglichkeit der Verfassungen vorzuziehen sey. Raumer merkt mit großem Scharfsinne, daß Bonald sogar an die gottlosen Denker Condorcet, Hobbes, Helvetius, und selbst an Rousseau streife; ihm zum Widerspruche sagt der Berliner, es gebe auch Monarchien, wo Gott fehle, und nur der Sultan übrig sei; eine Freiheit mit Gefahr sei besser, als die Todtenstille der Sklaverei! Wenn der Franzose lehrt, die Vernunft des Menschen habe nichts zu sagen, gar nichts, so ist das dem Berliner doch zu arg, welcher meint, gehörig untergeordnet dürfe sie doch auch etwas thätig seyn und mitsprechen; kurz, H. v. Raumer wird wild über den ehrlichen Bonald, und ruft: „Man weiß nicht ob Unwissenheit, böser Wille, oder falscher Eifer den Verfasser zu seinen Aeußerungen brachten."

Wir werden nicht wild, und wissen auch, was den Verfasser so weit gebracht hat: Mangel an Verstand, und Verkehrtheit desjenigen Denkens, was ihm übrig blieb oder zu Theil ward. Diese Schwäche des Denkens zeigt sich nicht blos in seinen bisher berührten Staats-Grundsätzen und in dem ewigen Faseln von der Offenbarung, zu deren Erkenntniß und Prüfung doch gewiß auch die Vernunft nöthig wäre; sie zeigt sich in sonstigen fixen Ideen Bonald's. So ist derselbe nicht zufrieden, die menschliche Philosophie und Vernunft für Nichts zu erklären, sondern behauptet, durch die Sprache habe der Mensch erst Vernunft erhalten, jene aber sei nicht eine Erfindung des Menschen, sondern eine göttliche Offenbarung, welcher ebenso die Schreibekunst als Geschenk anzurechnen sei. Um das Widersinnige solcher Behauptungen einzusehen, braucht man sich nur zu erinnern, daß sich doch z. B. unserm Bewußtseyn Freud und Leid auch ohne Sprache ankündigt.

Bonald war infallibel, deßhalb unverbesserlich. Er harmonirte in seinem ganzen Leben streng mit seiner Lehre. Nachdem er während der Revolutions-Zeit keine praktische Rolle gespielt hatte, entwickelte er solche wenigstens einigermaßen unter Napoleon, in freudigstem Gedeihen aber während der Restauration bis zur Julius-Revolution, die ihn wieder vom Schauplatze abtreten hieß. Denn als die jetzige Regierung in Frankreich eingesetzt wurde, verweigerte Bonald der übertriebenste Freund des Papstthums und der Jesuiten, der erklärteste Feind der Preßfreiheit, als Pair von Frankreich den Eid der Treue an den König, und verzichtete so auf seinen Sitz in der Pairs-Kammer. Seine Schriften, die immerhin ihr Publikum hatten und noch haben, füllen zusammen 12 Bde. 8. (Paris 1817—19).

Bonifaz, s. Päpste.

Bons, s. Bills.

Bossuet (Jakob Benignus), 1627—1704, der berühmte französische Bischof und Kanzel-Redner, legte zu der in unsern Zeiten erst recht gediehenen fanatischen katholisch-theologischen Staats-Wissenschaft den ersten einiger Maßen systematisch entwickelten Grund. In seinem Buche „Politik aus den Worten der heiligen Schrift", wo er sich ganz genau an den Text der Bibel hält, also gar häufig in den jüdischen Staats-Verhältnissen stecken bleibt, unterscheidet er zwar zwischen Willkür und unbeschränkter Gewalt, erklärt aber in der Sache alles formale Staatsrecht für nichtig, wenn er meint, die einzige Schutzwehr der Einzelnen wider die öffentliche Gewalt

liege in ihrer Unschuld, d. h. sie müßten eben dulden. Seine absolute Staatsgewalt wird überdieß durch Zutheilung allzu großer und ausschließlicher Herrscher-Rechte zur drohenden oder völlig wirklichen Tyrannei. Nur demüthige Vorstellungen und Gebete um Besserung der Fürsten werden als erlaubte Mittel gegen ihren Despotismus angeführt; Ausrottung (angeblich) falscher Religions-Ansichten mit Gewalt gilt dem auf jüdische Beispiele sich stützenden christlich frommen Bischofe nicht für Mißbrauch der Regierungs-Gewalt, sondern für pflichtmäßiges Thun eines christlich legitimen Herrschers von Gottes Gnaden.

Bourbonen, s. Frankreich, und Französische Revolution.

Braganza, s. Portugal.

Bramanen, s. Indien.

Brandenburg, neuere Form statt Brennebor oder Brannibor (welches der Namen einer Wendischen Festung auf der rechten Seite der Elbe war), bezeichnet das eigentliche Stammland und die Wiege Preußens. Dasselbe wurde von 1144 (oder 1157) bis 1320 von Markgrafen aus dem Askanischen oder Anhaltinischen Hause beherrscht, nach deren Aussterben 1322 Kaiser Ludwig der Baier seinen eigenen Sohn mit der Mark Brandenburg belehnte; so daß das Baierische Haus hier bis 1373 regierte. Damals nehmlich kam das Land durch Kauf an Kaiser Karl IV. und an sein Lurenburgisches Haus, dessen Sprößling Kaiser Sigismund war, der i. J. 1415 die Mark Brandenburg und die damit verbundene Churwürde für immer an den Burggrafen Friedrich VI. von Hohenzollern übertrug, nachdem er diesem schon früher gegen ein Darleihen von hunderttausend Gulden die Mark versetzt hatte, ohne diese Schuld und noch andere vom Burggrafen geborgten Summen wieder zurück zahlen zu können. So ward dieser Friedrich VI., der sich jetzt als Kurfürst von Brandenburg Friedrich I. nannte, der Stammvater der jetzigen Könige von Preußen, die es seit dem 18. Januar 1701 gibt, an welchem Tage sich Friedrich III. Kurfürst von Brandenburg zu Königsberg die Königs-Krone aufsetzte, und als Friedrich I. von nun an (bis 1713, da er starb) König von Preußen hieß. Das Herzogthum Preußen, welches das deutsche Reich nichts angieng, sondern unter polnischer Lehensherrlichkeit stand, war 1618 durch Erbschaft an Brandenburg gefallen.

Der Mark Brandenburg fehlte, wie Perthes richtig hervorhebt, Alles, was dem Mittelalter seinen Zauber gibt. Hier waren keine Gebirge, von deren Felsenspitzen Waldumgebene Burgen weit hinaus in das Land schauen konnten, keine versteckten Wiesenthäler, an deren sonnigen Bächen Klostergeistliche sich eine reitzende Abgeschiedenheit bereiteten, keine Ströme und große Straßenzüge, an denen der lebendige Verkehr mächtige städtische Gemeinden wie von selbst hervortrieb. Auch die poetische Färbung der mittelalterlichen Zustände trat in den Marken Brandenburgs zurück, und die phantastische Gestaltung, welche dem Ritterwesen seine Weihe gab, wollte hier gar nicht gedeihen. Das gleichförmige ebene Sandland nöthigte seine Bewohner, alle Kräfte auf das Nothwendige und Nützliche zu wenden, und zeugte ein nüchternes, hartes Geschlecht, aus dem sich nur selten einzelne Selbstständigkeiten mit eigenthümlicher Bedeutung hervorhoben. Zwar versuchten im 14. Jahrhundert und im Beginne des 15. auch hier die ritterlichen Geschlechter sich in mittelalterlicher Weise als Unabhängigkeiten zu gestalten; aber aus ihren Versuchen giengen, da sie jedes Anfluges der vergeistigenden ritterlichen Gesinnung entbehrten, nur die brutalsten Räubereien und die rohsten Gewaltthaten hervor. Weit weniger als in den übrigen Territorien des deutschen Reiches ruhte also das Geschick der brandenburgischen Marken auf den bekannten politischen Elementen des Mittelalters: den Rittern, den Prälaten, den Städten. Namentlich aber trafen die Hohenzollern, als sie auf jene unpoetische Weise in die Herrschaft des Landes traten, keine kräftigen Prälaten oder Städte, deren Unabhängigkeit hätte gebrochen werden müssen; auch Berlin ergab sich 1441 dem raschen Eingreifen von Friedrich II. Die Ritter zwar hatten sich stolz gerühmt, wenn es ein Jahr lang Burggrafen regne, sollen sie doch nicht in der Mark aufkommen. Wenige Jahre später waren die Sitze der Mächtigsten unter ihnen in Trümmer gelegt; und ihre Bewohner mußten, mit Stricken um den Hals, Gnade flehend vor dem neuen Landesherrn erscheinen. Nur noch einmal, fast hundert Jahre später, wagten ihre Nachkommen, das Land mit Feuer und Mord zu erfüllen; aber auch jetzt blieben die Churfürsten ihrer Herr: vierzig Räuber ritterlichen Geschlechtes ließ einst Joachim I. auf einmal hängen. Mit dem frühen Verschwinden des Ritterwesens und der Ritterdienste in Brandenburg verlor auch das Lehenswesen seinen politischen Gehalt. Der große Kurfürst (1640 — 1688) ließ sich von den Rittern statt der Reiterdienste eine Abgabe, die Lehnspferdegelder, geben; und Friedrich Wilhelm I. hob die Lehensherrlichkeit ganz auf. Die mittelalterlichen Landstände Brandenburgs, schon lange her ohne Kraft, wurden 1653 zum letzten Mal berufen. Das Erwachsen der Stärke des brandenburgischen Staates beruhte also großen Theils auf dem Mangel an politischen Elementen des Mittelalters und auf dem Vernichten der etwa vor-

handenen; die ganze weitere Entwickelung des sich bildenden Staates hielt durchaus gleichen Schritt mit dem siegreichen Kampfe gegen die politischen Schöpfungen des Mittelalters. S. d. Artikel Preußen.

Brandmarkung besteht darin, daß einem hiezu Verurtheilten mit einem glühenden Eisen auf dem Rücken, zuweilen auch auf der Backe oder an dem Daumen, ja selbst auf der Stirne, zum Zeichen der Ehrlosigkeit ein Brandmahl eingebrannt wird, welches gewöhnlich die Figur eines Galgens oder Rades hat. Schon Konstantin erkannte die Verwerflichkeit dieser Strafe, welche bei gebildeten Völker, nun eben so wenig mehr im Gebrauche seyn sollte, als das Ausstechen der Augen, das Abschneiden der Ohren, das Abhauen der Hand oder der Finger, das Ausreißen der Zunge. Wenn man sich übrigens darüber zu freuen hat, daß wenigstens der Gerichts-Gebrauch diese Barbarei im Ganzen genommen vertilgte, so ist es doch immerhin schmählich, daß in mancher Gesetzgebung, auch heute noch die Namen und die Androhung derselben vorkommen. Die Brandmarkung hat theils zum Zwecke, den gefährlichen Missethäter, wenn er entschlüpft, zu erkennen, theils den Verfälscher der Verachtung der Welt Preis zu geben. Das Letztere ist abscheulich, weil ein solcher Gebrandmarkte, den vielleicht augenblickliche Verirrung und Noth zum Verbrecher machte, seine ganze Lebenszeit über in der menschlichen Gesellschaft nur eine Feindin findet und leicht zu größeren Verbrechen gezwungen wird. Was aber das Erstere betrifft, so ist die Möglichkeit der Flucht kein Grund, eine solche barbarische Schärfung einer schon für sich harten Strafe zu verhängen. Und doch besteht sie noch in Frankreich, wo die zur Kettenstrafe Verurtheilten und die Verfälscher der Urkunden gebrandmarkt werden.

Brandschatzung. (Contribution.) Die Besteurung der feindlichen Unterthanen durch die erobernden oder doch vorgedrungenen Heerführer wird Brandschatzung genannt, weil sie nicht vermöge staatlicher Gewalt und Berechtigung, welche nur dem Souverän zusteht, sondern auf Grund der Uebermacht verlangt und erhoben wird, welche die Verheerung des Landes und die Plünderung der Bürger möglich macht. Man sagte sonst: Das Sengen und Brennen wird damit abgekauft! und in der That steuerte Jeder nach Vermögen oder eigentlich nach dem Schaden bei, welcher ihm durch das Sengen und Brennen und das dazu gehörige Plündern geschehen konnte. Den Rechtsgrund dazu fand man nach Anleitung des alten römischen Rechts darin, daß die feindlichen Völker nach erklärtem Kriege keinerlei Eigenthum oder Recht im feindlichen Lande anzuerkennen und zu achten hätten, sondern alle Sachen des feindlichen Volkes wie herrenlose Gegenstände sich zueignen oder dieselben verderben dürften. Seitdem jedoch der Krieg nur durch die stehenden Heere geführt wird, ist dieß alte Beuterecht je länger je mehr auf die Kriegsfeinde, d. h. auf diejenigen beschränkt, welche zum feindlichen Kriegsheer gehören; obgleich nach dem Wortlaut der Kriegserklärungen bis auf die neuesten Zeiten die Völker insgesammt und alle Unterthanen in Sonderheit als Kriegsfeinde erscheinen könnten. Sie werden jedoch schon längst nicht mehr als Kriegsfeinde betrachtet und behandelt, sondern für jede Feindseligkeit, nicht blos für Angriffe, sondern auch für Widersetzlichkeit gegen die Verordnungen und Befehle der feindlichen Macht und ihrer Kriegsobersten härter als die Empörer und Aufrührer im eigenen Lande bestraft, weil sie zum Kriege nicht berufen und nicht berechtigt sind. Daher kann denn aber auch das Hab und Gut der friedlichen Unterthanen der feindlichen Macht nicht mehr als Beute betrachtet und erworben, noch das Grund-Eigenthum mit Hof und Haus nach Belieben als herrenlos Gut weggenommen, verbrannt oder verheert werden. Darüber ist man allgemein einverstanden, daß diese veraltete Ansicht das Brandschatzungsrecht nicht begründen, die Brandschatzung nicht rechtfertigen kann.

Da nun aber gleichwohl der Feind nach Europäischem Völkerrecht, auch in neuerer und jetziger Zeit vollkommen befugt ist, das besetzte Land zu brandschatzen, Kriegssteuern auszuschreiben und zu erheben, und die Widersetzlichen nichtzahlenden, durch Plündern, Sengen und Brennen, zu zwingen, so hat man eine andere Begründung versucht, und gelehrt: der feindliche Souverän trete als Besitzer des Landes für die Zeit seines Besitzes an die Stelle des rechtmäßigen Landesherrn und Souveräns, und übe dessen Staatsgewalt aus, dürfe daher auch, wie die Steuern aller Orte für sich einziehen, so auch neue ausschreiben und erheben. Allein abgesehen davon, daß sich der feindliche Souverän und seine Heerführer an die Verfassungsmäßige Form der Besteuerung nicht bindet, sondern auch constitutionellen Ländern die Geldsummen, wie die andern Leistungen aus eigener Macht bestimmt und befiehlt, ist diese ganze Ansicht, als ob der Eroberer durch Besatzung des ganzen oder eines Theils des Landes, den Besitz der Staatsgewalt erworben, durchaus unbegründet und verwerflich (s. d. Art. Besitz), wenn auch einzelne Eroberer auf Grund ihrer Eroberung allein sich von den Unterthanen huldigen lassen, und die Staatsverfassung verändert haben. Der rechtliche Grund dieses völkerrechtlichen Gebrauchs der Brandschatzung ist eben so wenig im Staats- wie im Röm.

Civil-Recht; sondern natürlicher Weise nur im Völkerrecht zu suchen und zu finden, und zwar im Kriegsvölkerrecht. Die souveräne Nation, welche sich durch die Weigerung einer andern Macht, ihre rechtlichen Ansprüche anzuerkennen und zu erfüllen, zum Kriege genöthigt sieht, hat, da der Krieg das völkerrechtliche Mittel ist, wodurch die Staaten ihr Recht gegen einander geltend zu machen pflegen und geltend zu machen haben, den Ersatz der Kosten zu fordern, welche sie auf dieses Rechtsmittel verwendet.

Am Ende des Krieges, im Friedensschluß, wird daher auch über Ersatz der Kriegskosten und Schäden bestimmt, und in der Regel dem Besiegten auferlegt. Da nun, was der Staat zu zahlen verpflichtet und genöthigt ist, von den Unterthanen aufgebracht werden muß, so kann und darf der Eroberer alles dasjenige, was er zum Kriege gegen den noch nicht bezwungenen oder zum Nach- und Rechtgeben gewilligten Souverän gebraucht, von dessen Unterthanen nehmen, und ihm nach völliger Ueberwältigung nur die anderweitigen Kosten in Rechnung bringen. Es werden daher auch statt der Plünderung Requisitionen, statt der Brandschatzung Contributionen, d. h. Kriegssteuern von dem Eroberer ausgeschrieben, und letztere, wenigstens wenn irgend Zeit dazu ist, von den ordentlichen Landesbehörden umgelegt und erhoben; aber auch für andere, unmittelbar auferlegte und erhaltene Leistungen förmliche Scheine (bons) von den Kriegsobersten ausgestellt, welche den Staatsbehörden zur Ausgleichung der Lasten ihrer Unterthanen dienen können. Washington hat das Verdienst, diese dem wahren, christlichen (!) Kriegsvölkerrecht entsprechenden Einrichtungen im Amerikanischen Freiheits-Krieg zuerst getroffen zu haben.

Die französischen Weltbefreier mußten das Princip schon darum, weil sie nur gegen die Fürsten und — für die Völker kämpfen zu wollen erklärten, anerkennen, und schrieben in der Regel wirklich Contributionen und Requisitionen (à bons) aus. Allein sie waren weit entfernt, sich auf das wirkliche augenblickliche Bedürfniß zu beschränken, sondern ihre Führer verlangten und nahmen so viel sie irgend kriegen konnten; oft mehr als nach altem Brandschatzungsrecht. Allein der Grundsatz steht völkerrechtlich fest, und die Franzosen möchten sich wohl damit entschuldigen, daß sie damals gerade immer in der Lage gewesen, große Bedürfnisse zu haben und zu befriedigen, also viel, sehr viel verlangen zu müssen. p. p. P.

Brandstiftung ist die vorsätzliche Anzündung einer fremden Sache mit Gefahr für Eigenthum und Leben Anderer. Auch die unvorsätzliche, bloße Fahrlässigkeit im Gebrauche des Feuers, und die Anzündung eigener Sachen kann criminell straffällig seyn; aber sie sind keine Brandstiftung. Uebrigens ist es allerdings zur Vollendung dieses Verbrechens nicht erforderlich, daß das Feuer unmittelbar an eine fremde Sache angelegt worden sei; vielmehr kann auch das Anzünden einer eigenen Sache das Verbrechen begründen. Ferner ist es ganz gleichgültig, ob die in Brand gesteckte Sache eine bewegliche oder unbewegliche sei. So wie aber ein Mord als nicht vollendet angenommen wird, wenn kein Mensch getödtet wurde, so gehört, wenigstens nach gemeinem Rechte, zur Vollendung des Verbrechens der Brandstiftung, daß die Sache, an welcher das Feuer angelegt wurde, und deren Verbrennung der Thäter unmittelbar beabsichtigte, auch wirklich in Brand gerieth, so daß eine Feuersbrunst entstand.

Schon die römischen Gesetze kennen eine Abstufung der Strafe des vorsätzlichen Brandstifters nach der Gefährlichkeit der Handlung und drohen bald einfache Todesstrafe, bald aber Feuertod an. Die peinliche Gerichtsordnung dagegen bestimmt allgemein und ohne Ausnahme die Strafe des Feuertodes. Die Praxis hat dieses aber mit Recht gemildert. Besonders milde muß gestraft werden, wenn der schon längst von Aerzten und Psychologen beobachtete unwiderstehliche Brandstiftungs-Trieb in's Leben tritt, welcher zunächst mit der Entwickelungs-Periode, besonders beim weiblichen Geschlechte, und auch mit dem Heimweh in naher Verbindung stehen soll. Brandstiftung als Betrug kommt endlich hauptsächlich bei Brandversicherungen in sonderheit des Mobiliarvermögens vor; insofern dasselbe, oder auch Gebäude, zu einem höheren Betrage, als deren Werth ist, versichert und dann den Flammen durch den Eigenthümer Preis gegeben werden. Bei der Concurrenz der Brandversicherungs-Gesellschaften, und bei der großen Schwierigkeit einer umfassenden obrigkeitlichen Controle hat dieses Verbrechen in neuerer Zeit eine sehr große Bedeutung erlangt.

Brandversicherung, s. Versicherung.

Branntweinsteuer, s. Accise S. 36.

Brasilien, das Kaiserreich in Südamerika, mit der Hauptstadt Rio de Janeiro, die einzige und zwar beschränkte Monarchie unter den amerikanischen Staaten, liegt fast in seiner ganzen Ausdehnung südlich vom Erdgleicher; auf der Ostseite wird es vom Atlantischen Ocean bespült, auf den übrigen Seiten berührt es mit seinen Landgrenzen alle Staaten Südamerika's, mit alleiniger Ausnahme von Chile. Das Reich hat eine ungeheure Ausdehnung: 144,000 □ M. (nach andern Angaben jedoch nur 125,000); es ist

demnach über ein Dutzend mal größer als Deutschland und bloß um 1/6 kleiner als Europa. Seine Einwohnerzahl läßt sich dagegen nur auf 7 bis 8 Millionen schätzen, mit Einrechnung der unabhängigen Ureinwohner; ohne diese mögen 6 bis 6½ Mill. bleiben. Brasilien hat demnach nicht halb so viel Einwohner, als das 28 mal kleinere Königreich Preußen. Durchschnittlich kommen 49 Menschen auf die Geviertmeile; der größte Theil der Bevölkerung ist jedoch an den Küsten angesiedelt, wo etwa 100 auf die Geviertmeile zu rechnen seyn mögen. — Der Boden Brasiliens besteht theils aus Gebirgsland, theils aus unabsehbaren baumlosen Grassteppen, theils aus ungeheuren Urwäldern. Im Norden reichen Theile der Llanos von Venezuela nach Brasilien hinein, jener wagrechten Ebenen, welche die Regenzeit mit Grün überzieht, deren Gras aber in der trockenen Jahreszeit in Staub zerfällt. Der nordöstliche Theil Brasiliens wird berührt, zum Theil auch noch durchzogen von dem Gebirgssystem von Parima (im Hochlande Guyana), welches zwischen dem Orinoco und dem Amazonenstrom aus einer Anzahl unregelmäßiger Ketten besteht. Zu beiden Seiten des mächtigsten der Ströme, des Amazonenstroms, erstrecken sich in dem 450 Meilen langen Tieflande weit und breit die Selvas oder Urwälder des Amazonenstroms mit ihrer von reichlichem Regen getränkten undurchdringlichen Riesenvegetation. Dieser wenig, nur durch Beschiffung einiger Flüße, bekannte ungeheure südamerikanische Wald, von einigen lichten Stellen unterbrochen, breitet sich auch noch über die Gebirge aus und bedeckt einen Raum von mehr als 100,000 □ Meilen; die Urwaldebene ist nächst Sibirien die größte Ebenenerstreckung der Erde. Der mittlere Theil Brasiliens ist meist Gebirgsland, in welchem die höchsten Gipfel noch nicht 6,000 Fuß erreichen. Längs der ganzen südöstlichen Küste erstreckt sich ein Küstengebirge, welches in der Serra des Orgaos (Orgelgebirge) bei Rio de Janeiro 4,000 Fuß erreicht. Westlich von demselben ist ganz Brasilien ein Tafelland, Sertao genannt, von 2,500 Fuß mittlerer Höhe über dem Meere, durch große Ebenen von den Cordilleren geschieden. Auf diesem Tafellande lagert das Gebirgssystem des innern Brasiliens, aus Ketten bestehend, welche meist parallel mit der Küste von Süden nach Norden laufen und durch einige niedrige Querzüge verbunden sind. Die längste dieser Ketten, Espinhaço oder Villa rica, wo der höchste Gipfel Brasiliens, Itambe (5,600 Fuß) in der Provinz Minas, streicht zunächst und parallel dem Küstengebirge. Zwischen ihr und der Küste ist das ganze Land mit üppigen Urwäldern bedeckt, unterbrochen von Lichtungen für den Landbau. Westlich von jener Kette dagegen sind die Campos ausgedehnt, große wellenförmige, sehr selten Baumwuchs tragende Flächen, welche überall, wo die Flüße fehlen, sehr wasserarm und dürr sind, und nur in der Regenzeit, nach Art der Pampas, sich mit einem Grasteppich bedecken. Solche periodische Grasfluren finden sich auch im südlichen Brasilien. Uebrigens hat das Land viele wasserreiche Ströme, die alle ins Atlantische Meer gehen. Der Marañon oder Amazonenstrom, das Oberhaupt der Ströme, ist 770 Meilen lang (so viel als Donau, Elbe, Rhein und Weser zusammen), und hat das größte Stromgebiet der Erde, indem er einen Raum wie drei Viertel von Europa, 126,000 □ M. umfaßt. Er entspringt in den Cordilleren von Peru, welche er in seinem oberen Laufe durchbricht; zu beiden Seiten nimmt er gewaltige Nebenströme auf, von denen links der Rio negro, rechts der Ucayale, Madeira, Topayos, Xingu, Tocantin die größten sind. Der Hauptarm ist an der meerbusenartigen Mündung 12 Meilen breit; der Nebenarm, als welchen einige den Fluß Para behandeln, ist 5 Meilen breit. Außerdem sind hervorzuheben: der Paranahiba, fast 200 Meilen lang, der San Francisco (350 M., mit einem Gebiete von 11,500 □ M., welches etwas mehr als die Größe Deutschlands ist); der Parana, welcher nachher zum Rio de la Plata wird, und dessen Nebenflüsse Paraguay und Uruguay entspringen und fließen ansehnliche Strecken auf Brasilischem Gebiete. — Die Bevölkerung Brasiliens, dessen größere westliche Hälfte, nördlich und südlich vom Amazonenstrom, (darunter die Provinzen Para und Matto grosso), mit Ausnahme einiger Niederlassungen an den Flüßen, gar keine Europäischen Bewohner hat, ist sehr gemischt. Die Zahl der Ureinwohner mag sich auf 2 Mill. belaufen, unter denen kaum ½ Mill. Mansos, d. h. zahme oder unterwürfige Indianer, welche Acker- und Bergbau treiben oder, wie ihre Brüder in der Wildniß, beim Jagen und Fischen bleiben. Die größere Menge der Indianer führt ein unabhängiges, umherschweifendes Leben; sie sind meist sehr roh, zum Theil Kannibalen. Nördlich vom Amazonenstrom sind die Karaiben, im übrigen Theile Brasiliens die Guarani in vielnamigen Horden verbreitet. Die Gesammtzahl der Weißen in Brasilien beträgt nur gegen 1⅖ Mill., die meisten sind Nachkommen der Portugiesischen Herren, hier nicht Kreolen, sondern Brasilier genannt. Die Landessprache ist daher das Portugiesische, welches sich im Inneren mit Indianersprachen mischt. Portugiesen gibt es nicht viele mehr; außerdem haben sich Engländer, Franzosen, Schweizer und andere Europäer als Ackerbauer und Kaufleute nie-

bergelassen. Auch einige tausend Deutsche wohnen dort, besonders als Kolonisten; bei dem gegenwärtigen Zustande Brasiliens ist aber die Auswanderung dahin nicht rathsam, oder doch mit der höchsten Vorsicht zu unternehmen*). Endlich werden Juden und Zigeuner angetroffen. Die kleinere Hälfte der Brasilischen Bevölkerung besteht aus Negern, nämlich fast 3¼ Mill., unter denen gegen 3 Mill. Sklaven, kaum ¼ Mill. Freie. Die übrigen Farbigen, mehr als 1 Mill., sind Mischlinge aus Weißen und Negern, unter dem Namen Pardos (Mulatten ist in Brasilien ein Schimpfwort), ferner aus Weißen und Pardos, die helleren Pardos; ein kleiner Theil der Mischlinge sind Kinder von Negern und Indianern. Sich eine Negerin zu halten, ist allgemeiner Gebrauch, auch unter den Geistlichen; daher die vielen Pardos. Obwohl die Mischlinge als Sklaven geboren werden, sind doch fast ¾ Millionen Pardos Freie; über ⅓ Mill. sind Sklaven. Man ersieht aus diesen Angaben, daß, nach Abrechnung der wilden Indianer, ungefähr ein Viertel der Einwohner Brasiliens aus Weißen, drei Viertel aus Farbigen, die kleinere Hälfte aus Freien, die größere aus Sklaven besteht. — Brasilien, dessen **Geschichte** vielfach Belehrendes bietet, wurde 1500 von dem Portugiesen Cabral entdeckt, welchen der Zufall an die Küste warf. Anfänglich von der Portugiesischen Regierung als Verbrecherkolonie benützt, wurde es bald in Anbau genommen; von besonderer Wichtigkeit war die Einführung des Zuckerrohrs. Die Franzosen, welche sich an der Stelle der jetzigen Hauptstadt angesiedelt, wurden vertrieben. Mit Portugal kam das Land an Spanien und fiel später den Feinden des letzteren, den Holländern, in die Hände. Diese eroberten seit 1624 die meisten Niederlassungen, und, obschon einmal vertrieben, wiederum das ganze Küstenland. Nach wiedergewonnener Selbstständigkeit dachte Portugal an die Rückeroberung seiner Kolonie; da es aber mit Holland in Frieden und Freundschaft stand, begnügte es sich mit heimlicher Unterstützung der Privatunternehmugen und des Aufstandes der Brasilischen Grundherren gegen die Holländische Herrschaft. Die Holländer mußten 1654 abziehen und im Friedensschlusse mit einer Geldentschädigung vorlieb nehmen. Wie schon früher, nahmen Portugiesische Edelleute und Jesuiten große Strecken Landes in Besitz, zu deren Bebauung Negersklaven eingeführt wurden. Vor und nach 1700 wurde der Gold- und Diamanten-Reichthum entdeckt. Das Mutterland machte ihn zum Hauptaugenmerk seines Aussaugungssystems (man verfolgte die Diamanten durch die Eingeweide der Neger hindurch), und hielt durch ebenso engherzige Maßregeln, wie die Spanier gegen Amerika handhabten, seine Kolonie in Druck und Geheimniß, indem es die Einwohner mit den Banden der Unwissenheit und Knechtschaft umschlang und das Land eifersüchtig gegen die Fremden absperrte. Das drückende Monopol- und Abgabenwesen, die fast ausschließliche Vergebung aller Aemter an geborne Portugiesen, die Verbreitung auswärtiger Freiheitsideen erweckte der Portugiesischen Herrschaft immer mehr Feinde unter den Brasiliern. Die Lage des Landes veränderte sich bedeutend seit 1808, als der Portugiesische Hof (das Haus Braganza) mit einem Heere und vielen Auswanderern dahin flüchtete. Das Land bekam freien Handel mit allen Nationen und wurde 1815 selbstständig; indem es aus dem Zustande einer Portugiesischen Kolonie zu einem mit Portugal gleichberechtigten Königreiche erhoben wurde. Der König Johann VI. kehrte auch nach Befreiung des Europäischen Stammlandes nicht dahin zurück; erst die dort ausgebrochene Revolution, sowie die durch das Beispiel des spanischen Amerika hervorgerufene Freiheitsgährung und Unruhen in Brasilien bewogen ihn, sich nach Lissabon 1821 einzuschiffen. Die Brasilianer dachten jetzt um so mehr an Trennung von Portugal, als die daselbst siegreiche liberale Partei ihnen nicht gleiche Rechte zugestehen wollte, die Cortes vielmehr dem in Brasilien gebliebenen Prinz-Regenten Dom Pedro, dem ältesten Sohne Johanns VI., die Rückkehr anbefahlen. Dieß brachte bei den Brasilianern eine solche Aufregung hervor, daß trotz aller Einsprache der Cortes von Portugal der Prinz-Regent selbst die Sache des Landes ergreifen und eine Nationalversammlung berufen mußte, welche 1822 die völlige Unabhängigkeit des Landes aussprach und es zu einem Kaiserthum erklärte; **Dom Pedro I.** wurde Kaiser. Seine Regierung war sehr unruhig und endigte mit Abdankung, in Folge der Unzufriedenheit des Volkes mit ihm und seinen Ministern. Dom Pedro war wohlgesinnt und hatte edle Grundsätze; aber sein Gemüth war sehr wandelbar und launenhaft, daher seine Handlungen sich oft widersprachen. Er war ein Willkürherrscher und nahm seine Zuflucht nicht selten zur bewaffneten Macht; männliche und weibliche Günstlinge beherrschten ihn, und seine Rathgeber waren meist unfähig, allenfalls mit Ausnahme der beiden Minister Andrade. Erst späterhin in Europa entwickelte Dom Pedro mehr Festigkeit des Charakters. In Brasilien war er den Verhältnissen, den widerstrebenden Parteien, unter denen die besonders in Pernambuco mäch-

*) Auswanderern stehen weit günstigere Länder, vor allen die vereinigten Staaten von Nordamerika, offen.

tige republikanische eine wichtige Rolle spielte, und anderen Schwierigkeiten durchaus nicht gewachsen.. Im Jahr 1823 wurde der Nationalkongreß mit bewaffneter Gewalt aufgelöst, weil er sich mit dem bestehenden Ministerium überworfen hatte. Mit einem neuen Kongreß vereinigte sich die Regierung über die Staatsverfassung von 1824; ein Aufstand der mit ihr nicht zufriedenen Republikaner wurde unterdrückt. Im Jahre 1825 gelang es, von Portugal die Anerkennung der Unabhängigkeit Brasiliens zu erwirken. Ein nutzloser Krieg um den Besitz der Banda oriental (Uruguay) wurde 1825 mit den Vereinigten Staaten von La Plata geführt. Nach dem Tode des Königs von Portugal verzichtete der Kaiser von Brasilien auf die portugiesische Krone zu Gunsten seiner Tochter Donna Maria da Gloria; seine Anleihen, Werbungen und Anstalten, um derselben den von seinem Bruder Dom Miguel usurpirten Thron Portugals zu verschaffen, erregten das höchste Mißfallen der Brasilier, welche um keinen Preis mehr etwas mit Portugal zu schaffen haben, vielweniger noch Opfer für dasselbe bringen wollten. An weiteren Gründen, welche die Unzufriedenheit nährten, mangelte es nicht: mit Widerwillen sahen die Brasilier geborne Portugiesen in Amt und Würden; die drückende Centralisation rief ein fortwährendes Entgegenarbeiten der Provinzen hervor; die Kammern geriethen gewöhnlich in Streit mit der Regierung, welche sich von Willkürmaßregeln und Finanzverschwendung nicht frei hielt. Aus der Unzufriedenheit giengen Unruhen in den Provinzen hervor. Im Jahr 1830 wurde die Nationalversammlung zweimal einberufen und aufgelöst; aber dieß so wenig, als der öftere Ministerwechsel, konnte Ruhe und Eintracht erzielen. Das Spiel der Hofintriguen wurde lebhafter als je; gewaltsame Auftritte fielen bereits in der Hauptstadt vor. Als endlich ein völlig unpopuläres Ministerium an's Ruder kam, war Dom Pedros Rolle in Amerika ausgespielt. Die Truppen vereinigten sich mit dem Volke, als der Kaiser sein Ministerium nicht fallen lassen wollte. Voll Ueberdruß dankte er 1831 zu Gunsten seines sechsjährigen Sohnes Dom Pedro II. ab, und begab sich auf einem englischen Kriegsschiffe nach Europa, wo er bekanntlich den ruhmvollsten Theil seines Lebens in der Bekämpfung und Vertreibung des tyrannischen Dom Miguel zubrachte. Eine Regentschaft von drei Personen wurde in Brasilien eingesetzt; als Regent machte sich späterhin der talentvolle Feijo bemerklich. Die Regentschaft hatte viele Noth mit der Bewältigung häufiger Empörungen in den Provinzen, die in der Regel von Soldaten ausgiengen und von der Bürgermiliz unterdrückt wurden: was sonst nicht der gewöhnliche Gang der Dinge ist. Auch in neuester Zeit sind solche Aufstände nicht selten gewesen; die Sklaven haben sich gleichfalls, wie schon früher, mehrmals empört, vornehmlich zu Bahia. Von den wilden Indianern sind zuweilen ernste Angriffe unternommen worden; einmal überwältigten sie die Stadt Para und richteten ein schreckliches Blutbad an. Im Allgemeinen aber scheint das Reich gegenwärtig einer ziemlich dauerhaften Ruhe zu genießen; mancherlei Verbesserungen sind eingeführt, und die Finanzverwaltung befleißigt sich größerer Sparsamkeit. Für den Fall, daß der jetzt großjährige Kaiser ohne Erben stirbt, ist seiner Schwester die Thronfolge von der Nationalversammlung zugesichert worden. — Mit Ausnahme der südlichen Spitze hat Brasilien das tropische Klima, welches indessen an den Küsten etwas gemäßigt ist, und die herrlichste tropische Pflanzen- und Thierwelt. Dieses an Naturschätzen so reiche Land steht in der Kultur noch bedeutend hinter dem spanischen Amerika zurück: erst 2 pCt. des Ganzen werden als Acker- und Waideland benützt, 12 pCt. sind in Privatbesitz, ohne angebaut zu seyn, 16 pCt. Wasser und Urland, 70 pCt. (über 100,000 □ M., weit mehr als die Hälfte Europas) gänzlich unbenutzt. Der Landbau ist noch sehr unvollkommen. Die europäischen Getreidearten, besonders Waizen, werden nur in den südlichen Provinzen gebaut; das wichtigste Getreide für Brasilien ist der Mais, nächst ihm der Reis. Worauf das Land wesentlich angewiesen ist, sind die Kolonialwaaren. Die betreffenden Haupterzeugnisse, zumeist in den Provinzen Bahia und Pernambuco, sind: Kaffee und Zucker, nach ihnen Taback, Baumwolle, Kakao und edle Hölzer. Unter den Gewürzen ist die Vanille, unter den Arzneiwaaren die Chinarinde zu nennen; Färbestoffe sind Cochenille und Indigo, vor allen aber das rothe Brasilienholz, von welchem das ganze Land seinen Namen hat, (die beste Sorte ist das Pernambukholz), das Gelbholz, und das violette Campeche-Holz. Auch Mahagoniholz wird gewonnen. In der Viehzucht nehmen Rindvieh und Schweine die wichtigste Stelle ein; Schweinefleisch wird am meisten verzehrt; Ziegen werden wegen der Milch gehalten. Der Amazonenstrom liefert Schildkröten. Der Brasilische Bergbau hat in der Provinz Minas Geraes seinen Mittelpunkt; dort sind die gegen früher gesunkenen Flußgoldwäschereien und Diamantengruben; der Diamantenbezirk heißt Serro do Frio. Auch andere Edelsteine werden gefunden. Die alten Sagen vom Brasilischen Mineralreichthum sind stark herabgestimmt worden. Fabrikthätigkeit wird in Brasilien fast gar nicht angetroffen; selbst die Handwerke liegen sehr

danieder, und man läßt sich vom Auslande mit allen möglichen Artikeln des Kunstfleißes versorgen. Der innere Verkehr ist wegen Mangels an Straßen beschränkt, da es bloß Maulthierpfade gibt; auch die Küstenschifffahrt wird durch die periodischen Winde schwierig gemacht. Dagegen ist der auswärtige Handel verhältnißmäßig lebhaft; die ansäßigen großen Kaufleute sind freilich meistens Europäer. Die Ausfuhr hat einen Werth von ungefähr 40 Mill. Thlr.; ihre größere Hälfte besteht in Kaffee (36 pCt.) und Zucker (20 pCt.); die kleinere Hälfte wird gebildet von Baumwolle, welche meist nach England geht, Rinderhäuten und Hörnern, Farbeholz, Reis, Taback, Diamanten und Gold u. a. Die Ausfuhr von Zucker hat sich in zwanzig Jahren verdoppelt, die von Kaffee vervierfacht. Die Einfuhr, welche größeren Theils englisch ist, (über 5 pCt. der gesammten Englischen Ausfuhr gehen nach Brasilien), begreift Baumwollen- und andere Gewebe, kurze und Fabrikwaaren jeder Art, Wein und Branntwein, Waizenmehl (aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika), Stockfisch u. a. Auf Rio de Janeiro kommt die Hälfte der Ausfuhr; 700 Schiffe, größtentheils englische (40 pCt.) und nordamerikanische (26 pCt.), laufen dort ein; Bahia und Pernambuco sind bei der Ausfuhr mit ¼ betheiligt. — Die geistige und sittliche Kultur steht auf einer äußerst niedrigen Stufe; eine Vergleichung zwischen dem portugiesischen und spanischen Amerika fällt zu Gunsten des letzteren aus. Das Schulwesen ist in der kläglichsten Verfassung; die Vorschriften der Konstitutionsurkunde über die Einrichtung des niederen und höheren Unterrichts sind erst sehr mangelhaft ausgeführt. Neuere Reisende sprechen übrigens vortheilhafter von dem Schulwesen. In der Hauptstadt sind eine Universität (welche jedoch von einigen für keine wirkliche Universität gehalten wird), eine Akademie der Künste, und Specialschulen; in verschiedenen Städten 8 Kollegien oder Gymnasien. Früher studirten viele junge Brasilianer im europäischen Auslande; was auch jetzt noch vorkommt. Man wird sich über die geringe Geistesbildung der Brasilier weniger wundern, wenn man hört, daß erst 1808 die erste Druckerei im Lande errichtet wurde. Die herrschende katholische Religion wird ganz äußerlich geübt; die Geistlichkeit, an deren Spitze der Erzbischof zu Bahia und 16 Bischöfe stehen, ist sehr verderbt, und steht viel tiefer, als im spanischen Amerika. In neuester Zeit haben sich indessen Spuren der Besserung gezeigt. Das Mönchswesen ist im Sinken; die Ehelosigkeit der Geistlichen ist schon angegriffen worden; Beweise von Unduldsamkeit gegen Andersglaubende sind sehr selten. Die Neger sind meistens äußerlich in Christen verwandelt und auf einige schwarze Heilige nicht wenig stolz; durch Jesuiten und andere Missionäre ist ein Theil der unterwürfigen Indianer bekehrt. Eine zuweilen unruhige politisch-religiöse Sekte, die Sebastianos, wartet auf die Wiederkehr des 1578 in einer Afrikanischen Schlacht verschollenen Portugiesischen Königs Sebastian, welcher als Messias das tausendjährige Reich stiften soll. Außer den Katholiken und sehr wenigen Protestanten leben in Brasilien auch Juden und eine große Zahl indianischer Heiden. — Die Sitten der Brasilier sind so schlimm, wie man sie bei Sklavenhaltenden Kreolen erwarten kann. Die Brasilier sind leidenschaftlich und träg, und in ein rein materielles Leben versunken; alle Arbeit wird durch Sklaven und Diener gethan, selbst Haushalt und Erziehung wird von Sklavinnen besorgt. Die Frauen führen im Hause ein ziemlich zurückgezogenes Leben. Uebrigens rühmt man die Höflichkeit der weißen Brasilier, und die Gastfreiheit auf ihren Pflanzungen; während die freien Farbigen, welche an Zahl und Einfluß zunehmen, gegen Fremde mißgelaunt und mißgünstig sind. Lobenswerth sind die zahlreichen milden Anstalten in der Hauptstadt. Der Krebsschaden des Landes ist die Sklaverei, welche Herren und Knechte mitsammen erniedrigt. Jährlich sollen noch 40 bis 50,000 Neger eingeführt werden. Obwohl die Behandlung der Sklaven in Brasilien nicht ohne Grund für milder als anderswo gilt, werden doch genug Züge von Grausamkeit gemeldet. Freilassungen und Freikäufe sind indessen nicht selten; die Freigelassenen stehen dann „vor dem Gesetze“ mit den Weißen gleich. Unter den Offizieren, Priestern, Deputirten u. s. w. werden in der That Neger angetroffen. Die Brasilische Staatsverfassung gewährt allen Freien das Staatsbürgerthum und die daraus herfließenden Rechte; alle Bürger sind sich rechtlich gleich. Die Preßfreiheit ist verfassungsmäßig eingeführt. Die katholische Religion ist zur Staatsreligion erklärt; alle übrigen Religionen sind bloß geduldete, indem sie in Bethäusern ausgeübt und nicht verfolgt werden dürfen. Der Regierungsform nach ist Brasilien eine repräsentative Erbmonarchie. Die Verfassung hat vier von der Nation übertragene Staatsgewalten aufgestellt: die gesetzgebende, die vermittelnde, die vollziehende, die richterliche. Die Nation hat in dem Kaiser und der Generalversammlung ihre Repräsentanten. Die gesetzgebende Gewalt steht der Generalversammlung zu, d. h. der Kammer der Deputirten und dem Senat. Die Deputirten werden auf vier Jahre gewählt und haben bei der Besteuerung, Mannschaftsaushebung und Wahl einer neuen Dynastie den Vorrang in der Berathung. Die Senatoren werden vom

Kaiser aus den Wahllisten auf Lebenszeit ausgewählt. Der Senat ist zugleich der Gerichtshof für Vergehen von Mitgliedern der kaiserlichen Familie, von Ministern, Deputirten und Staatsräthen. Beide Kammern halten ihre Sitzungen öffentlich. In den Provinzen führen neben den Verwaltungs-Präsidenten Provinzialräthe die Mitaufsicht über die Angelegenheiten ihrer Provinzen. Die Wahlen sind doppelte, indem die Mitglieder der National- und Provinzialvertretung von Wahlmännern gewählt werden, welche aus der Wahl der Bürger hervorgegangen sind. Die vermittelnde und vollziehende Gewalt ist in den Händen des Kaisers: er hat das Gleichgewicht zwischen den Staatsgewalten aufrecht zu erhalten, und bedient sich der Staatsminister als Vollziehungsorgane. Auch ein Staatsrath steht ihm zur Seite; seine Civilliste beträgt 350,000 Thlr. Der Kaiser von Brasilien hat eben so wenig, wie der König von Norwegen, ein absolutes Veto: wenn die Generalversammlung ihm zum dritten Male ein Gesetz vorlegt, so muß er demselben die Bestätigung ertheilen. Die richterliche Gewalt wird durch Richter und Geschworne ausgeübt; es gibt Schieds- und Friedensrichter, in jeder Provinz ein Obergericht, und in der Hauptstadt das höchste Gericht. Die Staats-Einnahme und Ausgabe Brasiliens beläuft sich auf 18 Mill. Thlr.; die Staatsschuld auf 91 Mill., (vor zehn Jahren wurden 60 angegeben.) Die Streitkräfte sind: ein Heer von 30,000 Mann, eine Bürgermiliz, welcher nöthigenfalls die Stärke von 200,000 Mann zugetraut wird, und eine Flotte von 60 Schiffen, (nach anderen über 100). Brasilien steht mit den meisten fremden Mächten in diplomatischem Verkehr, und hat mit vielen Handelsverträge geschlossen. — Was die Eintheilung Brasiliens betrifft, so zerfällt es in 18 Provinzen von sehr ungleicher Größe. Das Land nördlich vom Amazonenstrom wird das brasilische Guyana genannt; von den Provinzen liegen die 15 kleineren an der Küste (von denen die nördlichste Para, die südlichste Rio grande do Sul heißt; die wichtigsten sind Pernambuco, Bahia, Rio de Janeiro, San Paulo), und die 3 größten aber menschenödesten im Binnenlande, unter denen Minas Geraes die belangreichste. Von Inseln im Atlantischen Meere gehören zu Brasilien Fernando do Noronho, eine Verbrecherkolonie, und Trinidad. Die größten Städte Brasiliens sind Seestädte. Die Hauptstadt des Landes, Rio de Janeiro, oder Rio schlechtweg, mit 210,000 Einw. (neuere Reisende geben ihr 250,000 Einw.; seit 80 Jahren soll sich die Zahl verzehnfacht haben), die größte Stadt Amerika's nach Newyork, ist weltberühmt durch ihre prachtvolle Lage und hat vielleicht den geräumigsten und schönsten Hafen der Erde. Gleichfalls treffliche Häfen besitzen Bahia oder San Salvador, mit 185,000 Einw., Festung und ehemalige Hauptstadt des Landes (bis 1763), und Pernambuco mit 62,000 Einw. Unter den Binnenstädten ist die größte San Paulo mit 45,000 Einw.; nach ihr Villarica mit 39,000 (nach anderen nur 9000) und Para mit 30,000. — Da in der amerikanischen Luft die Monarchie nicht recht gedeiht, so wird Brasilien voraussichtlich sich bald republikanisiren, und damit die letzte Monarchie in Amerika untergehen; gleichzeitig wird wohl eine Theilung des ungeheuren Ländergebietes in mehrere selstständige oder verbündete Staaten eintreten, was jedenfalls den rascheren Aufschwung der Kultur begünstigen würde. Man mag noch so oft von den Brasiliern sagen, was man von viel höher stehenden Völkern zu sagen pflegt, sie seien für eine Republick durchaus unreif; die Freiheit wird immer ihre erziehende Kraft bewähren, die Republik selbst ist die beste Schule der Republik, und nirgends mehr als in dem jugendlichen Welttheile.

Braunschweig. Das Herzogthum Braunschweig, im nordwestlichen Deutschland, liegt in 7 getrennten Stücken, von denen drei Hannöversche und Preußische Enklaven; es grenzt größtentheils mit Hannover und Preußen, auf kurze Strecken auch mit Anhalt-Bernburg und Waldeck. Das Land, 69⅓ □ M. groß, mit 255,000 Einw., von denen etwas über 3,710 auf 1 □ M. kommen, hat zur Hauptstadt Braunschweig und nimmt unter den deutschen Bundesstaaten an Bevölkerung und Größe den 15. Rang, als Bundesglied den 12. ein. Der nördliche Theil ist Flachland, und umfaßt auch ein Stück des Waldbruches, der Drömling genannt; die südlichen Theile sind hügelig und gebirgig, namentlich der südöstliche von Theilen des Harzes durchzogen. Unter den bewaldeten Gebirgen ist der fast 1,600 Fuß erreichende Solling zu bemerken. Die Flüße, an welchen das Land betheiligt ist, sind die Ocker, Aller, Ohre, Leine, Bode u. a. — Das Unland abgerechnet, ist ein großes Drittel des Bodens der Acker- und Gartenwirthschaft gewidmet, ein kleines Drittel besteht aus Weiden und Wiesen, ein Drittel ist Forstgrund. Die Hauptnahrungsquelle ist die Landwirthschaft, welche vornehmlich Gerste und Roggen, Hülsenfrüchte, Flachs, Rübsamen, Färberröthe hervorbringt. Rindvieh und Kleinvieh wird reichlich gezogen; die Bienenzucht blüht. Die Forstwirthschaft ist von Wichtigkeit; der Bergbau liefert Silber, Eisen, Kupfer, Stein- und Braunkohlen u. a.; auch Torf wird gegraben. Brauereien und Brennereien sind viele im Gange; manche Industriezweige (Hauptartikel sind Cichorien,

lackirte Waaren, Garn und Leinwand) genießen eines guten Rufes. Dem Verkehre stehen 59 Meilen Chausseen (9/10 auf eine □ M.) zu Gebote, auch mehrere Eisenbahnen, vorzüglich die von Berlin über Braunschweig nach Hannover führende. Seit einigen Jahren ist Braunschweig Mitglied des Zollvereins, nach Aufgebung des Steuerverbandes mit Hannover und Oldenburg. Die Hauptstadt treibt einen lebhaften Handel, obschon ihre zwei Jahresmessen nicht mehr sind, was sie waren. Schon seit alten Zeiten hat sie, durch ihre vortheilhafte Lage inmitten der wichtigsten Städte Deutschlands begünstigt, einen beträchtlichen Waarenumsatz vermittelt, und wird, was in den Residenzstädten der kleinen deutschen Länder sonst nicht der Fall zu seyn pflegt, von vielen wohlhabenden unabhängigen Leuten bewohnt. — Die geistige Bildung der Braunschweiger gehört zu dem vorzüglichsten in Deutschland, da das Schulwesen gut bestellt ist. In Helmstädt besaß man früher auch eine Universität; das über 100 Jahr alte Collegium Carolinum zu Braumschweig, eine zwischen Gymnasium und Universität das Mittel haltende Anstalt, steht im besten Rufe; berühmt ist auch die Bibliothek in Wolfenbüttel. Kirchlich betrachtet, gehören die Braunschweiger, mit Ausnahme von 2600 Katholiken und 1500 Juden, dem protestantischen Bekenntnisse an. — Die Staatseinnahme (und Ausgabe) wird auf 1,440,000 Thlr. (von einigen auf 2 Mill.) angegeben, die Staatsschuld auf fast 7 Mill. Das Bundeskontingent ist 2096 Mann stark, die zum 10. Armeecorps gehören. Im engeren Rathe der Bundesversammlung führt Braunschweig mit Nassau zusammen die 13. Stimme, im Plenum 2 Stimmen für sich. Das Braunschweigische Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel ist zugleich das für Waldeck und die beiden Lippe. — Das Land besteht aus den Fürstenthümern Wolfenbüttel und Blankenburg, außerdem dem Stiftsamte Walkenried, dem Amte Thedinghausen (weit entlegen im Hannoverschen bei Bremen) und dem Antheile am Kommunion-Harze. Unter den 12 Städten ist Braunschweig mit 39,000 Einw., die größte; nächst ihr Wolfenbüttel (gegen 9000) und Helmstädt (6500). — Das jetzige Braunschweigische war in alter Zeit ein Theil des Landes der Sachsen (Sassen), welche Karl der Große bezwang und bekehrte. Die altsächsische Bevölkerung ist jedoch mit einwandernden Wenden gemischt worden, von denen noch Namen, wie Wendeburg, Wendhausen u. a. zeugen. Zu Anfang des 12. Jahrhunderts kam das Land als Mitgift an Heinrich den Stolzen, aus dem Hause Welf-Este, Herzog von Baiern, Oesterreich und Sachsen, welcher zuletzt in die Reichsacht verfiel. Sein berühmter Sohn,

Heinrich der Löwe, gewöhnlich Stammvater der Welfen (Guelfen) genannt, verlor geächtet 1180 seine Besitzungen Baiern und Sachsen, endlich sogar sein Allodium Braunschweig. Letzteres fiel seinem Sohne wieder zu; und dessen Sohn, Otto das Kind, nahm 1235 das Familiengut (damals umfangreicher als jetzt, und später noch vermehrt durch andere Besitzungen auf friedlichem oder gewaltsamem Wege) als Herzogthum Braunschweig vom Kaiser zu Lehen. In den folgenden Jahrhunderten erfuhr das Herzogthum öftere Theilungen. Am Anfang des 16. Jahrhunderts trennte sich das Haus in die Linien Braunschweig-Wolfenbüttel (Heinrich) und Braunschweig-Lüneburg, später Hannover (Wilhelm.) Seitdem hat Braunschweig verhältnißmäßig viele durch Thatkraft und Geist ausgezeichnete, wenn auch öfter willkürlich verfahrende Fürsten gehabt. Heinrich der Jüngere (1514 — 1568) war herrschsüchtig und hartnäckig, was er besonders in der eifrigen Bekämpfung der Reformation bewies; er war der letzte katholische Herzog. Unter seinen nützlichen Einrichtungen war die Beseitigung der Theilungen durch Einführung des Erstgeburtsrechts (1532). Mit der Stadt Braunschweig führte er einen harten Kampf. Diese handelsreiche und mächtige Stadt erwarb schon frühzeitig große Rechte und eine gewisse Unabhängigkeit, indem sie den geldbrauchenden Fürsten eine Rechtsame nach der andern abkaufte; fast hätte sie, seit 1207 Mitglied der Hansa, es bis zu einer freien Reichsstadt gebracht. Mit den Fürsten lag sie in häufiger Fehde; durch den Friedensschluß mit Heinrich dem Jüngeren bewahrte sie eine gewisse Selbstständigkeit. Als aber ihre Macht abnahm, besonders durch häufige innere Kämpfe zwischen Rath und Bürgerschaft, erlag sie den Waffen Herzogs Rudolph August 1671; bis dahin hatten beide Braunschweigische Linien Antheil an der Hoheit über sie gehabt. Herzog Karl machte sie 1754 statt Wolfenbüttel für immer zur Residenz. Die beiden Nachfolger Heinrichs des Jüngeren, Julius (bis 1589) und Heinrich Julius (bis 1613) tragen in der Braunschweigischen Geschichte sehr gefeierte Namen. Der erstere hat Regeln der Fürstenweisheit hinterlassen, der zweite, ein sehr gelehrter Mann, und in den ständischen Händeln durchfahrender Regent, errichtete die Universität Helmstädt.

Ebenfalls gelehrt, aber sehr schwach war Friedrich Ulrich, dem die Stürme des dreißigjährigen Krieges über den Kopf wuchsen. Ihm, dem letzten seines Stammes, folgte 1635 aus einer Seitenlinie August, welcher 32 Jahre lang eine gesegnete Regierung führte und in der unverdrossenen Arbeit, um die während der Kriegszeit angerichtete entsetzliche

Verheerung zu beseitigen, sein Glück fand. Mit den Landständen trat er in ein freundlicheres Verhältniß, als seine Vorgänger, indem er ihnen alle ihre Gerechtsame bestätigte. Ein eifriger Gelehrter, gründete er die Bibliothek zu Wolfenbüttel. Seine Zeitgenossen nannten ihn den göttlichen Greis; in der That ragt er als ein Muster über alle Braunschweigische Fürsten hervor. Unter seinen Nachfolgern, die gewöhnlich mit den Landständen in Spannung lagen, indem der Fürst sehr viele Forderungen machte, die Stände sehr viele Beschwerden vorbrachten, nennen wir Anton Ulrich (um 1700), gelehrt, vergnügungssüchtig und ehrgeizig; er machte seine Tochter katholisch, damit sie einen östreichischen Prinzen hirathete.

Die lange Regierung des Herzogs Karl (1735—1780) war friedlich und durch die Urkunde von 1770 ausgezeichnet, in welcher der Herzog die Privilegien der Landstände und die Rechte der Unterthanen feierlich anerkannte. Aber das wirkliche Staatsbürgerthum hat Braunschweig erst den in großen und kleinen Kreisen empfundenen Ideen und Thaten der französischen Revolution zu verdanken. Herzog Karl Wilhelm Ferdinand, welcher 1780 zur Regierung kam und in der Schlacht bei Jena 1806 die tödtliche Wunde empfieng, war ein wohldenkender für das patriarchalische Verhältniß zwischen Fürst und Volk gemachter Regent. So z. B. ordnete er 1794 in Uebereinstimmung mit der Landschaft an, daß ohne Bewilligung des Ausschusses der letzteren und des Ministeriums kein Fürst auf den Kredit der Kammer Schulden machen dürfe. Aber seine große Zeit verstand er nicht im geringsten. Als Oberbefehlshaber des preußischen Heeres erließ er das donnernde Kriegsmanifest gegen das durch Revolution verjüngte Frankreich; damals war keine Macht der Erde mehr im Stande, den alten Wust zurückzuführen und die große Errungenschaft der Franzosen zu erdrücken. Das von den Franzosen eroberte Braunschweig wurde 1807 zum Königreich Westphalen geschlagen, und nahm an dessen reichsständischer Verfassung, sowie an dem französischen Gesetzbuche und Gerichtsverfahren, überhaupt an den vielfachen Reformen Theil, deren sich die Ländertheile des Königreichs erfreuten, allerdings um den herben Preis der Fremdherrschaft. In Folge der Schlacht bei Leipzig trat auch für Braunschweig die Restauration ein, indem Friedrich Wilhelm als Herzog zurückkehrte. Sofort wurden alle guten und zeitgemäßen Westphälischen Einrichtungen umgestürzt, dagegen die drückenden Steuern und anderes Schlechte belassen; an die alten Landstände und ihre Rechte, welche doch auch, so gut wie das Fürstenrecht, gültig geblieben seyn mußten, wenn die westphälische Herrschaft bloße Usurpation war, wurde nicht gedacht. Uebrigens blieb dem Herzoge nur wenig Zeit; er fiel, nach Wiederausbruch des Krieges mit Napoleon, in der Schlacht bei Ligny 1815. Jetzt trat für Braunschweig eine vormundschaftliche Regierung ein, welche der Prinz-Regent von England (nachher König Georg IV.) durch den Minister, Grafen Münster, handhabte. Sie führte manche Verbesserungen ein, regelte den Staatshaushalt, und begann auch wieder, für die Landesschulden Zinsen zu zahlen, obwohl sie sich, wie die übrigen betheiligten Regierungen, weigerte, den Forderungen der Westphälischen Staatsgläubiger gerecht zu werden. Ihr wichtigstes Werk war, daß sie, freilich erst nach Verlauf mehrerer Jahre, mit den Ständen die revidirte Landschaftsordnung von 1820 zu Stande brachte. Diese neue Verfassung war ein Fortschritt in Vergleich mit dem früheren Ständethum in drei Kurien, Prälaten, Ritterschaft und Städten; seit 1770 war überdieß nur ein engerer Ausschuß, das Schatzkollegium, in Thätigkeit gewesen. Durch die neue Landschaftsordnung wurden dagegen die Stände der beiden Fürstenthümer Wolfenbüttel und Blankenburg vereinigt, der Prälatenstand als solcher aufgehoben, und eine Anzahl Vertreter vom Bauernstande zugelassen. Auf dem Landtage $18^{20}/_{23}$ wurden die Steuerfreiheit, die Patrimonialgerichte und der befreite Gerichtsstand aufgehoben, wie es schon zur Westphälischen Zeit gewesen war. Sehr bald zeigte sich aber, wie wenig die neue Verfassung den billigen Zeitforderungen genügte; die adligen Rittergutsbesitzer und Prälaten hatten ein ungeheures Uebergewicht über die bloß von ihren Bürgermeistern vertretenen Städte und die Freisaßen; auch war das Kurienwesen nicht beseitigt, da die Stände in zwei Sectionen getheilt waren. Die Regierung des Herzogs Karl (1823—1830) hat bekanntlich den allerbösesten Ruf erlangt durch schreckenlose Willkür und schamlose Mißachtung bestehender Gesetze und Einrichtungen. Herrschaft von Günstlingen, Erhebung unwürdiger Menschen zu Aemtern, und Beseitigung der Besseren, Verfolgung mißliebiger Personen, Spionerie, Brieferbrechung war an der Tagesordnung. Der Herzog, obgleich sein Privatvermögen bedeutend war, begnügte sich nicht mit den Ueberschüssen der Kammerkasse, sondern suchte so viel Geld zusammenzuscharren, als irgend möglich, und scheute dabei keine Ungesetzlichkeit; er behielt die zur Schuldentilgung und zu öffentlichen Arbeiten bestimmten Summen zurück, ließ die Domänen und die Straßen verfallen, besetzte manche Aemter nicht, um die Gehalte einzuziehen, ließ, als das Kam-

merkollegium sich dessen weigerte, in seinem Kabinet Schuldverschreibungen mit der Unterschrift von Ministern und andern hohen Beamten ohne deren Wissen anfertigen, und Domänen verkaufen, obgleich die Landesgesetze alles dieß ausdrücklich verboten. Der Ertrag dieser Gelderpressungen wurde zur Privatkasse des Herzogs geschlagen. Die Gerichte verhöhnte der Herzog dadurch, daß er ohne irgend eine gerichtliche Form Kriminalstrafen verhängte und richterliche Urtheile kassiren ließ z. B. das den Freih. v. Sierstorpff freisprechende, so daß auf erhobene Beschwerde desselben der Bundestag die Kassation für ungültig erklären mußte. Die Einrichtungen der vormundschaftlichen Regierung als Beeinträchtigung seiner Rechte verunglimpfend, erklärte der Herzog die Landschaftsordnung von 1820 für unverbindlich, und kümmerte sich gar nicht um Landstände. Auf die von letzteren geführte Beschwerde beim Bundestage erließ dieser zwar einen Beschluß, dem Herzoge kund zu thun, daß die Verfassung nur auf verfassungsmäßigem Wege geändert werden könne; aber dieser Beschluß kam erst zwei Monate nach Vertreibung des Herzogs Karl zu Stande! Alle Vorstellungen des engeren Ausschusses, und des nach altem Rechte von selbst zusammengetretenen Landtages gegen die Handlungsweise des Herzogs waren vergebens. Im Gegentheil es wurde immer ärger, und die freche Willkür überbot sich selbst. Da endlich war die Geduld des Volkes erschöpft; in dem Aufstande zu Braunschweig am 6. und 7. Sept. lief Herzog Karl aus seinem in Brand gesteckten Schlosse davon. Die Errichtung der Bürgergarde, die Zusammenkunft der Stände, die Uebernahme der Regierung durch Herzog Wilhelm, jüngeren Bruder des Verjagten, folgten rasch aufeinander. Die Umtriebe des Letzteren, durch bewaffnete Gewalt und schöne Versprechungen seine Herrschaft wieder zu erlangen, blieben natürlich ohne Erfolg. Mit dem Herzog Wilhelm kehrte die gesetzliche Ordnung zurück; anfangs bedenklich, behielt er doch die Regierung, da der deutsche Bund selbst, die Regierungsunfähigkeit des Bruders anerkennend, ihn aufforderte, „die Regierung bis auf Weiteres zu führen“, und da die Agnaten, unter denen König Wilhelm IV. von England, ihn als rechtmäßigen Nachfolger des unfähigen Herzogs erklärten. Uebrigens hat Herzog Karl fortwährend protestirt und sich zu einer Verzichtleistung nicht verstanden. — Herzog Wilhelm berief 1831 eine Ständeversammlung, die erste nach acht Jahren von der Regierung einberufene. Derselben wurde der Entwurf einer verbesserten Verfassung vorgelegt, und mit den von den Ständen vorgenommenen Abänderungen 1832 als „neue Landschaftsordnung“ zum Staatsgrundgesetze erhoben, unter Beifall und großer Freude der Bevölkerung. Der wesentliche Inhalt des Braunschweigischen Verfassungsgesetzes ist folgender. Was zunächst die Landstände betrifft, so bilden sie Eine Versammlung, bestehend aus 48 Abgeordneten, nämlich: 10 von der Ritterschaft, 12 von den Städten, 10 von den Flecken, Freisaßen und Bauern, und 16 Abgeordneten, welche gemeinschaftlich von den genannten drei Klassen gewählt werden. Der ständige Ausschuß außer der Landtagszeit hat 7 Mitglieder. Die Stände werden alle drei Jahre berufen; haben aber auch das althergebrachte Recht, aus eigener Macht sich zu versammeln und Beschlüsse zu fassen, (Konvokationsrecht), wenn eine plötzliche allgemeine Landesgefahr eintritt, wenn die Verfassung verletzt wird, insbesondere, wenn der Landtag in drei Jahren nicht berufen wird, und wenn ständische Aemter neu zu besetzen sind. Bei solchen Selbstversammlungen darf der Landtag nur über den veranlassenden Gegenstand verhandeln. Die Sitzungen der Stände sind geheim; die Protokolle werden zwar veröffentlicht, aber ohne Anführung der Namen der Redner. Die Stände haben das Recht der Steuerbewilligung, welche die Abgaben aller und jeder Art betrifft, und zwar für eine Periode von drei Jahren. Den Staatshaushalt, sowohl Einnahme als Ausgabe, stellen Regierung und Stände gemeinschaftlich fest. Zu neuen Gesetzen oder Gesetzänderungen ist die Zustimmung der Stände erforderlich; diese selbst können Vorschläge zu solchen machen, und die Regierung muß sie bescheiden; im Ablehnungsfalle mit Anführung der Gründe. Die Stände können die Minister wegen Verfassungsverletzung in Anklagestand setzen; in diesem Falle erkennt ein Gerichtehof von 7 Mitgliedern, von denen 3 aus dem Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel ausgeloost, vier aus dem Landesgericht, halb von der Regierung, halb von den Ständen, erwählt werden. Bei Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen über den Sinn der Verfassungsurkunde entscheidet, wenn der Weg der gütlichen Ausgleichung nicht zum Ziele führt, das Oberappellationsgericht. — Die übrigen Gegenstände, welche theils in der Landschaftsordnung, theils in anderen Grundgesetzen schon früher oder nachträglich geregelt wurden, sind hauptsächlich folgende: die Gemeindeordnung, welche Städten und Dörfern die Selbstverwaltung unter Oberaufsicht der Regierung gewährt; die Ablösungsordnung; die Gemeinheitstheilungs-Ordnung; Gesetze über den Staatsdienst und die Verwaltung; Bestimmungen über die Einnahmequellen der Schulen. Der Landtag von $18^{31}/_{32}$ regelte ferner das gesammte Finanzwesen. Die Justiz ist in Braunschweig

von der Verwaltung getrennt. Unter den groben Gebrechen, an welchen der gemeinrechtliche Prozeß in Deutschland leidet, ist wenigstens die Langsamkeit in Braunschweig etwas gemildert. Der bürgerliche Prozeß ist kürzer (weniger lang), als irgendwo in Deutschland, durch Abkürzung der Termine, Förmlichkeiten und Rechtsmittel. Im summarischen Prozeß bei Gegenständen unter 100 Thlr. ist das Verfahren mündlich. Auch der Strafprozeß ist etwas weniger schwerfällig. Bei den schwereren Vergehen erhält der Angeklagte, selbst wenn er es nicht verlangt, einen Vertheidiger auf Staatskosten. Die Gerichtssporteln fließen in die öffentlichen Kassen. — In neuerer Zeit haben die Braunschweigischen Stände vergebens die unentbehrliche Oeffentlichkeit der Sitzungen zu erlangen gestrebt. Unter den Anträgen, welche ihnen Ehre gemacht haben, sind anzuführen: mehrere auf Preßfreiheit, einer auf öffentliches und mündliches Gerichtsverfahren (1846), einer zu Gunsten des umgestürzten Hannoverschen Staatsgrundgesetzes, einer für Wahrung der Nationalität und Selbstständigkeit der deutschen Herzogthümer Dänemarks. Während des laufenden Jahres ist die Ständersammlung in ernstlichen Streit mit der Regierung gerathen, weil diese mehrere von der ersteren gestrichene Ausgabeposten nicht fallen lassen wollte. Als des verdientesten Mannes in Braunschweig, wo es auf Eifer für Freiheit und Volksrecht ankam, gedenken wir am Schlusse des Advokaten Steinacker, Präsidenten der Braunschweig'schen Ständeversammlung.

Brautgabe, Mitgift, Ehegeld, Heimsteuer, Ehesteuer, Heirathsgeld, heißt der Inbegriff von Allem, was der Ehemann als Vermögens-Vermehrung von der Frau oder von einem Anderen in deren Namen empfängt, zur Bestreitung der ehelichen Lasten.

Die Sachen, aus denen eine Brautgabe bestehen darf, müssen also von der Art seyn, daß sie dem Zwecke einer Ehesteuer genügen können, d. h. daß sie zu einer Bestreitung der ehelichen Lasten geeignet sind. Der Ehemann hat eben deßhalb im Allgemeinen I. das Recht a) der Nutznießung und b) der Verwaltung des Heirathgutes; zugleich aber auch II. die Verpflichtung a) aller möglichen Sorge für die Erhaltung des Heirathgutes, und b) der Tragung der Gefahr und des Schadens, welche mit dem Besitzen und Nutznießen desselben verbunden seyn können; so daß er in bestimmten Fällen auch zur Vergütung an die Frau angehalten werden kann.

Brautgeschenke heißen Geschenke, welche rechtsgiltig verlobte Personen mit Rücksicht auf das abgeschlossene Verlöbniß einander machen. Sie kommen schon früh bei den Römern als ein bestehendes Rechtsinstitut vor, und wurden auch damals gewöhnlich vom Bräutigam, selmer von der Braut gegeben. Die meisten Rechtsgelehrten betrachten solche Brautgeschenke, so bald die Ehe wirklich geschlossen ist, als einen wahren Vermögenstheil des Beschenkten, so daß derselbe darüber, wie er will, verfügen kann.

Brautkinder heißen solche unehliche Kinder, welche von giltig verlobten Personen gezeugt worden sind. Der heutige allgemeine Gerichts-Gebrauch setzt die Braut-Kinder, in Bezug auf die Erbfolge in die Güter ihres Erzeugers, den ehelichen Kindern völlig gleich, wenn die Copulation der Eltern nur durch den Tod des Bräutigams oder durch bösliche Verlassung der Braut gehindert worden ist.

Dieß gründet sich vorzüglich auf die natürliche Billigkeit, welche nicht will, daß dem unschuldigen Kinde ein zufälliger Umstand zum dauernden Schaden gereiche. Das strenge, formelle Recht ist eigentlich dagegen, und jedenfalls können von diesem Standpunkte eheliche Kinder und Braut-Kinder nicht gleichgestellt werden, weil das, wenn auch rechtsgiltige Verlöbniß noch kein Recht zum Beischlafe gibt und mithin der von dem Verlobten voraus geübte Beischlaf ein rechtlich unerlaubter ist.

Eine ganz wichtige Frage ist es deßhalb auch, ob die Brautkinder durch die nachfolgende Copulation ihrer Eltern geradezu legitim werden. Nach den Satzungen des canonischen Rechts kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nicht allein die Kinder aus dem Concubinat sondern auch andere uneheliche Kinder legitimit werden können; und diese Ansicht ist durch die deutsche Gerichts-Praxis bestätigt worden. Streitig bleibt es indessen, wenn nicht die Special-Gesetzgebung entscheidet, ob bei der Legitimation der Brautkinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern die Wirkungen der Legitimation auf den Zeitpunkt, da die Kinder geboren wurden, zurückdatirt werde, oder nicht.

Bremen. Die freie Stadt Bremen, im Nordwestlichen Deutschland, mit dem Hauptgebiete 12 Meilen oberhalb der Wesermündung gelegen, ist etwas über 4½ □ Meilen groß und hat 73,000 Einw., von denen über 53,000 in der Stadt Bremen, die übrigen in den beiden Marktflecken Vegesack und Bremerhaven (an der Wesermündung gelegen) und 58 Dörfern wohnen. Die Weser, mit einigen kleinen Nebenflüssen, durchströmt das durchaus ebene Gebiet und die Stadt. Der schwere Boden ist vortrefflich angebaut. Die Stadt Bremen ist von Tabacksfabriken angefüllt; Bremer Cigarren sind allbekannt; von anderen Fabriken sind die Zuckerraffinerien

erheblich. Der Nahrungszweig jedoch, welcher dem Freistaate seinen Charakter gibt, ist Handel und Rhederei. Die herrschende große Wohlhabenheit ist Folge der Bedächtlichkeit und Solidität, welche dem Bremischen Handel in hohem Grade eigen sind. Während dem inneren Verkehre enge Grenzen vorgezeichnet sind (es gibt 4¾ Meilen Chausseen, ungefähr 1 M. auf die □ M.), gehen Bremens Schiffe in alle Welt. Der kleine Staat hat sein eigenes Zollsystem. Handel und Schifffahrt hat sich binnen zehn Jahren verdoppelt. Es laufen jährlich an 6000 Schiffe aus und ein, darunter 200 Bremer. Seeschiffe können übrigens nicht bis zur Stadt selbst hinaufkommen, wegen der Versandung des Flusses; Bremerhaven dient als Hafen, für einen Theil der Schiffe auch Vegesack. Die Waaren müssen auf Lichterschiffen von und zu den Seeschiffen gebracht werden. Die Länder, mit welchen Bremen den meisten Handel treibt, sind Hannover, England, Nordamerika und Westindien, Holland, Rußland, Preußen. Die Ein- und Ausfuhr hat gegen 40 Mill. Thlr. Werth. Hauptgegenstand der Einfuhr sind die Kolonialwaaren, vorzüglich Taback (30 Mill. Pfund, meist aus Nordamerika, nebst mehr als 1½ Mill. Cigarren), Kaffee, Zucker; nächst diesen Artikeln, Pfeffer, Häute, Reis, Indigo u. s. w. Die wichtigsten Artikel der Ausfuhr sind Leinenwaaren (nach Amerika), Getreide (meist nach England), und Wolle. Bremen bringt für 4¼ Mill. Thlr. deutscher Leinwand auf den Weltmarkt. Ansehnliche Betriebszweige für die Bremer Schiffahrt sind endlich noch der Herings- und Wallfischfang und die Beförderung der deutschen Auswanderer, deren Zahl in neuerer Zeit von Jahr zu Jahr mächtig gestiegen ist, so daß gegenwärtig jährlich wohl 40,000 ihren Weg über Bremen allein nehmen. Die Bremischen Rheder und Behörden haben sich durch gewissenhafte Sorgfalt für das Loos der Auswanderer einen vortrefflichen Namen erworben. — Obwohl Bremen stets in einer gewissen Abgeschlossenheit von dem übrigen Deutschland verharrt hat, ist die durch Unabhängigkeit und Wohlstand begünstigte, geistige und sittliche Bildung von so befriedigender Art, wie irgendwo in Deutschland. Ihrer kirchlichen Beziehung nach ist die Bevölkerung protestantisch, und zwar zu zwei Dritteln lutherisch, zu einem Drittel reformirt, erstere in der Stadt, letztere im Gebiete; bis auf die neuere Zeit waren an das reformirte Bekenntniß politische Vorrechte geknüpft. Außer den Protestanten zählt man 1800 Katholiken und 1500 Juden; die letzteren, wird von einigen behauptet, werden in der Stadt nicht geduldet. — Das Bremerland gehörte in alter Zeit zu den großen Landstrecken, welche die Sachsen inne hatten, und machte Karl dem Großen die Unterwerfung noch saurer, als die andern Sachsengebiete. Der Fränkische Priester, welcher seit 780 in Bremen seinen Sitz hatte, wurde bald zum Bischof gemacht; 858 wurde Bremen ein Erzbisthum, als das Hamburgische dahin wanderte; beide Städte stritten sich noch lange über das Recht auf den erzbischöflichen Sitz. Das mächtige Erzbisthum erstreckte seitdem seine geistlichen Eroberungen über Norddeutschland und Skandinavien, bis sich dort eigene Sprengel absonderten. Die Erzbischöfe von Bremen widerstrebten seit Adalbert (zur Zeit Kaiser Heinrichs IV.) der Macht der Herzöge von Sachsen, zuerst mit Glück, dann aber rissen die letzteren einen großen Theil des erzbischöflichen Gebietes als Lehen an sich. Dafür entschädigte sich das Erzbisthum durch Theile des Herzogthums Sachsen, als dies beim Sturze Heinrichs des Löwen zersplittert wurde. Späterhin verwandte das Erzbisthum, durch die Schenkung der Grafschaft Stade bereichert, seine Kräfte darauf, die tapfern freiheitsliebenden Völkerschaften an der Nordsee ihrer Freiheit zu berauben. Mit den wackern Dithmarsen gelang es ihm nicht; sie, die auch Dänemark nicht bezwingen konnte, fügten sich zwar der geistlichen, aber nicht der weltlichen Obmacht des Erzbischofs. Dagegen gelang das Gräuel- und Blutwerk gegen die Stedinger, welche mit päpstlichem Bannfluch und Kreuzzug (1230) heimgesucht und nach heldenmüthiger Gegenwehr von übermächtigen Schaaren ausgerottet oder unterjocht wurden. Die Stadt Bremen hatte schon lange Zeit hindurch mit den Erzbischöfen Streitigkeiten über ihre Rechte und Freiheiten geführt, bis endlich 1289 ein Vergleich zu Stande kam, durch welchen dem Rathe in weltlichen, dem Erzbischofe in geistlichen Dingen die Macht zugesprochen wurde. Als Mitglied der Hansa gewann Bremen an Macht und Handelsblüthe, und betrachtete sich schon im 14 Jahrhundert als reichsunmittelbare Stadt. Bei Einführung der lutherischen Lehre wurde der Erzbischof vertrieben, und die Beschwerde desselben bei Kaiser Karl V. führte für die Stadt die Belagerung von 1547 herbei; sie wurde jedoch durch den Grafen Mansfeld und den Beistand der Hamburger entsetzt. Seit 1562 gelangte die reformirte Lehre zur Herrschaft, was nicht ohne Unruhen ablief. Erst 1640 ward Bremen mit Sitz und Stimme zum Reichstage einberufen. Durch den Westphälischen Frieden 1648 fiel das säkularisirte Erzstift oder Herzogthum Bremen der Krone Schweden zu, und da diese die alten Ansprüche der Erzbischöfe erneuerte, so erfuhr die Stadt Bremen Feindseligkeiten und zwei Belagerungen von schwedischen Truppen. Erst Kurhan-

nover, als es in Besitz des Herzogthums gelangte, erkannte 1731 die Reichsfreiheit von Bremen an. Bis zum Frieden von Amiens hatte jedoch Kurhannover die Hoheit über den lutherischen Dom. In den Jahren 1810 bis 13 war Bremen, als Hauptstadt des Departements der Wesermündungen, dem französischen Kaiserreiche einverleibt. Später trat es in den deutschen Bund ein. Nach einem am Bundestage mit Oldenburg geführten und durch Vergleich geschlichteten Streite errang Bremen die Aufhebung des drückenden Weserzolls zu Elsfleth. Als ein seit langer Zeit patriotisch wirkender Staatsmann wird der Bürgermeister Smidt gefeiert. — Der Charakter der Bremischen Verfassung, welche auf altem Herkommen beruht, ist ziemlich aristokratisch. Im Mittelalter waren die Patricierfamilien mächtig, woraus häufig bürgerliche Unruhen entsprangen, durch welche die demokratische Partei zeitweise das Uebergewicht gewann. Seit 1831 beschäftigte sich ein Ausschuß von Rath und Bürgerschaft mit Ausarbeitung einer neuen Verfassung; der 1837 veröffentlichte Entwurf war aber durchaus ungenügend, die stark hervortretenden Mängel des Bestehenden wegzuschaffen. Der auf Lebenszeit gewählte Senat oder Rath, welcher die Regierung führt, besteht aus 4 rechtsgelehrten Bürgermeistern, unter denen der Vorsitz halbjährlich wechselt, und 24 Rathsherren, von welchen 16 Gelehrte und 8 Kaufleute sind; dazu 2 Syndiker mit berathender Stimme. Früher besaß der Rath die vollständige Selbstergänzung, und die Bürgermeister wählt er noch jetzt allein aus seiner Mitte; an der Wahl neuer Rathsherren hat er jedoch im Jahre 1815 der Bürgerschaft einen beschränkten Antheil zugestanden. Wird eine Stelle erledigt, so schlägt ein durch Wahl und Loos bestimmter Ausschuß von 4 Rathsherren und 4 Bürgern dem Rathe 3 Kandidaten vor. Seit 1815 sind die früher ausgeschlossen gewesenen Verwandten in den Rath wählbar; was in Hamburg nicht der Fall ist. Der Bürgerkonvent besteht bloß aus den Bürgern, welche die höchsten Abgaben bezahlen oder gelehrte Bildung besitzen; und man gelangt nur auf Einladung des Raths in denselben. Gegenwärtig zählt er noch nicht 500 Bürger und von diesen erscheint kaum ein Viertheil, da das stundenlange Verweilen in einem unbequemen Raume die meisten abschrecken soll. Der Bürgerkonvent wird vom Rathe berufen und beschließt über die Anträge desselben, knüpft aber auch eigene Anträge daran. Seine Zustimmung ist bei allen inneren und äußeren Angelegenheiten erforderlich. Die Verwaltungsgeschäfte, vorzugsweise die Handel und Schifffahrt betreffenden, werden von Rath und Bürgerdeputirten gemeinschaftlich betrieben, wobei das Kollegium der Aelterleute, deren erster Syndikus den Vorsitz im Bürgerkonvente führt, einen angesehenen Platz ausfüllt. Alle Bremischen Gerichte und die Aemter des Gebietes werden von Senatoren verwaltet; die dritte Instanz in Rechtssachen bildet das den freien Städten gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Lübeck. Die Einnahme und Ausgabe der Republik wird auf ½ Mill. Thlr. geschätzt (andere halten sie für bedeutend höher), die öffentliche Schuld auf mehr als 3 Mill. Die Bürgerwehr ist 2800 Mann stark; zum Bunde stellt Bremen 485 Mann, die dem 10. Armeecorps angehören. Am Bundestage führt Bremen abwechselnd mit den übrigen drei freien Städten die 17. Gesammtstimme, in der Plenarversammlung eine eigene Stimme. Unter den deutschen Bundesstaaten ist Bremen der Bevölkerung nach der 24ste, der Größe nach der 35ste, dem Range in der Abstimmung des Plenums nach der 37ste.

Breven, s. Bullen.

Brief nennt man die schriftliche, an eine oder mehrere Personen gerichtete Privat-Mittheilung. Man kann also schon hieraus abnehmen, daß das Geheimbleiben dieser Mittheilung der Wunsch und Wille der Betheiligten wirklich sey oder doch wenigstens seyn dürfe und seyn könne. Ueberdies ist ein Brief das Eigenthum dessen, der ihn schreibt; denn er schreibt ihn auf sein Papier, mit seiner Feder u. s. w. Dieses Brief-Eigenthum ist also eben so heilig und unverletzlich, als jedes andere Eigenthum. Ich kann mein Eigenthum, wenn ich will, auf einen andern übertragen. Daher kann ich einen von mir geschriebenen Brief an denjenigen, mit welchem ich correspondire, so abschicken, daß das Schreiben das Eigenthum desselben werden soll. Dieser von mir bestimmte Empfänger hat demnach ganz allein ein begründetes Recht auf den Brief. Der Staat, welcher kein Recht hat, mir irgend ein Eigenthum zu rauben, hat also auch kein Recht, weder einen Brief zu erbrechen, noch ihn zu unterschlagen. Erlaubt er sich dieses dennoch, so begeht er einen unverzeihlichen Eingriff in die heiligsten Rechte des Bürgers. Ueberdies ist ja das ganze Postwesen ein Accord des Publikums mit einem Entrepreneur, welcher volle Sicherheit als Bedingung verspricht; die landesherrliche Aufsicht oder die landesherrliche Selbst-Ausübung dieses Postwesens ändert an der Natur und dem Endzwecke der Sache Nichts.

Wenn es deshalb überhaupt je Fälle gibt, in welchen die Regierung befugt wäre, Briefe zu eröffnen, so müssen diese Fälle in der That von sehr ernstlicher Natur seyn; sie müssen sich auf wirklich Thatsächliches, keineswegs aber auf Verdächtiges, mehr oder weniger aus der Luft gegriffenes, gründen.

Es muß also, wenn ein solcher Eingriff in die Freiheits- und Eigenthums-Rechte gerechtfertigt seyn soll, 1) der Thatbestand eines Verbrechens gewiß, und 2) der Verdacht der Thäterschaft gegen die bestimmte Person durchaus streng juristisch begründet seyn. So lange diese Bedingungen nicht erfüllt sind, braucht sich Niemand die Verletzung des Briefgeheimnisses im Mindesten gefallen zu lassen. Wo also nur Vermuthung eines Verbrechens vorliegt, und der Beweis über den Thatbestand erst durch die Brieferbrechung erzielt werden soll, da kann sich jeder Betheiligte über widerrechtliche Gewalt beschweren. Ueberdies gehören in die hier wichtige Kategorie besonders nur Staats-Verbrechen, denen man noch die Kassen-Veruntreuungen, Bankerotte, Fälschungen und Aehnliches anreihen kann; während solche Verbrechen, deren Natur mit Correspondiren rein nichts zu thun hat, dem Richter keine Veranlassung geben dürfen, gegen Briefe Gewalt zu üben. Jedenfalls darf überall kein Eingriff in das Briefgeheimniß statt finden, wenn nicht ein actenmäßiger Grund zur Annahme vorliegt, daß Briefe mit der verbrecherischen That in wesentlichem Zusammenhange stehen und ein neues Licht auf die Untersuchung werfen können.

Man kommt aber von Seiten der Staatsgewalt in solchen Besitz und Gebrauch oder Mißbrauch von Briefen, entweder a) durch Beschlagnahme der Papiere des Beschuldigten überhaupt (s. d. Art. Haussuchung), oder b) durch Auffangen abgehender und Zurückbehalten ankommender Briefe. Dieses Letztere nun ist jeden Falls unter aller Würde des Staates, so oft es gegen Personen angewendet wird, die noch nicht in den Stand der Anklage versetzt sind; da ist dasselbe nichts weiter als die allergemeinste Spionerie und eine niederträchtige geheime Polizei. Die Postbeamten in's Besondere erhalten durch das von der Staats-Gewalt an sie gestellte Ansinnen der Brief-Auslieferung ein nicht gar ehrenvolles Privilegium zum Treubruche; denn sie müssen in jedem rechtlichen Staatswesen auf Bewahrung des Briefgeheimnisses beeidigt seyn. Wenn aber dessen ohngeachtet die Post dem Untersuchungs-Richter wirklich Briefe ausliefert, so darf sie Derselbe jedenfalls nie anders als in Gegenwart von fähigen Zeugen eröffnen; und wenn es sich namentlich um Briefe handelt, welche an den Beschuldigten gerichtet sind, so dürfen sie nur in Gegenwart dieses Letzteren selbst erbrochen und gelesen werden. Um endlich diese Maaßregeln der Gewalt einiger Maaßen zu mildern, stellen die Rechts-Gelehrten als Gesetz auf, daß der Untersuchungs-Richter, in Folge der allgemeinen Pflicht des Acten-Geheimnisses, Niemanden im Privatleben irgend Etwas aus dem Inhalte derjenigen Briefe mittheilen dürfe, die auf dem Wege der Criminal-Untersuchung seiner Kenntnißnahme zukamen. Wenn dies, bei gut eingerichteter Rechtspflege, immerhin noch für die von derlei Maaßregeln Betroffenen ein Trost ist, so ist es doch im Grund gewiß ein recht schlechter Trost. Um so untröstlicher ist aber gar die Lage Jener, welchen nicht die Rechtspflege, sondern die Polizei, gleichviel ob höhere oder niedere, ihre und Anderer in Briefen niedergelegte Geheimnisse abstiehlt oder mittelbar abfottert.

Weil, wie oben bemerkt ist, jeder Brief 1) das Eigenthum desjenigen geworden ist, an den er laut Adresse gelangte, und 2) den Charakter des Geheimen in seinem Begriff trägt, so folgt:

1) daß Privatbriefe nur mit Einwilligung des Schreibers derselben oder höchstens noch seiner Erben gedruckt werden dürfen; eine Rechts-Wahrheit, gegen welche in unsern Tagen mehrfach auf das Schändlichste gesündigt wurde;

2) daß auch in Prozessen über Mein und Dein der beklagte Empfänger von früher erhaltenen Briefen keineswegs gezwungen werden könne, dieselbe zum Zwecke der Beweisführung des Klägers herauszugeben. Ein besonderes Verhältniß tritt jedoch bei Handelsbriefen ein, weil dieselben den Charakter von Vertrags-Urkunden sonst auch tragen. Doch begründen auch sie, wie die Juristen sagen, nur einen halben Beweis.

Briefadel, s. Adel S. 52.

Briefgeheimniß, s. Brief.

Brissot, s. Gironde.

Brodaccise, s. Accise S. 36.

Brodpreise, s. Lebensmittel.

Brougham (Heinrich), geb. 1779, ein Groß-Neffe des englischen Geschichtschreibers Robertson, gehört zu den glänzendsten Geistern unter Englands Staatsmännern nicht bloß der Gegenwart, sondern auch der früheren Zeit. Die Natur hat ihm große, eminente Gaben verliehen; sein Fleiß und seine Wißbegierde haben ihn zur Höhe der Wissenschaft geführt. Geist und Wissenschaft sind aber bei Brougham nicht die Träger eines bloß eiteln Ruhmes, sondern den wichtigsten Zwecken und heiligsten Interessen der Menschheit gewidmet, dadurch also erst recht edel. Mitten in den mannichfachsten Geschäften des Gelehrten und des Staatsmannes gibt bei Brougham ein Herz voll warmer Theilnahme das Ziel des Strebens an. Der Rechtsgelehrte in diesem Manne stand immer bereit, die Verfolgten zu beschützen, so namentlich als Vertheidiger der Gemahlin des Königs Georg IV., welche als des Ehebruchs angeklagt vor das Parlament gestellt worden war. Der

Staatsgelehrte und praktische Staatsmann Brougham läßt sich überall von dem Grundsatze wahrer Menschlichkeit leiten, die ohne eine auf möglichst großer Gleichheit beruhende Gerechtigkeit nicht gefördert werden kann. Er ist in der politischen Geschichte Englands ein würdiger Nebenmann Canning's; denn er zeigte sich wie Dieser stets unermüdlich in den Bestrebungen für die Sache der wahren Freiheit, für die Interessen seines Vaterlandes, und für die Rechte des Volkes, welche auch in England, der Vernunft zum Trotze, unter vielfachen Vorurtheilen, althergebrachten Vorrechten, und unbilligen Begünstigungen der Stände und Körperschaften mehr oder weniger mit Füßen getreten werden. Daß man Denjenigen, welcher gegen solchen Unfug mit Ernst und Geist, ohne Unterlaß kämpfte, als einen Feind von Kirche und Staat erklärte, war um so mehr zu erwarten, als Brougham, einsichtvoll wie er ist, den rechten Weg einzuschlagen suchte, um eine bessere Zukunft des englischen Volkes herbeizuführen. Er wollte nehmlich besonders durch Verbesserung des Volks-Unterrichts der Verdummung entgegen arbeiten und durch Steigerung der Volks-Aufklärung den obscuren Aristokratismus, namentlich auch den der anglikanischen Staats-Kirche und ihrer fetten Pfründner schwächen. Und wenn auch Brougham's schon 1818 entwickelter Plan einer tüchtigen National-Erziehung in Großbritannien bis jetzt noch keinen vollen Sieg erringen konnte, so hat er doch dadurch den Anflug zu viel Schönem und Edlem gegeben, was bisher in's Leben trat. Ebenso ist es mit Brougham's Verdienst um Gesetz und Recht, indem er es war, der mehr und kräftiger als sonst irgend Jemand eine durchgreifende Verbesserung des bürgerlichen und peinlichen Verfahrens, und der Strafgesetzgebung verlangte, wobei er sieben Stunden lang im Unterhause des Parlaments einen Vortrag hielt. Daß endlich ein solcher Mann, welcher besonders seit 1815 als entschiedener Gegner der ministeriellen Reaction wirkte, bei der großen Frage über die sogenannte Emancipation der Katholiken (1828—29) nicht unthätig gewesen, läßt sich von vornherein erwarten, wenn auch in diesem Punkte seine und Anderer Bestrebungen ebenfalls nicht vollkommen realisirt wurden. Und als nach der Julius-Revolution 1830 Wellington sein Ministerium niederzulegen genöthigt wurde, war Brougham Einer der Entschlossenen, welche die Parlaments-Reform verlangten und durchsetzten.

In diesen Zeiten war er nehmlich nicht, wie seit 1810, Mitglied des Unterhauses, sondern, als Theilnehmer des Ministeriums Grey, ein Repräsentant der Regierung selbst, und zugleich Präsident des Oberhauses, nachdem ihn der König zur höchsten Würde des Reiches, der des Reichs-Kanzlers, erhoben und unter dem Namen „Brougham and Vaux" zum Baron (s. D.) ernannt hatte. Während er übrigens auch unter dem Ministerium Melbourne in der Eigenschaft des Siegelbewahrers verblieben war, wurde er 1835 nicht mehr in das Wigh-Ministerium genommen, und hat bis jetzt, außerhalb aller ministeriellen Thätigkeit, eine eigenthümliche Selbstständigkeit entwickelt, welche nicht selten weder der einen noch der andern politischen Parthei genügte, was, im Grund genommen, bei einem so originellen Geiste das allein Natürliche ist. Die Partheien aber haben es ihm als Charakterlosigkeit ausgelegt, und darin einen Beweis gereizter und unbefriedigter Eitelkeit gefunden. Brougham hatte überhaupt in den jüngsten Zeiten das Schicksal so vieler Männer von ausgezeichnetem Verdienste: er wird von fast allen Seiten mit neidischer Gehässigkeit überschüttet. Nichts desto weniger lassen selbst seine Feinde seinem Talent und seiner großen Wissenschaft Gerechtigkeit wiederfahren, und die Nachwelt wird ohne Zweifel die Ansicht derjenigen bekräftigen, die ihn als großen Redner und Staatsmann schätzen, und als einen unbestochenen Richter ebenso verehren, als sie in ihm einen tiefen Kenner der höchsten Wissenschaft und einen aufgeklärten Freund des Volkes bewundern. Wenig Menschen haben so viel wie er für die Veredlung der niederen Volksklassen gethan. Sein Ruhm als Schriftsteller beruht, um nur das Wichtigste und Glänzendste anzuführen, vorzüglich auf folgenden Werken: 1) Untersuchung der Kolonial-Politik (1803), eine Darstellung der von Karthagern, Griechen und Römern befolgten Grundsätze, und Prüfung des von den Neueren hierin befolgten Verfahrens; 2) Darstellung eines Planes der Volks-Erziehung (1825); 3) Sammlung seiner Reden in 4 Bänden (1838); 4) Schilderung der Staatsmänner unter Georg III. (1839) in zwei Bänden; 5) Philosophische Staatswissenschaft (1845 und 46).

Brücken-Geld gehört unter die Gebrauchs-Steuern (s. D.), und wird für die Benutzung der Gemeinde- oder Staats-Brücken entrichtet. Es zerfällt demnach in Gemeinde- und in Staats-Brücken-Geld. Wie das Straßen- und Weg-Geld, nebst den Wasser-Zöllen, so kann auch das Brücken-Geld mit den allgemeinen Steuer-Grundsätzen in Einklang gebracht werden, wenn es, weil möglichste Freiheit des Verkehrs von der Volks-Wirthschaft verlangt wird, nicht zu hoch ist. Da weder Gemeinde noch Staat mit den Brücken und ähnlichen Anstalten ein Gewerbe treibt, so dürfen sie sich durch solche Abgaben höchstens den zur Erhaltung nöthigen Aufwand vergüten lassen. Das Gesetz der All-

gemeinheit und Gleichheit findet bei derlei Anstalten am Gerechtesten die Anwendung, daß vorerst alle diejenigen, welche solche Anstalten benutzen, im Verhältnisse, in welchem sie den Erhaltungs-Aufwand nothwendig machen, zur Unterhaltung relativ gleichviel beitragen; und dann, daß zur Deckung des etwa noch ungedeckt bleibenden Restes alle Staatsbürger mitwirken, da sie ja alle aus solchen Einrichtungen wenigstens mittelbar Nutzen ziehen. Aus keinem Grunde ergibt sich dagegen, daß der Staat die Benutzung von Brücken u. s. w. ganz frei zu geben und auf eigene Kosten möglich zu machen verpflichtet sey. Gestatten die Verhältnisse einen Nachlaß in den Abgaben überhaupt, so gibt es freilich keinen hinreichenden Grund, warum man die Entrichtung von derlei Geldern als unnachlaßbar betrachten sollte.

Brutto-Gewicht oder **Sporco-Gewicht** heißt das der Waare und der Emballage zusammen; das Gewicht der Waare allein ohne das der Emballage heißt **Netto-Gewicht**. Der Unterschied beider wird Thara genannt. Die Art der Berechnung dieses Unterschiedes ist verschieden.

Buchanan (Georg), 1506 — 1582, Dichter, Geschichtschreiber und Staatslehrer in einer Person, ein geborener Schotte, gerieth früh mit der katholischen Geistlichkeit, insbesondere mit dem Mönchthum in Streit, was ihn zum Uebertreten zu Luthers Lehre und Parthei brachte. Wie er sich aber in Sachen der Religion als ein offener Freund der Wahrheit zeigte, so erschien er auch als freier Geist im Gebiete des Staatswesens. Wenn er Dies indessen schon in seiner „Geschichte Schottlands“ bewies, die ein ernstes, unpartheiisches Werk ist, so liegt der Adel seiner politischen Gesinnung noch offener in seinem andern Buche vor, das füglich einer der ältesten Versuche des constitutionellen Staatsrechts genannt werden muß. Der Titel desselben ist: „Ueber das Recht des Königthums bei den Schotten.“

Buchanan erscheint hier als der älteste ernstlich politische Schriftsteller der nachmittelalterlichen Zeit. Es erscheinen deshalb in seinem politischen Baue allerlei, sich zum Theil widersprechende Elemente; er braucht Materialien, wie sie ihm nicht selten der bloße Zufall darbietet; der Boden, auf welchem er sein Werk errichtet, ist noch ohne Cultur und zeigt einzelne Spuren der Barbarei und Pedanterei. Dennoch ist die Schrift voll Geist und Adel der Gesinnung, ein ganz eigenthümliches Denkmal der Zustände jenes Jahrhunderts.

Wie Alles relativ ist, so auch die politischen Ansichten und Begriffe. Was man in frühern Tagen revolutionär und republikanisch nannte, gilt heutzutage gar oft wenigstens hier und dort nur für Sache der constitutionellen Monarchie.

Buchanan, der in seinem Werke in der That Nichts lehrte, als was das Recht der constitutionellen Monarchie verlangt, wurde, wie es allen freien Politikern jener Zeit ergieng und wohl auch den jetzigen ergeht, lange Zeit hindurch politisch verketzert und erstaunlich verschrieen; und es ist ein Verdienst von Troxler, in seinem Werke „Fürst und Volk nach Buchanans und Miltons Lehre“ kräftig als Vertheidiger und Dolmetscher dieses muthigen Schriftstellers aufgetreten zu seyn.

Buchanan hat der Monarchie die gebührende Achtung gezeigt, wenn sie sich in gesetzlichen Schranken hält. „So gewiß ich weiß (sagt er), daß ein Mensch König ist, kann ich mir nicht verhehlen, daß der König Mensch ist, ein Wesen, welches oft irrt aus Unwissenheit, und viele Fehler macht, theils mit theils ohne Absicht, und sich vergeht gegen den eigenen Willen, — ein nach dem Winde der Gunst und Ungunst der Menschen und Dinge bewegliches, veränderliches Thier. Ich weiß auch, daß dies Gebrechen der menschlichen Natur durch die Höhe und den Glanz nicht gemindert, sondern, im Gegentheil, nur vermehrt wird. Ungebundenheit macht ausgelassen. Daher haben es die weisesten Menschen für nöthig erachtet, den Königen Gesetze zur Seite zu geben, um sie vor Irrthum zu bewahren und vor Fehltritten zu sichern. Die eigentliche Macht und Bestimmung eines Fürsten wird so nicht aufgehoben. Hätten freilich die ersten Fürsten die Herrschaft so erhalten, wie und in welchem Sinne sie dieselbe ursprünglich empfiengen, so würden sie immer auch ohne Gesetze haben herrschen können. Allein, wie es mit allem Menschlichen geht, es gibt Nichts im Leben und Daseyn, das nicht der Ausartung und Verschlimmerung unterworfen wäre. So ward die Herrschaft, anfangs nur um des gemeinen Besten Willen eingeführt, nach und nach in eine übermüthige Selbstherrlichkeit umgewandelt. Die Könige machten ihre Willkür zum Gesetze. Erst als sie sich selbst nicht mehr beherrschten und mäßigten, als sie dem Hasse, der Gunst, kurz, der Selbstsucht fröhnten, da erweckte die fürstliche Insolenz das Bedürfniß des Gesetzes. Jetzt forderten die Völker die Gesetze, damit nicht länger eigenmächtige Willkür walte; jetzt zwang man die Könige, nach dem Rechte zu herrschen, welches ihnen das Volk selbst eingeräumt hatte. Ich setze damit dem Könige keinen Herren, will aber, daß dem Volke, das ihm die Herrschaft über sich anvertraut hat, gegönnt sey, eine Norm dieser Herrschaft vorzuschreiben,

nach welcher sich der Regent zu richten hat. Auch das Gesetz will ich dem Könige nicht mit Gewalt auflegen; sondern in gemeinsamem Rathe soll gemeinsam beschlossen werden, was dem Ganzen frommt. Zugleich war es nie meine Ansicht diese wichtige Sache dem Urtheil des ganzen Volkes zu unterwerfen. Auserwählte aus allen Volksklassen sollen zur Berathung mit dem Könige abgesandt, und das Ergebniß dieser Verhandlung wieder vor das gesammte Volk gebracht werden."

„Die Fürsten also, welche nicht für das Gemeinwesen, sondern nur für sich, offenbar nur um ihrer selbst die Herrschaft an sich gerissen und sie nicht für das gemeine Wohl, sondern nur für ihren und der Ihrigen Privat-Vortheil führen; die Fürsten, welche die Stärke der Regierung in der Schwäche oder Nichtigkeit der Bürger suchen, indem sie die Herrschaft nicht als eine ihnen von Gott übertragene Sorge und menschliche Pflicht, sondern als einen glücklichen Raub, als ein Recht des Besitzers ansehen, — diese Tyrannen sind durch kein bürgerliches Band und auch durch kein menschliches mehr mit uns verbunden; sie sind als die Widersacher Gottes und als die Erbfeinde der Menschen zu betrachten. Väter sollen die Könige seyn in der Liebe gegen die Bürger, welche ihnen an Kindes Statt anvertraut werden; Hirten in ihrer Treue und im Eifer; Führer in der Weisheit; Häupter im Glanze der Tugenden. Siehst du aber Einen, der König heißt, und Nichts Königliches hat noch ist, der ferner nicht durch die geringste edle Eigenschaft aus der Menge hervorragt, wohl aber Tausenden und Tausenden in Allem nachsteht; der sein Volk nicht liebt, nicht ehrt, nicht pflegt, und nicht beglückt; der nur sich und die Seinen, nur stolzes, unbeschränktes Herrscherthum, nur seine Leidenschaften und Lüste, nur seine Gedanken und Launen, nur seine Eitilkeit und Willkür will; — sag an, wär' das ein König?"

Die Lehre Buchanans, so alt sie ist, hat doch den Reitz der Wahrheit, wie wenn sie ganz neu wäre; dennoch kann man sie nicht eine Ausgeburt der falschen Aufklärung des 18. Jahrhunderts nennen. Sie hat das Vorurtheil des Alters für sich und bildet zugleich die Grund-Artikel der neuen constitutionellen Monarchie; diese aber macht das politische Glaubens-Bekenntniß der ganzen gebildeten Gegenwart!

Buchdruckerkunst, eine für das Gesellschafts- und Staatsleben höchst wichtige Sache, ist die Erfindung von Deutschen. Die von ihr im besondern Wesen verschiedene Kunst des Bilderdrucks mit Holzschnitten (Xylographie), bei den Chinesen schon seit undenklichen Zeiten bekannt, wurde in Europa bereits gegen Ende des 14. Jahrhunderts geübt. Man druckte durch solche Holzschnitte zugleich auch Buchstaben der Ueberschrift und Unterschrift jener Bilder. Wenn man daher bedenkt, daß die geistige Bewegung, die mit dem Widerausleben der Wissenschaften im 15. Jahrhundert verbunden war, in ganz Europa nothwendig das Bedürfniß hervorrufen mußte, die Mittheilung der Gedanken und Kenntnisse möglichst zu erleichtern und zu beschleunigen, so wird man es ganz einfach und ganz natürlich finden, daß damals die Buchdruckerei eben so sicher erfunden werden mußte, als man in unsern Zeiten auf Dampfschiffe und Eisenbahnen zu verfallen absolut genöthigt war. Man wird aber aus eben diesem Grunde auch einsehen, daß die Buchdruckerei ganz leicht von Mehreren zu gleicher Zeit geschaffen werden konnte; daher kommt es denn, daß weder der allererste Erfinder noch der allererste Ort der Uebung dieser Kunst bis jetzt an's Licht gestellt werden konnte. Die Namen Coster, Gutenberg, und Albert Pfister streiten sich um diese große Ehre. Durch Coster, welcher eigentlich Lorenz Janszoon hieß, sollen noch vor 1440 in Harlem Bücher gedruckt worden seyn; Gutenberg hatte 1439 eine Druckerei in Straßburg, die er 1444 nach Mainz verlegte, wo er sich mit einem reichen Manne Johann Faust verband, der zugleich seinen Schwiegersohn Peter Schöffer oder Schäffer aus Gernsheim, einen geschickten Mechaniker und großen Vervollkommner der Kunst, in's gemeinschaftliche Geschäft zog. Im Jahr 1466 hatte Straßburg schon zwei andere Druckereien von Mentelin und von Eggesteyn. Am wichtigsten aber wurde für das Allgemeine das Institut Gutenbergs in Mainz, weil die Mitarbeiter desselben, durch den Grafen Adolph von Nassau aus dieser Stadt verjagt, sich nicht weiter zur Bewahrung des Geheimnisses gehalten glaubten und nun an verschiedenen Orten in Deutschland Druckereien errichteten. So fieng man von 1468 auf 1470 in Augsburg und Nürnberg an. Köln hatte seine Druckerei seit 1467; sechs Jahre später Ulm. Im Jahr 1475 etablirte sich der Drucker Brandis in Lübeck, und 1476 ward eine Druckerei in Rostock errichtet, bald darauf in Magdeburg, Hamburg, und in andern Städten Deutschlands. Auch die Niederlande erhielten damals durch Deutsche ihre Druckereien, so in Löwen, Brüssel, Antwerpen.

Zwei Schüler oder Gehülfen Faust's brachten die neue Kunst auch nach Italien. Aus dem Kloster Subbiaco, wo sie zuerst eine Presse errichteten, wurde zwei Jahre später (1467) die Sache nach Rom verpflanzt; i. J. 1469 betraten auch Venedig und Mailand

diese Bahn. Neapel verdankte seine erste Druckerei einem Straßburger; in Monte-Reale auf Sicilien ließ sich ein Antwerpener Drucker nieder.

Auch in das Herz von Frankreich wurde diese Kunst von Mainz aus verpflanzt. Im Jahr 1469 errichteten drei Gehülfen von Faust, unter Andern Ulrich Gering, in der Akademie Sorbonne eine Druckerei; und im Verlaufe von nicht gar vielen Jahren hatte Paris schon 40 solche Anstalten, denen die Abschreiber sehr auffätzig waren. Auch in Lyon, Angers, Rouen, Besançon, Langres, Toulouse, und in 20 andern französischen Städten fand die Kunst bald eine freundliche Aufnahme.

Der Drucker Carton, welcher lange Zeit in den Niederlanden gearbeitet hatte, gieng gegen 1473 nach England, und machte, daß die englische Typographie eine Tochter der belgischen wurde.

Krakau hatte 1473 seine Presse, Valencia in Spanien wahrscheinlich 1474; im nehmlichen Jahre auch Barcelona und Saragossa. In Böhmen zeigt sich die Kunst 1476, in Schweden 1483, in Dänemark 1493.

Am Ende des 15. Jahrhunderts war sie demnach so ziemlich über ganz Europa verbreitet, Rußland ausgenommen, wo wir erst 1553 die erste Druckerei zu Moskau finden. Und um die nehmliche Zeit verbreitete sie sich über die ganze Erde. Um 1550 beschenkte Antonio de Mendoza damit Mexico; die Jesuiten brachten sie im Laufe des 16. Jahrhunderts nach Lima, nach China, nach Japan, nach Malabar und vielleicht selbst auf die Philippinen. Im 17. Jahrhundert werden in ganz Nord-America Druckereien errichtet; im 18. Jahrhundert verbreitet sich die Kunst auch über Indien, die Antillen, und nach Neuholland. Seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts hat sich ihre Thätigkeit in's Hundertfache vermehrt. Alle Freistaaten von Süd-America, die Inseln Bourbon und St. Helena, Vandiemens-Land, andere Theile von Oceanien, die Molukken, das Vorgebirg der guten Hoffnung u. s. w. haben heutigen Tages ihre Druckereien. Die durch Juden schon früh in Portugal, Polen, Constantinopel, Griechenland, und Kleinasien errichteten Pressen haben seit dem 17. Jahrhundert ihre Bedeutung verloren; dagegen haben die Türken selbst in Konstantinopel 1728 eine erste Druckerei errichtet, und Mehemed Ali in Aegypten hat auch hierin seit 1822 fortschreitend der europäischen Civilisation nachzukommen gewußt.

Die Wichtigkeit dieser Kunst, deren Geschichte in so kurzen Umrissen geschildert zu haben für unsern Zweck genügt, hängt von

der Wichtigkeit der Bildung und von der großen Bedeutung der Literatur überhaupt ab, ohne welche ein Volk oder Staat höchstens eine äußere Herrichtung zum Ordnungsmäßigen, oder eine politische Dressur, keineswegs aber den Charakter der wahren Menschlichkeit erhalten kann, die sich im Geistigen, Aufgeklärten, und Freien zeigt.

Wir haben in unsern Tagen erlebt, daß protestantische Geistliche, an welchen Luther zu Schanden gekommen ist, die Eisenbahnen, diesen Stolz der menschlichen Erfindungs-Gabe und Vernunft, ein Werk des Teufels nennen. Mit der Buchdruckerkunst gieng es seiner Zeit ebenso, indem die Dummköpfe und Finsterlinge des 15. Jahrhunderts in derselben eine teuflische Zauberei erkannten, so daß auch Faust als ein Busenfreund Herrn Mephistopheles' erklärt ward. Wir haben indessen selbst im 19. Jahrhundert noch politische und hierarchische Eulen, die nicht blos von den bisherigen guten Wirkungen der Buchdruckerkunst Nichts wissen wollen, sondern selbst heute noch ernstlich die Frage aufstellen, ob denn nicht diese Erfindung ein großes öffentliches und sociales Unheil sey. Eine besonders geeignete Zeit zu solcher Eulen-Bedenklichkeit war die 1844 durch ganz Deutschland und Europa gefeierte Erinnerung an das vor 400 Jahren gewordene Ereigniß. Den gutrömischen Domherren, selbst wenn sie philosophisch-dogmatisch-papistische Professoren waren, wurde es damals ganz schwül um's Herz, da sie wußten, daß die römische Curie die Buchdruckerkunst immer verdonnert und die Censur in's Leben gerufen hatte. Indessen war Dies nicht das Aergste, und kein Mensch wurde den geistlichen Herren darob gram. Das deutsche Schriftenthum wurde damals mit Buchdruckerei-Erfindungs-Reden der ergötzlichsten und unergötzlichsten Art erfreut, und unsre Nachkommen mögen sich 1940 davon weidlich erfreuen, da bis dorthin höchstwahrscheinlich sogar in Deutschland, der Heimath der Presse, Preßfreiheit seyn wird.

Die Wohlthat der sinnreichen Kunst mag nur der verkennen, dem es einerlei ist, ob Menschen mit Thieren auf gleicher Linie stehen. Sie war und ist es, die dem früher nur unter Wenigen verhallenden Worte Millionen Zungen und Flügel gab. Durch sie schwang sich die geistige Mittheilung über alle Schranken weg; durch sie ergoß sich der Strom der Wissenschaft über alle Stände. Ohne Gutenbergs Erfindung wären die Wissenschaften nie ein Gemeingut geworden, nie zu den niedrigsten Volksklassen durchgedrungen, nie allgemeines Bildungsmittel gewesen. Man rühmt, und gewiß mit vollem Rechte, die unübertreffliche Originalität der griechischen und römischen Schriftsteller, man fürchtet sogar in gewis-

ser Richtung die Freiheit und Selbstständigkeit ihrer Gedanken. Diese ganze reiche Quelle des Geistes, die im Alterthum selbst nur für Wenige floß, ist durch die Buchdruckerkunst eine viel allgemeinere geworden, als sie in den Zeiten war, da sie entstand. Man kann sagen, jene Schriftsteller leben jetzt in jedem Dorfe fort. So hat sich also überhaupt durch diese großartige Erfindung auf alle folgende Jahrhunderte vererbt, was vergangene Jahrhunderte erfahren und geleistet, gedacht und empfunden haben; durch sie wirft die Wissenschaft ihre Lichtfunken nach allen Richtungen; durch sie besteht eine einige Gemeinschaft verwandter Geister aller Jahrtausende auf Erden.

Darum ist in der Geschichte des menschlichen Geschlechts die Buchdruckerkunst der Grenzpfahl gegen die jüngeren Zeiten. Denn durch sie ward das Wort des sonst unbeachteten Weisen gewaltiger, als Bannstrahl und Schlachtschwert; durch sie Ruhm und Schmach der Zeitgenossenschaft folgenden Geschlechtern zum Gericht überantwortet, und der öffentlichen Meinung eine Zunge verliehen, vor welcher der Machthaber erbeben muß, wenn ihn etwa seine Hoheit verlockt, Willkür für Recht ergehen zu lassen.

Also nicht blos überhaupt Eines der wichtigsten intellectuellen und moralischen Bildungs-Mittel ist die Druckerei, sondern recht eigentlich im Politischen Eine der höchsten Wohlthaten für die Menschheit. Ihr verdanken wir vorzüglich die Fortschritte zu Vervollkommnung der Menschheit in den gesellschaftlichen Verhältnissen und insbesondere in der bürgerlichen Freiheit. Hätte man sie schon in Rom gekannt, es hätte wahrscheinlich weder Nerone noch Domitiane gegeben. So hat denn ihr Erfinder Mehr gethan, als Zauberer, Gaukler und Magier zusammen. Nun haben wir keine solche Barbarei mehr zu fürchten, wie sie uns früher mit dem Verluste aller Kenntnisse bedrohte. Das Licht wird nun nie ganz verlöschen, wenn auch Ton, Modegeist, niedriger Despotismus der Großen, und dicker Aberglaube der Priester wieder einen Nebel verbreiten sollten. Die Tyrannen waren früher ohne Zaum, die Menschheit ohne Schutz; kühn hob das Laster sein Haupt empor, ohne Furcht gebrandmarkt zu werden. Kritik klärte das Recht nicht auf, Sitten hatten keinen Richter, Vernunft wurde ein Monopol, und Wissenschaft ein Geheimniß. Die gütige Vorsehung schuf dieses Gegenwicht wider die Macht, Gewaltthätigkeit, und Härte; aus diesem Gegengewichte kommt die Achtung, welche selbst Tyrannen unbändigen Gemüthes für das Publicum haben. Die Furcht, geringgeschätzt, verachtet, verschrien, lächerlich gemacht, und gleichsam an den Pranger gestellt zu werden, macht sie minder lasterhaft, und die Schande für die Zukunft bringt sie zum Nachdenken. Vrgl. d. Artikel Publicität, und; Presse.

Buchführung und **Buchhaltung** ist die logisch geordnete und bequem zu übersehende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben irgend einer privaten oder staatlichen Wirthschaft. Obgleich das Staats-Kassen- und Rechnungs-Wesen (s. D.) seine Eigenthümlichkeiten hat, so beruht es doch ebenfalls im Allgemeinen auf der Buchführung oder Buchhaltung. Diese verdient deshalb hier eine kurze Besprechung. — Sie zeigt die Einträglichkeit des Erwerbs, das Verhältniß der Ausgaben unter sich und zu den Einnahmen, und stellt namentlich den Eigenthümer vor Betrug der Verwalter sicher. Sie ist um so schwieriger, je zusammengesetzter sie ist in Folge der Verschiedenheit und Größe der Ausgaben und Einnahmen. Die Eigenthümlichkeit der bergmännischen, landwirthschaftlichen, forstwirthschaftlichen, werkmännischen, kaufmännischen, und dienstgewerklichen Buchführung zeigt die Betriebs-Lehre einer jeden dieser Wirthschaften. Im Allgemeinen aber unterscheidet man die einfache Buchhaltung und die doppelte, welche auch die italienische genannt wird.

Am einfachsten ist bei einer zusammengesetzten Wirthschaft diejenige Aufzeichnung, in welcher keine besondere Rücksicht auf den Kapital-Stock genommen zu werden braucht, während man die Rechnung führt. Man zeichnet dabei Schulden und Forderungen an Verbündete auf, und gleicht sie beim Rechnungs-Abschlusse gegen einander ab. Dies ist das Characteristische der einfachen Buchhaltung. Für jeden Verbündeten hält sie eine Rechnung, in welche auf der linken Seite Alles verzeichnet wird, was derselbe von der Wirthschaft empfangen hat (Debet, Soll, Schuld), und auf der rechten Seite Dasjenige, was die Wirthschaft selbst von ihm erhalten hat (Credit, Haben, Forderung). Dabei ist aber die Verzeichnung sämmtlicher einzelner Vorgänge nicht ausgeschlossen. Es werden vielmehr hiezu überhaupt folgende Hauptbücher gehalten:

1) das Memorial (Manual, die Kladde, Strazze), in welchen chronologisch alle Ausgaben und Einnahmen ausführlich beschrieben werden, in wenigstens drei Columnen, nehmlich a) für den Monats-Tag, b) für die Specification des Vorganges, c) für den Geld-Betrag;

2) das Cassa-Buch, in welchem Einnahmen und Ausgaben, ohne Bezeichnung des Gläubigers und Schuldners, und blos für die Kasse aufgezeichnet werden;

3) das Haupt- (Geheim-) Buch, eigentliches Schuld-Buch, welches die Rech-

nungen (Conti) für die verschiedenen Verbündeten enthält.

Die italienische Buchhaltung begnügt sich nicht damit, daß Einnahmen und Ausgaben unter den zwei Rubriken Credit und Debet vorkommen; sondern sie führt überdies alle Vorgänge auf, welche den Kapital-Stock betreffen und die Ausgaben und Einnahmen der verschiedenen Bestand-Theile der Wirthschaft, die gleichsam als Personen erscheinen, im Innern angehen. Sie hat den Namen „doppelte" Buchhaltung daher, daß die Kapitals-Veränderungen im Inneren sowohl, als gegen Außen verzeichnet werden und deshalb jeder Vorgang zweimal, nehmlich als Credit und als Debet, vorkommt. Es enthält also die doppelte Buchhaltung Rechnungen: 1) für jeden Verbündeten, 2) für jeden Theil der Wirthschaft, für welchen Ausgaben und Einnahmen statt finden, und an welche der ganze Kapital-Stock der Wirthschaft etwas zu fordern oder zu geben hat. Wird die doppelte Buchhaltung nicht für eine Haus-Wirthschaft allein, sondern auch für ein Gewerbe geführt, dann erscheint auch die Haushaltung als eine besondere Person, an welche das Wirthschafts-Kapital zu fordern und zu zahlen hat; das Hausbuch ist dann ein Filial des Memorials. Die zu führenden Bücher sind nehmlich hier

I. Hauptbücher: a) das Memorial für alle Vorgänge; b) Cassabuch für die Cassen-Veränderungen; c) Journal, ein Monats-Buch, in welchem am Ende jeden Monates die in den Büchern a und b enthaltenen Posten eingeschrieben werden, geordnet nach Creditoren und Debitoren; d) das Hauptbuch, welches nicht blos, wie bei der einfachen Buchhaltung, die Conti für die Verbündeten, sondern auch für jeden Hauptbestandtheil des Geschäftes enthält, wobei die Kasse auch als ein solcher Hauptttheil erscheint. Dieses Hauptbuch fußt auf dem Journal, und enthält nur monatliche Rechnungen; es führt aber vier Columnen, nehmlich für das Folio des Journals, für den Monatstag, für die Specification des Vorgangs, und für den Geld-Betrag sowohl auf der Debet- als Credit-Seite.

II. Nebenbücher, deren bei jeder doppelten Buchhaltung wenigstens Folgende drei vorkommen: a) Schuld-Buch (Conto courant) zur detaillirten Erläuterung der im Hauptbuche nur monatlich und kurz angegebenen Verhältnisse zu den Verbündeten, indem alle Leistungen derselben und der Wirthschaft in doppelten Posten aus dem Memorial und Cassa-Buch eingetragen werden; b) das Balance- oder Saldo-Buch (s. D.), und c) das Factura-Buch, worin die besonderen Auslagen bei dem Einkaufe und Verkaufe aufgezeichnet werden. Je nach den verschiedenen Bestandtheilen eines Geschäftes hält man aber noch besondere Nebenbücher.

Das letzte Geschäft der Buchhaltung oder Buchführung ist der Rechnungs-Abschluß am Ende jeden Jahres, damit man Gewinn und Verlust, oder das Mehr und Weniger der Einnahmen und Ausgaben kennen lerne. Dazu ist erforderlich:

1) ein Abgleich der Credit- und Debet-Seite eines jeden Conto für sich. Die kleinere Summe wird von der größeren abgezogen, und der Rest (Saldo) unter die kleinere gesetzt und addirt, so daß beide Summen gleich sind, allein Dies gibt den Gewinn und Verlust noch nicht vollständig an im Verhältnisse zum Kapital-Stock. Daher kommt bei der doppelten Buchhaltung noch

2) ein Abgleich des Vermögens der Wirthschaft gegen die Schulden vor. Es werden die Saldi des Cassen-Conto, der Personal-Conti für Debet und Credit zusammen gezogen, die Güter-Vorräthe aufgenommen, die sonstigen beweglichen und unbeweglichen Capitalien aufgeschrieben und tarirt. Der Rest der Debet- und Credit-Summen ist die Balance. Da man aber auch hiemit den Verlust oder Gewinn noch nicht kennt, so kommt endlich noch

3) ein Abgleich zwischen dem vorjährigen und diesjährigen Vermögen. Hiezu dient der Capital-Conto, worin das nach der vorjährigen Balance vorhandene Vermögen, gleichsam als demselben vorgeschossen, die Debet-Seite, und die diesjährige Balance, gleichsam als von demselben abbezahlt, die Credit-Seite einnimmt. Der Unterschied zwischen beiden wird wie bei Nr. 1. abgeglichen, und zeigt den Verlust und Gewinn an. Vrgl. S. 102—6 der cameralistischen Encyclopädie von E. Baumstark.

Buchhandel heißt derjenige besondere Zweig des Handels, welcher sich mit der Vervielfältigung und dem Vertriebe der Erzeugnisse der literarischen Thätigkeit beschäftigt. Derselbe unterscheidet sich in Deutschland von dem sonstigen Handel wesentlich dadurch, daß durch seine Vermittlung die Bücherpreise in ganz Deutschland auf gleicher Höhe, dem sogenannten Ladenpreise, gehalten werden, indem die Kosten des Transportes u. s. w. schon im Voraus angeschlagen und gleich zu den Productions-Kosten gerechnet werden. Dieser Einrichtung, welche vor Allem aus Deutschlands großer Nachfrage nach Büchern entstand, hat auf der andern Seite der literarischen Ausbildung uns'res Vaterlandes jenen Grad der Höhe gegeben, welchen wir weder in England noch Frankreich finden. In Deutschland bietet die kleinste Provinzial-Stadt reiche Gelegenheit des Bücher-Kaufes dar, und auch die kleinsten Orte werden von einzelnen Gelehrten bewohnt, denen es nicht an Vermittlung fehlt, um die

Früchte ihrer Studien auf den großen Markt des wissenschaftlichen Lebens zu bringen.

Die Frage über das Entstehen des Buchhandels im Allgemeinen führt zu den Griechen und Römern zurück, welche, als die Schöpfer der Literatur, auch die Verbreitung der Werke der Literatur nach den damaligen Verhältnissen veranlaßten. Buchhandel im modernen Sinne des Wortes wird jedoch erst im 13. Jahrhundert in Paris gefunden, wo demselben 1249 ein Statut ertheilt und 1323 erneuert, wurde, dem sich 29 Buchhändler unterwarfen. Wie in Paris, so wurden diese Händler auch in Bologna zur Universität gerechnet und erhielten um die gleiche Zeit wie dort besondere Statuten; in Deutschland finden wir die Sache in dieser Weise erst im 14. Jahrhundert zu Wien.

Epoche machte natürlich auch im Buchhandel die Erfindung der Buchdruckerkunst; durch deren Thätigkeit in Deutschland, der Heimath dieses großen Fortschrittes, bald zwei jährliche Buchhändler-Messen nöthig wurden, zu Frankfurt a. M. und zu Leipzig, mit der Hauptbestimmung, daß hier die Erzeugnisse der Presse ausgetauscht würden. Selbst der dreißigjährige Krieg wirkte hierin nur kurze Zeit störend; und erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts vertrieb die Willkür und Strenge der kaiserlichen Bücher-Commission den Buchhandel von Frankfurt, welcher von jener Zeit an Leipzig zu seinem einzigen allgemeinen Stapel-Platz genommen und bisher behalten hat.

Der Buchhandel ist 1) Verlags-Handel, 2) Sortiments-Handel, 3) Commissions-Handel.

Das den Verfassern zustehende Recht des Verlags, d. h. das Recht, ihre Schriften durch den Druck zu vervielfältigen und abzusetzen, wird von diesen gewöhnlich im Vertrags-Wege an Buchhändler abgetreten, wodurch diese, als Verleger, namentlich die Verpflichtung der Veröffentlichung und des Vertriebes übernehmen, an Rechten aber nur Dasjenige erlangen, was ihnen im Vertrags-Contract ausdrücklich bewilligt ist.

Der Sortiments-Buchhandel beschäftigt sich mit dem Vertriebe der durch den Verlags-Buchhandel auf den Markt gebrachten Werke. Er hat den Character des kaufmännischen Verkehrs, während das Verlags-Geschäft an den Fabrikanten erinnert. Dem Verleger liegt ob, ein bei ihm neu erschienenes Werk gleichzeitig an alle Sortiments-Händler zu versenden; diese haben aber dabei das Recht, sich erst an der nach dem Zusendungs-Jahre zunächst folgenden Oster-Messe über Annahme oder Rückgabe des Werkes zu erklären. Im Falle der Annahme d. h. Abnahme wird ordnungsmäßig in derselben Messe die Zahlung,

im andern Falle dagegen die Rückgabe des Buches an den Verleger vorgenommen, wenn Dieser nicht, wie es häufig bei spätversendeten Büchern geschieht, die Verlängerung der Frist bis zur nächst folgenden Messe sich gefallen läßt, — Stellung zur Disposition. Sowohl Zusendung als Rücksendung der Bücher geschieht auf Kosten des Sortiments-Händlers, welcher jedoch seine Entschädigung darin hat, daß er dem Verleger nur $^2/_3$ des Ladenpreises zahlen muß. Auf diese Weise wird es dann möglich, daß die Preise der neuerschienenen Bücher, ohne Rücksicht auf die Nähe und Ferne des Verlags-Ortes, in ganz Deutschland gleich sind, jedenfalls nirgends den von dem Verleger bestimmten Ladenpreis übersteigen, ein Vortheil, welcher nur in Deutschland dem Käufer von Büchern offen steht.

Mit dem Commissions-Buchhandel verhält es sich folgender Maaßen. Wegen der Seltenheit directer Transport-Verbindungen zwischen der Mehrzahl der Orte, an welchen Buchhändler wohnen, kam man zu der Uebung, sowohl Zusendung als Rücksendung der Verlags-Neuigkeiten von einem einzigen bestimmten Orte ausgehen zu lassen. So geschah es, daß man nach und nach Leipzig als Sitz aller Verleger betrachtete, und daß diese ihre Neuigkeiten zunächst und zwar auf ihre Kosten nach Leipzig senden und von dort aus durch eigene Geschäfts-Träger auf Kosten der Sortiments-Händler, nach allen Gegenden hin weiter versenden lassen. Etwas Aehnliches bildete sich in neueren Zeiten für den Buchhandel in Süddeutschland zu Stuttgart. Diese Geschäftsträger nennt man Commissionäre, und ihr ganzes Geschäft den Commissions-Buchhandel, der so wichtig und wesentlich geworden und namentlich mit Leipzig verwachsen ist, daß es nun in Deutschland bedeutende Verlagshandlungen gibt, die an dem Orte ihres Sitzes gar kein Bücherlager halten, sondern ihren ganzen Verlag in Leipzig aufgestapelt halten.

Die Abrechnungen zwischen Verleger und Sortiments-Buchhändler, wie sie alle Ostern in Leipzig, und etwas später für Süddeutschland auch in Stuttgart stattfindet, geschieht in der Regel persönlich, indem nur durch mündliche Verständigung es möglich wird, solche Tausende von Conti selbst mit den kleinsten Posten binnen weniger Tage zu erledigen; ein Geschäft, welchem indessen auch durch die sogenannten Remittenden-Facturen vorgearbeitet wird. Dies sind nehmlich Verzeichnisse der im Laufe des Jahres versandten Novitäten, in welchen die Sortiments-Händler, denen sie von den Verlegern am Neujahr zugesendet werden, die unabgesetzt gebliebenen Schriften eintragen. Zugleich besteht zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs, insbesondere dieser so

verwickelten alljährlichen Oster-Meß-Rechnungen, als Band der innigeren Vereinigung von sämmtlichen Buchhändlern Deutschlands, seit 1838 zu Leipzig der „Börsen-Verein der deutschen Buchhändler“ als anerkannte Corporation, mit dem ausgesprochenen Zwecke der gemeinsamen Verhandlung und Betreibung allgemeiner Angelegenheiten des Buch- und Kunsthandels, einschließlich des Musikalien- und Land-Charten-Handels. Die Mitglieder des Vereins, an welchem außer allen deutschen Buchhändlern auch die ausländischen Antheil nehmen können, unterziehen sich insbesondere der Verpflichtung, sich des Nachdrucks und des Nachdruck-Vertriebes gänzlich zu enthalten oder der Ausschließung gewärtig zu seyn. Vrgl. in Weiske's Rechts-Lexikon II, 495—501 den Artikel von Schellwitz.

Buchhaltung, s. Buchführung.

Bücher-Censur, s. Censur.

Bücher-Nachdruck, s. Nachdruck.

Budget. Dies Wort ist englisch und heißt so viel als Beutel, lederne Tasche, im Allgemeinen, und Beutel des Staats, worin die Staatseinkünfte aufbewahrt und woraus die Staatsausgaben bezahlt werden, insbesondere. Uneigentlich bedeutet es (und dies ist der gewöhnliche, in ganz Europa übliche, Sinn des Wortes) das Verzeichniß der Staats-Einnahmen und Ausgaben, wie solche für eine bestimmte Zeit (Finanzperiode) zum Voraus veranschlagt und als Haltpunkt für den Finanzhaushalt des Staats festgesetzt sind, also Anschlag des Staats-Bedarfs und Staats-Einkommens für die feststehende Finanz-Periode, nach welchem nicht blos gewirthschaftet, sondern auch Buch geführt, und Rechnung abgelegt wird. Der Entwurf des Budgets (in einzelnen Staaten auch General-Staats-Etat, General-Finanz-Etat genannt) entsteht von unten herauf, vom Kleinen in's Große. Jedes Institut und jeder Zweig jedes Departements der Staats-Verwaltung entwirft unter Rücksicht auf die Erfahrungen der Vergangenheit und auf die Bedürfnisse der Zukunft, sowie unter Rücksicht auf den Erwerb aus etwaigem eigenem Dotationsvermögen, für sich einen Voranschlag seiner Ausgaben und Einnahmen (Special- oder Elementar-Etat). Aus diesen Special-Etats werden alsdann die nächst höheren und allgemeinern, und aus diesen wieder die Departements- oder Central- oder Ministerial- oder Haupt-Etats zusammengesetzt. Aus diesen wird nun dasjenige, was nicht aus eigenem Dotationsvermögen erworben und nicht durch die Einkünfte hieraus an Ausgaben gedeckt werden kann, also in allgemeinen Staats-Einkünften (in der General-Staatskasse, eigentlichen Staatskasse) aufgebracht und aus denselben gedeckt werden kann, ausgezogen und als Einnahme und Ausgabe zusammengestellt. Diese entworfene Zusammenstellung, mit Inbegriff der Einnahmen und Ausgaben für allgemeine Oberbehörden, (Staatsrath, Staats-Ministerium, Oberrechnungskammer u. s. w.), für den Hof-Haushalt des Landesfürsten („Civiliste“ in constitutionellen Staaten) und für Apanagirung von Mitgliedern des landesfürstlichen Hauses, ist der Entwurf des General-Staats-Etats oder des Budgets. Wo keine Dotations-Einkünfte vorhanden sind, werden solche natürlich auch nicht ausgeschieden, und selbst, wo und insoferne solche vorhanden sind, ist es klarer, ein- und übersichtlicher, und die Controle erleichternd, wenn solche dem Entwurfe des Budgets mit einverleibt werden und dies kann geschehen unter der Bezeichnung „Einkommen oder resp. Deckung aus eigenem Erwerbe.“ Denn dasjenige Budget ist das Beste, in welchem alle Einkommensquellen, Einkünfte, und Ausgaben für den öffentlichen Dienst am vollständigsten, klarsten, und übersichtlichsten verzeichnet sind. Sonst ist das Budget keine reine Wahrheit, es besteht sonst neben dem offenen noch ein geheimes Budget, die Belastung des Volks kann sonst nicht vollkommen erkannt, eine durchgreifende Sparsamkeit nicht eingeführt werden. Zu jedem Budget-Entwurfe gehört ein Entwurf eines Gesetzes, wodurch das Budget eingeführt wird (eines Finanz-Gesetzes). Alle Etats- und Budgets-Entwürfe müßen mit Erläuterungen für die einzelnen Ansätze, darunter mit Durchschnittsberechnungen aus der Vergangenheit, und mit den sonstigen zugehörenden Thatsachen und Angaben, versehen seyn. Den Entwurf des Budgets und Finanz-Gesetzes verfertigt das Finanz-Ministerium, das Staats-Ministerium und der Staatsrath berathet denselben, und hat derselbe diese Stadien durchlaufen, so wird er der gesetzgebenden Person (dem Landes-Fürsten, den Ständen, den constitutionellen Kammern) zur Prüfung und Bestätigung (s. g. Votirung in den Kammern, namentlich der zweiten Kammer, in Großbritannien in dem Unterhause) vorgelegt. Jeder Departements-Minister hat hierbei sein Budget, d. h. die Abtheilung des Budgets, welche sein Departement betrifft, also seine Verwaltung, deren Geist, Absichten und Mittel, zu vertreten und zu vertheidigen. In der Gestalt und Ausdehnung, wie das Budget angenommen wird, muß es mit dem Finanz-Gesetze vom Landes-Fürsten durch die Staats-Regierung vollzogen und als Gesetz und wirkliches Budget veröffentlicht werden. So erhält nicht blos das ganze Budget und Finanz-Gesetz, sondern auch jeder General- und Special-Etat seine bindende Kraft.

Behufs der Uebersichtlichkeit wird in den

Etats und im Budget genau dieselbe Reihenfolge und Bezeichnung der Abtheilungen und Positionen beibehalten, sowohl in auf- als auch in absteigender Linie. Die Abtheilungen richten sich nach Verfassung und Verwaltungsorganismus des Staats, und die Positionen nach den Quellen und Elementen der Einnahmen und Ausgaben. Das Budget und die Etats sind jedoch nur als, der Wirklichkeit mit möglichster Wahrscheinlichkeit nahe stehende, Voranschläge zu betrachten, von denen mancher Ansatz nicht erreicht, mancher überschritten werden kann und darf. Theils zur Aushülfe in solchen Fällen, theils für nicht vorhergesehene Ereignisse, theils für Einnahmen und Ausgaben, die nicht gut unter die besonderen Abtheilungen passen, wird in denselben eine Abtheilung „Insgemein oder für unvorhergesehene Fälle“ besonders angesetzt, und außerdem verfügt, daß im Laufe der Finanz-Periode von einer Abtheilung auf die andere, theils Ueberschüsse, theils Ausfälle übertragen werden können. Nur die Abtheilungen für Bauten (Bautitel) sind gewöhnlich hiervon ausgenommen. Das in einem Staate angenommene System der Buch- und Rechnungsführung ist auf alles dieses Formelle von Einfluß, aber fast in jedem Staate ein anderes. Stets aber zerfällt das Budget (wie jeder Etat) in zwei Theile, nämlich Einnahmen und Ausgaben, Einnahmbudget und Ausgabebudget. Immer wird das Letztere zuerst berathen, weil dasselbe die zusetzenden Staatszwecke, die dazu erforderlichen Mittel und Maaßregeln, überhaupt den ganzen Plan der gesammten Staats-Verwaltung für die nächste Periode repräsentirt, und auch das Maaß der zu schaffenden Einnahmen angibt. Die Staats-Einnahmen müssen sich weder unbedingt nach den Staats-Ausgaben, noch umgekehrt unbedingt diese nach jenen richten. Auch im Staats-Haushalte ist weise und kluge Sparsamkeit unter beständiger Abwägung der Zwecke und Mittel eine Hauptregel. Manches muß zur Zeit unterbleiben, weil wichtigere Bedürfnisse drängen oder die Mittel dazu nicht wohl aufgebracht werden können, Manches aber muß geschehen und fordert die Mittel dazu als unerläßlich. In der Berathung des Ausgabe- und Einnahm-Budgets liegt der Kern der Berathung, Beschlußfassung, Controle und Kritik für constitutionelle Kammern. Hier ist die Verderblichkeit des Leichtsinns, der Partheisucht, der Bestechlichkeit u. dgl. am vielseitigsten und folgereichsten. Es ist in vielfacher Hinsicht nothwendig, daß das Budget zuletzt in der Kammersession berathen wird, aber die nach langer Dauer anstrengender Arbeiten eintretende Ermattung und Sehnsucht nach dem heimatlichen Heerde läßt die Kammern nicht selten in der Berathung des Budgets auf eine unverzeihliche Weise eilig verfahren, während doch eingesehen werden muß, daß Jahrzehente nicht im Stande sind, die Folgen eines in ein Paar Stunden begangenen Fehlers wieder auszugleichen.

Diese Folgen können um so schlimmer werden, und Ernst und Sorgfalt in der Berathung des Budgets ist um so nöthiger, je länger die Finanzperioden sind. Dreijährige Finanzperioden sollten die längsten seyn, längere bedrohen den Staats- und Finanz-Haushalt mit Verwirrung und Undurchdringlichkeit. Die constitutionellsten Staaten, z. B. Großbritannien und Frankreich, haben nur einjährige, Deutsche constitutionelle Staaten aber meistens zwei- und dreijährige Finanzperioden, Baiern hat eine sechsjährige.

Man unterscheidet auch ein ordentliches und ein außerordentliches Budget, und nimmt in Letzteres nur außerordentliche, vorübergehende Einnahmen und Ausgaben auf. So nützlich dieser Unterschied auch immerhin seyn mag, so ist er bei einjährigen Finanzperioden nicht nothwendig, bei mehrjährigen Finanzperioden wenigstens gefährlich, weil er leicht Verschleuderung der Fonds hervorbringt, und überhaupt leicht Veranlassung gibt, daß allmählig Positionen des außerordentlichen Budgets in das ordentliche übergehen, und eine dauernde Belastung des Volkes nach sich ziehen.

Das Budget ist indessen weder mit dem Finanz**plane** noch mit den **Normaletats** zu verwechseln. Im Finanzplane wird von dem Finanzministerium eine voraussichtliche Zusammenstellung der muthmaßlichen Einkommensquellen, des rathsamen Maaßes ihrer Benutzung, deren Nachhaltigkeit und Wirkungen man zu übersehen wünscht, und eine Zusammenstellung und Abwägung der bevorstehenden Staats-Bedürfnisse und Ausgaben beabsichtigt, um eine Richtschnur zur Vorsicht für die kommenden Zeiten zu haben, wenn diese oder jene Fälle und Vorschläge neben den schon feststehenden Staats-Bedürfnissen hervortreten sollten. Ein Finanzplan kann weit über die Finanzperioden, für welche die Budgets bestimmt werden, hinausreichen. Die Budgets sind mehr als successive Realisationen eines Finanzplanes zu betrachten. Die Budgets sind für Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen in einer bestimmten Periode Maaß und Ziel setzend, sie dürfen nicht überschritten werden. Die Finanzpläne sind Uebersichten und Umsichten Behufs der Beurtheilung der Ermöglichung des Budgets. Der Normaletat steht dem Zahlungsetat entgegen. Dieser ist der budgetmäßig festgestellte Etat zur Maaßgabe für Einnahmen und namentlich Ausgaben im Etatsjahre, als Haltpunkt für das Kassen- und Rechnungs-

wesen; derselbe kommt in die Hände der Kassen- und Rechnungsbehörden, und dient denselben als Richtschnur. Der Normaletat stellt die höchsten als Norm dienenden Sätze für Einnahmen und Ausgaben fest, bis zu welcher die verwaltende Oberbehörde in den Bewilligungen für den Zahlungsetat höchstens, ohne noch höhere Autorisation, gehen kann; derselbe befindet sich in den Händen der Oberbehörde.

Welche Hülfe kann sich ein Staat von lebenden Leichnamen versprechen? Die Auflagen müssen zu den Vortheilen, welche der Staatsverband gewährt, nie in schreiendem Mißverhältnisse stehen. Die Regierung ist über alle Vorstellung schlecht, unter welcher der Bürger für seine persönliche Sicherheit seine ganze Habe einsetzen muß. Will man, was überall Noth thut, das Budget herabsetzen, so ist dazu das wirksamste Mittel die Ersparniß im Großen.

Buenos-Ayres, s. LaPlata-Republik.

Bündniß, s. Alliance.

Bureaukratie. (Von dem französischen Bureau, Geschäftstisch und Geschäftszimmer), ist der Gegensatz vom Collegialsystem im Organismus der Staatsverwaltung. Die collegialische und bureaukratische Behandlung der Geschäfte unterscheiden sich nämlich dadurch von einander, daß, bei der ersten, alle Mitglieder und Räthe einer Verwaltungs-Behörde ein Collegium bilden, in welchem allen wirklichen Mitgliedern derselben nicht blos eine berathende, sondern eine entscheidende Stimme, bei der Abstimmung über einen vorgetragenen Gegenstand, zukommt, und der Vorstand der Behörde (der Präsident, Director) zwar die Vertheilung der vorzutragenden Gegenstände, und die Leitung des ganzen Geschäftsganges besorgt, bei der Abstimmung aber, wie jedes einzelne Mitglied der Behörde, nur Eine Stimme geltend macht, die blos in dem einzigen Falle für zwei zählt, wenn bei der Abstimmung die einzelnen Stimmen gleich stehen. Dagegen haben, bei der bureaukratischen Gestaltung der Behörden, die Mitglieder und Räthe derselben, und hätte man ihnen auch einen hohen staatsbürgerlichen Rang ertheilt, nur eine berathende, und keine entscheidende Stimme. Der Vorstand der bureaukratischen Behörde ist nicht Präsident, Director und primus inter pares, wie in einem Collegium; er ist vielmehr Chef der Behörde, und kann in dem constitutionellen Staate — nach der auf ihm ruhenden Verantwortlichkeit — die verhandelte Angelegenheit nach seinem eigenen Gutdünken entscheiden, weil er diese Entscheidung nicht blos vor dem Regenten, sondern auch vor der ständischen Versammlung vertreten muß.

Allerdings kann im Allgemeinen nicht verkannt werden, daß die collegialische Behandlung der Geschäfte entschieden langsamer ist, als die bureaukratische, und daß sie, bei aller Langsamkeit, doch auch nicht immer zum Ziele führt; allein die Lichtseite der collegialischen Behandlung beruht darauf, daß jeder zur Berathung gebrachte Gegenstand im Ganzen umsichtiger und vielseitiger erwogen wird, als bei der bureaukratischen, sowie, daß der — selbst gut gemeinte — Despotismus eines Bureau-Chefs bei der collegialischen Behandlung nicht denkbar ist. Es ist daher noch eine nicht entschiedene Frage, ob überhaupt und durchgehends die Bureaukratie der collegialischen Gestaltung der Behörden vorzuziehen seyn dürfte, weil in der Bureaukratie viele Geschäfte zu leicht und obenhin genommen werden, um sie nur möglichst schnell zur Entscheidung zu bringen, und weil in der Bureaukratie selbst kein Gegengewicht gegen die denkbare Willkühr und Eigenmacht des Bureau-Chefs gefunden wird. Doch soll dabei nicht geläugnet werden, daß, bei der collegialischen Betreibung der Geschäfte, gewöhnlich in jedem Collegium einige Mitglieder und Räthe getroffen werden, welche — entweder aus Mangel an Kenntnissen, oder aus Arbeitsscheu, oder, weil sie lieber fremdartige Dinge, als Staatsgeschäfte treiben (z. B. Schauspiele dichten), — von andern Collegen übertragen, und sprichwörtlich „durchgeschleppt“ werden müssen; ein Fall der in der Bureaukratie nicht so leicht eintreten kann, weil nach kurzer Frist das unthätige und unbrauchbare Mitglied entfernt werden muß.

Halten wir nun die Verschiedenheit der Geschäftsbetreibung nach dem collegialischen und bureaukratischen Systeme gegen einander; so scheint als Ergebniß der Erfahrung hervorzugehen, daß in einem neugestalteten Staate die Verwaltung ohne Ausnahme und Einschränkung weder blos collegialisch noch blos bureaukratisch seyn darf; vielmehr die collegialische und bureaukratische Gestaltung der Behörden nach den zu behandelnden Verwaltungsgegenständen sich richten muß.

So verlangte die Gerechtigkeitspflege nothwendig die collegialische Behandlung; denn eine bureaukratische Justiz dürfte oft an Stambul und Marocco erinnern. Eben so bedarf das Erziehungs- Schul- und Kirchenwesen, überhaupt Alles, was zum Ministerium des Cultus gehört, der collegialischen Berathung und Beschließung; theils weil mit der ruhigern und langsamen Berathung dieser Gegenstände keine Gefahr für das Staatsleben verbunden ist; theils weil die Eigenmacht und die willkührliche Geltendmachung der individuellen Ansicht eines Bureau-Chefs nirgends drückender sich ankündigt, als im Reiche der geistigen Freiheit und Kraft. Die verrufenen Religionsedicte, die partheiischen Ernennungen

zu Lehrämtern auf Hochschulen, Gymnasien und Kanzeln nach der Farbe eines vom Bureau-Chef vorzugsweise begünstigten philosophischen, theologischen oder politischen Systems, und ähnliche widerliche Erscheinungen im Kreise des geistigen Lebens, sind, nach dem Zeugnisse der Geschichte, gewöhnlich die traurigen Folgen der Bureaukratie, wenn gleich auch die Mitglieder von Collegien in einzelnen Fällen — so gut, wie die Feudalstände — zu bloßen Jaherren herabsinken können. Eine gleiche collegialische Berathung, wie in der Gerechtigkeitspflege und im Kreise des Cultus, muß auch für die Leitung der eigentlichen staatswirthschaftlichen Gegenstände — des Feldbaues, des Bergbaues, der Forstwissenschaft, des Manufaktur- und Fabrikwesens, so wie des Handels — in Anspruch genommen werden, weil kein Chef so vielseitig gebildet seyn kann, um diese, so vielfache Interessen berührende Angelegenheiten eigenmächtig zu entscheiden. Dagegen dürfte für die Gegenstände der Polizeiverwaltung, der Finanzverwaltung und der Kriegsverwaltung eine gleichmäßige Rücksicht auf collegialische und bureaukratische Behandlung nöthig seyn, so daß die Berathung und Vereinigung über die bei der Polizei, bei dem Finanzwesen, und bei dem Kriegswesen zu befolgenden Grundsätze, im Ganzen und im Einzelnen, von der collegialischen Abstimmung abhiengen, die Ausführung und Verwirklichung der gefaßten Beschlüße aber unter bureaukratischer Leitung geschähe.

Es ist deshalb in constitutionellen Staaten von hoher Wichtigkeit, daß sogleich in der Verfassungsurkunde selbst, in Hinsicht der einzelnen Verwaltungszweige, namentlich der Gerechtigkeitspflege, der staatswirthschaftlichen Interessen, der Polizei, der Finanzen und des Kriegswesens der Grundsatz im Allgemeinen ausgesprochen werde, ob und welche Gegenstände collegialisch oder bureaukratisch behandelt werden sollen. Denn weit tiefer, als man bei dem ersten Blicke meint, greift die angenommene Behandlungsform der Verwaltungsgegenstände ins innere Leben der Staatsbürger selbst ein.

Wo das Meiste bureaukratisch behandelt wird, verbreitet sich sehr leicht ein militärischer und willkührlicher Geist über die Behörden. Wir dürfen nur an die Verwaltung des großen französischen Kaiserreichs unter Napoleon zurückdenken, wo die Gegenstände des Cultus, der Erziehung, des Handels und des National-Wohlstandes auf ähnliche Weise, wie militärische Paraden oder militärische Messen behandelt wurden, und nur die Gerechtigkeitspflege eine frische und constitutionelle Farbe behielt. Nichts drückt aber lähmender und zuletzt zermalmender auf alle, im Staatsleben emporstrebende Kräfte, als dieser Mißbrauch der Bureaukratie, der, wenn er von einzelnen geistreichen Despoten einige Jahrzehnte hindurch mit fester Folgerichtigkeit geübt wird, zuletzt sogar die sittliche Kraft des Volkes bedroht und erschüttert. Es ist daher unverkennbar, daß die bureaukratische Behandlung der Geschäfte, bei vielen ihr nicht abzusprechenden Vortheilen, weit größern Mißbräuchen und Nachtheilen für das innere Volks- und Staatsleben ausgesetzt ist, als die collegialische; so daß die neue Gestaltung der Verwaltungsbehörden in constitutionellen Staaten mit der möglichst größten Umsicht beschlossen und ausgeführt werden muß, wenn nicht eben durch die Bureaukratie der Verwaltung die ursprünglich reizende und erquickende Blüthe des constitutionellen Lebens frühzeitig vergiftet werden und verwelken soll. S. Pölitz, Staatswissensch. Vorlesungen II, 79—84.

Bürger — Bürgerstand. Bürger kommt her von Burg und heißt im Mittelalterlichen Latein Burgensis oder Castrensis, so viel wie Burgmann. Die Burgmannen waren aber keine Städter, wie die Kölner u. a., sondern Krigsleute, welchen die Vertheidigung der Burgen oder Grenzvesten vertraut und Land genug zur Erhaltung der ganzen Besatzung überwiesen war. König Heinrich I. hat diese Einrichtung im nördlichen Deutschland getroffen, und wird daher (mit Unrecht der Städteerbauer genannt) mit Recht als Gründer vieler Städte gepriesen. Denn aus seinen Burgen entstanden allerdings Städte, weil er nicht nur die Vertheidigung weise geordnet, sondern auch die Burg in ihrem Inneren mit stetem und hohem Frieden versehen, strengere, härtere Strafen für Friedebruch oder Verletzung des Rechts bestimmt hatte. Deß zur Urkund schickte der König sein Schwert, womit er den Frieden schirmte, und dieses wurde dem großen Bilde Rolands, des Paladins Karls d. Gr., in die Hand gegeben.

Diese Rolande heißen auch Weichbilder von — wik oder vic d. h. Bucht oder Ort, wie Brunswik d. i. Braunschweig, und beld oder bill, d. h. Bild oder Recht), und sind Beweis oder Wahrzeichen, daß der Ort, Stadt oder Flecken in besonderem, höherem Königsfrieden steht, d. h. Stadtrecht hat. Solcher Frieden — **Burgfrieden** *), welcher die Ordnung, das Recht des gemeinschaftlichen Lebens in der Burg festsetzte, ward, wie alle gesetzliche Ordnung auch Freiheit genannt, weil sie die Willkür und Gewaltthat ausschloß. Im Mittelalterlichen Latein heißt daher Libertas Romana das Rö-

*) Burgfrieden heißt auch noch später die Urkunde, wornach der Friede gehalten und gehandhabt werden soll zwischen den gemeinschaftlichen Besitzern einer Grenz-Veste und Burg.

mische Stadtrecht, z. B. von Cöln a. R., womit Soest in Westphalen und Freiburg im Breisgau u. a. Städte bewidmet wurden, um dieselben schnell zu bevölkern und zu heben. In der That zogen auch viele wohlhabende freie Gemeine, und selbst Ritterbürtige, welche sich den steten Angriffen, Fehden und Gefahren nicht preis geben mochten, in solche befreite oder befriedete Städte; wo sie eine freie Gemeinde bildeten, die **Bürgermeister** und Rathmänner ꝛc. aus ihrer Mitte wählten, sich selbst ratheten und regierten. Neben ihnen, den s. g. Geschlechtern, lebten in vielen, namentlich solchen Städten, welche aus kaiserlichen Höfen — Villen (wie Frankfurt a. M.), — oder aus geistlichen Kirchdörfern entstanden waren, unfreie Handwerker, Dienstleute der geistlichen und weltlichen Grundherren. Sie wurden nicht zu den Bürgern gerechnet und hatten an der Regierung der Stadt keinen Antheil. Inzwischen gelangten sie während der Kreuzzüge, als Handel und Gewerbe einen höheren Aufschwung nahmen, zu einer gewissen Wohlhabenheit, und daher auch bald zur Macht. Da nun die Landes- und Grundherrschaften gnädig und gerecht gegen sie waren, besonders die Geistlichen („Unterm Krummstab ist gut wohnen!"), so empfanden sie die alleinige Gewalt und Herrschaft der Geschlechter gar übel als unerträglichen Druck und unrechten Zwang. Jene aber, die stolzen Stadt-Herren, sahen in den Klagen gegen das althergebrachte Gesetz und Recht nur den Trotz schlechter Knechte, die durch Hab und Gut übermüthig und frech geworden, und verfuhren nur um so strenger gegen sie. Daher brach dann in den größten und reichsten Städten zuerst Empörung und Aufruhr aus. Es wurden z. B. in Cöln Schlachten geliefert, daß das Blut aus der Rheingaß in den Strom lief. In den meisten Städten trugen die Handwerker den Sieg davon, und bemächtigten sich der höchsten Gewalt, indem sie das „zünftische Regiment" einführten. Wo dies geschah, mußte man irgend einer Zunft angehören, um Bürger zu seyn, und an dem Regiment theilnehmen zu können. Doch wurden in manchen Städten die Geschlechter als eine eigene Zunft anerkannt. Aber auch in solchen Städten, wo die Geschlechter nicht überwunden und die Verfassung sonst nicht verändert wurde, als daß die Abgeordneten der Zünfte Sitz und Stimme im Rath erhielten, gelangten doch die Handwerker zu höherem Ansehen als Bürger. Die übrigen Einwohner waren Beisaßen. Allein auch diese befanden sich besser, als die Hintersaßen auf dem Lande, die leibeigenen oder landhörigen Bauern. Nicht wenige zogen sich daher nach den Städten. Wenn sie Jahr und Tag darin ruhig gelebt hatten, gaben

die Städte (im Reiche) sie ihrem Leibherren nicht heraus, wo nicht das Rechtssprichwort galt: „Keine Henne fliegt über die Mauern!" Die Städte ertheilten aber auch Manchen ihr Bürgerrecht und damit ihren Schutz, die gar nicht in der Stadt wohnten, **Ausbürger, Pfahlbürger;** und vermehrten dadurch ihre Macht nicht wenig. Da sich jedoch die Fürsten und Herren, deren Dienstleute sich auf diese Weise ihrer Herrschaft entzogen, darüber beschwerten, so verboten die Kaiser diesen „Mißbrauch", wie sie denn überhaupt dem Bürgerstande selbst nicht günstig waren, und die Zünfte soviel möglich beschränkten, und das zünftische Regiment, wo es irgend angieng, abzuthun suchten. Selbst die trefflichen Hohenstaufen Friedrich I. und II. waren dem Bürgerstand und den Städten entgegen, schier feindlich gesinnt, weil sie ihnen in Oberitalien mit so großem Erfolg widerstanden, alt kaiserliche Rechte an sich gerissen und behauptet hatten. Das ward nicht sowohl den Städten, als auch dem Kaiser und dem Reiche zum großen Schaden. Denn wie der wohlhabende und rechtschaffene Mittelstand aller Orts und alle Zeit die beste festeste Stütze des Thrones ist, so hätten die guten und gerechten Kaiser mit Hülfe der reichen und mächtigen Städte und ihrer streitbaren Zünfte recht wohl die ungetreuen und widerspenstigen Vasallen im Zaume halten, ihren Trotz und Widerstand brechen und ein einiges mächtiges Reich begründen und beherrschen können, wenn sie ihren Vortheil verstanden, und den Bürgerstand an sich gefesselt hätten. Weil aber der Kaiser sie von sich stieß, so machten sie ihren Frieden mit den Fürsten, und erlangten von diesen für gutes Geld die Rechte und Gesetze-Freiheiten, welche sie zum rechtschaffenen, selbstgenügsamen Leben bedurften. Sie schlossen sich eben dadurch auch gegen Kaiser und Reich ab; wie vormals gegen die raubenden Ritter durch Wall und Mauern.

Wie großen Einfluß sie unter solchen Verhältnissen (bis 1648), obgleich selbst die Reichsstädte nicht (wie die Churfürsten und Fürsten) als Stände und Curie Sitz und Stimme beim heiligen Reich hatten, auf die Verfassung und Wohlfahrt des Volkes gehabt, ist in den Artikeln Städte und Städtebünde weiter ausgeführt.

Für den Bürgerstand hatte die Erweiterung der Bürgerschaft zunächst die Folge, daß er dem Ritterstande nicht mehr gleich und ebenbürtig geachtet ward, so daß selbst die altadelichen oder ritterbürtigen Geschlechter, zumal sie sich nicht (wie die Landjunker) von Burgen und Gütern (von Stein, von Eickstedt ꝛc.), sondern mit einfachen Namen schrieben, wenn Einer Ritter werden oder als solcher am Heerzug oder Turnier Theil

nehmen wollte, seine Ritterbürtigkeit und Ritterschaft dem Wappenherold beweisen mußte. Andere Bürger, welche Handel oder Handwerk trieben, konnten schon darum nicht Ritter werden, weil man beim Ritterschlag feierlich geloben mußte, ein ritterliches Leben zu führen: daher sagte ein tapferer Bürgerhauptmann zum Kaiser, der ihn, weil er zuerst die Mauer erstiegen, zum Ritter schlagen wollte, „Schön Dank Herr Kaiser; ich bin ein Schlächtermeister und will es bleiben."

Während der zweiten Hälfte des Mittelalters, wo der Adel durch Hoffahrt verarmte und die edle Ritterfitte und Gesinnung in der Etiquette und Höflichkeit zum argen Heuchelsinn entartete, so daß die Blume der Französischen Ritterschaft du Gaescelin und Bayard der Ritter ohne Furcht und Tadel wie andere Condottieri ihren Ruhm in Raub, Mord und Plünderung der feindlichen Unterthanen suchte, erhielt und erhob sich der ehrbare Deutsche Bürgerstand zu höherer Sittlichkeit und Freiheit, wie zu größerer Wohlhabenheit. Daher gieng auch die Sangeslust und Kunst vom Ritterstand auf den Bürgerstand über: die Meistersänger folgten den Minnesingern. Es ist eine höchst merkwürdige, in der Weltgeschichte unerhörte Erscheinung, daß der ganze Stand der Handwerker, welche die im Alterthum verachteten, nur den Sklaven aufgebürdeten Arbeiten verrichten, sich zu solcher Frische und Freudigkeit des Herzens und Geistes erhoben, woraus allein die Dichtung quillt. Sie könnte als die höchste Blüthe des deutschen Bürgerstandes gelten, wenn er nicht eine noch schönere und mächtigere Tiefe und Kraft des Gemüths in der christlichen Glaubens- und Kirchenverbesserung oder Reformation offenbart hätte.

Im Bürgerstande zeigte sich, wenn nicht zuerst doch zumeist, das Bedürfniß geistiger und geistlicher Freiheit. Was einsam sinnende Mönche und einzelne Prediger gedacht und gesagt von der Vereinung der Seele mit Gott, das suchten die guten Bürger aus demselben Gefühl und Bewußtseyn der ewigen sittlichen Wahrheit ins Werk und Leben zu setzen. Die „Brüder und Schwestern des freien Geistes" waren bis weit in die niederländischen Städte verbreitet; und, wenn ihnen einzelne Irrlehren als Ketzereien angerechnet werden konnten, so genossen die „Brüder und Schwestern des christlichen Lebens" allerwärts der höchsten Achtung, weil sie in Wahrheit werkthätige Christen waren, und den Glauben in der Liebe bewährten. Das ist aber der Grund und das Wesen der deutschen Reformation! Auch ist es nicht zufällig, daß die großen Reformatoren gerade im Bürgerstand geboren und erzogen worden, die Edelleute

und Herren aber, sowie die Bauern in ihrem reformatorischen Streben und Thun oft fehlgegriffen und irr gegangen. Denn dem Bürgerstand wohnte damals ganz vorzüglich das sittliche Rechts- und Selbstbewußtseyn bei, welches aus dem wohlgeordneten sittlichen Leben und Wirken entspringt und die eigentliche Quelle des wahren Glaubens- oder Gottesbewußtseyns ist.

Auch der tiefste Denker seiner Zeit — der deutsche Weise Jacob Böhm gehörte dem Bürgerstande an: er war 1600 — 1624 Schustermeister zu Görlitz. Und er war nicht der einzige seiner Art. Der Philosoph Descartes hat mit einem deutschen Bäckermeister die schwierigsten Aufgaben des reinen Denkens durchgesprochen und dabei nicht blos Unterhaltung sondern auch Belehrung gefunden.

In dem schrecklichen dreißigjährigen Kriege, wo das deutsche Land von barbarischen Kriegshaufen überschwemmt, verheert und verödet, viele Städte erstürmt, geplündert und zerstört, das Reich zerrüttet, und selbst die Sprache verderbt wurde, mußte auch der wohlhabende und gebildete deutsche Bürgerstand viel leiden. Welche Fülle des Wohlstands und der Bildung ist in diesen Stürmen zu Grunde gegangen! Die größten, festesten Städte hatten, um den großen geübten Kriegsheeren Widerstand leisten zu können, landesherrliche Besatzungen annehmen müssen, welche auch nach beendigtem Kriege die Stadt oder doch die Feste besetzt und die Bürger im Zwange hielten, daß sie die Verkürzung, Veränderung und Aufhebung ihres alten freien Rechts und Regiments nicht hindern mochten, die landesherrlichen Commissarien walten lassen mußten. Seitdem ist von der alten Bürgerbewaffnung nur die Schützengilde übrig geblieben, und mit der Waffenehre verloren die Städte wie ihre Bürger auch die Staatsehre. Denn ihre, wie alle ständischen Rechte kamen immer mehr in Abgang, und sie vermochten es nicht einmal, die Ritterschaft, welche doch längst nicht mehr den Kriegsdienst allein versah, zu den großen Steuern mit heran zu ziehen, welche dem Lande auferlegt wurden.

Eine natürliche Folge dieser staatlichen Beschränkungen und Beengung war es, daß die Bürger sich nur ausschließlich auf ihr, allein bewahrtes Zunftrecht warfen und darin immer engherziger und peinlicher wurden, so daß viele ihrer Willkür oder Zunftartikel als willkürliche und unrechte Mißbräuche von Reichs- und Staatswegen abgethan werden mußten. So verkümmerte der Bürgerstand in sich selbst durch seine kümmerliche Gesinnung. Als nun aber allgemeine Gewerbefreiheit eingeführt, das ausschließliche Recht der bürgerlichen Nahrung den Zunftmeistern

entzogen wurde, da meinten sie gar verhungern zu müssen und waren voll Ingrimm nicht nur gegen die Bönhasen (Nichtzünftigen), sondern auch gegen diejenigen, welche deren wohlfeilere Arbeit vorzogen, und gegen die Regierung, welche Zunft und Zunftrecht aufgehoben — gegen die ganze Welt. Sie waren also nahe daran, zum Pöbel hinabzusinken. Das sind die Folgen der staatlichen Rechtlosigkeit und Nichtigkeit oder bloßen Unterthänigkeit gewesen.

Es war hohe Zeit, daß sie wieder beseitigt, daß dem Bürgerstande die staatliche Ehre, sein Antheil an Stadt und Staat wieder gegeben wurde.

Nachdem dies — in Preußen durch die Städteordnung vom Jahr 1808 geschehen, erstarkte der Bürgerstand zusehends in Vaterlandsliebe und tüchtiger Sinnesart. Seine kräftigen Söhne, früher vom Kriegsdienst befreit, eilten auf den Ruf des Königs zu den Waffen und schlugen die Franzosen aus dem Lande; die Väter aber und selbst die Frauen opferten willig Hab und Gut zur Rettung und Ehre des Staates. Freilich mochte auch die Zwingherrschaft Napoleons dazu aufgereizt haben, der sich darüber ärgerte, „daß die Deutschen kein Glas Wein trinken könnten, ohne von Politik zu sprechen;“ denn nach dem Kriege und Siege ließ der Eifer bald nach. Sie durften nun zwar von der auswärtigen oder fremden Politik in der Zeitung lesen und darüber sprechen, allein die ihnen vergönnte Betheiligung an Stadt und Staat als Wähler der Stadtverordneten, Magistrate und der Landstände befriedigte sie nicht: wie es scheint nicht deswegen, weil die Staats- oder Stadtverfassung nicht frei genug wäre, sondern, weil des Bürgers Betheiligung nicht unmittelbar genug ist. Der Bürger will in seinen eigenen gewerblichen und übrigen bürgerlichen Angelegenheiten und Verhältnissen sein Wort und seinen Rath dazu geben. Daher wäre es gut und hinreichend, wieder eine der Zunft ähnliche Einrichtung zu treffen, wo die Gewerbsgenossen, die Meister und die Gesellen für sich und mit einander die gemeinschaftlichen Angelegenheiten berathen, beschließen und nach obrigkeitlicher Genehmigung abthun, die Steuern unter sich vertheilen und selbst die Wähler der Stadt- und Landstände wählen könnten u. s. w. Dadurch würden die Bürger das frischeste Selbstbewußtseyn der Freiheit gewinnen, ohne dem Staate durch Einmischung in höhere Staats-Angelegenheiten Schaden oder Gefahr zu bereiten. p. p. P.

Hauptzug im Bilde des Bürgers (das Wort im allgemeinsten Sinne genommen) ist reine, uneigennützige Vaterlandsliebe; von dieser begeistert, ist er im Bunde mit Seinesgleichen die kräftigste Schutzwehr des Staates, und vermag mehr, als eine Legion von Gesetzen und Soldaten, die nur durch Nothzwang erhalten, was der gute Wille von selbst thut. Sein höchstes Gesetz ist die öffentliche Wohlfahrt, welcher er willig das eigene Interresse opfert; Nichts ist ihm mehr zuwider, als Unordnung, Verwirrung und Gährung; willig unterwirft er sich den bestehenden Gesetzen, selbst wenn sie ihm mißfallen und nicht zeitgemäß scheinen. Bürger-Treue ist sein Adel, den er auf seine Kinder und Enkel zu vererben sucht. Das Schicksal jedes einzelnen Bürgers geht ihm tief zu Herzen; sogar sein eigenes Leben trägt er gern in das Gewühl der Schlacht, wenn des Vaterlands Wohlfahrt vom Feinde bedroht wird. V. Keller.

Bürgerausschuß, s. Ausschuß und Gemeinde.

Bürger-Garden sind in manchen Staaten ein Theil der bewaffneten Macht, wobei jedoch nicht an solche Compagnien zu denken ist, welche sich zusammen thun, um von Zeit zu Zeit in Uniform Soldaten zu spielen. Der Zweck wahrer Bürger-Garden, die man sonst auch Communal-Garden, in Frankreich National-Garde nennt und aus guten Gründen hoch anschlägt, ist zunächst nur Aufrechthaltung der Gesetze und der Ordnung im Innern, ausnahmsweise auch Vertheidigung des Staates gegen auswärtige Feinde, wenn nehmlich das stehende Heer sammt seinen Ergänzungen (Landwehr und Reserve) nicht Meister wird.

Ein ächtes Bürger-Militär, durch dessen Vorhandenseyn die ganze waffenfähige Mannschaft des Landes auch wirklich bewaffnet wird, verleiht derjenigen Staats-Gewalt, die ihre Absichten auf die möglichste Freiheit der Nation richtet, durch solche allgemeine Bewaffnung und regelmäßige kriegerische Gliederung der ganzen männlichen Bevölkerung einen höchst bedeutenden Zuwachs an Kraft und Sicherheit. Der bewaffnete Bürger nehmlich ist durch seinen eigenen Vortheil zur Mitwirkung für Ruhe und Ordnung angetrieben, und die Wiederherstellung der gestörten Gesetzlichkeit durch Bürger gegen ihre störenden Mitbürger wird versöhnlicher Natur seyn, was bei eigentlichem Militär nie der Fall ist, weil der Bürger dasselbe nur zu gerne als willenloses Werkzeug einer verhaßten Gewalt betrachtet. Schon durch die bloße Gegenwart einer beträchtlichen Bürger-Garde und durch den persönlichen Einfluß ihrer einzelnen hervorragenden Mitglieder wird Vieles gewirkt werden, und schwindet manches Unheil, vorausgesetzt, daß nicht solch größere Milde der bewaffneten Bürger in förmliche Schlaffheit übergehe und die Ungebundenheit gewisser Maaßen sanctionire.

In Staaten freier Verfassung und von entschiedenem Character des constitutionellen Lebens darf auch der Umstand nicht gegen die National- und Communal-Garde gelten, daß durch dieses Institut eine sehr allgemeine Verbreitung der Waffen im ganzen Staats-Gebiete entstehe. Der Bürger des wahrhaft constitutionellen Staates ist kein Sklave und kein Unmündiger; hegt man nur fortan redlich die Cultur, die Gegnerin der Barbarei, so wird der Staats-Angehörige seine Waffen nicht zum Nachtheil des Mitbürgers, nicht zur Störung der öffentlichen Ordnung mißbrauchen, sondern nur zum Besten des Staates anwenden. Auch werden die also mit Waffen versehenen Bürger ihre Rüstung nicht dazu bestimmt glauben, daß sie durch trotzige Gewalt einen revolutionären Einfluß auf den Gang der Regierung ausüben; denn eine aufgeklärte, die Freiheit achtende Regierung wird zu solchen Verirrungen nie durch ihre Maaßregeln Veranlassung geben oder gar herausfordern.

Viel bedeutender ist die Bedenklichkeit, daß militärische Dienste und Beschäftigungen eines in wichtigen, geistigen oder gewerblichen Unternehmungen begriffenen Bürgers durch die Unterbrechung seiner regelmäßigen Arbeit und Aufsicht sowohl für den Wohlstand der Familien als auch für die nationalökonomischen Interessen der Gesammtheit nachtheilig werden. Deshalb muß jeder unnöthige Zeitaufwand vermieden werden; man beschränke sich auf das Wesentliche, auf die durchaus nöthigen Waffenübungen und die Aufforderungen zu wirklichen außerordentlichen Diensten; für Paraden und Wachdienste, für kindisches Soldaten-Spiel ist die Bürger-Garde nicht da. In diesem Falle darf man aber jeden körperlich fähigen Bürger zum Eintritt anhalten, es sei denn, daß er durch früheren Wandel als unehrenhaft und unzuverläßig erschien. Denn obgleich die Bürger-Garde allerdings durch zahlreichen Bestand imponiren soll, so ist ihr doch noch mehr nöthig, daß die Mitglieder derselben durch ihren Character eine Bürgschaft für ihre rechtliche Liebe zur öffentlichen Ordnung geben und so dem Ganzen Kraft und gehöriges Ansehen verleihen.

Bürgerliche Freiheit. Freiheit ist im Allgemeinen das Recht sich selber zu beherrschen und von keinem Andern beherrscht zu werden. Freiheit, von welcher sich die Zügellosigkeit als ein Zustand des absoluten Nicht-Beherrschtseyns unterscheidet, ist also, wenn sie bestehen will, nothwendig ein Beherrschtseyn und zwar eine Selbstbeherrschung. Kann aber Freiheit nur durch Selbstbeherrschung bestehen, so vermag sie nur durch Vernunft, nur durch Tugend zu blühen. Jedermann muß demnach zugeben, daß politische Freiheit, in größerem und kleinerem Maaße, ohne sittliche Freiheit weder möglich noch dauernd wird. Im ganz strengen Sinne der philosophischen Staats-Wissenschaft darf man also ohne Bedenken folgende zwei Satze aufstellen:

1) „Ein Volk ist nur frei nach dem Verhältniß seiner Tugenden, und wird zum Knecht nach dem Verhältniß seiner Laster.“

2) „Die wahrste Quelle des Geistes der Freiheit eines monarchisch regierten Volkes ist in nichts Anderem mehr zu suchen, als in der Tugend und Rechtschaffenheit des Fürsten und seiner Unterthanen.“

Grundfalsch ist dagegen die sophistische Verdrehung, welche im zweiten Satze nicht blos aus der „Wahrsten“ Quelle eine „einzige“ und aus dem „mehr“ ein „nur“ zu machen wagt, sondern auch den Unterthanen oder Bürgern eines Staates, wie Katechismus-Schülern, zuruft: „Arbeitet lediglich an eurer moralischen Tugendhaftigkeit, und kümmert euch nicht um das Allgemeine, nicht um die Einrichtung des äußerlichen Staates.“ Auch der Tugendhafteste ist nicht vollständig tugendhaft; auch im tugendhaftesten Volke gibt es Lasterhafte; auch bei der größten Tugend der Unterthanen kann der Fürst oder das Staats-Oberhaupt völlig lasterhaft seyn. Die politische Freiheit, welche allerdings des innern moralischen Grundes nicht ermangeln darf, muß deshalb äußerlich nicht blos geregelt, sondern auch gestützt seyn; gerade wie zum gesunden, friedlichen Staatsleben nicht blos gute Sitten gehören, so unerläßlich sie immer sind, — sondern überdem auch äußerlich fixirte Gesetze, durch welche die Willkür jeder Seite in Schranken gehalten wird.

Durch diesen Gesichtspunkt unterscheidet sich aber die Tendenz und Wesenheit des neueren Staatslebens von der mittelalterlichen, welche ihre allmälige Endschaft erst durch das Wirken und die Folgen der Reformation des 16. Jahrhunderts erreicht hat. Die Reformation hatte zunächst das Wesen und die Bestimmung des Priesterthums frei untersucht; die nehmliche Freiheit der Forschung zeigte bei ihrer Anwendung auf das Politische das Königthum als ein durch den Zweck und das Bedürfniß der bürgerlichen Gesellschaft bedingtes Amt, dessen Rechte und Pflichten nach der Idee des Staatszweckes zu bemessen seyen. Diese Ansicht und Ueberzeugung ward von nun an ein Haupttheil der sich allmälig entwickelnden öffentlichen Meinung; sie gewann in den Gemüthern immer mehr Nachdruck, und suchte sich bei jeder Gelegenheit geltend zu machen, besonders aber, wenn jene abgelebte mittelalterliche Vorstellung zum Wider-

stand und Kampfe herausforderte. Der staatsbürgerlichen Knechtschaft vergangener Jahrhunderte machte die Idee der staatsbürgerlichen Freiheit das Terrain streitig; der Sieg ist im Allgemeinen der Freiheit zu Theil geworden, und alle politischen Kämpfe der Gegenwart haben das Ziel, diesen Sieg zu vollenden.

Das Ideal der bürgerlichen Freiheit ist aber Nichts anders, als der Zustand des bürgerlichen Vereins, in welchem alle Mitglieder nur nothwendigen, jede Willkür ausschließenden Gesetzen gehorchen, folglich nur einem möglichst geringen, lediglich durch den Staatszweck gebotenen Zwange unterworfen sind. Die Herrschaft des nationalen Gesetzes ist die bürgerliche Freiheit. Freiheit und Gesetz gehören zusammen. Jene wird nur so lange bestehen und in ihrem vollen Glanze erscheinen, als das Gesetz von männiglich geehrt und befolgt wird.

Zuerst in England trat diese Idee in's Leben, doch nur nach harten Prüfungen der Volks-Mündigkeit und nach schrecklicher Buße Derjenigen, welche, durch den Glanz ihres Königsthrones geblendet, die Forderungen der Nation und der Zeit mit tyrannischem Hochmuthe verachtet hatten. Die Staatsumwälzung Englands (1688) hatte die förmliche und im Angesicht der ganzen Welt feierliche Anerkennung der bürgerlichen Freiheit zur Folge. Denn die damals entstandene, noch jetzt bestehende, auf einem vollkommenen Vertrage beruhende, Verfassung Großbritanniens, welche der Regierung so viel Macht gibt, als die Behauptung ihrer Würde, die Aufrechthaltung des Gesetzes, und die Vertheidigung des Landes fordern, verlieh dem Volke das Recht, durch selbsterwählte Stellvertreter auf die Regierung einzuwirken, und sicherte die Person des Bürgers gegen willkürliche Einkerkerung, das Eigenthum aber gegen willkürliche Besteuerung. In den zunächst folgenden Zeiten verwehrte die Reaction diesen in England reell gewordene Ideen der bürgerlichen Freiheit selbst in dem benachbarten Frankreich jede praktische Befestigung und Verbreitung. Desto entschiedener siegten dieselben in der französischen Revolution des vorigen und des jetzigen Jahrhunderts. Während so viele excentrische Uebertreibungen dieser größten aller Staats-Umwälzungen in ihr moralisches Nichts zusammen fielen, so haben diese, einmal praktisch gewordenen Ideen der staatsbürgerlichen Freiheit mitten durch das Verderben einer grausigen Anarchie sich und ihre Institutionen erhalten. Auch Napoleons militärischer Despotismus fühlte sich ihnen und ihrer Macht nicht gewachsen; selbst die Restauration der Bourbons ward zur Anerkennung und

grundgesetzlichen Sanction derselben genöthigt. Die französische Verfassung, besonders nach ihrer Verbesserung von 1830, ist hierin so entschieden, wie die englische.

Was in England und Frankreich nur auf blutbespritzten Pfaden schrecklicher Gewaltthätigkeit zum Ziele kam, fand, wenn gleich nicht so vollkommen und entschieden, doch auch in Deutschland, wenigstens in den allgemeinsten Zügen und in annäherndem Verhältnisse, zugleich aber ohne heftige Erschütterungen Eingang. Die Bundesacte sowohl, als die in Folge ihres 13. Artikels entstandenen einzelnen deutschen Landes-Verfassungen huldigen einigen Haupttheilen der bürgerlichen Freiheit. Wenn diese Theile in Deutschland noch nicht vollkommen oder hier und dort sogar durchaus nicht praktisch geworden sind, so liegt der Hauptgrund in unserer Zersplitterung, welche zu allen Zeiten mit großen politischen Nachtheilen im Innern und nach Außen verknüpft war.

Staatsbürgerliche Knechtschaft haben wir in Deutschland allerdings nicht mehr; wir genießen aber, Dies ist eben so unleugbar, auch keine völlige, staatsbürgerliche Freiheit. So stark die Freiheit in den Zeiten des deutschen Reiches auf Seiten der Fürsten gegenüber dem Kaiser war, so schwach war sie in den meisten deutschen Ländern für die Unterthanen. Selbst das Gesetz sprach für Diese nur mit schwacher Stimme, und es kam in der selbst hinter solch schwachem Gesetze zurückbleibenden Wirklichkeit schlechter Dings auf die gute oder üble Denkart, Gewissenhaftigkeit, und eigene Tugend eines jeden Deutschen Regenten an, wie viel oder wie wenig er sein Land von der gepriesenen Freiheit in der That genießen lassen wollte. In furchtbar bitterem Spotte sagte Fr. C. v. Moser, der ehemalige Minister aus jenen Zeiten: „Wenn Gott ein Reich wird strafen wollen, so wird er es künftig mit der deutschen Freiheit heimsuchen, nach welcher die Fürsten den Unterthanen die Haut über die Ohren ziehen.“ Danken wir Gott, solche Schilderungen entbehren jetzt, im Ganzen und Allgemeinen, der Wahrheit. Unsre persönliche Freiheit ist den Gefahren einer türkischen Tyrannei nicht ausgesetzt; Uebermuth und Niederträchtigkeit, Raubsucht und Bestechlichkeit, Feigheit und Grausamkeit, lauter Gefährten der bürgerlichen Knechtschaft, haben bei uns sehr geringen Spielraum. Unser Eigenthum ist sicher; Offenheit im geselligen, Vertrauen im bürgerlichen Verkehr, obgleich noch großer Steigerung bedürftig und fähig, fehlen uns nicht ganz. Kasten-Wesen und Stände-Bevorrechtung finden sich zum Theil gar nicht, zum Theil in sehr mäßigem Grade. Gar viel zu wünschen haben wir dagegen in

Bezug auf Staats-Verfassung; und die Gleichheit aller Staatsbürger ohne Unterschied ihres religiösen Bekenntnisses ist viel mangelhafter, als ihre sonstige Gleichheit vor dem Gesetze. Die Art und die Stellung unserer Richter entzieht dem richterlichen Amte Vieles an dem ihm nöthigen Vertrauen; und der größte Schutz des öffentlichen Rechtszustandes, das goldene Besitzthum aller freien Nationen, fehlt uns ganz: Wir haben keine Preßfreiheit.

Man könnte sagen: in Deutschland gibt es staatsbürgerliche Freiheiten, aber die staatsbürgerliche Freiheit fehlt. Der Unterschied zwischen Freiheit und Freiheiten ist aber so groß, als der zwischen Gott und Göttern. Beispiele von Freiheiten ohne Freiheit finden wir selbst in autokratisch regierten Ländern. Wo dagegen die einige, ganze Freiheit ist, da besitzt die Nation einen Boden, aus welchem in freudiger Schönheit und Fülle die verschiedenartigsten Freiheiten, wie herrliche Blumen, entsprießen.

Der Mensch ist eher als der Bürger; die Idee des Menschenthums ist höher und umfassender, als die des Bürgerthums. Das Bürgerthum ist nur eine Daseynsform des Menschenthums; dieses ist Zweck, Jenes nur Mittel. Die staatsbürgerliche Freiheit ist deshalb keine Chimäre, sondern eben so gut auf die Forderungen der Vernunft gestützt, wie die menschliche Freiheit, welche im Staatsverbande nicht aufgehoben, sondern, umgekehrt, nur geschützt und gefördert werden soll. Eine rechte Staats-Verfassung darf also höchstens Beschränkung der Freiheit enthalten; die Freiheit selbst ist ein angeborenes Recht, und braucht nicht bewilligt zu werden, da sie nicht versagt werden kann. Schlecht ist der Staat, in welchem die Freiheit des Bürgers so sehr beschränkt ist, daß eben dasjenige, zu dessen Sicherung jene Beschränkung eigentlich eingeführt ist, kaum selbst noch übrig bleibt. Man muß, wie Börne sagt, den Staat als eine Assecuranz-Gesellschaft betrachten, in welcher jeder Theilnehmer einen gewissen Theil seiner Freiheit als Assecuranz-Prämie entrichtet, um das Kapital zu sichern. Die Prämie muß deshalb im rechten Verhältniß zum Kapital, sie muß im Verhältniß zu den Gefahren stehen, welchen das Kapital (die menschliche Freiheit) im Natur-Zustand ausgesetzt wäre. Verschlingt die Prämie fast oder völlig das ganze Kapital, dann bleibt ja dem Bürger Nichs übrig, das ihm versichert wird. Ist die Prämie zu groß für die Unwahrscheinlichkeit der Gefahr, dann wagte es der Bürger besser, ohne solche Versicherung zu leben; er gewänne, in den Zustand der Natur zurückzukehren. Durch unsre Cultur sind die ganz oder halb barbarischen Zeiten der Freiheits-Gefahr vorüber; die Bürger sind zur Gesetzlichkeit erzogen; der Versicherungs-Zins, welchen jetzt die Regierungen von uns verlangen mögen, darf nicht mehr so groß seyn, als er es ursprünglich war. Vergl. d. Artikel „Politische Rechte."

Bürgerliche Gesellschaft ist nicht einerlei mit Staat oder Stats-Gesellschaft. Der einzelne Mensch, als sittliches, nicht blos thierisches Wesen, hat, nach der Natur, blos in der Einheit der Familie sein befriedigtes Seyn. Wie indessen die einzelnen Menschen-Wesen in der Eigenschaft als Individuen auseinander gehen und auf der andern Seite dennoch wieder das Ganze der Familie bilden, so werden die Familien, welche in ihrer Einzel-Eigenschaft getrennt sind, dennoch durch das Band rechtlicher Beziehungen und gegenseitiger Bedürfnisse zu einer höheren Einheit verknüpft, welche Gemeinde heißt. Und unter diesen höheren Einheiten, Gemeinden genannt, findet völlig wieder Dasselbe statt. Solche Einheit mehrerer, selbst vieler Familien, und jeden Falls mehrerer Gemeinden, zum Schutz physischen und sittlichen Daseyns durch eine Rechtsverfassung, und zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse durch Theilung der Arbeit und durch Austausch der Erzeugnisse ist — die **bürgerliche Gesellschaft.** Sie ist selbst dem Egoismus der Individualität ein Bedürfniß, welchem dabei der Gemeingeist sittlicher, wenigstens einiger Maaßen sittlicher Naturen die Hand reicht; sie wird aber unmöglich, oder, wenn sie schon besteht, nicht dauernd oder doch ungedeihlich, wo die krasse Selbstsucht allein herrscht und zu Hause ist.

Die bürgerliche Gesellschaft ist die Wurzel und der sprossende Pflanzen-Körper des Staates, dessen Elemente in ihr anschießen. Die eigentliche innere Entwicklung des Staates, die Entfaltung seiner Momente nach eigenthümlichem Character sind neue, und bisher die letzten, Sphären der für die sinnliche Wirklichkeit jetziger Menschheit möglichen Erscheinungs-Formen. Vrgl. Gesellschafts-Vertrag und Staat.

Ohne ein Band, das alle Glieder des Vereins zusammen hält, gibt es keinen gesellschaftlichen Verein, gäbe es keine bürgerliche Gesellschaft. Freiheit, Eigenthum und Sicherheit sind die einzigen Bande, die den Menschen an die Erde, welche er bewohnt, und an die Gesellschaft fesseln, welcher er angehört. Wo diese Vortheile verschwunden sind, da hat man kein Vaterland mehr. Dadurch wird erklärbar, wie es komme, daß so Viele kein Bedenken tragen, der Heimath für immer den Rücken zu kehren!

Bürgerlicher Prozeß, s. Prozeß, und, Civilrecht.

Bürgerliches Recht, s. Civilrecht.

Bürgerrecht ist ursprünglich und eigentlich das Recht des Bürgers in und bei der Stadt, vornehmlich das Recht bürgerliche Nahrung d. i. ein Handwerk oder anderes städtisches Gewerbe in der Stadt zu treiben, und an der Regierung der Stadt, soweit sie der Bürgerschaft zusteht, Theil zu nehmen.

Jetzt versteht man darunter außer diesem städtischen auch das Staatsbürgerrecht d. h. das Recht der gemein freien gleichberechtigten Unterthanen im und am Staate.

Die hellenischen Freistädte und Staaten — auch die kleinsten*) hielten ihr Bürgerrecht sehr hoch, und verliehen es selten, Athen nur, wenn 6000 Bürger dafür stimmten, einem Fremden; und wie wichtig und ehrenvoll das Römische Bürgerrecht war, ist allgemein bekannt. Der Apostel Paulus freute und rühmte sich desselben gegen die Behörden, welche ihn dann auch gleich mit Achtung und Ehrfurcht behandelten.

Auch im Mittelalter war es eine große Ehre und nicht leicht zu erlangen. Als aber seit dem Westphälischen Frieden die Städte ihre Macht und freie Selbstregierung im zünftischen Regiment, die Bürger ihre Rechte verloren, nur Pflichten und Lasten übrig blieben, da mußte man Bürger werden, um in der Stadt irgend ein Gewerbe treiben oder ein Grundstück besitzen zu dürfen; und wer zehn Jahre im Lande lebte der hatte das Bürgerrecht, war durch Verjährung Unterthan und Bürger geworden. Das Bürgerwerden, wofür eine gewiße Summe an die Stadtkasse entrichtet werden mußte, erschien fortan als eine widerwärtige Nothwendigkeit und als Uebernahme der Bürgerpflichten und Lasten. Hiermit war zugleich die Ergebung zum Unterthan des Landesherren, der Erwerb des Landesbürgerrechts verbunden, indem der neu aufgeschworene Bürger zugleich dem Landesherren huldigen mußte.

Da nun den Landesherren daran gelegen war, ihr Land möglichst zu bevölkern, also die Einwanderung und Ansiedlung zu erleichtern, so geboten sie wie allen Gemeinden, so auch den Städten, alle Fremden aufzunehmen, welche der Staat nicht ausschließe, d. h. alle diejenigen, welche sich von ihrem Hab und Gut oder durch ihre Geschicklichkeit oder die Arbeit ihrer Hände ernähren können.

Die Städte und die Bürger würden auch jeden Fremden unbedenklich an den Lasten und Pflichten ihres Bürgerrechts haben theil nehmen lassen, wenn ihnen nicht zugemuthet worden wäre, auch diese neuaufgenommenen Bürger, wofern sie verarmten, als Ortsarme zu unterhalten. Weil jedoch viele solche Fremde ihr weniges Vermögen bald verzehrt hatten und auch starke Landstreicher nicht gern arbeiten, am wenigsten Frau und Kinder mit ihrem vielleicht schlechtgelernten Handwerk ernähren mochten, sondern entweder davon liefen oder sich — mit Weib und Kind von der Gemeinde ernähren ließen, weil sie keine geeignete Arbeit finden könnten, so haben in neuerer Zeit viele Städte und andere Gemeinden gegen diese Bürgerrechts- und Armen-Ordnung lebhaften Einspruch erhoben und ihre Abänderung dringend gefordert.

Unter solchen Umständen könnte es sonderbar erscheinen, daß die Städte noch jetzt einzelnen um sie oder um das gemeinsame Vaterland hochverdienten Männern das Bürgerrecht ertheilen und daß diese es als eine hohe Ehre auf- und annehmen. Allein, abgesehen davon, daß ein solcher Ehrenbürger nur die Rechte und Ehre, nicht die Pflichten und Lasten eines Bürgers hat, ist es immer selbst dem Höchsten und Besten sehr erfreulich, von einer ganzen ehrenwerthen Genossenschaft sich so hoch geschätzt zu sehen, daß sie ihm die Fülle ihres Rechtes — das Bürgerrecht darbietet.

In der jüngsten Zeit, wo die Bürger und Unterthanen wieder Rechte in Stadt und Staat erhalten haben, ist auch das gemeine Bürgerrecht wieder mehr zu Ehren gekommen. Es ist nicht mehr nöthig, daß jeder Ausländer, der längere Zeit im Lande oder in der Stadt bleiben und ein Gewerbe oder anderes erlaubtes Geschäft treiben will, Bürger werde: man läßt ihn für den gerichtlichen und polizeilichen Staatsschutz u. s. w. dieselben oder höhere Steuern und Abgaben bezahlen, und bewahrt das Bürgerrecht den Eingebornen und den ehrlichen und ehrbaren Fremden, welche sich geziemend darum bewerben.

Endlich kann man neben dem Stadt- und Staatsbürgerrecht in Deutschland noch von einem allgemeinen deutschen **Bundes**-Bürgerrecht — nicht sonst **Reichs**-Bürgerrecht — reden, weil den Unterthanen aller deutschen Staaten in der Bundes-Acte Art. 18. das Recht zugesichert ist, in allen übrigen Bundesstaaten Grundeigenthum zu erwerben und zu besitzen, ohne dafür höher als die eignen Unterthanen steuern zu müssen. p. p. P.

Ueber das Bürgerrecht handelt auch der Artikel Gemeinde.

Bürgschaft, Verbürgung, Gutsagung ist das Antheilhaben oder Antheilerhalten eines Dritten an dem Vertrage Anderer, entweder um dem Versprechen des einen Theils mehr Nachdruck zu geben, oder um die Sicherheit der Leistung in Hinsicht der Bedingungen des Vertrags überhaupt zu ga-

*) Eine kleine Stadt in Peloponnes sandte dem Makedonischen Könige Alexander, des Persischen Groß-Königs ihr Bürgerrecht, als Besieger, und, als er darüber lächelte, sagten die Gesandten: Außer Dir haben wir nur dem Herakles das Bürgerrecht verliehen.

rantiren. Die Verpflichtung des Bürgen erlischt demnach mit der Vollendung des Vertrags; die Leistung des Bürgen tritt ein, so bald der Vertrag nicht zur rechten Zeit und nicht unter den festgesetzten Bedingungen erfüllt wird.

Eine solche Gewährleistung und Rechtsversicherung, wie sie durch das Wort Bürgschaft bezeichnet wird, kann aber 1) dadurch gegeben werden, daß Jemand für den Andern gutsagt und sich überhaupt für ihn verbürgt, in welchem Falle die Bürgschaft persönlich ist; 2) dadurch, daß der Bürge etwas zum Unterpfande selbst oder als solches wirklich übergibt, sachliche Bürgschaft. Ueberdies kann 3) eine Gesellschaft durch ihre ganze Einrichtung den sämmtlichen Theilnehmern an derselben eine Bürgschaft für gewisse Güter und Vortheile geben, in welchem Falle die Bürgschaft eine gesellschaftliche ist. So ist es z. B. bei allen Versicherungs-Gesellschaften oder Assecuranz-Compagnien.

Insbesondere soll der Staat allen seinen Gesellschafts-Mitgliedern eine solche Bürgschaft geben, 1) für das Leben, 2) für die Freiheit, im weitesten staatsbürgerlichen Sinne, und 3) für das Eigenthum. Dies kann aber nur durch die gute Beschaffenheit der ganzen Gesellschafts-Einrichtung und des gesammten Staats-Organismus erreicht werden, indem dann jedes Gesetz ein wahrhafter Ausdruck des Gesammtwillens, die Beamten aber dem Gesetze unterworfen und verantwortlich seyn werden. Ohne staatsbürgerliche Garantien kann ein Staat glücklich seyn, sein Glück ist aber sehr unsicher, und durch den ersten Irrthum, durch den ersten Eigensinn der Staats-Gewalt zerstörbar; mit staatsbürgerlichen Garantien muß der Staat glücklich werden, wenn nicht äußeres Unglück zertrümmert, was innere Kraft hervorbringt.

Dieser Bürgschaft in staatsrechtlicher Beziehung steht die völkerrechtliche gegenüber, z. B. wenn in den größeren Völker- und Staats-Verhältnissen ein dritter Staat einen Vertrag garantirt, den zwei (oder mehr) andere Staaten unter einander schließen. Eine solche Gewährleistung oder Garantie von Seiten fremder Mächte sichert die thätige Hülfleistung des Garanten demjenigen Theile zu, der dieselbe anrufen werde, um dadurch das andere Vertrags-Mitglied zur Erfüllung der Vertrags-Pflicht zu nöthigen. Der Garant erhält also nach dem Begriffe der Garantie kein selbsteigenes Recht der Handhabung des Vertrags oder der Einmischung zu selbsteigenem Vortheile. Doch nimmt er sich, wie die Geschichte lehrt, leicht ein solches heraus, oder er benützt auch unstatthafte Vorwände, frivole Beschwerden der einen Partei oder wohl gar unberechtigter dritter Personen, um einen ihm nützlichen Vertrag zu handhaben, oder um Verwirrungen schadenfroh zu nähren. Jedenfalls erhält er ein gefährliches Recht des Urtheils darüber, ob wirklich der eine oder der andere Theil den Vertrag gebrochen, folglich ein gefährliches Auslegungs-Recht des Vertrags, eine Art schiedsrichterlicher Gewalt oder gar Oberhoheit über die Vertrags-Mitglieder.

Man sieht also, daß eine solche völkerrechtliche Garantie streng genommen gar nicht Bürgschaft genannt werden kann. Der Garant ist nicht persönlich gehalten, den Vertrag auszuführen, noch eine Schadloshaltung zu geben, selbst in dem Falle nicht, wenn der eine Theil, gegen welchen nöthigen Falls eine Garantie versprochen wurde, seine Pflicht nicht erfüllt; er soll blos bei Verletzungen dem Verletzten oder bedrohten Theile Schutz leisten. Eine solche völkerrechtliche Garantie ist also ganz eigentlich eine Art Alliance oder Bündniß, auf diejenigen Fälle beschränkt, für welche man das Bündniß geschlossen hat. Die Rechts-Regeln über das Bündniß (s. D.) treten demnach auch hier ein.

In allen Fällen, wo eine Verletzung des betreffenden Völker-Vertrags entweder geschehen ist oder doch ernstlich droht, hat der Garant, welcher zur Schätzung des Vertrages aufgestellt ist, immerhin das unbestreitbare Recht, die Ansprüche und Behauptungen desjenigen zu prüfen und abzuwägen, welcher das Einschreiten des Garanten verlangt. Findet dieser Letztere die Sache nicht begründet, so hat er vollkommen Recht, die Hülfe zu verweigern. Ueberdies ist er auch nur dann etwa zur Hülfe-Leistung verbunden, wenn der Anrufende wirklich außer Stand ist, sich selbst zu helfen. Jeden Falls wird es stets seine erste Pflicht seyn, die Erfüllung und Befolgung des Vertrags auf freundschaftliche Weise durch Verhandlungen wo möglich zu erwirken. Indessen lehrt die Geschichte, daß die Fürsten, auch wenn sie aus wirklich freundschaftlichen Rücksichten eine solche völkerrechtliche Bürgschaft übernehmen, dennoch selten ohne Eigennutz handeln; in dieser Beziehung ist manchmal der vorgebliche bloße Garant in Wahrheit eine Haupt-Parthie in der Sache.

Manchmal wird ein Vertrag durch eine Macht garantirt, die sämmtlichen Mitgliedern des Vertrags gegenüber steht. So z. B. im Frieden von Teschen, welcher zwischen Oesterreich und Preußen geschlossen, und von Frankreich und Rußland ohne Vorbehalt garantirt wurde. Ebenso kann eine solche Garantie auch nur einer Parthie der zu einander im Vertrage stehenden gelten, wobei, je nach Um-

ständen, der andern Parthie hievon Mittheilung gemacht wird, oder nicht. Endlich kann solche Bürgschaft auch nur eine partielle, und eine vorübergehende seyn. Das Letztere tritt factisch und rechtlich besonders dann ein, wenn die Parthien des Vertrags, ohne den Garanten zu fragen, wesentliche Veränderungen in ihrem Vertrags-Verhältnisse machen.

Hat eine Macht die Staatsverfassung einer fremden Nation garantirt, so hat sie deshalb noch kein Recht, sich in die inneren Verhältnisse oder Reibungen dieser Nation überhaupt zu mischen; sie kann sich z. B. durchaus nicht den Veränderungen der Constitution widersetzen, welche das Land auf dem Wege friedlichen Uebereinkommens etwa einführen wollte. Eine solche Schutz-Macht ist blos dann Beistand schuldig, wenn er von dem Berechtigten verlangt wird.

Im Allgemeinen geht jedoch das Gefährliche und Ueberflüßige von solchen völkerrechtlichen Bürgschaften schon aus dem Umstande hervor, daß es dem Garanten, wie schon oben angedeutet ist, nie an Vorwand fehlen wird, wenn er sich von seinen Verbindlichkeiten frei machen will. Friedrich d. Gr. verglich deshalb solche Garantien mit feiner, durchbrochener Draht-Arbeit, die mehr für's Auge, als zum Gebrauche gemacht sei. Gar leicht erhebt sich ein mächtiger Souverain unter dem Vorwande der Bürgschaft zum gewaltthätigen Schiedsrichter seiner Nachbarn, und legt ihnen seinen Willen als Gesetz auf. Eine weise Nation wird also derlei Verhältnisse zu vermeiden suchen.

Dennoch sind die Garantien im Gebiete des Völkerrechts so sehr Styl geworden, daß sich die einen Vertrag eingehenden Mächte oft sogar wechselseitig in Bezug auf ihre eigenen Vertrags-Obliegenheiten Garantie zusichern. Dies hat nun immer noch einen gewissen Sinn, wenn die Zahl der Vertrags-Mitglieder groß ist, z. B. beim Wiener Congreß. Dagegen kann man unmöglich Etwas Verständiges in solchem Benehmen finden, wenn z. B. Frankreich und Rußland sich den Frieden von Tilsit wechselseitig verbürgten. Noch auffallender war es beim Wiener Vertrag zwischen Frankreich und Oesterreich i. J. 1809. Oestreich trat darin einen bedeutenden Theil seines Gebiets an Frankreich ab. Statt daß nun etwa ausdrücklich Oestreich diesem Letzteren die ruhige Souveränetät der neuen Besitzung zugesagt hätte, erklärt umgekehrt blos Frankreich, ohne alle Gegenseitigkeit, daß es Oestreich die Integrität desjenigen Gebietes garantire, das es ihm nicht genommen hatte. Die Sache lautet fast wie ein Spott!

Bulla cönae, s. Bullen.

Bulle (goldene), s. Goldene Bulle.

Bullen und **Breven** sind päbstliche Verordnungen und Erlasse besonders über kirchliche Angelegenheiten und Verhältnisse. Sie waren sonst dem Inhalt, wie der Form nach wesentlich verschieden. Die Bullen dienten zur Verkündigung des Rathes und Beschlusses des heiligen Stuhles über allgemeine oder sehr wichtige Gegenstände: Kirchengesetze, Urtheile über Ketzer und andere Sünder. Sie wurden daher stets in forma patente von der römischen Kanzlei auf bräunlichem Pergamente mit Longobardischer Schrift ausgefertigt, und das große Siegel mit den beiden Aposteln Petrus und Paulus in einer Kapsel von Blei, Silber oder Gold (Bulla) an einer seidenen oder hanfenen Schnur, wie es im Mittelalter üblich war, daran gehängt. Vrgl. Concordate.

Die Breven waren ursprünglich Briefe oder Sendschreiben, und wurden daher auf weißen Pergament oder Papier mit gewöhnlicher Schrift von dem Cardinal Secretarius Brevium ausgefertigt und mit dem Fischerringe verschlossen, worauf Petri Fischzug und der Namen oder das Wappen des regierenden Pabstes abgebildet ist. Indeß kann auch das Breve in forma patente ausgefertigt und das große Wachssiegel auf das Schreiben gedrückt werden. Auch enthalten die Breven jetzt oft sehr wichtige Verfügungen. Die Fragen über die Zulässigkeit und die Form der gemischten Ehen hat der heil. Stuhl in Breven beantwortet: an die Preußischen Bischöfe Breve: Literis altero (v. 25. März 1830), für Baiern Breve: Summo jugiter (27. Mai 1832) und Literis jam inde (12. Sept. 1834.) p. p. P.

Unter allen päbstlichen Bullen sind die sogenannten Nacht- oder Abendmahls-Bullen die berüchtigsten. Ihren Namen erhielten sie davon, daß sie jedes Jahr am Gründonnerstage (dem Tage der Stiftung des Abendmahls) in Rom und in den römisch-katholischen Bischofs-Kirchen verlesen wurden. Jeder Pabst erließ bei seinem Amts-Antritt diese Bulle von Neuem und gewöhnlich mit Veränderungen; immer aber waren die Abendmahls-Bullen so anstößig, daß schon frühe ihre Annahme nicht blos von weltlichen Fürsten verboten, sondern selbst vom Erzbischof von Mainz abgeschlagen wurde. Der Inhalt derselben war aber auch darnach. Die von Pius V. erlassene Bulla Cönae zeichnete sich besonders aus, und die von Urban VIII. (1627) verfluchte alle Protestanten und andere Ketzer, insbesondere aber alle Christen, die den Glanz, die Macht, und den zeitlichen Vortheil der römischen Kirche schmälern. Da diese schönen Erklärungen des Oberhauptes der alleinseligmachenden (s. D.) katholischen Kirche besonders gegen Fürsten und Regierungen giengen, so hob Clemens XIV. (1770) die Verlesung derselben auf, und seitdem hat man den nobeln

Gebrauch nicht erneuert. Was später geschieht, wird die Zukunft lehren.

Bund, s. Alliance, und Bundesstaat.

Bund (Deutscher), s. Deutscher Bund.

Bundesstaat und **Staatenbund** sind zwei Hauptformen des Staaten-Systems und unter sich verschieden. Der politische Charakter eines Bundesstaates beruht darauf, daß er aus mehreren einzelnen, an sich selbstständigen, von einander unabhängigen und nach der Gestaltung ihres innern Staatslebens sehr verschieden eingerichteten Theilen besteht, die aber theils für die Leitung der allgemeinen innern Angelegenheiten des ganzen Bundesstaates, theils für die Behauptung ihrer Stellung gegen das Ausland, und für alle Unterhandlungen mit demselben, eine gemeinschaftliche höchste Regierung anerkennen, welcher in diesen beiden Beziehungen die Regierungen der einzelnen Theile untergeordnet sind. Während also jede einzelne Provinz sich selbst regiert und verwaltet, steht der Regierung des Ganzen das Recht des Krieges, des Friedens, der allgemeinen Steuern, der Münze, der Ernennung der Staatsbeamten, der gemeinschaftlichen Heeres-Macht, der Anlegung der Posten, Landstraßen oder öffentlichen Anstalten, und der Annahme und Ernennung der Gesandten zu.

Ein **Staatenbund** dagegen ist eine völkerrechtliche Verbindung ohne gemeinschaftliches Regierungsoberhaupt. In einem Staatenbunde sind alle einzelne Theile nach der Gestaltung ihres innern Lebens nach allen Souveränetäts-Rechten selbstständige und von einander unabhängige Staaten, in Hinsicht auf Verfassung, Regierung und Verwaltung, nach Grundsätzen und Formen, wesentlich von einander verschieden. Verbunden sind sie also nur in Hinsicht auf die innern Verhältnisse für den Zweck der Aufrechthaltung der inneren Ordnung, Sicherheit und Ruhe; in Hinsicht aber auf die äußern Verhältnisse zu gemeinschaftlicher Vertheidigung und Behauptung aller ihrer, durch Vertrag festgesetzten Rechte gegen irgend einen feindlichen Angriff.

Man sieht, das Staaten-Verhältniß im Bundesstaate ist sehr innig, ja das innigste, in welches Staaten überhaupt treten können; denn sie hören dabei fast auf, verschiedene Staaten zu seyn, und sind nur in sofern verschieden, als sich jeder Einzelne die Einrichtung und Anordnung seiner ganz besondern, blos innern Angelegenheiten vorbehalten hat.

Weniger einig ist das zweite Bundesverhältniß — im Staatenbunde, da die verbündeten Staaten in ihrer Mitte höchstens ein gemeinsames, berathendes, und nur in gewissen streitigen Fällen entscheidendes Collegium haben, welches aus Abgeordneten jener Staaten besteht, z. B. im deutschen Staatenbunde die Bundes-Versammlung zu Frankfurt. Bei solchen Bundes-Verhältnissen kommt deshalb ganz natürlich Alles auf den Bundes-Vertrag an. Die einzelnen Bestimmungen desselben sammt den sich daraus ergebenden nothwendigen Folgerungen bilden das positive Recht des gesammten Bundes in Bezug auf jene Verhältnisse.

In der gleich nach Eröffnung des deutschen Bundestags gegebenen Erklärung des östreichischen Mitglieds, welchem sich Andere anschlossen, wird für den deutschen Bund die Eigenschaft als bloßer Staatenbund oder als blos völkerrechtlicher Verein mit großem Nachdruck geltend gemacht, dagegen jene des Bundesstaates gleich nachdrücklich verworfen. Diese eifrige Verwahrung gegen den Bundes-Staat geschah aber offenbar und natürlich nur deshalb, um die Souveränetät der einzelnen Bundesglieder gegen etwaige Eingriffe der Central-Bundesgewalt zu schirmen. Man wollte namentlich erinnern, daß von den Verhältnissen des ehemaligen deutschen Reiches keine Rede mehr seyn könne, dessen einzelne Fürsten nicht souverän, sondern nur halbsouverän gewesen seyen, Landesherren, die dem Kaiser und Reich in der That unterworfen waren, während schon der darauf folgende rheinische Bund und noch mehr der jetzige deutsche Bund aus völlig souveränen Gliedern gebildet seyen, die keine über ihnen stehende andere Staats-Gewalt anerkennen, und deren Unterthanen nur der eigenen Staats-Gewalt unterworfen seyen.

Die Geschichte der letzten Jahrzehente hat übrigens bewiesen, daß es schwer oder vielmehr unmöglich ist, einen solchen Charakter des Staaten-Bundes in der Wirklichkeit ganz rein zu erhalten. Denn da der Zweck des Staaten-Bundes ein Staatszweck ist, entweder der ganze oder auch nur ein Theil desselben, so nimmt jeden Falls die Souveränetät eines jeden Mitgliedes dieses Staaten-Bundes in dem Maaße ab, in welchem der Bundes-Gewalt Rechte übertragen werden; die Mitglieder sind also nicht mehr ganz souverän, sondern nur etwa annähernd. So z. B. sind die Mitglieder des deutschen Bundes, in sofern dieser die äußere Sicherheit, also einen Hauptbestandtheil des Staatszweckes, zur Aufgabe hat, in ihren Souveränetäts-Rechten beschränkt, und die Erfahrung hat bewiesen, daß dieselben auch in rein innern staatsrechtlichen Fragen, z. B. in Bezug auf das Adelswesen und die Preßfreiheit, nicht souverän sind. Es ist demnach auch Klüber's Lehre in der Praxis unhaltbar, wenn er sagt, im Staaten-Bund gebe es nur eine Social- oder Collegial-Gewalt, im Bundes-Staate dagegen eine gemeinschaftliche **Staats-Gewalt**.

Wo Sicherstellung gegen äußere Gefahr einziger oder fast einziger Zweck der Vereinigung ist, da mag der Namen Staaten-Bund gebraucht werden. Er mag es selbst dann noch, wenn auch Bewahrung des Rechts und des Friedens zwischen den verbundenen Staaten selbst in den Zweck mit aufgenommen erscheint. Sobald aber der Bundes-Gewalt noch andere innere Staats-Zwecke anvertraut sind, dann erblicken wir mehr einen Bundes-Staat. So ist es namentlich beim Deutschen Bunde, in dessen Stiftungs-Acte (Bundes-Acte) die Herstellung der Handelsfreiheit, Preßfreiheit, gegenseitige Wegzugsfreiheit, Gewissensfreiheit u. s. w. als Zwecke und Aufgaben des Bundes und der Bundes-Gewalt erklärt sind. Auf der andern Seite erscheint dagegen der nehmliche Deutsche Bund als ein wirklicher Staaten-Bund, weil die einzelnen verbundenen Staaten oder Regierungen selbst die Elemente jenes Gesammtwillens sind, der das Ganze beherrscht; würde dagegen diese Central-Gewalt von einer Persönlichkeit gebildet, die von den verbundenen Regierungen selbst verschieden wäre, so hätte man mehr einen Bundes-Staat. Insofern endlich bei einer Staats-Verbindung von Regierungen, die constitutionell seyn sollen und wollen, dennoch die Bundes-Gewalt nur durch die Fürsten und Regierungen gebildet wird, und nicht zugleich auch durch Theilnahme der Volks-Repräsentation, so trübt sich der Charakter eines vorgeblichen Staaten-Bundes nicht blos bis zum Bundes-Staate, sondern selbst bis zu einer Bundes-Herrschaft. So z. B. nicht blos jetzt beim Deutschen Bunde, sondern namentlich früher beim Deutschen Reiche, dessen monarchisches Haupt, der Kaiser, als solches, nicht zu den Regenten der Reichsländer gehörte und sich nur mit diesen Landesherren, nicht im Mindesten aber mit dem Volke benahm, ohne jedoch in Verbindung mit den Reichsfürsten je eine so große Macht üben zu können, als jetzt der Deutsche Bund hat. Die ehemalige Republik der vereinigten Niederlande war ein Staaten-Bund, und noch gehört in diese Kategorie die schweizerische Eidgenossenschaft, deren Tagsatzung aus den von den Kantons-Regierungen abgeordneten und instruirten Kantons-Repräsentanten besteht. Das Gegentheil von der Schweiz ist hierin der nordamericanische Staaten-Verein, welcher ein ausgemachter, dabei beneidenswerth freier Bundes-Staat ist.

Bundestag, s. Deutscher Bund.

Buonaparte, s. Napoleon.

Burg, s. Bürger. S. 566.

Burgfriede, s. Bürger. S. 566.

Burke (Edmond), geb. zu Dublin 1730 von katholischen Eltern, die nothgedrungen zum Protestantismus übergiengen, wendete sich, als er eine gewünschte Lehrstelle bei der Universität zu Glasgow nicht erhielt, nach London, um sich ganz der Rechtswissenschaft zu widmen, trat aber bald als Schriftsteller auf und erwarb sich großes Ansehen durch eine geistreiche Schrift über das Erhabene und Schöne. Das Journal „Annual-Register", welches er hierauf mit großem Erfolg leitete und redigirte, wurde der Anfang seiner politischen Laufbahn. Im Jahr 1761 hatte er den Lord Halifax nach Irland begleitet; vier Jahre später machte ihn der Minister Rockingham zu seinem Privat-Secretär, eine Stellung, welche es möglich machte, daß ihn der Ort Wendover als seinen Repräsentanten in's Parlament schickte. Damals aber gerade schwebte England in einer Krisis: Amerika begann eben seine Ketten zu brechen, und die Opposition im brittischen Parlament ließ eine so mächtige Stimme gegen die engl. Minister erschallen, daß fast die Monarchie selbst wankte. Burke, obgleich dem Minister Rockingham zu Dank verbunden und demselben auch jetzt noch persönlich zugethan, zeigte sich als eines der heftigsten Mitglieder dieser furchtbaren Opposition. Seine Beredtsamkeit erhob sich mit einer bis dahin fast unbekannten Schwungkraft und Wärme in der Vertheidigung der Rechte des englischen Amerika, und in der Verfolgung jener schmählichen Mißbräuche, die das Land zur Verzweiflung getrieben hatten, und es dahin bringen sollten, seine Unabhängigkeit mit offener Gewalt zu erkämpfen. Dafür ward Burke nach der Auflösung des Parlaments doppelt zum Mitglied des neuen Parlaments gewählt, nehmlich vom Orte Malton und von der Handelsstadt Bristol; die letztere Wahl nahm er an, und hat bei dieser Gelegenheit seine berühmteste Rede gegen den Krieg mit Amerika gehalten, ohne jedoch in der Sache selbst einen Erfolg zu haben. Nach dem Ministerium North, welches England so theuer zu stehen kam, trat (1782) von Neuem Rockingham an die Spitze der Geschäfte und zog Burke als Geheim-Sekretär und obersten Zahlmeister der Armee in seine Verwaltung. Burke war nun die Seele des Ministeriums, welches indessen durch Rockingham's Tod bald aufgelöst ward. Die Bildung eines neuen Ministeriums wurde dem Lord Shelburne übertragen, der bald darauf dem Pitt Platz machte. Nach dem Tode seines alten Gönners hatte sich Burke von den öffentlichen Geschäften zurückgezogen; unter Shelburne versuchte er es blos, die getrennten Partheien in einem Coalitions-Ministerium zu vereinigen. Pitt, welcher dieses Ministerium stürzte, fand also Burke in der ersten Reihe seiner Gegner. Dieser

machte auch gemeinschaftliche Sache mit der unvolksthümlichen Opposition, welche i. J. 1788 die Beschränkung der Gewalt des Regenten verhindern wollte. Damals war man am Vorabend der französischen Revolution. Bis zum Jahr 1789 war Burke's Leben, der sich auch als Vertheidiger der Gerechtiakeit im Prozeß des indischen Gouverneurs Lord Hastings gezeigt, immer der Vertheidigung der Freiheit der Völker geweiht. Seine Politik schien gestützt auf die edelsten Grundsätze und geschöpft aus den edelsten Quellen. Die Vereinigung der Menschenliebe mit dem Hasse gegen Vorurtheil und Despotismus war es, welche seiner Beredtsamkeit die ihr in der That ganz eigene Wunderkraft verlieh. Die französische Revolution hätte ihn unter ihren begeistertsten Freunden finden sollen; sie fand ihn, im Gegentheil, an der Spitze der heftigsten Feinde. Als alle Jene, welche die früher entwickelten Grundsätze Burke's theilten, die erste Erhebung eines großen Volkes begrüßten und den Bestrebungen, die Menschenrechte geltend zu machen, lauten Beifall zollten, da schleuderte Burke, uneingedenk, daß er sich früher zum Apostel der americanischen Revolution gemacht hatte, den Bannfluch über die französische Revolution. Er schüttete seine Verwünschungen in Pamphlets aus, welche Thomas Payne und Priestley zu widerlegen suchten, ohne verhindern zu können, daß der Eindruck derselben die öffentliche Meinung in England und fast in ganz Europa gegen diese Staats-Umwälzung richtete und eine in ihren Folgen entsetzliche Erbitterung bewirkte. Burke's „Betrachtungen über die französische Revolution“ (1790), welche in alle Sprachen übersetzt sind und auch heute noch namentlich in Deutschland von allen Anhängern des Absolutismus gebraucht und gepriesen werden, wurden bei ihrem Erscheinen von allen französischen Staats-Schriftstellern angegriffen. Der Verfasser, fern von dem Theater der Ereignisse, welche er verurtheilt, zeigt in dieser merkwürdigen Schrift, was sein Urtheil angeht, mehr trügerische Verstandes-Kunst, als Vernunft, mehr Leidenschaft, als Beredtsamkeit; oft macht er sich nicht die mindeste Sorge wegen Ungenauigkeit der Thatsachen, die er behauptet, und wegen der Folgerungen, die er daraus zieht. Er schreibt voll Haß und Vorurtheil; sein Haß aber geht zuweilen bis zur Wuth, sein Vorurtheil bis zur Abgeschmacktheit. Besonders als die constitutionelle Monarchie im Verlaufe der französischen Revolution zur Republik übergegangen war, kannte Burke's Zorn keine Grenzen mehr. Schon das bloße Wort Republik reizte ihn so sehr, daß man es vor ihm gar nicht aussprechen durfte. Er sah in der Revolutions-Crisis von Frankreich nur Verirrungen und Ausschweifungen, ohne all dem Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, was sie zugleich Erhabenes hervorbrachte. Brougham, der sich als einen sehr gerechten Beurtheiler Burke's bewiesen hat, sagt von dessen Stellung in dieser Sache folgendes: „Außer den beklagenswerthen Ausschweifungen der Schreckenszeit und dem Zugeständnisse, daß durch sie die Wohlthaten der Revolution einen starken Abzug erleiden, wird man nicht leicht eine einzige Meinung von ihm nachweisen können, die ein vernünftiger, besonnener Mann heutzutage mit ihm theilen möchte.“ Dennoch hat kein Buch je mehr Aufsehen und Bewegung gemacht, als dieses, dessen Verfasser den höchsten Grad der Wuth gegen das revolutionäre Frankreich 1796 in Feuer-Zügen in einer neuen Flugschrift aushauchte, welche Gedanken über den Königsmord enthält.

Burke's Styl ist hinreißend und begeistert; er zeichnet sich in seinen edleren Schriften durch Feinheit und Stärke des Urtheils aus; seine Satire ist heftig und sein Beobachtungsgeist geht tief. Als Redner insbesondere war er hinreißend und leidenschaftlich, reich an glänzenden Gedanken und Bildern; und er vereinigte das reiche Wissen, ein Ergebniß seiner Studien und seines tiefen Eindringens in Welt und Menschen, mit den schwungreichen Erhebungen einer lebendigen und glänzenden Einbildungskraft. Burke hat die englische Beredtsamkeit auf eine Höhe gebracht, die vor ihm Niemand erreichte und nach ihm Niemand überschritt. Schwierig ist das Urtheil über ihn als praktischen Politiker. Er war fast immer mit sich selbst im Widerspruch oder wenigstens mit den Umgebungen, in deren Mitte er stand. Wir sehen ihn als Verehrer von Rockingham und wie er sehr schwer die gegen diesen Minister im Parlament gebildete Opposition mit den Dankesbezeugungen und der Ergebenheit vereinigte, welche er ihm im Privatleben widmete. Schon als ein ganz junger Mensch hatte er seine Schriftsteller-Laufbahn mit Widerlegung kleiner Schriften eines Dubliner Apothekers begonnen, in welchen er damals staatsgefährliche Freiheits-Grundsätze zu finden glaubte. Im nehmlichen Sinne war er schon früher gegen den berühmten und aufgeklärten Lord Bolingbroke aufgetreten. Als Parlaments-Redner vertheidigte er dagegen mit einer außerordentlichen Energie just diese früher von ihm angegriffenen Prinzipien bis zu dem Augenblicke, da er zu seinen ursprünglichen Vorurtheilen der Unfreiheit zurückkam und in der französischen Revolution gerade die Ausführung aller derjenigen Theorien anariff, deren begeisterten Apostel er so lange gespielt hatte. Man sagt, daß Ehrgeiz oder väterliche Schwäche sein Herz verleitete, und daß

das Verlangen, seinem Sohne ein großes Vermögen und leere Titel zu hinterlassen, ihn Parthei gegen die französische Staats-Veränderung nehmen ließ. Doch dieser Sohn, für welchen er in diesem Falle die edeln Gefühle abgeschworen hätte, welche so lange seine Beredtsamkeit begeisterten und den Ruhm seines Lebens schufen, hatte nicht einmal einen Genuß dieser Treulosigkeit; er starb einige Monate früher als der Vater. Dieses Vaters Laufbahn glich aber, wie Schlosser bemerkt, der Laufbahn jener Franzosen, welche sich im Convent ausgezeichnet hatten, dann unter Napoleon große Herren wurden, und sich unter der Restauration und Louis Philippe in ihrem Range behaupteten oder es noch weiter brachten.

Buße, buchstäbl. die Wiedergutmachung, ist das Aufheben einer nicht durch Zufall, sondern durch freiwillige Handlung geschehenen Rechts-Verletzung in Beziehung auf eine durch das Recht besessene Sache. Die Buße ist also mit der Strafe, welche auf dem Standpunkte des Privat-Rechts nicht eintreten kann, nicht zu verwechseln. Aus diesem Wesen und Begriffe der Buße ergiebt sich demnach, a) daß sie blos die äußerlich erscheinende Beschaffenheit der That zu berücksichtigen hat, und daß die Art des Willens nicht in Betracht kommt, wie das bei der Strafe der Fall ist; b) daß sie der Rechts-Verletzung gleich sey, nehmlich nach dem Werthe; c) daß sie das Subject der Rechts-Verletzung zu leisten, und d) Derjenige, dessen Rechte verletzt sind, zu empfangen habe. Sie ist also Wiedervergeltung für den Verletzten, aber nicht für den Verletzenden, unterscheidet sich mithin von der Rache, welche eine von dem Verletzten ausgehende Wiedervergeltung an dem Verletzenden ist und in den Zeiten der politischen Barbarei der Völker die Regel zu seyn pflegt.

Im moralischen Sinne ist die Buße ohne **Vergütung** des begangenen Unrechts durch freudiges Rechtthun nicht denkbar. Es gehört hier zu ihrem Wesen, daß man aufrichtig das verübte Böse bereue, und es nicht wieder begehe; sonst ist das Ganze ein Unding, eine Selbsttäuschung, welche das Herz in falsche Ruhe einwiegt, und es, statt zu bessern, nur noch mehr verdirbt. Und zur Schaffung dieses Undings haben leider gerade diejenigen Gesellschaften und Anstalten am meisten beigetragen, welche unter dem Namen „Kirchen" sich die Miene geben, als könne ohne sie in ihre Unbegreiflichkeiten kein Sterblicher Fortschritte der moralischen Vollkommenheit machen. Vergleiche den Artikel Beichte, und Ablaß.

C.

Cabet, s. Communismus.

Cabinet, sagt Fr. K. v. Moser, nennt man den Sitz des regierenden Willens und der Machtvollkommenheit; seine Ausflüsse heißen Cabinet-Ordres, Cabinet-Befehle, Cabinet-Resolutionen u. s. w. In manchen deutschen Gebieten heißt das, was man anderswo Cabinet nennt, Conferenz, an welcher natürlich nur Auserwählte und tief Eingeweihte Antheil nehmen dürfen. Auf den Namen kommt's jedoch nicht an. Es gibt deutsche Höfe (fährt der Patriot Moser fort), wo man weder von Cabinet noch von Conferenz was weiß, und wo gleichwohl der ärgste und feinste Despotismus herrscht, weil ja am Ende nur der Befehl des „Herrn" entscheidet und allen Gegenvorstellungen ein Ende macht, während der Canäle unzählige sind, durch die solche Befehle erhalten und erschlichen werden. Der Glaube verständiger Fürsten war und ist: daß sie nicht allweise, nicht allwissend, nicht allmächtig seien; daß sie zu einer guten Regierung Rath und Hülfe bedürfen, daß sie also wohl daran thun, wenn sie weise Männer annehmen und hören; daß es dagegen thöricht sei, nach dem alleinigen Eigenwillen zu handeln. Der Glaube der verständigen Fürsten war und ist: daß ihre Räthe nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, ihnen nöthigen Falls gegen ihre ganze Richtung und Absicht, selbst unaufgefordert, Vorstellungen zu thun. Früher war dies Regel. Der dreißigjährige Krieg und die damit verbundenen, über ganz Deutschland verbreiteten Unruhen; der darauf erfolgte, die Souveränetät der deutschen Reichsstände gründende westphälische Friede, und endlich die Errichtung der stehenden Heere nebst dem Soldatengeiste der Fürsten gaben der Sache ganz eine andere Richtung und Wendung. Die Nachahmung der französischen Formen vollendete die neue Schöpfung; jeder Regent wollte wenigstens im Kleinen ein Ludwig XIV. seyn.

„Der Cabinets-Geist ist herrisch, despotisch, eigensinnig, trotzig, gewaltthätig, absprechend; und wie der Geist ist, so ist auch seine Sprache und sein Styl: kurz, barsch, nicht räsonnirend, mehr oder weniger ganz im militärischen Tone, manchmal mit einer beleidigenden Grobheit."

„Die Cabinets-Politik unterscheidet sich von den ständigen, erblichen Staatsgrundsätzen eines Hofes hauptsächlich dadurch, daß

sie persönlich, veränderlich, von Convenienz und Lage der Umstände abhängig, und mit gröberen oder feineren Verstellungskünsten übertüncht und überfirnißt ist."

„Die Cabinets-Justiz ist so alt als der Despotismus selbst; sie findet sich überall, wo dieser herrscht. Der Name aber ist eine Geburt unsrer Zeit; denn das Nehmliche war auch schon ehedem unter der Benennung „Machtspruch", „Machtvollkommenheit" begriffen, bezielte aber stets eine Justiz-Verwaltung, die mit Uebergehung der gesetzmäßigen Instanzen von dem Regenten unmittelbar angemaßt, oder doch in dessen Namen mißbraucht wird. Dies wird aber überall der Fall seyn, wo überhaupt mit dem Leben, mit der Freiheit, mit den Rechten und dem Eigenthum der Unterthanen nach den Launen und Leidenschaften eines despotischen Herrn oder Ministers gebaaret werden darf, und wo keine Landstände sind, die zum nöthigen Widerstand Muth und Kraft genug haben."

So war's ehedem in Frankreich vor der Revolution. Während nehmlich überhaupt die schlechte Rechtspflege eine der wichtigsten Beschwerden war, hatte man sich besonders über die Cabinets-Justiz zu beklagen, da der geheime Rath des Königs, eine Fraction des Staatsraths, öfters Streitigkeiten an sich zog und Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand verlieh. So war es in England unter dem tyrannischen Heinrich VII.; so in Deutschland unter den Ferdinanden; so ist es noch überall, wo Gewalt für Recht geht, und zur Bemäntelung des Unrechts Justizsachen in Staatssachen verwandelt werden.

„Eine ganz eigene, bei Weitem die schlimmste und gefährlichste Gattung der Cabinets-Justiz ist (nach Moser), wenn, um den Unschuldigen desto gewisser zu drücken und zu unterdrücken, die äußere Form und der Schein einer gesetzmäßigen Justiz-Verwaltung beibehalten wird; wo man, um die Welt desto mehr zu täuschen, die Richter wohl gar von ihren sonstigen Staatsdiener-Pflichten entbindet, und ihnen eine ohne Ansehen der Person zu leistende unpartheiische Justiz anbefiehlt, heimlich aber den Gang und die ganze Behandlungsart vorschreibt, um den Leidenden seines Rechts ganz verlustig zu machen. Freilich gehört ein ungewöhnlicher Grad von Argheit auf Seite des Regenten dazu, der es wagen kann, seinen Dienern derlei Zumuthungen zu thun, und eine Hundeart von Menschen, die sich dazu gebrauchen lassen."

Moser, der in eigener Person von den Schrecken der Cabinets-Justiz nur zu große Erfahrungen gemacht hatte und hierüber die klarsten Begriffe besaß, bespricht diesen Gegenstand an vielen Stellen seiner Schriften mit gleicher patriotischer Wärme und Indignation. Namentlich führt er über diesen Gegenstand eine preußische Cabinets-Ordre vom Jahr 1779 an, welche folgende merkwürdige Stelle enthält: „Ein Justiz-Collegium, das Ungerechtigkeiten ausübt, ist gefährlicher und schlimmer, wie eine Diebsbande; denn vor Schelmen, die den Mantel der Justiz gebrauchen, um ihre üble Passionen auszuführen, vor denen kann sich kein Mensch hüten; denn sie sind ärger, wie die größten Spitzbuben, die in der Welt sind, und meritiren eine doppelte Bestrafung."

Um ferner zu zeigen, wie gefährlich die Cabinets-Justiz, selbst bei guten oder wenigstens gutgemeinten Absichten des Regenten, zu seyn pflegt, und wie ihre Folgen einem ordentlichen Fürsten sauer werden können, führt der unerschrockene Staatsmann den in der Geschichte der preußischen Cabinets-Justiz berüchtigten Fall an, wo der Ober-Steuereinnehmer Hesse in Berlin, welcher nach der Ansicht der Gerichte höchstens zu Festungs-Arrest verurtheilt werden sollte, in Folge einer schärfenden Aenderung des gerichtlichen Urtheils durch den König selbst, zu Berlin an den gewöhnlichen Diebsgalgen gehangen wurde; und später zeigte sich seine völlige Unschuld. Ebenso berüchtigt ist ferner der an dem unglücklichen Freunde Friedrichs des Großen, von Katt, i. J. 1730 begangene „königliche Cabinets-Justiz-Mord." Hof- oder Cabinets-Justiz, sagt Klüber, ist Schein- und Unjustiz; selbst in der ganz unumschränkten Monarchie, wenn sie nicht Tyrannei seyn will, muß der Rechtsgang für Cabinets-Befehle unerreichbar seyn: die Regierung ist ja in sämmtlichen Haupttheilen der Rechtspflege selbst Parthei, kann also, wenn sie unpartheiisch erscheinen soll, sich nicht selbst Recht sprechen. Ueberdies ist sie, weil sie sich im Besitze der höchsten Macht befindet, nur zu sehr der Versuchung ausgesetzt, Gewalt für Recht ergehen zu lassen. Wenn daher allerdings factisch bei Völkern, welche noch auf der untersten Stufe der Civilisation stehen, Gesetzgebung und Richtergewalt in der einen Person des Staats-Oberhauptes vereinigt erscheinen, und demnach die Regierung auch zugleich den Richter spielt, so waren doch schon bei den ältesten Deutschen es nicht die Könige, die selbst richteten, sondern Richter aus dem Volke waren es, die das Urtheil, blos unter dem Vorsitze des Königs, fällten; eine Unterscheidung, die selbst im Verhältniß des Vasallen zum Lehensherren festgehalten wurde, indem auch hierin das Recht nicht vom Lehensherren und Fürsten gesprochen wurde, sondern von Genossen-, Mannen- und Hof-Gerichten. Während dann in den Zeiten des eigentlichen deutschen Reiches durch die allgemeine Reichs-

Gesetzgebung die Selbständigkeit der Rechtspflege ausdrücklich verbürgt wurde, baute in unsrer Zeit der deutsche Bund auf diesem Fundamente fort, besonders indem er die Nothwendigkeit dreier Instanzen in allen deutschen Bundesstaaten anerkannte und die Beschützung gegen Justiz-Verweigerung, also auch gegen Cabinets-Justiz, welche oft noch schlimmer ist, als eine Verweigerung, zur Sache der Bundes-Versammlung machte, womit die Bestimmungen der Constitutionen einzelner deutscher Staaten völlig übereinstimmen. Dem zu Folge leugnet heutzutage nicht leicht Jemand folgende drei Sätze: 1) Alle Justiz-Sachen müssen vom persönlichen Einflusse des Landesherrn in Bezug auf Entscheidung ganz frei bleiben und der Regent muß sich der persönlichen Rechtsprechung ganz enthalten; 2) Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden; 3) die Gerichte sollen unabhängig seyn. Indessen geschieht es leider nicht selten, daß, neben theoretischer Anerkennung dieser Sätze, dennoch dadurch Cabinets-Justiz geübt wird, daß man von Regierungs wegen Justiz-Sachen in Polizei-Sachen verwandelt, und Civilrechts-Sachen in Administrativ-Sachen verdreht, sie also den Gerichten entzieht, und der Administrativ-Behörde überweist, die vom Cabinet abhängig genug ist; ein Punkt, der um so gefährlicher erscheint, wenn man bedenkt, daß es in der That oft Fälle gibt, in denen die Entscheidung, ob die Sache Justiz- oder Administrativ-Sache sey, ihre großen Schwierigkeiten hat. So entsteht eine feine und abgefeinte verschleierte Cabinets-Justiz, welche viel ärger ist, als die offene und brutale, in welcher der Regent ohne Weiteres die Erkenntnisse der Richter-Behörden durch Cabinets-Befehle eigenmächtig abändert, oder dem Gerichte das richterliche Erkennen und die Execution des förmlichen Erkenntnisses verbietet, den Verurtheilten dispensirt, und das ganze Erkenntniß cassirt.

Was indessen den Gebrauch des Wortes „Cabinet“ angeht, so ist zu merken, daß dasselbe, abgesehen von der im Diplomatischen stattfindenden Setzung (z. B. das Cabinet der Tuillerien), heutzutage selbst in ganz ernstlich constitutionellen Staaten nicht selten auch die höchsten Staats-Stellen und das Collegium der verantwortlichen Minister bezeichnet. Hier muß man also das blos für die Privat-Angelegenheiten des Monarchen und das für die Staatsangelegenheiten bestimmte Cabinet wohl von einander unterscheiden. Der Character dieses letzteren Cabinets ist demnach auch von dem eigenthümlichen Wesen einer **Camarilla** weit entfernt. Man versteht nehmlich unter Dieser die Höflinge, Hofdiener, Günstlinge und geheime Vertraute des Fürsten, welche häufig, ohne dazu in ordentlicher Weise berufen oder dafür verantwortlich zu seyn, hinter den Coulissen des politischen Theaters einen Einfluß auf die Entschließungen des Monarchen ausüben, während die Minister, die doch für ihre Handlungen verantwortlich und über den Geist der ganzen Regierung dem unerbittlichen Gerichte der öffentlichen Meinung anheim gegeben sind, auf diese Weise in ihren wohlwollendsten und weisesten Bestrebungen gehindert, geschwächt, ja völlig gelähmt werden.

Cabotage, das Befahren der Meeresküste mit kleineren, dazu geeigneten Schiffen (cabots), bezeichnet zugleich den Küsten-Handel; s. Handel und Seehandel.

Cadaster oder **Kataster**, im Allgemeinen jedes tabellarische Verzeichniß, ist insbesondere im Staats-Finanzwesen jedes unter öffentlicher Autorität verfertigte Register über liegendes Eigenthum oder Gewerbthätigkeit zum Zwecke der Vertheilung und Erhebung besonders der directen Steuern. Diese Cadaster sind aber entweder gebundene Bücher mit besondern Journalen zum Nachtragen jeweiliger Veränderungen, oder sie bestehen aus zusammengelegten Steuerzetteln, aus deren Mitte man die unbrauchbar und überflüssig gewordenen leicht ausstoßen oder erneuern kann. Die sogenannten **Cadaster-Geschäfte** umfassen also bei den directen Steuern (Grund-Gefäll-, Häuser- und Gewerbsteuer) die Anlegung oder Aufnahme des Verzeichnisses nebst der in der Folge nöthig werdenden Evidenthaltung derselben durch Ab- und Zuschreiben der jedes Jahr im Besitz- und Einkommensstande vorgehenden Veränderungen. Bei den indirecten Steuern betreffen die Cadaster-Geschäfte die Anlegung und Fertigung der Tarife, wozu eine große Manichfaltigkeit von verschiedenen Geschäften und praktischen Rücksichten gehört; denn die Einrichtung dieser Tarife ist theils von der Natur und Beschaffenheit des Gegenstandes abhängig, der besteuert werden soll, theils auch von den Grundsätzen, die in Absicht auf die Besteuerung des Gegenstandes vorgeschrieben werden.

Die Cadaster-Geschäfte sind aber je nach dem Systeme der Steuer-Veranlagung verschieden; denn diese Veranlagung wird insbesondere was die Grundsteuer betrifft, entweder 1) auf den ausgemittelten reinen Ertrag, oder 2) auf den Rohertrag, oder 3) auf den ausgemittelten mittleren Preis der Grundstücke oder den Kapitalwerth derselben basirt.

In dem ersteren dieser drei Systeme, wenn nehmlich die Grundsteuer auf den reinen Ertrag veranlagt wird, betreffen die Arbeiten für die Aufstellung eines Grundsteuer-Cadasters theils die Ausmittlung des Flächen-Inhaltes der Grundstücke, theils jene

ihres rohen und reinen Ertrages, und folgen sich in nachstehender, nach den Einrichtungen des auch in Deutschland Muster gewordenen französischen Cadastrirungs-Systems gegebenen Ordnung: 1) Begränzung der Feldmark einer jeden Gemeinde; 2) Theilung der Feldmark in Sectionen, Abtheilungen, Fluren nach specieller Lage, natürlicher Gränze oder auch Herkommen; 3) Triangulirung sowohl der einzelnen Sectionen als der ganzen Feldmark; 4) Aufnahme der einzelnen Parzelen und der Liste der Eigenthümer; 5) Detailmessung jeder einzelnen Parzele; 6) Zeichnung des Planes; 7) Revision oder Verification durch den Oberingenieur; 8) Berechnung des Inhaltes der Parzelen. An diesen ersten Haupttheil der Arbeiten schließen sich sodann in Absicht auf den zweiten Haupttheil, nehmlich die Ausmittelung und Schätzung des reinen Ertrages, an: 9) die Classification der Grundstücke; 10) die Ausmittelung einerseits des rohen Ertrages, andrerseits der Culturkosten; 11) das Einsetzen der einzelnen Grundstücke in die für jede Culturart ausgemittelten, geeigneten Klassen; endlich 12) definitive Festsetzung des steuerbaren reinen Ertrags.

In dem zweiten Systeme, wenn nehmlich die Grundsteuer auf den Roh-Ertrag veranlagt wird, fallen von diesen 12 Geschäften nur diejenigen aus, die auf die Ausmittelung der Culturkosten und des reinen Ertrages sich beziehen; also Nro. 9 bis 12.

In dem dritten Systeme dagegen tritt an die Stelle der Vermessung des Bodens die gewissenhafte Angabe des Flächen-Inhaltes durch den Eigenthümer, und an die Stelle der Ausmittelung des rohen und reinen Ertrages die Eruirung der mittleren Güterpreise durch Auffindung des Durchschnittes aus den Verkäufen und Pachten in einer bestimmten Periode.

In Staaten, in welchen die Zinse, Zehnden, überhaupt die Grundbeschwerden von dem ausgemittelten Ertrage oder Güterwerthe abgezogen und einer besondern Besteuerung unterworfen werden, wird für diese ein besonderes Cadaster, Gefäll- oder Dominikal-Steuercadaster, aufgestellt, dessen Einrichtung in der Hauptsache von jener des Grundsteuer-Cadasters abhängig ist. Das Gefäll-Steuercadaster enthält aber im Wesentlichen außer der Anzeige der Eigenthümer und der Gefälle eine detaillirte Darstellung der Qualität und Quantität dieser letzteren, und des Geldwerthes derjenigen, die in Naturalien bestehen, sodann des Kapitals, mit welchen dieselben veranlagt sind.

Da die Veranlagung der Häuser-Steuer entweder 1) auf den Miethswerth, oder 2) auf den mittleren Werth der Gebäude selbst, oder 3) auf Veranlagung des Bauplatzes allein ohne Rücksicht auf die Baulichkeiten oder auf deren Ertrag gegründet wird, so ist das Verfahren in Betreff der Cadastrirung der Gebäude in der Hauptsache das nehmliche, wie für das Grundsteuer-Cadaster.

Die Geschäfte in Absicht auf die Veranlagung der Gewerb-Steuer bestehen im Allgemeinen, außer der Aufstellung des Tarifs und des Classifications-Tableaus, in der Aufnahme oder Verzeichnung der Gewerbtreibenden, in ihrer Classirung oder Einschätzung, in der Aufstellung der Rollen und in der Ausfertigung der Gewerbscheine; endlich in den zur Eruirung des wirklichen Verdienstes erforderlichen Ausmittelungen und Ausrechnungen.

Calas ist der Namen eines schrecklich durch Justiz-Mord aus Religions-Fanatismus hingeschlachteten Unglücklichen, dessen wir hier nur der furchtbaren Sache wegen erwähnen, und weil der Fall für die Geschichte und Verbesserung der Strafrechts-Pflege von großer Bedeutung geworden ist. Calas, ein 1698 in Languedoc geborener Protestant, war Kaufmann zu Toulouse. Sein ältester Sohn, finstern und trübsinnigen Characters, erhängte sich eines Tages an der Thüre der väterlichen Magazins, Abends nach dem Essen, welchem ein junger Mann, Namens Lavaysse, beigewohnt hatte. Die fanatisch katholische Bevölkerung von Toulouse, der Familie Calas ob der protestantischen Confession abgeneigt, trug sich alsbald mit dem Gerüchte, der Erhängte sey, weil er habe katholisch werden wollen, von seiner eigenen Familie unter thätiger Mitwirkung des ebenfalls protestantischen Lavaysse gemordet worden. Was zuerst nur finsteres Gerücht war, das machten fanatische Mönche zur lauten Behauptung. Die ganze Familie Calas wurde festgenommen, und die Staatsgewalt, dem öffentlichen Geschrei nachgebend, machte allen Angehörigen des ohnehin tiefbetrübten Hauses den Prozeß, in welchen auch Lavaysse und die katholische Kindsfrau verflochten wurden. Weder die allbekannte Redlichkeit des alten Calas, noch der stets ungestörte Friede seiner ganzen Familie waren im Stande, das Vorurtheil der Richter zu zernichten, welches durch das Geschrei des Volkes immer fester wurde. Acht Richter gegen fünf verurtheilten Calas zur Hinrichtung durch das Rad, welche schauerlicher Weise auch wirklich den 9. März 1762 statt fand, obgleich dieser unglückliche und in allen seinen Erklärungen feste Vater bis zum letzten Athemzuge seine Unschuld betheuerte. Der jüngste Sohn wurde zur Verbannung

verurtheilt, gerieth aber, weil man ihn mit aller Gewalt katholisch machen wollte, in die Hände und das Gefängniß der Mönche. Auch die Töchter des Calas wurden in ein Kloster gesteckt Der junge Lavayſſe, durch das grausame Spiel des Zufalls in das Unglück dieser Familie gezogen und der Wahrheit unerschütterlich treu, wurde losgesprochen und entlassen. Die Witwe aber, eine geborene Engländerin, war so glücklich, durch die Flucht zu entkommen und vereint mit zwei Söhnen in Ferney, wo sich damals Voltaire aufhielt, diesen Feind des Fanatismus und der Tyrannei, für ihr Schicksal zu interessiren. Voltaire, welcher sich bald von der schauderhaften Ungerechtigkeit überzeugte, bot nun drei ganze Jahre hindurch seinen Geist und seine volle Thätigkeit auf, um diesen Justiz-Mord von Toulouse der öffentlichen Verwünschung Preis zu geben. Sein Aufruf veranlaßte den Elias Beaumont und andere Advokaten, mit eindringender Beredtsamkeit die Sache der Unschuld zu verfechten, welche durch den Fanatismus der Stadt Toulouse unterdrückt worden war; der Prozeß wurde zu Paris einer Revision unterworfen, und die Familie Calas für unschuldig erklärt; eine Wiederherstellung, die höchst wahrscheinlich ohne den unerschütterlichen Muth Voltaire's nie statt gefunden haben würde. Auf Voltaire selbst, welchen herunterzusetzen und als einen schädlichen Menschen zu brandmarken auch in unsern Tagen der schlechte Ton gewisser Menschen von gutem Tone ist, machte diese schauerliche Geschichte einen tiefen Eindruck. Nicht selten spricht er davon in seinen spätern Schriften. So sagt er einmal: „Calas erscheint mir nicht selten im Traume. Man glaubt, unser Jahrhundert sey nur lächerlich; nein, es ist schauerlich! Die Masse der Menschen gilt für eine lustige Schaar Affen; unter diesen Affen gibt es jedoch Tiger, und hat sie immer gegeben. Durch welch unselige Verblendung kann man noch heute ein Ungeheuer ertragen, welches seit Jahrhunderten das menschliche Geschlecht zerreißt und entweder auffrißt oder zum Viehe macht? Bedenket, ich bitte euch, wie viele Calas schon durch den Aberglauben gemordet wurden! Mein Abscheu vor jenem Ungeheuer steigert sich jeden Tag, und Betrübniß erfüllt meine Seele, wenn ich Menschen höre, die mit ruhiger Lauheit davon sprechen. Ich hasse diese Lauen."

Voltaire declamirte nicht; er handelte. Wie bei der Familie Calas, so handelte er auch noch in andern ähnlichen Fällen. Die Familie Sirven, in einem Orte bei Castres wohnhaft, durch unwissende und erbärmliche Richter ohne Ausnahme zum Tode verurtheilt, flüchtete sich gleichfalls nach Ferney: Voltaire aber machte sich acht Jahre lang ein Geschäft daraus, diesen Unglücklichen Gerechtigkeit zu verschaffen, und es gelang ihm. Eine Frau aus Saint-Omer, Namens Montbailly, durch das Gericht von Arras zum Feuertode verurtheilt, ward ebenfalls nur durch Voltaire's Handeln dem Tode entrissen und für unschuldig erklärt. Andere Fälle übergehen wir.

Calculation ist die Zusammenstellung der **Conjuncturen**, d. h. aller zur Bestimmung der Wahrscheinlichkeit durch Vernunft und Erfahrung aufgefundenen Gründe für und wider eine Unternehmung oder **Speculation**, welche Letztere insbesondere als **Handels-Speculation** die aus der Vermuthung eines zu machenden Gewinnes erfolgende Anschaffung von Waaren ist, verbunden mit dem Zwecke, diese Waaren um einen höheren, als den Ankaufs-Preis, wieder abzusetzen.

Calixtus, s. Päpste.

Calvin, s. Reformation.

Camarilla, im Spanischen unser deutsches Kämmerlein, erinnert an das französische Cabinet. Der politische Gebrauch und Sinn von Camarilla, welchen der Schluß unsres Artikels „Cabinet" erläutert, kam erst 1814 bei Rückkehr Ferdinands VII. nach Spanien auf. Man bezeichnete damals so die Günstlinge des Königs, insofern Diese einen bedeutenden, aber unrechtmäßigen Einfluß auf die Staatsverwaltung ausübten, dem Despotismus hülfreiche Hand leisteten, und die kaum begonnene Freiheit des Volkes mit aller Kraft von Neuem unterdrückten.

Heutigen Tages braucht man das Wort nicht blos von spanischen Staats-Mißverhältnissen, sondern ganz allgemein, weil das dadurch bezeichnete Uebel ein ziemlich allgemeines ist; man hätte es auch früher allgemein brauchen dürfen, als man derlei Unfug und Auswuchs nur mit dem französischen „Cabinet" zu bezeichnen pflegte.

Die Camarillen sind eine leider nur zu allgemeine Quelle vielfacher Verirrungen, der Verschwendung des Staatsschatzes, des Mißbrauchs der Gewalt, kurz, der größten Mißgriffe in der Regierungs-Gewalt. Am meisten beweist dies die Geschichte Carls II. von England und der französischen Könige seit Franz I. bis auf Ludwig XVI. Der schlimme Einfluß solcher Camarillen äußert sich nicht blos auf directe Weise durch die Künste, mit welchen die Fürsten in der ihnen selbst nicht zum Bewußtseyn kommenden Abhängigkeit von ihrer höfischen Umgebung erhalten werden, sondern auch in Verschweigung oder Entstellung der Wahrheit, wo es das ächte Interesse der Fürsten erforderte, dieselbe genau und ganz zu erfahren.

Die Gefahr des directen Einflusses der Camarillen ist sehr groß. Denn es gehört

von Seite des Fürsten oft die seltenste Characterstärke dazu, den Intriguen der Hofschranzen Widerstand zu leisten, die sich nicht selten mit den höchsten Auctoritäten alliiren. Nur ein starker und kluger Fürst wird gegen die Lockungen der feinsten Schmeichelei, der kriechenden Geschmeidigkeit, der Leidenschaften und der Sinnengelüste stark genug seyn, wenn die Mitglieder der Camarilla es darauf anlegen, ihn in diesem Netze zu fangen und zu ihrem Sclaven zu machen. Nimmer wäre eine Revolution in Frankreich entstanden, wenn Ludwig XVI. Kraft genug gehabt hätte, die Ursachen der Revolution zunächst durch Unterstützung der beiden edlen Minister Turgot und Malesherbes gegen die Camarilla der Königin, der Prinzen, des Adels, des Clerus u. s. w. nach und nach zu vertilgen. Wir dürfen übrigens gegen Ludwig XVI. hierin nicht zu streng seyn; denn nur sehr wenige Monarchen sind in der Geschichte bekannt geworden, die es über sich vermochten, die Intriguen, Einflüsterungen, Schmeicheleien und giftigen Süßigkeiten ihrer Umgebungen zu verachten, und ihre eigene Würde, ihre Ehre und ihr höchstes Interesse zu wahren. Namentlich aber bietet die durch die Camarillen ganz besonders betriebene Verschweigung oder Verschleierung der Wahrheit eine um so größere Gefahr für die Fürsten, als auch der klügste Monarch selten diesen Schlingen ganz entgeht. Die gemeine Politik der Umgebungen großer Herren ist nehmlich die vom Fabeldichter Aesopus schon im grauen Alterthum ausgesprochene: „Mit Königen muß man so gefällig als möglich sprechen.“ So gieng es vorzüglich am Hofe des nehmlichen unglücklichen Louis XVI. Eher mochte das ganze Königshaus zu Grunde gehen, als dort ein Höfling einen bestimmten Widerspruch über seine Lippen gebracht hätte. Und welch' jammervolles, grausiges Ende nahm dies Alles!

Cameralgewalt ist derjenige Theil der Finanz-Gewalt (s. D.) im Staate, welcher das Privatvermögen des Staates, beziehungsweise der herrschenden Dynastie, und das unmittelbare Staats-Einkommen verwaltet. Diese Cameralgewalt, auch Fiscal-Gewalt genannt, theilt sich in a) die Domänen-Gewalt, b) das Recht der Regalien, und hat als die zwei anderen Theile der gesammten Finanz-Gewalt neben sich 1) die Steuergewalt, und 2) das Recht, den Staatscredit zu benutzen. Die betreffenden Artikel geben über all diese Punkte näheren Aufschluß.

Cameral-Wissenschaft ist zunächst nach dem Wortsinne die Wissenschaft des Cameralwesens oder Camer-Wesens (auch Kammer-Wesens). Diese Wissenschaft, welche als solche erst seit den letzten Zeiten des 17. Jahrhunderts bestand und eine selbständige Literatur hat, gieng aus der Praxis des Camer-Wesens, oder aus der Cameral-Praxis hervor, und hatte, je nach dem Begriffe und Umfange des Kammer-Wesens und der Cameral-Praxis, auch selbst einen engeren oder weiteren Begriff.

Der Begriff des Camer-Wesens beschränkte sich aber in den frühesten Zeiten auf die Verwaltung blos des fürstlichen Privat-Vermögens; dann erweiterte er sich auf die Verwaltung der fürstlichen und Staats-Landgüter mit ihren Gefällen und Gerechtsamen; der dritte Begriff dehnte sich schon zur Verwaltung der Staats-Landgüter mit ihrem Zugehör und der sonstigen Staats-Einkünfte aus Militär-, grundherrlichen, Staatsdienst- und Staats-Verhältnissen. Nach dem vierten Begriffe ist das Camerwesen die Verwaltung der Staats-Einkünfte und Staats-Ausgaben im gesammten Fache der Domänen, Regalien, und Steuern, so wie in der gesammten Staats-Justiz; nach dem fünften die Verwaltung des eigentlichen Finanz-Wesens und der Polizei im weiteren Sinne; nach dem sechsten die Verwaltung des Finanzwesens allein, im Gegensatze der mit ihm in natürlichem Zusammenhange stehenden Polizei, deren Verwaltung dann vorzugsweise Regierung genannt wird.

Die Brücke von der Praxis des Camer-Wesens zur Wissenschaft desselben oder zur Cameral-Wissenschaft bildeten bei uns Deutschen, die wir überhaupt die Schöpfer derselben sind, gegen das Ende des 17. Jahrhunderts Veit Ludwig von Seckendorff, Wilhelm von Schröder, und J. von Horneck.

Durch die Bemühungen eines von Rohr, Anthor, Morhof, Beckmann und Thomasius ward endlich i. J. 1727 Friedrich Wilhelm I., König von Preußen, dazu bewogen, auf den Universitäten zu Halle und Frankfurt die ersten eigenen Professuren der Oekonomie und Cameralwissenschaften zu errichten. Diesem Beispiele folgte i. J. 1741 Schweden auf der Hochschule in Upsala, 1742 Sachsen in Leipzig, und 1752 auch Oesterreich an dem Collegium Theresianum zu Wien, so wie 1745 Braunschweig an seinem Collegium Carolinum. Nachdem aber bald fast keine deutsche Universität mehr eines cameralistischen Lehrstuhles entbehrte, wurden an einzelnen derselben, z. B. Giessen (1777), Stuttgart (1782), Mainz (1784), Tübingen und Würzburg (1789), sogar ganze cameralistische Facultäten und Sectionen gestiftet, während zugleich in Kaiserslautern (1774) und in Marburg (1789)

eigene, für sich bestehende Cameralschulen in's Leben traten. Wenn indessen auf diese Weise für Kräftigung und Verbreitung des Cameralstudiums Vieles geschah, so ward doch immer noch, besonders bei dem factischen Uebergewichte der Juristen im Staatsdienste, diese Wissenschaft wenigstens nicht für absolut nöthig oder für den Staatsdienst unerläßlich erachtet. Daß dieselbe dem Schlendrian der gewöhnlichen Cameral-Praxis gar oft schnurstracks entgegen war, machte ihr natürlich nicht immer gute Freunde, gerade wie die Inhaber der absoluten Macht keine besondern Liebhaber des ächten, auf Philosophie und Geschichte zugleich gegründeten Staatsrechts sind. Ein anderes Hemmniß für die Cameralwissenschaft lag in dem elenden Zustande der Staatswissenschaft (s. D.) überhaupt, von welcher sie ja ein wesentlicher Theil ist. Die Cameralwissenschaft, in welcher eben die drei Hauptzweige der für die Verwaltung nöthigen Kenntnisse als etwas Gegebenes zusammengestellt wurden, bestand 1) aus den ökonomischen Wissenschaften, 2) aus der Polizeiwissenschaft, einem aus dem buntesten Allerlei bestehenden Ganzen, und 3) aus der Cameralwissenschaft im engeren Sinne, gleichbedeutend mit Finanzwissenschaft, unter welcher man die Erhebung und Verwendung der fürstlichen Einkünfte verstand; von Nation, als dem Gesammtbegriffe der Bürger mit ihren Besitzthümern, war dabei ebensowenig Gedanken und Rede, als von Nationalvermögen, über dessen Entstehen, Vermehrung und Verzehrung es durchaus an Begriffen sowohl als an Grundsätzen fehlte. Die bis zum letzten Drittheile des 18. Jahrhunderts herrschende Systematisirung der Cameralwissenschaft war ungefähr folgende:

I. Oekonomischer Theil, und zwar
   a) Landwirthschaft, Forstwissenschaft und Bergbaulehre.
   b) Stadtwirthschaftslehre (Technologie und Handelslehre).

II. Politischer Theil, und zwar
   a) Polizeiwissenschaft,
   b) Cameralwissenschaft im engeren Sinne des Wortes.

Wie bereits bemerkt ist, hatte die Cameralwissenschaft in dieser älteren Periode keine Unterstützung von der Staatswissenschaft, und zwar theils weil sie von derselben fern gehalten wurde, theils weil die Staatswissenschaft selbst darnieder lag. Die ökonomischen Wissenschaften entbehrten damals des höheren Gesichtspunktes der ganzen bürgerlichen Gesellschaft; die Staatswissenschaft wußte eben nicht gar viel von dem Gange der Völkerentwicklung, vom Verhältnisse der Menschen unter sich und zur Natur so wie zum Verkehr. Es fehlte an einem klaren Blicke in das Gesammtgebiet der Polizei, und die Finanzkunst war aus Principlosigkeit weder zu allgemeinen Gesichtspunkten gelangt, noch zur wissenschaftlichen Durchbildung gehoben.

Gestützt einer Seits auf Kunde des Menschen in der Natur, andrer Seits auf Geschichte, Völker- und Staaten-Kenntniß im weitesten Umfange, gründete endlich gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts der Schotte A. Smith in seinem unsterblichen Werke über den National-Wohlstand schöpferisch die Theorie des Volksvermögens. Darin stellte er die aus dem Verhältnisse des Menschen zur Natur und zu seinen Mitmenschen, so wie aus sorgfältiger, allseitiger Beobachtung abgeleiteten Grundsätze von dem Wesen, der Entstehung, Vertheilung, und Verzehrung des einem Volke, als Collectivbegriff, eigenthümlich zugehörenden Vermögens auf, und brachte mit ihnen, als der Basis, die Maximen in Einklang, nach welchen der Staat als Totalität seine Bedürfnisse befriedigen, den Volkswohlstand erhöhen, und seine Einnahmen und Ausgaben verwalten solle. So wurde über alle Zweige der Staatsverwaltung ein ganz neues Licht verbreitet, und die bürgerlichen Erwerbsarten erschienen in ihrem Zusammenhange als Volksbetriebsamkeit und als allgemeine Begründung des gesammten Volkswohlstandes. Die tieferen Gründe, auf welchen A. Smith's Lehre beruht, hat vom noch allgemeineren Standpunkte der gesammten, auf Philosophie und Geschichte beruhenden, Staatswissenschaft der berühmte englische Geschichtschreiber Adam Ferguson entwickelt, indem er in seinem Werke über Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft sowohl die sachlichen als die nichtsachlichen Interessen der Menschheit eindringend untersuchte. Während dann bei uns Deutschen der vortreffliche, große und aufgeklärte Herder in seinen „Ideen zu einer Philosophie der Geschichte der Menschheit“ gleichen Weges wandelte, und Schlözer ebenfalls ein neues Licht in die gesammte Staatswissenschaft trug, entwickelte sich im Scheidungsprozesse die Cameralwissenschaft zur ausschließlichen Volkswirthschaft, und bestand fortan aus den ökonomischen Wissenschaften, aus der Theorie des Volksvermögens nebst ihren praktischen Lehren für die Pflege der Volkswirthschaft, und aus der Finanzwissenschaft, in welche man denjenigen Abschnitt der Theorie des Volksvermögens aufnahm, welcher von der öffentlichen oder Staatsconsumtion handelt. Man definirt deshalb in unsern Tagen die Cameralwissenschaft als Wirthschaftslehre, d. h. als systematische Darstellung der Grundsätze und Re-

geln der Wirthschaft. Unter Wirthschaft versteht man nehmlich die Thätigkeit des Menschen zur Beschaffung, Erhaltung, und Verwendung des Vermögens. Wer die verschiedenen Zweige dieser für das Staatsleben so wichtigen Wissenschaft in übersichtlicher Darstellung einerseits ohne Ueberfüllung, andrerseits ohne dürre Magerkeit kennen lernen will, den verweisen wir auf folgendes nützliche und fleißige Werk: „Kameralistische Encyclopädie. Handbuch der Kameralwissenschaften und ihrer Literatur. Von E. Baumstark. Heidelberg 1835."

Campoformio, s. Frieden.

Canada, s. Nordamerika und England.

Canäle. Wo die Natur eine Wasserverbindung versagt hat, wo man aber die Vortheile derselben dem Gütertransporte doch zuwenden wollte, hat man sie künstlich durch Anlegung von Canälen herzustellen gesucht. Man hat auf diese Weise Meere, Seen und Flüsse mit einander verbunden, Umwege zu vermeiden beabsichtigt; sie auch bei Flüssen mit Vortheil dort angewendet, wenn sich diese an einzelnen Stellen durch Felsen oder Wasserfälle unwegsam zeigten. Ihr Hauptvortheil besteht darin, daß sehr viel an bewegender Kraft erspart, auch wohl das zeitraubende und kostspielige Umladen der Güter vermieden wird, was insbesondere durch solche Canäle geschieht, welche Meere mit einander verbinden, und genügende Breite und Tiefe haben, daß die Seeschiffe sie befahren können. Dabei ist jedoch zu beachten, daß der Transport auf Canälen längere Zeit kostet, als der Landtransport, besonders wenn Canäle in sehr unebenem Lande angelegt, oder überhaupt über starke Landerhöhungen geführt werden müssen, indem dann viele Schleußen anzulegen und von den Schiffen zu passiren sind. Die Kosten der ersten Anlegung sind gemeiniglich sehr beträchtlich, sowohl wegen der Grundeinlösungen, als auch wegen des Aufwandes auf die Herstellung des Canalbettes, der Leinpfade, der Schleußen, Brücken, und verschiedener anderer Bauführungen; die Größe der Kosten hängt aber noch ferner von der Beschaffenheit des Bodens, den Erhöhungen des Landes, die bald Umwege, bald eine große Anzahl von Schleußen nöthig machen, endlich wohl auch von dem Umstande ab, wenn der Canal stark durchschnittene Gegenden durchziehen soll. Sobald demn ch die Anlegung eines Canals in Antrag gebracht wird, ist nach vorläufiger Nivellirung der Gegend und Ueberschlagung des Baucapitals zu erwägen, ob die Benützung wohl so stark ausfallen werde, daß die Zinsen des Capitals und die Erhaltungs- und Betriebskosten gedeckt werden können. Seiner Zeit werden dann diese Kosten entweder durch den Selbstbetrieb der Frachtung gegen Lohn, oder durch den Bezug von Canal- oder Schleußengeldern bei der Benützung durch Andere, oder durch Verpachtung eingebracht.

Canäle werden entweder von der Regierung oder von Privat-Unternehmern, d. i. — mit seltenen Ausnahmen — von Privatgesellschaften auf ihre Rechnung angelegt; das letztere dann, wenn man sich ein solches Einkommen versprechen kann, daß dadurch nebst dem laufenden Aufwande, wenigstens die sichere und regelmäßige Verzinsung des Anlege-Capitals erzielt wird. Will ein Verein diese Unternehmung ergreifen, so bedarf er dazu meist schon deßhalb der Genehmigung der Regierung, weil die Expropriations-Gesetze zu Gunsten des vorzunehmenden Baues in Anwendung zu bringen sind, was nur dann zuzugestehen ist, wenn sich der Canal für den Verkehr wirklich als vortheilhaft, d. h. als gemeinnützig darstellt. Auch wird aus gleichen Gründen, wie bei dem Straßenbaue durch Privatunternehmer, darauf zu sehen seyn, daß die Tarifsätze für den Transport, oder die Canal- und Schleußengebühren, zum Schutze des Publikums mäßig angesetzt werden. In der neuesten Zeit hat sich die Nothwendigkeit erhoben, wenn zur Herstellung einer gewissen Verbindung ein Canal in Antrag gebracht wird, sorgfältig zu erwägen, ob zu diesem Ende nicht vielmehr eine Eisenbahn angelegt werden soll; denn diese letztere gewährt Vortheile, die von einem Canale nicht zu erwarten sind, insbesondere a) eine große und bei Anwendung von Dampfmaschinen selbst viel größere Schnelligkeit der Beförderung als auf Landstraßen, hinter welchen noch Canäle weit zurückstehen, vorzüglich wenn der Durchzug durch viele Schleußen großen Zeitaufwand herbeiführt. b) Können Dampfmaschinen auf Canälen der starken Beschädigung der Ufer und anderer Hindernisse wegen nicht wohl angewendet werden. c) Ist bei Canälen oft nur eine unterbrochene Benützung möglich, wenn nehmlich in trockenen Jahren das Wasser zu ihrer Speisung ausbleibt, oder wenn sie zur Winterszeit gefrieren; während Eisenbahnen eine fast ununterbrochene Benützung gestatten. d) Kann endlich der Kostenüberschlag zeigen, daß ein Canal wegen der größeren Bodenfläche, die dazu eingelöset werden muß, oder wegen des kostspieligen Schleußenbaues ein bedeutend höheres Anlage-Capital fordert, als eine Eisenbahn. Unter solchen Umständen bleiben Canäle nur nützlich für den Transport voluminöser, sehr schwerer Güter, bei welchen es auf die Geschwindigkeit der Beförderung nicht ankommt,

oder wo, wie bei der Verbindung zweier Meere, die Beförderung mit den nehmlichen Transportmitteln durch Seeschiffe fortgesetzt werden soll.

Die Italiener und Holländer haben schon sehr frühe in der Erbauung von Canälen Klugheit und Thatkraft entwickelt; dem canalreichen Holland schließen sich in dieser Beziehung am meisten Frankreich, England, und Nordamerica an. Deutschland ist hierin, wie in vielem Anderen, was sich auf National-Wohlstand bezieht, sehr weit zurückgeblieben. Denn wenn auch allerdings Preußen diesen Punkt nicht ganz vernachläßigt hat, und Oestreich wenigstens in Ungarn Canäle aufweisen kann, was indessen wenig sagen will, so ist das übrige Deutschland desto ärmer, ja fast ganz verlassen an Canälen. Um so größere Anerkennung verdient das durch den bairischen König Ludwig I. möglich und wirklich gewordene große Werk des Main-Donau-Canals, genannt Ludwigs-Canal, welcher schon von Karl d. Gr. beabsichtigt, im Jahr 1834 durch ein Gesetz möglich gemacht, in dem Zeitraume von neun Jahren mit Aufwendung einer ungewöhnlichen Summe (wenigstens 15 Mill. Gulden) vollendet wurde, und seitdem der Schifffahrt und dem Verkehr übergeben ist.

Canning (George), 1770 zu London in sehr beschränkten Verhältnissen geboren, bald darauf auch vaterlos, machte mit Unterstützung eines Oheims die Schule zu Eton und von 1787 den Curs der Universität Oxford, wo er sich ganz den klassischen Studien ergab. Seine liberalen Gesinnungen ließen damals an ihm einen Whig erwarten; doch schon 1793 gehörte er der Parthei der Torys an und blieb es, wenigstens der Aeußerlichkeit nach, für immer. Wenige Jahre reichten auch hin, um ihn unter diesen seinen Verbündeten zur höchsten Stufe zu führen; schon 1796 ist er Unter-Staatssecretär. Als Pitt 1801 das Ministerium niederlegte, sah sich Canning in die Opposition im Parlament versetzt, bis er 1804 mit seinem Gönner und Meister wieder zur Macht gelangte, um 1806 nach Pitt's Tode zum zweiten Male abzutreten. Beim Sturze des hierauf waltenden Whig-Ministeriums wurde er (1807) Minister des Auswärtigen unter Portland, trat aber 1809 zugleich mit Castlereagh aus dem Ministerium in Folge einer zwischen ihnen ausgebrochenen Feindseligkeit, die ein Pistolen-Duell und die Verwundung Cannings herbeiführte. Im Jahr 1812 zeigte er sich im Parlament, zu dessen größten Rednern er schon lange gehörte, als Sachwalter der Katholiken, welche Gleichstellung in den staatsbürgerlichen Rechten verlangten, eine Rolle, welcher er im Ganzen so treu blieb, daß man ihn nach dem Morde Perceval's nicht zum Eintritt in das Ministerium bewegen konnte, weil dieses der Emancipation der Katholiken entgegen war. In den Jahren 1814 bis 1816 war er mit großem Erfolge englischer Gesandter zu Lissabon, von 1816 bis 1820 höchst einflußreiches Mitglied des Cabinets. Als nach Georgs III. Tode i. J. 1820 ein neues Parlament gewählt wurde, traf Canning zum vierten Male die Wahl zum Repräsentanten der Stadt Liverpool, bei welcher Gelegenheit er sich auf das Entschiedenste öffentlich als Gegner der Parlaments-Reform erklärte. Während des berüchtigten Prozesses der Königin Caroline auf dem Continent auf Reisen, legte er bei seiner Rückkunft definitiv seine Stelle im Cabinet nieder, und wollte eben als Gouverneur nach Indien reisen, als der unerwartete Tod Castlereaghs ihn an dessen Stelle berief (1822).

Canning war in jeder Beziehung Einer der bedeutendsten Männer unsrer Zeit. Von der Natur mit hohen Talenten ausgerüstet, hatte er dieselben mit einem Fleiße und einem Erfolge entwickelt, daß er sich in die erste Reihe unter den vollendetsten damaligen Gelehrten emporschwang. Er war aber durchaus kein bloßer Gelehrter.

Dieser große Mann war nicht der Sklave niedriger und schmutziger Leidenschaft, sondern hoher Ehrgeiz begeisterte ihn. Seine Grundsätze waren durchaus die eines freien Tory, erhaben über die Vorurtheile der Engherzigen, welche den Torysmus lächerlich, und frei von der Corruption, die ihn gehässig macht. So beurtheilt ihn namentlich Lord Brougham, der in gar mancher Beziehung nicht Cannings Freund genannt werden muß. Canning war durchdrungen von warmer Anhänglichkeit an die alten Einrichtungen des Landes; er selbst der Gefahr ausgesetzt, den Werth bloser Alterthümlichkeit zu überschätzen. Dessenungeachtet hatte aber der verbesserte Geist der Zeit großen Einfluß auf ihn, und er nahm alle Reformen an bis auf diejenigen, welche er blos auf Rechnung einer unruhigen Sucht nach Veränderung setzte, die also, weil sie zu weit giengen, eine Revolution befürchten ließen. Dies war die Stellung, in welcher sich seine Meinungen und Grundsätze endlich festsetzten; dies war die Stimmung seines Geistes gegen die großen politischen Streitfragen in der Gestalt, welche sie zuletzt annahmen, nachdem der Sturm der französischen Bewegungen aufgehört hatte, und die Staatsmänner endlich in ruhiger See vor Anker lagen.

Er fieng seine Laufbahn in der unruhigsten Periode des Sturmes an, und es zeigte sich bei ihm, was fast Jedermann begegnet, daß die ersten Begebenheiten, welche seinen

Ehrgeiz erweckten oder sein frühestes Streben nach Ruhm leiteten, durch alle folgenden Zeiten großen Einfluß auf die Färbung seiner Ansichten über Staatsangelegenheiten hatten. Der Gang der französischen Revolution, durch welchen bald alle National-Unabhängigkeit von ganz Europa in Gefahr kam, brachte in Canning, wie in vielen Andern, die von Natur Freunde der Freiheit waren, eine feindselige Gesinnung gegen jede Veränderung hervor, weil sie sich angewöhnten Reform und Revolution mit einander zu vermengen. So kam es, daß Canning's kräftigster und thätigster Theil des Lebens damit zugebracht wurde, daß er gegen alle Reformen opponirte und alle die Beschränkungs-Maaßregeln unterstützte, zu welchen Pitt, zum Nachtheil für seinen Ruf und für sein Vaterland, die Besorgnisse schwacher und die eigennützigen Absichten schlechter Männer verführten. Daher widerstand Canning, ebenso wie Pitt, auch allen Versuchen, welche die Freunde des Friedens beharrlich wiederholten, um die Feindseligkeiten mit Frankreich zu beendigen, die so lange der Fluch besonders von England gewesen sind.

Erst gegen das Ende des Krieges äußerte sich sein natürlicher gesunder Verstand wieder unbefangen; und er wurde gewahr, daß Reformen, deren Nothwendigkeit er zugab, etwas anders seien, als Revolutionen, vor deren Gefahr er sich so ängstlich hütete. Er schloß sich frühe an Pitt an in Betreff der katholischen Sache. Dadurch daß er für die Emancipation, noch während der Krieg wüthete, einige seiner glänzendsten Reden im Hause der Gemeinen hielt, hatte er derselben einen unberechenbaren Dienst erwiesen. Dies und der Umstand, daß seine viel bestrittene Wahl in der großen Stadt Liverpool ihn mehr in Berührung brachte mit den Gefühlen und Meinungen des Volkes, trug zu dem liberalen Gange seiner Politik, den er später beinahe in allen Angelegenheiten zeigte, bei. Er war ein Tory, der seine toristischen Freunde nach der That und Wirklichkeit zu Whigs machte. Nur in einer Sache blieb er unbiegsam: er war der unversöhnlichste Feind jeder Parlaments-Reform, und widersetzte sich sogar der geringsten Aenderung im Repräsentativ-System, indem er glaubte, was man auch daran rüttle, müsse für seine Integrität verderblich seyn. Diese Opposition gegen Parlaments- und Verfassungs-Reformen wurde der Hauptcharacter der Parthei Cannings und leitete ihr Betragen fast überall.

Während aber so seine Meinungen, die man Vorurtheile nennen möchte, über einen großen Gegenstand anders entschieden waren, als dieser große Gegenstand später, da Canning schon im Grabe schlief, entschieden wurde, zeigte er doch fast in allen andern Angelegenheiten, sowohl in der fremden als in der einheimischen Politik, freisinnige und dem Geiste der Zeit angemessene Ansichten, war indessen dabei ein kräftiger Vertheidiger der bestehenden Constitution des Landes. Wenn je ein Mann für den Dienst und die Rettung einer Partei geschaffen war (meint Brougham), so schien Canning für die Tories aufgestanden zu seyn; wenn je eine Parthei in einen verderblichen Irrthum verfiel, so war dies bei den Tories der Fall, indem sie ihn durch ihr Mißtrauen und eine unerklärliche Abneigung von ihrer Seite entfernten. Zu einer Zeit, wo nur sein mächtiger Arm Einigkeit in ihr Lager bringen und sie von dem drohenden Untergange retten konnte, zündeten sie nicht blos seinen Zorn an, sondern faßten auch den Beschluß, daß er nicht länger mehr auf ihrer Seite kämpfen solle; so raubten sie sich die letzte Möglichkeit, die Schlacht zu gewinnen. Ihm zogen sie einstimmig Lord Castlereagh als ihren Führer vor, einen Mann, der keine einzige glänzende Eigenschaft besaß, ausgenommen das Benehmen und die Manieren vornehmer Geburt.

Der Beredtsamkeit Cannings fehlte es (wenn wir Brougham hören) bei allen sonstigen großen Eigenschaften, an Tiefe; sie kam (sagt er) aus dem Munde, nicht aus dem Herzen; sie kitzelte oder füllte eigentlich mehr die Ohren, als daß sie in's Innere der Zuhörer drang. Der Redner Canning wurde nie von seinem Feuer hingerissen, und riß auch seine Zuhörer nicht mit sich fort. Ein wahrhaft großer Redner ist aber nur Derjenige, welcher seine Zuhörer mit sich fortreißt, dessen ganze Aufmerksamkeit auf den Gegenstand fesselt und mit diesem seine ganze Seele füllt.

Hatte übrigens Canning Fehler in der Beredtsamkeit, so hatte er in seinen öffentlichen Grundsätzen auch Fehlerhaftes, was weit nachtheiliger wirkte, als jene. Wäre dieser große Mann nicht zu frühe in amtliches Wirken gewöhnt worden, so würde er dem eigentlichen Irrthum seines Lebens, der ihm schon in der Schule anklebte, entgangen seyn, nehmlich daß Niemand seinem Vaterlande nützlich werden oder seine eigenen Grundsätze fördern könne, er habe denn diejenige Macht, welche eine amtliche Stellung allein verleiben kann. Canning hat zwar selbst ein auffallendes Beispiel geliefert, wie man lieber das Amt aufgeben, als den Namen beflecken soll. Von jungen Jahren an in amtlichen Verhältnissen herangebildet hatte er sich aber dennoch so sehr an die Annehmlichkeiten derselben gewöhnt, daß es ihm unbehaglich zu Muthe wurde, wenn man ihm diese Verhältnisse ent-

riß. Sein außerordentlich thätiger Geist, welcher Ruhe nicht ertragen konnte, wurde allein durch Staatsverwaltungs-Beschäftigung besänftigt. Obgleich ein großer parlamentarischer Redner, der in der Parlamentsluft wie in seinem Elemente lebte, war Canning ein Mann der That; er liebte die Debatten als eine Uebung für seine großen Fähigkeiten; er liebte die Gewalt um ihrer selbst willen, und kümmerte sich viel weniger darum, sich zu zeigen, als sich selbst Genüge zu thun. Die unglückliche Liebe zur Herrschaft, wenn sie zu groß ist und so stark gefühlt wird, daß ihre Befriedigung wesentlich zur Existenz gehört, ist für den Character eines Staatsmannes verderblich. Sie führt häufig dazu, daß man seine Grundsätze aufgiebt, beständig aber bewirkt sie, daß man mit seinen Grundsätzen unterhandelt; sie führt oft zur Abhängigkeit, erniedrigt die Gesinnung und lehrt den Geist, von dem bitteren Brode der Güte Anderer zu zehren. Vor Allem entfremdet sie oft die natürlichen Freunde und bringt uns in Berührung mit fremden und niedrig denkenden Verbündeten, deren Charakter und Sitten nur unsre Verachtung verdienen, und die nur mit uns das gemein haben, daß sie nach demselben Gegenstande streben, — aber aus Liebe zum Gewinn, nicht aus Freude am Herrschen.

Canning räsonnirte sich selbst in die Meinung hinein, daß ein Mann ohne Amt seinem Vaterlande nicht mit Erfolg dienen könne; wie wenn es kein Parlament, keinen Gerichtshof, keine Presse gäbe; wie wenn der Beruf des Patrioten mit Niederlegung des Amtes aufgehört hätte und die Stimme der öffentlichen Tugend nicht mehr gehört würde; wie wenn das Volk keine Gewalt mehr über seine Führer hätte und nur existirte, um Steuern zu zahlen und zu gehorchen. Einen solchen Gedanken, wie ihn Canning praktisch ausdrückte, kann man zum Deckmantel jedes schändlichen und schmutzigen Bestrebens machen; was bei Canning, welcher gegen Gewinn und Vortheile ganz gleichgültig war*), als sophistischer Selbstbetrug oder als eine blose Täuschung gefährlicher Eigenliebe erscheint, könnte der gewöhnlichen Masse eigennütziger Politiker als Vorwand zu jedem gemeinen, verächtlichen und schändlichen Kunstgriff dienen. Keine Irrthümer sind so gefährlich, als jene falschen Theorien in der Moral, welche die Grenzen zwischen Recht und Unrecht verdecken und das Laster in den Stand setzen, sich in's Gewand der Tugend zu hüllen; jene Verirrungen, die unsre Schwächen vor uns selbst verbergen und ihnen das Aussehen tiefer Weisheit verleihen.

Was für Fehler sonst auch Canning machte, in der Frage über die Emancipation der Katholiken war sein Benehmen wenigstens im Allgemeinen lobenswerth, und in der Abschaffung des Sklavenhandels blieb er immer gesunden Grundsätzen und einer aufgeklärten Politik treu; er beharrte darauf, als Pitt sich zurückgezogen hatte, eine Motion einzubringen gegen das Verfahren, Colonien zu erobern, um den Sklavenhandel auszudehnen. Was er damals anstrebte, hat in späteren Tagen edle und glückliche Durchführung gefunden.

In der letzten und glänzendsten Periode seiner politischen Laufbahn (er war im Ministerium Liverpool der nächste nach dem Präsidenten und der eigentliche Geist der Regierung) erscheint er ganz als der Träger von liberalen Maaßregeln, wie seit langer Zeit kein englisches Ministerium weder im Kopf hatte noch auszuführen Muth besaß. Alle seine Bestrebungen giengen dahin, von der heiligen Allianz frei zu seyn, ohne das gute Verhältniß zu den Continental-Mächten zu stören. Er suchte sein Vaterland in eine neutrale Stellung zu bringen, um unbeengten Spielraum zu haben und seinen Willen ohne Hinderniß auszusprechen; er wollte England die schöne Rolle des Vermittlers nicht blos zwischen den Staaten, sondern auch zwischen den kämpfenden politischen Partheien eines und desselben Landes anweisen. Mit Energie unterstützte er alle Verbesserungen, welche Leben und Wissenschaft im Handel, in den Manufakturen, und in der Marine verlangten. Daß im Monat Junius 1824 sich das englische Cabinet entschloß, die Unabhängigkeit von Mexico, Columbia und Buenes-Ayres anzuerkennen, war fast nur dem Einflusse Cannings zuzuschreiben; diese Staats-Antwort gab er praktisch auf die vorher geschehene Besetzung Spaniens durch die Franzosen oder, was gleichviel war, durch die heilige Allianz. Im Herbst 1826 kam Canning nach Paris und wurde mit der größten Auszeichnung aufgenommen. Der Vertrag Englands mit Frankreich und Rußland, so wie die Schlacht von Navarin als nächste Folge dieser Uebereinkunft werfen ein Licht auf den Gegenstand und das Ziel dieser Reise. Bei dem Angriff Spaniens auf Portugal zeigte Canning die Nothwendigkeit einer englischen Intervention, und schon das erste kräftige Auftreten genügte, um den gewünschten Erfolg zu sichern. Der Ruhm Cannings und seines liberalen Ministeriums gründet sich ganz eigentlich auf die Anerkennung der südamerikanischen Freistaaten, auf die Begründung einer bessern Zukunft Griechen-

*) Dieser Staatsmann hatte durch seine Frau ein Vermögen von wenigstens einer Million; und als ihm durch das Testament seines Schwiegervaters, der seine andere Tochter enterbte, noch so viel zufiel, nahm er es nicht an.

lands, und auf Beschützung Portugals gegen Spanien.

Seit Anfang des Jahres 1827 in seiner Gesundheit tief erschüttert, starb Canning schon im August desselben Jahres, 57 Jahre alt, nachdem seine Stellung als erster Minister (in Folge von Liverpool's Abgehen wegen tödtlicher Krankheit) mit vielen Bitterkeiten verbunden gewesen war. Der Tod dieses Mannes war für alle civilisirte Nationen ein trauriges Ereigniß; Canning hatte ja nicht blos für Europa, sondern auch für Amerika gehandelt; der Schmerz freigesinnter Geister über den Untergang dieses politischen Gestirnes fand in Griechenland und in der neuen Welt lauten Wiederhall. Unglücklicher Weise ward Canning seinem Vaterlande und der Politik entrissen, bevor seine großen und edlen Plane zu Ende geführt waren. Sein System und ein guter Theil seines Ruhmes kamen in die Hände seiner Nachfolger; ja, Cannings eigene Popularität ward vorübergehend, sogar verdunkelt durch die ungeheuren Ereignisse, welche seit seinem Tode die politische Gestalt Europa's so sehr geändert haben.

Canonicus, im Allgemeinen jeder bei einer Kirche ordentlich angestellte Geistliche, bezeichnet im engern, gewöhnlichen Sinne das Mitglied eines geistlichen **Capitels**. Die Mitglieder der geistl. Capitel lebten nehmlich seit der Mitte des 8. Jahrhunderts zum Zwecke einer regelmäßigen (d. h. canonischen) Lebensweise besonders in Bezug auf den Gottesdienst und die Disciplin nach klösterlicher Art in einer zur Kirche gehörigen gemeinsamen Wohnung. Zuerst bei den bischöflichen Kirchen oder Domhochstiften aufgekommen gieng dieses Institut bald auch auf die andern Kirchen oder Collegiatstifte über; die Mitglieder der Ersteren wurden zur Auszeichnung Cathedral-Canonici, Domkapitularen, Domherren genannt, die Letzteren aber entweder schlechtweg Canonici oder Collegial-Canonici, auch Chorherren, Stiftsherren. Beide Gattungen waren im Gegensatze gegen die eigentlichen Mönche, welche die Benennung canonici regulares erhielten, canonici seculares, gerade wie man überhaupt zwischen Kloster-Geistlichen und Welt-Geistlichen unterscheidet. Da indessen solch gemeinsames, dem Lebensgenusse nicht günstiges Leben eben deshalb schon im 9. Jahrhundert hier und dort aufgegeben wurde, so zogen die Canonici, meist lebenslustige Inhaber allmälig sehr fett gewordener Pfründen, in eigene, gewöhnlich um die Cathedrale herum erbaute Wohnungen (Curien); das alte Verhältniß der ehemaligen Regel gehörte nun zur Ausnahme, so sehr auch Päpste und Bischöfe dasselbe fest zu halten oder zurückzuführen strebten; ja, diese Canonici überließen nach Möglichkeit sogar den Chordienst ihren eigens dazu aufgestellten Gehülfen, den Dom- und Stifts-Vicarien. Von diesen bis zum 16. Jahrhundert in solcher Weise wuchernden Stiftern wurden viele durch die Reformation theils aufgehoben theils umgewandelt; die katholisch und unverändert gebliebenen erreichten in Frankreich durch die Revolution ihre Endschaft, in Deutschland durch die Säcularisation gemäß dem Reichsdeputationsrecess von 1803. Als aber in unsern Tagen das Alte wieder aufzuleben begann und auch die kirchlichen Verhältnisse eine möglichst mittelalterliche Wiederbelebung empfiengen, so dotirte man von Neuem Bisthümer, und schuf auch wieder Domcapitel und Domherren, deren Bestimmung in unsrer Gegenwart freilich die seyn soll, daß durch diese Herren in dem umgekehrten Grade, als ihre politische Bedeutsamkeit gering oder null ist, kräftig das kirchliche Leben auf eine dem Zeitgeist und der Aufklärung entsprechende Weise gefördert werde. Es haben deshalb heutzutage wenigstens in Deutschland diese Canonici einen festen Gehalt, welchen die neueren Concordate und Bullen genau bestimmen. Anders war es früher, da sie in klösterlicher Vereinigung gemeinsam von den Einkünften des Stiftes lebten und eben so viel Mitglieder aufnahmen, als die Mittel gestatteten. Bei der Auflösung des Zusammenlebens vertheilte man diese Einkünfte in so viele Pfründen, als wirkliche Stiftsstellen vorhanden waren, ließ jedoch noch einen Theil des Einkommens zu gemeinsamem Gebrauche der anwesenden Canonici übrig, und zum Unterhalte von Zöglingen, welche bei sehr reichen Stiftern ebenfalls kleinere Pfründen genossen. Eine ausgezeichnete Kleidung, Capitelkreuze und drgl. gehören auch heute noch zu den Ehrenrechten der Canonici, von welchen seit dem 13. Jahrhundert statutenmäßig auch der alte Adel verlangt wurde, so daß die Concilien zu Costnitz und Basel, weil namentlich die Päpste gegen diese Uebung waren, verordneten, daß wenigstens ein Viertheil oder ein Drittheil der Domherren-Stellen mit wohl unterrichteten Nichtadeligen besetzt werden müßten, was auch die Fürsten-Concordate anerkannten und der westphälische Friede indirect bestätigte.

Das Capitel jedes Stiftes als einer kirchlichen Corporation besteht aus einer bestimmten Zahl stimmfähiger, unter sich hierin gleicher Mitglieder, und dient theils zur Repräsentation des ganzen Diöcesan-Clerus, theils bildet es eine besondere moralische Person, welche wie eine Corporation überhaupt wirkt, also mehr oder weniger das Recht der Autonomie, die Disciplinargewalt über

die einzelnen Glieder, und die Ausübung sonstiger Corporationsrechte z. B. das der eigenen Vermögens-Verwaltung, der Bestellung von Beamten u. s. w. hat. Was insbesondere das Verhältniß des Domkapitels zu seinem Bischofe betrifft (dessen Wahl gewöhnlich vom Capitel ausgeht), so erscheint das Domcapitel im Allgemeinen als der Senat des Bischofs, dessen Rath der Letztere benützen soll — aber nicht muß. Denn es haben im Laufe der Zeit die Bischöfe die meisten Angelegenheiten selbstständig durch andere eigene Behörden entscheiden lassen, und sind durch das gemeine Recht nur in bestimmten Fällen an den Consens des Capitels gebunden; auch nach den neueren Bullen über Errichtung von Bisthümern ist diese freie Stellung der Bischöfe bestätigt worden; nur bei Angelegenheiten, welche die ganze Diöcese betreffen, bei Erhebung neuer Abgaben, bei Begründung von allgemeinen Rechten und Pflichten, dann bei Angelegenheiten, welche wesentlich das Interesse des Capitels selbst berühren, bei Aenderungen in den Präbenden, bei Veräußerungen, ist die Berathung und Einwilligung des Domcapitels erforderlich. Ist aber der Bischof selbst vollständig an der Amtsverwaltung gehindert, so übernimmt das Capitel die Verwaltung bis der Bischof wieder wirksam oder bis sonst für die Stelle gesorgt wird. Ist die Stelle des Bischofs vollkommen erledigt, so muß das Capitel innerhalb acht Tagen einen Administrator wählen. Ueber all diese Dinge giebt es indessen hier und dort verschiedene particulare Bestimmungen.

Da die Reformatoren das Fortbestehen der Stifter nicht schlechthin mißbilligten, und überdies dem evangelisch gewordenen Adel daran lag, seine Familien-Ansprüche auf die Stiftsstellen auch ferner aufrecht zu erhalten, so bestehen durch die Anerkennung des Westphälischen Friedens auch heute noch evangelische Stifter, sowohl Domcapitel als Collegiat-Capitel, deren ganz anderer Character das kirchliche Moment so sehr in den Hintergrund treten ließ, daß dieselben nun im Wesentlichen Nichts anderes als eigentliche Versorgungs-Anstalten sind. Mit allem Grunde werden deshalb die evangelischen Canonici für kirchliche nichtgeistliche Personen erklärt, deren Befugnisse indessen, wie ursprünglich bei den Katholiken, auf den Genuß der Pfründe (nicht selten einer Erbpfründe), auf die Stimme im Capitel, und auf verschiedene Ehrenrechte gehen. Von etwa statutenmäßig geforderter Verpflichtung zur Ordination wird gegen Entrichtung einer Abgabe (Ordensgeld) dispensirt; der Chordienst ist weggefallen, und die Ehelosigkeit aufgehoben; manchmal sind Professuren an der Landesuniversität oder andere höhere Lehrämter damit verbunden. Daß nehmlich der Staat berechtigt ist, derlei Stifter ohne Kränkung feststehender Privat-Rechte zu Zwecken der Kirche und Schule zu verwenden, mag wohl nicht bestritten werden; im Allgemeinen erlangten die evangelischen Landesherren die nehmlichen Rechte in Bezug auf dieselben, welche den Bischöfen oder andern geistlichen Obern über katholische Stifter gebührten.

Der westphälische Friede, welcher den 1. Januar 1624 als Normaltag für den Besitz der Stifter festsetzte, erklärte zugleich, daß der Besitz einzelner Stiftsstellen ebenfalls nach diesem Termine beurtheilt werden solle, so daß also, wenn Glieder beider Religionspartheien damals sich in einem und demselben Capitel befanden, diesen beiden Religionspartheien auch ferner der Anspruch auf die Zahl der innegehabten Präbenden gebühre, und daß in die jeweils vakant gewordene Stelle immer ein Mitglied desselben Bekenntnisses einrücke. So z. B. wurde für Osnabrück sogar der Wechsel der bischöflichen Stelle zwischen beiden Confessionen festgesetzt, und drei Canonicate den Evangelischen vorbehalten. Aehnlich in Halberstadt und Minden. Das rechtliche Verhältniß dieser „gemischten" Capitel wich im Wesentlichen von dem der andern zwei Arten nicht ab.

Endlich giebt es noch heute auch Canonissinen bei den Protestanten; denn die in ihrer innern Verfassung mit den Capiteln der Canonici übereinstimmenden Capitel der weltlichen Stiftsfrauen, (welche sich namentlich schon im 8. Jahrhundert zeigen, am häufigsten in Flandern, von wo aus sie nach Deutschland kamen) wurden durch die Reformation nicht beeinträchtigt sondern dahin modificirt, daß in Vielen derselben auch Evangelischen gewisse Präbenden vorbehalten wurden, oder daß man sie geradezu ganz evangelisch machte. Diese Institute dienen daher noch jetzt als Versorgungs-Anstalten, und nicht blos überhaupt unmittelbar nach der Zeit der Reformation, sondern selbst in unsern Tagen (1836) hat man solche Frauenstifter ganz neu gegründet. Ueber alle diese Gegenstände findet man nähere Nachweisungen und ausführlichere Besprechung in Weiske's Rechts-Lexicon unter dem betreffenden Artikel von H. F. Jacobson.

Canonisches Recht. Das Geistliche Recht oder Katholische Kirchenrecht wird auch Canonisches Recht genannt von dem griechischen canon, welches eigentlich allgemein und ursprünglich auch in der Kirche „Regel" hieß, dann aber vornehmlich von den Beschlüssen der Kirchenversammlungen, und endlich von allen kirchlichen Gesetzen (auch der Päbste) gebraucht ward. Die Kirchenversammlung von Trient unterscheidet freilich

canones als Glaubensgesetze von den Capiteln oder Rechtsgesetzen; allein gewöhnlich versteht man unter Canonen alle kirchlichen Gesetze und vornehmlich die Rechtsgesetze. Für das Evangelische Kirchenrecht aber paßt der Name canonisches Recht gar nicht, weil weder diese noch jene Canonen darin gelten. (Siehe Kirchenrecht).

Der Character dieses geistlichen Rechtes ist ein sehr eigenthümlicher. Am schroffsten und schärfsten tritt dieses durch die Verschiedenheit einer Seits der morgenländischen Ur- und Naturstaaten hervor, welche ihr ganzes Recht mit allen seinen zum Theil sehr unbedeutenden und zufälligen Gesetzen und Bräuchen, weil sie nur seine gegenwärtige Nothwendigkeit oder Unabänderlichkeit und seine Heiligkeit oder Unverletzlichkeit fühlen, seinen Ursprung aus Lebens- und Denkweise, Sitten und Gewohnheiten, und die Geschichte seiner freilich sehr allmähligen und daher öfters ganz unmerklichen Veränderung nicht kennen, für schlechthin nothwendiges und unveränderliches, also ewiges und göttliches Gesetz und Gebot halten, und anderer Seits der alterthümlichen Freistaaten in Griechenland und Rom, wo das Volk, weil es die Gesetze nach seinem Ermessen oder Gefallen machte, abänderte, aufhob, das ganze Recht selbst für ein Erzeugniß seiner Willkür und Laune ansah. Daher dort der ängstlichste Buchstaben-Dienst, hier Verachtung der Gesetze. In dem hellenistischen Asien und in dem römischen Judaea begegneten sich beiderlei Rechte und Auffassungen zur Zeit Jesu, und das ist der mächtigste wahrhaft weltgeschichtliche Fortschritt, welchen das Recht im Christenthum gemacht hat, daß das christliche Recht weder blos göttliche Satzung noch blos menschliche Willkür, sondern sowohl göttliches als menschliches Gesetz, nothwendige Bestimmung des freien Willens ist; also durch vernünftiges Nachdenken gefunden werden kann und muß.

Die ältesten Christen hatten von dieser Natur des Rechtes — zwar nicht dieses wissenschaftliche, aber doch ein nicht minder gewisses, unmittelbares Bewußtseyn oder Rechtsgefühl. Daher sprachen die Apostel, Aeltesten und Brüder der Gemeinde zu Jerusalem auf Anfrage der Antiochenischen Heidenchristen über die Verbindlichkeit des Jüdischen Gesetzes für sie den ersten Canon als Gottes und ihren Willen aus (Apostelgesch. Kap. XV. v. 28). „Es gefällt dem heiligen Geist und uns, Euch keine Beschwerung weiter aufzulegen, als nur diese nöthigen Stücke, daß Ihr Euch enthaltet vom Götzenopfer, vom Blut und vom Erstickten, und von der Hurerei!“

In gleicher Art, oft mit denselben Worten verkündigten die Kirchenversammlungen des zweiten und der nächstfolgenden Jahrhunderte ihre Beschlüsse, Urtheile und Gesetze, und die Christen fühlten sich in der Kirche und in ihrem Rechte frei, weil es, wie Gottes so auch ihr eigenster innerster Sinn und Wille menschliches und göttliches Gesetz zugleich war. Die ältesten christlichen und kirchlichen Ordnungen, Regeln und Gebräuche sind nämlich ganz aus Sitte und Gewohnheit der Gemeinden hervorgegangen: die s. g. Canonen der heil. Väter und Apostel (50, dann 83) sind allmählig aufgezeichnet und gesammelt. Und die kirchliche Gesetzgebung beschränkte sich gewöhnlich darauf, das Gewohnheitsrecht oder was in aller Sinn und Herzen als wahr und recht feststand, anzuerkennen und auszusprechen, ohne sich für unfehlbar zu halten oder gehalten zu werden. Dieß geschah schon darum nicht, weil die Geltung und Ausführung von der Bestätigung des Kaisers abhing.

In der Kirchenordnung namentlich ist die kirchliche Gesetzgebung der natürlichen Entwicklung der Kirchenverfassung fast gänzlich gefolgt. Der Apostel Paulus hatte zwar in allen neuen Gemeinden, die er stiftete, die freie Jerusalemer Gemeindeordnung eingeführt, Aelteste zur Aufsicht, Regierung und Lehre, Diakone zum Dienste eingesetzt, die höchste Gewalt aber der ganzen Gemeinde belassen. Im Laufe des zweiten Jahrhunderts hatte sich aber allmählig ein Erster unter den Gleichen in den meisten Gemeinden zum Vorsteher erhoben, der den Amtstitel Aufseher (Bischof) bald ausschließlich führte und eine der bürgermeisterlichen ähnliche Obergewalt, nur daß er außer dem Ordo (wie der Stadt-Magistrat oder Senat und das Presbyterium hieß) in wichtigen Fällen auch die Gemeinde fragen und entscheiden lassen mußte. Im 3. u. 4. Jahrh. trat die Gemeinde (Plebs) gegen den Ordo wie im Staate so auch in der Kirche, und der Ordo gegen den Aufseher (Bischof) immer mehr zurück, und unter diesen Aufsehern selbst hatten Einige, namentlich die in den großen und Hauptstädten, höheres Ansehen und Gewicht, als die in kleinen Städten und auf dem Lande. Letztere, welche man Landbischöfe (Chorbischöfe) nannte, mußten sich endlich dem Stadtbischof unterordnen, weil auch das Stadtgebiet oder Land von der Stadt aus regiert wurde.

Bei wichtigen allgemeinen Angelegenheiten (zuerst um 160—170) waren die Bischöfe auf Synoden oder Concilien zusammengetreten und hatten dadurch das Selbstbewußtseyn des wahren Glaubens und Rechts als des allgemeinen, und ihrer Gemeinschaft als der allgemeinen, oder katholischen Kirche gewonnen.

Als nun das Christenthum und die Kirche im römischen Reich erlaubt und als Gemeinheit anerkannt war, und zur Beilegung eines großen Zwistes über die Natur Christi und

über die Zeit des Osterfestes eine Synode von 113 Bischöfen nach Nicäa (325) berufen ward, bestätigte diese nicht nur die Provinzial-Synoden als höchste Gerichte in Sachen der Kirchenzucht und die Metropoliten als Aufseher und Bestätiger der Bischöfe, sondern auch die ausgedehntere Macht der Bischöfe der drei Reichshauptstädte Rom, Alexandria und Antiochia, wie die alte Sitte es mit sich gebracht. Da sich die christliche Kirche im Morgenlande in ihrer hierarchischen Entwicklung immer inniger an die neue Konstantinische Reichsverfassung anschloß, so ward diese auch von den morgenländischen und den allgemeinen Reichskirchenversammlungen bei ihren ferneren Beschlüssen über die Ordnungen und Rechte der Diöcösan-Synoden und Diöcesan-Metropoliten, der Patriarchen und der Ober-Patriarchen von Rom und von Constantinopel förmlich zum Grunde gelegt.

Die Kirche war sich also ihres Rechtes und ihrer Gesetze nicht nur als göttlichen, sondern auch als menschlichen Willens, als göttlich-menschlicher Ordnung und Verordnung, bewußt, wie die Kirchenversammlungen es auch aussprachen.

Im sechsten Jahrhundert aber scheint in dem Selbst- und Rechtsbewußtseyn eine wesentliche Veränderung eingetreten zu seyn: Das kirchliche Recht nicht nur, sondern auch die christliche Glaubenslehre ward im Orient ganz wie andere Rechte und Meinungen behandelt, denn Kaiser Justinian I. schrieb der fünften Reichskirchenversammlung geradezu vor, wie sie über die vorliegenden Streitigkeiten beschließen sollte, und viele spätere Kaiser verfügten sogar ohne Synode, was geglaubt und gethan werden sollte. Daher hielt man das kirchliche Recht gleich dem menschlichen für menschliche Willkür und Satzung, und machte die tiefsten und schwierigsten Glaubenssätze zum Gegenstand des geselligen und Straßengesprächs. Bei der Abendländischen Kirche und Christenheit nahm es die entgegengesetzte Wendung. Sie hielt nicht nur die christliche Glaubenslehre sondern auch das Recht der Kirche für göttliche Offenbarung, Bestimmung, und Stiftung. Es ist dieß eine höchst auffallende Erscheinung, jedoch nicht ohne Beispiel, denn wir finden auch bei anderen Völkern eine solche Verkümmerung des sittlichen Selbstbewußtseyns, als Folge der Unterjochung der Völker, oder des Verlustes der staatlichen Selbstständigkeit. Hier kamen aber noch andere Umstände hinzu. Die Germanischen Heerhaufen und Könige, welche das Weströmische Reich erobert hatten, gestatteten den Abendländischen Bischöfen in der Regel keinen Verkehr mit den Oströmischen Behörden, keine Theilnahme an den Synoden und keine Befolgung ihrer oder kaiserlicher

Kirchengesetze, wohl aber ließen sie das bestehende Römische, und insbesondere das kirchliche Recht, so wie den Glauben der unterthänigen Landeseinwohner und der Kirche als deren eigenes oder persönliches Recht willig gelten, wie sie ihrer Seits ihr angebornes Recht beibehielten. Die Kirche ward also darauf hingewiesen und fast genöthigt, ihr altes christliches und kirchliches Recht in der alten Art und Weise zu beobachten und festzuhalten, und leitete dasselbe daher alsbald nicht mehr von dem Vorzug der Welthauptstadt und von den kirchlichen und kaiserlichen Gesetzen, welche den Römischen Bischof zum obersten Patriarchen des Abendlandes erhoben, sondern von der göttlichen Gründung und Stiftung der Kirche und Christi hoher Begnadigung des Apostelfürsten, Petrus her, welcher der erste Bischof von Rom gewesen. Wiewohl es nun allerdings höchst zweifelhaft ist, ob Petrus jemals nach Rom gereist, geschweige römischer Bischof gewesen; so ist es doch kein falsches Vorgeben, oder Priestertrug, worauf diese neue Begründung des alten wohlerworbenen Rechtes und Vorrechtes der römischen Kirche beruht, sondern die Uebersetzung des vernünftigen Gedankens in die verständige Vorstellung. Daß die Kirche auf dem ewigen göttlichen Urgrunde des Christenthums erbaut ist, wird Niemand leugnen. Wenn man sich aber den Urgrund und seine Bethätigung vorstellt, so erscheint er natürlich als Anfang oder Ursprung, Gründung und Stiftung. Diese Auffassungsweise des Kirchenrechts hat der Kirche und dem Christenthum großen Nutzen gebracht: denn die Vorstellung von der göttlichen Offenbarung und Satzung hat sie und die gesammte geistliche und sittliche Bildung des Alterthums wie eine eherne Mauer gegen rohen Frevelmuth und Vorwitz oder Gutdünkel einer argen Zeit geschützt.

Ungeachtet dessen konnte die Kirche sich und ihr Recht und Glauben auf keine Weise dem unmerklichen Einfluß der deutschen Sitten und Gewohnheiten entziehen, welchen der stete Verkehr mit den noch halbheidnischen abergläubischen Deutschen, und die Nothwendigkeit in die deutschen Reiche und Rechte einzugehen, über sie gewinnen mußten. Eigentlich ist im Lauf der Zeiten das ganze Griechisch-Römische Kirchenrecht verdeutschet d. h. nach deutschem Sinn und Recht umgewandelt, nicht blos den eben obwaltenden Umständen und Verhältnissen angepaßt worden. Wir wollen nur einzelnes hervorheben. Die Buße und Bekehrung der Sünden, welche in der alten Kirche wie im Evangelium die Reue und die Sinnesänderung des Sünders bedeutete und nur einzig und allein durch die Ausschließung des Sünders von der Gemeinschaft des Gottesdienstes und des Lebens

bezweckt, und durch die demüthigen Bitten der an der Kirchthür stehenden um Wiederaufnahme und durch besseren Lebenswandel bewiesen zu werden pflegte, ward in die Form der deutschen Bußen gebracht, welche in einer Entschädigung und Genugthuung des Verletzten durch eine Summe Geldes oder anderer Güter bestehen: Für eine gewisse Sünde war eine gewisse alte Kirchenbuße bestimmt; diese konnte man aber mit einer gewissen Summe abkaufen und von der Kirche, oder auch von einem Andern als Stellvertreter verrichten lassen, denn es ist genug, wenn nur genug gethan wird. Dieß ist der geschichtliche Ursprung des Ablasses. Nun verlangt zwar die Kirche außer der Genugthuung und der Beichte der Sünden, wofür jene in einer Anzahl von Gebeten, Wallfahrten ꝛc. ꝛc. aufgelegt wird, auch die Zerknirschung des Herzens; allein der alte Zweck, die Sinnesänderung, scheint gleichsam verloren gegangen zu seyn, wenn man auch den Ablaß nur als Abkauf oder Erlaß der Kirchenstrafe, nicht mehr der Fegefeuer- und Höllenstrafe darstellt. — Mit den deutschen Bußen und Strafen hat die Kirche auch das deutsche Strafverfahren auf den Senden (Synoden) oder Gerichten angenommen, dasselbe jedoch öfters mit dem altrömischen Prozeß verbunden, endlich aber das geheime schriftliche Gerichtsverfahren erfunden, um Richter und Zeugen vor den Angriffen und der Rache der Verurtheilten zu sichern. Eine merkwürdige Verbindung des Römischen und des Deutschen Rechtes findet sich u. A. auch in der kanonischen Berechnung der ehehindernden Verwandtschaftsgrade, denn sie hält die sechs römischen Grade, welche nach Zeugungen berechnet werden, fest, versteht aber deutsche Glieder, Sippen, Verwandtschaftsgruppen darunter, so daß Brüder im ersten, deren Kinder im zweiten Grad, die Enkel im dritten Grad verwandt heißen, welche nach römischer Rechnung im 2., 4., 6. Grade verwandt sind. Indeß ward dadurch die deutsche Sitte, daß Verwandte, (d. h. bis zur 6. Sippzahl der Vetterschaft) sich nicht beirathen durften, als altmosaisches und römisches Gesetz geheiligt. Bei weitem die wichtigste und einflußreichste Veränderung oder Entwicklung war aber die Erhebung des Römischen Bischofs zur höchsten allgemeinen Kirchengewalt. Er war zwar seit dem fünften Jahrhundert Patriarch des christlichen Abendlandes; allein seit dem Eindringen der Deutschen war die Verbindung locker, oft ganz unterbrochen, die Landes-Synoden waren Theile und Glieder der Reichstage oder Versammlungen der königlichen Getreuen und Beamten, zu denen die Erzbischöfe, Bischöfe und die Aebte großer Klöster

gehörten, und mit denen sie vom Könige unmittelbar abhingen und gerichtet wurden, so daß die Unterordnung dieser Aebte unter die Bischöfe, der Bischöfe unter die Erzbischöfe oder Metropoliten zu Grunde ging und der Patriarch gar keine Macht und Gewalt, am wenigsten eine Gerichtsbarkeit über sie hatte. Man darf dieses Alles nur als natürliche Gestaltung der Dinge, nicht als Folge des Verfalls der Kirche und der Kirchenordnung betrachten. Denn in Spanien, wo die Kirche blühend, reich und mächtig war, zwangen die Bischöfe ihren guten König Witiza (710) die Verbindung mit dem Römischen Patriarchen geradezu aufzusagen. Im Frankenreiche war die Kirchen- und Klosterzucht in Folge der Kriege gegen die Mauren, welche das spanische Reich zertrümmert hatten, unter dem Regiment Carl Martells allerdings gar sehr verfallen. Als unter seinen Nachfolgern der heil. Winfried Bonifacius sie 742—743 auf fränkischen und deutschen Synoden herstellte, ließ er die Bischöfe und Erzbischöfe auch den römischen Patriarchen, als dessen Legat er erschien, Huld und Treue schwören. Indeß wollten die Metropoliten oder Erzbischöfe doch das Pallium nicht annehmen, weil ein ordentlicher Hulteid dafür geleistet werden sollte; und in den brittischen Synodalschlüssen fehlt dieser Hulteanen gänzlich. Erst unter Karl d. Gr. ward der Grund zu der neuen Ordnung der Dinge gelegt, indem der Römische Pabst nach der Einverleibung der Stadt und des Landes der erste Geistliche seines Getreuen Weltreichs wurde.

Das Verhältniß der fränkischen Bischöfe zum Pabst und zum Könige wurde dadurch zwar ebenso wenig unmittelbar verändert, als das Verhältniß der Bischöfe zu den Erzbischöfen, und der Reichsäbte zu den Bischöfen durch die Bonifacischen Synoden. Hadrian selbst übergab dem König Karl d. Gr. den Codex Canonum des Donysius Exiguus als das geltende Kirchengesetzbuch, und die Bischöfe wollten noch unter Karl dem Kahlen die altcanonische Straf-Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe nicht über sich anerkennen. Gregor IV. aber, der den Söhnen Ludwigs gegen den Kaiser mit dessen Excommunication und Bann beispringen wollte, ward durch die Erwiederung der jenseitigen Bischöfe abgeschreckt: „Wenn er kommt auszuschließen, so mag er ausgeschlossen abgehen!“ Indeß zeigte man ihm Briefe der ältesten Römischen Bischöfe vor, wo diese mit höchster Machtvollkommenheit schalten und walten. Dadurch ward er gar sehr getröstet, sagt die alte Chronik.

Diese Briefe, worauf denn auch die Bischöfe, welche von ihren Metropoliten zur Un-

tersuchung gezogen wurden, ihre Berufung an den Römischen Pabst gründeten, sind unter dem Namen der Pseudo-Isidorischen Dekretalen bekannt, weil sie nach der Vorrede von dem berühmten Isidor (hier Mercator zubenannt) gesammelt seyn sollen, aber offenbar etwa im Anfang des 9. Jahrh. zu dem hierarchischen Zwecke theils neu angefertigt, theils aus alten ächten Schriften gefälscht sind, dem Pabste die höchste und concurrirende Gerichtsbarkeit beizulegen, welche im fränkischen Getreuen-Reiche dem Könige oder Kaiser von Rechtswegen zustand, und um die Geistlichen überhaupt von der weltlichen Gerichtsbarkeit und Gewalt freizumachen. Die Pseudo-Isidorischen Dekretalen bilden daher Epoche in der Geschichte des canonischen Rechts, und wenn man auch nicht behaupten mag, daß sie die alleinige Ursache der plötzlichen Erhöhung der päbstlichen Macht zur höchsten und allgemeinen Kirchengewalt gewesen, so ist doch nicht zu leugnen, daß sie mächtig dazu geholfen, und daß sie vorzüglich die richtige Einsicht in die geschichtliche Entwicklung der Kirche und des Kirchenrechts erschwert und gehindert haben. Erst die zur Erforschung der Kirchengeschichte in Folge der Reformation im 16. Jahrh. zusammengetretenen Centuriatores Magdeburgenses haben den Betrug aufgedeckt.

Die Päbste sind im Mittelalter allerdings noch weit über die falschen Lehren dieses fränkischen Systems hinausgegangen*) und haben, nachdem sie die höchste geistliche und weltliche Gewalt errungen, auch angefangen neue Gesetze zu geben, welche sich von den Bescheiden, Verfügungen und Verordnungen (Decreta) nach dem überlieferten Rechte wesentlich und wissentlich unterschieden. Sie thaten dies gewöhnlich auf Lateranschen Synoden s. g. allgemeinen Concilien, aber nicht nach Stimmenmehrheit und Beschluß der versammelten Bischöfe, sondern in Gegenwart und mit Zustimmung des heil. Concils. In solcher Weise hob z. B. Innocentius III. i. J. 1215 die Ehehindernisse aus der weiter als 4 canonische Grade entfernten Verwandtschaft auf, weil Gott im Neuen Testament ja auch Manches aufgehoben, was er im Alten geboten. Er wußte sehr wohl, daß das zustimmende Concil nur eine Form war, da ihm als Pabst mit der Macht, jeden Widerspruch und Widerstand zu brechen, die Unfehlbarkeit zugewachsen war, daß ihm die Fähigkeit wie das Recht der Gesetzgebung beiwohne, weil der Pabst alle Rechte in seinem Herzens-Schreine habe. Die Päbste haben daher auch viele Gesetze

*) Die sogenannten Dictatus Gregors VII. enthielten schon die ausschweifendsten Lehren von der päbstlichen Oberhoheit und Allgewalt.

über alle möglichen streitigen Verhältnisse nicht nur des geistlichen sondern auch des weltlichen Rechtes ohne Concilium erlassen, als Nachfolger des heil. Apostelfürsten Petrus, als Stellvertreter Christi und Statthalter Gottes auf Erden! Weil die meisten dieser Gesetze wirklich gut und zweckmäßig, den Verhältnissen angemessen, die päbstlichen Urtheile und Verfügungen meistentheils gerecht und wohlthätig gewesen, hat man den Pabst in neuester Zeit als Schützer und Schirmer der Völker, als Hort der Freiheit gegen die Fürsten gepriesen, und gewiß ist das Recht und die Gerechtigkeit die wesentliche Grundlage der Freiheit wie der Wohlfahrt der Völker. Aber — haben die Völker, die Christen sich frei gefühlt? Nein gewiß nicht! Sie seufzten mit den guten Fürsten, die sie nach ihrem Rechte regieren wollten, unter der rechtlichen und päbstlichen Zwingherrschaft. Mag die strenge Zucht zur Ordnung und zur Fortbildung der christlichen Welt nothwendig gewesen seyn, lieb und werth war sie ihnen nimmermehr. Daher erhoben sie sich alsbald, nachdem sie durch die ständische Gliederung und Verfassung zur Einheit und dadurch zum allgemeinen sittlichen Selbstbewußtseyn gekommen waren, mit ihren Fürsten gegen die päbstliche Allgewalt und zunächst gegen die Weltherschaft des Pabstes über den Staat, wie gegen einen frevelhaften Mißbrauch und Uebergriff. Sie haben sich dann zwar noch Jahrhunderte um die Freiheit gestritten, gemüht und geplagt, weil sie dieselbe in der Unabhängigkeit suchten, diejenigen aber, welche in der christlichen Ordnung und Selbstregierung die bürgerliche Freiheit und in der christlichen Sittlichkeit die Evangelische Freiheit gefunden, sind mit der ganzen Macht des christlichen Selbstbewußtseyns nicht sowohl gegen den Pabst und die Bischöfe, als gegen das Canonische Recht und seine vorgebliche Göttlichkeit aufgestanden, weil darin einige Knechtschaft geordnet, statt der herrlichen Freiheit der Kinder Gottes, der Christen. Luther verbrannte das Corpus juris canonici, und Landgraf Philipp der Großmüthige, eine Hauptstütze der Reformation, verbot das Canonische Recht auf seiner Universität Marburg zu lehren, während Melanchthon unter seiner Abhandlung von der Gerichtsbarkeit schrieb: „Die Evangelischen möchten die Gerichtsbarkeit des Pabstes und der Bischöfe wohl leiden, wenn sie nur das Evangelium frei verkündigen lassen und anerkennen wollten, daß sie ihre Kirchengewalt nicht aus göttlichem Recht oder Gesetz sondern nach menschlichem Recht hätten.“ Aber das mochten sie nicht, sondern, als es deutlich und unwiderleglich dargethan worden, daß das Pabstthum und Bischofthum in dem canonischen Sinne in den ersten Jahrhunderten gar nicht vorhanden

gewesen, (da die s. g. Isidorischen Dekretalen unächt und falsch sind), daß es also nicht von Christo in solcher Weise gestiftet und geordnet seyn könne, daß es dem ganzen Wesen des Evangeliums wie der herrlichen Freiheit der Kinder Gottes zuwiderliefe, da sprachen sie auf dem Concilio zu Trient (und Bologna) über Alle diejenigen Bann und Verdammniß aus, welche die Lehre der Kirche von sich selbst, ihrem Ursprung und Rechte, ihrer Verfassung und Aemtern in Abrede stellen würden. Das canonische Recht aber ist nun ganz und gar zur uralten Ueberlieferung der Tradition geworden. Diese uralte Ueberlieferung, welche die einzige Apostolische Ur- und Mutterkirche zu Rom bewahrt und verkündigt, ist theils göttlich (was Jesus Christus selbst festgesetzt und geordnet, z. B. die Gründung der Kirche auf den heil. Petrus, den ersten Pabst, und dessen Ober- und Allgewalt über alle Schaafe und Hirten ꝛc. ꝛc.) theils apostolisch, theils kirchlich oder menschlich in unbedeutenden Dingen und für vorübergehende Verhältnisse. Doch wird für diese und andere Veränderungen in der Kirchenordnung und Gesetzgebung, welche der Pabst vorgenommen, eine geheime Ueberlieferung und Anweisung zu diesen und allen irgend erforderlichen Verordnungen supponirt. Dies ist weniger verwunderlich, wenn man weiß, daß die Tradition ursprünglich nur mündlich überliefert, dann aber allmählig aufgezeichnet, zum Theil in der heil. Schrift im Neuen Testament und in den Schriften der Kirchenväter, zum Theil in den Canonen der 17 allgemeinen Concilien, zum Theil in den Dekretalen der Päbste zu finden, aber immer so zu deuten und zu verstehen ist, wie die mündliche Tradition des Apostolischen Stuhls es lehrt und gebietet.

Das **Corpus juris canonici** d. i. das **kanonische Rechts- und Gesetzbuch** ist aus allen diesen Theilen der Tradition gesammelt. In dem Decretum Gratiani oder Concordia discordantium canonum finden sich außer den Kanonen der alten Concilien, außer den ächten und falschen Dekretalen der Päbste und anderer kirchlichen Gesetze, auch Stücke aus den weltlichen Rechts- und Gesetzbüchern, welches alles miteinander und mit dem geltenden Rechte in Einklang gebracht werden sollte. Der Sammler Gratian, der sich diese undankbare Mühe gegeben, war in der Mitte des 12. Jahrhunderts Mönch in dem Camaldulenser-Kloster St. Felix zu Bologna, und hielt dort Vorlesungen über seine Sammlung. Indeß hatte er doch noch Vieles ausgelassen, Manches war durch päbstl. Gesetzgebung herzu gekommen. Dies war auf Gregors IX. Befehl in 5 Bücher nach den Gegenständen zusammen gestellt und 1234 als Gesetzbuch verkündigt: „Gregorii P. IX. Decretalium libri V.“ Bei der lebhaften Gesetzgebung und Fälschung fand man bald eine neue Nachlese nöthig, welche von Bonifacius VIII. veranstaltet und im Jahr 1298 verkündigt ward: „Sexti Decretalium libri V.“ Schon 1313 gab Clemens V. ein neues Gesetzbuch „Clementinarum libri V.“ heraus, worin seine auf der Synode zu Vienne und sonst erlassenen Verordnungen enthalten waren. Allein, nachdem schon viele Abschriften versandt waren, ließ er sie bei höchster Strafe wieder einfordern und verbrennen, und die jetzt sogenannten Clementinen erscheinen. Dies ist die letzte päbstl. Gesetzsammlung, welche, als solche, als Gesetzbuch verkündigt ist und gilt.

Die späteren päbstlichen Gesetze sind nur von Privatpersonen gesammelt, und gelten nur wo sie verkündigt sind, obgleich Pabst Gregor XIII. sie in sein Corpus juris canonici 1584 aufnahm, und damit promulgirt hat. Sie heißen daher: „Extravagantes Joannis XXII.“ und „Extravagantes Communes.“

Wichtiger noch als das Corpus juris canonici ist das Concilium Tridentinum; dessen Erklärung sich der Pabst jedoch vorbehalten hat und unter Beirath einer eignen Congregatio Concilii Tridentini Interpretum zu ertheilen pflegt. Diese Decisiones sind daher sehr wichtig für die ganze Gestaltung des Kanonischen Rechts.

Außer dem gelten aber auch die neueren päbstlichen Gesetze, Bullen, welche in dem „Bullarium magnum“ gesammelt sind.

p. p. P.

Caper sind Freibeuter, Privatpersonen, welche von einer Kriegführenden Macht durch einen s. g. Caperbrief zum Seeraub gegen die feindlichen Unterthanen autorisirt und in dieser Beziehung den Kriegsschiffen völkerrechtlich gleichgestellt sind, so daß sie von der feindlichen Kriegsmacht, wenn sie ihr auf der See in die Hände fallen, nicht wie andere Seeräuber gehangen, sondern nur gefangen und wie ordentliche anständige Kriegsleute behandelt werden müssen. Werden sie aber in den Flüssen ertappt, so sind sie wie andere Fluß- und Straßenräuber dem Strange oder Schwerte verfallen, weil die Flüsse zum Landgebiet gehören, wo jetzt der Raub auch im Kriege verboten und strafbar ist. Im Mittelalter wurden, wie für den See-Raub, so auch für den Land-Raub Marke-Briefe ausgegeben, weil alle Unterthanen der feindlichen Macht als Feinde behandelt wurden und als Feinde handelten. Namentlich wurde auch einzelnen Privatpersonen, welche auf dem Rechtswege keine Befriedigung ihrer rechtlichen Forderungen oder Ansprüche erlangen

konnten, die Befugniß ertheilt, nicht nur ihren Schuldnern, sondern auch deren Landsleuten und Mitbürgern außerhalb der Landesgrenze (marca) mit Gewalt abzunehmen, was ihnen gebührte, wie es auch früher allgemeines Fehderecht war. Als ein ordentlicher Rechtszustand im deutschen Reich durch den ewigen Landfrieden mit ständigem Reichskammergericht (1495) eingeführt war, mußte diese Selbsthülfe verboten und bestraft werden. In neuerer Zeit, wo die Kriege durch eigne Kriegsheere geführt und nur die Krieger als Kriegsfeinde betrachtet und behandelt werden, ist der im Mittelalter bestehende allgemeine, so wie durch die allgemeine gleiche Gerechtigkeitspflege jener besondere Fehdegrund weggefallen, und die Beraubung der friedlichen Unterthanen durch Freibeuter besonders durch Nichtkrieger völkerrechtlich unstatthaft, und in den Kriegsartikeln wie in den Landesgesetzen als Straßenraub verboten, so daß Schnapphähne und Marodeurs nicht nur mit Gewalt von den Angefallenen abgewehrt werden dürfen, sondern auch von den eigenen, wie von den fremden Obrigkeiten und Befehlshabern aufs strengste (nach Umständen mit dem Tode) bestraft werden sollen.

Nur die Heerführer haben das Recht, die für die Truppen nöthigen Nahrungsmittel, Futter und andere Bedürfnisse von den Landeseinwohnern zu fordern und im Nothfall ohne Weiteres durch ein Commando einholen zu lassen, welches nach dem Kriegsgebrauch oder Vertrag (cartel) eine gewisse Stärke oder eine schriftliche Anweisung haben muß.

Die Caperei hat man mit diesen kriegsrechtlichen Maraude und Contribution oder Brandschatzung gleichstellen und dadurch rechtfertigen wollen, daß sie auf der See und bei Seekriegen nur an den Schiffen und Gütern der feindlichen Unterthanen geübt werden könne. Allein der Vergleich mit den ordentlichen Kriegsheeren und Haufen würde höchstens auf die wirklichen Kriegsschiffe, s. g. Kreuzer, passen — wenn die Prisen — d. i. die aufgefangenen Schiffe und Güter, wie die Brandschatzung, Fourage ꝛc. zum Bedarf des Krieges und Heeres, und nicht vielmehr, wie die Plünderung, zur Bereicherung der tapfern Helden diente, welche den wehrlosen Kauffahrer gefangen; so daß auch die Kreuzer als Freibeuter betrachtet werden müssen, weil der Souverän gar keinen oder keinen größern Antheil an dem Ertrage der Prisen hat, als ein angesehener Räuberhauptmann oder Raubhehler. Indeß läßt sich dies Prisenrecht allenfalls damit entschuldigen, daß es den Seekriegsleuten zum Lohn für ihre anderweitige Aufmerksamkeit und Mühseligkeiten in Verfolgung und Bekämpfung der feindlichen Kriegsschiffe gewährt wird.

Die Caper dagegen werden von Privatpersonen ausgerüstet und geführt und von dem Souverän autorisirt zu dem alleinigen Zweck, feindliche Handelsschiffe und Güter zu rauben, ohne daß der Nutzen, den der Souverän davon hat, irgend in Betracht kommen könnte, da der Antheil des Fiscus an der Prise meist nur gering ist, bisweilen ganz aufgegeben wird. Ja, es ist vorgekommen, daß den Kapern, außer den vollen Prisen, sogar noch Prämien bewilligt worden sind. Hier liegt der eigentliche Grund, weswegen die Caperei, gegen Kriegsrecht und Vernunft, trotz aller Bemühungen einsichtiger und wohlgesinnter Regierungen von den Seemächten beibehalten worden ist und beibehalten wird. Es ist offenbar nicht der Nutzen, welchen die kriegführenden Mächte, ihre Kriegsflotte oder ihre Freibeuter etwa davon haben, deren Schätze, wie gewonnen so zerronnen, die Kosten nicht decken, sondern der Schaden, welchen die Kaper und Kreuzer dem feindlichen Handel und der Schifffahrt der friedlichen Unterthanen der feindlichen und der neutralen Mächte thun, indem sie alle Handelsschiffe anhalten, die fremden nach Kriegskontrebande und feindlichen Gütern durchsuchen, und diejenigen, welche sich ihren Diebesgriffen irgend widersetzen, aufbringen und als gute Prise verurtheilen lassen.

Die Seemächte geben auch selbst zu und an, daß der Zweck der Caperei nur Sperrung des feindlichen Seehandels sey, und daß sie dadurch die feindliche Nation zum Nachgeben zu zwingen beabsichtigen.

Wenn die Seehandelssperre oder Störung wirklich an dies Ziel des Kriegs zu führen vermöchte, so würde sie allerdings völkerrechtlich möglich seyn. Um wirklich völkerrechtlich zu seyn, müßte sie aber auch wirkliche Kriegsoperation, d. h. ein geeignetes Mittel zur Ueberwältigung der feindlichen Kriegsmacht seyn. Daß die Caper dazu nicht taugen, bedarf keines Beweises. Aus besondern Gründen (Kriegs-Raison) sind freilich auch Feindseligkeiten gegen die friedlichen Unterthanen der feindlichen Macht, selbst Verheerung des Landes erlaubt, aber nur wenn sie zur Erreichung des allgemeinen Kriegszwecks, zur Ueberwindung der feindlichen Nation wirklich geeignet und nöthig sind. Durch die Seehandelssperre oder Störung läßt sich aber keine souveräne Nation beugen oder zwingen, von ihrem rechtlichen Staatswillen abzulassen, da der selbstgenügsame Staat durch den Handel vielleicht reicher, aber ohne denselben gewiß nicht arm und hülflos werden kann, so daß er nachgeben müßte. Also ist die Caperei ein Schandfleck des positiven Europäischen Völkerrechts!

p. p. P.

Capital ist die Summe der durch Natur, Arbeit und bereits Aufgespartes erworbenen wirthschaftlichen Vermögenstheile, welche zur Production wirthschaftlicher Güter angewendet werden. Durch die Verwendung zum Erwerbe von wirthschaftlichen Gütern unterscheidet sich das Kapital vom Verbrauchsvorrathe einerseits, und von dem todten Vermögensstamme andererseits. Das Capital ist etwas erst aus den Urquellen der wirthschaftlichen Güter — Natur und Arbeit — Entstandenes, und Grund und Boden kann deßhalb keineswegs als Capital angesehen werden, obgleich in denselben beim Anbaue Capital verwendet wird. Ebenso unrichtig ist es, die inneren Güter und alles das, was ein materielles Einkommen giebt, zum Capitale zu rechnen, da nur Vermögen Capital werden kann.

Die Capitalien lassen sich eintheilen:

1) in Betreff ihres Zweckes: in Nutzcapitalien, d. h. wirthschaftliche Güter zur unmittelbaren Nutzung, und in Erwerbscapitalien, — eigentliche Capitalien, d. h. wirthschaftliche Güter zur mittelbaren Nutzung;

2) in Betreff der Art der Nutzung durch den Eigenthümer: in Leihcapitalien, d. h. solche, deren Nutzung an andere gegen eine Vergütung abgetreten wird, und in Werk-Capitalien, d. h. solche, deren Nutzung man durch Selbstanwendung bezieht;

3) in Betreff ihrer Natur selbst: in stehendes Capital, d. h. solches, dessen Nutzung blos in das geschaffene Product übergeht, und das also weder den Eigenthümer noch seine Gestalt zu verändern braucht, um productiv zu werden, z. B. der Viehstand, die Geräthschaften, die Wirthschaftsgebäude u.s.w., und in umlaufendes Kapital, d. h. solches, das selbst in das Product übergeht und in dessen Preise beim Verkaufe erstattet wird, gleichgültig, ob der Uebergang in das Product ganz materiell, oder ob es nur bei und zum Behufe der Production consumirt wurde, z. B. Saatgut, Dünger, Geld, bei der Production verzehrte Lebensmittel, und bei dieser verbrauchte Gewerbsstoffe u. s. w.;

4) in Betreff der Gegenstände, welche zum Capitale gehören: in die Verwandlungsstoffe, an denen die Erwerbearbeit vorgenommen wird; in die Hilfsstoffe, welche blos zur Schaffung des neuen Products gebraucht werden, ohne in dasselbe überzugehen, die Wohn- und Werkgebäude, die Werkzeuge und Maschinen, Sammlungen, welche Nutzen und Erwerb bringen, Vorräthe von Gütern zum Verkauf, Vorräthe von Tauschmitteln, z. B. Metall- und Papiergeld, die im ausschließlichen Besitze des Wirthes befindlichen immateriellen Güter, welche seinen Erwerb erhalten und befördern, z. B. Privilegien, Monopolien, Kundschaften u. s. w.

Das Nationalcapital nun besteht keineswegs in der Summe aller Capitalien aller Einzelnen, der Stiftungen, Gemeinden u. s. w., sondern nur in denjenigen Bestandtheilen des Capitales der Einzelnen, welche als Capital das Nationalvermögen zu vermehren bestimmt sind, und es gehören zu demselben nicht blos diese Bestandtheile der Capitalien aller Einzelnen, sondern auch dasjenige Capital, welches die Nation als moralische Person besitzt.

Das Capital ist neben Natur und Arbeit eine so nothwendige Güterquelle, daß kein nur einigermaßen entwickeltes Volk ohne solches gedacht werden kann. In der Menge des Vorhandenseyns und in der Art der Benutzung desselben, wenn man diese bei verschiedenen volkswirthschaftlichen Zuständen vergleicht, geben sich aber am schlagendsten die überwiegend mächtigen Wirkungen desselben zu erkennen. Nur durch und bei Verwendung von Capital ist die productive Kraft der Natur und der Arbeit vollkommen auszubeuten, und es geschieht dies um so vollkommener, je reichlicher und zweckmäßiger die anzuwendenden und zu verwendenden Capitalien sind. Am großartigsten und zugleich am unverhülltesten treten diese Wirkungen bei der Anwendung von Maschinen hervor. Diese haben nicht nur Leistungen möglich gemacht, welche durch keine menschlichen Kräfte, selbst der zahlreichsten und geschicktesten, erreicht werden könnten, sondern sie haben auch, wenn man so sagen darf, die Zeit verdoppelt, und dadurch möglich gemacht, daß alle Bedürfnisse sich in demselben Verhältnisse leichter und besser befriedigen lassen, in welchem die Kapitalien in größerer Menge und Tauglichkeit vorhanden sind.

Dasjenige, was man aus einer Capitalanwendung bezieht, wird Capitalrente — natürliche Capitalrente —, dasjenige aber, was man dafür bekommt, daß man einem Anderen ein Capital zur Nutzung überläßt, wird Capitalzins — ausbedungene Capitalrente — genannt. Letzterer fällt, abgesehen von gewissen außerordentlichen Verhältnissen und Conjuncturen, gleichmäßig mit steigender Volkswirthschaft, und ein dauernd niedriger Stand desselben kann als das sicherste Zeichen eines hohen Volkswohlstandes angesehen werden.

Capitalien-Steuer. Eine Besteuerung der Geldcapitalien auf deren Reinertrag oder Zins ist von vielen Seiten wegen der wünschenswerthen Gleichheit in der Vertheilung der Besteuerung als nothwendig und

angemessen bezeichnet worden, zumal man es ungerecht finden konnte, daß wohl Grund- und Arbeitsrente, aber nicht die ungleich leichter zu erwerbende Capitalrente besteuert werde. Gewiß unterliegt es keinem Zweifel, daß gerade die reichen Capitalisten recht ausdrücklich zur Tragung der öffentlichen Lasten nach Maaßgabe ihres Reineinkommens herbeigezogen werden müssen, aber es frägt sich, ob dies eben am zweckmäßigsten durch eine Capitaliensteuer geschehen kann, ob dies überhaupt durch eine solche zu bewirken ist, und ob diese Capitalisten nicht auch ohne eine nach Maaßgabe des bezogenen Zinses umgelegte Steuer zur Tragung der öffentlichen Lasten beitragen?

Nur ein verhältnißmäßiger und keineswegs überwiegender Theil der Geldcapitalien ist in einer solchen Art angelegt, daß deren Erreichung durch eine Steuer ohne sehr große Schwierigkeiten bewirkt werden kann, und es sind dies gerade die Capitalien der kleineren Capitalisten, der Pupillen, der Stiftungen, der Gemeinden u. dgl., während es für den großen Capitalisten sehr leicht ist, sich der Besteuerung durch Wechsel-, Actien- und Staatspapier-Geschäfte zu entziehen. Wollte man so lästige Maaßregeln zu Hilfe nehmen, wie nothwendig seyn würden, um nur in einigen Fällen die Möglichkeit der Verheimlichung des Steuerobjectes abzuschneiden, so würde man dadurch und durch die Erschwerung der Geschäfte des Capital-Umsatzes der Volkswohlfahrt mehr schaden, als dem Finanzinteresse nützen, und so dieses selbst beeinträchtigen. Eine solche Steuer würde unter allen Umständen auch sehr große Erhebungskosten verursachen, eben wegen der Leichtigkeit der Verheimlichung des Steuerobjectes. Die Ausmittelung des ganzen Capitaleigenthumes bleibt stets eine Unmöglichkeit, und eine Ungleichheit in der Besteuerung der Capitalisten, ein Druck auf den kleinen Capitalisten und eine Erleichterung der großen Börsenmänner, würde erst recht ausdrücklich durch eine Capitaliensteuer heraufgeschworen werden, mehr als es durch die Natur der Sache geschieht. So lange, als das Angebot an Capitalien nicht die Nachfrage nach solchen übersteigt, würde es auch den Capitalisten möglich werden, durch Steigerung des Zinsfußes die Steuer auf die Schuldner zu übertragen, was auch den Zins für die Staatsschulden steigern würde, während auf der anderen Seite es ganz unrichtig ist, daß die Capitalisten eine ungerechte Steuerfreiheit genößen. Selbst wenn in den Gewerbesteuern die Zinsen der Betriebscapitalien nicht mitbesteuert und in Abzug gebracht werden, findet eine solche Steuerfreiheit keineswegs statt, denn der Werth des Capitales, und somit der Capitalzins, richtet sich nach dem Gewinne, welchen man bei der Anlage davon machen kann. Unter den Kosten sind aber alle von einem Gewerbe zu entrichtende directe und indirecte Steuern einbegriffen, und der Zinsfuß muß in demselben Grade geringer seyn, als die Kosten bei der Benutzung eines Capitales größer sind. Der Capitalist wird thatsächlich in dieser Weise indirect und als Gebraucher der Gewerbsproducte besteuert.

Bedenkt man endlich die überwiegende Wirkung der Capitalien bei der Hervorbringung von Einkommen, und die Bedeutung der Geldcapitalien, als Mittel des Umsatzes und der Uebertragung einer großen gewerblichen Arbeitstheilung, so kann nur die möglichste Freiheit der Benutzung, die möglichste Leichtigkeit des Umsatzes, als das wahre Interesse einer scharfsichtigen Verwaltung betrachtet werden, wogegen eine Capitaliensteuer geradezu ankämpfen würde. Die Capitalien suchen naturgemäß dort eine Anlage, wo ihre Benutzung mit den geringsten Kosten verbunden und deßhalb am einträglichsten ist. Nach diesem Verkehrsgesetze würde die Capitaliensteuer bewirken, daß die Capitalien im Auslande angelegt, und unter den meisten Umständen, selbst wenn man sie zur Steuer heranzuziehen beabsichtigte, dieser entzogen und daß ausländische Capitalien vom Inlande abgehalten werden würden. Selbst wenn die Capitalisten, wie es die Vertheidiger der Capitaliensteuer behaupten, mehr oder weniger steuerfrei blieben, was jedoch, wie gesagt, keineswegs zuzugeben ist, so würde die hierdurch bewirkte Ungleichheit der Besteuerung weit weniger nachtheilig seyn, als die Belästigung und Hemmung der Industrie, welche durch eine Capitaliensteuer herbeigeführt wird, es nothwendig seyn müßte. Mit einem Worte, die Vertheidiger der Capitaliensteuer vergessen, daß man durch dieselbe eine Quelle zerstört, aus welcher das Staatsbedürfniß am leichtesten und sichersten befriedigt wird, und daß in keiner Sache mehr eine blinde Theorie zu Irrthümern führt, als in dem Finanzwesen.

Capitulation heißt eigentlich jede capitalweise Uebereinkunft zwischen zwei oder mehreren Partheien, z. B. zwischen dem zu erwählenden Kaiser und den deutschen Reichsständen, die Wahlcapitulationen seit Karl V.

Im Völkerrecht aber versteht man darunter den Vertrag, welcher zwischen dem Anführer des belagerten Platzes oder eingeschlossenen Heerhaufens und dem ihn belagerten oder eingeschlossen haltenden Heerführer über die Ergebung oder den Abzug der Truppen mit oder ohne Waffen oder klingendem Spiel, und die Ueberlassung oder Uebergabe des

Platzes mit oder ohne Munition und Magazin capitalweiß geschlossen zu werden pflegt, indem der Belagerte ꝛc. die Bedingungen aufstellt, der Belagerer sie einzeln genehmigt oder verwirft.

Zur Gültigkeit der Capitulation ist erforderlich, daß die beiden Befehlshaber in den Grenzen ihrer Vollmacht geblieben. Die Ergebung der Besatzung und des besetzten Platzes, und deren Annahme von der andern Seite ist in der Amtsvollmacht stillschweigend enthalten, indem jeder Heerführer verpflichtet ist, für das Beste seines Souveräns und daher auch für die Erhaltung seiner Truppen zu sorgen, wenn durch weiteren Kampf und Widerstand der vorgesetzte Zweck doch nicht zu erreichen, vielmehr desto größerer Schaden für die Krieger und für die Unterthanen des Souveräns mit Sicherheit zu erwarten ist. Durch die Drohung, im Fall der Nichtergebung in bestimmter Frist die Besatzung oder doch den Anführer selbst über die Klinge springen zu lassen, darf er sich nicht schrecken lassen, denn nicht nur solche Mordthat, sondern auch solche Drohung ist völkerrechtswidrig und seit Jahrhunderten nicht mehr gewagt. Aeltere Beispiele s. in Pütters Beiträgen zur Völkerrechtsgeschichte S. 89 ff.

Wenn der capitulirende Befehlshaber seine Vollmacht überschritten, etwas versprochen hat, was nicht in seiner, sondern nur etwa in seines Souveräns Macht steht, so ist das völkerrechtlich durchaus nichtig und unwirksam, wenn er den Capitulanten nicht noch in seiner Gewalt hat, so daß deren Souverän sich durch die Gefahr seiner Truppen zur Genehmigung oder eigentlich Abschließung des Vertrags bewegen läßt. Weil das jeder Capitulirende wissen muß, darf er sich, wenn dergleichen Bedingungen nachher nicht erfüllt werden, nicht über des Andern Treulosigkeit, sondern nur über seine Unvorsichtigkeit beklagen und keineswegs verlangen, daß der Andere sich freiwillig in die hülflose Lage zurückversetze, welche ihn zur Eingehung solcher unmöglichen Bedingungen genöthigt. Derlei Verträge, in der Geschichte des Alterthums nicht selten, haben sich, obwohl die Rechtsgründe klar und die Praxis seitdem constant ist, dennoch bis auf die neueste Zeit wiederholt, zuletzt noch im französisch-spanischen Kriege. p. p. P.

Capodistrias, s. Griechenland.

Carbonaria, s. Italien und Geheime Gesellschaften.

Cardinäle. Cardinal (cardinalis von cardo Angel, worum sich die ganze Thür dreht) heißt eigentlich so viel wie unser hauptsächlich oder Haupt. So sagt man Cardinaltugenden d. i. Haupttugenden, von welchen die anderen getragen, bedingt sind.

In der alten Kirche wurden diejenigen Geistlichen, welche bei einer Gemeinde fest angestellt waren, das eigentliche, ordentliche Kirchenamt bekleideten, cardinales presbyteri genannt, zur Unterscheidung von den nur zu zeitweiliger Dienst- oder Hülfleistung berufenen. Daher nannten sich alle Hauptpfarrer der kleinen sowohl als der großen Kirchen Cardinales, nicht blos die Römischen. Diese hatten auch lange Zeit keinen höheren Rang. Erst im Laufe des Mittelalters, als der Papst zur höchsten Macht und Weltherrschaft gelangte, stiegen dieselben, weil sie vorzüglich den Papst erwählten und an seiner Regierung als Räthe theilnahmen, allmählig zum höchsten kirchlichen Dienstrange empor und erhielten 1567 durch Pius IV. den Titel Cardinal ausschließlich.

Cardinäle sind also die höchsten Römischen Geistlichen oder Kirchenfürsten, Wähler und Räthe des Papstes: ausgezeichnet durch den rothen Hut und den Titel Eminentissimi. Weil sie so große Herren sind und großen Aufwand, der Kirche also große Kosten machen, so wollte das Baseler Concil ihre Zahl auf vierundzwanzig beschränken. Allein Sixtus V. hat sie 1586 auf siebzig festgestellt. Hiervon sind 14 Cardinal-Diaconen dem Papste als Römischem Hauptpfarrer, 50 Cardinal-Presbyteren dem Papst als Römischem Bischofe, und 6 Cardinal-Episcopen dem Papste als Metropoliten der suburbanen Provinz untergeordnet. Sie bilden also die Hauptgeistlichkeit der Apostolischen Urkirche zu Rom, und da diese die Haupt- und Mutterkirche des ganzen Abendlandes ist, die Hauptgeistlichkeit der ganzen Katholischen Christenheit. Ihr „heiliges Collegium," dessen Mitglieder der heil. Vater soviel möglich aus allen christlichen Nationen *) zum Theil auf Empfehlung der Katholischen Monarchen zu ernennen pflegt, erscheint daher, zumal allgemeine Kirchenversammlungen nicht mehr stattfinden mögen, zum hohen Rathe des Papstes vorzüglich geeignet und berufen.

In der ordentlichen Rechtsversammlung (Consistorium ordinarium), welche geheim (secretum) ist, fragt der Papst 1) die Cardinäle um ihre Meinung, um dann zu thun, was ihm gut scheint; denn entscheidende Stimme haben sie nicht;

2) sagt er ihnen in Allocutionen, was er der gesammten Kirche und Christenheit Gutes oder Schlimmes zu sagen oder zu klagen hat;

3) ernennt er die höheren Kirchenbeamten, Bischöfe, Erzbischöfe, Patriarchen und beson-

*) Die meisten Cardinäle sind Italiäner, weil die deutschen und französischen Fürsten ihre Unterthanen zurückfordern könnten.

ders auch die Cardinäle, indem er z. B. spricht: Habt den hochwürdigsten Bischof, Fürsten von Schwarzenberg zum Bruder! Was dünkt Euch? Wenn er den Namen nicht bekannt macht, sagt man der Papst habe den neuen Cardinal in petto. Dies geschah z. B. als der Papst im spanisch-französischen Kriege auf Andringen der beiden feindlichen Monarchen ihre ersten Minister zu Cardinälen erhob. Es ward ihnen gemeldet, daß sie ernannt seyn, aber zugleich Stillschweigen darüber auferlegt, bis der Papst das Geheimniß aufhöbe.

Zum öffentlichen oder außerordentlichen Consistorium (publicum s. extraordinarium) werden die Cardinäle zu erscheinen berufen, wenn der Pabst einen Großbotschafter feierlich empfangen oder einen neu ernannten Cardinal einführen will und dergl. m. Hierzu werden die schon beglaubigten Gesandten eingeladen und auch andere vornehme Personen zugelassen.

Wenn der päpstliche Stuhl erledigt ist, betrachtet sich das heilige Collegium als die höchste souveräne Kirchengewalt. Die Regierung des Kirchenstaates aber wird in seinem Namen von dem Cardinal Kämmerling (Finanzminister) und dem ersten Cardinal-Bischof, Priester und Diacon geführt. Das wichtigste Recht aber, welches sie dann zu üben haben, ist die Papstwahl, wozu sie sich (mit der nöthigen Dienerschaft) in das Conclave, einen großen Palast begeben, der hinter ihnen verschlossen und sorgfältig bewacht wird, (s. den Artikel Papst).

Außerdem arbeiten die Cardinäle vorzüglich in den Congregationen, Ausschüssen für bestimmte kirchliche und kirchenstaatliche Angelegenheiten. Die wichtigsten möchten folgende seyn: 1) Congregatio Sancti Officii oder Inquisitionis gegen Ketzereien; weniger durch die Bestrafung der Ketzer, als deswegen wichtig, weil ihre Entscheidungen allen Inquisitionen zur Richtschnur dienen sollen.

2) Congregatio Indicis librorum prohibitorum: die von ihr verbotenen Bücher, worunter der Index selbst die erste Stelle einnimmt, darf kein katholischer Christ ohne höhere geistliche Genehmigung lesen.

3) Congregatio super negotiis episcoporum und regularium heißt sprichwörtlich: „die allerbeschäftigtste."

4) Congregatio Concilii Tridentini interpretum hat allein das Recht, die Beschlüsse dieses letzten und wichtigsten Concils auszulegen, die Dekrete der Provinzial-Concilien zu begutachten ꝛc.

5) Congregatio sacrorum rituum et pro canonisatione Sanctorum et Beatorum überwacht die Reinheit der Liturgie, und führt die der Heiligsprechung voraufgehende Untersuchung, ob der Candidat schon lange genug (100 Jahr) todt, ob er ein heiliges Leben geführt, welche Wunder er gethan ꝛc. Dabei wird dann auch dem Teufel ein Advokat bestellt advocatus diaboli, welcher die Heiligkeit und die Wunderbarkeit seiner Thaten bestreitet, natürlich der Lüge überführt und kläglich abgewiesen wird. Indeß kostet solcher Prozeß ungeheure Summen.

6) Congregatio immunitatum ecclesiae et controversiarum jurisdictionalium, zum Schutz der Freiheiten der Kirche und zur Entscheidung der Streitigkeiten über die Gerichtsbarkeit.

7) Congregatio de propaganda fide, zur Ausbreitung des Glaubens — auch durch Missionen. Die großartige Missions-Anstalt zu Rom wird von den Jesuiten geleitet.

Außerdem giebt es noch andere minder wichtige Congregationen für das Ceremoniel, Indulgenzen und Reliquien, Prüfung der Bischöfe, Klosterzucht. p. p. P.

Carlsbader Beschlüsse, s. Deutscher Bund.

Cargo (Cargadores, Cargadeurs) heißen die Leute, welche mit zu Schiffe gehen, um im Namen des Befrachters am fremden Platze die Waaren zu verkaufen. Wer als der Erste unter ihnen bestellt ist, führt den Namen **Supercargo**, s. Schiffsverhältnisse.

Carnot, 1753—1823, der Sohn eines tüchtigen Advokaten zu Nolay, gehört zu den glänzendsten Erscheinungen der französischen Revolution, deren verschiedene, gefahrvollste Stadien er großartig durlief, um auch noch später unter Napoleons Herrschaft und zur Zeit der Restauration die Unerschütterlichkeit seiner politischen und patriotischen Grundsätze wie in einer Feuerprobe zu bewähren. Zugleich mit einem jüngern Bruder, den er selbst unterrichtet hatte, war Carnot, damals Lieutenant beim Genie-Corps und zu Calais in Garnison, als Deputirter von St. Omer 1791 in die „Gesetzgebende Versammlung" geschickt, und später in den „National-Convent," wo er unter folgender Erklärung für den Tod Ludwigs XVI. stimmte: „Nach meiner Ueberzeugung verlangt die Gerechtigkeit den Tod des Königs, und eben so die Politik. Interessen hat nie eine Pflicht mehr mein Herz gedrückt, als eben diese."*)

*) An dem höchst tadelnswerthen Verfahren, welches zu diesem Prozesse führte, hatte Carnot keinen Antheil, da er zu jener Zeit wegen einer militärischen Commission abwesend war. Jenes Verfahren mißbilligte er laut und offen; als aber das Ganze festgesetzt war, betrachtete er sich selbst nur in der Eigenschaft als Richter, welcher in der schon

Seine militärische Größe bewies er, vom National-Convent zur Nordarmee geschickt, als Theilnehmer an Jourdans Sieg bei Maubeuge, indem er eine Sturm-Colonne in eigener Person gegen den Feind führte und den feigen General Gratien auf dem Schlachtfelde absetzte. Noch größeren Einfluß auf die damaligen Kriegsoperationen der französischen Republik erwarb er sich als Mitglied des „Wohlfahrts-Ausschusses," indem er die strategischen Bewegungen der zahlreichen französischen Heere auf einen Grund-Gedanken und Hauptplan zurückführte. Er stand nämlich mit sämmtlichen 14 Armeen in fortwährender Correspondenz, und ertheilte den Führern derselben die ausführlichsten, scharfsinnigsten und umfassendsten Instruktionen. Im Jahr 1793 gelangte er in das „Directorium," verlor aber, weil er kein Verräther der Freiheit seyn wollte, durch Barras die Direction des Kriegs-Wesens, und entgieng, verwickelt in die Proscription vom 18. Fructidor, nur durch schleunige Flucht (in die Schweiz) der Deportation. Nachdem die Errichtung des Consulats auf den Trümmern des Directoriums stattgefunden hatte, wurde Carnot nicht blos zurückberufen, sondern schon zwei Monate später zum Kriegs-Minister ernannt, legte jedoch, aus Haß gegen die Unterdrücker der Freiheit und gegen die ehrgeizigen Bestrebungen Napoleons, seine Minister-Stelle bald nieder, um als berufenes Mitglied des Tribunats gegen die Einführung des lebenslänglichen Consulats und noch mehr gegen Napoleons Erhebung zum Kaiser zu stimmen. Mit der Auflösung des Tribunats dem Privatstande zurückgegeben, widerstand Carnot allen Anerbietungen des Kaisers, dessen Glanz und Thron der unbeugsame Republikaner verachtete, weil ihn nur die Liebe zur vaterländischen Freiheit beseelte *). Erst 1814, als sein Vaterland von Fremden überfallen wurde, trat Carnot wieder in die Armee und übernahm die Vertheidigung Antwerpens, wo er sich in Aller Herzen ein ewiges Denkmal der Liebe errichtete. Die neubeginnende Regierung der Bourbonen konnte und wollte er nicht unterstützen. Seinen Haß gegen dieselbe sprach er in einer eigenen Schrift aus, in welcher das Verfahren der Restauration nach Verdienst mißbilligt wird. Daß er also während der 100 Tage Minister des Innern wurde, hatte seinen Grund in der politisch freien Vaterlandsliebe, nicht aber etwa in absoluter Hingebung an Napoleon's Person, wovon er sehr fern war, obgleich ihn dieser zum Grafen und Pair des Reichs ernannte. Carnot suchte auch in seiner neuen Stellung und Thätigkeit auf mögliche Weise die politische Freiheit seines Vaterlandes zu fördern. Seinen Grundsätzen getreu benutzte er nehmlich diese Lage der Dinge, um dem Lande eine freiere Verfassung zu verschaffen, und ward nach Napoleon's zweitem Sturze zum Mitglied der provisorischen Regierung ernannt. Bei der bald erfolgten, Dauer gewinnenden Rückkehr der Bourbonen trat Carnot endlich für immer aus dem öffentlichen Leben; ja er verließ sogar sein Vaterland, und verlebte die Jahre, die ihm noch beschieden waren, in Magdeburg, seinen Lieblings-Studien hingegeben und der Erziehung des jüngsten Sohnes.

Als dieser große Mann, ein seltenes Beispiel des Sieges rein geistiger Trefflichkeit, bei dem Eindringen der Fremden sich bereit erklärte, zur Rettung seines Vaterlandes wieder in Dienste zu treten, schrieb er an den bedrängten Kaiser Napoleon: „Für Sie ist es jetzt noch Zeit, einen ruhmvollen Frieden zu erkämpfen und dahin zu wirken, daß Sie die Liebe Ihres großen Volkes wieder erlangen." Ebenso, nur in anderem Sinne, merkwürdig sind die letzten an Carnot gerichteten Worte Napoleons, als dieser Paris nach der Schlacht von Waterloo verließ: „Carnot, ich habe Sie zu spät kennen lernen." Diese Worte geben kurzsichtigen und ehrgeizigen Menschen ohne Grundsätze eine denkwürdige Lehre; und der vortreffliche Staatsmann Brougham macht dazu folgende ernste Bemerkung: „Tyrannen und Leute, welche die Tyrannen spielen wollen, sind sicherlich die Letzten, welche den Werth solcher Männer wie Carnot kennen lernen. Die Sprache der Schmeichelei, der sanfte Ton der Beistimmung und Unterwürfigkeit klingt ihrem Ohre lieblicher, als der strenge, schrille und heisere Ton einer unabhängigen Stimme, welche die gesunde Wahrheit verkündet und mit männlichem Widerstande jeden ruchlosen Plan bedroht. Hätte Washingtons Tugend in Napoleons Herz gewohnt, so wäre Carnot sicherlich der Erste gewesen, den er an seinen Busen gedrückt hätte, ihn, den unbeugsamen Republikaner, den festen Patrioten und nie wankenden Freund der Freiheit, der alle seine Siege als Nichts betrachtete, wenn dadurch die Feinde Frankreichs und der Freiheit nicht unterworfen wurden. Ganz anders Napoleon. Er schätzte alle seine Siege nur als Stufen zum Throne und war gleichgültig gegen Lorbeere, welche die verbotene Frucht der willkürlichen Gewalt nicht bedeckten; er folgte

---

vorbereiteten und zur Aburtheilung gereiften Sache nur sein Votum zu geben hatte.

*) Er lebte in dieser Periode ganz der Wissenschaft, deren Jünger und tiefer Kenner er schon frühe gewesen war. Carnot ist nehmlich im Fache der Mathematik überhaupt und noch insbesondere in ihrer Anwendung auf das Kriegswesen Einer der berühmtesten Schriftsteller Frankreichs.

allein der bösen Richtung seines Characters; fern hielt er von sich ein Auge, in das er nicht zu schauen wagte, einen Blick, in welchem er nur Vorwürfe las, und einen Arm, dessen Rache, wie ihm sein Gewissen sagte, er mit vollem Rechte verdiente. Der Stoff, aus dem Napoleon seine Höflinge schuf, war von dem verschieden, woraus Carnot gebildet war."

Der königlich preußische Staatsrath Niebuhr, ein Mann ohne alle revolutionäre Triebfeder und Natur, ein deutscher Gelehrter, dessen Nerven die Julius-Revolution nicht ertrugen, hat seine Bewunderung Carnots in folgenden gewiß unpartheiischen Worten ausgesprochen: „In einzelnen Punkten ist Carnot der größte Mann seines Jahrhunderts. Seine Tugend ist von erhabener Art. Er war ein großer Geist! Wie sehr ich auch von seinen politischen Ansichten abweichen mag, so sehe ich in ihm eine republikanische Größe, welche uns Achtung aufdringt. Meine Liebe für ihn ist vielleicht eine Anomalie, allein sie ist einmal vorhanden. Besäße ich in der weiten Welt nichts als ein Stück Brod, so würde ich stolz seyn, es mit Carnot zu theilen."

Carnots Geist war groß, ward aber von seiner Tugend übertroffen. Eine vollkommene Selbstverläugnung bei allen Umständen, in denen menschliche Leidenschaft die größte Herrschaft über gewöhnliche Seelen ausübt; eine unbeugsame Tapferkeit in allen Lagen, wo menschliche Schwäche zur Nachgiebigkeit geneigt ist; ein Muth jeder Art von dem des Staatsmannes bis zu dem des Grenadiers; vollkommene Aufopferung seiner selbst, wenn es Festhalten an Grundsätzen gilt; ein enthusiastischer Eifer für Vaterland und Menschheit; — all dieses waren Eigenschaften Carnots, geschmückt und verschönert durch eine Bescheidenheit, welche ihn den Ruhm seiner Thaten als eine Bürde fühlen ließ. Diese Bescheidenheit aber, so wie seine Sorglosigkeit wegen der Meinung der Welt, vorausgesetzt, daß seine Handlungen mit seinen Grundsätzen und mit seinen Begriffen von Pflicht übereinstimmten, haben bewirkt, daß Carnots Geist nicht genug geschätzt und sein moralischer Werth nicht begriffen wurde; eine Verkehrtheit, die auch heute noch fortdauert, weil die Welt auch heute noch sehr blöde Augen hat.

Carnot, der sich schon als Ingenieur-Lieutenant der Revolution anschloß, ward 1793, wie oben bemerkt ist, durch den National-Convent in den „Wohlfahrts-Ausschuß" gewählt, welcher, hervorgerufen durch das allgemein gefühlte Bedürfniß einer starken, concentrirten, vereinigten executiven Gewalt, und bestimmt für Anwendung der Nationalkraft zur Vertheidigung des Staates gegen fremde und innere Feinde, mit eisernem Scepter regierte und mit dem Schwerte von Millionen kämpfte. Das ganze Departement des Krieges (die Organisation der Militärmacht sowohl als die Operationen im Felde) wurde Carnot übertragen, damals noch immer Ingenieur-Lieutenant. Seine meisten Collegen waren bekanntlich die größten Ungeheuer, welche jemals die Menschen-Natur geschändet haben. Dennoch blieb er mit ihnen im Amte, ja unterzeichnete auch (dem Geschäftsgange gemäß) die Hinrichtungs-Befehle; hiedurch machte er sich also ohne Zweifel gesetzlich für alle jene Schandthaten der grausam ausgeübten unumschränkten Gewalt verantwortlich. Nicht blos Carnots Feinde sondern auch unpartheiische Beobachter verurtheilen deshalb sein Benehmen. Wer ihn aber gerecht beurtheilen will, der muß seine Lage, wie die seines Vaterlandes im Auge behalten, und gar wohl bedenken, daß so außerordentliche Zeiten den gewöhnlichen Maaßstab der Beurtheilung unzuläßig machen. Carnot hatte nehmlich bereits angefangen, das Kriegs-Departement zu verwalten, war in seinen Amtsverrichtungen vorgeschritten, und hatte glänzende Erfolge erlangt, bevor seine Collegen die eigentliche Schreckens-Regierung entwickelten. Wäre Carnot aus dem Gefühle des natürlichen Abscheus und blos seinen eigenen Neigungen folgend in jenen höchst kritischen Augenblicken von seinem Amte abgetreten, so würde sein Vaterland wahrscheinlich oder sicherlich erobert worden seyn; noch mehr Blut wäre vergossen worden; eine größere Menge von Ermordungen hätte statt gefunden, als alle Maaßregeln der Schreckens-Regierung bewirken konnten. Besaß Carnot das Recht, sein Vaterland aus Rücksichten der Menschlichkeit für Einzelne zu opfern? Danton sagte: Mein Ruhm mag eher untergehen, als mein Vaterland! Carnot hat die Leitung der Militär-Operationen zu jener Zeit behalten, da Robespierre die innere Politik des Staates lenkte; er hat persönlich und selbstthätig ebensowenig blutdürstige Handlungen begangen, als es ihm möglich war, das Verfahren seiner blutdürstigen Collegen dadurch zu hemmen, wenn er ihren Maaßnahmen feierlich und förmlich seine Genehmigung entzog. Er that unter den obwaltenden Umständen so viel als möglich war. Nur in einzelnen Fällen war er bei den Polizei-Sitzungen des Wohlfahrt-Ausschusses gegenwärtig, hat aber dort immer (wie selbst die Royalisten gestehen) mehr Leben gerettet, als seine Collegen opferten. Der Haß dieser Collegen und ihre beständigen Drohungen gegen ihn sind bekannt genug. Weil er von allen ihren blutigen Bestrebungen sich

fern hielt, ihr Verfahren öffentlich mißbilligte, und besonders die Vernichtung der Girondisten mit Kühnheit tadelte, beschuldigte ihn St. Just des Moderatismus und wollte ihn verurtheilt wissen; Robespierre aber beklagte sich über die Nothwendigkeit, Carnot im Ausschuß zu behalten, weil er selbst durchaus vom Militärwesen Nichts verstand. Auf die immerwährenden Forderungen, den „Verhaßten“ Carnot hinzurichten, gab Robespierre zur Antwort: „In diesem Augenblicke kann man ihn nicht entbehren; wartet, bis er uns nicht mehr unersetzlich ist, oder bis unsre Armeen irgend eine Niederlage erlitten haben. Dann wird sein Kopf fallen.“

Carnot entschlug sich stets einer jeden Parthei oder der Erwerbung persönlichen Einflusses; er weigerte sich fortwährend, selbst mit Gefahr seines Lebens, die Schwelle des Clubbs der Jakobiner oder Anderer zu betreten; stets vollbrachte er muthig seine Pflicht, und blieb durchaus gleichgültig gegen die Folgen, so lange dieselben blos ihn betrafen; es war ihm dabei einerlei, ob er dem Volke mißfiel oder ob er die Regierung gegen sich erbitterte. Ein Mann, welcher, wie Carnot, solche Thaten des moralischen Muthes aus jener Zeit für sich anführen kann, besitzt ein Recht auf unsern Glauben, daß kein Gefühl persönlicher Gefahr noch ein andrer unwürdiger Beweggrund bei ihm bewirkte, daß er sich den Schreckensmännern während der Zeit ihrer höchsten Macht anschloß. Dazu kommt noch die unverdorbene Rechtschaffenheit seiner öffentlichen Verwaltung hinsichtlich des Geldes. Er empfieng nie einen Heller aus der Staatskasse für seine amtlichen Dienste; und obgleich er an der Spitze aller Militär-Angelegenheiten stand, erhielt er kein schnelleres Avancement in der Armee, als der niederste Subaltern-Offizier ohne Freunde und Empfehlung. Als Lieutenant trat er sein Amt an; blos bis zum Capitain hatte er es gebracht, als er die Operationen von vierzehn Armeen leitete und andere Offiziere zu den höchsten Stellen beförderte; erst gegen Ende des Directoriums wurde er Oberst und blieb in diesem Range zu der Zeit, da er gleichsam ein König des Landes war. Dieß scheint deutlich zu beweisen, daß der Irrthum, wenn Carnot Unrecht that, im Urtheil, und nicht im Herzen lag.

Mag man indessen über Carnots moralischen Character so oder so denken, — sein großes Genie für Staatsangelegenheiten kann nie bezweifelt werden. Hier sprechen die unleugbaren Thaten. In weniger als anderhalb Jahren seiner Oberleitung ergaben sich folgende höchst glänzende Resultate der Kriegführung: 27 Siege, wovon 8 in den größten Schlachten; 120 glückliche Gefechte von geringerer Wichtigkeit; die Einnahme von 116 regelmäßigen Festungen und größeren Städten; die Eroberung von 230 kleineren Plätzen; 80,000 gefallene Feinde, 91,000 Gefangene, 3,800 genommene Kanonen, 70,000 erbeutete Flinten und 90 Fahnen. Auf diesen Wundern beruht Carnots Ruhm. Denn er allein führte, wie bemerkt, die ganze Correspondenz von vierzehn Armeen, und sandte denjenigen Generälen detaillirte Instruktionen zu, auf die er sich nicht vollkommen verlassen konnte; von Zeit zu Zeit begab er sich selbst auf den Kampfplatz, und besuchte manchmal auf einer solchen Inspektions-Reise fünf bis sechs Armeen; oft nahm er am Kampfe Theil, indem er sich in seiner bürgerlichen Kleidung an die Spitze der Truppen stellte und Wunder der Tapferkeit verrichtete. Er verstand es auch, den Werth und Beruf Anderer zu erkennen. Bonaparte wurde durch Carnot an die Spitze der großen italienischen Armee gestellt, obgleich derselbe erst 25 Jahre alt war; der hochmüthige Napoleon sprach dafür später mit seinen Höflingen verächtlich über Carnots militärische Verwaltung, und doch hatte Dieser den Operationsplan des berühmten italienischen Feldzugs entworfen, nicht Bonaparte.

Als Carnot Ende 1794 den Wohlfahrts-Ausschuß verließ, ernannten ihn nicht weniger als 15 Orte auf einmal zu ihrem Repräsentanten im Rathe der 500; denn er kannte, wie alle Welt wußte, nur die Beweggründe eines Staatsmannes, empfand nur die Gefühle eines Patrioten, und beachtete allein die Ansprüche seines Vaterlandes.

Die Verbannung, in der er später lebte und starb, war ehrenvoller für ihn, als irgend eine Hofgunst. Diese Verbannung konnte ja verhindert werden durch jene Geschmeidigkeit und Nachgiebigkeit, welche manchen Fürsten so theuer ist. Wir meinen, um mit Brougham zu sprechen, jenes Aufgeben so lange geliebter Grundsätze und die Hinopferung tief gewurzelter Meinungen; jene Nachgiebigkeit und jenen Verrath, welcher dem Geschmack vieler Könige um so süßer erscheint, je mehr der Character sonst freier Männer dadurch befleckt wird, ein Benehmen, welches häufig Fürsten um so höher schätzen, je berühmter der dadurch entehrte Namen gewesen ist. Der Ueberblick von Carnots Thaten kann demnach eine große moralische Lehre für die Fürsten seyn, welche die Menschheit quälen und die Welt erschrecken; denn nur die Schwäche dieser Welt sammt der Niederträchtigkeit ihrer Natur bewaffnet die Fürsten mit der Gewalt, Unglück zu stiften. Es ist gerecht und nützlich, stets zu erwähnen, wie unausführbar alle Entwürfe der Despoten seyn würden, wenn sich nicht das Volk selbst zum Mitschuldigen bei seiner Unterwerfung machte. Die Völker aller Länder (so

schließt Brougham) mögen fest überzeugt seyn, daß sie niemals von dem Fluche des Despotismus befreit sind, so lange sie sich zu willigen Werkzeugen oder zu wahren Mitschuldigen von königlichen Verbrechen oder von niedrigen und ruchlosen Mordbrennern hergeben oder bei solcher Schuld auch nur ruhige Zuschauer verbleiben. Nur so lange, als sie es nicht besser verdienen, werden sie sich bald unter den Hieben einer ererbten Geisel beugen, bald von glänzenden militärischen Räubern vernichtet werden, bald sich von einer Reihe pöbelhafter Tyrannen verrathen, verkaufen und fangen lassen.

Carolina, s. Peinliches Recht.

Cassabuch, s. Buchführung und Buchhaltung.

Cassation ist im Rechtswesen die Umstoßung eines obersten Urtheils, der äußerste außerordentliche Weg, auf welchem man Richtersprüche angreifen kann. Das Gesetz ist eine durch die gesetzgebende Gewalt gezogene Regel; der Richter ist berufen, das Gesetz auf die ihm sich darbietenden Fälle anzuwenden und sich dabei der größten Strenge zu befleißigen. Wenn die rechtsprechende Obrigkeit die Gesetze umgehen, abändern und untergraben dürfte, wenn sie, mit einem Worte, ihre Weisheit an die Stelle der des Gesetzgebers zu stellen befugt wäre, so würde sie auf diesem Wege die gesetzgebende Gewalt null und nichtig machen. Zur Vermeidung dieses Mißstandes hat sich deshalb in freien Staaten von möglichst vollkommener Rechts-Verfassung eben diese gesetzgebende Gewalt oder, wenn man lieber will, die aufsehende Gesetzes-Gewalt das Recht vorbehalten, eine Controle über die Rechtspflege eintreten zu lassen. In dieser Absicht wurde in Frankreich bei der aus der Revolution hervorgegangenen Organisation des Rechtswesens ein Cassations-Hof eingeführt, dessen eigentliche Aufgabe es ist, diejenigen gerichtlichen Entscheidungen umzustoßen, in welchen eine Verletzung des Gesetzes zu Tage liegt.

„Die richterliche Gewalt ist unabhängig, sie steht nur unter dem Gesetze.“ So lautet der gute Grundsatz. Wenn man indessen bei äußerer Unabhängigkeit der Richter doch eine innere Abhängigkeit derselben von dem Gesetze statuiren muß, das Gesetz aber nur durch den Richter spricht oder von ihm allein gehandhabt wird, — ist da der Richter in der Gewalt des Gesetzes oder das Gesetz in der Gewalt des Richters? Nur das Erste darf und soll seyn; aber auch das Letztere kann seyn, und die Fälle, wo dem Gesetze vom Richter Gewalt angethan worden ist, sind weder so selten noch so unbekannt; ja, die sonst mit Recht verschriene Cabinets-Justiz ist nicht immer aus dem Interesse des Regenten, sondern auch aus dem auffallenden Widerspruche des materialen Rechtsgefühls gegen den formalen Absolutismus der Richter-Gewalt entsprungen. Ueberall wo das Hülfsmittel der Cassation nicht besteht, hat des Richters Thätigkeit, durch welche er über sich selbst und sogar bis zu Souveränitätsrechten erhoben wird, eine sogar die Heiligkeit des Rechtsbegriffes an und für sich verletzende Zerrüttung der bürgerlichen Ordnung im Gefolge. Wir meinen den Uebelstand, daß die nehmlichen Rechtsfragen von dem einen Gerichte so, von einem andern anders entschieden werden; daß sogar vor dem obersten Gerichtshofe eines und desselben Landes, wenn derselbe in mehrere Senate getheilt ist, selbst am nehmlichen Sitzungstage ganz entgegengesetzte Entscheidungen gefällt werden können, und doch allemal — „von Rechtswegen.“ Wo aber dermaaßen die nehmliche Rechtsfrage in höchster Instanz ganz anders entschieden werden kann, da herrscht nicht mehr das Gesetz, sondern die Meinung, und über ihr waltet die blinde Herrschaft des Zufalls, die „Stimmenmehrheit.“

Zur Vermeidung solchen Mißstandes eine beständige Gesetzcommission aufzustellen, ist schon deswegen ein mangelhaftes Mittel, weil 1) die Thätigkeit einer solchen Gesetzcommission, an die sich die Partheien nicht wenden könnten, lediglich von den Obergerichten und dem obersten Gerichtshofe abhienge, es müßte denn nur seyn, daß sich der Staats-Procurator von Amtswegen in die Mitte stellte; 2) weil die gesetzgebende Gewalt durch die Lösung der Fragen, welche doch nur in einzelnen Fällen entstünden, Richter der im Streite befindlichen Personen und Sachen würde.

Demnach wird eine Mittelinstitution erfordert, die, zwischen die eigentliche gesetzgebende Gewalt und die Gerichte gestellt, gewissermaaßen als ein Ausfluß der oberaufsehenden Staatsgewalt, die Herrschaft des Gesetzes zu sichern oder doch die Obhut darüber zu führen hat, damit nicht die richterliche Gewalt unter dem Character der Wissenschaft, in die gesetzgebende Gewalt übergreife noch durch falsche Lehre den Geist des Gesetzes verletze. Diese Obhut muß jedoch ihrer Seits ebenfalls so gestellt werden, daß sie nicht selbst in das Richteramt eingreife.

Diese erhabene Behörde, „Cassations-Hof“ genannt, ist deshalb keineswegs ein Obergericht, noch ermächtigt, ein eigentliches richterliches Urtheil zu geben; sie erscheint nur gleichsam als Schildwache des Gesetzes, welche abwehrend in's Mittel tritt, wenn das Richteramt den Buchstaben oder den Geist des Gesetzes verläßt oder

sich in der Anwendung unter verschiedenen Gesetzen verirrt. Es ist also nöthig, daß jede Verletzung des Gesetzes an diese die Obhut desselben bildende Behörde nicht nur gelangen könne, sondern auch dahin gelangen müsse. Es muß nicht blos allen Partheien gestattet seyn, solche Verletzung durch Abhülfe von sich abzuwenden, sondern, thun dies die Betroffenen nicht, so muß der Staats-Procurator, durch seine Gegenwart bei allen Gerichtssitzungen in stete Beobachtung des Ganges der Justiz-Geschäfte gesetzt und verpflichtet, Nichts demselben zuwider geschehen zu lassen, gehalten seyn, dergleichen Abirrungen vor den Cassationshof zu bringen, welchem das Veto zusteht. Doch darf der Cassationshof dieses Veto nicht auf eine Art ausüben, durch welche die Unabhängigkeit des Richteramts vereitelt würde; was der Fall wäre, wenn er im Namen des Gesetzes selbst Recht sprechen wollte. Das Veto des Cassationshofes ist blos der Ausspruch, daß die von einer Parthei oder vom Staatsanwalte ergriffene Recusation des Richters und Richterspruches aus dem Grunde überschrittener gesetzlicher Vollmacht stattfindet. Die Folge davon ist daher nur Zurückweisung an ein anderes, dem Vorigen gleich stehendes Gericht. Ob der Richter aus Schwäche oder Irrthum, aus Leidenschaft und Interesse, oder sogar aus besonderer Verbindung mit einer Parthei ungesetzlich richtete, ist in der Wirkung einerlei; die einmal erschütterte Herrschaft des Gesetzes muß wieder befestigt werden, weil die Idee des Rechts und das allgemeine Wohl es fordern, daß nur das Gesetz herrsche, und daß es ununterbrochen herrsche.

Da nun die Frage, ob das Gesetz verletzt sei, von der höchsten Wichtigkeit ist, so wird die sorgfältigste und umsichtigste Behandlung dieser Frage unerläßlich. Auch wenn das Mittel der Cassation durch eine Parthei ergriffen wird, muß die Ansicht des Staatsanwaltes über den Fall vernommen werden. Hierauf muß das Cassationsgesuch eine doppelte Prüfung aushalten, zuerst bei der Bittschriften-Commission (la section des requêtes) des Cassationshofes, welche die Zulässigkeit des Gesuches prüft; und zweitens, wenn die Zulässigkeit erklärt wird, bei der zweiten Section des Cassationshofes, welcher, nach Anhörung des Vortrags eines andern Berichterstatters als Jenes der Bittschriften-Commission, die eigentliche wesentliche Beurtheilung der Frage zusteht. Erfolgt hier der Ausspruch, daß in dem vorliegenden Falle die Rechtsfrage nicht gesetzmäßig entschieden sei, so geht die Sache, wie bereits bemerkt wurde, an ein anderes Gericht letzter Instanz zurück, und nun wird ein doppelter Fall möglich. Urtheilt nehmlich dieses neue Gericht im Sinne des Cassationshofes, so hat die Sache hiebei ihr Bewenden, und die zweifelhafte Rechtsfrage ist nun für diesen und für jeden gleichen Fall als entschieden zu betrachten. Entscheidet aber das zweite Obergericht gleich dem ersten, also gegen die Ansicht des Cassationshofes, so kommt die Sache durch ein abermaliges Cassationsgesuch noch einmal an den Cassationshof zurück. Dieser aber schreitet zur Fällung eines zweiten Beschlusses unter Vereinigung seiner sämmtlichen Sectionen. Urtheilt er wieder in Cassation, so wird ein dritter Appellationshof zur Entscheidung berufen. Entscheidet auch dieser gegen die Ansicht des Cassationshofes und für das Urtheil der zwei vorigen Appellationshöfe, so bleibt diese dritte Entscheidung zwar für den vorliegenden einzelnen Fall unabänderlich; allein für künftige Fälle der nehmlichen Rechtsfrage muß nun durch die gesetzgebende Gewalt abgeholfen werden, indem diese Letztere nach dem Berichte des Cassationshofes zu Erlassung einer Ergänzung oder authentischen Interpretation (s. S. 231) veranlaßt wird *). Man kann und muß sich also über die Beschwerlichkeit des Weges in einzelnen Fällen damit trösten, daß dieser Weg doch für die Zukunft das Ziel sicher und ganz nahe vor das Auge bringt. Jeden Falls würde der Vorwurf, daß die Rechtspflege durch die eben beschriebenen Umwege einem Irrgarten ähnlich sehe, nicht der Rechtspflege und nicht dem Cassationshofe gelten, sondern nur der menschlichen Unvollkommenheit, welcher die Unerreichbarkeit eines ganz vollständigen Vorsehungs-Vermögens und höchster Bestimmtheit inne wohnt. Immerhin möchte es schwer seyn, eine andere Einrichtung zu erfinden, welche die Trennung der Gewalten so vollständig durchzuführen geeignet wäre. Würde es sich blos um Gleichförmigkeit der Richtersprüche handeln, dann wäre freilich durch einen Revisionshof, an welchen jede Rechtsfrage, als zur letzten Instanz, gebracht werden könnte, der Zweck nicht nur auf eine für die Partheien weniger beschwerliche, sondern auch vollständige Weise erreicht. Allein nicht um bloße Gleichförmigkeit ist es zu thun, sondern auch daß im wahren Sinne des Gesetzes und nur nach dem Gesetze, nicht nach der Meinung entschieden werde. Wenn aber die Auctorität des höchsten Gerichtes keine

*) So bestimmte in Frankreich das Gesetz v. 30. Juli 1828 Ein neueres, offenbar verhältnißmäßig schlechtes Gesetz v. 1. April 1837 bestimmt, daß die in dem zweiten Cassations-Urtheile ausgesprochene Rechtsansicht für das dritte Appellations-Gericht, an welches die Verhandlung der speciellen Streitfrage kommt, maaßgebend sei.

Grenzen hat — und dies ist überall der Fall, wo das Institut des Cassationshofes fehlt, — wenn diese Auctorität durch gezwungene Auslegung und durch willkürliche Ausfüllung der Lücken im Gesetze ihre Meinung an die Stelle der Gesetze bringen und eine Rechtstheorie schaffen kann, welche vielleicht den wirklichen Gesetzen ganz fremd und zuwider wäre, so erscheint das richtige Verhältniß der Gewalten im Staate gestört und schwankend. Diesem Mißstande vorzubeugen, ist Pflicht und Beruf der gesetzgebenden Gewalt.

Der französische Cassationshof, schon aus d. J. 1790 stammend, zerfällt in die drei Sectionen 1) der Bittschriften, 2) des bürgerlichen Richters, und 3) des peinlichen Rechts. Jede Section hat einen Präsidenten und das Ganze einen Oberpräsidenten (also vier Präsidenten); das Institut hat in Allem 48 Räthe, einen Staatsanwalt mit 6 Substituten, 60 Advokaten und das nöthige Canzlei-Personale. Die Präsidenten und Richter sind auf Zeit des Lebens vom König angestellt, und können nicht einmal versetzt werden.

Die erste Section (der Bittschriften oder Gesuche) spricht nicht blos über die Zulässigkeit eines Cassations-Gesuches in Sachen über Mein und Dein, sondern auch über Statthaftigkeit der gegen pflichtvergessene Richter gestellten Klagen, über die Frage, durch welche Richter ein Prozeß entschieden werden muß, wenn derselbe vor zwei königliche Gerichtshöfe u. s. w. gebracht ist, endlich über Verweisung an den zuständigen Richter in Sachen der öffentlichen Sicherheit. Diese erste Section erkennt auch über die Verbrechen, welche die Gerichtshöfe erster Instanz als Körperschaften oder die einzelnen Mitglieder derselben in Ausübung ihrer Amtspflichten sich zu Schulden kommen ließen, und worüber der Staats-Anwalt Anzeige gemacht hat. Doch gibt die erste Section hierin kein Endurtheil, sondern sie überantwortet solche angeklagte Richter im geeigneten Falle der zweiten Section, welche jedoch nur über die Frage spricht, ob sie in Anklage-Zustand zu versetzen seien, und sie im bejahenden Falle vor einen Assisenhof zur Aburtheilung verweist.

Dadurch und durch das schon oben Erwähnte ist der Wirkungskreis der zweiten Section oder der civilrechtlichen erschöpft.

Die dritte oder criminelle Section des Cassationshofes giebt End-Urtheile in allen Cassations-Gesuchen, welche im Gebiete des Strafrechts, über Verbrechen sowohl als über Vergehen, und in dem der Polizei entweder durch die Partheien oder durch den Staatsanwalt von Amtswegen an den Cassationshof gebracht werden.

Den einen Fall, wenn alle drei Sectionen regelmäßig gemeinschaftlich erkennen, haben wir oben schon angegeben. Außerdem kommt es, als zweiter Fall, ausnahmsweise auch vor, daß alle drei Sectionen des Cassationshofes vereinigt unter der Präsidentschaft des Justiz-Ministers zu Gericht sitzen, um über diejenigen Richter zu sprechen, welche sich schwerer Fehler schuldig machen, die durch das Gesetz nicht vorhergesehen sind.

In Folge von Napoleons Sturz und der Abtrennung derjenigen Gebiete vom damaligen Frankreich, welche nun 1) Rheinbayern, 2) Rheinhessen und 3) Rheinpreußen bilden, wurde das Institut des Cassationshofes sporadisch auch auf den Boden des deutschen Bundes verpflanzt. In Rheinbayern namentlich bestimmte man die Zahl der Mitglieder des Cassationshofes auf sieben, stellte aber hiefür Niemand eigens an, geschweige denn daß von Unversetzbarkeit, wie beim französischen Cassationshofe, die Rede hätte seyn können. So wurde die eigenthümliche Erscheinung hervorgerufen, daß wechselseitig und wechselweise ein Senat des nehmlichen Appellations-Gerichtes der Cassationshof des andern Senates wurde, indem allemal die Mitglieder desjenigen Senates den Cassationshof bildeten, gegen dessen Urtheil nicht Cassation eingelegt wurde. Reichte aber zufällig die Zahl der Mitglieder nicht bis auf sieben, so zog man je nach Bedarf auch die Präsidenten der Gerichte erster Instanz hinzu. Zugleich machte man aus dem Cassationshof einen Revisionshof, welcher Entscheidungen auf den Grund der Sache gab, also das reine Wesen eines Cassationshofes verloren hatte. Als Nachahmung von Preußen und Hessen, welche die Cassationshöfe aus ihren Rheinprovinzen schon früher nach Berlin und nach Darmstadt verlegt hatten, hob eine königl. bayer. Verordnung vom 29. Juni 1832 den Cassationshof in Rheinbayern geradezu auf, und erklärte an dessen Stelle den sechsten, neu errichteten Senat des Oberappellations-Gerichtes zu München als rheinbayerischen Cassationshof, zu welchem nach den bisherigen Ergebnissen der Erfahrung die bayerische Regierung ein größeres Zutrauen hat, als die Unterthanen, da gar häufig die Regierung, höchst selten Privatbetheiligte Cassations-Gesuche dort einreichen. Sogar in der bayerischen Reichsraths-Kammer oder in dem Oberhaus des bayerischen Parlaments erklärte ein Berichterstatter (nach den Notizen der allgemeinen Zeitung) wörtlich: „Geleugnet kann es nicht werden, daß das Münchner Cassations-Gericht nach seiner dermaligen Besetzung in der Pfalz nur wenig oder gar kein Vertrauen genießt.“

Castlereagh ist ein nur zu sehr bekannter Name aus der Minister- und Diplomaten-Welt des 19. Jahrhunderts. Robert Stewart Viscount **Castlereagh**, nach dem Tode seines Vaters (1820) Marquis von **Londonderry**, geb. 1769, gest. 1822, that sich schon in seinem 21. Jahre (1790) im irischen Parlamente, in welches er durch die Grafschaft Down gewählt wurde, als Fürsprecher seiner Heimath Irland hervor, ließ sich jedoch in dieser Richtung so sehr nicht zu weit gehen, daß er bald darauf durch die englische Regierung zur Theilnahme an der Verwaltung Irlands als Staatssecretär bei'm Vicekönig berufen wurde. Ja, obgleich selbst ein geborener Irländer, zeigte sich dennoch Castlereagh gegen seine Landsleute nicht blos überhaupt sehr kalt, sondern unterstützte nach Kräften Pitt's Unterdrückungs-System gegen Irland und dieses Ministers Plan der sogenannten Union, durch welche, unter dem Scheine einer verhältnißmäßigen Theilnahme Irlands an der gemeinschaftlichen Staatsgewalt über das gesammte britische Reich, die irische Insel in der That der englischen Gesetzgebung völlig unterworfen und der tyrannischen Macht der britischen Hofkirche ebenso wie den raubsüchtigen und fanatischen weltlichen Gutsherren preisgegeben wurde.

Dieser Mann, welchen schon die Handlungen seiner jugendlicheren Jahre in kein besonders glänzendes Licht stellen, dieser Hochtory Castlereagh, der von 1804 bis 1806 unter Pitt's Verwaltung, und dann wieder unter jener Portlands und Percevals von 1807 bis 1809 das Ministerium des Krieges leitete, und mit Canning und Liverpool an der Spitze der Verwaltung stand, lenkte von 1809 bis August 1822 als Staatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten ganz vorzugsweise das britische Staatsruder, und übte in seiner hohen Stellung, in welcher ihn Napoleon den Affen Pitt's nannte, einen äußerst drückenden Einfluß auf ganz Europa aus.

Da übrigens Castlereagh großbritannischer Minister war, so ist es billig, ihn als solchen zu beurtheilen, und nicht als wäre er ein Welt-Minister gewesen. Wir glauben deßhalb gut daran zu thun, wenn wir ihn hier mit den Worten eines englischen Staatsmannes schildern.

Castlereagh's Fähigkeiten, sagt Lord Brougham, wurden wegen der Armuth seiner Unterhaltung zu gering geschätzt, und seine Gedanken galten wegen der gewöhnlichen Dunkelheit seiner Ausdrücke für weniger, als sie werth waren. Er übte einen großen Einfluß auf das Geschick seines Vaterlandes aus; kaum irgend Jemand hat eine wichtigere Stelle in den öffentlichen Angelegenheiten eingenommen oder einen größeren Raum in der Zeitgeschichte ausgefüllt. Wenige Männer von noch beschränkteren Fähigkeiten oder noch geringeren Kenntnissen, als Lord Castlereagh, waren vor seiner Zeit zu einer bedeutenden Stelle in unsrem freien Lande emporgestiegen; noch wenigere haben eine solche Stelle so lange in diesem Staate behalten, in welchem sonst bloße Hofintriguen und Fürstengunst so wenig auf die Beförderung von Männern einwirken. Durch einigen Fleiß und lange Erfahrung hatte er sich Geschäftskenntniß erworben, war aber ein Mann von den gewöhnlichsten Fähigkeiten. Er begriff nicht sehr schnell und besaß einen Verstand von mittelmäßiger Klarheit. Seine Ideen und seine Sprache hatten nichts Ausgezeichnetes oder irgendwie Bewunderungswürdiges.

Wollte man indessen seinen Verstand nach seiner Beredtsamkeit beurtheilen, so würde man eine zu geringe Meinung von der Klarheit desselben gefaßt haben. Immerhin aber ist Niemand mit einem so gänzlichen Mangel an aller classischen und literarischen Bildung zu der Stelle eines debattirenden Mitgliedes im englischen Parlament gelangt. Während er nie den geringsten Beweis von Kenntnissen gab, welche über die letzten Bände der parlamentarischen Debatten oder den Inhalt der Zeitungen hinausgegangen wären, war seine Sprache unnachahmlich, ja unbeschreiblich. Einige belustigten sich während der langweiligen Stunden, da sie seine armseligen Vorträge anhören mußten, mit der Beschäftigung, die häufig vorkommenden außerordentlichen Bilder zu sammeln, z. B. „die Gesichtszüge der Clausel", oder „Menschen, welche sich selbst den Rücken zukehren", oder „das mit den Eingeweiden des monarchischen verschlungene constitutionelle Prinzip", Kundgebungen einer Rhetorik, welche häufig den Ernst der Schatzkammer-Bank eben so sehr in Verlegenheit setzte, als die Geschicklichkeit des Berichterstatters, verbunden mit dem Zweifel, ob es je einen Menschen gegeben, der geringere Ansprüche auf den Namen eines Redners gehabt habe.

Weil aber der Repräsentant einer Regierung als ein Mann auftritt, der Autorität besitzt, und nicht als ein politischer Schriftsteller, so machte Castlereagh dennoch selbst im englischen Parlament seinen Effect, besonders da er, beim Mangel aller Beredtsamkeit, einiger Eigenschaften nicht entbehrte, die Gunst zu erwerben, ja Bewunderung zu erregen geeignet waren. Er war ein kühner, furchtloser Mann; gerade der Muth, in welchem er unverzagt vor den krittlichsten Zuhörern der Welt auftrat, obgleich er unfähig war, zwei ordentliche Sätze in nicht erbärmlicher

Sprache vorzubringen; die Unerschrockenheit, mit welcher er den größten Schwierigkeiten jeder Frage die Stirne bot; die unverzagte Ausdauer, womit er einen Gegenstand behandelte, ohne einen einzigen Punkt auszulassen, mochte er demselben gewachsen seyn oder nicht, — Alles dieses machte ihn im Ganzen zu einem Günstling der Zuhörer, deren Geduld er so unbarmherzig in Anspruch nahm, und deren Ernsthaftigkeit er alle Augenblicke auf die härteste Probe stellte.

So stand es mit ihm im Parlament: im königlichen Rathe hatte er natürlich weit mehr Hülfsquellen. Er besaß einen beträchtlichen Fond gesunden Menschenverstandes, der durch keine Speculation irre geführt, durch phantastische Ideen nicht getrübt werden konnte. Stets gieng er gerade auf sein Ziel los; er war politisch sowohl als persönlich tapfer. Die Beschwerden über seine irländische Verwaltung waren, was die Bestechungen des Parlaments betrifft, durch welche er die Union zu Stande brachte, wohl begründet, obgleich er selbst nicht direct von Bestechungen Gebrauch machte: ganz ungegründet sind jedoch gegen ihn die Beschwerden in Betreff der Grausamkeiten, welche während und nach der Rebellion verübt wurden. Statt an diesen Gräueln Theil zu nehmen, hat er sich ihnen vielmehr stets eifrig widersetzt. Castlereagh war von kaltem Temperament und entschlossenem Character, aber kein Mann von grausamem Gemüthe. Er trug viel dazu bei, daß dem blutigen Systeme ein Ende gemacht wurde; und auf edle Weise widersetzte er sich derjenigen Faction, die durchaus von einer liberalen toleranten Regierung in Irland nichts wissen wollte.

Lord Castlereagh's Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten war so verdienstlos als möglich. Keine höheren Ansichten leiteten sein Benehmen; keine liberalen Grundsätze wurden von ihm geachtet, dem Manne, der Napoleons harte Behandlung in der Gefangenschaft dictirte und Frankreich nach vollen Kräften ebenso zu drücken suchte, als er sich blindlings dem Fürsten Metternich in die Arme warf. Keine edlen Sympathien, keine dankbaren Gefühle für jenes Volk, dessen Leiden und Tapferkeit die Wiederherstellung der nationalen Unabhängigkeit errungen, bewegten seine Brust, als er dem Lande der Freiheit den Einfluß entzog, zu dessen Ausübung es ein Recht besaß, dem Lande, welches so große Opfer gebracht und keine Vortheile erndten sollte.

Als Repräsentant Englands unter den Mächten hätte er, gestützt auf die Verdienste seines britischen Vaterlandes, die Sprache eines freien Staates führen und die Anerkennung des Rechts und der Freiheit

verlangen sollen, die er um so mehr befördern konnte, da England sonst ohne Vortheil blieb *). Statt dessen warf er sich sogleich und für immer den Souveränen in die Arme, war mit pöbelhafter **) Gesinnung stolz darauf, daß sie ihn ihres Umgangs würdigten, schien mit der Eitelkeit eines Gemeinen, der unverhofft Eintritt in die höheren Zirkel erhalten, vergessen zu wollen, was er gewesen, und sich für die Gesellschaft, in der er sich jetzt befand, durch Annahme ihrer Gewohnheiten zu eignen. Nie sprach er in und wegen dieser Gesellschaft Eines von den Wörtern aus, welche der englischen Nation und den englischen Staatsmännern so geläufig sind, aus Furcht, sie würden für pöbelhaft und unpassend von den gekrönten Häuptern gehalten werden, denen sie freilich eben so widrig als ungewohnt vorkommen mochten.

Man darf sich deshalb nicht wundern, daß jene Mächte ihn bereit genug fanden, ihre heilige Allianz zu vertheidigen. Als diese heilige Allianz im Jahr 1816 angegriffen wurde, begann Castlereagh damit, zu läugnen, daß sie irgend Etwas bedeute. Nachher erklärte er dieselbe als eine bloße Declaration friedlicher Absichten und als eine neue Bürgschaft für die Stabilität der durch den Wiener Congreß getroffenen Anordnungen. Als er endlich genöthigt wurde, das Prinzip systematischer Einmischung (Intervention), zu dessen Einführung die Allianz eigentlich bestimmt war, aufzugeben, protestirte er so kalt und nachdruckelos gegen diese allgemeine Lehre der Alliirten, daß Englands Einfluß gar nicht zu Gunsten nationaler Unabhängigkeit verwendet zu seyn schien. Kurz vor der Zusammenkunft des Parlaments i. J. 1821 sandte Castlereagh den Alliirten, welche von Troppau und von Laybach aus zwei Manifeste gegen die durch eine Militärmacht und einen Volksaufstand in Neapel eingefübrte Constitution erließen, eine Note, in welcher er in schwachen, abgemessenen Ausdrücken erklärte, das Prinzip der Einmischung habe seinen Beifall nicht; noch weniger aber hatte ihn die Revolution in Neapel, sammt ihren Mitteln; er gab deshalb zugleich sehr deutlich zu erkennen, England werde Alles zulassen, was die Mitglieder der heiligen Allianz zur Unterdrückung der neuen neapolitanischen Regierung und zur Wiederherstellung der alten für nothwendig hielten. Als dagegen durch dasselbe militärische Manöver, welches in Neapel eine Constitution eingeführt hatte, in Spanien die Constitution über

*) Napoleon sagte: Castlereagh hat sich durchaus als Mann des Festlandes gezeigt. Herr von Europa hat er Allen zu entsprechen gesucht und nur sein Vaterland vergessen

**) Brougham spricht so.

den Haufen geworfen und Ferdinands beglückendes Regiment wieder hergestellt wurde, da hatte weder die heilige Allianz, noch England unter Castlereagh Etwas einzuwenden. Eine Militär-Revolution, wenn die Veränderung zu Gunsten des Volkes vor oder von Diesem ausgieng, mißfiel; eine Militär-Revolution zur Wiederherstellung oder Gründung einer unumschränkten Regierung war der heiligen Allianz und England ganz wohlgefällig. Im Spätjahr 1822 wurde Spanien von Neuem der Schauplatz einer revolutionären Bewegung, und das Volk erlangte noch einmal eine freie Regierungsform. Die heilige Allianz schritt auch diesmal ein, und beauftragte Frankreich mit Vollstreckung ihres Willens. Lord Castlereagh's plötzlicher Tod (er schnitt sich eines Morgens die Pulsader am Halse durch) ließ ihn nicht mehr an dem deshalb angesagten Congresse von Verona Antheil nehmen, und brachte Canning an die Spitze des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. Canning, der auch zu den Torys gehörte und in dieser allgemeinen Beziehung seinem Vorgänger und früheren Collegen nicht feindlich gegenüber stand, hatte dennoch in diesen Sachen ganz andere Ansichten. Er war mißtrauisch und eingenommen gegen die Grundsätze und die Politik der heiligen Allianz; er war entrüstet über die knechtische Rolle, welche England bei den Planen derselben gespielt; er war entschlossen, diese Willfährigkeit solle nicht länger sein Vaterland entehren. Es war sein fester Entschluß, daß England sofort von dem Einflusse der heiligen Allianz befreit werde; und so geschah es.

Catharina II., s. Rußland.

Caution, im engern juristischen Sinne die Sicherheitsbestellung für die künftige Erfüllung irgend einer Verbindlichkeit, kann als eine nothwendige (im Gegensatze der freiwilligen) durch gerichtliche Zwangsmittel herbeigeführt werden, und ist entweder civilprocessualisch, oder criminalistisch. Veranlassung dazu ist die Besorgniß, der, welcher die Caution leisten soll, möchte sonst in Civilsachen seiner rechtlichen Verbindlichkeit nicht Genüge thun, oder im Criminal-Processe der Verbindlichkeit nicht nachkommen, sich vor dem Criminal-Richter zu stellen und seine etwaige Strafe zu leiden. Die Verbal-Caution, besonders bekannt unter dem Namen des Handgelöbnisses, wird in Criminalsachen vorzüglich da angewendet, wo der gute Ruf des Angeschuldigten dafür bürgt, daß sich Derselbe dem Criminalprocesse nicht entziehen werde, und wo keine der schwereren Strafen bevorsteht. Die ungleich mehr bindende eidliche (Verbal-) Caution oder das eidliche Angelöbniß tritt im Criminal-Processe nur dann ein, wenn die Umstände zu bedenklich sind, um ein bloßes Handgelöbniß zuzulassen; sie ist aber eben ihrer Natur und solcher Umstände wegen (die gar leicht auch einen Meineid bewirken) in den neueren Gesetzgebungen meist ganz abgeschafft oder doch sehr beschränkt. Ganz anders ist es mit der Real-Caution, welche, nicht in einem bloßen Versprechen bestehend, durch Einsetzung eines Unterpfandes (das auch in baarem Gelde bestehen kann) oder durch Bürgschaft (s. D.) geschieht. Die Real-Caution durch Unterpfand im Criminal-Processe muß von der Art seyn, daß der Verlust des Unterpfandes dem Angeschuldigten empfindlicher fallen würde, als die Strafe, welche er etwa zu erwarten hat. Der Richter, ausgehend von einer umsichtigen Erwägung der Motive, die etwa den Angeschuldigten zur Flucht verleiten können, bestimmt in dem Falle, daß statt des sonst unerläßlichen Arrestes Caution angenommen wird, eine gewisse Summe, welche, wenn sich der Angeschuldigte dennoch der Strafe entzieht, zur Bestreitung des Nöthigen und als Jurisdictions-Nutzung der Gerichtskasse anheim fällt. Die Höhe der Unterpfands-Summe muß also bestimmt werden nach der Wahrscheinlichkeit, daß dieselbe dem Angeschuldigten mehr werth sey, als die Nachtheile der Untersuchung und der Strafe, also nach der Größe des Verbrechens, nach den Vermögensverhältnissen und sonstigen Umständen des Angeschuldigten, und nach der zu erwartenden Höhe der Proceßkosten, Strafe, und etwaigen Entschädigung des Verletzten. Diese Cautions-Summe ist alsdann, dem strengen Rechte nach, verfallen, wenn sich der Angeschuldigte zu irgend einer processualischen Handlung nicht stellt. — Selbst die peinliche Gerichtsordnung ist so human, daß sie wenigstens im Allgemeinen die Bürgschaft gegen Verhaftung als zulässig anerkennt. Die Caution durch Bürgschaft im Criminalprocesse besteht indessen nicht darin, daß der Bürge im Falle der Entweichung des Angeschuldigten für diesen die Strafe zu erleiden verspricht (der Richter darf ein solches Anerbieten unter keinen Umständen annehmen); das Versprechen des Bürgen geht vielmehr nur dahin, den Angeschuldigten auf Verlangen zu stellen und, falls derselbe entweichen sollte, die vom Richter vorher bestimmte Unterpfands-Summe an die Gerichtskasse zu zahlen. Indessen unterscheidet sich die Bürgschafts-Bestellung von der Sicherstellung durch Pfand wesentlich dadurch, daß der Bürge die Cautions-Summe nicht zu zahlen hat, wenn der Angeschuldigte durch Schuld des Gerichtes entweicht, oder dadurch nicht wieder erlangt werden kann. Sämmtliche criminalpro-

cessische Cautionen beabsichtigen also in der Hauptsache nur Verhütung der Flucht, und finden dann statt, wenn durch die Haft nichts als Vermeidung der Flucht beabsichtigt wird. Ueberdies darf die Caution im Criminal-Proceß nur durch den Richter von Amtswegen, nicht von dem Ankläger oder Beschädigten gefordert und bestimmt werden.

Censur ist zwar im Allgemeinen stets wider öffentliches Aergerniß und gemeine Gefahr gerichtet, aber in verschiedenen Zeiten gar sehr verschieden gehandhabt worden.

Im alten Römischen Rechte hatten die Censoren, welche die Schatzung der Bürger (census) leiteten, die Befugniß, nicht blos einzelne unsittliche Bürger zu überschätzen und zu unterschätzen, sie mit 4—8fachen Steuersatz in die Klasse der Kopfsteuerpflichtigen zu versetzen, welche keine staatsbürgerlichen Rechte hatten; sondern auch Senat und Volk streng zu tadeln, wenn sie von der guten alten Väterssitte abwichen. Dies war also ein öffentliches Sittengericht, welches sich jedoch nicht auf das öffentliche Leben allein, sondern auch auf die häusliche und bürgerliche Rechtschaffenheit bezog.

Im mittelaltrigen Kirchenrecht sind **Censurae** die heilsamen Kirchenstrafen (medicinales), welche dem öffentlichen Sünder zur Besserung auferlegt und daher nach erfolgter Besserung und Buße aufgehoben wurden.

Unsere jetzige Censur der Druckschriften ist natürlich nicht älter als die Buchdruckerei, aber doch schon 1496 von Papst Alexander VI. ersonnen und eingeführt, um die Christen vor dem Aergerniß und Schaden zu bewahren, welchen ketzerische, kirchen- und staatsgefährliche Bücher in der Vervielfältigung durch den Druck etwa anrichten könnten. Diese kirchliche Büchercensur ist in der Römisch-katholischen Kirche und Christenheit durchaus folgerecht, Pflicht der Hirten gegen die ihnen anvertraute Heerden und alle einzelnen Schaafe, als für welche sie dereinst Rechenschaft zu geben haben. Sie müssen den Druck und die Verbreitung solcher ärgerlichen Schriften untersagen, verhindern, bestrafen, und wenn sie dazu die weltliche Macht selbst nicht haben, und auch die weltliche Obrigkeit nicht bewegen können, deren Lesung zu verbieten und zu bestrafen.*)

Römisch-katholische Fürsten und Obrigkeiten sollen und müssen aber nach Katholischem Recht und Gesetz der heil. Mutter Kirche auch dazu ihren starken Arm leihen; sie dürfen die von ihr verworfenen Schriften nicht in ihrem Lande drucken oder verbreiten lassen. In den katholischen Ländern hat die Censur daher auch bis auf die neuesten Zeiten am Meisten bestanden, und zur Unterdrückung aller ketzerischen und ärgerlichen, der Kirche oder dem Staate gefährlichen, der Geistlichkeit oder der Regierung unbequemen Druckschriften gedient.

Nach Evangelischem Glauben und Rechte haben die geistlichen und die weltlichen Obrigkeiten eine solche Verpflichtung und Befugniß zur geistlichen Bevormundung ihrer Evangelischen Mitchristen nicht; da ein jeglicher für sich selbst Gott Rechenschaft geben muß, und Alles selbst prüfen, und das Beste behalten soll. Sie können also nur warnen vor schlechten Schriften und die Schwachen ermahnen, sie nicht zu lesen. Wenn sie sich nun darauf nicht überall beschränkt, sondern zumeist gleich den Katholischen Regierungen die Presse auf's strengste überwacht, und den Abdruck und die Verbreitung aller Schriften verboten und verhindert haben, welche dem Glauben oder der guten Sitte zuwider, dem Ansehen der Kirche oder des Staats gefährlich, der Ruhe und der Ergebenheit der Unterthanen nachtheilig, oder dem guten Namen und der Ruhe der Beamten und der Privatpersonen schädlich scheinen, so muß das einen andern, als jenen ursprünglichen, katholisch-geistlichen und kirchenrechtlichen Grund haben; zumal diejenigen, welche keine katholischen Unterthanen hatten, oder keine rechtliche Verpflichtung gegen die katholische Kirche übernommen hatten, Druck und Verbreitung der Streitschriften gegen die katholische Lehre und Kirche nie verhinderten, sondern eher begünstigten und beförderten. In vielen, ja in den meisten Staaten, welche nur evangelische Bürger haben, finden wir die Bücher- und Druckschriften-Censur nicht: in England seit Vertreibung der katholischen Stuart, in Schweden und Norwegen, in Dänemark; und auch trotz der Wahlcapitulationen der Kaiser Leopold II. und Franz II. hat in vielen deutschen Ländern bis zur bundesgesetzlichen Einführung der Censur im Jahre 1819 eben so vollständige Preß- oder Schreib- und Druckfreiheit wie Redefreiheit bestanden, und nicht mehr geschadet, aber unendlich viel mehr genützt, als diese. Welcher Segen, welche Fülle der Wahrheit und Weisheit ist nicht allein durch die allgemeine Verbreitung der heiligen Schrift, besonders dem deutschen Volke erwachsen! Und wenn Luthers Schrift von der christlichen Freiheit wirklich Veranlassung zu dem Aufstand der Bauern gegeben, so lag doch der Grund zu demselben und zu allem

*) Der Römische Stuhl hat ein Verzeichniß solcher verbotener Bücher — Index librorum prohibitorum angelegt, worin es selbst die erste Stelle einnimmt. Römisch-katholische Christen dürfen die hier verzeichneten Bücher nur mit Genehmigung ihres Beichtvaters lesen, daß sie nicht in ihren Gewissen verwirrt oder im Glauben geirrt werden.

Unheil, welches er über den Bauernstand und über das ganze deutsche Volk gebracht, in dem himmelschreienden Unrecht, in der unerträglichen Knechtschaft und Armuth, wozu dieser Kern der Bevölkerung durch rechtswidrige Beschränkungen allmälig hinabgedrückt ward. Seit der großen französischen Revolution ist die Preßfreiheit, wie die Redefreiheit als allgemeines Menschenrecht angesehen und selbst von den katholischen Völkern in Anspruch genommen, und von einigen, die nach Verfassung und Gesetz regiert werden, auch wirklich errungen worden.

Die deutschen souveränen Fürsten und freien Städte haben gleich bei ihrer Wiedervereinigung im deutschen Bunde (Art. 18 d.) durch die Bundes-Acte bestimmt: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“ Unter diesen gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit waren ohne Zweifel allgemeine Straf-Gesetze für den Mißbrauch der freien Presse zu verstehen, und von den deutschen Regierungen selbst verstanden.

Denn in den Verfassungsurkunden von Nassau, Würtemberg, Weimar ward die Preßfreiheit als staatsgrundgesetzliches Recht verkündigt, und mit und in der letztgenannten von dem deutschen Bunde gewährleistet.

Die ersten Bundesverfügungen über die Preßfreiheit führten, in Folge der Carlsbader Beschlüsse wider die demagogischen Umtriebe, 1819 die Censur der Zeit- und Flug- und aller Druckschriften unter zwanzig Bogen ein. Diese Bestimmung sollte nur fünf Jahre gelten, wurde aber immer wieder erneuert, und in Folge der Julirevolution, welche bekanntlich durch die gesetzwidrige Wieder-Einführung der Censur entstand, und andere ähnliche Bewegungen in anderen Staaten auch in mehren deutschen 1832 und 1834 bedeutend verschärft, weil man die Unruhen der Preßfreiheit Schuld gab, und sie durch Censur hemmen zu können meinte, obwohl gerade in Sachsen, Churhessen und Hannover die strengste Censur schon immer bestanden hatte. Wenn man diese allerdings auffallende Erscheinung erwägt, daß die schlimmsten und gefährlichsten Unruhen und Revolutionen gerade in solchen Staaten vorgekommen sind, welche die Censur aufs Strengste gehandhabt, während diejenigen, wo Preßfreiheit herrschte, im ruhigen Rechtszustande verblieben, so möchte man geneigt seyn, der Censur die Schuld zu geben, als welche die Völker weil zum Schweigen, so zu gewaltsamem Thun gebracht. Aber, ob es gleich Leute giebt, welche toll und wild dreinschlagen möchten, wenn sie nicht reden dürfen, so haben doch die Völker sich nie blos um der Preßfreiheit willen gegen ihre Regierungen erhoben, sondern weil die Staatsverwaltung überhaupt ihrem Sinn und Geiste nicht angemessen, und selbst zuwider war, und ihnen daher eine andere Staatsverfassung nothwendig erscheinen ließ, welche zugleich auch Rede- und Preßfreiheit und namentlich das Recht gewähre, Fehler und Mißgriffe der Staats-Beamten öffentlich zu rügen.

Darum aber, weil mit schlechter Staatsverwaltung gewöhnlich und nothwendig strenge Censur verbunden ist, da die Veröffentlichung ihrer Fehler und Mißbräuche und der Uebelstände, welche daraus erwachsen, das Volk empören und zum Aufruhr treiben müßte, kann nicht auch umgekehrt behauptet werden, daß jede Staatsverwaltung und Verfassung, welche die Censur für nöthig erachtet, schlecht und unrecht sey und handle.

Die Preßfreiheit und insbesondere die freie Besprechung der Staatsangelegenheiten und Geschäfte in Zeitungen und kleinen Flugschriften kann auch einer sehr guten und einsichtsvollen Regierung nicht nur höchst unbequem, sondern selbst für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit des Volks und des Staats gefährlich erscheinen, wenn ihre Verwaltung nicht öffentlich, die Staatsverfassung nicht so eingerichtet ist, daß die Staatsbehörden ihre Maßregeln vor der Staatsversammlung des Volks oder seiner Vertreter rechtfertigen können, wo sie der richtigen Würdigung ihrer guten und gerechten Verfügungen und Absichten gewiß seyn dürfen. Denn daß die Staatsbehörden gegen jeden Zeitungs- oder andern Aufsatz, der die Thatsachen entstellt und ihre Maßregeln verdächtigt, vor Gericht klagend oder in der Zeitung vertheidigend auftreten sollen, ist um so weniger zu verlangen, je schwieriger es ist, eine einzelne Bestimmung ordentlich zu rechtfertigen, ohne Darlegung des ganzen Zusammenhangs, welches, auch abgesehen von der Amtsverschwiegenheit, fast immer unstatthaft, oft ganz unmöglich ist. Denn die Wenigsten haben so genaue Kenntniß des fremden und des eignen Staats und Volks und seiner Verhältnisse, seiner Bedürfnisse und Hülfsmittel und seiner Weltstellung und Zwecke, und so viel staatswissenschaftliche Einsicht und Bildung, daß sie den Gesammtbestand des allgemeinen Wohls und Wehs in den verschiedenen Ländern selbst vergleichen und die Gründe finden, oder auch nur erkennen könnten, warum dies hier, dort jenes besser ist, und, warum die Staatsverfassungen verschieden sind. Jedenfalls gehören dazu größere wissenschaftliche Darstellungen,

und diese genießen ja die Preßfreiheit, sind nicht der Censur, sondern wie andere Reden und Handlungen dem gemeinen Recht und Gesetz, der Polizei und dem Gericht unterworfen. Es dürfte deßhalb sicher stehen, daß die Preßfreiheit zwar wohl für constitutionelle und Freistaaten nöthig sei, zum unmittelbaren Ausdruck der öffentlichen Meinung, neben den ständischen Berathungen; daß sie dagegen in den absolut-monarchischen nicht nur höchst unbequem, sondern so gut wie unmöglich seyn dürfte.

Allein die Freunde der Preßfreiheit weisen auf Dänemark hin, welches wiewohl auch absolute und vielleicht die gesetzlich absoluteste Monarchie in der Welt, seit 1770 völligste Preßfreiheit ohne besondere Polizei- und Staatsgesetze gehabt, und recht wohl dabei bestanden hat. Das Beispiel ist schlagend!

Doch giebt es viele redliche und tüchtige Männer, welche die Censur nicht unbedingt und unter allen Umständen verwerfen zu dürfen glauben. Wenn freilich die Zulassung und Verwerfung der Druckschriften und Artikel ganz und gar in die Willkür oder Willensmeinung eines einzigen Beamten gelegt ist, der vielleicht kein anderes Verdienst hat, als seine Ergebenheit gegen die Behörde, und welcher, wenn auch nicht böswillig oder übellaunisch, doch vielleicht eben so beschränkt als ängstlich ist, — dann ist die Censur wohl Allen und Jeden ein Abscheu und ein Greuel der Verwüstung. In den deutschen Staaten ist jedoch kein Local-Censor so gestellt. Dem Betroffenen steht die Berufung an die höhere Behörde und oft an die höchsten Stellen frei, und wenn diese den Ausspruch des ersten Censors wirklich oft blindlings bestätigen, so erscheint das mehr wie ein Fehler der Personen, als der Einrichtung. Allein, wenn diese nun den Censor für diesen Schriftsteller oder Verleger oder für diese Art von Gegenständen so instruirt haben und nach Belieben instruiren dürfen, so bleibt mit dieser Gesetzlosigkeit auch die Rechtlosigkeit.

Das Recht der Presse, der Gedankenäußerung in Flug- und Zeitschriften, wie in Druckschriften aller Art, muß gesetzlich festgestellt seyn, es können und müssen allgemeine Staatsgesetze in verfassungsmäßiger Form und Weise darüber erlassen und mit strengster Gerechtigkeit gehandhabt werden, welche nur einem ordentlichen Gerichte zugetraut zu werden pflegt. Daß der Staat das Recht und die Pflicht hat, solche Gesetze gegen Preßunfug und Verbrechen zu erlassen, das kann und will kein vernünftiger Mensch und Freund der Preßfreiheit in Abrede stellen. Auch finden sich solche in allen Staaten, welche sich der Preßfreiheit freuen, und zwar meist sehr strenge.

Weil die Gefahr groß und der Schaden, den ein Zeitungsartikel, eine Flugschrift thun kann, oft unersetzlich ist, so sind in diesen Ländern nicht nur harte und schwere Strafen auf jeden Mißbrauch der Presse gelegt, sondern die Polizei hat auch die Befugniß, jede Druckschrift, welche ihr gesetzwidrig, gefährlich scheint, vorläufig in Beschlag zu nehmen und sie der gerichtlichen Beurtheilung zu unterstellen, in Folge deren die unschuldige freigegeben, die rechtswidrige vernichtet wird. Nach diesen Gesetzgebungen tritt die Verurtheilung erst nach dem Drucke ein, und der Verleger der verurtheilten Schrift hat jedenfalls den Schaden, daß ihm die gedruckten Exemplare und damit sein Verdienst und seine Auslage verloren gehen. In Frankreich werden aber Verleger und Drucker einer verbrecherischen Schrift mitbestraft, und müssen daher selbst Censur üben und den Druck verweigern, wenn ihnen die Schrift gefährlich scheint. Es giebt daher Leute, welche meinen, es würde nicht nur für Verleger und Drucker, und selbst für den Verfasser oder Herausgeber sicherer und besser seyn, sondern auch der Gerechtigkeit und Freiheit volle Genüge thun, wenn die Druckschriften der rechtlichen Beurtheilung nach allgemeinen öffentlichen Preßgesetzen vor dem Abdrucke unterzogen würden. Eine solche Einrichtung ist in Preußen durch die königlichen Gesetze vom 23. Februar 1843 über die Organisation der Censurbehörden und vom 30. Juni 1843 getroffen worden. Das Letztere verleiht den für die Verwaltungsbehörden erlassenen Vorschriften, so weit sie beibehalten werden sollen, Gesetzeskraft, weil das im Gesetz vom 25. Februar angeordnete Obercensur-Gericht nur nach Gesetzen zu entscheiden habe, und soll der Preßgesetzgebung zugleich größere Klarheit und Sicherheit, den Schriftstellern und Verlegern Erleichterung gewähren. Das Obercensurgericht, an welches sich der Verleger und der Schriftsteller mit seinen Beschwerden über verweigerte Druckerlaubniß von Seiten des Bezirks- oder Lokal-Censors — auch ohne sie vorher bei dessen Vorgesetzten, dem Oberpräsidenten der Provinz angebracht zu haben — wenden kann, besteht — unabhängig von der Censurverwaltung, deren Chef der Minister des Innern ist, — aus einem Collegium von Einem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern. Von diesen sollen zwei aus den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften und der Universität zu Berlin, die übrigen aus Personen, welche zum höhern Richteramt qualificirt sind, auf 3—6 Jahre erwählt werden. In der Person des Präsidenten hat sich der König den Wechsel vorbehalten.

Das Verfahren ist durch Gesetz vom 1. Juli 1843 nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen

geordnet. Nach Schrift und Gegenschrift des Beschwerdeführers und des Staatsanwalts, welcher auch seinerseits klagend auftreten kann, fällt das Ober-Censurgericht auf schriftlichen Vortrag zweier Referenten seine Urtheile, wie alle Richtercollegien, nach Stimmenmehrheit, und fertigt dieselben, unter Angabe der Entscheidungsgründe, aus.

Seine Gerichtsbarkeit (Competenz) erstreckt sich außer den Beschwerden über verweigerte Druckerlaubniß, auch auf die Debit-Verbote von nicht schon verbotenen (z. B. von Schriften über zwanzig Bogen) und solchen censirten Druckschriften, welche vom Staatsanwalt als verderblich oder gefährlich bezeichnet und angeklagt werden. (Für diese entschädigt der Fiskus und hält sich an den schuldigen Censor.) Ferner erkennt das Censur-Collegium über die Debitserlaubniß oder das Debit-Verbot fremder politischer Zeitungen und außerhalb Preußen und Deutschland gedruckter Schriften; über Verlust von Privilegien und Concessionen zu Zeitschrift oder Redaktion, so wie über den Verlust des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels und der Buchdruckerei wegen Uebertretung der Censurgesetze, und über das Verbot des Debits sämmtlicher Verlagsartikel einer ausländischen Buchhandlung, welche der ausdrücklichen Verwarnung ungeachtet, fortfährt, mißliebige Schriften zu verbreiten. p. p. P.

Census heißt, ursprünglich bei den Römern, die Schätzung des Vermögens der einzelnen Bürger und die Bestimmung ihres sich nach der Größe des Vermögens richtenden Antheils an der Thätigkeit der Volksversammlung. Dieser Begriff ist im Ganzen genommen dem Worte Census auch heute noch wesentlich, wenn dasselbe in Republiken und Monarchien in den Gesetzen über Wahl und Wähler gebraucht wird.

Wenn es nehmlich unleugbar bei den Wahlen zur Volks-Repräsentation eine höchst wichtige Aufgabe ist, diejenigen Mitglieder der Nation zu bezeichnen, welche einerseits ganz das nehmliche Interesse mit der Masse des Volkes, anderer Seits aber die über die Masse hinausgehende, hinlängliche Erhabenheit der Einsicht besitzen, so ist es nicht auffallend, daß dieser sehr vielseitige Punkt von den bestehenden Verfassungen in Europa und Amerika ernstlich in's Auge gefaßt, aber sehr verschieden betrachtet und erledigt ist. Alle kommen indessen mehr oder weniger darin überein, daß sie (außer andern Eigenschaften) bestimmen, der activ oder passiv Wahlberechtigte müsse ein Mann seyn, der zu den öffentlichen Lasten beiträgt. Fast überall ist zugleich mit dieser Bestimmung die Bedingung des Grund-Eigenthums verknüpft, und nur die Höhe der Revenue oder der Betrag der Steuer, welcher auf die Revenue schließen läßt, bildet den alleinigen wesentlichen Unterschied in den verschiedenen Bestimmungen über die Wahl-Berechtigung, wie wir sie bei den einzelnen Freistaaten und constitutionellen Monarchien der Gegenwart treffen. Diese Höhe und dieser Betrag, Wahl-Census genannt, begründet je nach den Verhältnissen der Länder und Völker die dreifache Voraussetzung der persönlichen Unabhängigkeit, der politischen Einsicht, und der treuen Anhänglichkeit an die Gesetze und Interessen des Vaterlandes.

Insbesondere überzeugt man sich leicht, daß nicht allen die Wählbarkeit, wenn gleich Wahlfähigkeit zugestanden werden kann, da sonst zum Nachtheil des Gemeinwesens nur zu sehr der Satz herrschen würde: „Wie die Wählenden, so der Gewählte.“ Die besten, fähigsten, tüchtigsten und edelsten Männer aus dem Volke sollen die Interessen desselben vertreten, und gemeinschaftlich mit der Regierung wirken. Obgleich es dabei wahr ist, daß die Menschen nicht des Vermögens wegen im Staate leben, obgleich es unwahr ist, daß der Staat eine Actien-Gesellschaft sey, wo Derjenige, welcher mehr Actien hat, auch eine wichtigere und gewichtigere Stimme, ein größeres Wort mitzureden habe, so ist dennoch nach den gegebenen Verhältnissen das Vermögen die einzige sichere Grundlage bei der Bestimmung der Gränzen wenigstens der Wählbarkeit. Es tritt hier gewisser Maaßen das Nothrecht ein, d. h. man weiß sich anders nicht recht zu helfen. Der Zufall und die menschliche Unvollkommenheit treten auch in diesem Punkte gewaltig hervor: in allen Staaten, sie mögen eine Verfassung haben, welche sie wollen, wird sich immer das Element des Vermögens geltend machen; daß dasselbe nicht alleingeltend, nicht alleinherrschend werde, muß ein Hauptaugenmerk jeder guten Verfassung seyn.

Ganz nahe liegt der Gedanke, daß Diejenigen, welche ein höheres Maaß von Bildung besitzen, also die studirten Beamten und Alle, welche sich einem gelehrten Berufe widmen, vorzugsweise zur Wahlfähigkeit und Wählbarkeit berufen seyn dürften, nicht aber die Besitzer des geistlosen äußeren Vermögens. Indessen muß man dabei doch auch Folgendes bedenken. Wenn ein Mensch sich geistig entwickeln soll, so muß er freie Zeit und in der Regel wenigstens soviel Einkommen haben, als zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse hinreicht. Blose Freiheit von Geschäften ohne Vermögen, wie beim Bettler, trägt zur geistigen Entwicklung Nichts bei. Man sieht also, daß der Besitz des Vermögens viel leichter und gewöhnlicher zur geistigen Befähigung führen wird, als die Armuth. Auf diesem Grunde beruht, nach hö-

herer Betrachtung, als Etwas keineswegs Unvernünftiges, das Institut des Wahlcensus, welches in den modernen Staatsverfassungen eine so große, fast ausschließliche Rolle spielt. Ja, es hat sich hierin noch eine besondere Eigenthümlichkeit Geltung verschafft. Obgleich sich nehmlich das Vermögen als ein dreifach verschiedenes zeigt, nehmlich 1) als Grundeigenthum, 2) als industrielles Capital, und 3) als Besoldung, so wurde dennoch beim Wahlcensus fast immer das Grundeigenthum so sehr mit Vorzug ins Auge gefaßt, daß dasselbe sogar in den meist demokratischen Verfassungen als die unerläßliche Bedingung der Ausübung politischer Rechte erscheint. Dennoch läßt sich nicht läugnen, daß die geistige Fähigkeit bei den Landbauern geringer ist, als bei den industriellen Classen der Bevölkerung; schon ihre Beschäftigung an und für sich verlangt weniger intellectuelle Ausbildung, als die der Industriellen. Die besonders reichen und großen Landbesitzer, die das Land nicht selbst bauen, sondern nur von den Erträgnissen desselben leben, dürften deshalb vielleicht als Diejenigen genannt werden, die im Allgemeinen eine zur Ausübung der politischen Rechte nöthige geistige Befähigung besitzen, wobei es sich aber alsbald fragt, ob ihnen nicht vielleicht die moralische (d. h. vom übergroßen Egoismus freie) Befähigung desto mehr abgeht. Denn wenn behauptet wird, daß diese Grundeigenthümer ganz besonders für die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung interessirt seien, so kommt sehr viel darauf an, was man unter diesem Zustande der gesetzlichen Ordnung versteht. Man darf dabei nicht vergessen, daß der Zweck des Staates und seiner Regierung nicht darin besteht, ein gewisses System gesellschaftlicher Einrichtungen und Zustände unveränderlich für immer zu erhalten und so die Staatsgesellschaft gewissermassen in ihren gegenwärtigen Formen zu versteinern, sondern, im Gegentheil, die vollkommenere Entwicklung derselben zu begünstigen und dadurch auch die Entwicklung aller seiner Mitglieder zu fördern.

Versteht man dagegen unter „gesetzlicher Ordnung“ alle auf gesetzlichem Wege bewirkten Fortschritte, so hat man sicherlich keinen besondern Grund, die Eigenthümer von Liegenschaften als besondere Freunde solcher Ordnung zu rühmen. Das Grundeigenthum verliert in dem Verhältnisse an seiner Wichtigkeit, in welchem Industrie und beweglicher National-Reichthum zunehmen, zwei Elemente, welche die bürgerliche Gesellschaft auf dem Wege der Civilisation vorwärts treiben und immer mehr die Ueberbleibsel des Mittelalters zertrümmern. Diesem Fortschritte sich mit aller Kraft zu widersetzen, ist deßhalb nur gar zu leicht das Interesse der Grundeigenthümer, welche im Besitze gewisser Privilegien verbleiben wollen. Denn die Geschichte weiß von einer Periode, in welcher diese Leute allein alle politischen Rechte ausübten; und diese Periode ist wenigstens für einen Theil von Europa noch nicht ganz vorüber. Es wäre demnach thöricht, von diesen Grundbesitzern eine besonders thätige Wirksamkeit für die Entwicklung der neuen Ordnung der Dinge zu erwarten. Weit entfernt, in ihnen eine Bürgschaft für die Beständigkeit zu erblicken, muß man sie, ihres Widerstandes wegen, vielmehr als eine unaufhörliche Quelle von Störungen ansehen, wie dies namentlich in England der Fall ist. Ueberdieß müssen die Besitzer von beweglichem Reichthum, welcher leichter verloren geht, weit mehr jede Störung der Ordnung verwünschen; ihnen ist der Friede, die Sicherheit und der Schutz der Gesetze nöthiger, als irgend Jemanden; ihre Stellung ist nur zu oft an das Bestehen eines Credits geknüpft, welchen der geringste Sturm zernichten kann.

Man gesteht demnach den Grundeigenthümern genug zu, wenn man sie bei den Wahlen mit den Capitalisten und Besoldeten auf gleiche Linie und in gleiches Verhältniß stellt; und es ist die allerdings nicht leichte Aufgabe der Gesetzgebung, hier die nöthigen, zum rechten Ziele führenden Maaßregeln zu treffen. Denn wenn man den Wahlcensus blos nach dem Betrage der directen Steuer eines jeden Individuums festsetzt, so ist derselbe in seinem Wesen fehlerhaft. Ein solcher Wahlcensus hat nur den Schein der Gleichheit, begünstigt aber in der Wirklichkeit ebenfalls nur die Grundeigenthümer; und je geringer der Betrag eines solchen Wahl-Census festgesetzt würde, desto größer würde diese Ungleichheit, denn so würde nur immer das Unverhältnißmäßige in der Zahl der zur Wahl Berechtigten Grundeigenthümer wachsen. Man sagt freilich dagegen: „Ist es nicht gerecht, daß Diejenigen, welche viel mehr zu den Staatslasten beitragen, auch einen beträchtlicheren Theil mehr politische Rechte genießen?“ Allein die Behauptung, daß die Grundeigenthümer mehr zu den öffentlichen Lasten beitragen, ist nicht wahr; ihr Beitrag fällt nur mehr in die Augen, und der Beitrag der Anderen ist zum Theil von anderer Art, zum Theil aber nicht so leicht bestimmbar. Ohnehin kann man ja ganz gut sogar behaupten, daß die Armen verhältnißmäßig mehr durch die öffentlichen Lasten beschwert sind, als die Reichen. Auch spricht gegen einen gleichmäßigen, auf die Steuer gegründeten Betrag des Wahlcensus der Umstand, daß bei der Veränderlichkeit des Steuerfußes und der Staatsbedürfnisse consequenter Weise auch eine Veränderlichkeit jenes Betrages angenom-

men werden müßte. Die vernünftigste Art des Wahlcensus ist deshalb die nordamerikanische und englische. Dieser Wahlcensus drückt nehmlich das Einkommen selbst aus, an welches der Staat die Vermuthung der Befähigung zur Wahl knüpft. Die Einkünfte der Besitzungen werden dabei direct geschätzt, die andern Einkünfte nach der Ausgabe für Wohnung, d. h. nach derjenigen Ausgabe, welche sich mit den Einkünften des Ausgebenden gewöhnlich in das relativ genaueste Verhältniß setzt. Jeder, der ein Eigenthum besitzt, darf diejenige Art der Werthbestimmung wählen, welche ihm am günstigsten ist; denn es kann Jemand bei sonst großem Vermögen dennoch nur einen kleinen Landbesitz haben, oder bei großen Landbesitzungen gar keinen Miethzins bezahlen. Allerdings ist auch diese Methode des Ausschließens der Wahlberechtigten unvollkommen, aber doch weniger als die andern Arten, und man muß sich entweder damit zufrieden geben oder überhaupt auf den Wahlcensus verzichten. Das Letztere ist aber nicht wohl möglich. Der einzige Fall, wo aller Wahlcensus aufgehoben wurde, war nehmlich i. J. 1793 in der damals gemachten, aber nie ausgeführten Constitution Frankreichs. Die Constitution von 1795 nahm den Grundsatz des Census alsbald wieder auf, jedoch in solch unbedeutender Allgemeinheit, daß überhaupt nur das Bezahlen irgend einer persönlichen oder Grundsteuer verlangt wurde. Während übrigens früher schon i. J. 1789 die constituirende Versammlung als Wahlcensus für die Wähler aus den niedersten Ständen außer der Selbstständigkeit eine Grundsteuer im Betrag eines dreitägigen Arbeitslohnes, und für die Wähler höheren Standes den Besitz eines Eigenthums verlangten, dessen Erträgniß dem Arbeitslohne von 150 bis 200 Tagen gleich käme, ward, nach der Restauration i. J. 1817 der Wahlcensus für die Wähler auf 300 Fr. jährl. directer Steuer, und für die Wählbaren auf 1000 Fr. solcher Steuer festgesetzt. Die Julius-Revolution hatte hierin nur die Mäßigung zur Folge, daß Diejenigen nun als Wähler berufen sind, welche entweder 200 Fr. jährl. directer Steuer bezahlen oder als Mitglieder des Instituts und als pensionirte Officiere ein Gehalt von 1200 Fr. beziehen, wofür sie 100 Fr. Steuer zu entrichten haben. Um wählbar zu seyn muß man jährl. 500 Fr. dir. Steuer bezahlen. Im französischen Wahlsystem bildet sich demnach der einförmige Wahlcensus aus drei Arten von Abgaben, welche auf ganz verschiedenen Grundlagen ruhen, nehmlich 1) Grundsteuer im Verhältniß zum Brutto-Erträgniß der Liegenschaften; 2) directe Verbrauch-Steuer im Verhältniß zu gewissen Ausgaben; 3) Patent-Steuer, welche mit Nichts im Verhältniß steht, außer, auf eine sehr unvollkommene Weise, mit der Größe der auf das patentisirte Geschäft verwendeten Capitalien. Dieses französische System des Wahlcensus sichert demnach zwei Classen von Bürgern doppelt einen Antheil an den Wahlen zu, nehmlich den Eigenthümern der Liegenschaften und den Unternehmern der Industrie. Die Ersteren sehen sich außer der Liegenschaftssteuer durch die Verbrauchsteuer im nehmlichen Verhältniß betroffen, wie Diejenigen, welche gar keine Steuer von Liegenschaften bezahlen; die Anderen dagegen, nehmlich die patentisirten Industriellen, sind, ihr Patent mag so groß oder klein seyn als es will, deshalb nicht mehr verschont von den übrigen kleinen Abgaben, die Liegenschaftssteuer nicht ausgenommen.

Die einzelnen Bestimmungen über Art und Betrag des politischen Wahlcensus in den constitutionellen Staaten des deutschen Bundes hier zusammenzustellen, würde zu weit führen. Ueber jeden dieser Staaten handelt in unserem Werke ein eigener Artikel: und im Allgemeinen mag die Bewerbung genügen, daß überall als Bedingung der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit, besonders aber dieser Letzteren die Nachweisung eines gewissen Vermögens oder Einkommens neben der Selbstständigkeit des Lebensunterhaltes überhaupt verlangt wird. Indem wir übrigens als zweiten Theil dieser Darstellung den Artikel „Wahl“ nennen, bemerken wir noch, daß auch ein Census der Wahlfähigkeit in den Gemeinde-Wahlen nicht selten ist, ein Gegenstand, dessen Besprechung am passendsten in den Artikel „Gemeinde-Verfassung“ verflochten wird.

Centralisation und Centralverwaltung. Wie die Verwaltung in Beziehung auf die Form der Geschäfte entweder collegialisch oder bureaukratisch ist, so ist sie in Beziehung auf die geographische Eintheilung des Staatsgebietes entweder Provinzial-Verwaltung oder Central-Verwaltung.

Nach den Aussagen der Geschichte ist die Provinzial-Verwaltung älter, als die Central-Verwaltung. Die jüngern europäischen Reiche seit den Zeiten der Völkerwanderung waren nach ihrem ursprünglichen Umfange klein, bis sie allmählich, bald durch Eroberungen und Einverleibungen, bald nach dem Erlöschen der regierenden Dynastieen, zu größeren politischen Massen verschmolzen. Man darf nur in Hinsicht Englands an die Zeit sich erinnern, wo sieben angelsächsische Königreiche auf der britischen Insel bestanden, und diese Zeit mit der unsrigen zusammenhalten! Man darf in Beziehung auf Frankreich, der Zeit gedenken, wo Hugo Capet dem karolingischen Geschlechte auf dem Throne Frankreichs folgte: wie klein und unbedeutend war damals das eigentliche Gebiet des Franken-

reiches, und wie ist es allmählig durch die Einverleibungen der Normandie, der Bretagne, der Provinzen Burgunds, Lothringens, des Elsaßes und anderer Gebiete, zu einem Flächenraum von mehr als 12,000 Geviertmeilen, und zu einer Bevölkerung von 32 Millionen Menschen gelangt!

Wenn daher in den mittelalterlichen europäischen Reichen, bei der Kleinheit ihres Umfanges in dem Zeitalter ihrer Begründung, bei der Einfachheit der Regierung eines Landes mit dünner Bevölkerung und mit wenigen wirklich staatsbürgerlichen Interessen, und bei einer leichten Uebersicht der jährlich zu deckenden Bedürfnisse, die Provinzialverwaltung als die einfachste und zweckmäßigste erschien, so konnte es auch nicht befremden, daß diese Provinzial-Verwaltung, selbst nach der Erweiterung und Vergrößerung der Staaten durch mehrere neue Provinzen, beibehalten ward, und — abgesehen von der sehr verschiedenen Größe und Volkszahl der einzelnen Provinzen jede einzelne Provinz ihre besondere Verwaltung hatte, und selbst in den folgenden Jahrhunderten beibehielt. So wurden die 14 einzelnen Provinzen Frankreichs, wie sie bis zum Ausbruche der Revolution bestanden, jede besonders, und zwar — mit Hinsicht auf ihre frühern Verhältnisse — nichts weniger als gleichförmig, sondern sehr verschiedenartig behandelt, so daß selbst nicht selten an den Gränzen der einen Provinz die Ausfuhr der Erzeugnisse derselben in die nächstliegende Provinz verboten war. In demselben Charakter ist noch jetzt die Staatsverwaltung der einzelnen Länder der österreichischen Monarchie organisirt, so daß namentlich die des Königreichs Ungarn wesentlich von der des eigentlichen Oesterreichs verschieden, und zwischen beiden ein streng bewachtes Ein- und Ausfuhrverbot fortdauernd beibehalten worden ist. Auf ähnliche Weise ließ Friedrich II. von Preußen die einzelnen Länder seiner Monarchie provinziell verwalten, so daß in der Regel jede einzelne Provinz von einem Provinzialminister geleitet ward, der gleichsam die Rechte eines Vicekönigs übte.

Allein, abgesehen von manchen mit der Provinzial-Verwaltung verbundenen Vorzügen, konnte doch dieselbe ohne Nachtheil nicht länger beibehalten werden, seit richtigere Begriffe über die politische Einheit des Staates und über die innern Verhältnisse des Staatsbürgerthums sich verbreiteten. Im Geiste dieser richtigern Ansichten besteht der Staat nicht aus einem zufälligen Aggregat mehrerer nebeneinanderliegender, oder allmählig unter einem gemeinsamen Ländernamen und unter Einem Regenten verbundener Provinzen; er bildet vielmehr ein innig zusammenhängendes und unauflösliches Ganzes, dessen einzelne

Theile durch eine gemeinsame Verfassung und Verwaltung verbunden sind, und eben durch diese Gleichheit der Verfassung und Verwaltung mit einer höhern Gesammtkraft sich ankündigen, als ein gleich großer Staat, welcher ausschließlich die, bis dahin bestandene Provinzialgestaltung in Hinsicht der Verfassungs- und Verwaltungformen beibehielt. Denn eben das gab in neuerer Zeit den Ausschlag für die allgemeinere Annahme des Centralisationssystems in der Verwaltung an der Stelle des Provinzialsystems, daß bei dem Centralisationssysteme nicht blos eine weit bestimmtere und genauere Uebersicht über die gesammten Einzelnheiten des Staatsorganismus und eine wesentliche Vereinfachung der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsformen möglich wird, sondern daß auch die, im Staate wirksamen, materiellen und geistigen Kräfte in einem weit weniger beschränkten Spielraume sich bewegen können, sobald die einzelnen Provinzen des Staates keine besondere Bevorrechtungen vor andern in Anspruch nehmen dürfen, oder unter drückenden gegenseitigen Ein- und Ausfuhrverboten leiden, besonders aber, sobald eine und dieselbe Verfassung sämmtliche Provinzen des Staates gleichmäßig umschließt, und die Verwaltung die Gleichmäßigkeit der Rechtspflege, der Besteuerung, des Waffendienstes, mit Einem Worte die Gleichheit aller staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, anerkennt und festhält. Das Centralsystem in der Verwaltung beruht daher entweder auf einer, den ganzen Staat zu Einem politischen Ganzen verbindenden, schriftlichen Verfassungsurkunde, oder doch auf gewissen allgemeinen Reichsgrundgesetzen, welche für alle einzelne Provinzen des Staates gültig sind, und entwickelt, in Angemessenheit zu jener Verfassung und zu diesen Reichsgrundgesetzen, die Grundsätze für die gleichmäßige Gestaltung der einzelnen, zur Staatsverwaltung überhaupt gehörenden Gegenstände (z. B. der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, des Erziehungswesens, der Besteuerung u. s. w.) in den einzelnen Provinzen.

Ob nun gleich das Centralsystem, für die Bedürfnisse und Ansichten unserer Zeit, sowie für alle größern Staaten, wesentliche Vortheile vor dem Provinzialsysteme behauptet, so kann doch, zum Vortheile des Ganzen, in einem gewissen Sinne das Provinzialsystem mit dem Centralsystem vereinigt werden. Dieß ist aber nicht in dem Sinne zu nehmen, daß beide Systeme im Staate nebeneinander in bunter Mischung bestehen sollen. Vielmehr sollen da, wo beide Systeme in Verbindung gebracht werden, sämmtliche, den ganzen Staat betreffende, Verwaltungsgegenstände der Centralverwaltung vorbehalten, dagegen alles Besondere der örtlichen Verhältnisse der Pro-

vinzialverwaltung überlassen bleiben. Daß dieß aber in der Wirklichkeit ausführbar und selbst für die Zwecke des Staates wohlthätig ist, beweißt nicht nur die Provinzialverwaltung im Königreich der Niederlande, wo der Kreis der Rechte der Provinzialstände und Provinzialverwaltung im Verhältnisse zur Bestimmung der allgemeinen Reichsstände und der Centralverwaltung sehr scharf abgegränzt ward, sondern auch die sehr zweckmäßige, und mit hohem politischem Takte berechnete Provinzialverfassung und Provinzialverwaltung der einzelnen 24 Provinzen des nordamerikanischen Bundesstaates.

Vergleichen wir nun die politischen Grundsätze mit den Ergebnissen der Geschichte in Hinsicht des innern Organismus der Staatsverwaltung; so kündigt sich besonders für alle größere Reiche und Staaten die Nothwendigkeit einer Centralverwaltung an, die aber eine neugestaltete und zweckmäßige Organisation der Gemeindeverwaltung und der Provinzialverwaltung, als vorbereitende Bedingungen, in sich einschließt. Denn nur wenn, in aufsteigender Ordnung, die innere Gesammtverwaltung des Staates von einer zweckmäßigen Verwaltung der einzelnen Gemeinden ausgehet, und den geachtetsten Gemeindegliedern ein wesentlicher Antheil an der Gemeindeverwaltung als Ehrensache zugetheilt wird, woran sodann die, mit der Gemeindeverwaltung in genaue Verbindung gebrachte Provinzialverwaltung, und wieder an diese die Centralverwaltung des ganzen Staates sich anschließet, nur dann wird der wohlthätige Zusammenhang aller innern Theile der Staatsverwaltung unverkennbar sich ankündigen. Mögen daher immer das zweite und dritte Glied der Staatsverwaltung, die Provinzial- und die Centralverwaltung, in einzelnen Staaten noch so zeitgemäß gestaltet seyn; so kann doch durch sie der Zweck des Staates nicht vollständig erreicht werden, sobald das erste Glied, die selbstständige Gemeindeverwaltung, und mit derselben die erste Unterlage des zweiten und dritten Glieds mangelt.

Die neuere und neueste Geschichte Frankreichs enthält den wichtigsten geschichtlichen Beweis, wie schwankend das constitutionelle Leben, selbst in einem großen Reiche sich ankündigt, wo zwar die Centralverwaltung auf den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, und die Departementalverwaltung auf den Präfecturen und Unterpräfecturen beruht, wo aber noch kein Versuch, die fehlende Municipalverwaltung, als Unterlage des Ganzen nachzuholen, bis jetzt gelingen wollte, und folglich der nothwendige innere Zusammenhang der drei Haupttheile aller Staatsverwaltung fehlt. Weit besser und zweckmäßiger verfuhren in dieser Hinsicht mehrere deutsche constitutionelle Staaten, welche zeitgemäße Gemeinde- und Städteordnungen entweder den neu in das Staatsleben eintretenden Grundgesetzen vorausgehen ließen, oder sie, als organische Gesetze, mit der neuen Verfassung in unmittelbare Verbindung brachten. — Noch immer stützt sich die Festigkeit und Sicherheit der Staatsverwaltung Großbritaniens auf die, in diesem Insularreiche bestehende Gemeindeverfassung, obgleich die brittische Provinzialverwaltung weil sie zunächst in den Händen des Sheriffs liegt, und auch die Centralverwaltung des Reiches, durch die Zersplitterung in den Departementen der einzelnen Ministerien, zu sehr vereinzelt wird, und der höhern innern Einheit ermangelt.

Im Geiste und Charakter des constitutionellen Lebens muß daher die Staatsverwaltung auf den drei Hauptunterlagen, der Gemeinde-, der Provinzial- und der Central-Verwaltung beruhen. Ein frisches und in der Verbesserung und Vervollkommnung der wichtigsten Gegenstände des bürgerlichen Lebens fortschreitendes Wirken der durch das Vertrauen ihrer Mitbürger zur Gemeindeverwaltung berufenen Gemeindeglieder muß als die erste Bedingung alles politischen Lebens anerkannt, und diese Gemeindeverwaltung von der Regierung nicht bevormundet, wohl aber beaufsichtigt, und innerhalb ihrer zweckmäßigen und wohlthätigen Bestimmung erhalten werden. Je freier die Gemeindeglieder sich bewegen, je mehr politisch Mündige in der Mitte derselben angetroffen und für die Leitung der Gemeindeangelegenheiten gewählt werden, desto mehr kann die Regierung eine Zahl kostspieliger Beamten bei der Geweindeverwaltung ersparen. Dasselbe gilt, doch nur theilweise bei der Provinzialverwaltung. Denn an der Spitze der Provinzialverwaltung müssen Beamte der Regierung (Präfecte, Unterpräfecte, Kreishauptleute, Landdroste u. s. w.) stehen, damit Einheit und Zusammenhang in der gesammten Verwaltung der Provinz und Gleichmäßigkeit in dem Verhältnisse der Provinzialverwaltungen zur Centralverwaltung herrsche. Allein in der unmittelbaren Nähe des, von der Regierung ernannten ersten Beamten, der Provinzen, und gemeinschaftlich mit ihm in der obersten Provinzial-Behörde müssen freigewählte Provinzial- (oder Land-) Räthe wirken, welche aus den verschiedenen Bezirken der Provinz von den zur Wahl berechtigten Bürgern gewählt werden. Auf diese Weise beruht die Aufrechthaltung der innern Ordnung und Sicherheit, so wie die fortdauernde Entwicklung des staatsbürgerlichen und politischen Lebens in der Provinz gemeinschaftlich auf der Ernennung der

Regierung und auf der Wahl der Staatsbürger in den Provinzen. Die Einzelnheiten in der provinziellen Verwaltung werden von den damit am genauesten bekannten, gewählten Magistraten besorgt; dagegen bewahren die von der Regierung ernannten Beamten den nothwendigen innern Zusammenhang aller einzelnen Theile der Provinzialverwaltung. — Die Centralverwaltung endlich ist einzig Sache der Regierung, ohne daß an der Ernennung der Mitglieder der Centralbehörden (es mögen nun die Centralbehörden für die Gerechtigkeitspflege oder für Erziehung und Cultus, oder für Abgaben und Steuern, oder für das Kriegswesen u. s. w. seyn,) irgend eine Gemeinde, oder eine Provinz, oder selbst eine allgemeine Ständeversammlung, irgend einen Antheil haben darf. Eine in dieser Ordnung aufsteigende Gestaltung der Verwaltungsbehörden scheint theils den Grundbestimmungen des constitutionellen Lebens überhaupt am meisten zuzusagen; theils innere Einheit und festen Zusammenhang in die besondern Zweige der Staatsverwaltung zu bringen; theils die, in mehreren Staaten viel zu hoch getriebene Zahl der Angestellten zu vermindern, weil nur Wenige von den mit der Leitung der Gemeindeangelegenheiten Beauftragten Besoldungen beziehen, und dadurch dem Staate in dem Budget allmählig sehr bedeutende Summen für Besoldungen und Pensionen erspart würden. Denn unverkennbar gehört die in den letzten Jahrzehnten immer vergrößerte Zahl der Beamten zu den Hauptgebrechen unseres Zeitalters, und zu den Ursachen der kaum noch für die Staatsverwaltung durch Steuern und Abgaben aufzubringenden nöthigen Summen. S. Pölitz, Staatswissenschaftl. Vorlesungen II., 70—78.

Central-Untersuchungs-Commission hieß das durch die Bundesbeschlüsse vom September 1819 zu Mainz wegen demagogischer Umtriebe niedergesetzte Gericht, welches in seiner Wirksamkeit eine eigenthümliche Ausnahme von dem allgemein anerkannten Grundsatz bildete: „Kein Staatsbürger darf an ein ausländisches Gericht ausgeliefert werden.“ Es wurden nehmlich dieser Commission folgende Befugnisse in Bezug auf die Einwohner des deutschen Bundes zuerkannt: 1) Sie hat die Oberleitung der in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Lokaluntersuchungen über revolutionäre Umtriebe; 2) die betreffenden Untersuchungsbehörden sind von ihren Regierungen anzuweisen, ihre Acten ur- und abschriftlich einzusenden, und allen Requisitionen der Centralcommission schleunigst zu entsprechen; 3) die Centralcommission ist berechtigt, ein oder das andere Individuum, wenn es ihr nöthig scheinen sollte, selbst zu vernehmen; 4) der zu diesem Zweck gestellten Requisition ist durch Abführung eines solchen Individuums nach Mainz sofort von dem Requirirten zu entsprechen. Außerdem wurde festgesetzt: die deutsche Bundesversammlung selbst beschließt nach den Resultaten der Untersuchung über das weitere gerichtliche Verfahren. Diese Commission, deren Wirksamkeit kein eigentliches Resultat hatte, löste sich 1828 naturgemäß auf, nachdem sie der Bundescasse 100,000 fl. und den sieben Regierungen, welche sie bildeten, gegen eine halbe Million Gulden gekostet hatte. Auf die Emeute zu Frankfurt den 3. April 1833 folgte die Errichtung einer ähnlichen Central-Untersuchungs-Commission in Frankfurt. Möge nach diesen zweien die dritte für immer ausbleiben!

Centrum hat in der Parlamentssprache seine besondere Bedeutung. Gewöhnlich trennen sich nehmlich die gesetzgebenden Versammlungen in drei mehr oder weniger scharf unterschiedene Partheien. Vor allem zeigen sich die zwei äußersten Richtungen, von welchen die Eine ein durchaus unveränderlich stillstehendes, ja selbst rückgängiges System verlangt, während die Andere einen sehr eiligen Fortschritt haben möchte. Dazu kommt dann eine dritte Parthei, gebildet aus Solchen, welche sich zwischen die beiden extremen und entgegengesetzten Systeme in die Mitte (Centrum) zu stellen und dieselben sich näher zu bringen suchen. In den französischen Kammern seit der Restauration hat jede dieser drei verschiedenen Partheien ihre Benennung von dem durch ihre Mitglieder oder Anhänger eingenommenen Platze des Sitzungssaales erhalten. Die Parthei des alten Regierungswesens nannte sich „die Rechte,“ die lierale Partei hieß „die Linke,“ die Mittelpartie „das Centrum“ oder auch in der Mehrzahl „die Centren,“ nehmlich „das rechte Centrum“ und „das linke Centrum.“ Unter den Ministern Decazes und Richelieu schlossen die Centren eine große Zahl von verdienstvollen und liberalen Männern in sich, welche, ohne durchaus und blindlings ministeriell zu seyn, oft die Maßregeln der Regierung unterstützten, ebenso häufig aber auch die wilde Heftigkeit der verblendeten rechten Seite in die gehörigen Schranken wies. Unter dem Ministerium Villèle waren jedoch im Gegentheil die Centren der Sitz einer fast beispiellosen Servilität; sie vermengten sich ganz und gar mit den äußersten Rechten; abgerechnet eine ganz kleine Anzahl der Deputirten, welche auf der äußersten Linken saßen, zeigte damals die Kammer nur eine festgeschlossene Masse von Knechten der Minister; man nannte sie „die dreihundert des Herrn von Villèle.“ Bei den Wahlen von 1827 erschien auch das Centrum wieder in seiner

ächten Bedeutung und entwickelte noch mehr Einfluß, als ehedem. Damals sah man wieder die alten Eintheilungen des rechten und des linken Centrums, je nach der Hinneigung zur rechten oder zur linken Seite. Nach der Julius-Revolution behielten die Centren ohngefähr die nehmliche Idee, und vertheidigten das nehmliche System, nehmlich das der Charte. Es waren nun nicht mehr die nehmlichen Leute, aber mit geringer Schattirung der nehmliche Geist, der Geist des Erhaltens und Rettens (Conservativ). Man wollte eine mäßige Freiheit, Ordnung und Ruhe unter der neuen Dynastie, wie man sie unter der alten Dynastie ebenfalls gewollt hatte. Kurz, die Centren bilden eigentlich die „rechte Mitte“ oder das „Juste-Milieu“ der Kammer. Sie sind die mäßigende Gewalt in der gesetzgebenden Versammlung und bestehen hauptsächlich aus reichen Eigenthümern und hohen Staatsdienern, welche Nichts gewaltiger fürchten, als Revolutionen und den damit verbundenen Umsturz des Bestehenden. Das Gute, was sie haben, ist der Geist der weisen Mäßigung; was man ihnen vorwerfen kann, ist eine nicht selten zu weit gehende Furchtsamkeit, welche sie bisweilen einen Fortschritt und eine Verbesserung verwerfen läßt, weil, wie sie sagen, das Zugeständniß desselben die Forderung eines andern Zugeständnisses hervorruft, weil also unruhige Köpfe in ihrem Treiben nur ermuthigt und bestärkt werden.

Auch in deutschen Ständeversammlungen pflegen sich die Partheien, wie in der französischen, durch ihren Sitz zu unterscheiden und darnach zu benennen. Diejenigen, welchen Alles Constitutionelle, als revolutionär und französisch, verhaßt und schrecklich ist, können sich auch über diesen Stein des Anstoßes ereifern.

Certepartie, s. Schiffahrts-Verhältnisse.

Certificate, s. Staatsanleihen.

Chargés d'Affaires, s. Diplomatie.

Charte, s. Verfassungs-Urkunde.

Chartismus, s. England's arbeitende Klassen.

Chatam, s. Pitt.

Chateaubriand (Franz August), ein 1769 zu St. Malo in der Bretagne geborener Vicomte aus einer Familie ganz altadeligen Schlages, gehört zu den glänzendsten Geistern Frankreichs, welche außer der Thätigkeit als Dichter und Schriftsteller*) zugleich eine praktisch und doctrinär politische Bedeutung entwickelten. Im Jahr 1787 als Lieutenant in französische Militär-

*) Seine gesammelten Werke füllen 30 Bände.

dienste getreten, bald darauf in Paris am Hofe Ludwigs XVI., schiffte sich Chateaubriand 1791, also in den Zeiten der bereits recht ernstlich gewordenen Revolution, nach America ein, um dem chimärischen Projecte der Auffindung einer Nordostdurchfahrt nachzuhängen. Dort erhielt er nach anderhalbjährigem Herumstreifen unter den Indianern durch ein ganz unerwartet in seine Hände fallendes Zeitungsblatt die Nachricht von der beabsichtigten Flucht des Königs und von der, wie man in Coblenz wenigstens meinte, ganz nahe bevorstehenden unzweifelhaften Unterdrückung der Revolution durch die schwachen, welken Hände des ausgewanderten französischen Adels. Flugs eilte der Phantasiemensch Chateaubriand von den Indianern und aus America's Urwäldern hinweg nach Frankreich und nach Coblenz, trat in die Emigranten-Armee als Gemeiner, und kam, bei der Belagerung von Thionville verwundet, fast an den Rand des Grabes. Darauf verlebte er von 1793 bis 1800 in England sehr traurige Tage eines dürftigen Literaten; obgleich durch die großartige Natur Americas zum ganz eigenthümlichen Dichter entwickelt, schrieb er in London (1797) im legitimistischen Sinne seinen „historischen, politischen und moralischen Versuch über die Revolutionen der früheren Zeit im Vergleich mit der Französischen,“ worin gelehrt wird, daß alle Revolutionen das Geschlecht nicht weiter bringen, daß die Opfer, die sie kosten, immer weit mehr werth sind, als der Zweck, den sie erreichen; überdies sei die Menschheit ja stets dem Elend und der Willkür anheim gefallen. Die untröstliche zweifelsvolle Weltanschauung dieses unrechtzeitigen Buches, bei welchem auch der Geist Rousseau's thätig war, mußte 1798 dem entschiedensten Katholicismus weichen, den Chateaubriand nun in einer Reihe von vielgelesenen Schriften zu entwickeln und zu verherrlichen suchte. Seit 1800, wo er nach Frankreich zurückkehrte, wirkte er in diesem katholischen und legitimistischen Sinne durch das Journal „Mercure de la France;“ und Napoleon, der wohl wußte, daß er aus dieser jedenfalls antirevolutionären Richtung auch gegen den Willen ihrer Vertreter nur Vortheil für sich haben werde, zürnte auf Chateaubriand so wenig, daß er ihn 1803 als ersten Gesandtschafts-Secretär nach Rom schickte. Bewies Napoleon Klugheit, so bewies Chateaubriand desto mehr Character. Denn er gieng ganz bald und plötzlich von seinem Posten, und reichte, von Napoleon dennoch wieder sogar als Gesandter (bei der Walliser Republik) angestellt, bei der ersten Nachricht von der Hinrichtung des Herzogs von Enghien seine Entlassung ein, ohne sich den Kaiser durch diese

damals ganz beispiellose Haltung zum Feinde zu machen.

Nachdem dieser eigenthümliche, muthige Mann von 1806 an eine poetisch-religiöse Wallfahrt nach Jerusalem gemacht und dieselbe in einem glänzenden Werke der staunenden Welt geschildert hatte, begann seine bedeutendere politische Wirksamkeit erst seit der Restauration. Gleich die erste Rückkehr der Bourbonen unterstützte er (1814) mit der Gewalt seines Geistes und seiner Rede in einer eigenen Flugschrift „Bonaparte und die Bourbonen." Nachdem er während der 100 Tage bei Ludwig XVIII. in Gent Staatsminister geworden war und einen „Bericht an den König über die Lage Frankreichs" geschrieben hatte, schloß er sich nach der zweiten Rückkehr des Königs schon den Ultras an und machte heftige Opposition gegen Richelieu's Verwaltung. Drei Tage nach dem Erscheinen (1816) seines mit liberalen Elementen befruchteten Buches „Die Monarchie nach der Charte" erhielt Chateaubriand seine Entlassung aus dem Staatsrathe, und war bis 1821 als Redacteur des Ultra-Journals „Le Conservateur" die Hauptstütze der royalistischen Contre-Opposition. Niemanden konnte er es aber auch hier recht machen; und seine Freunde Villèle und Corbière schickten ihn, da sie Minister wurden, 1821 als Gesandten nach Berlin, nur um ihn nicht in Paris zu haben, und 1822 sogar nach London in gleicher Eigenschaft. Mit Montmorency gieng er dann auf den Congreß nach Verona, wo er den Feldzug nach Spanien auf jede Weise zu bewirken suchte, um dadurch Frankreich und den Bourbons Gelegenheit zum Ruhme und zur Befestigung der Ligitimität zu geben, worin er wenigstens einigermaaßen sein Ziel erreichte. Nicht lange nach der Vollendung dieser französischen Waffen-Entwicklung wurde (1824) der (seit Ende 1822) „Minister des Auswärtigen" Chateaubriand auf eine höchst unhöfliche Weise abgesetzt, weil er nicht blindlings in das Horn des Herrn Villèle blies, und gieng nun zur Opposition gegen dessen Ministerium über, zu dessen Sturz er wohl am Meisten beitrug, indem er sich namentlich in einer gewaltigen Rede gegen die Censur ganz auf die Seite der modernen constitutionellen Freiheit schlug, und bei dieser Gelegenheit der Pairs-Kammer einen Glanz und ein Verdienst erwarb, welche die Deputirten-Kammer in manchem Sinne beschämen durften. Nachdem er unter Martignac (1828) den französischen Gesandschaftsposten in Rom übernommen hatte, dankte er bei dem Beginn des Ministeriums Polignac (1829) urplötzlich ab, ohne 1830 die durch diese Verwaltung muthwillig und verbrecherisch herbeigeführte Julius-Revolution zu billigen, indem er mit einer glänzenden Rede in der Pairs-Kammer und durch eine besondere Flugschrift „Ueber die Restauration und die Wahlmonarchie" seine Anhänglichkeit an die sogenannte legitime Dynastie betheuerte und durch seinen feierlichen Austritt aus der gesammten National-Repräsentation die factische Regierung seiner Seits für unrechtmäßig erklärte. Was er von jener Zeit an als Politiker sprach und schrieb und that, hat vor der unaufhaltsam fortschreitenden Zeit wenigstens im Praktischen erfolglos zurücktreten müssen. Chateaubriand, von welchem einst, wenn er diesen irdischen Schauplatz verlassen hat, zu seinen „Historischen Studien" (Paris 1831, 4 Bde.) wichtige, theilweise jetzt schon bekannte „Erinnerungen seines Lebens" erscheinen werden, hat den Schlüssel zur Lösung der wirklichen oder scheinbaren Widersprüche in seinem politischen Leben durch folgende in Form und Inhalt eigenthümliche Worte mitgetheilt. „Ich bin Monarchist aus Vernunft, Bouboniste aus Pflicht, Republikaner aus Neigung." Der ganze Mann, ehrlich, ehrenwerth und eitel, erscheint als ein Beispiel von Geist, welchem nicht genug Verstand zu Theil geworden ist.

Chatoull-Gut. Die landesherrlichen Patrimonialgüter im weiteren Sinne sind nach Form des Eigenthums a) Domänen (in manchen Ländern auch Kammergüter genannt), d. h. das Stamm- und Fideicommiß-Gut der regierenden Familie, welches immer auch zur Bestreitung der Regierungs-Kosten bestimmt ist; oder b) Chatoull-Güter, welche sich im vollen, unbeschränkten Privateigenthum des Landesherren selbst befinden. Näheres s. i. Artikel Domänen.

Checks sind eine Gattung englischer Handels-Billets, Gutscheine, welche im **Clearinghouse** (Abrechnungshaus) zu London unter den Handelshäusern, die sich dazu vereinigt haben und dort Commis zur Buchführung halten, wechselseitig für Forderungen übergeben und abgeglichen werden.

Chile. Die Republik Chile, auf der Westküste von Südamerika 300 Meilen lang hingestreckt, östlich durch die Cordilleren von den La Plata-Staaten und Patagonien oder Magalhaens-Land geschieden, südlich begränzt von dem letzteren, westlich vom großen Ocean, nördlich von Bolivia, ist ungefähr 8000 Q.M. groß (etwas kleiner als Spanien), und hat über $1^1/_4$ Mill. Einw. (die Angaben bewegen sich zwischen $^4/_5$ und $1^3/_5$ Mill.), also eine gleiche Zahl wie Norwegen; auf 1 Q.M. kommen 156 Einw. Die Hauptstadt heißt Sant Jago. — Die Cordilleren (Anden) treten hier weiter vom Meere zurück, als auf der Süd-

spitze Amerika's; sie erreichen in dem Aconcagua eine Höhe von fast 23,000 Fuß, und enthalten über 18 Vulkane. Zwischen ihnen und der Küste senken sich viele niedrige Queerzüge hinab, abwechselnd mit 53 Küstenflüssen. Man unterscheidet drei Abstufungen von Chile: das Gebirgsland mit hohen Pässen, wüsten Hochebenen und fruchtbaren Thälern, das Mittelland und das niedrige Küstenland. Mit Ausnahme des nördlichen Viertels liegt Chile in der gemäßigten Zone und erfreut sich, in Folge der Bergwinde und der Seeluft, so wie reichlichen Thaus und Regens, eines herrlichen, gesunden, von den Tropenplagen freien Klimas. Nur muß man davon ausnehmen die häufigen, nicht selten heftigen Erdbeben, durch welche zuweilen ganze Städte zerstört werden; man sucht sich übrigens auf dieselben durch niedrige, leicht und weit von einander gebaute Häuser einzurichten. Berühmt ist Chile durch seine die reichsten Gaben aller Art spendende reizende Natur. Die Gebirge sind mit Waldung und Strauchwerk reichbedeckt; mit dem Eintritt des Regens entfaltet sich die üppigste Vegetation der köstlichsten Bäume und Pflanzen, meist dick und glanzblättrig und prachtvoll blühend; baumartige Gräser und gewaltige Kaktus- und Myrthenarten zeichnen sich aus. Merkwürdig ist der See Taguatagua mit seinen durch Pflanzengeschlinge gebildeten schwimmenden Inseln. Das nördliche Viertel der Küste, welches an die Bolivische Wüste Atacama stößt, ist zwar sehr dürr, jedoch in der Regenzeit auf kurze Zeit gleichfalls mit Pflanzenwuchs überzogen. — Die Einwohner Chiles sind viel weniger gemischt, als im übrigen spanischen Amerika. Das Verhältniß der Racen mag ungefähr folgendes seyn: Weiße (spanischer Abkunft, nur wenige Altspanier) 35 pCt., Indianer 50 pCt., Neger $^1/_{20}$ pCt., gemischte Race etwa 15 pCt. Die Neger werden bald ganz verschwinden, da die Kinder der Sklaven gesetzlich frei sind. Die Indianer sind theils unterworfen und zum Christenthum bekehrt, theils selbstständig. Die letztere Klasse wird von den unabhängigen Araukanern im südlichen Theile des Landes gebildet, welche ($^2/_5$ Mill. auf 1200 Q.M.) eine höhere Stufe einnehmen, als die gewöhnlichen wilden Ureinwohner Amerika's. Sie treiben Ackerbau und sind kriegerisch, aber auch räuberisch; ihre politische Ordnung ist entwickelter, als bei andern Indianern, indem ihre vier Fürstenthümer einen Bundesstaat bilden. Vergeblich sind sie von den civilisirten Chilenern mit den Waffen und dem Christenthum heimgesucht worden; gegenwärtig leben beide Theile in Frieden und Bündniß. (S. Indianer.) — Chile wurde 1550 von dem Spanier Valdivia erobert, welchen die Araukaner besiegten und tödteten. Dieselben schlugen auch seinen Nachfolger unter Anführung eines jugendlichen Helden, der 20 Jahre alt fiel und noch in den Volksgesängen gefeiert wird. Wie die übrigen Kolonien, führte auch Chile unter einem spanischen Generalkapitän ein stilles, abgeschiedenes Leben, bis es gleichfalls seine Unabhängigkeit erkämpfte, von 1810 bis 1818. Der letzte verhaßte Generalkapitän ward 1810 genöthigt, sein Amt an einen Einheimischen abzutreten, welcher bald darauf mit sieben andern Personen eine Regierungsjunta bildete. Unter Beseitigung gewaltsamen Widerstandes der altspanischen Partei, trat 1811 ein Kongreß von Abgeordneten des ganzen Landes zusammen, und verkündigte sofort durch eine Reihe von Beschlüssen die bürgerliche und politische Freiheit. Am 1. Januar 1812 erschien in der Hauptstadt die „Morgenröthe von Chile", eine mit der ersten daselbst angekommenen Druckpresse gedruckte Zeitung. Ein Zwischenspiel während der Befreiungszeit bildete die ehrgeizige und eigennützige Handlungsweise der drei reichen Brüder Carrera, welche die Auflösung des Kongresses durch die Regierungsjunta bewirkten und durch den neuen Kongreß das Land unter ihre drückende Herrschaft brachten. Der Kongreß setzte die Junta ab, und eine neue von drei Personen ein, unter denen der älteste Carrera. Diese Junta, nachdem sie sich des Kongresses entledigt, erregte durch ihre Maßregeln die öffentliche Unzufriedenheit; vier Verschwörungen wurden, obwohl vergeblich, angestiftet. Der durch Zerwürfniß herbeigeführte Austritt Carrera's änderte in der Lage der Dinge nichts. Wohl aber glaubten die Spanier die inneren Streitigkeiten und Verstimmungen der Chilener, namentlich den Unwillen der Provinzen gegen die centralisirende Despotie der Hauptstadt, benutzen zu können, um sich des Landes wieder zu bemeistern, das ohnehin noch nicht förmlich seine Unabhängigkeit ausgesprochen hatte. Der von dem Vicekönige von Peru abgeschickte General Pareja landete 1813 im Süden und nahm mehrere Städte ein, wurde aber auf seinem Marsche nach der Hauptstadt durch die Chilener unter Carrera aufgehalten und aus einigen der genommenen Punkte verdrängt. Die Carreras wurden um diese Zeit ihrer Macht sowohl in der Regierung als im Heere verlustig; zwei von ihnen geriethen in spanische Gefangenschaft. Das Heer bekam neue Führer, vornehmlich O'Higgins; die Regierungsgewalt ward nach Auflösung der Junta einem Diktator, de la Lastra, übertragen, welcher unter englischer Vermittlung mit dem spanischen General Gainza einen Vertrag abschloß, demzufolge die Spanier in zwei Monaten abziehen, der

Vicekönig von Peru die neue Regierung und Ordnung in Chile anerkennen und die Chilener Abgeordnete zu den Cortes in Spanien schicken sollten. Das letztere hatte man 1811 verweigert. Aber es kam anders. Die entwischten Carreras brachten es zum Sturze des Diktators und zur Wiederherstellung einer Junta von drei Männern, mit dem ältesten Carrera als Haupte. Die Gegenpartei unter O'Higgins erhob sich, und der Bürgerkrieg brach aus. Da bekamen die Spanier Verstärkungen mit ihrem neuen General Osorio; der Vicekönig hatte den Vertrag mit Chile verworfen. Sofort kehrte unter den Chilenern die Eintracht zurück; O'Higgins selbst unterwarf sich der Junta, und erhielt den Oberbefehl. Allein Carrera's selbstsüchtiges Verfahren (er entließ die ihm feindlich gesinnten besten Offiziere und veranlaßte dadurch viele Desertionen) schwächte das Heer bis zu 4000 Mann, welche eingeschlossen, belagert, und, da der in der Nähe befindliche Carrera ihnen keinen Beistand leistete, größtentheils aufgerieben wurden, so daß O'Higgins mit 200 Dragonern sich durchschlagen mußte. Die Carreras erbitterten durch ihren militärischen Despotismus und ihre Erpressungen das Volk, welches daher sogar die Spanier willkommen hieß. Gegen Ende des Jahres 1814 war ganz Chile wieder in den Händen der Spanier; die vornehmsten Patrioten waren entflohen oder wurden verbannt. Die Carreras hatten sich gleichfalls durch die Flucht gerettet. Die Flüchtlinge wurden aber durch die Regierung von La Plata unterstützt, welche ihnen 4000 Mann unter dem General San Martin zugesellte. Diese kleine Macht zog 1817 über die Cordilleren; an sie schlossen sich die unbezwungenen Guerillas an, und die Bevölkerung, ergrimmt über die erneuerte Schmach und Härte des spanischen Joches, empfing die Befreier mit offenen Armen. San Martin drang eifrig vor, und besiegte in Gemeinschaft mit dem tapfern und edlen Patrioten O'Higgins 1817 die royalistische Armee, welche bald darauf, als der Generalkapitän gefangen wurde, auseinander ging. Ein Kongreß in Sant-Jago machte den O'Higgins zum Oberdirektor von Chile, als San Martin diese höchste Würde abgelehnt hatte. Am 1. Jan. 1818 wurde die Unabhängigkeit Chiles verkündigt. Der erneuerte letzte Angriff der Spanier unter Osorio wurde durch San Martin und die Chilener in der Entscheidungsschlacht am Maypo 1818 zurückgeworfen; eine neugeschaffene Flotte, deren Oberbefehl der englische Lord Cochrane (der spätere tüchtige Griechenhelfer) erhielt, trieb die Spanier aus ihrem letzten Standorte auf dem Festlande, Valdivia, und brachte den Peruanern Hülfe. O'Higgins' Nachfolger, General Freire, hielt die Anfälle der Araukaner ab, und entriß 1826 den Spaniern auch die Insel Chiloë. 1828 wurde die jetzt bestehende Verfassung von Chile eingeführt. Unter den verschiedenen Oberhäuptern der Republik machte sich später O'Higgins noch einmal durch Weisheit und Verbesserungen bemerklich. Unter allen Republiken des spanischen Amerika hat seitdem Chile am wenigsten durch innere Unruhen zu leiden gehabt. — In Chile gedeihen alle europäischen Pflanzen. Es hat vortreffliches Getreide, namentlich sehr viel Weizen, dessen Korn 25fachen, im Mittellande 50 und mehrfachen, an einigen Orten 100fachen Ertrag gibt, so wie auf Mexikos und anderen amerikanischen Hochebenen. Die größten und schönsten Melonen, Weintrauben, Granatäpfel, Orangen, Feigen, Pfirsiche, Aepfel erzeugt Chiles reicher Boden; auch Kokospalmen wachsen dort. Hauptnahrungsmittel aus dem Pflanzenreich sind Mais und Kartoffeln. Die Wälder liefern Färbe- und Bauhölzer, Gummi, Chinarinde. Das zahlreiche Rindvieh dient dem ungeheuren Fleischverbrauche und giebt Talg und Häute. Es ist aus Europa dahin verpflanzt, wie auch Pferd, Esel und Maulthier. Das einheimische Lama dient gleichfalls als Lastthier. Stockfische werden bei den Chiloë-Inseln gefangen, auch etwas Robbenschlag treiben die Einwohner; im Allgemeinen widmen sie der Fischerei nicht viel Eifer. Der während der Befreiungszeit vernachläßigte Bergbau hat sich wieder gehoben. Gold (4700 Kölnische Mark) wird in Bergen und Flüssen gewonnen, am meisten Silber (165,000 K. M.) und vortreffliches Kupfer, ferner Eisen, Schwefel, Quecksilber, Edelsteine u. a. Der innere Verkehr entbehrt noch fast überall der Kunststraßen; Thiere und Indianer dienen als Lastträger. Mit den Nachbarrepubliken wird ein ansehnlicher Handel zu Lande getrieben. Die Erschwerung der Schifffahrt an den Westküsten Südamerikas durch die Windverhältnisse (wogegen die Dampfschifffahrt einmal das rechte Hülfsmittel sein wird) bewirkt, daß nach Mexiko jährlich nur ein Paar Schiffe, nach Ecuador etwas mehre gehen. Der beste Hafen und besuchteste Handelsplatz an der südamerikanischen Westküste ist Valparaiso, wo jährlich an 500 Schiffe einlaufen; nächst ihm sind nennenswerth Copiapo, Coquimbo, Concepcion. Unter allen spanisch-amerikanischen Staaten besitzt Chile den beträchtlichsten und in steigender Wichtigkeit begriffenen Handelsverkehr, zumeist mit dem spanischen und britischen Amerika, England (fast 2 pCt. der gesammten englischen Ausfuhr sind für Chile bestimmt), Frankreich, weniger noch mit Deutschland. Den größten Theil der Handelsvermittelung besorgen Aus-

länder. Die stärksten Artikel der Ausfuhr sind Waizen (in großer Menge nach Peru und dem spanischen Amerika überhaupt), Metalle, namentlich viel Kupfer, Talg und Häute, Vicuña- (Vigogne-) Wolle, Pferde u. a. Die Einfuhr besteht hauptsächlich in Fabrikaten; namentlich sehr viel Baumwollenstoffen, und Kolonialwaaren. — Die Kreolen von Chile zeichnen sich unter allen spanischen Kreolen als die bestgearteten vortheilhaft aus. Sie verdanken dies dem gemäßigten Klima, und der dadurch bedingten besseren Erhaltung des europäischen Naturells, in hohem Grade auch dem glücklicheren Verhältnisse der Racen, da die Weißen in der Bevölkerung vorwiegen, die Indianer zur größeren Hälfte unabhängig für sich leben, und die Neger sehr gering an Zahl sind. Man schildert die Chilener als lebenslustig, freundlich und gastfrei. Auch ihre geistige Bildung ist weniger verwahrlost, als bei den übrigen Hispano-Amerikanern. Die Schulen sind, obwohl unzureichend an Zahl, doch in besserem Zustande. Sant-Jago hat eine Universität. Die herrschende Religion ist die katholische; die Geistlichkeit nimmt auch in Chile, vielleicht in etwas minderem Grade, an dem allgemeinen Schicksal der spanisch-amerikanischen Theil, daß sie wenig achtbar ist und wenig geachtet wird. — Die republikanische Staatsverfassung von Chile ist der von Nordamerika ähnlich, obwohl weniger demokratisch, und hat einen geordneteren und gediegeneren Zustand, als in den andern Republiken spanischer Herkunft, zur Folge gehabt. Das Haupt des Staates ist der Oberdirektor (Präsident), auf 4 Jahre gewählt. Ihm steht ein Staatsrath zur Seite, welcher unter anderem die Gesetzentwürfe vorbereitet und die Minister ernennt. Im Senate sitzen 9 Mitglieder auf 6 Jahre, in der Volkskammer nicht unter 50, nicht über 200 Mitglieder für 8 Jahre, mit jährlicher Erneuerung eines Achtels. Wähler ist jeder Bürger, der 21 Jahr alt ist, einen Grundbesitz von 266 Thlr. Werth oder ein Gewerbe von 666 Thlr. Kapitalanlage hat, oder eine Fabrik leitet oder Fabrikthätigkeit fördert. Die staatsbürgerlichen Rechte, Preßfreiheit u. s. w. sind die, welche sich in einem Freistaate von selbst verstehen. Ausgestattet mit einer reichen Natur, bewohnt von bildungsfähigen Menschen, gehoben von der befruchtenden Kraft der Freiheit, hat Chile die Verheißung, der blühendste Staat Südamerikas zu werden. Seine nächste Vergangenheit deutet schon verbürgend auf diese Zukunft hin. Die Staatseinnahme hat sich in den letzten 15 Jahren verdoppelt; sie beträgt gegen 4 Mill. Thlr., deren größere Hälfte die Zölle abwerfen, und gewährt, nach Deckung der Ausgabe einen ansehnlichen Ueberschuß, welcher die Tilgung der nicht über 8 Mill. starken Staatsschuld wesentlich erleichtert. Die Streitkräfte bestehen aus 8400 Mann stehender Truppen, 21,000 Mann Milizen, und einer kleinen Anzahl Kriegsschiffe. Der diplomatische Verkehr Chiles ist auf einige Hauptmächte beschränkt. — Das Land ist in 8 Provinzen eingetheilt. Die Hauptstadt Sant-Jago hat 66,000 Einwohner; eine Kunststraße führt nach ihrem 16 Meilen entfernten Hafen Valparaiso (20,000 Einw.), wo sehr viele Fremde wohnen. Von den übrigen Städten seyen noch angeführt: Coquimbo (12,000 Einw.) und Valdivia, befestigter Hafen im Gebiete der freien Araukaner. Nahe dem Festlande, südlich von Araucanien, liegt die Insel Chiloë (an 180 Q.M., so groß wie Kurhessen), umgeben von vielen kleinen Inseln und Klippen. Endlich gehören zu Chile noch die im stillen Ocean weit abgelegenen, als Verbrecherkolonie benützten beiden Inseln Juan Fernandez, auf deren einer zu Anfang des vorigen Jahrhunderts der schottische Matrose Selkirk, das Urbild aller Geschichten von Robinson, einsam lebte. K. N.

China, s. Sina.

Chorbischoff, s. S. 618.

Churhessen, s. Hessen.

Christenthum nennt sich die Religion der **Christen**, welche bekanntlich in Europa die fast ausschließliche Bevölkerung bilden. *) Deshalb ist die christliche Religion in fast ganz Europa auch staatlich die herrschende und wird Dies ohne Zweifel so lange bleiben, als die Christen vermöge ihrer höheren Intelligenz und ihrer überwiegenden Waffengewalt die Herren der Welt überhaupt bleiben. Das Bestehen und die Geltung des Christenthums ist jeden Falls weit hinaus gesichert, ohne daß jedoch die Christen außer aller Gefahr wären, von der ausgezeichneten Stellung verdrängt zu werden, welche sie jetzt inne haben. Denn unmöglich ist es nicht, daß einst ein anderes Volk mit einer andern Religion in die christliche Welt hineinstürzt und nach und nach das christliche Element zerstört. Das Christenthum hat nehmlich nicht sowohl durch seinen inneren Werth die Herrschaft in der Welt erlangt, als durch die Gunst politischer Verhältnisse, und durch die Unmacht seiner eigenen Gegner. Sein Fortbestehen ist daher auch nicht auf seinen innern Werth

*) Größe und Volksmenge der drei hauptsächlichsten Staaten-Systeme verhalten sich ohngefähr also: 1) das christliche Staaten-System hat auf 1,288,300 Q. M. eine Bevölkerung von 474 500 000. 2) Das mohamedanische Staaten-System auf 170,800 Q.M. 70,000,000 3) Das Buddhaistische Staaten-System auf 303,600 Q. M. 455,160 000. Von den 474,500,000 Menschen des gesammten christlichen Staaten-Systems kommen auf Europa und dessen außereuropäische Besitzungen 432,930,700, auf Amerika gegen 42 Millionen.

allein zu bauen, am wenigsten dann, wenn der Glauben der Christen in Aberglauben ausartet, welchen man ganz leicht mit einem andern Aberglauben vertauscht. Wenn es daher allerdings bei dem christlichen Bekenntnisse in einem großen Theile der Menschheit sein Bewenden haben soll und noch lange haben wird, so ist doch bereits jetzt ein nicht geringer Theil der Christenheit, und zwar der denkende Theil, über das Christenthum, welches nicht Philosophie ist, hinausgegangen, und läßt sich nicht wieder in die Gränzen zurückdrängen, welche die positive christliche Religion dem menschlichen Wissen gesetzt hat, und immer fort zu setzen sucht. Steht es doch mit manchen Nachrichten und Vorstellungen, welche zum positiven christlichen Glauben gerechnet werden, so, daß wir von vielen Christen selbst der unteren Stände verlacht werden, wenn wir ihnen also predigen wollen. Das einzige Mittel, das Christenthum bei dem jetzigen Culturzustande der Welt gegen den innern geistigen Untergang zu sichern, ist daher das vernünftige Denken oder der Rationalismus, welcher die Sagen von der Geschichte ausscheidet, die ewig gültigen Wahrheiten von den unhaltbaren Vorstellungen und Meinungen sondert, und das durch die ersten Baumeister an der christlichen Kirche begonnene Gebäude weiter fort- und ausbaut. Der Rationalist muß mit Hülfe der Philosophie die Spreu im bestehenden Christenthum von dem Waizen scheiden, damit dasselbe nicht ein bloßes Spielwerk für Abergläubische bleibe, sondern nützlich und erbaulich werde für Alle, welche gesunden Verstandes sind.

Jesus galt, so lange er lebte, als ein Sohn Josephs und der Maria; und auch seine Apostel haben nie etwas geäußert, woraus man schließen könnte, daß sie ihm einen übernatürlichen Ursprung zugeschrieben hätten. Erst nach seiner Entfernung von ihnen, als sie ihm einen Sitz am Throne Gottes anwiesen, faßten sie den Gedanken, daß er nicht auf gewöhnliche Weise, sondern durch besondere Einwirkung Gottes in das irdische Leben eingetreten, er daher auch in diesem Sinne ein Gottessohn sey, gerade wie die Heiden den Ursprung mancher Helden von dieser oder jener Gottheit ableiteten. Es ist daher nicht zu verwundern, daß Christus, wenn auch nicht in der ersten christlichen Zeit, doch späterhin von seinen Bekennern göttlich verehrt ward; daß man ihm zu Ehren Tempel baute und Feste anordnete, daß man zu ihm betete, daß man allen Segen von ihm erwartete und über dem Sohne den Vater vergaß. Es ging also der Glauben an einen Gott, welchen die Christen von den Juden überkommen hatten, unter der abgöttischen Verehrung Jesu verloren. So sehr indessen Jesus, festhaltend an der Weltanschauung des jüdischen Volkes, sich über das Letztere auch in Rücksicht auf kosmologische Kenntnisse nicht erhob, so sehr, mit einem Worte, seine ganze Bildung eine rein jüdische war und er in gar keiner Rücksicht den Kreis der menschlichen Kenntnisse erweitert hat, weshalb auch die Griechen, welche nach Weisheit fragten, sich durch ihn nicht befriedigt fanden, — so können wir ihn dennoch als einen von Gott gesandten Führer in so fern erkennen, als er durch Wort und Beispiel aufmunterte, den Willen Gottes zu thun. Die Wahrheit die er verkündigte, und welche durch so viele Jahrhunderte hindurch ein Licht für Millionen Menschen gewesen ist sichert seinem Namen unvergängliche Ehre. Wollen wir daher auch seine Geschichte von allem Wunderbaren entkleiden, so wird selbst ohne dieses Wunderbare sein Leben als ein wohlthätiges Weltereigniß zu betrachten seyn, ohne daß jedoch er selbst darauf gedacht hätte, eine allgemeine Weltreligion zu stiften, alle Menschen in eine Gesellschaft zu vereinigen und Alle durch sein Verdienst zu beseligen, was gewöhnlich vornweg angenommen wird, obgleich es sich in seinen Reden und Anordnungen nicht nachweisen läßt. Jesus wollte nichts Anderes seyn, als ein jüdischer Messias; damit übereinstimmend dachten die Apostel bei dem Antritte ihres sogenannten apostolischen Berufes nicht von ferne daran, daß sie auch die Heiden in die christliche Gemeinschaft aufnehmen sollten; würde doch überhaupt das Christenthum unter den Heiden keine große Verbreitung gewonnen haben, wenn nicht der später hinzugetretene Apostel Paulus, aus einer gewissen Oppositon gegen die Beschränktheit der andern Apostel, freieren Blickes seine Wirksamkeit besonders den Heiden gewidmet hätte, deshalb auch mit Auszeichnung der Heiden-Apostel genannt. Immerhin hatte aber schon Jesus eine freiere Ansicht von würdiger Verehrung Gottes gewonnen, als dies bei den Schriftgelehrten seiner Zeit der Fall war; er hat der Welt einen großen Dienst dadurch geleistet, daß er den unzähligen Aeußerlichkeiten, in deren Beobachtung die Pharisäer ihren Stolz setzten, den Werth absprach, die sklavische Kirchenfeier durch Wort und Beispiel zu verdrängen, und das Verhältniß der Menschen zu Gott kindlicher, freundlicher und tröstlicher zu gestalten suchte. Seinem eigentlichsten Streben ist es also ganz entgegen, wenn von Geheimnissen gesprochen wird, die uns Jesus geoffenbart habe. Und dennoch ist dieß Regel. Anstatt die besseren Elemente der christlichen Lehre zu benutzen, um allmählig eine reine Gotteslehre zu entwickeln, hat man derselben nach und nach widersinnige Dogmen angedichtet und sie unter dem Schutte theologischen Wort-

krams begraben, welchen man viele Jahrhunderte hindurch mit großer Selbstgefälligkeit aufgehäuft hat. So trug und trägt die abergläubische und abgöttische Verehrung des Kreuzes Christi keine guten Früchte, gab vielmehr dem christlichen Wesen einen heidnischen Anstrich. Denn wenn der Gekreuzigte Alles ist, dann ist Gott nicht Alles; bei vielen Christen hat aber wirklich Jesus mehr Ehre, als Gott.

Man kann nicht sagen, daß die Wahrheiten, welche Jesus gelehrt hatte, Veranlassung zur Bildung der ersten christlichen Gemeinden geworden seien: viele Gläubige hatten ja Jesum nie gehört, Manche ihn nie gesehen. Während von einer neuen Religions-Lehre und einer neuen religiösen Verfassung und Gesellschaft damals gar keine Rede war, wurden die ersten sogenannten Christen durch zwei besondere Beweggründe zusammengeführt, nämlich, durch die Liebe zum Wunderbaren, welche in der Predigt von einem Verstorbenen und Wiederbelebten Befriedigung fand, und durch die Sehnsucht nach dem Messias-Reiche, deren Erfüllung von den Aposteln so zuversichtlich in Jesu verheißen ward. Auch Solche, welche dieser Verheißung noch nicht vollen Glauben schenkten, wollten doch auf den Fall, daß sich dieselbe etwa bestätigte, nicht Gefahr laufen, ihrer vermeintlichen Ansprüche auf das Messiasreich verlustig zu gehen; sie eilten um so mehr sich anzumelden, je näher die Ankunft des Messias (nach der Versicherung der Apostel) seyn sollte. In den Augen der meisten Gläubigen aus dem Judenthume war die ganze Angelegenheit, um die es sich bei dem Christenthum handelte, mehr eine politische, als eine religiöse. Daß die mosaische Gesetzgebung und Verfassung eine Aenderung erleiden könne, das kam ihnen nicht in den Sinn. Mit einem Worte, die stolze Meinung der Juden, sie seien das auserwählte Volk Gottes, gieng auch auf die ersten Christen über. Eine Folge dieser allzugroßen Selbstschätzung war, daß sie sich immer mehr von Nichtchristen absonderten, und unter sich eine desto engere Verbrüderung unterhielten. Dieses enge Zusammenhalten war aber um so nöthiger, je heftiger die christlichen Brüder von den consequenten Juden verfolgt wurden, bei denen sie als Abtrünnige und Irrgläubige in Verachtung standen. So bildete sich in der Gemeinde zu Jerusalem eine Art von Güter-Gemeinschaft (Communismus), eine öffentliche Kasse, aus welcher die Dürftigen unterstützt wurden. Da indessen die ersten Christen noch nicht aus dem jüdischen Verbande getreten waren, so hatte sich bei ihnen noch nicht eine besondere religiöse Verfassung entwickelt; ein Glück, dessen sich die erste Christenheit erfreute, war überhaupt ihre gänzliche Unabhängigkeit von aller weltlichen Macht: weder die jüdische noch eine heidnische Regierung mischte sich in ihre Glaubenssachen oder in ihre Gottesverehrung. Wie viele Mühe sich indessen die Apostel gaben, das Reich ihres Herrn zu erweitern, so blieben doch die Bekenner desselben lange Zeit eine kleine, zerstreute Schaar oder Secte, welche von keiner Seite eine erhebende öffentliche Anerkennung fand, von ihren Gegnern aber desto erbitterter angefochten wurde. Erst als Jerusalem und der jüdische Staat zerstört waren, gewannen auch die Christen mehr Raum und Muth. Zwar wurden nachher einige Mal von den römischen Kaisern harte Verfolgungen über sie verhängt, da sie als eine Secte der unruhigen Juden angesehen wurden und ihr Glaube an ein nahes Reich des Himmels den Machthabern eines irdischen Reiches nicht gefallen wollte; der christliche Glaube hatte aber bereits so tiefe Wurzeln geschlagen und war so weit verzweigt, daß er schon nicht mehr ganz ausgerottet werden konnte. Wie übrigens früher der Fall des jüdischen Staates dem Christenthum förderlich gewesen war, so in noch höherem Grade das später eintretende Sinken des römischen Reiches selbst. Von der bald schlaffen bald liederlichen Regierung der Kaiser wurden die religiösen Erscheinungen und Verhältnisse nicht beachtet. Daher die christlichen Bischöfe in den größeren Städten mehr freie Hand bekamen und sich größeres Ansehen erwarben, besonders wenn sie sich auch noch durch einige Gelehrsamkeit hervorthaten. Mit dem Sinken der politischen Macht des römisch-griechischen Staates sank aber auch das Ansehen des Götterdienstes; und als der Kaiser Constantin, desselben überdrüssig, zur christlichen Anbetungsweise übergieng und das Christenthum zur Staat- und Hofreligion erhob, — da war freilich der äußere Sieg des Christenthums entschieden; es gieng aber von nun an auch raschen Schrittes die Wahrheit und Einfachheit der christlichen Gottesverehrung in hohem Grade verloren. Unter dem Zunehmen und Ueberhandnehmen prunkvoller Tempelgebräuche eigneten sich die Bischöfe, Repräsentanten der nunmehrigen Hoftheologie, die Herrlichkeit und Sinnlichkeit heidnischer Priester an. Bei immer größerer Ausdehnung ihrer Macht und ihres Einflusses keimte und gedieh die unselige, ganz an das Heidenthum erinnernde Priesterschaft.

Das Gefühl von Recht und Unrecht ist in dem nur einiger Maaßen gebildeten Menschen so allgemein und so sicher, die Regeln über Das, was sich für einen Menschen gezieme, der unter die Guten gerechnet seyn will, waren von den Weisen unter Juden und Heiden bereits zu Jesu Zeit und lange vor ihm so vielfältig und übereinstimmend festgestellt, daß Er nur zu wiederholen hatte, was vor ihm gelehrt wurde. Wer wollte aber leugnen, daß seine

Moral ganz besonders großen Segen gebracht hat? Dennoch können wir nicht alle seine Lehren ohne Einschränkung annehmen, sollen nicht Leben und Gemeinschaft der Menschen, namentlich im Staate, aufgehoben werden. Dies ist unter Anderem bei seiner Verachtung des Reichthums der Fall, und bei seinem und seiner Apostel Urtheil über menschliche Wissenschaft. Was er über Armuth, über Beten, und über Ehelosigkeit und Verläugnen der Familienbande lehrte, Das ist die wahre, ursprüngliche Quelle des heillosen Mönchwesens; wäre nicht die menschliche Natur stärker als derlei moralische Lectionen und Uebertreibungen, so käme dadurch die Welt in Gefahr, entvölkert zu werden.

Die Organe der göttlichen Offenbarung, an welche die Christen glauben, haben Nichts von dem, was sie lehrten, mit Gründen der Vernunft bewiesen; sie hatten zu solchem Beweise auch gar keinen Beruf. Deßhalb konnte das Christenthum auf die höhere geistige Ausbildung der Menschen in und durch Wissenschaft keinen fördernden Einfluß haben; vielmehr mußte es hierin nur hemmen und erschweren. Als bei dem Verfalle des römisch-griechischen Kaiserthums auch das wissenschaftliche Studium zu sinken begann, konnte demselben aus guten Gründen durch das Christenthum nicht aufgeholfen werden; dasselbe schnitt ja durch seine Machtsprüche alle Forschungen der Gelehrten ab. Und als hierauf die einbrechenden Barbaren der Völkerwanderung sich der Länder bemächtigt hatten, in welchen sonst Kunst und Wissenschaft geblüht, theilten auch die Christen mit andern Völkern die einreißende Barbarei, gegen welche ihr religiöser Glaube keine ausreichenden Schutzwaffen darbot. Was sich in der christlichen Welt an gelehrten Kenntnissen vorfand, das wurde nun für dogmatische Zwecke allein verwendet. Diese christliche Wissenschaft hatte keinen würdigeren Gegenstand, als über das Verhältniß des Sohnes Gottes zu Gott dem Vater, über das Verhältniß des heiligen Geistes zu Beiden, über das Sühnopfer Christi und die beiden Naturen in Christo, über den Sündenfall Adams und die Erbsünde zu streiten. In welche Verfinsterung, Verdummung und Aberglauben dadurch die Christenheit, besonders seit dem dritten Jahrhundert, versank, das hat die Geschichte des ganzen Mittelalters gelehrt; und selbst in seiner durch die Reformation erneuerten Gestalt konnte das Christenthum hierin nicht vortheilhaft einwirken. Bessere Zeiten kamen erst, als einzelne höher begabte Christen, gleich den alten Griechen und Römern, losgebunden von äußerer Autorität sich ganz ihrem Genius hingaben, wodurch der Rationalismus in die geistig todte Chri-

stenheit drang, welcher von nun an in derselben so lange ein Gebiet haben wird, als dem wissenschaftlich freien Studium sein Recht widerfährt. Den wissenschaftlich Gebildeten wird es aber fortan freistehen müssen, in ihren Forschungen von der Offenbarung abzusehen, und, wo es nöthig ist, über dieselbe hinauszugehen. Denn Gott offenbart sich auch jetzt noch, wenn je einmal, allen freien und unbefangenen Gemüthern.

So wenig die Wissenschaften durch die christliche Offenbarung gewinnen konnten, so vortheilhaft konnten doch die moralischen Belehrungen und Ermahnungen auf die Bekenner Jesu wirken; und es hatte der Wandel der ersten Christen unstreitig einen Vorzug vor dem der Heiden und Juden im Allgemeinen. Als sich aber späterhin die christlichen Lehrer fast nur mit dogmatischen Grübeleien beschäftigten, die Seligkeit von der Anerkennung gewisser Glaubensformeln abhängig machten, und den Gebrauch leerer Ceremonien für verdienstlich erklärten, da ward auch bei den Christen die Moral wie eine Nebensache behandelt und schmählich vernachlässigt. Nachdem nun gar der Wahn in die Christenheit gedrungen, man könne durch ein eheloses Leben, durch Geschenke und Vermächtnisse an die Kirche und an ihre Diener, durch Kasteiungen und Wallfahrten ein Heiliger werden, so erhielt alle und jede Sittenlosigkeit einen förmlichen Freibrief; dem Christenthum ward durch diese Treulosigkeit seiner Verkündiger alle Kraft entzogen, auf die moralische Fortbildung der Menschen und der Menschheit zu wirken. Um das Unrecht und den Wahnsinn voll zu machen, maßten sich die Priester endlich auch die Macht an, den Menschen die Sünden zu vergeben, und ihnen durch ihre Fürbitte den Himmel aufzuschließen, so daß es die Sünder nicht mehr mit ihrem Gewissen und mit Gott, sondern nur mit den Priestern zu thun hatten, welche die Seligsprechung oft für Geld verkauften.

An solchem sittlichen Verderben und dem daraus entstandenen Schmutze des Lasters ist freilich das Christenthum selbst nicht Schuld. Dennoch zeigt sich dabei klar, daß auch diese Religion, welche sich durch den Mund gewisser Leute so gern als die höchste Vollkommenheit ankündigt, nicht Meister über das Verderbniß ist; sonst hätte der Segen des Christenthums nicht so leicht und so schnell in Fluch verwandelt, sonst hätte seine lautere Quelle nicht getrübt und vergiftet werden können. Ein gar schlimmes Zeichen ist es aber, wenn auch noch heutzutage solches Verderbniß systematisch gehegt und geradezu für wahres Christenthum ausgegeben werden kann. Kaum bemüht man sich nehmlich in neuerer Zeit recht ernstlich, die

christliche Moral wieder in ihre Rechte einzusetzen und den Christen, unter Hinweggehen über unfruchtbare Dogmen, durch lebendiges Bewußtseyn wahrer Menschenwürde den Sinn für höheres Leben zu wecken, als von anderer Seite das Geschrei ertönte, das Wesentliche des Christenthums gerathe in schlimme Vergessenheit, man verirre sich in die schädliche Religion der Vernunft; nicht die Moral sei Hauptsache im Christenthum, sondern die Lehre vom Verderben des Menschen, von der Sünde, von der Erlösung durch das Blut Jesu, und von der göttlichen Natur in Christo. Man zieht sich unter Anführung von Fürsten und Ministere wieder in den alten baufälligen Religions-Pallast zurück, und reparirt ihn wenn auch nur mit frischem Stroh und neuen Stoppeln; gewiß ist aber, daß durch Glaubens-Artikel, mit welchen sich das menschliche Bewußtseyn nicht verständigen kann, und welche nicht aus demselben hervorgehen, kein Mensch veredelt wird; die Christen werden an Reinheit und Würde Nichts gewinnen, wenn man ihnen auch noch so eindringlich von dem natürlichen Unvermögen der Menschen, von der Sünde und dem Fluche derselben, von Hölle und Teufel, und von den Wunden und Wundern Christi predigt.

Was endlich den directen Einfluß des Christenthums auf die bürgerlichen Verhältnisse angeht, so kann man demselben nicht Schuld geben, die Neigung der Unterthanen, sich den Anordnungen der Obrigkeit zu widersetzen, hervorgerufen und begünstigt zu haben; denn nicht einmal gegen das Festhalten der Sklaverei ist im apostolischen Unterrichte eine Mißbilligung ausgesprochen, während die Declamatoren unserer Tage den Ruhm, die Sclaverei abgeschafft zu haben, welche bekanntlich immer noch nicht abgeschafft ist, dem Christenthum aneignen. Selbst für den Fall, wenn die Sclaven die härtesten Herren hatten, wurde ihnen durch die Apostel strenger Gehorsam zur Pflicht gemacht; und wenn in neueren Zeiten allerdings manche christliche Staaten den Sklavenhandel für unmenschlich und entehrend erklärten, so thaten sie dies, nicht durch ein Gesetz der heiligen Schrift bewogen, sondern weil sie in Folge gesteigerter Bildung über das Christenthum hinausgegangen sind. Ebenso haben sich die sogenannten christlichen Völker vielfach und immer wieder von ihren Herrschern ebensoviel gefallen lassen müssen, als die Heiden von ihren Fürsten. Wenn dagegen allerdings in unsern Tagen das Regiment der christlichen Fürsten gewöhnlich gerechter und milder ist, als die Regierung nichtchristlicher Regenten, z. B. des türkischen Sultans, so ist auch dies eine Folge des höheren Cultur-Zustandes, zu welchem sich mehrere (nicht alle) christlichen Völker durch Wissenschaft, Kunst, Industrie, Handel erhoben haben. Sind nehmlich Völker in einen solchen Zustand getreten, so nehmen sie aus eigenem Selbstgefühle mehr Rücksicht und größere Freiheit in Anspruch, die Fürsten aber sehen sich dann genöthigt, immer mehr von der willkührlichen Herrschaft nachzulassen, und nur Das zu verlangen, was sich vor dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung rechtfertigen läßt. S. „Die Genesis des Christenthums.“ Neustadt a. d. Orla. 1846.

Was wir an politischer Freiheit dermal besitzen, ist eine Frucht unserer eigenen Cultur, unsres sittlichen und politischen Muthes, überhaupt unserer jeweiligen Tüchtigkeit. Kein Satz zeigt in der Erfahrung und im Staatenleben mehr Wahrheit, als der: „Ein Volk wird immer so viel Freiheit haben als es werth ist.“ Dies beweist auch die Geschichte des classischen Alterthums, zu dessen nichtchristlichen Zeiten in manchen Staaten die politische Freiheit eine Entwicklung erlebte, wie solche in unsern christlichen Staaten umsonst gesucht werden dürfte. Und dennoch lehren noch heute, ja heute noch mehr als sonst, nicht blos politische Sklavenhändler, sondern auch phantastische Liberale, unsre Freiheit dürfe nicht blos Freiheit seyn, sondern sie müsse als christlich-germanisches Geschöpf und Schooßkind erscheinen.

Nachdem wir schon im Artikel „Bayle“ auf gewisse christliche Staats-Faseleieien aufmerksam machten, wollen wir hier kurz nur daran erinnern, daß das Christenthum gerade in seiner edelsten, reinsten, und begeistertsten Zeit seinen Beruf zum Communismus (s. d.) recht eigentlich unzweifelhaft an den Tag gelegt hat. Was lernt hieraus die Staatsweisheit? Die Religion des Evangeliums, der wir recht gerne die höchste Reinheit als charakteristisch zugestehen, steht als Religion allen anderen Religionen voran. In ihr, der heiligen, erhabenen, wahren, erkennen sich die Menschen, Kinder desselben Gottes, alle für Brüder, und selbst der Tod löset das Band nicht auf, welches sie verknüpft. Allein diese nämliche Religion löset bei rechter Consequenz die Herzen der Bürger vom Staate, statt sie daran zu knüpfen, und zeigt sich ungesellig; eine Gesellschaft wahrer Christen ist nicht mehr eine Gesellschaft der Menschen, und hat auf Erden kein Vaterland. Dem Christen gilt es gleich, ob er in diesem Jammerthale frei oder Sklave sei; in's Himmelreich zu kommen, ist das Einzige, was Noth thut. Warburton hat deshalb behauptet, die christliche Religion sei in der That für die Festigkeit einer Staats-Verfassung eher schädlich als nützlich. Dies hat die

Geschichte des Mittelalters auch in den frechen Angriffen der Hierarchie gegen den Staat zur Genüge bewiesen; und noch in unsern Tagen ließe sich in solcher Beziehung aus der Praxis gar Viel lernen. Das Christenthum und das deutsche Volksthum im innigsten Vereine mit einander, oder das christlich-germanische Element, kann allerdings schon eher das Fundament eines Staates seyn, weil die Deutschen, als man ihnen das Christenthum brachte, solche Barbaren waren, daß die himmlische Natur des Christenthums durch germanische Barbarei sehr handgreiflich und irdisch wurde. Wir sind aber jetzt keine Barbaren mehr, wir brauchen deßhalb auch für unser jetziges Staatsleben keine Mixtur von Himmlischem und Barbarischem, sondern können und müssen unsern politischen Beruf in fortschreitender Verwirklichung der Forderungen der Vernunft finden. Börne hat in diesem Sinne die treffende Bemerkung gemacht, die europäischen Staaten, welche man (mit Ausnahme der Türkei) christliche nenne, ruhten ja nur factisch und zufällig auf dem Christenthum, nicht rechtlich und nothwendig; sie ruhten auf dem Christenthum, wie ein Haus auf seinem geometrisch eingeschränkten Grunde, wobei es aber auf die mineralische Beschaffenheit des Bodens nicht ankomme; das Gebäude hätte auch an einer andern Stelle und auf mineralisch verschiedenem Boden aufgeführt werden können.

Wenn nichtsdestoweniger ohne Unterlaß gepredigt wird, das Germanische und das Christliche müsse als Leib und als Seele der neuen Welt erfaßt werden, wobei man wahrscheinlich z. B. an die Franzosen gar nicht denkt, sollte man doch wohl überlegen, daß ja noch nicht ausgemacht ist, was christlich sei. Der Franzose La Mennais hat das Christenthum als die Religion der höchsten politischen Freiheit geschildert, und der Göttinger Professor Hugo hat Christus als den Vertheidiger der Sklaverei dargestellt. Wer hat Recht? Die Häupter der despotischen, ultraroyalistischen und aristokratischen Richtungen im Staatswesen leiten unmittelbar aus christlichen Vorschriften den äußersten Absolutismus und Servilismus ab, während Fürsten, die mitten im Besitze der absoluten Gewalt für Freiheit und Menschenrechte Großes thaten, z. B. Friedrich II., von dem sogenannten Christenthume gar nichts wissen wollten. Die christlichen Principien der heiligen Allianz, welchen Erfolg für das freiheitliche Staats- und Völkerleben haben sie gehabt? Wie sehr streitet man sich immer über Das, was Urchristenthum sei? Gewiß ist Dies nicht die dogmatische Religion der Priester und Theologen; und doch wird man nicht leugnen können, daß das dogmatische Christenthum in der Geschichte unsres europäischen Staatswesens eine nur zu sichtbare Rolle spielte und noch spielt! Adam Müller hat sogar das Dogma von der Dreieinigkeit zum Mittelpunkte seiner, Staatslehre gemacht; und wenn Welcker, der sich immer so sehr mit seinem „Christlich-Germanischen“ erhitzt, Dies verwirft, und dagegen in den von Christus ausgesprochenen Gesetzen für das praktische Handeln der Menschen, also in der christlichen Moral, das Wesen des Christenthums findet, so möge er doch sagen, warum er dann alsbald von religiöser Moral spricht, und worin denn jene christliche Moral von der vernünftigen Moral unterschieden sei? Das Wesentliche des Christenthums, welches (wie er sagt) sich in wenige einfache Worte zusammen fassen lasse, was ist es denn Anderes als: „Sei vernünftig!“ Hält selbst der gemeine Mann diese Regel fest, so wird auch bei ihm kein verderblicher und quälender Zwiespalt zwischen seinen religiösen und bürgerlichen Pflichten seyn; wir wüßten nehmlich in der That nicht, durch was Anderes als Vernunft ein solcher Zwiespalt vermieden oder der etwa bereits entstandene wieder aufgehoben werden könnte.

Mag man übrigens in dem vollständigen Ausschließen aller unmittelbar politischen und juristischen Gebote einen wirklichen oder vermeintlichen Vorzug des Christenthums finden, so ist es auf der andern Seite gewiß, daß unsere sogenannten christlichen Gesetzgebungen und christlichen Staats-Ordnungen nur in so fern Etwas taugen, als sie vernünftig sind, und nur in so fern Tadel verdienen und erhalten, als sie unvernünftig oder wenigstens theilweise vernunftwidrig sind. Wenn es ferner wahr seyn sollte, daß die christliche Lehre mehr als irgend eine Religion oder irgend ein Moralsystem die bürgerliche Freiheit befördere und das Gegentheil derselben unterdrücke, so geschieht Dies aus keinem andern Grunde, als weil das Christenthum vernünftiger ist, als andere Religionen, und mehr, als diese, in allen Verhältnissen des Lebens das Vorherrschen der freien, prüfenden Vernunft und vernünftiger Ueberzeugung verlangt. Ebenso steht es mit Dem, was das Christenthum Edles für die Verhältnisse der Ehe und Familie bewirkt hat, die auf die Menschenwürde gegründet werden müssen; die Menschenwürde besteht aber in der Vernunft. Man sagt, das Christenthum sei, als eine Religion rein geistiger Anbetung, d. h. als eine Religion der Freiheit, gegen jede theokratische

Priesterherrschaft. Sollte Dies wirklich wahr seyn, worüber vielleicht die Geschichte einige Bedenken vorbringen dürfte, dann hätte eben das Christenthum auch hierin seine Vernünftigkeit bewiesen. Dies wird auch die Quelle davon seyn, daß das Christenthum, wie man uns gegen Geschichte und Erfahrung anzunehmen auffordert, keine kastenmäßige Verschiedenheit der Stände will. Ebenso steht es mit der christlichen Förderung von Gleichheit und Freiheit, welche von Niemand und von keiner Macht mehr als von der Vernunft zu allen Zeiten verlangt worden sind, und zwar auch bevor es ein Christenthum gegeben hat. Wenn aber der Erfolg dieses Verlangens in der vorchristlichen Zeit nicht vollkommen war, so läßt leider das Christenthum auch im 19. Jahrhundert hierin noch sehr viel zu wünschen übrig, mögen die funkelnden Christlich-Germanischen sich auch noch so sehr in dem Traume gefallen, eine Wirkung des Christenthums sei es, daß Sklaverei und Leibeigenschaft zerstört worden, während es doch jedem unterrichteten Menschen von ruhigen Gedanken bekannt ist, daß die Sklaverei und die Leibeigenschaft auch jetzt noch existiren, ja daß die Letztere sogar erst recht bei christlich gewordenen Völkern entstanden ist, das liebliche christlich-germanische Kind! Wenn das Christenthum auch im Staats- und Völker-Leben überall Wahrheit verlangt und den Machiavellismus verwirft, so ist dies recht schön vernünftig; und wenn Eine seiner eigenthümlichsten Wirkungen darin besteht, daß es Staat und Kirche trennte, so muß man sich sehr wundern, daß christliche Staaten und christliche Völker selbst unsrer Tage ernstlich bestrebt sind, diese Trennung aufzuheben, um auch dem Staatswesen unsrer Zeit eine Kraft und Consequenz zu geben, die bekanntlich den vorchristlichen Staaten besonders des klassischen Alterthums so sehr eigen waren. Ueberdies ist die Frage vom Wesen und der Bestimmung einer Kirche sehr wichtig und schwierig, ja kitzlich. Nur über die Gesinnung, das Rechte zu wollen, und über die Mittel, alle Anstalten dafür zu fördern, können Kirchen-Gemeinden vernünftiger Weise sich das Wort geben; im Gegentheil werden nur Verletzungen und Anmaaßungen gegen den Staat aus ihnen hervorgehen. Alles was sich also auf das Seyn einer christlichen Kirche bezieht, Das muß sich als vernünftig rechtfertigen; wenn demnach das Christenthum auch hierin nur Gutes gewirkt haben sollte, so geschah es eben der Vernünftigkeit wegen. Merkwürdig bleibt es jeden Falls, daß die Menschen sich immerhin lieber vom Staate, als von der Kirche beherrschen lassen; verhaßter ist die Hierarchie, als die Cäsarokratie, welche, obgleich bei allen ihren Schritten vorgeblich christlich und selbst allerchristlichst, dennoch schon einige Male mit großer Bestimmtheit und praktischer Deutlichkeit bewiesen hat, daß es wahren Christen nicht zukomme, in aller Anstrengung und Aufopferung für ihr Vaterland und die Menschheit die Freiheit zu erwerben, zu befestigen und zu vertheidigen. Und dennoch sollte man meinen, der christliche Staat dürfte die Pflicht fühlen, hierin nicht erdrückend, sondern erhebend zu wirken, besonders da es ein Grundsatz des Christenthums ist, ohne Unterlaß in der Vervollkommnung fortzuschreiten, ein Grundsatz, der in dem Grade schön und edel erscheint, als er eben vernünftig ist. Wir sagen also nicht, wie die Christlich-Germanischen „unsre Hoffnung für die Erhaltung und fortschreitende Entwicklung der Freiheit ruht auf einem immer vollständigeren Siege des Christenthums;“ wir sagen so: „Unsre Hoffnung für wahres Christenthum und ächtes Staatsleben ruht auf einem immer vollständigeren Siege der Vernunft.“

Cicero, der größte Redner Rom's und ausgezeichneter Staatsmann, 107—43 v. Chr., gehört zugleich unter die vorzüglichsten Repräsentanten der Staatswissenschaft bei den Römern. Wenn dieser Mann auch kein starker Character war, (obgleich es leichter ist, ihn herabzusetzen, als ihm auch nur gleich zu kommen), so war er doch ein reich begabter, vielseitig gebildeter, umfassender Geist, und er behauptet unter den universellsten Gelehrten Roms ohne Zweifel die erste Stelle. Wie Plato schrieb auch Cicero ein Werk vom Staate, und ein anderes über die Gesetze; erreicht er darin sein Vorbild auch nicht an Größe und Tiefe in Gedanken und Entwürfen, so übertrifft er den griechischen Philosophen jedenfalls an Mannigfaltigkeit der Kenntnisse und an praktischer Brauchbarkeit. Dabei war ein Hauptzug in seinem politischen Character die Vorliebe für die gute alte Zeit, für die Verfassung des römischen Freistaates, wie dieselbe zwischen dem 2. u. 3. punischen Kriege bestanden hatte. Diese Verfassung preißt er namentlich in seinem Werke über den Staat als das Musterbild einer vollkommenen Staatsverfassung. Doch auch die Zeit hat ihre Rechte, und ein Staatsmann darf auf desto größeren Einfluß rechnen, je mehr er die Forderungen der Zeit versteht.

Tacitus erklärte sich ganz bestimmt gegen die Vermischung der drei Grundformen der Staatsverfassung. Nicht so Cicero, welcher besonders das System der gemischten Verfassungsart umständlich in seinem Werke vom Staate vertheidigt. Seiner Ansicht nach hat Keine der eigentlichen Grundformen der

Staatseinrichtung eine absolute Güte oder Vollkommenheit; jede derselben ist der Ausartung und eigenthümlichen Gebrechen unterworfen. Der Mißbrauch der Gewalt durch Alleinherrscher oder durch Aristokraten einer Seits, und die Uebertreibung der Freiheit von Seiten des Volkes führt nur zu häufig den Untergang einer Jeden der drei Grundformen herbei. Um also theils die einer jeden Grundform in ihrer Reinheit eigenthümlichen Vorzüge zu erhalten, theils die Nachtheile derselben ferne zu halten, gibt es nur ein Mittel — die gemischte Verfassung, in welcher die Einherrschaft mit der Herrschaft der Aristokraten und der Volksherrschaft unter sich so vereinigt ist, daß die Eigenthümlichkeit einer Jeden, in ihrer vollen Reinheit ausgeglichen, mit Mäßigung in Anwendung komme. Es muß zu diesem Ende im Staate ein Etwas geben, das über Alles mit fürstlichem Glanze hervorragt; es muß ferner den Vornehmsten im Volke eine mit Ansehen bekleidete Gewalt zugetheilt, und endlich drittens dem Willen und der Entscheidung des Volkes gewisse Angelegenheiten des Gemeinwesens belassen werden. In einer solchen Verfassung wird erstlich jene möglichst große Gleichheit erhalten, die man freien Menschen doch nicht in die Länge vorenthalten kann. Zweitens wird diese Verfassung eine Festigkeit und Dauer erlangen, die Jeder der drei einfachsten Formen an und für sich abgeht. Endlich wird durch die Verbindung unter denen, welche die Regierung in ihre Hände bekommen, auch ein Gleichgewicht erhalten. Die Schwäche und die Furcht sind es, nicht die Natur, nicht der Wille des Menschen, welche die Gerechtigkeit erzeugen. Zwar (sagt er) sey auch in Sparta und in Carthago die gemischte Verfassung und das Gleichgewicht, wie in Rom, verwirklicht worden; die römische Verfassung habe jedoch darin den Vorzug, daß in jenen Staaten die Gewalten nicht so billig ausgeglichen gewesen seien. Eine Verfassung nehmlich, in welcher, wie ehemals in Rom und in Sparta, ein König mit immerwährender Gewalt an der Spitze stehe, möge die Letztere auch noch so sehr beschränkt seyn, müsse monarchisch genannt werden, nicht aber gemischt. Daher hat auch dieses Staatsverfassungs-System Cicero's mit unsern constitutionellen Monarchien nur die gemeinschaftliche Mitwirkung der drei Principien der Regierungs-Verwaltung gemein, des monarchischen, des aristokratischen, und des demokratischen.

Mögen indessen die Staats-Theoretiker unserer Tage gegen diese Idee oder auch Grille Cicero's noch so viel einwenden, der römische Staatsmann wollte jeden Falls nur ein edles, mit der Würde des Menschen harmonirendes Staats-Leben. Dies beweisen insbesondere seine Lehren über Recht und Gesetze. Alles (sagt er), was im Staate Recht seyn kann oder soll, das muß aus der Natur des Menschen abgeleitet werden. Die Rechtswissenschaft muß nicht sowohl aus historischem Stoffe, als aus der Tiefe der Philosophie geschöpft werden. Denn die Natur ist es, welche uns durch die Vernunft befiehlt, was wir thun, und verbietet, was wir unterlassen sollen. Die schlichte Vernunft lehrt uns nehmlich, nicht nur Recht und Unrecht, wie Tugend und Laster, unterscheiden, sondern auch Gleichheit der Rechte Aller und die Gerechtigkeit der Bestrafung erkennen. Der Zweck der Gesetze (heißt es weiter) ist, die Rechte fest zu begründen, den Staat zu stützen, die Völker zu vereinigen, das Wohl und die Erhaltung des Menschen zu bewirken. Gesetze, die diesem Zwecke entgegenwirken und nicht aus der Vernunft abgeleitet sind, sind immer ungerecht. Kein positives Gesetz kann die Gesetze der Vernunft und der Natur abändern, keines soll gebieten, was die Vernunft verbietet, oder verbieten, was diese erlaubt. Ungerecht wäre es, von Cicero in der Staatsweisheit schon Dinge und Ansichten zu verlangen, die erst aus der seitherigen Völker-Praxis und der theoretischen Pflege der Staatswissenschaft hervorgiengen; ungerecht ist es, zu behaupten, weder die Wissenschaft des Staates noch irgend ein Zweig des öffentlichen Rechts hätten das Mindeste durch ihn gewonnen.

Circulation, s. Güterumlauf.

Civilgewalt nennt man die executive Staatsgewalt (s. D.), insofern sie gegen den in die Gemeinschaft des Staatslebens aufgenommenen Bürger gerichtet ist, also in dem Verhältniß der Herrschaft und Unterthänigkeit die Beschlüsse der gesammten Staatsgewalt zur Ausführung zu bringen hat. Diese Civil-Gewalt ist aber der **militärischen** entgegengesetzt, welche gegen den Feind, also gegen einen fremden Staat gerichtet ist, durch welche also der Staat zur Selbstvertheidigung auftritt. Sie erscheint deshalb als das Recht, die Kräfte des Staates zur Sicherung seines eigenen Bestehens gegen Feinde aufzubieten und zu leiten, ein stehendes Heer zu halten, eine Landmiliz zu bilden, und die zu Schirm und Wehr erforderlichen Anstalten, z. B. Arsenale, anzulegen.

Civilisation, der Gegensatz von Barbarei (s. D.), ist die Entwicklung und größere oder kleinere Vervollkommnung der geistigen und sittlichen Fähigkeiten des Menschen, zunächst als eines Mitglieds der **bürgerlichen** Gesellschaft; dadurch unterscheidet sich schon dem Worte nach die Civilisation von Bildung und von Cultur, welche nicht gerade durch die Grenzen des Staatslebens bestimmt sind, sondern den

Menschen als Menschen überhaupt im Auge haben. Die Civilisation kann aber ohne Bildung und Cultur nicht seyn; denn einer Seits zeigt sie sich zwar allerdings ganz eigentlich als die Entwicklung der geselligen, bürgerlichen Verhältnisse, und in der Ausbildung der bürgerlichen Gesellschaft, andrer Seits ist sie aber doch immer wieder die Entwicklung des geistigen Lebens und die Ausbildung des Menschen im Gegensatze der übrigen Natur. Ueberall, wo die äußeren Beziehungen des Menschen sich erweitern, sich beleben und veredeln, überall, wo sein Innres mit Glanz und Würde hervortritt, oft selbst ungeachtet tiefer Gebrechen der politischen Verfassung und des socialen Lebens erkennen wir an jenen zwei Merkmalen die Civilisation. Wenn man alle Begebenheiten, aus denen die Geschichte eines Volkes besteht und die gewöhnlich als die Elemente seines Lebens angesehen werden, zusammen nimmt, seine Gesetze, seinen Handel und Gewerbe, seine Kriege, alle Maaßregeln der Regierung, so erscheinen diese Einzelheiten als Ströme, die ihr Wasser einem großen Meere zuführen; das Meer selbst aber ist die Civilisation, ein Ocean, dem das Volk seinen Wohlstand verdankt, und in welchem sich alle Elemente seines Daseyns, alle Kräfte seines Lebens vereinigen und steigernd beleben. Der höchste Grad der Civilisation ist also dort, wo Aeußeres und Inneres der Menschheit in Harmonie dem Ideale der Menschheit d. h. der Vernünftigkeit entsprechen. Im Mangel dieser Harmonie, in der schwächeren Entwicklung der einen Seite verglichen mit der andern Seite sind die Einseitigkeiten und Schwächen der Civilisation begründet. Wir wollen dies durch Beispiele erläutern. Man denke sich ein Volk, das äußerlich ein ruhiges, gemüthliches Leben führt; seine Steuern sind gering; es fühlt sich nicht unglücklich; die Gerechtigkeit wird bei ihm in Privat-Angelegenheiten wohl gehandhabt; kurz, sein materielles Leben ist im Ganzen ziemlich gut und glücklich geordnet. Dabei wird aber eifrig darauf gesehen, daß sein geistiges Leben in einem Zustande von Unthätigkeit und Erstarrung verbleibe. Es wird nicht geradezu unterdrückt, doch niedergehalten. So hat es eine Menge kleiner aristokratischer Republiken gegeben, in denen die Unterthanen gleich einer Heerde von Hausthieren behandelt, gepflegt, im Aeußeren glücklich, aber ohne geistige Regsamkeit waren. Besteht in solchen Fällen wahre, vollendete Civilisation?

Ein anderes Beispiel. Es gibt Nationen, deren materielle Existenz zwar nicht so ruhig und gemüthlich, doch immer erträglich ist. Ihre moralischen Bedürfnisse sind nicht ganz übersehen worden, denn das Volk wird zu ehrbaren, rechtlichen Gesinnungen angeleitet, seine Begriffe von Religion und Sittlichkeit sind bis zu einem gewissen Grade entwickelt; aber mit großer Sorgfalt wird bei ihm das Gefühl für Freiheit erstickt, und seine intellectuellen Bedürfnisse werden nur so befriedigt, daß man den Leuten ihr Theil Wahrheit zumißt, Keinem aber gestattet, selbst und für sich der Wahrheit nachzuforschen; kurz, in dem geistigen Leben des Volkes ist kein Fortschritt. Läßt sich an solchen Zügen die vollendete Civilisation erkennen?

Als drittes Beispiel sey ein Volk genannt, in welchem hin und wieder die persönliche Freiheit volle Genüge hat, bei welchem aber die größte Unordnung und Ungleichheit herrscht, so daß Faust und Zufall entscheiden; rohe Gewalt macht den wesentlichen Character der Gesellschaft aus, wodurch der unterdrückte Schwache im Elend seufzt. Europa befand sich zu einer gewissen Zeit des Mittelalters in dieser Lage. Ist ein solcher Staat ein wahrhaft civilisirter? Keime der Civilisation mögen sich allerdings in ihm vorfinden, fähig, sich allmälig zu entwickeln. Wirkliche Civilisation wird selbst der gemeine Menschenverstand in solchem Zustande der bürgerlichen Gesellschaft nicht erkennen.

Endlich ein viertes Beispiel! Die Freiheit der Individuen in einem Lande sey groß; Ungleichheit finde selten und nur vorübergehend statt; Jeder thut was ihm beliebt und ist seinem Nachbar an Macht so ziemlich gleich; aber es gibt bei den Bewohnern des Landes wenig gemeinsame Interessen, wenig öffentliches Leben, wenig Geselligkeit. Die Fähigkeiten und das Leben der Einzelnen entwickeln sich in der Abgeschiedenheit nur gering und vergehen ohne Wechselwirkung spurlos; die Generationen folgen auf einander und hinterlassen die Gesellschaft in dem Zustande, der früher war. So leben die wilden Volksstämme; sie haben Freiheit und Gleichheit, sie haben aber keine Civilisation.

Man erinnert sich Roms in den schönen Tagen der Republik, nach dem zweiten punischen Kriege, in der Zeit seiner größten Tugenden, als es sich zur Weltherrschaft bereitete und als sein gesellschaftlicher Zustand in unläugbarem Fortschritt begriffen war. Vergleicht man dieses Rom mit dem späteren unter Augustus, in jenem Zeitraum, wo der Verfall des Staates begann, wo die bürgerliche Gesellschaft wenigstens keine Fortschritte mehr machte, und wo die Keime des Verderbens nahe daran waren, ein entschiedenes Uebergewicht zu gewinnen, so wird man dennoch aus Ueberzeugung zugeben können, daß Rom unter Augustus in der Civilisation höher stand, als in jenen früheren Zeiten. Wenn demnach zur vollendeten Civilisation nicht blos Aus-

bildung der bürgerlichen Gesellschaft gehört, sondern auch geistige Ausbildung des Menschen, so hat dieselbe auch zwei Zwecke, nehmlich 1) des Menschen Zustand in der bürgerlichen Gesellschaft zu verbessern, sein Daseyn auf Erden edler und angenehmer zu machen durch politischen Fortschritt der bürgerlichen Gesellschaft, und 2) sein geistiges Wesen an und für sich zu heben und gewisser Maaßen zu verklären.

Aechte Civilisation darf also, wenn sie beglücken soll, nicht einseitig, sie muß allseitig seyn. Ein blos gelehrtes, oder blos gutmüthiges, oder blos reiches Volk mag sich deshalb, eben durch sein einseitiges Fortschreiten ohne festen Standpunkt, gerade durch seine Civilisation in eine schlimmere Lage versetzt haben, als die war, in welcher seine Kenntnisse, Gesinnungen und Reichthümer noch Ebenmaaß unter einander und Gleichgewicht zu einander hielten. Daraus darf aber nicht der Schluß gezogen werden, daß die Civilisation überhaupt als ein Uebel zu verwerfen sey. Die Leute des Stillstandes und Rückschrittes schließen nehmlich wirklich so. Das Geschrei der Gegner der Civilisation hat indessen den Gang derselben nie ernstlich zu hemmen vermocht; das Geschwätz gegen Belehrung und Aufklärung, gegen die Wirkungen der Publicität, und gegen Reichthum, als ob derselbe die Sitten-Einfalt und das Glück der Nationen zerstöre, ist nach und nach allgemein lächerlich geworden; und jene schwachköpfigen oder heuchlerischen Gegner der Civilisation möchten sich wohl für ihre eigene Person nicht sehr nach dem Glücke der armen Irländer sehnen, und sich im Genusse der Sitten-Einfalt bei Grönländern und Wallachen schlecht gefallen. Die Staatsmänner Europa's sind deshalb schon aus dem Grunde für Förderung der Civilisation, weil dadurch auch der Gewerbfleiß zunimmt, durch diesen aber der Volksreichthum steigt, und so auch die Einkünfte des Staates sich mehren.

Das Recht zu irren ist das erste, von dem die menschliche Gesellschaft Gebrauch macht; nach vielem Gebrauch und Mißbrauch dieses Rechts ist es ihre erste Pflicht, der Wahrheit zu huldigen. Dadurch ist der Gang der Civilisation vorgezeichnet; dadurch werden ihre Mängel und Schwankungen erklärbar. Das Geschlecht der Sterblichen wird auch nie den Gipfel der Civilisation erreichen, weil im Reiche der äußeren Natur und des Geistes überall die Unendlichkeit waltet; nie wird die Welt diese Laufbahnen ganz zurückgelegt haben. Jeder frage sich selbst, welche Fortschritte zum Guten er für möglich hält und hofft; dann vergleiche er das Ergebniß dieser Untersuchung mit dem, was jetzt in der Welt vorgeht, und er wird sich überzeugen, daß die bürgerliche Gesellschaft und die Civilisation noch weit von ihrem Ziele sind; daß, so große Fortschritte sie auch gemacht haben, viel größere zu machen noch übrig bleiben. Wenn man die Geschichte durchblickt, so sieht man, wie der Zustand der Menschen bis auf unsere Tage nicht nur im Aeußeren und in den bürgerlichen Verhältnissen, sondern auch im Innern und im geistigen Leben mühselig, stürmisch und voller Drangsal gewesen ist. Dennoch überzeugt man sich gar leicht, daß der menschliche Geist in den neueren Zeiten zu einem Zustande gelangt ist, in welchem, bei allen Unvollkommenheiten, doch einiger Friede und einige Harmonie herrschen. Dasselbe gilt von der bürgerlichen Gesellschaft. Diese hat unstreitig große Fortschritte gemacht; der Zustand der Menschen ist ein glücklicher und rechtlicher im Vergleich mit dem, was er ehemals war. Doch müssen wir auf unserer Hut seyn und uns nicht zu sehr dem Gefühle unsres Glückes und unsres höheren Werthes überlassen; sonst drohen uns zwei große Gefahren, Stolz und Erschlaffung, durch welche namentlich die politischen Geschenke der Civilisation gar leicht verloren gehen oder verkümmert werden: Gerechtigkeit, Gesetzlichkeit, Freiheit. — Vrgl. die Artikel Cultur, und, Bildung.

Civilliste, die erste ständige Staatsausgabe im Budget, ist die Jahressumme, welche der Regent für die Unterhaltung seines Hof- und Hauswesens aus den Einkünften des Staates erhält, so daß die Deckung aller übrigen Staatsbedürfnisse von dieser Civilliste ausgeschlossen bleibt. Die Höhe derselben richtet sich billiger Weise nach der Größe, der Volkszahl, und dem Reichthume des Staates, so daß dieselbe nothwendig in Großbritannien und Frankreich größer ist, als in Bayern, Würtemberg, und in andern constitutionellen Staaten Deutschlands, welches übrigens, wenn man alle Civillisten sämmtlicher deutscher Regenten addirt, nach dem Verhältniß seiner Größe und Bevölkerung im Ganzen enorm mehr unter diesem Titel bezahlt, als jedes andere Land.

Uebrigens findet bei der Ausmittelung der Civilliste eine doppelte Verschiedenheit statt. Erstens nehmlich beruht in einigen Staaten ein Theil derselben auf dem Ertrage gewisser, dem Regenten vorbehaltener Domänen und Regalien (s. D.), in andern Staaten aber besteht sie lediglich in einer reinen Summe baaren Geldes. Zweitens aber wird die Civilliste des Regenten in einigen Staaten nur für eine Budget-Periode, in andern Staaten dagegen auf die ganze Lebenszeit des Fürsten ein für alle Mal festgesetzt. Diese letztere Form scheint indessen wesentliche Vorzüge vor der Ersteren zu haben, weil sie, nebst der Aufforderung zur Sparsamkeit, alle mögliche Rei-

hungen bei den sonst häufig wiederkehrenden neuen Bewilligungen der Civilliste für immer beseitigt. Die erstere Form schließt nehmlich allerdings die Möglichkeit der Erhöhung der Civilliste bei gesteigerten Bedürfnissen in sich, setzt aber doch den Regenten in eine Art von unpassender Abhängigkeit von der Volks-Repräsentation, der es ja auch einmal einfallen könnte, die früher bewilligte Summe der Civilliste für die nächste Finanzperiode zu vermindern. Es fordern aber Ehre und Pflicht, daß die Civilliste splendid sey. Der Monarch darf und soll seine Würde auch durch äußerliche Pracht kund thun; auch muß derselbe für Fälle, wo Wohlthätigkeit und Großmuth angesprochen werden, reichlich fließende Mittel haben. Kargheit wäre hier nicht im Sinne des vernünftigen Gesammtwillens. Schon die constituirende Nationalversammlung in Frankreich setzte 1790 die Civilliste des Königs auf 25 Millionen Franken fest; die hierin bewiesene Bereitwilligkeit der deutschen constitutionellen Kammern ist allbekannt und anerkannt. In England, wo das Institut der Civilliste seine Heimath hat, und wo eine etwaige, nicht gerechtfertigte Ueberschreitung derselben sehr streng genommen wird, wurde dieselbe z. B. im Jahr 1831 auf 510,000 Pfd. Strl. (etwa 6 Millionen Gulden) festgesetzt. Während der 100 Tage betrug die französische Civilliste nur 13½ Millionen Frk., von der Restauration bis zur Julius-Revolution 32 Millionen, jetzt 18 Millionen.

Friedrich d. Gr., durch das Beispiel Englands und seines eigenen Vaters belehrt, setzte sich selbst eine Civilliste, nehmlich für seinen ganzen Privataufwand mit Einschluß der Geschenke jährlich 220,000 Rthlr. Strenger hätte er, wenn in Preußen ein Parlament gewesen wäre, darüber nicht halten können.

Eigennützige, ungeschickte, und deshalb lichtscheue Finanzkünstler, die in ihrer Verwaltung eines weiten Spielraumes bedürfen, so wie der ganze Troß von Hofschmeichlern und Hofschmarotzern pflegen den Fürsten die Einführung einer Civilliste als etwas Gehässiges oder wohl gar als eine Demüthigung vorzustellen, welche sich nicht mit der Regentenwürde vertrage. Dies ist aber grundfalsch. Denn ein würdiger Regent will aufrichtig das Wohl seiner Unterthanen, in deren Augen er deshalb auch nicht als Verschwender, am wenigsten als Vergeuder fremden, ihm anvertrauten Gutes erscheinen darf. Solch fremdes, anvertrautes Gut ist aber das Vermögen des Staates. Der redliche Fürst ist also fern davon, die Domainen stillschweigend oder laut als eine besondere, lediglich von der Disposition des Landesherren abhängige Art von Staatsvermögen betrachten zu wollen; denn die Domänen sind ursprünglich und nach den Gesetzen des deutschen Reiches nichts Anderes als der eigentliche Fonds zur Bestreitung des gewöhnlichen Regierungs-Aufwandes. Der weise und gerechte Fürst verlangt also nicht, was ihm nicht gehört, sondern ist bestrebt, der Möglichkeit einer Verschwendung auch von Seiten seiner Person und seines Hauses einen Damm entgegen zu setzen. Er gibt gerne das Beispiel strengen Gehorsams gegen angenommene, für das Staatswesen heilsame Gesetze. Indem er also sich und die Seinigen einer Civilliste unterwirft und mit Strenge über deren Einhaltung wacht, verbreitet er auch als Muster eines guten Hauswirthes Segen unter seinen Unterthanen.

Civilrecht oder **bürgerliches** Recht, zunächst im Gegensatze des Straf- oder Criminal-Rechts, betrifft das Eigenthum der Staatsangehörigen und überhaupt die sämmtlichen privatrechtlichen Verhältnisse derselben. Das Civilrecht besteht eben deshalb 1) aus dem natürlichen Privat-Rechte, 2) aus dem conventionellen Rechte des Herkommens und wichtig gewordener Urtheilssprüche, 3) aus dem durch die gesetzgebende Gewalt eigens positiv gegebenen Rechte. Die Civilgesetze, auch bürgerliche Gesetze genannt, beziehen sich nicht sowohl auf Handlungen, als auf Rechte; ihre vorherrschende Eigenschaft ist, daß sie nicht eigentlich gebieten oder verbieten, sondern anerkennen oder nicht anerkennen. Unter den zwei Hauptmassen des bürgerlichen Rechtes begreift aber 1) das Personen-Recht die wichtigen Fragen und Bestimmungen über Freiheit und Sclaverei, väterliche Gewalt, Ehe, Vormundschaft; 2) das Sachen-Recht bestimmt namentlich die Verhältnisse des Eigenthums, der Erbfolge, und der Forderungen. Es ist aber in all diesen Sachen unerläßlich nöthig, daß der Staatsangehörige klar und sicher wisse, was Rechtens ist. Zu diesem Zwecke wird erfordert, daß im ganzen Staate und Lande nach aller Möglichkeit gleichförmiges Recht sey, weil auch hierdurch die Gewißheit des Rechtes ungemein befördert wird. Um die Bürger nicht in der Ungewißheit bloßer Observanz zu lassen, müssen Gewohnheits-Rechte, die in dem einen Theile des Landes so, im andern anders entscheiden, möglichst aufgeräumt oder doch vereinigt werden, und zwar aus gleichem Grund, aus welchem die Bestimmung der Rechtsnormen nicht den wechselnden, vieldeutigen, und schwankenden Ansichten der Gelehrten Preiß gegeben werden darf. Man wird nicht in Abrede stellen, daß sich das Criminalrecht je nach dem Zustande der Cultur und Civilisation eines Volkes richten und immer wieder neu gestal-

ten müsse; in noch höherem Grade folgt das Civil-Recht wenigstens bei mehreren seiner wichtigsten Punkte nothwendig dem ganzen National-Zustande und dessen Veränderungen. Aus diesem wichtigsten Grunde, und weil die Masse der civilrechtlichen Bestimmungen außerordentlich, die Gegenstände selbst sehr veränderlich, und die Gewißheit des Rechtes für das allgemeine Beste unerläßlich ist, so muß zum Behufe der steten Vervollständigung und der nothwendigen Ergänzung des Civilrechts eine fortwährende Gesetzgebungs-Commission vorhanden seyn, welche, der gesetzgebenden Gewalt vorarbeitend, namentlich auch Musterung der alten Gesetze zu halten hat. Dieser Commission aber, so wie der gesetzgebenden Gewalt soll die Ueberzeugung Richtschnur seyn, es seye auch das Civilrecht so zu schaffen, daß die natürliche Freiheit des Menschen durch dasselbe so wenig als möglich gehemmt und seinem Erwerbungstriebe so freier Spielraum als irgend möglich gelassen werde. Die zwei Hauptlehren der Civil-Gesetzgebung sind nehmlich die, daß Gesetze gegeben werden, 1) welche, obgleich rein mit den Forderungen der Vernunft übereinstimmend, zur Absicht haben, diese Vernünftigkeit zum Zwecke größerer Sicherheit und Einförmigkeit auch äußerlich zu heiligen, und 2) welche, auf Zwecke des Gemeinwohles gegründet, Pflichten oder Rechte einführen, die zwar nicht unmittelbar aus dem Vernunftrechte hergeleitet werden, aber auch nicht mit demselben in Widerspruch stehen. Entwickeln aber die Civil-Gesetze diesen Character, ohne sich je in Widerspruch mit der Vernünftigkeit zu verlieren, so kann der Staatsangehörige in diesem Punkte beruhigt und zufrieden seyn. Denn nach dem Begriffe des Rechts-Staates muß der Bürger sich in jedem Dinge, das nicht mit den großen, ewigen Forderungen der Gerechtigkeit im Widerspruche ist, der Anordnungen der Mehrheit oder der gesetzgebenden Gewalt unterwerfen, da diese im Namen der Nation handelt. Er muß Alles thun, was diese vorschreiben; dieser Gehorsam ist zur politischen Verbindung wesentlich, und wird einem jeden Einzelnen durch die auch für ihn aus dem gesellschaftlichen Vereine hergeleiteten Vortheile vergolten. Die Beschränkungen der natürlichen Rechte des Einzelnen, durch die Ansichten des Nutzens an die Hand gegeben und nicht blos aus Ansichten der reinen Rechtlichkeit verfügt, werden in dem einen Lande geboten und in einem andern vernachläßigt, nicht weil eine Nation sie für gerecht hält, und die andere für ungerecht, sondern weil nach den besondern Nationalverhältnissen das eine Volk sie als nützlich, das andere aber als unnöthig oder schädlich betrachtet. Da aber in diesen Fällen die Meinungen der einzelnen Bürger auch des nehmlichen Staates oft abweichend sind, so muß die gesetzgebende Gewalt durch bestimmte Gesetze ausdrücklich erklären, was für das Gemeinwohl als nothwendig betrachtet wird; überall, wo ein solches Gesetz nicht offenbar und unzweifelhaft seine Anwendung findet, bleiben darum die natürlichen Rechte der Staatsbürger unbeschränkt.

Bei der Organisirung der Gerichte in Civilsachen sind vom allgemeinen Gesichtspunkte des gesammten Staats-Wohles folgende Grundsätze als die wesentlichsten festzuhalten: 1) Keine Streitsache soll von den Gerichtshöfen angenommen werden, wenn denselben nicht zuvor bewiesen ist, daß die Parthien vor selbstgewählten Mittelspersonen erschienen waren, oder daß wenigstens der Kläger seinen Gegner vor solche Mittelspersonen gefordert hat, um zu einem Vergleiche zu gelangen; es ist immer vorzuziehen, wenn die Bürger selbst, ohne Dazwischentreten einer obrigkeitlichen Person, mit sich in's Reine kommen. 2) Da vor dem Gesetze alle Bürger gleich sind, und die Mannigfaltigkeit der Gerichtsstände (s. D.) nichts als Verwicklung, Verzögerung und Vertheurung der Justiz zur Folge hat, so erfordert sowohl die Einfachheit der Rechtspflege, als die Schnelligkeit derselben, daß in einem Staate, den man sich als höchstes Muster einer guten Gerichts-Organisation denkt, kein privilegirtes Forum statt habe. Es ist aber, wie Spittler nur zu richtig bemerkt, eine eigenthümliche Erscheinung in Deutschland, daß hier vorzüglich Alles nach dem eingebildeten Vorzug eines solchen privilegirten Gerichtsstandes strebt, nicht bloß der Adel, sondern auch die höheren Klassen des Bürgerstandes, nicht nur die Einzelnen, sondern auch alle Corps im Staate, Universitäten, Militär, Hof. In Nichts erfahren aufgeklärte Regenten, welche die Mißbräuche und Auswüchse einer vergangenen Zeit hinwegzuräumen suchen, leicht so viel Widerstand, als hier; und doch nährt Nichts das Ungleichheits-Vorurtheil mehr, Nichts reizt mehr die Empfindlichkeit und die Eifersucht der Menschen, als solche äußerliche Vorzüge, während sie weder dem Einzelnen noch dem Staate auch nur einigen reellen Vortheil bringen. 3) Die vermittelnde Rechtspflege der Friedensrichter ist wohl und genau von der processualischen der eigentlichen Richter zu scheiden. Der Beruf des Friedensrichters ist: die Partheien zu vergleichen und, im Falle dieses nicht gelingt, endlich und zwar unentgeldlich über ihren Streit zu entscheiden, ohne daß jedoch dem Theil, der sich bei einem solchen vorläufigen Spruche der Obrigkeit nicht beruhigen will, der Weg zum Richter verschlos-

sen werden könnte. Es soll die friedensrichterliche Rechtspflege nie ein Theil oder ein Grad der processualischen werden; sie soll vielmehr der Entstehung eigentlicher Processe durch eine vom Staate ausgehende und durch dessen Autorität wirksamere Vermittlung, als die der bloßen Privat-Schiedsrichter, da vorbeugen, wo diese Letztere fruchtlos geblieben ist. 4) Die Einrichtung der Civil-Gerichte durch Geschworene hat weit mehr wider sich als für sich. Die Gründe sind: weil das Civil-Recht viel verwickelter ist, die Processe hier länger dauern, die Behandlung und Entscheidung mehr Kenntnisse und zwar solche Kenntnisse erfordert, die nur durch eine eigenthümliche, andauernde, mühevolle Vorbildung erworben werden können. Wäre dieser wichtige Punkt nicht überwiegend, so müßte freilich auch hier den Geschworenen der Vorzug gegeben werden, da es sich nicht läugnen läßt, daß dann die Entscheidung minder kostspielig und das Ganze der Freiheit angemessener wäre, weil bei Geschworenen Jeder gleichsam sich selbst Recht spricht; endlich würde so auch die weitere Verwickelung der Processe bedeutend vermieden. Indessen sind, wie gesagt, die andern Rücksichten hier überwiegend, so daß selbst die freisten Völker, so sehr sie im Criminalwesen an dem Institute der Geschworenen festhalten, dennoch in Civilsachen davon Umgang nehmen.

Weil aber hier der Weg zum Ziele einer schnellen möglichst wohlfeilen, und sichern Justiz nicht einen so bestimmten Zug hat, wie der Weg, den das Criminal-Recht vorzeichnet, so lassen sich auch über die Art des gerichtlichen Verfahrens in Civilrechts-Sachen weniger allgemein genügende Bestimmungen geben. So viel bleibt übrigens immerhin unbezweifelt, daß im civilrechtlichen Verfahren mehr als im criminalrechtlichen das schnelle Recht nicht immer eben so gewisses Recht ist, da ohne formelle, also Zeit und Kosten fordernde Erörterung hier das sicher Recht erhalten kaum möglich seyn dürfte. Eine der hervorstechendsten Hauptfragen ist indessen immer die: sollen die Verhandlungen blos schriftlich, oder sollen sie mündlich seyn? — Bei Beantwortung dieser Frage kommt die Culturstufe des Volkes in wesentlichen Betracht. Sind nehmlich die Verhältnisse eines Volkes noch nicht so entwickelt und sein Verkehr noch nicht so ausgebreitet, sind daher auch die dabei vorkommenden Rechtsfragen (deren Trennung vom Factum in Civilsachen höchst schwierig, manchmal gar nicht möglich ist) einfach, sind die Ausführungen der Partheien oder ihrer Anwälte noch nicht so weitgehend, ist bei der Auseinandersetzung der Gründe und Gegengründe noch kein solcher Aufwand von Scharfsinn oder gar Gelehrsamkeit herrschend, waltet endlich auch vielleicht noch beim Volke mehr Moralität, so mag das mündliche Verfahren in Civil-Sachen für sich allein allerdings zureichend seyn. Sobald aber verwickeltere Verhältnisse entstehen und in Folge dieser ein verwickelteres Recht vorhanden ist, so ist ein blos mündliches Verfahren kaum mehr ohne große Gefahr und Schaden möglich, obgleich dasselbe allerdings manche große Vorzüge vor dem schriftlichen Verfahren voraus hat, namentlich auch das, daß es die Talente der Sachwalter mehr ausbildet, und daß es ein Verdrehen und Verstecken des Rechtspunktes weniger begünstigt, also hinausziehende Chikanen abschneidet. Wir rechnen es deshalb für einen sehr vernünftigen Fortschritt, wenn in unsern Tagen hier und dort (z. B. in Baden) eine weise Verbindung und Verschlingung des mündlichen und schriftlichen Civilverfahrens eingeführt wurde, wodurch die Vortheile der Mündlichkeit desto ruhiger gewonnen und desto sicherer erhalten werden. Bei dieser Einrichtung hat dann auch die freie Zulassung der Advokaten keine wesentliche Bedenklichkeit mehr. Die Ungeschickten unter denselben sind nehmlich durch ihre persönliche Unfähigkeit davon abgehalten, in Processen solchen Verfahrens irgend eine Rolle zu spielen; die geschickten Sachwalter dagegen werden, wenn sie unmoralischer Weise auch wollten, im Vervielfältigen und Verwickeln der Sachen jeden Falls sehr gehindert seyn. Und so kann der Staat ganz ruhig jedem Processirenden die Wahl seines Advokaten selbst überlassen; denn Vernunft und bürgerliche Freiheit verlangen, daß Jeder freien Spielraum habe, aus einer größeren Zahl von Befähigten den Mann seines Vertrauens herauszusuchen.

Civilrechts-Gewalt ist von Civilgewalt wohl zu unterscheiden, von welcher sie nur ein Ausfluß ist. Je nachdem nehmlich die Rechtsgewalt (s. D.) im Staate sich in verschiedenen Beziehungen des Lebens äußert, ist sie eine dreifache.

I. Criminalrechts-Gewalt als das Recht, peinliche Strafgesetze zu geben und die Criminalrechtspflege anzuordnen und auszuüben.

II. Civilrechts-Gewalt als das Recht, in den Fällen, wo im Rechtsverkehr die Ansprüche sich entgegen treten, oder wo begründete Ansprüche ihre Geltung nicht finden, kraft öffentlicher Macht die angebrachten Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, Jedem das Seine zuzuerkennen, und im Falle der Noth durch Zwang zu verschaffen.

III. Rechtspolizei-Gewalt, die eine Ordnung aufstellt und handhabt, durch welche die Möglichkeit von Unrecht und Schaden auf-

gehoben oder wenigstens beschränkt, und das Recht sicher gestellt werden soll.

Clearing-House, s. Abrechnung.

Classen-Lotterie, s. Lotterie.

Classen-Steuer, s. Steuer.

Clemens, s. Päpste.

Coadjutor heißt im alten katholischen Kirchenrecht der außerordentliche Gehülfe oder Beistand, welcher einem Kirchenbeamten, Bischof, Erzbischof ꝛc., für den Fall und die Zeit der Verhinderung durch Alter, Krankheit, nothwendige Reisen in kirchlichen oder Staats-Angelegenheiten ꝛc. vergönnt ward. Seitdem nun aber diese Kirchen-Prälaten in allen Zweigen ihres Amtes Stellvertreter haben, für die bischöflichen Funktionen den Weihbischof, für die priesterlichen den Vikar, für die Verwaltung und Gerechtigkeitspflege den Official, werden Coadjutoren nur noch in solchen Fällen bestellt, wo der Erz- oder Bischof gar nicht mehr fungiren kann oder soll. Daher wird der Coadjutor jetzt auch in der Regel mit dem Recht der Nachfolge ernannt. Eins der neuesten Beispiele bietet das Kölner Erzbisthum, wo dem Erzbischof von Droste-Vischering, der sich den Maßregeln der Regierung rücksichtlich der gemischten Ehen offen widersetzte und ihr, als sie ihn vom Amte entfernt, möglichst viele Schwierigkeiten zu bereiten suchte, der Bischof Geißel beigeordnet wurde, welcher jetzt Erzbischof von Cöln geworden ist. Sonst lieben Kapitel und Regierungen solche Beiordnungen nicht, weil die Ernennung der Coadjutoren der Bischöfe ein päbstliches Reservatrecht ist, also das Wahlrecht der Kapitel verkürzt; die Regierungen aber für den standesmäßigen Unterhalt des Coadjutors sorgen müssen. p. p. P.

Coalition nannten die Franzosen die Verbündung und Kriegsgemeinschaft der Europäischen Potentaten gegen ihr revolutionäres und republikanisches Gemeinwesen.

Von Alliance unterscheidet es sich daher durch den schlechten Beigeschmack des Widerwärtigen, Unrechten, Unnatürlichen, während der Wortsinn eher eine natürliche Verbindung, ein Zusammmenwachsen andeutet. Es wird nur vom Feinde gebraucht, aber nicht blos von feindlichen Bündnissen auswärtiger Mächte allein; sondern die ministeriellen Journale nennen auch das eine schändliche fluchwürdige Coalition, wenn die Legitimisten und die Radicalen sich zur Erwählung eines der Regierung widerwärtigen Deputirten zusammenthun, weil jede Vereinigung dieser, einander noch schroffer als der constitutionellen Monarchie entgegenstehenden, Parteien ihren Principien zuwider und keinesfalls geeignet sey, der einen oder der andern zur Herrschaft zu verhelfen, sondern nur die Feindseligkeit gegen die bestehende Verfassung und Regierung zum Grund und Zweck habe.

Endlich werden auch die Zusammenrottungen der Handwerksgesellen zur Erlangung höherer Arbeitslöhne Coalitionen genannt; insofern sie nach Verabredung die Arbeit niederlegen oder andere, an sich nicht verbotene gemeinschaftliche Maßregeln treffen. p. p. P.

Code, Buch, besonders Gesetzbuch, wird vorzugsweise das französische Civil-Gesetzbuch genannt, besonders früher gewöhnlich Code Napoléon.

Die Rechtsverwirrung war in Frankreich bis zur Zeit der Revolution außerordentlich groß. Nur nachdem dieser Orkan den bestehenden Gesetzes-Wirrwarr niedergeworfen hatte, war es möglich, ein neues Gebäude aufzuführen. Die Franzosen ließen die Gelegenheit nicht unbenützt vorübergehen. Im Jahre 1799 wurde eine Gesetzgebungs-Commission niedergesetzt, welche aus Portalis, Tronchet, Bigot de Preameneu und Maleville bestand. Sie hatten zunächst nur einen kurzen Ueberblick und Entwurf derjenigen Grundsätze zu geben, welche man wollte vorwalten lassen. Nach wenigen Monaten ward diese Aufgabe gelöst, und der also entstandene Entwurf dem Cassationshof und den Appellations-Gerichten der Republik mitgetheilt. Diese aber widmeten der Sache eine gewissenhafte und ausgedehnte Behandlung, deren Ergebniß dem Justiz-Minister zugestellt, dem Drucke übergeben, und bald darauf als Entwurf öffentlich bekannt gemacht wurde. Nun ward das Ganze noch einmal durch die erste Commission behandelt und, nach den Anträgen der eingezogenen Gutachten modificirt, dem Staatsrathe vorgelegt, bei welchem, meistens unter dem Vorsitze Napoleons, eine neue Prüfung des also Gewonnenen begann. Vom Staatsrathe ward hierauf der Entwurf in nicht öffentlicher Weise an das Tribunat gebracht, dessen Bemerkungen und Aenderungen regelmäßig ohne Widerspruch durch den Staatsrath angenommen wurden. Waren jedoch hie und da der Staatsrath und das Tribunat nicht einig, so übertrug man die Sache einer aus Mitgliedern beider Behörden gebildeten Conferenz, durch welche dann eine übereinstimmende Abschließung erfolgte; Alles zu größtem Vortheile dieses Gesetzbuches, dessen Vollkommenheit durch solche vielfältige und wiederholte Behandlung nur steigen konnte.

All dieses geschah indessen so zu sagen geheim. Nun erst ließ die Regierung das Gesetzbuch förmlich von Amtswegen und öffentlich dem Tribunate vorlegen, welches noch in eine weitere Prüfung eingieng, nach deren Beendigung der gesetzgebende Körper, dem die Sache übergeben wurde, Das, was bis-

her blos Entwurf gewesen war, ohne Discussion zum bindenden Gesetze für das ganze Gebiet der Republik machte, und zwar in folgender Weise. Sobald eine bemerkliche Abtheilung des Gesetzbuches redigirt und angenommen war, wurde sie alsbald promulgirt und mit bindender Kraft versehen. Solches geschah mit der ersten Abtheilung den 3. März 1803; darauf folgten der Reihe nach 36 weitere Abtheilungen bis zum 17. September 1804, wo dann Alles als ein Ganzes (von 2281 Artikeln) in Wirksamkeit war. Also unter der Consular-Regierung.

Bei der Veränderung zum Kaiserthum wurde den 3. September 1806 eine neue Ausgabe des Code Napoléon publicirt, welche alle Ausdrücke und Benennungen, die nicht mit dem Wesen der nunmehrigen Regierungsform harmonirten, unterdrückte und strich. Ebenso verfuhr nach Napoleons Sturze die Restauration, welche übrigens nicht blos Ausdrücke änderte, sondern auch die Bestimmungen über die Auflösung der Ehen aufhob, eine Veränderung, welche auch jetzt noch besteht, da die Julius-Revolution dieses Gesetzbuch im Ganzen so wie sie es gerade vorfand unangetastet ließ. Nur in einzelnen Materien wurden seither Modificationen und zwar, wie sich von selbst versteht, nur auf dem Wege der Gesetzgebung beliebt, und auch für die Zukunft ist hierin Behutsamkeit wohl zu empfehlen. Denn „Verändern“ ist nicht immer „Vervollkommnen“, und groß ist die Gefahr, es möchte durch Rütteln, wenn gleich nur am Einzelnen, dennoch das ganze System in seiner Natur angegriffen werden, wodurch eben jene Verwirrung wieder eintreten könnte, aus welcher die Revolution und dieses Gesetzbuch glücklich geholfen hatten.

Cölibat ist Ehelosigkeit mannbarer oder erwachsener Männer und Weiber; bekannt als Pflicht nicht nur der Mönche und Nonnen (d. h. Heiligen), sondern auch der Weltgeistlichen, Leutpriester, Bischöfe u. s. w. der Römisch-Katholischen Kirche. Gemeinlich wird Gregor VII. als der Urheber des Cölibats der Geistlichen angesehen; allein es ist gewiß, daß die Verpflichtung schon früher bestanden und von diesem gewaltigen Pabste nur allgemein durchgeführt worden ist. Schon auf der ersten allgemeinen oder Reichskirchenversammlung zu Nicäa war der Antrag gestellt worden, alle Geistliche zur Ehelosigkeit zu verpflichten; allein auf Betrieb des Bischofs Pafnutius verworfen. Ungeachtet dessen führte der Römische Bischof Siricius dieselbe bei allen Geistlichen seiner Kirche ein, weil er und seine Zeitgenossen die Ehelosigkeit für heiliger, des Geistlichen würdiger hielten als die Ehe. Indeß waren noch viele Priester und selbst Bischöfe ordentliche Ehegatten und Väter, und im 7. Jahrhundert verwarf die griechische rechtgläubige Kirche den Cölibat der Priester aufs neue. Noch heute sind die meisten Popen verheirathet — aber nicht die Bischöfe. Auch jene dürfen, wenn ihnen die Frau stirbt, nicht wieder heirathen, und müssen, auf die Pfarre verzichtend, ins Kloster gehen. In der Römisch-Katholischen Kirche ward das Gebot verschärft. Gleichwohl lebten viele Priester und Bischöfe bis auf Gregor VII. in ordentlicher Ehe, besser als ihre Amtsgenossen im Concubinat oder anderer offenbarer Hurerei. Der große Gregor VII. hatte andere Gründe, als die vermeintliche Heiligkeit der Ehelosigkeit, obgleich er diese selbst gegen die Mailändischen Geistlichen, deren Ehrbarkeit und Sittlichkeit, obwohl sie sämmtlich in der Ehe lebten, als ein's der Weltwunder des Mittelalters gerühmt ward, mit Erfolg zum Vorwand brauchte, um das Volk gegen die verehlichten Priester aufwiegeln zu lassen. Er sagte: „die Kirche wird nimmermehr frei von der Welt, wenn die Priester nicht frei von den Ehefrauen sind.“ Und allerdings wird der Priester durch Ehe, Gattin und Kinder mit Volk und Staat so fest und eng verbunden, wie durch sein Amt mit der Kirche, welche sein ganzes Herz, seinen Sinn und Geist für sich in Anspruch nahm. Allein außer der Ergebenheit der Priester standen auch die Aemter und Pfründen selbst in Gefahr, denn in den deutschen und übrigen Lehnreichen waren die Aemter, Würden und Güter des Reiches erblich geworden und die Vasallen trotzig und widerspenstig gegen ihren Herrn und König. Diese große Gefahr ward durch den Cölibat von der Kirche abgewendet. Die Geistlichen standen in dem großen Kampfe um die Herrschaft der Welt fest und treu bei dem Pabste und der Kirche, wider den Kaiser, den seine erblichen Vasallen untreu verließen und verstießen. Freilich gab den ehrbaren Bürgern und Bauern des spätern Mittelalters das lüderliche Leben der Pfaffen viel Anstoß und Aergerniß, und manche Gemeinden verwehrten, wie Aeneas Sylvius Piccolomini (späterer Pabst Pius II.) in seiner Europa erzählt, dem neuen Pfarrer, wenn er nicht gleich eine Concubine mitbrachte, aus Furcht für ihre Weiber und Töchter, den Einzug in's Amt; allein die Kirchenobern nähmen es mit der einfachen Unzucht nicht so genau, und lebten selbst in aller Wollust und Völlerei. Sogar vom päbstlichen Hofe zu Avignon wurden die schmutzigsten Geschichten erzählt.

Als das große Concil zu Kostnitz 1414 eröffnet ward, fanden sich 5000 Huren dort ein, und das letzte Concil mußte, wie man erzählt, von Trient nach Bologna verlegt

werden, weil über die Hälfte der heil. Väter an der Lustseuche litt. Ohne Zweifel hat daher der Cölibat viel dazu beigetragen, die Römisch-Katholische Geistlichkeit und Kirche verächtlich und verhaßt zu machen; und man fragt verwundert, warum der Pabst diese schwere unnütze und gefährliche Verpflichtung nicht längst wieder aufgehoben habe? Die Gründe, welche den klugen Gregor VII. bestimmten, sind längst weggefallen; denn es ist keine Gefahr mehr, daß irgend ein geistliches oder Kirchen-Amt erblich werden könnte, außer etwa das höchste des Pabstes selbst; und die Heiligkeit des Cölibats ist mindestens zweifelhaft; das Volk glaubt nicht daran, besonders bei jungen Priestern; es gehen vielmehr allerlei alte und neue Geschichten und ärgerliche Gerüchte um. Auch der Hingebung an Kirche und Pabst thut die Ehe an sich keinen Eintrag; denn es gibt viele Eheleute, welche hierin eifriger sind, als die Geistlichen, deren Braut doch die Kirche oder die h. Jungfrau Maria seyn soll. Es läßt sich zwar nicht in Abrede stellen, daß es in der Kirche einzelne Geschäfte gibt, wozu ein Unverehlichter geeigneter erscheint, als ein Ehemann. Allein, diejenigen, welche dazu Beruf haben, könnten ja doch, wenigstens so lange sie in diesem Berufe thätig sind, ehelos bleiben, und würden es wahrscheinlich auch, wenn es frei gestellt wäre. Ungeachtet alles dessen aber und obgleich die höchste Kirchengewalt dies alles sehr wohl weiß, wird und kann sie den Cölibat doch nie und nimmermehr aufheben: aus dem einfachen Grunde, weil sie ihn ursprünglich und bisher *als ein nothwendiges göttliches Gesetz* eingeführt, behauptet und festgehalten hat, nachdem längst sein Grund weggefallen.

Wenn man in neuester Zeit zur Vertheidigung des katholischen Priester-Cölibats auf die alten Mysterien sich berufen, wobei auch die Priester ehelos gewesen, so ist darauf nur zu bemerken, daß den alten edlen Völkern, so lange sie in natürlicher Sittlichkeit nach ihrem altüberlieferten, göttlichen Rechte und Gesetz lebten, die stete Ehelosigkeit so unanständig, widerrechtlich und irreligiös erschien, daß sie ihre Priester nie und nimmer dazu verpflichteten, ihr Lebenlang unverehlicht zu bleiben. Die Vestalinen durften sich nach abgelaufener Dienstzeit allerdings verheirathen, und so auch die übrigen. Erst nachdem die Völker unterjocht und verderbt, ohnmächtig und feig geworden, finden sich die castrirten Cybele-Priester und Andere, welche, da ihnen zur tugendhaften Thätigkeit für Staat und Volk die Kraft und Freiheit fehlte, in der Entsagung, in dem Verzicht auf dies natürliche, aber auch eben so sittliche Verhältniß die Heiligung und Heiligkeit gesucht haben, während ihre schlechtesten Zeitgenossen sich gleichfalls der Ehe entzogen, weil sie ihnen zu kostbar oder zu beschwerlich war, und auch die Ehegatten die ehliche Treue und Liebe nicht hielten. Wo die Ehe sittlich ist, ist die Ehelosigkeit unsittlich! p. p. P.

Cöthen. Das Herzogthum Anhalt-Cöthen, im nordöstlichen Deutschland, auf der linken und zum Theil auf der rechten Seite der Elbe in vier gesonderten Stücken gelegen, hat 12 Q.M. (einige rechnen 15 heraus), 43,000 Ew., von denen gegen 3600 auf einer Geviertmeile, und zur Hauptstadt Cöthen (6200 Ew.) An Bevölkerung ist Anhalt-Cöthen der 33. Bundesstaat, an Größe der 29., in der Bundesversammlung der 23. — Auf dem ebenen, größtentheils fruchtbaren Boden haben die betriebsamen Bewohner Ackerbau und Viehzucht zu einer hohen Stufe gebracht; das Cöthnische Rindvieh ist bekannt. Die Anhaltsche Eisenbahn hat das Ländchen zu einem sehr belebten gemacht, wenn gleich die meisten Reisende nur *durchfahren*. Die Post ist preußisch, wie in ganz Anhalt. So wie dieses überhaupt, ist auch Cöthen Mitglied des Zollvereins. — Die Bewohner sind ungefähr zu zwei Dritteln reformirt, zu einem Drittel lutherisch; Katholiken leben unter ihnen 1000, Juden etwa 200. — Das Land hält für den Bund 325 Mann, als Bestandtheil der Reserve-Infanterie-Division. Am Bundestage ist es bei der 15. Stimme (Anhalt, Oldenburg und Schwarzburg) mitbetheiligt; im Plenum hat es eine eigene Stimme. Sein Oberappellationsgericht ist das für Anhalt und Schwarzburg gemeinsame zu Zerbst. Die Behörden, welche das Land regieren, sind zahlreich genug. Die *Finanzen* von Anhalt-Cöthen befinden sich in einer bejammernswürdigen Verfassung. Die Finanzkrisis hat eine herzogl. Verordnung vom 28. Febr. 1846, „betreffend die Regulirung des Landschuldenwesens und die Feststellung des Finanz-Etats“ hervorgetrieben. Aus derselben ist das schreckliche Ergebniß der ungeheuren Schuldenlast von 4,328,249 Thlr. ersichtlich, (früher findet man in Büchern 2, sogar nur 1 Million angemerkt); diese Schuld beträgt für jeden Kopf in Anhalt-Cöthen etwas über 100½ Thlr., und ist über 11mal größer als die jährliche Einnahme, deren Hälfte von der Verzinsung und Tilgung verschlungen wird. Durch die erwähnte Verordnung ist nun eine Staatsschulden-Kömmission ernannt und mehrfache Wege, bessere Domänennutzung, Ersparung u. a. sind zum Behufe des Schuldentilgens eingeschlagen worden. Eingestandener Maßen ist die Summe der Einnahme 390,000 Thlr., die der Ausgabe dagegen 420,000, von denen 148,372½ zur Verzinsung, 40,470 zur Tilgung der Schuld verwandt werden sollen.

Gegenwärtig schweben übrigens noch Verhandlungen des Cöthenschen Hauses mit den Agnaten, welche den Finanzoperationen desselben wenig Beifall zu schenken scheinen. — Die Armenverpflegungsanstalten in Cöthen werden zuweilen rühmlich erwähnt; wie reimt sich aber damit, daß Arme und Verbrecher in einem Armen- und Zuchthause zusammen untergebracht werden? Wie ist es ferner zu rechtfertigen, daß von der allgemeinen Dienerwittwen-Kasse die Volksschullehrer und ihre Wittwen ausgeschlossen sind? Doch gewiß nicht dadurch, daß dieselbe Grausamkeit auch in andern deutschen Staaten ausgeübt wird. — Vielbesprochen ist die Spielbank am Eisenbahnhofe bei Cöthen, deren Verpachtung eine hübsche Summe abwirft, wie dies auch in Hessen-Homburg und anderen deutschen Ländern der Fall ist. Preußen bemühte sich vergeblich, die Aufhebung der Cöthener Spielbank zu erwirken; man antwortete, da die Preußische Lotterie nicht abgeschafft sei, so könne auch die Spielbank noch fortdauern. Bekanntlich erließ Preußen darauf ein Spielverbot gegen seine Unterthanen. — Einige Gesetze Anhalt-Cöthens sind wegen ihrer Sonderbarkeit oder Härte erwähnenswerth. Die Dienstzeit für die Soldaten dauert zehn Jahre, während in den beiden andern Anhalt'schen Ländern vier Jahre festgesetzt sind; die Militärstrafen sind sehr scharf, auch bestehen noch körperliche Strafen. Die Jagdgesetze zeichnen sich gleichfalls durch Strenge aus. Wenn ein Prediger heirathen will, muß er unter Namhaftmachung seiner Braut die Genehmigung des Landesherrn nachsuchen; verwandt damit ist die neuerlich erlassene Verordnung in Hannover, daß die Offiziere, abgesehen von dem Erforderniß eines bestimmten Vermögens, nur standesmäßige Ehen eingehen dürfen. Die landesherrliche Erlaubniß ist im Cöthen'schen gleichfalls erforderlich, wenn Familienstiftungen und Fideikommisse aufgehoben werden sollen. — Ueber die Begebenheiten im Hause und Fürstenthum Anhalt-Cöthen ist nur weniges beizubringen. Die Linie, welche bei der Theilung des Anhalt'schen Landes 1603 Cöthen erhielt, starb schon 1665 aus; die ihr folgende Linie, welche 1702 das Erstgeburtsrecht einführte, hörte 1818 auf und wurde von der in ihr entstandenen Nebenlinie Pleß (in Oberschlesien) abgelöst, die jetzt gleichfall keine direkten Erben hat. Herzog August Christian Friedrich machte sich durch seine Nachahmung des Kaisers der Franzosen allgemein bekannt, indem er den Code Napoléon und die französischen Verwaltungsformen einführte, die Patrimonialgerichte aufhob, die Juden den Christen gleichstellte u. s. w. Man sieht, daß das Land diesem Fürsten nicht lediglich unpassende, sondern auch viele preiswürdige Einrichtungen verdankte. Nach seinem Tode 1812 wurden alle Neuerungen durch das Reorganisationspatent wieder abgeschafft; bloß die Patrimonialgerichtsbarkeit blieb aufgehoben, obwohl sie später einigen Rittergutsbesitzern wieder verliehen worden ist. Der vorige Herzog Friedrich Ferdinand trat 1825 in Paris zur katholischen Kirche über. (S. auch Anhalt.) K. N.

Cognaten, s. die Artikel: Agnaten S. 87, und, Salisches Gesetz.

Collegial-System, s. Bureaukratie.

Collision der Gesetze. Wenn ein Hamburger sich in Württemberg aufhält und mit Einheimischen oder mit andern Fremden Rechtsgeschäfte eingeht, oder wegen anderwärts eingegangener Rechtsverhältnisse vor Gericht belangt wird, so scheint eine Collision, ein Widerstreit der Gesetze der verschiedenen Staaten unvermeidlich, wenn sie nicht eben zufälliger Weise übereinstimmen. Denn der Hamburger hört durch seine Entfernung von der Heimath nicht auf Hamburger und den Gesetzen seines Freistaats unterthan zu seyn; sobald er aber die Württembergische Grenze überschreitet, tritt er sofort in den Schutz und unter die Gerichtsbarkeit der Württembergischen Staatsgewalt und ihre Gesetze und Verordnungen, kurz er wird deren zeitweiliger Unterthan. Dazu können nun noch die Gesetze eines dritten und vierten Landes kommen, wo der Fremde sich früher aufgehalten und Rechte erworben, Verbindlichkeiten eingegangeu, welche nach seinem heimischen Rechte ungültig, nach dem andern rechtsbeständig sind, oder umgekehrt. Die Rechtsbeständigkeit der Handels- und anderen Rechtsgeschäfte ist wesentlich durch die Handlungs- oder Rechtsgeschäftsfähigkeit, und diese unter Anderm auch durch die Volljährigkeit bedingt. Wenn nun ein in seiner Heimath Minderjähriger an dem Aufenthalts- und Geschäftsort aber Volljähriger, ein Rechtsgeschäft eingegangen, so fragt sich, ob er als rechtsgeschäftsfähig oder unfähig, als voll- oder als minderjährig zu betrachten, bevor über die Rechtsbeständigkeit des Geschäftes entschieden werden kann. Mit der Beantwortung dieser Frage und der Hebung und Schlichtung des Widerstreits der verschiedenen Landesgesetze haben sich die Rechtsgelehrten seit dem Anfange des regeren Welthandels und rechtlichen Völkerverkehrs viel zu schaffen gemacht, und darüber viele dicke Bücher geschrieben, wodurch die Verwirrung nicht gehoben, sondern gesteigert und immer ärger und verderblicher geworden ist; weil sie von dem Gedanken ausgiengen, daß es in unserer Zeit wie im Alterthum ein Völker- oder internationales Privat-Recht geben müsse, nach welchem alle Fremden und ihre Rechtsgeschäfte

und Verhältnisse an allen Orten von allen Gerichten beurtheilt und gerichtet werden könnten und sollten. Die Gerichte der Europäischen Völker dagegen wissen, wo sie nicht durch die gelehrten Schriften verwirrt worden, eigentlich gar nichts von einer Collision verschiedener Landesgesetze. Sie haben immer und überall nach ihrem Landesrecht auch die Fremden und ihre Rechtsgeschäfte und Verhältnisse beurtheilt, und z. B. den nach ihrem Landesgesetze Volljährigen für rechtsgeschäftsfähig und verbunden geachtet, seine hiesigen Verträge ꝛc. zu erfüllen, wenn er auch daheim minderjährig ist. Daneben haben sie dem Fremden allerdings den Beweis freigelassen, daß er durch ein in seiner Heimath eingegangenes Geschäft, worauf der Kläger nach hiesigem Gesetz rechtliche Ansprüche gründet, zu deren Erfüllung nicht verbunden sei, weil er dort nicht volljährig oder sonst nicht rechtsgeschäftsfähig gewesen. Dies ist auch in manchen Landesgesetzgebungen ausdrücklich anerkannt und nur oft nicht ganz richtig so ausgesprochen worden, daß der Richter in solchen Fällen nach den fremden Landesgesetzen zu erkennen habe; denn er braucht und vermag nicht alle fremden Gesetze zu kennen, und darf nicht darnach urtheilen, sondern er hat die wohlerworbenen Rechte zu schützen, wenn und soweit sie ihm vollständig dargethan und erwiesen werden, und diejenigen Ansprüche abzuweisen, welche erwiesener Maßen rechtlich nicht begründet und erworben, sondern von Haus und von Grund aus nichtig sind. Der Schutz solcher auswärts, nach auswärtigem Rechtsgesetz wohlerworbener Rechte und Ansprüche geht freilich nicht weiter als das Landesrecht ihn gestattet. Rechtsgeschäfte, die es verbietet, und Rechtsverhältnisse, die es nicht als Rechte anerkennt, kann und darf das Gericht natürlich nicht für verbindlich und rechtsbeständig erklären oder gelten lassen. Daß dies der allgemeine Gerichtsgebrauch in allen Europäischen Staaten ist, haben Story und Wächter vollständig dargethan. Zum Abschluß gebracht scheint uns diese Widerstreits-Frage in K. Th. Pütter's practischem Europäischen Fremdenrecht Leipzig 1845.), indem er sie in die drei Fragen auflöst: 1) Wie verhält sich der Unterthan in der Fremde zu seinem heimathlichen Staat, Souverain und Recht? 2) Wie verhält sich der Fremde zu dem Staate, Souverain und Recht, in dessen Gebiet er sich befindet oder Rechte hat? 3) Wie verhält sich das Gericht zu dem auswärts wohlerworbenen Rechte? Pütter beantwortet aber diese drei Fragen kurz und bündig mit den drei einfachen Regeln: 1) die Landesgesetze kommen in den Landesgerichten mit vollem Rechte auf die ihnen untergebenen ab- und anwesenden Personen und über die hier befindlichen Sachen und Rechte, so wie in Betreff der darauf bezüglichen Klagerechte und Formen ausschließlich zur Anwendung; weil das rechtliche Band und Verhältniß, welches zwischen dem Staate und seinen Genossen besteht, durch die bloße Entfernung aus der Heimath nicht aufgehoben wird. 2) Wo es keine besondern Fremdenrechts-Gesetze giebt, da tritt das allgemeine christliche Völkerrechts-Gesetz ein, daß den Fremden Recht gesprochen wird, wie den einheimischen Privatpersonen. Dies Gesetz beruht nicht sowohl auf dem Gebote der heil. Schrift als vielmehr auf dem eigenen, innern Wesen der christlichen Staaten, auf ihrer gegenseitigen Erkenntniß und Anerkenntniß als solcher, und in der Anerkennung der vernünftigen Menschennatur und ihrer Berechtigung. 3) Die in fremden Landen nach den dortigen Gesetzen und Rechten wohlerworbenen Rechte sind in jedem andern christlichen Staate nach den Landesgesetzen anzuerkennen und zu schützen, weil die christlichen Staaten sich gegenseitig als souveraine Völker und ihre Rechte und Gesetze als recht und gut, und die eines jeden Staates in seinem Gebiete allein und vollgültig anerkennen.

Diese völkerrechtlichen Grundsätze und Gesetze sind allerdings, wie viel Zweifel auch sonst über das Völkerrecht und seine Gesetze erhoben werden, allgemein wie theoretisch so auch praktisch anerkannt und üblich, und daß seine drei fremdenrechtlichen Grundgesetze ebenfalls praktisch sind, unterliegt für den Praktiker keinem Zweifel, zumal wenn er die wissenschaftliche Ausführung derselben durch alle privat- und criminal-proceßrechtlichen Verhältnisse in den drei Abschnitten mit seinen eigenen Erfahrungen vergleicht. p. p. P.

Collusion, ein angelegtes gemeinschaftliches böses Spiel, ist im Allgemeinen das auf rechtswidrige Täuschung Anderer gerichtete Verabreden. Insbesondere versteht man unter Collusion ein Verabreden bestimmter Art, welches zum Zweck hat, eine wahrheitswidrige Uebereinstimmung der Aussagen mehrerer Personen vor Gericht zu bewirken, damit durch den hieraus entstehenden größeren Schein der Wahrheit die wirkliche Beschaffenheit eines Criminalfalls nicht erkannt werde. Da solche Collusionen die Herausstellung der Wahrheit im Strafverfahren hindern und selbst unmöglich machen, so ist es namentlich in Deutschland herrschender Grundsatz, daß der Untersuchungsrichter Mittel zur Verhinderung derselben anwenden und wegen Verdachts von Collusionen sogar zu Haft schreiten dürfe. Dies hängt aber mit dem Ueberhandnehmen des Inquisitions-Prozesses einer Seits und mit dem Abnehmen der Achtung für die

bürgerliche Freiheit andrer Seits eng zusammen. Auch dieser Punkt ist ein schlagender Beweis, welche Rückschritte man bei den Deutschen im 17. und 18. bis ins 19. Jahrhundert gemacht hat. Das deutsche Criminal-Gesetzbuch aus dem 16. Jahrhundert, die peinliche Gerichtsordnung Kaisers Karl V., kennt solche Maaßregeln für solche Zwecke nicht. Wenn es deshalb in neueren deutschen Staatsverfassungen heißt, „Niemand darf anders als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den gesetzlichen Formen verhaftet werden", so wird man sehr unangenehm enttäuscht, wenn man sieht, wie in Folge sowohl des gemeinen Rechtes als der speciellen Criminal-Gesetzgebung der einzelnen deutschen Länder der Untersuchungsrichter in jedem Criminalprocesse auch bei dem geringsten Verdachte der blosen Möglichkeit einer Collusion verhaften lassen darf. Da nehmlich die ganze Frage von dem subjectiven Ermessen des Untersuchungsrichters abhängt, so wird leicht auf die willkührlichste Weise die Verhaftung angewendet, oder auch beliebig verlängert, weil man erklärt, es seien immer noch Besorgnisse der Collusion vorhanden. Ja, es haben sich in Deutschland Stimmen sogar zu dem Vorschlage erhoben, daß man auch Zeugen, zur Entfernung der Gefahr von Collusion, in Haft halten könne; und die neueren Strafgesetzgebungen sind den nehmlichen Weg gewandelt. Der verschiedenen Zwecke, zu denen die Collusions-Haft dienen soll, werden besonders folgende drei genannt: 1) Verbannung der Nachtheile durch Besprechung unter den verschiedenen Mitschuldigen; 2) Verhinderung der Verleitung der Zeugen zu falschen Aussagen; 3) Abhaltung von der Vertilgung der Spuren der That durch den Angeschuldigten. Wenn man nun allerdings in Bezug auf Nr. 1. den Collusions-Arrest gerechtfertigt finden mag, so erscheint derselbe in Nr. 2. und 3. völlig unzulässig. Und selbst für den ersten Fall kann man mit Fug und Recht die gewissenhafteste Beschränkung verlangen, nehmlich 1) daß dieser Collusions-Arrest nur dann angewendet werde, wenn in den jedesmaligen Umständen Gründe vorhanden sind, welche ernstlich die Besorgniß der Verabredung zwischen den Mitschuldigen rechtfertigen, wenn also an dem Vorliegen eines Complotts nicht mehr gezweifelt werden kann; 2) daß es sich um ein bedeutenderes Verbrechen handle, welches schon eine größere Strafe zur Folge hätte; 3) daß die Haft aufhören müsse, wenn der redlich beabsichtigte ehrliche Zweck derselben erreicht ist.

Colombia hieß eine von 1819 bis 1831 bestandene südamerikanische Republik, deren drei Theile nun drei getrennte Freistaaten bilden, nehmlich 1) Neugranada, 2) Venezuela, und 3) Ecuador. Während übrigens die genannten drei Staaten dermalen zusammen genommen eine Bevölkerung von etwa 3 Millionen Menschen haben, konnte die Volksmenge des ehemgligen Gesammtstaates Colombia um 1823 nicht viel über 2½ Millionen Individuen angeschlagen werden. S. d. betreff. drei Artikel.

Colonial-Handel, s. Handel.

Comite, s. Ausschuß.

Commission ist in Staatssachen der von einem Monarchen oder einer Oberbehörde Einem oder Mehreren ertheilte Auftrag zu Besorgung eines rechtlichen Geschäftes: auch Diejenigen, welchen ein solcher Auftrag ertheilt wird, nennt man Commission, und ebenso selbst das aufgetragene Geschäft. Die Commission ist demnach Etwas Außerordentliches; namentlich ist dies der Fall bei Commissionen in criminalistischem Betreff, immer Uebertragungen einer außerordentlichen Gerichtsbarkeit, also bedenkliche Sachen. Sieht man den Landesfürsten als die Quelle der Gerichtsbarkeit an, so ergiebt sich, daß ursprünglich und eigentlich nur ihm die Befugniß zustehen könnte, in Rechtssachen Commissionen zu schaffen. Der große Mißbrauch, welcher indessen mit dieser Befugniß getrieben wurde, und zwar lediglich um verhaßte Personen ihrem ordentlichen Richter zu entziehen und eigenmächtig in die Rechtspflege einzugreifen, hat veranlaßt, daß solches Recht der Commissionen in den freieren Verfassungen der Neuzeit theils ganz aufgehoben theils beschränkt worden ist, überhaupt aber durch das allgemeine Staatsrecht nicht begünstigt wird.

Es können allerdings ohne Despotismus in außerordentlichen Zeiten für bestimmte Verbrechen Ausnahms-Gerichte vorübergehend angeordnet werden; die Commissionen zur ausnahmsweisen Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen einzelner Personen sind aber immer ungerecht und despotisch; sie bezwecken Stillung der Rache-Lust unter der Maske des Rechts, und eine große Menge von Justiz-Morden solcher Commissionen schändet die Annalen der Rechtspflege. Heinrich VIII. von England ernannte Commissarien aus der Mitte der Pairskammer, wenn er einen Pair verurtheilt wissen wollte. Die Commissionen unter der grausamen Maria und den folgenden Regierungen, das Blutgericht in den Niederlanden unter Philipp II. durch Alba und Vargas geleitet, das in Böhmen unter Ferdinand II. und dem Präsidium des Fürsten von Lichtenstein gegen die Reformirten, in Ungarn unter Leopold I., in Dänemark gegen Greifenfeld unter Christian V., das in Schweden nach dem Tode Carl's XII. ge-

gen Görz, Gyllenstierna und Andere, in Neapel nach der Restauration von 1799 u. s. w. haben gleiche Blutschuld auf sich, wie die in Frankreich unter Franz I. durch den abscheulichen d'Oppeda, und unter Heinrich II. gegen die unglücklichen Waldenser und gegen den redlichen Dubourg durch Glieder des Parlaments und den Bischof von Paris, unter Franz II. gegen den Prinzen von Condé, unter Ludwig XIII. gegen den Marschall Marillac, gegen Grandier, de Thou, Cinq-Mars, und eine sehr große Anzahl Anderer, die theils zum Tode, theils zu sonst harten Strafen verurtheilt wurden.

Dabei ist jedoch keinem Zweifel unterworfen, daß der Landesfürst, wenn er von rechtlichen Angelegenheiten Kenntniß erlangt, bei denen das Staatsinteresse betheiligt ist, die Sache durch Commissionen prüfen lassen darf, ohne jedoch dadurch den eigentlichen Justizgang zu hemmen. Etwas ganz anders sind die erbetenen Commissionen, welche, wenn beide Theile um Commission nachsuchen, in rechtlicher Beziehung so unbedenklich sind, als Schiedsgerichte; nur dürfen keine politischen Gründe unterlaufen Vergl. die Artikel „Ausnahme", und „Centraluntersuchungs-Commission." Im Staatsrechte des deutschen Bundes sind die sogenannten Bundes-Commissionen von den Bundestags-Commissionen zu unterscheiden. Erstere sind solche, welche von der Gesammtheit der Bundesregierungen, nicht aus den Mitgliedern der Bundesversammlung niedergesetzt werden, z. B. früher die Central-Commission zu Mainz zur Untersuchung der revolutionären Umtriebe, und noch jetzt die Militär-Central-Commission zu Frankfurt. Dagegen versteht man unter Bundestags-Commissionen Ausschüsse, von der Bundesversammlung selbst durch Mehrheit der Stimmen im engen Rathe und aus ihrer Mitte zu Besorgung einzelner Bundestags-Angelegenheiten gewählt. Solche Commissionen des Bundestags haben die betreffenden Angelegenheiten zur Beschlußfassung nur vorzubereiten, nicht aber selbst zu entscheiden; sie erstatten blos Bericht an die Bundesversammlung. Dahin gehören die Reclamations- und Eingabe-Commission, die Commissionen zur Vorbereitung allgemeiner Gesetze, und zur Erörterung der Verbindlichkeiten des Bundes aus vorzeitlichen Verhältnissen.

Commissionshandel. Der Einzelhandel wird entweder vom Handelsunternehmer selbst, für eigene Rechnung, betrieben, und heißt dann Eigenhandel, Proprehandel: oder er wird gegen Vergütung und Erstattung der Auslagen für die Rechnung und aus Auftrag Anderer von einer Mittelsperson geführt, und heißt dann **Commissionshandel.** Diejenigen, welche die Aufträge ertheilen, sind die Committenten, und wer die Aufträge erhält, ist der Commissionär. Dieser führt ein Commissionsbuch zur Notirung seiner Commissionsgeschäfte. Wer von beiden Parthien die Verkaufs-Gefahr übernimmt, der steht del credere, und die Rechnung des Commissionärs über Unkosten und Gebühren heißt Factura. — Der Commissionshandel ist entweder Handel auf Lieferung oder Handel auf Prämien. Bei jenem verspricht der Commissionär die Waare zu bestimmter Zeit und bestimmtem Preise zu liefern; bei diesem behält sich der Committent vor, die Waare zur Lieferungszeit auch nicht nehmen zu dürfen, und bezahlt dem Commissionär deshalb zum Voraus eine Prämie.

Communication oder der Verkehr in wechselseitiger Berührung ist Eines der wichtigsten Mittel zur Realisirung der Wirthschaftszwecke. Sie ist theils Vermittlerin der einzelnen Theile des nehmlichen Landes unter sich, theils zwischen fremden Ländern. Wie die Natur manches Land durch Clima, Lage, Ausdehnung, Fruchtbarkeit des Bodens und Mannigfaltigkeit der Anlagen für die Wirthschaft mehr oder weniger begünstigt hat, so ist es auch mit den Anlagen der Länder für die Communication, z.B. Nachbarschaft der See, schiffbare oder schiffbar zu machende Flüsse, Möglichkeit und geringere Kostspieligkeit der Anlegung von Straßen, Canälen, Eisenbahnen u. s. w., was Alles bestimmt ist, die Verbindung unter den Menschen physisch herzustellen. Man kann, wie Rudler sagt, solche Communications-Mittel eines Landes als eine Art von Werkzeugen betrachten, bestimmt, um den Waaren die letzte Eigenschaft zu geben, um sie als Güter zu behandeln, nehmlich die Zugänglichkeit für die Bedürftigen. Ein Land, dem es an diesen Verbindungs-Mitteln gebricht, oder wo sie von schlechter Beschaffenheit sind, gleicht einer schlecht eingerichteten Werkstätte, in welcher man auch gewisse Artikel nicht oder nicht mit Vortheil schaffen kann, da nur mangelhafte oder gar schlechte Werkzeuge zu Gebot stehen. Selbst in den Ländern, welche hierin die Natur gütig behandelt hat, wird es nothwendig, diese Anlagen auszubilden und zu benützen, soll anders die Wirthschaft nicht zurückbleiben. Dies erklärt auch viele Erscheinungen im Leben der Völker. Küstenländer und Inseln entwickeln sich in der Regel früher und tüchtiger, als Binnenländer, wenn nicht etwa, wie es schon lange in der Türkei und geraume Zeit auf der pyrenäischen Halbinsel der Fall ist, der Einfluß solch un-

gemein günstiger Lage für den Verkehr durch andere Umstände aufgehoben oder unwirksam gemacht wird. Großbritanniens hohe ökonomische Entwicklung ist größten Theils eine Folge der trefflichen Communications-Mittel, welche die einzelnen Theile des Landes unter sich, mit den großen Fabrik- und Handels-Orten, und mit der See verbinden; und es ist die Vervollkommnung der vorhandenen Communications-Mittel noch immer ein Gegenstand der regsten Sorgfalt für die Engländer. Für den Verkehr Rußlands ist es stets wichtig, wenn im Winter viel Schnee fällt und dieser lang liegen bleibt. Dann wird nehmlich der Schlitten-Transport erleichtert, welcher weniger Auslagen für das Material fordert, bei dem größere Lasten mit geringeren Zugkräften und schnell befördert werden können, und der überall die kürzeren Wege gehen kann; in solchen Zeiten gehen aus dem Innern Rußlands große Quantitäten voluminöser Producte nach den Handels-Orten.

Communismus ist das System der Gemeinschaftlichkeit in der bürgerlichen Gesellschaft und im Staate, die consequenteste Richtung des **Socialismus**, welcher ganz allgemein als das Streben der Begründung einer neuen Gesellschaft erscheint (s. d. Art.). Wenn es je einen sogenannten Natur-Zustand gegeben hat, so muß man diese Gemeinschaftlichkeit als Eine seiner Eigenheiten voraussetzen; die Dichter rühmen sie deshalb einstimmig als ein Glück des goldenen Zeitalters, und lassen dieselbe schon im silbernen abnehmen, bis sie im ehernen und eisernen ganz verschwindet. Von unsern germanischen Vorfahren erwähnen nicht blos römische Dichter, z. B. Horaz, sondern mehrere Geschichtschreiber, z. B. Cäsar und Tacitus, selbst aus rein historischen Zeiten das, wie ihnen deucht, beseligende Herrschen des Communismus. Wenn man sich dabei erinnert, daß einer der größten Philosophen aller Zeiten, Plato, sein Ideal eines Staates als den vollendetsten und consequentesten Communismus mit begeisterten Worten und herrlich glänzenden Farben malt, so sollte man, da zugleich das erste Christenthum (s. d. Art.) als eine Art Communismus auftrat, meinen, die phantasiereichen Christlich-Germanischen müßten dieses System des Staatslebens mit brennender Gluth umfassen. Dem ist aber nicht also. Die Christlich-Germanischen sind — Feinde des Communismus und lassen ihrer Feindseligkeit auf jede mögliche Weise Luft, namentlich aber in einfältigen Späßen, die sich bei einer so ernsthaften Sache gar schlecht ausnehmen.

Diese Sache ist nehmlich in der That so ernsthaft, daß die hohe deutsche Bundes-

Versammlung zu Frankfurt am Main im Jahr 1846 den Beschluß faßte, in den deutschen Staaten müßten die communistischen Bestrebungen bestraft werden. Der Bundestag ist dabei ganz von der praktischen Seite ausgegangen, und will nur gegen Störungen unsres dermaligen Staatslebens wirken; die Christlich-Germanischen dagegen sind damit allein nicht zufrieden; sie hassen die Communisten auch deshalb, weil dieselben nicht beim christlichen Katechismus stehen bleiben, sondern ganz frei denken und philosophiren; sie hassen dieselben als Materialisten, Pantheisten, Atheisten und platte Atheisten, Encyclopädisten, Voltairisten und — Hegelisten, welche bekanntlich nicht blos an dem Unheil der Gegenwart große Schuld tragen, sondern auch die späteren Generationen dem Abgrunde eilenden Schrittes zuführen.

Merkwürdig ist jeden Falls, daß die Häupter und vorzüglichsten Verfechter des Communismus immer tüchtige Köpfe und Charactere waren, und daß der Communismus stets dann sein Haupt zu erheben und dann mächtig zu werden begann, wenn man in Zeiten ungewöhnlicher Bewegung die Rechte der menschlichen Vernunft gegen historische Verknöcherung und Mißhandlung geltend zu machen suchte, kurz, wenn die Menschen auf die Menschen-Rechte drangen. In den Stürmen der großen französischen Revolution, deren Gräuel sogar nicht selten eine edle Quelle hatten, zeigten sich die Regungen des Communismus ganz bald, als eine consequente Folge der feierlichen Erklärung der allgemeinen Menschen-Rechte, unter denen Freiheit und Gleichheit obenanstehen; vielen schauerlichen Handlungen der sogenannten Schreckenszeit kann der ruhige Denker eine wenigstens etwas versöhnende Lichtseite abgewinnen, wenn er diesen Punkt im Auge behält. Daß indessen nicht das Schreckenssystem herrschen muß, um communistische Erscheinungen hervorzutreiben, dieß zeigt schon der Umstand, daß auch nach dem Sturze der Schreckensmänner die Sache selbst nicht untergieng, sondern bis auf unsre Stunde ihre begeisterten Vertreter und auch einen glücklichen Erfolg fand, diejenigen Zeiten und Länder ausgenommen, wann und wo der fühllose Arm des entschiedenen Despotismus sein zermalmendes Gewalt-Regiment führte oder annoch führt. Der von den edelsten Girondisten aufgefaßte, insbesondere von Condorcet in der gesetzgebenden Versammlung geltend gemachte Gedanken, daß die bürgerliche Gesellschaft des Staates eine heilige Pflicht für Unterstützung der Armen und der nothdürftig Lebenden (der Proletarier) habe, wirkte so nachhaltig, daß Babeuf eine „Verschwörung der Gleichheit“ bil-

dete, deren Zweck im Gegensatze zu der Constitution von 1795, welche die politischen Rechte von Besitz und Eigenthum abhängig machte, dahin gieng, das Eigenthum überhaupt aufzuheben, und an dessen Stelle die Gemeinschaftlichkeit des Bodens einzuführen verbunden mit gemeinschaftlicher Landwirthschaft und ebenso gemeinschaftlicher Industrie. Als einzige Obrigkeit sollte in dieser großen communistischen Gesellschaft nur eine Theilungs-Behörde bestehen, zum Zwecke der Vertheilung der Arbeit, und damit alle Producte in gemeinschaftlichen Magazinen gesammelt und aus diesen an Gemeinden und Einzelne verabreicht würden. Da eine solche Einrichtung den Staat in seinem gewöhnlichen Sinne und bisherigen Character oder Bestehen nothwendig aufhebt, so empfiengen Babeuf und sein vorzüglichster Gefährte Darthé den Tod zum Lohne ihrer, wie man sagt, fanatischen Bestrebungen; die communistischen Lehren, welche im Blute dieser ersten Opfer erstickt werden sollten, lebten aber fort. Selbst unter dem eiskalten Scepter Napoleons wucherte dieses Gewächs; denn in jene Zeiten fällt das Entstehen des Saint-Simonismus (s. D.), welcher zwar überhaupt Socialismus, zugleich aber Communismus ist, und auf die üppigere Entfaltung des Letzteren sehr großen Einfluß ausgeübt hat. Wenn nehmlich allerdings das erstickende Wirken der Restauration in Frankreich den communistischen Ideen in diesem Lande einige Zeit hindurch tiefes Stillschweigen auflegte, so gewannen dieselben auch in England, besonders durch Owen (s. D.) gehalten, bald nach der Julius-Revolution eine desto elastischere Schwungkraft, die in andauernder ausgebreiteter Nachhaltigkeit selbst das gute ruhige Deutschland erreicht hat. Wie in der ersten französischen Revolution der Communismus eine Consequenz der Erklärung der „Menschenrechte“ gewesen war, so schlug auch nach der Julius-Revolution die Lehre der unbegrenzten Gemeinschaftlichkeit in der republikanischen „Gesellschaft der Menschen-Rechte“ ihre Wurzel; zugleich wirkte auch jetzt der schon lange vermoderte Babeuf mit voller Kraft. Seine Ideen wurden nehmlich durch ein wichtiges Buch in neuen Schwung gebracht. Buonarotti, Einer der entschiedensten Mitverschworenen Babeufs, gab i. J. 1828 in Brüssel eine Geschichte der Verschwörung Babeufs heraus und entwickelte dabei dessen Ideen auf eine so ansprechende Art, daß es namentlich seit dem Jahre 1834, in welchem die offene Empörung der französischen Republikaner durch die bestehende Staats-Gewalt besiegt wurde, mehr Babeufisten gibt, als es vielleicht zu Lebzeiten Babeufs gegeben hatte.

Und dieser Ausgangs-Punkt ist es, von welchem zunächst das Seyn und Wirken des heutigen, sehr verbreiteten Communismus betrachtet werden muß. Derselbe fand aber diese große Verbreitung besonders aus zwei Ursachen. Während nehmlich die socialen Mißverhältnisse zwischen Reich und Arm in unsern Tagen immer größer und ernstlicher werden (dies ist die Eine Ursache), hat der Communismus in Frankreich, einzelne vorübergehende verbrecherische Fratzenhaftigkeiten abgerechnet, besonders durch die begeisterte und aufopfernde Thätigkeit eines Schriftstellers den Character edler Humanität und gemäßigter Friedlichkeit angenommen. Dieser Schriftsteller, welcher den Communismus auf seine Quelle, d. h. auf die Vernunft, zurückzuführen und ihm dadurch den allmäligen praktischen Sieg zu gewinnen sucht, ist **Cabet**, unter dessen Schriften neben dem communistischen Glaubensbekenntnisse besonders das Werk „Reise nach Ikarien“ (2 Bde. 1840) wichtig geworden ist. In dieser Schilderung des durch die Phantasie geschaffenen Communisten-Staates Ikarien, so wie in seinen andern Schriften erklärt Cabet allerdings, wie alle Communisten, die sociale und politische Ungleichheit, besonders das Eigenthumsrecht und die Unveräußerlichkeit für die Quelle aller Laster der Reichen und Armen; auch er will, unter Verbannung aller und jeder Aristokratie und bei dem Walten der entschiedensten Demokratie, Gütergemeinschaft, Gleichheit an Rechten und Pflichten, an Arbeit und Genuß: Cabet erkennt aber hierin eine Grenze der Möglichkeit an. Noch mehr. Seine communistische Lehre will diese sociale Umgestaltung nur auf dem Wege der Belehrung und Ueberzeugung durch die Macht der öffentlichen Meinung so wie durch die Zustimmung Aller oder wenigstens der größeren Mehrheit. Nicht für die dermalige Generation verlangt Cabet die Gütergemeinschaft, sondern erst für die durch communistische, vernünftige, allgemeine Erziehung darauf vorbereitete Generation. Wenn seine Lehre allerdings dem Fortbestehen der Monarchie nichts weniger als günstig ist, so will er auch im eigentlich Politischen keine Umwälzung, sondern eine allmälige Umbildung; ein sogenanntes Uebergangs-Staatsrecht solle unter Anerkennung des Princips der Gleichheit die beständige Tendenz einer successiven Verminderung der Ungleichheiten in Allem entwickeln. Ebenso zeigt sich Cabet als der Freund der Vernünftigkeit, wenn er, ganz im Gegensatze zu den Lehrern eines rasenden Communismus (z. B. Dezamy), Ehe und Familienleben als die dem Verhältniß der Geschlechter

und der Kinder zu den Aeltern angemessenste Form der persönlichen Gemeinschaft erklärt. An Cabet's Lehren finden endlich auch Diejenigen keinen Haltpunkt, welche den Communismus unter der Anschuldigung des Atheismus zu vernichten suchen. Wenn nehmlich überhaupt eine solche Anschuldigung schon an und für sich einfältig ist, da es auch Atheismus bei Leuten giebt, die nichts weniger als Communisten sind, so hat sie bei Cabet gar keinen Sinn, da derselbe in seinem communistischen Bekenntnisse den Glauben an einen allmächtigen, allweisen, allgerechten, allgütigen und wohlthätigen Urquell aller Dinge obenan stellt, dessen Wesen bestimmen zu wollen unnütz und gefährlich sei, da zu dieser Erkenntniß die menschliche Einsicht nicht hinreiche. Vrgl. d. Art. Fourier, und, Considerant.

Die Ideen des Communismus, wollen sie einen Sieg erlangen, müssen auf diesem ruhigen und friedlichen Wege der Entwicklung fortschreiten. Deshalb ist die Bethörung der geharnischten Feinde des Communismus ganz einzig in ihrer Art. Sie thun nehmlich so recht toll gegen die rasenden und gewaltthätigen Communisten, wissen aber nicht, daß diese Rasenden es keineswegs sind, welche an die Stelle des bestehenden Staates einen Communisten-Staat zu setzen vermöchten; denn nicht blinde Gewaltthätigkeit, sondern die Ideen sind hier recht eigentlich gefährlich; die Ideen, auf welchen dieses System beruht, bedrohen, da sie bis jetzt wenigstens eine vernünftige Ausbildungs-Anlage unzweifelhaft erprobt haben, die dermalen bestehende Gesellschafts-Form, welche ohnehin aus gar manchen Gründen einer größeren Masse von Menschen in dem nehmlichen Grade verhaßt ist, als die Uebrigen nur in ihr leben zu können versichert sind. Der Communismus wird deshalb, so lange in unsrem Staatswesen freiere Bestrebungen zugelassen werden, ein sehr wichtiges Element politischer Bewegung und selbst der Gährung seyn; er wird es verdienen und nöthigen Falls erzwingen, daß man seine Ideen bei den unerläßlichen socialen Reformen im Auge behalte und nach Möglichkeit befriedige. Geschieht Dies, so wird viel Elend gebessert und noch größeres vermieden; geschieht es nicht, so nimmt die Masse des politischen Krankheits-Stoffes nur immer zu, und dürfte in nicht gar ferner Zukunft zu gefährlichen Krankheiten und sehr scharfen Krisen führen. Nur einer vorzüglichen, nur einer ausgezeichneten Thorheit kommt es nehmlich zu, den Communismus deswegen verächtlich zu ignoriren oder zu schmähen, weil derselbe in der Wirklichkeit nicht consequent und vollständig auszuführen sei; ein schöner Satz! Sind denn die strengen Forderungen der Vernunft im Leben vollständig auszuführen, und schließt ein verständiger Mensch aus dem Uebelstande, daß wir in der Wirklichkeit immer etwas hinter den Forderungen der Vernünftigkeit zurückbleiben, man habe gar nicht auf Vernünftigkeit zu sehen? Folgt aus dem leidigen Mißstande der herrschenden Ungleichheit in der Menschen-Welt für den Freund der Menschen nicht desto dringender die Pflicht, nach allen möglichen Kräften die Forderungen der Gleichheit überall recht tüchtig geltend zu machen? Selbst eine der scheinbar wichtigsten Einwendungen heißt, beim Lichte betrachtet, gar Nichts. Man sagt nehmlich, der Communismus mißkenne die volle Bedeutung der Individualität. Wenn nun diese volle Bedeutung der Individualität der selbstbewußte Egoismus ist, dann erscheint der Communismus, als moralische Zuchtruthe desselben, in glänzendstem Lichte; ist dagegen das Edle der Individualität gemeint, so hat man erst die gemachte Behauptung zu beweisen; auch dürfte erwogen werden, daß vom Standpunkt des Geistes die Individualität höchst untergeordnete Bedeutung hat, so daß der Communismus die Beschuldigung der Geistigkeit ruhig hinnehmen dürfte.

Der Communismus in Cabet's milderer Lehre und Tendenz hat in Frankreich großen Anklang gefunden, indem fast in allen französischen Fabrikstädten solche Communisten im engeren Sinne, auch Ikarische Communisten genannt, nicht blos zerstreut leben, sondern sich regelmäßig in Versammlungen einigen, die nach allen Richtungen unter einander in Verbindung stehen. Aehnlich stehen die Sachen in Belgien; daß der Communismus kein absoluter Unsinn ist, beweisen die communistischen Gemeinschaften in Amerika, z. B. die Harmonisten-Colonie Economy am Ohio; die 1819 zu Zoar im Staate Ohio gegründete Colonie würtembergischer Separatisten; zehn communistische, aus je 3 bis 8 Hundert Mitgliedern bestehende Gemeinden der Shakers (einer vor mehr als 80 Jahren gestifteten Methodisten-Secte), und eine Reihe von jüngeren communistischen Gemeinschaften in Pensylvanien, New-York, Massachusets, Ohio und Wisconsin. Daß an diesen Orten durch ihre communistische Einrichtung die wahre Natur des Menschen unterdrückt werde, dürfte schwer zu beweisen seyn; auch läßt sich leichter behaupten, als beweisen, daß der Communismus in allen Formen und Modifikationen die Tyrannei der Schwachen über die Starken, also die unnatürlichste und unhaltbarste aller Tyranneien sei. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß der consequent und plötzlich durchgeführte Communismus in unsern dermaligen

Staaten die furchtbarste Revolution mit sich führen würde, welches im Einzelnen des Gesellschafts-Lebens durchzuführen eben so leicht als überflüssig erscheinen dürfte. Wenn man also unter ruhiger und menschenfreundlicher Betrachtung der jetzigen socialen Mißstände das communistische Element als heilsam und gesund wirkenden politischen und socialen Sauerteig betrachtet, so weiß man zugleich auch, was von Uebertreibungen eines Weitling und Consorten zu halten sei. Man wird dabei im Stande seyn, der Individualität auch im Staats- und Gesellschafts-Leben Rechnung zu tragen, ohne dem jetzt allzu sehr herrschenden Extreme des Individualismus zu huldigen. Von communistischen Ideen gehaltene Organisation der Arbeit und auch des Producten-Austausches werden, wenn sie auch in unserm Staatsleben allmälig Eingang finden, das Loos vieler Unglücklichen und Dürftigen verbessern und dadurch die Zahl der Zufriedenen vergrößern, gewiß ein unschätzbarer Vortheil für den Staat und alle seine Angehörigen. Der Staat soll es als seine Angelegenheit betrachten, die Ausbeutung des Schwachen durch den Starken unmöglich zu machen, und eine versöhnliche Aufhebung der Gegensätze herbeizuführen; das Eigenthum wird dann nicht aufgehoben, sondern bei der allgemeinen Herrschaft regelmäßig organisirter und verhältnißmäßig vertheilter Arbeit an natürlicher Festigkeit gewinnen. Hier gilt es recht eigentlich die große Frage: Wodurch entgeht man Revolutionen?

Compagnie, s. Handels-Compagnie.

Compagnie, ostindische, s. England und Indien.

Compagnie-Handel, s. Handel und Handels-Compagnie.

Compensiren, s. Abrechnung.

Compensation, (Abrechnung, S. 26), gegenseitige Anrechnung, ist Aufhebung oder wenigstens Beschränkung einer rechtlichen Verbindlichkeit durch eine andere rechtliche Verbindlichkeit, welche eine Gegenforderung begründet. Dieselbe kommt streng genommen nur in Streitigkeiten über Mein und Dein vor. Indessen gibt es doch auch eine sogenannte Compensation der Vergehen, d. h. die juristische Aufhebung der Folgen aus vollendeten arglistigen oder fahrläßigen gegenseitigen Handlungen zweier Personen durch Aufrechnung und Abrechnung. So verschmäht es die heutige Gerichtspraxis keineswegs, in Injurienprocessen die aus der Beleidigung entstehenden Ansprüche auf Widerruf, Abbitte, und Ehrenerklärung, welche als eine Art von Privat-Genugthuung für den Beleidigten angesehen werden, bei wechselseitigen Injurien gegeneinander aufzuheben, wofern solche ihrer Art und Größe nach gleich sind. Bei Vergehen, die einen blos öffentlichen Character haben und weder Privatklagen noch Privatstrafen zulässig machen, fällt natürlich auch eine solche Compensation weg; sie ist überhaupt nur bei solchen Fällen zulässig, wo aus einem Vergehen immer noch der Anspruch auf eine Privat-Strafe gestattet wird.

Competenz, Competenz-Conflict. Competenz von dem mittelalterlich lateinischen Competentia ward ursprünglich nur von dem competenten Gericht — de foro competente — oder von dem ihm zustehenden Rechte, in diesem oder jenem Falle oder Verhältnisse zu richten, gebraucht, und könnte Zuständigkeit oder Gerichtsbarkeit übersetzt werden.

Sie richtete sich nach den Sachen und den Personen: in geistlichen Rechtsstreitigkeiten und über die Handlungen der Geistlichen waren nach kanonischem Recht nur die geistlichen oder kirchlichen Gerichte competent, in Lehnssachen nur die Lehengerichte.

In neuerer Zeit ist das Gerichtswesen in der Beziehung sehr vereinfacht, daß diese sog. Special-Gerichte zumeist eingegangen und die gemeinen Landgerichte für alle in ihren Sprengeln oder Gerichtsbezirken vorkommenden Rechtsstreitigkeiten und Verbrechen competent sind. Dagegen ist die Competenz der sogenannten Patrimonial-Gerichte auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der ursprünglich unfreien oder hörigen Leute oder Hintersassen des Gutsherrn beschränkt und namentlich alle schweren Vergehen und Verbrechen dem landesherrlichen Gerichtshofe überwiesen; weil Leib und Leben, Ehre und Freiheit der Staatsbürger dem Urtheil eines solchen einzelnen und Privatrichters im Rechtsstaate nicht unterstellt werden darf und soll. Auch den niederen oder Amtsgerichten des Landesherrn pflegt höchstens die erste Untersuchung überlassen oder überwiesen zu werden, wenn sie nicht ordentliche, mit wenigstens drei Räthen besetzte Gerichtshöfe oder Collegien sind. Diese haben auch das erste Strafurtheil zu fällen, und es ist durchaus kein vernünftiger Grund zu finden, warum ihnen diese Competenz in Sachen der in ihrem Bezirk wohnenden oder sich dort aufhaltenden Adeligen und Gelehrten oder der Staatsbeamten nicht eingeräumt werden sollte, denn sie sind eben so gut und besser bestellt, als die alten Ober- oder Hof- oder Landgerichte.

Im weitern Sinne wird dann unter Competenz der gesetzliche Geschäftskreis und Umfang der Amtsgewalt jeder Staatsbehörde z. B. der Ministerien verstanden.

Wiewohl nun die Wirkungskreise und Weisen, die Obliegenheiten und Befugnisse der einzelnen Staatsbehörden in den Gesetzen möglichst genau abgegrenzt und bestimmt sind,

so erhebt sich doch besonders seit der in unserer Zeit nach und nach allgemein durchgeführten sehr wichtigen Trennung der Justiz und der Administration nicht selten ein Zweifel und Widerstreit nicht allein der Gerichte mit den Verwaltungsbehörden, sondern auch der verschiedenen Verwaltungsbehörden unter sich über ihre Zuständigkeit (ein Competenz-Conflict.)

Für die Competenz-Conflicte zwischen den verschiedenen Ministerien unter sich kann einer eigenen Behörde die Entscheidung überwiesen seyn. Wenn aber zwischen den Gerichten ein Competenz-Conflict stattfindet und beide sich auf das allgemeine Staatsgesetz oder ihre besondere Gerichtsordnung gründen, so bedarf es einer authentischen Interpretation (s. S. 230). Es kommt aber jeden Falls recht viel darauf an, wer darüber entscheidet, und für welches Gericht er entscheidet, wenn auch gleich die Sache immer von einem Gericht, also voraussichtlich nach Recht und Gerechtigkeit oder nach Gesetz und Gerichtsordnung beurtheilt wird.

Noch größere Schwierigkeiten bringt freilich der Competenz-Conflict zwischen den Gerichts- und den Regierungs-Behörden. In der Regel ist es den Gerichten heimgestellt, auch darüber nach den Gesetzen zu erkennen, ob der Fall Justiz- oder Cameral-Sache ist, und ob sie competent sind oder nicht. Erkennt sich ein Gericht in einer Rechtsstreitigkeit einer Privatperson gegen eine Regierungs-Behörde oder gegen den Fiscus überhaupt für zuständig, so bleibt derselben, wenn sie mit der Einrede der Incompetenz auch in den höheren Instanzen abgewiesen ist, nichts übrig, als eine authentische Interpretation zu veranlassen, welche nur die gesetzgebende Staatsgewalt geben kann, wenn sie nicht eine eigene Behörde verfassungsmäßig dafür eingesetzt hat (vrgl. d. Artikel Cassation S. 643). Nichteinlassung auf Grund eines solchen angeblich unerledigten Competenz-Conflicts von Seiten der Regierung, oder sogar despotische Nöthigung des Gerichts zur Abweisung der Klage von Seiten des Staatsministers oder auch eines Regenten, welcher verfassungsmäßig zur Gesetzgebung und authentischen Interpretation nicht befugt ist, würde als Justizverweigerung zu betrachten seyn, und wenn sie in einem deutschen Bundesstaate vorkäme, die Beschwerde beim Bundestage und dessen Einschreiten begründen (vergl. Justizverweigerung).

Das Competenz-**Recht** hat mit der eigentlichen Competenz der Gerichte, Behörden ꝛc. nichts gemein; sondern besteht in der Vergünstigung gewisser Schuldner, zu nur so großen Zahlungen verurtheilt werden zu dürfen, daß ihnen standesmäßig anständiger Lebensunterhalt verbleibt. Der Grund zu dieser Rechtswohlthat liegt theils in dem gegenseitigen Verhältnisse des Schuldners zum Gläubiger als Vater, Bruder, Handelsgesellschafter, Schenker ꝛc., andern Theils in den Amts- und Dienstverhältnissen des Schuldners, welcher seine Pflichten nicht mehr erfüllen könnte, wenn er seinen ganzen Gehalt den Gläubigern überlassen müßte. Es darf daher nur ein Theil der Besoldung mit Beschlag belegt werden; aber der überschuldete Beamte ꝛc., der seine Gläubiger nie befriedigen mag, sollte jeden Falls für sein leichtsinniges Schuldenmachen bestraft werden.

p. p. P.

Compromiß ist das gegenseitige Versprechen mehrerer Personen, wodurch sich dieselben verpflichten, die Entscheidung einer Sache dem Urtheile eines von ihnen gewählten Schiedsrichters zu überlassen und sich seinem Ausspruche zu unterwerfen. Der Zweck der Eingebung von Compromissen ist der, soviel wie möglich Processe zu verhüten oder bereits anhängige Processe zu Ende zu führen. Seiner eigentlichsten Natur nach ist das Compromiß ein Vergleich, der von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß der im Compromisse genannte Schiedsrichter sein Urtheil abgebe. Also ein Vergleich zwischen den streitenden Parteien; wie ist es demnach möglich, von Schiedsrichtern zu sprechen, wenn sich nicht beide Parteien auf einen solchen Vergleich einlassen, sondern die eine Partei für sich den Schiedsrichter ernennt?

Comptabilität, s. Rechnungswesen.

Concession, Gestattung einer Handlung, wird in rechtlicher Beziehung von der Erlaubniß zu solchen Handlungen gebraucht, deren Ausübung durch das Oberaufsichtsrecht, die Polizei- oder Finanzgewalt der Regierung gewissen Beschränkungen unterworfen ist. Eigentlich sollte jeder Staatsbürger diejenigen natürlichen Rechte, welche ihm außerhalb des Staatsverbandes zustehen würden, auch innerhalb desselben so weit ausüben dürfen, als er dadurch nicht in das Rechtsgebiet anderer Staatsbürger eingreift. Dennoch sind unter dem Walten der Zeit und illiberaler Begriffe sehr viele solcher Handlungen unter Beschränkungen der Staatsgewalt gestellt worden, und es darf in den meisten Staaten gar oft nur in Folge erlangter Concession Solches ausgeübt werden, was eigentlich natürliches Recht ist. Wer den Grundsatz des Oberaufsichts-Rechtes der Staatsgewalt möglichst ausdehnt, wird eine leichte Mühe haben, um dem Staate das Recht zu geben, die Gewerbe dem Staatszwecke gemäß zu leiten. Daraus folgt dann ganz leicht, die weitere Befugniß, die Ausübung der Gewerbe nur unter Vorwissen des Staates geschehen zu lassen; dazu kommt der nicht selten ganz leere Vorwand, daß bei manchen Gewerben, höheren und niederen, das allgemeine Beste, in welches sie wesentlich eingreifen, eine genaue Ueber-

wachung von Seiten der Regierung nothwendig mache, namentlich ob die Personen die nöthige Befähigung dazu besitzen, und ob nicht die allzugroße Concurrenz eine Verschlechtung der Producte und Waaren zur Folge haben möchte. Alles dieses so sehr im Uebermaaße, daß dabei eine heilige Pflicht des Staates mehr oder weniger ganz vergessen wird, nehmlich Förderung freier und möglichst tüchtiger Kraftäußerung der Staatsbürger. Was soll man aber gar denken, wenn solche Concessionen sogar Sicherung gewisser Monopole oder einen finanziellen Ertrag für öffentliche Kassen bezwecken? Welch betrübende Erscheinung ist es endlich, wenn aus finanziellen Rücksichten selbst für offenbar schädliche Gewerbe, für Lotto- und Hasardspiele, Concessionen gegeben werden? Rechtsforderung ist's in allen Fällen, daß die Concession zum Besten des Concessionisten nicht in das Eigenthum Anderer eingreife, was selbst für solche Verhältnisse festzuhalten ist, in welchen die Concessionen offenbar eine Beförderung des allgemeinen Wohles bezwecken und bewirken. Ueber das sogenannte Concessionirungs-System, als Gegensatz des Zunft-Systems, s. d. Artikel Gewerbe.

Auch in der Politik spricht man von Concessionen oder Zugeständnissen. Die Parthei des Fortschrittes und der Bewegung (s. Bewegung) verlangt solche ohne Unterlaß, die Parthei des Stillstandes, und noch mehr die des Rückschrittes verweigert sie hartnäckig. Beide fallen in Uebertreibungen, die durch die ächte Politik verworfen und vermieden werden. Diese macht zwar das Bestehende zur rechtlichen Unterlage aller Abänderungen, führt aber zugleich durch die sanftesten Mittel die jeder Zeit nützlichen und nöthigen Verbesserungen ohne Zögerung ein, und bereitet künftige weitere Vervollkommnung vor. Zu diesem Zwecke vergleicht sie, unter genauer Beobachtung, das Bestehende mit den Forderungen des höchsten Staatszweckes, welche keinen Augenblick hinausgeschoben werden dürfen; ebenso geht sie andrer Seits von genauer Kenntniß des Zustandes der Völkercultur aus, und erwägt sorgfältig Character und Sitten der Nation, ihre Fähigkeiten und Neigungen, den herrschenden Geist der Zeit, und die ganz speciellen Verhältnisse des Landes. Ein vorzüglicher Grundsatz derjenigen Politik, die nicht dem Egoismus, sondern der Würde und dem Wohle des Staates und der Menschen huldigt, besteht sicherlich darin, die Lehren der Erfahrung aller Zeiten und Völker sorgfältig zu benützen, die Natur des Menschen, seine Schwächen und Leidenschaften stets vor Augen zu haben, und aus allen diesen Materialien die Regeln für die Anwendung zu schöpfen. Auf diesem Wege wird man dahin kommen, daß von stürmischem Abtrotzen politischer Concessionen keine Rede wird, und daß das Vertrauen zwischen der Staatsgewalt und dem Volke festhält als unerschütterliche Schutzmauer des allgemeinen Wohles.

Concilien, s. Canonisches Recht S. 618, u. d. Artikel Kirchenversammlungen.

Conclave, s. S. 635.

Concordate sind Vereinbarungen, Verträge, Vergleiche zwischen dem heiligen Stuhl und den Staaten über die Rechte der Landeskirche, vornehmlich über die Rechte des Pabstes und des Landesherrn in derselben.

Nach der Strenge des kanonischen Rechtes steht dem Römischen Bischofe und Pabste vermöge der ihm von Christo im heiligen Apostelfürsten Petrus beigelegten Machtvollkommenheit auch die volle und alleinige Befugniß zu, aller und jeder Landeskirche diejenigen Gesetze, Rechte und Freiheiten zu geben, welche er für gut und ersprießlich hält. Daher ist in der Zeit, wo der heil. Stuhl auf dem Gipfel seiner Macht und Herrlichkeit stand, wo der Pabst die allgemeine Kirchengewalt wirklich besaß und vermöge derselben die ganze Christenheit beherrschte, keine Rede von Concordaten, sondern der Papst verfügte, begnadete, beschränkte in Gesetzen, Privilegien, Rescripten, ohne die Landesherren oder die Landeskirchen zu fragen; — und auch dann, wenn er der Uebermacht der weltlichen Herren hatte nachgeben müssen. So ernannte Urban II. den Grafen Roger von Sicilien, der seine landesherrlichen Rechte in Kirchensachen mit Gewalt festhielt, 1098 zu seinem Legaten, und übertrug ihm damit die höchste landeskirchliche Gewalt.

Mit dem Kaiser Heinrich V. mußte sich der heil. Stuhl nach langem und heftigem Widerstreben Urbans II., der alle Abhängigkeit der Geistlichen von Laien aufgehoben, und Paschalis II., der seinen ersten eidlich bestärkten Vergleich 1111 als erzwungen 1112 aufhob, sowie Gelasius des II. und selbst Calistus des II., endlich doch 1122 über die geistliche und weltliche Investitur der ordentlich erwählten Bischöfe und Aebte vergleichen im Pactum Calixtinum oder Concordatum Wormatiense.

Wiewohl nun dies Recht sich nicht als ein dem Kaiser Heinrich V. nur für seine Person verliehenes Privilegium beseitigen ließ, so verfügten doch die Päbste in allen übrigen Beziehungen über die kirchlichen Rechte und Aemter ebenso frei in Deutschland wie in England und Frankreich. Namentlich besetzten sie einträgliche Pfründen erst durch eingelegtes Fürwort, dann Befehlsweise; und, als die Berechtigten sich dagegen durch schnelle Wahl, welche mit der Erledigung zugleich gemeldet ward, zu sichern suchten, behielten sie sich die Besetzung ganzer Arten von Pfründen vor (Reservationen),

Außerdem legten sie den Geistlichen Abgiften und Steuern auf, z. B. Annaten (s. D.), und erhoben auch von den Laien neben dem Peterspfennig unter allerlei Namen, besonders für Ablässe, bedeutende Geldsummen. Alle Klagen der Landeskirchen, der Baronen und der Landesherren über die Hintansetzung und Verletzung ihrer althergebrachten Rechte verhallten in Rom ungehört. Nur einzelne besonders mächtige Fürsten einträchtiger und wohlgeordneter Reiche, wie Ludwig der Heilige von Frankreich, mochten der päbstlichen Willkühr einige Schranken zu setzen. Als sich aber die Völker unter der Zucht und Herrschaft der Kirche und des Pabstes zu christlicher Sitte und Sittlichkeit heraufgebildet, ständische Verfassungen erhalten, und dadurch das Bewußtseyn staatlicher Einheit und Macht gewonnen hatten, erhoben sie sich zunächst gegen die weltliche Oberherrschaft des Pabstes, und dann auch (nach der sog. babylonischen Gefangenschaft in Avignon) in dem großen Schisma, wo sich das Pabstthum sittlich und rechtlich selbst zerstörte, gegen die nun sogenannten Mißbräuche; sie verlangten eine allgemeine Besserung der Kirche an Haupt und Gliedern. Dazu kam es jedoch auf den sogenannten Reformations-Synoden nicht; weil Jeder den Andern aber Keiner sich selbst bessern wollte. Der in Constanz erwählte Pabst Martin V. mochte sich als rechtmäßiges Haupt der Kirche von den Gliedern, den Bischöfen, welche ihm sammt und sonders von Rechtswegen unterthan waren, keine Gesetze vorschreiben, keine Beschränkungen gefallen lassen; sondern unterhandelte und verglich sich lieber mit den Landesherrn, welche auch über die Bischöfe, Aebte, Doctoren ꝛc. Macht hatten, wegen der Rechte, welche er in den einzelnen Landeskirchen haben und behalten sollte. So entstanden in Costnitz 1418 die Concordate mit Kaiser Sigismund, mit der französischen und mit der englischen Nation.

Indeß waren die Nationen mit diesen dürftigen Ergebnissen der Synoden nicht zufrieden. Sie schenkten dem Baseler Concil 1432 und seinen Decreten gegen die päbstlichen Mißbräuche auch dann noch lebhaften Beifall, als der Pabst dasselbe für aufgelöst erklärt und nach Florenz, dann nach Ferrara verlegt hatte. Um die deutschen Fürsten, welche die Basler Decrete theilweis angenommen hatten, wieder für sich zu gewinnen, genehmigte Eugen IV. noch auf dem Todtenbette die sogenannte Frankfurter Fürsten-Concordate im Februar 1447 bis auf ein Concordat oder Concil; und ertheilte schon vorher einzelnen treu gebliebenen Landesherrn z. B. dem Herzog von Cleve die ausgedehntesten Vollmachten.

Allein Pabst Nicolaus V. war geschickt und glücklich genug, statt mit einem nach Aschaffenburg zu berufenden Reichstage, mit dem kaiserlichen Geheimschreiber Aeneas Sylvius (Piccolomini,) später Pabst Pius II. 1448 in Wien ein Concordat abzuschließen, wodurch die päbstlichen Rechte mit etwas genauerer Bestimmung der Costnitzer Concordate wiederholt und bestätigt wurden. Dieser Wiener Vergleich, welcher gewöhnlich Concordata Aschaffenburgensia genannt wird, ist bis auf unsere Zeiten in Kraft und Gültigkeit geblieben als gemeines deutsches Recht.

Bei der Wiederherstellung der nöthigen Domstifter und Bisthümer, wozu die deutschen Fürsten durch den Reichsdeputations-Hauptschluß 1803. § 35. verpflichtet waren, mußten die deutschen Fürsten mit dem Pabste, als Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche, in Unterhandlung treten. Sie vereinbarten sich mit ihm über die Zahl und Größe der Bisthümer, Stifter, Pfarrer u. s. w., und schlossen theils (nämlich die Katholischen: Oesterreich und Baiern) förmliche Concordate mit ihm, zum andern Theile aber ward eine andere Form beliebt: der Pabst erließ Bullen, worin die vereinbarten Bestimmungen enthalten waren, und die evangelischen Fürsten bestätigten sie, und erhoben sie dadurch zu Landesgesetzen.

Für Preußen: Bulla: De salute animarum d. d. Rom, 16. Juli 1821, mit königlicher Sanction vom 23. August 1821 in der Gesetzsammlung Nro. 12 auch deutsch publicirt.

Für Hannover Bulla: Impensa Roman. Pontificum d. d. Rom, im März 1824.

Für die oberrheinische Kirchenprovinz (das ist: Würtemberg, Baden, beide Hessen, Nassau,) Oldenburg, Mecklenburg, Schwarzburg, Anhalt, Waldeck, beide Lippe, beide Hohenzollern, Reuß, sowie die freien Städte Frankfurt, Lübeck, Bremen, welche seit 1818 zusammen unterhandelt hatten, die Bulla Provida solersque d. d. Rom, 16. August 1821 und Bulla: Ad dominici gregis custodiam d. d. 11. April 1827.

Von protestantischen Fürsten hatte nur der König der Niederlande ein Concordat mit dem Pabst geschlossen und — es bitter bereuet.

In Frankreich hat das Concordatum von 1801 gesetzlichen Bestand. Das neue von 1817 ist nicht publicirt.

Diese alle, und die Concordat-Bullen mit den Schweizer-Cantonen finden sich in der „Vollständigen Sammlung aller ältern und neueren Concordate nebst Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale von E. Münch,“ Leipzig 1831. p. p. P.

Concubinat ist das weder unzüchtige noch ehebrecherische Verhältniß zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechtes, welche, ohne ehelich verbunden zu seyn, als Mann und Frau mit einander leben. Der Concubinat war bei den Römern ein allgemein geduldе-

tes Verhältniß, welches, andern ungeordneten außerehelichen Geschlechtsverbindungen gegenüber bevorzugt, nur nicht für das zwischen den Geschlechtern bestehende eigentlich rechtmäßige Verhältniß angesehen, also auch der wirklichen Ehe nicht gleich geachtet wurde. Die im Concubinate erzeugten Kinder, obgleich nicht an und für sich legitim, konnten vom Vater legitimirt werden, was nicht bei allen außerehelichen Kindern der Fall war. Erst im oströmischen Reiche wurde der Concubinat durch eine Verordnung des Kaisers Leo öffentlich gebrandmarkt, welcher den Beinamen des Philosophen führte. Dieser Philosoph hatte schon vorher auch die kirchliche Einsegnung der Ehen befohlen. Im Abendlande konnte ein allgemeines und durchgreifendes Verbot des Concubinats noch lange nicht durchgesetzt werden. In allen jenen Ländern war die Sitte des Concubinats nicht allein unter Leuten weltlichen Standes, sondern vorzüglich auch unter den christlichen Geistlichen selbst auf ungebührliche Weise verbreitet. Es erklärt daher selbst der heilige Augustinus nicht jeden Concubinat für verwerflich, sondern blos den nicht auf die ganze Zeit des Lebens eingegangenen; ja, dieser große Kirchenvater bekennt, daß ein Concubinat auf immer unter redlicher Absicht der Kinder-Erzeugung und Ausschluß jeder dritten Person nicht unpassend eine Ehe genannt werden könne. Die christliche Kirche hat indessen den Concubinat niemals der Ehe gleich gehalten; im Gegentheil arbeitete dieselbe durch ihre Gesetzgebung dem Concubinate ohne Unterschied kräftig entgegen; schon lange vor dem tridentinischen Concilium, auf welchem für die Eingebung der Ehe eine bestimmte Form vorgeschrieben wurde, war derselbe für Geistliche und für Laien als eine verbotene Verbindung erklärt; dem Beispiele der geistlichen Gesetzgebung folgte blindlings die weltliche, und hat so den unseligen Streit über die gemischten Ehen herbeigeführt, aus welchem herauszukommen nur durch Einführung und Achtung des Instituts der sogenannten bürgerlichen Ehe möglich wird, welche indessen deshalb nicht mit dem Concubinate zu verwechseln ist. Schon im vorigen Jahrhundert haben daher deutsche Männer der Aufklärung Einrichtungen verlangt, durch welche die Geistlichen nicht mehr bei der Trauung bemüht würden; die Ehe, sagten sie, gehöre ihrem Wesen nach dem bürgerlichen Gesetze an, weil sie die Grundlage des Familienlebens und damit auch des Staatslebens bilde; dem Staate komme es deshalb auch zu, die Art der Schließung derselben zu bestimmen und diese so frei als möglich zu gestalten. Justus Möser, gewiß kein Mann ohne Religion, bemerkte dazu, daß die christliche Ehe noch keine bürgerliche sey. Wenn zwei Vagabunden sich copuliren lassen (sagt er), ohne irgendwo als Unterthanen aufgenommen zu werden, so ist dieß eine blos christliche Ehe. Ebenso die, welche von einem Pfarrer vollzogen ist, den die Obrigkeit nicht anerkennt. Ja sogar die Hörigen leben in einer blos christlichen Ehe; ihre Kinder erben von ihnen Nichts, sondern ihr Besitzthum fällt dem Gutsherrn anheim. Die noch völlig unvollständige Gesetzgebung über die Ehe muß den Begriff der bürgerlichen Ehe aufstellen.

Concurrenz nennt man auf dem Markte (im weitesten Sinne des Wortes) den Wetteifer und das Streben, seinen Zweck früher als andere Mitbewerber zu erreichen; sie ist 1) eine Concurrenz des Angebotes, auf Seiten der Verkäufer, und 2) eine Concurrenz der Nachfrage, auf Seiten der Käufer. Der Einfluß derselben zeigt sich als ein dreifacher; denn 1) wenn mehr Waare gesucht als angeboten wird, so kann der Marktpreis hoch über den Erzeugungspreis steigen; 2) wird mehr Waare angeboten, als gesucht, so kann der Marktpreis unter den Kostenpreis herabgehen; 3) wird gleich viel Waare angeboten, als gesucht, so ist kein Theil durch den Markt vor dem andern begünstigt; der Marktpreis wird daher mit dem Kostenpreise zusammenfallen. Die Concurrenz ist also geeignet, eine Beschränkung des Absatzes zu bewirken, welcher durch Nichts sicherer abgeholfen werden kann, als durch das eifrige Streben, bessere und preiswürdigere Waaren zu liefern. Es ist also Pflicht des Staates, die Concurrenz nicht zu hemmen oder gar zu zerstören, sondern dieselbe gewähren zu lassen, ja selbst zu fördern und nöthigen Falls hervorzurufen.

Concussion ist die lateinische Benennung für „amtliche Erpressung," welcher Mißbrauch der Amtsgewalt unter dem Artikel Amtsgewalt erläutert ist.

Condorcet, 1743 — 94, französischer Marquis, gehört nicht blos zu den fruchtbarsten*), gelehrtesten und geistreichsten Schriftstellern des 18. Jahrhunderts, sondern ist namentlich im Staatsleben und Staatswesen in zwei Beziehungen von hervorstechender Bedeutung gewesen. Für's Erste nehmlich war er Einer der sogenannten Encyclopädisten (s. D.), welche bekanntlich nicht blos die ganze Welt verdorben haben, die bis dorthin ganz brav und dumm war, sondern so recht eigentlich die französische Revolution fabricirten. Da also Condorcet seiner Seits bei dieser Revolutions-Fabrication in so weit mitwirkte, als auch er für die große Encyclopädie d'Alemberts Abhandlungen schrieb, so ist es nicht

*) Die zu Paris 1804 erschienene Sammlung seiner Werke hat 21 Bände in Octav. Darunter findet man auch reiche Anmerkungen zu A. Smiths berühmtem Werke über den National-Reichthum.

auffallend, wenn wir ihn unter denjenigen finden, die ihr Talent auch praktisch zum Wohl ihres Vaterlandes und der Menschheit auf dem Schauplatze der Revolution selbst anwendeten. Die Academien der Wissenschaften zu Berlin und Petersburg erwarteten dies freilich nicht, sondern schloßen ihn, der bisher ihr Mitglied gewesen, aus ihrer legitimen Gemeinschaft. Condorcet, dessen freiheitliche Gesinnung schon durch frühere Schriften außer Zweifel war, wurde nehmlich 1791 von der Stadt Paris als ihr Deputirter in die „Gesetzgebende Versammlung“ geschickt, deren Präsident er im Februar 1792 wurde; in jenen Zeiten war es, als er die bekannte Adresse an die Franzosen und an Europa verfaßte, in welcher die revolutionäre französische National-Repräsentation die Gründe auseinandersetzte, aus denen die Suspension des Königs nöthig geworden. Dann wählte ihn das Aisne-Departement in den „National-Convent.“ Was aber die Stellung der Partheien im National-Convent betrifft, so hielt sich Condorcet zu den Girondisten (s. D.) und stimmte in edler Mäßigung nicht für den Tod des Königs, was die Quelle seines baldigen Todes wurde. Obgleich man ihn nehmlich nicht unmittelbar zugleich mit den Girondisten opferte, so wurde er doch bald darauf in Folge einer Anklage Chabots, des ehemaligen Kapuziners, geächtet, entkam, nachdem er acht Monate in Verborgenheit gelebt hatte, um die Mitte März 1794 aus Paris, wurde jedoch schon den 27. desselben Monats in einem Dorfe erhascht und in's Gefängniß gebracht, wo er sich alsbald mit Gift um's Leben brachte.

Condorcet, welcher auch alle seine strengwissenschaftlichen großen Kenntnisse in der Mathematik und Naturwissenschaft immer auf den allgemeinen Nutzen des Staates und der Menschheit bezog, wendete schon frühe seinen Blick nicht blos der Staats-Wissenschaft, sondern auch dem Staats-Leben edeln Sinnes zu. Mit Wärme hatte er sich schon im nordamerikanischen Befreiungs-Kriege für die Sache der Freiheit erklärt; mit Entschiedenheit war dieser Gegner der unmenschlichen Mißbräuche für die Befreiung der Neger aufgetreten; als Feind der Willkür sah ihn die französische Revolution in ihren schlagfertigen Reihen. Ueberall erblicken wir den edeln, wohlwollenden, dabei aber ebenso entschiedenen Menschenfreund, nirgends und niemals den Mann des Schreckens. In den Monaten, da er geächtet einen verborgenen Schlupfwinkel in Paris gefunden hatte, schrieb er das für unsre Zeit noch immer interessante Werk: „Versuch einer geschichtlichen Darstellung der Fortschritte des menschlichen Geistes,“ in welchem er, wie alle guten Menschen, dem geistigen Grundsatze fortschreitender Vervollkommnung aufs Entschiedenste huldigt, einem Grundsatze, dessen Ableugnen das Vorrecht und Element des Absolutismus und jedweder Dunkelei auch in unsern Tagen ist. Nach der Ansicht des zahmen Berliner Herrn v. Raumer zeigt diese Schrift, eine Ausgeburt der französischen Revolution, recht eigentlich und lebendig „jene falsche übertriebene Begeisterung, mit welcher man die raschesten Fortschritte in wissenschaftlicher, bürgerlicher, kurz in jeder Hinsicht verkündete, und zugleich dies Alles, selbst die geistigen Kräfte, einer mathematischen Rechnung unterwarf.“ Im nehmlichen Geiste der Freiheit ist auch sein „Leben Voltaire's“ abgefaßt.

Confession. Confessio hieß bei den alten Römern das Bekenntniß oder Eingeständniß des Verklagten und Befragten.

In der alten verfolgten christlichen Kirche wurden diejenigen, welche vor dem heidnischen Richter eingestanden, Christen zu seyn, Confessores, Bekenner, genannt und nächst den Blutzeugen (Märtyrern) hochgepriesen.

Jetzt versteht man unter Confession oder Glaubensbekenntniß nicht sowohl das Bekenntniß des Glaubens als Thatsache, als vielmehr den Inhalt und die Urkunde des kirchlichen Glaubens. So spricht man von drei im deutschen Reich und Bund erlaubten und anerkannten Confessionen und Confessions-Verwandten: Der Augsburgischen oder Lutherischen, der Heidelberger oder Reformirten, und der Römisch-Katholischen. Die römisch-katholische Kirche ist aber in Deutschland nie genöthigt oder veranlaßt worden, ein Bekenntniß oder Eingeständniß ihres Glaubens abzulegen. Ihre Profession, nicht Confession, ist nach dem Inhalt der Bestimmungen des Concils von Trient (1564) ein allgemeines Glaubens-Gesetz, wie der Römische Catechismus, für alle katholische Christen verbindlich: alle römisch-katholische Lehrer, Geistliche und Doctoren werden ausdrücklich und eidlich darauf verpflichtet.

Diesen Sinn und Zweck hatte die sogenannte Augsburger Confession, d. h. das Bekenntniß der Evangelischen Christen auf dem Reichstage zu Augsburg 1530, ganz und gar nicht. Es sollte die Abweichungen von der Röm.-Kath. Kirche, Lehre und Recht angeben, und aus der heil. Schrift vernünftig rechtfertigen, keineswegs aber ein allgemeines Glaubensgesetz seyn, welches zu geben, die Evangelische Kirche sich weder Macht noch Recht beilegt, indem sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit zur Grundlage ihres Rechtes macht.

Ungeachtet dessen und obgleich sich die Protestanten die Fortbildung und Entwicklung ihres Glaubens und Rechtes, ihrer Kirchenverfassung und Ordnungen ausdrücklich vorbehielten und ausbedangen, als ihnen oder eigentlich den evangelischen Reichsständen unter dem Namen der Augsburg'schen Confessionsverwandten im Religionsfrieden zu Augsburg 1555 wie im Passauer Vertrag 1552 Frieden und Duldung zugesichert wurde, so ist die Augsburgische Confession doch alsbald von den Katholischen Fürsten als das Glaubens-Symbol der Lutherischen und als ein Schibolet behandelt worden, so daß sie solche Evangelische Christen, welche von der Augsburgischen Confession irgend abwichen, als unberechtigte und rechtlose Ketzer verfolgen, bestrafen und austreiben zu dürfen meinten. Diesem Unwesen trat das **Corpus Evangelicorum** (s. D.) zwar entgegen; allein, da die Evangelischen Reichsstände selbst, theils in der Formula concordiae von Klosterbergen, theils in anderen Landesgesetzen die Bekenntnißschriften ihrer Kirche zu Symbolen erhoben hatten, so konnte dasselbe nur diejenigen in ihrer reichsrechtlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit schützen, welche die Augsburgische Confession anerkannten, sich dazu bekannten, also darauf fortgebaut hatten oder ihr doch nicht widersprachen.

Zu den Augsburgischen Confessions-Verwandten sind aber im Westphälischen Frieden auch die Reformirten gerechnet, obgleich sie von der Lutherischen Lehre weit abwichen, und die Augsburgische Confession nur als Anfang der Kirchenverbesserung anerkannten.

Die Reformirten wurden damit der gleichen Rechte theilhaftig, welche der Evangelischen und der Römisch-Katholischen Kirche zugesichert waren, nämlich der Gleichheit vor und beim heil. Reiche und Reichskammergericht, und der Religionsübung und Kirchlichen Rechte, die jede Religionspartei in jedem Reichslande i. J. 1624 gehabt, und des Eigenthums der geistlichen Güter, welche sie am 1. Januar 1624 besessen.

Am Schluß des Art. VII. des Westphälischen Friedens ist aber ausdrücklich bestimmt, daß außer diesen Religionen, keine andere im heil. Römischen Reiche aufgenommen oder geduldet werden soll. Die deutschen Fürsten haben jedoch nicht nur Socinianer und andere Ketzer, und Griechische Christen, sondern sogar Türken geduldet, jedoch nicht ohne Widerspruch der Stände.

Der Reichsdeputations-Haupt-Schluß von 1803 entschied in § 63:

Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Kränkung aller Art geschützt werden; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres Kirchengutes und Schulfonds nach Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.

Endlich ist durch die deutsche Bundes-Acte Art. 16 ausgesprochen: „die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“ Dadurch werden also zwar nicht den Religionsparteien als solchen oder als Kirchen, wohl aber den dazu gehörigen Unterthanen in allen Bundesstaaten gleiche bürgerliche und politische Berechtigung oder Rechtsfähigkeit beigelegt.

Da sich nun neuerdings die s. g. Deutschkatholiken von der Römisch-Katholischen, und die s. g. Evangelische freie Gemeinde in Königsberg von der Evangelischen Landeskirche losgesagt, so fragt sich, ob diese neuen Religionsparteien nach Bundes- und nach Landes-Rechten geduldet, in ihren bürgerlichen und politischen Rechten geschützt, als Kirchen anerkannt werden müssen.

1. Daß sie von den einzelnen deutschen Bundesstaaten geduldet, anerkannt und geschützt werden dürfen, unterliegt keinem Zweifel. Wenn auch der Reichs-Deputations-Haupt-Schluß § 63 nicht entscheidend ist, so haben die einzelnen deutschen Bundesstaaten dies Recht vermöge ihrer Souveränität, welche in dieser Beziehung von Bundes wegen nicht beschränkt ist.

2. Ob sie anerkannt oder geduldet, und in ihrem bürgerlichen und politischen Rechte von Bundes wegen geschützt werden müssen, hängt zunächst von der Auslegung des Art. 16 der Bundes-Akte ab. Es fragt sich: ob dort unter den „christlichen Religionsparteien“ alle Katholischen und Protestantischen und übrigen (z. B. auch die Griechischen und Armenischen) christlichen Religionsparteien, oder nach Anleitung des Westphälischen Friedens nur die Augsburgischen Confessions-Verwandten d. h. Evangelisch-Lutherischen und Reformirten, und die Römisch-Katholischen Christen und Kirchen zu verstehen sind.

Nach dem Wortlaut möchte man sich für die erste Auslegung entscheiden, zumal die erst beigefügte Zahl: drei christliche Religionen zu streichen ausdrücklich beliebt ward (Klüber Acten des Wiener Congresses II. Bd. S. 439), obwohl „die Ausdehnung auf alle christliche Secten, Anabaptisten, Menoniten, Herrnhuter bedenklich gefunden ward, und da die Bezeichnung von drei christlichen Religionsparteien selbst

der vormaligen deutschen Reichsverfassung nicht angemessen sey.“

Jeden Falls kann man nicht sagen, von Bundes-Rechts wegen hätten die Dissidenten keinen Schutz und Beistand zu hoffen, sondern nur in und von den einzelnen Bundesstaaten nach ihrem Rechte. Jeden Falls hätten sie dann in manchen Ländern gar Nichts zu hoffen.

In Oesterreich ward sogar die Vereinigung der Lutherischen und Reformirten zur Evangelischen Kirche untersagt, weil nur die Augsburgischen und Heidelberger Confessions-Verwandten von Sr. K. K. Majestät tolerirt seyen, die vereinigte Evangel. Kirche aber eine neue dritte oder gar keine Confession haben oder seyn würde. Eine bekenntnißlose oder freie Evangelische Kirche würde also gewiß nicht geduldet werden, und die Deutschkatholiken sind ganz und gar aus dem Kaiserstaate ausgeschlossen worden. Auch im Königreich Baiern werden sie nicht geduldet, ihre Lehre sogar bestraft.

Diese Katholischen Landesherren halten sich an die althergebrachte Auffassung der Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Kirche als Augsburgische und Heidelberger Confessionsverwandte, und gewähren nur denjenigen die verfassungsmäßige Glaubens- und Gewissensfreiheit, welche sich zu diesen s. g. Symbolen halten, und dieselben als Glaubens- oder doch als Lehrgesetz anerkennen.

In vielen Evangelischen Ländern scheint die Regierung denselben Grundsätzen folgen zu wollen, obgleich die Evangelische Kirche Deutschlands selbst die s. g. Bekenntnißschriften niemals in katholischer Weise als allgemeine und ewige Glaubensgesetze aufgestellt oder anerkannt, sondern sich auch reichsrechtlich den Fortschritt, die Aufrichtung neuer Ordnungen ꝛc. vorbehalten und zusichern lassen, und neuerdings wirklich zu ihrer Gottes- und Rechts-Erkenntniß und zu höherer Einheit fortgeschritten ist. Die alte landesgesetzliche strenge Verpflichtung der Prediger und Lehrer auf die s. g. symbolischen Bücher hat sich immer mehr gemildert, so daß endlich nur nicht **wider** dieselben gelehrt und gepredigt werden sollte, was um so leichter war, als man die strenge Dogmatik und alle dogmatischen Feinheiten und Streitigkeiten je länger je weniger vor die Gemeinden brachte. Daher konnte der alte Zwiespalt und Widerstreit zwischen der Lutherischen und Reformirten Kirche durch ihre Vereinigung zur Evangelischen Kirche aufgehoben werden; die beiderseitigen Bekenntnißschriften wurden dabei als vergangener Zeit und Bildungsstufe angehörige Anfänge der reineren Gotteserkenntniß anerkannt und in der vereinigten Evangelischen Kirche mit einander verbunden, so daß allerdings nach Anleitung derselben und nicht wider diejenigen Lehren, worin sie übereinstimmen, gelehrt werden soll, aber eine eidliche Verpflichtung darauf nicht mehr stattfindet. Ungeachtet dessen aber konnte auch den Lutherischen und reformirten Gemeinden in Rhein-Baiern die Vereinigung zur Evangelischen Kirche nicht verwehrt werden, weil die Evangelischen in diesem Reichs-Lande 1624 öffentliche Religionsübung ꝛc. gehabt und nach den Reichsgesetzen neue Ordnungen aufzurichten befugt waren, während sich der Kaiser in seinen österreichischen Erblanden das unbeschränkte jus reformandi vorbehalten hatte.

Es ist daher eine höchst auffallende Erscheinung, wenn Evangelische Regierungs- und Kirchenbehörden die alten Bekenntnißschriften wieder als verbindliches Glaubens- oder Lehrgesetz aufstellen. Sie läßt sich nur daraus erklären, daß man der Kenntniß des Evangelischen Glaubens- und Kirchenrechts und des Vertrauens zur Evangelischen Kirche und zur Macht der Wahrheit in ihr gleich sehr ermangelt. Es ist daher gut und nothwendig, daß Credner die Berechtigung der protestantischen Kirche Deutschlands (Frankfurt 1845) gegen jene irrige Ansicht urkundlich erwiesen hat.

Was die Deutschkatholiken betrifft, so werden sie als Katholiken nie und nirgends auf Duldung und Anerkennung hoffen dürfen, wenn man davon als maaßgebend ausgeht, daß die Römisch-Katholische Kirche sie ausgestoßen, und ihre Lehre verdammt hat. Wohl aber könnten und sollten sie von den Evangelischen Regierungen als Evangelische Christen und Gemeinden anerkannt und demgemäß auch beim Bunde vertreten werden, wenn und weil sie das Evangelium oder die heilige Schrift als Grund und Gesetz ihres sittlichen Lebens und ihres Glaubens an Gott bekunden und bewähren, und sich in der That und Wahrheit als Christen beweisen, was doch gewiß die Hauptsache ist. Die Nichtannahme des s. g. Apostolischen Symbolums, welches bekanntlich nicht von den Aposteln herrührt, und des s. g. Athanasischen Symbolums, welches ebenso nicht von Athanasius verfaßt ist, kann ihnen um so weniger zum Vorwurf oder Nachtheil gereichen, als auch unsere Evangelische Kirche bis zum 17. Jahrhundert sie nicht anerkannt, sondern nur das Nicäische Glaubensbekenntniß sich angeeignet hatte. p. p. P.

Religion ist Herzenssache, und folglich weder an Einheit der Ueberzeugung noch an eine geschlossene Summe von Lehren gebunden. Man schadet der Religion, indem man es wagt, ihr Gebiet durch eine unabänderliche Confessions-Formel zu umzäunen. Ein

festgestelltes, durch allgemeinen Vertrag bekräftigtes Bekenntniß wäre allgemeine Lähmung des geistigen Aufschwunges. Die Geschichte aller Zeiten lehrt, daß, sobald in irgend einem Gegenstande, mit welchem der menschliche Geist sich beschäftigt, bindende Formeln aufgestellt werden, alles erschlafft. Aller Wetteifer im Forschen hört da auf, und die erhabenste Wissenschaft wird zum todten Worte, wenn concordatmäßig dem Geiste Schranken gesetzt sind, über welche er sich nicht hinauswagen darf, ohne alle Welt gegen sich aufzureitzen. Jedes Symbolum oder Glaubens-Bekenntniß enthält seiner Natur nach blos solche Sätze, die zur Zeit der Festsetzung dieses Bekenntnisses für wahr gehalten wurden. Eine geschlossene Summe von Wahrheiten ist unter denkenden Menschen gar nicht gedenkbar. Da bei dem Streben des menschlichen Geistes nach Vermehrung des Wissens, und bei der innern Pflicht des Menschen zu weiteren Fortschritten in der Erkenntniß auch der Glaube ein weiteres Feld gewinnen und sich verändern muß, so können über Glaubenssachen keine feststehenden Verträge geschlossen, folglich keine unabänderliche **Confessions-Formel** festgesetzt werden. Glaubensformeln mögen höchstens als kurze Inbegriffe der Haupt-Heilswahrheiten Werth haben, insofern sie dem Volke als Mittel dienen, sie festzuhalten und sich dadurch für gottgefällige Tugend zu begeistern. Victor Keller.

Confination, s. Eingränzung, u. Vergl. Einschließung.

Confiscation, Güter-Einziehung, ist entweder ganz allgemein, oder erstreckt sich nur auf einen Theil des Vermögens, und selbst nur auf einzelne Gegenstände desselben. Die Strafe der Confiscation geht also immer auf das Vorhandene oder wenigstens auf Etwas Vorhandenes; und hierin liegt der Grund, warum sie dem Herzen guter und wahrer Menschen zuwider ist; denn es entsteht dadurch eine entsetzliche Rechts-Ungleichheit, da durch die Confiscations-Strafe nur der gedrückt wird, der Etwas hat, während der Habloſe frei ausgeht, und der minder Begüterte besser fährt, als der Reiche. Denn durch die Confiscation wird nicht blos Besitz, sondern auch Eigenthum an den confiscirten Gegenständen aufgehoben, wodurch sie sich namentlich von der Beschlagnahme wesentlich unterscheidet. Wenn nehmlich nach bestehenden Gesetzen der Besitz einzelner bestimmter Sachen in der Weise verboten ist, daß dieselben schlechterdings gar nicht besessen werden dürfen, so hat der Staat unstreitig das Recht, z. B. verbotene Schriften, Bücher oder Bilder bei Jedem zu confisciren, der sich in dem Besitze derselben befindet, ohne dem Einzelnen deshalb zur Entschädigung verpflichtet zu seyn. Dies kommt aber nicht blos bei eben genannten Gegenständen vor, sondern auch bei verfälschten Münzen und öffentlichen Papieren. Daß aber hiezu vor Allem erforderlich sey, daß die Confiscation in einem Strafgesetze als Strafe für einen solchen Fall, noch mehr aber für ein bestimmtes Verbrechen angedroht sey, versteht sich von selbst; denn blose policeiliche Confiscationen haben das Doppelte des Empörenden, was in der Confiscation überhaupt liegt. Bei den Römern trat die Confiscation des gesammten Vermögens von selbst ein in Folge jeder Verurtheilung, welche den Verlust des Lebens, oder der Freiheit, oder selbst nur der bürgerlichen Rechte zur Strafe hatte. Erst spät in der Kaiserzeit wurde diese Härte dahin gemildert, daß, im Falle wenn ein also Verurtheilter Kinder oder Enkel hinterließ, nur die Hälfte seines Vermögens eingezogen wurde. Die deutschen Reichsgesetze haben die allgemeine Confiscation für verschiedene Verbrechen ausdrücklich vorgeschrieben; durch die Praxis aber schon ist der Gebrauch der allgemeinen Gütereinziehung sehr beschränkt worden, und auch an die Stelle der im römischen Rechte vorgeschriebenen theilweisen Confiscation sind nach und nach andere Strafen getreten. Neuere Particular-Gesetzgebungen haben die allgemeine Confiscation als eine der unzweckmäßigsten Strafen gänzlich aufgehoben. Jeden Falls bringt es die allgemeine rechtliche Natur der Strafe mit sich, daß die Confiscation nur gegen Denjenigen verhängt werden kann, der sich in der That eines Verbrechens schuldig gemacht hat; auch kann sie nur den Eigenthümer des einzuziehenden Vermögens treffen und zwar nur in dem Falle, da er das also verpönte Verbrechen wirklich begieng oder wenigstens an demselben Theil nahm; daß also die Sachen nicht confiscirt werden können, wenn das fragliche Verbrechen von Andern als von dem Eigenthümer und ohne sein Vorwissen verübt worden war: ferner erstreckt sich selbst die allgemeine Confiscation nur auf das gesammte innerhalb des strafenden Staates gelegene Vermögen. Eben so gilt die Regel, daß nicht mit dem Momente der Begehung des Verbrechens, sondern erst mit dem der Verurtheilung die confiscirten Sachen der Staatscasse verfallen sind. Daraus folgt von selbst, daß von Confiscation gar keine Rede seyn kann, wenn der Verbrecher vor oder während der Untersuchung starb und also gar nicht verurtheilt werden konnte. Wenn demnach die römischen Gesetze bei dem Majestäts-Verbrechen dennoch befehlen, daß das gesammte Vermögen des Verbrechers

vom Augenblicke, in welchem das Verbrechen begangen wurde, verfallen sey und keine von dieser Zeit an gemachte Veräußerung Gültigkeit habe, so ist vielleicht damit nur gesagt, daß die Wegnahme des durch das Verbrechen gewonnenen auch nach dem Tode des noch nicht verurtheilten Verbrechers selbst zum Nachtheile seiner Erben vorgenommen werden dürfe.

Die allgemeine, ganze Vermögens-Confiscation ist ein rechtes Stück aus der ehemaligen Barbarei des Rechts- und Staatswesens, und steht mit den Forderungen civilisirter Staaten in ganzem Widerspruch. Daß die griechischen Republiken und auch der römische Staat selbst in seinen kräftigsten Zeiten politischer Freiheit dieses barbarische Institut hatten und bisweilen mit großer Härte geltend machten, hebt unsre Behauptung nicht auf, sondern fordert nur um so mehr die gänzliche Vertilgung desselben. Man muß indessen wissen, daß auch in jenen Republiken mit dieser Strafe nicht gespielt wurde, und daß nur in den Zeiten der Auflösung und Anarchie dieselbe ebenso häufige als ungerechte und empörende Anwendung fand. Ueberdies erhalten auch harte Maaßregeln in demokratischen Republiken einen erträglichen Character, wenn man sieht, daß die Gesammtheit oder größere Mehrheit des Volkes selbst, nicht aber ein einziger Einzelner, Rache nimmt. Dieser Unterschied, welcher sich auch bei Justizmorden monarchisch-juristischer Richter und demokratisch handelnder Geschworenen zeigt, besteht keineswegs blos für die Phantasie oder das Gefühl; er läßt sich auch vor dem Verstande und dem Richterstuhle der Erfahrung begründen. Je absoluter also eine Monarchie ist, desto gefährlicher, desto schrecklicher ist der Gebrauch der Vermögensconfiscation; denn sie gibt oft Anlaß zur Verurtheilung von Unschuldigen, besonders in Zeiten politischer Gährung, in welchen der Partheihaß und ganz besonders die leidenschaftliche Erbitterung des Selbstherrschers aller und jeder Ungerechtigkeit Thür und Thor öffnet. Sind doch Hochverrath und Majestäts-Beleidigung die Hauptverbrechen, bei welchen nicht blos im römischen Kaiserreiche, sondern überall und immer in allen Sultans-Herrschaften die Vermögens-Confiscation angewendet zu werden pflegte, besonders da sie eine sehr bedeutende Quelle der in den Schatz des Staates d. h. des Herrschers fließenden Einkünfte seyn kann. Wenn aber alle Strafen, die vernichtenden Mißgriffen Raum geben, bedenklich und nicht human sind (z. B. auch die Todesstrafe), so wird die bereits oben hervorgehobene Barbarei der Confiscation jedem klar seyn, der bedenkt, daß in einem nicht ganz barbarischen Staate ein Erbrecht von Vater auf Kinder herrscht; dieses aber wird durch die Vermögens-Einziehung mit Füßen getreten, weil man das Gut eines Verurtheilten nicht mehr als gemeinsames Gut der Familie betrachtet und die ganze Familie mißhandelnd beraubt, weil ein Glied derselben, nehmlich ihr Haupt, sich vergangen hat.

Conföderation, s. Bund, und Bundesstaat.

Confrontation, Gegenstellung vor Gericht, ist im Criminal-Untersuchungs-Proceß der Act, wodurch Personen, deren Aussagen in einer Criminal-Sache mit einander in Widerspruch stehen, zu dem Zwecke sich gegenüber gestellt werden, um über den Widerspruch Aufklärung zu geben. Sie findet statt 1) zwischen mehreren angeblich Mitschuldigen, 2) zwischen Angeschuldigten und Zeugen, und 3) zwischen mehreren Zeugen unter sich selbst. Die Confrontation, von welcher selbst noch Karls V. peinliche Gerichtsordnung schweigt, sie, ein Kind des eingedrungenen Inquisitionsprocesses und seiner feinen Beweistheorie, ist zugleich, als ein freilich ungenügendes Surrogat der Oeffentlichkeit, ein schlagender Beweis und ein unwillkührliches Bekenntniß, daß das uns im Laufe der Zeit entrissene öffentliche, mündliche Verfahren besser sey, als das entgegengesetzte, so sehr dieses Letztere sich durch Trugschlüsse jeder Art bisher in Deutschland zu halten gesucht und gewußt hat. Was nehmlich bei dem nicht öffentlichen und nicht mündlichen Verfahren durch die Confrontation als Ausnahme statuirt wird, das ist bei der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit Regel, indem bei diesem Verfahren alle Betheiligten ohne Ausnahme erwarten müssen und verlangen können, bei der Abhör oder wenigstens bei der Recapitulation der Aussage aller Beschuldigten und Zeugen anwesend zu seyn, während zugleich das ganze Publicum eine beständige Controle ausübt. Das geheime Verfahren gesteht also, indem es zur Confrontation flüchtet, durch die That recht naiv ein, daß es ein großes Unrecht wäre, wenn man nicht in einem besondern, ernstlichen Acte dem Angeschuldigten die beschwerenden Zeugen vor die Augen stellen würde, ein Unrecht theils gegen den möglicher Weise unschuldig Verfolgten, theils gegen das Gesetz, welches die genaueste Aufklärung der Thatsachen verlangt. Wie es deshalb mit dem geheimen Verfahren steht, zeigt mit schlagender Kraft der sehr mißliche Umstand, daß für die Confrontation immer noch keine ganz feste Regel aufgestellt werden konnte, indem Einige die Anlässe zur Anwendung dieses äußersten Mittels zu sehr ausdehnen, Andere es dagegen allzu sehr beschränken. Diejenigen welche vor

mündlichem und öffentlichem Verfahren eine wahre Scheu fühlen, verlangen die möglichste Einschränkung der Confrontation, und zwar aus allerlei Rücksichten. Sie glauben den Standpunkt der Humanität fest zu halten, wenn sie es vermeiden, ehrenwerthe Bürger von höherer Bildung als Zeugen den Insolenzen eines ausgemachten Verbrechers auszusetzen, wobei außer andern Grobheiten auch die Beleidigung vorkommen könne, daß die wohlüberlegte und durch Eid bekräftigte Aussage des ehrenwerthesten Mannes nicht als wahr anerkannt wird. Ueberdies fehle man, meinen sie, gegen die Politik, wenn durch Confrontationen Friedensstörungen entständen, da es doch zu den schönsten Aufgaben jeder Regierung und des Richters gehöre, die bürgerliche Eintracht zu erhalten. Und doch gestehen selbst diese rücksichtvollen Beschränker der Confrontation ein, daß, wenn man mit den papierenen Acten und dem Einzelverhör in's Stocken gerathe, just eine gewisse Aufregung es sey, welche man durch dieses Ausnahm-Mittel erreichen wolle; würden sich die Confrontirten alle in starrer Kälte ihre Aussagen vorhalten, so wäre kaum jemals die Lösung des Widerspruchs zu erwarten; tritt aber Erbitterung, Verachtung, Erglühen für die Wahrheit, Scham oder Reue hinzu, so höre die schlaue Berechnung auf, und es erfolgen Zugeständnisse, welche plötzlich ein Licht über die Sache verbreiten. Daher ist auch die so allgemein geltende Meinung abgeschmackt, daß nie mehr als zwei Personen einander gegenüber gestellt werden dürften; wird ja der Beweis ohne Zweifel schlagender und eindringlicher, wenn einige Zeugen oder einige beschuldigende Mitwisser dem Angeschuldigten zu gleicher Zeit vor die Augen treten. Wenn man also immerhin aus guten Gründen die bedenkliche Frage aufkommen läßt, ob auch unter Verwandten zur Confrontation geschritten werden dürfe, (was keineswegs ohne Ausnahme verneint werden darf) so kann diese Frage nicht auch auf die Fälle ausgedehnt werden, in welchen es sich um Confrontation zwischen Herrn und Diener, Pflegeltern und Pflegling, Lehrer und Schüler, Beamten und Untergebenen, Geistlichen und Pfarrkindern, Wohlthätern und Unterstützern handelt; die meisten Verbrechen werden ja gerade in demjenigen Kreise begangen, in welchem der Thäter heimisch ist. Wo immer der Zweck der Confrontation sich gebieterisch geltend macht, da fallen derlei Rücksichten so sehr weg, daß selbst die nahesten Verwandten des Blutes confrontirt werden müssen; dieser Zweck aber ist kein anderer, als: Aufklärung von Thatsachen, die integrirend zu den Beweissätzen des Thatbestandes, der Thäterschaft oder der behaupteten Unschuld gehören.

Congreß, Neuste Congresse. Congreß von dem lateinischen Congressus heißt bei den Römern das feindliche und das freundliche Zusammentreffen: das Treffen und die Zusammenkunft. Jetzt wird Congreß nur in der letzten Bedeutung und zwar gewöhnlich von der Zusammenkunft der Staatsoberhäupter oder ihrer Gesandten zum Zweck völkerrechtlicher Uebereinkunft, seltener von Staatsversammlungen der Volksrepräsentanten eines Landes (z. B. Spaniens), oder der Abgesandten der zu einer Republick vereinigten Staaten oder Cantone, (z. B. von Nord-Amerika).

Der Congreß im gewöhnlichen Sinn ist also eine Zusammenkunft oder Versammlung der Vertreter mehrerer souveräner Völker oder Staaten zur Unterhandlung von Verträgen, Vergleichen, Frieden, Bündnissen und anderen gemeinsamen Beschlüssen und Maßregeln. Es ist also ein friedlich oder Friedenswerk, wodurch entweder der Krieg beendiget oder die drohende Gefahr desselben abgewendet werden soll. Zwar kann er auch ein Kriegsbündniß — Offensiv-Alliance — zum Zweck haben, wie die meisten Congresse der neusten Zeit, aber auch dann ist gegenseitiger Friede und Freundschaft der Versammelten oder ihrer Bevollmächtigen die nothwendige Voraussetzung der Verhandlung. Indessen sind die unterhandelnden Mächte doch noch nicht einig, sondern sie veranstalten den Congreß vielmehr, um die noch obschwebende Uneinigkeit zu heben, auszugleichen, welche ihren Grund gewöhnlich in widerstreitenden oder abweichenden Interessen derselben hat. Ihre Vertreter und Bevollmächtigte haben natürlich das Recht und das Wohl ihrer Nation dabei zu wahren und zu vertreten; also nicht blos den eigentlichen Zweck, weswegen sie zusammengetreten, zu verfolgen, sondern auch bei der Wahl der Mittel zu seiner Erreichung dafür zu sorgen, daß ihr Staat möglichst wenig belästigt oder gefährdet werde, sondern wo möglich Vortheil davon habe. Das ist zu allen Zeiten die Pflicht der Unterhandelnden gewesen. Sie erhalten dafür eine Anweisung (geheime Instruction) und zur Unterhandlung eine offene Vollmacht (pouvoirs).

Wegen dieser ihrer Pflicht, den Vortheil ihres Staates wahrzunehmen, stehen die Gesandten nicht nur der feindlichen Mächte auf Friedens-Congressen, sondern auch die freundlichen und Friedensvermittler gegen alle übrigen in einem natürlichen Wider- oder Wettstreit. Sie haben daher auch von jeher allen Witz und Scharfsinn gegeneinander aufgeboten, um ihr Recht klar und geltend zu machen. Aber erst seit dem großen westphälischen Friedenscongreß, wo zuerst der französische Hof statt der Rechtsgelehrten, deren man sich

sonst zu bedienen pflegte, Hofcavaliere zu senden anfing, hat sich die neue diplomatische Kriegs-Kunst entwickelt und ausgebildet, welche den Gegner wie im wirklichen Kriege und Treffen mit allen Mitteln des Kriegs (außer den Waffen) zu überwinden, überzeugen, und bestimmen trachtet.

Auf den älteren Friedenscongressen fing der Krieg der Gesandten gleich mit dem Streit um den ersten oder Ehrenplatz an, indem diesen jeder Ambassadeur für seinen Souverän und für sich, als dessen Stellvertreter, in Anspruch nahm, und daher durchaus der Thür gegenüber sitzen wollte. So wurde z. B. in Carlowitz zum Congreß im Jahr 1698 ein Saal mit sechs Thüren gebaut, durch welche die sechs Gesandten zugleich mit gleichen Schritten eintraten, sich zugleich begrüßten, und zugleich auf ihren ihrer Thür gegenüber stehenden Stuhl niedersetzten. Sie meinten die höchste Ehre ihres Souveräns durch Behauptung des ersten Platzes behaupten zu müssen.

In neuerer Zeit, wo die Souveräne selbst öfters zusammengekommen und länger zusammengeblieben sind, und das Ceremoniel oder die Staatsehren als unmittelbarer Ausdruck der Staats-Ehre und Würde nicht mehr so ängstlich beobachtet haben, ist auch der Rangstreit der Gesandten seltener geworden, und das Reglement, welches hierüber auf dem Wiener Congreß 19. März 1815 und auf dem Aachener 21. Nov. 1818 aufgestellt worden, hat die wichtigsten Streitpunkte gehoben; denn darüber waren die Europäischen Höfe längst einverstanden, daß den Vermittler-Gesandten auf dem Congreß der Vorsitz und Ehrenplatz gebühre, auch wenn die vermittelnde Macht geringeren Rang hätte, als die streitenden, und ihr Gesandte nicht derselben Rangklasse angehörte.

Schon auf dem Wiener Congreß war bei den Sitzungen alles Ceremoniel aufgehoben: die Souveräne ehrten das Alter, und ihre Gesandten setzten sich, wo sie Platz fanden, und unterzeichneten nach der Abfolge der Ländernamen im französischen Alphabet. Seit dem großen und langwierigen westphälischen Friedens-Congreß zu Münster und Osnabrück, der dem blutigen dreißigjährigen Kriege ein Ziel setzte und die gegenseitigen Verhältnisse der beiden Kirchen und ihrer Genossen sowie der Reichsstände neu ordnete und festsetzte, ist in Europa kein so wichtiger Congreß gehalten worden, als der **Wiener** Congreß, welcher am 1. Nov. 1814 eröffnet und am 9. Juni 1815 wegen Napoleons Rückkehr von Elba beendet wurde. Der Wiener Congreß war in der That ein allgemeiner Europäischer Congreß. Denn er wurde nicht nur von allen christlichen Souveränen und vielen anderen (mediatisirten) Fürsten besucht oder beschickt, sondern auch sein Beruf und Zweck war der allgemeinste und wichtigste. Er sollte die Ordnung der Dinge in Europa, welche durch die französische Revolution und Napoleons Kriege und Siege und deren Folgen zerrüttet und zertrümmert war, wiederherstellen oder neubegründen, und that es auch: die Wiener Congreß-Acte, welche die Ergebnisse der sämmtlichen Verhandlungen in 121 Artikeln umfaßt, bildet wirklich die Grundlage der gegenwärtigen Weltordnung und des langjährigen Friedens, obgleich einzelne wichtige Bestimmungen später wesentlich verändert oder weggefallen sind. Was damals bekannt wurde, ist von J. L. Klüber: „Acten des Wiener Congresses.“ Erlangen 1815—1819 in 31 Hften oder 8 Bänden gesammelt, welchen 1835 ein 9ter Band folgte. Derselbe gab auch eine „Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses“ Ffurt. 1816. Auszeichnung verdient noch: Flassan: „Histoire du Congres de Vienne.“ Paris 1829.

Die Geschäfte des Congresses waren an mehrere Minister-Versammlungen vertheilt. Als Hauptversammlung ward die der acht Mächte, welche den Pariser Frieden unterzeichnet haben, betrachtet und hingestellt, indem von ihren Bevollmächtigten die große Wiener Congreß-Acte zusammengestellt, und dann von allen Theilnehmern unterzeichnet wurde. Allein die wichtigsten Beschlüsse wurden schon vorher berathen und zu meist gefaßt von den Bevollmächtigten der fünf Großmächte: Oesterreich, Großbrittanien, Preußen, Rußland und Frankreich. Das Letzte sollte über Vertheilung der durch den Pariser Frieden disponibel gewordenen Länder, gleichwie Spanien, erst dann gehört werden, wenn sich die vier verbündeten Mächte, denen die Verfügung über dieselben durch den ersten geheimen Artikel des Pariser Friedens anheimgestellt war, schon über dieselbe geeinigt hätten, so daß sie nur für ihr eignes und das allgemeine Europäische Interesse zu sprechen hätten. Man fürchtete besonders, daß sich die kleinen deutschen Fürsten wieder hinter Frankreich stecken und „die ganze Schule der Ränke und Schliche von vorn anfangen würden, welche zumeist das Unglück der letzten Jahre herbeigeführt.“

Demnächst schlugen die acht Mächte 30. Oct. 1814 vor, eine allgemeine Commission aus den Bevollmächtigten aller Kaiser und Könige, des heil. Stuhles und des souveränen Fürsten der Niederlande, und drei besondere Commissionen zu bilden 1) für die deutschen Angelegenheiten 2) für die Italienischen und 3) für die Schweizerischen Angelegenheiten. Ihre Arbeiten sollten in der Regel durch die allgemeine Commission an den Congreß gebracht werden.

Die Verhältnisse der Schweiz, um mit dem Leichtesten anzufangen, wurden zu allseitiger Zufriedenheit geordnet, indem Neuschatel, Wallis und Genf wieder in den Bund aufgenommen, das Bisthum Basel dem Canton Bern zugesprochen und die Herrschaft Razuns von Oesterreich an Graubündten abgetreten ward, welches jedoch Veltlin, Cleven und Bormio behielt.

In Italien wurden die alten Herrscher in ihre Länder wiedereingesetzt, zuvörderst der Pabst in den Kirchenstaat (Avignon 2c. blieb bei Frankreich); dann die Erzherzoge von Modena und Toscana, der König von Sicilien in Neapel, der König von Sardinien in Piemont und Savoyen, welchem auch Genua zugetheilt ward. Die alte Republik Lucca ward der Infantin Marie Louise, Wittwe des einstmaligen Königs von Hetrurien Don Louis von Parma, zugewiesen, welcher nach dem Tode der Gemahlin Napoleons Marie Louise von Oesterreich auch Parma und Piacenza zufallen sollte. Der Kaiser von Oesterreich erhielt das Lombardische und das Venetianische, womit er schon früher für den Verlust Belgiens entschädigt worden war, sowie Tyrol, Salzburg und Illyrien und seinen Theil von Galizien zurück.

Für die deutschen Angelegenheiten war erst eine Versammlung der Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover und Würtemberg zusammengetreten. Auf die lauten und starken Beschwerden der ausgeschlossenen Landesherren wurden jedoch alle übrigen deutschen Staaten zugezogen. Sie ordneten nach langen Verhandlungen und Streitigkeiten den deutschen Bund und verfaßten sein Grundgesetz die deutsche Bundes-Acte, welche in die allgemeine Wiener Congreß-Acte aufgenommen ward.

Von den allgemeinen Europäischen Angelegenheiten boten die Entschädigungen der siegreichen Mächte die größten Schwierigkeiten dar. Oesterreich zwar begnügte sich mit der Wiederherstellung seiner alten Grenzen, allein England, welches im Pariser Frieden sich sein Theil genommen, verlangte für Hannover das sonst Preußische Ostfriesland, Baiern behielt Anspach und Baireuth — sonst ebenfalls Preußisch; Rußland — dem das sonst Schwedische Finnland verblieb, für welches Norwegen Schwedisch ward, und Schwedisch Pommern an Dänemark fiel, forderte für seine Theilnahme am Kriege und Siege über Napoleon das Herzogthum Warschau nebst den sonst Preußischen Antheilen, und Preußen konnte, da man das disponible Belgien dem souveränen Fürsten von Holland als König der sämmtlichen Niederlande geschenkt hatte, um diese zur Vormauer gegen das gefährliche Frankreich zu machen, nur mit Jülich und Berg und den vormals Geistlichen Churlanden von Cöln und Trier (Mainz fiel an Hessen) und mit dem Königreich Sachsen, welches gleichfalls als erobertes Land zu betrachten war, — entschädigt werden. Jene kleinen, aber reichbevölkerten Rheinlande, Lauenburg, und das Herzogthum Westphalen überließ man ihm, aber Sachsen, wodurch es sich einigermaßen hätte abrunden können, gönnte man ihm nicht. Es kam darüber zu den lebhaftesten Debatten, in Folge deren England und Oesterreich wider Preußen und Rußland welchem Polen nicht bewilligt werden sollte, mit Frankreich am 3. Jan. 1815 ein geheimes Bündniß schlossen und vier andere Könige dazu einluden. Schon war der Operationsplan entworfen, als die Rückkehr Napoleons von Elba nach Paris (20. März 1815) den Sachen eine andere Richtung gab und die Erneuerung des Vertrags von Chaumont, der 1. März 1814 auf 20 Jahre geschlossen war, veranlaßte. In den nun folgenden raschen Verhandlungen ward dem gefährlichen Kaiser von Rußland das verlangte Herzogthum Warschau als ein eigenes, selbstständiges Königreich Polen überlassen, Preußen aber erhielt etwa die Hälfte von Sachsen und im ganzen nur dieselbe Seelenzahl, während die anderen Mächte nach Quadratmeilen entschädigt wurden. Es hat also, da die abgetretenen Länder lang nicht so dicht bevölkert waren, wie die neu erworbenen, offenbar an Umfang verloren. Dennoch übernahm Preußen wieder den Vorkampf gegen Napoleon.

Der Krieg ward bekanntlich durch die Schlacht bei Waterloo, wo das Tags zuvor bei Ligny geschlagene Preußische Heer der hart bedrängten Englischen Armee unter Wellington zu Hülfe kam und den Sieg brachte, schnell genug entschieden. Aber — sagte der alte Blücher, als er den neuen, zweiten Pariser Friedensschluß erhielt, zu seinen Officieren und Gästen: „Was wir mit dem Säbel gut gemacht haben, das verderben die verdammten Federfuchser — die Diplomaten wieder.“

Diese Unzufriedenheit mit dem zweiten Pariser Frieden war in Deutschland allgemein. Denn, wiewohl man nun den Franzosen die aus allen Ländern zusammengeraubten Kunstschätze wieder wegnahm und sich die Kriegskosten von ihnen erstatten ließ, so duldete England und Rußland doch nicht, daß die grunddeutschen Lande Elsaß und Lothringen von Frankreich wieder abgetrennt und Deutschland zurückerstattet würden.

Die Heilige Allianz der Kaiser von Rußland und von Oesterreich mit dem Könige von Preußen ist zwar ohne eigentlichen Congreß und, wie es scheint, ohne alle Vorberathung ihrer Minister von den Monarchen

persönlich geschlossen zu Paris am 14. bis 26. Sept. 1815. Allein sie hat auf die späteren Congresse großen Einfluß gewonnen, der sich auch in den Wirkungen derjenigen zeigt, welche ihre Verhandlungen in das tiefste Geheimniß gehüllt haben. Vrgl. S. 98—100.

Auf dem Congreß zu Aachen (30. Sept. — 21. Nov. 1818) nahmen diese vier Großmächte, nachdem sie zugleich ihre Besatzungsheere zurückzuziehen beschlossen, durch den Vertrag 9. October 1818 den legitimen Souverän von Frankreich in ihren ewigen Bund auf. Indem wir nun hierüber auf den eigenen Artikel „Aachner Congreß“ verweisen, bemerken wir weiter, daß sich die vereinigten Großmächte vorbehielten, die zur Erreichung ihres Zwecks ihnen erforderlich scheinenden Congresse zu veranstalten; insofern aber auch andere Staaten davon berührt werden sollten, diese förmlich dazu einzuladen und sie durch ihre Bevollmächtigten daran theilnehmen zu lassen.

Die Ruhe der Welt, sagten sie, solle ihr Ziel und ihr Zweck seyn. Sie bekannten es für ihre Pflicht gegen Gott und ihre Völker, der Welt das Beispiel der Gerechtigkeit, der Einigkeit und der Mäßigung zu geben, und priesen sich glücklich, alle ihre Kräfte fortan nur auf den Schutz der Künste des Friedens, auf die Vermehrung der innern Wohlfahrt ihrer Staaten, und auf die Hegung der Religiosität und Sittlichkeit verwenden zu können.

Wenn die Souveräne dabei nur von ihren allgemeinen Pflichten, nicht auch von den Rechten ihrer Völker sprachen, so lag das in der Natur der Sache — daß diese besonderen Staatsrechtsverhältnisse nicht in völkerrechtliche Verhandlungen gehörten, sondern von jedem Staate oder Souverän mit seinem Volke abgemacht oder abzumachen waren. Daß sie aber die Rechte der Völker nicht minder als das Völkerrecht erkannt und gewürdigt, hatten sie zuvörderst dadurch gezeigt, daß sie Louis XVIII. von Bourbon nur unter der Bedingung auf den französischen Thron setzten, daß er eine Verfassung gewährte, welche die Rechte des Volks nicht minder als die des Königes sicherte. In gleicher Weise hatten auch das Königreich Polen von Kaiser Alexander, und die vereinigten Niederlande von ihrem Könige Willem I. eine freie Verfassung erhalten; und Norwegen war von dem dänischen Vicekönig Christian vor seiner Abtretung an Schweden mit einer sehr liberalen, wahrhaften Muster-Constitution beschenkt worden. Auch den deutschen versprach Artikel 13 der Bundes-Akte durchweg landständische Verfassungen, ohne daß das Versprechen alsbald erfüllt wurde. Darüber war denn vielen deutschen

Männern und Jünglingen, die zum Theil für das Vaterland gefochten und die Rückkehr der „guten alten Zeit“ mehr fürchteten, als Napoleon und alle Franzosen, die Zeit lang geworden, und sie hatten auf dem Wartburgfest ihre burschikose Kritik über die Regierungen ausgesprochen, Zopf und Schnürleib verbrennt ꝛc. und auch sonst ihre lebhafte Theilnahme, Wünsche und Bestrebungen für das Besserwerden des Staats und Volkes, wie der Studenten und des Studentenwesens in der allgemeinen deutschen Burschenschaft an den Tag gelegt.

Dies alles hatte der Staatsrath Stourdza, ein Grieche im Russendienst, gar sehr bedenklich gefunden und in einer eigenen Denkschrift als sehr gefährlich dargestellt, welche er dem Congreß zu Aachen einreichte. Damals merkte man nicht, daß diese Schmähschrift eine Wirkung, einen Einfluß gehabt hatte.

Allein im August 1819 traten zu **Carlsbad** die Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Mecklenburg und Nassau in Conferenz und faßten die wichtigen Beschlüsse, welche der Bundestag auf den Vorschlag des Präsidial-Gesandten am 20. Sept. 1819 sogleich annahm und zu Bundesbeschlüssen machte. In gleicher Weise ward auch die „Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes (vom 25. Nov. 1819 bis zum 24. Mai 1820) zu **Wien** gehaltenen Ministerial-Conferenzen“ unverweilt und einstimmig zum Bundesgrundgesetz erhoben. Ueber Beide ist im Artikel „deutscher Bund“ ausführlicher zu reden. Hier nur das Urtheil des alten würdigen Staatsmanns Frhern. v. Gagern (Mein Antheil an der Politik IV.) über den Carlsbader Congreß: „Es ist zwar Entwicklung des „Bundessystems vorherrschender „Wunsch in ganz Deutschland; nichts „desto weniger bedarf auch dieses „unser Staatssystem noch jener Hülfs„mittel, wodurch man sich Eingang, „Zustimmung und Dauer verspricht, „und erträgt nicht jene Begleitung von Prohibitionen, Pönal„Mandaten, Besorgnissen und Be„schuldigungen und dies in einer „Allgemeinheit, die kaum noch ge„sunde Theile vermuthen läßt. Das „Anerkenntniß und die verständige „Verschmelzung der **drei** Elemente „sind die höchsten Aufgaben der Po„litik. Sie aber sehen dort gleich„sam nur das Eine, die Fürstlichkeit, „die Spitze der Pyramide ohne das „Fundament, bereiten ihr also um „so mehr Feinde, und verwechseln „endlich beständig phantastische oder

„republicanische Grillen oder rein „demokratische Grundsätze mit den An„sprüchen auf geregelte Monarchie, „Demagogie mit Demokratie oder „mit demokratischer Ingredienz, und „dazu haben Sie nicht mehr Recht als „die, welche Fürstlichkeit oder Mo„narchie mit Tyrannei und Despotism „in eine Vase werfen, um sie her„nach für eine Büchse der Pandora „zusammen auszugeben.“

Die beiden deutschen Großmächte hatten zu Carlsbad erklärt: „Sobald der deutsche Bund als eine europäische politische Institution (zur Erhaltung des Gleichgewichts ꝛc.) bestehen muß, dürfen in seinem Innern keine Grundsätze in Anwendung gebracht werden, welche mit seinem Grundbegriff und mit seiner Existenz unvereinbar wären. Nun macht aber der Augenblick, in welchem das systematische Treiben einer revolutionären Partei die Fortdauer und die Existenz aller Regierungen bedroht, ihnen zur Pflicht sich aufs engste zu vereinigen und durch gemeinschaftlich zu beschließende strenge Maßregeln dem Unheil Einhalt zu thun.“ — Hiedurch wird der geschichtliche Fluß und Zusammenhang zwischen dem Aachener und den folgenden Congressen vermittelt, welche bald darauf zur Unterdrückung der in den Königreichen Neapel und Spanien entstandenen revolutionären Bewegungen und Verfassungen veranstaltet wurden. Auf dem Congreß zu **Troppau** in Schlesien ward auf Betrieb Oesterreichs die heilige Alliance erneuert, und mit dieser Uebereinkunft der feste Entschluß der drei Mächte bekannt gemacht: „den durch die Wiener Congreß-Acte geordneten Zustand der Staaten, auch deren Verfassungen aufrecht zu erhalten.“ Dabei rechneten sie auf die Zustimmung Frankreichs und Englands, deren Gesandte in Troppau bei diesem Vertrage nicht zugezogen waren. Der König von Frankreich schwieg. Großbritannien aber erklärte und verwahrte sich förmlich und feierlich (19. Jan. 1821) gegen die allgemeinen Grundsätze, worauf die drei Mächte ihr Interventions-Recht erbauen wollten, und beschränkte dieses auf den Fall der eigenen Benachtheiligung oder Gefahr, welche jetzt für Oesterreich eingetreten seyn möge. Zu diesem Zwecke sollte ein Congreß in **Laibach** zusammentreten, zu welchem auch der König von Neapel eingeladen ward. Die Kaiser von Oesterreich und von Rußland waren persönlich zugegen, von Preußen, England, Frankreich und vielen anderen Staaten erschienen Gesandte. Nachdem nun der König beider Sicilien glücklich in Laibach angelangt war, ließ Oesterreich seinem vorher verkündigten Beschluß gemäß sein Heer gegen Neapel ausrücken. Die Neapolitaner hielten bekanntlich so wenig, so gar nicht Stand, daß die Oesterreicher mit ihrer schweren Rüstung und Vorsicht fast lächerlich wurden und (durch Genz) auseinandersetzen ließen, daß der schwächste und unerfahrenste Feind in den vielen Engpässen u. s. w. das stärkste Heer mit nur einigem Muthe hätte aufhalten und vielleicht vernichten können. Die alte Ordnung ward schon im März 1821 wieder hergestellt, und die Militär-Revolution, welche in diesen Tagen zu Piemont losgebrochen war, alsbald durch einige Batallione Oesterreicher niedergeschlagen. Oesterreich und Rußland, welches nöthigenfalls zu helfen versprochen, erließen bei Auflösung des Congresses zu Laibach, unterm 12. Mai 1821, eine öffentliche Erklärung, worin es heißt: Einzig dazu bestimmt, die Rebellion zu bekämpfen und niederzuhalten sind die verbündeten Streitkräfte, weit entfernt, irgend ein ausschließliches Interesse zu unterstützen, blos den unterjochten Völkern zu Hülfe gekommen, und die Völker haben deren Anwendung als eine Stütze zu Gunsten ihrer Freiheit und nicht als einen Angriff auf ihre Unabhängigkeit angesehen.“ Die Oesterreichische Circular-Depesche schildert die Umtriebe „eines heillosen Revolutions-Bundes,“ denen nur Ein Damm entgegengesetzt werden könne: „Alles rechtmäßig bestehende zu erhalten,“ das müßte der unwandelbare Grundsatz der Souveräne, Anfang und Ende aller ihrer Beschlüsse seyn.

Auf dem Congreß zu **Verona** i. J. 1822, wo die beiden Kaiser von Oesterreich und Rußland, der König von Preußen, die Könige von Neapel und Sardinien und andere Fürsten in Person, von Frankreich, England und dem Pabste aber Gesandte erschienen, ward die Verdammung nicht nur der Spanischen Cortesconstitution, sondern auch des Aufstandes der christlichen Griechen gegen den Türkischen Sultan „einstimmig“ ausgesprochen und beschlossen, diese ihrem Schicksal zu überlassen, jene aber durch eine französische Armee wegschaffen zu lassen. Ferdinand erhielt die unbeschränkte Königsmacht zurück. Aber wie gegen seinen Vater und gegen sein Volk und gegen Jeden, der Achtung und Liebe von ihm fordern durfte, so benahm er sich auch gegen seine Gönner und Retter, die legitimen Souveräne und die Legitimität: er revolutionirte: er stellte das Salische Gesetz und Erbrecht in ungesetzlicher Weise ohne Zustimmung seines nächstberechtigten Erben und Bruders Carlos ab, um seiner Tochter den Thron zu hinterlassen.

Die armen Griechen mußten indeß von den türkischen und ägyptischen Horden alle Greuel, wie diese wüthenden Barbaren sie

zu üben pflegen, hilflos erdulden! Doch nein! Misolonghi fiel und mit ihm das christliche Griechenvolk! Da endlich fanden sich die hohen Souveräne bewogen, zu Gunsten der empörten Unterthanen gegen ihren legitimen Souverän einzuschreiten: ihre Minister-Conferenz zu London beschloß, als der siegreiche Sultan ihre Fürsprache und Verwendung für die christlichen Griechen verwarf, sofort zum Angriff zu schreiten. Die Schlacht von Navarino brachte Rettung; weil der Englische Admiral Codrington auf ein Schlagwort Wilhelms, des spätern Königs, sofort losschlug.

So war es also in Griechenland und in Spanien zum Gegentheil dessen gekommen, was die Potentaten, als das Rechte, Gesetzliche, Legitime erklärt und gewollt, und zwar zum guten Theil mit ihrer Hülfe, durch ihre Schuld.

Die Minister-Conferenz zu **London** hat in der Belgisch-Niederländischen Sache, um den Vergleich zu Stande zu bringen, vom 4. Nov. 1830 an viele Vorschläge gemacht. Aber der König Willem I. der Niederlande hielt seine Souveränität und seine souveräne Willensfreiheit ihr und der ganzen Welt gegenüber fest. Der Zwang, welcher endlich gegen ihn angewandt werden mußte, beschränkte sich auf die Eroberung der Antwerpener Citadelle. (S. d. Art.: Niederlande.)

Ueber die deutsche Minister-Conferenz in **Wien** i. J. 1834 und die dort gefaßten Beschlüsse handelt der Artikel „deutscher Bund.“

Ob man die Zusammenkünfte der Monarchen von Preußen und Rußland in **Schwedt,** und mit dem Oesterreichischen Kaiser in **Münchengrätz** 1833 Congresse nennen dürfe, ist zweifelhaft; wenigstens weiß man nicht, was oder daß da irgend etwas bestimmt oder verabredet worden, obgleich man vermuthen kann, daß das erste Wiedersehen der hohen Herren und Selbstherrscher, nach der französischen Julirevolution und nach der belgischen und Polnischen Revolution, allerseits sehr interessant gewesen. p. p. P.

Congruum ist das mit einem Kirchlichen Amte verbundene erforderliche Einkommen. Das Amt ist also auch im Bereich der Kirche die Voraussetzung für die Revenüen. Es verordneten deshalb schon die ganz alten Kirchengesetze, Niemand solle die Priester-Weihe erhalten, der nicht zugleich einen Wirkungskreis für eine bestimmte Gemeinde übernimmt, wodurch zugleich sein Unterhalt gesichert ist; gab der Bischoff die Weihe ohne daß diese Voraussetzung vorhanden war, so mußte er den Priester aus seinen eigenen Mitteln unterhalten. Als man deshalb später die kirchlichen Einnahmen bleibend mit einzelnen Stellen (Beneficien) verband, so sah man streng darauf, daß jedes Beneficium genügend groß war und daß die Dotation der Kirchen sowohl als der kirchlichen Aemter zureichte. Der Geistliche soll ein genügendes und festes Einkommen haben, damit er nicht durch Bemühungen um Erwerb seinem Amte entzogen werde; dieses Einkommen muß deshalb vor Allem in einer fixirten Besoldung bestehen; außerdem genossen in früheren Zeiten die Geistlichen Freiheit von verschiedenen Abgaben, was selbst jetzt noch hier und dort der Fall ist. Da schon frühe die weltliche Macht bei Ordnung dieser Verhältnisse thätig war (obgleich namentlich das Concilium von Trident die Sache ganz den Bischöfen anheim stellte), so hat man in neueren Zeiten den vereinzelten Versuch gemacht, die Einkünfte aller geistl. Stellen eines Landes zu einem gemeinsamen geistlichen Fonds zu vereinigen und aus demselben die Besoldungen der Geistlichen mit Rücksicht auf das Bedürfniß u. s. w. zu schöpfen. Eine solche Maaßregel war aber nicht blos bei Katholiken unausführbar, sondern selbst bei den Protestanten gieng dieselbe wegen rechtlicher Unmöglichkeit nicht durch, obgleich bei diesen die Reformation derlei Verhältnisse gewaltig erschüttert hat, so daß die protestantischen Regierungen auch in unsern Tagen immer noch für bessere d. h. erträglichere Besoldungen der evangelischen Geistlichen Sorge tragen müssen. Wenn übrigens das gemeine Recht in früheren Zeiten die verschuldeten Geistlichen gegen Beschlagnahme ihres Diensteinkommens sicherte, so ist dies heutigen Tages durch die besonderen Gesetzgebungen aufgehoben, welche das Verhältniß bestimmen, nach welchem einem geistlichen Schuldner an seinen jährlichen Revenüen so lange und soviel abgezogen wird, bis dessen Gläubiger befriedigt sind.

Conjuncturen, s. Calculation.

Connossement, s. Schiffsverhältnisse.

Conscription ist (im Gegensatz zur Werbung der Soldaten und zur s. g. Cantonpflichtigkeit der Bauern und der Bürger nicht privilegirter Städte und Stände) die auf allgemeiner Wehr- oder Kriegsdienstpflicht aller waffenfähigen Unterthanen beruhende Zusammen- und Einberufung der ihrem Alter nach Kriegsdienstpflichtigen zur Auswahl der Kriegsdienstfähigen und dazu Tüchtigen zum Dienst im stehenden Heer.

In diesem eigentlichen und ursprünglichen Sinne hat sie in den alten Freistaaten von Griechenland und Rom stattgefunden, und ist in Frankreich durch Carnot wieder eingeführt worden, indem er alle französische Bürger vom 16 bis zum 40 Jahre zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen die Coa-

lition von 1792 berief. Man hat dies in neuerer Zeit Volksbewaffnung genannt, weil die Conscription in Frankreich bald eine andere Gestalt erhalten hat.

Ueber diese allgemeine Volksbewaffnung und Verpflichtung aller waffenfähigen Bürger, im stehenden Heere bis zur Erlernung des Waffengebrauchs und Dienstes, dann noch etwa in der Landwehr, und endlich im Landsturm zu dienen, muß im Artikel Militärverwaltung gesprochen werden. Hier nur von der jetzt s. g. Conscription, wie Napoleon sie ausgebildet und seinen Bundesgenossen und Vasallen aufgedrängt hat.

Die Conscription ist die Zusammenberufung aller männlichen Unterthanen eines gewissen Alters zur Auswahl der Kriegstüchtigen und Pflichtigen und Einstellung der zur Ergänzung der Armee erforderlichen Anzahl derselben nach dem Loose. Da nämlich nicht alle Kriegstüchtigen nöthig sind, weil die Dienstzeit im stehenden Heere sich auf 6—15 Jahre erstreckt, so wird die Entscheidung, wer von mehreren Tüchtigen Soldat werden soll, um die Parteilichkeit auszuschließen dem Zufall heimgegeben, und den durch das Loos getroffenen (Gezogenen) freigestellt, einen Einsteher für sich zu dingen. Von den an sich Kriegstüchtigen pflegen aber fast überall gewisse Arten gesetzlich für nicht dienstpflichtig erklärt und vom Loosen befreit zu seyn, wie die einzigen Söhne oder die Ernährer ihrer Familie, ferner alle oder doch die Theologie Studirenden, bisweilen auch Bergleute ꝛc.

Ein solches conscribirtes Heer hat unleugbare Vorzüge vor den geworbenen Miethstruppen, denen es an Kriegsübung und Disciplin näher steht, als das Volksheer; denn es ist minder kostbar für das Land und seiner Freiheit minder gefährlich, als die Soldknechte, welche dem Heer- und Kriegsfürsten blindlings zu gehorchen verpflichtet sind, und ihn oft sogar beherrschen, während man mit einer conscribirten Armee, wie Napoleon sagte, nicht einmal einen Krieg führen kann, welcher der Nation nicht genehm ist.

Dagegen ist das s. g. Conscriptions-System auch mit manchen Mängeln behaftet, welche der allgemeinen Wehrordnung nicht ankleben; namentlich ist die Ungleichheit zwischen Armen und Reichen in Betreff der Vertretung durch gedungene Einsteher, und die Härte getadelt worden, daß für den aus irgend welchem Grunde Befreiten der nächste Hintermann, der sonst frei gewesen wäre, eintreten muß. Auch ist das eigentliche Volksheer oder das kriegsgeübte Volk in Linie, Landwehr und Landsturm stärker, also zur Vertheidigung des Vaterlandes geeigneter.

p. p. P.

Consecration heißt in der alten Römischen Religion die feierliche Handlung, wodurch der Gottheit Etwas (ein Mensch, sein Haupt oder sein Dienst, oder eine Sache, Tempel, Altar, Geld ꝛc.) geweiht, geheiligt ward.

In der Römisch-Katholischen Kirche hat die Consecration die alte Bedeutung behalten, aber ihre Form ist etwas verändert. Außer den Weihworten und Handlungen werden auch heilige Oele, besonders Salböl (Chrisma) angewendet. Sie findet bei solchen Sachen statt, welche zum unmittelbaren Dienste der Gottheit bestimmt sind: bei Kirchen, Altären, Kelchen, und zur Erhebung eines Priesters zum Bischofe oder Weihbischofe auf Befehl des Pabstes durch einen Erzbischof oder Bischof unter Beistand anderer Bischöfe an einem Sonntag oder einem Apostelтag um die dritte Stunde.

Die Evangelische Kirche hat das Oel und Salböl bei der Einweihung von Kirchen, Altären ꝛc. abgethan und die Bischöfe werden auf altapostolische Weise durch Gebet unter Auflegung der Hände in ihr Amt eingesetzt, wo sich dasselbe noch in canonischem Ansehen erhalten hat. Die General-Superintendenten in Preußen erhielten durch Beilegung des Titels Bischof den Rang der Provinzial-Oberpräsidenten. p. p. P.

Consens, s. Einwilligung.

Considérant, s. Fourrier.

Consistorium, Sitzung, hieß bei den Römern auch der Platz, wo die Sitzung der Richter stattfand. Jetzt werden gewöhnlich Geistliche Behörden darunter verstanden.

In der Römisch-Katholischen Kirche heißt so die Staats- und Rathsversammlung der Cardinäle (s. Cardinäle S. 643.)

In der Reformirten Kirche wird Consistoire das Presbyterium genannt, welches die Gemeinde aus göttlicher Vollmacht mit einer Kirchengewalt regiert, und sich durch Zuwahl (Cooptation) der mit den göttlichen Gnadengaben zur Leitung und Zucht Ausgerüsteten selbst ergänzt. (Siehe Gemeindeverfassung und Kirchenrecht.)

In der Lutherischen Kirche hat das Consistorium die größte Wichtigkeit. Das Consistorium ist die Landeskirchenbehörde, welcher nach gemeinem deutschen Rechte die ganze Kirchenregierung, -Verwaltung und Gerichtsbarkeit zusteht und obliegt, so daß die ganze kirchliche Ordnung in Deutschland danach Consistorial-Verfassung genannt worden ist.

Wenn nun diese Behörde nach Evangelischem Kirchenrecht solche große Macht und Kirchengewalt hat und den wesentlichsten Theil der deutschen Kirchenverfassung ausmacht, so

ist natürlich ihre eigene Verfassung von der höchsten Wichtigkeit. Die Verfassung und die Amtsgewalt, der Wirkungskreis, und die Wirkungsart der Consistorien ist in den alten Consistorial-Ordnungen [welche in Aem. Richter Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts 2 Bde. 4° wieder mit abgedruckt worden] so festgestellt, wie sie nöthig erschienen und sich Jahrhunderte hindurch bewährt haben. Im Lauf der Zeiten haben sie jedoch durch die Evangelischen Landesherren bedeutende Veränderungen erlitten, wodurch die Consistorien mit der richterlichen Selbstständigkeit ihr Ansehen in der Kirche und ihre Gewalt und Wirksamkeit größtentheils eingebüßt. Da nun in Folge dessen die verwirrtesten Vorstellungen über das Wesen der Consistorien selbst bei den s. g. Canonisten Eingang gefunden haben, so scheint es nöthig, die Hauptstufen ihrer geschichtlichen Entwicklung und Verderbung heraus zu heben.

I. Im ersten Jahrhundert des Protestantismus bis zum Westphälischen Frieden (1542 — 1648) gelangten die Consistorien zur höchsten Blüthe und bildeten das Evangelische Kirchenrecht aus, wie es in seinen besten Bestandtheilen noch heute ist. Die ersten Consistorien wurden auf den Rath der Reformatoren 1542—43 vom Churfürsten von Sachsen zu Leipzig und zu Wittenberg und Meissen errichtet, um die geistliche Gerichtsbarkeit, welche bis zur Reformation die Bischöfe mit ihrer Curie oder das General-Vicariat gehabt hatte, zu übernehmen. In Churfürst Augusts Kirchenordnung vom J. 1580 wurden die beiden ersten bestätigt, das dritte aber nach Dresden verlegt und zum Oberconsistorio erhoben. Alle hatten zwei geistliche und zwei weltliche (Rechtsgelehrte) Beisitzer, von denen Einer den Vorsitz führte und die Stimmen sammelte; das Oberconsistorium hatte außerdem einen adligen Präsidenten. Ihre Verfassung war collegialisch, wie die aller andern Gerichtshöfe und Regierungen: es ward nach gemeinsamer Berathung und Erwägung der Sache der Beschluß, das Urtheil, die Verfügung nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Ihr Wirkungskreis umfaßte die ganze Kirchenregierung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit, wie sie dem General-Vikariat zugestanden; Dispensationen waren dem Landesherren vorzulegen.

Rücksichtlich des Verfahrens wurden die Consistorien auf ihre bisherige Weise verwiesen und ermahnt, die Streit- und anderen Sachen besonders Ehesachen möglichst zu fördern. Sie scheinen ihres schweren und wichtigen Amtes treu und wohl gewartet zu haben, denn die von Einzelnen wider einzelne Amtshandlungen vorgebrachten Beschwerden sind sämmtlich höchst unbedeutend und meist unbegründet. In dem benachbarten Hessen aber baten die Landstände 1610, obwohl sie den Superintendenten oder Metropoliten, welche die Kirche bisher regiert, nichts vorzuwerfen hätten, um Errichtung eines Consistoriums, welche jedoch erst 1614 nach Anhörung der Ritterschaft und Landschaft und der geistlichen und weltlichen Räthe in Gnaden bewilligt ward, und erfolgte in Marburg ohne Zuziehung der Stände.

Da nun die Consistorien, vom Landesherrn errichtet und besetzt, Landesherrliche Behörden waren und als solche im Namen und Auftrag des Landesherrn nach seiner Consistorial-Ordnung richteten und verfügten, was sie nach ihrer Erkenntniß und Erfahrung für Recht erachteten, so erhielten die Evangelischen Landesherren durch die Macht des Rechtes, wie sie sich in und durch ihre Consistorien geltend machte, das Recht der Macht oder die Kirchengewalt. Lutherische Canonisten, welche noch immer in den canonischen Formen und Kunstausdrücken dachten und schrieben, legten den Evangelischen Landesherren alsbald bischöfliches Recht bei, und diese nahmen das gern und um so unbedenklicher als ihr gutes Recht an und auf, weil ihnen außer der Gerichtsbarkeit ꝛc., welche ihre Consistorien ausübten, ja auch die Gesetzgebung — nachdem die Synoden aufgehört — allein zufiel.

Welche Bewandtniß es mit diesem s. g. bischöflichen Recht eigentlich hatte, zeigte sich in Churbrandenburg. Johann Sigismund mußte seinen Kirchenrath, welchen er 1614 über die Consistorien gesetzt, 1618 wieder eingehen lassen, und Georg Wilhelm vermochte sein sehr vernünftiges und echtlutherisches Edikt vom 18. Juli 1624, daß der Exorcismus bei der Taufe auf Verlangen der Eltern wegzulassen sey, nicht durchzusetzen, noch auch die Revision der Consistorial- und Visitationsordnung zu Stande zu bringen, obgleich er das Consistorium kurz vorher wieder hergestellt und neu besetzt hatte. Die Widersetzlichkeit der Geistlichen und Gemeinden hatte ihren Grund aber nicht sowohl in dem Religionswechsel der Churfürsten (denn Joh. Sigismund und seine Nachfolger hatten der Lutherischen Kirche ihr ganzes altes Recht ausdrücklich versichert und gewährleistet und ihre Edikte aus Luther's Schriften selbst begründet), sondern auch und viel mehr darin, daß sie die rechtliche Stellung und Nothwendigkeit der Lutherischen Consistorien in ihrer richterlichen Freiheit verkannten.

II. Der Westphälische Frieden erkannte wie die Staatsgewalt der Landesherren überhaupt, so auch insbesondere das bestehende Recht der Evangelischen Landesherren über die Evangelische Landeskirche an.

Unter Katholischen Landesherren sollten die Evangelischen Unterthanen die kirchlichen Rechte, welche sie 1624 gehabt hatten — außer in den Oesterreichischen Landen — behalten, wozu namentlich auch die Errichtung der Consistorien und geistlichen Ministerien gerechnet wird. Zwischeu den reformirten oder lutherischen Landesherren und ihren lutherischen oder reformirten Unterthanen sollten die jetzt bestehenden Rechtsverhältnisse aufrecht erhalten werden. Wenn aber späterhin der Landesherr zu der anderen Evangelischen Kirche überträte, oder ein Land, wo solche bestehe, erwürbe, so sollte die Landeskirche ihr altes Recht ungeschmälert behalten, namentlich sollten die Constistorialen, die Visitatoren und die Professoren der Theologie und Philosophie unter allen Umständen dem alten Bekenntniß zugethan seyn.

Gegen Druck und Ungerechtigkeiten der Katholischen Landesherren waren die Evangelischen Kirchen und Unterthanen durch diese Anordnung des Westphälischen Friedens möglichst geschützt, weil sie an dem Consistorium eine Behörde hatten, welche das Recht kannte und übte, und wegen jedes Eingriffs in das Evangelische Kirchenrecht bei dem Corpus Evangelicorum (s. D.) Hülfe und Beistand fanden. In diesen Ländern hat sich das rechtliche Verhältniß, worin der Landesherr als solcher, als Staatsgewalt, zur Evangelischen Kirche steht, am klarsten und bestimmtesten herausgestellt.

Die Evangelischen Fürsten (Lutherische u. Reformirte) hätten nun billig wissen und bedenken sollen, daß sie als Landesherren nicht mehr Recht haben können, über und wider das Recht der Evangelischen (reformirten oder Lutherischen) Landeskirchen zu verordnen, verfügen, befehlen.

Allein, selbst solche, die für ihre Person fromme und demüthige Christen waren, meinten doch den kirchlichen Behörden und Geistlichen wie den übrigen Beamten und Unterthanen gegenüber ihre Landesfürstliche Macht und Herrschaft aufrechthalten und geltend machen zu müssen, und erließen nicht bloß einzelne harte Befehle und Maßregeln, (in Hessen wurden die Leute mit Gewalt in die Kirchen getrieben), sondern sie entbanden sich auch aller Formen. Die Synoden waren, auch wo sie früher bestanden und bei der Gesetzgebung und Visitation mitgewirkt hatten, außer Gebrauch gekommen, und den Ständen hatten u. a. die brandenburgischen Fürsten schon längst das Recht abgesprochen, an der kirchlichen Gesetzgebung Theil zu nehmen, obgleich Joh. Sigismund 1614 sich mit ihnen vertragen und ihnen Reverse ausstellen mußte. Wenn sie nun gleich nicht die Absicht hatten, Etwas Ungerechtes oder Widerrechtliches der Kirche anzuthun oder aufzudrängen, so glaubten sie alles thun und befehlen zu dürfen und zu müssen, was sie nach ihrer und ihrer Vertrauten Ansicht für recht oder gut und nothwendig hielten, und da die Unterthanen das auch glaubten und sich jedenfalls der unwiderstehlichen Gewalt fügen mußten, so ist von dieser Zeit an die Meinung aufgekommen, als ob die Evangelische Landeskirche als solche völlig rechtlos, der Landesherr auch Herr der Kirche sey, ein Wahn, der nicht anders als höchst verderblich auf das Selbstbewußtseyn der Evangelischen Christen und auf Kirche und Kirchlichkeit, ja selbst auf die Christlichkeit wirken konnte. Indeß trat diese Wirkung noch nicht sobald ein und hervor, so lange der Beeinträchtigte bei dem Consistorium Schutz und Recht fand oder finden zu können glaubte. Es fehlte aber auch nicht an Eingriffen in die Gerechtigkeitspflege, indem die Fürsten sogar Strafurtheile verschärfen wollten. Die weltlichen Gerichte konnten dergleichen Verkehrtheiten und Gewaltstreiche abwehren, weil wegen verweigerter oder verzögerter Justiz bei dem Reichskammergericht geklagt werden durfte, die geistlichen Gerichte und Rechtssprüche hatten nicht einmal ein Recht auf diesen Schutz. Bisweilen freute man sich über die Zurechtweisungen, welche den Consistorien in ihrem Eifer für die hergebrachte Rechtgläubigkeit und Frömmigkeit widerfuhren, wie bei ihren Maaßregeln gegen die Pietisten-Conventikel, welche der Ph. Spener eingerichtet hatte. Der berühmte Chr. Thomasius begründete das Recht des Landesherren, dergleichen Kirchlein in der Kirche (wie Spener die Conventikel nannte), ohne und gegen den Willen des Consistoriums, zuzulassen in dem s. g. Territorial-System. Dies beruht auf der richtigen Ansicht, daß der Landesherr als Landesherr nicht als Bischof die höchste (Staats) Gewalt über die Kirche habe, folgert aber — mit Unrecht — daraus, daß er an den Rath und an die Mitwirkung der geistlichen Behörden rechtlich nicht gebunden sey. Denn die Staatsgewalt ist verfassungsmäßige Gewalt (Recht und Pflicht), das Rechte zu ordnen und zu thun. Es gehört daher zu ihrem Wesen, daß sie verfassungsmäßig geübt werde, die Verfassung der Lutherischen Landeskirchen war aber die Consistorial-Verfassung. Damals hatte man aber freilich überhaupt keine Vorstellung von Verfassung und von Rechten des Staats oder der Kirche. L'état c'est moi! sagte der König Louis XIV. und mit ihm alle deutschen Fürsten und Landesherrlein.

III. Friedrich der Einzige war der Erste unter den Fürsten Europa's und lange Zeit der Einzige, welcher die hohe Idee des Staates erfaßte und in seiner Weise zu verwirk-

lichen strebte. Die Kirche aber ist unter seiner Regierung erst recht in Verfall gerathen. Dies lag indessen nicht sowohl im Geiste der Zeit (denn es gab damals noch wahre herzliche Frömmigkeit und Gottseligkeit unter allem Volk), als vielmehr in seinem Edict vom 10. Mai 1748, wodurch „alle Prozesse, welche bishero bei dem Berliner geistlichen Consistorio verhandelt worden, sie betreffen Ehe- oder Priester-Sachen... auch ihr Leben und Wandel... dem Berliner Kammergericht beigelegt werden."

Es soll seine Veranlassung darin gehabt haben, daß der König es besser und leichter gefunden, die geistlichen Rechtssachen dem weltlichen Gericht zu übertragen, dessen Verfahren er eben neu geordnet, als auch den sehr weitläufig gewordenen Consistorial-Prozeß zu verbessern. Wie dem sey, — die natürlichen Folgen dieses Miß- und Uebergriffs in die Consistorial-Verfassung traten zum Theil sogleich heraus, zum Theil hat die Kirchenregierung und die Kirche noch heute daran zu leiden.

Die gleich eintretenden Folgen waren eine fast plötzliche Verderbniß des ehelichen Lebens und Rechts, dann der Verfall der geistlichen Kirchenzucht über die Prediger und Schullehrer, deren ärgerliches Leben den gewiß nicht unduldsamen oder sittenstrengen Gemeinden je länger desto ärgeren Anstoß gab und sie endlich — auch durch ihre saft- und kraftlosen Kanzelreden ganz aus den Kirchen vertrieben und ferngehalten hat. Sie wurden von dem Gerichte nur für Verbrechen bestraft, wenn deren Beweis vollständig erbracht war; während zur Ehescheidung nur der Beweis heftiger Feindschaft erfordert, aber auf den Grund derselben nicht gesehen ward. König Friedrich II. suchte den Schaden vergeblich abzuwenden. Seine späteren Edicte über Ehescheidung und Ehescheidungsgründe halfen ebenso wenig, als das 1750 errichtete Ober-Consistorium, da demselben, weil es ja auch kein Gericht war, nur das Recht beigelegt werden mochte, Ordnungsstrafen bis 30 Rthlr. und drei monatliche Suspension zu verhängen, und wegen schweren Vergehen die Untersuchung bei dem Landesjustizcollegio zu beantragen.

In neuerer Zeit ist den Consistorien, durch die Kabinets-Ordres vom 17. December 1805, 18. Februar 1806, 12. April 1822 die Kirchenzucht über die Geistlichen vollständig zurückgegeben, ohne ihre Verfassung und ihre Abhängigkeit von dem Cultus-Minister zu verändern. Da sie nun nur Verwaltungsbehörden sind, welche 1808 ganz abgeschafft, 1817 mit den Regierungen verbunden werden konnten, und der Gerichtsordnung und Selbstständigkeit entbehren, so werden die Geistlichen von einer Behörde gerichtet und bestraft, welche nach Deutschem und Preußischem Rechte kein Gericht ist, und bei aller Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit der geistlichen Räthe keine Gewähr der Gerechtigkeit bietet, zumal ihr der Cultus-Minister befehlen kann, wie sie urtheilen oder welches Urtheil sie dem Angeschuldigten eröffnen sollen, denn er selbst, für seine Person, bildet die höchste Instanz (!), während doch selbst der Römische Pabst seine wohlbesetzten Gerichtshöfe nach Recht und Gerechtigkeit entscheiden läßt.

Nun könnte man vielleicht sagen, die Prediger und Schullehrer seyen Beamte und müßten sich als solche schon darum nach der bestehenden Beamten-Disciplin maßregeln lassen, weil sie sich derselben durch Annahme des Amtes selbst unterworfen. Aber daß das keineswegs ihre Meinung ist, beweist nicht nur das Benehmen des Dr. Rupp in Königsberg, des Wislicenus in Halle, welche sich von dem Consistorium und der Landeskirche losgesagt und s. g. freie Gemeinden zu stiften versucht haben, und der Widerstand, welchen der Prediger Detroit und die französisch-reformirte Gemeinde zu Königsberg dem dortigen Consistorio und dem Herrn Minister auf Grund ihres alten Rechts entgegensetzen, sondern auch das Verfahren solcher Pfarrer, welche sich nicht sowohl in der Freiheit des Glaubens und Gewissens oder in der Kraft des wissenschaftlichen Denkens und Erkennens, als in der Gottseligkeit und Zucht hervorthun möchten.

Indessen, wie nachtheilig und verderblich die Entziehung der geistlichen Gerichtsbarkeit für die Sittlichkeit der Prediger und der Gemeinden und für die Gerechtigkeit auch seyn mag, so ist doch der Schaden, welchen die Kirchenregierung und demnach auch die Kirche durch die Abtrennung der s. g. Justiz-Sachen von der Administration erlitten hat, gewiß nicht geringer. Denn die kirchliche Administration oder Verwaltung, welche überhaupt sehr schwer von der kirchlichen Rechtspflege zu unterscheiden ist, weil sie auch nach Form und Inhalt recht und gerecht seyn soll und muß, erschien fortan als etwas Willkürliches oder doch frei über die Kirche und Gemeinden Herrschendes, da doch das Evangelische Gemeingefühl und Rechtsbewußtseyn alle Herrschaft in der Kirche und über die Kirche außer der staatlichen schlechthin ausschließt, und nur von Dienst der Kirche nach dem Rechte zum Gemeinen Besten weiß und wissen mag. Die Gemeinden konnten zwar die Aufhebung der Consistorien nicht abwenden und die Errichtung der s. g. Geistlichen Deputationen und Provinzial-Consistorien nicht hindern, sie gehorchten ihnen auch, wie anderen Regierungsabtheilungen und Un-

terabtheilungen, so lange Alles beim Alten blieb. Als aber Neues eingeführt werden sollte, wie die Königliche Agende und die Union, da widersetzten sich viele tüchtige Prediger, wiewohl ihnen die Agende gut, die Union nothwendig schien, — weil Beides nur von der Kirche oder von der verfassungsmäßigen Kirchen-Behörde angeordnet werden könne, woran es der Preußischen Landeskirche zur Zeit gebreche. Auch andere hielten die Evangelische Landeskirche für verfassungslos und für rechtlos, weil sie der verfassungsmäßigen Vertretung durch ihre verfassungsmäßigen kirchlichen Behörden und Gerichte — die Consistoria — entbehrte. Diese waren zwar nicht sowohl Vertreter der Kirche gegen den Landesherrn oder des Landesherrn gegen die Kirche, als vielmehr Vertreter des Kirchenrechts und damit freilich auch des Rechtes der Kirche gewesen, und hatten als solche das Vertrauen der Christen und damit das Ansehen und die Gewalt über die Gemeinden für den Staat gewonnen. Nun forderte man diesen „politischen Behörden“ gegenüber eine eigene Vertretung und freie Verfassung für die Evangelische Kirche, und da der geeignete Zeitpunkt zur Einführung der schon 1817 entworfenen Gemeinde-Ordnung — aus Furcht vor Demokratie und Demagogie versäumt ward, so erhoben sich bei Einführung der Agende und der Union jene lebhaften Widersprüche, welche damals die Absonderung der Altlutheraner und deren polizeiliche und militärische Verfolgung zur nächsten Folge hatten, aber bis auf den heutigen Tag mehr vertuscht als gehoben sind. In den neueren Bewegungen, welche zum Theil von der neuern Theologie und Aufklärung, zum Theil von der Sorge um die Glaubens- und Gewissensfreiheit ausgehen, vermag das politische Kirchenregiment bei der besten Absicht und Ansicht eben darum gar nichts, weil es nur politisch ist. Der König selbst hält es für seine Pflicht „die Regierung der Kirche in die rechten Hände zu geben,“ und hat bereits die umfassendsten Vorarbeiten durch die General-Synode (vom 1. Juli bis Ende August 1846) beginnen lassen. Diese hat außer einer freien Gemeinde-Presbyterial- und Synodal-Verfassung nach Art der Rheinisch-Westphälischen vom Jahr 1835 auch die Errichtung eines Ober-Consistoriums oder geistlichen Ministeriums in Vorschlag gebracht, dessen Rath der Cultus-Minister in allen Evangelischen Kirchenangelegenheiten solle hören, in manchen befolgen müssen. Man scheint eine ähnliche Einrichtung des geistlichen Ministeriums gemeint zu haben, wie im Königreich Sachsen seit der neuen Kirchenverfassung besteht, welche 1835 mit den Ständen berathen und verabschiedet wurde.

In diesem Lande hatte sich die alte strenge lutherische Lehre und Consistorial-Verfassung bekanntlich ganz erhalten, indem der Churfürst August, als er katholisch und König von Polen (1697—1733) ward, der Evangelischen Landeskirche alle ihre Rechte versichert und die ihm bisher persönlich zustehenden auf seinen Evangelischen Geheimen Rath übertragen hatte. In der Geschäftsführung pflegten die Consistorien zwar gleich den anderen Landesregierungs-Behörden, die eigentlichen Rechtssachen von den s. g. Verwaltungssachen zu unterscheiden, und diese etwas kürzer abzuthun. Allein da diese Unterscheidung keine gesetzliche war, so konnte der durch eine s. g. Verwaltungs-Maßregel oder -Verfügung Beeinträchtigte die Sache jeder Zeit auf den Rechtsweg bringen, und gegen nachtheilige Bescheide wie gegen Urtel förmliche Rechtsmittel einlegen: jeden Falls erschien also das Recht des Einzelnen wie der gesammten Kirche rechtlich so gesichert und gewahrt, wie jedes andere Recht.

Inzwischen war auch der Consistorial-Prozeß wie der gemeine Civil- und Criminal-Prozeß durch das geheime und schriftliche Verfahren immer weitläufiger und langwieriger geworden; und wenn man auch eine gründliche Verbesserung desselben nicht scheuen mochte, so entschied sich doch die Regierung nach der allgemeinen auch von bewährten Consistorialen getheilten Ansicht für eine gänzliche Trennung der Administration von der Justiz, wie sie bei der ganzen übrigen Regierung in allen modernen Staaten stattfindet. Da es jedoch außer den s. g. reinen Justiz-Sachen, welche genauer auf kirchliche Privatstreitigkeiten, persönliche Klagen gegen Schullehrer und Geistliche nebst Familien- und Ehesachen bestimmt wurden, und den s. g. bloßen Verwaltungssachen, noch viel und mancherlei kirchliche Gegenstände und Angelegenheiten gibt, welche zwar zur Verwaltung gehören aber durchaus nach Recht und Gerechtigkeit (d. i. gerichtlich) entschieden werden müssen, so sind die Kirchenregierungsgeschäfte jetzt an dreierlei Arten von Behörden vertheilt:

1. In den reinen Justizsachen erkennen die Orts-, Land- und Appellationsgerichte, und in höchster Instanz das Ober-Appellationsgericht in Dresden.

2. Für einige ausdrücklich bestimmte innere oder rein geistliche Angelegenheiten bildet das Landes-Consistorium über den Superintendenten die Haupt- oder die Mittel-Behörde, denn über ihm steht noch das Cultus-Ministerium, welchem überhaupt für alle inneren Kirchensachen das Landes-Consistorium als berathende Behörde beigeordnet ist.

3. Die übrigen inneren und alle äußeren

Kirchen-Angelegenheiten verwalten resp. mit Administrativ-Justiz nächst den Superintendenten und den Kirchen- und Schul-Inspectionen — die (vier) Königlichen Kreisdirectionen. Ueber ihnen steht das Königliche Cultus-Ministerium, bei welchem für Administrativ-Justiz-Sachen eine besondere (collegialische) Recursbehörde bestellt ist. (S.: Cultus-Ministerium.)

Auch in den übrigen deutschen Ländern ist man eifrig bemüht gewesen, die Justiz von der Administration zu trennen. Sie ist den weltlichen Gerichten überwiesen; die Consistorien sind dadurch blos verwaltende Behörden geworden, und dem Cultusministerio oder dem Minister des Innern, wie andere polizeiliche oder Regierungs-Behörden, untergeordnet: Ihr Recht, ihre Stellung, ihre Selbstständigkeit und Verfassung ist also wesentlich verändert, verringert, verschlechtert, und es unterliegt keinem Zweifel, daß dadurch auch die alte, echte Consistorial-Verfassung, welche mit Recht stets als die Lutherische Kirchenverfassung gegolten hat, wesentlich verändert, in ihrer Natur der rechtlichen Freiheit, in ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit und richterlichen Verwaltung, angegriffen und vernichtet ist.

Hatten die Landesherren das Recht dazu? Man sollte nicht denken; aber die Evangelischen Canonisten legen kein Gewicht auf die Trennung der geistlichen Gerichtsbarkeit von der kirchlichen Verwaltung, und billigen was die Fürsten „als Inhaber der Evangelischen Kirchengewalt“ ohne Widerspruch der Kirche für gut gefunden und gethan; daß dabei keine böse Absicht obgewaltet, sondern der Wunsch die Geschäfte zu beschleunigen und zu erleichtern diese Theilung derselben bewirkt hat, ist freilich unzweifelhaft. Aber ist diese Theilung und Vertheilung wirklich zweckmäßig? Es scheint nicht so! Denn, daß die Ehesachen eine andere Behandlung und Weise erfordern, als Wechselklagen, und daß Geistlichem Aergerniß nicht mit Criminal-Prozeß entgegen getreten werden mag, sieht Jeder ein; allein die neueren Bewegungen in der Kirche werden bald lehren und lehren schon, daß die jetzigen blos verwaltenden Consistorien der Verwaltung nicht mächtig sind, weil sie der geistlichen Gerichtsbarkeit und der gerichtlichen Verfassung und Selbstständigkeit entbehren, und ihre Bescheide und Verfügungen daher des richterlichen Ansehens ermangeln.

Man fühlt daher überall im ganzen Evangelischen Deutschland das dringende Bedürfniß einer anderen evangelischen Kirchenverfassung: die Regierungen haben zur Vorberathung derselben 1846 die Evangelische Conferenz in Berlin beschickt. Wo aber die Kirche oder auch nur die Geistlichkeit irgend zu Worte kommt, da richtet sich ihre Beschwerde zunächst und zumeist gegen dies „politische Kirchenregiment“ durch Regierungsabtheilungen nebst Geistlichen Deputationen, durch geistliche Consistorien und Cultus-Minister. Sie erklärt dasselbe bei aller Kirchlichkeit der damit beschäftigten Beamten für unkirchlich.

Was soll denn nun geschehen? Die bloße Wiederherstellung der Consistorien, wie sie vor hundert Jahren gewesen, kann jetzt offenbar nicht mehr genügen! Die evangelischen Christen und Gemeinden möchten in denselben die Sicherung ihrer Evangelischen Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht mehr finden. Das Evangelischfreie Selbstbewußtseyn heischt andere reinere Formen, worin es sich selbst zum Bewußtseyn und zur Bethätigung bringen könne. Die Presbyterial- und Synodal-Verfassung ist allgemeines Bedürfniß! Allein sie genügt nicht, so lange die Kirche dem politischen Regiment unterworfen bleibt. Auch die Consistoria bedürfen der Reform, vor Allem der gerichtlichen Verfassung und Selbstständigkeit. Ob die Synoden einen Theil der Consistorialen zu erwählen haben? wenigstens das erste Mal? Sie könnten dann eine Art von Kirchengerichtshof bilden, wie die Staatsgerichtshöfe, welche in Zwistigkeiten der Stände und der Regierung entscheiden. p. p. P.

Consolidirte Fonds, s. Staatsschulden.

Constable, das nehmliche Wort wie das französische Connétable, bezeichnet dermalen in England den untersten Vollziehungs-Beamten, der indessen nicht blos zu vollführen hat (was der Friedens-Richter befiehlt), sondern auch mit einer selbstständigen policeilichen Amtsgewalt bekleidet ist, vermöge deren er in dringenden Fällen Ruhe stiften und Verbrecher auf frischer That verhaften kann. Zur Andeutung dieser Gewalt führt der Constable als Amtszeichen einen drei bis vier Fuß langen hölzernen Staab mit dem königlichen Wappen, oder einen kurzen messingenen mit einer kleinen Krone. Diese Beamten, deren Dienst unentgeldlich ist und wechselt, werden im Allgemeinen von den Gemeinden selbst gewählt; reiche Leute, die von den Widerwärtigkeiten solcher Functionen nichts wissen wollen, lassen, wenn die Wahl auf sie fällt, gar oft für ihre Kosten Andere eintreten. Bei Verhaftungen großer Verbrecher erhalten diese Polizei-Beamten reichliche Belohnungen. Ihre Thätigkeit, sehr wichtig und heilsam, gründet sich auf die politische Cultur der englischen Nation und deren inniges Bewußtseyn jener gesetzmäßigen Freiheit, die Jeden gegen hohe und niedere Tyrannen sicher stellt. Daß Groß-

britannien auf diese Weise denjenigen Zweig der Regierungs-Gewalt, welchen wir nach unsrer Angewöhnung Policei nennen, in seinem wohlbekannten abstoßenden Character kaum kennt, davon ist des Landes gesetzmäßige Freiheit Ursache. Dadurch fallen aber viele Plackereien weg, welche die Sucht des Vielregierens und das System des Beamten-Heeres und der Regierungs-Miethlinge in andern europäischen Staaten herbeigeführt hat. Der Stab eines Constable ist in Großbritannien wirksamer, als anderwärts die große Menge Polizei-Diener und Gensdarmen.

Constant, gewöhnlicher **Benjamin Constant** geheißen, 1767—1830, ein Haupt-Repräsentant des Staatsrechts der constitutionellen Monarchie, stammte aus einer französischen Familie, die sich wegen der ehemaligen Verfolgungen gegen die Protestanten zum Auswandern gezwungen sah und in Genf niedergelassen hatte. Ohne in den eigentlichen Zeiten der Revolution eine bemerkbare politische Rolle zu spielen, trat Constant doch schon 1796 vor dem Rathe der Fünfhundert als Vertheidiger der Rechte der Protestanten auf, nachdem er, seit 1791 in Frankreich lebend, Einiges im Interesse der damaligen Staats-Umwälzung geschrieben hatte. Ruhig prüfenden Verstandes und kein Freund der Stürme begann er seine, besonders nach der Restauration sehr erfolgreiche Laufbahn in der Zeit, da die Fluthen der Revolution schon nicht mehr über die Ufer, höchstens noch an die Ufer schlugen. Im Jahr 1800 ward er nehmlich zum Mitgliede des durch die neue Verfassung eingeführten Tribunats ernannt, welches einen sehr wichtigen Theil der gesetzgebenden republikanischen Gewalt bildete. Benjamin Constant, Eines der eifrigsten, gewissenhaftesten und freisinnigsten Mitglieder dieses dem Absolutisten Napoleon verhaßten Tribunats mußte (1802) Frankreich verlassen, als der erste Consul das ihm lästige Institut zertrümmerte; er lebte lange Zeit in Göttingen den Studien, und bekämpfte 1813 in einer eigenen Flugschrift den Militärdespotismus Napoleons. Mit 1814 kehrte er in sein Vaterland zurück, um als ein consequenter Mann seine früher gescheiterte Opposition gegen den Absolutismus von Neuem zu versuchen und — glänzend zu erproben. Denn, obgleich während der 100 Tage von dem nun behutsamer gewordenen Kaiser wie Carnot (s. D.) hervorgezogen und zum Staatsrath ernannt und gleich nach der zweiten Restauration einige Zeit in Brüssel lebend, kehrte er auch dann bald wieder nach Paris zurück, den Blick fest auf die Erhaltung der bedrängten freisinnigen Institutionen des Vaterlandes gerichtet. Vom Jahr 1819, da er durch das Sarthe-Departement zum Deputirten gewählt wurde, blieb er bis zu seinem Tode höchst einflußreiches, selbst gefürchtetes Mitglied der Deputirten-Kammer, und wirkte als unerschütterlicher Freund der constitutionellen Monarchie und gewichtigen Autorität in der Julius-Revolution so viel als irgend Jemand bei Begründung der neuen Staats-Ordnung, um den 8. Dezember 1830 sein müdes, durch große Thätigkeit ausgezeichnetes Leben zu schließen. „So viel Volksthümlichkeit, auf rechten Wegen erworben“ — Dies waren seine letzten Worte.

Benjamin Constant war ein Gelehrter von Gründlichkeit im Speciellen, und von allgemeinem Wissen. Als Freund des Volkes und der Freiheit genoß er den wohl und sauer verdienten Lohn ungemeiner und unerschütterlicher Popularität. Als Redner wirkte er mehr praktisch und augenblicklich im Gebiete des Staates und der Staatswissenschaft, als Schriftsteller entwickelte er in diesem Gebiete einen großen theoretischen und bleibenden Effect.

Ueberall, sowohl im Staate als im Gebiete der Religion, fodert Benjamin Constant nach dem Geiste des ächten Liberalismus die Freiheit, und insbesondere die Freiheit des Individuums, die Garantien des bürgerlichen und des Privatlebens, die Unabhängigkeit des Menschen, des Geistes, und der Ueberzeugung. Daher kommt seine Behauptung: „Was nur einen Theil des Volkes angeht, soll nur durch ihn entschieden werden; was den Einzelnen betrifft, nur ihm allein unterworfen seyn. Der allgemeine Willen, sobald er seinen Kreis überschreitet, ist nicht ehrwürdiger, als der besondere Willen. Die Ortsbeamten sollen nicht unbedingt von der höchsten Gewalt abhängig seyn, sonst werden sie Sklaven, und die örtlichen Angelegenheiten vernachläßigt oder mißverstanden. Ohne besondere Einrichtungen für Gemeinden, Bezirke, und alle sich natürlich erweiternde Kreise wird sich die wahre, friedliche, und dauernde Vaterlandsliebe nie entwickeln. Man muß die Menschen an die Oertlichkeiten knüpfen, welche Andenken und Gewohnheiten darbieten; man muß ihnen, um diesen Zweck zu erreichen, in ihren Wohnungen, Gemeinden und Bezirken so viel politischen Einfluß bewilligen, als, ohne das allgemeine Band zu verletzen, irgend möglich ist. Dann wird sich aus jener unschuldigen und wohlthätigen Neigung bald eine Ehre der Gemeinde, der Stadt oder Landschaft bilden, die zugleich ein Genuß und eine Tugend ist. So steht die Anhänglichkeit an örtliche Gebräuche in Verbindung mit allen uneigennützigen, edeln und frommen Gefühlen; und nur eine elende Politik kann Dies als Aufruhr bezeichnen. Hemmt man alles Leben in den einzelnen Theilen des Staates, so sterben sie ab, und die Hauptstadt, in welcher sich alle Interessen häufen, erhält ein gefährliches Ue-

bergewicht. Das Königreich ist nichts, wenn man nicht die Landschaften als Etwas Besonderes betrachtet; und die Nation ist nichts, wenn man sie von den Theilen trennt, aus welchen sie besteht."

Unter Constant's politischen Schriften, welche viele Weisheit und Scharfsinn zeigen und sich einzeln über sehr verschiedene Gegenstände des Staatslebens verbreiten, unter Anderem auch über die Verantwortlichkeit der Minister, nimmt den größten Raum sein ausführlicher „Entwurf einer Staats-Verfassung" ein, welcher ganz im Geiste des französisch-nationalen Liberalismus gehalten ist. Doch war sein Lieblingswerk das „Ueber die Religion, betrachtet in ihrer Quelle, ihren Formen, und Entwickelungen", Paris 1824—29, 5 Bde; und daran schließt sich die erst nach seinem Tode bekannt gewordene Schrift „Ueber die römische Vielgötterei in ihrer Beziehung zur griechischen Philosophie und zur christlichen Religion", Paris 1833, 2 Bde. Das Vorzüglichste seiner eigentlich publicistischen Schriften hat er selbst noch 1817—1820 in vier Bänden herausgegeben, woran sich i. J. 1827 seine wichtigsten politischen Reden (in 2 Bdn.) reihen. Denn keine Veranlassung war ihm, namentlich in der Deputirten-Kammer, zu gering, um nicht für die Freiheit in die Schranken des Kampfes zu treten; das Verzeichniß aller seiner Reden könnte als Uebersicht der parlamentarischen Geschichte Frankreichs zu seiner Zeit dienen. Ausgezeichnet durch Gesinnung und Wissenschaft ist auch sein vortrefflicher Commentar zu des edlen Neapolitaners Filangieri (s. D.) „System der Gesetzgebung", in dem er seinen Schriftsteller weit übertrifft, da ihm, dem tiefen, freisinnigen Denker, neben den Lehren einer großen, inhaltreichen Zeit, auch die Fortschritte zu Gebot standen, welche die Staatswissenschaft seit vierzig Jahren gemacht hatte. Benjamin Constant fühlte einen Genuß, das Andenken eines Schriftstellers zu ehren, der sich um sein Vaterland und Jahrhundert solche Verdienste erworben hatte; zugleich wollte er aber verhüten, daß nicht Filangieri's einzelne Irrthümer, empfohlen durch das Ansehen ihres Urhebers, Schaden brächten. Insbesondere bekämpfte er dieselben da, wo sie mit den Grundsätzen jener politischen und besonders persönlichen Freiheit nicht ganz übereinstimmten, die Constant als den einzigen Zweck der menschlichen Verbindungen ansah, und zu deren Begründung wir, unsrer Bestimmung gemäß, gelangen müssen, sei es nun, wie er sagt, durch allmälig fortschreitende Verbesserungen oder durch furchtbare, aber unvermeidliche Umwälzungen.

Constantin der Große, s. Christenthum. S. 686.

Constitution, s. Staats-Verfassung.

Constitutionelle Monarchie, s. Monarchie.

Consuln nennt man heutigen Tages die zum Theil für Wahrnehmung der veränderlichen commerziellen Umstände, theils und zwar vornehmlich zum Zwecke des Schutzes des Handels im Auslande in den wichtigsten Handelsplätzen anderer Staaten aufgestellten öffentlichen Handels-Agenten. Sie repräsentiren zwar daselbst nicht ihre Regierung, welches die Sache der Gesandten ist, werden aber doch, sobald sie das Exequatur *) erhalten haben, als deren Bevollmächtigte behandelt. In dieser Eigenschaft nehmen sie sich der Handelsleute und auch anderer Unterthanen ihres Landes bei den fremden Gerichten und Behörden an, und üben, in dem Falle daß sie damit beauftragt sind, selbst die Gerichtsbarkeit über solche aus; sie wachen über die Beobachtung etwaiger Handels-Verträge und erheben, wenn diese verletzt werden sollten, Vorstellungen an die fremden Auctoritäten unter Berichterstattung an ihre eigene Regierung. Vorzüglich können sie aber mit ihren Talenten, Erfahrungen, und ihrem Eifer nützlich werden durch zuverlässige Berichte und Vorschläge über Alles, was sie als günstig ansehen für den vaterländischen Verkehr, oder über die sich zeigenden Hindernisse und Gefahren. Die Regierung hat dann dafür zu sorgen, daß solche Nachrichten und Warnungen, besonders auch für Auswanderer, auf geeignetem Wege bekannt gemacht werden. Solche Consuln haben bisweilen die persönliche Befreiung von der Civilgerichtsbarkeit ihres Wohnsitzes, und werden in Criminalfällen nur auf Requisition ausgeliefert. Diese Requisition wird aber vom Auslande nicht gesucht und vom Inlande nicht zugestanden, wenn der Consul geborener Unterthan des Landes ist, wo das Verbrechen begangen wurde; sie sind nehmlich nicht selten Unterthanen gerade des Landes, in welchem sie residiren, und nicht des Landes, für welches sie aufgestellt wurden. Im Gegensatze der europäischen, amerikanischen und ostasiatischen Consuln im Allgemeinen haben die europäischen und nordamerikanischen Consuln in der Levante (z. B. in Beirut, Alexandrien, Smyrna) so wie in Tripoli, Tunis, und Tanger (Marokko) einen höheren Rang und größeren Einfluß, indem ihnen die meisten diplomatischen Vorrechte zustehen. Es entstanden aber diese Consuln überhaupt schon im 12. Jahrhundert, und waren anfangs Handelsrichter in italienischen und spanischen Städten. Auch

*) d. h. die Erlaubniß der Amtsübernahme, welche von der Regierung desjenigen Landes ausgehen muß, in welchem sie als Consuln residiren.

während der Kreuzzüge sandte man Consuln in die asiatischen Städte, theils um das europäische Handels-Interesse zu leiten, theils um die Streitigkeiten der dort befindlichen europäischen Kaufleute, Schiffer und Unterthanen richterlich zu entscheiden. Vielleicht um den nützlichen Fremden anzulocken, hauptsächlich aber weil das Mittelalter noch aus den Zeiten der Völkerwanderung die Ansicht beibehalten hatte, daß Jeder überall nur unter dem Rechte seines Volkes stehe, bewilligten die Regierungen der Handels- und See-Plätze das Ansehen und die Functionen eines solchen Schiedsrichters als ordentlichen Richters gerne, so daß der Name Consul derlei tüchtigen Männern damals im Sinne von „Obrigkeit" beigelegt wurde, heutigen Tages aber bei veränderten Verhältnissen diese ursprüngliche Bedeutung großen Theils verloren hat; denn eigentliche richterliche Gewalt haben die Consuln jetzt nirgends mehr. In der Regel sind es angesehene Kaufleute, welche das Amt nach dem oben bezeichneten Wesen Ehren halber übernehmen und höchstens Sporteln beziehen, aber keine Besoldung.

Consumtion, Verzehrung und **Verbrauch**, ist das Gegentheil von Production (s. D.) oder Hervorbringung. Der Mensch sucht Reichthümer hervorzubringen, nicht um bei dem Hervorbringen, Vertheilen und Austauschen derselben stehen zu bleiben; sondern, wenn er sich mit Eifer diesen verschiedenen Thätigkeiten hingibt, so geschieht es vorzüglich, um von den Früchten seiner Arbeit einen Genuß zu haben. Die Consumtion ist des Menschen vorzüglichstes und letztes Streben, denn sie ist mit Gebrauch und Genuß gleichbedeutend. Die menschliche und bürgerliche Gesellschaft kann nicht existiren ohne zu consumiren; jedes Mitglied derselben ist Consument; aber es consumiren nicht Alle auf ebendieselbe Weise und in demselben Grade.

Der Mensch kann offenbar auch nicht ein kleinstes Theilchen des allgemeinen Stoffes schaffen oder zernichten; aber er kann diesen Stoff Umgestaltungen unterwerfen, welche alsbald eine neue Brauchbarkeit hervorbringen, Veränderungen, welche dem Gegenstande zwar seine augenblickliche Nützlichkeit nehmen, aber in bestimmter Zeit eine viel größere Nützlichkeit verleihen, als die zerstörte gewesen war. Eine solche Consumtion nennt man die productive, schaffende. Dagegen ist die Consumtion unproductiv, nichtschaffend, wenn die durch den Menschen veranlaßten Aenderungen der Gegenstände die Nützlichkeit der Letzteren auf immer aufhebt und zernichtet. Die Gegenstände des Reichthums werden also auf productive Art consumirt, wenn der Werth der Erzeugnisse, die man durch den Weg der Consumtion erhält, größer ist, als der zernichtete Werth; unproductiv ist aber jene Consumtion, wenn man gegen die consumirten Gegenstände entweder gar keine neue Erzeugnisse erhält, oder wenn der neue Werth geringer ist, als der consumirte. Einige Kernen Getraide, die man in die Erde wirft, ein Pflug, den man beim Ackern abnützt, werden, Dank der befruchtenden Kraft der Natur, eine sehr productive Consumtion; aber der Hafer, zur Nahrung von Luxuspferden bestimmt, und Räder eines Fuhrwerks, welche auf Vergnügungsreisen verbraucht werden, ein mit Pracht erbauter Palast, — Dies Alles sind unproductive Consumtionen. Um solchen unproductiven Verbrauch zu Stande zu bringen, bedarf es weder Talent noch Arbeit; zur productiven Consumtion braucht man das Zusammenwirken von Beiden oder die sogenannte Industrie.

In allen bürgerlichen Gesellschaften ist es die Regierung, welche die stärkste Consumtion bewirkt. Bei den meisten europäischen Nationen steigt diese Regierungs-Consumtion bis zum sechsten, fünften und selbst vierten Theil der Gesammt-Consumtion. Dieselbe ist aber von großem Einflusse auf das allgemeine Wohl, und zerfällt ebenfalls in productive und nicht-productive. Die productive Regierungs-Consumtion hat zu ihrem Gegenstande theils die innere und äußere Sicherheit des Staates, theils die mittelbare oder entfernte Entwickelung der Industrie. Wenn, was das Innere betrifft, alle Dienstzweige der Verwaltung nicht gut überwacht wären, wenn die Auflegung und Erhebung der Steuern auf eine willkührliche Weise geschähe, wenn die Gerechtigkeit schlecht gehandhabt würde, wenn die Gränzen des Landes ohne Bewachung den Einfällen des Feindes offen ständen; wenn, um auch vom Aeußeren zu sprechen, nicht Kriegsschiffe und obrigkeitliche Personen die Sicherheit der Angehörigen einer Nation in fremden Ländern schützten und deren Interessen wahrten, so würden Industrie und Handel sinken, ihr Einfluß zerfallen, und Noth und Mißbehagen beherrschten alle Klassen der Bevölkerung. Ebenso würde es seyn, wenn die Regierung es vernachlässigte, Straßen und Canäle zu unterhalten, Brücken zu bauen, Dämme aufzuwerfen, Häfen zu graben, Münzen zu schlagen, Posten zu unterhalten, und die Bildung aller Klassen des Volkes zu verbreiten und auszudehnen. Denn, wie J. B. Say richtig sagt, von dem Bearbeiter des Holzes oder des Thones bis zum Staatsminister, der die Interessen des Ackerbaus und Handels überwacht, wird jedes Individuum um so besser seine Stelle ausfüllen, je unterrichteter es ist. Um also ihren Beruf vollkommen zu erfüllen, ist die Regierung genöthigt, Consumtionen zu machen.

Die Regierung producirt allerdings nicht unmittelbar selbst den Reichthum, sie wirkt aber mittelbar auf die zimmer neue Hervorbringung aller Reichthümer der Staats-Gesellschaft; und es ist ganz ungerecht, deshalb, weil die Regierung nur einen solch mittelbaren Einfluß ausübt, zu behaupten, ihre Consumtion sei nicht-productiv. Die Wege und Canäle eines Staates produciren freilich nicht auf directe Art; die darauf verwendeten Auslagen sind aber ergiebiger, als alle welche bei den verschiedenen Zweigen der Industrie statt finden, welche unmittelbar den Reichthum schafft. Der Verwaltungs-Beamte, die Obrigkeit, der Kriegsmann, Alle produciren nicht selbst; aber durch ihre wachsame Aufsicht und ihr Mitwirken verhüten sie, daß nicht Störung und Verwirrung die directen Producenten des Reichthums benachtheilige. Die Regierungs-Consumtion ist demnach von der nehmlichen Art wie die eines Fabrikherren oder eines Eigenthümers, der sein Feld schließt, um dessen Früchte zu bewahren. Obgleich Keiner von diesen Beiden direct producirt, so vollbringen sie doch sehr productive Arbeiten; denn ihrer Thätigkeit haben es Andere zu verdanken, wenn sie einen Reichthum erwerben, den sie ohne Jene entweder gar nicht oder doch nicht in so hohem Grade hätten erwerben können.

Improductive Consumtionen einer Regierung entstehen bei Kriegen, welche gegen Recht und Billigkeit unter dem Einfluß schlimmer Leidenschaften aus Rache und Eifersucht so wie aus blindem Vorurtheil und am häufigsten aus übel verstandenem Ehrgeize unternommen werden. Eine verschwenderische Staats-verwaltung, verlassen von der Kenntniß der ächten Gesetze politischer Oekonomie, ist mehr als jede andere auf dem Wege, unproductive Consumtionen zu machen. Während sie unnütze Palläste baut, erhält sie nicht zur rechten Zeit und schafft noch weniger die Anstalten des öffentlichen Nutzens; sie unterhält ein zu zahlreiches Personale von Staatsdienern, bezahlt sie über Verdienst, und verursacht so der Nation unberechenbare Verluste. In Folge dessen früher oder später auf's Aeußerste getrieben nimmt eine solche Regierung auch zu schmählichen Mitteln ihre Zuflucht; sie verfälscht das Geld, erhebt willkührliche Abgaben, macht Banqueroute, oder contrahirt ruinirende Staatsschulden. Die improductive Consumtion der Regierung ist viel schädlicher, als die der einzelnen Staatsangehörigen; denn sie verhindert nicht blos die Vermehrung des National-Capitals, sondern zerstört auch das bereits vorhandene, weil sich eine solche Consumtion nur auf Kosten aller Glieder der Gesellschaft machen läßt. Ein großer Theil dieser Gesellschaftsglieder kann nehmlich die übergroßen Staats-Auflagen, welche so veranlaßt werden, nur dadurch aufbringen, daß sie einen Theil des Reichthums angreifen, den sie als Kapital entweder bereits besitzen oder sonst doch zu besitzen anfangen würden.

Die productive Consumtion erhält ihren Impuls von den wachsenden Bedürfnissen oder von dem Streben, immer mehr zum Genusse verwenden zu können. Dieses Streben geht bis zum Luxus (s. D.), welcher nicht an sich vortrefflich ist, da er so lange als ein Beförderungsmittel der Production angesehen werden muß, als er nicht Folge oder Ursache von Sittenverderbniß oder ein Erzeugniß allzu ungleicher Gütervertheilung ist, und nicht so weit getrieben wird, daß er alle Sparsamkeit für edlere Zwecke vernichtet (s. Bedürfnisse).

Ein Mißverhältniß zwischen Production und Consumtion zeigt sich von Zeit zu Zeit unter ganzen Völkern, verbunden mit einer Spaltung, welche die Bevölkerung auf das Schrecklichste hinrafft. Daraus darf man aber nicht auf ein beständiges Mißverhältniß zwischen Production und Consumtion schließen. Denn jene schlimmen Erscheinungen sind jeweilige Folgen des unzufriedenen, unaufhaltsamen Weiterstrebens der Menschen, der ungleichen Gütervertheilung, augenblicklicher, zufälliger Stockungen in den Erwerbsquellen, und des Mangels an hinreichenden Mitteln und Wegen, um dem Ueberflusse einer Gegend nach der anderen, ärmeren, gehörigen Abfluß zu verschaffen. Bei dem natürlichen Triebe des Menschen nach Vervollkommnung überhaupt und namentlich seiner äußeren Lebensverhältnisse erweitert sich die Production mit dem Begehren nach Consumtion, und die Consumtion steigt mit dem Gelingen und Fortschreiten der Production. Ein nothwendiges Gleichgewicht zwischen diesen Beiden liegt also tief in der Natur des Menschen begründet, und auf der Reinheit desselben beruht bei jedem Volke die Stufe seines Wohlstandes. Dieses Gleichgewicht kann aber andauernd auch nicht durch die Größe der Bevölkerung gestört werden. Denn kein Volk kann mehr consumiren, als es zu produciren vermag, sei es daß es zunächst seine eigenen oder die durch Eintausch gewonnenen Producte verzehrt. Ebenso producirt in der Regel ein Volk nicht mehr, als es zu consumiren geneigt oder gedrungen ist. Deshalb erscheinen auch im Allgemeinen bei einer einiger Maaßen gesunden Volkswirthschaft Nachfrage und Angebot gleich groß. Abweichungen in Einzelnem, auf einzelnen Märkten, und durch einzelne Landstriche so wie in einzelnen Zeiten sind eben — Abweichungen, neben denen die oben gegebene Regel immerhin feststeht.

Consumtions- oder **Verbrauchs-Steuern** (zu unterscheiden von den Gebrauchs-Steuern), im Ganzen einerlei mit **indirecten Steuern,** werden von Gütern entrichtet, die zur Befriedigung von Bedürfnissen des physischen Lebens bestimmt sind. Solche Güter sind aber entweder, 1) unerläßlich nothwendig, oder 2) nur beziehungsweise; überdies giebt es auch noch drittens andere Genüsse, welche zu keiner von beiden Arten von Bedürfnissen gehören, also überhaupt nicht nothwendig, sondern bloßer Luxus sind. Abgaben von Gütern der ersten Art erhöhen nicht blos die Preise dieser Güter selbst, sondern auch die Preise von allen andern Gegenständen des Verbrauches: Abgaben von Gütern der zweiten Art erhöhen lediglich nur die Preise dieser Güter und bleiben in der Regel auf Denjenigen haften, die sie bezahlen, wirken also nur soviel, daß sie den Verbrauch oder Genuß derselben einschränken, während die Abgaben erster Art möglicher Weise alle Verhältnisse des Lebens und des Erwerbes der unteren arbeitenden Klassen gefährden.

In Beziehung auf die Anordnung der Consumtions-Steuern zeigt sich also die Nothwendigkeit einer möglichst genauen Kenntniß der Verhältnisse, welche in einem Lande in der Consumtion überhaupt statt finden, wobei es sich dann herausstellen muß, in wie weit die zu besteuernden Objecte zu der einen oder andern Art von Bedürfnissen gehören. Darnach muß namentlich die zulässige Höhe der Consumtions-Steuer bemessen werden, indem dieselbe weder von der Consumtion der besteuerten Sachen abschrecken noch die Bedingungen der Existenz und der Erwerbsverhältnisse der unteren Klassen gefährden darf.

Eine Abmarkung und Einschränkung der Consumtions-Steuer auf die Städte im Gegensatze des bäuerlichen Landes ist weder mit den jetzigen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, der technischen und industriellen Gewerbthätigkeit, so wie des innern Verkehrs, noch mit den Foderungen der National-Oekonomie vereinbar. Die Letztere nehmlich muß auf Beseitigung von Allem dringen, was den gegenseitigen Austausch der Erzeugnisse von Stadt sowohl als Land und den Verkehr zwischen Beiden überhaupt erschwert.

Eine sehr wichtige Frage ist auch, ob recht viele, oder möglichst wenige Gegenstände der Consumtions-Steuer zu unterwerfen seien. Mit der Ausdehnung derselben auf eine große Anzahl von Verbrauchs-Gegenständen scheinen wenigstens für den ersten Anblick folgende Vortheile verbunden zu seyn: 1) die Consumtions-Steuer trifft dann sicherer das gesammte Einkommen aller Kassen, und vertheilt sich hiedurch allgemeiner und gleichheitlicher; 2) das Steuerprocent für jedes einzelne Object kann auf diese Weise niedriger seyn, als bei einer Beschränkung auf eine kleine Anzahl von Genuß-Objecten; 3) so kann man die allernöthigsten Bedürfnisse und hiedurch die Lage der untern Klassen möglichst schonen. — Für Beschränkung der Consumtions-Steuer auf eine geringe Anzahl von Gegenständen des allgemeinen Verbrauchs sprechen dagegen folgende Momente: 1) die Bedürfnisse der unteren Klasse können noch mehr geschont werden, wenn man nicht sehr viele Gegenstände besteuert; 2) ebenso kann man in diesem Falle noch sicherer verhüten, daß nicht einzelne Klassen zu sehr belastet werden; 3) je geringer die Anzahl der einer Consumtions-Steuer unterworfenen Gegenstände ist, desto kleiner kann der Aufwand des Staates für Einzug oder Erhebung dieser Steuer seyn, während im entgegengesetzten Falle die Kosten dieser vielfältigen und vielköpfigen Steuerverwaltung den schönsten Theil der Steuer selbst verschlingt, also der Verwendung zum allgemeinen Besten und öffentlicheu Zwecken entzieht.

Jeden Falls ist die Auswahl der zu besteuernden Gegenstände vorzüglich von den Eigenthümlichkeiten abhängig, die in Betreff der verschiedenen Klassen von Einwohnern in einem gegebenen Lande statt finden, ferner von den gewerblichen Verhältnissen in demselben, und zum Theil auch von jenen, in welchen der Verkehr das Einkommen unter die verschiedenen Klassen vertheilt.

Nach diesen Verhältnissen, noch mehr aber nach der eigenthümlichen Natur der Verbrauchs-Gegenstände regelt sich zugleich die Erfassung der Consumtions-Steuer, welche entweder direct oder indirect ist. Die directe oder unmittelbare Erfassuug in iren Steuer-Sätzen ist bei allen Gegenständen anwendbar, die nicht sowohl zu einem wirklichen Verbrauche, als vielmehr zu andauerndem Gebrauche bestimmt oder desselben wenigstens fähig sind, z. B. Luxus-Mobilien, Gold- und Silbergeschirr, Equipagen. Die indirecte oder mittelbare Erfassung, welche dem wirklichen Consumenten erst durch mehrere Zwischenhände und zwar im Preise der Consumtions-Objecte zur Last fällt, eignet sich für solche Gegenstände, die zu wirklichem, unmittelbarem Verbrauche bestimmt sind, in Quantitäten von größerem Umfange in den Verkehr treten, und in ihrem Uebergang zur Consumtion nicht leicht verborgen bleiben können. Die Nützlichkeit dieser Methode wird aber dadurch bedingt, daß 1) die Erhebung der Abgabe so nahe als möglich an den letzten wirklichen Verbraucher gerückt und von diesem eingezogen werde; 2) daß von jedem Gegenstande soviel thunlich nur

eine Abgabe erhoben werde; 3) daß Consumtions-Steuern nur von solchen Gegenständen erhoben werden, die zu einer wirklichen Verzehrung bestimmt sind, nicht aber auf solche, die als Stoffe für den Gewerbsbetrieb dienen. — Die besondern Arten der Consumtions- oder Verbrauchs-Steuern sind 1) Accise, 2) Zölle, 3) Luxussteuern, worüber unter diesen Artikeln eigens gehandelt wird.

Continentalsystem, Continentalsperre, bezeichnet den Inbegriff der Maaßregeln, welche ergriffen wurden, um die englischen Waaren und englischen Colonialerzeugnisse von dem europäischen Festlande auszuschließen. Napoleon glaubte England am sichersten dadurch zu vernichten, daß er den englischen Handel lähmte, und vergaß dabei, daß er durch dieselben Maaßregeln auch den Handel derjenigen Länder bekämpfte, mit welchen er über Englands Macht zu siegen gedachte. Eine Nation muß kaufen, sobald sie verkaufen will.

Die erste Grundlage zum Continentalsystem gab Napoleon von Berlin aus durch das Decret v. 21. Novbr. 1806, wonach nicht nur aller Handel und Verkehr mit den britischen Inseln streng verboten ward, sondern auch alle englischen Unterthanen in französischen oder mit Frankreich verbundenen Ländern als Kriegsgefangene, und alle englischen Waaren als Prisegute betrachtet werden sollten. England beantwortete diesen Angriff durch den Geheimerathsbefehl vom 7. Januar 1807, in welchem es jedem neutralen Schiffe, bei Strafe der Confiscation, das Einlaufen in einen französischen, oder unter französischem Einflusse stehenden Hafen verbot. Nachdem sich Napoleon nun aller Hansestädte bemächtigt hatte, erließ er am 25. Jan. das Decret von Warschau, was alle in den Hansestädten mit Beschlag belegte englische Waaren confiscirte. England erklärte hierauf am 11. März die Elbe, Weser und Ems für streng blokirt, und dehnte am 11. November diese Blokade auf alle Häfen aus, von welchen die englische Flagge ausgeschlossen war. Jedes mit einem französischen Ursprungszeugniß versehene Schiff durfte hiernach confiscirt werden, und nur den Neutralen blieb es gestattet, direct zwischen den englischen Colonien und ihrem Vaterlande zu schiffen. Alle anderen Schiffe, welche mit blokirten Häfen handeln wollten, mußten erst in einen britischen Hafen einlaufen, und eine Abgabe von durchschnittlich 25 % des Werthes der Ladung zahlen. Französischer Seits verfügte dagegen das Decret von Mailand v. 17. December 1807, daß jedes Schiff, welches sich jener Anordnung unterzöge, für englisches Eigenthum angesehen und als solches behandelt werden sollte. Dem Angeber wurde, durch Verfügung vom 11. Januar 1808, die hohe Prämie des dritten Theils des Werthes zugesichert. Bis zum Jahre 1808 war es Napoleon gelungen, dieses System nicht nur in Frankreich zum gesetzlichen zu machen, sondern dasselbe auch auf Belgien, Holland, den größten Theil von Italien, die Staaten des Rheinbundes, Preußen, Rußland, Dänemark, Oesterreich, Spanien, Portugal auszudehnen. Endlich ward auch Schweden genöthigt, unter dem 6. Januar 1810 dem Continentalsysteme beizutreten. Es war eine Nothwendigkeit, daß dieses System immer wiederholt zu Gewaltstreichen führen mußte, und es war natürlich, daß Napoleon in seinen Händen dieses System als Vorwand für Ausdehnungen seiner Herrschaft in Europa in aller Art ausbeutete; die Hansestädte wurden mit Frankreich vereinigt (i. J. 1810), weil sie zu schwach seien, ihre Flagge zu schützen, ebenso Oldenburg, Aremberg, ein großer Theil des Großherzogthums Berg und das Königreich Westphalen, weil Frankreich die Mündungen aller sein Gebiet durchströmenden Flüsse beherrschen müsse.

Ungeachtet einiger Beschränkungen der Ausdehnung des Continentalsystemes von beiden Seiten (im J. 1809 u. 1811), diente dasselbe immer mehr dazu, dem Schleichhandel einen fast vorher ungekannten Grad der Ausbildung zu geben. Durch die Decrete vom 5. August und 12. September 1810 (Tarif von Trianon) wurde festgesetzt, daß alle Colonialwaaren einer Continentalsteuer von 50% unterworfen werden sollten, und endlich verfügte sogar am 19. Oct. 1810 das Decret von Fontainebleau die Verbrennung und Vernichtung aller englischen Waaren. Da der Schleichhandel, wie natürlich, durch alle diese Maaßregeln immer nur vergrößert wurde, so ertheilte Napoleon endlich Licenzen, durch welche gestattet wurde, gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Zölle eine bestimmte Menge von Colonialwaaren unter der Bedingung einzuführen, daß dafür ein gleicher Werth von französischen Manufacturwaaren ausgeführt würde. Diese Maaßregel war nicht geeignet, den Handel zu erleichtern, zumal diese Waaren in England entweder nicht zugelassen wurden, oder nicht verwerthet werden konnten; sondern sie trug vielmehr nur dazu bei, den Schleichhandel in gesetzlichen Formen zu begünstigen. Wie wenig aber dieses System überhaupt befähigt war, den beabsichtigten Zweck zu erreichen, beweist am schlagendsten der Umstand, daß die Ausfuhr der englischen Erzeugnisse und Manufacturwaaren, die nach der officiellen Durchschnittssumme bis 1804 jährlich 21 bis 22 Millionen Pfund Sterling betragen hatte, sich bis 1808 auf 26, bis

1812 auf 32 Millionen Pfund Sterling erhob, theils in Folge der gesteigerten Preise, theils weil England das europäische Festland von dem überseeischen Handel fast völlig ausschloß.

Das Continentalsystem kann mit Recht als eine Hauptveranlassuug des schnellen Sinkens der Größe Napoleons angesehen werden, und dieser national-ökonomische und politische Mißgriff hat seinen Sturz mehr beschleunigt, als alle verlorenen Schlachten es vermocht haben würden. Wunderbar bleibt es, daß derselbe Mann, welcher bei seiner Theilnahme an dem Code de Commerce eine so tiefe Einsicht in die Natur des Handels an den Tag legte, bei dem Uebergewichte Englands von einem solchen Systeme diesen Erfolg hoffen konnte, einen Erfolg, welcher nur durch eine aus nationaler Begeisterung hervorgehende Entsagung und Enthaltsamkeit der Consumenten unter begünstigenderen Verhältnissen vielleicht zu erreichen gewesen wäre. Wollte man das Continentalsystem aus dem Gesichtspunkte eines Schutzsystemes ansehen, wie es von einigen ebenso laut redenden, als kurzsichtigen Freunden der Treibhaus-Erziehung des Handels und der Industrie geschehen ist, so bleibt es als solches, selbst wenn man sich auf den Standpunkt der Gegner freier Handelssysteme stellt, verfehlt und verwerflich wegen der Umstände, unter welchen es eintrat, wegen der Art seiner Ausdehnung und Umfassendheit.

Contingent heißt eigentlich was auf einen kommt, oder einen trifft, dann der Theil oder die Zahl der Truppen, welche jedes Mitglied eines Bundes z. B. jeder Schweizer-Canton ꝛc. zu dem gemeinschaftlichen Bundesheer zu stellen hat.

Auch im weiland heil. Römischen Reiche deutscher Nation war das Wort Contingent in diesem Sinne gebräuchlich. Da das Reichsheer nicht groß und die Reichsstände gar sehr zahlreich, ihre Lande aber verschieden waren, so waren die Contingente der kleinen oft sehr klein: Eine reichsunmittelbare Aebtissin hatte einen Landsknecht oder auch einen halben Reiter zu stellen, nämlich mit einem andern Stande zusammen einen ganzen. Die Größe der Contingente und die der Geldbeiträge war in der Wormser Matrikel von 1521 festgesetzt.

In der Kriegsverfassung des deutschen Bundes vom 9. und 12. April 1821 und in anderen Bundesgesetzen vom 20. August 1818 und 12. Februar 1823 ꝛc. ist die Bundes-Matrikel aufgestellt und das Bundes-Contingent bestimmt. Es ist auf 1 Prozent der Bevölkerung jedes Staates festgesetzt, d. h. ein Mann auf je hundert Einwohner, also bei 500,000 Unterthanen auf 5000 Mann. Das Contingent, welches zu einem Siebentel in Reiterei bestehen und 2 Geschütze auf je tausend Mann haben soll, muß jeder Bundesstaat auch im Frieden vollständig marsch- und schlagfertig halten. Außerdem soll als Reserve der dreihundertste Theil der Bevölkerung mit den nöthigen Kriegsgeräthen bereit seyn.

Von dem gewöhnlichen Contingent darf auch ein Theil Landwehr seyn, aber nur der kleinere.

Manchen Staaten ist der stete Unterhalt eines solchen Contingents sehr lästig, nicht nur der Kosten sondern auch der Versäumniß wegen. Da nun andere, besonders die großen Staaten doch zuviel Soldaten halten, so haben jene schon darauf gedacht, ihr Contingent gegen eine billige Vergütung von diesen mitstellen zu lassen, und gar keine oder nur eine geringe Anzahl Truppen selbst zu halten. Dies ist jedoch von Bundeswegen ausdrücklich verboten worden. Mit Recht! denn es ist von der höchsten Wichtigkeit, daß das ganze deutsche Volk wehrhaft und jeder Zeit gegen den Feind gerüstet sey. p. p. P.

Contrasignatur der verantwortlichen Minister ist nach den Grundsätzen des constitutionellen Staatsrecht unerläßlich, wenn ein Befehl oder eine Verfügung des Landesherren Anerkennung und Befolgung, kurz, wenn dieselbe überhaupt staatliche Geltung haben soll. Also nicht blos der Fürst selbst muß die Verordnung unterzeichnen, sondern der betreffende Minister ebenfalls, und zwar, aus Ehrfurcht, dem Namenszug des Fürsten zur Seite oder gegenüber; daher der Ausdruck Contrasignatur.

Diese Einrichtung will in ihrem eigentlichen und tieferen Sinne Nichts Anderes, als daß die Minister so zu sagen bei jedem einzelnen Erlasse an ihre Verantwortlichkeit und eben dadurch an ihre heilige Pflicht erinnert werden, nach welcher sie nicht der Willkühr zu fröhnen, sondern der Gerechtigkeit und dem allgemeinen Besten zu dienen haben. Wer deshalb dem ganzen politischen Systeme der constitutionellen Monarchie abhold ist, dem muß diese Forderung der Contrasignatur sehr unwillkommen, ja verhaßt und ärgerlich seyn. Fr. Schmitthenner findet deshalb darin eine schwierige Frage, namentlich ob es zweckmäßig sey, in den Staats-Grundgesetzen zu bestimmen, daß ein Beschluß des Regenten nur unter der Voraussetzung solcher Contrasignatur durch einen verantwortlichen Minister verbindliche Kraft habe. Dieser staatswissenschaftliche Schriftsteller, der es nicht nöthig hat, sich gegen den Verdacht des Radicalismus oder gar der Revolution zu wahren, hat immerhin noch

die Ehrlichkeit, anzuerkennen, die Forderung der Contrasignatur erschwere es jeden Falls, daß der Regent seine Macht mißbrauche, und es sey für den Gang des Staatsdienstes nur förderlich, wenn derselbe blos in den Ministern seine ersten, unmittelbaren Organe habe. Ueberdies weiß Schmitthenner auch, daß so ziemlich alle Constitutionen, die diesen Namen verdienen, erwähnte Bestimmung enthalten. Dennoch — die Sache mag sich bisher so nützlich erprobt haben, als sie nur will — dennoch ist derselbe dagegen. Und warum? Weil sie dem Germanenthum, also dem historisch Faktischen der früheren Zeit widerspricht, und weil es vernünftig ist. Wenn man ein Beispiel haltloser Staats-Sophistik haben will, so lese man in den „Zwölf Büchern über den Staat“ folgende unbegreifliche Stelle: „Abgesehen davon, daß die germanische Monarchie (ist die englische nicht germanisch?!) in ihrer organischen (?!) Entwicklung diese künstliche Handfessel des Regenten als gesetzliche, nicht zu umgehende Bestimmung nicht kennt, daß sie ferner mehr als irgend eine andere dem Regenten selbst die Regierung verleiden kann und ihn seinem Volke fern stellt (die Fürsten werden nur durch ihre eigene Tyrannei, Willkür, und Ungerechtigkeit dem Volke fremd!), so theilt sie mit mehreren andern Annahmen und Fictionen, die man, ohne die Geschichte und das menschliche Herz (nicht den Verstand?) zu fragen, zur Vervollkommnung des Repräsentativ-Systems ersonnen hat, die üble Eigenschaft, daß sie in regelmäßigen Zeiten des Staatslebens nicht nöthig ist (in der That?), in kritischen Staatslagen aber, wo die Wahrheit der Dinge an den Tag kommt (sonst also braucht sie nicht an den Tag zu kommen? Sind das die normalen Zeiten?) nicht Stich hält (wie so?). Im geordneten (wer ordnet?) Verlaufe des Staatslebens wird sich, wie es die Verwaltungs-Politik fordert und wie es auch in Deutschland Herkommen war (war? Man lese doch unsere Schrift über Fr. C. v. Moser!), selbst ohne daß es durch Gesetz geboten wäre, der Regent in der Regel (wie steht es mit den Ausnahmen? Darum eben handelt es sich!) des Beirathes seiner Minister bedienen, und durch sie als Organe wirken. Wo er aber, an der Spitze des Heeres, auf seinen Landgütern, auf Reisen und anderswo (wo?) unmittelbar mit seinen Unterthanen verkehrt, da würde ein Auftrag, die Verfassung und durch die Verfassung geheiligte Rechte zu verletzen, denjenigen, der ihn vollzieht, vor der Anklage durch die Organe des Volkes und vor gerichtlicher Strafe nicht schützen (wie so?). Wo aber der Regent, durch andere Gründe nicht abgehalten und mit der Hoffnung des Gelingens, die Verfassung stürzen wollte, da würden, so wenig als bisher, auch in Zukunft die Personen fehlen, welche seine Befehle contrasigniren.“ Vortrefflich!

In der That, hier muß man nicht blos über den politischen Gallimathias lachen, sondern auch mit der absichtlichen oder unabsichtlichen Verblendung und Dunkelei wahres Mitleid haben. Möge in Deutschland bald die Zeit erscheinen, in welcher Schriftsteller und Lehrer des Staatsrechts mehr auf ihren guten Namen bedacht seyn müssen! Vrgl. Minister.

Contrebande, s. Schleichhandel.

Contributionen, s. Brandschatzung S. 519.

Controlbuch, und **Conto**, s. Buchführung.

Controle (Kontrolle), eigentlich die Führung einer Gegenrolle d. i. eines zweiten Buches durch Gegenschreiber (Controleur), hat zunächst die eigentliche Bedeutung im Rechnungswesen, wird aber auch von Ueberwachung im Allgemeinen und namentlich im moralisch-politischen Sinne gebraucht. In kleineren Ländern, wo man Alles mehr übersehen und die Beamten mehr überwachen, auch ihre Moralität steigern kann, (s. d. Art. Staatsdienst) mögen manche der Vorsichtsmaaßregeln, die man in großen Ländern brauchen muß, überflüssig erscheinen: im Finanzwesen ist jedoch die Controle mehr oder weniger überall nöthig, und zerfällt 1) in die begleitende und 2) in die nachfolgende. Im Kassenwesen muß die Kassen-Controle zu verhindern suchen, a) daß die Kassiere Einnahmen, die sie quittirt haben, in den Büchern auslassen, b) daß keine Defecte in den Kassen entstehen, und c) daß die Zahlenden auf keine Weise durch höhere Forderungen bedrückt werden. Sehr schwierig bleibt immerhin die begleitende Erhebungs-Controle. Die nachfolgende Controle ist dreifach, nehmlich a) die untere, welche sich aus der Jahres-Abrechnung der untern Stellen bei Einschickung ihrer abgeschlossenen Bücher ergibt; b) die mittlere, den Provinzial-Behörden obliegend, welche sich theils durch die Revision der Kassebücher theils bei der Zusammenstellung der General-Rechnung ergiebt, und wobei im Allgemeinen die Schnelligkeit wenigstens ebenso wichtig ist als die nicht immer erreichbare höchste Genauigkeit; c) die oberste Controle, am Besten bei den Zweigen des Finanz-Ministeriums stattfindend. Sie begreift die vorläufige Revision der Vorschläge, die Prüfung der Jahresrechnungen der Mittelbehörden, die Revision der Kassebücher und die Verification der begleitenden Controle, inso-

fern dieselbe nicht schon in den Mittelbehörden definitiv endigt, zuletzt die Zusammenstellung der jährlichen General-Rechnung der Zweige des Finanzministeriums und durch deren Zusammenstellung die Generalrechnung des Finanz-Ministeriums selbst.

In den meisten Ländern besteht überdies noch eine eigene Behörde, die Reichscontrole oder General-Controle, als dritte höchste Staats-Behörde neben dem Staats-Ministerium (Minister-Rath) und dem Staatsrathe. Obgleich übrigens der Wirkungskreis dieser Behörde, je nach dem besondern Interesse der einzelnen Staaten, bald enger bald weiter gezogen, und selbst bis auf die Beobachtung und Bewahrung der Verfassung und der Staatsgrundgesetze gegen alle Mißbräuche, Umgehungen und Nachlässigkeiten der Beamten ausgedehnt werden kann, so wird sie doch in den meisten Staaten zunächst nur auf die Finanz-Verwaltung und das Kassenwesen bezogen. Denn namentlich in großen Reichen und hauptsächlich in absoluten Monarchien, wo die, in constitutionellen Staaten den Volksabgeordneten zustehende, Controle der gesammten Staatsverwaltung fehlt, scheint eine besondere, selbstständige und von allen Ministerien unabhängige Behörde als General-Controle dringendes Bedürfniß zu seyn. Ihre Bestimmung ist aber, die höchste Aufsicht über das Verhältniß der Staats-Einnahme und Staats-Ausgabe gegen einander im Allgemeinen und im Einzelnen zu führen. Im Allgemeinen muß sie das Verhältniß ausmitteln, in welchem die Gesammtheit der dem Volke aufgelegten Steuern und Abgaben zu den richtigen Grundsätzen der Staatswirthschaft und zu dem Wohlstande des Volkes und seiner arbeitenden Klassen steht; im Besondern hat sie das Verhältniß zu erwägen, in welchem die Etats der einzelnen Ministerien gegen einander stehen. Da es nehmlich ganz natürlich ist, daß jedes einzelne Ministerium seinen Geschäftskreis und die in demselben zu befriedigenden Bedürfnisse als den ersten und wichtigsten im Staate betrachtet, so muß der Generalcontrole das Recht zustehen, das für den Staat unentbehrliche Gleichgewicht zwischen den einzelnen Verwaltungszweigen aufrecht zu erhalten. Die General-Controle muß daher, bevor das Budget in absoluten Staaten beschlossen, oder in constitutionellen Staaten den Abgeordneten des Volkes vorgelegt wird, die einzelnen Etats desselben prüfen, und die Ueberschreitungen der einzelnen Verwaltungs-Zweige durch ausgleichende Vorschläge in das richtige Verhältniß zum Ganzen bringen. Zweitens aber muß diese oberste Control-Behörde nach der Abschließung oder Bewilligung des Budget darüber wachen, daß jede ausgeschriebene Steuer und Abgabe richtig verwendet, die Etatsumme jedem Minister zur rechten Zeit angewiesen, die strengste Aufsicht über die Treue, Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit aller im Staate angestellten Kassenbeamten geführt, die Gesammtübersicht eines Rechnungs-Jahrs mit größter Genauigkeit entworfen, und das erfreuliche oder bedenkliche Ergebniß derselben dem Regenten, den gesammten Ministerien, so wie, in constitutionellen Staaten, den versammelten Repräsentanten des Volkes zur Anerkennung vorgelegt werde. Vrgl. Pölitz, Staatswissensch. Vorlesungen II., 108.

Contumaz, s. Gesundheits-Polizei.

Contumaz, im gerichtlichen Sinne, s. Strafverfahren.

Conventionalstrafe heißt in der Kunstsprache der neueren Juristen eine bestimmte Summe Geldes, welche der, so etwas zu thun oder nicht zu thun sich verbindlich macht, zu bezahlen verspricht, wenn er gegen die von ihm übernommene Verbindlichkeit handelt. Conventionalstrafen kommen unter Privatpersonen und im Völkerrechte vor. Privatpersonen dürfen übrigens nur privatrechtlichen Vortheil dabei im Auge haben, und keine Strafen festsetzen, welche für den Verpflichteten eigentliche Leiden oder gar den Verlust allgemein menschlicher Rechte z. B. der Freiheit zur Folge hätten. Bezweckt eine Conventionalstrafe die dringlichere Aneiferung zu unerlaubten Handlungen, so ist sie schon deshalb an und für sich nichtig, weil alle Verträge nichtig sind, deren Gegenstand Etwas Schlechtes und Unerlaubtes ist.

Conventions-Fuß, und, **Conventions-Geld**, s. Münzwesen.

Convoy nennt man in den Schifffahrts-Verhältnissen (s. D.) eine vom Staate zum Schutze gegen feindliche Anfälle bestimmte Begleitung mehrerer Kauffahrteischiffe durch Kriegsschiffe, welche dafür ein Geleitsgeld erhalten, das im Geleits-Contracte (Zeye- oder Seyebriefe) angegeben ist. S. d. Art. Admiralschaft.

Corporation, Collegium, Universitas — Gemeinheit — ist eine zu rechtlicher Einheit gegliederte, vom Staate genehmigte Gemeinschaft mehrerer Personen für einen das Leben der Einzelnen überdauernden rechtlichen, guten Zweck.

Sie unterscheidet sich von der Gesellschaft — (d. i. der vertragsmäßigen Gemeinschaft oder Vereinigung zur Erreichung eines gemeinschaftlichen-rechtlichen Zweckes mit gemeinschaftlichen Mitteln) zunächst durch ihre Gliederung, Organisation, Verfassung, welche es ihr möglich macht, über alle zur

Erreichung des Gemeinheitszweckes erforderlichen Maßregeln, Mittel und Wege einen, die ganze Gemeinschaft verpflichtenden Beschluß (gewöhnlich durch Stimmenmehrheit, in wichtigen Angelegenheiten mit $^2/_3$ aller Stimmen) zu fassen, während in der Gesellschaft zu jeder Veränderung, also auch zu jeder einzelnen Unternehmung Stimmen-Einhelligkeit erforderlich ist, wodurch der Abstimmige den Vorzug hat, weil er durch seinen Austritt die ganze Gesellschaft auflösen und seinen Theil des Vermögens der Gesellschaft fordern kann, welche auch durch den Eintritt eines neuen Genossen eine andere wird.

Die Corporation dagegen erleidet durch Aus- und Eintritt der einzelnen Mitglieder keine Veränderung, sie bleibt dieselbe, und besteht fort so lange nur noch Ein Mitglied darin ist; so wie auch ihr Vermögen für den Gemeinzweck bestimmt und Eigenthum der Gemeinheit bleibt, den Mitgliedern nur die Nutzung und Rechte zustehen, welche ihnen das Statut, das staatlich genehmigte Grundgesetz der Gemeinheit einräumt. p. p. P.

Corporative politische Rechte sind die durch die Verfassung ganzen Corporationen (s. D.) garantirten Rechte, Freiheiten sowohl als positive Befugnisse. Diese corporativen Rechte sind theils allgemeine, insofern das ganze Volk zu Corporationen (z. B. zu Gemeinden) organisirt ist, und Diesen dann von der Verfassung bestimmte Befugnisse und Freiheiten eingeräumt sind, oder Privilegien, insofern sie nur gewissen einzelnen Klassen zustehen. Von der ersteren Art sind z. B. die Autonomie und der Vermögens-Besitz der Gemeinden, von der zweiten Art dagegen die dem übrigen Volke gegenüber vorzugsmäßige Landtagsfähigkeit mancher Stände und Institute (z. B. der Universitäten). Von den corporativen Rechten (welche der Corporation als solcher zustehen) sind wohl zu unterscheiden, die individuellen Rechte, welche den Mitgliedern einer Corporation als Solchen zukommen.

Corpus Catholicorum et Evangelicorum. Um die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Rechte, welche den beiden Kirchen im westphälischen Frieden eingeräumt waren (s. d. Artikel Confession), durchaus sicher zu stellen, ward den Reichsständen die Befugniß beigelegt, in solchen Fällen, wo sie deren Beeinträchtigung fürchteten, die Fassung eines Reichsgutachtens und Beschlusses zu verweigern — Itio in partes. Es bedurfte dazu, eine Sache für Religions-Angelegenheit und Gewissens-Sache zu erklären, nur der Stimmenmehrheit der Evangelischen oder der Katholischen Churfürsten, Fürsten, Städte. Die beiden Parteien erhielten, weil sie als Religionsgenossen gleiches Interesse und sogar eine gewisse Ordnung oder Verfassung hatten, den Namen Corpus Catholicorum und Corpus Evangelicorum. Sie ließen sich auch den Schutz ihrer Glaubensgenossen in den anderen Reichsstände-Landen angelegen seyn, und faßten auf die Gesuche, Beschwerden, Klagen derselben Conclusa, Beschlüsse, daß und wie den Bedrückten zu ihrem Rechte zu verhelfen sey. In dieser Beziehung ward vornehmlich das Corpus Evangelicorum oft und vielfältig in Anspruch genommen und hat nicht selten Abstellung gerechter Beschwerden erwirkt, besonders wenn diese von kleineren Fürsten ausgingen.

Man hat daher in neuerer Zeit öfters den Wunsch geäußert, diese Einrichtung möchte wieder hergestellt werden. Namentlich haben Evangelische Christen davon einen bessern Schutz der Evangelischen Kirche unter Katholischen Fürsten, und gegen die päbstlichen und anderen hierarchischen Anmaaßungen hoffen zu dürfen geglaubt. Allein abgesehen davon, daß die Herstellung dieser alten Einrichtung und der Rechte dieser Corpora die Einheit des deutschen Bundes ebenso sehr gefährden würde, wie sie die des Reichs völlig untergraben und damit seine Macht für immer gebrochen hat, ist sie auch deswegen bedenklich, weil die Evangelische Freiheit dadurch eher gefährdet, als gesichert werden möchte. Denn das Corpus Evangelicorum und das Corpus Catholicorum würden ohne Zweifel an dem alten Recht und Gesetz festhalten, und dieses z. B. im Sinne des westphälischen Friedens darauf dringen können, daß in den deutschen Bundesstaaten nur die Augsburgschen Confessionsverwandten und die Römisch-Katholischen geduldet, alle von diesen altkirchlichen Symbolen Abweichende als Ketzer ausgeschlossen werden sollten.

Was ein solches Corpus Evangelicorum vermocht, und was es gegen mächtige Fürsten nicht vermocht hat, indem Friedrich der Große den Pfälzischen Religionsbeschwerden durch einige Regimenter abbelfen mußte, das vermag auch jetzt noch die Unterhandlung mit den befreundeten Höfen.

Viel wichtiger als das Corpus Evangelicorum der Reichsfürsten ist für die Evangelische Kirche in liberalem Sinne der große Liebesbund der Gustav-Adolphs-Stiftung, welcher die freien Völker umschließt und sich der armen Brüder, die noch unter dem Druck der kirchlichen Rechtlosigkeit und der Armuth seufzen, mit Rath und That annimmt.

Auch das Andere, was uns an Einheit fehlt, ist schon in Erwägung gezogen, und ein Anfang zur Vereinigung aller Evangelischen Landes-Kirchen gemacht worden, der

auch für die Evangelischen Unterthanen der Katholischen Fürsten Deutschlands nicht ohne heilsame Folgen bleiben kann. Denn, wenn die inneren Verhältnisse und Bedürfnisse der Evangelischen Kirche erst klar erkannt und recht geordnet sind, muß die Evangelische Kirche Deutschlands als solche eine Macht seyn, welche des Fürworts und Schutzes der Evangelischen Fürsten kaum noch bedürfen, aber dessen nimmer entbehren wird. Aus diesem Grunde, weil die Katholische Kirche eine Einheit und eine Macht ist, welche auch alle Katholischen Fürsten in und unter sich begreift, bedürfen und wünschen die Katholiken die Herstellung des Corpus Catholicorum gar nicht.

Vielen möchte dieselbe aber auch deswegen bedenklich erscheinen, weil die Religions-Angelegenheiten, welche jetzt nach der Staatsverfassung berathen und behandelt werden, dann ganz in den Händen der Fürsten, und ihrer persönlichen Meinung und Ansicht anheim gegeben seyn würde. (p. p. P.)

Corpus juris, s. Römisches Recht.

Corpus juris canonici, s. Canonisches Recht.

Corrections-Häuser, s. Straf-Anstalten und Gefängnißwesen.

Cortes, s. Spanien.

Cosmopolitismus, Patriotismus.

Coupons, s. Staatsschulden.

Courant ist das in Umlauf gesetzte wirklich ausgeprägte Geld (s. D.) im Gegensatze der ungemünzten Gold- und Silber-Stangen, banco genannt (vergl. d. Artikel Banken, S. 303). Die Unterscheidung zwischen Grobcourant und Kleincourant (Scheidemünzen) bezieht sich auf Gestalt, Größe und Schwere der Münzen.

Courtage, s. Mäkler.

Credit. Im allgemeinen Sinne als gegenseitiges Zutrauen beginnt der Credit mit den ersten Erscheinungen des Verkehrs d. h. der gegenseitigen Verbindung der Menschen durch Forderung, Leistung, Erwartung und Erfüllung. Je mehr aber die volkswirthschaftliche und gewerbliche Arbeitstheilung fortschreitet, je mehr sie die Mitglieder des Verkehrs auf den Tausch gegenseitig anweist, um so wichtiger wird der Credit und um so mehr muß er sich ausbilden. Derselbe nimmt dann immer mehr die besondere Natur an, als das Vertrauen auf eine Person im Verkehre, daß sie den Willen und das Vermögen besitze, die eingegangenen oder einzugehenden Verbindlichkeiten, namentlich im Tauschverkehre, zu erfüllen. Im Laufe der immer mehr um sich greifenden Geschäfts- und Arbeitstheilung entstehen stets mehr verschiedene Klassen von Verkehrsmitgliedern, unter diesen auch die Capitalistenklasse, d. h. die Klasse derjenigen, welche Capitalien ansammeln und zur Anwendung darbieten. Mit dieser Klasse entsteht eine noch besondere Art des Credits, der Credit im engeren Sinne des Wortes, d. h. das Zutrauen auf Willen und Vermögen eines Capitalsuchenden, seine für Ueberlassung eines Capitals Behufs der Benutzung einzugehenden oder eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Die Capitalien können in verschiedenen Gestalten auftreten, z. B. als Häuser, als Meubles, als Waaren u. s. w.. Die allgemeinste, am leichtesten in jede andere Art umsetzbare, Form der Capitalien ist das Geld, sei es Metall- oder Papiergeld. Der Geldcapitalist wird fast ausschließlich blos Capitalist, in besonderen Fällen auch Banquier genannt, und die Geldcapitalien heißen meistens blos Capitalien. Im allerengsten Sinne des Wortes versteht man daher gewöhnlich unter Credit das Vertrauen auf einen Geld Anleihenden oder Schuldner, daß er den Willen und das Vermögen besitze, seine einzugehenden oder eingegangenen Geld-Anleihens- oder Geldverbindlichkeiten gegen die Gläubiger zu erfüllen, seine versprochenen Zahlungen in der richtigen Art, Zeit, und Größe zu leisten. Es macht dabei keinen Unterschied mehr, ob die Geldschuld durch Geldverleihen oder Verabfolgung von Waaren oder durch Verkäufe anderer Art, oder durch Pacht und Miethe oder durch Dienstleistung entstanden ist. Die vollständigste Ausbildung des Credits ist erst möglich durch Entstehung und Ausbildung des Handels, d. h. des als besonderes Gewerbe betriebenen Ein- und Austausches von Waaren und Geld. Der Handel beruht, wenn und insoferne nicht Waare und Geld Zug um Zug in persönlicher Gegenwart der Käufer und Verkäufer auf der Stelle ausgetauscht werden, stets auf Credit, er ist stets ein Creditgeschäft, und selbst in dem so eben ausgenommenen Falle ist der Credit meistens in Bezug auf Beschaffenheit und Menge der Waare und des Geldes ein unerläßliches Element des Handels. Der Credit ist die Seele des Handels, der allgemeinste Handelsweg zur Anknüpfung von Handelsverbindungen, stets um so mehr, je entfernter die Wohnorte der Handelsleute von einander sind. Alle Handelsgeschäfte werden im Verkehre und vom Gesetze und Richter aus dem Gesichtspunkte des Credits beurtheilt. Das Höchste des Handelsmannes als solcher ist und muß seyn der Credit. Daher muß derselbe seine Forderungen und Verbindlichkeiten jeden Augenblick sicher und genau überschauen, seine gegenwärtige und künftige Vermögenslage beständig vor Augen haben. Dies kann er nicht ohne die pünkt-

lichste Ordnung in seinem Geschäfte, diese ist nicht möglich ohne Buchführung, und selbst hierfür hat der Handel die, nur bei ihm streng ausführbare, eigenthümliche, kaufmännische, doppelte Buchführung ersonnen und angenommen, deren Stand in jedem Augenblicke auch den Gläubiger über die Geschäftszustände seines Schuldners aufklären kann. Mangelhafte, unklare, Buchführung zerstört den Credit des Handelsmannes.

Mit dem Handel wächst der Credit und mit dem Credite der Handel, beide als volkswirthschaftliche Gesammterscheinungen und als Bindemittel des Völkerverkehrs. Die Creditnatur des Handels trägt sich aber auch in den Betrieb alles übrigen, selbst des kleinen Gewerbsbetriebes über, sie wird der Geist des ganzen gewerblichen Lebens, je mehr sich der Handel entfaltet. Bei dem eigentlichen Credit, als Erscheinung in der Volkswirthschaft, lassen sich verschiedene Stadien der Entwicklung unterscheiden.

Das erste Stadium ist das der Passivität des Credits. Charakteristisch ist dabei, daß er nur als Suchen und Nehmen von Credit in besonderen einzelnen Fällen des gewerblichen und Lebens-Bedürfnisses erscheint, daß er mit Aufkündbarkeit nur auf besondere reelle Unterpfänder gewährt, und daß er auch in dieser Anwendung nur auf einen Theil ($\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ u. s. w.) vom Werthe des Unterpfandes gegeben wird. Erst später wird er ein genereller, auf das ganze Vermögen des Schuldners sich beziehender, jedoch stets nur bei reellem Unterpfande. Er ist eigentlich hypotheearischer Credit, vorherrschend und am längsten sich haltend bei dem Grundeigenthum, in der Land- und städtischen Wirthschaft, unter den Hypothekenordnungen gemäß dem General- und Spezial-Hypothekensystem, theils nach der römischen theils nach der deutschen Rechtsansicht.

Das zweite Stadium ist das des Ueberganges von der Passivität in die Activität des Credits. Charakteristisch ist das Anbieten und Geben von Credit, jedoch nur an bestimmte Personen. Diese Form des Credits ist nur nach weiterer Ausbildung des Geldes möglich, und in ihr sind die weiteren Keime zur völligen Entfaltung des Credits enthalten. Diesem Stadium verdankt man mehrerlei Creditanstalten auf verschiedenen Stufen. Auf der ersten geschichtlichen Stufe erscheinen die Leihhäuser, in denen man in Nothfällen des Lebens ohne Kenntniß der Person, gegen Hinterlegung eines Hauptpfandes Geld unter dem Werthe des Letzteren gegen hohe Zinsen ohne sichere Erwartung der Wiedererstattung ausleiht. Die zweite Stufe bringt die Depositen-Banken mit sich, welchen man Baarschaft oder edles Metall anvertraut, mit dem Vorbehalte, durch Anweisung oder Umschreibung mehr oder weniger darüber verfügen zu dürfen, jedoch ohne Ueberschreitung des Depositums oder Unterpfandes. Die dritte Stufe ist die Quelle des sogenannten offenen Credits, der Einrichtung, daß Jemand (ein Handelshaus, eine Bank) einem Anderen, ohne besondere Depositalsicherheit, die Befugniß ertheilt, bei ihm über Geldsummen zu disponiren, entweder mit oder ohne Festsetzung einer Gränze des Belaufs. Die Formen, unter denen dies geschieht, sind entweder der eigentlich sogenannte offene Credit oder die laufende Rechnung oder die Compensation und in zusammengesetzteren Fällen die Scontration. Diese sämmtliche Formen sind handelsmännisch, ein solcher Credit ist vorherrschend Personal- und chirographischer (Buch-, Current-) Credit.

Das dritte Stadium ist das der Activität des Credits, welcher dabei auch als Credit auf Rückzahlung, Realisationscredit, bezeichnet werden kann. Charakteristisch ist Creditiren ohne bestimmte Unterpfänder, ohne Beschränkung im Raume, oft ohne Begränzung in der Zeit, meistens ohne Beschränkung auf gewisse Personen, und Emission von Creditpapieren. Auch in diesem Stadium und bei dessen Entwickelung entstehen auf verschiedenen Stufen verschiedene Creditanstalten, mit wunderbaren Graden der Freiheit und Beweglichkeit in der Creditbenutzung. Zuerst entsteht die Anweisung und der Wechselbrief im handelsmännischen Sinne, mit festgesetzter Verfallzeit. Hierauf der Wechsel auf Sicht mit seinen manchfachen Formen, an bestimmtem Orte oder an mehreren Orten oder überall zahlbar, selbst au porteur gestellt u. s. w. Alsdann erscheinen die Notenbanken mit ihren verschiedenen Creditgeschäften, mit Emission im allgemeinsten Sinne, ohne gleichwerthiges Unterpfand, mit bloser Baarschaft zur Erfüllung der augenblicklichen Verbindlichkeiten, in den Bankgeschäften alle bisherigen Formen des Credits vereinigend. Zunächst und zum Theile zugleich entstehen die Jahres-, Leib- und Tontinen-Renten, bei welchen Unaufkündbarkeit mit Ablauf Characteristisches ist (Rentenanstalten, Lebensversicherungsanstalten, Pensionsanstalten). Auf einer weiteren Stufe entwickelt sich das gewöhnliche Rentensystem, mit Unaufkündbarkeit, aber festgesetzter Rententilgung. Und endlich zuletzt erwächst das System der immerwährenden Renten, gleichfalls mit Unaufkündbarkeit, aber auch mit Rückzahlung nach Belieben und vorräthigen Mitteln.

In denselben Graden, in welchem sich der Credit durch diese Stadien und Stufen hindurch entwickelt zu immer freieren Formen und großartigeren Gestaltungen, wächst aus dem ursprünglichen Privatcredite (Credit der einzelnen Privatpersonen), der Nationalcredit (Credit in der ganzen Volkswirthschaft), der Staatscredit (Credit des Staats), und der internationale Volks- und Staatscredit (Credit zwischen Völkern und Staaten) hervor. Der Ausdruck öffentlicher Credit bezeichnet nicht blos Staatscredit, sondern auch den National- und internationalen Credit.

Ein jeder dieser Credite hat wieder seine besonderen Grundlagen. Welcherlei Art dieselben aber auch immer seyn mögen, auf den allgemeinen Grundlagen des Credits beruhen auch sie. Diese aber sind stets und in jedem Falle alle Umstände, Verhältnisse und Erscheinungen, welche in Wirklichkeit oder in Täuschung den Willen (sittlich-rechtliche Grundlage) und das Vermögen (wirthschaftlicher Grundlage) der Credit fordernden Person (sei sie eine physische oder moralische), ihre Creditverbindlichkeiten zu erfüllen, erkennen oder errathen oder überhaupt beurtheilen lassen. Wahrer wirklicher Credit ist in der That ohne beide Grundlagen nicht denkbar, denn wo die Eine fehlt, verliert die Andere ihren Werth, und selbst Zwangsmaaßregeln des Staats gegen Person oder Vermögen sind schwache Nothbehelfe, wo Eine dieser Grundlagen mangelt. Credit und Zwang sind Feinde, wo der Letztere ist, kann der Erstere nicht bestehen, und wo der Erstere ist, bedarf man des Letzteren nicht. Die Gesetzgebung und Verwaltung des Staats kann und darf daher zur Herbeiführung und Hebung des Credits weiter nichts thun, als dem nationalen und internationalen Verkehre, der Volkswirthschaft Freiheit gewähren, die entstehenden und bestehenden Formen und Anstalten des Credits im Geiste des Verkehrs und Handels in weisen Gesetzen freiheitlich normiren und sanctioniren, den Betrug im Handel unter jeder Gestalt streng bestrafen, und die Rechte der Betheiligten schützen. In diesem Sinne und Geiste sind die oben erwähnten vielfältigen Creditanstalten Gegenstand der Staatsgesetzgebung und -Verwaltung. Das Mehr und Weniger ist vom Uebel, die Reform ist von Zeit zu Zeit wesentliches Bedürfniß, Stillstand oder gar Rückschritt der Gesetzgebung hierin ist der Tod des Credits, hemmt und vernichtet alle Zweige der Nationalindustrie, und vernichtet den Wohlstand des Volkes und die Stärke des Staats.

Der Credit vermehrt zwar an sich nicht das Nationalcapital und das Volksvermögen.

Aber er befördert den Umlauf der Güter, er wirkt anfeuernd auf Benutzung der Vermögensquellen Natur, Arbeit und Capital, er bewirkt die Ansammlung und Verwendung vieler Capitalien. Er macht Capitalien denjenigen zugänglich, welche Gelegenheit und Unternehmungsgeist für productive Geschäfte besitzen, er macht Ausdehnungen productiver Gewerbsbetriebe über das Maaß des wirklichen Vermögensbesitzes hinaus möglich. Er vereinigt verschiedene Kräfte und Personen zu gemeinsamen umfangreichen produktiven und gemeinnützigen Unternehmungen. Er beseitigt augenblickliche Nothstände und bewahrt Familien und Gewerbe vor dem Verfalle. Er vermehrt die Umlaufsmittel, namentlich das Geld, er schafft Erleichterung und Verwohlfeilerung der Zahlungen, er verhütet Gefahr, Kosten und Verluste bei Baarsendungen und im Münzwesen. Er befördert daher und weckt alle Productionszweige, hebt die Volkswirthschaft, vermehrt indirect das Volkseinkommen und Volksvermögen, er begünstigt und belohnt Ordnung und Sparsamkeit in allen Erwerbsarten, und verleiht dem Verkehr einen ebenso großartigen Charakter, wie eine sittlich-rechtliche Grundlage.

Freilich ist sein Mißbrauch auch von den verderblichsten Folgen im Privat-, National- und Staatsleben. Dieselben bestehen in dem reinen Gegentheile von allen den wohlthätigen Wirkungen, welche so eben seinem geregelten Gebrauche zugeschrieben worden sind. Bei seiner Unbegränztheit hat er oft Leichtsinn, Kurzsichtigkeit, Uebertreibung in Speculationen, Gewerbs- und Handelsschwindelei, Gewerbs- und Handelsstockungen, Ueberfüllung der Märkte und Ueberproduction, rasche und starke Cursschwankungen, schädliche Vermehrung und Verminderung der Geldmenge, heilloses Spiel mit dem Vermögen und Glücke Anderer, ein feindliches gegenseitiges Unterminiren von Speculanten, und zuletzt Privat-, Gesellschafts-, National- und Staats-Bankerotte zur Folge, welche der Gegenwart und Zukunft tiefe Wunden schlagen, den ganzen Volkswohlstand vernichten, und Staatsumwälzungen veranlassen.

Es wäre indessen einseitig, wenn man blos die Bank-, Actien- und Staatspapier-Geschäfte für die Ursache solcher schlimmen Erscheinungen im Creditwesen ansehen wollte. Denn die übrigen Handelsgeschäfte bewegen sich auch in denselben Formen der Schwindelei, welche uns von den so eben erwähnten drei Geschäftsarten nur am gewöhnlichsten vorkommen. Es ist ungerecht, blos gegen Bank-, Actien- und Staatspapierschwindel mit Gesetzen wirken zu wollen, und den Schwindel im sonstigen Handel ruhig gewähren zu

lassen. Der Staat muß dabei den ganzen Handel ins Auge fassen. Die natürliche Strafbarkeit der Agiotage und der Windgeschäfte im Handel ist allerdings keineswegs erwiesen, allein die gerichtliche Klagbarkeit der daraus entstehenden Forderungen kann und darf der Staat gesetzgeberisch versagen. Zwar wird durch diese Maaßregel das Uebel nicht am Stamme, geschweige denn in der Wurzel, angegriffen, indem das Gesetz auf die verschiedenste Weise umgangen werden kann, und die Händler trotz dem Gesetze ein stilles Ueberkommen behalten, welches den Credit über das Gesetz stellt. Allein als Warnung und Abschreckung wird jene gesetzliche Maßregel doch stets im Allgemeinen ihre gute Wirkung nicht verfehlen. Dieselbe ist auch schon als eine Störung des handelsmännischen Credits dargestellt worden, allein mit Unrecht, denn den Credit in reellen Geschäften, den wahren Credit stört sie nicht. Das solide Geschäft characterisirt und hebt den Handel und Credit. Geschäfte ohne Deckung stehen hart an der Gränze des Creditmißbrauches, des Betrugs und des Bankerotts.

Creditiv, s. Accreditirung.

Creditpapiere, s. Effecten.

Credit-Votum, s. Vertrauens-Votum.

Criminal-Justiz, s. Strafrecht, und Strafproceß.

Cromwell, s. England.

Culpa, s. Arglist.

Cultur. Das Wort hat seine ursprüngliche Bedeutung im Gebiete der äußeren Natur, und bezeichnet die veredelnde Benutzung, welche der Mensch von den Gegenständen der äußeren Natur, vorzüglich von den liegenden Gründen macht. Wenn man daher von der Cultur eines Landes spricht, so wird darunter nicht selten derjenige Grad von Vollkommenheit verstanden, in welchem sich dort der Landbau befindet oder die Thätigkeit und Geschicklichkeit der Bewohner, dem Boden auf jede Weise die vortrefflichsten und belohnendsten Erzeugnisse abzugewinnen. Da indessen schon diese thätige Geschicklichkeit ohne höhere Entwickelungen der Bevölkerung nicht seyn kann, so bezeichnet die Cultur eines Landes gewöhnlich ein Mehreres und Höheres, welches die Bildung im gesammten Gebiete des materiellen Lebens, und zugleich auch der geistigen und sittlichen Volkskräfte umfaßt. Denn mit dem körperlichen Wachsthum der Nationen hängt im Großen und Ganzen so wie im Einzelleben die Entwicklung der geistigen Kräfte innig zusammen. Die materielle Cultur eines Volkes hat ihren Spielraum in der Gewinnung und einfachen Benutzung roher Naturproducte, in der Industrie und im Handel; die Blüthe dieser materiellen Cultur hängt von der Verbindung der productiven Menschenkraft mit den verstandlosen Kräften der äußeren Natur ab. Wenn also materielle Cultur recht eigentlich nur durch das Daseyn und Wirken intellectueller Cultur fröhlich gedeihen kann, so unterstützt umgekehrt die materielle Cultur nicht wenig auch die intellectuelle. Beide bedingen sich wechselseitig, und sind zum Glücke des Staats- und Volkslebens ebenso unerläßlich, als die sittliche Cultur, durch welche das Leben der Menschheit in allen Formen seine eigentliche Veredlung und Festigkeit empfängt. Alle drei zusammen zeigen ihre Wirksamkeit in verschiedenen Gebieten verschieden; was man politische Cultur nennt, ist das Ergebniß ihres bildenden und schaffenden Einflusses im Leben der Menschen als Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates. Dieses sociale Leben hat aber von dem Urzustande des ganz unentwickelten Geistes bis zu dem Zustande höherer, wirklicher Cultur vornehmlich vier Stufen zu durchlaufen, nehmlich

1) die des Jägerlebens, welches der Zustand des ersten Kampfes mit der belebten Natur ist; hier entwickelt der Mensch schon der Natur gegenüber seine Kräfte, und erwirbt sich durch die Verfertigung einzelner Geräthschaften und durch die Zähmung einzelner Thiere die ersten Kapitalien. Gering sind dabei die Ansätze zu einer bürgerlichen Gesellschaft; denn noch bedarf im Jägerleben der Mensch des Menschen wenig, und ist sich selbst genug; sogar das Band der Familie ist bei Jägervölkern äußerst lose;

2) die des Hirtenlebens. Mehr und mehr bildet der Mensch auf dieser Stufe die Thierwelt zum geschmeidigen Werkzeuge seines Willens, und die Kapitalien mehren sich in vielfacher Art. Das gegenseitige Bedürfniß mehrt sich, und zwar a) des Schutzes wegen durch die Gemeinschaft der Kräfte, b) der Vervollkommnung des Zusammenlebens wegen durch die Theilung der Arbeit. So bildet sich die Horde, in welcher der Aelteste als der beste Kenner der Weidegegenden und der Gefahren das höchste gebietende Ansehen gewinnt; so entsteht die patriarchalische Leitung des Gemeinwesens;

3) die des Ackerbaues. Wie auf der vorigen Stufe der Mensch die belebte Schöpfung zu seinem Mittel machte, so behandelt er auf dieser die unbelebte Schöpfung zu seinen Zwecken. Nothwendig dazu ist der feste Stand, und wegen der Erhöhung und Vervielfältigung der gegenseitigen Bedürfnisse die Gemeinde, deren äußere vollendete Gestalt hier das Dorf ist. Der Ackerbau reicht

dem Menschen den Liebestrank des Friedens; ruhiger Ernst und Festhalten am Althergebrachten ist der Character des Landmannes; in dem Bauernstande schlägt der Staat die ersten und tiefsten Wurzeln; zugleich ist der Landbau, da die Liegenschaften nicht unendlich theilbar sind, seiner Natur nach aristokratisch;

4) die der Gewerbe, des Handels, der Kunst und Wissenschaft. Mit der Vermehrung der Kapitalien, mit der Erwerbung größerer Einsichten, und mit der Anhäufung materieller Reichthümer hält die Theilung der Arbeit und die Erhöhung des gegenseitigen Bedürfnisses gleichen Schritt. Gewerb und Kunst, Handel und Wissenschaft und die bürgerliche Gesellschaft bedingen sich gegenseitig. Die äußere Gestalt der auf dieser Stufe sich bildenden Gemeinschaft ist die Stadt, der Mittelpunct für die verschiedenen Kreise menschlicher Thätigkeit, vorzüglich als Markt, d. i. als Centralpunkt des Handels. Zu der Stadt gehört ein gewisser Umkreis von Dörfern, die in derselben ihre Centralisation gewinnen, bis endlich das Ganze seinen Brennpunkt in der Hauptstadt findet, von wo aus das Leben der Gesammtheit regulirt wird. Im Gegensatze zu dem Landmann ist der Städter beweglich und zu Neuerungen geneigt; die unendliche Vertheilbarkeit des Geldes befähigt Alle zur politischen Freiheit, weshalb vorzüglich in Städten die Demokratie ihren Stützpunkt findet. So sind die politischen Formen und Veränderungen wesentlich bedingt durch die socialen Veränderungen in der Berufsthätigkeit und im Verhältniß der verschiedenen Berufszweige. Mit der Vermehrung der industriellen städtischen Bevölkerung verbreitet sich die Fähigkeit einer thätigen Theilnahme am Gemeinwesen, und die Ansprüche auf diese Theilnahme im weiteren Kreise. So ersteht die Periode der allgemeinen staatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit.

Die rechtliche Regierung, welche auf dem Boden der Erkenntniß und der Cultur ruht, nicht auf dem der Geistesbeschränkung, ist in untrügerischer Sicherheit wohl verwahrt gegen wilde Leidenschaft und gegen die Verführung einer stupiden Menge. Welche Regierung das Aufstreben des Geistes scheut, dieselbe ist entweder höchst beschränkt im eigenen Geiste oder unlauter in ihren Zwecken. Ein dummes Volk muß beherrscht, nur ein aufgeklärtes kann regiert werden. Nur im Lichte entfalten sich Tugend, Recht, und Glück. Die wahre politische Cultur verlangt freie Verfassungen; zum Gedeihen dieser gehören tüchtige Repräsentanten, verständige Wähler, einsichtsvolle Beurtheiler der öffentlichen Angelegenheiten. Dazu sind wesentliche Erfordernisse die Pflege des Unterrichts in allen Klassen des Volkes, die Verbreitung und Läuterung politischer Einsichten, kurz, die Erhöhung der allgemeinen und politischen Cultur. — Vgl. die Artikel: Aufklärung; Belehrung; Bildung; Civilisation.

Culturgewalt ist diejenige Seite der allgemeinen Staatsgewalt, welche sich im System der geistigen oder Cultur-Interessen, also in den Beziehungen der Religion und Sittlichkeit, der Wissenschaft und Kunst äußert. Beschließend und executiv als Personal- und Territorialgewalt auftretend umfaßt diese Culturgewalt

1) das Recht der Gesetzgebung (Cultur-Gesetzgebung), und

2) das Recht der Culturpflege, welche innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze die Cultur-Interessen dem Staatszwecke angemessen leitet, also Cultur-Institute errichtet, Cultur-Beamte bestellt, und die Polizei handhabt.

Außerdem äußert sich diese Culturgewalt a) in Beziehung auf die Staatscultur oder die Bildung der Beamten, für welche eigene Institute errichtet, besondere Bedingungen festgestellt seyn müssen.

b) in der Errichtung öffentlicher Culturinstitute für das Volk, in welchen durch Beamte des Staates die Erziehung geleitet und der Unterricht ertheilt wird.

c) als Cultur-Polizei, indem die Culturgewalt auf die Privaterziehung, den geistigen Verkehr, die Sitten und Cultusweisen des Volkes durch eine der Idee des Staates gemäße Ordnung einzuwirken sucht. Wo aber autonomische Systeme der Cultur, namentlich auch der Religion in dem Staate bestehen, da bilden die Rechte der Staatsgewalt in Beziehung auf dieselben nur ein verschieden bestimmbares Recht der Oberaufsicht.

Cultus ist das lateinische Wort, dessen sich die Deutschen bedienen, um Gottesverehrung, Gottesdienst aller Art, Religionsübung und was dazu gehört, insgesammt auszudrücken. Wir haben zwar außer den eben angeführten noch viele andere Wörter, welche den Cultus in anderen Beziehungen ausdrücken, wie Kirche, Kirchenrecht, Geistlich und Geistlichkeit ꝛc. ꝛc. Allein, da dieselben den Christen eigenthümlich sind, so würden z. B. Juden-Sachen nicht darunter begriffen werden können, wie es doch namentlich bei Cultus-Ministerium der Fall ist. p. p. P.

Cultus-Ministerium ist kein gottesdienstliches, geistliches oder kirchliches Ministerium, Collegium oder Corporation, sondern eine weltliche oder Staatsbehörde, mit deren Rath und Beistand der Landesherr seine staatliche Rechte über die Kirchen und

anderen Glaubensgemeinschaften oder Religionsgesellschaften seines Landes (die s. g. Jura circa Sacra) ausübt. Die Cultusministerien bestehen in den meisten Ländern, wie die Finanz-, Justiz- und alle übrigen Ministerien, aus Einem Minister, welcher zwar eine Anzahl Räthe und Gehülfen in den verschiedenen Fächern und Departements hat, die er auch zusammentreten und berathschlagen lassen mag, der aber für Alles und Jedes persönlich verantwortlich bleibt, als hätte er es selbst und allein beschlossen und gethan, weil seine Räthe nur ihm Rath zu geben, aber keine entscheidende Stimme haben.

Sie finden sich jetzt fast in allen christlichen Staaten Europa's, aber erst seit dem Anfang dieses Jahrhunderts. In früherer Zeit, so lange es sich nur um die Wahrnehmung der staatlichen Rechte über die Evangelische oder die Katholische Landeskirche handelte, konnten die gewöhnlichen Polizei- und anderen Behörden diesen Dienst recht wohl mitversehen. Durch die Veränderungen aber, welche in Folge der französischen Revolution in Deutschland zuerst durch den Reichsdeputations-Hauptschluß 1803 eingetreten sind, durch die Ueberweisung bisher ganz katholischer Länder oder Landestheile an Evangelische Fürsten und umgekehrt, durch die Säcularisation der kirchlichen Güter und die Verpflichtung der dadurch entschädigten oder bereicherten Landesherren, die nöthigen Kirchen, Domstifte ꝛc. ꝛc. neu zu errichten und auszustatten, und durch die immer weiter und tiefer begründete Ueberzeugung, daß diese und die staatlichen Rechte überhaupt ebenso sehr Pflichten des Schutzes, des Beistands und der Fürsorge seien, sind eigene Cultus-Ministerien nöthig geworden, welchen dann, außer den genannten staatlichen Rechten über die Katholische und Evangelische Landeskirchen, auch die Juden-Sachen, und die Unterrichts-Angelegenheiten, in Preußen auch die Medicinal-Angelegenheiten überwiesen wurden. Dazu können die Akademien der Wissenschaften und der Künste, die Theater und andere solche Anstalten kommen; so daß der Geschäftskreis des Cultus-Ministeriums die staatliche Aufsicht und Pflege der Religion, der Wissenschaft und der Kunst oder die geistliche und geistige Wohlfahrtspolizei umfaßt *).

Die Beschränkung des Cultus-Ministeriums auf das Polizeiliche oder Politische kann nach Katholischem und Gemeinem deutschen Kirchenrechte keinem Zweifel unterliegen; denn

*) Jochmann sagt: „Die Ministerien der Aufklärung wurden überall mit denen des Cultus vereinigt. So nämlich, daß der Cultus die Aufklärung unter sich bringt.

die eigentliche Kirchen- oder geistliche Regierung soll nach deutschem Kirchenrecht von den Geistlichen oder Kirchenbehörden geführt werden: in der Katholischen von den Bischöfen ꝛc., in der Evangel. von den Consistorien (s. D.).

Die Katholischen Landesherren pflegen (zum Teil nach ausdrücklichen Reichs- oder Landes-Gesetzen und Verträgen) die selbstständige Ausübung ihres s. g. obersten Episcopal-Rechts über die Evangelische Landeskirche dem Oberconsistorio ebenso zu überlassen, wie dem katholischen Bischof sein Diöcesan-Recht.

Die Evangelischen Fürsten achten sich überhaupt in ihrem Verhältniß zur katholischen Landeskirche streng nach dem Recht der Katholischen Kirche, welche allerdings auch keinerlei Eingriffe in ihr geistliches Regiment und Leben duldet. Ihr Verhältniß zur Evangelischen Kirche ist aber nicht so genau bestimmt, wenn man sich nicht an das alte Gewohnheitsrecht hält, daß das ganze Kirchenregiment von dem Consistorio (im Namen des Evangelischen Landesherrn) geführt wird, nicht von dem Landesherrn selbst, noch nach seinen Verfügungen und Meinungen, sondern nach dem Kirchen-Recht und den kirchenverfassungsmäßigen Gesetzen. Wo nur die alten Consistorien im Besitz der Verwaltung und Gerichtsbarkeit nach der alten rechtlichen Ordnung verblieben, da kann dem Cultus-Minister außer Aufsicht und Polizei nur noch ein Theil der Landesherrlichen Reservatrechte aufgetragen werden. Er verhält sich zu den Consistorien, wie der Justiz-Minister zu den Gerichten.

Seitdem man aber angefangen hat, Administration und Jurisdiction (gegen alle kirchliche Ordnung) zu unterscheiden, und neuerdings gar zu trennen, indem man die s. g. Justiz-Sachen den Gerichten überwiesen, und nur die Verwaltung den Consistorien belassen hat, ist dem Cultus-Minister eine bisher unerhörte, kirchenrechtswidrige Gewalt zugewachsen, indem die Consistorien nun von ihm eben so abhängig sind, wie die Regierungs-Behörden von dem Minister des Innern, der Finanzen ꝛc. Da nun obendrein die Grenzen der Administration und der Jurisdiction nicht scharf genug bestimmt sind, so konnte es vorkommen, daß der Cultus-Minister über die Rechtsbeständigkeit einer völlig unberechtigten Ausschließung eines Evangelischen Christen entschied, und daß der Landesherr des Ministers Entscheidung gegen die Beschwerde der Landstände vertheidigte und aufrecht erhielt.

Dergleichen Mißgriffe ließen sich vielleicht vermeiden, indem man statt des Cultus-Ministers ein ordentliches, collegialisches Cultus-Ministerium einsetzte, wie es im Königreich Sachsen bei der neuen Kirchen-

ordnung und Trennung der Justiz von der Administration 1835 mit verfassungsmäßiger Beistimmung der Landstände geschehen ist. Schon 1831 war verordnet, daß diese oberste Verwaltungsbehörde den Namen Cultus-Ministerium führen, und die den Räthen zum Vortrag zugetheilten Geschäfts-Sachen collegialisch berathen sollte. Aber die eigentliche Entschließung mußte doch dem Minister überlassen werden, weil er persönlich den Ständen verantwortlich ist.

Dann muß der Minister vor Fassung einer definitiven Entschließung und deren Ausführung das Landesconsistorium mit seinem Gutachten hören, 1) wenn allgemeine dogmatische oder liturgische Angelegenheiten der Evangelischen Kirche in Frage kommen, und bei wesentlichen Abänderungen in der Kirchenverfassung, 2) wenn, wegen der Lehre, der Anstellung eines Geistlichen oder Schullehrers widersprochen, oder seine Entfernung verlangt wird.

Endlich sollen in Administrativ-Justiz-Sachen die beiden rechtsgelehrten Oberkirchenräthe nebst zwei stets dazu deputirten Oberappellationsräthen unter Vorsitz des Cultus-Ministers als Collegium wie ein ordentlicher Gerichtshof erkennen, so daß der Vorsitzende, wie in anderen Gerichten, nur bei Stimmengleichheit den Stichentscheid hat.

Ob es aber nicht noch besser wäre, dem Cultus-Minister seine Stelle nach dem alten Rechte über dem Oberconsistorium, wie über den Katholischen Bischöfen und Erzbischöfen, anzuweisen, und wie der Justiz-Minister über den Gerichten steht; dem Ober-Consistorium aber die ganze geistliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit zurückzustellen, möchte kaum zweifelhaft seyn, da man überall meint: das Geistliche müsse geistlich gerichtet seyn, der Cultus-Minister und das Cultus-Ministerium aber wären nicht geistlich. p. p. P.

Curie, Römische Curie. Ursprünglich heißt curia die herrschende, gebietende Versammlung des Volks, die gesetzgebende Versammlung des hochbürtigen Volks der sogenannten Patricier des ältesten Römischen Freistaats. Sie bestand aus zehn, dann aus zwanzig, und endlich aus dreißig Curien, und hieß comitia curiata. Im Mittelalter hat Curia einen anderen Sinn. Es bezeichnet zwar noch immer eine Versammlung zu Rath und Gericht, deren Ausspruch verbindlich ist. Curia Pariüm ist z. B. der Lehn-Gerichts-Hof der Pairs, d. h. der dem König oder Herrn Gleichen, Ebenbürtigen oder Genossen, dann auch den Hof des Fürsten, nicht nur die Versammlung seines Hofstaats, sondern auch seine Wohnung. So ward auch die Wohnung des Bischofs und selbst der Domherren Curie genannt. Wenn man aber anderwärts oder blos von der Curie spricht, so meint man in der Regel die Römische Curie. p. p. P.

Römische Curie. Die Römische Curie steht bei Freunden und Feinden, bei Katholiken und Protestanten in einem großen — freilich gar sehr verschiedenen — Ansehen. Die Protestanten geben ihr — mehr als den wechselnden Päbsten, welche persönlich nicht nur höchst achtungswerth, sondern oft auch wohl- und sogar freigesinnte gnädige Herren gewesen — das hartnäckige Festhalten an den veralteten Rechten und Vorrechten, Meinungen und Ansichten, und die unablässige oft grausame Verfolgung derselben im Geiste Gregors VII. Schuld, wodurch die Christenheit in Knechtschaft gebracht und die Andersgläubigen mit unendlichen Drangsalen überschüttet wurden. Die Katholiken dagegen sehen in ihr den eigentlichen Hort und Schutz der Kirche, des Glaubens und des Rechtes selbst gegen die möglicher Weise verschiedenen Ansichten der Päbste, den Träger dieser unwandelbaren Uebereinstimmung aller päbstlichen Gesetze, Verordnungen und Maßregeln, welche den Priester — groß und mächtig gemacht. Daher erscheint sie den Ersten als die — selbst den besten und kräftigsten Päbsten entgegen drohende unübersteigliche Schranke jedes Fortschritts zum Bessern, und insbesondere zur Aufklärung und Freiheit, während diejenigen, welche die Aufklärung als Unglauben verachten und die Freiheit als Zügellosigkeit fürchten, sie gerade deswegen preisen, daß sie am guten Alten festhält und sich dem vermeintlichen Fortschritte mächtig entgegenstemmt.

Mag nun auch in beiden Parteiansichten Wahres und Falsches gemischt seyn, so erkennen doch Beide der Römischen Curie die höchste Bedeutung zu. Es lohnt sich daher wohl der Mühe, ihr Wesen und Walten, ihre Bestandtheile und Befugnisse genauer zu betrachten.

Die Römische Curie besteht nicht sowohl aus dem Geheimen-Rath des Pabstes, dem heiligen Collegium der Cardinäle (s. D.), obgleich auch sie dazu gerechnet werden können, als vielmehr und ganz eigentlich aus den höchsten Gerichts- und Regierungsbehörden der Römisch-Katholischen Kirche, welche als curia justitiae und curia gratiae unterschieden werden.

1. Die Curia justitiae oder der Gerechtigkeit besteht aus drei Gerichtshöfen.

1) Die Rota Romana ist das höchste kirchliche Weltgericht. Zwölf Auditores in 3 Senaten von je drei Votanten und einem Ponenten erkennen über alle Rechte und Rechtsstreitigkeiten, welche bei ihnen angebracht werden. Das Kloster St. Gallen appellirte sogar einmal von dem Reichskammergericht an

die Rota. Seine Urtheile (Decisiones) haben auch dadurch eine unermeßliche Wichtigkeit, weil sie für alle Gerichte der Christenheit als Gerichtsgebrauch und Gesetz gelten, und von ihnen beobachtet werden sollen. Ihren Namen Rota hat sie von dem Rade, welches in ihrem Sitzungs-Saal in das Getäfel eingelegt ist.

2) Die Signatura justitiae besteht aus einem Kardinal Praefectus und 12 stimmenden Prälaten nebst vielen Referenten. Sie erkennt in formalibus der Appellation, Delegation, Recusation ꝛc., und ihre Erkenntnisse werden vom Pabste selbst unterzeichnet.

3) Die Signatura gratiae für reine Gnaden und Begnadigungen besteht aus vielen Kardinälen und anderen Prälaten, welchen der Pabst selbst präsidirt.

II. Die curia gratiae oder der Gnade hat fünf Collegien:

1) Die Cancellaria Romana, unter der Leitung des Kardinals Vice-Kanzlers und des Cancellariae Regens, zählt zweiundsiebenzig Abbreviatoren, welche die päbstlichen Bullen zu entwerfen haben. Viele Unterämter bei der Römischen Kanzlei sind seit der großen Geldnoth käuflich, und der Gehalt ist zum Theil wirkliche Verzinsung des hergeliehenen Capitals: die Geschäfte sind das geringste dabei.

2) Die Dataria Romana. An ihrer Spitze steht der Cardinal Prodatario, der das Datum auf die päbstlichen Bullen zu setzen hat. Unter ihm steht der Subdatario und der Officialis per obitum für die Verleihung der Pfründen, welche durch Todesfall erledigt und vom päbstlichen Stuhl zu besetzen sind. Außerdem hat die Dataria die offnen öffentlichen Dispensationen und andere Gnaden-Sachen. Es sind den oben genannten Vorstehern dazu eine Anzahl Officialen zugeordnet.

3) Die Poenitentiaria Romana hat die dem Pabst vorbehaltenen geheimen Dispensationen und Absolutionen gratis zu urtheilen, d. h. für die bloße Kanzleigebühr, welche sich jedoch nicht nach den Ausfertigungskosten, sondern nach Stand und Würden richtet. Vorsitzer ist der Cardinal Poenitentiarius major. Das Collegium besteht außer demselben aus mehreren Prälaten, wovon drei Poenitentiarii und Officianten. Man wendet sich an diese Behörde durch seinen Beichtvater und Bischof, der ihr den Fall mit fingirtem Namen zur Entscheidung vorlegt.

4) Die Camera Romana ist das päbstliche Finanzministerium, sein Vorstand der Kardinal Camerlingo, der vornehmste von allen Kardinälen. Unter ihm stehen der Auditor oder Schatzmeister und zwölf Camer Clerici, welche auch ein Gericht bilden und nicht bloß in Cameral-Sachen urtheilen.

5) Die Secretaria Apostolica ist das päbstliche Ministerium des Auswärtigen, wo die Schriften an die fremden Souveräne und andere auswärtige Mächte ausgefertigt werden. Dies liegt dem Kardinal Secretarius Brevium ob: Minister des Auswärtigen, der die Verhandlungen zu führen hat, ist der Kardinal Staatssecretär.

Erwägt man nun das Verhältniß der Curie zum Pabst, daß ihre Mitglieder seine Beamten und Diener sind, welche er, wenn sie ihm ungehorsam oder mißfällig sind, entlassen und durch andere gefügigere ersetzen kann, daß sie also kein eignes Recht besitzen, noch das Recht Anderer, wie auf den Concilien die Bischöfe die Rechte ihre Gemeinden und und der Kirche zu vertreten haben, so erscheint es völlig unbegreiflich, wie ein Pabst, wenn es nur immer mit richtigen Dingen zugeht, in wohlthätigen und freisinnigen Reformplänen in Kirche und Kirchenstaat durch seine Curie behindert seyn könnte.

Wenn es nun gleichwohl unbestreitbar ist, daß die Curie eine große Macht des Widerstandes, besonders gegen alle Neuerungen besitzt und seit Jahrhunderten geübt hat, so muß das wohl seinen besonderen Grund haben. Viele finden ihn in den feinen Giften, welche rachsichtige Italiener, wenn sie in ihrem Interesse verletzt worden, so fein und sicher anzuwenden wissen. Und allerdings mag Clemens XVI. (Ganganelli) nicht der einzige gewesen seyn, der seine Reformpläne mit dem Leben gebüßt hat. Clemens XIV. sagte bei Unterzeichnung der Bulle, wodurch er den Jesuiten-Orden aufhob: „So unterzeichne ich denn in Gottes Namen mein Todesurtheil!“

Der jetzige Papst Pius IX. verfolgt seinen Weg mit Heldenmuth, obgleich ihn das Volk, in seiner wohlbegründeten Sorge für dessen Leben, durch lauten Zuruf vor Gift gewarnt. Er hat schon manchen störrischen Minister und andere hohe Beamte entlassen, und seine milde Weisheit, welche nur gegen seine eigene Person streng ist, läßt große Erfolge im Kirchenstaate hoffen. Aber in der Kirche irgend eine durchgreifende Veränderung vorzunehmen, gestattet ihm die Curie nicht; sie würde solche Gesetze nicht ausfertigen. Nicht, als ob sie von einer Uebertretung der Gesetze Nichts wissen wollte: es gibt schwerlich ein Gesetz, wovon sie nicht dispensirt hat. Aber diese Dispensationen u. Absolutionen ꝛc. sollen nur als Ausnahmen von der Regel gelten; die Regel des Gesetzes wird festgehalten, und wäre dasselbe auch noch so schlecht. Die Curie weiß, daß an dem alten Gebäude kein Steinchen gerückt werden darf, wenn nicht die ganze alte Verfassung mit Pabstthum und Curie zusammen stürzen soll.

p. p. P.

Curien, s. Landstände.

Curland, s. Rußlands Ostsee-Provinzen.

Curs (cours) ist im Allgemeinen der Preis, für welchen man irgend eine Sache kaufen oder verkaufen kann; insbesondere aber bezeichnet das Wort den amtlichen Bericht, in welchem die Wechselsensale und Mäkler den Preis der sogenannten Effecten, der Waaren, auch der Schiffsfracht, sowie der Assecuranz-Prämien fixiren. Vorzüglich kommt dieses Wort 1) im Geldhandel, 2) im Effectenhandel jeder Art und 3) im wirklichen Waarenhandel vor.

Beim Geld bezeichnet Curs den Preis desselben, wenn man es als Waare betrachtet; man erfährt ihn aus den Geldcurszetteln d. h. aus den gedruckten obrigkeitlich beglaubigten Anzeigen über denselben an einem Handelsplatze.

Der Curs in den Actien und anderen Effecten (s. S. 44) bezeichnet den Preis dieser Papiere, als einer Waare, gegen wirkliches Geld oder Geldwerth. So ist namentlich der Curs der Staatspapiere derjenige Preis, um welchen diese Papiere mit Rücksicht auf obwaltende Umstände oder in Folge von Operationen der Regierungen oder der Händler auf Verlangen baar angenommen werden.

Auch den Preis der Wechsel nennt man Wechsel-Curs, und versteht unter diesem diejenige Geldsumme, welche an dem einen Handelsorte bezahlt wird, um dafür einen Wechsel zu erhalten, der seinem Inhaber das Recht gibt, sich an einem zweiten Orte eine gewisse Geldsumme anderer oder der nähmlichen Währung gegen den Wechsel von einer dritten Person ausbezahlen zu lassen.

Der Curs der eigentlichen, gewöhnlichen Waaren im engeren Sinne des Wortes ist der jeweilige durchschnittliche Preis, um welchen die betreffenden Handels-Artikel an gewissen Hauptpunkten des Handels feil sind. Der hierüber regelmäßig ausgegebene officielle Bericht heißt Preiß-Courant (prix courant). Und die gewissenhafte Constatirung und regelmäßige Bekanntmachung dieses Waaren-Curses ist ebenso wie bei dem Metallgeld-, Papiergeld- und Effecten-Handel von großem Interesse für das Publicum, indem der Handelsmann dadurch einen sicheren Führer für seine Operationen erhält; Ordnung und Credit können dabei nur gewinnen. Um so schlimmer und verderblicher ist es, wenn die Fixirung des Curses in den genannten Gebieten der gehörigen Sicherheit entbehrt, die ja allein von Nutzen seyn kann. In Paris z. B. soll der Curs im Wechsel- und Geldgeschäft durch Wechsel-Sensale fixirt werden; dennoch werden nur zu gewöhnlich die Geschäfte fast in allen Handelsgegenständen und im Geldwesen durch Personen gemacht, welche der Behörde ganz fremd sind; so kommt es dann, daß die sogenannte authentische Notirung vom wirklichen Curse nicht selten verschieden ist. Der officielle Preiß-Courant der eigentlichen Waaren auf dem Platze Paris begreift eine große Verschiedenheit von Artikeln, und viele dieser Artikel sind durch die eigentlichen officiell aufgestellten Mäkler den unberechtigten nichtofficiellen Mäklern überlassen, welche mit der privilegirten Handels-Zunft in gar keiner Berührung stehen. Folge davon ist, daß die Curs-Notirung von gar vielen, ja von den meisten Waaren ungenau oder gar nicht angegeben wird. Dennoch spielt der gesetzliche Preiß-Courant z. B. in Handels-Processen eine wichtige Rolle wegen Festsetzung der Preise, so daß es von der größten Wichtigkeit erscheint, ein sehr genaues Actenstück über den jedesmaligen Curs zu haben. Die zuverlässige, legale Constatirung der Curse ist einer der Hauptvortheile, welche man dem Privilegium der Wechsel-Sensale und der Mäkler beilegt: zu was dient aber dieses Privilegium, wenn man die Curs-Bestimmung nicht selten bei Leuten erfragen muß, welche in keiner Verbindung stehen mit der privilegirten Handelszunft, die doch so gerne in den Waffen einer rücksichtlosen und ungerechten Gesetzgebung auftritt?! Vrgl. Börse.

D.

Dalberg, s. Frankfurt, und, Rheinbund.

Dalmatien, s. Oesterreich.

Dampfmaschinen s. Maschinen.

Dampfschifffahrt, s. Schifffahrt.

Dänemark. Das dänische Reich umfaßt 2850 Geviertmeilen und hat 2 1/5 Mill. Einwohner, von denen 769 (in den Hauptlanden über 2100) auf der Geviertmeile wohnen. Die Hauptlande: die dänischen Inseln, Jütland, Schleswig, Holstein und Lauenburg, sind überall von der Ost- und Nordsee umflossen und hängen blos im Süden mit Deutschland zusammen; ihr Flächeninhalt beträgt 1012 Q. Meilen. Das eigentliche Dänemark (ohne Schleswig, Holstein und Lauenburg) ist 684 Q. Meilen groß, mit 1,350,000 Einw. Als Nebenlande in Eu-

ropa werden betrachtet: die Faröer-Inseln und die Insel Island, welche letztere indessen eher zu Amerika gehört. Außerdem hat Dänemark einige kleine Kolonien in West- und Ostindien, und auf der Westküste von Afrika. — An diesem Orte uns auf das eigentliche Dänemark beschränkend, verweisen wir in Betreff der Herzogthümer, unter denen Schleswig fast überall nationaldeutsch ist, Holstein und Lauenburg aber auch politisch zum deutschen Bunde gehören, auf die ihnen gewidmeten besonderen Artikel.

Von Norwegen wird Dänemark durch das Skager Rack, einen Theil der Nordsee getrennt, von Schweden durch das Kattegat und den Sund; letzterer, so wie der große und kleine Belt, sind die drei Meerengen, welche die Ostsee mit der Nordsee verbinden. Das Land ist vielfach vom Meere eingeschnitten; einer der größten Meerbusen ist der Ise-Fiord auf Seeland. Bis 1825 war der Lym-Fiord der größte, ist aber seit der damaligen Zerreißung einer Landenge ein Meeresarm geworden, welcher den nördlichen Theil Jütlands zu einer Insel gemacht hat. Dänemark gehört ganz zu dem nordeuropäischen Tieflande, von welchem die Halbinsel Holstein-Schleswig-Jütland eine von einem Landrücken durchzogene Fortsetzung ist. Die dänischen Inseln haben hie und da Kreideküste. Der Boden ist sehr verschiedenartig; während Holstein und die dänischen Inseln sich durch Fruchtbarkeit, reiche Aecker, und schöne Buchenwälder auszeichnen, ist ein großer Theil von Jütland und Schleswig Heide und Moor. Die Jütische Nord- und Nordwestküste ist wegen Ausrottung der Wälder vom Meere mit Sand bedeckt worden. Dänemark hat viele Seen, aber bloß kurze Küstenflüsse; die bedeutendsten sind die Eider, welche als Gränze zwischen Schleswig und Holstein in die Nordsee fließt und diese durch den Eiderkanal mit der Ostsee verbindet, und der Guden in Jütland, welcher sich ins Kattegat ergießt. Das Klima von Dänemark ist seefeucht und mild.

Die Bevölkerung Dänemarks besteht zu zwei kleinen Dritteln aus Skandinaviern, einem Zweige der germanischen Völkerfamilie, und zum größten Drittel aus Deutschen, welche hochdeutsch, niederdeutsch und auf den westlichen Inseln friesisch, eine niederdeutsche Mundart, sprechen. Auch im eigentlichen Dänemark ist unter den gebildeten Ständen die Kenntniß des Deutschen sehr verbreitet. Sonstige Bewohner sind noch 7800 Juden und 200 Zigeuner.

Unter den ältesten Insassen dänischen Bodens nennt die Geschichte die Cimbern auf der cimbrischen Halbinsel oder Jütland, mit denen bekanntlich die Römer zu schaffen hatten. Die fernere Geschichte des Landes ist durchaus sagenhaft bis auf Karl den Großen und den zwischen christlichen Franken und heidnischen Dänen entbrannten Kampf. Im Jahre 811 wurde die Eider zur Gränze des Frankenreichs gemacht; doch überwältigte die Obmacht der Skandinavier oder Normänner noch für längere Zeit die deutschen Nordprovinzen, wie jene seekundigen und seeräuberischen Völkerschaften denn überhaupt unter ihren Seekönigen der Schrecken Europas wurden und manches Land plünderten oder in Besitz nahmen. Um das Ende des 9. Jahrhunderts brachte Gorm der Alte, aus dem Geschlechte Skiolds, auf Seeland, die vielen kleinen Fürsten in Jütland und auf den Inseln zum Gehorsam. Hundert Jahre später nahm Harald II. das Christenthum an, welches sich seitdem festsetzte. Sein Sohn Sven (Sueno) trat als Eroberer in Norwegen und England auf, und über einen großen Theil von Nordeuropa ausgedehnt war die Macht seines durch Thatkraft und Einsicht weitberühmten Nachfolgers, Kanut oder Knut der Große. Das dänische Reich hatte 1030 seinen größten Umfang: Dänemark, und die eroberten Länder Schleswig, Norwegen, England. Bald aber zerfiel der künstliche Bau. England und Norwegen giengen rasch wieder verloren; für kurze Zeit setzten sich sogar die Norweger in Dänemark fest. Die folgenden Jahrhunderte sind von Verwirrung, Kriegsunheil, Verbrechen und innerem Verfalle bezeichnet. Die Leibeigenschaft des Landvolks griff um sich; und das harte Regiment des Adels und der Geistlichkeit erstreckte sich auch über das Königthum. Die Könige mußten sich von jenen beiden Kasten wählen lassen und alles mögliche zu deren Gunsten versprechen und vollführen. Das seit Kanut getheilte und geschwächte Reich vereinigte Waldemar I. und vergrößerte es durch Eroberungen in Pommern und Mecklenburg. Dem Scepter seines Sohnes Kanut VI. gehorchten die jetzt preußischen Ostseeküsten. Dessen Sohn Waldemar II. bekam Holstein und die jetzigen deutschrussischen Ostseeprovinzen in seine Gewalt, wurde aber 1223 des Grafen Heinrich von Schwerin Gefangener. Die Dänen konnten ihre Eroberungen nicht behaupten, und 1227 machte sich auch Holstein wieder frei in der berühmten Schlacht bei Bornhöved. Zugleich wurde Schleswig als ein unabhängiges Herzogthum von neuem anerkannt; von einer dänischen Nebenlinie regiert, sollte es laut Vertrag niemals mit Dänemark vereinigt werden, sondern beim Aussterben des Hauses als Lehen an Holstein fallen. Waldemar III. von Dänemark eroberte den südlichen Theil Schwedens, welcher schon früher dänisch gewesen. Seiner durch Staats-

klugheit berühmten Tochter Margarethe, die nordische Semiramis genannt, gelang die Vereinigung der drei skandinavischen Reiche. Sie brachte ihren Sohn Olaf, den Erben Norwegens, auf den dänischen Thron, und wurde nach seinem Tode selbst Herrscherin; später bekam sie durch Wahl der mit ihrem Könige, Albrecht von Mecklenburg, Margarethens Neffen, unzufriedenen Schweden die schwedische Krone. Nach einem langdauernden heftigen Kriege brachte sie 1397 die Kalmarische Union zu Stande, durch welche die drei Reiche, jedes mit seiner besonderen Verfassung, unter einem Wahlkönige vereinigt sein sollten. Auf Margarethe folgte ihr schon früher von ihr zur Anerkennung gebrachter Großneffe Erich von Pommern, welcher sich Haß und Empörungen zuzog und einem andern Könige, seinem Neffen Christoph, weichen mußte. Da dieser kinderlos war, so kam die Krone an eine andere Familie, indem Christian von Oldenburg, Schwestersohn des kinderlosen Grafen Adolf von Holstein, zum Könige von Dänemark bestimmt und zugleich von Holstein und Schleswig als Herzog angenommen wurde. Letztere beide Länder sollten selbstständig seyn und ewig beisammen bleiben, und zur Wahl ihres Fürsten, jedoch unter des Königs Christian Nachkommen und Verwandten, befugt seyn. Christian I. (seit 1448) wurde bald auch zum König von Norwegen und Schweden erwählt. Aus der Behauptung Schwedens erwuchs den Dänenkönigen viel Noth und Kampf. Christian's Sohn, Johann, ist bekannt durch die gewaltige Niederlage, welche ein mäßiger Haufe freiheitsliebender Ditmarschen den Dänen bei Hemmingstedt 1500 beibrachte. Auf Johann folgte sein Sohn Christian II., der Böse genannt. Seine heimtückische und grausame Handlungsweise rief den siegreichen Aufstand der Schweden unter Gustav Wasa hervor, mit dessen Erhebung zum Könige von Schweden 1523 die Kalmarische Union aufgelöst war. Die Dänen und Norweger vertrieben ebenfalls den verhaßten Christian, und erwählten Friedrich I., bis dahin Herzog von Holstein und Schleswig. Der entflohene König gerieth später bei einem Versuche auf Norwegen in Gefangenschaft, welche erst mit seinem Tode endete. Vergeblich waren die häufigen Empörungen der von Adel und Geistlichkeit hart gedrückten Bauern und Bürger zu Gunsten Christians, welchen sie als den Demüthiger und Peiniger ihrer Tyrannen schätzten. Mit ihnen verbündet, nahmen die Hanseaten einen großen Theil Dänemarks in Besitz, jedoch nicht auf die Dauer. Friedrich I. ließ sich noch größere Beschränkungen der königlichen Macht von Seiten der weltlichen und geistlichen Zwingherren gefallen, welche mit steigendem Uebermuthe und schonungsloser

Härte die Leibeigenen und das Volk überhaupt unterdrückten und aussogen. Die Regierung Friedrichs ist ferner merkwürdig durch die Einführung der Reformation und durch die Errichtung des ewigen Friedens zwischen Dänemark und den deutschen Herzogthümern. Unter Christian III. wurde die Holstein-Gottorp'sche Linie gegründet, welche später viele Händel mit dem dänischen Königshause hatte. Der vereinigten Uebermacht der Dänen unter Friedrich II. und der Schleswig-Holsteiner unterlagen endlich die tapfern Ditmarschen und wurden mit Schleswig-Holstein vereinigt, 1559. Ein Krieg Friedrichs mit Schweden endigte im Frieden zu Stettin 1570 damit, daß Dänemark die südlichen Provinzen Schwedens behielt, aber auf die schwedische Krone Verzicht leistete. Unter Christian IV. wuchs anfänglich der Wohlstand und die Macht des Landes, bald aber stürzte es der dreißigjährige Krieg tief in Noth. Dänemark, als Freund des Kaisers, wurde von den Schweden besetzt und mußte im Frieden zu Brömsebro 1645 seine meisten Besitzungen in Schweden opfern. Holstein und Schleswig gaben in einem Vertrage mit Christian IV. ihr Wahlrecht auf und nahmen die Erstgeburtsfolge im Oldenburgischen Hause an. Die Regierung Friedrichs III. ist wiederum bemerkenswerth durch einen Krieg der Dänen mit den Schweden. Obwohl im Bunde mit Polen, später auch mit Preußen und Holland, verlor Dänemark nach wechselnden Kriegserfolgen in den Friedensschlüssen zu Roskilde 1658 und zu Kopenhagen 1660 die noch in Schweden besessenen Provinzen. In derselben Zeit machte der dänische Staat die berühmte friedliche Umwälzung der Souveränetätserklärung und des Königsgesetzes durch. Die Erbitterung gegen die Uebermacht des Adels war so groß, daß auf dem Reichstage von 1660 Bürger und Geistlichkeit vereinigt die Macht des Königs zu einer unumschränkten erhoben. Statt der Wahlmonarchie wurde die Erblichkeit der Krone in männlicher und weiblicher Linie festgesetzt; die Versprechungen des Königs (Wahlkapitulationen) an die Großen des Reichs, wie sie bis dahin bei der Thronbesteigung üblich waren, wurden abgeschafft. Die königliche Macht wurde übrigens als eine „von der Nation übertragene“ betrachtet. Der König sollte als Vermittler über die den vier Ständen zukommenden Verfassungsrechte Entscheidung treffen. Das Königsgesetz von 1665, eine vom Hofe ausgehende Erläuterung und Erweiterung der Souveränetäts-Akte, wurde geheim gehalten und erst bei dem Antritt Christians V. veröffentlicht. Laut demselben sollte der König „von allen menschlichen Gesetzen entbunden seyn,“ und jede irgend denkbare Gewalt besitzen. Allerdings drang die

Theorie des Bischofs Wandal vom göttlichen Rechte des Königthums nicht durch; aber die Wirkungen der geschilderten Umwälzung griffen viel weiter, als die Uebertrager der neuen königlichen Macht sich gedacht hatten. Die Kriegslust der unbeschränkten Könige war noch gefährlicher und arbeitete auf fortwährende Vergrößerung der Staatsschuld hin. Auch der Einfluß des Adels wurde durchaus nicht gebrochen, sondern wechselte zum Theil nur die Form: zum Feudaladel gesellte sich der Hof- und Dienstadel. Von den verheißenen Verfassungsrechten der vier Stände war gar nicht mehr die Rede. Erwähnung verdient, daß der Verfasser des Königsgesetzes selbst eines der ersten Opfer der Selbstherrschaft wurde: Kanzleisekretär Schuhmacher, zum Grafen Greiffenfeld und ersten Minister erhoben, hatte in 23jähriger Gefangenschaft Zeit zum Nachdenken. Die Könige Christian V. und Friedrich IV. führten mehrmals Krieg mit Schweden, Holstein-Gottorp und andern Mächten, und nahmen auch, zum Schaden des Landes, am großen nordischen Kriege Theil. Seitdem wurden die Verhältnisse friedlicher, besonders unter Christian VI. Nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts wirkte der ältere Graf Bernstorff, Minister Friedrichs V.; ihm verdankt Dänemark manche tüchtige Verbesserung, so z. B. war er es, der zuerst die Leibeigenschaft seiner Bauern aufhob. Dem Könige Christian VII. (seit 1766) trat Rußland die Gottorp'schen Rechte und Ansprüche an Schleswig und Holstein ab, und bekam dafür Oldenburg und Delmenhorst. Statt des gemüthskranken Christian regierte der durch sein Schicksal weltbekannt gewordene Minister Struensee, der Vertraute der Königin Mathilde, dessen Macht und Glanz mit Sturz und Blutgerüst endete. Dieser Deutsche führte das Staatsruder mit vielem Talente und förderte das öffentliche Wohl durch volksfreundliche Einrichtungen, unterließ aber die nöthige Vorsicht und wurde das Opfer seiner vielen Feinde. Die Königin Mutter Juliane und der Kronprinz wirkten von dem geistesschwachen Könige einen Verhaftsbefehl gegen die Königin, Struensee und seinen Freund, Grafen Brandt, aus. Die beiden letzteren wurden 1771 hingerichtet, die erstere starb in der Verbannung zu Celle. Von Struensee, welcher schon vorher einigen Soldaten- und Volksaufständen gegenüber Unentschlossenheit bewiesen hatte, ist treffend bemerkt worden, er habe schon den Kopf verloren, bevor er ihn verlor. Seit 1784 begannen die denkwürdigen Staatsverbesserungen, durch welche sich der edle und weise Graf Bernstorf der Jüngere, Minister des zum Mitregenten erhobenen Friedrich VI., Dänemarks und Europas Dank und Lob erwarb. Er beförderte nach allen Richtungen hin die

materielle und geistige Volkswohlfahrt. In der unumschränkten Monarchie wurde volle Preßfreiheit gewährt, und die öffentlichen Angelegenheiten zogen reichen Nutzen aus ihr, so daß man ihre später erfolgte Einschränkung bedauern muß. In der ersten Zeit des französischen Revolutionskrieges behauptete Dänemark eine heilsame Neutralität. Leider starb Bernstorff schon 1797, und bald darauf zog sich Dänemark, zum Eintritte in die bewaffnete Neutralität gezwungen, die Feindschaft Englands und den Ueberfall Kopenhagens durch Nelson 1801 zu. Wichtige und ruhmwürdige Fortschritte in der Civilisation waren das schon von Bernstorff erlassene Verbot des Negerhandels in den dänischen Kolonien, und die Abschaffung der Leibeigenschaft. Bald aber wurde Dänemark ganz von den Welthändeln in Anspruch genommen. Ein schweres Unglück traf das Land 1807. England sah mißtrauisch auf die dänische Flotte, welche den Franzosen bei ihrer weiteren Machtausdehnung in die Hände fallen mußte, und schickte ohne Kriegserklärung eine Flotte vor Kopenhagen, entweder ein Bündniß gegen Frankreich oder die Flotte fordernd. Auf die mit Unwillen erfolgte Weigerung landeten die Engländer und beschossen Kopenhagen drei Tage und Nächte lang, so daß die Stadt nach Vernichtung von 400 Häusern und 1300 Menschen, als die tapferste Vertheidigung fruchtlos blieb, kapitulirte. Die Flotte wurde sammt der Bemannung nach England abgeführt. Diese Gewaltthat brachte Dänemark zum engsten Bündniß mit Frankreich, welchem es lange treu blieb, um wo möglich das von Schweden begehrte Norwegen zu retten. Die Uebermacht der verbündeten Herrscher zwang die Dänen zum Frieden von Kiel 1814, in welchem sie Norwegen an Schweden und Helgoland an England überlassen und Beistand gegen Napoleon zusagen mußten. Als Entschädigung für Norwegen bekam der König von Dänemark Schwedisch-Pommern, für welches er 1815 von Preußen Lauenburg eintauschte. Für Holstein und Lauenburg wurde er Mitglied des deutschen Bundes. Der wohlwollende aber zu ängstliche Friedrich VI. errichtete durch die Gesetze von 1831 und 1834 berathende Provinzialstände in Dänemark und den Herzogthümern. Seitdem hat die unter der Bevölkerung längst eingeschlummerte Theilnahme am politischen Leben ansehnliche Fortschritte gemacht. Die gegenwärtige höchst bedenkliche Lage Dänemarks wollen wir am Schlusse in's Auge fassen.

Die Benutzung des Bodens von Dänemark ist noch nicht sonderlich entwickelt, am meisten auf den Inseln und in den Herzogthümern. Die überwiegende Hauptbeschäftigung ist die Landwirthschaft, welche vornehm-

lich Getreide, Raps, Taback und treffliches Vieh hervorbringt. Die Rinder, Pferde und Schweine, besonders in den Marschgegenden, sind berühmt; auf den jüdischen Haiden gedeihen die Schaafe; auch Bienenzucht ist sehr verbreitet. Die Fischerei ist, wie zu erwarten, ein sehr wichtiges Gewerbe der Insel- und Küstenbewohner. Kalk und Torf werden reichlich gewonnen; letzterer ersetzt das ziemlich knappe Holz. Die Fabrikindustrie ist in Dänemark sehr gering; die ausgeführten Artikel sind größtentheils lederne Handschuhe und Spitzen. Handel und Rhederei sind noch immer bedeutend, obschon nicht mehr in der früheren Ausdehnung; namentlich genießt die Hauptstadt nicht der ihrer Lage entsprechenden Handelsblüthe. Die wichtigsten Artikel der Ausfuhr sind Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht. Das ganze dänische Reich hat ungefähr 4000 Handelsschiffe, von denen die meisten deutsche, und 275 Kopenhagener. In Kopenhagen laufen jährlich 10,000 Schiffe theils ein, theils aus. — Die geistige Bildung und das Schulwesen nehmen ungefähr denselben Rang ein, wie in Deutschland. Der wechselseitige Unterricht wird vieler Orten in Anwendung gebracht. Kopenhagen und Kiel sind die beiden Universitäten im Reiche. Kirchlich betrachtet, gehören fast sämmtliche Einwohner dem lutherischen Bekenntnisse an; wenige Reformirte, nicht mehr als etwas über 2200 Katholiken und noch keine 8000 Juden bilden Ausnahmen. — Die bewaffnete Macht beträgt für gewöhnlich 24,000 Mann, mit den deutschen Bundestruppen gegen 28,000, und einige 30 Kriegsschiffe, nebst einer beträchtlichen Anzahl Kanonenböte. Die Staatseinnahme beläuft sich auf 8, nach anderen 10 Mill. Thlr., die Staatsschuld auf 98 oder mehr. — Die Staatsverfassung Dänemarks ist derjenigen Preußens am verwandtesten: nämlich unumschränkte Einherrschaft mit berathenden und bittenden Provinzialständen, welche von den Grundbesitzern gewählt und alle zwei Jahre berufen werden. Von letzterer Bestimmung ist die Regierung jedoch schon mehrmals abgewichen. Es gibt im dänischen Reiche fünf provinzialständische Verbände: die Abgeordneten von den Inseln und Island kommen in Ronskilde (Rothschild) auf Seeland, die von Jütland in Wiborg, die von Schleswig in Schleswig, die von Holstein in Itzehoe, die von Lauenburg in Ratzeburg zusammen.

Die dänischen Inseln werden in drei Stifter oder Bezirke eingetheilt, Jütland in vier. Die größten Inseln sind: Seeland, Fünen, Laaland, Bornholm, Falster, Langeland, Möen. Dänemark hat 97 Städte, darunter nur eine einzige große, Kopenhagen mit 121,000 Ew.; mit Ausnahme des deutschen Altona hat keine andere über 15,000 Ew. In Helsingör wird der Sundzoll von allen aus und nach der Ostsee fahrenden Schiffen bezahlt. — Die Faröer-Inseln, nördlich von Schottland gelegen, felsig und bis 2000 Fuß hoch, sind 40 Q.Meilen groß und haben gegen 7000 Einwohner. Die nach Grönland hin liegende große Insel Island hat über 1400, nach anderen 1800 QMeilen Fläche und 55,000 Einwohner, deren 31 auf die Geviertmeile kommen. Die Insel bietet steile Felsenküsten dar; das Innere ist eine Wüste mit Felsen und Morästen, Gletschern, Vulkanen und heißen Quellen. Starke vulkanische Thätigkeit gibt sich überall kund; unter den Feuerspeiern ist der Hekla, 4300 Fuß hoch, am bekanntesten, unter den Quellen, welche Schlamm und heißes Wasser auswerfen, die Geyser. Das Klima ist nebelig und stürmisch, mit langdauernder wenn auch unbedeutender Kälte, und duldet keinen Ackerbau. Sehr kümmerlich ist die Vegetation, und klein der Schlag der Hausthiere. Fische sind die Hauptnahrung; der Robbenschlag wird eifrig betrieben. Sonstige Erzeugnisse sind die Eiderdaunen von der Eidergans, und das Isländische Moos. Die Insel wurde 860 von Normännern entdeckt und kam 1380 mit Norwegen an Dänemark. Die Sprache der Einwohner ist eine mit der dänischen und norwegischen verwandte. Die Hauptstadt der Insel, Reikiowik, hat nur 500 Einwohner. — Die auswärtigen Kolonien Dänemarks haben zusammen nicht mehr als 132,000 Einwohner. Von der Halbinsel Grönland, im Nordosten Amerikas, gehört hieher die Westküste mit 200 Q.Meilen und 8000 Einwohnern, deren Mehrzahl aus christlichen Eskimos besteht. Die wichtigste Kolonie bilden die westindischen Inseln, St. Thomas, St. Croix, St. Jean, drei der nördlichsten unter den kleinen Antillen, 8½ Q.Meilen mit 47,000 Einwohnern, unter denen 6000 Europäer und 30,000 Sklaven. Die wichtigsten Erzeugnisse daselbst sind Zucker und Kaffee. Auf der Küste von Guinea, im westlichen Afrika, haben die Dänen eine Niederlassung mit 40,000 Einwohnern, meistens Negern. In Asien gehört ihnen auf der Ostküste von Vorderindien die Kolonie Trankebar, mit 40,000 Einwohnern, größtentheils heidnischen und christlichen Hindus.

Die inneren und äußeren Verhältnisse des dänischen Reiches sind seit längerer Zeit zunehmend schwieriger und verwickelter geworden. Die Regierung hat vielfach unterlassen, zu rechter Zeit das Alte und Schädliche zu entfernen und das Neue und Heilsame in's Leben zu führen. Sie hat es eben gemacht, wie fast alle Regierungen es machen: ganz in die alltäglichen Kleinigkeiten, in den Wust unwichtiger Verwalterei und end-

loser Schreiberei vergraben, hat sie keine Zeit zur Heilung der schweren Staatsgebrechen gefunden. Daher dieselben Wirkungen, welche in anderen Ländern offenbar werden, auch in Dänemark: Unzufriedenheit und Verstimmung aller Art. Und je länger man den Forderungen der Zeit und den Bedürfnissen des Volks Widerstand und Weigerung entgegensetzt, desto dringender wird die Gefahr gewaltsamer und unheilbringender Zustände. Die dänische Regierung hat Stürme von innen und außen herbeigeführt; möge sie sich einst über kurz oder lang nicht wundern, wenn sie selbst, nach vollbrachter Luftreinigung, nur noch einen untergeordneten Platz einnimmt.

Wohin man blickt in Dänemark, warten die wichtigsten Angelegenheiten auf Reform. Trotz der dringendsten und schon lange anhaltenden Mahnungen sind die bäuerlichen Verhältnisse noch nicht so geordnet, wie es unserm Jahrhundert angemessen wäre. Verwaltung und Rechtspflege leiden noch an sehr großen Mängeln. Die Militärgesetzgebung ist äußerst roh: die Städter sind frei, und bloß die Söhne der Bauern und Tagelöhner müssen dienen; ferner ist die Prügelstrafe sehr im Schwange. Die Preßgesetze erkennen zwar grundsätzlich Preßfreiheit an, sind aber angefüllt mit beschränkenden Bestimmungen und verhängen sehr harte Strafen, darunter auch die Censur auf ein oder mehrere Jahre; Preßprozesse sind daher an der Tagesordnung. Die Gewerbthätigkeit liegt noch in den Banden des Zunft- und Gildenwesens, und hat durch die hohen Schutzzölle keineswegs gewonnen. Der fressende Krebsschaden von Dänemark sind aber die Finanzen, welche sich in der schlimmsten Unordnung befinden. Dänemark gehört zu den am tiefsten verschuldeten Staaten; auffallender Weise ist gerade im Frieden die Staatsschuld durch Anleihen bedeutend angewachsen. Im Jahre 1835 wurde dieselbe schon auf 130 Millionen Reichsbankthaler (ungefähr 98 Millionen Thaler Preußisch) angegeben. Die erforderliche ungeheure Verzinsung (über 4,300,000 Thaler Preußisch) bringt eine jährliche sehr starke Fehlsumme, mindestens $^1/_3$ Millionen Thaler Preußisch (nach einigen Berechnungen 1 Million) im öffentlichen Haushalte hervor. Unmöglich kann dieser das Wohl des ganzen Volks untergrabende Schaden so fort und fort wachsen. Die Heilung ist auch wirklich ausführbar, sobald der rechte Wille da ist. An neue Steuern ist gar nicht zu denken; denn die Dänen sind sehr hoch besteuert. Was zunächst dringend erfordert wird, ist unbedingte Oeffentlichkeit, denn ohne sie kann Beschaffenheit und Umfang des Uebels nicht gehörig erkannt werden. Im Jahr 1813 sollte eine jährliche Veröffentlichung des Budgets beginnen, ist aber unterblieben; was man einige Male zu veröffentlichen für gut fand, ist so dürftig und allgemein gehalten (ähnlich wie in Preußen), daß es nicht der Rede werth ist. Ferner muß die Verantwortlichkeit der Finanzverwaltung eingeführt werden; dieselbe hängt natürlich unmittelbar mit Errichtung einer wahrhaften Repräsentativ-Verfassung zusammen. Ohne die letztere kann auch das wichtigste aller Heilmittel keinen wahren Erfolg haben, nämlich ein gründliches Einschränkungs- und Ersparungssystem. Dies vor allem wird Dänemark erst aus dem Moraste seiner Staatsschuld erretten können. Der Staat muß sich entschließen, seine Erinnerungen an wirkliche oder scheinbare alte Größe aufzugeben, auf einem minder glänzenden Fuße zu leben, er muß seine Großemachtsucht fahren lassen und sich nach der Decke strecken. Schon allzulange ist er auf der Bahn gewandelt, mehr zu scheinen, als er ist, und weit über seine Kräfte eine Macht höheren Ranges vorzustellen. Während die Einnahme $10^1/_2$ Millionen Thaler Preußisch beträgt, steigt die Ausgabe auf nahezu 11 Millionen. Ein Blick auf den Ausgabenstand lehrt, daß die meisten Posten viel zu hoch sind. Am ärgsten nagt an des Landes Wohlfahrt die Kriegsmacht, sowohl die Land-, als in ganz ausschweifendem Maße die Seemacht. Beide verschlingen fast 2,900,000 Thaler Preußisch. Die dänische Flotte ist so übermäßig zahlreich, daß zu ihrer Ausrüstung alle Mittel fehlen. Nur wenige Schiffe sind in Dienst; die große Mehrzahl liegt überdacht im Hafenbecken und verfault. Aber Jahr aus Jahr ein gehen Millionen darauf, damit die Staats- und Nationaleitelkeit durch das Gaukelbild einer großen Flotte befriedigt werde. Fortwährend werden die Schiffe und noch viel häufiger die Vorräthe erneuert.

Die Nothwendigkeit einer sehr beträchtlichen Einschränkung der Ausgaben Dänemarks wird dadurch noch einleuchtender, daß ein bedeutender Theil der Einnahme, der Sundzoll, schwerlich noch lange Bestand haben wird. Das Recht auf ihn ist nichts als ein aus früherer Zeit mitgeschlepptes historisches Unrecht. Wenn die Völker, deren Handel durch ihn so empfindlich beeinträchtigt wird, ernstlich wollen, so muß der durch Verträge zwar anerkannte, aber durch Willkür noch drückender gemachte Rest mittelalterlichen Faustrechts fallen. Insbesondere hat Preußen die gerechtesten Gründe, ihn endlich zu beseitigen, damit der Handel der Ostseeprovinzen seiner unnatürlichen Fesseln entledigt werde. Da alle gütlichen Verhandlungen erschöpft zu seyn scheinen, so möchte endlich die Zeit kräftigerer Mittel gekommen seyn.

Zu allen seinen inneren und äußeren Ver-

legenheiten hat sich Dänemark jetzt noch eine andere Mißstellung geschaffen, die mit den drohendsten Gefahren von innen und außen verknüpft ist. Schon seit langer Zeit dauert der Kampf der in Verfassung und Verwaltung rechtlich selbstständigen deutschen Herzogthümer gegen die Danisirungsversuche durch dänisches Geld, dänische Sprache, dänisches Kommando, dänische Fahnen, dänische Officiere. Ungeachtet des erklärten Widerwillens der deutschen Bevölkerung und ihrer Landstände ist die dänische Krone in ihren verblendeten Uebergriffen immer weiter gegangen. Nicht allein die Regierung, sondern auch die dänischen Fortschrittsparteien, die liberale, die radikale und die skandinavische (welche die drei nordischen Reiche zu einem Staatenbunde vereinigen möchte), tragen sich mit denselben unglücklichen Gedanken, die gänzliche Staatseinheit aller Bestandtheile des dänischen Reiches durchzusetzen. Sowohl Orla Lehmann, eins der Oppositionshäupter, als die Regierungsmänner möchten die deutsche Bevölkerung völlig der dänischen einverleiben. Allen seinen Uebergriffen hat aber Dänemark die Krone aufgesetzt durch den offenen Brief des Königs in Betreff der Erbfolge. Da das dänische Haus mit Aussterben bedroht ist, so möchte es die in Dänemark gültige weibliche Erbfolge auch auf die Herzogthümer übertragen, in welchen doch der Mannsstamm herrscht. Schleswig und Lauenburg, erklärt der offene Brief, sollen unbedingt an dieselbe Person kommen, welche den dänischen Thron besteigt. Bei Holstein wird die Sache noch unentschieden gelassen, dem Lande jedoch das „Versprechen“ ertheilt, daß seine Unzertrennlichkeit von Dänemark auf alle Weise gesichert werden solle! Wie wenig Aussicht aber Dänemark hat, mit solcher Rechtsverletzung, und der aus der Luft gegriffenen Behauptung der Einheit eines dänischen Gesammtstaates, in den Herzogthümern durchzudringen, wie nahe ein Zusammenstoß mit der Bevölkerung der Herzogthümer, mit dem deutschen Bunde und sicherlich noch mehr mit dem ganzen deutschen Volke liegt, davon s. das Genauere unter Schleswig, Holstein und Lauenburg. K. N.

D'Alembert, s. Encyclopädisten.

Danton, s. französische Revolution.

Dardanariat, s. Lebensmittel.

Decimal-System, s. Maaß und Gewicht.

Decret ist in Rechtssachen wohl zu unterscheiden vom richterlichen Erkenntniß, Spruch, Urtheil. Die Decrete sind bloße Verfügungen, durch welche der Richter positiv und negativ das Verfahren lenkt und die Sache zum Spruche reif macht, oder aber den bereits gegebenen Spruch nach eingetretener Rechtskraft zur Vollstreckung bringt. Der Inhalt der Decrete, für deren Bekanntmachung die bloße Behändigung (Insinuation) die regelmäßige Form ist, muß den Betreffenden über die Sache vollständig belehren, also über das, was der Richter als geboten, verboten, angeordnet, und gestattet angesehen wissen will. Ueberdies hat der Richter auch, wenn es je zur Verständigung nöthig ist, seine Gründe des Decretes ausdrücklich anzugeben.

Defension, Vertheidigung, s. Anklage S. 133, und, Strafproceß.

Defensiv-Bündniß, s. Alliance S. 96.

Defraudation, s. Schleichhandel.

Deichband und **Deichordnung,** s. Wasserpolizei.

Dei gratia, Von Gottes Gnaden, ist das heiligende Wort, dessen sich die Erbfürsten in feierlichen Erlassen an das Volk unmittelbar nach Nennung ihres Taufnamens zu bedienen pflegen. So viel wir wissen, stammt diese Sitte von Pipin her, welcher den rechtmäßigen Merovingischen Childerich, unter Gutheißung des Papstes, unrechtmäßig vom Throne gestoßen und sich selbst zum König hatte salben lassen. Der Ausdruck „Von Gottes Gnaden“ sollte damals den unmittelbaren Ursprung der monarchischen Majestät von Gott bezeichnen, und so den Unterthanen eine unmittelbar religiöse Unterwerfungspflicht einprägen. Die Formel deutet symbolisch die Unverantwortlichkeit und Unverletzbarkeit des monarchischen Fürsten im Gegensatze gegen republikanische Staatsoberhäupter an. So wäre also die Souveränetät von der Gnade Gottes abgeleitet, wobei man sich in sofern wohl beruhigen kann, als die Gnade Gottes jedem Menschen seine Stellung in der Welt anweist, weshalb auch Jeder, welcher dieser Gnade eine höhere Stellung in der Gesellschaft verdankt, wohl daran thut, hierin von ganzem Herzen und in bester Absicht die Gnade Gottes zu erkennen. Ganz verkehrt ist es dagegen, wenn die Schmeichelei mit dieser Formel die Berechtigung zur Willkürherrschaft unter der sanfteren Ueberschrift „des göttlichen Rechts“ in Verbindung bringt. Es gibt nehmlich Nichts Trügerischeres und Unchristlicheres, als eine solche Annahme, die den Fürsten wie den Völkern gleich verderblich werden kann. Einzelnen Menschen, so hoch sie auch in der Welt gestellt seyn mögen, wird von Gott niemals das Recht verliehen, nach bloßer eigener Willkür die ihrem Scepter untergebenen Völker zu regieren; entsetzlich ist der Irrthum, wenn ein Regent glaubt, Niemand als Gott und seinem

Gewissen Rechenschaft geben zu müssen von dem, was ihm zu thun beliebt. Es empört sich dagegen der höhere Geist im Menschen, welcher nicht zu fassen vermag, daß von der Laune, vom Irrthum, von den zufälligen guten oder nicht guten Eigenschaften eines einzigen Menschen das Schicksal von Millionen Mitmenschen abhängig gemacht werden soll. Laut predigt dagegen die einzige, wahrhaft erhabene Offenbarung der großen Natur, in welcher Alles an feste Gesetze gebunden, nirgend auch nur eine Spur von Willkür zu finden ist. Es ist deshalb nicht unpassend, hier eine Bemerkung von Fr. C. von Moser anzuknüpfen. „Richtig ist (sagt er), daß Gott den Regenten-Stand zu ehren ebenso gemessen befohlen hat, als den der Eltern; dies geht aber nur auf den Stand, ohne Berechnung auf dessen Individuum. Ihr Stand, ihr Amt macht die Fürsten unverletzbar und ehrwürdig, so wenig sie es auch oft nach persönlichen Eigenschaften und Tugenden verdienen, so daß manche Kirchengebete für sie eine beißende Satire auf sie seyn könnten. Die Fürsten vermischen und verwechseln das göttliche Recht und die Vice-Göttlichkeit ihres Amtes und ihrer Bestimmung mit den Vorzügen ihrer Person; und wenn ihnen das Erstere rechtmäßig erhabene Gesinnungen einflößen sollte und dürfte, so machen sie aus Geist Fleisch, rechnen auf Blut und Geburt die Freiheit zu thun was ihnen gelüstet, und sind oft die Letzten, welche die Grenzen ihres göttlichen Rechtes kennen oder auch nur zu kennen verlangen, geschweige vertragen mögen, wenn sie darüber belehrt und in jene Schranken zurückgewiesen werden.“

Deismus nennt man im Gegensatze der positiven Kirchen-Religionen die Tendenz der Vernunft-Religion oder der Religion rein subjectiver Ueberzeugung ohne besondere göttliche Offenbarung. Deismus ist indessen nicht das Nehmliche wie **Theismus**, da dieser Letztere eines Theils dem Pantheismus, andern Theils dem Atheismus entgegen gesetzt ist, also sein Wesentliches blos in dem Glauben an einen Gott und zwar an einen persönlichen Gott hat, womit der Glaube an die Unsterblichkeit der Seele und an die Vergeltung des Guten und Bösen nach diesem Leben mehr oder weniger eng zusammenhängt.

Die ächte Religiosität ist keine andere, als die vernünftige Religiosität, welche rein nur eine vernünftig begründete Ueberzeugung zugibt und das rein geistige Nachdenken über Gott und göttliche Dinge weder für Vorwitz noch für vergeblich, sondern für wesentlich und unerläßlich hält. Nur der philosophische Glaube kann die Vernunft befriedigen, und es ist ein schlechtes Compliment für das Christenthum, wenn H. Steffens erklärt, daß er von dem sich selbst begründenden Wissen abgestanden und — zum Christenthum übergegangen sey. Es geht deshalb vernünftiger Weise auch nicht an, daß sich eine Gesellschaft von Geistlichen oder eine Kirchenversammlung auf ein gewisses unveränderliches Symbol verpflichte, um so eine unaufhörliche Obervormundschaft über jedes ihrer Glieder, und durch diese Glieder über das ganze Volk zu führen oder diese Vormundschaft zu verewigen. Ein solcher Vertrag ist schlechterdings null und nichtig, sollte er auch durch die oberste Gewalt, durch Reichstäge, Congresse, und Friedensschlüsse noch so sehr bestätigt worden seyn. Das wäre ein Verbrechen wider die menschliche Natur, deren Wesen vor Allem im Fortschreiten besteht. Unabänderliche Pflicht ist's, morgen zu behaupten und zu befolgen, was man richtiger als heute einzusehen überzeugt ist. Nur über die Gesinnung, das Rechte zu wollen, und über die Mittel, alle Anstalten dafür zu fördern, können Kirchen-Gemeinden vernünftiger Weise sich das Wort geben. Sind Kirchen ein solches Bindemittel, so werden aus ihnen allerlei gute Anstalten, im Gegentheil nur Verletzungen und Anmaaßungen gegen Staat und Menschheit hervorgehen. Dies ist die Tendenz des **Deismus**, gegen welchen dennoch nicht blos die blinden Anhänger des Alten eifern, sondern auch die gemäßigten positiven Theologen; eine Verirrung, die um so undankbarer ist, als selbst die positive, äußerlich zum Kirchenthum gewordene Religion die Dauer ihrer Existenz wenigstens zum Theil dieser freien Richtung zu verdanken hat; Fäulniß und Tod hätte sie sonst schon lange verzehrt. Würden die starren Bekenner des äußerlichen Kirchenthums nicht zu viel verlangen, sie brauchten sich wegen des Deismus nicht zu beunruhigen; er wird durch Zahl der Anhänger nie furchtbar werden, er wird nie zur Herrschaft gelangen, obgleich es allerdings keinen Unsinn enthält, wenn man sich ein auf den von allen Zusätzen der positiven Religion freien Deismus gebautes Glaubensbekenntniß und eine solche öffentlich anerkannte Gesellschaft wirklich denkt.

Können wir aber den Priestern Ruhe zumuthen, so wäre Ruhe in dieser Sache noch weit mehr vom Staate zu erwarten, der, wenn er selber nicht unvernünftig ist oder unvernünftig zu seyn strebt, von Leuten Nichts zu fürchten hat, die auch in Religions-Sachen nur der Vernunft folgen wollen. Weit entfernt, Sectirerei anzufangen und dadurch die Ruhe des Staates zu stören, tragen die Anhänger des Deismus oder die **Deisten** zur Vermeidung der Religions-Unruhen im Staate bei, weil ihr zur Allgemeingültigkeit

berufener, reiner Religions- und Pflichten-Glauben den dogmatischen Kirchenglauben vor Uebertreibungen warnt, also das Aechte in der christlichen Lehre in seiner Reinheit zu erhalten und vor Heidenthum zu bewahren sucht. Heidenthum ist es nehmlich, wenn man das Aeußerliche und Außerwesentliche der Religion für wesentlich nimmt. Positive Religions-Anstalten sind für das sittliche Wohl der menschlichen Gesellschaft unentbehrlich; aber es ist nothwendig, sie sorgfältig in Schranken zu halten und die Freiheit des Geistes gegen die Anmaaßungen Derer zu schützen, welche sich jener Anstalten bedienen, um Herrschaft über die Gemüther zu erlangen. Es ist daher eine große Verirrung, wenn man, wie im vorigen Jahrhundert J. G. Schlosser that, behauptet, die Denker in einem Volke würden sehr weise handeln, wenn sie die Predigt ihrer schwankenden (?) Lehrgebäude der Predigt des fester erprobteren (?) Lehrgebäudes der christlichen Religion aufopferten. Bei so ganz verkehrter Ansicht der Dinge, in welcher man freilich den Gegner nicht blos der Kantischen, sondern jeder selbstständigen Philosophie erblickt, konnte es natürlich auch nicht Anders seyn, als daß der nehmliche Schlosser den Gleichmuth verlor, als Jemand Christus einen Deisten nannte; daß er gegen einen Geistlichen, welcher eine Apologie für den Deismus schrieb, mit Heftigkeit auftrat, und daß er einem berühmten Staatsmanne mit Nein antwortete, als dieser in seiner Weisheit die Frage aufwarf: ob die Deisten, als förmlich und äußerlich constituirte Secte, nicht einen billigen Anspruch an öffentliche Duldung zu machen hätten. Schlosser meinte, ohne gewisse entschieden positive Religions-Glaubens-Artikel, die gewisser Maaßen in die Verfassung verwebt seyen, könne der Staat nicht lange bestehen, und hielt ihn in seiner Weise fälschlich für ungleich sicherer gegründet, wenn seine Glieder nach diesen Glaubens-Artikeln denken und leben, wäre es auch nur aus einem blinden Glauben! „Ich wünschte, sagt er, die Prediger der uneingeschränkten Duldung möchten bedenken, daß aus den Trümmern der Glaubens-Religion, deren Priester die Geistlichen sind, endlich, wenn sich jeder seinem Raisonnement hingibt, eine Religion entstehen muß, deren Gott und Priester Despotismus heißt. Nicht allein vor der Weisheit der Nation haben sie ihre Sache zu verantworten; selbst vor dem Genius der Freiheit müssen sie reden, wenn ihr Herz noch für Menschenwerth fühlbar ist.“ So sprechen heute die Fanatiker.

Wir dürfen uns zur Gegenwart Glück wünschen. Wenn heute alle Finsterlinge also sprechen, so sprechen doch die Geister der Nation nicht so. Wir haben indessen gerade den sonst vortrefflichen Schlosser besonders hier sprechen lassen, um dem Leser in diesen Dingen die Möglichkeit eines billigen Urtheils über Kaiser Joseph II. zu verschaffen. Dieser vortreffliche Fürst, der auf J. G. Schlosser Alles hielt und ihn längere Zeit als Rathgeber für die Gesetzgebung bei sich in Wien hatte, Kaiser Joseph, der Urheber des berühmt gewordenen Toleranz-Edictes, geadelt durch den Haß, welchen Pabst, Mönchthum und Weltgeistlichkeit gegen den menschenfreundlichen und aufgeklärten Fürsten hegten, zeigte durch eigene Schwäche, wie schwer es selbst den einsichtsvollsten Männern wird, in späteren Jahren sich ganz von den Fesseln zu befreien, in welche sie in ihrer Kindheit durch häusliche Erziehung, durch Kirche und Schule geschlagen wurden. Aus diesem einzigen Grunde in seinen eigenen religiösen Ansichten nicht so vorgerückt, wie z. B. Heinrich IV. von Frankreich schon war, hielt Kaiser Joseph die ruhigsten, treuesten Unterthanen, gute Christen, die freilich Nichts weder vom protestantischen noch vom katholischen Dogmatismus wußten und wissen wollten, für Heiden. Er gab sich Mühe, diese Leute zu dem von ihm erlaubten **Staat**-Glaubens-Bekenntniß zu bewegen, ließ die Unbelehrbaren durch Stockschläge mißhandeln, aus ihrer Heimath treiben, ihrer kleinen Habe berauben, sie nach Ungarn, Siebenbürgen und Gallizien verpflanzen, Eltern und Kinder von einander reißen, und die Männer zu Soldaten-Diensten an die türkische Grenze schleppen. So gab es damals in Böhmen friedliche Leute, die sich nie auch nur durch einen besonderen Namen von den anerkannten christlichen Religions-Partheien unterschieden, aber doch eigenthümliche religiöse Vorstellungen hatten, aus denen sie kein Geheimniß machten. Sie bekannten sich, wie ihre Eltern und Vorfahren, zu dem Glauben an einen einzigen Gott ohne die Lehre von der Dreieinigkeit. Die Lehre Christi war ihnen theuer, sie lebten aber nicht der Ueberzeugung, daß er Gott selber gewesen oder zur Sühne unsrer Sünden und Fehler gestorben sey. Seine Auferstehung, Himmelfahrt, und Wunder ließen sie dahingestellt; sie wüßten es nicht, meinten sie, denn es lebe ja kein Mensch mehr, der es gesehen. Taufe und Abendmahl wären Ceremonien; der heil. Geist bedeute die Kraft Gottes im Menschen. Dabei empfahlen sie einander auf das Dringendste die herzliche Liebe Gottes und des Nächsten, treues Halten gegebenen Versprechens, Keuschheit, Sanftmuth, Geduld, fromme Ergebung in den Willen Gottes, Liebe gegen Feinde und Verfolger; so unbeschränkten Gehorsam gegen die Obrigkeit in irdischen Dingen lehrten sie, daß sie sich ver-

pflichtet hielten, auch nicht den geringsten Widerspruch zu äußern, falls der Kaiser die strengsten Zwangs-Mittel anwenden sollte, sie zur katholischen Kirche zu bringen. Und der Kaiser wandte diese Mittel wirklich an, nachdem der Bischoff von Königsgrätz, beauftragt das Christenthum dieser Leute zu untersuchen, ihnen aus priesterlicher Liebe gegen ihre wahrhaft kirchenfreie Gottes-Verehrung den gehässigen Namen Deisten gegeben hatte.

Man möchte (sagt Jochmann) bei der Betrachtung solcher Verhältnisse und Ereignisse in der Welt wünschen, was Lessing einem unglücklichen Auswanderer wünschte, welchen er in einem Briefe seinem Freunde Mendelssohn empfahl: „Er will von Ihnen Nichts, lieber Moses, als daß Sie ihm den kürzesten und sichersten Weg nach dem europäischen Lande vorschlagen, wo es weder Christen noch Juden gibt. Ich verliere ihn ungern; aber sobald er da angelangt ist, bin ich der Erste, der ihm folgt."

Delegation, Uebertragung, wird im Bereiche der Jurisdiction als Bezeichnung derjenigen Abweichung von der ordentlichen regelmäßigen Gerichtsbarkeit gebraucht, wodurch die Letztere an ständige oder nicht ständige Commissarien übertragen wird; daher auch der gleichbedeutende Ausdruck delegirte Gerichtsbarkeit; Vrgl. d. Artikel Commissionen.

Demagog bezeichnete in den altgriechischen Freistaaten, besonders zu Athen, einen Führer des im Staatswesen **souverainen** Volkes. Je größer in einer Republik die Macht des Volkes ist, um so nöthiger ist es, daß dasselbe, ein vielköpfiges Wesen, nicht auf Gerathewohl handle, sondern seine Beschlüsse erst nach reifer Ueberlegung fasse, das Beschlossene aber mit Weisheit und Festigkeit ausführe. Soll dies geschehen, so müssen patriotische Männer von entschiedenem Berufe aus des Volkes Mitte an des Volkes Spitze treten und ihm durch Liebe zum Vaterland, durch Weisheit, und persönliches Ansehen als Leitstern dienen. Dies kann nun entweder dadurch geschehen, daß die gewählten ordentlichen Staats-Obrigkeiten eine große Bedeutung entwickeln, oder indem neben solchen Staats-Obrigkeiten auch noch andere Bürger, ohne daß diese ein Amt bekleiden, im Staatsleben überhaupt, und besonders in der Versammlung des souveränen Volkes gewisser Maaßen die Seele des Volkes werden. Die Führer eines freien Volkes dürften wohl, nach dem natürlichen Gange der Dinge, fast ohne Ausnahme die Eigenschaft und den Werth des Volkes selbst haben. Ein ruhiges und einfaches Volk läßt sich gewiß von keinem unruhigen Tollhäusler leiten, ein üppiges und hochfahrendes Volk wird keinem Diogenes folgen. Je gesunder das Volk ist, um so gesunder wird seine Führung oder die Demagogie bei ihm seyn. Man darf sich also nicht wundern, wenn z. B. unter den Demagogen des athenischen Volkes in gewissen Zeiten ganze Tollköpfe erscheinen, und darf, wenn man gerecht seyn will, auf der andern Seite noch viel weniger vergessen, daß dieses Volk nicht selten den edelsten Patrioten als seinen Führern zu Handlungen der größten in Ewigkeit bewundernswerthen Tugend folgte (vgl. d. Artikel Athen). Ganz sicher ist es jeden Falls, daß die Athener erst dann keine Demagogen mehr hatten, als sie keine Freiheit mehr hatten; und aus dem nehmlichen Grunde zeigt uns im Gegentheil die Geschichte Sparta's, jener aristokratisch-verknöcherten griechisch-chinesischen Republik ohne Gleichen, durchaus keine Demagogen. Auch die Geschichte Rom's stimmt mit unsrer Ansicht überein, indem erst dann Führer des römischen Volkes, römische Demagogen, erscheinen, als der Kampf um Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte ein allgemeiner und ernstlicher geworden und das politische Leben des römischen Gemein-Volkes zu einem gewissen wohlberechtigten Bewußtseyn geweckt war. Nach dem völligen Untergange der römischen Freiheit gab es auch keine römische Demagogen mehr.

Diese geschichtliche Andeutung wird genügen, um für Denkende das Verbrecherische der Demagogie in absoluten Monarchien an's Licht zu stellen; man wird nun leicht einsehen, was man in unsern Tagen unter Demagogen und demagogischen Umtrieben zu verstehen hat. Es muß der monarchischen Gewalt die Demagogie strafbar erscheinen, welche in einer Monarchie consequenter Weise dahin führt, daß der Wille des Volkes als die Hauptsache, der Fürst aber als der erste Staatsdiener erscheint.

Wir haben seit den Zeiten der Befreiungskriege in Deutschland Viel von Demagogen und demagogischen Umtrieben hören müssen, und nicht wenige talentvolle Menschen sind dadurch bedauerlicher Weise um ihr ganzes Lebensglück gekommen. Besonders nachdem Sand in unseligem Beginnen jenen leider berühmt gewordenen Meuchelmord begangen, entdeckten die Regierungen die „demagogischen Umtriebe", deren Ursprung und Element hauptsächlich in den höheren Lehranstalten gesucht wurde, in jenen Lehranstalten, deren Jugend allerdings zunächst berufen seyn durfte, für die folgenden Geschlechter die Verbesserung des durch die Väter gewißenlos und gottlos verschlechterten öffentlichen Zustandes zu bewirken. Man

fand in diesen „demagogischen Umtrieben“ eine Verschwörung, zu deren Erdrückung mehrere Regierungen und der Bundestag Maaßregeln ergriffen. Namentlich in der Preußischen Monarchie erfolgten alsbald zahlreiche Verhaftungen; und zur Untersuchung ward eine gerichtliche Immediat-Commission ernannt (s. Central-Untersuchungs-Commission). Es erfolgte der Bundes-Beschluß vom 20. Sept. 1819, durch welchen unter Voranstellung, die Verhältnisse des höheren Unterrichts seien besonders Ursache an der unruhigen Bewegung und Gährung der Gemüther, alle deutschen Universitäten unter Curatel gestellt wurden, damit die Lehrer Nichts Gefährliches lehren, und die Studirenden kein politisches Leben treiben könnten. Mittlerweile wurden die Nachforschungen, die Verhaftungen und Untersuchungen fortgesetzt, und das Publikum sah mit Bangen der Bestrafung so hart angeklagter Verbrecher entgegen. Da berichtete unter dem 1. Mai 1822 die Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz an die Bundesversammlung als endliches Ergebniß der bisherigen Inquisition, daß außer dem bereits hingerichteten Sand alle Uebrigen, mit Ausnahme des Turnmeisters Jahn, aus der Haft hätten entlassen werden müssen. Die Commission erklärt vernünftiger Weise zugleich, daß man sich der tröstlichen Hoffnung überlassen dürfe, es werde sich die durch die veränderte Lage der bürgerlichen Gesellschaft hervorgerufene Bewegung der Zeit auch mit der Zeit selbst wieder in's Gleichgewicht setzen, und es würden sich empörerische Anregungen Uebelgesinnter an dem guten Willen, an der Rechtlichkeit und an dem verständigen Sinne des Volkes, so wie vornehmlich an der Weisheit der Regierungen brechen, welche, erhaben über die Meinung und den Beifall des Tages, aber auf ihre und des Volkes wahre Freunde hörend, die Sache nicht den Personen opfernd, in sich selbst eins und abgeschlossen, das Billige mit kluger Wahl des Zeitpunkts zu gewähren, das Unbillige mit Festigkeit zu versagen, ihr Ansehen und ihre Würde durch Gerechtigkeit und Consequenz zu behaupten wissen würden.

Durch diese von der competentesten Stelle ausgegangene Erklärung schien das räthselhafte Gespenst der Demagogie, nachdem es im Vaterlande viel seltsamen Spuck getrieben, einen Theil des Publicums geängstet und den andern erbittert, und durch Erregung von Mißtrauen und Mißverständnissen den gesellschaftlichen Frieden mannigfaltig gestört hatte, für immer gebannt. Es vergiengen jedoch nur zwei Jahre, und die Verhaftungen begannen in Preußen schon wieder, zugleich auch in einigen süddeutschen Staaten, in welchen früher die allgemeine Beargwöhnung keine Bestätigung gefunden hatte. Eine amtliche Bekanntmachung aus Berlin vom 26. Junius 1824 versicherte, es habe sich aus dem bisherigen Verfahren ergeben, „daß die ganze deutsche academische Jugend in Beziehung auf politische Gesinnung und Anhänglichkeit an Fürst, Vaterland und Verfassung, und in Rücksicht des Hasses gegen alles Bestehende unter dem unmittelbaren Einfluß eines den vollen Thatbestand des Hochverraths in sich vereinigenden und die gewaltsamsten Mittel zulassenden geheimen revolutionären Bundes gestanden sey.“ Das Factische an dieser Sache war blos Folgendes. Ein gewisser Adolph von Sprewitz hatte seit 1821 den Entwurf zu einer Verbindung unter akademischen Jünglingen gemacht, die den Umsturz des Bestehenden und die Realisirung der Idee von Deutschlands Einheit bezielte. Sprewitz hatte auf mehreren deutschen Universitäten mit und ohne Erfolg für diese Verbindung geworben, die Mitglieder derselben hatten bei ihrem Eintritt einen Eid geleistet, und waren durch Reisen, Briefwechsel und Versammlungen für Entwicklung und Ausdehnung des Ganzen thätig gewesen. Ebenso factisch war es aber auch, daß diese Verbindung nie eine feste, organische Form erlangt, daß nie ein Uebereinkommen über bestimmte Mittel zu ganz bestimmtem Zwecke statt gefunden hatte, daß im Gegentheil zur Zeit der Entdeckung die Verbindung selbst bereits ihrem Zerfalle nahe war. Von einem eigentlichen Handeln für das beabsichtigte revolutionäre Ziel zeigte sich keine Spur, und auch die Spuren des sogenannten Männerbundes, unter dessen Einfluß der Bund der Jünglinge gestanden seyn sollte, waren verlöscht; der Jünglinge Bund, nur auf einige Universitäten beschränkt, umfaßte nicht ganz hundert Genossen und Mitwisser, während doch auf sämmtlichen deutschen Hochschulen wenigstens 13,000 Studenten lebten. Durch Dies Alles wurden die Eindrücke der früheren amtlichen Verkündigungen sehr geschwächt, und es zerfielen in sich die Anecdoten über beabsichtigten Fürsten-Mord und neue Kron-Candidaten. Kurz, die Ergebnisse des gerichtlichen Verfahrens bewiesen, daß der Erfund die Anklagen nicht bestätigte. Die Gefangenen wurden mit Unschuld-Erklärungen oder mit väterlichen Mahnungen entlassen. In Bayern erhielten sie Freisprechung von weiterer gerichtlicher Verfolgung, weil die gegen sie erhobene Verdachtsgründe nicht als zulänglich zur Verhängung der Special-Untersuchung erfunden wurden; anderswo ließ die Gnade des Regenten edle Milderung der Ur-

theile eintreten, welche die Gerichtsbehörden, blos weil sie ganz streng auf dem Buchstaben des Gesetzes verharrten, über die Angeschuldigten ausgesprochen hatten.

Die ganze Sache war unheilvoll in jeder Weise; sie gewährte dem Widerspruch und dem Hasse neue Reizung; das Ziel des Friedens ward abermals weiter hinausgesteckt. Die besonnenen und redlichen Freunde des Vaterlands waren damit einverstanden, daß sich die Regierungen gegen die Erscheinung überhaupt nicht gleichgültig zeigten; sie billigten aber die Art des Auftretens nicht. Man bedauerte, daß ein Aufhebens mit dieser Sache gemacht wurde, welches in den Erfunden der Bestätigung ermangelte, und daß man namentlich den strengen Weg des criminalrechtlichen Verfahrens eingeschlagen, wo vielleicht nach der disciplinarische genügt und sicherer wie schneller zum Ziele geführt hätte, ohne Erregung von Klagen über unzeitige Härte, deren Erduldung immer die Parthei des Duldenden vermehrt. Manche zur Entdeckung gebrachte vertrauliche Mittheilung mußte durch ihren träumerischen Inhalt und durch die Unbedeutenheit der mittheilenden Person so lächerlich erscheinen, daß man sie nicht verfolgen konnte, ohne selbst lächerlich zu werden.

Demokratie, s. Freistaat, und Volksherrschaft.

Denkfreiheit, als Gegenstand des Rechts im Staate, ist nicht die Befugniß, Gedanken zu haben, welche man will, sondern seine Gedanken zu äußern und Andern mitzutheilen. Niemand kann sein natürliches Recht, frei zu überlegen und über jeglichen Gegenstand zu urtheilen, wissentlich auf einen Anderen übertragen oder zu übertragen gezwungen werden. Zwar mag das Urtheil auf verschiedene und unglaubliche Art gefangen werden, so daß es, vom Ausspruche eines Andern durchaus abhängig, mit Recht geradezu als das des Andern angesehen werden darf. Dennoch hat es die feinste Kunst hierin nie so weit gebracht, daß die Menschen nicht bemerkt hätten, Jeder habe einen eigenen Kopf, eigene Denkkraft, und Alle seien hierin ebenso wie in den Gesichtszügen von einander verschieden.

Der Hauptzweck des Staates ist nicht Herrschen, nicht Furchteinjagen, nicht Unterjochen; im Gegentheil, es soll Jeder durch den Staat möglichst von Furcht befreit werden, damit er sein natürliches Recht zu existiren und zu handeln ohne Nachtheil für den Andern unverkümmert behalte. Es kann nicht Zweck eines Staates seyn, aus vernünftigen Menschen Thiere oder Maschinen zu machen, sondern sichernd zu bewirken, daß Geist und Körper des Menschen in natürlicher Freiheit werkthätig seien; der wahre

Zweck des Staates ist also Freiheit. Dabei kann Jemand nur auf das Recht, nach Willkür zu handeln, einiger Maaßen verzichten, nicht aber auf das Recht des unbeschränkten Urtheils. Ohne Verletzung des Staates kann also Niemand gegen die Staats-Gesetzgebung handeln, denn er hat sich ja durch seine eigene Vernunft entschlossen, nicht nach eigener Willkür zu leben, sondern sich dem Beschlusse der Staatsgewalt zu ergeben: aber wohl denken und urtheilen darf er geistig frei, folglich auch reden, moralisch vorausgesetzt daß seine Rede den Foderungen der vernünftigen Wahrhaftigkeit gemäß sei, frei von böser Leidenschaft. Welche Meinungen, welche Urtheile, welche Reden würden aber im Staate aufrührerisch seyn? Diejenigen, welche, allgemein geworden, das staatliche Bündniß, durch welches die Staatsglieder nach voller Willkür zu leben verzichteten, sicherlich auflösen würden.

Zwar mögen aus der Freiheit des Denkens und Redens manchmal Ungebührlichkeiten entstehen; allein — welche Einrichtung hat es je gegeben, aus welcher nicht auch Ungebührlichkeiten entstanden wären? Wer Alles streng nach Gesetzen bestimmen will, der wird mehr zu Verbrechen reizen, als davor bewahren. Was zu verbieten streng genommen unmöglich ist, das muß man nothwendiger Weise erlauben, selbst wenn daraus mancher Schaden erfolgt. Wie viele Uebel entstehen aus Luxus, Neid, Geiz, Trunkenheit: dennoch duldet man diese, weil sie, obgleich wirkliche Laster, durch keine Gesetzesmacht verhindert werden können. Um so viel mehr muß das freie Urtheil erlaubt seyn, welches Etwas Edles ist und sich nicht unterdrücken läßt. Gesetzt aber, diese Freiheit könnte wenigstens so weit unterdrückt oder in Schranken gehalten werden, daß sich die Menschen nicht anders zu lispeln getrauten, als nach der Vorschrift der obersten Gewalten, so wird es doch gewiß nicht dazu kommen, daß sie auch nur so denken, wie Jene verlangen. Die Menschen würden also stets anders denken, als reden, es würde Treue und Ehrlichkeit, so nothwendig im Staatsleben, verfälscht und dagegen die fluchwürdige Schmeichelei und Treulosigkeit begünstigt, kurz, dem Verfalle alles edleren Wesens unter den Menschen Thür und Thor geöffnet. Die Gesetze, welche über und gegen blose Ueberzeugungen aufgestellt werden, treffen demnach nicht die bösen Menschen (diesen ist die Ueberzeugung feil), sondern die Guten; solche Gesetze sind also bestimmt, nicht die Bösewichte zu bändigen, sondern die Ehrlichen zu reizen. Wie gefährlich Dieses ist, zeigen besonders die Kirchen-Spaltungen, welche so ziemlich Alle ihren Ursprung darin hat-

ten, daß die Obrigkeiten Gesetze gegen die Andersdenkenden gaben. Dergleichen Gebote Etwas zu glauben, oder Verbote diese oder jene Meinnng auszusprechen oder zu schreiben, werden meistens zur Sättigung der Leidenschaft Derjenigen gegeben, die keinen Freiheitssinn ertragen können und sich dabei auf die Dummheit und den Aberglauben des Pöbels stützen. Darunter aber erkrankt der Staat so sehr, daß ihn endlich auch die edelsten Männer nicht mehr retten können; denn was kann es für das Allgemeine Schlimmeres geben, als wenn die ehrwürdigsten Männer, blos weil sie anders denken und sich nicht verstellen, geschändet und mißhandelt, ja, aus dem Vaterlande vertrieben werden? Was ist unheilbringender, als, Menschen, die keine andere Uebelthat begiengen, als daß sie weise sind, für Feinde zu halten? Damit also nicht Heuchelei, sondern Treue im Werthe sei, damit die obersten Gewalten im ruhigen Besitze ihrer Rechte bleiben und dieselben nicht an Rebellen abzutreten gezwungen werden, so muß nothwendig die Freiheit des Urtheils herrschen, und die Menschen müssen so regiert werden, daß sie, obgleich verschiedenen und entgegengesetzten, öffentlichen Urtheils, doch friedlich unter einander wohnen. Da man indessen nicht in Abrede stellen kann, daß die Majestät des Staates durch Wort und That beleidigt werden könne, daß also gegen unvernünftigen Gebrauch der Denk- und Rede-Freiheit Schranken gesetzt werden müssen, so kann man sich doch mit der Bestimmung beruhigen, daß, Wer offen denkt, ausspricht, und lehrt, Dies ohne Störung des Staatsfriedens zu thun, den bestehenden Gesetzen zu gehorchen, und der Staatsgewalt die Entscheidung über Alles Das was geschehen soll anheimzustellen habe. Für das Beste eines gut geordneten Gemeinwesens gibt es Nichts Sicherers, als wenn das Recht der Staatsgewalt sowohl im Religiösen als Politischen sich lediglich nur auf die Handlungen bezieht, im Ganzen aber Jedem erlaubt ist, zu denken was er will, und zu sagen was er denkt.

Denunciation, Anzeige, nennt man im Strafprocesse die Benachrichtigung der Obrigkeit von einem vorgefallenen Verbrechen mit oder ohne specielle Benennung des Thäters. Sie ist also von der Anklage wesentlich verschieden, und legt eben wegen dieser ihrer verschiedenen Natur dem **Denuncianten** oder **Anzeiger** weder überhaupt eine Verpflichtung zu processualischen Handlungen im Verlaufe des Untersuchungs-Processes auf, noch insbesondre die Pflicht des Beweises seiner Angabe; höchstens ist der Denunciant gehalten, sich als Mittel des Beweises gebrauchen zu lassen, d. h. so oft es erfoderlich ist, sich vernehmen, sich mit dem Denunciaten confrontiren, und sich nöthigen Falls auf die eigenen Aussagen beeidigen zu lassen.

Die Denunciation, ein Hebel vorzüglich des Inquisitions-Processes (s. S. 133), und mit diesem gleichmäßig aus dem christlichen Evangelium entsprossen, freilich unter gewaltiger Vermittlung der Hierarchie und des canonischen Rechtes, ist ein Kind wo nicht der Finsterniß so doch des Dunkels, deshalb mit Recht allen freieren Seelen und Völkern verhaßt. Was Alles Schöne aus ihr werden könne, haben überall die christlichen Jahrhunderte der Liebe gelehrt; wie sehr man sie bei freien Völkern liebe, zeigt der Umstand, daß diese vom ganzen Inquisitions-Prozesse Nichts wissen wollen. Nicht recht ist es daher, daß schon nach älteren Rechtsbestimmungen, und leider noch mehr nach neueren Gesetzbüchern, dem Staats-Angehörigen unter Androhung harter Strafe bei kundgewordenen oder vorbereiteten Fällen von Hoch- und Landesverrath, von Brandstiftungen und von Complotten verschiedener Art die Denunciation zur förmlichen Pflicht gemacht wird. Doch sind wenigstens die nächsten Verwandten und Verschwägerten der Urheber und Theilnehmer von so harter Zwangspflicht gesetzlich befreit, und viele Rechtslehrer verlangen, auch ein enges Freundschafts-Verhältniß solle diese Befreiung bewirken, womit allerdings besonders dem Inquisitions-Processe schlecht gedient wäre. Die Nöthigung zur Denunciation ist aber um so härter, als dadurch die Ruhe und der Friede des zur Denunciation genöthigten ungemein auf's Spiel gesetzt und derselbe für die Zukunft seines Lebens den heftigsten Todfeindschaften Preis gegeben wird. Es kann nehmlich rechtlich dem Denuncianten niemals eine gänzliche Verschweigung seines Namens versprochen werden; und es zeugt deshalb von leichtfertiger Gewissenlosigkeit, wenn obrigkeitliche Auffoderungen für die Anzeige specieller Verbrechen dem Denuncianten schlechthin Verschweigung seines Namens versprechen, wodurch beiläufig nicht selten auch ganz falsche Denunciationen der lügenhaften Bosheit und des nichtswürdigsten Muthwillens veranlaßt und gewisser Maßen provocirt werden. Wo aber Verschweigung des Namens des Denuncianten unter allen Umständen nicht allein gelobt, sondern auch streng gehalten wird, da kann von Rechts-Verhältnissen weiter nicht die Rede seyn; es wird dadurch in das Gebiet der sogenannten Geheimen Polizei und was damit im Zusammenhange steht übergegangen, ein Gebiet, dessen Existenz nicht zu dem Leben sondern zum Tode und zur Fäulniß des Rechtsstaates gehört. Auf diesem Gebiete kann nicht mehr von Anzeige

oder Angabe die Rede seyn, sondern nur noch von Angeberei, deren schreckliche Wirksamkeit besonders das politisch wie moralisch durchaus versunkene Zeitalter des römischen Kaiser-Despotismus in grauenvoller Maaßlosigkeit zu fühlen hatte.

Bei den Römern der guten republikanischen Zeit mußte, wer als Denunciant Gehör bei den Obrigkeiten finden wollte, einen guten Namen ohne allen Flecken haben; ebenso wurde auf die etwaige Leidenschaft politischer Richtung gesehen, und genau in's Auge gefaßt, ob der Angeber (oder Zeuge) etwa von persönlichem Interesse der Feindseligkeit und des Vortheils geleitet werde. Bis zum letzten Tage der Republik war man so edel, daß es für eine Verletzung aller Principien der Moral, Gerechtigkeit und Tugend gegolten hätte, wenn man Sklaven, nichtswürdigen Spionen und ehrlosen Angebern gegen römische Bürger bei den Gerichten das Ohr lieh. Erst unter der ewig verfluchten Herrschaft eines Tiberius, Caligula, Nero und Consorten entheiligten Menschen ohne alle bürgerliche und moralische Ehre mit ihrem giftigen Gelispel den Tempel der Gerechtigkeit; jetzt erst sah man eine Art von noch hassenswertheren Ungeheuern aufkommen, die um Gold und Anstellung die geheimsten Gedanken ihrer Nächsten verkauften; es war ja die Zeit, da Anklage und Verurtheilung das Nehmliche bedeutete. Jeder talentvolle Lasterhafte, sagt Montesquieu, wenn er belebt war von einer gemeinen Seele und einem tückischen Geiste, suchte nach vorgeblichen Verbrechern, deren Verurtheilung dem Fürsten wohlgefällig seyn mochte; dies war der Pfad zu Ehren und zu Glück. Diese schlechten Gesellen, bereit und bestimmt um wohlhabende Bürger auszurotten, und deshalb in den guten Zeiten mit der größten Strenge der Gesetze niedergehalten, wurden nun ihrer Fesseln entledigt, und durch die Lockspeise der Belohnung sogar angefeuert. Heutigen Tages werden solche Leute in Ländern, deren Ehrgefühl und Gesetze nicht erlauben, Spionen und Spitzbuben als Zeugen Gehör zu schenken, allerdings nicht zum Eide und zu einer ordnungsmäßigen Anzeige vor Gericht zugelassen. Aber selbst in Frankreich lassen die Präsidenten der Tribunale in Folge ihrer sogenannten geheimen Befugniß derlei ehrlose Wichte rufen, nicht zum Zwecke einer vollkommenen gerichtlichen Aussage, sondern um, wie man zu sagen beliebt, geheime Aufschlüsse zu geben. Wir fragen aber: Bildet sich denn die Meinung der Geschworenen nicht durch solche geheime Aufschlüsse? Muß sich die entwürdigende Heuchelei der Sprache auch in dem Munde und in den Handlungen der Hüter der Gesetze finden, die mit dem Schutze des Vermögens, der Ehre und des Lebens ihrer Mitbürger betraut wurden? Schmählich nimmt es sich ferner aus, wenn bei politischen Prozessen, wo die Regierung als eigentlichste Anklägerin auftritt, dennoch die von ihr bezahlten, also meist von ihr auch abhängigen Beamten als Angeber auftreten. Um übrigens zu zeigen, wie nichtswürdig die Angeberei ist, darf man sich nur derjenigen Fürsten erinnern, unter welchen dieses politische und moralische Laster so recht im Schwunge war: bei den Römern Tiberius, bei den Engländern die Karl und Jacob, bei den Spaniern Philipp II., Johanna in Neapel, der Papst Alexander VI. in der Hauptstadt der christlichen Welt, und Ludwig XI. in Frankreich. Diese Schützer der verworfensten Diener ihrer Sclaverei brachten die Verrätherei so recht in Geltung; der Treuloseste, der geschickteste Betrüger, der gewissenloseste Verräther von Geschwistern und Eltern erhielt bei diesen Meistern den größten Lohn. So ward unter den Bürgern Mißtrauen, Argwohn und Heuchelei verbreitet, und es entstand in den Seelen allgemein eine so tiefe Erniedrigung, daß es schon als eine besondre Tugendstärke gelten mochte, wenn man das mächtige Laster nicht freudig bewillkommte, sondern stillschweigend von ihm die Augen abwendete.

Schon Moses war Feind der Angeberei und der Polizeispione. „Du sollst nicht als Angeber unter deinem Volke einherschleichen", warnt dieser weise Gesetzgeber; doch hatte er noch keinen Begriff davon, daß das Geschäft der Angeberei ein sehr einträglicher Erwerb, ein sehr angesehener Beruf seyn könne. Er kannte noch nicht die riesenhafte moralische Inconsequenz, welche selbst in der Politik ein göttliches Recht einschärft, während sie in der Hegung der Angeberei eine der deutlichsten Vorschriften dieses angenommenen Rechtes mit Füßen tritt!

Departement, s. Frankreich.

Deportation ist die Benennung einer gerichtlichen Strafe, welche darin besteht, daß der Verurtheilte aus seinem Vaterlande weggebracht (deportirt) wird, und an dem auswärtigen Orte, wohin man ihn bringt, verbleiben muß. Die Deportation, welche bei den Römern mit dem Verluste der bürgerlichen und Familienrechte verbunden war, ist in der heutigen Welt schon lange Zeit in Großbritannien gebräuchlich, welches zu diesem Zwecke eigene Colonien auf Neuholland hat. Auch in Rußland ist diese Strafe nicht unbekannt, und in Frankreich wurde sie durch die Criminalgesetzgebung vom Jahr 1791 ebenfalls eingeführt, so daß auch die heutigen Strafgesetze Frankreichs die Deportation namentlich auf gewisse politische Verbrechen, z. B. des Aufruhrs und ähnlicher Attentate setzen. Sie ist namentlich

statt der Todesstrafe festgesetzt für den Fall, wenn ein Individuum, welches des Verbrechens, gegen die Sicherheit des Staates gehandelt zu haben, schuldig ist, nach der Ansicht der Geschworenen gewisser Umstände wegen einige Nachsicht verdient. Die Verurtheilung zur Deportation bringt den bürgerlichen Tod mit sich; jedoch so, daß von Seiten der Regierungsgewalt einige Nachsicht stattfinden kann. Von dieser regelmäßigen Bestrafung ist übrigens gar wohl zu unterscheiden jene Deportation, welche namentlich in Frankreich während der schrecklichsten Revolutionszeit aus bloßen Rücksichten und Absichten gewisser Personen und Partheien über ihre Gegner verhängt wurde, also eine Bestrafung, welche ohne regelmäßigen Gerichtsgang erfolgte.

Depositen-Bank, s. S. 301.

Deputation, s. Ausschuß, und, Abgeordnete.

Deputirte, s. Abgeordnete.

Despot, Despotie, Despotismus. Viele Schriftsteller, besonders englische und französische, bezeichnen jeden Monarchen, der die bürgerliche Oberherrschaft vollständig und unbeschränkt besitzt, als Despoten. Dies ist unrichtig, wenigstens ungenau. Schon nach dem gemeinen Sprachgebrauche schließen die Worte Despot und Despotie mehr oder weniger den Begriff der Rechtswidrigkeit in sich, während zugleich auf der andern Seite nicht zu leugnen ist, daß der absolute Monarchismus, ohne in Despotismus oder gar in Tyrannei auszuarten, rechtlich bestehen kann. Despotie bedeutet, nach dem ursprünglichen Sinne des griechischen Wortes, Nichts weiter als eine Herrschaft, welche insbesondere auf Haus- und Grundeigenthum beruht, und Despotes ist: Herr, Gebieter, Eigenthümer. Die spätere gehässige Bedeutung erhielten diese Ausdrücke von solchen factischen Herrschern, welche die ihnen, in ihrem namentlich republikanischen Vaterlande anvertraute Gewalt mißbrauchten und sich zu Zwingherren aufwarfen, also Ungerechtigkeit verübten, wie denn überhaupt einem Republikaner die ganze Fürstenschaft gar leicht als Despotie erscheint, da dem Fürsten in monarchischen Staaten immer weit mehr Gewalt eingeräumt ist, als sich mit republikanischen Ansichten verträgt.

Das Wesen der Despotie, nach heutigen Begriffen, besteht darin, daß in derselben der Wille und Befehl des Regenten oder Herrschers das alleinige Gesetz ist; nicht so sehr macht jedoch die Despotie den Despoten, als vielmehr umgekehrt der Despot die Despotie. Willkür des Staatsoberhaupts ist demnach hier Princip und völlig (so zu sagen) verfassungsmäßig. Die Despotie ist darum nicht schon da vorhanden, wo der Regent in einzelnen Fällen seine Macht mißbraucht, sondern nur da, wo es der ausgesprochene und festgehaltene oberste Grundsatz der Souveränetät ist, daß für sie kein Gesetz bestehe. Dieser Grundsatz ist aber offenbar höchstens mit der Alleinherrschaft verträglich; in aristokratischen und demokratischen Freistaaten kann derselbe schon deswegen nicht bestehen, weil hier immer das Regieren nach Gesetzen etwas Wesentliches ist. Der Character der Despotie, insofern man darunter eine Staatsform versteht, hängt auch nicht davon ab, welchen Gebrauch der Herrscher von seiner Gewalt mache. Mag derselbe weise und menschenfreundlich auch nur zum Segen seiner Unterthanen handeln, dennoch sind und bleiben Diese dem Wesen nach seine Sklaven, und er ist der Herr oder der Despot; nur von seinem Willen hängt es ja ab, welches Schicksal sie haben sollen; sie haben für den etwa factischen Rechtsgenuß keine Sicherheit, sie befinden sich nicht aus eigenem Rechte wohl, sondern lediglich aus Gnade. In diesem eigentlichen, strengen Sinne ist kein christlicher europäischer Selbstherrscher ein Despot.

Die reine, vollständige Despotie ist die auf die Spitze getriebene Selbstherrschaft und Selbstherrlichkeit ohne festgesetzte Norm des Verhaltens für den Inhaber der höchsten Staatsgewalt, eine Verfassung, die indessen in der Praxis fast überall, wo sie als Grundform des Staates besteht, z. B. im Orient, durch Sitten, Gebräuche, Herkommen und Religion modificirt und in ihren Wirkungen gemildert erscheint, je nach der Verschiedenheit der Culturstufe derjenigen Völker, bei denen sie seit undenklichen Zeiten herrschend war. Daher kann es auch bei der jetzigen Stufe der europäischen Cultur in unsrem Welttheile keine Despotien strengen Characters mehr geben, und fast ebenso wenig Despoten und Despotismus, aber doch nicht ganz so. Denn überall wo eine ganz unumschränkte Fürstenschaft besteht, hängt es von der Individualität des Herrschers ab, ob sein Regiment mehr oder weniger die Farbe des Despotismus annimmt. Wer alle Macht in Händen hat, dem fehlt es nicht an feilen Söldlingen, welche seine Willkür unterstützen und in's Werk setzen. Die Fortschritte der Cultur und Civilisation mildern blos die Roheit des Despotismus; denn je gebildeter ein Volk ist, desto unerträglicher, desto bedenklicher und zerbrechlicher muß bei ihm der Despotismus seyn. So sind wir gegenwärtig in der Civilisation dahin vorgerückt, daß es jeder christliche Souverän für Schimpf hält, als Despot bezeichnet zu werden. Wenn aber ein Fürst Gesetze gibt, abschafft, auslegt, oder beschränkt, ohne sich um irgend Etwas dabei zu kümmern; wenn das Interesse seiner Leidenschaften die einzige Richtschnur seine

Handlungen ist; wenn er nach Laune Recht und Unrecht schafft; wenn sein Eigensinn Gesetz wird und seine Gunst allein das Maaß der öffentlichen Achtung abgibt, — dann möchte man fragen: zu welcher Art der Beherrschung Dies anders gehöre als zum Despotismus?

Sehr schwer zu bestimmen ist der Unterschied zwischen Autokratie (vgl. S. 254) und Despotie. Mag man diesen Unterschied in der Theorie immerhin so bestimmen, daß die Vereinigung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt in Einer Person es sei, was man unter Autokratie zu verstehen habe, während die Despotie jene Gewalt auch zugleich über den Privatwillen der Einzelnen ausübe, also auch in Sachen die auf den eigentlichen Staatszweck keinen Bezug haben, — so wird es sich doch in der Praxis bewähren, daß der Uebergang von der Autokratie zur Despotie rein von der individuellen Persönlichkeit des Herrschers und von dem Culturstande der Beherrschten abhänge. Das Recht über den Privatwillen der Einzelnen zu herrschen, das sich der Despot anmaßt, hat kein Regent; aber die Macht dazu hat jeder Autokrat. Wenn er solche nicht wirklich übt, dann ist dieses seiner eigenen Mäßigung oder dem Geiste der Zeit und des Volkes zum Ruhme anzurechnen, aber nicht der Verfassung. So ist die Despotie im Grunde nichts Anderes, als eine rohe Autokratie, und umgekehrt die Autokratie nichts weiter, als eine gemilderte oder verfeinerte Despotie, welche durch vorgeschrittene Cultur und Civilisation vor Rückfall in äußerste Roheit bewahrt wird. Nichts desto weniger kann man beide dem bloßen abstracten Begriffe nach in folgender Weise unterscheiden: Unter dem Regiment des Autokrator besteht der volle Genuß aller Menschenrechte (der persönlichen Freiheit, des Eigenthums u. s. w.) für die Mitglieder des Staates; und nur die öffentlichen oder bürgerlichen Rechte werden dadurch und insofern beschränkt, daß der Regent in sich alle Staatsgewalten ungetheilt vereinigt; es fehlt demnach was wir politische Freiheit nennen. Dagegen ist in der eigentlichen Despotie nicht blos keine politische Freiheit, sondern es ist zugleich den Mitgliedern des Staates weder der Besitz ihrer Menschen-Rechte noch der ihrer Bürger-Rechte gesichert.

Tyrannei ist von Despotismus nicht wesentlich verschieden, sondern nur der höchste, bis zur Gefühllosigkeit und thierischen Unmenschlichkeit gehende Grad des Despotismus. Der Tyrann mißbraucht fremdes Eigenthum als das Seinige und freie Menschen als Knechte; er tritt die Gesetze der Natur mit Füßen und hat seine Freude an Ruchlosigkeit, Ungerechtigkeit und Meineid. Er verfolgt die leichteste Beleidigung mit glühender Rache, sich selbst aber sieht er Alles nach, und hat keinen andern Maaßstab, als seinen Nutzen und seine Lüste. „Ein Tyrann (um mit Fr. C. von Moser zu sprechen) glaubt, er mache das ganze Vaterland aus; er wird deshalb, als Spielball der Leidenschaften, bald ein Räuber, bald ein geiler Satyr, bald ein tollköpfiger Nero, bald ein nach dem Donner greifender Jupiter. Um das Land zum Werkzeug seiner Leidenschaften zu machen, ist ihm kein Mittel zu gering, keine Verstellung zu niederträchtig. Die Ehre und das Vermögen seiner Unterthanen behandelt der Tyrann mit der willkührlichsten Gewalt, und zeigt in allen seinen Handlungen eine entschiedene Gleichgültigkeit gegen ihren Wohlstand. Seine Justiz ist grausam; er sucht deswegen lauter Leute zu Richtern und Staatsdienern, welche einen unbedingten, blinden Gehorsam gegen alle seine Befehle und Neigungen beweisen. Er fordert von Diesen knechtischen Respect, und von seinem ganzen Lande Furcht. Unwürdig und unfähig, über freie Seelen zu herrschen, haßt er den Muth der wahren Tugendhaften; Die werden als Rebellen erklärt, welche nicht, gleich ihm, das Vaterland unterdrücken wollen. Der Tyrann begnügt sich — wie wollte er mehr fordern? — mit dummer Verehrung, knechtischer Furcht, und sclavischem Gehorsam. Im Leben und Tod ist er der verdientesten Verachtung gewiß."

Wie sehr man übrigens den Tyrannen und den Despoten getrennt halten müsse, zeigt schon der Umstand, daß auch wirklich gute Fürsten den Namen „Despoten" erhielten, denen jedoch selbst der blindeste Partheihaß nie den Namen „Tyrannen" gab. Man hat nehmlich schon manchmal die Benennung „Despot" bei unumschränkten Monarchen in Anwendung gebracht, deren autokratische Handlungen für despotische gelten zu lassen, im Interesse der Partheien lag. So haben Fürsten von hervorstechendem Geiste, energischem Willen und gewaltiger Thatkraft, wiewohl über civilisirte Völker herrschend, in der neueren Zeit öfter das Schicksal gehabt, als Despoten verschrien zu werden. Ihrer Zeit gleichsam vorschreitend und über deren Vorurtheile kühn sich hinwegsetzend, machten sie sich natürlich alle Jene zu Gegnern und Feinden, die bei der Aufrechthaltung der Mißbräuche, denen jene Vorurtheile zur Schutzwehr dienten, ein großes Interesse hatten. Der Haß aber konnte sich nicht besser aussprechen, als durch die Wahl des Namens „Despot" für diese verdiente Regenten. So stimmten Adel und Geistlichkeit mit einander darin überein, gegen Kaiser Joseph II., der doch bei seiner reformatorischen Regierung gewiß nur das Bessere vor Augen hatte, alle Anschuldigungen des

Despotismus zu häufen. Doch, ein großer Fürst, der, wie Friedrich der Große und Joseph II., nur im Sinne des Geistes und Lichtes herrscht, den höchsten, edelsten Staatszweck nie vergessend, ist, just weil er seine Bestrebungen auf Förderung der Cultur richtet, nie ein eigentlicher Despot im wahren und richtigen Sinne des Wortes, sondern höchstens ein Autokrator; denn die Despotie ist ja gerade die ärgste Feindin der Civilisation, und der ächte Despot ist ein Selbstsüchtling, der die allgemeine Wohlfahrt seinem Ich zum Opfer bringt.

Fr. C. v. Moser, welcher sowohl Friedrich d. Gr. als Joseph II. gar ernst und streng beurtheilte, nannte dieselben dennoch nie Despoten. Wie hätte er es auch gekonnt, er, welcher den Despotismus als eine Zuchtruthe der Menschheit schilderte? „Der Despotismus (sagt dieser Patriot) beginnt ins Besondere, wenn die Regenten, unter Mißkennung ihrer Stellung und ihres Berufes, das Land als ihr Eigenthum und die Unterthanen als Geschöpfe ansehen, mit denen sie nach Belieben schalten und walten dürfen. Solche despotische Fürsten wollen, über die Gesetze hinweggehend, nie Rath, sondern immer nur Gehorsam. Feinde der collegialischen Behandlung der Staatsgeschäfte, suchen sie dieselbe abzuthun durch Commissionen und durch Aufträge an solche Leute, mit denen sie eher fertig werden. Nichts desto weniger suchen manchmal sehr despotische Regenten die Härte ihrer Regierung und Grundsätze durch persönliche Leutseligkeit, Höflichkeit und äußere Täuschungen zu bedecken und zu mildern. Daher schämen sie sich auch keinen Augenblick, ihr Volk mit Versicherungen, Zusagen und erheucheltem Troste zu belügen und zu betrügen. Je unreiner die Absichten der despotischen Regenten sind, je ungewisser ihre Erfüllung, und je größer die Besorgniß von Widerspruch und Widerstand auf Seite ihrer Landstände und Unterthanen, desto freigebiger sind sie mit Anpreisung ihrer landesväterlichen Sorgfalt um das Wohl ihrer lieben und getreuen Unterthanen. Anstatt die Landstände für ihre geborenen Freunde zu halten, betrachten sie solche vielmehr als ihre geschworenen Feinde. Je eitler und stolzer sie sind, um so mehr hassen sie überhaupt alle Selbstständigkeit der in ihren Augen geringfügigen Staatsdiener. Sie verachten die Stimme des Volkes und der Weisen. Aus dem Vorurtheil von der Heiligkeit und Unverletzlichkeit ihrer Person, Würde und Macht entspringt der entschiedene Haß gegen alle Publicität, nebst der stolz trotzigen affectirten Verachtung aller Urtheile des Publicums. Arme und Hungerleider, zumal unter den Gelehrten, sind ihnen die liebsten, und zu ihren Absichten die bequemsten. Sie meiden, fliehen, hassen, und drücken die Männer von Geist und Freimuth. Sie lieben und suchen junge Männer, theils weil diese mit ihrem politischen Atheismus sympathisiren, theils weil sie gar oft gefällige Jaherren sind. Wenn sie zur Regierung gelangen, so strafen sie heillose, schädliche, mit dem Fluche des Landes belastete Menschen zuweilen blos darum nicht, damit nicht Andere abgeschreckt, sondern auch sie in ihren eigenen Thorheiten von willigen und gehorsamen Dienern unterstützt werden. Um ihrer eigenen Schurken willen behalten sie lieber auch die von dem Vorfahren ererbten bei. Alle Monarchen, die Verstand, aber keine Kinder haben, neigen zum Despotismus, besonders wenn sie zugleich Soldaten sind, also nur vom buchstäblichen Gehorsam, und gar Nichts vom räsonniren wissen wollen. Alle geistlichen Regenten, im Durchschnitt genommen, sind ausgemachte Despoten, in so weit sie nur immer können. Sie hängen nicht an den zarten Banden der Menschheit, welche die Jetztlebenden an ihre Nachkommen binden. Der Gedanke „mit mir ist Alles aus“ schützt sie vor den Anstrengungen der Sorge für das bleibende Wohl ihres Volkes.“ Vgl. d. Artikel Absolutismus.

Dessau. Das Herzogthum Anhalt-Dessau, unter den deutschen Staaten an Bevölkerung der 27ste, an Größe der 24ste, an Bundesrang der 21ste, liegt zu beiden Seiten der Mulde und Elbe in sieben gesonderten Stücken, unter denen ein Hauptstück. Die Größe beträgt 17 Q.Meilen (nach anderen 15⅓), die Einwohnerzahl 64,000, deren etwa 4000 auf die Q.Meile kommen. Unter den acht Städten sind die größten die Hauptstadt Dessau (12,000 Einwohner) und das alte Zerbst (10,000 Einwohner.) — Das Land ist eine wohlbewässerte fruchtbare Ebene, welche gegen Ueberschwemmungen durch Dämme geschützt wird. Ackerbau, Viehzucht und Forstwirthschaft blühen; auch die Gewerbthätigkeit ist weniger unbedeutend, als in den übrigen anhaltischen Ländern. Der Verkehr wird durch gute Straßen und die Eisenbahn belebt; das gesammte Anhalt hat gegenwärtig über 11 Meilen Eisenbahn. Mit dem übrigen Anhalt gehört auch Dessau dem deutschen Zollverein an. Das Schulwesen ist in gutem Stande. Das Religionsbekenntniß der Einwohner ist das protestantische, zu zwei Dritteln das reformirte; eine Ausnahme bilden 100 Katholiken und gegen 1700 Juden, deren kleinere Hälfte in Dessau wohnt. — Auf dem Bundestage hat Dessau Theil an der 15ten Stimme (Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg), im Plenum seine besondere Stimme. Das Bundeskontingent beträgt 529 Mann, die der Reserve-Infanterie-Division angehören. Die jährliche Einnahme und Ausgabe beläuft sich auf 300,000 Thaler oder mehr, die Staatsschuld auf ½ Million nach andern auf 1 Million

Thaler. Die Verwaltung ist zu weitschichtig, ähnlich wie in den andern anhaltischen Ländern. Vielfach ist die Justiz noch nicht von der Verwaltung getrennt. Seit 1832 besteht eine Städteordnung. — Bei der Theilung der anhaltischen Lande unter die Söhne Joachim Ernsts 1603 fiel Dessau an Johann Georg. Mehrere seiner Nachfolger dienten im Preußischen Heere; allbekannt ist der alte Dessauer Leopold. Derselbe führte 1727 das Erstgeburtsrecht ein, welches das Fürstenthum zusammenhielt. Als 1793 die vierte Anhaltische Linie erlosch, erhielt Dessau mit seinem Antheil auch die Hauptstadt Zerbst. Der vorige Fürst (seit 1807 Herzog) Franz ist noch in gutem Andenken als beliebter Landesvater und Verschönerer des Ländchens. Das Dessauische Haus besitzt einen beträchtlichen Privatreichthum. (S. auch Anhalt.) K. N.

Deutsch-Katholiken, s. Confession, und, Katholicismus.

Deutsche Geschichte. Schon in den Zeiten des ersten Jahrhunderts nach Christus, in welchen zuerst durch die Römer etwas genauer von den Deutschen gesprochen wird, war ihr Cultur-Zustand bereits über die untersten Stufen hinweg gekommen. Daß schon damals wenigstens das nördliche Deutschland für immer das Joch der Römerherrschaft niederwarf, deutet auf eingerichtete Staaten hin mit gut geordneten und zweckmäßig bewaffneten Heerhaufen. Die Völkerwanderung oder vielmehr der große Völkerkrieg von der Mitte des vierten bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts, großen Theils entstanden aus einem Drange nach Freiheit und Glück, zeigt uns die germanischen Völker, die nun der Römerherrschaft ein Ende machten, in monarchischer Verfassung und Feudalwesen. Am Ende des fünften Jahrhunderts bildete sich durch den Bund mehrerer Völker das Reich der Franken, welches Chlodwig der Große durch seine Eroberungen befestigte und auf einen großen Theil vom heutigen Deutschland ausdehnte. Seine Dynastie der Merovinger erhielt sich bis zum Jahr 752, in welchem Pipin, der Erste der Carolinger, den Thron der Franken bestieg. Pipin's Sohn, Karl der Große, kam 768 zur Regierung und besaß seit 771, in welchem sein Bruder Carlmann starb, das früher getheilte Reich allein. Seine größte Kriegsthat war die Unterwerfung der freien Sachsen (772—804); im Innern regierte er (bis 814) mit einer Kraft und Klugheit, welche den Zeitgeist der Unruhe beherrschte und Wissenschaft und Kunst beförderte. Erst durch Theilung dieser großen fränkischen Monarchie entstand 843 das **deutsche Reich,** welches nach dem Ende der Regierung Karls des Dicken i. J. 888 ein Wahlreich wurde und bis zu

seiner Auflösung i. J. 1806 (also fast 1000 Jahre) geblieben ist. König Otto der Große ließ sich 961 zum König von Italien und 962 zum römischen Kaiser krönen; das deutsche Reich, mit diesen beiden Kronen vereinigt, ward hiernach das „Heilige Römische Reich deutscher Nation" genannt.

In den frühesten Zeiten dieses deutschen Reiches waren die oberlehnsherrlichen Rechte noch unbestimmt und schwankend; erst seit dem Regierungs-Antritt des Kaisers Conrad II. (1024) wurde die Lehnsverfassung besser geordnet durch ein neues Grundgesetz; und der Gottesfrieden, von der Kirche für gewisse Zeiten angeordnet, bildete den ersten Damm gegen die früheren häufigen Befehdungen der einzelnen Dynasten. Nach Conrad regierte von 1039 bis 1056 Heinrich III., welcher kühn der übermüthig emporstrebenden hierarchischen Gewalt entgegentrat, doch ohne dauernden Erfolg, da unter seinem schwächeren Nachfolger Heinrich IV. (von 1056 bis 1106) das Papstthum durch Gregor VII. entschieden die Oberherrschaft gewann.

Seit der Bildung des deutschen Reichs waren mehr als zweihundert Jahre verflossen, und seine Macht war in diesem Zeitraume zu solcher Blüthe gelangt, daß die Hierarchie kein dringlicheres Geschäft zu haben glaubte, als die Kräfte dieses Reiches zu zertheilen und zu schwächen. Die Päpste suchten die Kampflust jenes Zeitalters in den Eifer der Frömmigkeit abzuleiten; so entstanden die Kreuzzüge, welche indessen in ihren Folgen die Berechnungen der Hierarchie überflügelten. Namentlich führte die dadurch gewordene Bekanntschaft mit dem Morgenlande zu einer Umgestaltung, zu einem früher nicht geahneten Aufschwunge in Kunst, Wissenschaft, und industrieller Wirksamkeit bei mannigfaltig erweiterten Handelsverhältnissen, indem die Schiffahrt und der Handel des Nordens, insbesondere durch Errichtung des Hansa-Bundes, in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts sehr an Bedeutung und Festigkeit gewann. Die Ereignisse der Kreuzzüge (1096—1291) führten namentlich in Deutschland zu bedeutenden Abänderungen aller Verhältnisse des Lebens. Durch die mit jenen Zügen verbundene ungeheure Opfer litt der National-Wohlstand im Ganzen; besonders aber war ein großer Theil des Adels durch jene Rüstungen, bei welchen sie die Hauptrolle spielten, in Schuldenlast gerathen, während die Macht und Wohlhabenheit der Städte sich durch Handel und Industrie hob. So erweiterten sich auch die Ansichten des Lebens. Diese wichtigen Folgen zeigten sich schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts in einer erhöhten Regsamkeit des gesammten öffentlichen Lebens. Kaiser Friedrich II. (1218

—1250) befestigte den unter Friedrich I. errichteten Landfrieden, indem er die Landeshoheit der Reichsstände in ihren Besitzungen (Territorien) anerkannte, sich jedoch das oberste Richteramt in ihren etwaigen Streitigkeiten vorbehielt. Die Berathungen der Reichsstände in Reichs-Angelegenheiten wurden von den einzelnen Fürsten in ihren Ländern (Territorien) zum Muster genommen für die regelmäßigen Berathungen der Landesangelegenheiten; bei solchen Landtagen erhielten die Abgeordneten der Städte, die Vorstände der Klöster, und die Gutsbesitzer eine wichtige Thätigkeit.

Die Regierung dieses characterfesten Reichs-Oberhauptes hatte für ganz Deutschland sehr wohlthätige Folgen, die zwar in der zunächst folgenden Zeit theilweise gestört, aber durch den Kaiser Rudolph I. (1272—1291) wieder ausgeglichen wurden, indem derselbe namentlich das auf's Neue erwachte Uebel des Faustrechts durch strenge Maaßregeln unterdrückte. Kaiser Karl IV. gab dem Reiche ein Grundgesetz in der sogenannten goldenen Bulle vom Jahr 1356, welche das ausschließliche Wahlrecht der sieben Churfürsten von Mainz, Trier, Köln, Böhmen, Pfalz, Brandenburg, und Sachsen, so wie das Erstgeburtsrecht in den Churländern, und die Untheilbarkeit derselben, nebst andern rechtlichen Bestimmungen von Wichtigkeit enthält. Unter Kaiser Sigismund (1411—1437) zeigt sich die erste starke Erschütterung des Politischen in Folge der Freiheits-Regungen im Gebiete der Religion und der Kirche. Der Hussitenkrieg, das schreckliche Vorspiel des noch schrecklicheren dreißigjährigen Religionskampfes, verwandelte bis 1434 nicht nur Böhmen, das Vaterland des damaligen Widerspruches gegen das Papstthum, sondern auch Sachsen, Baiern, und Oestreich wenigstens theilweise in den Schauplatz empörender Grausamkeiten und systematischer Räubereien. Die Regierung Kaisers Albrecht II. war ebenso unbedeutend als kurz (1437—1439); und wenn die Regierung von Kaiser Friedrich III. (1439—93) auch sehr lang war, so ist aus der Zeit derselben doch vorzüglich nur die Entstehung des mächtigen Bundes der schwäbischen Städte (1488) wichtig. Sein Sohn Maximilian I., welcher ein Jahr nach der Entdeckung von America (1492) die Regierung antrat (1493—1519), vereinigte als Kaiser in sich alle Regenten-Tugenden, welche dem Zeitraume seiner öffentlichen Thätigkeit durch viele weise Anordnungen einen besondern Glanz verliehen. Er bestätigte mit kräftiger Hand die Proclamation des ewigen Landfriedens durch wirkliche Vernichtung der Ueberbleibsel des Faustrechts im Interesse der allgemeinen politischen Cultur und besonders

der Städte, welche bis dahin, wenn auch nicht in ihrer Existenz gefährdet, doch fortwährend benachtheiligt wurden. Ihm verdankte das Reich eine neue Kammergerichts-Ordnung, und die Eintheilung in Kreise, welche den Zweck hatte, durch festgeregelte Ordnung den Frieden des Innern zu erhalten. Er bildete nehmlich i. J. 1508 deren sechs: den Baierischen, Fränkischen, Schwäbischen, Oberrheinischen, Westphälischen, und Niedersächsischen; im Jahr 1512 kam hinzu: der Oesterreichische, Burgundische, Churrheinische, und Obersächsische.

Dieser Kaiser, welcher zuerst stehende Truppen unter der Benennung „Lanzknechte" errichtete und überhaupt die Militär-Einrichtungen verbesserte, bildete auch die Verfassung der Reichstage aus, wurde der Begründer des deutschen Postwesens, und beförderte Wissenschaften und Künste. Die Reformation, welche zwei Jahre vor seinem Ende anfieng, gewann seit dem Anfang der Regierung seines Enkels Kaiser Karl V., welcher zugleich König von Spanien war, sichern Grund, und wurde nur kurze Zeit durch den Bauernkrieg getrübt. Obgleich nehmlich Kaiser Karl V selbst, als Katholik, seinen Glaubensgenossen am Meisten zugethan blieb, so dachte er doch zu edel, um Meinungs-Unterschied als ein Signal zur Verfolgung zu betrachten; er bewies vielmehr Nachsicht gegen die Anhänger der neuen Lehre, soweit die Sache namentlich nicht mit seinen politischen Interessen in feindliche Berührung kam. Diese Aufgabe war aber, der Natur der Sache nach, ungemein schwierig; und so hat man es sich zu erklären, wenn Karl V. dem berühmten Reichstage von Worms (1521), wo Luther sein freimüthiges Glaubensbekenntniß ablegte, ein scharfes Edict gegen die Protestanten folgen ließ, eine Maaßregel, die den Fürsten-Bund in's Leben rief, dessen Mitglieder das neue Glaubens-Bekenntniß unterzeichneten und dem Kaiser i. J. 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg überreichten. Gegen einen neuen kaiserlichen Befehl zur Abstellung der Religions-Neuerungen rüsteten sich die evangelischen Fürsten durch den Schmalkaldischen Bund (1531), welcher bis 1547 währte und für seine Zeit den fast ungestörten Genuß der freien Religions-Uebung bewirkte. Zwar wurde der Kaiser i. J. 1547 über den Schmalkadischen Bund Meister, indem er in der Schlacht bei Mühlberg den Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen und den Landgrafen Philipp von Hessen besiegte; das feindliche Auftreten des Churfürsten Moritz von Sachsen nöthigte jedoch den Kaiser zum Passauer Vertrag (1552), welcher als Reichsgesetz den Protestanten Religionsfreiheit zusicherte; dieser Vertrag fand i. J. 1555 als eigent-

licher Religionsfrieden eine erweiterte Bestätigung auf dem Reichstage zu Augsburg. Wenn die Beharrlichkeit der norddeutschen Fürsten mit verhältnißmäßig geringen Opfern also das große Ziel der Freiheit des religiösen Glaubens erreichte, so zeigte sich dabei auf der andern Seite die Schwäche des deutschen Reichverbandes in hohem Grade. Carl V., welcher seinen kriegerischen Sinn auch gegen Franz I. von Frankreich, gegen die Türken, und gegen Tunis (1535) bewährte, gab den protestantischen Fürsten des Reichs offenbar nur deshalb so bald nach, weil er die politischen Verhältnisse des deutschen Kaiserthums durchblickte und besorgte, es möchte sich schon damals der Reichsverband ganz auflösen; wäre es möglich gewesen, so würde er freilich vorgezogen haben, sich die unumschränkte Gewalt über Deutschland anzumaaßen, was ohne Zweifel seine Lieblings-Idee gewesen war. Die protestantischen Fürsten waren deshalb auf ihrer Hut und wählten zwar, als Carl i. J. 1556 abdankte, dessen Bruder Ferdinand I. zum deutschen Kaiser, nahmen jedoch den Religionsfrieden in die Wahlkapitulation auf, wodurch die Trennung der Protestanten von den Katholiken unwiderruflich festgestellt wurde. Dennoch gelang es den Ränken der Hierarchie und dem finstern Wirken des 1540 gestifteten Jesuiten-Ordens, die Verhältnisse solchen Friedens zu verwirren; denn durch diesen Einfluß wurden die Schrecknisse des um 1618 beginnenden dreißigjährigen Krieges vorbereitet, indem die Katholische Ligue und die Protestantische Union gegen einander aufs Neue die Waffen ergriffen. Kaiser Ferdinand II. (1619—1637) wollte als eifriger, von den Jesuiten getriebener, Katholik die unbedingte Unterwerfung der Protestanten herbeiführen; die Schlachten und Verwüstungen, welche mit den Heereszügen der Feldherren Tilly und Wallenstein verbunden waren, hätten den tapfern Widerstand der Union wahrscheinlich ganz besiegt, wenn nicht König Gustav Adolph von Schweden in dem Augenblick der höchsten Gefahr als Retter erschienen wäre. Dieses Erscheinen stand aber mit dem Plane des französischen Ministers Cardinals Richelieu in Einklang, welcher eine schwächende Spaltung des deutschen Reiches unterhalten wollte; es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß König Gustav Adolph für die Folgezeit die Absicht hegte, in Deutschland festen Fuß zu behalten. Nur sein frühzeitiger Tod auf dem Schlachtfelde bei Lützen mag ihn an der Ausführung des Planes gehindert haben. Aber auch nach seinem Tode blieb die französische Politik unverändert; ein Hülfsheer unter Anführung des Marschalls Türenne operirte in Verbindung mit den Schweden unter Wrangel und Torstenson zu der Unterstützung der Union, welche durch den muthvollen Eifer des Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg mit neuer Kraft belebt ward. Durch die ruhmvollen Thaten dieser Verbindung wurde endlich i. J. 1648 der Westphälische Frieden errungen, welcher dem Lande nach dreißigjähriger Verwüstung die lang ersehnte Ruhe wieder gab.

Die grausamen Verheerungen dieses mit fanatischem Eifer geführten Krieges haben Deutschland tiefe Wunden geschlagen, indem sie zugleich die Fortschritte in Wissenschaft, Kunst, und Industrie hemmten und ihre nachtheiligen Wirkungen auf ein volles Jahrhundert ausdehnten; andere, rein katholische Länder, insbesondre Frankreich, waren uns am Ende des 17. und bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts wissenschaftlich überlegen. Der Gewinn, welcher aus allen schweren Opfern dieser Religionskriege erwachsen ist, beschränkte sich nicht auf die Freiheit des religiösen Glaubens. Den friedlichen Genuß gleicher Rechte haben die getrennten Confessionen seither ungestört getheilt, und man hätte es nicht für möglich halten sollen, daß unsre Zeit wieder so rückfällig werde, den alten Streit von Neuem zu beginnen, statt den Schleier der Vergessenheit immer dichter werden zu lassen. Die Rolle, welche Oesterreich in jenen Kriegen spielte, ist nicht nur für das gemeinsame Vaterland höchst verderblich gewesen, sondern hat auch ihm selbst nur Nachtheil gebracht. Denn von dieser Zeit an datirt sich der mächtige Einfluß des Hauses Brandenburg auf Deutschlands Angelegenheiten, welcher, im Gegensatze gegen Oestreichs Haltung, bei einer aufgeklärten und edelmüthigen Politik nur auf des Reiches Wohlfahrt bedacht war. Oesterreich, welches dem großen Churfürsten von Brandenburg ungerechter Weise die i. J. 1675 ererbten Schlesischen Fürstenthümer vorenthielt, hat eben dadurch auch den schweren siebenjährigen Krieg herbeigeführt. Friedrich der Große nehmlich ließ sich die Fortsetzung dieser Ungerechtigkeit nicht gefallen, sondern rückte am Schlusse des Jahres 1740 in Schlesien ein, unter dem Jubel der protestantischen Einwohner, und schlug am 10. April 1741 bei Mollwitz die Oesterreicher, deren Fürstin Maria Theresia von friedlichen Verhältnissen zu Preußen Nichts wissen wollte, bis nach einer zweiten Niederlage der Oestreicher bei Czaslau durch Englands Vermittlung i. J. 1742 der Breslauer Friede zu Stande kam, wodurch dem Könige von Preußen Ober- und Nieder-Schlesien nebst der Grafschaft Glatz mit vollen Souveränetäts-Rechten übergeben wurden. Oesterreich meinte es jedoch mit dem Breslauer Frieden so ehrlich, daß es aus feindlichen Absichten gegen Friedrich den Großen ein Bündniß mit Sachsen, England

und den Niederlanden schloß, dessen politischen Gewaltthätigkeiten der König kühn mit dem Schwerte entgegentrat. Auf mehrere Siege der Preußen, insbesondre durch die von ihnen unter dem Commando des Fürsten Leopold von Dessau bewirkte Niederlage der Sachsen, erfolgte 1745 der Dresdener Friede als Bestätigung des Breslauer Friedens und als Beendigung des zweiten Schlesischen Krieges. Doch auch jetzt gab Oestreich noch nicht nach, sondern schloß ganz im Geheimen eine neue Allianz mit Rußland und Sachsen, eine feindselige Demonstration, welcher Friedrich i. J. 1756 durch einen unerwarteten Einfall in Sachsen zuvor kam, der Beginn des siebenjährigen oder dritten Schlesischen Krieges, dessen Ergebnisse als eine Reihefolge glänzender Waffenthaten des Preußischen Heeres bekannt sind. Der im Jahr 1763 abgeschlossene Hubertsburger Friede endigte diesen dem Reichsverbande so tödtlichen Krieg den Grundbestimmungen der früheren Friedensverträge gemäß. Friedrich der Große, dessen Thaten ganz Europa bewunderte, ließ sich dennoch durch sein einflußreiches Gewicht in Beziehung auf Deutsche und Europäische Angelegenheiten zu keinen weiteren Eroberungs-Versuchen verleiten; im Gegentheil, er sicherte durch seine, Achtung gebietende Macht den Frieden des Reichs. Sein Nachfolger Friedrich Wilhelm II., welchem er bei seinem Tode (1786) einen kräftig emporgehobenen Staat und eine Armee von 200,000 Mann nebst einem Schatze von 70 Millionen Thaler hinterließ, verband sich mit Kaiser Leopold II. zu Pillnitz den 25. August 1791 zur Aufrechthaltung der deutschen Reichsverfassung und zur Unterstützung der königlichen Rechte in Frankreich. Dieses Bündniß hat aber die französischen Dinge nicht bewältigen können und die Auflösung des deutschen Reiches, statt sie zu verhindern, nur beschleunigt. Als nehmlich nach dem Tode Leopolds II. (1792) sein Sohn, Kaiser Franz II., diesen Vertrag mit Preußen bestätigte und darauf die französische National-Versammlung Oesterreich den Krieg erklärte, so rüstete sich zwar das ganze deutsche Reich zur Gegenwehr; allein es fehlte damals schon die Einigkeit zur Ausführung des Beschlusses. Bald wußte die französische Politik die Sachen dahin zu leiten, daß einzelne deutsche Fürsten besondern Frieden abschlossen; und bevor die Reichs-Unterhandlungen zu Rastatt beendet waren, begannen wieder die Feindseligkeiten, denen am 9. Februar 1801 der Lüneviller Friede folgte. Durch diesen wurde aber der Rhein als Grenze zwischen Frankreich und Deutschland bestimmt, welches Letztere durch diese Abtretung des linken Rheinufers eine Fläche von 1200 Q. Meilen und vier Millionen Einwohner verlor.

Als nach Napoleons Erhebung zum Kaiser der Franzosen (Mai 1804) Oestreich und Rußland als Verbündete den erneuten Bedrohungen von Seiten Frankreichs entgegentraten, hielten Baiern, Würtemberg, und Baden zu Frankreich; und nachdem am 26. Dezember 1805 der Preßburger Frieden diesen Kampf beendigt hatte, sagten sich schon im folgenden Jahre sechszehn deutsche Reichsfürsten vom Reichsverbande los, indem sie sich durch einen Constitutions-Act vereinigten, der am 19. Juli 1806 zu St. Cloud vollzogen und am 1. August d. J. der allgemeinen Reichsversammlung zu Regensburg eröffnet wurde. Man nannte diesen Act den Rheinbund, welcher sich dem Protectorate des Kaisers der Franzosen unterwarf. Dieser Schritt der deutschen Rheinbund-Fürsten war von Napoleons öffentlicher Erklärung begleitet, daß er den Bestand des deutschen Reichsverbandes nicht mehr anerkenne, wohl aber die unumschränkte Souveränetät der deutschen Reichs-Fürsten. Nach dieser Erklärung legte Kaiser Franz II. am 6. August 1806 die Reichs-Regierung nieder, und trennte seine deutschen Erbstaaten von dem Reichskörper; so erlosch das deutsche Reich nach mehr als neunhundertjähriger Dauer.

Jetzt sind erst vierzig Jahre seit diesem großen Umschwung der Dinge verflossen, und dennoch werden die letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts zu einer so fernen Vergangenheit gezählt, daß sie unsrer Einbildungskraft mehr dem Mittelalter als der Gegenwart anzugehören scheinen. Die politischen Bauten unsrer Väter, deren staatliches Daseyn sich noch auf „deutschen König“ und auf „deutschen Reichstag“ stützte, sind niedergelegt oder in sich selbst zusammengefallen; der geebnete Boden ist mit politischem Gerölle bedeckt, und auf unterwaschenem Grunde haben sich neue Gebäude erhoben. Die Einen frohlocken, weil endlich die Zeit gekommen sey, in welcher sich die Herrlichkeit des Menschengeistes nach Abstreifung der Fesseln der Vergangenheit in ganzer, ursprünglicher Frische und Kraft offenbare; die Anderen betrachten trübe und zornig das Treiben der Zeit, weil durch Menschen-Willkür staatliche Zustände vernichtet seyen, deren Grund sich von der Führung Gottes herleite. Im Volke ist dieser schroffe Gegensatz als ein zerstörender Meinungskampf, und in den Regierungen als ein Schwanken hervorgetreten zwischen dem Hervorsuchen vereinzelter politischer Einrichtungen der Vergangenheit, und der praktischen Durchführung politischer Einfälle des Augenblicks. Beide politische Richtungen gehen von der Annahme aus, daß die Revolution es allein sey, welche den deutschen Staat der früheren Jahrhunderte zerstört, und den deutschen Staat der Gegen-

wart begründet habe. Soviel ist allerdings gewiß, daß Deutschland ohne Eintritt der Revolution die Gestalt nicht gewonnen haben würde, welche es jetzt besitzt; daraus folgt aber noch nicht, daß unsre Gegenwart ein bloses Product der Revolution sey. Wenn der Herbststurm durch die Wälder jagt, so brechen nur todte Stämme und abgestorbene Aeste zusammen; die frischen Triebe des kommenden Jahres haben ihr neues Daseyn nicht der Gewalt des Sturmwindes, sondern der drängenden Lebenskraft in der eigenen Wurzel zu danken; die äußere Macht des Sturmes hat sie blos befreit von der erstickenden Last einer vergangenen Zeit.

Aus Königthum und Reichstag, von tausendjährigem Alter gedrückt, war längst der lebendige Geist entflohen, und ihr todter Körper harrte seit Jahrhunderten des Grabes. Wurden Königthum und Reichstag beseitigt, so wurde kein Leben getödtet, sondern nur ein Leichnam begraben. Die vielen kleinen und die geistlichen Territorien hatten kein politisches Leben, keine politische Selbstständigkeit, sondern waren Jahrhunderte hindurch zum Unglück Deutschlands und zu ihrem eigenen nur behandelt worden, als besäßen sie Beides. Verloren sie Sitz und Stimme auf dem Reichstage, so verloren sie nur ein formales Recht; nicht ein politisches Leben, sondern nur ein politisches Phantasie-Gebilde wurde durch den Untergang ihres Stimmrechts beseitigt. Den zahllosen reichsritterlichen Dynasten war nie eine Stimme gewährt gewesen, und die gräflichen Landesherren, über hundert an der Zahl, hatten zusammen schon längst nur vier Stimmen, die vierzig Prälaten-Landesherren zusammen nur zwei Stimmen. Die Reichsstädte waren allerdings neben dem Collegium der Churfürsten und dem der Fürsten zu einem dritten Collegium des Reichstages vereinigt; aber wenn die beiden oberen Collegien verschiedener Meinung waren, so wurde das der Reichsstädte dennoch gar nicht gefragt, und wenn jene übereinstimmten, so war es für die Reichsstädte namentlich in den Zeiten des 18. Jahrhunderts fast eine Unmöglichkeit, ihren Beitritt zu verweigern. Allen diesen Dynasten und Reichsständen, die aus innerer Schwäche oder Abgestorbenheit politischen Einfluß nicht üben konnten, war mithin auch das formale Stimmrecht schon seit Jahrhunderten entweder ganz entzogen oder doch bis auf einen wenig bedeutenden Rest beschränkt. Schon Leibnitz, welcher die Erstarrung und Erschlaffung des deutschen politischen Gesammtlebens tief durchblickte, aber die Beseitigung von Kaiser, Reichstag, und Mehrzahl der Reichsstände als Etwas Unerreichbares betrachtete, foderte neben dem Fortbestand der Reichsverfassung zur politischen Wiedergeburt des Vaterlands eine Particular-Union der bedeutenden Reichsstände, und zwar dieser aller; denn obgleich Deutschland in sich alle Kraft habe, um stark und glücklich zu seyn, so sey dieses große und fruchtbare Vaterland einer herzhaften und verständigen Nation dennoch jeden Augenblick der Vernichtung durch einen kräftigen Feind ausgesetzt. Leibnitz betrachtete also schon im 17. Jahrhundert die Fortdauer der alten Reichsverfassung als den Grund des politischen Elends von Deutschland. Diese Ansicht wurde im 18. Jahrhundert ganz allgemein; die Formen dieser Verfassung erschienen den Denkenden und Prüfenden bald als ein blosses Spiel der Phantasie ohne alle Realität, bald als unnütze und unbrauchbare Ruinen, bald als Zufälligkeiten, welche sich, wie die Kleidung der Rathsherren in manchen Reichsstädten, auch unter ganz veränderten Umständen erhalten hätten. Die Vernichtung dieses Schattenwerkes, meinte und erklärte man, würde einen Zusammenhang der Deutschen nicht aufheben, und die größeren deutschen Staaten nur glücklicher machen. Schon im Jahr 1798 enthält eine politische Flugschrift über Deutschlands Staatsverfassung den Zuruf an die deutschen Fürsten: „Schließet einen festen deutschen Bund!“

Die Ausführung dieser Aufforderung geschah anderhalb Jahrzehnte später, nachdem der Sturm der französischen Revolution ausgebraust hatte.

Hier ist nicht der Ort, die Geschichte des großen, gegen Napoleon geführten, Vertilgungskampfes zu erzählen. Lange führten ihn Preußen und Rußland allein; dann trat Oesterreich zu ihnen; dann Baiern; dann das sächsische und würtembergische Heer mitten auf dem Schlachtfelde. Alle andern Fürsten des Rheinbundes folgten. Es kam Deutschlands neue Hermannsschlacht bei Leipzig am 18. October 1813. Die französischen Adler flüchteten über den Rhein zurück; der blutige Siegeszug nach Paris ward vollendet; Napoleon entthront, verbannt; Frankreich, seiner Eroberungen verlustig, den Bourbonen zurückgegeben. In Deutschland war Freude, aber die Freude nicht rein; und noch sah man zu Wien (s. d. Artikel „Congreß“) die Könige Europa's oder deren Abgeordnete mit langwierigen Verhandlungen über den künftigen Länder-Bestand der Staaten beschäftigt, als Napoleon, von Elba entronnen, ohne Mühe abermals den Thron Frankreichs bestieg. Nun neue Rüstungen Europa's; neue Begeisterungen des guten, ehrlichen Deutschlands zum Schutze der Throne und Völker gegen den furchtbaren Feind; neue Aufopferungen für die heilige Sache. Sie ward errettet in den blutigen Schlacht-

tagen bei Belle-Alliance; Napoleon ward noch einmal vertrieben, und auf St. Helena verbannt. Jedermann blickte mit Lust und Grauen auf das vollbrachte Heldenwerk der zehn letzten Jahre zurück. Zu Wien wurde d. 7. Junius 1815 an die Stelle der alten, untergegangenen Reichsverfassung, so wie des zerschlagenen Rheinbundes, für Deutschlands innere und äußere Sicherheit, Unabhängigkeit, und Unverletzbarkeit der einzelnen Staaten ein **deutscher Bund** gestiftet.

Im Einklang mit solch neuer Gestaltung Deutschlands, entsprungen aus dem lebendigen Gefühle der Nothwendigkeit, handelten in jener Zeit großherzig viele deutsche Fürsten, welche bei der treuen, Alles aufopfernden Anhänglichkeit ihrer Unterthanen erkannt hatten, was ein Volk vermöge, welches nicht auf bloßes Gebot, sondern aus innerem Triebe handle. Ihnen war es nun nicht mehr dunkel, daß die Stärke ihrer Throne einen unermeßlichen Zuwachs empfange, wenn dieselben, vom Ernst der öffentlichen Meinung umringt und einverstanden mit der Nation, über derselben verborgenste Hilfsmittel, Schätze, und Einsichten verfügen könnten; daß also die Hingebung einiger Rechte der selbstherrlichen Unbeschränktheit einen weit größeren Vortheil stifte, als das hingegebene Recht irgend gewähren konnte, nehmlich festeren Staatshaushalt, sorgfältigere Verwaltung, vorsichtigeres und gerechteres Benehmen der Beamten, und durch dies Alles größere Zufriedenheit der Unterthanen und innigere Liebe derselben zum Fürsten.

Der ungeheure Umschwung des Schicksals, Begebenheiten, wie in Deutschland, seit ein Deutschland gewesen, nie erlebt worden waren, bewegten die Gemüther zu leidenschaftlicher Aufwallung der Gefühle, so daß Jeder, welcher der Sprache fähig war, laut und unbefangen seine Erwartungen und Wünsche aussprach; hatte doch die kriegerische Verwirrung der Erlösungszeit selbst in den Staaten, welche sonst keiner ungefesselten Preßfreiheit hold gewesen waren, diese Freiheit fesselos gelassen, um durch alle Mittel den gewaltigen Geist der Nation zur Vollendung des großen Werkes aufzuregen. Es hatte sich aber aus der sichtbar gewordenen Unhaltbarkeit der vormaligen Reichsverfassung und des nachgefolgten Rheinbundes im Volke allgemein das Gefühl der Nothwendigkeit von einem engern Verbande gesammter Nation entwickelt; doch traten hierin die mannigfaltigsten, oft sich im schneidendsten Widerspruch begegnenden Räthe und Anträge ans Licht.

Vom Gedanken germanischer Einheit ergriffen und von der Furcht vor Wiederverkrüppelung deutschen Nationalgeistes geschreckt wollten Einige nur ein einziges deutsches Volk

unter einem einzigen Oberhaupte sehen. Viele dagegen erkannten alsbald die Unausführbarkeit solchen Traumgebildes, dessen Verwirklichung nur zu fruchtlosen Unterjochungs-Kriegen, zerstörender noch als die Napoleonischen, führen müßte. Man könne, sagten sie, nicht hoffen, daß deutsche Völkerschaften, ältesten Stammes und Namens, freiwillig auf ihr selbstständiges Daseyn Verzicht thun werden, um sich zu Gunsten eines andern Reichs in ihm aufzulösen und dann aus der Geschichte zu verschwinden. Ein Bundesstaat oder ein Staatenbund solle und wolle Deutschland seyn; denn alle deutschen Völkerschaften gehören von Natur zu einem deutschen Bunde; und sind allerdings einzelne Genossen auch auswärts mächtig, so erheben sie dadurch nur Ansehen und Stärke des Bundes selbst, ohne ihm als Genossen desselben damit furchtbar zu werden. Wollet ihr feste Gewährleistung innerer Ordnung, Friedlichkeit und Stärke, nun, so stellet den wandelbaren, oft zwiespaltigen Interessen der deutschen Höfe als Gleichgewicht das in sich unwandelbare Interesse der gesammten Nation entgegen. Lasset auf den Bundesversammlungen, hieß es, die Abgesandten der Fürsten sitzen und den Weisungen ihrer Höfe folgen, aber füget zu dieser Kammer der Erlauchten eine Kammer der Gemeinen, gebildet aus den Abgeordneten der ständischen Versammlungen aller Staaten Deutschlands. Wenn so die gesammte Nation über gemeinsame öffentliche Angelegenheiten ein gesetzliches Stimmrecht führt, wird deutscher Nationalgeist erscheinen und segenvoll wirken, anstrebend was der Mehrheit frommt, nehmlich Ruhe, Wohlstand, Ehre. Nur auf diese Weise gewinnt ihr die Macht der wahren Einigkeit, der Erhalterin aller Staaten. Auf diese Weise wird der Schwächere geborgen stehen gegen Gewalt der Stärkeren unter dem Schilde der National-Meinung; jeder Bundeskrieg gegen fremden Angriff empfängt so die schreckenvolle Stärke eines Volkskrieges.

Unter diesen und andern Wünschen, welchen sich von andrer Seite ernstliche Bedenken mit gutem Grunde entgegen stellten, ward mitten in einem Gemengsel von Meinungen und Erwartungen die Verfassung des deutschen Bundes in der Gestalt, wie sie aus den Berathungen des Wiener Congresses hervorstieg, von Vielen ohne Beifall, von Vielen gleichgültig empfangen; von Wenigen mit Vertrauen. Nur eine geringe Anzahl empfand die Ueberzeugung, daß der neugebildete Bund, aus Grundsätzen ehemaliger Rechtsverfassung entwickelt und mit zeitgemäßen Veränderungen ausgestattet, gegenwärtigen Verhältnissen am entsprechendsten sey; daß man nicht waglings oder versuchsweise Bewährterkanntes für ganz Neues vertauschen dürfe; daß leiser Uebergang

zum besseren dem Naturgange aller Dinge zusage; daß ein Bund, zur Förderung deutscher Einheit, keineswegs enger geschlossen werden könne, ohne die Majestäts-Rechte der Souveräne zu gefährden und der Willkür der Stärkeren zu unterwerfen; ohne die Freiheit aller Deutschen zu vernichten, jene Freiheit, wodurch bisher Denk- und Glaubensfreiheit, ja jeder verfolgte deutsche Mann immer noch im Umfang des gemeinsamen Vaterlandes eine Zufluchtsstätte gefunden habe, was bei verminderter Vollgewalt der Landesherren nothwendig verschwinden müßte; daß endlich die von den Grundsätzen der Bundes-Verfassung festgestellte Religionsfreiheit, Abzugsfreiheit, und landständische Ordnung in den Bundesländern köstliche Eroberungen eines edleren Zeitgeistes seyen, und daß auch für fernere Ausbildung und Vervollkommnung der Bundesschaft immer noch offener Weg gelassen werde. *)

Deutscher Bund und Bundestag. Der deutsche Bund oder Deutschland in politischem Sinne (welches, da ihm Ost- und Westpreußen und Schleswig fehlen, nicht das ganze Deutschland ist) bildet das Herz von Europa; seine Gränzen sind, im Norden: Die Nordsee, Schleswig, die Ostsee; im Osten: Westpreußen, Posen, Polen, Krakau, Galizien, Ungarn, Kroatien; im Süden: Kroatien, das Adriatische Meer, das Lombardisch-Venetianische Königreich, die Schweiz; im Westen: Frankreich, Belgien, Niederlande. Etwa der fünfte Theil der Gränzen ist Seeküste. Deutschland (worunter fortan immer der deutsche Bund zu verstehen) hat eine Oberfläche von 11,456 Q.Meilen und fast 41 Mill. Einw., ist also an Bevölkerung und Größe der zweite Staat Europa's (Rußland geht voran). Durchschnittlich wohnen auf einer Geviertmeile 3491 Menschen; in Süddeutschland ist die Volksdichtigkeit etwa um 200 auf der Geviertmeile größer als in Norddeutschland. Rechnet man die freien Städte nicht mit, so ist Sachsen das am dichtesten bevölkerte Land (6300 auf der Q.Meile); nächstdem kommen: Reuß älterer Linie (über 5600), Großherzogthum Hessen (5280), Sachsen-Altenburg (5030). Die am schwächsten bevölkerten (1900 bis 2700 auf der Q.Meile) Länder sind: Mecklenburg-Strelitz, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Liechtenstein, Hohenzollern-Sigmaringen, Hannover, Waldeck, Holstein und Lauenburg (2700 auf der Q.Meile). Die dünnste Bevölkerung unter den Bundesstaaten hat demnach Mecklenburg-Strelitz mit 1900 auf der Q.Meile,

*) Siehe C. Brauns, Erscheinungen des Zeitgeistes 1845. A. Th. Perthes, das deutsche Staatsleben vor der Revolution. H. Zschokke's ausgewählte Schriften, 1825. Siebenter Theil. Vom Meinungskampfe des deutschen Volks im Anfang des 19. Jahrhunderts.

unter den deutschen Ländern: der pommersche Regierungsbezirk Köslin (1520), Tyrol (1630), Pommern (1850). Die bevölkertsten Gegenden von ganz Deutschland sind die rheinpreußischen Kreise Elberfeld (20,000 auf der Q.Meile), Solingen, Crefeld; im Regierungsbezirk Düsseldorf wohnen 8300 auf der Q.Meile.

Deutschland, durch Mannigfaltigkeit der Formen, Arten und Erzeugnisse des Bodens ausgezeichnet, senkt sich von den Alpen bis zum Meere in drei Abstufungen: als Alpenland, Mittelland und Niederland. Der ganze nördliche Theil ist Tiefland, die germanische (und niederrheinische) Ebene; sonstige Tiefländer sind nur noch die österreichische Ebene und die oberrheinische Thalebene. Die baierische Ebene, ferner die schwäbische, fränkische, böhmische und mährische sind Hochebenen. Das große norddeutsche (überhaupt europäische) Tiefland besteht aus angeschwemmtem Boden mit Urfelsgetrümmer, und enthält große Moor- und Heideflächen; seine wagerechte Fläche wird durch manche wellige Höhenzüge unterbrochen. — Die kleinere Hälfte von Deutschland ist Gebirgs- und Hügelland. Wenn wir ein süddeutsches und norddeutsches Bergland unterscheiden, so gehören zu dem ersteren zunächst die deutschen Alpen, welche, wie die meisten deutschen Gebirge, aus Massengesteinen und Urgebirgsarten bestehen. Nach ihren einzelnen Theilen heißen die Alpen: Rhätische (in Tyrol und Baiern, mit dem Ortler, dem höchsten Berge Deutschlands, über 12,000 Fuß hoch), Norische (in Kärnthen, Salzburg, Oesterreich und Steiermark, mit dem Groß-Glockner, fast 12,000 Fuß hoch), Karnische (in Kärnthen), Julische (in Krain). Unter den Alpenpässen sind der Brenner- und Sömmering-Paß die befahrensten. Die übrigen Hauptgebirgszüge von Süddeutschland sind: der Schwarzwald (dessen höchster Gipfel der Feldberg 4100 Fuß hoch) und der Odenwald (bis 2000 Fuß hoch); der deutsche Jura, ein Kalkgebirge, bis 3100 Fuß hoch, dessen einzelne Theile rauhe oder schwäbische Alp, fränkische Höhe u. s. w. heißen; der Böhmer Wald (fast 4500 Fuß erreichend) und das Mährische Gebirge (bis 3400 Fuß). Das norddeutsche Bergland umfaßt: das Kettengebirge der Sudeten, von welchem ein Theil das Riesengebirge mit der fast 5000 Fuß hohen Schneekoppe ist; das Erzgebirge mit der Sächsischen Schweiz, einem Sandsteingebirge; die Gruppe des Fichtelgebirges, welches die Mitte Deutschlands bildet und 3300 Fuß erreicht; den Thüringer Wald (bis 3064 Fuß), das zwischen Elbe und Weser liegende Massengebirge des Harzes, welcher im Brocken 3508 Fuß erreicht, und das östliche Wesergebirge; den Teutoburger Wald zwischen Weser und Ems; die Gebirgszüge nördlich vom Main: Speßhardt,

Rhön- (2800 Fuß) und Vogelsgebirge (2300 Fuß), Taunus oder die Höhe (bis 2700 Fuß), Westerwald und Siebengebirge); endlich das westrheinische Bergland mit der Hardt, dem Donnersberge, dem Hunsrück, der Eifel, welche viele Spuren ehemaliger vulkanischer Thätigkeit zeigt. — Die wichtigsten Flüsse Deutschlands sind folgende. Zur Ostsee geht die Oder (120 Meilen lang, mit einem Flußgebiete von 2300 Q.M.); ihr Hauptnebenfluß ist rechts die Warthe mit der Netze. In die Nordsee münden: die Eider; die Elbe (170 Meilen lang und über 2700 Q.M. verbreitet) mit den Nebenflüssen, links: Moldau, Mulde, Saale, rechts: Havel mit Spree; die Weser (70 Meilen lang und 850 Q.M. Flußgebiet) mit der Aller; die Ems; der Rhein (150 M. lang, mit einem Stromgebiete von mehr als 4000 Q.M.), welcher links aufnimmt: Mosel, Maas, rechts: Neckar, Main. Ins Mittelländische Meer fließen: die Etsch (in's Adriatische Meer), die Donau (in's Schwarze Meer), 270 Meilen lang, mit einem Stromgebiete von 14,500 Q.M., links aufnehmend March, rechts Isar und Inn. — Zwei Ketten von Landseen begleiten die Alpen und die Ostsee; nach dem Bodensee an der Schweizergränze sind die Müritz in Mecklenburg und der Wurmsee in Baiern unsre größten Seen.

Die Deutschen sind ein weltbürgerliches Volk und in allen Theilen der Erde angesiedelt zu finden. Rechnet man Holländer und Flamänder nicht mit, so giebt es überhaupt an 47 Millionen Menschen, welche die deutsche Zunge reden. Von diesen leben 5 Mill. allein in den Vereinigten Staaten von Nordamerika; auf Europa kann man ungefähr 41 Mill. anschlagen, auf den deutschen Bund über 34 Mill. Die Deutschen Europa's sind politisch auf fünferlei Art vertheilt:

I. im deutschen Bunde (34 Mill.):
   1. rein deutschen Mächten Angehörige;
   2. europäisch-deutschen Mächten Angehörige (Preußen, Oesterreich);
   3. europäischen Mächten Angehörige (Niederlande, Dänemark);

II. außer dem deutschen Bunde (7 Mill.):
   4. Mitgliedern des deutschen Bundes Angehörige (Preußen, Oesterreich, Dänemark);
   5. Europäischen Mächten Angehörige (Schweiz, England, Frankreich, Rußland).

Zur dritten Klasse gehören Luxemburger und Limburger, Holsteiner und Lauenburger, zur vierten Ost- und Westpreußen, die Deutschen in Posen, in Ungarn und Siebenbürgen, in Galizien, und die Schleswiger. — Wer nur das geringste Gefühl für Nationalität und Würde des Vaterlandes hat, wird es beschämend und unerträglich finden, daß Millionen

Deutsche theils in den Händen nichtdeutscher Mächte, theils gänzlich vom deutschen Bunde ausgeschlossen sind.

Der ganze deutsche Bund zählt unter seinen nahezu 41 Mill. Einw. außer mehr als 34 Mill. Deutschen auch Bestandtheile fremder Nationalität, nämlich an 7 Mill., unter denen 6½ Mill. Slaven (in Oesterreich, Preußen und Sachsen), die übrigen Italiener (in Tyrol und dem Illyrischen Küstenland) und Wallonen (in Preußens Rheinprovinz) sind. — Die Hauptmundarten der deutschen Sprache sind, erstens die oberdeutschen: schwäbische, bairische, fränkische, obersächsische; zweitens die niederdeutschen: niedersächsische, friesische, westphälische, niederrheinische.

Die Deutschen, obwohl in Rechts- und Staatseinrichtungen hinter manchen großen und kleinen Völkern weit zurückstehend, gehören in Gewerben und Handel, in Künsten und Wissenschaften zu den ersten Völkern der Erde, ja in Betreff der geistigen Bildung, so weit sie das öffentliche Wesen nicht berührt, nehmen sie den ersten Rang ein. — Die Bewohner Deutschlands sind in allen Zweigen menschlicher Thätigkeit beschäftigt. Im letzten Vierteljahrhundert haben die Fortschritte der gesammten Gewerbsamkeit auf früher ungekannte Weise zugenommen; während desselben Zeitraums hat sich die Bevölkerung um ein Drittel vermehrt, von 30 auf mehr als 40 Mill. Zum Wachsthum aller Gewerbe und des in- und ausländischen Verkehrs hat hauptsächlich der preußisch-deutsche Zollverein beigetragen, während Oesterreich mit seinen erschwerenden und absperrenden hohen Schutzzöllen verhältnißmäßig sehr zurückgeblieben ist. — Im Allgemeinen genommen, bildet die Gewinnung der Bodenerzeugnisse die bei weitem wichtigste Nahrungsquelle der Deutschen. Im ganzen nördlichen Deutschland ist die Landwirthschaft überwiegend und die Fabrikthätigkeit nur schwach. In Mecklenburg, Lauenburg und Holstein (mit Ausnahme Altona's) findet sich fast gar keine Fabrikation. Schon etwas merklicher tritt die letztere im südwestlichen Deutschland an die Seite der Landwirthschaft. Dagegen ist die Fabrikthätigkeit eine sehr umfassende in den preußischen Provinzen Schlesien, dem westlichen Brandenburg, Sachsen, Westphalen, Rheinprovinz, in Böhmen und Unterösterreich, im Schwarzburgischen, in den sächsischen Herzogthümern, in Hamburg. Den höchsten Rang nehmen ein: Sachsen, das deutsche Belgien, und die reußischen Fürstenthümer; in manchen Gegenden daselbst ist die Fabrikation vorherrschende Beschäftigung. Allberühmt sind die Gegenden von Aachen, Krefeld, Solingen, Elberfeld, wo ganze Bezirke von mehreren Q.Meilen Ausdehnung eine einzige Fabrikstätte bilden. In der folgenden Uebersicht werden nur die Gegen-

den genannt, wo jeder Gewerbszweig vorzugsweise blüht und auf Ausfuhr berechnet ist.

Die wichtigsten Feldfrüchte werden in ganz Deutschland angebaut, namentlich Waizen, Roggen, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte, Kartoffeln; der Waizen gehört jedoch vornehmlich dem Norden an, welcher auch den meisten Buchwaizen hat. Dagegen ist der Dinkel dem Süden eigenthümlich; etwas Mais wird im südwestlichen Deutschland gebaut. Der beste Hopfen wächst in Baiern und Böhmen. Preußen, welches überhaupt den ausgebildetsten Ackerbau besitzt, baut unter den deutschen Ländern am meisten Kartoffeln, Oelpflanzen und Taback, letztern besonders in Brandenburg und Pommern. Obstbau wird überall angetroffen; die schönsten und edelsten Obstarten wachsen im südlichen Deutschland, vorzüglich am Rhein. Der Weinbau blüht in Oesterreich, Unterfranken, den bairischen, hessischen und preußischen Rheingegenden; den edelsten weltberühmten Rheinwein hat Nassau. Die Futter-, Farbe- und Arzneikräuter werden in den meisten Gegenden gezogen; im Flachs- und Hanfbau nimmt Hannover die erste Stelle ein. Viehzucht wird in allen deutschen Ländern getrieben. Die tüchtigsten Pferde werden in Holstein, Mecklenburg, den Provinzen Preußen und Westphalen, Hannover gezogen. In ganz Deutschland rechnet man

Pferde	— fast $2^3/_4$ Mill., auf der Q.M.	240
Rinder	— an 16 „ „ „ „ „	1400
Schaafe	— über 25 „ „ „ „ „	2210
Schweine	— über $5^3/_5$ „ „ „ „ „	490

Die Forstwirthschaft wird in Deutschland besser gepflegt als anderswo; die Verbesserung derselben in neuerer Zeit ist von diesem Lande ausgegangen. — Der deutsche Bergbau ist sehr alt; von jeher waren die Deutschen Meister und Lehrer darin. Gold wird nur wenig gewonnen, 157 Mark jährlich, dagegen an Silber, besonders aus dem Erzgebirge, dem Harze und den österreichischen Gebirgen, 164,000 Mark, von denen 64,000 auf Sachsen allein kommen. Die berühmtesten Queckſilbergruben sind die zu Idria in Krain. Zinn wird nur in Böhmen und Sachsen gefunden, außerdem von europäischen Ländern nur noch in England. Auf Blei, Kupfer, Zink wird in verschiedenen Gegenden gebaut, besonders in Preußen, Hannover, Sachsen. Das brauchbarste aller Metalle, Eisen, wird fast überall in Deutschland aus dem Schooße der Erde gefördert, namentlich in Steiermark und andern Provinzen Oesterreichs, in Preußen, Baiern, Baden, Sachsen, Nassau, Hannover. In den genannten und anderen Ländern werden auch reiche Schätze von Stein- und Braunkohlen zu Tage gefördert. Alaun, Vitriol und andere Stoffe werden in verschiedenen Gegenden gewonnen. Salz findet sich fast allenthalben. Die ausgedehntesten Torfmoore sind in Hannover und Oldenburg. Mit Heilquellen jeder Art ist Deutschland gesegnet; die berühmtesten sind in Böhmen und Nassau. Staaten ohne allen Metallbau sind: Oldenburg, Mecklenburg, Holstein, beide Lippe und die freien Städte.

Die Gewerbe betreffend, so steht die Branntweinbrennerei in Preußen und Oesterreich am höchsten, die Bierbrauerei in Baiern, nächstdem in Preußen. Letzteres Land, besonders Brandenburg und Rheinprovinz, ferner Hamburg und Altona sind in der Zuckerfabrikation am meisten vorgeschritten; dieselben Länder und Städte, und noch mehr Bremen, thun es in der Tabacksfabrikation allen zuvor. Die Baumwollenmanufaktur, in welcher die Weberei viel bedeutender ist als die Spinnerei, blüht vornehmlich im Königreich Sachsen, ferner in der Rheinprovinz, Westphalen, Sachsen, Brandenburg, Böhmen, Unteröſterreich, Baden, Frankfurt, Reuß. Mit Ausnahme von Westphalen und Frankfurt sind dieselben Länder nebst den beiden Hessen die Hauptfabrikstätten für Wollenwaaren, besonders Tuch. In den Artikeln Garn und Leinwand ragen hervor Schlesien, Westphalen, Hannover, nächst ihnen Kurhessen, die Lippeschen Lande, Oldenburg, Oesterreich, Rheinprovinz, Königreich Sachsen, Baden. In der Spitzenklöppelei sind Sachsen und Böhmen ausgezeichnet. Die wichtigste Seidenmanufaktur haben Oesterreich, Brandenburg, Rheinprovinz, Westphalen, Frankfurt. Die vorzüglichsten Metallfabriken bestehen in den preußischen Provinzen Rheinland, Westphalen, Sachsen, Brandenburg, in Steiermark, Kurhessen, Sachsen-Weimar, Anhalt-Bernburg, Hannover. Die besten Porzellanwaaren werden in Brandenburg, im Königreich Sachsen und Oesterreich verfertigt, die meisten und besten Glaswaaren in Sachsen, Böhmen, Schlesien, Meiningen. In Holzwaaren haben den meisten Ruf Baiern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Koburg-Gotha und Meiningen. Die Lederverarbeitung zeichnet sich aus in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Westphalen und Rheinland, in beiden Hessen, Hannover, Luxemburg; die Papierfabrikation in Westphalen, der Rheinprovinz, Großherzogthum Hessen, Oesterreich. In der Färberei leisten das Königreich Sachsen, Brandenburg und die Rheinprovinz das Meiste.

Deutschlands innerer und äußerer Handel ist in Vergleich zu der ehemaligen gegenseitigen Versperrung durch einige Dutzend Schlagbäume ungemein gewachsen durch den preußisch-deutschen oder schlechtweg Zollverein, welcher gegenwärtig fast 29 Mill. Menschen umfaßt, von denen über 24 dem deutschen Bunde angehören. Die nicht im Zollverein befindlichen Bundesstaaten enthalten über 16 Mill. Einw. Leider stehen noch manche Hin-

dernisse der Vereinigung von ganz Deutschland unter Eine Zollgesetzgebung im Wege. Das Kleben am eigenen Vortheil ist keine genügende Erklärung; denn der Eintritt in den Zollverein würde den widerwilligen Bundesgliedern viel größere Vortheile gewähren. Der Zollverein darf sich aber auch seinerseits der dringenden Verbesserungen nicht weigern, vorzüglich der Herabsetzung der Zölle auf Kolonialwaaren, und der Beseitigung alles schwerfälligen und hemmenden Verwaltungsgerüstes. Früher oder später muß und wird der Eintritt aller noch draußen Stehenden erfolgen. Letztere sind zur Zeit: Hannover und Oldenburg, welche einen besondern Steuerverein für sich bilden, dann das deutsche Oesterreich, beide Mecklenburg, Holstein und Lauenburg, Lübeck, Hamburg, Bremen, Limburg, Liechtenstein, welche sämmtlich ihr eigenes Zollsystem haben. — Deutschland hat eine beträchtliche Zahl großer Plätze für Land- und Seehandel; in letzterem ragen hervor: Hamburg, Bremen, Stettin, Triest.

Ganz Deutschland besitzt für die Vermittlung des inneren Verkehrs gegen 6000 Meilen Staatsstraßen (etwas über eine halbe Meile auf die Q.Meile), dagegen nur etwa 130 Meilen Kanäle (s. D.), und ungefähr 500 Meilen Eisenbahnen. — Die ersten Eisenbahnen in Deutschland waren die von Gemünd über Linz nach Budweis (für Pferde) und die Nürnberg-Fürther. Vgl. den Artikel „Eisenbahnen."

Die geistige und sittliche Bildung der Deutschen kann sich mit derjenigen anderer Völker messen und übertrifft sie in mehreren Richtungen, jedoch muß davon entschieden ausgenommen werden alles, was auf öffentliche Verhältnisse Bezug hat. Im Verfassungs-, Gerichts- und Verwaltungswesen gehen viele civilisirte Völker Europa's und Amerika's den Deutschen weit voran. Die politische und überhaupt die geistige Bildung ist übrigens nach den verschiedenen Ländern verschieden. Wer möchte in dieser Hinsicht Baden mit Mecklenburg, Sachsen oder auch nur Preußen mit Oesterreich auf Eine Linie stellen? Die Länder, wo die geistige Bildung am meisten in's Volk gedrungen ist, sind: Baden, Sachsen, die Sächsischen, Schwarzburgischen und Reußischen Fürstenthümer, nächst ihnen Würtemberg, Anhalt, Braunschweig, das südliche Hannover, die beiden Lippe. Die gelehrte Schulbildung auf Gymnasien und Universitäten ist im allgemeinen begünstigter als der Volksunterricht, von dessen Mängeln, so wie von anderen Gebrechen Deutschlands unten noch die Rede seyn wird. — Deutschland hat 24 Universitäten, welche jedoch nicht alle mit vier Fakultäten vollständig sind; die fünf österreichischen sind die mangelhaftesten.

Kirchlich betrachtet, sind die Deutschen in der Mehrheit (21½ Mill.) römisch-katholisch; zur protestantischen Kirche gehören 18 Mill., theils Lutheraner, theils Reformirte, theils Unirt-Evangelische (meistens in Preußen), theils Anhänger verschiedener Sekten, Altlutheraner, Wiedertäufer u. a. Der Katholicismus herrscht im Süden, der Protestantismus im Norden vor; manche Staaten sind gemischt, und allerlei Kirchengenossen wohnen unter einander. Die seit 1844 neu entstandene Religionsgesellschaft der Deutschkatholiken zählt jetzt ungefähr ⅕ Mill. Anhänger. Sonst leben in Deutschland noch 4400 griechische Katholiken, 400 armenische, und ⅖ Mill. Juden. — Die Römisch-Katholischen haben in Deutschland 9 Erzbischöfe (4 in Oesterreich, zu Wien, Salzburg, Prag, Olmütz; 2 in Preußen, zu Gnesen-Posen und Köln; 3 im übrigen Deutschland, zu München, Bamberg, Freiburg), eine Menge Bischöfe und Priester.

Indem wir zu den Rechts-, Staats- und Bundes-Einrichtungen übergehen, stellen wir einige statistische Tabellen voran:

Deutscher Bund.

Bundesrang im Plenum.	Staaten (nach der Volksmenge geordnet).	Größe in Q.Meil.	Volksmenge (in runden Summen).	Bundesmannschaft.
1.	Kaiserthum Oesterreich	3595	12,000,000	94,822
2.	Königreich Preußen	3363	11,800,000	79,484
4.	Königreich Baiern	1391	4,500,000	35,600
5.	Königreich Hannover	695	1,800,000	13,054
3.	Königreich Sachsen	272	1,790,000	12,000
6.	Königreich Württemberg	355	1,730,000	13,955
7.	Großherzogthum Baden	276	1,350,000	10,000
9.	Großherzogthum Hessen	154	840,000	6,195
8.	Kurfürstenthum Hessen	174	750,000	5,679
10.	Herzogthümer Holstein und Lauenburg . . .	186	520,000	3,600
13.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin . . .	226	500,000	3,580
14.	Herzogthum Nassau	87	410,000	4,039
11.	Großherzogthum Luxemburg und Limburg . .	89	375,000	2,536

20.	Großherzogthum Oldenburg	117	275,000	2,829
12.	Herzogthum Braunschweig	69	260,000	2,096
15.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach	65	258,000	2,010
38.	Freie Stadt Hamburg	6½	165,000	1,298
17.	Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	43	157,000	1,150
16.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha	34	145,000	1,116
18.	Herzogthum Sachsen-Altenburg	24	125,000	982
33.	Fürstenthum Lippe	23	105,000	721
19.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz	49	100,000	718
31.	Fürstenthum Reuß, jüngere Linie	15½	78,000	522
37.	Freie Stadt Bremen	4½	73,000	485
25.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	16	70,000	539
36.	Freie Stadt Frankfurt	1⅘	69,000	693
21.	Herzogthum Anhalt-Dessau	16	65,000	529
29.	Fürstenthum Waldeck	21½	60,000	519
24.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	15½	60,000	451
35.	Freie Stadt Lübeck	5⅓	53,000	407
22.	Herzogthum Anhalt-Bernburg	15	48,000	370
28.	Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen	17	44,000	356
23.	Herzogthum Anhalt-Köthen	13	44,000	325
30.	Fürstenthum Reuß, ältere Linie	6	35,000	223
32.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe	6¾	31,000	210
34.	Landgrafschaft Hessen-Homburg	5½	25,000	200
26.	Fürstenthum Hochenzollern-Hechingen	4⅓	20,000	145
27.	Fürstenthum Liechtenstein	2⅗	7,000	55
38 Staaten.		11,456 □. Meil.	41,000,000 Einwohner.	303,484 Mann.

Die Zahl der Städte in Deutschland ist 2319, von denen die größere Hälfte in Oesterreich und Preußen. Durchschnittlich kommt eine Stadt auf 4⁹⁄₁₀ □.Meilen. Fast zwei Drittel der Gesammtzahl sind kleine Städte unter 2500 Einw. Nur ein Zehntel (234) hat mehr als 6000 Einw.; über 10,000 Einw. haben 106 Städte, über 20,000 Einw. 45 Städte, über 40,000 Einw. 21 Städte, und über 100,000 Einw. nur 6 Städte: Wien, Berlin, Hamburg, Prag, München, Breslau. Die 45 über 20,000 sind: *)

Tausend

400: Wien.
380: Berlin.
125: Hamburg.
120: Prag.
105: München.
100: Breslau.
80: Triest, Dresden.
75: Köln.
60: Frankfurt a. M.
55: Magdeburg, Leipzig.
47: Nürnberg.
45: Bremen, Mainz.
40: Grätz, Achen, Stuttgart, Braunschweig, Brünn, Stettin.
39: Düsseldorf.
37: Augsburg.
32: Kassel.
31: Altona, Barmen.
30: Potsdam, Hannover, Halle, Darmstadt, Elberfeld.
29: Crefeld.
27: Würzburg, Lübeck.
25: Erfurt, Frankfurt a. O., Linz, Chemnitz.
24: Karlsruhe.
23: Regensburg.
21: Bamberg, Münster, Mannheim.
20: Rostock, Elbing.

*) Zwei große deutsche Städte: Königsberg (67,000 Einw.) und Danzig (60,000) gehören nicht zum deutschen Bunde.

Die Staaten, welche den deutschen Bund bilden, weichen in Bezug auf Verfassung und Verwaltung beträchtlich von einander ab, je nachdem die politische Einsicht und Rührigkeit ihrer Bewohner eine verschiedene ist. Zwei Hauptklassen von Staaten lassen sich daran unterscheiden, daß in der einen Unterthanen leben, welchen gar keine oder eine höchst unbedeutende Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zusteht, in der andern aber die Staatsbürger eine gewisse mehr oder weniger ausgedehnte Mitwirkung bei der Gesetzgebung ausüben. Die erste Klasse umfaßt die völlig unumschränkt oder unter Begleitung berathender Stände regierten Länder, die zweite die konstitutionellen Länder und die freien Städte. Fünf Achtel der Bewohner des deutschen Bundes leben noch in unumschränkten Monarchien; diese sind: Oesterreich, Preußen, Oldenburg, Holstein, die Anhaltischen Länder, Hessen-Homburg, Liechtenstein. Während Ol-

denburg, die Anhaltischen Länder und Hessen-Homburg ohne alle ständische Verfassung sind, findet man in Oesterreich und Liechtenstein nichts als ohnmächtige Provinzialstände und Postulaten-Landtage, welche Steuern bewilligen und sich blos mit Vertheilung derselben beschäftigen, daneben auch wohl eine Bitte unterbreiten. Die Oesterreichischen Provinzialstände sind überdies völlig kastenmäßig gebildet, aus Rittern, Herren, Prälaten; die Städte haben eine sehr unbedeutende Vertretung, in Schlesien auch nicht einmal diese; die Bauern, die ungeheure Mehrzahl der Bevölkerung, haben, mit Ausnahme Tyrols, nirgends Zutritt. Die Preußen und Holsteiner müssen sich bis jetzt mit rathgebenden und bittenden Provinzialständen begnügen, welche der Bildungsstufe der Bewohner durchaus nicht mehr genügen. Die Preußischen Stände, welche nach den Provinzen acht verschiedene Versammlungen bilden, sind keine wahre Vertretung der Einwohner, da der Grundbesitz überall Bedingung des Wahl- und Wählbarkeits-Rechts ist. Dabei hat der ritterschaftliche Grundbesitz ein starkes Uebergewicht über die Städte und noch mehr über die Bauern. Den Rath der Stände befolgt oder verwirft der König nach seinem Gutdünken; ebenso gewährt oder lehnt er ihre Anträge und Bitten ab, für welche zwei Drittel der Stimmen erfordert werden. Die durch das Patent vom 3. Febr. 1847 gewordene Schöpfung eines vereinten Landtags, welcher aus den acht Provinzial-Ständeversammlungen zusammengesetzt wird, hat die öffentliche Meinung nicht befriedigt. Allen Anzeigen nach steht Preußen auf dem Punkte, wo es in die Reihe der wirklich konstitutionellen Staaten eintreten muß. Die übrigen nicht genannten Länder haben Konstitutionen von deutscher Art, welche man hinsichtlich der Rechte der Staatsbürger und ihrer Bevollmächtigten nicht auf gleichen Rang mit denen Englands, Belgiens, Norwegens, Frankreichs setzen darf. Die verfassungsmäßige Mitwirkung der deutschen Staatsbürger bei der Gesetzgebung ist eine sehr bescheidene. Einige Staaten haben noch ihre altlandständische Feudalverfassung unverändert behalten, so wenig auch die in ihr geheiligte Macht der Rittergutsbesitzer dem Geiste des Jahrhunderts angemessen ist. Dahin gehört vorzüglich Mecklenburg mit seinem für beide Großherzogthümer gemeinschaftlichen Landtage. Am meisten nähern sich den Anforderungen des neueren konstitutionellen Systems die Verfassungsurkunden von Baden, Würtemberg, Sachsen, Baiern, beiden Hessen, Braunschweig. Die deutschen Verfassungen haben in ihrem Einzelnen manche Verschiedenheiten: die Wahlen der Abgeordneten sind mittelbare oder unmittelbare, an einen hohen oder niedrigen Vermögenscensus geknüpft; es giebt eine oder zwei Kammern; sie kommen in längeren oder kürzeren Zeitfristen zusammen; sie besitzen größere oder geringere Rechte. Die Länder, in welchen das den entschiedensten Vorzug verdienende Einkammersystem am besten eingerichtet ist, sind Kurhessen und Braunschweig. Die durchschnittlichen Rechte der deutschen Ständeversammlungen sind: Zustimmung zu neuen oder veränderten Gesetzen, Bewilligung der Steuern und Mitanordnung des Staatshaushalts, Beschwerde wegen Mißbräuche und Anklage der Minister, Anträge und Vorschläge zu neuen Einrichtungen. Unter allen deutschen Ländern nimmt Baden in Kräftigkeit und Frische des konstitutionellen Lebens unbestritten den ersten Rang ein; doch sieht sich die zweite Kammer oft durch die erste gelähmt, was auch in Sachsen und den übrigen Ländern mit zwei Kammern der Fall ist. — Endlich hat Deutschland auch einige Proben republikanischer Verfassung, nämlich die vier freien Städte, wo Rath (Senat) und Bürgerschaft zusammen die gesetzgebende Gewalt besitzen, während dem Rathe die ausübende Gewalt zusteht. Die Verfassungen von Hamburg und Frankfurt sind weniger mangelhaft, als die der beiden anderen; im Allgemeinen ist die Demokratie in den vier freien Städten sehr wesentlicher Verbesserungen bedürftig, am meisten in Lübeck, wo die Verfassung völlig veraltet, gegenwärtig indessen in der Umwandlung begriffen ist.

Die 38 deutschen Bundesstaaten bilden den deutschen Bund, welcher seinen Ausdruck in der Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. hat. So schwach dieser politische Zusammenhalt der Deutschen ist, muß man ihn doch noch für besser als gar nichts halten. Ehemals war das Deutsche Reich viel umfassender als gegenwärtig; manche schöne Provinz ist durch fremde Anmaßung und Habgier, hauptsächlich aber wegen der Erbärmlichkeit des Reichs und der Fürsten, und wegen des Todtenschlafs der deutschen Nation vom Mutterlande losgerissen worden. Die französische Revolution stürzte den alten Wust und Bettel auch in Deutschland um, welches dabei in die tiefste Erniedrigung durch Fremdherrschaft versank. An die Stelle des aufgelösten deutschen Reiches trat zunächst 1806 der Rheinbund, die Verbündung deutscher Fürsten mit dem ausländischen Oberherrn als Protektor; nachdem aber das französische Kaiserreich zertrümmert war, wurde auf dem Wiener Kongresse der deutsche Bund errichtet. Weder im Inneren noch im Aeußeren erhielt Deutschland die ihm gebührende Stellung in der Reihe der großen Mächte. Allerdings kämpften Preußen, Hannover und viele kleinere Fürsten auf dem Wiener Kongresse für

großartigere Bundes- und freiere Verfassungs-Verhältnisse; allein andere Einflüsse erhielten zuletzt die Oberhand, und, als Napoleon von Elba zurückgekehrt war, mußte in der größten Eile die Bundesakte abgefaßt werden.

Das öffentliche Recht des deutschen Bundes, wie es durch die beiden Grundgesetze, die Bundesakte vom 8. Juni 1815 und die in Ministerkonferenzen zu Stande gekommene Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820, so wie durch einzelne Bundesbeschlüsse festgesetzt ist, enthält folgende Hauptbestimmungen und Einrichtungen.

Der deutsche Bund hat gegenwärtig *) 38 Mitglieder: 1 Kaiser, 5 Könige **), 7 Großherzoge (darunter einen fremden König), 1 Kurfürsten, 9 Herzoge (darunter einen fremden König), 10 Fürsten, 1 Landgrafen, 4 freie Städte. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch die aus den Gesandten der Bundesmitglieder bestehende Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. besorgt. Für gewöhnlich ist die Bundesversammlung (oder der Bundestag) als engerer Rath in Thätigkeit, in welchem die Zahl der Stimmen 17 beträgt. Der Kaiser, die Könige, Baden, die beiden Hessen, Holstein mit Lauenburg, Luxemburg mit Limburg führen jeder eine Stimme; die übrigen sechs Stimmen sind gemeinschaftliche, eine für die großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser, eine für Braunschweig und Nassau, eine für die beiden Mecklenburg, eine für Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, eine für Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, die beiden Lippe, Waldeck, Hessen-Homburg, eine für die vier freien Städte. Bei Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen, und wenn es auf organische Bundeseinrichtungen, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse, Aufnahme neuer Mitglieder ankommt, bildet sich die Bundesversammung zu einem Plenum von 69 Stimmen, von denen der Kaiser und die fünf Könige je 4 führen, Baden, Kurhessen, Großherz. Hessen, Holstein, Luxemburg je 3, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau je 2, und die übrigen Bundesstaaten je 1. Die Gesandten sind an die Instruktionen ihrer Kommittenten gebunden. Den Vorsitz in der Bundesversammlung hat Oesterreich. Die Sitzungen sind theils vertrauliche, theils förmliche. Die Abstimmung geschieht durch Mehrheit, im Plenum, welches nicht berathet, sondern nur über die Vorlagen des engeren Rathes abstimmt, durch zwei Drittel der Stimmen. In den meisten vorhin genannten wichtigen, und in Religions-Angelegenheiten wird Stimmeneinheit erfordert. Der deutsche Bund ist ein „völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte.“ Sein Zweck ist: „Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.“ Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte; keines derselben darf austreten. Alle sichern sich gegenseitigen Schutz zu.

Die Bundesglieder dürfen sich einander nicht bekriegen, oder ihre Streitigkeiten mit Gewalt verfolgen, sondern müssen sie, wenn sie sich nicht anders vergleichen können, bei der Bundesversammlung anbringen, welche durch einen Ausschuß die Vermittelung versucht, und falls dieser Versuch fehlschlägt, die richterliche Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz veranlaßt. Der Beklagte schlägt drei unparteiische Bundesglieder vor, aus welchen der Kläger eins auswählt; der höchste Gerichtshof oder das Oberappellationsgericht dieses Staates ist die Austrägalinstanz, welche im Namen und anstatt der Bundesversammlung den Spruch zu fällen hat. Das Austrägal-Erkenntniß wird von der Bundesversammlung eröffnet; es hat für alle Theile verbindliche Kraft, und die Vollziehung desselben wird von Bundeswegen überwacht. Bei Streitigkeiten unter sich können die Bundesglieder auch an das Bundesschiedsgericht gehen.

Obwohl die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zunächst den einzelnen Regierungen zukommt, so ist doch der Bund zum Einschreiten befugt, wenn die eigenen Mittel einer Regierung nicht ausreichen, Unruhen oder Aufruhr zu unterdrücken. Die Exekutions- oder Vollziehungs-Ordnung enthält die genaueren Vorschriften, nach welchen der Bund im genannten und in allen Fällen verfährt, wenn es um Aufrechthaltung der Bundesgesetze und Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu thun ist. Mit Ausnahme des Falles, wo eine Regierung den Beistand des Bundes gegen Auflehnung ihrer Unterthanen erhält, kann die Exekution, welche nach Erschöpfung aller anderen Mittel eintritt, nur gegen die Regierungen selbst gerichtet werden; sie wird einer oder mehreren Regierungen übertragen. Am Bundestage ist eine eigene Exekutions-Kommission, welche die pünktliche Vollziehung aller Bundesbeschlüsse beaufsichtigt, in Thätigkeit.

*) Bei der Stiftung waren es gleichfalls 39, im J. 1817 wurden es durch die Aufnahme von Hessen-Homburg 39, im J. 1826 durch das Aussterben des Gothaischen Hauses und die Zurückführung der Sächsischen Herzogthümer von 4 auf 3 — wieder 38.

**) Oesterreich ist dem Bunde beigetreten mit dem Erzherzogthum Oesterreich, den Herzogthümern Steiermark, Kärnthen, Krain, dem Illyrischen Küstenlande, der gefürsteten Grafschaft Tyrol, dem Herzogthum Salzburg, dem Königreich Böhmen, der Markgrafschaft Mähren und dem Antheile am Herzogthum Schlesien. Die Provinzen, mit denen Preußen in den Bund getreten ist, sind: Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Rheinprovinz.

In seinen äußeren Verhältnissen ist der Bund „eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht, eine freie unabhängige Macht.“ Die Bundesversammlung empfängt die fremden Gesandten, welche mit den Bundestagsgesandten gleiche Rechte haben, und ordnet, wenn es nöthig befunden wird, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte ab. „Der Bund (die Bundesversammlung als Organ desselben) hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen“, übt jedoch diese Rechte „nur zu seiner Selbstvertheidigung.“ Die Verletzung eines einzelnen Bundesstaates durch Auswärtige trifft zugleich die Gesammtheit des Bundes, und hat dieser ihn zu schützen. Giebt ein Bundesstaat Anlaß zu solchen Verletzungen oder fügt er sie Auswärtigen zu, so muß auf Beschwerde der letzteren der Bund dem einzelnen Mitgliede Einhalt thun. Wird das Bundesgebiet feindlich überfallen, so ergreift der Bund sofort die nöthigen Vertheidigungsmaßregeln, an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil zu nehmen verpflichtet sind. Dasselbe gilt, wenn der Bund eine förmliche Kriegserklärung erlassen hat. Der Krieg eines Bundesstaates als europäischer Großmacht bleibt dem Bunde fremd, ausgenommen wenn für das Bundesgebiet selbst Gefahr eintritt. Nach einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied des Bundes einseitig mit dem Feinde unterhandeln oder Verträge schließen.

Die Bundeskosten werden durch die Beiträge gedeckt, welche die einzelnen Staaten im Verhältniß leisten. Aus der Bundeskanzleikasse wird der Aufwand des Bundestags bestritten. Die Bundesmatrikel ist das Verzeichniß der Beiträge an Geld und Mannschaft, welche jeder Staat zu leisten hat. Die Geldbeiträge werden in die Matrikular-Kasse gethan. Das Maß, nach welchem beigetragen wird, ist die Volkszahl. Von je 1000 Gulden giebt der größte Bundesstaat, Oesterreich, 314 Guld. 20 Kreuz., der kleinste, Liechtenstein, 11 Kreuz.

Die Kriegsverfassung des deutschen Bundes ordnet an, daß 1 pCt. der Bevölkerung als Kontingent zum Bundesheere gestellt werde. Nach der in Kraft gebliebenen älteren Matrikel ist das Bundesheer 303,493 Mann stark. Es besteht aus zehn Armeecorps, von denen je drei auf Oesterreich und Preußen, eins auf Baiern kommt, und aus einer Reserve-Infanterie-Division, welche von 19 Staaten gestellt wird. Jeder Staat muß sein Kontingent so halten, daß es vollzählig ist und in kürzester Zeit marsch- und schlagfertig ausrücken, im Falle der Noth auch verstärkt werden kann. Das Kriegsheer des Bundes ist Ein Heer, und wird von Einem Feldherrn befehligt. Der Oberfeldherr wird für die Dauer des Kriegs

von der Bundesversammlung erwählt und in Eid und Pflicht genommen. Die Befehlshaber der einzelnen Truppenabtheilungen werden von dem Staate, welchem diese angehören, ernannt; bei den zusammengesetzten Abtheilungen vereinigen sich die Regierungen über die Ernennung. Der Grundsatz einer gleichen Vertheilung der Lasten und der Vortheile soll allenthalben zur Richtschnur dienen. — Die fünf Bundesfestungen sind: Mainz, Luxemburg, Landau, und die in neuerer Zeit hinzugekommenen: Rastatt und Ulm. Hinsichtlich der Rechtspflege wurde durch die Bundesakte vorgeschrieben, daß Bundesstaaten von weniger als 300,000 Einwohnern sich mit andern Bundesstaaten zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts (Oberappellationsgerichts) vereinigten.

Den mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen sicherte die Bundesakte große Vorrechte zu, welche seitdem durch anderweitige Bundesbeschlüsse noch ausgedehnt wurden. Die Häupter der mediatisirten Häuser „sind die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.“ Die wichtigsten ihrer Rechte sind: Privilegirter Gerichtsstand, Befreiung von aller Militärpflichtigkeit, für sich und ihre Familien, bevorzugte Landstandschaft, Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben. Die meisten jener Rechte wurden auch dem ehemaligen Reichsadel bewilligt. Sämmtlichen ehemals reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren wurde durch die Schlußakte, im Falle verweigerter Rechtshülfe oder einseitiger Auslegung ihrer Rechte, der Rekurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, muß eine genügende Abhülfe bewirken. Die Entscheidung in einer solchen Angelegenheit hat die Bundesversammlung selbst oder durch eine von ihr angeordnete richterliche Instanz zu treffen. — Wegen ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern haben die ehemals reichsunmittelbaren Fürsten das Prädikat Durchlaucht, die ehemals unmittelbaren Grafen das Prädikat Erlaucht bekommen. — Die Zahl der standesherrlichen fürstlichen und gräflichen Häuser in Deutschland, welche größtentheils ehemals reichsständische Rechte hatten, beläuft sich auf 100.

Indem wir nun die Thätigkeit des deutschen Bundes von seinem Beginne bis zur Ge-

genwart zu schildern im Begriffe stehen, werden wir Alles aufbieten, jene gehässige Leidenschaftlichkeit zu entwickeln, die in den meisten Schriften zu Tage liegt, welche in den letzten Zeiten über diesen Gegenstand in Deutschland selbst erschienen sind, glauben aber eben deshalb keinen Tadel zu verdienen, wenn wir nicht immer zu loben und anzuerkennen im Stande sind.

In den ersten Paar Jahren war die mit patriotischen Reden von Oesterreich eröffnete Bundesversammlung von einem freien Geiste beseelt und hatte Mitglieder wie den freisinnigen Freih. v. Gagern; aber die Beschlüsse von 1819 zeigten schon das siegreiche Auftreten der Rückwälzung, gestützt auf die absolutistischen Ideen der heiligen Allianz. Die freisinnigen Bestandtheile, welche der Bundestag damals noch enthielt, vor allen der Würtembergische Gesandte Freih. v. Wangenheim, wurden im Jahre 1823 völlig ausgeschieden. Damit hing zusammen, daß der Bundestag unzugänglicher wurde. Gleich von Anfang an wurden die Bundesverhandlungen nicht vollständig veröffentlicht, man machte bald einen Unterschied zwischen öffentlichen und geheimen Protokollen, und 1826 wurde die Oeffentlichkeit ganz abgeschafft.

Bevor wir von den Hauptbeschlüssen des Bundestags handeln, welche 1819, 1824 und seit 1830 an's Licht traten, werfen wir einen flüchtigen Blick auf die sonstige Thätigkeit des Bundestags. — Dem Auslande gegenüber hat der Bund, während er nach der Bundes- und Schlußakte und dem Kompetenzgesetze als Europäische große Gesammtmacht auftreten wollte, sich meist damit begnügt, daß Oesterreich und Preußen ihn gewisser Maaßen vertraten. Er sprach seine „vollkommenste Uebereinstimmung „mit den Grundsätzen der Kongresse von Laibach und Verona aus, und stand mit Rußland immer freundlich. Daß in Folge der Belgischen Revolution die Hälfte von Luxemburg an Belgien kam und der deutsche Bund sich durch einen Theil von Limburg entschädigen ließ, ist sehr bedauerlich. Der neueste veröffentlichte Bundesbeschluß wegen Holsteins Erbfolge und sonstiger Rechte geht nicht entschieden genug in die Sache selbst ein, um allen etwaigen Folgen des „offenen Briefes“ des Königs von Dänemark ernstlich vorzubeugen. Die Gelegenheit, bei welcher der Bund kräftiger gegen das Ausland auftrat, war die Vorstellung Englands und Frankreichs gegen die Bundesbeschlüsse von 1832, als welche die Souveränetät der einzelnen deutschen Staaten beeinträchtigten. Der Bund hatte volles Recht, diese Einmischung fremder Mächte in seine inneren Angelegenheiten zurückzuweisen.

Auf die inneren Verhältnisse übergehend, betrachten wir zunächst die Thätigkeit des Bundestags in Betreff der materiellen Interessen. Die von der Bundesakte vorgeschriebene Berathung über den Handel und Verkehr zwischen den Bundesstaaten wurde zwar unternommen, aber nicht erledigt, obgleich die Schlußakte der Bundesversammlung das „anhaltende Bestreben“ einschärft, die Vereinbarung unter den Bundesgliedern für gemeinnützige Anordnungen zu bewirken. Nach Jahren konnte man sich noch nicht über gemeinschaftliche Maßregeln wegen des Handels mit den Hauptlebensmitteln vereinigen, bis endlich durch den Preußisch-deutschen Zollverein wenigstens der größere Theil Deutschlands die Wohlthat einer einigen Handelsgesetzgebung erlangte; immerhin sind aber noch große deutsche Länderstriche durch Mauth und Handelssperre von Deutschland geschieden. Die mehrmals gemachten Vorschläge wegen einzuführender Einheit der Münzen, Maße und Gewichte und wegen Einheit des Postwesens in Deutschland blieben bis jetzt erfolglos. Ohngeachtet des zum Bundesbeschluß erhobenen Artikels der Wiener Kongreßakte wegen Freiheit der Flußschifffahrt sind unsere Flüsse noch mit sehr lästigen Hemmnissen des Verkehrs belegt. Dagegen wurde, wie anerkannt werden muß, die in der Bundesakte verheißene Freizügigkeit und Freiheit von Nachsteuer und Abzugsgeld für die Bundesstaaten durch ein Bundesgesetz angeordnet. Schade, daß nicht auch für systematisches und vorsichtiges Auswandern durch Bundesbeschlüsse gesorgt ist. Ebenso sollte gesorgt werden, daß Deutsche überall in Deutschland reisen und wohnen dürfen. Als wichtig kann der Beschluß von 1845 wegen des Negerhandels betrachtet werden. Großen Eifers für die schwarzen Sklaven hat der Bundestag, in Uebereinstimmung mit England, Oesterreich, Preußen und Rußland, den Negerhandel verboten, und die Strafe des Seeraubs darauf gesetzt. Unter den gemeinnützigen Gesetzen des Bundes ist noch das gegen den Nachdruck zu erwähnen. Ein solches war in dem Art. 18. d. der Bundesakte angekündigt. Die Abfassung desselben wurde aber am Bundestage vererbt. Dem Staatsminister v. Göthe gab der Bundestag 1825 ein Privilegium gegen den Nachdruck, und 1837 ordnete er einen Schutz gegen Nachdruck für mindestens zehn Jahre nach Herausgabe eines Buches an; dieser Schutz wurde endlich 1845 auf die Lebensdauer und 30 Jahre nach dem Tode der Urheber literarischer und Kunsterzeugnisse ausgedehnt.

Die Bestimmung der Bundesakte, daß „die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen kann,“ ist noch keine volle Wahrheit geworden. Der Bundestag ging zwar an die Ausführung der ihm von der Bundesakte vorgezeichneten Auf-

gabe, die bürgerliche Verbesserung der Juden in Deutschland zu bewirken, ließ aber selbst Rückschritte geschehen. Die Frankfurter Juden, welchen ihre unter dem Großherzog von Frankfurt für schweres Geld erworbene Gleichstellung mit den christlichen Einwohnern vom Senate wieder entzogen war, führten ohne Erfolg Beschwerde beim Bundestage.

Nach der Schlußakte liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und die gerichtliche Hülfe bei der betreffenden Regierung zu bewirken. Von den zahlreich eingelaufenen Beschwerden wegen Justizverweigerung und anderer Willkürlichkeiten wurden nicht sehr viele berücksichtigt. Hierher gehören vorzüglich die Westphälischen Angelegenheiten. Bei der Rückkehr der „rechtmäßigen“ Fürsten wurde fast alles von der Fremdherrschaft Eingerichtete umgestoßen; besonders von dem Kurfürsten von Hessen, welcher auf die Rechte der Privaterwerbungen keine Rücksicht nahm. Die rechtsgültig stattgefundenen Domänenveräußerungen in seinen zum gewesenen Königreich Westphalen gehörigen Bezirken wurden für null und nichtig erklärt. Bei den Landesgerichten war kein Recht zu finden, weil diese sich an die Kurfürstlichen Verordnungen hielten. Darum wandten sich die Westphälischen Domänenkäufer an die Bundesversammlung; dasselbe thaten die Staatsgläubiger, Staatsdiener und Kautionsbesteller, welche vergeblich um Befriedigung ihrer gerechten Ansprüche bei den Gerichten eingekommen waren. Der Bundestag bezeigte sich ihnen anfänglich freundlich und gerechtigkeitsliebend, erklärte sich aber später für inkompetent. Die Kurfürstliche Verordnung, so behauptete er, begründe keine Justizverweigerung; aber nicht bloß die Abschneidung des Rechtsweges ist Justizverweigerung, sondern auch die willkührliche Aufstellung von Regierungs-Verordnungen, durch welche die Gerichte gebunden werden. Wahrhaft edel war die schlagende Auseinandersetzung, welche der Würtembergische Gesandte, Freih. v. Wangenheim, als Berichterstatter über die ganze Angelegenheit, in der Bundesversammlung gab. Was die Westphälischen Staatsgläubiger insbesondere betrifft, so erwarteten sie ihre Befriedigung von der Berliner Kommission zur Abwickelung der Westphälischen Angelegenheiten. Vergebliche Hoffnung! Die verschiedenen Regierungen, welche Stücke des ehemaligen Königreichs Westphalen bekamen, nämlich Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig, erklärten in dem Staatsvertrage von 1842, daß sie zu Befriedigung der Staatsgläubiger nicht verbunden seien.

Die aufmerksamste Rücksicht ward gegen die Personen des vormaligen Reichskammergerichts, gegen die überrheinische Geistlichkeit und Dienerschaft, und gegen die Mitglieder des deutschen und Johanniter-Ritterordens beobachtet. Alle diese Personen wurden sehr anständig entschädigt und ihre Angelegenheiten am Bundestage mit der eingehendsten Sorgfalt geprüft. Ebenso thätig zeigte man sich 1844 bei dem Herzoglichen Titelstreit, welcher rasch dahin erledigt wurde, daß die acht deutschen Herzoge statt des bisherigen Prädikats Durchlaucht das Prädikat Hoheit annehmen durften.

Wir geben jetzt einen Abriß von denjenigen Beschlüssen, durch welche sich die Bundesversammlung ganz besonders in einen gewissen Conflict mit der öffentlichen Meinung in Deutschland versetzte. Die wichtigsten sind die Bundesbeschlüsse vom 20. Sept. 1819. Auf dem Karlsbader Kongresse 1819 vereinigten sich nehmlich die Minister-Gesandten von neun Bundesstaaten (Oesterreich, den Königreichen, Baden, Mecklenburg, Nassau) zu Maßregeln, welche die damalige unzufriedene Stimmung in Deutschland beseitigen sollten. Diese Karlsbader Beschlüsse wurden dann vom Bundestage ohne alle Berathung angenommen, als „provisorische Maßregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde.“

Der Vortrag, in welchem der präsidirende Oesterreichische Gesandte diese Beschlüsse bevorwortete, verdient hier erwähnt zu werden. Er sprach von Verwechselung des landständischen Princips mit demokratischen Grundsätzen, von der täglich überhand nehmenden Neigung zu unfruchtbaren oder gefahrvollen Theorien, von allgemeiner politischer Sprachverwirrung; auf den Universitäten werde das Phantom weltbürgerlicher Bildung verfolgt, die jugendlichen Gemüther mit leeren Träumen angefüllt, Verachtung aller positiven Lehre erzeugt, und Jünglinge zu Werkzeugen abenteuerlicher politischer Plane und frevelhafter Unternehmungen gemißbraucht; durch den Mißbrauch der Presse seien zahllose Uebel über Deutschland verbreitet, vermittelst verderblicher Anmaßungen, Zerrüttung in den Begriffen, Herabwürdigung aller Autorität, Auflösung aller Wahrheit in Zweifel und Wahn; die stattfindenden sträflichen Umtriebe zur Verbreitung revolutionärer Lehren und zur Beförderung der frevelhaftesten Anschläge erheischten eine gründliche Untersuchung.

Der erste der Beschlüsse von 1819 war eine provisorische Exekutions-Ordnung. Der zweite betraf die Universitäten. Ein halbes Jahr vorher hatten Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha als Erhalter der Universität Jena, welche wegen ihres Freisinns damals arg verläumdet wurde, das Universitätswesen beim Bundestag zur Sprache gebracht, und, bei

aller Bereitwilligkeit zu gemeinsamen Maaßregeln, gegen etwaige Angriffe auf die akademische und Lehrfreiheit Verwahrung eingelegt. Der betreffende Bundesbeschluß von 1819 war dahin abgefaßt: Bei jeder Universität soll ein Regierungsbevollmächtigter angestellt werden, mit dem Auftrage, auf Zucht und Ordnung der Studirenden zu halten und die Vorträge der Lehrer zu überwachen; die Regierungen sollen Universitäts- und andere öffentliche Lehrer entfernen, welche ihren rechtmäßigen Einfluß auf die Gemüther der Jugend mißbrauchen, verderbliche der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindselige oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabende Lehren verbreiten, und ein so ausgeschlossener Lehrer soll in keinem Bundesstaate angestellt werden; die Gesetze gegen geheime Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Strenge beobachtet, und namentlich gegen die allgemeine Burschenschaft angewendet werden; kein Studirender, der an geheimen Verbindungen Theil genommen, soll bei einem öffentlichen Amte zugelassen, kein von einer Universität Verwiesener auf einer anderen angenommen werden.

Der wichtigste der Beschlüsse von 1819 betraf die Presse. In der Bundesakte Art. 18. d. war gesagt: „die Bundesversammlung wird sich, bei ihrer ersten Zusammenkunft, mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit — beschäftigen.“ Dieser Artikel ist bis auf den heutigen Tag, also 31 Jahre lang, unerfüllt geblieben. Der Oldenburgische Gesandte, v. Berg, wurde mit Abfassung eines Berichts über die bestehenden Preßverordnungen beauftragt; bald darauf brachte Sachsen-Weimar, dessen verfassungsmäßige Preßfreiheit auswärtigen Regierungen unbequem geworden war, die Sache wieder in Erinnerung, indem es auf Erfüllung des Art. 18. d. der Bundesakte drang. Wirklich wurde zu diesem Behufe, nachdem v. Berg einen weitläufigen Bericht abgestattet, eine Kommission niedergesetzt. Dieselbe gab aber fast ein Jahr lang kein Lebenszeichen von sich, und statt der angekündigten Preßfreiheit wurde durch den Bundesbeschluß von 1819 die Censur über ganz Deutschland eingeführt. Man behauptete, in der Bundesakte seien überhaupt nur Verfügungen über die Presse in Aussicht gestellt worden; indessen hat doch der Bundestag selbst, als er die Censur anordnete, ausdrücklich die Preßfreiheit vorbehalten. Das auf 5 Jahre gegebene, aber noch geltende Preß- oder vielmehr Censurgesetz von 1819 bestimmt, daß Zeitungen und Bücher, die nicht über zwanzig Bogen stark sind, „nicht ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden“ gedruckt werden

sollen. Jeder Bundesstaat ist für die in seinen Gränzen erscheinenden Schriften der genannten Art verantwortlich, sowohl gegen die anderen Staaten, als gegen den Bund. Zur Vermeidung unnützer Störungen der Freundschaft verpflichten sich sämmtliche Regierungen, die Aufsicht über die Presse mit wachsamem Ernste so zu handhaben, „daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.“ Wenn die Regierung eines Bundesstaats sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubt und durch Verhandlungen keine volle Abhülfe erlangen kann, so steht ihr die Beschwerdeführung bei der Bundesversammlung frei, und diese verfügt, wenn sie die Beschwerde begründet findet, das Verbot des Buches oder die gänzliche Unterdrückung der Zeitung, welche die Beschwerde veranlaßt hat. Dieselbe Befugniß hat die Bundesversammlung ohne alle Aufforderung, sobald Schriften, welche „der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen,“ zu ihrer Kenntniß kommen. Einen solchen Unterdrückungsbeschluß muß die betreffende Regierung vollziehen. Der Redakteur einer von Bundeswegen unterdrückten Zeitschrift darf binnen fünf Jahren nirgends bei einer Redaktion zugelassen werden. Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers, die Zeitungen auch mit dem des Redakteurs versehen seyn, bei Geld- oder Gefängnißstrafe außer der Beschlagnahme. Uebrigens bleiben die Verfasser, Herausgeber und Verleger, wenn sie den Bundesvorschriften gemäß gehandelt, „von aller weiteren Verantwortung frei“, und die von der Bundesversammlung verhängten Verbote werden „ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.“

Der vierte Bundesbeschluß von 1819 war die „Bestellung einer Central-Behörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe.“ Die vom Bunde ausgehende Mainzer Central-Untersuchungs-Commission (s. S. 671) bekam die Oberleitung aller bereits begonnenen oder noch anzustellenden Untersuchungen wegen „revolutionärer Umtriebe und demagogischer Verbindungen,“ und sollte zu diesem Zwecke mit allen betreffenden Bundesregierungen in Verbindung treten.

Die landständische Verfassung der deutschen Staaten sollte nach einem Beschlusse von 1819 in den zu Wien abzuhaltenden Ministerialkonferenzen genauer bestimmt werden. In der Bundesakte war diese Angelegenheit in kaum anderthalb Zeilen abgefertigt; der Artikel 13. besagt: „In allen Bundesstaaten

wird eine landesständische Verfassung stattfinden.“ Diese magere Fassung war von den mehrfachen Versuchen übrig geblieben, welche Preußen, Hannover und die vereinigten 34 Fürsten und freien Städte gemacht hatten, um etwas Vollständigeres zu erreichen, namentlich die Berechtigung der deutschen Landstände zur Bewilligung der Steuern, zur Mitaufsicht über deren Verwendung, zur Einwilligung bei neuen Gesetzen, und zur Beschwerdeführung. So mangelhaft auch der 13. Artikel ausgedrückt ist, konnte er doch mehr leisten, als geschehen ist. In der größeren Hälfte Deutschlands hat er noch keine Geltung erhalten; die Bundesversammlung hat bis jetzt für seine Vollziehung nicht gesorgt, obgleich sie Anfangs einen richtigen Anlauf dazu nahm. Am Schlusse des Jahres 1817 machte Mecklenburg den Antrag, daß von Bundeswegen die Erfüllung des 13. Artikels veranlaßt werde. Bei den darauf erfolgenden Abstimmungen gaben alle Staaten die Nothwendigkeit der Erfüllung zu; einige besaßen schon (landständische) Verfassungen, theils alte, wie Mecklenburg, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen, Königreich Sachsen, Hohenzollern-Hechingen, Reuß, theils neue oder neuaufgeputzte alte, wie Sachsen-Weimar, Sachsen-Hildburghausen, Hannover, Luxemburg, Waldeck, die freien Städte; die große Mehrzahl war mit den Vorbereitungen zu einer Verfassung beschäftigt. Der erste Bundesstaat, welcher mit dem entschiedensten Eifer sprach und darauf antrug, daß binnen einem Jahre alle Bundesstaaten über den Stand ihrer Verfassungssache Anzeige machten, war Preußen, vertreten durch Graf von der Goltz. Mit gleicher Wärme, wie Preußen, drückte sich damals Oesterreich aus (Graf von Buol-Schauenstein): „Der Artikel 13 muß ausgeführt werden; — in der Natur eines an keinen bestimmten Zeitpunkt gebundenen Versprechens liegt, daß dessen Erfüllung sobald und so gut als möglich Statt finde; — die Vorschrift des 13. Artikels muß in ihrem wahren Sinn und Zweck vollzogen werden; — jede nicht in der Sache gegründete Verzögerung möge vermieden werden.“ Mehr oder weniger kräftig sprachen auch die übrigen Staaten. Der Gesandte für Luxemburg, Freiherr v. Gagern, empfahl „Festhaltung des Worts und stete Erinnerung an übernommene Verpflichtungen.“ Die Gesammtstimme von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg (durch v. Berg) meinte, „es sey gewiß der allgemeine Wille, daß die unbestimmte Zeit (für Erfüllung des 13. Artikels) keine unendliche werde;“ Kurz und gut, die Bundesversammlung erklärte deshalb durch Beschluß vom 25. Mai 1818: „sie habe aus den Erklärungen der Staaten, welche noch keine landständische Verfassung hätten, mit gerechter Beruhigung die Versicherung entnommen, daß

die betreffenden Regierungen den 13. Artikel der Bundesakte auf eine seinem hohen Zwecke angemessene Weise in Vollziehung zu bringen und dabei jede nicht in der Sache gegründete Verzögerung zu vermeiden kräftigst entschlossen und beflissen sind, auch nicht unterlassen wollen, der Bundesversammlung binnen Jahresfrist die geeigneten Mittheilungen von den fernern Einleitungen in den ständischen Einrichtungen, von deren Fortgange und, womöglich, von ihrem allerseitigen endlichen Resultate zu machen, welchen dieselbe sofort vertrauensvoll entgegensieht.“ Bis Ende der Jahresfrist zeigten nur vier Staaten, Baiern, Baden, Lichtenstein, Großherzogthum Hessen, (bald darauf noch zwei: Würtemberg und Lippe) die Erfüllung des 13. Artikels an. — Der Bundestag, beunruhigt durch die neueingeführten Verfassungen und allezeit bange vor modernen Freiheitsschöpfungen, bestimmte in einem der Beschlüsse von 1819, daß nächstens „nach dem Sinne des monarchischen Princips“ eine „angemessene Auslegung und Erläuterung des 13. Artikels der Bundesakte“ erfolgen solle. Dies geschah durch Artikel 9 der Wiener Schlußakte. „Die Bundesversammlung hat darüber zu wachen, daß der Artikel 13 in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe.“ Die Ordnung dieser innern Landes-Angelegenheit bleibt „den Fürsten überlassen.“ —. „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden;“ „Die gesammte Staatsgewalt muß in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.“ — „Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.“ Außerdem trägt die Schlußakte Sorge, daß, wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen gestattet ist, durch dieselbe nicht die öffentliche Ruhe gefährdet werde. Wenn für eine neue Verfassung die Garantie des Bundes nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, sie zu übernehmen. Für mehrere der bestehenden deutschen Constitutionen, z. B. die Badische und Churhessische, ist vergebens die Garantie des Bundes nachgesucht worden. Nach der Schlußakte ist die Bundesversammlung, außer dem Falle der übernommenen Garantie und der Aufrechthaltung der über den 13. Artikel der Bundesakte festgesetzten Bestimmungen, „nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken,“ so lange solche nicht den Charakter von Unruhen und Wider-

setzlichkeit gegen die Regierung annehmen. Es muß also erst zu Gewaltthätigkeiten kommen, ehe der Bund einschreitet und die rechtliche Vermittelung veranlaßt.

In dem Geiste der Beschlüsse von 1819 schritt der Bundestag weiter vor. Es wurde eine eigene Commission „zur Aufsicht über die Preßgesetze" niedergesetzt. Im Jahr 1823 wurde, auf Beschwerde der Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz gegen einen Artikel des „Teutschen Beobachters" zu Stuttgart, diese Zeitung von der Preß-Commission in Untersuchung genommen. Die Commission entdeckte in derselben Verbrecherisches und erklärte: deren „Tendenz laufe der Würde des Bundes, der Sicherheit der einzelnen Bundesstaaten und der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwider." Ungeachtet des Einspruches des würtembergischen Gesandten, Freiherr v. Wangenheim, wurde durch Bundesbeschluß „der Teutsche Beobachter unterdrückt, auch alle fernere Fortsetzung desselben untersagt," und der Redakteur auf fünf Jahre redaktionsunfähig erklärt, welche Bestimmungen fortan bei den Zeitungsverboten regelmäßig wiederkehrten.

Ein anderer Beschluß von 1823 wurde hervorgerufen durch das treffliche Gutachten, in welchem Freiherr v. Wangenheim für die westphälischen Domainenkäufer Recht und Gerechtigkeit forderte, gestützt auf die Lehre des Staatsrechts, wie es von Klüber und andern ausgezeichneten Lehrern vorgetragen war. Die Bundesversammlung aber erklärte, „sie werde in ihrer Mitte jenen neuen Bundeslehren und Theorien keine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Autorität gestatten, und keiner Berufung auf selbe bei ihren Verhandlungen Raum geben;" zugleich stellte sie „der hohen Weisheit sämmtlicher Bundesregierungen mit vollem Vertrauen die Fürsorge anheim, daß nicht auf ihren Schulen und Universitäten jene Lehren Eingang fänden."

Nach der Schlußakte soll die Bundesversammlung darüber wachen, daß der Artikel 13 in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe; dieselbe Schlußakte will, daß die Bundesversammlung, obgleich dem Bunde keine „Einwirkung in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung" zustehe, für Erfüllung der gegen die deutschen Unterthanen in der Bundesakte übernommenen Verbindlichkeiten sorge, wenn die Betheiligten nachweisen, daß dies nicht geschehen; worauf die Anwendung der allgemeinen Bundesanordnungen auf die einzelnen Fälle den Regierungen allein überlassen bleiben soll. Demnach war dem Bundestage seine Pflicht klar vorgezeichnet, als Holsteins Prälaten und Ritterschaft bei ihm beantragten, er möge die in anerkannter Wirksamkeit bestehende Holsteinische Verfassung, auch insofern sie die Verbindung des Landes mit Schleswig betreffe, in Schutz nehmen und veranlassen, daß eine neue zeitgemäße Verfassung nicht anders als auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande komme. Vergebens wiesen der Freiherr v. Wangenheim als Berichterstatter und später Hannover in seiner Abstimmung nach, daß die Holsteinische Verfassung in anerkannter Wirksamkeit bestehe, da sie noch 1816 vom König-Herzoge bestätigt sey, daß der Bund, wenn er die alte Verfassung nicht anerkennen wolle, mindestens von Amtswegen auf Einführung einer neuen bestehen müsse, daß es gefährlich sey, die Kompetenz des Bundes erst im Falle des Aufruhrs eintreten zu lassen 2c. Dennoch wurden die Beschwerdeführer vom Bundestage abgewiesen, weil die Holsteinische Verfassung in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe, und angewiesen, der vom Könige von Dänemark zugesicherten Verfassung „mit Vertrauen entgegenzusehen;" über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit werde der Bundestag „zu wachen wissen." Als die Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft ihr Recht mit erneuerter Stärke geltend machten, beharrte der Bundestag, unter alleiniger Abweichung Hannovers, bei seinem Beschlusse, gestützt auf die Unterscheidung von „Rechtsbeständigkeit" und „anerkannter Wirksamkeit," und auf die eigenthümliche Annahme, unter den „Verfassungen in anerkannter Wirksamkeit" seyen nur solche zu verstehen, welche zur Zeit der Abfassung der Wiener Schlußakte praktisch ausgeübt worden.

Durch die Bundesbeschlüsse von 1824 wurde das Werk von 1819 bestätigt und fortgesetzt. Der Oesterreichische präsidirende Gesandte hielt wieder einen Vortrag, voll schwerer Beschuldigungen der Ständekammern, der Universitäten und der Presse, voll Klagen und Schreckbilder. Oesterreich rühmte zwar „die Besonnenheit, Mäßigung und Treue, die den deutschen Nationalgeist jederzeit aufs rühmlichste auszeichneten," erblickte aber in dem „sträflichen Treiben" der Volksverführer und Friedenstörer, in dem „unreinen Werk frevelnder Demagogen" die Quelle „unsäglicher Uebel." Es wurde in den Bundesbeschlüssen vom 16. August 1824 strenge Wachsamkeit in allen Bundesstaaten vorgeschrieben, damit in der Ausübung der ständischen Rechte „das monarchische Princip unverletzt erhalten bleibe," und alle Mißbräuche der Oeffentlichkeit ständischer Verhandlungen beseitigt würden; gegen die „Gebrechen des gesammten Schul-Unterrichts- und Erziehungswesens" sollten neue Maßregeln getroffen werden. Der letzte und wichtigste der genannten Beschlüsse betraf die Presse In dem für 5 Jahre erlassenen Preßgesetz von 1819 war gesagt: „Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht

werden, auf welche Weise die im 18. Artikel der Bundesakte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen." Trotz der reichlichen Zeit, welche für Lösung dieser Zusage zu Gebote gestanden, sagte das Präsidium doch: „ein solcher Beschluß habe bisher nicht gefaßt werden können," wegen der mannigfaltigen Schwierigkeiten! Man beschloß also 1824: „das mit dem 20. September erlöschende provisorische Preßgesetz bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben wird." Dies ist nun bekanntlich bis auf diese Stunde nicht geschehen, und die älteren Preßbestimmungen sind noch verschärft worden.

Die wichtigsten Schritte des Bundestags seit 1830 führen wir nach der Zeitfolge an; so wird am besten klar, wie sich seine Thätigkeit nach allen Richtungen hin erstreckte. Die Julirevolution, welche in Polen, Belgien und Italien gleichfalls Revolutionen hervorrief, brachte in Deutschland Gährung, Unruhen und Verfassungsveränderungen zu Wege. Der Bundestag hatte demnach alle Hände voll zu thun, und erließ in den ersten dreißiger Jahren, vorzüglich 1832, eine Reihe Beschlüsse „zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe und Ordnung." Der Bundesbeschluß vom Oktober 1830 machte den Regierungen zur Pflicht, ihre Kontingente in Bereitschaft zu halten, damit allen aufrührerischen Bewegungen sofort begegnet werden könne; die Censoren der öffentlichen Blätter wurden zur Wachsamkeit ermahnt. In Braunschweig ließ der Bundestag den mit schrankenloser Willkür schaltenden Herzog Karl fallen; im November 1830 gab er auf die Beschwerde der Landstände, daß der Herzog die Verfassung von 1820 nicht anerkennen wolle, demselben zu wissen, daß die Verfassung nicht auf anderem als verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden könne, und im December desselben Jahres sah er sich durch „die auffallende Denk- und Handlungsweise des Herzogs Karl" (welcher in dem Aufstand der Braunschweiger schon verjagt worden war) genöthigt, den bereits am Ruder stehenden Herzog Wilhelm um die Führung der Regierung bis auf Weiteres zu ersuchen. Im Oktober 1831 beschloß die Bundesversammlung, daß alle „gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen an dieselbe als unstatthaft zurückzuweisen seyen." Im November des genannten Jahres wurde den Regierungen strengere Aufsicht über die Zeitungen, Zeit- und Flugschriften anempfohlen, weil der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer

höchst bedauerlichen Weise zugenommen habe. Fast gleichzeitig verbot der Bundestag das in Straßburg erscheinende „konstitutionelle Deutschland," und kurz darauf auch jede Zeitung, welche „unter was immer für einem Titel" an deren Stelle erscheinen sollte. Im Jahr 1832 verbot der Bundestag drei Zeitungen, die deutsche Tribüne (von Wirth), den Westboten (von Siebenpfeiffer) und die neuen Zeitschwingen. In der denkwürdigen Sitzung vom 28. Juni 1832, deren Protokoll ausnahmsweise veröffentlicht wurde, machten Oesterreich und Preußen eine gemeinschaftliche Eröffnung, in welcher sie darlegten, daß die Beseitigung der herrschenden Uebel durch die „feste und kräftige Anwendung" der in der Bundesverfassung liegenden Mittel bedingt sey; darum seyen sie entschlossen, auf Anrufen des Bundes oder eines Bundesgliedes jeden Angriff auf den Bund und dessen Glieder, von welcher Seite er auch kommen möge, durch die bereits getroffenen militärischen Maßregeln zurückzuweisen. Diese Drohung zielte auf Baden und die Badische Preßfreiheit. Nach den einleitenden Worten des Oesterreichischen Gesandten hatte Oesterreich das Beste von dem Einflusse erwartet, welchen „das Uebergewicht der ruhigen und wohlgesinnten Mehrheit auf eine Nation auszuüben berufen war, welche durch edlen Charakter und tiefen Sinn, wie durch Achtung für gesetzliche Ordnung und Anhänglichkeit an ihre Fürsten in den entscheidendsten Momenten, der vollen Bewunderung Europa's würdig geblieben ist." Aber, hieß es dann weiter, Gährung und Unruhe ist eingetreten, und der „Zustand der öffentlichen Meinung krankhaft" geworden! Oesterreich wies auf „die Fluth revolutionärer Zeit- und sonstiger Schriften" hin, auf „den Mißbrauch der Rede" in den Ständekammern, auf „die am hellen Lichte ungescheut wirkende Propaganda," und behauptete, daß die Revolution in Deutschland mit starken Schritten ihrer Reife entgegen gehe." Von gleichem Schlage war die Oesterreichisch-Preußische Erklärung: hier sey es „die rohe Gewalt aufgeregter Volkshaufen, dort eine in das verfassungsmäßige Gewand ständischer Opposition gekleidete Anmaßung des demokratischen Geistes, im Bunde mit einer zügellosen Presse, welche die Macht der Regierungen theils zu schwächen suche theils aber wirklich schon geschwächt habe;" in die gehörigen Schranken seyen zu weisen „die wilden Ausschweifungen einer alle Begriffe verwirrenden, nur auf Erschütterung und Umwälzung des Bestehenden gerichteten, und das Höchste wie das Heiligste lästernden Preßfrechheit." Die damals gefaßten Bundesbeschlüsse besagten: die deutschen Souveräne dürfen und müssen ständische Petitionen

verwerfen, welche mit der bundesgesetzlichen Bestimmung, daß der Souverän nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, in Widerspruch stehen; wenn Ständeversammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollen, so wird der Bund nöthigenfalls gegen diesen Angriff auf die innere Sicherheit und Ordnung einschreiten; die innere Gesetzgebung der einzelnen Staaten darf der Bundesverfassung und den Bundesleistungen keinen Eintrag thun; der Bundestag wird eine Kommission niedersetzen, welche die Verhältnisse zwischen Regierungen und Ständen, namentlich auch die ständischen Verhandlungen überwacht; da laut früherer Anordnung dem Mißbrauche der Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen durch die Geschäftsordnung vorgebeugt werden soll, so dürfen die Regierungen keine Angriffe auf den Bund in jenen Verhandlungen dulden; zu einer Auslegung der Bundesgrundgesetze ist allein der Bund durch sein Organ, die Bundesversammlung, berechtigt. Da die vorstehenden Beschlüsse in mehreren konstitutionellen Staaten mit der Verwahrung, daß jene in dem verfassungsmäßigen Zustande dieser Länder nichts änderten, bekannt gemacht wurden, so erklärte der Bundestag im November darauf, daß durch jene Verwahrung „der allgemeinen Verbindlichkeit des Bundesbeschlusses vom 28. Juni für sämmtliche Bundesstaaten in keiner Beziehung irgend ein Eintrag habe geschehen können, so wie solches ohnehin auch nicht in der Absicht der einzelnen Regierungen gelegen habe.“ Die Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832, durch welche die vom 28. Juni vervollständigt wurden, hatten einen noch erklärteren Charakter. Der Inhalt jener Beschlüsse „zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung“ ist folgender. Außerhalb Deutschlands in deutscher Sprache erscheinende Zeit- und politische Schriften unter zwanzig Bogen dürfen ohne Genehmhaltung der Regierungen nicht ausgegeben werden. Alle politische oder unter anderm Namen zu politischen Zwecken benutzte Vereine sind bei angemessener Strafe verboten. Außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste dürfen ohne Genehmigung der Behörden nicht stattfinden und die Urheber derselben sind zu bestrafen. Auch bei erlaubten Versammlungen dürfen keine öffentlichen Reden politischen Inhalts gehalten werden; wer dawider handelt, wird bestraft, und wenn er Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag bringt, mit geschärfter Ahndung belegt. Das öffentliche

Tragen von Abzeichen in andern als den Landesfarben, das Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen „ist unnachsichtlich zu bestrafen.“ Der Beschluß von 1819 über die Universitäten ist strenge zu befolgen. Die Regierungen werden „die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische,“ welche an „aufwieglerischen Planen“ theilnehmen oder in gegründetem Verdachte der Theilnahme stehen, eintreten lassen und sich gegenseitig von „staatsgefährlichen geheimen Verbindungen“ in Kenntniß setzen. Auf Fremde und Einheimische, welche aus Gegenden kommen, wo „Verbindungen zum Umsturz des Bundes oder der deutschen Regierungen“ bestehen, und welche der Theilnahme daran verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden;“ zu diesem Ende sind die Paßvorschriften wo nöthig zu schärfen. Geflüchtete politische Verbrecher sollen von den Regierungen gegenseitig ausgeliefert werden. Die Regierungen „sichern sich gegenseitig auf Verlangen die prompteste militärische Assistenz zu.“ — Derselbe 5. Juli war der Todestag der Badischen Preßfreiheit, welche nur vier Monate bestanden hatte. Das zwischen Regierung und Ständen verfassungsmäßig zu Stande gekommene Preßgesetz sey, sagt der Bundesbeschluß, „für unvereinbar mit der bestehenden Bundesgesetzgebung über die Presse zu erklären und dürfe daher nicht bestehen;“ die Badische Regierung wurde ermahnt, die Bundesbeschlüsse von 1819 und 1824 „streng und gewissenhaft zu handhaben.“ — Vierzehn Tage darauf wurden zwei Badische Zeitungen, der Freisinnige und der Wächter am Rhein, von Bundeswegen unterdrückt. Durch den Bundesbeschluß vom 9. August wurden alle „Protestationen, Petitionen und Adressen gegen die neuesten Bundesbeschlüsse“ verboten, weil in ihnen „die ahndungswürdige Absicht nicht zu verkennen sey, die Regierungen mit dem Bunde in Zwiespalt zu bringen;“ die Regierungen sollen gegen die Schuldigen „die Untersuchung einleiten.“ Am 16. August untersagte der Bundestag das Forterscheinen der Allgemeinen politischen Annalen, welche v. Rotteck herausgab. Der Bundesbeschluß vom 23. August forderte die Regierung auf, dem Bundestage von revolutionären Versuchen und feindseligen Umtrieben, so wie von Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen, Anzeige zu machen. Im September wurden wieder einige Zeitungen unterdrückt: die deutsche allgemeine Zeitung und der Volksfreund (zu Hildburghausen); bei dieser Gelegenheit erhielt die Meiningensche Regierung eine Erinnerung wegen strengerer Beobachtung der Bundesvorschriften, damit keine „revolutionären

Schriften“ verbreitet würden, und sämmtliche Regierungen wurden auf die Volksblätter aufmerksam gemacht, welche „der innern Ruhe und gesetzlichen Ordnung in Deutschland zuwiderlaufen.“ Im Juni 1833 setzte der Bundestag eine Centralbehörde zu Frankfurt nieder, zur Untersuchung „des gegen den Bestand des Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Komplotts,“ insbesondere des Frankfurter April-Attentats. — Das Jahr 1834 brachte die 60 Artikel der „geheimen Beschlüsse der Wiener Ministerial-Konferenz,“ aus welchen nachher mehrere als Bundesbeschlüsse öffentlich bekannt gemacht wurden. Die Eröffnungs- und die Schlußrede des Fürsten von Metternich schildert „das Labyrinth der in diesem Augenblicke drohenden Gefahren und Bedrängnisse,“ die „anarchische Faktion,“ — den „scheinbar gesetzlichen Weg“ der Verfassung, auf welchem „irregeleitete Stände,“ „republikanisirte Kammern“ vorschreiten, — die „Bosheit und den Aberwitz einer systematischen Opposition“ in den Kammern, sowie der „antimonarchischen Sekte,“ welche mit „landesverrätherischer Selbsthülfe“ (Steuerverweigerung) droht. Die Einleitung lautet vollständig so: „Aus den Stürmen der Zeit ist eine Partei entsprossen, deren Kühnheit, wenn nicht durch Entgegenkommen, so doch durch Nachgiebigkeit, bis zum Uebermuth gesteigert ist. Jede Autorität anfeindend, weil sie selbst sich zur Herrschaft berufen wähnt, unterhält sie mitten im allgemeinen politischen Frieden einen innern Krieg, vergiftet den Geist und das Gemüth des Volks, verführt die Jugend, bethört selbst das reifere Alter, trübt und verstimmt alle öffentlichen und Privatverhältnisse, stachelt mit voller Ueberlegung die Völker zu systematischem Mißtrauen gegen ihre rechtmäßigen Herrscher auf und predigt Zerstörung und Vernichtung gegen alles, was besteht. Diese Partei ist es, welche sich der Formen der, in Deutschland eingeführten Verfassungen zu bemächtigen gewußt hat.“ — Das Wesentliche der geheimen, jetzt bereits in einer großen Zahl von Schriften abgedruckten Beschlüsse von 1834, über welche sich die deutschen Regierungen vereinigten, besteht in Folgendem. Eine „mit den Souveränetätsrechten unvereinbare Erweiterung ständischer Befugnisse“ wird nicht zugestanden werden. Der Gang der Regierungen kann durch „ständische Einsprüche“ nicht gestört werden. „Die Regierungen werden nicht gestatten, daß die Stände über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse berathen und beschließen.“ Wenn Stände die Steuern verweigern, so sollen sie aufgelöst werden. Bedingungen bei der Steuerbewilligung sind unter aller und jeder Form, auch mit dem Namen Voraussetzungen, unzulässig. Staatsbeamte bedürfen zu ihrem Eintritt in Ständekammern der Genehmigung des Landesherrn. „Die Regierungen werden einer Beeidigung des Militärs auf die Verfassung nirgends und zu keiner Zeit Statt geben.“ Ständeversammlungen, welche bundesfeindliche oder ruhestörende Reden dulden, sollen vertagt oder aufgelöst werden. Die Regierungen werden auf allmählige Verminderung der politischen Tagsblätter Bedacht nehmen, neue Zeitungskonzessionen nur mit dem Vorbehalt des Widerrufs ertheilen, und keine Censurlücken dulden. Die Druckerlaubniß in einem Staate befreit eine Schrift nicht von den Aufsichtsmaßregeln in andern Staaten. (Hiedurch wurde ein wichtiger Paragraph des Preßgesetzes von 1819 aufgehoben, nämlich die Freiheit der Schriftsteller und Verleger von aller Verantwortung, sobald sie den Censurvorschriften genügt haben.) Der Abdruck ständischer Verhandlungen in den Zeitungen soll strenge beaufsichtigt werden, eben so der Druck gerichtlicher Verhandlungen, da wo öffentliches Gericht besteht. (Ein beabsichtigter Artikel, nach welchem die Regierungen die Geschwornengerichte „in unschädliche Gränzen zurückführen oder auf deren Beseitigung hinwirken“ sollten, scheiterte an Baierns Weigerung.) Privatdocenten sollen die Lehrbefugniß bei Universitäten nur mit der Bedingung der steten Widerruflichkeit erhalten. Die Erfüllung der in Vorstehendem eingegangenen Verpflichtungen soll durch Hindernisse, welche in Verfassungen und bestehenden Gesetzen liegen, nicht beeinträchtigt werden; vielmehr werden die Regierungen „auf Beseitigung dieser Hindernisse hinwirken.“ Die Regierungen werden sich an obige Artikel „eben so für gebunden erachten, als wenn dieselben zu förmlichen Bundesbeschlüssen erhoben worden wären.“ — Das durch Bundesbeschluß vom 30. Oktober 1834 errichtete Bundesschiedsgericht (aus den geheimen Beschlüssen entlehnt) sollte zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen (über Verfassung, ständische Rechte, verweigerte Steuern) dienen. Für solche Fälle sind 34 Spruchmänner vorhanden, deren je zwei von den 17 Stimmen des engeren Raths der Bundesversammlung gewählt werden; Regierung und Landstände wählen aus der Liste 6 Schiedsrichter, jeder Theil die Hälfte. Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft von austrägalgerichtlichen Erkenntnissen. — Ein anderer Artikel der geheimen Beschlüsse war der im November 1834 als Bundesbeschluß erlassene, welcher den Artikel 12 der Bundesakte so auslegt, daß die Aktenversendung (s. D.) an eine deutsche Universität

oder an einen Schöppenstuhl nur von Civilstreitigkeiten, nicht von Polizei- und Kriminalsachen zu verstehen sey. Ferner waren aus den geheimen Beschlüssen herübergenommen die 15 Artikel über die Universitäten, Lehr- und Erziehungsanstalten, welche am 13. November 1834 zum Bundesbeschluß erhoben wurden. Dieselben, auf sechs Jahre gegeben, und später auf fernere sechs Jahre erneuert, beschränken das Universitäts- und Unterrichtswesen durch genaue Bestimmungen über die Immatrikulation und eine Menge dazu erforderlicher Zeugnisse, über die verbotenen Verbindungen und die darauf gesetzten Strafen. Theilnehmer an burschenschaftlichen oder politischen Verbindungen sollen nie zu einem Amte, zur Advokatur oder ärztlichen Praxis zugelassen, und ohne besonders erhebliche Gründe nie begnadigt werden. Außer den akademischen Strafen bleibt noch die kriminelle Bestrafung vorbehalten; die Strafgerichtsbarkeit in Kriminal- und Polizeisachen soll den Universitätskörpern allenthalben entzogen werden. — Der Bundesbeschluß vom 15. Januar 1835 betraf die Handwerksgesellen. Sie sollen nicht mehr nach Ländern wandern, wo „Associationen und Versammlungen, welche die öffentliche Ruhe bedrohen oder stören," geduldet werden; womit besonders die Schweiz gemeint war. Die dort Befindlichen sollen zurückberufen und in der Heimath beaufsichtigt werden. Die in Deutschland Wandernden sollen unter „strenger polizeilicher Aufsicht" stehen, „insbesondere rücksichtlich der Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten." — Im December 1835 kam die Reihe an „das junge Deutschland," zu welchem der Bundestag namentlich die Schriftsteller Heine, Gutzkow, Laube, Wienbarg und Mundt rechnete. Da dieselben in ihren Schriften „die christliche Religion auf die frechste Weise angreifen, die bestehenden socialen Verhältnisse herabwürdigen und alle Zucht und Sittlichkeit zerstören," so verpflichteten sich die Regierungen, gegen die Verfasser, Verleger, Drucker und Verbreiter jener Schriften „die Straf- und Polizeigesetze ihres Landes, sowie die gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden Vorschriften nach ihrer vollen Strenge in Anwendung zu bringen;" die Buchhändler werden noch insbesondere „verwarnt." — Ein Beschluß im April 1836 verordnete, daß Nachrichten über landständische Verhandlungen nur aus den öffentlichen Blättern des betreffenden Bundesstaates in die Zeitungen aufgenommen werden dürfen; man wollte dadurch verhindern, daß im Inlande verbotene Berichte über Verhandlungen der Stände auswärts bekannt gemacht würden. — Eigenthümlich war der Bundesbeschluß vom 18. August 1836, indem er ein eigenes Verbrechen betrifft, nämlich das gegen den deutschen Bund. „Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes, (sehr allgemein), ist in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen." In demselben Beschlusse verpflichteten sich die einzelnen Regierungen, sich gegenseitig die politischen Verbrecher auszuliefern. — In den Jahren 1838 und 39 beschäftigten den Bundestag die Protestationen und Petitionen der Hannoverschen Stände, Provinzialstände, Stadt- und Landgemeinden, Wahlkörper 2c. gegen den Königlichen Umsturz des Staatsgrundgesetzes. Der Bundestag beschloß am 5. September 1839, „daß den Anträgen auf ein Einschreiten des Bundes in der Hannöverschen Verfassungsfrage keine Folge gegeben werden könne, da bei obwaltender Sachlage eine bundesgesetzlich begründete Veranlassung zur Einwirkung in diese innere Angelegenheit nicht bestehe;" und hegte die „vertrauungsvolle Erwartung," daß der König von Hannover sich mit den dermaligen Ständen baldmöglichst über das Verfassungswerk vereinbare. Bald darauf wurde durch Bundesbeschluß das von der Stadt Osnabrück eingeholte Gutachten der Tübinger Rechtsfakultät über die Hannoversche Verfassungssache verboten und die Beschlagnahme desselben verfügt, wegen „staatsgefährlicher, mit der Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung unverträglicher Grundsätze;" der Bundestag sprach zugleich seine Erwartung aus, daß die Würtembergische Regierung gegen die Urheber des Gutachtens mit Strafen vorschreite, und daß die Sachsen-Weimarische Regierung wegen des zu Jena stattgefundenen Druckes das den Bundesgesetzen Entsprechende verfüge. — Im Jahr 1841 erließ der Bundestag ein Verbot gegen die Schrift: „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen" (Jacoby), 1843 untersagte er jede Fortsetzung der in Sachsen unterdrückten „deutschen Jahrbücher" unter demselben oder einem veränderten Titel; 1845 ersuchte er die Regierungen, „den Debit sämmtlicher Verlagsartikel des Literarischen Comptoirs in Zürich und Winterthur in ihren Staaten möglichst zu hindern," und ein Jahr darauf verbot er den gegenwärtigen und künftigen Verlag der Buchhandlung J. Fröbel u. Comp. in Zürich. — Durch einen Beschluß im laufenden Jahre sind die kommunistischen Vereine in die Klasse

der verbotenen Vereine des Gesetzes von 1832 gestellt worden.

Der letzte der bekannt gewordenen Bundestags-Beschlüsse, vom 17. September 1846, über den offenen Brief des Königs von Dänemark, obgleich er die Rechte der Holsteinischen Stände und der erbberechtigten Agnaten wahrt, genügte doch nicht vollständig den Erwartungen, welche durch die dreisten Uebergriffe der dänischen Regierung gerechtfertigt waren. Die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit bedarf einer energischen Erledigung von Bundeswegen, nicht allein wegen der Erbfolgefrage, sondern auch wegen der vielfachen Beleidigungen der deutschen Nationalität in den Herzogthümern von dänischer Seite. Der Bundestag müßte also, statt einer allgemeinen Rechtsverwahrung, in die Sache selbst eintreten. K. N.

Devalvation, s. Münzwesen.

Devolution, ein Ausdruck des Kirchenrechts, ist das Rückgehen einer amtlichen Thätigkeit auf einen Kirchenoberen, wenn der ihm unmittelbar Untergeordnete seiner Pflicht entweder gar nicht oder doch nicht in gesetzlicher Weise genügt. Das Devolutions-Recht ist ein wesentlicher Theil der im Primat enthaltenen Befugnisse; und auch die Anhänger des Episkopal-Systems sehen sich zur Anerkennung dieses Rechtes gezwungen. In der evangelischen Kirche hat sich dasselbe am reinsten dort erhalten, wo noch (protestantische) Stifter mit alter Verfassung bestehen; denn sobald das Capitel des Stiftes eine Verleihung nicht innerhalb der geordneten Frist vollzieht, wird dieselbe an den Landesherren, als Landesbischof, devolvirt. Sonst kommt dieses Recht bei den Protestanten nur dann im wahren Sinne vor, wenn ein Patron die Präsentationsfrist versäumt, oder wenn derselbe Simonisch oder einen Unfähigen präsentirte.

Diderot, s. Encyclopädisten.

Dienst, und, **Dienstbarkeit,** s. Leibeigenschaft.

Dienst, und **Dienst-Eid,** so wie **Dienstentsetzung** u. s. w. s. Staatsdienst.

Dienstbarkeiten, s. Grundherrschaft, und, Gutsherrliche Verhältnisse.

Dienstboten, s. Gesinde.

Dienstpolizei, s. Disciplin, und, Staatsdienst.

Dimissorialbriefe sind nach dem Sprachgebrauche des canonischen Rechts die Urkunden, in welchen ein Geistlicher zum Zwecke seines Uebergangs in einen andern Sprengel für immer aus dem Diöcesan-Verbande gänzlich entlassen wird. Heutzutage kommt indessen das Wort gewöhnlich nur in der weiteren Bedeutung vor, wornach es eine Urkunde bezeichnet, in welcher ein Geistlicher auf die ihm rücksichtlich einer bestimmten Person zustehenden Amtsverrichtungen zu Gunsten eines andern Geistlichen Verzicht leistet.

Dingliches Recht, s. Recht.

Diplomatie und **Diplomatik** sind wesentlich von einander verschieden. Letztere ist nach ihrem allgemeinsten Begriffe Urkunden-Lehre, gehört also zu den historischen Wissenschaften. Ihr eigenthümlicher Zweck geht dahin, die Urkunden der Geschichte richtig zu lesen, zu verstehen, und zu benützen, so wie die Echtheit oder Unechtheit derselben kritisch auszumitteln. In ihrer Anwendung schließt sie sich deshalb wenigstens theilweise an die Staatswissenschaften an, ist aber nicht selbst ein Theil derselben, sondern höchstens Eine ihrer Hülfswissenschaften. Das geschichtliche oder urkundliche Recht erhält von Seiten der Diplomatik seinen Stützpunkt; und besonders seit der Mitte des 17. Jahrhunderts leistete dieselbe hierin große Dienste, je vielfältiger und verwickelter die Streitigkeiten über den Länderbesitz wurden, wo zwischen wirklichen und angeblichen Rechten nur durch Ausweis der Urkunden genau entschieden werden konnte. Der eben deshalb ehrenvolle Name eines Diplomatikers bezeichnet daher besonders seit jener Zeit diejenigen Gelehrten und Staatsmänner, welche, aus eigener gründlicher Kenntniß der Urkunden, die auf Urkunden beruhenden rechtlichen und politischen Verhältnisse ihres Staates mit sicherem Blicke überschauen, und diese Rechte des Staates in jedem eintretenden Falle des Zweifels oder Streites sowohl im Lande selbst, als gegen das Ausland mit Nachdruck vertheidigen.

Dieser praktische Werth der Diplomatik wurde jedoch seit den Zeiten der französischen Revolution durch die aus ihr hervorgegangenen gewaltigen Veränderungen im Staatswesen und Staatsbestand sehr vermindert. Die Staatskunst (Politik) und ein Hauptzweig derselben, die Diplomatie, überflügelte die Diplomatik; die Diplomatie steht im Vordergrunde der praktischen Staatswissenschaft; denn die Rücksichten und Beziehungen zwischen den Theilen des nunmehrigen europäischen Staatensystems sind so zahlreich und verflochten, daß jeder Hauptstaat den andern durch diplomatische Künste für sein Interesse zu gewinnen und selbst zu überlisten sucht, eine Eigenthümlichkeit, über welche im Eingang des Artikels „Congreß" bereits die nöthige Bemerkung gemacht ist. Die Diplomaten, d. h. diejenigen Staatsmänner, welche die Beziehungen eines Staates zum Auslande leiten, müssen also, außer dem Besitze der vielseitigsten und gründlichsten Kenntnisse, schon durch ihre Persönlichkeit mit so viel geistigen Fähigkeiten,

mit so viel Gewandtheit und Geschicklichkeit zu großartigen Unterhandlungen ausgerüstet seyn, daß sie den großen politischen Aufgaben gewachsen sind, deren Lösung ihnen obliegt. — S. Pölitz, staatswissensch. Vorles. III., 229, und vergl. d. Artikel Gesandte.

Directe Steuern, s. Steuern.

Disciplin, die gute Zucht, bezeichnet auch die Maaßregeln zur Erhaltung guter Zucht, namentlich im öffentlichen Leben. Disciplinar-Sachen nennt man daher in der Staatssprache alle die Schul-, Kirchen-, Militär- und Staatsdiener-Zucht angehenden Angelegenheiten; wodurch sich die Ausdrücke Disciplinar-Untersuchung, Disciplinar-Verfahren, Disciplinar-Gesetze und Vorschriften, Disciplinar-Strafen u. s. w. von selbst erklären. Die Disciplinar-Gewalt, d. h. die Befugniß, Untergebene durch Strafen zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, ist ein Theil der Administrativgewalt; sie darf also nicht in das Gebiet der Justiz hinüber greifen, noch durch ihre Disciplinar-Maaßregeln die wohl begründeten Rechte eines ihr untergebenen Individuums verletzen. Jeden Falls ist deshalb die Verstattung rechtlichen Gehöres gegen die Disciplinar-Verfügungen unerläßlich; das Verfahren bei ernstlich strafendem Auftreten der Disciplinar-Gewalt muß deshalb dem Criminalverfahren wenigstens nahe kommen, jeden Falls, wenn es auch summarisch ist, wenigstens in der Art geregelt seyn, daß nicht unter der Form von Disciplinar-Verfügungen wirkliche Ungerechtigkeiten begangen werden. Zu diesem Zwecke muß der Satz praktische Geltung haben, daß, wer bei Disciplinar-Sachen nicht nach dem Gesetze behandelt wurde, und dadurch in seinen Rechten gekränkt zu seyn glaubt, bei der Justizbehörde deshalb klagen könne, und daß jede Disciplinar-Sache, ob sie gleich keine Appellation zulasse, doch, wenn Rechte dadurch verletzt würden, in eine Justiz-Sache übergehe. Beim Militär gehören seiner Eigenthümlichkeit zu Folge, Disciplinar- und Justiz-Sachen vor eine und dieselbe Behörde. In der Kirchen-Zucht muß die Verletzung der geistlichen Standespflichten wohl unterschieden werden von Vergehen und Verbrechen im Allgemeinen. Während nehmlich jene Verletzung allerdings dem Gebiete der kirchlichen Disciplinar-Gewalt anheim fällt, gehören die gemeinen Vergehen und Verbrechen der Geistlichen vor die weltliche Justiz, welche indessen von ihrem Einschreiten die geistliche Behörde in Kenntniß zu setzen hat. Danach ist auch die Frage zu entscheiden, ob ein Geistlicher wegen Amtsverbrechen ohne rechtliches Gehör entlassen oder entsetzt werden könne.

Von ungemeiner Wichtigkeit ist die Frage über Ermächtigung der Disciplinar-Gewalt in Betreff der Staatsdiener. Je mehr hier die Mitwirkung der Justiz ausgeschlossen ist, desto gefährlicher stehen die Sachen. Man gibt deshalb von liberalem Standpunkte der Regierung allerdings die Ausübung der niederen und correctiven Disciplin im Staatsdienste anheim, behauptet aber, daß bei der höheren und strafenden Disciplin dem Betreffenden gegen etwaige Verletzung seiner persönlichen und dinglichen Rechte die Zuflucht zur Justiz offen stehen müsse. Unsre deutsche Staats-Praxis steht indessen noch weit hinter diesem Musterzustande zurück, und das Betrübendste ist der Umstand, daß in den Zeiten des deutschen Reiches die Verhältnisse der Staatsdiener viel gesicherter und rechtlich weit geordneter waren, als jetzt.

Disconto, s. Bank, und Wechsel.

Dispensation, die für einen bestimmten Fall gewährte Ausnahme von einer gesetzlichen Regel, also gewisser Maaßen eine factische Aufhebung des Gesetzes selbst, kann eben deshalb streng genommen nur von der gesetzgebenden Gewalt ausgehen, wenn nicht sonst einer moralischen oder individuellen Person das Dispensations-Recht entweder durch Herkommen oder durch Gesetzeskraft zusteht. Je nach der Staatsverfassung eines Landes kann deshalb der Fürst für sich allein Dispensationen ertheilen, oder er ist an die gutheißende Mitwirkung wenigstens seiner Minister, oder endlich an die der Landstände gebunden. Wer übrigens in bürgerlichen Dingen Dispensationen ertheilen kann, darf auf kirchliche Gegenstände nur so weit einwirken, als dieselben zugleich auch bürgerliche Elemente und Bedeutung haben, es müßte denn nur seyn, daß kirchliche und bürgerliche Hoheit in der einen Person vereinigt wären.

Was die Dispensationen im Gebiete des Kirchlichen angeht, so gab es solche in den ersten Zeiten des Christenthums nur für Vergangenes, nicht für Zukünftiges. Wer gegen eine bestehende Vorschrift gefehlt hatte, konnte erst nach genügender Reue und Besserung mit der Kirche versöhnt werden, indem er von den weiteren gesetzlichen Nachtheilen befreit und absolvirt wurde, besonders wenn Verhältnisse des Alters, der Zeit, und Nothwendigkeit für Ertheilung der Absolution sprachen.

Die Stellung der römischen Kirche seit dem 4. Jahrhundert, und die Ansicht, daß die wahre christliche Lehre und Tradition nur vom apostolischen Stuhle festgehalten werde, bewirkte, daß man nach und nach in zweifelhaften Fällen den Rath dieses Kirchensitzes zur allgemeinen Richtschnur nahm, so daß Gregor VII. das Absolutions- und Dispensations-Recht in jeder Weise sich eigen sprechen konnte. Eine Folge dieses Uebergriffes war es dann, daß man vom 11. Jahrhundert an auch für zu-

künftiges, und gegen das Recht oder über dasselbe hinaus dispensirte, während die früheren Dispensationen nur auf Vergangenes sich bezogen hatten. Innocenz III. nahm diese Abnormität völlig und ausschließlich im Bewußtseyn seiner Allgewalt nur für den Papst in Anspruch. Hiernach dispensirt der Papst gegen die Apostel und apostolischen Canones, nur nicht gegen die Evangelien und Glaubens-Artikel. Und wenn es auch immerhin an Geistlichen und Bischöfen nicht fehlte, welche ihr eigenes Amts-Recht in Beziehung auf Dispensationen gegen Rom geltend zu machen suchten, und wenn diese Angelegenheit schon im 13. Jahrhundert von mehreren Synoden in England und Deutschland, so wie namentlich im 15. Jahrhundert auf den Reformations-Synoden in nähere Erwägung gezogen wurde, so kam man doch zu keiner Abänderung, sondern begnügte sich in Deutschland, unter förmlicher Anerkennung des bisherigen päpstlichen Dispensations-Rechtes, überhaupt nur vor Mißbrauch desselben zu warnen. Auch auf dem Concilium von Trident, wo der Papst einer unbedingten und allgemeinen Entscheidung entgegen trat, wurden nur einige dem Mißbrauche steuernde Regeln gegeben, und den Bischöfen einige Befugnisse gegönnt, so daß der Papst bis auf die heutige Stunde alle der bisherigen Praxis entgegentretende Vorschläge auf's Entschiedenste zurückzuweisen vermochte.

In der evangelischen Kirche ist die Anwendung von Dispensationen nach dem eigentlichen Wesen und Grundsatz der Reformation auf's Aeußerste beschänkt; für die Fälle, in denen sonst gewöhnlich eine Dispensation erforderlich schien, wurde die Gesetzgebung selbst geändert. Da wo das Dispens-Wesen mehr oder weniger noch besteht, kommt dasselbe entweder unbedingt dem Landesherrn, als Inhaber der Kirchengewalt, zu, oder wird, wenn ihm diese Gewalt fehlt, doch wenigstes unter seiner Aufsicht gehandhabt. Gewisse Dispensationen, selbst in Ehesachen, pflegt der Fürst sich vorzubehalten, andere werden von dem Ministerium des Cultus, von Consistorien und Superintendenten ertheilt, je nach bestimmter Festsetzung der besonderen Kirchenverfassungen.

Dissenter, s. Episcopal-Kirche, und Anglicanische Kirche.

Dissidenten heißen im Sinne der Selbherrlichkeit der Staats-Kirche die von derselben Abtrünnige; die Religions-Kirche belegt solche Frevler mit dem Namen Ketzer. Zuerst in Polen war es, wo die Benennung „Dissidenten" in den Gebrauch der Staats-Sprache übergieng. Als nehmlich auch in dieses Land schon 1520 das Licht der Reformation drang und als der Widerstand gegen Glaubens-Despotie bei noch so großen Hindernissen dennoch auch hier immer festern und breitern Boden faßte, da nannte seit 1573 die herrschende oder katholische Kirche Polens alle andern christlichen Religionspartheien wegen ihres Abweichens vom Systeme der Staats-Kirche, Dissidenten, namentlich die Lutheraner und Reformirten, die nicht unirten Griechen und die böhmischen Brüder; ausgeschlossen von der Wohlthat dieses Dissidententhums waren jedoch die Wiedertäufer, Socinianer und Quäcker.

Dieser publicistische Sprachgebrauch, seitdem auch anderwärts so und so herumwuchernd, hat durch die deutschkatholische Bewegung in unsern Tagen eine Auffrischung erhalten. Nicht blos um anzudeuten, daß der Deutschkatholicismus in Deutschland keine staatliche Berechtigung habe, wie sie dem von Rom abhängigen Katholicismus zustehe, sondern um den Deutschkatholiken auch von Staatswegen dogmatisch zu zeigen, daß sie gar nicht katholisch seyen, hat man sie genöthigt, ihre ursprüngliche Benennung nicht mehr zu gebrauchen, sondern sich mit dem verdächtigen und bedenklichen Namen des Dissidententhums zu begnügen, zu dessen genauerer Bestimmung es dienen soll, wenn diese Dissidenten auch Anhänger des Leipziger Glaubensbekenntnisses genannt werden.

Dittmarschen, s. Dänemark, und Holstein.

Dividende, s. Actie.

Doctrinairs, s. Frankreich.

Domainen sind Besitzungen, vorzüglich Grundstücke, über welche der Staat ein solches Eigenthumsrecht hat, wie jede Privatperson über ihr Haus, Acker u. s. w. Ihre Begründung reicht in die Zeiten des Mittelalters zurück, wo die deutschen Völkerschaften nach gelungener Eroberung das Land mit dessen in Leibeigenschaft gerathenen Bewohnern unter sich theilten, wie z. B. noch in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts der Normann Wilhelm der Eroberer England bezwang und das den Besiegten entrissene Land unter sich und seine normännischen Barone theilte. Bei einer solchen Vertheilung fiel ein beträchtlicher Theil des Landes dem siegreichen Könige selbst zu, von dessen Ertrag er mit seiner Familie, mit seinem Hofstaate und seinen Getreuen lebte. Die übrigen Theile bildeten die Lehen, welche die Edlen und Ritter erhielten, die dem Könige die Unterwerfung vollenden halfen, und deren Besitz und Genuß sie zur Heeresfolge bei jedem Aufgebote des Königs, auf ihre Kosten, verpflichtete. Ueber diesen Lehensgütern waren aber nächst den königlichen Domainen, die größten und wichtigsten die, welche die Könige Deutschlands den von ihnen ernannten Herzogen, Pfalzgrafen, Landgrafen, Markgrafen und Burggrafen als Besoldungsländereien

anwiesen. Von einer Erblichkeit dieser Lehensgüter der großen Reichsvasallen konnte bei ihrer ursprünglichen Vertheilung nicht die Rede seyn; diese machte sich von selbst, als seit dem Jahr 1127 die genannten großen Reichswürden und folglich auch die damit verbundenen beträchtlichen Besoldungsländereien in denjenigen Familien und Dynastien erblich wurden, die sie in dem damaligen entscheidenden Zeitabschnitte besaßen. Daß sie aber ungeachtet der stillschweigend eingeführten Erblichkeit jener Reichswürden ihren frühern politischen Charakter nicht völlig verloren, und nicht, wie die Allodien, als ein Privatgut der regierenden Dynasten betrachtet werden konnten, erhellt schon aus den beiden geschichtlichen Thatsachen: theils daß die Könige, bei dem Erlöschen des Mannsstammes einer regierenden Dynastie, das erledigte Land und die erledigte Reichswürde als Lehen auf einen andern deutschen Fürsten übertrugen (so kam z. B. im Jahre 1247 die Landgrafschaft Thüringen, und im Jahre 1423 das Herzogthum Sachsen-Wittenberg an die markgräfliche Dynastie Wettin in Meißen); theils daß die Könige, wegen Lehensuntreue (nach ausgesprochener Reichsacht über dem Belehnten) über das erledigte Lehen anderweit verfügten. So kam z. B. nach der Aechtung Heinrichs des Löwen die herzogliche Würde von Sachsen und die damit verbundenen Rechte und Länder an die askanische Dynastie, und die herzogliche Würde in Baiern an das Haus Wittelsbach. Auf ähnliche Weise gab der deutsche König Rudolph I., nach der Besiegung des Königs Ottokar von Böhmen, Oesterreich seinem eigenen Sohne Albert als ein erledigtes Lehen und selbst noch im 16. Jahrhunderte übertrug der Kaiser Karl V., nach der Besiegung des geächteten Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen, die demselben entrissene Churwürde mit dem größten Theile seiner Länder auf den Herzog Moritz von Sachsen aus der Albertinischen Linie dieses Hauses.

So waren nicht blos ursprünglich, es blieben auch bis zur Auflösung des deutschen Reiches die Domainen der deutschen Reichsfürsten nicht Familien-, sondern Staatsgüter, wenn gleich nicht geläugnet werden kann, daß bei den meisten deutschen Fürstenhäusern die ursprünglich ihnen gehörenden Allodialgüter entweder von ihnen selbst stillschweigend zu den Domainen geschlagen und diesen gleich behandelt oder förmlich von den deutschen Kaisern in Lehen verwandelt wurden (wie namentlich das guelphische Allodium Braunschweig, und das an Heinrich von Brabant gefallene thüringische Allodium Hessen). Zu diesen fürstlichen Domainen kamen aber theils durch kaiserliche Schenkung, bisweilen ursprüngliche Reichsdomainen (so erhielt z. B. das Haus Wettin in Meißen Rochlitz und das Pleißnerland als damalige Reichsdomainen); theils wurden seit den Zeiten des großen Zwischenreiches viele ursprünglich königliche Domainen den Domainen der Herzoge, Pfalz- und Markgrafen einverleibt, so weit sie innerhalb ihrer Lehensterritorien lagen. Endlich gingen im Zeitalter der Kirchenverbesserung und zuletzt durch den Reichsdeputationshauptschluß im Jahre 1803 viele Kloster- und geistliche Güter, nach ihrer Säkularisation, in die bereits vorhandene Masse der landesherrlichen Domainen über. — Ob nun gleich, bei diesem abwechselnden Schicksale der Domainen, in unserer Zeit schwerlich noch befriedigend auszumitteln seyn dürfte, welche Theile dieser Domainen ursprünglich das Privateigenthum (Allodium) der regierenden Familien bildeten; so müssen doch von den Domainen alle neuerworbenen Familienbesitzungen der Regenten unterschieden werden, welche sie von den Ersparnissen und Ueberschüssen ihres Privathaushalts und ihrer Civilliste als sogenannte Chatoullgüter erkauften. Diese gehören, gleich jedem Privateigenthume, zum Familiengute der regierenden Dynastie, während sämmtliche Domainen, im staatsrechtlichen Sinne unserer Zeit, das eigentliche Staatsgut bilden.

Die Geschichte weist nach, daß die Fürsten in den Zeiten des Mittelalters mit dem Ertrage dieser Domainen den ganzen Aufwand des Hofes und Staates bestritten, bis seit dem 15. Jahrhunderte, zu besonderen Zwecken und Bedürfnissen, und keineswegs als bleibende Abgaben, einzelne Steuern von den Landständen bewilligt wurden, zu welchen damals die Geistlichkeit, die Ritterschaft, und später auch die Städte — wegen ihrer Geldmittel — gehörten. — Nothwendig veränderten sich im Laufe der Zeit alle diese Verhältnisse, als seit der Erfindung des Schießpulvers, das Faustrecht, der Heerbann, und das mittelalterische Ritter-, Junker- und Knappenthum allmählig erlosch; als durch die Erweiterung, Blüthe und Selbstständigkeit der Städte, und besonders seit den Zeiten der Kreuzzüge, die Fesseln der Leibeigenschaft und Eigenhörigkeit in vielen Ländern theilweise gelöst wurden; als die Bevölkerung der Staaten und mit ihr der Wohlstand und Geldreichthum stieg, und namentlich für die Bedürfnisse der Staaten selbst, seit der Begründung und ungeheuren Verstärkung der stehenden Heere, seit der Einführung des größern Glanzes in das Hofleben, und seit der kostspieligen Vermehrung der vielen Hof- und Staatsbeamten aller Klassen, nirgends mehr der Ertrag der Domainen, und selbst der Regalien, zur Bestreitung des gesammten Staatsaufwandes ausreichte.

Fassen wir nun den richtigen politischen Standpunkt für die Domainen in der Mitte der

konstitutionellen Staaten auf, wo die Regenten, wie z. B. in Großbritannien, in Frankreich, in Belgien, und in mehreren deutschen Staaten, gegen Feststellung einer Civilliste, entweder ganz, oder doch auf den größten Theil des Ertrages der Domainen (obgleich hier und da mit einzelnen Vorbehalten) verzichteten; so kann man die großen Nachtheile der Beibehaltung der Domainen sich nicht verhehlen, weil durch dieselben die Vortheile ihrer Beibehaltung weit überwogen werden. Denn sobald bei der Veränderung des bisherigen Verhältnisses der Domainen kein Recht und kein Interesse des Regenten beeinträchtigt wird, und folglich zunächst der rein staatswirthschaftliche Standpunkt vorherrscht, so braucht nicht erst bewiesen zu werden, daß dem Volke durch die Domainen ein größerer Wohlstand entzogen und verkümmert wird, als der Ertrag ist, welchen der Staat aus demselben bezieht. Nothwendig würde ihr Ertrag bedeutend gesteigert werden, sobald sie nach dem Maaßstabe des Privatbesitzthums bewirthschaftet und namentlich so zerschlagen würden, daß viele tausend Familien auf denselben sich ansiedeln und anbauen könnten. Denn wo die gesammten Domainen und die großen Majoratsgüter nicht vereinzelt werden, muß die Bevölkerung, und mit ihr der Verkehr und der Wohlstand des Ganzen, auf einer verhältnißmäßig niedern Stufe stehen bleiben. Allein völlig abgesehen von dieser zweckmäßigen Parzellirung der Domainen, kann der Staat aus denselben nie denjenigen reinen Ertrag ziehen, wie der Privatmann aus seinem Besitzthume, oder wie selbst der Pachter aus seiner Pachtung, weil der Staat die Wirthschaft der Domainen und die Aufsicht über dieselben nicht selbst führen kann, sondern Andern überlassen muß, welche (wenn man auch ihren besondern Eigennutz nicht in Anschlag bringt) immerhin von einem Theile des Domainen-Ertrages besoldet und unterhalten werden müssen; weil ferner alle Verbesserungen (die sogenannten Meliorationen) der Domainen dem Staate einen ungleich größern Aufwand verursachen, als dem Privatbesitzer; weil aus demselben Grunde die Gebäude, die Inventarien, und übrigen, zu den Domainen gehörenden, Sachen des täglichen Gebrauches bei weitem weniger geschont, und nie mit der Sorgfalt und Umsicht behandelt werden, wie der Privatbesitz; weil, in der Regel, von dem Ertrage derselben in jedem Jahre bedeutende Summen auf die dabei vorkommenden Bauten, auf die Ergänzung der Inventarien, und auf das dabei angestellte Personale verwendet werden müssen; und weil in den Zeiten des Krieges die Sieger und Eroberer den Ertrag der Domainen mit Beschlag belegen und für ihre Zwecke darüber verfügen; (wie z. B. Napoleon seine Marschälle und Diplomaten mit einem Theile der Domainen in den von ihm eroberten Ländern ausstattete), während ihr Ertrag, bei dem Uebergange derselben in Privateigenthum, dem Staate nie entzogen werden könnte.

Wo aber in einem Staate sich dieser Verwandlung der Domainen in Privateigenthum (obgleich durch den Verkauf derselben ein großer Theil der Staatsschulden getilgt werden könnte) viele Hindernisse in den Weg sich stellen, da würde ihre Verleihung als Erbpacht jeder andern Benutzung derselben vorzuziehen seyn; theils, weil auf diese Weise ihre Bewirthschaftung der Verwaltung des Privateigenthums am meisten sich nähert; theils, weil der Staat, durch den Erbpacht auf eine sichere Jahresrente rechnen kann. Denn bei der Annahme eines blosen Zeitpachtes für die Domainen gelten alle bereits aufgestellte Nachtheile in Hinsicht ihrer Bewirthschaftung, obgleich diese Nachtheile noch bedeutend sich vermehren, sobald die Regierung eine Generalverpachtung mehrerer Domainen zusammen und ganzer Domainenbezirke, oder sogar die Verwaltung der Domainen auf eigene Rechnung des Fiskus ihrem Interesse gemäßer finden sollte.

So gewiß nun in staatswirthschaftlicher Hinsicht die Veräußerung der Domainen den politischen Interessen des Staates am meisten entspricht; so ist es doch auch diesen Interessen gemäß, daß der Verkauf der Domainen nur allmählig, und mit der größten Umsicht der örtlichen und öffentlichen Verhältnisse geschehe, weil in stark bevölkerten und geldreichen Provinzen der Preis der Domainen höher gehalten werden kann, als in schwach bevölkerten und armen Landestheilen. Damit steht in größern Reichen die staatswirthschaftliche Rücksicht in Verbindung, jedesmal nur einzelne Domainen — und zwar in den von einander am meisten entfernten Provinzen, — nicht aber die gesammten Domainen einer einzigen Provinz auf einmal zu veräußern; so wie es zweckmäßig ist, viele zu den Domainen gehörende besondere Gegenstände (z. B. Mühlen, Steinbrüche, Weinberge, Glashütten, Ziegeleien, Brauereien, Branntweinbrennereien, Torfgräbereien, Waldungen u. s. w.) von den Domainen zu trennen, und vereinzelt an Privatpersonen zu verkaufen; denn, wenn die Domainen erst in den Zeiten der Noth z. B. während eines Krieges, oder sogleich nach demselben, veräußert werden müssen, wird in der Regel der größere Vortheil auf der Seite des Käufers seyn und dem Staate ein beträchtlicher Theil der höhern Kaufsumme entgehen. Allein als Hauptbedingung einer zweckmäßigen Veräußerung der Domainen muß der Staat den Volkswohlstand überhaupt, die im Verkehre umlaufenden Kapitalien, die erhöhte Thätigkeit

im Gewerbswesen und Handel, so wie die erreichte Stufe der politischen Mündigkeit des Volkes berücksichtigen, weil zunächst unter diesen Verhältnissen der Uebergang der Domainen in Privateigenthum theils dem Interesse des Fiskus entsprechen, theils den vorhandenen Bedürfnissen und Interessen einer großen Anzahl von Staatsbürgern selbst ersprießlich seyn kann. Das Maaß der Bevölkerung, der Grad der allgemeinen Cultur, und viele andere wichtige Umstände müssen also bei dieser ganzen großen Frage stets und vor Allem in's Auge gefaßt werden. Wenn man übrigens namentlich von den Domainen-Waldungen und Domainen-Jagden die Unzulässigkeit der Veräußerung oder Verpachtung ganz allgemein behauptet (wie nicht selten geschieht), so muß hiegegen bemerkt werden, daß der Grund einer solchen Behauptung, nehmlich die Gefahr, es möchten solche Objecte in den Händen von Privatleuten erschöpft werden, bei kluger und strenger Oberaufsicht des Staates ganz sicher in sein Nichts zerfällt. S. Pölitz, staatswissensch. Vorlesungen II., 242—50. Spittler, Vorlesungen über Politik, S. 328—33.

Domainen-Käufer, Westphälische, s. Deutscher Bund S. 877.

Domcapitel und Domherren, s. Canonicus.

Dominical-Steuer, oder, **Gefäll-Steuer**, s. Steuer.

Doppel-Ehe, Bigamie, auch zweifache oder mehrfache Ehe (Polygamie) genannt, ist die förmliche eheliche Verbindung Desjenigen, welcher dabei wußte, daß eine bereits früher von ihm eingegangene Ehe noch fortbestand. Bei der Wichtigkeit der Ehe für das gesammte Leben des Staates muß die Bigamie überall, wo die Monogamie durch Gesetze und Sitten geheiligt ist, als eine widerwärtige Störung der Staats-Ordnung erscheinen, auch wenn auf den religiösen Charakter keine Rücksicht genommen wird, welchen etwa die Staatskirche dem ehelichen Institut verleiht. Zu diesem wichtigsten Gesichtspunkte kommt dann noch der andere, daß mit der Bigamie in allen Fällen eine Täuschung gegen den Staat begangen wird; denn die unrechtliche bigamische Verbindung geschieht unter dem absichtlich hervorgebrachten Anscheine einer rechtlichen Eingehung.

Die peinliche Hals-Gerichtsordnung (Carolina) verfolgte aber nicht sowohl wegen dieses staatlichen Uebels die Bigamie mit harter, sehr harter Strafe, sondern lediglich in Folge des berühmten christlich-germanischen Prinzips wegen des in jeder Doppel-Ehe liegenden Mißbrauchs der Gestalt der heiligen Ehe. Dieser religiös-kirchliche Sinn jener alten Criminal-Gesetzgebung hat deshalb veranlaßt, daß die germanischen Christen eine Zeit hindurch die Bigamie mit dem Tode bestraften, während die römischen Heiden in ihrer bloßen Menschlichkeit zufrieden waren, daß Ehrlosigkeit die Folge sey. Kein Wunder also, daß die Neuzeit, welche bekanntlich, wie uns die Priester versichern, raschen Schrittes dem Heidenthum zueilt, von der Grausamkeit der Carolina zurückkam, und keinen Untergang weder für Staat noch Moralität fürchtet, wenn man dieses ohnehin höchst seltene Verbrechen der Doppel-Ehe je nach Umständen mit einem ordentlichen d. h. nicht übertriebenen Maaße von Zuchthaus-Strafe kühlt.

Douane, s. Zollwesen.

Dragonaden, eine Erfindung des christlichen Staates, sind religiöse Bekehrungen durch Dragoner. Zuerst nannte man so die Verfolgung der Protestanten in Frankreich unter Ludwig XIV. unmittelbar vor und sogleich nach Widerrufung des Edicts von Nantes; diese christkatholische Bekehrungs-Verfolgung wurde nehmlich durch Dragoner-Regimenter vollzogen, welche man in protestantische Ortschaften in's Quartier legte, um die also Bequartirten so lange zu peinigen, bis sie zur römisch-päpstlichen Religion übergingen; der Hauptschauplatz dieser ersten Dragonade oder der gestiefelten Mission waren die Sevennen im südlichen Frankreich während der Jahre 1684 und 1685. Hier reichten sich also Religions-Fanatismus und unerhörter politischer Despotismus zum Hohne und zur gräulichsten Mißhandlung der Menschheit brüderlich die Hand; und die Pariser Bluthochzeit (s. S. 331.) ist der unübertroffene Höhepunkt dieses religiös-politischen Mordsystems, jenes schändlichste Ereigniß, bei welchem blos wegen edler, geistiger Festigkeit in einer einzigen Nacht auf Befehl der despotischen Königsgewalt mehr Menschen gemordet wurden, als während der ganzen französischen Revolution durch das Schreckenssystem ein Opfer der Guillotine geworden sind.

Die Dragonaden, unter Ludwig XIV. und Ludwig XV. fortgesetzt, haben überdies dem französischen Staate auch materiell einen großen Schaden gebracht. Industrie, Bevölkerung und bürgerliche Freiheit wurden geschwächt und tief verwundet. Demnach herrscht bei diesem Worte in der Seele ordentlicher Menschen stets die Vorstellung der moralischen Schandthat vor; noch heute wird dasselbe gebraucht, um die blutdürstigsten Mordanfälle despotischer Tiger zu brandmarken.

Dreifelder-Wirthschaft, s. Landbau.

Dreißigjähriger Krieg. Die Reformation hatte die Einheit der Staatsreligion in Deutschland gewaltig zerrissen und der reli-

giöse Zwiespalt beherrschte die Gemüther der Deutschen seit dem 16. Jahrhundert so sehr, daß die Anhänger der alten, alleinseligmachenden Kirche keine heißeren Wünsche hegten, als die Protestanten wieder unter das Joch des verlassenen Glaubens zu bringen, während die Protestanten, der schwächere Theil, zum Aeussersten der Kraft-Aufbietung bereit waren, um ihre bedrohte Existenz nach Möglichkeit zu sichern, jeden Falls mit Blut und Gut zu vertheidigen. Diese Spannung der religiösen Parteien, wobei allerdings der deutsche Reichsverband nur geschwächt, und in Folge des Erhaltungstriebes der Protestanten auch selbstsüchtige Hoffnungen und kühne Entwürfe besonders der protestantischen Fürsten genährt wurden, entlud sich, unter stetem Wühlen und Aufhetzen von Seiten der Jesuiten, in dem sogenannten dreißigjährigen Kriege (1618—1649), als dessen erste Herausforderungen betrachtet werden müssen 1) die Schließung der sogenannten Union der protestantischen Fürsten, (4. Mai 1608), und 2) die Gründung der katholischen Ligue (10. Juli 1609) Unter solchen Umständen entwickelte sich rasch als erster Theil des Ganzen

A) der Böhmische Krieg. Die Böhmen nehmlich drängten dem Kaiser Rudolph den sogenannten Majestätsbrief ab (11. Juli 1609), und als Kaiser Matthias denselben zu verletzen wagte, brach der Aufruhr wirklich aus (23. Mai 1618). Statt Ferdinands II. wählten die Böhmen Friedrich V. von der Pfalz zu ihrem König (26. August 1619). Während dieser neue Regent Friedrich in den Tag hinein lebte und sich die protestantische Union durch einen Neutralitäts-Vertrag (8. Juli 1620) die Hände binden ließ, rüsteten sich desto eifriger Ferdinand II. und die Ligue, und besiegten bald darauf (8. Nov. 1620) den Böhmenkönig Friedrich in der Schlacht am weißen Berge bei Prag; ihr General Tilly warf bei Wimpfen (6. Mai 1622) den Markgrafen von Baden, und bei Höchst (19. Juni 1622) den Herzog Christian von Braunschweig. Auf dem Reichstag zu Regensburg (1623) übergab hierauf der siegreiche Kaiser die Kurwürde und die Oberpfalz an Bayern. Doch blieb nicht lange Ruhe, sondern es folgte

B) der Dänisch-deutsche Krieg. Durch England veranlaßt, welches an dem Schicksal Friedrichs von der Pfalz innigen Antheil nahm, trat der dänische König Christian IV. gegen Tilly und Wallenstein, welcher ein kaiserliches Heer anführte, auf den Kampfplatz. Wie indessen der Graf Mansfeld bei Dessau (25. April 1626) von Wallenstein, so ward Christian IV. bei Lutter am Barenberge (27. Aug.) von Tilly besiegt und zum Frieden von Lübeck (1629) genöthigt. Nun waltete der jesuitisch-katholische Kaiser allmächtig im Reiche, und erließ das berüchtigte Restitutions-Edict (1629). Den jammervollen Zustand während dieser Periode rücksichtsloser Reaction preisen in unsern Tagen gewisse schlechte Schriftsteller (unter ihnen auch eine schlechte Sorte Protestanten) als diejenige Lage der Dinge, welche in Deutschlands politischen Verhältnissen hätte ganz fest werden müssen, wenn unser Vaterland heute politisch glücklich und im europäischen Staatensystem maaßgebend seyn wollte. Herr, verzeihe ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun! Richtig ist, daß damals Frankreich aus rein politischen Rücksichten diese absolute Macht des deutschen Kaisers, besonders insofern derselbe Oesterreich repräsentirte, nicht wollte, und in der durch die Reformation herbeigeführten geistigen und politischen Theilung Deutschlands seinen Vortheil suchte: folgt aber daraus, daß eine solche Theilung durchaus unvermeidlich war? Würde Deutschland nicht einig geblieben seyn, hätte man von Seiten des Kaisers und Reichs Gewissensfreiheit und freie Religionsübung unter vernünftigen Gesetzen proclamirt? Hat das nehmliche Deutschland, in welchem nun Protestanten und Katholiken neben einander leben, (freilich zum Verdruß finstrer Fanatiker!) nicht in neuster Zeit den Beweis der Möglichkeit durch eine glänzende Wirklichkeit just gegen Frankreich sehr praktisch geführt; und, hat nicht der größte protestantische Staat Deutschlands dabei die glänzendste Rolle gespielt? Endlich, war denn in Deutschland nie Uneinigkeit, außer seit der Reformation und in Folge derselben?

C) Der damalige französische Premier-Minister Richelieu trat, um der Uebermacht des Kaisers und Spaniens zu wehren, mit dem schwedischen Könige Gustav Adolph in Verbindung, welcher bereits auf deutschem Boden stand, als der Kaiser, auf dem Reichstag zu Regensburg (1630) bestürmt und bestimmt durch die Reichsstände, beredet durch den französischen Gesandten, Wallenstein und einen großen Theil seines Heeres entlassen und sich damit des Talismans seiner Gewalt beraubt hatte. Rasch gewann Gustav Adolph, welchem die historische Weisheit eines Gfrörer und Consorten rein Nichts als die Motive des raffinirten Eigennutzes unterlegen, Pommern, nöthigte Brandenburg zum Beitritt und rückte gegen die Elbe vor, ohne jedoch das Unglück Magdeburgs abwenden zu können, welches durch Tilly mit Sturm genommen und in Asche gelegt wurde (10. Mai 1631). Nach der Verbindung mit Joh. Georg von Sachsen besiegte Gustav Adolph im September des nehmlichen Jahres den Tilly bei Leipzig, durchzog siegreich Mitteldeutschland, nahm Mainz (13. Dez.), und versetzte den Krieg nach Bayern, welches er nach dem Siege am

Lech (7. April 1632) eroberte. Doch nöthigte ihn das Wiederauftreten Wallensteins, zu dem der bedrängte Kaiser seine Zuflucht genommen hatte, und mit welchem sich Maximilian von Bayern verband, zum Rückzug. Nach einem unentschiedenen Kampfe bei Nürnberg (24. Aug. 1632) kam es zur Schlacht bei Lützen (6/16. Nov. 1632), in welcher zwar die Schweden siegten, Gustav Adolph aber fiel.

Jetzt übernahm der schwedische Reichskanzler Axel Oxenstierna die Leitung der Angelegenheiten, und vereinigte die deutschen protestantischen Reichsstände auf dem Convent zu Heilbronn (13. April 1633); allein nach dem Falle Wallensteins, welcher, mit Verrath gegen den Kaiser umgehend, unthätig gewesen war, (24. Febr. 1634) erlitten die Schweden unter Anführung Bernhards von Weimar und Gustav Horns bei Nördlingen (7. Nov. 1634) eine vollständige Niederlage, und wurden bis nach Pommern zurückgeworfen, worauf der Kurfürst von Sachsen nebst mehreren anderen Fürsten mit dem Kaiser den Frieden von Prag schloß (30. Mai 1635). Aber der Krieg war damit lange nicht beendigt. Es folgte eine neue Periode desselben, nehmlich

D) der Französisch-schwedisch-deutsche Krieg, indem bei der nun bedrohlichen Uebermacht des Kaisers Frankreich um so entschiedener gegen denselben hervortrat und die Lage der Schweden erleichterte. Ihr General Banér gewann die Schlacht bei Wittstock (24. Sept. 1636) und behauptete sich im östlichen Deutschland, während der Herzog von Weimar die Eroberung vom Elsaß vollendete. Nach dem Tode dieser beiden Feldherren übernahm Linnard Torstenson den Oberbefehl der Schweden und vermehrte durch seine Siege bei Leipzig (23. Oct. 1642), bei Jüterbock (22. Nov. 1644) und bei Jankowitz (24. Febr. 1645) das Ansehen derselben. Unterdessen hatten auch die französischen Feldherren Guebriant, Turenne, und Condé bei Kempten (1642), Tuttlingen (1643), Mergentheim (25. April 1645), und Allersheim (3. August (1645) mit abwechselndem Glücke gestritten. So vereinigten sich endlich Gustav Wrangel, der Nachfolger Torstensons, und Turenne bei Gießen (10. August 1646), und nach weiteren zwei Jahren wechselnden Kampfes und in Folge der Niederlage des kaiserlichen Heeres bei Sußmarshausen (17. Mai 1648) ward der Friede zu Osnabrück und Münster geschlossen, welcher auch der Westphälische genannt, und von uns in einem besondern Artikel behandelt wird. S. Fr. J. Schmitthenner, Grundriß der historischen und politischen Wissenschaften II., 2, 51 ff.

Es wird an einem andern Orte erläutert (s. Reformation), aus welchen Gründen gerade Deutschland die Wiege des Protestan-

tismus wurde. Der dreißigjährige Krieg ist die Reaction gegen denselben, und es ist leicht begreiflich, daß, wie die Reformation in Deutschland entsprang, so auch in Deutschland die Reaction dagegen stärker und beharrlicher seyn mußte, als in irgend einem andern Lande. Waren doch ohnehin die kirchlichen und die politischen Verhältnisse nirgends inniger und vielfacher verschlungen, als eben in unsrem deutschen Vaterlande: das von dem Oberhaupte der Kirche gesalbte Reichsoberhaupt war der Schirmherr dieser römisch-katholischen Kirche; zu den Reichsständen aber gehörten geistliche Kurfürsten und gefürstete Aebte, zu den Landständen aller Orten Bischöfe und Domkapitel; überdies galt hier seit Jahrhunderten das canonische Recht; kurz, sehr bedeutende Interessen knüpften sich an die bestehenden kirchlichen Verhältnisse. Wie viele politische Interessen sich beim dreißigjährigen Kriege einmischten, — der Hauptzweck des Kaisers und seiner Verbündeten blieb doch immer, mit dem Katholicismus den alten Glauben und die alte kirchliche Verfassung wieder herzustellen, wobei allerdings der Absolutismus nicht zu kurz gekommen wäre; vergl. S. 845. Zahllose Opfer sind diesem Reactionssysteme gefallen, empörende Gewaltthaten haben Die, so in seinem Geiste handelten, namentlich die kaiserlichen Befehlshaber, da geübt, wo sie, von den Jesuiten begleitet, siegreich auftraten; und zu den dunkelsten Partien der neueren Geschichte gehört die in Böhmen, Mähren und Oesterreich unter Ferdinand II. durch List und Gewalt durchgesetzte Unterdrückung der evangelischen Lehre.

Indessen war dieser langwierige, schreckliche Krieg von der andern Seite zugleich auch ein Kampf gegen das Streben Oesterreichs, sich zum Herrn von Deutschland aufzuwerfen. Bei vielen unter den protestantischen Fürsten Deutschlands war deshalb dieser Krieg geradezu ein Kampf um ihre Existenz. Und, obgleich Frankreichs Eingreifen wichtig war, so wären diese protestantischen Fürsten sicherlich unterlegen, wäre nicht der heldenmüthige König Gustav Adolph mit seinen tapfern Schweden ihren bedrängten Glaubensgenossen zu Hülfe geeilt. Immerhin hatte bei diesem Schritte auch die Fürsten-Politik des schwedischen Königshauses einen entscheidenden Einfluß geübt, indem der König wohl einsehen mochte, daß Schweden in Europa keine bedeutende Rolle spielen könne, wenn es nicht auf deutschem Boden Fuß faßte. In der nehmlichen Zeit also, in welcher (wie Bülow-Cummerow sagt) die mächtigsten Fürsten Europa's die Freiheiten ihrer Völker unterdrückten, eine unumschränkte Regierungsmacht usurpirten und nur von Eroberungen träumten,

begünstigte just diese Tendenz die Begründung und Rettung des Protestantismus, der, weil seine Richtung dahin geht, die Religion von Menschen-Satzungen zu befreien und nach dem Willen Christi das Menschengeschlecht in allen Richtungen von der Knechtschaft zu erlösen, dahin führen mußte, den Absolutismus überhaupt und insbesondre denjenigen Absolutismus zu brechen, welchen sich die römisch-katholische Kirche seit Jahrhunderten über die Geister angemaßt hatte. Nach der Beendigung des dreißigjährigen Krieges war es der letzten Hälfte des 17. und dem ganzen 18. Jahrhundert vorbehalten, die großen Umwandlungen vorzubereiten, welche die socialen Verhältnisse der Völker seit der französischen Revolution erfahren haben, und der öffentlichen Stimme eine moralische Stärke zu geben, die von nun an auch ohne gewaltsame Umwälzungen vermögend ist, fortwährend große und allgemeine Reformen in den politischen und socialen Zuständen der Völker hervorzubringen.

Droit d'Aubaine, s. S. 215.

Droits réunis, vereinigte Gebühren, seit dem 25. Febr. 1804 gesetzlich in Frankreich durch Napoleon eingeführte indirecte Steuern, nehmlich Accise von Getränken, Taback, Salz, Spielkarten, gravirten Musikalien, von Fuhrwerken u. a. M., wurden durch eine eigene Oberbehörde „Régie des Droits réunis“ und durch ein derselben untergeordnetes Heer von Unterbeamten eingezogen. Ihrer Natur nach und durch die Art der Verwaltung waren deshalb diese Droits réunis stets als eine große Last so sehr verhaßt, daß Ludwig XVIII. in seinem aus Nancy erlassenen Aufrufe vom 21. März 1814 nichts Besseres zu seiner Empfehlung thun zu können glaubte, als die Aufhebung der Droits réunis zu verkünden, eine Erklärung, welche ebenso mit allgemeinem Beifalle aufgenommen wurde, als man von Staats wegen bald das gegebene Wort verleugnete. Nur der Name „Droits réunis“ fiel weg, die damit bezeichnete indirecte Steuer wurde nicht nur fortan erhoben, sondern mitunter selbst beträchtlich erhöht. Und so und noch ärger geht und bleibt es auch im heutigen Frankreich: die früher Droits réunis genannten Abgaben betragen jetzt im französischen Budget wenigstens 450 Millionen Franken.

Druckschriften, s. Censur, und Preßpolizei.

Duell, Zweikampf. Die Völker des Alterthums, insbesondre die Griechen und Römer kannten diese Barbarei nicht, sie waren in ihrem Privat- und Staatsleben bloße Heiden, mit deren Vernunft und Bildung zur Menschlichkeit es nicht harmonirte, wegen einer vielleicht ganz zufällig geschehenen Beleidigung raffinirt systematisch Blut zu vergießen und Menschenleben aufzuopfern. Erst der berühmte christlich-germanische Staat hat das Duell als eine tiefgewurzelte Sitte und sogar als ein förmliches Rechts-Institut hervorzubringen die Kraft und Heiligung gehabt. Wie der christlich-germanische Staat den Ruhm genießt, den Juden alle bürgerlichen Pflichten aufzuhalsen, ihnen aber die bürgerlichen Rechte zu verweigern; wie der christlich-germanische Staat in seiner Mitte die Ketzergerichte und die Glaubens-Scheiterhaufen aufkommen ließ und selbst aufrichtend protegirte, so hat er auch das Duell hervorgebracht und erst sehr spät einiges Bewußtseyn von der Unrechtmäßigkeit dieser Barbarensitte völliger Unmenschheit erlangt. Der christlich-germanische Staat des weiland heiligen römischen Reichs deutscher Nation hat es, man staune oder vielmehr man staune nicht, niemals, gar niemals zu einer Reichs-Gesetzgebung über den Zweikampf gebracht. Ja, noch in unsern Tagen gibt es christlich-germanische Rechtsgelehrte, welche, auf diesem Umstande fußend, das Duell nach gemeinem deutschen Rechte für keine Verletzung des Reichsfriedens, für nicht strafbar erklären.

Unsere germanisch-christlichen Vorfahren sind solche Barbaren gewesen, daß sie das Recht, sich gerichtlich zu duelliren, sogar zu einer Auszeichnung der Freiheit und der Freiherren machten, ganz übereinstimmend mit dem Charakter einer Nation, welche Jahrhunderte hindurch Fehderecht und Faustrecht ungestörter, freudiger Wege übte. Als indessen endlich das Städtewesen gedeihlichen Fuß faßte, da gieng unter den vielen schönen Wirkungen dieser Neuheit auch die Einsicht auf, es vertrage sich dieses faustkräftige Barbarenwesen nicht mit einiger, wenn auch geringer Civilisation; die freien Städter verlangten also geradezu Befreiung von dem Drucke des Kampfrechts; sie wollten vor ihren Stadtgerichten belangt werden, — und sich nicht duelliren; sie verlangten das Nehmliche, was auch die Römer für das Vernünftige erkannt und durch Sitte und Gesetz festgestellt hatten. Der Römer nehmlich, welcher gesunde Begriffe und reinmenschliche Bildung besaß, hielt seine äußerliche Ehre für ein Gut, das ihm der Staat gewähre, das ihm also auch nur der Staat entziehen könne, nicht aber einzelne Angehörige des Staates weder durch äußerliche Gewalthandlung noch viel weniger durch bloßes Geschwätz. Vergriff sich Jemand wörtlich oder thätlich an dem römischen Bürger, so standen Diesem zwei Wege offen, entweder in moralisch-vernüftigem Selbstbewußtseyn den Beleidiger der ihn als Beleidiger treffenden Schmach zu überlassen, oder klagend aufzutreten. Der Römer, welcher nicht das ungeheure Glück

hatte, im christlich-germanischen, ja auch nicht im blos christlichen Staate zu leben, fand, weil er ein bloßer Mensch, nicht aber ein christlicher Germane war, durchaus nichts Erniedrigendes in der Vernunft; diese Vernunft hieß ihn aber, wenn er je Genugthuung verlangte, die Gerechtigkeit bei Denen suchen, deren heilige Staatspflicht es war, die Gerechtigkeit zu handhaben. Großartig erscheint also das Vertrauen, welches der allgemein und staatlich gesittete Römer auf seine Richter und überhaupt auf jene Männer setzte, die vom freien Vaterlande mit den ersten Aemtern betraut waren! Der gebildete, vernünftige Kopf des heidnischen Römers sah Selbsthülfe als eine Beleidigung des gesammten souveränen Römer-Volkes und Römer-Staates an; er hatte einen Rechts-Begriff vom Staate, welches bekanntlich heutzutage von gewissen Leuten sehr lächerlich befunden wird, und er hätte den Staat gewiß für überflüssig gehalten, wenn mitten in demselben Selbsthülfe fortbestehen soll. Wozu denn das unläugbare Opfer, welches der Einzelne an seinen natürlichen Rechten der Gemeinschaft bringt, wenn nicht eben dadurch Herrschaft des Rechts und der Vernünftigkeit, kurz der Menschlichkeit gewonnen wird? Das Rechtsleben des römischen Staates ist eine große Idee, welche uns indessen nicht beschämen, nicht entmuthigen, vielmehr ermuthigen und zur Vernünftigkeit auffordern soll. Bei den freien Griechen war es ganz Dasselbe.

Die deutschen Städte also und ihre civilisirten Einwohner waren es, welche, obgleich Theilnehmer der damaligen christlich-germanischen Barbarei, doch zuerst in Deutschland von dieser gemeinen, zugleich abergläubischen Rohheit Nichts mehr wissen wollten und sich Privilegien dagegen zu verschaffen wußten. Desto eifriger bewahrte dieses Recht der selbsteigenen Gewalt-Uebung die edle Ritterschaft des christlich-germanischen Gemeinwesens, wobei die römisch-katholischen, d. h. päpstlichen Bischöfe aus ritterlichem Stande hinter ihren Adelsgenossen nicht im Mindesten zurück blieben. O, armseliger Staat, o, armselige Zeit, o, armselige Religion!

Hatte bis dahin das barbarische Kampfrecht einen Theil des barbarischen Rechtszustandes gebildet, so entwickelte sich die Barbarei des Zweikampfes nun dennoch immer mehr zur brutalen Abgefeimtheit, obgleich im übrigen Staatsleben eine bessere menschliche Sitte und ein festeres Recht an die Stelle unmenschlicher Rohheit trat.

Als nehmlich im 16. Jahrhundert der bisherige Ritterstand als Kriegerstand den Landsknechten, d. h. den stehenden Heeren Platz machen mußte, hielten dennoch die Führer dieser Soldateska das Kampfrecht selbst als

ein außergerichtliches Recht fest, und Franz I. von Frankreich forderte in diesem Soldaten-Sinne den deutschen Kaiser Karl V. zum Zweikampfe. Während demnach eine gänzlich umgeänderte, der Idee des Staates mehr entsprechende Gerichtsordnung das Kampfrecht aus dem Rechtswesen verbannt hatte, während selbst alles sonstige Aeußere der alten Ritter-Sitte und der Turniere verschwunden war, während also von Befehdungen und barbarischer Selbsthülfe des Nothzustandes keine Rede mehr seyn konnte oder seyn durfte, schuf die Unvernunft die empörende Sitte, zu den Waffen der Eigenmächtigkeit zu greifen, wo immer die männliche, d. h. christlich-germanische, Ehre und das Kraftgefühl eines Menschen verletzt war, welcher wenigstens ebenso gut ausschlagen konnte, als ein Gaul oder ein Maulesel, wie schon Sokrates bemerkte. Rohheit, Trunk, Spiel und Lüderlichkeit jeder Art waren gleichmäßige Elemente und Nahrungsstoff dieses empörenden Treibens unwahrer Mannhaftigkeit und theils affectirter, theis ziellos verirrter Aufopferung, welche mit der berühmten moralischen Stärke der germanischen Volksstämme so sehr zusammen hängt, daß sie nie wird völlig ausgerottet werden können. Ist es doch bis in's Innerste empörend, daß die folgenden Zeiten bis auf Heute sogar einen Rückfall erlitten. Denn während man in den letzten Zeiten des Mittelalters und im 16. Jahrhundert die Duell-Barbarei dem Ritter- und Soldaten-Stande überließ, verbreitete sich bald darauf das schauerliche Unwesen auch auf andere Stände, die ihren Beruf keineswegs in den Waffen haben. Jetzt (seit dem 17. Jahrhundert) war die ganze Sache lediglich nur auf ein gegenseitiges Halsbrechen abgesehen, und die Erfindung des Pulvers hatte auch die Raffinerie des sogenannten Kugelwechselns möglich und wirklich gemacht; jetzt erscheint sie systematisch als rohe Sitte Aller, welche irgend wie mit Waffen umgehen, jeden sogenannten Ehrenhandel, d. h. Zwist in Trunk und Spiel, durch Balgen, wie man es nannte, auszumachen. Der Zeitgeist, die öffentliche Meinung, wenn es eine solche in Deutschland gab, jeden Falls die wenigstens einigermaßen vorgeschrittene Civilisation des 17. Jahrhunderts, veranlaßten den im Jahr 1668 genommenen, vom Kaiser bestätigten, aber doch nicht zur Vollziehung gebrachten, Reichsschluß gegen das Duellwesen, namentlich unter dem Militär und bei den Studenten. Betrübt das Schicksal dieses Reichsschlusses immerhin auch heute noch die Brust jedes vernünftigen Menschen, so bleibt das Document doch höchst wichtig, um die edlere Rechtsansicht der Allgemeinheit ebenso sicher daraus zu erkennen, als wie die Rohheit zu Tage liegt, mit welcher damals schon diese,

nunmehr moderne, Barbarei getrieben wurde. Das Rauffystem war so vollständig entwickelt, daß es damals Balgereien zu Roß und zu Fuß gab und daß gewöhnlich außer der Haupt-Kampfpartie noch eine zweite als Secunda-Kampfpartie sich bildete, woraus die Secundanten der heutigen Duelle ihre jetzt ganz verschiedene Bedeutung empfiengen; ferner daß das Kugelwechseln damals schon sehr gewöhnlich war und daß nach der Ansicht der Reichsgesetzgebung schon das Herausfordern ein Verbrechen bilden sollte, Tödtungen im Duell als Todtschlag zu bestrafen seyen, Wirthe und Hausherren von dem intendirten Duell Anzeige machen und Posthalter keine Pferde zur Flucht hergeben sollten, endlich allen Obrigkeiten des Reichs obliegen sollte, Duellanten aufzuhalten und auszuliefern und zu allen Diensten und Gegendiensten bereit zu seyn.

Die Unvernünftigkeit der Zweikämpfe ist unter den Denkenden jetzt so viel als allgemein anerkannt. Dennoch halten sich gar Viele nicht blos berechtigt, sondern selbst verpflichtet, dieses Unvernünftige zu thun. Aus Standesvorurtheilen, aus Furcht, für feige gehalten zu werden, welche Furcht ja selbst wieder Feigheit ist, begeht man, geleitet von moralischer Schwäche und unklarer Vorstellung, das als Unvernünftig, ja als Verbrecherisch anerkannte. Und die gleiche Thorheit, mindestens Befangenheit bewegt auch Gesetzgeber und Richter zur Nachsicht für ein Verbrechen, welches nach seinem wahren Begriffe eine schwere Rechtsverletzung ist, indem es die Sicherheit der Staatsbürger in hohem Grade gefährdet und sich als überaus unheilvoll zeigt. Die meisten Veranlassungen zum Duell sind frivol oder leichtsinnig; das Vorurtheil, die der Barbarei entsprungene Sitte, die wirklich kindische Furcht vor dem bloßen Scheine des Mangels an thierischer, blutvergießender Tapferkeit bestimmen die Duellanten, wegen einer nicht selten höchst kleinen Zufälligkeit sein eigenes, einer vernünftigen Bestimmung angehöriges Leben und das Leben des Gegners leichtfertig auf's Spiel zu setzen, also das Unheil des Faustrechts wieder hervorzurufen oder zu verewigen, kurz, allem Begriffe von bürgerlicher Ordnung und gesetzlichem Rechtsschutze so eigentlich Hohn zu sprechen. So sehr demnach von Seiten der Staatsgewalt nach allgemeinen Rechts- und Klugheits-Prinzipien den Duellen platterdings kein Spielraum gestattet werden darf, so zeigt doch die Geschichte auch hierin, wie die Sitte, selbst die ganz unvernünftige, mächtiger ist, als jedes Gesetz. Die germanische Neuzeit in ihrem christlichen Charakter wird von der Duell-Unsitte nicht ablassen (mögen die Gesetze sagen, was sie wollen), bis aus der christlich-germanischen, unmündigen Welt eine durch Aufklärung und Geistesmündigkeit vernünftige Welt geworden ist. Die Historischen, welche immer von ihrem geschichtlichen Boden des Staatslebens träumen oder vielmehr faseln, mögen also sehen, ob ihr Prinzip auch hierin zum Heile führt; wir dagegen sagen auch hier, was wir schon einmal gesagt haben: „Unsre Hoffnung für die Erhaltung und fortschreitende Entwicklung des ächten Staatslebens ruht nicht auf einem immer vollständigeren Siege des Christenthums, sondern unsre Hoffnung für wahres Christenthum und ächtes Staatsleben ruht auf einem immer vollständigeren Siege der Vernunft."

Duldung oder **Toleranz**, die thätige Anerkennung des Rechts, welches ein Jeder auf seine Ueberzeugung hat, ist das vernünftige Gegentheil von jenem moralischen und intellectuellen Wahnsinne, den man Unduldsamkeit und Intoleranz nennt, als das ungezähmte Bestreben, Nichts gelten zu lassen, außer allein die Meinung und Behauptung seiner eigenen Person oder Parthei. Duldung und Unduldsamkeit kommen deshalb in allen Gebieten des menschlichen Lebens und Wesens vor, am meisten aber dort, wo die größte Ausprägung möglich ist, in der Wissenschaft und in den mit ihr eng zusammen hängenden wissenschaftlich-praktischen Gebieten des Staats und der Religion.

Daß die Vernunft den höchsten Grad der Duldsamkeit für menschliche Einsichts-Verschiedenheiten überhaupt verlangt, erläutert der Artikel „Ansichten." Daraus folgt aber für Leute von Verstand und redlichem Willen zugleich auch die Pflicht der Duldung im Staatsleben und im Bereiche der Religion. Wer fern von verstocktem Egoismus ist, wird diese Pflicht nicht nur anerkennen, sondern auch freudigen Herzens üben. Weil aber leider die Menschheit von Egoisterei nur zu sehr beherrscht wird, und weil auf der andern Seite die Ansichten und Ueberzeugungen vom Staat und von der Religion durch ihre nothwendigen und wichtigen praktischen Folgen dieser Egoisterei gar zu häufig schwer fallen, so müßte man sich in der That recht wundern, wenn die Welt, wie sie eben ist, mehr zur Duldung, als zur Unduldsamkeit hinneigte. Aus dieser Quelle hauptsächlich ist es denn gekommen, daß die Schandseite der Weltgeschichte eine wahre Masse von politischen und religiösen Märtyrern zeigt.

Da wir im christlich-germanischen Staate leben, wie man uns versichert, so richten wir, unter Verweisung auf den Artikel Denkfreiheit, unsern Blick hier vorzüglich auf das Christenthum. Daß aber im Reiche selbst dieser Religion die gleiche Berechtigung der menschlichen Vernunft und Ueberzeugung nicht blos mißkannt, nicht blos hintangesetzt wurde, daß man sie sogar mit brutaler Gewalt

der Waffen förmlich erstickte und selbst im Keim ertödtete, wenigstens zu ertödten suchte, daran trägt nur die auf der Menschheit Schwäche systematisch gegründete Willkür, Leidenschaft, Herrschsucht und Eigennutz der Hierarchie die blutige Schuld, nach deren Grundsätzen Niemand geduldet werden soll, der nicht der Allgewalt des kirchlich unfehlbaren Oberpriesters huldigt und ihr blinden Glaubens treu bleibt. Bann und Interdict, die kirchliche Censur und das Joch der heiligen Inquisition dienten der Hierarchie dazu, den sich erhebenden freieren Geist in die Schranken der Unterwürfigkeit zurück zu führen. Der Schwarm der Mönchsorden beförderte systematisch den blindesten Aberglauben und eben dadurch große Unduldsamkeit; der Eid der Abhängigkeit trieb auch die Bischöfe auf diesen Pfad; ja, selbst die Fürsten, bald aus Bethörung, bald aus Schwäche oder Furcht, wurden Vollstrecker des Willens der päpstlichen Unduldsamkeit.

Was Luther und Zwingli durch ihre Reformation für das angeborene Menschenrecht der Denkfreiheit und für Duldsamkeit unter dem Schutze frommer und aufgeklärter Fürsten wider die Römlinge erkämpften, das suchten die Finsterlinge durch ihre auf der Kirchenversammlung zu Trient aufgeregte Partheiwuth wieder zu zerstören. Römische Unduldsamkeit gab das Signal zu den böhmischen Unruhen, und diese entzündeten den verheerenden, grausigen dreißigjährigen Krieg. Was durch den sogenannten Religionsfrieden für Religionsfreiheit mühsam errungen worden, suchte die verderbliche Moral der überaus unduldsamen Gesellschaft Jesu wieder zu vertilgen; die Jesuiten leiteten großartig die Ketzerverfolgungen; unter ihrem mächtigen Walten betrachtete Alba, Philipp's II. großartiger Henker, wohlgefällig das Blutgericht zu Brüssel; bei der Pariser Bluthochzeit feierte der Orden der Jesuiten seinen glänzendsten Triumph; ihr Jugendunterricht zertrat fürder den Keim der Duldung und Menschenfreundlichkeit. Lange dauerte es deshalb, bis die also genährte Fackel der religiösen Zwietracht und des kirchlichen Krieges einigermaßen gelöscht wurde.

Wenn allerdings schon der westphälische Friede (1648) in Deutschland einigen Grund zu andauernder Duldung legte, so war es doch erst dem 18. Jahrhundert vorbehalten, den Charakter der Unvernunft in der Unduldsamkeit so recht in's klare Licht zu setzen. Der religiöse Verfolgungsgeist ward im 18. Jahrhundert mit großem Erfolg von Schriftstellern bekämpft, die sich einen gegründeten Anspruch auf die Dankbarkeit des gleichzeitigen Alters und der nachfolgenden Geschlechter erworben haben. Allgemeine Toleranz ward ein Gegenstand der angelegentlichsten Wünsche; bald wurde sie als ein Recht gefordert, und kaum hatte man dieses ausgesprochen, so genügte es schon nicht mehr. Einer unsrer ersten und populärsten Vertheidiger der vollkommensten Duldung, Basedow, erklärte laut, Toleranz sey nicht das Rechte; vollkommene Gleichheit im Staate dürfe für jede Religionspartei und für die Anhänger eines jeden Glaubens gefordert werden. Er selbst wandte Dieses indessen, ob absichtlich oder zufällig, doch nur auf die Bekenntnisse christlicher Secten an. Andere dehnten es weiter aus, ohne jedoch den Grundsatz einer vollkommenen vernünftigen Indifferenz des Staats gegen alle Meinungen und Lehren aufzustellen. Solch' höchste Stellung des Gesichtspunktes wurde erst gewonnen durch die staatswissenschaftliche und philosophische gänzliche Trennung der Religion, als einer Privatangelegenheit des einzelnen Menschen, von der rein bürgerlichen Ordnung; diese Trennung aber war erst möglich, als die aus dem Naturrechte abgeleitete Theorie des Staates maßgebend wurde. Denn so allgemein einleuchtend Dieses jetzt ist, so hörte man noch im 18. Jahrhundert derartige Grundsätze nur hier und da, und zwar blos in unsicherer Anwendung bei vereinzelten Maaßregeln der Regierungen, bis sie endlich in der französischen Revolution zu dem Range eines der ersten und nothwendigsten Principien erhoben und nicht blos von sogenannten Materialisten und Atheisten, sondern auch von ernstlichen Gegnern des Unglaubens und von wahren Freunden der Religion vertheidigt wurden. Daher kam es denn, daß erst das neunzehnte Jahrhundert in seiner größern Anzahl der Aufgeklärten vollkommen den allgemeinen Zweck der Menschheit begriff, welcher, absehend von besondern Zwecken dieser oder jener Kirche, sehr verschiedene Mittel zuläßt, und zeigt, daß wir alle zu einem Ziele gehen und daß es unwürdig und sträflich ist, sich wegen der verschiedenen Wege, auf denen man wallet, anzufeinden. Das neunzehnte Jahrhundert entwickelte die Forderung und Quelle der Duldung aus dem wahren Begriffe der Kirche als einer zur Erziehung des Menschengeschlechts nothwendigen Anstalt. Herrschend wurde nunmehr die richtige Ansicht, daß kein der Idee und des Namens würdiger Staat eine Kirche vor der andern auf irgend eine Weise durch Beförderung der besonderen kirchlichen Zwecke begünstigen dürfe, daß keine Kirche vor der andern herrschen, und ebenso wenig ein Staat eine von ihm anerkannte Kirche nur dulden, sondern sie als rechtlich bestehend anerkennen und schützen müsse, weil alle kirchlichen Vereine, sobald sie als Organe für Erreichung des Zweckes der Menschheit anerkannt sind, gleiches Recht haben und gegründete

Ansprüche auf mehr als auf bloſe Gnade der Duldung. Dieſe Anſicht hat auch in die modernen europäiſchen Staatsverfaſſungen ſo ſehr den Weg der Anerkennung gefunden, daß das wahre Duldungsprincip, mit Verbannung des Ausdrucks und Unterſchieds von herrſchender und geduldeter Kirche, in einzelnen Ländern, namentlich in den nordamerikaniſchen Freiſtaaten, kein ſpecielles Glaubensbekenntniß als Staats-Religion proclamirt.

Um ſo bedauerlicher und ſträflicher erſcheint es, daß nun ſelbſt in den jüngſten Tagen unſrer Gegenwart von Neuem dieſer friedliche und vernünftige Zuſtand geſtört wurde. Die der Vernunft und dem Chriſtenthum gleichmäßig widerſtreitende und durch die Geſetzgebung aller deutſchen Staaten feierlich als unſtatthaft erklärte Behauptung, daß außer der einen römiſchen Kirche kein Heil ſey, und daß Alle, die ihr nicht angehören, als Ketzer und Heiden betrachtet werden müßten, iſt in unſern Tagen auf's Neue zum Vorſchein gekommen und ſelbſt mit höchſter Steigerung und Strenge geltend gemacht worden. Dadurch gieng in den Kreiſen, in denen dieſe Behauptung geneigte Ohren fand, die Idee der Duldung verloren, welche doch eine der ſchönſten und edelſten Erwerbungen unſrer Neuzeit iſt. Ja, die Unduldſamkeit hat ſich ſogar bis auf den Grad geſteigert, daß ſie einen offenen und hartnäckigen Krieg mit den Staatsgewalten unternahm. Es wurden und werden immer noch die alten Lügen und Sophiſtereien, verbrämt mit falſch-idealiſtiſchen und affectirt-äſthetiſchen Phraſen, aufgewärmt, und ein Kampf auf Leben und Tod mit den Proteſtanten eröffnet, zugleich auch Nichts verſäumt, was dazu dienen konnte, um Ueberläufer aus den Lagern der Letztern herbei zu locken und herbei zu nöthigen. Damit kehrte der alte Zuſtand feindſeliger Oppoſition zwiſchen beiden Kirchen wieder; auch die Aufgeklärten in der einen wie in der andern wurden durch das Corporations-Intereſſe zu den Partheien förmlich getrieben; man beobachtete ſich zuerſt mit Mißtrauen; dann entfernte man ſich von einander; es traten auch Proteſtanten, alſo verführt, auf den Kampfplatz, die, unter Verläugnung des Grundcharakters ihres Bekenntniſſes, mit nicht minderer Leidenſchaft verfuhren, als bei den katholiſchen Gegnern der Fall war. So gieng der kirchliche Friede und die durch wahre, edle Aufklärung glücklich hergeſtellte religiöſe Verträglichkeit im deutſchen Vaterlande unter. Mit patriotiſchem Schmerze erkennen Diejenigen, die dem Geiſte der Zwietracht keinen Einfluß auf ſich geſtatten, in dieſer widerwärtigen Erſcheinung einen beklagenswerthen Rückſchritt der Zeit in die Regionen der Finſterniß und des Fanatismus.

Denkfreiheit iſt ein urſprüngliches, durch keine geſellige Beziehung verlierbares Menſchenrecht: wer einem Andern das Recht auf ſeine Meinung ſtreitig machen will, ſtempelt ſich ſelbſt zum Sklaven ſeiner gegenwärtigen Meinung; denn er erklärt ja dieſe ſelbſt für unabänderlich. Da übrigens nicht Meinungen und Gebräuche das Maaß wahrer Religion ſind, ſondern das Gott ergebene Herz und die Freudigkeit im Rechtthun, ſo ſteht für Denkende und Edle ſchon deshalb der Glaubens-Eifer in ſeiner vollen Blöße da. Wer für bloße Rechtgläubigkeit mit Hitze kämpft, verfehlt meiſtens ſelbſt den Weg der Wahrheit; hat doch der verfolgungsſüchtige Eiferer viel Aehnlichkeit mit einem im Thale wohnenden, der ſogleich über verfehlten Weg ſchreit, weil er nur einen kennt, indeſſen Andere, die auf dem hohen Berge ſtehen und eine freie Ausſicht haben, klar ſehen, daß mehrere Wege an's Ziel führen. Ein menſchenfreundliches Sittengeſetz und ein vernünftiges Gottglauben muß mit jeder Religion vereinbar ſeyn. Die Religion iſt, wie in der äußeren Natur das Sonnenlicht, etwas durchaus Einfaches; aber es werden bei der Schwäche und Verſchiedenheit des menſchlichen Weſens aus der einen, eigentlichen Religion gar mannigfache Religionen unſrer getrübten Wirklichkeit, gerade wie das einfache, reine Licht, von irdiſchen Gegenſtänden aufgeſogen, ſich in vielen Farben bricht. Bedenken wir, daß Niemand die religiöſe Sonne ſelbſt iſt, und blicken wir auf das große Panorama der Völker- und Menſchen-Geiſter, die den bunten Farbenſchmuck ihrer Religion vor uns ausbreiten, ſo kann Dies vielleicht dazu dienen, uns eine recht lebhafte Neigung für allgemeine, vernünftig unbeſchränkte Toleranz einzuflößen.

Wenn man daher die Verdammungswuth der älteren Zeiten und den Rückfall unſrer Tage in denſelben Fehler ruhig betrachtet, wenn man ſieht, wie, offen oder heimlich, immer noch jede Religionspartei als Parthei die andere verwünſcht und ſich allein für die einzig rechte hält, ſo darf man ſich allerdings nicht darüber beſchweren, daß die Religionsſpötter dieſen Krieg Aller gegen Alle bald lächerlich machen, bald als abſcheulich darſtellen. Die religiöſe Ausſchließlichkeit iſt immer lächerlich, wenn nicht noch Etwas Schlimmeres. Denn wozu anders kann ſie führen, als entweder zu einem endloſen Religionskriege oder zum Siege einer Parthei? und dies Letztere wäre ſicherlich am meiſten zu beklagen, weil die Einſeitigkeit der Partheiherrſchaft, immer nur auf Gewalt und Unnatur gegründet, in Religions-Sachen die unduldſame, entſetzliche Behauptung hervorruft, daß man das alleinige Mittel zum Seligwerden (woran bekanntlich Allen gelegen iſt)

besitze und sich von Niemand darüber zweifelhaft machen lasse. Glaubt man hingegen allgemein, daß das redliche Wollen und Bewirken des Rechten gewiß Jeden, der darin lebt, in Harmonie mit Gott und allen guten Seelen versetze, so wird die Gewißheit, unter den verschiedensten religiösen Meinungen selig werden zu können, all' jenem ausschließlichen Glaubenseifer der Intoleranz ein Ende machen, ohne deshalb die Gleichgültigkeit gegen das Religionswesen auf den Thron zu setzen *). Welche Religionsart ist denn so reinmenschlich, so vollkommen, daß sie jedem Himmelsstriche, jeder Nation, jeder Culturstufe, jedem Temperamente des Individuums oder Volkes anpaßte? Man hält zwar mit Recht die christliche Religion für ein Ideal, welches in seiner Reinheit universal oder Weltreligion werden könnte. Aber die menschlichen Versuche, dieses Ideal zu verwirklichen, widersprechen sich bekanntlich auf so mannigfache Weise, als es verschiedene christliche Secten gibt. Und diese christlichen Secten verdammen sich unter einander mehr, als je ältere Religionspartheien gethan haben **). Die meisten unter ihnen treiben den Grundsatz der Ausschließlichkeit bis zur äußersten, früher ganz unbekannten Strenge. Was wäre wohl mehr zu beklagen, wenn dieser Kampf endlos fortwüthet, oder wenn Eine dieser Secten den Sieg davontrüge? Warum sollte es nicht lieber endlich dahin kommen, daß Einer die Religiosität des Andern nicht blos duldet, sondern mit Ueberzeugung in rechtlicher Gleichheit anerkennt?

Eigentlich sollte also thätige Anerkennung des Rechts, das ein Jeder auf seine Ueberzeugung hat, nicht Duldung heißen: für ein unveränderliches Menschenrecht ist das Wort „Duldung" entehrend; man soll die wahre, redliche Ueberzeugung des Andern nicht dulden, sondern achten und ehren, auch wenn man sie nicht zu der Seinigen machen kann. Duldung setzt voraus, daß der Duldende entschieden und allein Recht habe, daß hingegen der Geduldete von der Gerechtigkeit Nichts, Alles von Mitleiden und Nachsicht erwarten müsse. Liegt nicht schon im Worte eine tiefe Kränkung, eine unvernünftige Ansicht?!

Dürftigkeit, s. Armuth, und Pauperismus.

Durchfuhr-Handel, s. Handel.

Durchsuchung, s. Sklavenhandel.

Dynast, ein griechisches Wort (= Machthaber), wird in den lateinischen Schriften des Mittelalters gleichbedeutend mit dem latein.

*) Der Artikel über die gemischten Ehen wird uns noch einmal auf diesen Gegenstand zurückführen.

**) Vrgl. die Artikel „Bodin," und „Herbert von Cherbury."

dominus zur Bezeichnung der Hochadelichen als Landherren gebraucht. In der reinen Feudal-Monarchie des eigentlichsten Mittelalters bildeten die Herren oder Dynasten, die Adalinge der früheren Zeit, den ersten aller Stände, von welchen Diejenigen in Deutschland Fürsten genannt wurden, welche unmittelbar von dem Könige selbst ein Fahnlehen hatten. Der Besitz der Herrschaftsrechte, welche, als Ausflüsse der ehemaligen königlichen Gewalt, allgemein mit dem Namen der Hoyeit oder hohen Gerichtsbarkeit bezeichnet werden, machte in der rein feudalen Monarchie eigentlich den Charakter des Dynasten oder Landesherren aus. Diese Herrschaftsrechte wurden aber so erworben, daß die Amtsgewalt der Herzoge und Grafen in ihren Familien in Erbgang kam, oder daß die Grafenrechte geistlichen und weltlichen Grundherren verliehen wurden.

Ein Dynaste ist demnach von einem bloßen Grundherren sehr verschieden; der Grundherr hat nur Grundherrlichkeit, keine Hoheit; er hat nur niedere Gerichtsbarkeit, nicht die hohe. Als sich daher im weitern Verlaufe des deutschen Reichs- und Staats-Wesens die wunderliche Trennung des Adels in hohen und niedern bildete, da gehörten die Grundherren, wie noch jetzt, zum niederen Adel, die Dynasten hingegen zum hohen, doch mit der eigenthümlichen Neuerung, daß man jetzt nicht alle Arten des hohen Adels Dynasten nannte, sondern nur die Letzten desselben, d. h. Diejenigen, welchen man die Landeshoheit nicht absprechen konnte, die aber weder Kurfürsten, noch Reichsfürsten, noch Reichsgrafen waren; s. S. 52.

Dynastie nennt man in der Erbmonarchie dasjenige Geschlecht, welches an der Spitze des Staates steht, so daß ihm nach irgend einem Grunde des äußern Rechts die fürstliche Gewalt als Stammgut gehört. Je weniger die Monarchie den patriarchalischen und patrimonialen Charakter hat, je mehr sie dagegen den Charakter des Rechts-Staates und zu ihren Säulen öffentliche Institutionen hat, mit einem Worte, je freier und besser eine Monarchie ist, desto mehr steht der Regent zu dem Ganzen in einem rein persönlichen, individuellen Verhältnisse, nicht in dem der Familie. In freien Monarchien steht also allerdings der Regent als Haupt des Staates im Vordergrund, nicht aber seine Familie oder Dynastie; je mehr in einer freien Monarchie der Fürst seine Stellung begreift, desto mehr zeigen sich bei all seinen Handlungen die Interessen des Volkes und Staates als einzige Beweggründe, nicht aber die Interessen seiner Dynastie, nicht die dynastischen Interessen. Europa ist in dieser Beziehung so weit vorgeschritten, daß Kriege aus dynastischem Interesse, welche

früher so häufig waren, jetzt kaum mehr möglich seyn dürften. Es liegt hierin ein großer Trost und eine große Beruhigung für die Menschheit.

Seitdem die Völker Europa's ihre Verhältnisse durch geschriebene, d. h. unverbrüchliche Verfassungen geordnet sehen; seitdem es sich in solchen Staaten als die beste Politik herausstellt, die Heiligkeit des Staatsvertrags zu ehren und Jedem den Vollgenuß seiner Rechte zu lassen, ist (wie Gutzkow sagt) die Krone, über dem Ganzen schwebend, die oberste moralische Garantie des Gesetzes, der Ordnung, der Gnade. Mit diesen Principien hat sich England erhalten unter Königen, die wahnsinnig waren; mit diesen Principien erhält es sich unter Frauen, und würde es sich erhalten auch unter Kindern. In England herrscht eine Königin, in Portugal eine Königin, in Spanien noch vor Kurzem unter Regentschaft sogar ein weibliches Kind, in Griechenland ein naturalisirter Fremdling, in Belgien ein Fremdling. Es sind die Begriffe, welche die Staaten regieren, nicht mehr die Personen, geschweige denn die Dynastien oder Familien. So können sich Throne erhalten, die nicht naturwüchsig sind, und Scepter in den Händen von Mädchen und Frauen!

E.

Ebenbürtigkeit. Unter diesem Ausdruck versteht man die Standesgleichheit durch Geburt. Die Rechtsgrundsätze darüber beruhen namentlich in Deutschland auf einem ganz alten, volksthümlichen Herkommen. So ist z. B. schon im Sachsenspiegel oder alten sächsischen Landrecht III, 72. einem Kinde des Vaters Recht und Heerschild nur unter der Voraussetzung beigelegt, daß es ehelich frei geboren und dem Vater ehelich ebenbürtig ist. Es wird hierdurch verlangt, daß der Vater das fragliche Kind mit einer, ihm selbst an Stand und Geburt gleichen, Mutter ehelich erzeugt habe. Demnach wird Niemand mit gutem Grunde behaupten können, daß eine Person mit dem Prädicat: „vom Vater und Aeltervater her von Ritters-Art" dürfe bezeichnet werden, falls die Mutter oder Großmutter von geringerem Stande gewesen ist. Es werden blos Vater und Aeltervater hier genannt, um anzuzeigen, daß man zur Erweisung der „Rittersart" nicht noch höher hinaufsteigen dürfe.

Allerdings sagt das sächsische Landrecht III, 45: „Das Weib ist ihres Mannes Genossin in aller Ehre und Würdigkeit, die der Mann hat, sobald sie sein Bett beschreitet." Allein die Absicht dieses Artikels ist nur, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die Theilnahme des Weibes an ihres Mannes Ehre und Würde ihren Anfang nimmt, und das ganze Gewicht dieser Stelle ruhet darauf, daß mit dem Eintritte in das Ehebett diese Gemeinschaft der Ehre und Würde sofort beginnt; keineswegs aber soll damit behauptet werden, daß ein jedes Weib ohne unterscheidende Berücksichtigung ihres gleichen oder ungleichen Standes ganz gleicher Würde mit ihrem Ehemanne theilhaft sey. Denn auch hier wurde wieder als allgemein bekannt und unbezweifelt vorausgesetzt, daß nur eine standesmäßige, ihrem Manne an Standesgeltung gleichstehende Ehegattin der Ehre und Würde desselben unbeschränkt theilhaft werden könne.

Nach einem andern altdeutschen Rechtssprüchworte, welches die Glosse über den Sachsenspiegel I, 20. anführt: „Ritters Weib hat Ritters Recht," wird allerdings auch eine allgemeine Rechtsgleichheit zwischen Mann und Weib im vaterländischen Rechte statuirt; allein auch dieser Satz würde falsch verstanden werden, wenn man ihn dahin deuten wollte, als ob eines Ritters Frau, ohne Rücksicht auf den Unterschied ihres Standes, auch wenn sie von geringerer Herkunft wäre, als ihr Mann, der Würde und Ehre desselben völlig theilhaft werden könne. Die ritterliche Würde war bekanntlich im Mittelalter kein Standesvorzug, welcher schon durch die Geburt mit sich gebracht ward, trotz dem, daß der hohe und niedere Adel wirklich schon durch die Zeugung in rechtmäßiger Ehe sich fortpflanzte. Die Standeswürde eines Ritters mußte vielmehr durch besondere Verdienste erworben, und mit ausdrücklichen Feierlichkeiten erlangt seyn. Allerdings kam es bald dahin, daß kein Anderer, als Jemand von adelicher oder Herrenstands-Geburt zur Ritterwürde zu gelangen pflegte. Allein weder alle Adeliche, noch alle Fürsten und Grafen waren Ritter, sondern nur die, welche diese Würde besonders erlangt hatten. Nur wenn man dieß erwägt, zeigt sich sofort, wie eigentlich das Sprüchwort: „Ritters Weib hat Ritters Recht" zu verstehen sey; nehmlich so: Hat ein Mann die ritterliche Würde einmal erlangt, so kommen deren Vorrechte auch seiner Gemahlin zu gute; allein es versteht sich dabei von selbst, daß diese Gemahlin auch überhaupt als eine standesmäßige Gemahlin der Würde ihres Gemahls fähig seyn muß und beim Gebrauche jenes Sprüchworts wird dieser Umstand stillschweigend vorausgesetzt. Eines Ritters Frau von geringerer Herkunft hatte auf die Theilnahme an der ritterlichen Stan-

deswürde ihres Mannes niemals vollen Anspruch.

Im sächsischen Lehnrecht Art. 20. heißt es: „Wenn eines Lehnherrn Sohn dem Vater nicht ebenbürtig sey, so möchten des Vaters Vasallen sich wohl weigern, vom Sohne ihre Lehen zu empfangen, auch selbst dann, wenn der Sohn den Vater überlebe.“ Hier ist von einem Lehnherrn die Rede, der seine Vasallen hat, also von einem, der zum Herrenstande im engern Sinne gehört. Einen nicht ebenbürtigen Sohn eines solchen Herrn konnte man sich nicht anders denken, als in dem Fall, wenn seine Mutter nicht von eben dem Geburtsstande wie ihr Gemahl war. In diesem Falle nun sollten die Vasallen als freie Leute nicht verbunden seyn, die Lehen von dem nicht ebenbürtigen Sohne des Lehensherrn zu empfangen. Denn der Sohn des Lehnsherrn war unter diesen Umständen auch dann, wenn er eine freie Person (ingenuam) zur Mutter hatte, vermöge des Grundsatzes, daß das Kind der ärgeren Hand folge, doch nur von eben dem Stande, welchem auch die Vasallen selbst angehörten, und diese hielten sich nicht für verbunden, ihren Grundbesitz von einem ihres Gleichen zu Lehn zu nehmen.

Im longobardischen Lehnrechte kommt unter andern eine Stelle vor, wo die Beschaffenheit der sogenannten morganatischen, unstandesmäßigen, Ehe gerade so beschrieben wird, wie diese Art von Bündnissen in Deutschland schon Jahrhunderte lang gebräuchlich gewesen ist. Es wird dabei zunächst ein wirklicher Rechtsfall erzählt. Ein Adlicher habe mit einer standesmäßigen Gemahlin einen Sohn gehabt, später aber als Wittwer ein Frauenzimmer unter seinem Stande geheirathet, mit der Verabredung, daß weder sie, noch die Kinder, die er mit ihr erzeugen würde, von seinen Gütern weiter etwas bekommen sollten, als was er bei der Verlobung ihnen ausgesetzt habe. Nach seinem Tode hätten nun die Söhne aus dieser zweiten Ehe wohl die Erbfolge in des Vaters Allodialvermögen erlangen können, wenn keine Söhne aus der ersten, standesmäßigen Ehe vorhanden gewesen wären, allein ein Erbfolgerecht in die väterlichen Lehngüter würde ihnen selbst in diesem Falle nicht zugestanden haben. Beiläufig wird dann noch bemerkt: in Mailand nenne man dergleichen Ehen morganatische, anderwärts aber führten sie den Namen salische Ehen. Ob der Name: morganatische Ehen von der Morgengabe, als von einer vertragsweise für Frau und Kinder bestimmten Abfindung herzuleiten ist, oder von einer Anspielung auf den Grundsatz, daß das Kind der ärgeren Hand folge, und also der Mutter nachgehe, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden; doch liegt darin immer ein Beweis für den ächt deutschen Ursprung des ganzen hier fraglichen Gewohnheitsrechts. Die zweite Bezeichnung „salische Ehen“ deutet aber auf das Erbfolgerecht der salischen Franken hin, kraft dessen die Töchter ganz von der Erbfolge in den väterlichen Grundbesitz ausgeschlossen blieben, was denn auch wieder auf ächt deutsches Recht zurückführt.

Unter diesen Umständen erklärt es sich leicht, warum in späteren deutschen Reichsgesetzen, wie z. B. in der goldnen Bulle Kap. 7., wo von der Erbfolge der weltlichen Kurfürsten nach dem Rechte der Erstgeburt die Rede ist, die Ebenbürtigkeit nicht ausdrücklich als Erforderniß mit aufgeführt wird. Man setzte diese Bedingung als bekannt voraus, und nahm an, daß dieselbe sich von selbst verstehe. Daher erklärte man sich auch über die Erledigung der Erbfolge in der Kurwürde nur für den Fall, daß ein Kurfürst ohne männliche rechtmäßige Erben weltlichen Standes gestorben wäre. Gewiß aber würde man den Sohn eines Kurfürsten nicht für rechtmäßig haben gelten lassen, wenn er nicht zugleich von einer standesmäßigen Mutter geboren, also ebenbürtig gewesen wäre.

Es erhielt sich auch gerade in Deutschland das alte Gewohnheitsrecht fortwährend in Geltung. Als aber allmählig, besonders unter den kleineren Reichsfürsten, unstandesmäßige Ehen etwas häufiger zu werden, und mehr als einen verdrießlichen Erbfolge-Proceß unter den betheiligten Partheien, namentlich hinsichtlich der erlangten oder nicht erlangten Einwilligung von Seiten der Agnaten hervorzurufen begannen, ward es für Kaiser und Reich immer dringender nöthig, vorbeugende Anordnungen darüber im Voraus zu treffen. Deshalb empfing z. B. die Wahlcapitulation des deutschen Kaisers Art. 22. §. 5. seit 1658 den Zusatz: es sollten höhere Standes-Erhöhungen unter den Fürsten und Ständen des Reichs dem Territorialrecht nicht nachtheilig seyn; und seit 1742 ward noch hinzugefügt: wer auf diese Art erhöhet worden, der solle sammt den ihm zugehörigen und unter der fraglichen Landeshoheit liegenden Gütern auch ferner unter der bisherigen landesfürstlichen Gerichtsbarkeit verbleiben. Ebenso wurde durch zwei Zusätze von 1741 und 1790 zu Art 22. §. 4. der Wahlcapitulation ausdrücklich bestimmt, der Kaiser solle es von nun an unterlassen, den aus unstreitig notorischer Mißheirath oder einer gleich anfangs eingegangenen morganatischen Ehe erzeugten Kindern eines Reichsstandes oder eines, aus einem reichsständischen Hause entsprossenen Herrn die väterlichen Titel, Ehren und Würden beizulegen, noch viel weniger aber dieselben zum Nachtheil der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch,

wo dergleichen früher bereits geschehen, dieß für null und nichtig erachten.

Seit der Aufhebung der ältern deutschen Reichsverfassung kann man sich freilich nicht mehr direct an das ältere deutsche Rechtsherkommen über Ebenbürtigkeit und die darauf bezüglichen positiven deutschen Reichsgesetze halten: allein eine darauf gestützte Analogie muß nichts desto weniger auch jetzt noch hierbei zur Richtschnur dienen. Wir bemerken in dieser Beziehung Folgendes: Ebenbürtigkeit ist ein Beziehungs- oder Vergleichungs-Wort. Es drückt einen Verhältnißbegriff aus, und kann also nicht verstanden werden ohne Beisetzung oder Hinzufügung eines andern, mit dem es verglichen werden soll; absolut gesetzt, begründet es kein vollkommenes Urtheil. So auch das Beiwort ebenbürtig; ein Prädicat, zu welchem, wenn in einem gegebenen Fall ein bestimmter Sinn damit verbunden werden soll, zwei Subjecte gehören, deren eines mit dem andern verglichen, oder dem andern beziehungsweise zur Seite gesetzt wird. Beide Worte, allgemein auf Geburt hindeutend, sind Prädicate, die auf Personen bezogen werden. Nur zu Folge einer gewissen rhetorischen Freiheit wird das Eigenschaftswort ebenbürtig zuweilen auch Sachen beigelegt; z. B. einer Ehe, einem in Frage stehenden Mannsstamme u. s. w. Ebenbürtigkeit bezeichnet eine Gemeinschaft, welche zwischen zwei oder mehreren Personen rücksichtlich ihres Geburtsstandes besteht. Demnach wird durch diesen Ausdruck eine Untergattung der Genossenschaft kennbar gemacht, ein Zweig nehmlich der Standes-Genossenschaft im Allgemeinen. Als Species der letzteren bezeichnet die Ebenbürtigkeit nichts anderes, als die Genossenschaft des Geburtsstandes. Nach der Verschiedenheit der Verhältnisse dieses Geburtsstandes hat sie verschiedene Abstufungen. Personen, welche zu einem gleichen Geburtsstande gehören, heißen Ebenbürtige, oder Geburtsstandes-Genossen; Höhere als die Ebenbürtigen könnte man mit einem etwas ungewöhnlichen Worte Ueber-Genossen nennen, Tieferstehende dagegen Nieder-Genossen. Rücksichtlich des positiv normirten Geburtsstandes-Verhältnisses unter Ehegatten, hinsichtlich welcher jetzt die Ebenbürtigkeit vorzugsweise in Frage gezogen zu werden pflegt, hielt man in der ältesten Zeit und noch während des Mittelalters in Deutschland alle Freien ohne Unterschied für gegenseitig ebenbürtig. Die Verschiedenheit des Ranges der Freigebornen nach Maaßgabe der Heerschilds-Eintheilung blieb aber natürlich alsdann unberücksichtigt. Obwohl die Adelichen im engern Sinne, d. h. die Personen des nachherigen hohen Adels, die Rittermäßigen und die gemeinen Freigebornen sich zu einander im Verhältniß der Standes-

Ungleichheit befanden, galten doch die Ehen unter ihnen nicht für Mißheirathen. Seit dem Ende des Mittelalters aber befanden alle Mitglieder des hohen Adels und ebenso auch alle des niederen, sich gegenseitig in allgemeiner Geburtsstandes- oder Ebenbürtigkeits-Genossenschaft. Hinsichtlich dieser galt es bei den ersteren gleichviel, zu welcher Rangklasse des hohen Adels sie gehörten; ob zu den Erb-Kurfürsten, den Herzogen, den fürstlichen Pfalzgrafen, den Markgrafen, den fürstlichen Landgrafen, den Fürsten oder den reichsständischen Grafen. Besondere Standesgenossenschaften in Bezug auf Titel, Prädicate, Rang und Ceremoniel, bildeten dagegen wieder unter sich die Erbkurfürsten, die fürstlichen Häuser im Verhältniß zu den gräflichen, die altfürstlichen im Verhältniß zu den neufürstlichen, und ebenso die altgräflichen den neugräflichen gegenüber. Selbst unter den reichsständischen Grafen hatte man die sogenannten Realisten von den Personalisten zu unterscheiden, d. h. diejenigen, welche wegen des wirklichen Besitzes einer Reichsgrafschaft zu diesem Stande gehörten, von denen zu trennen, welche nur für ihre Person, ohne Rücksicht auf einen Grundbesitz, die Würde als Reichsgrafen besaßen. Nichts desto weniger erhielt sich in Bezug auf Mißheirathen bei den Freien aller Klassen unter sich das herkömmliche ältere deutsche Recht beinahe bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in gewohnter Geltung. Dadurch, daß vermöge des Reichsschlusses vom 4. Sept. 1747 bestimmt ausgesprochen ward, die Ehe eines Reichsstandes, oder eines, aus einem reichsständischen Hause entsprossenen Herrn, mit einer freigebornen Nicht-Adelichen sey für eine unstreitige Mißheirath zu halten, empfing das frühere Recht nur eine genauere Normirung. Es war aber wohl sehr natürlich, daß diese letztere Norm gerade deshalb, weil sie eine beschränkende Verschärfung des früheren Herkommens enthielt, bei der Auflösung des deutschen Reichs im Jahre 1806 sofort beseitigt ward; denn die von 1789 sich herdatirende liberalere Richtung des Zeitgeistes mochte nicht einmal mit den ursprünglichen altdeutschen Ideen über den Unterschied des Standesherkommens sich vertragen, geschweige denn mit einer noch verschärften Accentuirung derselben. Ueberdieß wurde auch damals durch die rheinische Bundesacte das Standesverhältniß der bisherigen Mitglieder des hohen Adels wesentlich abgeändert. Ein Theil der letzteren stieg von der Landeshoheit, welche bisher stets der Reichshoheit untergeordnet gewesen war, zu souverainer, unabhängiger Staatsgewalt, und von zeitheriger Reichsbürger- und Unterthanschaft zu bei weitem freierer Persönlichkeit empor: dadurch aber trat dieser Theil des hohen Adels mit seinen Familiengliedern aus

dem bisherigen Standesverhältniß heraus und ragte seitdem auch über den übrigen Adel empor. Ihm war seitdem Niemand ebenbürtig, als die Mitglieder seines Geschlechts und die Erbregenten anderer souverainen Staaten, sammt deren Familien. Um eine Stufe herabgesetzt dagegen wurden alle übrigen bisherigen reichsständischen Landesherren nebst ihren Familiengliedern. Ihre Reichsstandschaft hörte auf, sie wurden unterthanschaftlich und in dieser Stellung konnten sie von jetzt an nicht mehr für ebenbürtig mit ihren, nunmehr souverain gewordenen ehemaligen Genossen gelten.

Aus diesem Grunde kann die Lehre des früheren deutschen Rechts von der Ebenbürtigkeit heut zu Tage nur nach analogen Beziehungen noch practisch zur Anwendung kommen; zumal, da auch die deutsche Bundesacte von 1818 Art. 14. nur mit Unbestimmtheit über die Ebenbürtigkeit der Standesherren des Fürsten- und Grafenstandes sich ausspricht und den Ausdruck Ebenbürtigkeit absolut braucht, statt ihn nur beziehungsweise anzuwenden, indem sie sagt, es sollte den standesherrlichen, fürstlichen und gräflichen Häusern in Deutschland das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleiben, gleichwohl aber nicht hinzufügt, mit wem den Mitgliedern jener Häuser Ebenbürtigkeit bewahrt werden solle. E. F. V.

Ecuador ist einer der drei Freistaaten, welche früher den Gesammtfreistaat Columbia bildeten. Die nordwestlichen Küstenländer von Südamerika, dessen Nordküste Columbus 1498 betrat, wurden seitdem durch Eroberung und Anbau spanische Besitzungen; mit großen Naturschätzen gesegnet und mit derselben argwöhnischen Tyrannei regiert und abgesperrt, wie die übrigen spanischen Kolonien. Die Bestandtheile dieses großen Länderbesitzes waren das Generalkapitanat Venezuela (oder Caracas) das Vicekönigreich Neugranada und die Provinz Quito. Die Unzufriedenheit mit dem drückenden Joche der Spanier führte endlich in den verschiedenen Gegenden Aufstand, Unabhängigkeitskampf und Sieg der Freiheit herbei. Der hochherzige, tapfere und unermüdliche General Miranda aus Caracas machte 1806 einige fruchtlose Versuche, zu landen und sich zu behaupten: er fand noch nicht die nöthige Unterstützung bei den Einwohnern. Letztere bewiesen sich als treue Unterthanen des elenden spanischen Königs Ferdinand VII. und als Feinde der Franzosenherrschaft; aber so herzlos war die Härte der spanischen Herren, daß sie trotz dem fortfuhren, die Kolonien in der alten Weise zu bedrücken. Es war kein Wunder, daß den spanischen Kreolen endlich darüber die Geduld ausging. In Caracas wurde 1810, nach Vertreibung der spanischen Behörden, eine einheimische Junta errichtet. Das Beispiel der Bewohner von Venezuela befolgten ein Jahr darauf die Bewohner von Bogota und dem Lande Neugranada. Die spanische Regentschaft von Cadix und die Cortes betrachteten das Benehmen der Kolonien als Empörung und wollten von keiner gerechten Ausgleichung etwas wissen. Die billigsten Bedingungen der Kreolen, als Theilnahme an Gesetzgebung und Verwaltung und freien Handel, verwerfend forderte Spanien Unterwerfung auf Gnade und Ungnade und verhieß spätere Untersuchung und Berücksichtigung der Beschwerden. Ende 1810 brach der Krieg aus; 1811 erklärte Venezuela seine Unabhängigkeit; nach Miranda's Rückkehr aus England wurden die Spanier überwältigt und die Verfassung und innern Verhältnisse geordnet. Allein seit dem schrecklichen Erdbeben von 1812 wurde die republikanische Sache von Unheil verfolgt; die Spanier bemächtigten sich Venezuela's von Neuem und Miranda selbst mußte sich ergeben. Die versprochene Amnestie brechend, warfen die Spanier ihre eifrigsten Gegner in's Gefängniß; Miranda selbst starb 1816 als Gefangener in Cadix. Die Spanier schalteten darauf im Lande mit grausamer Härte. Dagegen dauerten in Neugranada und Quito die Unabhängigkeitsbestrebungen fort, untermischt mit Streitigkeiten feindlicher Partheien unter den Aufständigen selbst. Endlich rückte Bolivar über die Cordilleren den unzufriedenen und erbitterten Bewohnern Venezuela's zu Hülfe und zog 1813, nachdem die Spanier in verschiedenen Treffen unterlegen, als „Befreier“ in Caracas ein. Doch war diese siegreiche Wendung der Dinge noch nicht von Dauer. Die Royalisten gewannen an vielen Punkten die Oberhand; auch Caracas ging wieder verloren. Als der General Morillo mit einem starken frischen Heere aus Europa angekommen, gestaltete sich die Sache der Freiheit noch schlimmer; Bogota, die Hauptstadt Neugranada's, wurde eingenommen. Indessen war es den Spaniern nicht möglich, überall den Aufstand zu erdrücken; vielmehr hielten sich die Generale der Unabhängigkeit, Bolivar, Paez, Santander, Sucre u. A. unter wechselnden Erfolgen aufrecht, und machten durch ihre Ausdauer die Spanier mürbe. Bereits 1819 war die Unabhängigkeit Neugranada's erzwungen. Nachdem Bolivar den Nachfolger Morillo's, La Torre, 1821 in der Schlacht bei Carabobo (Calabozo) besiegt hatte, wurden die Spanier aus allen Plätzen, die sie noch inne hatten, zuletzt aus Puerto Cabello, vertrieben, und Venezuela war gleichfalls frei. Auf Bolivars Betrieb hatten sich Neugranada und Venezuela 1819 als Republik Columbia vereinigt, welcher Name zu Ehren des Entdeckers von Amerika angenommen ward. Die Verfassung Columbia's von 1821 war nach nordamerikanischem Muster mit dem Vor-

zuge, daß sie die Sklaverei abschaffte; Bogota wurde zur Hauptstadt bestimmt. Der Präsident der Republik, Bolivar, führte den Krieg gegen die Spanier in Bolivia und Peru fort; der Vicepräsident, Santander, stand an der Spitze der Verwaltung. Im Jahr 1822 wurde Quito und 1823 Panama (auf der Landenge von Mittelamerika) auf ihr Begehren in die Republik Columbia aufgenommen. Nach Bolivars Rückkehr begann die Uneinigkeit der Häupter von Columbia. Bolivar strebte nach Alleinherrschaft und es gelang ihm, seine Gegner, den edlen Santander und den Kongreß zu beseitigen. Aber in Caracas wurde auf Paez' und anderer eifriger Republikaner Betrieb die Trennung Venezuela's von Columbia ausgesprochen. Die auch in Neugranada wachsende Unzufriedenheit mit Bolivar veranlaßte ihn, seine Präsidentschaft niederzulegen. Damit, daß sich bald darauf auch Quito von Columbia lossagte, erreichte diese „untheilbare" Republik ihr Ende, 1831. Sie war fast sechsmal so groß als Deutschland, hatte jedoch nur 3 Mill. Einw. Ihre drei Hauptbestandtheile, welche schon früher eigene Provinzen waren, bilden seit jener Zeit drei ganz für sich bestehende unabhängige Freistaaten: Venezuela, Neugranada und Ecuador (Quito). Jedoch haben diese drei Republiken sich zu einem Schutz- und Trutzbündniß vereinigt, so daß sie sich einander nicht bekriegen und gegen Spanien und andere auswärtige Mächte eine gemeinschaftliche Politik beobachten wollen. Man kann es nur billigen, daß die Bewohner jener Länder das strenge Centralisationssystem aufgegeben haben, dessen Schädlichkeit desto fühlbarer wird, je ausgedehnter das danach regierte Land ist. Ohne Zweifel würden sie aber besser gethan haben, den Mittelweg einzuschlagen und sich wie die Nordamerikaner in eine Union zu begeben; die Bundesverfassung, die vollkommenste aller Verfassungen, gibt Macht nach außen, ohne die Freiheit im Innern zu gefährden. Immerhin ist aber auch schon das gegenwärtige Bündnißverhältniß sehr schätzbar.

Den Freistaat Ecuador im Besondern anbelangend, so bildete das Land, als Provinz Quito, ehemals einen Bestandtheil des spanischen Vicekönigreichs Neugranada. Im J. 1809 trat zuerst in Quito eine Junta auf, welche von den Spaniern gewaltsam unterdrückt wurde. Hunderte der Einwohner wurden 1810 von ihren europäischen Tyrannen den Gefängnissen und dem Tode überliefert, unter schamloser Verletzung der ertheilten Amnestie. Die bald darauf, als die Spanier aus Neugranada verjagt waren, gebildete neue Junta von Quito wurde von der Spanischen Regentschaft anerkannt. Später jedoch wurde Quito durch ein von Süden angerücktes spanisches Heer eingenommen, welches seinen Blutdurst daselbst stillte. Erst im Jahr 1822 wurde Quito's Befreiung gesichert, durch den Sieg Sucre's am Pichincha, worauf die Provinz sich in die Republik Columbia aufnehmen ließ. Im J. 1831 trennte sie sich wieder von derselben und besteht seitdem selbstständig unter dem Namen des Freistaats Ecuador (spanische Benennung des Aequators, Erdgleichers, unter welchem das Land liegt). Während in Venezuela und Neugranada eine ruhige und geordnete Entwickelung vor sich ging, wurde Ecuador längere Jahre hindurch von inneren Zwistigkeiten, selbst Bürgerkrieg, zerrissen. Seit der Vertreibung des ehrsüchtigen und herrschgierigen Generals Flores, welcher auch Präsident der Republik gewesen ist, hat dieselbe sich im Innern eines ruhigeren Zustandes erfreut. Eine Ausnahme davon ist von außen her veranlaßt worden, indem Ecuador mit Peru in Streitigkeiten gerathen ist. In neuester Zeit wurde der Freistaat von Europa her durch die abenteuerliche Rüstung bedroht, welche der General Flores in Spanien und England betrieb. Er wollte mit einigen Schiffen und einer Schaar Söldlinge in Ecuador einfallen. Die Schiffe sind jedoch im Hafen von London mit Beschlag belegt worden und werden wohl als Staatseigenthum eingezogen werden, weil Flores, zuwider dem englischen Gesetze, Mannschaft anwarb, indem er sie für Auswanderer ausgab. Uebrigens würde die ganze Bande in Ecuador schwerlich etwas ausgerichtet haben.

Der Freistaat Ecuador umfaßt mehr als 15,000 Geviertmeilen, hat aber nur ½ Mill. Einw., ungefähr 32 auf der Q.Meile. Ungefähr um ein Drittel größer als Deutschland, hat er nicht mehr Einwohner, als Mecklenburg-Schwerin. Das Klima des Landes bietet drei verschiedene Stufen dar, so wie man vom Meere hinaufsteigt: eine warme, eine gemäßigte und eine kalte Zone. Die Hochebenen genießen einer milden Luft und eines fruchtbaren Bodens; bei Quito beginnt die Schneelinie erst mit 14,760 Fuß. Tropische Gewitter und Regengüsse sind in jenen Gegenden gewöhnlich. Die schrecklichste Naturplage des Landes sind die Erdbeben; eins der verheerendsten war das von 1797, wobei sich die Erde an vielen Stellen spaltete und 40,000 Menschen umkamen. Die kleinere Hälfte der Bewohner von Ecuador besteht aus Weißen und Mischlingen, die größere Hälfte aus den indianischen Ureinwohnern. (S. Indianer.) Die Hochebene von Quito war ein Sitz altperuanischer Bildung; noch sieht man Trümmer der alten Bauten und Reste der Straßen von Quadersteinen. Während die Indianer der bewohnteren Gebirgsgegenden einen Anstrich von Gesittung und christlichem Kirchenthum angenommen haben, wie in den übrigen Staaten Südamerika's, verharren die Bewohner der östlichen Ebene

zum Theil in natürlicher Wildheit. — Landwirthschaftliche Beschäftigungen nehmen überwiegend die Thätigkeit der Bevölkerung in Anspruch. Für die Interessen des auswärtigen Handels ist der Hauptort die Hafenstadt Guayaquil, deren Handelsbewegung sich um etwa 3 Mill. Thlr. dreht, seewärts vermittelt durch 125 Schiffe jährlich. Die Kauffahrer sind größtentheils Ausländer, darunter auch einige Hamburgische. — Kenntnisse und Sitten des Landes sind ähnlich denen der übrigen Republiken Südamerika's. Die Universität zu Quito ist nach dortigen Verhältnissen nennenswerth. — Die öffentlichen Zustände von Ecuador, für welche die Ziffer der Staatsschuld (15 Mill. Thl.) keine günstige Meinung erwecken möchte, scheinen sich in neuerer Zeit besser zu gestalten. Die Staatsverfassung ist ganz nach dem republikanischen Muster Nordamerika's eingerichtet: zwei gesetzgebende Häuser, eine Abgeordnetenkammer und ein Senat, nebst dem Präsidenten als Inhaber der ausübenden Gewalt. Einige europäische Politiker, welche in den Anschauungen der alten Welt allzu sehr befangen sind, haben die Uebertragung der nordamerikanischen Demokratie auf südamerikanischen Boden lebhaft getadelt, weil die Bewohner des letzteren noch lange nicht reif dafür seyen. Wir aber verübeln es den Südamerikanern durchaus nicht, daß sie wenigstens reif werden wollen; ja, wir glauben sogar, daß sie für die Demokratie schon um deswillen reif sind, weil sie sie gewählt haben.

Quito, die sehr ansehnliche Hauptstadt von Ecuador, 8900 Fuß über dem Meere, hat gegen 70,000 Einw., die Seestadt Guayaquil 24,000, die nächstgrößte, Cuenca, 22,000. Die Inselgruppe der Galapagos, westlich von der Küste Ecuadors gelegen, wird zu dieser Republik gerechnet. K. N.

Edict von Nantes, s. Hugenotten.

Effecten, Verschreibungen, sind Schuldurkunden, welche nicht als Umlaufmittel wie das Papiergeld, sondern blos als für Geld käufliche und verkäufliche Waaren cursiren. Solche Verschreibungen sind aber I. Zinsverschreibungen, wenn sie nicht blos Capital, sondern auch Zinse zusichern, nehmlich a) Privatschuldbriefe; b) Actien (s. S. 43); c) Gemeindeobligationen (z. B. Londoner, Pariser, Wiener); d) Staatsobligationen (Staats-Schuldscheine, Staats-Papiere [s. D.], Staats-Effecten). II. zinslose Verschreibungen, nehmlich a) Wechsel, b) Anweisungen, c) Handelsbillets.

Alle Effecten sind Creditpapiere, aber nicht alle Creditpapiere sind Effecten; denn das Papiergeld gehört unstreitig zu den Creditpapieren, aber nicht zu den Effecten.

Ehe. Der allgemeine Geselligkeitstrieb des Menschen, einer der stärksten Grundtriebe unserer Natur, nimmt in Bezug auf das Princip, nach welchem das menschliche Wesen in zwei einander entsprechende und zu einander hinstrebende Hälften oder Geschlechter getheilt ist, den Character eines eigenen socialen Triebes an, den wir Geschlechtstrieb nennen. Denken wir uns die Wirkungen dieses Triebes nach gewissen Gesetzen geordnet, so stellt sich uns das Familienrecht vor die Augen, und an der Spitze des letztern steht das Eherecht. Während bei den vernunftlosen und unfreien Geschöpfen die Natur selbst durch die beiden Grundgesetze des gegenseitigen Bedürfens und Begehrens für sich allein auf die Geschlechtsverbindung hinwirkt, wird der Mensch, der sich im Besitze und Gebrauche der Vernunft und Freiheit befindet, auch hier nicht unbedingt durch das Naturgesetz gebunden, sondern er kann und soll mit Freiheit und Vernunft, also nach sittlichen Grundsätzen, jenem Naturtriebe folgen und zu dessen Erreichung mitwirken.

Fassen wir den Begriff der Ehe in diesem Sinne auf, so stellt sie sich uns dar als die vollkommene Vereinigung zweier Personen beiderlei Geschlechts durch Liebe und Vertrauen, für die ganze Lebenszeit, und zur Darstellung Eines ganzen Menschen, so wie zur Begründung des harmonischen Zusammen-Bestehens beider menschlichen Geschlechter.

Aus dieser Begriffsbestimmung sind folgende gegenseitige Rechte der Ehegatten abzuleiten:

1) Das Recht auf eheliche Pflicht und Treue, als der gegenseitige Anspruch auf die ausschließliche körperliche Vereinigung beider Theile.

2) Das Recht auf gegenseitige Liebe und gegenseitiges Vertrauen.

3) Das Recht auf stetes Beisammen-Leben und Beisammen-Wohnen.

4) Das Recht auf gegenseitige Hülfeleistung und Unterstützung. Den Anspruch hierauf hat zwar zunächst der weibliche als der schwächere Theil, und die Verpflichtung dazu der männliche als der stärkere; allein überhaupt genommen ist diese Beziehung doch eine gegenseitige.

5) Das Recht der ordnungsmäßigen Erziehung der, aus der fraglichen Ehe entsprossenen Kinder, welche Berechtigung jedenfalls eine gegenseitige ist, obwohl die Befugniß der ersten Anordnung hierbei auch nach dem Vernunftrecht zunächst dem Manne zugesprochen werden muß.

6) Das Recht auf vollkommene Gütergemeinschaft. Das Besitzthum eines Menschen ist bekanntlich ein Nebenbestandtheil seiner Persönlichkeit: da nun die Ehegatten als solche ihre Persönlichkeit einander gegenseitig hinge-

geben haben, so muß auch Gemeinschaftlichkeit des Besitzthums unter ihnen stattfinden.

Außer diesen gegenseitigen Rechten der Ehegatten gibt es noch besondere Rechte des Ehemannes und ebenso besondere Gerechtsame des Eheweibes. Zu den besondern Rechten des Ehemannes gehören: 1) das Recht, von seiner Gattin Ergebung und Gehorsam zu verlangen; 2) das Recht, die oberste Leitung des Hauswesens zu führen. Dagegen stellen als besondere Gerechtsame der Ehefrau sich dar: 1) das Recht, den Namen des Ehemannes zu führen; 2) das Recht, an den äußeren Vorzügen und Ehren des Ehemannes Antheil zu nehmen; 3) das Recht, Ernährung von dem Ehemanne zu verlangen; 4) das Recht, sich von demselben allseitig vertreten zu lassen.

Obwohl die Ehe an sich eine dauernde Gesellschaft ist, so kann doch auch schon nach dem Vernunftrechte bei den einzelnen Ehebündnissen durch solche Verhältnisse, welche den Zweck der Ehe in den besondern fraglichen Fällen unerreichbar machen, die Trennung des Bundes gerechtfertigt werden und zwar in einer doppelten Beziehung. Einerseits alsdann, wenn der natürliche Zweck der Ehe, d. h. die körperliche und geistige Vervollständigung des menschlichen Daseyns durch die Verbindung der zwei verschiedenen Geschlechter, nicht weiter möglich ist; also, abgesehen von einem unter den beiden Ehegatten sich ereignenden Todesfalle, alsdann, wenn entweder die unverschuldete oder die verschuldete Unmöglichkeit der Erfüllung der ehelichen Pflicht eintritt, oder einem der beiden Ehegatten durch Zerrüttung der Seelenkräfte der weitere Vernunftgebrauch unmöglich wird. Andrerseits aber wird die Ehetrennung in dem Falle durch sich selbst gerechtfertigt, wenn der moralische Zweck der Ehe nicht weiter erreicht werden kann, weil einseitige Verweigerung der ehelichen Pflicht und Treue, oder der Liebe, oder gar unversöhnlicher Haß Platz ergriffen hat; wobei übrigens nichts darauf ankommt, ob eine äußerlich auffällige, factische Trennung beider Personen wirklich schon erfolgt ist, oder nicht: oder auch, weil durch die einseitige Handlung eines Ehegatten die individuelle Geschlechtsverbindung unter den beiden fraglichen Personen aufgehoben worden ist, es mag dieß nun durch Ehebruch im engern Sinne, oder durch Eheverletzungen anderer Art erfolgt seyn; oder endlich, weil ein Irrthum in der Person, entweder nach ihren allgemeinen Prädicaten, oder nach dem Geschlechts-Unterschiede stattgefunden hat.

Die Ehe steht höher, als das blos persönliche Recht des Vertrags, denn sie ist das Ergebniß der gegenseitigen Mittheilung von Eigenthumsrechten, welche einen dinglichen Character an sich tragen; indessen würde man doch zu weit gehen, wenn man hieraus folgern wollte, daß die Ehe überhaupt nicht die Natur eines Vertrags habe; denn dem Vernunftrecht zu Folge spielt die freie Einwilligung oder Nicht-Einwilligung bei der Begründung, Fortsetzung und Aufhebung des Ehevertrags allerdings eine maaßgebende Rolle, wie selbst schon aus dem altdeutschen Worte Ehe hervorgeht, da dasselbe in seiner eigentlichsten Bedeutung eine vertragsmäßige Bestimmung oder normirende Uebereinkunft bezeichnet. Auch ist es ja selbst durch das positive Recht ganz im Geiste des Vertrags-Rechtes anerkannt, daß jede Ehe ungültig sey, zu welcher Jemand durch Zwang, harte und ungerechte Drohungen oder Betrug verleitet worden, oder die durch eine von beiden Theilen ausgehende betrügerische Erdichtung ihr Daseyn erhalten habe.

In den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche ist es übrigens unweigerlich anerkannt worden, daß die Ehe an und für sich nicht der kirchlichen, sondern der bürgerlichen Gewalt unterworfen seyn müsse, weil das allgemeine Staatswohl selbst, für dessen ordnungsmäßige Aufrechterhaltung das Familienleben einen so wichtigen Anhalt gibt, diese sehr natürliche Anforderung stellte. Die damals auf den ersten Kirchenversammlungen abgefaßten Beschlüsse beschränkten daher ihre Anordnungen über die Ehe auf die kirchliche Einsegnung derselben und auf die Kirchenstrafen wegen des Ehebruchs. (Vrgl. d. Art. Concubinat.) Nur allmählig sind, größtentheils aus unzeitiger Nachgibigkeit der weltlichen Regenten, die auf Erhaltung des Ehebandes als Vertrag sich beziehenden Angelegenheiten ebenfalls zu den kirchlichen Angelegenheiten gerechnet, und der Gewalt des Papstes und der Bischöfe überlassen worden: eine Veränderung, zu welcher eben die allmählig aufgekommene Lehre vom Sacramente der Ehe die Hauptveranlassung gegeben hat. Von den Protestanten wurde diese Lehre zwar durch Art. 28. der Augsburgischen Confession verworfen; allein vermöge einer offenbaren Inconsequenz, die nur aus der Beibehaltung des canonischen Rechts und aus dem fast unveränderten Fortbestehen vieler bisherigen kirchlichen Einrichtungen sich erklärt, ließ man auch in protestantischen Ländern die Ehesachen überhaupt fast bis auf die neueste Zeit bei der kirchlichen Gerichtsbarkeit, und nur erst Schritt vor Schritt hat man jetzt hierbei einige Beschränkungen eintreten lassen.

Aus diesem Sachverhältniß erklärt sich nun auch ganz natürlich, warum die Ehesachen in unsern christlichen Staaten so vielfach noch immer nach der Norm des canonischen Rechts beurtheilt werden. Selbst die Protestanten haben ja ausdrücklich das canonische Recht nur

in solchen Bestimmungen für unanwendbar erklärt, für welche der einzige Rechtfertigungsgrund in der, seit der Kirchenreformation von den Nicht-Katholiken entschieden abgeänderten Lehre von den Sacramenten liegt.

So wie übrigens einerseits die Ehe zwar auch noch bei den Protestanten in Deutschland unter kirchlicher Einsegnung geschlossen und diese Handlung wirklich für eine kirchliche Handlung angesehen, gleichwohl aber außerdem angenommen wird, daß die Kirchensachen dem evangelischen Landesherrn als Landesherrn unterworfen seyen: so darf auch andrerseits dem katholischen Landesherrn die Befugniß nicht abgesprochen werden, Ehegesetze, welche das Staatswohl als solches vor Augen haben, im Interesse des letztern für seine katholischen Unterthanen zu erlassen, ohne daß ihm hierbei aus etwaigem Einspruch der katholischen Geistlichkeit ein gerechtes Hinderniß erwächst; während seine protestantischen Unterthanen an dergleichen Gesetze nur in so weit gebunden seyn dürfen, als deren Inhalt mit dem Fortbestehen der protestantischen Gewissensfreiheit sich verträgt. Vgl. Gemischte Ehen, und, im Artikel Ebenbürtigkeit die Bemerkungen über morganatische Ehen. E. F. V.

Ehelosigkeit, s. Cölibat.

Ehre und **Ehrlosigkeit.** Die Ehre, als Gegenstand von Rechts-Ansprüchen, beruht für den einzelnen Menschen darauf, daß Andere seinen Werth, d. h. den Inbegriff der Vorzüge, durch welche er über das mit ihm Verglichene hervorragt, — äußerlich anerkennen. Auch abgesehen von den nothwendigen Wirkungen des bürgerlich-conventionellen Gesellschafts-Verkehrs als solchen, und blos mit Rücksicht auf den allgemeinen Wechselverkehr des Lebens überhaupt, läßt sich ein doppelter Anspruch des Einzelnen auf Ehre unterscheiden. Einmal nehmlich hat derselbe als Mensch, d. h. schon darum, weil die Andern ihn als Menschen anerkennen und anerkennen müssen, den Vorzug der Persönlichkeit. Daß diesen Werth Jeder durch die That anerkenne, Keiner seinen Mitmenschen, mit Hintansetzung der Achtung gegen diese Persönlichkeit, als einen Gegenstand willkürlicher Behandlung betrachte, das darf jeder Mensch eben deshalb rechtlich verlangen, weil ihm die Persönlichkeit selbst nicht abgestritten werden kann. Sodann aber ist jeder Einzelne als handelnder Mensch in der Gesellschaft ein Gegenstand der freien Beurtheilung durch die, vor denen er handelt. Diese beurtheilenden Zuschauer vergleichen die Handlungsweise des Einen mit der Handlungsweise des Andern, und sprechen sodann dem, welcher eben sein Urtheil empfangen soll, bald Werth, bald Unwerth zu; versetzen aber auch zugleich diesen Ausspruch dadurch, daß sie ihn bei der Gestaltung des ferneren Verkehrs mit dem Beurtheilten zur Richtschnur nehmen, in die Kategorie eines der wichtigsten Güter, und geben hierdurch dem Einzelnen Anlaß, der Erwerbung eines so werthvollen Gutes rastlos nachzustreben.

Der Inbegriff dieses, auf das freie Urtheil des Publicums sich stützenden, Werthes der Einzelnen, läßt sich sehr wohl mit dem Ausdrucke des guten Namens bezeichnen; während man den, in der Persönlichkeit als solchen beruhenden Werth derselben, die Ehre im engern Sinne zu nennen berechtigt ist.

Die Verschiedenheit von beiden gibt sich nun aber namentlich dadurch kund, daß der Einzelne zwar ein Zwangsrecht besitzt auf die Anerkennung des in seiner Persönlichkeit liegenden Werthes, nicht aber ein Zwangsrecht in Bezug auf directe Anerkennung seines, aus dem freien Urtheile des Publicums abzuleitenden Werthes. In letzterer Hinsicht nehmlich hat er blos das Recht, zu verlangen, daß Niemand ihm die Möglichkeit entziehe oder verringere, durch seine Handlungsweise als solche, nach dem Urtheile des Publicums sich Werth zu verschaffen: ein Fall, welcher bei der, ohnedieß schon durch den Staatsverband selbst rechtlich gesicherten Freiheit des Handelns für jeden selbstständigen Menschen nur dann eintreten kann, wenn Andere der fraglichen Person Handlungen andichten, die einen Unwerth von der vorbemerkten Art begründen; weshalb es denn auch in Bezug auf den guten Namen nur ein Zwangsrecht gegen Verläumder gibt.

Da innerhalb des Staatsverbandes die Persönlichkeit der Einzelnen als wesentlicher Vorzug anerkannt und geschützt wird, so muß auch das Zwangsrecht derselben auf die Ehre im engern Sinne Vertheidigung finden. Allein es entwickeln sich auch noch aus der, durch die Staatseinrichtung selbst begründeten Unterscheidung der einzelnen Menschen besondere Vorzüge des Einen vor dem Andern. So hat z. B. nicht nur der Bürger vor dem Nicht-Bürger Vorzüge, sondern auch die Bürger selbst unterscheiden sich nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit ihres staatsbürgerlichen Wirkungskreises und nach Maaßgabe des Zutrauens, welches ihnen durch Uebertragung eines solchen Wirkungskreises bewiesen wird. Deshalb macht sich im Staate die zwangsrechtlich zu vertheidigende Ehre im engern Sinne theils als allgemeine Menschen-Ehre, theils als politische Ehre geltend; und die letztere ist wieder theils gewöhnliche, theils besondere politische Ehre; jenes, nach den allgemeinen staatsbürgerlichen Zuständen, dieses nach den Rang- und Amts-Verhältnissen.

Sowohl die allgemeine Menschen-Ehre als

die politische Ehre stützt sich auf die Thatsache, daß Jemand Mensch, Bürger oder Inhaber einer besondern staatsbürgerlichen Function ist. Daher erscheint sie ihrer Entstehung zu Folge nicht von dem Urtheile des Publicums abhängig. Während hierin das übereinstimmende Merkmal beider Arten von Ehre liegt, ist als Kennzeichen ihrer Verschiedenheit der Umstand wichtig, daß aus der allgemeinen Menschen-Ehre nur ein Zwangsrecht darauf fließt, zu verlangen, daß Andere alle Handlungen unterlassen, durch welche die Persönlichkeit des fraglichen Subjects beeinträchtigt wird: während dagegen die politische Ehre und namentlich die besondere politische Rang- und Standes-Ehre auch ein Zwangsrecht auf positive Handlungen Anderer nöthig macht, weil der Staat seinen Zweck, ein allgemeines Vertrauen auf die mit besondern bürgerlichen Functionen betheiligten Personen zu erregen, bei Menschen von gewöhnlicher Art, welche ihrer Natur nach auf das Wissen durch den Glauben vorbereitet zu seyn verlangen, nicht erreicht sehen kann, wenn er nicht von allen Staatsbürgern fordert, daß sie in ihrem äußeren Betragen gegen die vom Staate durch besonderes Zutrauen ausgezeichneten Personen einen deutlichen Beweis von der, dem Grade dieses Zutrauens entsprechenden Achtung ablegen.

Hinsichtlich der Vertheidigung des guten Namens hat der Staat das Zwangsrecht der Einzelnen gegen Verläumder ebenfalls anzuerkennen: aber auch nur gegen Verläumder; denn außerdem würde theils die Freiheit der Meinungsäußerung zu sehr eingeschränkt, theils das Daseyn des bereits erwähnten nothwendigen Glaubens gefährdet werden, daß den erzwingbaren äußeren Zeichen und Merkmalen der Achtung etwas Wirkliches zu Grunde liege; indem alsdann nur zu leicht der Gedanke Raum gewinnen könnte, auch von vollständig zu erweisenden schändlichen Handlungen der Ausgezeichneten im Staate dürfe blos deshalb nicht geredet werden, weil sie eben „Ausgezeichnete“ seyen.

Ehrlosigkeit bezeichnet, genau genommen, den Zustand nicht bloßer Verminderung, sondern gänzlicher Entziehung der allgemeinen sowohl als besondern bürgerlichen Ehre. Ueber den Umfang dieser Entziehung sind aber die Ansichten deshalb sehr getheilt, weil man hierbei oft die Entziehung des guten Namens durch das Verdammungsurtheil der öffentlichen Meinung mit der Entziehung der politischen Ehre durch positive Strafgesetze u. s. w. verwechselt. Es muß also bei der Beurtheilung dieses Begriffs stets das gehörig in Anschlag gebracht werden, was im Vorstehenden über den Unterschied zwischen dem guten Namen und der bürgerlichen Ehre im engern Sinne gesagt worden ist. Uebrigens nehmen allerdings unsre positiven Strafgesetze den Begriff der Ehrlosigkeit bald in einer strengeren, bald in einer gelinderen Bedeutung, da der Fall der gänzlichen Entziehung aller bürgerlichen Ehre eine Aechtung in sich schließt, welche dem humanen Sinne der Civilisation nur in ganz außerordentlichen Fällen ausnahmsweise zusagt, außerdem aber sich nicht damit verträgt. Die Abstufungen der Verächtlichkeit, Anrüchigkeit und Bescholtenheit, welche sich schon in der früheren Gesetzgebung finden, geben auch den deutlichsten Beleg dafür, daß man schon in früherer Zeit sich veranlaßt gefunden hat, dem Billigkeitsgefühl der Civilisation wesentliche Concessionen zu machen. E. F. V.

Ehrenstrafen. Sie behaupten im Strafsystem ihre Stelle neben den Lebensstrafen, Leibesstrafen, Vermögensstrafen und Freiheitsstrafen, ihre Eigenthümlichkeit aber besteht darin, daß kraft derselben Jemand eine Handlung vollziehen muß, welche ihn in den Augen seiner Mitbürger herabsetzt. Je nachdem eine solche Handlung dem Urheber entweder wirkliche Ehrlosigkeit, oder nur größere oder geringere Beschimpfung seines guten Namens zuzieht, schreibt man auch diesen Ehrenstrafen verschiedene Abstufungen zu. Aus dem, was in dem Artikel Ehre und Ehrlosigkeit über den Character der Ehre und die Natur des Verlustes derselben bereits gesagt worden ist, ergibt sich schon von selbst, daß es durchaus die Pflicht des Staates sey, mit der Anwendung von Ehrenstrafen höchst sparsam und vorsichtig umzugehen. Denn je empfindlicher besonders eine gesetzlich und öffentlich verhängte Beschimpfung für den ist, welchen sie trifft, je weiter dieselbe davon entfernt bleiben muß, den davon Betroffenen zu bessern und hierdurch einen wichtigen Strafzweck zu erfüllen, je geeigneter sie im Gegentheil ist, innere Erbitterung und Widersetzlichkeit in dem Gemüthe des so Bestraften nicht nur wider seinen Gegner, dem eine Art von Genugthuung hiermit dargeboten werden soll, sondern auch gegen den Staat selbst hervorzurufen, und je unangenehmer es für ein fein empfindendes Individuum oft seyn muß, seinen Beleidiger gerade zu dieser Art von Genugthuung gezwungen zu sehen, desto näher liegt es für einsichtsvolle Gesetzgeber und Richter, wirkliche Ehrenstrafen nur höchst selten eintreten zu lassen. Und so ist es denn jetzt dahin gekommen, daß dieselben in der Strafscala der neueren Criminalgesetzbücher nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen und meistens nur als besondere Zuthat zu andern Strafen sich bemerkbar machen. Es sind jetzt nicht allein die Strafen des Brandmarkens, des Prangers, des Reitens auf einem hölzernen Esel, des Narrenhäuschens, des Tragens eines gelben Hutes u. s. w. fast überall aus der

Praxis verschwunden, sondern diese Beseitigung hat sich auch auf das Aussprechen einer Ehrenerklärung oder eines Widerrufs mit Abbitte erstreckt. Zwar gehören diese letztern Strafen nur in einem gewissen Sinne zu den Ehrenstrafen, denn wenn man denselben unbedingt etwas Entehrendes zuschreiben will, so verwechselt man eigentlich die Handlung, wegen welcher sie auferlegt worden, mit der Handlung, welche als Folge des ersteren Vergehens durch das Strafgesetz dem Delinquenten auferlegt und abverlangt wird. Wenigstens sind gegebene Ehrenerklärungen, geleistete Abbitten und empfangene Verweise nur indirect entehrend für den, welcher sie zu leisten hat. Freilich aber ist in dieser Rücksicht die öffentliche Meinung sehr empfindlich, und da es für den Gesetzgeber stets rathsam bleibt, das Ehrgefühl des Publicums möglichst zu schonen, so kann man den richtigen Tact nur loben, mit welchem in einigen neueren Gesetzbüchern, wie z. B. in dem für das Königreich Sachsen von 1838, Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung als Strafe ganz beseitigt sind. Denn die Sache gewinnt eine ganz eigenthümliche Gestalt, wenn man solche Erklärungen als Gegenstände eines Zwangsrechts betrachtet, auf dessen Verwirklichung der Beleidigte gerichtlich dringen kann. Daß hier die Gesinnungen, welche äußerlich durch Worte bezeichnet werden sollen, nicht erzwingbar sind, versteht sich von selbst; daß derjenige, der äußerlich seinen Gegner um Verzeihung bitten, sein Unrecht anerkennen, sich selbst als Ehrenschänder darstellen muß, in seinem Herzen bei weitem andere Gedanken hegen werde, läßt sich erwarten; und ebenso leicht ist einzusehen, welchen Einfluß diese vermeinten Arten der Genugthuung eigentlich auf die Gesinnung des Beleidigten gegen den Beleidiger haben können. Die wahre Absicht des Ersteren ist, wie die Sache von selbst zeigt, ganz gewiß keine andere, als seinen Gegner, durch welchen er sich herabgewürdigt glaubt, nun wieder öffentlich zu demüthigen, und dem eine unangenehme Empfindung zu machen, der ihn gekränkt hat. Der Hauptzweck ist also ein unmoralisches Bestreben, eine gewisse Rache auszuüben; und der Staat macht sich zum Mitschuldigen einer unmoralischen Handlung, wenn er dieses Streben gesetzlich unterstützt. Früher hielt aber die Criminalgesetzgebung diese Richtung wirklich fest, weil sie überhaupt kein Bedenken trug, der Theorie einer rohen Wiedervergeltung auch durch gesetzliche Straf-Vorschriften zu huldigen. Suchte man doch durch eigene Zusätze in der Form die Abbitte und den Widerruf von Zeit zu Zeit für den Verurtheilten immer kränkender zu machen und gab so gewisser Maßen der Rachgierde des Beleidigten immer noch größere Wirksamkeit! Das häufige Verlangen der Kläger, daß Abbitte u. s. w. vom Gegner in Person, vor Gericht, geleistet werden solle, ward ohne Weiteres von den Behörden in Schutz genommen; man wollte mit einer schriftlichen Erklärung, oder mit dem bloßen Ausspruche des Richters, daß der Beleidigte mit Unrecht beschuldigt worden sey, durchaus sich nicht begnügen, denn es sollte eine Vergeltung geübt werden, und diese Vergeltung war nichts, als — Rache. Glücklicherweise haben allmählig die Gerichte selbst einen Ekel vor der Menge unnützer Injurienklagen bekommen, zu denen namentlich verlangte Ehrenerklärungen so oft Veranlassung gaben, weil die Gesinnung des Beleidigers sich in den Gesichtszügen u. s. w. ganz anders ausprägte, als in den versöhnlichen Worten, die er gezwungener Weise sprach. E. F. B.

Eid ist die feierlichste Berufung auf Gott als den Allwissenden und Allheiligen, um dadurch die Wahrheit einer Aussage oder die Erfüllung einer Zusage auf's Höchste zu bestärken. Gott kann indessen vernünftiger Weise weder als Zeuge noch als Rächer der Unwahrheit und des Betruges aufgerufen werden, man müßte denn nur von recht heidnischen Religions-Vorstellungen ausgehen, welche aber, wie Jeder zugeben wird, unter aller göttlichen und menschlichen Würde sind. Wo etwa das Christenthum in Wahrheit blüht und also Gewissenhaftigkeit herrschende Volkstugend ist, da müßte der Eid, offenbar ein Kind des Heidenthums, nicht vorkommen. Wer irgend Etwas als wahr behauptet oder als zukünftig verspricht, Der ruft damit die Unschuld und Tugend seines eigenen Herzens, seine Ehrlichkeit, zu Zeugen und Bürgen auf: verläugnet er dann seine Ehrlichkeit, — wer wird ihm ferner Zutrauen schenken, auch wenn er sein Wort mit einem Eidschwur unterstützt?! Der Eid ist einem schlechten Menschen ein Spiel, dem Edlen eine Last. Der Urheber des Christenthums erklärte deshalb seinen Jüngern auf's Feierlichste: „Nicht nur nicht falsch schwören sollt ihr, sondern überhaupt keinen Eidschwur leisten. Eure Rede sey einfach, die Betheurung mit Ja und Nein; was mehr dazu gesetzt wird, das gehört dem Reiche des Bösen an.“ Dennoch haben sich ganz bald Kirchenversammlungen in spitzfindiger Worterklärung über diese nichtheidnische Vorschrift hinweggesetzt, und seit dem 4. Jahrhundert hat, wie die kirchliche, so die weltliche Gesetzgebung specielle Vorschriften über den Eid erlassen. Man betrachtete denselben als unentbehrlich für die gewöhnlichen Verhältnisse des Lebens und gestattete ihn. Auch Luther ist dafür, indem er merkwürdig spricht: „Wenn's die Liebe, Gebot, Noth, Nutzen des Nächsten, oder Gottes Ehre erfordert, ist's wohlgethan.“ Um indessen hierin nicht ganz heidnisch zu seyn, wird nun gelehrt: „Gott ist

im Eide des Christen nur als Zeuge anzurufen, nicht als Rächer.“ Wir aber fragen: ist nicht ein solcher Aufruf mindestens eine Täuschung, da Gott ohnehin Zeuge aller unsrer Gesinnungen und Handlungen ist und sein Zeugniß nicht gefordert, nicht vernommen werden kann? Wer vor Gott nicht Ehrfurcht hat, wird Den ein Meineid schrecken?

Bedenklich ist der Eid besonders darum, weil er der nichtdenkenden Menge oft Veranlassung zu abergläubigen Vorstellungen von Gott und Religion wird, ja, nicht selten die furchtbarste Gewissen- und Sittenlosigkeit erzeugt. Denn Wer einmal kein Bedenken trug, falsch zu schwören, wird es ohne Bedenken wieder thun, und sich in der Folge nur zu leicht zu jeder Schlechtigkeit wegwerfen; aus Verzweiflung, weil er sich doch nun einmal für verloren hält, wird er sich vielleicht allen Lastern hingeben, und an allem Troste, an aller Hoffnung in dieser und jener Welt verzweifeln. Mag immerhin das Feierliche des Eides in der Stunde der Leistung hier und da sogar den Bösewicht erschüttern, — die entgegengesetzten Fälle sind gewiß zahlreicher. Ob also richterliche Behörden durch den Eid ihren Zweck auch nur in der Regel und mit einiger Wahrscheinlichkeit erreichen, möchte starkem Zweifel unterliegen. Zu einem Reinigungs-Eide sind deshalb nicht selten blos drei gesunde Finger erforderlich und ein Mann ohne Gewissen. Amts-, Huldigungs- und Verpflichtungs-Eide sind gar Vielen, wie Rabener witzig bemerkt, Nichts weiter, als eine gewisse Ceremonie, da man aufrecht steht, die Finger in die Höhe hebt, den Hut unter dem Arm hält und Etwas verspricht oder betheuert, das man nicht länger hält, als bis man den Hut wieder aufsetzt. Was soll man aber gar von dem Glaubens- oder Religions-Eide halten? Wenn derselbe vom Staatsbürger gefordert wird, um ihm die bürgerlichen und politischen Rechte oder ein Amt zu verleihen, ist dieser Eid, an sich schon unvernünftig, überdies auch noch ungerecht. Der Staat hat kein Recht, über die religiöse Ueberzeugung eines Menschen ein eidliches Bekenntniß zu fordern, um dann Rechte zu verleihen oder zu verweigern; und es ist vernunftwidrig, eidlich zu versichern, man wolle sich sein ganzes Leben an die nehmliche Ueberzeugung und an den nehmlichen positiven Kirchenglauben halten. Der Glaubens-Eid, ein Ueberbleibsel religiöser Unduldsamkeit aus barbarischen Zeiten, wurde deshalb immer mit der größten Gewissen- und Gedankenlosigkeit geschworen.

Was sollen wir nun von dem Verfassungs-Eide sagen? Die Beschwörung der in einem Staate eingeführten Verfassung gehört in Bezug auf den Fürsten zum Amts-Eide, in Bezug auf die Bürger zum Unterthanen- und Huldigungs-Eide. Man behauptet ohne Bedenken, Derselbe müsse von allen Staatsbürgern ohne Ausnahme abgelegt werden, also auch von den Soldaten; denn obwohl die Soldaten Organe der executiven Gewalt sind, so seyen sie doch nicht zu blindem Gehorsam verpflichtet. Die Sache ist bedenklich. Wer in der Armee hat über die Grenzen des militärischen Gehorsams zu entscheiden? Doch nicht jeder Soldat oder Officier? Höchstens ließe sich Dies von den Generälen, sicher von dem Generalissimus behaupten. Ein Verfassungs-Eid dieses hohen militärischen Staatsbeamten hat einen guten, ernsten Sinn, indem er dadurch die schwerste Verantwortung übernimmt, die Waffengewalt des Staates in keinem Falle gegen den Staat selbst zu gebrauchen. Die Wiener Conferenz vom Jahr 1834 hat im Artikel 24 festgesetzt: „Die Regierungen werden einer Beeidigung des Militärs auf die Verfassung nirgends und zu keiner Zeit Statt geben.“ Der Eid der Unterthanen auf die Verfassung des Landes hat nur dann einen Sinn, wenn man nicht durchaus der Lehre vom passiven Gehorsam huldigt, sondern den Bürgern in gewissen äußersten Fällen das Recht des Widerstandes einräumt und die Vertheidigung der Verfassung ihnen selbst anheim stellt, wie z. B. in der nunmehrigen Verfassung von Frankreich. In deutschen Verfassungen ist Dieses, unsres Wissens, nirgends der Fall: was also soll der Verfassungs-Eid bei deutschen Unterthanen? Noch weniger können wir einen wahren Gehalt und Sinn in dem Eide finden, welchen Fürsten auf die Verfassung schwören, wie Dies nicht selten beim Antritt ihrer Regierung geschieht. Wenn sie ihren Eid nicht halten sollten, was dann? Wir lassen hierüber am besten einen ehemaligen deutschen Minister sprechen, der zugleich ein ausgemachter Patriot und Ehrenmann war. Fr. C. Freih. v. Moser sagt: „Kein Fürst ist noch so dreist gewesen, eine solche feierliche Eideshandlung für eine bloße Maskerade auszugeben. Selbst die eifrigsten Vertheidiger der willkürlichen Gewalt behaupten immer noch, auch ein Fürst sey verbunden, sein Wort zu halten; gleichwohl behaupten sie zugleich, daß er sein eidliches Gelöbniß ungestraft brechen könne. Nichts ist gefährlicher, als einen Herrn nur daran erinnern zu wollen, daß und in welchen Stücken er sein Wort nicht halte. In Wahrheit, es wäre bei manchen Regenten nöthig, sie noch einen besondern Eid schwören zu lassen, daß sie es nicht übel nehmen wollen, wenn man sie an ihren ersten Haupteid erinnert.“ Einen ganz andern, einen ganz wahren Sinn hat ein solcher Fürsten-Eid, wenn der Fürst dabei erklärt (wie i. J. 1751 in Schweden von Seiten des Königs geschah), daß die Stände von ihrem Eid der Treue und der Huldigung gänzlich f

seyn sollen, im Fall der König seiner Seits mit Wissen und Willen den Eid der Versicherung möchte übertreten haben.

Nicht minder bedenklich steht es mit der großen Anzahl Anderer politischer Eidschwüre. So veranlassen z. B. hier und dort schon die Wahlen zur Ernennung der Abgeordneten für die Ständeversammlung, jedenfalls der wirkliche Eintritt in die landständischen Kammern eine wahre Unzahl von Eiden, oder wenigstens von Handgelübden an Eidesstatt. Der edle Graf Carl v. Giech (Ansichten über Staats- und öffentliches Leben S. 117 ff.) hat berechnet, daß im Königreich Baiern blos zum Zwecke der Erwählung der Abgeordneten jedes Mal 2281 Wahleide geschworen werden müssen, und daß, weil mit dieser Wahl in der Regel zugleich auch die Wahl der Landräthe verbunden ist, sich die Zahl dieser Eidesleistungen ungefähr auf 4366 erhöhe. Die Wähler versprechen, ihre Wahlstimme nach innerer, freier Ueberzeugung und ohne fremde Einwirkung abzugeben, nur wie es das allgemeine Beste erfordere. Die erwählten Abgeordneten betheuern eidlich, daß sie nach eigener innerer Ueberzeugung nur das allgemeine Wohl des ganzen Landes im Auge behalten wollen. Wie sich indessen in gar manchen Fällen diese eidlichen Versprechungen zu den Leistungen verhalten, das lehrt den aufmerksamen Beobachter die Erfahrung aller Länder. Das Gesetz beruft nicht selten zu den Wahlen und zu der Stelle eines Abgeordneten Männer, denen es noch an der nothwendigen allgemeinen und politischen Bildung mangelt, die sich daher nicht durch eigenes Urtheil selbst bestimmen können, sondern durch fremdes Urtheil leiten lassen müssen, ein Urtheil, welches nicht selten durch die verschiedenartigsten Beweggründe hervorgebracht wird. Wichtig ist dabei auch das eigenthümliche Verhältniß, daß fast alle unsere deutschen Ständeversammlungen, wie schon das Wort sagt, mehr oder minder mit ständischen Elementen vermischt sind, und mehr oder minder auf ständischen Einrichtungen beruhen, während doch die zu leistenden Eide von dem Standpunkte des reinen Repräsentativsystems ausgehen, und den Mitgliedern der Ständeversammlungen nicht gestatten, bei Ausübung ihrer Funktionen den Sonderinteressen einen Einfluß zu gewähren. Oft ist es leider auch der Fall, daß die Werkzeuge der Staatsverwaltung selbst ihren Einfluß auf Wähler und Abgeordnete äußern, um den Ansichten und Abstimmungen derselben auf kurzem oder langem Wege eine bestimmte Richtung zu geben. In dem Allen liegt also vielfache Veranlassung zur Verletzung des feierlich geleisteten Eides; es sollten deshalb Versprechen der Art, wie sie den Wählern und Abgeordneten allerdings auferlegt werden dürfen, dennoch einer Bekräftigung durch wirklichen Eid oder durch Handgelübde an Eidesstatt nicht unterworfen werden. Den Eid auf das Gebiet des Politischen übertragen, auf dasjenige Gebiet, auf welchem es sich mehr von Ansichten und Meinungen handelt, als von Thatsächlichem, und wo sich das Spiel der Partheien bewegt, — dies heißt, das Wesen des Eides verkennen und denselben in den Augen der Menge bedeutungslos machen. Auf diesem Gebiete sollte Alles mehr dem Gewissen der Einzelnen anheimgegeben bleiben. Der Mann von Gewissen wird freiwillig das leisten, wozu ihn das eidliche Versprechen verpflichten will; der Nichtgewissenhafte wird sich trotz aller Eide von Verpflichtungen loszusprechen wissen, deren Verletzung von keiner Strafe des Gesetzes getroffen wird, und die auch von der Menge mit einer ganz ungewöhnlichen Nachsicht beurtheilt zu werden pflegt.

Unserer Zeit, mit ihrer Vervielfältigung der Eide, namentlich auch im Gebiete des Civil- und Criminal-Processes, wird bald kein Mittel mehr übrig bleiben zur Herausstellung der Wahrheit oder zur Bekräftigung specieller Verpflichtungen. Unsere Zeit steht mit ihren Bestrebungen hiefür an den fast letzten Gränzen. Da liegt der Trost wohl nur in Einer Hoffnung, daß nehmlich, wie der Einzelne religiöse Mensch über den Eid erhaben ist, so auch die Masse der Menschen auf dem Wege fortschreitender sittlicher Cultur wieder zu der Gewissenhaftigkeit gelangen werde, welche die Eide als einen jämmerlichen Nothbehelf der Menschheit entbehrlich macht.

Eidgenossen, s. Schweiz.

Eigenthum und **Eigenthumsrechte.** Eine Sache, die rücksichtlich ihres Gebrauchs, ihrer Verwendung und ihrer Fort-Existenz ausschließlich an den Willen eines bestimmten Individuums gebunden ist, wird dessen Eigenthum genannt. Demnach bezeichnet man die Jemand zustehende Befugniß, durch seine Willenserklärung alle Andere dazu zu verpflichten, daß sie des Gebrauchs einer gewissen Sache sich enthalten, mit dem Namen: Eigenthumsrecht. Es zerfällt jedoch dieses Eigenthumsrecht in mehrere getrennte Befugnisse, und eben deshalb redet man auch von Eigenthumsrechten in der Mehrheit. Es sind nehmlich in dem Eigenthumsrechte überhaupt folgende Berechtigungen enthalten: 1) die Befugniß, die fragliche Sache physisch zu besitzen. Hierin liegt die nächste subjective Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs dieser Sache, und dieses Gebrauchsrecht ist vollkommen und unbeschränkt, in wiefern der Eigenthümer als solcher die Berechtigung hat, jeden Andern vom Besitze dieser Sache auszuschließen. Indessen kann es oft im Interesse des Eigenthümers selbst liegen, anderen Personen gewisse Rechte an seinem Ei-

genthum insoweit zuzugestehen, als hierdurch seine eigene Berechtigung nicht geradezu aufgehoben wird, und so entsteht denn in diesem Falle ein beschränktes und unvollkommenes Eigenthumsrecht. 2) Die Befugniß, über die Sache zu disponiren, also das Recht, dieselbe zu veräußern oder zu verändern, zu verbessern, zu zerstören, verfallen zu lassen u. s. w. Die Möglichkeit, eine Sache beliebig zu gebrauchen, hängt objectiv davon ab, daß der Eigenthümer die Sache selbst in jedes beliebige Verhältniß zu seinen Absichten versetzen darf. Indessen gebietet hierbei schon das allgemeine Rechtsgesetz der gesunden Vernunft die Beschränkung, daß durch dieses Dispositionsrecht nicht etwa das Eigenthum eines Andern beeinträchtigt werden dürfe. Andrerseits aber darf auch wieder diese Beschränkung nicht zu weit ausgedehnt werden; weshalb z. B ein Vortheil, den ein Anderer bisher von meinem Eigenthume ohne einen bestimmten Rechtstitel gezogen hat, keineswegs dazu ausreicht, um mich an einer Veränderung zu verhindern, die ich mit meiner eigenthümlichen Sache vornehmen will; selbst dann nicht, wenn dem Andern hierdurch jener Vortheil wirklich entzogen wird. Denn rechtlich beruht der Genuß eines solchen Vortheils wenigstens auf der stillschweigenden oder präsumirten Einwilligung des Eigenthümers. 3) Die Befugniß, die Sache zu gebrauchen, d. h. sie theils selbst zu beliebigen Zwecken zu verwenden, theils die aus ihr hervorgehenden Früchte sich zuzueignen. Das positive Recht hat hierbei vielerlei Beschränkungen eingeführt, welche theils darauf beruhen, daß der Staat seine Unterthanen über ihren eigenen Vortheil hier und da abändernd belehren zu müssen glaubt, theils darauf, daß ein uneingeschränktes Benutzungsrecht in der That zuweilen geradezu einen Eingriff in fremde Eigenthumsrechte enthalten würde, wofür man als Beispiel unter andern das unbeschränkte Jagdrecht anführen kann.

Dem Vernunftrechte nach ist ein Eigenthümer, welcher nicht in dem physischen Besitze seiner Sache sich befindet, und weder selbst, noch durch einen Andern seine Rechte als Eigenthümer auszuüben vermag, so zu betrachten, als habe er während der Zeit, wo diese Unmöglichkeit fortdauert, auf seine Rechte einstweilen Verzicht geleistet. Denn wenn unterdessen Andere dennoch nicht befugt seyn sollten, die fragliche Sache als ihr Eigenthum zu behandeln, so würde durch ein solches Verbot die rechtliche Möglichkeit, äußere Gegenstände fortwährend auf eine nützliche Weise im Gebrauche der Menschen zu sehen, thatsächlich aufgehoben seyn, was unvernünftig und rechtswidrig erscheint. Freilich aber hat das positive Recht sich genöthigt gesehen, die Bedingungen, unter welchen jene Voraussetzung practisch anzuerkennen ist, sehr speciell aufzuzählen; und daher kommt es z. B. daß unsere Gesetzgebungen über die einzelnen Fälle des sogenannten redlichen und unredlichen Besitzes eine ganze Menge besonderer Vorschriften enthalten. Wer eine fremde Sache als sein Eigenthum physisch besitzt, ohne zu wissen, daß diese Sache wirklich eine fremde ist, d. h. einem Andern eigenthümlich gehört, ist befugt, alle Rechte eines Eigenthümers davon wenigstens auf so lange auszuüben, bis er von dem wahren Eigenthümer deshalb in Anspruch genommen wird. Wer dagegen die Rechte eines Eigenthümers subjectiv widerrechtlich sich anmaßt, indem er sie ausübt, obwohl er weiß, daß einem Andern und nicht ihm diese Rechte gebühren, der muß sich auch gefallen lassen, später für jeden auf diese Weise an der fraglichen Sache entstandenen Schaden durch den wahren Eigenthümer in Anspruch genommen zu werden. Uebrigens wird der redliche Besitzer von dem Augenblicke an, wo er erfährt, daß die Sache einem Andern gehöre, sofort dem unredlichen Besitzer gleich geachtet. E. F. V.

Eigenthums-Abtretung, gezwungene. (Expropriation.) Das Verfügungsrecht des Eigenthümers über die ihm eigenthümlich zuständige Sache ist an und für sich ein ausschließliches und unbeschränktes Recht, d. h. er allein hat dasselbe auszuüben, und die Art und Weise der Ausübung hängt von seinem freien Ermessen ab. So wie aber überhaupt die geselligen und commerciellen, nur zu oft sich selbst durchkreuzenden, Interessen des bürgerlichen Lebens ohne gegenseitige Aufopferung eines Theiles der Privat-Selbstständigkeit der Einzelnen zu einer ordnungsmäßigen Entwickelung nicht gelangen können, so muß jeder Staatsbürger als solcher dergleichen Opfer auch hinsichtlich seiner Dispositions-Freiheit als Eigenthümer bringen, wenn Gedeihen und Sicherheit in die gesellschaftlichen Verhältnisse kommen soll. Er muß demnach zulassen, daß in einzelnen, durch das Gesammtwohl gebotenen Fällen die Staats-Regierung einen Eingriff in die Rechte des Privateigenthums sich erlaube, und der Dispositions-Freiheit über das letztere einzelne Beschränkungen auferlege. Natürlich aber muß die Art und Weise, wie dieß geschieht, eine möglichst behutsame seyn; es ist also dabei nach den Grundsätzen der ausgleichenden Gerechtigkeit zu verfahren, d. h. es ist jedem Privateigenthümer, der im Interesse des Gesammtwohls eine solche Beschränkung seiner Eigenthumsrechte erleidet, von Seiten und auf Kosten des Staates eine angemessene Entschädigung dafür zu gewähren oder doch zu sichern. Da hinsichtlich der Ausmittelung dieses Schadenersatzes wegen der Vielgestaltigkeit der einzelnen Fälle außer den all-

gemeinen Regeln der Billigkeit auch gewisse besondere staatswirthschaftliche Grundsätze in Anwendung gebracht werden müssen, so hat die positive Gesetzgebung es sehr bald rathsam gefunden, eigene Verordnungen hierüber zu erlassen. Man pflegt dieselben, da es hier hauptsächlich um die Art und Weise der Entsetzung aus dem Eigenthums- oder Proprietäts-Rechte sich handelt, Expropriations-Gesetze zu nennen, und diese Gesetze spielen nicht nur bei der Erbauung von öffentlichen Kunststraßen und ähnlichen Anlagen, sondern namentlich auch bei der Anlegung von Eisenbahnen eine sehr wichtige Rolle, da der Grundsatz, daß der beabsichtigte Weg möglichst in schnurgerader Richtung durch alle entgegenstehende Hindernisse hindurch gelegt werde, um sein Ziel auf der kürzesten Ausdehnung zu erreichen, bei Eisenbahnen noch weit strenger und unnachsichtlicher befolgt werden muß, als bei Kunststraßen u. dgl. Ueber die Art und Weise, wie die Entschädigungs-Berechnung hier stattfinde, muß zunächst die Lehre vom reinen Ertrag des guten oder minder guten Grundes und Bodens Auskunft und Nachweisung geben; es kommt jedoch dabei nicht nur der allgemeine Werth der Grundstücke in Anschlag, sondern auch der besondere Werth, den eine oder die andere Art von Grundbesitz ihrer eigenthümlichen Lage und Beschaffenheit wegen eben jetzt und unter den gegenwärtigen Umständen für den Besitzer hat. In diesem letztern Umstande liegt ein sehr wesentlicher Grund dafür, daß ein gutes, d. h. ein überall ausreichendes, practisch sich bewährendes Expropriations-Gesetz einerseits viele specielle Vorschriften enthalten, andrerseits aber auch ohne Rückhalt auf gemeinverständliche Grundsätze der Billigkeit gebaut seyn muß; und eben so erklärt es sich ganz leicht, warum jeder besondere Staat seines eigenen Expropriations-Gesetzes bedarf, da hinsichtlich des Bodenzustandes, der Bodencultur, der Grundertrags-Verhältnisse u. s. w. kein Land dem anderen ganz gleich steht. E. F. V.

Einfuhrhandel, s. Handel.

Einkammersystem, s. Zweikammersystem.

Einkerkerung, s. Verhaftung und Arrest.

Einkindschaft. Unter den Familien des deutschen Bürgerstandes, wo vom Mittelalter an bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein die Gütergemeinschaft der Ehegatten so allgemein üblich war, erhielt gleichzeitig sehr oft das Institut der Einkindschaft einen Platz. Man verstand darunter einen Vertrag, kraft dessen Kinder aus verschiedenen Ehen gegen ihre durch Gütergemeinschaft verbundenen Eltern, der künftigen Erbfolge wegen, in das Verhältniß der aus einerlei Ehe erzeugten Kinder versetzt wurden. Dieser Vertrag setzte also stets das Daseyn der ehelichen Gütergemeinschaft unter den betreffenden Eltern schon voraus, und diente, als ein an diese sich anschließender Nebenvertrag, vorzüglich dazu, verdrießliche Erbstreitigkeiten unter Kindern verschiedener Ehe im Voraus möglichst zu beseitigen. Zum Abschluß eines solchen Einkindschaftsvertrags war die Einwilligung sowohl der nächsten Interessenten selbst, als der Seitenverwandten, eben so nöthig, als die obrigkeitliche Genehmigung. Angeheirathete Kinder wurden dadurch den eigenen völlig gleich gestellt; doch so, daß diese keineswegs gegenseitiges Erbrecht unter einander selbst dadurch erhielten.

Da jetzt das Institut der ehelichen Gütergemeinschaft durch den überwiegenden Einfluß des römischen Rechts fast ganz aus dem practischen Rechtsleben der Gegenwart verdrängt worden ist, so erklärt es sich sehr leicht, warum auch das Institut der Einkindschaft gegenwärtig nur sehr selten noch vorkommt: obwohl nicht in Abrede gestellt werden mag, daß es vielleicht weit besser um das deutsche Erbschafts-Proceßwesen stehen würde, wenn die Einkindschaft ebenso, wie die eheliche Gütergemeinschaft, noch jetzt unter uns die frühere Geltung hätte.

Uebrigens hat der freie Wille der Interessenten stets dazu genügt, einen bereits bestehenden Einkindschafts-Vertrag wieder aufzuheben, nur mußte die Aufhebung unter denselben Förmlichkeiten erfolgen, welche bei der Begründung Platz gegriffen hatten. E. F. V.

Einkommen und Einkommen-Steuer. Jeder Einzelne, der innerhalb eines staatsbürgerlich-gesellschaftlichen Vereins eine gewisse Erwerbsthätigkeit entfaltet, ist in diesem Sinne Producent, und der Antheil, den jeder Producent von dem Werthe seines Products zur Vergeltung der Dienste empfängt, die er bei dessen Erzeugung leistete, wird sein Einkommen aus dieser Production genannt, während man die jährliche Summe des Einkommens aus seinen gesammten, im Laufe dieser Zeit bewerkstelligten Productionen sein jährliches Einkommen nennt. Dieses Einkommen ist wieder allgemeines Einkommen nach dem Brutto-Ertrage, inwiefern es zugleich die Kosten für den Productions-Aufwand und für den unentbehrlichen Lebensunterhalt des Producenten während dieser Zeit umschließt; reines Einkommen dagegen nach dem Netto-Ertrage wird es genannt, wenn die Kosten für die so eben erwähnten beiden Gegenstände gleich in Abzug gebracht sind und nur der Rest als eigentlicher Gewinn für den Producenten aufgeführt wird.

Ob das Einkommen als Grundrente, als Arbeitslohn oder als Kapital-

Rente erscheint, bleibt sich im Ganzen gleich, denn es ist und bleibt doch stets der Ertrag einer gewissen Thätigkeit. Für die weitere Entwicklung des Verkehrs aber und der socialen Verhältnisse überhaupt ist es von wesentlicher Bedeutung, ob Jemand sein Einkommen in Natur verzehrt, oder dasselbe erst vermöge eines Umtausches consumirt. Der letztere Fall ist in civilisirten Staaten eben der Civilisation wegen fast ausschließlich üblich. Ebenso wird es in dergleichen Staaten höchst selten oder niemals vorkommen, daß Jemand sein ganzes Einkommen ohne Reproduction verzehrt, d. h. ohne wenigstens einen Theil des Ertrags zu neuen Productionen anzuwenden. Denn einerseits beruht in civilisirten Staaten schon der gewöhnliche Lebensunterhalt der Einzelnen auf einem fortwährenden Umtauschen verschiedener Producte gegen einander; andrerseits aber ist die Production selbst im socialen Leben mit so mancherlei Aufwand verbunden, daß jeder Producent, der sich nicht einer baldigen wesentlichen Verringerung seines Vermögens aussetzen will, schon von selbst darauf bedacht seyn wird, diesem Abgange durch beständig erneuerte Reproduction bestens vorzubeugen.

Was das Einkommen des Staates anbelangt, so ist bei der Berechnung desselben, wenn man es als National-Vermögen betrachtet, der volle Betrag und also der Brutto-Werth aller der Gegenstände in Anschlag zu bringen, welche das Gesammt-Besitzthum der Nation bilden. Es muß nehmlich hierbei stets berücksichtigt werden, daß die Kosten, die jeder einzelne Producent theils als Productions-Aufwand, theils als Unterhaltsbedarf von seinem Brutto-Einkommen abzieht, um sein reines Einkommen kennen zu lernen, einen Bestandtheil des Einkommens irgend eines andern Producenten bilden. Denn wenn z. B. der Schneider einen Rock gemacht hat, für den er nach dem Brutto-Betrag fünfzehn Thaler empfing, und er zieht nun als Productions-Aufwand acht Thaler für das Tuch und drei Thaler Arbeitslohn sammt Auslagen für seine Gesellen, sowie einen Thaler Lebensunterhalt für sich ab, so bleiben ihm von den fünfzehn Thalern noch drei Thaler als reines Einkommen oder Netto-Gewinn übrig; von dem Brutto-Betrage aber bildeten die zwölf Thaler einen Bestandtheil des Einkommens des Tuchhändlers, der Gesellen und Derer, welche die Arbeitszuthat, sammt dem Lebensunterhalt für den Meister während dieser Zeit geliefert hatten. Und so greifen beim Verkehr der einzelnen Producenten unter einander das Brutto-Einkommen und der Netto-Ertrag stets gegenseitig so vielfach in einander ein, daß eine beständige Wechselwirkung stattfindet.

Wenn man dagegen unter dem Einkommen des Staates den Ertrag der Staatsgüter und Staats-Hoheitsrechte, sowie der directen und indirecten Steuern versteht, welcher dazu verwendet wird, allerlei öffentliche Einrichtungen im Staate zum Besten des Gesammtwohls im Gange zu erhalten, so gibt auch hier ein Brutto-Ertrag sich kund, von welchem erst der Aufwand für die Verwaltung der Staatsgüter, und für die Erhebung der fraglichen Einkünfte abgezogen werden muß, ehe die Summe des reinen Ertrags von diesem Staatseinkommen sich herausstellt. Was übrigens die Quantität dieses Einkommens betrifft, so ist jede Staatsregierung verpflichtet, schlechterdings nicht mehr Abgaben von den Unterthanen zu erheben, als zur Sicherstellung des Staatszweckes nöthig ist. Nur hierzu hat jeder Unterthan stillschweigend oder ausdrücklich eingewilligt, und er wird seinem eigenen Willen gemäß besteuert, sobald man genau nur soviel von ihm verlangt. Zu Mehrerem jedoch hat er seine Einwilligung keineswegs gegeben, und verlangt man ein Mehreres dennoch, so fügt man ihm ein Unrecht zu. Eben darum hat jede Staatsregierung die strenge Verpflichtung auf sich, in Allem, was für den Zweck des Staates verwendet wird, mit umsichtiger Sparsamkeit zu verfahren; und ebenso fließt daraus die Verbindlichkeit jeder Regierung, im Staatshaushalt zuerst die Größe der unumgänglich nöthigen Ausgaben auszumitteln, und nach diesen die Höhe der, für die Deckung dieser Ausgaben erforderlichen Einnahmen des Staates festzustellen. Es kommt also die Regel des Privathaushaltes: „daß man sich mit seiner Ausgabe nach der Einnahme zu richten habe“ in dem Staatshaushalte nicht zur Anwendung. Denn der Staat als solcher hat durchaus nur Einnahmen, die durch sein unentbehrliches Bedürfniß bestimmt sind.

Wenden wir uns jetzt zu dem Begriff der Einkommen-Steuer, so leuchtet wohl von selbst ein, daß dieselbe nur von dem reinen Einkommen der Unterthanen gefordert werden kann. Wie fest aber auch dieser Satz dem Princip nach stehen mag, so ist doch seine Verwirklichung im practischen Leben mit sehr manchfaltigen Schwierigkeiten verbunden: Schwierigkeiten, die eine um so höhere Bedeutsamkeit haben, da schon überhaupt gegen die Einkommen-Steuer als solche gar mancherlei Bedenken sich darbieten. Denn die Richtigkeit der von jedem Einzelnen über sein Einkommen zu machenden Angaben kann niemals genau genug geprüft werden, um einen ganz richtigen Anhalt für den Steuersatz daraus zu gewinnen; im äußersten Falle gibt sie selbst Anlaß zu Meineiden, und macht den so gehässigen Denunciations-Unfug rege. Auch

vermag oft selbst der redlichste Mann den Bestand seines Einkommens selbst für das laufende Jahr mit Sicherheit nicht anzugeben, weil er weder weiß, welche seiner Grund-, Arbeits- oder Besitz-Renten für ihn solide Festigkeit hat, noch die unsicheren Erträge dieser Art, eben weil sie unsicher sind, in Bezug auf ihr practisches Gewicht gehörig taxiren und klassificiren kann. Nur etwa ein festes Dienst-Einkommen gewährt hier eine ausreichend sichere Scala, und außerdem läßt höchstens die Besteurung größerer Erbschaften, deren Kapitale oft eine längere Zeit todt dagelegen haben, aus staatswirthschaftlichen Gründen sich rechtfertigen. Bei Kaufleuten, Fabrikanten und Handwerkern steht der Einkommen-Steuer beinahe dasselbe Bedenken entgegen, welches auch gegen die, auf diese Klassen von Staatsbürgern zu legende Gewerbssteuer geltend gemacht werden kann: die allzu große Veränderlichkeit des Erwerbs dieser Leute. Eine andere, sehr wichtige Einwendung gegen die Einkommen-Steuer ist die, daß in dem Falle, wenn das wirkliche Einkommen genau zum Maßstab dieser Steuer genommen werden soll, der träge Staatsbürger, der zu nachlässig ist, um seine volle Kraft für die Erringung eines selbstständigen Erwerbs zu verwenden, jedenfalls weit besser wegkommt, als der thätige, welcher mit einem vielleicht nur gleichen, oder sogar geringeren Betriebskapital einen bedeutend höheren Erwerb durch seinen Fleiß sich verschafft hat und nun für diese seine Anstrengung gewisser Maßen öffentlich bestraft wird. Die Ausmittelung eines in jedem Falle richtigen Maßstabes zur Erhebung einer Einkommen-Steuer scheint also noch immer ziemlich problematisch; und unter diesen Umständen wird eine solche Steuer wohl nirgends eine allgemeine Hauptsteuer für längere Zeit bleiben können, wenn sie auch irgendwo für den Augenblick auf diese Art geltend gemacht werden sollte. E. F. V.

Einmischung, Intervention, Zwischenkunft. Die großen europäischen Mächte haben besonders seit den Zeiten der französischen Revolution praktisch den Grundsatz geltend gemacht, sich so oft in die außerordentlichen Verhältnisse der einzelnen Staaten zu mischen, als ihr allgemeines Interesse dabei betheiligt sey; sie haben sich namentlich dann hiezu berufen gefühlt, wenn es galt, „die Maxime der Rebellion zu zerstören, wo und wie sich dieselbe auch zeigen mochte.“ Vergl. S. 100. Wenn Deutschland aus seinen wiederholten Versuchen einer Intervention zu Gunsten Ludwigs XVI. gegen die Revolution großes Unglück und harte Prüfung bekam, gab man dieses System dennoch nicht auf, sondern übte es, obgleich England entschieden widersprach, nach dem Sturze Napoleons nur noch consequenter und hartnäckiger, namentlich gegen die Revolutionen in Italien und Spanien; und nach der Julius-Revolution besonders in den Angelegenheiten Belgiens gegen Holland.

Diese sehr ernsthafte Sache, der Gegenstand vieler öffentlicher Besprechung sowohl in Schriften als in Parlamenten, muß von drei verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden, dem rechtlichen, dem politischen, dem allgemein menschlichen und rein vernünftigen.

1. Das Rechtsgesetz, der allgemeine Rechtsgrundsatz im Leben der Einzelnen geht dahin, daß innerhalb seines Bereiches Jeder frei handeln dürfe, daß aber die Ueberschreitung dieser Grenzlinie Unrecht sey, weil sie einen Eingriff in das gleiche Recht Anderer mit sich führe. Wendet man diesen Grundsatz auf das Völkerrecht an, so ergibt sich, daß kein Staat in die Verhältnisse des andern Staates eingreifen darf, außer a) wenn ein bestimmter, auf rechtsgültige Weise geschlossener Vertrag zwischen diesen Staaten zur Einschreitung berechtigt oder wenn die in einem Staate kämpfenden Hauptpartheien die Dazwischenkunft und schiedsrichterliche Entscheidung eines andern Staates in Anspruch nehmen; und b) wenn die in einem Staate entstandenen Unruhen oder Veränderungen mit wirklichen Verletzungen der Rechte anderer Staaten verknüpft sind. Wenn demnach außerordentliche Verhältnisse des einen Staates einem andern Staate blos gefährlich sind oder scheinen, so gibt Dies keinen rechtlich genügenden Grund zur Einmischung. Und hier ist der feine Punkt, wo nur zu leicht statt des rechtlichen Gesichtspunktes der

II. politische zum Vorherrschen gelangt, indem nicht sowohl gefragt wird, was ist gegen den Anderen Rechtens, als vielmehr: was verlangt unser eigenes Ich? Von diesem Gesichtspunkte aus wird aber, wenn man auch ganz richtig die Nicht-Intervention als Regel annimmt, dennoch die Intervention als Ausnahme für gerechtfertigt angesehen, sobald die eigene Selbstständigkeit, Integrität und Verfassung eines Staates wirklich und ganz ernstlich bedroht wird durch die in einem Nachbarstaate auf dem Wege der Revolution bewirkte völlige Umbildung seiner Verfassung und Regierung. Dieser Fall würde aber insbesondere dann eintreten, wenn in einem Nachbarstaate die ganze staatsbürgerliche Ordnung im Sturme der Revolution und Anarchie vernichtet würde, und ein solcher Staat auf längere Zeit einer rechtlichen und kräftigen Regierung ermangelte; oder dann, wenn der in einem Nachbarstaate ausgebrochene Bürgerkrieg die Grenzen des eigenen Staates bedrohte und verletzte; oder endlich, wenn die im Sturme der Revolution zur Herrschaft ge-

langte Parthei den Angriff und die Eroberung anderer Staaten unverholen ankündigt und die praktische Verbreitung der revolutionären Grundsätze durch Waffenmacht beabsichtigt. Indessen, wenn hier der politische Standpunkt gar Manches für Intervention spricht, so hat sich doch just die Staatsklugheit auf der andern Seite nicht zu verschweigen, daß Einmischungen der Art nicht selten mißlangen und gerade den entgegengesetzten Erfolg herbeiführten: keine, auch noch so umsichtige Politik ist im Stande, die Wirkungen großer politischer Kämpfe im Innern anderer Staaten zum Voraus zu berechnen. Verrechnungen der Art führen nicht selten zu Ergebnissen, die selbst über das Schicksal derjenigen Staaten den Stab brechen, welche sich zur Intervention berechtigt glaubten; und es kann geschichtlich durchgeführt werden, daß die Einmischung des Auslandes in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten wenigstens eben so häufig gescheitert, als gelungen ist. Soviel wird man übrigens immerhin eingestehen müssen, daß die Intervention, ausgehend vom politischen Standpunkte, nicht das Recht, sondern das eigene Interesse und den Ausspruch der Macht zur Grundlage hat. Wenn sie daher dem Freunde des Rechts von Herzen zuwider seyn muß, so versöhnt sie denselben gar manchmal auf eine überraschende Weise durch Befriedigung höherer Ideen; und Dies ist

III. der Standpunkt, welcher höher liegt, als äußeres Recht und als interessirte Politik; wir meinen den Standpunkt der Menschheit und Menschlichkeit, welcher, als der rein vernünftige, über den blos staatlichen und positiv rechtlichen hinausragt. Der Staat ist nehmlich allerdings eine Hauptform des menschlichen Daseyns; er ist aber weder die ausschließliche, noch die äußerste; und wenn alle Staaten ihren ächten Beruf im Auge behielten und erfüllten, so würde ihre Auflösung in ein einziges großes Ganze die natürlichste und schönste Folge seyn; dieses Ganze ist aber die Menschheit, und der wahre Beruf, das letzte Ziel der Staaten ist nicht blos das Recht, am wenigsten das blos äußere, sondern es ist die Menschlichkeit. Wenn deshalb in einem Staate die Unmenschlichkeit herrscht, so haben nicht blos die Nachbarstaaten, sondern alle übrigen das vollkommenste vernünftige Recht und die heiligste Pflicht, der Unmenschlichkeit auf alle mögliche Weise, und nöthigen Falls durch eine bewaffnete Intervention zu steuern. Wir haben in unsern Zeiten den merkwürdigen Fall mit Griechenland erlebt, dessen unmenschliche Behandlung durch die Türken und Aegyptier alle edleren Herzen von ganz Europa nicht blos rührte, sondern empörte. Ganz Europa verlangte mit begeisterter Stimme, die Großmächte sollten interveniren; sie thaten es endlich, und alle Welt war über diese Handlung der Menschlichkeit hoch erfreut. Daß die nehmlichen Mächte in den jüngsten Jahren nicht dazwischentraten, als durch die nehmlichen Türken die christliche Bevölkerung in Syrien auf die Schlachtbank geschleppt wurde, ist ihnen von vielen Seiten zum bittern Vorwurfe gemacht worden; und als nach der Julius-Revolution das empörte, aber besiegte Polen der Rache des Siegers ohne Intervention überlassen wurde, fand ebenso vielfachen und heftigen Tadel, als man damit zufrieden war, daß die Großmächte, unter ihnen ganz besonders Frankreich, sich intervenirend um Belgien annahmen und dasselbe gegen Holland schützend retteten. Man wende nicht ein, die Großmächte hätten Dies Alles nicht aus Edelsinn, sondern aus politischem Egoismus gethan. Denn, auch zugegeben, daß sie dabei nicht gerade von der wärmsten Begeisterung für Freiheit und Menschlichkeit geleitet wurden, so wurden sie doch wenigstens von der Sehnsucht und dem würdigen Streben geleitet, den Weltfrieden zu erhalten. Dies aber ist schon ein Ziel, das über den egoistischen Gesichtspunkt der Einzelstaaten hinausreicht; es ist ein Ziel, durch welches die Menschheit als ein Ganzes anerkannt wird, und ein Weg, auf welchem die Menschlichkeit hohe Förderung gewinnt. Der Frieden allein ist des Menschen und der Menschheit würdig; ihn verlangt die Vernunft, ihn vor Allem die Religion. Dies ist der gute Sinn und die tiefe Wahrheit des von den Weltmächten vielfach ausgesprochenen Satzes, daß das Gesellschaftsband der Völker der Unabhängigkeit der Staaten gewisse Grenzen setze.

Einnahme, s. Wirthschaft.

Einschließung ist, der Einkerkerung gegenüber, der mildeste Grad in der Beraubung der körperlichen Freiheit, indem sie dem Eingeschlossenen dadurch, daß er blos auf einen gewissen Bezirk beschränkt wird, immerhin einen weiteren Raum der freien Bewegung läßt. Nichts desto weniger ist diese Maßregel jeden Falls eine starke, und sollte niemals angewendet werden, als in ganz dringenden Fällen zur Wahrung des öffentlichen Wohles und zum Schutze rechtlicher Verhältnisse. Die sogenannte Präventiv-Justiz, in deren Gebiet die Einschließung oder Confination gehört, hat deshalb diese Maßregel selten und nur dann und nur so zu ergreifen, daß und wann sie guten Gewissens im Stande ist, die Unerläßlichkeit derselben genügend zu beweisen. Vrgl. Absperrung.

Einquartierung als Kriegslast wird in dem Artikel dieser Ueberschrift behandelt. Hier sprechen wir vorzugeweise von den

Einquartierungen in Friedenszeiten. Wenn nehmlich in solchen Zeiten Truppenabtheilungen unter Wegs sind, und wenn an den Orten des blos vorübergehenden oder auch kurze Zeit dauernden Aufenthaltes weder Kasernen bestehen, noch andere hinreichende Gebäude ganz abgetreten werden können, so bleibt, besonders wenn der vom Staate verwilligte Sold gering ist, Nichts übrig, als eine zwangsmäßige Zutheilung an die Ortsbewohner, und zwar einer Seits ohne Unterschied des Ranges und des Rechtstitels auf den Wohngelaß, andrer Seits mit gerechter Berücksichtigung des verfügbaren Raumes. Bei häufiger vorkommenden Einquartierungen wird deshalb die Bestellung einer im Geschäfte erfahrenen und beständig bereiten Behörde, am besten aus der Orts-Obrigkeit gewählt, zweckmäßig seyn. Nur in England macht der hohe Sold der Truppen und eine Zwangsgesetzgebung gegen die Besitzer von Wirthschaften die Einquartierung überflüssig, freilich nicht ohne mannichfache Beschwerde.

Außer dem Falle von Truppenmärschen kann es auch durch unvorhergesehene, unabänderliche Ereignisse kommen, daß sich manchmal in einer Gemeinde mehr wohnungbedürftige Menschen zusammen drängen, als in den vorhandenen Fremdenwohnungen untergebracht werden können, z. B. nach einem Brande, einer Uebertreibung, und wenn sich ganze Schaaren von Vertriebenen einstellen. Auch hier kann, soweit die Aufnahme in öffentlichen Gebäuden und freiwillige Beherbergung von Seiten einzelner Einwohner nicht Rath schafft, nur durch Einquartierung geholfen werden. S. die Polizei-Wissenschaft I. 447 von R. Mohl.

Einrede Wenn Jemand mit einer Klage belangt wird, so kann von seiner Seite ein doppeltes Läugnen vorkommen. Entweder nehmlich behauptet er, daß das Recht, welches vom Kläger in Anspruch genommen wird, nie vorhanden gewesen sey, oder er stellt zwar das Vorhandenseyn eines solchen Rechtes nicht in Abrede, läugnet aber die vom Kläger aus diesem Umstande gezogene Folgerung, indem er behauptet, daß jenes Recht, auf welches sich der Kläger bezieht, durch einen hinzugetretenen Umstand unwirksam geworden sey. Auf diese zweite Art des Läugnens bezieht sich der Begriff der Einrede, welche demnach Nichts anderes ist, als das Vorbringen eines Thatumstandes von Seiten des Beklagten, wodurch er die Verurtheilung von sich abzuwenden sucht.

Einwanderung, s. Auswandern, und, Bevölkerung.

Einwerfung oder **Collation** ist das Hinzuthun eines dem erbschaftlichen Vermögen an sich fremden Bestandtheis zu der gemeinschaftlichen Erbschaft. Wenn nehmich allerdings regelmäßig nur das erbschaftliche Vermögen nach Recht unter die Erben zu vertheilen ist, so gibt es doch gewisse Fälle, in welchen einzelne Erben ihren Miterben verpflichtet sind, zu der Theilungsmasse Etwas, was zu dem erbschaftlichen Vermögen nicht gehört, hinzuzufügen oder auf ihren Antheil sich anrechnen zu lassen.

Einwilligung, Consens, ist die Vereinigung des Willens zweier oder mehrerer Personen zu demselben Zwecke. Sie ist die nothwendige Bedingung der Rechtsgültigkeit eines jeden Vertrages und muß eben deshalb frei, ohne Zwang, ohne Erpreßung oder Betrug, ohne Irrthum über den wesentlichen Gegenstand der Einwilligung, und von Selbstständigen ernstlich gegeben und ausgesprochen seyn.

Eisenbahnen sind das Mächtigste und Großartigste, was die Neuzeit im Gebiete der Communication hervorgebracht und mit glänzenden Erfolgen für den öffentlichen Wohlstand angewendet hat. Sie sind ursprünglich eine deutsche Erfindung. Nachdem nehmlich schon vor fast 300 Jahren in norddeutschen Bergwerken Holzbahnen im Gebrauch waren, um die Erze aus der Grube nach dem Pochwerke zu fahren (was dann die Engländer bald nachmachten); nachdem man ferner im vorigen Jahrhundert diese Holzbahnen namentlich auf dem Harze mit Eisen zu beschlagen angefangen und der Maschinendirector Friedrichs eine förmliche, mit eigens construirten Wagen befahrene Eisenbahn bei Klausthal erbaut hatte, regte i. J. 1807 der österreichische Ingenieur v. Gerstner die erste Idee zu einer größeren Eisenbahn an, durch seinen Vorschlag, die Moldau und Donau durch eine Eisenbahn zu verbinden. Als in Folge Dessen, freilich erst i. J. 1820, die in Dresden versammelte Elbschifffahrts-Commission an die österreichische Regierung das Gesuch stellte, von Budweis an der Moldau bis zur Donau einen Kanal oder eine Eisenbahn anzulegen, so gieng man in das Letztere ein, und bereits am 1. Aug. 1832 war die Eisenbahn von Budweis nach Linz (17 deutsche Meilen) ganz fertig, während man schon seit 1828 die $8^1/_2$ deutsche Meilen lange Strecke von Budweis bis Kerschbaum befuhr. Der Betrieb dieser ganzen Bahn geschah indessen blos durch Pferde; dasselbe war der Fall mit der 1826 begonnenen Prag-Lahner Eisenbahn ($7^1/_2$ M.), die im Jahr 1830 fertig wurde. Sonach ist der Bau größerer deutscher Eisenbahnen dem der englischen jeden Falls gleichzeitig; die englischen Kohlen-Eisenbahnen in Shropshire und Süd-Wales wurden zuerst 1823 für Beförderung von Personen benutzt, und der Bau der ersten grö-

ßeren englischen Bahn (Stockton-Darlington) wurde im Septbr. 1825 vollendet. Die älteste Eisenbahn der vereinigten nordamerikanischen Staaten datirt von 1826. Frankreich baute seine erste Bahn (St. Etienne-Andrépieux) 1827. Belgien begann sein großartiges System erst in den Jahren 1832 und 1833.

In Deutschland hat man die Dampfkraft der Lokomotive zuerst auf der Nürnberg-Fürther Bahn in Anwendung gebracht, deren Bau Anfangs Mai 1835 begann, und bereits mit Ende Septembers beendigt war. Die günstigen Resultate dieser freilich sehr kurzen Bahn, ganz geeignet, andere Schöpfungen der Art in's Leben zu rufen, hatten jedoch keine alsbaldigen neuen Unternehmungen zur Folge. Preußen, das schon 1832 ein Expropriationsgesetz erlassen hatte, baute doch nicht; ebenso Hannover. Erst 1837 begann der Bau der Leipzig-Dresdner Bahn, so wie die Ferdinands-Nordbahn; und wenn nicht blos diese, sondern auch die München-Augsburger Bahn viel mehr kosteten, als man ursprünglich berechnet hatte, so konnte das hieraus entstehende Mißtrauen doch nicht verhindern, daß stets neue Bahnen projectirt und begonnen wurden. Im Jahr 1838 wurde die erste preußische Eisenbahn (Berlin-Potsdam) eröffnet, 1839 die Wien-Gloggnitzer, 1840 Berlin-Anhalt, Leipzig-Magdeburg-Braunschweig-Harzburg, und die Taunus-Bahn; 1841 Düsseldorf-Elberfeld, die Rheinische Bahn (von Köln nach Aachen und zur belgischen Grenze); 1842 Berlin-Stettin, Berlin-Frankfurt, die Oberschlesische Bahn, Hamburg-Bergedorf, und die sächsisch-baierische; und seit 1842 bis auf den heutigen Tag ist kein Jahr vergangen, in welchem nicht weitere Vollendungen eintraten.

Die dermalen größten Theils vollendeten, wenigstens im Bau begriffenen, jeden Falls für die nächste Zukunft gesicherten sämmtlichen deutschen Eisenbahnen sind:

I. In Oesterreich: 1) Ferdinands-Nordbahn (10 Meilen); 2) Budweis-Linz-Gmünden (26 M.); 3) Wien-Gloggnitz (10 M.); 4) Ollmütz-Prag und Brünn-Prag (33 M.); 5) Prag bis zur sächsischen Grenze (22 M.); 6) Wien-Triest (68 M.); 7) Gänserndorf bis zur ungarischen Grenze (2 M.); 8) Flügelbahnen der Gloggnitzer Bahn (6 M.); 9) Pilsen-Budweis (23 M.).

II. In Preußen: 1) Berlin-Potsdam (3½ M.); 2) Berlin-Stettin (18 M.); 3) Berlin-Frankfurt (11 M.); 4) Berlin-Anhalt (20 M.); 5) Magdeburg-Leipzig (16 M.); 6) Magdeburg-Halberstadt (8 M.); 7) Düsseldorf-Elberfeld (3 M.); 8) Rheinische (11 M.); 9) Bonn-Köln (3 M.); 10) Berlin-Hamburg (36 M.); 11) Niederschlesisch-Märkische (28 M.); 12) Kohlfurt-Görlitz (3 M.); 13) Niederschlesische Zweigbahn (9 M.); 14) Oberschlesische (16 M.); 15) Wilhelmsbahn (7 M.); 16) Stettin-Stargard (5 M.); 17) Köln-Minden (37 M.); 18) Bergisch-Märkische (8 M.); 19) Steele-Vohwinkel (4 M.); 20) Krakau-Oberschlesische (9 M.); 21) Thüringer (26 M.); 22) Potsdam-Magdeburg (18 M.); 23) Kottbusser Pferdebahn (4 M.); 24) Brieg-Neiße (5 M.); 25) Posen-Glogau (14 M.); 26) Hamm-Münster (4 M.); 27) Haueda-Lippstadt (12 M.); 28) Berlin-Königsberg (85 M.); 29) Saarbrücken-Berbach (3 M.).

III. In den übrigen Staaten Deutschlands: 1) Braunschweig-Oschersleben (7 M.); 2) Braunschweig-Harzburg (6 M.); 3) Braunschweig-Hannover (8 M.); 4) Hamburg-Bergedorf (2 M.); 5) Kiel-Altona (14 M.); 6) Leipzig-Dresden (15 M.); 7) Taunus-Eisenbahn (7 M.); 8) München-Augsburg (8 M.); 9) Köthen-Bernburg (2 M.); 10) Sächsisch-Schlesische (15 M.); 11) Löbau-Zittau (4 M.); 12) Chemnitz-Riesa (9 M.); 13) Sächsisch-Baierische (11 M.); 14) Baierische Süd-Nordbahn (35 M.); 15) Pfälzische Ludwigsbahn (15 M.); 16) Badische Eisenbahn (20 M.); 17) Dos-Baden (½ M.); 18) Main-Neckar (12 M.); 19) Württembergische Eisenbahn (4 M.); 20) Frankfurt-Offenbach (1 M.); 21) Frankfurt-Hanau (1 M.); 22) Friedrichwilhelms-Nordbahn (15 M.); 23) Hildesheim-Celle (7 M.); 24) Celle-Hamburg (17 M.); 25) Glückstadt-Elmshorn (2 M.); 26) Rendsburg-Neumünster (4 M.); 27) Sächsisch-Böhmische (7 M.); 28) München-Starnberg (3 M.); 29) Bamberg-Aschaffenburg (20 M.); 30) Zweibrücken-Homburg (1 M.); 31) Ludwigsbafen-Frankenthal (3 M.); 32) Mainz-Worms-Frankenthal (6 M.); 33) Kassel-Frankfurt (22 M.); 34) Höchst-Soden (1 M.); 35) Hannover-Bremen (16 M.); 36) Hannover-Minden (8 M.); 37) Hagenow-Schwerin-Rostock (10 M.); 38) Schwerin-Wismar (4 M.).

Gesammtsumme der Meilen:	964.	Davon wurden auf Staatskosten gebaut:	538
			426 Meilen.

Zusammenhängende Systeme bilden bis jetzt in Deutschland nur

1) die nordostdeutschen Bahnen;
2) die schlesischen;
3) die österreichischen.

Dennoch läßt es sich nicht läugnen, daß bereits ein ziemlich vollständiges Eisenbahn-Netz für Deutschland existirt, welches den gegenwärtigen dringendsten Bedürfnissen des Handels und der Gewerbthätigkeit wie des geistigen Verkehrs möglichst befriedigend entspricht.

Es nähern sich aber in unserm Vaterlande die Eisenbahnen von der Oder und Elbe nicht allein denen am Rhein und Main', sie wenden sich auch gleichzeitig dem deutschen Meere, der Weichsel und der Donau zu. Von der Letzteren dringen sie sowohl in das Innere Ungarns und Galiziens, als auch über die Alpen bis zum adriatischen Meere. Der große Eisenbahn-Baum, welcher schon in nächster Zukunft reichlich lohnende Früchte eines beschleunigten Verkehrs, eines rascheren Tausch-Handels der Gedanken und Thaten, einer besseren Gesittung, politischen Bildung und wirklichen Veredlung des Menschengeschlechtes zu tragen verspricht, breitet seine mächtigen Zweige nicht allein über Deutschland, sondern auch über alle in geistiger Bildung vorgeschrittene Gegenden immer mehr aus.

Auch wenn man die Eisenbahnen mit Pferden betreibt, ist die Ersparung der bewegenden Kraft sehr groß, da so ein einziges Pferd so viel leistet, als auf einer Chaussee zehn Pferde vermögen. Dieser Vortheil nimmt aber ganz erstaunlich zu, wenn man Zugmaschinen (Locomotive) als bewegende Kraft benützt, die, durch Dampfkraft in Bewegung gesetzt, nur des Wassers und des Brennstoffes bedürfen*). Zum nehmlichen Zwecke der größtmöglichen Schnelligkeit wird deßhalb jede Eisenbahn füglich nach der einmal gewählten Richtung so viel nur möglich in ganz gerader Linie, als der kürzesten, gezogen, und von dieser Regel nur aus wichtigen Gründen abgegangen, z. B. um sich gewissen Hauptorten der Communication und des Verkehrs zu nähern, zur Schonung von großen, kostspieligen Gebäuden oder Anlagen, zur Vermeidung allzu drückender Grund-Einlösungen, oder endlich wegen solcher örtlichen Schwierigkeiten, welche die Kosten ohne Noth sehr beträchtlich steigern würden.

Die Erbauung einer Eisenbahn von nur einiger Ausdehnung setzt ein Kapital voraus, welches ein Privatmann in dieser Größe bald nicht besitzt, bald nicht zu diesem Zwecke verwenden kann oder verwenden mag. Die Eisenbahnen können also nur entweder von Gesellschaften, oder von der Regierung selbst unternommen werden. Im ersteren Falle wird ein genügender Fond durch Ausgabe von Actien (s. S. 43) zusammengebracht und die Einzahlung allmälig, wie der Bau vorrückt, geleistet. Die Regierung, welcher der Plan vorläufig zur Genehmigung vorgelegt werden muß, unterstützt den Verein, wenn sich

*) Eine neuere Erfindung sind die atmosphärischen Eisenbahnen, wo die Zugmaschine nicht durch Dampf, sondern durch die Gewalt des Luftdruckes in Bewegung gesetzt wird. Auch die electromagnetische Kraft kann zu solchem Zwecke verwendet werden.

kein Anstand ergibt, ihn anzuerkennen, in Betreff der nothwendigen Expropriationen, nicht zwar, um die Gesellschaft als solche zu begünstigen, sondern weil es sich bei dem ganzen Unternehmen um Förderung des allgemeinen Wohls handelt. Gegenwärtig wird gewöhnlich mit der Regierungs-Concession die Bedingung verknüpft, daß die Bahn nach einer Reihe von Jahren des gesellschaftlichen Betriebes in das Eigenthum des Staates übergehen muß; die Regierung selbst nimmt in der Regel auch eine beträchtliche Anzahl Actien.

Es haben sich in der That manche Stimmen dafür erhoben, daß sich die Unternehmung von Eisenbahnen mehr für Privatvereine, als für die Regierung eigne, weil solche Vereine das ganze Werk wohlfeiler herstellen und wegen des eigenen pecuniären Vortheils mit mehr Sparsamkeit und Sorgfalt betreiben werden, wodurch dem Publicum der Vortheil billigerer Bedienung zufallen dürfte. Diese günstigen Erwartungen sind aber bisher praktisch nicht besonders erfüllt worden, wozu insbesondere der Umstand viel beiträgt, daß eben solche Privat-Eisenbahnen ein factisches Monopol geltend machen, weil man nicht leicht zwei Eisenbahnen neben einander bauen wird. Ja, solche in der Natur der Sache liegende monopolistische Stellung einer Eisenbahn-Actiengesellschaft trägt in sich eine derartige Selbstsucht, daß es zum Pflichtgeschäfte der Regierung wird, das Publicum gegen überspannte Forderungen sogar in Schutz zu nehmen. Man wende nicht ein, das eigene Interesse der Unternehmer werde Diese zu billigen Forderungen vermögen, da sich sonst das Publicum andrer Beförderungsmittel bedienen oder seine Bewegungslust auf das Allernöthigste beschränken dürfte. Eine monopolistisch gestellte Gesellschaft könnte es allerdings vorziehen, sich bei einem beschränkteren Gebrauche ihrer Bahn durch hohe Tarifsätze ein großes Einkommen zu verschaffen und möchte es verschmähen, ein ebenso großes Einkommen bei niederen Fahr- und Frachtpreisen durch einen desto stärkeren Dienst zu beziehen. Solchem Egoismus der Einzelnen gegenüber spricht das Interesse des Volkes ganz anders; es verlangt, den umfassendsten Gebrauch von diesen Transportmitteln machen zu können; es will die Vortheile der Benutzung der Eisenbahnen nicht durch das Interesse der Unternehmer verkümmert sehen. Dieß veranlaßt denn auch die Regierung, die Forderungen der Unternehmer im Interesse des Verkehrs dahin zu beschränken, daß diese zwar die Verzinsung ihres Anlage-Kapitals sammt allen Mitteln der Erhaltung des Kapitals und einen billigen Gewinn dabei finden, daß sie aber das Publicum nicht weiter mit höhern Anforderungen besteuern. Zu dem Ende behält sich die Regie-

rung vor, für gewisse Zeitabschnitte die Fahr- und Frachten-Tarife zu ordnen, welches indessen, wenn allen gerechten Ansprüchen beider Seiten billige Rücksicht getragen werden soll, eine sehr schwere Aufgabe ist.

Für die Anlegung von Eisenbahnen *auf Rechnung des Staates* spricht zunächst der Umstand, daß es ja mit den Chausseen auch so gehalten wird; dann, daß sich die Staats-Regierung selbst in der Lage befindet, von den Eisenbahnen nachdrücklichen und ausgedehnten Gebrauch zu machen, z. B. bei dem Betriebe des Postwesens, für das Militär, für den Transport von Lieferungen und Lebensmitteln, u. s. w. Wenn ferner zur Anlegung von *Privatbahnen* die erforderlichen Kapitalien wegen der Bedenklichkeiten der Kapitalisten schwer aufgebracht werden, so wird deshalb ohnehin (wie die Erfahrung zeigt) meistens das Ansinnen an den Staat gestellt, nicht blos sich ebenfalls bei den Actien zu betheiligen, sondern auch den Actionären einen bestimmten Zinsengenuß zu garantiren. Soll demnach die *Regierung* in der Art die Gefahr des Unternehmens tragen, nun, so mag es ihr weit mehr zusagen, das Ganze in ihren Händen zu behalten und den etwaigen Uebergewinn nicht Actionären d. h. Einzelnen (die vielleicht nicht einmal dem Staate angehören), sondern dem ganzen Lande zuzuwenden. Noch dringender fühlt sich die Regierung aufgefordert, Staatsbahnen anzulegen, wenn es sich zeigt, daß die Actien der schon bestehenden Privatbahnen nicht mehr nach ihrem vollen Nennwerthe im Verkehr anzubringen sind, was besorgen läßt, daß neu zu emittirende Actien nur mit Verlust könnten angebracht werden, ohne daß man überhaupt die ganze nöthige Summe aufzubringen im Stande wäre. Endlich befindet sich die Regierung bei der Anlegung von Eisenbahnen *auf Staats-Rechnung* in einer für das Volk viel günstigeren Stellung, als Privatpersonen. Es handelt sich um die Herstellung von Verbindungsmitteln, welche für den Verkehr so leicht und wohlfeil als möglich sollen benützt werden können. Der Regierung kann es, wenn sie nur für ihre Kosten gedeckt ist, genügen, dem Lande diesen Vortheil verschafft zu haben; er ist für dieses wichtiger, als ein Geldvortheil der Staatscasse mit Verkümmerung des Volkswohlstandes. In der Hand einer Privatgesellschaft ist dagegen eine Eisenbahn immer eine, *auf Gewinn abzielende*, Unternehmung, und es kann gewiß Niemand dem Kapitalisten verargen, wenn er dabei sein Kapital, das ihm ja auch anders eine Rente brächte und von dessen Ertrag er sogar nicht selten lebt, fruchtbringend zu machen sucht. Eine *Privatgesellschaft* wird daher ihre Preise für die Benützung der Bahn so einrichten, daß sie neben dem Kostenersatze auch noch diesen Gewinn bezieht, wodurch der Vortheil der Eisenbahn als eines Werkzeuges der Communication Etwas vermindert wird; eine *Regierung* dagegen wird von dem Monopole *ihrer* Eisenbahn nicht leicht einen den allgemeinen Interessen nachtheiligen Gebrauch machen.

Das gegen *Staatsbahnen* erhobene Bedenken, die Regierung sey ein theurer Producent im Vergleich gegen Privatunternehmer, hat wenig Gewicht. Schon die Art, wie eine Regierung, und wie Gesellschaften ihre Wirthschaft besorgen können, ist nicht sehr verschieden. Auch die Gesellschaften müssen ja durch Dritte wirken; auch bei ihnen ist die Geschäftsführung nicht immer thätig und sparsam, auch bei ihnen wird eine kostspielige Controle nöthig. Mit wenigstens eben so vieler Sicherheit als ein Privatmann darf die Regierung hoffen, gute, dem Geschäfte gewachsene Directoren zu erhalten, und es fehlen ihr die Mittel nicht, den Eifer derselben anzuspornen. Zu Gunsten der Regierung spricht auch der Umstand, daß sie sich gar leicht schon vornherein im Besitze mancher Mittel befinden dürfte, die zur Herstellung der Bahnen erforderlich sind (z. B. Sachverständige, und Arbeitskräfte), und mancher Materialien, die auf ihre Rechnung ohnehin erzeugt werden. Verträge mit Arbeiten-Uebernehmern kann die Regierung ebenfalls so günstig schließen, als Privatleute, und auch den Betrieb der Fahrten kann sie nöthigen Falls unter billigen Verhältnissen durch Privatunternehmer besorgen lassen. Endlich gibt es auch einen Mittelweg, wenn der Staat nur die Bahnen auf den Hauptlinien des Verkehrs auf eigene Rechnung herstellt, den Bau der Zweig- und Seitenbahnen aber Privatvereinen überläßt, jedoch immer unter der Ausbedingung, daß nach einer Reihe von Jahren, welche zureicht, um die Unternehmer ihre Entschädigung für den Kapitalaufwand finden zu lassen, das Eigenthum der Bahn dem Staate zufalle.

Wenn *Privat-Eisenbahnen* ihren Unternehmern auch einen *Uebergewinn* abwerfen sollen, so gilt es bei den *Staatsbahnen* nur, durch die jährlichen Erträgnisse die Zinsen des Anlegung-Kapitals nebst den Erhaltungs- und Betriebskosten zu decken, wobei jedoch auch jene Dienste mit in Rechnung zu ziehen sind, welche die Bahn z. B. als Träger des Postinstituts der Regierung selbst leistet. Sollte der Staat gebaut haben, ohne zu einer Eisenbahn-Anleihe genöthigt gewesen zu seyn, so kann er unter Verhältnissen selbst auf die Zinsen des Kapitals verzichten; hat er aber, wie dies Regel ist, zum Zwecke des Baues Schulden gemacht, so müssen die Zinsen gedeckt und wo möglich auch noch ein jährlicher Ueberschuß zur allmäligen Tilgung des Schulden-Kapitals erzielt werden. Die Behauptung, bei *Staats-*

bahnen komme es überhaupt nicht darauf an, ob sie die Kosten decke oder nicht, ist in solcher Allgemeinheit unrichtig: nur dann läßt sich ein der Staatskasse nicht rentirender Aufwand für Mittel des Verkehrs rechtfertigen, wenn Aussicht da ist, daß die Production und der Umsatz einer ganzen Landgegend, also der Nationalwohlstand derselben, dadurch in einem außerordentlichen Grade gehoben werde. Jeden Falls sollen nicht die Steuerpflichtigen mit Beiträgen für die Eisenbahnen in Anspruch genommen werden, weil sich die Steuerlast in unsern Staaten ohnehin schon zu sehr gesteigert hat, und weil doch der Vortheil der Eisenbahnen nicht allen Landstrichen, geschweige denn allen Bewohnern gleichmäßig zukommt. Wenn nun unter Festhaltung der erwähnten Rücksichten die Bemessung der Tarifsätze möglichst nieder zu fassen ist, so muß noch bemerkt werden, daß die Erfahrung das Günstige niedriger Fahr- und Fracht-Taxen bereits erwiesen hat; so namentlich in Oesterreich, und ganz besonders in Belgien, wo der große, auch rein finanzielle Vortheil der Staatsbahnen unter Anderm den sehr billigen Preisen ihrer Benützung zugeschrieben wird. S. J. Kudler, Volkswirthschaft II., 276—86. Maltens Neueste Weltkunde 1846. I., 229 ff.

Ganz natürlich ist es, daß über den Nutzen und die Nothwendigkeit der Eisenbahnen bei Verschiedenen auch verschiedene Ansichten herrschen. Um namentlich einen nicht eben phantastischen Beurtheiler der Sache sprechen zu lassen, so behauptet der ehemalige russische Finanzminister Cancrin, daß die Eisenbahnen in der Ausdehnung, in welcher sie jetzt zum Theil fertig, zum Theil noch im Werke sind, bereits nachtheilige Unternehmungen seyen, und je mehr ihrer werden, desto stärker müsse die Frequenz auf denselben abnehmen. Derselbe knüpft daran noch folgende Bemerkungen:

1) Die Fracht-Fahrt kann auf weite Entfernungen und für schwere Gegenstände, besonders wenn sie zu Wasser verführt werden könnten, keine sehr große Ausdehnung erhalten, um so weniger, da die Erndten nur einmal im Jahre kommen, schnelle Zufuhr also gar nicht erforderlich ist, und auch bei leichteren Waaren Magazin gehalten werden muß, so daß beeilte Zufuhren nur einzeln nöthig sind: die Fuhr-Preise können sich aber auf den Eisenbahnen nicht sehr niedrig stellen.

2) Also kommt es hauptsächlich auf den Personen-Transport an. Aber dieser ist in vielen Fällen blos ein Luxusbedürfniß. Man fährt öfter und ohne Noth; und die Unstätigkeit unsrer Zeit in den Völkern wird nur vermehrt.

3) Es werden durch den Reiz der Agiotage bei den Eisenbahnen dem Landbau zu großem Nachtheil Kapitalien entzogen, und es ist unnatürlich, auf einen der minder wichtigen Theile der Production, nehmlich auf die Verführung und Personen-Bewegung, so unverhältnißmäßige Kapitalien zu verwenden. Die kleineren Städte müssen zugleich in Verfall kommen und die Hauptorte der Bahnen noch mehr anschwellen. Wir sehen das übertriebene Eisenbahnwesen für eine wahre Krankheit der Zeit an; doch ein Vortheil wird daraus entstehen: es werden ungeheure Kapitalien todtgeschlagen, in die unteren Klassen vertheilt, und hier wenigstens theilweise wieder zu Kapital aufgespart. Dies schafft einen Theil der Kapitalien bei Seite, welches zu Zeiten nöthig ist, um die große Ungleichheit des Reichthums etwas zu nivelliren.

Elbe und **Elbschifffahrt.** Die Elbe, einer der größten Flüsse Deutschlands, der seinen Namen von dem altnordischen Worte Elf, der Fluß, hat, das im Schwedischen noch heute seine alte Bedeutung behauptet — entspringt auf dem hohen Kamme des böhmischen Riesengebirges, der die Grenzscheide zwischen den dortigen böhmischen und schlesischen Bergstrecken ausmacht, und wird, nachdem sie bei Josephstadt vorbeigegangen, schon bei Leutmeritz schiffbar. Am tiefsten ist die Elbe bis hinter Riesa, weil hier ihre Ufer von Bergen eingeengt sind, weiter hin aber wird sie immer flacher und hierin liegt auch der Grund, warum ihr Strombett so vielfach versandet ist. Da sie bei starken Regengüssen, und namentlich bei starken Eisgängen im Frühjahr fast überall leicht anschwillt, so reißt sie oft große Stücke vom Ufer mit fort und hiedurch wird ihr Bett so übermäßig erweitert, daß nicht nur ihre Tiefe zum Nachtheil der Schiffbarkeit allzu sehr abnimmt, sondern auch mitten im Strome sich häufig Sandbänke bilden. Zwar hat man hier und da durch Faschinenbau am Ufer u. dergl. dahin zu wirken gesucht, daß die eigene Kraft der eingeengten Strömung diese Sandbänke wieder zerstöre, allein in den Niederungen, wo der große Elbfluß fast gar keinen Fall hat, ist damit für die Stromschifffahrt wenig Hülfe geschafft worden und namentlich ist mit der Zeit gegen den Ausfluß des Stromes bei Hamburg die Sand-Anhäufung so stark geworden, daß man sich hat entschließen müssen, dort eine kostspielige Bagger-Maschine zur Ausbaggerung dieses Sandüberflusses aufzustellen. Auch ist die Anwendung anderer Maaßregeln zur Sicherstellung der für einen großen Theil von Deutschland so höchst wichtigen Elbschifffahrt bereits für die ferneren Berathungen der Elbschifffahrts-Commission in Aussicht gestellt, deren Mitglieder von den vereinigten Elb-Uferstaaten ernannt werden, und von Zeit zu Zeit zu besondern Verhandlungen zusam-

mentreten. Diese Commission selbst hat folgenden Ursprung: bereits im Jahr 1818 vereinigten die Regierungen der betreffenden Elb-Uferstaaten: Oesterreich, Sachsen, Preußen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg, Anhalt-Bernburg, Köthen und Dessau, so wie der Senat der freien Stadt Hamburg sich dahin, zur Beseitigung der mancherlei Hindernisse für die Elbschifffahrt, welche aus den abweichenden Bestimmungen der betreffenden Zoll-Ordnungen u. s. w. hervorgiengen, und zur Vollziehung von Art. 108 des allgemeinen Hauptschifffahrts-Vertrags für Deutschland vom 9. Juni 1815 eine besondere Commission von allseitigen Bevollmächtigten zu ernennen. Nachdem nun diese Ernennungen erfolgt waren, und die Commission selbst deshalb in den Jahren 1820 und 1821 wiederholte Berathungen gehalten hatte, kam als Resultat die Elbschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 zu Stande. In derselben ist unter andern bestimmt, daß die Schifffahrt auf dem Elbstrome von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die offene See, sowohl auf- als abwärts in Bezug auf den Handel völlig frei seyn soll, jedoch so, daß die Schifffahrt von einem Uferstaate zum andern (cabotage) auf dem ganzen Strome ausschließend den Unterthanen dieser Staaten vorbehalten bleibt. Nächstdem werden alle, bisher an der Elbe bestandenen Stapel- und Zwangs-Umschlagsrechte für immer aufgehoben; ebenso ist bestimmt, daß die Schifffahrt selbst gegen einen landesobrigkeitlichen Erlaubnißschein oder ein Patent ausgeübt werden dürfe, und daß nur der Staat, auf dessen Gebiete der fragliche Schiffer wohne, zur Einziehung des einmal ertheilten Patents berechtigt seyn solle. Die Frachtpreise und übrigen Transportbedingungen sollen Gegenstände der freien Uebereinkunft zwischen dem Schiffer und Versender oder dessen Committenten seyn. An die Stelle der früheren Elbzollabgaben traten, kraft Art. 7 dieser Acte, als Abgabe von der Ladung, der „Elbzoll“ und als Abgabe von den Fahrzeugen die „Recognitionsgebühr.“ Für die Erhebung des Elbzolles wurden, statt der früheren 35 Erhebungsämter nur 14 Zollämter festgestellt. Nach Art. 17 hat der Schiffer außer den Frachtbriefen als Legitimations-Urkunde für sich und das Schiff ein sogenanntes Manifest bei sich zu führen; und auf den Grund dieser Manifeste werden nach Art. 19—23 die Gefälle bei den einzelnen Zollämtern erhoben; wogegen Art. 28 über die Nothwendigkeit der Erhaltung des sogenannten Leinpfades für Menschen und Thiere, welche stromaufwärts gehende Schiffe durch den Zug unterstützen, sich ausspricht.

Besonders heftige Elbüberschwemmungen haben 1432, 1501, 1566, 1570, 1655, 1784, 1799, 1821 und 1845 stattgefunden. Nur allein bei dem sächsischen Antheil der Elbufer betrug der Schaden der Ueberschwemmung von 1784 über 600,000 Thlr., und im Jahre 1799 belief er sich sogar auf beinahe 700,000 Thlr. Das Uebergewicht dieses Schadens hängt mit der großen Versandung des Elbstromes genau zusammen. Man muß daher doppelt lebhaft wünschen, daß durch die nach Art. 30 der Elbschifffahrtsacte von Zeit zu Zeit angeordneten Zusammenkünfte der Elbzoll-Revisions-Commission recht bald kräftige Vorkehrungen gegen die Zunahme dieser Versandung getroffen werden mögen. In welcher starken Progression die Versandung des Elbstroms von Jahr zu Jahr zunimmt, darüber hat Berghaus in seinen Annalen der Erd-, Völker- und Staatenkunde Jahrg. 1836. Bd. II. Heft 5 die merkwürdigsten Angaben geliefert, kraft welcher man fürchten muß, daß noch vor Ausgang des gegenwärtigen Jahrhunderts der Elbstrom zur Flußschifffahrt sich völlig untauglich zeigen werde, wenn man diesem großen Uebelstande nicht bald kunstgerecht vorzubeugen sucht. E. F. V.

Elterliche Gewalt, s. Familie.

Emancipation der Katholiken in Großbritannien und Irland. Die jetzt gesetzlich bestehende rechtliche Gleichstellung der Katholiken in Großbritannien und Irland mit den dortigen Protestanten wurde bekanntlich durch ein Parlamentsgesetz erwirkt, welches im englischen Unterhause am 30. März und im Oberhause am 10. April 1829 nach jahrelangen harten und oft wiederholten Kämpfen wirklich zu Stande kam. Da hierdurch die brittischen Katholiken von den Beschränkungen freigemacht wurden, welche ihnen als Katholiken bis dahin auf brittischem Boden den vollen Genuß der politischen Unterthanen-Rechte und sonstigen socialen Ansprüche verwehrt hatten, so pflegt man jene Parlamentsacte die Emancipations-Bill zu nennen.

In Bezug auf die Veranlassungsgründe und die Wirkungen dieser höchst wichtigen Maaßregel herschen zum Theil sehr verkehrte Ansichten: wir sprechen deshalb genauer über die Sache.

Durch die Emancipations-Bill von 1829 ward erklärt, daß die ausschließend protestantische Thronfolge, die Episcopalkirche von England und Irland und die presbyterianische Kirche von Schottland unverletzt stehen bleiben müßten. Während ferner bis dahin die brittischen Katholiken von mehreren hohen Staatsämtern geradezu ausgeschlossen geblieben waren, weil es ihnen, als Katholiken, nicht zugemuthet werden konnte, bestimmte dogmatische Erklärungen gegen die Lehren ihrer Kirche von

der Transsubstantiation, von der Anrufung der Heiligen und von der Messe, als wahr zu unterzeichnen (Test-Acte), wurde ihnen die Bewerbung um diese Aemter für künftig ermöglicht, weil die Emancipations-Bill das Erforderniß jener Erklärungen mit dem Bemerken zurücknahm, es beträfen dieselben blos religiöse Gegenstände und hätten mit der Unterthanen-Treue nichts zu schaffen. Hierauf ward durch die Bill erklärt, die brittischen Katholiken hätten sich niemals geweigert, den von ihnen verlangten Unterthanen-Eid zu leisten, mit Ausnahme des bisherigen Supremats-Eides, durch welchen der König als Regierer der Kirche anerkannt werde: es sey daher angemessen, den britischen Katholiken statt dieses Eides von jetzt an nur folgende Formel zur Beschwörung vorzulegen: „Ich verspreche und schwöre aufrichtig, Sr. Majestät dem jetzt regierenden Könige getreu seyn zu wollen, denselben so viel wie mir möglich ist gegen alle Verschwörungen oder Angriffe, die gegen seine Person, seine Krone oder seine Würde gemacht werden könnten, zu vertheidigen; Alles aufzubieten, um Sr. Majestät, deren Erben und Nachfolgern alle Verrätherei und Verschwörungen, welche gegen sie angezeddelt werden könnten, zu entdecken. Ich verspreche treulich, mit aller meiner Kraft die Thronfolge-Ordnung zu erhalten, zu unterstützen und zu vertheidigen; und zwar die Thronfolge-Ordnung, wie sie durch eine Acte, betitelt: „Acte zur Beschränkung der Ansprüche auf die Krone und zur Sicherung der Rechte und Freiheiten der Unterthanen“ auf die Prinzessin Sophie (damalige) Churfürstin und verwittwete Herzogin von Hannover und deren protestantische Leibeserben beschränkt worden ist. Ich entsage völlig allem Gehorsam und aller Treue gegen jede andere Person, welche auf die Krone des Reichs Ansprüche machen, oder darauf ein Recht zu haben behaupten sollte. Ich schwöre, daß ich als einen gottlosen und des Christen unwürdigen Grundsatz den Grundsatz zurückstoße und verabscheue, daß es rechtmäßig sey, unter dem Vorwande der Ketzerei irgend eine Person zu morden oder aufzureiben; so wie ich dasselbe hinsichtlich des gottlosen und eines Christen unwürdigen Grundsatzes beschwöre, daß man nicht verbunden sey, den Ketzern oder Ungläubigen das gegebene Wort zu halten. Ich erkläre ferner, daß ich die Meinung, welche keiner meiner Glaubensartikel ist, verabscheue und abschwöre, daß die vom Pabste und dessen Rathe oder jeder andern Behörde des römischen Stuhls oder endlich irgend einer andern kirchlichen Behörde mit Bann belegten Fürsten von ihren Unterthanen oder sonst von Jemand abgesetzt oder ermordet werden dürfen. Ich verspreche, daß ich keinen Grundsatz dieser Art, der dieser meiner vorstehenden Erklärung zuwiderlaufen könnte, nähren noch begünstigen werde. Ich erkläre, daß ich nicht glaube, daß der Pabst in Rom, noch irgend ein anderer auswärtiger Fürst, Prälat, Staat oder Potentat in diesem Reiche (Großbritannien) mittelbar oder unmittelbar irgend eine Gerichtsbarkeit, Macht, Oberherrlichkeit und Vorrang im Zeitlichen und Bürgerlichen habe oder haben dürfe. Ich mißbillige, verschmähe und schwöre feierlich jede Absicht ab, die jetzt bestehende Kirche umzustoßen, um die römisch-katholische an deren Stelle zu setzen. Ich schwöre feierlich, nie ein Vorrecht, das mir zusteht oder zustehen könnte, zur Störung der protestantischen Regierung dieses Reichs auszuüben. Im Angesichte Gottes endlich schwöre und erkläre ich feierlich, daß ich diese Erklärung nach allen ihren Theilen in dem gewöhnlichen, einfachen Sinne der Worte, ohne irgend eine zweideutige Ausflucht oder geheimen Vorbehalt mache, daß ich mich davon weder vom Pabst, noch von irgend einer andern Behörde des römischen Stuhls oder sonst Jemand werde dispensiren lassen; daß ich nicht glaube, daß ich vor Gott oder Menschen von Erfüllung dieser Erklärung oder irgend eines Theiles derselben losgesprochen sey oder werden könne, sollte auch der Pabst oder irgend eine andere Behörde diesen Eid vernichten und ihn für nicht geschehen erklären wollen.“

Mit Rücksicht auf diesen so beantragten Eid wurde durch die betreffenden Parlaments-Verhandlungen, welche an der Eidesformel etwas Wesentliches nicht abänderten, ausdrücklich bestimmt, daß alle katholische Unterthanen, welche vorstehende Erklärung unterschreiben würden, nach dem von Franz Burdett gemachten Vorschlage fähig seyn sollten, dieselben Rechte zu genießen, wie die Protestanten, und dieselben Aemter zu bekleiden; nur allein solche Aemter ausgenommen, welche von der protestantischen Kirche oder den protestantischen Universitäten und kirchlichen Collegien abhängen; so wie mit Ausnahme der Stellen des Lordkanzlers, des Großsiegelbewahrers von Großbritannien und Irland und des Lordlieutenants oder Obergouverneurs von Irland. Auch war im Entwurfe erklärt: Se. Majestät oder der Lordlieutenant von Irland würden unter den Würdenträgern der katholischen Kirche Personen auswählen, die eine mit Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen zu beauftragende Commission bilden sollten; um z. B. die beabsichtigten Beförderungen und Ernennungen unter der katholischen Geistlichkeit des Landes an die Regierung zu melden und zugleich zu bescheinigen, daß die Ernannten gute, getreue Unterthanen des Königs seyen; ferner, um alle Bullen, Breven, Dispensationen, oder andere, vom römischen Hofe ausgehende Verfügungen sowohl in all-

gemeinen, als besondern und persönlichen Angelegenheiten zu prüfen, die Regierung davon zu benachrichtigen, und zu bestätigen, daß die besagten Verfügungen für die Sicherheit und Ruhe des Reichs oder für die bestehende protestantische Kirche etwas Gefährliches nicht enthielten. Auch sollten dem Entwurfe zu Folge Personen, die kirchliche Verfügungen, wie die so eben erwähnten, ohne sie vorher den Commissarien zur Durchsicht vorgelegt zu haben, bekannt machen oder zur Vollziehung bringen würden, mit besondern Strafen belegt werden.

Allerdings hatte dieser Entwurf, der im März 1825 zuerst vor das Parlament gebracht wurde, mancherlei Opposition auszuhalten gehabt, ja, er war sogar am 17. Mai 1825 wenigstens vom Oberhause mit großer Majorität verworfen worden; allein die durch Cannings ministerielle Thätigkeit so außerordentlich unterstützte Whigpartei des Unterhauses ruhete auch nach dem Tode dieses ausgezeichneten Ministers nicht eher, bis sie im Jahre 1828 die Abschaffung der Testacte durchsetzte, hierzu auch die Beistimmung des Oberhauses errang und dann endlich im Frühjahr 1829 durch die Annahme der Emancipations-Bill selbst ihr Werk gekrönt sah.

Um die Wichtigkeit dieses ganzen Vorganges der eigenen Beurtheilung unserer Leser desto näher zu bringen, wollen wir jetzt ein paar kurze geschichtliche Erläuterungen über die ursprünglichen Grundlagen der Emancipations-Bill beifügen: eine Erörterung, bei welcher wir, auch unter der größten Raum-Ersparniß, auf die ursprüngliche Eroberung Irlands durch die Engländer in der Mitte des zwölften Jahrhunderts zurückgehen müssen.

Unter den irischen Häuptlingen oder Chief-Tains der damaligen Zeit ragte Dermot Mac Morrogh durch Herrschsucht und Liebe zu Gewaltthätigkeiten besonders hervor. Als er damit sich allgemein verhaßt gemacht hatte, wurde er von den übrigen Häuptlingen vertrieben und eilte nun, voller Rachsucht, nach England, wo er bei König Heinrich II. und dessen fehdelustigen Vasallen nur zu leicht Gehör mit dem Vorschlag fand, einen Eroberungskrieg gegen Irland zu unternehmen, dessen Ende kein anderes seyn könne, als die Unterwerfung dieser Insel unter die englische Botmäßigkeit.

Die Verlockung hierzu lag um so näher, da bereits vierzehn Jahre zuvor, im Jahre 1154, Pabst Hadrian III., ein geborener Engländer, kein Bedenken getragen hatte, König Heinrich II. von England eine förmliche Schenkungsbulle über die Insel Irland auszustellen, worin es hieß: „Irland, so wie alle Inseln, wo das Licht des Glaubens aufgegangen, gehörten notorisch zu dem Erbtheile des heil. Petrus, es sey daher ein verdienstliches

Werk, diese Insel anzugreifen, um die Einwohner den Gesetzen zu unterwerfen, ihre Laster auszurotten und — ihnen die Pflicht aufzulegen, jährlich von jedem Hause einen Pfennig (den nachher sogenannten Peters-Pfennig) an den päbstlichen Stuhl zu Rom zu bezahlen.“ Auch war in dieser Bulle dem Könige von England durch den Pabst das völlige Eigenthumsrecht an der Insel Irland beigelegt und allen Irländern ausdrücklich befohlen worden, diesen Regenten als ihrem rechtmäßigen Grundherrn (Dominus) zu gehorchen.

Gestützt auf solche Vortheile, schickte König Heinrich II. einen ganzen Schwarm seiner Vasallen in Dermot's Begleitung nach Irland; und nachdem in der Zeit von 1168—1172 ein großer Theil dieser Insel von den wilden Abenteurern erobert worden war, auch Heinrich II. selbst zuletzt persönlich an diesem Kriege mit Antheil genommen hatte, endigte sich die Sache damit, daß die irländischen Häuptlinge außer der Vasallenpflicht auch die Verbindlichkeit zur Leistung eines Tributs übernehmen mußten. Da jedoch diese an Freiheit gewöhnten Söhne der „grünen Insel“ mit der Unterwürfigkeit es eben nicht sehr genau nahmen und vielmehr bald durch wiederholte innere Kämpfe sich wieder davon loszumachen suchten, so wählte König Heinrich bald den Ausweg, einerseits den Einfluß der irländischen Geistlichkeit in sein Interesse zu ziehen und alle Irländer zur strengsten Zehendpflicht an den Clerus zu verweisen, andrerseits aber die als Eroberer in das Land gekommenen englischen Adelichen, die sich hier seßhaft gemacht und große, weite Landstrecken nach Kriegsrecht in Besitz genommen hatten, zur Beibehaltung ihres eigenen englischen Rechts für befugt zu erklären.

Die natürliche Folge hiervon war, daß sowohl der Clerus als der grundbesitzende, nicht eingeborene Adel von dem Interesse des irländischen Volkes selbst immer mehr sich lostrennte. Diesem Mißverhältniß aber ward recht eigentlich dadurch die Krone aufgesetzt, daß Heinrich II. zuerst den despotischen Grundsatz geltend machte: „Alles Grundeigenthum in Irland gehört den Königen von England als solchen; es giebt daher für die Bewohner von Irland keinen andern ursprünglichen Rechtstitel zum Besitz von solchem Eigenthum, als **Belehnung** mit demselben vom Könige als Grund- und Lehnsherrn.“

Hiermit war der politische Untergang von Irland im Voraus angekündigt. Alles Eigenthum an liegenden Gründen erschien hier von nun an als Zugeständniß der königlichen Gnade, und diese Gnade wendete sich na-

türlich weit öfter den englischen Hofschranzen, als den eingeborenen Männern des Volkes zu. Thatsächlich hat die englische Regierung vom Jahr 1172 an bis zum heutigen Tage jenen despotischen Grundsatz bei ihrem Benehmen gegen die Irländer, verhüllt oder unverhüllt, beständig geltend gemacht; und dieser grundverderblichen Maxime ist das gegenwärtige Unheil Irlands, der Hauptkrebsschaden am ganzen großbritannischen Haushalte, namentlich zuzuschreiben. Denn ihr zu Folge geschah durchaus nichts zur Hebung der geistigen Zustände des irländischen Volkes, und eben deshalb war dasselbe für das später aufgehende Licht der Kirchen-Reformation so unreif, daß der katholische Clerus des Landes, mit welchem das englische Königthum sich zeitig verfeindet hatte, wenig Mühe dabei fand, die politisch gedrückten Irländer zu Fanatikern umzubilden, was sie ursprünglich gar nicht waren.

So ward denn, auf den Grund der, seit König Heinrichs VIII. Zeiten eingetretenen religiösen Trennung, der Nationalhaß zwischen den Irländern und Engländern immer stärker. Kein Wunder, daß auf so vorbereitetem Boden die Intriguen des neu gestifteten Jesuiten-Ordens einen sehr geeigneten Entwickelungs-Platz fanden; kein Wunder, daß die jüngere Generation unter der katholischen Geistlichkeit Irlands, welche ihre Vorbildung meistens in den Jesuiten-Collegien zu Madrid, Valladolid, Sevilla, Gent, Löwen, Lüttich, Douay, St. Omer und Rheims erhalten hatte, den politischen Druck des Volkes sehr bald dazu benutzte, um demselben das so gern gehörte Evangelium von einer bessern Zeit vorzupredigen, welche freilich erst dann werde eintreten können, wenn die Macht der verhaßten Ketzer durch den Triumph der alleinseligmachenden katholischen Kirche für immer gebrochen und vernichtet worden; kein Wunder endlich, wenn unter den eifrigen, aber beschränkten Irländern altgläubige Seelen genug sich fanden, welche sich nicht einen Augenblick bedachten, an die Erringung dieses Zieles Gut und Blut zu setzen; zumal da ihnen hiebei noch überdieß die Ruhmeskrone eines schon an sich höchst verdienstlichen Märtyrertodes als wirksame Lockspeise vorgehalten ward! So erklären sich die vielen Revolutionen ganz natürlich, die im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert von Irland aus gegen die englische Krone angesponnen wurden; so kam es, daß selbst nach der Revolution von 1688 der Sieg des protestantischen Hauses Hannover auf brittischem Boden rücksichtlich der irländischen Verhältnisse immer nur ein Sieg blieb, auf welchen die Ruhe des Kirchhofs folgte; so kam es, daß selbst im erleuchteten achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert vom brittischen Parlament aus gar viel Zeit, Geld und Rathschläge unnützer Weise für die Lösung des Problems verschwendet wurden, wie der Zustand der Irländer nun endlich einmal mit Erfolg zu verbessern sey. Die englische Aristokratie wollte nun einmal nicht sehen, daß die höchst ungerechte Vertheilung des Grundbesitzes in Irland die Hauptursache von allen den Uebeln sey, durch deren Zusammentreffen das arme Volk fast aufgerieben ward; der grundbesitzende Adel und die protestantische Geistlichkeit auf irischem Boden wollte sich nicht entschließen, die große Masse daselbst durch Bildung und Unterricht aus den uralten Sclavenfesseln der Unwissenheit und Besitzlosigkeit zu erlösen: es fehlte immer — und fehlt auch heute noch — diesen englischen Machthabern ganz an moralischem Muthe zu einer solchen Radikalkur! Und jetzt, wo die Emancipations-Bill nun schon achtzehn Jahre lang in Kraft besteht, ohne die ersehnte Hülfe wirklich gebracht zu haben, zeigt sich's immer deutlicher, wie unbedachtsam man gehandelt, als man die ganz allmälig entstandene, und mit dem gesammten englischen Nationalleben auf das Innigste verwachsene englische Constitution durch Umänderung ihrer alten protestantischen, genau an den Supremats-Eid und die Testacte angeknüpften Grundlage mit einem Male in das Wanken brachte, ohne hiedurch Raum für die so nothwendige, innere moralische Regeneration von Irland wirklich zu gewinnen! E. F. V.

Embargo (ein spanisches Wort) ist die provisorische Beschlagnahme feindlicher Schiffe oder Schiffsgüter, besonders in der Absicht, damit die in den Seehäfen eines Landes befindlichen feindlichen und neutralen Schiffe dadurch gehindert werden, von irgend einer beabsichtigten Expedition auswärts Kunde zu verbreiten. Das Embargo betrifft also eigentlich nur seewärts eingeführte Güter und Seeschiffe, und unterscheidet sich vom Arrest der Schiffe dadurch, daß dieser einzeln geschieht, während das Embargo sich auf ganze Klassen von Schiffen erstreckt. Bei dem augenfälligen Character einer gewissen Barbarei wird indessen heutzutage das Embargo, welchem es an Harmonie mit dem modernen Völkerrecht fehlt, von vielen Staaten nur in so weit angewendet, bis und daß man erfährt, wie sich der Gegner in dieser Hinsicht benimmt; und die Beschlagnahme wird erst dann definitiv, wenn der Feind mit gleichen Schritten vorangieng. Dem Völkerrechte gemäß wäre es übrigens, wenn, wie einige Staaten durch Verträge festsetzten, eine Frist bestimmt wäre, in welcher, nach erfolgter Kriegserklärung, feindliche Schiffe und Güter ungehindert fortziehen dürfen.

Emballage, s. Bruttogewicht.

Eminens Jus, s. Obereigenthum, und Oberherrlichkeit.

Emphyteusis ist ein der Regel nach veräußerliches und vererbliches dingliches Recht auf vollkommene Benutzung eines in fremdem Eigenthum befindlichen Grundstückes, mit der Verbindlichkeit zur Pflege desselben und zur Entrichtung einer bestimmten Abgabe an den Eigenthümer.

Empörung, s. Aufstand S. 226.

Emser Punctation, s. Kirchenverfassung.

Encyclopädisten werden vorzugsweise diejenigen französischen Gelehrten und Philosophen genannt, welche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die große französische Encyclopädie verfaßten, ein Realwörterbuch aller Wissenschaften und Künste, in welchem die politischen, moralischen und religiösen Angelegenheiten des Menschen mit besonderer Aufmerksamkeit und zwar in aufgeklärtem Sinne und Geiste besprochen werden. Wenn man weiß, daß auch in unsern Tagen Alles, was freisinnig geschrieben wird, von der entgegengesetzten Seite mit der Note „Oberflächlich" seine wohlverdiente Abfertigung erhält; wenn man sieht, wie auch jetzt noch eine über den Buchstaben hinausgehende, der Gottheit würdige, möglichst erhabene und geistige Religions-Ansicht mit den Namen Immoralität, Irreligiosität, Materialismus, Atheismus brandmarkerisch vogelfrei erklärt wird, so müßte man sich wundern, wenn jene französischen Encyclopädisten, die es mit einer noch blinderen Zeit zu thun hatten, nicht von gewisser Seite als Atheisten verflucht worden wären: verflucht sie doch selbst heute noch ob ihrer verheerenden, verpestenden Wirksamkeit Herr Welcker ohne Unterlaß durch sein großes Staatslexicon hindurch! Andere, welche nicht von so heftigem Inquisitions-Feuereifer getrieben werden, erklären unter Achselzucken und mit bedauerlicher Miene, der Encyclopädisten Einfluß auf Sitten und Staat sey allerdings nichts weniger als vortheilhaft gewesen. So theilen also diese Männer, in allen Fächern des menschlichen Wissens damals unter den Franzosen die Ausgezeichnetsten, Diderot, D'Alembert, Condillac, Helvetius u. A., das Schicksal aller großen Geister, welche der Beschränktheit, Gemeinheit und Pedanterei stets ein Stein des Anstoßes seyn müssen, und von ihnen in den Koth gezogen werden. Selbst den Urhebern und Häuptern der Reformation war es nicht besser ergangen.

Der eigentliche Begründer dieser verwünschten, dem ganzen Menschengeschlechte, wie man uns sagt, höchst verderblichen, französischen Encyclopädie war Dionysius Diderot, ein Mann von so glänzendem und eigenem Geiste, daß ihn Friedrich d. Gr. in die Berliner Akademie zog. Katharina II. von Rußland hielt denselben so sehr der Achtung werth, daß sie ihm nicht blos eine Pension anwies sondern auch seine Bibliothek baar abkaufte, wodurch er in seinen ökonomischen Verhältnissen erleichtert wurde, ohne seiner Bücher zu entbehren; denn die Kaiserin ließ sie ihm zu fortwährendem Gebrauche. Dies that sie indessen, wie uns nun Schlosser von Heidelberg aus versichert, nicht aus Liebe zu Wissenschaften und Künsten, nicht aus Achtung vor Diderot's Geist, sondern blos um an ihm einen europäischen Marktschreier ihres Ruhmes zu haben. Wie hätte sie ihn auch achten können, da er es gewesen, welcher den ersten Entwurf zu jenem fluchwürdigen Werke machte, in welchem eine neue, dem Ueberlieferten, also wahrscheinlich dem Besten und Einzigwahren, geradezu entgegengesetzte Lehre unter alle Stände und Menschenklassen verbreitet werden sollte, und auch wirklich verbreitet wurde?! Beleidigte doch Diderot gleich im Buchstaben A dieses französischen Realwörterbuchs (wie uns ebenfalls Schlosser versichert) alle Diejenigen, welche sich nicht entschließen konnten, einen ganz trostlosen Unglauben gegen einen gefährlichen Aberglauben oder gegen einen solchen Glauben einzutauschen, der vielleicht einfältig seyn mag, aber (wie der Heidelberger Professor meint) doch Tausende von Menschen tröstet und beglückt. Diderot, der Redner und Schwätzer der wüsten, genialen Gesellschaft der Pariser Salons, der gottlose Vertheidiger der ganz unbeschränkten Duldung, erlaubte sich, nach Schlossers Ausdruck, gegen das Christenthum, dessen Geist und moralische Wirkung nur ein Narr oder ein Frevler verkennen mag, eine unwürdigere Sprache, als sich irgend ein Frömmler gegen Diejenigen erlaubt hat, die nicht buchstäblich und sklavisch seiner Meinung sind. Hören wir Herrn Schlosser weiter, so war Diderot ein Fanatiker des Unglaubens, unterstützt von dem ebenso großen Fanatiker Voltaire, bei seinen Kämpfen ohne Mäßigung und Behutsamkeit der Gegenstand des Lachens, wie es die Thorheit nicht anders verdiene. Dieser sogenannte Thor Diderot, dessen Wirksamkeit durchaus tadelnswerth erscheinen soll, entwickelte indessen eine bewunderungswürdige Ausdauer und einen unerschütterlichen Eifer; und diese Anstrengung, welche keinen verhältnißmäßigen persönlichen Vortheil brachte, hatte einen solchen Effect, daß die beschränkten Köpfe selbst unsrer Tage noch darüber jammern.

Allerdings hat Diderot seinen Zweck nicht vollständig erreicht, wenn er mit der

großen Encyclopädie allen bisherigen Irrthümern und Vorurtheilen ein Ende machen wollte; es ist aber dennoch ganz sicher, daß dieses Buch sehr viele der vorhandenen Irrthümer und Vorurtheile siegreich bekämpfte und zertrümmerte; und ebenso ausgemacht ist es eine ewige Schande für die damalige Regierung von Ludwig XV., daß sie, statt die Herausgeber zu schonen und die wahren Uebel selbst zu bekämpfen, blindlings selbst Parthei nahm, die Beliebtheit eines Diderot u. A., von welchen Schlosser meint, sie seyen eben nur ausgelacht worden, durch despotische Verfolgungen erhöhte und in der Bethörung lebte, sie könne solche gefährliche Meteore der Zeit durch Censurstriche rechtläufig machen.

Diderot, den auch Barante einen für Literatur und Moral unheilbringenden Schriftsteller voll schlechter Philosophie nennt, stellte sich zum Grundsatze: „wenn man schreibt, muß man stets die Tugend und die tugendhaften Leute vor Augen haben.“ Hat er selbst diesen Grundsatz nicht immer befolgt, so war er eben, wie es auf der Erde zu seyn pflegt, ein unvollkommener Mensch; daß er aber absichtlich die Tugend verachtet und sie untergraben hätte, läßt sich nicht beweisen, auch schon deshalb nicht, weil bekanntlich die Begriffe von Tugend und Moral sehr individuell verschieden seyn können. So hatte Diderot die allerdings nicht katechismusmäßige Vorstellung, daß nur die Leidenschaften, die großen Leidenschaften, die Seele zu großen Dingen erheben; ohne sie werde die Tugend kleinlich. Sehr eigen, aber interessant ist es, wenn er von der Natur des Menschen lehrt: „Wäre der Mensch von Natur böse, so müßte er vielmehr Gewissensbisse über seine guten, nicht über seine bösen Handlungen empfinden. Die Natur hat uns nicht schlecht gemacht, vielmehr verderben uns schlechte Erziehung, schlechte Beispiele und schlechte Gesetzgebung. Doch ist das Böse da, und Folge der allgemeinen Naturgesetzgebung; es ist zugleich mit dem Guten gegeben und man kann nicht das Eine oder das Andere aufheben; ich habe mir alle Mühe gegeben, eine Welt ohne Uebel zu begreifen, bin aber damit nicht zu Stande gekommen.“ Ebenso genial äußert sich Diderot über Sachen der Religion. „Man fragt Kinder (sagt er): was ist Gott? und doch haben die Philosophen große Mühe, diese Frage zu beantworten. Uebrigens hat der Gedanke, daß es keinen Gott gebe, noch Niemand mit Entsetzen erfüllt, wohl aber, daß ein solcher sey, wie man ihn gewönlich malt. Nur der Deist (s. D.) kann dem Atheisten die Spitze bieten; der Abergläubige (d. h. wer mehr glaubt, als was die Vernunft gutheißt) hat dazu keine Kraft. Haben wir übrigens ein Recht, Jemand zu beleidigen, weil er mit Unrecht nicht an Gott glaubt? Einst fragte Jemand, ob es wahre Gottesläugner gebe? Der Befragte antwortete: Glauben Sie, daß es wahre Christen giebt? Der Kenntniß der Natur war es vorbehalten, die wahren Deisten zu erzeugen. Ich unterscheide drei Klassen von Atheisten. Einige denken und sagen rund heraus, es giebt keinen Gott; das sind die eigentlichen Gotteläugner. Viele wissen nicht, was sie darüber denken sollen; das sind die skeptischen Gottesläugner. Noch weit Mehre möchten, daß es keinen Gott gäbe, sie stellen sich und leben, als wären sie davon überzeugt; das sind die Prahler und Aufschneider der Parthei. Ich verabscheue die Prahler, sie sind falsch; ich beklage die wahren Atheisten, aller Trost scheint mir todt für sie; und ich bitte Gott für die Zweifler, es fehlt ihnen an Erleuchtung. Es erscheint gleich gefährlich, zu viel und zu wenig glauben. Auf allen Seiten klagt man über Gottlosigkeit: der Christ heißt gottlos in Asien, der Muhamedaner in Europa, der Papist in London, der Calvinist in Paris. Was ist nun ein Gottloser? Jeder ist es, oder Niemand. Mein Bruder ist ein guter Christ, der mir durch seinen Religionshaß stündlich beweist, es sey besser, ein guter Mensch zu seyn. Das, was sie evangelische Vollkommenheit nennen, besteht nur in der unheilbringenden Kunst, die Natur zu ersticken. Der Glaube an Gott macht fast ebenso viel Fanatiker, als Gläubige, und wo es einen Cultus giebt, wird die natürliche Ordnung der sittlichen Pflichten umgeworfen und die Sittenlehre verderbt. Die Göttlichkeit der Bibel ist nicht so unläugbar, daß ihr Ansehen ohne Rücksicht auf andere Zeugnisse allein gälte. Indem ich Beweise suche, finde ich Schwierigkeiten. Bücher, welche die Gründe meines Glaubens enthalten, bieten mir zu gleicher Zeit Veranlassung zum Unglauben; sie sind Zeughäuser für Beides. Je weniger Wahrscheinlichkeit eine Thatsache hat, desto mehr verliert das geschichtliche Zeugniß an Gewicht. Wenn die Evangelisten Wunder erzählen, verdienen sie nicht mehr Glauben, als in gleichem Falle jeder Andere. Von sechzig Evangelien hat man sechsundfünfzig verworfen; blieb gegen die vier bestätigten Nichts zu erinnern? Die Propheten, die Apostel, die Evangelisten haben geschrieben, wie sie es verstanden. Wenn die Religion, welche Du mir ankündigst, wahr ist, so muß sich ihre Wahrheit durch unüberwindliche Gründe darthun lassen. Finde diese Gründe auf und beunruhige mich nicht mit Wundern, wo Du mich mit einem Schlusse niederwerfen kannst. Sollte es denn leichter seyn, einen Lahmen zu heilen, als mich aufzuklären? Die Vernunft macht die rechten Gläubigen und, ist sie eine Gabe von

oben, so muß ich auf ihre Stimme hören. Märtyrer finden sich für jede religiöse Ueberzeugung, sie beweisen also nicht blos für eine Parthei. Entsage ich meiner Vernunft, so habe ich keinen Führer mehr; ich muß als Blinder ein untergeordnetes Princip annehmen und Das voraussetzen, was in Frage steht. Nachts in einem unermeßlichen Walde verirrt, habe ich nur ein kleines Licht, mich zu führen; kommt ein Unbekannter und spricht, blase Dein Licht aus, um besser den Weg zu finden; — dieser Unbekannte ist ein Theolog! Bedarf es noch einer neuen Gnade, um gut zu handeln, wozu hat denn der Tod Christi genützt? Giebt's auf tausend Verdammte nur einen Geretteten, so bleibt der Teufel im Vortheil, ohne seinen Sohn dem Tode Preis gegeben zu haben. Wäre es nicht gerathener, seine Kinder umzubringen, wenn man sie dadurch gegen die Gefahr ewiger Höllenstrafen schützen könnte? Wenn Christus Gott ist, so betete er auf dem Oelberge zu sich selbst, und Gott stirbt, um Gott zu besänftigen. Dieser Leib verstockt, dieses Blut wird sauer, diesen Gott essen die Würmer: blindes Volk, dummer Aegyptier, öffne Deine Augen!"

„Man kann von mir verlangen, daß ich die Wahrheit suche, nicht aber, daß ich sie finde. Was nie in Frage gestellt ward, ist auch nicht erwiesen; was nie ohne Vorurtheil geprüft ward, ist niemals gut geprüft worden. Die Frommen schelten mit Unrecht auf den Skepticismus; denn wenn zur Annahme einer wahren, und zur Verwerfung einer falschen Lehre gehört, daß man sie kenne, so wird skeptische Forschung Wahrheit und Irrthum schon sondern. Dagegen giebt es allerdings eine gewisse Feinheit des Geistes, welche sehr gefährlich ist, da sie nur Zweifel und Ungewißheit aussäet. Diese Wolkensammler mißfallen mir sehr; sie gleichen dem Winde, welcher die Augen mit Staub erfüllt. Der Idealismus mag das absurdeste System seyn; aber er ist doch am schwersten zu bestreiten."

Hieraus kann man sich auch überzeugen, wie wenig an der Anklage Wahres ist, daß Diderot dem Materialismus gehuldigt habe. Daß er im Politischen zwar gescheidt war, aber durchaus kein Revolutionär, ist unwiderleglich sicher; man müßte nur darin Etwas revolutionäres finden, wenn er lehrt, man dürfe keinen Unterschied machen zwischen einer großen und kleinen Gerechtigkeit, sondern überall und in allen Dingen müsse man gerecht seyn. Damit will aber Diderot nicht sagen, Staatsrecht und Privatrecht sey Eins; er unterscheidet zwischen beiden so scharf, daß er die Ansicht hat, die Rechtsgelehrten seyen gemeiniglich die schlechtesten Politiker, weil sie stets geneigt seyen, die öffentlichen Angelegenheiten nach Weise der Privatangelegenheiten zu behandeln. Diderot war auch nichts weniger als ein Verehrer der Menge, gegen deren Urtheil er Mißtrauen empfiehlt; denn in Sachen der Forschung und Philosophie sey ihre Stimme die der Bosheit, Dummheit, Unvernunft und der Vorurtheile. Die Menge ist unwissend und stumpf; und wenn sie zuletzt Recht behält, so geschieht Dies nur, weil sie das Echo weniger kluger Männer wird und deren Urtheil wiederholt. Für Diderot's gesetzlichen Sinn spricht es auch, wenn er lehrt, in Sachen des Gehorsams habe man nicht dem Gefühle, sondern dem Buchstaben des Gesetzes zu gehorchen. Seine Schrift über die politischen Grundsätze der Fürsten macht bemerklich, daß ein Staat wanke, wenn man die Unzufriedenen berücksichtige; derselbe sey dem Untergange nahe, wenn er die Unzufriedenen zu den ersten Würden erhebt. „Klagen und Spöttereien (sagt er) muß man erlauben, denn verschlossener Haß ist gefährlicher, als offener. Ein stolzes Volk wird, wenn es ausartet, schlimmer, als irgend ein anderes; die ganze Kraft, welche es früher der Tugend zeigte, bringt es dann dem Laster. Einem Volke Sitten geben, heißt seine Energie vermehren für Gutes wie für Böses. Je mehr Menschen sich mit einer Sache abgeben, desto mehr machen sie schlecht, aber desto mehr machen sie auch gut. Unter welcher Regierung es sey, giebt es nur ein einziges Mittel, frei zu seyn, wenn nehmlich Alle Krieger wären und Jeder ein bürgerliches und ein Kriegskleid hätte."

Man muß also behutsam seyn, wenn man über Diderot nicht poltern, sondern ehrlich urtheilen will. Gewiß war er, von dem wir die mannigfaltigsten Schriften besitzen, namentlich auch Lustspiele und Romane, ein thätiger, vielseitiger, leicht fassender und originell gestaltender Geist, bald im gerechten Widerspruch gegen Vorurtheile und Irrthümer seiner Zeit, bald ergriffen und fortgerissen von dem mächtigen Strome. Dieser Strom entsprang aber nicht in der Mitte des 18. Jahrhunderts, wo Diderot wirkte, und erhielt nicht alle Zuflüsse aus dieser Zeit, sondern man kann ihn aufwärts zu seiner Quelle verfolgen; und darnach wird man übertriebenes Lob und übertriebenen Tadel ermäßigen müssen. Insbesondre war der Kampf gegen die Unduldsamkeit der Kirchen und gegen die schroffen Gegensätze ihrer Lehren damals zunächst eine erlaubte Nothwehr.

So urtheilt mit Wahrheit und Milde selbst Raumer, der doch kein Himmelstürmer ist; Schlosser hätte auch so urtheilen dürfen, und hätte so urtheilen können, wenn er (um uns seiner eigenen Worte zu bedienen) be-

dacht hätte, daß es in den damaligen Zeiten ein ehrenhaftes Verdienst war, bei der allgemein herrschenden Servilität Freisinn zu zeigen, bei der allgemeinen Sklaverei Freiheit zu haben, bei der allgemeinen Heuchelei Trotz zu entwickeln, und dem durch Polizei und grausame Gerichte, durch Lehranstalten, Regierung, Geistlichkeit, durch Dummköpfe und schlaue Sophisten gewaltsam aufrecht erhaltenen Systeme Hohn und Spott entgegenzusetzen. Statt so zu urtheilen, hat sich Schlosser ganz so benommen, daß auf ihn recht eigentlich die Worte Göthe's passen, welcher sagt: „Diderot ist Diderot, ein einzig Individuum; wer an ihm oder seinen Sachen mäckelt, ist ein Philister, und Deren sind Legionen. Wissen doch die Menschen weder von Gott, noch von der Natur, noch von Ihres Gleichen dankbar zu empfangen, was unschätzbar ist!“

Den Plan zur Encyclopädie, deren erste zwei Theile 1751 erschienen, hatte vereint mit Diderot sein und Voltaire's Freund D'Alembert entworfen, welcher, feiner und vorsichtiger als Diderot, auch mehr als Dieser zur Aufnahme ihrer Ideen beigetragen hat. D'Alembert, zugleich ein großer Mathematiker, überhaupt ein Mann von strengerer Wissenschaft als Diderot, von Friedrich d. Gr., dessen ganzes Vertrauen er genoß, auf's Höchste geschätzt, schrieb die Einleitung zur großen Encyclopädie, und hatte in der Hauptsache dieselbe Richtung wie Diderot; als Encyclopädist muß deshalb über ihn wenigstens ebenso günstig geurtheilt werden, wie über Diderot. So verhält es sich auch bei den übrigen Theilnehmern des Werkes, unter die selbst Voltaire und Rousseau gehörten. Man hat diesen Männern insgesammt den Ruhm angedichtet, die französische Revolution herbeigeführt zu haben. Börne aber meinte, es sey, als sage man: „Der Sonntag ist die Ursache des Montags.“ So oft neue Wahrheiten unter den Menschen erscheinen, werden sie zuerst an den hervorragenden Geistern sichtbar, wie die aufgehende Sonne zuerst die Gipfel der Berge beleuchtet. Nun meinen die Feinde des Lichts, hätte es keine Berge gegeben, wäre kein Tag geworden. Man ist den Philosophen nur noch Dank schuldig; denn an ihnen ist das Licht allmälig in das Thal hinabgegleitet, wo die leicht geblendete Menge wohnt; ohne sie wären die Kämpfe unsrer Zeit noch blutiger geworden. Waren jene Schriftsteller des 18. Jahrhunderts sittenlos, entartet, schlecht, gottlos? So fragt Börne und antwortet: Gewiß nicht! Sie führten Krieg. Die Heuchelei hatte sich mit der Sittsamkeit umhüllt; sie mußten diese zerreißen, um jene in ihrer häßlichen Nacktheit zu zeigen. Die Priesterschaft hatte sich hinter der Religion verschanzt; sie mußten über die Religion wegschreiten, um zu den Pfaffen zu gelangen. Der Despotismus führte das Schwert der Gesetze; sie mußten ihn entwaffnen, um ihn zu besiegen. Daher jene Zeit der Sittenlosigkeit, des Unglaubens, der Anarchie. Sie ist vorüber, Frankreich gesunder als je. Man muß jene Zeit als die Apotheke betrachten und die französischen Schriftsteller als die Apotheker, welche unser Jahrhundert geheilt haben.

England, s. Großbritannien.

Enregistrement, Einregistrirung, Eintragung eines rechtlichen Geschäftes in ein dazu bestimmtes fortlaufendes Register oder Buch, ist in der älteren Geschichte Frankreichs ein wichtiges Wort, das sowohl an politische Freiheits- und Rechtsliebe erinnert, als auch an den Despotismus und dessen willfährige Organe des Servilismus. Die französischen Parlamente, welche sich in ihrer corporativen Ganzheit als Vertreter des Rechtszustandes ihrer Nation betrachteten, weigerten sich nehmlich, wenn auch nicht immer oder gewöhnlich, so doch nicht selten, Willkür-Aussprüche der französischen Despoten und Autokraten zu registriren, d. h. sie gewissermaßen in ihr Corpus juris einzutragen und als Gesetze gelten zu lassen.

Nachdem Frankreich zur politischen Freiheit gelangt ist, kann weder von der Sache noch von ihrer Benennung weiter die Rede seyn. Das Enregistrement in der heutigen französischen Staatssprache ist die Eintragung privatrechtlicher Geschäfte in die vom Staate hiezu aufgestellten öffentlichen Bücher: eine in jedem geordneten Gemeinde- und Staatswesen nicht blos höchst nützliche, sondern selbst durchaus unerläßliche Einrichtung, welche freilich nicht blos in Frankreich, sondern fast überall durch die damit unmittelbar verbundene Zahlung einer Einregistrirungsgebühr (droit d'enregistrement), und namentlich bei Käufen u. s. w. durch die darauf mittelbar folgende Pflicht der Entrichtung einer schweren indirecten Steuer sehr lästig wird, deshalb nicht blos dem Verstande, sondern noch mehr der lebendigeren Vorstellungskraft reichlichen Stoff zur Unzufriedenheit gewährt.

Enterbung, s. Erbrecht.

Entführung ist die durch einen Mann geschehende Bemächtigung und Entfernung einer unbescholtenen Frauensperson zum Zwecke der Unzucht oder der Erzwingung der Ehe. Je nach dem geringeren oder höheren Alter dieser Person ist das Verbrechen strafbarer oder nicht; als eine Hauptsache aber erscheint besonders, ob dieselbe mit oder gegen ihren Willen entführt wurde. In der

ältesten Zeit stand Lebensstrafe auf der Entführung, dann trat, als diese Barbarei endlich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ganz aufhörte, an ihre Stelle und an die der ebenfalls außer Gebrauch gekommenen Vermögens-Confiscation eine zeitliche Freiheitsstrafe, deren Dauer je nach Umständen und nach Particulargesetzgebungen sehr verschieden ist.

Epidemien, s. Gesundheitspolizei.

Episcopal-Kirche, s. Großbritannien, und S. 130.

Episcopal-System, s. Kirchenverfassung, und, Gallicanische Freiheit.

Erbfolge, s. den folgenden Artikel.

Erblichkeit und **Erbrecht.** Im Allgemeinen wird unter dem Ausdrucke Erblichkeit die sowohl sachliche als persönliche Qualification verstanden, vermöge welcher für den Todesfall des bisherigen Inhabers von Sachen oder Rechten Jemand letztere eigenthümlich auf sich übergetragen sieht; in einer engern Bedeutung jedoch wird namentlich derjenige Uebergang von persönlichem Vermögen als Erfolg der Erblichkeit betrachtet, welcher entweder Bluts-Verwandtschaft oder testamentarische Anordnungen zum ausdrücklichen Stützpunkte hat.

Der Grund davon, daß auch schon das alltägliche Umgangsleben, besonders rücksichtlich des persönlichen Vermögens und Besitzthums, auf die Eigenschaft der Erblichkeit einen gewissen Nachdruck legt, ist nicht schwer aufzufinden. Die Ordnungsmäßigkeit im gesellschaftlichen Leben der Einzelnen beruht bekanntlich ganz auf dem Schutze und der Anerkennung, welche sie mitten in der Gesellschaft für ihre Privatrechte des Besitzes und Eigenthums finden. Je höheren Werth nun eben deshalb das gesellschaftlich anerkannte Privat-Eigenthum des Einzelnen hat, desto natürlicher ist es, daß man die Dispositionsfreiheit über dieses Eigenthum nicht nur für heilig erklärt, sondern sie sogar noch über das Grab hinaus erstreckt hat. Allein für die Handhabung eines so bedeutsamen, umfänglichen Rechts mußten auch zugleich gewisse Gränzen festgestellt werden, damit nicht der Mißbrauch d. h. die rücksichtslose, durch keinen Hinblick auf das gemeinsame Gesellschafts-Interesse geleitete Ausübung desselben, zum entschiedenen Nachtheil der Staatsgemeinschaft ausschlage. Es bildete sich daher für die Gebarung mit dem Privat-Eigenthum über den Todesfall des Eigenthümers hinaus eine doppelte Regel. Einerseits mußte es natürlich gefunden werden, daß der Eigenthümer für seinen Todesfall seinen Bluts-Verwandten das nächste Recht auf seine Hinterlassenschaft nicht verkümmere, sondern die laut für diese Bevorzugung sprechende Stimme des Blutes stillschweigend oder ausdrücklich anerkenne. Andrerseits aber hatte die in den Ursprungs-Verhältnissen des Gesellschaftslebens begründete Idee des Gesammt-Eigenthums innern praktischen Werth genug, um für den Fall der Nichtgeltendmachung jener blutsverwandtschaftlichen Näherrechte durch die Berechtigten selbst, sofort der Gesellschaft überhaupt, also dem Staate im Namen der Gesellschaft, einen Erbschafts-Anspruch auf einen Nachlaß zu sichern, welcher außerdem herrenlos geworden seyn würde. Demnach bildete sich in jener Beziehung das auf der Bluts-Verwandtschaft beruhende Familien-Erbrecht, während in dieser Hinsicht der Staat selbst ein Successionsrecht in erblose Güter zugesprochen erhielt.

Sehr bald offenbarte sich jedoch, daß diesen Ansprüchen gegenüber auch für die Dispositionsfreiheit des Eigenthümers etwas gethan werden müsse.

Es war also ein nicht unbedeutender Fortschritt im Staats- und Volksleben, daß das positive Recht dem erfolgreichen Institute der testamentarischen Verfügungen sein Daseyn gab, und die Verwirklichung der blutsverwandtschaftlichen Erblichkeit sowohl, als des vom Staate auszuübenden Successionsrechts in erblose Güter bald von der Nicht-Existenz einer letzten Willensverordnung des Eigenthümers hinsichtlich seiner Verlassenschaft abhängig machte.

Doch, dieß führt uns von selbst zur näheren Characterisirung des Erbrechts im engern Sinne, welches zwar genau auf der bereits geschilderten Rechtsidee der Erblichkeit selbst beruht, gleichwohl aber besonders durch die positive römische Rechtslehre von den Verlassenschaften bis zu bewundernswürdig feinen Consequenzen fortgeführt und durchgebildet worden ist. Die politischen Erfahrungen mehrerer Jahrtausende haben auch bereits mit ziemlicher Bestimmtheit dafür entschieden, daß die im positiven und namentlich im römischen Rechte aufgestellten Grundsätze über die Regulirung der Verlassenschaftsverhältnisse ihrem Hauptinhalte nach aus einer unabwendbaren innern Nothwendigkeit hervorgegangen sind, die in der That deshalb nicht weniger Gewicht hatte, weil sie durch das scheinbar zufällige Zusammentreffen vieler besondern Umstände bedingt ward. Der ganze Verkehr des socialen Lebens, so wie der allgemeine Entwickelungsgang der Natur selbst, concentrirt sich darin, daß der Verlust des Einen ein Gewinn für den Andern wird: die scheinbare Gefahr der Abhängigkeit der Bereicherung des Einen von dem Tode des Andern vermindert sich durch den moralischen Einfluß, der zwischen dem Erben und Erblasser gewöhnlich bestehenden nahen Bluts-, Geschlechts- und

Familien-Verbindung, und eben wegen der sittlich-geistigen Gewalt der Familienbande erscheint es höchst naturgemäß, daß z. B. den Kindern das Vermögen, dessen Bewahrung und Vermehrung sie an der Stelle ihres, nach und nach alt und schwach gewordenen Vaters als Liebespflicht besorgt haben, auch nach seinem Tode verbleibe; ebenso, daß an diesem, in der Einheit des Blutes gegründeten Erwerbungsrechte der Kinder auf das väterliche Vermögen, durch den bloßen Zufall des frühzeitigen Absterbens ihres gemeinschaftlichen Ernährers, dessen liebende Fürsorge ihnen ohnedieß durch keine Bereicherung wirklich ersetzt werden kann, etwas Wesentliches nicht geändert werde. Gerade darum pflegt man auch die Erblichkeit beinahe schon in den Begriff des Eigenthums mit aufzunehmen.

Andrerseits läßt sich indessen nicht läugnen, daß die Aufstellung eines Maximum für das zu vererbende Vermögen oder wenigstens die Einführung einer progressiv steigenden Erbschaftssteuer gar Manches für sich hätte und daß es wohl der Mühe werth seyn dürfte, die mancherlei hierauf bezüglichen staatswirthschaftlichen Vorschläge der älteren und neueren Zeit insofern einer Prüfung zu unterwerfen, als dabei ermittelt würde, ob und in wie weit entweder außer oder statt der jetzt in vielen Staaten üblichen Erbschafts-Stempelsteuer eine andere Abgabe dieser Art im Interesse der Staatswohlfahrt gangbar zu machen wäre oder nicht? — Denn eine dem Erbnehmer in einem gewissen Verhältniß zu der ihm zufließenden Erbportion vom Staate auferlegte Erbsteuer läßt sowohl alsdann, wenn sie als eine directe Steuer erscheint, d. h. wenn sie eine, nach gewissen Procenten erhobene-Abgabe von einem einmaligen Einkommen ist, als in dem Falle, wenn man sie wie eine indirecte Steuer behandelt d. h. wenn man ihren Betrag entweder nach dem bisherigen Vermögenszustande des Erbnehmers regulirt oder sich dabei nach der finanziellen Verwendung richtet, die er dabei von dem ererbten Vermögen macht — staats- und volkswirthschaftlich sehr gut sich vertheidigen. Auch wenn man eine naturrechtliche Existenz wenigstens bei dem aus Blutsverwandtschaft stammenden Erbrechte statuirt, läßt sich doch behaupten, daß die Staatsgesammtheit auf den Grund des, ursprünglich in jedem gesellschaftlichen Verein vorhandenen Gesammt-Eigenthumsrechts einen Billigkeitsanspruch an die Verlassenschaft des zu ihm gehörigen Einzelnen hat und kraft dieses Anspruches eine Entschädigung dafür verlangen kann, daß sie dem Erblasser das Dispositionsrecht über sein Eigenthum ungehindert frei giebt.

Es lassen sich bei den Verlassenschaften zwei Hauptarten unterscheiden. Entweder wird darauf gesehen, woher jedes Stück des Vermögens gekommen ist; und dann wird Alles, was der Letztverstorbene nicht selbst erworben, sondern seinerseits früher als Verlassenschaft empfangen hat, nicht sowohl wie sein Eigenthum, als vielmehr wie das Eigenthum des ersten Erwerbers angesehen, welchem nun immer von Neuem andere Personen succediren. Dieß ist die Nachfolge in die Stammgüter, in die Fidei-Commisse, die Lehns-Erbfolge und die deutsche Succession, welche besonders bei getheiltem Eigenthume, außerdem aber auch bei anderem Grundbesitz vorkommt, obwohl in diesem Falle jeder Besitzer nicht viel besser, als ein bloßer Nutznießer gestellt ist. Oder: es wird alles Vermögen des Verstorbenen, ererbtes so gut wie erworbenes, als sein freies Eigenthum vererbt. Dies ist die Allodial-Succession des gemeinen, auf römischem Grunde beruhenden Civilrechts.

Die erstere Successionsart kommt wieder in verschiedenen Richtungen und Abarten vor. Oft zerfällt dabei das Vermögen des Verstorbenen in mehrere Theile, weil bei der einen dazu gehörigen Sache diese, bei der andern jene Personen ausschließlich zur Nachfolge und Erwerbung berechtigt sind. Kein solcher Successor braucht mehr Verbindlichkeiten des Verstorbenen zu übernehmen, als solche, die auf der fraglichen Sache selbst haften; es mögen sich dieselben nun aus besonderen Vorschriften des positiven Rechts, oder aus einer von den Interessenten im Voraus vertragsmäßig ertheilten Bewilligung herschreiben.

Bei der zweiten Art von Succession hingegen werden alle Rechte und Pflichten des Verstorbenen, so weit sie nicht rein persönlich im engsten Sinne sind und also durch seinen Tod erlöschen, auf einen oder mehrere Personen als Erben übergetragen, und hiebei ist allerdings nicht blos Gewinn, sondern auch Verlust für diese Erben möglich.

1. Die Erbnachfolge in einzelne Güter des Verstorbenen schränkt die freie Gebarung mit dem Privatvermögen verhältnißmäßig ein; oft verlieren dabei die Gläubiger eines allgemein für reich gehaltenen Mannes ihre Forderungen, auch werden dann die Grundstücke oft weniger sorgfältig und pfleglich benutzt; ebenso ist der Unterschied zwischen Arm und Reich dann weit mehr an den bloßen Zufall der Geburt gebunden, und die höchst unangenehmen Rechtsstreitigkeiten über Verlassenschaften vervielfältigen sich sehr leicht und pflanzen sich von einer Generation auf die andere fort; auch kann es wohl kommen, daß dann die Blutsverwandten weniger eifrig in der Erfüllung ihrer verwandtschaftlichen Pflichten sich zeigen, weil die Nichterfüllung ihnen wenigstens keinen materiellen Nachtheil

hinsichtlich ihrer Erbschaftshoffnungen bringt, die ihnen zum Voraus vertragemäßig gesichert sind. Andrerseits indessen hat die deutsche Successionsart allerdings den Vortheil, daß sie dem Grundeigenthume noch mehr Werth giebt, inwiefern kraft derselben jeder erste Erwerber das Besitzthum daran seinen Nachkommen auch auf die entfernteste Zeit hinaus zu sichern vermag. Ebenso beachtenswerth scheint es, daß bei dieser Successionsweise das Schicksal einer ganzen Familie nicht so unbedingt von der Willkür eines einzelnen Verschwenders abhängig ist, zumal da die früher im Reichthume erzogenen, und dann erst in Dürftigkeit verfallenen Armen unter allen bedrängten Individuen stets die unglücklichsten zu seyn pflegen, und zugleich dem übrigen Publicum gewöhnlich am beschwerlichsten fallen. An und für sich kann man es auch für sehr natürlich halten, daß ein Gutsherr ein Nießbrauchsrecht an seinem Besitzthum nicht an eine einzelne Person, sondern lieber an eine ganze Familie geben will; während es ebenso gewiß ist, daß Leute, welche von dem Besitzer eines Gutes als solchem abhängen, ihm weit besser und freiwilliger gehorchen, wenn er zu eben der Familie gehört, von welcher auch schon ihre Vorfahren abgehangen haben; ja, die Begünstigung solcher Verhältnisse durch die Successionsart fließt zum Theil schon aus der Verfassung vieler unserer Staaten, wir mögen nun die Erbmonarchie an sich, oder die Stellung des Geburtsadels in das Auge fassen. Sonach dürfte das Fortbestehen der, von vielen neueren Politikern hart angefeindeten Stammgüter doch Manches für sich haben, und die höchste Staatsgewalt könnte sich in diesem Falle wohl damit begnügen, die Begründung solcher Familien-Erbgüter von ihrer, für jeden einzelnen Fall besonders zu ertheilenden Einwilligung abhängig zu machen.

Ist von der Erbfolge in einen einzelnen, gleichwohl aber für sich bestehenden Gegenstand der Verlassenschaft die Rede, so kommt namentlich dann, wenn ein solcher Gegenstand in Grundeigenthum besteht, gewöhnlich dessen Untheilbarkeit in Frage. Ihren öconomischen Rechtfertigungsgrund hat dieselbe darin, daß, zumal in manchen Gegenden und nach der Meinung mancher Sachverständigen, große Güter für die vortheilhafteste Benutzung des Grundes und Bodens als unentbehrlich angesehen werden. Läßt nun auch diese öconomische Rechtfertigungs-Ursache vielfachen Zweifeln sich unterwerfen, so lag doch andrerseits, in früherer Zeit wenigstens, ein nicht ganz von der Hand zu weisender Rechtsgrund für den gesetzlichen Schutz jener Untheilbarkeit darin, daß Gutsherren, welche einer bedeutenden Anzahl von Unterthanen den gewöhnlichen Lebensunterhalt zu gewähren hatten, die Mittel dazu von vielen getheilten Gütern bei weitem weniger leicht entnehmen konnten, als von einem großen Gute. Ein politischer Vertheidigungegrund für die Untheilbarkeit der Güter wird gewöhnlich daraus abgeleitet, daß ein Hauptzweck der Staatsverbindung, die Sicherstellung der Gesellschaft gegen andere Staaten, jedenfalls die Untheilbarkeit des Staates selbst verlange und daß es rathsam sey, dasjenige auch als Richtschnur für das Privatvermögen nicht ganz zu vernachlässigen, was als Regel für das Staatsvermögen selbst sich so heilsam erweise. Indessen ist dieser Schluß vom Staatsinteresse auf das Privatinteresse zu voreilig; und eine mäßige, an gewisse staatswirthschaftliche und landwirthschaftliche Bedingungen geknüpfte Theilbarkeit und Theilung des in den gewöhnlichen Erbgang kommenden Grundbesitzes ist für eine, in sicherem Gange zu erhaltende Cultur des Grundes und Bodens ebenso unentbehrlich, wie für die Aufrechterhaltung des täglichen Verkehrs unter einem civilisirten Volke.

Der Fall, wo derjenige, welcher eine fremde Verlassenschaft als Erbe in Empfang nehmen soll, durch testamentarische Entscheidung erwählt wird, hat zwar im positiven Rechte als ausdrücklich getroffene specielle Disposition den Vorzug vor dem allgemeinen aus Blutsverwandtschaft stammenden Anrechte der Intestat-Erben, über welches die zufällige Ordnung der Geburt entscheidet; allein, es ist sehr heilsam, daß im gewöhnlichen Leben eine weit größere Anzahl von Verlassenschaften durch Intestat-Erbfolge als durch Testamente erworben wird. Denn obwohl es möglich ist, daß bei testamentarischer Wahl nur auf Verdienste gesehen wird, hat doch gerade deshalb diese Wahl leicht üble Folgen, inwiefern Niemand gern einem Andern größere Verdienste zugesteht, als er selbst für sich in Anspruch nimmt.

Bei der blutsverwandtschaftlichen Erbfolge in besonders bezeichnete Güter entscheidet die Ordnung der Geburt entweder zum Besten des Aeltesten, als des natürlichen Gehülfen des Vaters auch bei der Erziehung der jüngeren Brüder, zumal, da der Aelteste auch immer weniger, als seine jüngeren Geschwister, eines Vormundes bedarf und eben er seine Stelle in der Reihenfolge der Blutsverwandten unabhängig von der Zahl seiner nachgeborenen Geschwister behauptet, — oder zum Besten des Jüngsten, weil für diesen der Vater am wenigsten hat thun können, und eben er am gewissesten noch im väterlichen Hause geblieben ist. Die deutsch-rechtlichen Institute des Seniorats, des Majorats und des Minorats stützen sich ganz auf diese Momente.

Ein anderer, bei der positiv-rechtlichen Intestat-Erbfolge vorwaltender Gesichtspunkt ist die Bevorzugung des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen rücksichtlich der Erbfolge-Ordnung. Da die Menschen vermöge ihrer sinnlichen sowohl, als moralischen Organisation dazu bestimmt sind, paarweise d. h. in geschlechtlicher Vereinigung zu einem Ganzen, miteinander zu leben, so ist es in so weit einerlei, ob jeder Theil für sich, oder nur einer von beiden Glücksgüter besitzt, ja, letzteres ist sogar, in öconomischer Rücksicht, noch vortheilhafter, weil es die allzu große Zerstückelung der Güter verhüten hilft, und außerdem sowohl die Regulirung der Vermögensrechte unter Ehegatten vereinfacht, als den Finanzspeculationen bei den Verheirathungen zum Theil wenigstens einen Riegel vorschiebt.

In früherer Zeit schon betrachtete man bei den meisten Völkern den Mann als den Theil, von dessen Thatkraft der Vermögenserwerb vorzugsweise herstamme, weil er ja schon an sich der stärkere Theil sey, auch schon bei Lebzeiten des Vaters für die Vergrößerung des väterlichen Vermögens mehr leisten könne, als die Schwestern, sich besser wehren könne, und nicht so früh, wie die blutsverwandten Frauenspersonen, in eine andere Familie übergehe. Sonach rechtfertigte sich die Bevorzugung des männlichen Geschlechts bei Erbfolgeansprüchen ganz von selbst; zumal, da auch die Identität der Familie, des Namens und des Stammes vorzugsweise auf der Abstammung durch Mannspersonen haftete.

Allmälig jedoch nahm man nur zu deutlich wahr, daß die völlige Zurücksetzung der Töchter bei Erbfolgeansprüchen eine sehr nachtheilige Collision zwischen den Regeln der Erbfolgeordnung und dem Wunsche begüterter, nur mit Töchtern begabter Väter hervorrufe, ihr Besitzthum bei der Familie zu erhalten. Auch erkannte man, daß in solchen Fällen aus der Nothwendigkeit, für unverheirathete Töchter und für Wittwen besonders zu sorgen, oft zu großen Inconvenienzen und Mißgriffen führe. Es ist daher kein Wunder, daß neuere Erbfolgegesetze die früher übliche Zurücksetzung der Erbansprüche weiblicher Familienglieder bedeutend ermäßigt und abgeändert haben. Unmöglich konnte es der Aufmerksamkeit der Gesetzgeber entgehen, daß die Succession der Töchter blos für den Fall, daß kein Mannsstamm mehr da war, die Ungleichheit der Ansprüche unter Personen desselben Geschlechts auf eine auffällige Weise verstärke.

Da man einmal in früherer Zeit die Güter möglichst bei den Familien zu erhalten suchte, so war es sehr natürlich, daß man Dispositionen über Lehn- und Familien-Güter meistens nur bei vorgängiger Einwilligung aller

Interessenten für rechtsgültig erklärte; unter diesen Interessenten aber waren dann gewöhnlich nicht nur die Familienglieder des Nutznießers begriffen, so gut, wie dieser selbst, sondern auch der ihm gegenüberstehende Eigenthumsherr und zuweilen auch der Staat selbst. Noch ungeborene Familienglieder werden dabei von ihren Ascendenten vertreten.

II. Bei der gewöhnlichen Erbfolge in die gesammte Hinterlassenschaft eines Verstorbenen, welche der Succession in besonders bezeichnete Güter gegenüber steht, kommt theils die Erwerbung des Rechtes darauf, theils der innere Character dieser Art von Erbfolge in Frage, je nachdem sie entweder auf blutsverwandtschaftlichen Ansprüchen oder auf testamentarischen Verfügungen oder auf Verträgen beruht.

Der als Universal-Erbfolger auftretende Erbe ist dazu bestimmt, in alle Rechte und Verbindlichkeiten seines Erblassers, die nicht geradezu höchst persönlich sind, einzutreten. Es macht auch keinen Unterschied, wenn hierbei die Verbindlichkeiten schwerer wiegen, als die Rechte: genug, der Erbe gilt als allgemeiner Vertreter des Verstorbenen. Doch spricht das mehr durchgebildete Recht in Voraussicht der mancherlei hierbei denkbaren Rechtsverwickelungen, dem Erben die billige Befugniß zu, die Erbschaft nur provisorisch und unter Aufnahme eines Inventariums anzutreten und seine entscheidende Erklärung über die wirkliche Uebernahme während einer Jahresfrist zurückzuhalten, bis er sich über den Zustand der Erbschaft völlig orientirt hat.

Daß bei der blutsverwandtschaftlichen Erbfolge die unmittelbaren Abkömmlinge des Erblassers, seine sogenannten Descendenten, d. h. die Söhne und Töchter desselben, die ersten Rechtsansprüche haben, versteht sich ganz von selbst; ebenso, daß hier nach Linien succedirt wird. Die Beschränkung des Erbrechts der Descendenten durch ihre Verbindlichkeit, in geeigneten Fällen früher schon aus dem väterlichen Vermögen Empfangenes sich jetzt anrechnen zu lassen, oder, wie man sagt, einzuwerfen, hat den sehr natürlichen Billigkeitsgrund der möglichsten Gleichstellung von leiblichen Geschwistern so offenbar für sich, daß es einer besondern Rechtfertigung dafür nicht bedarf.

Wenn ferner der Unterschied der halbbürtigen Verwandtschaft bewirkt, daß dergleichen Personen entweder gar nicht, oder doch nur in Ermanglung vollbürtiger Competenten erben, so ist auch hierbei wieder der Grundsatz der gleichmäßigen oder nicht gleichmäßigen Abstammung das leitende Princip für diese Beschränkung, und es kann dasselbe mit practischem Erfolge wohl kaum angefochten werden.

In Bezug auf das Verhältniß der blutsverwandtschaftlichen Erbfolge zur testamentarischen gilt als allgemeine Regel bekanntlich jetzt der Satz des römischen Rechts, daß überall da, wo eine Aeußerung des letzten Willens, welche der Verstorbene hätte zurücknehmen können, aber nicht zurückgenommen hat, unzweifelhaft vorliegt, diese testamentarische Verordnung den Vorzug vor der Intestat- oder blutsverwandtschaftlichen Erbfolge behauptet. Das altdeutsche Recht hielt einst den entgegengesetzten Grundsatz fest: allein alle cultivirteren Völker haben mit der Zeit der Ansicht des römischen Rechts sich zugewendet: denn, Testamente stellen dasjenige sicher, was durch die, nur an das Allgemeine sich anknüpfende Intestat-Erbfolge nicht wohl im Voraus geordnet werden kann, und bilden auch ein gutes Gegengewicht gegen die allzu einseitige Bevorzugung der Blutsverwandten.

Daß nach dem positiven Rechte die Testamente nicht nur an eine sehr bestimmte äußere Form, sondern auch an gewisse beschränkende Bedingungen gebunden worden sind, ist um so vernünftiger, da in vielen Fällen selbst der Testirer seinerseits ein Interesse daran hat, nicht jedes von ihm hingeworfene Wort als ein Testament aufgefaßt zu sehen. In Bezug auf den Inhalt der Testamente steht diesem Grundsatze die ebenso billige Forderung gegenüber; daß der Testirer in der Regel bei der Erbeinsetzung seine nächsten Blutsverwandten vorzugsweise bedenken solle. Genau hiermit zusammen hängt die Verbindlichkeit zur Leistung eines Pflichttheils an diese Verwandten, für den Fall, daß fremde Personen als Haupterben eingesetzt sind. Nicht weniger rechtfertigt sich durch sich selbst die Vorschrift, daß, wenn blutsverwandte und andere, in einem ähnlichen Verhältnisse zu dem Erblasser stehende Personen von diesem nur aus Irrthum oder vermöge eines Versehens, und also nicht aus einem gesetzlich gebilligten Rechtsgrunde im Testamente übergangen worden sind, ein solches Testament hierdurch alle seine Kraft verliert.

Die vertragsmäßige Erbfolge behauptete zwar im ältern deutschen Rechte einen sehr bevorzugten Platz, allein die Römer hatten mancherlei moralische Bedenklichkeiten dagegen, und es läßt sich nicht läugnen, daß ihre Einwendungen wirklich beachtet zu werden verdienen. Denn der, von dem Anspruche auf sichere Feststellung der Erbfolge gebotene Grundsatz, daß man den Erbverträgen den Character der Unwiderruflichkeit beilegen müsse, läßt sofort den Tadel zu, daß es mit einem aus Verträgen abzuleitenden Zwangsrechte schon im Allgemeinen sehr mißlich aussehe; und zwar um so mehr, da bei Erbverträgen gewöhnlich Schenkungen concurriren, welche an und für sich stets nur als Ausflüsse freier Liebe und Wohlthätigkeit wirksam werden sollen. Nächstdem kann ein Erbvertrag, inwiefern er als Vertrag kein Recht gegen dritte Personen giebt, jeden Augenblick durch Vermögensveräußerungen unnütz gemacht werden; verleiht man ihm dagegen die Kraft, Rechte gegen dritte Personen zu begründen, so dient dieß wesentlich dazu, die Gränzscheide zwischen persönlichen Forderungsrechten und Realansprüchen unklar zu machen. Nicht weniger geräth man auf zwei gleichmäßig gefährliche Abwege, sobald man entweder dem vertragsmäßigen Erben die Verbindlichkeit auferlegt, die später entstandenen Schulden seines Erblassers zu bezahlen, oder ihn davon zum offenbaren Nachtheile der Gläubiger freispricht. Auch liegt eine unläugbare Unschicklichkeit darin, daß durch einen unwiderruflichen Erbvertrag der jetzige gute Wille eines Erblassers auch für den Fall später eintretender Unwürdigkeit des Erben an die einmal gemachte Disposition gebunden bleiben soll.

Bringt man dieß Alles gehörig in Anschlag, so kann man kaum darüber zweifelhaft bleiben, daß vertragsmäßige Erbrechte nur als Ausnahmen von der Regel in civilisirten Staaten zulässig sind. Sie dürften sich auch wirklich blos rücksichtlich der besondern Succession in Lehn- und Familiengüter mit einigem Grunde vertheidigen lassen; höchstens außerdem etwa noch bei der Gütergemeinschaft unter Ehegatten.

Die deutschrechtliche bedingte Vorausbewilligung von Verlassenschaftsrechten durch die Institute der Verpfründung, Leibzucht u. dergl. hat manche staatswirthschaftliche Bedenklichkeiten gegen sich und führt überdieß sehr leicht zu gehässigen Anfeindungen zwischen den einzelnen dabei betheiligten Familiengliedern: daher ist es gewiß nur zu billigen, daß diese Art und Weise, fremdes Vermögen zu erwerben, jetzt von Tag zu Tag seltener wird. E. F. V.

Erbgerichtsbarkeit, s. Patrimonialgerichtsbarkeit.

Erbloses Gut, s. Erblichkeit S. 976.

Erbmonarchie, s. Monarchie.

Erbpacht, s. Pacht.

Erbschafts-Steuer, s. Erblichkeit S. 977.

Erbstandgeld, s. Pacht.

Erbvertrag, s. Erblichkeit S. 983.

Erbzins, s. Lehen.

Erbunterthänigkeit, s. Grundherrschaft und Leibeigenschaft.

Erbverbrüderung, Confraternität, ist diejenige specielle Art von Erbvertrag (s. S. 983.), durch welche sich zwei oder mehrere regierende Familien wechselseitig oder auch nur einseitig das ganz bestimmte Erbrecht in der Regierung zu sichern für den Fall des gänzlichen oder blos des mannsstämmlichen Aussterbens Einer derselben. Dieses Institut, hervorgegangen aus den mittelalterlichen Vorstellungen vom Staate, wornach Land und Leute Eigenthum des Regenten sind, dauert in Deutschland auch heute noch fort, indem zwar nun keine neuen Erbverbrüderungen geschlossen werden, aber die aus ältern Zeiten stammenden, vom Kaiser genehmigten, selbst nach der Auflösung des deutschen Reichs und mit der Gründung des deutschen Bundes nicht aufgehoben wurden. Solche noch jetzt gültige Erbverbrüderungen sind 1) zwischen Sachsen und Hessen, in welche später auch Brandenburg (Preussen) aufgenommen ward; 2) zwischen Preußen und Hohenzollern (1695); 3) zwischen Preußen und Mecklenburg (1442 und 1767); 4) zwischen Oesterreich und Würtemberg (1599), doch nur zu Gunsten des Ersteren; 5) zwischen Hannover und Braunschweig; 6) zwischen Bayern und Baden wegen der Grafschaft Sponheim; 7) zwischen Nassau und Holland wegen Luxemburg (1781).

Erzbischof, s. Bischof.

Ersparungs-Gesellschaften, s. Sparkassen.

Erfindungen und **Entdeckungen** sind nicht so wesentlich verschieden, wie man gewöhnlich angiebt. Ebenso unwahr ist es, daß zum Erfinden mehr selbstthätige Geisteskraft gehöre, als zum Entdecken. Wie dem aber sey, so ist so viel klar, daß 1) die eigenthümlichen Verhältnisse verschiedener Zeiten und ihres Culturzustandes große Erfindungen nothwendig mit sich führen, indem sich das ganze Zeitalter gewissermaßen in einzelnen Individuen und Geistern concentrirt, und 2) daß eben deshalb und eben dadurch nach gemachten Erfindungen der Entwicklungstrieb der Menschheit in allen Beziehungen überraschend große Förderung erhält. So namentlich in Bezug auf den äußeren Nationalwohlstand, der eine der nothwendigsten Bedingungen gesunden Staatslebens und kräftiger politischer Freiheit ist. Es ist daher ganz in der Ordnung, daß der Staat den Erfindungen seine Aufmerksamkeit widme und wenigstens die Erfinder aufmuntere; daß er sie nicht blos entschädige, sondern auch belohne. Man bedient sich aber von Staats Wegen zur Anregung der Erfindsamkeit namentlich 1) der Erfindungs-Privilegien und 2) der Erfindungs-Prämien.

I. Erfindungs-Privilegien oder Erfindungs-Patente sollen dem Erfinder die ausschließende Benützung seiner Erfindung sichern, damit er in einem möglichst sichern, durch keine Concurrenz gedrückten Preise die Belohnung seiner Bemühungen finde. Eine Belohnung kann er nehmlich für seinen Eifer wiederholter und kostspieliger Versuche ansprechen; und diese Belohnung sollen nach dem Grundgedanken des Privilegiensystems Diejenigen leisten, welche aus der Anwendung der Erfindung zunächst Vortheil ziehen, d. h. die Consumenten der auf diese Weise geschaffenen Gegenstände. Aus diesem Grunde nimmt man auch keinen Anstand, Ausländern solche Erfindungs-Privilegien zu verleihen, selbst wenn sie derlei schon in ihrer Heimath erlangt haben. Um indessen nach allen Seiten hin gerecht zu seyn und auch das Publicum der Consumenten zu berücksichtigen, ertheilt man solche Privilegien in der Regel nur auf eine kurze Reihe von Jahren und verpflichtet den Besitzer des Patentes, nach Verlauf dieser Zeit die Erfindung und die ganze Verfahrungsweise zum Gemeingut zu machen. Die Regierungen lassen sich zu diesem Zwecke, schon wenn es sich um die Verleihung des Privilegiums handelt, eine Beschreibung der betreffenden Erfindung übergeben. Bei der ganzen Sache versteht es sich übrigens von selbst, daß Jedem, der sich durch Ertheilung eines solchen Erfindungs-Privilegiums an Andere in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, die Befugniß zusteht, die Neuheit der Erfindung anzufechten und seine Behauptung zu beweisen. Daß für Ertheilung von derlei Privilegien Taxen an den Staat entrichtet werden sollen, läßt sich vom Standpunkte einer aufgeklärten Verwaltung nicht gutheißen.

II. Erfindungs-Prämien waren in früherer Zeit Regel, jetzt gehören sie zu den seltenen Ausnahmen. Und zwar mit Recht, da der Werth einer Erfindung sowohl an und für sich als namentlich in Bezug auf den öffentlichen Nutzen sehr schwierig ist. Sind aber Erfindungen ohne allen Zweifel gemeinnützig, so daß ihre schnelle Verbreitung und möglichst ausgedehnte Anwendung zu wünschen ist, so ist eine Erfindungs-Prämie ganz am Platz; ebenso, wenn eine Erfindung nur dem Gebrauche des Staates oder der Regierung dient, oder wenn in derselben nur ein erster Anfang enthalten ist, der noch großer Entwicklung bedarf, welche desto leichter wird, wenn die Erfindung allgemein bekannt ist und Andere zur Vervollkommnung derselben aufmuntert.

Erhebung der Steuern, s. Steuer.

Erpressung, s. S. 120.

Erstgeburt, s. Erblichkeit, S. 980, und, Succession.

Erwerben ist nicht blos Sache des Einzelnen, sondern auch des Staates, wenn derselbe durch Deckung seiner Bedürfnisse im Stande seyn will, die Erfüllung des Staatszweckes ungestört zu verfolgen. Der Erwerb des Staates ist aber ein dreifacher, nehmlich 1) durch Gewerbsbetrieb, 2) aus dem Besteuerungsrechte, und 3) aus der Benutzung seines Credits. Die erste Art, in noch wenig entwickelten Staaten am meisten herrschend, setzt voraus, daß der Staat selbst Arbeit, Grund und Boden, und ein stehendes Capital gewerblich anwendet, wobei er a) entweder mit den Bürgern in freie Concurrenz tritt, oder b) sie von Gewerben, die er sich allein zu wirthschaftlichem Vortheile vorbehalten hat (Finanz-Regalien), ausschließt. Die zweite Art, welche schon eine höhere Culturstufe des Staates voraussetzt, hat das ganz Eigenthümliche, daß sie kein stehendes Capital und keinen Grund und Boden braucht, sondern blos zur Erhebung und Verwaltung des Erwerbs Arbeit nöthig hat. Sie erhält die aus dieser Quelle entspringenden Staatseinkünfte blos als umlaufendes Capital oder Consumtionsvorrath in Circulation, stört also die freie Concurrenz im Gewerbswesen durchaus nicht. Die dritte Art des Staatserwerbs, erst bei einer vollkommenen Ausbildung des Staates herrschend, hat das Gute, daß sie nur dort Einkünfte erhebt, wo sich Vermögen in hinreichender Menge angesammelt findet, und hat im Uebrigen die Vortheile der zweiten Art. Dennoch darf man weder die erste Art für unbedingt verwerflich, noch die letzte für ausschließlich gut und zulässig erklären. Die erste Art hängt nicht selten eng mit polizeilichen und staatsrechtlichen Verhältnissen zusammen, und die letzte bedarf mehr oder weniger der beiden ersteren zu ihrer Unterstützung.

Der Erwerb des Staates ist aber nicht blos dem Wesen nach verschieden, sondern auch in Betreff des Einzugs, je nachdem der Staat seine Einkünfte in Natur oder in Geld erhebt. Das Naturalwirthschaft-System ist von der ersten Erwerbsart ganz unzertrennlich, und findet sich zuweilen auch bei der zweiten Art. Dasselbe verwickelt aber den Staat in alle Mühseligkeit, Kosten, und Gefahren der längeren Aufbewahrung, und macht daher das Staatseinkommen und die Befriedigung der Staatsbedürfnisse in hohem Grade unsicher. Nicht so das Geldwirthschafts-System, bei dessen vorherrschender Einführung freilich vorausgesetzt wird, daß der Verkehr schon sehr weit gediehen und der Gebrauch des Geldes ganz allgemein ist. Denn unter solchen Verhältnissen zerfallen die Einwendungen für das Naturalwirthschafts-System als unhaltbar in sich, namentlich aber die gewöhnlichste und ziemlich triviale, daß der Bürger leichter in Natur als in Geld Abgaben bezahle. S. S. 695 flg. der kameralist. Encyclop. von E. Baumstark.

Erziehung ist die absichtlich bewirkte Entwickelung und Ausbildung der in einem Menschen liegenden natürlichen (geistigen und körperlichen) Fähigkeiten zu einem Gesammtergebniß, welches ihn in den Stand setzt, den höchsten Lebenszweck der innern Vervollkommnung auf eine, mit seiner Eigenthümlichkeit am besten zusammenstimmende Weise zu erstreben. Es leuchtet von selbst ein, daß in diesem Sinne jeder Mensch eigentlich einer besondern Erziehung bedarf: nicht nur für den allgemeinen Zweck der ihm zu verschaffenden Menschenbildung überhaupt, sondern auch für den Zweck seiner Befähigung zu besonderer bürgerlicher Brauchbarkeit im Staats- und Volksleben.

Sogar vom politischen Standpunkte aus läßt sich unschwer erkennen, daß die Erziehung zur allgemeinen Menschenbildung stets voraus gehen müsse, ehe mit gutem Erfolg die besondere Erziehung zu bürgerlicher Brauchbarkeit sich geltend machen kann. Die in der Gegenwart mit so starkem Uebergewicht vorherrschenden materiellen Interessen haben nun freilich auch in der Erziehung jetzt eine große Begünstigung des Nützlichkeitsprincips hervorgerufen, so daß viele Pädagogen und namentlich viele Unterrichtsbehörden das einzige Heil in der Erziehung der Jugend zum Unterthanengehorsam einerseits und zur Geschäftsbrauchbarkeit andrerseits suchen: allein gerade diese so „ordinaire“ Richtung des Erziehungs- und Unterrichtswesens muß es Jedem, der ein wenig weiter denkt, doppelt zur Pflicht machen, daß er wenigstens für die ersten Grundlagen der Erziehung eine höhere geistige Tendenz sich ausbedinge. Es hat eine solche Tendenz ebenso viel practisches, als theoretisches Gewicht. Schon an und für sich muß die Jugend, damit sie nicht allzu bald geistig erschlaffe, recht nachdrücklich darauf hingewiesen werden, in ihrem socialen Wirken die höhere Bestimmung des Menschen, das reine Interesse an der Thätigkeit des Geistes, die Vervollkommnung, die Bildung, die Wissenschaft um ihrer selbst willen eifrig aufzusuchen. Es wird aber eine Hindeutung dieser Art am besten durch freundliche Belehrung über die Bestimmung des Menschen und das Wesen der Bildung gegeben: und zunächst kommt es dabei nicht sofort auf eine tiefere Begründung dieser Sätze an, sondern für's Erste kann der Erzieher mehr mit einer Hinweisung auf das Rechte sich begnügen, und mit einer kräftigen, lebenswarmen, durch practische Beispiele und Erfahrungssätze unterstützten Ermunterung seiner Zöglinge zu wetteiferndem Vorwärtsstreben. Ueberhaupt

übt das Beispiel, das Vorbild, den kräftigsten Einfluß auf die ihrer Natur nach bildsame, durch äußere Eindrücke leicht zu fesselnde Jugend. Hierin liegt der Grund, warum ein geistig lebendiger Erzieher von großer, vielseitiger Lebenserfahrung auch ohne große Gelehrsamkeit blos durch die gleichsam von selbst sich ihm darbietende, beständige Hinweisung auf seine eigenen Erlebnisse so gar Viel Gutes stiftet.

Bei der Auswahl von Erziehern vergreift man sich besonders darum sehr oft, weil man die Wechselwirkung zwischen Theorie und Praxis nicht sorgsam genug in Anschlag bringt. Allerdings ist an den Lehrern keine Eigenschaft eifriger zu suchen, als das Gepräge ächten Bildungsstrebens und wissenschaftlichen Sinnes; allein von wahrhaft wohlthätiger pädagogischer Wirkung sind solche geistige Eigenschaften nur dann, wenn ihnen durch practische Lebenserfahrungen verschiedener Art eine wesentliche Läuterung und Abklärung zu Theil ward. Selbst für das politische Gewicht der Erziehung ist dieser Umstand von hoher Bedeutung, und gerade in der Thatsache, daß die practische Lebenserfahrung des Erziehers einen Hauptbestandtheil jeder guten Erziehung bildet, liegt der wesentlichste Grund von dem Vorzuge, welchen in politisch-socialer so gut, wie in moralischer Hinsicht die öffentliche Erziehung der Jugend vor der Privaterziehung behauptet. In der Regel nehmlich wird in dem aufwachsenden Geschlechte die Empfänglichkeit für eine spätere, richtige Beurtheilung des politisch-socialen Lebens weit besser entwickelt, sobald ihm eine Erziehung in frequenten öffentlichen Unterrichtsanstalten zu Theil wird, als in dem Falle, wo es unter der Leitung eines bloßen Privaterziehers sich ausbildet. Ist dann letzterer nicht ein ganz außerordentlicher Mann, giebt er nicht in Wort und That sein völliges Enferntseyn von tausend gewöhnlichen Vorurtheilen und Verschrobenheiten kund, so steht der auf diesen einen Erzieher, ohne andere kräftig einwirkende Umgebung beschränkter Zögling fast immer in Gefahr, ein einseitiger, nur schwer und geistig unkleidsam in der wirklichen Welt sich bewegender Mensch zu werden, dessen scharfe Ecken im politischen Getriebe der Welt Andern nur zum Anstoß gereichen, ihm selbst aber nichts als Mißmuth und Unglück bereiten: wogegen alsdann, wenn die Erziehung von einer öffentlichen Anstalt ausgieng, die individuellen Schroffheiten und Mängel der Charactere weit früher sich abzuschleifen pflegen, als das jüngere Geschlecht, das diese Haltung an sich trägt, auf dem politisch-socialen Gebiete mit Selbstständigkeit wirksam wird.

Freilich aber muß der Staat, um der öffentlichen Erziehung so große Vortheile nachhaltig zu sichern, mit der größten Umsicht dafür sorgen, daß die unter seiner Oberaufsicht stehenden öffentlichen Unterrichtsanstalten nicht etwa bloße Lehranstalten im engeren Sinne oder gar Dressirinstitute sind, sondern wirklich das Wesen wahrer Erziehungsanstalten gleichzeitig an sich tragen. — Ueber die körperliche Erziehung, so wie über diesen ganzen Gegenstand vrgl. d. Artikel Schule. E. F. V.

Espartero, s. Spanien.

Este, s. Italien.

Etats, s. Budget.

Europa, der kleinste, aber, wenn man die nordamerikanische Union außer Anschlag läßt, für die Menschheit wichtigste Erdtheil, ist eine Halbinsel Asiens, begränzt im Osten von Theilen des Mittelländischen Meeres, von einigen Gränzflüssen gegen Asien, namentlich dem Ural, und von dem Uralgebirge, im Norden vom Eismeere, im Westen von dem Atlantischen Meere und dessen Theilen, im Süden vom Mittelländischen Meere, und einem Theile des Atlantischen. Der Flächeninhalt des Festlandes von Europa beträgt 160,000 Q.M., der der Inseln 8000 Q.M. Die größte Länge ist 750 Meilen, die größte Breite 522. Die Landgränze gegen Asien ist 360 M. lang, die Küste des Festlandes 4300 M., die der Inseln 1500. Auf 37 Q.M. des Festlandes und auf 29 Q.M. des ganzen Erdtheils kommt eine Meile Küste: ein für die Cultur überaus günstiges Verhältniß. Europa ist unter allen Erdtheilen der bei weitem gegliedertste und busenreichste; seine vielen Halbinseln nehmen ein Viertel des ganzen Flächenraums ein. — Die Bevölkerung ist über 260 Mill. Menschen stark, nach andern Angaben noch stärker. Auf der Geviertmeile wohnen durchschnittlich 1430 Menschen, nach Andern 1750; rechnet man das dünn bevölkerte Rußland ab, so ist die Zahl beträchtlich größer. Europa ist unter den Erdtheilen der zweite an Volkszahl, da Asien vorangeht, der erste aber an Volksdichtigkeit.

Der Nordosten des Festlandes von Europa ist überwiegend Tiefland, als Fortsetzung der Asiatischen Steppe welche durch Preussen und Hannover streichend, sich bis in die Niederlande erstreckt; der Südwesten ist überwiegend Hochland, und zwar vorzugsweise auf den Halbinseln. Zwei Tiefebenen des mittleren Europa's, im Westen die französische, im Osten die der untern Donau, hängen mit dem großen nordöstlichen Tieflande zusammen. Alles Tiefland des festländischen Europa's ist 114,000 Q.M. groß, alles Hochland 46,000. Das südwestliche feste Europa ist ein von Ebenen

unterbrochenes Hochland. Das Hochgebirge und Rückgrat Europa's bilden die Alpen, gegen 150 M. lang, und bis 40 M. breit; in ihnen liegt der höchste Berg Europa's, der Montblanc, 14,700, nach Andern 14,811 Fuß hoch. Die Mittelgebirgslandschaften machen drei Hauptgruppen aus: die karpathische, die deutsche, die französische. Die abgesonderten Gebirgsglieder und Ebenen Europa's liegen auf den Halbinseln und Inseln, namentlich der skandinavischen Halbinsel, der jütischen Halbinsel und den dänischen Inseln, den britischen Inseln, der pyrenäischen Halbinsel, der italienischen Halbinsel mit ihren Inseln, der griechischen Halbinsel.

Die zwölf größten europäischen Flüsse sind:

	Stromlänge		Stromgebiet	
Wolga . .	510	M. . .	25,000	D.M.
Donau . .	370	„ . .	14,500	„
Dniepr . .	250	„ . .	9000	„
Don . . .	200	„ . .	8500	„
Dwina . .	180	„ . .	6200	„
Elbe . . .	170	„ . .	2700	„
Rhein . .	150	„ . .	4000	„
Düna . .	140	„ . .	2000	„
Weichsel . .	130	„ . .	3500	„
Loire . .	130	„ . .	2200	„
Oder . .	120	„ . .	2200	„
Tajo . .	120	„ . .	1400	„

Das europäische Klima zeigt geringere Unterschiede, als das in den großen Erdtheilen. Europa zerfällt in drei Klimagürtel: den der Südfrüchte (Südeuropa), den größten des Getraides (vorzugsweise Mitteleuropa), den der zwerghaften Vegetation, wo kein Getraide mehr fortkommt (äußerstes Nordeuropa).

Europa umschließt eine reiche Mannigfaltigkeit von Völkerschaften, ungefähr 60 an Zahl, fast alle kaukasischer Race, gegen 250 Mill. Seelen, während nur etwa 12 Mill. Seelen der mongolischen Race angehören. Man zählt in Europa 63 Sprachen mit vielen Mundarten.

I. Von jener Hauptmasse der indisch-europäischen Völker bilden mehr als 230 Mill. die drei großen Völkerfamilien der Germanen in der Mitte Europa's, der Gräko-Latiner im Südwesten, und der Slaven im Osten.

A. Die germanische Völkerfamilie (75 Mill.) zerfällt in die drei Hauptvölker: 1) Deutsche (nebst Friesen, Holländern, Flamändern, Schweizern), zusammen 49 Mill.; 2) Skandinavier (Schweden, Norweger, Dänen, Isländer), zusammen 7 Mill.; 3) Engländer oder Anglo-Briten, 19 Mill.

B. Die griechisch-lateinische Völkerfamilie (84 Mill.) umfaßt 1) die Neugriechen, gegen 2 Mill.; 2) die Illyrier oder Albaneser, über 2 Mill.; 3) die Wlachen, Walachen, 4 Mill.; 4) die Rhätier, 51,000; 5) die Italiener, 25 Mill.; 6) die Spanier und die Portugiesen, 17 Mill.; 7) die Franzosen, 34 Mill.

C. Die slavische Völkerfamilie (74 Mill.) theilt sich in östliche und westliche Slaven. Zu den östlichen gehören: 1) die Russen, 45 Mill.; 2) die illyrischen Slaven (Serbier, Bosnier, Slavonier, Kroaten u. a.), 11 Mill.; zu den westlichen gehören: 3) die Polen, 11 Mill.; 4) die Czechen (Böhmen) und Slowaken, 7 Mill.; 5) die Sorben oder Wenden, 145,000. — Außer diesen drei Hauptfamilien wohnen noch folgende Indo-Europäer in unserm Erdtheil:

D. Die celtische Völkerfamilie (gegen 13 Mill.) enthält: 1) die Iren, Irländer oder Westgälen, 8 Mill.; 2) die Hochschotten oder Gälen, 1 Mill.; 3) die Walliser, Kymren oder Kambrier, 850,000; 4) die Bretagner, Bretons oder Armorikaner, 1,300,000; 5) die Wallonen, 2 Mill.

E. Die lettischen Volkszweige, über 2 Mill., nehmlich: Litthauer, Kuren, Liven, Esthen.

F. Semiten, nehmlich: 1) Juden, nahe an 3 Mill.; 2) die Moriscken, Nachkommen der Araber, Mauren, 60,000.

G. Die Basken, 440,000.

H. Armenier, 200,000.

I. Zigeuner, 380,000.

II. Außer der indisch-europäischen Hauptmasse wohnen etwa 12 Mill. der mongolischen Race in Europa:

A. Tschuden oder Ugrier, Uralier, 9 Mill., zu welchen gehören: 1) die Finnen, über 2 Mill., nehmlich die baltischen Finnen und die Lappen oder Lappländer, 43,000; 2) die Ungern, über 6 Mill., nehmlich die Magyaren, gegen 6 Mill. und die Wogulen, 90,000.; 3) die Bulgaren, ½ Mill., zu denen die Tscheremissen, Mordwinen und Permischen Ugrier gehören; 4) nördliche Samojeden, 10,000.

B. Hochasiaten oder Tataren, 3 Mill.: 1) aus der Mongolischen Familie: Westtataren oder Kalmücken, 100,000; 2) aus der Türkischen Familie, gegen 3 Mill.: Osmanen und Turkomanen, 730,000; Turk-Tataren, 1,280,000; Tschuwaschen, 270,000.

Alle aufgeführten Völkerschaften führen ein ansässiges Leben, ausgenommen 1 Mill. nicht Angesiedelter. Obwohl die europäischen Völker an Bildung und Gesittung noch sehr verschieden von einander sind, ist Europa doch der Schauplatz, auf welchem die Civilisation ihre größte Macht entwickelt hat und noch entwickelt, besonders unter den drei Vordernationen in Deutschland, England, Frankreich. Diese drei Nationen übertreffen in Beweglichkeit des Geistes und in Thatkraft ebenso die übrigen Europäer, als diese alle fremden Völkerschaften. Man darf zwar nicht übersehen,

daß die neue Welt (Nordamerika) in mehreren Beziehungen vor dem alten Europa den Vorsprung gewonnen hat; aber die Lebenskraft der großen europäischen Völker scheint eines gleichen Aufschwunges in staatsgesellschaftlicher Hinsicht keineswegs unfähig. Mittel- und West-Europa bilden mit dem rastlosen Nordamerika zusammen den Mittelpunkt der Civilisation, den großen Lichtheerd, von welchem die Veredlung des Geistes und der Sitten in alle Länder der Erde ausstrahlt. — Von dem schwärzesten Schatten, welcher das Europäische Licht begleitet, der zunehmenden Verarmung der Massen, wird weiter unten die Rede seyn.

Die europäische Bevölkerung hat alle Zweige menschlicher Betriebsamkeit zur höchsten Vollkommenheit gebracht; sie schreitet rastlos in Erfindungen vor und erweitert mit jedem Jahre ihre Herrschaft über die Natur, besonders durch die allgemeinere Anwendung der Dampfkraft, welche den Raum verkürzt und die Zeit verlängert. Die Bevölkerung vermehrt sich durchschnittlich jährlich um 1 pCt.; unter veränderten staatsgesellschaftlichen Einrichtungen wird Europa eine weit größere Zahl Menschen als jetzt ernähren können. Die Zunahme der städtischen Bevölkerung ist bedeutender, als die der ländlichen. Die größte Stadt Europa's, London, mit 2 Mill. Einw. (bedeutend mehr als im Königreich Sachsen), ist auch die größte Stadt der Erde. Die zweite in Europa ist Paris mit ziemlich 1 Mill. Die dritte ist Konstantinopel mit 600,000 Einw. Die eilf zunächst folgenden sind: St. Petersburg, 470,000 Einw.; Wien, 415,000; Berlin, 410,000; Neapel, 380,000; Moskau, 330,000; Lissabon, 250,000; Dublin, 240,000; Manchester, 230,000; Amsterdam, 215,000; Lyon, 210,000; Glasgow, 200,000. Europa hat demnach 14 Städte mit mehr als 200,000 Einw., darunter 3 mit mehr als einer halben Million.

Die Abstände zwischen den Europäern in geistiger und sittlicher Bildung sind größtentheils durch die Verschiedenheit der kirchlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen bedingt. Es giebt in Europa einige Haupt-Religionsparteien und viele Sekten von sehr verschiedenem Werthe. Die große Masse der Europäer gehört dem Christenthum, oder richtiger dem christlichen Bekenntnisse an.

I. Christen, 251 Mill. Diese große Masse zerfällt in drei Hauptkirchenformen:

A. Morgenländische Kirchen, 62 Mill. Die große Mehrzahl dieser Seelen besteht aus Anhängern der rechtgläubigen griechischen oder griechisch-katholischen Kirche, 53 Mill. Außerdem griechische Schismatiker oder Sektirer, über 5 Mill.; unirte (Rom untergebene) Griechen, 3½ Mill.; Armenische Katholiken und unirte Armenier, 250,000.

B. Die römisch-katholische Kirche zählt 130 Mill. Gläubige.

C. Protestantische Religionsgesellschaften mit mehr als 59 Mill. Angehöriger. Die stärkste protestantische Religionspartei ist die der Lutheraner, 20½ Mill. Reformirte giebt es 7½ Mill.; Unirt-Evangelische, 10½ Mill.; Anglikaner oder Protestanten der englischen Hochkirche, 16 Mill.; Presbyterianer, 2½ Mill.; protestantische Sektirer, 2 Mill. Hieher gehören gewissermaßen auch die Deutsch- oder Christkatholiken, ungefähr 200,000.

II. Nichtchristen, 9 Mill. Darunter sind begriffen: Juden, 2¾ Mill.; Muhammedaner, 5½ Mill.; Buddhisten, 240,000; andre Heiden, ½ Mill.

Die griechische Kirche herrscht im Osten vor und umfaßt vorzugsweise die Slaven; die römische Kirche überwiegt im Südwesten unter den Romanen; die protestantische Kirche ist im Nordwesten vorherrschend und vereinigt die meisten Germanen. In der Mitte der Westhälfte Europa's, namentlich in Deutschland, halten sich römischer Katholicismus und Protestantismus ziemlich die Wage.

Die Staatenbildung in Europa ist auf sehr verschiedene Weise vor sich gegangen, so daß die meisten Staaten verschiedene Nationalitäten vereinigen, und die Staaten überhaupt an Größe, Bedeutung und Werth der Verfassung sehr ungleich sind. In ersterer Beziehung muß bemerkt werden, daß nicht alle Volksstämme, welche in Europa leben, zur politischen Selbstständigkeit gediehen sind. Celten, Letten, Basken, Juden, Finnen u. a. sind den Staatsverbänden anderer Volksstämme einverleibt. Die Magyaren behaupten eine gewisse Selbstständigkeit, jedoch nur innerhalb eines größeren Gesammtstaates. Unter den Hochasiaten oder Tataren Europa's behauptet nur das osmanische Volk eine bis jetzt noch unabhängige Stellung; seine Herrschaft ist indessen halbasiatisch und steht auf schwachen Füßen. Nur die drei großen indisch-europäischen Völkerfamilien haben eine Mannigfaltigkeit eigener Staaten gebildet. Die dürftigste und roheste Staatsbildung ist die der Slaven. Ein großer Theil derselben ist dem türkischen und zwei großen germanischen Staaten einverleibt; die übrige größere Masse bildet das russische Reich. Der letzte, außerdem noch unabhängige, jedoch unter dreifacher fremder Schutzhoheit stehende, Staatsrest der Slaven, der Freistaat Krakau, ist im vorigen Jahre durch die Einverleibung in Oesterreich untergegangen. Die griechisch-romanischen Völker haben eine reichere Bildung besonderer Staaten vollbracht. Der mächtigste ihrer Staaten ist der französische; ihm zunächst steht

der spanische. Die übrigen Staaten, welche in diese Reihe gehören, sind: Portugal, die italienischen Staaten, und Griechenland. Die germanischen Völker endlich nehmen in Zahl und mannigfaltiger Gliederung ihrer Staaten und Staatenbünde (Bundesstaaten) den ersten Rang ein. Der mächtigste derselben ist der britische; auf ihn folgen die deutsch-europäischen Mächte, Oesterreich und Preussen. Die andern germanischen Staaten sind: der deutsche Bund mit seinen 38 zu einem Staatenbunde (in gewissen Beziehungen Bundesstaate) vereinigten Staaten, die schweizerische Eidgenossenschaft, ein Bundesstaat von 22 selbstständigen Kantonen, die skandinavischen Staaten Dänemark und Schweden-Norwegen, die Niederlande (Holland) und Belgien.

Von den Slaven Europa's ist der dritte Theil stammfremden Staaten einverleibt; welches Geschick von den Romanen den neunten, von den Germanen nur den zwanzigsten Theil getroffen hat. Umgekehrt sind die germanischen Staaten sehr stark mit Angehörigen fremder Stämme (fast einem Drittel ihrer Bevölkerung) gemischt, was viel weniger bei den slavischen und am wenigsten bei den romanischen der Fall ist. — Das natürliche Recht jedes Volkes, seinen eigenen Staat zu bilden, ist in Europa noch weit von seiner Durchführung entfernt; man kann aber gar nicht daran zweifeln, daß die unterjochten Völker Europa's einmal wieder frei und die zerrissenen wieder vereinigt werden.

Den germanischen Staaten Europa's gehört weniger als ein Drittel der Bodenfläche, aber fast die Hälfte der Bevölkerung (125 Mill.) an; den griechisch-romanischen noch kein Sechstel der Bodenfläche, und ein gutes Viertel der Bevölkerung (68 Mill.); dem slavischen (russischen) Staate fast zwei Drittel der Bodenfläche, aber noch kein Viertel der Bevölkerung (62 Mill.).

Die Bevölkerung der germanischen Staaten ist so vertheilt, daß auf die deutschen Staaten über zwei Drittel (ungefähr 87 Mill.), auf die skandinavischen 8 Mill., auf das britische Reich 30 Mill. kommen. Von der Bevölkerung der romanischen Staaten gehört über die Hälfte (35 Mill.) Frankreich allein an.

Nach ihren Boden- und Volkskräften und ihrer äußern Geltung unterscheidet man die europäischen Staaten in Mächte des ersten, zweiten bis vierten Ranges. Den ersten Rang nehmen die fünf großen Mächte ein: Oesterreich, Preussen, England, Frankreich und Rußland, drei germanische, ein romanischer, ein slavischer Staat. Leider muß der Deutsche beschämt wahrnehmen, daß seine Nation, 40 Mill. stark, keine europäische Großmacht, keine Weltmacht ist. Die Mächte des zweiten Ranges sind: Schweden und Norwegen, die Niederlande, Belgien, Spanien, Portugal, Neapel, Sardinien. Als Staaten des dritten Ranges werden gewöhnlich gerechnet: die Schweiz, Dänemark, der Kirchenstaat, Toskana; die Schweiz jedoch besitzt eine innere Kraft, welche z. B. diejenige Sardiniens und anderer Länder weit übertrifft. Staaten vierten Ranges sind: Parma, Modena, Lucca. Die Staaten des deutschen Bundes, obschon mehrere derselben, wie Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg und Baden als Mächte des zweiten oder dritten Ranges gelten können, erscheinen nicht in dieser Tafel.

In den fremden Erdtheilen beherrschen die Europäer 470,000 Q.M (fast das Dreifache der Größe Europa's) mit 150 Mill. Menschen.

Ganz Europa enthält gegen 60 Staaten (80, wenn man die Schweizer Republiken einzeln rechnet), welche sich nach ihrem Titel folgendermaßen vertheilen: 3 Kaiserthümer, deren eins ein deutsch-europäisches, (Oesterreich, Rußland, Türkei); 2 Staatenvereine*), nehmlich ein vorwiegend monarchischer Staatenbund (der deutsche Bund) und ein fast ausschließlich republikanischer Bundesstaat (die schweizerische Eidgenossenschaft); 17 Königreiche, unter denen vier rein deutsche und ein deutsch-europäisches (Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Preussen, Schweden, Norwegen, Dänemark, Niederlande, Belgien, England, Frankreich, Spanien, Portugal, Sardinien, Neapel, Griechenland); 1 Kirchenstaat; 8 Großherzogthümer, darunter sieben deutsche (Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Luxemburg, Toskana); 1 Kurfürstenthum (Kurhessen); 12 Herzogthümer, deren neun in Deutschland sind (Holstein-Lauenburg, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Parma-Piacenza, Modena, Lucca); 11 Fürstenthümer, von denen zehn deutsche sind (Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Sigmaringen, Hohenzollern-Hechingen, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Liechtenstein, Neufchatel oder Neuenburg); 1 Landgrafschaft (Hessen-Homburg); 27 Freistaaten, darunter vier deutsche (Lübeck, Hamburg, Bremen, Frankfurt), 21 Kantone der Schweiz: Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, St. Gallen, Appenzell, Graubünden, Tessin, Wallis, Waadtland, Bern, Freiburg, Luzern, Zug, Zürich, Thurgau, Schaffhausen, Aargau, Solothurn, Basel, Genf; endlich San Marino, und Andorre in den Pyrenäen.) — Die Zählung der euro-

*) Die einzelnen Bestandtheile derselben werden weiterhin noch besonders aufgeführt.

päischen Staaten fällt verschieden aus, je nachdem man die unter Schutzhoheit oder Lehnsherrlichkeit stehenden Fürstenthümer mitrechnet oder nicht, wie die Moldau, die Walachei, Serbien; auch macht es einen Unterschied, ob man Reuß jüngerer Linie als ein oder zwei Fürstenthümer rechnet.

Sämmtliche europäischen Staaten bilden zusammen ein System, welches durch die Anfangsgründe eines noch ziemlich unvollkommenen Völkerrechts nothdürftig zusammengehalten wird. Noch immer sind die Fälle nicht selten, daß der Zusammenstoß widerstreitender Interessen Krieg anzufachen droht; das „europäische Koncert" und die Kongresse und Protokolle der fünf Hauptmächte sind noch weit entfernt, einen europäischen Völkergerichtshof zu ersetzen, welchen die Civilisation für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den einzelnen Staaten als unumgängliches Ziel im Auge behalten muß.

Bis wir dahin gelangen, bedarf es noch wesentlicher Umwandlungen in den Grundsätzen und Bestrebungen vieler Staaten; einerseits muß die Habgier, die Ausdehnungssucht und die Eroberungslust einiger großer Staaten ausgerottet werden, andrerseits die Feindseligkeit mancher Staaten gegen den auf Reformen gerichteten Geist der Zeit, ihre hartnäckige und verderbliche Rückschrittspolitik helleren und edleren Ansichten weichen.

In Hinsicht auf Verfassung und bürgerliche Einrichtungen walten zwischen den europäischen Staaten noch sehr beträchtliche Unterschiede ob. Im Ganzen zwar ist Europa gegenwärtig kein dankbarer Boden mehr für rohen Despotismus und willkürliche Gewalt; Gesetz und Recht brechen sich unaufhaltsam ihre Bahn. Dennoch besitzt die absolute Monarchie, in welcher Einer willkürlich herrscht und alle Uebrigen blindlings gehorchen, in der Türkei und dem russischen Reiche noch die stattlichsten Vertreter. Die italienischen Staaten werden gleichfalls noch unumschränkt regiert, jedoch bildet die geschichtliche Vergangenheit und die Sitte einiges Gegengewicht. Die feudale Monarchie, wo Einer seine Macht mit bevorrechteten Ständen theilt, die Masse des Volks aber gehorcht, blüht in Ungarn. In Schweden ist dieselbe Verfassung dadurch gemildert, daß auch der Bürger- und Bauernstand Theil an der gesetzgebenden Gewalt hat und gewisse staatsbürgerliche Rechte, wie die Preßfreiheit, Jedem gesichert sind. Schweden steht daher den konstitutionellen Staaten viel näher, als diejenigen absoluten Monarchien, in welchen bevorrechtete Stände oder provinzielle Vertreter des Volks höchstens durch Rathgeben und Bitten bei der Gesetzgebung betheiligt sind, wie Oesterreich und Dänemark, welches letztere übrigens auf weit höherer Stufe steht als jenes. Preussen hat so eben seine provinzialständische Verfassung zu einer centralständischen weiter gebildet und in Bezug auf neue Steuern und Anleihen, vorbehaltlich gewisser ansehnlicher Ausnahmen, die Volksvertretung mit konstitutionellen Rechten ausgerüstet. Die konstitutionelle Monarchie ist diejenige Staatsverfassung, welcher sich die Europäer seit der französischen Revolution mit Vorliebe ergeben haben; dieselbe haben bei sich eingeführt die Franzosen, Spanier, Portugiesen, Belgier, Niederländer, Norweger und die Bewohner der meisten rein deutschen Länder. In Deutschland ist die konstitutionelle oder Repräsentativ-Verfassung noch am dürftigsten und unvollkommensten und mit fremdartigen Bestandtheilen, z. B. der Censur, vermischt. Die Briten besaßen schon seit älterer Zeit die wichtigsten Erfordernisse des konstitutionellen Lebens, mit welchem aber sogar jetzt noch verunstaltende Feudalprivilegien vermischt sind. Die beiden europäischen Länder, welche sich der verhältnißmäßig vollkommensten Konstitution erfreuen, sind Belgien und Norwegen; die Monarchie ist daselbst am reichlichsten mit Demokratie verschmolzen. Besonders Norwegen ist dadurch, daß der König sich dem zum dritten Male erklärten Willen der Volksvertretung fügen muß, mehr eine monarchische Demokratie, als eine demokratische Monarchie. — Die republikanische Verfassung hat in dem sonst überwiegend monarchischen Europa ihre zum Theil glänzenden Beispiele. Die vier freien Städte Deutschlands sind allerdings ein halber Spott auf die Republik. Desto nachdrücklicher aber hat die Schweiz, der feste Länderkern Europa's, das Recht des freien sich selbst regierenden Menschen gewahrt. So despotisch regiert auch die Urkantone erscheinen mögen, wer kann sich darüber beschweren, wenn die Einwohner selbst es nicht besser haben wollen? Die Bundesverfassung der Eidgenossen läßt noch viel zu wünschen übrig; aber die Schwäche des ganzen Bundes als solchen geht ihrer sicheren Heilung entgegen. Musterhaft ist die Demokratie in denjenigen Schweizer Kantonen eingerichtet, welche in neuerer Zeit weise genug waren, das Schlechte abzuschaffen und das Gute einzuführen.

Wer den Gang der staatlichen Entwickelung der europäischen Völker verfolgt, kann keinen Augenblick darüber zweifelhaft seyn, daß sie der Demokratie in die Arme eilt. Die konstitutionelle Monarchie ist die Uebergangsform aus dem Absolutismus in die Demokratie. Europa muß in dem Beispiele der Nordamerikanischen Freistaaten seine eigene Zukunft anschauen; es wird, falls es nicht zum Untergange bestimmt ist, ähnliche Einrichtungen bekommen, und beide Erdtheile wer-

den das Bild veredelten altgermanischen Staatswesens darbieten: größte Kraft bei größter Freiheit, allgemeine Ordnung bei besonderster Selbstregierung. Die Demokratie oder Volksherrschaft ist die, dem Wesen des Menschen entsprechende Staatsverfassung; denn sie bürgt dafür, daß das Recht und Wohl Aller gleichmäßig gehandhabt und befördert werde. Die Demokratie ist die Vorbedingung zur wahrhaften wirthschaftlichen Reform der Gesellschaft; denn solange die Ungleichheit zwischen Rechten und Pflichten besteht, solange es bevorrechtete und unterdrückte Stände giebt, wird auch der Gegensatz zwischen Reichthum und Armuth, zwischen Prasserei und Hungerleiderei fortbestehen. Erst die staatsbürgerliche Gleichheit bahnt den Weg zur Gerechtigkeit in der Vertheilung des Eigenthums, zur gleichmäßigen Theilnahme der Menschen an allen Gütern des Lebens, zur allgemeinen Verbreitung des Wohlstandes, der Geistesklarheit, der Sittenreinheit, kurz zur socialen Demokratie. Dringt Europa, nach Wegräumung des historischen Wustes, welcher auf der Masse des Volks lastet, zu jener Verfassung der Staatsgesellschaft durch, so besiegt es den fressenden Krebs, welcher ihm sonst unabwendbares Verderben, vollständige Verwesung bringen würde: das Proletariat und die Massenarmuth. Die Armuthsnoth ist das schwerste und schwärzeste Gebrechen Europa's, mindestens ebenso scheußlich als Sklaverei und Leibeigenschaft, die übrigens im östlichen Europa gleichfalls noch bestehen. Die unteren Klassen, d. h. die große Masse der europäischen Bevölkerung, leben meistens von der Hand in den Mund und führen ein entbehrungsvolles, oft nicht besser als thierisches, die Menschheit entehrendes Daseyn, und jede Ungunst der Natur oder der Handelsverhältnisse stürzt Millionen in Hungersnoth und Siechthum. Und doch könnte Europa reichlich die Seinen und noch mehr nähren; es ist groß und fruchtbar genug. K. N.

Evangelium, s. Christenthum.

Evangelische Kirche, s. Kirche, Kirchenverfassung, und, Reformation.

Ewiger Friede. Seitdem der Abbé St. Pierre seine gut gemeinten Vorschläge für die Erhaltung eines ewigen Friedens in der civilisirten Welt machte, und Kant sogar seinen philosophischen Scharfsinn an diesem Problem übte, hat man gar vielfach darüber gestritten, ob ein solcher, ununterbrochen fortdauernder Friedenszustand einerseits erreichbar und andrerseits wünschenswerth sey.

Wie bedeutend aber auch die Zahl der Menschenfreunde sich herausstellen dürfte, denen es als Gewissenssache erscheint, beide Fragen ohne Weiteres zu bejahen: gerade vom politischen Gesichtspunkte aus drängt sich uns bei näherer Erwägung die Ueberzeugung fast unabwendbar auf, daß die Antwort, um eine practische seyn zu können, vielmehr eine verneinende seyn müsse.

Schon jetzt, wo wir nur erst einige dreißig Jahre lang in dem größeren Theile von Europa uns des Friedens erfreuen, machen wir selbst die Erfahrung, daß dieser lange Friedenszustand gar manche politische und sociale Uebelstände mit sich führt, unter denen die zunehmende Uebervölkerung und die einseitige Begünstigung specieller Interessen nicht die geringsten sind. Eine außergewöhnliche Erschütterung des Volks- und Staatslebens ist am Ende für das innere Getriebe des letztern ebenso heilsam, wie es die Bewegung für den menschlichen Körper ist; und doch gewährt eben nur der Krieg eine solche Erschütterung in gedeihlicher Art, weil er zugleich schlummernde Kräfte entwickelt, die stark genug sind, die gleichzeitig sich öffnenden Wunden mit linderndem Balsam zu heilen. Ein größeres Ganze von verschiedenartigen civilisirten Staaten bedarf also nach einem längeren Zeitraume wirklich zuletzt eines Krieges als eines nothwendigen Uebels, um sich von innen heraus geistig zu verjüngen. Demnach möchte denn auch der Wunsch der Philosophen nach einem ewigen Frieden nur auf einer Selbsttäuschung beruhen, obwohl er den Humanitätsrücksichten der Civilisation an sich sehr nahe liegt. Andrerseits indessen läßt sich nicht läugnen, daß gar manche sociale Gestaltungen und Erfindungen der neuesten Zeit — von der diplomatischen, protocollarischen Verhandlungsart an bis zu dem Eisenbahnactien-Creditsystem und Dampfschiffahrwesen — ganz darauf hinwirken, einen längeren Friedenszustand unter den civilisirteren Völkern der Erde zu erhalten und also den Traum vom ewigen Frieden seiner Verwirklichung doch um einige Schritte näher zu führen. Auch das Repräsentativ-System der constitutionellen Monarchien der Gegenwart trägt zur Erhaltung des Gesammtfriedens sehr viel bei, da es sich auf die Theilung der Gewalten stützt und das Balanciren mit gegenseitigen Kräften zu einer besondern Aufgabe der Staatskunst macht, gleichzeitig aber den Völkern selbst, wenigstens indirect, durch die Thätigkeit ihrer Repräsentanten, einen wesentlichen Antheil an der Regierungsgewalt verleiht, welche auch über Kriegführung zu beschließen hat. Schon Kant hat dies in seiner Schrift vom ewigen Frieden deutlich ausgesprochen. Ebenso ist es durch die Erfahrung erwiesen, daß mit dem Zunehmen des völkerrechtlichen Föderalismus unter den civilisirten Staaten die Dauer des Friedenszustandes überall sich wesentlich befestigt hat: was Kant gleichfalls vorhersah.

Hieran hat dann auch der practische Einfluß eines mehr und mehr zunehmenden Weltbürgersinnes sich angeknüpft, wie ihn der Königsberger Philosoph auch schon für nöthig erklärte, um der Welt den allgemeinen Frieden desto besser zu sichern; und insofern wir hoffen dürfen, daß diese drei Hauptmomente für das Fortschreiten der Menschheit immer mehr geistigen Einfluß auf das sociale Leben der Völker gewinnen werden, ist auch der längere Genuß eines dauernden Friedens für die Menschheit wirklich in Aussicht gestellt. E. F. V.

Excommunication, s. Bann.

Executionsordnung des deutschen Bundes. Damit der Staatenverein des deutschen Bundes nicht als ein bloßes leeres Formenspiel dastehe, hat die Bundesversammlung nach Art. 31 der Wiener Schlußacte von 1820 in ihrer vollziehenden Eigenschaft folgende Rechte und Pflichten: 1) die Sorge für fortdauernde Wirksamkeit und daher in einzelnen Fällen selbst zu treffende Einleitung zum Vollzug aller von dem Bunde ausgegangenen oder unter seiner Auctorität verabschiedeten Bestimmungen, sammt den dabei übernommenen Verbindlichkeiten. Es ist in dieser Hinsicht Gegenstand der vollziehenden Wirksamkeit der Bundesversammlung jedes Rechtsverhältniß, welches durch den Bund begründet oder gesichert wurde, es möge nun in dem Bundeszwecke überhaupt liegen, oder auf besondere bundesmäßige Bestimmungen sich stützen; 2) die Anwendung einer, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel in Kraft tretenden Executionsordnung. Ueber diese letztere ist in dem Executionsgesetze des deutschen Bundes vom 3. Aug. 1820, welches selbst in die Protocolle der Plenarversammlungen des deutschen Bundes aufgenommen worden, Folgendes bestimmt: Für Prüfung der Vollziehungsgegenstände besteht in der Bundesversammlung selbst eine beständige Executions-Commission von fünf Mitgliedern mit zwei Stellvertretern, jedes Mal für sechs Monate mit Einschluß der Ferien ernannt; bei der Erneuerung müssen jedes Mal wenigstens zwei neue Mitglieder aufgenommen werden. Hat sich die Bundesversammlung von der wirklichen Nichtvollziehung einer Bundesverordnung durch ein Mitglied überzeugt, so begehrt sie von derselben durch ihren Gesandten in der Bundesversammlung eine Anzeige über die noch nachträglich erfolgte Vollziehung oder über die Hindernisse, welche entgegenstehen. Ergiebt sich dann eine unbegründete Nichterfüllung, so beginnt das Executionsverfahren mit einer auf Frist gestellten Aufforderung zum Vollzug. Wird nach Ablauf der Frist von dem sachfälligen Mitgliede vollkommene Folgeleistung nicht nachgewiesen, so wird der wirkliche Eintritt des Executionsverfahrens beschlossen, und dieser Beschluß an die sachfällige Regierung gemeldet. Das Verfahren selbst aber besteht darin, daß ein Bundesmitglied oder mehrere, im Auftrage der Bundesversammlung, Executionstruppen in das fragliche Land einrücken lassen, die unter Leitung eines Civil-Commissarius so lange daselbst verweilen, bis dem Bundesbeschlusse Folge geleistet worden. Doch können zulässige Einreden an das Bundes-Austrägalgericht gebracht werden, um hier eine vermittelnde Entscheidung zu erlangen. E. F. V.

Executive Gewalt, s. Gewalt, und, Staatsgewalt.

Exequatur, s. Consul, und, Gesandter.

Expropriation, s. S. 940.

Exterritorialität, s. Gesandter.

F.

Fabriken und **Manufacturen** bilden den Gegensatz zu den **Handwerken.** Das Handwerk hat zum Zwecke das Verfertigen, und zwar durch den Gewerbsunternehmer selbst und seine etwaigen Gehülfen ohne Arbeitstheilung. Das Eigenthümliche der Fabriken und Manufacturen ist dagegen das Fabriziren, d. h. ein Verarbeiten der Rohstoffe im Großen unter Anwendung von vielfachen Werkzeugen und Maschinen durch Arbeiter verschiedener Klassen und Grade bei Arbeitstheilung im Einzelnen unter Leitung eines oder mehrerer Aufseher, welche eben deshalb schon nicht selbst mitarbeiten. Unter gegebenen Umständen hat der Unternehmer einer Fabrik oder Manufactur vor dem bloßen Handwerker einen großen Vortheil voraus, a) weil er Arbeitstheilung einführen kann, die viel und schnell verfertigt; b) weil ihm die Einführung von Maschinen möglich ist; und c) weil die Ausdehnung und der Gewinn seines Gewerkes ihm theils gebietet, theils erlaubt, sich höhere Bildung zu verschaffen und die neuen Erfindungen in seinem Gewerke anzuwenden.

Der handwerksmäßige Betrieb gewährt einer größeren Anzahl von Menschen — den Meistern — ein bessere, behaglichere Stellung, als wenn sie sich als Arbeiter in Fabriken beschäftigen müßten; ihr Wohlstand

erhöht sich so leichter; sie können ihren Kindern eine bessere Erziehung geben, und sich selbst mehr Lebensgenüsse verschaffen. Stellt man sich dazu auf einen andern Standpunkt, so sagt der fabrikmäßige Betrieb der Vermehrung der Güter in höherem Grade zu. Zwischen dem Handwerk einerseits und der Fabrik im Großen auf der andern Seite steht in der Mitte die sogenannte Land- oder Familien-Fabrikation, wo selbst die ganze Familie am Gewerbe Antheil nimmt und sich in die Arbeit theilt; hiebei scheint der Arbeiter am glücklichsten zu seyn. Die Meisterfabrikation giebt der Gesellschaft den meisten Halt, die Fabrikfabrikation bringt das Meiste hervor, schafft aber das meiste Elend.

Zur Zeit, als in Europa die Meisterfabrikation beinahe ausschließlich bestand, als z. B. in Augsburg dreißigtausend Weber lebten, war in dem Verband von Meistern und Gesellen eine höchst nützliche Selbstständigkeit der Familien; Jeder konnte hoffen, Meister zu werden und eine stätige Familie zu gründen, die wenigstens ein gesichertes Auskommen fand. Der Staat hatte Garantien gegen den Anwachs der Proletarier und Armen; eine gewisse Moralität, ein gewisser Anstand, ein höheres Selbstgefühl, eine wechselseitige Fürsorge bei Krankheit und Unfällen, eine wechselseitige Beobachtung herrschten unter den arbeitenden Ständen. Seitdem dagegen die Fabrikarbeit so Vieles an sich gerissen, sich so in's Ungeheure ausgedehnt hat, ist dieses viel anders geworden. Blos ein Fabrikherr ist da selbstständig; er weiß aber oft angstvoll nicht, wie er die Fabrik fortführen soll; einige Commis und Contremaitres sind reichlicher bezahlt, die Masse der Arbeiter hat keinen festen Stand, lebt von Tag zu Tag in scheußlichen Löchern, und nagt am Hungertuch, sobald Krankheit eintritt. Sittenlosigkeit, Entwürdigung, Stupidität, Arbeiter-Aufläufe, Dringen auf höheren Lohn sind die nothwendige Folge von Unten, Verachtung der entarteten Raçe oft von Oben. Der Fabrikherr, von zu großer Concurrenz und stockendem Absatze gedrängt, sucht im Gegentheil den Lohn herabzuschlagen, der Bessere freilich möchte gern helfen, aber er kann nicht. So weit ist es in verschiedenen Ländern wenigstens bei einigen Fabrikzweigen gekommen und wie es weiter gehen wird, dem kann man nur mit Furcht entgegenschauen. Noch ist es allerdings nicht überall so, und es steht nicht in allen Fällen so schlimm, aber doch übel genug. Hier ist ein weites Feld des Nachdenkens, wie Dem zu helfen, wie der Uebelstand zu mildern wäre. Denn das Elend mindert leider die Zahl der Proletarier nicht, Beschränkung der Fabrikation macht es größer, neue Wege des Absatzes sind kaum aufzufinden, gutwillige Geldhülfen reichen nicht weit, und man bleibt immer bei schwachen Linderungs-Mitteln, wo eigentliche Heil-Mittel Noth thäten.

Dieser düstern, immerhin aber mäßig gehaltenen Schilderung, welche wir vom russ. Finanzminister Cancrin entlehnen, müssen indessen auch andere Gesichtspunkte entgegen gehalten werden.

I. Das Fabrikwesen ist keine Sache der Willkür, sondern eine Folge von wichtigen, für sich bestehenden Verhältnissen und Mißverhältnissen. Bei spärlicher, ganz eigentlich dünner Bevölkerung, wo nicht einmal die allernatürlichsten Hülfsquellen eines Landes benützt werden, wo also selbst die Rohstoff-Erzeugung aus Mangel an Arbeitern und Absatz beschränkt ist, — da wird man wenig oder gar keine Fabriken haben und es wird ebenso wenig von Handel die Rede seyn können. Ist dagegen die Bevölkerung bereits zusammengedrängt, d. h. verhältnißmäßig groß, ohne jedoch übermäßig zu seyn, dann wird theils die Schwierigkeit nöthigen, theils der Vortheil rathen, die Production überhaupt so hoch als möglich zu steigern. Die Erzeugniß der Rohstoffe muß gesteigert werden, und diejenigen Bewohner, welche keinen oder doch keinen ausreichenden Antheil am Grund und Boden bekommen, müssen, wenn sie leben wollen, Arbeiter werden, die, weil ihrer Viele sind, sich genöthigt sehen, nicht blos gut, sondern auch wohlfeil zu arbeiten; die Arbeits-Theilung, bei dem Nahewohnen der Arbeiter und Verzehrer möglich, wird zu gleicher Zeit nöthig und hiemit das Fabrikwesen nicht blos möglich, sondern ebenso sehr nöthig. Steigt nun gar die Bevölkerung zur ausgemachten Uebervölkerung, so wird nicht blos die Rohstoff-Erzeugung auf das Höchste gesteigert, sondern die Noth zwingt zur höchst möglichen Veredlung der Rohstoffe. Der bei dem Landbau nicht beschäftigte und von ihm nicht genährte Theil der Bevölkerung strömt in die Werkstätten und, weil diese für die Masse von Menschen zu gering sind, in die Fabriken; die Noth zwingt zu höchst wohlfeiler und übermäßig fleißiger Arbeit und zur nun möglichen höchsten Theilung der Arbeit. Jetzt steht das Fabrikwesen im Großen als eine Nöthigung mitten in der unabwendbaren Wirklichkeit da; jetzt kann nur blinder Unverstand Entfernung der Fabriken verlangen oder die Fabriken verwünschen, da doch diese nicht der Grund des Uebelstandes, sondern eine Folge und zugleich eine wenigstens theilweise Abhülfe desselben sind. Wir sagen theilweise; denn auch bei dem größten Verkehr und bei der höchsten Theilung der Arbeit ist bei übermäßiger Bevölkerung vielfaches Elend aus Mangel an den nöthigsten Lebensbedürfnissen unvermeidlich, es sey denn,

daß der Absatz des reichsten Vorrathes von Fabrikaten an fremde, von der Natur mehr begünstigte oder weniger dicht wohnende Völker und die Eintauschung von Lebensmitteln um den Erlös der Fabrikate ganz günstige Umstände habe, die indessen durch keine menschliche Weisheit und Macht je verbürgt und gesichert werden können, woran doch gewiß die Fabriken hoffentlich nicht Schuld seyn werden.

II. Daß in einer überfluthenden Bevölkerung neben vielen geistig vortrefflich entwickelten Menschen auch viele verwahrloste vorkommen müssen, liegt in der Natur der Sache und ist in dem schlimmen Mißverhältnisse der Uebervölkerung selbst gegründet, nicht aber in den Fabriken, die ja selbst eine Folge jenes Mißverhältnisses sind. Es gehört also auch hier recht viel blinder Unverstand dazu, wenn behauptet wird, in solchen Ländern seyen die Fabriken der Grund vorkommender Immoralität. So wenig irgend Jemand durch Kenntniß, nützliche Beschäftigung und Wohlstand nothwendig ein sittenloser, verdorbener Mensch wird, ebenso wenig bewirken im Großen Wissenschaften, Handelsverkehr, Fabriken und Manufacturen das Sittenverderbniß und den Verfall der Nationen. Rousseau's hypochondrischer Einfall, daß Wissenschaft und Kunst d. h. Cultur und Civilisation das Unglück der Völker herbeiführen, hat überall bei Aristokraten und Priestern die eifrigsten Nachbeter gefunden, welche in der Rohheit und Unwissenheit der Menge ihre Hoheit, Herrschaft und Gütervermehrung suchten und fanden. Wenn Du mir also klagend und anklagend vom nachtheiligen Einfluß der Beschäftigung in den Fabriken sprichst, so fordere ich Dich zuerst auf, die Mißverhältnisse der Uebervölkerung zu tilgen, wenn Du kannst; dann aber frage ich Dich ganz ernstlich, ob das Volk in Italien, Portugal, Spanien, in der Wallachei und Türkei, wo gar keine oder wenige Fabriken sind, sittlicher und edler ist, als in Deutschland, England, Frankreich?! Man findet, um sogar von verschiedenen Theilen eines und des nehmlichen Landes zu sprechen, z. B. im nördlichen, gewerbreichen Frankreich mehr wahre Gesittung, als im Süden des Landes; in dem fabrizirenden Theile der Schweiz mehr, als in demjenigen, der blos von seiner Alpenwirthschaft zehrt. Schon die größere Lebensdauer der Menschen in gewerbfleißigen Gegenden spricht für einen höheren Grad von Sittlichkeit, für die bei ihnen vorherrschende Mäßigkeit, Reinlichkeit und Zucht. Der bessere Gesundheitszustand in Fabrikländern ist Wirkung besserer Einsicht und Belehrung, Folge größerer Wohlhabenheit und geregelter Thätigkeit. Es ist urkundlich erwiesen, daß in England und Wales die Sterblichkeit mit der Vermehrung der Fabriken und Manufacturen abgenommen hat. Wäre das Fabrikwesen im entgegengesetzten Sinne wirksam, so hätte sich diese Erscheinung geringerer Sterblichkeit wenigstens nicht an denjenigen Plätzen zeigen können, in welchen das Fabrikwesen just am höchsten gestiegen ist; sie zeigte sich aber hier noch auffallender, als in denjenigen Gegenden Englands, wo nur Landbau und Viehzucht getrieben wird. Ebenso zeigt sich die Sterblichkeit in dem gesunden, mit Landwirthschaft beschäftigten Bergland von Steyermark größer, als gerade in dem Theil desselben Landes, in welchem sich die großen Eisenfabriken befinden. Wenn übrigens die Thatsache der größeren Bildung der Fabrikarbeiter Englands und der Schweiz, wie Deutschlands und Frankreichs unläugbar ist, so muß man ferner auch wissen, daß überall, wo Gewerbfleiß und Handel zu Hause sind, auch die Freiheit zu Hause ist und umgekehrt. Unter Hirten und Ackersleuten findet man Despotismus, Aristokratie und Priesterherrschaft. Bloßes Hirtenleben und Ackerbau schaffen im einzelnen Hause wie im Staate nur Herren und Knechte; Handel und Gewerbe schaffen den Arbeiter im Dienste Aller, ohne daß er durch Diese zur Arbeit gezwungen werden könnte. So bleibt er immerhin sein eigener Herr, und der Fabrikherr hängt so gut von den Abeitern ab, als Diese von Jenem.

Aus diesen Betrachtungen wird der ruhige Beurtheiler erkennen, daß nicht das Fabrikwesen zu verurtheilen ist, sondern nur ein durch Kunst und Gewalt geschaffenes und in dieser Weise etwa nothdürftig erhaltenes Fabrikwesen, oder aber desselben krankhafte Auswüchse und Mißbräuche, wobei jedoch die Gebrechlichkeit und Schwäche aller menschlichen Einrichtungen ebenfalls in Anschlag zu bringen ist. Recht und Pflicht des Staates wird es deshalb seyn, überall, wo ernstlich Tadelnswerthes entsteht, oder zu entstehen droht, den starken Arm des Gesetzes einwirken zu lassen, das Schlimme zu unterdrücken und das Gute im Interesse der Menschlichkeit und des allgemeinen Rechts zu fördern. Und wenn es ein Vorzug des Fabrikwesens ist, daß in demselben und durch dasselbe eine zahllose Masse von Menschen einen Verdienst findet, den sie sonst nirgends und auf keine Weise in solchem Maaße finden würde; so ist es besonders wichtig, daß namentlich die Kinder — denn auch das zarte Alter kann in diesen Anstalten Etwas erwerben — in den Fabriken durch das Fabrikwesen nicht mißbraucht, oder gar mißhandelt werden. Uebermäßige Concurrenz in manchen Gewerben, sodann die Fabrikation mittelst Maschinen hat

die Verwendung ganzer Schaaren von Kindern namentlich in den Baumwoll-Spinnereien und in gewissen Gattungen von Bergwerken nöthig und möglich gemacht. Und hier hat sich durch Auswüchse und Mißbräuche Einer der häßlichsten Flecken unsrer heutigen gesellschaftlichen Zustände an's Licht gestellt. Unverantwortliche Habsucht der freilich dürftigen Eltern und der gewinnsüchtigen, manchmal indessen freilich auch hartgedrängten Fabrikherren fesseln die unglücklichen jungen Geschöpfe nicht selten gar zu viele Stunden des Tages, ja sogar ganze Nächte hindurch an die Arbeit, in welche so frühe einzutreten ohnehin ein gar hartes, verknöcherndes Loos ist; in Folge dessen werden die Kinder oft durch empörende Mißhandlung zu übermäßiger Fortsetzung der übertragenen Arbeit angehalten, und von Unterricht oder Erholung ist keine Rede mehr, während überdies die Beschäftigung selbst nur abstumpfen kann. Endlich werden auch wegen des wohlfeileren Arbeitslohnes sogar die jüngeren Kinder den älteren vorgezogen und selbst 6—10jährige in Fabriken verwendet. Hier hat nun unläugbar der Staat in's Mittel zu treten und die Kinder in ihren Menschenrechten zu schützen; ein Staatsgesetz, welches das Uebermaaß der Kinderbeschäftigung untersagt, ist somit ein unabweisbares Bedürfniß. Der Grundgedanke eines solchen Gesetzes muß aber, nach R. Mohl, der seyn, daß Kinder, welche kein Gesundheits- und Kräftigkeitszeugniß von einem Arzte aufweisen können, so wie jeden Falls Kinder unter 10 Jahren gar nicht, von diesem Alter an bis etwa zum zurückgelegten 14. Jahre nur die Hälfte des Tages, von da an bis zum 18. Jahre wenigstens nie in der Nacht beschäftigt werden dürfen; so daß also die Zeit eines freien Arbeits-Vertrags erst mit dem Alter eintritt, in welchem ohne Nachtheil für die Gesundheit die ganze Zeit den körperlichen Beschäftigungen gewidmet werden kann. Dies also wäre der erste Punkt; der zweite, ebenfalls sehr wichtige betrifft den Unterricht und die körperliche Auferziehung der Fabrik-Kinder. Es muß namentlich für regelmäßigen Unterricht gesorgt werden, so wie für gehörige Lüftung der Arbeitsräume und für ausreichende Frist zu den Mahlzeiten; zwei Forderungen, die dem Eigennutzen und der Gewohnheit der Fabrikherren zum Theil durch strenge Strafen und durch genaue Ueberwachung abgezwungen werden müssen, wie Dies in jüngster Zeit allenthalben zu geschehen angefangen hat.

Zum Schlusse erwähnen wir noch kurz das Institut der Staatsfabriken, welche zwei Hauptgesichtspunkte zulassen. I. Wenn nehmlich der Staat aus guten Gründen in minder vorgerückten Ländern neue Industriezweige einführen will, so wird es manchmal nöthig, daß er selbst mit Errichtung von Musteranstalten nicht ohne eigenes Opfer den Weg bahne und das Vorurtheil tilge. In diesem Falle fordert dann natürlich die administrative Klugheit, solche Fabriken zur rechten Zeit eingehen oder auf Privatleute übergehen zu lassen, weil sonst der Staat die Privatunternehmungen untergraben würde. II. Anders steht es mit den Staatsfabriken zum eigenen Verbrauch des Staates selbst. Allerdings nehmlich soll auch hier der Staat nicht als Fabrikant auftreten, wenn Privatindustrie sein Bedürfniß sicher und gut decken kann. Wo es sich aber nicht selten um Bedürfnisse handelt, für welche der Staat unabhängig und ganz gesichert seyn muß, z. B. im Kriegswesen, so müssen für derlei Gegenstände, selbst wenn die Fabrikate auf diesem Wege theurer zu stehen kommen, Staatsfabriken gehalten werden. Weiter als bis hieher darf jedoch die Staatsfabrikation durchaus nicht gehen.

Factionen, s. Partheien.

Fahndung ist die Thätigkeit des Untersuchungsrichters, durch welche derselbe Personen und Sachen einer verbrecherischen That auszukundschaften und seiner gesetzlichen Verfügungsgewalt zu unterwerfen sucht. Fahen ist so viel als fassen, ergreifen. Es gehört also zur Fahndung auch die Criminalpolizei; und in Deutschland, wo gegenüber von Frankreich und andern freien Ländern nicht der Anklageprozeß herrscht, sondern der Inquisitionsprozeß, bezeichnet Fahndung alle Verfolgungen, die der Untersuchungsrichter nach dem Inquisitions-Princip anzustellen hat. Dieses Princip findet seine einfachste Befriedigung in dem Falle, wenn die handhafte That vollständig genug daliegt, um ohne Weiteres zugreifen zu können. Schwieriger steht es dann, wenn nur von Wahrscheinlichkeit die Rede seyn kann. Um sich jedoch auch hier zu helfen, lehren die Priester des inquisitorischen Criminalverfahrens, die Wahrscheinlichkeit, welche zur Anordnung der Fahndungen erfordert werde, dürfe nicht auf gewisse Beweissätze gebaut seyn, sondern müsse lediglich dem Ermessen des Untersuchungsrichters anheim gegeben werden; es könnten demnach, je nach Beschaffenheit der Umstände, stärkere oder auch schon schwächere Verdachtsgründe die Einschreitung rechtfertigen; da der deutsche Inquirent nicht blos Untersuchungsrichter sey, sondern auch Wächter des Strafgesetzes, so müsse man seinem Ermessen auch die schnellsten und nachdrücklichsten Maaßregeln anheim stellen, selbst auf die Gefahr, daß ein Unschuldiger in's Mitleiden gezogen werde, dem man ja nachher Satisfaction geben könne (wie?); wer es durchaus und um jeden Preis vermieden wissen wolle, daß der Untersuchungsrichter mitunter auch

auf einen Unschuldigen fahnde, der beschränke ja dessen Wirksamkeit in heilloser Weise auf die höchst seltenen Fälle, daß ein Verbrechen gleich von vorn herein mit solchen Beweismitteln zur Anzeige gebracht werde, daß die juristische Gewißheit ganz zu Tage liege. Obgleich daher allerdings eine Bürgschaft und Sicherung gegen die Willkür des richterlichen Ermessens zu wünschen wäre, so könne doch, soll das Vaterland nicht jählings zu Grunde gehen, gegen die Wahrscheinlichkeitstheorie und gegen richterliches Fahndungs-Ermessen nichts eingewendet werden.

Um übrigens nur einigermaßen einen Begriff von der Natur der Fahndung zu erhalten, genügt es, die verschiedenen Arten und Mittel derselben zu überblicken. Dieselben sind aber besonders 1) die öffentliche Vorladung (Edictal-Ladung), von welcher sich der Inquirent natürlich auch dadurch nicht abhalten lassen darf, daß sie für die betreffende Person sehr verletzend ist; 2) der Güter-Beschlag (s. d. Artikel Arrest); 3) Requisitionen oder Ersuchschreiben an auswärtige Behörden, zum Zwecke der Aufsuchung, Festnehmung und Auslieferung des Angeschuldigten oder Verdächtigen; 4) sogenannte Steckbriefe gegen Flüchtige, verbunden mit möglichst genauem Signalement; 5) die unmittelbare Verfolgung durch Unterbediente des untersuchenden Gerichtes zum Zwecke der Habhaftwerdung; 6) Haussuchung (s. D.) sowohl wegen Personen als Sachen; 7) Beschlagnahme der Papiere; 8) Wegnahme von Briefen und geheime Beobachtungen der Correspondenz (s. Briefe, und, Haussuchung).

Aus dem Allen sieht man, daß die deutschen Untersuchungsrichter viel mehr thun, als die französischen; denn im französischen Prozesse, d. h. im Anklageprozesse, beschränkt sich der Untersuchungsrichter ganz einfach auf die ihm von der Staatsbehörde oder dem Ankläger an die Hand gegebenen Materialien und angedeuteten Nachforschungen. Der patriotische Diensteifer unsrer deutschen Richter erscheint deshalb in einem um so glänzendern Lichte, als sie größtentheils dennoch den französischen Prozeß nicht wollen, der ihnen doch weniger Schwierigkeiten und Widerwärtigkeiten bringen dürfte. Und dennoch wollen die deutschen Fortschrittsmänner nicht abstehen, an die Stelle des Bestehenden auch hierin das Neufränkische zu setzen. O wunderliche Leute, o närrische Welt!

Falliment, s. Bankbruch.

Fall-Lehen, s. Lehen.

Familie und Familien-Recht. Im Allgemeinen versteht man jetzt unter einer Familie eine Gesammtheit von Personen, die entweder einen Inbegriff von Verwandten nach verschiedenen Bedeutungen bilden, oder überhaupt als eine Gesellschaft engverbundener Individuen erscheinen, welche in häuslichem Verkehr miteinander leben. Die Römer indessen verknüpften mit dem Wort Familia noch bei weitem mehrere Begriffe. Sie bezeichneten dadurch 1) den Inbegriff derer, welche gleichzeitig Jemanden bedienten, also die Sclaven; 2) den Inbegriff derer, welche sich gleichzeitig bedienen ließen, zunächst also Vater und Mutter, Sohn und Tochter des Hauses; 3) den Inbegriff des sämmtlichen Vermögens; weil in alten Zeiten der Werth der Sclaven einen bedeutenden Theil des Vermögens der freien Bürger ausmachte.

Man muß auf diese früheren Bedeutungen des Wortes Familie Rücksicht nehmen, wenn man sich erklären will, wie und warum das auf römischen Grundlagen beruhende positive Privatrecht der neueren Zeit so manche ganz specielle Bestimmungen unter dem Gesammtausdrucke des Familienrechts zusammengefaßt hat; und letztere Bestimmungen müssen ihrerseits wieder jedem gegenwärtig seyn, der den politischen Character des Familien-Wesens und Familien-Rechts von einer wahrhaft practischen Seite aufzufassen wünscht.

Wie tief gerade diese Rechtsbestimmungen in die innere Politik des Volkslebens eingreifen, dafür lassen sich ganz nahe liegende Beispiele in großer Zahl anführen. So gehört dahin z. B. der bekannte Satz, daß nur die ehelich geborenen Kinder die Familienrechte und den Stand des Vaters annehmen, während die außerehelichen mit den Familien-Rechten und dem Stande der Mutter sich begnügen müssen. Es steht damit der Umstand in genauer Verbindung, daß das Alterthum noch weit weniger, als die neue Zeit dazu geneigt war, der Mutter gleiche politische Rechte, wie dem Vater einzuräumen. Dessenohngeachtet suchte das positive Recht die Einfachheit des Familien-Rechts immer möglichst in ihrer ursprünglichen Weise zu erhalten.

Als Beleg können die positiven Vorschriften über die Annahme an Kindes Statt dienen. Schon das römische Recht stellte die Ansicht auf, daß durch die Adoption die Rechte eines Dritten nicht beeinträchtigt werden dürften und daß auch durch die vollständigste Adoption die väterliche Gewalt nur zur Aushülfe erworben werde, während sie zugleich in einer Art und Weise erfolgen solle, kraft welcher sie als eine Nachahmung des natürlichen Verhältnisses zwischen Vater und Sohn erscheine. Zu Folge dieser Ansichten hielt man den Satz fest, daß die volle Annahme an Kindes Statt nur durch solche Männer bewerkstelligt werden könne, welche zur Ausübung der väterlichen Gewalt persönlich fähig wären. Man schloß

also Verschnittene, Unmündige und solche, die nicht wenigstens um achtzehn Jahre älter waren, als die an Kindes Statt anzunehmenden Personen, geradezu von dem Adoptionsrechte aus. Offenbar wollte man durch solche positive Rechtsinstitute wie die Adoption die natürliche Eigenthümlichkeit des Familienrechts möglichst wenig gestört wissen.

Am bestimmtesten zeigt der besondere politische Character des Familien-Rechts sich beim Elternrechte. Letzteres erscheint nehmlich als Inbegriff der Rechtsgesetze, durch welche das gegenseitige Verhältniß zwischen Eltern und Kindern geordnet wird. Die Benennung dieses Rechts ist von den Ansprüchen der Eltern entlehnt, weil die Kinder aus moralischen Gründen Alles, was sie von ihren Eltern erhalten, nicht als die bloße Erfüllung einer rechtlichen Verbindlichkeit, sondern als eine wirkliche Wohlthat betrachten sollen. Andrerseits aber beruht die Verbindlichkeit, für die Erhaltung und Erziehung der erzeugten Kinder zu sorgen, größtentheils darauf, daß die Zeugung eine Handlung ist, durch welche eine Person ohne ihren Willen zu leben anfängt. Da nehmlich kein Mensch, ehe noch von seinem Thun wirklich die Rede seyn kann, einem Zwange unterworfen werden darf, der ihm widerwärtig ist, so sind die Eltern verbunden, dafür zu sorgen, daß ihre Kinder mit ihrem Daseyn möglichst zufrieden gestellt werden. Auch stützt sich die Erwerbungsart des Elternrechts wirklich auf den Act der Zeugung und nicht auf den der Geburt, weil schon nach geschehener Empfängniß das Kind zu existiren beginnt.

Daß das frühere römische Recht den Eltern ein Eigenthumsrecht an der Persönlichkeit ihrer Kinder ertheilte, war ein Beweis von Uncultur: das deutsche Recht blieb auch in den frühesten Zeiten von dieser Ansicht frei.

Die Erziehung, welche die Eltern ihren Kindern zu gewähren verbunden sind, bezeichnet hier die Entwickelung der natürlichen Anlagen des Kindes für jeden beliebigen Zweck, den dasselbe in reiferen Jahren selbst für sich soll feststellen können. Um dieser Erziehungspflicht zu genügen, müssen die Eltern berechtigt seyn, ihre Kinder von jeder dritten Person zu vindiciren; namentlich aber müssen sie befugt seyn, die Handlungen der Kinder zu dem Zwecke der Erziehung auf eine vernünftige Weise hinzuleiten; und bei der Erfüllung dieser Pflicht hat auch der Staat sie nachdrücklich zu unterstützen. Er muß also z. B. den Eltern körperliche Züchtigungen ihrer Kinder in so weit verstatten, als dergleichen nothwendig sind, um das thierische Element im Kinde niederzuhalten. Obgleich übrigens vernünftige Ansichten über die Erziehungs-Politik des Staates ganz dafür stimmen werden, daß beide Eltern in Bezug auf ihre Kinder gleiche Pflichten, und also auch gleiche Rechte haben, so werden sie sich doch auch dafür entscheiden, für einzelne Fälle Ausnahmen von dieser Regel zu verstatten. Es dürften eben diese Ausnahmen folgende seyn: 1) der Vater allein ist in der Regel verpflichtet, das Kind zu vertheidigen; er ist sein gesetzlicher Vormund und zur Verwaltung des, seinem Kinde gehörigen Vermögens ebenso wohl verbunden, als berechtigt; auch haben die Kinder dem Gerichtsstande ihres Vaters zu folgen; 2) der Vater ist vorzugsweise verbunden, für den Unterhalt seiner Kinder zu sorgen, so wie deren Erziehung zu leiten; dabei aber hat er rücksichtlich der Erziehung der Söhne ebenso gut besondere Ansprüche, wie die Mutter hinsichtlich der Erziehung der Töchter; wogegen der Mutter die Leitung der Kinder überhaupt in den ersten Lebensjahren vorzugsweise anheim fällt.

Rücksichtlich des für das Volks- und Staatsleben der Gegenwart nicht unwichtigen Umfangs, in welchem man den Ausdruck: Familienglieder practisch geltend zu machen berechtigt ist, bemerken wir nur Folgendes: Für gewöhnlich werden als Familienglieder die Personen betrachtet, welche auf den Grund des hausväterlichen Schutzes mit dem Familienvater in einer näheren Verbindung stehen; es mag sich diese Verbindung auf das eheliche Verhältniß, die Blutsverwandtschaft oder die persönliche Dienstpflicht gründen. Durch die Ehe wird die Mitgliedschaft an einer Familie herbeigeführt, inwiefern die Frau in die Familie des Mannes übertritt; die Blutsverwandtschaft aber dient ihr als Stützpunkt, insofern theils Mehrere unter derselben väterlichen Gewalt stehen, theils durch entferntere Abstammung von derselben Person unter einander verbunden sind: durch die persönliche Dienstpflicht endlich wird die Theilnahme an dem Familienbande begründet, insofern die, über das Dienstpersonal sich erstreckende hausväterliche Gewalt auch über die Gränzen der bloßen Dienstleistung hinaus das Wohl der Untergebenen berücksichtigt und eine Fürsorge dieser Art gar sehr an innerem, moralischem Gehalte gewinnt, wenn sie von Geschlecht zu Geschlecht sich forterbt.

Durch die vormundschaftliche Gewalt dagegen wird ein Familienband zwischen dem Vormund und dem Mündel nicht begründet. E. F. V.

Familiengüter sind Güter, welche die Bestimmung haben, durch den Erbgang bei einer bestimmten Familie zu verbleiben. Dies kann aber in verschiedener Weise und nach verschiedenem Maaße der Strenge in den betreffenden Bestimmungen geschehen.

Daher sind auch nicht alle Familiengüter von ganz gleicher Art, sondern man hat sehr wohl zu unterscheiden die Stamm- und Erbgüter (auch Erbstammgüter genannt) engeren Sinnes einer Seits von den sogenannten Fideicommissen oder Familien-Fideicommissen andrer Seits. Zählt man die Lehengüter ebenfalls unter die Familiengüter, was, recht verstanden, wohl geschehen kann, so bilden Diese die dritte Art der Familiengüter. Indem wir deshalb auf den Artikel Lehen verweisen, bemerken wir, daß mit gegenwärtigem Artikel zunächst der über „Fideicommisse“ zu verbinden ist.

Fanatismus, religiöse Schwärmerei und Glaubenswuth, ist in einer gewissen Allgemeinheit nur möglich, wo ein großer Haufen oder ein ganzes Volk an schwärmerischen Ideen Theil nimmt, und findet sich besonders beim Entstehen neuer Secten und in den Zeiten der Religions-Revolutionen. Wenn Aberglaube und Schwärmerei, wenn blinde Anhänglichkeit an ein herrschendes Kirchensystem und an ein Priesterregiment mit ausschweifenden Einbildungen von eigener Heiligkeit zusammen kommen, so entsteht aus der Verschmelzung dieser Elemente der echte Fanatismus. Derselbe geht aber eben deshalb vorzüglich auf Bekehrungen und Eroberungen aus; er will große Umwälzungen in der Welt machen, wozu er sich durch höheren Beruf berechtigt und durch höhere Kräfte unterstützt glaubt. Die Fanatiker kommen gleichsam ihrer Kirche, von deren Lehren sie überschwenglich voll sind, zu Hülfe, und suchen, weit über das Ziel hinausgehend, ihre göttliche Lehre selbst mit Feuer und Schwert auszubreiten. Wie gefährlich deshalb der Fanatismus dem ruhigen, friedlichen Leben der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates ist, liegt auf der Hand, wenn auch die Geschichte weniger schauerliche Denkmale dieser Verirrung aufzuweisen hätte. Keine positive Religion hat sich von dieser entsetzlichen Verirrung frei erhalten können, und das Christenthum namentlich so wenig, daß die christliche Religions- und Kirchengeschichte, wie Jochmann sagt, gerade aus diesem Grunde in gar mancher Partie als eine Gemälde-Ausstellung der Hölle erscheint und nicht selten ein eckelhaftes Gemengsel aus Blut und Koth ist. War doch schon bei der Ausbreitung des Christenthums nicht selten der grausamste und brutalste Fanatismus thätig, z. B. bei Karl d. Gr., und später in Amerika bei den Anstrengungen Pizarro's und ähnlicher Glaubenshelden; waren doch die Kreuzzüge ebenfalls eine Ausgeburt des Fanatismus, von Herder in diesem Sinne ganz richtig eine tolle Begebenheit genannt, welche Europa einige Millionen Menschen kostete und in den Zurückkehrenden größtentheils nicht aufgeklärte, sondern losgebundene, freche, üppige Menschen zurückbrachte.

Wer je an der Staatsgefährlichkeit des Fanatismus zweifeln könnte, Den erinnern wir an das Wirken der Ketzergerichte, welche in Spanien bis zum Jahr 1498 die Zahl ihrer Schlachtopfer bis auf 10,220 brachte, 97,321 Menschen mit Infamie, Confiscation der Güter, oder mit ewigem Gefängnisse strafte, und 114,400 Familien mehr oder weniger unglücklich machte. Wir erinnern, um von den Hexen-Prozessen Nichts zu sagen, an die Pariser Bluthochzeit, welche 70,000 Menschen zur Ehre Gottes erwürgte, mehr, als durch die schrecklichste Verirrung der französischen Revolution um's Leben kamen; wir erinnern endlich an den dreißigjährigen Krieg, der unser Vaterland zum Schauplatze und zur wahren Heimath der grausigsten Barbarei machte und als musterhaftestes Beispiel der Verbindung des religiösen und politischen Fanatismus gelten darf; denn es handelte sich dabei um die Unterdrückung aller Freiheit nicht blos in Religion, sondern ebenso sehr in Staat und Staatsverfassung. Man muß nehmlich wissen, daß nach einem natürlichen Gesetze die Freiheit oder Sklaverei in Kirche und Staat so ziemlich gleichen Schritt gehen, und daß Menschen von finsteren Religionsansichten auch das Licht der staatlichen oder politischen Freiheit hassen und verfluchen. Zeuge ist der Orden der Jesuiten, dessen ganze Wirksamkeit nur zu sehr die herzlichste Paarung des religiösen und politischen Obscurantismus aufweist, und aus dessen Triebfedern Königsmord und andre Verbrechen politischer Natur genugsam hervorgiengen. Der politische Fanatismus, mag er eine religiöse Färbung haben oder nicht, ist der ungezogene, verwilderte Sohn einer alleinseligmachenden politischen Kirche. Im 19. Jahrhundert ist derselbe indessen jeden Falls außer der Zeit; sowohl die rothen als die weißen Jacobiner haben ihren Credit verloren. Es haben sich unter den Menschen so viele Kenntnisse verbreitet, es sind so viele geistige Kräfte erwacht und in die allgemeinen Interessen verflochten, daß die Staatsgesellschaft, welche vor Allem den möglichst hohen Grad von Glück der Gesammtheit will, durch Nichts anderes richtig geleitet werden kann, als durch die geistige Ueberlegenheit einer aufgeklärten, von allem Fanatismus freien Regierung. Der Fanatismus des Adels und der Jesuiten, in dessen Arme sich zu werfen auch heute noch aufgefordert wird, kann in unsrer Zeit zu keinem günstigen Ziele führen. Die Regierungen müssen allem Aberglauben entsagen, dem frömmelnden wie dem politischen, und wenn von einer heiligen Allianz die Rede

seyn mag, nun, so sey Dies die heilige Allianz der Regierungen mit dem Geiste eines erleuchteten und gesitteten Jahrhunderts!

Fatalismus ist der Glaube an ein blindes Schicksal unbedingter Nothwendigkeit in allen Weltbegebenheiten. Auf das Gebiet des inneren Lebens bezogen, zeigt er sich als moralischer Fatalismus, welcher eine unbedingte Vorherbestimmung zur Sittlichkeit und Seligkeit, so wie zur Unsittlichkeit und Verdammniß annimmt. Gegenüber steht der politische Fatalismus, sich beziehend auf das äußere Leben des Menschen und der Menschheit. Derselbe ist aber theils practisch, theils theoretisch. Wenn wir in der politischen Einrichtung Indiens und Aegyptens das härteste Kastenwesen erblicken, welches dem Sterblichen rein unmöglich macht, diejenigen Schranken zu durchbrechen, welche einmal der blinde Zufall der Geburt um ihn zog; wenn wir hinblicken auf die Sklaverei, wie sie bei Griechen und Römern factisch bestand, ohne daß man die Sache irgendwie auffallend finden mochte; wenn wir uns erinnern an die wenigstens großen Theils glücklich überwundene christlich-germanische Leibeigenschaft (vgl. S. 693); wenn wir Thränen des Mitleids und der Erbitterung weinen möchten über die von Christen immer noch festgehaltene Sklaverei der Neger (Spanien und Portugal, die römischkatholischen Staaten, sind immer noch Hindernisse völliger Aufhebung des Sklavenhandels), — wenn wir dies Alles in einem Blicke zusammenfassen, dann bekommen wir wenigstens eine gewisse Vorstellung vom practischen politischen Fatalismus. Der theoretische liegt in den Lehren jener Menschheits-Beglücker, die, fern von aller Ahnung der Begriffe Freiheit und Gleichheit, das Wohl des Staates im Prinzip der Stabilität erblicken und das Heil der Welt gesichert glauben, sobald der eine Theil willkürlich befehlen darf, der andere aber blinden Gehorsam leisten muß, verdammt zu ewiger Finsterniß vollständigster Verdummung.

Faustrecht und **Fehderecht.** Freiheitsliebe und Kriegslust waren bekanntlich die beiden Hauptcharacterzüge der alten Deutschen. Unmittelbar hieraus gieng die Neigung hervor, ihre Privatstreitigkeiten kurzweg mit dem Schwerte in der Hand auszufechten; und damit dieser Privatkrieg der Einzelnen nicht zu einem, die sociale Haltung der Gesammtheit an sich vernichtenden Kriege Aller gegen Alle Anlaß gebe, wurde er bald durch die Stiftung der kriegerischen Genossenschaften in eine bestimmte äußere Form zurückgedrängt. Auch diese Genossenschaften fuhren fort, ihre gegenseitigen Ansprüche mit der Faust auszufechten; allein sie mußten sich doch allmälig dabei an einige Kriegsregeln halten, durch welche die rohe Gewalt als solche mehr als eine Beschränkung erfuhr. Der Inbegriff dieser Beschränkungen, die allerdings meistens nur einem besondern Herkommen ihren Ursprung verdankten, aber doch ziemlich streng aufrecht erhalten wurden, — bildete das Faust- und Fehderecht des Mittelalters. Das Vorher-Ansagen der Fehde, die Einführung der gerichtlichen Zweikämpfe, die Begründung der sogenannten Austrägalgerichte u. s. w. setzte dem Fehdewesen Schritt vor Schritt immer engere Gränzen: allein wenn auch mit der Zunahme der allgemeinen Cultur der Beifall der Gesammtheit für solche Privatkriege sich immer mehr verringerte, so würde doch ihre Beseitigung auf keine Weise gelungen seyn, wenn nicht seit der Erfindung des Pulvers die ganze Kriegskunst eine völlig veränderte Richtung eingeschlagen hätte. Daß aber selbst später noch die alte Liebhaberei für das Auskämpfen der Streitigkeiten mit der Faust bei den meisten Völkern germanischen Stammes wenigstens in einzelnen Beziehungen sich erhielt, dafür kann das Fortbestehen des Duells (s. D.) den besten Beweis ablegen. Vrgl. die Artikel Barbarei, und, Civilisation; dann S. 627.

Da die neuere Staatspolitik der Ausübung der Selbsthülfe Schritt vor Schritt immer stärkere Beschränkungen auferlegt hat, so kann namentlich seit der großen Erweiterung des Polizeiwesens von einem unter uns noch irgend wie zulässigen Faust- und Fehderechte nicht weiter die Rede seyn, sondern es behauptet letzteres jetzt ganz den Character einer veralteten Erscheinung: in Staaten dagegen, welche die durchgreifenden Polizei-Organisationen des civilisirten Europa noch nicht kennen, kann allerdings Etwas, dem Faust- und Fehderechte des Mittelalters Aehnliches noch heute vorkommen: wofür die auf der Insel Korsika volksthümlichen Messerstiche der „Bluträcher“ ebenso gut ein Zeugniß ablegen, wie die beliebte Handhabung des „Lynchgesetzes“ in Nordamerika. E. F. V.

Febronius. Das Papstthum erhielt stets in Deutschland die erschütterndsten Stöße. Hier erhob sich die vorzugsweise sogenannte Reformation, welche der Welt den Beweis lieferte, daß positive Religion auch ohne Unterordnung unter ein höchstes, absolut zwingendes Ober-Priesterthum bestehen könne. Zweihundert und sechsundvierzig Jahre nach dem Beginn der Reformation erhob sich aus dem Schooße der deutschen katholischen Kirche ein zweiter Angriff auf die päpstliche Gewalt, der zwar nicht bis zur Trennung führte, aber eine folgenreiche Revolution in den Begriffen von der Begründung und dem Umfange dieser Gewalt hervorbrachte. Damals

gab Nicolaus von Hontheim, Weihbischof zu Trier, unter dem Namen Justinus Febronius sein Buch von der Verfassung der Kirche heraus, in dem er mit Klarheit und Gründlichkeit aus der Schrift, aus der Geschichte, aus den Zeugnissen der Väter und aus den Gesetzen nachwies, daß die Kirche von Christus und von den Aposteln keine monarchische Einrichtung erhalten habe, daß das Recht, mit Untrüglichkeit zu urtheilen und zu befehlen, nicht dem Papste ausschließend, sondern der ganzen Kirche zustehe, und daß der päpstliche Primat nicht in der höchsten Gerichtsbarkeit, sondern nur in dem ersten Range, in Hinsicht auf die Erhaltung der Einigkeit in der Kirche, liege. — Der günstige, mächtig wirkende Eindruck, den diese Lehren nicht nur auf das gebildete Publikum, sondern auch auf die höheren Kirchenbehörden machten, ward besonders in den Beschwerden gegen Rom ersichtlich, welche die drei geistlichen Kurfürsten wenige Jahre später (1769) dem kaiserlichen Hofe übergaben. Mit Nachdruck drangen sie darauf, daß künftig keine neue päpstliche Verordnung, keine Decrete der Congregationen in Disciplinarsachen ohne Einwilligung der Bischöfe gelten, daß ein neu gewählter Bischof die Freiheit, sein Amt zu verwalten, nicht erst durch Geld erkaufen, daß die Eidesformel der Bischöfe, die einen Vasalleneid anzeige, abgeschafft, die Exemptionen widerrufen und durch die Nuntien oder Legaten keine Absolutionen von Censuren oder andern Strafen, die mit Umgehung des ordentlichen Bischofs ertheilt wurden, für giltig erkannt werden sollten. Zwar fanden diese Beschwerden keine Unterstützung am kaiserlichen Hofe, und Hontheim ward vermocht, seine Lehre zu widerrufen. Aber der geschehene Impuls wirkte fort; die kirchenrechtlichen Grundsätze wurden heller und freier; die Fürsten behaupteten ihre Rechte in Uebereinstimmung mit denselben, und Deutschland begann von Neuem den alten Ruhm zu verlieren, daß es das Land des Gehorsams sey.

Febronius wirkte mit einem so ungewöhnlichen Erfolge, weil er in einer sehr empfänglichen Zeit auftrat, in der das Licht der Wissenschaft und der Aufklärung, das über Deutschland aufgegangen war, sich auch schon in den Schulen der Katholiken verbreitet und in ihnen einen regen Eifer, der Vortheile desselben theilhaftig zu werden, hervorgebracht hatte. Seine Erfolge wurden aber auch den Fortschritten dieses Lichtes sehr förderlich, weil sie die Hauptstützen der bisherigen Gebundenheit und Servilität umwarfen und den Geist der freien Untersuchung weckten und nährten. Von nun an wurde es in den alten Hallen der deutschen katholischen Kirche heller. Es erschienen, in immer größerer Zahl, Lehrer und Schriftsteller, gleich achtungswürdig durch Talente und Forschungsgeist, so wie durch edlen Muth für die Wahrheit, die das Dogma und das Recht der Kirche mit Scharfsinn und Unbefangenheit prüften, den Aberglauben und die Vorurtheile siegreich bekämpften und ihre bessere Einsicht in dem Unterrichte der Jugend und des Volkes geltend machten. Auch die Klöster öffneten sich der hereinbrechenden Morgenröthe. Die Lehranstalten nahmen die Verbesserungen in sich auf, die die Zeit dargeboten. Die Zöglinge, die aus ihnen hervorgiengen, wirkten in den Gemeinden und in den Schulen. Die Denkmale des alten Wahns fiengen an zu verschwinden. Man sah ein weit verbreitetes Streben auf eine allgemeine Reform, die immer glücklicher gelang, und selbst von den Fürsten der Kirche thätig unterstützt und weise geleitet wurde.

So bildete sich allmälig unter einem großen Theile der Priester und Laien eine Denkungsart, die in erklärter Opposition mit dem römischen Curialsysteme stand und die Fesseln abwarf, die das letztere dem menschlichen Geiste angelegt hatte. Diejenigen, welche dieser Denkungsart sich ergaben, wollten sich nicht von der großen Gemeinschaft der Gläubigen trennen; aber sie wollten den Geist und den Character derselben, nach der ursprünglichen christlichen Offenbarung, veredeln und nahmen deswegen einen scharf bestimmten Unterschied der wahren katholischen Kirche, zu der sie sich bekannten, von dem römisch-kirchlichen System an, das, wie sie glaubten, wichtiger Verbesserungen bedürfe, um wieder in den Character der erstern zurückzukommen. Deshalb drangen sie auf die Abschaffung der Gelübde des Mönchthums und anderer Mißbräuche, auf eine zweckmäßige Einrichtung der gottesdienstlichen Uebungen, auf die Aufhebung des Priestercölibats, auf den allgemeinen Gebrauch der Muttersprache bei dem Gottesdienste, auf die Verbreitung der Bibel unter dem Volke und auf die Zurückführung der päpstlichen Gewalt in die Gränzen, die sie vor Gregor VII. hatte. Was aber die Lehre und ihre Begründung betrifft, so hielten sie dafür, daß mit dem Christenthum keine Herrschaft über die Gewissen, keine kirchliche Despotie über die Geister, kein Pfaffenthum und keine Unduldsamkeit bestehe, daß Verfolgungen um religiöser Meinungen willen auf einer aus dem Heidenthum übergegangenen Maxime beruhen, daß das Wesen des Christenthums in heiliger Liebe bestehe und Wortbekenntnisse und andere Aeußerlichkeiten zu seiner Darstellung nicht genügen, daß die Katholicität des Christenthums in der Erhabenheit über alle Formen und in der Verträglichkeit mit

allen liege, und daß der Katholicismus in seiner bestimmten Bedeutung nicht ein örtlicher oder zeitlicher, sondern ein allgemeiner sey. S. Pahl: Ueber den Obscurantismus S. 113 ff. Vrgl. d. Art. „Kirchenverfassung."

Fehme. Vom politischen Standpunkte aus hat man unter den Fehmgerichten Privatgerichte zu verstehen, kraft welcher man dem deutschen Strafgerichtsverfahren einen äußern Haltpunkt zu geben versuchte, seitdem unter dem Drucke des Feudalismus und bei dem zunehmenden Uebergewichte willkürlicher Fürstenherrschaft die Freiheit und Unabhängigkeit der altgermanischen Geschwornen-Gerichte mehr und mehr in Verfall gekommen, und der deutschen Nation das fremdländische Inquisitionsverfahren mit Hülfe des canonischen Rechts wider Willen aufgedrungen worden war. In der That läßt sich bei einiger Unbefangenheit sehr bald erkennen, daß die ursprüngliche Absicht bei Begründung der Fehmgerichte eine sehr ehrenwerthe war. Die Stifter giengen offenbar von der Ueberzeugung aus, es könne dann am kräftigsten für die Verringerung der Verbrechen gesorgt werden, wenn es freien, unbescholtenen Männern erlaubt sey, solche freie Leute, über deren Handlungen böse Gerüchte verbreitet wären, zu eigener Rechtfertigung aufzurufen und nöthigen Falls zu zwingen. Der Rechtszustand des kriegerischen Mittelalters, während dessen die Fürsten fast durgängig weder Zeit, noch Lust, noch Einsicht genug hatten, die Rechtspflege überhaupt und die Criminalrechtspflege insbesondre durchgreifend zu verbessern, mußte es gerade recht patriotisch gesinnten, wohldenkenden Männern von selbst nache legen, daß sie diesen Theil der socialen Zustände auf eigene Hand zu verbessern suchten. Da nun zu jener Zeit das Selbstgesetzgebungsrecht oder autonomische Befugniß der corporativen Genossenschaften eben damals in voller Blüthe stand, so war es auch ziemlich natürlich, daß diese Reformatoren gerade mit Hülfe eines solchen Rechts ihren Entwurf durchzusetzen suchten.

Sie schlossen sich übrigens mit ihrem Institut ganz an die schon bestehende vaterländische Strafrechtspflege an: denn nach der richtigeren, namentlich auch durch Eichhorn und Wigand vertheidigten Ansicht hat bei den Fehmgerichten stets nur wirklicher Anklageprozeß stattgefunden, ganz in der Art, wie ihn das altgermanische Criminalverfahren schon längst kannte.

Die Anklage eines Schuldigen konnte entweder durch ein Mitglied des Gerichts, einen Freischöppen — der als solcher zu solchen Anklagen eidlich verpflichtet war — oder durch den Verletzten geschehen. In früherer Zeit wurde die Anklage — ganz dem altgermanischen Gebrauche gemäß — nur mündlich angebracht; und wenn man später, seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts es erlaubte, daß das Anbringen schriftlich erfolgte, so erklärt sich diese Abweichung von der alten Sitte nur durch den allmäligen Einfluß des fremden Rechts. Nach erfolgter Anklage hatten die Beisitzer oder Schöppen zu prüfen, ob der Gegenstand der Anklage eine sogenannte Fehmwroge, d. h. eine vor das Fehmgericht gehörige Sache, und demnach die persönliche Ladung vorzunehmen sey, oder nicht? Erfolgte die Entscheidung dafür, so geschah mit Vorwissen des Fehmgerichts-Vorsitzers oder Stuhlherrn die schriftliche Ladung an den Angeklagten durch einen Wissenden, d. h. durch ein Mitglied des Gerichts, gewöhnlich durch den jüngsten Freischöppen. Der Ladungsbrief enthielt den Namen des Stuhlherrn oder Freigrafen, des Klägers und des Angeklagten; die Ursache der Klage; die Gerichtsstätte, bei welcher, und den Tag, an dem der Geladene erscheinen sollte; mit der Verwarnung, bei Strafe des Königsbannes, d. h. der Achtserklärung, zu rechter Zeit an der bestimmten Stelle zu erscheinen und Leib und Ehre zum höchsten Recht zu verantworten, auch die gehörige Anzahl von Zeugen oder Eideshelfern mitzubringen und im gebührlichen Gewand und ohne Waffen zu kommen.

Der Beweis der Anschuldigung mußte in der Regel durch den Ankläger geführt werden, denn das bloße „böse Gerücht" gab zwar den Anlaß, nicht aber die rechtliche Nachweisung für die Anklage. Es ward aber der Beweis meistens durch Eideshelfer geführt, gegen deren Eid der Angeklagte den Gegeneid der doppelten oder dreifachen Anzahl von Eideshelfern gebrauchen konnte, um seine unbefleckte Ehre darzuthun.

Die Entscheidung über die Sache erfolgte hierauf durch ein mit Stimmen-Einheit zu fällendes Urtheil des Gerichts, für dessen Ausspruch der Freigraf den Stand der Sache mit kurzen Worten hervorzuheben hatte.

Wer gar nicht auf die Ladung erschien, ward verfehmt, d. h. vom Gericht wegen Ungehorsams zum Tode verurtheilt und dadurch in die Acht erklärt; vollstreckt aber wurde diese Acht durch die Freischöppen selbst, indem sie den Ungehorsamen aufsuchten und ihn an dem ersten besten Baum aufhiengen, oder niederstießen, und mehrere Dolche gleichzeitig neben die Leiche steckten, um anzudeuten, der Getödtete sey nicht etwa durch Räuber überfallen, sondern vom Freigericht im Namen des Kaisers, als des Inhabers der Gerechtigkeitspflege, getödtet worden.

Die Fehmgerichte stellen sich hiernach als eine eigene Art von Gewissensgerichten

dar, und selbst ihre rauhe Form, welche der Zeit ihres Entstehens entsprach, stand mit diesem Character in vollem Einklang. In solchem Sinne dienten sie auch wirklich zur Aufrechterhaltung deutscher Nationalität, und ihre spätere Ausartung kann weder den Stiftern selbst, noch dem Institute an sich, welches mit den ursprünglichen Geschwornen-Gerichten nahe verwandt war, zur Unehre angerechnet werden*). E. F. B.

Feind heißt eigentlich und ursprünglich ein Hassender und Gehaßter, in unserem Völkerrecht aber hat es die allgemeine Bedeutung von Gegner, Widersacher im Kriege, und zwar ohne Beimischung von Haß oder persönlicher Feindschaft. Die alten Völker standen sich im Kriege, wie sie schier Mann gegen Mann fochten, auch als einander hassende und verachtende Krieger und Feinde gegenüber. Sie betrachteten und behandelten die Fremden und Feinde als Rechtlose und Ehrlose, die Besiegten wurden unterjocht und mißhandelt, die Gefangenen, Krieger nicht nur, sondern auch Weiber und Kinder zu Sklaven gemacht, verkauft, verstümmelt, getödtet: ihre Kämpfe waren nicht selten Vertilgungskriege. Dies galt auch bei den edlen alterthümlichen Völkern, Hellenen und Römern, als Kriegsrecht, obgleich diese schon zwischen Feind und Kriegsfeind unterschieden.

Die Ritter des christlichen Mittelalters legten einen höheren Werth auf einen ehrlichen, kunstmäßigen Kampf, als auf den Sieg und die Beute, und achteten und ehrten den Feind um so mehr, je besser und tapferer er gefochten, wenn sie auch meinten, daß der Andere sonst im größten Unrechte sey. Sie fehdeten und fochten aber öfters um das Recht, welches ihnen der König und sein Gericht nicht zu gewähren und zu schützen vermochte und betrachteten die Fehde, gleich wie den Zweikampf als ein Gottesgericht, in Folge dessen der Besiegte den Sieger befriedigen und entschädigen, ihm genugthun mußte. — Weiber und Kinder, Greise und Schwache, Geistliche und alle Wehrlosen wurden verschont und geschützt. Der Ritter focht nur gegen die gleichbewehrten und gerüsteten Ritter oder Knechte, welche ihm gewaffneten Widerstand leisteten oder seine Genossen und Freunde angriffen und beschädigten.

In unserem völkerrechtlichen Sprachgebrauch werden Feinde nicht mehr die Völker, selten die Staaten, öfter die Souveräne, gewöhnlich die Mächte genannt.

Die feindlichen Mächte aber führen den Krieg mit ihrer Heeres- oder Kriegsmacht und suchen einander damit zu überwältigen: daher sind und heißen die Heerschaaren und Krieger, welche gegen einander kämpfen, im engeren Sinn Feind und Feinde. Die übrigen friedlichen Unterthanen der feindlichen Mächte werden zwar auch feindliche Unterthanen, wie ihr Land feindliches Land geheißen, allein Kriegsfeinde sind sie nicht, und dürfen nicht als solche angegriffen, verwundet, getödtet werden, wenn sie nicht selbst den Frieden brechen, zu den Waffen greifen oder sich den Maßregeln und Befehlen der Kriegsobersten widerrechtlicher Weise widersetzen.

Aber auch zwischen den Kriegsfeinden findet keine Feindschaft statt, die mit Haß oder Bosheit verwandt oder vermischt wäre; zwischen den Staaten nicht: denn diese hohen sittlichen Wesen wollen nur das Recht und das Rechte und wissen das von einander, daß jeder das Recht will, wie er es als sein Recht erkannt nach seiner Vernunft und Verfassung. Sie haben also keinen Grund zum Haß, sondern nur zum Streite und Kriege, zur Vollziehung des Rechtes! Zwischen den Völkern nicht: sie wissen oft kaum, daß ein Zwist und Streit entstanden, daß Krieg zu seiner Entscheidung nothwendig ist, und möchten oft lieber den freundlichen Verkehr, Handel und Wandel fortsetzen, wenn sie es der Staatsehre halber nur dürften. Auch die Souveräne hassen sich nicht, sondern pflegten sich bis zur französischen Revolution sogar allerlei Höflichkeiten und verwandtschaftliche Freundlichkeiten ꝛc. zu erweisen, wie im tiefsten Frieden: ähnlich etwa wie gute Nachbarn und Blutsfreunde, deren Gränzen oder andere Rechte streitig und dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt sind, sie selbst aber unbekümmert läßt. Jetzt fände man es unnatürlich und unschicklich, wenn die Souveräne so wenig Antheil an dem Streit der Staaten nehmen wollten, daß sie in freundschaftlichem Verkehr sich mit Wein und Leckereien für ihre Tafel u. dergl. Verehrungen beschenken.

Zwischen den feindlichen Kriegern und Kriegsobersten, welche sich im Kampf gegenüber stehen, mag die Hitze des Gefechtes wohl die Leidenschaft auf's Höchste erregen, großen Zorn und heftige Erbitterung und Wuth entflammen, welche die Feinde zermalmt und vertilgt, wenn sie schon wehrlos oder bis zur Unschädlichkeit geschwächt sind. Aber, wenn der Feind nach tüchtiger Gegenwehr sich überwunden giebt und waffenlos um Gnade, Leben, bittet, so ist es wider den Kriegsgebrauch und strafbar, denselben ohne Noth zu verwunden oder zu tödten, sondern er soll, weil er — wenn auch gegen uns selbst — seine Pflicht gethan, auch von uns als ein tapferer Held

*) Der Name Fehmgericht wird am natürlichsten vom lateinischen Worte Fama, der öffentliche Ruf, abgeleitet; denn der üble Ruf eines Mannes diente zum ersten Stützpunkt für seine Anklage beim Fehmgericht.

und Ehrenmann geachtet und geehrt werden, so viel die Umstände es zulassen.

Es ist aber ein uralter Brauch, der auch bis auf unsere Tage vererbt ist, daß das Hab und Gut, Geld, Schmuck ꝛc. des Kriegsfeinds und Gefangenen dem Sieger als Beute zufällt; daß er demselben nur das Nothwendige zu lassen braucht, wenn er es nicht selbst nöthig hat. p. p. P.

Feindseligkeiten sind die völkerrechtlichen Zwangsmittel, welche die feindlichen Mächte gegen einander vorzüglich im Kriege verwenden. Feindseligkeit heißt eigentlich und ursprünglich die ganz oder durchaus feindliche Gesinnung und That. Es verhält sich damit eben wie mit Feind. Nach unserem Völkerrecht sollen die Feindseligkeiten ohne Feindseligkeit unternommen und ausgeführt werden.

Im Alterthum, wo die Staaten als Völker sich feindlich gegenüber standen, Jeder Jeden befriegte, waren die Feindseligkeiten ohne rechtliches Maaß und Ziel. Der Feind rechtlos, der Krieg gesetzlos. Als aber mit dem Ritterthum im Mittelalter die edlere Kriegersitte aufkam, galt es für schändlich, seine Kraft und Wuth an wehrlosen Leuten und leblosen Sachen auszulassen. Indeß mußte sich schon ein engländischer Ritter, der mit dem schwarzen Prinzen in den französischen Krieg gezogen, von den Franzosen sagen lassen: er sollte nicht gegen Bauern, Ochsen und Pflüge, sondern gegen Kriegsleute fechten, welche auch ein Schwert in der Faust hätten. Mit dieser Botschaft entließen sie ihn frei zu den Seinigen. Aber die Feindseligkeiten wurden ungeachtet dessen immer raubartiger, wilder, unritterlicher.

Die friedlichen Unterthanen des feindlichen Kriegsherrn wurden nicht nur zum Unterhalt des Heeres und zur Bereicherung seiner Führer gebrandschatzt, sondern es ward ein eignes Mittel der neuen Kriegskunst oder Kriegführung, dieselben zu plündern und zu zerstreuen, ihre Wohnungen zu zerstören und ihre Saaten zu verwüsten, indem man auf diese Weise auch den Landesherrn arm zu machen, ihm die Mittel zur Fortsetzung des Kriegs zu entziehen dachte; denn ohne Geld war es allerdings unmöglich, die Condottieri und ihre Söldnerhaufen zu miethen, welche jetzt die Kriege führten und dem am liebsten dienten, der ihnen am meisten zu plündern und rauben gab. Diese Kriegsart war recht für sie gemacht. Denn im Frieden waren sie meistentheils Räuber und bildeten oft bei Beendigung des Kriegs große, sehr gefährliche Räuberbanden, bis irgend ein Führer sie unter seine oder seines Königs Banner rief und in Feindes Land führte.

Das Ende des Mittelalters und die Beschränkung des jedem Ritter zuständigen Fehde- oder Kriegsrechts auf die Staatsoberhäupter und Landesherren, wodurch die neue Zeit und das Völkerrecht angebahnt und begonnen wurde, führte auch eine neue Heerordnung z. B. eine andere bessere Kriegsweise mit sich, so daß der Vater der Völkerrechtswissenschaft, Hugo Grotius, schon den richtigen Grundsatz aufstellen konnte, daß die Feindseligkeiten erlaubt seyen, welche zur Erreichung des Kriegszwecks, des Sieges, nöthig sind. Im dreißigjährigen Kriege haben sich die feindlichen Mächte freilich nicht immer auf solche beschränkt und die Greuel, welche die verwilderten Kriegsknechte und Horden in Deutschland verübt haben, sind dessen Verderben gewesen, und ihnen selbst ein ewiges Schandmal.

Gleichwohl stand und steht die völkerrechtliche Regel fest, und hat sich im Lauf der Zeit und der Kriege noch genauer zum Kriegsrecht und Kriegsgebrauche bestimmt:

1) Alle und nur diejenigen Gewaltthätigkeiten und Zwangsmittel oder Feindseligkeiten sind erlaubt und recht, welche nach den Regeln der Kriegskunst zur Ueberwältigung der feindlichen Kriegsmacht bestimmt und geeignet sind. Diese und nur diese anzuwenden ist europäischer Kriegsgebrauch oder Kriegsmanier.

Die Feindseligkeiten pflegen daher nur gegen die feindliche Kriegsmacht, Heer, Flotte und Festen oder gegen die feindlichen Kriegsleute und Kriegsschiffe (nach See-Kriegsgebrauch leider auch gegen feindliche Kauffahrteischiffe, wenn sie nicht sogleich beilegen und sich ergeben) gerichtet zu seyn, nicht auch gegen die friedlichen und gehorsamen, nicht widersetzlichen Unterthanen und ihre Ländereien, Häuser und anderes Hab und Gut, auch nicht gegen solche Krieger, welche die Waffen niedergelegt und sich gefangen gaben und die zum Kriegsheer gehörenden Nichtwehren (non combattans), wie Feldgeistliche, Aerzte ꝛc., Quartiermeister, Marketender ꝛc. Sonst wurden auch die feindlichen Souveräne und Prinzen, selbst wenn sie als Feldherren am Kriege Theil nahmen, vorsichtig geschont, indem man dahin nicht schießen zu dürfen meinte, wo sie wohnten oder sich aufhielten. In den französischen Revolutionskriegen fiel diese Courtoisie bis auf den Punkt, daß Napoleon erst wieder die Tödtung feindlicher Prinzen ꝛc. verbot und die Gefangennehmung derselben hochbelohnte; aber beim Schießen pflegt man diese Rücksicht nicht mehr zu nehmen. Sonst sollte man überhaupt nicht auf einen bestimmten Menschen zielen und schießen dürfen, weil das wie persönliche Feindschaft oder Feindseligkeit aussähe. Daher war auch das Schießen mit gezogenen Gewehren oder Büchsen völkerrechtswidrig und ward fast wie Mord angesehen und bestraft. Inzwischen er-

richtete Friedrich II. im schlesischen Krieg aus Förstern und Jägern ein Guiden- und Scharfschützen-Corps (sog. Corps-Jäger), welche den Feind wie ein edles Wild (nach Jäger Art) beschlichen und ihre scharfen, wohlgezielten Schüsse vorzüglich auf Anführer, Adjutanten und andere Offiziere richteten. Als ihre ersten Kugeln eine halbe Schwadron Cuirassire von den Pferden warf, klagte der österreichische General wider den Anführer der Jäger und drang auf strengste Bestrafung wegen dieser argen Verletzung des Völkerrechts. Aber der König antwortete kurz: „Ihr könnt Euch auch Büchsen anschaffen!“ Das thaten sie denn auch: Oesterreich hat seine Tyroler, welche zum Theil sogar Windbüchsen führen, Frankreich Chasseurs ꝛc. Außerdem galt das Schießen mit Speck, mit Kettenkugeln und Stangenkugeln und mit zwei Kugeln aus der Muskete für völkerrechtswidrig. Jetzt hat England die Congrevischen Raketen, Frankreich die Pairhans'schen Kanonen eingeführt und Kartätschen sind längst im allgemeinen Gebrauch, nachdem man sie erst wie als kriegsungebräuchlich, so auch als völkerrechtswidrig verschrieen, weil man sie für gar zu gefährlich ansah. Jetzt werden sie gerade deswegen beliebt und gelobt, daß sie eine recht große und schnelle Zerstörung oder doch verderbliche Verwirrung beim Feinde anrichten, ihn also desto eher außer Kampf setzen oder vom Kampfplatz vertreiben, also dem Kriegszweck gar trefflich entsprechen. Nur die unzweckmäßigen oder zwecklosen Gewaltthätigkeiten, welche die Getroffenen nicht nur außer Kampf setzen, sondern grausamer Weise überdem für immer unglücklich machen oder nachträglich tödten, ohne doch die feindlichen Heerschaaren zu schrecken und in die Flucht zu jagen oder sonst überwältigen zu können, — das Schießen mit gehacktem Blei, Eisen, Glas — tirer à la mitraille — vergiftete Waffen und überhaupt Vergiftung, absichtliche Ansteckung mit der Pest und dergleichen Meuchelmord ist und bleibt völkerrechtswidrig, kann nicht Kriegsgebrauch werden, weil es zur Ueberwältigung der feindlichen Kriegsmacht nach den Regeln der Kriegskunst nicht geeignet ist.

2) Von dem Kriegsgebrauche dürfen die Befehlshaber nur aus besondern Gründen — Kriegsraison — abweichen; denn der Zweck des Krieges, der den Kriegsgebrauch hervorgerufen, rechtfertigt wie die Regel, so auch die Ausnahme: wenn das kriegskunstmäßig vorgesteckte Ziel nicht anders erreicht werden kann, wenn die Kriegsoperation nothwendig und auf andere Art nicht auszuführen ist, dann ist alle und jede, nur nicht unsittliche, des Staates und des Kriegers oder Kriegsobersten selbst unwürdige Gewaltthätigkeiten erlaubt, welche zur Ueberwältigung, Besiegung oder Entfernung des Feindes geeignet ist, z. B. Verbrennung feindlicher Festungsvorstädte, Verheerung eines Landstrichs, Plünderung eines Orts, dessen Bewohner die Waffen ergriffen oder sich widersetzt. Auch zur Widervergeltung kriegs- und völkerrechtswidriger Feindseligkeiten von Seiten des Feindes, wie muthwillige Entweihung der Kirchen, Gräber, Nothzucht u. dergl., mag der christliche Souverän und Feldherr nicht gleiche Schandthaten befehlen oder erlauben, sondern etwa nur härtere Behandlung der Gefangenen und Geißel, höhere Kriegssteuern, Brandschatzungen, Verheerung eines Landstrichs anwenden. Ebenso wenig darf der Staat oder Souverän die feindliche Kriegsmacht durch Bestechung ihrer Anführer oder der Räthe des Souveräns oder durch Verführung an den feindlichen Unterthanen zu Verrath oder Empörung brechen oder schwächen wollen, obgleich der sich selbst darbietende Verräther gern angenommen, bezahlt und benutzt wird, besonders auch Auskundschafter oder Spione. Endlich darf man auch keinen Preis auf den Kopf des feindlichen Souveräns oder Feldherrn setzen oder die Besatzung einer Festung bei der Aufforderung zur Uebergabe im Fall der Vertheidigung mit Todesstrafe bedrohen.

Im Kriege mit nichtchristlichen Völkern erfordert der Kriegszweck oft von vornherein andere Kriegführung und Maßregeln, und führt daher bald zu anderem Kriegsgebrauch. So pflegen die Franzosen gegen den europäischen Kriegsgebrauch die Dörfer ꝛc. der feindlichen Beduinen zu zerstören, ihre Heerden fortzutreiben, weil diese wilden Horden sich sonst nicht für besiegt achten und sich nicht unterwerfen mögen. Wenn sie aber einen ganzen Stamm, der sich in unzugängliche Höhlen versteckt hatte und sich aller Aufforderungen ungeachtet nicht ergeben wollte, durch Feuer und Rauch erstickt haben, so kann nur die Kriegsraison diese harte Maßregel, welche auch Weiber und Kinder traf, rechtfertigen. Ebenso haben sie auch nur aus höchster Noth die Kriegsgefangenen getödtet oder schwerer verwundet, weil sie dieselben nicht gefangen halten konnten und auch nicht frei lassen durften, ohne sich ihren erneuten Angriffen auszusetzen. p. p. P.

Feiertage, s. Sonntags-Feier, und, Bequemlichkeit.

Feingehalt, s. Münzwesen.

Feldordnung und Feldpolizei, s. Landbau.

Felonie, s. Lehen.

Ferdinande, s. S. 845, 899 folg.

Festgenuß, s. Bequemlichkeit.

Festung. Festungen sind mit Gräben, Wällen u. s. w. umgebene Plätze, die eine

kleine Besatzung in Stand setzen, sich gegen eine ansehnliche Zahl der Belagerer zu schützen. Ihre Zwecke sind mancherlei: sie sollen zur Bewahrung von Vorräthen, Archiven und Schätzen, zur Deckung der Gebirgspässe, Stromübergänge und der Schifffahrt, zum Anlehnungspunkte fester Stellungen, zum Sammelplatz geschlagener Armeen ꝛc. dienen.

Eine freie Nation hat nicht nöthig, ihre Gränzen mit Festungen einzufassen; diese sind das Bedürfniß einer unumschränkten Regierung, aber unnütz und sogar gefährlich für ein Volk, das durch eine wohlgeordnete Verfassung beschützt wird. Seine Stärke ist die vereinte Kraft aller Bürger, die das Vaterland lieben, weil es ihnen Sicherheit der Personen und des Eigenthums, und den freien Gebrauch aller ihrer Fähigkeiten gewährt.

Der deutsche Muth sank mit Anlegung der Festungswerke. Bis dahin blieben die Deutschen ein rüstiges Volk. Es ist für eine Stadt besser, wenn Männer sie umgeben, als Backsteine. So lange die Menschen nicht unüberwindlich sind, so lange sind es auch die Festungen nicht. Wenn die Armeen geschlagen sind, hält's keine Festung auf die Dauer aus; der Beweis liegt in der neuesten Kriegsgeschichte. Die fortlaufenden Auslagen auf ihre und der Besatzung Unterhaltung und die Greuel der Verwüstung in der weiten Umgebung derselben sind ein zu hoher Preis, um damit ihre längere Erhaltung zu erkaufen. Schnelle Durchzüge der zahlreichsten Heere sind für eine Gegend weniger erdrückend, als wenn durch Festungen ihr Vorrücken gehemmt und ihr Stand oft Monate lang auf eine einzige Gegend gleichsam wie gebannt wird. Die festen Plätze fallen endlich doch und ihre Wiedererbauung wird für die Gegenden umher eine neue Plage.

Ein Volk muß die Gewähr seiner Erhaltung in sich selbst tragen. Es wird der Erhaltung unwerth, sobald es Schutz hinter Mauern und Bastionen suchen muß. Nicht auf Festungen beruht eines Volkes Fortdauer und Name, sondern auf seiner Vaterlandsliebe, die willig und freudig alles Kleine dem Großen, und alles Einzelne dem Allgemeinen aufopfert und dafür beherzt Blut und Leben einsetzt. Wo der Volksgeist verkrüppelt ist, und wo Treulosigkeit, Bestechlichkeit, Neid und Ehrgeiz ihr Spiel treiben; wo das Volk kein Vaterland mehr hat und nur noch hochfürstliches Lastthier seyn darf; wo des Volkes Muth unter unerschwinglichen Abgaben erdrückt ist: da nützen hundertfache Mauern und Wälle wenig. Der Arm des Kämpfenden sinkt bald, wenn nicht mit der Sache, wofür er kämpft, eigenes Interesse verschlungen ist. —

Dieser **einen** Ansicht, welche Etwas Wahres hat, aber doch extrem genannt werden muß, steht eine gemäßigtere andere gegenüber. Auch hier gilt das Wort: Man muß das Eine thun und das Andere nicht lassen. In einem selbstständigen Staate, welcher sich nöthigen Falls ganz ohne fremde Hülfe seiner Gegner zu erwehren vermag, sind Festungen schon aus dem einfachen Grunde nöthig, um bei unglücklichen Kriegsereignissen das Land nicht ganz in Feindes Hände fallen zu lassen. Welchen Schaden tapfere Besatzungen unter Anführung einsichtsvoller und entschlossener Befehlshaber dem Feinde zufügen können, Dies hat ebenfalls die neueste Kriegsgeschichte bewiesen. In diesem Falle werden also die beträchtlichen Kosten, welche durch Bau und Erhaltung von Festungen verursacht werden, durch überwiegende Vortheile vergütet. In kleineren Ländern dagegen müssen Festungen, welche nur die Vormauern größerer Staaten bilden, im Laufe eines unglücklichen Feldzugs nothwendig zum Verderben der Landesbewohner und somit der Staaten selbst beitragen; denn die Blokade-Corps müssen solchen kleinen Ländern nothwendig zum Ruin werden, durch die Masse ihrer Bedürfnisse und durch die Art der Beischaffung dieser Bedürfnisse. Hier hat man sich demnach auf sogenannte **Waffenplätze** zu beschränken, in denen durch minder kostspielige Befestigung die Zeughäuser und Munitions-Niederlagen gegen Ueberfall gedeckt sind und die Möglichkeit gegeben ist, daß sich da ein Armee-Corps gegen vorübergehende Gefahr halte. — **Festungen** als Straforte müssen eine **allgemeine** Bestimmung haben; und es ist die Eintheilung in schweren und leichten Festungs-Arrest ganz verwerflich; am verwerflichsten erscheint es gar, wenn man **Festungen** nur nach reiner Willkühr von oben zu Straforten benützt. Hier müssen die Gesetze und die Gerichte sprechen!

Feudalwesen. Ehe die deutschen Völkerstämme in die Provinzen des römischen Reichs, namentlich über den Rhein nach der Provinz Gallien einfielen, war ihre einheimische Verfassung roh und zwar militärisch-republikanisch. Die freien deutschen Kriegsmänner beschlossen in der Volksversammlung Krieg oder Frieden, erwählten ebendort ihre Heerführer, Könige, Herzoge, Grafen, kurz sie übten eine ganze Volks-Souveränität. Die Fürsten hatten ein **Gefolge von Freiwilligen**, wenn sie in den Krieg giengen. Man darf annehmen, daß die nehmlichen Verhältnisse noch Regel waren, als die Völkerwanderung sich entwickelte und zwar namentlich in Bezug auf die Verpflichtungen zwischen den Anführern und ihrem Gefolge. Bei der Eroberung der Länder nahmen die rohen Sieger, was ihnen gefiel und zu nehmen möglich war, und theilten endlich, als sie sich

ernstlich niederließen, das Land mit den Besiegten. Die Westgothen und Burgunder namentlich ließen den Besiegten ein Drittheil; härter verfuhren die Franken mit den Galliern. Besondern Antheil an der Beute hatten die Könige und Heerführer; den Ersteren fielen die römischen Domänen, die Confiscationen und Aehnliches ausschließlich zu. Aus diesen Quellen und aus den Auflagen, welche die Römer und Eingebornen den Eroberer-Königen entrichten mußten, konnten Diese ihre Getreuen und Vasallen (die Leute ihres Gefolges), um sie für Geschehenes zu belohnen oder für Zukünftiges zu gewinnen, mit Gütern und den dazu gehörigen Dienstleuten und Hörigen beschenken. Solche Ueberlassungen, den Vasallen zu einem zeitlichen oder zu lebenslänglichem Genusse verliehen, erschienen als Wohlthaten, Beneficien. Ohne Zweifel hatten sich die Vasallen entweder schon früher (als sie in's Gefolge traten) oder nun erst bei Verleihung der Beneficien verpflichten müssen, dem Könige treu, hold und gewärtig zu seyn. Außerdem, daß die Verletzung der Treue und der Ehrfurcht von Seiten des Vasallen, und des Schutzes des Letzteren von Seiten des Königs ein natürlicher Grund und eine rechtliche Ursache der Auflösung des Bandes war, konnte der Vasall insbesondere jeden Augenblick sogar einseitig sich von seiner Verpflichtung gegen den König rechtsgültig lossagen, wenn er Diesem das Beneficium zurückgab. In dem Vertrage zwischen den Königen Gontram und Childebert (587) machten sich Diese gegen diejenigen Großen, welche zwischen denselben den Frieden vermittelt hatten, verbindlich, „die Getreuen bei allen Gütern zu belassen, die sie von den Königen empfangen hatten oder noch erhalten würden, und selbst jene Güter zurückzuerstatten, welche ihnen nach dem Tode der vorigen Könige bereits wieder abgenommen waren.“ Karl der Kahle mußte 856 für sich und seine Nachkommen feierlichst erklären, daß die Großen das Recht haben sollten, dem König, wenn er etwas Ungerechtes begehre, gemeinschaftlich mit den Waffen in der Hand sich zu widersetzen; und noch unter dem heiligen Ludwig blieb es geschriebenes Gesetz, daß der Vasall seinem unmittelbaren Herrn auch im Kriege gegen den König zu folgen verpflichtet sey, falls der König Justiz verweigert haben sollte. Bei solcher Schwäche der Könige waren die Großen mächtig genug, um sich als unbeschränkte Eigenthümer der nach und nach auf die Söhne erblich gewordenen Güter zu betrachten. Den Königen Trotz bietend, lösten sie nach und nach das Band zwischen Herren und Vasallen in eine bloße Ceremonie der feierlichen Verleihung und des Versprechens der Treue. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurden daher auch schon von jetzt an die Beneficien, seit dem 11. Jahrhundert **Lehen** oder **Feuda** genannt, auf jede Weise, selbst an dritte Personen veräußerlich. Mit Recht sagt daher Johannes v. Müller, daß seit dem oben erwähnten Vertrage von 587 die kaum emporsteigende Monarchie mehr und mehr in die Aristokratie übergegangen sey. Damit hängt ganz natürlich zusammen, daß, außer den Feudal-Gütern, auch die Staatsämter und Regalien aller Art unter und seit den letzten Karolingern erbliche Lehen wurden. Und wenn Karl der Große allerdings auch hierin den Monarchen zu spielen wußte und dazu berufen war, so ward die Monarchie desto mehr unter Dessen Söhnen und Enkeln auf aristokratischem Wege geschwächt; es erfolgte die außerordentliche Umwälzung, daß nun auch die Staatsämter und Regalien auf die Söhne erblich übergiengen; aus zunächst allgemeinem Gebrauche wurde hierin bald förmliches Recht. Die feudalen Herzogthümer, Grafschaften und Herrschaften blieben von nun an im Besitze der Erben und wurden seit Karl dem Kahlen (877) gleich den Lehen-Gütern ebenfalls gesetzlich erblich. Von nun an waren solcher Gestalt die ehemaligen Staatsbeamten des Königs wirkliche Landesherren geworden; und Dieses ist der Anfang des eigentlichen **Feudalsystems** oder Lehensystems im weitesten Sinne des Wortes; eines Systems, dessen Wirkungen von der größten Bedeutung für Staatsverfassung, Volk und Civilisation geworden sind. Die erste unmittelbare Folge dieser großen Umwälzung war nun diese, daß die Kronvasallen von dem König völlig unabhängig wurden, die Krone selbst als ein Lehen oder feudum betrachtet wurde, und der König nur als der Erste unter Gleichen (primus inter pares). Die Kronvasallen ihrer Seits vertheilten, dem damaligen Geiste der Zeit und der Gewohnheit unter den eigentlichen Monarchen gemäß, ihre Herzogthümer oder sonstige Herrschaften unter ihre Söhne (die Töchter kamen nur beim gänzlichen Abgange männlicher Nachkommen zur Nachfolge). Die auf diese Art neu errichteten Grafschaften und Herrschaften erhielten besondere Namen; aber nur der Aelteste der Söhne wurde mit der Oberlehenschaft (Suzeraineté) bekleidet; die übrigen Söhne standen zu dem erstgeborenen Vasallen rücksichtlich ihrer Lehen in demselben Verhältniß, wie der erstgeborene Vasall zum König selbst. Indessen hiemit war die Sache nicht erschöpft. Denn die neuen Untervasallen der Krone gaben

häufig wieder einzelne Theile ihrer Lehen unter gleichen Bedingungen an ihre Söhne oder auch an dritte Personen, unter dem Namen Baronien oder Rittergüter ebenfalls zu Lehen, — und diese Vertheilungen wurden von den Nachkömmlingen noch fortgesetzt. Kein Wunder, daß, durch dieses überfluthende System und noch Anderes genöthigt, sogar die freien Gutsbesitzer, insbesondere um sich gegen die schrecklichsten Bedrückungen der Großen zu retten, ihre eigenthümlichen Güter (Allodien) einem Mächtigen oder einem Kloster überließen, um es als Lehen von denselben in Rückempfang zu nehmen (feuda oblata). Die zahllose Menge der Aftervasallen wuchs hiedurch so sehr, daß der Grundsatz ziemlich buchstäblich wahr wurde: in Frankreich sey alles Land einem Lehensherrn unterworfen (nulle terre sans Seigneur).

So war es wenigstens in Frankreich; doch, zum großen Glücke für die Menschheit, kam dieses System, insbesondere in solcher Ausdehnung, nicht in ganz Europa zur Durchführung, sondern mehr oder weniger überhaupt nur in den Ländern, welche dem Scepter Karls d. Gr. ehemals unterworfen gewesen waren und an dessen Nachfolger gelangten, in Frankreich, Deutschland, Italien und im nördlichen Spanien. In England schon war es ganz anders. Dort schien zwar das von Wilhelm, Herzog der Normandie, verpflanzte Feudalsystem in seiner ganzen Fülle zu bestehen; es war aber nicht so. Wilhelm theilte nehmlich das ganze Reich in 60,215 Kriegslehen, die jedoch alle unmittelbar von der Krone relevirten, und deren Besitzer völlig von ihm abhängig waren. Hier konnte man also auch, wie in Frankreich, sagen, daß alles Land Lehen sey; allein hier waltete der mächtige Unterschied, daß der König als alleiniger Herr und Eigenthümer des ganzen Landes galt und daß jeder Besitzer von Gütern dieselben nur als Vasall des Königs zu besitzen angenommen wurde. Eine Armee, vom König besoldet, sicherte seine Herrschergewalt gegen jede Anmaßung der Vasallen, und Keiner derselben wagte es, des Königs Befehlen ungehorsam zu seyn und zu trotzen. War nun zwar allerdings hiedurch der König Despot geworden, so hatte man in England doch nur einen Despoten; und Verhältnisse, wie sie später erfolgten, konnten das Volk, in Verbindung mit den Vasallen, leichter in den Stand setzen, die Gewalt des Einzigen zu mäßigen, als für sich allein, und namentlich ohne Hülfe einer ohnehin schwachen königlichen Gewalt, die Uebermacht von Tausenden kleiner Tyrannen zu brechen.

Betrachten wir also die Wirkungen des Feudalsystems, wie es in Frankreich zum Höchsten gediehen war, so zeigt sich Folgendes. Der König selbst war nur Vasall der Krone; seine Macht hieng blos von der Größe und dem Reichthum seines Kronlehens ab. Ohne andere Einkünfte, als die von seinem Lehen und Allodialgute, konnte er keine Armee halten; die Vasallen der Krone und seine unmittelbaren Vasallen bildeten allein die Macht der Krone! Gab es andere, mächtigere Kronvasallen, so war schon dadurch des Königs Ansehen ohne Bedeutung; bildeten aber mehrere oder alle übrigen Kronvasallen eine Verbündung gegen ihn, so konnte er nur allenfalls durch die Aftervasallen oder durch das Volk seine Krone behaupten. Volk gab es aber eigentlich nicht: während der ganzen Periode des Feudalsystems hatte man nur Herren und — Sklaven. Der König stand demnach unter der Vormundschaft und Gewalt der Feudalaristokratie. Karl d. Gr. war nicht darunter gestanden; er herrschte, stark durch Volksversammlung und Heerbann; unter ihm war auch die Nation groß. In dieser Feudal-Monarchie hatte der König nicht blos keine äußere Gewalt; er hatte ferner weder Gesetzgebung noch Gerichtsbarkeit: die Kronvasallen bildeten mit ihm die Regierung des Landes, und nur durch Uebereinstimmung Aller konnte ein allgemein geltendes Gesetz gegeben, Krieg, Frieden und Verträge mit andern Völkern abgeschlossen, ein fremder Einfall abgehalten, eine Armee zusammengebracht und ein Verbrechen der Kronvasallen gerichtet werden. In Angelegenheiten, welche ausschließlich den Besitzer und die Rechte des Kron- oder Afterlehens betrafen, war jeder der Vasallen unbeschränkter Herr und Gebieter; kein König und keine andere Autorität konnte damals noch über Berufungen von Urtheilen der Patrimonial-Gerichte zu Recht sprechen. Nur in dem Gebiete, welches dem König als Vasall der Krone zustand, war der König auch Herr und Gesetzgeber, wie jeder andere Kronvasall in dem seinigen. So sehr aber den Vasallen gegen über die Rechte des Königs eingeengt waren, so wenig waren die Rechte der Vasallen beschränkt, gegenüber dem Volke (wenn man sich des Ausdrucks bedienen kann). Die Unterthanen waren nehmlich entweder Sklaven, oder sie hatten sich die Freiheit erkauft. Im ersten Falle konnte der Herr mit ihnen natürlich machen, was er wollte, im zweiten Falle gieng es auch nicht viel besser, indem der Herr, in einer Person den Gesetzgeber, Richter und Partei vereinigend, ganz nach seinem selbstherrlichen Willen die härtesten Verbindlichkeiten auflegte. Namentlich wußte das Feudalsystem sehr Viel von sogenannten Eh-

renrechten, welche indessen den Menschen als Solchen nicht minder entwürdigten, als die nützlichen Rechte, durch welche die Unterthanen, besonders das Landvolk, zu den unglücklichsten Geschöpfen der Erde gemacht wurden. In Streitigkeiten zwischen Unterthanen richtete der Patrimonialrichter oder der Lehensherr kraft seiner Machtvollkommenheit selbst, nach bloßer Laune. Kurz, wenn man die mit dem Feudalsystem eng verbundene Plage und Quälerei der Unterthanen überblickt, so wundert man sich nicht, daß der in der französischen Revolution von 1789 stattgefundene Niedersturz dieses Systems nicht länger mehr aufzuhalten war. Denn, um von der feudalistischen Einführung des Rechtes der Erstgeburt, der Erbfolge des Mannsstammes, und von der festen Begründung des Adels gar Nichts zu sagen, so war es eine grundschlechte Sache, daß mit jeder Lehensherrschaft die Gerichtsbarkeit verknüpft war. Niemand wird endlich verkennen, daß das Feudalsystem das Nationalband auflöste, wie die Geschichte von Frankreich ganz besonders zeigt. Dieses Land war im Laufe vieler Jahrhunderte nur der Schauplatz von Kriegen unter den Kron- und After-Vasallen; alle Kriege mit England, in welchen Frankreich so oft an den Rand des Verderbens kam, hatten ihren Ursprung in feudalistischen Conflicten. Daß übrigens das Feudalsystem endlich das Aufblühen der Städte und des Bürgerstandes zur Folge hatte, erscheint nicht als Verdienst des Feudalsystems, sondern als dessen Anklage; denn die unter dem Drucke dieses Unwesens leidenden Könige schützten den Bürgerstand gegen den Druck und die Räubereien der Geistlichkeit und des Feudal-Adels, nicht sowohl um Diese zu schützen, als vielmehr um an den also Geschützten gegen jene Uebermächtigen eine Stütze zu haben; Dies war der Grund der Verleihung von Freiheiten an die neu erwachsenden Städte. In Deutschland hat das Feudalwesen die Reichsverfassung mit ihren unläugbaren großen Schwächen hervorgebracht. Indem es nehmlich die monarchische Eigenschaft und Gewalt des Kaisers untergrub, hob es die monarchische Eigenschaft der einzelnen Landesherren des Reichs, also deren Unabhängigkeit von ihrem Oberhaupte, und schon deshalb auch ihre absolute Gewalt über die Unterthanen, wovon bereits früher S. 849 gesprochen ist. Auch die Zerstückelung Deutschlands rührt eben daher, so wie Dies aus dem nehmlichen Grunde das Hauptübel des staatlichen Zustandes von Italien ist. Daß die Sache in Frankreich nicht so blieb, das hieng von eigenthümlichen Verhältnissen und Ereignissen der späteren Zeit ab; und in England, wo übrigens das Feudalwesen schon ursprünglich etwas Eigenthümliches hatte, entstand allmälig eine populäre Verfassung aus dem Grunde, weil das Interesse des allzu zahlreichen Adels eben seiner großen Zahl wegen mit den Interessen der Klassen des Volkes selbst zusammen fiel. Es ist also nicht wahr, wenn man dem Feudalsystem an und für sich ganz allgemein die Wirkung zuschreibt, die monarchische Gewalt begründet zu haben; und noch viel weniger wahr ist es, wenn die Freunde demokratischer Verfassungen in diesem Systeme eine Regierung der Freiheit zu finden glauben. Jedenfalls ist es einer der größten politischen Fehler, wenn gewisse Leute, in der Ueberzeugung, das Feudalsystem habe für das Mittelalter sehr viel Gutes gehabt, geraden Weges behaupten, dasselbe sey auch für unsere Zeit das Passende: ein Fehler, der sich heutzutage besonders in der wichtigen Frage kund giebt, ob auch für unsere Zeiten Feudalstände oder Volksrepräsentation passend seyen. Vrgl. die Artikel Landstände, und, Monarchie.

Feuer-Polizei, ein Zweig der Staats-Polizei, hat vor Allem zu sorgen, daß der Ausbruch einer Feuersbrunst so viel als möglich ganz verhütet werde. Zweitens müssen die Anstalten zur Bekämpfung einer Feuersbrunst im Voraus getroffen seyn, weil im Augenblick der wirklich eingetretenen Gefahr dazu keine Zeit mehr ist. Drittens ist ein wirklich ausgebrochenes Feuer so schnell und so unschädlich als möglich wieder zu löschen. Viertens endlich muß nach Beseitigung der Gefahr die Wiederholung derselben nach Kräften unmöglich gemacht werden. Die Hauptgrundsätze in diesen Punkten gelten im Allgemeinen für jede Oertlichkeit; nur einzelne Ausnahmen, Modificationen oder Zusätze können durch besondere Eigenthümlichkeiten veranlaßt werden. Es ist daher ein Fehler, wenn z. B. jede Stadt eines Landes eine eigene Feuerordnung hat. Die gesetzgebende Gewalt muß also für Erlassung allgemeiner und zwar zweckmäßiger Feuerordnungen Sorge tragen, am besten mit einer Trennung zwischen sämmtlichen größeren Städten einer Seits und allen kleineren Städten, Flecken, Dörfern andrer Seits.

Feuerversicherungs-Anstalten oder **Gesellschaften** zerfallen, was die bezüglichen Gegenstände angeht, 1) in solche, welche Gebäude, abgesehen von deren Inhalt, versichern und 2) in Mobiliar-Versicherungen. Solche Institute, eigentlich stets gegründet auf einen besondern Gesellschafts-Vertrag, sind entweder reine Privatanstalten oder von Staats Wegen eingeführte Privatanstalten. Den Instituten beiderlei Art liegt der Gedanke zu Grund, daß die in solche Gesellschaft eingetretenen Eigenthümer sich

zusammen thun, um durch das Ergebniß ihrer Beiträge (Prämien) die durch Brandunglück entstehenden Schäden zu vergüten. Dies geschieht aber auf zwei verschiedenen Wegen. Entweder nehmlich versichern sich die sämmtlichen Mitglieder gegenseitig, so daß sie nur, wenn wirklich Brandschaden entsteht, eine denselben deckende Umlage machen. Oder das Entschädigungs-Geschäft wird auf Unternehmungs-Gewinn betrieben, indem die Versicherten jährlich einen bestimmten Beitrag (Prämie) bezahlen, welcher nicht wechselt, mag von der Anstalt viel oder wenig zu leisten seyn. — Bei Staats-Brandassecuranzen, welche zwingender Natur sind, muß Alles nach festgesetzten Regeln behandelt werden, welche die willkürliche Bewegung der Theilnehmer ausschließen. Eben darum ist aber nicht blos Oeffentlichkeit der Verwaltung unerläßlich, sondern auch Mitaufsicht und Controle von Seiten der Volksrepräsentation, während bei Brandassecuranzen als Gewinn-Unternehmungen hievon keine Rede seyn kann. Wenn es deshalb keinem Zweifel unterliegt, daß der Staat, wenn er nicht selbst gründet, solide Feuerversicherungen wenigstens schützen muß, so ist er doch anderer Seits ebenso zu strenger Aufsicht und Wachsamkeit verpflichtet, damit nicht durch Betrug, Täuschung und Nachlässigkeit von dieser und jener Seite dem allgemeinen Wohle Eintrag geschehe. Von der äußersten Wichtigkeit ist deshalb eine genaue und gewissenhafte Prüfung der Versicherungs-Summen; und der Staat soll nicht blos Versicherungen, die in dieser Beziehung trügerisch sind, sondern namentlich auch mehrfache Versicherungen durch Androhung schwerer Strafen verhindern. Die Regierung hat nicht minder auch die Satzungen jeder Privat-Brandassecuranz zu prüfen und je nach Umständen den Staatsangehörigen die Theilnahme zu gestatten oder zu verbieten; wenn sie dann auf diese Prüfung hin einer solchen Anstalt die Thätigkeit im Staatsgebiete erlaubt hat, muß darüber gewacht werden, daß jene gut befundenen Satzungen auch wirklich mit Redlichkeit und Strenge gehalten werden.

Fez und Marokko, s. Seeräuberei.

Fichte, 1762—1814, einer der größten Philosophen im strengsten Sinne des Wortes, Nachfolger Kant's, hat es ebenso wenig wie Dieser verschmäht, den Staat und das Staats-Leben zum Gegenstande seines philosophischen Denkens zu machen. Wir finden die hierher gehörigen, freilich dem Alltagsleben sehr fern stehenden Resultate in seinen zahlreichen Werken zerstreut, besonders aber in folgenden Schriften niedergelegt: System der Sittenlehre; Grundsätze des Naturrechts; Beiträge zur Berichtigung der Urtheile über die französische Revolution; der geschlossene Handelsstaat; die Staatslehre, nebst den Reden an die deutsche Nation; Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters.

Freiheit, als Bedingung des Beisammenseyns freier Wesen betrachtet, ist ihm der Begriff von Recht. Der Mensch verpflichte sich im Staate nur unter der Bedingung der Gegenseitigkeit zur Beschränkung dieses Urrechtes, der Freiheit. Jeder habe also gegen den Andern im Falle der Verletzung ein Zwangsrecht. Da aber Keiner, welcher einmal in der Ausübung des Zwangsrechts begriffen ist, mit Sicherheit die Waffen niederlegen kann (weil Keiner den Versprechungen und Neue-Versicherungen des Andern trauen darf), so müssen Beide, um zwischen einander den Rechtszustand wieder herzustellen, die Garantie desselben bei einem Dritten suchen, welchem deshalb nicht nur das Recht des Gerichtes, sondern auch die jedem Einzelnen überlegene Gewalt zu übertragen ist, wodurch der Staat entsteht, welcher als starkes Gemeinwesen den Zustand der möglichen sowohl als wirklichen Rechtslosigkeit zu beendigen habe. Zu dem Ende müssen Alle dem Staate ihre Rechte übertragen, jedoch nur unter gewissen, sich von selbst verstehenden Gesetzen, ferner unter der sichern Garantie, daß, in einem solchen Zustande der Unterwerfung, der rechtmäßigen Freiheit Keines ein Abbruch geschehen werde, d. h. der Staat dürfe nur da Recht haben, wo er das Gesetz wolle, und keine Macht, wo er das Gesetz nicht wolle; und der Rechtsspruch, die Hauptfunction der Staatsthätigkeit, ist dem Staate nur so aufzutragen, daß jeder Bürger die sichere Ueberzeugung habe, der Richter werde nur das wirkliche Recht sprechen. Diese Ueberzeugung kann aber Jeder nur dann haben, wenn er ganz klar einsieht, daß mit der Unterdrückung eines Jeden auch seine eigene Knechtung sicher erfolgen werde. Deswegen müßte, strenggenommen, jede Gewaltthat dadurch, daß sie einmal und in einem Falle ungerächt geschehen, gesetzlich werden; es müßte gerade darum, weil Etwas einmal geschehen, nun auch Jeder das vollkommene Recht haben, dasselbe zu thun. Hiermit im Zusammenhange muß deshalb die Einrichtung getroffen seyn, daß das Gesetz gar keine Gültigkeit für das Folgende haben soll, ehe nicht alles Vorhergegangene nach demselben entschieden sey. Keinem werde zufolge eines Gesetzes Recht verschafft, ehe es nicht allen vorher Beschädigten zu Theil geworden.

Die ganze Ordnung der Dinge ist indessen unmöglich, so lange der ganzen Gemeine als solcher die Verwaltung des Rechts verbleibt. Denn es ist nimmermehr zu hoffen, daß Ebenderselbe, welcher die Justizverwaltung

verletzt, sich selbst wegen dieser Verletzung strafen wird. Die Gemeine muß also die öffentliche Gewalt nicht in Händen behalten, sondern verantwortliche Verwalter derselben erwählen. In jeder rechtmäßigen Staatsverfassung stehen demnach einander 1) eine executive, regierende Gewalt, und 2) eine oberaufsichtliche Volks-Gewalt (Ephorat) gegenüber. Die Form der Regierung ist im Staatsbürger-Vertrage zu bestimmen, und zwar so, daß dieser Vertrag nicht einseitig aufgehoben werden kann; daß aber die Regierenden, wenn sie ungerechte Gewalt übten, ihrer Stellung verlustig gehen, und daß, wenn die Gewaltthätigkeit zu schrecklich sey, das Volk durch einmüthigen Aufstand entgegen trete, welcher nicht Rebellion genannt werden darf, weil das Volk nicht gegen sich selbst rebelliren kann.

Der höchste und allgemeinste Zweck aller Thätigkeit ist der, leben zu können. In seinem „geschlossenen Handelsstaat“ bestimmt Fichte diesen Gedanken näher dahin, daß Alle den gleichen Anspruch haben, angenehm zu leben, und bezeichnet den Staat als denjenigen, welcher das Eigenthum zwischen Allen gleich vertheilt. Jedenfalls ist der ganze Staatsbürger-Vertrag nur unter der Bedingung des Leben-Könnens geschlossen; zeigt es sich also hinterher, daß Jemand in der ihm angewiesenen Sphäre des Eigenthums von seiner Arbeit nicht leben kann, so müssen ihn Andere unterstützen, oder der Vertrag ist aufgehoben. Wegen ihrer Pflicht zur Unterstützung haben dagegen die Uebrigen (d. h. der Staat) ein Oberaufsichtsrecht, wie ein Jeder sein Eigenthum verwalte. Ebenso läßt Fichte's Rechtslehre alles Eigenthum vom Staat vertheilt werden, und zwar durchaus nach dem Grundsatze der Gleichheit, so daß Jedem die Gelegenheit eröffnet werde, bei gleicher Arbeit gleich viel Muße für seine eigenen, von ihm frei zu entwerfenden Zwecke übrig zu behalten, d. h. mit andern Worten: Gleichheit des Vermögens, und ziemlich vollständiger Communismus.

Die in der Wirklichkeit vorhandenen Rechts-Verfassungen sind nur Noth-Verfassungen, jedoch immerhin rechtmäßig. Mit der in ihnen enthaltenen Zwangsanstalt muß sofort noch eine zweite Anstalt verbunden werden, um Alle zur Einsicht der Rechtmäßigkeit des Zwanges und so zur Entbehrlichkeit desselben zu bringen. Diese Anstalt heißt Erziehung, und fällt dem Staate, als dem allein vor Gott und seinem Gewissen verantwortlichen Vormunde der Unmündigen, dergestalt anheim, daß er auch das Recht hat, Diese selbst zu ihrem Heile zu zwingen. Nur als Mitglied des sittlichen Reiches, welches durch Erziehung gefördert wird, hat man Freiheit und Recht; anders ist man gar nicht zu dulden, sondern, wie eine Flamme oder wie ein wüthendes Thier, zu bändigen. Die Vermittlung des Staats-Ideals ist indessen ganz besonders die Aufgabe des Christenthums, dessen Wesen freilich nicht in den seinem Stifter von dessen Jüngern angedichteten Wundern besteht, sondern in dem Grundsatze, daß Jeder nur der eigenen klaren Einsicht und nur dem von ihm selbst als solchen verstandenen Willen Gottes gehorche. So verstanden sey das Christenthum nicht blos Lehre, sondern auch Verfassung, und zwar eine Weltverfassung, sich stützend theils auf die vollendete religiös-sittliche Bildung des ganzen Menschengeschlechts, welche jeden auf Verhütung des Unrechts gerichteten Zwang überflüssig mache, theils auf die vollständige Unterwerfung der Natur unter den Verstand des Menschen und unter den vom Verstande ausgehenden Willen des Staates. Bei dem allgemeinen Eifer aller Staaten, sich so mächtig als möglich zu machen, werde zuletzt kein Staat mehr sich des Sieges für sicher halten, und deswegen jeder den Krieg vermeiden, so aber zuletzt ein langwieriger Frieden entstehen und die erste deutliche Wahrnehmung eintreten, daß überhaupt gar kein Zwang mehr nöthig sey. Es wird also irgend einmal die hergebrachte Zwangsregierung allmälig einschlafen und an ihrer eigenen durch die Zeit herbeigeführten Nichtigkeit ruhig absterben; das ganze Menschengeschlecht wird umfaßt werden durch einen einzigen innig verbündeten christlichen Staat, der nach einem gemeinsamen Plane erst die Natur besiegt und dann die höhere Sphäre des andern Lebens betritt.

Fideicommisse und **Majorate.** Nicht nur im Zustande der Gesetzlosigkeit sucht die Selbstsucht die beglückende Wirkung der Concurrenz zu lähmen: auch bei der Herrschaft der Gesetze und sogar unter ihrem besondern Schutze tritt sie ihr entgegen, indem sie selbst unter dem Aushängeschilde der Förderung allgemeiner Wohlfahrt specielle Ausschließungen der allgemeinen Concurrenz zu erlangen sucht. Diese speciellen Bevorrechtungen einzelner Personen und Körperschaften werden Monopole genannt, und der Geist, von dem sie ausgehen, heißt Monopoliengeist. Den Character dieses Monopoliengeistes tragen heutzutage wenigstens, wenn wir unsere dermalige politische Cultur zum Maaßstabe nehmen, der sogenannte Güterschluß und das damit zusammenhängende Erbfolgerecht durch Erst- oder auch Letzt-Geburt.

Im ursprünglichen Zustande der menschlichen Gesellschaft hatte jeder Mensch schon vermöge seiner Geburt einen Rechtsanspruch auf den Mitgenuß der von seiner Gesellschaft

gemeinschaftlich benutzten Bodenfläche. Bald forderte indessen das Wohl der zunehmenden und fortschreitenden Gesammtheit die Umwandlung des Gesammteigenthums in ausschließliches Besitzthum. Hiebei hätte die Gesetzgebung stehen bleiben sollen; denn die weiteren Beschränkungen wurden von der allgemeinen Wohlfahrt nicht nur nicht verlangt, sondern sogar verdammt; durch das Erst- und Letzt-Geburtsrecht wurden nicht nur Diejenigen vom Bodenbesitze ausgeschlossen, deren Eltern sich nicht in diesem Besitze befunden hatten, sondern auch alle nach- und vorgeborenen Kinder bodenbesitzender Eltern, und durch den Güterschluß wurde es allen Diesen unmöglich gemacht, sich das durch die Geburt versagte durch Fleiß und Sparsamkeit zu erwerben.

Solcherlei Verkehrtheiten stiften nicht blos Monopole im rechtlichen Wesen und Unwesen des Staates, sondern sie haben, wie alle Monopole, auch für den wirthschaftlichen Entwicklungsgang der menschlichen Gesellschaft große Nachtheile. Sie verhindern nehmlich 1) die allgemeine Bodenbenutzung durch möglichst viele, welche dazu Beruf fühlen; 2) die möglichst vortheilhafte Bodenbenutzung; 3) die möglichst große Eröffnung der Nahrungsquellen überhaupt.

Das erste in Beschlagnehmen ausgedehnter, unangebauter Fluren, wie solches in Folge der Völkerwanderung durch die deutschen Barbaren stattfand, war ein großes Uebel; doch hätte dieses Uebel vorübergehend seyn können, wären die Ländereien bald darauf wieder vielfach getheilt und durch Verkauf oder Erbschaft in mehrere kleine Grundstücke abgesondert worden. Daß Dies leider nicht geschah, war die Folge von zwei bürgerlichen Einrichtungen, nehmlich 1) des Gesetzes, welches den Besitz der Ländereien dem erstgeborenen Sohne allein zuerkannte, wodurch also die erbfolgliche Vertheilung unmöglich wurde, und 2) die Einrichtung der Majorate und Familien-Fideicommisse, wodurch die Zerstückelung durch Verkauf unmöglich wurde. In diesen verwirrten und kranken Zeiten, in denen das Landeigenthum nicht mehr blos als ein Mittel des Unterhalts angesehen wurde, sondern als die Quelle von Macht und Oberherrschaft, — da war jeder ansehnliche Gutsbesitzer ein kleiner Fürst. In dem gegenwärtigen Europa ist dagegen der Eigenthümer eines einzelnen Morgen Landes wegen dieses Eigenthums ebenso wenig ein Fürst, als der Besitzer von 100,000 Morgen. Wenn nichtsdestoweniger auch heute noch in adeligen Familien die dem Familienstolze allerdings sehr günstige Einrichtung der Erbfolge nach der Erstgeburt fortlebt, so muß man auf der andern Seite zugestehen, daß Nichts dem wahren Wohle einer Familie mehr entgegen ist, als ein Recht, welches, um ein Glied der Familie zu bereichern, alle übrigen Kinder zu Bettlern macht.

Fideicommisse, die ganz natürliche Folge von dem Gesetze der Erstgeburt, wurden eingeführt, um eine gewisse Stammfolge zu erhalten, und um zu verhindern, daß kein Theil des ursprünglichen Familiengutes durch Geschenk, Testament, Verkauf, durch Thorheiten oder Unglücksfälle künftiger Eigenthümer aus dem Stamme des ersten Erblassers herauskomme. Sie waren den Römern gänzlich unbekannt. Weder ihre Substitutionen, noch Das, was im römischen Gesetzbuche Fideicommissum heißt, hat die mindeste Aehnlichkeit mit den Majoraten oder Fideicommissen der modernen Staaten, obgleich allerdings unsre Rechtslehrer diesen Instituten späterer Zeiten das Gewand und die Sprache jener alten haben anpassen wollen. Diese Einrichtungen sind aber auf die thörichtste aller Voraussetzungen gegründet, nehmlich darauf, daß es gewisse Geschlechter der Menschen gebe, die mehr Recht haben, über die Erde sammt deren Schätzen und Producten zu gebieten, als ihre Nachfolger, und daß nach den Einfällen von Menschen, die vielleicht vor 500 Jahren starben, noch jetzt das Eigenthum der nun Lebenden geordnet und eingeschränkt bleiben müsse. Majorate und Fideicommisse werden dessen ohngeachtet noch in dem größten Theile von Europa mit allem Fleiße aufrecht erhalten, besonders in den Ländern, wo adeliche Geburt erfordert wird, um auf etwas bedeutende bürgerliche und militärische Ehrenstellen Anspruch zu machen. Weil der adeliche Stand sich einen Vorzug vor seinen Mitbürgern zugeeignet hatte, fand man es billig (damit nicht Armuth seine ungerechten Ansprüche lächerlich machen möchte), ihm auch noch einen zweiten Vorzug zu geben. Auf diese Art wurden große Strecken ungebauten Landes nicht nur ursprünglich einzelnen Familien überlassen, sondern auch, so viel es nur möglich war, ungetheilt in dem Besitze derselben auf immer und ewig erhalten. So giebt es z. B. in Großbritannien noch jetzt große Landbesitzungen, die seit der Zeit der Lehens-Anarchie bis auf den heutigen Tag ununterbrochen in den Händen der nehmlichen Familie geblieben sind. Man vergleiche, sagt A. Smith, den gegenwärtigen Zustand solcher Herrschaften mit dem Zustande der in ihrer Nachbarschaft liegenden kleinen Güter, und man wird keines weiteren Beweises bedürfen, wie nachtheilig das ungetheilte und unveräußerliche Eigenthum weitläufiger Ländereien dem Anbau derselben sey.

Die Aufhebung solcher Untheilbarkeit durch die moderne Gesetzgebung nahm am 4. Aug. 1789 in der französischen Nationalversamm-

lung ihren Anfang. Dadurch kam der bis dahin in den Händen des Staats, des Adels und der Geistlichkeit untheilbar gewesene größte Theil der Bodenfläche von Frankreich in die Hände der ackerbauenden Bevölkerung. Dieser bis dahin großen Theils eigenthumlosen Volksklasse ward dadurch ein weites Feld des Erwerbes eröffnet, und dieser Maßregel hat Frankreich wahrscheinlich einen großen Theil seines heutigen Wohlstandes und seiner Volkszunahme zu verdanken. Die französische Gesetzgebung, welche den Grundsatz der Theilbarkeit überall festhielt, verbreitete denselben in die deutschen Provinzen des linken Rheinufers, in die Niederlande, und in das Königreich Westphalen. In Preußen begann die Gesetzgebung i. J. 1807 die Theilbarkeit einzuführen; es folgten mehrere deutsche Länder, und so besteht sie jetzt auch in Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt u. s. w. So wie übrigens die aus der französischen Revolution hervorgegangene Gesetzgebung seiner Zeit die Folge gehabt hatte, daß man in Deutschland hier und dort durch ausdrückliche Gesetze nicht ohne Uebereilung und Verletzung wohlerworbener Rechte die Fideicommisse aufhob, ebenso blieb das später von der kaiserlich französischen Gesetzgebung ausgehende Beispiel der neuen Begründung besonderer Majorate*) für den Adel (1806 und 1808) nicht ohne Nachahmung in Deutschland; und als Napoleon gestürzt war, kehrte man sogar zu den ganz alten Grundsätzen zurück. So ward namentlich der Ritterschaft in Rheinpreußen die Stiftung von Majoraten und Fideicommissen i. J. 1836 erlaubt und die autonomische Successionsbefugniß eben dieser Ritterschaft i. J. 1837 gesetzlich anerkannt. Im Herzogthum Oldenburg traten schon 1814 die besondern Erbfolgerechte in Lehen- und Fideicommißgüter, so wie sie durch Gesetz und Observanz vorher bestimmt waren, wieder in Kraft. In Würtemberg erlangten alle noch 1817 bestandenen Institute der Art wieder verbindliche Kraft. Das Großherzogthum Weimar folgte 1833, Hannover 1836, Braunschweig 1837.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen nur noch einige Worte über den Unterschied der zwei verschiedenen Hauptarten von Familiengütern (s. D.). Man nennt nehmlich Stammgüter die von den Vorfahren ererbten Güter, über welche der Besitzer nicht frei verfügen kann, sondern die er seinen Erben hinterlassen muß. Den Gegensatz derselben bilden neu erworbene Güter. Da übrigens das Institut der Stammgüter nicht mehr gemeinrechtlich, sondern particularrechtlich oder auch familienrechtlich ist, so kommen dieselben familienrechtlich nur beim Adel, besonders beim hohen Adel vor, particularrechtlich aber auch beim Bürgerstande. Deshalb unterscheidet auch die Rechtssprache zwischen Stammgut und Erbgut, indem der letztere Ausdruck von solchen Gütern bürgerlicher Familien, der erstere aber von denen des Adels verstanden wird. Den Namen Familiengüter verdienen aber im höchsten Grade die Fideicommisse. Während nehmlich bei den Stamm- und Erbgütern unter Umständen die Veräußerung zulässig ist, so ist Dies bei den Fideicommissen nie der Fall.

Fideicommisse sind nehmlich solche Güter, welche durch rechtliche Bestimmungen unveräußerlich erklärt sind und bei einer Familie bis zum Erlöschen des Namens und Stammes erhalten werden sollen; solche Stiftungen bezwecken die unverrückte Erhaltung des Familien-Ansehens durch Sicherung eines bis zum Erlöschen des Geschlechtes dauernden festen Einkommens. Fideicommisse und Stammgüter machen also eine gemeinschaftliche Gattung, indem beiden Instituten die Eigenschaft der Unveräußerlichkeit im Allgemeinen mit dem Zwecke, die Güter in der Familie zu erhalten, gemeinschaftlich ist; dennoch sind sie von einander in dem bereits Bemerkten und auch darin verschieden, daß sich diese Eigenschaft der absoluten oder nahezu absoluten Unveräußerlichkeit bei den Stammgütern mehr auf das Gesetz gründet, bei den Fideicommissen aber fast ganz auf Privatwillkür. Die Stammguts-Eigenschaft stützt sich auf die aus dem alten deutschen Rechte stammende und gesetzlich beibehaltene Regel, daß Alles im Erbgange bleiben soll, was einmal in Erbgang gekommen ist; die Fideicommiß-Eigenschaft ist dagegen lediglich in der vom Stifter ausgesprochenen Absicht zu suchen, das mit dem Fideicommiß bestrickte Vermögen ungeschwächt bei der Familie zu erhalten. Daher sind letztwillige Verfügungen über Erbstammgüter in der Regel zulässig, so wie denn auch der Concurs überall als zureichender Grund einer Veräußerung ohne Einwilligung der Erben gilt. Die allgemeine Natur der Familienfideicommisse besteht dagegen eben darin, daß das mit Fideicommiß Belegte ordentlicher Weise vom Besitzer weder beschwert, noch vermindert, noch viel weniger veräußert werden kann. Dispositionen über Familienfideicommisse unter Lebenden sind deshalb ebenso ungiltig, als letztwillige Verfügungen über dieselbe; und Beiderlei kann ohne Unterschied von den Berechtigten widerrufen werden, mag die Veräußerung aus irgend welchem Grunde erfolgen. Stammgüter sind also keineswegs

*) Diese Benennung des Stammgutes und Familien-Fideicommisses ist daher genommen, daß die Erbfolge in solchen Stiftungen nach der Regel auf den Aeltesten (major) unter den Abkömmlingen und Berechtigten geht.

Familien-Fideicommisse stillschweigender Entstehung; weder die Vererbung eines Gutes von Fällen zu Fällen in der nehmlichen Familie, noch der Beweis, daß ein Gut von jeher für ein Stammgut gegolten habe, reichen hin, demselben den Character eines Familien-Fideicommisses zu geben. Auch die oft vorgebrachte Behauptung, die Familien-Fideicommisse seyen durch Familien-Observanz entstanden, hat weder Grund noch Bedeutung. Ein Familien-Fideicommiß kann nur durch eine Disposition entstehen, welche ein motivirtes Veräußerungs-Verbot enthält, gleichviel ob solches direct ausgesprochen, oder indirect aus dem Willen des Stifters zu erkennen ist. Jeden Falls muß es aber unbezweifelt seyn, daß das Verbot der Veräußerung zu Gunsten der Familie oder doch wenigstens des Mannsstammes in derselben gegeben ist, im Gegensatze einer bloßen Anempfehlung, und einer einseitigen Anordnung blos zu Gunsten einzelner Glieder einer Familie; denn in diesem letzteren Falle entsteht kein Familien-Fideicommiß, sondern nur ein gewöhnliches Fideicommiß, dessen Unveräußerlichkeit mit dem Tode der eingesetzten Erben erlischt, während bei dem wahren, strengen und vollen Familien-Fideicommisse das Verbot der Veräußerung sich nicht nur auf die Söhne erstreckt, welche in der Stiftung genannt sind, sondern auch auf die Enkel und alle übrige Descendenten, also auch, wenn blos von Erben überhaupt die Rede ist, nicht nur auf die unmittelbaren Erben des Stifters, sondern auch auf Deren Erben. Aus allen diesen Umständen wird es deshalb einleuchten, daß die Errichtung von Familien-Fideicommissen entweder durch testamentarische Verordnung zu geschehen hat, oder durch einen Vertrag mit den Mitgliedern der Familie, welchen ein Erbrecht auf die betreffenden Güter zusteht. Auch hat die neuere Gesetzgebung die Giltigkeit der Familien-Fideicommisse überhaupt und namentlich in Beziehung auf andere Besitzer und auf Gläubiger, von gewissen Formalitäten abhängig gemacht, indem entweder geradezu die Einwilligung des Landesfürsten, oder doch die Bestätigung der oberen Gerichtsstellen oder wenigstens die Verlautbarung und Eintragung der Stiftungs-Urkunde in die Hypotheken- und Matrikel-Bücher zur Rechtsbeständigkeit verlangt wird. Ebenso hat man in einzelnen deutschen Ländern für nöthig befunden, wegen der Sachen, die unter Fideicommiß-Verband gebracht werden dürfen, gewisse Vorschriften zu geben, meist aus politischen und national-ökonomischen Gründen kommende Beschränkungen, die, ohne dem Wesen des Instituts selbst Abbruch zu thun, doch geeignet sind, so manchen aus denselben entspringenden Inconvenienzen vorzubeugen, insbesondere durch Feststellung eines Maximum und eines Minimum des Vermögens, welches unter Fideicommiß-Verband gebracht werden darf.

Der Besitzer eines Fidei-Commisses hat im Allgemeinen das Recht des vollständigsten Genusses und Gebrauches der Hauptsache und ihrer Zubehör, so wie der Verbringung derselben auf seine Erben. Er darf jedoch die Sache nur nach ihrer Bestimmung als ein guter Wirth gebrauchen; nur für den Zufall und den aus nicht vorauszusehenden Ereignissen dem Fideicommisse zustoßenden Schaden ist er nicht haftbar; er hat die Pflicht, mit seinem Tode das Fideicommiß in dem nehmlichen Stande, in welchem es von ihm übernommen wurde, seinem Nachfolger zugehen zu lassen. Die Rechte der Fideicommiß-Anwärter laufen auf Sicherheits-Mittel hinaus, damit vom Fideicommiß-Inhaber Nichts geschehe, wodurch die Substanz des Fideicommisses auf irgend eine Weise geschmälert werden könnte. Besonders gehört hierher das den Anwärtern zustehende Widerrufungs-Recht im Falle der widerrechtlichen Veräußerung des Fideicommisses. Uebrigens erlischt der ganze Fideicommiß-Verband mit dem Tode aller zur Nachfolge im Fideicommiß berufenen Familienglieder; daher genießt der Letzte des Stammes alle Rechte einer freien Disposition, gerade wie solche der Stammhalter hatte. Ob indessen ebenso durch das vollkommene und unbedingte Einverständniß aller lebenden Interessenten eine Aufhebung des Fideicommiß-Verbandes zum Präjudiz aller etwaigen, noch nicht geborenen Nachkommenschaft herbeigeführt werden könne, ist streitig. Stammgüter freilich sind von jeher mit Einwilligung der vorhandenen Erben giltig veräußert worden. Wie wir übrigens oben bemerkten, daß es auch in bürgerlichen Familien Stamm- oder Erbgüter gebe, so kommen auch Fideicommisse hier und dort bei den Bürgerlichen vor; im Allgemeinen ist jedoch nach den meisten Particular-Rechten das Recht der Familien-Fideicommisse ein Vorrecht des Adels (vgl. S. 68).

Filangieri (Gaëtano), 1752—1788, ein Neapolitaner von vornehmer Abkunft und nicht ohne glänzende Stellung im Staatsdienst, welcher schon frühe schrieb, z. B. über die Erziehung, über die Moral der Fürsten und über die Justiz in seinem Vaterlande, erwarb sich einen wichtigen Namen im Gebiete der Staatswissenschaften durch sein 1782—85 erschienenes geistreiches und freisinniges Werk „Ueber die Gesetzgebung," welches in jenen Zeiten, besonders in Italien, eine außerordentliche Bedeutung gewann. Vorausgegangen war ihm auf demselben Pfade der geniale Vico, und zunächst Beccaria (s. D.), so

daß Filangieri's Werk als Fortsetzung und Vervollkommnung der Lehren Montesquieu's begrüßt ward, bestimmt, auf die dunkelsten Punkte der Staatslehre Licht zu werfen; und nur die Pedanterei und Illiberalität heutiger Wortmacher kann seine großen Verdienste vor seinen etwaigen wissenschaftlichen Schwächen vergessen. Montesquieu, sagt Filangieri, hat mehr über das Vorhandene und Gewesene gesprochen; ich will darthun, was seyn soll, denn die römische und die feudalistische Gesetzgebung des Mittelalters reichen bei den Fortschritten Europa's nicht mehr aus. Indem nun Filangieri's Werk (freilich unvollendet) zuerst die allgemeinen Grundsätze der Wissenschaft der Gesetzgebung bespricht und dann die politischen, ökonomischen und peinlichen Gesetze, die Erziehung, Religion und das Familienwesen behandelt, ist dieser Italiener es gewesen, welcher manche Zweifel über die von Montesquieu gepriesene Vortrefflichkeit der englischen Verfassung zuerst veranlaßte und den Nutzen der Jury, mehr als damals begriffen wurde, schlagend hervorhob. Indem er dann die Nothwendigkeit des Adels nicht nach der abgedroschenen Theorie, sondern aus der unterstellten Thatsache zu zeigen sucht, daß die Fürsten und Völker natürliche Feinde gegen einander seyen, die einen Vermittler brauchen, ist besonders Dasjenige interessant, was über die Unmöglichkeit gesagt wird, der unbeschränkten vollziehenden Gewalt Schranken zu setzen. Die Herrschergewalt, sagt Filangieri, besitzt nur Der, welcher die Armee unter seinem Befehle und die Staatscasse unter seinem Schlüssel hat, alle Beamten ernennt, Wohlthaten, Ehren und Belohnungen spendet und Diejenigen, welche ihm nicht angenehm sind, wären sie auch die Verdienstvollsten, zurücksetzen kann. Ein solcher Monarch, mit so großer physischer Gewalt ausgerüstet, läßt sich weder durch ein Parlament, wie das englische oder französische, noch durch eine Ständeversammlung, noch durch Gerichte in Schranken halten, deren Glieder er ernennt, vorausgesetzt, daß er fest und schlecht genug ist, diese papierenen Hemmräder wegzulegen und seinen Willen durchzusetzen. Nur eine Gewalt kann die vollziehende Gewalt wirklich beschränken: sie ist die, welche von der englischen Constitution als Nothrecht eingeführt ward, — der physische Widerstand des gesammten Volkes. Eine andere Gewährschaft gegen den Mißbrauch der vollziehenden Gewalt giebt auch die englische Verfassung nicht; schon Montesquieu hat Dies gefühlt.

Der Hauptzweck der Gesetzgebung ist dem Filangieri Erhaltung und Ruhe; Bevölkerung und Reichthum machen das Glück eines Volkes aus. Er verwirft den sogenannten Naturzustand als wild oder verlassen, stellt aber die natürliche Gesellschaft der bürgerlichen entgegen, schreibt der Letzteren das Uebel der Ungleichheit zu und bezeichnet das Aufgeben der mit der Gleichheit eng verschwisterten Freiheit als ein Unglück dar, da die ursprüngliche und natürliche Gesellschaft nicht habe fortbestehen können, sondern bürgerliche Gewalt nothwendig geworden sey. Er ist redlich genug, um ohne Bedenken zu sagen, daß Liebe zur Herrschaft das Prinzip aller Verfassungen sey; Grund genug, um ihn, da er auch von den christlich-germanischen Faseleien ganz frei ist, als einen oberflächlichen Wühler zu brandmarken, dem es nach Herrn v. Raumer's ungnädigem Ausspruche an reicher Kenntniß der Geschichte wie an den höchsten Grundsätzen der Philosophie fehle, dessen Allgemeines nicht allgemein und dessen Besonderes nicht Besonderes sey. Wie geistreich!

Finanzgesetz, s. Budget.

Finanzhoheit, s. Hoheit, und, Staatshaushalt.

Finanzwesen, (vgl. S. 604) s. Staatshaushalt.

Finanzwissenschaft, Finanzsystem, Finanzkunst, Finanzoperationen, Finanzgeschichte. Der Ausdruck Finanzwissenschaft bezeichnet schon nach der ursprünglichen Bedeutung des altsächsischen Wortes Fine (die Steuer) im Allgemeinen die Lehre von der Erhebung und Verwendung der öffentlichen Steuern und Abgaben. Die eigentliche wissenschaftliche Entwickelung dieser Lehre muß darauf gerichtet seyn, die Regeln nachzuweisen, kraft welcher es möglich wird, diese Abgaben auf eine mit dem Gesammtwohl der Staatsgesellschaft verträgliche Art zu erheben, zu verwalten und zur Verwendung zu bringen. Aus diesem Grunde muß hier die nöthige Auskunft über die Verfahrungsweise ertheilt werden, nach welcher es möglich wird, den für die Staatsbedürfnisse nöthigen Aufwand ohne Nachtheil für den Privatwohlstand der Staatsbürger zu decken. Um diesen Zweck erreichen zu können, müssen die, welche die Finanzwissenschaft practisch zur Anwendung bringen, erstens, nach den Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre, die Nationalkraft und namentlich den innern Wohlstand des Volks, einer genauen Erwägung unterwerfen; zweitens müssen dieselben nach den Grundsätzen der National-Oeconomie oder Staats-Haushaltungskunst den aus jener Erwägung sich ergebenden National-Reichthum wie einen Fond behandeln, dessen Ertrag ordnungsmäßig erhöhet und für das Beste der Gesammtheit im Einzelnen sowohl, als im Ganzen benutzt wird. Es muß also die Finanzwissenschaft über diese beiden Hauptbeziehungen die erforderliche Auskunft in der Art ertheilen, daß

ihre Regeln darüber sich ebenso wohl auf die Volkswirthschaftslehre, als auf die Staatshaushaltungskunst stützen. Die erstere Wissenschaft umfaßt den Inbegriff der Grundsätze, nach welchen, mit Rücksicht auf die Data der Statistik, die Nationalkraft eines Volkes, besonders aber sein innerer Wohlstand, beurtheilt werden muß; die letztere dagegen — die Staatshaushaltungskunst — ertheilt Auskunft über die für das Staatswohl zuträglichste Verwendung der Nationalkraft im innern und äußern socialen Verkehr eines Volks.

Ist für die bisher geschilderten Zweige der Finanzthätigkeit in einem bestimmten Staate eine feste Richtschnur als practische Regel aufgestellt und in Geltung gesetzt, so redet man von dem Daseyn eines Finanzsystems, welches natürlich, um rationell zu seyn, und Anspruch auf ächte Wissenschaftlichkeit machen zu dürfen, in seinen Grundregeln den Anforderungen der Volswirthschaftslehre und Staatshausbaltungskunst genau entsprechen muß. Wo von einem festen System dieser Art nicht die Rede ist, da handelt es sich gewöhnlich um die bloße Finanzkunst, d. h. um das Bestreben, den größtmöglichsten Theil des National-Einkommens für die beliebigen Endzwecke der Regierung flüßig zu machen. Freilich aber ist diese letztere Finanzkunst nicht die richtige; denn, wenn sie richtig, d. h. rechtmäßig seyn sollte, so müßte sie das gesammte National-Einkommen als einen ihr anvertrauten Schatz behandeln, verwalten und anwenden und also fern davon bleiben, auf sogenannte Plusmacherei hinzuarbeiten, d. h. eine rücksichtslose Vermehrung der Staats-Einkünfte zu erstreben.

Wo dergleichen Rücksichtslosigkeit sich ungestört geltend machen darf, da redet man auch insbesondere von Finanzoperationen. Doch sind dergleichen Operationen selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn alle Finanz-Angelegenheiten des betreffenden Staates rechtlich und rücksichtsvoll behandelt werden. Denn im Allgemeinen kann jede, auf finanzielle Zwecke und namentlich auf die Vermehrung der Staats-Einnahmen oder Verminderung der Staats-Ausgaben berechnete und nicht blos der täglichen Finanz-Verwaltung des betreffenden Staates angehörige Maaßregel eine Finanzoperation genannt werden. Ein besonderes Gewicht hat jedoch dieser Ausdruck alsdann, wenn von Verfügungen die Rede ist, welche sich auf die Contrahirung oder Tilgung von Staatsschulden beziehen; es mag sich nun dabei entweder darum handeln, Staatsschuldscheine, Papiergeld u. dergl. auszugeben, oder man mag gesonnen seyn, die auf solche oder ähnliche Weise entstandenen außerordentlichen Zahlungs-Verbindlichkeiten des Staates vermöge einer, ebenfalls außergewöhnlichen Finanzmaaßregel zu decken.

Werfen wir zuletzt noch einen Blick auf die Finanzgeschichte, d. h. auf den Inbegriff von historischen Thatsachen, unter deren Zusammenwirken die Finanzverhältnisse des Staatslebens mitten unter den vielfachen Veränderungen, welche ältere und neuere Völker in ihren socialen Zuständen allmählig erfuhren, gerade so sich gestaltet haben, wie wir sie jetzt vor uns sehen, so muß eingeräumt werden, daß trotz alles hohen, durchaus practischen Interesses, welches dieser Gegenstand darbietet, doch für die nöthige Aufhellung und pragmatische Entwickelung eines so wichtigen Theiles der Culturgeschichte bisher noch sehr wenig geschehen ist.

In der ersten, rohesten Zeit der gesellschaftlichen Entwickelung des Staatslebens gab es kaum einen öffentlichen Zweck, welcher namhafte Kosten erfordert hätte, außer etwa die Vertheidigung gegen äußere Feinde, oder der Angriff auf dieselben; daher wurde der Ueberfluß der Machthaber auch fast allein für diesen Zweck verwendet, für welchen denn die ärmeren Unterthanen ihre physischen Kräfte nach dem Befehle ihrer Oberherren herzugeben hatten und zum Ersatz höchstens Nahrung und Waffen erhielten, wenn man sie nicht gar etwa blos auf den Ertrag anwies, den die Plünderung des feindlichen Landes gewähren würde. Wenn sich indessen irgendwo ausnahmsweise einmal eine Staatsgesellschaft gleich ursprünglich mehr aus freien, von einander unabhängigen Leuten bildete, so geschah es wohl auch, daß von Anfang herein ein Theil des Ertrags von den Nationalgütern für die Bestreitung des öffentlichen Aufwands bestimmt ward. Natürlich trat alsdann auch eine besondere Verwaltung des öffentlichen Gutes ein; sie blieb aber immer sehr einfach; denn es war ja damals an eine wirkliche Geldwirthschaft noch nicht zu denken. Waren jedoch solche Gemeingüter für die Staatsbedürfnisse nicht vorhanden und bestand gleichwohl ein wesentlicher Theil der betreffenden Staatsgesellschaft aus unabhängigen und beziehungsweise vermögenden Leuten, oder reichten die betreffenden Gemeingüter zur Erfüllung der öffentlichen Zwecke nicht mehr hin, so mußten natürlich die Privatkräfte der Einzelnen dafür in Anspruch genommen werden; man mußte verlangen, daß die Unterthanen den Staatszweck — die Sicherstellung und das nachhaltige Gedeihen des socialen Lebens — entweder unmittelbar durch ihre persönlichen Dienste oder durch andere Leistungen aus ihrem Privatvermögen befördern sollten: und diese Anforderung ward um so unabweisbarer, je mehr die innere Cultur des Staats- und Volkslebens sich erhöhete. An und für sich mochte vielleicht

bei eintretenden Bedürfnissen solcher Art selten oder niemals ein wirklicher Mangel an Männern seyn, welche da, wo Dienste, Güter oder Geld zu finden waren, dieselben in freier Vereinigung für den Staat zusammenzubringen wußten. Allein bei weitem schwieriger war es, eine bestimmte Einsicht und Erfahrung über die Art und Weise zu erlangen, wie die Staats-Einkünfte so zusammengebracht werden könnten, daß Niemand dabei beeinträchtigt, sondern Jeder nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichheit zu einer Beisteuer veranlaßt würde; und doch war eine solche Beschatzung der Einzelnen desto unvermeidlicher, je leichter durch unvorhergesehene Zufälle das Zusammenbringen freiwilliger Geschenke gestört oder ganz verhindert werden konnte.

Die Geschichte des altgriechischen und altrömischen Finanzwesens liegt noch ziemlich im Dunkel. Die Geschichte des römischen Finanzwesens unter den späteren Kaisern zeigt übrigens ziemlich deutlich, daß man damals weit mehr auf das Zusammenbringen großer Summen bedacht war, als auf die Erwägung des Umstandes, ob hierbei auch die Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit beobachtet seyen und ob der Staatszweck dadurch gefährdet werde oder nicht, trotz dem, daß die Gesammteinrichtung des römischen Steuerwesens dieser Zeit gar manche Bekanntschaft mit vollkommen richtigen Finanzgrundsätzen verräth.

In Deutschland wurden in früherer Zeit die öffentlichen Ausgaben hauptsächlich aus den Einkünften von den Staatsgütern oder Domainen bestritten; doch vermischte man gleichzeitig diese Güter sehr häufig mit den Privatgütern der Fürsten; und gerade hierin lag dann eine Hauptveranlassung dazu, daß man mit der Steigerung der Cultur mehr und mehr auf andere Hülfsquellen denken mußte, weshalb auch der Ertrag der Regalien und anderer zufälliger Einkünfte ziemlich zeitig zur Verstärkung der Staatskasse beansprucht ward. Als auch dieses Finanzmittel nicht mehr genügte, mußte man freilich zur Einführung und periodischen Erhöhung der eigentlichen Geldbeiträge der Staatsbürger oder sogenannten directen Steuern schreiten; allein, glücklicher Weise ging es damit ziemlich langsam vorwärts, denn die deutschen Fürsten konnten in der Regel dergleichen Beiträge von ihren Unterthanen nur nach erlangter Einwilligung der Stände erheben, und unsere Altvordern waren nicht eben sehr willfährig damit, ihre Geldbeutel für jedwede bei Hofe gewünschte Besteurung stillschweigend zu öffnen: eine Thatsache, über welche die hierher gehörigen Schriften von K. H. von Lang und K. J. Hüllmann sehr bündige Auskunft ertheilen. Freilich aber läßt sich andrerseits nicht läugnen, daß bei Anlage und Vertheilung der Steuern der richtige Weg häufig ganz vernachlässigt wurde. So lange als der Bedarf für öffentliche Staatseinrichtungen u. dergl. innerhalb einer mäßigen Höhe sich hielt, wurden dergleichen Mißverhältnisse noch ohne allzu große Beschwerde ertragen: von der Zeit an aber, wo besonders die stehenden Heere eine immer größere Ausdehnung erhielten und das Hin- und Herschwanken des europäischen Staats-Interesses mehr als einen langwierigen und kostspieligen Krieg hervorrief, während zugleich die innern Staatsverhältnisse selbst fast überall sich mehr und mehr verwickelten, und der sociale Verkehr unter den cultivirteren Völkern fortschreitend stärkere Unterstützungsmittel für sich verlangte — von der Zeit an wuchs die Höhe des öffentlichen Aufwands fast in allen europäischen Staaten zu außerordentlichen Summen an, und nun erst trat das Zeitalter der Finanzkunst im engeren Sinne ein.

Zölle und Accisen gaben hierbei namentlich deshalb sehr zeitig eine beliebte Finanzquelle ab, weil eine indirecte Besteuerung dieser Art zunächst bei weitem weniger drückend sich erwies, als jede andere Abgaben-Erhebung. Sie floß um so reichlicher, je lebhafter Handel und Verkehr zwischen den einzelnen europäischen Staaten wurde; allein mit der Zeit ging gerade hieraus ein Mißbrauch dieses Finanz-Ergänzungsmittels hervor und es blieb zuletzt nichts Anderes übrig, als auf Eröffnung neuer Geldquellen zu denken. Palliative von mehr oder weniger Nachtheil kamen bei diesem Anlaß vielfach in Gebrauch. Da das Geld gewöhnlich um so mehr sichtbar wird, je lebhafter dessen Umlauf ist, so fand der Speculationsgeist der Finanzkünstler in diesem zunehmenden Geldumsatz eine höchst einladende Aufforderung, recht bedeutende Summen in den Staatsschatz hineinzuleiten. Wo sich nur immer Geld oder Geldeswerth in Menge blicken ließ, beim Einkauf und Verkauf, an den Landesgränzen, bei den städtischen Barrieren, bei Erbschaften, Anleihen, Grundstückskäufen, Schenkungen u. dergl., wurde die Hand auf den Geldbeutel der Unterthanen gelegt, um einen kleinen Nobel-Kanal von der gerade flüssig werdenden Silbermasse hinweg in die Staatskasse zu leiten; und, damit dieß desto ungestörter möglich sey, erkaufte man die Einwilligung derer, die sich einer solchen Gebarung aus Patriotismus hätten widersetzen können und sollen, durch Verschonung ihrer selbst; was dann die natürliche Folge hatte, daß der Abgabendruck desto stärker auf den bürgerlichen Mittelstand und die bäuerlichen Grundbesitzer fiel, während die adelichen Grundeigenthümer sammt den höheren Staatsdiener-Classen halbe oder ganze Steuerfreiheit für

sich erwarben. Je mehr das Ständewesen in Deutschland allmählig zu einer leeren, auf bloßen Sonderheits-Interessen beruhenden Form herabsank, und je entschiedener dasselbe mit der Eigenthümlichkeit einer althergebrachten Decoration für bevorzugte Leute sich begnügte, desto seltener wurde dieser Finanz-Willkür widersprochen; und auch außerhalb Deutschland wirkten bald ähnliche, bald andere Ursachen gemeinschaftlich dahin, daß ziemlich dasselbe politische Ergebniß in den Vorgrund trat.

Nur in England gestaltete sich die Sache ein wenig anders, seitdem die Nachwirkungen der großen Revolution von 1688 auch für das Finanzwesen mehr als eine erleuchtende Fackel anzuzünden begannen; und nachdem der practische Sinn der Franzosen, von Sully und Turgot so wie von Quesnay und dessen Schülern geleitet, gar manche wichtige Ergebnisse des englischen Finanzwesens auch auf die Beurtheilung französischer Zustände dieser Art übergetragen hatte, wurde selbst in Deutschland, wo mancherlei reinere Finanzgrundsätze schon durch von Loen, von Justi u. A. dem allgemeinen Nachdenken empfohlen worden waren, — eine bessere, d. h. gerechtere Grundlage der Finanzpolitik allmählig zur Geltung gebracht: bis endlich — auch wieder von England herüber — Adam Smith eine neue Epoche in der Finanzgeschichte auch für Deutschland begründete und unter dem gewichtigen Nebeneinflusse der, zur französischen Revolution von 1789 gehörigen Finanzereignisse die neuern Systeme von Ricardo, Say, Sismondi, Kraus, von Soden, Jacob, Storch u. A. neben einander im Vorgrunde der Gegenwart sich gruppirten. E. F. V.

Findelhäuser sind wohlgemeinte öffentliche Anstalten, welche den Anfechtungen entgegen wirken sollen, die dem Leben und der Auferziehung ganz junger Kinder drohen. Die bloße Darbietung eines Kindes begründet für solche Anstalten die Verbindlichkeit zur Aufnahme. Im Hause selbst werden die Findlinge übrigens nur so lange behalten, bis sie bei einer Amme, namentlich auf dem Lande, untergebracht werden können; später läßt man sie in Privatfamilien erziehen, bis sie, herangewachsen und mit einer kleinen Aussteuer versehen, sich selbst im Leben fortzuhelfen im Stande sind. Die große Mehrzahl derselben bleibt für immer ohne eine bekannte Abstammung und ohne Familienbande.

Die Findelhäuser üben keinen guten Einfluß auf die Sittlichkeit in den Geschlechtsverhältnissen aus, sie vermehren die Unzucht und geben gar häufig zu Concubinaten Veranlassung. Empörend ist die unläugbare Thatsache, daß überall, wo Findelhäuser bestehen, nicht nur die unehelichen Kinder regelmäßig in diese Anstalten gegeben werden, sondern daß auch verehlichte Eltern nicht selten ihre ehelichen Kinder aus Geiz, Bequemlichkeit und Genußsucht den Findelhäusern überlassen.

Wenn solche Gesichtspunkte diesen ohnehin sehr kostspieligen, die Staatskasse sehr hoch in Anspruch nehmenden Anstalten den Stab brechen, so dürfte man für sie vielleicht eingenommen werden durch den Gedanken, daß durch dieselbe das Aussetzen oder Verlassen der Kinder und der Kindermord verhütet werde. Allein merkwürdiger Weise ist auch Dies nicht der Fall. Kindermorde kommen in den Ländern mit Findelhäusern ebenso häufig wie anderwärts vor; und das Aussetzen oder Verlassen der Kinder ist in denselben sogar noch viel häufiger. Dazu kommt noch die ebenso sichere weitere statistische Thatsache, daß die Sterblichkeit der Kinder in den Findelhäusern ganz enorm groß ist. Sie müssen also als unzulässig und verwerflich erklärt werden.

Finnland, s. Rußland.

Finsterlinge, s. Aufklärung.

Fiscal. Die römischen Imperatoren hatten außer dem Staatsschatze oder Aerarium einen eigenen Privatschatz, den man Fiscus nannte und der besondere Fiscale oder Fiscal-Beamte zu Verwaltern bekam. Da jedoch der zunehmende Despotismus dieser Kaiser jede Gelegenheit benutzte, zu seinem eignen Besten die Verhältnisse der Unterthanen möglichst auszubeuten, und dieselben die Unabhängigkeit des obersten Regenten möglichst fühlen zu lassen, so fiel es ihnen nicht schwer, auch diesen ihren Privat-Finanzbeamten oder Fiscalen Verwaltungs- und Regierungs-Geschäfte von mancherlei Art zu übergeben. Den nächsten Weg dazu bahnten die im späteren römischen Rechte so beliebten Güter-Confiscationen, Vermögensstrafen und Geldbußen. Denn da der Ertrag dieser Strafansätze sehr bald der kaiserlichen Privatkasse, und nicht dem Staatsschatze, unter dem Vorwande zugewiesen ward, daß jeder Kaiser der oberste Repräsentant der Strafgewalt sey und deshalb auch persönlich einen Anspruch auf die Sühnungsbuße habe, die in jenen Geldstrafen lag, so bedurfte es keines großen Umschweifs, um geradezu auch dem Verwalter dieser kaiserlichen Privatkasse die Erhebung der gerichtlich oder durch persönlichen kaiserlichen Ausspruch zuerkannten Geldstrafen zuzuweisen. Bald ging man aber noch einen Schritt weiter. Es gab Zeiten, wo in der, oft mit verschwenderischen Ausgaben belasteten kaiserlichen Privatkasse eine starke Ebbe sich zeigte. Um diesem Nothstande abzuhelfen, empfingen die Fiscale den Auftrag, allerlei Verbrechen, wegen welcher Geldstrafe erhoben werden könne, aufzuspüren und zur gerichtlichen Untersuchung

zu bringen. Als nun im Laufe der Zeit die gewöhnlichen Gerichte sich nicht immer willfährig genug zur Führung solcher Untersuchungen zeigten, ward den Fiscalen anfangs versuchsweise und dann definitiv eine eigene Gerichtsbarkeit beigelegt und ihnen verstattet, solche Untersuchungen auf eigene Hand anzustellen.

Im Fortgange der Zeit ahmten zunächst die fränkischen Könige das nach, was die römischen Imperatoren begonnen hatten; namentlich stellten sie die Ueberwachung und Verwaltung des Ertrags von eroberten Landstrecken, die sie einzelnen begünstigten Personen zur Nutznießung überließen, unter die Aufsicht fiscalischer Beamten; und da auch Strafgelder u. dergl. nicht außer Gebrauch waren, so nahm das Ansehen der Fiscale eher zu, als ab, und sie blieben stets gefürchtete Staatsbeamte von großem Einfluß.

Von den fränkischen Königen ging das Institut der Fiscale auf die deutschen Könige und Kaiser über, und erhielt sich mit mancherlei Modificationen bis zur Auflösung der ältern deutschen Reichsverfassung im Jahre 1806. Man verstand seitdem unter den Fiscalen diejenigen Beamten, welche bestellt wurden, um die besondern Rechte des Kaisers oder der Territorialherren über einzelne Sachen und Personen zu überwachen, zu vertheidigen, und durch genaue Verwaltung in Ansehen zu erhalten. Anfangs freilich galt das fiscalische Recht als eine Art von Reservatrecht des Kaisers, allein später wurde es als ein Attribut der Landeshoheit angesehen, und jedem Reichsstande kam also auch das Recht zu, innerhalb seines Territoriums Fiscal-Beamte anzustellen. Mit dem Erlöschen der ältern deutschen Reichsverfassung hörte auch die analoge Auslegung der fiscalischen Rechte auf: die souverainen Staaten nahmen eine beliebige Begriffsbestimmung für fiscalische Gegenstände in einem bald weiteren bald engeren Umfange an. Aber Gerechtsame besonderer Art wurden nach wie vor unter der Fiscalität begriffen, namentlich auch in Bezug auf Untersuchungssachen; und der Staatsanwalt für die besonderen Rechte der Krone wurde meistens nach wie vor Fiscal oder Staatsfiscal genannt; wie dieß jetzt noch hier und da der Fall ist. E. F. V.

Fiscus, ein lateinisches Wort, welches den Geldkorb bezeichnet, wurde bei den Römern insbesondre als Benennung derjenigen Kasse gebraucht, welche der Kaiser als Kaiser inne hatte, im Gegensatz des eigentlichen Staatsschatzes des römischen Volkes. Nach und nach kam es aber durch Mißbrauch und Verkehrung dahin, daß Fiscus der allgemeine Name für Staatsvermögen wurde: die Kaiser behandelten nehmlich den Staat als ihr Eigenthum. Mit Hülfe erfindungsreicher Rechtsgelehrten haben dann auch wir einen Fiscus erhalten, ein bedenkliches Geschöpf, das noch heute sehr verschiedene Bedeutung zeigt und allerlei Rechte in Anspruch nimmt (Fiscalrechte). Im weitesten Sinne versteht man nehmlich auch heute noch, hier und dort, unter Fiscus alle Arten der Staatseinkünfte, welche aus dem Besteuerungsrecht, aus dem besondern Staatseigenthum, aus den nutzbaren Regalien und andern Staatsabgaben fließen. In einem etwas engern, immer aber noch sehr weiten Umfange bezeichnet Fiscus und fiscalisch die Domänen und domanialen Besitzthümer des Staates. Gewöhnlicher aber ist heutzutage die Bedeutung des Wortes Fiscus als Staats- oder landesherrliche Kasse, insofern Diese in einem privatrechtlich bestimmten Verhältnisse zu den Unterthanen steht, d. h. Fiscus ist der Staat als Subject von privativen Vermögensrechten. Fiscalische Rechte sind demnach die Ansprüche des Staates auf Gefälle, und die Vorrechte, welche ihm Kraft dieser Bestimmungen zukommen. Jedoch werden Fiscalrechte auch die Rechte auf die Einkünfte genannt, welche sich bei der Ausübung der Staatsgewalt, namentlich der Justiz und Polizei, zufällig ergeben. Bleiben wir jedoch bei der engsten Bedeutung von Fiscus stehen, wie Dies die dermaligen staatsrechtlichen Verhältnisse, namentlich in den Staaten des deutschen Bundes, verlangen, so ergeben sich folgende Regeln:

1) das Fiscalrecht ist nicht Ausfluß der Staatsgewalt;
2) der Fiscus ist nur berechtigt, sich solche Sachen zuzueignen, welche ihm durch ganz bestimmte Gesetze und ebensolches Herkommen zugesprochen werden;
3) der Fiscus muß sein Recht vor den gewöhnlichen Gerichten des Landes nehmen.

Fischerei, s. Jagd.

Fleiß, s. Arbeit.

Fleisch, s. Lebensmittel.

Fleischaccise, s. Accise.

Flüchtige, und, **politische Flüchtlinge**, s. Ausweisung, und, Fremde.

Flugschriften, s. Preßpolizei.

Flußbau, s. Wasserbau.

Flußschifffahrt, s. Schifffahrt.

Föderativsystem nennt man das politische System, welches zur Erreichung ihrer gemeinschaftlichen Zwecke zu befolgen sich die zu einem Bunde (oder einer Conföderation) gehörenden Staaten vertragsmäßig anheischig machen. Indem man nun in dem Begriffe der Conföderation zwischen Bundes-Staat, Staaten-Bund und Mittel-

bing Beider zu unterscheiden hat, versteht es sich nach dem S. 585—87 Bemerkten von selbst, daß, streng genommen, von einem Conföderativsystem nur bei einem Bundes-Staate in vollem Sinne des Wortes die Rede seyn kann. Dennoch wäre es zu viel behauptet, wenn man sagen wollte, bei einem Staaten-Bunde könne von keinem Föderativsysteme die Rede seyn. Auch hier findet dasselbe statt, nur ermangelt es eines so hohen Grades organisch-zwingender Kraft, als Dies beim Bundes-Staate der Fall ist.

Folter, s. Frage.

Fond, wörtlich der Grund, der Boden. Diesem Sinne analog bedeutet Fond in der Handelssprache das dem Geschäfte eines Kaufmannes zu Grunde liegende Capital. Ebenso versteht man unter öffentlichem Fond eigentlich die, der Staatshaushaltung zu Grunde liegenden gesammten Staatseinkünfte; im Effectenhandel (s. D.) aber nur gewisse Zweige der letztern, welche bei Contrahirung einer Staatsschuld dieser zur Sicherheit der Darleiher entweder als Hypothek zu Grunde gelegt, oder zu ihrer Verzinsung und Abbezahlung angewiesen werden.

In England, wo jedem Staatsanlehen ein gewisser Zweig der öffentlichen Einkünfte zu diesem Zwecke verschrieben wurde, hatte also jedes derselben ehemals seinen besondern Fond, nach welchem es selbst so wie die darüber ausgestellten Staats-Schuldbriefe genannt wurde. Da indessen manchmal der Fall eintrat, daß ein einzelner Fond zur Bezahlung der auf ihn angewiesenen Schulden oder Zinsen im Jahre nicht zureichte, während ein anderer Ueberfluß hatte, so warf man in den Jahren 1715 und 1716 mehrere einzelne Fonds zusammen und bildete daraus den Gesammtfond, den Südsee- und den allgemeinen Fond, und ließ die Ueberflüsse in den zur Tilgung der Nationalschuld bestimmten Sinking fund fließen, bis man endlich im Jahre 1781 auch die ersten drei Fonds aufhob und durch die Vereinigung der sämmtlichen öffentlichen Einkünfte den consolidirten Fond bildete, aus welchem nun die Zinsen und fälligen Capitale der gesammten Staatsschuld, nebst mehreren andern Staatsausgaben jährlich bezahlt werden. Obgleich nun auf diese Weise eigentlich alle englische Staatsschulden consolidirt sind, so sind die verschiedenen Anlehen dennoch, sowohl in den jährlichen Zinsen als in den Bedingungen ihrer Rückzahlung und selbst in ihrem Namen verschieden und in dieser Verschiedenheit der Gegenstand eines außerordentlichen Handels, welcher in England Stockjobbing (Actien-Wucher) genannt wird, aber nun auf allen Börsen zu Hause, und von uns S. 489—93 erläutert ist.

Forstwesen. Das Forstregal ist kein eigentliches Regal, sondern vielmehr nur ein Inbegriff von Rechten, welche der Staatsgewalt in Ansehung sämmtlicher Forsten oder Waldungen im Staate zustehen, und deren Zweck dahin gerichtet ist, das ganze Forstwesen so zu bestimmen und einzurichten, wie es die Wohlfahrt des Ganzen erfordert. Daher könnte es füglicher das Recht der Forstpolizei genannt werden, welche letztere freilich ein Theil der Landespolizeigewalt ist, mithin unmittelbar in der Landeshoheit liegt und daher auch den Unterthanen nicht zusteht, obwohl sie einzelne Rechte derselben, in Abhängigkeit von der Landes-Staatsgewalt, durch einen rechtsgültigen Titel erwerben können. Das Recht der Forstpolizei oder das Forstregal kommt auch (zum Theil wenigstens in frühern Schriften) unter dem Namen Forsthoheit, Forstbann, forstliche Herrlichkeit, forstliche Obrigkeit, Staatsoberaufsicht über die Wälder vor. Es ist von den Rechten, welche aus dem Eigenthume an den Wäldern entstehen, mag dieses dem Staate selbst oder dem Landesherrn, als Kammergutsbesitzer, oder den Unterthanen zustehen, wesentlich verschieden und darf nie mit ihnen verwechselt werden. Es erstreckt sich zwar über alle Forsten im Staatsgebiete, äußert sich aber ganz vorzüglich bei den Privatwaldungen. Die in dem Eigenthum an Wäldern begriffenen Rechte müssen der Forstpolizei ebenso heilig seyn, als andere wohlerworbene Rechte. Aber sie kann und muß jedem Mißbrauche des Waldeigenthumrechts vorbeugen, um den für den Staat zu besorgenden Holzmangel abzuwenden, in welcher Hinsicht sie denn berechtigt ist, der Ausübung des Eigenthumsrechts gewisse Schranken zu setzen, wodurch jedoch die forstmäßige Benutzung der Wälder den Eigenthümern nicht entzogen werden darf. Um nun das Forstwesen so einzurichten, wie es das gemeine Beste fordert, hat die Forstpolizei das Recht: 1) Forstgesetze und Forstordnungen zu erlassen, worin über Anlegung und Wartung der Forsten, über Art, Quantität und Zeit der Abholzung, über Schläge, über Anweisung des zu schlagenden Holzes vermittelst eines Wald- oder Mahl-Hammers, über Ausrottung der Wälder, über Ausübung der Weide- und Mastgerechtigkeit in den Wäldern, und Verkauf des Holzes außerhalb Landes Bestimmungen gemacht werden können; 2) Forstbeamte anzustellen und Forstcollegien anzuordnen, welche über die Befolgung der vorhandenen Forstgesetze zu wachen und die Oberaufsicht über sämmtliche Forsten zu führen haben, wofür sie aber von den Privateigenthümern besondere Belohnungen und Accidenzien zu fordern, der Regel nach, nicht berechtigt sind; 3) die sogenannte Forstgerichtsbarkeit,

die sich mit Untersuchung und Bestrafung der eigentlichen Forstverbrechen oder Forstvergehen (Forstrügen, Forst- oder Wald-Frevel) beschäftigt und, wie jede andere Art der Gerichtsbarkeit, aus der Staatsgewalt abzuleiten ist, wird, wenn nicht besondere Forstgerichte vom Staate angeordnet sind, von den ordentlichen Gerichten, ohne Unterschied, ob sie landesherrliche oder Patrimonialgerichte sind, ausgeübt. S. Ungewitter, Populäre Staatswissenschaft S. 325.

Von Wichtigkeit in diesem Gebiete ist die Befähigung der Beamten, zu deren Bildung eigene Forstschulen gehalten werden. Dabei hat man sich jedoch vor dem schädlichen Irrthum zu hüten, daß die sogenannten Förster einen geringeren Grad von wissenschaftlicher Fachbildung nöthig hätten, als die höheren Beamten der Forstwirthschaft. Auch der Förster hat als Wirthschaftsbeamter die sämmtlichen Kenntnisse des gebildeten Forstmannes nothwendig; und es ist sehr zu wünschen, daß auch der höhere Forstbeamte, ehe er zur höheren Stellung gelangt, vorher Förster gewesen sey.

Fortschritt. Wie eine lebendige Kraft der Natur still stehen oder gar zurück gehen könne, ist nicht begreiflich. Ueberall in der Schöpfung ist Streben und Weiterrücken; insbesondere ist es eine unabweisliche Forderung der Vernunft, daß der Mensch nach einer in's Unendliche gehenden Vervollkommnung strebe, namentlich also auch im Staats-Leben. Wäre indessen der Versuch ausführbar, die Denk- und Entwicklungsfreiheit der Völker zu unterdrücken, so würde die Ausführung gerade selbst den Regierungen mehr schädlich als vortheilhaft seyn. Mit der höheren Erkenntniß ist die größte Ruhe des Staates im Innern verbunden, weil Sittlichkeit, Religiosität und politische Mündigkeit keine bessere Grundlage haben können, als deutliche Einsichten und feste Ueberzeugungen, und weil einer erleuchteten und das Licht fördernden Regierung jeder Zeit die allgemeinste und aufrichtigste Anhänglichkeit der Staatsbürger zu Theil wird. Vor Allem bedarf nebst dem Freistaate die constitutionelle Monarchie ihrem ächten Wesen nach der freien Geistesentwicklung. Doch, nicht blos solche Staaten, sondern die ganze Menschheit hat das Interesse, stets fortzuschreiten, da die Glückseligkeit aller Classen der Gesellschaft gewinnt, wenn z. B. durch erhöhte Industrie der allgemeine Wohlstand steigt. Vergeblich ist dabei die Mühe, nur einzelne Zweige der Bildung, z. B. Handel und Gewerbthätigkeit, zu fördern, andere Zweige dagegen zu unterdrücken, z. B. die politische Cultur, welcher nur Einhalt geschehen kann, wenn man Industrie und Handel ebenfalls unterdrückt. Auch kein Kasten-Vorurtheil war je stark genug, den

Fortschritt der bürgerlichen Entwicklung ganz aufzuhalten. Der ehemals mit der Theokratie auf Sieg oder Tod gekämpfte Kampf gilt jetzt der Feudal-Herrschaft; und auch dieser Kampf wird durch den geistigen und politischen Fortschritt glücklich ausgekämpft werden. Unmächtig sinken in ihr Nichts zurück die eiteln Anstrengungen jener Helden, welche von fortschreitender Bewegung Nichts wissen wollen, sondern ihr Heil und Interesse im Stillstande oder gar in rückschreitender Krebs-Bewegung suchen.

Unser öffentlicher Rechtszustand mit seiner dermaligen Errungenschaft würde, wenn die Anhänger dieser Bewegung siegten, nicht blos in Frage gestellt, sondern von Oben bis Unten rein zertrümmert werden. Wie nennt man aber gerechter Weise diese Zertrümmerer? Ihnen gebührt in Wahrheit der Namen „Revolutionärs," mit dem sie so gerne alle Jene brandmarken möchten, die in Liebe zum Vaterland, zu Recht und Menschheit der Stimme der Vernunft und den Forderungen des Zeitgeistes Gehör geben, und dadurch recht eigentlich fest aufbauen! Diese also sind nicht die Zertrümmerer, sondern die Erhalter und wahren Aufbauer unsres politischen Wohlstandes für Gegenwart und Zukunft. Sie versetzen den Staat nicht in den Zustand eines politischen Erdbebens, sondern geben ihm nur so viel Bewegung, als für seine Gesundheit nöthig und nützlich ist. Sie verhüten durch diese heilsame Unruhe eine allgemeine politische Wassersucht. Wehe deshalb der Regierung, die in unsern Tagen der entgegengesetzten Richtung huldigt. Jede Regierung, die keinen Schritt vorwärts thut, ist verdächtig und bedenklicher Gesundheit; eine Regierung, die förmliche Rückschritte macht, ist immer ohne Nachsicht zu verdammen, und geht der Auflösung entgegen. Wenn unsre Staats-Uhr nicht immer die allerregelmäßigste Bewegung hat, soll man deshalb wünschen, daß sie lieber ganz stille stehe? Selbst wenn im Getriebe des frischen Staatslebens sich unläugbare Leidenschaften und unrechte Absichten untermischen, selbst wenn entschieden in den Bestrebungen übertrieben wird, so ist solche vorwärts gerichtete Bewegung immer das Zeichen, daß wir politisch leben, daß wir uns noch regen, daß es uns noch erlaubt ist, zu reden und zu widersprechen, zu zanken und zu streiten. Es ist Dies, um mit Moser zu sprechen, das Alcali und Acidum unsres politischen Körpers, das ihn vor den Anwandlungen der Schlafsucht und tödtlicher Entkräftung, vor der Gefahr einer gänzlichen Verwesung bewahrt. Es ist dies das Zeichen, daß wir noch einen gemeinsamen Geist haben, der uns nicht gleichgültig bleiben läßt, wenn wir unsern Antheil an dem allgemeinen Schatze der staats-

bürgerlichen Freiheit zu verlieren besorgen müssen. Vrgl. die Artikel Aufklärung, und, Bewegung.

Forum, s. Gerichtsstand.

Fourier (Karl), 1772—1837, ein Hauprepräsentant des Socialismus (s. D.), unterstützte in seiner Theorie einer Industrie atrayante et passionnée die Lehre der Saintsimonisten, ohne derselben jedoch blind anzuhängen. Die Lehre Fourier's hat mit jener Owen's (s. D.) und der Saintsimonisten die Opposition gegen das System der freien Concurrenz im Erwerbe gemein, ebenso auch die Gründung einer umfassenden Association, welche die zerstreuten Kräfte und widerstreitenden Interessen für einen höchsten Gesellschaftszweck verbinden soll. Dagegen verwirft Fourier die Classeneintheilung Owen's, so wie die Saintsimonistische Hierarchie zur Vertheilung der Geschäfte, und erklärt sich für das Prinzip der Abwechslung und der Mannichfaltigkeit menschlicher Thätigkeit nach freier Wahl und Neigung des Einzelnen. Fourier ist frei von der Anmaaßung, eine neue Religion gründen zu wollen, dagegen basirt auch er alle geschlechtliche Verbindung auf freie Neigung, und will sie auf die leichteste Weise lösbar. Die Gesammtheit der Menschen ist für die Erde das regulirende Wesen; der Werth des Individuums in dieser Gesammtheit ist durch dessen Verbindung mit andern Individuen bedingt. Die Herstellung der gesellschaftlichen Harmonie ist die Aufgabe der Menschheit, die nur erfüllt werden kann durch die Entwicklung der in allen Menschen liegenden mannichfaltigen Triebe und Leidenschaften, so wie durch Verbindung und Gruppirung der Individuen für die verschiedenen Arten der Thätigkeit nach Maaßgabe der bei ihnen besonders hervortretenden theils gegenseitig sich anziehenden, theils contrastirenden Neigungen. Alles Uebel auf Erden ist die Folge einer einseitigen Entwicklung und Geltendmachung der Leidenschaften außerhalb ihres harmonischen Zusammenhanges. In dieser falschen Richtung liegt der Grund einer Masse von Uebeln; und unter solchen Mißständen streben Religion, Wissenschaft, Gesetz und Politik höchstens dahin, die Last erträglicher zu machen.

Das Element der neuen socialen Wissenschaft, von Fourier besonders in seinem Traité de l'association domestique-agricole (1822) auseinandergesetzt, ist deshalb die Kenntniß der Neigungen und Leidenschaften, so wie die Bestimmung der Art und Weise, wie solche für die Production der materiellen und immateriellen Güter, für Vertheilung und Consumtion derselben in Thätigkeit zu setzen sind. Da nun, dieser Lehre zu Folge, die Leidenschaften der Individuen auf ihre Fähigkeiten hindeuten, so hängt die Ausbildung der Fähigkeiten mit der Erkenntniß und Entwicklung der Leidenschaften zusammen. Darauf gründet sich das Erziehungssystem Fourier's, wozu gemeinschaftliche Bildungsanstalten für 300—500 Kinder beiderlei Geschlechts bis zum 12—14. Jahre nothwendig werden. Der weitere Erziehungsplan ist dann vorzüglich darauf berechnet, Jedem nach seinen Fähigkeiten Ausbildung und Beschäftigung zu verschaffen, und der Jugend einzuprägen, daß stets Derjenige sich des größten Lohnes erfreuen soll, der am Meisten für Seines Gleichen gethan hat. Die Elemente, aus welchen nach Fourier's Entwürfen die Gesellschaft bestehen soll, sind die sog. Phalangen. Der einzelne Phalanx aber ist eine Vereinigung von 1200—1800 Individuen jeden Alters und Geschlechts mit einer angemessenen Bodenfläche von ½ bis zu einer ganzen Quadrat-Lieue. Alle Glieder wohnen in einem gemeinschaftlichen Gebäude (genannt Phalanstère), und alle Wohnungen der Einzelnen stehen unter einander in Verbindung; in der Nähe befinden sich die Wirthschafts- und Werk-Gebäude. Das Grundeigenthum wird gemeinschaftlich ausgebeutet; das bewegliche Vermögen soll Privateigenthum der Einzelnen seyn, so wie das Erworbene. Man arbeitet in freiwillig sich bildenden Gruppen und in Serien. Nach einer Arbeit von 1—2 Stunden wird zu andern Beschäftigungen und zu anders sich bildenden Gruppen und Serien übergegangen, so daß Jeder wohl an 30 verschiedenen Beschäftigungen Theil nehmen kann. Jede Gruppe zählt wenigstens 7—9 Mitglieder, eine Serie wenigstens 3—5 Gruppen, ein Phalanx ungefähr 40 Serien. — So wie jedes Mitglied an der Production Theil nehmen soll, so auch an der Consumtion, an den zur Erhaltung, zum Genusse und zum Vergnügen dienenden Gegenständen, an gemeinsamen Mahlzeiten, Spielen, Festen u. dgl., nach seiner Neigung und nach seinem Antheil am jährlichen Gesammteinkommen. Ueber die Vertheilung dieses Einkommens nach den drei Factoren der Production, nehmlich Arbeit, Capital und Talent, spricht sich Fourier umständlich aus. Der Verkehr eines jeden Phalanx nach Außen geschieht auf die gewöhnliche Art durch Kauf und Verkauf. Im Innern aber wird den einzelnen Mitgliedern Alles, was sie erhalten, auf Rechnung geschrieben. Jedes Mitglied kann das, was es in die Gesellschaft eingelegt und was es erworben hat, auf Andere übertragen, hat jedoch nicht das Recht, auf Vertheilung des Grundvermögens zu dringen, von welchem immer nur die Gesammtheit Eigenthümerin ist. So gehen denn auch nach dem Tode eines Mitglieds nur die vorhandenen Mobilien in Natur, dessen wei-

tere Ansprüche aber nur in Territorial-Actien auf Erben oder Legatare über. Was endlich die Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten betrifft, so soll diese einer Regentschaft zustehen, welche aus allen solchen Mitgliedern zusammengesetzt ist, die in den jährlichen Wahlen 7/8 der Stimmen in sich vereinigen. Die Zahl der Mitglieder ist also unbestimmt; auch die Bildung der Regentschaft soll Sache der Neigung seyn.

Diesem Systeme Fourier's kann das Verdienst nicht abgesprochen werden, auf das dringende Bedürfniß aufmerksam gemacht zu haben, daß die Lage der untern, arbeitenden Volksklassen gründlich verbessert werde; dasselbe hat unläugbar, allerdings neben einer Masse von Sonderbarkeiten, gar manche geistvolle Parthie und geniale Andeutung. Nichts desto weniger steht Fourier's Lehre in so scharfem Contraste mit dem hergebrachten und herrschenden Zustande der Gesellschaft, daß sie verschmäht und vergessen worden wäre, wenn nicht geistreiche Schüler in seine Fußstapfen getreten wären und das Ganze in eine Entwicklung eingeführt hätten, welche ihm die herbste Schroffheit wenigstens zum Theil abrieb. Unter jenen Nachfolgern nimmt **Victor Considérant** den vorzüglichsten Platz ein *). Derselbe hob mit wesentlichem Erfolge den Kern und die eigentliche Tendenz der Lehre seines Meisters hervor, daß es sich nehmlich zunächst und vor Allem um die Beseitigung der materiellen Noth von vielen Millionen Menschen handle; höre nur diese einmal auf, so werde auch die geistige und sittliche Erhebung der Massen nicht ausbleiben. Obgleich Considérant nicht gegen das Christenthum als solches auftrat, sondern nur gegen dessen, dem allgemeinen Wohle höchst nachtheilige, Verkümmerung, so nahm man ihm doch gar sehr den gewiß richtigen Satz übel, daß der Mensch durch Erkenntniß zur Gottheit streben müsse. Er gewann indessen eben dadurch für sein System nur um so mehr die Vernünftigen, so daß er sich mehr als irgend ein Anderer in den Stand gesetzt sah, das Fourier'sche Ziel einer gesellschaftlichen Reform mit rastloser Ausdauer und nicht ohne Erfolg im Auge zu behalten. Thätiger Theilnehmer an den politischen Fragen seines speciellen Vaterlandes und Schriftsteller von reicher Hervorbringung *) suchte Considérant auch als mündlicher Lehrer des Systems nicht blos in Paris, sondern auch hier und dort, z. B. in Metz, Dijon, Lausanne in Genf zu wirken, und erwarb sich in der That das Verdienst, die Lehre seines Meisters in dem Augenblicke, wo das Licht zu erlöschen drohte, nicht blos vom Tode gerettet, sondern neu belebt und gekräftigt zu haben.

Fox, s. Pitt.

Frage ist im Criminalverfahren die Form, in welcher der Verhörrichter, gestützt auf actenmäßige Thatsachen oder auf Verdachtsgründe, den Angeklagten zur Eröffnung der Wahrheit zu bringen sucht. Im ältern deutschen Processe waren die Criminalfragen unter dem Namen Inquisitional-Artikel begriffen, und mußten immer vor Anbeginn des Verhöres entworfen, und für besonders feierliche Handlungen vorerst dem Fiscal und dem Defensor zur Einsicht und Vorbereitung mitgetheilt werden. Heutigen Tages bewegt sich hierin der Untersuchungsrichter viel freier, und manchmal nur zu frei. Denn die Fälle sind nicht selten, in welchen dem richterlichen Criminalverhöre nur zu sehr die actenmäßige Grundlage fehlt; überdies erinnert man sich hier alsbald auch der Suggestiv-Fragen und der verfänglichen Fragen, mit welchen nicht selten der unerlaubteste Mißbrauch getrieben wird. Während nehmlich liberale Lehrer des Rechts die Suggestiv-Frage unbedingt verwerfen, wird dieselbe von nicht wenigen Praktikern für durchaus zulässig erklärt; und auch die verfängliche Frage erscheint diesen Herren dann immer als erlaubt, wenn sie dem Inquisiten nichts actenwidriges vorspiegelt; doch sey dieselbe im Zeugen-Verhör schlechthin verwerflich, welches indessen von Manchen geläugnet wird.

Mag man übrigens von diesen Sächelchen denken was und wie man will, so wird man eingestehen müssen, daß die lieblichste Frucht des Baumes der Inquisition die sogenannte peinliche Frage ist, bekannter unter dem freundlichen Namen „**Folter.**“ Bei den heidnischen Völkern des Alterthums, insbesond're den Römern, wurde die Folter ursprünglich nur gegen Sklaven gebraucht, die so zu sagen nicht als Menschen erschienen, sondern nur als Sachen und wie Thiere; später wendete man sie auch gegen Freigelassene an, und endlich sogar, nachdem die politische Freiheit untergegangen, selbst gegen Freie, gegen diese jedoch nur in Untersuchungen wegen einiger schweren Verbrechen, wobei übrigens Kinder, Schwerkranke, Schwangere, Gemüthskranke, Taube und Stumme, hohe Beamte und Berühmtheiten, Ritter, active Soldaten, und Priester ganz ausgenommen waren. Die damals bei den Römern üblichen Werkzeuge der Folterung waren, um die Stöcke zum prügeln als etwas Gewöhnliches zu übergehen, 1) der Bock, über welchen die Extremitäten ausgereckt wurden; 2) die Saiten, an welchen

*) Andere sind Pompéry, Hennequin, Lechevalier, in England Doherty, in Nordamerika Brisbane.

*) Er schrieb unter Anderem: 1) Destinée sociale; 2) Debacle de la politique; 3) Bases de la Politique positive. Sehr nachdrucksam ist auch seine journalistische Thätigkeit.

man die Glieder der Unglücklichen ausspannte; 3) eiserne Zangen und glühende Eisen.

Was die Römer in dem Zustande der Mangelhaftigkeit hinterließen, das ward durch die Regsamkeit des christlich-germanischen Princips zu hoher Vollkommenheit gebracht. Nachdem das römische Recht auf unsern Boden herübergewandert, griff das christlich-germanische Princip mit der größten Begeisterung nach den trefflichen Beweisergänzungs-Mitteln der Folter, und der tiefe Erfindungs- und Wissenschafts-Geist sämmtlicher deutscher Stämme war nicht blos überhaupt auf ein großartiges Feld der Erfindungen geleitet, sondern der ungemein heilsame Sondergeist des deutschen Nationalcharakters bewährte sich auf eine höchst originelle Weise dadurch, daß nicht blos die einzelnen deutschen Länder, sondern sogar die einzelnen christlich-germanischen Städte ihre besonderen, raffinirten Folter-Anstalten und Folter-Werkzeuge hatten, z. B. das Mecklenburger Instrument, das der guten deutschen Bischof-Stadt Bamberg, die Mannheimer Folterbank, die Pommer'sche Mütze, der Folter-Stuhl von Lüneburg, der Magdeburger gespickte Hase, und viele Andere, welche alle hier aufzuzählen uns zu unsrem absonderlichen Leidwesen der Mangel an Raum verhindert. Da übrigens mit der Tiefe des deutschen Geistes auch die deutsche Pedanterei zusammen hängt, so bemeisterte sich auch die unübertroffene deutsche Wissenschaft der Folter und bildete die neue Lehre zuletzt mit solchem Glücke aus, daß dieser Punkt in der Culturgeschichte deutscher Gemeinnützigkeit eine wahre Glanzperiode bildet. Da wir indessen auch hier an einer lobenden Ausführung gehindert sind, so wollen wir nur erwähnen, daß die Sachsen die ewige Schande auf sich geladen haben, nur drei verschiedene Grade von Folter gehabt zu haben, während andere Länder des heiligen römischen Reichs christlicher Nation vier, und selbst fünf Grade der unmenschlichsten Quälerei entwickelten, die zum Theil in Schrecknissen, zum Theil in wirklichen Martern bestanden, und durch die gewöhnliche Gegenwart des Ortsgeistlichen ihre christliche Heiligung, durch die Vornahme zur Nacht-Zeit aber das Zeugniß erhielten, daß ihre Abstammnug zur Hölle zurückführe. Die Verwandschaft mit der Hölle zeigt aber besonders der Umstand, daß die Folter zwei, ja drei Mal wiederholt werden konnte, und daß die unerschütterlichen Menschen, die sich selbst durch drei Marterqualen nicht zwingen ließen, auszusagen, was man ausgesagt wissen wollte, dennoch nicht von der Schuld, sonder nur von der Klage freigesprochen wurden. Wie sehr übrigens der deutsche Nationalcharakter aller Neuerung abhold ist, zeigte sich auch hierin, indem von den ersten Protestationen eines Thomasius (1705) und Matthäus (1715) bis auf Sonnenfels (1775), der mit glücklichem Erfolg diese Barbarei angriff, fast ein ganzes Jahrhundert verfloß, ehe in Deutschland die Folter abgeschafft wurde.

Unter Schauer und Schrecken wundern wir uns, daß unsere Vorfahren selbst in nicht gar großer Ferne solche Gräuel haben konnten, über welche auch der Artikel Inquisition sprechen wird. Unser Zeitalter braucht indessen nicht sehr stolz zu thun, da, trotz aller Fortschritte der Cultur und Civilisation, auch in diesem Augenblicke die Prügel, welche eine auszeichnende Strafe besonders des deutschen Militärs sind, nicht blos in der Eigenschaft als Strafe ihre Lobredner finden, sondern auch als Mittel der gerichtlichen Untersuchung empfohlen und zurückgewünscht werden. Gott segne unser Vaterland.

Francia, s. Paraguay.

Frankfurt, die am Main gelegene freie Stadt, unter Deutschlands vier freien Städten die Erste, wenn gleich nicht die Größte, hat in Stadt und Land auf ungefähr 2 Q. M. etwa 70,000 Einwohner, unter denen mehr als 8 Tausend Juden sind. Ursprünglich ein Königshof, unter Ludwig dem Deutschen zur Hauptstadt des ostfränkischen Reichs erhoben, durch ausdrückliche Anerkenntnisse reichsunmittelbar, dann Wahlstadt des Reichs nach der ausdrücklichen Bestimmung der goldenen Bulle, war Frankfurt schon frühe und lange Zeit hindurch ein Gemeinwesen, dessen patricische Häupter das Aufkommen der Volksherrschaft auf jede mögliche Weise zu verhindern suchten und wußten. Seit dem Jahr 1732 stand der aristokratischen Körperschaft des Rathes oder Magistrats, dessen innere Verfassung oft wechselte, der bürgerliche Ausschuß der Einundfünfziger gegenüber, dessen Obliegenheit insbesondre darin bestand, bei wichtigen und neuen Ausgaben dem Magistrate die eigene Meinung zu eröffnen und auch außer den Finanz-Fragen bei sonstigen wichtigen Veranlassungen im allgemeinen Interesse nöthige Erinnerung zu thun.

So standen die Frankfurter Staatssachen bis zum Untergang des heiligen römischen Reichs deutscher Nation i. Jahr 1806, wo von Napoleon das Großherzogthum Frankfurt (302,000 Einw. auf 95 Q.M.) mit der Hauptstadt Frankfurt und mit den vier Kreisen Frankfurt, Aschaffenburg, Fulda, Hanau geschaffen, und dem Fürsten Primas Carl Theodor von Dalberg (s. Rheinbund) als souveränem Regenten und Großherzog übertragen wurde. Die bisherige Verfassung Frankfurts hörte natürlich jetzt auf und machte zunächst seinem factischen Zustande, dann aber nach einigen Jahren (1810) einer neuen, monarchischen Constitution Platz, welche, von dem

Landesherren für das ganze Land gegeben, zwar ein Zeugniß der freisinnigen Ansichten und wohlwollenden Gesinnung des Gebers, aber dennoch sehr unwillkommen und überhaupt nur eine flüchtige Erscheinung der Zeit gewesen ist. In Folge von Napoleons Unglück in Rußland ward (kurz nach der Schlacht von Leipzig) das Großherzogthum Frankfurt durch die verbündeten Monarchen den 6 Nov. 1813 einer provisorischen Verwaltung übergeben, und der Artikel 46 der Wiener-Congressacte machte die Stadt, welche nun mit ihrem kleinen Gebiete wieder wie früher ein eigenes, gesondertes Ganze bildete, zu einem freien, selbstständigen Staate.

Nach vielen Streitigkeiten und Verhandlungen kam dann 1816 die gegenwärtige Frankfurter Verfassung zu Stande, welche Constitutions-Ergänzungs-Akte genannt wird, weil sie im Wesentlichen die Grundlagen der alten versumpften Verfassung beibehielt, und durch Restauration und Reaction die zeitgemäßen und wohlthätigen Schöpfungen Dalbergs nach besten Kräften wieder beseitigte. Nach dieser Verfassung ist die Staatshoheit nun bei der christlichen (früher blos bei der lutherischen) Bürgerschaft; wobei aber bemerkt werden muß, daß das Staatsbürgerthum selbst gleichsam ein Privilegium ist, von dem die Beisassen und Landleute (Orts-Nachbarn genannt) ausgeschlossen sind. Die Beisassen dürfen keinen Handel und kein eigenes Handwerk treiben, nicht Advokaten oder Aerzte werden; die Dorfbewohner (9568 Einwohner in 8 Dörfern) können kein öffentliches Amt bekleiden, und sind blos Unterthanen der Frankfurter Vollbürger. In welcher Eingeschränktheit gar die Juden leben, ist bekannt. Uebrigens ist unter den Rechten der Frankfurter Einwohner auch die Preßfreiheit aufgeführt.

Die drei wichtigsten politischen Collegien Frankfurts sind folgende:

1) Der gesetzgebende Körper. Er besteht aus 85 Mitgliedern, von welchen der Senat und der ständische Bürger-Ausschuß jeder aus sich 20 erwählen; die übrigen 45 ernennt das Wahl-Collegium der Fünfundfünfziger, welches jährlich durch Urwahlen von der gesammten Bürgerschaft gebildet wird. Und so ist denn Frankfurt eben wegen dieser mittelbaren Wahlen nur eine repräsentative Demokratie, zugleich mit starker aristokratischer Färbung wegen des erwähnten Stände-Unterschiedes, in dessen Folge auch neun, aus den Dörfern kommende Mitglieder des gesetzgebenden Körpers blos bei ihren Ortsangelenheiten mitwirken und nur für solche Fälle einberufen werden. Uebrigens wird diese gesetzgebende Versammlung nur auf ein Jahr gewählt, und kommt jährlich zusammen. Sie entscheidet über die Proposition des Senates und zwar in sämmtlichen Besteuerungs- und Gesetzgebungs-Angelegenheiten. Sie selbst kann über neue, aus ihrer Mitte kommende Anträge erst dann beschließen, wenn der Senat eine Rückäußerung gemacht hat. Ueber einen zweimal vom Senate abgelehnten Antrag kann sie Beschluß fassen.

2) Der Senat (oder Rath).

Er besteht aus 42 Mitgliedern auf drei Bänken: Schöffen, Senatoren, Rathsverwandten. Unter den Letzteren müssen zwölf Handwerker seyn. Die beiden Bürgermeister wechseln jährlich. Erledigte Rathsstellen werden durch zwölf Wahlherren besetzt, die, vom Rathe und vom gesetzgebenden Körper je zur Hälfte gewählt, drei Candidaten vorschlagen und unter ihnen durch Kugelung entscheiden. Uebrigens hat der Senat die ausübende Gewalt, und theilt sich in den großen Rath und den engeren Rath, welcher Letztere die geringeren Verwaltungs-Sachen besorgt. Der Senat verwaltet die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen, so daß das Appellationsgericht, Stadtgericht und Curatelamt aus Senats-Deputirten bestehen. Das Oberappellations-Gericht ist das den freien Städten gemeinschaftliche zu Lübeck.

3) Der ständige Bürgerausschuß, welcher 61 Mitglieder zählt. Ihm steht die Ueberwachung des Finanz-Wesens überhaupt zu; aus ihm werden stehende Abgeordnete allen Verwaltungs-Collegien beigesellt.

Frankfurt ist nach den Bestimmungen der deutschen Bundesacte zum Sitze des Bundestages bestimmt. Das gegenseitige Verhältniß der Stadt zum Bundestage und zu den einzelnen Gesandten ist durch besondere Verträge regulirt. In dem Plenum der Bundesversammlung hat Frankfurt eine eigene Stimme, im engeren Rathe mit den übrigen freien Städten gemeinschaftlich die 17. Stimme. Der Staatsfinanzbedarf wird auf 1,300,000 fl. und die Staatsschuld auf 8½ Mill. angegeben. Das Frankfurter Linienmilitär beträgt 711 Mann.

Franklin (Benjamin), 1706—1790, ein in der Geschichte des Staatswesens höchst berühmter Mann, in der Geschichte der nordamerikanischen Freiheit neben Washington größer und wichtiger, als Alle. Erst Gehülfe seines armen Vaters beim Seifen-Sieden und Lichter-Ziehen, dann Lehrling seines Bruders in der Buchdruckerkunst, welche ihn dem geistigen Leben wesentlich näherte, später Inhaber einer Buchdruckerei in Philadelphia, trat er endlich auch als Kenner tiefer Wissenschaft, und als gedankenvoller, philosophisch-populärer Schriftsteller mit solchem Erfolge und solcher Anerkennung auf, daß er Begründer der philosophischen Gesellschaft von Amerika wurde, durch die Erfindung des Blitzableiters ohnehin

im Reiche der Wissenschaft ewig unsterblich. Indem wir ihn jedoch hier wegen seiner politischen Leistungen erwähnen, verweisen wir, was das Einzelne seines Eingreifens in den Kampf der nordamerikanischen Freiheit betrifft, auf den Artikel Nordamerika. In der Hauptsache erstrebte Franklin, wie Adams, eine völlige, genau abgesonderte Trennung der Staatsgewalten ohne erblichen Monarchen mit einem auf kurze Zeit ewählten Präsidenten an der Spitze der vollziehenden Gewalt. Die erstaunte europäische Welt sah, zum ersten Male in der neueren Zeit, eine Verfassung ohne eine erbliche Zwischenmacht des Adels zwischen dem Oberhaupte des Staates und dem Volke, und zum ersten Male in allen Zeiten eine Republik, die nicht reine Demokratie und noch weniger Aristokratie ist, eine Repräsentation des gesammten Volkes in allen Zweigen der Regierungsverwaltung.

Franklin war glücklicher Führer in einem Aufstande, welcher Jahre lang hoffnungslos schien und mit einem vollständigen Triumphe endigte; ein großer Entdecker im Gebiete der Wissenschaft ohne die gewöhnlichen Hülfsmittel der Wissenschaft; ein Schriftsteller, berühmt wegen seines reinen Styls, ohne klassische Erziehung; ein gewandter Unterhändler, ohne je für Politik gebildet zu seyn; und dieser Franklin endigte als Muster guten Tones ein Leben, welches in Dachstuben und Werkstätten begonnen hatte. Der arme Drucker-Junge, der in einer Periode seines Lebens nicht so viel besaß, daß er sein Haupt gegen den Nachtthau zu schützen vermochte, riß das stolze Gebiet Englands entzwei und lebte als Botschafter einer Republik, die er geschaffen hatte, an dem Hofe der stolzen Monarchen Frankreichs, die seine Verbündeten gewesen waren. Einer der merkwürdigsten Männer unsrer Zeit als Politiker, und aller Zeiten als Philosoph, war, nach Broughams reifem Urtheile, Franklin. Er steht allein und einzig da als der Mann, welcher diese zwei Charactere, die größten, so einem Menschen zukommen können, in sich vereinigt. Seine Politik verwarf alle Spitzfindigkeiten, und suchte ihre Zwecke durch die vernünftigsten Mittel zu erreichen, welche sich von selbst ergaben. Seine Rede war schmucklos und sollte blos dazu dienen, seine Gedanken mitzutheilen, nicht, Bewunderung zu erregen; sein männliches und nachdrückliches Raisonnement war so bündig, daß er nie länger als eine Viertelstunde öffentlich sprach.

Auf dem Character dieses großen Mannes haftet keinerlei Flecken. Streng rechtlich und gewissenhaft pünktlich in allen seinen Handlungen, blieb er selbst in seinem höchsten Glücke jener Ordnungsmäßigkeit treu, die er auf seiner niedersten Glücksstufe beobachtete und empfahl. Bei aller Strenge seiner Grundsätze besaß er jedoch für Solche, welche nicht mit ihm zusammenstimmten, eine Duldung, die selbst von Denen nicht übertroffen werden konnte, welche ihre Grundsätze so lose um sich hängen, daß sie zur geeigneten Zeit als Deckmantel umgenommen und dann wieder abgelegt werden können, wenn es ihre Absichten verlangen. In Religionssachen wollten ihn Viele für einen Freigeist halten; es ist aber gewiß, daß sein Geist tief von der Anerkenntniß der göttlichen Vollkommenheiten und von einer lebhaften Hoffnung dereinstiger Glückseligkeit durchdrungen war.

Frankreich liegt im westlichen Mittel-Europa, mit einem Theile schon in Süd-Europa, und wird begränzt: östlich von Sardinien, der Schweiz und Deutschland (Baden), nördlich gleichfalls von Deutschland (Baiern, Preußen, Luxemburg), Belgien und dem englischen Kanal oder La Manche (Aermel), westlich vom Atlantischen Meere, südlich von Spanien und dem Mittelländischen Meere. — Das ganze französische Reich ist 20,867 Geviertmeilen groß; davon kommen auf das eigentliche Frankreich 9457 Q.M., auf Korsika 160, auf die Kolonien 11,250. Des Hauptlandes Frankreich größte Länge ist 130 M., seine größte Breite 122. Die Gränzen des europäischen Frankreichs sind 662 M. lang, von welchen 427 auf die Seegränze, 235 auf die Landgränze kommen. Die Seeküsten verhalten sich zum Flächenraum, wie 1 zu 22½, welches Verhältniß nächst England unter den fünf Hauptmächten das günstigste ist. — Die Bevölkerung des ganzen Reiches ist nahe an 36 Mill. stark, von denen 35 Mill. in Frankreich (mit Korsika) leben. Auf der Geviertmeile wohnen in Frankreich durchschnittlich 3555 Menschen; der Unterschied der Volksdichtigkeit ist jedoch (auch Paris abgerechnet) nach den Gegenden beträchtlich. In dem Dise-Departement wohnen 10,500 Menschen auf der Geviertmeile, in dem Rhone- und Nord-Departement nahe an 10,000, am Rhein 6275 bis 6600; andrerseits hat das Departement der Niederalpen nur 1255, das der Oberalpen 1319, das der Lozère 1500, das der Landes 1728. Im Allgemeinen ist der Norden und Osten bevölkerter, als der Süden und Westen.

Unter den europäischen Mächten nimmt Frankreich hinsichtlich seines Antheils an sämmtlichen Erdtheilen (noch nicht 1 pCt.) die dritte Stelle ein (nächst Rußland und England), hinsichtlich des Antheils an Europa (fast 5 pCt.) und hinsichtlich der Volkszahl gleichfalls die dritte Stelle (nächst Rußland und Oesterreich), hinsichtlich der Volksdichtigkeit die zweite Stelle (nächst England), hinsichtlich der jährlichen Bevölkerungszunahme (nicht viel über

1/3 pCt.) die fünfte oder unter den fünf Großmächten die letzte Stelle.

Der Boden Frankreichs bietet große Mannigfaltigkeit dar. Die kleinere Hälfte ist Gebirgs- und Hügelland, die größere Hälfte Ebene. Mit der großen nordost-europäischen Ebene hängt das große französische Flachland zusammen, welches sich von Nordost nach Südwest erstreckt; eine abgesonderte Ebene ist die provençalische, an der Rhone-Mündung. Südlich von der Garonne dehnen sich längs des Meeres die Landes (Haiden) aus. Der östliche Theil und die Mitte Frankreichs sind von Gebirgen durchzogen, welche man als nord- und südfranzösische unterscheidet. Im Norden sind das Ardennen- und Vogesen- (Wasgau-) Gebirge (bis 4418 Fuß hoch) bemerkenswerth; im Süden die Sevennen (bis 3000 Fuß hoch), das Forez-Gebirge (bis 5000 Fuß hoch), das vulkanische Hochland Auvergne, (mit den höchsten kegelförmigen Spitzen des französischen Mittelgebirges: Mont d'or, 5820 Fuß hoch, Mont Cantal und Puy de Dome), das Lyonais-Gebirge (bis 4350 F.), die Cote d'or, die Berge von Langres u. a. Nordwestlich von der großen französischen Ebne besteht für sich das Normannisch-Bretagnische Gebirgsland. Auf der schweizerischen Gränze hat Frankreich Antheil am Jura-Gebirge mit Gipfeln bis 5300 Fuß Höhe. Die südöstliche Ecke Frankreichs ist von den Meer- und Cottischen Alpen angefüllt, welche in dem Pic des Ecrins, dem höchsten Berge Frankreichs, 12,640 Fuß erreichen. Das 55 Meilen lange Hochgebirge der Pyrenäen bildet die Gränze zwischen Spanien und Frankreich; der französische Hauptgipfel ist der Pic du Midi, 8856 Fuß hoch.

Frankreich ist reich an schiffbaren Flüssen; in 67 Departements bilden sie über 1100 Meilen Wasserstraßen, welche durch zahlreiche zum Theil großartige Kanäle beträchtlich vermehrt worden sind. Die meisten französischen Flüsse gehören dem Atlantischen Meere an. Eine Strecke lang bildet der Rhein die Gränze gegen Deutschland; seine Nebenflüsse Mosel und Maas entspringen in Frankreich, ebenso die Schelde. Die Seine (85 Meilen lang, mit einem Gebiete von 1414 Q.M.) nimmt links die Yonne und Eure, rechts die Aube und Oise auf. Die Loire ist der bedeutendste französische Strom, 130 M. lang, mit einem Gebiete von 2121 Q.M.; zu ihr fließen links der Allier, Cher, die Vienne, rechts die Mayenne. Die Garonne, zuletzt Gironde genannt, 80 M. lang, mit einem Gebiete von 1528 Q.M., nimmt rechts den Tarn, Lot und die Dordogne auf. Der Adour ist der bedeutendste Küstenfluß Frankreichs. Der Rhone geht in's Mittelländische Meer; seine Länge beträgt 140 M., sein Stromgebiet 1760 Q.M.; als Hauptnebenfluß ist die rechts einmündende Saône, nächst ihr die Isère auf der linken Seite zu bemerken.

Das Klima Frankreichs ist wegen der Nähe des Meeres milder und angenehmer, als das der übrigen, unter gleicher Breite liegenden europäischen Länder. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt ungefähr 12 Grad, im nordöstlichen Theile des Landes 10 Grad, im südlichen 16 Grad.

Die Wurzeln der großen französischen Volksmasse sind celtisch, römisch und germanisch; die ursprüngliche celtische Bevölkerung, die Gallier, vermischten sich mit ihren Besiegern, den Römern und beide später mit den siegreichen Franken, zu welchen verschiedene deutsche Völkerschaften gehörten. Die Masse der Franzosen im engern Sinne ist 31½ Mill. stark; ihre Sprache ist überwiegend romanisch und nur in einigen Gränzlandschaften mit fremden Bestandtheilen, Flämisch, Wallonisch, Provençalisch, gemischt. Außer der Hauptmasse leben aber in Frankreich noch ansehnliche Bestandtheile fremder Nationalität: Italiener, Deutsche, Bretons und Basken. Die Italiener zählen ungefähr 320,000 Köpfe, von denen 220,000 auf der Insel Korsika. Die Deutschen im Elsaß und in Lothringen, ferner die Eingewanderten, sind zusammen ungefähr 1½ Mill. stark; ihre Französirung ist vorzüglich in Lothringen schon stark vorgeschritten, während im Elsaß deutsche Sprache und Sitte vornehmlich an den unteren Klassen und der ländlichen Bevölkerung treue Bewahrer findet. Die Bretons oder Armerikaner, in der Bretagne (Klein-Britannien), Nachkommen der alten celtischen Briten, bilden noch eine Bevölkerung von 1/3 Mill. mit Eigenthümlichkeiten in Sitten und Volkssprache. Die Basken, Vasken oder Gascogner, ungefähr 140,000 Seelen, zeichnen sich gleichfalls durch althergebrachte Eigenthümlichkeit aus. Besondere Erwähnung verdient die bedeutende Zahl politischer Flüchtlinge, Polen, Spanier, Italiener, auch Deutsche und Portugiesen, welche sich in Frankreich aufhalten. Die Zahl der Juden in Frankreich ist etwa 70,000; dieselben sind übrigens vollkommen französische Staatsbürger. Zigeuner rechnet man 7000.

In allen Zweigen menschlicher Thätigkeit nimmt das französische Volk gemeinschaftlich mit dem britischen und deutschen den Vordergrund der europäischen Civilisation ein. Wie in ganz Europa, mit Ausnahme Englands, überwiegt auch in Frankreich die landwirthschaftliche Beschäftigung beträchtlich die fabricirende Thätigkeit; jener gehören über drei Fünftel (62 pCt.) der Bevölkerung, also nahe an 22 Mill. an, dieser noch lange kein Drittel (29 pCt.), also 10 Mill. Ungefähr 9 Mill. Menschen leben in Städten.

Von dem französischen Boden sind unge-

fähr drei Viertel (76 pCt.) Kulturboden, der als Acker-, Wiesen-, Wein- und Gartenland benutzt wird, ein Siebentel (15 pCt.) ist Forstgrund, das Uebrige Unland. Die französische Landwirthschaft im Westen, im Innern und im Süden steht hinter derjenigen, welche man in England und manchen deutschen Ländern kennt, noch zurück. Die Ursachen davon liegen theils in dem lässigeren Volkscharacter, besonders des binnenländischen und südlichen Franzosen, theils in dem verwickelten Prohibitivsystem, welches den Anreiz zu manchen Kulturarten schwächt, theils in mangelhafter Fürsorge des Staats für Verbesserung des landwirthschaftlichen Betriebs. Manche deutsche und englische Gelehrte haben den Grund in der zu weit getriebenen Zerstückelung des Bodens gesucht, welche von der französischen Gleichheitsgesetzgebung mehr, als von jeder andern, begünstigt wird. Wir erblicken in diesem Erklärungsversuch einen gründlichen Irrthum. Wir geben nicht einmal zu, daß es allzu kleine Ackersplitterchen giebt, denn auch das kleinste Stückchen Land giebt noch Ertrag. Wir dürfen uns auf die allgemeine Erfahrung berufen, daß die Parzellirung des Bodens ganz entschieden den Anbau desselben ausdehnt und vervollkommnet, weil ein kleineres Eigenthum mit viel größerer Sorgfalt behandelt wird. Ein Gelehrter, der sich im obigen Sinne äußert, Berghaus, führt selbst an, daß die Getreide-Erzeugung in Frankreich während der Jahre 1815 — 35 auf weit mehr als das Doppelte, von 55½ Mill. Scheffel auf 130 Mill. gestiegen ist. Dieser bedeutende Fortschritt ist aber gerade hauptsächlich in Folge einer zunehmenden Bodenzerschlagung erzielt worden. Dazu kommt noch, daß gerade in den Gegenden, wo die Parzellirung am weitesten vorgeschritten ist, z. B. im Departement du Nord, der Ackerbau eine sehr hohe Stufe der Tüchtigkeit einnimmt und sowohl dem englischen als dem deutschen vollkommen ebenbürtig ist. Endlich ist es eine unläugbare Thatsache, daß in Ländern mit zertheiltem Boden der Wohlstand des Volks allgemeiner und verbreiteter ist, als in Ländern mit großen geschlossenen Gütern. — Unter den Getreidearten wird vorzüglich Waizen gebaut, nächst ihm Roggen, Mais in den südlichen Landestheilen, Gerste, Hafer im Norden, Buchwaizen vorzugsweise in der Bretagne, wo er als Hauptnahrungsstoff dient. Die Kartoffel wird gegenwärtig viel häufiger als früher angebaut. Der Runkelrübenbau, zur Fabrikation von Zucker, wird stark getrieben, obwohl die Besteurung des Rübenzuckers wegen der Konkurrenz des Kolonialzuckers in neuerer Zeit eine Verminderung des Rübenbaues herbeigeführt hat. Gemüse werden überall gezogen. In verschiedenen Landestheilen werden erzeugt: Cichorien, Hanf, Flachs, viele Farbe- und Oelpflanzen. Der Tabacksbau ist wegen des schädlichen Staatsmonopols auf einige Gegenden beschränkt. An herrlichem Obste hat das Land großen Reichthum; der Süden kultivirt den Kastanien-, Oel- und andere Südfruchtbäume. Der Weinbau ist fast in allen Gegenden des Landes verbreitet und liefert die edelsten weltberühmten Sorten, als den Champagner, Burgunder, Bordeaux, Roussillon mit ihren verschiedenen Unterarten. In den südlichen Gegenden wird viel Seide gewonnen. — Die Viehzucht wird von ihrem vollen Gedeihen durch die sehr hohen Zölle, welche das fremde Schlachtvieh treffen, noch zurückgehalten; der hohe Schutzzoll beraubt sie des Spornes. Die Wald- und Forstwirthschaft kann bei der Theilung des Bodens nicht so ausgedehnt seyn, als anderswo; Frankreich hat nur wenig große Wälder, die meisten noch in den Gebirgsgegenden. Daß die Jagd nicht viel abwirft, kann nur der Liebhaber des Jagdrechts (Jagdunrechts) bedauern. Die ausgedehnte Küste bietet dagegen Gelegenheit zu reichlichem Fischfang; an der Küste der Bretagne werden Austern in Menge gewonnen. — Der Bergwerksbetrieb ist vorzugsweise auf Eisen und Steinkohlen gerichtet; das französische Eisen ist aber von keiner besondern Güte. Auch einiges Blei und Kupfer wird gewonnen; sowohl diese als andere Mineralschätze könnten reichlicher gefördert werden. Von Salz hat Frankreich alle Arten, verdirbt sich aber, wie die übrigen Festlandsstaaten, die Fülle dieser edlen Naturgabe durch grausame und unverständige Monopol-Besteurung. Die Zahl der Mineralquellen ist über 700; die berühmtesten sind in den Pyrenäen (Barèges, Bagnères, Cauterets), in den Sevennen (Vichy), in den Vogesen (Plombières), Aix u. a.

In Manufacturen und Kunstgewerben nimmt das französische Volk einen ebenso hohen Rang ein, wie irgend ein anderes, wenn man hinsichtlich der Ausdehnung des Betriebs die Engländer ausnimmt; in mehreren Fabrikationszweigen stehen jedoch die Franzosen unübertroffen da, wie sie denn überhaupt durch Geschmack und Feinheit ihrer Waaren jedem Volke vorangehen. Das nordöstliche Viertel Frankreichs mit Paris ist am fabrikreichsten. Die Seidenmanufaktur, welche hauptsächlich zu Lyon blüht, ist die erste der Welt durch Festigkeit der Stoffe, Farbenpracht und Reichthum der Muster. Einer hohen Vollkommenheit erfreuen sich auch die Wollen- und Baumwollen-Manufaktur und die feinere Leinenfabrikation. Die besten Färbereien haben Lyon, Rouen und das Elsaß. Zu den ausgezeichneten Erzeugnissen des französischen Gewerbfleißes, welche in allen Ländern sehr beliebt sind, gehören ferner: Lederwaaren, Tapeten und

Papierwaaren aller Art, Glas- und Porzellanwaaren, nicht minder Metallwaaren, in welchen die Franzosen sehr erfolgreich mit den Engländern wetteifern. In Maschinen und allen mechanischen Artikeln, namentlich Uhren, wird Großes geleistet. Paris, die vielseitigste aller Weltstädte, besitzt Fabriken aller Art; am meisten berühmt und begehrt sind aber seine Luxus- und Modeartikel. Der jährliche Werth von Frankreichs Gewerbserzeugnissen mag sich auf 800 Mill. Thlr. belaufen.

Der Handel Frankreichs mit seinen Kolonien und dem Auslande ist seit dem Jahr 1830 beträchtlich gestiegen. Der Gesammtwerth der Ein- und Ausfuhr war in jedem der Jahre 1840—43 durchschnittlich: 2170 Mill. Franken (578 Mill. Thlr.), im Jahre 1844: 624 Mill. Thlr., im Jahre 1845: 648 Mill. Thlr Nur ungefähr drei Fünftel dieser Summe, 400 Mill. Thlr., bilden den Werth der Stoffe und Waaren, welche nach ihrer Einfuhr in Frankreich selbst verzehrt, und derjenigen, welche im Lande selbst erzeugt und ausgeführt werden. Von diesen drei Fünfteln des sogenannten Spezial- oder Eigenhandels fallen bei der Einfuhr fast neun Zehntel auf Rohstoffe und natürliche Erzeugnisse, bei der Ausfuhr drei Viertel auf Fabrikwaaren. Daß Frankreich nicht mehr Fabrikartikel einführt und nicht mehr Rohstoffe ausführt, ist eine Wirkung der lähmenden Sperrgesetze und Schutzzölle. Die wichtigsten Gegenstände der Ein- und Ausfuhr sind aus folgenden Listen für das Jahr 1844 ersichtlich.

Einfuhr.		Ausfuhr.	
Baumwolle	105 Mill. Fr.	Seidengewebe	144 Mill. Fr.
Rohe Seide	61 „	Baumwollgew.	108½ „
Zucker a. franz. Kolonien	55 „	Wollengewebe	104 „
Getreide	51 „	Wein	51 „
Wolle	49 „	Leinengewebe	28½ „
Holz	40 „	Holzfabrikate	28 „
Oelsamen	39 „	Lederwaaren	26 „
Garn	32 „	Papierwaaren	20½ „
Häute	28 „	Porzellan und Glas	20 „
Tabacksblätter	26 „	nächstdem Wäsche u. Kleider, Weingeist Pferde u. Maulesel, Metallarbeiten u. a.	
Steinkohlen	24 „		
Indigo	23 „		
Olivenöl	23 „		
Leinengewebe	19 „		
Kaffee	14½ „		
Kupfer	14 „		
nächstdem Vieh, Blei, Pferde, Flachs, Fettwaaren, Gußeisen, Seefische u. a.			

Demnach bildet Baumwolle fast den zehnten Theil der Einfuhr; dieselbe mit der Rohseide, dem französischen Kolonialzucker, dem Getreide, der Wolle, dem Holze und dem Oelsamen bilden schon ein Drittel der gesammten Einfuhr. Die Seidengewebe machen den achten

Theil der Ausfuhr aus; dieselben nebst den Baumwollen- und Wollengeweben und dem Weine machen ein starkes Drittel der Gesammtausfuhr aus. — Der gesammte Verkehr mit dem Auslande erhellt aus folgenden Tabellen:

Länder, aus welchen eingeführt wird.

Vereinigte Staaten	für 134 Mill. Fr.
Belgien	„ 104 „
England	„ 92 „
Sardinien	„ 86½ „
Französische Kolonien	„ 60 „
Zollverein	„ 50½ „
Rußland	„ 45 „
Spanien	„ 32 „

nächstdem Türkei, Englisch-Indien, Schweiz, Neapel, Niederlande, Norwegen, Aegypten, Toskana, La Plata, Brasilien u. a.

Länder, nach welchen ausgeführt wird.

Vereinigte Staaten	für 102 Mill. Fr.
England	„ 99 „
Spanien	„ 74½ „
Algier	„ 63½ „
Andere franz. Kolonien	„ 58 „
Zollverein und Hannover	„ 57½ „
Schweiz	„ 48 „
Belgien	„ 46 „
Sardinien	„ 42 „

nächstdem Brasilien, Toscana, Hansestädte, Niederlande, Rußland, Türkei, Mexiko, Chile u. a

Das wichtigste Land für die französische Ein- und Ausfuhr sind also die Vereinigten Staaten. — Von dem gesammten Handel wird ein gutes Viertel zu Land, fast drei Viertel werden zur See betrieben. Die wichtigsten Häfen sind Marseille, Havre, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Dünkirchen, Brest. Jährlich laufen etwa 12,000 Schiffe ein und aus, von denen die bei weitem kleinere Hälfte einheimische sind. Die französische Rhederei (Gesammtzahl der Schiffe 15,000) leidet unter der unverständigen Zoll- und Schifffahrts-Gesetzgebung. Außer den genannten Seehäfen sind die Haupthandelsplätze des Landes: Paris, Lyon, Rouen, Lille, Straßburg, Montpellier und Nismes. Der Binnenhandel erfreut sich eines ausgedehnten Straßen-, Fluß- und Kanalsystems, zusammen 10,200 Meilen, d. i. über 1 Meile auf der Geviertmeile, so daß Frankreich in dieser Beziehung den dritten Rang unter den europäischen Ländern, nach England und Belgien, einnimmt. Die sämmtlichen Kanäle, etwa 90 an der Zahl, sind 480 Meilen lang; die berühmtesten und längsten sind: der zwischen Nantes und Brest (46 Meilen lang), der von Berry (39½ Meilen), der Rhone-Rhein-Kanal (37¾ M.), der durch Kühnheit und Großartigkeit des Baues ausgezeichnete Languedoc- oder Südkanal (30½ M.), der von Burgund (30 M.), der von Nivernais (22 M.), der

Kanal des Centrums (14½ M.). der Somme-Kanal (13 M.), der Loire-Seitenkanal (12 M.), der Ourcq-Kanal (12 M.). — In Hinsicht auf Eisenbahnen ist Frankreich geraume Zeit hindurch hinter Belgien, England und Deutschland zurückgeblieben; erst gegenwärtig zeigt es größeren Eifer, indem es mit 523 M. im Bau begriffen ist. Fertig sind nicht mehr als 188, noch kein Drittel so viel als in Deutschland.

Der Handel und die gesammte Betriebsamkeit der Franzosen würde in weit reicherer Blüthe stehen, wenn sie nicht an den schweren Ketten des verderblichen Verbot- und Schutzsystems schleppten. Die Selbstsucht der reichen Produzenten von Fabrik- und Landbau-Artikeln, im Besitz der politischen Gewalt, hat bis jetzt den Sieg höherer, geläuterter und edelsinniger Handelsgrundsätze verhindert, und die große Masse des Volks leidet fort und fort unter jenem groben Eigennutze, welcher dem Marschall Bugeaud in der Kammer das Wort eingab: „Ich will lieber 100,000 Kosacken, als Einen preußischen Ochsen an der Gränze erblicken!“ Rohstoffe und Waaren des ersten Bedürfnisses werden durch Verbotzölle fern gehalten oder durch hohe Schutzzölle maßlos vertheuert, zum größten Schaden des Nationalwohlstandes. So z. B. wird, um das schlechte inländische Eisen zu schützen und die wenigen Eisenhüttenbesitzer zu begünstigen, das gute ausländische Eisen nicht hereingelassen, wodurch allein die Landwirthschaft einen Schaden von vielen Millionen erleidet. Ein anderes Beispiel bietet der Kaffee dar, welcher für 100 Kilogramme oder 2 Ctr. durchschnittlich fast 81 Fr., also für den Ctr. 10 Thlr. 24 Sgr. Zoll giebt, obgleich der Preis des Ctrs. durchschnittlich nicht mehr als 11 Thlr. 5 Sgr. beträgt; man kann sich daher über die geringe Einfuhr (14½ Mill. Pf.) und den geringen Verbrauch des Kaffees (⅝ Pf. auf den Kopf) nicht wundern. — Von so engherziger, thörichter Handelseinschnürung müssen sich natürlich viele einheimische Gewerbszweige im äußersten Grade belästigt fühlen; denn je weniger Jemand vom Ausländer kauft, desto weniger verkauft er an ihn. Der Weinbau vor Allem führt seit langer Zeit die bittersten Klagen über Mangel an Absatz; aber sie verhallen fruchtlos, so wichtig auch jene Bodenkultur für ganze Landschaften ist. — Ein anderer Fluch, welchen hohe Zölle immer mit sich bringen, der entsittlichende Schmuggelhandel, haftet in reichem Maße auf Frankreichs Gränzen.

Die geistige Kultur und die Kenntnisse sind unter den Franzosen noch sehr ungleich vertheilt. Unter der Herrschaft der Pfaffen, Jesuiten und Aristokraten, kurz aller Leute, die nichts lernen und nichts vergessen, blieb der Volksunterricht im erbärmlichsten Zustande der Verwahrlosung; die Julirevolution erst brachte eine bedeutende Verbesserung darin zu Wege, aber noch jetzt bleibt viel zu thun übrig. Man rechnet unter 35,280 Gemeinden noch 6000, welche nicht mit Schulen versehen sind. Es ist noch nicht lange her, daß von den für das Heer ausgehobenen jungen Männern die kleinere Hälfte weder lesen noch schreiben konnte; gegenwärtig hat sich dies Verhältniß durch Nachhülfeschulen und die Ausbreitung des ersten Unterrichts überhaupt günstiger gestaltet. Durch Normalschulen wird jetzt auch mehr für Ausbildung der Lehrer geleistet. Ein Haupthinderniß des gediegeneren Volksunterrichts, die schlechte Stellung der Schullehrer, hat Frankreich mit allen Ländern gemein. Man würde übrigens Unrecht haben, die unteren Klassen in Frankreich deßhalb schon, weil sie ungenügenden oder gar keinen Unterricht empfangen, für einfältig oder ungeschickt zu halten; im Gegentheil stellt sie eine reiche Naturbegabung in bedeutenden Vortheil gegen alle übrigen Völker, und man kann mit durchschnittlicher Sicherheit annehmen, daß z. B. zwölf deutsche Bauerknaben, welche lesen und schreiben können, an Geist und Lebensgewandtheit von sechs französischen Bauerknaben, welche weder lesen noch schreiben können, ansehnlich übertroffen werden. — Als Mittelschulen sind die 100 Institute und 1000 Pensionate (Privatanstalten) zu betrachten, als Gymnasien die 358 Collèges. Einen großen Reichthum hat Frankreich an Spezialschulen, wie z. B. die polytechnische Schule, die berühmteste von allen, die Thierarzneischule zu Alfort. Die Ausbildung der katholischen Geistlichen geschieht in sehr mangelhaften Seminaren. Der höhere akademische Unterricht wird in Frankreich nicht auf Universitäten, welche in vier und mehr zusammengehörigen Fakultäten alle Wissenschaften lehren, ertheilt, sondern auf Akademien, welche vorzugsweise nur auf Einen gelehrten Beruf vorbereiten, wie z. B. die medicinische Akademie zu Montpellier. Nur Straßburg hat noch eine Universität in annähernd deutscher Weise. Paris enthält natürlich Akademien und Schulen aller Art, und genießt durch sie einen hohen, schon im Mittelalter behaupteten Ruf. Eine Akademie im deutschen Sinne ist das Institut von Frankreich, gebildet aus den drei um die Wissenschaften hochverdienten Akademien der Inschriften und schönen Literatur, der Wissenschaften und schönen Künste und der moralischen und politischen Wissenschaften. Durch seine vielen großen Bibliotheken, namentlich die königliche mit 700,000 Bänden, bietet Paris mehr Hülfsmittel des Studiums, als irgend eine andere Hauptstadt. Das Unwesen der Geldsaugerei für akademische Würden blüht in

Frankreich, wie in andern Ländern; die Universität von Paris bezieht sogar Abgaben von vielen Collegien und von allen Privatschulen. — In den meisten Wissenschaften, bildenden Künsten und in der Literatur behauptet das französische Volk theils gleichen Rang mit den Deutschen oder Engländern, wie z. B. in den strengen Wissenschaften, namentlich Mathematik, Naturkunde, Heilkunde, theils übertrifft es sie, wie z. B. in Geschichtschreibung, Malerei.

Die kirchlichen Verhältnisse von Frankreich sind ziemlich einartig, da die überwiegende Masse der Bevölkerung ($32^2/_3$ Mill.) dem römisch-katholischen Glauben angehört. Protestanten rechnet man $2^1/_4$ Mill., Juden 75,000. Fast sämmtliche Diener der verschiedenen Religionsbekenntnisse werden aus Staatsmitteln besoldet. Die katholische Kirche hat 14 Erzbischöfe und 66 Bischöfe, im Ganzen ungefähr 42,000 Geistliche. In allen Klassen der Gesellschaft, namentlich den gebildeten, herrscht große Gleichgültigkeit gegen das Kirchenwesen; kein katholisches Volk ist so wenig zur Bigotterie geneigt, wie das französische. Die Kirche und ihre Priester sind in Frankreich, wie überall, weit entfernt, eine erhabene, für die Sittlichkeit förderliche Wirksamkeit in dem wünschenswerthen Maaße auszuüben. Die mangelhafte Bildung und der kärgliche Gehalt der Pfarrer und Pfarrverweser trägt viel Schuld, während allerdings die Hauptschuld an der Unnatur und Unvernunft des herrschenden Kirchendiensts überhaupt liegt; was gleicherweise auch von der protestantischen Kirche in allen Ländern gesagt werden muß. — Die $2^1/_4$ Mill. Protestanten Frankreichs mit 700 Geistlichen sind zu einem guten Drittel (830,000) Lutheraner, vorzugsweise im Elsaß zu Hause, zu fast zwei Dritteln (1,420,000) Reformirte oder Calvinisten, welche meistens im südlichen Frankreich leben. Die Zahl der lutherischen Kirchspiele ist ungefähr 220, die der reformirten 440. — Die Juden mit 111 Rabbinen sind meistentheils in den großen Handelsstädten ansässig.

In Bezug auf die Sittlichkeit des französischen Volks glauben wir die schwarzen Schilderungen der Franzosenfeinde und Franzosenfresser abweisen zu müssen, welche namentlich uns Deutsche als wahre Engel in Vergleich mit den Franzosen darzustellen suchen. Wenn auch gewisse Verbrechen bei ihnen häufiger vorkommen, als bei uns, wenn auch ein hoher Grad von Verruchtheit bei manchen Criminalfällen nicht zu bestreiten ist, so begreifen wir wahrlich nicht, mit welchem Rechte man läugnen will, daß die Deutschen und andere Völker gleichfalls gewisse Arten von Verbrechen häufiger unter sich erblicken, und daß die Abgefeimtheit Bosheit und Unnatur bei ihnen gleichfalls nicht selten vorkommt. Man muß dabei nicht außer Acht lassen, daß ein Volk mit öffentlicher Gerichtsverfassung nothwendig schlechter erscheint als ein anderes ohne Oeffentlichkeit der Gerichte und der Presse, daß demnach das Letztere seinen besseren Schein lediglich der Dunkelheit und Heuchelei verdankt. Wenn insbesondere den Franzosen eine unmäßige Habgier, Gewinnsucht und Erwerbsjägerei, ein rücksichtsloser Materialismus vorgeworfen wird, so verkennt man, daß diese Erscheinung eine allen Völkern gemeinsame ist, welche bei Deutschen und Engländern in eben so widrigen Formen auftritt, als bei Franzosen, und daß ein verwerflicher Materialismus sowohl in Frankreich als in anderen Ländern vorzugsweise gewissen Klassen, am meisten in den großen Städten, anklebt. — Die Criminal-Statistik Frankreichs bestätigt nicht die von gewissen Leuten und Parteien hartnäckig geführten Reden über fortschreitende Entsittlichung und Auflösung der dortigen Gesellschaft; sie lehrt, daß die Zahl der Verbrechen in neuerer Zeit nicht in gleichem Maaße mit der Bevölkerung vorgeschritten ist. Gegenwärtig wird von etwa 4650 Einwohnern jährlich einer wegen eines eigentlichen Verbrechens angeklagt, und von 100 Angeklagten werden 64 verurtheilt. Unter den 7226 Angeklagten des Jahres 1843 waren 4993 wegen Verbrechen gegen das Eigenthum in Anspruch genommen; unter 7 Verbrechen befanden sich also nicht voll 2 gegen die Person verübte oder als solche betrachtete. Das früher häufigere Verbrechen der Vergiftung ist seltener geworden. Ein Beweis für den bedeutenden Einfluß der Bildung liegt in der Thatsache, daß von 100 Angeklagten 59 gar keinen Unterricht genossen haben; unter den 7226 Angeklagten im Jahr 1843 befanden sich nicht mehr als 236, die eine höhere Bildung erworben hatten. Dieselbe Erfahrung findet in ähnlicher Weise auch bei andern Völkern ihre Bestätigung. Die leichten Vergehen betreffend, welche bei den Zucht- oder Besserungs-Polizeigerichten angebracht werden, so fällt auf 190 Einwohner eins; unter 100 derartigen Angeklagten werden 86 verurtheilt. Wichtige Ergebnisse der französischen Kriminalstatistik sind noch: daß die Ehe ein wirksames Gegenmittel gegen Verbrechen ist, da die Verheiratheten viel weniger Verbrechen begehen als die Unverheiratheten; ferner, daß die Behandlung der Sträflinge und der Entlassenen eine größere Sorgfalt erheischt, da unter sämmtlichen Verbrechern 28 pCt. also über ein Viertel Rückfällige sind, was größtentheils der schlechten Beschaffenheit der Gefängnisse zugeschrieben werden muß. — Von 17,000 Einwohnern ist Einer Selbstmörder; in Paris jedoch kann man auf jeden Tag einen Selbstmord rechnen. Im J. 1843 war die Zahl der Selbstmorde 2708. Das allgemeine Verhältniß der unehelichen Kinder zu den ehelich Gebornen ist ein günstiges nämlich 1 zu 15; davon weichen aber die großen

Städte beträchtlich ab, Paris mit 1 zu $1^9/_{10}$, Straßburg mit 1 zu $1^1/_2$, Lyon mit 1 zu $1^2/_5$.

Indem wir zu der Darstellung der französischen Rechts- und Staatseinrichtungen übergehen, müssen wir mit einem Worte des hohen Platzes gedenken, welchen das französische Volk durch seine ausgezeichneten Verdienste um die Vervollkommnung der bürgerlichen und staatlichen Verhältnisse bei den europäischen Völkern, vorzüglich denen des Festlandes einnimmt. Unsterblicher Ruhm bleibt den Franzosen dafür gesichert, daß sie zuerst in Europa den völkerknechtenden Bau des Feudalismus mit allen seinen Zwingburgen in Trümmer warfen, daß sie den sultanischen Absolutismus, die tyrannische Aristokratie und die eben so verdummende als aussaugende Priesterherrschaft in das wohlverdiente gemeinsame Lottergrab hinabstürzten. Sind gleich diese Höllenmächte der Menschheit, diese Verpester der reinen Lebensluft noch nicht ganz und überall vernichtet, so haben doch die Franzosen das Hauptstück der Rächer- und Zerstörer-Arbeit gethan. Die große Revolution, was auch mit ihr verknüpft war, wird immerdar als Völkerbefreierin in reinem Glanze strahlen. Nicht minder dankbar wird Europa für deren würdige Ergänzung, die Julirevolution, bleiben, trotz des schändlichen Mißbrauchs, welchen die beschränkte Selbstsucht eines Hofes und seines Trabanten, der reichen Bürgerklasse, der ausschließenden Geldaristokratie, damit getrieben hat.

Die große Revolution und die Julirevolution haben Europa aus dem Schlamme aufgerüttelt und es auf die Bahn aller bürgerlichen und staatlichen Verbesserungen getrieben. Seit dem Jahr 1789 ist das allmächtige Banner der Freiheit und Gleichheit aufgepflanzt; und das Donnerwort der Menschen- und Bürgerrechte läßt keinem Tyrannen, keinem Völkerpeiniger weltlichen oder geistlichen Schlages mehr Ruhe. Freiheit und Menschlichkeit, Recht und Wohlfahrt für Jedermann bilden das erhabene Ziel, welches Franzosenhände zuerst der Menschheit vorgesteckt haben. Das Ringen darnach, eine Reihe von Opfern und Schicksalswechseln auf der Bahn zu den höchsten Gütern des Einzelnen und der Gesellschaft, ist die Geschichte Europas seit 1789. Was die Franzosen begonnen haben, ist bei den meisten Völkern mehr oder weniger eigenthümlich nachgebildet worden. Noch stehen wir Europäer mitten in dieser weltgeschichtlichen Geburtsstunde, aus welcher ein neues edleres Europa sich losringen will. Welche Kämpfe auch noch bevorstehen, niemals wird Europa vergessen, daß Frankreich es war welches sich zuerst ermannte, welches zuerst die tausendfach verschlungenen Ketten zerbrach, unter denen die mißhandelte Menschheit schmachtete.

Die gegenwärtige Rechts- und Staats-Verfassung Frankreichs, das Ergebniß zahlreicher Umstürze und Wechselfälle, ist weit entfernt, den Abschluß der französischen Volksentwickelung zu bilden oder anderen Völkern durchweg als Muster dienen zu können. Das Staatsgrundgesetz ist die konstitutionelle Charte, welche zuerst mit ungenügendem Inhalte von Ludwig XVIII. 1814 oktroyirt (geschenkt), durch die Julirevolution aber im Sinne der reinen Repräsentativ-Verfassung verbessert und vervollkommnet wurde. Im Laufe der Regierung Ludwig Philipps ist indessen durch die September- und andere Gesetze mancher rückwälzende Schritt gethan worden; das Haupthinderniß, welches nach wie vor 1830 der vollständigen Entfaltung der französischen Freiheits- und Wohlfahrtsgrundsätze entgegengestanden hat, ist das durchaus beschränkte und mangelhafte Wahlgesetz, welches die Geldaristokratie zur Beherrscherin aller Staatsangelegenheiten macht. Wird erst das Stimmrecht weiter ausgedehnt und die Volksvertretung eine wahrhafte sein, dann werden die Grundlagen der bürgerlichen und staatlichen Freiheit vollständig ihre wohlthätige Kraft offenbaren, die Grundlagen, welche die Charte und spätere Gesetze in folgende Bestimmungen niedergelegt haben. Alle Franzosen sind gleich vor dem Gesetze. Alle sind gleicherweiß verpflichtet, nach Verhältniß ihres Vermögens zu den Staatslasten beizutragen. Alle haben gleiche Ansprüche auf alle Civil- und Militärämter. Die Freiheit der Person ist gesichert: Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, außer in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen und vorgeschriebenen Formen. Jedem steht die Freiheit der Religion und ihrer Ausübung zu. Die Presse ist frei; die Censur darf niemals wieder eingeführt werden. Das Eigenthum ist unverletzlich; für Abtretung desselben zum öffentlichen Nutzen wird volle Entschädigung geleistet. Niemand darf seinem natürlichen Richter entzogen werden; außerordentliche Gerichtshöfe dürfen nicht eingesetzt werden. Die Richter sind unabsetzbar. Ueber Verbrechen urtheilen Geschwornengerichte öffentlich. Die Konfiskation des Vermögens ist abgeschafft und darf nie wieder hergestellt werden. — Seiner Regierungsform nach ist Frankreich eine konstitutionelle erbliche Monarchie auf der Grundlage der Volkssouveränetät. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich vom König und den beiden Kammern ausgeübt. Das Vorschlagsrecht zu neuen Gesetzen steht gleichmäßig dem Könige und jeder der beiden Kammern zu. Ohne die Einwilligung der Kammern können weder Steuern erhoben noch Mannschaften zum Kriegsdienst gezogen werden. Der König hat die höchste vollziehende Gewalt. Er ist unverletzlich und unverantwortlich, seine Minister aber sind verantwortlich; die Deputirtenkammer

kann sie vor der Pairskammer anklagen. Der König kann zwar die zur Vollziehung der Gesetze nöthigen Anordnungen erlassen, doch darf er weder die Gesetze selbst außer Kraft setzen noch von Vollziehung derselben befreien. (Durch diese Bestimmung der Charte von 1830 wurde der berüchtigte Artikel 14 der alten Charte von 1814 beseitigt, welcher durch seine verführerischen Worte: „der König erläßt die zur Sicherheit des Staates nöthigen Verordnungen," der eben so schwachen und einfältigen als hochmüthigen und anmaßenden Regierung Karl's X. den Vorwand lieh, durch die Ordonnanzen vom 26. Juli die Charte selbst mit Füßen zu treten.) Beim Regierungsantritt beschwört der König die Charte; sein Titel ist: König der Franzosen; seine jährliche Civilliste (jetzt 14 Mill. Fr. oder über $3^2/_3$ Mill. Thlr.) wird auf Zeit seines Lebens festgestellt. Der König Ludwig Philipp ist König der Franzosen nicht „von Gottes Gnaden," sondern durch freie Wahl des souveränen Volks, nachdem er die ihm als Bedingung gestellte verbesserte Charte angenommen; seine männlichen Nachkommen folgen ihm nach dem Rechte der Erstgeburt.

Die beiden Kammern werden jährlich einberufen und halten ihre Sitzungen öffentlich. Die 459 Mitglieder zählende Deputirtenkammer wird auf fünf Jahre gewählt und nach Ablauf ihrer Vollmacht vollständig erneuert. Ihren Präsidenten erwählt sie sich selbst. Nach der Charte von 1814 und den darauf folgenden der öffentlichen Freiheit feindlichen Gesetzen waren die Vorschriften über Bildung der Deputirtenkammer völlig darauf berechnet, daß nur die reichsten und der Regierung willfährigsten Personen gewählt wurden. Bei der im August 1830 vorgenommenen Reinigung der Charte und durch ein späteres Gesetz über den Census hat auch das Wahlgesetz Verbesserungen erfahren, aber bei weitem nicht in dem Maaße, um der Julirevolution ihre verdienten Wirkungen zu sichern. Die Deputirtenkammer wird nur von denjenigen Bürgern gewählt, welche 200 Franken (53 Thlr. 10 Sgr.) direkte Steuern zahlen; zur Wählbarkeit werden 500 Fr. (133 Thlr. 10 Sgr.) direkte Steuern erfordert. Das dem Wähler mindestens nöthige Alter ist 25 Jahre, das des Wählbaren 30 Jahre. Durch den hohen Census wird das Wahlrecht auf kaum 230,000 französische Bürger beschränkt, so daß unter 170 Einwohnern des Landes nur Einer das Wahlrecht besitzt. Die Geldaristokratie, die engherzige selbstsüchtige vornehme Mittelklasse, hat die eigentliche Macht in Händen und beutet sie eifrig zu ihrem Vortheil aus, unbekümmert um die Masse der Nation. Die massenhafte Mehrheit der Deputirtenkammer ist das knechtische Werkzeug, welches von dem treulosen Bürgerkönigthum und seinen Ministern benutzt wird, um jeden wahren Fortschritt des Landes in materiellen und moralischen Dingen zu hintertreiben. Die Kammeropposition hegt größtentheils beschränkte Ansichten oder verlangt nach Minister-Portefeuilles. In dem grundschlechten Wahlgesetz, welches durch die Wahlumtriebe der Regierung und der Ministeriellen in seiner Anwendung noch verschlechtert wird, liegt der Keim zu einer neuen Revolution; das von der Volkssouveränetät ausgeschlossene Volk wird einmal des heuchlerischen Treibens der gegenwärtigen Machthaber müde werden und diejenigen Verbesserungen erzwingen, auf deren ruhige freiwillige Einführung Seitens der Gesetzgeber es bis jetzt vergebens gewartet hat. — Die Pairskammer, deren Mitglieder vor 1830 theils erblich theils lebenslänglich waren, besteht gegenwärtig aus einigen hundert vom Könige auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern. Demnach kann man sich nicht wundern, daß sie fast ganz vom Könige und seinen Ministern abhängig ist; sollte sie aber einmal widerstreben, so kann sie durch einen Schub, eine Lieferung neuer Pairs, geschmeidig gemacht werden. Eine sehr übliche Benennung für sie ist: Invalidenhaus.

In ihrer Art unvergleichlich besser, als die Einrichtung der gesetzgebenden Gewalten, ist in Frankreich die Rechtspflege. Das meisterhafte bürgerliche Gesetzbuch, der code Napoléon, welcher fortdauert, während die Eroberungen des Kaisers längst zerronnen sind, liegt der bürgerlichen Rechtspflege zum Grunde. Das Strafrecht ist im code pénal enthalten; gleicher Weise sind sämmtliche übrige Rechtsstoffe kurz, bündig und lichtvoll in Handbücher zusammengefaßt, welche durch ihren geringen Umfang und ihre volksthümliche Brauchbarkeit die unendlichen dickbändigen Gemeinrechte, Landrechte und Gesetzsammlungen anderer Länder aufs tiefste beschämen. In Frankreich hat man besser als irgendwo den Satz begriffen, daß das Recht für das Volk da ist, folglich auch kurz und klar aufgeschrieben seyn muß; einen Satz, dessen geradezu sinnloses und lächerliches Gegentheil fortwährend die Pein und Plage der meisten Völker in ihren Rechts- und Gerichtsverhältnissen ausmacht. — Frankreich hat 361 Gerichtshöfe erster Instanz und 27 königliche Gerichtshöfe. An die letztern kann von den ersteren, so wie auch von den Handelsgerichten appellirt werden. Das oberste Gericht ist der stark besetzte Kassationshof zu Paris, welcher über die formelle Gültigkeit und Gesetzmäßigkeit der gerichtlichen Urtheile entscheidet und die Einheit und Uebereinstimmung der Gesetze und Gerichte überwacht. Ueber die Vergehen, welche nicht eigentliche Verbrechen sind, entscheiden die Zuchtpolizeigerichte, welche bei den meisten Gerichtshöfen bestehen; ihr Wirkungskreis bedarf einer beträchtlichen Einschränkung im Interesse der persönlichen Freiheit der Bürger.

Die peinliche Rechtspflege ist den Assisengerichten anvertraut, welche vierteljährlich oder öfter Sitzungen halten. Sie bestehen aus Geschwornen, welche über die Thatfrage entscheiden, und aus Richtern, welche das Gesetz anwenden. Ein freier Mann darf nur von seines Gleichen, von unabhängigen Männern aus dem Volke gerichtet werden. Das französische Geschwornengericht bedarf übrigens in mehreren Punkten der Verbesserung; statt dieser theilhaft zu werden, hat es unter der Regierung des „Bürgerkönigs“ eine wesentliche Verunreinigung erlitten, indem man ihm durch eins der Septembergesetze die Preßvergehen, welche den Charakter eines Attentats hätten, entzog und auf den Pairsgerichtshof übertrug. Da der König die Pairs selbst ernennt, so richtet er gleichsam in eigener Sache. Daß solche Pairs über Attentate und Majestätsbeleidigungen, ja sogar über Preßvergehen welche dahin gedreht werden, zu Gericht sitzen, muß man bei französischer Gerichtsverfassung doppelt verwerflich finden. — Eine ausgezeichnete und nachahmungswerthe Einrichtung ist die der Friedensrichter, deren sich Frankreich, wie England erfreut, und Deutschland auch schon erfreuen würde, wenn die Lippenverehrer des Germanischen aus Worten Thaten machten. Es giebt in Frankreich gegen 2900 Friedensrichter, welche ohne einer eigentlichen juristischen Bildung zu bedürfen, in Sachen bis zu 50 Franken (13 Thlr. 10 Sgr.) Werth in einziger Instanz und bis 100 Franken in erster Instanz ferner über einfache Polizeivergehen, die höchstens mit 5 Tagen Gefängniß oder 15 Fr. (4 Thlr.) gebüßt werden, Recht sprechen. Ein großer Fehler ist, daß die Friedensrichter absetzbar sind; derselbe mit aller wahren Justiz unvereinbare Flecken hängt den Präfekturräthen und dem Staatsrathe an, welche außer ihren sonstigen Verrichtungen die Verwaltungsprozesse erledigen.

Die französische Verwaltung ist mit einigen schweren Uebelständen behaftet, unter denen die Centralisation am nachtheiligsten wirkt, das System, nach welchem fast alle Gewalt in den Ministerien und Centralbeamten vereinigt ist und die Provinzen und Gemeinden der wahrhaften Selbstverwaltung beraubt sind. Die geringfügigsten Angelegenheiten sind an höhere Genehmigung gebunden, und müssen sich Verzögerung oder gar Verschleppung in den Büreaus gefallen lassen. Diese Vielregiererei und Alleswerwalterei ist, die Völker wissen es, auch anderswo eine wohlbekannte Landplage. — An der Spitze jedes Departements steht ein Präfekt, jedes Arrondissements ein Unterpräfekt, jeder Gemeinde ein Maire. Dem letzteren stehen zwei oder mehr Adjunkten und ein Municipalrath (Gemeinderath) zur Seite. In Gemeinden über 3000 Einwohner werden der Maire und die Adjunkten vom

Könige aus dem Municipalrathe gewählt. Der Municipalrath kommt viermal im Jahre zur Beschlußnahme über die Gemeindeangelegenheiten zusammen; doch ist seine Wirksamkeit durch die Gewalt des Präfekten, des Ministers und des Königs sehr eingeschränkt. Ein gleicher Mangel an Selbstständigkeit, gegen welche die alte preußische Städteordnung sehr vortheilhaft absticht, lähmt die Departemental- und Arrondissementsräthe, welche sonst eine viel nützlichere Thätigkeit entfalten könnten. Die Arrondissementsräthe haben vorzüglich mit der Abgabe-Vertheilung zu thun, gemäß den Beschlüssen des Departementsrathes, welcher sich mit den Interessen und öffentlichen Anstalten des Departements beschäftigt, auch betreffende Wünsche bei der Regierung einreichen kann.

Frankreich seufzt, wie fast alle Länder mit Ausnahme Nordamerika's, Englands und Norwegens, unter einer drückenden und kostspieligen Armee von besoldeten Beamten; ihre Zahl wird auf 250,000, von Anderen gar auf 350,000 angegeben, vermuthlich mit Inbegriff der nicht vom Staate selbst besoldeten Beamten. Danach kommt schon auf 100 Menschen ein Beamter; ein Verhältniß übrigens, gegen welches das in Deutschland noch nachtheiliger erscheint. Das französische Beamtenpersonal in dem Finanz-, Steuer- und Postwesen zählt allein 80,000 Köpfe, also einen auf 437 Einwohner. — Sämmtliche vom Staate besoldete Beamte verschlingen allein den fünften Theil der öffentlichen Einkünfte; ihre Gehalte machen gegen 300 Mill. Fr. (80 Mill. Thlr.) aus, während die Gesammtausgabe gegen 1500 Mill. Fr. (400 Mill. Thlr.) beträgt. Von jenen 300 Mill. Fr. kommt ein Drittel allein auf die Finanzbeamten, fast ein zweites Drittel wird von den Beamten des Kriegs- und Marine-Departements in Anspruch genommen, und das letzte Drittel bleibt für die Beamten aller übrigen Dienstzweige, unter denen Justiz, Unterricht, Kirche, Ackerbau und Handel, öffentliche Arbeiten u. s. w. Die wichtigsten Volksangelegenheiten werden in Frankreich, wie anderswo, stiefmütterlich behandelt. Obwohl in neuerer Zeit die höchsten Gehalte etwas erniedrigt, die niedrigsten erhöht worden sind, bietet Frankreich im Ganzen doch dieselbe Erscheinung dar, wie andere Länder: daß nämlich die Gehalte der unteren Beamten im Vergleich zu denen der höheren viel zu niedrig sind, und mithin die härteste Arbeit am schlechtesten bezahlt wird, daß ferner die Gehalte für dieselben Grade in den verschiedenen Verwaltungszweigen sehr ungleich, und namentlich die Diener der Rechtspflege, der Religion und besonders des Unterrichts am meisten zurückgesetzt sind. Die Aschenbrödel des Staatssäckels sind drüben wie hüben die Volksschullehrer. — Mehr als

die Hälfte der 250,000 französischen Staatsbeamten haben unter 1500 Fr. (400 Thrl.) Gehalt. Blos 1000 Personen haben einen Gehalt von 10,000 Fr. (2666 Thlr. 20 Sgr.) und darüber, zusammen eine Summe von 18 Mill. Fr.; demnach streicht der 250ste Theil der Beamten allein den 17ten Theil der Gehalte ein. Die weitere Stufenleiter der hohen Besoldungen für die wenigen Staats- und Cabinetsgünstlinge ist diese: 332 Beamte haben 15,000 Fr. (4000 Thlr.) und darüber, 142 haben 20,000 Fr. und darüber, 21, unter denen die Minister, haben 80,000 Fr. und darüber, die vier Botschafter haben 150 bis 300,000 Franken! Man muß die Unverschämtheit solcher Kapitalsummen für ein einziges Jahr, welche der Schweiß des Volkes aufbringen muß, doppelt anstaunen, wenn man erwägt, daß der Präsident der vereinigten Staaten, welcher an der Spitze von 20 Mill. Menschen steht, 25,000 Dollars (35,417 Thlr.) Gehalt bezieht. Und obendrein vergesse man nicht, daß die Mehrzahl der Beamten durch den größeren Theil ihrer Arbeiten den Einwohnern nicht allein nichts nützt, sondern ihnen sogar noch Schaden zufügt, indem sie hemmt, drückt und peinigt.

Die französische Finanzwirthschaft verdient den schärfsten Tadel. Man hätte mit Fug und Recht erwarten sollen, daß seit der Julirevolution die Staatsausgabe mit der Einnahme in Einklang gesetzt würde. Dies ist aber keineswegs geschehen; die Ausgaben sind immerfort in stärkerem Maaße als die Einnahmen gewachsen. Alle Jahre läßt sich die Regierung von Frischem außerordentliche und Ergänzungskredite von den Kammern bewilligen; die nothwendige Folge davon ist, daß zur Deckung der jährlich entstehenden Fehlsumme Anleihen gemacht werden, welche dann die sehr beträchtliche Staatsschuld noch vermehren. Für das Jahr 1846 hat sich ein Defizit von 80 Mill. Fr. (21⅓ Mill. Thlr.) ergeben. Mit seinem „wohlfeileren Bürgerkönigthume“ ist Frankreich dahin gekommen, daß seine jährlichen Ausgaben um Hunderte von Millionen höher sind, als jemals unter der Restauration und dem Kaiserreiche. — Während im Jahre 1838 das Ausgabe-Budget auf 1040 Mill. Fr. (277 Mill. Thlr.) stand, betrug es im Jahr 1841 schon 310 Mill. Thlr. und ist im gegenwärtigen Jahre schon auf 365 Mill. Thlr. (täglich Eine Million) angewachsen; binnen Jahresfrist wird es wohl anderthalb Milliarden (1500 Mill. Fr. oder 400 Mill. Thlr.) erreichen, wenn bis dahin nicht Frankreichs Stutzgeist, der gesunde Sinn des eigentlichen Volkes, der arbeitenden, erwerbenden und steuerzahlenden Klassen, ein Einsehen genommen hat. Die bevorrechtete reiche Bürgerklasse, die geschlossene Wahlkörperschaft scheint nicht gesonnen, umzulenken; sie ist unverbesserlich, unbekümmert um die Lehren der Geschichte, und fährt ruhig fort, die Kräfte des Landes auszusaugen und großentheils für verderbliche Zwecke zu verwenden. — Die stärkste Ausgabe Frankreichs muß für die Zinsen der Staatsschuld, welche ungefähr 1200 Millionen Thlr. beträgt, und für den Tilgungsfonds mit jährlich 80 Mill. Thlr. vorweggenommen werden. Diese Summe und die übrigen Ausgaben des Finanzdepartements bilden zusammen schon fast die Hälfte des gesammten Budget (160 Mill. Thlr.), der Krieg und die Marine fordern ungefähr 110 Mill. Thlr., das Innere 30 Mill. Thlr., dagegen der öffentliche Unterricht nur 5 Mill. Thlr.!

Die Waffenmacht Frankreichs ist Achtung gebietend; sie besteht für gewöhnlich aus 400,000 Mann Landtruppen, von denen der sechste Theil Kavallerie. Die Nationalgarde ist bei weitem nicht mehr so gut und stark, wie bald nach 1830; die Juliregierung hat auch diese vortreffliche Einrichtung verpfuscht. Zu den 178 Festungen Frankreichs ist thörichter Weise Paris hinzugekommen, offenbar mehr, um inneren als äußeren Feinden zu widerstehen. Die Juliregierung hat Furcht und muß sie haben, weil sie sich nicht auf das Volk stützt und nicht die wahren Interessen des Landes betreibt. — Die französische Seemacht besteht aus 350 Kriegsschiffen, unter denen 60 Linienschiffe.

Frankreich bestand früherhin aus 35 verschiedenen Provinzen, deren Namen auch jetzt noch häufig gehört werden, wie: Elsaß, Lothringen, Champagne, Picardie, Normandie, Bretagne, Gascogne, Auvergne, Langundoc, Provence, Dauphiné, Burgund u. s. w. Seit der Revolution ist das Land in 86 Departements, 363 Arrondissements und 2834 Cantons eingetheilt. Die Departements sind von ungleicher Größe, durchschnittlich 111 Q. M.; zwei derselben, die der Seine und des Nordens, haben jedes über 1 Mill. Einw. — Die Zahl aller Gemeinden ist 37,234, die der Städte ungefähr 1370, oder eine auf 7 Q.M. Unter denselben haben 120 mehr als 10,000 Einw., 43 über 20,000 Einw., 15 über 40,000 Einw., 5 über 100,000 Einw., 1 über 1 Mill. Die 15 größten Städte sind: Paris mit nahezu 1⅒ Mill. Einw., (rechnet man das Weichbild mit, 1¼ Mill.), Lyon (die Vorstädte eingerechnet) mit 210,000 Einw., Marseille mit 150,000, Bordeaux mit 105,000, Rouen mit 95,000, Toulouse mit 80,000, Nantes mit 78,000, Lille mit 75,000, Straßburg mit 60,000, Amiens mit 47,000, Nimes mit 44,000, Metz mit 43,000, Caen mit 42,000, Saint-Etienne mit 42,000, Orleans mit 41,000.

Die italienische Insel Korsika, welche als 86stes Departement zu Frankreich gehört, hat 215,000 Einw.

Die französischen Besitzungen außerhalb Europa's haben zusammen noch keine

Million solcher Einwohner, welche völlig unter Botmäßigkeit stehen. Es sind folgende:

In Afrika: Algier oder Algerien, zusammen 4500 Q. M. und 2 Mill. Einw. Mit den größten Opfern an Geld und Menschen suchen die Franzosen sich in Algerien auszubreiten; bis jetzt behaupten sie aber, den freiheitsliebenden unbeugsamen Arabern gegenüber, einigermaßen sicher nur 2000 Q. M. mit 270,000 Einw., von denen die Hälfte Europäer sind, (außer den Franzosen, Spanier, Malteser und andere Italiener, über 2000 Deutsche, ferner Engländer.) Das Heer, welches in Algerien erfordert wird, beträgt nahe an 100,000 Mann; auf's Kolonisiren verstehen sich die Franzosen sehr schlecht. Sollte einmal das Land in besseren Anbau genommen werden, so wird es durch seine große Fruchtbarkeit reichlich lohnen. Die Hauptstadt Algier zählt ungefähr 45,000 Einw. Die Eingebornen bekennen sich zur muhamedanischen Religion; auch giebt es viele Juden im Lande. — An und auf der Westküste von Afrika haben die Franzosen einige Inseln (St. Louis, Gorée) und Besitzungen am Senegal, an der Ostküste von Afrika die Inseln Bourbon, St. Marie u. a., zusammen 68 Q. M. mit 143,000 Einw., darunter 85,000 Negersklaven. Die Senegal-Kolonie treibt Gummihandel und bringt Baumwolle und Indigo hervor, die Insel Bourbon, mit der Hauptstadt St. Denis, hauptsächlich Zucker.

In Asien haben die Franzosen 25 (nach Andern nur 9) Q. M. und 172,000 Einw. in den ostindischen meist auf Handel angewiesenen Besitzungen Pondichéry, Carical, Chandernagor, Mahé u. a. Die Eingebornen sind Hindus, unter denen sehr wenige Europäer leben. Die Stadt Pondichéry hat 40,000 Einw.

In Amerika gehören zu Frankreich zwar 6532 Q. M., jedoch nur 300,000 Einw. Von der bedeutenden Bodenfläche werden allein auf das französische Guyana an der Ostküste Südamerika's 6480 Q. M. gerechnet, von andern nur 500. Die Zahl der Einwohner, welche der französischen Herrschaft erreichbar sind, mag kaum 30,000 betragen. Die Kolonie, deren Hauptstadt Cayenne heißt, ist nur schwach angebaut, am meisten für Zucker, und wurde früher häufig als Deportationsort benutzt. — Die wichtigsten aller französischen Kolonien sind die westindischen auf den kleinen Antillen-Inseln: Martinique, Guadeloupe, Marie galante u. a., zusammen 56 (nach andern 48 oder 62) Q. M. mit 260,000 Einw., unter denen 180,000 Negersklaven. Auf Guadeloupe sind die Hauptorte Basse Terre und Pointe à Pitre (vor einiger Zeit durch ein Erdbeben zerstört), auf Martinique St. Pierre mit 20,000 Einw. und Fort-Royal. Auf diesen Inseln werden alle Kolonialwaaren, besonders Zucker und Kaffee, gebaut. Dem gerechtesten Unwillen bleibt Frankreich dadurch ausgesetzt, daß es noch immer nicht die Emancipation der Sklaven vollzogen hat; die rohe und unverständige Habsucht der Pflanzer, unterstützt von ihren verächtlichen Wortführern im Mutterlande, hat noch immer einen Schritt hintertrieben, dessen Unterlassung jedem civilisirten Staate zur Schande gereicht. — Wie in Süd- und Mittelamerika, haben die Franzosen auch in Nordamerika Fuß gefaßt, jedoch nur auf den kleinen Inseln St. Pierre und Miquelon an der Südküste von Neufundland, zusammen 4 Q. M. mit 1000 Einw., deren Beschäftigung der Stockfischfang ist.

In Australien oder Oceanien haben sich die Franzosen seit 1842 auf den Gesellschafts-Inseln, namentlich Tahiti, und den Marquesas-Inseln festgesetzt. Ueber die Königin der Gesellschaftsinseln, Pomare, behaupten sie eine Schutzherrschaft, die eine Zeitlang ein Zerwürfniß mit England hervorrief. Die eingeborne Bevölkerung auf jenen 52 Q. M. großen Inseln beträgt über 100,000 Seelen, von denen jedoch nur ein geringer Theil den Franzosen unterthan ist.

Das große schöne Frankreich, bewohnt von einem höchst glücklich organisirten Volke, scheint nachdem es von Revolutions- und Kriegsstürmen bis in die Tiefen durchwühlt worden, noch immer nicht in den sichern Hafen ruhiger Entwickelung eingelaufen. Nach den drei großen und ruhmwürdigen Julitagen, in denen das Volk seine sittliche Kraft, seine Rechtschaffenheit und Begeisterung für die edelsten Lebensgüter glänzend beurkundete, hatte Frankreich das Unglück, die Beute eines Königs zu werden, welcher bei aller Lebenserfahrung, bei einer gewissen aus ihr geschöpften Freisinnigkeit, bei ausgezeichneten Regierungstalenten doch der beiden größten Eigenschaften entbehrt, die einem volksthümlichen Herrscher nöthig sind: Verständniß der Zeit und unbedingte Hingabe an das Wohl des Vaterlandes. Beides müssen wir Ludwig Philipp rund absprechen. Hätte er mit, für und durch das Volk regiert, Frankreich würde ihm einst heiß gedankt haben. Ludwig Philipp hat für sich und seine Dynastie und für eine Kaste, für die reiche Bourgeoisie, die vornehme Bürgerschaft der Bankiers, der Kaufleute, der Fabrikanten, der großen Grundbesitzer regiert, er hat für die 200,000 Wähler und deren Deputirte, welche alle politische Macht in Beschlag genommen haben, alles Mögliche gethan; für die 34 Mill. des französischen Volks aber hat er kein Herz gehabt. Ludwig Philipp ist den heiligsten Verheißungen der großen Julizeit untreu geworden. Das was die Juliregierung Besseres eingeführt und bewirkt hat, wie z. B. im Schulwesen, verschwindet leider gegen ihre große Versündigung an den Grundsätzen der Re-

volution und der Volkssouveränetät. Was ist geworden aus dem „Bürgerkönigthum“, dem „Thron umgeben von republikanischen Institutionen,“ aus dem feierlichen Worte: „Von nun an wird die Charte eine Wahrheit seyn?“ Stichworte des wohlberechtigten Spottes! Und daran trägt Ludwig Philipp die Hauptschuld. Allerdings ist die Geldaristokratie — wir sind ihm die Gerechtigkeit es zu bekennen schuldig — seine getreue Helfershelferin, zum Theil seine Beherrscherin; die Deputirtenkammer, in welcher die französische Nation nicht vertreten ist, unterstützt und treibt mit der fanatischen Selbstsucht des Reichthums und des politischen Monopols den König, seinen Hof und seine Minister. Hätte aber der König gewollt, hätte er sein Urtheil nicht von Leidenschaften blenden und bestechen lassen, hätte er seine geistige Kraft in die Bedürfnisse der Gegenwart und des Volks, statt in die Interessen der Familie und der Herrschaft, eindringen lassen, so würde er allen Widerstand der reichen Bürgerklasse überwunden haben, die große Masse des Volks würde zu Vollbürgern, betheiligt an der Regierung und der öffentlichen Wohlfahrt erwachsen, die Zukunft Frankreichs durch demokratische Einrichtungen gesichert worden seyn. Aber Ludwig Philipp hat es vorgezogen, vor allen Dingen für sich und seine Dynastie zu sorgen, und in fast allen Angelegenheiten des Landes den Status quo aufrecht zu erhalten. Er ist der eingefleischte Hüter des Bestehenden, folglich nothwendig ein Rückwälzer, ein Schöpfer von Septembergesetzen und anderen Restaurationsmaßregeln. Seine Politik im Innern und nach Außen war stets Erhaltung und Versteinerung des Bestehenden, Reaktion, Einschmiedung des politischen Fortschritts und aller Vervollkommnungsbestrebungen. Diese unselige und verderbenbereitende Politik hat sich selbst juste milieu, rechte Mitte, genannt, obwohl sie eitel Macchiavellismus und beschränkte, rückwärts reißende Störrigkeit ist. Diese kleinliche, aller Hochherzigkeit bare, eigennützige, alle schlechten Gesinnungen und gemeinen Triebfedern ausbeutende, von der Hand in den Mund lebende Eintagspolitik, das kurzsichtige „System,“ der „unwandelbare Gedanke“ der Tuilerien, hat jede Reform hintertrieben oder gelähmt, theils aus eigenem Willen, theils auf Anfordern der herrschenden Kammermehrheit. Die Juliregierung, gestützt auf die Geldaristokratie, hat somit diejenige Reform, von welcher ganz besonders eine bessere Lage der großen Mehrzahl des Volkes abhängt, die Wahlreform, hartnäckig unterdrückt und zurückgeworfen. Aber sogar den unschuldigsten Reformen ist sie fortwährend feindselig gewesen, oder hat doch nicht die nöthige Willenskraft zu deren Durchführung aufgeboten; Reformen, die gar keine politische, sondern lediglich eine materielle Bedeutung haben, sind noch immer unerledigt geblieben, so wenig sich auch die Machthaber selbst theilweise der Ueberzeugung, daß reformirt werden müsse, entziehen konnten. Dahin gehört die Abschaffung des schädlichen Salzmonopols, die Postreform, die Umwandlung der 5-procentigen Rente in eine niedrigere u. a. Ludwig Philipp und seine Freunde und Werkzeuge haben regiert, gerade als ob das französische Volk keine Geschichte mehr hätte, als ob es aufhören müßte, sich zu entwickeln, als ob die Zeit keine Umgestaltungen forderte, als ob sie auf die Menschen wartete. Da nun seit 1830 so wenig geschehen ist, damit das französische Volk sich die ihm zusagenden Verhältnisse ausbilde, so wird zum Schrecken der sogenannten Konservativen, derer, welche zu erhalten wähnen, aber das frische Leben und die ruhig schreitende Ordnung zerstören, bald offenbar werden, daß Alles wieder in Frage gestellt ist, daß ungeheure Arbeit nachgeholt werden muß, daß mithin gewaltsame Erschütterungen unvermeidlich sind. Ludwig Philipp der Konservator war bisher ein systematischer Revolutionär. — Der vierte Stand wird erschütternd vollbringen, was der dritte friedlich einzuleiten unterließ. Mit der politischen Reform wird es nicht mehr gethan seyn; sie wird nothwendig einen socialen Charakter annehmen. K. N.

Französische Revolution und Staatsgeschichte. Die Ansichten über das große Weltereigniß der französischen Staatsumwälzung und seine Ursachen sind sehr verschieden, besonders je nach dem politischen Standpunkte der Beurtheiler und nach ihrer Befähigung, der Sache auf den Grund zu sehen. Nicht Wenige verwechseln nehmlich die nächste und letzte Veranlassung des Ausbruchs der Revolution mit den Quellen, aus denen diese entsprang. Andere sprechen zwar von den Quellen, beschränken aber dieselben auf die Verschwendung des Hofes und auf das Sittenverderbniß der höheren Stände. Nicht tiefer dringen die, welche die Quelle in dem Wohlstande der oberen Klassen des dritten Standes sehen und in dem daraus hervorgegangenen Uebermuthe. Gar naiv urtheilen endlich Manche, welche meinen, Ludwig XVI. habe die Revolution ob seiner eignen Schwäche hervorgerufen, indem er aus Furcht oder aus unzeitiger Liebe zu seinem Volke die dem Letztern verhaßten Minister entließ und nicht mit blinder Gewalt verfuhr.

Der englische Staatsmann, Lord Russel, findet die einzige Ursache der französischen Revolution „in dem Gegensatze, in welchem ein braves und aufgeklärtes Volk zu einer verdorbenen, bigotten und despotischen Regierung stand.“ Hierin liegt gewiß eine große Wahrheit. Indessen haben jeden Falls mehrere

Ursachen zusammengewirkt, die sich seit Jahrhunderten machten und wechselseitig bedingten. So entstand nach und nach schon vor dem Ausbruche des großen Ereignisses eine völlige Umgestaltung aller staatsrechtlichen Verhältnisse und des ganzen öffentlichen und Privatlebens, eine Umgestaltung, welche mit der gewohnten Bahn, auf welcher Regierung, Hof und beide privilegirte Stände sorglos fortwandelten, nicht länger mehr bestehen konnte, und bei der ersten günstigen Gelegenheit den Umsturz des Bestehenden zur nothwendigen Folge haben mußte.

Diese seit wenigstens vier Jahrhunderten gehäuften Ursachen sind im Einzelnen besonders Folgende.

I. Usurpatorische Abänderung der Verfassung durch Karl den Weisen.

Statt die Reichsstände einzuberufen, führte er die sogenannten königlichen Sitzungen im Parlament (lits de justice) ein, d. h. statt sich an die National-Repräsentation zu halten und mit ihr zu regieren, verkündigte er als absoluter Gewalthaber seine eigenmächtigen Edicte und Verordnungen und ließ sie vom Parlament protokolliren, damit sie und die Steuer-Auflagen, welche er ebenfalls eigenmächtig ausschrieb, das formelle Ansehen von Gesetzen erhielten, gerade wie wenn die Reichsstände ordnungsmäßig eingewilligt hätten. Das Pariser Parlament, eigentlich ein Gerichtshof, mußte in solch' aufgedrungener Eigenschaft eines Staats-Körpers die Stelle der unterdrückten Reichsstände einnehmen. War Dies eine Usurpation von Seiten des Königs gegen das Volk, so trug dieselbe andrer Seits die schlimme Frucht für das Königthum, daß die Parlamente die ihnen also verliehene Rolle nicht selten auf eine sehr engherzig oppositionelle Weise gegen die Regierung spielten. Das Volk war also der constitutionellen Rechte beraubt, und die Könige waren dennoch nicht Herren, — ein wahrhaft kranker Staats-Zustand, von dem früheren feudalistischen (s. S. 1030) nicht sehr verschieden. Vrgl. den Artikel Parlamente.

II. Althergebrachte und fortan gehäufte Fehler der Regierungs-Verwaltung.

Die eben erwähnte Aenderung der Verfassung durch Karl den Weisen begünstigte die Gebrechen der Regierungs-Verwaltung, welche seit Karls VI. Thronbesteigung nur mit weniger Unterbrechung fortdauerten und allmälig die Revolution herbeiführten. Was während dieses langen Zeitraumes von einzelnen Königen Gutes geschah, konnte zwar die Zeit des Ausbruchs der Revolution verschieben, aber nicht verhindern. Wenn, wie Sully gesagt hat, die Periode

unter Karl VI. das Grab der Gesetze und guten Sitten war, so kam unter Karl VII. ein furchtbarer Ministerial-Despotismus auf, schrecklicher noch, als der autokratische und aristokratische. Unter dieser Regierung wurde die Hauptsteuer (taille) eigenmächtig in eine ständige Abgabe verwandelt und so die Unabhängigkeit der Könige von den Reichsständen gewaltsam erhöht. Die Festigkeit des Eigenthums und die Sicherheit der Personen waren von Grund aus zerstört; die Beamten und Großen erschienen nur als schändliche Blutsauger; Untreue, Bestechlichkeit und Partheigeist herrschten in allen Verwaltungszweigen; Leute ohne Kenntnisse und Fähigkeiten hatten alle Aemter besetzt und benutzten sie als Quelle der Bereicherung. Kurz, Anarchie herrschte. Die Sittlichkeit schien völlig vernichtet; Beobachtung kirchlicher Gebräuche und stupider Aberglaube galten für Religion. Als deshalb der jeden Falls characterfeste Ludwig XI. an die Regierung kam und rücksichtslos Ordnung zu machen wußte, verschworen sich die dadurch benachtheiligten Großen gegen den Thron, und fanden dabei im Herzog von Burgund und selbst im Bruder des Königs mächtige Stützen. So sehr indessen Ludwig mit seinen Gegnern und allen Hindernissen einer guten und beglückenden Regierung fertig wurde, ebenso wenig war ihnen sein Sohn Karl VIII. gewachsen, unter dessen Regierung die Großen wieder emporkamen und das Reich von Neuem in Elend versank. Ludwig XII., dessen gepriesene Staatsverwaltung mehr aus seinem guten Herzen als aus seinem Kopfe floß, ward durch die Liebe seines Volkes zum unumschränkten Monarchen gemacht, so daß während seiner Herrschaft die Reichsstände nur ein einziges Mal versammelt wurden, aber gar nie dazu, um die Steuern zu bewilligen, welche durch die Regierung kraft eigener Machtvollkommenheit ausgeschrieben wurden.

Mit Franz I. begann die machiavellistische Politik in Frankreich, die Periode der Hofkabalen, des Spionirsystems und jener Politur der Sitten, welche das Laster in ein schönes Gewand kleidet. Dieser König verbot bei Todesstrafe, ohne seine Erlaubniß Etwas drucken zu lassen; für Volksaufklärung geschah nicht das Mindeste; mit Grausamkeit verfolgte er und sein Parlament die Waldenser, während er mit den Türken eine Allianz gegen Christen schloß. Seine kriegerische Regierung war ein schweres Unglück für das Volk; die Kosten der Kriege nöthigten ihn zum Verkaufe der Staatsämter und zu eigenmächtigen Auflagen, namentlich zur Einführung der abscheulichen Salzsteuer. Den Schwächling Heinrich II. beherrschten Günstlinge und Mätressen; das Volk wurde ausgesogen. Unter

ihm erfolgte wegen der Salzsteuer 1548 Empörung in mehreren Provinzen, besonders zu Bordeaux, später aber auch in fast allen andern Städten und Ortschaften. Um die buhlerische Diana von Poitiers zu bereichern, wurden Ketzerprocesse geschmiedet und Scheiterhaufen errichtet. Das Parlament war, mit Ausnahme nur weniger Mitglieder, ohne Moralität und Pflichtgefühl.

Drei Söhne dieses Fürsten folgten ihm hinter einander in der Regierung, alle ebenso unwürdig als unfähig, und von ihrer Mutter, der berüchtigten Katharina von Medicis, und vom Herzog und Cardinal Guise beherrscht, welchen man die Geisel der Nation und Dynastie nennen kann. Unter Franz II. bildeten sich die beiden Factionen des hohen Adels, nehmlich 1) die der Guisen (die sogenannte Ligue), und 2) die der Bourbonen, d. h. der Prinzen von Geblüt. Die Guisen mißbrauchten den Fanatismus der Katholiken, anfänglich nur, um sich an's Ruder zu bringen, später aber geradezu, um ihr Haupt auf den Thron zu setzen. Die andre Parthei schloß sich an die verfolgten Protestanten (Hugenoten) an, um die Guisen zu stürzen und die Krone auf den Zweig der Bourbonen zu pflanzen. Während der kurzen Regierung des geist- und körperschwachen Schattenkönigs behandelten die Guisen das Volk, wie die Großen unter Karl VI. und VII. gethan hatten. Unter Karl IX., dessen Name an die Bartholomäus-Nacht erinnert, brach ein bürgerlicher Krieg aus, der bis zum Tode seines Nachfolgers Frankreich verheerte, und achtmal durch Friedensschlüsse mit den Hugenoten unterbrochen wurde. Seine Regierung, ewig verwünscht, wird von den heutigen Jesuiten und Obscuranten als Muster wahrer Weisheit und Tugend hingestellt. Der letzte König aus dem Hause Valois war Heinrich III., unter dessen Regierung sich die politische Auflösung klar zeigte. Der jüngere Herzog von Guise, Namens Heinrich, versuchte Nichts geringeres, als den König abzusetzen. Dieser warf sich nun der heiligen Ligue, einer fanatisch-katholischen Parthei, in die Arme und hob durch das Edict von Nemours 1585 alle bisherigen Friedensverträge mit den Hugenoten auf, und veranlaßte so, da der König Heinrich von Navarra (nachmals Heinrich IV. von Frankreich) das Haupt der Protestanten war, den sogenannten Krieg der drei Heinriche. Nachdem er den Herzog von Guise durch gekauften Meuchelmord aus dem Wege geschafft hatte, fiel er selbst durch den Dolch eines jungen Mönchs, und schloß so eine Regierung, während welcher, im Schutze der schmutzig liederlichen Aufführung des schlechten Königs, verbunden mit bigotter Religionsübung, weibische Lieblinge

den Ton angaben und die ungeheure Verschwendung des Hofes den Mißmuth des unglücklichen Volkes vermehrte.

Die Wirkung der schlechten Regierungen unter den vier letzten Königen aus dem Hause Valois (im Ganzen 30 Jahre) war verheerend für den Zustand des Reichs, für Sitten, Character und Wohlstand des Volkes. Die königliche Gewalt, welche dem Volke gegenüber unumschränkt auftrat, hatte dennoch gar keine Kraft; denn sie war durch den hohen Adel zertrümmert. Anarchie war die Folge davon. Der Hof stellte das Schauspiel der tiefsten Verworfenheit dar; der Adel zeichnete sich nur durch Ausschweifungen und Roheit aus; seine Laster giengen so sehr auf das Volk über, daß ein Schriftsteller jener Zeit erklärt: „Alles ist in Frankreich erlaubt, nur die Tugend nicht!“ Das Volk unterlag dem furchtbarsten Drucke; es zahlte an die Finanzpächter 150 Mill., die Staatskasse erhielt nur 30 davon. Blos während der Regierung Heinrichs III. wurden 15—16 Mill. aus verkauften Domänen erlöst, deren Werth über 50 Mill. betrug, und 139 Mill. giengen für verkaufte Aemter ein. Die Hauptsteuer, welche unter Karl VII. nicht einmal 2 Mill. betrug, war auf beinahe 32 Mill. gestiegen; und gleichwohl schuldete die Krone bei des Königs Tod noch 330 Mill.!

Die hierauf folgende Regierung Heinrichs IV. war allerdings, besonders im Vergleich solcher Vorgänger, segensreich, indem der König die Abgaben und die Staatsschuld bedeutend minderte, das Heer der Blutsauger und der Räuber des Staatsschatzes zerstäubte, und sehr viele und tiefe Wunden in allen Zweigen der Regierungsverwaltung heilte. Dennoch unterlag seine Regentenpflicht nur zu oft im Kampfe mit seinen heftigen und höchst anstößigen Leidenschaften. Er vergeudete durch Spiel, durch zahllose Liebeshändel, durch Geschenke an Günstlinge und Mätressen einen Theil der Steuern. Er schuf sogar neue Auflagen, um einen unpolitischen Krieg gegen Spanien zu führen, und trug am Meisten dazu bei, das Parlament zu einer gefährlichen Aristokratie zu erheben. Er begünstigte die Habsucht der Großen in der falschen Meinung, sie also an sich zu fesseln. Für die Gründung einer dauerhaften Verfassung geschah gar Nichts. Darum blieb denn auch seine Regierung nur von vorübergehender Bedeutung; darum zerfiel unmittelbar nach Heinrichs Tod und mit der gleich darauf erfolgten Entlassung des vortrefflichen Ministers Sully die von ihnen eingeführte Regierungsverwaltung wie ein Kartenhaus in leichte Trümmer. Denn die nun folgende Regentschaft der Maria von Medicis ist das Ideal einer ruchlosen Verwaltung. Die Großen benutzten die Schwäche

einer Frau, und der Uebermuth des Adels gieng so weit, daß er häufig den Schein annahm, Empörungen anstiften zu wollen, in der Zuversicht, man werde ihm aus Furcht Alles bewilligen, was er nur verlange. In drei Jahren war der Schatz von 41 Mill., den Sully gesammelt hatte, unter die Großen und Höflinge vertheilt. Nun wurden alle Mittel in Anwendung gebracht, um die Einnahmen zu vermehren; es wurden neue Aemter geschaffen und verkauft; es wurden Adels- und Gnaden-Briefe gegen Bezahlung ertheilt. Die Staatsschuld vermehrte sich bald um 60 Mill., die Renten derselben stiegen wieder bis auf 16 Mill., und man hatte ein jährliches Deficit von 9 Mill. Der Zustand des Reichs war völlig verändert. Im Innern herrschten Willkür, Corruption und Verwirrung; im Ausland war Frankreich ohne Achtung.

Ein kränklicher, an Körper, Herz und Geist schwacher Mensch, Ludwig XIII., folgte der verhaßten Mutter, zuerst unter der Vormundschaft Luines, später des Cardinals Richelieu, eines Menschen, der bei der größten geistigen Begabtheit ohne alle Liebe für die Menschheit war, gemüthlos, kalt, verschlossen, für Tugend und Gerechtigkeit ohne Sinn und unerfahren in dem, was dem Volke gebührte und Noth that. Im Staate sah er die Monarchie nur als Zweck, nicht als eine Institution im einzigen Interesse des Volkes. Sein höchstes Ziel war: Unbeschränktheit des Königthums, Glanz des Hofes, Ausdehnung des Staatsgebietes, Uebergewicht im Staatensystem. Unter Richelieu's Walten zertrümmerten zahllose Justizmorde, immer von Commissionen (s. D.) verübt, die persönliche Freiheit, die Rechte des Menschen und Bürgers. Unter dem elenden Vorwande, Schmähschriften zu verhüten, unterdrückte er vollkommen die Freiheit der Presse. Er selbst und der König gaben sich den Cardinal Mazarin zum Nachfolger, welcher, gleich geschickt in italienischer Kunst der Politik, noch weniger tauglich war, die Noth des fast erdrückten Volkes zu erleichtern. Als Ludwig XIII. starb, war die Staatsschuld um 40 Mill. größer, als beim Tode seines Vaters; das jährliche Brutto-Einkommen war von 26 auf 79 Mill. gestiegen. Die Geschichte der Fronde, dieses auf die allmälig nöthig werdende Revolution großen Einfluß äußernden bürgerlichen Krieges, stellt das treueste Gemälde aller Verworfenheit der höchsten und höheren Stände, des Egoismus und der Kriecherei der Corporationen, und der Erbärmlichkeit eines entnervten Volkes dar. Vorwand gab die Bedrückung der Pariser durch Mazarin's schändlichen Günstling Emery, wodurch schon drei Jahre früher ein Aufstand des Pöbels, ein Versuch der Auflehnung des Parlaments, und die Gefangennehmung einiger

Parlaments-Mitglieder so wie die Einregistrirung mehrerer neuen Steuer-Edicte veranlaßt worden waren. Die wahre Ursache der Fronde war aber, daß die Aristokratie den allmächtigen Mazarin entfernen und an dessen Stelle den nachherigen Cardinal v. Retz bringen wollte; Mazarin behielt aber die Oberhand.

Nun folgte das schreckhafte Trauerspiel der Regierung Ludwigs XIV., des Schöpfers der großen stehenden Heere und namenlosen Elends in Europa. Seine Ansichten von der Gewalt und Würde der Monarchen, von Staat, Volk und Regierungsverwaltung bezeichnet am Klarsten sein berüchtigter Ausspruch: „ich bin der Staat.“ Sein Despotismus ist welthistorisch. Ohne innere Sittlichkeit überließ er sich während seines langen Lebens und seiner ungeheuer langen Regierung von 72 Jahren, so lange es nur immer gieng, einem unbändigen Hange zur Sinnlichkeit. Weit über vier Milliarden Staatsschulden, eine sittenlose und verschwenderische hohe Geistlichkeit, ein hochmüthiger Hofadel, unwürdige Günstlinge, Mätressen und natürliche Kinder, in unermeßlichen Reichthümern schwelgend, — ein nahe zur Verzweiflung gebrachtes, demoralisirtes Landvolk, hier Paläste, dort eine Masse der jämmerlichsten Hütten des Elends, äußere Religionsübung und gänzliche Sittenlosigkeit, Aufschwung der Künste und Wissenschaften im schändlichsten Bündnisse mit sclavischer Herabwürdigung der Menschheit, und als Resultat von dem Allem und vielem Anderen die Gründung des Unterganges der Monarchie, — dies sind die Verdienste, welche dem vierzehnten Ludwig, der sich sogar vor Gespenstern fürchtete, den Namen des „Großen“ erwarben*). Das Volk frohlockte über seinen Tod. Es folgte die Regentschaft des Herzogs von Orleans.

Die zügellosesten Ausschweifungen und die Sittenlosigkeit dieses Prinzen und seines nichtswürdigen Günstlings Dübois, die Verhöhnung alles Ernstes, die Entweihung des Heiligsten, der unersättliche Hang nach thierischen Genüssen theilte sich allen höheren Klassen mit. Die Habsucht erreichte, besonders in den höheren Ständen, den höchsten Gipfel; man glaubte in Law's Erfindung des Papiergeldes das Ziel zu erreichen; Hunderttausende wurden das Opfer, eine große Menge unterlag der Verzweiflung. Die Schuldenlast des Staates wuchs fortan, und der Regent war Willens, einen Bankerott zu erklären, während

*) Die wirklich großen Männer, durch welche er seinen Ruhm erwarb, sind: Condé, Turenne, Vauban, Luxemburg, Schomberg, Catinat, der Admiral du Guesne, die Minister Louvois und Colbert und der weise Fenelon.

die Verschwendung an die Günstlinge die nehmliche blieb.

Mit Ludwigs XV. Regierungs-Antritt wird der zum ersten Minister erhobene Dübois ein Söldling Englands, und erhöht dadurch seine jährlichen Einkünfte bis auf zwölf Millionen! Nach Dübois Tod beginnt die Regierung der Mätressen, der ausgelassensten Verschwendung, und der schamlosesten Protection. Alle nicht verkäuflichen Aemter wurden durch Gunst, Einfluß und Bestechung vergeben, durch Intrigue oder Mißgunst genommen; daher wurden die Veruntreuungen des Staatsvermögens und die Bedrückungen des Volkes weder für unerlaubt noch für schändlich gehalten. Trotz der ungeheuren Masse der öffentlichen Abgaben stieg die Staatsschuld dennoch auf sechs Milliarden! All' dies mußte auf den Nationalcharacter nur verderblich wirken und der öffentlichen Meinung eine gefährliche Tendenz geben. Sogar ein alter Hofmann, der Marschall Noailles, erklärte dem König rund heraus, daß er sein Reich zu Grunde richte, wenn er die Achtung der Unterthanen nicht wieder zu gewinnen suche. Dieser Rath wurde belächelt, die Weissagung aber traf ein.

Und so wird man sich schon nach diesem kurzen Abriß der Regierungs-Geschichte nicht darüber wundern, daß in Frankreich endlich eine Revolution ausbrach, sondern vielmehr darüber, daß das so schrecklich mißhandelte Volk sein Elend so lange ertrug.

Die mannichfaltigen Ursachen des Elends und des gerechten Mißvergnügens der Nation, zu denen auch

III. die Verfolgungen der Protestanten gehören (s. den Art. Hugenoten), würden indessen sehr geschwächt worden seyn, wäre nicht

IV. die Rechtspflege so ganz von Grund aus schlecht gewesen. Seit Karl VI. wurden die Richterstellen, besonders bei den Parlamenten, meist verkauft, durch Heinrich IV. sogar erblich. Die hieraus entstandene nichtswürdige Aristokratie des Richter-Amtes dauerte bis zur Revolution, und ganz natürlich war die schlechte Rechtspflege eine der wichtigsten Beschwerden. Die Civiljustiz wurde zwar öffentlich gepflegt, doch war sie nur ein organisirtes Formensystem und eine Goldmine für die Advokaten, und der Ruin aller streitenden Partheien, auch der siegenden. Es war überdies so weit gekommen, daß die Partheien die Gerichte keineswegs als rechtsprechende, sondern als Gnade oder Ungnade sprechende Behörden ansahen. Hiezu kam noch die Cabinetsjustiz (s. D.), indem der Geheime-Rath des Königs, willkürliche Gewalt übend, öfters Streitigkeiten an sich zog und Wiedereinsetzungen in den vorigen

Stand aussprach. Die Civil-Gesetzgebung Frankreichs war vor der Revolution im übelsten Zustande (s. den Art. Code), und schon dadurch das Recht höchst ungewiß. Ein barbarischer, geheimnißvoller, nach den Formen der Inquisition gebildeter Criminalproceß und eine blutige, nach dem Stande der Personen empörend abgestufte Straf-Gesetzgebung, welche 125 Verbrechens-Arten mit dem Tode bestrafte, und die größere Strafbarkeit durch schauderhafte Schärfungen zu regeln suchte, hielten ganz Frankreich in Schrecken; vrgl. d. Art. Calas. Noch schrecklicher war die seit Ludwig X. bis auf Ludwig XV. bestandene Gewohnheit, Commissionen (s. D.) zu ernennen, um die Angeklagten ihren natürlichen Richtern zu entziehen. Nach All' diesem wird man überzeugt seyn, daß

V. der Druck des Volkes groß war. Derselbe wurde aber noch durch die unerhörtesten Qualen des Feudalsystems (s. D.) bis in's Unerträgliche erhöht. Die Geld-, Frohnd- und andre Feudallasten überstiegen allen Glauben. Unter den indirecten Auflagen waren die Salz- und die Haupt-Steuer, unter den directen die Zehnten die drückendsten. Es ist außer allem Zweifel, daß beinahe alle Auflagen und Lasten auf dem dritten Stande (der unteren Volksklassen) drückten, und daß trotz des ungeheuren jetzigen Budgets von Frankreich die Last, welche bis zur Revolution vom dritten Stande getragen wurde, dennoch viel größer war. Es darf deshalb nicht erst bemerkt werden, daß dieser Druck, welcher noch durch Mauthen sogar im Innern des Reichs und durch unmenschliche Bestrafung der Defraudation bis zur höchsten Stufe gesteigert wurde, die vorzüglichste Ursache der Revolution gewesen ist. Denn

VI. die Vorrechte des Adels und der Geistlichkeit, dieser zwei privilegirten Stände, bezogen sich besonders auch darauf, daß sie zu den Staatslasten äußerst wenig beitrugen, daß ihre Güter, welche zwei Drittheile alles Grundeigenthums betrugen, schatzungsfrei waren, um Nichts von ihren persönlichen Vorrechten zu sprechen, welche dem dritten Stande sehr empfindlich fielen. Denn in allen Staatsämtern von nur einiger Bedeutung standen Adelige; Dies war eine der tiefsten Wunden der gesellschaftlichen Ordnung noch im Jahr 1789. Vrgl. S. 70.

VII. Die staatsbürgerliche Freiheit ward durch die Censur, durch die berüchtigten Verhaftsbefehle ohne gerichtliche Dazwischenkunft, lettres de cachet genannt, so wie durch die geheime Polizei aufs Höchste verletzt. Nicht blos unter Ludwig XV., selbst noch unter Ludwig XVI. durfte keine Schrift, am wenigsten Tagblätter und Zeitschriften, ohne strenge Censur erscheinen. Jene

geheimen Verhaftsbefehle, deren Abschaffung sogar das Parlament begehrt hatte, wurden auch unter Ludwig XVI. nicht selten gegen Gelehrte erlassen, deren Schriften bei den Gewalthabern mißfielen (z B. Voltaire), und überhaupt gegen Jeden, der auf irgend eine Weise den Creaturen des Hofes nicht behagte. Auf solche Befehle, die ein Minister aus eigener Machtvollkommenheit ausfertigte, ergriff man die Mißfälligen, setzte sie in die Bastille (s. D.) und mißhandelte sie je nach dem Gutdünken des Ministers oder sogar einer Mätresse auf das Grausamste. Unter Ludwig XV. wurden blos wegen der Bulle „Unigenitus" wenigstens 8000 solche lettres de cachet gegen die achtbarsten Bürger erlassen. Noch schrecklicher und demoralisirender ward die geheime Polizei geübt; das Entsiegeln der Briefe war bei den königlichen Posten zur höchsten Kunst und Frechheit gebracht worden.

Alle diese Gebrechen des Staatslebens hatten nicht nur die gehässigste Stimmung der Nation gegen die sittenlosen beiden privilegirten Stände, gegen Hof und Regierung erzeugt, sondern auch einen großen Theil des Volkes demoralisirt. Ludwig XVI. war ob seines edlen und sanften Characters, ob seiner aufrichtigen Liebe zum französischen Volke eines besseren Looses würdig, als ihm geworden ist. Er büßte für die Verbrechen und Gebrechen seiner Ahnen, besonders da ihm eine höhere Geisteskraft fehlte. Ohne festen Muth, durch die Hofintriguen mißtrauisch und verschlossen, seinem Volke zu fremd, war er im Allgemeinen unvermögend, in stürmischen Zeiten das Ruder des Staates mit Kraft und Würde zu lenken. Bei seinem Antritte der Regierung hatte die öffentliche Meinung in Frankreich theils durch die unglückliche Lage des Landes im Innern und Aeußern, theils durch die übrigen Weltereignisse, namentlich in Nordamerika, theils durch die Schriften von Montesquieu, Voltaire, Rousseau, Raynal, der Physiokraten und der Encyclopädisten (s. D.) bereits eine große Umbildung und feste Haltung genommen. Der Wunsch nach einer wesentlichen Abänderung des socialen und politischen Zustandes war allgemein: Niemanden fiel es aber ein, die Monarchie stürzen zu wollen.

Der König, welcher die unter seinem Vorgänger aufgehobenen Parlamente der Volksstimme zu Liebe wieder einsetzte, hatte auch sonst heilsame Reformen begonnen. Er schaffte die Tortur und die schnelle Vollziehung der Verdammungs-Urtheile so wie die lettres de cachet ab, zeigte liberale Gesinnungen in Sachen der Religion und war fest entschlossen, in der Hofhaltung und überall, wie es die allgemeine Volksstimme verlangte, die Gebrechen verschwinden zu machen und der Verschwendung in den Staatsausgaben ein Ziel zu setzen. Die Staatsschulden betrugen nehmlich vier Milliarden, das jährliche Deficit der Einnahmen gegen die Ausgaben achtzig Millionen. Dieser arge Mißstand veranlaßte einen häufigen Wechsel in der Person des Finanzministers *), wodurch die finanzielle Zerrüttung neben der politischen Verwirrung nur immer größer wurde. Daraus entstand nothwendig ein schwerer Druck des Volkes, und die Unzufriedenheit der Nation, welcher das vom König wiederhergestellte Parlament zum Werkzeuge diente, ward so heftig, daß der König auf den Vorschlag des Finanzministers Calonne die Einberufung einer Versammlung von Ausgezeichneten oder Notablen **) des Reichs beschloß (22. Febr. 1787). Die Bewilligungen derselben reichten indessen nicht hin, und der Hof wurde dabei in neue Streitigkeiten mit dem Parlamente verwickelt, so daß Alle, selbst der König, das einzige Auskunftsmittel in der Zusammenberufung der Generalstände sahen.

Diese Einberufung der Generalstände leitete Necker, welcher nach dem Abgang Brienne's zum zweiten Mal in's Ministerium getreten war. Bei der ganz natürlich gereizten Stimmung des dritten Standes, tiers-état, begann schon mit der Eröffnung der Versammlung (5. Mai 1789) der Streit der Stände, welcher in Kurzem so weit kam, daß sich der dritte Stand für die Nationalversammlung erklärte (17. Juni 1789) und die Gewalt ergriff. Jetzt wichen die Grundlagen des Staates; die so wichtige Hauptstadt Paris gerieth in Aufruhr, die Bastille (s. D.) wurde erstürmt (im Juni). Die Revolution war ausgebrochen; viele Mitglieder der höchsten Stände wanderten aus vor Schrecken.

Die Nationalversammlung gieng nun rüstig an die durchgreifendste Umformung des Staates. Durch einen einzigen Beschluß, welchem ganz Frankreich zujubelte, wurden alle Vorrechte vernichtet und dagegen die Menschenrechte proclamirt (4. Aug.). Da sich der Hof widersetzte, so traf ihn der heftigste Haß, und die Pariser Bevölkerung trug in vollem Aufruhr Schrecken und Mord nach Versailles, dem Sitze des Königs (5. und 6. Oct.), und nöthigte Diesen, nach Paris

*) Turgot, ein vortrefflicher Mann, bis 1776, Clugny starb 1776, dann der berühmte und edle Necker bis 1781 zum ersten Mal, hierauf Fleury, und bis 1783 d'Ormesson; Calonne bis 1787, und nach zwei Jahren, als Nachfolger von Brienne, 1789 noch einmal Necker.

**) Sie bestanden aus Mitgliedern des hohen Adels, der hohen Geistlichkeit, aus sehr hohen Beamten und aus Magistraturen der Provinzen. Sie waren die Quintessenz der Aristokratien des Clerus, des Hofadels, und der Beamtenwelt.

zu ziehen, wohin sich nun auch die National-versammlung verlegte, ihre Sitzungen in der Reitbahn haltend. Unordnung und Verwirrung herrschten bald durch das ganze Reich, politische Clubs erhitzten noch mehr die Gemüther, die früher privilegirten Stände flohen massenweise in's Ausland (Emigration). In diesem Winter 1789 — 90 erhielt Frankreich eine ganz neue Verfassung, verbunden mit der neuen Eintheilung des Ganzen in Departements.

Als Mirabeau gestorben war (2. Mai 1791), schwanden die ohnehin geringen Hoffnungen des Hofes so sehr, daß der König einen Versuch machte, mit den Seinigen zu entfliehen (20 — 21 Juni), der mißlang und den Haß des Volkes so erhitzte, daß das Verlangen nach einer Republik immer lauter wurde. Zwar genehmigte der König nothgedrungen die neue Constitution (3. Septemb.), und die constituirende Versammlung schloß ihre Sitzungen (30. Sept.); aber die Revolution war keineswegs beendigt. Ein großer Mißgriff der National-Versammlung zog alles folgende Unheil nach sich; die Versammlung faßte nehmlich, als sie sich auflöste, den aus einer allerdings edlen Idee hervorgegangenen Beschluß, daß keines ihrer Mitglieder zu der folgenden Repräsentation gewählt noch in's Ministerium berufen werden könne. Dies war, wie gesagt, ein großer Mißgriff; denn die öffentliche Meinung war nicht mehr so ungetrübt und ruhig, wie kurze Zeit vorher; die Wahl neuer Repräsentanten mußte deshalb nothwendig auf leidenschaftliche Menschen fallen. Und so geschah es.

Die aus den neuen Wahlen hervorgegangene gesetzgebende Versammlung sollte nur die Gesetze zur Vollziehung der bereits angenommenen Constitution abfassen; statt dessen warf sie die Constitution um. Zur Entschuldigung solchen Benehmens muß jedoch bemerkt werden, daß Umstände eintraten, welche die Nation empörten: vor allem der feindliche Einfall von Seiten Oesterreichs und Preussens, angefacht durch die französischen Prinzen und Emigranten; und dann die geheimen Ränke Englands. Zwar war es der König von Frankreich, welcher Oesterreich den Krieg ankündigte, aber die fremden Mächte waren es gewesen, welche diese Kriegserklärung provocirten. Jeden Falls hatte die französische Nation selbst hinlängliche Ursache zu glauben, daß diese Kriegserklärung des Königs eine geheime Verabredung mit jenen Mächten gewesen sey; die Umstände rechtfertigten diese Ansicht. Ein allgemeiner Schrei ließ sich hören: „Das Vaterland ist in Gefahr!“ Was die Revolution an sich selbst nie hervorgebracht hätte, die Gefahr für fremde Throne, die Herabwürdigung des monarchischen Princips, die Entthronung des Königs, den 25jährigen europäischen

Krieg mit all seinen schauderhaften Folgen, — das wirkte die Anmaßung der verbündeten Mächte, sich in fremder Nationen innere Angelegenheiten zu mischen. Natürlich mußten die Franzosen über das unkluge, unselige Manifest des Herzogs von Braunschweig, welches er als Anführer der Feinde d. 25. Juli 1792 erließ, im höchsten Grade erbittert seyn. Jetzt konnten die überspanntesten Köpfe furchtbar auftreten; die Nation ward zur Gegenwehr aufgeboten, der König suspendirt. Nun beginnen die schrecklichen September-Gräuel (2. bis 7. September 1792), nachdem sich kurz vorher der finstre, blutige Geist der Revolution in anderen Gräueln (dem 10. August) und in der Einsetzung des Revolutions-Tribunals (17. Aug.) nur zu sehr geäußert hatte.

An die Stelle der gesetzgebenden Versammlung, welche auseinander gieng, trat d. 21. Sept. 1792 der National-Convent, der in seiner ersten Sitzung die Republik proklamirte. Da zu der nehmlichen Zeit das Heer des Herzogs von Braunschweig in der Champagne geschlagen wurde und die französischen Heere nach Italien, Deutschland, und Belgien mehr oder weniger siegreich vordrangen, so beschloß der hiedurch ermuthigte Convent die Anklage des Königs, lud ihn im Dezember vor seine Stufen, erkannte ihn für schuldig (15. Januar 1793), beantwortete die Frage, ob das Urtheil der Bestätigung bedürfe, verneinend, und sprach den Tod als Strafe aus (17. Jan.). Mit Verhöhnung aller Rechte, aller Menschlichkeit, und alles Anstandes ward dieser unselige Proceß betrieben. Die Ankläger waren auch Richter; die ganze Versammlung ward von der wüthenden Parthei durch Schrecken beherrscht. Und dennoch war es nur die einfachste, knappste Stimmenmehrheit (von 721 nur 361, also nur Eine Stimme über die Hälfte), welche den König zum Tode verurtheilte. Und dieses abscheuliche Urtheil wurde, der eingelegten Appellation an das Volk ungeachtet, am 31. Januar 1793 vollzogen. Muthvoll starb der König.

Der National-Convent, dessen gemäßigtere Parthie, Gironde genannt, durch die wüthende Parthie, der Berg betitelt, im Mai 1793 vernichtet wurde, bewies in der nun folgenden Zeit der dringendsten Gefahr, geleitet von seinem Ausschusse der öffentlichen Wohlfahrt, eine ungeheure Kraft des Willens, fuhr in der Aechtung der Girondisten fort, proklamirte eine neue Verfassung (10. August), und gab sich durch das Gesetz der Verdächtigen (17. Sept.) eine furchtbare Gewalt über das Leben aller Franzosen.

Während unterdessen so zu sagen die ganze französ. Nation in wildem Enthusiasmus gegen den Feind des Vaterlands nach Außen stürzte, und die ungestümen Massen durch ihre Führer

zu den wunderbarsten Waffenthaten geleitet wurden, gewann der Pariser Gemeinderath, unter dem Namen des revolutionären Staatsraths den National-Convent beherrschend, die höchste Gewalt an sich, und waltete, die Verfassung vertagend, ohne Schranken und Zügel durch Schrecken und Mord. Die Königin (16. Oct. 1793), die geächteten Girondisten, viele Urheber der Revolution (z. B. Bailly, Barnave und der gräßliche Philipp von Orleans), so wie die verdientesten Generale wurden auf das Schaffot gebracht. Das Schreckenssystem stieg auf's Höchste, als die wüthenden Blutmänner sich gegen einander selbst wandten, so daß das Mordbeil ohne Unterschied Häupter und Gegner der Revolution, Schuldige und Unschuldige traf. Robespierre war seinem Ziele nahe, der Dictator Frankreichs zu werden. Doch auch sein Haupt fiel unter der Guillotine (27. Juni 1794).

Nach seinem Sturze athmete Frankreich wieder auf, und die Reaction der Bessergesinnten gewann den Sieg: Alles neigte sich, in die Fugen des Gesetzes zurückzukehren. In diesem Sinne trat auch der General Buonaparte den 5. Oct. 1795 durch den Gebrauch und Sieg der militärischen Gewalt als Beschützer des National-Conventes auf; und ebenso hatte er am 4. Sept. 1797 wesentlichen Antheil, als man das über Frankreich herrschende Directorium (aus fünf Mitgliedern bestehend) gegen die royalistische Contre-Revolution (geführt durch Pichegru) siegreich schützte. Als hierauf das Directorium, von nun an eine wahre Dictatur, immer verhaßter wurde, stieg die Liebe der Nation zu Buonaparte desto höher, besonders da sein Kriegsruhm fortan wuchs. Indem aber durch das Zerwürfniß, in welches das allgemein verhaßte Directorium mit den gesetzgebenden Kammern gerieth, die Unzufriedenheit und Muthlosigkeit in Frankreich allgemein herrschte, konnte Buonaparte, bei seiner Rückkehr aus Aegypten (9. Oct. 1799) mit Jubel empfangen, im Einverständniß mit Sieyes, einem Mitgliede des Directoriums, den Sturz der bestehenden dritten Verfassung vorbereiten und am 8. bis 9. November mit den Waffen in der Hand ausführen. Am 25. Dez. 1799 erhielt Frankreich seine vierte Verfassung; an seine Spitze trat Buonaparte als erster Consul *). Nachdem er sich durch Vertilgung der Anarchie und Befestigung seiner Herrschaft um Frankreich sehr verdient gemacht, ward er den 3. Aug. 1802 zum Consul auf Lebenszeit ernannt, und nicht

*) Buonaparte, Sieyes und Roger Ducos waren die auf 10 Jahre gewählten Consuln; der erste Consul erhielt die vollziehende Gewalt und selbst die Initiative der Gesetze.

ganz zwei Jahre später (den 18. Mai 1804) durch organischen Beschluß des Senates zum erblichen Kaiser der Franzosen unter dem Namen Napoleon der Erste.

Wie wir in diesem kurzen Abrisse die Geschichte der Revolutions-Kriege übergehen mußten, so übergehen wir auch die Kriege des französischen Kaiserreichs. Der politische Zustand Frankreichs war in dieser Zeit streng genommen ein vielfältig unfreier, aber im Uebrigen blühend. Das furchtbare Gewitter der Revolution hatte zwar schauderhafte Zerstörungen angerichtet; da indessen eben durch sie die althergebrachten, vielfältigen Hindernisse weggeschafft waren, so trieben über den Trümmern des Einsturzes die Keime eines kräftig sich entwickelnden jungen Lebens. Verschwunden war die übermäßige Menge von Hof-, Staats- und Kirchendienern, die ehemals vom Schweiße des Volkes schwelgten. Die Fesseln der Leibeigenschaft waren gesprengt, die drückenden Abgaben aufgehoben, ein einfaches System der Verwaltung eingeführt, das Heer bis zum gemeinen Soldaten mit dem Gefühle der Nationalehre durchdrungen und für den Ruhm begeistert. Frankreich überragte alle anderen Staaten des Festlandes. Obgleich Napoleon durch sein Continental-System (s. D.) den auswärtigen Handel Frankreichs fast vernichtete, so hob er doch den Wohlstand des Reiches fortan durch großartige Maßregeln für Landwirthschaft, Gewerbe und Binnenhandel. Die Bevölkerung wuchs bis auf 32 Millionen, die Staatseinnahmen betrugen im Jahr 1811 die Summe von 954 Mill.

Nach dem Sturze des Kaisers (1814 und 1815) erhielt Frankreich durch die rückkehrenden Bourbonen, Ludwig XVIII. an der Spitze, eine constitutionelle Verfassung; dieselbe war aber in bedeutendem Mißverhältnisse zu den Forderungen der Zeit, und, was das Schlimmste war, wurde keine praktische Wahrheit. Denn es folgten in dieser Zeit der sogenannten Restauration Rückschritte auf Rückschritte; während der fünfzehnjährigen Dauer der Regierungen Ludwigs XVIII. und Karls X. gieng alles Bestreben der Mächtigen nur dahin, das verhaßte System, wie es vor 1789, wie es unter Ludwig XIV. bestand, wieder herzustellen. Die Aristokratie, gegen welche am meisten die Revolution gerichtet war und die für ewig besiegt schien, erhob wieder mächtig ihr Haupt. In allen Zweigen der Verwaltung wurden die Emigranten und der Adel, diese gehässigsten Feinde der Volksfreiheiten und der staatsbürgerlichen Gleichheit, an die Spitze gestellt, huldigend den Grundsätzen der schrankenlosen Willkür und den Vorrechten der Geburt. Im südlichen Frankreich ward der Fanatismus gegen die Protestanten aufgewiegelt, um zu verhin-

dern, daß nicht Männer von Festigkeit und den neuen Interessen der Aufklärung ergeben in die Kammer gewählt würden. Es bildete sich neben der eigentlichen Regierung eine geheime, mächtigere. Unter ihrem Schutze und Walten wurden unerhörte Grausamkeiten ausgeübt, in Nismes und in der Umgegend der brave General Lagarde und viele Protestanten, gerade wie ehemals in der Bartholomäus-Nacht, ermordet, die Mörder aber durch eine verfälschte Jury unter Leitung eines pflichtvergessenen Assisen-Präsidenten sogar freigesprochen. Als aber Boyer d'Argenson in der berüchtigten Deputirten-Kammer 1815 auf diese Gräuel deuten wollte, legte ihm die durch die Regierung geschaffene und ihr knechtisch ergebene Majorität mit bäurischer Plumpheit plötzlich Stillschweigen auf. Missionäre durchzogen das Land in allen Richtungen und predigten den stupidesten Aberglauben; die Bischöfe und Präfecten unterstützten sie aus allen Kräften. Brüder- und Schwesterschaften, und allerlei klösterliche Einrichtungen wurden gestiftet, um das Volk noch mehr zu verfinstern. Man hob viele Schulen des wechselseitigen Unterrichts (s. S. 389) auf, so daß mehr als die Hälfte der Gemeinden gar keine Schulen hatte. Es ward ein berüchtigtes Gesetz über Gotteslästerung gegeben, und alle Beamten standen unter der Aufsicht der Congregation, welche wenigstens mittelbar Ernennungen sogar für die Justizverwaltung machte. Kurz, das System der Verfinsterung wurde auf alle Weise in Vollzug gesetzt, bis der Unwille der Nation, nach dem Sturze des Ministeriums Villele, die Regierung zwang, diesem Unwesen einigermaßen ein Ende zu machen. Doch sollte später das Ministerium Polignac dieses Getreibe erneuern.

Die Preßfreiheit, durch die bestehende Verfassung garantirt, erlitt viele Anfechtungen. Die Censur wurde bald eingeführt, bald suspendirt, bald ganz aufgehoben. Die Preßvergehen wurden in mehreren Gesetzen bald so bald anders bestimmt und hart bestraft. Die Aburtheilung derselben sah man bald ständigen Gerichten übertragen, bald der Jury zugewiesen und dieser wieder abgenommen. Alle Ministerien (es gab deren bis zum Ministerium Polignac überhaupt zehn), welche nicht im Geiste der Gegenrevolution und mit Ungestüm handelten, hielten sich nur kurze Zeit. Das Ziel, welches eine unsichtbare Gewalt in der Leitung des Staatsruders unverrückt im Auge behielt, war: den leidenden Gehorsam und die Allgewalt der Priesterschaft wieder herzustellen, und durch diese die alte Regierungsart mit all' ihren Gebrechen wieder einzuführen. Wurden doch schon in der Kammer von 1815 mit Billigung der Pairskammer sogar die Prävotal-Gerichte zum Hohne der Rechtspflege geschaffen, blos um die Anhänger der Constitution und die Charte selbst zu vernichten. Den Prävotal-Gerichten nehmlich, einer schon alten Ausgeburt des wildesten Despotismus, ward die Befugniß gegeben, ohne Recurs und Apellation in erster und letzter Instanz über Leben und Freiheit nach Gutdünken zu entscheiden. Also ward selbst Ludwig XVIII., ein Mann von Geist, Einsichten, und nicht unedlen Gesinnungen, weder durch seines Bruders trauriges Schicksal, noch durch den Umschwung der Gesinnungen der Nation, noch durch den gefährlichen Geist seiner Umgebung oder den Uebelstand belehrt, daß sein Bruder (später Karl X.) und Vitrolles neben ihm eine geheime Regierung führten. Noch sorgloser und verblendeter handelte hierauf Karl X., beherrscht von Jesuiten und Beichtvätern. Die Nation hatte sich zuletzt durch öffentliche und geheime Vereinigungen gegen Entrichtung ungesetzlicher Abgaben gerüstet; sie hatte sich deutlich ausgesprochen in lauten Verwünschungen gegen das Ministerium Polignac so wie überhaupt gegen jede meineidige Verletzung der Charte. Karl X. selbst kannte dies Alles, und erhielt überall her Winke genug, die ihn hätten überzeugen müssen, daß mit Meineiden und Gewaltstreichen Nichts zu gewinnen sey, ja, daß sein Thron und sein Leben in Gefahr schwebten. Und dennoch wähnte er, durch die abenteuerlichsten Mittel, durch die frevlerischen Ordonnanzen vom 25. Juli 1830 sich unumschränkt machen und alle die schmählichen Einrichtungen wieder einführen zu können, welche früher die Revolution von 1789 hervorgerufen hatten!

Die Juli-Revolution hat ihn siegreich widerlegt und schrecklich enttäuscht! *)

Frauen, s. Weibliches Geschlecht.

Freiburg, s. Schweiz.

Freie Städte. Während ganz Deutschland monarchisch, zum guten Theil streng monarchisch ist, bringen in dessen Staatsverhältnissen die vier freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg ausnahmsweise die republikanische Staatsverfassung zur Anschauung. Indessen sind diese Republiken in mancher Beziehung mangelhaft; sie entbehren in diesem und jenem Punkte sogar gewisser Vorzüge, die manchem monarchisch-regierten Lande des deutschen Bundes nicht abgehen. Gemeinschaftlich mit allen übrigen deutschen Staaten entbehren sie der Preßfreiheit, was bei Freistaaten um so mehr in die Augen fallen muß. Immerhin aber sind diese deutschen freien Städte ein interessantes Element des dermaligen politischen

*) S. L. Hoffmann, die staatsbürgerlichen Garantien I., 369 ff. und Schmitthenner, Grundriß der polit. und histor. Wissenschaften II., 2, 135 ff.

Lebens von Deutschland; und ihr Gesandter beim Bundestag hat schon manchmal mit Würde und Freimuth die staatsbürgerliche Freiheit der Deutschen in Schutz genommen. Je glücklicher sich die freien Städte Deutschlands durch ihre, wenn auch noch so reformbedürftige, Verfassungen fühlen, um so lebhafter haben sie bei jeder Gelegenheit das Verfassungswesen der deutschen Länder mit ihrem besten Wunsche begleitet. Schon während des Laufes der Wiener Congreß-Verhandlungen wünschten sie diesen wichtigen Punkt umfassender und bestimmter abgefaßt; und als es sich später um die Wahrheit des 13. Artikels der Bundesacte handelte, erklärten sie sich unverholen dahin, daß die Erfüllung desselben ein sehr dringendes Bedürfniß sey, dessen wahre und redliche Befriedigung als eine der sichersten Grundlagen der Kraft des deutschen Bundes erscheine, indem desselben innere und äußere Sicherheit zuletzt doch hauptsächlich auf der Zufriedenheit aller Bürger der Bundesstaaten beruhen müsse.

Freigeist und Freigeisterei. Wenn von Glauben und Unglauben die Rede ist, so kommt sehr viel darauf an, ob man vom Standpunkte eines Philosophen oder eines Anhängers der positiven dogmatischen Kirchenreligion spricht. Es kann Jemand einen guten philosophischen Glauben haben, ohne kirchlich gläubig zu seyn; und umgekehrt kann ein kirchlich Gläubiger den größten philosophischen Unglauben haben, und in vollen Aberglauben verfallen. Der Unglaube, wie ihn die Kirche versteht, hält die positive Religion, also auch das Christenthum für ein Werk wandelnder, menschlicher Entwicklung; er hält die menschliche Natur für befugt, durch eigne Kraft Klarheit und Erkenntniß in den höchsten Dingen zu erlangen, während der positive Kirchenglaube den Menschen, welchem er ohne Unterlaß seine Schwäche vorhält, zu seinem Sklaven macht, und mit gutem Grunde in dem philosophischen Glauben seinen Todfeind erblickt. Und diese Feindschaft ist es, welche dem Worte „Freigeist" seine gewöhnlich gehässige Bedeutung aufgebracht hat.

Ein wahrer Freigeist zu seyn, d. h. ein ausgemachter Repräsentant der Denk-Freiheit, ist eine hohe Würde. Freien, starken Geistes darf und soll jeder Mensch seyn; die Vernunft ist ihm darum verliehen, daß er sich von den Banden des Irrthums losmache und sich frei im Reiche der Gedanken bewege. Religion ist überdies kein steifes Schulsystem, in welches der Mensch seine Denkkraft einbannen soll; ihre vorzügliche Aufgabe ist, in allen Dingen der Quelle des Rechten zu trauen und an ihr durch freudiges Rechtthun unerschütterlich festzuhalten. Dem menschlichen Geiste den Raum bestimmen, inner welchem er seine

Welle schlagen dürfe, um ihn alsbald zurückzustoßen, wenn er diesen Raum überschwingen will, ist der größte Unsinn. Und dieser nur zu sehr herrschende Unsinn hat die gehässige Bedeutung des Wortes „Freigeist" zum Herrschen gebracht. Der Haß der Theologen hat dem Worte eine Bedeutung gegeben, nach welcher man unter einem Freigeiste Denjenigen versteht, welcher gar keine Religion hat, weil er nehmlich nicht glaubt, was der Pöbel glaubt, gegen welches Letztere die Philosophie ebenso sehr keinen Widerspruch einlegt, als sie sich zu allen Zeiten hat gefallen lassen müssen, von gewisser Seite her Freigeisterei genannt zu werden.

Nicht den philosophischen Glauben sollte man mit diesem Worte bezeichnen, wenn man ehrlich und vernünftig wäre, sondern den philosophischen Unglauben, d. h. jenes unvernünftige Verhalten, in welchem die Verzichtleistung auf Vernunft-Glaube geltend gemacht wird, ein mißlicher Zustand des menschlichen Gemüthes, der den moralischen Gesetzen zuerst alle Triebfedern auf das Herz benimmt, und mit dem Grundsatze endigt, gar keine Pflicht mehr anzuerkennen. Von einer solchen Stimmung ist aber der mit dem Worte „Freigeist" mißhandelte Anhänger des philosophischen Glaubens himmelweit entfernt; denn seine philosophische Ueberzeugung verbindet ihn zu strenger Befolgung aller sittlichen Gebote der Vernunft, die, wie man nicht läugnen wird, gewiß das Fundament aller Moral seyn muß.

Man soll Freiheit des Geistes nicht mit Leichtfertigkeit des Geistes verwechseln, besonnenes Wahrheit-Streben nicht mit muthwilligem Spötteln über Wahrheit. Den Geist können nur haltbare Gründe beschäftigen. Wer also von seiner feinen Denkkraft nur Gebrauch macht, um, nach Scheingründen und Spitzfindigkeiten forschend, das Heiligste zu verdächtigen und lächerlich zu machen, erwirbt sich den Ruhm eines Freigeistes höchstens in jenem unedlen Sinne, welcher wie Schande aussieht. Sein Geist, unter der Herrschaft der Leidenschaft, ist Alles eher, als frei. Wer aber gar nur darum ungebunden denkt, um ungebunden leben zu können, um also das richtende Gewissen zu betäuben und zum Schweigen zu bringen, der könnte den Namen Freigeist höchstens dann mit Recht führen, wenn dieses Wort in seinen Elementen eine Bezeichnung der Nichtswürdigkeit enthielte.

So verächtlich indessen auch derlei verirrte Richtungen immer seyn mögen, so hat der Staat, von ihrer Unmacht in keiner Weise bedroht, keine Ursache, dieselben durch Gesetze oder Polizei zu verfolgen. Das beste Gegenmittel ist die Hegung des wahren Lichtes und der ächten Vernünftigkeit. Auch ist es in unsern

Tagen um so bedenklicher, in diesen Regionen äußeren Zwang geltend zu machen, als man über die rechte Linie des Maaßes namentlich deshalb getragen werden könnte, weil unsre Zeit ganz vorzüglich der freieren Richtung in Religions- und Kirchen-Sachen mit einer bis zur Leidenschaft gehenden Entschiedenheit huldigt. Was in unsern Tagen die Geister beschäftigt und trennt, — es ist der in's Innerste gehende Kampf der menschlichen Natur um Freiheit oder Unfreiheit des Geistes, um Bevormundung oder Mündigkeit. Wenn deßhalb allerdings in den letzten Jahrzehnten der Kirchenglauben sich aller Orten ermannte, so ist auf der andern Seite wenigstens ebenso der kirchlose Unglauben der Philosophie durch Reinigung von aller Frivolität und durch das Bewußtseyn seines heiligen Zieles innerlich erstarkt. Von diesem Unglauben ist der größte Theil der jüngeren Generation durchdrungen, und auf ihm beruhen mehr oder weniger alle modernen Staaten, mag man noch so viel von ihrem christlichen Charakter predigen. Ihm huldigt die größere Masse der denkenden Gebildeten und die Mehrzahl Aller Jener, welche in Kunst, Wissenschaft und Staatsleben hervorragen. Nirgends will man da eine Unterwerfung des Geistes, nirgends ein wenn auch noch so altehrwürdiges Gängelband der bestehenden Religion oder der äußeren Kirche. Jeder will seinen Gott und seinen Glauben selber suchen und ihn sich selber geben.

Diese nehmliche Richtung nach Freiheit herrscht auch im Gebiete des Gesellschafts- und Staatslebens; auch hier gibt es also Gelegenheit, den Ausdruck Freigeist in ehrlichem und unehrlichem Streben zu gebrauchen, in ächtem und unächtem Sinne anzuwenden. Ein wahrer politischer Freigeist zu seyn, ist eine hohe Würde: frei von Vorurtheilen, Leidenschaften und Partheilichkeit, unbeweglich standhaft über dem Wort und dem Geist der Gesetze, unerschrocken gegen Tyrannen, und empfindungsvoll gegen Alles was die Noth oder Wohlfahrt des Vaterlandes betrifft. Gleichwie aber der schöne Name eines Freigeistes in den Augen des Blöden durch die Spötter der Religion entweiht wurde, und allgemein zur Bezeichnung desjenigen gebräuchlich ist, welcher den heiligsten Wahrheiten frech Hohn spricht, nur um desto gesetzloser zu leben, — so ist ein Staatsfreigeist Derjenige, welcher theils mit offener Verachtung der Gesetze Gewalt für Recht ausübt, theils unlautere Absichten unter dem Schutze der Gesetze zu erreichen und mit allen Hülfsmitteln zu bedecken sucht. Unter dem Walten der Staatsfreigeister eigedeihen Gesetzlosigkeit, unerlaubte Selbsthülfe, Schändung des Rechts, Verletzung aller Treue und der heiligsten Bande der menschlichen Gesellschaft, Gewaltthätigkeiten der Mächtigen gegen die Schwächeren. Ganz besonders aber kommen die Staatsfreigeister, große und kleine, mit einander überein 1) in Geringschätzung und Mißhandlung der Gesetze, jener Pfeiler und Grundsäulen des Staatslebens; 2) in der Aufstellung und Geltendmachung ganz ungeheurer und seltsamer Sätze über das Einzelne und Allgemeine des Staatslebens; 3) in der eigenwilligen Verachtung der Gerichte und der gerichtlichen Aussprüche, wodurch das Recht immer schwerer und ungewisser, das Richteramt aber für gewissenhafte und redliche Männer eine unausstehliche Last wird. So werden böse und gewissenlose Richter in ihren Unthaten bestärkt und verhärtet, es werden die Grundfesten des ganzen Staates untergraben.

Freihafen, wie **freie Handelsstädte**, haben ihre Benennung von der Zollfreiheit, indem die sonst gewöhnlichen Zoll-Linien hinter diese Plätze verlegt werden. In denselben strömen deßhalb Handelsgüter zusammen, und können ohne mit Zöllen beschwert zu seyn, von dort in's Ausland gehen; die in das Inland eingehenden Waaren müssen dagegen bei dem Ueberschreiten der Zoll-Linie der Zoll-Behandlung unterzogen werden. Wenn man nach Möglichkeit verhütet, daß nicht ein Theil der Landeseinwohner zum Nachtheil des andern begünstigt wird, so lassen sich derlei Privilegien dadurch rechtfertigen, daß sie Mittel sind, die Lebhaftigkeit des Verkehrs zu steigern; denn der Zwischenhandel und die Lebhaftigkeit des Verkehrs wird an solchen Orten gewöhnlich sehr groß. Allein auf der andern Seite ist der aus dem Zwischenhandel eines Freihafens gemachte Gewinn, näher untersucht, nicht von der großen scheinbaren Bedeutung, weil er wesentlich den Fremden zu Gut kommt, die an einem solchen Platze zusammenströmen und sich nach gemachtem Gewinne wieder entfernen. Ueberdies hat die Befreiung des einen Platzes gar leicht und in der Regel große allgemeine Nachtheile. Die Kaufleute und Schiffer in den dem Zolle unterworfenen Häfen sind nehmlich im offenbarsten Nachtheile, und können die Mitbewerbung im Zwischenhandel, ja vielleicht selbst im Aus- und Einfuhrhandel nicht aushalten. Endlich wird der Handel auch genöthigt, von seinen natürlichen Wegen abzuweichen; und derselbe Fall tritt mit den Gewerben ein, welche, statt überall betrieben zu werden, ebenfalls in den Freihafen flüchten.

Freiheit. Der Mensch betrachtet sich mit Recht vorzugsweise als ein vernünftiges und freies Wesen; er schließt sich dadurch einer höheren Ordnung der Dinge an, einer übersinnlichen Welt, in welcher Vernunft- und Freiheits-Gesetze walten. Dabei vergißt er aber auch nicht, daß, weil er in dieser sinnlichen Welt lebt, auch eine niedere Ord-

nung der Dinge Einfluß auf ihn ausübt, in welcher Natur- und Nothwendigkeits-Gesetze herrschen. Die Freiheit des Menschen ist aus dem nehmlichen Gesichtspunkte, theils eine innere, theils eine äussere; ein vernünftiges Wesen muß ja in beiderlei Hinsicht als frei gedacht werden, weil es sonst den Forderungen der Vernunft nicht allseitig genügen könnte. Dennoch ist es gerade die Vernunft, welche vermöge des aus ihr hervorgehenden Gesellschaftsbetriebes den Menschen in eine gewisse äußere gesellschaftliche Abhängigkeit vor Andern versetzt. So erleidet also, nicht gegen sondern durch die Vernunft, die äußere Freiheit des Menschen gewisse Beschränkungen. Denn in dem Falle, daß die äußere Freiheit eines Jeden in's unendliche hinausstrebte, so würde sie mit der Freiheit aller Uebrigen in Widerstreit gerathen, der ohne Zweifel in einen wechselseitigen Vernichtungskampf ausschlüge. Der Gebrauch der äußeren Freiheit muß also, unter achtender Anerkennung der persönlichen Vernunft-Würde aller übrigen Menschen, auf die Bedingung des Zusammenbestehens mit dem Rechte aller übrigen Menschen beschränkt werden.

Diese äußere Freiheit umfaßt aber vorzüglich 1) das Leben an und für sich und im Allgemeinen; 2) insbesondre das Thätigseyn oder Handeln; und zwar a) die freie Bewegung des Körpers, b) die freie Aeußerung des Geistes nach Außen, und c) die freie Behandlung der Körperwelt nach den Zwecken der Geisterwelt. Alle diese eng zusammengehörenden Freiheits-Elemente zu schützen und eben deßhalb, wo es Noth thut, schützend zu beschränken, ist die Aufgabe und die Befugniß des Staates. Man sagt also richtig, daß die Freiheit des Menschen im Staate Beschränkungen erleide. Diese Beschränkungen dürfen aber, weil sie durch die Vernunft selbst begründet sind, nicht zu weit gehen; sonst würde ja die Freithätigkeit selbst vernichtet, der Staat würde mit sich in Widerspruch kommen und sein eigenes Wesen zerstören; das Leben im Staate würde endlich gar kein menschliches Leben mehr seyn. Ferner dürfen jene Beschränkungen auch nicht als Erzeugnisse der Willkür dieses oder jenes Menschen erscheinen, sondern als Gebote der Vernunft, d. h. so, daß jeder Mensch, wenn er durchaus vernünftig urtheilen und handeln wollte, sich selbst auf die nämliche Art im Gebrauche der äußeren Freiheit beschränken müßte.

Die Vernunft ist es, welche die Freiheit des Gebrauchs und der Bewegung unsres Körpers beschränkend von Mißhandlung Anderer zurückhält. Die Vernunft ist es, welche die Freiheit in der Geistesbewegung d. h. die Denkfreiheit (s. D.) in ihrer Richtung nach Außen, die äußere Denkfreiheit, also Sprech- Schreib- und Druckfreiheit dahin beschränkt, daß wir dadurch Niemanden beleidigen oder an seinem Rechte verletzen. Die Vernunft ist es endlich, welche auch die Freiheit in der Behandlung der Körperwelt nach den Zwecken der Geisterwelt gewissen Schranken unterwirft, durch welche das Eigenthum gesichert wird, ohne daß jedoch durch die gesetzlichen Bestimmungen über Erwerblichkeit, Besitz und Genuß des Eigenthums die Freiheit in Bezug auf dieses Element ohne Noth allzusehr beschränkt werden dürfte.

Ein Volk, das seine natürliche Freiheit nie anders als zu seinem eigenen Besten und zum Glück seiner Mitglieder gebrauchte, müßte aus Menschen bestehen, die vollkommen tugendhaften Herzens, ein lebendiges andauerndes Gefühl allgemeiner Menschenliebe hätten, und unter Verläugnung ihres eigenen Vortheils diesem gemäß handelten. Wo hat es aber je auf der Erde ein solches Volk gegeben? Die meisten Menschen haben ein kaltsinniges Gemüth gegen Andere; ja, es gibt nur zu Viele, welche ihre Freude und ihr einziges Geschäft darin suchen, andere anzufeinden, zu betrügen, zu verfolgen. Wie nöthig ist unter einem so ungeschlachten Volke eine Gewalt, die durch Furcht einen Theil dessen erzwinge, was ein freies Werk der Tugend seyn sollte! Durch die Obrigkeit muß also die Wohlfahrt und Sicherheit vieler tausend Menschen im Allgemeinen so besorgt werden, wie die einzelnen Familien oder Menschen dies entweder niemals oder nur unvollkommen und gefahrvoll bewirken könnten. In dieser Sorgfalt um die Erhaltung der Grundgesetze und Verfassung, in dieser Bemühung einer rechtschaffenen Obrigkeit um die Wohlfahrt der Bürger, in dieser Achtung des Regenten für den Menschenstand seiner Unterthanen beruht die politische Freiheit eines Volkes. Diese Pflichten des Staates und seiner Häupter sind in den Rechten der Menschheit selbst gegründet, und es ist ein ausgemachter Grundsatz des allgemeinen Staatsrechts: die Völker haben sich Häupter erwählt, um ihre Freiheit zu beschützen, nicht aber um sich ihnen zu Knechten zu ergeben. Ein wirklich freier Mensch ist, wer nicht weiter unterthan und beschränkt ist, als die Ordnung und Erhaltung einer vernünftigen Regierungsform, in welcher er lebt, fordert. Ein freies Land ist aber Dasjenige, in welchem die Regierungsform auf die für die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt möglichste Weise diejenige Gleichheit der Rechte beibehält, welche die Menschen nach den ersten Gesetzen der Natur genießen sollen, und welche man ihre unveräußerlichen Urrechte (s. D.) nennt.

Indem wir den Artikel „Bürgerliche Freiheit“ als ergänzende Fortsetzung dieser

Auseinandersetzung namhaft machen, fügen wir über die Ausdrücke bürgerliche, staatsbürgerliche, politische Freiheit noch Folgendes bei. Die beiden letzteren sind gleichbedeutend, und bezeichnen die Freiheit des Bürgers in seinem öffentlichen Verhältnisse zum Staat, welche in ihrer höchsten Vollendung eine völlige Unabhängigkeit von der öffentlichen Gewalt seyn würde. Je größer also die politische Freiheit in einem Lande ist, desto stärker ist die Schranke, welche der Regierung im Kreise des öffentlichen Lebens das Recht des Befehls und des Zwanges beengt. Die bürgerliche Freiheit dagegen ist die Unabhängigkeit des Bürgers von der Staatsgewalt in seinen Privat-Verhältnissen; die durch solche bürgerliche Freiheit geschützten Rechte sind blos Privat-Rechte und Befugnisse, nach eigener Wahl über seine Kräfte innerhalb seiner Rechts-Sphäre zu verfügen, z. B. Gewerb-Freiheit. Man könnte diese Freiheit eben deshalb auch politische Privat-Freiheit nennen, welche sich von der juristischen Freiheit wesentlich unterscheidet. Während nehmlich die bürgerliche Freiheit die Privatrechte im Verhältniß zum Staate und zur Staatsgewalt schützt, bezieht sich die juristische Freiheit nur auf die Abwesenheit einer Beschränkung unsrer Privatrechte durch die Privatgewalt oder privatrechtliche Ansprüche Anderer.

Da nun aus jeder Freiheit einzelne besondere Rechte entsprießen, so hat man von diesem Standpunkte ebenfalls zu unterscheiden zwischen Privatrechten (der juristischen Freiheit), bürgerlichen Rechten, und politischen Rechten, worüber der Artikel „Recht“ genauere Auskunft gibt.

Freiheit des Getreidehandels, s. Lebensmittel.

Freiheit des Handels, s. Handel.

Freiherr, s. Baron.

Freimaurerei. Die Freimaurerei leitet ihre Abkunft von den alten Vereinen der Künstler und Werkleute, vorzüglich solcher, die mit der Baukunst sich befaßten, von den alten Baucorporationen, in denen sich zur Aufnahme der Wissenschaft und Kunst Männer aus den gebildetern Völkern verbanden, ausgezeichnet durch reinere Einsichten, sowie durch Duldung und musterhaften sittlichen Wandel. Die Mitglieder dieser freien Vereine verbanden bald mit dem Eifer für Erhöhung der Kunst mögliche Wirksamkeit für reinmenschliche Vollendung in Religion, Tugend und Geselligkeit. Höhere Ausbildung der Menschheit, Wiedergeburt im Geiste, Bruderliebe, Hülfe und Treue, unbedingter Gehorsam gegen die gesetzmäßigen Regierungen, und brüderliche Gleichheit in dem Gebiete des Reinmenschlichen waren ihnen die sichersten Mittel, sich Würde und Haltung zu geben.

Wie sehr sich durch diese Vereine die Kunstfertigkeit hob, ist in den vielen Denkmalen sichtbar, die den Ruhm der Künstler noch fernen Jahrhunderten verkünden werden. Je düsterer die Zeiten wurden und je höher im Mittelalter der Aberglaube stieg, mit desto mehr Hindernissen hatten sie es aufzunehmen. Um aller Verdächtigung zu entkommen und Duldung und Arbeit zu finden, sahen sich jene ursprünglich blos dem Technischen bestimmten Vereinigungen, Bauhütten genannt, bald genöthigt, manche Geheimnisse ihrer und anderer helfenden Künste, besonders der Scheidekunst, der Metallbearbeitung und der Naturlehre, sorgsam zu verhehlen. Das später hinzugekommene, bald überragende Bemühen, Fürst und Volk für's Bessere zu gewinnen, heischte noch größere Behutsamkeit. Mit gewöhnlichen Mitteln und Waffen war wenig auszurichten; ihnen blieb nur ein Mittel, das darin bestand, auf stillem Wege einigen Bessern beizukommen, und dann durch diese unmerklich wieder auf Andere einzuwirken.

Später wurden auch gelehrte und einflußreiche Nichtkünstler in die Gesellschaft aufgenommen und es kam allmälig dahin, daß sich dieselbe endlich ganz von den Baucorporationen ablöste, und einzig noch als Bruderbund dastand, der sich dem Reinmenschlichen ausschließend widmet. Solche, von allem fremdartigen getrennte, Vereine erschienen schon recht frühe zuerst in England, von woher sie sich seit ungefähr hundert Jahren mit wundersamer Schnelle über Frankreich, Deutschland, Schweden, Dänemark und die europäischen Colonien in Amerika, Asien und Afrika verbreitet haben. So edel die Grundsätze der Brüder waren, und so entschiedenen Antheil selbst mächtige und einsichtsvolle Fürsten an allem Guten nahmen, das der Bruderbund bezielte, so war es doch nicht möglich, aller Verfolgung zu entkommen. Die Glaubensenergie wehrte sich mit allen Waffen gegen Verbreitung solcher geheimen Gesellschaften; Excommunication und Interdict wurden über Jeden ausgesprochen, der gegen das Kirchenverbot es wagte, sich die Weihe der Maurerei geben zu lassen; alle Irrthümer und verdammliche Ketzereien, alle Meutereien und Partheiungen wurden auf ihre Rechnung geschrieben; man verschrie jede Loge als einen Schlupfwinkel, um da über Hochverrath an Kirche und Vaterland zu brüten; was jedes einzelne Mitglied sündigte, ward ohne Schonung dem Ganzen Schuld gegeben.

Schon die Constitutionsworte nach der Ausgabe vom Jahr 1784 genügen, das Grund-

lose solcher Beschuldigungen aufzudecken. Sie verdienen hier, zur Zurechtweisung blinder Lästerer, eine Stelle: „Der Maurer ist als Maurer verbunden, dem Sittengesetze zu gehorchen, und wenn er die Kunst recht versteht, wird er weder ein stumpfsinniger Gottesläugner, noch irreligiöser Wüstling seyn. Obwohl die Maurer in alten Zeiten in jedem Lande verpflichtet wurden, von der Religion dieses Landes oder dieser Nation zu seyn, welche es nur immer seyn mochte, so wird es doch jetzt für dienlicher erachtet, sie alle zu der Religion zu verpflichten, worin alle Menschen übereinstimmen, ihre besondern Meinungen aber ihnen selbst zu überlassen u. s. w., d. i. gute und treue Männer zu seyn, Männer von Ehre und Rechtschaffenheit, durch was immer für Benennungen und Ueberzeugungen sie verschieden seyn mögen. Der Maurer ist ein friedfertiger Unterthan der bürgerlichen Gewalten, wo er auch wohnt und arbeitet, und soll sich nie in Zusammenrottungen und Verschwörungen gegen den Frieden und die Wohlfahrt der Nation verwickeln lassen, noch sich pflichtwidrig gegen die Unterobrigkeiten bezeigen. Es soll kein Privathaß, keine Privatstreitigkeiten zur Thüre der Loge hereingebracht werden, viel weniger irgend eine Streitigkeit über Religion oder Nationen, oder Verfassung, da wir blos von der oben erwähnten katholischen (allgemeinen) Religion sind. Auch sind wir von allen Nationen, Mundarten oder Sprachen, und sind entschieden gegen alle Staatshändel, als welche nimmer der Wohlfahrt der Loge beförderlich weder gewesen sind, noch jemals seyn werden.“

Diese Grundsätze zeugen offenbar von keinem so schlimmen Geist, als man so gerne wieder dem gesammten Freimaurerbunde Schuld geben möchte. Vergehungen einzelner Brüder gehören so wenig auf Rechnung des ganzen Vereins, als Vergehungen einzelner Bürger auf Rechnung des Staats, dem sie angehören. Von jeher waren es theologische Zeloten, welche gegen Freimaurerei am stärksten ihre Stimme erhoben. Was ihnen in frühern Zeiten Magie, Atheismus und Ketzereien gewesen sind, das sind ihnen in neuerer Zeit Freimaurerei, Illuminatismus, Jacobinismus, Carbonarismus — Farben zum Anschwärzen. Mönche mit und ohne Kutten, in Klosterzellen und an Höfen, sind die Obermeister dieser Schwarzfärber. Daß die Mächtigen und Großen der Erde dem geheimen Maurerorden nicht selten so gram sind, gehört mehr auf Rechnung ihrer Höflinge, die, gewöhnt an den trägen Genuß ihrer herkömmlichen Vorzüge, mit großem Mißbehagen wahrnehmen, wie allmälig diese Vorrechte im Lichtglanze steigender Aufklärung untergehen, wovon sie die Ursache vorzüglich der Betriebsamkeit der Freimaurer beimessen. Vor nicht gar langer Zeit war es anders, und es gab Fürsten und Minister, die sich's zur Ehre anrechneten, irgend einer Loge anzugehören. Wie sich doch die Zeiten ändern können!

Schurzfell und Kelle sind Symbole des Freimaurers, lassen sich aber vermissen. Es gibt Freimaurer, — Männer, die am Bau reiner Humanität mitarbeiten — die nie in der Loge die Weihe erhielten, hinwieder viele Brüder mit buntgestickten Schurzfellen, die keine Freimaurer sind, gleichwie viele leben, die keine Christen sind, obschon sie getauft wurden, wohl gar auf Kanzeln stehen, oder von bischöflichen Thronen herab die Welt segnen. Die beste Form ist werthlos, wenn aus ihr der Geist entflohen ist. Am Namen ist wenig gelegen, wenn sich nur die Sache erhält, und sie wird sich trotz allen Verboten und Bannflüchen erhalten, so lange es noch Männer gibt, welche für Wahrheit und Menschenrechte erglühen. Es kann einem Vereine zu keiner Unehre gereichen, so man ihm nur darum übel will und sein Daseyn bedroht, weil er im Stillen für angestammte Menschenrechte wirksam ist. Mit Schließung der Logen wird die Sache selbst nicht abgethan. Es gibt eine Gemeinschaft der Geister, die keine Regierung zu hemmen im Stande ist.

Für die wesentliche Güte der Freimaurerei spricht besonders der Umstand, daß sie, selbst in den Zeiten ihrer eigenen Gesunkenheit, dennoch den despotischen Machthabern, z. B. einem Napoleon, zu großem Anstoß war; daß man nun in Deutschland von jenen früheren, besonders durch Napoleon veranlaßten, ja von ihm dictirten Verpönungen der Freimaurerei wirklich zurückgekommen ist, das spricht für das Vorhandenseyn einer edleren praktischen Staatsweisheit unsrer Regierungen, selbst wenn die dermalige Bevölkerung der Freimaurerlogen keineswegs vorzugsweise aufgeklärt genannt werden dürfte. Eines der glänzendsten Zeugnisse ist aber dem Orden in unsern Tagen durch die priesterlichen Verfolgungen zu Theil geworden, welche beweisen, daß man gewissen Ortes hinlänglichen Grund zu haben glaubt, in den Freimaurern Feinde der Finsterniß und Bekämpfer der Abhängigkeit vom Glaubensjoch zu erblicken. In Belgien ganz vorzüglich hat sich diese Reibung am offensten und nachhaltigsten gezeigt, und es ist unläugbar, daß die Freimaurerei die ausgezeichnete Staatsverfassung dieses Landes eben so zu einer vollen Wahrheit zu machen sucht, wie es umgekehrt der Parthei der Finsterniß recht Ernst ist, die politisch freien Verhältnisse Belgiens in ihrem egoistischen Priester-Interesse auszubeuten und die staatsbürgerliche Selbstständigkeit der Belgier zum Fundament einer jesuitischen Pfaffenherrschaft zu machen.

Man muß billig seyn, wenn man nicht

läugnen kann, daß die Freimaurerei gar oft als Trägerin der Unfreiheit und der alltäglichsten Selbstsucht gedient hat. Man muß bedenken, daß Alles in der Welt mißbraucht wird; und ganz besonders muß man wissen, daß geheime Gesellschaften darum nicht selten Böses stiften, weil sich mit großer Zunahme ihrer Mitgliederzahl nothwendig auch eine reiche Anzahl schlechter oder doch zweideutiger Personen einfindet. Die nicht selten hervortretende Abneigung und Ungunst des Publicums gegen den Orden der Freimaurer dürfte deshalb nicht besonnen genug seyn. Denn wenn Etwas ein Werkzeug der Ausartung geworden war, so ist es die Sache der Berufenen, daraus ein Werkzeug der Veredlung zu machen. Uebereinstimmung in der Denkart über das Eine, was noth ist, macht freilich die Kinder eines Geistes ohne Verabredung und Schwur zu einer für den großen Haufen unbegreiflichen, öffentlichen Geheimgesellschaft; und es kommt bei Männern von hellem Geiste und reinem warmem Herzen nur darauf an, zu wollen, und es ist Vieles geschehen. Allein noch mehr wird geschehen, wenn Solche sich auch äußerlich verbinden, und einen redlichen, energischen Bund der Berufenen bilden. Ueberdies dürfte folgender Satz von Baggesen nicht volle Billigung finden vom Standpunkte des wirklichen Menschen-Lebens, wenn derselbe sagt: Je länger ich denke und je mehr ich erfahre, je weiter entferne ich mich von der Maxime, die nackte Wahrheit zu enthüllen, so wie überhaupt von allen Maximen der Klugheit, weil dadurch gemeiniglich die Regeln der Weisheit vernachlässigt werden.

Freimüthigkeit. Die Wahrheit ist oft sehr unangenehm, besonders da, wo sie mit den Meinungen, welche das Vorurtheil geheiligt hat, und mit den Neigungen, denen sich das verderbte Herz am liebsten überläßt, im offenen Widerspruche steht. Um stets seine wahren Gesinnungen zu offenbaren, um es selbst dort zu thun, wo Glück oder Gnade, wo Ehre oder Leben auf dem Spiel stehen, dazu gehört hoher Muth und feste Entschlossenheit. Dazu gehört ein Rechtsgefühl und eine Liebe, die allen Bedenklichkeiten die Wage hält. Sich nun über solche Bedenklichkeiten hinwegzusetzen; sich gewissenhaft zu äußern, sobald man dazu verpflichtet ist; die Parthei der Wahrheit und des Rechts zu nehmen, was auch dabei zu fürchten seyn mag, und dies zu thun, weil man Glauben an Gott hat, weil man es für gut und fromm hält, so zu handeln, weil Pflicht und Liebe es heischen: das ist die Natur, das ist der geheiligte Beruf der wahren Freimüthigkeit.

Wahre Freimüthigkeit ist indessen nichts weniger als zudringlich; sie spricht blos da, wo die Pflicht es verlangt, wo sie Amts- und Gewissens wegen nicht schweigen darf. Wenn Alle verschüchtert sind; wenn es Niemand wagt, die herrschenden Vorurtheile anzugreifen, einem Verblendeten die Augen zu öffnen; wenn selbst die verstummen und ihre bessern Einsichten und Ueberzeugungen in ihre Brust verschließen, die reden sollten, so gibt der Freimüthige mit einem Ernste, mit einer Würde der Wahrheit Zeugniß, die selbst ihren Feinden Bewunderung abnöthigen; muthig bietet er jeder Gefahr die Stirne und scheut weder Haß noch Kränkung, wo es der heiligen Pflicht gilt, für Wahrheit und Recht das Wort zu nehmen. Eins mit sich selbst, spricht er immer, wie er's meint; urtheilt immer, wie er's einsieht; handelt immer, wie er soll. Die Macht der Wahrheit ist's, was ihm den Mund öffnet; ihre Rechte sind ihm so heilig, daß es ihm nicht möglich ist, sie kränken zu lassen.

Der Freimüthige sucht keine Ausflüchte in Bekenntniß dessen, was wahr und recht ist; er ertheilt keine zweideutigen Antworten, er schweigt nicht, wo er mit der Sprache herausgehen sollte; er ist unpartheiisch und offen, und fragt nicht erst ängstlich, wie weit man wohl, ohne anzustoßen und sich mißfällig zu machen, gehen könne. Immer ist's die Achtung für Wahrheit, die Ehrfurcht für Pflicht, was aus ihm redet; daher hält er's unter seiner Würde, die Wahrheit zu umgehen, sobald sie auffallen und beleidigen möchte; einem Andern Lobsprüche zu sagen, die er im Herzen für falsch erklärt; ihm Höflichkeiten zu erweisen, die er nicht verdient; Behauptungen, Maßregeln, Unternehmungen zu billigen, denen sein Inneres widerspricht.

Eine solche Freimüthigkeit ist ein schöner Vorzug, eine große, unentbehrliche Tugend, womit uns von jeher die besten Menschen aller Völker und Jahrhunderte, durch welche Hohes vollbracht wurde, vorgeglänzt haben. So mancher Mißverstand, der die schädlichsten Folgen hat, könnte entweder gar nicht entstehen, oder würde doch bald wieder gehoben werden, wenn wir immer stark genug wären, auch das, was man nicht gerne hört, unverholen zu äußern; so mancher unglückliche Vorsatz, bei dessen Ausführung ganze Städte, ganze Länder leiden werden, wäre noch zu hintertreiben, wenn sich ein unbefangener Wahrheitsfreund fände, der einer übel unterrichteten Obrigkeit, einem verblendeten Fürsten mit edler Dreistigkeit die wirkliche Beschaffenheit der Sache zeigte und den Unwillen nicht scheute, der so oft durch Freimüthigkeit erzeugt wird. Viel Böses geschieht und gelingt in der Welt blos darum, weil Niemand reden, Niemand das verhaßte Geschäft übernehmen will, gewissen

Leuten mit Nachdruck zu sagen, was ihnen zu sagen ist, damit sie von einer schlechten That ablassen.

So hohen Werth die Freimüthigkeit hat und so nothwendig sie ist, dem Irrthum und Laster einen Damm zu setzen, so haben doch fast überall die Wenigsten den Muth, sie in ihren Charakter aufzunehmen. Viele sind von Natur schüchtern und blöde, und halten daher mit dem an sich, was die Empfindlichkeit Anderer aufregen könnte; Andere wollen ihre Ruhe und Zufriedenheit nicht auf das Spiel setzen, noch sich Verdrüßlichkeiten blos stellen, denen sie sich durch Schweigen so leicht entheben können. Dem Furchtsamen, der immer schüchtern um sich blickt, dem Friedliebenden, der gern mit aller Welt in einem guten Vernehmen steht, dem Eigennützigen, der überall seinen Vortheil berechnet und nirgends anstoßen will: allen diesen ist's eigen, die Wahrheit in sich zu verschließen, sobald sie verhaßt ist. Daher jenes ruhige Schweigen, jenes aufmerksame Lauschen, wo man Andere erst ausforscht, um den Ton anstimmen zu können, den sie am liebsten hören; daher jene geschmeidige Biegsamkeit, die alle Gestalten annehmen und immer das seyn kann, was man gerade will; daher jene unendliche Schlauheit, wodurch Einer den Andern zu berücken sucht.

Der Freimüthige hat meistens einen harten Stand, weil die Wenigsten Wahrheiten ertragen können, welche ihren Vorurtheilen und Neigungen widersprechen. Nicht nur werden dadurch wirkliche Feinde noch mehr erbittert, sondern sogar Freunde zuweilen bis zum tödtlichen Haß entzweit. Es ist nicht nur gleich schwer, die Wahrheit von Freunden und Feinden zu sagen, sondern es gehört meistens mehr reiner Muth dazu, den Fehler eines Freundes freimüthig zu rügen, als das Vergehen eines Feindes zu berühren.

Will der Freimüthige nicht mehr schaden, als nützen, so muß Klugheit seine Führerin seyn; er muß, wenn er unangenehme Wahrheiten vorzutragen hat, dazu die rechte Zeit, die schicklichsten Umstände zu wählen wissen; er muß sie mit mildem Ernste und mit weiser Rücksicht auf die Gemüthsstimmung derer sagen, denen sie eigentlich gelten. Mit ungestümer und unüberlegter Hitze sie sagen, erbittert, aber bessert nicht. Durch barschen, unbesonnenen Vortrag verliert die angenehmste Wahrheit; ist sie vollends an sich schon herbe, und muß sie Schmerzen verursachen, wenn sie auch noch so gefällig eingekleidet wird: wie ungleich mehr müßte sie verlieren, wenn man damit noch unsanft und zur Unzeit hervorrückte? — Derjenige, dem sie besonders gilt, muß es merken, daß es das heilige Gefühl der Pflicht ist, was uns zum Sprechen nöthigt, daß wir nicht sprechen, um wehe zu thun, sondern weil wir es gut meinen; daß wir selbst leiden, indem wir ihn die Strenge der Wahrheit fühlen lassen; daß er von unserm Wohlwollen, von unserm Eifer für sein Bestes Alles erwarten dürfe, sobald er uns Gelegenheit geben will, ihm nützlich zu werden.

Die Seele des Menschen steht heilsamen Wahrheiten nicht immer offen; er findet sich meistens beleidigt und aufgebracht, wenn man ihm unangenehme Wahrheiten zu einer Zeit sagt, wo es ihm an Sammlung und Ruhe fehlt, wo ihn gerade eine Sache von ganz anderer Art beschäftigt, oder eine Leidenschaft in wilden Sturm ausgebrochen ist. Aber es gibt Zeitpunkte einer ruhigen Stille, einer vernünftigen Ueberlegung, einer sanften Rührung, einer vertraulichen Annäherung, wo selbst der Verschlossenste sich öffnet, und der Hartnäckigste empfänglich für ernsthafte Vorstellungen wird. Solche Zeitpunkte ergreift der Freimüthige, in einer solchen Stimmung sagt er Andern, was er ihnen zu sagen hat. Er will, seine Vorstellungen sollen zum Herzen treffen; wie wäre das möglich, wenn er dazu einen ungünstigen Augenblick wählte?

Mit der Pflicht der rechten Freimüthigkeit ist besonders der Volks-Abgeordnete in landständischen Versammlungen betraut. Schwer ist die Aufgabe solcher Männer besonders in dem Fall, wenn die landesherrlichen Rechte und die Freiheiten der Unterthanen, die durchlauchtigsten Passionen und die Rechte des Landes, der verlangte absolute Gehorsam und die vorhandene absolute Unmöglichkeit solchen Gehorsams zusammen stoßen, wann ein Fürst, verhetzt und verleitet, dem Lande gleichsam den Scheidebrief der Treue gibt, und wo mit Lockungen, Drohungen und allem Möglichen Sachen verlangt werden, in welche man ohne Verantwortung gegen das Gewissen und die Nachkommenschaft nicht eingehen kann. Je schwieriger aber solche Fälle sind, um so entschiedener müssen die Landstände für ihre und des Landes Gerechtsame sprechen und sich bei dem, was sie sprechen, standhaft erfinden lassen. Ein Volk, das sich die Mühe nicht gibt, seine Freiheit zu erhalten, ist ihrer nicht werth; ein Volks-Stellvertreter, der zum Wächter der Freiheit bestellt ist, bei welchem man also, Kraft seiner Wahl und Würde, Kenntniß der Rechte seines Volkes, patriotischen Sinn, männlichen Muth und ächte Liebe zum Vaterland voraussetzt, ist, um mit Moser zu sprechen, ein niederträchtiger Verräther, sobald er aus weibischer Zaghaftigkeit, aus Eigennutz, aus vermeintlicher Verbindlichkeit anderer Pflichten das Interesse seines Vaterlandes durch schändliches Stillschweigen und durch Achselträgerei Preis gibt. Er wird auf keine Entschuldigung rechnen dürfen, mag er sein Benehmen noch so sehr mit christlicher

Ergebenheit, mit vorgeblichem Verhüten eines größeren Uebels, mit dem Unvermögen, gegen den Strom zu schwimmen, und mit andern gleich elenden Ausflüchten zu entschuldigen suchen, die weder vor dem Richterstuhl des Gewissens, noch vor der hingeopferten Nachkommenschaft Geltung und Gehör finden. Vergl. d. Artikel Patriotismus, und, Landstände.

Freisprechung oder **Lossprechung** sollte überall vollständig erfolgen, wenn der volle Beweis gegen den Angeschuldigten nicht geführt werden kann. Engländer und Franzosen so wenig als die alten Römer wissen daher Etwas von verschiedenen Arten und Graden lossprechender Urtheile. Wir Deutschen wissen aber sehr Viel davon. Bei uns führte die Rücksicht auf das schöne Institut der Folter, und zwar besonders der Fall, wenn der Gefolterte dennoch nicht gestand, auf die empörende Grausamkeit, in solchen ohnehin harten Fällen auch noch durch die Formel der Lossprchung den wegen Mangel vollen Beweises Losgesprochenen demjenigen nachzusetzen, gegen welchen gar kein Verdacht zurückgeblieben war. Um das Maaß der Härte so recht nachdrücklich zu überschreiten, gibt man hier und dort den völlig Losgesprochenen ein Unschuldszeugniß, um die Anderen in ein desto schlechteres Licht und Verhältniß zu setzen. Dies Alles kommt aber, von aller reellen Grundlage verlassen, von Willkür und führt zu Willkür; indem ferner von einem Vortheile gar nicht die Rede seyn kann, ist der unbegränzte Nachtheil damit verbunden, daß auf dem nur eingeschränkt Losgesprochenen fortan ein Schimpf ruht.

Eines der Institute der deutschen Gerichts-Praxis, welches nicht einmal durch das unselige canonische Recht oder die peinliche Halsgerichtsordnung entschuldigt werden kann, ist daher die sogenannte **Lossprechung von der Instanz.** Dieselbe besteht aber darin, daß ein Angeklagter, auf welchem noch ein gewisses Maaß von Verdacht oder Beweis lastet, zwar freigesprochen wird, doch nur so, daß man gegen ihn immer noch die Special-Untersuchung fortdauern lassen kann. Der deutsche (christlich-germanische) Staat will durch diese Gerichts-Praxis, welche auch in neuen deutschen Gesetzgebungen ihre Bekräftigung erhielt, die zarteste Rücksicht auf die bürgerliche Sicherheit mit dem Interesse des Angeschuldigten vereinigen, da Dieser ja auf diese Weise aus dem Kerker kommt. Wenn es freilich außer der Gefangenschaft keine Uebel gäbe, so hätte der deutsche Staat Recht. Allein es gibt auch noch andere Uebel, besonders für Menschen von Moralität und freiem Sinne. Es ist deshalb die Lossprechung von der Instanz, welche an und für sich ein juristischer Unsinn ist, doppelt ungerecht, da sie dem also Behandelten, ungeachtet Dessen Schuld nicht erwiesen ist, schwere Uebel, nicht nur in Bezug auf Vermögen und Ruf, sondern auch besonders in Bezug auf politische Rechte auferlegt. Noch verletzender ist es, wenn, nach deutschen Gesetzgebungen, der also Losgesprochene zur Cautionsleistung angehalten und, falls er dieselbe nicht stellt, an einem Arrest-Orte zurückgehalten wird. Ueberdies hält sich die menschenfreundliche Praxis auch für berechtigt, denselben unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Möge Deutschland von der Zeit nicht allzu fern seyn, in welcher diese Art der Lossprechung verschwindet.

Freistaat, s. Staatsformen.

Freizügigkeit s. Auswandern.

Fremde und **Fremdenrecht** (Gastrecht). Fremd ist der Gegensatz von heimisch oder einheimisch. Das Fremdenrecht bezieht sich auf die nicht im Staate heimischen, auf die Ausländer. Es ist der Inbegriff der Gesetze für die Verhältnisse der Ausländer im Inlande, d. h. in dem Staate, wo sie Fremde sind und Recht suchen. Man hat neuerdings auch Gastrecht für Fremdenrecht gesagt. Allein diese Wörter haben noch verschiedeneren Sinn als Gast und Fremder. Allerdings ist jeder Gast ein Fremder, aber nicht jeder Fremde ist auch Gast, sondern nur dann erst, wenn er als Tisch- (Haus-, Schutz-rc.) Genosse an- und aufgenommen worden. Bei uns haben nicht nur Gäste, sondern auch solche Fremde, die im Auslande bleiben, Recht auf Rechtsschutz.

Im Alterthum war es anders: Den Wilden und Nomaden gilt und galt von jeher jeder Fremde als Feind, bis er Gast geworden, bis er auf die Einladung des Einheimischen im Hause etwas genossen. Dadurch, daß er in das Haus aufgenommen wird, wird er auch in den Hausfrieden aufgenommen, des Schutzes theilhaftig, welchen er den Familiengliedern gewährt. Die arabische Reiterhorde, welche ausgezogen war, den französischen Oberst seines Goldes und der schon angekauften Pferde zu berauben, schonte seiner nicht nur, nachdem er in ihrer Hürde Aufnahme gesucht und gefunden, sondern gab ihm auch sicheres Geleit durch die Wüste. Unter den Tscherkessen ist der Fremde auch nur sicher, wenn er Gast oder Gastfreund eines Häuptlings ist.

In den alten Naturstaaten, wo der Königsfrieden an die Stelle des Haus- und Hürdenfriedens getreten, genießt der Gast des Königs den vollen königlichen Schutz; aber andere Fremde, die wider seinen Willen in's

Land gekommen, behandelt er als feindliche Eindringlinge. Wo der Eintritt nicht verboten ist, steht der Fremde unter dem Schutze dessen, der ihn als Gast aufgenommen. Recht und Rechte hat weder Dieser noch Jener. Die Ausschließung der Fremden und der Gäste von allen Rechten hat ihren natürlichen Grund darin, daß Staat und Recht naturwüchsig in und mit dem Volke, ohne dessen bewußte Theilnahme, entstanden sind und daher als göttliche Schöpfung und Stiftung für dieses, dafür erschaffene Volk vorgestellt werden, weil ihm die geschichtliche Entwicklung unbekannt und unbegreiflich geblieben, die Heiligkeit und Nothwendigkeit des Rechts und Staats aber ebenso gewiß ist, wie das eigene Daseyn.

Derselbe Grundsatz, daß man zum Staate geboren seyn müsse, um Recht und Theil daran zu haben, gilt übrigens auch bei den Hellenen. Im Uebrigen war ihr Verhalten zu den Fremden sehr verschieden. Sparta verschloß sich gänzlich gegen die Fremden, verweigerte ihnen den Eintritt und seinen Bürgern das Reisen, um diese vor unsittlichem Verkehr und Verderbniß zu bewahren. In Athen und andern Handelsstädten fanden die Fremden freundliche Aufnahme, aber — keinen Rechtsschutz, wenn sie nicht Gäste und Schützlinge eines Bürgers geworden. Daher hatte die Gastfreundschaft in Hellas eine ungeheure Wichtigkeit, auch für den Handel und Verkehr, und es ist natürlich, daß die Städte um deswillen, bevor sie mit einander über den wechselseitigen Rechtsschutz ihrer Bürger Verträge schließen gelernt, die Gastfreundschaft angesehener Bürger für ihre Bürgerschaft suchten. Wer Schutz und Hülfe bei einem Unbekannten suchte und ihn nicht gleich fand, pflegte sich auf den Altar des Hauses zu setzen. Daß alle Kriegsgefangnen — auch die Hellenischen — in Knechtschaft verkauft wurden, ist allgemein bekannt.

Die Römer sind auch in diesen Rechtsverhältnissen edler, weiter fortgeschritten. Sie erkennen die feindlichen Staaten als Staaten, deren Kriege als rechtliche an, und gestehen deren Unterthanen Eigenthum, Schuldforderungs- und anderes Recht zu, obgleich auch sie ihnen keinen Schutz gewähren, wenn derselbe nicht durch förmliche Staatsverträge zugesagt ist. Der ganz Fremde konnte mitten im Frieden zum Sklaven gemacht werden, wenn er nicht im Schutze eines Gastfreundes stand, und beim Ausbruch eines Krieges wurden alle Unterthanen der feindlichen Macht von Rechtswegen Sklaven, aber in gleicher Weise auch die Römer, welche sich gerade im feindlichen Lande aufhielten, bis sie die Heimath oder das römische Heer und damit die Freiheit wieder gewannen.

Bei den Muhamedanern findet sich

dasselbe Fremdenrecht für die Ungläubigen, daß sie dem als Knechte anheimfallen, der sie zuerst ergreift. Aber, wie sie das Gastrecht überhaupt hoch halten, so vergönnen sie auch dem Ungläubigen den Aufenthalt in ihrem Gebiete (außer der heiligen Stadt Mecca), wenn ihm irgend ein Muhamedaner Freigeleit und Sicherheit zugesagt.

Das christlich-germanische Völkerrecht im Mittelalter ist dem muhamedanischen überhaupt sehr ähnlich; das Fremdenrecht aber ist, seitdem die Landherren den Allbann, die allgemeine Gewehre, Besitz und Eigenthum Alles Herrenlosen für sich in Anspruch nahmen, bei weitem härter geworden; indem in den christlichen Ländern und Gebieten nicht nur die Ungläubigen, sondern auch die fremden Christen für rechtlos und ehrlos galten und als „Wildfänge“ aufgegriffen und zu Sklaven gemacht werden konnten, wenn sie ungeladen und ungeleitet gekommen waren. Gewöhnlich wird dies Wildfangsrecht auf die Pfalz beschränkt, wo es allerdings am längsten geübt ward, weil „die Luft dort eigen machte,“ weil nur leibeigene Leute in dieser Gegend wohnten; aber der Erzbischof von Bremen sprach den Grafen Friedrich von Stade und Graf Udo dessen Bruder Ulrich als Knecht an, weil sie an ihren Küsten gestrandet. Meistentheils begnügten sich die Landesherren, die durchreisenden oder verschlagenen Fürsten so lange gefangen zu halten, bis sie ein bedeutendes Lösegeld gezahlt hatten. Das Strandrecht, d. h. die gestrandeten Seeschiffe und Güter der Fremden sich zuzueignen, hat eine lange gräßliche Geschichte, welche im Allgemeinen bekannt genug ist*). Fast noch merkwürdiger ist das Grundrührrecht: daß alle auf den Grund (des Flusses) gerathenen Schiffe und alle umgefallenen Wagen nebst allen darauf befindlichen Gütern von den Grundherren, dann von den Landesherren als ihnen heimgefallen und trotz aller kaiserlichen Verbote weggenommen wurden. Am längsten hat das Strandrecht in Frankreich bestanden.

Eine weitere Folge der Rechtlosigkeit der Fremden und des Allbanns des Landesherrn ist das Fremdlingsrecht oder das Heimfallsrecht der Erbschaft des Fremdlings. Der Nachlaß des Fremden, welcher keinen Erben bei sich hatte, ward für herrenlos geachtet und anfangs von dem Erstangreifenden, meistens dem Wirthe, erworben. Kaiser Friedrich II. befahl, der Nachlaß des Fremden solle dem Bischofe zur Ueberwachung an die natürlichen oder letztwilligen Erben ausgehändigt werden. Seitdem ward der Nachlaß solcher Fremden, die keine inländischen Erben hatten, von dem Landesherrn eingezogen. Am strengsten und

*) Pütter, Beitr. z. Völkerrechtsgesch. S. 117—128.

längsten ward dies Recht in Frankreich geübt, bis zum 14. Jahrhundert von allen Seigneurs gegen die Hintersaßen der Uebrigen, wie gegen Nichtfranzosen. Seit Philipp dem Schönen hat der König das droit d'aubaine allein und nur gegen Fremde und Unehliche (droit de Batardise) geübt. Aber die Fremden durften kein Testament machen und ihre Kinder beerbten sie nur dann, wenn sie in Frankreich geboren waren. Ausgenommen waren die Gesandten, die Geistlichen, Gelehrten, Studenten und die Kaufleute aus privilegirten Städten oder Völkern. Am edelsten benahm sich das deutsche Reich: es ließ den Nachlaß im Reichsland verstorbener Fremden sogar nach Frankreich ausfolgen. Von den deutschen Landesherrn dagegen ward ein Abschoß von 1/20 bis 1/3 der Erbschaft zurückbehalten, wenn dieselbe in's Ausland gieng. Die deutschen Städte verlangten dergleichen nicht, entweder weil sie unter dem Reiche und kaiserlichen Kammergericht standen, welches das Fremdlingsrecht nicht für Recht erkannte, oder, weil sie den Handel und Wandel auch auf diese Weise befördern wollten. Sie ließen den fremden Kaufleuten nicht nur den ordentlichen Rechtsschutz angedeihen, sondern errichteten auch schon früh eigene Gastrechte oder Gastgerichte, worin die Fremden, welche den ordentlichen Gerichtstag nicht abwarten mochten, gegen einander wie gegen Bürger klagen und verklagt werden konnten. Ihr Verfahren war kurz und bündig: ohne lange Fristen. Hiermit hängt der Arrest nahe zusammen, welcher gegen Fremde auch vom ordentlichen Gericht verfügt ward und wird, wenn zu fürchten steht, daß der Fremde sich mit seinem Hab und Gut entfernen möchte, um nicht zu Recht zu stehen. Es pflegte alsdann entweder seine Habe mit Beschlag belegt oder auch er selbst verhaftet zu werden, bis über seine Schuld erkannt und das Urtel vollzogen worden. Dem Mittelalter eigenthümlich ist aber der Arrest für die Schuld eines abwesenden Mitbürgers des zufällig hier anwesenden Fremden. Dieser mußte nun für den abwesenden Schuldner zahlen und mochte sich seine Auslagen von seinem Mitbürger daheim erstatten lassen. War kein Mitbürger des Schuldners im Gerichtsbezirk und Gebiet, so konnte der Gläubiger mit schriftlicher Genehmigung seines Landesherrn auf seinen Schuldner oder dessen Angehörige fahnden, ihre Güter sich zueignen ꝛc. Man unterschied hierbei Repressalien (reprises oder reprisailles, Wiedernehmung) und Marke, Briefe, je nachdem im Lande oder außerhalb der Gränzen (Marca) gefehdet werden sollte, und ertheilte dieselben, wenn der Schuldner sich nicht zu Recht gestellt oder seine Obrigkeit ihn nicht vorlud, verurtheilte, und zur Zahlung nöthigte. Sie sind am frühesten abgekommen, weil aus solcher Privatfehde gar

zu leicht ein allgemeiner Krieg zu entstehen pflegte. Aber auch die Albannsrechte der Landesherrn hätten das Mittelalter nicht überdauern können, wenn sie den Machthabern nicht eine Einnahme gewährt hätten, wogegen die Landstände meistens nichts einzuwenden hatten. Diese Barbareien wurden erst kürzlich durch Staatsverträge, besonders mit Frankreich, beseitigt oder beschränkt. — Ueber die in das Fremdenrecht einschlagende Collision der Gesetze ist S. 714 ff. das Nöthige gesagt.

Wenn man von dem völkerrechtlichen Princip ausgeht, daß jeder Staat souverän ist, in seinem Gebiete die höchste Gewalt ausschließlich hat und übt, so folgt daraus unmittelbar 1) daß er das Recht hat, den Fremden den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten oder zu verbieten oder ihn unter gewissen Bedingungen zu erlauben; 2) daß der Staat über alle Fremden, welche in seinem Gebiet sich aufhalten, die höchste Gewalt hat; 3) daß er ihnen daher auch Gesetze, Vorschriften ꝛc. geben kann, denen er nöthigenfalls mit Gewalt volle Achtung und Befolgung verschaffen mag. Die Staatsbehörden und Gerichte müssen danach verfahren und erkennen. — Hierbei erhebt sich vielleicht das Bedenken, daß die Fremden dem Staate gegenüber rechtlos und machtlos erscheinen, daß es des Staates selbst unwürdig, und seinen Unterthanen schädlich seyn würde, die Fremden gänzlich auszuschließen oder als Rechtlose zu behandeln, sie nach Belieben zu belasten und auszuweisen ꝛc. Allein gegen schlechte, ungleiche oder unbillige Gesetze werden die Fremden durch die vernünftige Natur und Einsicht des Staats geschützt, indem dieser sehr wohl weiß, was recht und gut, seiner würdig und ihm oder seinen Unterthanen nützlich oder schädlich ist, und daher seine Gesetze und Maßregeln so trifft, wie es seinem Recht und wohl auch seiner Würde entspricht. Sollte aber die hier gebietende Staatsgewalt in der Fürsorge für eigene und der Unterthanen Wohlfahrt und Vortheil einmal zu weit gehen, die Fremden ungerechter Weise zurücksetzen, beschränken oder bedrücken wollen, so werden sie durch ihren Staat dagegen geschützt, indem er den Unterthanen eines solchen Souveräns die ungleiche Beschwerung vergilt, dasselbe oder ein ähnliches Gesetz für sie gibt, wie es in ihrer Heimath für seine Unterthanen gilt. Die Bevorzugung der eigenen Unterthanen vor den Fremden durch höhere Handelszölle, wenn diese in ihren Schiffen die Waaren bringen (Englische Navigations-Acte ꝛc.) kann sich, je mehr der Welthandel steigt, desto weniger gegen die Widervergeltung behaupten, welche die benachtheiligten Nationen üben: die meisten seefahrenden Völker bewilligen ihren beiderseitigen Unterthanen lieber gleiche Rechte, den unterscheiden-

den unterschiedliche oder Differentialzölle. Dies und anderes, was zum Schutz und Wohl der Unterthanen dienen kann, wird auch in Staatsverträgen ausgemacht.

Manche Staaten haben die Gegenseitigkeit, welche das Grundgesetz des praktischen europäischen Völkerrechts ist, auch für das Fremdenrecht als Gesetz ausgesprochen, daß die Fremden diejenigen Rechte haben sollen, welche in ihrer Heimath den diesseitigen Unterthanen eingeräumt sind. Wo es aber solche besondere Fremdengesetze gar nicht oder nur über einzelne Rechtsverhältnisse und Beziehungen gibt, da tritt das allgemeine Völkerrechtsgesetz ein: daß den Fremden Recht zugesprochen wird, wie den Einheimischen — Privat-Personen.

Der Rechtsschutz, welchen die christlichen Staaten dem Fremden gewähren, ist ganz allgemein (nur in Frankreich kann der Fremde nicht einen andern Fremden verklagen), und erstreckt sich auf alle Rechte. Die Landesgesetze treten für die Zeit des Aufenthalts des Fremden im Lande an die Stelle der heimischen: nicht nur rücksichtlich ihrer hiesigen Rechtsgeschäfte und Verhältnisse, sondern auch im Personenrecht.

Wir können hier unmöglich alle interessante Fragen des Fremdenrechts durchsprechen, sondern begnügen uns mit der Verweisung auf das angeführte Pütter'sche Schriftchen.

Dort wird namentlich im dritten Abschnitt weitläuftig ausgeführt: Der Staat will, wie seine Verfassung, Gesetze, so auch die wohlerworbenen Rechte seiner Unterthanen anerkannt und geschützt wissen, aber er achtet und schützt auch die im fremden Staate nach den dortigen Gesetzen wohlerworbenen Rechte, so weit sie seinem Landesrecht nicht zuwider (in seinem Lande nicht unrecht) sind. Daß sie seinen Gesetzen entsprechen, ist nicht nöthig.

Ueber das Fremden-**Straf**recht bemerken wir noch Folgendes. Mit ihrem Eintritt in das Staatsgebiet unterwerfen sich die Fremden, wie der Staatsgewalt überhaupt, so auch insbesondere dem Strafgesetz und Gericht desselben. Inländische Verbrechen sind daher an den Fremden wie an den Einheimischen von dem zuständigen Landesgericht nach den Landesgesetzen zu untersuchen, festzustellen und zu bestrafen. Der Staat ist in jeder Beziehung dazu berechtigt, weil sein Frieden gebrochen, sein Gesetz übertreten, sein oder seiner Schutzgenossen Recht verletzt, und weil er dazu berufen ist, Recht und Gerechtigkeit, welche die Grundpfeiler seiner Macht und Herrlichkeit sind, aufrecht zu erhalten. Der fremde Staat oder Souverän kann für seinen Unterthan nichts thun, als ihm rechtlichen Beistand leisten lassen; denn er muß jedem christlichen Staate das Recht und die Einsicht zugestehen, das Maaß der Strafe und die Formen der Urtheilfindung richtig zu erkennen, so daß das gerechte Urtheil gefunden, die gerechte Strafe vollstreckt werden kann.

Wenn ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen und sich der Bestrafung durch die Flucht auf das hiesige Staatsgebiet zu entziehen gewußt hat, so soll und darf das Verbrechen doch nicht ungestraft bleiben; denn der Staat hat mit dem Recht auch die Pflicht zu strafen.

Anders verhält es sich mit Duellanten und politischen Flüchtlingen, wenn diese sich sonst keine verbrecherischen Handlungen gegen Leben und Eigenthum zu Schulden kommen lassen, sondern nur gegen die Staatsverfassung und Staatsverwaltung sich verschworen und vergangen. Sie werden weder bestraft noch ausgeliefert, wenn dies nicht ausdrücklich bedungen und versprochen ist. Aber der gefährdete Staat kann verlangen, daß die ihm feindlichen Flüchtlinge von seinen Gränzen entfernt und an offenen Feindseligkeiten so viel möglich verhindert, nöthigenfalls ausgewiesen werden. Vrgl. d. Artikel Auslieferung. p. p. P.

Fremdenpolizei umfaßt eigentlich die ganze Polizei in Beziehung auf die Fremden; im engern Sinn die besonderen Maßregeln, welche die Staatsregierung nach und neben den allgemeinen und den besonderen Fremdenrechtsgesetzen in Betreff der Fremden zum Wohl des Staates für nothwendig oder ersprießlich erkennt und anordnet.

Wenn nach dem allgemeinen Völkerrechtsgesetz jeder Staat das Recht hat, die Fremden auszuschließen oder zuzulassen, oder die Zulassung an Bedingungen zu knüpfen, so machen doch nur wenige asiatische Staaten (China, Japan, früher unter Dr. Francia's Herrschaft auch Paraguay in Amerika) von diesem Ausschließungsrechte Gebrauch. Die europäischen und christlichen Staaten erkennen den Völkerverkehr als nützlich und nothwendig zum Völkerwohl, und gestatten daher den Fremden auch den Besuch ihres Landes — unter der Bedingung, daß sie sich den Staatsgesetzen, Verordnungen und Verfügungen unterwerfen und gehorsam erweisen. Außerdem hat jeder Staat das Recht und die Pflicht, sich und sein Volk gegen die Nachtheile und Gefahren möglichst zu sichern, welche die Fremden ihnen bringen könnten.

Zuvörderst werden solche Fremden, welche an der Pest oder anderen gefährlichen Seuchen leiden oder leiden könnten, weil sie aus der Levante oder anderen, mit ansteckenden Krankheiten behafteten Gegenden kommen, nicht zugelassen, bevor sie die Probezeit (sonst von 40 Tagen, Quarantäne) gesund überstanden haben. Wer ohne dies auf verbotenen Wegen ins Land eindringen will, soll mit Gewalt abge-

halten, nöthigenfalls niedergeschossen werden. Doch trifft diese polizeiliche Abwehr und die rechtliche Todesstrafe für Ueberschreitung der Quarantäne-Gesetze ebenso wohl auch die eignen Unterthanen, welche aus jenen fremden Ländern kommen. Die Sicherheitspolizei soll so viel möglich auch solche Fremde anhalten, welche dem Staat oder dem Volke gefährlich oder lästig zu werden drohen. Sie verlangt daher, daß jeder Fremde sich als unverdächtig ausweise. Dies geschieht in der Regel durch einen Paß, welcher von der Orts- oder Staatsbehörde ausgefertigt ist, und Namen, Stand, Wohnort so wie den Zweck der Reise nebst dem Zeugniß der Unverdächtigkeit enthält. Von anscheinend armen Fremden wird außerdem der Nachweis hinreichender Zehrung verlangt, damit sie nicht den Einwohnern als Bettler zur Last fallen. Vielen Regierungen genügt der fremde Paß jedoch nicht. Sie lassen seit den großen politischen Unruhen keinen Fremden ins Land, dessen Paß nicht auch von *ihrem* Gesandten in seiner Heimath unterzeichnet ist und den Gesandten können sie gebieten, nur ungefährlichen und unverdächtigen Leuten diese Genehmigung zu gewähren.

Weil sich aber ungeachtet alles dessen allerlei Gesindel über die Gränzen schleichen kann, wenn sie auch des Zolles wegen wohl bewacht sind, so hat die Polizei ihre stete Aufmerksamkeit auf alle Reisenden zu richten und diejenigen anzuhalten, welche sich nicht als unverdächtig ausweisen können. Um dies zu ermitteln und zweifelhafte Fremde wie politisch verdächtige Einwohner zu überwachen, bedient man sich der geheimen Polizei.

Wenn ein Fremder wirklich Verschwörung, Aufruhr und Empöruug anzustiften unternimmt, das Volk heimlich aufzuwiegeln versucht, so verdient er ohne Zweifel die härteste Strafe, welche die Gesetze für diese Verbrechen bestimmen. Sein Souverän kann ihn, wenn er dessen überwiesen wird, nicht dagegen schützen, wenn er auch in seinem Auftrag gehandelt hätte; denn er darf sich nicht zu dem schändlichen Gewerbe bekennen und den Lauf der Gerechtigkeit nicht hemmen, nicht einmal um Begnadigung bitten. Die ausländischen Bettler, Landstreicher u. dergl. Fremden, welche die Regierung gar nicht oder nicht länger im Lande dulden mag, pflegt man nach ihrer Heimath an die Gränze zu schicken, wo die Gefährlichen und Verdächtigen an die Behörden abgeliefert, die Anderen mit drohender Warnung vor den Strafen der Rückkehr entlassen werden. Jetzt bestehen wegen der An- und Uebernahme der Vagabunden durch die heimathlichen Behörden Verträge zwischen den verschiedenen Staaten.

Neben dem *Schub* oder der Ausschaffung und Uebernahme besteht eine etwas feinere Form, die *Ausweisung* der Fremden, d. h.

der Befehl, das Land binnen einer bestimmten kurzen Frist zu verlassen.

Wenn sich der Fremde ein Vergehen zu Schulden kommen lassen, die öffentliche Ruhe und Ordnung zerstört oder gefährdet hat oder zu stören mit Grund verdächtig ist, so wird Niemand Anstoß daran nehmen, daß einem solchen das Gastrecht aufgesagt und der Weg gewiesen wird. Aber, daß man anständige und angesehene Männer, die sich ganz still verhalten und alle Gesetze beobachtet, plötzlich ausweist und auf die Eisenbahn setzt, scheint mit dem Fremdenrecht und mit dem Völkerrecht ganz unverträglich! Die Polizei kann freilich sagen, daß sie nicht blos die Anstifter öffentlicher Unruhen entfernen, sondern die Unruhe selbst verhindern und daher auch solche Personen ausweisen müsse, deren Anwesenheit ohne und selbst wider ihren Willen Anlaß zur Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung geben könne. Wenn freilich die Gefahr der Ruhestörung so groß und so bedenklich, wenn eine Verletzung der öffentlichen Ordnung oder ein Friedebruch zu fürchten ist, in Folge dessen der Staat oder das Volk oder einzelne Personen in ihren wesentlichen Rechten gekränkt und verletzt werden würden, dann ist gegen die Ausweisung Nichts einzuwenden, auch nicht von dem Ausgewiesenen oder dessen Souverän. Allein in unsern so wohl polizirten Zeiten und Ländern ist eine ernstliche Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung überhaupt selten; und wenn eine Anzahl Leute einem Liberalen ein Ständchen bringen, und einige hundert das Vivat mitschreien, so fällt darum kein Haus, geschweige ein wohlgeordneter Staat ein.

Vielleicht läßt sich aber darüber streiten, ob die Regierung nicht berechtigt sey, einen fremden Ausländer auszuweisen, um nicht polizeiliche Vorkehrung wegen möglicher Weise durch seine Anwesenheit entstehen könnenden Unruhe treffen zu müssen. Aber, daß man Deutsche aus deutschen Staaten, die zum deutschen Bunde vereinigt sind, ohne Weiteres, auf die bloße Möglichkeit des Verdachts der Ruhestörung hin, ausweist, muß jedem Deutschen schmerzlich und unbegreiflich seyn. Es ist so viel von dem gemeinsamen deutschen Vaterland, von dessen wiederhergestellter Einheit im deutschen Bunde und von dem allgemeinen deutschen Bürgerrecht — auch in der deutschen Bundesversammlung gesprochen, daß man schon deshalb nicht glauben sollte, daß die deutschen Staaten gegen fremde Deutsche das abstracte Territorial-Princip werden geltend machen wollen. Ja, es ist sogar bundesgesetzlich festgesetzt, daß die deutschen Unterthanen in allen deutschen Bundesstaaten Grundeigenthum erwerben und besitzen dürfen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

Und selbst solche Grundeigenthümer, welche sogar schon Jahr und Tag auf ihrer Besitzung gelebt, sind ohne weiteres ausgewiesen worden, weil sie das Bürgerrecht nicht erworben. Es wäre gewiß allen Deutschen und Vaterlandsfreunden sehr wünschenswerth, wenn diese Rechtlosigkeit der fremden Deutschen von Bundes wegen beseitigt, ein allgemeines deutsches Bundesbürgerrecht anerkannt und ausgesprochen würde. p. p. P.

Friede ist das Gegentheil und der Endzweck des Krieges und sein rechtlicher Schluß, zunächst mit Freund und Freundschaft verwandt und gleichbedeutend mit Rechtszustand, eine rechtliche Lebensgemeinschaft und Ordnung. Der Hausfrieden, die erste einfachste Gestaltung derselben, umfaßt und schützt nicht nur die Hausgenossen, sondern auch die Gäste; der Königsfrieden das ganze Gebiet der königlichen Herrschaft und Aller Rechte, indem deren rechtswidrige gewaltthätige Verletzung (Friedebruch=Verbrechen) vom Könige bestraft wird. Als aber im Mittelalter (11. Jahrhundert) die Könige nicht mächtig genug waren, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben und den Krieg Aller gegen Alle zu hindern, da schrieb die Kirche nach göttlichem Gebote den Gottesfrieden vor, daß vom Donnerstag bis Montag, wenn zur Frühmesse geläutet wird, nicht gefehdet werden dürfe. Der gemeine Landfrieden war eine Ordnung des Faust= und Fehderechts: daß erst drei Tage nachdem der Gegner sich Rechts und Güte geweigert, weder vor Gericht noch durch Uebereinkunft genugthun mögen, und die Kriegserklärung erfolgt, oder später angegriffen werden dürfe. Wirkliche Waffenruhe und Frieden ward dadurch also nicht bewirkt noch geboten; diesen bezweckte der gewillkürte Landfrieden, d. i. ein Vertrag der Waffenfähigen, eine gewisse Zeit hindurch sich nicht zu befehden, sondern ihre Streitigkeiten von den erwählten Friedensrichtern oder Austrägern schlichten zu lassen. Solcher Art war auch der ewige Landfrieden, welchen Kaiser Max I. und Reichsstände 1495 zu Worms aufgerichtet; daß fortan zwischen den Reichsgenossen und Unterthanen keine Fehde mehr stattfinden, sondern jeglicher Handel und Streit vor den ordentlichen Gerichten und letztlich vor dem kaiserlichen und Reichskammergericht ausgemacht werden sollte.

Nachdem nun auch in den übrigen Ländern das Fehderecht aufgehoben und eine bessere, feste Landesordnung und Rechtspflege eingeführt worden, gebraucht man das Wort Frieden nur noch im völkerrechtlichen Sinn.

1. Friede ist der ordentliche Völkerrechtszustand, der auf der gegenseitigen Anerkennung der Staaten als souveräner Völker und Staaten beruht, und in deren allseitigen Bethätigung durch größte Ehrerbietung und Achtung vor der sittlichen und rechtlichen Würde und Hoheit der anderen Staaten und ihrer übrigen Rechte, in der Geltung des Friedens=Völkerrechts besteht.

Mit dem Frieden ist gewöhnlich ein freundlicher Verkehr der Völker in Handel und Wandel verbunden, der allen nützlich zu seyn pflegt, da jedes für die Erzeugnisse, woran es Ueberfluß hat, diejenigen eintauscht, welche ihm mangeln. Doch ist das nicht gerade nöthig. Denn ein Recht auf Handelsverkehr u. dergl. kann kein Volk gegen das andere in Anspruch nehmen, daß dieses eine Pflicht hätte, mit sich handeln zu lassen, Schiffe und Kaufleute oder auch Gesandte und Missionäre aufzunehmen oder zu schicken. Vielmehr liegt es in der natürlichen Freiheit jedes souveränen Volkes sich ganz für sich zu halten und einen geschlossenen Handelsstaat zu bilden, wie Fichte vorschlug.

Im Alterthum war Sparta schier geschlossen, in neuerer Zeit Paraguay unter Dr. Francia und in Asien Japan und China, welches erst in Folge des englischen Krieges mehrere Häfen geöffnet. Napoleons Continental=Sperre dagegen war eine feindselige und Kriegs=Maßregel gegen das welthandelnde England. Es ist aber auch ein Anderes, wenn ein Volk sich um sein selbst willen in sich abgeschlossen hat und hält, und wenn es die freundlichen Handels=, Verkehrs= und anderen Beziehungen plötzlich abbricht, um dem Anderen Schaden oder wehe zu thun. Denn dies ist schon an sich eine Beleidigung und Rechtsverletzung, wenn auch keine eigentliche Beschädigung hinzu kommt und führt daher gewöhnlich zu gleicher und stärkerer Kränkung (Repressalien), und durch deren immer stärkere Wiedervergeltung zum Kriege. Unter den europäischen oder christlichen Staaten kommt eine solche Aufhebung alles Verkehrs im Frieden nur aus überwiegenden Gründen vor, und hat dann den Krieg gewöhnlich zur Folge oder auch zum Grunde: indem sich der Staat von dem andern in seinem Rechte verletzt findet und, um sich dessen zu erwehren, Genugthuung dafür zu erhalten, zu den Waffen greift. Er fängt den Krieg an, weil jener den Frieden gebrochen, das Recht verletzt hat.

Eine besondere, neue Art von Frieden ist der bewaffnete Frieden, wo die Völker oder ihre Kriegsheere fortwährend unter den Waffen stehen, weil sie Bruch des Friedens und Rechtes befürchten und sich davor sichern wollen. Dieser Zustand, worin wir uns schon so lange befunden, konnte von Anfang nicht anders als höchst unbehaglich seyn. Da jedoch der friedliche Betrieb des Handels und Gewerbes dadurch nicht wesentlich gestört ward, so gewöhnte man sich allmälig daran und es blieb nur die ungeheure Kriegsheerlast und die laute Klage über die schweren Kosten. Und allerdings geht es

weit über die Kräfte der reichsten Staaten des Festlands, Heere von solcher Größe zu unterhalten, wie sie zur Vertheidigung des Landes gegen alle möglichen Feinde nöthig seyn würden. Allein, warum behält man auch solche Heere, welche im Frieden nur zehren, nicht wehren, und nicht nähren?

Von dem Friedensvölkerrecht, welches zur Abhaltung des Kriegs und zur Erhaltung und Mehrung des freundlichen Verkehrs der Staaten und der Völker beobachtet zu werden pflegt, soll unter Völkerrecht und Völkerceremoniel, Gesandtschaft, Völkervertrag ꝛc. gesprochen werden, hier aber von dem Friedensschluß, wodurch der Krieg rechtlich beendigt wird.

2. Der Frieden oder Friedensschluß ist ein Völkervertrag, wodurch die bisher feindlichen, kriegführenden Mächte oder Staaten festsetzen, daß und wie der ordentliche, freundliche Rechtszustand zwischen ihnen hergestellt werden und fortan seyn soll.

Daß der Krieg aufhöre, erscheint zwar gewöhnlich als der nächste Zweck der ganzen Friedensunterhandlung, und man pflegt gleich bei Eröffnung desselben, nachdem man sich nur erst über die Hauptpunkte geeinigt, die Einstellung der Feindseligkeiten zu beschließen und zu befehlen. Eigentlich ist dies aber nur eine freilich nothwendige Folge der allgemeinen Willensübereinstimmung und Erklärung der beiden ꝛc. Mächte, daß der Krieg aufhört und auch dieser einzelne Streitpunkt, worüber er entstanden, gehoben und beseitigt wird. Das eigentliche Wesen des Friedens besteht jedoch nicht darin, daß der Krieg nicht fortgesetzt wird — dies kann auch durch Waffenstillstand und ohne allen Vertrag geschehen, — sondern in seiner Rechtskraft, daß er das gemeinschaftliche Erkenntniß und Endurtheil der kriegführenden Mächte und Staaten über ihre beider- und gegenseitigen Rechte und Rechtsverhältnisse ist, wodurch auch die Thatsache der Eroberung zum rechtlichen Erwerb und Staatsgebiet, wie der Besitz im Privatrecht durch Vergleich und Urtel zum Eigenthum wird. Aus diesem Grunde ist z. B. ein großer Unterschied zwischen einem nur eroberten und besetzten Lande und dem im Frieden von seinem Souverän abgetretenen. Denn, wenn dieser das Land in einem neuen Kriege wieder erobert und sich wieder abtreten läßt, so muß er alle Staatshandlungen des Zwischenherrschers ganz wie die eines anderen rechtmäßigen Vorgängers in der Staatsgewalt als rechtsbeständig gelten lassen; während diejenigen des Usurpators, d. h. des nicht im Frieden anerkannten Zwischenherrschers, nur in sofern gelten, als sie dem Staatsrechte und Willen des eigentlichen Landesherrn gemäß sind.

Der Friedensschluß hat mit dem rechtskräftigen Urtel und Vergleiche auch das gemein, daß es in völkerrechtlicher Beziehung zunächst und zumeist auf die rechte Form, weniger auf den Inhalt, gar nichts auf den Grund oder Anlaß des Beschlusses ankommt.

Was zuvörderst den Grund betrifft, so ist es durchaus gleichgültig, ob die feindlichen Mächte aus eigner Erkenntniß und Ueberzeugung von dem bessern Rechte des Feindes oder aus Furcht vor seiner nun entschiedenen Uebermacht oder aus eigner Erschöpfung oder wegen offenbarer Erfolglosigkeit des Kampfes oder wegen gänzlicher Widerstandsunfähigkeit und Gefahr der Vernichtung sich zum Frieden entschlossen, oder, ob sie von dritten, bisher neutralen oder befreundeten Mächten dazu veranlaßt, bewogen, genöthigt worden, weil, wie bei der Gesetzgebung, nicht der Grund, sondern das Gebot die Gesetzeskraft hat und giebt, und weil es endlich nicht widerrechtlich, sondern völkerrechtlich und rühmlich ist, einen widerstrebenden Staat zu überwältigen und zum Frieden zu zwingen. Der letzte und wahre Grund des Entschlusses des Staatswillens zum Frieden kann und darf nur in der Einsicht oder Ueberzeugung der Staatsgewalt von der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit desselben für den Staat gefunden werden, welcher durch eigne Ungerechtigkeit, durch die feindliche Uebermacht und jene anderen Umstände gar sehr gefährdet werden kann.

Die meisten und wichtigsten Friedensschlüsse großer Mächte sind in der Regel durch die gesammte politische Weltstellung bestimmt und begründet.

Daher ist auch der Inhalt wichtiger Friedensschlüsse nicht selten ein ganz anderer, als die feindlichen Mächte beim Anfang des Krieges gewollt oder gedacht. Eine jede wollte den Gegner und Feind zur Anerkennung ihres Rechtes und ihres Staatswillens als des rechten und zu dessen Befolgung mit Waffengewalt nöthigen, und war höchstens auf das Gegentheil gefaßt, daß sie vom feindlichen Staate zur Anerkennung seines Rechtes ꝛc. gezwungen werden möchte; aber im Frieden ist von diesem erst streitigen Rechte vielleicht gar nicht, oder doch nur im Vorbeigehn die Rede; weil soviel größere und wichtigere Dinge zu erledigen sind.

Am wichtigsten ist die rechte, rechtsetzende Form. Das Rechtsetzende und Verbindende der Friedensschlüsse liegt nicht so wohl wie bei Verträgen in der Uebereinstimmung der beiden freien Willen, welche doch auch erst durch das Staatsgesetz und Staatsgericht Kraft und Gültigkeit erhält, als auch, wie bei der Gesetzgebung, in dem recht- und verfassungsmäßigen Staatswillen des souveränen Volkes. Dieser wird nach der Verfassung aller Staaten in völkerrechtlichen Angelegenheiten von dem Souverän selbst und allein geschlossen, gefaßt und

erklärt (das Recht, Frieden zu schließen, ist ein wesentlicher Theil der Souveränetät oder Staatsgewalt). Im europäischen Völkerrecht ist dieser Grundsatz so gewiß und allgemein anerkannt, daß auch ein im Auftrag des Souveräns unterhandelter und geschlossener Friede oder anderer Völkervertrag nicht für abgeschlossen und verbindlich gilt, bevor der Souverän selbst ihn auch ausdrücklich gutgeheißen und genehmigt (ratificirt) hat. In den übereinstimmenden Staatswillen der Souveräne, wodurch der Frieden zu Stande kommt, kann man die Willensbestimmung und die Willenserklärung unterscheiden.

Die Willensbestimmung des Souveräns muß frei, d. h. recht- und verfassungsmäßig, erfolgt seyn: der Souverän muß seinen Entschluß über den Frieden als freie Staatsgewalt nach verfassungsmäßiger Berathung mit seinen verfassungsmäßigen Räthen (Ministern) und reiflicher Erwägung fassen oder gefaßt haben können. In manchen Staatsverfassungen ist diese Berathung für schlechthin nothwendig ausgesprochen, oder gesetzlich angeordnet, daß keine Willenserklärung des Souveräns für echt und recht anerkannt werde, welche nicht von einem Minister (verfassungsmäßigen Rath) gegen- oder mitunterzeichnet ist. Aber wo auch solche Bestimmung nicht ausdrücklich in dem Staatsgrundgesetz enthalten ist, wo der Souverän gar keinen Staatsrath oder Minister zu fragen oder zu hören braucht, um Gesetze oder Verordnungen gültig zu erlassen, Frieden oder andere Völkerverträge schließen zu dürfen, wird doch die höchsteigene Willensbestimmung eines gefangenen oder vertriebenen Souveräns, der nicht mehr in factischem Besitz der Staatsgewalt und Regierung, und nicht im Stande ist, den freien Rath seiner verfassungsmäßigen oder ordentlichen Räthe zu hören, nicht als Staatsgesetz und Staatsgebot, sein Friedensschluß mit dem Feinde nicht als gültiger Völkervertrag betrachtet und beobachtet, wenn nicht die wirkliche Staatsregierung sie gutheißt und promulgirt, ohne Zweifel, weil jene für sich allein nicht als freier, als recht- und verfassungsmäßiger Staatswille des Souveräns gilt noch gelten kann. Wie nun der Regent oder der oberste Beamte seines Souveräns Befehle, Verträge zu prüfen, und, wenn sie dem Staate nachtheilig oder gefährlich sind, nicht zu befolgen hat, so muß es auch, wenn der Souverän nach einer solchen Willensbestimmung und Erklärung aus der Gefangenschaft entlassen wird und wieder selbst regiert, von seinem, nach ordentlicher Berathung mit seinen Ministern ꝛc. gefaßten Entschlusse abhangen, ob er den in der Gefangenschaft geschlossenen Frieden genehmhalten und erfüllen mag, oder es nicht — darf. Der große Friedrich II. ward von seiner hohen Gewissenhaftigkeit und Vaterlandsliebe bewogen, vorweg alle seine Befehle wie Verträge und andere Staatshandlungen, die er etwa, wenn er in feindliche Gefangenschaft gerathen wäre, ausgehen lassen möchte, für ungültig zu erklären, sowie seine Auslösung zu verbieten, ihn als todt zu betrachten. Hätte er nicht fürchten müssen, daß seine Diener und Unterthanen in altgewohntem blinden Gehorsam gegen alle königlichen Befehle auch solche Anordnungen und Gebote von ihm vollführen würden, welche dem Staate nachtheilig oder gefährlich seyn konnten, so wäre diese preiswürdige Vorsicht und Vorschrift unnöthig gewesen, da jene an sich keine Gültigkeit oder Verbindlichkeit gehabt haben würden. Aus demselben Grunde hätte der französische König Franz I., wenn er anders Cavalier-Parole und Eid brechen und die Friedensbedingungen, welche Carl V. ihm vorgeschrieben, nicht halten oder erfüllen wollte, die heimliche Verwahrung gegen die Gültigkeit des Friedens, als eines erzwungenen, unterlassen und sich damit die weltgeschichtliche Schmach eines förmlichen Meineids ersparen können. Ob ein Souverän, der, was er als Gefangener versprochen, frei nicht zu halten vermag, in die Gefangenschaft zurückkehren müsse, ist eine schwierige Frage. Das aber scheint eines Königs und jedes andern Staatsoberhauptes ganz unwürdig, die Gültigkeit eines Friedens oder andern Völkervertrags aus dem Grunde zu bestreiten, daß er durch Zwang, d. h. durch Gewalt und Furcht genöthigt worden sey, in die vorgeschriebenen Bedingungen einzuwilligen. Denn, wenn irgend ein Mitglied des Staats, so ist das Haupt desselben berufen und verpflichtet, für's Vaterland zu leiden und lieber zu sterben, als er seinem Recht und Wohl das mindeste vergibt. Daher mag denn diese Zwangs-Einrede von keinem anständigen Monarchen gemacht oder angenommen werden.

Auch die anderen Mängel der Willensbestimmung, welche im gemeinen Leben die Verträge und Vergleiche ungültig machen, kommen bei Friedensschlüssen nicht in Betracht.

Betrug und Arglist ist zwar immer schändlich und unerlaubt, wo man arglos vertrauen mag und soll; aber wie im Kriege die List auch ein gutes und löbliches Mittel, und besser ist als Blutvergießen, so suchen auch noch die Friedensunterhändler sich gegenseitig nach Kriegsrecht zu überlisten und Einer dem Andern noch etwas abzugewinnen, was sonst verloren gegeben ist. Juristisch rechtfertigt sich die Nichtbeachtung der Ueberlistungen der Diplomaten auch dadurch, daß sie die Friedensverträge nur vorbereiten und entwerfen, der eigentliche Friedensschluß aber durch die Unterzeichnung der Souveräne erfolgt. Aus demselben Grunde hindert auch der Irrthum, der Zwang, die Bestechung oder andere Untreue, wodurch ein Diplomat bewogen worden, etwas seinem

Staate Nachtheiliges zu gewähren, die Gültigkeit des ratificirten Friedens, nicht wohl aber ist es ein zureichender Grund, die Ratification zu verweigern und neuen Krieg anzufangen. Nach der althergebrachten Theorie gilt diese althergebrachte Praxis für unrecht, weil die Verträge wegen und vermöge der freien Willensübereinstimmung die beiden Partheien verpflichten, Willensunfreiheit also oder wesentliche Mängel der Willensbestimmung den Vertrag gar nicht zu Stande kommen ließen. Allein diese Theorie ist falsch. Denn, wenn der erzwungene Vertrag nichtig wäre, so würde auch der Gezwungene nicht daraus klagen können, was ihm doch kein Rechtsgelehrter bestreitet, noch bestreiten kann, weil auch der Gezwungene wirklich gewollt, eingestimmt hat. Da er doch auch hätte nicht wollen können, wenn er die Furcht überwinden, die bedrohten Güter preisgeben mögen, so liegt es nur an ihm, an seiner sittlichen Schwäche, wenn er seinen Willen gegen sein besseres Wissen und Denken bestimmt. Von dem Staat und seinem Oberhaupte kann und darf eben eine solche sittliche oder Verstandes-Schwäche, welche ihn dem Zwang, dem Betrug oder Irrthum unterwürfe, nicht angenommen noch eingeräumt werden.

Man könnte es für gleichgültig halten, ob solche erzwungene, erlistete, irrthümliche Friedensschlüsse für an sich gültig oder für ungültig von der Wissenschaft erkannt und erklärt würden, da sie dem Betrogenen ꝛc. das Recht zugesteht, wegen des Betrugs, Zwangs ꝛc. den Krieg wieder anzufangen und den Gegner nach erfochtenem Siege zu nöthigen, alle ihm im ersten Frieden eingeräumten Rechte im zweiten Frieden wiederzugeben. Aber es handelt sich darum, wem in der Zwischenzeit vom ersten Frieden bis zum andern das Recht der Herrschaft, der Staatsgewalt über das abgetretene Staatsgebiet nebst Staatseigenthum, Domänen ꝛc. zugestanden? Und da unterliegt es keinem rechtlichen Zweifel, daß dies Recht dem nicht zustehen könne, der es im erzwungenen ꝛc. Frieden abgetreten, wenn er gleich den Besitz behalten oder gleich wieder erlangt hat.

Ganz anders verhält es sich mit den Fehlern und Mängeln der Willenserklärung. Wenn in dem Friedens-Instrument, in der Urkunde, welche den Friedensvertrag enthält, ein Irrthum oder eine Fälschung vorgekommen und demnach etwas Andres geschrieben ist, als die Vertragenden mit einander ausgemacht haben, so kann Keiner an das gebunden seyn, was er nicht gewollt und bewilligt. Fälschung oder absichtliche, arglistige Veränderung staatlicher Urkunden pflegen sich die europäischen Staaten und Souveräne nicht Schuld zu geben; sie erkennen vielmehr die erweislich aus dem Archiv des Gegners und Feindes entnommenen alten Urkunden als echt und entscheidend an, wenn die aus ihrem Archiv nicht anders, widersprechend lauten. Aber wenn ein Ausdruck dunkel, ein Irrthum und Mißverständniß vorhanden ist, so hat eben jeder zu erklären, was er damit gemeint und gewollt. Wenn nun ihre Erklärungen nicht übereinstimmen, so findet in diesen Punkten keine Willensübereinstimmung, also auch kein Vertrag statt, und dies kann leicht die Folge haben, daß das ganze Friedenswerk dadurch aufgelöst wird. Daher hat man für solche Fälle allgemeine Auslegungsregeln aufzustellen gesucht, welche, wo sie passend und gerecht sind, zur Vermeidung größerer Weiterungen und Streitigkeiten angewendet werden, wenn man nicht lieber Krieg, als den Frieden auf diese Bedingungen will: Im Zweifel soll zu Gunsten dessen entschieden werden, dem eine Leistung ohne entsprechende Gegenleistung auferlegt ist, weil der Andere, welcher die Bedingungen des Vertrags vorgeschrieben, sich deutlicher hätte ausdrücken müssen. Dies gilt auch bei Capitulationen, obgleich die sich Ergebenden sie so angeboten haben. Es versteht sich von selbst, daß diese Auslegung auf solche Worte, welche, wenn auch an sich doppeldeutig, durch den Zusammenhang ihren bestimmten Sinn erhalten, keine Anwendung finden kann.

3. Frieden heißt auch die Urkunde, worin der Friedensvertrag mit allen seinen Bedingungen aufgezeichnet zu werden pflegt.

Wenn man sich auf dem Friedens-Congresse durch mündliche oder schriftliche Verhandlung mit oder ohne Vermittlung anderer Mächte über alle Punkte des Vertrages geeinigt hat, wird der Frieden aufgesetzt und ausgefertigt.

Alle Frieden zwischen christlichen Staaten beginnen: „Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!“, mit den mohamedanischen: „Im Namen des allmächtigen Gottes!“ Nur nicht diejenigen der französischen Republik und Napoleons.

In der Einleitung werden Grund und Veranlassung zur Friedensunterhandlung (daß die hohen kriegführenden Mächte gar sehr gewünscht, den Leiden des Kriegs ein Ziel zu setzen; oder, daß sie von einer dritten befreundeten und vermittelnden Macht dazu bewogen worden) und die Namen der Bevollmächtigten aufgezählt, welche sie in Folge dessen abgesandt, um den Frieden zu unterhandeln und zu schließen, und daß demnach Frieden und Freundschaft hergestellt seyn solle. Die anderen allgemeinen Artikel, welche hierauf — fast überall in gleicher Weise — folgen, bestimmen, daß und wann die Feindseligkeiten aufhören, daß die Eroberungen von demselben Zeitpunkt an, die Beute und Prisen von dem Augenblick an, wo der Friedensschluß bekannt geworden, wofür im Zweifel bei weiter Entfernung auf dieser Seite der Erde 6 Wochen, auf jener westlichen 6 Monat angenommen werden; daß die

noch rückständigen Kriegssteuern und Brandschatzungen ganz oder zu welchem Theile aufgehoben, daß die Kriegsgefangenen ausgewechselt oder herausgegeben werden; daß allgemeine Amnestie, d. h. Vergeben und Vergessen der beiderseitigen Kränkungen und Verletzungen nicht nur der Kriegsmächte oder Völker und ihrer beiderseitigen Verbündeten, sondern oft auch der eigenen Vasallen und Unterthanen, welche im Dienst des Feindes gestanden, eintreten, keine Verfolgung deswegen gegen sie stattfinden soll; ferner, daß der Handel und Verkehr wieder erlaubt, die Postverbindung wieder hergestellt werden soll ꝛc. Endlich werden auch die Staats- und Völkerverträge, welche man erneuern will, in das Friedens-Instrument aufgenommen, oft vollständig eingerückt.

In den dann folgenden besonderen Artikeln sollen die gegenseitigen Verhältnisse der kriegführenden Mächte und ihrer Bundesgenossen und Helfer, soweit sie zweifelhaft oder bestritten oder neu errungen und bedungen sind, genau bestimmt und festgestellt werden. Gewöhnlich knüpft man hiezu die erneuerten Verträge an, entscheidet den Streitpunkt und bestimmt demnächst den Ersatz der Kriegskosten und die Genugthuung an den Sieger, welche letztere gewöhnlich durch Abtretung eines Landestheils gewährt wurde.

In dieser Rücksicht kann man von verschiedenen Grundlagen ausgehen. 1) Man unterhandelt auf der Basis eines Besitzstandes (Status quo), d. h. des Besitzstandes vor dem Kriege, des Besitzstandes nach dem Kriege, oder des Besitzstandes während einer bestimmten Zeit des Krieges. 2) Man kann auch ohne Rücksicht auf den früheren oder späteren Rechts- und Besitzstand gewisse Länder in Anspruch nehmen und einräumen. 3) Gewöhnlich, besonders nach großen Kriegen und Siegen findet ein aus beiden gemischtes Verfahren statt; da jeder **Status quo** nur Grundlage, nicht Richtschnur oder Gesetz ist, sondern beliebige Abweichungen zuläßt.

Der letzte Artikel betrifft gewöhnlich die Ratification des Friedens durch Unterzeichnung der unterhandelnden Souveräne und Zeit und Ort ihrer Auswechslung. Obgleich der Frieden erst durch die Ratification rechtskräftig wird, so wird seine Gültigkeit doch, wenn nichts anders bestimmt ist, von dem Tage der Unterzeichnung durch die Gesandten, als des Friedensschlusses an gerechnet.

Die Unterschriften der Unterhändler erfolgen endlich nach dem europäischen Völker-Ceremoniel oder nach Uebereinkunft der Mächte.

Ist über den Rangplatz Streit, so unterzeichnet man mit Protestation, worauf meist Gegenprotestation erfolgt. Diese findet auch bei anderen Ceremonialrechten und rücksichtlich der im Frieden gebrauchten Sprache (z. B. der französischen gegen Frankreich) statt. All' dergleichen wird in abgesonderten Artikeln zusammengestellt.

Wesentlich davon verschieden sind die eigentlich so genannten abgesonderten **Friedens-Artikel**, welche dem Frieden aus besondern Gründen nicht einverleibt, sondern angehängt werden: aber mit derselben Rechtskraft, als wenn sie im Haupt-Friedens-Instrument selber stünden. Besonders die **geheimen Artikel** enthalten oft die wichtigsten Friedensbedingungen und Bestimmungen. Sie müssen aber natürlicher Weise ganz ebenso wie das Haupt-Instrument von Allen, die es angeht, unterzeichnet, ratificirt und ausgewechselt werden.

Die Vollziehung des Friedens, die beiderseitige Erfüllung der Friedensbedingungen, unter welchen der Krieg aufgegeben worden, findet nicht selten noch große Schwierigkeiten; besonders wenn die Worte und Ausdrücke der Friedens-Urkunde nicht ganz klar und deutlich; noch öfter, wenn die Friedensbedingungen hart und schmählich, die Leistungen schwer und unerschwinglich oder doch leichter und lieber zu verweigern als zu erfüllen sind. Es werden dann Ausflüchte und Einreden aller Art gesucht und gefunden, welche zu neuen, langwierigen sog. Friedens-Executions-Congressen, und endlich zu neuen, doppelt widerwärtigen Kriegen Anlaß geben. Daher sind die Frieden schließenden Mächte von jeher darauf bedacht gewesen, sich die Erfüllung der Friedensbedingungen möglichst zu sichern. Eins der gewöhnlichsten Mittel, welches in alter und neuer Zeit am beliebtesten und häufigsten gebraucht worden, ist die Gewährschaft, Garantie, anderer befreundeter Mächte. Es ist das beste, in Ermanglung eines bessern; aber es ist auch Eines der bedenklichsten, und keineswegs das sicherste Mittel. Am geeignetsten ist diese Garantie noch für die Erhaltung des rechtlich hergestellten Friedens und Rechtszustandes, weil dabei jeder gewährleistende Staat selbst wesentlich interessirt ist; aber die Vollziehung, Erfüllung der Friedensbedingungen möchte sie schwerlich herbeiführen. Dazu giebt es bessere, sichrere Mittel und Wege. Das sicherste ist ohne Zweifel, die Bedingungen so zu stellen, daß ihre Erfüllung dem Belasteten leichter und lieber ist, als die Erneuerung des Kriegs. Wenn aber die Bedingungen so nicht gestellt werden können oder, wenn das besiegte Volk so stolz und mächtig ist, daß es selbst die billigen Bedingungen, schon weil sie ihm vorgeschrieben worden, nicht willig erfüllen mag, so muß sich der Sieger die Erfüllung in gleicher Weise sichern, indem er den Gegner in solcher Lage erhält, daß er nicht ohne den größten Schaden und die augenscheinlichste Gefahr, auf's neue besiegt zu werden, den Krieg erneuern kann.

Man pflegt in solchen Fällen die Festungen und andere wichtige Plätze mit hinreichender Truppenzahl besetzt zu halten, bis alles Versprochene geleistet, die Landabtretungen erfolgt, die Kriegssteuern oder die Kriegskosten und Entschädigungen bezahlt sind. Aus besonderer Vergünstigung und Vertrauen gegen den Staat wird öfters auch Zug um Zug erfüllt: für jede bestimmte Geldzahlung eine bestimmte Truppenzahl aus dem Lande abgerufen ꝛc., so daß es diesen immer vortheilhafter ist, zu zahlen, als zu kriegen.

Zur Vollziehung des Friedens gehört auch, daß, wenn Landesabtretungen bedungen sind, obgleich diese durch die Publikation des Friedens völkerrechtskräftig geschehen, der bisherige Souverän seine Staatsgewalt über die betreffenden Unterthanen auch staatsrechtlich aufgiebt, sie ihres Huld- und Treu-Eides entbindet, ihrer Pflicht entläßt und sie dem andern Souverän überweist, welcher den Besitz des abgetretenen Landstrichs förmlich und feierlich nicht nur durch ein eignes Patent ergreift, worin er den Unterthanen Schutz und Huld gelobt, sondern sich auch als Landesherrn von diesen huldigen und Treue schwören läßt.

In den meisten ältern und manchen neuern Friedensschlüssen ist nicht nur die Herstellung des Friedens und des freundlichen Verkehrs der Völker, sondern ein ewiger Frieden ausgemacht. Inzwischen haben sich die souveränen Mächte nie ein Gewissen daraus gemacht, auch solchen ewigen Frieden, wenn er ihrem Recht und Wohl nicht mehr entsprach, ihre freie Entwicklung hemmte und störte, bei Gelegenheit zu brechen oder nach alter Weise zu behaupten, daß der Andere ihn gebrochen, die Bedingungen nicht eingehalten u. dergl. Man hat ihnen dies um so mehr zum Verbrechen an ihrem und dem andern Volke und an der Menschheit gerechnet, je unerheblicher die Veranlassungen, je unzureichender die vorgebrachten, meist privatrechtlichen Gründe zum Bruche des Friedens erschienen, welchem man eine ewige Dauer wenigstens gewünscht und als ein heiliges Recht der Völker, ja als Zweck und Grund alles Völkerrechts beigelegt. Allein die souveränen Völker achten den ewigen Frieden nicht für das höchste Gut, sondern ihre Ehre, Freiheit und Recht, oder ihre Souveränetät. Vermöge ihrer Souveränetät aber können und müssen die Staaten und jeder Staat das Recht ansprechen und haben, selbst darüber zu urtheilen und zu erkennen, ob eine Staatshandlung für eine Verletzung des Rechts und des Friedens zu achten und mit dem Schwerte abzuwehren, oder ob sie zu dulden sey: und jeder Krieg, den sie auf Grund dessen, als ihres Rechtes beginnen, ist auf beiden Seiten gerecht. Wiewohl nun demnach die Entscheidung über Krieg und Frieden in die Hand jedes Staats und Souveräns gelegt ist, so mag doch keiner willkürlich, aus bloßer Kriegslust oder Eroberungesucht den vertragsmäßigen oder sonst wohlbestehenden Frieden brechen, weil die übrigen souveränen Völker gar sehr dabei interessirt und ebenso berechtigt sind, seine Staatshandlungen gegen sie nach ihrem Rechte zu beurtheilen und, sofern sie Rechtsverletzung und Friedensbruch sind, mit dem Schwerte abzuweisen oder sich und seinem Gegner zum Recht und Frieden zu helfen. Ein Schwert wird von dem andern oder von allen andern in der Scheide gehalten! Aber, wenn ein großes, edles Volk im schmählichen Frieden mißhandelt, seine Ehre beschimpft, sein Gut vom Feinde gebrandschatzt, seine Kraft ihm dienstbar gemacht worden ist, so ist es damit doch nicht zu ewiger Abhängigkeit verdammt; sondern, nachdem es sich gedemüthigt, und sich durch Besserung seines Gemeinwesens zum wahren Staate neu geeint hat und durch diese sittliche Eintracht zu höherer Kraft und Macht gelangt ist, daß es den Kampf bestehen mag, — wer dürfte es tadeln, wenn es sich auf den ersten Ruf seines Fürsten wie Ein Mann erhebt und die Siegesschlacht schlägt, den Feind vertreibt und vertilgt? Es ist die Pflicht wie das Recht jedes souveränen Volkes, solche unwürdige Fesseln sobald als möglich zu brechen, und es bedarf dazu keines neuen Unrechts oder Bruches von Seiten des feindlichen Drängers, da der Friede selbst zum Unrecht geworden. So erhob sich das ganze deutsche Volk gegen Napoleons Obmacht und Drangsal trotz Tilsiter Frieden und Rheinbund! Selbst die Einwohner der abgetretenen Länder fielen von dem französischen Herrscher ab, die von dem angestammten Fürsten ihres Eides entbunden und von dem Eroberer zur Huldigung gezwungen worden, und sammelten sich unter den siegreichen Fahnen der alten Landesherren. Diese aber durften kein Bedenken tragen, sie in die vaterländischen Schaaren aufzunehmen. Denn weder Eroberung und Besitzergreifung noch Beschluß und Beistimmung aller Anderen vermag das Recht des Souveräns und des souveränen Volks und ihr Rechtsverhältniß zu einander aufzuheben, sondern nur der freie eigene Staatswille und Staatsbeschluß der souveränen Nation, welchen auch im Verhältniß zu anderen souveränen Nationen und Mächten, die verfassungsmäßige Staatsgewalt (König oder Reichstag oder beide mit einander) zu fassen und auszusprechen haben. Das in Ermanglung dieser eigenen Einwilligung und Unterwerfung der souveränen Nation dem Eroberer und Gewalthaber oder Besitzer fehlende Recht kann auch nicht durch Verjährung oder Ersitzung, welche überhaupt dem Staats- und Völkerrecht fremd ist, ergänzt oder vervollständigt werden, denn er hat eben gar kein staatliches oder Völkerrecht, auch kein halbes oder viertels Recht, sondern er ist und bleibt

ein unrechtmäßiger Zwingherr und Usurpator, auch dann noch, wenn der rechtmäßige Landesherr und seine thronfolgefähige Nachkommenschaft ausgestorben ist. Es handelt sich überhaupt nicht sowohl um das Recht des Souveräns und seines Hauses oder Stammes, als vielmehr um die Souveränetät der Nation, welche unter seiner höchsten Leitung einen selbstständigen Staat gebildet: auf ihren freien Staats willen kommt es an. Daher muß, wenn es irgend ein Mittel giebt, den mangelnden Friedensschluß und Uebergang der Staatsgewalt von dem rechtmäßigen Souverän auf den Eroberer und Gewalthaber zu ersetzen, dieses darin bestehen, daß die ganze Nation mit ganzem Herz und Willen in die neue Gemeinschaft mit dem Herrscher eingeht, ihn als ihren Fürsten und Landesherrn liebt und anerkennt, und mit ihm zum Staat sich zusammenschließt. Denn, wie diese Anerkennung nicht in der allerhöchst befohlnen und leicht erzwingbaren Huldigung als solcher liegt, so mag diese Liebe nicht auf der persönlichen Liebenswürdigkeit des Fürsten und der Anhänglichkeit der Unterthanen beruhen, sondern es ist eine sittliche Gemeinschaft und Einheit ihres allgemeinen Willens und Lebens, welche in dem Rechts- und Selbst-Bewußtseyn derselben wurzelt. Es wird und kann daher nur dann gelingen, wenn der fremde Fürst ganz so, wie es dem angestammten Souverän als Glied und Oberhaupt des Volkes eignet und gebührt, in den allgemeinen Volkssinn und Willen eingeht, die Nation nach ihrem Recht zu ihrem Heil und Wohl als eine freie regiert und führt. Beherrscht der Souverän noch ein anderes Land und Volk, so müssen die beiderlei Unterthanen mit einander zu einem Staate verschmelzen. Dies wird leicht geschehen, wenn sie Einem Volk angehören. Sind es aber verschiedne Nationen, mit verschiedner Sprache und Geschichte, Gesittung und Recht, so erscheint ihre Verbindung unnatürlich und ihre Verschmelzung dem einen oder — beiden gefährlich, ihre Vereinigung zum Staate fast unmöglich, sicherlich unhaltbar! So lange sich die Sprache und Volksthümlichkeit erhält, wird auch das Bewußtseyn der Verschiedenheit und mit der Erinnerung der früheren Geschichte und Thaten auch die Sehnsucht und Hoffnung der Freiheit oder Selbstständigkeit und eigenen Selbstbestimmung fortleben, und alle Guten, die Edelsten und Besten am meisten, zu Losreißung von dem fremden Recht und Volke aneifern.

Ganz anders ist das Recht und Rechtsverhältniß einer Nation, deren Souverän nach pflichtmäßigem Widerstand und Kampf in recht- und verfassungsmäßiger Art und Form in die Friedensbedingung der Unterwerfung oder Abtretung des ganzen oder eines Theils seines Landes eingewilligt hat. Denn, wenn auch kein unterworfenes Volk, so lange sein sittlicher Geist nicht durchaus erstorben und der staatlichen Wiedergeburt unfähig geworden ist, die Hoffnung und das Streben, seine frühere Selbstständigkeit und Freiheit wieder zu erringen, aufgeben mag, so ist doch ein solcher Frieden das gerechte Todesurtheil, welches das Weltgericht der Weltgeschichte nach göttlichem und Völkerrecht über den verderbten Staat von ihm selber sprechen läßt. p. p. P.

Friedensgericht, (S. 704) ein Gericht zum Stiften des Friedens, im Gegensatze der Gerichte strengsten und eigentlichsten Sinnes, also vorzüglich berufen, Vergleiche zu schaffen, ist ein aus der englischen Verfassung i. J. 1790 in die französische Staatseinrichtung übertragenes Institut, welches nun auch in Deutschland theilweise heimisch geworden ist, und zwar zunächst, obgleich nicht ausschließlich in denjenigen Theilen, die während der Revolutionskriege französisch geworden waren. Der französische **Friedensrichter** (S. 1083), welchem ein Gerichtsschreiber zur Seite steht, ist indessen nicht blos Vergleichs-Richter, sondern er erkennt auf persönliche und solche Klagen, welche bewegliche Güter betreffen, in letzter Instanz bis auf die Summe von 25 Gulden, in erster Instanz bis zu 50 Gulden. Er bildet das einfache Polizeigericht, und kann eine Strafe von 5 Tagen Gefängniß und 7 Gulden Geld in erster Instanz aussprechen. Er erkennt über die Forstvergehen und über alle andere Defraudationen, wobei die Appellation von seinen Urtheilen an die Bezirksgerichte geht, welche hierin in letzter Instanz entscheiden. Das Verfahren vor dem Friedensrichter, dessen Sprengel oder Canton immer von höchst mäßiger Ausdehnung ist, zeigt sich als sehr einfach; die Partheien erscheinen selbst oder durch Specialbevollmächtigte. Der Friedensrichter ist zugleich Vorstand des Familienrathes; ihm ist die Sorge für das Wohl der Minderjährigen unter der Aufsicht der Staatsbehörde anvertraut; er legt bei Sterbfällen die Siegel an und nimmt sie wieder ab. Er stellt als Hülfs-Polizeibeamter die Gewißheit eines Verbrechens oder Vergehens auf frischer That her, und kann mit Abhör der Zeugen und mit andern Amtshandlungen in Strafsachen von dem Untersuchungs-Richter, in Civilsachen aber von den Gerichten beauftragt werden. In allen, seine Zuständigkeit überschreitenden Civilprocessen hat er den Vergleich zu versuchen und aufzusetzen, oder eine Bescheinigung des Nichtvergleichs auszustellen; sonst werden solche Sachen von den eigentlichen Gerichten gar nicht angenommen. Die Gerichtsschreiber bei den französischen Friedensgerichten sind selbstständige, ganz von der Regierung ernannte Beamte; die französischen Friedensrichter wurden ursprünglich von den Einwohnern ge-

wählt; schon unter der Consular-Regierung wurde indessen dieses Wahlrecht auf die Befugniß beschränkt, der Regierung zwei Candidaten vorzuschlagen, und die von der Letzteren ausgehende Ernennung geschah von nun an auf 10 Jahre, nach deren Verlauf ein untauglicher Friedensrichter beseitigt werden konnte. Dies ist also eine Annäherung an die Einrichtung der Friedensgerichte in England, wo durch die Regierung in jeder Grafschaft eine reiche Zahl von Friedensrichtern aus den Männern des Volks bestellt wird. Diesen Richtern, welche ihr Amt unentgeldlich verwalten, liegt eine große Reihe von Administrativ-Geschäften ob, und nicht minder eine große Reihe von Richter-Geschäften in dem Bereich der Strafgerichtsbarkeit, der Civilgerichtsbarkeit und der Polizei. Dadurch daß die Partheien aus der ganzen Anzahl der Friedensrichter ihrer Grafschaft sich den Mann ihres Vertrauens wählen können, wird das Institut desto volksthümlicher und wirksamer. In die Hände dieser unbezahlten Männer des Vertrauens sind fast alle Geschäfte gelegt, welche unsern untern und mittlern Behörden so viel zu schaffen machen; und die englischen Friedensrichter versammeln sich jedes Vierteljahr, um die wichtigsten Sachen und die Appellationen gegen Verfügungen einzelner Friedensrichter gemeinschaftlich, und zum Theil mit Geschworenen abzumachen. Erst wenn die Partheien sich nicht gütlich vereinigen lassen, erhalten sie förmlichen Bescheid.

Friedensschlüsse hat es zu allen Zeiten viele gegeben. Unter die wichtigsten der Neuzeit gehören Keine, welche älter sind, als der Westphälische Friede (1648), durch welchen (s. d. betreff. Artikel) der schauderhafte dreißigjährige Krieg geschlossen, und wenn wir blos auf das Politische sehen, das deutsche Kaiserthum in seiner Wurzel abgehauen, überhaupt aber ein neues europäisches Staatensystem (s. D.) gegründet wurde.

An Friedensschlüssen (wie an grauenvollen ungerechten Kriegen) war besonders das Zeitalter Ludwigs XIV. überaus reich (1661 — 1715). In diese Periode fallen nehmlich:

1) der Frieden von Aachen i. J. 1668; vergl. S. 3.;

2) der Frieden von Nimwegen v. J. 1675 bis 79.

Kaum war nehmlich Ludwig XIV. auf den Thron gelangt, kaum war er für's Erste in dem eben erwähnten Frieden von Aachen durch die Triple-Allianz Hollands, Englands und Schwedens zurückgewiesen worden (jedoch nicht ohne alle Vortheile), so löste Ebenderselbe kunstreich diese Triple-Allianz auf, überzog, verbündet mit Carl II. von England und mit dem Kurfürsten von Cöln, so wie mit dem Bischof von Münster, die Niederlande von Neuem mit Krieg, und brachte dieselben in die größte Bedrängniß. Eine Revolution in den Niederlanden, durch welches Ereigniß der Prinz von Oranien an die Spitze des Staates gestellt wurde; der Umstand, daß der Kaiser und Spanien auf die Seite der Niederlande, England aber im Frieden zu Westminster (9 Febr. 1674) so wie Münster und Cöln im Frieden zu Cöln (22. April und 11. Mai 1674) von Frankreich abtraten, und daß der Kurfürst von Brandenburg von Neuem Hilfstruppen schickte, gab den Dingen eine andere Gestalt. Schwankend ward der Kampf bis 1677 — 79 fortgeführt, und dann zu Nimwegen durch eine Reihe von Friedensschlüssen beendigt.

Ludwig XIV. besetzte aber dennoch die Reichsfestung Straßburg (1681), und brach dadurch nicht nur den Frieden von Nimwegen, sondern auch den i. J. 1684 mit dem deutschen Reiche auf 20 Jahre geschlossenen Waffen-Stillstand (1685), worauf von 1688 an ein neunjähriger äußerst blutiger Krieg entbrannte, in welchen fast alle Mächte Europa's gezogen wurden, und dessen Beendigung durch den Frieden von Ryßwick (1697) der Krone Frankreich den Besitz des Elsaßes und der Stadt Straßburg sicherte.

Bald aber sollte ein neuer, schrecklicher Krieg entbrennen, der sogenannte Spanische Successionskrieg. Karl II. von Spanien starb nehmlich 1699, und hatte Philipp von Anjou, den Enkel Ludwigs des XIV., zum Erben eingesetzt. Diese Erbschaft, auf welche mehrere andere Fürsten nähere Ansprüche hatten, verwickelte Ludwig XIV. bald darauf mit Kaiser, England und Holland, die ihm gegenüber 1701 im Haag ein Bündniß geschlossen hatten, in diesen langen und zweifelhaften Krieg. Gegenüber den berühmtesten Feldherren ihrer Zeit, dem Herzog von Marlborough und dem Prinzen Eugen von Savoyen, unterlagen die französischen Heere, obgleich ebenfalls von trefflichen Feldherren geführt, fast allenthalben. Der Umstand jedoch, daß die Verbündeten sich trennen ließen, verschaffte Ludwig in den Friedensschlüssen zu Utrecht (1713) und Baden (1714) weit günstigere Bedingungen, als er selbst früher erwarten konnte. Sein Enkel Philipp von Anjou erhielt Spanien; Oestreich erhielt die spanischen Niederlande, Neapel, Mailand, Sardinien, und die Stati degli presidi.

Während 1715 bis 1740 wurden die Knoten der politischen Verhältnisse meist durch friedliche Verhandlungen anders geschlungen, ohne daß wir aus dieser Periode bedeutende Friedensschlüsse zu erwähnen hätten. Wichtig wurde dagegen die sogenannte pragmatische Sanction (1713), in welchem Erbfolgegesetze der Kaiser Karl VI. seiner einzigen Tochter Maria Theresia die Nachfolge in seinen Ländern zu

sichern suchte. Ungeachtet aber diese pragmatische Sanction von den meisten europäischen Mächten garantirt war, entbrannte gleich nach des Kaisers Tode (1740) ein fast allgemeiner Kampf. Dem Plane Frankreichs, die östreichische Monarchie zu zerstümmeln, traten Spanien, Sachsen, Baiern und Preußen bei. Doch wurden in den zwei Frieden zu Füssen (1745) und zu Aachen (1748) die alten Verhältnisse wieder hergestellt. Den darauf folgenden siebenjährigen Krieg schloß zum Vortheil Friedrichs d. Gr. der Hubertsburger Frieden 1763. Wegen der baierischen Erbfolge griff später 1778 Friedrich wieder zu den Waffen, um die Vergrößerungsplane Josephs II. zu vereiteln; der Teschner Vertrag machte aber dem Zwiste bald ein Ende (1779). Vier Jahre darauf erkannte Großbritannien im Frieden zu Paris (1783) die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Nordamerika an.

Bald darauf beginnt die französische Revolution, welche dadurch, daß die europäischen Mächte sie unterdrücken zu können wähnten, eine fast ununterbrochene Reihe schrecklicher Kriege, und sehr viele Friedensschlüsse hervorbrachte. Als aber die Waffen der französischen Republik allenthalben siegreich waren, war Preußens Separatfriede von Basel (1795) von großer Bedeutung. Im Feldzug von 1796 dictirte Bonaparte nach einer Reihe von Siegen dem König von Sardinien einen Waffenstillstand und den Frieden von Paris (15. Mai); ebenso ward 1797 (19. Febr.) der Papst zu dem Frieden von Tolentino gezwungen. Bald rückte der Sieger von Italien aus bis 11 Stunden vor Wien, worauf die Friedens-Präliminarien zu Leoben (18. April) und auf den Fuß derselben der Friede von Campo Formio (17. Oct.) geschlossen wurden. Darin trat Oesterreich Belgien an Frankreich ab, an die cisalpinische Republik aber Mantua nebst Mailand, wogegen es das venetianische Gebiet zwischen dem Meere, Tyrol, Garda-See, Etsch und Po, so wie Istrien, Dalmatien und Cattaro erhielt; die südlicheren Theile Albaniens und die jonischen Inseln fielen an Frankreich. Zur Entschädigung des Herzogs von Modena verzichtete Oesterreich ferner auf den Breisgau und, nach geheimen Bedingungen, auf das Frickthal und die Grafschaft Falkenstein. Es willigte in die Abtretung des linken Rheinufers bis Andernach, mit Einschluß von Mainz; wogegen Frankreich sich anheischig machte, Oesterreich das Salzburgische nebst einem Stück von Baiern zu verschaffen und eine Vergrößerung Preußens nicht zu gestatten. Die deutschen Fürsten, welche durch Abtretung des linken Rheinufers Verluste erleiden würden, so wie der Erbstatthalter von Holland, welches nun batavische Republik war, sollten in Deutschland entschädigt werden.

Darauf erfolgte, zur weiteren Feststellung dieses Friedens, der Rastadter Congreß (9. Dez. 1797 bis 8. April 1798), während dessen die Feinde Frankreichs, ermuthigt ob der Schlacht von Abukir, ihre zweite Coalition in's Werk setzten, die ihnen sehr schlechte Früchte trug. Denn nach den Schlachten von Marengo (14. Juni 1800), bei Hohenlinden (3. Dez.), und bei Vicenza (3. Jan. 1801) unterzeichnete Oesterreich in höchster Noth den Frieden zu Lüneville (9. Febr. 1801), nach welchem eine Reichsdeputation zur Bestimmung der Entschädigung für die deutschen Fürsten niedergesetzt ward, deren Abschluß jedoch erst 1803 (24. März) zu Ende kam. Vorher noch hatten England und Frankreich (Spanien und die batavische Republik) nach den Präliminarien vom 1. Oct. 1801 den Frieden zu Amiens (27. März 1802) geschlossen.

War der Erfolg dieser zweiten Coalition ein unglücklicher, so gieng es mit der dritten Coalition nicht besser. Diese, nachdem England schon 1803 von Neuem den Krieg an Frankreich erklärt hatte, im Jahr 1805 zwischen England, Rußland, Oesterreich und Schweden gegründet, führte in dem Frieden von Preßburg (26. Dec. 1805) zur Anerkennung der Königswürde Napoleons und seiner Verbündeten.

Nachdem im folgenden Jahre die Schlacht von Jena (14. Oct. 1806) den ganzen preussischen Staat in Frage gestellt hatte, brachte der Friede von Tilsit (Juli 1807) Preußen auf die Hälfte seiner bisherigen Existenz zurück. Eine ähnliche Demüthigung erfuhr i. J. 1809 Oesterreich, welches Frankreich sehr gewagt den Krieg erklärte. Napoleon nahm siegreich und schnell vorrückend Wien (12. Mai), und nach den blutigen Schlachten bei Aspern und Eßlingen (21. und 22. Mai) und bei Wagram (6. Juli) kam es zu einem Waffenstillstand (12. Juli) und dann zu dem Frieden von Wien (14. Oct.), in welchem Oesterreich ein Gebiet von 2000 QM. mit 3 Mill. Menschen abtreten mußte, worein sich Napoleon mit Rußland, Baiern und Würtemberg theilte.

Im folgenden Jahre wurde Napoleon der Schwiegersohn des Kaisers Franz (2. April 1810), wodurch die Friedens-Verhältnisse sich scheinbar befestigten, um in wenigen Jahren durch Napoleons Zug gegen Rußland ganz zertrümmert zu werden. Ehe übrigens, nach des französischen Kaisers russischer Niederlage, die Heere der Alliirten über den Rhein giengen, hatten im Sommer 1813 erfolglose Friedens-Unterhandlungen zu Prag stattgefunden; und in Spanien gab Napoleon durch den Vertrag von Valencay (8. Dez. 1813) dem König Ferdinand VII. seinen Thron zurück. Als er dann i. J. 1814 in Frankreich selbst auf dem Kampfplatze erschien, knüpften die Alliirten geängstigt Friedens-Unterhandlungen zu Chatillon an, die sich jedoch zerschlugen,

weil der trotzige Held die Feinde zu besiegen suchte, was jedoch die Einnahme von Paris (31. März) vereitelte. Nun folgte der Pariser Frieden vom 30. Mai 1814, durch welchen Frankreich auf seine Gränzen vom 1. Jan. 1792 zurückgebracht wurde (mit einer Gebietsvermehrung von 160 Q. M.). Napoleon erhielt die Insel Elba, womit er sich bekanntlich nicht begnügte, sondern d. 1. März 1815 auf französischem Boden landete, um nach 100 Tagen in der Schlacht von Waterloo (18. Junius) noch einmal besiegt zu werden und zum zweiten Pariser Frieden (20. Nov. 1815) Veranlassung zu geben, in welchem Frankreich auf die Gränzen von 1790 gesetzt und zu einer Kriegssteuer von 700 Millionen Franken verurtheilt wurde.

England erhielt im Pariser Frieden einen Theil der französischen und niederländischen Colonien, Malta und die Schutzhoheit über die jonischen Inseln. Der von den Engländern mit Dänemark zu Kiel (14. Januar 1814) geschlossene Frieden gab ihnen Helgoland; und ein Krieg derselben mit Nordamerika (1812—1814) ward in dem Frieden zu Gent (25. Dez. 1814) ohne Aenderung der früheren Verhältnisse beigelegt. Seidem endlich Rußland, welches früher in manchen Friedensschlüssen seine streitigen Verhältnisse zur Pforte geordnet hatte, mit dieser Macht i. J. 1829 den Frieden von Adrianopel (14. Sept.) geschlossen hat, ist bis heute kein anderer Friedensschluß von europäischer Bedeutung vorgekommmen. Denn Protokolle von Conferenzen und Congressen (s. D.) dürfen nicht mit Friedensschlüssen verwechselt werden.

Friedrich der Große, s. Preußen.

Frohnden, s. Gutsherrliche Verhältnisse.

Fruchtpreise, und, **Fruchtsperre**, s. Lebensmittel.

Fundirte Schuld, s. Fond, und, Staatsschulden.

Fürst ist ursprünglich gleichbedeutend mit Landesherr (oder Regent), und es gab, nach diesem Sinne, in den früheren staatsrechtlichen Verhältnissen Deutschlands mehrere Gattungen der Fürsten mit entsprechender specieller Benennung. Ihr allgemeiner, aber fremder Name war im Mittelalter auch der der Dynasten (s. D.), von welchen freilich im strengsten Sinne des Wortes nur Diejenigen Fürsten genannt wurden, welche vom Reichsoberhaupte ein Fahnlehen erhalten hatten. Seit der Auflösung des deutschen Reichs ist die Benennung Fürst als eigentlicher Titel regierender Herren vor den Titeln Herzog, Großherzog, König und Kaiser sehr in Hintergrund getreten, und fast ausschließlich nur als reine, wirklicher Macht sehr entkleidete Titulatur einer großen Anzahl mediatisirter, ehemals wirklich regierender Familien und Herren im Gebrauch geblieben, so daß im jetzigen Deutschland Fürst weniger ist als Herzog, ein Sprachgebrauch, welcher in Frankreich und England auf das gerade Gegentheil stößt, da in diesen Ländern kein Mangel an ducs (Herzögen) ist, die rein dem Privatstande angehören, nicht aber ebenso an princes (Fürsten), welche jeden Falls über den ducs stehen.

Im Allgemeinen sind in Europa, namentlich aber auch in Deutschland diejenigen Zeiten vorüber, da im Sinne des Absolutismus (s. D.) der Begriff des Staates in dem des Fürsten aufgieng. Europa ist in Folge höherer politischer Cultur und erschütternder Umwälzungen mit einer neuen Art von Fürsten bereichert worden, die früher nur in England und in Schweden angetroffen wurden. Wir meinen die constitutionellen Fürsten, deren Regierungsgewalt durch geschriebene Verfassungen beschränkt und an gewisse Formen gebunden ist, ohne jedoch dadurch für das Wohl des Staates schwach zu seyn. Denn, wenn ehedem der Fürst nur in der physischen Gewalt oder in der Macht des Herkömmlichen oder, in seltenen Fällen, durch das moralische Uebergewicht seiner Persönlichkeit herrschen konnte, so regiert der constitutionelle Fürst durch das Gesetz im Einverständniß mit der Intelligenz und der moralischen Entwicklung seines Volkes.

Da es übrigens in der ganzen Welt keinen ganz vollkommenen Menschen giebt, so giebt es auch keinen vollkommenen Fürsten. Der Glaube und das Vorurtheil der Völker ist deshalb in der Regel allemal für die Könige und Fürsten, wenn sie sich nicht durch eigene Schuld dieses Vertrauens verlustig machen. Es wird ihnen auf alle Weise leicht gemacht, achtungs- und liebenswürdig zu seyn. Kein Fürst, groß oder klein, ist so schwach und schlecht, daß er nicht bei seinem Leben und im Tode noch Lobredner fände. Die Nachwelt ist es jedoch, welche mit unpartheiischer Wage eines Jeden wahren Werth bestimmt, Tugenden gegen Laster, Irrthum gegen Bosheit, menschliche Schwachheiten gegen Vorsatz abwiegt, kurz, Jedem Gerechtigkeit widerfahren läßt.

Ein weiser Fürst wäre Der, welcher (um mit Fr. C. v. Moser zu sprechen) unter allen Fürstenehren diese für die größte hält, Gottes Stellvertreter unter den Menschen, Gottes Mitarbeiter zum zeitlichen und ewigen Glücke der Menschen zu seyn; der die Religion mit seinem eigenen Beispiele ziert und keinen Verfolgungsgeist, wohl aber den Geist weiser Duldung hat; der die Bauchpfaffen und Miethlinge von den wahren Dienern des Evangeliums zu unterscheiden weiß, mit dem Geiste seiner Zeit im Wachsthum der Erkenntniß jeder heilsamen

Wahrheit fortschreitet, der also auch die Wahrheit vertragen kann; welcher eben deshalb Lügner und Schmeichler haßt und flieht, weise Leute sucht und ehrt; der auf die Volksstimme achtet und ohne Ansehen der Standesverschiedenheit Verdienste sucht und belohnt; der nicht nur über Recht und Gerechtigkeit, sondern auch über Reinheit der Sitten wacht; der das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Ständen der Bevölkerung zu erhalten weiß; der als Beförderer der Wissenschaft zwischen bloßer Gelehrsamkeit und nützlichen Künsten zu unterscheiden versteht; der alle Unterthanen als seine Kinder, seine Landstände aber als seine angeborenen Freunde betrachtet; der die Zeichen seiner Zeit bedenkt und zu berechnen versteht; der sich nicht von Weibern, Günstlingen und Ministern führen und verführen läßt, nicht, aus Eitelkeit oder Gewinnsucht, ein zahlreiches Militär hält, also auch seine Unterthanen nicht wie Waaren an den Meistbietenden verhandelt, dagegen aber auch keine Pasteteuregierung begünstigt, weil es am Ende Eins ist, ob ein Land von unnützen Soldaten oder müßigen Junkern aufgezehrt wird; der, um Anfang und Ende mit einem Worte zusammen zu fassen, lebendig in sich überzeugt ist, daß er ohne Gott, den Stifter aller obrigkeitlichen Gewalt, und ohne sein Volk, es mag durch Erblichkeit oder durch Wahl geschehen, Nichts Mehr ist, als jeder andere Mensch, vom Weibe geboren.

Fürstenbund zu seyn, nicht Staaten- und Völkerschaften-Bund, wird in unsern Tagen gar häufig dem deutschen Bunde zum Vorwurf gemacht. Indem wir uns unumwunden zu Denjenigen bekennen, welche jede vollkommnere Entwicklung des deutschen Bundes als ein vaterländisches Glück willkommen heißen, müssen wir indessen doch bekennen, daß unsre deutsche Geschichte auch aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, also lange vor dem Erstehen eines deutschen Bundes, den Beweis liefert, wie mächtig wirkend für das Schicksal unsres Vaterlandes ein Fürstenbund seyn kann. Schon Leibnitz verlangte im 17. Jahrhundert einen solchen zur politischen Rettung Deutschlands, weil er, wie Alle, die mit Einsicht und Wärme den Zustand unsres Vaterlands betrachteten, einsah, daß die morsch gewordene Reichsverfassung mit ihrem Kaiser und Reichstag zahlloser Reichsstände dem Uebel nicht abhelfen könne, und eine besondere Union aller Reichsstände ein unmögliches Werk sey. Da aber Leibnitz damals die Beseitigung von Kaiser, Reichstag und Mehrzahl der Reichsstände als Etwas Unerreichbares erkannte, so wollte er, daß, unbeschadet des Fortbestandes der Reichsverfassung, die bedeutenderen und der Reichsangelegenheiten sich vor andern annehmenden Stände einen besondern Bund schließen sollten. Zweck der Union war ihm, Deutschland nicht blos gegen Außen, sondern auch die innere Unruhe sicher zu stellen, so daß dieselbe Alles im Auge zu behalten hätte, was zur Wohlfahrt des Reiches nöthig erschiene. Glieder der Union, zu welcher der Kaiser als Kaiser nicht gehören sollte, mußten alle bedeutenderen Reichsstände seyn, damit nicht etwa von den nicht zu ihr Gehörenden eine Gegen-Union geschlossen und dadurch Deutschland in zwei sich bekämpfende Theile zerrissen würde.

Leibnitz hatte es, bewußt oder unbewußt, mit seinem Plane, von dessen Richtigkeit und politischer Nothwendigkeit er ganz durchdrungen war, auf geräuschlose Beseitigung von Kaiser, Reichstag und abgestorbenen Reichsständen abgehoben, weil er schon in seinen Tagen des 17. Jahrhunderts die Fortdauer der alten Reichsverfassung als den Grund des politischen Elends Deutschlands erkannte, eine Ansicht, die namentlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ebenso allgemein wurde, als heutigen Tages unter allen Einsichtigen die, leider noch immer, aber jeden Falls zu spät kommende entgegengesetzte Meinung als Zeichen eines politischen Phantasten oder Wirrkopfes betrachtet wird.

Entweder mußte also der deutsche Kaiser Etwas ernstliches werden, oder ein Fürstenbund entstehen nebst Allem, was damit als Folge zusammenhängt. Der Fürstenbund ist entstanden (genannt: deutscher Bund), und der Kaiser sammt der Reichsverfassung ist verschwunden.

Vor dieser Endschaft hatte nur Friedrich d. Gr. ein Zwischenspiel entwickelt. Er hatte Preußen aus dem ersten deutschen Staate zu einem deutschen Staate von dem Charakter einer europäischen Macht erhoben; er befreite Deutschland von der französischen Abhängigkeit; er gab dem deutschen Volke zuerst wieder das Bewußtseyn nationaler Bedeutung, welches seit Jahrhunderten verloren gegangen war. Wenn also ein Fürstenbund, welcher Bedürfniß war, in dem Bündniß mit Oestreich allerdings einen Halt nach Außen finden konnte, so bot sich ihm das Haupt nur in Preußen dar, welches, an die Spitze eines solchen Bundes tretend, ohne Deutschland preussisch zu machen, auch in Rücksicht auf materielle Macht sich ruhig und sicher neben die übrigen europäischen Mächte stellen konnte. So kam es denn, daß Friedrich d. Gr. in den letzten Jahren seines Lebens der Stifter des speciell und vorzugeweise so genannten Fürstenbundes wurde, dessen Haupttendenz gegen die absolutistischen Kaiser-Bestrebungen Josephs II. gerichtet war, und die Freiheiten der deutschen Fürsten, ohne Unterschied der Religion, dem Kaiser gegenüber zu beschützen oder zu retten suchte. Friedrichs eigene Worte sind: „Nimmt man nicht bei Zeiten (zu Gunsten der

bisherigen Verhältnisse) gute Maßregeln, so wird der Kaiser die alten Reichs-Institute nur benutzen, um seinen Despotismus in ganz Deutschland aufzustellen. Der Vortheil des Bundes bestände darin, daß, wenn der Kaiser seine Macht mißbrauchen wollte, die vereinigte Stimme des ganzen Reichskörpers ihm Gesinnungen der Mäßigung einflößen könnte, oder, wenn er Gewalt brauchte, daß er seine Leute fände."

Der Plan dieses Bündnisses, zuerst den Höfen von Sachsen und Hannover mitgetheilt, wurde den 23. Juni 1785 in Berlin zur Wirklichkeit. Hierauf wurden auch die anderen Reichsfürsten, ohne Unterschied der Religion, zum Beitritte eingeladen, und in kurzer Zeit waren die Herzöge von Braunschweig, von Sachsen-Gotha, von Weimar, Zweibrücken, Mecklenburg, die Markgrafen von Ansbach und von Baden, der Bischof von Osnabrück und die Fürsten von Anhalt gleichfalls Mitglieder des Fürstenbundes.

Dieser Fürstenbund, durch den nach fünf Jahren erfolgten Tod Josephs II. weniger nöthig und also auch weniger ernstlich, dem Hause Oesterreich indessen sehr zuwider, da zuletzt auch Kur-Mainz beitrat, ist die erste praktische Entwicklung derjenigen Idee gewesen, die dem jetzigen deutschen Bunde rein zu Grunde liegt, welche also auch jetzt noch fortlebt; und diese erste Entwicklung würde früher Fortschritte gemacht haben, hätte nicht, nach Josephs Tod, Oesterreich die Rolle der Mäßigung im höchsten Grade gespielt, und wäre nicht durch die fast gleichzeitig eintretende französische Revolution der Samen der Zwietracht und der Trieb neugestaltender Auflösung in Deutschland wenigstens anfangs einigermaßen, zwar nicht erstickt, aber doch zurückgehalten worden. Nur politisch blöden Augen wird Friedrichs d. Gr. Fürstenbund als Etwas Unbedeutendes erscheinen; nur für politisch blöde Augen hat sich das deutsche Reich erst im Jahr 1806 aufgelöst. Das Ende hatte einen Anfang und ein Ende; Preussens deutscher Beruf ist aber, wenn es ihn versteht, noch nicht zu Ende, und der Fürstenbund darf billiger Weise mit dem Rheinbunde (s. D.) nicht verwechselt werden.

Fürstenrath, s. Reichstag.

Fürstenrecht, dem Staatsrechte gegenüber, gehört seinem Wesen nach zum Privatrecht, so daß man deutlicher sagt: Privat-Fürstenrecht, und darunter den Inbegriff derjenigen (geschriebenen und ungeschriebenen) Grundsätze versteht, nach welchen die besondern privatrechtlichen Verhältnisse der Fürsten und fürstlichen Familien beurtheilt und geordnet werden. Dieses Privat-Fürstenrecht, ein Ausfluß jener Autonomie, von welcher S. 258 das Wesentliche bemerkt ist, hatte vorzugsweise in den sogenannten Hausgesetzen, (s. D.) in den Zeiten des deutschen Reichs seine reinste Quelle. Da nun solche Hausgesetze bei den verschiedenen fürstlichen Familien mehr oder weniger verschieden waren, so gab es im strengsten Sinne des Wortes auch kein allgemeines Privat-Fürstenrecht; dennoch kamen die einzelnen Particular-Fürstenrechte Deutschlands in den Grundansichten gar sehr mit einander überein, indem ihre Normen gemeinsam auf dem älteren deutschen Rechte beruhen, so wie auf den gleichen Standesverhältnissen der regierenden Häuser. Aus diesem Grunde wurden also auch analogische Anwendungen der Bestimmungen des einen Hausgesetzes auf die Bestimmungen des andern möglich, wenn nicht ganz bestimmte Abweichungen ausdrücklich nachgewiesen werden konnten. In den jetzigen Staatsverhältnissen Deutschlands kann, wie wir im Artikel „Hausgesetze" zeigen, von einem besonderen Fürstenrechte streng genommen nicht mehr die Rede seyn. Mag man übrigens hierüber denken wie man will, so muß vor Allem das Eingreifen des vorgeblichen Fürstenrechts in das Bereich des Staatsrechts vermieden und zurückgewiesen werden, da aus solchem Eingreifen nicht blos theoretische Verwirrung, sondern große Ungerechtigkeit in Staatsverhältnissen entstehen kann, wie namentlich die immer wieder auftauchende Streitfrage über die Natur der Domänen mehr als zur Genüge beweist.

G.

Gagern, s. S. 754, 869.

Galizien, s. Oesterreich.

Gallicanische Kirche und ihre Freiheiten. Gallicanische Kirche heißt die Kirche des alten Galliens, jetzt Frankreichs, obwohl sie in der Zwischenzeit die bedeutendsten Veränderungen erfahren mußte. Sie hat nicht nur an den allgemeinen Schicksalen der abendländischen (römisch-) katholischen Kirche Theil genommen, sondern auch, zumeist mit der deutschen, die Entwicklung geführt und gefördert.

Im Alterthum und bis zur Völkerwanderung stand die gallicanische wie die spanische, die britannische und die morgenländische Kirche unter dem allgemeinen römisch-griechischen Kirchenrecht. Sie hatte Bischöfe und Erzbischöfe, welche den römischen Patriarchen des Abendlandes als ihren Vorgesetzten und als obersten Appellationsrichter anerkannten.

Seit der Frankenkönig Chlodwig Gallien erobert und sich bekehrt hatte, ward eine wesentliche Veränderung in diesem und in dem gegen-

seitigen Verhältniß der Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte dadurch herbeigeführt, daß dieselben von den fränkischen Königen (Merovingern) mit Gütern beliehen und in den engeren Kreis der Getreuen aufgenommen wurden. Denn, da alle diese von dem Könige unmittelbar abhingen und gerichtet wurden, so fiel die Gerichtsbarkeit der Bischöfe über diese Aebte, der Erzbischöfe oder Metropoliten über die Bischöfe von selbst weg, und die Verbindung mit dem römischen Patriarchen wurde zwar nicht (wie in Spanien) auf Andringen der übermächtigen geistlichen Getreuen vom König geradezu aufgehoben, aber ihre Bedeutung und ihre Wirksamkeit war nicht viel größer.

Indem wir nun über den weiteren Verlauf der päpstlich-hierarchischen Bestrebungen und Forschritte auf den Art. Canonisches Recht (S. 621 f.) verweisen, machen wir auf folgenden wichtigen und unterscheidenden Umstand in Betreff Frankreichs aufmerksam. Dieses Reich behauptete tief im Mittelalter schon einen großen Vorzug und Ruhm vor Deutschland, welches zum Wahlreich herabgesunken; ebenso vor Spanien und selbst vor England, dessen König, Johann ohne Land, dem Papst i. J. 1213 seine Krone zu Lehn auftrug. Die französischen Könige haben nie in einer andern, als in der allgemein christlichen, geistlichen und kirchlichen Abhängigkeit vom Papste gestanden; sie waren mächtig genug, ihre geistlichen und ihre weltlichen Vasallen im Zaum zu halten, und durften es wagen, die erledigten Kronlehen allmälig einzuziehen und zu behalten. Daher konnte sich gerade in Frankreich die erste Gegenstrebung wider die päpstliche Allgewalt anbahnen, während die deutschen Wahlkönige trotz ihrer persönlichen Vortrefflichkeit und Tüchtigkeit derselben unterlagen. Der heilige Ludwig IX. verweigerte 1250 dem gewaltigen Innocenz IV. den dreijährigen Zehnten, „weil er nicht leiden dürfe, daß die Kirche seines Reichs arm gemacht werde, zur Bekämpfung von Christen (Friedrich II. und Conrads)," und erließ 1269 die pragmatische Sanction, deren erster Artikel den französischen Prälaten, Patronen ꝛc. ihr volles Pfründenverleihungsrecht und einem Jeden seine Gerichtsbarkeit sicherte, den Kathedral- und anderen Kirchen ihr Wahlrecht unverkürzt bewahrte, die Kirchensteuern, welche die römische Curie ausschreibe, von der königlichen und der eignen freien Bewilligung der Kirche abhängig machte. — Der Kampf Philipps des Schönen gegen die Anforderungen, Drohungen und Strafbullen Bonifacius VIII. ist weltgeschichtlich, wie der Untergang der Hohenstaufen und die gerichtliche Ermordung Conradins; denn er führte zum Sturze nicht nur des Papstes Bonifacius, sondern des Papstthums. Des Bonifacius Nachfolger, Benedikt XI., ward genöthigt, jene Strafbullen zurückzunehmen, und mit Clemens V. begann die siebzigjährige Gefangenschaft der Päpste zu Avignon.

Bonifacius selbst verlor die **weltliche** Allgewalt und Oberherrschaft, indem die allgemeinen Stände, welche Philipp zuerst für diesen Zweck zusammengerufen, sich 1) einstimmig dahin ausgesprochen, daß der König von Frankreich nicht nur als König vom Papste unabhängig sey, sondern daß auch die zeitlichen Güter und Rechte der Prälaten, wie der Baronen und anderen Vasallen, von ihm zu Lehen giengen; und 2) den Papst von seinem anmaßlichen Verfahren so dringend abmahnten, daß die Cardinäle und der Papst selbst erklärten, die königliche Herrschaft habe der Papst nicht gemeint, und nicht behauptet, daß sie von ihm zu Lehen gehe. Die berüchtigte Bulle Unam Sanctam (18. Nov. 1302) erklärte zwar dennoch, daß dem Papst das geistliche und das weltliche Schwert gebühre und daß die weltlichen Fürsten, welche dieses führten, der geistlichen Gewalt damit dienen möchten. Schon zehn Jahre vorher hatten die englischen Stände erklärt, daß ihr König in seinem Streit mit Schottland und mit Frankreich Niemand auf Erden als Richter anerkennen möge noch dürfe; und 1338 erklärte auch das heilige römische Reich deutscher Nation, daß sein König Krone und Herrschaft unmittelbar von Gott habe. Thatsächlich hatten auch Spanien und Italien, sobald sie Stände und Verfassung erhalten, die weltliche oder Staatsoberhoheit des Papstes abgeschüttelt.

In Folge der Avignon'schen Gefangenschaft und der sich daran knüpfenden Kirchenspaltung (Schisma) gerieth auch die **geistliche** Alleinherrschaft des Papstes in die höchste Gefahr. Nachdem sich die beiden Päpste von Avignon und von Rom eine lange Zeit vergeblich verflucht und gebannt hatten, beriefen die Cardinäle auf Rath und Betrieb der Pariser Universität eine allgemeine Kirchenversammlung nach Pisa 1409, wo man sich schon darüber zu wundern wagte, daß der Papst über den Concilien stehen wollte, so daß man die beiden Päpste absetzte, und einen dritten wählte.

Das von dem darauf neu erwählten Papst Johann XXIII. auf Kaiser Sigismund Betrieb 1414 nach Costnitz berufene allgemeine Concilium erkannte es für nothwendig, daß alle drei Päpste abdankten, und legte sich durch Beschluß aller vier Nationen und Senate „die höchste kirchliche Gewalt — auch über den Papst — bei, in dem, was sich auf den Glauben und die Ausrottung dieser Kirchenspaltung und die allgemeine Verbesserung der Kirche Gottes an Haupt und Gliedern beziehe." Sie wollten aber, nachdem die drei Päpste entsagt oder entsetzt und damit das Schisma gehoben

war, nicht ohne Papst zur Reformation schreiten; und der neu Erwählte, Martin V., verglich sich über seine Rechte in den verschiedenen Landeskirchen mit den Landesherren (s. den Artikel Concordate).

Frankreich war jedoch mit seinem Concordat nicht zufrieden. Obgleich der Papst in diesem Concordate die Hälfte seiner sog. vorbehaltenen Rechte für Verleihung aller höhern Aemter und Pfründen nachgelassen, verordnete der französische König dennoch gleich i. J. 1418, daß Kirchen-Aemter nach den alten Rechten und Concilien mit geeigneten Personen besetzt werden, und daß keinerlei Abgaben davon oder sonst an die römische Curie entrichtet werden sollten. — Auch Carl (VII.) hatte die Beobachtung der früher erlassenen Gesetze als Dauphin beschwören müssen. Aber 1425 entband ihn der Papst Martin dieses Eides und Carl stellte die alten päpstlichen Rechte, wie Clemens VIII. und Benedikt XIII. sie geübt (10. Febr. 1425), vollständig wieder her. Auf den Widerspruch anderer Fürsten und Bischöfe ward nun keine Rücksicht mehr genommen und die alte Weise päpstlicher Kirchenherrschaft ohne Scheu erneuert, so daß bald wieder alle Lande von den alten Klagen über Gelderpressungen und Kirchenbedrückungen und Bestechlichkeit der Curie voll waren.

Das Concilium von Basel (1432) wollte daher endlich Ernst machen mit der Verbesserung der Kirche am — Haupte. Es legte sich die höchste Gewalt, auch über den neuen rechtmäßigen Papst bei und hob die meisten päpstlichen Reservationen und Annaten auf, beschränkte die Appellationen und das Interdict, bestimmte die Wahl, Vereidung und die Pflichten des Papstes und der Cardinäle. Aber der Papst Eugen IV. sträubte sich gegen jede Verkürzung der Rechte des heiligen Stuhls und verlegte endlich (1437) das Concil, welches ihn dafür suspendirte, nach Ferrara.

König Carl VII. nahm jedoch diese Reformationen des Baseler Concils in der Pragmatique Sanction von Bourges (7. Juli 1438) für die gallicanische Kirche an, und hielt sie trotz aller Bemühungen des Papstes Eugen aufrecht, während die am 26. März 1439 zu Mainz von Kaiser Albrecht II. und dem Reich vollzogene Occupations-Urkunde unter dem schwachen Friedrich III. erst in den sog. Fürsten-Concordaten von Frankfurt (1446) wesentlich abgeschwächt und endlich in den sog. Aschaffenburger Concordaten, welche der kaiserliche Geheimschreiber Aeneas Sylvius (später Papst Pius II.) mit dem päpstlichen Abgesandten (1448) zu Wien abschloß, fast gänzlich beseitigt wurde. Als Pius II. selbst zur Regierung kam, verbot er die Appellationen an ein allgemeines Concil bei Bann und Verdammniß. Aber auf seine päpstlichen Gewaltschritte erfolgten regelmäßig solche widerwärtige Appellationen. Auch Carl VII. appellirte (1460) gegen die Verwerfung seiner pragmatischen Sanction an ein allgemeines Concilium und sie behielt ihre Geltung bis 1461, wo Louis XI. sie aufhob, um den Papst für die Ansprüche des Hauses Anjou auf Neapel zu gewinnen. Da dies nicht gelang, so kehrte der König zur pragmatischen Sanction zurück, deren Aufhebung das Parlament (Gerichtshof in Paris) noch nicht registrirt hatte, und auch 1467, als der König es befahl, nicht registriren wollte, indem die Universität zugleich an ein allgemeines Concilium appellirte. Daß ein allgemeines Concilium berufen werden müsse, ward auch auf dem Reichstag zu Orleans ausgesprochen, und dem Papste Sixtus IV. angezeigt, daß der König Louis XI. an ein allgemeines Concilium appelliren würde, wenn der Papst etwas gegen ihn, sein Reich oder seine Unterthanen unternähme (20. Nov. 1478). Nachdem Otranto (11. Aug. 1480) von den Türken genommen war, gab der Papst nach. Hartnäckiger war Papst Julius II.; er erklärte König Louis XII. Neapels verlustig und ließ sich im Bunde mit Venedig und Spanien weder durch ein französisches Nationalconcil in Tours (Sept. 1510), welches alle Streitpunkte mit dem Papst zu Gunsten des Königs entschied, noch selbst durch ein allgemeines Concil, welches Louis XII. und der Kaiser Maximilian nach Pisa (1511) berufen, einschüchtern und schrecken; sondern berief zum April 1512 ein lateranisches Concil nach Rom und erklärte jene Pisanische Versammlung für schismatisch und nichtig; welche sich denn auch bald auflöste, als der Kaiser sich für das lateranische Concil erklärt hatte. Dieses schleuderte seine Bannstrahlen auch gegen die pragmatische Sanction und belegte Frankreich (außer der Bretagne) mit dem Interdict. Leo X. war friedlicher und Louis XII. trat (1513) dem lateranischen Concilium bei. Aber Franz I. drang siegreich in Italien ein und nöthigte den Papst zum Frieden von Viterbo (13. October 1515). Dieser freisinnige König, der sich nicht scheute, mit dem Erb- und Erzfeind der Christenheit, dem türkischen Sultan, sich zu verbünden, hob die pragmatische Sanction ganz auf, und schloß ein Concordat mit dem Papste, wonach sich die beiden in die streitigen Rechte über die Pfründen-Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Aemter, über Appellationen, Excommunicationen, Interdicte u. s. w. nach billigem Vergleiche theilten. Die Annaten erhielt der Papst in den Kauf. Am Schlusse des Concordats heißt es zwar, daß dasselbe nichtig seyn solle, wenn es nicht in sechs Monaten ratificirt und von den französischen Prälaten und Parlamenten acceptirt sey, aber der Papst ertheilte dem König die Vollmacht, das Concordat ungeachtet dessen zu publiciren und Alle, welche

ihm widersprechen sollten, mit allen Rechts- und Gewaltmitteln zu zwingen. Der Widerspruch und die Appellationen der Parlamente gegen die Aufhebung der pragmatischen Sanction und ihre schmähliche Verdammung durch das lateranische Concil war ebenso erfolglos, wie ihre Vorstellung, daß die Wahl der Bischöfe und Aebte ein uraltes, in göttlichem Gesetz gegründetes Recht der Capitel sey, daß die Annaten dem Wohlstand des Landes leicht verderblich und höchst bedenklich seyen, und schließlich: daß das Concordat gegen die Ehre Gottes, gegen die Freiheiten der Kirche und gegen die Würde des Königs ebenso wie gegen das allgemeine Beste sey. Nichts desto weniger fand Franz I. das Concordat vortheilhaft, und es blieb dabei. Damit hatte der Papst so ziemlich alles oder zur Hälfte wiedergewonnen, was ihm die Reformations-Synoden entrissen, oder hatten entreißen wollen.

Auch bei der deutschen Kirchenverbesserung, welche nicht um Pfründen und Annaten handeln mochte, sondern auf den Grund des Glaubens gieng und auf sittliche Besserung drang, blieb König Franz und die gallicanische Kirche dem Papste treu. Jener verfolgte die Reformirten, und die Pariser Universität verdammte die Lehre Luthers, während der König mit den deutschen Fürsten Bündnisse schloß. Unter seinen Nachfolgern oder deren Vormünderin, Catharina von Medicis, hatten die Evangelischen oder Hugenotten lange und schwere Leiden und Kämpfe, bis Heinrich IV. ihnen durch das Edict von Nantes (13. April 1598) das Recht des Privat-Gottesdienstes und des öffentlichen, außer in Paris bei dem Hofe, verlieh.

Von den **Freiheiten der gallicanischen Kirche** ist kaum noch die Rede. Erst Louis XIV. ließ, weil er, wie alle anderen Potentaten, so auch den Papst seine Uebermacht fühlen lassen wollte, (1682) den französischen Clerus zusammen kommen, und die berühmten vier Artikel aussprechen, welche seitdem als Summe der gallicanischen Freiheiten gefeiert worden sind. Wegen der großen Wichtigkeit, welche ihnen beigelegt wird, müssen sie hier vollständig mitgetheilt werden.

Nach einer Einleitung über die Angriffe auf die Dekrete und Freiheiten der gallicanischen Kirche und den von Gott gegründeten Primat des heiligen Petrus und der römischen Bischöfe, seiner Nachfolger, erklären die Erzbischöfe, Bischöfe und anderen Geistlichen, zu Paris, auf des Königs Befehl versammelt, als Repräsentanten der gallicanischen Kirche, um diesen Angriffen zu begegnen:

I. „Daß dem heil. Petrus und seinen Nachfolgern, Christi Stellvertretern und der Kirche selbst, über die geistlichen und die ewige Seligkeit betreffenden, nicht auch über die bürgerlichen

und zeitlichen Dinge die Gewalt von Gott überliefert sey; daß also die Könige und Fürsten im Zeitlichen keiner geistlichen Gewalt durch Gottes Ordnung unterworfen werden, noch durch die Gewalt der Schlüssel der Kirche direct oder indirect entsetzt oder ihre Unterthanen der Treue und des Gehorsams entlassen oder des Treu-Eides entbunden werden können, und daß dieser Ausspruch für die öffentliche Ruhe nöthig und nicht minder der Kirche als dem Reiche nützlich, wie dem Worte Gottes, der Väter Ueberlieferung und der Heiligen Beispiel entsprechend durchaus festzuhalten sey."

II. „Daß aber dergestalt dem heil. Stuhle und den Nachfolgern des heil. Petrus, Christi Stellvertretern der geistlichen Dinge volle Gewalt (Machtvollkommenheit) inwohne, daß zugleich gelten und unverrückt bestehen, die von der Costnitzer Synode gefaßten, vom heil. Stuhl gebilligten, auch durch den Gebrauch der römischen Päpste und der ganzen Kirche bestätigten und von der gallicanischen Kirche mit steter Gewissenhaftigkeit beobachteten Dekrete über das Ansehen der allgemeinen Concilien; und daß in der gallicanischen Kirche diejenigen keine Billigung erhalten, welche die Kraft dieser Beschlüsse, als wären sie zweifelhaften Ansehens oder minder gebilligt, schwächen oder auf die Zeiten des Schisma's allein die Worte des Concils verdrehen."

III. „Daß daher der Gebrauch der päpstlichen Gewalt durch den vom Geiste Gottes aufgerichteten und von der Verehrung der ganzen Welt geheiligten Canonen zu bemessen; daß aber auch die Regeln, Sitten und Einrichtungen, welche in der gallicanischen Kirche angenommen sind, gelten und unerschüttert bleiben müssen, und daß es die Größe des heil. Stuhls angehe, daß die Gebräuche, welche durch dessen und der Kirche Uebereinstimmung gefestigt sind, ihren eigenen Bestand behalten."

IV. „Daß auch in Glaubensfragen der Papst den vornehmsten Antheil habe, und daß seine Verordnungen alle und jede Kirchen angehen; daß sein Urtheil jedoch nicht unabänderlich sey, wenn nicht die Zustimmung der Kirche hinzukomme."

Louis XIV. bestätigte diese Erklärung der französischen Geistlichkeit (1682), und befahl, daß in den Schulen darnach gelehrt, und Niemand Doctor der Rechte oder der Theologie werden solle, der die vier Artikel nicht beschworen habe.

Der Papst war dadurch schwer getroffen und gekränkt; aber Innocenz XI. ließ sich nicht beugen noch schrecken. Auch sein Nachfolger, Alexander VIII., gab nicht nach, sondern erklärte die vier Artikel (4. Aug. 1690) auf's Neue für ungültig. Selbst der friedfertige Innocenz XII. hielt an seinem Rechte fest und gewährte den französischen Bischöfen, welche seitdem vom

König ernannt worden waren, erst dann Verzeihung und Einsetzung, als sie erklärt hatten, daß Alles, was in jener Versammlung berathen und beschlossen worden, als nicht berathen und nicht beschlossen anzusehen sey. Louis XIV. nahm darauf auch sein Edict in einem Brief an den Papst zurück, und diese berühmten Artikel haben seitdem in Frankreich immer nur die Folge und die Bedeutung gehabt, welche die Könige ihnen gelegentlich geben mochten, um den Papst durch ihren allerunterthänigsten Clerus im Schach zu halten, wie sie umgekehrt den gallicanischen Clerus durch den Papst in der strengsten Abhängigkeit hielten. Diese berühmten vier Artikel sind daher keine französischen Reichs- und Rechtsgesetze, keine Rechte oder Freiheiten, sondern bloße Lehrsätze, leere Theorien, welche nimmermehr practisch geworden, nie und nirgends zur Anwendung gekommen sind.

Dies haben die Vertheidiger der sog. gallicanischen Freiheiten auch wohl gewußt und sich daher in den Beweisstücken, die sie zur Begründung jener vier Artikel zusammengebracht, auf's Aeußerste bemüht, die in denselben enthaltenen Behauptungen trotz jener verunglückten Erklärung als das wahre allgemeine und als das besondere gallicanische Kirchenrecht aus den älteren canonischen und gallicanischen Satzungen, Ordnungen und Gewohnheiten darzuthun. Sie sind dadurch, wie auch andere, gegen die päpstliche Alleinherrschaft und Allgewalt Streitenden, auf das sog. Episcopal-System gekommen, welchem alle katholischen Landesherren, wenn sie ihre rechtmäßige Staatsgewalt und Hoheit über die Landeskirche nach altgeistlichem Rechte begründen und üben wollen, beitreten müssen, weil sie als bloße Laien keinerlei geistliche oder kirchliche Gewalt oder rechtliche Macht über die Kirche und Geistlichkeit haben können, sondern nur insofern, als sie ihre Landesbischöfe in der Uebung ihrer altkirchlichen Allgewalt über ihr Bisthum gegen den Papst beschützen (jus advocatiae) und von Staatswegen beaufsichtigen (jus inspectionis secularis), und sie verhindern, das Recht und die Gesetze des Staats zu verletzen oder zu übertreten. Am wichtigsten war dies Episcopal-System natürlich für die geistlichen Landesherren, Churfürsten und Fürstbischöfe des heil. römischen Reichs deutscher Nation. Seine gründlichste und ausführlichste Darstellung verdanken wir dem Weihbischof von Trier, Johann Nicolaus v. Hontheim, genannt Justinus Febronius, in dessen Buch „von dem Zustand der Kirche und von der rechtmäßigen Gewalt des Papstes," so wie dem einzigen Versuche, diese Theorie geltend zu machen, in der Emser Punktation der geistlichen Churfürsten und des Erzbischofs von Salzburg.

Das Episcopal-System hat seinen Namen davon, daß es das ganze hierarchische System der Kirche und des göttlichen Kirchenrechts nicht sowohl, wie das sog. Papal-System, auf den Papst oder die göttliche Stiftung des Papstthums, als auf das Episcopat, d. h. auf die göttliche Stiftung des Bischofthums gründet. Der Beweis dafür, daß das Bischofthum von Gott unmittelbar gestiftet und die Bischöfe von Gott zur Regierung der Kirche eingesetzt sind, wird aus der heil. Schrift und aus der Geschichte der Kirche geführt. Nicht nur in der morgenländischen Kirche wird bis auf den heutigen Tag die gleiche geistliche Würde und Gewalt aller Bischöfe als gültiges Grundgesetz festgehalten, sondern auch in der abendländischen hat der römische Bischof nur einen Ehren-Vorrang (Ehren-Primat), den er nach dem nicänischen Concil mit dem Alexandrinischen und Antiochenischen Bischofe theilt, und das Recht, Appellationen von den Verurtheilungen der Provinzialsynoden anzunehmen und andere Richter zu bestellen. Größere und höhere Rechte sind dem römischen Bischofe erst nach und nach von den allgemeinen Synoden und den Kaisern beigelegt worden, aber in gleicher Fülle auch dem Bischof von Constantinopel, so daß dem Papste nur der obere oder Ehrenplatz bewahrt ward. Das Recht, in die kirchliche Amtsverwaltung der Bischöfe einzugreifen, Rechtssachen von ihrem Urtheil abzurufen und auszunehmen, und die ganze concurrirende Gerichtsbarkeit haben sich die Päpste erst in Folge der Pseudo-Isidorischen Dekretalen (s. S. 623) angemaaßt.

Man muß deshalb zugestehen, daß diese Befugnisse nicht göttlichen Rechts und Ursprungs sind. Sind aber die sog. concurrirende Gerichtsbarkeit und alle auf Grund derselben angeordneten Beschränkungen, Eingriffe und Uebergriffe des Papstes in die allgemein als göttlich anerkannte Kirchengewalt der Bischöfe nicht göttlichen Ursprungs und Rechts, so können sie nur als unbefugte Anmaaßungen und Verletzungen des göttlichen Rechtes betrachtet und als solche müssen sie, je eher je lieber, aufgehoben, beseitigt, abgeschafft werden. Hierher gehört außer den Beschränkungen der göttlichen Vollmacht und Amtsgewalt jedes Bischofs in seinem Sprengel, auch der Anspruch des Papstes, über den allgemeinen Concilien der Bischöfe zu stehen, ihre Beschlüsse nach seiner Meinung abändern zu können, so wie der Anspruch auf die Unfehlbarkeit.

Gegen diese Lehren und Beweisführung, welcher nicht nur die Freunde der gallicanischen Kirche und ihrer Freiheiten, sondern fast alle freisinnigen und selbstdenkenden Katholiken der letzten Jahrhunderte zugethan gewesen sind, wird in neuerer Zeit nur zweierlei vorgebracht. Einmal, daß diese Lehre, das Episcopal-System, nicht praktisch sey: denn, nicht nur muß Jeder, der mit dem Papste

welcher doch auch von den Episcopalisten als sichtbares Oberhaupt und Stellvertreter der Kirche als Gesammtheit, über kirchliche und geistliche Angelegenheiten der Landeskirchen ꝛc. zu verhandeln hat, diese Lehre und Grundsätze des Episcopalsystems aufgeben oder verläugnen, sondern auch die rechtgläubigen katholischen Bischöfe in Frankreich wie in Deutschland, Spanien und Irland mögen von dem Episcopalsystem und seinen widerpäpstlichen Consequenzen nichts mehr wissen noch hören, seitdem sie dem Zwang und Druck ihrer gallicanischen Freiheiten und — Könige, und in Deutschland ihrer zwitterhaften geistlichen und weltlichen Landeshoheit und Herrschaft enthoben sind. Es ist eine ausgemachte Thatsache, daß der Papst, seit sechs oder sieben Jahrhunderten wenigstens, im Besitz und Gebrauch der höchsten und ausschließlichen Kirchengewalt ist und die Bischöfe als seine Gehülfen in der Kirchenregierung berufen und bestellt oder doch bestätigt hat.

Zum Andern aber wird dem Episcopalsystem und dem Episcopat selbst gleicher Maaßen der göttliche Grund und Ursprung und das göttliche Recht bestritten. Die Protestanten nicht nur, sondern auch die Deutschkatholiken, behaupten, daß der Herr, indem er seine Jünger aussandte, die Völker zu lehren, zu bekehren und zu taufen, und ihnen die Gewalt zu binden und zu lösen beigelegt oder den heil. Geist verheißen, die Apostel keineswegs zu — römisch-katholischen Bischöfen, d. h. zu Herrn und Gebietern des gläubigen Volkes gemacht oder machen wollen. Sie beweisen aus der heil. Schrift, daß in der Urkirche kein Unterschied zwischen Bischöfen und Priestern gewesen, daß diese vielmehr nach der Würde Priester (d. h. Aelteste), nach dem Amte und Geschäften Bischöfe (d. h. Aufseher) geheißen. Vrgl. die Art. Bischof, und, Kirche.

Der unbefangene und freimüthige Geschichtsforscher kann nicht widersprechen: er weiß, daß alle kirchlichen Institute, Rechte und Gewalten allmälig entstanden und gewachsen, nach den Umständen auch wieder verkümmert und eingegangen sind, daß es also ein göttliches Recht in diesem Sinne, als ob Gott oder Christus in seinem Namen der Kirche eine Verfassung oder eine Hierarchie von Kirchenfürsten mit bestimmten rechtlichen Vollmachten oder Gewalten verliehen, nicht gebe und nicht geben könne, daß aber allerdings, wo die Bischöfe, wie in der rechtgläubigen morgenländischen Kirche, oder der Papst in der abendländischen römisch-katholischen Kirche, die höchste Kirchengewalt und Obrigkeit hat und ist, auch diese Obrigkeit als eine von Gott geordnete und wohlberechtigte anerkannt und geachtet werden müsse, so lange ihr der Glauben ihrer geistlichen Unterthanen oder Schaafe zur Seite steht, daß sie von Gott zu ihren Hirten und Leitern bestimmt und

verordnet sey; daß dagegen die gallicanischen Freiheiten insofern sie in dem Episcopalsystem bestehen oder begründet seyn sollen, alles geschichtlichen und rechtlichen Grundes, Haltes und Bestandes entbehren.

Da sind doch in der That die Rechte oder Freiheiten der **deutschen** Kirche noch besser, wirkliche und wesentliche Beschränkungen der päpstlichen Willkür. Sie bestehen 1) in der freien Wahl der Bischöfe und Aebte durch die Capitel in Gegenwart eines Regierungs-Commissärs, welche Kaiser Heinrich V. und Papst Calixtus II. in Folge des Investitur-Streits durch das Wormser Concordat (1122) festsetzten; 2) in den Bestimmungen der Costnitzer (1418) und der sog. Aschaffenburger Concordate von Wien (1448) über die Wahlen, über die Gerichtsbarkeit in geistlichen und weltlichen Sachen, über die Verleihung der Pfründen in den 6 sog. päpstlichen und in den 6 sog. bischöflichen Monaten, über die Kirchensteuern der römischen Curie (Annaten ꝛc.) und des Kaisers, über die Aufhebung der Neuerungen und Exemtionen, die Appellationen ꝛc., welche alle den Kirchen selbst mehr oder minder zu gute kamen. Außerdem, daß man alle päpstlichen Gesetze und Erlasse, welche diesen Verträgen zuwiderliefen, als unverbindlich und nichtig ansah, sollte nach Kaiser Rudolphs II. Verordnung keine päpstliche Bulle oder andere Verfügung ohne Zustimmung und Promulgation durch die Landesbischöfe gültig oder verbindlich seyn. Diese aber hieng davon ab, ob die Bischöfe sich mehr vor ihrem geistlichen oder mehr vor ihrem Landesherrn fürchteten, dessen Genehmhaltung sie nach dem neuern Staatsrecht einzuholen hatten. Das Recht, über die Veröffentlichung und Verbindlichkeit seiner Bullen und anderen Erlasse zu entscheiden, hat der Papst niemals weder den Landesherren noch den Bischöfen eingeräumt oder zugestanden, obgleich er es zulassen muß, daß die Landesregierung die Promulgation und Beobachtung der päpstlichen Gesetze, welche ihr mißfällig sind, verbietet und verhindert, wenn sie kann. Es steht damit also nicht besser, als mit dem Recht der französischen Könige, sondern so viel schlechter, als die deutschen Kaiser und Fürsten dem König von Frankreich an Macht und Gewalt nachstanden. Neuerdings hat aber nicht nur der österreichische Kaiser sondern auch der König von Baiern durch päpstliche Gnade und Vergünstigung das Recht erhalten, die Landesbischöfe zu ernennen, während in den Ländern protestantischer Fürsten das Wahlrecht der Capitel in alter Weise wiederhergestellt ist.

In dem französischen Concordat, welches Napoleon Bonaparte als erster Consul mit Papst Pius VII. (15. Januar 1801) abschloß, ward mit der katholischen Kirche auch das landesherrliche Ernennungsrecht der Bischöfe und

Erzbischöfe wiederhergestellt und der Eid aufgenommen, womit die Bischöfe der Regierung Gehorsam und Treue schwören sollen, wie es vor der Revolution Sitte gewesen. Das organische Statut von 1802, wodurch das Concordat, und die Gesetze für die protestantische Kirche publicirt wurden, gedachte auch der gallicanischen Freiheiten wieder, und befahl den Bischöfen, die in den Seminarien unterrichteten Geistlichen darauf zu verpflichten. Endlich sind die vier Artikel auch als allgemeines Staatsgesetz am 25. Febr. 1810 promulgirt, weil der Papst sich wieder einmal nicht ganz fügen wollte. Auch haben die Bischöfe und Erzbischöfe, als sie um die kleinen Seminare (d. h. Gymnasien für zukünftige Priester) verhandelten, dem Könige feierlich betheuert, daß sie den gallicanischen Freiheiten anhiengen. In den neuesten Streitigkeiten darüber mit der Pariser Universität lauteten ihre Erklärungen jedoch anders, und die Verfolgung wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt und die Erklärung des Staatsraths darauf blieben ohne Erfolg.

„Die Berufung an den Staatsrath (sagt der Art. 6 des organischen Statuts) findet in allen Fällen des Mißbrauchs von Seiten der kirchlichen Obern und anderen Personen statt. Die Fälle des Mißbrauchs sind Anmaßung oder Ueberschreitung der Geistlichen-Amtsgewalt, Uebertretung der Gesetze und Ordnungen der Republik, Verletzung der durch die in Frankreich angenommenen Canonen geheiligten Regeln, der Angriff auf die Freiheiten und Befreiungen der gallicanischen Kirche, und jedes Unternehmen und Verfahren, welches in der Uebung des Gottesdienstes die Ehre der Bürger kränken, ihre Gewissen willkürlich verwirren, in Unterdrückung, in Beleidigung oder öffentliches Aergerniß ausarten kann.“

Dies ist die Freiheit der gallicanischen Kirche, als Gemeinde der Laien, wie sie dem Staat und Recht entspricht; aber der gallicanischen Kirche als gallicanischer Geistlichkeit gefällt sie nicht. p. p. P.

Garantien oder Bürgschaften (s. S. 581) der staatsbürgerlichen Freiheit sind zunächst die meisten der durch die Verfassung den Einzelnen und der Gesammtheit gewährten materiellen und formellen Rechte; insbesondre erscheint die Sicherheit und Bestimmtheit der Worte des Verfassungs-Gesetzes, wie nicht minder die Harmonie und der innere Zusammenhang aller Theile desselben als Eine der trefflichsten Bürgschaften für Dessen Festigkeit und Dauer. Dennoch bedarf es zum sicheren Fortbestand einer Constitution noch andrer Mittel, ohne welche sie nur zu sehr ein blos ideales Gut, aber kein wirkliches Besitzthum ist.

Die auswärtigen Anfeindungen der staatsbürgerlichen Freiheit zu verhindern und aufzuheben ist zunächst die Aufgabe des Völkerrechts und der Politik. Doch kann gegen Außen nur zu häufig Nichts Anderes Schutz verleihen, als die möglichste Stärkung der einheimischen Streitkraft, welche jedoch nicht blos eine physische, sondern auch eine geistige und moralische seyn muß.

Im Innern kommt es, wenn die Constitution die Rechte der Regierung und des Volkes auf's Sorgfältigste in's Gleichgewicht gestellt hat, darauf an, zu verhindern, daß von keiner Seite die Linie solch geschriebenen Rechtes überschritten werde, d. h. daß auf keiner Seite weder der Wille noch die physische Kraft zu solcher Ueberschreitung entstehen oder walten könne. Dieser Wille aber, und diese Kraft sind, nach der Natur der ganzen Sache, mehr auf Seite der Regierung vorhanden, als beim Volke oder der Repräsentation des Volkes. Der Reiz dazu liegt nicht selten in dem, wenn gleich nur scheinbaren, Privat-Interesse oder in der Privat-Neigung des Staatsoberhauptes, sowie in dem Umstande, daß die Regierung schon nach ihrem Wesen mit Macht versehen und in fortwährender Thätigkeit ist, während das Volk und seine Stellvertreter, zunächst blos formell mit Rechten versehen, nach ihrer ganzen Stellung auf bloße Abwehr beschränkt sind. Deshalb wird es nicht auffallend seyn, wenn wir behaupten, daß die staatsbürgerlichen Garantien (im engsten Sinne) so ziemlich ausschließend bezwecken, die Regierung in Ueberschreitung ihrer Befugnisse und in Verletzung der Verfassung zu hindern. Es stellen sich aber in diesem Sinne als Bürgschaften der Verfassung dar:

1) Die Rechte der Körperschaften, Innungen, und andrer Personen-Gemeinheiten;
2) die Gemeinde-Verfassung;
3) die Provinz-Verfassung, insbesondre der Landrath;
4) die Organisation des Landtags, insbesondre die Wahlfreiheit;
5) die Verantwortlichkeit der Minister;
6) die landesfürstliche Gewähr der Verfassung;
7) die Preßfreiheit;
8) die Publicität aller Schritte der Regierung und der Repräsentation;
9) Volksaufklärung,
10) das System der Landwehr im Gegensatze zu dem des stehenden Heeres;
11) grundgesetzliche Bestimmungen über die Art der Veränderung oder Fortbildung der Constitution unter erschwerenden Formen;

12) Gewährleistung von Außen durch eine Bundesmacht oder selbst durch einen fremden Staat.

Alle diese Garantien haben zum Zwecke, die mit Ausübung der Staatsgewalten bekleideten Personen zum guten Gebrauche derselben zu nöthigen oder doch vom Mißbrauche abzuhalten. Dies wird aber um so leichter seyn und mit desto größerer Sicherheit geschehen, wenn vorher dafür gesorgt und gebürgt wird, daß nur solche Personen mit der Ausübung der Staatsgewalten betraut werden, welche dafür die beste Anlage sowohl in Kenntnissen und Geist als in moralischer Reinheit und Tüchtigkeit besitzen. Ueberall wird als das zuverlässigste Mittel gegen Revolutionen die also verbürgte Gerechtigkeit und Weisheit der Regierungen erscheinen; nur so wird die Macht der öffentlichen Meinung und des Zeitgeistes eine friedfertige, für die Staatsgesellschaft heilbringende Macht, während umgekehrt die Vernachlässigung und Befeindung derselben jeder Zeit zu den größten Empörungen und Revolutionen geführt hat, ganz im Gegensatze zu denjenigen Meinungen, welche gewöhnlich, aber höchst irrthümlich, in den Cabineten der Fürsten über die Quellen des Revolutionsgeistes herrschen.

Gastrecht, s. Fremde.

Gauner, s. Jauner.

Gebiet, s. Staatsgebiet.

Gebrauchsteuer. Die Steuern, welche von den Genüssen erhoben werden und daher Genußsteuern heißen, zerfallen in zwei Hauptklassen, nehmlich:

1) Die Verbrauch- oder Consumtions-Steuern, über welche S. 779 gehandelt ist, und

2) die Gebrauchsteuern, d. h. solche öffentliche Abgaben, die der Staat von denjenigen, welche gewisse Staatsanstalten benutzen, im Verhältniß dieser Nutzung erhebt. Dieselben lehnen sich an bestimmte Handlungen im bürgerlichen Verkehr an, oder sie werden bei Ertheilung von Concessionen u. s. w. erhoben, oder bei der Annahme der Dienste der Staatsbehörden bezahlt, oder für die Benutzung andrer materieller Staatsanstalten entrichtet. Sie sind: 1) die Stempelsteuer; 2) Eintrags- oder Register-Gebühren, Abgaben für Aufstellung gültiger Urkunden und für deren Eintragung in die öffentlichen Bücher; 3) Taxen, 4) Sporteln bei Gerichten sowohl als Verwaltungsbehörden; 5) Straßen-, Weg-, Brücken-Geld, und Wasser-Zölle.

Gebundenheit der Güter, s. Gütervertheilung.

Geburtsadel, s. S. 52.

Gefälle und **Gefällsteuer,** s. Steuer.

Gefängnißwesen. Gerade in unsern jetzigen civilisirten Staaten und deren herkömmlicher Politik spielt das Gefängnißwesen eine so große Rolle, daß wir über dessen historische Entwickelung hier wenigstens einige Andeutungen mit besonderer Rücksicht auf unser Deutschland geben wollen.

Die deutsche Rechtsgeschichte zeigt uns bekanntlich, daß in ältester Zeit nur die Verbrechen öffentlich bestraft wurden, welche unmittelbar gegen die Sicherheit der Staatsgesellschaft gerichtet waren. Um den Verbrecher sobald wie möglich wegzuschaffen, und zugleich Andere nachhaltig zu schrecken, ließ man hier Todesstrafe eintreten.

Die Ahndung aller andern Verbrechen blieb der Privatrache überlassen. Doch mußte, wegen des hier entstehenden Krieges der Einzelnen unter einander, die Staatsgewalt zu möglichster Sicherheit des Rechtszustandes sich bald mit Anordnungen in das Mittel legen, wodurch sie den Verbrecher mit dem Beschädigten zu versöhnen suchte. Dies geschah, indem der Verbrecher angehalten ward, auch durch irgend einen Theil seines Besitzthums sich von der Privatrache des Beschädigten loszukaufen. Als nun in der Folge bei zunehmender Cultur und Rechtsverwickelung immer mehrere Verbrechen der unmittelbaren Bestrafung durch den Staat unterworfen werden mußten, behielt man die in erwähnter Art anfgekommenen Vermögens-Strafen wegen der Einfachheit dieses Ausgleichungsmittels vorzugsweise bei.

Nächstdem ward den Vermögens-Strafen auch durch die Liebe der Deutschen zu persönlicher Selbstständigkeit und Freiheit großer Vorschub geleistet. Noch nicht gewöhnt, sich unter das Joch der Gesetze zu beugen, ließen sie als Gerichtsbeistände sich schwer dahin bringen, harte, eben diese Verhältnisse gefährdende Strafen über ihre Mitbrüder zu verhängen, und fanden es daher zweckmäßiger, nur am Vermögen zu strafen, dessen Besitz und Umfang mit der Persönlichkeit des Verbrechers nicht so genau zusammen hieng, als die Bewahrung seines Körpers, seiner Freiheit und Ehre.

Nur der Despotismus Karls des Großen und einiger seiner Nachfolger konnte hierin eine Veränderung bewirken; einmal eingetreten jedoch, war dieselbe auch von wesentlichem Erfolge. Hatte sich im Laufe der Zeit, unter dem Einflusse innerer Zerrüttungen, die Zahl der Verbrechen gesteigert, so mußten nun auch die Strafbestimmungen erhöhet und verschärft werden. Die grausenvollen Todesstrafen des Feuers, des lebendigen Begräbnisses, des Siedens in heißem Wasser u. s. w., die ausgesuchten Verstümmelungen der Verbrecher an einzelnen Gliedern, und ähnliche Gebräuche geben hierüber den bestimmtesten Beweis. Sie waren sämmtlich blos auf Abschreckung gerichtet,

ohne einen andern Strafzweck auch nur nebenbei mit zu verfolgen.

Zwar wurde nun später, durch die Halsgerichtsordnung Karls V., die Grausamkeit der Strafübel etwas vermindert, allein die Tendenz selbst erhielt sich fast ganz, und die Anwendung der Todesstrafe, nicht nur gegen Landesverräther, Mörder und Gotteslästerer, sondern auch gegen Diebe, Betrüger und Zauberer, sowie gegen die, welche sich der Sodomie, gewaltsamer Entführung und Nothzucht, des Ehebruchs, der Brandstiftung, des Raubes, des Aufruhrs und Landzwangs schuldig gemacht, blieb ebenso häufig, als die Zuerkennung grausamer Leibesstrafen, des Abhauens der Finger, Ausstechens der Augen u. s. w. Immer suchte man damals die große Unsicherheit des Eigenthums nur durch recht harte Strafen der Urheber zu beschränken, weil man noch zu roh war, um die Unzulänglichkeit dieses Verfahrens einzusehen.

Erst seit dem Ende des 17. Jahrhunderts, als einerseits mit dem völligen Untergange des Faustrechts die gesellschaftliche Ordnung sich etwas fester begründete und zugleich Anlaß zu milderen Sitten gab, andrerseits aber die vergrößerte vielfache Einsicht der Staatsmänner und Juristen sie allmälig zu der Ueberzeugung brachte, daß bloße Grausamkeit der Strafübel weit öfter nachtheilig, als vortheilhaft für die Staatsordnung wirke, änderte sich das bisherige Verhältniß etwas. Man fieng an, die nicht geradezu todeswürdigen Verbrecher aus dem Lande zu treiben, um ihrer nur schnell loszuwerden. Es trat also zu dem Grundsatze der Abschreckung noch die Ansicht hinzu, daß man dem Verbrecher es auf irgend eine Art physisch unmöglich machen müsse, der Staatsgesellschaft ferner zu schaden, auch wenn man ihn nicht mit dem Tode strafe. Freilich wurde dies durch die Strafe der Landesverweisung auf eine sehr einseitige, egoistische Art erstrebt, da die Möglichkeit, auswärts ferneren Schaden zu stiften, für den Verbrecher nicht nur nicht wegfiel, sondern der Eintritt dieses Schadens sogar wahrscheinlich wurde; allein in der ersten Zeit nahm man in den meisten deutschen Staaten hieran keinen Anstoß.

Nur erst nach und nach überzeugte man sich von der großen Schädlichkeit und Zweckwidrigkeit der Landesverweisungen: oder vielmehr, man behielt sie, aus Finanzgründen, immer noch bei, als man schon längst eingesehen hatte, daß man dadurch die Nachbarstaaten beleidige, und einem Verbrecher volle Gewalt gebe, Unschuldige zu beschädigen, oder überhaupt einen Menschen aus seinen erwerbsmäßigen Verhältnissen herausreiße und fast zum Verbrecherleben zwinge.

Sobald nehmlich von dem Abschaffen der Landesverweisungen die Rede seyn sollte, entstand auch gleich die Frage: was nun innerhalb des Landes mit den nicht todeswürdigen Verbrechern anzufangen wäre? Und wenn sich dann als Auskunftsmittel die Freiheitsstrafen darboten, so trat auch sogleich der Einwand hervor, daß die Ernährung der Verbrecher dem Staate eine ungeheure Last aufbürde, die bisher durch die Landesverweisung umgangen worden.

Doch die bessere Einsicht gebot so dringend eine Veränderung, daß wenigstens etwas dieser Art geschehen mußte, und so entschloß man sich denn, die Zuchthäuser, als Verwahrungsanstalten der Verbrecher, zugleich zur Zwangsarbeit für dieselben so zu benutzen, daß die Unterhaltungskosten durch den Ertrag der Arbeit möglichst wieder erstattet würden: und zu Folge der Einfachheit dieses Strafübels kam es, nach einmal geschehener Einrichtung dieser Anstalten, die hier und da eine fast fabrikmäßige wurde, sehr bald dahin, daß man außer den bloßen Gefängnißstrafen fast nur die Zuchthausstrafe eintreten ließ.

Auf der andern Seite mußte gerade die immer häufigere Zuerkennung dieser Strafe endlich auf die Ueberzeugung von ihrer mehrfachen Unzweckmäßigkeit hinführen: und wenn diese auch noch nicht so viel wirkte, daß man sich entschlossen hätte, das Strafmittel selbst außer Gebrauch zu setzen, so brachte man doch auch finanziell den immer steigenden Zuschuß in Anschlag, und da dieser Punkt wieder einer zu großen Vermehrung der Zahl der Zuchthäuser zu schroff entgegenstand, nahm man zu dem Auskunftsmittel seine Zuflucht, lieber neue Arbeitshäuser im engern Sinne, deren Verwaltungs-Aufwand sich geringer stellen ließ, als eigentliche Zuchthäuser zu errichten, beide Arten von Anstalten ganz von einander zu sondern, und letztere blos für schwere Verbrecher fortzuerhalten.

Die speciellen Ursachen der Unzweckmäßigkeit der Zuchthausstrafe werden auf der Stelle einleuchten, sobald man erwägt, daß theils bei sehr häufigem Gebrauch derselben die Proportion zwischen den einzelnen Verbrechen und Strafen, und der Unterschied der ersten unter einander übergangen, theils die physische Abhaltung eines Verbrechers von schädlichem Unternehmen zu einseitig dabei im Auge behalten und für längere Zeit meistens nicht einmal dadurch erreicht, theils endlich die so wichtige moralische Besserung des Verbrechers nicht nur nicht befördert, sondern oft geradezu unmöglich gemacht wird.

Wenn die an sich so sehr verschiedenen Verbrechen des Mordes, der culposen Tödtung, des Raubes, des Diebstahls, des Betrugs u. s. w. sämmtlich mit mehrjähriger Zuchthausstrafe belegt werden, so entsteht, ungeachtet aller Classification der Züchtlinge in den Anstalten selbst,

nur zu leicht der für das Ansehen der Gesetze so verderbliche Verdacht der ungleichen Vertheilung der Strafübel, und er wird noch dadurch verstärkt, daß die verschiedenartige Behandlung der Einzelnen gar nicht öffentlich bekannt wird; wie denn überhaupt der Mangel an Oeffentlichkeit bei dieser Strafe sie für den Zweck der Abschreckung Anderer fast unbrauchbar macht.

Schon hierin liegt gewiß ein sehr wichtiger Einwand gegen die Zweckmäßigkeit der Zuchthausstrafen; allein noch weit mehr machen sich hier die beiden andern Thatsachen geltend, daß die Abhaltung des Züchtlings vom Verbrechen schon an sich eine blos temporäre, auf physischem Zwange beruhende ist, und daß noch überdies deren Wirksamkeit durch den hier fortwährend lebendigen Einfluß böser Beispiele fast immer vereitelt wird. Die in den Zuchthäusern fast allgemein herrschende Verführung, welche durch keine, noch so strenge Aufsicht ganz hintertrieben werden kann, wirkt besonders durch die älteren, geübteren Verbrecher so außerordentlich auf die jüngeren ein, daß diese dadurch in der Regel um den letzten Rest ihrer moralischen Würde betrogen werden, und so nach wiedererlangter Freiheit dem Staate sich doppelt gefährlich zeigen. Eine nähere Untersuchung des Lebenswandels schwerer Verbrecher und besonders berüchtigter Diebe giebt fast immer darüber Nachweisung, daß von zehn solchen Subjecten die Hälfte schon früher ein- oder mehreremal im Zuchthause gewesen; ja die Beamten in solchen Anstalten pflegen es von gewissen Individuen mit ziemlicher Sicherheit vorauszusagen, daß diese kurze Zeit nach ihrer Entlassung wieder würden eingeliefert werden. Letzterer Umstand ist eine nothwendige Folge der hülflosen Lage, worin sich der nach Ablauf der Strafzeit entlassene, ohne Geld und Credit in die Welt zurückgetretene, Züchtling befindet.

Wir wollen allerdings nicht in Abrede stellen, daß zur Beseitigung dieser vielfachen Mangelhaftigkeit der gemeinüblichen Zuchthausstrafe und ihrer übeln Folgen in neuester Zeit gar Manches geschehen ist, was Lob und Anerkennung verdient: wie dem aber auch seyn möge, immer halten wir uns doch davon überzeugt, daß die große Anzahl von Uebelständen, welche aus dieser Strafart fast überall und unter jedem Verhältniß sich zu entwickeln pflegen, mit ausdauerndem Erfolge nicht eher beseitigt werden wird, als bis ganz andere Arten von Strafen an die Stelle der durch die Bequemlichkeitsliebe der Beamtenwelt so sehr begünstigten Zuchthaus-Ahndung getreten sind.

Weder das pensylvanische Zellensystem, noch die Auburn'sche schweigsame Gesellschafts-Arbeit am Tage, und Absperrung während der Nacht, weder die in England hier und da zur Anwendung gekommene verschwenderische Verpflegung von Sträflingen in palastartigen Gebäuden, noch ihre verhöhnende Einschließung in neu erbauten mittelalterlichen Ritterburgen konnte bis jetzt der Sache selbst eine durchaus gute, practische Wendung geben. Verständige Verwaltungsbeamte ebenso, wie einsichtsvolle Aerzte haben für Alle, die Ohren und Augen nicht vergebens besitzen, mehr als genügend dargethan, daß die zellenartige Absperrung, der martervolle Dunkelarrest, das ebenso teuflisch ersonnene Schweigsamkeits-Gesetz, die nur Heuchler erzeugende Quälerei mit der Frömmigkeitslarve, und alle übrige ähnliche Thorheiten, mit denen der schiefköpfige Erfindungsgeist der modernen Gefängnißverbesserer bis jetzt so groß gethan, nur die Verdummung und allmälige geistige Selbstzerstörung der Menschheit herbeizuführen vermögen, keineswegs aber geeignet sind, die früheren Irrsale des Gefängnißwesens auf eine ebenso menschliche, als practische Weise zu erledigen.

Was den bloßen Untersuchungs-Arrest betrifft, so ist die Einrichtung der hierzu bestimmten Gefängnisse weit leichter auf eine vernünftige Weise zu bewirken, als die Gestaltung der Zuchthäuser; doch bleibt es auch bei diesem Arrest unerläßlich, daß man die Gefangenen nie ganz ohne eine für sie passende Beschäftigung lasse; und hier dürfte der vernünftige Fortschritt mit der Bequemlichkeitsliebe der Beamtenwelt abermals einen sehr harten Kampf zu bestehen haben, der wohl nur ganz allmälig in einen erfreulichen Sieg sich verwandeln möchte. E. F. V.

Gefolgschaft, s. Lehen.

Gegenzeichnung, s. S. 784.

Gehalt, s. Staatsdienst.

Geheime Abstimmung, s. Stimmgebung.

Geheime Artikel, s. Frieden S. 1140, und, Staatsvertrag.

Geheime Gesellschaften, s. Vereine.

Geheime Polizei, s. Polizei, und S. 1129.

Geheimer Rath, s. Staatsministerium.

Geheimes Cabinet, s. S. 591.

Gehorsam. Wenn ein Volk frei und glücklich seyn will, so muß es der Freiheit werth seyn. Den einzigen Fall einer militärisch-tyrannischen Uebermacht ausgenommen, wird es keinem gewissenlosen Regenten, keinem leichtfertigen Minister, keiner Bande sclavischer Seelen gelingen, ein den Werth seiner Freiheit kennendes und schätzendes Volk zu unterdrücken, namentlich, so lange dessen Tugend noch herr-

schend ist und die Reinheit der Sitten noch die Oberhand hat*).

Der Bürger ist dem Staatsoberhaupte Gehorsam schuldig, ohne dessen Leistung keine bürgerliche Verfassung oder allgemeine Staatsverwaltung bestehen kann. Damit also nicht der Fall eintrete, wo Recht und Pflicht verlangen könnten, daß man nicht gehorche, bestehen in geordneten, cultivirten Staaten die Gesetze, welche dem befehlenden Theile ebenso gut wie dem gehorchenden vorschreiben, wie er wollen solle oder dürfe. Weil aber aller Buchstabe nur zu leicht tödtet, und nur der Geist lebendig macht, so ist zur Bewahrung und Belebung dieses Geistes der Gesetze nach den verschiedenen Verfassungen wahrer Staaten unter dem Namen von Reichs- und Landständen, Parlamenten u. s. w. ein Ausschuß des gehorchenden Theils bestellt, der bei dem Willen des Regenten und der Regierung ohngefähr Dasjenige leisten und erfüllen soll, was der Verstand bei dem Willen eines jeden einzelnen guten und vernünftigen Menschen zu verrichten hat.

Jeder freigeborene, denkende Mensch hat lange mit sich selbst zu arbeiten, bis er sich an das Joch des Gehorsams gewöhnt, das er sich freiwillig oder aus Noth auflegen ließ. Wenn man sich deshalb in Bezug auf den politischen Gehorsam immerhin erklären kann, wie sich derselbe gegen einen mit vorzüglichen Kräften des Geistes oder auch selbst des Körpers ausgerüsteten Mann aus Vertrauen, Hochachtung, Liebe und Dankbarkeit verhältnißmäßig leicht einstellen mag, so steht es doch ganz anders mit dem Gehorsam gegen die Herrschergewalt der Erblichkeit. Hier fragt es sich, ob es nicht sowohl eine Hoheit, als vielmehr eine Tiefe sey, daß ein Mensch den Andern als Herrn über sich erkennt. Die Sache ist deshalb der Gegenstand vieler Erörterungen gewesen.

Unter den Neueren hat Wieland in seiner Abhandlung „über das göttliche Recht der Obrigkeit“ folgende zwei Sätze aufgestellt:

1) die Menschen sind im Ganzen genommen Kinder, welche eine beständige Aufsicht, Führung und Leitung bedürfen;

2) in der menschlichen Natur liegt ein angeborener Instinct, denjenigen für unsern natürlichen Obern, Führer und Regenten zu erkennen, dessen Obermacht wir fürchten, von dem wir uns deshalb auch meistern lassen.

So leitet Wieland das Recht des Stärkeren ab, und zeigt aus der Analogie der ganzen Natur dessen göttlichen (warum nicht teuflischen?) Ursprung. Im Grunde, fährt er fort, ist es also für den Unterthanen einerlei, ob der Oberherr, der ihm gegeben ist, dazu geboren oder erwählt sey. Sobald dieser Unterthan nur einen Reiter auf seinem Rücken fühlt, der seiner mächtig ist, so giebt er sich zufrieden, folgt dem Zügel und duldet den Sporn.

Diese Philosophie Wielands hat Moser seiner Zeit eine Gaul-Philosophie genannt. Sie ist aber nicht einmal eine Gaul-Philosophie, wie aus folgender Bemerkung Jacobi's hervorgeht, welcher dagegen erwiderte: „Wie? sollten die Pferde je Eines aus ihrer Mitte zu ihrem Reiter machen können, der ihnen Zaum und Gebiß anlegte und sie lehrte, den Sporn zu ertragen? Wir Menschen sind ja nicht wie Thier und Mensch, sondern als Menschen unter einander nur nach Graden unterschieden.“

Wieland hatte i. J. 1777 also gesprochen; i. J. 1785 trat ein anderer, tief denkender Weiser, Herder, auf, der seinen Unglauben an das Recht, von Geburts wegen zu herrschen, laut und freimüthig bekannte, zugleich aber sich der Wielandischen Meinung vom Rechte des Stärkeren auf eine deutlicher bestimmte Weise näherte, indem er die Chimäre von einem stillschweigenden Vertrage zwischen den Herrschern und ihrem Volke in die einfache und anschauliche Wahrheit auflöste, daß der Stärkere genommen, was er gewollt, und der Schwächere gegeben und gelitten, was er nicht ändern konnte.

Furcht, Liebe, Eigennutz sind demnach die Haupttriebfedern eines jeden Gehorsams, des gerechten so wie des ungerechten. Namentlich aber ist in allen rein despotischen Verfassungen die Furcht für jede Gattung von Menschen die alleinige Lehrmeisterin des Gehorsams, welche sich vom Großvesir bis zum Galeerensclaven durch Strick, Knute, und Säbel Respect und Glauben zu verschaffen weiß. Liebe eines Volkes zu seinem Fürsten, und Vatersinn der Fürsten gegen die Unterthanen wäre freilich das edelste Motiv eines frohen und willigen Gehorsams, zugleich der schönste Kranz um das Haupt eines guten und weisen Regenten. Dieser Liebe muß aber die Wahrheit, nicht die Stimme der Schmeichelei, das Gepräge verleihen, so daß die Wahrheit nicht durch die Vorurtheile des Stolzes, nicht durch Religions-Systeme, nicht durch die positive Macht einer ganz bestimmten Erziehung, nicht durch verkehrten Zeitgeist oder verkümmertes Gefühl irre gewordener Moralität verdüstert oder gar vollständig unterdrückt wird. Die Geschichte des Gehorsams und der Lehren des Gehorsams ist überhaupt innigst verwoben mit der uns noch viel zu wenig bekannten, dunkeln,

*) Diese Bemerkung machte schon im vorigen Jahrhundert ein deutscher Minister, Fr. C. v. Moser, den wir in diesem ganzen Artikel allein sprechen lassen, damit die hier vorgetragenen Gedanken schon durch den Character und die Auctorität des Mannes gegen den Verdacht einer revolutionären Tendenz gesichert seyen.

zweifelvollen, ja räthselhaften Geschichte der Menschheit. Daß jedoch immerhin vorzüglich die Universitäts-Lehrer sammt den aus ihrer Schule hervorgegangenen Hofpublicisten den, wenn gleich verfeinerten, Despotismus in rechtliche Kunstform brachten, läßt sich ebenso wenig läugnen, wie, daß einige gesetzmäßig denkende Männer sich von Zeit zu Zeit mit verschiedenem Glücke solchen Anmaßungen entgegenstellten. Ja, zum Glücke unsres nicht eben glücklichsten Vaterlandes fehlte es nicht an einer bis auf unsre Zeiten reichenden Zeugenwolke, die mit Muth, Kraft, Weisheit und Einsicht sich der guten Sache deutscher Menschheit angenommen, die Regenten mit Nachdruck ihrer Pflicht erinnert und den Lügen und Verführungs-Künsten des Despotismus kräftig entgegen gestanden mit williger Aufopferung ihres zeitlichen sog. Glückes. Richtig ist freilich, daß Gott den Regenten-Stand als Obrigkeit zu ehren ebenso gemessen befohlen hat, als den der Eltern: Dies geht aber nur auf den Stand, ohne Berechnung auf Dessen Individuen. Ihr Stand, ihr Amt macht die Fürsten unverletzbar und ehrwürdig, so wenig sie es oft nach persönlichen Eigenschaften und Tugenden verdienen. Sie vermischen aber nur zu gewöhnlich Beides mit einander, sie rechnen, aus Geist Fleisch machend, auf Blut und Geburt, die Freiheit zu thun, was ihnen gelüstet, sie fordern unbegränzten Gehorsam und haben zu ihrem Wahlspruche: „Wir sind zum Befehlen geboren, und Andre zum Gehorchen.“ Schlimm, wenn auch noch der Wahn hinzukommt, daß Könige und Fürsten Herren ihrer Land' und Leute seyen; ein Wahn, dessen Endschaft immer mehr eintritt, je mehr die Völker laut Gerechtigkeit verlangen, und nichts als Gerechtigkeit.

Diese Betrachtungen greifen unmittelbar und tief in die wichtige Frage ein: Ist das Volk berechtigt, die Handlungen seiner Fürsten zu richten und zu bestrafen? Die Franzosen der alten Generationen hielten diese Frage für so sicher verneinend beantwortet, daß sie nicht einmal deren Berührung zugeben wollten. Die Nachkommen dieser älteren Franzosen haben dagegen das Licht am andern Ende angezündet; sie haben über dieses Thema so laut und entscheidend abgesprochen, daß es den ganzen europäischen Boden überschallte, und daß von den Dächern herab nun in ganz Europa gepredigt wird, die Herrscher seyen um des Volkes willen da, nicht das Volk für die Herrscher. Der Graf von Middeltoun, königlicher Statthalter in Schottland unter Karl II., fragte einst den presbyterianischen Geistlichen Covil, Einen der weisesten und tugendhaftesten Männer seines Landes, was er von der Ergreifung der Waffen von Seiten der Unterthanen gegen ihren Souverän halte und ob er es für erlaubt ansehe, wenn Solches vertheidigungsweise geschehe. Covil antwortete: man habe ihm diese Frage wiederholt vorgelegt, er habe aber der Antwort immer auszuweichen gesucht. Sollte er indessen aufrichtig seine Gedanken darüber sagen, so wünsche er, daß die Könige und ihre Minister die Sache für erlaubt halten möchten, auf daß sie stets so regierten, daß sie zu keinem Widerstande Veranlassung gäben.

Einer der schwersten und unseligsten Fälle ist es immerhin, wenn Regent und Volk in offenbare Feindseligkeiten gegen einander verfallen. Denn wenn einmal das Mißverständniß zwischen einer Obrigkeit und den Unterthanen auf solch' ein Aeußerstes gekommen ist, dann wird die Entscheidung schwer, ob man die Strenge der Regierung durch die Unbändigkeit des Volkes, oder den Unwillen des Volkes durch den Mißbrauch der Herrschaft entschuldigen müsse. Jeder Theil sucht sich in dieser Lage wenigstens mit dem Scheine der Nothwehr zu rechtfertigen.

Die Regel ist bekannt genug, nach welcher man einen zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen stillschweigend errichteten Vertrag behauptet, kraft dessen die Letzteren ihrer Verbindlichkeit los seyen, wenn der Fürst die Gränzen seiner Rechte überschreitet. Diese Ansicht ist auch zu Zeiten von ganzen Nationen, z. B. schon von den Engländern bei der Untersuchung des Betragens von König Jacob II., als Grundregel angesehen worden. In den Privilegien einiger Länder ist es sogar mit dürren Worten festgesetzt, daß die Stände ihres Eides der Treue entbunden seyen, wenn der Landesherr durch Gewalt oder List der Freiheit Eintrag thun sollte. Dennoch kann man selbst heute noch häufig und ernstlich die Sätze vernehmen:

1) wenn auch die Befehle der obersten Gewalt offenbar unbillig und ungerecht wären, so können doch die Unterthanen sich des Gehorsams keineswegs entbrechen;

2) die Unterthanen können in zweifelhaften Fällen kein Recht haben, über die Handlungen des Regenten ein Urtheil zu fällen;

3) die Grundgesetze des Staates könnten niemals so fest und unbeweglich angesehen werden, daß nicht Zeitumstände und Nothfälle ihre Ueberschreitung zum Besten des Staates nothwendig machen sollten;

4) die Grundverfassung eines Staates steht auf schlechten Füßen, wenn sie keine andere Unterstützung, als die bloßen Grundsätze des Rechts hat.

Einem Engländer, der solche teuflische Sätze hörte oder läse, würde es das Herz im Leibe herumdrehen; jeder Republikaner würde darüber schaudern, und jeder Unterthan eines guten Fürsten würde sich segnen, nie in den höchst betrübten Fall zu kommen, in welchem er

sich mit solchen Lehren zu trösten hätte. Wir aber glauben, ohne uns in revolutionäre Freiheitsideen zu verwickeln, ohne Bedenken Folgendes (buchstäblich genau mit Moser's Worten) behaupten zu können:

1) Wenn die Befehle des Regenten offenbar ungerecht sind, so ist er ein Tyrann, ein Feind seines Volkes, und aus diesem Grunde hört die Pflicht des Gehorsams auf. Die Annahme dieses Falles setzt übrigens schwere, oft wiederholte, lang andauernde Ungerechtigkeiten voraus.

2) Daß Landstände ein Spielwerk seyen, und daß der Regent die Grundgesetze des Staates aus geheimen Beweggründen des vermeintlichen oder vorgeblichen Besten des Staates abändern dürfe, dieß ist die laute Sprache der Despoterei. Solches in eingeschränkten Monarchien zu behaupten, ist eine wahre Halssache. Wenn ein Fürst seinen Eid nicht hält, welches Recht zwischen Himmel und Erden, außer dem Flintenrechte, verlangt von den Landständen und Unterthanen, daß sie gleichwohl ihren Eid halten sollen, welcher ebenfalls ein bedingter Vertragseid ist? Wer ist der Staat, zu dessen, als Vorwand genommenem Besten der Fürst sich von den Gesetzen frei machen dürfte? Sind es die Unterthanen? Unsichtbar, wie die Kirche, ist doch der Staat nicht! Nein! Der Staat, welcher so unschuldig vorgeschoben wird, ist hier nichts Anderes, als die Person des Fürsten selbst mit dem ganzen Gefolge seiner Leidenschaften. Ein Fürst, welcher sich's herausnimmt, zu sagen, er sey Herr über die Freiheit seines Landes, — er ist ein Tyrann. Ein Minister, der ihn Solches beredet, — er ist ein Schurke, der den eisernen Galgen verdient.

3) Es ist wohl möglich, daß, obgleich selten, doch wahre Fälle eintreten können, da ein Fürst einen Theil der Grundgesetze unerfüllt lassen muß, um dadurch einen allgemeinern, wichtigern Zweck zu erreichen. Gute Fürsten werden aber in solchen Fällen von selbst geneigt seyn, ihre Landstände über die Untadelhaftigkeit ihres Betragens zu unterrichten, und auf Verlangen nähere Versicherung ausstellen, daß solches zu keiner Folge für die Zukunft führen soll. Da aber solche Vorschützung einer in der höheren Staatsräson angeblich gegründeten Nothwendigkeit die gewöhnliche Sprache aller gewaltthätigen, gegen die Rechte und auf das Vermögen ihrer Unterthanen losgehenden Regenten ist, und man auf ihr bloßes Wort solche um so weniger für bewährt annehmen kann, da das Gegentheil nur allzu oft dem ganzen Lande bekannt ist; so ist allzu mißlich, es gleichsam dafür gelten zu lassen, daß es mit den Abweichungen von den Grundgesetzen schon seine Richtigkeit habe, sobald der Fürst nur sagt, daß er aus Noth dazu gedrungen worden.

4) Wenn Versprechungen des Regenten, wenn Betheuerungen, in welchen man Gott zum Richter zwischen Herr und Land annimmt, nicht mehr Bürge für die Rechte der Unterthanen sind; wenn die Gesetze nicht mehr Stützen der Verfassung eines Staates seyn können, welches sind dann die Mittel, wodurch ein Regent außer Stand gesetzt wird, zu schaden? Der Ungehorsam ist freilich ein betrübtes und auch ein schädliches Mittel, die Grundgesetze in ihrer Gültigkeit zu erhalten; auf der andern Seite werden aber diese Grundgesetze bei blindem Gehorsam nicht blos nicht aufrecht gehalten, sondern vollends zu Boden getreten.

Man unterscheide deshalb die Grade des Ungehorsams. Den ersten Grad machen dringende, vernünftige, gesetzmäßige, ehrerbietige, ja selbst wehmüthige Vorstellungen, welche so lange wiederholt werden müssen, als nur noch Hoffnung da ist. Es ist in solchem Falle auch keineswegs gegen die Treue und die Pflicht eines Unterthanen, einem auf seinem Sinne bestehenden Regenten die möglichen traurigen Folgen mit Nachdruck vorzustellen, und sich rein zu machen über das Unglück, so aus dem Beharren bei gewaltsamen Planen über Herr und Land ergehen kann. Ja, die wahre Treue besteht allererst in dieser zeitigen Warnung: und mancher Staat wäre von inneren Unruhen bewahrt geblieben, wenn die Stimme redlicher und einsehender Patrioten bis zum Ohr und Herzen des Regenten gelangt wäre und daselbst Eingang gefunden hätte.

Verschließt aber ein Fürst sein Herz und Ohr gegen die Unterthanen, will er gar keine weitern Vorstellungen annehmen, so folgt deswegen noch nicht, daß man nun thun müsse, was gegen Rechte, Pflichten und Freiheiten ist, sondern je nach der Beschaffenheit eines jeden Staates giebt es immer wieder neue Mittelstufen, um die gerechten Klagen und Beschwerdeführungen eines Landes eindringend zu machen.

Ein Privatmann kann sich der Verfolgung eines ungerechten Befehls entziehen und darüber leiden, was über ihn ergeht, ohne sich in die Erörterung der ganzen Sache einzulassen. Ein Minister oder sonstiger Diener eines gewaltthätigen, verführten und übel berathenen Fürsten kann abdanken, aus dem Reich oder Land gehen, wenn ihn nur sein Gewissen beruhigt, und er nicht weiter geht, als die Gesetze seines Vaterlandes in solchen Fällen erlauben. Ein einzelner Privatmann kann sich Unrecht thun lassen und schweigen; denn keinem einzelnen Mitgliede des Staates gebührt es, sich gegen das Oberhaupt aufzulehnen. Mit denen aber, welchen das ganze Volk die Bewahrung seiner Rechte und Freiheiten anvertraut hat, ist es ganz anders. Ihr Schweigen wäre ein Hochverrath an den Gesetzen, ihr Nachgeben eine Treulosigkeit; sie müssen so lange reden, als sie reden dürfen; sie dürfen nicht fliehen, sondern

müssen stehen bleiben, wenn Alles zittert oder flieht; und auch dann hört ihre Verbindlichkeit nicht auf, wenn sie Alles gethan und gelitten haben. Es ist nur eine einzige Ausnahme, welche Schweigen erlaubt: wenn der Regent selbst die Berufenen unfähig macht, forthin reden zu können, sey es durch Märtyrertod, sey es durch Gefängniß.

Nach diesem zweiten Grade fängt der passive Zustand der Unterthanen an. Sie müssen's erwarten, wie es der Herr durchsetzen will, und alsdann folgt der Ungehorsam, welcher sich zuletzt mit einer wirklichen Widersetzlichkeit, mit innerem Aufstand, und Thathandlungen zwischen Herrn und Land endigt. Dies ist der schrecklichste Zustand, den man sich denken kann, ein Zustand, welchen zu erleben, geschweige ihn selbst zu veranlassen, kein redlicher Mann wünschen kann oder wünschen wird.

Geisel, s. Krieg.

Geistliche Gerichtsbarkeit, s. Justiz.

Geistliche Güter, s. Kirchengut.

Geld und Geldzeichen. Es ist eine bekannte Thatsache, daß aller auf den Erwerb gerichtete Verkehr ursprünglich vom Tauschhandel ausgegangen ist. Im Grunde konnten alle Waaren, welche Gegenstände des Handelsverkehrs zu seyn vermochten, auch zum Maßstabe des Werthes anderer Waaren dienen, und waren in den Händen dessen, der sie besaß, ein Mittel, sich diese übrigen Waaren zu verschaffen, so daß sie gewissermaßen als eine Art von Unterpfand dafür dienten. Indessen waren doch bei weitem nicht alle Waaren auf gleiche Weise zu dieser Verwendung geeignet. Je leichter der innere Werth einer Waare ihrer Eigenthümlichkeit zu Folge einer Veränderung unterliegen konnte, desto unbequemer war ihre Verwendung als Maßstab zur Werthsberechnung andrer Waaren. Man mußte also vorzugsweise solche Waaren zum Maßstab wählen, die allgemein in Gebrauch, und deshalb von bekanntem Werthe, an sich selbst aber nur wenigen Veränderungen unterworfen waren. Man überzeugte sich nun aber bald, daß gerade unter dieser Klasse von Waaren das Metallgeld den ersten Platz einnehme, und eben hierin liegt der Hauptgrund davon, daß die geprägte Münze so zeitig die ihr noch jetzt eigenthümliche Geltung im Verkehr empfieng.

Das Geld ist bekanntlich das allgemeine Mittel zur Ausgleichung gesellschaftlicher Bedürfnisse und Leistungen. Gerade aus diesem Grunde wird die Gesellschaft immer die Forderung zu machen haben, daß das Geld in hinreichender Menge vorhanden sey, um die fragliche Ausgleichung fortwährend auf entsprechende Art zu gewähren. Fragen wir nun nach den Bedingungen, unter welchen das Geld in hinreichender Menge vorhanden seyn kann, so finden wir bei näherer Erwägung bald, daß durch eine bloße gesteigerte Herbeischaffung der edeln Metalle, die das Geld bilden, für diesen Zweck nichts geleistet wird, da sie vielmehr umgekehrt dazu führen kann, daß die Grundabsicht der erleichterten Ausgleichung der gesellschaftlichen Bedürfnisse und Leistungen nur noch mehr verfehlt wird, als dies bei eingetretenem Mangel an jenen Metallen der Fall ist. Bekanntlich giebt es mehrere Länder, denen es erweislich nicht an dem Ausgleichungsmittel der gesellschaftlichen Bedürfnisse und Leistungen fehlt und in denen gleichwohl die gesellschaftlich-staatsbürgerlichen Verhältnisse einen zunehmenden Verfall nicht verläugnen können: was nicht möglich wäre, wenn die bloße Vermehrung der edleren Metalle schon ausreichte, die bürgerliche Gesellschaft als solche zu erhalten. Ebenso existiren andere Reiche, in welchen die Masse des Ausgleichungsmittels so groß ist, daß sie sich ganz außer Verhältniß zu den in ihnen verrichteten Arbeiten befindet: was abermals nicht möglich wäre, wenn schon das bloße Daseyn dieses Ausgleichungsmittels Arbeiten hervorriefe.

Es verhält sich mit den gesellschaftlichen Verrichtungen gerade, wie mit den Pflanzen. Was für diese die Feuchtigkeit ist, deren sie zu ihrer Entwickelung bedürfen, eben das ist für jene das Geld, als Ausgleichungsmittel; und so wie der gänzliche Mangel oder der allzu große Vorrath von Feuchtigkeit die Pflanzen tödtet, so vernichtet auch der gänzliche Mangel oder der allzu große Vorrath des Geldes als Ausgleichungsmittel die gesellschaftlichen Verrichtungen, sobald letztere einmal dieses Mittels zu ihrer Fortdauer bedürfen. Da die plötzliche Vermehrung der edleren Metalle für gewöhnlich höchst schwierig ist, so hat man den Anforderungen der Gesellschaft in Betreff eines hinreichenden Vorrathes an jenem Ausgleichungsmittel dadurch zu genügen versucht, daß man zu einer künstlichen Vermehrung desselben seine Zuflucht nahm; bald, indem man den Nominalwerth des Geldes erhöhete, bald, indem man zu der einmal eingeführten Art dieses Ausgleichungsmittels noch andere (das Papiergeld und die sogenannten Credit-Papiere) hinzufügte, zu deren Herstellung nur ein geringer Aufwand von Papier und Druckerschwärze nöthig war. Die Erfahrung hat jedoch überall bewiesen, daß weder die eine, noch die andere Art der Vermehrung des Geldes die erwünschte Wirkung hervorbrachte: die erhöhte Nominalwerth nicht, weil das Ausgleichungsmittel seinen innern Werth behalten mußte, wenn die gesellschaftliche Thätigkeit und deren Produkte den ihrigen behalten sollten; das Papiergeld und die Credit-Papiere nicht, weil man außer Stande war, ihnen den Werth des Metallgeldes auf die Dauer zu geben.

Durch diese Mittel wurde also nie geleistet, was man in Absicht hatte. Und es giebt auch in der That nur Ein Mittel, den Verfall der Gesellschaft zu verhüten: man muß den Sachwerth des Geldes steigern, wenn das Geld als Ausgleichungsmittel zu mangeln beginnt.

Unter Sachwerth des Geldes ist aber hier nicht der Werth zu verstehen, den das Geld als Sache hat; denn einen solchen hat es gar nicht, sobald unter Sachen nur Gegenstände des unmittelbaren Genusses oder Nutzens verstanden werden können. Vielmehr bedeutet der Ausdruck: Sachwerth des Geldes hier denjenigen Werth, welchen das Geld in seinem Verhältnisse zu den Gegenständen des unmittelbaren Genusses und Nutzens hat. Dieser Sachwerth kann größer und geringer seyn; jenes, wenn ich, um meine Bedürfnisse zu befriedigen und meinen Gewohnheiten genugzuthun, eine verhältnißmäßig geringe Quantität an Geld bedarf; dieses, wenn ich, um denselben Bedürfnissen und Gewohnheiten zu genügen, eine verhältnißmäßig große Menge Geldes nöthig habe. Der Sachwerth des Geldes entsteht also ebenso, wie der Geldwerth der Sachen.

Nie, so lange es eine menschliche Gesellschaft giebt, ist der Sachwerth des Geldes sich gleich gewesen: dafür haben große Weltbegebenheiten ebenso, wie innere Einrichtungen in den einzelnen Staaten gesorgt. Seit der Entdeckung des spanischen und portugiesischen Amerika ist bekanntlich der Sachwerth des Geldes auf mehr als die Hälfte von dem herabgesunken, was er vor jener Entdeckung war. Keine menschliche Macht hat dies verhindern können; die größere Menge der edleren Metalle, die den Europäern durch jene Entdeckung zufiel, gab den Ausschlag über alle die Veranstaltungen, wodurch man hin und wieder diese Metalle bei eben dem Werthe zu erhalten suchte, den sie bis dahin hatten. Dabei ist aber in den einzelnen europäischen Reichen der Sachwerth des Geldes immer sehr verschieden gewesen; hier größer, dort geringer.

Da, wo die Regierungen dafür sorgten, daß Bedürfnisse erster Nothwendigkeit nicht zu unmäßigen Preisen emporsteigen konnten, hatte das Geld einen höheren Sachwerth, als da, wo man aus Vorliebe für eine einzelne Beschäftigung, wie z. B. für den Ackerbau, das Wohlseyn der nicht Ackerbau treibenden Bürger mehr oder weniger auf das Spiel setzte, und folglich das Gesammtwohl der Gesellschaft dem Vortheil einer einzelnen Klasse dieser Gesellschaft aufopferte. Soll festgesetzt werden, wie groß der Sachwerth des Geldes in einer Gesellschaft seyn müsse, so ist die natürlichste Feststellung die, daß man sagt: so groß, daß die im Umlauf befindliche Masse Geldes ausreiche, die Gesellschaft nicht nur in dem Zusammenhange zu erhalten, in den sie sich durch ihre Arbeiten gesetzt hat, sondern auch ihr inneres Leben, d. h. ihre Thätigkeit, zu vermehren und ihr dadurch einen höheren Grad von Kraft zu ertheilen. Daß hierbei Nichts von der Macht des Geldes, Alles aber von der Kraft bürgerlicher Einrichtungen abhänge, ist leicht zu ermessen. Jede Abweichung aber von dem nun erwähnten Grundsatze bewirkt die Zerstörung des gesellschaftlichen Lebens, und die Auflösung der Gesellschaft muß dann in eben dem Maße erfolgen, in welchem es einem größeren oder geringeren Bestandtheile derselben unmöglich gemacht wird, seine gewohnten Beschäftigungen fortzusetzen, d. h. gesellschaftlich zu existiren. In letzter Instanz nehmlich bestimmt der Preis der Lebensmittel den Arbeitslohn für alle die Personen, welche an dem Ackerbau keinen unmittelbaren Antheil nehmen, und ist der Preis so hoch, daß der gezahlte Arbeitslohn nicht ausreicht, die genannten Personen mit Lebensmitteln zu versorgen, so werden sie natürlich ihr Geschäft einstellen und sich zu solchen Mitteln flüchten, von denen sie eine mehr gesicherte Haltung ihres Daseyns erwarten zu dürfen glauben; so sehr auch immer die allgemeine moralische Existenz der Gesellschaft überhaupt dadurch gefährdet werden mag.

Da in einem solchen Falle das richtige Verhältniß zwischen dem Hervorbringen und Verzehren — zwischen Production und Consumtion — offenbar gestört ist, so leuchtet hieraus von selbst ein, wie genau die richtige Wirksamkeit des Geldes mit jenem Gleichgewichte zwischen Production und Consumtion zusammenhängt, ohne welches ein gesunder Zustand der bürgerlichen Gesellschaft sich gar nicht denken läßt. E. F. V.

Geld-Umlauf. Leider hat das thörichte Bestreben vieler Finanzmänner, den Preis des Geldes, der Natur der Sache zuwider, fixiren zu wollen, eine große Menge schädlicher Folgen gehabt. Der sogenannte gesetzmäßige Werth des Geldes, den man durch einen Befehl unveränderlich gemacht zu haben glaubte, mußte fast immer mit dem wahren Werthe, der stets von der beweglichen Wechselwirkung der Umstände abhängt, in Widerspruch stehen. Dieß wurde nun natürlich von den Kundigen zum Nachtheil der Unkundigen benutzt.

Alles Erhöhen und Herabsetzen des Werthes von Gold- und Silbergeld, alles Ummünzen, alles Abändern des Münzfußes, was in der Absicht vorgenommen wird, den Werth des Geldes dadurch fixiren zu wollen, ist vergeblich. Ein einziger kleiner Umstand kann die ganze Wirkung vereiteln. Gesetzt, man habe heute im Lande A das Gold umgemünzt und seinen Preis höher angesetzt, als er in andern europäischen Ländern steht; man glaube nun also, bestens

gegen die Ausführung des Goldes aus dem Lande gesichert zu seyn, weil man annehmen dürfe, daß es Niemand zu so hohem Preise auswärts werde kaufen wollen. Auf einmal kommt die Nachricht, daß im Lande B das Gold noch höher gestiegen sey; entweder, weil man daselbst einen Krieg beschlossen, wozu viel Gold erfordert werde, oder, weil die dort befindlichen Goldquellen keine Ausbeute geliefert. Jedenfalls wird jetzt das Land A, der vorgenommenen Ummünzung ungeachtet, auch wenn die strengsten Ausfuhrverbote hinzukommen, dennoch sein Gold verschwinden sehen. Die Geldwechsler werden schon Rath dafür wissen, das Gold aus A nach B zu schaffen, weil es von nun an hier einen höheren Preis behauptet, als man ihm in A gegeben hatte.

Es wird in der That die höchste Zeit, daß man auf die unerreichbare Absicht, fixiren zu wollen, was ebenso wenig fixirbar ist, als das Gleichgewicht der Luft, völlig Verzicht leiste.

Stets sollte man beim Münzprägen nur die einzige Absicht vor Augen haben, über die Quantität und Qualität des Metalls, welches in einem Stücke Geldes enthalten ist, durch den öffentlichen, ihm aufgedrückten Stempel ein sicheres Zeugniß auszustellen. Zweckmäßig wäre es daher, wenn man auf jeder Münze angäbe, daß sie den so und so vielsten Theil von einem Pfunde, oder von einer Mark, oder von einer Unze eines so und so viel löthigen Silbers enthalte. Dieß könnte jedenfalls mit einigen wenigen kurzen Zeichen geschehen; auch ließe sich, im Fall der Existenz eines Schlagschatzes, zugleich ebenso kurz beifügen, wie viel Procent für denselben abgezogen wären.

Offenbar erfand man das Münzen mit einem öffentlichen Stempel nur darum, weil man der Mühe überhoben seyn wollte, das Gold und Silber selbst zu wägen und zu probiren. Es war höchst beschwerlich für Handel und Verkehr, wenn man bei jeder Zahlung die Waage, die Probirnadel und den Probirstein gleich selbst zur Hand haben sollte. Die Obrigkeiten übernahmen daher das Geschäft, Quantität und Qualität des Metalls bei jedem Stücke durch einen aufgedrückten Stempel zu bezeugen. Es sollte also dieses Gepräge nichts Anderes, als ein öffentliches Zeugniß seyn. Jedermann, bis zum geringsten Tagelöhner herab, sollte aus diesem Zeugniß ersehen, wie viel und wie gutes Metall er an jedem empfangenen Münzstücke bekomme.

Warum wendet man nun jetzt nicht das einfachste, natürlichste Mittel an, eben dies für Alle auf die verständlichste Art erkennbar zu machen? Ist es nicht höchst zweckwidrig, gerade das, woran Jedem gelegen seyn muß, wegzulassen, und dafür Dinge hinzusetzen, die Niemand etwas nützen, weitläufige Titel, moralische Sentenzen u. dergl.?

Es wäre um so mehr die Pflicht weiser Regierungen, dergleichen Uebelstande zu entfernen, je gewisser es ist, daß keine Regierung wahren, wesentlichen Vortheil von der bisherigen geheimnißvollen Methode haben kann, sondern daß vielmehr im Gegentheil die eingeweihten Geldmänner, oft zum Nachtheil der Regierungen selbst, immer aber zum Schaden der Unterthanen, diese Dunkelheit für ihren Privatvortheil benutzen. Hatte ja manchmal irgendwo eine Regierung selbst Nutzen hiervon, so war er wenigstens höchst vorübergehend, und sie mußte spaterhin gewiß selbst dafür büßen.

Wir gehen aber noch einen Schritt weiter. Wie sich bereits ergab, kann die Münzprägung keine andere vernünftige Absicht haben, als die: daß jedem deutlich gesagt werde, wie viel edles Metall jedes Münzstück enthalte und von welcher Feinheit dieses Metall sey. Da nun die Quantität des Metalls nicht anders, als nach dem Gewichte bestimmt werden kann, so sollte beim Gelde kein anderes, als das gewöhnliche, Jedermann bekannte Gewicht gebraucht werden. Wozu nützt das besondere, sonst nicht gebräuchliche Gewicht? Gerade durch dessen Beibehaltung wird es dem großen Publikum wesentlich erschwert, sich in jedem Falle sofort deutlich zu machen, wie viel es eigentlich an Geld bekommen solle.

Ferner: warum behält man noch immer die fingirten Münzen und die Nominal-Eintheilung bei? Wenn auch dieser Gebrauch nicht gerade in der Absicht eingeführt worden ist, den Erfahreneren Gelegenheit zur Uebervortheilung der Unerfahrenen zu eröffnen, so läßt sich doch nicht läugnen, daß er wirklich zu Hintergehungen dieser Art Anlaß giebt.

Die Chinesen wiegen einander ihr Geld nach dem gewöhnlichen Gewichte zu. Dieses Verfahren ist mühsam, aber dennoch ganz vernünftig. Beinahe könnte man sich veranlaßt fühlen, zu dieser chinesischen Weisheit zurückzukehren. Indessen ist dies nicht nöthig, sobald man nur Muth und Entschlossenheit genug hat, den schon angedeuteten, ganz einfachen Weg einzuschlagen, d. h. die Quantität des in den einzelnen Münzen enthaltenen Silbers auf denselben nach dem gewöhnlichen Gewichte und den Grad der Feinheit nach der bei den Gold- und Silberarbeiten üblichen Art anzugeben, gleichzeitig aber die für den Schlagesatz abgezogenen Procente bemerkbar zu machen. E. F. V.

Geleit und Geleitsrecht, s. Krieg.

Gemeinde. Das deutsche Gemeindewesen hat, nach des Grafen von Giech richtiger Bemerkung, vier Perioden durchlaufen. Es ist ausgegangen von den freien Volks-Gemeinden der alten Germanen. An die Stelle derselben traten die Städte des Mittelalters. Diesen folgte in einem Theile von

Deutschland, nach Vernichtung der Selbstständigkeit der Gemeinden, die Erneuerung derselben im Sinne der französischen Gesetzgebung; und die vierte Periode umfaßt die Wiederbelebung der Gemeinden als selbstständiger Körperschaften und Organismen im Staate. Folgende Seiten sollen zunächst diesen geschichtlichen Satz erläutern. Gleichwie alle Entwicklung von dem Einzelnen ausgeht und zu dem Vielfachen fortschreitet, so beginnt auch die politische Entwicklung der germanischen Völker von kleinen Anfängen. Sie beginnt nicht mit dem Staat, der erst die Frucht späterer Cultur ist, sondern mit den kleinen Kreisen, den Vereinen, Genossenschaften, und unter diesen zuerst wieder mit dem Individuellsten, mit der Familie. Die Familie war aber bei den Germanen bereits in den ältesten Zeiten, in welchen keine höhere Anstalt bestand, von welcher die Sorge für Schutz und Sicherheit ausgieng, mehr als blos natürliche und privatrechtliche Verbindung. Sie war die auf Blutsverwandtschaft gegründete politische Verbindung zu Schutz und Trutz. Ihre materielle und locale Grundlage bildete das Gehöfte.

In einem erweiterten Kreise vereinigen sich bereits in dieser ältesten Periode die Familien eines Stammes zur Gaugenossenschaft. Sie findet ihre Begründung in dem gemeinschaftlichen Bewohnen eines bestimmten Bezirks des Landes, und in dem Bedürfniß zur Erhaltung des äußern und innern Friedens, sowie zum gemeinschaftlichen Ordnen ihrer Lebensverhältnisse. Diese gemeinschaftlichen Angelegenheiten werden in Versammmlungen verhandelt, welche alle waffenfähigen Gaugenossen bilden. An der Spitze der Gauverwaltung steht der Graf, und ihm zur Seite, theils berathend, theils seine Macht unterstützend, ein Aufgebot freier, waffenfähiger Männer, die Centmänner, hundert Begleiter.

In dieser Gestalt, in dem Bilde der freien Volksgemeinde, zeigt sich uns die deutsche Gemeinde zuerst.

Die breite, demokratische Grundlage der Gauverfassung unterlag aber wesentlichen Veränderungen, als sich dieselbe allmälig in eine mehr monarchische Verfassung zuspitzte und die Grafen Beamte des Königs wurden. Ihre völlige Auflösung erfolgte, als die Geistlichkeit durch ihren Einfluß und ihre Macht für ihre erworbenen Besitzungen die Befreiung von der Jurisdiktion der Gaugrafen zu erlangen wußte, und als die Grafen Amt und Besitz als erbliches Eigenthum zu behandeln begannen.

Nachdem so die freie Gemeindeverfassung untergegangen war, entwickelte sich in dem Städtewesen des Mittelalters eine neue Form des Gemeindewesens.

Städte bildeten sich als Gegensatz der früher blos auf Grundeigenthum und Landwirthschaft beruhenden Verhältnisse. Diese sind überall die wichtigsten und bilden den Boden der Volksernährung, und alle übrigen bürgerlichen Zustände gründen sich in ihnen. Aber sie können nicht die einzigen seyn bei einem Volke, welches in die Cultur eintritt. Es entwickeln sich auf dieser Grundlage neue Formen der Volksernährung und der Ständeverhältnisse. Auf das unterste Stockwerk des Gebäudes mußten noch weitere Stockwerke aufgebaut werden. Und so entstanden neben und mit der Landwirthschaft Gewerbe und Handel, welche die einfachen und rohen Erzeugnisse des Bodens verarbeiteten, veredelten und vertheilten, und so den Bedürfnissen des Menschen näher brachten. Neben und über das Grundeigenthum stellt sich nun das bewegliche Vermögen, und jenes mußte seine lange genossene Alleinherrschaft mit diesem theilen. Durch die Gauverfassung hatte das Volk festen Fuß gefaßt, das Land war vertheilt, und die öffentlichen Verhältnisse waren nach dem einfachen Bedürfnisse geordnet, wie es die Beschäftigung mit Landbau, Jagd und Krieg gebot.

Auf solcher Grundlage begann die Gestaltung des neugewonnenen Lebens. Aber es gieng diese Gestaltung auch nicht von oben aus, sondern es bildeten sich unten einzelne Kreise, die sich immer mehr zu erweitern suchten, die mit andern Kreisen in lebhaften Kampf traten, und so von dem weiten Gebiete allmälig Besitz nahmen, welches ihnen das erst sich gestaltende Nationalleben darbot. Solche Kreise waren die Vereinigungen, die Corporationen, und in Corporationen gestaltete sich das Gemeindewesen der Städte im Mittelalter und in der darauf folgenden Zeit. Der Städte Anfang war ganz local, und gründete sich entweder in frühern Niederlassungen aus der Römerherrschaft, oder in heimathlich-deutschen Unternehmungen. Städtisches Leben entwickelte sich weit mehr zufällig als absichtlich von einzelnen Punkten aus. Dergleichen waren: ein schiffbarer Fluß, die günstige Gelegenheit zur Ueberschreitung eines Stroms, vortheilhafte Lage zur Vertheidigung, ein Hoflager, eine Pfalz, die Verehrung eines Heiligen u. s. w. Ortsverhältnisse waren die Bildungsmomente, an welchen die Krystalle anschossen.

Aber auch die Verfassung der Städte selbst gieng vom Einzelnen aus, als z. B. Lossagung von der Gewalt des Grafen und seiner Unterbeamten; Genuß einer abgeschlossenen Verfassung und Gerichtsbarkeit unter einem geistlichen oder weltlichen Herrn. (Weichbildrecht, Stadtrecht). Das bildete den Keim der weitern Entwicklung: aus diesem gieng allmälig der Stadtrath hervor, für Vermögensverwaltung und Polizei, die Bewilligung vielfacher Privilegien und Begünstigungen, und den Schlußstein bildete der Erwerb eigner Gerichtsbarkeit.

So erweiterte sich nach und nach der kleine Kreis zu einem großen und ausgedehnten, der in dem Besitz der höchsten politischen Rechte, neben kirchlichen Corporationen und Reichsständen, eine wichtige Stellung einnahm in der Verfassung des Reichs. Es war jedoch auch dieser zweiten Form des Gemeindewesens keine Dauer gegeben: denn es brach mit dem 16. Jahrhundert eine neue Zeit herein, die mit so vielem Andern auch in dem Verhältniß der Städte eine große Veränderung vorbereitete.

Auf kirchlichem Gebiete äußerte sich die neue Zeit als Reformation, deren großartige Geburtswehen in das innerste Leben der Städte Zwiespalt und Kämpfe brachten.

Auf wissenschaftlichem Gebiete tauchten Ansichten auf und entstanden Forschungen, die auf das von dem allerentschiedensten Einfluß wurden, was wir jetzt Politik und Staatsrecht nennen.

Im staatlichen Leben traten die Erweiterungen und Steigerungen der landesherrlichen Macht, und die Ansichten, welche hierüber die Fürsten und ihre Diener erfüllten, dem Einigungswesen und somit auch den Städten feindlich entgegen. Der materielle Wohlstand der Stadtgemeinden ward aber wesentlich untergraben und ihre Bedeutung verändert, als die neue Zeit dem Welthandel eine andere Richtung gab, als die veränderte Kriegskunst den Antheil der Städte an der Kriegführung erschwerte, ja später unmöglich machte, und als die, die Umgestaltung aller Verhältnisse theils veranlassenden, theils begleitenden Kriege Unsicherheit des Verkehrs, so wie Störung der Gewerbsthätigkeit der Stände herbeiführten. Da nahm die Blüthe und politische Bedeutung derselben immer mehr ab, und es begann mit dem 17. Jahrhundert eine neue Periode für das Gemeindewesen, welche im 18. und im ersten Decennium des 19. Jahrhunderts zu ihrer vollständigen Ausbildung gelangte. Wenn sich in frühern Jahrhunderten alles öffentliche Leben vorzugsweise in Corporationen und im Lehenwesen bewegte, so gelangte nunmehr der Staat als Ganzes zum Selbstbewußtseyn, und war bestrebt, jedes Einzelleben in sich aufzunehmen und sich aus demselben selbstständig herauszubilden. Der Staat fühlte sich als selbstständiger großer Kreis und wollte die kleinen Kreise nur unter sich, nicht mehr neben sich dulden; und in der That konnte es ihm nicht schwer fallen, diese Veränderung zu bewirken, denn in den kleinen Kreisen herrschte nicht mehr das rechte Leben, und an die Stelle eines freien Bürgerthums, das ein edler Gemeingeist belebte, war vielfach ein Spießbürgerthum und Egoismus getreten.

In Deutschland waren es Preußen unter den ersten Königen, so wie später die auch dem Städtewesen zugewendeten Reformen Joseph's II., welche den Gemeinden, dem „Staate“ gegenüber, die neue Stellung zu geben trachteten. Doch blieb es vorerst nur bei Anfängen und Versuchen, die mit mannigfacher Schonung des Bestehenden ausgeführt wurden. Die wesentliche Veränderung in der Stellung der Städte und des ganzen Gemeindewesens begann mit der französischen Revolution, die hier aus dem Grunde nicht unbeachtet bleiben darf, weil ihre Wirkungen in diesen wie in andern Dingen nicht ohne bedeutenden Einfluß auf unsere deutschen Verhältnisse geblieben sind.

Als nehmlich in Frankreich die Umwandlung alles Bestehenden begann, da wendete die neue Ordnung der Dinge auch den Gemeinden ihre Aufmerksamkeit zu. Die französische Verfassung vom 3. Sept. 1797 war es, welche, wahrscheinlich zum ersten Male, den Begriff einer Gemeinde gesetzlich auszusprechen versuchte. Sie bestimmt im zweiten Abschnitt, Ziffer 8:

> Die französischen Bürger, unter der Beziehung der Localverhältnisse betrachtet, die aus ihrer Vereinigung in den Städten und in gewissen Arrondissements des Territoriums auf dem Lande entstehen, machen die Gemeinden aus.

Das Wesen der durch diese Verfassung begründeten Gemeinde-Einrichtung war durchaus demokratisch. An ihre Stelle trat, als das Consulat der Anarchie des Direktoriums gefolgt war, eine Gemeindeverfassung, welche im direkten Gegensatze mit jener frühern, dem Systeme des Despotismus und der Centralisation huldigte. Alle Macht wurde nun in die Hand der Staatsbehörden gelegt, und es hörte jede Selbstständigkeit der Gemeinden auf; sie bestehen nur dem Namen nach fort, sind aber weiter nichts, als die untersten Verwaltungsbezirke im Staat.

Diese Grundsätze waren es, welche in Deutschland, unter dem Einfluß Napoleonischer Herrschaft, festen Boden gewannen, und welche dort die Elemente einer, bis dahin in den meisten Ländern gar nicht bestandenen, Gesetzgebung über das Gemeindewesen bildeten, z. B. im Königreich Westphalen (1807), Großherzogthum Frankfurt (1810), in Bayern (1808), Württemberg (1806), und selbst im kleinen Herzogthum Anhalt-Köthen (1811), dessen Regent damals ganz besonders den französischen Einrichtungen ergeben war (vergl. S. 713).

Im Gegensatze gegen Frankreich, wo man die Umbildung des innern Staatslebens von oben mit einer neuen Staatsverfassung, ohne gleichzeitiges und zeitgemäßes Municipalgesetz anhob, versuchte man in Preußen und zwar noch in den Zeiten des Napoleonischen Druckes (ein nicht geringes Verdienst!) eine neue Periode für das Gemeindewesen mit der preußischen Städte-Ordnung von 1808 zu

begründen, und den Neubau des innern Staatslebens von unten herauf vorzubereiten. Diese Städte-Ordnung hatte es sich nehmlich zur Aufgabe gesetzt, „den Stadt-Gemeinden eine selbstständigere Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu geben, und in den Bürgern, durch angemessenere Theilnahme an der Verwaltung des Stadtwesens, den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl ihrer Stadt zu erhöhen.“ Eine Schattenseite ist es, daß für die ländlichen oder Dorf-Gemeinden wenigstens in den älteren Provinzen der preußischen Monarchie die früheren Bestimmungen des allgemeinen Landrechts (II, 7) noch immer die einzige, streng bindende Richtschnur sind, nach welchen besagte Landgemeinden aller Selbstständigkeit entbehren.

Der preußischen Städte-Ordnung (welche 1831 eine Revision erlebte) ist das bayrische Gemeinde-Edict von 1818 (i. J. 1834 revidirt, aber nicht wesentlich modificirt) in vielen Punkten nachgebildet, mit der Aufgabe, „die Magistrate in Städten und Märkten mit einem freiern und erweiterten Wirkungskreise herzustellen,“ eine Aufgabe, welche die Einleitung zur bayrischen Verfassungs-Urkunde noch bestimmter als „die Wiederbelebung der Gemeinde-Körper durch die Rückgabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten“ bezeichnet. Das bayrische Gemeinde-Gesetz beschränkt sich aber nicht auf die Begründung einer neuen Ordnung für die städtischen Gemeinden, sondern es regelt zugleich auch die Verhältnisse der Land-Gemeinden durch Niedersetzung eines aus der Wahl der Gemeinde hervorgehenden Gemeinde-Ausschusses, dessen Hauptorgan der Gemeinde-Vorsteher ist, der seine Stelle nur drei Jahre versieht. Indem so das bayrische Gemeinde-Gesetz einen bedeutenden Schritt weiter geht, als das preußische Gesetz, wird es hiedurch Grundlage und Vorbild der späteren Gemeinde-Gesetzgebung in Deutschland überhaupt.

Zwar regelt schon das nassauische Gesetz von 1816 die Verhältnisse der Stadt- und Land-Gemeinden, aber in einer Weise, die als ein verspäteter Nachklang des früheren französischen Systems betrachtet werden muß. Und wenn auch in Württemberg schon in den Jahren 1816 und 1817 einzelne die Emancipation der Gemeinden bezweckende gesetzliche Bestimmungen in's Leben traten, so erhielt doch das Gemeindewesen in diesem Lande erst durch das Verwaltungs-Edict vom 31. Dez. 1818, so wie durch das Edict über die Verwaltung der Gemeinden u. s. w. vom 1. März 1822 seine volle Begründung. Die Gemeinden sind als die Grundlage des Staatsvereins erklärt, und ihre Rechte werden, ohne Rücksicht auf den Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Gemeinden, durch den Gemeinderath unter Mitwirkung des Bürger-Ausschusses ausgeübt. In naher Berührung zur württembergischen Gemeinde-Verfassung stehen dann die sogenannten, diesem Lande ausschließlich eigenthümlichen Amts-Corporationen (s. S. 119).

Das Gemeindewesen im Königreich Sachsen beruht eines Theils auf der Städte-Ordnung vom 2. Febr. 1832, andern Theils auf der Land-Gemeinde-Ordnung vom 7. Juli 1838. Die Stadt-Gemeinden sollen dadurch in den Stand gesetzt werden, ohne ein häufiges und zu sehr in das Einzelne gehendes Einschreiten der höheren Behörden ihre besonderen Angelegenheiten in einem gesetzlich geregelten Geschäftsgange zu besorgen, und ihr eigenes Gemeinde-Wohl zugleich im Sinne und Einklang des gesammten Staatszwecks zu befördern. Indessen giebt diese sächsische Städte-Ordnung nur allgemeine Vorschriften, und die in den einzelnen Städten nöthigen besondern Bestimmungen sind, wie in Preußen, Sache örtlicher Statuten; ja, der den Orts-Statuten angewiesene Spielraum ist ausgedehnter, als der durch die preußische Städte-Ordnung angewiesene. Ganz abweichend von den Einrichtungen in den meisten deutschen Staaten ist die Bestimmung, daß die Rechtspflege innerhalb des städtischen Gemeinde-Bezirks durch ein von dem Stadtrathe (d. h. von der aus der Stadt hervorgegangenen Obrigkeit der Stadt) zu besetzendes Stadtgericht ausgeübt wird. Sowohl das richterliche Personal dieses Stadtgerichtes, als die Beisitzer aus dem Bürgerstande ernennt der Stadtrath und zwar die Richter auf Lebenszeit. Die gegenüber stehende Land-Gemeinde-Ordnung im Königreich Sachsen giebt die Besorgung der Gemeinde-Angelegenheiten in die Hände eines Gemeinderaths, erklärt aber zugleich die Errichtung von besonderen Orts-Statuten für zulässig.

Die badische Gemeinde-Ordnung vom Jahr 1831, durch spätere Gesetze modificirt (vergl. S. 286) giebt den Gemeinden eine Stellung und räumt ihnen Rechte ein, wie es in keinem andern deutschen Lande der Fall ist. Die Formen der Verfassung und Verwaltung sind für Stadt- und Land-Gemeinden fast durchgängig dieselben. Gemeinden dürfen nur im Wege der Gesetzgebung aufgelöst oder neu gebildet werden. Der Unterschied zwischen Orts- und Schutz-Bürgern ist aufgehoben; statt ihrer giebt es nun nur Gemeinde-Bürger überhaupt, welchen die Staats-Bürger gegenüber stehen. Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeinde-Verband bezüglichen Angelegenheiten selbst zu besorgen und ihr Vermögen selbstständig zu verwalten. Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfang der Ge-

markung übertragen, so weit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besondern vom Staate aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden. Die Verwaltungsstellen der Gemeinden (das Aufsichtsrecht ist natürlich dem Staate vorbehalten) sind; der Gemeinderath, der Bürgerausschuß, die Gemeinde-Versammlung. Den Gemeinderath bilden der Bürgermeister und die Gemeinderäthe, zu welchen Stellen nach gewissen Normen alle Gemeinde-Bürger wählbar sind. Nur der Bürgermeister unterliegt der Bestätigung der Staatsbehörde. Nach zweimaliger Versagung der landesherrlichen Bestätigung kann der dritten Wahl, wenn der Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften besitzt, die Bestätigung nicht verweigert werden. Der Bürgermeister als Solcher verkündet und vollzieht die Gesetze, und er verwaltet die Ortspolizei. Die eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten werden dagegen von dem Gemeinderath, blos unter der Leitung und dem Vorsitz des Bürgermeisters, verwaltet. Der Bürgerausschuß, dessen Mitglieder auf vier Jahre gewählt werden (während die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe sechs Jahre Kraft hat), hat eine große Bedeutung, da in vielen Fällen die Beschlüsse des Gemeinderaths seiner Zustimmung bedürfen. An der Gemeinde-Versammlung nehmen alle Gemeinde-Bürger Antheil; und sie hat das Recht, in außerordentlichen Fällen aufzutreten, um Vorstellungen an den Großherzog, an die Stände-Versammlung, an die Staatsbehörden zu richten, oder Beschwerden gegen die Verwaltung des Bürgermeisters, des Gemeinderaths oder des Ausschusses zu erheben. In Städten über 3000 Seelen wird neben dem eigentlichen Ausschuß, den man hier den kleinen nennt, noch ein großer Ausschuß gewählt, welcher die Stelle der Gemeinde-Versammlung in der Regel und in sehr wichtigen Dingen, z. B. in der Wahl des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, und selbst des kleinen Ausschusses vertritt.

Eine ebenso freie Verfassung der Gemeinden, als die badische ist, hat kein deutsches Land, geschweige denn eine freiere. Sie ist deswegen bis jetzt Vielen ein Stein des Anstoßes gewesen, und wird es ihnen bleiben, wie umgekehrt die Freunde freieren Staatslebens in ihr eine höchst segensreiche politische Schöpfung erblicken, die wenigstens indirect für ganz Deutschland von großer Wichtigkeit ist. Alle noch zu nennende deutsche Gemeinde-Verfassungen müssen deshalb uns für unsern Zweck von geringerer Bedeutung erscheinen, mögen auch Absichten und Bestimmungen derselben noch so löblich und in mancher Beziehung fruchtbringend seyn. So die hessendarmstädtische (1820), churhessische (1834), oldenburgische (1831 und 1833), von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen-Saalfeld (1829), von Sachsen-Altenburg (1831), Hohenzollern-Sigmaringen (1832 und 1840), Sachsen-Gotha (1832 u. 1834), Sachsen-Koburg (1835), Hohenzollern-Hechingen (1833), Sachsen-Weimar (1840), u. a. m.

Die neue Gemeinde-Ordnung ist in Deutschland durchweg ein Werk des Friedens, obgleich es allerdings noch einzelne deutsche Staaten giebt, in welchen (z. B. in Nassau) die Gemeinde-Verfassung auch heute noch in einer Weise eingerichtet ist, in welcher nicht die Spur einer selbstständigen Stellung und Verwaltung der Gemeinden erkannt werden kann. Wenn sich ferner die französische Gemeinde-Verfassung in den deutschen Gebietstheilen des linken Rheinufers im Wesentlichen fortgepflanzt hat, so ist dieses hauptsächlich durch jene Aengstlichkeit zu erklären, mit welcher die Bewohner jener Landestheile überhaupt alle ihre französischen Institutionen zu erhalten suchen. Von großer Wichtigkeit ist jeden Falls, daß unsre gegenwärtigen deutschen Gemeinde-Ordnungen die französische darin nachahmten, daß sie Stadt- und Land-Gemeinden gleichmäßig berücksichtigen, also nicht blos die Städte als eigentliche Gemeinden betrachten, wie es die ältere Ansicht war, welche jedoch auf unsre Zeit nicht mehr paßt, da sich der scharfe Gegensatz zwischen Stadt und Land in Folge der politischen und wirthschaftlichen Cultur so ziemlich ausgeglichen hat und immer mehr ausgleicht. Eine andere Frage ist es freilich, ob, wie z. B. in der badischen Gemeinde-Ordnung ächt liberal geschieht, beiderlei Gemeinden in den Verwaltungsformen und der ganzen innern Einrichtung auf eine Linie zu stellen seyen, während, nach der Ansicht ganz wohlmeinender Sachverständigen, die einfacheren Verhältnisse der Land-Gemeinden andere Formen ihres Bestehens fordern, als die verwickelteren Verhältnisse des städtischen Gemeinwesens.

Die schwierige Aufgabe für die Gesetzgebung ist, das Verhältniß zwischen Gemeinde und Staat nach richtigen Verhältnissen zu ordnen, den Gemeinden ihre Selbstständigkeit zu bewahren und dem Staate den richtigen Einfluß auf dieselben zu bestimmen, kurz, den großen Kreis und den kleinen in ihrer Wechselwirkung gehörig zu begränzen. Wenn sich daher Manche darüber ungeduldig zeigen, daß unsre neuen Gemeinde-Ordnungen die erwarteten Früchte noch nicht alle getragen, so mögen sie bedenken, was dazu gehört, bis eine neue Einrichtung von solcher Bedeutung nicht blos auf den Boden des Volkslebens gestellt ist, sondern in demselben auch wirklich Wurzel geschlagen hat. Wenn ferner Andere sogar noch eine Erweiterung der Gränzen verlangen, innerhalb welcher den Gemeinden freie Be-

wegung gestattet wird, so müssen sie sich daran erinnern lassen, wie ja recht viele Gemeinden in ganz Deutschland noch keineswegs diejenige Stellung begreifen und ausfüllen, welche ihnen durch die neue Gesetzgebung verliehen wurde. Indessen soll uns dies keineswegs hindern, den Blick freudig und hoffnungsvoll in die Zukunft zu werfen, in welchem die Gemeinden ihre große Aufgabe erfüllen werden, sich als verhältnißmäßig selbstständige Kreise im großen Kreis des Staates zu bewegen, als Organe im Organismus. Diese Bedeutung der Gemeinden drücken auch einzelne Verfassungen und Gemeinde-Ordnungen der Gegenwart ziemlich bestimmt aus, indem sie die Gemeinden als Grundlage des Staates erklären. Die Gemeinde ist ein Kreis, dessen Leben sich innerhalb seiner eigenen Gränzen entwickelt und bewegt, das aber zugleich auch noch in einem größeren Kreise existirt, dem es unter- und eingeordnet ist, und von welchem sein eigenes Leben nicht bestimmt wird. Die Gemeinde ist also nach der einen Beziehung unabhängig und in sich abgeschlossen, nach der andern abhängig und in Wechselwirkung mit einem höheren Leben. Es muß demnach als bemerkenswerther Fortschritt der Lehren des Staatsrechts so wie des deutschen Privatrechts erscheinen, daß man heutigen Tags die Gemeinden nicht mehr blos als Corporationen betrachtet, sondern ihnen auch eine öffentliche politische Beziehung zum Ganzen giebt. Eine Anzahl von Momenten zeigt nehmlich, daß der Begriff der Corporation auf die Verhältnisse der Gemeinden in ihren öffentlichen Beziehungen nicht mehr anwendbar ist. Die Gemeinden sind in einer früheren Zeit als Corporationen in dem Staatsleben untergegangen, und der Staat hat sie in der neueren Zeit wieder neu geschaffen als Bestandtheile seines eigenen Wesens. Dies konnte er aber nur, indem er einen Theil seines eigenen Inhalts auf sie übertrug, und bestimmte, daß die Gemeinden in ihren Kreisen diejenigen öffentlichen Angelegenheiten behandeln sollen, welche die Natur des Oertlichen und Individuellen an sich tragen, während er seiner unmittelbaren Leitung diejenigen Gegenstände vorbehielt, welche nur vom Standpunkt des Ganzen aus und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ganzen behandelt zu werden vermögen. So erscheinen diese kleinen mit Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit begabten Kreise nicht als bloße Eintheilungen des Staatsgebiets, sondern sie umfassen zugleich einen Theil des Staatslebens. Daher ist auch Autonomie (S. 256) ein wesentlicher Bestandtheil des Gemeinde-Lebens, aber nicht in voller Abgeschlossenheit, wie bei den Corporationen, sondern nur in einem bestimmten Kreise, der von dem allgemeinen Staatsleben abgegränzt ist. So sehr also immerhin Gleichheit und Uebereinstimmung in allen wesentlichen Punkten des Gemeinde-Lebens der dermaligen Stellung und Aufgabe der Gemeinden im Staate angemessen erscheint, so entspricht es doch recht eigentlich dem Wesen des Gemeinde-Lebens, welches sich als örtliches Bürger-Leben in dem größeren Kreise des staatlichen Bürger-Lebens bewegt, daß ihm noch ein Raum frei bleibe, innerhalb dessen es seine Selbstständigkeit behaupten und entwickeln kann. Solches Doppelleben gewährt den Gemeinden die Möglichkeit, das, was sie früher waren, in so weit auch jetzt noch zu seyn, als es ihr Leben im Staate gestattet; und auf der andern Seite läßt dieses Doppelleben dem Staate die Möglichkeit, dem Gemeinde-Leben diejenige Freiheit zu gestatten, welche sein eigenes Wesen nicht aufhebt. Darum muß es als eine sehr weise Bestimmung erkannt werden, wenn die preußische Städte-Ordnung so wie die sächsische und churhessische Gemeinde-Ordnung in den sogenannten Localstatuten eine Autonomie bewahren, welche die meisten übrigen deutschen Gemeinde-Verfassungen nicht kennen.

Es ist mehrfach getadelt worden, daß die neueren städtischen Gemeinde-Ordnungen den Städten nicht auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit wieder verliehen haben, und daß man sich darauf beschränkte, ihnen die Ausübung der Polizei, so wie die Verwaltung ihres Vermögens und ihrer Stiftungen zuzugestehen. Allein, was im Mittelalter und in den nächsten Jahrhunderten gut war, ist es deswegen nicht auch jetzt. Die Zeit und die Entwicklung des ganzen modernen Staatslebens hatte schon längst den Besitz der Gerichtsbarkeit, einstens allerdings die Krone aller gemeindlichen Rechte, für solche Corporationen entbehrlich gemacht; und darum war es der Natur der Sache entsprechend, daß die einmal eingegangene und eingezogene städtische Gerichtsbarkeit eben aus jenem Grunde in die neuen Verfassungen der Städte nicht wieder übergieng. Wenn man deshalb den Einwurf macht, auch die Polizei habe man selbst den Stadtgemeinden entzogen, und dennoch verlieh man wieder vielen Städten die Ausübung derselben, so dient zur Antwort: die Ausübung der Polizei steht zu den Verhältnissen eines örtlichen Gemeindewesens in weit näherer Beziehung, als die Gerichtsbarkeit nach ihrer dermaligen Beschaffenheit. Die Polizei umfaßt das Ordnen der Angelegenheiten einer Gemeinde, insofern diese Angelegenheiten unter die Gesichtspunkte der Oertlichkeit und Gemeinschaftlichkeit fallen. Es sind dieses die Verhältnisse, welche recht eigentlich das Leben und Wesen einer Gemeinde ausmachen. Es sprechen daher unbezweifelt entscheidende Gründe dafür, die Handhabung dieser Angelegenheiten in die Hände der Gemeinden selbst zu legen.

Ganz anders verhält es sich in Beziehung auf Gerichtsbarkeit. Diese hat, nach dem Charakter unsrer modernen Staatsverhältnisse, die Eigenschaft des Localen und Eigenthümlichen so ziemlich durchweg verloren; denn sie wird nach Formen gehandhabt und nach Gesetzen vollzogen, die weit mehr den Charakter der Allgemeinheit haben, als die Vorschriften und das Verfahren der Polizei und Verwaltung. Der Charakter der Allgemeinheit, welcher der Rechtspflege eigenthümlich ist, entrückt sie den örtlichen Kreisen, welche das Gebiet der Polizei und Verwaltung bilden. Indem heutigen Tags der Staat die Gerichtsbarkeit ausübt, wird die Sicherheit des Rechts-Schutzes namentlich auch dadurch erreicht, daß das ganze Gerichtswesen einem und dem nehmlichen Systeme huldigt, so daß die Gerichte nach geregelten Verhältnissen der Zuständigkeit über das ganze Land verbreitet und einer genauen Aufsicht und Controle der obersten Staatsgewalt unterworfen sind.

Ueberhaupt scheint es keineswegs im wahren Interesse der Gemeinden zu liegen, wenn in ihren Geschäftskreis Angelegenheiten verwiesen werden, die mehr die höheren Kreise des Staats-Lebens, als die untergeordneten örtlichen des Gemeinde-Lebens berühren. Die Gemeinden verlieren dadurch nur ihren eigentlichen Charakter, und nehmen die Natur von Staats-Anstalten an; eine Folge davon müßte unausbleiblich das seyn, daß sich die Regierungen einen wirksamen Einfluß auf die Ernennung der Gemeinde-Beamten vorbehalten und dadurch der Wahlfreiheit der Gemeinden zu nahe treten.

Aus allem bisher gesagten können für die Ordnungen der Gemeinden, da das Wesen der Letzteren so verschieden und eigenthümlich ist, nur wenige allgemeine Grundsätze aufgestellt werden. Darunter dürften indessen immerhin folgende gehören.

1. Die einzelnen Gemeinden dürfen, ohne Genehmigung der Staatsgewalt, weder ihren Gemeinde-Verband durch Aufnahme anderer Gemeinden erweitern, noch durch Bildung neuer und besonderer Gemeinden verändern, noch die einmal gesetzlich verbürgten Verhältnisse ihrer Verfassung eigenmächtig umgestalten.

2. Jeder Gemeinde steht das Recht zu, durch frei gewählte Abgeordnete aus den eigentlichen Gemeinde-Bürgern alle, sich auf den Gemeinde-Verband beziehenden öffentlichen Angelegenheiten berathen und das Gemeinde-Vermögen selbstständig verwalten zu lassen. Diese Gegenstände der Gemeinde-Verwaltung sind dem Gemeinde-**Vorstand** übertragen.

3. Neben dem Gemeinde-Vorstand, welchem demnach zunächst die Verwaltung aller Gemeinde-Angelegenheiten zukommt, besteht zum Zwecke der Berathung derselben ein Gemeinde-**Ausschuß**, dessen Mitglieder-Zahl sich nach den Bevölkerungs-Verhältnissen richtet, und dessen Wahl durch die Gemeinde selbst geschieht.

4. Die Mitglieder sowohl des Vorstandes (Gemeinderaths) als des Ausschusses (Stadtverordnete) müssen sich nach Verlauf weniger Jahre wenigstens einer neuen Wahl unterwerfen; ihre Stellen sind unentgeldliche Ehrenämter.

5. An der Spitze des Gemeinde-Vorstandes steht der **Bürgermeister**, welchen ebenfalls die Gemeinde selbst und zwar nur auf eine bestimmte Zeit wählt, nach deren Verlauf er sich einer neuen Wahl zu unterwerfen hat. Demselben steht es zu, die Gesetze des Staates so wie die Verordnungen und Verfügungen der Regierung und der vorgesetzten Behörden bekannt zu machen und zur Vollziehung zu bringen. Er führt den Vorsitz im Gemeinderath, bringt die Gegenstände zum Vortrag und die gefaßten Beschlüsse zur Vollziehung. Ihm allein steht das Recht zu, die ganze Bürgerschaft zusammen zu berufen. Doch behandelt er die in das Bereich des Gemeinderaths gehörenden Gegenstände collegialisch (nicht bureaukratisch), unterzeichnet, publicirt und vollführt die Beschlüsse seines Collegiums, unter dessen Mitgliedern er der Erste ist, ohne über sie erhoben zu seyn.

6. Auch im Gemeinde-Ausschuß sind die Verhandlungen collegialisch, welche sich namentlich auf Alles beziehen, was das Gemeinde-Budget betrifft, was zur Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeinde-Vermögens, zur Anstellung und Besoldung der höheren und niederen Beamten, zur Abnahme der Rechnungen gehört. Auch der Gemeinde-Ausschuß darf nur durch seinen eigenen Vorstand zusammen berufen werden, der jedoch, wenn eine bestimmte Anzahl der Mitglieder es verlangt, dazu verbunden ist.

7. Das Vermögen der Gemeinden wird als Eigenthum der Gesammtheit aller gegenwärtigen und zukünftigen Gemeinde-Bürger betrachtet und ausschließlich für die eigenthümlichen Zwecke, Bedürfnisse und Anstalten der Gemeinde verwaltet. Werden neue Gemeinde-Abgaben für nothwendig erklärt, so müssen alle Bürger über deren Bestimmung, Nothwendigkeit, gleichmäßige Vertheilung und möglichst schonende Erhebung belehrt werden. Ebenso ist die vorgesetzte Staatsbehörde berechtigt, genaue Kenntniß von dem Gesammtvermögen der Gemeinden und von seinem Zustande zu nehmen.

Im Ganzen aber beruht die große und schöne Aufgabe einer guten Gemeinde-Ordnung darauf, daß Bürgersinn und Gemeinsinn kräftig

geweckt, geregelt und unterstützt, und in allen Angehörigen die Ueberzeugung begründet werde, daß die Gemeinden im großen Vereine des Staates nicht blos als Mittel zum Zwecke, sondern als Selbstzweck gelten; daß ferner alle Bürger an Rechten und Pflichten einander gleich stehen, und daß allen innerhalb der nöthigsten gesetzlichen Schranken freie Bewegung zum eigenen und gemeinschaftlichen Wohle gegönnt sey *).

Die Interessen der höchsten Gewalt und des Staats-Ganzen erleiden durch diese Lehre und Ansicht nicht die mindeste Schmälerung. Wenn die Gemeinden nicht als Staats-Anstalten, sondern als Staats-Glieder der Gesammtregierung unterworfen sind, so ist das Princip derartiger Unterwürfigkeit dennoch kein anderes, als das des vernünftig aufgefaßten Staatszwecks. In dem Bereiche, in welchem ihre selbsteigene Kraft zureicht, haben sich Personen, Familien und Gemeinden mitten im Staatsverbande ihre Freiheit nach Möglichkeit vorbehalten; für das, was ihnen der Staat an Rechtsverbürgung, an höherer Sicherheit und an nachdrücklicherer Förderung ihrer Wohlfahrt gewährt, übernehmen sie auch willig die entsprechende Gegenleistung, d. h. jene Opfer und Beschränkungen, welche der nothwendige Preis oder die Bedingung jener Staatswohlthaten sind. Der Staat ist um seiner Angehörigen willen da; er besitzt daher kein anderes Recht, außer dasjenige, welches unmittelbar oder mittelbar auf den Vortheil der Staatsangehörigen abzweckt und durch denselben bedingt ist. Alles, was die Gemeinden ihren einzelnen Angehörigen leisten, hat also der Staat selbst nicht zu leisten. Wenn demnach da, wo es sich um den unmittelbaren, selbsteigenen Vortheil der Gemeinden oder ihrer Glieder handelt, überall die Autonomie der Gemeinde selbst vorherrschen muß, die Thätigkeit des Staates hingegen blos beschränken, vermitteln, ergänzen und gewährleisten soll, so herrscht in Sachen des reinen Staats-Interesses und der allgemeinen Staatsgesetzgebung und Staatsverwaltung desto ausschließlicher die alleinige Autorität der Staatsgewalt, an welcher überdies die Gemeinden auch Antheil nehmen, insofern sie mehr oder weniger direct an der Wahl der Volksrepräsentation Antheil haben. Es ist daher gar nicht unpassend, wenn die Staatsgewalt und die Staatsregierung in Gränzen, welche das Gesetz zu bestimmen hat, einen Theil ihrer eigenen Befugniß gewissermaßen auf die Gemeinden überträgt und sich dieser in eben erwähnter Beziehung so bedient, als wären sie eine von ihm selbst errichtete Anstalt zum Behufe der leichteren Vollstreckung des allgemeinen Staatswillens und einer wohlgeordneten Staatsverwaltung.

Von diesem Standpunkte aus ist auch der Unterschied zwischen staatsbürgerlichen und gemeindebürgerlichen Rechten aufzufassen und zu erledigen.

Der Ersteren nehmlich sind folgende sechs: 1) der volle Anspruch auf gerichtlichen und polizeilichen Rechtsschutz; 2) das Recht des unschädlichen und gesetzlichen Aufenthalts auf dem ganzen Gebiete des Staates; 3) die Befugniß, die politischen Rechte des Staatsbürgers an einem Orte im Staatsgebiet auszuüben; 4) das Gewerbe-Recht; 5) das Recht der Benützung der allgemeinen Staatsanstalten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; 6) das Recht, auf unterstützende Versorgung aus Staatsmitteln in Fällen der Verarmung und völliger Hülflosigkeit.

Gemeindebürgerliche Rechte sind: 1) Stimmrecht in Gemeinde-Angelegenheiten; 2) actives und passives Wahlrecht für die Aemter der Gemeinde; 3) Mitgenuß des Gemeinde-Guts; 4) Recht auf Unterstützung aus Gemeinde-Mitteln in Fällen der Hülflosigkeit; 5) unwidersprechbares, unverlöschliches Aufenthaltsrecht und Benutzung sämmtlicher Gemeinde-Anstalten nach gesetzlicher Bestimmung.

Auf die Theilnahme an dem engeren Gemeinde-Verband und den daraus hervorgehenden Rechten des Gemeinde-Bürgers haben natürlich nur Diejenigen einen Anspruch, welche durch Geburt der Gemeinde zugewiesen oder mit ihr durch mehr oder weniger förmlich eingegangenen Vertrag verbunden sind. Wer also weder vermöge natürlichen oder auch gesetzlichen Anspruches, noch in Folge freiwilliger Aufnahme Mitglied einer Gemeinde geworden, der bleibt auf das Staatsbürger-Recht beschränkt. Manche werden die Vortheile des Gemeinde-Verbandes gar nicht begehren; sie dazu nöthigen, wäre Unrecht. Wenn daher in der Regel jeder Staatsbürger zugleich Mitglied einer Gemeinde ist, so muß die Möglichkeit des Gegentheils ebenso entschieden seyn, als dessen Wirklichkeit sicher ist. Ebenso unläugbar ist es aber, daß man activer, vollberechtigter und verpflichteter Bürger in mehreren Gemeinden ebenso wenig seyn kann, als in mehreren Staaten Staatsbürger. Der Gemeinde-Verband, wie jener des Staates, nimmt, nach seiner edleren Bedeutung, die Persönlichkeit des Bürgers, seine Liebe wie seine Pflicht, dermaßen in Anspruch, daß Mehreren zugleich zu leisten, was je nach Umständen mag gefordert werden, kaum möglich ist. Also mag man zwar Heimaths- oder Wohnungs-Recht, auch Güterbesitz und selbst Nutzungen privat-

*) S. Ansichten über Staats- und öffentliches Leben. Von Carl, Grafen von Giech (Nürnberg 1843). S. 131—234.

rechtlicher Natur in mehreren Gemeinden haben, man mag auch den Wiedereintritt in eine Gemeinde, die man verlassen, sich rechtskräftig vorbehalten; aber wirklicher Bürger in Besitz und Ausübung aller wesentlichen Rechte und Pflichten eines Solchen kann man nur in einer Gemeinde seyn.

In den Gemeinden selbst hat man demnach zu unterscheiden zwischen 1) wirklichen Gemeinde-Bürgern, und 2) bloßen Einwohnern mit ständigem Aufenthaltsrechte (gegenüber den Fremden, die nur ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht genießen), welche entweder aus freier Wahl oder aus Staats-Anweisung in der Gemeinde ihren Aufenthalt und die Ausübung der staatsbürgerlichen oder politischen Rechte und Pflichten haben. Neben dieser einzig ächten Unterscheidung hat jedoch das Herkommen, das positive Gesetz, überhaupt das historische Recht unter den Gemeinde-Bürgern selbst die Unterscheidung zwischen vollberechtigten und nicht vollberechtigten, oder auch zwischen Vorzugsberechtigten und Gemeinen eingeführt. Die Vollberechtigten heißen gewöhnlich Bürger oder auch Ortsbürger und Gemeinde-Bürger; die minder Berechtigten werden Schutzbürger, Hintersaßen u. s. w. genannt. Wären die Gemeinden, unter unzweifelhaft sprechenden Urkunden der Errichtung, blos willkürlich geschlossene Privat-Vereinigungen, so würden dergl. Verhältnisse der Unterscheidung als ganz gewöhnliche Vertrags- und Stiftungs-Rechte in der Ordnung seyn. Die Gemeinden sind dies aber nicht, sondern sie sind Staaten im Kleinen, deren Einrichtung sich thunlichst den Grundsätzen des allgemeinen und natürlichen Rechts anschließen sollen. Es können daher die politischen und bürgerlichen Vorrechte von Familien oder Klassen in der Gemeinde, insofern sie nicht etwa auf erweislich rein privatrechtlichem Grunde ruhen, jeden Augenblick durch den gesetzmäßig ausgesprochenen freien Gesammtwillen der Gemeinde abgeschafft oder wenigstens vermindert werden. Wenn dabei die Zustimmung der Mehrheit der Bevorrechteten selbst vor Allem wichtig und wünschenswerth ist, so wird andrer Seits auch die Autorität der Staatsgesetzgebung in gesetzlicher Form und weiser Mäßigung zur Handhabung des Vernunftrechts gegen den etwaigen Widerspruch einer engherzigen Mehrheit, so wie zur freien Entwicklung des Gesammtwillens und zur Verschmelzung des Gemeinde-Rechts mit dem Staats-Rechte selbsteigen wirken dürfen. Ebenso verhält es sich mit der Bürger-Aufnahme, welche an und für sich der Gemeinde allein zusteht, vorausgesetzt, daß sie sich den vom Staate selbst gegebenen oder gebilligten gesetzlichen Bestimmungen fügt.

Die erste und nächste Quelle der Gemeinde-Einkünfte als Mittel zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse besteht in dem Gemeinde-Gut, dessen Eigenthümerin die moralische Gesammtpersönlichkeit der Gemeinde ist, während die wirklich lebenden Mitglieder als solche die zeitlichen Nutznießer sind. Die zweite Quelle besteht 1) in Umlagen auf besondere Gegenstände, namentlich auf Grund und Boden, wobei Ausmärker und bloße Einwohner vorzugsweise in Anspruch genommen werden dürften, so wie 2) die nichtgemeindebürgerlichen Einwohner für die Theilnahme an den gemeinbürgerlichen Vortheilen und Anstalten noch besonders in Anspruch genommen zu werden nicht unrecht finden dürfen. Was nach Erschöpfung dieser Quellen noch weiter nöthig ist zur Bestreitung des Gemeinde-Aufwands, das werde herbeigeschafft durch eine allgemeine Gemeinde-Steuer, deren Princip auf der Pflichtigkeit der Personen, nicht aber der Sachen beruhe. Und hierher gehören die von allen Pflichtigen (nicht blos von Hintersaßen, nicht blos von Fuhrleuten oder Zugvieh-Besitzern u. s. w.) gleichzeitig oder nach der Reihe zu fordernde Natural-Leistung, z. B. der Gemeinde-Frohnden, welche himmelweit verschieden sind von den meist der Leibeigenschaft entsprossenen Herren-Frohnden, und von den Staats-Frohnden, welche, nach ihrer gewöhnlichen Regulirung, als eine ungleiche Belastung erscheinen. Ferner ist hier an ihrem Orte eine Gemeinde-Verzehrungssteuer (s. S. 779), indem einer Seits das eigentliche Bedürfniß des Einzelnen als gleich angenommen werden darf, andrer Seits aber die Ungleichheit der wirklichen Verzehrung im Allgemeinen den meist lüsternen Reichen ungünstiger ist, als den Armen. Abgesehen von allem Uebrigen muß indessen solche Verzehrungssteuer immerhin mäßig seyn. Gebieten nehmlich außerordentliche Umstände, z. B. des Kriegs, der Schulden u. A., noch weitere Gemeinde-Ausgaben, so muß zu außerordentlichen Umlagen geschritten werden, zu denen je nach Umständen auch die Ausmärker und blos staatsbürgerliche Einwohner in Anspruch zu nehmen sind, namentlich wenn die Staatsgewalt selbst von der Ortsbevölkerung als solcher oder von der Ortsgemarkung als solcher eine außerordentliche Leistung z. B. zu Gründung und Erhaltung von Gemeinde-Versorgungsanstalten verlangt, welche keine bloße Privat- sondern im wahren Sinne öffentliche Anstalten sind.

In allen diesen für das Wohl des Staates, der Gemeinden und des Einzelnen sehr wichtigen Angelegenheiten ist die Grundbedingung glücklicher Lösung die möglichst freie Verfassung der Gemeinde selbst, vorzugsweise aber die dem Princip der Freiheit und Gleichheit möglichst

huldigende Art der Organisation der Gemeinde-Gewalt. Hier gilt es demnach, dem wahren Gesammtwillen der Gemeinde die ihm gebührende möglichst gesicherte Herrschaft zu verleihen, ihm ein lebenskräftiges Daseyn und ein lauteres Organ zu verschaffen. Mit Recht verlangt man daher eine freie Wahl des Ortsvorstandes d. h. des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe durch die Gemeinde selbst, also nicht etwa durch die Regierung oder so, daß sich der Gemeinderath durch eigene Wahl immer selbst schafft. Eine wahrhaft freie Wahl wird aber nur dadurch gesichert, daß die Gemeinde sich selbst einige Beschränkung beim Wahlgeschäft auflegt, und zwar in dem Maaße mehr oder weniger, als je nach der Culturstufe oder andern Umständen die nicht seltenen Gefahren der Unkunde, der Unterdrückung, oder der Verführung größer oder geringer erscheinen. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß, ein allgemein passendes oder für alle Fälle gutes Wahlgesetz zu geben, nicht möglich, also, eine ausnahmslose Verordnung für alle Gemeinden eines Staates zu erlassen, nicht räthlich ist. Als Regel jedoch möchte angenommen werden:

1) das Wahlcollegium besteht aus sämmtlichen Gemeinde-Bürgern, welche, neben dem Besitze der zu einer Amtsführung nöthigen Eigenschaften des Alters, der persönlichen Freiheit und Unbescholtenheit, auch eine jährliche Steuersumme bezahlen, welche ein zur Selbstständigkeit hinreichendes Vermögen oder Einkommen voraussetzt;

2) Wählbar ist Jeder, welcher sich außerdem noch über den Besitz derjenigen Kenntnisse ausweist, die zur Führung des betreffenden Gemeinde-Amtes nöthig sind;

3) die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Staatsgewalt, welche jedoch nur aus gesetzlichen Ursachen verweigert werden darf;

4) die Erneuerung der Wahl soll innerhalb mäßiger Fristen (etwa von 3—6 Jahren) geschehen und immer nur theilweise seyn, wobei jedoch die Austretenden stets wieder wählbar sind. Die Anzahl der Gemeinderäthe sey nicht zu klein.

Wenn auf diesem Wege in der Regel die unterichteten, reichen und angesehenen Männer vorzugsweise zu den Stellen im Gemeinderathe gelangen, so ist diese Aristokratie, welche nie über das freiwillige Anerkenntniß hinausreicht, nur wohlthätig und wünschenswerth. Etwas Anderes findet statt beim Ausschuß. Derselbe soll nehmlich nach seiner Natur und Bestimmung ein möglichst treues Abbild der Gemeinde selbst seyn und das natürliche Organ ihrer jedesmaligen Meinungen, Wünsche und Interessen. Der Ausschuß kann demnach nicht blos aus Notabeln bestehen, sondern er muß Mitglieder aus allen Volksklassen in seiner Mitte haben. Deshalb muß die Wahl desselben nicht in der ganzen Gemeinde-Versammlung geschehen, sondern in den besonderen Klassen, in welche sich die Bürgerschaft nach Reichthum, Gattungen des Besitzes und Arten des Erwerbes theilt, oder auch (bei Städten) nach örtlichen Distrikten. Ebenso versteht es sich von selbst, daß der Ausschuß zahlreicher seyn muß, als der Gemeinderath, und öfter, als Dieser, einer Erneuerung bedarf. Wenn eine Gemeinde sehr zahlreich und deshalb die Versammlung derselben mit Schwierigkeiten verbunden ist, so kann außer dem bisher besprochenen gewöhnlichen Ausschuß, welchen man den kleineren nennt, auch ein noch zahlreicherer, größerer Ausschuß gewählt werden, welchem, als dem vollkommenen Stellvertreter der Gemeinde-Versammlung, die Entscheidung in all' den Sachen zukommt, welche sonst an die Gemeinde selbst zu bringen wären. Beide Ausschüsse oder, wo es nur Einen giebt, Ausschuß und Gemeinde-Versammlung stehen indessen gleichmäßig der durch den Gemeinderath gebildeten Gemeinde-Regierung gegenüber und controlliren wirksam durch das Recht der Kenntnißnahme, der Vorstellung und Beschwerde die durch den Gemeinderath vorgenommene Vollstreckung der Beschlüsse oder Gesetze, so wie die ebenfalls durch den Gemeinderath geschehende Ausübung der von der Staats-Gewalt an die Gemeinde-Gewalt delegirten Rechte. Eine weise Staatsregierung wird nehmlich leicht erkennen, daß sie zur guten Besorgung verschiedener unmittelbar ihr selbst obliegender Geschäfte keine tüchtigeren, zuverlässigeren, und weniger kostspieligen Organe wählen kann, als die Gemeinde-Behörden. Die Regierung, deren Sorge das Ganze umfaßt, und ebenso die Nationalrepräsentation auf ihrem allgemeinen Standpunkte verlieren gar leicht das Einzelne der Wirklichkeit aus dem Gesichte oder sind zu dessen Regelung nicht besonders geeignet. Die Gemeinde-Verwaltung dagegen legt desto leichter, ohne unmittelbare Belästigung der Staatsgewalt, den Grund, auf welchem allein das Gebäude der allgemeinen Wohlfahrt mit Sicherheit ruhen kann. Die freie Gemeinde-Verwaltung erzeugt und nährt den öffentlichen Geist durch das Recht und die Gewohnheit der Theilnahme an öffentlichen Dingen; sie allein macht das Entstehen einer kräftigen, selbstbewußten öffentlichen Meinung und deren unzweideutigen Ausdruck möglich. Eine Gemeinde-Verfassung, welche die Bürger zusammenhält und aus ihnen eine wahrhaft lebendige Gesammtpersönlichkeit bildet, flößt durch solch' treugesinnte, kräftige Bürgervereine auch einer despotisch gesinnten Regierung Scheu vor Antastung der Volksrechte ein. Ein selbstständiger gemeindebürgerlicher Verein ist schon ob der Interessen Aller für Frieden, Recht und Ord-

nung, also ein unerschütterliches Bollwerk für alle Grundbedingungen des öffentlichen Wohles. Ist die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden eines Landes gut, so kann sie dem Privatglücke von unzähligen Staatsangehörigen große Förderung gewähren und selbst manche Schwäche der Staatsverfassung vergessen machen; ist die Gemeinde-Verfassung schlecht, so werden nur zu leicht die schönsten Vorzüge der Staatsverfassung werthlos und ohne heilbringenden Erfolg *).

Gemeines Recht, s. Recht.

Gemeinheits-Theilungen, s. S. 101.

Gemischte Ehe. Wie das mosaische Recht die Ehe zwischen Israeliten und Nicht-Israeliten verbietet, so untersagte schon frühzeitig der christlich-gewordene Staat die Ehe zwischen Christen und Juden oder gar Heiden. Die Kirche gieng noch mehr von demselben Grundsatze aus, und hat ihn stets behauptet. Ihm sind auch die späteren Gesetzgebungen der einzelnen Länder gefolgt, so daß noch jetzt allenthalben zwischen Christen und Nicht-Christen ein unüberwindliches Ehe-Hinderniß obwaltet, obgleich allerdings im Großherzogthum Sachsen-Weimar nach einem Gesetze vom 15. Juni 1823 die Ehe zwischen Christen und Juden erlaubt ist. Daß die Kirche damit unzufrieden ist, versteht sich um so mehr von selbst, als sie sogar die Ehen rechtgläubiger Christen mit Ketzern, Abtrünnigen und Excommunicirten verbietet, womit der sogenannte christliche Staat recht ernstlich und Gewalt leihend übereinstimmte, bis in Folge der Reformation die wichtige Aenderung eintrat, daß statt einer herrschenden Kirche zwei oder drei entstanden und reichsgesetzlich anerkannt wurden (vrgl. den Artikel Westphälischer Friede). Jetzt verlangte ebenderselbe christliche Staat, daß zwischen Katholiken und Protestanten (d. h. Ketzern) Ehen rechtlich geschlossen werden dürften; jetzt wurde, als die katholische Kirche folgerichtig von ihrem früheren Satze nicht ablassen wollte, durch jenen christlichen Staat dieses Verfahren als ein rechtswidriges gerügt und jede den Evangelischen nachtheilige Wirkung zurückgewiesen. Da indessen selbst die Ehe der Evangelischen unter einander katholischer Seits als ein Sacrament gilt, so suchte die katholische Kirche von nun an wenigstens auf solch' gemischte Ehen einzuwirken, und die Eingehung derselben von einigermaßen vortheilhaften Bedingungen abhängig zu machen, die sich jedoch nicht immer durchsetzen ließen, sondern nicht selten ebenfalls aufgegeben werden mußten. So gestaltete sich in dieser Sache der gemischten Ehen die Praxis in verschiedenen Ländern sehr verschieden. Wo nehmlich ausschließlich das evangelische Bekenntniß herrschte und die Publication des Concils von Trient nicht erfolgte, da konnte gegen formlos geschlossene Ehen Nichts bemerkt werden; wegen des evangelischen Theils erfolgte die genügende Mitwirkung des evangelischen Geistlichen. In den Ländern gemischter Bevölkerung, in welchen ebendeshalb das Concil von Trient publicirt ward, suchte die katholische Kirche durchzusetzen, daß eine gemischte Ehe stets vor einem katholischen Geistlichen abgeschlossen würde. Dieß fand jedoch Widerspruch; und Papst Benedict XIV. sah sich veranlaßt, nachzugeben und zunächst für die Niederlande zu bestimmen, daß auch ohne die tridentinische Form geschlossene gemischte Ehen giltig seyn sollten, wenn denselben nur kein anderes canonisches Hinderniß im Wege stehe. Das Nehmliche ward später auch anderweit zugestanden, so daß sich nach und nach in den einzelnen deutschen Ländern ein befriedigendes, keinen Theil verletzendes Verhältniß bildete, weil überall, wo der Staat mit Entschiedenheit auftrat, Rom nicht wagte, hemmend einzugreifen. In der neueren und neuesten Zeit sind jedoch in Folge der wieder erwachten hierarchischen Bestrebungen mannichfache Mißverhältnisse in der Angelegenheit der gemischten Ehen entstanden, deren Beseitigung durch Verhandlungen mit der römischen Curie bewirkt werden sollte. Verhandlungen mit Rom in einer Sache, die auf so feste Weise mit dem ganzen römisch-katholischen Systeme im Zusammenhang steht, können indessen keineswegs zu einem erfreulichen Resultate führen; und so ist in Folge derselben die bisherige Praxis und wohl hergebrachte Observanz mehrfach alterirt worden. Im Allgemeinen ist jetzt folgendes Verfahren üblich. Wenn eine gemischte Ehe eingegangen werden will und sich der katholische Geistliche nicht bewegen läßt, die heiligende Handlung zu vollbringen, so fordert das Brautpaar von demselben die Bescheinigung, daß der Ehe kein canonisches Hinderniß im Wege stehe; der Priester trägt die Ehe alsdann in's Kirchenbuch ein, was man passive Assistenz nennt; die Einsegnung selbst geschieht durch den evangelischen Geistlichen. Eine also ohne active Assistenz d. h. ohne billigende Mitwirkung und Segen des katholischen Geistlichen geschlossene Ehe hat aber dennoch den vollständigen Charakter einer sacramentalen, vollgültigen Ehe; der Unterschied zwischen activer und passiver Assistenz ist in Bezug auf eine etwaige Wirkung gar nicht vorhanden, sondern nur angenommen, um die Mißbilligung der Kirche bei Eingehung einer ihr nicht wohlgefälligen gemischten Ehe auszudrücken.

Wenn also die Kirche sich selbst im äußersten Falle nicht dazu versteht, den sacramentalen Charakter der Ehe aufzugeben, so kann dies

*) Vrgl. Rotteck's Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, III 24—124.

desto leichter der Staat, auf dessen Standpunkt die Trennung des Ehe-Vertrags von dem Ehe-Sacrament ganz gut geht. Und so findet sich, um von älteren Zeiten hier nicht zu reden (vrgl. Concubinat), schon früh in den Niederlanden eine blos vor der bürgerlichen Obrigkeit erfolgende Abschließung der Ehe (Bürgerliche Ehe); und ziemlich lange vor dem Ausbruch der französischen Revolution überließ Ludwig XVI. durch Verordnung von 1787 seinen nichtkatholischen Unterthanen, ihre Ehen, Geburten u. s. w. nach Belieben durch die katholischen Geistlichen oder durch die Gerichtsbehörden civilrechtlich giltig sicher zu stellen. Darauf folgte 1792 die allgemeine Ueberweisung des Führens der Civilstandsregister an die Gemeindevorsteher. Der Code Napoléon behielt dies bei, und so ist diese bürgerliche Trauung noch heute üblich, obgleich die Hinzufügung der kirchlichen Trauung durch die Sitte geheiligt bleibt. Auch in Deutschland ist dieses Institut, als ein geeignetes Mittel gegen kirchliche Umtriebe, durch die Verpflanzung des Code Napoléon z. B. in Baden einheimisch geworden, aber auch ohne diese Verpflanzung z. B. in Bayern und in Preußen, wo man in diesem Augenblicke daran denkt, die bürgerliche Ehe auch als Auskunftsmittel zu gebrauchen für Ehen zwischen Juden und Christen, so wie dasselbe bereits in den Verhältnissen der Deutschkatholiken mit Erfolg angewendet wurde. Auch die belgische Constitution gestattet die bürgerliche Ehe, so wie es denn Pflicht eines jeden wohl geordneten Staates ist, die Freiheit der Unterthanen in allen Verhältnissen, den religiösen sowohl als bürgerlichen, rechtlich unverkürzt zu erhalten und nicht zuzulassen, daß die Eingehung einer gemischten Ehe an Bedingungen geknüpft werde, welche eine Verletzung für einen Theil enthalten würden, sey es die dem katholischen Gatten auferlegte Pflicht, den Evangelischen zu seinem Glauben zu bekehren, oder sämmtliche Kinder in seiner Confession erziehen zu lassen. Vrgl. im 3ten Bande von Weiske's Rechtslexicon den Artikel Ehe von H. F. Jacobson.

Genealogie, s. S. 88.

Generalpacht, s. Pacht.

Genf, s. Schweiz.

Gensdarmerie, s. Polizei.

Genua, s. Italien.

Genugthuung, s. Injurien, u. vrgl. S. 933.

Genußsteuer, s. Luxussteuer, und, Gebrauchsteuer.

Gerechtigkeit, s. S. 451; vrgl. Justiz.

Gerechtigkeitspflege, s. Justiz.

Gericht, Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand, Gerichtsverfassung und **Gerichtsordnung**, s. Justiz.

Gesandte, im Alterthum und Mittelalter nur für jedes einzelne Staats-Geschäft vorübergehend gebräuchlich, sind in der Neuzeit ständig geworden, nachdem in den auswärtigen Verhältnissen aller europäischen Staaten, besonders aber der Großmächte, eine neue Ordnung der Dinge erstanden war. Und umgekehrt hat ihrer Seits diese Einführung bleibender und stehender Gesandten an der Stelle der früheren, nur für einen speciellen einzelnen Zweck und für kürzere Zeit beauftragten Abgeordneten eine durchgreifende Veränderung in der ganzen auswärtigen Politik Europa's und in den gesammten gegenseitigen politischen Verbindungen und Verhältnissen der Mächte und Staaten bewirkt. Denn seither besteht nicht blos ein ununterbrochener, wenigstens diplomatischer Verkehr zwischen fast allen Reichen und Staaten, sondern es wird auch jede Regierung und jeder Hof durch die bei ihm beglaubigten Gesandten sorgfältig beobachtet und nicht selten förmlich bewacht. Vortheile und Nachtheile dieser Umgestaltung gleichen sich indessen gegen einander aus, wenn nur immer der rechte Mann für den rechten Platz gewählt wird; jeden Falls führte die unabweisbare Thatsache der in ganz Europa fortschreitenden Gesittung und der damit in Verbindung stehenden Erweiterung des Völkerverkehrs zu der unabweisbaren Nothwendigkeit ständiger Gesandtschaften. Ueberdies darf nicht verschwiegen werden, daß die stehenden Gesandtschaften und die stehenden Heere gleichzeitig aufkamen; denn wenn auch seit Ludwig XI. von Frankreich die Beauftragung gesandtschaftlicher Personen häufiger geworden war, so hat man stehende Gesandtschaften erst seit den Zeiten des dreißigjährigen Krieges. Und so entstand denn auch ein besonderes Gesandten-Recht als Inbegriff derjenigen rechtlichen Verhältnisse, welche einem Staate in Hinsicht seiner Verhandlungen mit auswärtigen Mächten und Staaten zustehen. Nach dem praktischen Völkerrechte steht jeder Regierung eines selbstständigen Staates das sogenannte active und passive Gesandtschafts-Recht zu, oder das Recht, Gesandte zu schicken, und Solche anzunehmen, welches politische Gleichheit voraussetzt. So z. B. steht nicht nur dem Ganzen des deutschen Bundes allen selbstständigen Mächten gegenüber dieses active und passive Gesandtschafts-Recht zu, sondern auch jedem einzelnen souveränen deutschen Staate, wie bereits seit der Zeit des westphälischen Friedens den mächtigeren unmittelbaren Reichsfürsten; während die Schweiz und die vereinigten Staaten Nordamerika's nur nach ihrer Gesammtheit, nicht nach ihren einzelnen Cantonen und Provinzen Gesandte schicken und annehmen können.

Weil nicht selten im Gesandtschafts-Wesen höchst lästige, bisweilen sogar lächerliche Rang-

und Etikette-Streitigkeiten entstanden, so machten, nachdem man bisher zwischen den Gesandten 1) der europäischen Großmächte, 2) der Staaten des zweiten, und 3) der Staaten des dritten Ranges unterschieden hatte, die auf dem Wiener Congresse vereinigten europäischen Mächte den 19. März 1815 zu Wien ein Reglement über den Rang der diplomatischen Agenten bekannt, und luden die übrigen europäischen Regenten zur Annahme desselben ein. Darin vereinigte man sich über die Annahme von drei Klassen derselben, nehmlich 1) der Botschafter; 2) der bevollmächtigten Minister; und 3) der Geschäftsträger. Doch, schon drei Jahre später erkannten die europäischen Großmächte auf dem Congresse zu Aachen, nicht sowohl aus politischen als vielmehr aus finanziellen Gründen, die Nothwendigkeit, diese drei Klassen mit einer vierten zu vermehren, und die Minister-Residenten als eine Mittelklasse zwischen die bevollmächtigten Minister und die Geschäftsträger einzuschalten, so daß diese Letzten von nun an nicht den dritten, sondern den vierten Rang haben. Es bestehen also gegenwärtig thatsächlich im europäischen Staatensystem vier Klassen diplomatischer Agenten: 1) die Botschafter; 2) die außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister; 3) die Minister-Residenten; und 4) die Geschäftsträger.

Die **Botschafter** betrachtet man als wirkliche Repräsentanten und persönliche Stellvertreter ihres Souveräns, so daß sie mit der nehmlichen Auszeichnung behandelt werden, die man dem Regenten, den sie vertreten, bei seiner persönlichen Anwesenheit bezeigen würde. Daher haben die Botschafter den Rang vor allen andern Klassen diplomatischer Personen, ohne weitere Rücksicht auf den politischen Rang und die Macht der Staaten, welche durch die Diplomaten des 2ten, 3ten und 4ten Ranges vertreten werden. Gewöhnlich begleitet deshalb den Botschafter ein ansehnliches Gesandtschafts-Gefolge.

Die **außerordentlichen Gesandten** und **bevollmächtigten Minister** sind zwar, wie die Botschafter, bei der Person des fremden Souveräns accreditirt, haben aber nicht den repräsentativen Character der Botschafter, weil sie nicht die Person ihres Souveräns vertreten, sondern blos im Auftrage desselben erscheinen. Sie werden deshalb nicht immer in einer öffentlichen (wie die Botschafter), sondern gewöhnlich nur in einer Privat-Audienz angenommen, um ihr Creditiv zu überreichen. Mit den übrigen Gesandten ihrer Rangklasse stehen sie in gleichen Verhältnissen, und zwar so, daß ihr Rang in Mitte derselben von dem Tage ihrer Ankunft datirt.

Die Diplomaten der dritten und der vierten Klasse, die **Minister-Residenten**, und die **Geschäftsträger**, so wie die übrigen diplomatischen Agenten, sind nicht bei dem fremden Souverän accreditirt, sondern nur bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Auch sind die, seit dem Congresse von Aachen als dritte Klasse aufgestellten **Residenten** noch nicht von allen europäischen Mächten (von Frankreich erst seit 1832) angenommen; und ihre Eigenthümlichkeit liegt blos darin, daß sie geschickt werden, wenn man einen Diplomaten aus diesen oder jenen Gründen nicht als wirklichen Gesandten, aber auch nicht blos als Geschäftsträger abschicken will. Ihre Anstellung und amtliche Wirksamkeit gilt deshalb bisweilen nur für die Zeit der Abwesenheit des wirklichen Gesandten, damit die Geschäfte keine Unterbrechung leiden.

Die Rücksicht der großen Kostspieligkeit der Gesandten des ersten und selbst des zweiten Ranges hat in neuern Zeiten viele Höfe veranlaßt, gar keine **Botschafter** abzuordnen, und nach den Formen des praktischen Völkerrechts können ohnedies nur Regenten, welchen königliche Ehren zukommen, so wie die größeren Freistaaten, Gesandte vom ersten Range senden. Im Allgemeinen wird in den meisten Fällen zwischen den einzelnen Staaten ein gegenseitiges Verhältniß befolgt, so daß die wechselseitigen Gesandten zweier Staaten einer und derselben Rangklasse anzugehören pflegen. Die Souveräne ohne königliche Ehren, und die kleineren Freistaaten begnügen sich in der Regel mit diplomatischen Agenten der dritten und vierten Klasse.

Allen eigentlichen Gesandten dieser vier Klassen, zu welchen jedoch bloße Commissäre, Agenten für einzelne Geschäfte, und Consuln (s. D.) nicht gehören, haben im Wesentlichen gleiche Pflichten und Rechte. Zu den Pflichten eines solchen Diplomaten gehört es aber, daß er die mündlichen und schriftlichen Verhandlungen mit dem auswärtigen Hofe persönlich leite, die mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten gewechselten Noten und Briefe, so wie die Depeschen und Mittheilungen an seinen Hof selbst entwerfe, das von dem Gesandtschafts-Secretär geführte diplomatische Tagebuch öfters controllire, die gesandtschaftliche Kanzlei ununterbrochen beaufsichtige, die ihm über sein Gefolge zustehende Gerichtsbarkeit handhabe und alle Rechte geltend mache, die ihm als Gesandten zustehen. — Unter den Rechten der Gesandten steht das Recht der Exterritorialität oben an, nach welchem der Gesandte, so lange er seine Stelle bekleidet, nicht als Inländer, sondern so betrachtet wird, als ob er den Staat nicht verlassen hätte, der ihn absendet; daher wird jede Verletzung eines Gesandten als ein Staats-

Verbrechen behandelt. Früher rechnete man hierher auch die Quartier-Freiheit und das Asyl-Recht, und selbst jetzt sind beide Mißbräuche und Auswüchse noch nicht überall aufgehoben. Nach der Quartier-Freiheit soll nehmlich nicht blos die Wohnung des Gesandten, sondern der ganze Bezirk (Quartier) der Stadt, in welchem sich zufällig diese Wohnung befindet, von der Gerichtsbarkeit und Polizeiaufsicht der inländischen Regierung ausgenommen seyn; nach dem Asyl-Recht (s. S. 201) gilt die Wohnung des Gesandten als ein Zufluchtsort für Verbrecher, die dann nicht ausgeliefert werden dürften.

Der wahre Beruf eines diplomatischen Agenten ist immer, seine Regierung bei derjenigen Macht zu repräsentiren, bei welcher er beglaubigt ist; sie von dem Zustande, den Hülfsquellen und der Macht des Landes, in dem er residirt, von den Absichten des dortigen Cabinets, von dem Character der Personen, die daselbst Einfluß haben, so wie von den obschwebenden Planen zu unterrichten, mit einem Worte, so zu verfahren, daß seine Regierung gleichsam gegenwärtig sey. Es ist also auch seine Obliegenheit, die sich darbietenden günstigen Umstände zum Vortheil seiner Regierung zu benutzen, und selbst, bis zu einem gewissen Grade nehmlich, an der Leitung der Angelegenheiten dieses fremden Staates Theil zu nehmen, auf dieselbe einzuwirken, und hierin das Ansehen seiner Regierung zu behaupten. Wenn nun zur Erfüllung solchen Berufes gar viele geistige Gaben nöthig sind, so ist eine ebenso unerläßliche Bedingung die, daß der diplomatische Agent mit den einflußreichen Personen des fremden Landes, so wie mit den übrigen Gesandten auf gleiche Höhe des Gesellschafts-Lebens gestellt und dadurch in den Stand gesetzt werde, mit ihnen gleichen Fußes zu leben. Daher müssen die Gesandten stets einen hohen Gehalt beziehen, weil sich sonst die Regierung genöthigt sehen würde, zu diplomatischen Functionen nur die reichsten Leute des Landes zu wählen, wodurch die Sache selbst schlecht gefördert seyn dürfte. Dieser Gesichtspunkt muß wenigstens bei den Gesandtschaften der Großmächte festgehalten werden, weil sie einen unmittelbaren Einfluß auf die Leitung der Weltbegebenheiten ausüben. Ein Anderes möchte bei den Staaten des zweiten und dritten Ranges seyn, deren Interessen nur entfernt die allgemeinen europäischen Angelegenheiten berühren und deshalb ganz leicht von Diplomaten der untersten Rangklasse besorgt werden können, zur Erleichterung des Staatsaufwandes. Man muß hier von den beiden Seiten der Regierung und der Volks-Repräsentation billig und mäßig seyn, so wie man in der Frage über die Heimlichkeit der Diplomatie sich vor einer während der französischen Revolution vorgekommenen Uebertreibung zu hüten hat, nach welcher in der National-Versammlung ganz ernstlich behauptet wurde, die Diplomatie, insofern sie redliche Absichten habe, bedürfe keines Geheimnisses. Können doch selbst in der constitutionellen Monarchie, welche so sehr der Oeffentlichkeit zu huldigen hat, nicht alle Geschäfte öffentlich geführt werden, indem z. B. sogar die Stände-Versammlungen verfassungsmäßig manchmal geheime Berathung pflegen. Die Diplomatie soll die öffentliche Meinung kennen und achten, sie kann aber keineswegs verpflichtet seyn, öffentlich zu unterhandeln oder vor der Zeit die Geheimnisse der Unterhandlung kund zu geben, weil dadurch fast immer der Zweck vereitelt und nicht selten ein entgegengesetzter Erfolg bewirkt werden müßte. Uebrigens haben constitutionelle Staaten allerdings ihre eigenen Ansprüche an den Diplomaten, die aus der Natur und dem Geiste des repräsentativen Systems hervorgehen. Der diplomatische Agent eines solchen Staates soll diesem Systeme sich ebenfalls anschließen und sich jeden Falls nicht mit den Feinden desselben in eine Verschwörung einlassen. Man kann es daher den Stände-Versammlungen nicht verargen, wenn sie verlangen, daß durch die Gesandten des Staates nicht gegen die politische Verfassung und Freiheit des Staates agirt werde. Dies ist die gerechte Forderung der Wahrheit, welche überhaupt auch die Diplomatie nie verlassen sollte, eingedenk des Wortes von Friedrich dem Großen: „Die Macht, welche Treulosigkeiten aus der Diplomatie verbannt und Offenheit und Redlichkeit in ihre alte Würde einsetzt, giebt den Beweis, daß es ihr nicht um Vergrößerung, sondern nur um Erhaltung zu thun ist.“ Auch hat der ausgezeichnete Diplomat Temple Intriguen sammt Lug und Trug für armselige Mittel gemeiner Köpfe ohne allen oder wenigstens ohne bleibenden Gewinn erklärt.

Da die diplomatischen Agenten gewöhnlich aus den höheren Ständen genommen werden, die mit den übrigen Klassen des Volks in keiner gehörigen Verbindung stehen, so bleiben ihnen nur allzu oft die öffentliche Meinung und deren gewaltiger Einfluß unbekannt; wenigstens achten die Herren nicht genug darauf oder verachten sie sogar mit vornehmem Stolze. Als Höflinge schmeicheln sie nicht selten lediglich den Vorurtheilen ihrer Gebieter, und lieber mag der Staat zu Grunde gehen, als daß sie sich der Gefahr allerhöchster Mißbilligung oder auch nur eines ungnädigen Blickes aussetzen. Wenn Dies ein Fehler ist bei Hegung und Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten, so müssen als zwei weitere Fehler in diesem Gebiete besonders noch die Wandelbarkeit der Politik, und die Furcht vor demokratisch regierten Staaten namhaft gemacht werden, aus welcher der arge Mißbrauch abzuleiten

ist, welcher mit der sogenannten Legitimität getrieben wird. Wie nützlich wäre es dagegen gewesen, wenn die Cabinete, ehe sie den Invasionskrieg 1792 veranlaßten, die Stimme des aufgeklärten Publikums statt der Emigranten, und, statt der unpolitischen und widerrechtlichen Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines unabhängigen Staates, die Warnung hellsehender und die Gemüther der Menschen kennender Männer vernommen, und nicht vornehm belacht hätten. Wie vielen tausend Menschen würde das Leben gespart, wie vielen Tausenden ihr bescheidener Wohlstand geblieben, wie viele Millionen von Staatsschulden weniger, wie viel geringer die Abgaben, wie viel Noth und Mißmuth der Völker auf Erden weniger seyn!

Geschäftsordnung, s. Landtag.

Geschäftsträger, s. Gesandte.

Geschlechtsverhältnisse, s. Weibliches Geschlecht.

Geschwornengericht, s. Jury, und S. 197.

Gesellschaft, s. S. 578.

Gesellschaften und **Gesellschafts-Recht**, s. Verein, und, Staat.

Gesellschafts-Vertrag heißt nach der Rechts-Sprache ein Vertrag, durch welchen eine Gemeinschaft begründet wird. Ein solcher hat aber seinem Begriffe gemäß folgende Merkmale: 1) die Verbindung der Mitglieder der Gemeinschaft muß eine rechtliche Beziehung haben; 2) es muß ein gemeinsamer Vortheil der Theilnehmer beabsichtigt werden; 3) der Gesellschaftszweck darf sich aber nicht auf Etwas Unerlaubtes oder Schändliches beziehen; 4) die Gesellschafter müssen, Jeder im Einzelnen, Etwas zur Erreichung des Gesellschaftszweckes beitragen; 5) der Vertrag darf nicht in der Absicht geschlossen seyn, sich gegenseitig zu betrügen.

Alle diese Kennzeichen passen auch auf den wichtigsten aller Gesellschafts-Verträge, welchen man deshalb auch vorzugsweise den Gesellschafts-Vertrag (contrât social) nennt; wir meinen den Urvertrag oder Grundvertrag der bürgerlichen und staatlichen Gesellschaft, d. h. die freiwillige Vereinigung aller zu einem Volke verbundenen Individuen über den rechtlichen Zweck ihrer Verbindung, so wie über das rechtliche Mittel, diesen Zweck vor jeder Bedrohung und Verletzung aus ihrer eigenen Mitte sicher zu stellen und unbedingt aufrecht zu erhalten. Geschichtlich läßt sich die Abschließung eines solchen Gesellschafts-Vertrags in den meisten Fällen nicht nachweisen; dennoch darf man diesen Gang der Dinge für nichts weniger als ganz unhistorisch ansehen. Es gibt unläugbar historisch-notorische Fälle, in welchen wirklich bei Gründung des Staates von förmlich geschlossenen Grundverträgen ausgegangen wurde. Schon bei den Hebräern erfolgte die Annahme der mosaischen Verfassung unter der Form eines rechtlichen Vertrags; ebenso die Anerkennung der königlichen Würde Davids von den Stämmen Israels; nicht minder die Erhebung Pipins von Herstal auf den Thron der Franken. Aehnliches zeigen uns die Wahlcapitulationen der Könige Deutschlands, Böhmens, Ungarns, Polens, Schwedens und anderer Reiche; und noch bestimmter in der Union zu Utrecht (1579), welche die Unabhängigkeit des Freistaates der Niederlande begründete; in den einzelnen Verträgen, aus denen zuletzt das staatsrechtliche Band der 13 Cantone der Schweiz erwuchs; so wie in dem Bundesvertrage der nordamerikanischen Freistaaten, und in vielen ähnlichen Verträgen der neueren und neuesten Zeit. Es ist thöricht, in die Urzeiten aller Staaten zurückzugehen, um das Zustandekommen des Gesellschafts-Vertrags aufzusuchen, in jene Zeiten, aus welchen sich überhaupt kein historisches Denkmal findet; und noch viel thörichter ist es, wenn hieraus die Anhänger und Prediger des Absolutismus die Nichtigkeit der Lehre über den Staatsgrundvertrag überhaupt ableiten wollen. Sie vergessen, daß es nach dem Vernunftrechte auch stillschweigende Verträge gibt, welche gültig sind, ohne daß sie auf der förmlichen und öffentlichen Einwilligung der Vereinigten beruhen. Auch ohne Abschließung eines äußerlich gewordenen Vertrages gibt die Vernunft dem Zusammen-Leben der Menschen im Staate die Eigenschaft einer rechtlichen Verbindung; auch erkennen sich die neben einander bestehenden Völker und Staaten des Erdballs als selbstständig und unabhängig an, ohne daß bei den meisten derselben ein förmlicher Vertrag über diese Anerkennung abgeschlossen worden wäre. Daraus ergibt sich von selbst die hohe Wichtigkeit der Lehre vom Gesellschafts-Vertrag für die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der sogenannten Staatsverfassungen; denn aus der Vernunft-Idee eines solchen Vertrags folgt von selbst auch die Anerkennung der Rechtmäßigkeit und Gültigkeit aller auf rechtlichem Wege abgeschlossenen neuen Staatsverfassungen. Entsteht aber der Staat, nach der Idee der Vernunft, durch Vertrag, so folgt, daß er, als Verein freier Wesen, weder als eine bloße Maschine, noch als ein blinder Naturorganismus gedacht werden darf. Alle die einzelnen, aus diesem Charakter entspringenden, Formen und Bedingungen des innern Staatslebens führen deshalb auf den Staats-Grundvertrag zurück, welcher jeder lebendigen Kraft im Staate ihren Wir-

kungskreis anweist, und in der Mitte des Bürgerthums die sicherste Gewähr verbürgt.

Zergliedert man nun den Staats-Grundvertrag in seine einzelnen Theile, so liegen in demselben die einzelnen Begriffe der Vereinigung, der Verfassung, und der Unterwerfung, woraus drei besondere Verträge abgeleitet werden können, nehmlich, 1) der Vereinigungs-Vertrag, 2) der Verfassungs-Vertrag, 3) der Unterwerfungs-Vertrag. Der Gesellschafts-Vertrag im Ganzen beruht nehmlich vor Allem auf der freiwilligen Vereinigung der zu gemeinsamem Staatsleben zusammentretenden, wobei alle Mitglieder als ursprünglich gleich berechtigt erscheinen und über den Zweck ihrer Verbindung übereinstimmen. Sie vereinigen sich aber in diesem Staats-Grundvertrage auch zweitens über die Mittel zur Erreichung des Gesellschafts-Zweckes, d. h. über eine Verfassung, welche, als Grundbedingung aller einzelnen organischen und abgeleiteten Gesetze, den Umfang der gesammten Formen und Bedingungen enthält, nach welchen das innere Staatsleben begründet, gestattet, erhalten und zum freiesten und kräftigsten Hervortreten fortgeführt werden soll. Endlich vereinigen sich drittens die zur staatlichen Rechtsgesellschaft Zusammentretenden auch über die Art und Weise, wie innerhalb der in der Verfassung aufgestellten Formen und Bedingungen der Zweck des Staates ausgeführt und verwirklicht werden soll und kann, so daß sie sich im Voraus allen von der Gesammtmacht des Staates in Anwendung kommenden Mitteln, auch denen des Zwanges, unterwerfen; denn wer den Zweck will, muß nothwendig auch die rechtlichen und gültigen Mittel wollen. Eines dieser Mittel ist aber jeden Falls darin enthalten, daß die Leitung der Gesammtmacht vertragsmäßig entweder einer physischen oder einer moralischen Person anvertraut werden muß, welche, als Oberhaupt des Staates, von allen Mitgliedern desselben Unterwerfung zu fodern berechtigt wird. So enthält der Staats-Grundvertrag gleichmäßig den Zweck des Staates nach allen Formen und Bedingungen für dessen Verwirklichung, wie den rechtlichen Grund und den Machtumfang der Regierung des Staates; in diesem Vertrage erscheint der in der Verfassung begründete Gesammt-Wille über den Zweck des Vereins, und die für dessen Verwirklichung nöthige Gesammtmacht unauflöslich verbunden, so daß weder der Zweck des Staates von der rechtlich gestalteten Regierung, noch diese rechtlich gestaltete Regierung von dem Zwecke des Staates je getrennt werden darf. Indessen ist doch jedenfalls der Staat mit seinen Zwecken nicht wegen der Regierung da, sondern umgekehrt die Regierung wegen der Verwirklichung des Staatszweckes; und es ist die Ausübung und Anwendung der Gesammtmacht des Staates nur dann rechtlich, wenn sie durch ausschließliche und redliche Richtung auf Verwirklichung des im Verfassungs-Vertrage aufgestellten Staatszweckes ein sittliches Band um Regierung und Volk schlingt, das weit nachhaltiger und kräftiger wird, als bloße physische Gewalt. So lange dann die Regierung in diesem Geiste des Staats-Grundvertrages handelt, sind alle Bürger des Staates auch Unterthanen der Regierung, und zu vollem Gehorsam verpflichtet; und nur dann würde diese Verpflichtung aufhören, wenn die Regierung selbst, durch unläugbare Thatsachen, den Zweck des Staates unmöglich machte und den Staatsgrundvertrag nach seinen wesentlichsten Bestimmungen verletzte. S. die staatswissenschaftl. Vorlesungen I, 88—100 von Pölitz.

Gesetze nennt man die in einem Staate feierlich bekannt gemachten Bestimmungen über die Rechte der Bürger, ihre daraus fließenden Verpflichtungen, und die Strafen, welche der Verletzung solcher Bestimmungen zu erwarten steht. Wahre Staats-Gesetze haben demnach keinen andern Zweck, als der Staat selbst, nehmlich Sicherheit der Gesellschaft in Ausübung ihrer Rechte, also Erhaltung, Vermehrung und Organisation der Kräfte zum Zwecke des allgemeinen Nutzens. Vernünftigkeit einer Seits und der allgemeine Nutzen andrer Seits geben den Gesetzen ihren Grund und ihre Heiligkeit; und keine Vorschrift, welche diese Bedingung nicht enthält, kann als ein Staatsgesetz anerkannt werden. Die Gewalt kann zu bestimmten Handlungen zwingen, mögen dieselben noch so sehr den Rechten widersprechen; sie bleibt aber bloße Gewalt und wird nimmer gesetzmäßig, wozu jene innere Heiligkeit gehört, die in der Wahrung der Rechte liegt.

Um zu entscheiden, was vernünftig und natürlich gerecht sey, braucht der Mensch blos seine Vernunft und sein Gewissen zu befragen; um in Gewißheit zu bringen, was nützlich ist, muß er viele vorgängige Kenntnisse erwerben, manche widerstreitende Begriffe vergleichen, und auf eine Menge von Umständen achten, die mit dem unmittelbaren Gegenstande seiner Forschung sehr entfernt verknüpft sind. Wenn nicht genau bestimmte Regeln niedergelegt sind, wird Keiner mit Sicherheit wissen, wie er handeln müsse, um im Sinne des allgemeinen Wohles zu handeln; bei den besten Absichten können alsdann die Bürger gar leicht Einer dem Andern entgegen arbeiten, und so herrscht die größte Verwirrung. Die gesetzgebende Gewalt muß daher durch Gesetze den Mangel der Kenntniß und

Uebereinstimmung aufheben, und die Regeln des Verhaltens vorzeichnen, welche durch die natürlichen Gefühle allein oder durch die gewöhnliche Einsicht der Menschen nicht entdeckt werden können. Solche Gesetze, deren gewöhnlichste Eintheilung die in Civil-Gesetze (s. S. 702—706) und Criminal-Gesetze ist, müssen öffentlich bekannt gemacht werden, ehe sie irgend eine bindende Kraft haben können; und in dieser Rücksicht sind sie leicht zu unterscheiden von den Gesetzen der Vernunft, welche keine Heiligung durch menschliches Ansehen erfordern. Sie müssen auch nach der offenbaren Bedeutung der Worte ausgelegt werden (vgl. S. 230 den Artikel, Auslegung der Gesetze); denn überall, wo ihre Anwendung zweifelhaft ist, können sie keine Regel für das Betragen des Volkes bilden. Diejenigen endlich, durch deren Handlungen die gleichmäßigen Rechte Anderer nicht gekränkt werden, darf man gerechter Weise weder von dem abhalten, was das positive Gesetz nicht geradezu verhindert, noch zu dem zwingen, was das positive Gesetz nicht ausdrücklich gebietet.

So wichtig und nöthig die positiven Gesetze dem Staate und Gesellschaftsleben sind, so ist mit denselben dennoch eine große Gefahr verbunden. Unter dem Vorwande nehmlich, einfachere und verständlichere Regeln aufzustellen, als die Grundsätze des Vernunftrechts sind, wird die wahre Gerechtigkeit durch eine Unzahl zur Norm dienender Entscheidungen und Gesetze gefesselt; es wird Das, was dem Vorstande des Volkes durch die positiven Gesetze desto erreichbarer werden sollte, zu einer feinen und höchst verwickelten Wissenschaft erhoben. Man hat deshalb die Behauptung gewagt, daß Gewißheit des Gesetzes von größerer Wichtigkeit sey, als dessen Gerechtigkeit. Dies ist jedoch ein höchst verfänglicher Grundsatz; und man sollte wohl wissen, daß der einzige Weg zur Erreichung dieser Gewißheit der ist, das Gesetz gerecht, d. h. vernunftgemäß zu machen und überall nach Möglichkeit auf den Richter in der eigenen Brust zu verweisen. Nächst der Verhütung von Rechtshändeln würde auf diesem Wege auch die Abkürzung derselben zum großen Vortheil des Gemeinwohls befördert werden; denn die Kostspieligkeit, Unruhe und Plackerei, welche aus langwierigen Rechtshändeln entspringen, sind so nachtheilig, daß man täglich von Entschließungen hören kann, sich lieber der Ungerechtigkeit unterwerfen zu wollen, als auf dem Wege Rechtens Hülfe zu suchen. Durch den gegenwärtigen Zustand der positiven Gesetze so vieler Länder wird das wahre Rechts- und Sittlichkeits-Gefühl der Menschen verdreht, verwirrt, verfälscht. Alles, was nicht geradezu unter dem Verbote begriffen ist, wird für erlaubt gehalten, wie sehr es auch den höchsten Forderungen gleichmäßiger Gerechtigkeit widerspricht. Ohne uns weiter darum zu bemühen, gerecht zu handeln, sind wir zufrieden, wenn wir gesetzlich gehandelt haben; und so lange wir nur Alles vermeiden, was den Grund zu einem Prozesse abgeben könnte, bilden wir uns ein, daß Andere keinen Anspruch an uns zu machen haben. Daraus entspringt eine sehr unsittliche Denkweise. Richteten wir dagegen nach aller Möglichkeit unsre Aufmerksamkeit auf die Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit, statt blos auf die des Gesetzes, so würden wir dadurch die große und einzige Beschirmung der menschlichen Tugend, unser Gefühl für Pflicht, befördern und verstärken.

Allgemeine Regeln können nur durch Aufmerken auf die Hauptzüge, in welchen verschiedene Fälle übereinstimmen, gebildet werden, ohne Rücksicht auf die feineren Schattirungen, auf die beinahe unmerklichen Abstufungen, und bisweilen selbst auf wichtige Umstände, durch welche sie sich unterscheiden. Die Vollkommenheit des positiven Rechts-Systems besteht daher in seiner Weise offenbar darin, dem besondern Falle dadurch so nahe als möglich zu kommen, daß man die Unterscheidungen merkt, welche in einem rohen Zeitalter übersehen worden waren. Positive Gesetze werden nach den Bedürfnissen und nach der Erfahrung der Staats-Gesellschaft gemacht. Anfangs außerordentlich einfach, werden sie nach und nach theils als unzulänglich, theils als zu strenge befunden; Ausnahmen werden dann eingeführt und als neue Regeln des Rechts im Fortgange der Zeit aufgestellt zur Beschränkung, Ergänzung und Erklärung der bisher vorhandenen Gesetze. Fortschreitende Erfahrung deckt immer wieder Mängel auf, und sucht denselben durch genauere Unterscheidungen und Verbesserungen zu begegnen. Die Tendenz dieser ganzen Ausbildung des Rechtsgebäudes geht also dahin, die einmal gegebenen und vorhandenen Regeln den besondern Umständen eines jeden Falles näher zu bringen. Jede neue Ausnahme entspringt aus diesem Bestreben, und ist, wenigstens nach der Absicht, eine Annäherung zur Gerechtigkeit. Während wir so an den alten, unserm jetzigen Culturzustande nicht mehr genügenden Gesetzen ohne Unterlaß flicken und wohlgefällig unsern Ausbesserungen Beifall klatschen, stoßen uns jedoch schon wieder neue Widersprüche und Schwierigkeiten auf; wir schwellen die Regeln des Rechts zu einer solchen Masse an, daß kein Gedächtniß sie behalten, kein Geist sie bemeistern kann. Machen wir auf diesem Wege wesentliche Fortschritte in der Gesetzgebung? Durch eine einzige Kraft-

äußerung könnten wir ohne Zweifel dem Ziele näher kommen; aber diese Kraftäußerung zu thun, sind wir zu träge, jeden Falls zu furchtsam. Die nur allmälig eintretenden Veränderungen in Sitten, Gebräuchen und Meinungen werden von den Rechtsgelehrten erst spät beachtet; sie müssen lange bemerkt worden seyn, ehe irgend eine Veränderung in den Gesetzen vorgenommen wird. Ein Gesetz muß die Heiligung des Alters erreicht haben, ehe es nach der Schätzung unsrer Staatsleute ehrwürdig wird. So kommt es, daß die Rechtssysteme oder Gesetzgebungen der meisten Völker in gar mancher Beziehung mit den Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft nicht übereinstimmen, ja sogar mit denselben im Widerspruche stehen, und hinter den Umwälzungen in Sitten und Cultur zurückbleiben, welche doch auf die Angelegenheiten des Lebens einen so mächtigen Einfluß ausüben; vrgl. d. Art. Gewohnheitsrecht.

Das Recht, Gesetze zu geben, kann entweder einem einzigen Menschen im Staate, oder einer gewissen Klasse und Körperschaft übertragen werden, oder es steht allen Bürgern zu. Auf diesem Unterschiede beruhen auch die drei bekannten Haupt-Regierungsformen der Monarchie, Aristokratie, und Demokratie. Es liegt aber, nach dem Begriffe und Wesen des Gesetzes, kein Widerspruch in der Sache selbst, wenn die Gesetzgebung einem einzigen Menschen übertragen wird. Der Einzelne kann so gut und oft noch besser, als Viele, den Geist auffassen und aussprechen, welcher das Verhältniß der Rechte der Bürger bestimmt. Ebenso kann eine Klasse von Bürgern und eine Körperschaft, wenn sie aus den besten und gebildetsten Staats-Mitgliedern besteht, gerechte und heilbringende Gesetze geben. Endlich weist die Geschichte alter und neuer Zeit auch gute Gesetze auf, die in Volksversammlungen und überhaupt auf demokratischem Wege zu Stande kamen. Nach der Herrschaft eines Tyrannen hoffen die Menschen von denjenigen Häuptern Schutz, durch deren Thatkraft sie aus der Tyrannei befreit wurden. Mißbrauchen aber auch diese, die Aristokraten, ihre Macht, so ist das Natürlichste und Nächste, daß das Volk die Macht und Gesetzgebung selbst übernimmt. Artet aber auch die Demokratie aus, und wird die Staats-Gesellschaft von den Plagen der Anarchie heimgesucht, so unterwirft sie sich leicht wieder einem Einzigen, um Ruhe und Ordnung herzustellen. Im Stande der Barberei, wo in den Gesinnungen der Menschen die Sclaverei herrschend ist, kann es nur dem Wahnsinne einfallen, die Menge zum Gesetzgeber zu machen. Nicht minder toll wäre es aber, wollte Jemand oder wollten Einige in eine meiviliſirten Volke, wo durch Arbeit und Geistes-Cultur das demokratische Princip sich schon als mächtig ausgewiesen hat, die alte Willkür der Monarchie oder Aristokratie wieder einführen und die in der Nation lebendig gewordene Intelligenz und Selbstständigkeit als nichtig behandeln. Der Grad der Cultur, der allgemeinen und politischen, entscheidet also füglich allein, wem die Gesetzgebung zustehe. Die Zöglinge der veralteten Feudalität und die Vertheidiger der Feudal-Interessen, welche mit dem modernen Staate keine Verbindung mehr haben, können fürder nicht die Gesetzgeber derjenigen Völker seyn, welche durch Industrie und Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse aus dem Zustande der Unmündigkeit emporgehoben wurden. Diesen Völkern muß, um den Staat gegen Anmaßungen und Verkehrtheiten jeder Art zu sichern, ein Antheil an der Gesetzgebung zukommen, weil sie sich auf die allgemeinen oder Staats-Interessen verstehen und durch ihren eigenen Vortheil bestimmt werden, Ruhe und Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft zu erhalten. Es haben deshalb in allen constitutionellen Monarchien unsrer Zeit die Repräsentanten des Volkes einen durch die Verfassung formell und materiell bestimmten Antheil an der Gesetzgebung. So vor Allem in England und Frankreich; in Norwegen ist sogar der besondere Fall, daß ein Gesetzes-Vorschlag, der von zwei unmittelbar auf einander folgenden Landtagen dem Könige vorgelegt wurde, ohne seine Genehmigung zu erhalten, auch ohne königliche Genehmigung ein Gesetz wird, sobald der darauf folgende dritte Landtag ihn wiederholt. Und auch in den wahrhaft constitutionellen Staaten des deutschen Bundes hat die Volksrepräsentation einen Antheil an der Gesetzgebung, welcher mit den Verhältnissen in England und Frankreich zusammengestellt werden kann; ein Gesetzes-Vorschlag kann jedoch, mit Ausnahme des Großherzogthums Weimar, nur von der Regierung ausgehen, d. h. diese hat die Initiative der Gesetzgebung.

Sehr wichtig ist es übrigens in diesen Staaten, daß die specielle Gesetzgebung mit der ganzen Staats-Verfassung harmonire; denn der Geist jener Gesetze ist ein ganz anderer, welche aus der deutschen Reichsverfassung oder gar aus dem Absolutismus des Rheinbundes herstammen, um von den Resten des Feudal-Staates gar Nichts zu sprechen. Wenn man also von einsichtigen Volks-Repräsentanten erwarten kann, daß sie bei keiner Gesetzgebung mitwirken, welche dem Geiste der modernen Verfassung widerstreitet, so ist es zugleich ebenso ihre Pflicht, unabläſſig dahin zu arbeiten, daß in diesem Gebiete auch mit dem alten Schutte aufgeräumt werde, und daß jedes mit der Verfassung nicht harmonirende Gesetz früherer Tage nichtig sey; sonst wird,

wie Berenger treffend bemerkt, vor die Ruinen des Despotismus ein prachtvolles Frontispice hingestellt, welches höchstens von Außen blendet, in seinem Innern aber Moder und Aas verbirgt.

Gesetzgebende Gewalt des Staates, s. Gewalt, und, Justiz.

Gesetzgebung, s. Gesetz, Recht, und Nationalrecht.

Gesetzgebung, der Beruf unsrer Zeit hiezu, s. Nationalrecht.

Gesinde-Ordnung, s. Hauswirthschaft.

Geständniß (Bekenntniß) ist die Aussage eines Angeschuldigten, wodurch er ein bestimmtes Verbrechen begangen zu haben angibt. Während man einer Seits besonders in früheren Zeiten dem Geständnisse eine vollkommene Beweiseskraft beilegte, so daß man sich zu der schauerlichen Barbarei der Folter verirrte, wollen Andere durchaus Nichts von irgend einer Beweiskraft des Geständnisses wissen, da in demselben das widernatürliche Verhältniß der Zuwendung von Uebeln liege. Die Wahrheit ist auch hier in der Mitte.

Nicht die Herstellung der Schuld, oder die Ausmittelung der Unschuld ist Zweck des Strafverfahrens; nur die Herstellung der Wahrheit bestimmt die Thätigkeit des Untersuchungsrichters; es muß ebenso gewissenhaft jeder entschuldigende Umstand aufgesucht und benutzt werden, als man sorgfältig alle Thatsachen zu verfolgen hat, welche die Beurtheilung der Schuld betreffen. Der gute Untersuchungsrichter wird also eine rechtliche Ueberweisung des Angeschuldigten herbeizuführen suchen, ohne jedoch auf die Erlangung eines Bekenntnisses vorschnell zu verzichten.

Der Werth, den man auf Geständnisse legt, ist besonders nach dem Umstande verschieden, ob im Strafverfahren das System der Anklage oder das der Untersuchung (Inquisition) herrscht. So ist es ganz gewiß, daß vorzüglich durch das canonische Recht und durch die Ausbildung des Inquisitions-Processes so wie durch die damit zusammenhängende Einführung und Ausdehnung der Folter der Werth vermehrt wurde, den man auf das Bekenntniß legte, während nach älterem deutschen Rechte die Erlangung des Geständnisses durch Verhöre nicht bezweckt wurde. In der öffentlichen Sitzung, in welcher der Angeklagte vor die Geschworenen gestellt ist, spricht sich im englischen Processe nirgends ein Bestreben des Richters aus, durch Fragen den Angeklagten zum Geständniß zu bringen, da der Grundsatz gilt, daß der Angeklagte nie zu einem Geständniß genöthigt werden soll, und da der Ankläger die Pflicht hat, vollständig alle Thatsachen der Anklage zu beweisen. Noch mehr. Da nach dem englischen Proceß ein Geständniß gar nicht beachtet wird, ehe es zu Protokoll gebracht ist, so hat sich schon seit mehreren Jahrhunderten die Praxis gebildet, daß der englische Richter, ehe er ein abgelegtes Bekenntniß protokolliren läßt, erst prüft, ob dasselbe alle Eigenschaften eines völlig freien habe und als Ergebniß des Bewußtseyns betrachtet werden könne. Der Richter macht deshalb gar häufig den bekennenden Angeklagten auf die Folgen seines Geständnisses aufmerksam, und ermahnt ihn sogar, lieber das Geständniß wieder zurückzunehmen und sich für nichtschuldig zu erklären. So sehr widerspricht das Streben nach Erlangung des Bekenntnisses dem Geiste und Wesen des Anklage-Processes!

Mit zunehmender Verdrängung des Juquisitions-Verfahrens durch den Anklage-Proceß wird also auch in Deutschland die gerichtliche Praxis in Betreff des Geständnisses immer vernünftiger und liberaler werden. Jeden Falls muß dasselbe, wenn es als ein wirkliches Beweismittel gelten soll, 1) mit den übrigen Umständen übereinstimmen und Wahrscheinlichkeit haben; 2) es darf kein blos stillschweigendes, sondern ein in jeder Beziehung bestimmtes seyn; endlich darf es 3) nicht durch falsche Versprechungen und listige Veranstaltungen erlangt werden.

Gesundheits-Polizei (Medicinal-Polizei) umfaßt alle Anstalten, Vorkehrungen und Bekanntmachungen der Polizei, welche bezwecken, das Leben und die Gesundheit der Staatsgenossen zu bewahren, zu erhalten und zu vervollkommnen, so wie die bedrohte oder verletzte Gesundheit wieder herzustellen. Die Gesundheits-Polizei ist also von der gerichtlichen Medicin ganz verschieden, welche, zur Rechtswissenschaft und zur Medicin gehörend, die zweifelhaften Rechtsfragen in Hinsicht auf Leben, Gesundheit, Krankheit und Tod erledigt.

Nicht durchgängige positive Sorge für die Gesundheit der Staatsangehörigen ist Angelegenheit des Staates (es würde dadurch schon die natürliche Freiheit des Menschen zu sehr gefährdet); blos das Abwehrende ist auch hier die Sache des Staates, also Sicherungs-Anstalten, um den Angriffen auf Leben und Gesundheit der Bürger mit Erfolg entgegenzutreten.

Solche Anstalten sind aber für vier Klassen von Fällen nothwendig, nehmlich:

I. gegen Unglücksfälle, durch welche das Leben der Menschen in die alleräußerste Gefahr gesetzt wird. Hierher gehören die Anstalten zur Rettung der scheintodten Verunglückten, z. B. der Ertrunkenen;

II. gegen Angriffe, welche die Natur um den Menschen her, unveranlaßt durch ihn, auf sein Leben und seine Gesundheit macht; z. B.

—

die Anstalten für Reinigung der Luft in ungesunden Gegenden, so wie gegen tolle Hunde;

III. gegen die Angriffe, welche die Natur um den Menschen her, veranlaßt durch ihn, auf sein Leben und seine Gesundheit macht; dahin gehört die Sorge für gesundes Wasser, für Lebensmittel in Bezug auf Unverfälschtheit, für Kleidung und Betten u. s. w.;

IV. gegen die Angriffe auf Gesundheit und Leben der Menschen, die sehr leicht schon allein aus dem engeren Zusammenwohnen der Menschen entspringen. Hierher gehören besonders folgende Fälle: a) Begräbniß der Todten, besonders bei herrschenden ansteckenden Krankheiten (Epidemien). Hier ist eine sorgsame Aufsicht des Staates um so nöthiger, als nicht blos das Nichtbegraben oder Nichtrechtbegraben der wirklich Todten sehr nachtheilig, sondern das Begraben der Nichttodten (Scheintodten) Etwas schreckliches ist, wogegen nicht einmal die Leichenhäuser volle Bürgschaft gewähren; b) bei Epidemien hat der Staat alle Anstalten zu treffen, welche zur Ausrottung, Abwendung und Heilung derselben dienen können. Daher auch die große Sorgfalt gegen Verschleppung der Pest, wofür die sogenannte Quarantäne eingeführt ist; daher ferner die Anstalten für Einimpfung der Kuhpocken gegen die Blattern; daher endlich die Aufsicht und Maßregeln gegen Verbreitung der Lustseuche; c) in Betreff der Art des Zusammenwohnens die Anordnungen, daß in Städten nicht zu eng und nicht zu hoch gebaut werde, damit die Luftbewegung nicht zu sehr gehemmt sey; Reinigung der Kanäle, Gassen, Kloaken u. s. w.

Die Wichtigkeit und Eigenthümlichkeit der Gesundheits-Polizei macht es aber nothwendig, daß dafür in oberster Instanz eine eigene Medicinal- oder Sanitäts-Behörde bestehe, daß in jeder Provinzial-Regierung ein eigener Medicinal-Rath, und in jedem Bezirke ein eigener Gesundheits-Beamter angestellt werden. Ueberdies muß nicht nur für die gehörige Anzahl von praktizirenden Aerzten, Wund- und Heb-Aerzten, Hebammen, sondern auch für geschickte Krankenwärter und Wärterinen gesorgt werden. Damit ferner die Kranken allenthalben versichert seyen, die vom Arzt verordneten Heilmittel gut und schnell zu erhalten, müssen Apotheken in hinreichender Zahl errichtet und eigene Gewerbs-Privilegien dafür ertheilt werden; denn die Polizei kann der Apotheken nicht zu viele seyn lassen, weil ohne gesicherten Absatz keine Apotheke gedeihen, also auch nicht immer gute und frische Heilmittel liefern könnte. Strenge Aufsicht über den Zustand der Apotheken, so wie feste Bestimmung der Preise für die Heilmittel sind eben deshalb unerläßliche Bedingungen des gedeihlichen Wirkens solcher Anstalten. Auch die Aerzte haben ihre Dienstleistung nach einer vom Staate zu regelnden Taxordnung in Rechnung zu bringen. Apotheker aber und Aerzte haben auch auf Dürftigkeit gehörige Rücksicht zu nehmen, besonders dort, wo es an eigenen Krankenhäusern oder Hospitälern für Arme fehlt, höchst wichtige Anstalten, auf welche der Staat seine Aufsicht noch mehr auszudehnen hat, als auf Bäder und Gesundbrunnen, die allerdings die Polizei ebenfalls zur Aufmerksamkeit auffordern.

Das Verfolgen der Afterärzte und Quacksalber liegt in demselben Grade in der Pflicht und Berechtigung des Staates, als derselbe dafür Sorge trägt, daß nur tüchtig gebildete Aerzte den ärtzlichen Beruf treiben. Wenn ferner die armen Kranken unentgeldlich behandelt werden, und wenn allgemeine Aufklärung jede mögliche Hegung findet, — dann wird sich ohnehin der Spielraum ebenso für Quacksalber als wie für Wunderdoctoren und Priester-Aerzte merklich verringern, ja ganz oder fast ganz verlieren.

Getreide-Wesen, s. Lebensmittel.

Gewährleistung, s. Bürgschaft, und, Garantie.

Gewalt wird gar häufig dem Rechte entgegen gesetzt. Nicht unpassend; denn es liegt in dem Worte der Begriff des unumschränkten, beliebigen, nicht zu meisternden Verfügens. Man ist deshalb auch gar sehr geneigt, den Gewaltigen sich als gewaltsam oder gewaltthätig zu denken. Und es hat die Verwechselung und Vermengung dieser beiden Begriffe in die Lehre von der **Staatsgewalt** viel Mißverstand und unnützen Streit gebracht. Indessen können wir uns bei der bisherigen Benennung beruhigen, da es nicht zu läugnen ist, daß der Staat ein gewaltiges Wesen ist, ohne, seiner Natur nach, ein gewaltsames zu seyn.

Ursprünglich und eigentlich liegt die Gewalt des Staates und seine Macht ganz und gar im Volke, welches durch das Eingehen in den Gesellschafts-Vertrag den Staat erst bildet. Da aber eben dieser Gesellschafts-Vertrag auch Verfassungs- und Unterwerfungs-Vertrag ist, so geht dadurch unmittelbar die ganze oder fast ganze Staatsgewalt auf die durch die Verfassung geschaffene Regierung über, in diesem Staate so, in jenem anders. Deshalb liegt auch kein Widerspruch darin, wenn an der Staatsgewalt, welche der Vernunft-Idee nach nur Eine ist, verschiedene Seiten, Richtungen und selbst Theile unterschieden und getrennt werden; ja, wenn man als ein Wesen und einen Schutz der constitutionellen Freiheit die Theilung der Gewalten hinstellt.

Man unterscheidet aber an dieser höchsten Gewalt zwei wesentliche Theile, die gesetz-

gebende und die vollziehende Gewalt, von welch' letzterer die richterliche Gewalt ein specieller Zweig ist. Die gesetzgebende Gewalt erscheint als der Ausdruck des Gesammt-Willens im Staate, die vollziehende Gewalt als der Ausdruck seiner Gesammt-Macht. Bei der Theilung der höchsten Gewalt im constitutionellen Staate gehört der Regierung ausschließlich die vollziehende Gewalt in ihrem ganzen Umfange und nach allen ihren einzelnen Zweigen (richterliche, polizeiliche, staatswirthschaftliche und finanzielle, so wie militärische Verwaltung); die gesetzgebende Gewalt üben Regierung und Volks-Repräsentation mit einander gemeinschaftlich. Theils der Vorschlag, theils die Berathung und Begutachtung, theils die wörtliche Fassung, so wie die ganze Frage über Annahme oder Verwerfung der Gesetze nimmt ebenso die gesammte Intelligenz des Staates in Anspruch, wie die Ausführung der angenommenen und bekannt gemachten Gesetze die Wirksamkeit der gesammten sittlichen Kraft aller Staatsbürger verlangt, weil die Gesetze ein todtes Buchstabenwerk bleiben, so lange sie nicht mit der vollsten Ueberzeugung von ihrer Rechtmäßigkeit und Nützlichkeit befolgt und vollzogen werden. Uebrigens kann der Antheil der Volks-Repräsentation an der gesetzgebenden Gewalt je nach den Bestimmungen der Staatsverfassung verschieden seyn. Denn nach dem Zeugnisse der Erfahrung und der Geschichte sind drei Fälle denkbar: 1) der erste Vorschlag zu einem neuen Gesetze oder zur Veränderung eines bestehenden (die sogenannte Initiative) steht der Regierung allein zu; 2) oder ausschließlich der Volksvertretung; 3) oder beiden, als zwei Factoren, gemeinschaftlich, so daß, wenn die Regierung einen Gesetzes-Vorschlag vorlegt, es die Berechtigung der Volks-Repräsentation ist, zu berathen, zu begutachten, anzunehmen oder zu verwerfen; geht die Initiative von der Volks-Repräsentation aus, so steht es der Regierung zu, anzunehmen oder zu verwerfen.

An der Spitze der vollziehenden Gewalt, durch welche der in der Verfassung begründete und von der Gesetzgebung im Auge behaltene Zweck des Staates verwirklicht werden soll, steht in constitutionellen Monarchien ein unverantwortlicher Regent mit verantwortlichen Ministern und Staatsbeamten. Die Verfassung und ihr Geist müssen demnach den höchsten und letzten Maßstab für die Rechtlichkeit, Zweckmäßigkeit und Güte der gesammten Staatsverwaltung abgeben; Alles was in den einzelnen Verfügungen und Anstalten der Verwaltungsbehörden gegen die Verfassung verstößt, ist widerrechtlich, unzweckmäßig, und hemmt oder zerstört sogar die innere Einheit und Uebereinstimmung des gesammten Staatslebens. Die große Aufgabe des Staatsrechts und der Staatskunst bleibt es daher, daß die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt so unzertrennlich verbunden und gemeinschaftlich wirkend erscheinen, als es die Ausführung und Erreichung des gesammten Staatszweckes erfordert. Sie können zu diesem großen Ziele zusammenwirken, sobald sie in ihrer Thätigkeit nicht von einander getrennt oder gar gegen einander gestellt sind, und so lange die Gränzen zwischen der Thätigkeit der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt rechtlich gezogen und rechtlich in der Praxis festgehalten werden (Theilung der Gewalten). Sie müssen und sollen aber auch jenes Ziel erreichen, weil der ganze Staatsorganismus nur seyn und gedeihen kann, wenn die gesetzgebende und vollziehende Gewalt thatsächlich aufs Innigste vereinigt sind. Eine thatsächliche feindselige Trennung beider Gewalten führt Anfangs zu innerer Zwietracht, zu Mißtrauen und Partheikampf, später zu Gesetzlosigkeit und Sinken der gesellschaftlichen Ordnung, zuletzt aber zu einem Kampfe auf Leben und Tod zwischen Regierung und Volk, was entweder mit völliger Unterwerfung des Letzteren, oder mit dem völligen Umsturze der Regierung, folglich mit Anarchie endigt.

Die höchste Gewalt im Staate gehört in eine sittliche Ordnung der Dinge, in ein Reich der äußeren Freiheit; sie darf sich deshalb nicht als eine blinde und mechanische Kraft äußern, sondern ist an die Idee des Rechts gebunden. Jeder Gebrauch der höchsten Gewalt, welcher gegen die Idee des Rechts verstößt, ist Mißbrauch der Gewalt, Wirkung bloßer Willkür. Es ist daher selbst in den Staaten des Absolutismus die Regierung an das heilige Gesetz des Rechts gebunden, mag es auch dort immerhin keine äußeren hemmenden Schranken des eben genannten Mißbrauchs geben. Die höchste Gewalt im Staate ist nur dadurch die höchste, daß sie sich als die Gewalt des Rechtes ankündigt, welches vor Allem Zweck des Staates ist. Eine solche Rechts-Gewalt verdient dann um so mehr die Benennung der höchsten, als sie gleichmäßig über alle physische und geistige Kräfte innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft gebietet, und für den Hauptzweck des Staates, für die vollständige Herrschaft des Rechts, ebenso die körperlichen Kräfte der Staatsbürger, wie einzelne Theile ihres Eigenthums und Erwerbs, ebenso die intellectuellen Kräfte der Gebildeten, wie den sittlichen Willen und die sittliche Kraft des ganzen Volkes in Anspruch nehmen darf. S. staatswissenschaftl. Vorlesungen I, 100—108 von Pölitz.

Gewerbewesen, s. Fabriken, und, Industrie.

Gewerbsteuer, s. Steuer.

Gewissensehe, nicht zu verwechseln mit der Ehe zur linken Hand (morganatisch), ist eine Gesellschaft zweier Personen verschiedenen Geschlechtes, welche für ein ausschließendes eheliches Beisammenseyn auf Lebenszeit, ohne Beobachtung kirchlicher Feierlichkeiten und ohne Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen bürgerlichen Verhandlung, blos durch gegenseitige Erklärung der Einwilligung errichtet wird. Die Wirkung einer vollständigen Ehe hinsichtlich der Kinder ist bei einer solchen Gewissensehe nicht vorhanden; und wenn unter Umständen die Kirche etwa eine solche Verbindung als eine Ehe sollte betrachten wollen, so ist sie vom Standpunkte des Staates nur Concubinat (s. D.).

Gewissensfreiheit bedeutet im Staatsleben mehr, als man gewöhnlich mit diesem Worte zu bezeichnen pflegt. Während nehmlich die Freiheit der innerlichen Ueberzeugung, welche nur dem Gewissen Rechenschaft schuldig ist, allerdings Gewissensfreiheit genannt werden darf, so bezeichnet das Wort, wenn von dem Verhältnisse des Menschen zum Staate und zur Staatsgewalt die Rede ist, Etwas äußerliches, welches sehr wichtig ist, nehmlich folgende Rechte: 1) Niemand kann zu einer Religion gezwungen werden; 2) Jedem steht der Uebertritt zu andern Religionen frei (vgl. den Artikel Apostasie); 3) Keinem darf seiner Religion wegen der Staatsschutz versagt werden; 4) die specielle Ausübung des Cultus oder die Gottesverehrung ist Jedem wenigstens im Hause gestattet. Vrgl. d. Artikel Denkfreiheit, Duldung, und, Glaubensfreiheit.

Gewohnheitsrecht. So weit wir in der Geschichte der Menschheit zurückgehen, und so weit wir uns unter den lebenden Menschen umsehen, finden wir überall bei Völkern so gut wie bei Einzelnen entschiedene Eigenthümlichkeiten ihres ganzen Wesens. Deshalb stößt man bei jedem Volke, bei welchem noch nicht durch künstliche Einwirkung der Gesetzgebung alle naturgemäße Entwicklung verdrängt ist, auf eigenthümliche Sitten, Gebräuche und Einrichtungen, die, ein wesentliches Kennzeichen und aus dem Innersten des Volkes entstanden, jeden Falls wenigstens den Kern der Gesetze machen sollten. Aus diesem Gesichtspunkte erscheinen die Gesetze als die Sitten und die Gebräuche des Volks, welche sich naturgemäß bilden in Betreff der Beziehungen und der Verhältnisse des Zusammenlebens im Staate. In diesem Sinne sind die Gesetze eines Volkes schon von Natur mit dem Volke selbst gegeben, sie bilden sich ohne Zuthun von selbst, sie sind so alt als das Volk, als die Menschheit. Sie sind für das Handeln das, was die Sprache für die Rede ist, also keine gemachten Dinge, sondern lebendige frische Wesen, die einen wichtigsten Bestandtheil des Volks- und Staats-Lebens ausmachen. Diese Art von Gesetzen ist ebendeshalb stets zweckmäßig, weil sie, als naturgemäße, der jeweiligen Bildungsstufe des Volkes genau entsprechen. Ebenso kann man sagen, daß ihr Inhalt vernünftig sey; was sich bei einem ganzen Volke von selbst aus dem Leben herausbildet, erscheint nehmlich als ein Ausdruck der vernünftigen Menschennatur.

Wenn demnach solche Bildungsart der Gesetze ewig dauernd seyn sollte, so belehrt uns dagegen die Geschichte, daß dieser naturgemäße Zustand nicht sehr lange anhält, und von Außen auf den Bildungsgang der Gesetze eingewirkt wird. In der Art, wie mehr oder weniger an die Stelle der natürlichen Entwicklung eine künstliche Gestaltung tritt, kann man einen dreifachen Weg unterscheiden. Entweder schließt sich nehmlich die Staats-Gesetzgebung genau an die natürliche Entwicklung an, und spricht als förmliches und geschriebenes Gesetz blos Dasjenige aus, was bereits von selbst im Volke sich als Gesetz, als Uebung, als Sitte und Gebrauch gebildet hatte; oder man schlägt den völlig entgegengesetzten Weg ein, und spricht Dasjenige als Gesetz aus, was, abgesehen von aller natürlichen Rechtsbildung im Leben, nach reiner Verstandesthätigkeit als Gesetz beliebt wird; oder endlich die Gesetzgebung geht vermittelnd zu Werke, indem sie die beiden vorhergehenden Wege zu vereinigen sucht.

Die erste dieser drei Arten der künstlichen Gesetzesbildung ist mehr leidend, als selbstschaffend, und erscheint als die erste Befriedigung des Gefühls, die Gesetze zu ihrer besseren Bewahrung und Kenntniß schriftlich zu fixiren. Schon hiemit tritt aber eine Art Stillstand in der naturgemäßen Bildung derselben ein, indem von jetzt an nicht mehr das Leben die erste und unmittelbare Quelle sowohl der Entwicklung der Gesetze als der Entscheidung der streitigen Rechtsfragen wird, sondern die niedergeschriebenen Gesetze selbst. Wo einmal eine schriftlich gegebene Ordnung der Dinge besteht, da schließt sich der Richter zunächst an diese an, und sucht aus ihr die Zweifel des Rechts zu lösen: sind dagegen keine geschriebenen Gesetze vorhanden, so muß der Richter das Recht selbst finden, und er wird es in sich und im Leben mit größerer Sicherheit und Wahrheit, als in den geschriebenen Gesetzen finden. Durch geschriebene Gesetze wird das unmittelbare Band, das früher den Richter an das Leben und dessen Anschauung knüpfte, zerrissen, und unversehens bildet sich ein ganz neues, von dem früheren wesentlich verschiedenes Recht. Das geschriebene Gesetz wird Gegenstand besonderer Verarbeitung; sein Buchstabe, seine Fassung, seine Ordnung, und der aus diesen Dingen geschöpfte Geist wird die Quelle des geltenden Rechts. Je weiter die Zeit der Abfassung des Gesetzbuches in die Vergangenheit zurücktritt, je spärlicher die urkund-

lichen Quellen fließen, aus denen das Gesetz geschöpft wurde, je mehr die Verarbeitung desselben sich ausdehnt, desto größer wird die Kluft zwischen dem Gesetze des Lebens und jenem des Gesetzbuches. Ist nun einmal das geschriebene Gesetz und dessen buchstäbliche Fassung dem Gedächtnisse der Richter eingegraben, so wird der einzelne Rechtsfall vielfach in seinen Eigenthümlichkeiten verkannt und unter das Gesetz streng so untergeordnet, wie das Recht jetzt in den Gesetzen niedergeschrieben dasteht. So bildet sich unter der Hand ein neues Recht, das Recht des Gesetzbuches, wesentlich verschieden vom ungeschriebenen Rechte des Lebens. Wenn nun bei solchem Entwicklungsgange, den die Geschichte überall zeigt, eine wissenschaftliche Kenntniß des Rechts entsteht, deren Besitzer sich nicht blos dadurch, wie viel sie vom Rechte, sondern auch dadurch, wie sie es wissen, von den Uebrigen unterscheiden, so muß sich nothwendig die Kenntniß des Rechts im Volke immer mehr verlieren. Den Rechtsgelehrten (Juristen) wird die genauere Ausbildung und die Anwendung des Rechts anheimfallen; durch sie entsteht und wird gehalten das Juristenrecht, welches den Gegensatz bildet zum Gewohnheitsrecht. Dieses Letztere nehmlich ist entweder ganz gleichbedeutend mit ungeschriebenem Rechte (d. h. alle Rechtsnormen, welche ohne das ausdrückliche Gebot der gesetzgebenden Gewalt von selbst entstehen), oder es umfaßt (im engeren, eigentlichen Sinne) diejenigen Rechtsnormen, welche unmittelbar in dem Bewußtseyn des ganzen Volkes leben und darum als das unmittelbare Ergebniß seines Willens gelten. Indessen steht das Juristenrecht, als Inbegriff der Rechtsnormen, welche von den Rechtsgelehrten als Gliedern des Volkes ausgehen, dem Gewohnheitsrechte immerhin viel näher, als das durch bloße Gesetzgebung gemachte Recht, welches nur durch einen äußerlichen Act sein Daseyn erhält, während Gewohnheitsrecht und Juristenrecht beide auf einem innerlichen Wege entstehen, und auf einer wirklichen gemeinsamen Ueberzeugung beruhen. Ueberdies müssen auch innerhalb eines Volkes, in welchem das Gewohnheitsrecht besteht, die Kundigen von Denjenigen unterschieden werden, welche an dem gemeinsamen Rechtsbewußtseyn nicht wirklich Antheil nehmen; ebenso beim geschriebenen Rechte zwischen Juristen und Nichtjuristen.

So lange bei den Germanen die alte Gemeinde-Verfassung bestand, brachte es schon die Einrichtung der Gerichte mit sich, daß das Recht in lebendiger Anschauung aller selbstständigen Mitglieder der Volksgemeinde blieb. Da die Glieder der Volksgemeinde selbst oder einzelne Erwählte unter der Controlle der Uebrigen die Urtheilsfinder waren, so bedurfte es damals keiner Aufzeichnung des Rechts; dasselbe bestand, ohne an einen Buchstaben gefesselt zu seyn, weil Alle durch die tägliche Uebung in der lebendigen Anschauung desselben blieben. Erst nachdem durch die Völkerwanderung sich größere Staatsvereine unter erblichen Regenten gebildet hatten, fieng man an, die bisherigen Gewohnheiten in Sammlungen zu bringen. Nach der Errichtung der fränkischen Monarchie, welcher allmälig alle Völker des damaligen Germaniens einverleibt wurden, gaben die Regenten mit Zuziehung der Reichsstände theils allgemeine, theils besondere Gesetze unter dem Namen von Capitularien; doch konnten diese in Betreff der Gegenstände des Volksrechtes nicht zur Anwendung kommen, wenn sie nicht vorher von den Volksgemeinden angenommen waren; ohnehin enthielten die Capitularien nur sehr wenig aus dem Gebiete des Privatrechts, so daß dieses fast ganz den Volksrechten überlassen blieb. Auch seit Karl dem Großen, unter welchem in den Gerichten besonders erwählte Schöffen aufkamen, sprachen die aus dem Volke gezogenen Richter mit ihren Schöffen nach dem alten Rechte, wobei das versammelte Volk ein gegebenes Urtheil entweder zu billigen oder zu schelten befugt war. Das Volk in seiner ganzen Hauptmasse war also fortan in lebendigem Zusammenhange mit dem unmittelbar aus ihm hervorgehenden Rechte so wie überhaupt mit allen öffentlichen Verhältnissen. Eine Aenderung zum Schlimmen trat erst durch das Aufhören der alten Gauverfassung, durch Umgestaltung des Heerdienstes, und durch das Zunehmen des Lehenwesens ein. Die Nation löste sich nehmlich also in eine Menge größerer und kleinerer Gesellschaften unter dem Walten eines engherzigen Corporationsgeistes auf; das bisherige Recht gerieth in Verfall, auch die geschriebenen Gesetze verloren die Kraft, so daß das 10., 11. und 12. Jahrhundert mit Ausnahme des geistlichen Rechtes nur wenige schriftliche Rechtsnormen aufzuweisen hat. Diese Verhältnisse führten zur Ausbildung eines ganz neuen Gewohnheitsrechtes, welches nicht vom Volke unmittelbar, sondern ausschließend von den Gerichten ausgieng. Man unterscheidet deshalb vom 10. bis 12. Jahrhundert so viele Formen des Gewohnheitsrechtes, als Arten der Gerichte. Die Aussprüche der Schöffengerichte, namentlich der Oberhöfe, wurden die eigentlichen Anstalten zur Bildung des allgemeinen Privatrechts. An Aufzeichnung des Gerichtsbrauches wurde damals nicht gedacht: das Recht lebte in den Schöffen fort. Erst gegen Mitte des 12. Jahrhunderts begann derlei Aufzeichnung und zwar zuerst in den Städten (daher die wichtigen Stadtrechte), später allenthalben (daher die Landrechte). Doch sollten diese Aufzeichnungen, welche von Privatpersonen ausgiengen, nur zur Unterstützung der Schöffen dienen, gelangten jedoch bald zu größerem Ansehen und galten in einzelnen deut-

schen Ländern sogar als Gesetzbücher. Mit der Ausbildung der Territorialverfassung verloren sie allmälig ihr Ansehen; je mehr sich die landesherrliche Gesetzgebung entwickelte, um so weniger wurde das bisherige Gewohnheitsrecht beibehalten. Ueberdies war durch die Aufnahme des römischen und des canonischen Rechts allmälig ein künstlicher Rechtszustand geworden, der das praktische Bedürfniß des Volkes von selbst an die Wissenschaft verwies. Das alte hergebrachte Recht konnte von nun an nur noch in dem Juristenrechte wirksam werden. Die unstudirten Schöffen mußten nehmlich, ob der Künstlichkeit des nunmehrigen Rechtszustandes, den durch besonderes Studium zu einem höheren Grade von Rechtskenntniß gelangten Richtern weichen. Der Juristenstand ist aber bei Aus- und Fortbildung des Rechtes auf eine zwiefache Weise wirksam, einmal, indem er das Recht auf den concreten Fall anwendet, zweitens, indem er es in wissenschaftlicher Weise zum Bewußtseyn bringt und darstellt. Nach diesen verschiedenen Functionen trennt man die Juristen in Praktiker und Theoretiker. Das Juristenrecht, welches sich bei der praktischen Beschäftigung der Juristen ausspricht, heißt der Gerichtsgebrauch oder die Gerichtspraxis; das Juristenrecht, welches durch die rein wissenschaftliche Thätigkeit der Juristen zu Tag kommt, heißt die Theorie, das wissenschaftliche Recht. Wenn also heutzutage von einem Gewohnheitsrechte die Rede ist, so versteht man in unsern dermaligen Rechtsverhältnissen darunter Etwas ganz Anderes, als früher, z. B. die Geltung des Gerichtsgebrauches, nach welcher ein Gericht durch mehrere gleichförmige Aussprüche gebunden seyn soll, die von ihm bisher befolgte Regel auch in der Zukunft unabänderlich beizubehalten u. s. w. Vergl. in Weiske's Rechtslexicon Band IV., S. 837 ff. d. Art. von Salza, und A. Christ, über deutsche National-Gesetzgebung (1842) S. 23 ff.

Gilde, s. Zunft.

Gilten, s. Gülten.

Girobank, s. S. 302.

Gironde, s. S. 1102.

Glarus, s. Schweiz.

Glaubensfreiheit. Es ist das Grundprincip der Constitutionen aller vereinigten nordamerikanischen Staaten, „daß Niemand im Staate unter irgend einem Vorwande des unschätzbaren Rechts beraubt werde, die Gottheit auf jede seinem Gewissen gemäße Weise zu verehren, oder gezwungen werden soll, einer gottesdienstlichen Handlung beizuwohnen und desfalls Abgaben zu entrichten; daß keine religiöse Gesellschaft einen Vorzug vor der andern besitzen und Niemand wegen gottesdienstlicher Meinungen an seinen Rechten geschmälert werden dürfe.“ Nordamerika, welchem diese Vernunft-Herrschaft Riesenschritte zu seiner Größe verlieh, ist auf dem ganzen Erdenrunde der einzige Staat, wo unbedingte, unbeschränkte allgemeine Freiheit der Religion herrscht. Ihm nähern sich allmälig und zumeist Großbritannien, Frankreich und Holland; doch herrschet hier mehr bloße Toleranz und allgemeine Gewissensfreiheit, als Freiheit der Religion. In allen diesen Ländern giebt es eine herrschende Kirche oder sogar eine herrschende Religion. Wie weit mußte aber, um mit dem Grafen von Soden zu sprechen, die menschliche Vernunft verkrüppeln, um sich bis zu solchen Begriffen und Benennungen zu verirren! Wie war es je möglich, mit den Ansprüchen der gesunden Vernunft den Gedanken zu vereinigen, daß die Gottesverehrung den einen Theil der Staatsbürger berechtige, seine zufällige physische Uebermacht zu gebrauchen, um den andern Theil, ebenfalls seiner Gottesverehrung wegen, zu verfolgen, zu unterdrücken, oder mindestens rechtliche und staatliche Vorzüge vor ihm zu behaupten!

Als deshalb die Idee der staatsbürgerlichen Freiheit zuerst in England in's Leben zu treten anfieng, philosophirte schon der unter Heinrich VIII. lebende berühmte Kanzler Thomas Morus (1480—1535) in seinem politischen Romane „Utopia“ nicht blos überhaupt, nach dem Ideale eines vollkommenen Freistaates, über Gesetzgebung und staatsrechtliche Verhältnisse, sondern zeichnete dort auf eine ganz merkwürdige Weise die Nothwendigkeit der vollkommensten Religionsfreiheit, wie sie jetzt nur in Nordamerika blüht, mit den kräftigsten Zügen als unerläßliche Bedingung der Ruhe und Blüthe des Staatslebens. Christen und Nicht-Christen, sagt er, leben in Utopia neben einander. Es ereignete sich aber einmal, daß ein Christ aus leidenschaftlichem Religionseifer sich so weit vergaß, daß er nicht blos die christliche Religion allen andern Religionen vorzog, sondern diese andern Arten der Gottesverehrung und ihre Anhänger als religiöse Missethat und Missethäter brandmarkte. Da ergriffen ihn aber alsbald die Utopier und verbannten ihn, und zwar nicht weil er ein Verächter der Religion sey, sondern als politischen Unruhestifter. Die Utopier haben nehmlich ein uraltes Gesetz, „daß man Niemanden seine Religion zum Verbrechen machen dürfe, und daß, zur Vermeidung schrecklicher Bürgerkriege, Jedermann sich ganz nach Ueberzeugung und Belieben seine Religion wählen oder schaffen könne, unter der Bedingung eines ganz gleichmäßigen Benehmens gegen Andere. Der Gesetzgeber wurde aber bei dieser Bestimmung nicht blos durch die allerdings wichtige Rücksicht auf bürgerlichen Frieden geleitet, sondern fand, daß das Interesse

der Religion überhaupt Solches verlange. Denn das Religiöse sey ein Bereich der Unsicherheit, weil es leicht möglich scheine, daß Gott selbst, je nach der Verschiedenheit der Menschen, an der Verschiedenheit des Cultus sein Wohlgefallen habe. Jeden Falls hielt er es für tolle Anmaßung, mit Gewalt und Drohungen durchsetzen wollen, daß, was der Eine glaubt, alsbald auch alle Anderen glauben sollen. Sollte es aber wirklich so seyn, daß nur eine positive Religion die wahre, alle übrigen dagegen falsch wären, so werde, wenn man ohne Partheilichkeit verfahre, die Gewalt der Wahrheit schon von selbst siegen. Lasse man es aber zu Waffen und Krieg kommen, dann würden wahrscheinlich die Schlechtesten, weil sie die Rücksichtlosesten seyen, den Sieg davon tragen; die beste und heiligste Religion werde im Aberglauben ersticken, wie die Saat unter Unkraut und Disteln. Aus allen diesen Gründen mischt sich also in Utopien die Staatsgewalt nicht in die Fragen der öffentlichen Gottesverehrung, sondern gestattet Jedem ganz vollkommene Religionsfreiheit."

Der Kanzler Morus also ist es, welcher die im 19. Jahrhundert „unbesonnen" genannte und als „staatsgefährlich" verschrieene Lehre von vollkommener Glaubens- und Religions-Freiheit zuerst, nehmlich schon vor 350 Jahren machte, und zwar in allem Ernste; denn in seinem Roman Utopia will er nicht spassen und frivolen Scherz treiben, sondern er sucht zu zeigen, wie es in einem vernünftig geordneten und vernünftig regierten Staate aussehen soll.

Aber nicht blos in England, auch in Frankreich, der zweiten Heimath der staatsbürgerlichen Freiheit, haben Diejenigen, welche jene Freiheit heute verlangen, einen sehr alten Vorgänger gehabt. Jean Bodin (s. S. 476) macht mit besonderem Nachdrucke die Bemerkung, daß die zwieträchtige Eintracht die Wohlfahrt der Welt begründe, und es nur aus dieser Wahrheit erklärlich sey, warum in früheren Zeiten bei einer ganz großen Verschiedenheit der religiösen Secten eine gewisse politische Eintracht habe stattfinden können. In seiner Zeit (er war selbst fast ein Opfer der Pariser Bluthochzeit geworden) sey der Gegensatz von blos zwei Religionen unter den Christen die eigentlichste Quelle so schrecklicher Kriege und so großer Staatsunruhen. Jede Religion habe ein Recht, sich allen andern gegenüber geltend zu machen, indem eine Jede für den, der ihr angehöre, die höchste Gewißheit besitze. Wenn daher nicht blos zwei Religionen, sondern mehrere Factionen sind, dann treten die Einen, gleichsam wie Mittelstimmen in der musikalischen Harmonie, zwischen die Anderen, und erhalten so dem Staate eine feste Eintracht und Harmonie. Bodin hält es daher nicht blos für erlaubt, sondern sogar für rathsam, in einem Staate mehrere Religionen neben einander zu dulden, da überdies mehr als eine Religion die wahre seyn könne. Sicherer sey es folglich, jede Religion, als nur eine zuzulassen, da ja diese Eine leicht die falsche seyn, oder, umgekehrt, sich unter den ausgeschlossenen möglicher Weise die wahrste befinden könne.

Und weil wir denn schon so alte Motions-Steller in England und Frankreich finden, so wollen wir auch nicht ohne einen deutschen Gefährten schließen. Wir freuen uns, einen recht frommen Mann, der nicht blos großer, einflußreicher Schriftsteller, sondern auch ausgezeichneter Staatsbeamter war, als Gewährsmann anführen zu können. Fr. C. Freiherr v. Moser, ein Mann von ächt christlichem Wesen und religiöser Weihe, dachte von dem Verhältnisse der positiven Religionen zum Staatsleben ganz so aufgeklärt, wie der Franzose Bodin. Zwei Religionen, sagt er, sind in einem Lande nicht gut; es ist besser, daß deren mehrere darin sind. Beweis hievon ist ihm Holland. Gesetzt nun, es sind schon zwei Religionen in einem Lande, so ist dem Regenten nicht zu rathen, eine davon auszurotten (er warnt mit der Geschichte Spaniens und Frankreichs); sondern das beste Mittel ist dann, mehreren die Freiheit zu gewähren. Denn wie der Glaubenseifer der Laien, wenn er von der Geistlichkeit unterhalten wird und sich nur gegen eine einzige Religion erhebt, Vieles thun kann, so zertheilt und schwächt er sich, wenn er noch drei oder vier andere entgegengesetzte Religionen um sich sieht; der Eifer wird dann ohnmächtig und weder der Staat noch der Regent hat von irgend einer dieser Religionen Etwas zu befürchten.

So klar übrigens das Recht der Glaubens- und Religionsfreiheit ist, so sehr wird es immer noch verkannt und selbst mit Füßen getreten. Leider beginnt aber überhaupt in Dingen der Religion dort der Irrthum der Gutmeinenden, wo der Irrthum der Uebelwollenden aufhört. Sehr wahr und beherzigenswerth ist jeden Falls das Wort des preußischen Staatsministers Freiherrn v. Zedlitz: „Die Staatsklugheit, welche der wahren Religion zuwider handelt, ist Thorheit, und untergräbt die Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft, anstatt sie zu befestigen." — Vrgl. die Artikel Denkfreiheit, Duldung, und, Gewissensfreiheit.

Gleichgewicht, politisches, s. Staatensystem.

Gleichheit. Wenn wir die Natur des Menschen überhaupt und sein Wesen im Ganzen betrachten, so ist kein Zweifel, daß alle Menschen in diesem Betracht einander gleich sind; sie haben im Allgemeinen den nehmlichen Bau des Körpers und dieselben Anlagen des

Geistes. Man kann dies die ursprüngliche und wesentliche Gleichheit der Menschen nennen. Einige nennen sie auch die natürliche. Dieser Ausdruck ist indessen schon zweideutig. Denn da die Natur überhaupt in ihren Erzeugnissen höchst mannichfaltig ist und Jedem derselben ein eigenthümliches Gepräge aufdrückt, wodurch sich die Einzelwesen von einander unterscheiden (der Character der Individualität), so ist dies auch bei den Menschen der Fall. Man kann also ebensowohl eine natürliche Ungleichheit als eine natürliche Gleichheit der Menschen behaupten. Denn wie die Menschen, im Allgemeinen betrachtet, von Natur gleich sind, so sind sie, im Besondern oder Einzelnen betrachtet, auch von Natur ungleich. Und diese Ungleichheit, welche schon von der Natur kommt, wird noch durch die eigene Thätigkeit und Entwicklung der Menschen in ihren geselligen Verhältnissen vermehrt, wie namentlich die vielen Stufen der Bildung und des Besitzthums beweisen. Darunter gehört aber auch das Bürgerthum und die bürgerliche Gesellschaft, so daß ohne Widersinnigkeit von einer bürgerlichen Gleichheit im strengsten Wortsinne nicht gesprochen werden kann. Dieser Ausdruck, wenn er einen Sinn haben soll, kann sich nur auf Recht und Gesetz beziehen, und unter bürgerlicher Gleichheit hat man die rechtliche und gesetzliche zu verstehen. Dabei fragt es sich aber weiter, ob von Recht und Gesetz in allgemeiner oder in besonderer Beziehung die Rede sey. In allgemeiner Beziehung hat jeder Mensch, also auch der Staatsbürger, das Recht zu leben und frei thätig zu seyn, versteht sich, neben der Pflicht, auch Andere leben und frei thätig seyn zu lassen. Die Rechts-Gleichheit findet demnach sowohl in als außer dem Staate statt; das Gesetz des Staates erkennt diese Gleichheit ausdrücklich dadurch an, daß es jedem Bürger in Ansehung seines Rechtes gleichen Schutz zusichert. Man nennt dies Gleichheit vor dem Gesetze*). Wenn aber in Folge der Ungleichheit des Besitzes auch eine Ungleichheit der einzelnen Berechtigung eintritt, so ist Dies keine Ungleichheit, welche sich auf das Recht an und für sich und überhaupt bezöge, sondern nur auf das Recht im Besondern d. h. auf die Rechte einzelner Menschen und Bürger.

Die bürgerliche Gleichheit, als eine rechtliche oder gesetzliche, ist daher nicht eine Gleichheit der Rechte, sondern eine Gleichheit des Rechts, welche sehr wohl mit und neben der Ungleichheit der Rechte bestehen kann. Sie widersprechen sich gar nicht: eben um der Rechtsgleichheit willen, d. h. wegen der Gleichheit vor dem Gesetze, soll der Staat jedes wohlerworbene Eigenthum schützen, mag es groß oder klein seyn. Talent, Fleiß und Glück bewirken jeden Augenblick neue Ungleichheiten, welche aufzuheben über alle menschliche Macht geht. Die Idee der bürgerlichen Gleichheit ist übrigens so wenig neu, als die der bürgerlichen Freiheit; auch im Geiste des Christenthums liegt sie. Hat doch der Cardinal Chiaramonti, nachheriger Papst Pius VII., i. J. 1797 in einer Weihnachts-Predigt auf das Klarste und Bündigste bewiesen, daß die zu jener Zeit in Frankreich so laut verkündigte Lehre von der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit Nichts Neues sey, sondern schon in der Lehre des Evangeliums liege und mit derselben völlig harmonire. Um so weniger darf eine, durch solche Autoritäten geheiligte Idee von der Staatswissenschaft ausgestoßen werden. S. Krug's Dikäopolitik S. 134—39.

Glückseligkeitsprincip, s. Staatszweck.

Glücksspiele, s. Loterie.

Goldene Bulle, s. S. 843.

Gottesfrieden, s. Frieden.

Gotteslästerung (Blasphemie) ist der absichtliche und zum öffentlichen Aergerniß gereichende Ausdruck der Geringschätzung eines wesentlichen Gegenstandes der christlichen Gottesverehrung. Das römisch-heidnische Recht bestrafte seine Gotteslästerung mit dem Tode, ausgehend von der Befürchtung, es möchte der Zorn des durch Blasphemie beleidigten Gottes Landplagen bringen d. h. der Staatsgesellschaft schaden. Die älteste christlich-germanische Ansicht von der Sache ist die nehmliche; und diesem versteckten Heidenthume ist es zuzuschreiben, daß auch die Reichsgesetze den Tod als strengste Strafe der Blasphemie festsetzen. Selbst bis in's 18. Jahrhundert wurde von der christlichen Strafgesetzgebung bei der Behandlung der Gotteslästerung stets von wirklicher Beleidigung Gottes ausgegangen. Nachdem aber seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die fluchbeladene Aufklärung die Nebel zu vertreiben begann, so verließ man diesen niederen Gesichtspunkt und erkannte in der Blasphemie nicht mehr eine Beleidigung Gottes, sondern eine Injurie gegen die kirchliche Gesellschaft. Und so kam es denn endlich, daß man in unsern Tagen sowohl in Gesetzgebung als in

*) Die sogenannte Gleichheit vor dem Gesetze schließt einzeln Folgendes in sich: I. Alle Staatsbürger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten, wenn nicht die Staatsverfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält. II. Kein Staatsbürger darf wegen seiner Geburt von irgend einem Amte ausgeschlossen werden, sondern Jeder kann zu jedwedem Civil-, Militär- und Kirchen-Amte so wie zu allen Auszeichnungen des Verdienstes gelangen. III. Die Pflicht, Steuern zu entrichten, und die, die Waffen zu tragen, ist allen Staatsbürgern gemein. — In allen Staaten bestehen übrigens Ausnahmen von dieser allgemeinen Gleichheit vor dem Gesetze.

Wissenschaft den Grund der Strafbarkeit der Gotteslästerung blos noch in der Nothwendigkeit erblicken will, die sittlich-religiösen Grundlagen des Staates nicht ungestraft dem öffentlichen Ausdrucke der Verachtung Preis geben zu lassen. Bald wird man hoffentlich auch dahin gelangen, in der jeden Falls höchst seltenen Blasphemie auch für die sittlich-religiösen Grundlagen des Staates keine erwähnenswerthe Gefahr mehr zu erblicken. Bereits ist wenigstens unter den Aufgeklärten anerkannt, daß Strafen gegen eigentliche Gotteslästerung baare Abgeschmacktheiten sind; auch das berüchtigte Sacrilegien-Gesetz, welches in Frankreich während der finsteren Reaction des Ministeriums Villele i. J. 1825 gegeben wurde, ist ein Product nicht unsres Zeitgeistes, sondern der verkommensten Finsterniß!

Gottesverehrung, s. Cult, Kirche, und, Religion.

Göttliches Recht, s. S. 820 und die Artikel Legitimität, und, Monarchisches Princip.

Graf, s. S. 52.

Gränze, s. Staatsgebiet.

Graubündten, s. Schweiz.

Gregor, s. Päpste.

Griechenland. Unstreitig Eines der glänzendsten und großartigsten Ereignisse unsres Jahrhunderts ist die politische Wiedergeburt des griechischen Volkes, dessen Vorfahren im ächten Alterthum die staatsbürgerliche Freiheit in schöpferischer Weise der Welt zum ersten Male gezeigt hatten (vrgl. die Artikel Athen und Alterthum).

Das griechisch-byzantinische Reich gieng i. J. 1453 mit Eroberung Constantinopels durch die Türken zu Ende. Das eigene Interesse Muhameds II. verlangte es, den also unterjochten Griechen ihre angestammte Religion mit gewissen Freiheiten zu lassen. Mit der griechisch-christlichen Religion blieb den Besiegten auch ihre einflußreiche Geistlichkeit, durch welche sich im 15. und 16. Jahrhundert um das gesammte griechische Volk ein sehr festes religiöses Band schlang. Und auf diese Weise hat sich unter dem Scheine einer religiösen Selbstständigkeit, deren Repräsentant der griechische Patriarch zu Constantinopel war, in der That auch ein nationeller Unterschied zwischen den Siegern und Besiegten erhalten. Dazu kam wenigstens in den Gebirgsländern auch noch eine gewisse politische Unabhängigkeit. Da nehmlich die Pforte nicht im Stande war, alle Theile ihres unermeßlichen Reiches mit äußerer Gewalt in Abhängigkeit zu erhalten, so suchte sie die griechischen Hochländer dadurch für sich zu gewinnen, daß sie den gegen Außen nöthigen Schutz derartiger Provinzen griechischen Führern (Armatolen) anvertraute. Außerdem warfen sich tapfere Männer der Freiheit, unabhängig von diesen Capitänen und von der Pforte, in die Gebirge, um in stetem Kampfe ihre Unabhängigkeit gegen die Osmanen zu retten (Klephten). Dies führte nach und nach zu selbstständigen und freien militärischen Corporationen, unter deren vereinigendem Schutze die Zeit der Wiedergeburt des griechischen Volkes schnell und sicher heranreifen konnte. Die tapferen Sulioten, welche im griechischen Freiheitskampfe eine so glänzende Rolle spielten, sind eine solche Verbindung von Griechen und Albanesen, welche einst in die Gebirge von Chamouri flüchteten. Auch die griechischen Inseln, welche ihre Unabhängigkeit lange Zeit behaupteten, hatten endlich die Oberherrschaft der Türken nur gegen Einräumung besonderer Begünstigungen anerkannt. Ueberdies hatten sich in den Provinzen manche edle Geschlechter unbemerkt von ihren Besiegern noch aus früherer Zeit her erhalten. Und auch diese Primaten (wie man sie nennt) wurden, selbst wenn sie sich durch Bücken und Krümmen Ansehen und Reichthum erworben hatten, eine Stütze für die Erhaltung griechischer Nationalität. Sie waren die Rathgeber, Richter und steten Vertreter des griechischen Volkes, und als solche sogar von den türkischen Machthabern anerkannt. Andere vornehme Geschlechter der Griechen hatten sich in dem türkisch gewordenen Constantinopel niedergelassen (Phanarioten genannt von dem durch sie bewohnten Stadttheile Phanar), und bildeten, besonders seit dem 17. Jahrhundert, einen neuen Punkt der Vereinigung für das griechische Volk, welcher für die Befreiung sehr wichtig wurde.

Wenn außerdem auch die groben Fehler der osmanischen Verfassung und Verwaltung zur Erhaltung und Stärkung der griechischen Nationalität beitrugen, so wird man es nicht auffallend finden, daß in dieser Weise zwei unter sich wesentlich verschiedenen Nationen neben einander blieben, die osmanische als die herrschende, die griechische als die unterjochte, Jede mit ihrer eigenen Geschichte. Während der Schwächung des türkischen Gemeinwesens durch Ausschweifung und Despotismus bildete sich durch festes Zusammenhalten der Unterdrückten nach und nach ein eigener griechischer Staat mitten im osmanischen Staate, selbst mit eigener, wenn gleich nur factischer griechischer Verfassung. Der Centralpunkt für diesen griechischen Staat war in Constantinopel selbst, und von dort aus verbreiteten sich die Organe desselben über das ganze Reich; von dort erhielten sie ihre Anregung und die nöthige Einheit der Bewegung.

Die Tyrannei des Ali Pascha von Janina diente den Griechen zuerst zum Vorwand, ihre eigenen Streitkräfte zusammen zu ziehen

und zur größten Freude des Sultans gegen den rebellischen Pascha zu versuchen. Nach mehreren Siegen am Ende doch selbst besiegt, zogen es die Griechen vor, sich mit dem Pascha gegen den gemeinschaftlichen Feind zu Constantinopel zu vereinigen und auf diese Weise den Kampf zu beginnen, welcher seit 1821 zur Freiheit geführt hat.

Wenden wir indessen unsern Blick noch einmal auf die früheren Zeiten, so zeigt sich, daß die Griechen zum ersten Mal die Idee der Befreiung damals faßten, als Peter der Große am Pruth stand. Neue Nahrung dieser Idee gab ohne Zweifel die Besitznahme und dreißigjährige Beherrschung der Halbinsel Morea durch die Venetianer, ein Ereigniß, welches das Ansehen der Osmanen nur schwächen konnte, und den Griechen den Weg zu Reichthum und Bildung zeigte. Auch unter der russischen Kaiserin Anna wurden geheime Verbindungen mit den Griechen unterhalten. Allein erst unter der Regierung der Kaiserin Katharina II. und veranlaßt durch dieselbe, griffen i. J. 1770 die Moreoten, besonders die Mainoten, in den Jahren 1789 und 1790 auch noch die griechischen Capitäne in der Gegend von Souli, zu den Waffen. Und trotz der wiederholten schrecklichen Täuschung gieng dennoch der Glaube an die Möglichkeit der Befreiung nicht mehr ganz unter. Der immer lebhaftere Verkehr mit dem übrigen, ohnehin vielbewegten Europa, brachte die geistige Entwicklung der Griechen raschen Schrittes voran. Geistreiche Männer aus ihrer Mitte, voll Begeisterung für das freie Hellas der alten Welt, versuchten mit Glück durch Rede und Schrift die geistige und sittliche Kraft ihres Volkes zu heben. Die Kluft zwischen Osmanen und Griechen, mit jedem Tage mehr erweitert, zeigte am Ende die osmanische Gewaltherrschaft als Etwas rein unerträgliches. Die Hetäria, ein vom heldenmüthigen Riga gestifteter politischer Bund, durch den Märtyrertod des Stifters erst recht befestigt, enthielt schon 1814 die ausgezeichnetsten Männer Griechenlands, wenige Jahre später fast die ganze griechische Nation, und führte 1821 zum allgemeinen Aufstande, zum heiligen Kampfe für die Freiheit. Auch diesmal, wie schon so oft, von Rußland getäuscht, waren die Griechen in den ersten Jahren des Kampfes auf ihre eigene Kraft hingewiesen. Die Art der Bewährung dieser Kraft in unerschütterlich tapferer Ausdauer hat ihnen dann die Bewunderung der ganzen civilisirten Welt, und seit 1827 die Theilnahme der europäischen Politik zugewendet. Vorher nehmlich war eben diese europäische Politik im System und Geiste der heiligen Allianz ganz gegen die Griechen gewesen und hatte sie als Solche behandelt, welche durch ihre Empörung das Princip der Legitimität mit Füßen träten; die christliche heilige Allianz war für den Sultan gewesen und hatte, nachdem bei Gelegenheit des Hospodaren-Wechsels in der Wallachei der Aufstand unter Führung des Fürsten Ypsilanti begonnen war, das Mißlingen des Unternehmens bewirkt, indem die heilige Schaar der Hellenen bei Dragaschan (19. Juni 1821) aufgerieben und der schon oben erwähnte Ali Pascha von Janina, mit dem sie gemeinschaftliche Sache machten, bezwungen und hingerichtet wurde (5. Febr. 1822).

Nun erlaubte sich die Pforte alle Gräuel gegen ihre griechischen Unterthanen. Darob in Verzweiflung griffen die Bewohner von Morea zu den Waffen, bildeten eine Regierung zu Tripolizza (1823), und behaupteten sich in einer Reihe der blutigsten Gefechte gegen die Türken. Bald aber ergieng noch Härteres über die unglücklichen Griechen. Ibrahim Pascha, der Sohn des Pascha's von Aegypten, ward von der Pforte nach Morea gesendet, und trat dort als Wütherich auf, welcher unter Einnahme der meisten festen Plätze planmäßig dahin arbeitete, die ganze christliche Bevölkerung auszurotten.

Doch, in dem Augenblicke, als die Griechen verloren schienen, kam die Rettung. Der Kaiser Alexander starb, in England kam Georg Canning an das Ruder des Staates, das bisher von der heiligen Allianz gehaltene System der europäischen Politik erfuhr eine Veränderung, und es kam in London ein Vertrag zu Stande (6. Juli 1827), nach welchem sich England, Frankreich und Rußland vereinigten, eine beschränkte Freilassung der Griechen zu bewirken, welchen durch den furchtbar blutigen Fall von Missolonghi (23. April 1826) und von Athen (5. Mai 1827) schwere Wunden geschlagen worden waren. Am 20. Oct. 1827 führte aber angeblich ein Zufall zur Schlacht von Navarin, in welcher von der vereinigten Flotte der verbündeten Großmächte die türkisch-ägyptische Flotte gänzlich vernichtet wurde, wobei indessen die fortdauernde Bedrängniß der Griechen groß war und durch Cannings Tod noch größer zu werden drohte. Was jedoch die auf diesen Todesfall erfolgte Aenderung des politischen Systems von England schlimm machen konnte, das hob sich wieder durch ein anderes Ereigniß. Rußland nehmlich, aufgebracht durch die Halsstarrigkeit der Pforte in ihren wechselseitigen Beziehungen, erklärte dem Sultan den Krieg (26. April 1828), welcher, obgleich im ersten Jahr mit wenig Erfolg geführt, im folgenden durch die Einnahme von Varna (Oct. 1828) die russische Armee bis in die Nähe von Constantinopel brachte und den Sultan zum Frieden zwang. Als deshalb schon im August des nehmlichen Jahres eine französische Armee unter General Maison auf Morea landete, mußte sich Ibrahim Pascha zur Rückkehr entschließen (5. Oct. 1828). Dies war der Anfang der Räumung Griechenlands von

den Türken. Die ihnen abgenommenen festen Plätze übergab der französische Obergeneral der schon längst bestehenden griechischen Regierung, an deren Spitze seit dem Anfang des Jahres 1828 der Graf Johann Capodistrias stand, ein geborener Grieche aus Corfu, welcher von 1816—1823 dem Bunde Hetäria angehört hatte und später russischer Gesandter und Minister gewesen war.

Weil übrigens die drei Großmächte ihre Hülfe auf Morea und die cycladischen Inseln beschränkten, so daß Rumelien, das griechische Festland, ganz und gar türkisch bleiben sollte, so setzten die Hellenen 1829 hier den kleinen Krieg nicht ohne Glück fort, da die Türken vollauf mit den Russen beschäftigt waren. Schon im September desselben Jahres war auch hier das ganze Land von den Türken befreit. Während noch im Jahr 1829 die Mächte, in London für diese Angelegenheit eine Conferenz unterhaltend, blos eine bedingte Freimachung Griechenlands gestatten wollten, ungefähr wie Dies mit der Moldau und Wallachei der Fall ist, sprachen im folgenden Jahr England und Frankreich, eifersüchtig auf Rußland wegen der Bestimmungen des Friedens von Adraniopel, urplötzlich die völlige Unabhängigkeit Griechenlands aus, in Folge dessen ein neues Londoner Protokoll vom 3. Febr. 1830 bestimmte: „Griechenland bildet einen unabhängigen Staat. Da aber die Pforte hierdurch mehr verliert, als Anfangs bestimmt war, so werden, zu ihrer Entschädigung, Griechenlands Gränzen enger beschränkt; sie ziehen vom Aspropotamos nach dem Golf von Zeituni (das Jahr zuvor, als man Griechenland nur beschränkt frei machen wollte, waren die Gränzen bis zu den Meerbusen von Volo und Ambrakia erweitert worden). Die Regierungsform des Landes wird monarchisch, die Würde des Regenten erblich.“

Der Prinz Leopold von Sachsen-Coburg (jetziger König der Belgier) nahm den 11. Febr. 1830 die auf ihn gefallene Wahl zum souveränen Fürsten von Griechenland an, leistete aber schon am 21. Mai desselben Jahres unbedingten Verzicht darauf, „indem er es (wie er der Londoner Conferenz erklärte) mit seinem Character und seinen Gesinnungen nicht verträglich finde, daß er sich einem abgeneigten Volke aufzwingen lasse.“ Er war nehmlich nur von den Großmächten gewählt worden, ohne die Griechen auch nur um ihre Ansicht zu fragen, und die griechische Regierung hatte durch ihren Präsidenten Capodistrias sowohl an den Prinzen als an die Conferenz eine Protestation ergehen lassen. Capodistrias dachte dabei vorzüglich an sich und Rußland, wie aus dem Character seiner ganzen Regierung hervorleuchtete. Da er sich also, bei den immer noch schwankenden Verhältnissen, gestützt auf Rußlands Einfluß, zum unumschränkten Oberhaupte des Landes aufwerfen und die kaum errungene Freiheit, wenn auch nicht türkisch, doch russisch vernichten wollte und wirklich vernichtete, so wurde er, nach dem Vorausgehen mehrerer Ausbrüche der Volkserbitterung und des völligsten Mißtrauens, den 27. Sept. 1831 beim Eintritt in die Kirche zu Nauplia durch die Brüder Mauromichalis ermordet. Sein Tod vergrößerte die Wirren in dem neuen griechischen Gemeinwesen. Endlich ward Prinz Otto von Baiern durch die Conferenz mit Zustimmung der Griechen zum König von Griechenland ernannt (7. Mai 1832) und demselben, welcher den 30. Januar 1833 im Hafen von Nauplia anlangte, für die kurze Zeit seiner am 1. Juni 1835 endenden Minderjährigkeit eine Regentschaft beigegeben, welche außer dem Vorstand, Grafen v. Armansperg, noch zwei Mitglieder in der Person des Staatsraths v. Maurer und des Generalmajors v. Heideck hatte, und in der Organisation des Landes nach deutschen und bairischen Grundsätzen um so bedeutendere Fehlgriffe that, als sie Volk und Verhältnisse nicht kannte, und der Geldnoth des armen Landes nicht abhelfen konnte. So kam es denn, daß die Ruhe des Landes zu verschiedenen Zeiten durch Aufstände und Verschwörungen gestört wurde. Am 1. Juni 1835 trat endlich König Otto die Regierung selbst an, ohne daß in der Verwaltung eine Aenderung erfolgt wäre, ohne daß man eine Constitution gegeben hätte, obgleich die griechische Nationalversammlung nur unter solcher Voraussetzung am 8. Aug. 1832 der Ernennung des bairischen Prinzen zum griechischen König ihre einhellige Anerkennung gegeben hatte. Im Jahr 1836 trat an die Stelle des entlassenen Reichskanzlers v. Armansperg als Premier-Minister der bairische Regierungs-Präsident v. Rudhart, welchen jedoch sein Hinneigen auf die Seite Oesterreichs und Rußlands in so bittere Verwicklungen mit dem englischen Gesandten brachte, daß er schon nach neun Monaten wieder abtrat. Indem aber von jener Zeit an in Griechenland eine Camarilla herrschte, die natürlich vor Allem die Einführung einer zeitgemäßen Repräsentativ-Verfassung hinderte, so brach endlich während der Nacht des 3. Sept. 1843 in Athen selbst unter den Augen des Königs eine Revolution aus, bei welcher die Garnison und der Oberst Kalergis eine so ernstliche Rolle spielten, daß der König auf der Stelle eine Verfassung schriftlich zuzusagen genöthigt ward. In Folge dessen begannen den 20. Nov. die Sitzungen der National-Versammlung, welche sich mit dem Könige über die Verfassungs-Urkunde vereinigte, so daß dieser den 18. März 1844 dieselbe beschwor.

In dieser Constitution, bei welcher die Aehnlichkeit mit der belgischen vorherrscht, wird nicht blos allgemeine Gewissensfreiheit, sondern die Ausübung jedes Cultus gesichert, wäh-

rend die griechische Kirche als herrschende erklärt ist. Gleichheit vor dem Gesetze, Sicherung gegen ungesetzliche Verhaftungen, Unstatthaftigkeit der Sclaverei, Freiheit der Presse sind Grundbestimmungen dieser Verfassung. Die Initiative der Gesetzgebung steht nicht blos der Regierung, sondern auch den Kammern zu, denen namentlich auch diejenigen Staatsverträge zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, durch welche das Land oder die Bürger eine Belastung erhalten. Es bestehen zwei Kammern, welche jedes Jahr zusammen treten. Die Senatoren-Kammer zählt 27—40 Mitglieder, welche vom König auf Lebenszeit ernannt werden; die Deputirten-Kammer hat 80 Mitglieder. Löst der König die Kammern auf (was in seiner Befugniß liegt), so muß das Auflösungs-Decret zugleich die Aufforderung an die Wähler enthalten, binnen 40 Tagen neue Deputirte zu wählen, und ebenso die Einberufung der Kammern selbst innerhalb der bestimmten Frist von 2 Monaten. Zu jeder Regierungshandlung des Königs ist die Contrasignatur des verantwortlichen Ministers nöthig, und die Minister können, wenn sie wegen ihrer Amtsführung zur Strafe gezogen werden, vom Könige nicht begnadigt werden, während ihm sonst das Recht der Begnadigung zusteht. Stirbt der König, so versammeln sich die Kammern ohne Einberufung spätestens am 10. Tage nach dem Todesfalle; von dem Sterbetage bis zur Beeidigung des neuen Regenten wird die constitutionelle Gewalt des Staatsoberhauptes im Namen der griechischen Nation durch den Ministerrath geführt. Im Falle des Nichtvorhandenseyns eines Thronfolgers treten beide Kammern in Eine zusammen und wählen durch Stimmenmehrheit einen (wenigstens 30 Jahre alten) provisorischen Regenten; dann werden neue Kammern gewählt, welche binnen 2 Monaten zusammen treten und den König wählen.

Das ganze Königreich ist 868 Q.M. groß und hat etwa eine Million Einwohner. Seine Bestandtheile sind die Landschaften, welche früher die Namen Livadien und Morea führten, nebst der Insel Euböa und der langen Reihe von kleineren Eilanden, welche unter der Benennung der Cycladen und Sporaden bekannt ist. Nur auf der Nordseite hat das Königreich eine Landgränze, nehmlich die gegen das osmanische Reich; auf allen übrigen Seiten ist es vom Meere bespült. Daher kommt es denn, daß sein Handel blühend genannt werden kann. Neben Syra sind Nauplia, Korinth, Patras und der Piräus die bedeutendsten Handelsplätze; und unter den Häfen, nach welchen Griechenland seine Ausfuhren macht, steht Marseille obenan, dann Constantinopel, Alexandria, Triest, Venedig, Livorno, Odessa; die meisten Einfuhren kommen von Constantinopel, Triest, Smyrna, Alexandria, Marseille. — Griechenlands Bewohner sind zum größten Theil Griechen, zu denen sich auf dem Festlande viele Albanesen, und in neuster Zeit manche Ausländer gesellt haben. Die Hauptmasse der Bevölkerung bekennt sich zur griechischen Mutterkirche, deren Geistlichkeit bis 1833 unter dem Patriarchen zu Constantinopel, als ihrem kirchlichen Oberhaupte, stand, seitdem aber von dort unabhängig und in zehn Sprengel getheilt ist. Die römisch-katholische Kirche hat in Griechenland 23,000 Anhänger, die in kirchlicher Beziehung unter einem Erzbischof (zu Naxos) und drei Bischöfen (zu Syra, Tinos und Santorin) stehen. Alle übrigen Confessionen und Secten haben freie Religionsübung, auch die Anhänger Mohammeds, von denen Einzelne aus den Zeiten der türkischen Herrschaft zurückgeblieben sind. Der früher auf's Tiefste gesunkene Volksunterricht hat sich in dem neuen Staatsleben bereits merklich gehoben; und auch für den höheren Unterricht hat man regelmäßige Anstalten mit Einschluß der Universität zu Athen. Uebrigens bedarf, wenn für geistige Cultur Etwas recht Ersprießliches geleistet werden soll, der Staats- und National-Wohlstand noch großer Steigerung, und zwar um so mehr, als das befreite und den Austritt aus ziemlicher Barbarei beginnende Griechenland seinen Staatshaushalt mit einer Staatsschuldenlast von etwa 35 Mill. Thlrn. anfangen mußte, so daß es dem Lande immer noch sehr schwer fällt, Ausgaben und Einnahmen auch nur in einigem Gleichgewichte zu halten. Nachdem nehmlich schon i. J. 1824 ein Anlehen von 800,000 Pf. Sterl., und i. J. 1825 ein zweites von 2,000,000 Pf. Sterl. (zusammen 71,680,000 Frcs.) gemacht worden war, gab Frankreich, da die griechische Verwaltung nur mit Hülfe fremder Unterstützung geführt werden konnte, in den Jahren 1828 und 1829 gegen $5^1/_2$ Mill. Franken (die Kosten seiner Expedition nach Morea mit mehr als 13 Mill. Frk. nicht gerechnet); Rußland gab bis 1831 im Ganzen etwa $3^1/_2$ Mill. Frk., England eine $^1/_2$ Mill. Frk. Hierauf garantierten diese drei Mächte ein neues griechisches Anlehen von 60 Mill. Frk., und Baiern gab Vorschüsse im Betrag von etwa $4^1/_6$ Mill. Frk. Man wird es also ganz natürlich finden, wenn Griechenland, dessen Landarmee etwa 12,000 Mann beträgt (die Seemacht zählt 30—40 Fahrzeuge), ungeachtet der größten Sparsamkeit dennoch außer Stand ist, seinen Verbindlichkeiten, namentlich gegen die auswärtigen Gläubiger, nachzukommen. Diese Lage ist aber für Land und Regierung um so drückender, als die auswärtigen Mächte sich dieses Mißstandes bedienen, um ihre unter sich streitenden Gelüste auf mittelbare Beherrschung Griechenlands zu befriedigen. Dies zeigte sich gleich beim Anfang der Existenz des neuen Staates, und besonders vom Jahr 1843 (da die Constitution gegeben wurde) bis auf den heu-

tigen Tag; und man würde sehr verblendet seyn, wenn man nicht einsähe, daß jene Theilnahme der Großmächte, welche dem griechischen Volke die Freiheit brachte, nicht aus reinem Gemüthe, sondern aus politischem Interesse kam. Will also jede der drei Großmächte, in deren Hände das Schicksal Griechenlands vorzugsweise gelegt ist, für ihre Theilnahme einen Gewinn haben, so muß man doch bekennen, daß es sowohl England als Frankreich doch blos um Einfluß zu thun ist, während Rußland offenbar Griechenland förmlich zu seiner Provinz zu machen wünscht. Und in diesem Sinne unterstützte der russische Gesandte Katakazi 1843 die September-Revolution, weil er glaubte, der König Otto werde aus dem Lande vertrieben werden oder dasselbe freiwillig verlassen, in welchem Falle es vielleicht zu machen war, daß ein russischer Prinz auf den Thron kam; denn die russische Parthei im griechischen Volke ist schon der Religion wegen eine zahlreiche und starke.

Griechische Kirche, s. Rußland.

Großbritannien und Irland. Das britische Reich, das mächtigste und volkreichste, welches die Erde jemals gesehen, hat seinen Mutterstz in Europa und große Besitzungen in allen Erdtheilen. Unter den fünf Großmächten Europa's ist die britische die erste an Volksmenge, die zweite an Landgebiet. Das gesammte Reich enthält 101,686 Geviertmeilen (ohne die Hudsonsbai-Länder, 1,74,000 Q.M., zu rechnen), also ungefähr 20mal mehr als Preußen. Von dieser Zahl kommt auf Ostindien allein mehr als die Hälfte, auf Großbritannien und Irland nur 5767 Q.M. England ist 2378 Q.M. groß, Wales 350, Schottland 1518, Irland 1504, die kleinen Inseln 16. Die Einwohnerzahl des gesammten Reiches beläuft sich auf 195 Mill. (13mal mehr als in Preußen), von denen 164 blos auf Ostindien kommen. Das Mutterland hat 28 Mill. Einw., von denen in England 16 (über ein Achtel in der Hauptstadt allein), in Wales 1, in Schottland $2^3/_4$, in Irland $8^1/_4$. Die Volksdichtigkeit im gesammten Reiche ist ungefähr 1950 auf die Q.M., im Mutterlande 4700, in England 6500, in Wales 2700, in Schottland 1800, in Irland 5450. — Das Mutterland besteht aus zwei großen und einer Anzahl kleiner Inseln im Nordwesten Europa's, umgeben vom Atlantischen Meere und dessen Theilen, im Osten von der Nordsee, im Süden von dem Kanal. Von dem nächsten Lande, Frankreich, ist England durch die 4 M. breite Meerenge von Calais geschieden. Die Insel Großbritannien mißt in ihrer größten Länge 118 M., in der größten Breite 70, an der schmalsten Stelle 10. Die Insel Irland ist 58 M. lang, 32 breit. Die Küstenentwickelung Großbritanniens beträgt 576 M., Irlands 310, so daß sich in beiden die Seeküsten zum Flächenraum verhalten wie 1 zu $6^1/_2$, ein Verhältniß, welches keine Großmacht auch nur entfernt erreicht.

England ist in seinem größeren östlichen Theile eben und wellenförmig, im Westen und Norden hat es vier gesonderte Gebirgslandschaften, die cornische, das Hochland von Wales, (welches im Snowdon 3350 Fuß erreicht), das nordenglische (mit dem 3533 Fuß hohen Scawfell Pikes in der Grafschaft Cumberland) und das schottische Gränzgebirge. Schottland ist durch zwei tiefgespaltene Längenthäler in drei Theile geschieden, deren südlicher eben ist, während im Norden felsiges und wildes Hochland; das Grampians-Gebirge enthält den höchsten Berg der britischen Inseln, Ben Newis (4100 Fuß). Irland ist überwiegend eine niedrige, seen- und wiesenreiche Ebene, an den Rändern, besonders im Norden und Südwesten, mit zerrissenem Felsgebirg besetzt. Die Hebriden, Orkneys und Schetlands-Inselgruppen sind nichts als nackte zersplitterte Felsmassen, ähnlich wie das nordschottische Hochland. Auf den britischen Inseln kommen alle Gebirgsarten vor, sowohl Urfelsarten als geschichtete Gesteine; besonders ausgedehnt und mächtig sind die Steinkohlenlager und die Kreidegebirge. Landschaftlich berühmt sind die großartigen Säulenreihen des Basalts, besonders die der Fingalshöhle auf der schottischen Insel Staffa und die des Riesendammes an der Nordküste Irlands. Schottland und Irland haben meilenlange Strecken von Heide und Moor. — Die Flüsse Englands sind nicht lang, aber wasserreich und früh schiffbar: Themse, Ouse, Humber, Tweed, Clyde, Severn sind die Namen der bedeutendsten. Schottland hat fast nur reißende Bergflüsse und tiefe Gebirgsseen, wie den Loch Lomond. Unter den Küstenflüssen Irlands sind Boyne und Shannon die wichtigsten; die Insel ist auch reich an Seen, deren größter Erne heißt. — Das Klima der britischen Inseln ist ein feuchtes, trübes, nebliges, regnerisches, durch die über das Meer kommenden Westwinde gemildertes Inselklima; jene Eigenschaften kommen in höherem Grade dem Klima des westlichen Englands und vornehmlich Irlands zu. Die Ostküste Englands dagegen ist mehr den rauheren Ostwinden ausgesetzt. Die Temperatur der britischen Inseln ist ungemein gleichmäßig, und im Sommer und Winter wenig unterschieden; zwischen der mittleren Temperatur beider Jahreszeiten beträgt der Abstand nur 9 — 11 Grad. Milde Winter und kühle Sommer zeichnen die Inseln aus.

Das britische Weltreich besitzt in seinen außereuropäischen Ländern einen bunten Reichthum von Völkern verschiedenen Stammes und verschiedener Sprache. Das europäische Mutterland wird von zwei Hauptstämmen bewohnt: dem Germanischen, Engländern oder Anglo-Briten, 18 Mill. (in dem größten Theile Eng-

lands, Niederschottland und den großen Städten Irlands); und dem Celtischen, 10 Mill.; Iren oder Westgälen, 8 Mill., (in Irland); Scoten, Hochschotten oder Gälen, 1,100,000 Seelen, (in Hochschottland); Kymmern oder Kambriern oder Briten (auch Wälschen oder Wallisern) 900,000 Seelen (in Wales). Außerdem leben in England 20,000 Juden und 18,000 Zigeuner. Die europäischen Nebenbesitzungen, meistens Inseln, sind Bruchstücke größerer Völker: 2400 Deutsche (auf Helgoland), 64,000 Franzosen (auf den normannischen Inseln), 126,000 Italiäner (auf Malta u. a.), 15,000 Spanier (in Gibraltar), 130,000 Neugriechen und 75,000 Illyrier oder Albaneser (auf den Jonischen Inseln). Die Sprache der Engländer ist eine Mischung deutscher und französischer Sprache, halb germanisch, halb romanisch; die Bewohner von Irland zum Theil und von Hochschottland sprechen noch das Gälische, die von Wales noch das Kymrische oder Altbritische, die der Schetlandsinseln eine norwegische Mundart.

Die ursprüngliche Bevölkerung der britischen Inseln, die gälische, wurde durch auswärtige Eroberer theils zurückgedrängt, theils vermischte sie sich mit denselben. Zuerst setzten sich die Römer seit dem Jahr 55 v. Chr. in England fest. Als die mit ihnen gemischten Briten von den Pikten und Skoten bedrängt wurden, riefen sie 449 n. Chr. die Angeln und Sachsen von den deutschen Nordseeküsten zu Hülfe. Diese Bundesgenossen kehrten jedoch später ihre Macht gegen die Briten selbst und ließen sich förmlich nieder, die sieben angelsächsischen Königreiche bildend; die Briten bewahrten nur im gebirgigen Wales ihre Unabhängigkeit. Das Christenthum breitete sich seit dem Ende des 6. Jahrh. aus. Die sieben angelsächsischen Reiche wurden 827 zu einem Reiche vereinigt, bald darauf aber von den Dänen erobert. Unter dem berühmtesten der sächsischen Könige, Alfred dem Großen, im 9. Jahrh., erlangte das Reich seine Freiheit zurück, jedoch um sie noch einmal an die Dänen und dann an die französischen Normannen zu verlieren. Herzog Wilhelm von der Normandie in Frankreich, beigenannt der Eroberer, nahm nach der Entscheidungsschlacht bei Hastings 1066 das Land in Besitz. Unter der Dynastie der Plantagenets wurde Irland 1172 erobert, Wales 1282. Mit der magna charta wurde 1215 der Grund zu Englands freier Verfassung gelegt. Im 14. und 15. Jahrh. bekriegten sich Engländer und Franzosen; einmal hatten die ersteren schon den größten Theil Frankreichs erobert. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. zerfleischte der Bürgerkrieg zwischen den Häusern Lancaster und Tudor (Krieg der weißen und rothen Rose) das Land. Aus dem Hause Tudor ragte die Königin Elisabeth hervor, unter welcher Englands Macht aufblühte und die Reformation befestigt wurde. Das ebenso unglückliche als thörichte Haus Stuart, durch welches (Jakob I.) die schottische Krone mit der englischen vereinigt wurde, regierte von 1603 bis 1689. König Karl I. wurde 1649 hingerichtet, und England auf eine Zeitlang unter dem Protektor Cromwell eine Republik. Die Stuarts kehrten zwar 1660 auf den Thron zurück, doch endete ihre Herrschaft mit der Vertreibung Jakobs II. Die Stuarts fielen als Opfer ihrer rückwälzenden Bestrebungen, namentlich des Versuchs, die absolute Königsgewalt und das Hirngespinst des göttlichen Rechts durchzuführen. König Wilhelm III. (Nassau-Oranien), Schwiegersohn Jakobs II., war der kluge Erbe des Throns und erkannte in der „Erklärung der Rechte“ die Volksfreiheiten an. Dieser Umschwung der Dinge (Englische Revolution von 1688) brachte die innere Entwicklung des Landes in ein friedliches Geleise. Mit dem Jahr 1714 kam das Haus Braunschweig-Lüneburg auf den Thron; vier George, ein Wilhelm und die jetzige Königin Viktoria wetteifern mit einander in politischer Unbedeutendheit, aber auch gerade deßhalb in Geschicklichkeit, die Rolle konstitutioneller Könige zu spielen. Auf dem großen Weltschauplatze ist England seit anderthalb Jahrhunderten eine Macht ersten Ranges geworden, wie besonders der Weltkampf gegen Frankreichs Revolution, oder vielmehr gegen dessen Kaisermacht dargethan hat.

Das britische Volk ist eins der großen weltgeschichtlichen Völker, welche am Bau der Menschheit einen Haupttheil vollendet haben und gegenwärtig auf jedem Gebiete menschlicher Bildung mit in der vordersten Reihe stehen. In der materiellen Thätigkeit, namentlich dem Handelsbetriebe, übertreffen die Engländer jedes andere Volk; indessen tritt neben dem stärksten Lichte auch der stärkste Schatten hervor. — Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts hat England auf der Bahn des materiellen Wachsthums und der äußeren Macht größere Fortschritte als jemals gemacht. Die Bevölkerung des europäischen Mutterlandes ist in den Jahren 1819—1844 von 20⅗ auf 28 Mill. gestiegen. Die Vermehrung ist vorzugsweise in Großbritannien (England, Wales und Schottland) ungewöhnlich stark gewesen, da es statt der 11 Mill. zu Anfange des Jahrhunderts jetzt 19¾ Mill. Einw., also nicht viel unter 2 pCt. jährlich gewonnen hat, während der durchschnittliche Zuwachs unter den europäischen Völkern jährlich 1 pCt. beträgt. — Das britische Reich und Volk ist das reichste der Erde, nicht blos im Verhältniß der Besitzthümer und der jährlichen Einnahme zu der Menschenzahl, sondern auch absolut an und für sich. Man schätzt den Kapitalwerth des mutterländischen Nationalvermögens auf 37,000 Mill. Thlr., (von denen 22,000 auf die Bodenkultur, 15,000 auf die Fabrikation kom-

men), das jährliche Einkommen auf mehr als 4300 Mill. Thlr. (davon 2800 für die Landwirthschaft, 1500 für die Fabrikthätigkeit). Nach Hinzurechnung der sämmtlichen europäischen und außereuropäischen Besitzungen erreicht das Nationalvermögen die ungeheure Ziffer von 53,000 Mill. Thlr., das jährliche Einkommen aus demselben 7000 Mill. Thlr.

Von dem Grunde und Boden Großbritanniens und Irlands sind $^3/_5$ dem Acker-, Garten- und Wiesenbau gewidmet, ein großes $^1/_5$ wird als natürliche Wiese und Waide und als Forstboden benutzt, ein kleines $^1/_5$ ist Unland. — Ackerbau und Viehzucht sind auf einen Grad der Vervollkommnung gelangt, wie in keinem andern Lande. Dies gilt namentlich für England, welches überhaupt auch in jeder andern Beziehung Schottland und Irland übertrifft. Haupterzeugnisse des Ackerbaues sind in England Waizen und Gerste, in Schottland Hafer, in Irland Kartoffeln und Getreide. Uebrigens bringt das Land niemals eine für den innern Bedarf ausreichende Menge Getreide hervor. Futterkräuter und Oelfrüchte werden in Menge gebaut; an Flachs ist Irland reich. — Das Vieh, welches in England gezogen wird, übertrifft jedes andere bei weitem; besonders die Pferde und Rinder. Unter den Ursachen, welche die Viehzucht zu solcher Blüthe gebracht haben, ist nicht die geringste die reichliche Salzfütterung; in England besteht seit einigen 20 Jahren kein Salzmonopol mehr, also keine künstliche Vertheuerung des ersten Gesundheitsmittels, während die anderen Völker sich noch diese barbarische für Menschen und Vieh grundverderbliche Einrichtung gefallen lassen. Wie unendlich weit Oesterreich und Preußen in der Viehzucht (mit alleiniger Ausnahme der Ziegen) England nachstehen, zeigt folgende Tabelle über den Viehstand auf jeder Geviertmeile:

	Großbritannien und Irland.	Oesterreich.	Preußen.
Pferde	400	190	312
Rindvieh	2230	980	992
Schaafe	7380	700	3196
Ziegen	18	150	78
Schweine	1050	500	416
Summe	11,078	2520	4994

Wälder hat England sehr wenig und ist seines Holzbedarfs wegen auf seine Kolonien in Nordamerika und auf das Ausland angewiesen. — Der Bergbau wird in ungeheurer Ausdehnung getrieben, nicht auf edle Metalle, sondern auf Steinkohlen, Eisen, Blei, Zinn u. a., welche von britischer Thätigkeit und Unternehmungslust ausgebeutet viel kostbarer als alle edlen Metalle sind. Unter allen materiellen Hebeln des britischen Nationalreichthums behaupten die unerschöpflichen Steinkohlenlager im nördlichen und westlichen England den ersten Platz. Treffliches Salz wird in Menge gewonnen, sowohl Stein-, als Quell- und Seesalz; auch Mineralquellen sind vorhanden. Man nimmt den jährlichen Ertrag des Berg-, Hütten- und Salinenwesens auf 220 Mill. Thlr. an, darunter für Steinkohlen allein 147.

In fast allen technischen Gewerben überragen die Engländer sämmtliche übrigen Völker. Ihr mechanisches Genie hat zahlreiche Maschinen zur Beschleunigung, Vervollkommnung und Verwohlfeilerung der Fabrikwaaren erfunden. Nirgends ist ein so starker Theil der Bevölkerung in Manufakturen und Fabriken beschäftigt; während ein kleines Viertel der Einwohner der Landwirthschaft obliegt, treibt fast die Hälfte Gewerbe und Handel. Unter den 28 Mill. Ew. gehören gegen 12 allen Zweigen der Gewerbthätigkeit an. Ganze große Bezirke bilden gleichsam Eine ungeheure Fabrikstadt, so namentlich Manchester mit seinem Ein- und Ausfuhrorte Liverpool. In gewissen Gegenden hat der menschliche Fleiß Einen Gewerbszweig zur herrschenden gemacht. Der Hauptgewerbszweig, dessen riesiger Umfang allen andern den Rang abgelaufen hat, ist die Baumwollen-Manufaktur mit ihren ausgedehnten Spinnereien und Webereien voll sinnreicher Maschinenwerke, welche die Kraft der damit beschäftigten $1^1/_2$ Mill. Menschen wohl verdreißigfachen. Der Verbrauch der rohen Baumwolle in England ist siebenmal stärker als der in Deutschland, und seit 1790 von etwas über 300,000 Ctnr. auf 4 Mill. Ctnr. gestiegen. Die Gegend, in welcher die Baumwollen-Manufaktur ihren vornehmsten Thron aufgeschlagen hat, ist die Grafschaft Lancaster, besonders die Stadt Manchester; ihr zunächst steht Glasgow in Schottland. — Viel älter als die Baumwollenindustrie ist die Wollenmanufaktur, welche den zweiten Rang einnimmt. Das englische Tuch ist altberühmt. Außer der einheimischen Wolle werden von fremder, besonders deutscher, 420,000 Ctnr. verarbeitet, zu Waaren in jährlichem Betrage von 150 Mill. Thlr. Hauptorte der Wollenmanufaktur sind: Leeds, Bradford, Huddersfield in England, Aberdeen in Schottland, Dublin in Irland. — Die Leinen-Manufaktur bringt jährlich einen Werth von 53 Mill. Thlr. hervor, und blüht hauptsächlich in Irlands großen Städten, auch zu Deuden und in andern schottischen Städten. — Die Seiden-Manufaktur liefert Waaren, die jährlich den Werth von 56 Mill. Thlr. erreichen; sie ist vornehmlich in London (dem Seidenweber-Viertel Spitalfields), Manchester, und der schottischen Stadt Paisley zu Hause. — Die Trefflichkeit der englischen Metallwaaren und Maschinen, unter denen die Dampfmaschinen stark begehrt sind, ist der ganzen Welt bekannt. Die Metallfabrikation stellt jährlich für 120 Mill. Thlr. Waaren; die berühmtesten Städte sind Sheffield für grobe Artikel, Bir-

mingham für feine, London für Arbeiten aus edlen Metallen. — Die Töpferwaaren Englands stehen im besten Rufe; ein ganzer $1^1/_2$ Geviertmeilen großer Bezirk der Grafschaft Strafford, Potteries oder Töpfereien genannt, ist der Hauptsitz der Thon-Industrie, welche es auf 16 Mill. Thlr. jährlich bringt. Die Glaswaarenfabrikation liefert jährlich Waaren im Werthe von 18 Mill. Thlr. Noch viel beträchtlicher ist die Lederindustrie; die Preiswürdigkeit der englischen Lederwaaren ist allgemein bekannt. Dasselbe gilt von dem englischen Papier, welches hauptsächlich in Wales verfertigt wird, und von den meisten sonstigen Artikeln. Wir nennen blos noch die Oel- und Seifenfabriken, die Färbereien, die Zuckerraffinerien, Brauereien und Brennereien; in allen diesen und andern Gewerbszweigen werden mächtige Kapitale umgetrieben und vorzügliche Waaren geliefert.

Der britische Handel umspannt den Erdball und läßt, gefördert von Banken (s. S. 305) und Gesellschaften *) aller Art, in Großartigkeit alles hinter sich, was andere Völker auf diesem Gebiete thun. Der Seehandel überwiegt bei weitem. Der Gesammtwerth des Ein- und Ausfuhrhandels, welchen das britische Reich unter sich und mit dem Auslande treibt, kann auf mehr als 1100 Mill. Thlr. geschätzt werden. In dem Zeitraum von 1819—44 hat sich Englands Handel mehr als verdoppelt, vornehmlich der mit Europa. Alles, was die Natur und der Kunstfleiß hervorbringt, ist Gegenstand des britischen Handels. Es wird genügen, einige Hauptartikel hervorzuheben. An Kaffee werden jährlich in Großbritannien und Irland 55 Mill. Pfd. eingeführt, davon die Hälfte aus dem britischen Westindien; die größere Hälfte wird an die europäischen Länder abgesetzt, die kleinere im Lande selbst verbraucht. Vom Jahr 1790 bis 1832 hat der Verbrauch des Kaffee's um das 24fache zugenommen, was der mehrmaligen Herabsetzung des früher unvernünftig hohen Zolles verdankt wird. In Folge der Herabsetzung stieg die Kaffeezoll-Einnahme von 520,000 Thlr. auf $4^1/_2$ Mill. Die Zuckereinfuhr beläuft sich auf 525 Mill. Pfd., von denen vier Fünftel aus dem britischen Westindien kommen und eben so viel zur eigenen Verzehrung dienen. Von den 48 Mill. Pfd. Thee, welche jährlich eingebracht werden, behält die englische Bevölkerung fast 46 für sich. Die Staatskasse bezieht von jener Masse 35 Mill. Thlr. Zoll; sie würde sich noch besser stehen, und was wichtiger ist, die Bevölkerung würde ihr Hauptgetränk besser und reichlicher haben, wenn der hohe Zoll ermäßigt würde. Naturerzeugnisse und Rohstoffe bilden bei weitem den wichtigsten Bestandtheil der britischen Einfuhr, welche fast ausschließlich mit Fabrikwaaren wett gemacht wird. — Die größten Seehäfen und Handelsplätze sind: London, unbestritten die erste Handelsstadt der Erde, und Liverpool, nächst ihnen Bristol, Hull, Glasgow, Dublin, Cork u. a. Die Gesammtschifffahrt nach und aus den Häfen Großbritanniens und Irlands steigt auf die Zahl von 44,000 ein- und auslaufenden Handelsschiffen, darunter 28,000 englische mit 170,000 Matrosen. In London allein laufen jährlich 10,000 große Seeschiffe mit 2 Mill. Tonnenlast (die Tonne zu 2000 Pfd.) ein und aus. Die Tragfähigkeit aller englischen Schiffe mag 3 Mill. Tonnen erreichen, während sie vor 25 Jahren nur halb so groß war; jährlich werden 1200 Schiffe in England gebaut. Das gesammte Reich hat wohl 32,000 Seeschiffe, eingeschlossen eine beträchtliche Anzahl großer Dampfschiffe, welche eine regelmäßige Postverbindung mit allen Ländern unterhalten.

Dem inneren Verkehre Englands stehen die großartigsten Mittel zu Gebote. Die Küstenschifffahrt ist so lebhaft, wie nirgends; jährlich gehen 253,000 Küstenfahrzeuge ein und aus, darunter 700 Dampfschiffe. In künstlichen Communicationen, Kanälen, Chausseen und Eisenbahnen, hat England alle übrigen Länder weit

*) Ueber die Verhältnisse der ostindischen Compagnie, welcher ursprünglich und eigentlich das britische Ostindien gehörte, ist Folgendes zu merken. Im Jahr 1783 setzte der Minister Pitt die sog. India-Bill beim Parlament durch. Darnach ward das aus 6 Mitgliedern des Geheimraths bestehende Oberaufsichtsamt (Board of control) geschaffen, welches zur Aufgabe hat, alle administrative und militärischen Angelegenheiten der ostindischen Compagnie zu untersuchen und zu controlliren. Außerdem ward aus den Mitgliedern der Direction dieser Compagnie (24 an der Zahl, und alljährlich im April in einem Viertheil sich erneuernd) ein geheimer Ausschuß von 3 Mitgliedern ernannt, um mit dem Oberaufsichtsamt diejenigen Angelegenheiten zu besprechen, die das königliche Amt dem ganzen Directorium mitzutheilen Anstand nimmt. — Bei den verschiedenen späteren Erneuerungen der Concessionen der Compagnie i. J. 1793, 1814, 1829 wurden die Privilegien derselben im Interesse der Handelsfreiheit immer mehr beschränkt, bis endlich 1829 das ganze Handelsprivilegium der ostindischen Compagnie aufgehoben ward, und zwar von 1834 anfangend, so jedoch, daß die Gesellschaft bis 1854 fortbestehen sollte. Daher wird denn auch bis zu diesem Jahre das Eigenthum der Compagnie von ihr selbst und unter ihrer Verantwortung, jedoch für die Krone, verwaltet. Die Dividende der Actionaires ist ein für alle Mal auf $10^1/_2$ Procent festgesetzt und wird alle sechs Monate in London aus den Einnahmen der Compagnie regelmäßig bezahlt. Diese Dividende zu zahlen ist das Parlament bis zum Jahr 1874 gehalten, und erst dann befugt, sie mittels 200 Pfd. für jede ursprüngliche 100-Pfd.-Actie abzulösen. Es belaufen sich aber sämmtliche Actien der Compagnie auf 6 Mill. Pfd. und können von Jedermann, ohne Unterschied der Nation, besessen werden. Die jetzigen (noch bis 1854 dauernden) Befugnisse der Compagnie sind nur politischer Natur; das Directorium ernennt unmittelbar alle Beamte derselben, sowohl die in England als in Indien selbst, und diese sind der Compagnie für treue Pflichterfüllung verantwortlich. Die Redaktion.

überholt; nur hinter Belgien steht es in Betreff der Eisenbahnausdehnung verhältnißmäßig zurück. Die Gesammtlänge der künstlichen Verbindungswege ist 28,000 Meilen, also fast 5 auf der QM. Die 640 M. Kanäle verbinden alle Theile des Landes auf musterhafte Weise; die wichtigsten Kanäle sind der Oxford-Grand-Junction-Kanal in England, der Kaledonische in Schottland, und der große Kanal in Irland zur Verbindung der Ost- und Westküste. — Mit den Eisenbahnen im großartigen Styl hat England den Anfang gemacht; die erste Hauptbahn war die zwischen Manchester und Liverpool. Gegenwärtig sind bereits alle wichtigeren Städte durch Eisenbahnen, 640 M. lang, verbunden. Im Bau befindlich sind 800 M.; in Irland jedoch ist der Bau noch sehr zurück. — Eine großartige Triebkraft für den Verkehr jeder Art ist die Postreform geworden, namentlich das Pennyporto, welches seit 1840 die Zahl der Briefe um das Vierfache vermehrt hat, nehmlich von 75 Mill. auf 300 Mill. In London und dem Umkreise von einigen Meilen werden jetzt ebenso viele Briefe geschrieben, als vor dem Jahre 1840 im ganzen Lande.

Da das britische Volk ohne Widerrede zu den drei großen Völkern Europa's gehört, welche auf der weltgeschichtlichen Bahn voranstehen, da es der Menschheit herrliche und in ihrer Art einzige Dienste erwiesen hat, besonders für die Sache der bürgerlichen und politischen Freiheit, da es große Geister und Charactere reichlich hervorgebracht hat, so geht schon daraus hervor, daß es in geistiger und sittlicher Bildung einen vorzüglichen Platz einnimmt. Indessen sind den Engländern öfter auf Kosten der Deutschen und Franzosen Lobsprüche ertheilt worden, welche sie nicht verdienen. Jedes dieser Völker hat in geistigem und sittlichem Wesen seine guten und schlechten Seiten, obwohl sie hinsichtlich des öffentlichen Lebens und der Staatseinrichtungen auf sehr verschiedener Stufe stehen und alle drei von einem vierten, den Nordamerikanern, stark übertroffen werden. — Wenn von Geistesbildung eines Volkes die Rede ist, so muß man nicht nach den bevorzugten, wohlhabenden Klassen, sondern nach der Masse des Volkes urtheilen. Die ersteren zeichnen sich in England durch eine gründliche klassische Bildung aus, bei dem eigentlichen Volke aber vermißt man gar sehr den genügenden Unterricht. Der Staat als solcher thut wenig für das Schulwesen; dasselbe ist von jeher mehr den Kirchen und Privatkräften überlassen worden. Erst in neuerer Zeit hat die Regierung die Nothwendigkeit eingesehen, mehr aus Staatsmitteln die geistige Verwahrlosung der unteren Klassen zu bekämpfen. Auf den Antrag des Ministers J. Russell hat das Parlament die geringe Summe von 700,000 Thlr. angewiesen, um das Volksschulwesen zu verbessern (zuvörderst jedoch nur für die Angehörigen der anglikanischen oder Staatskirche); der Minister erklärte bei dieser Gelegenheit öffentlich, daß 40 pCt. der Einwohner noch nicht schreiben, 30 pCt. nicht lesen können. Die Folgen eines solchen Zustandes würden viel verderblicher seyn, wenn er nicht durch die bildende Kraft der britischen Freiheitseinrichtungen und den durch sie eingeflößten Geist der Gesetzlichkeit gemildert würde, wenn nicht das öffentliche Leben und sein großartiges Werkzeug, das Zeitungswesen, bis in die untersten Schichten des Volkes erziehend eingriffe. — Die gelehrte Bildung der Engländer wird auf den „öffentlichen Schulen“ (Gymnasien) gewonnen, unter denen Eaton, Westminster, Harrow die berühmtesten sind, auf verschiedenen Special-Schulen, und auf den Universitäten. Die beiden alten Universitäten Englands, Oxford und Cambridge, bleiben fortwährend mittelalterlicher Pedanterei und hochkirchlicher Einseitigkeit getreu. Die durch Privatkräfte neugestifteten Universitäten zu London und Durham beruhen auf freieren, zeitgemäßen Grundsätzen, welchen auch die schottischen, Edinburgh, Glasgow, Aberdeen, St. Andrews näher stehen.

Das Religions- und Kirchenwesen der Engländer ist wenig geeignet gewesen, auf die Gesittung des Volkes einen günstigen Einfluß zu üben. England stellt ein denkwürdiges warnendes Beispiel auf, wohin das Unwesen einer herrschenden bevorrechteten Staatskirche führe. Unter den Bewohnern Großbritanniens und Irlands gehören $^5/_7$ protestantischen Bekenntnissen an. Die größere Hälfte der Bevölkerung (15 Mill.), meistens in England, sind Anhänger der anglikanischen Kirche; die Schotten sind größtentheils Mitglieder der presbyterianischen Kirche, welche überhaupt $2^1/_3$ Mill. Seelen zählt; verschiedenen protestantischen Sekten, namentlich den Methodisten, gehören $1^3/_4$ Mill. an; Reformirte zählt man 60,000, Lutheraner 2300. Die Irländer sind weit überwiegend (gegen $7^1/_2$ Mill.) römisch-katholisch. Die anglikanische oder bischöfliche oder Hochkirche (s. S. 130) ist die herrschende und hat sich von jeher durch Starrheit, Hochmuth und Unduldsamkeit ausgezeichnet; sie ist mehr als halb papistisch geblieben, nur daß sie nicht in der Form der Monarchie, sondern der Aristokratie auftritt. Mit barbarischer Hartherzigkeit hat sie bei der Unterdrückung des katholischen Irlands geholfen, wo sie auf Kosten der Katholiken von ihren 6 Erzbisthümern 4, von ihren 43 Bisthümern 18 besitzt. Die beiden Erzbischöfe in England sind der zu Canterbury, zugleich Primas der ganzen anglikanischen Kirche, und der zu York. Die Einkünfte der englischen Hochkirche gehen in's Ungeheure; 50 Mill. Thlr. (ebenso viel als das Einkommen aller übrigen Geistlichen der Christenheit) dienen jährlich zur Befriedigung der hohen Ansprüche vornehmer Geistlichen,

welche ihrem „Herrn und Meister“ noch weniger gleichen als katholische Kirchenfürsten. Die hohe Aristokratie versorgt ihre nachgebornen Söhne, Vettern und Günstlinge mit fetten Pfründen. Die größte Schamlosigkeit aber und einen empörenden Wuchergeist zeigt die Hochkirche darin, daß sie die armen katholischen Irländer aussaugt und für protestantische Gemeinden, welche gar nicht oder nur in ein paar Seelen vorhanden sind, kostspielige Geistliche bezahlen läßt, woneben sie noch ihre eigenen unterhalten müssen. Die reichen Einkünfte und Zehnten der Hochkirche werden übrigens auf die ungleichste und ungerechteste Weise vertheilt: während die hohe Geistlichkeit Ueberfluß hat und die Pfründner im Wohlleben ihre müßigen Tage verprassen (die reichsten Bischofssitze haben 100—140,000 Thlr. jährlich), müssen die unteren diensthuenden Geistlichen und die Vikare bei einem elenden Hungerlohne (mehr als die Hälfte haben nur 200—300 Thlr. d. h. ungefähr 100—150 Thlr. nach unsern Preisverhältnissen) darben und von ihren Gemeinden Almosen annehmen. — Die römisch-katholische Kirche in Irland hat 4 Erzbischöfe und 22 Bischöfe; die niedere Geistlichkeit theilt mit dem Volke seine Leiden und seine Fülle an leiblichem und geistigem Jammer. — Die Presbyterianer, wegen ihres einfacheren Kirchenthums auch Puritaner genannt, haben im Gegensatze zur Hochkirche eine demokratische Kirchenverfassung; vor einigen Jahren ist ein beträchtlicher Theil ihrer Mitglieder ausgeschieden und hat eine frei-presbyterianische Kirche gebildet. — Unter den zahlreichen geduldeten Sekten in England, Dissenters genannt, sind die bedeutendsten: Methodisten, Herrnhuter, Quäcker, Wiedertäufer, Independenten, Unitarier.

Die Sittlichkeit in England, insoweit sie aus den Verzeichnissen der Verbrechen beurtheilt werden kann, hat in neuerer Zeit eine bedenkliche Verschlimmerung erfahren. Bis zum Jahr 1840 war eine Abnahme in den Verbrechen bemerklich; namentlich waren in England und Wales i. J. 1834 die Gewaltthätigkeiten gegen Personen und Eigenthum 17½ pCt. aller Verbrechen, i. J. 1838 dagegen noch nicht volle 15 pCt. Sehr ungünstig fällt aber die Berechnung für den nachfolgenden Zeitraum aus; von 1840—44 haben die Verbrechen um 26 pCt. zugenommen, während die Bevölkerung nur um 6 pCt. stieg. Ohne Zweifel rührt die Verschlimmerung von ungünstigen Nahrungsverhältnissen her, so wie man andrerseits wahrnimmt, daß Wohlstand die Zahl der Verbrechen verringert und die Sittlichkeit befördert. Jene Verschlimmerung ist übrigens in den beiden letzten Jahren stark vorgeschritten, in Folge der entsetzlichen Theurung der ersten Lebensmittel, und der grauenvollen Hungersnoth in Irland; die zu erwartenden Verbrecherlisten werden

traurige Ergebnisse aufweisen. — Ein Beweis für die Erfahrung, daß geistige Bildung der Schlechtigkeit und Bosheit entgegenwirke, liegt in der Angabe, daß unter den in England und Wales von 1839—43 wegen Verbrechen und Vergehen Verurtheilten 36½ pCt. weder lesen noch schreiben, 21½ pCt. blos lesen, 33¼ pCt. unvollkommen lesen und schreiben, 8¾ pCt. gut lesen und schreiben konnten.

Das britische Volk lebt unter Gesetzen und Einrichtungen, welche in vieler Beziehung von denen des übrigen Europa's abweichen, und deren Eigenthümlichkeiten theils musterhaft, theils verwerflich sind. Der germanische Ursprung des Rechts und der Verfassung tritt in England unverkennbar hervor, obwohl die mittelalterliche Verschlechterung des Altgermanischen, der Feudalismus, starke Wurzeln getrieben hat. Wer Länder sehen will, wo das Germanische viel wahrer und reiner erhalten ist, der gehe nach Norwegen, Belgien und Nordamerika. Wenn in England einerseits die altgermanischen Grundsätze der Selbstregierung, Selbstverwaltung und des Selbstgerichts, des genossenschaftlichen oder Geschwornengerichts, wenn ferner die persönliche Freiheit und Würde der Einzelnen und der Massen und die unbedingte Oeffentlichkeit der öffentlichen Angelegenheiten anerkannt sind, so hat andrerseits eine weltliche und geistliche Aristokratie seit Jahrhunderten ihren verderblichen Einfluß ausgeübt. Das öffentliche Recht Englands ist aus aristokratischen, monarchischen und demokratischen Bestandtheilen gemischt, natürlich so, daß die Aristokratie den Löwenantheil für sich nimmt, wie es beim Vorhandenseyn einer Aristokratie gar nicht anders denkbar ist. Durchaus aristokratisch ist die durch das ganze Volk hindurchgehende Ständeunterscheidung, die Hierarchie der Geburt und des Ranges. Der höchste Stand im Volke ist der Adel (Nobility) oder hohe Adel, bestehend aus 5—600 Familien. Die Häupter dieser Familien heißen Lords (Herren) und sind Mitglieder des Oberhauses. Es giebt fünf Rangstufen des Adels: Herzöge, Markgrafen, Grafen, Vicegrafen (Viscounts) und Barone. Der Adel ist erblich von väterlicher Seite, und geht auf den erstgebornen Sohn und, wo Söhne fehlen, auf die älteste Tochter, in Ermangelung von Kindern überhaupt, auf die übrigen Glieder des Hauses über. Der hohe Adel hat zwar in manchen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens keine Vorrechte, wohl aber sehr starke politische. Man hat oft rühmend hervorgehoben, daß der Adel keine Steuerfreiheit besitze; aber die Grundsteuer, welche er zahlt, ist sehr unbedeutend und völlig außer Verhältniß zu der Größe seiner Besitzungen. Man hat ferner gerühmt, daß der Zutritt zum hohen Adel, überhaupt zu jeder höheren Stufe, keinem Briten verwehrt sey, daß jeder durch seine Verdienste

emporsteigen könne; aber so vortheilhaft dies den britischen Adel vor dem festländischen auszeichnet, kann es doch die ganze Einrichtung nicht zu einer wohlthätigen machen, abgesehen davon, daß die Erhöhung des Standes nicht Rechts-, sondern Gnadensache ist. Adelsthum ist und bleibt Adelsthum, mag es von Personen adeliger oder bürgerlicher Geburt ausgeübt werden. Wir unsrerseits erblicken in den Lobreden auf die englische Aristokratie, in dem Schönthun mit einer politischen Anstalt, welche einige hundert reiche Familien zu Herren und Lenkern des ganzen Reiches macht, eine unermeßliche Thorheit; wir können nicht begreifen, daß die Wohlfahrt eines Volkes durch das drückende Uebergewicht eines herrschenden bevorrechteten Standes bedingt oder gefördert werde. Der hohe Adel Großbritanniens und Irlands besitzt den größten Theil des Grundes und Bodens, der überhaupt kaum 40,000 Familien angehört, und mancher Lord hat mehr Einkünfte als Tausende arbeitsamer Menschen. Vielen Millionen Menschen bleiben die Früchte ihrer heimathlichen Erde entzogen, weil sie Eigenthum der Lords ist. Das hassenswürdige Recht der Erstgeburt erhält die Geschlossenheit der ungeheuren Landgüter aufrecht. Die den nachgebornen Söhnen gewährte Abfindung ist nicht ausreichend; weshalb sie in den Dienst des Staates und seiner Kirche treten und hauptsächlich als Offiziere und Geistliche an den Kräften des Landes zehren helfen. So benutzt der Adel, nicht zufrieden mit seinem eigenen Besitz, Staat und Kirche als Versorger seiner Kinder und beutet das steuerzahlende Volk doppelt aus. Die Abstammung und der Reichthum machen den hohen Adel zum gebornen Gesetzgeber; im Oberhause gebietet er nebst der Geistlichkeit ausschließlich, im Unterhause beherrscht er einen großen Theil der Stimmen, da seine Pächter mit ihrer Wahlstimme von ihm abhängig sind. Das hartnäckige Widerstreben, mit welchem der Adel lange Zeit hindurch die dringendsten Staatsverbesserungen hintertrieben hat, die hartherzige Selbstsucht, mit welcher er die Aufhebung drückender Volksbürden und schreiender Mißbräuche zu verweigern pflegt, giebt den klarsten Begriff von den Segnungen, welche die Aristokraten und Aristokratenfreunde aller Länder dem englischen Adelsthum zuschreiben. — Alles übrige, was nicht Adel ist, heißt Commonalty, Gemeinheit, Bürgerschaft. Die höhere Stufe in ihr nimmt die Gentry ein, welche aus dem niedern Adel und dem höhern Bürgerstande besteht. Zum niedern Adel, der politisch nicht bevorrechtet ist, gehören die Baronets und Knights, welche beide den Ritterstand bilden und den Titel Sir führen, ferner die nachgebornen Söhne des hohen Adels und die erstgebornen des Ritterstandes mit dem Titel Esquire, endlich die Gelehrten, Künstler, Offiziere, wenn sie nicht eine höhere Rangstufe

behaupten, die großen Fabrikanten und Großhändler. Die niedere Stufe der Commonalty wird der — Nation, kann man sagen, zum Abhub gelassen, denn sie umfaßt Bürger, Bauern und alle Arbeiterklassen, also Handelsleute mit Kleinverkauf, Handwerker, kleine Fabrikanten und Rentiers, Pächter, Zeitpächter (Farmers), kleine Grundbesitzer (Freeholders, Freisaßen), Copyholders (Erbpachtsgutsbesitzer), Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Soldaten, Matrosen ꝛc.

Die englische Staatsverfassung geht mit ihren Wurzeln tief in's Mittelalter zurück, und ist Jahrhunderte lang unverändert geblieben, da ein zähes Festhalten am Alten und eine oft leidenschaftliche Scheu vor Neuerungen ein hergebrachter Zug des britischen Volkscharakters ist. Erst in den letzten Jahrzehnten sind die öffentlichen Einrichtungen wieder in einigen Fluß gekommen, nachdem sie durch ihre Erstarrung die widersinnigsten und ungerechtesten Zustände hervorgebracht hatten. Es war in der That hohe Zeit, dem morschen Staatsgebäude mit Stützen und Neubauten zu Hülfe zu kommen; besonders die Emancipation der Katholiken und die Parlamentsreform beugten heftigen Erschütterungen vor. Seitdem hat England verschiedene Reformen unternommen und durchgeführt; ohne alle Frage aber wird dieses Land noch im Laufe des Jahrhunderts viel weiter reichende gründliche Reformen erleben, von denen die gegenwärtigen aristokratischen und geldstolzen Machthaber sich nichts träumen lassen. Das englische Volk, die große Masse, wird nicht mehr lange das Uebergewicht eines bevorrechteten geringen Bruchtheils ertragen, vielmehr die bereits vorhandenen demokratischen Bestandtheile des öffentlichen Lebens folgerichtig weiter ausbilden und sich selbst als wahren Endzweck des Staates aufstellen. Das Volk wird dahin, zur gründlichen Staatsverbesserung, um so rascher gelangen, als bereits die Gesellschaftsverbesserung, durch welche die Eigenthumsverhältnisse gleichmäßiger gestaltet werden müssen und zwischen Arbeit und Lohn eine richtige Uebereinstimmung herzustellen ist, mit ihren gerechten Forderungen den Kampfplatz betreten hat.

Das englische Staats- und Volksrecht ist theils Gewohnheits-, theils geschriebenes Recht. Als Grundgesetze des Staats galten oder gelten folgende Urkunden: 1) der Freiheitsbrief Heinrichs I., charta libertatum, charter; 2) die magna charta, great charter von 1215, welche Johann I. erlassen mußte; 3) die Charte Heinrichs III. von 1224; 4) die Petition of rights, 1628 von Karl I. angenommen (gesichertes Steuerbewilligungsrecht des Parlaments); 5) die Test-Akte von 1673 (Ausschließung der Katholiken vom Parlament und von Staatsämtern, aufgehoben 1829 durch die Emancipation der Katholiken); 6) die Habeas-corpus-Akte von 1679 (zur Sicherung der persönlichen

Freiheit); 7) die declaration (oder Bill) of rights, Erklärung der Rechte, 1689 von Wilhelm III. beim Antritt seiner Regierung erfordert; 8) die Thronfolge-Akten von 1701 und 1705; 9) die Unions-Akte für Schottland von 1707; 10) die Unions-Akte für Irland 1801 (Vereinigung des irischen mit dem britisch-schottischen Parlament); 11) die Emancipations-Akte der Katholiken von 1829; 12) die Parlamentsreform-Bill von 1832.

Die Angelsachsen verpflanzten nach England die Grundsätze und Einrichtungen der altgermanischen Freiheit; durch die normannische Eroberung wurde zwar das Feudalsystem herrschend, vermochte aber jene Grundsätze nicht auszurotten. Dieselben fiengen schon vor 600 Jahren an, sich von neuem geltend zu machen, und ihnen gemäß wurde seitdem das innere Staatsrecht ausgebildet, als Volksfreiheit in eigenthümlicher Mischung mit der Pflanzung einer erblichen landbegüterten Aristokratie. Der monarchische Absolutismus, welcher fast überall auf dem europäischen Festlande bis in die neueste Zeit von Gottes Gnaden geschaltet hat und in einigen Ländern noch schaltet, hat in England nur zeitweise sein Wesen getrieben und seit fast zwei Jahrhunderten jeden Boden verloren.

Die Regierungsform von Großbritannien und Irland ist eine durch aristokratische sowohl als demokratische Elemente stark beschränkte Monarchie. Der König hat die ausübende Gewalt, theilt aber die gesetzgebende mit dem Parlament. Das Parlament war ehemals in der Feudalzeit eine einheitliche Versammlung der hohen Geistlichkeit und der Reichsbarone. Im 13. Jahrhundert gelangten aber außerdem auch gewählte Vertreter der Grafschaften und Städte in's Parlament, welches daher im folgenden Jahrhundert zwei Versammlungen zu bilden anfieng: Oberhaus oder Haus der Lords, die erbliche Kammer mit Zutritt der anglikanischen hohen Geistlichkeit, und Unterhaus oder Haus der Gemeinen, die Wahlkammer der Vertreter aus den Grafschaften und Städten. Die Mitglieder des Parlaments sind unverletzlich und unverantwortlich für ihre Aeußerungen; jedes Haus handhabt selbst seine Ordnung und urtheilt über seine Mitglieder und über andere Personen, welche die Privilegien des Hauses verletzen. Das Parlament kommt seit Ende des 17. Jahrhunderts jährlich zusammen, um die Gesetze zu berathen und sie dem Könige zur Annahme vorzulegen, die Steuern zu bewilligen und sich von der Einnahme und Ausgabe Rechenschaft ablegen zu lassen, die gesammte Staatsverwaltung zu kontrolliren und die laufenden öffentlichen Geschäfte, bei welchen es auf seine Zustimmung ankommt, zu erledigen. Das Parlament hat außer seiner gesetzgebenden Macht viel ausgedehntere Befugnisse hinsichtlich der Staatsverwaltung, als die Kammern irgend

eines festländischen Staates. Alle öffentlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme kann das Parlament seiner Prüfung und Entscheidung unterwerfen; über jeden Punkt der Verwaltung müssen die Minister ihre vollständige Auskunft geben und sich Tadel gefallen lassen und blos in den auswärtigen Angelegenheiten dürfen sie einstweilig ihre Erläuterungen beschränken oder zurückhalten, wenn sie es im öffentlichen Interesse rathsam finden. Die Minister, die Rathgeber der Krone, können nicht anders die Regierung führen, als wenn sie mit der Mehrheit, also mit dem Willen des Parlaments, in Uebereinstimmung sind; im entgegengesetzten Falle ist die Krone genöthigt, ihr Ministerium zu wechseln. Die gesetzgebende Macht hat das Parlament in der Weise, daß es allein die Initiative neuer Gesetze ausübt. Der König kann durch seine Minister zwar einen Gegenstand anregen, die Aufmerksamkeit des Parlaments auf einen Punkt richten, wie jede Privatperson und Korporation; doch kommt der Gegenstand erst dann zur Berathung, wenn ein Parlamentsmitglied eine Motion darüber stellt und diese vom Parlamente zugelassen wird. Uebrigens hat kein Minister als solcher, sondern nur als erbliches oder gewähltes Mitglied Sitz und Stimme im Parlamente; macht also ein demselben angehöriger Minister einen Gesetzesvorschlag, so thut er es nicht als Minister, sondern als Mitglied des Parlaments. Jede Motion muß mehrere Stadien durchmachen: erste, zweite Verlesung, Berathung im Ausschusse, dritte Verlesung. Geht sie durch das Parlament, so kann der König nichts daran ändern, sondern nur annehmen oder verwerfen; letzteres ist aber durchaus unthunlich und kaum einmal vorgekommen, da der König gegen den Willen des Parlaments eine Null ist.

Wenn das Parlament der wahre Sitz der britischen Staatsgewalt, und der Thron mehr ein Ehrenposten ist, so behauptet innerhalb des Parlamentes das Unterhaus, als die eigentliche erwählte Volksvertretung, den wichtigeren Platz, und entscheidet überwiegend, besonders seit der Parlamentsreform, die Geschicke der Nation. Bis zur Emancipation der Katholiken 1829 und zur Reform des Parlaments 1832 stellte das Unterhaus eine höchst mangelhafte Vertretung des Volkes dar. Protestantische Unduldsamkeit und hochkirchlicher Uebermuth verhinderten jede Gerechtigkeit gegen die katholische Bevölkerung des Reichs; die Aristokratie herrschte nicht blos im Oberhause, sondern auch im Unterhause. Da man in Jahrhunderten keine Veränderung mit den Wahlgesetzen vorgenommen hatte, so war eine durchaus unsinnige und ungerechte Weise der Volksvertretung eingewurzelt. Die Wähler auf dem Lande standen meistens in Abhängigkeit von den Familien der Lords und großen Grundbesitzer. Unter den Städten wa-

ren viele große und wichtige, bis über 100,000 Seelen stark (wie Manchester, Birmingham u. a.), gänzlich vom Wahlrecht ausgeschlossen, weil sie es ehemals nicht besessen hatten. Dagegen gab es unter den wählenden Burgflecken 75, welche sehr wenig Wähler, manche nur ein paar, aufzuweisen hatten und im Besitze von Mitgliedern des Oberhauses waren, so daß diese einen großen Raum des Unterhauses mit ihren Geschöpfen besetzten; man nannte diese Ortschaften rotten boroughs, verrottete Burgflecken. Viele Burgflecken verkauften ihr Wahlrecht. Fast die Hälfte Mitglieder des Unterhauses verdankten ihre Sitze nicht der freien Volkswahl, sondern waren Machwerke von wenigen reichen und mächtigen Personen. Ein solcher Zustand rief endlich die Reformbewegung hervor, welche das Gesetz von 1832 zur Folge hatte, nachdem der hartnäckige und selbstsüchtige Widerstand des Oberhauses und der Aristokratenparthei durch weitverbreitete Unruhen und Aufstände im Lande gebrochen war. Durch die Reformbill verloren die verfaulten Burgflecken ihr Wahlrecht und die so lange zurückgesetzten Städte erhielten es; auch wurde die Zahl der Wähler beträchtlich vermehrt, indem jetzt auf dem Lande eine Einnahme von 10 Pfd. St. (70 Thlr.), und in den Städten eine empfangene oder bezahlte Miethe von 10 Pfd. St. zum Wähler macht. Zur Wählbarkeit ist auf dem Lande eine jährliche Einnahme von 600 Pfd. St. (4200 Thlr.) und in den Städten von 300 Pfd. St. (2100 Thlr.) aus Grundbesitz erforderlich; die ältesten Söhne der Lords und die Vertreter der Universitäten sind von Vermögens-Nachweis befreit. Die Zusammensetzung des Unterhauses erhellt aus folgender Tabelle:

	Grafschaften.	Städte u. Flecken.	Universitäten.	Zusammen.
England.	143	324	4	471
Wales.	15	14	—	29
Schottland.	30	23	—	53
Irland.	64	39	2	105

Die Gesammtsumme der Mitglieder, 658, ist dieselbe wie früher. Alle sieben Jahre, was zu selten ist, werden neue Wahlen für das Unterhaus abgehalten. — Obwohl die britische Volksvertretung in Vergleich mit dem früheren Zustande bedeutend verbessert ist, bleibt sie doch noch weit von den Ansprüchen entfernt, welche das Volk, die arbeitende und steuerzahlende Masse, erheben darf. Zunächst sind die verschiedenen Bestandtheile des Landes sehr ungleich vertreten und am ungerechtesten wird fortwährend Irland in dieser wie in allen andern Beziehungen behandelt. Nach dem Verhältnisse der Bevölkerung gerechnet, müßten von 658

Vertretern auf England fallen: 376 (also 95 weniger), auf Wales 23 (6 weniger), auf Schottland 65 (12 mehr), auf Irland 194 (89 mehr). Ferner bleibt fortwährend zu rügen, daß in den einzelnen Landestheilen, Städten und Landschaften die Masse der Wähler ungleich vertheilt ist. Während auf England und Wales ungefähr 700,000 Wähler kommen, hat Schottland deren nur 70,000, und Irland gar nur 110,000. Endlich kann überhaupt die Bevorzugung des Besitzes nicht gebilligt werden; vielmehr haben die Chartisten, die Vertheidiger der Volkscharte, volles Recht, auf Erfüllung ihrer Forderung des allgemeinen Stimmrechtes zu bestehen. Vernunft und Gerechtigkeit wollen es so; wenn die Pflichten gleich sind, müssen auch die Rechte gleich seyn.

Das Unterhaus, dessen Vorsitzender der Sprecher heißt, obwohl er am wenigsten redet, besitzt die „Macht des Geldbeutels," wie die Engländer sagen, und mit ihr die wahre und höchste Entscheidung über alle Staatsangelegenheiten. Das Unterhaus bewilligt die Steuern im vollen Sinne, d. h. erstens, es kann sie auch verweigern, zweitens, es bestimmt die Verwendung derselben. An den vom Unterhause gefaßten Beschlüssen über Erhebung und Verwendung der Steuern kann das Oberhaus nichts ändern, sondern sie lediglich im Ganzen annehmen oder verwerfen. Der letztere Fall kommt natürlich nicht leicht vor, da das Unterhaus, die eigentliche Volksvertretung, einen längeren Athem hat als das Oberhaus.

Die Zahl der Peers oder Mitglieder des Oberhauses, über 400, ist nicht fest geschlossen, da die Krone das Recht hat, neue weltliche Peers zu ernennen, was zuweilen als Mittel dient, um das Oberhaus zur Fügsamkeit unter den Willen der Krone, oder auch des Unterhauses, zu bringen. Im Oberhause, dessen Verhandlungen der Lordkanzler leitet, sitzen Peers, welche die große Mehrzahl bilden, königliche Prinzen und geistliche Lords, nehmlich Erzbischöfe und Bischöfe. Die englischen Peersfamilien haben bei weitem das Uebergewicht, und üben ein persönliches Stimmrecht aus; dagegen werden die 16 schottischen und 28 irländischen Peers von den dortigen Lordsfamilien aus ihrer Mitte gewählt.

Die englische Königswürde hat viel Glanz und Feierlichkeit, aber wenig freie Verfügung über die öffentlichen Angelegenheiten. Der Thron könnte aus dem englischen Staatswesen wegfallen, ohne daß in letzterem eine Störung einträte. An Verfassung und Gesetze ist in England Jedermann, auch der König, gebunden. Der König, mag er noch so einfältig und böswillig seyn, gilt für unfehlbar, er „kann kein Unrecht thun;" darum ist er auch unverletzbar und unverantwortlich. Er besitzt die oberste ausführende Gewalt. In allen auswärtigen Verhält-

nissen ist er der Vertreter des Landes; jedoch müssen die Minister für die mit fremden Mächten geschlossenen Verträge einstehen. Krieg zu führen ist der Krone nur dann möglich, wenn das Parlament das Geld dazu bewilligt. Der König wählt frei seine Minister und Räthe, jedoch ist er moralisch genöthigt, solchen Männern die höchste Verwaltung anzuvertrauen, welche durch Talent und Charakter hervorragen und im Parlamente oder im Volke die Mehrheit zu gewinnen verstehen. Das Gleiche gilt von ihm selbst, wie das Sprichwort sagt: „Der König von England hat so viel Macht, als er Verstand hat.“ Schwachköpfe und Feinde des Volks, wie sie in manchem andern Lande der Fürst zu Ministern macht, können in England auf die Länge nicht bestehen. Der König ist Oberbefehlshaber der Heere und Flotten, welche lediglich von ihm abhängen, jedoch so, daß er der jährlichen Bewilligung des Parlaments zur Unterhaltung der Truppen bedarf. Die Verwendung der Truppen im Innern des Landes zu bestimmen, ist Sache der bürgerlichen Obrigkeit. Der König ist ferner Oberhaupt der Staatskirche und vergiebt die geistlichen Stellen, so wie alle Aemter und Würden überhaupt; vom Parlamente aber hängt es ab, ob es die Geldmittel dazu hergeben will. Der König beruft das Parlament und löst es auf, ist jedoch wegen der jährlichen Steuerbewilligung genöthigt, es wieder zu versammeln. Jedes vom Parlamente beschlossene Gesetz bedarf der Sanktion oder Zustimmung des Königs; natürlich muß er einem beharrlichen Parlamente sehr bald nachgeben. Zum Unterhalte des Königs und seines Hofes dient die Civilliste. Die Königswürde ist in männlicher und weiblicher Linie erblich.

Die englische Verwaltung, sowohl die des ganzen Staats, als die der Grafschaften und Gemeinden, ist musterhaft durch Einfachheit und Verantwortlichkeit. Alle Beamten, vom höchsten bis zum niedrigsten, können zur Rechenschaft gezogen werden. Hat einmal ein Minister, durch dringliche Umstände bewogen, eigenmächtig gehandelt, so muß er bei dem nächsten Parlament eine Straflosigkeits-Erklärung (Indemnitäts-Bill) nachsuchen. Das Unterhaus hat das Recht, die Minister und alle andern Beamten in Anklagestand zu versetzen; für die Minister ist das Oberhaus der Gerichtshof, und der König kann bei einem verurtheilten Minister sein Begnadigungsrecht nicht ausüben. Wegen begangener Gesetzwidrigkeiten kann auch ein Minister oder anderer Beamter von beschädigten Privatpersonen angeklagt werden. Kein angeklagter Minister darf sich auf einen Befehl des Königs berufen. — Die 12 englischen Minister sind als Ausschuß des Geheimen Raths zu betrachten, welcher dem Könige zur Seite steht. Das Haupt des Ministeriums heißt der erste Lord des Schatzes. Den Ministern liegt die

Führung der allgemeinen Staatsgeschäfte ob; mit der örtlichen Verwaltung haben sie nichts zu schaffen, und es steht ihnen kein Heer von unterwürfigen Beamten, wie in den Staaten des Festlandes, zu Gebote. Die ganze örtliche Verwaltung liegt in den Händen der Staatsbürger selbst, und wird fast durchweg ohne Besoldung geführt, da jeder Bürger es sich zur Ehre schätzt, dem Gemeinwesen seine Kräfte zu widmen; besoldet sind nur die Truppen, die Zollbeamten und die höchsten Staatsdiener. Daher ist England (und nach seinem Beispiele Nordamerika) das mit Recht gepriesene Land der Selbstregierung, des selfgovernment. England ist in Grafschaften oder Bezirke (diese wieder in Kreise) getheilt, an deren Spitze der Sheriff und die Friedensrichter stehen; der Lord-Lieutenant ist Befehlshaber der Miliz. Die Polizei wird von den Konstablers gehandhabt; jeder Bürger kann im Falle der Noth als Konstabler vereidigt werden. Gemeinderath, Aelterleute und Bürgermeister (Mayor, in London Lord-Mayor) regieren und verwalten die städtischen Gemeinden. — Die Friedensrichter oder Erhalter des Friedens, deren jede Grafschaft eine große Anzahl besitzt, sind ein wahres Kleinod in der englischen Verwaltung, da sie theils allein, theils in ihren regelmäßigen Versammlungen den größten Theil der Verwaltung und die niedere Rechtspflege in der Grafschaft besorgen. Wenige Menschen machen die Geschäfte ab, für welche in den Staaten des Festlandes ganze Schaaren von kostspieligen Beamten gehalten werden. Dabei ist der große Unterschied nicht zu übersehen, daß die unbesoldeten Friedensrichter in England die sorgsamsten Beschützer der bürgerlichen Freiheit sind, während die Mehrzahl der bezahlten Festlands-Beamten die Aufgabe hat, die Bürger zu beschränken und zu peinigen.

Die Rechtspflege in England ist für geringere Sachen vortrefflich, übrigens aber für die bürgerlichen Streitigkeiten ebenso schlecht, als für die Strafprozesse gut. Das bürgerliche Recht leidet an Verworrenheit, und die wichtigeren Prozesse sind oft sehr langwierig und immer unmäßig kostspielig. Dagegen ist die Strafrechtspflege ausgezeichnet, besonders seitdem das früher übertrieben strenge Strafrecht die mildernden Wirkungen der neueren Zeit erfahren hat. Der Stolz der englischen Justiz sind die Geschwornengerichte; sie bilden eins der festesten Bollwerke für die bürgerliche Freiheit. Wie in der Selbstverwaltung, so liegt auch im Selbstgericht (Gericht durch Genossen) die große Thatsache vor, daß die Bürger Niemandes Knechte, sondern freie unabhängige Männer sind. Das Geschwornengericht, die Preßfreiheit und das Volksversammlungsrecht sind die mächtigen Pfeiler, ohne welche das Gebäude der englischen Verfassung keinen im Volke begrün-

deten Halt haben würde. Der freie, seiner Würde sich bewußte Brite nennt darum jene Rechte die „angebornen Rechte“ des Volks.

Die englischen Staatskräfte entsprechen der Rastlosigkeit und Beharrlichkeit, so wie der Vaterlandsliebe der Nation. Sie sind beträchtlicher als die irgend eines Staates, und, wie die Geschichte unsers Jahrhunderts lehrt, einer ungeheuren Anspannung fähig. Das stehende Heer ist nicht zahlreich, weil die Freiheitsliebe nicht mehr Truppen, als streng nöthig, im Lande duldet; weshalb auch keine Aushebung, sondern nur Freiwilligkeit und Werbung die Reihen des englischen Heeres ergänzt. Schandflecke des englischen Heerwesens sind die körperliche Züchtigung und die Käuflichkeit der Offiziersstellen. Im Mutterlande und den auswärtigen Besitzungen haben die stehenden Truppen eine Stärke von 325,000 Mann, mit Einrechnung der Eingebornen, welche in Indien allein 193,000 Mann zählen. In England und Schotland pflegen 30,000 Mann, in Irland 24,000 zu stehen. Die Landmiliz (Landwehr), deren Offiziere ohne Sold dienen, besteht in sämmtlichen der britischen Herrschaft untergebenen Ländern aus 890,000 Mann, von denen auf Großbritannien und Irland 660,000 kommen. — Die britische Seemacht, welche durch Tüchtigkeit und Allgegenwart den Erdball beherrscht, besteht aus nahezu 600 Kriegschiffen mit mehr als 19,000 Stücken Geschütz.

Die Finanzen Englands sind zwar deswegen, weil eine ungeheure Staatsschuld verzinst werden muß, in keiner beneidenswerthen Lage, besitzen aber in den reichen Hülfsquellen der Nation eine Bürgschaft, welche anderen schwerverschuldeten Staaten bei weitem nicht in gleichem Maße zu Gebote steht. Die englische Staatsschuld wird auf 5300 Mill. Thlr. geschätzt und ihre Verzinsung erfordert jährlich über die Hälfte des öffentlichen Einkommens. Die Staatseinnahme (und Ausgabe) in Großbritannien und Irland beträgt ungefähr 380 Mill. Thlr. Davon sind nöthig für die Zinsen der Staatsschuld 200, für die bewaffnete Macht zu Lande und zur See 100, für die Civilliste fast 10 Mill. Thlr. — In neuerer Zeit haben sich die öffentlichen Einkünfte bedeutend gehoben, weil man die unsinnig hohen Zölle auf einige hundert Waarenartikel herabgesetzt hat. Auch die Einkommensteuer seit 1842 hat den besten Erfolg gehabt, und kann alle Einwendungen niederschlagen, welche gegen diese einfachste und gerechteste unter den Besteurungsarten erhoben werden. Die Einkommensteuer wird in Großbritannien allein (ohne Irland) von 1400 Mill. Thlr. gezahlt, es giebt also 1,400,000 Personen mit mehr als 150 Pf. Sterl. (1050 Thlr.) Einnahme, da unter der letzteren Einnahme-Stufe die Steuer nicht erhoben wird.

Die socialen Verhältnisse Englands haben

zu sehr verschiedenartigen Urtheilen Anlaß gegeben. Nach Einigen sollen sie sehr befriedigend, nach den meisten Andern von der allerschlechtesten Art seyn. Die zweite Meinung wird leider durch die Thatsachen als die richtigere erwiesen; jedoch kann man denen nicht beipflichten, welche die Zustände des Festlandes weit über die britischen erheben wollen. Allerdings ist hiebei Irland auszunehmen, die Heimath der Armuth und des Elends, wo in der jüngsten Theurungszeit einige hunderttausend Menschen vor Hunger gestorben sind, zur Schande von Mitmenschen, welche sich ihrer Civilisation und ihres Christenthums rühmen. Die irländische Noth ist so groß und größer als irgendwo. Doch darüber, so wie über die Barbarei und tyrannische Ungerechtigkeit, mit welcher die Engländer Irland von jeher behandelt haben, wird ein eigener Artikel das Nähere mittheilen. — Der schreiende Gegensatz von ungeheurem Reichthum und drückender Armuth, welche in England neben einander wohnen, ist auch dem Festlande keineswegs fremd. Ueberall sind die Güter dieser Erde und die Gewinne der Arbeit höchst ungleich vertheilt; überall wird die große Masse der Nichtbesitzenden von einer kleinen Minderzahl Besitzender ausgebeutet. Das Proletariat der ländlichen Bevölkerung in England ist die böse Frucht des großen Grundbesitzes der Aristokraten und des unseligen Pachtsystems, welches auf dem am meisten Arbeitenden am schwersten lastet. Wenn das Proletariat der Fabrikarbeiter in England auffallender zum Vorschein kommt, als anderswo, so liegt die Ursache darin, daß England das industriellste aller Länder ist. Nicht sowohl im Grade und in der Art, als vielmehr in der Ausdehnung übertrifft das Elend englischer Fabrikarbeiter dasjenige ihrer festländischen Leidensgenossen. Ja man darf sogar mit Sicherheit behaupten, daß die Lebensweise, namentlich die Kost, der englischen Arbeiter besser ist, als die der festländischen; viele gründliche Beobachter stimmen darin überein. Es ist ferner anerkannte Thatsache, daß das Sparkassenwesen nirgends solche Fortschritte wie in England gemacht hat; die Durchschnittssumme des Sparkassen-Guthabens, welches auf den Kopf in England fällt, ist fünfmal größer als in Frankreich und wohl zehnmal größer als in Deutschland. — Trotz seiner freien Verfassung bedarf England, wie jedes andere Land, politischer und socialer Reformen. Die Unruhe und Unzufriedenheit der unteren Klassen, auf welchen die schwersten Lasten ruhen, hat in neuerer Zeit so zugenommen und zuweilen einen so bedenklichen Charakter angethan, daß die gesellschaftliche Reform Europa's die Befreiung der Arbeit und die richtigere Vertheilung des Besitzes höchst wahrscheinlich von England ausgehen wird, so wie die Reformation, die Befreiung des Gewissens und Religionsglaubens,

von Deutschland, und die Revolution, die Ausgleichung der staatlichen Rechte und Pflichten, von Frankreich ausgegangen ist*). — Der Kampf der Partheien in England ist lebhafter als jemals. Die Hochtorys oder Konservativen um jeden Preis haben ihre Zeit gehabt und können ihr ebenso wahnsinniges als gefühlloses System nicht mehr dem Volke aufjochen; die gemäßigten Torys und die Whigs oder Reformers haben jetzt die Macht in Händen, aber weder den Willen, noch die Fähigkeit, durchgreifende Verbesserungen einzuführen; darum wird mit der Zeit den Radikal-Reformers der Sieg nicht entgehen und das gute Recht des Volkes, der großen Masse, aus eigener Kraft den ihm gebührenden Platz einnehmen. Seit Abschaffung der Korngesetze, welche das Volk zum Hungern und Darben verurtheilten, ist der Sturz der Aristokratie besiegelt und England geht mit raschen Schritten der Volksherrschaft und vernünftigen Gesellschafts-Verfassung entgegen.

Zum Schlusse fügen wir über die Eintheilung und die Städte Englands Einiges bei. Das eigentliche England ist in 40 Grafschaften, Wales in 12, Schottland in 30 Grafschaften und 2 Vogteien, Irland in 4 Provinzen (Leinster, Ulster, Munster, Connaught), und diese in 32 Grafschaften eingetheilt. — Die städtische Bevölkerung Englands ist größer als in irgend einem Lande; mehr als der dritte Theil der Einwohner lebt in Städten, deren Zahl fast 1000 ist. Unter ihnen sind mehr starkbevölkerte, als auf dem Festlande; 60 Städte haben über 20,000 Einw., und in 9 Städten leben allein so viel Menschen, als in Sachsen und Würtemberg zusammen. London mit mehr als 2 Mill. Einw. ist bevölkerter als eins von diesen Königreichen. Außer der Hauptstadt sind die neun größten Städte: Dublin, die Hauptstadt von Irland, mit 250,000 Einw.; Manchester in England, 240,000 Einw.; Glasgow in Schottland, über 200,000 Einw.; Liverpool in England, 190,000 Einw.; Edinburg, Hauptstadt von Schottland, 170,000 Einw.; Birmingham, 150,000 Einw.; Leeds, 125,000 Einw., beide in England; Cork in Irland, 120,000; Bristol in England, über 100,000 Einw.

Ueber die europäischen Nebenländer und die Kolonialmacht der Briten s. den besondern Artikel Kolonien. Karl Nauwerck.

Grotius, s. Hugo Grotius.

Grundeigenthum, s. Lehen, und, Gutsherrliche Abgaben.

Grundgesetz, s. Gehorsam, Gesellschaftsvertrag, und, Staatsverfassung.

Grundherr und **Grundherrlichkeit.** In den barbarischen Zeiten der Völkerwanderung wurde (ganz besonders bei den Franken) der Eigenthümer der ihm angewiesenen eroberten Liegenschaften in Bezug auf diese Grund-Eigenthümer; in Bezug auf die bei den Liegenschaften ansäßigen besiegten Landbewohner, welche man als Zubehörde betrachtete, ward er Grundherr. Grund und Boden bedingte die Grenze seiner Herrschaft über die besiegten und der Knechtschaft verfallenen Einwohner dieser Landfläche. Erst als sich in Folge fortschreitender Bildung unter Verlauf des Mittelalters der Begriff einer Staatsgenossenschaft und eines wenn gleich stillschweigenden Unterwerfungsvertrags gebildet hatte, so traten die Vorstellungen von wechselseitigen Pflichten und Berechtigungen in's Klare; nach und nach sagten sich die Hörigen vom Grund und Boden und von der darauf ruhenden Dienstbarkeit los. Immerhin war aber noch lange auf beiden Seiten ein sehr unbestimmter öffentlicher Rechtszustand, ein Gemisch von Gewalt in allen Verhältnissen. Erst die Reformation und der auf sie folgende Westphälische Friede in seiner Eigenschaft als Staatsgrundgesetz thaten einen mächtigen Schritt vorwärts. Der Unterschied der eigentlichen Landeshoheit (oder Landesherrschaft) von der Leib-, Grund- und Gerichtsherrlichkeit ward in ein helleres Licht gesetzt, so daß, unter läuternder Mitwirkung der Wissenschaft, in unsern Tagen die ursprüngliche Bedeutung der Grundherrlichkeit in den entwürdigenden Beziehungen fast ganz verschwunden ist. Man versteht heutzutage unter Grundherr den meist adeligen Inhaber eines Rittergutes, zu welchem wenigstens vor der Auflösung des deutschen Reiches

---

*) Die drohende Bewegung der Arbeiter in England begann ernstlich schon 1817, auf wesentliche Veränderungen in der Verfassung hinarbeitend. Weil die Regierung sehr energisch einschritt, herrschte nach und nach wieder Ruhe, bis nach der Julius-Revolution noch im Jahr 1830 die Mittelklasse sich mit den Arbeitern verband und durch den Schrecken dieses Bündnisses die Reformbill erlangte. Nun tauchte der sogenannte Chartismus auf, d. h. förmliche zur Erwirkung einer volksthümlicheren Verfassung — Charte — organisirte Vereine der arbeitenden Klassen; die Mitglieder heißen Chartisten. Die Bittschrift um eine Volks-Charte, welche den 6. Aug. 1838 in Birmingham berathen wurde, erhielt die Billigung von 500 solchen Chartisten-Versammlungen und wurde im Laufe einiger Monate mit 1,238 000 Unterschriften bedeckt. Nachdem aber diese Demonstration zunächst längere Zeit hindurch revolutionäre Auftritte und Blutvergießen zur Folge gehabt hatte, wurde am 4. Mai 1842 dem Unterhause eine neue Charte-Petition von 3.317,708 Unterschriften vorgelegt. Dies war die größte Demonstration der Chartisten, doch ohne Erfolg beim Parlament, so daß sie sich in der neusten Zeit genöthigt sahen, ruhiger zu werden. Dennoch ist ihre Bedeutung immer sehr groß Durch sie haben die niederen Klassen Englands sich in großartigster Weise organisiren gelernt, und ihr Gährungsstoff kann eines Tages, wenn etwa noch andere Krisen eintreten, den Bestand der jetzigen so cialen und politischen Verhältnisse Englands zersprengen. Die Redaktion.

die Gerichtsbarkeit und Ortspolizei nebst allerlei Dienstberechtigungen und Nutzungen von Grund und Boden gehörte, oder auch jetzt noch gehört. Mit allem Vorbedacht hatte man nehmlich in den Zeiten des Mittelalters als ein wesentliches Stück der Grundherrlichkeit die Gerichtsbarkeit hingestellt, weil ohne diese kein Zwangsrecht auf die mit dem Gute verbundenen Personen, also auch keine Herrlichkeit oder Herrschaft gedacht oder behauptet werden könnte. In Deutschland hat aber die rheinische Bundesacte solche Herrlichkeit des Besitzers von Grund und Boden ziemlich untergraben und den sogenannten Grundherren nur eine sehr beschränkte Unterbeamten-Gewalt ohne eigentliche richterliche Gewalt belassen. Im Allgemeinen stimmte damit wohl auch die deutsche Bundesacte überein; sie behandelte jedoch die ganze Sache in sehr unbestimmten Umrissen, indem sie einer Seits der besonderen Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten großen Spielraum ließ, auf der andern Seite aber in ihrem 14. Artikel die Standes- und Grundherren sehr in Schutz nahm, worin ihr die Bundesversammlung hartnäckig treu geblieben ist. Zwar wurde fast überall in diesen Ländern die Zwangsgewalt des Leibherren durch zweckmäßige Gesetze gezügelt, die besseren deutschen Staatsverfassungen räumten die Zwangs-Dienstpflichten und sonstige allzu drückende Herrlichkeits-Anerkenntnisse aus dem sich läuternden Staats- und Rechtsleben hinweg. Vieles, was den modernen politischen Ideen ganz und gar zuwider ist, blieb jedoch zurück und hat dadurch besonders eine hartnäckige Wiederbelebung erhalten, daß die im 14. Artikel der Bundesacte gegebenen Berechtigungen durch die Wiener Schlußacte (1820) noch erweitert und befestigt wurden gegen alle Nachtheile oder Beschränkungen, welche die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sich auf dem Wege der Gesetzgebung oder Verwaltung erlauben könnten. Dadurch sind die grundherrlichen Berechtigungen den Modificationen der Staatsgesetzgebung entzogen und nur der freiwilligen Uebereinkunft der Grundherren mit der Regierung empfänglich, ein Uebelstand, der in vielen Ländern die wohlwollendsten und besten Absichten des Regenten und der Regierung vielfach verkümmert oder durchaus unmöglich gemacht hat. Wo immer aber die Grundherren auch heute noch die Gerichtsbarkeit haben, da sind sie nicht Herren derselben, sondern nur ihre geborenen Verwalter nach den Vorschriften des Staates; ihr Verhältniß ist also streng genommen nur noch das eines hohen Beamten, welcher mit der Gerichtsbarkeit eine schwere Verantwortlichkeit auf sich genommen hat, wie denn überhaupt jeder derartige (Patrimonial-) Gerichtsherr für jeden Nachtheil einstehen muß, welcher etwa aus den Fehlern seiner Gerichts- und Polizei-Führung Einzelnen erwächst. Nach den helleren Begriffen unsres Jahrhunderts ist es nehmlich eine unbestreitbare Wahrheit, daß die Handhabung des Rechts und der öffentlichen Wohlfahrt schwere Staatspflichten sind, nicht aber Recht, oder gar Eigenthum eines oder des anderen aus der Zahl der Unterthanen. Wenn man deshalb im Geiste unsrer Zeit den grundherrlichen Ansprüchen im Bereiche der hoheitlichen Verhältnisse abhold ist, so ist man andrer Seits gerecht gegen die grundherrlichen Berechtigungen in Bezug auf unmittelbares Eigenthum und auf Nutzeigenthum, so daß derlei Dinge in den meisten Staaten entweder durch Bestimmungen der Verfassung oder einen ungehinderten Rechtsbesitz geordnet sind. Unbenommen darf es dabei der Staatsgewalt nicht seyn, die Natur der den Grundherren zustehenden Pflichtigkeiten, z. B. der Frohnden, zu prüfen und diejenigen gegen gerechte Entschädigungen aufzuheben, welche dem dermaligen Culturgrade nicht mehr anpassen.

Grundlasten, s. Lasten.

Grund- und Lagerbuch, s. Landwirthschaft.

Grundrente, s. Rente, und, Volkseinkommen.

Grundsteuer, s. Steuer.

Grundvertrag, s. Gesellschaftsvertrag.

Grundzins, s. Gutsherrliche Abgaben und Verhältnisse.

Guatemala oder Centro- (Mittel-) Amerika ist der gemeinschaftliche Name der fünf Staaten auf der großen Landzunge, welche Nord- und Südamerika mit einander verbindet. Der südliche Theil dieser Landzunge gehört indeß zur Republik Neu-Granada. Das Land Mittel-Amerika hat zwei Landgränzen, südlich Neu-Granada, nördlich Mexiko, und zwei Seegränzen, östlich das Karaibische Meer, einen Theil des Atlantischen Meeres, westlich den großen oder stillen Ozean. Die Größe des Landes ist ungefähr die von Spanien, 8,500 QM., seine Einwohnerzahl gegen 2 Mill., also durchschnittlich 230 auf der Geviertmeile. Die große Gebirgskette, welche ganz Amerika durchzieht, ist als Cordillere von Guatemala mehrfach unterbrochen; die Gebirgsgruppen erreichen in einigen Gipfeln eine Höhe von 12,000 Fuß. Das Land enthält viele Vulkane und wird öfter von Erdbeben heimgesucht. Die Flüsse sind zwar nur Küstenflüsse, aber meist schiffbar; in der Mitte des Landes dehnt sich der 160 QM. große See von Nicaragua aus, welcher den Fluß San Juan zum Atlantischen Meere entsendet. Auf den Hochflächen des Landes ist das Klima gemildert. Naturbeschaffenheit und Erzeugnisse sind

ziemlich dieselben wie in Mexiko. — Die Einwohner sind noch nicht zum Viertheil (400,000) Weiße, spanischen Ursprungs; 800,000 sind Mischlinge, und ebenso viele Indianer (unter denen die ganz unabhängigen nichtgetauften Moskitos); außer ihnen lebt dort noch eine geringe Anzahl Neger.

Guatemala war vor der Ankunft der Europäer ein von Mexiko lehnsabhängiges Königreich Quiche, sodann ein spanisches Generalkapitanat. Als Mexiko sich von Spanien losriß, that Guatemala (1821) deßgleichen und erklärte (1823), unter Aufhebung des früheren Verbandes mit Mexiko, seine Selbstständigkeit als: vereinigte Provinzen von Mittel-Amerika. In der Verfassung vom Jahr 1824 nahm das Land den Namen: Bundes-Republik von Centro-Amerika an. Diese Bundesverfassung ist nach dem Muster von Nordamerika eingerichtet, mit Präsident, Senat und Repräsentanten. Jeder der fünf Staaten, welche die Bundes-Republik bilden, regiert sich in seinem Innern selbstständig. Die römisch-katholische Religion ist die herrschende. Die Sklaverei ist abgeschafft. Die Eigenthümer wiesen die dafür angebotene Entschädigung edelmüthig zurück. — Schon wenige Jahre nach seiner Gründung wurde der Bundesstaat durch innere Kämpfe und Bürgerkrieg zerrissen. Die Provinz Chiapa trennte sich von dem Bunde und trat zum mexikanischen Bundesstaate über. Eifersucht und Mißtrauen der kleineren Staaten gegen den größten, Guatemala, von spanischen und mexikanischen Umtrieben genährt, bewirkten den Sturz des ersten Präsidenten Arce (1830), worauf dessen Besieger, der Föderalisten-General Morazan, zum Präsidenten, und (1835) die Stadt San Salvador zur Bundesstadt mit selbstständigem Bezirke erhoben wurde. Morazan's Regierung war ruhig; als er aber 1839, am Schlusse seiner zweiten Wahlzeit, sein Amt mit Gewalt behaupten wollte, standen mehrere Staaten wider ihn auf, und nach wechselnden Schicksalen wurde er (1842) erschossen. Sein siegreicher Gegner war der Halbindianer Carrera, welcher sich, auf die Macht der Indianer und Mischlinge gestützt, 1839 in Guatemala festgesetzt hatte. Zum großen Mißvergnügen der Weißen, die sich mehrmals empört haben, herrscht er nunmehr seit 6 Jahren in den Staaten Guatemala und San Salvador. Das Föderativband der 5 Staaten ist aufgelöst; jedoch wird es der Partei der Föderalisten wahrscheinlich gelingen, die engere Verbindung wieder herzustellen.

Die Behandlung der Nichtkatholiken und Fremden ist in Mittelamerika freundlicher und freisinniger als in Mexiko; die Handelszölle sind sehr mäßig; Einwanderern werden erhebliche Begünstigungen geboten. Wenn daher die belgische Kolonie Santo Thomas de Guatemala nicht recht gedeihen will, so liegt die Schuld nicht an dem Benehmen der einheimischen Bewohner. — Die wichtigsten dem Handel dienenden Erzeugnisse des Landes sind: Indigo, Cochenille, Kakao, Baumwolle, Taback, Arzneipflanzen, Hölzer, Metalle u. a. Für den Welthandel wird das Land die größte Bedeutung erlangen, wenn einmal die oft und an verschiedenen Stellen entworfene Durchstechung der großen Landenge zwei Weltmeere in Verbindung setzen wird.

Die 5 Staaten, welche früher die Bundesrepublik von Mittelamerika bildeten, sind:

1) Guatemala, im Norden zwischen beiden Meeren, der größte von allen (ungefähr 3000 QM.), mit 800,000 Einw. Die Hauptstadt ist Neu-Guatemala, mit 60,000 Einw.

2) San Salvador, am stillen Meere, 400 QM. groß, mit 350,000 Einw. Die Hauptstadt, San Salvador, hat 40,000 Einw.

3) Honduras, am Atlantischen Meere, mit 2500 QM. und 260,000 Einw. Die Hauptstadt ist Chiquimula mit 30,000 Einw. Das Küstenland ist Wohnsitz der in Bildung vorgeschrittenen freien Moskito-Indianer.

4) Nicaragua, im Osten und Westen vom Meere umschlossen, hat 1900 QM. und 350,000 Einw. Hauptstadt: Leon, mit 35,000 Einw. Der in diesem Staate gelegene See Nicaragua scheint die beste Oertlichkeit für die Verbindung der beiden Meere darzubieten.

5) Costa rica (reiche Küste), im Süden zwischen beiden Meeren, 700 QM., 20,000 Einw. Die Hauptstadt Cartago hat 25,000 Einw.

Karl Nauwerck.

Gülten, s. Gutsherrliche Abgaben und Verhältnisse.

Gustav Adolph, s. S. 900—903.

Güter und **Güterumlauf**, s. Production, Geld, und, Capital.

Gütergemeinschaft, s. Communismus.

Gütertheilbarkeit und **Güterschluß**, s. S. 1038 ff. und S. 1071; vrgl. d. Art. Landwirthschaft.

Gutgefälle, s. Gutsherrliche Abgaben, und, Staatslandwirthschaft.

Gutscheine, s. S. 450.

Gutsherrliche Abgaben und Verhältnisse. Dieselben gehören zu den hauptsächlichsten Hemmnissen des Landwirthschafts-Betriebs, während freies, erbliches Grundeigenthum das erste Förderungsmittel des landwirthschaftlichen Gewerbes ist. Die hier zu nennenden bäuerlichen Lasten (s. D.) sind aber folgende:

1) Das Handlohn, eine bei verschiedenen Veränderungen im Besitz an den Gutsherrn zu entrichtende Abgabe in Procenten des Gutwerthes (Kauf- und Erbhandlohn). Diese

Last ist für den Bauer wegen ihrer ungleichen Erscheinung, wegen öfterer Veränderungen im Besitz, wegen der Beträchtlichkeit (sie steigt bis zu 10 Prozent) sehr drückend und vermag nur allzu leicht, die Vermögensverhältnisse und die Wirthschaft des Landmanns zu ruiniren.

2) Der Zehnte (s. D.).

3) Die Gülten, unveränderliche Natural-Abgaben der verschiedensten Art in kleinen Beiträgen, unbequem und lästig.

4) Die Frohnen, sowohl Staats- als gutsherrliche, gemessene und ungemessene Hand- und Spanndienste, dem Staate oder dem Gutsherrn zu leisten, auch Roboten und Schaarwerke genannt. Sie hindern den Bauer in der Benutzung seiner Zeit zu eigenen, oft sehr dringlichen landwirthschaftlichen Geschäften; überdies leistet er solche Dienste ungern und möglich schlecht; die Frohnen führen also nothwendig, wie die Erfahrung immer und überall beweist, zu nationaler Trägheit und schlechter Landwirthschaft. Sind sie privatwirthschaftlich nicht vortheilhaft, so sind sie andrer Seits volkswirthschaftlich ganz schädlich. Ihre Ablösung ist deshalb namentlich auch zur Förderung des Gewerbewesens unerläßlich.

Diese verschiedenen gutsherrlichen Lasten können nun hauptsächlich auf folgenden vier Wegen abgelöst werden:

1) Abkauf durch Bezahlung des Capitalwerthes in Geld, eine schnelle Art, gut bei kleinen Beträgen, aber schwer ausführbar bei großen Capitalien.

2) Abkauf durch Abtretung von Grundeigenthum des nehmlichen Ertrages oder Capitalwerthes, anwendbar, wenn der Bauer genug Land besitzt und eine Arrondirung möglich ist.

3) Entrichtung einer gleichförmigen ewigen Rente, sehr bequem, analog der ursprünglichen Leistung, ohne deren Fehler zu haben, nur muß man sich bei der Fixirung möglichst an den Durchschnittspreis und an den jeweiligen Marktpreis, also auch an den Erwachs anschließen.

4) Entrichtung einer Zeitrente, nach deren Abzahlung Capital und Zinsen getilgt sind.

Uebrigens kann die Regierung bei solchen Ablösungen die Wahl der Methoden freistellen (so in Preußen); sie kann auch eine Tilgungskasse zum Behufe der Leitung der Geschäfte errichten (wie in Baden); sie ernennt Behörden zur Regulirung und Ausgleichung. Ob sie Beiträge aus der Staatskasse dazu geben soll und darf, ist keine Frage des Rechts, sondern der Billigkeit und Politik.

Gymnasium, s. Schule.

Gymnastik, s. Körper-Entwicklung.

H.

Habeas-Corpus, s. Großbritannien. S. 1256.

Habsburger, s. Oesterreich.

Hadrian, s. Päpste.

Hagel-Versicherung, d. h. Versicherung gegen den Schaden des Hagelschlages, ist eine eben so schwierige als wünschenswerthe Sache. Der Staat hat deshalb von seiner Seite dem Entstehen und kräftigen Bestehen solcher Anstalt nach Möglichkeit Vorschub zu leisten; doch muß jeder Zwang fern bleiben. Er sehe vorzüglich darauf, daß von Seiten sowohl der Versicherten als der Versicherer Redlichkeit geübt werde. Tritt Hagel-Schlag ein, so werde der zu Grunde gerichtete Theil der Aerndte von sachkundigen und unpartheiischen, zum Voraus bestellten Männern geschätzt, und von der Gesellschaft nach dem Maaße der eingegangenen Verpflichtungen vergütet. Kann das Feld durch schnelle und zweckmäßige Benutzung noch in demselben Jahre zum zweiten Ertrage gebracht werden, so wird der Werth des Ertrages (um die Bestellungs-Kosten vermindert) von der Entschädigungs-Summe abgezogen; deshalb ist es vor Allem nöthig, daß jeder Theilnehmer alljährlich die Lage und Größe der in die Versicherung kommenden Felder, ihren Anbau, ihren muthmaßlichen Ertrag und den Geldwerth des Letzteren genau und gewissenhaft angebe.

Haller. Es hat seit Grotius und Puffendorf gar viele Restauratoren der Staatswissenschaft gegeben, d. h. Leute, welche der Staatswissenschaft wieder auf ihre alten lahmen Beine zu helfen suchten. Keiner aber hat mit seiner angeblichen Restauration (Wiederherstellung) so viel Lärm und, in gewissen Kreisen wenigstens, so viel Glück gemacht als Herr Karl Ludwig von Haller (geboren 1770), vormaliges Mitglied des souveränen wie auch des geheimen Raths der Republik Bern. Dieser Mann, der früher einem exaltirten Liberalismus huldigte und in diesem Geiste sogar eine neue Constitution für sein ehemaliges Vaterland entwarf, huldigt jetzt, da er sich nach Frankreich zurückgezogen, einem ebenso exaltirten Illiberalismus, so daß er allen freieren Verfassungen den Tod geschworen hat. Dieses Ueberspringen von einem Extreme zum andern, so wie der von sehr zweideutigen Umständen begleitete Uebertritt von der protestantischen zur katholischen Kirche, erwecken freilich

zum Voraus wenigstens bei denkenden Menschen kein günstiges Vorurtheil für die von ihm unternommene Restauration der Staatswissenschaft. Auch findet man sehr bald bei genauerer Prüfung seines dickleibigen Werkes, *) daß der Verfasser des wissenschaftlichen Princips ermangelt. Wie er sich im Leben zur Willkür und Gewalt hinneigt, so auch in der Wissenschaft; darum fällt er auch oft mit sich selbst in Widerspruch. So gibt er z. B. bei unleidlichem Drucke oder offenbar ungerechter Gewaltthätigkeit ein natürliches Recht des Widerstands zu; dennoch will er nicht gestatten, daß sich ein Volk mittels einer auf Grundsätze des Rechts erbauten Verfassung gegen die Gefahr zu sichern suche, daß es durch unleidlichen Druck oder offenbar ungerechte Gewaltthätigkeit in die traurige Nothwendigkeit versetzt werde, von jenem ihm zustehenden Rechte Gebrauch zu machen. Anstatt Macht und Schwäche nur als einzelne Elemente der reichhaltigen Entwicklung bürgerlicher Einrichtungen zu betrachten, werden sie dem Herrn von Haller die alleinige Grundlage; der Gehorsam beruht also nicht auf Pflicht, sondern auf Ohnmacht. Jede Gewalt heißt ihm wohlthätig, sobald ihr nur ein Bedürfniß gegenübersteht, gleichsam als genügten diese zwei Begriffe oder Verhältnisse schlechthin zur Begründung einer rechtmäßigen, heilbringenden Herrschaft. Ueberall betrachtet Haller die Welt blos vom Standpunkte der Herrschenden und verdammt alle Einigungen der Schwächeren gegen die Uebermächtigen. Jeder soll nämlich nur durch eigene Gewalt herrschen; an übertragener Gewalt nimmt der Restaurator durchweg Anstoß. Die Unzufriedenheit über alles Gegebene theilt er mit seinen politischen Gegenfüßlern so sehr, daß, wenn alles in Staat und Kirche ihm Mißfällige weggeschafft werden sollte, fast überall das Unterste zu Oberst gekehrt würde, um dann, nach seinem Recepte von Gewalt, eigener Macht, Liebespflichten, Noth und Ohnmacht, einige Billionen billiger kleiner Verträge abzuschließen (aber ja keinen Grundvertrag des Staates!) und sie vom Papste stempeln zu lassen. Haller ist der bitterste Feind der Jakobiner und doch, wie Raumer bemerkt, ihr College hinsichtlich des Götzendienstes gegen seine eigenen Sätze, hinsichtlich der Gleichgültigkeit in der Wahl der Mittel und hinsichtlich des Aberglaubens an das unfehlbare, glänzende Ziel. Gleich den Jacobinischen haben die Grundsätze Haller's eine solche zersetzende Schärfe und Säure, daß ihnen Nichts widersteht; indem er überall das Recht zu ergreifen meint, setzt er lediglich nur die blinde Gewalt auf den Thron. Der ganze Unterschied zwischen ihm und den Jacobinern besteht darin, daß er den Begriff des Rechts so beschränkt auffaßt, daß nur das Privat-Recht Platz findet, während die Jacobiner das Privat-Recht ganz vernichteten, um für ihr Staats-Recht doppelten Raum zu gewinnen. Vor der Zuchtruthe des jacobinischen Staatsrechts verschwand alles Eigenthum und jede individuelle Selbstständigkeit; bei Haller's Gedanken oder Nichtgedanken löst sich der Staat in lauter Atome auf, aus denen nicht einmal ein Mosaiko hergestellt werden kann. Bequem ist, wenigstens was die Gedanken angeht, die Lehre der Haller'schen Restauration besonders für die Mächtigen und Großen. Nach ihr darf man die Menschen und die Dinge nur gewähren lassen, und Alles macht sich von selbst, wie es seyn soll. Gott erschafft den Staat, wie Alles in der unermeßlichen Natur. Der Staat ist sein Werk, wie der Mensch, das Thier, der Baum. Er wächst wie der Halm auf dem Felde, wie die Frucht am Halme. Der Herr hat Mächtige geschaffen und Schwache, Reiche und Bettler, wie Adler und Zaunkönige, wie Eichen und Moos. Nur die bösen Leute der zwei letzten Jahrhunderte haben, mit ihrer Philosophie und Revolution, das Verderben in die Welt gebracht. Vorher trieb man es exemplarisch auf dem gesammten Erdenrunde, wie bekanntlich die Geschichte zeigt. Vrgl. d. Artikel Restauration, Bonald, und, De Maistre.

Halsgerichtsordnung, s. Peinliches Recht.

Hamburg, eine der vier freien Städte Deutschlands (und die wichtigste unter diesen), zählt auf einem Gebiete von kaum sieben geographischen Geviertmeilen ungefähr 170,000 Einwohner, wovon sich im Jahre 1840 113,049 in der Stadt concentrirten, die übrigen in den Vorstädten St. Georg und Pauli, im Amt Ritzebüttel, sowie in den Marsch- und Geestlanden aufhielten. Hamburg ist einer der wichtigsten Schifffahrts- und Verkehrsplätze der Welt. Deutschland besitzt an ihm ein Handelsemporium, welchem auf dem ganzen europäischen Festlande kein anderes zur Seite zu stellen ist. Ueberblickt man — heißt es in einem sehr beachtenswerthen Artikel des österreichischen Lloyd — einerseits den Umfang und die Bevölkerung des hamburgischen Staates, andererseits seine Bedeutung für den Handel nicht bloß Deutschlands, sondern der ganzen Welt, so ist das sich daraus ergebende Verhältniß wahrhaft staunenerregend. Dieses Urtheil findet allein

*) Der Titel desselben ist: Restauration der Staatswissenschaft, oder Theorie des natürlich geselligen Zustandes, der Chimäre des künstlich bürgerlichen entgegengesetzt; 1816—20, in 4 Bdn. 8.; später erschien auch eine zweite Auflage dieser 4 Bände, und überdies noch ein sechster Band (1825) und ein fünfter (1834). — In der Schrift: Satan und die Revolution (2te Ausg. 1834) trat er als heftiger Gegner des früher von ihm sehr gepriesenen de la Mennais auf.

schon seine Bewahrheitung, wenn man auch nur denjenigen Handelsverkehr, der auf Rechnung der Waareneinfuhr kommt, in Betracht zieht. Im Jahr 1843 stellte sich der Totalwerth dieser Einfuhr auf 216,471,000 Mark Banko; 1844 auf 226,895,000; 1845 bereits auf 255,480,200. Der Import, 1843 schon von kolossalstem Umfang, war dennoch in steter Steigerung begriffen. Man kann recht wohl Hamburgs Ein- und Ausfuhr zusammengenommen zu 500 Mill. M. B. berechnen! Hamburgs treffliche Lage an einem Strome, der die ergiebigsten und gewerbreichsten Provinzen Deutschlands durchströmt, und der bis zu diesem Punkte der Seeschifffahrt zugänglich ist, die Nähe Englands, Dänemarks, Hollands, Belgiens, die unmittelbare Nähe der Nordsee, die geringe Entfernung der Ostsee, die durch Dampfschifffahrt auf alle Weise erleichterte Kommunikation mit dem Osten und Westen, die Eisenbahnlinien in neuester Zeit, welche auch Hamburg bereits in ihre Kreise gezogen: alles dieß wirkte theilweis schon in älterer Zeit, und wirkt heut besonders wohlthuend auf die Entwickelung des hamburgischen Handels. Ihre Gründung soll die Stadt, wie die Sage geht, Karl dem Großen verdanken; doch fehlt die historische Begründung dieser Annahme. Gewiß ist, daß die Stadt schon im 12. Jahrhundert ein wichtiger Handelsplatz war. Seine erste europäische Bedeutung erwarb sich Hamburg zur Zeit des Hansebundes, in welchem es stets eine der wichtigsten Rollen spielte. Mit Klugheit wußte es sich stets die Erfahrungen anderer handeltreibenden Völker zu eigen zu machen oder doch Nutzen aus denselben zu ziehen. Auch hier, wie in andern Städten des Bundes, wurde der Geist der Freiheit und des Fortschritts hinter einem Wall unnatürlicher Formeln eingepfercht. Aber Hamburg, belehrt durch die Handelsinstitutionen, welche den Flor Antwerpens, der alten Hansestadt Brügge gegenüber, herbeigeführt hatten, begab sich allmälig der Zunftmäßigkeit, des starren Abschließungssystems und jener engherzigen Eifersüchtelei gegen die Fremden, welche, wenn sie im Augenblicke wohl auch von merkantilischen Erfolgen gekrönt war, doch im Laufe der Zeit nur nachtheilig auf den eigenen Handel rückwirken konnte. Mit dem Moment, wo man die Börse auf den hanseatischen Boden verpflanzte, öffnete man den Handeltreibenden aller Zonen ein gastliches Asyl; von einem Stapelzwange konnte fortan nicht die Rede seyn; es traten an dessen Stelle commerzielle Einrichtungen, die magnetisch auf Ausbreitung und Sicherstellung des Verkehrs wirkten und Wechselverhältnisse der ausgedehntesten Art herbeiführten. Es wurde der Grund zu einem Welthandel im echten und schönen Sinne des Wortes gelegt, indem man den Interessen aller handeltreibenden Nationen gleiche Berücksichtigung und gleiche Ehre zollte. So gewann sich Hamburg für die Dauer der Zeit, was großen Meßstädten nur die Gunst weniger Tage spendet. Seit 1692 wurde Plan auf Plan für eine Hebung des hamburgischen Handels, die man vor allen durch Herabsetzung der Zölle zu erzielen hoffte, entworfen: die Anerkennung dieser dem hohen Rath gehässigen Theorien ward aber von Jahr zu Jahr vertagt. Später, im Jahre 1758, erschien eine ausführliche, vom Licentiaten Ritter entworfene, von der Commerzdeputation unterm 11. Februar beschlossene Denkschrift, die mit großem Scharfsinn und auf eine sehr energische Weise den engherzigen Bedenken gegenübertrat, welche die steifgroßväterliche hanseatische Faktorei wider alle Neuerungen geltend zu machen sich bemühte. Man berief sich, Seitens der Letzteren, auf die Verminderung der Einkünfte Hamburgs, die unbedingt auf eine Zollherabsetzung oder gar eine Zollaufhebung erfolgen müsse; berief sich darauf, daß der Zoll ein durch Kaiserbriefe verliehenes Regal sey, und daß dasselbe, einmal aufgegeben, für alle Zeiten verscherzt seyn würde; daß der Zoll bereits sehr gelinde sey; daß bei der Aufhebung der Zölle nur einige Kaufleute gewinnen würden, während das Aquivalent jeden Bürger drücken würde; daß die Abnahme der Handlung keineswegs an den Zöllen liege, sondern vornehmlich an der veränderten Handelspolitik, den Einfuhrverboten, und der Errichtung eigener Fabriken in benachbarten Ländern; daß man den bessern Flor der Handlung von günstigern Conjuncturen erwarten müsse ꝛc.; und schloß endlich mit der damals sehr üblichen (auch leider in die Gegenwart aus der alten Zopfzeit hinübergetragenen) Ansichtsweise, die den triftigsten Grund abgeben sollte: „die Stadt habe so lange bei der alten Verfassung bestanden, warum sollte man anjetzo denn etwas Neues machen?“ Leider siegte auch dießmal noch die Macht der von Vater auf Sohn herabvererbten Gewohnheit. Selbst im Jahr 1829, welches der Gegenwart ganz nahe liegt, als die gediegene Schrift des hochverdienten späteren Oberalten P. E. Bieber erschien, welche dieselben Motive für Handelsfreiheit und Zollaufhebung, wie die 71 Jahr früher erschienene Ritter'sche Schrift, scharf entwickelt: wäre jene hochherzigere Auffassung der Zeitverhältnisse beinahe wiederum an den Bedenklichkeiten des Senats gescheitert, die sich ganz auf gleiche Weise erhoben, wie ehedem, wenn nicht die energische und drohende Haltung einer minder begnügsamen Bürgerschaft dem Senat gegenüber sich den Sieg zu erringen gewußt hätte. Zwar kam es nicht zu einer völligen Abschaffung aller Zölle, aber doch zu einer vernunftgemäßen Erleichterung der meisten und zur Aufhebung einiger. Das Jahr 1842 ging hierin noch weiter, und nach dieser neuesten Zollermäßigung stieg ins-

besondere der Vieh- und Fleischtransport auf eine enorme, das ursprüngliche Defizit in der Zolleinnahme schnell ausgleichende Weise. Seinen Haupthandel betreibt Hamburg gegenwärtig mit Großbritannien: auf etwas mehr als 70 Mill. M. B. kann man den alljährlichen Totalwerth der Ein- und Ausfuhr, die sich dorthin wendet, berechnen. Für 14 Millionen Waaren gehen nach Rußland, während Rußland nur für 3 Millionen liefert. Nächstdem ist der Handel mit dem Binnenlande, der theils auf Eisenbahnen und guterhaltenen Chausseen, theils auf der Elbe durch Dampf- und Segelschifffahrt betrieben wird, sehr erheblich. Die Gesammtzahl der an- und abgehenden Schiffe beträgt durchschnittlich im Jahre 8—10,000. Nähere Aufschlüsse über alle Zweige des hamburgischen Handelsbetriebes findet man in dem wichtigen Werke des Dr. Ad. Soetbeer, dessen erster Band: „Ueber Hamburgs Handel" betitelt, Hamburg 1840 bei Hoffmann und Campe erschien. Der zweite Band jenes Werks führt die Aufschrift: „Statistik des hamburgischen Handels 1839, 1840, 1841" und erschien im Jahr 1842. Der dritte Band endlich unter dem Titel: „Statistik des hamburgischen Handels 1842, 1843, 1844" ward erst im Jahr 1846 herausgegeben. Man findet hier neben den ausführlichsten Verkehrstabellen auch alle Handels- und Schifffahrtsverträge, alles auf Bankbewegung, Geld- und Wechselcourse, Wechselordnung, Seeversicherungen, Rhederei u. s. w. Bezug habende in trefflichen Uebersichten zusammengestellt. Ueber die örtlichen Verhältnisse Hamburgs belehrt das Werk: „Statistik und Topographie der Freien und Hansestadt Hamburg und deren Gebietes von F. H. Neddermeyer, Hamburg, Hoffmann und Campe 1847." Anlangend endlich die politischen Verhältnisse, so gibt hierüber das in 2 Bänden erschienene Werk: „Hamburgs Verfassung und Verwaltung in ihrer allmäligen Entwickelung bis auf die neueste Zeit dargestellt von N. A. Westphalen, Dr., 2. Auflage, Hamburg, bei Perthes-Besser und Mauke, 1846," die gediegensten Aufschlüsse. Die oberste Regierungsbehörde ist der Rath, seine Prärogative sind nach besagter Quelle: es gebührt ihm die ausschließliche Leitung aller auswärtigen Angelegenheiten, er hat das Recht, Gesandte zu ernennen und zu deputiren, er empfängt die fremden Gesandten und repräsentirt den Staat bei Solennitäten; alle Ausfertigungen und Publicirungen geschehen durch ihn; er beruft und installirt sämmtliche lutherische Geistliche, nachdem sie von der competenten Behörde gewählt und von ihm bestätigt sind; er hat das ausschließliche Recht, die erbgesessene Bürgerschaft zu convociren und zu dissolviren, deßgleichen zunächst das Recht, derselben Anträge zu machen; die Siegel der Stadt, sowie die Schlüssel derselben sind in seinen Händen, deßgleichen steht das Stadtarchiv unter seiner unmittelbaren Aufsicht; er hat bei allen öffentlichen Handlungen den Vorrang vor allen Bürgern und Einwohnern, in den Kirchen einen ausgezeichneten Sitz, im Kirchengebet wird seiner namentlich erwähnt (!), ihm werden alle öffentlichen Rechnungen abgestattet; von ihm Alle, die der Stadt oder dem Rathe Spezialeide leisten, in Eid genommen; ihm steht ausschließlich (sofern er sich dieses Vorrechts nicht in neuester Zeit begeben) die Ausübung der Jurisdiction, sowohl in streitigen als nicht streitigen Rechtssachen, respective in erster, zweiter und dritter Instanz, im weitesten Umfange zu; deßgleichen das Begnadigungsrecht wie das Schärfungsrecht in Kriminalsachen; das Recht, in Kriminalsachen, wenn sie nicht bereits bei dem Niedergericht introducirt sind, und bei auswärtigen Schuldforderungen, auf sicheres Geleit zu erkennen, und das Dispentationsrecht in Ehesachen; er hat ferner das Recht der Speermaßgebung, das Recht, Magensprachen zu halten, und in Verbindung mit den bürgerlichen Kollegien, das Recht, bereits früher vorgekommene Privilegien zu bewilligen. Als controlirende Rekurs- und vorberathende Behörden dienen die bürgerlichen Kollegien, welche auch als Repräsentanten der erbgesessenen Bürgerschaft gelten. Die Befugniß zur Theilnahme an den Bürgerconventen ist durch bürgerliche Ehrenämter bedingt und beschränkt sich zur Zeit noch auf die Mitglieder der bürgerlichen Kollegien, die Verordneten zur Kämmerei, die höheren Offiziere des Bürgermilitärs bis zum Kapitän hinab, diesen mit eingeschlossen, die Börsenalten, die Deputirten des Commercii und deren Altadjungirte, die Bancobürger, sämmtliche Richter des Niedergerichts und des Handelsgerichts und die vor dem Rathe beeidigten Aelterleute der Aemter und Brüderschaften, und zwar in Betreff der Mitglieder der bürgerlichen Kollegien, der Offiziere des Bürgermilitärs, der Börsenalten und der Aelterleute der Aemter und Brüderschaften auf die derzeit fungirenden, und nur hinsichtlich der übrigen aufgeführten bürgerlichen Officien auch auf diejenigen Bürger, welche selbige früher bekleidet. Die oligarchische Tendenz, die sich aus diesen und ähnlichen Bestimmungen, namentlich was die Anerkennung als stimmfähiger Bürger, die Wahlfähigkeit zu den höheren Aemtern ꝛc. anbetrifft, zu erkennen gibt, und die, einer freien Republik, die ihre Segnungen über Alle breitet, Hohn sprechend, noch an die beengenden hanseatischen und reichsstädtischen Zustände erinnert, hat indessen demselben Geiste des Fortschritts, der eine Erweiterung der Handelsfreiheit beanspruchte, sich beugen müssen. Viel ist schon vorgearbeitet, was auf zeitgemäße Reformen abzielt, seit dem Jahr 1842

entschied sich fast stets der Kampf der Meinungen zu Gunsten der jüngeren, hellerblickenden Partei im Senate, die den Interessen des Volkes eine hochherzige Fürsprache schenkte. Allbereits ist eine wesentliche Reform des Wahlmodus der Mitglieder des ersten bürgerlichen Kollegiums ins Leben getreten; die Anträge des Raths an die erbgesessene Bürgerschaft werden regelmäßig mehrere Tage vor dem jedesmaligen Rath- und Bürgerconvente veröffentlicht; dem Rathe ist durch die Umgestaltung des Secretariats eine kräftige Beihülfe geworden; durchgreifende Reformen des Hypothekenwesens, der Baugesetze, der Löschanstalten, der Polizeiverwaltung, des Criminalverfahrens, der Criminalgesetzgebung u. s. w. sind im Gange. Der große Brand, der in neuester Zeit den vierten — den reichsten — Theil Hamburgs zerstörte, ließ den Phönix der Freiheit kräftig aus der Asche der Stadt sich erheben. Polens, wenn gleich verunglückte Schilderhebung in neuerer Zeit, die jüngsten vom Glück gekrönten revolutionären Bestrebungen in Frankreich, die mit der Vertreibung einer Königsfamilie, mit der Auflösung einer Pairskammer, eines Ministeriums und der Auseinandersprengung einer Deputirtenkammer endete, weil den gerechten Anforderungen des Volks keine Berücksichtigung ward: alles dieß bestimmte klugerweise den Hamburger Senat, auf die seit längerer Zeit in Hamburg herrschende Stimmung der Bürger zu achten und Erlasse freiwillig zu gewähren, die man noch vor Kurzem durch keine Petition erreicht haben würde.

Als Bundesstaat participirt Hamburg an der siebenzehnten Stelle, hat im Plenum eine eigene Stimme und ernennt mit den übrigen drei freien Städten zwei Spruchmänner zum Schiedsgericht. Als Bundescontingent stellt Hamburg 1298 Mann, welche zur zweiten Division des zehnten Armeecorps stoßen. Außerdem unterhält Hamburg eine eigene Besatzung, bestehend aus einem Bataillon Infanterie von 1050 Mann, 2 Compagnien Artillerie und 1 Escadron Reiter. Zum Bürgermilitär gehört alle waffenfähige Mannschaft von 22 bis 45 Jahren. Mit den übrigen freien Städten besitzt Hamburg einen gemeinschaftlichen obersten Gerichtshof, der sich in Lübeck befindet. Bis zum Brande im Jahr 1842 hatte Hamburg nur eine Staatsschuld von 38 Mill. M. B., der Brand erhöhte dieselbe durch ein Anleihen um 32 Mill. M. B. Die Gaben, die fast jeder Ort Europa's freiwillig zollte, führten den Hamburgern 4 Mill. M. B. zu. Schon ist fast jede Spur jener gewaltigen Feuersbrunst vertilgt, und Hamburg gewährt bereits durch seine stolzen Neubauten einen prächtigeren Anblick als vor dem Brande. Dr. Altmann.

Handel. Alles was durch die Arbeit, insbesondere durch die Theilung der Arbeit im Bereiche der landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebsamkeit hervorgebracht (producirt) wird, soll seiner Bestimmung nach für gewisse Zwecke des Lebens verwendet, es soll verzehrt (consumirt) werden. Es muß also ein gehöriges Verhältniß zwischen Production und Consumtion stattfinden, und es müssen namentlich die Producte in den Verkehr kommen, um consumirt zu werden. Dieses geschieht aber durch den **Handel** nach allen seinen mannigfaltigen Schattirungen; man kann ihn daher als diejenige industrielle Thätigkeit erklären, welche die Verkehrsgeschäfte zur Erwerbung von Gewinnen benutzt. Diese Industrie des Verkehrs schließt aber ihrer Natur nach folgende einzelne Geschäfte in sich: 1) den Eintausch, d. h. die Erwerbung von dem bisherigen Eigenthümer des Products; 2) den Transport, d. h. die Versetzung der Waare in eine andere örtliche Lage; 3) den Austausch, d. h. den Absatz an den Abnehmer; 4) die Zahlung, welche das ganze Geschäft dadurch beschließt, daß sie die durch das Tauschgeschäft entstandene Schuld des Gegenwerthes aufhebt.

Derjenige, welcher im Handel die Waaren liefert, heißt activ; wer die Waare empfängt, heißt passiv. Activhandel ist also dasjenige Verkehrsgeschäft, bei dem man Waaren absetzt; Passivhandel dasjenige, bei dem man Waaren bezieht; Tauschhandel ist derjenige, bei welchem Waaren gegen Waaren umgesetzt werden.

Nach dem Gebiete des Verkehrs ist der Handel entweder inländischer (Binnenhandel) oder auswärtiger. Ersterer wird bloß innerhalb des Gebietes eines und desselben Landes und mit dessen eigenen Gütern getrieben; letzterer findet mit fremden Staaten statt und ist entweder a) Ausfuhrhandel, wenn er Waaren an das Ausland absetzt; oder b) Einfuhrhandel, wenn er Waaren empfängt (das Verhältniß zwischen Ausfuhr und Einfuhr heißt Handelsbilanz); oder c) Zwischenhandel, wenn er den Verkehr zweier fremden Länder vermittelt, wie z. B. früher Holland den Zwischenhandel zwischen dem südwestlichen Deutschland und Ost- und Westindien hatte. Umlaufenden Handel nennt man denjenigen Handel, welcher für eigene Producte die Erzeugnisse eines andern Landes eintauscht, und mit diesen diejenigen eines dritten Landes, wie z. B. die Engländer für eigene Manufacturwaaren in Nordamerika Pelze eintauschen und für diese Pelze in China Thee.

Der Tauschhandel beschränkt sich auf das bloße Tauschgeschäft, der Transporthandel hat, ebenfalls einseitig, zunächst nur die Weiterbeförderung der Waaren zum Geschäft.

Der Handel mit Waaren (im Gegensatze

zum Geld-, Wechsel- und Effektenhandel) ist entweder Großhandel, welcher sich mit dem Ueberführen größerer Gütermassen in die verschiedenen Gebiete und Kreise des Verkehrs befaßt, oder Kleinhandel (Detailhandel), dessen Geschäft in dem Absatze kleinerer Güterbeträge an die Consumenten selbst besteht, und a) Kramhandel, b) Höckerhandel, c) Hausirhandel, d) Trödelhandel seyn kann. Speculationshandel ist der Handel, welcher auf Conjuncturen unternommen wird; Conjuncturen aber nennt man die äußeren Verhältnisse, welche den bestehenden Preis erhöhen oder herabdrücken können, vgl. S. 600. Ueber den Commissionshandel, s. S. 719 ff.

Wer den Handel für eigene Rechnung als Gewerbe treibt, heißt Kaufmann; es können denselben aber auch Gesellschaften betreiben, und es ist eine Handelsgesellschaft (Mascopei, d. i. Genossenschaft oder Handelscompagnie) die Vereinigung Mehrerer zur Führung eines Handelsgeschäfts mittelst vertragsmäßiger Anwendung von Vermögen oder Arbeit. Die Handelsgesellschaft ist aber

a) offene Gesellschaft, wenn mehrere Personen unter gemeinschaftlicher Firma ein Geschäft betreiben;

b) stille Gesellschaft, wenn einer oder mehrere zu dem Handlungsfonds Gelder zuschießen, doch mit der Beschränkung, daß sie nur für die Einlage haften;

c) unbenannte Gesellschaft (anonyme), wenn mehrere unter bestimmter Firma, ohne sich zu nennen, ein Geschäft auf ihre Rechnung durch einen Agenten oder Director führen lassen; dahin gehören die Actiengesellschaften (s. S. 43).

Was endlich die Nebengeschäfte des Handels betrifft, so heißt derjenige, welcher im Handel Käufer und Verkäufer einander zuweist, Mäckler, dessen Belohnung Courtage genannt wird. Vgl. den Artikel Schiffsverhältnisse.

Unter allen Handelsgattungen steht der Binnenhandel oben an, dessen Stockungen und Sinken nie durch den Umfang und die Ausdehnung des auswärtigen Handels gut gemacht werden. Der inländische Handel wirkt nämlich seiner Natur nach unmittelbar auf die geordnete und gesteigerte Betriebsamkeit, sowie auf den ununterbrochenen Verkehr zwischen allen Klassen der Bevölkerung des Inlandes. Seine Erweiterung und Solidität fördert und vermehrt gewaltig die Arbeit in den verschiedensten Berufszweigen. Da er Tausende von Menschen beschäftigt und ernährt, so ist er die sicherste Unterlage des inländischen Wohlstandes und zwar in dem nämlichen Grade, als durch ihn die gewisse Rente der auf die Erzeugnisse der Landwirthschaft und des Gewerbwesens gewendeten Kapitalien gesichert wird und sich so die Kapitalien selbst vermehren. Durch den Binnenhandel stehen in der Regel alle Theile eines Staates nicht bloß überhaupt in wechselseitigem Verkehr, sondern sie theilen sich auch in den gemeinschaftlichen Gewinn, der ganz natürlich aus dem freien Austausche und Umsatze der eigenthümlichen Erzeugnisse hervorgeht. Wenn bei dem auswärtigen Handel nothwendig ein Theil des Gewinnes dem Auslande zufällt, so geht bei dem inländischen Handel der gesammte Gewinn dem Inlande allein zu, vermehrt das circulirende Betriebskapital und erstattet das auf einen Gewerbszweig gewendete Kapital ungleich schneller zurück, als dieß bei den Kapitalien im ausländischen Handel möglich ist. Wenn der Binnenhandel allerdings keine ausländischen Kapitalien in die Mittel des Inlandes bringt, so ist er auf der andern Seite viel weniger den gefahrvollen Wechselfällen oder den Einflüssen ausländischer Regierungen ausgesetzt, wie denn namentlich der Druck der Großmächte auf den auswärtigen Handel der Mächte vom zweiten und dritten politischen Range mit höchst nachtheiligen Wirkungen verbunden zu seyn pflegt. So viel ist indessen gewiß, daß dem Handel mit dem Auslande immerhin unmittelbar nach dem Binnenhandel der nächste Rang gebührt. Sein Werth in staatswirthschaftlicher Beziehung ist nämlich folgender. Während von den zwei durch einen Inländer und durch einen Ausländer im ausländischen Handel angelegten Kapitalien Dasjenige, welches der Ausländer in den Verkehr mit dem Inlande bringt, durch den Absatz der Erzeugnisse im Ausland die Masse der Kapitalien und die Höhe des Wohlstandes im Ausland vermehrt, — so wird doch das Kapital des Inländers, welches bei dem Aufkaufe inländischer Erzeugnisse in den Verkehr tritt, der inländischen Betriebsamkeit nützlich. Der ausländische Handel ist daher jedenfalls wichtiger und wohlthätiger, als der Zwischen- und Durchfuhrhandel, da die Kapitalien, durch welche dieser belebt und geleitet wird, ohne Ausnahme dem Auslande angehören. Weil demnach weder bei der Produktion, noch beim Ankaufe, noch beim Verkaufe der in den Zwischenhandel gebrachten Waaren das Kapital eines Inländers als thätig und werbend erscheint, so kann auch niemals ein Theil der Kapitalrente dem Inlande zugehen, und es kann der Zwischenhandel auf die Belebung der inländischen Betriebsamkeit in der Regel gar keinen Einfluß behaupten. Sein einzig möglicher Vortheil beschränkt sich nur auf den Verdienst desjenigen inländischen Kaufmanns, welcher, gegen eine verhältnißmäßige Provision, die Speditions-

geschäfte der durchgehenden Waaren leitet, sowie auf die Auslagen und Unkosten der mit dem Transito beschäftigten Frachtfuhrleute, und auf die Zölle und Weggelder, welche der Staat von den durchgehenden Waaren bezieht.

Mit diesen Bemerkungen ist zugleich das Verhältniß angedeutet, in welches sich der Staat zum Handel zu stellen hat. Der Staat darf nämlich nie den auswärtigen Handel mit Zurücksetzung und Beeinträchtigung des Binnenhandels fördern, noch viel weniger aber den Durchfuhrhandel auf Kosten der beiden andern begünstigen. Man muß die erste und größte Theilnahme dem inländischen Verkehr zuwenden und diesem in jedem Falle des Widerstreites den Vorzug vor dem ausländischen geben. Dabei darf auch das hochwichtige Verhältniß zwischen den Interessen des Gewerbwesens und des Handels nicht unberücksichtigt bleiben. Die nächsten Interessen der Gewerbsleute und Fabrikanten sind nehmlich weit engherziger und egoistischer, als die unmittelbaren Interessen des Handels. Sie wünschen meist die Verschließung der Grenzen oder doch sehr hohe Zölle für die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse, um so zum eigenen Vortheil den Marktpreis für die im Inland gemachten Waaren bestimmen und beherrschen zu können: der Handel dagegen betrachtet die Zoll-Systeme mit ihrer willkürlichen Gewinn-Berechnung als seine gefährlichsten Gegner. Nach dem Willen der Fabrikanten müßte der inländische Markt dem einführenden Ausländer verschlossen oder höchstens nur in so weit geöffnet seyn, als es der inländischen Gewerbsthätigkeit behaglich und genehm ist: der Handel dagegen verlangt die ganze und volle Freiheit des Verkehrs. Durch die unermeßliche allseitige Rückwirkung des Handels auf die gesammte Production muß sich, je blühender und freier er ist, die Arbeit und der Ertrag der Arbeit in den Kreisen der landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebsamkeit von selbst und allseitig erhöhen; jede Beengung des Verkehrs schneidet, aus dem nehmlichen Grunde, der Landwirthschaft und den Gewerben gleichsam die Pulsadern durch. Die Interessen der Industrie sollen sich also nicht über die Interessen des Handels stellen; der Einfluß der Regierung auf das Gewerbwesen und den Handel beziehe sich indessen gleichmäßig auf Beide ohne ausschließende Vorliebe und unkluge Engherzigkeit. Deswegen muß auch mit aller Kraft dahin gewirkt werden, daß durch das Verhältniß zu den fremden Völkern der Handel nach dem Auslande nicht erschwert, sondern gehegt und erleichtert werde, eine um so wichtigere Aufgabe, als die wechselseitige Eifersucht der Staaten immer noch geneigt ist, durch egoistische Engherzigkeit hierin die wichtigsten staatsbürgerlichen Interessen des In- und Auslandes in ein widernatürliches Verhältniß zu bringen. Nicht selten übersieht die falsche Staatskunst in ihren engherzigen Berechnungen, daß in der größten Freiheit des gegenseitigen Verkehrs zugleich das wirksamste Gegenmittel gegen die eigennützigen Bestrebungen und Absichten der Einzelnen wie gegen die Selbstsucht der Staaten und Reiche liegt; sie könnte sich leicht überzeugen, daß selbst die Staatskasse von Aufhebung solcher Beschränkungen nur Gewinn haben dürfte. Die Regierungen werden deshalb hoffentlich nach und nach alle widernatürlichen Zwangs-Anstalten im Verkehr aufheben, sobald sie thatsächlich die Ueberzeugung gewinnen, daß die Freiheit des Verkehrs wenigstens das Doppelte des reinen Ertrags für den Arbeiter, den Kaufmann und die Staatskasse gewährt, im Vergleich gegen die unter dem Zwange vollendete und unter dem Zwange in Verkehr gebrachte Arbeit. Wie die Politik der Blindheit und Kindheit sich im Zwange ankündigt, so die Politik des Lichtes und der Reife in der größern Freiheit!

Daß man bei der Vervollkommnungsfähigkeit des Menschlichen an der Erreichung dieses höchsten Zieles (von welchem das unter dem Artikel „Kolonie“ erläuterte System des Kolonial-Handels am weitesten entfernt ist) nie verzweifeln dürfe, das zeigt schon der große Abstand zwischen früheren und jetzigen Zeiten. Uebereilung ist jedoch auch hier ebenso schädlich als leicht. Denn wenn gewisse unerläßliche Voraussetzungen thatsächlich fehlen, unter welchen der freie Handel einem Volke vortheilhaft seyn kann, so muß man gewiß zugeben, daß die Anempfehlung und etwaige Durchführung solcher Handels-Freiheit mehr kosmopolitisch als politisch sey. Der geistreiche National-Oekonom List bemerkt deshalb richtig, daß, wenn Handelsfreiheit das Princip aller Regierungen wäre, der Wohlstand aller Völker am besten berathen seyn würde. Von einem solchen Zustande ist aber die Welt noch gar zu weit entfernt. Es drängt sich deshalb immer wieder die Betrachtung auf, daß stets alle öffentlichen Acte von der Staats-Idee durchdrungen seyn sollen, daß es sich also immer, bevor man kosmopolitische Interessen verfolgt, zuerst und zunächst recht eigentlich darum fragt, was das gerechte nationale Interesse erheische, und daß man stets an jede einzelne Regierung die Anforderung stellen wird, vor Allem den Vortheil des eigenen Volkes zu fördern. Dies ist aber ganz besonders der Fall, wenn man es mit willkürlichen und feindseligen Acten fremder Handelspolitik zu thun hat, in welchem Falle es sich dringend darum handelt, in dem eigenen Wirthschafts-Zustande eine gewisse Selbstständigkeit zu erringen, sollte dies auch mit manchen Aufopferungen verknüpft seyn. Man kann also in den nöthigenden Fall

kommen, gegen Beschränkungen, welche von Seiten anderer Regierungen unserm Handel in den Weg gelegt werden, Repressalien anzuwenden, besonders wenn man Hoffnung hat, dadurch die Aufhebung der feindseligen Maaßregeln durchzusetzen. Das richtige Prinzip für die möglichst freiheitliche Leitung des Handels dürfte demnach seyn: die besondern ächten Vortheile des eigenen Staates überall zu fördern, wo es ohne Rechtsverletzung gegen andere Staaten geschehen kann. Sehr großen Einfluß auf die Handels-Politik eines jeden Staates hat daher auch der Umstand, welchem Systeme der Staatswirthschaft gehuldigt wird, ob dem Merkantil-System, oder dem physiokratischen, oder dem sogenannten Industrie-Systeme.

Indem wir übrigens über diesen Punkt auf den Artikel Staatswirthschaft verweisen, bemerken wir nur, daß man von der früheren Starrheit in Verweigerung der Handels-Freiheit nur langsam zurück kam. Den ersten Uebergang vom System des Zwanges, wie es früher allgemein war, zu dem Systeme der Freiheit des Verkehrs geschah theils durch die Ertheilung und Erhaltung der Meßfreiheit, theils durch die Erklärung gewisser Häfen zu Freihäfen (s. D.) Die innere Verbindung der Elemente eines Volkes so wie das Annähern und die Wechselwirkung der verschiedensten Staaten ganzer Erdtheile ist durch Nichts mehr bewirkt worden, als durch die Gründung der Messen und die möglichst große Freiheit des Verkehrs auf den Messen. Der Wohlstand der Meßplätze, das frische Leben des Meß-Verkehrs im Großen, weit hinausstrebend über den zünftigen oder nicht zünftigen Krämergeist, so wie die Rückwirkung einer einzigen guten Messe auf alle Gewerbszweige im In- und Auslande widerlegen am sichersten die gegen die Messen und die Meß-Freiheit aufgestellten Trugsätze, deren schlagendste Besiegung in der einfachen Berechnung des Umsatzes während einer einzigen Messe und der dabei in Umlauf gebrachten oder darin erhaltenen Millionen liegt. Nie kann eine andere Einrichtung oder Anstalt Das ersetzen, was die Messen für die ununterbrochene Fortsetzung der Arbeit, für den Verkehr im Allgemeinen, für den reinen Ertrag und für die dadurch gesicherte Steigerung des Wohlstandes leisten.

Dieser wichtige Charakter der Messen zeigt sich sogar in dem Einflusse, welchen die Jahr- und Wochen-Märkte auf die Belebung des Verkehrs ausüben. Sie sind, in ihrem Verhältniß zu den Messen, ebenso nöthig für den Verkehr, als der Detailhandel in seinem Verhältnisse zu dem Großhandel. Durch die Jahrmärkte wird die Befriedigung der Bedürfnisse der minder Bemittelten erleichtert, denn sie befördern in diesen Kreisen ebenfalls die Auswahl und die Concurrenz, sie bringen durch den Kleinhandel eine bedeutende Masse von Waaren und ansehnliche Geldsummen in den Verkehr und wirken deshalb wohlthätig auf die fortdauernde Unterstützung und Beschäftigung der Arbeiter zurück. Mag immer der Gewinn des einzelnen Kaufmanns auf den Jahrmärkten nicht wie auf den Messen in's Große steigen, so befördern doch die Jahrmärkte den raschen Absatz unzähliger Gegenstände des Bedürfnisses und des Genusses, und erleichtern die Vereinzelung und die Vertheilung der Vorräthe des Großhändler unter Tausende, welche ihre Geschäfte nicht ins Große zu treiben vermögen.

Verschiedene Gegenden haben verschiedene Erzeugnisse; dadurch wird Austausch nöthig, welchen der Handel bewirkt und vermittelt. Da nun jedes Erzeugniß dort, wo es im Ueberfluß vorhanden ist, einen geringeren Preis hat, als an dem Ort, wo es mangelt, so bewirkt der Handel ganz vorzüglich den Preis der Erzeugnisse und damit den Vortheil des Producenten, zugleich aber auch den Nutzen des Consumenten, weil dieser durch solche Handels-Vermittlung um geringern Preis, als sonst der Fall wäre, die Waare herbeischafft. Wenn demnach der Producent mehr erhält und der Consument weniger bezahlt, so erzeugt für Beide der Handel Güter, und auch der Handelsmann findet seinen Vortheil. Der Handel ist also ohne allen Zweifel productiv, d. h. er ist ein fruchtbringendes Mittel zur Erzeugung materieller Güter.

Nach den Grundsätzen der Theilung der Arbeiten werden die Handelsgeschäfte als besonderes Gewerbe von Personen betrieben, welche sich diesem Geschäfte ausschließlich widmen. Die Handelsleute erscheinen als Mittelpersonen zwischen den Producenten und Consumenten; sie kaufen die Erzeugnisse der Ersteren an sich, um sie mit verhältnißmäßigem Gewinne an die Letzteren zu verkaufen. Die ökonomische Wirkung des Handelsgewerbes besteht also darin, daß es 1) mit mehr Sorgfalt, als dies durch die Consumenten selbst geschehen würde, diejenigen Producenten aufsucht, welche die begehrten Erzeugnisse am besten und wohlfeilsten zu liefern im Stande sind; 2) daß es die Arbeit vermindert, welche mit der Herbeischaffung der Bedürfnisse der Gesellschaft durch die Consumenten selbst verbunden seyn würde. Deshalb ist der Handel der Entwicklung der menschlichen Natur-Anlagen vorzüglich günstig, und zwar sowohl wegen des dabei nothwendigen Erforschens vieler auf die Waarenpreise einwirkenden Verhältnisse, als auch wegen des lebhaften geistigen Verkehrs, welcher mit dieser Beschäftigung verbunden ist. Ebenso ist es in Beziehung auf die sittliche Ausbildung der Völ-

ker von hohem Interesse, zu beobachten, wie namentlich der Großhandel in die Länge nur von Personen betrieben werden kann, die im gegründeten Rufe der strengsten Wahrheitsliebe und Redlichkeit stehen; wie deshalb nur an den Orten ein ausgedehnter Großhandel entstehen kann, wo diese Tugenden Geltung haben, und wie ein also fest bestehender Großhandel an dem Orte seines Sitzes unter der Bevölkerung den Sinn für Wahrhaftigkeit und Redlichkeit hervorruft und ausbildet. Dieser Sinn für strenge Rechtlichkeit hat dem unbeschützten Seehandel der deutschen Hanse-Städte einen größeren Aufschwung gegeben, als dies die ungeheuren Summen vermochten, welche zum Schutze des Seehandels der französischen, russischen und dänischen Handelsplätze aufgewendet worden sind. Dieser Sinn verbreitet sich in Folge der Ausbreitung jenes Handels über die Bevölkerung ganzer Länder, wie man an England, Schottland und Holland wahrnehmen kann; und es scheint demnach solcher Großhandel eine mächtigere Einwirkung auf die Sittlichkeit der Volksmasse zu üben, als die vereinte Benützung aller Religions- und Sittenlehrer. Es würde übrigens diese Wirkung noch weit größer seyn, streuten nicht allenthalben unsere Mauthgesetze Unkraut unter den Waizen. Beim Kleinhandel ist freilich die Sache nicht ganz so. Wird derselbe indessen dergestalt im Großen betrieben, daß er seine Vorräthe nur bei Großhändlern nach unzweifelhaft feststehenden Marktpreisen bezieht, und dann ebenso beim eigenen Verkaufe ganz feste Preise einhält, so beruht er gleichfalls auf Wahrhaftigkeit und Redlichkeit unter vortheilhaftem Einflusse auf den Volkscharakter. Derjenige Kleinhandel aber, welcher seine Einkäufe bei den Producenten selbst im Kleinen macht und beim Verkaufe keine festen Preise einhält, sucht nur zu häufig den Gewinn durch Ueberlistung und Betrug zu steigern.

Rühmliche Anerkennung verdient auch jener Sinn für Nüchternheit und Sparsamkeit, welcher als ständiger Begleiter eines ausgedehnten Handelsverkehrs und eines starken Fabrik-Betriebes erscheint. Während nehmlich der aus der Bodenrente eines großen Grundbesitzes fließende Reichthum zu keinerlei Thätigkeit auffordert, indem der Eigenthümer seine Renten in sorglosem, schwelgerischem Nichtsthun verzehren kann, so wird der Handelsmann und Fabrikant, weil sein Vermögen großen Gefahren ausgesetzt ist und nur dann Renten abwirft, wenn gute Geschäfte gemacht werden, an Arbeitsamkeit und nüchterne Sorgfalt gewöhnt; das Streben nach Vermehrung des Vermögens bleibt hier so lebendig, daß die Genußsucht und Liebe zum Luxus dadurch überboten und in den Hintergrund gedrängt wird.

Da nach allen diesen Rücksichten der Handel für das sociale und politische Leben der Menschen von größter Bedeutung ist, so liegt es im wohl verstandenen Interesse und in der Pflicht des Staates, demselben allen möglichen Schutz angedeihen zu lassen. Wenn derselbe deshalb zunächst für öffentliche Sicherheit sowie für tüchtige Handels-Gesetze und Handels-Gerichte zu sorgen hat, so muß er in Betreff der äußeren Mittel des Verkehrs zunächst auch für guten Zustand der Land- und Wasser-Straßen sorgen. (Vrgl. die Artikel Canäle, und, Eisenbahnen, so wie das, was unter „Post“ gesagt wird.) Indessen gibt es außerdem noch sehr manichfaltige Mittel, durch welche sich der Staat für den Handel wirksam zeigen kann, unter welchen wir Einige besonders hervorheben wollen.

Vor Allem wird es dringend nöthig seyn, daß man aus dem Gebiete des Handels das eigentliche Zunftwesen ferne hält; es wird für die Zulassung zum selbstständigen Betriebe des Handelsgewerbes an der Ertheilung von Gewerbsscheinen oder Patenten genügen, und zwar so, daß deren Erlangung von keinen willkürlichen und lästigen Bedingungen abhängig sey. Ebenso ist die Erwerbung der nöthigen Handelskenntnisse an keine bestimmte Zunftform zu binden; nur in so fern man gegründete Ursache hat, von jedem Handelsmann die ordentliche Führung seiner Bücher zu verlangen, hat die Behörde sich zu überzeugen, daß er hierin die gehörige Befähigung besitze. Wie man in diesen Dingen einen möglichst allgemeinen Standpunkt einzunehmen hat, so muß umgekehrt von specielleren Standpunkte aus dafür gesorgt werden, daß die aus der Handels-Thätigkeit hervorgehenden besonderen Rechtsverhältnisse durch Gesetze gehörig geregelt und daß für das gerichtliche Verfahren in Handelsstreitigkeiten solche Bestimmungen erlassen werden, welche den eigenthümlichen Anforderungen des Handelsgeschäftes entsprechen. Unter die allgemeinen Gegenstände der öffentlichen Fürsorge für den Handel gehört ferner auch das Geld- und Creditwesen. Von eigentlichen Prämien für Belebung des Handels dürfte nur in höchst seltenen Fällen Gebrauch gemacht werden; mehr Gründe sprechen für Erklärung einzelner Plätze als Freihäfen (s. D.) oder Freihandelsstädte so wie für Ertheilung von besonderen Niederlagsrechten (Niederlagen, Entrepôts, Freilagerung), so wie von Stapel-Privilegien und Umschlags-Rechten, lauter Dinge, bei welchen übrigens ja nicht zu weit gegangen werden darf, da der Monopolien-Geist dem Handel im Allgemeinen nicht günstig seyn kann. Aus diesem Grunde wird die politische Weisheit besonders auch in Betreff der Handels-Com-

pagnien und ihrer Privilegien gar sehr in Anspruch genommen, und hier dürfte Folgendes als Regel gelten. Ueberzeugt man sich in einzelnen Fällen, daß das Daseyn einer Handels-Compagnie dem Staate wirklich nützlich werden dürfte, daß dieselbe aber ohne solche Privilegien nicht in's Leben treten oder nicht fortbestehen kann, so sollen ihr solche zur Milderung der Schwierigkeiten bei dem Beginne des Geschäftes und zur Beschwichtigung hemmender Besorgnisse vor anfänglichen Verlusten zwar ertheilt, jedoch immer nur zeitweise verliehen werden, so daß nach Ablauf der Privilegien-Periode von Neuem in Erwägung gezogen werden kann, ob die Nothwendigkeit solcher Begünstigungen noch vorhanden sey, oder die Unternehmung der Compagnie schon so viele Festigkeit gewonnen habe, um künstlicher Pflege entbehren zu können. In letzterem Falle genügt aber die Erlöschung der Privilegien, ohne daß damit eine Auflösung der Compagnie selbst in Verbindung zu bringen wäre; dem Staate darf es genügen, wenn auch Andere zum Betrieb derselben Geschäfte zugelassen sind.

Weitere Mittel zur Förderung des Handels sind ferner Einfachheit des Maaß- und Gewicht-Systems unter Verdrängung der Ungleichheit in diesen Dingen und mit Erwirkung des gleichförmigen Gebrauches des einmal eingeführten Besseren; dann Maaß und Ziel im Zollwesen und weise Abschließung von Handels-Verträgen, welche sich bei den Verhältnissen zwischen den einzelnen Staaten, wie solche einmal in der Welt sind, sehr wohlthätig erweisen können. Mit Unrecht sind diese Handels-Tractate von manchen enthusiastischen Anhängern der absoluten Freiheit des Handels unter dem Vorwande angegriffen worden, daß sie zu einer überflüssigen Einmischung der Regierungen in die Privatwirthschaft führen und dem Handel eine künstliche Richtung geben. Im Gegentheil, die Privat-Thätigkeit bedarf dieser Unterstützung, um Schwierigkeiten wegzuräumen, welche sie selbst nicht zu beseitigen vermag. Die Freunde der Handels-Freiheit müssen im wohlverstandenen Interesse ihrer eigenen Sache für solche Verträge stimmen, da man Hindernisse und Beschränkungen im wechselseitigen Verkehr der Staaten nicht leicht und kurzweg abthun oder entfernen kann. Wichtige und häufig vorkommende Bestimmungen der Handels-Verträge sind deshalb: der Schutz von Personen und Eigenthum der Handelsleute im fremden Staate, namentlich auch zur Zeit, wenn man in einen Krieg mit diesem Staate verwickelt werden sollte, wo ihnen dann eine angemessene Frist zum ungehinderten Abzuge aus dem Lande oder wohl selbst die Befugniß eingeräumt wird, so lange zu bleiben, als sie sich ruhig und unverdächtig benehmen; die Zulassuug von Consuln (s. D.) zum Schutze der Kaufleute und des Verkehrs an fremden Handelsplätzen; Bestimmungen darüber, wie es in einem Seekriege des einen Theils mit den Schifffahrts- und Handelsrechten des andern Theils, als des Neutralen, gehalten werden solle, insbesondere über die Ausdehnung des Blokaderechts und ob das Schiff die Ladung decke (vrgl. d. Art. Caperei). Unter die Gegenstände und Zwecke der Handels-Tractate gehören ferner: die Zulassung der eigenen Handelsschiffe in Häfen und Rheden, von denen sie früher ausgeschlossen waren, die Aufhebung bestehender Ein- und Ausfuhr-Verbote, das Recht, im fremden Lande Niederlagen zu errichten, das Recht des Waaren-Durchzugs, die Ermäßigung der Tonnen-Gelder, Hafen-Gebühren, insbesondere aber mannigfaltige Begünstigungen in Ansehung der Zollbelegung der Handelsgüter selbst. Wenn übrigens in allen diesen Punkten bei jedem Handels-Vertrage zunächst und recht eigentlich das eigene Interesse berücksichtigt werden soll und darf, so ist doch dabei im wohlverstandenen Sinne des eigenen Vortheils jede Uebertreibung der Selbstsucht zu vermeiden; aufgeklärte Regierungen, welche ihren wahren, dauernden Nutzen weise im Auge behalten, gehen von dem Gesichtspunkte aus, daß Handelsvortheile gegenseitig zugestanden, daß also Handelsverträge auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit gestützt werden sollen; lobenswerthe Handels-Verträge müssen das Mittel seyn, die möglichst freie Entwicklung des Handels zu befördern und die Schranken wegzuräumen, welche in diesem Gebiete durch plumpe Willkür und irrige Ansichten gesetzt waren.

Man vergl. die Artikel Banken, Buchführung, Zölle, und Zollverein.

Handelsrecht, s. Neutralität.

Handelssperre, s. Neutralität, und Continental-System.

Handwerk, s. Fabriken, und Industrie.

Hanover, das dermalige Königreich, etwa 700 Q.M. groß, mit nicht ganz 2 Millionen Einwohner, ist in seinem jetzigen Bestande eine Schöpfung des Wiener Congresses, zusammengesetzt 1) aus den vormaligen braunschweig-lüneburgischen Erblanden (den Fürstenthümern Lüneburg oder Celle, Kalenberg, Grubenhagen, dem Herzogthum Bremen und dem Fürstenthum Werden, zusammen 428 Q.M.) und 2) aus den neuen Erwerbungen (den Fürstenthümern Hildesheim, Osnabrück und Ostfriesland, so wie den Grafschaften Hoya und Diepholz, Lingen, Bentheim und Rheina-Wolbeck und dem Amte Meppen, 267 Q.M.) Die früheren Kurlande Hanovers wurden in Folge der Befreiungskriege wohl um ein Dritt-

theil vergrößert, und das also gewordene Königreich nimmt an Bevölkerung und Größe unter den deutschen Bundesstaaten den 4ten Rang, als Glied des deutschen Bundes den 5ten Platz ein, und hat im Plenum der Bundesversammlung 4 Stimmen.

Das Königreich Hannover, in seinem gegenwärtigen Bestande eine Summe einzelner nach und nach zusammen gebrachter Provinzen, und erst seit dem 16. Jahrhundert als eigene, von Braunschweig-Wolfenbüttel getrennte, Herrschaft existirend (vrgl. S. 532), erhielt zuerst durch den Kurfürsten Ernst August (1679—1698) Einigung durch Untheilbarkeit und Erstgeburtsrecht; auf ihn folgte Georg Ludwig (als König von Großbritannien, seit 1714, Georg I. genannt), unter welchem, 1705, die bis dahin noch existirende Nebenlinie Lüneburg ausstarb, so daß eine völlige Einigung entstand, die seither nie gestört wurde.

Die Hanoverschen Lande waren in den früheren Zeiten keineswegs verfassungslos; sie hatten sogar zu viele Verfassungen. Spittler bemerkte über dieses Verhältniß, wie es zu seiner eigenen Zeit war, daß der Fürst dieses Landes, wenn er eine neue allgemeine Steuer verlange, mit sechs verschiedenen Parlamenten verhandeln müsse, von denen Jedes aus mehreren Klassen von Landständen gleichwichtiger Rechte und gleichversicherter Privilegien bestehe, und welche alle, so sehr sonst ihre Vorzüge verschieden seyen, um ihre freie Einwilligung befragt werden müßten. Dieser innere Zustand der hanoverschen Kurlande dauerte im Wesentlichen fort bis zur Zeit der westphälischen und französischen Herrschaft. Im Jahr 1803 wurde nehmlich das ganze Land, in Veranlassung des Krieges zwischen Frankreich und England, von den Franzosen besetzt, und 1807 der südliche Theil dem neugebildeten Königreiche Westphalen, der nördliche späterhin dem französischen Kaiserreiche zugetheilt. An die Stelle des gemeinen deutschen und des Provinzialrechtes trat nun französisches Recht, die ganze Staatsverfassung und Verwaltung, die alten Steuersysteme, die Einrichtungen in den Provinzen, Gemeinden und Corporationen wurden aufgehoben oder wesentlich geändert, das Lehenswesen abgeschafft, die Lasten des Grundeigenthums, Bann und Zwangsrechte, theils mit, theils ohne Entschädigung der Berechtigten abgelöst.

Kaum war aber in Folge des Sturzes der Napoleon'schen Herrschaft der Feind aus dem Land gewichen, Alles in Verwirrung lassend, so war man Hals über Kopf mit der schroffsten Wiederherstellung alter Rechte und Mißbräuche beschäftigt; es folgte eine Menge ungerechter Schritte in Beziehung auf Verfassung, Verwaltung, Domänenwesen, Rechtspflege, Steuer- und Gewerbsachen. Bei dem Allem suchte indessen Hanover dem Wiener Congresse gegenüber und in der Bundesversammlung den Schein zu begründen, als liege ihm der Rechtszustand von ganz Deutschland edlen Sinnes gar sehr am Herzen.

Eines der denkwürdigsten Aktenstücke aus den Zeiten des Wiener Congresses ist nehmlich unstreitig die Note des hanover'schen Ministers Grafen Münster (21. Oct. 1814), in welcher die alten politischen Rechte der Unterthanen sämmtlicher deutscher Fürsten gegenüber der von andrer Seite geltend gemachten absoluten Fürstenmacht anerkannt werden. Wie wenig es jedoch mit dieser Anerkennung, namentlich im Sinne der neueren Zeit, Ernst war, das zeigte die hanover'sche Regierung zu gleicher Zeit praktisch. Ganz im Gegensatze mit dem also proclamirten Prinzip berief diese Regierung durch einen einseitigen Erlaß (12. Aug. 1814) eine am 15. Dezember zu eröffnende allgemeine Ständeversammlung und übertrug so factisch die Rechte der Provinzial-Stände, so weit dieselben allgemeine Landes-Angelegenheiten betrafen, auf diese neue, aus einer Kammer bestehende, Versammlung. Den Provinzial-Ständen war hiedurch, ohne daß sie deshalb auch nur gefragt worden wären, das edelste Stück ihrer alten und urkundlichen Rechte genommen. Der neue allgemeine Landtag bestand ohnedem nicht aus einer reinen Volksrepräsentation, sondern in überwiegender Mehrzahl aus ritterschaftlichen Deputirten, Staatsbeamten und Mitgliedern der Orts-Magistrate. Was half da die wiederholte Versicherung der Regierung, daß es keineswegs die Absicht sey, die Verfassung des Landes in den Bestimmungen über die gegenseitigen Rechte zwischen Fürst und Unterthanen abzuändern? Dennoch betrachtete man im Volke diese Constituirung einer provisorischen Ständeversammlung für den entschiedensten Schritt zum Bessern, und man legte in ganz Deutschland einen Nachdruck darauf, daß eine neue Verfassung Hanovers in's Leben trat, bevor noch ein dreizehnter Artikel einer deutschen Bundesacte die allgemeine Einführung von landständischen Verfassungen gebot. Es hatte ja überdies der Herzog von Cambridge, als Stellvertreter des Prinz-Regenten, den 6. Dez. 1814 bei der Eröffnung des provisorischen Landtags öffentlich und feierlich erklärt: „die Ständeversammlung solle für Hanover dasselbe seyn, was England in seinem Parlamente habe.“ Dennoch war das Wichtigste, was diese matte und ungeschickte Versammlung im Laufe ihrer Sitzungen beschloß, lediglich nur die Vereinigung sämmtlicher Schulden und Lasten in eine Masse: der Verfassung, zu welcher doch nur erst die Fundamente gelegt waren, gedachte sie gar nicht. — Das Jahr 1818 rief dann auch die Provinzialstände

in's Leben zurück, doch mit einem im Vergleich der Vergangenheit viel untergeordneten Wirkungskreise. — Bedeutsamer wurde das Jahr 1819. In dieser traurigen Zeit des Mißtrauens und der ernstlich und offen beginnenden politischen Reaction zeigte nehmlich auch die Hanover'sche Regierung, daß sie es mit den Verfassungs-Sachen nicht gar genau nehme; sie beschloß ganz unerwartet die Trennung des Landtags in zwei Kammern. Als hierauf der Landtag selbst sich in seiner Mehrheit gegen solch unbefugte Neuerung erklärte und vom Zweikammer-Systeme Nichts wissen wollte, so erließ die Regierung ein tadelndes Rescript und führte ohne Weiteres die neue Verfassung ein, ohne sich um den Willen und das Recht der Ständeversammlung zu kümmern. Die erste Kammer wurde demnach gebildet aus einzelnen Prälaten, den Standesherren und den Deputirten der Ritterschaften; die zweite Kammer aus Deputirten der Stifter, Städte, Flecken und freien Grundbesitzer. In ihren Rechten sollten übrigens beide Kammern gleich seyn, indem ihnen zugestanden wurde: Bewilligung und Mitverwaltung der Steuern, das Recht der Beschwerde und Vorstellung, Mitwirkung bei der Gesetzgebung.

Diese, jedenfalls mit dem Jahre 1820 unter den Schutz des Artikel 56 der Wiener Schlußacte gekommene Verfassung bestand bis zur Erlassung eines ganz neuen Staatsgrundgesetzes vom 26. Sept. 1833, welches seine Geburt der durch die Julirevolution erzeugten Bewegung verdankte und die Beendigung langer (seit 1831) Verhandlungen und Reibungen zwischen der Regierung und der ersten und zweiten Ständekammer war, eine durch gegenseitige Uebereinkunft zu Stande gekommene Constitution, die im Vergleich zu dem früheren verworrenen Zustande als ein unbestreitbarer Gewinn erscheinen mußte. Dieselbe beschränkte nehmlich die Befugnisse der Provinzial-Landstände gegenüber der allgemeinen Ständeversammlung. Die beiden Kammern der Letzteren blieben und behielten im Allgemeinen auch die nehmliche Zusammensetzung wie seit 1819. In der ersten Kammer nehmlich saßen: die königlichen Prinzen, die Majoratsherren, einige Prälaten und andere Geistliche, vier vom König ernannte Mitglieder, die Standesherren, 35 Abgeordnete der Ritterschaft, zusammen über 60 Mitglieder. Die zweite Kammer zählte 85 Mitglieder: außer einigen Geistlichen, einem Vertreter der Universität Göttingen, drei vom König ernannten Mitgliedern, noch 37 Abgeordnete der Städte und 38 Abgeordnete der kleineren Städte, der Flecken, der freien Landeigenthümer und der Bauern. Das active und passive Wahlrecht wurde an einen Census geknüpft; die Stände kamen jährlich zusammen; alle 6 Jahre fanden neue Wahlen statt; die Sitzungen durften öffentlich seyn (die erste Kammer machte keinen Gebrauch von dieser Befugniß). Die Rechte der Stände bezogen sich im Wesentlichen auf Steuerbewilligung, insofern sie das jährlich vorzulegende Budget prüften, gemeinschaftlich mit der Regierung feststellten und bewilligten, auch über das Finanz- und Schuldenwesen eine Mitaufsicht führten. Ferner auf die Berechtigung des Landtags auf Zustimmung zur Einführung oder Abänderung von Gesetzen, so wie auf die Initiative zu Gesetzen gleichmäßig mit der Regierung; endlich auf das Recht der Anklage der Minister. Das Verhältniß der Domänen zur Landes- oder Generalkasse wurde geordnet und dem Könige eine feste Civilliste angewiesen. Unter den allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten erkannte dieses Grundgesetz auch die Preßfreiheit an, freilich nur in den bundesgesetzlichen Gränzen. Schlimm war das factische Verhältniß zwischen den zwei Kammern. Denn während die eigentliche Masse der Nation in der zweiten Kammer allerdings gebührend vertreten war, stand ihr die erste Kammer als Adelskammer ganz scharf gegenüber und blieb ein fortdauernder Hemmschuh gründlicher Verbesserungen, indem sie hartnäckig auf den Adelsprivilegien und auf allen veralteten Einrichtungen bestand.

Kaum war indessen diese Constitution vier Jahre im Leben, so erklärte der König Ernst August bald nach seinem Regierungs-Antritte dieselbe den 1. Nov. 1837 aus eigener Machtvollkommenheit für erloschen, obgleich sogar nach dem Rechte des deutschen Bundes eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassung (wie es die hanover'sche im vollen Sinne des Wortes war) nur auf verfassungsmäßigem Wege aufgehoben oder abgeändert werden kann. Uebrigens beruhen die in dem königlichen Vertilgungs-Patente angeführten Gründe solcher Gewaltübung theils auf falschen, theils auf stark bestrittenen Voraussetzungen über die Natur der Regierungsgewalt und der rechtmäßigen Handlungen des Fürsten und der Landstände; es wurde nehmlich besonders Verletzung der Regierungs- und agnatischen Rechte als Motive dieses Machtbeweises vorgeschützt.

Diesem Machtgebote des Königs wollte man sich indessen gleich Anfangs durch das ganze Land hin nicht fügen, und es entstanden in den nächsten drei Jahren unselige Zerwürfnisse zwischen Fürst und Volk, die für ganz Deutschland die Quelle tief gehenden politischen Aergernisses wurden. Die in diesen nur allzu bekannten Hanöver'schen Verfassungs-Streitigkeiten von 1837 bis 1840 vorgekommenen muthvollen und energischen Protestationen Einzelner, ganzer Corporationen und der Volksrepräsentation selbst waren fruchtlos; die pro-

testirenden lauten Erklärungen vieler deutscher Ständekammern gegen solche Untergrabung des öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland verhallten wirkungslos nicht blos zu Hanover im Schlosse, sondern auch zu Frankfurt am Main, wo sich der Bundestag, von den Erdrückten um Hülfe angerufen, für incompetent erklärte (s. S. 886). So setzte der König Ernst August seinen Willen durch, der mächtiger und stärker war, als die politische Bildung und die gesetzlich vorschreitende Thatkraft der Nation. Indessen war der König keineswegs damit zufrieden, daß nach Unterdrückung des Staatsgrundgesetzes von 1833 die Verfassung von 1819 wieder hergestellt werde; auch an dieser mußten mehrere Theile vertilgt werden, welche sich des königlichen Beifalls nicht erfreuten. So ertheilte er denn am 6. August 1840 ein neues Landesverfassungsgesetz, in welchem indessen merkwürdiger Weise zu den Bestimmungen der Verfassung von 1819 auch gerade solche hinzugethan wurden, wegen welcher der König die Constitution v. 1833 aufgehoben hatte. In dieser von der Regierung d. Ständeversammlung vorgelegten und von dieser endlich angenommenen, neuesten, jetzt geltenden hanover'schen Verfassung ist nicht blos kein Fortschritt, sondern gar manche bereits früher gewordene Verbesserung gieng durch sie wieder verloren. Zur Schwächung der allgemeinen Stände werden die Provinzial-Stände gehoben; die eingeführte Kassenvereinigung, eine so heilsame Maaßregel, hörte nun wieder auf: von Neuem wurde die Domänenkasse von der Landeskasse getrennt; das alte Schatzkammer-Collegium wurde wieder hergestellt, doch nur mit erheblicher Schmälerung seiner Befugnisse. Die Bedeutung der Landstände ist sehr herabgedrückt, der Landtag wird nur alle drei Jahre gehalten und dauert höchstens drei Monate; seine Sitzungen sind geheim, und von den Protokollen darf nur ein dürftiger Umriß mit Weglassung der eigentlichen Verhandlungen veröffentlicht werden. Zu den landständischen Rechten gehört vorzugsweise die höchst zweideutige Zustimmung zu den Steuergesetzen, dann unter dem Titel „Mitwirkung zu den Landesgesetzen" ein blos „rathsames Gutachten" bei andern Gesetz-Entwürfen, welche von der Regierung vorgelegt werden. Die Minister sind nur dem König verantwortlich; die Verwaltungsbehörden und selbst die Gerichte haben alle Erlasse des Königs zu befolgen. In die Hand des Königs sind also alle Rechte der Unterthanen gelegt!

Dieser entsetzliche Zustand, dessen Dauer nicht allzu lang seyn möge, erinnert aber unwillkürlich an die entgegengesetzte Rolle, welche Hanover namentlich vom Jahr 1817 an in der Bundesversammlung in Betreff der deutschen Verfassungsfrage gespielt hat. Der Gesandte Hanovers, von Martens, trat damals auf die Seite der eifrigsten Verfechter des constitutionellen Princips. „Da kaum ein deutscher „Staat ehemals ohne eine gewisse repräsentative Verfassung gewesen, und auch das während des langen Revolutionskrieges Vorgefallene den deutschen Unterthanen den Verlust „ihrer Rechte für immer nicht habe zuziehen „können, so sey, erklärte er im Namen seines „Fürsten, die Herstellung oder Begründung „ständischer Verfassungen unter Modificationen, „welche die veränderten Zeitumstände nothwendig machen, schon an sich dem Rechte gemäß, „und gehöre überdies zu den Zusagen, welche „den Völkern während des Revolutionskrieges „laut und öffentlich gemacht worden. Wenn der „Prinz-Regent dafür, daß er bereits 1814 dem „Königreich Hanover eine solche Verfassung „gegeben, die schönste Belohnung in der allgemeinen Zufriedenheit und Ruhe so wie in dem „unbeschränkten Vertrauen der Unterthanen zu „der Regierung des Landes finde, so hege er „den dringenden Wunsch, daß sobald immer „möglich in allen Bundesstaaten der 13. Artikel „der Bundesacte sich schöner vollendet in der „Wirklichkeit darstellen möge, als es die Umstände gestattet hätten, ihn in der Bundesacte „selbst aufzufassen. Se. Königl. Hoheit gäben „sich deshalb der schönsten Hoffnung hin, daß „der Zeitpunkt der allgemeinen Erfüllung des „13. Artikels nicht mehr fern seyn werde, um „gegründeten Beschwerden vorzubeugen, denen „die Bundesversammlung ihr Gehör und ihre „Verwendung nicht versagen könnte, ohne die „Pflichten zu verletzen, welche ihr durch die „ganze Bundesacte aufgelegt seyen."

Das Vorstehende wurde 1847 geschrieben; die Folgen, welche das Jahr 1848 für Hanover hatte, theilt der Artikel Teutschland mit.

Hauptbuch, s. S. 554.

Hausarchiv, s. S. 165.

Häuser-Steuer, s. Steuer.

Hausfrieden (vgl. S. 1131) ist der Zustand des ungestörten **Hausrechts**, welches, bei allen Nationen unverletzlich und heilig, darin besteht, daß man im eigenen oder doch bewohnten Hause nur unter eigener Herrschaft steht und auf höchste Ruhe Anspruch hat. Dieses Hausrecht beruht gleichsam auf einem stillschweigenden Vertrage in Rücksicht unserer gegenseitigen persönlichen Sicherheit, geschlossen auf Treue und Glauben; Vernunft, Natur der Sache, und das eigene Gefühl sprechen dem Rechte des Hausfriedens das Wort. Unsere Vorfahren achteten schon in den ältesten Zeiten dieses Recht; und selbst im Mittelalter erhielt sich bei dem sonst erlaubten Faust- und Fehderecht diese uralte Ansicht von der Unverletzlichkeit des Hausfriedens. Im russischen Reiche wird derjenige, welcher in eines andern

Haus oder Wohnplatz mit Gewalt eindringt und sich so des **Hausfriedensbruches** schuldig macht, besonders wenn er sich nicht auf Geheiß des Bewohners augenblicklich entfernt, als ein Störer der Ruhe nicht bloß mit Gefängniß und Geld, sondern auch mit scharfer körperlicher Züchtigung bestraft. Eine besondere Art ist der **Burg**friedenbruch, welcher in der in befriedeten öffentlichen Gebäuden verübten gewaltthätigen Ruhestörung besteht. Sowohl die Verletzung des Hausfriedens als die des Burgfriedens werden nach deutschem Gewohnheitsrechte als besondere Arten des Verbrechens der Gewaltthätigkeit, je nach Umständen sogar mit Zuchthausstrafe belegt.

Hausgesetze, Haus- oder Familienverträge, Haus- oder Familienstatuten nennt man die aus der Autonomie (s. S. 258) hervorgegangenen Bestimmungen über die Angelegenheiten und Rechte in den Familien oder Häusern des hohen Adels im weitesten Sinne des Wortes (s. S. 52). Diese Bestimmungen beziehen sich aber vorzugsweise auf Ebenbürtigkeit, Ehe, Vormundschaft der Familienglieder, dann auf das Besitzthum der Familie und auf die Erbfolge. Dieß also ist in der Regel der wesentliche Inhalt der Hausgesetze oder Familienverträge, zu deren Errichtung die Einwilligung aller lebenden männlichen Agnaten (siehe S. 87) wesentlich nothwendig ist, und zwar der großjährigen durch unmittelbare oder unmittelbar bevollmächtigte Beistimmung, der minderjährigen aber durch vormundschaftliche Beistimmung.

Zur Zeit des deutschen Reiches war zur Vollgiltigkeit der Hausgesetze des reichsunmittelbaren, d. h. des hohen Adels, eine kaiserliche Bestätigung derselben keineswegs nöthig. Durch die Auflösung des Reichs und durch die Stiftung des Rheinbundes u. s. f. erlangte ein Theil der Familien des ehemaligen hohen Adels statt der bisherigen bloßen Landeshoheit die Souveränetät, während ein anderer Theil in das Verhältniß von Landesunterthanen herabsank, so daß in den Staaten des Rheinbundes die Familienverträge der Letzteren in ihrer Giltigkeit von einer landesherrlichen Bestätigung abhängig gemacht oder sogar geradezu aufgehoben wurden. Die deutsche Bundesakte bestimmte deßhalb hierüber im 14. Artikel folgendes: Es werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge der 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen (d. h. Hochadeligen) aufrecht erhalten, und diesen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt

und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden müssen. Alle seit der Auflösung des deutschen Reichs gegen solche Verträge erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn. Es sichert also dieser Artikel der Bundesakte sowohl die Aufrechthaltung der bestehenden Familiennormen, als auch die Freiheit, dergleichen fernerhin nach althergebrachter Weise aufzustellen. Indeß haben sich in Beziehung auf eben diesen Artikel die zwei wichtigen Fragen und Zweifel erhoben:

1) bezieht sich die Aufrechthaltung der bestehenden Hausstatuten nur auf diejenigen, welche zur Zeit der Errichtung des deutschen Bundes wirklich bestanden haben, — oder auch auf diejenigen, welche durch Akte der Gesetzgebung zur Zeit des Rheinbundes aufgehoben worden waren, also zur Zeit der Errichtung des deutschen Bundes schon längere Zeit nicht mehr existirten?

2) Müssen auch die bestehenden Hausgesetze einer mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstandfamilie der Landesregierung zur Bestätigung vorgelegt werden?

Diese Frage wird ziemlich allgemein verneinend beantwortet, und angenommen, daß solche landesherrliche Bestätigung nur dann erforderlich ist, wenn ganz neue Hausgesetze errichtet oder erloschene wieder ins Leben gerufen werden sollen. Die landesherrliche Bestätigung kann übrigens nicht willkürlich verweigert werden, sondern es handelt sich dabei nur darum, zu überwachen,

1) daß solche Statuten Nichts enthalten, was mit den durch die Bundesakte gegründeten staatsrechtlichen Verhältnissen und der besonderen Staatsverfassung des betreffenden Landes in Widerspruch steht;

2) daß in derselben die Grenzen der adeligen Privatautonomie nicht überschritten werden, wie dieselbe der Familie zur Zeit des deutschen Reiches zustand.

Indem wir so zunächst die Hausgesetze des mediatisirten hohen Adels (s. den Artikel „Standesherren") besprochen haben, so müssen wir im Gegensatz zu demselben noch kurz die hierauf bezüglichen Verhältnisse des niederen Adels bezeichnen. Wiewohl nämlich dieser Adel, im Allgemeinen dem gemeinen Rechte unterworfen, eigentliche Hausgesetze nicht aufrichten kann, so sind doch auch ihm Institute erhalten worden, die sich auf das Familienrecht und das damit zusammenhängende Güterrecht beziehen; wir meinen besonders die Institute der Familienfideicommisse (s. S. 1038) und der Erbverträge (s. S. 983).

Wenn also das Wort Hausgesetze in den Verhältnissen des niederen Adels ungewöhnlich oder wenigstens nicht Regel ist, so

hat man auf der andern Seite noch weiter sehr wohl zwischen den bereits besprochenen Hausgesetzen des jetzigen mediadisirten hohen Adels (der sogenannten Standesherren) einerseits und denen der heutigen deutschen Regentenfamilien andererseits zu unterscheiden; in diesem letzteren Falle genommen hat das Wort Hausgesetze seine engste Bedeutung, aber nicht selten eine höchst wichtige. Da nämlich der regierende souveräne Fürst mit dem Staate in so höchst innigem Verhältniß steht, daß man in ihm den Staat gewissermaßen aufgehen zu lassen nicht selten geneigt war, so ist eine Collision zwischen allenfallsigen Hausgesetzen und den Staatsgesetzen auch heutzutage nur allzuleicht, und in gewissen Fällen die reine Grenze schwer zu ziehen. So z. B. gerade in Betreff des Staatsgrundgesetzes selbst. Noch in frischem Andenken ist die Geschichte des hannöverschen Verfassungsstreites. Als der jetzige König die Verfassung von 1832 für erloschen erklärte, stützte er sich nicht etwa darauf, daß die Art ihres Entstehens ungesetzlich an und für sich gewesen sey, sondern ganz besonders auf den Umstand, daß er, im Jahr 1832 noch königlicher Prinz, also ein Agnat, seine Einwilligung zu dieser Verfassung nicht gegeben habe und durch dieselbe die agnatischen Rechte der fürstlichen Familie geschmälert sehe. Dieß heißt aber weiter nichts, als: die mir durch das Hausgesetz unserer souveränen Familie zustehenden Rechte sind durch das Staatsgesetz benachtheiligt; es muß also das Staatsgesetz dem Hausgesetze weichen; eine Lehre, deren Unhaltbarkeit weiter unten gezeigt wird.

Aehnliche Conflikte können ganz leicht beim Absterben fürstlicher Familien in Betreff der Thronfolge entstehen, und ein ebenso häufiger als wichtiger Streit zwischen Haus- und Staatsgesetz ist hier und dort in Deutschland immer noch in der Domänenfrage vorhanden als Keim leidiger Zerwürfnisse zwischen Fürst und Volk. Wie wenig nämlich dabei die Fürsten sammt ihren Familien geneigt sind, den Satz anzuerkennen, daß das Hausgesetz dem Staatsgesetze untergeben, oder, daß das sogenannte Fürstenrecht dem Staatsrechte unterthan sey, haben nicht bloß die hierauf bezüglichen landständischen Verhandlungen in mehreren deutschen Bundesstaaten gezeigt, sondern es erklären dasselbe auch geradezu zum Theil die Verfassungsurkunden, z. B. die sonst sehr vorzügliche des Großherzogthums Baden im 59. Satze (s. oben S. 271).

Consequent ist dieß jedenfalls, daß, wer den Hausgesetzen vor den Staatsgesetzen den Vorzug gibt, auch das Fürstenrecht über das Staatsrecht stellt; denn das allgemeine Fürstenrecht ist aus nichts Anderem entstanden, als aus dem Gemeinschaftlichen und Uebereinstimmenden der verschiedenen Hausgesetze. Die Hausgesetze sind also von diesem Standpunkte nicht nur eine Norm zur Beurtheilung der rechtlichen Verhältnisse desjenigen Geschlechtes, dem sie angehören, sondern die Hauptquelle des Privatfürstenrechts überhaupt. Daraus folgt aber auch ganz gewiß, daß es heutzutage mit dem Fürstenrechte gerade so steht, wie mit den Hausgesetzen der regierenden Familien; und dieser Satz führt zu der wichtigen Folge, daß es heutzutage ein Privatfürstenrecht der Souveräne nicht geben kann. Dieß wollen wir in wenigen Sätzen beweisen.

Der Einfluß, welchen die Auflösung der deutschen Reichsverfassung auf die Hausgesetze und die durch dieselbe begründeten Rechtsverhältnisse der Reichsfürsten ausgeübt hat, traf natürlich auch das Privatfürstenrecht. Namentlich hatte jene Umgestaltung Deutschlands zur Folge, daß die Glieder der fürstlichen Häuser, welche früher neben dem Landesherren nur der Reichsstaatsgewalt unterworfen waren, von nun an Unterthanen der neu entstandenen Souveräne wurden. Das alte privatrechtliche Verhältniß, welches ehedem zwischen dem Landesherren und den nicht regierenden Gliedern ebendesselben Hauses bestanden und in der Reichsstaatsgewalt rechtlichen Schutz gefunden hatte, hörte als solches demnach gänzlich auf. Der Souverän war von nun an nicht mehr ein Glied des ihm unterthan gewordenen Hauses; er gehörte jetzt in seiner neuen Eigenschaft keinem Stande im Staate an. Der Souverän, das über jeden Stand erhabene Haupt des Staatskörpers, kann als solcher mit keinem Unterthan, sondern bloß mit der Staatsgesellschaft oder mit dem Volke (als Ganzes aufgefaßt) in Vertrags- und Rechtsverhältnisse treten, also auch nicht mit den Angehörigen seiner Familie, welche ebenfalls Unterthanen und den allgemeinen Gesetzen unterworfen sind. Demnach ist die souveräne Staatsgewalt nicht mehr, wie einst die bloße Landeshoheit, durch die besonderen Rechte einer neben und gleichsam außer dem Staate bestehenden fürstlichen Hauscorporation in der freien und selbstständigen Verfolgung des Staatszweckes beschränkt; sondern es gibt jetzt nur eine Gesetzgebung, die des Staates, durch welche auch die Rechte und Pflichten des Souveräns bestimmt und geordnet werden. Gegen verfassungsmäßig erfolgte neue Einrichtungen oder gegen die gänzliche Umbildung der Staatsverfassung hat deßhalb auch kein Glied des fürstlichen Hauses nach etwaigen Hausgesetzen jetzt ein Recht der Einsprache oder Protestation, es müßte ihm denn nur ein solches durch die Verfassung selbst eingeräumt seyn. Das fürstliche Haus steht nicht mehr als eine abgesonderte Corporation neben oder außer dem Staate, sondern

in derselben. Des fürstlichen Hauses richtig erfaßte Interessen sind mit denen des Staates verschmolzen. Die Hausgesetze bilden jetzt einen Theil der Staatsgesetze, und gehören in dieser neuen Eigenschaft entweder dem öffentlichen Rechte oder dem besonderen Privatrechte an. Die Hausgesetze unterliegen demnach, wie andere Staatsgesetze, der Staatsgesetzgebung, welche sie abändern und ganz neue erlassen kann. So sehr es also richtig ist, daß es zu den Zeiten des deutschen Reichs ein besonderes Fürstenrecht gegeben hat, so sicher gibt es jetzt, nach des Reiches Auflösung, kein eigenes Fürstenrecht, weder ein besonderes noch ein allgemeines, obgleich wir in unsern Tagen auch Das erleben mußten, daß man es versuchte, einen Theil des öffentlichen Rechtes der souveränen Staaten Deutschlands ganz im Verhältniß und im Sinne der Zeiten des deutschen Reichs als Privatfürstenrecht darzustellen, und von einem persönlichen oder Privatstaatsrechte, ja sogar von einem Familienstaatsrechte zu sprechen, zu schreiben und zu träumen.

Haussuchung (s. S. 419) ist die unter gerichtlicher Autorität vor sich gehende Nachsuchung in Gebäuden und Behältnissen, um Sachen aufzufinden, die für eine Criminaluntersuchung wichtig werden, oder um Personen zu entdecken, die eines Verbrechens verdächtig sind. Dieselbe ist immer ein außerordentliches, nicht zu begünstigendes Mittel, und muß um so sparsamer vorgenommen werden, je genauer sie veranstaltet werden soll. Hier kommt es so recht eigentlich darauf an, die Interessen des Schutzes der bürgerlichen Sicherheit und die Pflicht jedes Staatsbürgers, zu jener Sicherheit beizutragen, mit der Forderung der Bürger zu vereinigen, daß ihre häusliche Ruhe und Abgeschlossenheit nicht gestört werde.

In Frankreich hatte das Gesetz während der republikanischen Zeit, wenigstens die nächtliche Haussuchung verboten; und in der That, je mehr Achtung eine Gesetzgebung vor der bürgerlichen Freiheit hegt, desto mehr wird sie der Anwendung dieses Mittels Schranken setzen. Weil nun das eben erwähnte republikanische Gesetz das Haus jedes französischen Bürgers als unverletzbares Heiligthum betrachtet, so hat nach dem aus dieser Quelle hervorgegangenen französischen Strafgesetzbuch der Staatsprokurator nur bei ausgemachten Verbrechen und bei frischer That das Recht der Haussuchung, in andern Fällen nur dann, wenn der Hausbewohner selbst solche Maßregel verlangt. Die Vornahme geschieht bloß durch den Untersuchungsrichter; Offiziere der Gensdarmerie dürfen nur bei frischer That in das Haus treten oder wo der Hausbewohner sie verlangt. Auch in England ist die Anwendung des Mittels der Haussuchung sehr beschränkt. Dort dürfen im Falle der Weigerung nur die äußersten Hausthüren erbrochen werden, und beim Criminalverfahren hat nur der Beamte, welcher Friedensbewahrer ist, das Recht, in das Haus zu dringen, um einen Verbrecher zu arretiren.

Daß man es in Deutschland nicht so genau damit nimmt, ist ebenso natürlich wegen der Schwäche unserer staatsbürgerlichen Freiheit, als es bedauerlich und unleugbar ist. Bei uns ist nicht bloß die Justiz hierin sehr wenig rückhaltend, sondern man gesteht nur zu gern sogar der Polizei das Recht der Haussuchung zu. Merkwürdig ist in dieser Beziehung ein Rescript des preußischen Polizeiministeriums vom Jahr 1817, womit das preußische allgemeine Landrecht vollkommen übereinstimmt.

Die ohne Zweifel drückendste Art der Haussuchung ist die Beschlagnahme der Papiere, um Urkunden zu finden, welche für eine Untersuchung wichtig werden könnten. Dieselbe ist ganz besonders dem Mißbrauche ausgesetzt, verletzt das natürliche Recht auf Geheimniß und wird eine wahre geistige Folter, wenn die nicht selten halbreifen, des Rechtes der Gedankenfreiheit genießenden Privataufzeichnungen in die Hände Anderer, oft Bösgesinnter gebracht werden. Erst durch die Ausdehnung des Inquisitionsprocesses hat dieses Mittel in neuerer Zeit Eingang nicht bloß in die Praxis, sondern selbst in die Gesetzgebung gefunden. Dasselbe darf übrigens nie von der Polizei, sondern nur von der Gerichtsbehörde und zwar von dem competenten Criminalrichter ausgehen, und sollte nicht verhängt werden, wenn es sich nicht um ein Verbrechen handelt, für welches nach aller Wahrscheinlichkeit in den Papieren des Angeklagten zum Thatbestand gehörige Urkunden oder sonst wichtige schriftliche Beweise gefunden werden können. Immerhin muß aber mit größter Schonung zu Werke gegangen werden, so daß alle dem Angeschuldigten nicht gehörigen, sowie alle nicht verdächtigen Papiere alsbald abgesondert und kein Gegenstand der Durchsuchung werden. Nie kann dieses Mittel als eine Maßregel gerechtfertigt werden, die sich auch der Unschuldige, gar nicht in den Proceß verwickelte Dritte gefallen lassen müßte, um etwa dadurch den Behörden die bequeme Möglichkeit zu geben, die Gesinnung derjenigen zu erforschen, welche mit ihm correspondirten. Und dieß ist auch als oberster Grundsatz festzuhalten in Bezug auf die Briefverbrechung, worüber wir auf die Artikel „Fahndung“ und „Briefgeheimniß“ verweisen.

Havarei (auch Averei und Haverei) nennt man alle die unvorhergesehenen, von der Verladung an bis zur Ausladung eines Seeschiffes eintretenden Unkosten und Beschädigungen: der Name kommt wahrscheinlich vom spa-

nischen Haberes oder Averes, Güter, Kaufmannsgüter.

Im Allgemeinen gibt es von der Haverei, über deren Inbegriff die Seegesetze sehr verschiedener Ansicht sind, folgende Arten:

A. Die ordinäre oder kleine Haverei, welche die gewöhnlichen und unbedeutenden Schiffsausgaben begreift, ohne Voraussetzung einer Beschädigung.

B. Die extraordinäre Haverei, welche außergewöhnliche Ausgaben und Schäden des Schiffes begreift. Dieselbe ist entweder

a) große Haverei (avarie commune), wozu jeder Schaden und jede Schiffsausgabe wegen drohender Gefahr gehört, die das Schiff und die Ladung gemeinsam treffen; oder

b) particuläre Haverei, wozu nur jene Schäden und nur jene wegen drohender Gefahr gemachten Ausgaben gehören, die entweder das Schiff oder die Ladung allein treffen.

Nehmen mehrere Eigenthümer an der Haverei Antheil, so heißen ihre Beiträge das Werfgeld. Darüber wird von beeidigten Personen (Dispacheurs) eine Rechnung (Dispache) aufgestellt. — Vergl. den Artikel Bodmerei.

Heerbann und **Heerfolge**, s. S. 320 und vergl. die Artikel Conscription, und, Militärwesen.

Heerwesen, s. Militärwesen.

Hegel (Georg Wilh. Friedr.), 1770—1832, gilt dem großen Staatslexicon von Welcker als ausgemachter Atheist und Absolutist. Da indessen ruhig denkende Menschen wissen, daß der Cardinal Richelieu von den fanatischen Katholiken deshalb Atheist geschimpft wurde, weil er ihnen die Protestanten nicht arg genug verfolgte, so braucht man sich aus ähnlichen Schimpfreden gegen Hegel auch nicht viel zu machen, selbst wenn sie aus dem großen Staatslexicon kommen. Ist es doch eine wahre Schmach, daß in diesem Buche die recht freien Denker nicht blos hart getadelt, sondern selbst denuncirt werden!

Hegel, Einer der größten Denker aller Zeiten, gegen dessen Freiheits-Saat vor wenigen Jahren fruchtlos Schelling nach Berlin berufen wurde, um jetzt in Berlin — zu sitzen, hat in Dem was seine Schüler bisher lehren und anstreben den schlagendsten Beweis für sich, — daß er nehmlich in der Ganzheit seines Wesens durchaus der Freiheit huldigte.

In Sachen der Religion hat er dem Hauptgrundsatze gehuldigt, daß Diese und die Philosophie das nehmliche Ziel und den nehmlichen Inhalt hätten, d. h. daß die Religion in ihrer Vollendung und Verklärung Philosophie seyn müsse; nicht aber, was unsere heutigen philosophischen Nachteulen lehren (auch jüngst bei dem Nachteulen-Congreß in Gotha), daß die Philosophie die Schleppe der Religion zu tragen habe. Er hat also die Nothwendigkeit einer Vernunft-Religion gepredigt, wie alle offenen Köpfe zu allen Zeiten gethan haben, das Welcker'sche Staatslexicon mag von Heidelberg oder von Jena und Zürich aus hierüber meinen was es da will.

In politischer Beziehung muß man, um dem Philosophen nicht Unrecht zu thun, zwischen den Tagen einer gewissen Alters-Verkommenheit und seinen kräftigen Jahren unterscheiden, eingedenk des Göthe'schen Wortes, welcher sagte, man habe erstaunliche Mühe, sich im Alter so klug zu erhalten, wie man in der Jugend gewesen. Und so sah sich denn Hegel namentlich von der Julius-Revolution in einer Weise erschüttert und zu einer Ansicht getrieben, die an Schwarzsichtigkeit ihn auf gleiche Stufe mit Niebuhr stellte, der doch sonst gar Nichts mit ihm gemein hatte. In Folge dieses Ereignisses wurde der nehmliche Hegel, welcher die erste große französische Revolution erlebt und enthusiastisch bewundert hatte, aus Besorgniß vor den verderblichen Folgen der Julius-Revolution und der in ihr concentrirten Bewegung leiblich am kalten Fieber krank. Ebenso krankhaft zeigte er sich in der Beurtheilung der großen Frage über die englische Reformbill. Er muß zugeben, daß die Reformbill eine von der Gerechtigkeit und Billigkeit geforderte Maaßregel sey, und doch fürchtet er ihr Durchgehen um ihrer Consequenzen willen. Er kennt die Krebsschaden Englands, und doch will er das System nicht angetastet wissen, aus dem sie ihre unheilvolle Nahrung ziehen; jenes System eines nur positiven Rechts, welches das Princip Englands bilde und von dem abfallen ihm als der Untergang von England, wie es ist, erschien. Es beherrschte ihn die besorgte Ueberzeugung, daß England, einmal von der Reform erfaßt, eine Revolution nicht werde vermeiden können. Je älter Hegel wurde, je länger er sich in Preußen und seinen Beamten-Staat einlebte, desto mehr gewöhnte er sich an die wohlthuende Täuschung, in der ihn umgebenden Welt das Abbild seiner Begriffe zu sehen. Und so fiel er endlich in Preußen ab, nicht nur von den Freiheitsbegriffen seiner Jugend, sondern selbst von dem Princip des constitutionellen Staatslebens. Er gewöhnte sich da, auch in dem monarchischen Princip ohne Volksrepräsentation und ohne freie Institutionen das Heil der Staaten zu finden. Die Macht ward ihm ein Götze, das Volk galt ihm als unbestimmte, unorganische Menge; die Franzosen, die ihm früher so sehr gefielen, schalt er nun als leichtfertig und ziellos unruhig. Welch ganz anderer Mann war Hegel noch im Jahr 1819! Als damals die

preußische Staatszeitung den Beweis führen wollte, daß eine freie Verfassung viel kostspieliger sey, als ein absolutes Regiment, und ihre Demonstration mit den hähmischen Worten schloß, die Völker leben ihres Glaubens, aber sie bezahlen ihn auch, so setzte Hegel in scharfer, treffender Kritik hinzu: „Und zwar gern! Die ihres Unglaubens leben, müssen ihn auch bezahlen!“

Das Merkwürdigste bei solch gewaltiger Umänderung war übrigens, daß er in seiner Rechts- und Staats-Philosophie in Manchem selbst hinter den bereits gethanen Fortschritten der preußischen Gesetzgebung zurückblieb. Sein Festhalten an dem Zweikammersystem, an einem Geburts- und Majorats-Adel, der in Preußen bereits gesetzlich weggeräumt war, sein Nichtbegreifen des preußischen Wehrsystems, welchem gegenüber er das Militär als einen besonderen Stand der Tapferkeit festhielt, das Alles sind entschiedene Schattenseiten seiner Rechtsphilosophie. Am meisten schadete sich aber Hegel durch seinen in der Vorrede zur Rechtsphilosophie aufgestellten paradoxen Satz: „was wirklich ist, ist vernünftig.“ Vergebens bemühte er sich später, als entschuldigende Erklärung hinzuzufügen: was vernünftig sey, das sey auch wirklich; und: er verstehe unter dem Wirklichen nicht jede mit dem Zufall behaftete und darum möglicherweise auch schlechte Sache. Der Philosoph hatte sich vermessen im Widerspruch gegen den Geist der Zeit. Er kam zu jener schroffen Behauptung durch den Unwillen und die Empörung seines Gemüthes gegen die bodenlose Schwärmerei so mancher politischen Idealisten jener Zeit, welche allem Bestehenden die Vernunft absprachen. Aber der Schlag, den er gegen Jene mit seinem Meisterspruche zu führen gedachte, verwundete ihn selbst. Es war ein Wort der Leidenschaft; und Freund und Feind mußte erkennen, daß dieser Grundsatz einer Philosophie eine gefährliche zweischneidige Waffe sey, eine Vertheidigung des Bestehenden um jeden Preis.

Wenn also Hegel seit dieser Zeit mehr und mehr das Zutrauen der Nation in politischen Dingen verlor, wenn man mit Recht bei ihm eine Gefährdung der Sache des politischen Fortschrittes erblickte, so vergab dennoch seine Philosophie im Ganzen und Großen der sittlichen Selbstbestimmung Nichts. Er forderte, daß ein Volk sich selbst Gesetze gebe, und erklärte es für lächerlich, wenn man es dazu nicht für reif halte. Er forderte das Friedensgericht, die Oeffentlichkeit der Rechtspflege und das Schwurgericht, die administrative Selbstständigkeit der Gemeinden und Corporationen. Endlich forderte er die Volksrepräsentation, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen zur Gesetzgebung und die Freiheit der Presse zur Bildung einer wahrhaft öffentlichen Meinung. Ebenso läßt sich nicht läugnen, daß Hegel's Rechtsphilosophie in mancher Beziehung und sogar im Allgemeinen segensvoll wirkte. Dem deutschen politischen Denken wurde durch dieses Werk ein recht fester Grund und Boden gegeben, und die Jugend wurde durch dasselbe zu einer versöhnenden Betrachtung und tieferen Erkenntniß der Wirklichkeit erhoben. Seine geistvolle Auffassung der besonderen Elemente des Staatsorganismus erschuf ein ganz anderes Bild des Staates, als die subjectiven Allgemeinheiten der burschenschaftlichen Politik hätten bieten können. Man fand sich angenehm überrascht, in der Gegenwart doch schon mehr Freiheit und praktische Vernunft anzutreffen, als die sehnsüchtigen Gefühle überschwenglicher Reden es erwarten ließen. Hegel bekämpft die falschen Ideale. Er erkennt das Wirkliche, Gegebene in seiner Wichtigkeit und Würdigkeit. Die ächte Philosophie, sagt er, versöhnt mit Staat und Wirklichkeit, während die halbe davon, wie von Gott, abführt. Weil sie das Ergründen des Vernünftigen ist, ist sie eben damit das Erfassen des Gegenwärtigen und Wirklichen, nicht das Aufstellen eines Jenseitigen, das, Gott weiß wo, seyn sollte. Die vernünftige geistige Thätigkeit des Menschen hat wesentlich nur den Sinn: einerseits eines Erhaltens dessen, was durch die Arbeit der vorangehenden Geschlechter an geistiger Errungenschaft zu Stande gebracht worden ist; und andererseits eines Weiterausbildens nach festen Grundsätzen. Als der wahre Inhalt der Freiheit wird hier erkannt die, durch die Bethätigung des göttlichen Willens und unter dem Mitwirken des selbstbewußten menschlichen Geistes, in's Daseyn gerufene und ihrem Begriffe nach ewige sittliche Welt. Diese wirkliche sittliche Welt ist der Staat. Die Formen des Staates waren verschieden und sind verschieden, nach Maaßgabe der Entwicklungsstufe der verschiedenen Völker und der von denselben vorgefundenen Naturverhältnisse. — Vrgl. Jahrbücher der Gegenwart, 1844, S. 945 ff. K. Rosenkranz, Hegel's Leben. Berlin 1844. Hegel's Lehre vom Staat in ihren Hauptresultaten. Berlin 1837.

Heidenthum. Heiden oder Ungläubige hießen bis in's Mittelalter alle Menschen, die weder Juden noch Christen waren. Jetzt werden Diejenigen Heiden genannt, welche sich weder zur christlichen, noch zur jüdischen, noch zur muhamedanischen Religion bekennen. *)

*) Das Wort „Heiden“ (pagani von pagus, der ländliche Bezirk) entstand zu der Zeit, da sich die christliche Religion immer weiter verbreitete. Das Christenthum fand nehmlich zuerst in den Städten Aufnahme; dagegen erhielt sich auf dem Lande, in Wäldern und Halden die frühere Volksreligion noch lange. Ueber die dermalige Statistik des Heidenthums s. S. 682. Anmerk.

An das Wort „Heide“ haben sich aber von jeher üble Vorstellungen geknüpft; was man als lasterhaft und gotteslästerlich darstellen wollte, Das nannte man „heidnisch.“ Nach dem heiligen Augustin sind auch die Tugenden der Heiden nur „glänzende Laster.“ Besonders freigebig mit dem Titel Heiden sind die strengen Kirchgläubigen aller Zeiten gewesen, indem sie auch solche Gläubige als Heiden bezeichneten, welche von den Glaubenssatzungen der herrschenden Kirche abwichen (s. Arianismus, S. 169). In diesem Sinne hören wir auch in unsern Tagen viel von „modernen Heiden“ reden, worunter vor Allem die Anhänger der verschrienen Vernunftreligion, dann die Neukatholiken und die protestantischen Lichtfreunde gemeint sind. Wenn man aber der Sache genauer auf den Grund sieht, wie dies z. B. der Engländer Herbert (s. D.) gethan hat, so wird man umgekehrt finden, daß gerade in den hergebrachten und verknöcherten positiven Staatsreligionen ein bedeutender Klumpen Heidenthum sitzt, der von dem, was er selbst ist, den schlimmen Schein auf die Vernunftreligion zu wälzen sucht, weil diese ihn bekämpft und stets beunruhigt. Und Dies ist der Punkt, aus welchem immer wieder bald hier, bald dort Secten entstehen, die als ein Ausbruch des unterdrückten wahren Religionslebens zu betrachten und deshalb zu achten, nicht aber zu unterdrücken wären.

Als Karl Ludwig, Kurfürst von der Pfalz, i. J. 1673 den berühmten verschrienen Philosophen Spinoza als Professor nach Heidelberg berief und dabei unter dem Versprechen einer großen Freiheit im Philosophiren die zuversichtliche Hoffnung aussprach, Spinoza werde diese Freiheit gewiß nicht gegen die **Staats**religion mißbrauchen, so lehnte der Philosoph, welcher lieber ein freier Brillen-Fabrikant als ein sclavischer Professor seyn wollte, eine so zweideutige Einladung ab, da man unter dem „Umstürzen der Staats-Religion“ gar Vielerlei verstehen könne. „Denn, fügte er hinzu, die Religionszerwürfnisse entstehen nicht sowohl aus innigem Religions-Eifer, als aus dem verschiedenen Affekte der Menschen und aus dem Eifer, zu widersprechen, indem man Alles, mag es auch noch so recht gesagt gewesen seyn, zu verkehren und zu verdammen gewohnt ist.“ Diese Worte enthalten den Schlüssel zur Einsicht in das ganze Wesen und System der religiösen Verfolgungen, die bekanntlich in unseren Tagen von Neuem und mit rüstiger Kraft sich zu entwickeln begonnen haben. Man verfolgt Alle, welche nicht mit der hergebrachten Staatsreligion einverstanden sind, und zwar nicht wegen des Irrthums, in welchem sich etwa diese Leute befinden, sondern (abgesehen von der Politik) weil man, je mehr Irrthum und Verkehrtheit auf der eigenen Seite ist, desto weniger Dies eingestehen will. Solches wird aber nur dadurch möglich, daß den meisten Menschen nicht um Religion, sondern lediglich nur um Kirchen-Glauben zu thun ist. Die Secten also entstehen aus einem sehr natürlichen, höchst wichtigen Conflikte zwischen der Religion, welche moralisch und von zwingender Nothwendigkeit ist, und dem dogmatischen Kirchenglauben, welcher als zufällig und deshalb dem Irrthum ausgesetzt erscheint. Wenn die äußerlichen Festsetzungen dieses dogmatischen Kirchenglaubens ausschließlich als wesentliche Stücke der Religion selbst geltend gemacht werden, und wenn man zu diesem Zwecke sich an den Rechten der menschlichen Vernunft versündigt; wenn man also, wie heute nur zu sehr geschieht, den Rationalismus für absolut unzulässig im Gebiete der Religion erklärt, dann kommt die Indignation und der Widerstreit weniger, aber besserer Gemüther, in welchen die Religion selbst wohnt, zum offenen Ausbruche und sucht das werthe Gold von den Schlacken zu befreien. Wem es um Wahrheit und Religion zu thun ist, der wird deshalb die Secten billig beurtheilen, er wird nicht blos ihre völlige Berechtigung, sondern auch ihre große Wohlthätigkeit gerne anerkennen. Die Secten verhindern die völlige Entstellung und Ausartung der sogenannten herrschenden Kirche oder der Staats-Religion, welche ja, wie man uns sagt, für das Leben und Gedeihen des Staates von so großer Wichtigkeit seyn soll; sie leisten also nicht blos der Religion, sondern mittelbar auch dem Staate den größten Dienst, wofür ihnen dieser zum Lohne und Danke gewöhnlich entweder Verfolgung oder höchstens jämmerliche Duldung zu Theil werden läßt. Man kann daher das Benehmen von Staaten, die so engherzig sind, nicht recht begreifen, weil man sich sonst genöthigt sähe, anzunehmen, es liege der Staatsgewalt nur an dem Positiven und Stabilen der herrschenden Kirche, aber gar Nichts an der Wahrheit oder Falschheit des religiösen Bekenntnisses oder Bewußtseyns seiner Bürger. Dies wäre aber sehr schlimm und könnte das Christenthum, auf welche die europäischen Staaten gebaut zu seyn vorgeben, seinem völligen Untergange entgegenführen. Denn, wie Kant sehr treffend bemerkt, hat jeder Kirchenglauben, welcher Glaubenslehren für wesentliche Religions-Lehren ausgibt, eine gewisse Beimischung von Heidenthum, das, wenn es nicht durch den reinen Religios-Glauben entfernt werden kann und nicht wirklich entfernt wird, am Ende so weit geht, daß sich die ganze Religion darüber in einen blosen Kirchenglauben auflöst und baares Heidenthum wird. Heidenthum besteht ja darin, daß man das Aeußerliche und Außerwesentliche

der Religion für das Einzige und Wesentliche nimmt, und heidnisch ist das Priesterthum, welches sich, als kirchliche Autorität, unterfängt, nach einem also verdorbenen Kirchen-Glauben selig zu sprechen oder zu verdammen.

Heilige Allianz, s. Allianz.

Heilausschuß, s. Französische Revolution. S. 1102.

Heimathsrecht, s. Staatsbürger-Recht.

Heimathlose, s. Landstreicher.

Heimfall, s. Lehen.

Heimfallrecht, s. Fremde, S. 1124.

Herbert (Edward), Baron von **Cherbury** (1581—1648), aus dem altadeligen Hause der Grafen von Pembroke, ein im Staats- und Kriegswesen vielthätiger Mann, zeigte in seinem ganzen Leben bei allen Vorkommnissen den entschiedensten Freund der Freiheit. Er war aber nicht blos freimüthig und freigesinnt im Leben, sondern auch unabhängig und selbstständig im Denken; überhaupt ein ganz origineller Kopf, welcher, frei von dem Staube und den Vorurtheilen der Schule, zugleich mit den Proben der ritterlichsten Tapferkeit die glänzendsten Beweise hoher wissenschaftlicher und gelehrter Bildung verband.

Herbert, der Freund eines Hugo Grotius, ist der Zeit nach der erste, mit fester Consequenz verfahrende englische Freidenker, welcher die Sache der religiösen Aufklärung mit philosophischer Schärfe und Methode umfassend beleuchtete und dabei von entschieden sittlich religiösem Sinne geleitet wurde. In seinem Werke über die Wahrheit (1624) bespricht er nehmlich das Wahre im Gegensatz zur Offenbarung, zum Wahrscheinlichen, zum Möglichen und zum Falschen. Der hieraus hervorgehenden Kritik der Religion (als einem Theile der Kritik des menschlichen Erkennens überhaupt) hat Herbert nicht blos die eben genannte Schrift gewidmet, sondern überdies eine ausführliche sehr gelehrte Abhandlung über die Religion der Heiden (1644). Auch gehören hierher seine zwei Aufsätze: 1) über die Religion des Laien, und 2) über die Quellen des Irrthums. Ueberall zeigt er aber in der Besprechung einen um so größeren Ernst, als ihm die Religion das einzig wesentliche Unterscheidungs-Merkmal des Menschen ist, und durch den sittlichen Gesichtspunkt, unter welchem er sie auffaßt, den hohen Zweck hat, die Menschen zu Demjenigen, was sie von selbst thun sollten, zu verpflichten und die gemeinsame Eintracht Aller herzustellen.

Ohne Halt und Festigkeit ist Das, was der gewöhnliche positive Glaube an die Hand gibt, wenn er ausspricht, daß man auf die menschliche Vernunft nicht bauen, sondern an ihre Stelle den Glauben setzen müsse: daß die positive Kirche nicht irren könne und daß ihr unumschränktes Recht in Religionssachen anzuerkennen sey; daß man sich über die Macht und den Ausspruch der Priester nicht hinwegsetzen dürfe, sondern ihre Lehren, auch wenn solche das menschliche Fassungs-Vermögen übersteigen, ruhig annehmen müsse. Derlei Gründe, die je nach Verschiedenheit der Zeit und Gegend ebenfalls verschieden sind, können ebenso gut für eine falsche, als wie für eine wahre Religion sprechen. Jeder mögliche Glaube wird sich aus solchem Samen bilden und Aehren treiben. Welcher ganz gewöhnliche Betrüger sollte es verschmähen, derlei Sätze seiner saubern Heerde einzuimpfen, da sie gewiß höchst geeignet sind, den rohesten Sclavendienst zu begründen? Wenn man der Wahrheit nicht durch Gemeinbegriffe eine feste Bahn ebnet, so kann sich die größte Abgeschmacktheit halten, und es entsteht eine systematische Blindheit. Daraus ergibt sich, daß man nicht blindlings eine jede Religion annehmen dürfe, sondern ihre Grundlage erforschen müsse, auf welcher zugleich ihr Ansehen und ihre wahre Bedeutung beruhe. Denn die Priester, Ehrenauszeichnung und Bevorrechtung erstrebend, haben überall und immer gar viele Dinge, welche dem Wesen der Religion ganz fremd sind, unter dem Namen der Religion eingeschwärzt. Sie haben auf diesem Wege die ächte Verehrung Gottes mit falschem Ceremonien-Wesen und unsinnigem Aberglauben vermengt und so im Allgemeinen die ganze Reinheit der Religion verdorben, besudelt und entweiht. Daher entstand ihre Verachtung; — und leider ist gewöhnlich die Folge davon, daß dann die Furcht vor Gott und die Verehrung der Religion bei Vielen ebenfalls aufhört. Es gibt nehmlich nicht leicht einen wirklich ganz religionslosen Menschen oder einen vollkommenen Atheisten; sondern nur so viel ist wahr, daß manche Menschen, wenn sie sehen, welch falsche und schreckliche Eigenschaften die Priester der Gottheit andichten, geneigter sind, an gar keinen Gott zu glauben, als an einen solchen. Man ehre die Gottheit durch ihre wahren Eigenschaften, und die Menschen werden, weit entfernt vom Unglauben, sich ein solches höheres Wesen von ganzem Herzen wünschen.

Diejenigen kirchlichen Lehren, durch welche 1) ein Gott als höchstes Wesen erscheint, 2) Gottes ächte Verehrung befehlen, 3) moralische Reinheit des Lebens vorgeschrieben, 4) Reue über das Laster gefordert und 5) Vergeltung nach diesem Leben ausgesprochen wird, sind von Gott stammende und in unser Inneres geschriebene Gemein-Begriffe jeder Religion. Wenn dagegen in den Lehren irgend einer Re-

ligion 1) mehr als ein Gott angenommen, 2) seine Verehrung nicht verlangt, 3) die Sünde nicht verboten, 4) Reue nicht gefordert und 5) in Betreff des Zustandes der Seele nach dem Tode geschwankt wird, so sind die Lehren einer solchen Religion weder Gemeinbegriffe noch überhaupt Wahrheiten. Auch im Judenthum standen diese fünf Grundsäulen der reinen Religion fest. In den späteren Zeiten desselben machten dann Philosophen aller Art den Versuch, die von den Priestern eingeschwärzten Zusätze und Entstellungen zu verdrängen und die Religion selbst auf Tugend und fromme Gesinnung gegen Gott und die Menschen zurückzuführen. Indem aber die Christen jenes letzten heidnischen Zeitalters die besseren und reineren Lehren jener Philosophen bestätigten und sich zu Nutzen machten, so fiel die ganze übrige heidnische Religion saftlos und nutzlos zusammen und verschied, gleichsam entseelt. Denn die Kirchenväter hatten leicht über das Heidenthum spotten, nachdem diesem nur die Abgeschmacktheiten geblieben, seine reineren Ideen dagegen in das Christenthum übergegangen waren. Indessen brachten eben diese spottenden Kirchenväter ihre eigene Religion bald dahin, daß an die Stelle der ächtchristlichen Glaubensartikel von der Tugend und Reinheit des Wandels andere dogmatische Lehren gesetzt wurden, welche, nach längerem fruchtlosem Widerstande der Vernunft, endlich zur vollen Herrschaft kamen und noch heute vorgeblich als das Wesentliche des Christenthums herrschen.

Man darf die Vernunft-Religion einem Kreise vergleichen, von welchem, weil sonst sein Wesen verändert würde, Nichts hinweggenommen, und zu welchem nur so viel hinzugefügt werden darf, als möglich ist, ohne die Natur des Kreises ganz zu verdecken oder unkenntlich zu machen. Der Laie aber muß in den Urkunden der Offenbarung mit Kritik selbstständig verfahren, um das Wesentliche und Nöthige aus dem Unwesentlichen heraus zu finden. Freilich wird nach der Ansicht gewisser Leute eben dadurch die Religion zu Grunde gerichtet; jeden Falls verliert aber dabei die Sittenreinheit und Tugend Nichts, die doch eine mit ihnen verwachsene und übereinstimmende Religion ohne Zweifel zur besten machen. Daß aber das Denken in Religions-Sachen nicht verwehrt werden darf, möchte aus folgenden Bemerkungen erhellen. Wenn nehmlich von gewisser Seite her die menschliche Vernunft als unfähig erklärt werden soll, so darf man fragen, ob, wenn die menschlichen Fähigkeiten etwa durch die Erbsünde zu schwach wurden, dennoch die Fähigkeit des Glaubens von solcher Schwächung ausgenommen worden sey? Wenn dagegen entweder durch die Natur selbst oder durch die Gnade der Erlösung die menschlichen Fähigkeiten vollständig sind, warum soll blos der Vernunft ihre Kraft mangeln? Darf der Mensch nur glauben, und hat er nur hierin eine gute Befähigung, im Denken aber nicht?

Vernunft und Glaube haben beide ihr gesondertes Gebiet, doch kann der Glaube kein vorzüglicheres Ansehen haben, als das, was ihm die Vernunft zuspricht. Denn mag immerhin der Glaube sich erst über der Vernunft entwickeln, so kann er doch nur dann feststehen, wenn er dem Verstande nicht zuwider läuft, und wenn die richtige Vernunft den Weg bahnt, da man ja ohne diese keine passende Wahl des Glaubens anstellen kann. Die Priester mögen es deshalb aufgeben, irgend einen Glauben gegen oder auch nur außerhalb der Vernunft zu beschützen, sondern blos einen solchen, welcher aus den Grundlehren der rechten Vernunft in der Art zusammengesetzt ist, daß diese sich als den vorzüglichsten und durch das Ganze hindurch laufenden Theil dieses Glaubens bewährt. Die Priester ziehen es aber leider vor, darauf zu dringen, daß gerade ihre, nur auf Glauben und Wunder gebaute Religion als die einzig und ausschließlich wahre betrachtet werde, und üben so eine gottverhaßte Tyrannei, indem sie in der Unfehlbarkeit so weit gehen, daß, wer an einer Glaubenslehre Anstoß nimmt, sich den größten Gefahren ausgesetzt sieht. Ein Umstand, welcher den Menschen eines höheren Geistes und tieferer Einsicht zur Behutsamkeit mahnt. Wenn er nehmlich den großen Haufen nur durch den blinden Glauben in Bewegung gesetzt sieht, so möge er für sich nach seinen größeren Kräften das Innere vom Aeußeren, das Gewisse vom Ungewissen, das Göttliche vom Menschlichen zu unterscheiden suchen, und heiteren Muthes fest und unerschütterlich seinen eigenen Weg wandeln, indem er der geraden Vernunft und dem blosen Glauben ihre gesonderten Rollen läßt und sich nicht viel darum kümmert, ob die vorgeblichen Wundergeschichten vergangener Jahrhunderte wahr sind oder nicht. Und die Priester, mögen sie dann immerhin und ungestört thun, als könne der Mensch ohne sie weder in die Welt, noch aus der Welt treten!

Herrenfrohnen und Herrendienste, s. Gutsherrliche Verhältnisse.

Herrenlose Sachen, s. Besitz, und, Eigenthum.

Herrenstand, s. Adel, Grundherren, und, Dynasten.

Herrschaft. Wer gegen Andere berechtigt seyn will, muß sich auch als verpflichtet gegen sie betrachten; wer andern Pflichten auflegen will, muß ihnen auch Rechte zugestehen. Es kann also unter Menschen kein

geselliges Verhältniß geben, kraft dessen das eine Gesellschaftsglied nur Rechte und das andere bloß Pflichten hätte. Sonst müßte es auch vollständig rechtlose Menschen geben können, was nach der Vernunft unmöglich. Deßhalb gibt es unter Menschen, als vernünftigen und freien Wesen, rechtlicher Weise keine unbeschränkte oder absolute Herrschaft und keine unbeschränkte oder absolute Unterwürfigkeit. Die Herrschaft ist beschränkt durch die Rechte der Beherrschten und durch die denselben entsprechenden Pflichten der Herrschenden. Nennt man nun die unbeschränkte Herrschaft Despotie (s. S. 835.) und die unbeschränkte Unterwürfigkeit Sklaverei (s. D.), so ist klar, daß Despotie und Sklaverei, sie mögen im häuslichen oder im bürgerlichen Vereine vorkommen, schlechthin widerrechtliche Gesellschaftsverhältnisse sind, die weder durch herkömmliche Sitte oder Gewohnheit, noch durch ausdrückliche Verträge, noch durch positive Gesetze in wirkliche Rechtsverhältnisse verwandelt werden können. Die äußere Rechtsform, welche sich dadurch hier oder dort etwa erhalten hat, ist ein bloßer Schein des Rechts, welchem keine wahrhafte Verbindlichkeit entspricht. Aus all dem geht endlich auch das hervor, daß in keinem menschlichen Gesellschaftsverhältnisse von einem unbedingten Gehorsam (s. S. 1173.) gesprochen werden kann, und daß überall nur ein pflichtmäßiger Gehorsam gefordert werden darf.

Hessen, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ein selbstständiges, wenn gleich kleines, deutsches Fürstenthum, gelangte schon mit dem 17. Jahrhundert zu größerem Umfange, nachdem es im 16. Jahrhundert in vier Theile getrennt worden war. Als nämlich Philipp der Großmüthige, jener für die Reformation so wichtige Landgraf von Hessen, i. J. 1562, in Uebereinstimmung mit den Landständen, seinen letzten Willen errichtete und darin, nach dem damals herrschenden Grundsatze des gleichen Erbfolgerechtes aller Söhne eines Regenten, den Erbantheil eines Jeden seiner vier Söhne bestimmte, so dauerte diese Viertheilung des Landes, mit welcher sich die Söhne in dem sogenannten Brüdervergleiche vom 28. Mai 1568 einverstanden erklärten, dennoch nicht gar lange. Der zweite und der dritte Sohn Philipps starben nämlich kinderlos, so daß das ganze Land wieder auf zwei Theile zurückgebracht ward, von denen der Eine, unter der Linie des ältesten Sohnes vereinigt, das Stammland des heutigen Kurhessens wurde, der andere aber, der Linie des jüngsten Sohnes angehörend, nach und nach zum jetzigen Großherzogthum Hessendarmstadt anwuchs.

In dem gesammten deutschen Lande Hessen sehen wir aber schon in den frühesten Zeiten Landstände, den Fürsten bald zur Seite bald gegenüber, und zwar in auswärtigen sowohl als in innern Angelegenheiten, besonders in letzterer Beziehung vermittelnd, berathend, verwahrend und selbst ganz ernstlich abwehrend. Daher die vielfältigen hessischen Landtagsabschiede, hauptsächlich aus dem 16. Jahrhundert, in welchem, sowie im 17. nach erfolgter Landestheilung gemeinschaftliche hessische Landtage gehalten wurden, und zwar nicht bloße Verwilligungstage der angesonnenen Abgaben und Steuern, sondern Landtage für die Bürgschaften der Rechte und Freiheiten der Unterthanen, sowie überhaupt der gemeinen Wohlfahrt des Landes. Das also unter den beiden stammverwandten Häusern Hessenkassel und Hessendarmstadt immerdar bestehende Band einer Gemeinschaft in den wichtigsten Gegenständen des öffentlichen Lebens erhielt auch später noch eine formelle Bestärkung durch zwei zwischen diesen Häusern abgeschlossene Verträge, den sogenannten Hauptaccord vom 24. Sept. 1627 und den Vertrag vom 14. April 1648, mit welchen die weiteren vom 28. Jan. 1628 und 30. Mai 1638, sowie vom 19. Febr. 1650 in Beziehung stehen. Besondere, noch lange nachher selbst bis zur Auflösung des deutschen Reichs (1806) beibehaltene Gegenstände der Gemeinschaft zwischen beiden Hessen waren, außer der freilich nach und nach aus Uebung gekommenen landständischen Gesammtverfassung, die active und passive Lehnbarkeit in Ansehung gewisser Besitzungen, das Sammthof- und das Sammtrevisionsgericht, die adeligen Stifter Däufungen und Wetter, die Fräuleinsteuer, gewisse Zölle und ein Gesammtarchiv. Alle diese bis zur Auflösung des deutschen Reichs bestandenen Bande der Einheit wurden jedoch in den Napoleonischen Zeiten förmlich durch einen Vertrag aufgelöst, welcher, während der Abwesenheit des Kurfüsten von Hessen, der Großherzog von Hessendarmstadt den 3. Juni 1810 mit dem damaligen König von Westphalen schloß. Obgleich man hernach in Folge der Rückkehr des Kurfürsten das Bedürfniß der Einigung in einem Präliminarvertrage von 1816 anerkannte, so sind doch beide hessischen Staaten fortan so sehr in jeder Beziehung getrennt geblieben, daß selbst ihre beiderseitigen Bundeskontingente in der Militärverfassung des deutschen Bundes zu verschiedenen größeren Armeecorps eingetheilt wurden.

Hessenkassel, s. Kurhessen.

Hessendarmstadt, oder das Großherzogthum Hessen, hat auf 177 Q.M. eine Bevölkerung von etwa 860,000 Seelen, von welchen ungefähr 3/4 protestantisch, die übrigen katholisch sind, neben einer mäßigen Zahl Mennoniten und etwa 23,000 Juden. In der Reihe der Bundesstaaten nimmt es den

neunten Platz ein, und hat in der Bundesversammlung für sich allein eine Stimme, im Plenum dagegen drei Stimmen. Wenige deutsche Staaten erfuhren während der Revolutionszeit so bedeutende Gebietsveränderungen, als der Staat des Landgrafen von Hessendarmstadt. Es erfolgten aber diese Veränderungen theils bei dem Reichsdeputationshauptschlusse (1803), theils, als am 12. Juli 1806 der Landgraf, mit Annahme der großherzoglichen Würde, dem Rheinbunde beitrat, theils in Folge der Länderbestimmungen durch Napoleon (1816) nach dem mit Oesterreich abgeschlossenen Wiener Frieden. Als der Landgraf Ludwig X. (der nachherige erste Großherzog) i. J. 1790 zur Regierung kam, hatten seine vielfach zerstückelten und durch fremde Staatsgebiete zerspaltenen Lande gegen 300,000 Einwohner, die drei verschiedenen Sprengeln angehörten. Wenn also die Ereignisse der Neuzeit das Land und die Bevölkerung bedeutend vergrößerten, so veranlaßten sie nicht minder einen vielfachen Umtausch der Landschaften (z. B. in Folge der Wiener Congreßbeschlüsse die Ueberlassung des Herzogthums Westphalen an Preußen gegen Erwerbung der Provinz Rheinhessen) und eben dadurch eine größere Concentrirung des Ganzen. Der Großherzog von Hessen, welcher schon als Mitglied des Rheinbundes den Titel „Großherzog von Hessen und bei Rhein“ angenommen hatte, gehörte zu den deutschen Fürsten, welche sich auf dem Wiener Congresse (am 16. Nov. 1814) zur Einführung einer Repräsentativverfassung bereit erklärten und die Rechte bezeichneten, die den Ständen eingeräumt werden sollten; er trat auch in diesem Sinne dem deutschen Bunde bei, welcher im Artikel 13 seiner Hauptacte eine ständische Verfassung der einzelnen Bundesstaaten versprach. Das Verlangen nach einer ständischen Verfassung ward deßhalb im Großherzogthum Hessen um so lebendiger, als der Landesfürst schon 1806 die frühere, alte landständische Verfassung in seinem Staate schlechtweg aufgehoben hatte. Namentlich waren es (ähnlich wie im Großherzogthum Baden) zuerst eilf Standesherren, welche in einem Schreiben an den Großherzog den Wunsch wegen Zusammenberufung einer ständischen Versammlung aussprachen. Die Folge war, daß der Großherzog in einem Patent v. 28. Febr. 1819 dem Lande eine ständische Verfassung zusicherte, so daß die erste Ständeversammlung im Mai 1820 abgehalten, vorher aber noch eine Konstitution gegeben werden sollte.

Dasselbe ward bei dem im Großherzogthum immer lauter gewordenen Verlangen nach einer Verfassungsurkunde in einer officiellen Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Sept. 1819 zuversichtlich wiederholt, und man hielt Wort, indem der 17. Dez. des Jahres 1820 die Periode der Verfassungslosigkeit ein für allemal schloß. Das Großherzogthum erhielt an diesem Tage seine noch bestehende landständische Verfassung; doch nicht ohne vorhergehenden Conflict. Die Regierung hatte nämlich, statt eine Verfassung auf dem Wege der Machtvollkommenheit einseitig zu geben, den Weg der gemeinschaftlichen Vereinigung vorgezogen, und einige Monate vorher (im Mai 1820) eine ständische Versammlung nach Darmstadt berufen, um ihr die Sache in einem Entwurfe zur Berathung und Vereinbarung vorzulegen. Es erklärten sich aber am 18. Juni 1820 dreißig von den im Mai nach Darmstadt berufenen Mitgliedern der zweiten Kammer in einem Schreiben an den Großherzog gegen den unbefriedigenden Inhalt des Verfassungsentwurfes; eine Erklärung, welche die übrigen Deputirten der zweiten Kammer drei Tage später in einem eigenen Schreiben an das Staatsministerium wiederholten. Die Unterhandlungen begannen nun von Neuem, der Minister v. Grolman machte der Ständeversammlung eine Mittheilung im Namen des Großherzogs, welche für die künftige Verfassung fünf Grundartikel enthielt, und so vereinigte man sich zur bereits oben erwähnten Konstitution v. 17. Dez. 1820.

Das Repräsentationswesen im Großherzogthum Hessen zufolge dieser Verfassung ist in den meisten und wesentlichsten Zügen dem der übrigen süddeutschen Staaten ähnlich. Grundlage ist das Zweikammersystem. Mitglieder der ersten Kammer sind: die großherzoglichen Prinzen, die Häupter der standesherrlichen Familien, der Senior der Familie von Riedesel, der katholische Landesbischof, ein protestantischer Prälat, der Kanzler der Universität Gießen und zehn vom Großherzog auf Lebenszeit ernannte Personen. Zur zweiten Kammer gehören: sechs Abgeordnete der adeligen Grundbesitzer, zehn städtische Deputirte und 34 Vertreter der Städte und Landgemeinden. Bemerkenswerth ist nun, wie eben diese 34 Deputirte aus drei verschiedenen Wahlhandlungen hervorgehen. Es werden nämlich von den Urwählern 1) Bevollmächtigte gewählt, von diesen 2) Wahlmänner, und von den Wahlmännern 3) erst die eigentlichen Landtagsabgeordnete oder Deputirte. Für die adeligen Deputirten ist Bedingung die Entrichtung von 300 Gulden directer Steuer, für die übrigen von 100 Gulden. Die Stände werden von drei zu drei Jahren berufen und halten öffentliche Sitzungen. Ihre Befugnisse sind: Steuerbewilligung, Zustimmung zu Gesetzen, Einreichung von Vorschlägen und Beschwerden, Ministeranklage. Geht ein von der Regierung vorgelegter Gesetzentwurf in einer Kammer durch, in der andern aber nicht, so werden die Stimmen beider durchgezählt.

Nichtsdestoweniger ist die zweite hessische Kammer (wie in den meisten constitutionellen Ländern Deutschlands geschah) in langwierige Streitigkeiten mit der Regierung und der ersten Kammer gerathen. Und wenn solcher Uebelstand nie zu gleich starken Widerwärtigkeiten wie in andern Staaten führte, so kann doch andererseits nicht geläugnet werden, daß man auch in Hessendarmstadt, in gar mancher Beziehung hinter den Forderungen der Zeit und des ächt constitutionellen Lebens, besonders in den zwanziger Jahren so sehr zurückblieb, daß die mit der Juliusrevolution zusammenhängenden Erschütterungen Deutschlands sich ernstlich und unselig auch hier zeigten und der Anfang einer politischen Reaction wurden, die der Entwicklung der Verfassung zu einer praktischen Wahrheit höchst schädlich wurden, und es, wie scheinen will, noch jetzt sind.

Immerhin darf aber gesagt werden, daß die Regierung dieses Landes viel weniger als gar manche eine Verbindung mit dem Priesterobscurantismus geschlossen hat, und daß seit dem Bestehen der Verfassung gar manche werthvolle Gesetze ins Leben traten, die sich würdig an Jene anreihen, welche schon vorher unter der Regierung des vorigen, in gar mancher Beziehung ausgezeichneten Großherzogs erlassen worden waren. Daß die hessische Regierung einen Begriff davon hat, wie das Staatsleben enge mit dem Leben im Bereiche der Religion und der Wissenschaft zusammenhänge, ja zum großen Theil dadurch bedungen werde, hat sie mehr als manche andere deutsche Regierung auch dadurch bewiesen, daß sie durch eigene Edicte und eine ganz neue Organisation das Kirchen- und Schulwesen des Landes mit dem constitutionellen Leben des Staates in die genaueste Verbindung zu bringen suchte.

Die Aenderung der politischen Verhältnisse im Großherzogthum Hessen in Folge der Revolution des Jahrs 1848 bespricht der Artikel Teutschland.

Hessenhomburg. Der Landgraf Philipp der Großmüthige im 16. Jahrhundert, theilte sein Land zwar unter seine vier ächt fürstlichen Söhne (vgl. S. 1313), nahm aber einzelne kleinere Bezirke von dieser Zutheilung aus, um so seine mit Margaretha von der Saale erzeugten Nebensöhne (die Grafen von Dietz) zu bedenken. Darunter gehört auch das Amt Homburg vor der Höhe, welches, nach dem Aussterben der Grafen von Dietz, an die eine Hauptlinie Hessendarmstadt zurückgefallen, durch Ludwig V. im Jahr 1602, nebst Zusicherung eines jährlichen Deputats in baarem Gelde, an seinen Bruder Friedrich abgetreten wurde, jedoch mit Vorbehalt bestimmter oberhoheitlicher Rechte. Im J. 1626 wurde dann auch in dieser Nebenlinie das Erstgeburtsrecht eingeführt und 1768 wurde dem also entstandenen fürstlichen Hause Hessenhomburg, ohne daß dasselbe auf dem Reichstage Sitz und Stimme im Reichsfürstencollegium erhielt, alle Hoheitsrechte eingeräumt; nach dem Reichsdeputationshauptschlusse vom J. 1803 wurde weiter bestimmt, der Landgraf von Hessendarmstadt solle das an Homburg jährlich zu entrichtende Gelddeputat wenigstens um ein Viertheil vermehren. Im entgegengesetzten Sinne unterwarf bald darauf die Rheinbundsacte die Landgrafschaft Hessenhomburg, als einen Bestandtheil der darmstädtischen Provinz Oberhessen, der Souveränetät des Großherzogs von Hessen als des Fürsten der Hauptlinie. So ward der homburgische Landgraf Standesherr des Großherzogthums, unterstellt den allgemein staatsrechtlichen Verhältnissen des Großherzogthums. Der Sturz Napoleons brachte aber auch diesem Hause neues Licht und neues Leben. Durch den Artikel 48 der Schlußacte des Wiener Congresses wurde Hessenhomburg von solcher Oberhoheit wieder befreit, und der 49. Artikel wendete dem also souverän gewordenen Fürsten, der den Titel „souveräner Landgraf von Hessen“ annahm, eine nicht unbedeutende Vergrößerung seiner Herrschaft in dem Fürstenthum (oder Oberamt) Meisenheim (einem Theile des französischen Saardepartement) zu. Im J. 1817 wurde die so vergrößerte homburgische Landgrafschaft (zu welcher auch noch drei Patrimonialämter im preußischen Bezirk Halberstadt gehören) in die Reihe der deutschen Bundesstaaten, und somit der Landgraf in die Genossenschaft der Mitglieder des deutschen Bundes aufgenommen. Hessenhomburg, welches übrigens erst seit 1842 Antheil an den Berathungen hat, votirt im engeren Rathe der Bundesversammlung in der 16. Stimme, und hat, seit 1838 an die 34. Stelle gesetzt, nach der Bundesmatrikel den Rang unmittelbar vor den vier freien Städten. Eine landständische Verfassung, wie sie der 13. Artikel der Bundesacte vorschreibt, hat aber dieser Bundesstaat noch nicht, obschon der i. J. 1846 verstorbene Landgraf Philipp August Friedrich bereits am 8. Januar 1841 einer vor ihm erschienenen Deputation seiner Hauptstadt Homburg (hat gegen 4000 Einwohner) die Ertheilung einer solchen Verfassung zugesagt hatte. Die Kleinheit des Landes, welches in seinen zwei Theilen zusammen gegen 8 Q.M. groß ist, mit einer Bevölkerung von 23,000 Seelen, kam dieser Uebelstand, den die Unterthanen schwer fühlen, in keiner Weise entschuldigen, da es in ebenso kleinen und noch kleineren deutschen Bundesstaaten durch die Erfahrung bewiesen ist, daß die geringe Ausdehnung

eines Landes kein Hinderniß für das Bestehen geregelter Verfassungszustände seyn könne. Ueberdieß ist ja auch Hessendarmstadt constitutionell-monarchisch, zu welchem Hessenhomburg immerhin noch manche engere Beziehungen hat, namentlich aber die, daß der Landgraf aus der darmstädtischen Staatskasse ein jährliches Deputat von 25,000 Gulden bezieht.

Die Aenderung der politischen Verhältnisse in Hessenhomburg in Folge der Revolution von 1848 bespricht der Artikel Teutschland.

Hetäria, s. Griechenland, S. 1237.

Hexenprocesse. Das heidnische Alterthum hatte seine Zauberei; das Ketzerwesen war ihm so ziemlich unbekannt und fremd. Das Christenthum, welches sich bekanntlich einer unermeßlichen Erhabenheit über das Heidenthum rühmt, hat nicht bloß die Tollheit der Zauberei festgehalten, sondern auch den wüthenden Wahnsinn des Ketzerwesens dazu gemischt und so die **Hexerei** als eine ganz ausschließlich eigene, originale Schöpfung hervorgebracht. Wie aber das Christliche allein sich zu schwach fühlt und immer das Germanische an sich nehmen muß, wenn es recht ausgezeichnet wirken will, also hat auch nirgends so glänzend wie im christlich-germanischen Staate die Hexerei ihr Unwesen getrieben, zugleich eine schreckliche Geißel der Menschheit und eine Schande des christlichen Aberglaubens, mit welchem sich der mohamedanische in keiner Weise vergleichen mag. Dabei ist merkwürdig, daß der christliche Aberglauben, obgleich durch das ganze Mittelalter hindurch kräftig wuchernd, dennoch erst im 14. Jahrhundert zu derjenigen Kraft gedieh, welche es möglich machte, aus Ketzerei und Zauberkünsten jenes eingebildete Ungeheuer zusammenzusetzen, welches unter dem Namen der Hexerei mehr als vierhundert Jahre hindurch so viel unschuldiges Blut geopfert, und mehr als sonst eine Erscheinung bewiesen hat, erstens daß der Werth einer jeden Religion nur in ihrem Grade der Vernünftigkeit bestehe, und zweitens, daß Staat und Menschheit zu bedauern sind, wenn sie sich von Priesterschaft und Aberglauben bewältigen oder auch nur in Vormundschaft nehmen lassen.

Der Dominikaner Nikolaus Jaquier aus dem 15. Jahrhundert beschreibt das Hexenwesen, indem er von einer neuen Sekte berichtet, die an Verruchtheit alle bisherigen Ketzer weit überbiete; bei ihr gehe Alles aus bösem Willen, Nichts aus Irrthum hervor. Die Anhänger derselben, sagt er, versammeln sich an einem bestimmten Tage zu einer Verehrung des Teufels, wo man den Bösen in Bocksgestalt anbetet und Unzucht mit ihm treibt. Der Hauptzweck dabei ist, im Dienste des Teufels den katholischen Glauben anzufeinden, weil dieser allein selig mache. Darum wird von dem aufzunehmenden Juden und Mahomedaner die Verläugnung des väterlichen Glaubens nicht gefordert, der Christ hingegen muß, wie er einst bei der Taufe dem Teufel entsagt, nun Gott und seinem Dienste absagen, das Kreuz anspeien und treten, Abendmahl und Weihwasser lästern, dem Teufel durch Kuß und Kniebeugen Ehre erweisen, ihn als Herrn erkennen, und denselben nach bestem Vermögen mit Opfern bedenken. Diese Ketzer empfangen in ihren Teufelssynagogen vom Satan selbst allerlei Zaubermittel und verpflichten sich, durch dieselbe ihren Mitmenschen in jeder Weise zu schaden, indem sie Krankheiten, Wahnsinn, Sterben unter Menschen und Thieren, männliches Unvermögen und weibliche Unfruchtbarkeit, Verderben der Saaten und anderer zeitlichen Güter veranlassen. Die Bekenner dieses Cultus bilden die Secte der Zauberketzer, welche, als eine fest geschlossene mit ganz fest bestimmtem Cultus und Streben, den früheren Zeiten ein ebenso undenkbares Ding gewesen war, als eine Ketzerei der Mörder, Diebe und Brunnenvergifter. Und mochte der Glaube an die nachtfahrenden Zauberinnen früher noch so sehr durch Synodelschlüsse und fränkische Capitularien als ein unchristlicher erklärt worden seyn, so überließ man sich in dieser späteren Zeit, welche hätte vernünftiger seyn sollen, ganz ungezügelt der blinden Gewalt abergläubischer Verrücktheit. Die Schriftsteller schon des 13. Jahrhunderts verunstalteten ihre Werke mit den aberwitzigsten Geschichtchen; noch ist aber in jenen Zeiten die Sache nicht zur ganzen Festigkeit gelangt. Obgleich man den Vertrag mit dem Teufel schon kennt, so bildet diese Uebereinkunft im 13. Jahrhundert noch nicht den gemeinschaftlichen Mittelpunkt zu einem Ganzen verbundener Zaubergräuel, wie im späteren Hexenwesen. Der Zauberer des 13. Jahrhunderts treibt das Eine oder das Andere; er ist noch weit mehr Gelehrter, den der Bund mit dem Satan des Studiums nicht überhebt; die spätere Hexe dagegen erhält ihr ganzes Können durch den Bund mit einem Male und ist nur Glied einer großen Gesellschaft. Schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts kommen dann in Acten die ächten Hexenkünste vor: Bezauberung durch das böse Auge, geschmolzene Wachs- und Bleibilder, magische Ringe, Stricke, Haare und Nägel von Gehängten, Erde von Begräbnißplätzen, Turteltaubenblut, Kräuterabsude und Aehnliches. All dieses würde aber nicht zu der furchtbaren Verirrung der Hexen-

processe geführt haben, hätte es keine Inquisition gegeben. Das höchst traurige Verdienst, das Ketzer- und Zauberwesen zu dem Ganzen der Hexerei sogar theoretisch vereinigt und die Hexenprocesse der darauf folgenden Zeit systematisch mit der grausamsten Praxis in Gang gebracht zu haben, gebührt den Inquisitoren und ihren gelehrten Schildträgern. Die im Laufe der Ketzerverfolgungen den Inquisitoren erwachsene dreifache Verlegenheit, 1) Stoffmangels, 2) der Unpopularität, 3) des Competenzconflictes sowohl mit der weltlichen als bischöflichen Gewalt, hieß diese Leute auf Mittel denken, wie man sich solcher Verlegenheit entzöge; und sie erfanden den Hexenproceß durch die einfache Verbindung der traditionellen Ketzergräuel mit dem ebenso traditionellen, nur durch Zeitverhältnisse in neue Anregung gekommenen Zauberwesen. Im Schooße der Inquisition ist der Hexenproceß erzeugt und groß gezogen worden; die Männer, die ihn durch Schriften theoretisch begründet und im Einzelnen weiter geführt haben, Eymericus, Nider, Bernhard von Como, Jaquier, Sprenger, Institoris u. A., sind sämmtlich Dominikaner und Inquisitionsrichter gewesen. Ueber zwei Jahrhunderte hat sich die Inquisition in fast ausschließlichem Besitze des Hexenprocesses behauptet; und, als diese Inquisition in den meisten Ländern zu Grabe getragen wurde, da hat sie leider diese Hexenprocesse nicht mit sich zu Grabe genommen, sondern sie hat dieselben den weltlichen Gerichten der verdummten Christenheit als ein äußerst trauriges Erbtheil hinterlassen. Indem sie den Aberglauben, den moralischen Ekel, und die Furcht für Leib und Leben als Wache aufstellte an der Pforte der römisch-katholischen Kirche, gedachte sie, diejenigen, welche drinnen waren, von jedem vorwitzigen Hinaustreten auf das Gebiet des Zweifels und Unglaubens abzuschrecken, und heiligte zugleich den Scheiterhaufen, den sie für die draußen Stehende erbaute.

So sind niedrige Motive verschiedener Art, selbst die gemeinsten, wirkend auf der Unterlage einer betrogenen Theologie und Naturkunde, die Haupthebel geworden, welche Hexenglauben und Hexenprocesse hervorbrachten und im Schwunge hielten. Die Berufung auf die allgemeine Neigung des Menschen zum Aberglauben reicht zur Erklärung der merkwürdigen Erscheinung nicht hin. Ohne einen gemeinschaftlichen äußeren Mittelpunkt ist die Sache rein undenkbar. Diesen Mittelpunkt gibt das im Schooße der Inquisition erzeugte und von ihr weiter gepflanzte System. Dieses System erhob das Besondere zum Allgemeinen, indem es vom Tajo bis zur Weichsel gleichmäßige Bekenntnisse erzwang; diese Bekenntnisse lieferten Belege zu der Theorie, an deren Begründung Theologie, Jurisprudenz, Medicin und Philosophie des Zeitalters gleichmäßig arbeiteten; durch diese Theorie ward denn gegenseitig wieder die Praxis gestützt, und die Praxis lockte durch die Vortheile der verschiedensten Interessen. So ging aus diesen Factoren zusammen das traurige Product hervor. Nur so konnte es kommen, daß ein Aberglaube, welchen das Heidenthum nicht kennt, und in dessen monstrosen Einzelnheiten kaum zwei Individuen, geschweige denn Nationen sich begegnen zu können scheinen, dennoch überall in überraschender Gleichförmigkeit in Fleisch und Blut der christlichen Völker überging. Es ist wohl zu merken: der Pöbel ist dabei nie weiter gegangen, als die Geistlichkeit lehrte, die Wissenschaft begründete und die Justiz bestrafte; der Pöbel hat nur aufgenommen und festgehalten; von ihm ist es nicht ausgegangen, daß die ersten Hexenbrände loderten. Der gesunde Sinn der Menschheit und Menschlichkeit leistete Anfangs sogar Widerstand.

Je mehr dieser Widerstand den Inquisitoren entgegentrat, um so mehr nahmen sich ihrer und ihrer Hexenprocesse die Päpste an, so daß diese Processe in ihrer höchsten Ausbildung füglich ein Kind des Papstthums genannt werden dürfen. Im Jahr 1437 erließ Papst Eugen ein Umlaufschreiben, in welchem er die Ketzermeister zur strengsten und willkürlichsten Verfolgung dieser Zauberei aufforderte, was namentlich in Deutschland nicht ohne Wirkung blieb; weniger in Frankreich, für dessen Oberinquisitor in dieser Beziehung 1451 Nikolaus V. eine weit voller lautende Vollmacht der zügellosesten Willkür gab. Und als die Inquisitoren dennoch ihre Beute mehrfach durch den Schutz der weltlichen Macht sich entzogen sahen, so erfolgte auf ihr besonderes Anrufen eine päpstliche Bulle vom 5. Dez. 1484, ein merkwürdiges Actenstück, welches zwar keineswegs als die Quelle des ganzen Hexenprocesses betrachtet werden darf (wie häufig, doch fälschlich geschieht), aber deßwegen von entschiedener Wichtigkeit ist, weil es der bisher ausgebildeten Lehre von der Ketzerei des Zauberwesens und dem Inquisitionsverfahren gegen dasselbe eine neue und für manche Punkte sogar die erste päpstliche Sanction ertheilt, und somit die Verbreitung des Unwesens über ganz Europa nachdrücklich gefördert hat. Der Papst Innocenz VIII., der Verfolger der Hussiten und Waldenser, der Vater von sieben in Unzucht erzeugten Kindern, ist auch der Vater dieses die menschliche Natur empörenden Aktenstücks, welches eine längere Wirksamkeit entwickelte, als es der ruhigen menschlichen Vernunft auch nur

möglich scheint. Maximilian I., nun erwählter König des „heiligen“ römischen Reichs deutscher Nation, gab dieser päpstlichen Schreckensbulle des 6. Nov. 1486 durch ein eigenes Patent Gesetzeskraft, wodurch der Hexenproceß, den man jetzt immer mehr in bestimmte Gestalt brachte, in Deutschland ein fast kanonisches Ansehen erlangte. Bald folgten für andere Länder Bullen ähnlichen Inhalts von Alexander VI., Julius II., Leo X. und Hadrian VI. Immer allgemeiner kam das Unwesen in Gang; und, obgleich keineswegs aller Widerspruch sogleich verstummte, so sehen wir doch nach kurzer Zeit diese abscheulichste aller Seuchen sämmtliche Länder der päpstlichen Christenheit in Europa, Asien und Amerika verheeren; selbst die Protestanten, obgleich von Rom getrennt, konnten sich lange Zeit hindurch von dieser auch auf sie vererbten Seuche des Papstthums nicht befreien. Ueberall zeigt sich in den Anschuldigungspunkten, im Untersuchungsverfahren, in den Bekenntnissen und in der Bestrafung die auffallendste Gleichmäßigkeit; wenn sich demgemäß im Wesentlichen auch keine nationalen Unterschiede finden, so war die Entwicklung dieser Processe in den einzelnen Ländern, ihr Fortschreiten, zeitweises Ruhen, Wiederaufleben und endliches Verschwinden bloß nach den verschiedenen hemmenden oder fördernden Verhältnissen der Zeit und des Ortes verschieden. Kinder von acht und Greise von achtzig Jahren, Arme und Reiche, Bürgermeister und Rechtsgelehrte, Aerzte und Naturforscher, Domherren und Minister, Marionettenmänner und Schlangenzähmer haben durch die Hexenprocesse den Scheiterhaufen bestiegen; im Namen von Kaisern und Königen, von Bischöfen und Landjunkern sind die Bluturtheile gesprochen worden; und was die berüchtigte Bulle des Papstes irrthümlich den Hexen zur Last legt, das ist durch die Hexenprocesse in Wahrheit herbeigeführt worden: Tod von Menschen und Thieren, Verödung der Dörfer, Felder und Weinberge, deren Bewohner und Bebauer entweder hingerichtet wurden oder in Zeiten dem Vaterlande den Rücken wendeten. Wer vermag sich des Entsetzens zu erwehren, wenn er liest, daß eine fünfjährige Hexenverfolgung in dem kleinen Stifte Bamberg 600, in dem nicht viel größeren Bisthum Würzburg sogar 900 Opfer verschlang, daß im Braunschweigischen die Hexenpfähle auf dem Richtplatze wie ein kleiner Wald anzusehen waren, daß England einen Generalhexenfinder hatte, und daß die Juristen protestantischer wie katholischer Universitäten bis ins 18. Jahrhundert Gnade zu üben wähnten, wenn sie statt des Feuertodes auf das Schwert erkannten? Und dieß alles noch im 18. Jahrhundert, in einer Zeit, die als reich gepriesen wird an Fortschritten geistiger Aufklärung, als groß durch Thaten religiöser Begeisterung! Frankreich hatte im Jahr 1731 doch nur einen Versuch des letzten Hexenprocesses; aber Deutschland erlebte noch im Jahr 1749 die wirkliche Verbrennung einer Hexe, der Nonne Maria Renata zu Würzburg! Spanien blieb freilich noch länger fromm und endigte erst 1781 seine Hexenverbrennungen mit der Hinrichtung eines Weibes zu Sevilla, das des Bundes und der Unzucht mit dem Teufel angeklagt war. Das letzte historisch unleugbare gerichtliche Opfer des Hexenglaubens fiel 1782 im Schweizerkanton Glarus. Anna Göldi, Dienstmagd des Arztes Tschudi, wurde enthauptet, weil sie das Kind ihres Herrn bezaubert haben sollte, daß es Stecknadeln, Nägel und Ziegelsteine ausbrach. Ueberall aber hat der, Jahrhunderte hindurch verblendete, Pöbel nur mit Widerstreben die obrigkeitlichen Schritte gegen das gefürchtete Hexenvolk aufhören gesehen, und war nicht selten zur Selbsthülfe gar zu bereit. Um so größeres Lob verdienen Alle, welche hierin kräftig zu Gunsten der Menschheit wirkten. In Brandenburg endeten schon unter dem großen Kurfürsten die Hexenprocesse, auch wenn die Fakultäten auf den Tod erkannt hatten, nur mit den leichteren Strafen, des Spinnhauses oder der Landesverweisung. Der einsichtsvolle Regent hatte jedoch viel mit den adeligen Gerichtsherren zu kämpfen und sah sich öfters genöthigt, die Sprüche ihrer Behörden zu cassiren und Untersuchungen gegen ihr Verfahren anzustellen. Mittlerweile ging die allgemeine Geistesbildung ihren Weg; vor dem Lichte der mit der Naturwissenschaft vereinigten Philosophie eines Baco, Descartes, Spinoza, Leibnitz und Newton sank der Aberglauben. Der Erkenntniß des Naturgesetzes wich das Wunder und die Teufelei. Aber wie sich zwischen Tag und Nacht die Dämmerung legt, so durchdrang auch dieses geistige Licht nur langsam und unter steten Kämpfen das mit altgewordenen Verkehrtheiten überschüttete Europa. Den letzten entscheidenden Schriftenkampf kämpfte gegen die Hexenprocesse Christian Thomasius; wie stark indessen auch noch zu seiner Zeit der Feind war, erhellt am deutlichsten aus den Anstrengungen, der es gegen ihn bedurfte, und an den eigenen Beschränktheiten jenes sonst so großen Mannes, welcher wesentlich dazu mitwirkte, daß, wie Friedrich der Große sagte, die Weiber fortan in Sicherheit alt werden konnten.

Thomasius, der allerdings auf den Schultern von ehrenwerthen Vorgängern stand, wählte sich einen andern Punkt des Angriffs, als diese. Unter ihnen hatte nämlich Weier die Zauberei zugegeben, aber die Hexerei und

das Teufelsbündniß, auf welches sich diese gründen soll, geläugnet; Spee hatte die Möglichkeit der Hexerei eingeräumt, aber durch seine proceßualischen Beschränkungen einen Weg abzumarken gesucht, auf welchem man in den einzelnen Fällen niemals zur Ueberzeugung von der Wirklichkeit derselben kommen mochte; Bekker hatte, wo nicht den Teufel selbst, doch dessen Macht und Einfluß auf den Menschen in Frage gestellt. Weier beging den Fehler der Inconsequenz, Spee's Buch litt an Principlosigkeit und Bekker war mit seinem Grundsatz zu frühe gekommen, um eine vollständige Wirkung zu machen. Thomasius nun schlug einen Mittelweg ein. Er begriff, daß die Theologen den Teufel nicht fallen lassen würden, ja er selbst glaubte an den Teufel, schränkte aber die laufenden Vorstellungen von dessen Wesen und Wirksamkeit ein, und wußte die Unhaltbarkeit der gangbaren Hexentheorien vom Standpunkte der historischen Kritik einleuchtend zu machen. Bekker und Thomasius waren jedenfalls die zwei Männer, durch welche das protestantische Princip, nach langem Schlummer wieder zum Selbstbewußtseyn erwacht, die Völker aus dem blindesten und blutigsten Autoritätsglauben aufschreckte; ihre Stimme mußte gehört werden, weil sie die Ergebnisse einer fortgeschrittenen philosophischen und naturwissenschaftlichen Bildung mit den Forderungen der Religion und Humanität in Einklang brachten. Nichtsdestoweniger brachte selbst nach dem Auftreten des Thomasius die Tübinger Juristenfakultät 1713 durch ihren Bescheid eine alte Frau als Hexe auf den Scheiterhaufen, welches vielleicht der letzte Hexenproceß im protestantischen Deutschland gewesen ist. Jedenfalls sah Thomasius die ersten erfreulichen Wirkungen seines muthigen Auftretens nicht in Württemberg, sondern im preußischen Staate. Denn Friedrich I. zog schon 1701 einen märkischen Gerichtsherren wegen einer Hexenhinrichtung zur Rechenschaft, und beschränkte 1706 die Hexenprocesse in Pommern. Sein Sohn that bald darauf einen noch entschiedeneren Schritt. Kaum hatte er nämlich den Thron bestiegen, so verkündete ein Mandat vom 13. Dec. 1714, daß Friedrich Wilhelm das bisherige Verfahren mißbillige, und daß alle auf Folter oder Tod lautenden Urtheile in Hexenprocessen dem Könige vorzulegen seyen; er bestätigte aber ein solches Urtheil niemals, und ließ allenthalben die Brandpfähle wegnehmen. Dem Beispiele Preußens folgte das übrige protestantische Deutschland. So starb die alte Generation ab, mit ihr der Glaube und mit dem Glauben auch die Praxis des Hexenprocesses, wenn gleich der Buchstabe noch im Strafgesetzbuch, namentlich als Artikel 109 der Carolina, fortlebte, ein warnender Artikel, es möchte sich für den Richter künftiger Zeiten die Aufgabe wiederholen, da wo der Gesetzgeber und das Gesetz hinter dem Geiste der Zeit zurückbleibt, den Buchstaben stehen zu lassen und mit dem Genius edlerer Menschlichkeit fortzuschreiten.

Das 16. Jahrhundert und die erste Hälfte des 17. trug eine vorherrschend theologische Richtung und Färbung, welche sich auch den nicht theologischen Wissenschaften und der Politik mittheilte. Wie schroff die Protestanten und Katholiken einander in Grundsätzen und Lehren entgegenstanden, in einem Punkte wenigstens trafen sie unter sich zusammen: dieß war die Vorstellung von der Persönlichkeit und Macht des Teufels. Es ist nur zu bekannt, wie Luther an die Macht des Satans in weiter Ausdehnung glaubte und sich buchstäblich überall mit ihm im Kampf erblickte; in ganz ähnlichen Vorstellungen war Calvin befangen. Die Reformatoren haben ein Princip durchgekämpft; die vollständige Umbildung des ererbten Stoffes war für sie unausführbar. Leider haben die nachfolgenden Generationen sich allzulange nicht sowohl an den Geist als an den Buchstaben der Reformatoren gehalten; die Reformatoren, welche durch ihr Princip den Sturz der Autoritäten verkündigten, sind wiederum selbst zu Autoritäten gemacht worden. In den Naturwissenschaften herrschte auch nach der Reformation der Autoritätsglaube im Verein mit der Scholastik. Die Philosophie blieb im Ganzen im Dienste der Theologie, gerade wie die Weltbeglücker unserer Tage es von Neuem verlangen. Während sogar die Medicin, am Altüberlieferten klebend, sich aus der Macht des Teufels einen Schild gegen alle Vorwürfe machte, herrschte in der Rechtswissenschaft ein Geist der engherzigsten Beschränktheit, verlassen von aller Philosophie, an den Satzungen des römischen und canonischen Rechtes haftend, und ganz in den beschränkten theologischen Begriffen jener Zeit befangen. Die Strafrechtspflege, finster und streng wie sie war, begnügte sich nicht, den Schutz der bürgerlichen Gesellschaft zum Ziele zu haben; sie fühlte sich zum Werkzeug der göttlichen Strafgerechtigkeit berufen. Der Jurist, vom blinden Eifer, nicht von Besonnenheit geleitet, forschte nicht nach der Möglichkeit der Zauberei und Hexerei; sogar deren Wirklichkeit wurde aus Bibel und römischem Gesetzbuch geradezu blindlings vorausgesetzt. Nimmt man dazu noch die weitverbreitete Unwissenheit und unbewachte Willkür vieler Richter, besonders in den kleineren Gebieten, so schließt sich das Bild der Gerechtigkeitspflege im 16. und 17. Jahrhundert zu einer traurigen Vollendung ab.

Unter diesen Umständen wird es erklärlich,

warum die Reformation den Hexenglauben und die Hexenprocesse nicht alsbald gestürzt hat. Sie ließ beide bestehen, weil sie den Glauben an den persönlichen Teufel bestehen ließ. In diesem Glauben erhitzte sich der Eifer gegen die Verbündeten des Teufels, die Hexen, um so mehr, je weniger eine Religionsgenossenschaft der andern im Abscheu gegen das Teuflische nachstehen wollte; und so raseten sogar die verschiedenen Partheien der Protestanten untereinander selbst und überdieß mit den Katholiken um die Wette in fanatischer Wuth. Es ist Thatsache, daß der reformirte Theodor Beza den französischen Parlamenten den Vorwurf der Läßigkeit in den Hexenprocessen machte. Dennoch ist es arge Verblendung oder schlechte Lüge, wenn Katholiken unserer Tage in Verbreitung der Hexenprocesse nicht der geistlichen Inquisition und den päpstlichen Bullen, sondern der Reformation und dem Beispiele der Protestanten eine besondere Rolle zuweisen, ja sogar behaupten, Luthers Vorstellungen von der Gewalt des Teufels habe das Uebel erst verschuldet. Luther hat keinen neuen Teufel erfunden, sein Teufel ist ganz der altkatholische. Daß die Protestanten diesen nicht gleich Anfangs über Bord warfen, ist ihr Schaden gewesen und hat, zugleich zu großer Schande, den Jammer des Hexenprocesses auch auf sie fortgeerbt. Dabei bleibt es aber unumstößliche Thatsache, daß die katholischen Länder, und zwar unter päpstlicher Autorität, den Hexenproceß nicht nur geraume Zeit vorher betrieben, ehe Luthers Reformation begann, sondern auch daß das Uebel in keinem protestantischen deutschen Lande jemals eine gleiche Höhe erreicht hat, wie in den Gebieten der katholischen und namentlich der geistlichen katholischen Fürsten, vgl. die ausgezeichnete Schrift: Geschichte der Hexenprocesse, von W. G. Soldan, Stuttg. 1843.

Hierarchie bedeutet ursprünglich das Amt und die Würde des Oberhauptes der Priester, dann geistliche Herrschaft, endlich auch die in fester Herrschafts-Gliederung zusammen gehaltene und zusammen haltende Priesterschaft und Geistlichkeit selbst. Mißbräuchlich, aber erklärbar ist es deshalb, wenn das Wort Hierarchie zuweilen blos im Sinne einer gewissen festen Abstufung und Ordnung im Aemterwesen überhaupt gebraucht wird, so daß man von einer politischen und sogar von einer militärischen Hierarchie sprechen hört.

Der ächte Begriff des Wortes zeigt für den ersten Anblick schon die enge Verwandtschaft der Hierarchie und des Papstthums. Indem wir also auf letzteren Artikel verweisen, so wie auf Das, was gelegentlich unter „Apostolische Nuntien," „Christenthum," „Cölibat," „Canonisches Recht," „Bischof," und „Febronius" bemerkt wurde, lassen wir einige Bemerkungen des Fr. C. v. Moser folgen.

Jene edlen, frommen Bekenner, welche Leib und Leben, Ruhe und Gemächlichkeit daran wagten, den wilden kriegerischen Deutschen die Lehre des Christenthums zu verkündigen, waren die Wohlthäter unserer Nation; durch sie wurden unsre Vorfahren moralischer und verständiger. Die Nation lohnte diesen Lehrern, ihren Gehülfen und Nachfolgern mit thätigem Danke, indem sie für ihren Unterhalt und Wohlbefinden sorgte. Die Vorsteher des Volkes überzeugten sich von dem Nutzen und der Nothwendigkeit eines allgemeinen Unterrichts, die Zahl der Volkslehrer wurde vermehrt, überall baute man Kirchen und Klöster, und mit milden und freigebigen Händen wetteiferten der deutsche Adel und Bürger, sie zu stiften und zu bereichern.

Bei zunehmender Ruhe vergaßen eben Jene, die nur Lehrer und Hirten des Volkes seyn sollten, allmälig ihres hohen und göttlichen Berufes, dachten auf Wohlleben, Genuß und erweiterte Besitzungen, und entzogen sich immer mehr dem vertraulichen herzlichen Umgange mit den Menschen; sich selbst aber wußten sie als Vertraute der Gottheit und als Fürbeter geltend zu machen. So entstand allmälig eine Trennung in Geistlichkeit und Volk. Die Geistlichkeit war der edlere, vornehmere, verständigere, erleuchtetere, Gott näher angehende Theil der christlichen Menschheit; das Volk nur subalterne Geschöpfe auf Gottes Erdboden.

Doch auch dabei blieb es nicht. Die Geistlichen verstimmten, verstümmelten und verfälschten die einfältige und einfache Lehre des Christenthums; sie verunstalteten mit eigenen Erfindungen die reine, sanfte, liebenswürdige Religion Jesu; sie bildeten aus dem Gott der Liebe einen menschenfeindlichen Tyrannen, aus dem Vater der Menschen einen stets zu Zorn, Rache und Strafe fertigen Richter, den man nicht lieben, nur fürchten dürfe; den man mit selbsterdachten Bußen, Opfern, Geschenken und Gaben bestechen, gewinnen und wieder versöhnen müsse. Vor Allem aber suchten sie den Wahn zu befestigen, sie selbst seyen die Mittler zwischen Gott und Menschen, und in ihrer Macht stehe es, Strafe oder Begnadigung von Gott herbeizuführen. Anstatt den armen Menschen nach einem lastvollen Leben einen frohen Uebergang in die Ewigkeit zu verschaffen, machten sie ihnen sogar ihr Sterbebett zur Marterstätte, stellten ihnen Gott als einen unerbittlichen Gläubiger und rachevollen Peiniger dar, den man nur noch mit Hingebung des zeitlichen Vermögens befriedigen könne. Den Hartherzigen, Geizigen, oder den um ihre

Kinder Besorgten ward die Hölle mit ihrem Vorgemach unter Schreckensbildern endloser Qualen vorgemalt, und das Lösegeld aus derselben nach den Kräften des Vermögens und nach der Verstandesblödigkeit der Sterbenden bestimmt; die Lebenden konnten ihre Sünden und Schlechtigkeiten auf andere Weise büßen und deren Vergebung erlangen.

So ward aus Religion Finanz, so ward der alte, rasche und durch die sanften Lehren des Christenthums früher gemilderte Volksgeist allmälig ganz getödtet, in die Menschenköpfe eine falsche Stimmung gebracht, durch verkehrte Begriffe die Liebe zu Gott aufgehoben, der ächte Zusammenhang der Menschen mit ihrem Schöpfer getrennt, das Gefühl der Existenz und Menschenwürde, die Liebe des Lebens, der ruhige, frohe Menschensinn erstickt, alle empor strebenden Kräfte des menschlichen Geistes und Gemüthes betäubt; Sittlichkeit und Tugend erloschen immer mehr. Das Volk sank zwar nicht in seine frühere Rohheit und Verwilderung zurück, es fiel aber in furchtsame Trägheit, in Sittenlosigkeit und entnervenden Aberglauben. Da man's bei Gott durch die Priester immer wieder abmachen konnte, so erschien es unnöthig und überflüssig, tugendhaft und christlich zu leben; es ward endlich sogar Verbrechen, zu denken und nach Wahrheit zu forschen; die einzige Pflicht war: Glauben an den Priester und Gehorsam gegen den Priester.

So entstand und erweiterte sich das Mönchthum und aus dem Mönchthum das feinere und größere Gebäude der Hierarchie. Das Vermögen der Geistlichkeit an Geld, Gut, Ländereien und unterthänigen Menschen mehrte sich immer; die Priester wurden nicht nur Eigenthümer und Güterbesitzer, sondern Herren, Herren gegenüber ihren vormaligen Wohlthätern, oft Herren mit ihnen, über sie, und gegen sie; denn es schloß sich Alles in **ein** engeres Interesse zusammmen, sie bildeten sich zu **einem** eigenen, nach besondern Gesetzen und Grundsätzen regierten Staate; es entstand eine **geistliche**, der weltlichen entgegenstehende **Macht**, die um so fürchterlicher wurde, da sie unmittelbar auf den **Geist** der Menschen wirkte und über ihren **Verstand** und **Willen** herrschte.

Ansehen bei dem Volke, ruhige Tage, Ehrgeiz von allerhand Farben, hie und da auch wahre Andacht oder Andächtelei, machten allmälig auch den Adel und die Landherren nach dem geistlichen Stande lüstern; sie fanden diese Lebens- und Versorgungsart gemächlich und einträglich; die Geistlichkeit hingegen hatte an dem hohen und niederen Adel Beschützer und Wohlthäter; ihr Interesse floß nach und nach zusammen, und Beide machten zur Betäubung, Verfinsterung und Unterdrückung der unteren Volksklassen gemeine Sache. Je höher der gemeine Mann den geistlichen Stand über sich erhaben sah, desto mehr wuchs die Anzahl der Priester, der Klöster und Mönche. Wie zu unsern Tagen in den Monarchien die eine Hälfte des Volkes die andere Hälfte ernähren muß, welche in den ungeheuern Kriegsheeren besteht, so lebte ehedem durch den Zauber der Hierarchie ein großer Theil des Volkes in heiligem Müßigang von dem Schweiße und Glauben des andern Theils. In manchen Reichen genoß die Geistlichkeit ein Drittheil von den Staatseinkünften und noch mehr; die Geistlichkeit ward reich und mächtig, der König, der Fürst ohnmächtig; die zur Knechtschaft und oft noch tiefer erniedrigten Unterthanen hießen nicht blos, sondern waren nur allzusehr in der That arme Leute.

Fürsten und Adel sahen nun zu spät den Fehler ein, daß sie sich die Geistlichen hatten über's Haupt wachsen lassen; die Geistlichen aber wußten sich, besonders da sie die Räthe der unwissenden Könige waren, zu helfen. Wo Macht und Schwert nicht hinreichten, da half das weit sichere und gewisse Mittel des Bannes.

Dies sind Thatsachen, für deren Wahrheit die Geschichte spricht. Es kam zuletzt eine Zeit, wo durch Jahrhunderte nur hie und da ein Schimmer menschlicher Kenntnisse leuchtete, ganz Deutschland aber in einer Nacht voll Finsterniß begraben war. Da sprach Gott abermals: Es werde Licht! Und es ward Licht. Religion und Vernunft suchten ihre verlorenen Rechte wieder; es entstand der ernste, edelste, mächtigste Kampf zwischen Finsterniß und Licht, zwischen Wahrheit und Irrthum, zwischen Freiheit und Knechtschaft; die Gährung ward immer größer, und nach langem, ernstem, oft erneutem Streite zwischen weltlicher Macht und geistlicher List brach's endlich da, wo sich's Beide am wenigsten vermutheten, — beim Volke.

Bei dieser unter dem Namen der Reformation vorgegangenen großen Veränderung in Deutschland würden Papst und Kaiser mit dem ohnmächtigen Mönch Luther bald fertig geworden, würden die ihm Beifall gebenden Fürsten mit all ihren Wünschen und Einsichten nicht zum Zweck gekommen seyn, wenn nicht Volksstimme Gottesstimme gewesen wäre. Dem Volke ward das edelste Vorrecht und Kleinod der Menschheit, Freiheit zu denken, wiedergegeben, und von ihm begierig und dankbar ergriffen. Vor diesem Lichte mußte die Finsterniß weichen; und mit und gegen den Willen seiner Herrscher sagte sich das Volk von den Banden los, in welchen Verstand und Herz gefangen gelegen hatten.

Die wohlthätige Wirkung der Reformation

erstreckte sich freilich auch auf die katholisch gebliebene Kirche. Für die Belehrung des großen Theils der katholischen Bevölkerungen, für die Erleuchtung und Aufklärung des Volkes geschah aber just am wenigsten; es wurde vielmehr nur um so eifriger darauf hingearbeitet, dasselbe in seiner Unwissenheit, Trägheit des Geistes, Verdummung und blindem Glauben zu erhalten; jeder Zugang des Lichtes ward nur um so sorgfältiger versperrt und vermauert. Da mußte Grund und Boden schlechterdings bleiben wie er war; denn auf der Unveränderlichkeit desselben ruhte die Erhaltung des hierarchischen Systems.

Die römische Curie wurde durch die Macht der Wahrheit, selbst durch das laute Geschrei der Kaiser und solcher Fürsten, die der alten Kirche treu geblieben waren, so wie durch die Furcht, vollends Alles zu verlieren, gezwungen, Concilien zu halten, welche jedoch den geheimen tödtlichen Schaden nicht berührten, noch weniger heilten. Ehre und Eigennutz waren nur allzusehr sichtbar die Triebfeder bei Denen, welche für die Erhaltung der Hierarchie unter dem vorgeschützten Namen der Kirche und Religion eiferten; das neugedeckte Haus ward reichlich mit Blitz-Maschinen versehen, welche Fluch auf alle Diejenigen schleuderten, die sich nicht unter eben dem Kirchendache befanden oder nicht wieder darunter begeben wollten. Für die Erleuchtung und bessere Belehrung des Volkes geschah Nichts; der blinde Glaube ward vielmehr nicht nur zur gesetzmäßigen Regel und Bedingung der ewigen Seligkeit erhöht, sondern die Rechte der bürgerlichen Gesellschaft, der ruhige Besitz und Genuß des Eigenthums, die ganze politische Existenz wurde an dieselbe geknüpft. Wer nicht glaubte oder wenigstens zu glauben heuchelte, was man in Trident zu glauben befohlen hatte, der konnte von Glück sagen, wenn er aus dem Lande seiner Väter wandern durfte; bei Vielen ging's an Leib, Leben und Gut zugleich. Es war überhaupt ein verwirrter kläglicher Zustand in ganz Deutschland, der um so gefährlicher wurde, da unter dem Vorwand der Religion auf beiden Seiten die Politik mit zum Grunde lag. Freiheit des Gewissens, Freiheit des Glaubens liefen mit politischer Freiheit, deutscher Freiheit, immer neben her, und es war nicht wohl mehr möglich, eine ohne die andere gleichsam nur zu denken. Wo auch manchmal schwache Hoffnungen erschienen, die Wahrheit mit dem Interesse zu vereinigen, so wußten Papst und Kaiser solches zu verhindern, und, was diese nicht verdarben, das verdarb die Zanksucht, Sophisterei und starrsinnige Rechthaberei der Gelehrten auf beiden Seiten. Das Volk glich einem großen Haufen unter langem Drucke schmachtender Gefangenen, deren Loslassung in wilde Freude und Ausgelassenheit ausartet. Die Predigt von der christlichen Freiheit wurde mißbraucht. Hatten früher die Herren, Adel und Geistlichkeit die Bauern tyrannisch behandelt, so machten's diese nun durch Gräuel und Mordgeschichten wieder wett; es kostete vieles Blut, um dem menschlichen Verstande seine wahre Richtung wieder zu geben. Die Anfangs gegebene, dann wieder genommene Religionsfreiheit in den österreichischen Erblanden zündete die Flammen an, welche Deutschland 30 Jahre hindurch verheerten. Am Ende dieses blutigen Streites wurden die geistlichen Reichsstände, vom ersten Bischof an bis zum letzten Reichsprälaten, durch den großen und allgemeinen Fürsten-Bund des westphälischen Friedens nicht nur in voller Gleichheit ihrer Rechte anerkannt, sondern auch für die Zukunft von der Furcht befreit, irgend eine neue Umschaffung und Verwandlung besorgen zu müssen. Die Vorsicht für diese Sicherstellung war auf alle nur gedenkbaren Fälle, auf Alles, was nur geistlichen Namen, Strich und Farbe trug, ausgedehnt, und dieser Wirksamkeit hatte der hohe und niedere Clerus seine fortdauernde bevorzugte Existenz zu verdanken. Dies war Glück und Heil für die Hierarchie, Glück für das zahllose Heer der niederen Geistlichkeit und des Mönchthums, aber wahrlich nicht für das Interesse der ihnen unterthänigen Menschheit; besonders da die Clerisei für dringend nöthig erachtete, neuen möglichen Revolutionen mit der genauesten Wachsamkeit zuvorzukommen. Der Groll blieb im Herzen der katholischen Geistlichkeit sitzen, und nach dem westphälischen Frieden wurde der Unterschied zwischen katholischen und evangelischen Deutschen durch eben diese Geistlichkeit in Verstand und Herz von Alt und Jung nur um so unvertilgbarer eingeprägt, als ein hieraus hervorgehender Haß der Deutschen gegen Deutsche in Schulen, Beichtstühlen und im häuslichen Umgang sorgfältig grnährt wurde. Wie geschäftig vor allen Andern die Jesuiten waren, den Geist der Zwietracht und Unduldsamkeit, so wie blinde Anhänglichkeit und Gehorsam gegen Das, was sie Kirche zu nennen für gut fanden, zu unterhalten und anzufachen, Dies ist zu sehr bekannt und eingestanden, als daß ein Beweis davon nöthig wäre. Und dieser Geist der Hierarchie ist es, welcher in katholischen Ländern mit allgewaltigem Drucke das Volk beherrscht, am wirksamsten aber dort ist, wo die Geistlichkeit an der Regierung des Staates nahen Antheil und unmittelbaren Einfluß hat. Wie schmählich und unwürdig aber ein solches Verhältniß ist, das leuchtet jedem einiger Maaßen Denkenden von selbst ein. Denn eine Religion, die den Geist des Menschen beengt, ihm seine Elasticität nimmt und seine

Kräfte schwächt, eigenes Forschen und Nachdenken verbietet, den Verstand in die Fesseln eines blinden Gehorsams und Glaubens gefangen legt, das Herz in unbefriedigter Angst erhält, das Leben für die Gegenwart traurig und sorgenvoll für die Zukunft macht, — eine solche Religion, wenn sie Volksglaube seyn soll, kann unmöglich frohe, vergnügte, mit sich selbst zufriedene und über sich selbst verständigte Menschen schaffen; ein so gebildetes und geleitetes Volk kann keineswegs weise seyn; und die Regierung über ein Volk, das nach Grundsätzen dumm bleiben soll, weder moralisch noch politisch glücklich genannt werden.

Im Artikel „Apostolische Nuntien" haben wir auf den Artikel „Hierarchie" verwiesen, weil uns die damals herrschende Knechtung der Presse das freie, wahre Wort unmöglich machte und nicht einmal gestattete, über diese Gesandten des Papstthums Dasjenige zu wiederholen, was schon im vorigen Jahrhundert ein deutscher Minister von edlem Ingrimm getrieben, öffentlich ausgesprochen hatte. Wir benutzen deshalb diese Gelegenheit, Das, was uns die württembergische Censur damals strich, hier nachträglich mitzutheilen.

Aus Italien (sagt Moser) kamen zu uns allerdings Apostel der Religion und Lehrer der Künste und Wissenschaften; aber auch Canonisten, Dekretisten, Leguleisten, Rabulisten, unvertilgbar wie Raupen. Auf sie folgten Geisteslähmer, Lichtausblaser, Ablaßkrämer. In den letzten drei Jahrhunderten schickte uns dieses Land Atheisten, Machiavelli, welsche Sünder und Jesuiten. Das Gute und Schlechte was wir noch jetzt von dort bekommen, sind Citronen, Pomeranzen, Macaroni, Reliquien, Castraten und päpstliche Nuntien. — Keines von allen diesen Produkten ist uns Deutschen theurer zu stehen gekommen, als diese Letztern, da sie Deutschland nicht blos um sein Geld, sondern, so viel an ihnen war, um seinen Verstand und seine Freiheit brachten, den Geist der Nation zu verdummen und zu ersticken und unsern Nacken unter das schrecklichste Joch der Unwissenheit und des Aberglaubens, der zwei Stützen der römischen Hierarchie, zu beugen suchten. Die römischen Hierarchen scheuen das Licht, das sie kenntlich macht; sie lieben die Finsterniß, hassen Alles, was dazu führt, und möchten uns Alle, wo nicht stockblind, doch einäugig machen. Dieß ist ihr Wunsch, dieß seit Jahrhunderten ihre Bemühung. — Die Geschichte der päpstlichen Nuntien ist die Geschichte der Hierarchie, die Geschichte des römischen Hofes; denn Rom gab seinen Boten nicht nur ihre Instruktionen, sondern auch seinen Geist mit auf den Weg; ohne den Glauben aller christlichen Welt an den Namen des Statthalters Christi würden sie schlecht figurirt und keine derjenigen Thaten gethan haben, über die man jetzt noch zu staunen Ursache hat. Ebenso wahr, ebenso ganz Thatsache ist es aber auch, daß die päpstlichen Gesandten darin von den Gesandten aller Könige der Erde abweichen, daß die prekäre, schwankende, erst auf keiner, lange auf ungewisser, immer aber auf ungleich schwächerer äußerer Macht, nur auf Vorurtheilen, Glauben und Wahn ruhende Gewalt, Auctorität und Einfluß ihres Oberherrn, des Papstes, durch ihre Thätigkeit, Beredsamkeit, Klugheit, durch ihre List und geschickte Anwendung geistiger Kräfte allererst begründet, befestigt, ausgebreitet und unter den mißlichsten Umständen erhalten oder auch compromittirt, bloßgestellt und entkräftet wurde. Die ganze Geschichte des Papstthums ist die Geschichte des Gleichgewichts der geistlichen gegen die weltliche Macht, Geschichte des Kampfes in Bethörung, Betäubung, Unterdrückung und Unterwerfung des menschlichen, immer nach Wahrheit und Freiheit sich sehnenden, schmachtenden, ringenden Geistes, der unter allem Druck und Hindernissen immer wieder emporstrebt. Je nachdem also die gegen und über den Verstand des Menschen gebrauchte geistige Macht in die Hände eines geübten, verschlagenen, mit dem Geiste seiner Zeit vertrauten, die Schwäche oder Stärke der moralischen Kräfte einer Nation weislich benützenden Mannes kam, je nachdem konnten diese Legaten ihrem Hofe in mehr oder minderem Grade nützen oder schaden. Es waren Päpste von erwiesener Verstandes-Schwäche, deren klügere Legaten Wunder gethan, hinwieder andere Päpste von vollendeter Staatsklugheit, deren Plane durch die Hitze oder Ungeschicklichkeit ihrer Gesandten scheiterten. Im Ganzen kann man immer sagen: der römische Hof inspirirte nicht immer seine Nuntien, sondern diese sehr oft ihr. Sie sind, was die Jesuiten in ihrem durch alle Welt ausgebreiteten Orden gegen ihren General zu Rom waren: gab dieser die Befehle, so gaben ihm jene durch ihre Berichte, Gutachten, Pläne erst den Stoff dazu. — Hiezu kommt noch ein Umstand, der die Gesandten des Papstes von denen aller andern Könige und Fürsten unterscheidet: in dem Legaten und Nuntius steckt schon der Cardinal und nicht selten ein künftiger Papst. Darauf gründet sich ihre weit stärkere Anhänglichkeit, Glauben und Dienstеifer an und für die Sache, und das System ihres Hofes, in einem Grade, der sich von keinem Gesandten irgend eines Potentaten erwarten läßt, dessen höchste Aussicht immer nur diese bleibt, der erste Diener und Minister seines Herrn, niemals aber der Herr selbst zu werden; darauf gründet sich der Gemeingeist, der zu allen Zeiten die in der Geschichte merkwürdigen Nuntien belebt und sie

so stark inspirirt hat, daß sie päpstlichen Befehlen, die ihnen dem bleibenden System und Interesse des päpstlichen Stuhles entgegen zu seyn schienen, widersprachen, sie zu befolgen verweigert, ja lieber ihre Stellen niedergelegt haben, ehe sie sich durch Handlungen, die ihnen unter einem Nachfolger vorwürflich werden konnten, zugleich der eigenen Gefahr aussetzen wollten, sich dadurch den Weg zur Tiare zu versperren. Die Nuntien sind also ein Geschlecht, das man antasten darf, ohne den Papst zu beleidigen, ein Auswuchs an dem geistlichen Körper, wie die sogenannten Mitesser, wie die Kröpfe und andere Schwammgewächse, die man, ohne den Körper zu beschimpfen oder zu beschädigen, abbeizen, abschneiden oder vertilgen kann.

Hintersassen s. Bürger, S. 567, und Gemeinde, S. 1199.

Historisches Princip. Die in unsern Tagen so oft geltend gemachte Forderung des Festhaltens des historischen Princips bei dem Regieren der Staaten ist gewiß vollkommen gerechtfertigt, wenn dieselbe so verstanden wird, daß, unter gebührender Anerkennung der Forderungen des Vernunftrechtes, jede neue Einrichtung als ein weiterer Schritt in der Fortentwicklung des Volks- und Staatslebens erkannt wird, wenn Neues und Altes Eines aus dem Andern wie in der Pflanze naturgemäß hervorwächst. Es kann nehmlich nur einem ganz einseitigen Standpunkte möglich seyn, diesen naturgemäßen Entwicklungsgang in dem öffentlichen Leben der Völker zu verkennen und sich dem Wahne hinzugeben, man könne die Pflanze Volksleben geradezu machen, willkürlich gestalten, statt sie unter vernünftiger Pflege wachsen zu lassen.

Häufig wird aber Dem, was man historisches Princip nennt, eine andere Bedeutung beigelegt. Alles Leben ist ein sich Durchdringen von Seyn und Werden, der Ruhe und Bewegung; so auch das Leben des Volkes im Staate. Die Einfältigkeit menschlicher Ansicht, besonders blinder Parthei-Ansicht, glaubt aber nur die eine Seite dieses Lebens, die ruhende, herausheben und auffassen zu dürfen; sie abstrahirt von dem Werden, und kennt nur ein Seyn. Das ist gegen Gottes Ordnung, die auch die Pflanze nur durch Seyn und Werden entstehen und bestehen läßt. Ein solcher Standpunkt nennt sich demnach mit Unrecht den historischen; er könnte mit vollem Rechte der antihistorische genannt werden; und es vermochte derselbe als ein Extrem nur einem andern Extreme gegenüber Bedeutung und Anhang zu gewinnen, dem nehmlich, auf welchem die Ansicht herrscht, man brauche dem natürlichen Gange der Entwicklung in den Zuständen des öffentlichen Lebens der Völker gar keine Beachtung zu widmen und dürfe dieselben ohne alle Achtung für das Bestehende rein nach subjectivem Ermessen gestalten. S. Giech, Ansichten über Staats- und öffentliches Leben. S. 27.

Historisches Recht. Der Gegensatz des rein Vernünftigen ist das Positive und Historische, d. h. Alles, was nicht sowohl durch den vernünftigen Gedanken gegeben ist, als vielmehr durch äußeres Ansehen und Befehlen. Dabei hat man jedoch zu merken, daß zwar alles positive Recht auch historisch ist, nicht aber alles historische Recht auch positiv genannt werden darf, weil in den bestehenden Verhältnissen des Staatslebens gar Manches geworden (also historisch) ist, ohne auch nur die dem positiven Rechte wesentliche Form des Gesetzes für sich zu haben, weil es diese Form nicht durchlaufen hat, sondern eben durch Uebung, selbst durch die ungerechteste und empörendste, geworden ist. Die Frage, in welchem Verhältnisse das Vernunftrecht zu dem historischen Rechte stehe, ist deshalb eine der wichtigsten des ganzen Staatslebens und hängt mehr als irgend eine andere mit dem Wohl und Wehe der Staaten, so wie mit dem Werthe der staatlichen Einrichtungen auf's Engste zusammen. Die Vernunft ist jedenfalls die letzte Quelle der Prüfung in dem Erkennen Desjenigen, was wirklich menschlich recht ist; wenn also irgend ein Gesetz oder irgend eine staatliche Einrichtung nach vorausgegangener Prüfung als die beste, jedenfalls als gut anerkannt wird, so muß dieselbe als einführungswürdig erscheinen. Menschen und menschliche Verhältnisse müssen natürlich dabei berücksichtigt werden; ist denselben gehörige Rechnung getragen, so muß die vernünftige Ansicht den alleinigen Ausschlag geben, weil das Entgegenhalten des Historischen kein Vorbringen eines Grundes, sondern das bloße Entgegenhalten einer historischen Thatsache ist. Eine bloße Thatsache kann aber nicht die Entscheidungspunkte für die Annahme oder für die Verwerfung staatlicher Einrichtungen geben, sondern Vernunftgründe, welche bei Menschen als vernünftigen Wesen die einzige Richtschnur seyn dürfen; sonst gäbe man ja dem namlosen und zahllosen Unrechte, welches in der Geschichte eines jeden Volkes mehr oder weniger aufgehäuft ist, nur nachträglichen Beifall und Zustimmung. Es ist deshalb erfreulich, daß die Richtung unseres heutigen Zeitgeistes im Allgemeinen mit Entschiedenheit auf das Vernunftrecht geht, und nicht auf das historische Recht; diese Lehre unserer Zeit hat ihre Schüler und Vertheidiger in allen gebildeten Klassen, in allen gesetzgebenden Versammlungen und fast nicht

minder in den Regionen des höheren Staatsdienstes.

Das historische Recht bildet sich allmälig durch den Gang der Ereignisse, durch klimatische Einwirkung und Landesbeschaffenheit, durch religiösen Glauben und Aberglauben, nur zu oft aber durch trotziges Anmaßen oder listiges Erschleichen auf einer Seite und durch gedankenlose oder feige Nachgiebigkeit auf der andern Seite. Der erste Ursprung des historischen Rechts ist größtentheils rechtswidrig. Rechts-Unkunde und Rechts-Verachtung, oder blinder Zufall führen dieses Recht in's Daseyn, Gewalt macht es geltend. Man hält so nach und nach für nothwendig oder recht, was man von Kindheit an erfährt, sieht, trägt und leidet; das von den Vorfahren überkommene, das von Alters her bestehende Recht erscheint dann schon dadurch ehrwürdig; künstliche Einsetzungen, von den durch solches historische Recht Begünstigten geschaffen, auch die Schrecken der Strafgewalt, unterdrückten den Muth und selbst den leisesten Gedanken der Antastung. So wird denn das natürliche Recht endlich völlig vergessen; und die Wenigen, in denen eine Erkenntniß oder Ahnung desselben aufdämmern möchte, sehen sich darob gleich heftig angefeindet von der Stupidität der Menge, wie von der Leidenschaft der Privilegirten. Allerdings sind manche historische Rechte auch vernunftrechtlich begründet, also wahre Rechte. Bei weitem die meisten stehen aber entweder mit dem Vernunftrechte in unheilbarem Widerspruche oder sind wenigstens einer vernunftrechtlichen Heilung und Besserung bedürftig. Das bunte Gemisch historischer Rechte muß deshalb gesichtet und geläutert werden durch das Vernunftrecht, wenn es wahren Rechtsbestend erlangen will; kein nationales oder besonderes Recht kann wahres Recht seyn, wenn es dem allgemeinen, rein vernünftigen Rechte absolut widerspricht. Mein wahres Recht ist unabhängig von der Geschichte, welche vollständig zu kennen selbst dem Rechtsgelehrten unmöglich wird; es gibt wohl besondere historische Verhältnisse, Lagen und Umstände, aber keine anderen wahrhaft giltigen historischen Rechte, als welche dem Vernunftrecht wenigstens nicht widerstreiten. S. Rotteck's Vernunftrecht, I. S. 63.

Hobbes, Thomas, 1588—1679, Einer der berühmtesten Staatsphilosophen, legte in seinem Werke „Ueber den Bürger" (1642) originelle Gedanken über Recht und Staat nieder, deren erweiterte, vollständige und streng systematische Darlegung 1651 sein größeres Werk gegeben hat, das den Titel „Leviathan" führt und ganz eigentlich das theologisch-politische System des Hobbes enthält. Die Philosophie, welche ihm, in

Bacon's Richtung, bloße Körperlehre ist, hat als zwei getrennte Theile die Naturphilosophie und die Staatsphilosophie, weil der Staat ebenfalls ein durch Verträge gemachter Körper sey. Da aber die Erkenntniß des Staates die Erkenntniß von den Neigungen, Affecten und Sitten der Menschen voraussetzt, so zerfällt die Staatsphilosophie wieder in zwei Theile, nämlich in die Ethik, welche von den Neigungen und Sitten, und in die Politik, welche von den Pflichten der Bürger handelt.

Unter Staat ist bei Hobbes das menschliche Gemeindewesen in seinem ganzen Umfange verstanden, so daß auch die Kirche und positive Religion hinein fällt; doch werden für die Betrachtung 1) Staat im engeren Sinne, und 2) Kirche getrennt.

Das Werk über den Staat oder über den großen Leviathan, d. h. den ungeheuer großen und starken künstlichen Menschen, dessen Zweck der Schutz und die Vertheidigung des natürlichen Menschen ist, zerfällt deshalb in folgende vier Theile: 1) vom Menschen, oder allgemeine philosophische Grundlegung; 2) vom Gemeinwesen; 3) vom christlichen Gemeinwesen, d. h. besonders vom Verhältniß der Kirche zum Staat; 4) vom Reich der Finsterniß, gegen Aberglauben und Afterphilosophie.

Hobbes nimmt bei der Staatsbegründung nicht, wie Aristoteles und Grotius, den Trieb nach Geselligkeit zum Ausgange, da derselbe etwas blos Zufälliges sey und wir den Menschen nicht um des Menschen, sondern um unseres eigenen Vortheils willen liebten; also sey auch nur dieser Vortheil und die Lust der Beweggrund unseres Handelns, das den Staat begründende Princip aber die Furcht. Jeder hat von Natur ein Recht auf Jedes, was so ziemlich das Nehmliche ist, als wenn Niemand Rechte besäße, weil Jeder durch Ausübung seines Rechtes jeden Andern am Genuß aller Rechte verhindern dürfte. Es erfolgt hieraus von der einen Seite ein Angriff und von der andern Seite ein Widerstand, ein seiner Natur nach unversöhnlicher Krieg Aller gegen Alle, indem selbst der Sieger vor dem Besiegten nicht sicher ist. Niemand kann aber die Fortdauer eines solchen Zustandes wünschen, es ist also Fundamental-Naturgesetz, daß Jedermann aus Furcht vor jenem Zustande den Frieden, wo aber dieser nicht möglich sey, wenigstens Kampfgenossen suche. Die Kampfgenossen kann man sich zwar auch durch gewaltsame Unterjochung verschaffen, allein, weil im Allgemeinen die Kräfte der Einzelnen einander gleich sind, so läßt sich ein dauernder Friede von keiner Gewaltherrschaft erwarten, sondern nur von einer Verbindung zur gegenseitigen Hülfe und von einem Abkom-

men, das Recht Aller auf Alles nicht beizubehalten, sondern Jedem nur Einiges zu reserviren. In der Forderung eines solchen Abkommens liegt das erste abgeleitete Naturgesetz, an welches sich das zweite reiht, nach dem man überhaupt sein Versprechen halten muß, indem das Gegentheil als widersinnig erscheint.

Eine Verbindung weniger Personen würde indessen nur eine zweifelhafte Bürgschaft für die Beständigkeit des Friedens, d. h. für die Zurückweisung möglicher Angriffe gewähren. Deshalb müssen möglichst Viele zusammentreten und sich nicht blos über den Zweck ihrer Vereinigung, sondern auch über die Weise, wie dieser Zweck zu verwirklichen, vereinigen; Dies aber läßt sich nur dadurch bewerkstelligen, daß Jeder seinen Willen dem Willen einer herrschenden Versammlung oder eines herrschenden Menschen unterwerfe und Alles zu wollen sich verbindlich mache, was die herrschende Gewalt um des gemeinschaftlichen Friedens willen verlange. Bei dem Wankelmuthe der Menschen muß die höchste Gewalt für die gemeinschaftliche Sicherheit nicht sowohl durch Worte und Versprechungen, welche sie sich geben läßt, sondern durch Strafen dergestalt Sorge tragen, daß die Uebertreter des Gesetzes von ihrer Uebertretung handgreiflich mehr Schaden als Genuß zu erwarten haben. In Betracht nun, daß, wer dies höchste Straf- und Gerichts-Recht besitzt, Alle zu Allem zwingen kann, vereinigt sich in dem Schwerte der Gerechtigkeit die ganze höchste Gewalt. Die Bewahrung des innern Friedens würde indessen ohne gleichzeitige Bewahrung des äußeren vergeblich seyn; daher muß der Besitzer der höchsten Gewalt zugleich das Kriegsschwert haben, d. h. das Recht, die Widerspenstigen zu strafen; deshalb ist das Kriegsschwert mit dem Gerichtsschwerte dem Begriffe nach eins und mit demselben nothwendig in einer Hand. Aehnliches gilt vom Recht zu richten und vom Recht, den gefällten Spruch zu exsequiren. Nur Demjenigen also, welcher zugleich das Schwert, d. h. die höchste Gewalt in Händen hat, gehört auch wahrhaft die höchste Gerichtsbarkeit. Ebenso ist es aus der nehmlichen Grundanschauung natürlich, daß es Sache des Besitzers der höchsten Gewalt ist, zur Vermeidung der Streitigkeiten über Mein und Dein u. s. w. bestimmte Normen, d. h. Gesetze zu geben. Da ferner der Herrscher ohne Beihülfe von Beamten unmöglich allen Staatsgeschäften vorstehen kann, und es zur Aufrechthaltung des Friedens dient, daß dergleichen Beamte ihren Pflichten gehörig obliegen, so müssen sie vom Herrscher sowohl bestellt als in vollständiger Abhängigkeit von ihm gelassen werden. Weil endlich alle Handlungen der Menschen von ihren Vorstellungen über Gut und Böse so wie über Lohn und Strafe abhängen, so verlangt die Aufrechthaltung des Friedens durchaus, daß der Herrscher keine der Ruhe gefährlichen Lehren dulde und daß er es Niemand gestatte, unter Androhung ewiger Strafe, Etwas zu verbieten, was er, der Herrscher, unter Androhung blos zeitlicher Strafen, geboten hat.

Aus dem Allem folgt, daß in einem vollkommenen Staate einer Versammlung oder einem Manne eine absolute Gewalt zu geben sey. Mit der Unmöglichkeit, die höchste Gewalt zu beschränken, steht nicht das Factum im Widerspruch, daß man, aus Besorgniß vor dem Mißbrauch der höchsten Gewalt, häufig solche Staats-Einrichtungen getroffen habe, nach welchen die Bürger zu gewissen Zeiten sich zum Zwecke der Gesetzgebung oder der Staats-Controle versammeln; denn augenscheinlich befinden sich in solchem Falle eben diese Bürger-Versammlungen im Besitze der höchsten Gewalt und die Beschränkung der letzteren ist ein Hirngespinnst. Denn Derjenige, welcher einen Andern beschränken soll, muß doch eine größere Gewalt als Dieser haben. Deshalb und weil die höchste Gewalt dem Herrscher nur durch das Einverständniß aller Bürger übertragen wird, kann ihm auch nur dann dieselbe wieder entzogen werden, wenn Alle über seine Absetzung einig sind.

Weil Hobbes von seinem Standpunkte die Theilung der Staatsgewalt für unmöglich erkennt, so ist er natürlich eben so entschieden gegen die gemischten Verfassungen und behauptet, dieselben verbesserten, wenn sie überhaupt möglich wären, den Zustand der Unterthanen um Nichts, und in dem Falle, daß sich in einem Staate die verschiedenen Zweige solch getheilter Herrschaft unter einander verständigten, werde ihre Herrschaft so groß, daß sich keine größere denken lasse. Bei all Dem ist indessen zu bemerken, daß Hobbes bei so ausschließlicher Vorliebe für die Alleinherrschaft zuletzt doch anerkannt hat, daß ursprünglich Diejenigen, welche zur Gründung eines Staates zusammen treten, eben dadurch, daß sie zu gedachtem Zwecke zusammen treten, und auf so lange, wie diese erste Versammlung dauerte, immerhin eine Demokratie bildeten; ferner folgt aus seiner Grundanschauung, daß, gehen die Versammelten ohne Resultat auseinander, an einen Staat nicht zu denken sey. Uebrigens wird nach seiner Ansicht die Demokratie so wie überhaupt der Staat nicht durch die Verträge der Einzelnen mit dem Volke, sondern durch die Verträge der Einzelnen mit den Einzelnen gebildet.

Bei der Vergleichung der drei Haupt-Staatsformen in Betreff ihrer Zweckmäßigkeit erachtet Hobbes die Monarchie für

die tauglichste und beste. Alle Unangemessenheiten, welche man an ihr zu tadeln pflege, seyen nur die Folgen davon, daß ein Mensch, nicht aber ein Mensch regiere. Denn wenn man hervorgehoben habe, daß der Alleinherrscher seine Verwandte und Freunde bereichere und begünstige, so gelte Dies von den Volksführern eben so sehr, und der Unterschied bestehe nur darin, daß Diese ihrer Viele mit Vielen zu versorgenden Verwandten wären, während ein Herrscher zuletzt doch nur eine beschränkte Zahl von Freunden haben könne. Ebenso sey die Gefahr einer ungerechten Unterdrückung in der Monarchie geringer als in der Demokratie; denn der Monarch werde höchstens gegen seine Höflinge und Minister, nicht aber gegen die wüthen, welche die Kunst verstehen, verborgen zu bleiben. Bei der Volksherrschaft dagegen könne es eben so viele Neronen geben, als Volksführer; die Gefahr sey also hier größer als dort. Es sey nicht wahr, daß in der Demokratie mehr Freiheit herrsche als in der Anarchie; denn wollte man unter Freiheit die Befreiung von der Unterwürfigkeit unter die Gesetze verstehen, so sey gar kein Staat möglich. So oft also die Unterthanen die Freiheit forderten, so wollten sie eigentlich nicht die Freiheit, sondern unter dem Namen derselben die Herrschaft. Allerdings enthalte nun diese für den Ehrgeizigen einen gewissen Kitzel, zuletzt aber doch mehr Nachtheil als Vortheil namentlich in den Verhältnissen des Hauswesens und der Freundschaft oder Feindschaft. Die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten setze überdies eine genaue Kenntniß aller inneren und äußeren Verhältnisse des Staats voraus, was nur von Wenigen, nicht aber von der ganzen Masse des Volkes erwartet werden könne. Auch pflegten die Factionen einander beim Abstimmen oder gar mit den Waffen zu überrumpeln, daher die Gesetze ohne Stätigkeit seyen, je nachdem die verschiedenen Partheien mehr oder weniger zahlreich zu den Volksversammlungen kommen. Endlich fehle bei den Volksversammlungen die zu so vielen Dingen unentbehrliche Verschwiegenheit, weswegen denn selbst die Freistaaten wenigstens im Kriege den Oberbefehl an Einen zu übertragen pflegten. Worin befänden sich aber alle gegenwärtigen Staaten, als in einem fortwährenden, nur durch vorübergehenden Waffenstillstand unterbrochenen Kriegszustand? In allen Beziehungen also sey der Demokratie die Alleinherrschaft oder doch wenigstens die Aristokratie vorzuziehen, und zwar Letztere in dem Maaße, als sie sich der Monarchie nähere.

Wenn wir auch zugeben, daß in diesen Betrachtungen gewisse, immerhin aber zu beschränkende Wahrheiten enthalten sind, so müssen wir doch wissen, daß eine Entschuldigung seiner politischen Irrthümer vorzüglich aus seiner Zeit zu nehmen ist. Die stürmischen Bewegungen im englischen Volke, die den Thron Karls I. erschütterten und unter blutigen Gräueln und Missethaten stürzten, machten Hobbes der Freiheit abgeneigt und der absoluten Fürstenmacht zugethan, in welcher er das einzige Mittel gegen die Anarchie erblickte. Auf diesem Irrwege wandelnd nannte er den Tod der Gesellschaft ihren Frieden, und der Frieden des Todes galt ihm als bürgerliche Ordnung. Er war nach dem Zeugnisse seiner Mitwelt ein rechtlicher und redlicher Mann, politisch ein Königlichgesinnter, wenn es je Einen in voller Reinheit gab. Er liebte sein Vaterland, und vielleicht aus zu großer, wohl auch mißverstandener Liebe zum Vaterland ward er ein Lobredner der monarchischen Vollgewalt, in welcher er das einzige Mittel sah, inneren Unruhen zu begegnen und den Frieden und die Ordnung zu erhalten. Er wollte den Mißbrauch der Freiheit durch den Mißbrauch der Gewalt heilen, und vergaß nach beiden Seiten hin, daß Alles in der Welt unvollkommen ist. Liegt denn in der Freiheit, sie mag noch so gefahrvoll seyn, eine andere Gefahr, als Das zu verlieren, was die Sklaverei nie und nimmer hat?

Wenn übrigens allerdings nicht zu läugnen ist, daß Hobbes sein ganzes System recht eigentlich auf die damaligen Zeitumstände bezog, so gehört dennoch sehr viel oder auch sehr wenig dazu, daß Jemand mit Schlosser behaupte, dieses System beruhe auf gar Nichts, als auf dieser Beziehung zu den Zeitumständen, und es sey durchweg gekünstelt und sophistisch. Wäre dies richtig, so hätte Hobbes unmöglich den tiefen und andauernden Einfluß auf die Geister der denkenden und philosophirenden Menschen ausüben können, den er unläugbar und lange Zeit hindurch in höherem Grade ausgeübt hat, als mancher Andere, noch so große Philosoph. Thomas Hobbes hat den kühnen Freidenkern über geistliche und weltliche Herrschaft und eben dadurch den Vertheidigern der Rechte des gesunden Menschenverstandes, so wie den Forderungen freier Völker gegen die Anmaaßungen der Tyrannei den Weg gebahnt. Jedenfalls überragt er in der Lehre vom Staat die Leistungen aller Andern; denn wenn er auch als Princip die Furcht aufstellt und die Maxime hat, daß Verträge absolut gelten müßten, so hat er doch den Begriff der Staatsgewalt mit fast mathematischer Strenge und Evidenz auseinandergesetzt und für dieselbe einen wesenhaften Grundcharakter gewonnen; daher denn auch Alle, Gelehrte wie Ungelehrte, republikanische wie monarchi-

sche, weltliche wie geistliche Herrschaften, bewußt oder unbewußt, sie mögen wollen oder nicht, seinen Grundsätzen factisch gehorchen.

Ebenso richtig ist es, daß er die große Bedeutung der Religion für das Staatsleben tief durchblickte, und deshalb die Kirche in seiner Politik nicht bei Seite liegen ließ, sondern ganz und gar in das Staatsleben aufgenommen wissen wollte. Wenn man Das, was er sehr ausführlich über Religion und Kirche sagt, genau in's Auge faßt, so zeigt sich ganz bestimmt, daß Hobbes, gegenüber einer vom Staate getrennten oder doch getrennt gedachten, selbstständigen Kirche ein ganz vollendeter Freidenker war, und unter diesem politischen Gesichtspunkte die Rechte des Menschen gegen hierarchische Bedrückung, und die Erkenntniß des Menschen gegen priesterliche Verdummung und Verdunkelung auf das Entschiedenste zu schützen suchte. Es ist Einer von den Grundgedanken desselben der, daß die Religion und die Religionen nicht die Staaten machen, sondern umgekehrt die Staaten die Religionen schaffen oder doch entwickeln. Ein Satz, den die poetischen und hierarchischen Lobredner des dogmatischen Christenthums nicht zugestehen, dessen Wahrheit indessen zuerst die Geschichte des Christenthums am schlagendsten beweist. Denn was war das Christenthum vor Constantin dem Großen, und was ist es, d. h. das jetzige, durch Constantin und den Staat als Staatsreligion geworden?

Ist aber dieser Hauptsatz wahr, daß die Staaten die Religionen machen, so folgen unmittelbar drei andere Sätze, welche dem System des Hobbes ebenfalls einverleibt sind, nehmlich:

1) die positiven Religionen sind veränderlich und wandelbar, weil auch der Staat so ist;

2) in rein geistiger und vernünftiger Betrachtung erscheint alles Positive der Religionen als ganz unbedeutend;

3) der Staat und die im Staate lebenden Menschen haben sich von den priesterlichen Zumuthungen und Anmaaßungen Nichts gefallen zu lassen.

Stehen aber diese Sätze einmal fest, wer wird dann die Rückwirkung derselben auf das Innere des Staats- und Religions-Wesens nicht sehr mächtig finden?!

Hochverrath, s. Majestäts-Verbrechen.

Hof und Staat (vgl. Cabinet und Camarilla). Der Hof ist der Sitz der Knechtschaft und der Schmeichelei; es sind nur wenige Hauptacteurs, dem Parterre gebührt Staunen, Stillschweigen, stumme Verehrung. Je schwächer ein Fürst ist, desto weniger haben Diejenigen zu sagen, welche sonst vorzüglich zu-reden berechtigt wären. Die meisten Fürsten lernen aber von Jugend auf die menschlichen Verhältnisse nicht kennen. Bei Hof ist immer Sonnenschein, und die Geschichte des menschlichen Elends wird sorgfältig von diesem Platze verdrängt, sie müßte denn nur etwa auf dem Theater oder in einer gestickten altmodischen Tapete des Residenzschlosses erscheinen. Man kennt an den Höfen kaum dem Namen nach die trüben Tage der Menschheit, und weiß deßhalb auch den Werth eines Menschen nicht zu schätzen.

Die Lüge, nur zu sehr in die Politik verwachsen, hat ihren Sitz besonders an den Höfen. Auch den gelassensten und ruhigsten Menschen empört es, wenn, gegen das eigene bessere Gewissen des Fürsten und seiner Rathgeber, wenn gegen die kundbare Ueberzeugung eines ganzen Landes die gewaltsamen Handlungen des Regenten und die Bedrückungen der Unterthanen mit dem heuchlerischen Vorgeben aufrichtiger Freundschaft und väterlicher Gesinnungen beschönigt werden sollen; wenn also Diejenigen, die das Unwahre eines solchen Vorgebens am besten wissen, gleichwohl Hand, Mund und Feder niederträchtiger Weise dazu herleihen, um offenbare und ihnen bekannte Unwahrheiten in das Gewand der Wahrheit und Unschuld zu hüllen. Eine solche Handlungsweise, Andere nach Kräften geflissentlich zu belügen und zu betrügen, setzt den tiefsten Grad der Verderbniß des menschlichen Herzens und ganz niederträchtige Leute voraus, deren Betrug desto strafbarer ist, je feiner das Gepräge erscheint.

Ein Fürst achte die Liebe seiner Unterthanen nie gering; sie reicht weiter, als alle Gewalt. Er wird sie erwerben und erhalten, wenn er zeigt, daß er sie nicht etwa als Sklaven mit Furcht, sondern als freie Menschen mit Verstand regiere, und in seinen Handlungen nicht nach blindem Instinkte, sondern nach Gründen zu Werk gehe, deren Rechtmäßigkeit sich vor dem vernünftigen Theil seiner Unterthanen legitimirt. Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen einem Landesfürsten und einem Landesvater; Jenes wird man durch Ordnung und Rechte der Geburt, Dieses durch Tugend und Ausübung seiner Pflichten. Gerade das eigene Interesse ist es, welches die Fürsten bewegen sollte, die Gesetze zu ehren, das Vaterland zu lieben, die Gerichte bei ihrer Gewalt zu lassen und dabei zu schützen, und das Gegentheil Denen zu überlassen, welche unglücklich genug sind, dereinst in der Geschichte als Plagen der Menschheit, als Zuchtruthen des Vaterlandes bezeichnet zu werden.

Indessen der Fürst ist es nie allein, er ist es oft nicht zur Hälfte, dem man die Schuld

der Bedrückungen zur Last legen kann. Wehe einem Volke und Lande, wenn einem von bösen Trieben geleiteten Fürsten einer zur Seite tritt, der das Geheimniß besitzt, seine üblen Neigungen zum System zu bringen; der ihn beredet, daß das, was er bisher mit innerem Widerspruche und mit Unruhe seines Gewissens unter Furcht und Besorgniß eines übeln Ausganges zu thun pflegte, recht und wohl gethan sey; der ihn gegen die Klagen und die verlorene Liebe seiner Unterthanen unempfindlich macht; der ihn gegen die Schmach, als ein böser Mann angeklagt zu werden, verhärtet; der ihm die Nebenwege zeigt, wie man durch den Zaun der Gesetze einbrechen, den Wächter derselben hintergehen und unthätig machen oder gewinnen könne; der ihm den Stolz der Unabhängigkeit einbläst und ihm einen Thron erbaut, vor dem sich Alles in Staub beugen müsse; der ihm gewissenhafte und gesetzmäßige Männer als unwissende oder als zaghafte und niederträchtige Leute abbildet; der ihm Mißtrauen gegen seine treuesten Diener einflößt; der ihm Beispiele vorhält, nicht zur Warnung und zum Schrecken, sondern zum kühnen Wagniß und zur Nachahmung. Ein Regent würde und müßte viele schädliche und beschwerliche Handlungen unterlassen, wenn sich nicht immer schlechtdenkende Menschen fänden, die ihm zur Vollführung durch Rath und That behülflich sind. Dadurch verbreitet sich aber nur zu leicht eine sklavische, niederträchtige und unbarmherzige Denkungsart unter der Masse der Staatsdiener; das edle Gefühl der Freiheit verlischt und an die Stelle desselben tritt ein Corporalsstolz, welcher seine Vorzüge darin sucht, daß er, Andere zu plagen und anzufahren, nicht zu vornehm sey. Der gemeine Mann aber glaubt, alle Minister und Amtleute werden dafür bestellt und besoldet, um nur immer hinter den Unterthanen her zu seyn; er hält sich also seinerseits gleichfalls berechtigt, die Regierung zu hintergehen und zu verkürzen, wo er kann.

Fr. Carl v. Moser, welcher über diesen Gegenstand viele treffende Bemerkungen hinterlassen hat *), theilt im patriotischen Archiv aus dem Tagebuche eines Diplomaten ein Alphabet der Hofleute mit, aus welchem wir hier zum Schlusse dieses Artikels Einiges anfügen.

Ahnen.

Ahnen und Schulden charakterisiren den Hofmann. Ahnenstolz ist so thöricht, als der Bauernstolz dumm und der Bürgerstolz hämisch ist. Doch ist die Tücke des letztern weit geschäftiger, als das phantastische des erstern. Die Ahnentafeln der Hofleute sind oft das

*) Vgl. Fr. C. Freiherr v. Moser, von Dr. Herm. vom Busche (Stuttg. 1846,) S. 230–289.

größte Verbrechen in den Augen derer, die keine aufzuweisen haben. Sich etwas darauf einbilden, ist Vorurtheil. Doch Geburt als Stützpunkt zu gebrauchen, um sich besser zeigen zu können, ist vernünftig gehandelt; nur schade, daß dieser Stützpunkt gleichfalls Fehler und Laster in demselben Maße erhebt.

Bewußtseyn.

Bewußtseyn ungekannter oder ungeschätzter Verdienste erweckt Mißmuth, Verdruß, Ekel bei sanften Gemüthern; Aergerniß, Widerwillen, Haß bei lebhaften. Bewußtseyn seiner eigenen Niederträchtigkeit macht manchen Hofmann kriechend, schleppend, alles erduldend, bis daß er jede Scham aus den Augen gesetzt; alsdann wird er frech und verwegen, so daß Nichts mehr im Stande ist, ihn zurückzuhalten.

Ceremonien.

Ceremonien — das Wesentlichste eines Hofmannes. An manchen Höfen der einzige Unterschied zwischen dem Fürsten und seinen Dienern; hebt man ihn auf, so fällt das ganze Kartenhaus zusammen.

Ehre.

Ehre — lästig bei Hofe. „A la cour il faut être sans humeur, comme sans honneur," sagen die Franzosen

Festigkeit.

Festigkeit — „Le courtisan ferme finit ordinairement par être disgracié," sagt la Rochefoucault. — Paulet, Graf von Winchester, Minister Heinrichs VIII., Eduards V. und der Elisabeth von England; rühmte sich, stets die Weide nachgeahmt zu haben, welche durch jeden kleinen Wind ihr Haupt bis an die Erde beugen läßt; statt daß die stolze Eiche, nach Paulets Meinung, nicht gescheidt genug wäre, bei drohenden Stürmen sich vor dem Donner zu neigen.

Geduld.

Geduld — der Obermarschall Baron von C*** sagte, ich habe es in der Geduld so weit gebracht, daß ich einen Käfer zu einem Nasenloche kann einkriechen lassen und zum andern wieder heraus, ohne die Nase zu rümpfen. Der Herr Baron war ein großer Hofmann, übrigens aber ein schlechter Mensch.

Held.

Held — allzeit schlechter Hofmann. Das Erhabene eines Moriz von Sachsen stach von dem Niedrigen zu Versailles und Dresden zu sehr ab. Der Adler macht alles zu Ameisen, daher haßt und fürchtet man ihn allenthalben.

Jeremiaden.

Jeremiaden gelingen bei Hofe. Ewige Wehklagen ermüden das Herz eines Regenten, so steinern es auch seyn mag. Der Niederträchtigen Gewinsel erschleicht Belohnung des Verdienstes.

Kenntniß.

Kenntniß — Menschen lernt man vorzüglich bei Hofe kennen. Leider gewöhnt man sich dadurch, sie zu verachten.

Laune.

Laune — man muß bei Hof stets guter Laune seyn. Die wahre Kunst besteht darin, stets die Laune zu zeigen, die man nicht empfindet. Beim Fürsten ist Laune der allmächtige Kompaß, nach dem das heute schwarz ist, was gestern weiß war.

Magen.

Magen — ist oft Thermometer des Verstandes mancher Hofleute, wie die Lunge der Beweis ihres Gedächtnisses ist.

Neuheit.

Neuheit gilt viel bei Hofe. Ein abgetragener Hofmann gleicht einem alten Postklepper; man füttert ihn aus bloßer Barmherzigkeit zu Tode; doch muß er immer mitlaufen.

Offenherzigkeit.

Offenherzigkeit — Todsünde bei Hofe.

Pünktlichkeit.

Pünktlichkeit im Dienste, Triumph der kleinen Geister, wird fast für Tugend angesehen.

Rang.

Rang — schöne Sache, Thoren zu beschäftigen.

Titelsucht.

Titel — Narrenseilchen, woran Fürsten ihre Diener führen.

Unterthänig seyn.

Unterthänig seyn — Epidemie, so nach und nach einen jeden bei Hof ansteckt; selbst die besten Charaktere verlieren dadurch zuletzt mehr denn fünfundsiebenzig Procente ihres eigenen Werthes.

Wünsche.

Wünsche benebeln, berauschen, betäuben die Köpfe aller Hofleute. Ihre Nichterfüllung stürzt die, so Nerven haben, in Abenteuer; manche andere macht es zu mürrischen Spöttern, und den großen Haufen zu stupiden Idioten.

Zeit.

Zeit — geht in Erwartung verloren. Ist der Gegenstand, den man bei Hof mit der meisten Emsigkeit zu vernichten sucht.

Hoheit und **Hoheitsrechte.** Diese Ausdrücke passen streng genommen nur auf die Verhältnisse des sogenannten patrimonialen Staates, wie er im Mittelalter war, und dessen Eigenthümlichkeit das Oeffentliche unter die Formen des Privatrechts stellte. Die Landeshoheit der damaligen deutschen Fürsten war deßhalb (ganz im Charakter des Privatrechts) ein Aggregat von herkömmlichen Herrschafts- und Benutzungsrechten, welchen man das Beiwort der „hohen“ bloß im Gegensatze zu den „niederen“ Herrschaftsrechten gab, wie sie namentlich den bloßen Grundherren zukamen. Der Kern dieser Landeshoheit war die ursprünglich vom Kaiser verliehene öffentliche Gewalt, der Gerichts- und Heerbann, woran sich gewisse Benutzungsrechte (Regalien), wie der Wildbann und später durch besondere kaiserliche Bewilligung auch noch andere, z. B. das sogenannte Münz- und Zollregal anschlossen. Im vollständigsten Sinne des patrimonialen Staates galt diese Landeshoheit als ein auf dem Lande haftendes **Real**recht, ward also mit dem Lande selbst unter den Formen des Privatrechts besessen, vererbt und veräußert. Daß dieselbe von der königlichen Gewalt des Kaisers abgeleitet sey, — diese Ansicht erhielt sich bis in das 17. Jahrhundert. Seit dieser Zeit aber suchten die deutschen Fürsten, die dem Kaiser gegenüber immer mehr zum Bewußtseyn eigener Macht kamen, nicht bloß das Recht der Zustimmung auszudehnen zum Rechte der Mitregierung, sondern auch die Landesherrschaft dadurch zu erweitern, daß sie in dieselbe die kaiserlichen Rechte aufnahmen, wie sie schon seit noch längerer Zeit bemüht waren, die Schlösser und Gerechtigkeiten der Grundherren und minder mächtiger Dynasten zu erwerben, oder doch die in der Grundherrschaft und in der Autonomie freier Gemeinheiten enthaltenen Rechte an sich zu bringen. Der westphälische Friede (1648) sicherte ihnen alsdann förmlich nicht bloß die freie Ausübung der Landeshoheit im Innern (im französischen Entwurf des Friedensinstrumentes Souveraineté genannt), sondern auch das Recht, unter sich und mit auswärtigen Mächten Bündnisse zu schließen. Je mehr man aber in den darauf folgenden Zeiten bis jetzt die Idee des Staates als solche oder wenigstens als Zweck des Staates rein auffaßte und praktisch geltend machte, desto mehr erschien die Landeshoheit nicht sowohl als ein Privatrecht, denn als eine wahre Staatsgewalt. Während man früher einzelne hohe Rechte, namentlich Gerichts- und Heerbann, als wesentliche Bestandtheile der Landesherrschaft nahm, ging am Ende dieser Periode die Staatsanschauung dahin, daß die Landeshoheit als einheitliche Gewalt betrachtet wurde, in welcher bestimmte Momente als wesentliche Hoheits**rechte** im Gegensatze der Regalien unterschieden wurden. Unter jenen verstand man solche Rechte, welche nach den geltenden Begriffen von Staatsgewalt und nach allgemein staatsrechtlichen Grundsätzen jedem Regenten als nothwendige Mittel, den Staatszweck zu erreichen, zustehen müssen; unter diesen diejenigen Rechte, welche nach der älteren deutschen Staatsverfassung den deutschen Königen und Kaisern zustanden, sie mögen in allgemeinen staatsrechtlichen Principien ihren Grund haben oder nicht.

Die Bezeichnungen: Gewalten, hohe Rechte, Hoheitsrechte oder Hoheiten, Regalien und Regierungsrechte für verschiedene Momente der Staatsgewalt haben deßhalb verschiedene, und zwar scharf zu unterscheidende geschichtliche und etymologische Bedeutungen.

Der Ausdruck Gewalten, als der allgemeinere, kann füglich auch für die einzelnen Momente oder Hoheitsrechte gebraucht werden, in welche sich die gesammte politische Gewalt im Staate unterscheidet. Die

Staatsgewalt ist also eine Rechtsgewalt, Wohlfahrtsgewalt u. s. w., und kann dafür auch Rechtshoheit u. s. w. gesagt werden. Außerdem kommt der Ausdruck Hoheit im Sinne von öffentlicher Gewalt besonders als Gegensatz zu einer Privatgerechtigkeit oder Privatberechtigung vor, und bezeichnet in unsern modernen Staatsverhältnissen insbesondere auch das Recht der oberen Aufsicht, z. B. über die Kirche, daher Kirchenhoheit.

Das Wort Regalien, wörtlich königliche Rechte, bezeichnet die Momente der königlichen Gewalt, die sich nur nach der positiven Verfassung eines Staates darstellen lassen.

Regierungsrechte endlich sind die in der Regierungsgewalt enthaltenen Rechte, welche mit den Staatsgewalten nicht gleichbedeutend sind, da der Kreis der Regierungsgewalt ein engerer ist, als der Kreis der gesammten Staatsgewalt. Wo z. B. ein selbstständiges System der Gerichte besteht, ist das Entscheidungsrecht zwar ein Moment der Staatsgewalt, aber keineswegs ein Regierungsrecht. Und hier ist zu bemerken, daß man dennoch manchmal den Ausdruck Hoheitsrecht ausschließlich gerade im Sinne eines Regierungsrechtes braucht, um dadurch ein Recht zu bezeichnen, das dem Fürsten und seiner Regierung ausschließlich zukommt, ohne daß die Volksrepräsentation dabei mitzuwirken befugt wäre, z. B. je nach Umständen das Aemterrecht.

Wenn man also die einzelnen Theile der gesammten Staatsgewalt allerdings auch als Rechte des Staatsoberhauptes betrachten kann, insofern das Staatsoberhaupt die Staatsgewalt darstellt und in höchster Instanz ausübt, so sind in diesem Sinne, aber auch nur in diesem, das allgemeine Oberaufsichtsrecht, das Recht der Gesetzgebung, das Recht der Vollziehung u. s. w. Hoheits- oder Majestätsrechte, zu deren Ausübung der Fürst sich indessen jedenfalls der verfassungsmäßigen Organe und Normen zu bedienen hat. Das Staatsoberhaupt hat ja in diesem Sinne die höchste Machtvollkommenheit, d. i. den Inbegriff aller Hoheitsrechte, welche sich im edleren Sinne darstellen als die höchsten Rechte, den Staat in allen seinen Funktionen seinem Zwecke gemäß zu verwalten. Des Staatsoberhauptes Souveränetät besteht darin, daß seinem Willen alle Gewalt und Thätigkeit im Staate insofern unterworfen ist, als er in den Schranken des Gesetzes und der Constitution handelt. Und diese Souveränetät gibt ihm die Majestät als eine über menschliche Willkür erhabene Würde.

Ueberblicken wir die Hoheitsrechte nach dem Sinne des modernen Staates im Einzelnen, so zerfallen die Wesentlichen derselben (im Gegensatze der Regalien) in

I. Aeußere, die sich auf die auswärtigen Verhältnisse des Staates beziehen, und umfassen
   A. das Kriegsrecht;
   B. das Recht zu Verträgen, und zwar
      a) das Friedensrecht,
      b) das Recht der Bündnisse,
      c) das Recht der Gesandtschaften,
      d) das Recht, Servitute zu bestellen.

II. Innere, und zwar
   A. das Recht der Gesetzgebung;
   B. das Recht der Vollziehung;
      a) das der Rechtspflege,
      b) das der Administration;
   C. das Recht der Oberaufsicht und letzten Entscheidung.

Nach Innen, in welchem Bereiche der Staat auch das äußerste Recht (jus eminens) hat, das Privatwohl dem Staatswohl unterzuordnen, theilt sich die Staatsgewalt in

A. das Wehr- und Waffenrecht, um alle zu Schirm und Wehr des Staates erforderlichen Anstalten zu errichten.

B. Die Justizhoheit; denn der Staat selbst erscheint großentheils nur als ein System der Gerechtigkeit, welche aufrecht zu erhalten für ihn nicht nur eine Pflicht, sondern auch ein Recht ist. Die Justizhoheit, d. h. die Befugniß, in dieser Hinsicht alle Mittel anzuwenden, welche zum Zweck dienen, ist
   a) Civiljustizhoheit oder das Recht, Civilgesetze zu geben und die Rechtspflege sowohl in Sachen der streitigen als freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuordnen.
   b) Criminalhoheit oder das Recht, peinliche Gesetze zu geben und die Criminalrechtspflege anzuordnen und auszuüben.

C. Staatswirthschafts- und Finanzhoheit. Erstere ist das Recht des Staates, in die Volkswirthschaft regelnd einzugreifen, um Dasjenige in diesem Gebiete geltend zu machen, was sich in wissenschaftlicher Betrachtung als das Richtigere ergeben hat, und was zur Beförderung des Gewerblebens nur von dem Standpunkte der Staatsgewalt geschehen kann. Die Finanzhoheit hat das Recht, aus dem Nationaleinkommen das Staatseinkommen auszuscheiden, zu verwalten und zu verwenden.

D. Die Unterrichts- und Erziehungshoheit, indem der Staat das Recht anspricht, das System der Kultur und des dieselbe bedingenden Unterrichts den ächten Staatszwecken gemäß anzuordnen, ohne Aufhebung der individuellen Freiheit.

E. Die Polizeihoheit oder das Recht des Staates, alle die Anstalten zu treffen, durch welche seine Wohlfahrt und aller seiner Genossen gesichert und befördert wird.

F. Die Kirchenhoheit, nach welcher jede öffentliche Gottesverehrung, insofern sie etwas Aeußerliches ist, unter der Aufsicht des Staates steht. Dieselbe begreift aber in sich

a) das Reformationsrecht,
b) das Schutz- und Schirmrecht,
c) das Recht der Oberaufsicht.

G. Die Lehnshoheit oder das aus dem Begriffe der höchsten Staatsgewalt (nicht aus dem Begriffe des Lehnswesens) hervorgehende Recht der Oberaufsicht und Gesetzgebung für alle innerhalb des Staatsgebietes bestehenden Lehnsverbindungen.

II. Die Privilegienhoheit, unter welche auch das Aemterrecht gehört. — Vgl. das Ausführlichere bei Schmitthenner im dritten Bande der zwölf Bücher vom Staate.

Hohenzollern, ein schwäbisches Dynastengeschlecht, dessen Geschichte weit zurückgeht und in der von ihm abzweigenden Linie der jetzigen preußischen Könige seine höchste Verherrlichung gefunden hat (vgl. die Artikel Brandenburg und Preußen), blieb in seiner Heimath klein bis auf den heutigen Tag, hat aber im stürmischen Laufe der Revolutionszeit wenigstens darin Förderung erhalten, daß es zur völligen Souveränetät gelangte.

Wir gehen nicht weiter zurück, als bis zum Jahr 1575, in welchem der Graf Karl von Hohenzollern durch Errichtung eines „Erbeinigungsvertrags“ seine Herrschaften unter seine drei Söhne theilte. Der älteste, Eitel Friedrich, erhielt mit der Stammburg die eigentliche Grafschaft Hohenzollern (in dem Umfange des jetzigen Fürstenthums Hohenzollernhechingen); der mittlere, Karl, erhielt Sigmaringen und Wohringen; dem jüngsten, Christoph, ward Haigerloch und Wöhrstein zu Theil. Da aber diese dritte Linie bald ausstarb und ihre Herrschaft der zweiten Linie hinterließ, so blieben von da an bis jetzt die zwei Häuser übrig: Hohenzollernhechingen und Hohenzollernsigmaringen, zwei Grafschaften, welche Kaiser Friedrich II. im Jahr 1623 zu gefürsteten Reichsgrafschaften mit Sitz und Stimme auf der Fürstenbank des Reichstags machte, so daß dieses Recht jedesmal beim Tode des Vaters auf den ältesten Sohn, als den regierenden Herrn, übergehen sollte. Im dreißigjährigen Kriege 1634 von den Schweden eingenommen und dem Herzog von Württemberg übergeben, bald darauf mit ganz Schwaben in die Hände der Kaiserlichen gekommen, wurden diese Herrschaften im westphälischen Frieden (1648) der angestammten Fürstenfamilie zurückgegeben; und man erneuerte, in erfrischter Erinnerung an die gemeinschaftliche Abkunft, 1698 eine schon seit 1575 bestehende Erbeinigung mit dem kurfürstlichen Hause Brandenburg, nach welcher der jeweilige Kurfürst von Brandenburg als gemeinschaftlicher Familienchef angesehen und, nach etwaigem Aussterben sämmtlicher hohenzollernschen Linien, zum Erben aller hohenzollernschen Herrschaften und Besitzungen eingesetzt werden soll; von Neuem durch den König von Preußen bestätigt i. J. 1821, und zwar mit zeitgemäßer Abänderung und mit Errichtung eines unangreifbaren Reservefonds für die fürstlichen Familien. Die Akte des rheinischen Bundes erhob die beiden hohenzollernschen Fürsten zur Souveränetät, zog ihre Staaten in den rheinischen Bund, und zerriß alle Bande, mit welchen sie bis dahin an das deutsche Reich und zum Theil auch an die österreichische Dynastie geknüpft waren. Darauf erhielt Hohenzollernsigmaringen durch den Preßburger Frieden, als Entschädigung für den Verlust seiner bedeutendsten angeerbten Besitzungen in den Niederlanden, die fürstenbergischen Herrschaften Trochtelfingen und Jungnau, die Herrschaft Straßberg und einen Theil der Herrschaft Mößkirch; ebenso die Herrschaften Achberg und Hohenfels, nebst den Klöstern Wald und Habsthal, sowie der Souveränetät über alle reichsritterschaftlichen Besitzungen innerhalb dieses Gebiets. Hechingen dagegen erhielt zur Entschädigung für seine Lehnsherrlichkeit in den niederländischen Herrschaften Geule, Mouffrie und Baillonville die Herrschaft Hirschlatt und das Kloster Gnadenthal. Der deutsche Bund und die heilige Allianz, welcher man beitrat, bestätigte diese neuen Acquisitionen mit den Souveränetätsrechten, und theilte den fürstlichen Häusern Hohenzollern Sitz und Stimme am Bundestags, so daß Hechingen, in der Bundesmatrikel im Rang den 27., Sigmaringen aber den 29. Platz einnimmt, jedes mit einer Stimme im Plenum, im engeren Rathe aber zusammengehören und zwar nebst andern in die 16. Kurie.

Nachdem die Bewohner des Fürstenthums Hohenzollernhechingen (über 20,000 Einwohner auf 6½ Q.M.) Jahrhunderte lang unter dem Drucke des Feudaldespotismus geschmachtet und häufig gegen ihre Fürsten Aufruhr versucht oder Klage bei Kaiser und Reich erhoben hatten, mußte sich der Fürst endlich in Folge der französischen Revolution i. J. 1798 zu dem sogenannten Landesvergleich verstehen, in welchem die Leibeigenschaft und die „unbegränzten Forderungen von Frohndiensten,“ namentlich Jagd- und Forstfrohnen

aufgehoben wurden. Diesem Landesvergleiche zufolge wurde eine sogenannte Steuerdeputation eingeführt, in welcher die Einwohner seit jener Zeit eine gewisse ständische Vertretung besitzen. Diese Steuerdeputation, bestehend aus zwei Abgeordneten der Stadt Hechingen und zehn Stellvertretern der Landgemeinden, hat nämlich das Prüfungs- und Zustimmungsrecht bei Ausschreibung von Steuern, und darf Anträge zu neuen Gesetzen und Einrichtungen machen.

Bei dieser von 1798 stammenden Verfassung hat es im Fürstenthum Hechingen im Wesentlichen bis jetzt sein Bewenden gehabt, und zwar im Allgemeinen unter Zufriedenheit der Bewohner, welchen der verstorbene vortreffliche Fürst zu bedenken gab, ob sie in einer Neuerung Gewinn zu hoffen hätten. Sigmaringen dagegen (mit 44,000 Einwohner) erhielt in Folge der Juliusrevolution eine moderne Verfassung, und zwar unter Vereinbarung von Fürst und Volk (am 11. Juli 1833). Laut derselben vereinigt der Landesfürst alle Rechte der Staatsgewalt in sich und übt sie verfassungsmäßig aus. Die Mitwirkung und Zustimmung der Stände ist erforderlich bei allen Gesetzen und Verordnungen, namentlich aber bei allen Steuer- und Finanzsachen. Die Minister und alle übrigen Staatsdiener sind verantwortlich und können von den Ständen in Anklagezustand versetzt werden. Die Stände sind befugt, Anträge zu machen und Beschwerde zu erheben. Es gehören aber zum Landtag einige Standesherren, ein Abgeordneter der Geistlichkeit, und 14 Abgeordnete sämmtlicher Gemeinden des Fürstenthums. Die Gemeindebürger eines Wahlbezirks wählen Wahlmänner (auf zehn Bürger Einen) theils mit theils ohne Wählbarkeits-Census; die Wahlmänner wählen die beiden Abgeordneten eines jeden von den sieben Wahlbezirken und zwar auf sechs Jahre. Alle drei Jahre müssen die Landstände einberufen werden, in der Regel auf sechs Wochen. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen ist eine beschränkte. Den Landtagsdirector ernennt der Fürst. In der Zwischenzeit zwischen den einzelnen Landtagen ist ein Ausschuß von drei (nach Bedürfniß auch fünf) Mitgliedern thätig. Auch enthält die sigmaring'sche Verfassungsurkunde in der Weise anderer Constitutionen Bestimmungen über manche andere bürgerliche und staatliche Verhältnisse, z. B. über Aufhebung der Leibeigenschaft und Ablösbarkeit aller Frohnen und Reallasten, Unabhängigkeit der Gerichte, und — Preßfreiheit!

Ueber die Aenderung in den politischen Verhältnissen dieser Fürstenthümer in Folge der Revolution des Jahres 1848 handelt der Artikel Teutschland.

Holland, s. Niederlande.

Holstein, s. Schleswig und vergleiche Dänemark, S. 819.

Honorius, s. Päpste.

Hörigkeit, s. Leibeigenschaft.

Hontheim, s. Febronius.

Hubertusburger Frieden, s. S. 1147.

Hugenoten, französisch Huguenots, ursprünglich ein Spottnamen auf die Protestanten in Frankreich, und zwar ungewissen Ursprungs, dann lange Zeit hindurch die regelmäßige, officielle und allgemeine Benennung derselben.

Seit der Regierung von Franz I. (1515—1547) hatten sich die Lehren Luthers und Zwingli's auch in Frankreich verbreitet; Calvin hatte aus Gründen des nationalen Zusammenhanges noch eine größere Anzahl von Anhängern gefunden, mochte die Regierung die Werke der Reformatoren noch so streng verbieten und die Leser derselben noch so hart verfolgen. Auch unter Heinrich II., dem folgenden König, konnten selbst die heftigsten Verfolgungen die Fortschritte dieser neuen Lehre nicht aufhalten. Nicht wenig trug hiezu die einflußreiche Begünstigung der Schwester von Franz I., Margaretha von Valois, Königin von Navarra bei: um so erbitterter gegen die Hugenoten war deßhalb der Hof. Die Einen suchten sich durch die Einziehung der Güter solcher Ketzer zu bereichern, die Andern strebten auf dem nämlichen Wege nach höherer Gunst beim Volke. Unter der Herrschaft des schwachen Franz II. suchten die Partheien der Prinzen Conde und Guise aus den religiösen Zwistigkeiten ihren politischen Vortheil. Die Bourbonen nahmen sich der Reformirten an, und die Guisen verfolgten diese mit Wuth, um ihre eigene Gegner zu schwächen und wo möglich zu erdrücken. In jedem Parlament wurde eine besondere Abtheilung errichtet mit der Bestimmung eines Ketzergerichts und mit der Benennung Feuerkammer (chambre ardente), weil man die verurtheilten Ketzer dem Feuertode opferte, unter Einziehung ihres Vermögens, wodurch die Kinder dem Elend preisgegeben wurden.

Obgleich so aufs Höchste verfolgt würden die französischen Protestanten nimmermehr daran gedacht haben, sich zu empören, hätte sich kein Prinz von königlichem Blute gefunden, um sich an ihre Spitze zu stellen. Die Unzufriedenen entschlossen sich, ein Haupt zu wählen, und alle Stimmen vereinigten sich auf Ludwig von Conde, welcher in seiner Kühnheit mit Freude die Gelegenheit ergriff, dadurch zur Macht zu gelangen, daß er sich auf eine so zahlreiche Parthei stützte. Indem

man übrigens im Anfang den Prinzen nicht nannte, sondern einen Edelmann de Barri als leitendes Haupt erscheinen ließ, kam es bei den Hugenoten zur Verschwörung von Amboise, deren Plan dahin ging: An einem bestimmten Tage sollte eine Anzahl Reformirte sich nach Blois begeben, und den König in einer Vorstellung um freie Religionsübung bitten. Würde ihnen diese Bitte abgeschlagen, wie man nicht anders erwartete, so sollte eine Schaar Auserwählter sich der Stadt Blois bemächtigen, die Guisen daselbst aufheben, und den König zwingen, den Prinzen von Conde zum Generalstatthalter des Königreichs zu ernennen. Doch, diese Verschwörung ward entdeckt, der königliche Hof verließ Blois, und der größte Theil der Verschworenen wurde getödtet oder in den Kerker geworfen.

Nun boten die Guisen Alles auf, in Frankreich die Inquisition aufzubringen. Um diesem Unheil vorzubeugen, gab der Kanzler Michel de l'Hopital den Rath, die Sorge der Aufsuchung der Ketzer den Bischöffen zu überlassen, und den Parlamenten jede Gerichtsthätigkeit in Sachen des Glaubens zu untersagen. Und in diesem Sinne wurde 1560 das Edict von Romorantin gegeben.

Unter der Regierung Karls IX., während dessen Minderjährigkeit seine Mutter Katharina von Medicis herrschte, wurde der Kampf der Partheien heftiger, und es mußte die Religion immer mehr als Decke der ehrsüchtigen Plane der Prinzen von Bourbon und von Lothringen dienen. Das Edict vom Januar 1562 war nicht die Folge einer gerechten Würdigung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche, sondern rein nur eine politische Maßregel. Es wurde in demselben den Protestanten Religionsfreiheit gestattet, in der Absicht, zwischen den zwei Partheien, welche die Ruhe des Reichs erschütterten, ein gewisses Gleichgewicht herzustellen. Das Edict hatte aber diese Folge nicht. Es gab den Reformirten neuen Muth, und Erbitterung ihren Gegnern, welche nicht säumten, sie in der Ausübung ihres Cultus zu stören. Das Blutbad von Vassy 1562 war das Vorspiel neuer Unruhen, die einen völligen Bürgerkrieg entflammten.

Dieser unglückliche Krieg verheerte Frankreich fast bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, kaum für kurze Augenblicke durch unredliche Verträge unterbrochen. Namentlich fehlte auf Seite des Hofes die Ehrlichkeit, und all das Elend, was über das französische Volk kam, war eine Folge von der Politik der Katharina von Medicis. Diese Fürstin, welche über den schwachen Karl IX. und über Heinrich III., einen ebenso werthlosen König, den größten Einfluß ausübte, verlangte die gänzliche Vertilgung der Ketzerei und haßte die Protestanten. Denn wenn sie manchmal dieselben begünstigte, wenn sie ihnen Gewissensfreiheit gestattete zum großen Verdruß der katholischen Parthei, so that sie dieß nur im Interesse ihrer egoistischen und verfänglichen Politik. Die Folge davon war indessen, daß beide Partheien fast gleichmäßig mit dem Hofe unzufrieden waren und nur auf das Wort ihrer Führer horchten. Ein wilder Fanatismus bemächtigte sich des Volkes; die erhitzten Gemüther kannten keine Mäßigung mehr, und beide Theile sannen nur auf gegenseitige Vernichtung. Das Ergebniß dieser Stimmung und das schreckliche Resultat der Bosheit jener Katharina von Medicis war die Pariser Bluthochzeit oder Bartholomäusnacht (siehe S. 331). Schon längere Zeit hindurch hatte die Fürstin mit ihren geheimen Rathgebern auf diese Mordscene gesonnen; und als der junge König nach einigem Weigern endlich einstimmte, wurde in der Nacht vom 24. auf den 25. August 1572 das Zeichen gegeben.

Einige Zeit bevor das Aussterben des Hauses Valois in der Person Heinrichs III. den Weg zum Throne einem Heinrich aus dem Hause Bourbon öffnete, welcher König von Navarra und Haupt der Hugenoten war, waren die Berührungen der beiden Partheien noch schwieriger geworden. Nach dem Tode Heinrichs III. hatte der König von Navarra einen furchtbaren Kampf zu bestehen, um sein Erbe zu erringen; nur als er sich auf dringendes Anrathen Sully's entschlossen hatte, Katholik zu werden (1593), genoß er des friedlichen Besitzes der königlichen Herrschaft. Fünf Jahre später sicherte er den Hugenoten die bügerlichen Rechte durch das Edict von Nantes zu, welches ihnen freie Uebung ihrer Religion gestattete und sie für fähig zu allen öffentlichen Aemtern erklärte. Sie behielten auch die festen Punkte, welche man ihnen früher als Sicherheitsplätze gegeben hatte; eine höchst unkluge Maßregel, welche einen Staat im Staat errichtete, und einer, der Regierung aus guten Gründen abholden, Parthei eine bedenkliche Macht verlieh. Diese Macht war ein Stützpunkt für die unzufriedenen Großen, welche zu jeder Zeit von da aus Unterstützung hoffen konnten. Ludwig XIII., ein beschränkter und dummgläubiger Fürst, seinem geistreichen und großherzigen Vater Heinrich IV. ganz unähnlich, ließ sich durch seinen herrschsüchtigen Günstling Luynes und durch die katholische Geistlichkeit zu harten Maßregeln gegen die Hugenoten verleiten. Diese hätten einen um so kräftigeren Widerstand leisten können, als sie an gewissen Orten die volle Gewalt hatten: allein seit dem Anfang des Krieges im Jahr 1621 verloren sie durch Verrath und durch Thatlosigkeit der Führer den größ-

ten Theil ihrer Sicherheitsfesten. Immerhin aber hatten sie beim Abschluß des Friedens noch einige Plätze, namentlich la Rochelle. Der Kardinal Richelieu, fest entschlossen, die königliche Macht, welche er im Namen Ludwigs XIII. übte, von jeder Fessel zu befreien, ließ Nichts unversucht, um den Hugenoten auch diese letzte Schanze ihrer Freiheit zu nehmen. La Rochelle, belagert durch den König und den Kardinal, fiel 1629 nach hartnäckigem Widerstande. Die Besiegten mußten alle andern Sicherheitsplätze übergeben und sahen sich von nun an ohne Vertheidigung der Willkür des Königs bloßgestellt.

Man versprach ihnen jedesmal volle und ganze Gewissensfreiheit, und Richelieu wie sein Nachfolger Mazarin beunruhigten sie hierin in keiner Weise. Allein unter der Herrschaft von Ludwig XIV., als der König in seinen alten Tagen fromm wurde, ging es anders. Beichtväter und die Mätresse Maintenon wußten Unterdrückungsmaßregeln gegen die protestantischen Unterthanen hervorzurufen. Von 1681 an wurden sie der Ausübung der meisten bürgerlichen Rechte beraubt, und beim Tode Colberts, welcher sich der Anwendung von Gewalt mit Erfolg entgegensetzte, überließ sich der König ganz dem Rathe seines Kriegsministers Louvois und Anderer. Der Süden Frankreichs, ganz besonders von Protestanten bewohnt, ward mit königlichen Dragonern überschüttet, welche den Auftrag hatten, diese Unglücklichen mit Güte oder mit Gewalt zu bekehren (s. den Artikel Dragonaden). Um ihnen die Flucht ins Ausland unmöglich zu machen, ließ man die Grenzen streng bewachen; dennoch retteten sich mehr als eine halbe Million gewerbthätige Hugenoten in die Schweiz, nach Deutschland, Holland und England. Eine noch größere Anzahl freilich, theils nicht so glücklich, theils nicht so entschlossen, retteten ihr Leben dadurch, daß sie ihren Glauben, wenigstens nach Außen, verleugneten. Man schickte dem König lange Listen solcher Bekehrten, und seine Schmeichler wußten ihn zu überzeugen, ihm gebühre der Ruhm, die Zahl der Ketzer seines Reiches fast auf Nichts gebracht zu haben. Am 22. Oct. 1685 erschien also ein Edict, welches das Edict von Nantes aufhob. Doch zählte man immerhin noch mehr als eine halbe Million Protestanten, und diese ebenso unpolitische als ungerechte Maßregel nahm Frankreich eine große Anzahl nützlicher und reicher Bürger, welche ihren Gewerbfleiß, ihr Vermögen und ihre Talente ins Ausland trugen.

Diese Gewaltsmaßregeln hatten indessen nicht einmal die Herstellung völliger Ruhe zur Folge. Sehr zahlreich waren noch die Protestanten in den Gegenden zwischen den Flüssen Rhone und Garonne; die unwirthlichen Gebirge der Cevennen boten ihnen einen sichern Zufluchtsort; dort führten sie den Krieg unter dem Namen Camisarden fort. Nach Verlauf von 20 Jahren verstand sich die Regierung endlich 1706 zu Unterhandlungen mit denselben; doch war der Friede nicht von langer Dauer. Im flachen Lande, besonders in der Stadt Nimes, zählte der Protestantismus immer eine große Zahl, wenn auch nur geheimer Anhänger; Katholiken fühlten Mitleiden mit ihnen; und aus Verfolgern wurden Beschützer. Viele Prediger, freilich verkappt, unterhielten das heilige Feuer der Glaubensüberzeugung unter diesen Verfolgten, die sich um so enger an einander schlossen.

Unter Ludwigs XV. Regierung wurden neue Maßregeln gegen die Protestanten ergriffen, doch weniger strenge; und 1746 wagten sie es, in Languedoc und Dauphiné öffentlich als solche aufzutreten. Nach und nach erhoben sich zahlreiche Stimmen für religiöse Duldung. Wenn übrigens allerdings Montesquieu das Zeichen hierzu gab, so machte doch hierin den größten Eindruck Voltaire's Schrift über diesen Gegenstand (1762); ihn hatte das Schicksal des unglücklichen Calas (s. S. 598) bewogen. Auch Malesherbes schrieb zu Gunsten der Protestanten, welche von nun an nicht mehr ernstlich beunruhigt wurden. Ludwig XVI. gab ihnen durch seine Erklärung vom 29. Januar 1788 die bürgerlichen Rechte zurück, ohne daß sie jedoch zur Bekleidung öffentlicher Aemter fähig gewesen wären. Bei der Rückkehr der Bourbonen 1815 sahen sie sich von Neuem bedroht; zu Nimes und an mehreren andern Punkten waren sie blutigen Angriffen ausgesetzt, wobei allerdings die politischen Leidenschaften mit im Spiele waren. Doch die Charte hatte ja den Protestanten freie Religionsübung und ihren Geistlichen eine Besoldung aus Staatsmitteln zugesichert. Wenn freilich immer noch die katholische Religion als Staatsreligion erklärt war, so hob die Verfassung von 1830 auch diese Schranke auf, und proklamirte die völlige politische Gleichheit der religiösen Bekenntnisse.

Hugo Grotius, eigentlich Hugo de Groot, 1583—1645, ein Holländer, kann der Vater des neueren Naturrechts genannt werden, welches er in seinem lateinisch geschriebenen Werke „Ueber das Recht des Kriegs und Friedens“ (de jure belli et pacis) zum ersten Mal wissenschaftlich zu begründen suchte.

Wie Aristoteles geht auch Grotius von einer dem Menschen inne wohnenden, auf dem Gemeinsinn beruhenden Neigung zur Geselligkeit und zur Gesellschaft aus. Diese Neigung, mit der vernünftigen Natur des Menschen überhaupt identisch und deshalb höher als der Trieb zur Selbsterhaltung, ist ihm die Quelle

des Rechts. Nicht der Nutzen sey diese Quelle, und es würde auch ein Recht geben, wenn gar kein Nutzen, d. h. kein sinnliches Bedürfniß vorhanden wäre, obgleich allerdings die gegenseitige Bedürftigkeit einen starken Antrieb für die Menschen enthalte, sich als Gesellschaft zu constituiren. Die Gesetzgebung darf deshalb auch mit auf den Nutzen sehen, und so entsteht das vom Naturrecht unterschiedene positive Recht, neben welchem noch das Völkerrecht besteht, welches aus der Uebereinstimmung aller oder wenigstens der meisten Völker über das, was zu Aller Nutzen gereicht, hervorgeht. Das eigentliche Recht begreife weder die Sittenlehre noch die Politik unter sich, sondern bestehe darin, dem Andern das demselben Gebührende zu lassen oder zu gewähren.

Grotius führt die Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft und aller Verhältnisse derselben auf rechtsbeständige Verträge zurück. Träger des höchsten Rechts und der höchsten Gewalt, wie solche dem Staate zukommt, ist ihm im Allgemeinen das Volk selbst, wobei indessen noch ein besonderer Träger derselben nöthig sey, die herrschende Person oder Versammlung. Die Unterwerfung unter die Macht des Herrschers erfolge durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag, ferner entweder unter gewissen Bedingungen oder ohne dieselben. Wo absolute Unterwerfung stattfinde, da dürfe nicht gefragt werden, ob dieselbe zweckmäßig sey, sondern nur, ob rechtmäßig, und dies Letztere sey sie offenbar für alle Diejenigen, welche sie einmal gewollt hätten. Mißbrauchten die Herrscher eine also erhaltene unbeschränkte Gewalt, so hätten die Völker kein Straf- oder Widerstands-Recht. Zwar dürfen sie solchen Befehlen, welche mit dem natürlichen Rechte und den göttlichen Vorschriften im Widerspruch stehen, aus höherer Pflicht keine Folge leisten, aber, wenn man sie wegen solchen Ungehorsams gewaltthätig behandle, sich dennoch nicht mit Gewalt widersetzen; denn bei einem solchen Widerstande von Seite der Einzelnen könnte kein Staat bestehen, und es erscheine der Widerstand durch die Natur der Staatsgründung selbst ausgeschlossen; höchstens Fälle der äußersten Noth und der Selbsterhaltung könnten hievon eine Ausnahme machen. Verschieden hievon sey der Fall, wenn der Widerstand für gewisse Umstände ausdrücklich vorbehalten wurde, wo also der Besitzer eines bloßen Theils der höchsten Gewalt über den ihm angewiesenen Kreis übergreife; ein solcher Regent habe ja eben in so weit als er beschränkt sey die höchste Gewalt gar nicht.

Den Entstehungsgrund des Eigenthums sucht Grotius theils in der Verschiedenheit der Orte, theils im Mangel an Liebe und innerer Gerechtigkeit, in Folge deren weder Arbeit noch Consumtion gleichmäßig blieben. Deswegen hätten auch die Früchte des Fleißes nicht gemeinschaftlich werden können, sondern alle Dinge seyen durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft, d. h. entweder durch ursprüngliche Vertheilung oder Besitzergreifung in das Eigenthum der Einzelnen gekommen. Die Erwerbung des Eigenthums durch Bearbeitung nämlich sey nichts als eine versteckte Besitzergreifung; eben dasselbe sey die Verjährung. Jene erste das Eigenthum gründende Uebereinkunft sey indessen so auszulegen, daß sie sich so wenig als möglich von der natürlichen Billigkeit entferne: und es lebe im Fall dringender Noth das ursprünglich gemeinschaftliche Gebrauchsrecht Aller an alle Sache wieder auf, und ein dem Eigenthümer unschädlicher Gebrauch sey auch Andern gestattet. Merkwürdig ist, daß Grotius ernstlich lehrt, es finde nicht blos an Sachen, sondern auch an Personen ein Eigenthum statt, wodurch nichts Geringeres behauptet wird, als die Rechtmäßigkeit der Sklaverei.

Indem er weiter die Pflicht zum Schadenersatze und das Recht zur Strafe als sich von selbst verstehend voraussetzt, bemerkt er, aus dem Rechte zur Strafe folge noch nicht die Nothwendigkeit, von demselben Gebrauch zu machen. Der Strafende müsse mit der Strafe einen vernünftigen Zweck verfolgen, möge nun dieser Zweck in der Besserung des zu Bestrafenden, oder in der Sicherheit des Strafenden, oder in der Abschreckung des Volkes bestehen.

Das Recht zu strafen, und das, den Ersatz des ungerechten Schadens zu verlangen, führt endlich auf den Krieg. Nur im Falle einer eigentlichen Rechtsverletzung erscheint der Krieg gerechtfertigt, nicht aber blos des Nutzens wegen, auch nicht, falls die Freiheit einmal verloren gegangen, zur Wiedererlangung derselben; denn wenn man sich einmal auf eine rechtsbeständige Weise in Knechtschaft begeben habe, so müsse man sich eben in seine Lage finden. Bündnisse zu gemeinschaftlicher Führung jedweden Krieges, ohne Unterschied der Veranlassung, sind ungerecht. Dabei ist im Krieg Alles recht, was nothwendig ist, um den bei dem rechtmäßigen Kriege verfolgten Zweck zu erreichen; und in diesem Sinne darf dem besiegten Volke sogar die Selbstständigkeit entzogen werden. Keineswegs aber hört im Kriege alles Recht auf, sondern, umgekehrt, es ist kein Krieg zu unternehmen, außer zur Erlangung des Rechts, und keiner zu führen, außer in den Grenzen des Rechts und zur Wiederherstellung des Friedens.

So herrscht bei Grotius überall das

edle Bemühen, die Begriffe von Recht und Sittlichkeit besser zu sondern und näher zu bestimmen; das Verwerfen der bloßen Gewalt, die nicht einmal im Kriege allein herrschen oder das Recht ganz vertreiben darf. Und ebenso verdient eine Menge einzelner geistreicher und scharfsinniger Bemerkungen dieses ungemein gelehrten Mannes großes Lob. Sein Werk bringt Vernunft und Gerechtigkeit in einen Gegenstand, von dem man glaubt, er bestehe nur aus Verwirrung und Ungerechtigkeit. Die, welche es aufmerksam lesen, werden in ihm die wahren Maximen der christlichen Politik finden, auf die sich eine jede Regierung als auf ihre sicheren Grundlagen stützen muß.

Huldigung, allgemeine Huldigung, Landeshuldigung, Staatshuldigung nennt man die feierliche Handlung, in welcher, gewöhnlich durch den sogenannten Huldigungs-Eid, dem Landesherrn Treue und Gehorsam gelobt wird, also das feierliche und selbst eidliche Versprechen der Unterthanen-Pflicht. Diese Handlung ist zwar ein Zeichen der Landeshoheit auf der einen, so wie der Landesunterthänigkeit auf der andern Seite, jedoch keineswegs der Grund oder die Bedingung solchen Verhältnisses: ist es doch in allen erblich monarchischen Staaten anerkannter staatsrechtlicher Grundsatz, daß mit dem Tode des Fürsten sogleich von Rechts wegen die Gewalt auf den legitimen Nachfolger übergeht. Der Regierungs-Nachfolger tritt daher unmittelbar nach Erledigung des Thrones die Regierung an und verkündigt dies den Unterthanen; von Alters her ist es aber in Deutschland ebenso sehr Sitte, daß er sich hierauf die Staatshuldigung leisten läßt. In den meisten Staaten leisten die obersten Civil- und Militär-Beamten den Eid der Treue oder Unterthanen-Eid in die Hände des Monarchen selbst, und nehmen denselben Eid dann wieder ihren Amts-Untergebenen ab, während die Unterthanen im Allgemeinen ihn klassenweise vor dazu bestellten Beamten schwören. Häufig leisten ihn für die Unterthanen auch die Volks-Repräsentanten oder die Stände auf einem Landtage. Wo nicht Repräsentativ-Verfassung stattfindet, schwören nicht selten blos die Grundbesitzer den Unterthanen-Eid.

Mit der Staatshuldigung ist gewöhnlich von Seiten des Landesherrn die Anerkennung der Landesverfassung oder die Bestätigung der Freiheiten und Privilegien der Landschaft verbunden. Diese Bestätigung erfolgt theils in dem Ausschreiben zur Huldigung, in welchem sich der Fürst für verpflichtet zur Handhabung der Staatsverfassung erklärt, theils durch Ablegung eines förmlichen, darauf gerichteten Eides. Nach anerkannter Uebung muß dieselbe der Huldigung vorausgehen, worin jedoch keine Aenderung des Grundsatzes liegt, daß der legitime Nachfolger sogleich durch den Tod des bisherigen Regenten alle Regierungsrechte erhält: weder von der Huldigung hängt die Verbindlichkeit der Unterthanen zu Treue und Gehorsam, noch von der Bestätigung der Landesverfassung deren Fortdauer ab. Jemand wird nicht Unterthan, weil er huldigt, sondern er huldigt, weil er Unterthan ist, wie umgekehrt Jemand nicht Fürst wird, indem er die Huldigung empfängt, sondern die Huldigung empfängt, indem er Fürst ist. Der ganze Zweck der Huldigung, über deren Leistung der Fürst unbeschadet seiner Rechte auch ganz oder theilweise hinweg gehen kann, ist demnach nur die Erneuerung des Eindrucks des zwischen dem Monarchen und den Unterthanen bestehenden Bandes, und besonders Erneuerung der Erinnerung der Unterthanen an ihre Pflichten gegen den Landesherrn. Was ist aber von jenen Huldigungen zu urtheilen, die ein Staat von den Bürgern des andern Staates fordert, wenn Dieser einen Theil seines Gebietes an Jenen abgetreten hat? Die Forderung solcher Huldigung kann innerhalb der Grenzen der Forderung als nicht ungerecht erscheinen. Sollte jedoch mit dieser Forderung irgend eine Gewaltthätigkeit verknüpft seyn, um die Huldigung zu erzwingen, so ist klar, daß dem Bewohner des abgetretenen Gebietes ein offenbares Unrecht zugefügt und daß die so erzwungene Huldigung rechtlich ungültig seyn würde. War aber das Gebiet gar nicht abgetreten, sondern schlechthin genommen oder erobert, so ist solches Wegnehmen eine offenbare Verletzung des Rechtsgesetzes, kann also kein Recht auf Land, noch weniger in Bezug auf Herrschaft über die Unterthanen rechtlich begründen. Man müßte dann nur sagen: Gewalt geht über Recht!

Hume. Im Gegensatz gegen Hobbes (s. D.) gaben mehrere Philosophen Englands im 18. Jahrhundert, gestützt auf die Praxis des geordneten harmonischen englischen Staatslebens, ein erfreulicheres Bild des menschlichen Wesens und der daraus hervorgehenden moralischen Natur des Staates. Der Erste, welcher ein moralisches Gefühl, das im wirklichen Leben von Allen erkannt und ergriffen werden könne, als Grundlage moralischer Ansichten und Betrachtungen aufstellte, war Shaftesbury (1671—1713), unter dessen zahlreichen originellen Schriften hierher besonders die Charakteristiken und die Abhandlung über die Tugend gehören. Genauer und wissenschaftlicher entwickelte diesen Gedanken Hutcheson (1694—1747) in seinem System der Moralphilosophie. Es gibt (so lehrt er gegen Hobbes) im Men-

schen neben den niedern und egoistischen Eigenschaften auch völlig uneigennützige Gefühle und Neigungen. Diese Gefühle des Wohlwollens begründen die Geselligkeit und, in Beziehung auf das Ganze, den Staat. Das Recht, welches sich aus dem Staate ableitet, beruht auf der Anwendung jener Gefühle; der Gemeinsinn entsteht aus der nothwendigen Uebereinstimmung Aller, sofern sie ein Ganzes, den Staat, ausmachen, und so erwächst überhaupt ein System allgemein verpflichtender Grundsätze. Am geistreichsten hat diese Ansicht weiter entwickelt **David Hume** (1711—1776) in seinem Werke über die Natur des Menschen, und in seinen Versuchen. Er legt die moralische Sinnesart, worin Alle übereinstimmen, zum Grunde; die Moral der Gattung, insofern sie Gattung ist, nicht eines jeden Einzelnen, sofern er ein freies, sich selbst bestimmendes Wesen ist. Staat und Staatsverfassung gehen aus dem, nach sittlichem Gefühle erkannten Gemeinbesten, aus dem darauf ruhenden Gemeinsinne hervor, welcher schon dadurch nothwendig ist, daß die Menschen eine Gattung bilden. In den beiden Herleitungen obrigkeitlicher Gewalt, aus göttlicher Einsetzung oder aus einem ursprünglichen Vertrage, liegt ihm etwas Wahres; beide werden irrig, wenn man sie auf die Spitze und die Folgerungen auf's Aeußerste treibt. Nichts Schrecklicheres, meint er, gibt es, als eine gänzliche Auflösung der Regierung, wo der größeren Menge die Freiheit wird, neue Einrichtungen auszuwählen und zu treffen. Fast muß man alsdann wünschen, daß ein Mächtiger sich schnell zum Herrn aufwerfe. Der Gehorsam gegen die Obrigkeit ist allerdings nicht schlechthin unbedingt, wohl aber dessen Aufkündigung das letzte verzweifelte Mittel bei den höchsten Gefahren. Gemäßigte Verfassungen gewähren dem Regenten wie den Unterthanen die größte Sicherheit. Gehorsam entsteht erst mit dem Rechte, und Theilnahme für die Verfassung verbürgt ihre Dauer. Unbeschränkte Verfassungen dagegen sind sehr abhängig von der augenblicklichen Art der Machthabung; freie führen selbst das Schlechte zum Guten und fördern das Tüchtige an's Tageslicht. Ein erblicher Herrscher, ein Adel ohne Hintersassen, ein Volk, vertreten durch Repräsentanten, Alle gebunden durch anerkannte Gesetze, dürften die besten Grundlagen einer freien Verfassung seyn.

Auch in seiner Geschichte Englands gibt David Hume eine Menge geistreicher Bemerkungen über Gegenstände des Staatsrechts und der Gesetzgebung; und auf diesem Wege bereicherte und beförderte er diese Wissenschaften mehr, als dies bei den zahllosen Systemen der Fall war, welche sich auf einander folgten. Denn er verbreitete unter sehr vielen Lesern, die keine Politik studirten, helle Ansichten, welche Gemeingut wurden und allmälig in's Staatsleben sowohl als in die Theorie vom Staate übergingen.

Huß, s. Reformation, und, Ketzer.

Hutten, s. Reformation.

Hypotheken-Bank, s. Bank.

Hypothekenwesen ist der Inbegriff derjenigen öffentlichen Anordnungen, vermöge welcher ein Gläubiger an einem Vermögens-Gegenstande, ohne daß es einer Besitz-Erwerbung bedürfte, zur Sicherung seiner Forderung ein dingliches Recht erlangen, sichern und zum Zwecke seiner Befriedigung ausüben kann. Hier ist also das Gebiet des Realcredits (vrgl. S. 187. 188.), in welchem sich der Gläubiger von dem Eigenthümer einer Sache ein dingliches Recht an der Sache ertheilen läßt, vermöge welchen Rechtes er aus dem Werthe der Sache gegen jeden Besitzer derselben die Realisirung seiner Forderung bewirken kann. Ein solches Recht heißt im Allgemeinen Pfandrecht, und der Gegenstand, woran es haftet, Pfand. Erhält der Gläubiger zugleich den Besitz des Pfandes, was nur bei beweglichen Sachen vorzukommen pflegt, so entsteht ein Faustpfand; dagegen bildet ein Pfand ohne Besitzübertragung an den Gläubiger eine Hypothek. Insbesondere aber versteht man unter Hypotheken Pfandrechte an unbeweglichen Sachen, deren Wirksamkeit durch Einschreiben in öffentliche Hypotheken-Bücher gesichert ist.

Da der National-Wohlstand wesentlich auf dem Credit beruht und der Credit dadurch begründet wird, daß die Gläubiger auf Realisirung ihrer rechtlichen Ansprüche gegen ihre Schuldner mit Sicherheit rechnen können, so muß dem Staate Alles an der Güte und Solidität des Hypothekenwesens liegen. Man sah sich deshalb im Verlauf der Zeiten genöthigt, in diesem Gebiete schon frühe dem Grundsatze der Oeffentlichkeit zu huldigen, vermöge dessen die Gültigkeit und Wirksamkeit hypothekarischer Rechte wesentlich auf dem Einschreiben in öffentliche Bücher beruht. Dazu kam dann weiter noch der Grundsatz der Specialität, vermöge dessen nur an ganz bestimmten, erkennbar bezeichneten unbeweglichen Sachen hypothekarische Rechte geltend gemacht werden können, weil man nur hierdurch im Stande ist, stets gehörig zu beurtheilen, ob und welche Sicherheit durch eine Hypothek begründet wird. Deshalb muß in jedem Falle einer Verschreibung zum Voraus sicher seyn, daß der Verschreibende auch wirklich Eigenthümer der zu verschreibenden Sache sey. Es müssen also

neben den öffentlichen Hypothekenbüchern noch besondere Grundbücher geführt werden, unter der Wirkung, daß stets nur Derjenige für den rechtmäßigen Besitzer und Eigenthümer einer unbeweglichen Sache gilt, den das Grundbuch als solchen ausweist. Wenn es nun ganz natürlich ist, daß die Grundbücher durch die Gemeinden selbst geführt werden, so ist es ebenso mit den Hypothekenbüchern der Fall, deren Führung unter der Verbindlichkeit, für ihre Richtigkeit zu haften, den Gemeinden zu überlassen seyn dürfte, nicht aber eigenen Hypotheken-Beamten. Die Gemeinden sind ja am besten im Stande, von allen betreffenden Vorkommnissen genaueste Kenntniß zu erhalten, wozu sie ohnehin durch ihr eigenes Interesse aufgefordert werden, wenn ihr Credit im Allgemeinen nicht zu Grunde gehen soll. Da aber die Gemeinde solche Geschäfte nicht in der Gemeinde-Versammlung besorgen kann, so versteht es sich von selbst, daß auch hier in ihrem Namen der Gemeinderath zu handeln hat, weshalb zu wünschen und selbst unerläßlich ist, daß sich in demselben eine Anzahl vermöglicher Mitglieder befinde.

J.

Idealismus und politische Ideale. Zwei Systeme stehen sich in der Staatswissenschaft und im Staatsleben gegenüber. Das Eine will die Menschen durch Aufklärung leiten und läßt das Volk so viel wie möglich an der Leitung des Staates Antheil nehmen, so daß die edlen Leidenschaften, welche zur patriotischen Tugend führen, entwickelt und ermuthigt werden. Das andere System hat zum Ziel die Regierung über die Menschen, ohne daß diese Etwas dabei zu sagen oder zu thun haben; die einzige Tugend, welche man da von ihnen verlangt, ist die Fähigkeit, Sklaverei in allen Verhältnissen ertragen zu können; sie sollen sich unterwerfen, damit man sie zu ihrem Besten regieren könne, doch ohne ihnen je Rechenschaft abzulegen, so daß das Menschengeschlecht sich blos zu einer passiven Existenz bestimmt glauben müßte.

Diese beiden Systeme, welche jetzt und immerdar die Welt bewegen, nennt man nicht unpassend die Systeme der Bewegung (s. S. 441) und des Stillstandes. Sie sind aber im letzten Grunde und Wesen nichts anderes als Idealismus und Realismus, auf die Theorie und Praxis des Staates angewendet. Führt man sie beide auf ihren einfachsten Ausdruck zurück, so wollen sie sagen: der Staat ist eine Sache oder ein gegebenes Ding und muß auch in alle Wege so behandelt werden; oder: der Staat ist eine Idee oder eine idealische Person und will auch durchaus so behandelt seyn; Jenes ist politischer Realismus, Dieses politischer Idealismus.

Es ist aber leicht einzusehen, daß diese beiden Systeme, welche sich theoretisch und praktisch schroff entgegen stehen, in solcher Trennung und Opposition höchst einseitig sind. Denn der Staat ist weder eine bloße Sache, die man nach Gefallen handhaben dürfte, noch eine rein ideale Persönlichkeit, erhaben über alle Nothwendigkeiten der sinnlichen Erfahrungswelt. Der politische Realismus würde daher, streng durchgeführt, den Staat mit allen seinen Einrichtungen nicht blos stabil, sondern ganz leblos machen; das Bestehen des Staates würde sich in ein völliges Stillstehen, in ein starres und todtes Seyn verwandeln; alles höhere Leben würde aus ihm verschwinden; kein Fortschritt zum Besseren würde mehr stattfinden. Der politische Idealismus aber würde bei strengster Durchführung den Staat mit allen seinen Einrichtungen nicht blos beweglich, sondern durch Bewegung haltlos machen; seine Bewegung würde sich in lauter Unruhe, in ein beständiges Hin- und Herschwanken verwandeln, und dieses würde zuletzt eine völlige Auflösung des Staates zur Folge haben. Zum Glücke für die Welt sind jedoch die Menschen nicht immer consequent genug; ihre Praxis ist gar oft besser als ihre Theorie. Und so sehen wir denn, daß die realistischen Politiker sowohl als die idealistischen von der Strenge ihrer Forderungen meist etwas nachlassen, weil sie die Unausführbarkeit derselben fühlen. Das System der wahren und rechten Mitte zwischen beiden äußersten Systemen berücksichtigt daher das Reale und Ideale auf gleiche Weise, um jedem sein Recht widerfahren zu lassen. Es will Ruhe bei Bewegung und Bewegung bei Ruhe, achtet das Bestehende, ohne es abergläubig zu verehren, und strebt nach Verbesserung, ohne zerstören zu wollen. Es sucht ebensowohl zu verhüten, daß der Staat zur Mumie, als daß derselbe zum Chaos werde. Die Treibereien idealistischer Schwärmer, welche Freiheit ohne Festigkeit, mitunter selbst Ungebundenheit wollen, sind diesem System nicht weniger zuwider, als die Reactionen realistischer Fanatiker, welche Festigkeit ohne Freiheit, also Zwingherrschaft wollen.

Indessen, wo das System der wahren und rechten Mitte zwischen Realismus und Idea-

lismus im Staatsleben nicht zu gewinnen ist, da dürfte jedenfalls das Vorherrschen des Letzteren viel wünschenswerther seyn, als das des Ersteren. Ein Staat, verlassen von Ideen, wird zum Unwesen, während das Herrschen der Ideen jedenfalls Leben und Entwicklung verleiht. Nur in den Staaten des finstersten Despotismus wirken deshalb gar keine Ideen; überall sonst wird das Staatsleben an dem Herrschen politischer Ideen und an der daraus fließenden politischen Bildung seinen Barometer haben. Die Regierungen sind allerdings die natürlichen Beschützer des Bestehenden; kläglich ist es jedoch, wenn sie feige zurücktreten vor dem Heere neuer Ideen, statt über dieses gewaltige Ideen-Heer den siegreich vermittelnden Herrscherstab zu schwingen. Ideen gehen wie Sterne am Himmel der Menschheit auf und unter; oft leuchten sie, oft nicht; immer aber tragen sie die Bürgschaft ihrer Wahrheit in sich. Wenn sie da und dort noch nicht an der Zeit sind, so mindert dies ihren Werth und ihre Bedeutung keineswegs. Die einzelnen Individuen, in welchen die Ideen der Zeit erwachen, stehen in der Gegenwart, und der beschränkte Blick der Gegenwart kann sie mißdeuten oder gar nicht verstehen; sie aber schauen in die Zukunft und werden von der Zukunft ihre Rechtfertigung erhalten. Immer siegt am Ende die Idee, sey sie Vaterlandsliebe, oder Freiheitssinn, oder Ehre; daher wird eine weise Regierung, die ihren Beruf erkennt, dahin wirken, daß das Volk selbst der Idee zugebildet werde. Sie wird dem Strome der Zeit nicht willenlos folgen, sondern ihn einem erwünschten Bette zulenken und so nicht als Unterdrückerin (was nicht möglich ist), sondern als beglückende Herrscherin des Stromes erscheinen. Auch Napoleon, welcher, ein Feind der Ideen, durch die Macht derselben gestürzt wurde, hat später in der Einsamkeit der Verbannung das gewichtige Zeugniß abgelegt, daß, wer sicher herrschen will, nur durch die Ideen herrschen kann. „Eng„land, sagte er, kann nicht klüger handeln, „als wenn es dem Streben der Völker, fünf„tig weniger unterjocht zu seyn, die freund„liche Hand der Unterstützung darbietet. Auch „werden früher oder später die Völker ihre „Wünsche erreichen. Vergeblich streben einige „Souveräne mit den alten Aristokraten diesem „Trachten der Nationen entgegen. Noch hal„ten sie den über ihrem Haupte schwebenden „Felsen des Sisyphus mit müder Hand; aber „wenn einige Arme nachgelassen haben oder „irgend Einer den Felsen nicht fest gepackt „hält, wird dieser sie zermalmen. Wer beste„hen und Ruhm ärndten will, der muß sich „an die Spitze der liberalen Ideen stellen „und sich nicht zum Werkzeug des Absolutis„mus gebrauchen lassen.“

Illuminaten oder Erleuchtete, Aufgeklärte. Es gibt Mängel, gegen welche öffentliche Anstalten zu schwach sind und nur geheime Verbindungen eine angemessene Wirksamkeit haben. Sich an allgemeine oder tiefgewurzelte Vorurtheile mit offenbarer Gewalt zu wagen, ist umsonst, ja gefährlich. Sitten werden durch Sitten geändert und Meinungen durch das langsame, unmerkliche Entstehen neuer Meinungen verdrängt. Dieser Gang ist aber so langsam, daß er nur wirken kann, wenn nach einem tiefen, wohlüberdachten Plane gearbeitet wird, wenn die Ausführung nicht einem hinfälligen Menschen, sondern einem moralischen Körper anvertraut wird. Es entsteht also der Wunsch, es möchten die edleren Menschen in ein dauerhaftes Bündniß treten, um mit allen großen Menschen, die dermalen sind, und mit allen, die dereinst seyn werden, nur ein Volk, eine Familie zu bilden, für alle Länder, für alle Jahrhunderte zu leben. In dieser Art hat Gott selbst den Trieb nach geheimen Verbindungen in die Seelen der edleren Menschen gelegt, um die übrigen zur Vollkommenheit und Glückseligkeit zu führen. Aus diesem Triebe sind die Staaten entstanden; aber so wie sie dermalen beschaffen sind, sind sie nur der Weg, der Versuch zum Besserseyn, nicht das Besserseyn selbst. Man kann daher auf der Leiter menschlicher Vollkommenheit nicht stille stehen; weil die Staaten durch die Abtheilung der Menschen in Nationen und durch die Verschiedenheit der Stände neue Spaltungen und Quellen des Hasses hervorgerufen haben, so ist ein neues Bindungsmittel, eine neue Anstalt nöthig, durch welche die getrennten Theile sich einander näher gebracht werden. Diese neue Anstalt, der Illuminaten-Orden, soll keineswegs die vorhandenen Staaten aufheben, denn diese sind für den größten Theil der Menschen noch ganz angemessen; aber sie soll die gesonderten Menschen in einen höheren allgemeinen Zweck vereinigen und das Menschengeschlecht zu einer Reise, Vollkommenheit und höheren Sittlichkeit bringen, welche das männliche Alter der Welt ausmacht. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es nöthig, daß alle Glieder desselben so handeln, als ob sie nur eine einzige Kraft wären. Da nun die Menschen so handeln, wie sie denken, so ist für alle Ordensglieder eine Uebereinstimmung des Denkens nothwendig, welche nur allmälig erreicht werden kann, indem sich Führer und Lehrer finden, die das ganze System übersehen, die Jünger durch stufenweise Einführung in die verschiedenen Grade vorbereiten und sie kraft ihrer höheren Einsicht und Gewalt leiten. Aus den ge-

meinsamen Zwecken und Ideen folgt sodann das gleiche Handeln. Jedes Handeln gegen den Ordenszweck ist verboten; jedes Handeln für denselben geboten. Kein Theil des Ordensganzen darf mehr oder weniger thun, als ihm angewiesen ist. Jedes Rad muß in der gehörigen Proportion in das andere eingreifen; mit einem einzigen Drucke muß sich die Bewegung vom Mittelpunkte bis an die äußerste Peripherie des Kreises verbreiten.

Dies sind die Worte Weishaupt's, in welchen am bestimmtesten jene Gesichtspunkte bezeichnet sind, von welchen aus eben dieser Professor der philosophischen Geschichte und des geistlichen Rechts zu Ingolstadt den Orden der Illuminaten gründete und verbreitete. Im Jahr 1776 bereits suchte Weishaupt, auf welchen Herr Geheimer-Rath Schlosser zu Heidelberg am Neckar mit Verachtung herabsieht (indem er ihn einen obscuren Professor einer obscuren Universität nennt), befreundete Männer zum Eintritt in den Orden zu veranlassen, welcher als schon bestehend dargestellt wurde. Nur wenige traten in den Jahren 1776 und 1777 ein; dann aber gewann in außerordentlicher Schnelligkeit der Illuminaten-Orden Theilnehmer unter allen Ständen und in allen Gegenden Deutschlands. Der obengenannte Heidelberger Professor Schlosser, welcher nicht läugnet, daß diese Verbindung sogar außerhalb Deutschland, in den Niederlanden, in Dänemark, in Schweden, ja sogar in Spanien Anhänger fand, kann sich Das nur so erklären, daß er der Schwärmerei, Gaunerei und Gaukelei der geheimen Orden überhaupt und besonders des Freimaurer-Ordens die Hauptursache beimißt; und doch gehörten zu den Illuminaten (um Nichts zu sagen von dem Herzog von Weimar und dem Erbprinz von Gotha, den Grafen Seefeld, Seinsheim, Costanza, dem kaiserlichen Gesandten Graf Metternich, dem Domherrn Graf Kesselstadt, den Freiherren von Montgelas) in Göttingen die Professoren Koppe, Feder, Martens, in Weimar die großen Geister Herder, Göthe, nebst Musäus und dem Minister Fritsch, in Baiern aber und in den geistlichen Territorien viele Domherren und Pfarrer, in den protestantischen und katholischen Städten viele höhere und niedere Beamte, Offiziere, Kaufleute u. s. w. Der Heidelberger Professor ist aber jedenfalls wenigstens sehr einäugig, wenn er nicht mehr sieht; denn der Illuminaten-Orden gewann deswegen so schnellen und großen Anwachs, weil der menschliche Geist von Natur aus zum Lichte bestimmt ist und sich demselben immer zuwendet, sobald die verschuldeten oder unverschuldeten Hindernisse des Lichtes weggeräumt werden (s. d. Artik. Aufklärung). Alles Natürliche gedeiht leicht und fröhlich; Weishaupt aber und eine nicht unbedeutende Zahl von Baiern, welche seine Grundsätze und Ueberzeugungen theilten, waren ganz natürlich auf den ganz natürlichen Gedanken gebracht worden, dem verdunkelnden Orden der Jesuiten einen erleuchtenden Orden entgegen zu setzen. Recht läppisch gelehrt lautet es also, wenn Herr Geheimer-Rath Schlosser zu Heidelberg am Neckar in dieser und ähnlichen Erscheinungen Nichts sieht als „Mittel und Werk„zeuge der ewigen Ordnung und der göttli„chen unsichtbaren Leitung, welche Welten ent„stehen und vergehen läßt, und bald das „Aeußere für das Innere, bald das Innere „für das Aeußere benutzt.“ O sancta simplicitas!

Die Illuminaten nannten sich Anfangs ganz richtig Perfectibilisten, d. h. Männer des unbegrenzten, vernünftigen Fortschritts; sie setzten dem pfäffischen Aushängeschilde der Jesuiten „Ausbreitung des Reichs Gottes“ den verständigen „Vervollkommnung der Menschen“ entgegen. Es ist demnach ganz in der Ordnung, wenn Männer wie Feder, Dalberg (der nachherige Großherzog von Frankfurt), Mieg, Nikolai und sehr viele andere Wackere sich zu den Illuminaten wandten, weil sie unwillig waren über das Vorherrschen des Mysticismus und des Obscurantismus, die auch bei den Freimaurern herrschten. Nur Herr Schlosser zu Heidelberg und die Pfaffen können behaupten, diese Männer seyen durch „nichts„würdige Leute zur Theilnahme geführt wor„den, durch Leute, welche den Orden zu ihren „schändlichen Zwecken gebrauchen wollten „und weder an Gott, noch an Unsterblichkeit, „noch an Moral, Wahrheit und Recht glaubten.“

An der Spitze des Ganzen stand als Oberster oder National der Stifter Weishaupt selbst. Unter ihm gliederte sich der Orden in Inspectionen, die Inspection zerfiel in Provinzen, in der Provinz endlich fanden sich die Illuminaten-Versammlungen der einzelnen Städte. An die Spitze jeder Gliederung war ein Vorsteher gesetzt, dem ein Capitel zur Seite stand. Um die Existenz des Ordens und die Verwendung aller Ordenskräfte nach einem Ziele hin zu führen, giengen der Aufnahme mancherlei Prüfungen und Feierlichkeiten voraus. Der Aufzunehmende bekräftigte feierlich und eidlich, daß er mit allem Range, Ehren und Titel, die er in der bürgerlichen Gesellschaft fordern könne, im Grunde doch nichts weiter sey, als ein Mensch. Er gelobte ewiges Stillschweigen, unverbrüchliche Treue allen Oberen und Satzungen des Ordens, er that treulichen Verzicht auf seine Privat-Einsicht und auf allen eingeschränkten Gebrauch seiner Kräfte und Fähigkeiten. Im

Allgemeinen galten als Aufgabe des Ordens Hülfe der unterdrückten Tugend, Besserung des Herzens und des Verstandes, die Heranbildung des Menschengeschlechts zu seiner Reife, Vollkommenheit und höheren Sittlichkeit. Mit Staatssachen und Politik sollten ausschließlich die höheren Grade sich beschäftigen; der oberste Grad sollte die totale Einsicht in die Politik und die Maximen des Ordens gewähren. Hier mußten die Projecte entworfen werden, wie (um den Ausdruck des Stifters beizubehalten) den Feinden der Vernunft und der Menschlichkeit nach und nach auf den Leib zu gehen sey. Und so hatten die Oberen einige Jahre hindurch wirklich redliche Erwartungen von ihren und des ganzen Ordens Leistungen; dann aber lieferte derselbe den Beweis, daß die positiven Resultate mangelhaft und gering waren, und daß von den An- und Aussichten der politischen Aufklärung, welche das Schlechte verwirft, bis zur Schaffung eines neuen, bessern Zustandes von positiver Natur ein langer Weg sey; die Begründungsart, welche von der Aufklärung für die dem Staate einzig vernünftige ausgegeben wurde, konnte der Gesellschaft ihren Bestand nicht sichern. Nur Böswilligkeit oder Beschränktheit wird übrigens deshalb den Orden beschuldigen. Ein für jeden Denkenden verständlicher Grund, welcher die politische Aufklärung überhaupt zu keinem positiven Resultate gelangen ließ, lag in der verschiedenen Stellung, welche die Kraft, die das Bestehende angriff, und die Kraft, welche das Bestehende festhielt, einnahmen. Die Regierung eines jeden größeren oder kleineren deutschen Staates bildete ja eine fest geschlossene Einheit, konnte also der ihr gesetzten Aufgabe klar bewußt seyn, und die auf einen Punkt gesammelten Kräfte der Einzelnen zur Erhaltung des Bestehenden verwenden. Die vorzugsweise durch die Illuminaten repräsentirte Aufklärung dagegen hatte ihren Sitz nicht sowohl im staatlichen, als vielmehr in dem viel allgemeineren, unbestimmteren socialen Leben. Es gieng ihr deshalb nicht blos die klare Bestimmtheit des Bewußtseyns vom eigentlichsten Ziele ab, sondern die Vereinigung der Einzelkräfte vermochte nicht das Widerstreben der Einzelnen zu bewältigen und zurückzudrängen. Jedenfalls repräsentirt aber der Illuminaten-Orden, welcher nach und nach in engere Verhältnisse zu den Freimaurern (s. D.) trat, das Streben des socialen Lebens nach einer festen geschlossenen Form und nach weiter gehenden Resultaten, durch welche der Kampf der Aufklärung gegen die das Bestehende festhaltenden Regierungen zu einem Erfolge geführt werden mochte; jedenfalls wurde durch den Illuminaten-Orden ein stärkerer Zusammenhang und eine größere Wirksamkeit der im socialen Leben wurzelnden Kräfte begründet; wenn er seiner höchsten Aufgabe unterlag, so hat dies nur bewiesen, welcher Unterschied zwischen den Gebieten des socialen und politischen Lebens liegt; es hat aber auch gezeigt, was das engherzige politische Leben vom socialen zu fürchten hat, wie namentlich unsere Zeit beweist, in welcher die Auflösung des politischen durch das sociale die schrecklich große Gefahr ist. Und da dieser Kampf bald nach der Existenz und Wirksamkeit des Illuminaten-Ordens schon in der ersten französischen Revolution offen an's Licht trat, so kann nur ein blödsichtiger Historiker daran zweifeln, daß sich der Illuminatismus mit seiner Tendenz an diese Revolution anschließt, und daß beide im Innern mit einander zusammenhängen. War doch die Einwirkung der Illuminaten namentlich auf die deutschen Brodwissenschafts-Studenten eine höchst segensreiche, indem man den Fleiß der Jünglinge zu beleben, ihren Sinn für wahre Wissenschaft zu wecken, das Herz für alles Gute und Edle empfänglich zu machen, kurz, dem Handwerksmäßigen und der Routine jene von Napoleon aus wichtigen Gründen so sehr verhaßte Ideologie (s. S. 1367) entgegen zu setzen wußte, welche eben deshalb im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts in Deutschland herrschend wurde und Herrliches in allen Gebieten hervorbrachte. Wenn also der Illuminaten-Orden als äußerliches Institut auch nicht lange lebte, sondern in Baiern namentlich schon 1785 durch ein Edict vom 1. März aufgehoben wurde, so hörte doch sein geistiges Wirken nicht auf: die Aufklärung, welche vor, in und neben dem Orden wirksam gewesen war, blieb es auch nach Beseitigung desselben. Die Illuminaten sind durch die Jesuiten gestürzt worden; von den Jesuiten auf den Tod verfolgt zu werden ist aber wenigstens eben so rühmlich, als es Muth und edles Streben bezeugt, wenn man sein Leben dem Kampfe gegen die Jesuiten widmet. So die Illuminaten; Ehre ihrem Andenken!

Immediat-Commission, s. S. 671.

Indicien, s. S. 144.

Indigenat, s. Heimathsrecht.

Indirecte Steuern, s. Steuern.

Industrie. Unter den Bedingungen und Stützen des Volkswohlstandes behauptet unstreitig die Landwirthschaft die erste Stelle; nächst ihr nimmt das Gewerbswesen die zweite Stelle ein. Noch mehr. Fragen wir, wodurch Niederland, Großbritannien und Amerika zunächst wohlhabend und reich geworden sind, so ist es, bei diesen Staaten, weniger der Ertrag der Landwirthschaft, als der Ertrag des Gewerbwesens und des sich daran

anschließenden Handels, wodurch sie zu der ungewöhnlichen Höhe ihres Wohlstandes und Reichthums gekommen sind. Wenn daher die natürliche Beschaffenheit und die geographischen Verhältnisse der Staaten entscheiden müssen, ob ein Volk mehr mit dem Landbau, als mit den Gewerben, oder umgekehrt, ob es mehr mit den Gewerben und dem Handel, als mit dem Landbau sich zu beschäftigen habe, so können doch beide Elemente einander nicht entbehren, sondern müssen für die Wohlfahrt der verschiedenen Volksklassen wo möglich unter sich im Gleichgewicht stehen. Das Gewerbswesen namentlich bildet das wichtige Mittelglied der Thätigkeit zwischen der Landwirthschaft und dem Handel. Unzählige Erzeugnisse der Landwirthschaft kommen erst durch die bildende Hand der Manufakturisten und Fabrikanten als veredeltes Produkt in den Verkehr, und gewinnen, eben durch solche Bearbeitung, ihre Tauglichkeit für die Befriedigung der wesentlichen und zufälligen Bedürfnisse des Lebens, sowie ihren erhöhten Preiswerth.

Daher ist es ungemein wichtig, zu bestimmen, welchen Einfluß die Regierung und Gesetzgebung auf die Leitung des Gewerbwesens im Staate ausüben soll und darf. Entfesselung des Arbeitsfleißes, Abhaltung jeder eigentlichen Ungebühr, die den rechtmäßigen Wirkungskreis des Fleißes beengt und seinen wohlverdienten Lohn verkümmert, ist jedenfalls Hauptforderung für das Gedeihen der Industrie. Die meisten positiven oder künstlichen Beförderungsmittel sind unfruchtbar oder schädlich, oft auch rechtsverletzend für andere Klassen von Thätigkeit und Menschen. Aus diesem Grunde und Gesichtspunkte soll 1) Jedem ohne Ausnahme die beliebige Verwendung seiner Kraft, seines Talentes und seiner Kunstfertigkeit, wie seines Kapitals, also auch der Uebergang von einem Gewerbe zum andern freistehen, so lange dadurch nicht die Rechte Anderer verletzt und gefährdet werden, oder so lange nicht dem gemeinen Wesen dadurch eine den Verständigen erkennbare Benachtheiligung zugeht. 2) Alle Privilegien und ausschließenden Rechte von Einzelnen oder von Korporationen und Klassen sind aufzuheben, ausgenommen jene Privilegien, welche nicht eigentlich aus Gunst für den Privilegirten, sondern zum Vortheil des Allgemeinen verliehen werden, oder auch zu billiger Ermunterung des Talentes, zu wohlverdienter Belohnung oder Gegenleistung für einen dem Staate geleisteten Dienst, oder endlich zum Schutze gegen beschädigende oder niederträchtige Concurrenz von Nachahmern. In allen übrigen Fällen sind jedoch die Monopole durchaus zu vermeiden; denn sie schließen eine Ungerechtigkeit gegen die übrigen Staatsbürger in sich, welche dadurch von der Betreibung eines Geschäftes für immer ausgeschlossen werden. Ueberdieß verstoßen sie gegen den ersten Grundsatz der Staatswirthschaft, weil sie den Sinn und die Empfänglichkeit für Fortbildung und Vervollkommnung derjenigen Gewerbszweige hindern, welche in den Bereich des Monopols fallen. Endlich sind in der Regel alle Erzeugnisse und Fabrikate, welche unter dem Schutze der Monopole stehen, schlechter und theurer, als die, welche außerhalb des Monopols ins Daseyn treten. Ueber die Erfindungspatente und Erfindungsprämien s. S. 986. — 3) Die Geschlossenheit der Zünfte (s. D.), sowie deren Bannrechte müssen aus dem nämlichen Grunde aufhören. — 4) Der Handel mit Produkten des Gewerbfleißes ist freizugeben im Inland und Ausland. — 5) Der Staat (dessen Concurrenz den Privaten meist drückend ist) soll keine Gewerbe treiben, es sey denn, daß ein unbezweifeltes, direkt auf den Staatszweck sich beziehendes Interesse solches nothwendig oder räthlich macht, was bei der Münze, der Waffenfabrikation, dem Postwesen, dem Bergbau der Fall ist (vgl. S. 1008). Noch viel weniger soll 6) der Staat gewisse Gewerbe mit Ausschließung treiben, da er sonst seinem eigenen Vortheil und zugleich den Rechten der Bürger entgegenhandelt. — 7) Beschränkungen der Gewerbsfreiheit können nie aus staatswirthschaftlichen oder finanziellen, sondern nur aus unmittelbar politischen und polizeilichen Gründen, niemals aus anmaßlicher Staatsvormundschaft über die Gewerbtreibenden selbst, sondern lediglich nur zum Zwecke der Abhaltung von Gefährdung Anderer oder um des gesammten staatsbürgerlichen Interesses Willen zugegeben werden. Unter die Beschränkungen von solchem Charakter sind aber zu rechnen: 1) Die Forderung angemessener Proben der Kunstfertigkeit als Bedingniß der vollen Gewerbsberechtigung, auch Anordnung passender Controle der Aechtheit und Güte der Producte. Es widerstreitet also dem Rechte die Beibehaltung verschiedener bisheriger Zunfteinrichtungen nicht, z. B. die Lehrjahre, die Gesellen- und Meisterproben; doch darf nur beibehalten werden, was nicht die Geschlossenheit und das Bannrecht der Zünfte stärkt. — 2) Die Beschränkung der Vereinigung und gleichzeitigen Betriebes mehrerer Gewerbszweige durch einen Unternehmer. Dieser höchst wichtige Punkt, welcher die Verdrängung der minder wohlhabenden Gewerbsleute durch reiche Spekulanten verhindern soll, damit nicht eine zahlreiche Bürgerklasse, obgleich mit wichtigen politischen Rechten begabt, dennoch in eine Schaar abhängiger Fabriknechte verwandelt werde, — dieser Punkt geht schon in Erfüllung, wenn man in den geeigneten Gewerben eine geläuterte Zunftverfassung beibehält, nament-

lich durch Forderung der Proben selbsteigener Kenntniß in solchen Gewerbszweigen. Dem Spekulationsgeiste der Kapitalisten bleiben dann immerhin noch die eigentlichen Fabrikgeschäfte ungeschmälert, bei welchen durch Theilung der Arbeit auch die mit der geringsten Kunstfertigkeit begabten Arbeiter wie Maschinen mögen benützt oder auch Maschinen an die Stelle der lebendigen Arbeiter gesetzt werden. Durch solche Beschränkung der schrankenlosen Gewerbfreiheit vermindert der Staat die Alleinherrschaft des Geldes und, was unschätzbar ist, die Menge der Knechte, also auch die Menge knechtischgesinnter; er sichert sich auf diesem Wege den Besitz einer großen Zahl von zwar minder wohlhabenden, aber doch selbstständigen, freien und freiheitswerthen Bürgern und Familien. Vermehrung der Zahl der freien und Veredlung eines Haupttheils der Grundmasse der Nation reichen sich bei dieser Vorsicht ebenso die Hand, wie bei der Verhinderung der Anhäufung des Grundbesitzes auf einzelnen Häuptern oder Familien (s. Fideicommisse S.1038). Freiheit und Bürgerglück ist hier das edle Ziel.

Die Sorge für das Gewerbswesen ist übrigens auch wichtig für die Unabhängigkeit und Sicherheit des Staates. Denn jede Nation muß suchen, alles Nothwendige ihrer Nationalsubsistenz möglichst bei sich selbst zu haben; nicht blos was zum eigentlichen Lebensunterhalte, sondern auch was zur Wohnung, Kleidung und Vertheidigung gehört. In welche Verlegenheiten kam nicht Nordamerika während seines Krieges mit England! Es fehlte nicht an Korn, aber an Leinwand, an Salpeter u. s. w. In welche Verlegenheit kam bald darauf Frankreich, dessen erste Revolution fast am Mangel dieses Salpeters gescheitert wäre! Indem wir übrigens auf das verweisen, was wir im Artikel Fabriken überhaupt und namentlich über die Familienmanufakturen gesagt haben, bemerken wir hier noch Folgendes. Je näher eine Fabrik oder Manufaktur zu den wahren oder gemachten Bedürfnissen des Lebens gehört, je größer also schon der einheimische Verbrauch ihrer Fabrikate ist, desto mehr erfordert sie Pflege und Aufmerksamkeit. Eine Anstalt der Industrie, in welcher grobes Tuch gefertigt wird, ist mehr werth, als die Anstalt für feines Tuch; eine Eisenmanufaktur ist wichtiger, als eine Stahlmanufaktur. Ferner: Je mehr die ersten Materialien, welche eine Fabrik oder Manufaktur verarbeitet, einem Lande eigenthümlich sind, und je mehr auch das, was zur Verarbeitung derselben gehört, einem Lande eigenthümlich ist, je mehr man also versichert seyn kann, daß dadurch der Fabrik eine dem Landbau sich nähernde Haltbarkeit gegeben werden könne, desto mehr Pflege und Sorgfalt verdient ein solcher Zweig der Industrie. So sind z. B. in England alle Fabriken und Manufakturen, zu deren Thätigkeit Steinkohlen erforderlich oder mit Nutzen anwendbar sind, besonders zu begünstigen, da das Land an diesem Material Ueberfluß hat, so daß nicht leicht ein anderes Land diesen Industriezweig an sich zu reißen vermag. Ebenso muß man unter den zahlreichen Gegenständen, welche sich der industriellen Thätigkeit darbieten, vorzüglich diejenigen aussuchen, die der vielfachen Bearbeitung durch Maschinen (s. D.) fähig sind. Dieß gibt z. B. den Baumwollenmanufakturen ein so hohes Interesse, besonders da der Gegenstand von sehr ausgebreitetem großem Nutzen ist. Endlich, je mehr Lokalumstände vorhanden sind, welche das Gedeihen gewisser Arten von Manufakturen oder Fabriken befördern (z. B. Wasser und gewisse Erdarten zu Gefässen), desto wichtiger sind diese Fabrikzweige und desto größere Begünstigung verdienen sie.

Zu den ganz speciellen, sehr behutsam anzuwendenden Mitteln, den Flor gewisser Industriezweige emporzubringen, gehören 1) die Auflegung von Taxen auf diejenigen fremden Artikel, welche mit den einheimischen Artikeln, die man zu befördern sucht, rivalisiren; 2) das Verbot der fremden rivalisirenden Artikel oder so starke Taxen, daß sie einem Verbote gleichkommen; doch ist dieses Mittel nur dann möglich und gut, wenn die einzelnen Manufakturen schon genug produciren und schon in so vielen Händen vertheilt sind, daß kein gefährliches Monopol entstehen kann; 3) das Verbot der Ausfuhr von Manufakturmaterialien, jedoch nur dann zu üben, wenn sein Nutzen ganz außer Zweifel ist; sonst vermindert man nur zu leicht, während man gewisse Manufakturen zu heben sucht, den Absatz anderer Produkte der Industrie oder den Preis derselben; 4) Belohnungen für die industrielle Produktion, theils Geldverwilligungen, theils Ehrenauszeichnungen, theils Privilegien.

Industrie-System, s. Staatswirthschaftliche Systeme.

Infamie, s. Ehrenstrafen.

Initiative, s. Landstände.

Innocenz, s. Päpste.

Innung, s. Zunft.

Inquisition, im Allgemeinen das peinliche Gerichtsverfahren, bezeichnet vorzugsweise das peinliche Verfahren der geistlichen Glaubens- und Ketzergerichte und diese Gerichte selbst. Sie heißt deßhalb auch die heilige Inquisition, oder das heilige Amt, sanctum officium.

Diese heilig genannte Pein des Menschengeschlechts, von welcher das heidnische Alterthum und auch die jetzigen Heiden, sowie

die Muhamedaner Nichts wußten, noch wissen, ist eine von den vielen bittern Früchten des dogmatischen Christenthums; sie hat ihren Keim in dem Hervortreten eines herrschenden Kirchenglaubens unter der Zuchtruthe eines geordneten Priesterregiments, seitdem man sich erfrechte und erkühnte, im schreiendsten Widerspruch mit dem Geiste Christi, den Bekennern des Christenthums ein zur Obermacht gekommenes Glaubenssystem fest und tyrannisch vorzuschreiben.

So lange die Bischöfe in ihrer Eigenschaft und rein geistlichen Autorität als Kirchenvorsteher Einheit und Gleichheit der kirchlichen Lehrsätze und Gebräuche einzuführen und zu erhalten suchten, war von eigentlicher Inquisition dem Namen und der Sache nach nicht die Rede. Giftige Leidenschaft, Wuth und Ränke brachen erst von der Zeit mehr und mehr aus, als es vor Allem galt, das Ansehen der äußeren Kirche, d. h. die Priesterschaft, ihre auf Untrüglichkeit fußende Macht und irdische Herrlichkeit zu halten und zu heben. Von nun an dachte die Kirche nicht sowohl daran, die Irrenden zu belehren und durch Ueberzeugung zu bekehren, als vielmehr zu vertilgen. Vertilgung und zwar die grausamste, spurloseste Vertilgung war es, was die Ketzerverfolgungen wollten. Unmenschliche Einkerkerung und Todesstrafe, besonders der Feuertod, schon früher üblich, wurden 1184 durch die Kirchenversammlung zu Verona, als wirksamstes Mittel der seit 1181 wüthenden großen Ketzerverfolgungen, thatsächlich geübt, förmlich anerkannte Maßregeln und die wahre Grundlage der Inquisition, welche ihre größere Regelung durch den Papst Innocenz III. erhielt, sowohl in Rücksicht auf das Ausspüren der Andersgesinnten, als auch im Verfahren bei der Untersuchung und Bestrafung derselben. Zwar behielten fürs Erste die Bischöfe noch das Ketzerrichteramt, und die weltlichen Obrigkeiten mußten ihnen auf des Papstes Befehl von nun an ernstliche Hülfe leisten; bald aber fand man die rechten Ketzermeister und Inquisitionsmänner in den zu Anfang des 13. Jahrhunderts gestifteten, von Religionseifer und fanatischer Ergebenheit gegen den römischen Stuhl gestachelten Bettelorden der Dominikaner und Franciskaner, welche selbst die Bande des Blutes und der der Freundschaft verachteten und in peinigender Härte gegen sich selbst, sowie in Armuth es gelernt hatten, in der Bekleidung solch grausamen Amtes einen höchst ehrenvollen und verdienstlichen Beruf zu finden. Mit dem Uebergehen der Inquisition an diese Leutscheuen (1232) wurde deßhalb das Verfolgungssystem consequenter und in Willkür energischer, die Zwangsmittel ausgebildeter und unmenschlicher, die Proceßform geschärfter. Papst Gregor IX. that dabei nach Kräften das Seinige; selbst Könige von Frankreich und der deutsche Kaiser Friedrich II. wetteiferten hierin mit der fanatischen Wuth des Stuhles Petri. Und so erscheint es mit nichten wunderbar, wenn endlich die Päpste auch diejenigen Schwierigkeiten besiegten, die der Herstellung stehender und ganz unabhängiger Inquisitionstribunale anfänglich im Wege standen; jener furchtbaren Gerichte, vor deren schreckenerregender Wirksamkeit fortan die Menschheit erzittern wird, so lange Vernunft und Gefühl nicht ganz in ihr ersticken. Der Papst erließ an die Städte, in denen diese sauberen Glaubensgerichte hergestellt wurden, eine Gehorsam befehlende Bulle voll schwerer Drohungen; und diese Gerichte wurden Anfangs wenigstens fast überall gut aufgenommen, obgleich den Ortsgemeinden sogar die Kosten aufgebürdet wurden für Erhaltung der Tribunale, für den Gehalt der Inquisitoren, der Unterbeamten und Gefängnißwärter, für Ernährung der Gefangenen und für die feierliche Vollziehung der Urtheilssprüche. All dieß ließen sie sich gefallen, größtentheils gewiß aus fanatischer Glaubensbethörung, zugleich aber weil man ihnen Antheil versprach an Strafgeldern und confiscirten Gütern. Auch die weltliche Behörde ward mit einem Drittel solcher Güter bedacht, und überdieß dadurch ins Spiel gezogen, daß man ihr einen Theil des gerichtlichen Verfahrens selbst überließ, sowie die Ernennung der Unterbeamten. Die Bischöfe mußten nach und nach ganz von diesem heiligen Geschäfte weichen.

Also in Rom war die Hauptstütze und Quelle der Inquisition; Rom war gleich von Anfang der Sitz der Oberinquisition über die ganze christkatholische Welt, welche ihre förmliche Einsetzung als oberstes Glaubensgericht (1263), einen Kardinal an der Spitze, dem Papste Urban IV. verdankte, nachdem schon etwas früher, noch vor 1224, Honorius III. dies heilige Amt in Italien überhaupt eingeführt hatte. Mochte übrigens die Sache immerhin am meisten und ersten im Kirchenstaate, in der Mark Ankona und in der Lombardei gedeihen, so kam das Institut im Allgemeinen in dieser nächsten Heimath des päpstlichen Christenthums zu keiner rechten Blüthe; die öffentliche Stimme erhob sich, die Päpste mußten mildernd nachgeben, und die Inquisition hat in Italien nie den mörderischen Charakter wie anderwärts angenommen.

Deutschland, sonst dem Stuhle Petri nur allzusehr ergeben und unterthan, blieb hierin selbstständig, und hat, wenn auch harte, unmenschliche Ketzerverfolgungen, so doch keine stehenden Inquisitionsgerichte gesehen. Schon 1234 erklärte sich der Reichstag zu Frankfurt a. M. mit der größten Entschiedenheit dagegen.

Im Ganzen hatte die Sache auch in England den nämlichen Verlauf; denn auch in diesem Reiche, wo allerdings die Ketzer sehr ernstlich verfolgt wurden, und wo die Königin Maria Spanien zum Muster und die Dominikaner zu Meisterknechten nehmen wollte, scheinen, wie in Deutschland, nie feste Inquisitionstribunale bestanden zu haben.

Solch Vorrecht genoß, nächst dem vorhin erwähnten Italien, das gläubige Frankreich, obschon auch hier nicht selten von Seiten des Volkes ernstliche, selbst mit Mord verbundene Einsprache geschah. Allein die Könige des Landes, aller Freiheit abhold und zum Theil die gefühllosesten Tyrannen, machten aus politischen Gründen die Inquisitionsgerichte, welche seit 1229 in die Formen einer feststehenden Gerichtsbarkeit gebracht und seit 1233 durch Papst Gregor IX. den Dominikanern übergeben waren, auch zu einer Staatsanstalt und 1312 sogar zu königlichen Gerichtshöfen. Weil indessen die nämliche königliche Gewalt diese Tribunale nicht über, sondern nur neben und höchstens in sich kommen ließ, so konnten sie Frankreich auch nicht so verheeren, wie das unglückliche Spanien. Der Kardinal von Lothringen gedachte, unter lautem Beifall Pauls IV. und mit Zustimmung Heinrichs II., die inquisitorischen Maßregeln in spanischer Weise zu verschärfen und allgemeiner zu machen. Allein das Pariser Parlament legte sich 1556 dazwischen, und erklärte den Plan für unerträglich und feind der Majestät des Thrones, den Gesetzen des Reichs, und der friedlichen Wohlfahrt der Einwohner. König Franz II. übertrug 1559 den Parlamenten das Glaubensrichteramt und befahl Jeglichem derselben, eine eigene Abtheilung dafür zu errichten, welche man brennende Kammern (chambres ardentes) nannte, und zu deren Thätigkeit die Orts- und Provinzialinquisitoren zugezogen wurden. Spätere Könige ließen der Hierarchie wieder größeren, unmittelbaren Einfluß. Nachdem so während fast eines Jahrhunderts die Sachen geschwankt hatten, zerstörte die der Aufklärung huldigende Regierung Heinrichs IV. und das Edict von Nantes die althergebrachte und altersschwache Inquisition so sehr und so tief, daß sie sich nur noch in ihren Ursitzen zu Toulouse und Carcassone förmlich halten konnte; und 1645 nahm die Staatsverwaltung auch hier dem Institute die königliche Gerichtsbarkeit. Beide Tribunale mochten sich nach und nach auch müde gearbeitet haben; denn sie waren unter Allen stets die thätigsten und blutgierigsten in ganz Frankreich. Das zu Carcassone richtete in dem einzigen Jahre 1246 über 1100 Angeklagte, von denen 305 verbrannt wurden; das zu Toulouse saß im nämlichen Jahr, bloß in drei Monaten, über 237 Ketzer zu Gericht, und entschied noch 1432 in einem einzigen Autodafé *) über 112 Individuen, von welchen dann 16 verbrannt wurden.

Spanien kennt eine alte Inquisition und eine neue. Die erstere herrschte von 1232, da Papst Gregor IX. durch den Erzbischof von Tarragona Inquisitoren bestellen ließ, bis zu den Zeiten Ferdinands V., unter dessen beglückender Regierung die Epoche der neuen Inquisition beginnt, welche in den vereinigten Königreichen Aragonien, Castilien und Navarra durch ihn eingeführt wurde und in Kurzem zu ganz unerhört furchtbarer Macht gelangte. Das Eigenthümliche war Folgendes. Die Tribunale, im Wesentlichen auf den Grundzügen der alten Inquisition beruhend, erhielten in jeder Hinsicht eine vollkommenere und schärfere Ausbildung. Ihre Macht ward in Willkür ausgedehnt, sie selbst aber aus aller unmittelbaren Abhängigkeit von Rom befreit und dem Staate allein überlassen; dafür waren aber auch die spanischen Könige durch einen Eid diesen Tribunalen unterthan und verantwortlich. Vor Allem zeichnete sich diese neue Inquisition durch grausame Härte aus, mit welcher sie gleich anfangs auftrat, weil es sich in ihrer Aufgabe darum handelte, nicht bloß Einheit des Glaubens im ganzen Reiche herzustellen, sondern auf diesem Wege auch den aus drei einzelnen Königreichen bestehenden Staat in eine organische Form zu gießen, die Vorrechte einzelner Provinzen und Stände zu vernichten, den Freiheits- und Unabhängigkeitssinn der Großen zu bewältigen, kurz, das Regierungsgeschäft durch Unterdrückung alles geistigen und politischen Lebens so recht leicht und despotisch bequem zu machen. Ferdinand der Katholische war deshalb auf unerbittliche Strenge der Inquisition, als der Helferin des Despotismus, so sehr verpicht, daß er eine Bulle des Papstes Sirtus IV. für milderes Verfahren mißfällig aufnahm, so daß seine Inquisitoren, unter welchen der Dominikaner Thomas von Torquemada als frucht-

---

*) Mit diesem spanischen Worte bezeichnet man die großen, öffentlichen und feierlichen Sitzungen, in welchen den Angeklagten die Urtheile bekannt gemacht wurden, um alsbald an ihnen vollzogen zu werden; Glaubenshandlungen, actus fidei, auto-da-fes. Bei den Untersuchungen bediente man sich, um Bekenntnisse zu erzwingen, der Strick-, Wasser- und Feuerfolter. Die Strafen der Inquisition bestanden in kirchlichen und weltlichen; zu den letzteren gehören 1) das Gefängniß, gar häufig auf Zeitlebens; 2) Ketten; 3) Pranger; 4) der Stäupbesen; 5) Galeeren- und schwerste Zuchthausstrafe; 6) der Feuertod, bei welchem die reuig Bekennenden die Gnade genossen, nicht lebendig verbrannt, sondern vorher erdrosselt zu werden.

barster Vater des ausgebildetsten Schreckensystems eines unsterblichen Namens genießt, dieselbe geradezu vernichteten. Blickt man deshalb auf diesen ursprünglichen, eigenthümlich scheußlichen Beruf der spanischen Inquisition, so wird man es natürlich finden, daß dieselbe, vor Allem die Juden, die ursprünglich jüdischen Neuchristen, die Mauren und Moriskeu (zum Christenthum übergetretene Mauren oder Muhamedaner) blut- und habgierig verfolgend, sogar den Einfluß des Papstes ihrer Strafgewalt gewissermaßen unterordnete; um so mehr ward sie Herrin über das ganze Volksleben und die Intelligenz der Nation, welcher die schroffsten Zügel angelegt wurden. Gelehrsamkeit, Künste, Handel, Gewerbe, Marine, Dienstverhältnisse, Soldatenpflicht, ja, selbst die Zahlung der Abgaben wurden unter mancherlei Vorwänden als Ketzereien gedeutet und zu Untersuchungs-Gegenständen dieser heiligen Inquisition gemacht, welche in ihrer himmlischen Natur die Gesetze des Staates, oft sogar ihre eigenen Institutionen, so wie die Befehle ihres Vorstandes und die Oberhoheit des Monarchen schnöd verachtete. Ließ sie doch Bücher in Umlauf bringen, welche Königsmord und Thron-Umsturz unverholen vertheidigten, und verdammte solche Werke, welche das Gegentheil dieser Lehren aufstellten.

So kam es denn, daß zu den Zeiten, wo in den übrigen Ländern die Inquisition schwach zu werden und auszusterben anfing, in Spanien ihre größte Blüthe gefeiert wurde; dauerte doch ihr Leben und grausames Wirken bis in unsre Tage mit verjüngter Kraft, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Tigerkatze nicht wild tobte, sondern, Schlaf heuchelnd, meist ihre Krallen an sich zog, bis sie von Zeit zu Zeit Gelegenheit fand, einen reichen Fang zu machen.

Wenn übrigens die spanischen Könige die Inquisition auf den Thron setzten, so war das Volk an vielen Punkten desto unzufriedener mit ihr, und vertrieb, ja mordete nicht selten die Inquisitoren. Die Städte Cataloniens widerstanden den neu organisirten Glaubensgerichten bis 1487; auf den Balearen siegten sie erst 1490. Karl V., welcher auch in Deutschland weniger schadete als er hätte schaden mögen, zeigte seine Inconsequenz auch in Spanien der Inquisition gegenüber, die er früher zu beschränken oder zu erdrücken vorhatte, aber dann um so mehr schützte, indem er ihr sogar in Amerika Tribunale errichtete, und in den Niederlanden nur zu freien Lauf ließ. Unübertrefflich steht Philipp II. da, welcher 1571 eine wandelnde Inquisition für seine Flotte und Heere einrichtete, welche man gewöhnlich die Galeeren-Inquisition nannte. Im Jahr 1607 erneuerten die Cortes ernsthafte Vorstellungen gegen die furchtbaren

Mißbräuche der Tribunale, und verlangten, daß man deren Wirksamkeit auf reine Glaubensangelegenheiten beschränke: Philipp III. ließ hierauf die Inquisition nur noch unverschämter werden. Sein Nachfolger Philipp IV. ließ ihr aus Furcht noch freiern Spielraum, und übertrug ihr 1627 noch die Untersuchung der Verbrechen gewisser Contrebanden, wie bereits früher der Verkauf von Pferden und Munition nach Frankreich als straffällige Ketzerei behandelt worden war. Unter dem schwachen Karl II. ging es noch toller her. Philipp V. nahm, durch die Eingebungen Ludwigs XIV. verleitet, die Inquisition aus rein politischer Rücksicht ebenfalls in Schutz, wie denn überhaupt despotische Gelüste, Lahmheit und Schwäche der Könige allein solchen Ausschweifungen zusehen, und den Vorwurf ertragen konnte, daß sie lediglich der Inquisition die feste Haltbarkeit des Thrones zu verdanken hätten. Dies aber steigerte immerfort die Kühnheit der Anstalt zu solcher Höhe, daß sie sich gegen Könige, welche nur Miene machten, Mißbräuche unterdrücken zu wollen, keck auflehnte und ihnen die Macht dazu absprach. Nur der allgemeine Einfluß der europäischen Civilisation war es also, welcher im 18. Jahrhundert auch in Spanien eine etwas mildere Praxis dieser Glaubens-Gerichte herbeiführte. Dennoch waren sie immer noch so kräftig, daß erleuchtete und gutdenkende Männer, welche sich bemühten, dem Institute eine humanere Richtung zu geben, ohne Unterstützung von Seiten der betäubten Bevölkerung, gemeiniglich als Opfer der Ränke und des Eigennutzes fielen. Am Ende des 18. Jahrhunderts machte die spanische Inquisition zum vorzüglichsten Gegenstande ihrer Ketzer-Verfolgung die Theilnahme an der Freimaurerei und an den politischen Ideen, die aus dem revolutionären Frankreich, aus England und Deutschland in Spanien eindrangen. Scharfe Beobachter fanden damals in der spanischen Inquisition ein geheimes Polizei-Gericht in hierarchischem Kleide; Schrecken und geheime Furcht blieben immerdar auf der Nation gelagert, wie ein drückender Alp; selbst die schwärmerisch Frommen lebten in peinigender Aengstlichkeit, und vor Allen die Frauen in starrer Befangenheit. Immer noch raubte selbst im 19. Jahrhundert die unsichtbare, unheimliche Einwirkung des heiligen Gerichtes den Gebildeten die Freiheit der geistigen Mittheilung. Die öffentliche Meinung hielt die Furchtbarkeit der Inquisitions-Strafen noch für entehrend und gegründet; die Chicane im Verein mit dem geheimen Verfahren ließ noch einen Entsetzen erregenden Spielraum übrig. Zwar kamen keine öffentlichen Autodafés mehr vor, aber geheime Verurtheilungen; doch wurde Niemand mehr in Person, sondern nur im Bildnisse verbrannt.

Immerhin wirkten aber noch 1808 etwa 2700 ordentliche Inquisitions-Beamte theilweise aus den vornehmsten Familien. In eben diesem Jahre aber nahm Napoleon dem spanischen Volke diese Geißel ab mit der Erklärung, die Inquisition sei mit den Souveränetäts-Rechten unverträglich. Nicht ohne Widerstand verdammten sie 1813 die Cortes als Feindin der neuen spanischen Staatsverfassung. Das Leben, welches auch damals wenigstens der Geist des Instituts noch hauchte, wurde aber schon im folgenden Jahre von König Ferdinand VII. frisch gestärkt. Er stellte die Inquisition in ihrem ganzen Umfange wieder her als die zuverlässigste Stütze des Thrones und des Glaubens, um im Jahr 1820, da ihm die Revolution ein neues, freisinniges Staatsgesetz aufnöthigte, sein liebes heiliges Institut wieder stürzen zu sehen, indem sogar die Güter der Inquisition eingezogen und zur Tilgung der Staatsschuld verwendet wurden. Doch auch dies war nicht der letzte eigentliche Todesstoß für die spanische Inquisition. Denn als Ferdinand im Herbst 1823 in Folge des Congresses von Verona von seinen politischen Fesseln befreit wurde, so verhinderte ihn zwar seine Befreierin, die hohe Diplomatie, für's Erste an der Wiedereinführung der Inquisition; allein einzelne Bischöffe thaten Dies schon 1825 in ihren Sprengeln auf eigene Faust, und gaben so, unter nachfolgender königlichen Bestätigung, das Signal zu einem nochmaligen Ausbruche dieses Vulkans. Dieser Ausbruch der grausamsten Wuth, besonders gegen die Liberalen gerichtet, begann vorzüglich 1826, und man scheute sich nicht, obgleich selbst der Papst seine Mißbilligung aussprach, noch im dritten und vierten Jahrzehent des 19. Jahrhunderts und bis zu Ferdinands des Erbärmlichen Tod öffentlich die schauderhaftesten Autodafés zu halten. Jetzt, da Spanien eine neue politische Revolution durchgemacht, weiß man dort Nichts mehr von der Inquisition, nachdem freilich eben jener Ferdinand in großer Geldnoth schon 1830 ihre Güter verkauft hatte.

Spanien, mit welchem im Ganzen genommen auch Portugal das nehmliche Loos hatte, verlor blos von den Zeiten der sogenannten neuen Inquisition durch das Wüthen dieses heiligen Amtes mehrere Millionon Menschen, besonders Juden, Mauren, und Moriskeu; wenigstens 500,000 Familien wurden ruinirt. Unter der Leitung von 44 General-Inquisitoren wurden bis zu Napoleons Einschreiten (1808) 31,912 Individuem lebendig verbrannt, 17,659 im Bildnisse; 291,450 Personen erhielten andere schwere Strafen, namentlich lebenslängliche unmenschliche Einkerkerung. Zusammen macht dies die Summe von 341,021 Verurtheilten beiderlei Geschlechts.

Diese Verwüstung durch die Inquisition reicht beinahe an das Unglaubliche; dennoch ist sie buchstäblich wahr und durch die Geschichte der spanischen Inquisition von Llorente erwiesen, welcher Secretär bei derselben und Domdecan war. Würde einst das Menschengeschlecht so entartet, daß es den Teufel als göttliches Wesen verehrte, dann fände sich das Testament der Offenbarungen solch höllischer Religion schon fertig und gedruckt, in dem was dieses Buch ausführlich und schauerlich erzählt. Menschen morden ist Etwas; sie foltern ist viel; aber ein ganzes Volk, ein hochherziges, geistreiches, tapferes und lebenskräftiges Volk, wie das Spanische immer war, ein solches Volk drei Jahrhunderte hindurch auf der Folter zu halten — nicht nur auf jener Folter, welche Glied vor Glied abreißt, sondern auf jener schrecklicheren, welche den ganzen Bau der menschlichen Natur auseinander zieht, welche Sohn vom Vater, Bruder vom Bruder, Gatte vom Gatten trennt, daß sie sich verrathen; welche die Bande der allerstärksten Liebe, die der Selbstliebe sprengt, so daß der Geängstigte sein eigener Verräther wird — wie man das nenne? Es gibt kein Wort, und will man das Entsetzliche der Inquisition beschreiben, so hat man nur immer das Wort „Inquisition“ dafür. Was sind die September-Tage der französischen Revolution gegen Autodafé's, was Füseladen gegen Scheiterhaufen, was ist die wandernde Guillotine gegen das schleichende Gift der geheimen Gefängnisse, der geheimen Zeugen-Aussagen, deren sich das „heilige Amt“ bediente? Treten einst Robespierre und Marat vor den Richterstuhl des Herrn, dann werden sie freigesprochen, wenn ihnen ein Torquemada nahe steht!

Inquisitions-Proceß, s. S. 133.

Inrotulation, s. S. 41.

Instanz, s. Appellation, und, Freisprechung.

Intercession, s. Einmischung.

Interdict. Die Excommunication, von welcher der Artikel Bann handelt, ist eine kirchliche Censur (S. 655) gegen einzelne bestimmte Personen; eine generelle derartige Ausschließung von den Heilmitteln der Kirche und von jeglicher Gemeinschaft mit der Kirchengesellschaft, heißt Interdict und wurde seit den Zeiten des 9. Jahrhunderts nicht blos gegen Mehrheiten von Personen angewendet, sondern auch gegen ganze Orte und Länder. In genauerer Unterscheidung bezieht sich das generelle locale Interdict auf größere Districte, das particulare locale auf eine einzelne Kirche, das generelle persönliche auf ein Volk, das particulare persönliche auf mehrere Perso-

nen, ja selbst auf ein Individuum, insofern es mit einer Mehrheit zusammenhängt und dadurch auf diese mittelbar Einfluß geübt wird, wie beim Vorsteher der Kirche oder beim Herrn, dem der Eingang in die Kirche interdicirt (untersagt) wird. Nach dem gemeinen Sprachgebrauche wurde das persönliche generelle Interdict schlechthin als Interdict bezeichnet.

Da bei dieser Censur eigentlich der ganze Cultus, so weit er öffentlich ist, aufhören müßte, so veranlaßten, schon seit dem 12. Jahrhundert, die daraus hervorgehenden Nachtheile mannichfache Milderungen durch verschiedene Päpste. Seit dem 17. Jahrhundert aber ist das Interdict nicht mehr zur Anwendung gekommen, ohne daß jedoch die Päpste die Anwendbarkeit solcher Maßregel aufgegeben hätten. Das Recht zur Auferlegung des Interdicts steht ordentlicher Weise dem Bischof mit den Capiteln zu.

Internuntius wird der kaiserl. österreichische Gesandte zu Konstantinopel genannt; regelmäßiger ist diese Benennung bei den apostolischen Nuntien (S. 150). Die Internuntien gehören zur zweiten Klasse der diplomatischen Agenten (S. 1207).

Interpretation, s. Auslegung.

Intervention, s. Einmischung.

Intoleranz, s. Duldung.

Invasion, s. Krieg.

Investitur, s. Belehnung, u., Lehen.

Injurie, rechtswidrige Kränkung der Person eines andern, wird insbesondre als Kränkung der Ehre, Ehrenkränkung, genommen und in eine Real- und Verbal-Injurie unterschieden, d. h. Ehrenkränkung entweder durch thätliche Mißhandlung, oder durch Worte. Die Real-Injurie ist also viel allgemeiner ein Eingriff in die Rechte und Ruhe des Andern, als die Verbal-Injurie, welches die Injurie im engsten Sinne des Wortes genannt werden muß und in der durch Worte zu erkennen gegebenen Verachtung des Andern ihr Wesen hat. In ihr liegt aber um deswillen eine Rechtsverletzung, weil sich Jeder im Urtheile der Anderen abspiegelt und controllirt, so daß selbst der ungerechte Vorwurf störend aufregt, uns an uns selbst irre macht und gleichsam außer uns selbst wirft; man verlangt daher mit allem Rechte, und zwar als sein Privat-Recht, die Verhütung und Ahndung jeder ungerechtfertigten Ehrenkränkung, für welche es indessen nicht zu achten ist, wenn man den Dieb einen Spitzbuben, den Betrüger einen Niederträchtigen, manchen Fiscus einen Bauernschinder nennt; denn was Einer thun darf, (meint das Sprüchwort) dürfen Andre sagen; oder wenn man dem, welcher sich an uns vergriffen, tüchtig hinter die Ohren schlägt. Dies Alles stellt sich nehmlich nach dem Naturrecht wenigstens als ganz natürlich und recht heraus, ist demnach keine Rechts-Verletzung. S. Kahle, die speculative Staatslehre S. 302.

Und hier schließt sich denn die Frage über das Duell (S. 903) an, weil gar häufig der Beleidigte in den Anstalten der Justiz keine hinreichende Genugthuung zu finden glaubt. Fordert aber der Beleidigte, dem Vorurtheile vieler Menschen huldigend, den Beleidiger zum Zweikampfe heraus, ohne Zwang und Nöthigung, und dieser nimmt die Forderung freiwillig an, so ist vom Standpunkt des Naturrechts nicht gar viel dagegen zu erinnern, desto mehr aber von dem der Moral und des Staatsrechts, so wie von jenem der reinen Vernünftigkeit, welche, erhaben über die Vorurtheile der Menschen, die wahre Ehre in der moralischen Würde findet.

Inzichten, s. S. 144.

Irland, s. Großbritannien, und, Emancipation der Katholiken.

Isidorus, s. S. 623.

Islam, s. Muhamedanismus.

Istrien, s. Oestreich.

Italien, s. am Schlusse des Ganzen.

Jagd, Jagdrecht, Jagdgerechtigkeit. Wie die Römer die Thiere des Feldes und Waldes zu den von Natur herrenlosen Sachen rechneten, deren sich Jedermann bemächtigen konnte, ebenso wurde es ursprünglich auch in Deutschland gehalten. Die Jagd wurde von den einzelnen Volksstämmen, welche ihre Ländereien gemeinschaftlich besaßen, als ein Recht, das jedem Freigeborenen zustand, gemeinschaftlich betrieben. So wie aber nach der Völkerwanderung unter den Deutschen Privateigenthum an Grund und Boden entstand, so sah man die Jagdberechtigung als Zubehör desselben an. Schon die alten Volksgesetze erklärten Eingriffe Dritter in dieses Recht der Grundeigenthümer für strafbar. Die nehmlichen Begriffe und Rechtsverhältnisse herrschten auch im Mittelalter. In den weiten Wäldern Deutschlands hatte jeder freie Mann das Jagdrecht, ganz besonders aber auf seinem Eigenthum; doch wurden nach und nach mehrere dieser Waldungen von den Königen zu Bannforsten erklärt, die Niemand, ohne in die Strafe des Bannes zu fallen, betreten durfte; ferner wurden die nicht occupirten größeren Forste in den Districten des Reichs sammt ihren Nutzungen zu den Rechten des Kaisers geschlagen. Doch durften auch die Kaiser da keinen Wildbann anlegen, wo Andere ein hergebrachtes Recht der Jagd hatten. Sollte Dies geschehen, so mußte dazu die Einwilligung der Grundeigenthümer eingeholt werden; und den kaiserlichen Forstbeamten

war ausdrücklich verboten, die bestehenden Wildbahnen zum Nachtheil der Privateigenthümer auszudehnen. Die großen Dynasten übten in ihren Gebieten die nehmlichen Rechte aus, ohne den freigeborenen Gutsbesitzern ihre Waldungen und Jagden streitig zu machen. Dagegen wurde allerdings von den Besitzern des königlichen, stiftischen, adeligen, oder städtischen Gutes auf den Gütern der Unterthanen die Jagd ausgeübt; denn den Knechten und Bauern war das Tragen der Waffen überhaupt verboten, also auch das Jagen.

So beruht also das Jagdrecht, wenn es ein gesondertes ist, auf dem Eigenthumsrechte; und hätte man diesen Boden nicht verlassen, so wäre es nie möglich gewesen, sich bis dahin zu verirren, daß man das Jagdrecht als ein Hoheitsrecht erklärte. Diese Verirrung kam aber im 16. Jahrhundert auf und fand ihr Wucherthum besonders in der juristischen Theorie vom Staatseigenthum der herrenlosen Sachen. Andere Gründe zu der Behauptung, daß Niemand die Jagd als nur durch Verleihung des Landesherren besitzen könne, wurden aus der Politik und dem sehr geduldigen allgemeinen Staatsrechte hergenommen. Fast lächerlich war es, wenn man sich dabei auf Geschichte und alte Verfassung berief; denn Diese sagen das Gegentheil. Aus solcher von Juristen unterstützten Anmaßung der Fürsten entstanden deshalb gar viele Händel, in welchen sich die Stände manchmal als Sieger zeigten, häufig aber Landesverträge abschlossen, und noch häufiger erdrückt wurden, indem die Landesherren mit ihrer Behauptung durchdrangen und aus der Jagd geradezu ein Regal machten. Dieses Jagd-Regal, wenn es sein Bereich über die Domänen hinausstreckt, ist Eine der traurigsten und abgeschmacktesten Erfindungen kriechender Jurisprudenz, und nach seinem geschichtlichen Inhalte Eine der empörendsten Aeußerungen der tyrannischen Selbstsucht. Das Wild gehört entweder dem Herrn des Bodens, von dessen Früchten es sich nähret, oder überhaupt, als herrenlos, dem ersten Ergreifer. Die erstere Ansicht ist jedoch die besser begründete, und zugleich von manchen Bedenklichkeiten der zweiten frei. Jeder Inhaber ansehnlicher Gründe auf seinem Boden, und, was die große Zahl der kleinen Grundstücke betrifft, die Gemeinde, als Inhaberin des ganzen Bannes, haben das Jagdrecht, der Fürst aber nur auf seinem Familiengute und auf den Domänen, insofern sie zur Civilliste gehören.

Nachdem einmal das Jagdregal seine Existenz gefunden hatte, folgte dieser saubern Schöpfung eine noch empörendere Jagd-Gesetzgebung auf dem Fuße. Vom 16. bis in's 19. Jahrhundert herab ergingen in den meisten Ländern, namentlich in allen deutschen, Verordnungen zum Schutze des Wildes und zum Nachtheil des Ackerbaues; gegen Wilderer wurden die gräuelhaftesten Strafen ersonnen; das arme Landvolk mußte bei Hetzjagden frohnen, wenn es immer den Herren gefallen mochte. Kein Wunder, daß man in Frankreich gleich bei der ersten Revolution dem ganzen Jagd-Unwesen mit einem Schlage ein Ende machte, wodurch auch in Deutschland allmälig eine Erleichterung oder Beseitigung der drückendsten Mißstände herbeigeführt wurde. Doch blieb hier immerdar noch sehr viel zu wünschen übrig, und man beeilte sich mit der Aufräumung um so weniger, als selbst in Frankreich wieder große Rückschritte gemacht wurden, wo man unter dem sogenannten Bürgerkönigthum ein Jagdgesetz eingeführt hat, das an Verwerflichkeit seines Gleichen suchte. Es war deshalb zu erwarten, daß beim ersten politischen Sturme sich auch in Deutschland die Erbitterung wegen des Jagdwesens von Neuem Luft machen werde. Daher gleich nach der Februar-Revolution 1848 die zügellose Wuth, mit welcher die Bauern besonders der standes- und grundherrlichen Gebiete gegen das Jagdwesen auftraten, so daß die adeligen und fürstlichen Herren großen Theils darauf verzichten mußten. Auch die Jagd-Gesetzgebung blieb nicht von diesem Sturme unberührt; sie wurde hier und dort wesentlich verbessert, und namentlich hat der Grundsatz praktische Geltung erhalten, daß die Gemeinde innerhalb ihres Bannes die Jagdgerechtigkeit hat, wodurch es in ihre Hand gegeben ist, alles Nöthige für den Schutz des Ackerbaues gegen Wildbeschädigung zu verfügen, also ihr eigenes Interesse zu wahren.

Jahrmarkt, s. Handel.

Japan, s. Sina.

Jauner, gewerbmäßige Diebe und Räuber, die einen beständigen Freibeuter-Krieg gegen die Gesetze und bürgerliche Ordnung führen, sind zu unterscheiden von den Gaunern, schlauen Betrügern überhaupt. Die Jauner bezeichnen sich deshalb, im Bewußtseyn eines Gattungs-Unterschiedes, im Gegensatze gegen die nicht zu ihnen Gehörige, mit einem eigenen Namen, in Deutschland Kochemer, d. h. Gescheide. Wenn sie gegenwärtig in der Regel wenigstens dem Scheine nach angesessen sind, so treiben sie sich doch gewöhnlich in großem Kreise der Angehörigen um und erhalten auch aus den übrigen Klassen der Gesellschaft Verstärkung, vorzüglich von den Landstreichern. Unter sich reden sie eine eigene selbsterfundene Sprache, haben ihre eigenen Zunamen, und wenigstens theilweise eigene Schrift und Wappen als Geheimzeichen. Ihre Verbrechen pflegen sie zwar in Gemein-

schaft, allein nicht in stehenden Banden mit anerkanntem Hauptmann vorzunehmen. Sehr selten wird ein Angriff auf's Geradewohl gemacht; es ist dabei je nach der Art der Begehung und den hiezu erforderlichen Eigenschaften eine Arbeitstheilung und ein genaues systematisches Verfahren eingeführt; und Diejenigen, welche sich bereits zu den gefahrvolleren und einträglicheren Unternehmungen emporgearbeitet haben, können nur durch Noth zur Begehung gemeinerer Eigenthums-Verletzungen bewogen werden. Mord ist kein gewöhnliches Vollziehungsmittel, wird aber unbedenklich angewendet zur Besiegung eines unvermutheten Widerstandes oder zur Verhütung der Entdeckung. Uebrigens gehen nicht blos die Männer auf Verübung der Verbrechen aus, sondern auch die Jaunerinnen nehmen Theil und sind nicht minder gefährlich. Sehr wichtige Nebenpersonen bei diesem Diebsgeschlechte sind die Inhaber der Diebsherbergen (theils Wirths-, theils Privat-Häuser), von welchen die Jauner nicht nur verborgen gehalten, sondern auch mit falschen Papieren, Kleidungen, Waffen und Diebs-Werkzeugen versehen werden; sodann die Diebshehler, welche ihnen die gestohlenen Sachen abkaufen.

Aufgabe der Rechtspolizei ist es also, die so beabsichtigten Verbrechen zu vereiteln, dann das Gewerbe der Jaunerei möglichst gefahrvoll zu machen, endlich die Jauner einzufangen und der strafenden Gerechtigkeit zu überliefern. Alle Maßregeln der Präventiv-Justiz werden jedoch gegen das eingewurzelte und ausgebildete Uebel der Jaunerei ihren Zweck nicht erreichen, wenn nicht die Strafgesetzgebung und die Repressiv-Justiz kräftig und zweckmäßig gegen diese gewerbsmäßigen Feinde der bürgerlichen Ordnung und des Eigenthums einschreiten. Das Gesetz erkläre also Jaunerei in dem bisher geschilderten Begriffe für ein schweres, unter allen Umständen mit langjährigem Gefängnisse zu büßendes Verbrechen, selbst wenn die einzelnen zur Anzeige gekommenen Diebstähle diese Strafen an und für sich nicht rechtfertigen sollten. Bei schwereren oder in Gemeinschaft verübten Verbrechen der Jauner dürfte selbst lebenslängliches Gefängniß und Todesstrafe eintreten. Wenn aber R. Mohl in seiner Polizeiwissenschaft III, 219 zum Zwecke der stracken Anwendung solcher Gesetze bei einer entschiedenen Jaunerei sogar das System des juristischen Beweises verlassen und das der bloßen moralischen Ueberzeugung eingeführt wissen will, so klingt Dies mindestens abenteuerlich. Auch mit den Jaunern, die ohnehin heutigen Tages sehr in den Hintergrund getreten sind, wird der ordentliche Kriminal-Proceß fertig werden.

Jesuiten. Don Innigo (Ignatius) Lopez de Ricalde, der jüngste von den acht Söhnen des hochadeligen Herrn Bertram von Loyola und Ogne in der baskischen Landschaft Guipuzcoa, ward 1491, acht Jahre später als Luther, geboren und verlebte die früheste Jugend als Edelknabe am Hofe Ferdinands des Katholischen. Als die Franzosen, mit den Spaniern in Krieg verwickelt, 1521 die Burg von Pampeluna belagerten, wurde Don Innigo, die Seele des entschlossenen Widerstandes, durch eine Geschützkugel und einen abspringenden Stein des Gemäuers an beiden Füßen schwer verwundet, erhielt aber, nach schmerzvoller Heilung, mit Ausnahme eines unbedeutenden Hinkens, den vollen Gebrauch seiner Füße wieder. Während der Krankheit selbst war aber mit dem tapfern, eigentlich der Kriegslaufbahn bestimmten Jüngling, eine gänzliche Aenderung des geistigen Wesens vorgegangen. Phantastische Gedanken in Anschauungen einer weltlichen und geistlichen Ritterschaft kehrten, einander verdrängend, unaufhörlich wieder, und führten so lange unentschiedenen Kampf, bis einst in der Nacht der Geistes- und Leibes-Kranke vom Bette aufsprang, im innbrünstigen Gebet vor dem Bildniß der heiligen Jungfrau niederkniete und sie anflehte, ihn in ihren und des Heilandes Dienst gnädig aufnehmen zu wollen. In diesem Augenblick, meldet die Legende, erbebte das Haus; Don Innigo, geistlich wiedergeboren, und von der weltlichen Laufbahn abgewandt, auch durch die Erscheinung des Apostelfürsten und der Himmelskönigin im Entschlusse gestärkt, gelobte zunächst, um die Sinnenlust zu schwächen, eine Pilgerfahrt nach Jerusalem, und körperliche, durch Geißelhiebe, Armuth und Enthaltsamkeit beurkundete Abbüßung. Durch andauernde Einsiedlerschaft zur geistlichen Ritterschaft, Sitten- und Heiden-Predigt vorbereitet, trotz des Gefühls seiner höchst mangelhaften Kenntnisse gläubig an die ihm von Gott bestimmte Aufgabe; trat er, im Frühling 1523 ohne Begleiter und Geldmittel in Barcellona sich einschiffend, die Pilgerreise nach Jerusalem an, erreichte unter unsäglichen Beschwerden und vielfachen Gefahren über Rom, Venedig, Cypern das heilige Land, besuchte mit Andacht und Zerknirschung die heiligen Stätten, konnte aber, unwissend und ohne die nöthigen Vollmachten, das beschlossene Bekehrungs-Werk nicht ausführen. Von dem Franziskaner-Provinzial ungnädig empfangen, von Christen und Moslemin verspottet, mußte er alsbald den Rückweg nehmen. Unter vielfachen Beschwerden und Fährlichkeiten, welche namentlich auf der Fußreise von Venedig nach Genua die freche Roheit spanischer und französischer Soldaten bereitete, langte der unerschütterliche Pilgrim auf dem Seewege glücklich wieder in Barcellona an (Frühling 1524), und

begann hier im 33. Lebensjahre die dem künftigen Apostel der geistlichen Ritterschaft nothwendig scheinende Beschäftigung mit den Anfangsgründen der Gelehrsamkeit. Nach zweijährigem Aufenthalte in Barcellona wanderte der höchst mühsam und mangelhaft Unterrichtete gen Alcala, um an der berühmten Universität die höheren Wissenschaften, namentlich Theologie zu studiren. Aber hier wie in dem bald darauf besuchten Salamanca störten den wissenschaftlichen Fortschritt Mangel an einem geregelten Denkvermögen, Predigt- und Bekehrungs-Eifer, welcher schon einen kleinen Kreis ähnlich gesinnter, äußerlich durch grobe, bräunliche Bauernkittel, Barfüßigkeit und Schmutz ausgezeichneter Freunde gewonnen hatte. Dies führte auch zu schlimmen Verwickelungen und Händel mit der Inquisition; Don Innigo, im Verdacht, den ketzerischen Illuminaten anzugehören, wurde verhaftet, jedoch nach sorgfältiger Prüfung für unschuldig erklärt, und in Freiheit gesetzt. Durch Dies und Anderes in seinem Selbstgefühle schwer gekränkt zog der arme Student von Salamanca im Hornung 1528 in häufig gefahrvoller Fußreise nach Paris, dem damals berühmtesten Sitze der Gottesgelahrtheit, wo der 36 Jahr alte Schüler seine Studien von vornen anfing, und sich nicht schämte, neben muthwilligen Knaben auf der Schulbank zu sitzen. Nach fünf Jahren aber gelang es dem geistlichen Ritter, welcher nun den Grad eines Licentiaten und Magisters der Philosophie erhalten hatte, sechs treue Genossen zu finden und mit ihnen Studien, Andacht, Leiden und Freuden zu theilen. Dies waren 1) der gelehrte und scharfsinnige Savoyarde Peter Faber, dessen religiöser Eifer ihn Stunden lang bei schneidender Winterkälte unter freiem Himmel beten und sechs ganze Tage hinter einander fasten machte; 2) der reiche, ahnenstolze, und des Aristoteles wohl kundige Baske Franz Xaver, welcher oft, das Fleisch zu tödten, Tage lang hungerte und die Gliedmaßen in Stricke einzwängte; 3) der mit gründlicher Wissenschaft ausgerüstete Kastilianer Jakob Lainez; 4) der tüchtige Philologe Alphons Salmeron aus Toledo; 5) der philosophisch gebildete Nikolaus Bobadilla aus Valenzia, und 6) der Portugiese Simon Rodriguez. Diese sieben Freunde, welchen bald darauf Claudius Jajas, Johannes Codurio, und Paschasius Broët, Landsleute Fabers, beitraten, gelobten am 15. August 1534, dem Festtage der Himmelfahrt der h. Jungfrau, nach heiliger Beichte und Kommunion in der unterirdischen Marienkapelle des Montmartre ihr Leben nach beendigtem theologischen Studium in Demuth und Armuth der Ehre Gottes und dem Seelenheil zu widmen, insonderheit aber gen Jerusalem zu ziehen und mit ganzer Kraft am Werk der Heidenbekehrung zu arbeiten. Im Falle der Verhinderung solchen Zieles sollen Alle binnen Jahresfrist in Rom erscheinen und dem heiligen Vater sich zu Diensten stellen ohne Rücksicht auf Zeit und Ort der Verschickung. Dergestalt auf eine Art Missions-Anstalt hingewiesen, welcher indessen eigentliche Gesellschafts-Zwecke noch fehlten, lebten die Freunde so lange in brüderlicher Eintracht und Ruhe zu Paris, bis Don Innigo für Wiederherstellung seiner zerrütteten Gesundheit nach Spanien zurückkehrte (1535), wo er im Heimathsorte mit ehrfurchtsvoller Achtung empfangen wurde und als Buß- und Sittenprediger schnell wachsenden Ruf gewann. Zur rechten Zeit aber pilgerte er hierauf, der getroffenen Uebereinkunft gemäß, über Valencia, Genua, Bologna gen Venedig, wo ihn den 8. Jänner 1537 die Pariser Freunde trafen. Ihnen nun brachten strenge Lebensart und aufopfernde Krankenpflege in kurzer Zeit großen Ruf. Im Frühling wanderten neun Freunde, während Don Innigo in Venedig blieb, nach Rom, um vom Papste förmliche Aufnahme aller Angehörigen in die Priesterschaft und Begünstigung der Pilgerfahrt nach Jerusalem zu erbitten. Beides gewährte Paul III. in ausgezeichneter Freundlichkeit. Als aber inzwischen der Ausbruch des Türkenkriegs die Verbindung mit dem heiligen Lande hemmte, beschlossen die Freunde, welche sämmtlich die Priesterweihe erhalten hatten, noch ein Jahr zu warten und diese Frist, gleichsam das künftige Werk vorbereitend, hauptsächlich dem Seelenheile der Christen zu widmen. Dafür durch vierzigtägiges Fasten, Beten und Büßen wohl eingeübt, begannen Don Innigo und Lainez zu Vicenza, die Uebrigen in anderen Städten des venetianischen Gebietes an einem Tage und in einer Stunde das öffentliche Predigtamt, schrieen, um die Menge aufmerksam zu machen, mit heller Stimme an den Straßen-Ecken, schwangen die Hüte, und redeten sodann, oft von einem Eckstein herab, in einer wahrhaften Mischsprache zu dem versammelten Volke von der Häßlichkeit des Lasters, dem Reize der Tugend, der Verachtung des Weltwesens. Der wachsende Einfluß bei dem gemeinen Volke, welches schaarenweise herbeiströmte, um diese geistlichen Redner zu hören, ferner die ob des Türkenkrieges unabwendbare Unmöglichkeit der morgenländischen Pilgerfahrt änderten den Lebensplan der Brüder dahin, daß sie beschlossen, ihre Dienste ganz dem heiligen Stuhle anzubieten. Und nun ergriff der phantastische, durch Muth und Klugheit gleich ausgezeichnete, Don Innigo, in der Begleitung von zehn Brüdern 1537 nach Rom gewandert, den bis dahin jedenfalls noch schwankenden Gedanken an eine bleibende geistliche Ritterschaft, welche unter dem Ban-

ner des Heilandes Unglauben und Ketzerthum zu bekämpfen hätte, mit solcher Kraft und Umsicht, daß sich bald Namen und bestimmte Grundordnungen finden mußten. Denn gleich wie die Compagnien der Soldaten gewöhnlich den Namen des jeweiligen Hauptmanns annehmen, so wurde diese neue Gesellschaft geregelter Priester nach ihrem bleibenden Führer Jesus Christus benennt, und, für den Streit mit dem Bösen, einstweilen verpflichtet, neben der Armuth und Keuschheit unbedingten Gehorsam gegen den Papst anzugeloben, der sie senden dürfe zu Türken, Ketzern und Heiden, Gläubigen und Ungläubigen, wohin und wann es ihm beliebe. So vortheilhaft auch die Gesellschaft dem heiligen Stuhle erscheinen mochte, trug dennoch der zur Begutachtung niedergesetzte Ausschuß des Cardinal-Collegiums Bedenken, ihn zu genehmigen, besonders aus Furcht vor neuen Orden, deren Gründung nicht minder den Neid der älteren weckte, als den Beschlüssen der Synoden vom Lateran (1215) und von Lyon (1274) widersprach. Endlich aber siegte die Rücksicht auf den künftigen fast gewissen Nutzen einer begeisterten, dem Papst für unbedingten Gehorsam, Schirm und Ausbreitung des katholischen Glaubens verpflichteten Brüderschaft. Am 27. des Herbstmonats 1540 bestätigte Paul III. den Verein, welcher anfangs nur 60 Glieder haben sollte, entband ihn bald darauf bei raschem Wachsthum und tief greifender Wirksamkeit von dieser Beschränkung, löste von der Verbindlichkeit gemeinsamer Andacht und Chorsängerei, wodurch die bisherigen Mönchsorden Zeit und Kraft verloren, bewilligte unbedingte Befugniß der Predigt, Beichte, Sündenlossprechung, nichtklösterlicher Kleidung, so wie die Vollmacht, je nach dem äußern oder innern Bedürfnisse die Ordnungen des Ganzen abzuändern und umzuschmelzen. Dergestalt von dem Oberhaupte der Kirche förmlich anerkannt und vor allen früheren Orden begünstigt, säumte die Gesellschaft nicht lange, durch die ihr zu Recht und Pflicht gemachte Wahl des Vorstehers oder Generals ihren Eintritt in das Leben zu vollenden. Diese Wahl fiel einhellig auf Don Innigo von Loyola, welcher (wie Salmeron's Stimmzettel sagte) sie Alle in Christo erzeugt und mit seiner Milch genährt habe, und von nun an durch die feste Speise des Gehorsams der bereits reiferen Heerde den Pfad zu den reichen und fetten Wiesen des Paradieses zeigen werde.

Und allerdings galt von jetzt dieser Gehorsam gegen die Oberen als erste Gesellschaftspflicht der Jesuiten. Man solle, lehrte der Vorsteher, für die christliche Unterwürfigkeit nicht nur äußerlich den Leib, sondern auch innerlich den Geist üben. Blindlings müsse die Vernunft dem Befehle des Obern folgen. Eine Gesellschaft freilich, welche zum letzten Ziel hatte, den wachsenden Fortschritt der großen Reformation zu hemmen, und den römisch-apostolischen Glauben so wie die kirchliche Allgewalt des Papstes zu vertheidigen und auszubreiten, eine solche Gesellschaft bedurfte in der That eine starre Einheit des Oberbefehls und blindes Gehorchen. Dafür bildete denn auch ein gänzliches Aufgeben persönlicher Wünsche, Neigungen und Eigenthümlichkeiten die unerläßliche Bedingung. Häuslichkeit, gefühlvolle Freundschaft, Eltern- und Geschwisterliebe, mit einem Worte, alle Adern des tieferen Menschen- und Geistes-Lebens mußten, wie die Kräfte und Gelüste der gröberen Sinnenwelt, versiegen, um die neue, mit den Waffen der Lehre und des Unterrichts kämpfende Glaubensritterschaft im ununterbrochenen Eifer und Gehorsam zu erhalten. Diese Eigenschaften hat aber Don Innigo während seiner fünfzehnjährigen Vorsteherschaft (1541—1556) entwickelt und dadurch der Wirksamkeit des Ordens die Hauptrichtung, den militärisch-corporativen Grundzug, verliehen. Nur die Ordenszwecke stets und unverrückt vor Augen, zerriß er alle Bande der Blutsverwandtschaft, und warf kalten Blickes die nach langer Zeit aus dem Heimathsort erhaltenen Briefe ungelesen in's Feuer; die gesellschaftliche Zucht und Unterordnung handhabte der General mit der unerbittlichsten Strenge, die selbst zu Geißelhieben griff. Die durch dies Alles hervorgerufene vielseitige und bald weitgreifende Ordens-Wirksamkeit genügte indessen dem ritterlich-religiösen Feuer-Eifer des Stifters noch nicht. Ungebeugt durch Alter, Leiden und Beschwerden fuhr er fort, in Rom, der verdorbenen und zerrütteten Hauptstadt des römisch-katholischen Christenthums, für Kranke und Arme, namentlich für entsittlichte oder schwer bedrohte Weiber und Jungfrauen väterliche Sorge zu tragen, hülfreich durch Rath und That. Im Vollgenuß der wachsenden Früchte, welche solch geschickte Verbindung des wissenschaftlich-kirchlichen und philanthropisch-pädagogischen Elements dem von einer Seele und von einem Gedanken erfüllten Orden bringen mußte, starb Don Innigo Loyola zu Rom den 31. Heumonat 1556.

Sein Nachfolger Lainez, welcher unter Anderem auf der Heerfahrt gegen die heidnischen Seeräuber Afrika's 1550 als Seelsorger und Krankenpfleger unerschütterlichen Muth und aufopfernde Menschenliebe gezeigt und auf der Kirchenversammlung zu Trident (1551 und 1552) als gründlicher, scharfsinniger Gelehrter geglänzt hatte, entfaltete als General des unter ihm an Umfang und Kraft bis zur männlichen Reife erstarkenden Ordens von

1558 bis 1565 die schöpferische Herrschaft eines diplomatisch-gesetzgeberischen Kopfes. Fähig, im Gespräch und Umgang sich in den Gedanken- und Gefühls-Kreis des Unterredenden hinein zu versetzen, konnte der feine Menschenkenner, jede Blöse erspähend, selbst hartnäckige Meinungen auflösen, und ihm gelang es, eine durchgreifende Ordens-Nationalität zu schaffen, in welcher die natürliche Nationalität der verschiedensten Ordens-Glieder verschwand. Dabei beobachtete dieser zweite Jesuiten-General sorgfältig die staatsbürgerlich-religiösen Kämpfe des Auslandes, und trat gewöhnlich im entscheidenden Augenblick als Hinterhut auf, mit klug gesparter Kraft plötzlich vorbrechend und den Feind erdrückend, oder doch zurückwerfend. So wirkte er allgewaltig i. J. 1561 zur Niederhaltung der Hugenoten in Frankreich, wohin er auf Befehl des Papstes zu dem berühmten Religionsgespräche reiste, in welchem Theodor Beza und Peter Martyr die Sache der Reformation vertheidigen sollten. Die siegreiche Kraftentwicklung des Jesuiten-Generals und seiner scharfen Dialektik wirkte unwiderstehlich; das Religionsgespräch wurde abgebrochen, eine Reihe von Jesuiten-Schulen zu Avignon, Rhodes, Moriac, Lyon u. s. w. gestiftet, und der dem hugenotischen Feinde abgewonnene Boden nicht nur behauptet, sondern auch durch wachsende Fortschritte auf Kosten der in Frankreich tief eingedrungenen Reformation ausgedehnt. Hof, Adel und Volk traten vertrauensvoller unter die Obhut der Väter der Jesuiten, welche wachsamen Hunden ähnlich bei Tag und Nacht wider die Wölfe des Ketzerthums auf dem Posten standen.

Also bestimmte die Persönlichkeit der beiden ersten Generale wesentlich den innern und äußern Entwicklungsgang des Ordens, welcher von Don Innigo Loyola das patriarchalisch-brüderschaftliche, von Jakob Lainez das diplomatisch-wissenschaftliche Element entlehnte, und diese beiden Grundkräfte zur durchgreifenden Einheit des Denkens und Handelns für Haupt und Glieder verschmolz. Bei dieser Betrachtung der Entstehungs-Geschichte des Jesuiten-Ordens erscheinen demnach die grundgesetzlichen Einrichtungen und Anstalten der Gesellschaft nicht als das stets schlau und bedachtsam vorgesehene und berechnete Ergebniß polizeilich-kaufmännischer Speculation, sondern als die naturgemäße und reife Frucht der Verhältnisse und der eingreifenden Persönlichkeiten. Die spätere Zeit brachte freilich Anderes zum Vorschein.

Wie die Beamten des Jesuiten-Ordens innerhalb des ihnen angewiesenen Kreises Beweglichkeit und Willenskraft zeigen, aber gegenüber dem weiteren Ringe und der Gesammtheit gehemmt und gebunden erscheinen, so entwickelte auch die ganze, in drei Hauptklassen oder Grade gegliederte Gesellschaft innerhalb der dem vorgesteckten Ziele entsprechenden Abtheilung eine ziemlich freie, alles fremdartige ausschließende Thätigkeit, welche jedoch für die höhere Stufe wiederum nur als Mittel und Werkzeug auftritt oder den eigenen Willen dem unbedingten Gehorsam unterwarf. Der Gottesdienst aber und die Religionslehre waren so geordnet, daß einer Seits die unbedingte Ueberlieferung der römisch-katholischen Lehren und Bräuche, andrer Seits die besondre Rücksicht auf den Nutzen und Einfluß der Brüderschaft als leitende Grundsätze galten. Hinsichtlich der Kirchen- und Glaubens-Lehren, für welche die bindende und lösende Gewalt des heiligen Stuhls Ausgang- und Endpunkt blieb, wurde eine möglichst unerschütterliche und aller philosophisch-rationellen Betrachtungsweise feindselige Treue gegen die mystisch-symbolischen Lehrsätze, Vorschriften, und Bräuche des römisch-katholischen Christen-Bekenntnisses erstrebt, die Einheit und Weihe der an den Papst geknüpften Kirche als Eckstein des vielfach erschütterten Gebäudes festgehalten, die reformirende Gegenbewegung als ruchloser Aufruhr wider göttliches und menschliches Gesetz von vornen herein geächtet, und gerade deshalb die strengste Unduldsamkeit gegenüber ketzerischen Neuerungen und heidnischen Greueln als eine Hauptpflicht des praktisch-katholischen Christenthums empfohlen, gepflegt und gehandhabt. Von diesem rein kriegerischen (polemischen) Standpunkte aus sah man auf Luther, Zwingli und andere Wortführer der reformatorischen Opposition mit der tiefsten Verachtung herab und scheute keinen Ausdruck, um den religiösen Abscheu vor den neuen Glaubensstürmern in den schärfsten, alle Mäßigung verschmähenden Zügen darzulegen. Neben dieser stets schlagfertigen und geharnischten Frömmigkeit, welche jede Kapitulation mit dem Feinde verschmähte und Mäßigung Schwäche schalt, wurde Nichts versäumt, den religiösen Sinn an die besonderen Interessen und Bestrebungen des Ordens zu knüpfen. Das ganze Räderwerk der mannigfaltig abgestuften Cultus-Angelegenheiten war durch bestimmte, keine Willkür gönnende Vorschriften geregelt. Den Uebergang vom stillen Gebete zum öffentlichen, lauten Gottesdienste bildete die unter dem Namen der geistlichen Uebungen künstlich gegliederte und abgestufte Andacht. Dabei war Alles von vornen herein dazu berechnet, etwaige Willensfreiheit gänzlich niederzuschlagen, und einen zerknirschten, leidenden Gemüthsstand zu erzeugen, dessen weiche, breiartige Masse dann jeden Eindruck und Schriftzug des brüderschaftlichen Geistes duldet und den letzten Tropfen individuellen Blutes freudig der geistlichen Kelter überläßt.

Je nach der sittlichen und geistigen Beschaffenheit des Neulings werden die Arbeiten gesteigert oder gemindert, die bald den Sinn, bald das Gemüth aufregenden Eindrücke der Anschauung, des Gebets und Gesprächs, des stummen Schauens und Betrachtens abgewechselt, getrennt, verbunden, um unter blitzähnlichen Erschütterungen alle Kräfte in einer fieberhaften, endlich den Selbstwillen lähmenden Bewegung zu erhalten, deren letzte Frucht, die Zerknirschung des Sünders, den geistlichen Heilmitteln die Pforte öffnet. Dergestalt geläutert und vorbereitet, betrachtet der Schüler des geistlichen Uebungslagers seine persönlichen Verhältnisse. Bindet ihn noch kein Gelübde, so wählt er seinen Lebensstand je nach Neigung und Bedürfniß im geistlichen oder im weltlichen Kreise.

Diese mannigfaltigen und daneben auf ein Ziel, die Fesselung der Willenskraft, gerichteten Uebungen des geistlichen Lebens konnten um so weniger ihre Wirksamkeit verfehlen, je planmäßiger und nachdrücklicher das wissenschaftlich-pädagogische Element von dem Orden entwickelt und für praktische Ergebnisse benutzt wurde. Wollte man nehmlich den raschen, durchgreifenden Umschwung der Reformation aufhalten, so erschien vor Allem ein solcher Wetteifer des Unterrichts nothwendig, daß einer Seits der Rückstand des altkatholischen Schulwesens möglichst ergänzt, andrer Seits aber die Kirche als Wächterin über Wissenschaft und Bildung beibehalten und wider den anstürmenden Laienstand der freien protestantischen Intelligenz mit gleichartigen Waffen ausgerüstet wurde. Alle Gegenstände des mannigfaltigen Lehrstoffes der verschiedensten Schulen bekamen so eine nicht wissenschaftliche, aber vorbedachte, praktische Beziehung und Einheit, daß man von dem religiös-kirchlichen Gefühl und Leben den Ausgangspunkt nahm, die rein wissenschaftliche Bildung aber als untergeordnete Nebensache betrachtete. Hatte bei der in Italien und Deutschland gewonnenen Wiederherstellung des klassischen Alterthums theils die ästhetisch-sprachliche, theils die kritisch-historische Seite das Uebergewicht erhalten, so trat in den Jesuiten-Schulen der religiös-kirchliche Rigorismus, gegenüber den Neuerungen, als Endergebniß der Studien hervor; die katholische Theologie wurde unumschränkte Königin der Wissenschaften. Die Herstellung einer kräftigen, schlagfertigen und im Gebrauch ihres Wissens gewandten Geistlichkeit, so wie das Vorhandenseyn einer ähnlich entwickelten, minder gelehrten, aber von Ehrfurcht vor dem priesterlichen Princip erfüllten Laienschaft blieb das Ziel aller Lehranstalten, deren Kreise sich eben deshalb einander durchdringen und ergänzen mußten. Als Zuchtmittel gebrauchte man nicht sowohl Furcht und leibliche Strafe, als Ehrliebe und Eitelkeit. Vorzügliches Ansehen genossen gründliche und gewandte Kenner der lateinischen und griechischen Sprache und Literatur; hiezu befähigte Köpfe wurden mit der größten Sorgfalt gepflegt und, während andere Fachlehrer wechselten, gleichsam an ihren Wacht- und Ehren-Posten, der die Schlüssel des tiefern Wissens bewahrte, bleibend gebannt. Also bekam der Orden einen Stamm von Zöglingen, welche in den meisten katholischen Landen die Leitung des Unterrichts erhielten, und auf dieser Bahn einer religiös-körperschaftlichen Richtung folgten, deren Endergebnisse nicht der um ihrer selbst willen erforschten und betriebenen Wissenschaft, sondern dem altkirchlichen Leben günstig werden mußten. Neben diesem nicht groß genug anzuschlagenden Einflusse wußte aber der Jesuiten-Orden gleichzeitig einen letzten Hebel, die Mission oder Heiden-Bekehrung, mit Umsicht und nicht ohne Heldenmuth zu gebrauchen.

Bei dem Tode des Stifters Ignatius Loyola (1556) zählte die Gesellschaft über tausend Mitglieder, hundert Wohnsitze und zwölf theils in Europa theils außerhalb dieses Erdtheils gelegene Provinzen, nehmlich 1) Andalusien, 2) Kastilien, 3) Aragonien, 4) Portugal, 5) Italien, 6) Sicilien, 7) Frankreich, 8) Ober-Deutschland, 9) Unter-Deutschland (Niederlande), 10) Brasilien, 11) Aethiopien (Abyssinien), 12) Ostindien.

Unter dem zweiten General, Lainez, traten fünf neue Provinzen hinzu, nehmlich 1) Toledo, 2) Aquitanien oder Guienne, 3) Rhein, 4) Oesterreich, 5) Toskana in Verbindung mit Rom, das anfangs getrennt und besonders verwaltet war.

Am Ende des 16. Jahrhunderts weist die Statistik des Ordens 400 Sitze nach und zählte 7000 Mitglieder. Die Central- und Mittelpunkte der jesuitischen Wirksamkeit, die Collegien, d. h. die großen Lehr-Anstalten des Jesuitismus, giengen, besonders weil man das Andenken der freigebigen Gönner durch Messen und Prunkfeste zu ehren suchte, meist aus freiwilligen Gaben und Geschenken hervor. Zwischen geistlichen und weltlichen Fürsten, reichen Männern und Frauen entbrannte steigender Wetteifer für die Unterstützung einer Gesellschaft, welche nicht blos Schirm des reinen Glaubens zu gewähren verhieß, sondern auch die Beiträge und Dienstleistungen ihrer großmüthigen Freunde in dankbarem Gedächtniß behielt und selbst der ruhmgierigen Eitelkeit weiten Spielraum gönnte. Um deshalb von vielen Anderen zu schweigen, sey nur Kaiser Karl V., dessen Bruder, König Ferdinand und dessen Schwester Magdalena erwähnt, welche 1) zu Palermo, 2) zu Prag, Wien und Innsbruck, 3) zu Hall solche Jesuiten-Collegien stifteten, die für Nah und

Fern als jesuitische Hauptquartiere erscheinen. In Frankreich, wo der Orden trotz des hartnäckigen, von dem Pariser Parlament und der Pariser Universität geleisteten Widerstandes durch die Gunst des Hofes und den religiös-politischen Zwiespalt festen Boden gewann, blühten gen Anfang des 17. Jahrhunderts 35 reiche Collegien. In Deutschland, dessen große Reformation ein entschiedenes Uebergewicht gewonnen und selbst im österreichischen Gebiete dem katholischen Glauben neun Zehntel entzogen hatte, breitete sich der Jesuiten-Orden von drei Mittelpunkten aus, Ingolstadt für Bayern, Wien für die habsburgische Markung und Köln für die niederrheinisch-niederländischen Bezirke. Nachdem nehmlich die Gesellschaft mit Beihülfe der bayrischen Herzoge Wilhelm IV. und Albrecht V. auf der Universität Ingolstadt steigendes Ansehen erworben und daselbst ein vielbesuchtes Collegium gegründet hatte (1556), wurden mit leichter Mühe in München (dem deutschen Rom) 1559, in Dillingen 1561, und in Augsburg Filialanstalten errichtet und der höhere wie untere Schulunterricht als die sichersten Werkzeuge der geistig religiösen Herrschaft gewonnen, indeß Wien, wo unter dem Schutze Ferdinands der berühmte Jesuit Canisius die theologisch-philosophischen Studien der Hochschule überwachte und ein rasch aufblühendes Collegium stiftete (1551), den Weg gen Prag (1556), Olmütz, Brünn (1556), Tyrnau in Ungarn (1561), Grätz, Innsbruck und Hall in Tyrol bahnte. Von Köln, wo der Orden zuerst das academische Collegium der drei Kronen (1556) und bald die gesammte Universität unter seine Gewalt bekam, gingen in raschem Zuge rheinaufwärts Pflanzungen gen Trier (1561), Mainz (1561), Aschaffenburg, Speier und längs dem Maine nach Würzburg. Ein andrer Zweig erreichte von Köln aus westwärts Flandern und die Niederlande; es entstanden Collegien zu Antwerpen, Löwen, St. Omer, Cambrai und Tournai.

Zunächst außerhalb all dieser Bezirke Deutschlands und seiner nächsten Angränzer siedelten sich die Jesuiten in dem damals von Polen abhängigen Preußen zu Braunsberg an, wo ihnen der Bischof von Ermeland ein Collegium stiftete (1564). Bald darauf fanden sie Eintritt in Posen, Peltusk, so wie im litthauischen Riga und Wilna, dessen Bischof durch Gründung einer jesuitischen Lehranstalt den bedeutenden Fortschritt der Reformation zu hemmen trachtete (1570). Dagegen blieben Rußland, Nord-Deutschland, Scandinavien und Großbritannien dem Orden verschlossen; auch seine geheimsten Versuche blieben bei diesen Völkern fruchtlos, da sie theils durch ihre Ferne und gesunde Naturkraft, theils durch feste und organische Aufnahme der Reformation gesichert waren gegen den Rückfall in das römisch-katholische Priester- und Kirchenthum. Ganz anders standen die Sachen in Süddeutschland und Frankreich, wo der Jesuiten-Orden wiedererobernd auftrat und dem Protestantismus schwankende oder bereits übergetretene Volksmassen zurückriß. Sein Glück war dabei so groß, daß es ihn in der That zum frevelhaften Uebermuth verleitete. Denn seit der Vorsteherschaft des fünften, Neapel angehörigen Generals Aquaviva (1581), welcher den drei Spaniern Ignatius Loyola, Lainez und Borgia, nach der schwachen Regierung Mercurians (1573—1581) folgte, hörte allmälig die mit offenem Visir kämpfende Thätigkeit des Ordens auf und es begann die factiös vielgeschäftige Richtung schrankenlosen Ehrgeizes und abgefeimter, jeder Sittlichkeit entbehrenden Verstandes-Thätigkeit, eine Zeit, fruchtbar an Schlichen, Umgriffen, Gewaltthaten und eben deshalb dem Ursprunge der Gesellschaft fremd.

Diesem Jesuiten-Orden mußte deshalb auch der nach den Greueln des dreißigjährigen Krieges eingetretene politisch-religiöse Frieden höchlichst mißfallen: an Trotz und Herrschaft, an Reichthum und Ueppigkeit gewöhnt, im Besitz geistlicher und weltlicher Schätze spottete die geharnischte, kampflustige Priester-Ritterschaft der neuen versöhnlichen Richtung und wußte besonders Fürsten und, bei deren nur allzu großen Geneigtheit, auch ganze Völker mit der Furie des Glaubens- und Gewissens-Zwanges zu verbünden. Mit einem Netze von Umtrieben, Späherei und Horchern umstellte sie die Ein- und Ausgänge der bürgerlichen Gesellschaft, deren Fortschritte in den Wissenschaften, Künsten und Staats-Einrichtungen sie, als Aufruhr gegen die Beschlüsse des Himmels, durch zähes Festhaten am alten Herkommen und durch fanatischen Gebrauch des Beicht- und Lehrstuhls, besonders aber durch Jesuiten-Laienbrüder hemmte; solche aber hatte der Orden in allen höheren Ständen und auch in den höchsten. Unfähig zu ruhen und Andere ruhig zu lassen, zettelten die Jesuiten überall unaufhörliche Streitigkeiten an, welche bald die eigene Brüderschaft, bald andere Mönchs-Orden und die Weltgeistlichkeit, ja, nicht selten selbst die Regierungen in Bewegung setzten und im nehmlichen Grade dem Frieden entfremdeten, in welchem sie gleißnerische Lobredner des Friedens zu scheinen suchten. Oeffentlich und im Geheimen übten Anstalten und Mitglieder des Ordens den schamlosesten Wucher und fröhnten der niedrigsten Gewinnsucht, beleidigten in Lehre und Wandel Zucht und Ehrbarkeit, lösten das Band christlicher Liebe und verstärkten den Geist des Aufruhrs.

Solch frevelhaftes Benehmen forderte die Welt zum Unwillen und zur Rache auf. Einzelne katholische Fürsten, wie die Könige von Portugal (1759), Frankreich (1764) und Spanien (1767) hoben durch souveränes Machtgebot diese gefährliche Brüderschaft in ihren Landen auf; etliche Jahre später (21. Juli 1773) verkündigte Papst Klemens XIV. (Ganganelli) über den ganzen Orden ein für die gesammte Christenheit gültiges Todesurtheil. Dieses, erklärte selbst das Oberhaupt, um der Kirche Ruhe und Frieden zu befestigen und zu sichern. Die Gesellschaft Jesu solle demnach, da ihr längeres Fortbestehen die Kirche selbst bedrohe, von der Stunde an als unterdrückt und abgethan betrachtet werden bei Strafe des Bannes; sie sollte, aller Bedienungen, Aemter und Auszeichnungen, alles Vermögens, ihrer Häuser, Schulen, Collegien und anderer Anstalten verlustig, aller Statuten und Einrichtungen beraubt, gerade wie die Weltpriesterschaft den Diöcesenbischöfen untergeordnet seyn.

Und dennoch hat sich der Jesuiten-Orden erhalten, ja, in unsern Tagen ein neues Leben empfangen.

Während alle katholischen Höfe der päpstlichen Aufhebungs-Bulle gehorchten, erklärte Preußens König, Friedrich der Große dem heiligen Stuhle, daß man die Jesuiten beibehalten werde; der Breslauer Frieden habe den ungeänderten Bestand der schlesischen Kirchen-Verhältnisse gewährleistet, und die Erfahrung zeige nirgends bessere Priester, als eben die Jesuiten. Auf der einen Seite wollte sich Preußen hiedurch in Schlesien gute Freunde und keine neuen Feinde machen, auf der andern Seite ist das Benehmen in zwiefacher Weise consequent gewesen, erstens nehmlich nach dem Grundsatze allgemeiner Duldung, und zweitens nach der keineswegs leeren Ueberzeugung, daß der Jesuitismus eine höchste Blüthe des päpstlichen Systems sey. Doch dauerte diese, der Welt sehr auffallende preußisch-protestantische Gönnerschaft nicht lange; die Jesuiten mußten 1776 auf des nehmlichen Königs Befehl Namen und Ordenskleid ablegen und dafür priesterliche Mitglieder des sogenannten Schulinstituts werden, welches später König Friedrich Wilhelm II. aufhob.

In Rußland verfuhr Katharina II. nach denselben Grundsätzen. Da sie die Besitznahme polnischer Landesbezirke durch Eifer für altkatholische Einrichtungen in den Augen der Gläubigen mildern wollte, vergönnte sie den Jesuiten die Nutznießung ihres Vermögens und den Jugend-Unterricht der Weißrussen; sie gestattete auch die Erwählung eines General-Vicarius, und verkündigte, daß der Orden unverletzt und ohne die mindeste Einschränkung solle erhalten werden (15. Juni 1782). Umsonst widerstrebte Papst Pius VI. Noch mehr. Unter Papst Pius VII., welcher freilich ganz anders gestimmt war, als seine zwei nächsten Vorgänger, hatte das stürmische Verlangen des sonderbaren russischen Kaisers Paul I. ein Breve vom 7. Mai 1801 zur Folge, wodurch die Gesellschaft Jesu im ganzen russischen Reich als gebundene Brüderschaft förmlich wieder hergestellt wurde, und als Orden in den unmittelbaren Schirm und Gehorsam des apostolischen Kirchen-Oberhauptes trat. Der Ruf überaus segensreicher Wirksamkeit für sittlich religiöse Zucht und Jugendbildung breitete sich von Rußland, dem nunmehrigen Sammelplatze der jesuitischen Kräfte und Pläne, über Europa aus, und noch einmal sollte die halb erweckte Gesellschaft den festen Damm wider Unglauben und revolutionäre Neuerungssucht darstellen. In diesem Sinne ausdrücklich verlangte Ferdinand IV. von Neapel-Sicilien ebenfalls von Pius VII. die Jesuiten zurück; und der heilige Vater bewilligte 1804 den königlichen Wunsch.

In Deutschland, wo die Jesuiten als Orden nicht mehr bestanden, wirkten die Exjesuiten als Einzelne in angesehenen Aemtern desto eifriger und nachdrücklicher; im Geheimen wußten sie dem von Klemens und dem Zeit-Urtheil über den Orden verhängten Bannstrahle seine Kraft zu nehmen. Im wirren Gährungs-Processe des öffentlichen Urtheils benutzte mit gewohnter Kenntniß die Jesuiterei alle Verhältnisse und Personen nach Möglichkeit, schloß sich selbst an ihre Gegner an, und leitete nicht selten als geheime Obermeisterin die lärmenden, scheinbar ganz andern Zwecken gewidmeten Gesellschaften. Aus dieser Quelle kam dann der neue, feste Widerstand gegen kirchliche Reformbemühungen aufgeklärter und wohlwollender Regenten, und jene geistliche Demagogie, welcher bei rohen oder doch nicht hinlänglich gebildeten Massen selten ihre gefährliche Wirksamkeit verfehlt. Nicht grundlos klagte daher Kaiser Joseph II., daß eine tückische und fanatische Priesterschaft ihm verrätherische Ränke gespielt und seinen Unterthanen nicht blos überhaupt ängstliches Mißtrauen eingeflößt, sondern ihren Landesherrn als Feind und Zerstörer der Religion verschrieen habe. Der weit verzweigten jesuitischen Reactions-Parthei genügte es auch nicht, den kaiserlichen Kämpen für Licht und Fortschritt dem frühen Grabe überliefert zu haben; sie wollte, unterstützt durch die wachsende Furcht vor politischen und socialen Unruhen und Neuerungen, längst verschwundene Gestalten künstlich und gewaltthätig hinaufbeschwören und dem aufgeklärten, in Glaubenssachen ziemlich befriedigten Jahr-

hundert die Zwangsjacke der Unduldsamkeit und des blinden Gehorsams anlegen. Ganz eigentlich die Jesuiterei ist es gewesen, welche bewirkte, daß für Oesterreich und die kleineren deutschen Staaten die meisten josephinischen Reformversuche und Einrichtungen theils zurückgenommen, theils bis zur Unkenntniß beschränkt, und selbst im Kern des protestantischen Deutschlands Vorschriften erlassen wurden, welche den forschenden Geist der Wissenschaft lähmen, die Entwicklung staatlicher Keime hemmen und zwischen Regierung und Volk argwöhnisches Mißtrauen ausstreuen mußten.

Die Jesuiten, welche immer vorzugsweise thätig waren, wenn es sich um Erdrückung der menschlichen Freiheit in Staat und Kirche handelte, haben durch den von ihnen gehegten Geistesdruck viel zur französischen Revolution beigetragen. Dennoch hat die Bethörung so wenig aus dem Sturme jenes großen Weltereignisses gelernt, daß man nach dem Sturze Napoleons in heilloser Verwirrung just die Gesellschaft Jesu für den Talisman gegen die Revolution, für die Grundsäule des bürgerlichen und kirchlichen Gehorsams hielt. Während man durch die Stiftung der heiligen Allianz (s. S. 98.) laut verkündete, unser Zeitalter müsse das der Versöhnung und Friedfertigkeit seyn, ließ man die Jesuiten-Gesellschaft, welche nur Haß und Rache nährt, von den Todten auferstehen und opferte ihr Gut und Blut, Ehre und Wohlfahrt der Völker. Am 7. August 1814 erklärte eine päpstliche Bulle das Breve des Papstes Klemens XIV., durch welches der Orden aufgehoben wurde, für nichtig, setzte ihn wieder in der gesammten Christenheit in neues Leben ein und tilgte so durch einen Federstrich die früheren selbstständigen Beschlüsse Frankreichs, Spaniens, Portugals und andrer katholischen Regierungen: die Könige aber und Fürsten haben diese Auferstehung der Jesuiten nicht nur geduldet, sondern auch gläubig gefeiert, wie einen zweiten Ostermorgen der wiedergeborenen Ligitimität. Rasch breitete sich unter solchen Verhältnissen die begünstigte Gesellschaft in der gesammten Christenheit aus; zunächst von Rom aus, dem Sitze des Generals, in Genua, Modena, Parma, Ferrara, Verona; dann in Neapel so wie in Piemont und Sardinien (1823). Von da schlich sie sich nach Frankreich unter dem täuschenden Namen der Glaubens-Väter und ähnlicher Congregationen, um nicht einmal durch die Julius-Revolution ganz unterzugehen, an welcher doch die Jesuiten große Schuld trugen; hierauf nach Spanien, welches erst 1840 durch den Sieg der National-Parthei ihrer wieder los wurde. Kühn setzte sie selbst über den Kanal und gründete in Irland seit 1825 mehrere Häuser, so wie im protestantischen England das Noviziat zu Stonyhurst. In Belgien seit 1814 schnell anwachsend kämpfte die Gesellschaft unter dem tückischen Deckmantel bürgerlicher Freisinnigkeit nicht blos bis zur Revolution von 1830, sondern auch unter den jetzigen Staats-Verhältnissen für Nichts andres als Priesterherrschaft. In Oesterreich, wo, wie Kaiser Joseph II. schon klagte, die Anhänglichkeit an die Jesuiten in der Familie des Hauses Habsburg erblich geworden, erschienen sie als Ligorianer, bald aber offen als Jesuiten in Lemberg und Insbruck. Vorzügliche Kraft aber gewannen sie in der Schweiz, wo neben den Vorwerken von Stäffis, Sitten, Brieg, Schwyz (seit 1836) eine umfangreiche Feste zu Freiburg (1818) gegründet wurde, eine wahre jesuitische Muster- und Uebungsschule voll glänzender Erfolge, die aber verbunden mit den Bestrebungen in Luzern, wo ebenfalls ein Collegium entstand, den blutigen Bürgerkrieg über das biedere Volk brachten. Und Dies Alles geschah, während Rußland schon unter dem Kaiser Alexander 1820 die früheren Schützlinge für immer verstieß, als sie durch Proselytenmacherei, Ungehorsam und Habsucht das Gastrecht verletzten. Einen argen Widerspruch und Staatsfehler begehen in der That die Regierungen, welche einerseits den Frieden um jeden Preis hüten und erhalten, andrerseits aber diese gefährlichsten geistlichen Demagogen schirmen und pflegen. Heimliche Umtriebe gegen das der neuen Zeit eingeborene Duldungsprincip, Bearbeiten des gemeinen und vornehmen Pöbels zu Gunsten eines allein gültigen, an den Papst gebundenen, über alle Staatsverträge und bürgerliche Pflichten sich erhebenden Bekenntnisses, solche und ähnliche Mittel liegen auch jetzt noch in der Wirksamkeit des seinen alten Regeln zurückgegebenen Ordens. Ueberall lehren Vernunft und Erfahrung die Nothwendigkeit des Kirchenfriedens; diesem Frieden aber widerstrebt von vorne herein die stets schlagfertige, unruhige und ränkevolle Gesellschaft Jesu.

Statt der Gelehrsamkeit, welche bei Einigen der alten Jesuiten unleugbar war, bieten ihre heutigen Nachfolger nur zu oft Nichts als leere Possen, welche namentlich auch die Religion herabwürdigen und sich durchaus nicht mit den Fortschritten vertragen, welche der Volksunterricht bei Katholiken und Protestanten gemacht hat. Im 16. Jahrhundert, als die Gesellschaft einen edlen Wetteifer mit der wissenschaftlich-pädagogischen Ueberlegenheit des Protestantismus begann, zeichneten sich die höheren Schulen der Jesuiten durch eine gewisse methodische Ordnung und Gründlichkeit aus und errangen in dieser Hinsicht sogar

bedeutende Verdienste (s. d. Artikel Baco). Allein bald verschwand dieser Ruhm vor dem Streben nach Einfluß und Macht. Todtes Gedächtnißwerk ohne Seele und Kraft, auf Schimmer und Knalleffect berechnetes Theaterwesen, leichtfertige, vieldeutige Sitten- und Pflichtenlehre, träges Verharren im herkömmlichen Schlendrian gegenüber den außerordentlichen Fortschritten der Erziehungs- und Unterrichts-Kunst, — diese und andre Ursachen minderten lange vor der Auflösung des Ordens seine pädagogische Bedeutung. Und dieser Uebelstand zeigt sich in noch höherem Grade bei den Jesuiten, die den gesammten Studienplan so beibehielten, wie er in den Tagen des tiefsten Verfalls der Gesellschaft gewesen war. „Welchen Menschen, sagte ein Vaterlandsfreund im großen Rathe der Freiburger 1818, wollt ihr die Erziehung der Jugend anvertrauen? Einem losen Haufen zusammengetrommelter Italiener und Franzosen, die ohne Wissenschaft, Cultur und Vaterland, voll Haß gegen Freiheit, Aufklärung und Geist, nur Dummheit und Aberglauben befördern; Menschen, die sich in Alles mischen, über Regierungen, Haushaltungen, Geistlichkeit und Klöster den Meister spielen wollen, alle ihre Gegner Ketzer und Ungläubige schimpfen.“ Wenn daher den Jesuiten, wie ihre Beschützer wollen, der Unterricht in den höheren Schulen zurückgegeben würde, so würden sie mit allem Fleiße arbeiten, daß die Kräfte des menschlichen Geistes gelähmt und das Licht der Aufklärung ausgelöscht würde. Im Bewußtseyn dieses Zweckes hat der Orden stets aller geistigen Selbständigkeit und aller aus eigenem Nachdenken hervorgehenden Ueberzeugung entgegengestrebt. Wohl gestattete und förderte er ein gewisses Maaß von positivem und historischem Wissen; aber man umgab es mit festen Gränzen und überwachte die Seele, daß ihre Thätigkeit nicht in Selbstdenken ausarte. Alle geistige Bewegung ist da mechanisch, jedes Streben nach Erweiterung des Gesichtokreises unterdrückt. Das Material des Unterrichts blieb immer im Gebiet des Unbegründeten und Gemeinen, und sank oft bis zur äußersten Nichtigkeit und Albernheit herab, damit der durch solchen Stoff genährte Geist desto sicherer alles Emporstrebens unfähig würde. In diesem Sinne lehren die Jesuiten die Jugend und das Volk; mit Gewandtheit und Verschmitztheit streben und bewirken sie, daß die unselige Belehrung stocke.

Die Wiederaufnahme der Jesuiten ist deshalb auch unverträglich mit den Endzwecken und Grundsätzen einer vernünftigen und wohlwollenden Regierung. Der alte Orden war ein ziemlich natürliches Product gährender, vielfach unklarer Staatsverhältnisse; wir leben im Zeitalter des geregelten staatlichen Fortschrittes, welcher vor Allem den Frieden der Gesellschaft will. Die ewig streitende Jesuiten-Gesellschaft aber, deren Gelübde auf Ketzerhaß und blindeste Unterwerfung unter die Gewalt des Papstes lautet, darf nicht und kann nicht im Frieden leben. Dafür zeugen die seit der Wiederherstellung des Ordens (1814) ausgebrochenen heftigen Glaubens-Zänkereien. Ueberdieß verträgt sich in Monarchien wie in Republiken kein Staat im Staate, und es ist unzulässig jene Jesuiten-Moral, nach welcher der Zweck das Mittel heiligt und jedwede Heuchelei Duldung in Anspruch nimmt. Die alten Jesuiten, welche bei ziemlich mäßiger Lebensart durch Betriebsamkeit, Schenkungen, Pfründeinkünfte große Reichthümer erworben hatten, waren dennoch im Augenblick ihrer Aufhebung mit einer ungeheuren Schuldenlast beschwert. Der Orden hatte ja die Verpflichtung, den Ertrag der Wirthschaft und Ersparnisse nach Rom einzuschicken. Will man durch neue Einführung desselben ebenfalls beträchtliche Staatseinkünfte für unbekannte Zwecke einem ausländischen Schatze überliefern?

Die Ultramontanen haben sich seit langer Zeit bemüht, in der Schweiz eine Brücke zu bauen, über welche ihr System den Weg nach Deutschland nehmen sollte; namentlich wurde den Jesuiten in der Schweiz die Bestimmung zugedacht, Pflanzschulen für das alte Land des Gehorsams zu werden. Wer deshalb in Deutschland des Sinnes ist, daß die Menschheit in der Finsterniß besser gedeihe, als im Licht, nahm den wieder auflebenden Jesuitismus in seinen Schutz und Pflege, besonders wenn man bedachte, daß der Machthaberei sehr damit gedient sey, wenn Fragen über Rechtlichkeit kein Gegenstand des vernünftigen Nachdenkens werde. Der Zweck des Jesuitismus geht dahin, eine Aristokratie des Talentes durch Obscurantismus zu begründen. Hierin liegt der Grund des Interesses, das ihm in unsern Tagen neuerdings zu Theil wurde, hierin das Motiv der eifrigen und weit verbreiteten Bestrebungen, um seine Wiederherstellung zu Stande zu bringen; jenes Interesse aber ist bei der geistlichen und weltlichen Aristokratie dasselbe. Beide sahen durch die Bewegungen unsrer Zeit ihre Existenz bedroht und erschüttert und die mit derselben verbundenen Vorrechte und Nutzungen gemindert oder gar zerstört. Zugleich nahm man in jenen Bewegungen den Erfolg einer Denkungsart wahr, die sich aus der wachsenden intellectuellen Cultur der Völker entwickelt hatte und ihren Character durch Verweigerung ihres Anerkenntnisses gegen alles nicht vernunftmäßig Begründete kund gab. Den Grund dieser Denkart will man vernichten. Das aber erscheint nur auf dem Wege einer geistigen Hemmung möglich, durch Einschließung der

geistigen Bewegung in bestimmte Gränzen; und hiefür glaubte man in dem Orden der Jesuiten das vortrefflichste Werkzeug zu finden. Denn das hat die Gesellschaft Jesu beharrlich für ihre wahre Bestimmung geachtet, sich die Vormundschaft über den menschlichen Geist und über die Völker zu sichern, indem sie dieselben in einer ewigen Unmündigkeit erhielt. Im Bewußtseyn dieses Zweckes hat sie aller geistigen Selbständigkeit und aller aus eigenem Nachdenken erwachsenden Ueberzeugung entgegen gestrebt und jede derartige Regung für unsittlich und ketzerisch erklärt, den blinden Glauben an ihre Autorität als Verdienst und Pflicht ausrufend. Was konnte also Zweckmäßigeres für Diejenigen geschehen, welche eine neue Verfinsterung der Welt und eine schnelle rückgängige Bewegung der europäischen Civilisation beabsichtigen, als die Wiedererweckung dieses Ordens? Indessen dürften sich jene Bundesgenossen der Jesuiten in gewisser Beziehung gar sehr täuschen. Alle Verdunkelung wird von der Gesellschaft Jesu nicht für fremdes Interesse betrieben, sondern für eigenes. Sie denkt in Allem was sie thut nur an sich selbst; nicht um Andern zu dienen, sondern um sich selber eine Alles beherrschende Uebermacht zu erwerben, strebt sie auf die Verfinsterung der Welt. Die politischen und socialen Systeme, welche nur in der Finsterniß gedeihen zu können glauben, genießen deshalb nur scheinbar ihres Schutzes. Die Zwecke aller Systeme dieses Bereiches sind ihr gleichgültig; sie ist vermöge ihres, schlechterdings egoistischen Characters jedem derselben feindselig; erst will sie alle beherrschen, dann unterdrücken. Die katholischen Höfe hatten also ganz Recht, als sie in der Mitte des 18. Jahrhunderts die Unterdrückung des Ordens, auf dessen Unterstützung verzichtend, forderten und durch einmüthiges und beharrliches Zusammenwirken dem zögernden Papste abdrangen. Ist es deshalb nicht sehr seltsam, daß man dieses Institut im 19. Jahrhundert als eine Schutzwehr der Throne wieder hergestellt sieht, nachdem man es im 18. als feindselig gegen die legitime Regentengewalt erkannt und vertilgt hatte?! Die absolute Verwerflichkeit des Ordens liegt in seiner Natur, welche sich aus seinem Zwecke, seinen Grundsätzen und seinen Gesetzen als nothwendig ergiebt, und die er nie ablegen oder auch nur verbessern kann, ohne sein Wesen aufzugeben und sich selbst zu vernichten. Wo der Orden irgend bestand, hat er seinen Character behauptet. Den Jesuitismus wieder zu erwecken, der doch nur egoistisch berechnet und die heiligsten Interessen der Menschheit verletzt, könnte nur einer Täuschung gelingen, die so lange fehl schlagen muß, als nicht vorher eine allgemeine Verfinsterung den Völkern, insbesondre den Deutschen, ihren gesunden Verstand, ihr Rechtsgefühl und ihre historische Erinnerungen nimmt, oder die Regierungen auf den Standpunkt zurücksetzt, auf welchem alles Heil von der Rückkehr der Finsterniß und der geistigen Erstarrung erwartet wird. S. die vortreffliche Schrift von Kortüm.

Johann, s. Päpste.

Johanniter, s. Ritterorden.

Jonische Inseln heißen die im Jonischen Meere westwärts von Albanien und Griechenland gelegenen Inseln Korfu (das alte Corcyra), Paxo, Santa Maura (Leucadia), Theaki (Ithaca), Cefalonia, Zante (Zakynthos), so wie Cerigo (Kythera), welches isolirt von den andern, im Süden des alten Peloponnesos ist. Außer den genannten sieben Hauptinseln gehören noch eine Menge unbedeutender Nebeneilande und ganze Gruppen kleiner Inseln, wie die Dragonerischen und Strivalischen, hinzu, durch welche die Gesammtzahl der Jonischen Inseln auf mehr als 30 ansteigt. Schon in der Blüthezeit des hellenischen Alterthums wurden diese Inseln von eigenen griechischen Stammesfürsten beherrscht, wobei wir blos an Odysseus auf Ithaka erinnern wollen. Selbst in den mehr historischen Zeiten finden wir noch eigene Dynastien hier vor. Später griff auch auf den Jonischen Inseln eine republikanische Verfassung Platz. Alsdann geriethen sie unter macedonische und aus dieser unter römische Herrschaft. Als das große römische Reich sich später in ein westliches und östliches schied, fielen die Jonischen Inseln dem Oströmerreiche zu. Im 13. Jahrhundert nahmen sie die Herrscher in Neapel, im 14. die Venetianer in Besitz, und letztere behaupteten sie mit stetem Glück gegen die Angriffe der Türken. Erst im Jahre 1797, als die venetianische Republik den Franzosen erlag, fielen auch die Jonischen Inseln in die Hände der letzteren. Drei Jahre später bildete Kaiser Paul I von Rußland, der im Verein mit der türkischen Flotte die Inseln besetzt hatte, aus ihnen die Republik der Sieben vereinigten Inseln, die sogenannte Hephtanesos (das Siebeninselland) mit eigner Regierung unter dem Schutze der Hohen Pforte. Die russische Besatzung und die Anmaßung der Türken riefen aber vielfache Partheikämpfe hervor, und bereits im Jahr 1803 hatten sich die Inseln aus eigener Vollmacht eine neue Verfassung gegeben. 1807 landeten die Franzosen zum zweitenmal, konnten sich indeß auch diesmal nur kurze Zeit im Besitze der Inseln erhalten. Im Jahre 1815 endlich wurde, durch ein Uebereinkommen zwischen England, Oestreich, Preußen und Rußland, die Republik der Jonischen Inseln wieder hergestellt und dieselbe unter Protektorat der Engländer gestellt, welche letztere

bereits im Jahre 1811 die Inseln den Franzosen abgenommen hatten.

Nach diesem am 5. November des gedachten Jahres zu Paris vollzogenen Vertrage hat die brittische Krone das ausschließliche Besatzungsrecht auf allen Jonischen Inseln, sie stellt den Oberbefehlshaber über die Truppen des Staates, und übt ihre Schutzrechte durch einen Lord-Obercommissar, dem ein General-Staats-Sekretair zur Seite gegeben ist, dessen Aufgabe es ist, die innere Verwaltung, sowie die gegenseitigen Verhältnisse zwischen der Schutzmacht und dem Freistaate durch eine von einer Nationalversammlung autorisirte Versammlung zu reguliren. Man kann sagen, der Jonische Inselstaat ist ein aristokratischer Staat unter dem Schutze Englands, und der Lord-Obercommissar ist in seiner Stellung als Chef der Militärmacht und vermöge der ihm zustehenden Befugnisse beinahe als eigentlicher Herrscher zu betrachten. Die gesetzgebende Versammlung besteht aus eilf Integral-Mitgliedern (Senatoren) und 29 erwählten. Die Integral-Mitglieder behalten auch nach den Parlamertssitzungen ihre Eigenschaft bei und bestehen der Mehrzahl nach aus den vornehmsten Eingeborenen, die sich zum Theil Regenten nennen, und die sich aus ihrer Mitte einen Präsidenten wählen. Die übrigen 29 Mitglieder werden von den Landeigenthümern (Synkleten) erwählt, nach einem Verzeichnisse der Integral-Mitglieder, das die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder enthält. Uebrigens müssen alle Wahlen von dem Lord-Obercommissar bestätigt werden, dem dadurch eine außerordentliche Macht eingeräumt ist. Der General-Staats-Sekretair ist stets Mitglied des Senats. Gesetze können sowohl vom Lord-Obercommissar, als vom Senat und den Neunundzwanzig in Vorschlag gebracht werden, zum Beschluß können sie jedoch nur von den letzteren erhoben werden. Immer aber steht der brittischen Krone das Veto zu, sowie auch der Lord-Obercommissar und der Senat Einspruch gegen einen Gesetzerlaß erheben können. Die Presse steht unter dem Lord-Obercommissar, das Ausgabe-Budget ist der Controle des Senats unterzogen. Diese Verfassung besteht seit dem 26. August 1817 faktisch; da sie indeß, was nicht zu leugnen, der Schutzmacht eine übergebührliche Gewalt einräumt, und dieselbe fast zur absoluten Herrscherin macht, da ferner das schonungslose und anmaßende Benehmen der meisten englischen Beamten vielen Grund zur Unzufriedenheit abgab: so hat sich die englische Herrschaft auf den Jonischen Inseln auch nur durch sehr energische Maaßregeln und durch stete Anwendung militairischer Gewalt gegen die Opposition behaupten können, die besonders zur Zeit des griechischen Befreiungskrieges, und

während der egyptischen Frage ihr Haupt kühn und muthvoll erhob.

Das Gesammtareal dieser durch ihre Lage für den levantischen Handel wichtigen Inseln beträgt gegen 52 geographische Geviertmeilen, wovon 16½ auf Cephalonia, gegen 11 auf Korfu, 8½ auf St. Maura und 7⅓ auf Zanta kommen. Cerigo beträgt nur 5½, Ithaka nur 2, Paxo nicht viel über 1 Q.Meile. Was den Inseln indeß an Räumlichkeit abgeht, hat ihnen die Natur durch eine überaus große Fruchtbarkeit reichlich ersetzt. Südfrüchte aller Art, Orangen, Pomeranzen, Oliven, Korinthen, Rosinen, der herrlichste Wein, selbst Palmen, gedeihen in dem trefflichen Klima der Jonischen Inseln. Die genannten Produkte bilden neben Baumwolle, Flachs, Hanf und Salz, die Hauptartikel der Ausfuhr. An Waldungen fehlt es, auch Getraide wird wenig gewonnen, desgleichen gebricht es auf mehreren Inseln an Trinkwasser, und fast alle, selbst die größeren Flüsse, versiegen im Sommer, wo die Hitze oft unerträglich ist. Im Innern der Inseln erheben sich oft steile Berge, die bis 5000 Fuß Höhe erreichen. Da die Höhen kahl und dürr sind, und es auch in den tieferen Gegenden an Weideplätzen mangelt, so ist die Viehzucht nicht erheblich, am bedeutensten noch in Schafen, Ziegen und Schweinen. Das Geflügel ist dagegen vortrefflich, und namentlich wird ein starker Wachtelfang unterhalten. Auch an Fischen ist reicher Vorrath; und ebenso wird eine sehr ergiebige Seidenwürmerzucht unterhalten. Was die Einwohner betrifft, deren Zahl im Jahr 1834 205,567 betrug, und die im gegenwärtigen Augenblick auf mindestens 230,000 zu veranschlagen sind, so bestehen dieselben ihrem Haupttheil nach aus Hellenen und Albanesen (etwa 190,000), woneben noch etwa 9060 Italiener und 6000 Juden bestehen. Die Uebrigen sind Britten und Fremde. Städte giebt es im Ganzen 6, Marktflecken 17, Dorfschaften gegen 400. Die Hauptstadt aller Inseln Korfu zählt über 20,000, Zante gegen 19,000 Bewohner. Alle andern Städte haben weniger als 10,000 Seelen. Was die Religionsverschiedenheit betrifft, so gehörten im Jahr 1832: 133,898 Einwohner der griechischen Kirche an, die hier einen Erzbischof (in Korfu residirend), 3 Bischöfe und 2 Protopopen besitzt. Katholiken gab es 35,200 mit 1 Erzbischof, 2 Bischöfen und 31 Klöstern. Die übrigen Bewohner gehörten der Episkopalkirche, andere evangelischen Kulten und der mosaischen Lehre an. Von Unterrichtsanstalten ist besonders die griechische Universität Korfu, 1823 gestiftet, und von etwa 300 Studirenden besucht, zu bemerken. Außer ihr bestehen noch 2 Gymnasien und 60 Elementar- und andere Schulen, die im Ganzen von 3300 Kindern besucht werden.

Was die Finanzen betrifft, so beträgt gegenwärtig in Folge einer Steuerverminderung die Einnahme 130,000 Pf. Sterling, die Ausgabe stellt sich auf 20,000 Pf. Sterling höher. Die Staatsschuld beläuft sich auf mehr als 160,000 Pf. Sterling.

Zur Landmacht gehören 1600 Mann einheimischer Truppen. Die Engländer, die, wie erwähnt, das Besatzungsrecht haben, unterhalten auf sämmtlichen Jonischen Inseln im Frieden 4000 Mann Landtruppen; auch ist Korfu die Hauptstation der brittischen Seemacht in den Jonischen Gewässern, und außer einem Linienschiffe werden hier stets einige Fregatten und kleinere Kriegsschiffe unterhalten. Die Hauptfestung ist Korfu, außerdem giebt es noch drei Forts, Maura, Zante, und Asso, eine Bergfeste auf der Insel Cephalonia. An guten Häfen ist kein Mangel, außer den beiden ganz vortrefflichen zu Korfu und Zante erwähnen wir die Häfen von Amakuki, der Hauptstädt auf St. Maura, den von Argostoli, der Hauptstadt auf Cephalonia, den von Vathi auf Theaki, und den von St. Nikolo auf Cerigo. Auf letzterer Insel findet man noch eine Menge griechischer Alterthümer, namentlich Spuren von der altberühmten Stadt Kythera und von einem Tempel der Venus Urania. Aus der großen Zahl von älteren und neueren Schriften über die Jonischen Inseln heben wir blos das Werk von Neigebaur: „Die Verfassung der Jonischen Inseln (Lpz. 1839); von W. Mure: „Journal of a tour in Greece and the ionian islands“ (2 Bde. London 1842), und das französische Werk: „Histoire et description des îles ioniennes“ (Paris 1823) hervor. Dr. Altmann.

Joseph II., s. Oesterreich.

Journale, s. Preßpolizei.

Juden. Wir übergehen ihre älteste Geschichte ganz und erwähnen die Gründung eines neuen jüdischen Staates durch diejenigen Juden, welche 536 v. Chr. unter Cyrus aus Persien, wohin sie verpflanzt worden waren, nach Palästina zurückkehrten. Dieser, unter persischer Oberhoheit stehende Staat, den Fürsten (Nassi) und Statthalter Serubabel an der Spitze, durch spätere jüdische Einwanderungen verstärkt, insbesondre durch Esra's Ankunft (480 oder 458) und unter Nehemia's Statthalterschaft (444) von größerer Bedeutung und frischer politischer und geistiger Blüthe, gerieth in den darauf folgenden Zeiten theils durch innere Zerwürfnisse theils durch äußere weltgeschichtliche Ereignisse in ernsten Verfall, wobei das wechselnde Schutzverhältniß zuerst zu Persien, dann seit 331 zu Griechenland und seit Seleucus zu den syrischen Königen und zu Aegypten von großer Bedeutung war. Der spätere Freiheitskampf der Maccabäer (von 167 vor Chr. an) bildet eine der herrlichsten Epochen des jüdischen Volkes, in welcher 143 die Unabhängigkeit von den syrischen Königen proclamirt und die völlige Souveränetät des eigenen Staates wieder hergestellt wurde. Indessen dauerte dieser Freiheitsrausch nur kurze Zeit. Parthei-Kämpfe und in deren Folge Einmischung fremder Mächte, ganz besonders aber die Umtriebe und die Herrschsucht der hohen Priester, welche die höchste Staatsgewalt für sich verlangten, brachten das Staatsgebäude zum Wanken, wobei das griechische und römische Sittenverderbniß ebenfalls schlimm mitwirkte. So kam es denn, daß die bei den Nachfolgern der Maccabäer bisher gebliebene königliche Herrschaft über Juden-Land durch die Römer i. J. 54 v. Chr. abgeschafft wurde, daß Crassus und Cassius den Tempelschatz raubten und Tausende von Juden zu Gefangenen machten, und daß, obgleich Julius Cäsar den Juden eigene Verfassung, Gesetzgebung, und Staatsreligion zugestand, dennoch in Palästina ein Herodes wüthen mochte, daß trotz eines in der Geschichte seines Gleichen suchenden Freiheit-Kampfes Jerusalem nebst dem Tempel von Titus zerstört und der bisherigen wenigstens theilweisen Unabhängigkeit der Juden i. J. 70 n. Chr. förmlich ein Ende gemacht wurde. Jetzt begann die Auswanderung gezwungen, wie sie in früheren Katastrophen freiwillig gewesen war; denn schon vor der Zerstörung des Tempels findet man in den meisten römischen Provinzen, namentlich in Kleinasien, und selbst zu Rom eine große Zahl von Juden.

In Palästina dauerte das Institut des Patriarchats, wie es früher bestanden hatte, auch nach der Zerstörung des Tempels fort. Der Inhaber des Patriarchats, Nassi genannt, vereinigte mit der Oberkirchen-Gewalt auch die oberstrichterliche und die Regierungs-Gewalt. Der seiner königlichen Abkunft nach schon mit gewaltigem Ansehen bekleidete Rabbi Gamaliel ward als Fürst der Gemeinden inner- und außerhalb des heiligen Landes in seiner Eigenschaft als Vorstand und vortragender Rabbi in der Synagoge angesehen; und auch in Rechtssachen unterwarf man sich von Seiten der Juden um so lieber seiner Auctorität, als dieselben allenthalben in jener Zeit den Begriff einer staatlichen Einheit nicht gerne aufgeben mochten. Indessen beschränkte ihn dennoch eine, gleichfalls aus Rabbinen gewählte, Behörde; und er selbst setzte ein Synedrium von 71 Personen, nach dem Vorbilde der älteren Zeit, für höchste Entscheidungen in geistlichen sowohl als weltlichen Dingen ein. Durch Hadrian's Verwüstungen in Palästina und durch seine Verbote gegen den jüdischen Glauben löste sich zwar das bishe-

rige Patriarchat dieses Landes auf; doch bildeten die nach dem Norden Geflüchteten, neue und zwar bald blühende Gemeinden zu Sephuris und Tiberias; und es ward zu Jamnia wiederum eine hohe Schule, ein Patriarchat und ein Synedrium errichtet, deren Sitz und Glanz gegen das Ende des 2. Jahrhunderts nach Tiberias übergieng. Die Patriarchen gediehen zu großem Ansehen, durch ihre Einkünfte zu großem Reichthum, und scheuten sich oft nicht vor Ueberschreitung römischer Gesetze, weshalb der Kaiser Theodosius in's Mittel trat und ihr Amt beschränkte. Und bald darauf starb dasselbe aus Ohnmacht, inneren Zwistigkeiten und Mangel an würdigen Bekleidern gänzlich ab.

Dagegen hatten sich in Babylonien im 2. und 3. Jahrhundert die Schulen gehoben und auch ein Oberhaupt hatte sich dort in Nahardea gesetzt. Resch-Gelutha hieß es, d. h. Haupt der Verbannung, und steigerte sein Ansehen nicht selten bis zur Despotie unter der persischen Herrschaft. Im 6. Jahrhundert finden wir diesem Resch-Gelutha die Häupter der gelehrten Schulen zu Sura und Pumbeditha zur Seite unter dem Namen Reschе-Meschibtas. Die Mohammedaner ließen nach ihren Eroberungen diese Verfassung ungeschmälert bestehen, nach welcher den genannten Schulhäuptern die gesetzgebende, dem Resch-Gelutha die vollziehende Gewalt übertragen war. Die Schule zu Sura endete übrigens 927, die zu Pumbeditha 1037, und mit der Letzteren erlosch zugleich das Patriarchat, nachdem der Chalif Abdallah Kaim Beamrillah den letzten Resch-Gelutha hatte hinrichten lassen. Von jetzt an ist von einer gemeinschaftlichen Verfassung der Juden selbst im Morgenlande nicht mehr die Rede. Das Synedrium zu Tiberias war schon viel früher (um 500) ganz verschwunden.

Im Abendlande hatten die Juden-Gemeinden nie eine solche Verfassung gekannt, sondern waren vereinzelt geblieben; Jede betrachtete ihre Synagoge als den ersten und letzten Vereinigungs-Punkt. Die Synagoge nehmlich hatte, wie dieß auch jetzt noch der Fall ist, die dreifache Bedeutung eines gottesdienstlichen, Gemeinde- und Lehr-Hauses. Wo es die Kräfte der Gemeinde zuließen, da waren freilich die Gemeinde-Stube und die Talmud-Stube (Beth-Hamidrasch) gesonderte Locale; wo Dies aber nicht geschehen konnte, da diente das Betzimmer wenigstens in der Hauptsache auch als Gemeinde-Stube: war doch die Synagoge nur allzu gewöhnlich und ebenso natürlich der einzige Zufluchtsort oder doch der Sitz des Trostes und der Erhebung zu Gott, jedenfalls aber das leichteste und sicherste Mittel, die Gemeinde als solche zu versammeln, was außerhalb der Synagoge oft gar nicht und nie geschehen durfte.

Die Verfassung der jüdischen Gemeinde-Verwaltung ist in der neuern und neuesten Zeit, in Deutschland namentlich, durch Staatsgesetze und Verordnungen großen Theils geregelt worden. In früheren Zeiten bildete hierin das jüdische Recht die allgemein geltende Norm, obgleich eben dieses jüdische Recht im Uebrigen hier und dort, z. B. in vielen Gegenden Rußlands und Polens, seinem größten Umfange nach noch gilt. Dennoch sind die jüdischen Gemeinden auch unsrer Zeit, wenigstens nach der allgemeinen Regel, trotz der scheinbar weltlichen Vorsteher, nichts mehr und nichts weniger als Religions-Gemeinden. Nur ein vollkommenes Mißverständniß der Stellung dieser Religions-Gemeinden und des Verhältnisses der Juden zum Staate konnte zu dem Entschlusse führen, die Juden-Gemeinden als gesonderte bürgerliche (politische) Gemeinden zu betrachten. Durch ein solches System, das freilich gewissen Absichten höchst bequem und willkommen ist, wird die Kluft zwischen den Religions-Parteien offen gehalten und die Möglichkeit der bürgerlichen Gleichstellung der Juden in unerreichbare Ferne gerückt; nichts davon zu sagen, daß sich der Staat dadurch eine ganz unnöthige Beaufsichtigungslast und eine Behördenvervielfältigung auflädet. Die nach erwähntem irrthümlichen Systeme politisch Abgesperrten (hier und da auch örtlich durch sogenannte Juden-Viertel) bilden dann ganz natürlich und verzeihlich einen Staat nicht blos im Staate sondern auch gegen den Staat, welchem zu schaden ein Verdienst ist.

Das jüdische Recht ist der Inbegriff aller, ausschließlich bei den Juden geltenden, von ihnen selbst entwickelten und ausgebildeten Rechtsnormen. Im weiteren Sinne versteht man darunter auch den jüdischen Prozeß. Die Quellen des jüdischen Rechts sind: 1) das mosaische Recht; 2) der babylonische Talmud, etwa um 468 nach Christus gesammelt; 3) der Alphasi, ein Auszug des Talmuds; 4) Jad Hachasaka (die starke Hand), um 1310 von Rabbi Ben Maimon (Maimonides, Rambam), einem berühmten jüdischen Denker und Arzt in Spanien; 5) Tur oder die vier Turim (Ordnungen), 1346 von Rabbi Jacob Ben Ascher zusammengestellt; 6) der Beth Joseph, auf Nr. 5 fußend, und seit 1567 von einem Auszuge begleitet, das bei den europäischen Juden meist geltende Gesetzbuch mit späteren Zusätzen eines Krakauer Rabbinen; 7) das geschriebene und ungeschriebene Gewohnheitsrecht der Juden.

Da die Criminalgerichtsbarkeit so wie das öffentliche Recht dem Staate zusteht, in wel-

chem die Juden wohnen, nirgends aber diesen selbst, so kann nur das jüdische Privat-Recht noch einige Bedeutung haben. Im römischen Reiche galt die Autonomie der Juden im Privatrechte unbeschränkt bis ins Jahr 398, da sie Arcadius aufhob. Unter der Herrschaft der Araber und im spätern Mittelalter erstand sie wenigstens für das Privat-Recht von Neuem. In Deutschland erhielt sie sich zum Theil in der neuern Zeit, obgleich sie im Allgemeinen schon durch Kaiser Rudolph II. (1582) aufgehoben wurde. In Preußen namentlich entzog erst ein Rescript vom 2. Februar 1700 den Rabbinen alle Jurisdiction, wobei übrigens dem hiedurch eintretenden ordentlichen Richter die (bis zum Jahr 1812 geltende) Beobachtung der jüdischen Ritualgesetze in Ehe-, Vormundschafts-, und Successions-Sachen zur Pflicht gemacht wurde. In Altona gab es noch 1842 eine vollkommene jüdische Gerichtsbarkeit; auch in einigen preußischen Districten ist Dies noch der Fall. Dennoch ist überall vom jüdischen Privatrechte der größere Theil in der Praxis weggefallen, einige Striche im Umfang des früheren polnischen Reichs und mehrere asiatische und afrikanische Länder ausgenommen. In Deutschland bleibt nur der Theil des jüdischen Eherechtes, welcher sich auf die Eingehung und Trennung derselben bezieht, wichtig, und zwar der Collisionen wegen, selbst da, wo durch das Landrecht das jüdische Ehe-Recht in Bezug auf Scheidungen förmlich aufgehoben ist.

Was nun die so wichtige und in unsrer Zeit so vielfach in Anregung gebrachte staatsrechtliche Stellung der Juden betrifft, so hatte das römische Reich die Juden als seine Bürger schon vor der Zerstörung des jüdischen Staates gekannt; und man übte, sobald ihre Hauptstadt und der Tempel als Staats-Mittelpunkt gestürzt war, keine Rache an den in alle Welt Zerstreuten. Am wenigsten konnte damals der Religions-Glaube auf die rechtliche Behandlung der Juden als Bürger einen Einfluß haben, so lange die Römer bei Vernunft blieben und Heiden waren. Sie schützten das jüdische Patriarchat bis 430, und behandelten die Würdeträger desselben als hohe Staatsbeamte. Auch allgemeine Staatsämter und zwar sogar die Prätor-Würde verlieh man nicht selten den Juden, welche sich ganz allgemein des römischen Bürgerrechtes erfreuten und zugleich die Autonomie des jüdischen Rechtes genossen. Gemischte Ehen zwischen Juden und Nichtjuden waren ganz allgemein.

Dies Alles änderte sich, sobald das christlich-kirchliche Element die Oberhand bekam: jetzt erst begannen die Anfeindungen und aus den Anfeindungen erwuchsen die gräulichsten Verfolgungen. Schon Constantius verbot die Ehe einer Christin mit einem Juden, so wie den Uebertritt eines Christen zum Judenthum; auch durften die Juden keine christlichen Sklaven haben. Die fanatischen Reden des christlichen Kirchenvaters Chrysostomus, dem jene glückliche Brüderschaft und Verschmelzung der Religionen ein Greuel war, eiferten zu Antiochien nicht blos gegen das Bürgerrecht der Juden, sondern warnten die Christen, jüdische Festtage zu begehen und ihren jüdischen Frauen den Besuch der Synagoge zu verstatten. Bald begann man, Synagogen zu verbrennen, obgleich der Kaiser Theodosius, empört über derlei Fanatismus, noch im Jahr 398 alle Störungen des jüdischen Gottesdienstes als ungesetzlich streng verbot. Doch umsonst! die Kirche hatte die Gewalt über den Staat errungen, und in diesem Joche verbot schon 404 Honorius den Kriegsdienst der Juden. Der entscheidende Schlag erfolgte 439 in einer von Theodosius und Valentinian gegebenen Verordnung, nach welcher ihnen, weil man so die erzürnte Gottheit zu besänftigen hoffe, alle Staatsämter und Ehrenbürgerrechte entrissen und der Bau neuer Synagogen untersagt wurde. Empört über solche Mißhandlung versuchten Juden und Samariter in Palästina Aufstände, und Juden nahmen in Italien Parthei für die Gothen gegen Kaiser Justinianus. Daher neues Elend! Es erfolgten die gehässigsten Verordnungen dieses Kaisers, deren Inhalt nebst vieler anderer Barbarei des römischen und canonischen Rechts später in das heilige römische Reich deutscher Nation übergesiedelt ist, und auf diesem geraden Wege auch in die deutschen absoluten wie constitutionellen Sonder-Gesetzgebungen des 19. Jahrhunderts übergegangen sind. In den Jahren 532 und 556 wurde den Juden die Fähigkeit des Zeugnisses gegen Christen abgesprochen, jüdisch-christliche gemischte Ehen für Unzucht erklärt, und Vermächtnisse für Synagogen verboten: Lasten, Abgaben und Dienste aller Art wurden den Juden belassen und vermehrt. Bürgerehre und Gewissensfreiheit waren verschwunden: nur Feuer und Schwert fehlten noch. Die griechischen Kaiser und das gesegnete Mittelalter wendeten auch diese an, um die Taufe zu erzwingen!

Im Gegensatze zu diesen Grausamkeiten des christlichen Staates verbesserten Osmanen und Mauren die Lage der Bedrängten. Der höchste Glaube an einen einigen Gott so wie der höhere Grad von Bildung, Gewerbfleiß und Gelehrsamkeit der Juden veranlaßte solch mildere Behandlung von Seiten jener nichtchristlichen Völker, unter deren Schutze die jüdische Gelehrsamkeit und Wissenschaft ruhig ihr goldenes Zeitalter feierten.

Obgleich die Juden, durch die christliche Kirche im römischen Staate ehr- und wehrlos gemacht, bei Longobarden und Franken auch aus dem Lehensverbande ausgeschlossen waren, so erfuhren sie doch von Seiten der fränkischen Könige keine Anfeindungen ihres Glaubens. Pipin, Karl d. Gr. und Ludwig der Fromme hatten gelehrte und staatsmännische Juden an ihren Höfen; die Anfeindungen durch fränkische Bischöfe beweisen, daß die Befeindeten in Ansehen und königl. Gunst standen. Im westgothischen Reiche dagegen waren strenge Gesetze und Verfolgungen gegen sie an der Tagesordnung, denn sie standen unter geistlicher Gerichtsbarkeit.

Die deutschen Kaiser nannten sich Schutzherren der Juden, d. h. sie sagten ihnen Schutz für reiche Steuern zu und betrachteten sie als ihr eigen Gut, worüber sie nach Willkür schalten könnten. Seit der Ertheilung der goldenen Bulle genossen auch die Churfürsten das Recht der landesherrlichen Erpressung gegen die Juden. Lastete auf ihnen also ganz natürlich die Verachtung von Seiten der im Staate anerkannten Stände, so wußte die Kirche ihrer Seits ohne Unterlaß den christlichen Juden-Haß zu reizen und in harte That übergehen zu lassen, indem sie das Feuer auf dem Herde des Religionshasses und Fanatismus geschäftig schürte. Empörend für jedes wirklich menschliche Herz sind die fluchwürdigen Bemühungen, wodurch z. B. Erzbischof Ruprecht zu Magdeburg am Laubhüttenfeste verleitet wurde, die Juden in's Gefängniß zu werfen und ihre Kisten aufbrechen zu lassen, um 100,000 Mark Silber als erzbischöfliche Mantel-Gebühren für Rom erpressen zu können. Was half der sogenannte kaiserliche Schutz, wenn man die Juden an andere Fürsten und an freie Städte als Sachen verpfändete, und wenn der Schützer-Kaiser, zuletzt im Jahr 1390 der edle Wenzel, alle Bewohner Frankens und Schwabens von ihren Schulden an Juden befreite, sofern sie einen Theil derselben ihm abtrügen?! Die Kirchenversammlungen machten den Verfolgten, damit sie ja recht kenntlich wären, den gelben Ring an Hut und Kleid zur Pflicht; und das fanatische Priesterthum predigte Kreuzzüge gegen sie. Daher die Metzeleien, das Wüthen des Feuers und Schwertes, und die langsam tödtende Marter in ganz Europa, denen Hunderttausende von Juden als Opfer fielen. Daher überall in Deutschland während des 12., 13. u. 14. Jahrhunderts jene häufigen Gräuel der Judenverfolgung, über welche der Menschenfreund einen Schleier ziehen möchte. Wo es nicht durch thätigen Widerstand von Seiten der Juden zur förmlichen Schlacht kam, da war Gottesergebung der Trost der Sterbenden. Der Kaiser aber, bekanntlich der Schutzherr der Juden, wollte selten und konnte noch seltener die Urheber des Frevels bestrafen. Daher konnten die Juden von Glück sagen, als an die Stelle des Mordes bloße Ausweisungen aus ihren Wohnungen traten, wie noch im 18. Jahrhundert Maria Theresia sie aus Prag verjagte wegen des Verdachtes einer heimlichen Verbindung mit den Preußen unter Friedrich dem Großen. In Masse wiederholten sie sich in den meisten andern Ländern. In Spanien vorzüglich hatte die Inquisition hiebei Alles aufgeboten, indem den Juden, nach vergeblichen Versuchen, ihnen die Taufe aufzudrängen, im Jahr 1492 bei Todesstrafe und Vermögens-Entziehung verboten wurde, im Lande zu bleiben. Ueber 160,000 jüdische Familien, an Bildung, Gewerbfleiß und Schätzen reich, gehorchten dem Befehle Ferdinands, welcher hievon den Namen des Katholischen erhielt, und zogen größtentheils nach Polen, oder wenigstens nach Deutschland. Seitdem hat Spanien keine Juden mehr in seiner Mitte; aber die spanische Grandezza zählt Juden unter ihren Ahnen. In früherer Zeit wurden auch unter diesen Neuchristen Autodafe's gehalten, und in gesetzlicher Weise ist in Spanien der Unterschied zwischen Alt- und Neuchristen erst seit 1773 aufgehoben.

In Deutschland bemühte sich Kaiser Carl V. umsonst, die vollkommene Rechtlosigkeit der Juden aufzuheben, indem er am 12. August 1530 eine verhältnißmäßig milde Judenordnung für's ganze Reich erließ; umsonst gestattete ihnen selbst die Reichspolizei-Ordnung von 1530, 1548 und 1577 jedmögliche Hanthierung. Der Zustand der Juden verbesserte sich nicht. Herabgewürdigt durch die bisherige schmähliche Rechtslosigkeit und durch Luther's Predigten gegen sie auch vom fanatischen Hasse der Protestanten gedrückt, mußten sie von Neuem der Pöbelwuth als Opfer fallen, und eine allgemeine Ausschaffung derselben war das Resultat. Wie hätten sie selbst die nöthige Kraft moralischer und dadurch politischer Hebung in sich fühlen können, da auf ihnen die Härte und Schmach des sogenannten Leibzolls haftete? In den Accise- und Steuer-Ordnungen der deutschen Länder ist der Jude mit oder ohne Roß unter den Waaren, unter dem Zug- und Schlacht-Vieh aufgeführt. Der Jude hatte aufgehört, Mensch im Staate zu seyn, er war besteuertes Gut. Weder von Handel, Gewerbe, Grundbesitz, noch von bürgerlicher Stellung dieser Unglücklichen war in irgend einer deutschen Gesetzgebung die Rede.

Lessing, Herder und ihre gesinnungsgleichen Freunde machten zuerst mit allem Ernste und Muthe auf diese Makel der Ge-

setzgebung aufmerksam; und nach ihrem Vorgange trat der edle Dohm 1781 mit seiner wichtigen Schrift „Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden“ hervor. Aber von der Theorie zur Praxis war ein ungeheurer Schritt zu machen übrig. Trotz der Toleranz Josephs II. welcher wenigstens in seinen Erblanden 1782 den Leibzoll aufhob, worin Preußen 1787 und Bayern 1799 folgten, ward diese schändliche Steuer immer noch innerhalb der Gränzen der meisten übrigen Reichsländer erhoben. Die bürgerliche Verbesserung der Juden schritt äußerst langsam voran, und nicht blos in Deutschland, sondern in der ganzen civilisirten Welt kam dieselbe erst durch die französische Revolution in eigentlichen Gang. Denn man nahm damals einen höheren Standpunkt ein, als gewöhnlich; für Recht und Freiheit galt die Losung, und somit auch für die Juden; doch hat ihr böses Verhängniß seine Laufbahn noch nicht vollendet, ihr Verhängniß, welches aus einem dunkeln unerklärlichen Grauen zu entspringen scheint, da das Judenthum wie ein Gespenst, wie der Geist einer erschlagenen Mutter, das Christenthum von seiner Wiege an höhnend und drohend begleitete.

In dem letzten Jahrzehnt vor der französischen Revolution wurden, wie gesagt, von deutschen Denkern und Staatsgelehrten für die Gesetzgebung überhaupt und so auch für die bürgerlichen Verhältnisse der Juden menschlichere und verständigere Grundsätze aufgestellt, und die Franzosen begannen ihre Staatsumwälzung damit, daß sie diese Grundsätze in's Leben einführten. In Westphalen, dem Großherzogthum Frankfurt und in andern deutschen Ländern, wo zur Zeit der Napoleon'schen Herrschaft französische Regierungsart sich geltend gemacht, wurde die Rechtsgleichheit der Juden mit den übrigen Bürgern verfassungsmäßig aufgenommen. Es geschah dieses ohne Widersetzlichkeit, ja, ohne Murren des Volkes. Napoleon fiel, und Deutschland wurde frei. Alsobald erhoben sich im nördlichen Deutschland einige Schriftsteller, die gegen die Juden eiferten; und die freien Städte des deutschen Bundes, Frankfurt besonders, suchten das alte Recht der Juden, oder vielmehr deren ehemaligen rechtlosen Zustand aus dem Staube der Archive wieder hervor. Bei den Deutschen, welche alle bisherige Tyrannei dem Napoleon allein auf den Hals geworfen, schmolz Freiheits-Trieb und Franzosen-Haß in ein Gefühl zusammen. Und wie man selbst das Gute verkennt oder verschmäht, was Feindeshände darbieten, so verkannte oder verschmähte man auch das Achtungswürdige, das mit der französischen Gesetzgebung in's deutsche Vaterland gekommen. So begann man nach Vertreibung der Franzosen hier und dort die bürgerliche Freiheit der Juden, welche von den Franzosen kam, als Etwas Verderbliches zu betrachten. Dazu kam, daß man die Juden für Freunde der französischen Herrschaft hielt, was, wenn es je wahr gewesen ist, ganz natürlich war. Die ruhmvollen öffentlichen Redner, welche das deutsche Volk zu den Befreiungs-Kriegen entflammten und bewaffneten, wollten lehren, was sie gelernt, nehmlich, daß das Vaterland nur darum unterjocht werden konnte, weil es zerstückelt war. Die Einheit der Herrschaft konnten sie nicht herstellen; so wollten sie wenigstens die Einheit des Volkes bewirken, durch gleichen Geist, gleiches Herz und gleiche Nahrung für Beide. Die Juden, mit ihrem Fremdartigen, mit ihrer abgeschlossenen Bildung, erschienen diesen Männern zu selbständig, um mit der gemeinen deutschen Freiheit assimilirt werden zu können. Dazu kam noch allerlei theatralischer Spuck. Man wollte, wie in einer Oper, ein unisones und uniformes Chor; man wollte nur Deutsche, wie sie aus den germanischen Wäldern gekommen, mit rothen Haaren und hellblauen Augen. Die schwarzen Juden stachen häßlich ab. Endlich war es der zur Zeit des Befreiungskrieges noch dunkle Trieb, der aber allmälig zur Klarheit kam, daß nehmlich all das Streben und Kämpfen des deutschen Volkes gegen die Aristokratie gerichtet seyn müsse; dieser Trieb war es auch, welcher die Schriftsteller gegen die Juden feindlich stimmte. Die Juden und der Adel, d. h. Geld und Vorherrschaft oder dingliche und persönliche Aristokratie, erschienen als die zwei letzten zusammenhaltenden Stützen des Feudalsystems. So war damals der Judenhaß einer der pontinischen Sümpfe, welche das Frühlingsland unserer Freiheit verpesteten. Seitdem jedoch die Deutschen im Ganzen wissen, um was sie kämpfen und um was sie sich zu versammeln haben, hat zunächst der Franzosenhaß und haben die dazu entflammenden Predigten aufgehört. Seitdem sind aber auch die Lehren des Judenhasses verstummt, und die Schriftsteller, welche jene schädlichen Lehren zu verbreiten suchten, schweigen jetzt.

Der 16. Paragraph der deutschen Bundesacte (1815), wiederholt im Artikel 65 der Wiener Schlußacte (1820), und rechtlich in voller Kraft bestehend, sagt: „Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürger-Pflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben **von** den einzelnen Bundesstaaten

bereits eingeräumten Rechte erhalten.“ Durch diesen Ausspruch steht unwiderleglich fest, daß diejenigen Bundesstaaten, welche vor Erscheinen der deutschen Bundesacte, sofern sie dies nur selbständig gethan, ihren jüdischen Unterthanen Rechte bewilligt hatten, sich einer Verletzung der Bundes-Verfassung schuldig machten, wenn sie diese Rechte nach dem Erscheinen der Bundesacte in irgend einer Weise schmälerten oder gar zurücknahmen.

Es haben aber unter den Staaten des deutschen Bundes allerdings Einige die den Juden früher bewilligten Rechte späterhin entzogen, während desto rühmlicher Andere unter ihnen, welche eine bürgerliche Stellung derselben bisher nicht gekannt hatten, sie nachmals bewilligten und sogar bis zur vollen Emancipation steigerten. Diese Letztere nehmlich besteht seit 1833 vollständig in Kurhessen, nachdem sie schon früher in Luxemburg bestanden hatte, weil dort die holländischen Gesetze Platz griffen. Am nächsten steht Würtemberg seit 1828, wo namentlich den Juden actives und passives Wahlrecht zusteht. Auch in Braunschweig, wo das Nehmliche stattfindet, ist der Jude völliger Staatsbürger, so daß demselben nur die Procuratur am obersten Gerichtshofe versagt ist. Hohenzollern-Sigmaringen stellte am 6. August 1837, mit Ausnahme der passiven Wahlfähigkeit, die Juden den Christen ganz gleich, auch hinsichtlich der Staatsämter. Nicht so in Baden, wo die Juden (wenigstens 20,000), wie die Landtage bewiesen, so hartnäckige Gegner haben, daß man in dieser Frage seit den Zeiten des Großherzogs Karl Friedrich unleugbare Rückschritte gemacht hat. Namentlich ist ihnen die passive Wählbarkeit zu Landesdeputirten und der volle Genuß der sehr liberalen Gemeinde-Verfassung versagt. In der Hauptsache ebenso steht es im Großherzogthum Hessen. In Nassau sind ihnen alle politischen und Gemeinde-Aemter durchaus versperrt. Aehnlich steht es in Bernburg und in Köthen, auch in den sächsischen Ländern älterer Linie. Ganz eigenthümlich sind in Sachsen-Weimar auch gemischte Ehen unter der Bedingung gestattet, daß die erzielten Kinder in der christlichen Religion erzogen werden. Bedeutend tiefer steht die Juden-Gesetzgebung in Dessau, Coburg-Gotha und Meiningen-Hildburghausen und beiden Mecklenburg, in den Königreichen Bayern, Hannover und Sachsen, wie auch in den sogenannten freien Städten. Den traurigsten Anblick bietet Oesterreich, wo der Geist des Josephinischen Toleranz-Edictes wenigstens für die Juden (420,000) keine Früchte getragen hat. In manchen Städten sind dieselben sogar auf Juden-Viertel beschränkt; in einigen Provinzen ist ihre Aufnahme gar nicht gestattet, und selbst zu Wien leben sie nur auf stets der Erneuerung bedürfende Schutz-Zettel. Um die Vermehrung der Juden zu hindern, darf nur eine gewisse, nie wachsende Anzahl Familien existiren. So geht in Wien das Schutzrecht nur auf die Frau und die unversorgten Kinder, in Böhmen die Familien-Nummer nur auf den erstgeborenen Sohn über, und in Mähren bedarf auch dieser Sohn einer neuen Nummer. Erwähnung verdienen auch die drückenden Steuern: 1) die von allen böhmischen Juden zusammen zu entrichtende Juden-Steuer von 261,000 fl. C.-M., welche in Vermögens-, Familien- und Verzehrungs-Steuer zerfällt; 2) die Koscherfleisch-Steuer, und 3) in Galizien der Lichtzündaufschlag, eine Steuer für die Uebung des religiösen Gebrauches, Freitag Abends zwei Lichter anzuzünden als Symbol der Geisteserhebung. Diese harten Steuern sind überdies verpachtet, wodurch dem gefühllosesten Drucke, der Chikane, dem Eigennutze und Betruge Thür und Thor geöffnet werden.

Um so erfreulicher ist es, von Preußen Besseres sagen zu können, obschon wir alsbald hinzufügen müssen, es wäre höchst wünschenswerth, noch Besseres und Erfreulicheres anerkennen zu müssen.*)

Berlin war im vorigen Jahrhundert die Wiege freisinniger Gedanken sowohl in Bezug auf die Stellung der Juden im Staate als auch in Betreff der inneren Cultus- und Bildungs-Reform durch Mendelssohn und seine Schule. Die Preußische Gesetzgebung für die Juden, freisinnigen Anlaufes ausgehend von dem in diesem Herde entwickelten Ideen, sank jedoch mitten im Laufe in Ermattung. und kräftigte sich erst in der neuesten Zeit wieder, ohne jedoch bis zur Emancipation der Juden vollkommen vorschreiten zu können. Ein freisinniges Edict vom 11. März 1812, von Hardenberg in der Zeit nationaler Begeisterung zur Herstellung der Staats-Einheit entworfen, erhob die Juden zu Staatsbürgern und verstattete ihnen nach dem Systeme der Gewerbfreiheit nicht blos jedes Gewerbe und den Grundbesitz, sondern auch Gemeinde-Aemter und sogar das Lehramt auf

*) Nach einer 1847 erschienenen amtlichen Denkschrift lebten 1843 im Königreich Preußen 206 050 Juden, von welchen etwa 80,000 auf Posen kommen, 29,000 bis 27 000 je auf die Provinzen Schlesien, Rheinland und Preußen, 16 bis 14 000 je auf Brandenburg und Westphalen, an 8000 auf Pommern und 4500 auf Sachsen, so daß in Posen auf 16 Einwohner, in Sachsen auf 367, in der gesammten Monarchie aber auf 74 Einwohner ein Jude kommt. Von je 1000 Juden beschäftigen sich 431 mit Handel (der 58ste Theil mit Hausirhandel), und 10 mit Ackerbau.

Universitäten und andern Schulanstalten. Zugleich ward ein anderes Gesetz versprochen über weitere Zulassung zu Staats-Aemtern und über Ordnung des jüdischen Cultus- und Unterrichts-Wesens unmittelbar von Seiten des Staates. Indessen wurde ein solches Gesetz nie gegeben, die Versprechungen gingen also nicht in Erfüllung, und eine Cabinets-Ordre von 1822 entzog sogar das bereits Verliehene, die Schul- und academischen Stellen. Dagegen wurden 1823 die Statuten der preußischen, die höchsten Staatsbeamten unter ihren Mitgliedern zählenden Missions-Gesellschaft zur Bekehrung der Juden bestätigt und dadurch zahlreicher Uebertritt derselben zum Christenthum veranlaßt. Wenn übrigens keinem jüdischen Besitzer von Rittergütern die Patrimonial-Gerichtsbarkeit zusteht und in den älteren Provinzen des Königreichs auch das active und passive Wahlrecht zu den Provinzial-Landtagen nicht, so bestehen von jener Zeit an diese nehmlichen Beschränkungen sogar in den ehemals französischen, das Großherzogthum Berg bildenden, und früher zum Königreich Westphalen gehörigen Landestheilen, in welchen allen während der Napoleonischen Herrschaft die völlige Gleichstellung der Juden Gesetz war und gerechter Weise auch jetzt noch Gesetz seyn sollte. Auch hier ist aber den Juden nicht blos die active und passive Wählbarkeit zu den Provinzial-Ständen abgesprochen, sondern es ward wenigstens in der Praxis kein Jude zu einem öffentlichen Amte zugelassen, und eine allgemeine Cabinets-Ordre vom 14. Nov. 1842 setzte ohne Weiteres fest, daß Juden weder zur Auscultatur noch zum Referendariate oder zur Advokatur zugelassen werden sollen; nur zu Geschworenen durften sie noch gewählt werden. Man muß sich dabei unwillkürlich eines scherzhaften Wortes von Börne erinnern. „Ihr habt in der Franzosen-Zeit (sagt er) friedlich mit den Juden gelebt und Brüderschaft mit ihnen getrunken. Noch einige Jahre länger der Gleichheit, und Ihr hättet Eure Schwäche ganz überwunden. Aber da änderten sich die Zeiten; da ging die Katze aus dem Hause, und die Mäuse sprangen auf dem Tische; da wurdet Ihr befreit; da holtet Ihr Eure wie alte Semmel zusammengeschrumpften Grundsätze wieder hervor; da weichtet Ihr sie ein, um ihnen ein frisches Ansehen zu geben; aber sie sind locker und unschmackhaft geworden, und nur, wer ein Bettler ist am Geist, mag sie genießen. Schämt Euch!“

Die erwähnte Cabinets-Ordre von 1842, an den Staatsrath gerichtet und nie öffentlich ausgegeben, geht von einem Hardenberg's Tendenz ganz entgegengesetzten Geiste aus. Sie verlangte, daß von Seite der Gesetzgebung das Werk der Einverleibung der Juden in das Staatsganze nicht weiter fortgesetzt werde. Es sollten die Juden von nun an politisch-gesonderte und mit besonderen Rechten und Pflichten versehene Corporationen bilden, die, ganz getrennt vom Staate, ihre besondere, **historische** Entwicklung fortzusetzen hätten, und in Betreff ihrer Angelegenheiten durch Deputirte aus ihrer Mitte bei den Ortsbehörden repräsentirt würden. Das Recht des Besitzes von Grundstücken sollte nach örtlichen Verhältnissen beschränkt und statt des Militärdienstes sollte ein ablösendes Rekruten-Geld entrichtet werden. Daß die Anhänger des liberalen Rechtsstaates mit solchen Bestimmungen und Grundsätzen nicht befriedigt werden konnten (um von den Juden selbst gar Nichts zu sagen), versteht sich; klagten indessen Diese über das Ungenügende, so klagte der Beamtenstand über das Zuviel, und der Minister von Rochow gab in diesem Sinne ein warnendes Votum zu den Acten des Staatsraths.

Nachdem die Sache in Folge dessen ruhte, wurde dem ersten Vereinigten Landtage des Königreichs Preußen i. J. 1847 ein neues umfassendes Gesetz über diesen Gegenstand vorgelegt und nach dessen Verabschiedung ohne wesentliche Veränderungen mit Gesetzeskraft verliehen, obgleich die bedeutenden Köpfe unter den Deputirten eine bis auf den Grund gehende Umschaffung des Ganzen verlangten, und obgleich noch 1845 die meisten Provinzial-Landtage der preußischen Monarchie sich für allgemeine und wahre Einführung des Hardenberg'schen Edicts von 1812 aussprachen. Es werden nehmlich in demselben zunächst die Verhältnisse der Juden in der Provinz Posen getrennt von denen in den übrigen Landestheilen. In diesen Letzteren, wo die Juden die verhältnißmäßig günstigere Lage genießen, ist ihr höchstes Recht das, daß, wo ihre Anzahl in einer Stadt eine bestimmte Höhe erreicht, ihnen gestattet werden kann, eigene jüdische Stadt-Verordnete in das christliche Collegium zu wählen, so jedoch, daß sie bei den Wahlen der übrigen Stadt-Verordneten activ und passiv ausscheiden. Die Zulassung der Juden zu öffentlichen Aemtern ist außerordentlich beschränkt. Sie können mittelbare und unmittelbare Staatsämter nur dann verwalten, wenn mit denselben keine Ausübung obrigkeitlicher Autorität verbunden ist, gelangen aber zu den ersteren überhaupt nur in so weit, als sie durch den Dienst im stehenden Heere Civilversorgungs-Ansprüche erwarben. An denjenigen Universitäten, wo die Ausübung des Lehramtes statutenmäßig nicht an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Confession gebunden ist, können sie als Privatdocenten und außerordentliche und ordentliche Professoren der mathematischen, natur-

wissenschaftlichen, medicinischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden *). Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Anstalten beschränkt. Ständische Rechte irgend welcher Art, ferner Kirchenpatronat, Gerichtsbarkeit, Aufsicht über Communal-Verwaltungen u. s. w. können die Juden nie ausüben; dagegen werden die den jüdischen Gewerbe-Betrieb im Umherziehen hemmenden bisherigen Beschränkungen aufgehoben. Zur Niederlassung ausländischer Juden bedarf es vor der Ertheilung der Naturalisations-Urkunde der Genehmigung des Ministers des Innern. Noch viel beschränkter sind die Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Posen. Sie zerfallen in naturalisirte und nichtnaturalisirte. Diese Letzteren, bedeutenden Nachtheilen unterworfen, dürfen vor dem 24. Lebensjahre nicht heirathen, dürfen in der Regel nur in Städten wohnen und Darlehens-Geschäfte nur gegen gerichtliche Schuld-Urkunden abschließen. Wie man sieht, ist der Grundton dieser neusten Gesetzgebung ganz der nehmliche wie in der Cabinets-Ordre von 1842. Die Abänderungen an den früheren sehr verschiedenartigen Juden-Gesetzen der preußischen Lande reduciren sich vorzugsweise auf die Verleihung des allgemeinen Rechtes der Freizügigkeit, auf Aufhebung des den Gewerbsbetrieb einschränkenden französischen Patentes von 1808, auf Einführung von Judenschaften, auf Regelung des Cultus-Wesens, auf Verbesserung des Schulwesens und auf Gestattung des Staatsdienstes in untergeordneten Posten, so wie des höheren Lehramtes in wesentlicher Beschränkung.

Und so ist denn, durchaus nicht im Sinne der Emancipation, das bürgerliche Sonder-Verhältniß der Juden in Preußen durch ein neues Gesetz bestätigt, statt aufgelöst. Diese neue und ernsthafte Ausschließung der Juden von der Rechts-Gemeinschaft mit den übrigen preußischen Bürgern ist im Namen des „christlich-germanischen Staatsprincips“ geschehen. Wenn Preußen die Juden als Andersgläubige hinter die Christen zurücksetzt, so thut es nicht mehr und nicht weniger, als so manche katholische Staaten den Protestanten, und leider auch einige protestantische Staaten den Katholiken gegenüber; dabei sind freilich erst zwei Menschenalter verflossen, seit auf dem preußischen Throne ein Philosoph saß. Am allerärgsten ist es aber, wenn man noch 1847 die Juden unter dem Vorwande ihrer nichtdeutschen Abstammung der Rechtsgemeinschaft mit der Mehrheit der preußischen Bevölkerung für unfähig erklärt; in Preußen, welches auf seinem bürgerlichen Gebiete Raum für Einwanderer aller Nationen hat und welches Hunderttausende von Slaven, Litthauern, Wallonen zu seinen Bürgern zählt. Man mag der unbedingteste Anhänger des Grundsatzes vom „deutschen“ Staate seyn, und man darf es dennoch nicht billigen, daß man dem preußischen Juden, einem Theile des preußischen Volkes, seinen feierlichsten Verwahrungen zum Trotze Gott weiß was für eine asiatische Nationalität aufnöthigt, eine Ausländerei, welche rein höchstens nur in der Erinnerung an eine tausendjährige Vergangenheit besteht, und die jede denkbare Bedeutung für die Gegenwart verloren hat. Wenn die Juden wirklich so sehr Fremde sind, wie ist es möglich, daß die bloße Taufe, welche sie allerdings wenigstens äußerlich zu Christen macht, schnurstracks dieselben auch zu Deutschen mache? Die Juden selbst erklären sich für Deutsche, und man verstößt sie aus der Gemeinschaft des deutschen Volkes wegen einer vorgeblichen Nationalität, die sie selbst verleugnen. Aufrichtig und consequent kann man ihnen deshalb nicht das deutsche Staatsprincip entgegen halten, sondern nur das christliche, so daß es sich alsdann lediglich nur um die Bedeutung der Staats-Religion handelt oder um die Verhältnisse des Dissidententhums im weitesten Sinne. Von diesem Standpunkte wird man aber wenig Unterschied finden zwischen der Frage von der Emancipation der irischen Katholiken und der Frage von der Juden-Emancipation. Denn, ist man einmal dahin gelangt, die politischen Rechte nach dem Glaubensbekenntnisse abzumessen, so hat man den Staaten ein für alle Mal das Richter-Amt über die bürgerliche und politische Fähigkeit der Andersgläubigen eingeräumt, mögen sie Juden oder Katholiken, Protestanten oder Lichtfreunde heißen. Wenn die Juden-Emancipation dem christlichen Staate Gefahr bringen kann, so kann die Katholiken-Emancipation den protestantischen Staat untergraben, und die Emancipation der Protestanten den katholischen Staat in's Verderben stürzen. Ist das Judenthum durch die vorgebliche Eigenthümlichkeit seines Dogma's in der That der Feind des christlichen Staates (was, wenn es wahr ist, dem Judenthum ob der feindseligen Behandlung durch die Christen gar nicht zu verargen wäre), so hat eine gesunde Politik des vernünftigen Rechtsstaates nur die Wahl, entweder das Judenthum zu vernichten, oder es zu versöhnen. Die Versöhnung des Judenthums ist zugleich der Weg zur Vernichtung desselben, und das Zugeständniß, welches für die Juden verlangt wird, ist,

*) Vom academischen Senat, Decanat, Prorectorat und Rectorat bleiben sie ausgeschlossen; dagegen wird ihnen auch das Lehramt an Kunst-, Gewerb-, Handels- und Schiffahrts-Schulen gestattet.

genau betrachtet, nicht viel mehr, als eine bloße Förmlichkeit, wichtig eigentlich nur insofern, als es eine Demüthigung aufhebt, dem bürgerlichen Stolze Genugthuung giebt, und dem Hasse des Pöbels den Vorwand und Haltpunkt entzieht, den er lediglich in den bestehenden Ausnahmsgesetzen gegen die Juden findet. Wer sich von den Vorurtheilen des großen Haufens frei zu machen weiß, der wird nicht bezweifeln, daß es keine drohendere Gefahr für das Judenthum giebt, als die Emancipation, und es ist nicht widersinnig, die Emancipation der Juden in der Absicht zu verlangen, damit das Judenthum untergehe. Wer dagegen dasselbe mit aller seiner besondersten, abstoßendsten Eigenthümlichkeit verewigen will, der bestehe auf absoluter Abschließung in jedem Betrachte, und bestehe darauf, daß die Juden nach wie vor in Ausnahmsgesetze eingepfercht, von Staatswegen zur Kaste gestempelt und im Namen der deutschen Nation verläugnet werden. Man glaube doch ja nicht, daß nach dem Eintreten der Emancipation die Amtsstuben, die Gerichtshöfe, die Lehrstühle, die Landtagssäle mit Juden angefüllt seyn werden! Am allerwenigsten würde durch die Maßregel die Gesetzgebung dem jüdischen Einflusse preisgegeben werden. Es ist in der That ganz unbegreiflich, wie man in Deutschland immer noch die Juden-Emancipation durch solche Befürchtungen, wahre oder nur vorgebliche, angreifen mag, da doch die festgestellten Thatsachen in denjenigen europäischen Ländern, wo die Juden schon längst volle bürgerliche Gleichstellung genießen, die Nichtigkeit solcher Befürchtungen schlagend dargethan haben. Und wenn denn etwa einmal, vielleicht in vierzig Jahren, ein Jude zum Abgeordneten auf den preußischen oder sonst einen deutschen Landtag gewählt und geschickt werden sollte, ist es wahrscheinlich, daß ein Solcher ein blinder Talmudist oder ein gemeiner Schacher-Jude seyn wird?

In Frankreich wurde schon 1791 die staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden in Rechten und Pflichten förmlich ausgesprochen. Einzelne spätere Verfügungen, gegen den Wucher der Juden gerichtet und eigentlich nur temporäre Beschränkungen, wurden 1814 wieder außer Kraft gesetzt. Den Schlußstein erhielt die Emancipation im Jahr 1830 durch ein bald nach der Julius-Revolution erlassenes Gesetz, durch welches auch die Besoldung der jüdischen Geistlichkeit auf die Staats-Kasse übernommen wurde. Die nehmlichen Verhältnisse sind seit 1796 auch in Holland, und haben sich auf Belgien fortgepflanzt. Das Nehmliche findet endlich, um blos von Europa zu sprechen, fast ebenso in England statt, und 1847 wurde in diesem freien, festen Lande der Jude Rothschild zum Parlaments-Mitglied für London gewählt, freilich unter Widerspruch und Verwerfung des Oberhauses mit seinen Aristokraten und Bischöfen. Welchem dieser Länder hat Dies irgend einen erweisbaren Schaden gebracht? Von der Schande kann ohnehin keine Rede seyn, wenn man thut, was die Menschlichkeit und das vernünftige Recht zu thun gebieten.

Wir finden es deshalb, da die Geschichte der bestconstitutionellen Staaten fast zu laut spricht, ganz überflüssig, in die Bekämpfung und Widerlegung derjenigen Einwürfe einzugehen, welche von den ehrlichen und unehrlichen Gegnern der Juden-Emancipation in der Weise gemacht werden, daß man zu bedenken gibt, was Alles geschehen würde, wenn man die Juden auch in ganz Deutschland gleichstellte. Nichts wird geschehen, was der Menschenfreund und wahre Bürger eines freieren Staatswesens zu befürchten oder zu bereuen hätte. Was ist denn Arges in denjenigen Ländern des deutschen Bundes geschehen, in welchen die Juden nahezu ganz emancipirt sind? Zeigt sich in diesen Ländern ein Rückschritt der öffentlichen Wohlfahrt im Vergleich gegen jene deutschen Ländern, welche, wie z. B. Oesterreich, den Juden das Leben sauer machen? So lange die Juden nicht frei sind, sind wir selbst nicht frei. Vrgl. den Artikel Teutschland.

Julius, s. Päpste.

Julius-Revolution, s. S. 1106 und 1088.

Jurisprudenz, s. Rechts- und Staatswissenschaft.

Jury oder **Geschworene**. Je freier ein Volk ist, desto weniger ist bei ihm die richterliche Gewalt (s. S. 1223.) nur in ganz wenigen Händen concentrirt, sondern die Theilnehmung an derselben ist möglichst vertheilt, insbesondre in der Criminal-Rechtspflege, wo, wenn Fehler begangen werden, nur allzu häufig eine Wiederherstellung unmöglich ist; denn da handelt es sich um das kostbarste Besitzthum des Menschen: Leben und Freiheit.

In der Türkei untersucht ein und derselbe Mann (der Kadi) die Thatsache des Verbrechens, bestimmt die Wahrheit und eigentliche Beschaffenheit desselben und spricht die Anwendung des Gesetzes aus, welches auf der Stelle vollstreckt wird. Nichts aber ist schrecklicher, als, von dem Augenblicke an, wo mich das Gesetz in Anspruch nimmt, bis dahin, wo ich, ein Opfer desselben, falle, nur mit einer Urtheilskraft, nur mit einer (einseitigen) Ansicht meiner etwaigen That es zu thun zu haben! In Deutschland führt (im Allgemeinen und bisher) erst der Beamte die Untersuchung; alsdann kommt die Sache zur Beurtheilung an ein Collegium, theils zur Revi-

sion, ob die Untersuchung recht und vollständig genug sey, theils um endlich zu sprechen, was das Orakel des Gesetzes sage in Beziehung auf den so gefundenen und in's Klare gesetzten Fall. Hier sind also doch mehrere Personen mit der Beurtheilung einer Sache beschäftigt; es ist eher möglich, daß Einer die Fehler und die Leidenschaftlichkeit des Andern verbessere und gut mache. In England endlich, wo die staatsbürgerliche Freiheit zuerst in der modernen Welt zur Geltung kam, ging man, abgesehen von Aehnlichem in den Freistaaten des Alterthums, in solcher Trennung der richterlichen Gewalt noch am weitesten, und die freien Staaten der Gegenwart sind diesem Beispiele in der Hauptsache ohne Ausnahme gefolgt, so daß nun, wie es scheint, auch an Deutschland die Reihe der Nachfolge gekommen ist. In England ist schon seit Jahrhunderten der Gesetzkundige, der da ausspricht, was, wenn die That so und so sey, das Gesetz sage, ein ganz Anderer, als der, welcher die historische Wahrheit der That nebst ihrer ausdrücklichen Beschaffenheit bestimmt. Wenn in England Jemand eines Verbrechens beschuldigt wird, so läßt der Friedensrichter (s. D.) Befehl ergehen zu dessen Arretirung, d. h. er ordnet an, man solle den Menschen vor ihn bringen, damit er ihn hören, und seine Antworten nebst den verschiedenen Aufklärungen niederschreiben könne. Zeigt sich hier, daß die angebliche That nichtig oder doch kein Grund vorhanden sey, diese Person zu beschuldigen, so erfolgt unmittelbar die Freilassung. Im entgegengesetzten Falle muß der Beklagte entweder Bürgschaft geben, daß er sich wegen der Anklage vor Gericht stellen wolle, oder er muß, wenn er dieß nicht kann, so wie, wenn das Verbrechen sehr schwer ist, in's Gefängniß wandern, damit seine Sache bei der nächsten gerichtlichen Sitzung vorkomme. (Vrgl. den Artikel Assisen.) Noch ehe aber ordentliches Gericht (Trial) über ihn gehalten wird, ernennt erst der Sheriff die Grand-Jury aus den angesehensten Personen in der Provinz; die Zahl derselben darf nicht über 24 und nicht unter 12 seyn. Diese Grand-Jury hat die bis dahin gefundenen Beweise der Anklage zu untersuchen. Erklären nicht wenigstens zwölf Mitglieder, daß die Anklage wohl begründet sey, so wird der Beklagte unmittelbar frei gelassen; erklären aber wenigstens zwölf Mitglieder, daß die Anklage Statt habe, so geht diese ihren weitern Gang. Am Gerichtstage verlangt der Angeklagte nach Verlesung der Anklage-Schrift und auf geschehene Anfrage, wie er gerichtet werden wolle, durch eine Jury seiner Heimath gerichtet zu werden, und nimmt alle die gerichtlichen Vertheidigungsmittel in Anspruch, zu denen ihn das Gesetz berechtigt. Nun erst

wird vom Sheriff die Petit-Jury bestimmt, bestehend aus 12 Männern der Provinz, wo das Verbrechen begangen wurde, deren Jeder wenigstens 10 Pfund Sterling jährliche Land-Revenüen haben muß. Die Erklärung dieser geschworenen Zwölfmänner entscheidet definitiv über die Wahrheit oder Falschheit der Anklage. Deshalb ist dem Beklagten erlaubt 1) the challenge to the array d. h. eine Einwendung gegen die ganze Zusammensetzung dieses Geschwornen-Gericht, wenn nehmlich der Angeklagte zeigen kann, daß der Sheriff bei der Sache zu seinem Nachtheil interessirt sey. Mit Ausnahme dieses Falles geht 2) die Einwendung nur gegen Einzelne der Zwölfmänner, wenn z. B. Einer ein Fremder ist oder nicht das hinlängliche Vermögen besitzt, wenn er eines infamirenden Verbrechens schuldig, wenn er ein Verwandter des Anklägers oder seines Anwalts, wenn er Mitglied von eben derselben Corporation ist. Ueberdies erlaubt das Gesetz, 3) ohne irgend eine Ursache anzugeben, zwanzig Namen auf der Geschwornen-Liste, die 48 stark ist, geradezu zurückzuweisen, in welchem Falle, wenn die Anzahl durch die Sichtung allzu sehr schmilzt, der Sheriff einige neue hinzuernennt. Ist so endlich die Jury gebildet, und haben die Mitglieder derselben ihren Eid geschworen, so wird die Verhandlung selbst eröffnet. Der Ankläger legt seine Beweise vor; die Zeugen müssen in Gegenwart des Beklagten ihre Beweise darlegen; der Angeklagte darf ihnen Fragen stellen, für sich selbst ebenfalls Zeugen beibringen und sie eidlich abhören lassen, während ihn in Allem sein Anwalt ernstlich unterstützt. Alles wird mit der vollsten Oeffentlichkeit behandelt und dem Beklagten der Genuß aller nur zu wünschenden Erleichterungen gestattet, die ihm etwa dienen können, seine Unschuld möglichst darzuthun. Noch mehr aber haben die Gesetze gesorgt für die Fälle, wo eine Hochverraths-Klage vorkommt, weil hier ein mächtigerer Ankläger auftritt und die Hitze der Partheisucht viel leichter einwirkt, als bei andern Vergehen. Deshalb darf der auf Hochverrath Angeklagte bei der letzten Recusation nicht blos 20, sondern 35 Namen aus der Liste des Sherifs sich verbitten und hat während des ganzen Prozesses zwei Anwälte.

Hat Ankläger und Beklagter, so wie die Zeugen bei der Verhandlung geendigt, so stellt Einer der Richter in einer ausführlichen Rede die beiderseitigen Darstellungen übersichtlich vor, bezeichnet den eigentlichen Hauptpunkt der ganzen Frage, und fügt seine gutachtliche Ansicht bei, in Betreff der Beweise sowohl als des Rechtspunktes, der bei der Entscheidung leitet. Ist dies geschehen, so tritt die Jury in's anliegende Zimmer, wo

sie, wenn nicht der Gerichtshof es ausdrücklich anders gestattet, ohne Essen und Trinken und ohne Feuerung bleibt, bis eine einmüthige Erklärung erfolgt, daß der Angeklagte der That schuldig sey oder nicht. Doch darf diese Erklärung nicht blos lauten, Dieser oder Jener hat sich des fraglichen Factums schuldig gemacht, sondern auch: er hat, wenn es sich z. B. von Verrätherei handelt, in wirklich verrätherischer Absicht, wenn von einem Morde, mit Bedacht und überlegter Bosheit, wenn von einem Diebstahl, bewußt und absichtlich so gehandelt. Lautet der Ausspruch der Geschworenen auf „Nichtschuldig," so wird der Angeklagte frei, und kann wegen dieses Factums nie mehr in Anspruch genommen werden; heißt es aber „Schuldig," so spricht erst alsdann der Richter aus, was das Gesetz verlangt.

Nach dieser kurzen Darstellung der Hauptsache, wie sie sich in England gebildet hat, machen wir, ohne uns weiter in das Einzelne der Gesetzgebung anderer Länder einzulassen, auf folgende Punkte und Fragen aufmerksam, welche überall und immer bei der Organisation der Geschworenen-Gerichte von besonderer Bedeutung erscheinen. Eine Hauptfrage ist nehmlich 1) Wer soll das Recht haben, die Liste der Geschworenen zu fertigen und aus welcher Klasse von Menschen sollen sie genommen werden? Die Antwort lautet: sie müssen aus Denen genommen werden, die der Angeklagte seines Gleichen nennen darf, Staatsangehörige ohne Unterschied aus der Landschaft, wo die That vorfiel; das Recht, sie zu ernennen oder zu bezeichnen, steht in Monarchien jeden Falls dem Fürsten und seiner Regierung nicht zu.

2) Wie viele Geschworene soll der Angeklagte ohne Angabe von Gründen verwerfen können? Als absolut nothwendig läßt sich keine bestimmte Zahl angeben, aber der Natur der Sache nach möchte es passend seyn, dem Angeklagten die Verwerfung der Hälfte zu gestatten.

3) Wie viele Geschworene müssen es, besonders bei der zweiten Jury, durchaus noch seyn? Keine Constitution hat diese Zahl unter zwölf gesetzt.

4) Aus wie vielen Personen besteht, den Geschworenen gegenüber, die mit der Function des Richters bekleidete Behörde? In England ist es nur eine Person; will man aber recht vorsichtig gehen, so muß hier ein Collegium von wenigstens drei Richtern thätig seyn, unter welchen Einer Präsident ist. Der Einfluß der Richter ist sehr bedeutend, und darum muß die gute Auswahl des Präsidenten und seiner Collegen mit großer Vorsicht geschehen. Der Präsident namentlich muß gleichsam ein Rathgeber der Jury seyn; er

darf deshalb, außer der klaren und unpartheiischen Darstellung der Thatsachen, auch seine eigene Ansicht vortragen. Es fragt sich deshalb auch sehr:

5) Wem soll man die Ernennung des Richters oder der Richter übertragen? Sollen ihre Stellen unwiderrufbar oder Wechsel-Stellen seyn? In Monarchien gebührt dem Fürsten und seiner Regierung diese Ernennung, in Republiken entweder der an der Spitze stehenden Aristokratie oder, wo Demokratie herrscht, dem Volke selbst. In Monarchien ist das Richteramt meist lebenslänglich oder doch auf sehr lange Zeit übertragen, in Demokratien dagegen und selbst in Aristokratien ist es temporär.

Bis auf die jüngsten Tage hatten die Geschwornen-Gerichte, obgleich ächt deutsch, dennoch die meisten oder gar alle Regierungen in Deutschland gegen sich. Es konnte daher nicht fehlen, daß auch viele deutsche Rechtsgelehrte, theils aus reiner Ueberzeugung, theils um sich bei den Mächtigen angenehm zu machen, nicht selten sogar leidenschaftlich gegen diese beste Art von Criminal-Gerichten *) auftraten und noch immer auftreten. Vor Allem aber stellen sie die Behauptung auf, Männer aus dem Bürgerstande könnten gar nicht die Fähigkeit oder doch nicht hinlänglich große Fähigkeit zur gerechten Entscheidung der Thatfrage haben. Diese Behauptung widerlegt sich aber leicht, wenn man nur frei von Vorurtheilen untersucht, in was eigentlich die Entscheidung der Thatfrage besteht und welche Seelenkräfte zu dieser Entscheidung nothwendig sind. Die Entscheidung der Thatsachen zerfällt in zwei Theile. Erstens muß man wissen, welche Thatsachen für bewiesen anzunehmen seyen, und dann, ob die bewiesenen Thatsachen den Beweis des Verbrechens liefern, dessen der Angeklagte beschuldigt ist. Zur ersten Entscheidung gehört gesunder Menschenverstand, Kenntniß des Verkehrs der Menschen

*) Für Civil-Sachen wird das Institut der Jury unanwendbar bleiben. Hier brauchen wir gelehrte Richter, denen nicht blos ein gesunder Verstand, sondern ein wissenschaftlicher zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten zu Gebot stehen muß. Auch in peinlichen Sachen würde (obwohl diese nie so zweifelhaft oder verflochten seyn können als die civilrechtlichen) dasselbe statt finden wenn bei diesen nicht die Sonderung der Thatfrage von der Rechtsfrage thunlich wäre, wornach die Geschworenen nur über die That, und die juristischen Richter nur über das darauf anzuwendende Recht zu erkennen haben, eine bei Civil-Sachen durchaus unmögliche Sonderung, weil hier nicht eigentlich die Wahrheit an und für sich gesucht wird, sondern blos die gemäß juristischer, positiv gegebener Regeln erscheinende Wahrheit. Im Civilprocesse gilt eine künstliche, im Criminalprocesse nur die ächte, wahre Wahrheit.

unter einander und namentlich Menschenkenntniß, was Alles sich beim schlichten Bürger mindestens in eben so großem Grade findet, als bei dem rechtsgelehrten Richter. Die zweite Entscheidung aber, ob nehmlich die fragliche That ein Verbrechen sey, findet Jeder in seiner Brust auch ohne Vergleich des positiven Strafgesetzes. Um endlich entscheiden zu können, ob die bewiesenen Handlungen gerade die Merkmale des angeschuldigten Verbrechens haben, dazu ist Nichts erforderlich, als Verstand, der nach ruhiger Vergleichung der Merkmale des Verbrechens mit den Merkmalen der That finden muß, in wiefern beide einander gleich und ähnlich, oder ungleich und unähnlich sind. Hier handelt es sich um die Anwendung eines Strafgesetzes, bei welcher alle künstlichen, nur dem Juristen eigenen Auslegungen gesetzlich verboten sind und nur die einzige Regel gilt, daß man das Gesetz im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten auslegen müsse, eine Regel, welche als Gebot der Menschlichkeit im Herzen jedes Biedermannes geschrieben steht. Wollte man daher einwenden: es könne nur der Jurist das anzuwendende Gesetz recht und vollständig begreifen, so wird, wenn die Geschworenen, weil ihr schlichter Verstand das Gesetz nicht gehörig begreift, den Angeklagten freisprechen, solche Freisprechung viel gerechter seyn, als eine Verurtheilung, da man annehmen darf, auch der Angeschuldigte hat das Gesetz nicht begriffen gehabt. Der Gesetzgeber aber kann sich daraus die Lehre nehmen, daß der Fehler an seinem gelehrten Gesetze liegt, welches kein Ungelehrter versteht, und wird es verbessern. Behauptet man ferner, der Rechtsgelehrte werde dieses Geschäft der Gesetzes-Anwendung gewiß richtiger vollbringen, als der, welcher gar keine Uebung darin hat, so ist diese Behauptung falsch, und nur so viel erscheint als richtig, daß es dem rechtsgelehrten Richter, welcher eben so viel Verstand als der schlichte Bürger hat, leichter wird, nicht aber daß er zu einem richtigeren Urtheil gelangt. Zweifeln doch nicht selten Juristen über Dinge, die jedem vernünftigen Menschen klar sind, indem der ungelehrte Verstand den geraden Weg geht und, selbst ohne sich der eigentlichen Gründe bewußt zu seyn, das Rechte trifft.

Ein andrer Vorzug der schlichten Bürger vor den rechtsgelehrten Richtern besteht darin, daß der Geschworene vielleicht nur einmal in seinem Leben oder höchstens einigemal zur richterlichen Thätigkeit kommt, der rechtsgelehrte Richter aber sehr oft. Der Geschworene verliert aber gerade deshalb nicht so leicht die Wichtigkeit seines Amtes aus dem Auge, während ein rechtsgelehrter Richter, der fast täglich Straf-Urtheile giebt, vielleicht aus reiner Rechthaberei auf einer irrigen Meinung beharrt und durch längere Beschäftigung mit Siraffachen abgehärtet und zuletzt zu streng wird. Der Beruf des Beamten-Richters heißt ihn darauf zu wachen, daß das Gesetz befolgt werde; er nimmt also leicht Parthei für das Gesetz, während der schlichte Bürger unpartheiisch bleibt. Ebenso werden die Fragen, ob ein Zeuge Glaube verdiene, ob der Angeklagte ein Mensch sey, zu welchem man sich der angeschuldigten That versehen könne, am besten durch die Mitbürger des Zeugen und Angeklagten beantwortet werden. Zu seinen Mitbürgern werden aber sowohl der Angeklagte als auch die Gesammtheit der Staatsbürger mehr Vertrauen haben, als zu den von der Regierung angestellten Richtern, in denen man schon wegen ihrer Eigenschaft als Wächter des Gesetzes die Gegner des Angeklagten sieht.

Auch die rechtsgelehrten Richter halten sich nicht gar strenge an Beweisregeln, und in der Wissenschaft ist man so ziemlich einig darüber, es gehöre in's Reich der Unmöglichkeit, ausreichende, zweckmäßige Beweisregeln zu erdenken. Verwirft man nun das Geschworene-Gericht, so bleibt nichts übrig, als die von der Regierung ernannten ständigen Richter ebenfalls ohne Beweisregeln, d. h. als Geschworene, über die Thatfrage entscheiden zu lassen. Damit begeht man aber den großen Fehler, den vom Staate angestellten Richtern eine nicht zu berechnende Gewalt zu übertragen, ohne durch eine Controle gesichert zu seyn, daß von solcher Gewalt kein Mißbrauch gemacht werde. Will man indessen die Unpartheilichkeit und Gründlichkeit der ständigen Richter dadurch überwachen, daß man sie anhält, ihre Urtheile durch Entscheidungsgründe zu rechtfertigen, so ist Dies zwar in Bezug auf die Rechts-Frage sehr gut und passend, hinsichtlich der That-Frage aber nicht so. Es ist nehmlich ein Widerspruch, die Entscheidung der That-Frage einmal von der Ueberzeugung der Richter abhängig zu machen, auf der andern Seite aber hierüber noch Entscheidungsgründe zu verlangen. Entscheidungsgründe lassen sich nur über die richtige Anwendung des Gesetzes geben; dafür, daß man überzeugt ist, besteht kein andrer Grund, als daß man eben die Ueberzeugung hat. Ueberdies ist es nicht allzu schwer, auch eine verkehrte Entscheidung durch anscheinend richtige Entscheidungsgründe zu rechtfertigen.

Einige behaupten, die Geschworenen könnten gar nicht anders, sie müßten ihre Aussprüche nach der öffentlichen Meinung einrichten. Allein den Beweis dieser Behauptung bleiben sie schuldig. Dagegen haben sich unsre deutschen rechtsgelehrten Gerichtshöfe von jeher viel mehr erlaubt. Sobald sie ein Gesetz nicht mehr für passend hielten, haben sie von

dessen strenger Anwendung Umgang genommen und eine selbstgebildete Uebung (gerichtliche Praxis) an dessen Stelle gebracht; sonst müßte in manchen Ländern, wo die peinliche Halsgerichtsordnung (Carolina) noch ohne Zusätze als Gesetz gilt, auf Ausstechen der Augen, Abschneiden der Ohren, Abhauen der Finger erkannt werden.

Die Gegner berufen sich auf Erfahrungen. Nicht leicht kommt z. B. ein wichtiger und interessanter Straf-Fall vor die Assisen, so finden sich deutsche Rechtsgelehrte, Philosophen und Gerichtsärzte, welche nachweisen, die Geschworenen hätten einen Justiz-Mord begangen, indem sie einen Unschuldigen verurtheilt oder einen Schuldigen gegen die klarsten Beweise freigesprochen hätten. Alle diese harten Urtheile beruhen aber auf einer unsichern Grundlage, weil nur der ein richtiges Urtheil fällen kann, der bei der ganzen öffentlichen Handlung zugegen war. Jene Feinde des Geschwornen-Gerichts vergessen aber auch, daß der aus rechtsgelehrten Richtern bestehende Gerichtshof das Recht hat, der Entscheidung des Geschwornen-Gerichtes keine Folge zu geben, wenn er einstimmig der Ansicht ist, dieselbe enthalte eine ungerechte Verurtheilung. Sobald der Gerichtshof nicht eingeschritten ist, sind wir berechtigt anzunehmen, daß rechtsgelehrte Richter, aus welchen ja der Gerichtshof besteht, den nehmlichen vorgeblichen Justiz-Mord begangen haben würden. Endlich kann bei einem Ausspruche der Geschworenen ebenso wie bei dem Urtheile anderer Richter, wenn eine enorme Verirrung statt finden sollte, durch Begnadigung geholfen werden. Ueberdies lassen sich die Leistungen beider Gattungen Gerichte nicht gut zusammenstellen, da die Thätigkeit und die Resultate der rechtsgelehrten Gerichtshöfe desjenigen Lichtes ermangeln, welches über die Geschwornen-Gerichte herrscht.

Statt aller weitern Widerlegung der angeblichen Erfahrungen in Frankreich können wir uns auf Deutschland selbst berufen, dessen Gebiete auf dem linken Rheinufer seit der Zeit der französischen Revolution das Institut der Jury haben, nicht ohne den erklärten Widerwillen ihrer jetzigen deutschen Regierungen. Als nun 1816 der König von Preußen eine Commission beauftragte, das ganze in der Rheinprovinz bestehende französische Verfahren zu prüfen und ihr Gutachten darüber abzugeben, so richtete diese Commission, unter deren fünf Mitgliedern drei den altpreußischen Gerichtshöfen angehörten, nach ungefähr dreijähriger Prüfung, unter Beitritt des höchsten Justizbeamten in der Provinz, ihren einstimmigen Antrag dahin, „diesem Landestheile das Wesen des daselbst eingeführten Geschwornen-Gerichts und mithin alle diejenigen Einrichtungen, welche dieses Wesen ausmachen, so wie diejenigen, welche damit in einer nothwendigen Verbindung stehen, zu erhalten.“

Das Geschwornen-Gericht hat jedenfalls für Staaten von politischem Leben und Freiheit eine sehr große politische Wichtigkeit. In solchen Staaten hat nehmlich das Volk das Recht, andrer Meinung zu seyn, als die Staatsgewalt. Das Volk hat unter allerlei Umständen sogar das Recht, seine entgegengesetzte Meinung auszusprechen und geltend zu machen. Nun kann es gar wohl geschehen, daß die Minister die ihrem Systeme entgegengesetzten Meinungen als Auflehnung gegen die Regierungs- und Staatsgewalt und somit als ein Verbrechen ansehen. Welche Gerechtigkeit hätten alsdann die Gegner der Mächtigen von Beamten-Gerichten zu erwarten, bei deren Besetzung die Minister für ihr System sorgen konnten? Die Antwort auf diese Frage wird selbst für das gemeine Volk nicht schwer seyn!

Und daher kommt denn auch der politische Einwurf, daß die Geschwornen-Gerichte neben dem monarchischen Princip nicht bestehen könnten; was seine Richtigkeit hat, wenn man unter dem monarchischen Princip das Princip der absoluten Alleinherrschaft und des Despotismus versteht. Geht man aber nicht so weit, so dürfte es schwer zu beantworten seyn, worin denn der große Unterschied für die Monarchie bestehen soll, wenn die Justiz, die ja doch immer unabhängig und unantastbar bleiben soll, zum Theil von Staats-Bürgern statt von Staats-Dienern gehandhabt wird. England, Frankreich, Belgien, Schweden, Norwegen, Spanien, Portugal und Griechenland sind auch Monarchien, und doch bestehen in allen diesen Reichen Geschwornen-Gerichte. Preußen, Bayern und das Großherzogthum Hessen sind auch Monarchien, und doch sehen wir hier wenigstens in einzelnen Landestheilen das Geschwornen-Gericht; ja, in der letzten Zeit sind in Preußen sogar alle früheren Beschränkungen des Instituts durch den König aufgehoben worden. Unsre deutschen Schöffen vor und zum Theil noch nach der Carolina waren nichts anderes als Geschworene, und damals war die Fürstengewalt gewiß nicht beschränkter, als jetzt. Endlich hat die Russische Kaiserin Katharina, welche gewiß das monarchische Princip nicht aufgeben wollte, dennoch die ernstliche Absicht gehabt, auch in Rußland die Jury einzuführen. *)

Freilich, wie schon gesagt, für den Despotismus ist dieses Institut nicht. Die Rechtspflege durch Geschworne bildet eine

*) Seiron in den vaterländischen Heften, herausgegeben von Mitgliedern der zweiten Kammer. (Carlsruhe 1813) S. 361 ff

Linie, welche eine Nation Sclaven von einer Nation freier Völker trennt. Der Bürger, nur zu sehr für sein persönliches Interesse besorgt und kaum der Beachtung gewürdigt, ist eben darum nur allzu leicht auch ohne Theilnahme für die öffentlichen Angelegenheiten. Wird er aber durch das Institut der Jury berufen, um über die höchsten irdischen Güter des Menschen, Freiheit, Ehre und Leben zu entscheiden, so fühlt er sich und sieht sich auf einen hohen Standpunkt versetzt; seine Ansichten erhalten einen weitern Kreis, sein Character gewinnt größere Stärke, sein Muth ist gewachsen. Selbständig, furchtlos und von den edelsten Gefühlen entflammt, ist er der strenge Richter der Bosheit und Verruchtheit, oder der Retter der Unschuld, und erbarmt sich des Schwachen, den ein Augenblick der Sinnen-Verirrung zum Verbrecher stempelte. Von nun an erkennt er sich erst recht als Staatsbürger; die öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen seinen Geist und sein Herz; er ist von Patriotismus beseelt. Denn nicht blos auf die Geschworenen wirkt diese Erhebung des gemeinen Bürgers zum höchsten Richter; auch die Zuhörer, die Landsleute, die Bekannten und Verwandten der Geschworenen, das ganze Dorf, der ganze Bezirk nehmen daran Antheil. Dazu kommt noch die feste Ueberzeugung, welche das Volk von der Unpartheilichkeit und von der Weisheit der Urtheilsprüche der Männer seines Gleichen gewinnt. Irren die Geschworenen einmal, so macht, weil sie wechseln, das am folgenden Tage erfolgende Verdict den Mißgriff des vorigen Tages vergessen, und das Vertrauen des Volkes auf ihre gerechte Justiz bleibt unerschüttert. Die Achtung des Unglücks wie die Strenge gegen den boshaften Verbrecher erhalten des Volkes Beifall, und der sonst nur allzu leicht auf seine persönlichen Interessen beschränkte Character des Volks gewinnt eine sociale und politische Richtung.

Wer über diese wohlthätigen Wirkungen immer noch Zweifel haben möchte, befrage die Geschichte. Das Alterthum hatte theils ähnliche, theils gleiche Institutionen, wobei stets das ganze Volk in den Geschworenen seine Repräsentanten im Richteramte erblickte; Alle nahmen Antheil an ihren Entscheidungen, und Alle fühlten ihren Werth als Menschen und Bürger. Unter den Staaten der Neuzeit zeigt sich die Bedeutung der Jury schon seit Langem her vorzugsweise in England, dessen Bewohner, ausgezeichnet durch ihren volksthümlichen Geist, stets eine enthusiastische Vorliebe für dieses Institut zeigten, das von Großbritannien zunächst nach Frankreich und nach Nordamerika verpflanzt wurde. Die größten englischen Staatsmänner schreiben den regen und gesunden politischen Geist ihrer Landsleute größtentheils der Jury bei; Alle betrachten die Vortheile dieser Einrichtung hauptsächlich von diesem Standpunkte und aus dem Gesichtspunkte ihres Einflusses auf die Bildung und den Gemeingeist des Volkes.

„Möchten meine Landsleute," rief einst der große Minister Fox aus, „möchten sie nie vergessen, daß die beiden wesentlichen Triebfedern der Erhaltung bürgerlicher und politischer Freiheit in der Stellvertretung der Nation durch das Mittel der Kammer der Gemeinen und in der Stellvertretung der richterlichen Macht des Volks durch die Geschworenen bestehe." Und in der That, Englands politische und sociale Existenz ist, trotz den namenlosen Gebrechen seiner Staats- und Regierungs-Verfassung, trotz seiner nicht selten ruchlosen Verwaltung und machiavellistischen Politik, unter Anderem vorzugsweise durch das Institut der Jury, diesem Schreckbilde der juristischen Schlechtigkeit und despotischer Minister, stets gerettet worden. Um jedoch nicht zu viel zu sagen und den rechten Gesichtspunkt anzudeuten, lassen wir den Lord Russel sprechen. „Die Ehrerbietung," sagt er, „welche die Engländer für die Geschwornen-Gerichte hegen, darf als praktischer (d. h. schlagendster) Beweis für die Trefflichkeit derselben gelten. Doch, unbeschadet aller Achtung für die Geschwornen-Gerichte, kann man nicht läugnen, daß auch sie in Zeiten öffentlicher Schlechtigkeit vom Uebel ergriffen werden können. Daher ist dieses Institut der Freiheit mehr förderlich in ihrem Gedeihen, als daß es diese in Gefahren schirmen könnte. So lange wir ein freies Parlament und Preßfreiheit haben, wird es bestehen, aber auch nicht länger. Während Heinrichs VIII. und Carls II. so wie Jakobs II. Regierungen verloren die Geschwornen-Gerichte alle Wichtigkeit, und wurden die unterwürfigsten Werkzeuge der Tyrannei. Seit der Revolution dagegen hat eine allgemeine Achtung für Recht und Gerechtigkeit vorgewaltet, und fast immer haben die Geschwornen-Gerichte das Gleichmaaß der Sicherheit der Regierung und der Freiheit der Unterthanen zu bewahren gewußt. Sehr viele und schlagende Beispiele aus der englischen Geschichte können angeführt werden, wo die Aussprüche der Geschworenen die Vollstreckung eines grausamen oder bedrückenden Gesetzes hinderten, so daß das Gesetz selbst zurückgenommen oder geändert werden mußte. So sind also in England, der Thatsache nach, die Geschworenen nicht nur die wirklichen Richter, sondern sie haben auch eine Gewalt, welche kein andrer Richter auszuüben wagen dürfte, nehmlich zu wahren, daß das (grausame oder bedrückende) Gesetz in Kraft trete. Allerdings ist dies eine sehr gefährliche Zu-

ständigkeit, um so mehr, als die Geschworenen sich in Geheim berathen, keinen Entscheidungsgrund angeben und auseinander gehen, ohne irgend Jemanden, als nur ihrem Gewissen, verantwortlich zu seyn. Allein weil diese Befugniß stets mit Maß und Besonnenheit geübt worden ist, hat sich das Ermessen der Geschworenen immer ungemein heilsam erwiesen. Es ward die Ursache, daß mehr als ein Gesetz verbessert wurde, welches andere, ständige Richter mit strengster Pünktlichkeit und mit handwerksmäßiger Verehrung aufrecht erhalten haben würden. Vor Allem hat es die wichtige und nützliche Wirkung gehabt, daß dem Nationalgefühle ganz widerstrebende Gesetze sich in England nicht lange erhalten können. Dem Prozesse vor den Geschworenen verdankt das Volk mehr als seinen Repräsentanten im Parlament den Antheil, der ihm bei Regierung des Landes verbleibt; dieser Art des Prozesses ist die Regierung die Anhänglichkeit des Volkes an das Gesetz schuldig."

In wahrhaft constitutionellen Staaten also sind die Geschwornen-Gerichte ein ergänzender Theil der Verfassung, der Schlußstein derselben und zugleich ihr Grundstein; in Staaten aber, wo die Despotie entweder verfassungsmäßig besteht, oder verfassungswidrig geltend geworden ist, oder auch versteckt hinter den täuschenden Formen einer Schein-Freiheit ihre Gewalt zu üben vermag, da können die Geschwornen-Gerichte ihren Zweck nicht erfüllen, sondern werden Mittel des Betrugs und Werkzeuge der Gewalt-Willkür. Wenn dagegen die politischen Verhältnisse eines Staats so sind, daß sich die Nation im wirklichen Besitze und Genusse politischer Freiheit befindet, und wenn diese Freiheit zur Macht geworden ist, so sind Volksgerichte durch Geschworene Schutzmittel dieser Freiheit und finden in dieser Freiheit auch wieder für sich selbst Schutz. Unter solchen Voraussetzungen sind die Vortheile, welche das Institut der Jury in seiner politischen Beziehung den höheren Zwecken des Ganzen zuwendete, unendlich größer, als die etwaigen und vorgeblichen Mängel dieser Einrichtung, wenn man in ihr eine bloße Justiz-Anstalt im gewöhnlichen Sinne des Wortes erblicken will.

Juste-Milieu, s. S. 672. 1366.

Jus eminens, s. Oberhoheit.

Justiz, vom lateinischen justitia (Gerechtigkeit), ist eine sehr allgemeine, und deshalb dem Mißverständnisse nur zu sehr unterworfene Benennung. Namentlich kommt gar oft der Irrthum vor, nach welchem die Justiz zugleich sowohl die Rechts-Gesetzgebung, als die Rechts-Handhabung seyn soll, zwei in der That höchst verschiedene Sachen.

Die Justiz ist die Handhabung des Rechtes als solches, oder höchstens auch noch derjenige Theil der Staatsgewalt, welcher (genauer Justiz-Gewalt zu nennen) die Handhabung des Rechts in's Leben ruft, darin erhält, und wirksam macht, mithin den ersten Hauptzweck des Staates, die Herstellung des Rechtszustandes, nach besten Kräften verwirklicht. Nicht das Schaffen des Rechts ist demnach die Sache der Justiz, sondern das Verschaffen desselben; sie nimmt das Recht als etwas Gegebenes blos in ihren Schutz und macht es geltend. Ihre Aufgabe ist es, das Recht in den Fällen der Wirklichkeit zu erkennen, und es zu handhaben, nicht aber, es im Allgemeinen durch Gesetze zu bestimmen. Sie ist nicht Urheberin desselben, sondern nur ordnende austheilende Dienerin. Demnach ist es ganz falsch, wenn gesagt wird: Die Justiz begreift in sich auch die Rechts-Gesetzgebung, da diese wesentlich von Jener verschieden ist.

Neben dieser Festhaltung des rechten Begriffes der Justiz ist es ebenso nöthig, daß man genau unterscheide zwischen 1) der Justiz-Gesetzgebung (nicht zu verwechseln mit der Rechts-Gesetzgebung) und 2) der Justiz-Administration.

Die Erstere umfaßt die Regulirung der Rechts-Handhabung, also die Regulirung des Processes und somit die Organisation der Gerichte und des Instanzen-Zuges, die Competenz-Bestimmung, und die Anordnung der Staatsaufsicht über das ganze Gerichtswesen. Die Administration der Justiz aber besteht in der Pflege oder Uebung dieser Staats-Aufsicht, in der Besetzung der Gerichte, in der Bestimmung und Haltung der Gerichtstage, in Herstellung und fortdauernd zweckmäßiger Einrichtung der Gefängnisse und der verschiedenen Strafanstalten, insbesondre aber im Untersuchen, Erkennen, und Vollstrecken. Das Recht sowohl als die Pflicht dieser Vorrichtungen heißt **Gerichtsbarkeit**, Richteramt im weiten Sinne des etwas vieldeutigen Wortes.

In Staaten, welche Anstalten zum Schutze der Freiheit, nicht aber zu deren Unterdrückung sind, werden zwar allerdings die gerichtlichen Urtheile im Namen und vermöge Auftrags des Staats-Oberhaupts vollzogen; aber geschöpft und gegeben werden dieselben blos im Namen der Wahrheit und des Gesetzes vermöge des Richters eigener, freier, und selbständiger Ueberzeugung und Erkenntniß. In der constitutionellen Monarchie ist also der Fürst (wie Rotteck bemerkt) keineswegs der oberste Richter, so wenig er der oberste Rechner ist, obschon er die Mitglieder des Rechnungshofes ernennt, oder der oberste Arzt, weil er ein Sanitäts-Collegium aufstellt, oder.

gar der oberste Priester, weil er die höchste Aufsicht über das Kirchenwesen hat.

Demgemäß ist folgender, gewöhnlich behaupteter Satz nicht ganz richtig: „Alle Gerichtsbarkeit geht vom Monarchen aus und wird in seinem Namen und unter seiner Oberaufsicht durch die geeigneten Gerichte in gesetzlich bestimmter Instanzen-Ordnung verwaltet.“ Die nöthige Berichtigung liegt in dem andern Satze: „Die Gerichte sind unabhängig von der Regierungsgewalt, und der Fürst selbst kann nicht richten. Eine Verbindung der richterlichen Gewalt mit der gesetzgebenden oder mit der vollstreckenden ist Despotismus.“

Wenn man also nur sagen kann: „Der Monarch ist Inhaber der Justiz-Hoheit, nicht aber der Justiz selbst,“ so besteht das Recht des constitutionellen Fürsten in diesem Bereiche,

1) in der verfassungsmäßigen Theilnahme an der Justiz-Gesetzgebung;

2) in der Errichtung der nöthigen Anstalten zur Handhabung des Rechts, besonders in der Ernennung der Richter, worin jedoch Ausnahmen und Beschränkungen vorkommen, z. B. da wo Geschworene zu Gericht sitzen;

3) in der Bekleidung der Richter mit einigen Attributen der landesherrlichen Aufsichts- und Vollstreckungs-Gewalt zum Behuf der Untersuchung und Vollstreckung;

4) in der nach Maaßgabe der Gesetze zu pflegenden Oberaufsicht über die Gerichte selbst; und

5) in der ihm zustehenden Begnadigung der Verurtheilten; s. S. 369.

Diesen justizhoheitlichen Rechten des Fürsten in der constitutionellen Monarchie stehen, als Garantien der Freiheit und des Rechts der Bürger, folgende mehr oder weniger allgemein gesetzliche und praktisch gewordene Grundsätze gegenüber:

1) vor dem Gerichte wie vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich (vergl. d. Artikel Gleichheit;)

2) der Fiscus (s. S. 1054.) nimmt vor den öffentlichen Gerichten Recht;

3) die Gerichte sind frei und unabhängig in den Gränzen ihrer Competenz. Bedenklich ist der weitere Satz: Auch der richterliche Stand ist unabhängig, und daher kein Richter anders, als durch einen Rechtsspruch von seiner Stelle entfernbar; s. S. 117.

4) Niemand darf seinem natürlich zuständigen Richter entzogen werden; keine Ausnahmsgerichte! (vrgl. S. 237 und 718.)

5) Niemand darf willkürlich verhaftet werden, und jedem Verhafteten sind binnen der kürzesten Zeitfrist die Ursachen seiner Verhaftung zu eröffnen;

6) die Verwaltung der Rechtspflege sey unpartheilich, unaufgehalten, und möglichst wohlfeil;

7) die Proceßordnung sey der Erforschung der Wahrheit und des Rechts möglichst günstig, sie öffne der Chikane und Willkür kein Spiel, stimme mit den Verhältnissen und Sitten der Nation überein, und entspreche stets den jeweiligen Fortschritten der Rechtswissenschaft;

8) es gibt keine Kabinetsjustiz (s. S. 539);

9) die Justiz ist von der Administration getrennt (s. S. 75);

10) die Rechtspflege ist öffentlich, (s. Oeffentlichkeit);

11) in peinlichen Sachen erkennt über Schuld oder Nichtschuld ein Geschwornen-Gericht (s. Jury).

Obschon es, wie gezeigt wurde, die eigentliche Sache der Justiz ist, das Recht als solches zu erkennen und zu handhaben, so sind doch nicht alle Rechte dem Erkenntniß und der Handhabung der Justiz unterworfen, sondern gar manche fallen dem Gebiete der Administration oder Polizei anheim. Nur Privat-Rechtsstreitigkeiten, wo es sich blos um Mein und Dein handelt, und von öffentlichen Rechtssachen allein die Straffachen gehören allernächst und eigentlich oder nothwendig der Justiz an. Die übrigen Sachen des öffentlichen Rechts, in welchen der Staat oder die Regierungs-Gewalt als solche (nicht aber in der Eigenschaft als Eigenthümer oder Vertrags-Parthei) auftritt, und in welchen, auch wenn Privatpersonen sich streiten, die Wurzel des Streites im öffentlichen Rechte liegt, haben zur natürlich entscheidenden Behörde die Staatsgewalt selbst, d. h. sie fallen der sogenannten Administrativ-Justiz anheim, es müßte denn seyn, daß ein positives Gesetz derlei Dinge ebenfalls den Gerichten überwiese, wozu allerdings die Staatsweisheit in manchen Fällen rathen mag, wie die Einrichtungen der freiesten Völker zeigen. Wie also bereits angedeutet wurde, zerfällt die Justiz im engern und eigentlichsten Sinne in die zwei Gebiete, 1) des Civilrechts und 2) des Criminalrechts, wodurch 1) Civiljustiz und 2) Criminaljustiz von einander geschieden werden.

Indem wir hierüber auf die betreffenden Artikel verweisen, erwähnen wir zugleich die nicht selten vorkommende, immerhin aber praktisch unbedeutende Eintheilung der Justiz oder Gerichtsbarkeit in die 1) hohe und 2) niedere; eine Trennung, die sich entweder auf den Instanzenzug bezieht oder auf die Scheidung polizeilicher (auch sogenannter politischer) Straffälle von eigentlich criminalistischen.

Wenn übrigens das constitutionelle Staatsrecht hiefür keinen Sinn hat, so hat es auch keinen für die vom Inhaber der Gerichtsbarkeit hergenommene Eintheilung in 1) Staats-Justiz, 2) Patrimonial-, grundherrliche, oder Lehens-Justiz, und 3) geistliche Gerichtsbarkeit. Im Staatsrechte der constitutionellen Monarchie und jedes gesunden Staatslebens kann nur von der Staats-Justiz die Rede seyn. Da das Recht, die Richter zu ernennen, entweder ein Recht des Monarchen oder ein Recht des Volkes ist, so wird durch Zulassung eines Patronatrechtes der Gerichtsbarkeit in dritter Hand der oberste Grundsatz namentlich der constitutionellen Monarchie zwiefach verletzt und die Möglichkeit einer lebenskräftigen Repräsentativ-Verfassung für die Staaten, wo solches stattfindet, aufgehoben. Vrgl. d. Artikel Patrimonial-Wesen, und Feudalwesen.

Wir haben bereits der Administrativ-Justiz Erwähnung gethan. Aus der Bezeichnung ihres Wesens und Bereiches geht schon hervor, daß sie streng genommen gar keine Justiz ist, sondern Polizei; denn zum Charakter der Justiz gehört unerläßlich, daß das Recht nicht durch die Regierung gehandhabt werde, sondern durch das Erkenntniß richterlicher Behörden d. h. selbstständiger, dem Einfluß der Regierungsgewalt entrückter, Collegien von Rechtsverständigen oder wenigstens von rechtsverständigen Einzelrichtern. Die Entscheidung ächter Justizsachen durch die Regierungs-Gewalt, insbesondere durch den Fürsten und sein Cabinet (s. Artikel Cabinets-Justiz), führt zur Aufhebung jeglichen Rechtszustandes und mindestens zum Ministerial-Despotismus.

Wenn wir übrigens sagen, Administrativ-Justiz und eigentlche Justiz sind zwei verschiedene, getrennt zu haltende Sachen, so soll damit nicht zugleich gesagt seyn, daß die Administrativ-Justiz überhaupt unnöthig oder gar verwerflich sey; nur ihr etwaiges Uebergreifen in das Bereich der ächten, eigentlichen Justiz ist ein Uebel, sie selbst ist, wie wir oben zeigten, in gewissem Bereiche sogar nothwendig. Soll übrigens die Administrations-Justiz stets wohlthätig wirken, so darf sie sich nie zum Ziele machen, Hemmungen der wahren Justizgewalt herbeizuführen. Deshalb müssen durch die Gesetzgebung die Verhältnisse und Bereiche beider abgegrenzt, es müssen die Gegenstände oder die Classen von Gegenständen gesondert und bezeichnet werden, wie sie hierhin oder dorthin gehören. Ebenso muß, als fernrer Schutz gegen Mißbrauch und Unterdrückung, den Administrativ- oder Polizei-Behörden ein den Formen der gerichtlichen Verhandlung wenigstens annähernd ähnliches Verfahren vorgeschrieben werden. Sehr mißlich ist es nehmlich immer, wenn die Dinge so stehen, daß man sich auf das letzte Mittel vertrösten muß; nehmlich die Anrufung der Volks-Repräsentation um Vermittelung oder Vorstellung oder etwa gar um Beschwerde gegen die Minister und Anklage derselben.

Die Berufung von administrativen Erkenntnissen geht in der Regel und consequenter Weise nicht an die Justiz-Stellen, sondern an die höheren und höchsten Stellen der Administration. Die Staats-Angehörigen erkennen in den Dingen, welche mit Fug der Administrativ-Justiz angehören, d. h. im Polizeilichen, Finanziellen, Staatswirthschaftlichen, die Verwaltungsstellen selbst als zugleich kunstverständig und zuverlässig an; sie begreifen, daß, den Richtern auch in solchen Dingen das Erkenntniß einräumen, soviel wäre, als, die Richter zugleich mit der Regierungsgewalt bekleiden, und die eigentliche Regierung herabwürdigen. Noch mehr. Die Bürger erkennen nicht selten ihren eigenen Vortheil darin, sogar wirkliche Rechtssachen, bürgerliche sowohl als peinliche, unter Vorbehalt einer nachträglich noch zulässigen Anrufung der Justiz, der Entscheidung der Administration, z. B. der Polizei zu überlassen; besonders wenn eine Behandlung durch die Justiz als unnöthig oder als lästig erscheint. Immerhin aber bleibt die Trennung der Administration von der Justiz eine unerläßliche Bedingung und eine Forderung des geordneten modernen Staatslebens, worüber S. 75 — 78 das Nöthige gesagt ist.

Die sogenannte willkührliche (nichtstreitige) Gerichtsbarkeit verdient noch weniger den Namen Justiz; denn sie besteht in polizeilicher Fürsorge gegen mögliche Rechtsgefährdung des Staats-Bürgers in Fällen und Geschäften, wo die Verhältnisse der Personen oder der Dinge eine nähere Aufsicht, und ein unaufgefordertes Einschreiten der Staatsgewalt zum Schutze des Rechts erheischen, oder doch räthlich machen. Wir haben hier also einen Ausfluß der Staatsgewalt, kein eigentliches Richteramt.

Die Gegenstände, welche der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterliegen, sind überhaupt alle gütlichen Vereinbarungen über Rechtsverhältnisse jeder Art, ausgenommen die gerichtlichen Vergleiche. Es werden daher von den Notaren (denn so nennt man meist die nächsten Functionäre dieser nichtstreitigen Gerichtsbarkeit) hauptsächlich Verträge und Theilungen, einschließlich der Erbauseinandersetzungen, vorgenommen, und das Wesentliche ist dabei immer, daß alle Personen, welche die Sache berührt, dabei anwesend sind und ihre Genehmigung durch Unterschrift aussprechen, und außerdem auch Zeugen, welche die Richtigkeit des Vorganges mit beurkunden, damit besonders im Falle einer sich später etwa

ergebenden Meinungs-Verschiedenheit eine feste Grundlage zur gerichtlichen Erörterung vorhanden sey.

Wenn die eigentliche Justiz, die man, im Gegensatz zur ebenbesprochenen, auch die gezwungene nennt, recht gehandhabt werden soll, so kommt Alles auf die Tüchtigkeit der Rechtsverwaltung und deren Organisation an. Eine solche Organisation muß aber vor Allem die außerordentlichen Gerichte jeder Art und jeden Namens, die Criminal-Commissionen (s. S. 718), die Prävotal- und Special-, so wie die Patrimonial-Gerichte ausschließen, und sich mit ständigen Gerichten und festgeregeltem Instanzen-Zug begnügen.

Bei den Bezirks-Gerichten kommt die wichtige Frage in Betrachtung, ob Einzelrichter oder ein Collegium von mehreren Richtern die zweckmäßigste Einrichtung sey? Die Vortheile des Systems der Einzelrichter sind: geringere Kosten der Partheien, die dadurch nicht einmal der Advokaten bedürfen, Minderung der Staatsausgaben für Besoldungen u. s. w., und schnellere Rechtspflege. Als Ihre Nachtheile fühlt Jeder: größere Gefahr irriger Ansichten sowohl in Beurtheilung der Thatsache als in Anwendung der Gesetze auf die Rechtsfrage, und in Hinsicht auf die mancherlei Gestalten des Parteigeistes und der Bestechlichkeit. Je größer und zahlreicher ein Gerichtshof ist, desto mehr werden diese Gefahren verhütet; je kleiner, um so weniger. Ein Collegium von blos 3 oder 4 Richtern, einen seine Collegen überragenden Präsidenten an der Spitze, möchte sich nicht sehr viel von Einzelrichtern unterscheiden; dennoch machen auf der andern Seite die Verfolgung der Verbrechen und Vergehen die unmittelbare Thätigkeit mehrerer Mitarbeiter nöthig. Die Ansicht der meisten, besonders der freisinnigen Kenner der Sache verlangt deshalb wenn nicht durchweg, doch für die wichtigeren Civilsachen Collegial-Gerichte schon in erster Instanz, von nicht weniger als 4 Mitgliedern. Die Gerichte zweiter Instanz müssen dann nothwendig mit einer bedeutenden Anzahl Richter besetzt werden, so daß jeder Urtheilsspruch mindestens von sieben Gliedern, in schwierigeren Sachen aber von mindestens neun Gliedern gegeben wird. Außerdem muß es jeder Parthei freistehen, ohne eine Ursache anzugeben, eine bestimmte Anzahl von Richtern abzulehnen. Der unendliche Vortheil eines aus vielen, tüchtigen Gliedern gebildeten Gerichtshofes überwiegt bei Weitem den Nachtheil, welchen die Partheien durch die etwaige Entfernung vom Sitze des Gerichtes erleiden dürften. Was endlich die Gerichte dritter Instanz betrifft, so muß da die Anzahl der mitwirkenden Richter noch größer seyn, als in zweiter Instanz, und gleichmäßig bedeutender die Anzahl der Stimmen, wenn ein Urtheil zweiter Instanz gültig abgeändert werden soll. Ueberdies besteht besonders passend und wohlthätig in größeren Staaten z. B. in Frankreich das Institut des Cassations-Hofes, worüber wir auf S. 643 verweisen.

Wichtig für die Rechts-Verwaltung in ihrer ganzen Ausdehnung in auch das ebenfalls in Frankreich einheimische Institut des sogenannten öffentlichen Ministeriums oder der Staatsanwaltschaft (S. 134), deren amtlicher Beruf besteht 1) in Verfolgung aller Verbrechen und Vergehen vor den zuständigen Gerichten, wobei das Gesetz große Befugnisse einräumt, die untersuchenden Richter durch Requisitionen zu leiten befiehlt, und durch Oppositionen, über welche die Appellationsgerichte zu entscheiden haben, die provisorischen Maßregeln oder Entscheidungen der Bezirksgerichte anzufechten gestattet;

2) in der Aufsicht der Ortsvorgesetzten rücksichtlich der Führung der Civilstands-Register, über die Gerichtsboten, Anwälte und Notare; der Generalprocurator hat insbesondre auch noch die Aufsicht über die Untersuchungs-Richter in Beziehung auf ihre Amtsführung;

3) in Wahrung der Staats-Interessen, des königlichen Aerars und der öffentlichen Ordnung; in Bewachung der Zulässigkeit eingelegter Berufungen, der Rechte der Abwesenden, der Gemeinden, Stiftungen, der Minderjährigen in anhängigen Processen, womit die Aufsicht der Minderjährigen und ihrer Interessen zusammenhängt.

4) In allen Fällen, welche vor dem Cassationshof verhandelt werden, bei den übrigen Gerichtshöfen in den eben genannten Angelegenheiten, außerdem aber so oft das öffentliche Ministerium es verlangt, wiederholt übersichtlich ein Mitglied dieser Behörde nach Beendigung der Vorträge der Partheien die gegenseitig vorgebrachten Gründe, prüft sie umständlich und proponirt das zu fällende Urtheil, jedoch ohne Stimmrecht.

In Frankreich nennt man deshalb die sehr zahlreichen (etwa tausend) Glieder des öffentlichen Ministeriums „das Auge der Regierung“ (versteht sich, nur in Bezug auf Gegenstände der Rechtspflege und nicht auch der Regierungs-Polizei); es ist aber dabei nur bedauerlich, daß sie von der Regierung völlig und unbedingt abhängig sind; und doch, wenn irgend ein Zweig der Verwaltung völlig unabhängig und von gediegenen, rechtlichen, kenntnißreichen Männern besetzt seyn sollte, so ist es gewiß dieser Zweig, der durch seine Thätigkeit die persönliche Freiheit der Bürger fast in Händen hat.

Ein wohlthätiger Vorzug für das französische Justizwesen geht ferner aus der Stellung und Achtung hervor, deren selbst bei den höch-

sten Behörden der Stand der Advokaten genießt. Jeder Licentiat oder Doctor der Rechte, welcher sich außerdem eine bestimmte Zeit hindurch bei einem Advokaten ausgebildet hat und von diesem dem Gerichtshofe präsentirt wird, ist von Rechtswegen fähig, als Advokat aufgenommen zu werden, ohne daß es einer polizeilichen Prüfung und einer Ernennung oder Bestätigung von Seiten der Regierung bedürfte. Man sieht die Beschäftigung der Advokaten als die Ausübung einer freien Kunst an; sie sind den Gerichten nicht besonders unterworfen, und diese selbst so wie die Pairskammer als Gerichtshof tragen Sorge dafür, daß die Advokaten ihre Würde und Unabhängigkeit behaupten, und gestatten ihnen volle Freiheit der Rede in ihren Vertheidigungen. In Deutschland dagegen ist der Stand der Advokaten allzusehr herabgewürdigt; ein unterdrückter Stand wird aber, wie ein unterdrücktes Volk, für Gefühle des Rechts, der Tugend und der Ehre abgestumpft.

Wenn im Obigen als Eine der vorzüglichsten Bürgschaften des Rechts angeführt wurde, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, so soll damit nichts Anderes ausgesprochen werden, als Verdammung aller Willkür in Bezug auf den Gerichtsstand. Diese Benennung, für welche nicht selten auch das gleichbedeutende lateinische Wort forum gesetzt wird, bezeichnet aber Nichts Anderes, als, welches von den bestehenden Gerichten des Staates für den einzelnen Rechtsfall zur Verhandlung und Entscheidung desselben berufen sey, weshalb eben darin die Frage von der sogenannten Zuständigkeit (Competenz, s. S. 728.) enthalten ist. Es werden demnach die verschiedenen Gerichtsstände gebildet durch diejenigen Staats-Behörden, vor welchen der Kläger, wenn kein besondrer Ausnahm-Grund vorliegt, seine Klage aubringen muß und wo nicht minder der Beklagte seine Vernehmlassung abgeben muß, und welche zugleich die Executiv-Gewalt haben.

Man unterscheidet aber zunächst den gemeinen (d. h. allgemein-regelmäßigen) Gerichtsstand und den privilegirten, Beide sowohl im civilrechtlichen als im strafrechtlichen Gebiete. Zu Jenem gehören:

A. in Civilsachen der Gerichtsstand
   1) des Wohnorts, 2) der gelegenen Sache, und 3) des Vertrages und der geführten Verwaltung;

B. in Strafsachen der Gerichtsstand
   1) des begangenen Verbrechens, 2) des Wohnorts, und 3) der Ergreifung.

Was dann den privilegirten oder befreiten Gerichtsstand angeht, so ist zwar heutzutage kein hinreichender Grund mehr, warum gewisse Personen höheren Ranges nicht von den nehmlichen Gerichten Recht nehmen sollen, die den Gerichtsstand der gemeinen Leute bilden. Ein Blick auf die Verhältnisse jener fernen Vorzeit, in welcher solche Privilegien entstanden, zeigt indessen alsbald, daß wenigstens ein Grund dieser Unregelmäßigkeit in dem Bestreben lag, mit seinen Rechts-Anliegen nicht an Behörden verwiesen zu werden, in denen großen Theils die Unwissenheit sammt der Willkür zu Gericht saß. So entstand denn das Vorrecht 1) der Mitglieder der regierenden deutschen Häuser, 2) der ehemals reichsunmittelbaren Grafen und Herren, und 3) der höheren Staats- und Hof-Beamten, daß sie nicht anders belangt werden dürfen, als bei den ordentlichen Gerichten zweiter Instanz, d. h. nur bei Collegial-Gerichten, wo eben deshalb eine reiflichere Prüfung der Thatsachen und Rechtsgründe zu erwarten steht. Eine andere Art privilegirter Gerichtsstände ergab sich aus der Eigenthümlichkeit gewisser Standes-Verhältnisse, nehmlich 4) bei Geistlichen, 5) Militärpersonen, und 6) Studenten, gewöhnlich „akademische Bürger“ genannt. Uebrigens hielt man es in Frankreich, dessen Armeen doch gewiß militärisch und bedeutend sind, schon seit Jahrzehnten nicht mehr am Platze, eine solche Ausnahms-Civil-Justiz fortbestehen zu lassen. Ist dies auch in Deutschland zu wünschen, so wäre hier nicht minder wünschenswerth, daß die academische Gerichtsbarkeit durchgehends aufgehoben würde, indem sie jetzt fast nur noch zu Mißbräuchen und Mißständen Anlaß giebt.

Einen privilegirten Gerichtsstand in Strafsachen hatten bisher 1) die Geistlichen, 2) die Militärpersonen, und 3) die academischen Bürger, jedoch in unsern Tagen meistentheils nur noch mit großen Beschränkungen; unbedingt aber 4) die Mitglieder der regierenden Häuser, 5) die Grund- und Standesherren, so wie 6) die höheren Staatsbeamten.

Als vorzügliche Regel muß immer festgehalten werden, daß kein Staatsbürger einem ausländischen Gerichtsstande untergeben ist, daß also kein Staatsbürger an ein ausländisches Gericht verwiesen werden darf. Wenn übrigens schon das auf S. 671 Bemerkte den factischen Beweis liefert, daß selbst diese Regel Verletzungen erfährt, so beziehen wir uns in diesem Betreff noch weiter auf unsre Auseinandersetzung S. 235.

Wer endlich eine eigene geistliche Gerichtsbarkeit für zulässig im Staate anerkennt, der muß auch einen besondern geistlichen Gerichtsstand anerkennen. Die Stimmen sind indessen hierüber sehr getheilt, je nachdem man das Verhältniß zwischen Staat und Kirche fixirt. Wir verweisen deshalb auf

die Artikel Kirche, und, Kirchenverfassung, so wie auf: Consistorien, Bischof, und, Disciplin.

Justiz=Verweigerung, jede rechtswidrige Verweigerung, Verzögerung und Zerstörung des verfassungsmäßigen richterlichen Schutzes für bestrittenes oder verletztes Recht, ist entweder a) eine richterliche, wenn sie von den Gerichten selbst und allein ausgeht, oder b) eine Regierungs=Justizverweigerung, wenn sie von der Regierungsgewalt geübt wird, indem diese entweder die Gerichte nicht anhält, ihre Schuldigkeit zu thun, oder die Gerichte sogar hindert, den Klagenden Recht zu sprechen und zu verschaffen, was besonders bei der sogenannten Cabinets=Justiz der Fall zu seyn pflegt.

Rechtsschutz ist vor Allem Zweck des Staates, zugleich dessen festeste Grundlage; um in seinem Rechte geschützt zu seyn, tritt der Mensch in den Staat und verzichtet auf einen Theil seiner allgemeinen Menschenrechte. Nichts ist also dem Staatswesen feindlicher und gefährlicher, als Justiz=Verweigerung, von welcher Seite sie auch kommen mag. Es war deshalb ein schlechtes Zeichen in Betreff des gesetzlichen Rechtszustandes, als schon vor dem Jahre 1820 bei der deutschen Bundesversammlung zahlreiche Reclamationen wegen Hemmung und Verweigerung der Justiz in verschiedenen deutschen Ländern einliefen. Es entstand also die Frage, ob die Bundesversammlung competent sey, auf solche einzugehen. Es wurde diese Frage zwar im Beschlusse vom 12. Juni 1817 §. 223 bejaht, aber man erachtete es dennoch für zweckmäßig, um den desfalls obwaltenden Zweifeln ein Ziel zu setzen und die Competenz der Bundesversammlung fester zu begründen, folgende Bestimmung in die Wiener Schlußacte (Art. 29) aufzunehmen: „Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz=Verweigerung eintritt und auf gesetzlichem Wege ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken."

Mit Vertrauen wendeten sich nun gar viele Beeinträchtigten an die Bundesversammlung; und sämmtliche bei ihr eingegangenen Beschwerden der Art auch nur mit wenigen Worten aufzuzählen, würde ein eigenes Werk in Anspruch nehmen. Dennoch befolgte die Bundesversammlung eine Praxis, welche eine den Gedrückten günstige Entscheidung so ziemlich unmöglich machte. Sobald nehmlich irgend eine Verfügung in dem betreffenden Lande existirte, welche eine richterliche Behandlung der Sache hinderte oder zu hindern schien, so wurde der Reclamant abgewiesen. Dennoch kehrten ungeachtet aller bestehenden Schwierigkeiten solche Beschwerden immer wieder, und bieten stets an und für sich sowohl als durch die gewöhnliche Art ihrer Erledigung jeden Falls einen sehr bedeutungsvollen Beleg für den traurigen Zustand unsrer bisherigen deutschen Rechtsverfassung und Rechtspflege.

Die Frage, wodurch und wie eine Justiz=Verweigerung geschehe, ist nicht schwer zu beantworten, wenn man die schwierigere Frage zu beantworten weiß: welche Sachen sind denn als wahre Justizsachen anzusehen, d. h. welche Sachen gehören dem Rechte nach vor die Gerichte entweder nach der Natur der Sache selbst oder nach verfassungsmäßig gesetzlichen Bestimmungen? Hierauf antworten aber die bewährtesten Rechtslehrer: „Jede von einem Rechtsmitgliede des Staates gehörig erbetene richterliche Hülfe gegen jede angebliche verfassungswidrige Verletzung eines ihm verfassungsmäßig oder von ihm wohl erworbenen Rechts begründet eine Justizsache." Mögen also in einzelnen Staaten über Einzelnes, besonders aus dem öffentlichen Rechte, diese oder jene specielle und verschiedene Bestimmungen gelten, so lassen dagegen am Allgemeinsten mit Fug und Sicherheit alle einigermaßen rechtlichen Verfassungen allen einzelnen und moralischen Personen den Schutz der ordentlichen Gerichte nicht blos für ihre dem Ursprung nach privatrechtlichen Gerechtsame, sondern auch für die aus öffentlichen Titeln erworbenen Privatrechte. Es bleibt ferner dieser Schutz für die Rechte der Persönlichkeit, der Freiheit, der Ehre und des Eigenthums der Bürger im Criminalprocesse, so wie den Staats=Beamten für ihre Besoldungs= und Pensionsrechte. Sehr gefährlich und durchaus unzulässig ist es dagegen, den Staatsangehörigen gegen die Verletzungen ihrer persönlichen und Vermögensrechte durch Administrativ=Gewalt diesen ganz natürlichen gerichtlichen Schutz rauben zu wollen. Die Verweisung dieser Sachen an eine besondre Administrativ=Justiz ist der Beginn der Rechtlosigkeit; und Recurse bei den gewöhnlichen Administrativ=Stellen, die hier stets betheiligte und befangene Richter in eigener Sache und Werkzeuge der betheiligten Regierungsgewalt sind, schützen, wie die Erfahrung überall und immer lehrt, keineswegs den Rechtszustand der bürgerlichen Gesammtheit und ihrer Individuen. Tritt deshalb ein wohl begründeter Zweifel ein, ob diese oder jene Sache ihrer Natur nach oder in Folge positiver Bestimmungen eine Sache der gerichtlichen oder der administrativen Entscheidung sey, so hat auch hierüber nicht die betheiligte, mehr oder we=

niger zur Willkür geneigte Administration zu entscheiden, sondern ebenfalls eine unabhängige Gerichtsbehörde. In jedem der Freiheit und Ordnung huldigenden Staate ist deshalb für die Entscheidung der sogenannten Competenz-Conflicte (s. S. 728) auf gesetzmäßige Weise eine Gerichts-Behörde bezeichnet und berufen.

K.

Kabinet, S. 591.

Kärnthen, s. Oesterreich.

Kaiser. Das deutsche Reich hat erst in unsrem Jahrhundert aufgehört (1806); dennoch werden jetzt schon die letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts zu einer so fernen Vergangenheit gezählt, daß sie mehr dem Mittelalter, als der Gegenwart anzugehören scheinen. Zwischen uns und unsrer Väter Zeit hat sich scheidend die Revolution gelagert. Gewiß genug freilich ist es, daß Deutschland ohne Eintritt der Revolution nicht die politische Gestalt gewonnen haben würde, welche es jetzt besitzt; aber daraus folgt noch nicht, daß unsre Gegenwart die sie zeugende Kraft blos in der Revolution zu suchen habe. Wenn der Herbststurm durch die Wälder jagt, so brechen meist nur todte Stämme und abgestorbene Aeste zusammen, und die frischen Triebe des kommenden Jahres haben ihr neues Daseyn nicht der Gewalt des Sturmwindes, sondern der drängenden Lebenskraft in der eigenen Wurzel zu danken, welche durch die äußere Macht nur von der erstickenden Last einer vergangenen Zeit befreit wurde.

Als eine Völkerfamilie, welche sich in viele Völkerschaften gesondert fand, waren die Germanen, unsre ältesten Vorfahren, in der Geschichte aufgetreten. Die Volks- und Reichs-Einheit war also gleich anfangs eine verhältnißmäßig künstliche, welcher gegenüber sich die uralten Natur-Einheiten der germanischen Völker-Familie und der deutschen Völkerstämme mächtig geltend zu machen suchten. Während indessen auf der andern Seite das Streben, unter den über ganz Europa (Scandinavien, Britannien, Frankreich, Spanien, Italien) zerstreuten und zersprengten germanischen Völker-Gliedern eine Einheit darzustellen, seinen Ausdruck in dem heiligen römischen Reiche deutscher Nation fand, ließen die zur deutschen Nation verwachsenen germanischen Stämme nicht ab von dem Streben, ihre besondere Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit sich zu bewahren, und riefen durch diese ihre Anstrengungen die deutschen Territorien hervor, die freilich später, nicht aber in älterer Zeit verschiedene Volksstämme umschlossen.

Das heilige römische Reich deutscher Nation ward von der Kirche geweiht, von der Dichtkunst des Mittelalters verherrlicht, von den Rechtsbüchern in Rechtsgestalt gekleidet, und vom Volke mit seinem gesammten Leben verflochten. Der Kaiser glänzt als ein Stern mitten unter dem Nebel und in ihm sind alle Schätze der Hoheiten verborgen. Wie die Sonne allen Sternen ihre Klarheit reichet ohne an eigenem Glanze zu verlieren, so ist die kaiserliche Majestät über alle Gewalten gesetzt und verleiht ihnen Würdigkeit und Ehre. Der Kaiser ist der Herr der Welt, der Herrscher aller Herrscher, der Vater der Könige; ihm sind alle Völker, alle Geschlechter der Erde untergeordnet, ihm dienen alle Könige wie seine Statthalter.

Diese Idee des römischen Reichs deutscher Nation, so sehr sie auch die Gemüther während des Mittelalters erfüllen mochte, ward, weil sie offenbar mehr poetisch als praktisch war, im europäischen Völkerleben nur sehr gering verwirklicht. Wohl sind Römische Kaiser deutscher Nation in einzelnen Fällen als Führer der allgemeinen christlichen Angelegenheiten und als Richter der europäischen Könige aufgetreten; aber sie waren hiezu weniger durch die Idee des heiligen Reiches, als durch ihre eigene bedeutende Persönlichkeit und durch die Stärke ihres deutschen Königthums berufen. Ward das heilige Reich nicht getragen von einem kräftigen deutschen Könige, so griff es nimmer bedeutend in die Geschichte ein; und wenn es je durch die Größe seines Trägers in dieselbe eingriff, so hat es zu aller Zeit die Eifersucht und Abneigung der europäischen Könige und Völker erweckt.

Als das Mittelalter sich seinem Ende nahete, konnte das heilige Reich auch als Idee die alte Kraft und Bedeutung nicht behaupten. An die Stelle seiner Idee trat das völkerrechtliche Princip, das großartigste, den früheren Jahrhunderten völlig unbekannte Bildungsmittel des staatlichen Lebens, nehmlich: der rechtlich geordnete Verkehr gleichberechtigter Staaten und ein Verhalten derselben zu einander wie Strebender zu Mitstrebenden. Nicht weniger tief wurde die zweite Seite des römischen Kaiserthums, die Schirmherrschaft über die christliche Kirche erschüttert; so weit die Reformation Eingang in die Herzen der Völker gewann, konnte das Papstthum sein Ansehen, konnte das römische Kaiserthum als dessen Schirmherrschaft unmög-

lich seine Geltung behaupten. Weil sich die Deutschen zu einem kräftigen Volke unter verhältnißmäßig schwachen Völkern ausgebildet hatten, war das Kaiserthum an sie gekommen; aber schon in den letztvergangenen Jahrhunderten sahen die europäischen Staaten mit Spott und Hohn auf das zerrissene und zertretene Deutschland herab und lachten über den sonderbaren Widerspruch, daß ein und derselbe Mann als deutscher König das gleiche Recht der Protestanten und Katholiken anerkennen und als römischer Kaiser die Katholiken schützen und die Protestanten verfolgen sollte. Bereits seit dem 17. Jahrhundert sprachen bedeutende Männer unbedenklich aus, daß jedes Bemühen, das erstorbene Recht des Römischen Reichs als Schirmherr der Kirche und als einigende Macht für die europäischen Völker geltend machen zu wollen, für die Deutschen verderblich und thöricht sey. Im vorigen Jahrhundert war der weltliche Schutz des Christenthums an die nationalen Gewalten der einzelnen Staaten und die völkereinigende Kraft an das Völkerrecht übergegangen. Das heilige Römische Reich deutscher Nation war bis auf den Namen aus der Geschichte verschwunden, und der todte Namen konnte keinen bildenden Einfluß auf die politische Gestaltung der Zukunft üben.

Mit der Schärfe seines Schwertes und seines Geistes wollte Karl der Große den von ihm beherrschten Stämmen die Staatsgestalt aufdringen; aber die künstliche und gewaltsame Schöpfung Karls reichte nicht über sein Leben hinaus. Als dann später fort und fort die entstehende Landeshoheit das Wesentliche des deutschen Königthums allmälig vernichtete, so hielt die Nation um so stärker dessen Namen fest. Der alte Name des Reichs, dessen Zerfall schon seit dem 11. Jahrhundert schneller und schneller eintrat, ward fortgeführt, als von dem alten Wesen nur noch wenig zu finden war. Mit dem Namen pflanzte sich von Geschlecht zu Geschlecht in der Volksvorstellung die Tradition fort, daß ein deutsches, mit staatlichem Character bekleidetes, Reich existire. Während sich die Territorien ungehindert in ihrer Sonderheit entwickelten, suchte die Sehnsucht der Deutschen nach einer politischen Einheit fast ein Jahrtausend hindurch sich durch Voraussetzung der Wirklichkeit eines Reichs-Staates zu befriedigen, während dieses Reich doch eigentlich nur in der Vorstellung vorhanden war. Das deutsche Königthum war immer durchaus nur Das, wofür die Zeit es hielt. Der bildende Einfluß, welchen dieses Reich als Staat auf die Gestaltung der Territorien übte, zu keiner Zeit wesentlich, wurde seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, als territoriale Gewalten mit großer politischer Bedeutung hervorzutreten anfingen, noch mehr zurückgedrängt und durch den Gang unsrer Geschichte in den letzten Jahrunderten völlig vernichtet. Innerhalb der Nationalität und des politischen aber nicht staatlichen Zusammenhanges der deutschen Landesherren entwickelten sich die Territorien ausschließlich unter territorialen Einflüssen; die größeren Territorien, wie Brandenburg, Sachsen, Baiern, indem sie aus sich selbst mehr oder weniger Leben erzeugten, die Kleineren, indem sie sich gemächlich der Macht des Hergebrachten überließen.

Im vorigen Jahrhundert besaß das deutsche Reich, sofern man es als staatliche Einheit betrachtet, nicht einen einzigen Soldaten und nur wenige tausend Gulden jährlicher Einkünfte. Seine Sicherung gegen äußere und innere Feinde und sein staatlicher Einfluß auf seine Glieder hing von der Hausmacht seines Königs und vom guten Willen der Reichsstände ab. Auf den Zufall also, nicht auf eignes Recht und eigne Macht war sein Daseyn gestellt. Das deutsche Recht unterlag dem Rechte der einzelnen Territorien; von einer Reichs-Regierung, dem politischen Herzschlag, welcher die Lebenskräfte des einheitlichen Staates durch alle Adern seiner Gliederungen treiben soll, war im Reiche keine Spur vorhanden. Nur der Kaiser (oder deutsche König) und der Reichshofrath (s. D.) deuteten im vorigen Jahrhundert auf das Daseyn eines alle deutschen umschließenden Staates hin: aber der König war der königlichen Rechte ledig, war als König ein wesenloser Schatten; der Reichshofrath, allerdings noch Etwas Lebendiges, bewies durch sein eigenthümliches Leben, daß sich Staats-Institute nicht auf einen nur geträumten Staat erbauen lassen.

Schon im frühen Mittelalter hatte sich, wenn der Angriff feindlicher Völker zurückgeschlagen oder der Trotz kriegerischer deutscher Herzoge und Fürsten gebrochen werden mußte, die Unzulänglichkeit einer politischen Einheit der Deutschen gezeigt, da dieselbe nur in der Vorstellung des Volkes ein Daseyn besaß. Die immer vereitelten Versuche, neben diesem vorausgesetzten, aber nicht wirklichen deutschen Staate eine in der Wirklichkeit begründete politische Einheit zu gewinnen, sind so alt, wie unsre Geschichte. Später aber hatte sich im Laufe der Zeit die Landeshoheit dem deutschen Königthum gegenüber so selbstständig gestellt, so unabhängig vom Reiche entwickelt, daß es unmöglich war, die Landesherren zu Gliedern eines Staates, zu Unterthanen eines Souverains zu machen. Nicht konnte das alte, verfallene Königthum die landeshoheitlichen Selbständigkei-

ten ergreifen und zur Einheit führen, sondern die Landesherren mußten im Kampfe mit dem Königthum eine Einheit unter sich begründen. Allein auch dies gelang aus guten Gründen nicht.

Zunächst nämlich war die allzu große Zahl der Landesherren ein unübersteigliches Hinderniß. In den letzten Jahrhunderten bestand der Reichsverband aus Oesterreich und Preußen, aus den Churfürsten, aus 94 geistlichen und weltlichen Fürsten, aus 103 Grafen, 40 Prälaten und 51 Reichsstädten, also aus fast 300 Territorien. Sie alle entbehrten, mit wenigen Ausnahmen, des politischen Lebens völlig und enthielten keine Keime, aus denen dasselbe für die Zukunft hätte erwachsen können. Der deutsche Kaiser (König) aber, aller wesentlich königlichen Rechte entkleidet, war zu schwach, um der Reichsconföderation von Neuem einen staatlichen Character zu verleihen; dagegen schienen ihm nur zu sehr sein königlicher Name und seine äußere Stellung das formale Recht zu geben, jeder kräftigen Entwicklung der conföderativen Natur des Reichs, die noch allein hätte möglich seyn können, entgegen zu treten, da diese nothwendig die letzten Ueberbleibsel des Königthums vernichten mußte. Hiedurch wurde der Kaiser, dieses mächtigste Glied der Reichsconföderation, zum entschiedensten Gegner eben dieser Conföderation gemacht, und hatte durch eine Menge einzelner Vorrechte die Möglichkeit, immer von Neuem die Geltendmachung einer königlichen Macht zu versuchen und dadurch immer von Neuem die Entwicklung des conföderativen Verbandes zu stören und die einzig mögliche politische Gestaltung Deutschlands aufzuhalten.

Wie das Königthum, so blieb auch der Reichstag (s. D.) in alter Form bestehen, dieser Reichstag, die Schmach und Schande der deutschen Nation, aus dessen unsäglicher und unseliger Erbärmlichkeit der völlige Zerfall der conföderativen Gerichts-, Finanz- und Kriegs-Verfassung, und dadurch die schimpflichste Schwäche nach Außen und nach Innen als nothwendige Folge hervorgegangen war. Sagte doch der gute, ehrliche Moser: es sind die bei einer Reichs-Armee sich äußernden Gebrechen so groß, auch viel und mancherlei, daß man, so lange das deutsche Reich in seiner jetzigen Verfassung besteht, demselben auf ewig verbieten sollte, einen Reichskrieg zu führen. Seit dem 16. Jahrhundert führten Deutsche gegen Deutsche erbitterte Kämpfe im schmalkaldischen Kriege, im dreißigjährigen Kriege, im österreichischen Erbfolgekriege, im siebenjährigen Kriege; und kein Kanonenschuß ist, wie Weckherlin sagt, seit dem westphälischen Frieden in Deutschland gehört worden, welcher nicht den Franzosen, den Schweden, den Russen zum Signal diente, herbeizulaufen und das Reich zu verwüsten. Die unmittelbare Folge des innern Zerfalls waren immer neue Verluste an das Ausland. Spott und Hohn der Fremden lastete auf dem gemeinsamen deutschen Leben; im Frieden sogar ward Deutschlands Reich ohne Weiteres von Frankreich beraubt, und die deutschen Fürsten empfingen, bis auf Friedrich des Großen Zeit, die Richtung ihrer Politik durch Fremde, namentlich durch Frankreich.

Die aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammende Conföderation oder Einigung aller deutschen Landesherren war immerhin der noch nicht da gewesene Ausdruck einer politischen Idee. Die Schmach und das Elend, welches im vorigen Jahrhundert auf dem gemeinsamen politischen Leben der Deutschen lastete, war nicht durch das Hervortreten dieser Einigung bewirkt, sondern durch das Zurückdrängen und Stören derselben. Mit den Eindrücken und Ueberlieferungen einer vergangenen Zeit hatte die Conföderation zu kämpfen, und konnte zu einem fröhlichen Gedeihen nicht gelangen, so lange jene Masse politisch todter Glieder auf ihr lastete, so lange sie die todten Formen des alten deutschen Königthums und des alten deutschen Reichstags tragen mußte. Keine unerhörte Gewaltthat, keine Vernichtung irgend einer politischen wahren Selbständigkeit brauchte einzutreten, um eine bessere Zukunft erreichbar zu machen; aus Königthum und Reichstag, von tausendjährigem Alter gedrückt, war längst der lebendige Geist entflohen, und ihr todter Körper harrte seit Jahrhunderten des Grabes. Wurden sie beseitigt, so wurde kein Leben getödtet, sondern nur ein Leichnam begraben. Ebenso stand es mit den vielen kleinen und den geistlichen Territorien; sie hatten kein politisches Leben, keine politische Selbstständigkeit, sondern waren Jahrhunderte hindurch zum Unglück Deutschlands und zum eigenen Elend nur behandelt worden, als wären sie politisch lebendig. Leibnitz, welcher deshalb einen Bund der beträchtlichen deutschen Staaten als eine politische Nothwendigkeit in Vorschlag brachte, gab einen deutlichen Fingerzeig, daß Kaiser, Reichstag und die vielen abgestorbenen Reichsstände ohne Geräusch beseitigt werden müßten. Die Fortdauer der alten Reichsverfassung galt von nun an immer mehr als Grund des politischen Elends von Deutschland. Härter hatte dieses schon Gustav Adolph ausgesprochen, der das deutsche Reich für eine alte Rittersburg erklärte, welche zwar den Ratten, Mäusen, Falken und Eulen, aber nie den Menschen bequeme Wohnungen geben könne.

Der Patriot Fr. K. v. Moser wollte aber dennoch von einer Revolution in der deutschen Reichsverfassung Nichts wissen. In dem Wahne, es liege in dem beständigen Rei-

ben der Kräfte das Princip und Mittel der Erhaltung, fragt er noch 1792: Wollen wir's nicht lieber bei unsrer ewigen Verwirrung, genannt Reichsverfassung, die nächsten hundert Jahre bewenden lassen, bis etwa die Arche von selbst leck wird und Jeder sich rettet oder verschlingen läßt, wie er nach Zeit und Umständen kann oder muß? Eine solche Resignation ist aber offenbar Nichts Anderes als die der Verzweiflung; und Moser selbst hat an hundert Stellen seiner Schriften das laute Bekenntniß abgelegt, daß es in Deutschland mit der Bedeutung des Kaisers längst aus sey. Um dieses namentlich an den kaiserlichen Wahlcapitulationen zu zeigen, entwarf er im Sinne des Hof-Convenienz-Fußes zum Spott eine eigene solche Capitulation, aus der wir folgende Stelle mittheilen: „Die deutsche Freiheit soll diejenige Kraft haben, welche ihr beizulegen die größeren Reichsstände, gestützt auf ihre Soldaten, für gut finden. Daran sollen nicht hindern die Reichsgesetze aller Art, sondern es mag das heilige römische Reich in seiner wohlhergebrachten Unordnung, so wie jeder Reichsstand bei seiner Ueberzeugung ungestört verbleiben. Gleichwie sich übrigens Kaiserl. Majestät in Ansehung der mächtigeren Stände mit der Ehre begnügen wollen, ihr Oberhaupt zu heißen, so wollen dagegen Diese, zu gleichmäßiger Benutzung ihrer deutschaufrichtigen Gesinnung, in allen den Fällen, in welchen ihr Interesse nicht ein Anderes erfordert, geschehen lassen, daß der Kaiser bei den kleinen Ständen und den auswärtigen Mächten so viel gelten möge, als sie ihn selbst gelten zu lassen für gut finden. Wegen der Gesetze würde zur Berathung ausgesetzt werden, ob solche, da sie ohnehin wenig mehr gelten, gänzlich abzuschaffen oder, wegen des guten Vorwandes, noch einige Zeit beizubehalten seyen. Das Richter-Amt des Kaisers würde ohngefähr die Weisung bekommen: daß ihm in alle Wege vergönnt seyn solle zu sprechen, zu urtheilen und executive zu befehlen, dergestalt jedoch, daß überhaupt jedem Stande des Reichs unbenommen bleibe, freiwillig zu gehorchen, die größeren Reichsstände aber, so sich in unvordenklichem Besitze des Ungehorsams befinden, dabei zu allen Zeiten gelassen und, sich selbst bei diesem Herkommen kräftigst zu schützen, berechtigt seyn sollen. Kaiserlicher Majestät würde erlaubt, zu ihrem Vergnügen und etwelchem Scheine ihres Ansehens, den Reichshofrath zu bestellen und aus eigenen Mitteln zu besolden. In Ansehung der Landstände und Unterthanen würde der Kaiser ein und alle Mal zu verbinden seyn, sich darum im allergeringsten nicht mehr zu bekümmern, weil nicht nur die meisten Stände des Reichs sich darin vollkommen unter einander verstanden, daß das Recht, die Unterthanen zu quälen, ein wahrer und wesentlicher Ausfluß der uralten ständischen Landes-Hoheit sey, sondern auch neuerdings mit unwidersprechlicher Gewißheit entdeckt worden, daß der Mensch, wenigstens vom Edelmann an bis zum Bauern, eine bloße Maschine sey, mit welcher man also aus Macht und Vollkommenheit der im Westphälischen Frieden festgestellten Souveränität nach eigenem Gutdünken schalten und walten könne."

So sehr also Moser die schlimme Lage seines Vaterlandes und das Außernatürliche der deutschen politischen Zustände einsah, weil dies factisch unleugbar war, so konnte er sich dennoch nicht zu jener Ansicht erheben, welche über ein Jahrhundert vor ihm Leibnitz erfaßt hatte. Darin indessen stimmen doch Beide überein, daß sie eine gewaltthätige, schnelle Entfernung von Kaiser, Reichstag und abgestorbenen Reichsständen nicht wollten. Wenn dann Moser, im Gegensatze zu den übrigen liberalen Schriftstellern seiner Zeit, nicht geradezu die Fortdauer der alten Reichsverfassung als den Grund des politischen Elends von Deutschland anerkennt, so hat ihn dabei wahrscheinlich das Bewußtseyn geleitet, Nichts Besseres an die Stelle der wegzuschaffenden Trümmer setzen, sondern höchstens denken zu können, und daß die Vernichtung der Reichs-Verfassung allen Zusammenhang unter den Deutschen aufheben werde. „Wir haben (sagt er) in Deutschland keine Könige, sondern Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, die in einer gesetzmäßigen Verbindung und Verhältniß mit dem von ihnen zum Oberhaupt und Richter erwählten Kaiser stehen; die an Gesetze und Ordnungen gebunden sind, welche sie selbst und ihre Vorfahren errichten halfen; die ihren Vasallen, Landständen und Unterthanen zu pflichtmäßiger Belassung und Bewahrung ihrer Rechte, Privilegien und Freiheiten verbunden sind." Moser war also von einer Idee erfüllt, die sehr schön und patriotisch genannt werden muß, welche aber, wie die ganze deutsche Geschichte laut beweist, nicht zu verwirklichen ist, von der Idee, daß ganz Deutschland ein Staat sey und seyn müsse, und daß das deutsche Volk seine politische Einheit in einer staatlichen Form zu suchen habe. Er übersah, wie stark die Kraft der deutschen Territorien, und wie entschieden entwickelt ihre eigene Natur zu eigenen Staaten war; er übersah, daß aus diesen Gründen der deutsche Kaiser nicht blos schwach war, sondern schwach seyn mußte, ein wahres Schattenbild, ein vollendetes Nichts. Moser ließ sich durch den Zauber leiten, welchen auf seine warme Seele der Glaube an das Daseyn eines alle Deutschen umschließenden Staates ausübte; er

bedachte nicht genug, daß namentlich seit dem 15. Jahrhundert die Einwirkung des deutschen Kaiserthums auf die Gestaltung der Territorien im nehmlichen Grade schwächer geworden und vernichtet ward, in welchem die Territorial-Gewalten ihre große politische Bedeutung entwickelten.

Diese Täuschungen und Versehen eines Patrioten des vorigen Jahrhunderts sollten sich aber nicht, wie leider geschieht, auch heute wiederholen. Die völlige Auflösung des Reichs, vorbereitet insbesondre und zunächst durch den Fürstenbund (S. 1151.) und den Baseler Frieden (1795), erfolgte 1806 durch Errichtung des Rheinbundes (s. D.) unter dem Protectorate Napoleons, seines Stifters. Seitdem sind die durch den Westphälischen Frieden fast souveränen Reichs-Vasallen ganz souveräne Monarchen geworden, die Länder der Uebrigen wurden den Besitzungen Dieser einverleibt. Der deutsche Kaiser verzichtete auf diese Würde und erklärte sich zum Kaiser von Oesterreich. Mit Napoleons Fall stürzte auch der Rheinbund, und der Pariser Frieden vom Mai 1814 gebot, daß die für sich selbstständigen Staaten Deutschlands eine Föderation bilden sollten. Dem gemäß trat an die Stelle des Rheinbundes u. s. w. ein Staaten-Bund **ohne Oberhaupt,** in dessen Verfassung ohne ihres Gleichen der Hauptfehler in dem merkwürdigen Widerspruche liegt, daß eine große Anzahl von selbstständigen Fürsten, nicht frei von Eifersucht und Eifersüchteleien, eine Republik von Souveränen errichtet hat, in der bis jetzt in Beziehung auf die innere politische Entwicklung wenig oder gar keine Uebereinstimmung herrschte. Scheiterte doch schon auf dem Wiener Congreß die Absicht Preußens, Oestreichs und der großen Mehrzahl der deutschen Fürsten, ihren Völkern eine freie ständische Verfassung durch einen gemeinschaftlichen Beschluß zu ertheilen, an der entschiedenen Weigerung der süddeutschen Fürsten; und als Oesterreich und Preußen, den Weg der Reaction betretend, in ihren eigenen Staaten Nichts mehr von Einführung solcher Verfassungen wissen wollten, da waren es eben jene süddeutschen Fürsten, die mit Ertheilung von Constitutionen vorgingen. Während dann jene beiden Großmächte sich abmühten, alle freieren Richtungen in Deutschland so recht eigentlich niederzutreten, wurden mit wenigen Ausnahmen überall freiere ständische Verfassungen eingeführt. Welche Einheit! Ein Bund von souveränen Fürsten ist und bleibt immer ein lockeres Band, wenn er nicht zugleich ein Bündniß der Völker selbst wird, und wenn nicht die Politik der Fürsten-Familien entschieden in den Hintergrund gestellt wird. Soll Deutschland ein einiges, nach außen starkes, nach Innen glückliches Land seyn, so muß nicht allein vor Allem im ganzen deutschen Volke der feste Wille vorherrschen, für's gesammte Vaterland, für Freiheit und Recht, Alle für Einen und Einer für Alle, einzustehen, sondern es muß jeder Neid, jedes Mißtrauen fallen; es muß jeder deutsche Fürst sich freuen, wenn die einzelnen Theile des Ganzen durch innige Verbindung der Fürsten mit ihren Völkern sich stärken, so daß die Kraft der Gesammtheit wächst. Daß Dies je erwartet werden dürfte, ist gegen alle Wahrscheinlichkeit. Da Deutschland von mehr als dreißig Souveränen mit ganz ungleicher Macht beherrscht wird und doch nur in der vollkommnen Einheit des Ganzen die nöthige Stärke liegt, diese Einheit aber, wenn sie auf persönlichen Ansichten beruht, nicht verbürgt ist, so kann sie nur durch die Uebereinstimmung der Gesinnungen und des Willens des deutschen Volkes erlangt werden. Wir verlangen und bedürfen ein einiges, starkes Deutschland; wir fordern für alle Deutsche gleiche Rechte, gleiche Pflichten, wir wünschen einen geordneten Rechtszustand, freie geistige Entwicklung und materielle Wohlfahrt. Ob und wie die Lösung dieser Aufgabe erfolgen werde, muß die Zukunft lehren. Die Fürsten selbst sind allerdings in ihrem eigenen Interesse am nächsten dabei betheiligt, daß die Vereinigung der Interessen in Deutschland eine vollständige werde. Es müßte aber, bei dem nicht hohen Grad der politischen Ausbildung des deutschen Volkes, ein wahres Wunder geschehen, wenn mitten in der Geschiedenheit durch gleich große Einsicht und gleich guten Willen aller deutschen Regierungen ein solcher Zustand kraftvollen politischen Einklangs entstände; und nur die Verblendung ganz Urtheilloser vermag die Verwirklichung dieses Eldorado darin zu erblicken, daß zu der bisherigen großen Anzahl von Fürsten und Regierungen noch ein Oberfürst und eine oberfürstliche Regierung hinzukomme. Nicht ein Kaiser kann hier helfen; die Entwicklung der Demokratie allein vermag es.

Kameralwissenschaft, S. 601.

Kammer, s. Staatshaushalt, und S. 602.

Kammern (landständische), s. Landstände, und, Zweikammer-System.

Kanäle, S. 605.

Kant (Immanuel), 1724—1804, der große deutsche Philosoph ohne Phantasterei, hat auch in der Lehre von Recht und Staat seinen Scharfsinn bewährt. Die sogenannten angeborenen Rechte führt er auf ein einziges Recht, die Freiheit, zurück, und leitet hieraus zunächst die Gleichheit ab. Im Privatrechte zeigt er, daß zur Möglichkeit,

etwas Aeußeres wahrhaft als das Seinige zu besitzen, ein rechtliches Gemeinwesen gehöre, weshalb es dem Subject erlaubt sey, jeden Andern, mit welchem es zum Streit über ein solches Object komme, oder auch nur kommen könne, zu einem Zusammentreten in eine bürgerliche Verfassung zu nöthigen, in welcher Verfassung alsdann Jedem das, was ihm als das Seine anzuerkennen sey, gesetzlich bestimmt und durch eine hinreichende äußere Macht gewährt werden müsse. Derjenige Act nun, durch welchen sich das Volk zu einem solchen Staate constituirt, oder genauer, die Idee eines solchen Staates, nach welcher Idee nehmlich die Rechtmäßigkeit jenes Actes allein gedacht werden könne, sey der ursprüngliche Contract, durch welchen Alle im Volk ihre äußere Freiheit aufgeben, um dieselbe als Glieder eines Staates sofort wieder aufzunehmen. Daher könne man denn nicht sagen, der Mensch im Staate habe einen Theil seiner angebornen äußern Freiheit einem Zwecke geopfert; sondern der Mensch hat die wilde gesetzlose Freiheit verlassen, um seine Freiheit überhaupt in einer gesetzlichen, aus seinem eigenen gesetzgebenden Willen entspringenden, Abhängigkeit wiederzufinden.

Kant nennt den Staats-Zustand, wie er eben ist, Naturstand, ohne Zweifel weil ihn die Natur selbst, und nicht die bewußte Absicht und der freie Wille des Menschen gebildet hat. Soll nun an die Stelle des Natur-Zustandes ein Stand höchster Gesetzmäßigkeit und des vollkommenen Rechts treten, dann ist derselbe erst zu schaffen, was noch mehr von dem Verhältnisse der verschiedenen Staaten unter sich gilt, indem Kant in der Wirklichkeit ein gesetzmäßiges Verhältniß der Staaten und Nationen unter einander nicht zu erblicken im Stande ist. Und in der That besteht auch ein solches Verhältniß nicht; denn für verschiedene Staaten giebt es, zur Aufstellung der Normen ihres Benehmens, keinen Gesetzgeber, noch zur Entscheidung entstandener Mißverhältnisse einen Richter, oder zur Nöthigung unter den etwaigen Ausspruch eines Gesetzes oder eines richterlichen Erkenntnisses eine vollziehende Gewalt.

Die Staatsmacht theilt Kant in die drei Gewalten der Gesetzgebung, des Richtens, und Vollziehens; und behauptet, daß die gesetzgebende Gewalt, von welcher zuletzt alles Recht ausgehe, um deswillen dem ganzen Volke zukomme, weil man wohl bei dem, was man gegen den Andern, nicht aber bei dem, was man in Betreff seiner selbst beschließe, Unrecht thun könne. Folglich könne nur der übereinstimmende und vernünftige Wille Aller, so fern ein Jeder über Alle und in so fern Alle über einen Jeden Ebendasselbe beschließen, d. h. es könne nur der allgemein vereinigte Volkswille gesetzgebend seyn.

Indem Kant in Bezug auf Gehorsam in dem einmal stattfindenden Staatsverhältnisse so wie in Betreff des Widerstandes gegen die Tyrannei des Staats-Oberhauptes ganz wie Hobbes höchst schroffe, nur dem Absolutismus zu gut kommende Behauptungen aufstellt, reißt er sich aber doch im Hinblick auf die Idee des vollkommenen Staates wieder von solchen Folgerungen los, und erkennt zwar die Alleinherrschaft als die zur Handhabung des Rechts einfachste und beste, doch aber, was das Recht selber anbelange, als die dem Volke gefährlichste Regierungsform an. Es komme nehmlich zuletzt eben doch nur darauf an, die Unterthanen zu wahren Staatsbürgern zu machen; dies aber sei nur in einer reinen Republik, als der allein rechtmäßigen Verfassung, möglich; auf die allmälige Vorbereitung und Einführung der Republik sey daher jede Staatsform, welche sich etwa factisch vorfinde, zu richten.

Wie wir bereits weiter oben bemerkten, lehrte Kant, in ihrem äußeren Verhältnisse gegen einander betrachtet befänden sich die Staaten in einem nicht rechtlichen Zustande; selbst wenn keine wirklichen Feindseligkeiten vorfielen, sey derselbe innerlich ein Zustand des Krieges und daher an sich unrecht. Deswegen aber fordere die Vernunft einen Völkerbund nach der Idee eines ursprünglich gesellschaftlichen Vertrags zum gegenseitigen Schutze gegen äußere Angriffe. Von diesem Völkerbunde erwartet Kant zuletzt den ewigen Frieden (S. 999), mit diesem aber die äußere Vorbedingung zur Realisation des wahrhaft Vernünftigen auf Erden, — eine von Schwachköpfen und Halb-Philosophen vielfach bekrittelte, für die Vollendung der Staats- und Rechts-Verhältnisse indessen gar nicht zu entbehrende Idee! Vrgl. C. M. Kahle, die speculative Staatslehre S. 80.

Kanzleisässigkeit (Schriftsässigkeit) nennt man das Vorrecht, nur den höheren Gerichts-Collegien des Landes unterworfen zu seyn, im Gegensatze der Amtssässigkeit, durch welche man dem gewöhnlichen Unter-Richter zugewiesen ist. Je nachdem sie sich auf dingliche (z. B. Güter-Besitz) oder auf persönliche Verhältnisse (Adel, Amt u. s. w.) gründet, ist die Kanzleisässigkeit eine dingliche oder eine persönliche, welch letztere z. B. nicht blos dem kanzleisässigen Edelmanne zukommt, sondern einer ganzen Reihe von sogenannten Honoratioren. Die Kanzleisässigkeit, ein ausgezeichneter Gerichtsstand (zu unterscheiden von dem befreiten Gerichtsstande, S. 1448), widerspricht der Idee der Rechtsgleichheit und dem allein

vernünftigen Rechtsgrundsatze, daß beim Proceß nicht ein Unterschied der Personen statt finden dürfe, sondern nur der Sachen. Verbinden sich mit ihr auch noch Vergünstigungen in Stempel- oder Gerichts-Taxen, so ist sie, als dem Grundsatze der gleichen Besteuerung zuwider, noch mehr zu verwerfen. Obschon deshalb in Deutschland allerdings schon Beschränkungen dieses Instituts eingetreten sind, so kann man sich damit doch nicht befriedigen, sondern die Kanzleisässigkeit muß ganz aufhören.

Kaper, und, Kreuzer, S. 626.

Karlsbader Beschlüsse, welche schon S. 872 flg. besprochen sind, können das Fundament aller Reactions-Bestrebungen der deutschen Fürsten und Regierungen seit 1819 genannt werden, mußten aber in Folge der Revolution von 1848 von der Bundesversammlung, also von der nehmlichen Behörde zurückgenommen werden, welche sie einst gegeben hatte, um die aus den Befreiungskriegen herrührenden und durch die Bundesakte genährten gerechten Wünsche nach politischer Freiheit zu unterdrücken, indem man sich der bösen Hoffnung hingab, im Widerspruche mit der öffentlichen Meinung das National-Leben in Ketten und Bande legen zu können. Der S. 872 erwähnte Vortrag des Präsidialgesandten ist ein Muster von absichtlichen Mißverständnissen, von schiefer Auffassung der Verhältnisse, von grundloser Herabziehung ehrenwerther Bestrebungen, und von gehässiger Anfeindung alles Verlangens nach geistigem und politischem Fortschritte. Was die Karlsbader Beschlüsse gegen die Universitäten sündigten, das geschah gegen diese Anstalten als gegen den Heerd des Lichtes und der Freiheitsliebe. Im nehmlichen Sinne breiteten sie über unser ganzes Vaterland die Leichen-Decke der Censur. Dienstbeflissene Diplomaten und verächtliche Lohnknechte der Macht hatten die Schamlosigkeit so weit getrieben, zu behaupten, die Möglichkeit, unter Censur etwas drucken zu lassen, sey auch Preßfreiheit. Durch das S. 873 mitgetheilte Preßgesetz wurde den Deutschen eine doppelte Schmach angethan, erstens durch seinen Inhalt, welcher fortan jede Willkür und jeden Geistesdruck möglich machte und gut hieß, zweitens durch seine Verletzung der Bundesverfassung. Da nehmlich zur Abänderung von Grundgesetzen nicht der engere Rath, sondern nur die volle Bundesversammlung befugt ist, durch Einführung der Censur aber die bundesgrundgesetzliche Preßfreiheit aufgehoben wurde, so ist dieses Preßgesetz von 1819 völlig rechtsungiltig zu Stande gekommen. Eine dritte mit demselben verknüpfte Schmach für Deutschland liegt darin, daß dieses Gesetz nicht einmal, so wie es ist, beachtet wurde. Alles Drückende desselben ward getreulich ausgeführt und überboten; dagegen wurden die geringfügigen Vergünstigungen in den meisten Staaten mißachtet, ohne daß der Bundestag das Geringste dabei einzuwenden hatte. Die Freiheit der Schriften über 20 Bogen ist in dem größeren Theile Deutschlands nicht geduldet worden; Preußen und Sachsen haben sie erst in den letzten Jahren zugelassen, aber unter Bedingungen, welche die Freiheit selbst zum leeren Gaukelspiele und zur Vogelschlinge machten. Ferner weiß Jedermann, daß nicht einmal die Druck-Erlaubniß der Censur die Schriftsteller und Verleger gegen polizeiliche Verfolgung und gerichtliche Verantwortung schützte; Verbote censirter Schriften und Processe gegen Personen, die allen bundesgesetzlichen Vorschriften genügten, sind in Deutschland fortwährend an der Tagesordnung geblieben. Aus der vom Bundesgesetze zugesagten „Freiheit von aller Verantwortung" ist demnach eine nichtige Redensart geworden; und mit welcher Empfindung mußte ein ehrlicher Mann auf eine Behörde blicken, welche ihr eigenes Gesetz nicht ganz in Vollzug setzen ließ! Endlich muß noch die nachtheiligste aller Wortbrüchigkeiten hervorgehoben werden, nämlich, daß dieses provisorische Karlsbad-Frankfurter Preß-Gesetz von 1819 statt fünf Jahre mehr als 28 Jahre bestanden hat.

Kassen-Wesen, s. Staatsrechnungs-Wesen.

Kaste, auch **Caste,** ein portugiesisches Wort, bezeichnet die schroffe, unverwischbare Scheidung der Stände in der Staatsgesellschaft der Hindus, bei denen das seit Urzeiten herrschende Kasten-Wesen so sehr verzweigt ist, daß man jetzt nicht mehr genau weiß, wie viele Kasten es dort gibt. Gewöhnlich nimmt man indessen vier Hauptkasten an: 1) Braminen (Priester), 2) Jschettries (Krieger), 3) Banianen (Kaufleute) und 4) Schuters (Handwerker und Ackerleute): hiezu kommen noch die Parias als die niedrigste Klasse, von allen Uebrigen als unrein verabscheut. Die Parias sind nicht nur zu den elendesten Verrichtungen verdammt und vom Umgange mit allen andern Ständen auf ewig ausgeschlossen; sie sind sogar der ersten Menschenrechte und der Religion beraubt. Das indische Strafgesetz enthält keinerlei Strafbestimmungen gegen Verbrechen, welche wider einen Paria verübt werden. Niemand darf einen Solchen berühren; sein bloßer Anblick schon entweiht, sein Schatten, wenn er auf den Bramanen fällt, verunreinigt diesen. Die Parias verunreinigen überhaupt Alles; sie dürfen daher auch die Pagoden (Tempel), Märkte und die Wohnungen der Bessergeborenen nicht betreten; von der Geburt an ist ihnen das Brandmal der Entehrung aufgedrückt, sie müssen

eigene Brunnen haben, in eigenen elenden Hütten, fern von Städten und Dörfern, wohnen, und dürfen nicht wie die Andern gekleidet seyn. Das Uebertreten aus einer Kaste in eine höhere ist absolut unmöglich, das in eine geringere zwar bedingungsweise gestattet, jedenfalls aber mit einem hohen Grade von Verachtung, ja selbst mit Entehrung verknüpft; ebenso das Heirathen außer dem eigenen Stande.

Das Kasten-Wesen, auch sonst im Orient einheimisch, will also die strengste und rücksichtloseste Sonderung der Gesellschafts-Glieder und strengste Beobachtung der Rang-Verhältnisse mit besondrer und fast ausschließlicher Hinsicht auf Geburt und die damit verknüpften Vorrechte. Ein solcher Kasten-Geist widerstreitet aber aller Humanität, indem er die Fortschritte der Menschheit zum Besseren durch Verdammung zur Dienstbarkeit, so wie durch Ausschließung von der Theilnahme an höherer Bildung und Wirksamkeit hemmt oder sogar unmöglich macht. Daher sind auch die Völker, in welchen der Kastengeist herrschend geworden, in ihrer Bildung so wie in Wohlstand und Macht weit hinter solchen zurück, die sich hievon frei zu erhalten wußten.

Wenn wir im Occident allerdings das Kastenwesen des Morgenlandes in seiner gefühllosen Schroffheit nicht haben, so können wir doch auch nicht behaupten, zu allen Zeiten ganz davon frei gewesen zu seyn. Die Sonderung der Stände, wie sie auch bei uns während der Zeiten des Mittelalters und lange darüber hinaus bestand, ist erst durch die französische Revolution erschüttert worden, ohne auch dann ganz aufzuhören; und es fehlt auch heute nicht an frommen Leuten, welche an dem Glück der Welt verzweifeln, so lange nicht die alten schroffen Verhältnisse wieder eingeführt würden. Da wo die Sklaverei und die Leibeigenschaft im heutigen Europa noch besteht, darf man auf das indische Kastenwesen nicht gar verächtlich herabblicken; und wenn gewissen Ständen unsrer jetzigen bürgerlichen Gesellschaft, dem Adel, der Geistlichkeit, den Soldaten freies Spiel gelassen wäre, so würden auch wir von einem kastenmäßigen Sondergeiste ergriffen werden, der keinen Gemeingeist mehr aufkommen ließe. Es würden sich diese Stände immer mehr abschließen und der übrigen Masse der Gesellschaft feindselig gegenüber treten; das kastenmäßige Privat-Standes-Interesse würde das allgemeine verschlingen, und dieser vergiftende Krebsschaden würde die Gesundheit des ganzen Staatskörpers vernichten!

Kataſter, S. 596.

Katholizismus, s. Protestantismus.

Ketzerei, in weitester Bedeutung jedes kirchliche Vergehen, bezeichnet im eigentlichen Sinne die Abweichung von der Kirchen-Lehre, welche freilich als die Wurzel aller übrigen kirchlichen Verbrechen angesehen werden konnte. Die katholische Kirche geht aber von dem Grundsatze aus, daß von ihr abweichend weder gedacht noch gelehrt werden soll, und erklärt daher Jeden für einen Ketzer, welcher einen unkirchlichen Satz vertheidigt, insbesondere einen solchen, den die Kirche ausdrücklich verworfen hat. Die kirchliche Strafe ist die Excommunication; dazu trat schon frühe noch die bürgerliche Strafe der Infamie, der Vermögens-Confiscation u. a. m. Die Kirche billigte diese Strafen, und verordnete selbst Auslieferung an den weltlichen Richter zur Vollziehung der Todesstrafe. Kaiser Friedrich II. bestätigte diese Vorschriften und bestimmte den Feuertod für die Ketzer. Heutzutage hat Derlei aufgehört; und die Ketzerei wird nur dann noch vom Staate bestraft, wenn sie sich zu anderen Vergehen, z. B. Aufruhr, verleiten läßt.

Schon frühe führte die christliche Kirche, verleitet durch das Princip falsch verstandener Universalität, nicht blos gegen die Selbstständigkeit jeder weltlichen Regierung, sondern auch gegen die Gewissensfreiheit jedes Einzelnen den unerbittlichsten Krieg. Beide waren ja Empörungen gegen den Götzen „Kirchen-Einheit," also gegen die Stütze der Hierarchie. Eine Duldsamkeit wie die des vielgötterigen Heidenthums (Polytheismus) konnte dem Kerne des Christenthums nicht zusagen; jene höhere Duldsamkeit, welche nur der Ueberzeugung den Sieg der Wahrheit verdanken will und von keiner Bedingung weiß, unter welcher das Gesetz der Liebe gebrochen werden dürfte, war wenigstens ebenso sehr dem Priesterthum der Christen fremd. Der Geist des Judenthums hatte sich ja auf die christliche Kirche vererbt; und alle Keime des Verderbens, die in der jüdischen Hierarchie verborgen lagen, gelangten in der christlichen als Glaubenszwang und Verfolgungswuth zu ihrer üppigsten Entwicklung.

Den wider das Christenthum gerichteten Verfolgungen Seitens der heidnischen Obrigkeiten lag politische Besorgniß zu Grunde: die Verfolgungen, welche sich die christliche Hierarchie zu Schulden kommen ließ, hatten einen ganz andern Ursprung. Aberglauben und Herrschsucht gaben vereinigt dem neuen Verbrechen der Ketzerei das Daseyn, welche als Majestätsverbrechen wider die Kirchen-Einheit bezeichnet werden kann. So lange die Christen unter dem Drucke heidnischer Obrigkeiten der köstlichen Freiheit entbehrten, sich wechselseitig alles Mög-

liche Böse anzuthun, mußten sie sich begnügen, sich das Böse anzuwünschen; sie verfluchten sich nur. Sie mordeten sich aber, sobald auch die weltliche Macht in ihre Hände gefallen war. Gleich das erste Jahrhundert ihrer Befreiung feierten sie mit religiösen Justizmorden. Das erste Ketzerblut floß im Jahr 385, als Priscillian und Mehrere seiner Anhänger, auf Betrieb einiger Bischöfe und auf Befehl des Tyrannen Maximus, ihrer Meinungen wegen hingerichtet wurden. Gallier und Spanier nahmen Theil an der Unthat; und, als hätte der Fluch der Sünde auf diesen beiden Völkern geruht, waren sie von nun an die thätigsten Handlanger und zugleich die meist leidenden Opfer der priesterlichen Vertilgungslust. Alle von den Heiden im Laufe der ersten drei Jahrhunderte wider die Anhänger des Christenthums verübten Greuel dürfen unbedeutend genannt werden in Vergleichung mit den Blutarbeiten der christlichen Hierarchie. Origenes, ein unverwerflicher Zeuge, den göttlichen Schutz rühmend, unter welchem die christliche Religion stehe, bemerkt ausdrücklich, „nur Wenige, man könne sie zählen, hätten von Zeit zu Zeit für dieselbe den Tod erlitten.“ Aber es begann nur zu bald ein ganzes Jahrtausend, in welchem Unzählige für ihre Meinungen sterben mußten; in welchem kein Jahr verging, das der Verfolgungswuth nicht ergiebigere Leichenernten getragen hätte, als jene ersten 3 Jahrhunderte zusammen. Von jetzt an fielen die ächten Märtyrer des Christenthums als besiegte Feinde seiner Priester. Es war, als hätten diese den Dank- und Sühnopfern des alten Bundes nur deshalb entsagt, um größere Opfer der Rache, Menschen-Brandopfer, nicht zwar jenem Vater aller Geschöpfe, den ihnen Christus verkündigt hatte, sondern ihrer lieben Mutter, der Kirche, darzubringen, bis die ganze christliche Welt in eine einzige ungeheure Blutbühne verwandelt schien, bedeckt von Priestern, ihren Henkern, und ihren Schlachtopfern.

Zu den ersten Zeichen des unversöhnlichen Zwiespaltes zwischen den freisinnigen Bekennern des Christenthums und der neuen, starren Priesterzunft gehört diejenige Christengesellschaft, welche Marcion um die Mitte des 2. Jahrhunderts zu Rom stiftete, im Christenthum eine moralische Religion erkennend, welche unverträglich sey mit jüdischen Satzungen und irgend einer Anwendung des alten Testaments. Priscillian und seine Anhänger büßten für gewisse moralische Vorschriften, welche das innerste Lebensprincip der Hierarchie angriffen, da sie zur Geringschätzung des gewöhnlichen äußeren Gottesdienstes führten. Deutlicher noch erschien diese unverzeihlichste aller Ketzereien in den Sitten und Meinungen der Paulicianer. Entschiedene Feinde jeder priesterlichen Hierarchie, näherten sie sich in ihren Einrichtungen dem einfachen Muster der ursprünglichen Christengesellschaft. Und wenn ihre Ketzereien, ursprünglich nur im Morgenlande einheimisch, (schon im 7. Jahrhundert) später auch in's Abendland eindrangen, so fehlten doch auch diesem seine eigenen Zeugen der Wahrheit nicht. Namentlich in den Alpenländern wirkte Claudius von Turin in gleichem Sinne. Ihm hatte Ludwig der Fromme 814 jenen bischöflichen Sitz angewiesen, um dem Verfalle des Christenthums in Italien abzuhelfen. Claudius wußte dem Unfug der Geistlichkeit nicht besser zu steuern, als indem er dem gottesdienstlichen Aberglauben des Volkes ein Ende machte. Feind aller Mönchsfrömmigkeit und aller blinden Hochachtung vor dem Römischen Stuhle, setzte er mit unerschütterlicher Festigkeit die unternommene, für ganz Spanien und Frankreich einflußreiche Kirchenverbesserung fort bis zu seinem 839 erfolgten Tode. Von der Hierarchie noch so sehr verlästert und verdammt, blieb er selbst und seine Lehre fortan in desto besserem Andenken unter den treuen Gebirgsvölkern, deren Tugenden vor der Nachwelt ein Zeugniß ablegten gegen die Flüche seiner Widersacher und gegen die Blutspuren der triumphirenden Kirche. Denn als im 11. Jahrhundert zahlreiche Secten, begriffen unter dem Namen von Katharern, Bulgaren, Passageren und Pateronern, besonders aber unter dem allgemeinern der Manichäer, eine größere Sittenstrenge und einen entschiedenen Abscheu gegen die katholische Kirche und deren Gaukeleien des äußeren Gottesdienstes zeigten, so loderten für sie in allen Theilen der Lombardei und Frankreichs die Scheiterhaufen; und selbst im kaiserlichen Hoflager zu Goslar ergötzte man sich an dem frommen Zeitvertreib der Ketzer-Hinrichtungen. Doch diese grausame Verfolgung trug nur um so mehr als Frucht die Unerschrockenheit und Anzahl Derjenigen, welche durch die Ketzerverbrennungen vertilgt werden sollten.

Um 1170 verkündigte Pierre de Vaux oder Petrus Waldus seinen angeblich christlichen Zeitgenossen die wieder neugewordene Lehre des Evangeliums. Derselbe erläuterte und veredelte die Begriffe der zahlreichen bisherigen Secten, indem er den Gegensatz der moralischen Religion zu dem Priester-Handwerke der äußerlichen Religion deutlicher entwickelte und umfassender in's Leben rief. Die eigentlichen Glaubens-Lehren der Kirche beschäftigten ihn weniger; er begnügte sich, dem Sittengesetze seine Stelle über ihnen anzuweisen, indem er jedes Dogma verwarf, das der Moralität nachtheilig seyn konnte. Hauptsächlich aber war es ihm gelungen, sei-

nen Schülern die Wohlthaten der Belehrung zu versichern, ohne die verderblichen Folgen eines priesterlichen Lehrmonopols daran zu knüpfen. Denn die Waldenser (so nennt man sie) gingen ganz auf die Verfassung der ältesten Christen-Gemeinden zurück und ließen keinen gesonderten kirchlichen Lehrstand aufkommen; sie erkannten in jedem Rechtschaffenen aus ihrer Mitte die Befugniß, die Gnadenmittel auszutheilen, deren Wirkung sie nicht von einer priesterlichen, sondern von der moralischen Würde des Gebers abhängig dachten. Durch Sitten-Einfalt und einem in vieler Hinsicht bis zur Gütergemeinschaft führenden milden Sinne, durch Demuth und Liebe zeigten sich die Waldenser zu allen Zeiten ihres Meisters würdig. Ihre Feinde wissen ihnen kein andres Verbrechen vorzuwerfen, als ihren allerdings unleugbaren Abscheu gegen die Hierarchie. Schon 1170 wurden sie in diesem Sinne von dem erzbischöflichen Gerichtshofe zu Lyon als Ketzer in Untersuchung genommen. Die Priester des Christenthums und die Priester der Gerechtigkeit vereinigten sich von nun an zu wirklichen Metzeleien des harmlosen Volkes der Waldenser. So mußten ganz im Wesen eines vollständigen Schreckensystems die im Anfang des 12. Jahrhunderts nur an Einzelnen, namentlich an Arnold von Brescia, verübten Justizmorde schon in der 2. Hälfte des nehmlichen Jahrhunderts durch die Beschlüsse der dritten allgemeinen Lateran-Synode von 1179 als Kreuzzüge wider die Albigenser in Masse organisirt werden. Dennoch verbreitete sich immer mehr über fast ganz Frankreich, Oberitalien und einen Theil von Spanien die Lehre der Waldenser. Flüchtlinge brachten die Wahrheit, um deren Willen sie selbst mißhandelt wurden, in entferntere Gegenden, bis nach Böhmen, Schlesien, Pommern und Brandenburg. Im nördlichen Deutschland, am Ausflusse der Weser, gab es übrigens fast um die nehmliche Zeit, da der große Ketzerkrieg im südlichen Frankreich wüthete, einen Kreuzzug wider sogenannte Albigenser. Der größte Theil des Ketzer-Volkes jener Gegend ward nach einem heldenmüthigen Kampfe das Opfer eines Vertilgungskrieges, in welchem nebst dem Feuer auch das Meer als Zerstörungs-Mittel dienen mußte.

Unter allen mit der Geschichte der Waldenser zusammenhängenden Erscheinungen war jeden Falls die wichtigste das Auftreten des Engländers John Wicleff, der von 1360 bis zu seinem Tode 1384 anfänglich in Oxford, später auch in anderen Gegenden seines Vaterlandes durch Schriften und Predigten die verloren gegangene Lehre des Evangeliums erneuerte. Indem Wicleff den Betrug, durch welchen die Tugend-Fratze der Mönchfrömmigkeit eine genaue Darstellung des Lebens Jesu abgeben sollte, durch eine wahrhafte Schilderung zu Schanden machte, war es unmöglich, daß er nicht auf die Menschen-Satzungen gerieth, welche dem Ansehen der sogenannten Statthalter Christi zu Grunde lagen. Er wollte nur die wirklichen Vorschriften Christi gelehrt und befolgt wissen, und erklärte jede hinzugekommene Ueberlieferung für überflüssig und sündhaft; er verwarf allen Cerimonial-Gottesdienst als bedeutungslos, und alles Vorschreiben und Aufdringen bestimmter Gebetformen als ein unstatthaftes Eingreifen in die den Menschen von Gott verliehene Freiheit. Zum ersten Mal nach Jahrhunderten wurden durch Wicleff solche Lehren von einem höheren Geistlichen und zwar auf Einer der berühmtesten Universitäten Europa's verkündigt. Um so leichter und schneller fanden sie Eingang auch unter fremden Völkern. Sie waren bereits 1393 das Verbrechen, um dessen Willen eine Anzahl Augsburgischer Handwerker verfolgt und zum Theil verbrannt wurde. Ausländer brachten die Schriften Wicleffs unter Anderm auch nach Böhmen, wo sie, kaum 30 Jahre nach ihres Urhebers Tode, noch einmal an einem angesehenen Geistlichen, Johann Huß, einen gewaltigen Vertheidiger fanden. Weder das Bubenstück der Kirchenversammlung von Constanz, noch die Gräuel des Hussiten-Kriegs, noch endlich der treulosere Friede, kurz, weder Gewalt noch List vermochten die neuen Keime der Geistesfreiheit zu ersticken, die sich von nun an mit aller Unwiderstehlichkeit eines Naturtriebes entwickelten.

Wicleff war nur durch seinen natürlichen Tod den grausamen Maßregeln entgangen, die ein folgerechtes Bündniß des höheren Adels mit der höheren Geistlichkeit veranlaßte. Der verrathene Huß besiegelte, wie sein treuer Freund, Hieronymus von Prag, das Zeugniß der Wahrheit mit seinem Blute, indem seine gefühllosen Gegner die schändlichste Wortbrüchigkeit in einer feierlichen Lehr-Entscheidung und in einem kaiserlichen Beispiele heiligten. Wirft man daher den Blick auf die kirchengeschichtlichen Jahrbücher der Mordlust und des Aberwitzes, so könnte man im ersten Aufruhr des empörten Gefühls daran zweifeln, ob die Wohlthaten, die das Christenthum der Menschheit etwa gewährt hat, für den ungeheuren Blutpreis, welchen sie dafür bezahlen mußte, nicht etwa zu theuer erkauft wurden. Vrgl. den Art. Reformation.

Kinder in den Fabriken, S. 1006.

Kindermord (S. 239) wird von Manchen für strafbarer und verabscheuungswürdiger erklärt, als der gemeine Mord, weil eine Mutter, die ihr eigenes Kind tödtet, den heiligsten Gefühlen der Natur Hohn spreche, überdies weil die Leichtigkeit dieses Verbre-

chens bei der eigenen Wehrlosigkeit des Kindes zu desto nachdrücklicherer Abhaltung auffordere.

Andere dagegen sind milder, und finden beim Kindermorde in der Regel ein weit geringeres Maß der juristischen und moralischen Zurechnung, als beim gemeinen Morde. Diese wollen deshalb den Kindermord nicht durch harte Strenge der Strafen bekämpfen, sondern durch ganz andere Mittel polizeilicher Vorsicht und moralischer Einwirkung.

Ist man auch im Urtheil über den von liederlichen Dirnen und von verheiratheten Müttern begangenen Kindermord noch so streng, so wird die juristische Beurtheilung und der moralische Abscheu in Betreff dieses Verbrechens desto gemäßigter seyn bei denjenigen Kindsmörderinnen, bei welchen Verzweiflung über die Untreue des Verführers, und höchste Beängstigung durch Scham oder Furcht zur schauerlichen That geführt haben, Verhältnisse, die, bei den Fehlern der bestehenden Gesetzgebung, nicht selten jede Zurechnung fast ausschließen. Je weniger also in solchem Falle die Strafe streng seyn darf, und je weniger man sich auf die abschreckende Wirkung derselben verlassen kann, desto sorgfältiger wird die gute Polizei alle ihr zu Gebot stehenden abhaltenden und verhütenden Mittel in Anwendung bringen. Wenn deshalb allerdings sehr gut ist, daß die öffentliche Meinung die gefallenen Mädchen mit Schande belegt, so darf doch keine gesetzliche, äußerlich ausgeprägte Unehrlichkeit oder Schande auf denselben ruhen. Ebenso muß darauf gesehen werden, daß nicht harte Behandlung von Seiten der Eltern und sonstiger Angehörigen solche Gefallene zur Verzweiflung treibe. In diesem Sinne gewährt das Preußische Landrecht denselben, wenn das Versprechen der Ehe den Fall veranlaßte, die Rechte einer geschiedenen, für unschuldig erklärten Ehefrau. Gut eingerichtete Gebär-Anstalten und Findelhäuser (s. D.) dürften ebenfalls zur Verhütung des Kindermordes nicht ohne Erfolg wirken, obgleich hierin die Meinung der Einsichtigen sehr verschieden ist; besser freilich erscheint es, wenn Staat und Gemeinden für den Unterhalt der unehelichen Kinder armer Mütter sorgen. Zu den Maßregeln für Verhütung des Kindermordes gehören ferner die Verordnungen, welche unter Androhung empfindlicher Strafe jeder Gefallenen zur Pflicht machen, ihren Zustand einer Wehemutter oder sonst einer ehrbaren Frau zu entdecken. Endlich soll die Polizei überhaupt ein aufmerksames Auge auf alle Mädchen richten, die das öffentliche Gerücht als leichtfertig oder bereits geschwängert bezeichnet, ohne jedoch in ihrem Eifer zu weit zu gehen, wodurch leicht mehr geschadet, als genützt werden könnte.

Kirche. Ueber Begriff und Wesen der Kirche ist neuerdings viel Redens gewesen, und man hat danach Gott weiß wo und wie gesucht und geforscht, als wenn es etwas weitabliegendes, tiefverborgenes wäre. Und es steht doch vor Jedermanns Augen und ist in Aller Munde. Im Sprachgebrauch des gemeinen Lebens heißt Kirche: a) das christliche Gotteshaus b) die gottesdienstliche Versammlung, c) die Gemeinde der Christen an einem Orte, in einem Lande, in der ganzen Welt. — Die Juden haben Schulen, die Mohamedaner Moscheen, die Heiden Tempel ꝛc. Kirche ist schlechthin und unausschließlich christlich. Kirche, sonst auch Kyrche geschrieben, ist die gedeutschte Form von Kyriake, d. h. die Gemeinde des Herrn, also die christliche Gemeinde.

Das unterscheidende Merkmal der christlichen Gemeinde von anderen religiösen Vereinen oder Genossenschaften besteht in dem von allen übrigen Religionen wesentlich verschiedenen christlichen Glauben. Zwischen den wirklich christlichen Gemeinden oder Kirchen finden mancherlei mehr oder minder bedeutende Unterschiede statt. Die wesentlichen beruhen in ihrer verschiedenen Auffassung und Lehre vom Grund und Ursprung der Kirche. Daß die Kirche an der ewigen Wahrheit des Christenthums ihren göttlichen Grund hat, darin sind alle Kirchen und alle Christen vollkommen einig.

1. Allein einige Kirchen rühmen sich auch göttlichen Ursprungs oder unmittelbar göttlicher Stiftung durch Christus selbst, und nehmen auf Grund dessen die allgemeine und ausschließliche Berechtigung und Hoffnung ewiger Seligkeit für sich allein in Anspruch.

Es sind dies vornehmlich die beiden alten großen katholischen Kirchen: die rechtgläubige (orthodoxe) oder griechisch-katholische Kirche, und die römisch-katholische Kirche des Abendlandes.

a) Die griechische oder rechtgläubige katholische Kirche im Morgenlande und in Rußland hält sich für die von Gott durch Christus selbst gestiftete und geordnete, von den Bischöfen zu regierende (auf das Bischofthum gegründete) Gemeinschaft der Recht-Gläubigen.

b) Die römisch-katholische oder apostolische Kirche aber erklärt sich für die von Gott durch Christus selbst gestiftete und geordnete allgemeine und ausschließliche Heilsanstalt unter der höchsten Leitung des Stellvertreters Christi, des Papstes zu Rom.

Somit besteht der Unterschied darin, daß die rechtgläubige Kirche glaubt, Jesus habe seiner Kirche ihre, d. i. die Episcopal-Verfassung verliehen, indem er allen seinen zwölf Jüngern den heiligen Geist und die Macht gegeben, im Himmel und auf Erden zu binden und zu lösen; während die apostolisch-katholische Kirche lehrt, daß der Herr den Simon Petrus

zum Grundfelsen und zum Oberhaupt seiner Kirche, auch seinen Mitaposteln zum Apostelfürsten gesetzt, und daß dieser seinen oberbischöflichen Sitz in der Welthauptstadt Rom aufgeschlagen, und seine Vollmacht und Machtvollkommenheit seinem Nachfolger im Amte, dem römischen Bischofe, hinterlassen habe. Den übrigen Aposteln habe der Herr zwar auch den heiligen Geist und Vollmacht gegeben; aber alle ihre Urkirchen und Bischofssitze seyen zu Grunde gegangen, nur Rom geblieben zum Zeichen und Beweis, daß alle übrigen Bischöfe und Kirchen dem Papste der einzigen apostolischen Ur- und Mutter-Kirche unterthan und zu Diensten seyn sollen.

Die **Kirchenverfassung**, welche Gott der Christenheit hiernach verliehen hat, ist also die absolut-monarchische: der Papst regiert als Stellvertreter Christi und Gottes über die Kirche mit aller Gewalt, womit Jesus Christus selbst vom Vater ausgestattet und gesandt ist. Nächst dem Papste sind die Bischöfe göttlicher Ordnung und Stiftung zur Regierung der Kirchen berechtigt, wozu der Papst sie bestellt und berufen. Unter ihnen wählt der Papst seine Gehülfen, Räthe und Vertreter, welche eben dadurch den anderen vorgeordnet sind: die Erzbischöfe und apostolischen Vikare, die Legaten und Nuncien. Die Bischöfe haben wiederum ihre Gehülfen, Räthe und Vertreter unter den Priestern. Die Leutpriester oder Pfarrer, welche der Bischof berufen oder doch bestellt hat, sind Herren und Hirten der ihnen anvertrauten Gemeinden, Heerden. Dies ist die sogenannte Hierarchia jurisdictionis. Hieran schließt sich der andere wesentliche Theil der Kirchenverfassung: die Hierarchia ordinis; worin der Bischof als höherer Priester die Oberstelle der ersten Rangstufe einnimmt, aber hier nicht mehr Rechte hat, als der gewöhnliche Priester, dessen Weihe Sakrament ist. Auf diesen folgt der Diaconus und der Subdiaconus. In neuerer Zeit hat man dieser althergebrachten und praktischen Kirchenverfassung, dem sogenannten Papal-System, eine andere Ansicht oder Theorie, das sogenannte Episcopal-System entgegengestellt. Hiernach steht die volle und ganze Kirchengewalt der ganzen Kirche (d. h. der Gesammtheit der Bischöfe) zu, wie sie unter dem Vorsitz des Papstes auf dem allgemeinen Concilium über alle Glaubens- und Rechtsgesetze mit einander rathschlagen und nach Stimmenmehrheit beschließen. Dem Papst würde daher nur der erste Rang unter den Gleichen, und nur so viel Recht zustehen, als zur Erhaltung der Einheit und Ordnung der Kirche und zur Vollziehung der kirchlichen Gesetze nöthig ist. Den Bischöfen aber wird alle Kirchengewalt, deren sie zur Regierung ihres Sprengels bedürfen, vermöge eignen göttlichen Rechtes zugesprochen, und daher dem Papste die Befugniß abgesprochen, sie zu beschränken, oder durch Ein- und Uebergriffe zu hemmen oder zu zerstören.

Der Beweis für die Richtigkeit und Rechtsbeständigkeit dieser Theorie des Episcopal-Systems soll theils aus der heiligen Schrift, theils aus der alten Kirchengeschichte geführt werden. (Vergl. Gallican. Kirche S. 1136.) Wenn man aber auf die ältesten Zeiten der Kirche zurück gehen will, so findet man in den ersten Jahrhunderten allerdings keinen Papst mit kirchlicher Allgewalt, aber in der Urkirche und während der nächstapostolischen Zeit gab es auch keine Bischöfe, welche über Priester und Gemeinde zu gebieten gehabt hätten. Der Bischof war vielmehr einer von den Presbytern und diese waren keine Priester, sondern Aelteste zur Aufsicht und Lehre; und den Dienst bei den heiligen Liebes-Mahlen hatten die Diakonen; Vergl. die Art. canon. Recht und Bischof.

Wenn man also danach die entscheidenden Aussprüche der heiligen Schrift auslegen will, so wird man folgerichtig zu dem völlig protestantischen Ergebniß gelangen, daß Christus die Apostel ebensowenig zu Bischöfen als den Petrus zum Papste verordnet und eingesetzt habe, und damit in die Nothwendigkeit kommen, das göttliche Kirchenrecht und das göttliche Recht der Kirche für puren Dogmatismus zu erklären.

Das mögen die gründlichen Denker unter den katholischen Prälaten auch wohl gefühlt und darum nie einen ernstlichen Versuch gemacht haben, sich von ihrem Oberhaupt und Herrn frei zu machen. Die sogenannte gallicanischen Freiheiten der französischen Kirche verdanken ihr Entstehen und das Aufsehen, was sie eine Zeit lang gemacht haben, der Frivolität des eiteln Louis XIV. und seiner Hofclerisey, (s. Gallicanische Kirche), und die geistlichen Churfürsten mit ihrer Bad-Emser Punktation sind vom Papste auf diesen Grund hin zurecht gewiesen worden. Wie unmöglich es einem katholischen Bischof ist, der Gemeinschaft mit dem heiligen Stuhl zu entrathen, sieht man an den stets wiederholten Versuchen der Jansenisten-Bischöfe, die päpstliche Bestätigung zu erlangen, und so als Glieder und Söhne der heiligen apostolischen Kirche anerkannt zu werden.

Ueber das kirchenrechtliche Verhältniß des Papstes zu den allgemeinen Concilien siehe den Artikel Kirchenversammlung.

Von den Gemeinden ist oben im Vorbeigehen schon bemerkt, daß sie die Heerden der Pfarrer sind. Also gehören sie so zur Kirche, daß sie durch Zucht und Gottesdienst der Geistlichen (welche die Kirche im eigentlichen Sinne bilden) und durch ihren Gehorsam selig werden sollen. Da sie Weltliche (saeculares), Fleischliche (carnales, wovon canaille) sind, so sollen und dürfen sie sich weder einzeln noch

insgesammt in geistliche Dinge mischen, nicht herrschen und gebieten wollen, sondern gehorsam seyn ihren geistlichen Vätern und Hirten.

2. Die neuen Kirchen, welche in Folge der großen deutschen Reformation entstanden, bestritten dem Papst und den Bischöfen ihr angeblich göttliches Recht zur Kirchengewalt und Beherrschung der Gewissen auf Grund des allgemeinen Priesterthums aller gläubigen Christen; und lehrten mit Origenes und den übrigen griechischen Kirchenvätern: nicht auf die Person des Petrus, sondern auf den Glauben, den er eben ausgesprochen: daß Jesus der Christus, der eingeborne Sohn Gottes, des Vaters sey, habe der Herr seine Kirche gegründet.

Im Uebrigen waren die deutschen Reformatoren so durchaus gleichgültig rücksichtlich der Kirchenverfassung und Regierung, daß sie es wohl leiden mochten, daß der Papst und die Bischöfe die Kirchengewalt behielten, nur daß sie zugestanden, sie nicht aus göttlichem Recht zu haben, und daß sie die Verkündigung des Evangeliums und die Gewissen frei ließen! Als sich diese geistlichen Herren dazu nicht bequemen mochten und die evangelischen Christen von der kirchlichen Gemeinschaft ausschlossen, da gaben die Reformatoren die ganze äußere Einrichtung und Ordnung der neuen Kirche den christlichen Obrigkeiten anheim, indem sie sich als ächte und christliche Theologen auf das eigentlich geistliche Gebiet beschränken zu müssen glaubten.

Luther tadelte die Berliner Theologen, als sie sich der durch ihren Churfürsten Joachim II. eingeführten, von der Wittenbergischen vielfach und stark abweichenden Liturgie widersetzten, weil das Alles gleichgültige Nebensachen gegen das Evangelium seyen, wenn nur keine Noth und Stück zur Seelen Seligkeit daraus gemacht würde. Die deutschen Landesherren ließen nun die alten Pfarrkirchen und Sprengel bestehen und setzten zur Verwaltung der bischöflichen oder geistlichen Gerichtsbarkeit Consistorien von evangelischen Theologen und Juristen statt der bischöflichen ein, so daß äußerlich Alles so ziemlich beim Alten blieb. (s. Consistorien.)

Dieser Mangel einer dem neuen Inhalt entsprechenden neuen Form hat für die evangelische Kirche außer anderen üblen Folgen von größerer Wichtigkeit auch den Nachtheil gehabt, daß sie nie zur klaren und wahren Erkenntniß ihres eigentlichen Wesens gekommen ist, sondern sich bis auf die neueste Zeit trotz Luthers zorniger Abmahnung nach ihrem zufälligen Ursprung Lutherische — Protestantische — Reformirte Kirche genannt hat.

Die gewöhnliche Definition der evangelischen Theologen, welche auch in viele Kirchenrechtslehrbücher übergegangen, von anderen noch verschlimmbessert ist, lautet so: „die Kirche ist die Gesellschaft der Heiligen (d. h. der wahrhaft gläubigen Frommen), in welcher das Evangelium lauter verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden.“ Diese Definition hat außer der zu großen Allgemeinheit der beiden Hauptmerkmale, welche jede Kirche in ihrem Sinne mit vollem gleichem Rechte für sich in Anspruch nehmen kann und muß, den wichtigen Fehler, daß sie nach dem eigenen Urtheil der gelehrten Herren auf die wirkliche sichtbare Kirche, worin sie selbst lehren und administriren, nicht paßt, weil in derselben neben den „Heiligen“ auch Halbgläubige und Unfromme sich befinden; die unsichtbare Kirche aber eine in der wirklichen Welt nicht auffindbare als Gesellschaft nicht bestehende, mithin ein Unding ist.

Diese wunderliche Confusion, welche jüngsthin sogar Jemand zu einem Dogma der Evangelischen Kirche machen wollte, haben die alten Reformatoren allerdings veranlaßt, aber nicht verschuldet. Zur geschichtlichen Erörterung fehlt's hier an Raum. Aber das weiß Jeder, daß die Reformatoren und ihre gläubigen Zeitgenossen ein zu gesundes und kräftiges Selbst- und Gemeinbewußtseyn hatten, als daß sie sich oder irgend einen andern Sünder und Zweifler von der heiligen und heiligenden Gemeinschaft mit und in Christo hätten ausschließen, ihre wirkliche Evangelische Gemeinde nicht als die wahre Kirche hätten anerkennen sollen.

Sie bedienen sich dieses Ausdrucks — unsichtbare Kirche — nur im Gegensatz zu der alten apostolischen oder hierarchischen Kirche, welche sich für die von Gott selbst gestiftete und darum an sich heilige und heiligende, zum Heil schlechthin nothwendige, Gemeinschaft der Heiligen ausgab. Sie haben gefühlt, daß Gott selbst das Christenthum in den Herzen der Gläubigen und damit die Christenheit gegründet hat, daß die Kirche aber von den Christen gestiftet ist, indem sie sich frei, d. h. nicht nach zufälliger Willkür oder Laune, sondern nach der nothwendigen Bestimmnng ihres vernünftigen christlichen Wesens und Willens zur geistlichen Gemeinschaft vereinigt. Schleiermacher gab den Unterschied einmal etwa so an: „der katholische Christ ist durch die Kirche mit Christus vermittelt und verbunden, während die evangelischen Christen durch Christus mit und zur Kirche verbunden werden.“ Jeder Christ hat die Kirche zu seiner Mutter und Lehrerin, aber der Ursprung und Bestand der Kirche ist nur in dem freien und nothwendigen, d. i. vernünftigen oder christlichen Willen der Christen zu suchen und zu finden.

Die **Evangelische Kirchenverfassung** scheint hiernach mit Nothwendigkeit bestimmt zu seyn. Denn, wenn alle gläubigen Christen durch den heiligen Geist und Glauben, der ihnen inwohnt, im unmittelbaren Verhältniß

zu Gott stehen, so sind sie unter sich gleich, wie Kinder eines Vaters. Da nun Christus die Gleichheit aller seiner Jünger ausdrücklich erklärt, und Gewalt und Herrschaft, wie Vater- und Meistertitel schlechthin untersagt hat, so erscheint hiernach keine andere Verfassung der Kirche möglich, als solche, welche die allgemeine evangelische Freiheit und Gleichheit aller Mitglieder der Gemeinde zu ihrem Grund und Gesetze hat. In der That kennt und erkennt die Evangelische Kirche auch keinerlei geistliche Herren oder Gebieter an, sondern die geistlichen Behörden und Prediger sind Diener des Worts und der Kirche. Der weltlichen Obrigkeit räumt die evangelische Kirche nach der Vorschrift des Herrn: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, allerdings Hoheit und Herrschaft auch über sich ein, aber als weltlicher Obrigkeit nur in weltlichen Dingen, und, wenn sie in der Kirche Macht und Gewalt, Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit übt, so kann sie das nur nach dem Willen der Kirche und in ihrem Dienste thun.

In den deutschen und in den meisten christlichen Staaten ist das Kirchenregiment wirklich in den Händen der christlichen Obrigkeit und zwar nicht nur Evangelischer, sondern auch Katholischer Landesherren, während es scheinen könnte, daß, weil nach göttlichem Recht und Gesetz alle Christen frei und gleich seyn und bleiben sollen, die Kirchenverfassung nach göttlichem Recht und Gesetz demokratisch, die Kirchengewalt und Regierung in den Händen der Gemeinde seyn und bleiben müsse. Allein die evangelische Kirche hat die evangelische Freiheit und Gleichheit aller Christen zwar von jeher als das unwandelbare göttliche Grundgesetz aller Kirchenordnung, Verfassung und Regierung angesehen und festgehalten, aber nie geglaubt, daß die Gemeinherrschaft oder Demokratie deshalb auch göttliches Gesetz sey; sondern jede Ordnung ꝛc., welche diese höchsten Schätze der Gemeinde und aller Gemeindeglieder wahrt und schirmt, als eine christliche und evangelische betrachtet und beobachtet.

Namentlich haben die evangelischen Christen in Deutschland sich die Kirchenordnungen und Gesetze ihrer evangelischen Landesherren und anderer Obrigkeiten gefallen lassen, weil sie überzeugt waren, daß sie die evangelische Freiheit anerkannten und schützten und mit ihren Kirchenordnungen und Gesetzen die geistliche Gleichheit nicht verletzen wollten.

Selbst wo der Landesherr, wie Landgraf Philipp der Großmüthige der Synode zu Homburg, die neue Anordnung ganz anheimstellte und die Gemeinden selbst ihre Prediger berufen und den großen und kleinen Bann üben ließ, hat sich dennoch die Kirchenverfassung je länger desto enger der Staatsverfassung und Staatsregierung angeschlossen und sich in Hessen (1664), wie in allen lutherischen Ländern, zur Consistorial-Verfassung gestaltet. (Siehe Consistorium).

In Skandinavien und in England wurden die Bischöfe und Pröpste beibehalten, aber als Diener des Worts und der Kirche, denn auch hier ist das allgemeine Priesterthum aller Christen als Grundgesetz anerkannt, obgleich die englische Hochkirche sich der ununterbrochenen apostolischen Reihe und Weihe ihrer Bischöfe rühmt, die doch auch die kirchliche Suprematie des Landesherren und sogar eidlich anerkennen müssen. Höheren Werth noch scheint Calvin und die reformirte Kirche auf ihre der apostolischen nachgebildete Presbyterial-Verfassung gelegt zu haben, da sie in manchen Confessionen geradezu als göttliche Anordnung dargestellt worden ist.

Die Presbyterial-Verfassung der französischen reformirten Kirche legt die ganze Kirchengewalt und Regierung nicht der Gemeinde bei (diese hat nur einmal die Wahl ihrer Aeltesten), sondern in die Hände dieser Anciens preshytres und Anciens diacres (Prediger und Verwalter), welche das Consistoire bilden und sich durch Zuwahl (Cooptation) ergänzen, weil die Gnadengabe der Lehre und der Regierung nicht Allen sondern nur den damit von Gott begnadeten beiwohne.

Inzwischen hat die Ansicht von der göttlichen Bestimmung dieser Verfassung für die Kirche auch die Reformirten nicht gehindert, sie nach Bedürfniß zu ändern und zu verbessern, wohl aber hat sie ihnen zur Schutzwehr gedient, wenn die souveräne Willkür, welche im 18. Jahrhundert, wie in die Staatsordnung und Verwaltung, so auch in die Consistorial-Verfassung und Regierung übergriff, auch ihre evangelische Freiheit beeinträchtigen wollte.

Die Verfassung der evangelischen Kirche ist also in den verschiedenen Ländern und Zeiten nicht dieselbe und gleiche: sondern bald demokratisch, wie anfangs in den hessischen Gemeinden, bald aristokratisch, wie in den französischen Consistoires und in den englischen und skandinavischen Bischöfen, bald monarchisch, wie in den deutschen Consistorien: überall hat sie sich historisch den historischen Staats- und Rechtsverhältnissen nach- und eingebildet. Für diese historisch entstandene Verfassung der evangelischen Kirche, namentlich für die deutsche Consistorial-Verfassung haben die deutschen Gelehrten die rechtliche Begründung gesucht und drei Systeme erfunden. Das älteste ist

1. das sogenannte Episcopal-System. Hiernach sollen die katholischen Bischöfe durch den Passauer Vertrag und Westphälischen Frieden die geistliche Jurisdiction oder Kirchengewalt übertragen haben. Dies ist aber nicht geschehen und konnte nicht geschehen, weil die katholischen Bischöfe einem Laien und Ketzer die

Kirchengewalt nicht übertragen durften und konnten. Daher lehrt

II. das sogenannte Territorial-System, daß der Landesherr als solcher auch die Herrschaft über die Kirche, welche er habe, als Landesherr habe.

III. Da sich jedoch die Landesherren über Land und Leute eine durchaus schrankenlose Herrschaft beilegten und nicht selten auch über die Landeskirchen ausübten, so ward das sogenannte Collegial-System aufgestellt, welches richtig von der allgemeinen evangelischen Freiheit und Gleichheit ausgeht, aber dann die unumschränkte Kirchengewalt durch Vertrag der Kirche mit dem Landesherrn auf diesen übertragen läßt. Es wird also auch hier ein Vertrag, d. h. eine ausdrückliche Willenserklärung (freilich der Berechtigten) willkürlich an die Stelle der historischen Thatsache geschoben: daß es allmählig unvermerkt und unbewußt sich so gemacht und gestaltet hat, wie die evangelischen Christen, wenn sie gefragt worden wären, es nimmermehr gewollt hätten. Historisch hat es sich nun allerdings so gestaltet, daß die deutschen Landesherren und Obrigkeiten, auch die katholischen Fürsten, die Kirchengewalt oder richtiger Kirchenhoheit besitzen, so daß der König von Baiern und der Kaiser von Oesterreich sich ein oberstes Episcopat über die evangelische Kirche zuschreiben. Diese Kirchengewalt ist nun nach deutschem Reichs-, Staats- und evangelischem Kirchenrecht materiell durch die evangelische Freiheit, formell durch die Consistorial-Verfassung beschränkt, welche dem Landesherrn außer der Gesetzgebung nach Rath und Entwurf der Consistorien nur solche Dinge überweist, welche nach dem Rechte nicht mehr entschieden werden können, so daß sie recht wohl mit der landesherrlichen Gerichtsbarkeit oder Justizhoheit verglichen, am besten Kirchen**hoheit** genannt wird.

Die katholischen Fürsten wurden durch die Reichsgesetze, den Westphälischen Frieden ꝛc., Landtagsrecesse und Reverse und durch das Corpus Evangelicorum (s. d. Art.) in diesen Schranken des evangelischen Kirchenrechts gehalten. Aber die evangelischen Fürsten, denen diese rechtlichen Schranken nicht so äußerlich sichtbar und fühlbar entgegengehalten werden konnten, vergaßen dieselben und ihre Stellung zu ihren evangelischen Brüdern je länger je mehr. Außer der Einführung der Formula Concordiae und anderer Glaubensgesetze (s. Confession), wozu ihnen die Theologen, zum Theil ganze Kirchenversammlungen gerathen, kam anfangs wenig Verfängliches vor. Aber im vorigen Jahrhundert ließ ein evangelischer (reformirter) Landgraf seine lutherischen Unterthanen mit Gewalt zum Gottesdienst zwingen, und im Anfang dieses Jahrhunderts hob ein sehr gottesfürchtiger König Oberconsistorium und Directorium und alle Consistorien auf, und überwies ihre Geschäfte den weltlichen Regierungsbehörden!

Auch in den übrigen deutschen Ländern ist die Consistorial-Verfassung der evangelischen Kirche neuerdings wesentlich verschlechtert und verderbt worden, indem man diesen geistlichen Behörden ihre althergebrachte Gerichtsbarkeit und Verfassung genommen und sie zu bloßen Verwaltungsbeamten herabgesetzt hat, welche von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ebenso abhängig sind, wie die Finanz- und Polizeibehörden von den betreffenden Ministern (Vgl, Consistorium und Cultus-Ministerium).

Im 18. Jahrhundert war mit der Kirchenverfassung auch die Kirche, der Glaube und die Frömmigkeit gar sehr heruntergekommen. Wie in Frankreich unter einer tyrannischen Willkürherrschaft des Hofs und der katholischen Kirche das Christenthum zu Grunde ging, so konnte auch in Deutschland die eigenwillige Fürstenherrschaft über Staat und Kirche nicht ohne Folgen bleiben. Sie zeigten sich in dem Dogmatismus, Nationalismus, Supernaturalismus der lutherischen Theologen, in dem Indifferentismus (Gleichgültigkeit) und Pietismus der Gemeindegenossen, in der Leerheit der Predigten und der Kirchen, wo z. B. ein Propst Teller vor drei Spittelweibern scharfsinnig bewies, daß der Kirchenbesuch nicht wesentlich zum Gottesdienst gehöre.

Der Kampf für die Freiheit des Vaterlandes weckte das deutsche Volk zu frischer Gottesfurcht und Gottvertrauen; die Kirchen füllten sich wieder. Aber um die Kirche kümmerte sich Niemand, als bis bei der dreihundertjährigen Jubelfeier der lutherischen Kirchenverbesserung der König Friedrich Wilhelm III. die Vereinigung der Lutherischen und der Reformirten zur evangelischen Kirche auf Synoden ꝛc. zu bewerkstelligen suchte und für diese eine neue Liturgie und **Agende** erließ — kraft landesherrlicher Kirchengewalt und ohne irgend eine kirchenrechtliche Form, wie bei den ältern Kirchenordnungen zu ersehen gewesen wäre, daß sie von tüchtigen Theologen oder mit deren Beirath oder Zustimmung verfaßt worden. Daher konnte es nicht fehlen, daß viele Geistliche, auch solche, die der Union günstig waren und gegen den Inhalt der Agende eigentlich nichts einzuwenden hatten, sich gegen die Agende und gegen die Union erklärten, und als die Regierung sie belehrte, daß sie als Prediger oder Pfarrer nur Diener der Kirche und der Kirchengewalt, nicht Glieder und Theilhaber derselben, auch nicht Vertreter ihrer Gemeinden wären, diese veranlaßten, sich gegen die Agende zu erklären. Da sandte die Regierung ihre geistlichen Diener dahin, welche den Widerspruch der Gemeinde feststellen und prüfen sollten. Sie fragten aber nicht die Ge-

meinde im Ganzen oder als Ganzes oder ihre Vorgesetzten und Stellvertreter (denn solche hatte sie ja nicht); sondern jeden einzelnen Widersprecher, ob und aus welchen Gründen er die Agende verwerfen wolle, die der König gegeben? denn mit der Antwort — weil sie gegen mein Gewissen ist, — mochte und brauchte sich die Behörde nach dem historischen Kirchenrechte in Norddeutschland nicht zu begnügen; solche theologische oder kirchenrechtliche Gründe wußten aber die Bauern und Bürger nicht anzugeben; und wurden daher bedeutet, zu gehorchen. Ungeachtet alles dessen und obgleich der Rothe Adler (letzter Klasse) die Agende von einem Kirchthurm zum andern trug, blieben doch viele Gemeinden und Pfarrer widerspenstig, einige trennten sich sogar von der unirten Kirche, die sogenannten Altlutheraner, welche einen Grund ihres Widerspruchs gesucht und gefunden hatten in der Abweichung der Agende von dem lutherischen Abendmahlsritus ꝛc.

Zugleich mit der Union und Agende war auf Befehl des Königs auch eine Gemeindeverfassung für die preußische Landeskirche entworfen, und den zu Provinzial-Synoden berufenen Predigern zur Berathung vorgelegt worden. Hiernach sollte die Gemeinderegierung und Vertretung einem Presbyterium, dessen Wahl der Gemeinde zustehe, anheim gegeben werden. Damit war eine Synodal-Ordnung verbunden, welche die Gemeinden der Kreise mit einander und zur Provinzial-Gemeinde vereinigen sollte, indem die Gemeinden durch ihre Prediger vertreten werden sollten.

Diese halbe Presbyterial-Verfassung kam jedoch nicht zur Einführung, weil zwei der damaligen preußischen Minister sie für gar zu demokratisch und daher für demagogisch gefährlich ansahen und den König durch dieses lächerliche Schreckbild bewogen, davon abzustehen. Dazu kam die trübe Erfahrung, daß die kirchlichen Gemeinden sich schon jetzt, wo sie als solche historisch durchaus rechtlos waren, wie die katholischen Gemeinden gegen Priester und Bischof, sich nicht so unbeschränkt und unbedingt gebieten und beherrschen ließen, wie die Stadt- und Dorf-Gemeinden derselben Leute. Das confuse Gerede von dem historisch begründeten Rechte, welches sich naturwüchsig, d. h. ohne Zuthun der Menschen, ohne Gesetzgebung fortbilden müsse, wie es entstanden, half auch dazu.

Nur Westphalen und Rhein-Provinz, wo seit langer Zeit Presbyterien und Consistorien aus Geistlichen und gewählten Aeltesten bestanden, und wo man Kreis- und General-Synoden beschickt hatte, erhielten endlich 1835 eine evangelische Kirchenordnung, worin das geschichtliche Recht möglichst erhalten und fortgebildet erscheint. Der König erließ sie nach Beirath und Gutachten der hergebrachten Synoden, und sie fand allgemeinen Beifall, obgleich das Verhältniß zu den Consistorien und zum Cultus-Minister noch nicht nach dem Recht und Bedürfniß geordnet war. Es bedarf einer allgemeinen landeskirchlichen Oberbehörde, welche durch ihre Verfassung und Besetzung das allgemeine Vertrauen der Weisheit und Gerechtigkeit besitzt, und daher im Stande ist, die Synoden zurecht zu weisen, wenn sie im heiligen Eifer gegen die Uebergriffe der katholischen Geistlichkeit die Grenzen der evangelischen Freiheit und Gleichheit überschreiten möchten, ein Gleiches mit Gleichem zu vergelten, oder um Ketzereien mit Gewalt zu unterdrücken, statt durch Belehrung und Ueberzeugung.

Die evangelische General-Synode, welche 1846 in Berlin versammelt war, hat zur Errichtung eines solchen Ober-Consistoriums gerathen und die Einführung der rheinisch-westphälischen Kirchenordnung in den östlichen Provinzen befürwortet und man schritt zur Errichtung des ersten. Ob diese aber ohne die zweite und ohne Theilnahme aller Provinzial-Synoden (von Geistlichen und Aeltesten) Frucht und Nutzen bringen werde, ist gar sehr zweifelhaft. Denn, wo wären Theologen und Juristen zu finden, welche das Vertrauen aller Parteien auch nur in der evangelischen Landeskirche besäßen, wenn diese sich nicht zuvor auf öffentlichen Synoden ausgesprochen, gemessen und diejenigen bezeichnet, welchen sie vertrauen? Es sollen aber auch diejenigen wieder gewonnen werden, welche, ungeduldig über die fortgesetzte und strenger gewordene Regierung der Consistorien, die Landeskirche verlassen haben und bis zur endlichen Einrichtung freier Kirchenverfassung noch verlassen werden. Hätten diese Separatisten nur Gelegenheit gehabt, sich vor der geordneten Gemeinde und vor der Synode auszusprechen, so wären sie höchst wahrscheinlich nicht ausgetreten; denn, wenn ihre Abweichung von dem allgemeinen Glauben und Glaubensbekenntniß wirklich nur auf einer mangelhaften Bildung und Einsicht beruht, so würden sie, oder doch Viele, die ihnen jetzt anhangen und folgen, weil sie um des Gewissens willen verfolgt zu seyn scheinen, überführt und überzeugt worden seyn, daß es für sie selbst gut und nothwendig ist, in der Landeskirche zu bleiben und sich durch gründliches Lernen und Nachdenken zu würdigen Mitgliedern derselben empor zu ringen. Die evangelische Kirche ihrer Seits mag sie nicht ausschließen, denn sie ist durch ihre inwohnende Liebe und Wahrheit willig und stark genug, den Irrthum und die Lüge zu überwinden und den Schwachen am Geist, im Glauben und im Gewissen zu tragen und heben. p. p. **P.**

Kirchenraub (sacrilegium). Wenn in Kirchen ein Diebstahl verübt wird, namentlich in der Sakristei oder an einem Altar, so ist dies ein Kirchen-Diebstahl; geschieht derselbe mit Einbruch u. s. w., so wird er gewöhn-

lich Kirchen-Raub genannt. Gewalt oder Verletzung von Personen ist also ein wesentliches Merkmal des Letzteren. In früheren Zeiten wurde dieses Verbrechen sogar mit dem Tode bestraft (namentlich nach der peinlichen Gerichtsordnung); und, um den christlichen Glauben schützend zu ehren, ward der Vernunft und Humanität Hohn gesprochen, indem man den Kirchenraub als eine Gotteslästerung, als verbrecherischen Angriff unmittelbar gegen die Religion und gegen Gott selbst betrachtete, und so den grausamen Haß des Fanatismus in die Schranken rief. Die Gerichtshöfe in protestantischen Ländern waren es, welche auch hier (wie z. B. in den Hexenprocessen) schon frühzeitig dem Besseren den Weg bahnten, und die schweren Strafbestimmungen aus einer bethörten Zeit, durch die Praxis mildernd, verwarfen, indem sie in Fällen dieses Verbrechens die geschärften Strafen des gemeinen Diebstahls zu verhängen anfingen. Ihr Beispiel wirkte auch auf die Katholiken, besonders da, wo beide Religions-Partheien in dem nehmlichen Lande neben einander wohnten.

Um so auffallender und des 19. Jahrhunderts unwürdiger war der abschreckende Versuch, welchen in Frankreich während der Restaurations-Zeit die finstere Parthei machte, das Sacrilegium auf die entsetzlichste Weise als willkommene Veranlassung zum Ausbruche ungezügelten Religions-Fanatismus zu mißbrauchen. Man wollte dadurch einen Anhalt gewinnen, um den religiösen Unglauben nebst dem Atheismus wenigstens auf Nebenwegen in das Netz der Strafgesetze zu verstricken: die Religion (d. h. die blindeste Priester-Religion) sollte in das Gesetzbuch aufgenommen werden; man wollte so die Freigeisterei erdrücken. Das Sacrilegium, le sacrilège, begriff ja schon früher nicht blos den Kirchenraub, sondern überhaupt die Entheiligung einer heiligen Sache, daher insbesondre auch die Bedrängung und Mißhandlung der Priester, der gleichsam verkörperten Religion. Unter der Herrschaft der Gesetze aus der Revolutionszeit war das Sacrilege aus dem ganzen Strafrechte verschwunden; aber der französische Minister Peyronnet, dessen politische Laufbahn später, da er Mitglied des Ministeriums Polignac war, durch die Julius-Revolution ihre Endschaft erreichte, dieser entsetzliche Finsterling Peyronnet legte als Mitglied des unseligen Ministeriums Villèle i. J. 1824 einen Gesetzes-Entwurf über dieses Verbrechen vor, welcher ein wahrer Hohn auf unsere politische und religiöse Cultur genannt werden muß, indem er gegen das Sacrilege, wenn es öffentlich und aus Haß und Verachtung gegen die Religion geschehe, die furchtbarsten Strafen, Tod, lebenslängliches Zuchthaus und Aehnliches festsetzte. Sich sogar auf Montesquieu berufend, der gerade das Gegentheil gewollt hatte, zog dieser schändliche Held des Bigotismus, Peyronnet, den Schluß, daß der Urheber eines öffentlichen Sacrilegs der Todesstrafe würdig sey!

Von der Pairskammer angenommen, von der Deputirten-Kammer selbst jener erbärmlichen Periode mit Entrüstung empfangen und deshalb von der Regierung für den Augenblick zurückgezogen, ward dieser Vorschlag von demselben hartnäckigen Finsterling im Jahr 1825 schon wieder vorgelegt und nun, ungeachtet der entschiedensten Opposition, wirklich durchgesetzt. Doch zum Unglück der Sieger! Denn das System, zu dessen Culminationspunkten dieses Sacrilegien-Gesetz gehörte, belastete sich von nun an mit dem ungetheiltesten Hasse der ganzen aufgeklärten französischen Bevölkerung und der Verachtung aller gebildeten Nationen, und die dabei in der Minderzahl gebliebene Opposition bediente sich desselben als einer überaus furchtbaren, sehr volksthümlichen Waffe gegen das ganze Regierungssystem der Restauration. Die Julius-Revolution strich dieses ganze Gesetz vom 20. April 1825, und im October 1830 ward der Kirchendiebstahl dem Diebstahl in bewohnten Gebäuden gleichgestellt. Sic transit gloria mundi!

Kirchenrecht (s. S. 616) ist der Inbegriff der Gesetze, welche in der Kirche, in den gegenseitigen Verhältnissen der Christen als Genossen der geistlichen Gemeinschaft gelten. (Siehe Kirche).

Die neueren Gelehrten haben das Kirchenrecht in inneres und äußeres Kirchenrecht eingetheilt und jenem die inneren oder die gegenseitigen Verhältnisse der Glaubensgenossen innerhalb der Kirche, diesem, dem äußern, die Verhältnisse der Kirche zur Außenwelt zugetheilt. Dem Kirchenrecht sind aber alle seine Rechtsgesetze ebenso innerlich wie dem Staate das Staats- und das Völkerrecht, wenn sie auch theilweis das Verhältniß und Verhalten der Kirche und ihrer Genossen zu Ungenossen betreffen. Die Unterscheidung ist dadurch veranlaßt, daß nicht alle Rechtsgesetze über das Verhältniß und Recht der Kirche zur Außenwelt von der Kirche, sondern einige, namentlich über das Verhalten zum Staat und zu den Staatsgenossen, welche anderen Kirchen- oder Glaubensgemeinschaften angehören, vom Staate ausgegangen oder durch Verträge angeordnet sind.

Indeß betrachtet die Katholische Kirche alle Gesetze, welche sie als Rechtsgesetze anerkennt und befolgt, keinesweges als äußere oder von außen her ihr vorgeschriebene, sondern sie erkennt sie nur deswegen und insoweit an, als sie von der Kirchengewalt (dem heiligen Stuhl) gewollt und gesetzt sind. Sie kennt daher kein äußeres Kirchenrecht, sondern nennt ihr Rechts-

verhältniß und Gesetz zu den Fürsten und Obrigkeiten öffentliches Kirchenrecht.

Richtiger würde man daher die ganze Menge der Rechte, welche die katholische Kirche im Staat und gegen den Staat hat, ihr äußeres Kirchenrecht nennen und dann unter dem innern Kirchenrecht ebenso alle Rechte zusammenfassen können, welche sie gegen ihre Genossen hat. Da wir nun über das gewöhnlich sogenannte innere und äußere Kirchenrecht in verschiedenen Artikeln (Kirche, Kirchenverfassung, Bischof, Anglikanische Kirche und Freiheiten — Concordate) gesprochen oder noch zu sprechen haben, so mag hier noch einiges über das innere und äußere Recht der Kirche und der Kirchengewalt angeführt werden.

Die **katholische Kirche** gründet wie ihre Verfassung (Papstthum und Bischofthum) so auch ihr Recht auf göttliche Anordnung und Vollmacht. Weil sie die von Gott durch Christus selbst gestiftete und geordnete allgemeine und ausschließliche Heilsanstalt ist, so hat sie schon deswegen alle Rechte, welche für den heiligen Zweck nöthig sind. Es ist aber den Aposteln und somit auch ihren Nachfolgern, den Bischöfen, von Christus ausdrücklich alle Gewalt und Vollmacht gegeben, denn er sandte sie aus, wie er vom Vater gesandt war; ihm aber war gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden.

Die apostolisch-katholische Kirche hat daher nicht nur 1) als die von Gott selbst gegründete und geordnete das Recht frei und ungestört von menschlicher Gewalt und Macht fortzubestehen, sondern auch 2) das Recht, sich frei und ungehindert auszubreiten — neue Kirchen in allen Ländern zu gründen; denn der Herr hat den Aposteln geboten: Lehret alle Völker und taufet sie — und lehret sie meine Gebote halten.

Demnach kann keine Staatsgewalt oder Obrigkeit das Recht haben, den Fortbestand der Kirche oder ihre Ausbreitung zu verbieten oder zu verhindern noch auch in ihrer Verfassung Gesetzgebung und Regierung irgend etwas zu verändern oder ihre Thätigkeit zu beschränken oder zu hemmen. Wenn ein Fürst oder Volk sich dennoch dergleichen Ein- und Uebergriffe erlaubt, so kann die apostolisch-katholische Kirche dies nie und nimmermehr als Recht gelten lassen, sondern nur als Verletzung ihres göttlichen Rechts, als Gottesfrevel und Gewaltthat ansehen und — nach Kräften abwehren. Nun nahmen zwar die europäischen — auch die katholischen — Fürsten seit dem 16. Jahrhundert das jus reformandi, advocatiae und inspectionis secularis, d. h. Reform-, Schutz- und Aufsichtsrecht über die Landeskirche und gegen den heiligen Stuhl als Majestäts-Rechte (jura majestatica circa sacra) in Anspruch; allein der Papst hat niemals irgend einem mehr Rechte zugestanden, als er selbst ihm durch freien Entschluß oder Vertrag beigelegt, wie dem Herzog von Cleve das Recht Veränderungen in der Kirche zu machen, dem Kaiser Schutz- und Schirmrecht oder vielmehr Pflicht für den heiligen Stuhl und die Kirche, Einzelnen eine Theilnahme an der Ernennung der Bischöfe ꝛc., aber kein Aufsichtsrecht zum Schutze des Staates, weil die Kirche dem Staate keinen Schaden thut, kein Recht desselben verletzt, wenn sie auch einmal ein weltliches Gesetz übertritt, da dieses ja doch dem göttlichen Recht und Gesetz jedenfalls weichen muß. Die Unterhandlungen, welche Pitt mit dem heiligen Stuhl angeknüpft hatte, scheiterten an der Forderung des sogenannten Placeti regii, daß der Papst dem König von England das Recht zugestehen sollte, die päpstlichen Erlasse an die Kirche oder Geistlichkeit dieses Landes zu genehmigen, bevor sie als Gesetze verkündigt werden durften; denn der Papst konnte sie nicht bewilligen und der gewissenhafte Minister nicht davon abstehen, wenn ihn gleich der Papst darauf hinwies, daß die englische Regierung die Publikation und Befolgung seiner Erlasse zu verhindern mächtig genug sey, wenn sie ihr staatsgefährlich dünkten. So pflegt die heilige apostolisch-katholische Kirche auch die Ausübung der übrigen sogenannten Majestätsrechte über die Landeskirche und gegen den heiligen Stuhl nur zu erdulden — wenn sie muß, und insoweit sie dieselbe oder ihre Wirksamkeit nicht verhindern oder umgehen kann. Das Verhältniß des heiligen Stuhles zu den christlichen Völkern und Fürsten ist also theilweis durch päpstliche Gesetze und Verträge geordnet (s. Concordat), im Ganzen und Allgemeinen aber durch das göttliche Gesetz und Kirchenrecht bestimmt, daß alle Christen, also auch alle christlichen Fürsten dem Nachfolger des heiligen Apostel-Fürsten Petrus als Stellvertreter Christi und Gottes, dem Papste als ihrem Oberhaupte, Vater und Herrn gehorsam seyn sollen. Selbst die nichtkatholischen Fürsten und alle schismatischen und ketzerischen Christen sind dieser allgemeinen geistlichen Oberherrschaft von Rechtswegen unterthan, wenn und weil sie christlich, im Namen Gottes getauft sind. Die Kirche hat ein unverlierbares Recht auf und über alle Getauften, und macht es gegen die Abtrünnigen, Ketzer und Schismatiker zu ihrem Heile, um sie in ihren alleinseligmachenden Schooß zurückzuführen, mit allen gelinden und strengen Mitteln geltend. Sie selbst die heilige und unbefleckte Taube mag kein Blut vergießen und bittet für die wegen hartnäckiger Ketzerei ꝛc. von dem weltlichen Gesetz und Gericht zum Feuertode Verdammten, allein sie muß die weltlichen Obrigkeiten darüber belehren, daß es dem Menschen besser ist, hier einmal verbrannt zu werden, als ewig in der Hölle zu brennen, und daß sie daher berechtigt und verpflichtet sind, die Ketzer zu verfolgen und

zu strafen, wenn die Kirche davon nicht noch größ-ren Schaden hat, als von deren Duldung. Die ungehorsamen und ketzerischen Fürsten straft die Kirche selbst durch Ausschließung und Absetzung, wenigstens hat sie das Recht dazu, wie der päpstliche Nuntius dem kaiserlichen Hofe zu Wien noch 1805 in Erinnerung brachte.

Aber auch die rechtgläubigen Fürsten haben sich seit dem vierzehnten (14.) Jahrhundert der weltlichen Oberherrschaft des Papstes in Staatsangelegenheiten immer mehr entzogen und die Kirche auf ihre geistliche Seelsorge und fast auf den Beichtstuhl beschränkt, so daß der Beichtvater und durch ihn die Kirche nur mittelbar — mittelst des Gewissens des Monarchen auf die Landesregierung wirken kann. Inzwischen mahnt der heilige Vater, wiewohl er ihr selbstständiges Regierungsrecht in blos weltlichen Dingen anerkennt, die Fürsten und Obrigkeiten bisweilen selbst von Ungerechtigkeit und Thorheit ab, weil das Unrecht ja auch Sünde ist. Allein in kirchlichen Dingen ist Alles beim alten Rechte geblieben. Zwar sind die Fürsten in neuerer Zeit, während ursprünglich und eigentlich der geringste Priester höher steht, als der mächtigste Fürst, weil dieser doch nur ein Laie, ein Schaaf der Heerde ist, zu so hohem Ansehen emporgestiegen, daß Sixtus V. den Königen gleichen Rang mit seinen Kardinälen zugestanden hat. Der Papst hat aber die Verfügungen und Anordnungen, welche die weltlichen Fürsten über kirchliche Rechte und geistliche Angelegenheiten getroffen, niemals anerkannt, sondern gegen den Religions- und den Westphälischen Frieden, gegen den Reichsdeputations-Hauptschluß und die Wiener Congreß-Acte, sofern darin Bestimmungen enthalten sind, welche der Kirche zum Schaden gereichen, feierlich und förmlich protestirt, d. h. diese für nichtig, ungiltig, unverbindlich erklärt und sie auch später fortwährend so behandelt. So spricht er z. B. in der Bulle de salute animarum von den sonst geistlichen Ländern am Rhein als solchen, worüber der König von Preußen dermalen, d. i. factisch herrsche.

Ungeachtet dessen machen die Landesherren und Obrigkeiten alle die Rechte über die katholische Kirche geltend, welche dem Staate, als der großen allgemeinen sittlichen Gemeinschaft der Christen von Gott und Rechtswegen zustehen. Der Westphälische Frieden hat jeden Einwand und Einspruch gegen seine Bestimmungen für unstatthaft und nichtig erklärt, und der Wiener Congreß hat die päpstliche Protestation ganz unbeachtet gelassen. Sie ist staats- und völkerrechtlich wirkungslos, und Papst und Landesbischöfe müssen sich das Staatsgesetz und Recht schon gefallen lassen, wenn sie gleich nie aufhören zu widerstreben und zu widersprechen.

Die **evangelische Kirche** ist auch als Kirche nach dem Gebot und Vorbild ihres Herrn und Meisters sanftmüthig und von Herzen demüthig, so daß sie sich weder göttliche Stiftung noch Nothwendigkeit dieser ihrer Verfassung und gottesdienstlichen Versammlungen beilegt, (sondern sie lehrt, daß, wo Zwei oder Drei im Namen Christi versammelt sind, er mitten unter ihnen seyn will) und daß sie daher auch keinerlei Herrschaft nach innen über die Christen, oder nach außen über Fürsten und Obrigkeiten in Anspruch, sondern Sein Joch auf sich nimmt und Ihm nachfolgt.

Als göttliches Recht kann ihr nur die evangelische Freiheit gelten, welche sich in der Erkenntniß der Wahrheit, dem echten evangelischen Glauben gründet und in der Liebe und Rechtschaffenheit bethätigt, welche Gott gibt, was Gottes ist und dem Kaiser, was des Kaisers ist. Die evangelischen Christen haben daher immer und überall Gewissensfreiheit zum Erkenntniß und Bekenntniß der christlichen Wahrheit verlangt, und wo sie nicht gewährt ward, darum gekämpft und gelitten, im Uebrigen aber ihr Verhältniß und Verhalten, wie zu einander, so auch zu den Landesherren und Obrigkeiten nach dem Landes-Rechte bemessen. Sie begnügen sich in dem einen Lande, wo das Volk für die evangelische Freiheit noch nicht reif und die evangelische Kirche von Staatswegen gesetzlich verboten ist, mit stiller einfacher Hausandacht, wozu sich die Familienglieder und Gäste überall vereinigen dürfen, wo nicht die finsterste Glaubenswuth herrscht und den evangelischen Christen der Aufenthalt überhaupt verboten ist.

Wenn aber der Unterthanen Viele zur Erkenntniß der Wahrheit gelangt und daher zur Freiheit befähigt und berufen sind, dann werden sie auch nach gemeindlichem Rechte auf alle rechtliche Weise streben. Denn die brüderliche Liebe drängt und treibt sie dazu, eine größere geistliche Gemeinschaft zu gründen, welche durch rechtliche Ordnung und Gottesdienst mit Gesang und Predigt ꝛc. Alle in der Gottseligkeit und Erkenntniß fördern mag.

Die evangelische Kirche hat stets hohe Achtung vor dem Recht und vor dem Staate gehegt und bewiesen, indem sie die Obrigkeit nach den apostolischen Aussprüchen für eine göttliche und menschliche Ordnung angesehen, der man um des Gewissens willen nicht widerstreben dürfe, als um des Gewissens willen, wo göttliche Gesetze entgegenstehen. Sie ist daher der Obrigkeit und den Gesetzen allewege unterthan gewesen, und hat sich den christlichen Staaten und ihren Verfassungen und Rechten so enge und fest angeschlossen, als es das Wesen ihrer geistlichen Gemeinschaft und die Verfassung und Regierung des Staats nur irgend zulassen wollten. Dazu ward sie ohne Zweifel durch das unmittelbare (patriotische und religiöse) Bewußtseyn getrieben, daß der christliche Staat

als die allgemeine christliche Gemeinschaft der Freien für alle sittlichen und natürlichen Lebenszwecke auch die geistliche Gemeinschaft umfasse und sie nicht allein so weit sie wirkliche, sichtbare Kirche ist, trage, schütze und schirme, sondern ihr auch alle Rechte, welche sie besitzt und bedarf, verliehen und zu verleihen habe. In der That ruhen ja beide, die evangelische Kirche und der neuere Staat, auf demselben Grunde, wiewohl viele Fürsten und Fürstendiener sich dem bösen Geiste machiavellistischer und jesuitischer Politik ergeben und soviel an ihnen war, Staat und Volk verderbt oder doch der Verachtung preis gegeben haben.

Die evangelische Kirche hat daher nicht nur die Rechte, Freiheiten und Befugnisse, welche ihr in Deutschland Kaiser und Reich und deutsche und andere Fürsten verliehen haben, dankbar angenommen, sondern sie hat auch bei ihrer inneren Einrichtung, Verfassung und Regierung, Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit den christlichen Staat mit christlichem Recht und Frieden zu gemeinem Nutzen und ordentlicher Gerechtigkeitspflege zur Grundlage und Voraussetzung genommen. Weil die christliche Obrigkeit für Frieden und Ordnung sorgt, die Verbrecher bestraft und Jeden in seinem Rechte schützt, so hat die Kirche sich auf ihr natürliches, eigenthümliches unbestreitbares Gebiet, auf das kirchliche Recht der Glaubensgenossen zu einander beschränkt.

Zufrieden, die evangelische Glaubens- und Lehrfreiheit durch die Kirchen- (Consistorial-) Verfassung gesichert zu wissen, ist die evangelische Kirche dem christlichen, auch dem katholischen Landesherrn, wenn er sie nicht zurückstößt, unterthan, in den Staat eingegangen.

Ihren Mitgliedern gegenüber erscheint die evangelische Kirche und Kirchengewalt stark nur im Geist und im Wort, ohne Zwangsrecht und Macht: Sie darf sich nicht zwischen Gott und die Christen stellen, denn es ist nur Ein Mittler zwischen Gott und Menschen und nur Ein Richter, Jesus Christus. Sie darf daher keinen Genossen wider seinen Willen in ihrer Gemeinschaft festhalten noch von sich ausschließen wegen Unglauben, Sünden oder dergl. Wer irrt, soll belehrt, wer sündigt, soll ermahnt, wer Aergerniß und Anstoß gibt, soll oder kann dadurch gestraft und gebessert werden, daß Freunde und Bekannte den Umgang mit ihm abbrechen. Nur die Kirchenbeamten und Diener des Wortes unterliegen einer andern strengern Beurtheilung, wodurch jedoch ihre Freiheit nicht gekränkt wird. Sie werden nach ihrem Vertrage, nach dem Rechte und Gesetz beurtheilt, unter welchem sie zu dem Kirchenamt berufen und mit ihrer ausdrücklichen Annahme und Zustimmung bestellt sind. Zu diesem Rechte gehört auch die kirchenverfassungsmäßige Gesetzgebung der Kirchengewalt, und die Kirchenbeamten, Prediger ꝛc. sind daher auch den neuen kirchenverfassungsmäßigen Gesetzen und Verordnungen zu gehorchen verpflichtet, so lange sie im Amte sind und bleiben wollen, ohne sich dagegen auf frühere Gesetze berufen zu können.

Darüber, daß das evangelische Kirchenrecht der Kirche und Kirchengewalt keine Kirchenzucht über die ordentlichen Mitglieder einräumt und einräumen darf, weil dadurch die evangelische Freiheit, das unmittelbare Verhältniß des Christen zu Gott gefährdet, verletzt, aufgehoben würde, besteht kein Zweifel. Die mehrfachen Versuche, eine der katholischen ähnliche Kirchenzucht einzuführen, haben dies durch gänzliches Mißlingen auch thatsächlich bewiesen. Es ist damit aber nicht ausgeschlossen, daß einzelne Christen sich zu einer engeren geistlichen und rechtlichen Gemeinschaft vereinigen und darin Kirchenzucht einführen und handhaben können, indem sie einander ihre Sünden bekennen und vermahnen und diejenigen von dieser ihrer engeren Gemeinde ausschließen, welche sich der vertragsmäßigen Ordnung nicht fügen, hartnäckig in ihren Sünden und Irrthümern beharren, den Genossen Aergerniß und Anstoß geben. Solcher Art sind die „Brüdergemeinden," welche Graf Zinzendorf in Herrnhut und an andern Orten gestiftet hat.

Auch kann es Zeiten und Umstände geben, wo viele oder alle evangelische Christen in solche engere Verbindung zusammenzutreten für gut und nöthig erachten, besonders in der Verfolgung und in heidnischen Ländern. Denn hier muß die Gemeinde Staat und Kirche zugleich seyn. Aber der dort von einer Missionsgemeinde ausgeschlossene evangelische Christ ist dadurch nicht von der evangelischen Kirche ausgeschlossen, wenn er nicht selbst freiwillig austritt.

Wie der Austritt aus der evangelischen Kirche jedem ordentlichen Mitgliede freisteht, so darf die evangelische Kirche auch Keinem den Eintritt, die Aufnahme versagen, der die evangelische Wahrheit weiß und die evangelische Freiheit will, welche sie begründet und die evangelische Kirche gewährt. Sie kann und darf ihm den Weg des Heils, den sie weiß und geht, nicht verschließen, wenn man auch Anlaß zu dem Verdachte hat, daß er an die evangelische Wahrheit nicht glaubt und die Freiheit zum Deckmantel der Bosheit oder Sünde mißbrauchen möchte; denn das hat sie Gott und dem Gewissen des Aufzunehmenden anheim zu stellen und ihn also zu vermahnen. Eine Ausnahme könnte nur dadurch gerechtfertigt werden, daß eine verfolgte oder gedrückte Gemeinde von falschen Brüdern Verrath und Gefahr zu fürchten hätte.

Ueber das äußere Recht der Kirche in Deutschland ist

1. in der deutschen Bundesacte Nichts festgesetzt, sondern nur über die politischen und

bürgerlichen ihrer Genossen als Einzelner bestimmt Art. 16: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

2. Die Gleichstellung der evangelischen (oder Augsburg'schen Confessionsverwandten) mit der römischkatholischen Kirche beim Reich und auf dem Reichstag und dem Reichskammergericht, erfolgte im Westphälischen Frieden, welcher auch festsetzte, welche Rechte jede Kirche in jedem Reichslande haben sollte. Im Allgemeinen soll

a) jede Kirche in jedem Lande den rechtlichen Bestand, öffentliche oder private Religionsübung behalten oder wieder erhalten, welchen sie im Entscheid-Jahr 1624 (in der Pfalz 1618) gehabt und

b) diejenigen Kirchen-Güter-Zehnten ꝛc., welche sie am 1. Jan. dieses Jahrs besessen;

c) diejenigen, welche gar keine Religionsübung im Entscheid-Jahr gehabt, sollten auswandern dürfen, aber auch dazu gezwungen werden können. Das ist nun durch die deutsche Bundes-Acte Art. 16. abgethan.

3. Der Reichsdeputations-Hauptschluß 1803 §. 63. bestätigt die bestehenden Kirchen in ihrem Bestand und Recht, stellt aber dem Landesherren, über den Westphälischen Frieden hinausgehend, frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.

4. Hauptquelle sind die Landesgesetze, welche über die Rechte der verschiedenen Kirchen verfassungs- und rechtmäßig erlassen sind. Sie sind gar sehr verschieden. In Preußen, Baiern, Württemberg, Baden und andern sind beide Kirchen rechtlich gleichgestellt, in Oesterreich sind die evangelischen Kirchen nur geduldet, dürfen keine Glocken läuten, keine Thüren nach der Straße haben ꝛc. p. p. P.

Kirchenstaat, s. Italien, u. Päpste.

Kirchenversammlungen, Concilien, Synoden. Kirchenversammlungen sind die Zusammenkünfte der Vorstände oder anderer verfassungsmäßiger Vertreter der christlichen Gemeinden zur Verhandlung kirchlicher Angelegenheiten.

Als die erste Kirchenversammlung wird gewöhnlich die in der Apostelgeschichte 15. beschriebene genannt; allein hier haben auch Andere, als die Apostel und Aeltesten mitgesprochen und Alle den Beschluß gefaßt; es war also eine Versammlung der ganzen Kirche selbst, wie sie später nur als Gemeinde-Versammlung vorkommen konnte.

Die ersten Kirchenversammlungen im obigen Sinne (Synoden) fanden im 2. Jahrhundert wegen streitigen Lehren statt, und hatten die wichtige Folge, daß die rechtgläubigen Gemeinden 1) sich die apostolischen Briefe und Evangelien, welche sie als echt überkommen, mittheilten, und als Glaubensregel (canon) zusammenstellten; und 2) daß sie sich als die eine allgemeine Kirche (Ecclesia catholica) erkannten und anerkannten im Gegensatz zu den Irrlehrern und Secten. Im Laufe des 3. Jahrhunderts kamen die Zusammenkünfte der benachbarten Kirchenvorsteher in Uebung. Daher wurden von der ersten ökumenischen Synode zu Nicäa 325 die Provinzial-Synoden als Instanz in Kirchenzucht-Sachen anerkannt.

Die wichtigsten Kirchenversammlungen sind die vier ersten ökumenischen Synoden zu Nicäa 325, zu Constantinopel 381, zu Ephesus 431, und zu Chalcedon 451, da sie die wichtigsten Lehrstreitigkeiten über das Wesen Christi entschieden und die Verfassung der Kirche ausbildeten: namentlich die Amtsgewalt und Rechte der Provinzial-Synoden und ihrer Metropoliten, der Diöcesen-Synoden und ihrer Exarchen und der 4—5 Patriarchen und besonders die Vorrechte des römischen und des constantinopolitanischen Patriarchen feststellten. Der griechische Name ökumenische Synode, lateinisch Concilium generale oder universale, deutsch Allgemeine Kirchenversammlung wird gewöhnlich als eine Versammlung aller Bischöfe oder doch von Bischöfen aus allen Kirchen oder kirchlichen Provinzen verstanden. Ganz irrig! Denn auf der ersten war z. B. kein abendländischer Bischof, als der dem Kaiser befreundete Hosius aus Spanien. Oekumenische Synoden sind Reichskirchenversammlungen, welche der Kaiser berufen, gehalten und bestätigt. Ihre Beschlüsse sind daher auch unfehlbar, wie alle kaiserlichen Gesetze, d. h. sie müssen beobachtet werden, soweit die kaiserliche Gewalt reicht und wirkt. Dies hinderte jedoch den heiligen Augustinus Hieronymus und andere Theologen nicht, über die Wahrheit ihrer Glaubenslehren und Gesetze zu streiten, wenn sie sich gleich freuten, dieselben für ihre Meinung anführen zu können. Die Unfehlbarkeit der übrigen, Provinzial- und andern Synoden hängt davon ab, daß das Recht, welches sie ausgesprochen, in dieser Gegend eben gilt, als gut und nothwendig gefühlt wird. Sie wird später, seit dem 7. und 8. Jahrhundert allen Synoden wegen der Mitwirkung des heiligen Geistes zugeschrieben, während die römische Kirche nicht nur die siebente und die fünfte ökumenische Synode, sondern auch die zweite und die vierte theilweise, soweit ihre Beschlüsse nicht mit dem abendländischen Kirchenrecht und Glauben übereinstimmten, verwarf, — seit der Kaiser keine Macht mehr über Italien hatte. Das siebente Concilium hatte die Trennung der abendländi-

schen von der morgenländischen Kirche zur Folge, weil diese durch die Ueberzahl ihrer Bischöfe ihre, den Abendländischen zum Theil schroff widersprechenden Gebräuche, Gewohnheiten und Ansichten zu allgemeinen Kirchengesetzen erhob. Die Synoden, worauf Constantin Kopronymus (754) und andere Kaiser den Bilderdienst verwerfen und verdammen ließen, brachten die beiden Kirchen noch weiter auseinander, da die römische Kirche ihn (724 und öfters) ausdrücklich gut hieß, auch als die fränkische Kirche auf den Synoden zu Frankfurt a. M. 794 und zu Paris 829 denselben verwarf und verbot.

Von den National-Synoden möchten wohl diejenigen die wichtigsten seyn, welche auf den Wunsch Pipins von dem heiligen Winfrid (Bonifacius) gehalten wurden, um die zerrüttete kirchliche Ordnung wieder herzustellen. Denn der Apostel der Deutschen unterzog sich diesem wichtigen Geschäft nicht allein mit Geschick und gutem Erfolg, sondern er ließ als päpstlicher Legat auch die fränkischen und die deutschen Bischöfe und Erzbischöfe einen Huld- und Treu-Eid gegen den römischen Patriarchen unterschreiben, wodurch die fränkische und die deutsche Kirche demselben ebenso unterthan wurden, wie die italische. In den sonst ganz übereinstimmenden Acten der englischen Synode des Bonifacius fehlt dieser Eid.

Oekumenische Synoden konnten, seitdem die abendländische Kirche der Gewalt der römischen Kaiser in Constantinopel entrückt war, nicht mehr mit der alten verbindenden Kraft für sie stattfinden. Die Beschlüsse der griechischen Kirche und Kaiser wurden nicht beobachtet und es hielten die einzelnen abendländischen Landeskirchen ihre National-Concilien unter dem Schutz ihrer Landesherren. Nachdem aber Kaiser Heinrich III. durch das Concilium von Setri 1046 den heiligen Stuhl von seinen 3 unsaubern Besitzern reinigen lassen und ihn und die Kirche wieder zu Ehren gebracht, beginnt unter und gegen seinen Nachfolger Heinrich IV. der gewaltige Gregor VII. in Rom Synoden zu halten und Vorladungen zu erlassen, wogegen die Reichstags- und Kirchenversammlungen, welche Heinrich hielt, Nichts vermochten. Durch die Kreuzzüge, welche Papst Urban II. auf dem Concil zu Clermont 1095 empfahl, ward die Macht und das Ansehen des Papstes als Oberhauptes der streitenden Kirche und Christenheit so sehr gehoben, daß er fortan in seinem Pallast die Lateranischen Concilien halten und ihre Beschlüsse oder vielmehr, was er in Gegenwart mit Zustimmung des heiligen Concils befohlen, wie die Canones allgemeiner, ökumenischer Synoden durchsetzen konnte.

Das wichtigste von den Lateranischen Concilien ist das dritte (1215), worauf Innocentius III. eine Reihe der durchgreifendsten Gesetze erließ. Sie waren unfehlbar, wie einst die alten Kaiserlichen, weil der Papst jetzt die höchste Macht und Gewalt besaß, so daß er auch ohne Concilium über alle möglichen Rechtsverhältnisse und Streitigkeiten entschied, verfügte, verordnete und alle Welt ihm gehorchte. Fortan bedurfte und genügte es zur Haltung und Geltung eines allgemeinen Concils, daß der Papst es veranstaltete und bestätigte, so das Concilium zu Lyon 1245, wo Kaiser Friedrich II. von Innocentius IV. abgesetzt ward. Den Sieg über den letzten Hohenstaufen Conradin errangen die Päpste aber nicht durch heilige Concilien, sondern durch das Kreuzheer und das Glück des schändlichen Charles, Herzog von Anjou.

Als das heilige Land 1291 verloren ging und die Kreuzzüge ein Ende hatten, schwand auch die Macht des Papstes wieder ein. Seit dem Streite Papsts Bonifacius VIII. mit Philipp dem Schönen, König von Frankreich, und König Eduard von England, welche ihre Landstände, auch die Prälaten, gegen die unleidlichen Anmaßungen des Papstes auf weltliche Oberherrschaft zu protestiren bewogen, fangen die Päpste an, auch die allgemeinen Concilien zu vermeiden und zu fürchten, an welche die Fürsten von ihren Urtheilen appelliren.

Das erste allgemeine Concil im 15. Jahrhundert ward auf den Rath der Pariser Universität und nach dem Wunsch der ganzen Kirche und Christenheit von den Cardinälen nach Pisa 1409 berufen, um das ärgerliche und verderbliche Schisma zu heben, welches durch die Doppelwahl des kirchlichen Oberhaupts in Avignon und in Rom entstanden und nur zu lange bestanden. Es war leider zu schwach, seine Absetzungsurtheile gegen die beiden Päpste zu vollstrecken und seinem neugewählten Papste die allgemeine Anerkennung zu verschaffen. Da nahm sich der deutsche Kaiser Sigismund der allgemeinen Noth an und bewog den Papst Johann XXIII., ein allgemeines Concilium nach Costnitz 1414 zu berufen. Dieses sprach gleich Anfangs, nachdem sich die Bischöfe und Prälaten ꝛc. nach Nationen in Senate abgetheilt, damit der Papst und seine italienischen Prälaten nicht durch die Stimmenmehrheit allein herrschen möchte, den großen durchgreifenden Canon aus: „daß ihm als der hier versammelten streitenden Kirche von Gott und Christo die höchste Macht und Gewalt, auch über die päpstliche Hoheit, wenn es eine solche gebe, zur Ausmerzung dieser verderblichen Spaltung und zur Verbesserung der Kirche an Haupt und Gliedern verliehen sey.“ Es gelang ihm wirklich, durch Abdankung und durch Absetzung der drei Päpste das Schisma zu beseitigen. Als aber nun die deutsche Na-

tion darauf drang, diese günstige Zeit und Gelegenheit zur Reformation an Haupt und Gliedern zu benutzen, sprachen die hohen, besonders die italienischen Prälaten eifrig dagegen: daß ohne Haupt die Kirche nichts beschließen könne und wählten einen italienischen Herrn O. v. Colonna zum Papste: Martin V. Bei diesem drang die gute dumme und fromme deutsche Nation wiederholt auf Reformation, erhielt aber zur Antwort, daß ihre Anträge, namentlich der 13te über die Absetzbarkeit des Papstes, wegen Ketzerei und offenbarer ärgerlicher Bestechlichkeit (Simonie) nicht stattfinden könne. Der Professor Huß aus Prag wurde für ähnliche Behauptungen und Anträge von dem Concil zum Feuertode verurtheilt. Der Papst schloß Concordate (siehe D.) mit den einzelnen Fürsten, und reformirte etwas weniges und unerhebliches, bewilligte aber dem Kaiser Sigismund einen Kirchenzehnten, und verbot die Appellation vom Papste an das allgemeine Concilium, gegen dessen Grundgesetze. Dann entließ er in der 45. Sitzung (22. April 1418) die Prälaten in ihre Heimath und sie gingen heim. Der Kaiser führte des Papstes Zelter zur Stadt hinaus.

Das allgemeine Concil, welches dem Costnitzer Beschluß gemäß nach 5 Jahren in Pavia und Siena abgehalten ward, blieb ohne Bedeutung und Merkung, und die Curie konnte daher wieder ganz in alter Weise regieren. Der Papst trug kein Bedenken, das neue allgemeine Concil nach Basel 1431 zu berufen. Aber dieses machte ihm viel Verdruß. Es erneuerte die Costnitzer Beschlüsse über die Machtvollkommenheit des allgemeinen Concils und entbot Papst und Cardinäle zu sich, indem es sich überhaupt als höchste kirchliche Behörde benahm und bethätigte, obwohl doch Eugen IV. der eine und rechte Papst war. Das Concilium machte Ernst mit den Reformationen der Kirche am Haupte: verbot die päpstlichen Reservationen und Annaten, und bestimmte über die Wahl, die Vereidigung und die Regierungspflichten des Papstes und die Verhältnisse der Cardinäle. Das war dem Papste doch zu arg. Er verlegte das allgemeine Concil wegen der Unions-Verhandlungen mit der griechischen Kirche nach Ferrara, und eröffnete dasselbe 8. Januar 1438. Das Baseler Concil erklärte diese Verlegung für ungiltig, suspendirte den Papst erst (31. Sitzung, 24. Januar 1438) und setzte ihn dann (34. Sitzung, 24. Mai 1439) ab, und wählte den Herzog von Savoyen zum Papste Felix V. (17. Nov. 1439).

Inzwischen nahm Frankreich durch die pragmatische Sanction von Bourges, 7. Juli 1438, Kaiser und Reich durch Acceptations-Urkunde vom 26. März 1439 in Mainz, die Baseler Reformationsdekrete an, und nur in Deutschland gelang es dem schlauen Aeneas Sylvius Piccolomini (später Papst Pius II.) als kaiserlichem Geheimschreiber, erst die viel gelinderen Fürstenconcordate 1446, dann das sogenannte Aschaffenburger Concordat 1448 zu Wien zu Stande zu bringen, wodurch die Costnitzer Concordate bis auf Kleinigkeiten wieder hergestellt wurden.

Da nun auch im Uebrigen die dem Römischen Stuhl nachtheiligen Beschlüsse des Baseler Concils durch dessen Fortsetzung zu Ferrara in den gemessensten Erklärungen der unbegrenzten Machtvollkommenheit des Papstes beseitigt, ihre Wirkungen möglichst gehemmt und gehoben waren, fing Pius II. an, auf die altpäpstliche Manier zu befehlen und zu verbieten, aber die Welt gehorchte nicht mehr. Paulus II. erreichte noch weniger. Darauf folgte Sixtus IV., diesem Innocentius VIII., der unter den Päpsten zuerst mit seinen 7 unehlichen Kindern öffentlich prahlte und sie rücksichtslos mit allen Reichthümern überhäufte, dem der noch schamlosere Alexander VI. folgte. Julius II. war ein gewaltiger Herr, der sich auch von dem allgemeinen Concil, welches der Kaiser und der König von Frankreich nach Pisa 1511 beriefen, nicht von seinen Staats- und Kriegszwecken abbringen ließ, sondern selbst ein ökumenisches Lateran-Concil (das fünfte) auf April 1512 ansagte, welches die Feinde des Papstes, besonders Frankreich und seine pragmatische Sanction verdammte und verfluchte, die Machtvollkommenheit des Papstes aber auf's Neue anerkannte.

Neben diesen Missethaten der Päpste, welche ihnen, soweit sie bekannt wurden, die Herzen der Völker entfremdeten, hatte inzwischen der gute Samen des Christenthums, welchen die Kirche in Lehre und Zucht ausgestreut und gepflegt, Blüthen und Früchte getragen: die germanischen und besonders die deutschen Völker waren, da sie die christlichen Sittengesetze Jahrhunderte lang befolgt und sich an- und eingewöhnt hatten, zur Erkenntniß der Wahrheit gekommen und jetzt eifrig bemüht, auch zu der Freiheit zu gelangen, welche ihr folgen soll. In der deutschen Reformation handelte es sich nicht um Annaten und Reservationen, Abgiften und Ehrenstellen oder Pfründen, sondern um den wahren Glauben, der Seelen Seligkeit und die Freiheit der Gewissen, also nicht die Besserung des Haupts oder der Glieder, sondern Lehre und Recht, Grund und Wesen der Kirche selbst ward in Frage gestellt.

Nachdem die neue evangelische Lehre durch Luthers Bibelübersetzung im deutschen Volke allgemeinen Eingang und festen Grund und Boden gewonnen und eine große Bewegung hervorgebracht hatte, sollte das längst verheißene allgemeine Concilium, welches der Papst zum März 1545 nach Trient berief, die Irrungen beilegen. Die Protestanten lehnten jedoch auf dem Reichstag zu Worms 1545 die Be-

schickung desselben ab, weil es vom Papste berufen und mit ungerechten Richtern besetzt sey.

In der That befaßte sich das Concilium Tridentinum, welches von 1545—1563 hingezögert und zwischendurch wegen der syphilitischen Pest nach Bologna verlegt wurde, gar nicht mit Prüfung der evangelischen oder Begründung der katholischen Kirchenlehre, sondern verdammte Alle und Jeden, der sage, die Kirche irre, indem sie lehre, daß ꝛc. ꝛc., und sprach so die wesentliche Verschiedenheit nicht nur der einzelnen Glaubenslehren, sondern auch des Glaubens und die gänzliche Trennung und Unvereinbarkeit der beiden Kirchen aus.

Schon aus diesem Grunde, weil die katholische Kirche ihr altes Glauben als ein Fürwahrhalten ohne vernünftigen Grund (credo, quod absurdum est) und das, was für wahr zu halten sey, weil es so überliefert worden, für alle Zukunft festgestellt und sich also allen Fortschritt unmöglich gemacht hat, ist dieses siebenzehnte allgemeine Concilium von allen das wichtigste und höchst wahrscheinlich auch das letzte der römisch-katholischen Kirche. Damit alle ihre Theile und Glieder stets dabei verharren, auch Sitte und Gewohnheiten, Ansicht und Einsicht nichts daran ändern möge, werden nicht nur alle Geistlichen darauf vereidet, sondern es ist auch die Auslegung der etwa zweifelhaften Sätze nur der Cardinals-Congregation zur Erklärung des Tridentischen Concils ausschließlich überwiesen. Es ist dabei nur ein schlimmer Umstand, daß das Concilium Tridentinum doch manches geboten hat, was die Kirche nicht halten kann, so z. B. daß in allen kirchlichen Provinzen aller drei Jahre eine Provinzial-Synode gehalten werden soll. Doch wird dieser dadurch beseitigt, daß in solchen Disciplinar-Sachen dem Papste das Recht der Abänderung unzweifelhaft zusteht.

Schließlich mag noch bemerkt werden, daß die französische Kirche die Disciplinar-Gesetze nicht angenommen hat, weil der königl. Gesandte es für unrecht hielt, daß alle Vorschläge von dem Papste ausgingen.

Evangelische Kirchenversammlungen. Da die evangelische Kirche den wahren Glauben, welcher in der Liebe thätig ist, also die ganze Religiosität umfaßt und eben so sehr in der christlichen Sittlichkeit wie in der Erkenntniß der Wahrheit besteht, als den alleinigen Grund der Rechtfertigung des Christen vor Gott erkennt und die aus der Erkenntniß der Wahrheit folgende evangelische Freiheit als das Recht jedes evangelischen Christen anerkennt, so scheinen Kirchenversammlungen nicht nur zur ersten Begründung der Kirche als einer freien geistlichen Vereinigung und Gemeinschaft unumgänglich nöthig gewesen zu seyn, sondern auch einen wesentlichen und nothwendigen Theil der Kirchenverfassung ausmachen und mit der

Gesetzgebung wie mit der Regierung der Kirche und der Gemeinden betraut seyn zu müssen.

In der Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung (Art. Kirchenverfassung und Consistorium) haben wir nun freilich gesehen, daß nur Landgraf Philipp der Großmüthige von Hessen eine solche Kirchenversammlung von Geistlichen, Edelleuten und anderen Christen veranstaltete, um die Gründe für und wider die Kirchenverbesserung zu prüfen, und diese zu berathen und zu ordnen, während in den übrigen deutschen Landen die Veränderung von selbst oder auf Vorschlag und Vorgang der Fürsten erfolgte; und daß, noch ehe ein Jahrhundert verflossen, die Consistorial-Verfassung in allen lutherischen Ländern, auch in Hessen eingeführt und festgewurzelt war, bei welcher die Synoden, Classenconvente und wie die Zusammenkünfte der Geistlichen sonst heißen, nur ein Mittel seyn konnten, „die Prediger bei rechter Lehr und in guter Zucht und Ordnung zu erhalten.“ Diese ordentlichen, jährlichen oder halbjährlichen Synoden, welche für evangelische Kirchenversammlungen mit kirchlicher Gewalt nicht gelten konnten und niemals galten, wurden daher auch eingestellt, sobald das Bedürfniß auf andere Weise leichter befriedigt werden konnte.

Zur Berathung über die Glaubenslehren war eine außerordentliche Synode nach Kloster Bergen berufen worden, welche sich über die wichtigsten Sätze einigte in der sogenannten Formula Concordiae. Da nun einige Landesherren dieses Glaubensbekenntniß zum allgemeinen Landeskirchengesetz gemacht, andere es ausdrücklich verwarfen, so entbrannte der Streit bald ärger denn zuvor, ward aber in gelehrten Druckschriften ausgefochten, welche sich dazu schon um deswillen viel mehr eignen, weil nun auch solche, die nicht an der Synode Theil nahmen, namentlich auch die Nichttheologen, sich daraus unterrichten konnten. Im Ganzen haben sich die evangelischen Gemeinden jedoch wenig um die Lehrstreitigkeiten der Theologen gekümmert und die Consistorien regieren lassen, weil und so lange sie nur in ihrer Gewissensfreiheit sich nicht beengt und gekränkt fühlten.

Die französischen Reformirten haben stets Kirchenversammlungen gehabt und ihnen die Kirchengewalt, Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, namentlich auch Kirchenzucht, weil und so lange sie unter Feinden lebten, eingeräumt. Sie bestanden (sowohl die Consistoires der Gemeinden, als die Synoden, welche aus diesen hervorgingen) aus Geistlichen und weltlichen Aeltesten. Diese haben in dem Gemeinderath (Consistoire) durch ihre Zahl das unbedingte Uebergewicht, auf den Synoden gleicht sich die Zahl aus, und das Uebergewicht wechselt.

Auch die deutschen Reformirten haben sich wenigstens die Gemeinde-Verfassung und

Regierung zu erhalten gewußt, und ihre Gewissensfreiheit leichter und länger vertheidigt (vrgl. Kirchenverfassung).

Nach den Freiheitskriegen erkannten die evangelischen Landesherren die Nothwendigkeit einer neuen und freien Kirchenordnung und ließen solche von Geistlichen (Synoden) begutachten. Eigentliche evangelische Kirchenversammlungen von Geistlichen und weltlichen Aeltesten wurden jedoch nicht beabsichtigt, und die Kirchencollegien oder Presbyterien zur Regierung der Gemeinden wurden auch nicht eingerichtet, weil sie demokratisch, demagogisch u. dergl. werden könnten.

Daher fühlten sich viele gute und wohlgesinnte Christen durch alle wichtige kirchliche Anordnungen des landesherrlichen Kirchenregiments beengt und gedrückt und äußerten ihre Bedrängniß und Besorgniß in Ermangelung kirchlicher Ordnung und Verfassung zum Theil auf verschiedene Weise. In Preußen schieden die Altlutheraner aus der unirten Landeskirche, weil diese ungläubig sey, Andere, weil sie sich nicht zum Glauben und Gebrauch der sogenannten Symbole zwingen lassen wollten.

Beide haben sich eigene Kirchenordnungen gegeben, welche auf dem Grundsatz der evangelischen Freiheit und Gleichheit beruhen, und worin die Kirchenversammlung die ganze Kirchengewalt hat.

Nach der Strenge des Princips sind aber alle ordentlichen Mitglieder der evangelischen Kirche zur Theilnahme an der Kirchenversammlung und Regierung gleichberechtigt. Als ordentliche Mitglieder aber müssen alle diejenigen gelten, welche von der Kirche als solche anerkannt und aufgenommen sind.

In neuester Zeit haben sich die evangelischen Fürsten in Deutschland die bedenkliche Lage der evangelischen Kirche nochmals zu Herzen genommen und eine evangelische Kirchenconferenz in Berlin mit ihren geistlichen und weltlichen Gesandten beschickt, um gemeinschaftlich die allgemeinen Bedürfnisse der deutschen evangelischen Kirche zu erwägen und die Grundzüge der Landeskirchenordnungen, so wie der geregelten Verbindung zwischen den einzelnen evangelischen Landeskirchen zu entwerfen: Ein Plan, der für die Erhöhung der inneren Kraft, Selbstständigkeit und Würde der evangelischen Kirche von der größten Wichtigkeit ist, und hoffentlich bald verwirklicht wird.

Gleich darauf, nachdem die evangelische Conferenz auseinander gegangen, ward eine evangelische Generalsynode von Geistlichen und Laien aus allen Provinzen des preußischen Staates nach Berlin berufen, deren Verhandlungen vom 2. Juni bis zum 29. August 1846 amtlich veröffentlicht sind.

p. p. P.

Kirchenzucht, s. Disciplin.

Klassensteuer, s. Steuer.

Kleinkinderschulen, s. Schulen.

Klöster, s. Mönchthum.

Klugheit, s. Politik.

Königsfrieden, S. 424. 1122. 1131.

Königthum und fürstlicher Absolutismus. Im Mittelalter zeigen sich uns als handelnde Personen in der Geschichte der Feudaladel, der Klerus, die Könige, die Bürger; als bloße Sache die Landleute, die Leibeigenen. Im neuen Europa erblicken wir statt dessen nur Regierung und Volk als die beiden Hauptfiguren auf dem historischen und politischen Schauplatze. Bei der langsamen und verborgenen Umwandlung dieser Verhältnisse vom 12. bis 16. Jahrhundert spielte das Institut des Königthums eine Hauptrolle, ein Institut, welches unter allen Staatseinrichtungen am leichtesten Wurzel faßt und am schwersten auszurotten ist. Es hat sich bei Nationen festgesetzt, welche Kasten und strenge Sonderung der verschiedenen Volksklassen haben, aber auch in Ländern, wo allgemeine Gleichheit galt und die Bewohner Nichts von einem gesetzlichen und bleibenden Unterschied der Stände und Klassen wußten. An vielen Orten despotisch und tyrannisch, an andern der Kultur und Freiheit günstig, ist das Königthum einem Haupte zu vergleichen, das zu mehr als einem Körper paßt, einer Frucht, welche den verschiedensten Keimen entsprossen kann. Das Königthum verträgt mancherlei Formen und kann sich mit manchen von einander abweichenden Elementen und Principien befreunden. Eine solche Erscheinung kann also unmöglich das bloße Werk des Zufalls, der Gewalt, oder der Usurpation allein seyn. Ueber der physischen Gewalt in den menschlichen Verhältnissen schwebt immer eine moralische Ursache, welche im Wesentlichen den Ausschlag gibt. Und so liegt denn, ohne allen Zweifel, die ächte Stärke des Königthums, das seinem Wesen nach eine moralische Macht ist, nicht in dem persönlichen Eigenwillen des mit der Herrscherwürde bekleideten Individuums. Die Völker haben bei dieser Institution nie die Absicht gehabt, sich einer Willkürherrschaft zu unterwerfen, da dieselbe ihrer Natur nach des Menschen unwürdig und unmoralisch ist. Das Königthum ist etwas Anderes, als der Wille eines Menschen, wenn es gleich in dieser Form erscheint; es ist die als Person gedachte rechtmäßige Souveränetät eines wesentlich verständigen, aufgeklärten, gerechten, unpartheiischen Willens, der von jedem andern individuellen Willen verschieden und über ihn erhoben ist, so daß ihm unter dieser Bedingung das Recht zusteht, über die Individuen zu herrschen. In dieser Bedeutung

des Königthums liegt der Grund, warum ihm die Völker huldigen. Schon die Vernunft erkennt, daß eine vollständige, fortbestehende, rechtmäßige Souveränetät nicht das Eigenthum einer einzelnen Person seyn könne; daß es eine durchaus irrige und gefährliche Idee wäre, dieselbe irgend einer menschlichen Gewalt zuzuschreiben. Daher die Nothwendigkeit, jeder zeitlichen höchsten Obrigkeit, wie sie immer heiße und unter welchen Formen sie bestehe, gewisse Schranken zu setzen, über welche ihre Gewalt nicht hinausgehen soll. Daher auch jede absolute Gewalt, sie beruhe auf Eroberung, Erbschaft, oder Wahl, ihrem Wesen nach rechtswidrig, illegitim ist: an keinem Orte, zu keiner Zeit kann irgend eine Behörde rechtmäßig im unabhängigen Besitze dieser Souveränetät seyn. Dennoch ist es das Eigenthümliche des Königthums, daß der rechtmäßige Souverän sich als eine Persönlichkeit vorstellt. In welcher Verbindung, in welcher Lage es sich auch befinde, immer wird sich das Königthum für den Repräsentanten jenes höchsten rechtmäßigen Oberherrn halten und geltend machen, der allein fähig ist, die Völker gesetzmäßig zu regieren. Kennzeichen dieses rechtmäßigen Souveräns sind aber folgende. Er ist erstens alleinig. Da es nur eine Wahrheit, nur eine Gerechtigkeit gibt, so kann es auch nur einen rechtmäßigen Oberherrn geben. Er ist ferner fortdauernd, unveränderlich, wie die Wahrheit. Er ist erhoben über den Wechsel der irdischen Dinge und nimmt an diesen nur als Zuschauer und Richter Theil. Und in diesem Sinne hat Benjamin Constant das Königthum als eine neutrale, moderirende Macht geschildert, welche, über die Zufälle und Händel des Volkes erhoben, nur bei großen Krisen in's Leben tritt; ganz so lautet die Erklärung der Verfassungs-Urkunde für Brasilien.

Durch eine merkwürdige Fügung des Schicksals ist es geschehen, daß das Königthum im neueren Europa nach einander alle die Formen angenommen hat, unter denen es überhaupt in der Weltgeschichte erschienen ist. Das europäische Königthum ist, so zu sagen, das gemeinschaftliche Ergebniß aller möglichen monarchischen Verfassungen. Als sich im 5. Jahrhundert die germanischen Völker über die römischen Provinzen ergossen, gab es zwei Arten von Monarchien, die barbarische und die römische; beide waren in ihrem Wesen sowohl als in ihrer Wirksamkeit von einander sehr verschieden. Bei den Barbaren beruhte das Königthum hauptsächlich auf der freien Wahl des Volkes, dessen freiwilliger Gehorsam erworben werden mußte. Bald aber entstand durch Gewohnheit ein Anfang von Erblichkeit, und, indem hier und dort auch noch das religiöse Princip hinzutrat, so genossen die Häuptlinge, als Söhne der Götter oder vergötterter Helden, eine Art religiöse Verehrung, wenn sie gleich als Regenten keineswegs unbeschränkt waren. Ganz anders erscheint uns die monarchische Würde im römischen Reiche. Hier waren die Kaiser wirkliche Repräsentanten des Staates und Erben der Souveränetät und Majestät des römischen Volkes; alle Attribute der Staatsgewalt waren in ihrer Person vereinigt. Dieser Grundcharacter änderte sich erst mit dem 4. Jahrhundert. Unter Constantins Regierung gelang es nehmlich dem Christenthum, das christlich-religiöse Element in die Verfassung des römischen Reichs einzuführen. Der Monarch war nun nicht mehr der Repräsentant der Volkssouveränetät, er war das Abbild, der Repräsentant und Stellvertreter Gottes; seine Machtvollkommenheit hatte er von Oben herab erhalten; sie war nicht, wie im heidnischen Kaiserthum, von Unten, nämlich vom Volke, zu ihm hinaufgekommen (vrgl. den Artikel **Dei Gratia** S. 820). Diese ganz neue Stellung des Monarchen brachte auch ganz eigene Resultate hervor. Bürgerliche Freiheit und politische Bürgschaften lassen sich nicht mit dem Princip des **religiösen** Königthums vereinbaren, am allerwenigsten mit dem Princip des christlich-religiösen Königthums (wie schon der Artikel Christenthum ausgeführt hat). Daher kommt es denn auch, daß, wie die Geschichte nur zu bestimmt lehrt, sich in die religiös-monarchische Verfassung immer ein dem Königthum nicht blos fremdes, sondern auch wirklich feindseliges Element einmischt. Wenigstens neben dem Souverän nimmt eine andre Macht Platz, welche der Gottheit und der Quelle, aus der die königliche Gewalt hergeleitet wird, noch näher steht, als das Königthum selbst. Diese Macht ist die Geistlichkeit, die kirchliche Auctorität; sie stellt sich zwischen der Gottheit und den Königen, zwischen Diesen und den Völkern hin, so daß das Königthum, obgleich ein Abbild dieses höchsten Wesens, in Gefahr geräth, zu einem bloßen Werkzeug für die Dolmetscher des göttlichen Willens herabzusinken. Außer dem barbarischen und dem römischen Königthum haben wir also bereits ein drittes, das kirchliche Königthum; und, während vom 5. bis 7. Jahrhundert diese drei Arten monarchischer Verfassung ihren Einfluß auf den Gang der Begebenheiten im Allgemeinen äußeren, zeigt sich Jede derselben, je nach Umständen, in dem einen oder andern Theile von Europa als vorherrschend. Bis in das 8. Jahrhundert folgt beständig eine Veränderung der andern, ohne daß das Königthum irgendwo einen festen und bestimmten Character annimmt. Nachdem hierauf Karl der Große die Idee des römischen Königthums durchzuführen gesucht und Ludwig der Fromme das kirchliche Kö-

nigthum hatte aufkommen lassen, entwickelte sich bei der hiedurch entstandenen äußersten Zerrüttung aller gesellschaftlichen Ordnung ein viertes Königthum, das Feudal-Königthum (S. 1028 flg.), dessen Character der Character der Verwirrung und Zerrissenheit ist. Man hat behauptet, der König sey im Feudalsystem der Oberlehensherr der Lehensherren gewesen; ein festes, sicheres Band habe zwischen ihm und der nach Abstufungen eingetheilten Nation bestanden; indem er über seine Vasallen und deren Lehensleute verfügt habe, sey ihm die ganze Nation unterwürfig, er aber im vollen Sinne des Wortes König gewesen. Doch, dies ist nichts weiter, als eine Chimäre der Theorie, welche in der Wirklichkeit nie bestand. In der That waren nehmlich die meisten Lehens-Eigenthümer in dieser Periode vom König ganz unabhängig. Viele derselben wußten kaum, daß es einen König gab, und hatten mit ihm wenig oder gar nicht zu verkehren. Das Land war in eine Menge unabhängiger Fürstenthümer zerstückelt, und wenn Einer der Fürsten den Königs-Titel führte, so deutete dies nicht sowohl auf ein wirklich bestehendes, als auf ein ehemaliges, nur noch in der Erinnerung lebendes Verhältniß. Die Institute des Lehenswesens, die Parlamente der Barone, die lehensherrlichen Gerichtshöfe, alle jene Einrichtungen, auf die man sich in neuern Zeiten berufen hat, um die Feudalverfassung als eine systematische und wohlgeordnete Regierung darzustellen, waren unmächtige, leere Formen, die weder Recht noch Ruhe sichern konnten; in dem allgemeinen Elende wußte Niemand, an wen man sich wenden solle, damit schreienden Ungerechtigkeiten Einhalt geschehe, große Uebelstände abgestellt, und einige Ordnung im Staate geschaffen würde. Es gab, dem Namen nach, einen König; Einer der vielen Lehensherren trug diesen Titel; Einige mochten sich auch immer noch an ihn wenden; die ehedem mit dem Namen König verknüpften Begriffe von wirklicher Machtvollkommenheit waren ohne bedeutenden Einfluß, ganz verschwunden waren sie aber nicht. Gelegentlich erinnerte man sich ihrer, und so geschah es bisweilen, daß die königliche Auctorität angerufen wurde, wenn es darauf ankam, irgend eine auffallende Gewaltthat zu bestrafen. Der Monarch, dergestalt in Angelegenheiten angegangen, die ihn nicht unmittelbar persönlich betrafen, pflegte sich als Beschützer der öffentlichen Ordnung, als Schiedsrichter, als Rächer des Unrechts, in's Mittel zu legen. Und die Achtung, welche sein Königstitel noch gebot, verschaffte ihm nach und nach auch die dazu gehörige Macht. Von nun an bemerkt man, nach der langen Zeit des Feudal-Königthums, unter den Menschen wieder, wenn gleich sehr unbestimmt und unentwickelt, die Idee von einer über die örtlichen Machthaber erhabenen Staatsgewalt, deren Beruf es sey, Denjenigen zu ihrem Rechte zu verhelfen, welche durch die gewöhnlichen Mittel dazu nicht gelangen können. Es äußert sich nun das Verlangen nach einer Oberbehörde zur Sicherung der öffentlichen Ordnung, zur Bewahrung von Friede und Ruhe, zum Schutze der Hülflosen und Schwachen. In dieser neuen Gestalt und Wesenheit tritt das Königthum in Europa seit dem 12. Jahrhundert auf, nicht als jenes barbarische, nicht als religiöses, und ebensowenig als römische oder als Feudal-Monarchie. Seine Macht aber ist beschränkt, unvollständig, zufällig; der König ist nur der große Friedensrichter des Landes.

Dies ist der wahre Ursprung des modernen Königthums; darin liegt sein Lebensprincip, welches sich in der Folge weiter entwickelt hat, und dem das Königthum Alles verdankt, was es geworden ist. Das moderne Königthum ist der Bewahrer und Beschützer der öffentlichen Ordnung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses; das ist die höchste Behörde, der Mittelpunkt, das vereinigende Band der bürgerlichen Gesellschaft. Unter dieser Gestalt hat es denn auch das Seinige zu dem merkwürdigen Resultate beigetragen, welches den jetzigen innern Zustand der europäischen Staaten auszeichnet, nämlich zu der Verschmelzung aller Elemente der bürgerlichen Gesellschaft in die zwei: Volk und Regierung.

Ehe übrigens dieses Resultat wenigstens in der relativen Vollendung unsrer Tage gewonnen wurde, hat sich, namentlich in Deutschland, das Königthum großer Sünden schuldig gemacht, Sünden, die in ihren Folgen der politischen Zerrissenheit und Schwäche des Vaterlandes gerade im jetzigen Zeitpunkt recht grell dastehen. Deutschlands Zersplitterung stammt freilich auch aus der Quelle der sehr mannichfaltigen Stammverschiedenheit; sie stammt aber noch mehr aus dem Bestreben des Königthums, welches, seine edlere Natur verkennend, unbegränzte Fürstenmacht seyn wollte. Die bethörten oder bethörenden Dunkelmänner unserer Tage geben vor, die Reformation und der dreißigjährige Krieg seyen die eigentlichen Ursachen dieses nationalen Unglücks. Dem ist aber nicht so; sondern die schrankenlos ausgedehnte absolute Fürstenmacht war die Grundquelle des Uebels; und Reformation sammt Religionskrieg war nur die zufällige Gelegenheit, bei welcher das viel ältere Uebel erst recht offen und ernst hervortrat. Die Fürsten wollten für ihre Personen das Höchste seyn, nach dem schrecklichen Grundsatze, daß Land und Leute ihnen gehörten, oder daß sie der Staat selbst seyen. Und als der Westphälische Frieden zu Stande kam, weil die Fürsten auf beiden Seiten die letzten Kräfte der Länder

völlig erschöpft hatten, da ward auf beiden Seiten ohne Widerspruch, gleichsam als verstehe sich Dies schon von selbst, förmlich der empörende Grundsatz proclamirt, daß die Unterthanen im Allgemeinen sogar der Religion ihrer Herren und Gebieter zu folgen hätten, oder, daß Der, dem das Land gehöre, auch zu bestimmen habe, welche Religion in demselben ausgeübt werden solle. Dies war aber die ganz natürliche Folge der consequent gemachten Grundsätze des crassesten Absolutismus, nach welchem die europäischen Fürsten überhaupt schon seit langer Zeit strebten.

Schon während des Mittelalters hatten die Fürsten begonnen, ihre Macht bei jeder Gelegenheit zu erweitern und nach Möglichkeit zu einer ganz unbeschränkten auszubilden. In Frankreich, England und Spanien gieng das ganze Streben der Könige auf Erweiterung ihrer Hausmacht, auf Niederdrückung der Reichsvasallen, und auf Schwächung und Vernichtung der ständischen Rechte. In Deutschland geschah das Gleiche, nur mit dem Unterschiede, daß sich hier nicht sowohl die Macht der Kaiser, als vielmehr die der Reichsfürsten vergrößerte. Die Fürsten traten die Rechte und Freiheiten des Adels nun ebenso in den Staub, wie der Adel das Nehmliche gegen das Volk gethan hatte und noch immer that, auch auf völlige Vernichtung der Städte-Freiheit ward offen hingearbeitet. Kein andrer Wille als jener der Fürsten sollte ferner geduldet werden; sie selbst nahmen in ihrem asiatischen Prunk und Herrscher-Despotismus eine wahre Vergötterung ihrer Person in Anspruch. Damit fieng denn auch die Vielregiererei an; fast Nichts sollte von den Landesangehörigen geschehen dürfen, ohne vorgängige specielle Genehmigung der Regierung; zu der einfachsten und natürlichsten Dingen bedurfte man nun einer besondern Erlaubniß, wahrlich eine höchst unwürdige Richtung, die leider in unsern Tagen ihren höchsten Gipfel erreichte. Unter den feilen, hündischen Kreaturen, welche bei solchem Werke stets willfährige Handlanger waren, nennt die Geschichte insonderheit viele Geistliche. Namentlich schmücken die Liste dieser schönen Repräsentanten des Christenthums die drei Kardinäle der heiligen römisch-katholischen Kirche: Ximenes in Spanien, Richelieu und Mazarin in Frankreich. So wurde denn die absolute Herrschaft zumal unter Karl V. und Ludwig XIII. und XIV. auf eine Weise ausgebildet, von der man in früheren Zeiten keine Vorstellung gehabt hatte. Es wurden, unter gleichmäßiger Vernichtung alles historischen und vernünftigen Rechts, ganz neue Behauptungen bezüglich der Machtvollkommenheit der Herrscher aufgestellt, neue seltsame Theorien, besonders über Majestäts-Beleidigung gebildet; Land und Leute wurden als Privateigenthum der Könige erklärt, über welche diese nach Laune nnd Willkür verfügen könnten. Sie sollten durch Gottes Gnaden unmittelbar eingesetzt, die ganze Welt sollte gleichsam nur ihretwegen vorhanden seyn.

Die Landstände mit ihren Rechten wurden nun immer mehr in den Hintergrund gedrängt; persönliche Begünstigungen, Drohungen und wirkliche Verfolgungen selbst der empörendsten Art wurden zu diesem Zwecke in Anwendung gebracht; oft trieb man wahren Hohn mit den Stellvertretern der Bevölkerung. Kurz, Adels-, Städte- und alle andern Rechte, so weit sie eine Beschränkung der Herrscher-Willkür enthielten, wurden vernichtet, den Adeligen jedoch im Uebrigen gestattet, das unglückliche Volk maaßlos zu bedrücken und auszusaugen.

Dieses schreckliche System des Selbstherrscherthums, zugleich die Wurzel aller unmenschlichen Grausamkeiten, ward aber besonders durch die Einführung der aus Söldnern zusammengesetzten stehenden Heere befördert. Während übrigens diese feilen Söldner sich zu jeder Gewaltthat bereit zeigten, buhlten auf der andern Seite in der Wette geistliche und weltliche Volksverräther durch schamlos lügenhafte Unterstützung jener empörenden Fürsten-Anmaaßung um die persönliche Gunst der Despoten; die Stände waren nicht selten privilegirte Landesverräther. Ganz besonders und natürlich war Eroberungssucht die vorherrschende Leidenschaft der mächtigeren Fürsten. Es mußte die Menschheit sich fast unausgesetzt selbst zerfleischen und in ihren eigenen Eingeweiden wüthen, damit dieser oder jener herrschsüchtige Despot seine Gewalt und seine schlimmen Launen auch über andere Länder ausdehnen konnte, vorausgesetzt, daß ihm seine Lage die Mittel zur Anwerbung und Unterhaltung eines meist aus dem Auswurfe der bürgerlichen Gesellschaft bestehenden gebildeten Söldnerheeres an die Hand gab. Die Völker, unter denen der so schädliche Nationalhaß stets zunahm, verbluteten so recht eigentlich in den Eroberungs- und Erbfolge-Kriegen, deren lange Reihe und große Zahl der Menschenfreund nur mit Bedauern und Entrüstung überschaut. Besonders das 16. und 17. Jahrhundert war hierin unselig. Der Westen und Süden Europa's ward vorzüglich durch den übermüthigen Ludwig XIV., der Norden und Osten durch den tollen Karl XII. und den halbthierischen Czaar Peter verheert. Nicht besser als diese mächtigen Quäler der Menschheit waren übrigens die zahllosen kleinen Tyrannen, und besonders schwer sah sich in dieser Beziehung das unglückliche Deutschland heimgesucht; wenn die Unverwüstlichkeit des deutschen nationalen Kerns eines Beweises bedurfte, diese deutschen Landesherren zu Hunderten haben den Beweis mit

Glanz geliefert. Wir sind Stellvertreter Gottes, hieß es da; Niemand hat ein Recht, unser Betragen zu beurtheilen. Wer als Unterthan geboren ist, muß gehorchen, ohne zu fragen. *)

Körper-Entwicklung erfolgt überall, wo nicht störende Hindernisse eintreten, großen Theils schon durch den Gang der Natur selbst. Da indessen die Verkümmerung der gesellschaftlichen Verhältnisse und die Verkehrtheiten der Extreme des Lebens leider nur zu gewöhnlich dem Laufe des Natürlichen in den Weg treten, so muß der Entwicklung des Körpers, wenn nicht Verkommniß eintreten soll, in der Erziehung ebenso gut kunstmäßig geholfen werden, als der Bildung des Geistes. Vom Standpunkte des Staatslebens wird man jeden Falls das körperliche Befinden der Staatsangehörigen für sehr wichtig halten müssen, und die kräftigsten, freisten Völker aller Zeiten haben gerade von diesem politischen Standpunkte dieser Sache die größte Aufmerksamkeit gewidmet.

Lykurgus gründete sogar die Staats-Verfassung von Sparta ausschließlich auf die möglichst große, kunstmäßige Körper-Entwicklung durch die sogenannte Gymnastik. In diesem Sinne vorzüglich war die Erziehung der spartanischen Jugend vom siebenten Lebensjahre an eine Sorge des Staates selbst. Man lehrte Knaben nicht blos, sondern auch Mädchen und zwar in Gemeinschaft das Laufen, Springen, Fahren, Tanzen, Ringen, den Faustkampf, das Werfen mit der Scheibe und Lanze, das Schwimmen; und auf die dadurch begründete Stärkung des Körpers pflanzte man die Fähigkeit und Abhärtung für Schmerz, Hunger und Durst, Schlaflosigkeit und ehrfurchtsvollen Gehorsam gegen Oben.

Diese spartanische Weise war ein Extrem, welchem die Athener, geistigere Menschen, zu entgehen wußten, ohne in's andre Extrem zu verfallen. Bei ihnen gab Gymnastik dem Körper Kraft und Gewandtheit; die Kunst der Musen aber verlieh der Seele Empfänglichkeit und Seyn für Schönheit, Maaß, Ordnung und Wahrheit. Wie groß aber bei allen Griechen die Theilnahme an der Entwicklung und Vollkommenheit des Körpers war, dies zeigt der nationale Ruhm, dessen alle Jene genossen, welche in den großen gymnischen Spielen zu Olympia, Delphi u. s. w. den Sieg ausgezeichneter körperlicher Tüchtigkeit davon trugen.

Man kann bei ruhiger, allseitiger Betrachtung gewiß nicht läugnen, diese griechische National-Eigenthümlichkeit, welche schon die Römer sehr mäßigten, war in ihrer Spitze eine Verirrung. Sie gibt uns aber eine um so heilsamere Lehre, nehmlich die, daß wir nicht, in das andre Extrem verfallend, die Körper-Entwicklung in der Erziehung unsrer Jugend gering achten, vernachlässigen, oder sogar, wie schon geschehen ist, verhindern und verbieten. Im Mittelalter hielt man die Abhärtung und Stärkung des Körpers durch Jagd und Waffenübungen für ein nothwendiges Erforderniß ritterlicher Erziehung; und selbst bis zur neusten Zeit blieb wenigstens in den höheren Ständen immer noch einige Sorge für zweckmäßige körperliche Entwicklung dauernd, während sie bei der übrigen Masse des Volkes aus übergroßem Streben nach Entwicklung des geistigen Vermögens oder aus Gedrücktheit ganz vernachlässigt wurde. Die Knechtung Deutschlands durch Napoleon brachte uns auch hierin, wenigstens auf einige Zeit, zur Einsicht, indem man nach des Unterdrückers Sturze sich bemühte, das heranwachsende neue Geschlecht durch ernste und regelmäßige Körper-Entwicklung für künftige Gefahren tüchtiger zu machen. Die damals eingeführte, bald aber verfolgte, nun endlich wieder zur Anerkennung gekommene Turnkunst (Gymnastik) ist nehmlich nicht blos für den Körper von heilsamer Wirkung, sondern für den ganzen Menschen auch als geistiges Wesen. Die Gymnastik erhöht nehmlich zunächst das Gesundheitsgefühl, und lehrt die krank machenden Einflüsse der Natur ertragen und überwinden. Die nächste Folge ihrer Einwirkungen ist Erhöhung der Muskelkraft und Ausdauer in der Anstrengung. Durch gesteigerte Beweglichkeit und Beugsamkeit der Gelenke führt sie zur Gewandtheit, durch stärkende Entwicklung zu regelmäßigem Bau, namentlich der Brust, und zu Stärkung der Lungen. Daran schließt sich Derbheit der Haut, so wie Kräftigung und Stählung der Nerven, Eigenschaften, deren Mangel eine völlige Unfähigkeit zu allen körperlichen Anstrengungen herbeiführt, und, allgemein geworden, ein Geschlecht schafft, das dem Luxus und der sittlichen Entartung völlig Preis gegeben ist. Wir müssen also durch Pflege der Körper-Entwicklung der Jugend eine Festigkeit mittheilen, an welcher die oben genannten Gefahren zerschellen. Obgleich ferner schon die allgemeine Folge der Gymnastik, nehmlich die Befestigung und Erhöhung der Gesundheit, eine normale Bewegung und Mischung des Blutes mit sich bringt, so geschieht diese Letztere noch ganz besonders durch die Einwirkung einer stärkeren Körperbewegung auf den Umlauf des Blutes. Um so wichtiger ist es also, durch regelmäßig fortgesetzte und anhaltende Uebung seiner Körperkräfte einem krankhaften Zustande des Blutes entgegenzuwirken, da derselbe einen äußerst nachtheiligen Einfluß auf die geistige Thätigkeit und Ausdauer äußert. Auf dem nehmlichen Wege werden dann auch Verdauung und Schlaf

*) S. Gulzot's Geschichte der europäischen Civilisation, neunte Vorlesung; Kolb, Geschichte der Menschheit II., 317.

befördert und gestärkt, bei deren längerer Störung, die besonders gern Folge von anhaltenden Geistes-Anstrengungen ist, nicht allein sehr oft eine völlige Unbrauchbarkeit für das bürgerliche und häusliche Leben nebst Vergällung jeder Lebensfreude eintritt, sondern auch frühes Alter und früher Tod. Ebenso gibt es kaum ein besseres Mittel für Schärfe und Ausbildung der Sinne, als die Gymnastik.

Sie ist aber nicht blos das Mittel zur Erhaltung und Erhöhung der Gesundheit, sondern auch ein sehr wichtiges Heilmittel z. B. der Engbrüstigkeit, Mißbildungen, Hypochondrie u. s. w. Ueber Alles hoch anzuschlagen ist ferner, daß die Gymnastik auch einen wichtigen Einfluß auf die Ausbildung und Verfassung der Seele hat, ja, daß sie von dieser Seite fast noch segensreicher wirkt, als zunächst in der Kräftigung des Körpers und in der Befestigung der Gesundheit. Dieser Nutzen für das Seelenleben entspringt aber erstens aus dem Einflusse des durch die Gymnastik bewirkten körperlichen Zustandes auf die Seele; zweitens auch unmittelbar aus den gymnastischen Uebungen, insofern diese einzelne Kräfte der Seele üben und stärken. Das Uebermaaß der Leibes-Uebungen macht wild und unbändig, das der Künste und Wissenschaften verzärtelt und macht weibisch: nur die rechte Verbindung Beider macht die Seele besonnen und männlich. Durch mancherlei Mißstände, besonders unsres geistigen Erziehungswesens leidet gar sehr das Wahrnehmungs-Vermögen, welches besonders durch Zerstreuung und Vertiefung geschwächt zu werden pflegt. Nächst einer besseren Zweckmäßigkeit des geistigen Unterrichts tritt aber besonders die nicht übertriebene Gymnastik als eine kräftige Schutzwehr und als ein großes Heilmittel jener Zerstreuung hervor, welche das geistige und sittliche Fortschreiten so sehr hindert; denn bei jeder Bewegung und bei jeder Uebung muß hier die volle Aufmerksamkeit auf Das gerichtet werden, was man vornimmt; man muß mit ganzer Seele bei der Sache seyn. Der Turner muß sich auch des geringsten Maaßes seiner Bewegungen so wie der Aufeinanderfolge des Gliedergebrauches mit vollkommener Deutlichkeit bewußt seyn; darin zeigt er seine Vollkommenheit, daß er mit der höchsten Besonnenheit jede körperliche Kraft zu einem bestimmten, deutlich vorgestellten Zwecke zu benutzen, sich durch alle Abstufungen des Anstrengens und Nachlassens hindurcharbeiten, jeden Vortheil wahrzunehmen, und das fast Unglaubliche auszuführen im Stande ist. Der weitere Nutzen der Gymnastik gegen die Vertiefung mag Manchem gering erscheinen, weil man nur zu sehr gewohnt ist, dieselbe für kein Uebel zu halten. Dennoch liegt in dem mit den nicht übertriebenen Körper-Uebungen verbundenen Abziehen der

Aufmerksamkeit von dem gewohnten und mit Anstrengung verfolgten geistigen Gegenstande Etwas sehr Wohlthätiges, und ebenso in dem Hinführen zu der Erfahrung und in dem Hineinzieben in das Leben, wodurch am Sichersten der geistigen Unbeholfenheit so wie dem verschrobenen Festhangen an einmal gefaßten Meinungen begegnet wird. Ebenso werden auf diesem Wege Muth, Selbstständigkeit und Geistesgegenwart gefördert. Ein kräftiger, gewandter, rüstiger Körper ist die allgemeinste Quelle des Muthes. Nicht allein durch die Stärkung der Muskeln und durch die Sicherheit und Gewandtheit ihrer Bewegungen ist die Gymnastik eine herrliche Schule des echten Muthes, sondern auch unmittelbar durch jene Uebungen, welche die geistige Seite des Muthes bilden und pflegen, nehmlich Klarheit dessen, was man will, und Festigkeit des Willens nebst der Kraft, das Gewollte auszuführen. Eine der vorzüglichsten Seelenübungen des Muthes ist es dabei ohne Zweifel, daß für das Fassen des Entschlusses und für dessen Ausführung nur ein schnell vorüberfliegender Augenblick verstattet ist. Eine andere, reiche Quelle des Muthes in der Gymnastik ist ferner das leichte Ertragen von Beschwerden und Schmerzen. Endlich ist die Gymnastik auch dadurch ein wesentliches Beförderungsmittel der Entschlossenheit, daß sie zur Erweiterung und Stärkung der Lungen viel vermag. Mit der Bildung des wahren Muthes fällt aber die der Geistesgegenwart zusammen, mit der Stärkung der körperlichen und geistigen Gesundheit die Vermehrung und Erhaltung des Frohsinnes.

Daß die Gymnastik auch auf die wissenschaftliche Ausbildung der Jugend einen wesentlichen Einfluß haben müsse, geht schon daraus hervor, daß es für diese wissenschaftliche Ausbildung keine erfolgreichere Vorbereitung geben kann, als Gesundheit, Ebenmaaß der körperlichen und geistigen Entwicklung, Frohsinn, insbesondere aber sinnliche Wachheit und Selbstständigkeit. Es befördern aber die Leibesübungen die Geistes-Entwicklung auch dadurch, daß sie die zweckmäßigste Unterbrechung der Kopfarbeiten sind, und die beste Erholung von denselben. Die Erfahrung lehrt, daß der Geist durch ununterbrochene Anstrengung schwerfällig, stumpf und fast gelähmt wird und in seiner ganzen Thätigkeit eine falsche Richtung annimmt. Von Seiten des Staates kann dieser Verirrung durch Nichts kräftiger vorgebeugt werden, als durch Pflege gymnastischer Anstalten.

So verschiedenartig und verbindungslos die Gymnastik und die sittliche Bildung scheinen möchten, so besteht dennoch ein Hauptverdienst der Ersteren in Förderung der Sittlichkeit. Kräftigung des Körpers und des Nerven-

systems vermindert das Bedürfniß und den Geschmack an sinnlichen Genüssen. Mit der wachsend krankhaften Reizbarkeit des Gemüthes sind in engster Verbindung glühende Leidenschaften und zwar in dem Maaße, als der Körper reizbarer ist. Beiden kann durch Nichts kräftiger begegnet werden, als durch Stärkung des Körpers und der Gesundheit. Durch Förderung und Befestigung der Gesundheit und Leibeskraft wirkt also die Gymnastik dem Sittenverderbniß mächtig entgegen; aber auch in gleich hohem Grade durch das freudige Angewöhnen an Schmerzen und durch zeitweilige Entziehung selbst nothwendiger Bedürfnisse; der Hauptgrund dabei liegt tiefer in einer, von der Gymnastik bewirkten, eigenen Stimmung der Seele, wornach das Ertragen von Schmerzen und das Entbehren gleiche Freude hervorbringt, wie das Erreichen eines Zieles durch Körperkraft. Es ist daher auch ein unumstößlicher Satz der Erfahrung, daß in körperlich Gesunden und Kraftvollen, eben weil sie am seltensten an ihr Selbst zu denken und für dasselbe zu sorgen gezwungen sind, der Sinn für Gemeinnützigkeit und Selbstopferung sich mehr zeigt, als in Schwachen und Kränkelnden. Ferner hat die Gymnastik auch dadurch einen nicht geringen Einfluß auf die Sittlichkeit, daß sie dem Menschen Gewalt über seinen eigenen Körper gibt. Die vorzüglichste Seite aber der sittlichen Bildung durch die Gymnastik ist die Entwicklung und Stählung der Thatkraft des Muthes, überhaupt das in's Leben Treten der Sittlichkeit. Sie verhindert auch das krankhafte Vorherrschen der Phantasie, und auf diesem Wege erscheint sie auch als Mittel gegen die Heftigkeit des Geschlechtstriebes, da die Einbildungskraft nur zu sehr zur Wollust hinneigt, während umgekehrt durch eine angestrengte besonders körperliche Thätigkeit und Wirksamkeit die Seele in hohem Grade von der Geschlechtslust abgezogen wird. Diesen Gegensatz zwischen Gymnastik und Geschlechtslust erkannten auch die Alten sehr wohl; darum hielten sie die Erstere so hoch und foderten von dem Bewerber um Theilnahme an den olympischen Spielen die Versagung des Umgangs mit dem weiblichen Geschlechte.

Alles in der Welt, auch das Beste kann mißbraucht oder doch verkehrt gebraucht und dadurch schädlich werden. Also auch die Gymnastik. Man verwende deshalb für dieselbe nicht so viel Zeit, daß die intellectuelle Ausbildung nothwendig darunter leiden muß; Einseitigkeit der Bildung in dieser Beziehung ist mit ganzer Kraft zu bekämpfen und zu verhindern. Doch nicht blos extensiv, auch intensiv kann hier gefehlt werden. Oftere und wiederholte Leibesübung bis zur Erschöpfung bringt nicht allein dem Körper, sondern auch dem Geiste großen Nachtheil; schon die griechischen Aerzte und Philosophen eiferten gegen derlei Uebertreibung. Vor Allem mag man wahren, daß nicht durch das Turnen der Geist der Beharrlichkeit und des andauernden Fleißes untergehe, welcher dem Staatsbürger jeden Standes Noth thut; man mag wahren, daß sich nicht eine Beweglichkeit und eine Unruhe der Seele erzeuge, welche den friedlichen Menschheitszweck stört, nicht ein Trotz, ein Vertrauen auf eigene Kraft, welches die geselligen Tugenden verscheucht und das Gemüth verhärtet.

Was endlich das Verbindungswesen betrifft, welches gerne mit Turnanstalten zu verwachsen pflegt, so ist es unleugbar, daß die Menschheit besondrer Verbindungs-Mittel um so mehr bedarf, als mit Erhöhung der Kultur auch der Luxus und Egoismus die Menschen immer mehr auseinander reißt. Schön ist es also, wenn auch auf dem genannten Wege neben der freien Entwicklung der physischen Kräfte eine freie Entfaltung der moralischen zum Gedeihen gelangt, wenn liberale Ideen, reiner bürgerlicher Freiheits-Sinn, Enthusiasmus für Vaterland und Seelenkraft befördert werden. Aber sehr schädlich wäre, wenn die Turner-Verbindung den Reiz zur bürgerlichen Ausbildung bis auf einen dem Zweck und Berufe der Jugend nachtheiligen Grad erhöhen würde, oder wenn sie den ohnehin in der Jugend so mächtigen Hang zu ungebundener Lebensweise noch begünstigte, also vorzüglich auch den Hang zu jenem Kriegerstande, der, so lange er als stehend betrachtet und behandelt wird, nothwendig der Krebs des National-Wohlstandes ist und den Keim zum ewigen Kriege pflegt und nährt.

Körperliche Züchtigung, s. Strafe.

Körperschaften oder Corporationen (s. S. 788) sind nicht selten für die Bewandtniß der politischen Freiheit eines Landes von großer Wichtigkeit. Nach dem Grundsatze wahrer politischer Freiheit darf nehmlich die Staats-Regierung nicht stärker seyn, als die Nation selbst und ihr wahrer Gesammtwillen; dies wird aber zu verbürgen kaum möglich seyn, wenn die Regierung es nur mit Einzelnen zu thun hat, d. h. wenn die Nation blos aus einer Summe vereinzelter Personen besteht; die Vereinzelung schwächt, und der daraus entstehende Mangel alles organischen Volkslebens gibt die Nation in ihrer Wechselwirkung mit der allgewaltigen Regierung dem unbedingten Despotismus Preis. Die Rechte der Körperschaften gehören deshalb, wenn diese gesund und politischen Lebens fähig sind, zu den Bürgschaften der Staatsverfassung und der Freiheit (s. Garantien). Doch herrschen in dieser Frage sehr arge Vorurtheile.

So sind die Anmaaßungen und Ansprüche des Adels, weit entfernt eine Stütze der Freiheit zu seyn, fast immer nur die Hauptquelle

der Leiden und der Schmach der meisten Nationen gewesen. Der eigentliche Erbadel hat zu seinem Princip die Bevorrechtung und die Erhebung über die bürgerliche Gleichheit. Seine Richtung ist also consequenter Weise gegen das Volk, und nur zum Unheil des Staates wird er in der Monarchie eine Zwischenstellung zwischen Fürst und Volk oder in der Republik eine Häuptlings-Stellung einnehmen. Eine solche Aristokratie wird der Verbesserung oder freiheitlichen Fortbildung der Staatsverfassung immer entgegen seyn, ja, nach Umständen zu deren völligen Umsturze bald mit einer herrschsüchtigen Regierung bald mit dem verblendeten Volke gemeinschaftliche Sache machen. Sollte demnach die Körperschaft des Adels eine Bürgschaft des politisch Guten in sich schließen, so müßte seine allgemeine politische Bedeutung und Natur das Gegentheil von dem werden, was bisher der Erbadel überall gewesen ist, der immer nur an sich und seine Vorrechte dachte, wenn er gelegentlich und ausnahmsweise einmal für die Verfassung kämpfte, in welcher seine Vorrechte begründet waren, oder wenn er, zur mittelbaren Förderung des eigenen Nutzens, die Rolle des Schirmherren eines schwachen Volkes übernahm. Ob aber das Princip des jetzigen Staatslebens, welches sich mit dem alten Erbadel nicht verträgt, das Bedürfniß und die Kraft habe, an dessen Stelle eine ganz neue, verschiedene Adels-Körperschaft zu setzen, dürfte dahin stehen; denn die Gesinnung und Vernünftigkeit Derer, so durch ihr politisches Leben und Wirken Beruf und Würdigkeit besäßen, Mitglieder eines solchen neuen Adels der Würdigsten, eines Verdienst-Adels im ächten Sinne des Wortes, zu werden, dürfte am Meisten sich gegen Bildung einer Körperschaft aussprechen, welche sich eben dem Volke gegenüber stellte, dessen edelste Mitglieder zu seyn, dem also aufs Innigste anzugehören, gerade ihr größter Stolz ist. Ein solcher Verdienst-Adel, ruhend auf Einfluß und Unabhängigkeit, und gegründet und gehalten nicht von der Regierung oder dem Fürsten, sondern von den Bürgern selbst, scheint ebensosehr ein politischer Widerspruch als ein politisch-philanthropischer Traum zu seyn. Demgemäß dürfte das Urtheil über eine gesonderte, bevorrechtete Stellung einer Adels-Körperschaft im Staate, und namentlich in den Organen der Volks-Repräsentation ein ebenso ungünstiges seyn, als auch die bescheidensten Erwartungen von den guten politischen Leistungen der Aristokratie in der Regel erfolglos und sogar absolut falsch zu seyn pflegen.

Noch gefährlicher als die Macht des Adels, ist die der Geistlichkeit, wenn sie in der bürgerlichen Gesellschaft bevorrechtet ist; ihre, dem Adel sehr befreundete, Richtung geht nicht blos auf die Herrschaft über den Leib, sondern zugleich auf Unterjochung des Geistes. Es erscheint, nach der Natur der Sache und den Lehren der Geschichte, die bevorrechtete Priestermacht, gleichviel ob im Bündniß mit der Regierung oder ohne solches, gefährlich für das Volk und für die edelsten Interessen des Staates und der ganzen Menschheit. Sind dagegen, was schwer zu machen ist und nicht leicht vorkommt, Priesterschaft und Kirche, ohne Vorrechte, nur in der allgemeinen Volkskraft mitbegriffen, so können auch sie wohlthätig zur Erhaltung und Erhöhung des politischen Lebens und der Freiheit mitwirken. Was die Schaar gemeiner Schriftsteller über die Wohlthätigkeit der Priestermacht im Mittelalter sagt, widerlegt unsre Behauptung nicht, sondern zeigt nur, wie tief jenes gepriesene mittelalterliche Staatsleben stehen mußte, um an der mächtigen und tyrannischen Kirche Einwirkung auf Verfassung, Recht und Freiheit eine Wohlthat zu fühlen.

Mehr als von Adel und Geistlichkeit ist darum von den gemein-bürgerlichen Vereinigungen und Kräftemassen der Zünfte, Innungen, Handelsgesellschaften, ja auch von gewissen corporativen Staatsanstalten, z. B. Hochschulen und Akademien zu erwarten, da in denselben der Gemeingeist und der Sinn für Gesammtinteresse überhaupt jeden Falls sehr gut möglich ist, obgleich allerdings nicht geleugnet werden kann, daß solche Corporationen nur zu häufig in einen Zustand vollendeter Schwäche sinken, in welchem von Entwicklung ansehnlicher Vertheidigungskräfte gegen den Absolutismus keine Rede seyn kann. Aehnliches muß gesagt werden von den Gesammtpersönlichkeiten der Gemeinden (s. D.), und leider hat man nur zu oft Ursache, auch über diejenigen Körperschaften zu sagen, in welchen die Repräsentation der Gesammtpersönlichkeiten des ganzen Volkes sich ausdrücken soll, Landtäge und Landstände.

Kolonien. In den Artikeln „Bevölkerung“ und „Auswandern“ wurde ausgeführt, daß der Staat gegen Recht und Klugheit handelt, wenn er das Wegziehen Derjenigen hindert und verbietet, welche aus seinem Verbande aus irgend welcher Ursache austreten wollen. Unbedenklich kann dabei aller Abschoß erlassen werden, und es ist gut, daß allmälig unter den europäischen Staaten Freizügigkeits-Verträge zu Stande kamen. Man beugt dadurch vielen Vergehungen, selbst groben Verbrechen vor, zu welchen die Unzufriedenheit der ungern Zurückbleibenden nur zu leicht verleiten kann; und ebenso gibt die freiwillige Auswanderung einen natürlichen Ableiter für die Bevölkerung, damit diese nicht zu stark anwachse und eben dadurch die Zahl jener Unzufriedenen vermehre. Zu diesem ersten Mittel gegen die Uebervölkerung tritt aber unter ge-

durch außerordentliche Tyrannei aufrecht erwissen Umständen ganz passend ein zweites, nehmlich die förmliche Beförderung des Auswanderns von Seiten der Staatsgewalt. Will der Staat dabei noch seinen positiven Vortheil bedenken, so kann er die Auswandernden in Massen vereinigen und unter seiner Obhut anderswo ansiedeln, also Kolonien anlegen, sey es nun, daß er dazu lauter Freiwillige nimmt, oder auch solche, die wegen grober Verletzungen der Gesetze zur Wegführung (Deportation) verurtheilt wurden, wie die britische Kolonie auf Neuholland oder Neusüdwallis meist aus deportirten Verbrechern besteht. Dies Letztere ist freilich etwas gewagt wegen der Anhäufung von sittlich Verdorbenen an einem Orte; allein die Erfahrung lehrt doch, daß unter verständiger Leitung auch solche Kolonien gedeihen können, indem viele Menschen nur durch örtliche und gesellschaftliche Umstände zu Verbrechern werden und daher der veränderte Himmel und Gesellschafts-Zustand auch die Denkart und Handlungsweise der Menschen verändert. An Platz zu Kolonien überhaupt fehlt es nehmlich vor der Hand noch nicht auf der Erde.

Jedenfalls muß aber ein Staat, der Kolonien anlegt, dieselbe auch gerecht und klug behandeln, sie also nicht in ein drückendes Abhängigkeitsverhältniß setzen. Denn dadurch erregt er neue Unzufriedenheit in der Kolonie selbst, und eben dadurch den Wunsch, sich vom Mutterstaate ganz loszureißen, ein Wunsch, der selten ganz unerfüllt bleibt, besonders wenn die Kolonie sehr weit entlegen ist und sich nach und nach stark bevölkert hat. Ist aber die Kolonie wirklich so herangewachsen, daß sie es vermag, durch sich selbst zu bestehen und einen selbstständigen Staat zu bilden, so ist es sogar Pflicht des Mutterstaates, die Tochter zu emancipiren, wenn diese es wünscht. Denn es ist Naturgesetz, daß sich die reife Frucht vom Stamme löet; der Natur aber soll man nicht widerstreben. Beide Theile werden auch bei einer freiwilligen Trennung dieser Art weit mehr gewinnen, als bei einer gewaltsamen, die ja doch nicht ausbleibt. Mutterstaat und Tochterstaat setzen dann ihr friedliches und freundliches Verhältniß fort, und können sich gegenseitig Vortheile bewilligen, die man in der Regel keinem ganz fremden Staate zugesteht.

Einen glänzenden Lichtpunkt gewährt hier das Kolonial-System der alten Griechen im Gegensatze zu dem Karthagischen und zu dem Kolonial-Systeme des heutigen Europa. Die einzelnen griechischen Staaten ließen von jeher eine zahlreiche Menge von Pflanzstädten, besonders in benachbarte Küstenländer von sich ausgehen, und diese überflügelten meistentheils frühzeitig, durch Ackerbau, Handwerke, Künste und Handel, welchen sie trieben, an Wohlstand, und Reichthum ihre Mutterstädte. Die griechischen Kolonien vor der Zeit Alexanders waren keine Stiftungen, welche die Mutterstadt in fortdauernder Unterthänigkeit von sich festzuhalten suchte, oder bei deren Anlegung überhaupt nur der Vortheil des Mutterlandes beabsichtigt gewesen wäre. Nur die Einheit der Abstammung und der Sprache, die Gleichheit des Rechts, der Verfassung und der Sitten, so wie der Verehrung derselben Götter und Heiligthümer verknüpften die ausgesandte Kolonie mit der Mutterstadt. Zwar lagen den Kolonisten gewisse Pietäts-Pflichten gegen die Mutterstadt ob; es wurde für pflichtverletzend gehalten, wenn eine Kolonie ihre Mutterstadt bekriegte oder in Nothzeiten ohne Hülfe ließ; dies Band der Achtung und Anhänglichkeit wurde bisweilen durch Verträge enger gezogen. Davon aber, daß eine Niederlassung als unterthänige Provinz des Mutterlandes betrachtet wäre, findet sich im freien Griechenland keine Spur. Eben deshalb führten aber auch die griechischen Niederlassungen nicht die großen Mißverhältnisse und Nachtheile herbei, welche sonst mit denselben nur zu häufig verbunden waren; vielmehr entsprach ihr Verhältniß ganz den Foderungen einer weisen Politik und gebildeten Volkswirthschaft.

Die modernen Staaten, welche Kolonien in entfernten Welttheilen besaßen, sind selten oder nie so weise oder auch so klug gewesen. Fast immer behandelten sie ihre Kolonien auf eine so eigennützige und herrische, ja tyrannisch-gefühllose Weise, daß diese sich endlich mit Gewalt losrissen, in ein feindliches Verhältniß zum Mutterstaate traten, und nun Beide ihrer gegenseitigen Vortheile verlustig giengen. So gieng es früher mit Nordamerika gegen England; so haben sich auch die spanisch-amerikanischen Kolonien mit einer Bevölkerung von etwa 20 Millionen auf einem Flächenraume von 470,000 Geviert-Meilen losgerissen von ihrem Mutterlande mit seiner Bevölkerung von 10 Millionen auf 25,000 Meilen, ohne daß dieses je wieder irgend einen Nutzen aus jenen so reichen Erdstrichen ziehen wird.

Dies Alles führt uns zur Besprechung des sogenannten **Colonial-Handels** oder des Handels eines Mutterlandes mit seinen Kolonien, eines eigenthümlichen, dem Aus- und Einfuhrhandel sehr ähnlichen Zweiges des Binnenhandels. Schon im Alterthum gaben Phönicier und Karthager (nicht aber die Griechen) das Beispiel von Kolonien, welche lediglich das Handels-Interesse der Mutterstadt hervorrief; und diesen ähnlich gestaltete sich das Verhältniß der meisten Kolonien, welche Europa in der neuern Zeit über alle andern Welttheile verbreitet hat. Nach diesem Verhältnisse, welches durch die Habsucht des Mutterlandes bestimmt wurde und gewöhnlich nur

halten werden konnte, erscheinen die Kolonien zwar einer Seits als Inland, insofern das Mutterland ihnen Gesetze gibt, ihre Verwaltung und Vertheidigung leitet, und besonders über die Richtung ihrer Industrie eine gewöhnlich empörende Bevormundung ausübt. Andrer Seits gleichen sie dagegen vielmehr einem unterworfenen Auslande, sowohl wegen ihrer entfernten Lage, als weil das Mutterland in allen Beziehungen zu seinen Kolonien nur sein eigenes, nicht aber das Interesse der Kolonie verfolgt, was der Herrschaft des Mutterlandes fast den Character eines fortdauernden Unterdrückungs-Kampfes gegen die jugendlich aufstrebende Macht seiner Kolonie verleiht. Nach diesem Verhältnisse wurde denn gewöhnlich den Kolonien verboten oder künstlich erschwert, solche Producte, welche das Mutterland vortheilhaft in einem überflüssigen Vorrathe zu erzeugen fähig war, selbst hervorzubringen, und dagegen die Industrie der Kolonien künstlich oder gewaltsam auf Producte hingewandt, deren das Mutterland am Ersten bedurfte, um also diesem Letzteren den Absatz der eigenen und die Erwerbung fremder Producte zu erleichtern. Und damit Kolonien sich diesem drückenden Abhängigkeits-Verhältnisse nicht durch Verkehr mit fremden Ländern entzögen, schloß man ihren Handel mit Fremden gänzlich aus, und verbot ihnen den Besitz von eigenen Handelsschiffen.

Diese Schranken, durch welche sich die Kolonisten in ihrer gesammten Thätigkeit höchst empfindlich beengt sahen, sind so unnatürlicher Art, daß nur die Uebermacht sie der Schwäche aufbürden kann; das so handelnde Mutterland kann sich aus diesem Grunde in der Regel nur durch außerordentliche Sicherungs-Anstalten, namentlich durch den Unterhalt kostbarer Flotten vor der Gefahr des Abfalls schützen, und muß für die Behauptung seiner überseeischen Souveränitäts-Rechte gewöhnlich überaus große Opfer bringen. Und dabei beruhen erst die so theuer erkauften vorgeblichen Handelsvortheile mit seltenen Ausnahmen nur auf Irrthum und Selbstbetrug. Denn es kann bei diesem Systeme sogar für das Mutterland Nichts gewonnen, sondern nur eingebüßt werden. Eingebüßt nehmlich wird, außer dem großen Staats-Aufwande zur Behauptung der Kolonien, zugleich dadurch, daß die unnatürliche Richtung des Gewerbwesens in den Kolonien selbst, die Ausschließung oder Schwächung der anregenden Wirkungen freier Concurrenz und mannichfaltiger Berührungen mit fremden Völkern, so wie die Schwierigkeit, ihre eigenen Bedürfnisse von Producten auswärtigen Gewerbfleißes zu befriedigen, die Bewohner der Kolonien in der Productions-Entwicklung zurückhält und freien Völkern nachsetzt; und daß das Mutterland, um seine Ausfuhr an die Kolonien zu erhalten, sich der Last unterziehen muß, die Gegenstände seines Begehres dennoch den Kolonisten abzunehmen, mithin bei geringerer Güte theurer zu bezahlen, als mit dem Preise, wofür sie demselben außer der Kolonie feil geboten werden. Ausnahmsfälle treten in der Wirklichkeit sehr selten ein als Rechtfertigungsgrund des Colonial-Besitzes, welchen man so oft mit zu viel Gut und Blut erworben und behauptet hat. Die meisten sogenannten Colonial-Waaren, die Europa bezieht, sind zwischen den Wendekreisen überall zu produciren, und nicht immer am vortheilhaftesten da, von wo die Aufrechthaltung des Monopols seiner Ausfuhr das Mutterland zwingt, dieselben zu beziehen; außerdem sind die Producte, welche Mutterländer ihren Kolonien zuführen, fast ohne Ausnahme von der Art, daß man für sie überall in den Aequinoctial-Gegenden einen Gegenwerth bewilligen würde. Es kann demnach das Mutterland im Colonialhandel keinen besondern Gewinn machen und nicht einmal die Vortheile des freien Ein- und Ausfuhrhandels, geschweige denn die Vortheile des Binnenhandels finden. Wenn überdies, wie es dabei Regel ist, das Mutterland solch gewinnlosem Zwecke auch noch bedeutende Opfer aus der Staatskasse selbst bringt, so ist der Erfahrungssatz fest, daß kein Land gewinnt, wenn es Kolonien solcher Art erlangt, und kein Land Verlust hat, wenn es solche Kolonien verliert. Die Vortheile, welche ein Colonial-Besitz dem Handels-Interesse des Mutterlandes gewähren kann, waren fast immer nur denjenigen Kolonien eigen, zu deren Gründung eigentlich nicht Handels-Interesse, sondern ganz andere Beweggründe den Antrieb gaben, wie namentlich den griechischen Kolonien vor Alexander d. Gr. und einigen wenigen der neuern Zeit. Die in solcher Weise dem Mutterlande und der Kolonie gemeinschaftlichen Verhältnisse tragen dann ganz natürlich dazu bei, den Handel zwischen Mutter- und Tochterland unkostbarer und sicherer zu machen, und von den Vortheilen, welche beide Länder in solchen Handelsbeziehungen finden werden, braucht kein Aufwand kostbaren Unterdrückungskampfes und verwickelter Verwaltung in Abzug gestellt zu werden. Die Grundbedingung eines die Vortheile des Binnenhandels gewährenden Colonialbesitzes ist demnach die, daß das Mutterland seine Kolonien nicht als blos um des Mutterlandes willen vorhanden betrachte; daß es nicht eifersüchtig und neidisch die jugendlich aufstrebende Macht seiner Kolonien behandle, sondern derselben jede mögliche Förderung zu Theil werden lasse; daß es endlich nicht auf den Unterthanen-Verband der Kolonie mit dem Mutterlande, sondern auf den Freundschafts-Verband den höchsten Werth lege. Je blühender dann das Gewerbswesen und je höher der Wohlstand einer

Kolonie, desto höher sind die Vortheile, welche das Vaterland durch sie erlangen kann. Ein eigensinniges Festhalten von entfernten Kolonien im Staatsverbande mit dem Mutterlande ist selten ohne Verzichtleistung auf die genannten Vortheile für die Dauer zu erreichen; jede Niederlassung ist der Grundstein für einen neuen Staat.

Die Gesammtheit all dieser Staats-Rücksichten in Betreff der Kolonien, und das in denselben liegende Princip und System nennt man füglich **Colonial-Politik**, welche, wie wir eben sahen, höchst verkehrt seyn kann. Zeigte sich dies schon bei den Staaten des Alterthums, so liegt es noch mehr zu Tag im Bereiche der neueren Geschichte seit dem Ende des Mittelalters. Denn seit der Entdeckung von Amerika bis in unser Jahrhundert gieng sowohl der Spanier als der Portugiesen Bestreben in Bezug auf ihre überseeischen Niederlassungen zunächst und ausschließlich nur dahin, die dortigen Gold- und Silber-Minen auszubeuten und dabei zum Zwecke und im Tone der einheimischen Verdummung die eingeborenen Völkerstämme kirchlich zu bekehren, also systematisch von geistiger Bildung und geistigem Aufschwunge abzuhalten. Diese Eingeborenen aber unterlagen ganz natürlich den gewaltigsten und gefühllosesten Bedrückungen, welche durch ihrer Quäler Sucht nach Gold und Papstthum veranlaßt wurden. Die einheimischen Völkerstämme zu civilisiren, sie zu heben, ihre materielle Lage zu verbessern, der Natur des Landes die möglichen Vortheile abzugewinnen, — Dies fiel den tollen Menschen ebenso wenig ein, als es ihnen, bei ihrer geistigen Beschränktheit, möglich gewesen wäre. Und der dadurch hervorgerufene Zustand des socialen und politischen Siechthums dauert auch jetzt noch im südlichen Amerika fort, nachdem es doch Jahrzehnte hindurch frei ist. *) Aber auch nirgendwo in den holländischen Kolonien (vergl. d. Artikel Niederlande) entwickelte sich ein reges Gewerbsleben; der Holländer Treiben war hier immer nur das der Handelsleute und des engherzigsten Krämerthums, wobei die Landschaften aufs Aeußerste ausgesaugt wurden. Ueberall und immer hat es in den holländischen Niederlassungen an der Freiheit der Menschen und an der Freiheit des Bodens gefehlt. Da sich jedoch die holländische Colonial-Politik wenigstens auf einen Hauptzweig nützlicher Thätigkeit gründet, wir meinen den Handel, so haben allerdings die Holländer immer noch mehr Vortheile aus ihren Kolonien gezogen, als die Spanier und Portugiesen, welch Letztere allerdings auch einmal, aber nur ganz kurze Zeit, nicht ohne Erfolg einen beträchtlichen Handel mit ihren Kolonial-Producten trieben. Die Franzosen, einst Besitzer von unermeßlich großen Niederlassungen, nicht blos in Amerika, sondern auch in Indien, würden auch jetzt hierin noch groß seyn, hätte nicht der in den vorigen Jahrhunderten auf diesem Lande lastende politische Despotismus und die zerstörende, höchst gefahrvolle Eroberungssucht Alles verdorben und das Wirken einer gesunden Kolonial-Politik rein unmöglich gemacht. *)

Die Engländer allein unter den neueren Völkern haben eine gesunde Kolonial-Politik mit Glück verfolgt. Ueberall in ihre Niederlassungen brachten sie wenigstens eine mäßige Freiheit mit, die das Entstehen eines wahren frischen Gemeinwesens möglich machte; die sozialen und politischen Zustände in den Kolonien waren im Allgemeinen denen von Alt-England ziemlich nahe gerückt; an Unterjochung und Aussaugung dachte man im Ganzen nicht. Die nordamerikanischen Freistaaten wären ihres jetzigen Glückes unfähig gewesen, wenn nicht ihr früherer Zustand, als sie noch Kolonie Englands waren, ein gesunder und lebensfähiger gewesen wäre; so wie auch heute jener Theil Nordamerika's, welcher bis zur Stunde unter Englands Oberherrlichkeit steht, ein in seiner Art glückliches Land genannt werden muß. Daß aber die Engländer in den Beziehungen des Kolonialwesens nach Grundsätzen, und zwar nach den Grundsätzen der Freiheit, Aufklärung, und des öffentlichen Wohlstandes handeln, zeigt auch ihre Haltung und Wirksamkeit in Ostindien. Sie haben hier das unmenschliche Kastenwesen (s. D.) erschüttert und dadurch einem vernünftigen Staatsleben Bahn gebrochen; sie haben Schulen und Mittel der Communication, z. B. Eisenbahnen, geschaffen; die politischen Einrichtungen sind im englischen Ostindien schon längst freier, als in Deutschland, und es wird dem wahnsinnigen Despotismus orientalischer Menschen-Quäler in jeder Weise ein Ziel gesetzt. Englands Herrschaft und Niederlassung im Orient ist ein Segen für Land und Menschheit jener Gegenden, die, von der Natur so gesegnet, durch Verdummung und Tyrannei Jahrtausende hindurch auf dem Gefrierpunkt des Cultur-Thermometers standen! Englands gesunde Kolonial-Politik, auch in Australien wohlthätig und wirkungsvoll, hat in Ostindien den Franzosen überflügelt und so zu sagen zum Lande hinaus geworfen; diese Politik hat die Entscheidung gegeben, als es sich darum handelte, ob die Völker am Indus und Ganges der Ober-

*) Was die Spanier und Portugiesen noch an Kolonien besitzen, wird in den Artikeln Spanien, und, Portugal genauer angegeben.

*) Ueber Frankreichs Kolonien s. S. 1086—88.

herrlichkeit und dem Nutzen der Franzosen oder der Briten anheim fallen sollten! *)

Deutschland **), aus dessen zahlreicher und tüchtiger Bevölkerung ganze Massen auszuwandern pflegen, hat im freien Nordamerika weite Strecken Landes mit glücklichen Bewohnern besetzt, hat aber dennoch keine Niederlassungen weder dort noch irgendwo sonst auf der ganzen Erde. Der Grund von dieser auffallenden Erscheinung liegt nicht im Mangel einer Seemacht, sondern eben dieser Mangel einer Seemacht und überseeischer Niederlassungen hat seinen gleichmäßigen Grund in der Zerrissenheit unsres Vaterlandes, durch welche es kommt, daß, wie in den Zeiten des Reichs, so auch jetzt zwar einzelne deutsche Staaten existiren, nicht aber ein deutscher Staat. Die Wechselwirkung zwischen Kolonien und Schifffahrt d. h. verhältnißmäßiger Seemacht, braucht man keinem Menschen von einigen Gedanken darzuthun; auch nicht, daß wahre Kriegsschiffe und Flotten eine schwere, unerträgliche Last sind, wenn sie sich nicht auf Niederlassungen und die damit zusammenhängenden Absichten, Unternehmungen und Berührungspunkte stützen. Eine Seemacht blos zu haben, um zu figuriren und um in der großen Politik Worte mitzusprechen, wornach man sich dermalen in Deutschland so sehr sehnt, ist in die Länge jeder Nation unmöglich; und es gehört nicht zu den starken Seiten Frankreichs, ja, es ist sogar gegen das Interesse von ganz Europa und des allgemeinen Friedens, daß Frankreich seiner großen Kolonien verlustig gegangen ist. Kolonien und Seemacht befördern sich wechselseitig durch Uebung und Schutz, sie beschäftigen die Arme und den Verstand, thun dem Ehrgeize, der Entfaltung des nationalen Muthes, und dem Emporstreben Genüge, öffnen neue Bahnen, zeigen neue Wege. Ohne Kolonisation ist auf der Erde im Verlaufe aller Zeiten Nichts Großes und Schaffendes geschehen; die wichtigsten Ereignisse in der Menschen-Geschichte würden nicht geschehen seyn ohne Seemacht und eigenthümliches Kolonial-System, welches das Sinnen und Streben der Menschen und Staaten verschiedener Zeiten durchdrang. Die Auswanderungen nach Nordamerika haben in neuerer Zeit aus sehr begreiflichen Ursachen bedeutend zugenommen, und uns bis zu einem gewissen Punkte die Entbehrung eigener Kolonien ersetzt und minder fühlbar gemacht. Allein die Menschenmasse ist auch bei uns gar sehr vermehrt, und unsre Fluren sind zu eng geworden. Allerdings, Nordamerika bleibt das weiteste und am meisten praktische Feld. Aber eine große Aufmerksamkeit verdienen jeden Falls die günstigen Verhältnisse von Australien. Schon ist man dort der Strafkolonien müde und beschränkt sie nach Kräften. Die Niederlassungen nehmen dort die ganz andre Natur einer Anstalt und Ansiedelung des größten Maaßstabes. Namentlich der Anbau im südlichen Theile von Neuholland gewährt die glänzendsten Resultate. Seit 1840 haben sich dort viele Deutsche angesiedelt. Das Klima ist ausnehmend gesund, das Land ungemein fruchtbar; die Freiheit des Bodens und der Menschen macht die höchste Production möglich, und die Lage im Meer sichert den Absatz der Erzeugnisse. Wenigstens in gewissem Sinne könnte hier allein noch das Erstehen eines Neu-Deutschland möglich werden! Der Schooß der Erde scheint sich uns noch einmal zu öffnen; möchten unsre Thorheiten die Wohlthaten der Natur nicht von sich stoßen!

Kopfsteuer, s. Steuer.

Koran, s. Mohamedanismus.

Kornsetze, s. Lebensmittel.

Krakau, s. Polen.

Krankenhäuser, s. Gesundheits-Polizei.

Kreuzzüge, Eines der seltsamsten Ereignisse in der ganzen Weltgeschichte, bezeichnen am sprechendsten die Zustände Europa's vom Ende des 11. bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts, und sind überhaupt für Erkenntniß der staatlichen Entwicklungsformen der Menschheit sehr wichtig.

Die Geschichte der europäischen Civilisation seit dem Untergang der alten Welt hat besonders drei Haupt-Epochen. In der ersten Periode, die fast bis zum 12. Jahrhundert geht, ist Alles im Entstehen, indem sich die Elemente unsrer bürgerlichen Gesellschaft vom Chaos loswinden; die zweite Periode, bis in's 16. Jahrhundert, ist die der politischen

---

*) Die Niederlassungen der Engländer nach ihrem jetzigen Bestande sind:

I. In Asien das Indo-Britische Reich, und zwar			
1) unmittelbares Britisches Gebiet . . .	27,790	□M. mit	112,300,000 Bevölkerung.
2) mittelbares Gebiet der Schutz- und Vasallen-Staaten	37,210	„ „	58,479,000 „
II. In Amerika			
1) die nordamerikanischen Gouvernements . .	192,840	„ „	2,564,580 „
2) die westindischen Gouvernements . . .	3,611	„ „	949,200 „
3) die südamerikanischen Besitzungen . . .	4 598	„ „	112,020 „
III. In Afrika	5,492	„ „	311,500 „
IV. In Australien	18,963	„ „	200,000 „

**) Ueber Rußlands Kolonial-Wesen siehe den diesem Staate gewidmeten Artikel, über Dänemarks Kolonien S. 816.

Versuche; die dritte endlich (vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart) die der wirklichen Entwicklung, wo die bürgerliche Gesellschaft eine feste Form und bleibende Richtung annimmt, rasch und mit Bewußtseyn einem deutlich vorgezeichneten Ziele entgegenschreitend.

Das größte Ereigniß der zweiten Periode, in welcher die getrennten Elemente der bürgerlichen Gesellschaft mit einander in Berührung kamen, ohne jedoch schon etwas Ganzes, Regelmäßiges und Dauerhaftes zu Stande zu bringen, sind unstreitig die Kreuzzüge. Sie füllen das 12. und 13. Jahrhundert aus, und haben einen entscheidenden Einfluß auf den Zustand der Völker und Staaten geübt, ohne dessen Begreifen die Geschichte der Staaten und der politischen Cultur nicht begriffen wird.

Der erste Kreuzzug, welcher wenigstens eine Million Menschen in Bewegung setzte, begann durch des Papstes Urban II. Ausschreiben (1095) und endigte mit der Gründung des Königreichs Jerusalem durch Gottfried von Bouillon (1099).

Der zweite Zug, angeregt durch den (1144) Fall von Edessa (welches 1097 durch Balduin von Flandern als eigenes Fürstenthum gestiftet war), und geleitet durch Ludwig VII. von Frankreich und den deutschen Kaiser Konrad III., erkannte seine Ohnmacht bei den (1148) vergeblichen Angriffen auf Damaskus und Askalon, so daß 1149 beide Könige zurückkehrten, unter fortdauerndem Sinken des Reiches von Jerusalem, und bei steigender Macht Nureddins von Aleppo und Salaheddins von Aegypten (1169).

Als dieser Letztere 1187 Jerusalem nahm, machte sich 1189 der hochbetagte deutsche Kaiser Friedrich I. zum dritten Kreuzzuge auf, ohne Etwas auszurichten, da er im Flusse Saleph ertrank; nicht viel mehr Erfolg hatten (1196) Richard von England und Philipp August von Frankreich, obgleich sie 1191 Akkon gewannen.

Von Papst Innocenz III. kräftig unterstützt regte Fulco von Neuilly den französischen Adel zur vierten Kreuzfahrt an. Für die Eroberung des heiligen Landes geschah dabei Nichts; es kam aber zur Gründung eines lateinischen Kaiserthums in Konstantinopel, welches von 1204 bis 1261 dauerte.

Im fünften Kreuzzuge gewann noch einmal der hochsinnige Kaiser Friedrich II. Jerusalem (1229), das aber schon 1244 wieder verloren gieng. Durch ein Gelübde verpflichtet unternahm Ludwig IX. von Frankreich 1248 noch einen Kreuzzug, und zwar zunächst nach Aegypten. Zwar ward Damiette (1249) gewonnen, nach einer verlornen Schlacht gerieth aber Ludwig in Gefangenschaft, und mußte sich mit einer ungeheuren Summe lösen. Auf einem zweiten Zuge, den er 1268 gegen Tunis unternahm, fand er sogar seinen Tod (1270). Seitdem ward nichts Bedeutendes mehr zu Schutz und Eroberung des heiligen Landes unternommen, und der letzte feste Ort, den die Christen daselbst besaßen, Ptolemais, gieng 1291 an die Muhamedaner verloren.

Die Kreuzzüge waren im Mittelalter das erste europäische Ereigniß; es bedurfte der Kreuzzüge, um das Daseyn eines christlichen Europa zu offenbaren. Das erste Heer, welches so nach Palästina zog, bestand hauptsächlich aus Franzosen; am zweiten und dritten Zuge nahmen alle christliche Völker Theil. Aber nicht nur waren die Kreuzzüge ein ganz Europa berührendes Ereigniß; sie wurden auch in jedem einzelnen Lande zu einer Angelegenheit der Nation. Ueberall beseelte eine Idee sämmtliche Klassen der Gesellschaft; Alle gehorchten demselben Antrieb und überließen sich demselben Anfschwunge. Könige, Herren, Priester, Bürger, Landleute, Alle nahmen an den Kreuzzügen gleichen Antheil; es offenbarte sich die Einheit der Nationen, und so trat eine Thatsache hervor, die nicht minder neu war, als die Einheit Europa's. Die Kreuzzüge sind das Heroenalter des neueren Europa, in welchem die Menschen blos ihren Gefühlen folgten und ohne politische Berechnung handelten; hier hatte man zugleich gemeinsame und individuelle, nationale und freiwillige, keineswegs von der Gewalt angeordnete Unternehmungen.

Die Kreuzfahrer, welche sich zuerst auf den Weg nach Palästina machten, waren zusammengelaufene Volkshaufen; sie ziehen unter Leitung Peters des Einsiedlers aus, ohne Zurüstungen getroffen zu haben, ohne Wegweiser, ohne Befehlshaber. Von einigen unbedeutenden Rittern nicht sowohl geführt als begleitet, durchwandern sie Deutschland und das griechische Reich, dann kommen sie nach Kleinasien, wo sie theils zerstreut, theils aufgerieben werden. Hierauf tritt der höhere Stand, der Feudaladel, den Kreuzzug an, Gottfried von Bouillon an der Spitze. Nachdem die Herren Kleinasien durchzogen, erkaltet der Eifer bei den Häuptern des Heeres; unbekümmert um die Vollendung des Unternehmens gedenken sie nur ihres Privat-Interesses, wollen für sich Eroberungen machen und Niederlassungen bilden, ganz wie dies im Heroenalter der Griechen der Fall war. Dawider erhebt sich das Volk der Kreuzfahrer; es fordert nach Jerusalem geführt zu werden, und der populäre, nationale Impuls siegt, die Häupter haben nicht Gewalt oder Einfluß genug, um das Volk nach ihren Interessen zu leiten. An dem ersten Kreuzzuge hatten die Könige nicht Theil genommen; bald aber werden auch sie, so wie ihre Völker in die gemeinsame Bewegung hineingezogen: wir sehen die großen Kreuzzüge

des 12. Jahrhunderts von Königen angeordnet und geleitet. In der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts dagegen, wo die Kreuzzüge noch nicht vergessen sind, sondern sogar eifrig gepredigt werden, bleiben dennoch alle Versuche, einen neuen Kreuzzug zu Stande zu bringen, fruchtlos: weder Monarchen, noch die Völker kümmern sich ferner um das heilige Land. Es muß also in den Gemüthern eine Veränderung vorgegangen seyn, die den Kreuzzügen ein Ende gemacht hat. Ist diese Veränderung aus Ueberdruß entstanden? Nein. In den Begriffen und Gesinnungen der Menschen, so wie in ihren geselligen Verhältnissen war eine große Veränderung vorgegangen; ihre Bedürfnisse, Wünsche und Ansichten waren nicht mehr dieselben; die Ursache lag also in der totalen Umwandlung, welche die Gesellschaft in politischer und moralischer Hinsicht erfahren hatte, keineswegs in einem angeblichen Ueberdrusse.

Man hat die Kreuzzüge als eine zufällige, unvorhergesehene, unvorbereitete Begebenheit geschildert, welche durch die Erzählungen der aus Jerusalem zurückgekehrten Pilger und durch die Predigten Peters des Einsiedlers veranlaßt worden wäre. Diese Vorstellung ist irrig. Die Kreuzzüge, deren Ursache allerdings in den religiösen Meinungen und Gefühlen jener Menschen fußte, waren die Fortsetzung und der höchste Grad des großen, seit vier Jahrhunderten zwischen Christenheit und Islam obschwebenden Kampfes; durch sie ward der Schauplatz dieses Kampfes, bisher in Europa, z. B. in Frankreich und Spanien, nach Asien versetzt. Neben dieser religiösen gab es aber auch noch eine gesellschaftliche Ursache. Vom fünften bis zum eilften Jahrhundert hatte Nichts gemeinschaftliches in Europa zu Stande kommen können, Alles beschränkte sich auf Oertlichkeiten; die Stände und das Leben der Einzelnen waren auf einen engen Kreis gebannt, es herrschte das Feudalwesen (s. D.). Bald aber konnte solche Beschränkung den Menschen in die Länge nicht mehr genügen; ihre Phantasie und ihr Thätigkeitstrieb spornten sie an, diese Grenzen zu überschreiten. Die Völker drängten sich also, da der Geschmack an Wagnissen aus der ältesten Zeit immer noch übrig war, zu den Kreuzzügen und in ihnen zu einer thätigeren mit mehr Abwechslung verbundenen Existenz, welche theils an die alte Freiheit der Barbarei erinnerte, theils die Aussicht auf eine glänzendere Zukunft eröffnete.

Diese beiden Ursachen der Kreuzzüge im 12. Jahrhundert bestanden am Ende des 13. Jahrhunderts schon nicht mehr. Diese Umwandlung zeigt sich besonders in der Art und Weise, wie die Schriftsteller beider Perioden von den Mohamedanern reden. Den früheren Chronikschreibern und mithin auch den ersten Kreuzfahrern sind die Muselmänner nur ein Gegenstand des Abscheus, in welchen sie nur die Widersacher der christlichen Religion sehen, sie hassend und bekämpfend, so daß sich keine Spur eines geselligen Verhältnisses zwischen den ersten Kreuzfahrern und ihren Feinden zeigt. Ganz anders lassen sich die Historiker der folgenden Periode vernehmen. Sie bekämpfen zwar die Mohamedaner, aber betrachten sie nicht mehr als Ungeheuer, sondern sie gehen sogar bis auf einen gewissen Grad in ihre Gedanken ein; es haben sich gesellige Verhältnisse, ja eine Art Sympathie zwischen beiden Partheien entsponnen; bisweilen loben sie die Muselmänner in Hinsicht auf Sittlichkeit und rechtliches Benehmen auf Unkosten der Christen. Diese Schriftsteller der zweiten Periode durften es also wagen, von dem Volke, gegen welches die Kreuzzüge unternommen waren, mit einer Freiheit und Unpartheilichkeit zu reden, über welche die ersten Kreuzfahrer nicht nur erstaunt, sondern empört gewesen wären.

Und gerade diese Veränderung war die erste und wichtigste Folge der Kreuzzüge selbst; durch sie ward der menschliche Geist seiner Befreiung bedeutend näher gerückt und ihm zu seiner freieren Ausbildung ein neuer großer Antrieb gegeben. Merkwürdig! Die im Namen und unter dem Einflusse der religiösen, d. h. bornirt kirchlichen Ideen begonnenen Kreuzzüge haben in der Folge diesen Ideen die ausschließliche und despotische Macht über den menschlichen Geist entzogen. Die erste Ursach solch unvorhergesehenen Ereignisses war unstreitig die Neuheit, die Größe und Mannigfaltigkeit des Schauspiels, welches sich den Kreuzfahrern darbot. Die Kreuzfahrer waren reisende Völker; ihr Verstand entwickelte und kräftigte sich schon dadurch, daß sie eine Menge neuer Gegenstände zu sehen bekamen und das ganze politische und moralische Wesen andrer Völker kennen lernten. Ueberdies kamen sie mit zwei Nationen in Berührung, welche der Civilisation nicht blos auf ganz andern Wegen nachgiengen, sondern auch auf diesen weiter fortgeschritten waren, als die Abendländer auf dem ihrigen. Die damaligen, verhältnißmäßig allerdings erbärmlichen, Griechen machten ungeachtet ihrer Erschlaffung, Entartung und immer zunehmenden Verfalles dennoch auf die Kreuzfahrer den Eindruck, welchen ein gebildetes Volk auf ein minder gebildetes macht; nicht anders ergieng es den Abendländern, als sie die Mohamedaner kennen lernten. Es ist interessant, in den Chroniken zu lesen, wie die kriegführenden Partheien von einander urtheilten. Die Muselmänner hielten anfangs die Kreuzfahrer für Barbaren; sie sahen in ihnen die ungebildetsten, rohesten und stumpfsinnigsten Leute, die ihnen je vorgekommen. Ihrerseits waren die Kreuzfahrer über den Reichthum

und die feinen Sitten ihrer Feinde erstaunt. Nach diesem ersten Eindruck entspannen sich zwischen den beiden Völkern vielfältige Beziehungen, die sich immer mehr erweiterten und viel wichtiger wurden, als man gewöhnlich glaubt. Nicht nur hatten die orientalischen Christen mit den Mohamedanern täglichen Verkehr; sondern der Orient und der Occident lernten einander kennen und traten mit einander in ernstliche Berührung. In dieser aber ist unstreitig Eine der wichtigsten Ursachen jener freieren geistigen Ausbildung zu suchen, welche seitdem in Europa bemerkbar wird. Ueberdies kamen viele Kreuzfahrer auf ihrer Reise auch nach Rom, und eine Menge Laien erhielt Gelegenheit, die Politik und die Sitten des römischen Hofes kennen zu lernen, und zu sehen, welchen Antheil an den religiösen Anordnungen der zeitliche Eigennutz hatte; dadurch aber fühlten sich manche weltliche Personen zu einer freieren und kühneren Denkungsart erhoben. Betrachtet man deshalb den geistigen Zustand und vorzüglich die religiöse Gesinnung der Abendländer nach den Kreuzzügen, so wird offenbar, daß, obgleich die Glaubensmeinungen dieselben blieben, dennoch die Menschen in hohem Grade freier dachten, als vor den Kreuzzügen. So war am Ende des 13. Jahrhunderts der zeitige und moralische Zustand Europa's von Grund aus verändert.

Einen gleichen Wechsel hatten auch die bürgerlichen Verhältnisse erfahren. Die Kreuzzüge nöthigten eine große Anzahl Feudalherren, entweder ihre Güter den Königen zu verkaufen, oder den Gemeinden allerhand Freiheiten zu gestatten, um dafür Geld zu ihren Kriegsrüstungen zu erhalten. Viele Dynasten büßten durch ihre Abwesenheit einen großen Theil ihrer Macht ein. Es ist also durch die Kreuzzüge die Zahl der kleinen Lehengüter und kleinen Lehenbesitzer bedeutend verringert und das Grundeigenthum in wenigen Händen vereinigt worden; den Kreuzzügen haben die großen Lehenfürstenthümer ihr Daseyn und Wachsthum zu danken. Außerdem ist für das Lehenwesen auch noch die Folge hervorgetreten, daß statt der früheren Zersplitterung und Trennung der Gesellschaft eine Anzahl Central- und Vereinigungspunkte für die Gesellschaft entstanden. So wie nehmlich die großen Lehen an Ausdehnung zunahmen, so fiengen auch die Besitzer derselben an, auf ihren Schlössern einen größeren Hofstaat zu halten und sich mit vielen Edelleuten zu umgeben, die zwar selbst einige kleine Besitzungen haben mochten, sich aber nicht, wie früher, in denselben absondernd einschlossen. Die europäische Gesellschaft nahm also nun eine der früheren gerade entgegengesetzte Richtung. Vorher hatte Alles sich abzusondern und für sich zu bestehen gesucht; jetzt strebte die Gesellschaft nach Einigung und Centralisation. So nahm das Ansehen der Fürsten zu, und es ward jeglicher menschlichen Thätigkeit ein weiter Spielraum geöffnet; wie der Einzelne an Selbstständigkeit, so hatte die Gesammtheit an innerem Zusammenhange gewonnen. Die Kreuzzüge haben die europäische Gesellschaft aus dem engen Geleise, in welchem sie sich bis dahin bewegte, heraus auf eine neue unendlich breitere Bahn versetzt. Kein Wunder also, wenn wir sehen, daß am Ende des 13. und im 14. Jahrhundert Könige und Völker Nichts mehr von neuen Kreuzzügen wissen wollten; was die Kreuzfahrer in Asien gesucht hatten, ein bewegteres, thätigeres Leben, das hatten sie jetzt in ihrer Heimath durch die verbesserten Verhältnisse der Gesellschaft; die Leute hatten ferner namentlich durch den Handelsverkehr mit der Levante und durch Seefahrt im Allgemeinen den Weg zu heimischem Wohlstand und Reichthum gefunden; sie entsagten deshalb gerne den Abenteuern und zogen es vor, zu arbeiten. Nur eine Klasse der Gesellschaft behielt den alten Geschmack; es war derjenige Theil des Feudaladels, der, weil er nicht zu höherer politischer Bedeutung steigen konnte und zugleich die Arbeit scheute, seine alte Lebensweise und Sitte beibehielt.

Indem wir nach dieser Auffassung des in Rede stehenden großen historisch-politischen Ereignisses die Wiederanfachung eines Volkslebens, den Beginn einer Bewegung in dem Sumpfe der allgemeinen Verhältnisse, so wie das Erwachen einer öffentlichen Meinung und staatlichen Selbstbewußtseyns als unleugbaren Gewinn jener Völker-Bewegung anerkennen, müssen wir aber doch, den Lobrednern des Mittelalters gegenüber, ernstlich auf die Schattenseite jener Zeiten aufmerksam machen.

Welch ein maaßlos erbärmlicher Zustand der westeuropäischen Menschheit muß nehmlich angenommen werden, wenn es möglich war, daß glückliche Erfolge gewonnen werden konnten aus einem Jahrhunderte dauernden Fanatismus des tollsten Aberglaubens! Dabei glaubten diese rasenden Schwärmer, als Streiter für Gottes Sache sich überall Alles erlauben zu dürfen, so daß selbst die christlichen Bewohner der von ihnen durchzogenen Länder entweder entflohen oder sich zur ernstlichen Gegenwehr setzten. Welcher maaßlos erbärmliche Zustand muß damals auf den Völkern Europas gelastet haben, um sie Jahrhunderte lang fort und fort zu solch unsinnigen Zügen bestimmen zu können; um immer wieder auf's Neue Millionen Menschen dahin zu bringen, daß sie ihre Familien und Heimath verließen und sich einem fast gewissen Tode entgegenstürzten. Nur das namenlose Elend der Masse ist es, wodurch diese neue Völkerwanderung erklärbar wird, jener erbärmliche Zustand der Unkultur oder Barbarei, in welchem die Menschen außer ihrem jammer-

vollen, halb thierischen Leben gar nichts zu verlieren hatten. Armuth, Noth und Unterdrückung so wie Verdummung jeder Art, besonders kirchliche, treten uns als die Hauptpotenzen jenes mittelalterlichen Unstaates entgegen. Ihr funkelnden Wiederbeleber des Mittelalters verschont uns mit euren Geschenken!

Krieg ist der Kampf zweier feindlichen Mächte gegen einander. Diese Mächte können sehr verschiedener Art seyn und danach auch die Kriege unterschieden werden. Die Nomaden, Reiter- und Räuberhorden führen gegen einander Vertreibungskriege, Vertilgungs- und Raubkriege gegen ackerbauende Völker, die Ritter und Herren im Mittelalter oft langwierige Fehden, weil ihnen das königliche Gericht nicht Recht und Genugthuung verschaffen mochte, die Christenheit und der Islam große Religionskriege ꝛc. Auch Bürgerkriege beklagt die Menschheit, wenn zwei oder mehrere Parteien eines Volks und Staats die höchste und Staatsgewalt für sich oder ihr Oberhaupt in Anspruch nehmen und mit bewaffneter Hand durchsetzen. Dagegen ist die Empörung der Unterthanen gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit, wie ungerecht diese sich auch bezeigt hat, kein Bürgerkrieg, sondern Aufruhr, bis sich die Aufständischen zu einer staatlichen Ordnung und Macht erhoben und ein Recht auf die Staatsgewalt haben, oder geltend machen.

Das Recht zum Kriege steht jetzt, nachdem die Staaten wieder geordnet und ihre Gerichte wohlbestellt und mächtig genug sind, einen Jeden in seinem Rechte zu schützen und daher — z. B. das deutsche Reich durch den ewigen Landfrieden zu Worms 1495 — das Faustrecht der Unterthanen aufgehoben und beseitigt haben, nur den Staaten und souveränen Völkern und Mächten allein zu: Rechtliche Kriege finden nur zwischen selbstständigen geordneten Völkerschaften, Staaten, souveränen Mächten statt.

Gerecht ist der rechtliche Krieg, wenn er nach dem Rechte des Staates, welcher ihn führt, nothwendig oder statthaft ist; daher und weil jeder Staat dies selbst nach seinem Recht zu beurtheilen hat, werden im Europäischen Völkerrecht und Verkehr alle Kriege als beiderseits gerecht anerkannt, welche aus einem unlösbaren inneren Widerstreit der beiden Rechte und Staaten hervorgehen. Denn der Staat und jeder Staat hat das Recht und die Pflicht, das Recht und sein Recht, was er mit seiner Vernunft als wahrhaft recht erkennt, zu wollen und zu setzen, nöthigenfalls mit Gewalt durchzusetzen: und zwar nicht nur in seinem Gebiet, wo er unbestritten das ausschließliche Recht dazu besitzt, sondern auch in seinen Verhältnissen zu anderen Menschen, Völkern und Staaten, weil er keine andere höhere Macht des Rechts über sich hat, sondern selbst höchste Macht und Gewalt ist.

Das letzte und beste Mittel nun, sein Recht gegen den ungerechten Willen anderer souveräner Völker oder Staaten und Mächte durchzusetzen, sie zu gerechter Willensbestimmung zu nöthigen, das völkerrechtliche Zwangsmittel ist der Krieg.

Man unterscheidet zwischen Offensiv- und Defensiv-Krieg gewöhnlich nach dem ersten feindlichen, kriegerischen Angriff, und schreibt dem, der sich dagegen wehrt, die Defensive oder Vertheidigung zu. In Wahrheit kann und soll aber derjenige, welcher zuerst die Waffen ergreift, nur sein gutes Recht vertheidigen, welches der andere verletzt oder mißachtet, nicht erfüllt hat: der Krieg ist das Rechtsmittel, die Rechtsvollstreckungs-Execution des Staats gegen andere von ihm unabhängige Völker und Staaten.

Darum, weil er das Völker-Rechtsmittel ist, muß er nicht nur das Recht allein zum Zweck und Ziel haben, sondern auch eine rechtliche Form und Norm haben, wie alle Rechts-Vollstreckungen und Handlungen des Staates oder der Staatsgewalt.

Diese rechtliche Norm und Form des Kriegs ist das Kriegsrecht.

Das europäische Kriegs-Völkerrecht ist der Inbegriff der Gesetze, Regeln ꝛc., welche die europäischen Staaten in ihren Kriegen gegen Völker und Staaten beobachten und beobachten lassen.

Das oberste und Grundgesetz desselben aber ist, daß die Zwangsmittel (Feindseligkeiten) gegen den anderen Staat und seine Genossen sittlich und verständig seyen.

Unsittliche Mittel kann und darf der Staat um seiner eigenen sittlichen Natur und Würde willen nicht gebrauchen oder erlauben, wenn sie auch noch so sichere Aussicht auf Erfolg hätten, nicht einmal zur Wiedervergeltung feindlicher Verbrechen und an den Verbrechern selbst, sondern er kann auch gegen diese nur auf sittliche Weise, nach der äußersten Strenge des Rechts verfahren, um sie zu strafen, andere abzuschrecken. Das praktische europäische Völkerrecht verwirft daher die lebensgefährliche Bedrohung und Behandlung unschuldiger Personen, Verwaister, Geißeln, Gefangenen und anderer Unterthanen des feindlichen Souveräns, als Mittel, um Diesen zur Nachgiebigkeit zu zwingen, so auch den hinterlistigen Wortbruch, Nothzucht, Ermordung feindlicher Unterthanen, besonders der Wehrlosen und Schwachen, der Greise, Weiber, Kinder ꝛc.; und alle anderen unnützen und zwecklosen Grausamkeiten. Die Krieger und Anführer, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, werden auch von dem eignen Souverän nach der Strenge der Kriegsartikel

oft mit dem Tode bestraft. Abwehr derselben gilt als rechte Nothwehr.

Verständig, zweckmäßig sollen und müssen die Mittel seyn, wodurch die feindliche Macht und Staatsgewalt zurechtgewiesen werden soll; aber diese, d. h. alle sittlichen und zweckmäßigen Zwangsmittel sind auch völkerrechtlich erlaubt.

Als die nächste Aufgabe des Kriegs und der Kriegsmacht des Staates stellt sich die Ueberwältigung der See- und Heeresmacht des feindlichen Volkes und Fürsten dar; denn, wenn diese erfolgt ist, wird die Staatsgewalt in der Regel genöthigt seyn, recht oder genug zu thun.

Der Inbegriff der zur Ueberwältigung der feindlichen Kriegsmacht nach den Gesetzen der Kriegskunst und Ehre geeigneten und daher gebräuchlichen Feindseligkeiten heißt der Kriegsgebrauch oder die Kriegsmanier.

Manches darin ist althergebracht und theilweis veraltet, Anderes jüngst hinzugekommen, wie es die Fortschritte der neueren Kriegskunst und Wissenschaft mit sich brachten. So ward von Ritter-Zeiten her die auch bei den alterthümlichen Völkern übliche Kriegserklärung vor dem ersten Angriff für ehr- und rechtlich nothwendig gehalten, und war es auch, weil der unvermuthete Ueberfall dem andern die Vertheidigung unmöglich gemacht haben, also unritterlich gewesen seyn würde. In unserer Zeit dagegen sind alle Staaten nicht nur leider stets zum Kriege gerüstet, sondern sie wissen auch sehr genau, wie sie mit einander stehen, haben über den streitigen Punkt meist lange verhandelt und gehadert, bisweilen auch schon Repressalien erlitten und vergolten, so daß nicht leicht einem Staate ein Krieg und Angriff unerwartet kommen kann. Das aber ist geblieben, daß man, wenn keine Kriegserklärung vorausgegangen ist, feindliche Kriegshaufen und Schiffe nicht so unversehens, plötzlich und heimlich überfällt, sondern sie zur Ergebung auffordert, wie bei Festungen vor der Beschießung immer geschehen muß, oder mit klingendem Spiel ins Land rückt, ihnen also zur Rüstung und Gegenwehr oder zum Rückzug Zeit läßt.

Die feindlichen Kriegserklärungen, Manifeste ꝛc. sind neuerdings nicht sowohl an die feindliche Macht, als an die freundlichen Unterthanen gerichtet, um sie von der Gerechtigkeit dieses Kriegs zu überzeugen und daher auch öfters nach dem Beginn der Feindseligkeiten erlassen worden.

Die Mittel, deren sich die Kriegsmacht bedient, um die feindliche Kriegsmacht zu überwältigen, sind nächst der Kriegskunst, welche die Bewegungen bestimmt, die übrigen geistigen und körperlichen Kräfte und Waffen, worüber wir auf die Artikel Feindseligkeiten, und, Feind S. 1023 verweisen.

Zu den nothwendigen Kriegsleistungen, welche der Kriegsgebrauch zu fordern gestattet, gehört die Befriedigung der Lebensbedürfnisse und Nahrung, Kleidung, Löhnung und des ganzen Unterhalts des Heeres. Die im feindlichen Lande stehende Kriegsmacht kann zu diesem Zwecke Kriegssteuern erheben und die öffentlichen Gelder aus den Staatskassen nehmen auf Abschlag der zu ersetzenden Kriegskosten (s. S. 519), die einzelnen Kriegsobersten dürfen Verpflegung ihrer Truppen fordern und die Vorräthe von Mehl, Fleisch, von Hafer, Heu u. dgl. gegen Quittung (bons) in Beschlag nehmen, wo man sie findet, wenn ihnen nicht reichlich geliefert wird. Der einzelne Krieger darf nur auf besondern Befehl oder aus dringender Noth dem friedlichen Einwohner, was er selbst zum Lebensunterhalt nöthig hat, fortnehmen (fouragiren). Andere Sachen, als Lebensmittel, Holz zum Wachtfeuer und etwa ein Hemd, solche, woran er einen Gewinnst für sich machen, sich bereichern würde, sich zuzueignen, ist bei strenger Strafe verboten; Beute kann der Krieger nur vom Kriegsfeind machen. Sonst wurden auch die erstürmten Festungen der Plünderung preis gegeben, weil die Bürger an der Vertheidigung theilgenommen, sich als Kriegsfeinde dem Kriegs- und Beuterecht unterzogen hatten. Jetzt beschränkt sich das Beuterecht auf das Eigenthum des überwundenen fliehenden oder gefangenen Kriegers. Der Kriegsgefangene, der sich tapfer geschlagen, wird nicht mehr wie im Alterthum gepeinigt, sondern als ein Ehrenmann, der seine Pflicht gethan, geachtet und mit Schonung behandelt, soweit die eigne Sicherheit und Wohlfahrt es zuläßt, aber jedenfalls außer Kampf gesetzt, vom Kriegsschauplatz entfernt.

Der Seekriegsgebrauch hat das alte Seeraubrecht gegen friedliche Unterthanen der feindlichen Macht bis jetzt beibehalten (s. Caper.)

Wenn sonst von dem Kriegsgebrauch soll abgewichen werden können, so müssen besondre Gründe dies nöthig machen und rechtfertigen: das heißt Kriegsraison, worüber auf S. 1025 gehandelt ist. p. p. P.

Kriegsdienstpflichtigkeit, S. 758 und Militär-Wesen.

Kriegsschaden, S. 519.

Kriegsverfassung des deutschen Bundes, S. 867.

Kunst und Wissenschaft im Staate streben nach jenen Zwecken, welche wir in den Artikeln Aufklärung, Bildung, Civilisation, und Cultur besprochen haben. Während also unleugbar alle freie Bestrebung in Kunst und Wissenschaft dem gesunden Staatsleben nur förderlich seyn kann, so gibt es doch auf diesem Gebiete einzelne Zweige, die besondere Aufmerksamkeit verdienen. Wenn übrigens förmliches Einwirken in mancher Bezie-

hung sein Bedenkliches hat, und das freie Gewährenlassen auch hier das Wichtigste ist, so dürfte doch auf folgende Punkte aufmerksam zu machen seyn.

Den schönen Redekünsten, welche den unmittelbarsten Einfluß auf die allgemeine Bildung und auf die eigentliche Stimmung haben, soll die aufgeklärte Regierung eine solche Richtung zu geben suchen, daß die Vorzüge der freien Verfassung und die Vaterlandsliebe hervorgehoben werden. Das Theater, diese wichtige Bildungs-Anstalt, soll ein wahres Nationaltheater werden, und, anstatt zur Einführung fremder und Verdrängung heimischer Sitten, vielmehr zur Stärkung des Vaterlandssinnes dienen. Auszeichnungen und Belohnungen sollten vor Allen diejenigen Gelehrten treffen, welche in diesem Sinne thätig sind; dagegen dürfen Schriftsteller, welche der Weichlichkeit, Sinnlichkeit und Frivolität fröhnen, keine Aufmunterung bei der Regierung finden. Auch in den schönen Künsten befördere sie Alles, was zur Verherrlichung der Nation, ihrer Thaten und Gesinnungen beiträgt. Denkmäler, Gemälde und Bilder sprechen oft beredter zu den Menschen, als die glücklichsten Schriftsteller.

Seit mehreren Jahrhunderten haben Regenten eine Größe darin gesucht, auf Staatskosten für Wissenschaften und Künste höhere Institute unter dem Namen der Akademien zu stiften, um sich einzig der Verbreitung, Ausbildung und Vervollkommnung der Wissenschaften zu widmen. Frankreich gab in der vollsten Ausdehnung durch die Gründung der Akademien der Wissenschaften, so wie jener der schönen Wissenschaften und Inschriften hierin den Ton an. Spanien, Preußen, Rußland, Baiern, und jüngst auch Oesterreich folgten diesem Beispiele; sowohl in diesen als auch in andern europäischen Ländern entstanden überdies freiwillige Vereine der Gelehrten zu allgemeinen und besondern wissenschaftlichen Zwecken.

Wenn es nun zweifelhaft ist, ob Liebe zu Kunst und Wissenschaft, oder Glanzsucht und Eitelkeit jene Staats-Institute errichtet hat, so ist es desto entschiedener, daß die freiwilligen Vereine der Gelehrten den Wissenschaften viel, ja vielleicht mehr, als jene bezahlten Institute, gefrommt haben. Akademien der Künste auf Staatskosten sind wohlthätig für die Kunst, welche Muße, Zeit und Freiheit zu ihrem Spielraum bedarf, erlahmend, sobald sie nach Brod gehen muß. Nicht so bei den Wissenschaften, welche mehr oder weniger immer mit dem Leben selbst zu thun haben sollen. Das Studium derselben wird durch das wirkliche Leben angeregt zur Ausdehnung und Vervollkommnung; hier kann freie Liebe, verbunden mit Talent und Beharrlichkeit, das Große, Gute und Nützliche schaffen. Wir wissen aber nicht, daß irgend eine, der Menschheit wichtige Wahrheit oder eine bedeutende Entdeckung von Einer jener Akademien ausgegangen wäre, und ebensowenig ein hohes genialisches Geistes-Produkt; offenbar wurden die Schöpfer solcher Werke erst nachher in die Akademie aufgenommen. Auch die Verhandlungen dieser bezahlten Institute sind gewöhnlich für die Menschheit von unbedeutendem Interesse. Glaubt man dem sorglosen Studium der Wissenschaften Spielraum auf Kosten des Staates öffnen zu müssen, so sollte man dafür sorgen, daß der aus dem Nationalvermögen kommende Aufwand für wissenschaftliche Akademien auf irgend eine Weise der Nation selbst wieder zugut komme. Dann würde ihr Daseyn und ihre Verhandlungen für die Nationen ebenso interessant werden, als sie es jetzt nicht sind; jene Bemühungen in Forschung fremder Sprachen, Entdeckungen in der Naturgeschichte lediglich zur Bereicherung der Kenntniß ihres Umfangs, philosophische Speculationen, astronomische und meteorologische Beobachtungen können nicht eine einzelne Nation interessiren, noch ihr jenen Aufwand vergüten, den sie tragen muß. Jeder freie Verein zu Erweiterung des menschlichen Wissens und des Fortschritts in der geistigen und sittlichen Ausbildung hat allerdings Anspruch auf den Schutz und die mögliche Unterstützung des Staates.

Kurfürsten, s. Kaiser, und, Reichstag.

Kurhessen, Hessen-Cassel, Churfürstenthum Hessen, gehört zum deutschen Bunde, in welchem es die achte Stelle einnimmt, ohngefähr 207 □M. groß mit nicht ganz einer Million Einwohner, ein durch seine Lage zwischen Süd- und Norddeutschland auch in politischer Beziehung wichtiges Land. Dasselbe ward zuerst durch die S. 1313 erwähnte Erbtheilung begründet, und hat selbst 1627 eine neue Erbtheilung erfahren, die erst 1834 durch das Ableben des letzten Fürsten aus dem Hause Rotenburg in ihrem rechtlichen Bestande wieder erlosch, so daß von dort an die sogenannte Rotenburger Quart (so heißt nehmlich das kleine Land) wieder mit Hessen-Cassel vereinigt ist. *) Indem wir übrigens

*) Bei diesem Todesfall 1834 erklärte der Kurfürst und sein Sohn Mitregent dieses heimgefallene Land als eine Privat-Hofdomäne ihrer Familie, und stellten diese ihre vorgeblichen Privatbesitzungen unter die Verwaltung einer eigens ernannten Hofdomänen-Kammer; die Landstände protestirten dagegen ebenso erfolglos als consequent und unerschütterlich, setzten aber erst 1848 nach der Revolution ihr und des ganzen Landes gutes Recht durch, indem der zu sonst noch Vielem gezwungene Kurfürst, gedrängt vom Sturme der Zeit, nachgab. Kurhessen hatte unter den Mitgliedern des deutschen Bundes den 8. Rang, und übte im engern Rathe der Bundesversammlung eine Stimme, im Plenum dagegen drei Stimmen.

die Vergrößerung des Stammlandes durch Erwerbungen verschiedener Art während des 16. 17. und 18. Jahrhunderts übergehen, machen wir blos die Erweiterungen durch den Lüneviller Frieden (1803) und den Wiener Congreß (1816) namhaft, indem dadurch 1) das Fürstenthum Fritzlar, und 2) das Großherzogthum Fulda nebst einigen andern Bezirken hinzutrat. Doch bestand das Land als eigenes Ganzes und als Hessen gar nicht mehr während des Zeitraums vom Tilsiter Frieden (1806) bis zum Sturze Napoleons, welcher es nach seinem größten Theile dem Königreich Westphalen zugeschlagen, die Grafschaft Hanau aber dem Großherzogthum Frankfurt einverleibt hatte. Als der unterdessen vertriebene Kurfürst 1813 wieder in den Besitz des Landes kam, behielt er nicht blos diesen seinen veralteten und nichts mehr sagenden Titel bei, sondern schmückte sich 1814, außer dem Prädicate „Königliche Hoheit“, noch mit dem neuen Titel eines souveränen Landgrafen „von Hessen“, und 1816 mit dem eines „Großherzogs von Fulda und Fürsten von Isenburg.“ Das Wichtigste in dieser Rückkehr war aber die halsstarrigste Zurückführung der früheren erbärmlichen Zopfzeit und die rücksichtsloseste Niedertretung aller unterdessen entstandenen Rechtsverhältnisse. Dahin gehört insbesondre die Behandlung der sogenannten Westphälischen Domänenkäufer, von welchen S. 871 gesprochen ist. Weil übrigens schon aus diesem Falle der Kurfürst sich überzeugen konnte, wie sehr seine Richtung vom Bundestage gebilligt werde, so war Nichts natürlicher, als daß man auf dem einmal betretenen Wege der blindesten Repristination und Reaction fortfuhr, besonders da, wie schon Luther bemerkte, die hessischen Fürsten den unbeweglichsten Eigensinn vorzugsweise zu ihrem Grundcharakter zu haben scheinen. Und so kam es denn, daß unter allen Ländern des deutschen Bundes Kurhessen durch politische und sociale Starrheit bis ins Jahr 1830 obenan stand. Desto heftiger ward es aber eben in jenem Jahre in Folge der Julius-Revolution erschüttert, und es war das Schlimmste zu erwarten, wenn nicht der auch aus andern Gründen ungemein verhaßte damalige Regent nicht nachgegeben und dem Lande eine verhältnißmäßig freie Verfassung verliehen hätte (5. Januar 1831) *); wozu noch die factische Abdankung desselben kam, da er sich bald darauf genöthigt sah, seinen Sohn zum Mitregenten zu nehmen und ihm die Regierung völlig und ganz zu übergeben. Dadurch ward indessen für die Sache des Volkes nicht viel gewonnen, indem die kurfürstliche Regierung, seit dem Falle Warschau's mit vollen Segeln der Reaction schiffend, der ferneren, wahren Entwicklung einer ihr sehr verhaßten Staatsverfassung die unüberwindlichsten Schwierigkeiten entgegensetzte. Ja, Kurhessen hat fortschreitend die dreißiger Jahre hindurch, dann noch mehr seit 1840 eine politische Laufbahn durchgemacht, welche den Namen des Despotismus verdient, und zu dem Unseligsten gerechnet werden muß, was dem sogenannten monarchischen Prinzip in Deutschland begegnen konnte. Wir wollen Dies an zwei Fällen zeigen.

Bei dem Verfassungswerke 1830 war der Marburger Professor Sylvester Jordan die Seele gewesen. Um so schwerer lastete auf ihm der Haß der Regierung, welchen derselbe schon hart genug fühlen mußte, als der eigenmächtige Mittelalter-Freund Hassenpflug als allmächtiger Minister das hessische Reactions-Schiff in einer Weise lenkte, daß ihm die Stände den Proceß machten, aus welchem gerettet worden zu seyn, er besonders dem Herrn Robert von Mohl zu verdanken hat, einem Manne, welchen als liberal zu betrachten nur der Thorheit unsrer Tage möglich war. Im Jahr 1839 wurde dann ein Gewebe von Lügen des Verbrechers Döring benützt, um Jordan in einen Prozeß wegen Hochverraths zu verwickeln und so den verhaßten Mann, welchen man schon lange unter geheime polizeiliche Aufsicht gestellt hatte, vollkommen ins Elend zu stürzen. Am 18. Juni ward seine Wohnung früh Morgens mit Gensdarmen und Polizeisergeanten umstellt, eine Haussuchung vorgenommen, und ihm selbst eröffnet: 1) daß das Landgericht zu Marburg Untersuchung über ihn verhängt, und 2) das Ministerium ihn vom Amte suspendirt habe. Man begnügte sich Anfangs damit, ihm zu befehlen, daß er die Stadt nicht verlassen dürfe, verfügte aber schon am 28. August gegen ihn persönliche Haft, wogegen Jordan erfolglos protestirte. Die Untersuchung selbst zeichnete sich durch einen auffallenden Wechsel zwischen äußerster Milde und größter Strenge aus, so daß das Obergericht seine Unzufriedenheit damit aussprach. Unter mancher Verzögerung wurde die Voruntersuchung erst im August 1840 geschlossen, und endlich am 27. Februar 1841 die Hauptuntersuchung verfügt, welche, aus 40 Verhören bestehend und mit der größten Gründlichkeit geführt, am 14. Juli 1841 geschlossen wurde. Das Gesuch des Angeklagten, gegen Caution freigelassen zu werden, hatte man wiederholt abgeschlagen; erst als seine

*) Der Kurfürst hatte gleich nach seiner Rückkehr die alte und veraltete ständische Verfassung wieder hergestellt. Unter den 20 Abgeordneten auf dem Landtage von 1815 erschienen zum ersten Male auch fünf Vertreter der Bauernschaft. Die Stände geriethen aber alsbald unter sich und mit der Regierung in Streit; man konnte sich über eine Veränderung der Verfassung nicht einigen. So gerieth seit 1816 das Verfassungswerk in völlige Vergessenheit, und die Regierung schaltete immer eigenmächtiger bis zur Julius-Revolution.

Gesundheit ganz zusammen zu brechen drohte, entließ man ihn der engen Haft und bewachte ihn in seinem Hause mit Gensdarmen. Am 14. Juli 1843, also volle zwei Jahre nach dem Schlusse der Untersuchung, erfolgte endlich das Urtheil des Kriminalsenats des Obergerichts zu Marburg, dahin lautend, daß Jordan, hinsichtlich der Anschuldigung des versuchten Hochverraths für klagfrei erklärt, dennoch, wegen Beihülfe zum versuchten Hochverrath, durch (vorgebliche) Nichthinderung hochverrätherischer Unternehmungen, zu einer fünfjährigen Festungsstrafe nebst Dienstentsetzung, und in die Kosten der Untersuchung verurtheilt werde. Auf dieses saubere Urtheil erster Instanz, welches ganz Deutschland mit Erbitterung erfüllte, wie die darüber erschienenen Schriften deutlich zeigen, folgte nach Verfluß von weiteren zwei Jahren den 5. November 1845 der definitive Entscheid des Oberappellations-Gerichts zu Kassel, in welchem Jordan von der Anklage auf versuchten Hochverrath völlig freigesprochen, in Beziehung auf die unterlassene Anzeige hochverrätherischer Unternehmungen unter Niederschlagung der Kosten von der Untersuchung entlassen, und nur wegen unziemlicher Schreibart in einer Stelle seiner Vertheidigungsschrift in fünf Thaler Strafe verurtheilt wurde. So wurde ein unbescholtener, durch ganz Deutschland geachteter und selbst von seinen Gegnern anerkannter Ehrenmann sechs Jahre lang im Gefängniß herumgeschleppt und inquirirt, und seiner gänzlichen Unschuld zum Trotz wenigstens in erster Instanz verurtheilt! Wenn deshalb dieser schauerliche Fall Eines der schlagendsten Beispiele ist, welche gegen das geheime Gerichtsverfahren sprechen, so hat er dennoch, da bekanntlich auch auf dem Wege des entgegengesetzten Verfahrens entsetzliche Fehler gemacht werden, eine viel wichtigere Seite, nehmlich die politische, indem wir an ihm zu unserem Schrecken sehen, welchen Mißhandlungen und Unmenschlichkeiten die Freunde und Vertheidiger der Freiheit ausgesetzt sind, wenn sie irgendwie der ergrimmten Gewalt in die Hände fallen. Die kurhessische Regierung nehmlich erscheint bei der ganzen durch sie und nur durch sie veranlaßten Sache vielfältig in höchst bedenklichem Lichte. Sie hatte vorher schon die schlagendsten Beweise eines unversöhnlichen Hasses gegen den Volksmann Jordan gegeben, und ihre Tendenz hinlänglich dadurch an den Tag gelegt, daß sie dem wegen eines Todtschlages für sechs Jahre im Zuchthaus sitzenden Döring wegen des Todschlags sowohl als wegen seiner früheren hochverrätherischen Umtriebe Strafloſigkeit zusicherte, als er sich aus dem Gefängniß zu einer Anklage gegen den ihr verhaßten Jordan meldete. Und obgleich Alles, was er dann vor Gericht aussagte, für jeden Unbefangenen nur ein Gewebe

von Lügen war, so erkannte die kurhessische Regierung diese unwahrscheinliche und zum Theil ganz handgreiflich falsche Denunciation für zureichend, um einen Mann wie Jordan sechs Jahre lang in peinlicher Untersuchung zu halten, ihn von seiner trostlosen Familie zu trennen, und seine Gesundheit und Lebensglück zu Grunde zu richten. Dieser Charakter der ganz schmählichen Geschichte stellte sich gleich bei der Voruntersuchung durch das Benehmen des Untersuchungsrichters heraus, welcher Jordan oft die Versicherung gab, daß man alles anwenden werde, um seine Schuld durch Ueberweisung zu begründen, und hiezu kein Mittel unversucht ließ. Dieser Untersucher oder vielmehr Peiniger war aber schon beim Beginn der Untersuchung so sehr von Jordans Schuld überzeugt, daß er nicht nur gegen diesen unumwunden äußerte, mit seiner Popularität habe es nun für immer ein Ende, sondern auch grausamer Weise zu Jordans Gattin und Kindern sogleich nach der Verhaftung sagte: „Den Professor hat Eitelkeit zum Falle gebracht, für ihn gibts keine Hoffnung.“ Wenn solches Benehmen des von der Regierung zur Untersuchung beorderten Richters ein sehr bedenkliches genannt werden muß, so spricht gar folgender Umstand ein völliges moralisches Todesurtheil aus. Es wurde zu Jordans Prozeß angeblich ein neuer Inquisitor ernannt, der frühere entfernt, und der neue vergeblich von Jordan abgelehnt. Sein Inquisitor wurde auch Referent in seinem Prozesse; und ebenso arg war es, daß, als das Gericht später eine mildere Behandlung Jordans als rechtlich nothwendig erkannt hatte, der Präsident des Gerichts von seinem Posten in's Administrativfach entfernt, an seine Stelle aber ein Mann gesetzt wurde, welcher kurz zuvor, zur Zeit eines andern politischen Prozesses beim Obergericht in Kassel, dorthin, jetzt aber wieder nach Marburg zurück berufen wurde, ein persönlicher Gegner Jordans, nach dessen Eintritt in seine Stelle in Marburg wieder eine härtere Ansicht und Behandlung siegte. Für All das ist aber bereits jetzt die Urheberin solch politischer Verfolgung in unheilbarer Weise gestraft; die kurhessische Regierung hat auf diesem Wege das monarchische Prinzip in die größte Gehässigkeit gebracht, und, indem schon die erbitterte Gegenwart sie verdammte, hat sie noch vielmehr die dauernde Zukunft zu fürchten; denn das wisse jeder Fürst und jedes Volk, daß die Unterdrückung auch nur eines schuldlosen Mannes ein Flecken bleibt, für alle Ewigkeit!

Die freiheitfeindliche Richtung der kurhessischen Regierung zeigte übrigens, das kann man ihr nicht läugnen, eine hohe Vollkommenheit und Allseitigkeit. Um nehmlich von dem in Kurhessen mehr als irgendwo waltenden Preßzwange gar nichts zu sagen, so bewies die Regierung, daß sie, das eine Wesen der Freiheit

erkennend, den Keim und die Wurzel der politischen Freiheit, in der Freiheit der Religion erblickte. Unter vielem Andern muß hier als Beweis die Verfolgung der Deutschkatholiken und Lichtfreunde in Kurhessen angeführt werden. Die Regierung erklärte, daß sie jede Betheiligung an solchen Bestrebungen als Ungehorsam gegen sie selbst betrachten müsse, und erließ wiederholt sehr harte Verordnungen gegen die Deutschkatholiken, in welchen sie denselben geradezu ein Glaubensbekenntniß vorzuschreiben sich vermaß; denn für den Fall, daß sie das Leipziger-Concil-Bekenntniß, nicht aber das Schneidemühler oder die symbolischen Bücher der Protestanten annähmen, wurde ihnen alle und jede Duldung kurzweg versagt, indem der §. 30. der Verfassungs-Urkunde nur jedem einzelnen Staatsbürger für sich allein das Recht der freien Religionsübung gebe, nicht aber einer Gemeinschaft von Mehreren, so daß den Deutschkatholiken von Seiten der Regierung selbst die Bildung einer Privat-Kirche versagt werden müsse, wie denn auch wirklich geschah. Die Verfassung (so äußerte sich das Regierungsorgan Schäffer beim Landtag v. 1846) verleihe nur den anerkannten Kirchen Schutz; deshalb könne von Duldung, geschweige von Anerkennung der Deutschkatholiken nie die Rede seyn, denn ihr Wesen sey für Kirche und Staat gleich gefährlich. Die Deutschkatholiken, sagte Schäffer weiter, sind nicht Katholiken, denn sie haben sich vom Oberhaupt der katholischen Kirche losgesagt und die ganze kirchliche Verfassung dieser Religionsgenossenschaft aufgegeben. Sie sind auch keine Protestanten, denn es fehlt ihnen die Rechtfertigung durch den Glauben. Sie sind keine Christen, denn sie haben die alten Glaubensbekenntnisse des Urchristenthums aufgegeben, auf dessen gemeinsamem Boden alle christlichen Secten, Katholiken und Protestanten, stehen. Sie haben endlich gar keine Religion, denn es fehlt ihnen jede feste Beziehung zu Gott, welche doch die Heiden und Mohamedaner haben. Das Leipziger Bekenntniß sagt ausdrücklich, daß es nicht bindend sei, sondern in seiner Gestaltung dem Bewußtseyn und dem Zeitgeiste folgen werde; die Religion ist ihnen nur Form, das Zeitbewußtseyn, die Politik, die Hauptsache. Kurhessen wird diese staatsgefährlichen, auf den Umsturz ausgehenden Umtriebe niemals dulden." Welch kurze Weisheit! Schon 1848 duldet Kurhessen die Deutschkatholiken in Folge einer nicht von Deutschkatholiken kommenden Revolution!

Um nun begreifen zu können, wie es der kurhessischen Regierung möglich war, unter dauerndem Bestehen der Verfassung von 1831 dennoch das System der Reaktion und des Despotismus so consequent und lange Zeit hindurch mit glücklichem und steigendem Erfolge zu entwickeln, muß man, wohl eingedenk des nehmlichen Bestrebens von Seiten des Bundestags, das Eigenthümliche jener Verfassung im Auge behalten, wie Jordan dasselbe schildert. Diese Verfassung beruht nehmlich größten Theils auf geschichtlichen Grundlagen, indem sie die alten Einrichtungen den Anforderungen der neuern Zeit oder, wenn man will, diese jenen anzupassen, das Alte und Neue in ein Ganzes zu verbinden sucht. Diese meist unnatürliche Verbindung verändert aber oft blos den Standpunkt, welchen die beiden Elemente, das Alte und Neue, in ihrem Wechselkampfe gegen einander einnahmen, ohne eine innere durchgreifende Aussöhnung und so eine wahrhaft organische Verbindung zwischen ihnen zu bewirken. Die Folge hievon ist, daß der alte Kampf auch in dieser veränderten Stellung, und zwar oft heftiger, als vorher, fortdauert; man hat ja nur die Form, nicht aber auch die Sache umgestaltet, nur Waffen und Rüstung umgewandelt, aber nicht die streitenden Theile ausgesöhnt. Wie die meisten deutschen Verfassungen, so leidet auch die kurhessische an diesem Gebrechen, welches völlig zu vermeiden nach den damaligen Verhältnissen unmöglich war. Wenn also auch die kurhessische Verfassung unleugbar dem Repräsentativ-System huldigt und sie dieses in vielen Punkten schärfer und consequenter durchführt, als die meisten neueren Constitutionen, so hat sie sich gleichwohl ebenso wenig wie diese von dem anticonstitutionellen Elemente loszuwinden vermocht, welches vielmehr die ganze Verfassung durchdringt und sich allenthalben klettenartig an das Constitutionelle anschließt, diesem die Kraft zur freien und selbstständigen Fortbildung entziehend. Man machte bei der Diskussion darauf aufmerksam, allein ohne Erfolg, da bei derselben eben auch das anti-constitutionelle Element mit großer Gewandheit thätig war. So bildet, um nur Einiges zum Belege anzuführen, den Schlußstein der ganzen Verfassung das landständische Recht der Minister-Anklage; was läßt sich aber von dieser erwarten, da die Besetzung des hierüber entscheidenden Oberappellations-Gerichts von der Staatsregierung allein geschieht, die Glieder desselben überdieß versetzt werden können, und in der Residenz allen Künsten und Gefahren der Hofkabale ausgesetzt sind?! Ebenso stehen der Staatsregierung innerhalb des durch die Verfassung belassenen Spielraumes Mittel genug zu Gebot, um, wie die bisherige Erfahrung gezeigt hat, Intelligenz und Energie aus der Kammer zu entfernen oder für sich zu gewinnen, so wie allen durchgreifenden Reformen die Standes- und Bezirks-Stimmen entgegen treten können. Aber gerade diese Halbheit, in welcher das Repräsentativ-System in den meisten Constitutionen erscheint, ist es, welche, gepaart mit der Indolenz der Völker im Betriebe der öffent-

lichen Angelegenheiten, das System selbst verdächtigt, während der Fehler nur darin liegt, daß man in dem Worte die Sache zu besitzen wähnt, und die Früchte, welche nur die Sache gewähren kann, vom Worte allein erwartet. Die kurhessische Regierung hat dies alles mit fast unverschämter Hartnäckigkeit ausgebeutet. Die kurhessische Verfassung aber, welche seiner Zeit von ganz Deutschland als etwas Ausgezeichnetes begrüßt wurde, hat, bei allen unläugbaren Vorzügen, ihre großen und vielen Mängel; sie steht weit hinter dem zurück, was man unter dem vollständig durchgeführten Repräsentativ-System zu verstehen hat; dieses selbst kann ohnehin einem Volke nicht in einer Urkunde gegeben, sondern nur aus ihm selbst lebendig entwickelt werden. Dies wird aber überall nicht der Fall seyn, wo die Wahlgesetze mangelhaft sind und die Regierung zu ihrem Fortbestehen nicht der Majorität der Deputirten-Kammer bedarf. Ohnehin ist bekannt genug, daß in allen deutschen Staaten, wo das constitutionelle System eine Wahrheit werden wollte, und die Staatsregierung einer freieren Richtung huldigte, der Bundestag die frischen Saatkeime niedertrat. Die kurhessische Regierung hat sich stets bei ihren härtesten Maaßregeln des besten Einverständnisses mit dieser Behörde gerühmt.

Die auf einem Vertrage beruhende, demnach nicht octroyirte Verfassung handelt in 11 Abschnitten, 1) von dem Staatsgebiete, der Regierungsform, Regierungs-Nachfolge und Regentschaft; 2) von dem Landesfürsten und den Gliedern des Fürstenhauses; 3) von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen; 4) von den Gemeinden und Bezirksräthen; 5) von den Standesherren und dergl.; 6) von den Staatsdienern; 7) von den Landständen; 8) von den obersten Staatsbehörden; 9) von der Rechtspflege; 10) von der Kirche und Schule; 11) vom Staatshaushalt.

Die Kurhessische Volksvertretung weicht von dem gewöhnlichen Repräsentativ-Systeme darin ab, daß sie nur in einer Kammer zusammenkommt. Mitglieder derselben sind: die Prinzen u. Standesherren (auch durch Bevollmächtigte), der Erbmarschall aus der Familie der Freiherren von Riedesel (der ehemaligen Vorsitzenden des Landtags), ein adeliger Stifts-Obervorsteher, der Abgeordnete der Universität Marburg, 7 Abgeordnete der Ritterschaft, 16 Vertreter der Stadt- und 16 der Landgemeinden. — Die Wahl ist für die Ritterschaft eine unmittelbare, für die Städte eine doppelte, indem sie zunächst Wahlmänner u. diese den Abgeordneten wählen, für die Landgemeinden gar eine dreifache, indem zuerst Gemeindebevollmächtigte, durch diese die Wahlmänner und durch diese endlich die Abgeordneten gewählt werden. Städte und Landbezirke sind für die Hälfte ihrer Vertreter örtlichen Beschränkungen unterworfen. — Wähler und wählbar ist jeder bürgerlich Unbescholtene, dreißig Jahr alte, freie Verfügung über sein Vermögen Besitzende. Staatsdiener bedürfen zur Annahme der Wahl höherer Genehmigung. Die Abgeordneten werden für drei Jahre gewählt; Eintritt in ein Amt zieht eine neue Wahl (oder Wiederwahl) nach sich. Alle drei Jahre muß der Landtag einberufen, und im Falle einer Auflösung binnen sechs Monaten wieder eröffnet werden. (Hievon hat die kurhessische Regierung einen fast in's Unmögliche gehenden Gebrauch gemacht.) Auch außerordentlich können die Stände berufen werden; beim Regierungswechsel treten sie von selbst zusammen. Die Abgeordneten bekommen Reise- und Tagegelder, dürfen wärend des Landtags und sechs Wochen vor und nach demselben ohne Zustimmung der Stände nicht verhaftet werden, und können „zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden, den Fall der beleidigten Privatehre ausgenommen.“ Die Regel schreibt Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor; zur Beschlußfähigkeit der Ständeversammlung gehört die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitgieder. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung in der nächsten Sitzung wiederholt; bei nochmaliger Gleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ihre Geschäftsordnung regelt die Versammmlung selbst. Für die Zeit, in welcher die Stände nicht versammelt sind, ernennen sie einen stehenden Ausschuß. — Die Befugnisse der Ständeversammlung umfassen sämmtliche äußere und innere Landesangelegenheiten. Ohne ständische Einwilligung kann kein Gesetz gegeben oder geändert und keine Steuer erhoben werden; die Stände haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung und Rechtspflege zur Abhülfe anzuzeigen, und von der Regierung Aufklärung über Landesangelegenheiten zu verlangen; ihnen liegt die Sorge für zeitgemäße Fortbildung und Aufrechthaltung der Verfassung ob, zu welchem Behufe sie auch die Minister und übrigen Staatsbeamten in Anklagestand versetzen können. — Das Budget des Landes wird von der Regierung den Ständen vorgelegt; sie hat den Bedarf und die Einnahme genau nachzuweisen und zu begründen, worauf die Stände prüfen und Beschluß fassen. Gewöhnlich werden die Steuern für den Zeitraum von drei Jahren bewilligt; jedoch dürfen sie noch sechs Monate darüber hinaus erhoben werden, wenn die Stände durch Auflösung oder übermächtige Ereignisse an der Erneuerung verhindert sind. „In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll die landständische Verwilligung besonders erwähnt seyn, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung verbunden sind.“

Von dem übrigen Inhalte der Verfassungs-Urkunde mag folgendes erwähnt werden. Beim Regierungsantritt gelobt der Kurfürst schriftlich die Verfassung aufrecht erhalten und ihr und den Gesetzen gemäß regieren zu wollen. (Als dieser Fall zum ersten Male eintrat, nehmlich 1847 beim Tode des Kurfürsten, verweigerte sein Nachfolge alsbald dieses Gelöbniß, obgleich er schon als Mitregent den Eid auf die Verfassung geschworen hatte! Nur die Revolution von 1848 konnte ihn von seinem frevelhaften Beginnen abbringen.) Er vereinigt die Staatsgewalt in sich und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus. Alle landesherrlichen Entschließungen müssen von einem Minister gegengezeichnet seyn. — Das Staatsvermögen und das kurfürstliche Hausvermögen sind streg gesondert. — Die Verfassung schreibt gänzliche Unabhängigkeit der Gerichte und Gleichheit aller Staatsgehörigen vor dem Gesetze vor. Konfiskation des Vermögens ist ausgeschlossen. Gerichtsurtheile in politischen und Preßangelegenheiten müssen veröffentlicht werden; das landesherrliche Begnadigungsrecht unterliegt gewissen Einschränkungen bei Vergehen gegen die Verfassung. — Unter den allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten wird auch völlige Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zugesichert. Die Juden sind in Kurhessen verhältnißmäßig günstig gestellt. Die Verfassungs-Urkunde verspricht Freiheit der Presse „in ihrem vollen Umfange“ und läßt „die Censur nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen“ zu. Mehrere in der Verfaßungsurkunde verheißenen Gesetze sind seitdem erschienen, z. B. das über die Ablösung der Frohnen und Grundlasten. Dagegen haben andere Bestimmungen der Verfassung keine oder eine nicht entsprechende Ausführung erhalten, z. B. die allgemeine Bürgerbewaffnung.

Die Verfassung kann nur durch Einstimmigkeit einer Landtagsversammlung oder durch Dreiviertel-Mehrheit von zwei aufeinander folgenden Versammlungen abgeändert und erläutert werden. Bei Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen über den Sinn der Verfassung und der aus ihr geflossenen Gesetze entscheidet ein Kompromißgericht von sechs einheimischen Männern, von denen jeder Theil die Hälfte ernennt.

Der deutsche Bundestag, dessen Garantie für die kurhessische Verfassungs-Urkunde sofort nachgesucht wurde, hat sich nicht bewogen gefunden, dieselbe zu übernehmen, ein schlagender Beweis, daß dieselbe gut ist!

L.

Lafayette. Die Erscheinung eines solchen Mannes ist zu jeder Zeit ein seltenes Ereigniß. Es kann als ein Wunder gelten, wenn ein solcher Charakter, der sein Leben an Höfen, im Lager, im Strudel des Parteikampfes, in den Verwirrungen des Bürgerkrieges und mitten unter den Uebertreibungen der revolutionären Heftigkeit verbrachte, nur ein Jahr sich treu blieb; aber beinahe noch mehr als ein Wunder ist es, daß solche Tugend unberührt durch solche Scenen hindurch schritt. Es gereicht Lafayette zum höchsten und ganz seltenen Ruhme, daß er handelnd zweimal die Bühne der Revolution betrat, und beide Male sich standhaft weigerte, einen Schritt weiter zu gehen, als von seinen Grundsätzen gerechtfertigt gewesen wäre, oder als seine Meinung in Betreff des Staatswohles ihm zu erlauben schien.

Die erste große Handlung des aus hochadeliger Familie stammenden und aufgeklärt gebildeten Lafayette (geb. 1757, gest. 1834) war seine Theilnahme an dem Freiheitskampfe der englischen Colonien Nordamerika's, der romantische Beweis seiner Anhänglichkeit an die Sache der Freiheit, ohne daß sein eigenes Vaterland dabei betheiligt war. Ein junger, mit den höchsten Familien Europa's nahe verwandter Edelmann, der durch Rang und persönliche Eigenschaften fähig war, den größten Hof der Welt zu schmücken, verließ Lafayette die prunkenden und üppigen Kreise, worin er zu glänzen begonnen hatte, und warf der französischen Polizei und Bastille, so wie den englischen Kreuzern den Fehdehandschuh hin, von ungezügeltem Enthusiasmus für Amerika's Freiheit erfüllt. (1777) Seine heimliche Flucht zum Schauplatz des Ruhms war eben so schwierig, als die vom Schauplatz der Verbrechen. Er entfernte sich heimlich, reiste unter falschem Namen, entging mit großen Schwierigkeiten den Nachsuchungen des Zollamtes, ward auf seiner Ueberfahrt beinahe gefangen, und in seinem Vaterlande so lange proscribirt, bis die Wechselfälle des Krieges und der Politik Frankreich zu demselben Verfahren nöthigten, das er aus eigenem Antriebe zuvor befolgt hatte.

Die einzige Eigenschaft, welche in Amerika nöthig war, um diesem Manne die Liebe und das Zutrauen des Volkes, dem er dienen wollte, zu gewinnen, war die Tapferkeit eines chevalereskn Jünglings, der Freimuth seines Charakters und seines Alters, und seine bescheidene Unterordnung unter den großen amerikanischen Feldherrn Washington. Viel schwieriger und wichtiger war dagegen die Rolle, welche Lafayette in den Revolutionen seines eigenen Vaterlandes spielte. Die Revolution Amerika's zerriß blos das einzige Band, welches die Colo-

nien mit dem Hauptstaate verband, während alle andern Theile des Systems ungefährdet und unberührt blieben; in Frankreich dagegen hatten die Revolutions-Männer nicht blos einen einzigen Punkt im Auge, sondern regten alle Fragen auf, welche mit dem Bau des Gesellschafts-Systems zusammen hängen; die ganze Grundlage der Regierung und sogar der Gesellschaft wurde untergraben, jeder Stein, der auf einem andern lag, ward erschüttert, der ganze Oberbau zertrümmert, um auf andrer Grundlage neu errichtet zu werden. Ein ganzes Volk hatte jede Schranke zerbrochen; die Schwierigkeit und Verwirrung dieser großen innern Bewegung wurde durch die drohende Stellung, welche ganz Europa gegen sie einnahm, durch den gleich anfangs bevorstehenden, und bald darauf ausbrechenden Krieg unendlich vergrößert. Kaum waren aber die französischen Unruhen ausgebrochen, so stürzte sich Lafayette, voll Liebe für die Freiheit, um die er in Amerika gefochten und geblutet hatte, in die revolutionäre Partei, und erklärte sich für die Veränderung, obgleich ihn die schwache Hülfe seiner amerikanischen Erfahrung für diese ganz andere Bühne ebenso wenig geeignet machte, als die Befähigung eines Güter-Verwalters hinreicht, um ein Königreich zu regieren. Und das Merkwürdigste dabei war, daß Lafayette nicht die mindeste Ahnung von dieser Verschiedenheit hatte. Ohne eine ernstliche Beachtung der Gefahren der Gewaltthätigkeiten, die mit allen Revolutionen verbunden sind, faßte er in unheilvollem Irrthum bei allen vorgeschlagenen Maaßregeln keine Besorgnisse, so lange dieselben für den Augenblick mit Ruhe angenommen wurden, und betrachtete jedes Verfahren als harmlos, welches mit den gesetzlichen Formen umhüllt war. Diese Bemerkungen sind auf Lafayette's Benehmen besonders in zwei Hauptaugenblicken anwendbar, von denen der Eine seine Verbindung mit der Revolution locker machte, der andere aber dieselbe zerriß.*) Diese zwei Augenblicke waren 1792 der 20. Juni und der 10. August. Lafayette hatte den 16. Juni 1792 an die gesetzgebende Versammlung einen Brief gerichtet, der seine ganze Entrüstung gegen die Anarchisten, und seine feurige Anhänglichkeit an die Verfassung aussprach. Was er schriftlich gesprochen, das wiederholte er wenige Tage später mündlich und noch eindringlicher in den Schranken der Versammlung selbst, jedoch vergeblich. Schon hatte der Pöbelaufstand des 20. Juni die Majestät des Thrones herabgewürdigt und so die Constitution selbst über den Haufen geworfen. — Das Reich der Jakobiner begann. Am 30. Juni verbrannte eine jacobinische Rotte Lafayette's Bildniß, und es erging gegen denselben die Anklage wegen Hochverraths, von welcher ihn jedoch die Nationalversammlung noch frei sprach. Diese Anklage erneuerte sich aber, als er dem bedrängten Könige seine Hülfe zur Flucht nach Compiegne anbot, (welche der verblendete Fürst ablehnte,) und als er gegen die Gräuel des 10. August seine Protestation erhob. Noch versuchte er, sein an der niederländischen Gränze stehendes Heer zur Wiederaufrichtung des Thrones zu bewegen, und forderte es daher auf zur wiederholten Beschwörung der Constitution; allein nur Wenige gehorchten. Der Geist der Clubs hatte auch das Heer durchdrungen. Da beschloß Lafayette die Flucht auf neutrales Gebiet. Die Wuth seiner Feinde ließ ihm nur zwischen Schaffot und solcher Flucht die Wahl. Einige ihm befreundete Oberoffiziere begleiteten ihn; aber unfern der von ihnen glücklich überschrittenen Grenze wurden sie von einer österreichischen Streifwache angehalten, erkannt, und als Gefangene (d. h. als Staats-Gefangene, nicht

*) Im Jahr 1787 saß Lafayette mit der großen Versammlung der Notabeln, brachte darin mehrere der gröbsten Mißbräuche zur Sprache, drang auf Abschaffung der lettres de cachet und der Staatsgefängnisse, wußte einen Vorschlag zu Gunsten des bürgerlichen Zustandes der Protestanten durchzusetzen, und machte zuerst den förmlichen Antrag auf Zusammenberufung einer Nationalversammlung. Bei der zweiten Versammlung der Notabeln forderte er auf das Entschiedenste die doppelte Repräsentation der Gemeinen. Als Abgeordneter bei den Reichsständen unterstützte Lafayette die Motion Mirabeau's auf Entfernung der Truppen und bewirkte deren unmittelbare Annahme. Am 11. Juli schlug er inmitten einer von Soldaten umgebenen und höchst bedrohten Versammlung jene berühmte Erklärung der Menschenrechte vor, welche Allem ähnlichen in späterer Zeit als Grundlage gedient hat. Als sich die Versammlung bald darauf für permament erklärte, ernannte sie Lafayette zu ihrem zweiten Präsidenten. Nach der Eroberung der Bastille wurde er zum General der Bürgergarde ausgerufen, die sich später auf seinen Antrieb zur Nationalgarde umbildete. Am 5. Oktober, dem Tage einer schrecklichen Volksbewegung, zog Lafayette an der Spitze der Nationalgarde nach Versailles, um im Dienste der öffentlichen Ordnung zu wirken; es gelang ihm, die königliche Familie zu retten, und er führte sie nach Paris, wo alsbald auch die constituirende Versammlung ihren Sitz aufschlug. Er verlangte in derselben die Einführung der Geschwornen-Gerichte, Ertheilung der Bürgerrechte an die Neger, Unterdrückung der Orden, Abschaffung des Erbadels, und drang vor Allem darauf, daß die Gleichheit der Bürger proclamirt werde. Er errichtete mit Bailly (s. D.) den Club der Feuillants, um den verbrecherischen Umtrieben der Jakobiner entgegen zu arbeiten. Ein zweites Mal noch bei Gelegenheit der mißlungenen Flucht des Königs war es Lafayette, der ihm und den Seinigen Rettung brachte. Er bewirkte auch das Dekret, wodurch Ludwig XVI. unter der Bedingung, daß er die Constitution annähme, den Thron behalten sollte. Am 8. Oktober legte er das Commando der Nationalgarde nieder und begab sich in seine Geburtsgegend. Als aber bald nachher die erste Coalition (s. D.) zu Stande kam, wurde ihm der Oberbefehl über Eins der drei Heere anvertraut, welche gegen jene agiren sollten. Nachdem er unter seinen Soldaten Ordnung und Disciplin wieder hergestellt hatte, führte er sie zu den Siegen von Philippeville, Maubeuge und Florenens.

als Kriegs-Gefangene) abgeführt. Und hier müssen wir, ehe wir weiter gehen, des englischen Staatsmannes Lord Broughams Urtheil einreihen.*) Obgleich Lafayette (sagt der gelehrte Verehrer unsres Helden) sich nie, auch nur für einen Augenblick, den Feinden anschloß, obgleich er sogar bis zum letzten Augenblicke seines Befehles an der Grenze, und zu einer Zeit, wo er in offener Feindseligkeit gegen die Pariser Regierung auftrat, alle nützlichen Vorsichtsmaßregeln gegen einen Ueberfall des österreichischen Heeres traf; obgleich er ferner nach seiner Flucht aus Frankreich lieber eine lange und grausame Gefangenschaft erduldete, als daß er die gegen die Freiheit seines Vaterlandes verbündeten Despoten auch nur mit einer Phrase unterstützt hätte, — so muß man doch gestehen, daß seine Flucht von dem Heere unter seinem Befehle das Gebiet Frankreichs den drohendsten Gefahren aussetzte, und daß seine Auswanderung ein harter Schlag für die Republik und die nationale Sicherheit war. War indessen Lafayette's Irrthum ein so großer, so blieb doch seine Rechtschaffenheit während der ganzen kritischen Zeit durchaus ohne Vorwurf, sein Ruf unbefleckt, seine Consequenz nie verletzt. Dem Hofe, als er die Rechte der Nation verletzen wollte, dem Volke, als dieses die Vernichtung der Königlichen Vorrechte beabsichtigte, setzte er in gleicher Weise einen männlichen und jede Ausgleichung zurückweisenden Widerstand entgegen. Mehr als alle anderen bezweifelten daher die Royalisten seinen Anspruch auf ihr volles Vertrauen. Durch grundlose Erwartungen verblendet, er werde Partei gegen die Revolution ergreifen, beurtheilten sie seine Redlichkeit nach ihrer eigenen, und hegten die Einbildung, sein wirklicher Eifer für Freiheit sei nur affectirt. Somit war die Vereitlung ihrer Hoffnungen, als sie fanden, er sei ehrlicher, als sie geglaubt, in jeder Hinsicht wahrhaft fürstlich; denn Niemand ist unversöhnlicher, als ein Fürst, welcher seine auf die Niederträchtigkeit der Menschen gegründete Berechnung durch eine unerwartet aufgefundene Tugend getäuscht findet. Alle Dienste, welche der große Bürger der königlichen Familie erwiesen hatte, wurden vergessen, obgleich er mit Gefahr seines eigenen Lebens wiederholt das Leben des Königs und der Königin gerettet hatte. Während man am Hofe einem Danton traute, der sich selbst verkauft und sogar eine Quittung für den Empfang der Kaufsumme ausgestellt hatte; während man in derselben Region bei dem Tode des feilen Mirabeau, weil derselbe ebenfalls erkauft war, den höchsten Gram zeigte, schilderten König und Königin den General Lafayette als Böse-

*) In seinem Werke: die Staatsmänner während der Regierung Georgs III. deutsch von Kottenkamp, 1840, 2. Band. S. 275—292.

wicht und Fanatiker, weil es unmöglich war, ihn zu bestechen. Sogar als Lafayette aus seinem Hauptquartier an der Grenze nach Paris eilte, um die Ausschweifungen vom 20. Juni, die sämmtlich gegen die Königliche Familie gerichtet waren, zu unterdrücken, sagte die Königin, es sei besser, umzukommen, als die Rettung dem General Lafayette zu verdanken. „Ich werde mich zwischen Barnave (S. 324.) und den Henker stellen, sagte die nämliche Fürstin; aber Lafayette kann ich nicht verzeihen.“ Dagegen sagte später ihre eigene Tochter, die Herzogin von Angouleme: „Hätte meine Mutter ihre Abneigung gegen Lafayette überwinden können und hätte man ihm ein größeres Zutrauen geschenkt, so würden meine unglücklichen Eltern jetzt noch leben.“ Dieses Mißtrauen gegen den Mann war aber offenbar durch die Ueberzeugung der Maria Antoinette bewirkt, Lafayette werde weder an ihren Intriguen noch an solch treulosem Verfahren Antheil nehmen, wie dasjenige war, welches die hauptsächlichste Ursache zu Ludwigs und ihrem eigenen Schicksal bot, wir meinen, die Flucht nach Varennes und die zurückgelassene Erklärung, welche alle vorhergemachten Versprechungen widerrief und zugleich behauptete, sie seien dem Könige mit Gewalt entrissen worden.

Alle Partheien sind darin einig, daß sie Lafayette's vollkommene Rechtlichkeit bezeugen; er allein ging unverletzt durch die revolutionäre Flamme und legte den schlüpfrigen Pfad jener wechselvollen Scenen ohne Fall zurück. Seine beste Lobrede bleibt aber allerdings sein unbeliebter unauslöschlicher Haß gegen alle Despoten. Kaum hatte er das von ihm commandirte Heer verlassen und war auf seinem Wege nach einem neutralen Lande durch das preußische Gebiet gekommen, so ward er von der alliirten Armee verhaftet; und als er jedes Anerbieten, sich mit den Feinden seines Vaterlandes zu vereinigen, zurückwies, und nicht einmal den Mund öffnen wollte, um die geringste Kunde zu geben, welche den Kriegsplan der auswärtigen Feinde befördern konnte, ward er mit Latour Maubourg und Büreau de Puizy in ein eckelhaftes Gefängniß nach Wesel gebracht, wo ein Jeder dieser Drei, streng von einander getrennt, zu Tag und Nacht eine militärische Wache in seiner Zelle hatte. Von da wurden sie auf ein Jahr nach Magdeburg transportirt und in feuchte Löcher von fünf Fuß Länge und drei Fuß Breite gesperrt. Die übrige Zeit ihrer fünfjährigen Haft mußten die Gefangenen in einem ähnlichen Loche in Olmütz zubringen, und die Strenge wurde dabei zu einer solchen Höhe getrieben, daß die Erlaubniß, Einen seiner Unglücksgefährten zu sehen, als denselben seine Leiden dem Tode nahe brachten, Lafayette verweigert wurde. Nach fünf Jahren solcher Haft, wie nur Räuber sie verdienen, wurden

diese Patrioten zuletzt durch den Einfluß der unter Bonaparte siegreichen französischen Republick befreit; sie schritten hervor aus den eckelhaften Gefängnissen als Opfer der Tyrannei, durch Leiden ergraut und vor der Zeit gealtert, um den Verlust so vieler schönen und der besten Tage ihres Lebens zu beklagen und an den Folgen dieser Mißhandlungen ihr ganzes Leben hindurch zu leiden. An solche Thaten muß man denken, wenn gewisse Menschen auf „die Verbrechen der Völker“ schmähen. Jene Jahre lang fortgesetzte Grausamkeit, welche die Märtyrer der Freiheit traf, weil sie sich den Feinden des Vaterlandes nicht verkaufen wollten, besitzt wenigstens einen weit gehässigeren Charakterzug, als jemals die Volkswuth; sie ward mit kaltem Blute, mit Ueberlegung verübt, und kann deßhalb nie die unwiderstehliche Kraft einer plötzlichen Aufregung als Rechtfertigung für sich anführen.

Die Befreiung hatte den 25. August 1797 stattgefunden, nachdem in den letzten zweiundzwanzig Monaten seine edle Gattin mit ihren zwei Töchtern das Gefängniß mit ihm hatten theilen dürfen. Es schien aber dem Befreiten das fortwährend von einheimischen Stürmen bewegte Frankreich noch kein sicherer Aufenthalt, und er wählte deshalb Hamburg und später das neutrale Gebiet Hollands zum einstweiligen Asyl, bis endlich nach der Katastrophe des 18. Brümair (10. Sept. 1799) Ordnung und Ruhe einiger Maaßen wiederkehrten; er lebte hierauf auf seinem Landgute Lagrange bei Paris in Zurückgezogenheit vom öffentlichen Leben. Seinen Grundsätzen treu, wies er alle Gemeinschaft mit Napoleon zurück, bei welchem er die Neigung und Plane eines Despoten schon längst entdeckt hatte. Ja, er lebte im Schooße seiner Familie zurückgezogen nicht blos bis zum Fall der Kaiser-Herrschaft, sondern auch während der ganzen ersten Restauration, mit deren Verfahren er noch weniger zufrieden war, als mit dem des Kaiserreichs. Zuletzt, als die zweite Invasion der Alliirten ihm nach der Schlacht von Waterloo wieder eine Stimme in öffentlichen Angelegenheiten ertheilte, ward dieselbe ungeschickter Weise von ihm dazu gebraucht, Napoleons Abdankung zu veranlassen, wonach der König von Rom zum Kaiser von Frankreich mit einer Regentschaft proclamirt werden sollte, ein Projekt, das bei allen Leuten von gesundem Menschenverstande nichts anderes bedeutete, als die zweite Restauration des Bourbons. Dieses Erreigniß ließ auch nicht lange auf sich warten, und Lafayette's hier besonders bewiesene politische Pedanterei muß einen Theil der Schuld für Dieses tragen, so wie für die endliche Vertreibung Napoleons, eine Maaßregel, welche nur nach dem Urtheil eines Unmündigen die beste unter den damaligen Umständen war. Doch darf dies nicht auffallen: Lafayette's Verstandes-Fähigkeiten waren bei weitem nicht so glänzend, wie seine Tugenden.

Beim Eintreten der zweiten Restauration kehrte er wieder in die Einsamkeit von Lagrange zurück, und konnte erst im Jahr 1818 einen Sitz in der Deputirten-Kammer einnehmen. Von da an aber bis zur Julius-Revolution blieb er in dieser Eigenschaft und bewährte durch Wort und That jene edle, nach gesetzlicher Freiheit und öffentlicher Ruhe arbeitende Gesinnung, welche diesen Patrioten von Anfang an ausgezeichnet und zum Gegenstand der Verehrung aller Wohlgesinnten gemacht hatte.

In der Julius-Revolution finden wir ihn dann wieder als Befehlshaber der Nationalgarden, umgeben, wie Niemand in Frankreich, von der Achtung und Verehrung aller seiner Mitbürger. Seine wohlbekannte Partheilichkeit für eine Republik zeigte sich auf's Neue; allein in der Ueberzeugung, dieselbe könne gegenwärtig in Frankreich nicht bestehen, erklärte er sich für eine „mit repuplikanischen Institutionen umringte Monarchie“ und half dadurch zu Staatseinrichtungen und zu einer Staatsverwaltung, die, sich seiner bald entledigend, in jüngster Zeit zur großen Erschütterung von ganz Europa in ihr fabelhaftes, widerspruchvolles Nichts zusammenstürzten. Denn es ist vielleicht die sicherste Wahrheit, welche in politischer Wissenschaft aufgestellt werden kann, daß zur Erhaltung einer Monarchie ein Wall nicht von republikanischen sondern von monarchischen Institutionen erfordert wird. Der edle Mann, noch in seinem hohen Alter ein Enthusiast, überließ sich ganz ehrlich der sanguinischen Hoffnung, von nun an das politische Heil Frankreichs und eine wahre, feste Freiheit erblühen zu sehen. Allein gar bald zeigte sich, wie unhaltbar und der Consequenz unfähig die Prinzipien dieser Gestaltung waren; als Frucht der Erhebung in den Juliustagen blieb der Nation nichts Anderes übrig, als ein Wechsel der Dynastie und ein Zwitterwesen von Juste-Milieu! Lafayette selbst, der Befehlshaber der National-Garde, als solcher im Besitze einer ungeheuern republikanischen Macht, mußte abtreten, sollte sich die monarchische Herrschaft Louis Philipps kräftigen. Und so geschah es; Lafayette legte, da auch die Kammer mit der Regierung gleichen Schritt gieng, den Oberbefehl nieder, und bewieß auch hier eine Mäßigung, welche seiner Tugend ebenso zur Ehre gereichte, als sie ihm den persönlichen Haß der Republikaner zuzog. Wenige Jahre später starb er (21. Mai 1834).

Wir haben oben schon bemerkt, daß die beiden Schauplätze seiner Wirksamkeit, Amerika und Frankreich, sehr verschieden waren, ebenso verhielt sich die Sache in Bezug auf die dankbare Anerkennung seiner Verdienste. In Frankreich war auch Lafayette, obgleich die meist gefeierte Person, der Gegenstand des politischen

Parthei-Hasses; in Amerika kannte man nur eine Stimme über ihn. Dies zeigte ein außerordentlich rührender Beweis des National-Gefühls der Amerikaner, welcher, gleich ehrenvoll für beide Theile, in der Geschichte ohne Beispiel ist. Nach einem halben Jahrhundert seit der Zeit, da die Sache der Unabhängigkeit Lafayette über das atlantische Meer geführt hatte, segelte der Soldat der Freiheit, der Märtyrer edler Grundsätze, ergraut im Dienste der Menschheit, noch einmal (1824) über das Meer, um die Scenen seiner früheren Schlachten, die Gegenstände seiner jugendlichen Begeisterung, und die noch lebenden Freunde zu besuchen. In einem Lande, welches durch tausend Partheien zerrissen ward, schwieg plötzlich die Stimme der politischen Leidenschaft. Zwölf Millionen ließen den Ruf der Freude und des Glückwunsches erschallen, welcher, in zahllosen Städten des ungeheuren Gebietes wiederholt, auf unbegränzten Savannen und in Urwäldern sein Echo fand.

Lamennais (Franz Robert, geboren 1781), katholischer Priester, im Gebiete des Staatslebens als Schöpfer und Repräsendant des religiösen Socialismus einer der einflußreichsten Schriftsteller des heutigen Frankreichs, zugleich Philosoph, muß hier wenigstens mit ein paar Worten erwähnt werden. Im Allgemeinen nehmlich ist er Schriftsteller des wirklichen Lebens, und seine Werke, die aus verschiedenen Zeiten stammend, keineswegs alle unter einander materiell harmoniren, bezeichnen gewisser Maaßen die verschiedenen Epochen der geistigen und politischen Geschichte von Neufrankreich; sie enthalten eine wahrhafte Geschichte der Gedankensysteme, die abwechselnd in der bürgerlichen und Staatsgesellschaft dieses Reiches nach einander zur Herrschaft gelangten. Schon unter Napoleon schrieb er über Religion, Staat und Kirche; zur Zeit der Restauration wo das Pfaffenwesen in Frankreich eine Hauptrolle spielte, suchte er (in seiner Schrift über den Indifferentismus) klagend, warnend, drohend, zum ruhebringenden Glauben, zur alleinseligmachenden Kirche zurückzuführen, u. gehörte anfangs zu denen, welche den Staat der Kirche unterordnen, dann aber wenigstens die Kirche ganz unabhängig vom Staate zu machen suchten. Nach der Julius-Revolution, in deren Folge die Religion eine nicht mehr geglaubte sondern erkannte seyn wollte, begann Lamennais, welcher natürlich in seiner bisherigen Thätigkeit weder den Beifall der aufgeklärten Staatsweisheit, noch den der Philosophen hatte gewinnen können, in einer eigenen Zeitschrift „die Zukunft" den noch unerschütterten Glauben in seiner Brust mit dem freien Gedanken zu versöhnen; Rom und die römische Kirche sollten sich die ewige Wahrheit ihrer Mission und ihres Dogma's beweisen lassen. Der Papst aber sprach in einer eigenen Bulle vom 18. September 1832 die Verdammung über die „schamlose Frechheit", den „verabscheuungswürdigen Uebermuth und die Bosheit" Lamennais' aus. Und der nehmliche Lamennais der nun nach Rom ging und sein inneres Leben dem Papste feierlich unterwarf, setzte seine allmälig ganz radical gewordene Thätigkeit nun nur noch entschiedener fort, von nun an gleichmäßig stark das Dogma und die Politik, Kirche und Staat, Religion und Leben umfassend und tief umwälzend. In einer Reihe von Schriften sehen wir ihn von seinem früheren kirchlichen Monarchismus zur demokratischen Allbrüderschaft fortgerissen. Lamennais, der einen Friedensvertrag mit dem Papste unterzeichnet hatte, unterwarf das Dogma der infalliblen Kirche und der absoluten Staatsherrschaft des Monarchismus in seinen „Worten eines Gläubigen" der schneidensten Kritik, und das Buch, welches der Papst in einer Verdammungsbulle „an Frechheit und Bosheit kolossal" nennt, ergoß sich wirklich wie ein glühender Lavastrom über ganz Europa. Und das Resultat dieser den Staat und die Menschheit in ihren tiefsten Gründen aufwühlenden grandiosen Thätigkeit besteht allerdings darin, daß Lamennais es vorzüglich war, der das Proletariat zum Bewußtseyn seiner Macht und Einheit brachte. Lamennais, der früher auf den Wegen der politischen Obscuranten, eines Lamaistre, Bonald, Ballanche, Ekstein wandelte, (dies war das erste Extrem seiner Wirksamkeit), zeigte nun unmittelbar aus christlichen Vorschriften die Nothwendigkeit demokratischer Gleichheit und Freiheit, der Gütergemeinschaft und des Revolutionsrechtes; wobei er übrigens der Wahrheit ziemlich untreu wird. Denn er gibt für die Freiheit und ihre Vertheidigung gegen despotische und aristokratische Anmaaßung eine solche Darstellung des Christenthums, daß man in derselben von den christlichen Pflichten der Duldung und Entsagung, der Nachgiebigkeit, der Liebe des Friedens und der gesetzlichen Ordnung, die doch ebenfalls in den heiligen Schriften zu finden sind, wenig oder gar nichts merkt. Indessen wollen wir ihn deßhalb nicht gerade als Lügner bezeichnen, sondern mehr als Verirrten; denn das gewiß sehr interessante Studium seiner geistreichen, in mancher Beziehung an Rousseau erinnernden Schriften zeigt deutlich, wie Mißverstand des Wesens und Zweckes politischer Organisation selbst den tieffühlenden wohlwollenden Menschen zu antisocialen Tendenzen führen kann. So findet z. B. Lamennais den Grund der Uebel, die das menschliche Geschlecht in der Gesellschaft bedrängen, d. h. den Grund der socialen Uebel in den politischen Institutionen, namentlich in der Ungleichheit der Rechte, selbst in dem Privateigenthum, welches die Vorsehung selbst verdamme. Persönliche Freiheit und Souve-

ränität ist nach ihm ganz dasselbe; nur durch sie ist der Mensch ein moralisches Wesen. Die Souveränität Aller zusammengenommen ist die Souveränität des Volkes, und diese ist unveräußerlich. Der Inhaber der öffentlichen Gewalt hat blos den Willen des Volkes zu vollziehen, also zu gehorchen, nicht zu befehlen. Das Gesetz ist weiter gar nichts, als der Wille des Volkes. Nur die christliche Gleichheit ist den göttlichen Gesetzen gemäß; Patriciat, Adel, Königthum, jedwede Prärogative, die nicht vom Volke stammt, ist revolutionäre Usurpation, und wenigstens ein Keim der Tyrannei. Und All dieses sucht Lamennais unter die allgemeine Idee der Liebe Gottes zu reihen, in deren Dienst er den Kampf mit den staatlichen Gewalten aufnehmen zu müssen glaubte, als Sachwalter (wie er sagt) des leidenden, schweigenden, gedrückten und doch so muthigen Volkstheils, den er unter dem Namen Peuple zusammenfaßt. Er sagt, dieser Volkstheil habe nach dem Christenthum das Recht, vom Staate und von den Reichen die Pflicht der Liebe zu verlangen, er habe das Recht, die Freiheit zu verlangen, welche die Liebe Gottes für die Menschen, für das duldende Volk, verlange. Lamennais kommt es also nicht darauf an, die Form der Staatsgewalt zu ändern, Verbesserungen einzuführen und Mißbräuche abzustellen; in den Grundlagen der Gesellschaft will er an die Stelle des Bisherigen ein ganz anderes Princip setzen, die „Gleichheit der Natur an die der Ungleichheit der Geschlechter, die Freiheit Aller an die Stelle der geborenen und absoluten Herrschaft Einzelner. Und, sagt er, All dies ist nichts Anderes, als: das Christenthum, welches sich bisher blos über die religiöse Gesellschaft verbreitete, auch in die staatliche Welt beseelend und beseeligend eindringen lassen!

Lancaster s. S. 398.

Land, s. Staatsgebiet, und, Territorium.

Landbau und **Landwirthschaft.** Die Gründe, warum der Landbau oder die unmittelbare Benutzung dessen, was die Erde gibt, unstreitig vor jeder andern Art von Industrie den Vorzug verdient, sind folgende:

1) der Landbau liefert dem Menschen was er vor allem Uebrigen bedarf; sich sättigen können ist ja sogar weit wichtiger und dringender, als sich kleiden können; das Erstere ist auch ein weit häufiger wiederkehrendes Bedürfniß, als sich kleiden müssen;

2) der Landbau ist es, welcher die wichtigsten und meisten Materialien für andere Gattungen der Industrie erzeugt, unmittelbar z. B. Flachs und Hanf für Leinenfabrikation, mittelbar durch Betreibung der unerläßlichsten Viehzucht, welche Wolle, Häute u. s. w. liefert;

3) der Landbau ist die erste und sicherste Quelle für die Befriedigung aller übrigen Nationalbedürfnisse; denn gegen die Produkte desselben läßt sich überall Alles eintauschen, keine Mode macht sie unwerth, sie können aufgespeichert werden und lassen sich aufbewahren;

4) keine andere Lebensart begünstigt sosehr, wie der Ackerbau, Freiheit und Unabhängigkeit des menschlichen Geistes, und selbst die Bevölkerung gewinnt durch sie am meisten an Zuversicht. In Fabriken z. B. lebt weit eher der Geist des Despotismus; die Arbeiter derselben sind in steter Abhängigkeit von dem Fabrikherrn. Die Stetigkeit und Ebenmäßigkeit seiner Beschäftigungen und seines Gewinnstes wirkt vortheilhaft auf den Charakter des Landmanns; bei ihm trifft man zumeist Kraft und Ausdauer, wie denn namentlich aus diesem Stande der tüchtigste Krieger hervorzugehen pflegt;

5) endlich ist bei Erwägung der Vortheile des Ackerbau's nicht zu vergessen, daß der, welcher das Land baut, bei einiger Fruchtbarkeit des Bodens und wenn ihn die Gunst der Umstände nicht ganz verläßt, leicht seinen Lebensunterhalt gewinnen mag, auch wenn er bei seiner Arbeit etwas sorglos ist, während der Manufakturist sich immer gleich anstrengen muß, um denen, die Ebendasselbe treiben, gleich zu bleiben. Mit all dem soll aber nicht gesagt werden, daß der Landbau allein produktive Arbeit sei oder produktiver, als Handwerke, Fabriken und Manufakturen.

Die drei allgemeinen Mittel, die Hervorbringung vieler Arbeit überhaupt zu bewirken, sind 1) Theilung der Arbeit, 2) Eigenthum, und 3) freier Verkehr. Wenn für den Landbau das Erste derselben, seiner Einfachheit wegen, nicht viel Bedeutung hat, so müssen die zwei andern desto entschiedener in ihrer Kraft und Integrität angewendet werden.

Der vollen Anwendung und Ausbildung des Privateigenthums im Bereiche des Landbaus sind aber hinderlich

a) alle Gemeinheiten, d. h. das Verhältniß, durch welches sowohl Gerechtigkeiten als Grundstücke Mehreren zur Nutzung dienen. Das üblichste von allen schädlichen Gemeinrechten ist aber die Hut- und Trift-Gerechtigkeit, jene bestehend in der Befugniß, sein Vieh über die Felder des Andern hinwegzutreiben, diese, dasselbe darauf weiden zu lassen. Unter den Gemeingütern sind aber vorzugsweise die Gemeinweiden oder Almendweiden (s. S. 101) schädlich, besonders weil sie der Viehzucht großen Schaden bringen;

b) die sogenannte Drittheiligkeit, Viertheiligkeit, Fünftheiligkeit der Güter, d. h. wenn von den Landbesitzungen gewisse Theile nicht dem Besitzer gehören, aber doch von ihm zum Vortheil und Genuß des

Eigenthümers angebaut werden müssen. Dieses Verhältniß rührt aber ursprünglich daher, daß der wahre Eigenthümer die ganzen Güter dem Bebauer, unter Ausbedingung der Drittheiligkeit u. s. w., entweder ganz umsonst, oder doch für sehr geringen Kaufpreis abtrat. Wenn man also auch nicht sagen kann, daß hier ein eigentliches Unrecht obwalte, so ist dennoch unläugbar, daß solche abgetheilte Güter der Cultur sehr nachtheilig und dem Interesse des Ackerbau's ganz zuwider sind; denn der Bauer gibt sich nicht so viel Mühe, wenn die Früchte seines Fleißes, sei es auch nur zum Theil, einem Fremden zufallen sollen;

c) der Zehent, eine Abgabe, welche der Ausbildung des Eigenthums offenbar zuwider ist. Der Zehente und alle andern Lasten gleichen Charakters gefährden die Entwicklung der Landwirthschaft, nicht blos durch Verminderung des auf sie zurückfließenden Kapitals, sondern setzen derselben auch anderweitig unüberwindliche Schranken entgegen. Die Zehentpflichtigkeit der Grundstücke kann nur so lange als erträgliche Last erscheinen, als die Landwirthschaft auf niedriger Entwicklungsstufe steht, wenn keine große Ungleichheit der Produktionskosten von Bodenerzeugnissen stattfindet, wenn die fruchtbarsten Grundstücke erst allein angebaut und so aufwandlos angebaut werden, daß der Rohertrag größtentheils aus der Selbstthätigkeit der Bodenkräfte, nicht aber von angewandter Mühe und Arbeit, noch aus Kapital-Verwendungen herfließt. Mit den Fortschritten der Cultur und mit jeder Vermehrung der auf die Production zehntpflichtiger Producte verwandten Arbeit oder Kapitalien steigt der Zehnte zu einem höheren Betrage hinauf. Statt in einem Zehnttheile des rohen Ertrages zu bestehen, wird er sich bald auf den neunten, den achten, den siebenten Theil u. s. w. erhöhen, und kann unter Umständen den ganzen Ueberschuß über die Kosten des Anbaus auffressen. Der Zehnte ist daher je nach Verschiedenheit der Kosten, womit Produkte hervorgebracht werden, eine höchst ungleiche Abgabe. Dadurch enthält die Zehntpflichtigkeit landwirthschaftlicher Produktion für die Grundbesitzer einen viel stärkern Reiz, die Kosten des Anbaues zu vermindern, als die Produkte seines Gewerbes zu vermehren. Die Zehentpflichtigkeit, welche den Rohertrag zum bestimmten Theile wegnimmt, ohne den Reinertrag zu berücksichtigen, steht daher jeder Ausdehnung der Cultur und jeder Verbesserung des landwirthschaftlichen Gewerbes hindernd im Wege. Außerdem befördert nichts mehr den Schlendrian in der Wirthschaftsweise, als die Zehntlast, welche den Wirthschafter zu altüblichen Benutzungsarten anhält, mancher Art von landwirthschaftlicher Produktion große Hindernisse entgegensetzt, oder einem die gehörigen Zeitumstände nutzenden Geschäftsbetriebe empfindliche Störungen verursacht. Mit mehreren andern, die Landwirthschaft bedrückenden Naturalabgaben theilt die Zehntabgabe die Nachtheile, welche allen Naturalleistungen in der Regel ankleben. Es mögen allerdings hier oder dort Umstände obwalten, bei welchen Leistungen nicht in Geld entrichtet werden können oder die Entrichtung in Naturalien beiden Theilen vortheilhafter ist. Wo jedoch besondere Umstände dieser Art die Beibehaltung der aus einer gewerblich unentwickelten Zeit herstammenden Naturalabgaben nicht rechtfertigen und als nothwendig darstellen, da ist eine solche Hebungs- und Abtragungs-Art in der Regel mit großen Verlusten, Unbequemlichkeiten, und Kosten von beiden Seiten verbunden, wodurch für das reine Volkseinkommen ein bedeutender Verlust entsteht. Der Abgabenpflichtige entrichtet nehmlich mehr, als der Berechtigte empfängt; der Berechtigte aber bezieht einen geringeren Werth, als dem andern Theile reell entzogen wird;

d) das Fortbestehen der Majorate und Fideicommisse (S. 1038.), überhaupt die Vereinigung allzu vieler zusammenhängender Güter in einer Hand; indem solch übermäßiges Grundeigenthum gewöhnlich nicht gehörig benutzt, also der Fruchtertrag und mit diesem zugleich der reine Ertrag des Bodens vermindert wird. Die Landwirthschaft fordert aber ebenso auch

e) die Befreiung von der Leibeigenschaft und von allen Ausflüssen derselben. Alle erweislich der Leibeigenschaft entsprungenen Lasten müssen aufhören, als: Leibschilling, Besthaupt oder Todfall, Manumissionstaxe, und viele Frohnden;

f) die Aufhebung der Staatsfrohnden, insofern sie ohne Ersatz geleistet werden müssen und dennoch, bei der allgemeinen Vertheilung der Steuerlast, nicht mit in Anschlag gebracht werden, also eine besondere Last des Bauers sind; noch mehr aber

g) die Aufhebung der wenn gleich gemessenen Herrenfrohnden, insofern sie nicht auf einzelnen Gütern als privatrechtliche Beschwerde lasten, sondern schon durch die Geburt und den Aufenthalt an einem bestimmten Orte auferlegt sind, insbesondere jener, die eine persönliche Bedienung zum Gegenstande haben oder hatten; ebenso die Aufhebung der Beeten, der Bannrechte und ähnlicher Lasten; vergl. S. 1270. ff.

Dies also wären diejenigen Forderungen, welche für das Gedeihen der Landwirthschaft von dem Prinzip des möglichst freien Privateigenthums gestellt werden; die volle Anwendung und Ausbildung des andern Prinzips, der Beförderung des Verkehrs und Austausches, auf den Landbau verlangt die Freiheit des Korn- oder Getreide-Handels.

Schon aus dem vollen Begriffe des Eigenthums fließt, daß ich mit dem Produkte meines Kapitals und Fleißes anfangen kann, was ich will. Je freier aber und uneingeschränkter der Handel, je größer der Markt ist, auf dem ich meine Waare verkaufen kann, desto größeren Erlös kann ich hoffen; je mehr ich Gewinn zu machen hoffen kann, desto williger suche ich immer mehr zu produciren. Der Ackerbau im Lande des freien Kornhandels wird sich also immer mehr heben; es wird immer mehr Korn producirt werden, je sicherer der Producent weiß, daß sein Kapital und seine Arbeit gewiß reichlich genug eintragen werde. Also völlige Freiheit des Getreide-Handels, wie des Handels überhaupt, und zwar hier um so ungehinderter, je mehr dem Staate an der stets vermehrten Producirung des Getreides liegen muß! Völlige Freiheit auch deshalb, weil ohnedies gerade dieser Handel an sich schon beschwerlicher ist, als fast irgend ein anderer Handelszweig, wegen der Schwere des Materials und wegen der Größe des Raumes, den es einnimmt, endlich auch weil es in jedem Lande fortkommt, und fast überall von gleicher Güte ist. Dieser völlig freie Getreidehandel muß aber vom Staate um so mehr geschützt werden, je mehr das kurzsichtige Volk, unfähig, den Zusammenhang der Dinge zu überschauen, den Kornaufkäufer und Kornhändler haßt und sich nur zu gerne Gewaltthätigkeiten gegen denselben erlaubt. Zur völligen Freiheit dieses Handels gehört aber ungehinderte Kauf-Cirkulation nicht nur im ganzen eigenen Lande, sondern auch in die Fremde, ohne Fixirung eines höchsten Preises, so wie freie Willkühr im Aufkaufen und Aufschütten und in der Verwendung zu beliebigem Zwecke. Dagegen gehört zur Freiheit des Getreidehandels nicht, daß man Prämien auf die Ausfuhr setze d. h. die Ausfuhr sogar vor dem einheimischen Handel begünstige. Aus allen diesen Rücksichten darf und wird eine erleuchtete Gesetzgebung eigentlich gar nie, oder aber in einzelnen außerordentlichen Fällen höchstens für ganz kurze Zeit eine Beschränkung der Freiheit des Getreidehandels durch Ausfuhrverbote eintreten lassen.

Ueberhaupt braucht der Staat in diesem Gebiete mehr dadurch thätig zu seyn, daß er verhüte, als daß er gebiete. Bei einiger Maaßen civilisirten Völkern wird die Regierung selten oder nie in den Fall kommen, den Anbau der zum dringendsten Lebensbedürfnisse erforderlichen Früchte zu veranlassen oder positiv zu befördern, weil der sorgsame und erfahrene Landwirth von sich selbst schon seine Thätigkeit demjenigen Fruchtbaue zuwenden wird, der theils der Beschaffenheit und Oertlichkeit des ihm eigenthümlichen Grundes und Bodens entspricht, theils ihm die Aussicht auf den Gewinn des größtmöglichen Ertrags eröffnet. Wo aber die Cultur des Landwirths diese Stufe noch nicht erreichte, da kann allerdings der Staat theils durch Vorschläge, theils durch die Beispiele von Musterwirthschaften bald den Anbau neuer Fruchtarten besonders in Hinsicht des Futterbaues, bald die Entwässerung der Fluren und Wiesen, bald die Vergrößerung und Veredlung der Viehzucht, bald die Beseitigung der herrschenden Vorurtheile bewirken. Dies wird nehmlich entschieden zu einem günstigern Erfolge führen, als wenn die Regierung reichliche Prämien auf die Vervollkommnung der einzelnen landwirthschaftlichen Geschäftszweige aussetzen wollte.

Es ist eine zwar sehr verkannte, aber unläugbare Wahrheit, daß die Landwirthschaft gegen andere Erwerbsgattungen, vorzüglich gegen Fabrikation im Großen und gegen Handel an Gewinn weit zurücksteht. Eine richtige und genaue Bilanz wird jeden Landwirth aus den gebildeten Ständen, der die Landwirthschaft im Großen treibt, überzeugen, daß er sie mit offenbarem Verluste treibt. Ganz anders verhält es sich mit dem Ackersmann aus der niedern Volksklasse; er gewinnt nicht nur die Zinsen des Kapitals, das in seinem Grundeigenthum steckt; er gewinnt auch den sichern Taglohn seiner Arbeit, die sich ihm selbst lohnt, die er also mit der höchsten Anstrengung verrichtet, bei der er nicht betrogen werden kann; seine Gattin und seine Kinder sind ihm die treusten Gehülfen, weil sie für ihr künftiges Vermögen arbeiten. Auch ist es unwidersprechlich, daß der Gewinn der Landwirthschaft fast einzig in der zusammengesetzten Benutzung aller und jeder einzelner Erträgnisse des Ackerbau's und der Viehzucht besteht, für welche nur der gemeine Landmann Zeit, Sinn und Gelegenheit hat. Kurz Landwirthschaft kann mit wahrem Vortheil nur von dem selbst mitarbeitenden Landmanne, und zwar in einem die Kraft des Menschen nicht überschreitenden Kreise betrieben werden. Daher kann die wissenschaftliche Erforschung und Kenntniß des Landbau's, in welcher sich schon so viele Talente mit großem theoretischem Erfolge angestrengt haben, der Menschheit keinen besondern Gewinn bringen, so lange die landwirthschaftliche Akademie und Vereine ihre Wirksamkeit nicht auf diese arbeitende Classe selbst ausdehnen.

Es ist allerdings zweckmäßig, daß auf höheren Anstalten die Landwirthschaft streng wissenschaftlich als ein Zweig der Staats-National-Wirthschaft gelehrt werde; landwirthschaftliche Institute aber müßten fast einzig für den wirklich producirenden Landmann eingerichtet seyn, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollen. Aber allerdings, wenn die Zöglinge solcher Anstalten nicht auf Staatskosten unterhalten und unterrichtet werden, so wird es nie gelingen, den Widerwillen des beschränkten

Landmanns zu beschwören Ueberdies verlangen solche Institute sehr besonnene Lehrer, welche nicht eingenommen seien von idealischen Theoremen ohne lebendige Kraft, nicht exaltirt, viel prüfend, wenig entscheidend. Sie sollen umgekehrt vor allem die Vorurtheile bekämpfen, den einfachen Haushalt der reichen Natur auf eine schlichte Art entwickeln, und dem Zögling für sich und seinen Stand eine bescheidene Selbstachtung einflößen. Auch dürfen an derlei landwirthschaftlichen Instituten nicht blos Gelehrte, sondern zugleich auch verständige praktische Landwirthe angestellt werden. Wenn endlich seit Jahrhunderten der Handwerker für seine Vervollkommnung das Beschauen fremden Kunstfleißes nothwendig findet, sollte das Anschauen und Mitmachen des Landbaues in fremden Gegenden nicht wenigstens ebenso natürlich, ebenso vortheilhaft seyn?

Landeshoheit, s. S. 1347.

Landesverrath, s. Hochverrath und Majestätsverbrechen.

Landfrieden, s. S. 1131.

Landrath. Bei weitem nicht so innig und selbstständig, als der Gemeinde-Verband, ist das Verhältniß der blosen Bezirks-Genossen. Für Bezirke oder Provinzen als solche kann man also keine selbsteigene Regierung verlangen, wie für die Gemeinden, sondern höchstens nur eine spezielle Repräsentation, um die vom Staate über den Bezirk oder die Provinz geübte Regierungs-Gewalt zu controliren und diejenigen Interessen zu wahren, welche nur den Bezirk oder die Provinz betreffen. Die Versammlung einer solchen speciellen Bezirks-Repräsentation nennt man den Landrath (Bezirks-, Cantons-, Departements-Rath, so wie Amtsversammlung und Provinzialversammlung).

Der Gemeinderath ist mit der Gesellschaftsgewalt der Gemeinde bekleidet, als künstliches Organ ihres Gesammtwillens; ihm steht, controlirend und beschränkend, der Gemeinde-Ausschuß gegenüber als möglichst getreue Stellvertretung der Gemeinde selbst. Auf ähnliche Weise steht der Provinz- oder Bezirks-Regierung der Landrath gegenüber als Bezirks-Ausschuß. Er ist also nicht selbst Regierung, sondern Repräsentation der Regierten, und zwar nur insofern sie dem Bezirke angehören. Der Gemeinde-Verband ist ein natürlicher, daher auch im Staate fortdauernder; jener der Provinz oder des Bezirks (Cantons) ist blos ein künstlicher oder höchstens noch historischer. Hier gibt es aber dennoch allgemeinere Localinteressen und Summen von besondern Rechten und Angelegenheiten, welche der Regierung gegenüber in dem ihnen gebührenden freien Spielraum sich zu behaupten haben. Der Landrath hat diese Localinteressen der Provinzen als solcher, und diese besonderen Rechte aller Provinzgenossen zu vertreten, aber nicht durch selbstständigen Befehl oder Anordnung, sondern durch Vorstellung, Vorschlag und Einwilligung. Er ist in seiner Stellung zur Provinz-Regierung ähnlich den Landständen in ihrer Stellung zur Regierung des gesammten Staates. Der Landtag besteht aus den Abgeordneten des ganzen zum Staate vereinigten Volkes, und in seiner Mitte soll der wahre Gesammt-Wille der Staatsgesellschaft herrschen; bei der Provinzialversammlung oder dem Landrathe erblicken wir nur die Repräsentation einer Summe (nicht der Gesammtheit) von Unterthanen, welche unter sich in keiner organisch-gesellschaftlichen Verbindung, sondern blos in einer faktischen, zeitlichen, ganz leicht auflösbaren Gemeinschaft einiger Interessen oder auch nur in gewissen näheren Berührungen stehen. Der Landrath hat daher wohl Rechte zu wahren und Interessen geltend zu machen, nicht aber eine Gewalt zu üben. Derselbe hat deßhalb auch keine Beschlüsse zu fassen, sondern er hat blos darzustellen, was Einigen oder Vielen der Provinzial-Angehörigen in ihren Bezirkssachen als wünschenswerth, recht, oder gut erscheint. Wenn die Staatsgewalt dem Landrathe das Recht ertheilt, gültige Beschlüsse zu fassen, so ist dies etwas zufälliges, und geschieht gewiß nur in dem Sinne, daß von liberalem und volksthümlichem Standpunkte das, was die Mehrheit der Provinzdeputirten will, die Voraussetzung der Vollständigkeit, Nützlichkeit und Rechtlichkeit für sich habe, nicht aber durch die Annahme einer wirklich verbindlichen Kraft solcher Meinung der Majorität.

Der Landrath, ohne welchen eine gefährliche Lücke in der Volksvertretung gegenüber der Provinzialregierung bestände, ist seinem eigentlichsten Wesen und Princip gemäß rein demokratisch. Er erscheint in Allem, was er verlangt, bewilligt, beschließt, als möglichst identisch mit dem Volke. In diesem Sinne und Geiste muß also Alles gehalten seyn, was sich auf Zusammensetzung desselben, auf die Wahlrechte und Wahlerneuerung, auf die Gliederzahl, so wie auf seine Verrichtungen und deren Formen bezieht.

Der Landrath, welcher nach dem bisher Gesagten wohl zu unterscheiden ist von Provinzialständen (s. D.), hat also im Einzelnen folgende Berechtigung und Thätigkeit:

1) die Befriedigung besonderer Kreis- und Bezirks-Bedürfnisse in Vorschlag zu bringen, und zu diesem Behufe die nöthigen Kreis- und Bezirks-Umlagen zu votiren;

2) die Vertheilung der einem Kreise oder Bezirke überhaupt aufliegenden Staatslasten

unter die Pflichtigen nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu bewirken;

3) zu blosen localen und Provinzial-Verordnungen der Regierung seine Zustimmung zu geben;

4) über die im Kreise wahrgenommenen Mängel der Verwaltung, überhaupt über Beschwerden oder Wünsche der Provinzial-Angehörigen, über ihren einheimischen Zustand (Ackerbau, Gewerbe und Handel, Armenversorgung, Schulanstalten), Vorschläge der Abhülfe oder der Verbesserung zu berathen und sohin die geeigneten Vorstellungen und Aufträge an die Regierung oder an den Landtag zu erlassen;

5) insbesondre auch über die Amtsführung der Staatsdiener im Kreise, wofern Grund dazu vorliegt, höheren Ortes Beschwerde zu führen;

6) im Felde der Staats-Gesetzgebung und Staatsverwaltung die von der Staatsregierung gerichteten Anfragen über die darein verflochtenen Provinzial-Interessen und Bedürfnisse gutachtlich zu beantworten.

Würde die Ernennung der Landräthe durch den Fürsten oder die Regierung geschehen, so wäre das ganze Institut in seiner Wesenheit aufgehoben und dem Volke Hohn gesprochen. Die Provinz oder der Bezirk hat den Landrath zu wählen, und zwar nicht nach Ständen, sondern auf gleiche Weise durch die ganze Bevölkerung; und es dürften nicht unpassend die Wahlcollegien für den Landtag auch mit der Ernennung der Landräthe beauftragt werden. Auch ist kein stichhaltiger Grund vorhanden, warum derselbe in zwei Kammern zu scheiden wäre; die Zahl der Mitglieder muß ansehnlich seyn, weil nur so eine zuverlässige Repräsentation des Bezirks entstehen und der Versammlung das nöthige Selbstgefühl und die nöthige Würde gegeben werden kann. Die Mitglieder erhalten keine Besoldung, sondern nur eine Entschädigung für die Abwesenheit vom Wohnsitze. Die Versammlung wählt sich ihren Präsidenten selbst, verhandelt öffentlich bei freier und selbstständiger Berathung, und hat für ihre alljährlichen Sitzungen wenigstens 14 Tage Zeit. Vergl. die Verhandlungen der zweiten Kammer der bairischen Ständeversammlungvon 1819 im 3. und 4. Bde., u. Rotteck Staatsrecht der constitutionellen Monarchie III. 125—50.

Landsasse heißt, nach der Rechtsanschauung des Patrimonialstaates (s. D.), welche vom Lande (d. h. ein kleiner, herkömmlich bestimmter untergeordneter Staat, von dem der Herr dem König Huldigung that) ausgeht, der im Lande Angesessene und der Landesherrschaft (Landeshoheit) Unterworfene im engern Sinne des Wortes; dieses Verhältniß der Unterwerfung unter die Landeshoheit wird Landsassiat oder Landsässerei genannt. Uebrigens unterschied man den activen Landsassiat als den Inbegriff der durch dieses Verhältniß gegebenen Rechte, und den passiven Landsassiat als die Gesammtheit der durch dasselbe gesetzten Pflichten des Landsassen. Der Landsassiat hieß ferner unvollkommen, wenn Jemand, nur wegen einzelner Immobilien, die er in dem Lande besaß (ohne Unterthan zu seyn), der Landes- oder Territorial-Gewalt unterworfen war, so daß also blose dingliche Unterwürfigkeit statt fand; und vollkommen, wenn der Betreffende in dem Staate selbst angesessen war, also alle Rechte und Pflichten des Indigenats hatte, oder doch durch den blosen Gutsbesitz in den Unterthanen-Verband gezogen ward. Das ältere deutsche Staatsrecht faßte endlich den Landsassiat vorzugsweise als die Unterwerfung unter die Landesherrschaft im Gegensatze zu dem Vasallagium oder dem Lehensnexus, so daß dann der Ausdruck Landsassen im engsten Sinne auf die Lehensfähigen (Adel und Geistlichkeit) eingeschränkt ward; s. Schmitthenner, Grundlinien des Staatsrechts S. 372.

Landstände und Landtag. Nach den ältesten Zeugnissen der Geschichte lebten unsre Vorfahren zum Theil unter Häuptlingen, deren fürstliches Anrecht sich zunächst auf Abstammung von einem alten bis zu den Göttern hinauf geführten Geschlechte gründete, ohne jedoch der Zustimmung des Volkes entbehren zu können. Andre germanische Stämme hatten in jenen frühesten Zeiten gar keine Fürsten, sondern lediglich durch Wahl berufene Lenker des Gemeinwesens. Indessen hier wie dort hieng die Entscheidung des Wichtigen immer vom Volke selbst ab, und unsre jetzige Unterscheidung zwischen Monarchie und Republik ist für jene Zeiten ganz unpraktisch. Ob es in jenen frühesten Zeiten bei den Deutschen einen eigentlichen Adel gegeben hat, d. h. eine geschlossene Zahl von Geschlechtern mit bestimmten politischen Vorrechten, gehört mindestens zu den sehr bestrittenen historischen Fragen; daß etwa solche Geschlechter einen rechtlich festgestellten größeren Antheil an den Volksbeschlüssen hatten, ist am wenigsten nachzuweisen. Vor Allem aber ist der Satz unwiderlegbar: Die unumschränkte Herrschaft eines Einzelnen ist den germanischen Völkern bis in die Zeiten des fünfzehnten Jahrhunderts durchaus fremd gewesen.

Selbst im fränkischen Reiche war dies der Fall. Die Reichsversammlungen waren die Beschränkung der Fürsten, da auf ihnen die wichtigeren Angelegenheiten berathen und geordnet wurden. Zwar wurden allerdings diese Versammlungen vorzugsweise von den höheren Beamten (aus Dienstpflicht) und von den großen und mächtigeren Grundeigenthümern besucht; aber es scheint dabei nicht nur keinem freien Manne die Theilnahme versagt gewesen

zu seyn, sondern man hatte zugleich die Einrichtung getroffen, daß es niemals an einer gehörigen Zahl von Leuten aus den kleineren Grundeigenthümern fehlte. Die Grafen hatten je eine Zahl derselben mitzubringen, und die sogenannten Grafendinge, d. h. Landtage der einzelnen Bezirke, dauerten neben den Reichsversammlungen fort; Gesetze, durch welche die Volksrechte geändert werden sollten, mußten erst von diesen angenommen werden.

Aus den Reichsversammlungen haben sich die späteren Reichstage entwickelt als reichsständische National-Versammlungen; die Landstände aber stehen schon durch ihre Anfänge in naher verwandschaftlicher Beziehung zu den Landesversammlungen. Wie sich nehmlich um den Kaiser die Reichsversammlung vereinigte, so wurden auch größere Provinzial-Versammlungen von den Sendboten, dann von den Herzögen, die an ihre Stelle getreten waren, gehalten. Diese Versammlungen, welche freilich mit Auflösung der Herzogthümer beschränkt und zersplittert wurden, waren, wie die Reichsversammlungen, zusammengesetzt aus den höheren Geistlichen, den Beamten und großen Grundeigenthümern, welche meist Vasallen geworden waren, so wie aus den Ministerialen (S. 57) und Gemeinfreien. Hier wurde berathen über allgemeine Angelegenheiten, über Erhaltung, Wiederherstellung, und Befestigung des Landfriedens. Im 11. 12. und 13. Jahrhundert werden viele solcher Landdinge, Landtaidinge, Landtage in verschiedenen deutschen Ländern erwähnt; aber mit der im Laufe jener Zeit vorgegangenen Veränderung in der Stellung der Fürsten, mit der sich bildenden Landeshoheit, der vollendeten Ständegliederung, mit der Vernichtung der Gemeinfreiheit, deren Stelle noch nicht durch die Städte ersetzt war, mußte sich nothwendig auch der Charakter dieser Landtage ändern und immer mehr in den Charakter von Hoftagen übergehen; ja, es wurden daraus allmälig blose Rittertage. Doch war auch jetzt das alte Recht der Freiheit keineswegs lediglich ein Recht des Adels geworden; denn auf den Reichs- wie auf den Landtagen wurden nicht eigentliche Gesetze gegeben, sondern nur Beschlüsse gefaßt, um Gewaltthaten zu verhindern und den bestehenden Rechtszustand zu befestigen; der Autonomie der Landes- und Orts-Gemeinden war es überlassen, ihre Verfassung zu ordnen, Strafnormen festzusetzen, und, wenn es nöthig schien, ebenso auch über privatrechtliche Verhältnisse Bestimmungen zu treffen. Immmerhin aber kann von einer landständischen **Verfassung** in damaliger Zeit noch keine Rede seyn, weil sich noch durchaus kein bestimmter Kreis physischer oder juristischer Personen gebildet hatte, welche vermöge eines hergebrachten eigenen Rechts an jenen Versammlungen, Berathungen und Beschlüssen Theil nahmen, oder, weil sich diese Personen noch nicht zu einer dem Landesherrn mit eigenem Rechte gleichsam gegenüberstehenden Corporation vereinigt hatten. Versteht man also unter dem Worte Landstände Nichts als einen vor den übrigen Unterthanen privilegirten Stand, welcher vermöge seiner vielfachen Verhältnisse zum Landesherrn Einfluß auf die Regierung hatte, so gebührt den auf solchen Landtagen versammelten Herren und Rittern der Name Landstände ohne allen Zweifel: denkt man sich aber unter diesem Ausdrucke eine dem Landesherrn als solchem entgegengesetzte, durch eine eigenthümliche Verfassung eng verbundene Corporation, wohl gar mit der Befugniß, das ganze Land zu repräsentiren, so gebührt er jenen Versammelten nicht. Das Wichtigste aber ist das: Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts kamen jene alten Landtage immer seltener zusammen, und hörten in manchen Ländern ganz auf.

Während sich so die frühere Theilnahme der Landeseingesessenen an den öffentlichen Angelegenheiten immer mehr verringerte, gestaltete sich eine neue gesteigerte Theilnahme in ganz andrer Weise. In der Zeit, als die Ungleichheit des Vermögens in einer bisher nicht gekannten Weise hervortrat, als die Großen auf Kosten der Freiheit und des Besitzthums der Gemeinfreien, deren Zahl und Bedeutung immer geringer wurde, ihre Macht immer mehr zu vergrößern suchten, — da gab es vorzüglich ein Mittel, um der andringenden offenen Gewalt und den übrigen mehr unbemerkt heranschleichenden Gefahren zu widerstehen; es war dieses: Einigung zu gegenseitiger Hilfe und Beistand. Die Gilden in den Städten, oftmals von den Fürsten und selbst von den Kaisern verboten, zeitweilig wohl auch unterdrückt, waren es vorzüglich, welche den Freien es möglich machten, ihre Freiheit zu bewahren, und es dahin brachten, daß Freiheit und Bürgerthum gleichbedeutende Begriffe wurden. So wurde die Unabhängigkeit der Städte erkämpft, und ein freies Stadt-Regiment begründet. Aber auch die bevorrechteten Eingesessenen, die Herren und Ritter, machten in ähnlicher Weise vom Recht der Einigung Gebrauch, je mehr sie der Gefahr inne wurden, die ihnen aus der rasch zunehmenden Gewalt der Landesherren erwuchs. So wie aber die Gilden nicht blos Sicherung des Rechts, sondern gegenseitige Unterstützung und Beförderung der Gesammtwohlfahrt ihrer Mitglieder nach einer gewissen Seite hin zum Zweck hatten, ebenso war es auch bei jenen Einigungen der Stände oftmals der Fall; sie wurden hier und da gleich Anfangs dazu begründet oder stellten sich doch nach und nach die Aufgabe, für das Wohl des Territoriums in einer durch die Umstände geforderten Weise zu sorgen und zu wirken, und zwar um so mehr, als die erforder-

liche Hülfe und Vorsorge vom Reiche nicht gehofft werden konnte. Aus derlei Vereinbarungen erwuchsen dann allmälig bleibende Ständeeinigungen, und namentlich im 14. und 15. Jahrhundert sehen wir fast in allen Territorien solche Vereinigungen der Stände hervortreten, mit bestimmter Verfassung und zwar oft mit ungleicher Berechtigung der Theilnehmer, was dem alten Genossenschaftswesen keineswegs widerstreitet. Es umschlossen diese Stände-Genossenschaften, welche in der Regel aus Prälaten, Herren und Rittern, Städten, zuweilen auch aus den Bauergemeinden bestanden, die ganze oder doch überwiegende politische Kraft des Landes. Daher denn auch die Stände-Einigung nachmals die Landschaft d. h. die ganze Landgemeinde im Gegensatz zu allen einzelnen Ständen, Corporationen und Individuen, auch wohl das Land genannt wurde (d. h. das Volk als Inbegriff der vollberechtigten Staatsbürger); und erst im Laufe der späteren Zeit wurde mißbräuchlich diese Landschaft immer mehr eine von dem Lande verschiedene engere Körperschaft.

Was aber die öffentliche Stellung solcher Landschaft betrifft, so stand ihr nach manchen Verfassungen das Recht zu, unter mehreren Söhnen oder Agnaten des verstorbenen Landesherrn Einen frei zu wählen; so in Holstein, Braunschweig-Lüneburg, Ostfriesland, Lippe. Da eine freie Volks- oder Landsgemeinde nicht mehr bestand, so war es die Gesammtheit der vereinigten Stände, welche hier das Land vertrat, und deren Anerkennung jeder Regierungs-Nachfolger bedurfte, um zur Ausübung seiner Rechte gelangen zu können; in gewissen Fällen z. B. bei Streitigkeiten über das Recht der Nachfolge, übernahm die Versammlung sogar die Leitung der Landesangelegenheiten selbst. Ein ganz bestimmter Kreis von Rechten, welcher den deutschen Landständen in der Zeit ihres Aufstrebens vom 14. bis 16. Jahrhundert zugestanden hätte, läßt sich indessen dennoch nicht beschreiben; der Landesherr bedurfte ihrer bei allen seinen wichtigern Unternehmungen, bei Allem, was im Lande eine allgemeine Anerkennung, Wirksamkeit und Geltung erhalten sollte; die Landstände waren in keiner Weise von der Mitwirkung bei Ausübung irgend eines Hoheitrechts ausgeschlossen. In den Urkunden, worin sich die Landstände ihre Rechte zusichern und bestätigen ließen, findet man in jener Zeit fast nie die Zusicherung, daß kein Gesetz ohne ihre Zustimmung oder ihren Rath erlassen werden sollte; und zwar aus dem einfachen Grund, weil sich das von selbst verstand, da es damals in Deutschland noch keine absolute Gewalt und noch keine unumschränkte Gesetzgebung der Fürsten gab. Eine allgemeine, aus dem Unterthanen-Verhältniß hervorgehende Verpflichtung, nach seinen Kräften verhältnißmäßig zu den Bedürfnissen des Staates beizutragen, und ein entsprechendes Recht des Regenten war der älteren Zeit fremd. So sehr sich deßhalb im Laufe der Jahrhunderte die Verhältnisse und die Stellung der Regenten veränderten, so hielten die Stände doch an besagter Ansicht fest und ließen sich bei jeder als außerordentlich bewilligten Steuer einen sogenannten Schadlosbrief ausstellen, d. h. eine vom Landesherrn gegebene Anerkennung, daß die Steuern nur aus freiem Willen, ohne alle rechtliche Verpflichtung, bewilligt worden seyen, und deßhalb hierauf kein Herkommen begründet werden solle. So bildete sich förmlich das landständische **Steuerbewilligungs-Recht** aus. Da aber die Stände, wenn die Anfoderungen sich immer wiederholten, meinen oder wissen mochten, daß die dem Landesherrn bewilligten Steuern nicht immer dem Zwecke gemäß verwendet wurden, so kam es gegen das 15. Jahrhundert dahin, daß sie sich die ganze Verwaltung derselben vorbehielten oder doch die ernstesten Maaßregeln nahmen, um sich der wirklich ordnungsmäßigen Verwendung derselben zu versichern. Ja, es kommt sogar vor, daß die Stände dem Fürsten zur Regierung des Landes überhaupt einen Rath zur Seite setzten und ihn so bei Ausübung seiner Hoheitsrechte gewisser Maaßen unter Vormundschaft setzten oder eine förmliche ständische Mitregierung begründeten (1324 in Bayern, 1492 in Würtemberg). Kurz, die Landstände concurrirten, wenn wir die Sache vom Standpunkt unsres neuern Staatsrechts betrachten wollen, nicht minder bei Ausübung der gesetzgebenden als der vollziehenden Gewalt, der äußern wie der innern Hoheitsrechte; sie waren, ganz ihrem eigenthümlichen u. ursprünglichen Wesen nach, nicht auf ein eng bestimmtes Gebiet der Wirksamkeit beschränkt; keine allgemeine Landesangelegenheit war ihnen fremd oder ihrer Theilnahme und Mitwirkung entzogen. Daraus ergibt sich aber auch desto sicherer, daß ihnen ein repräsentativer Charakter nicht durchaus abgesprochen werden kann; sie stellten die Landschaft, das Land vor. Denn wenn auch jeder Einzelne nur vermöge eigenen Rechtes auf dem Landtage erscheinen mochte, wenn ihn auch keine Verpflichtung, kein Gelöbniß band, nur im Interesse der Gesammtheit zu handeln und zu stimmen, so vertrat darum nicht minder die landständische Körperschaft das ganze Land, also auch die außerhalb ihr selbst befindlichen Personen und Körperschaften, sei es, weil diese in einem Abhängigkeitsverhältnisse standen als Hintersassen der Landtagsmitglieder, oder weil sie nicht mit zur landständischen Genossenschaft gehörten. Daß die Landstände für das ganze Land handelten, wenn sie einen Landesherrn wählten, für eine Regentschaft sorgten u. s. w., wird man wohl nicht in Abrede stellen können;

sie nahmen hiemit Handlungen vor, durch welche allen Bewohnern sowohl Pflichten als Rechte erwuchsen. In einer Urkunde von 1519 bezeichnen sich die Landstände von Lüneburg geradezu als die Repräsentanten des ganzen Landes. Daher haben auch schon ältere Lehrer des Staatsrechts diesen repräsentativen Charakter der deutschen Landstände ohne Weiteres anerkannt. Damit hängt auch ganz natürlich dasjenige eng zusammen, was in jener Zeit bis ins 15. Jahrhundert als Schutz der ländständischen Rechte diente, nehmlich das **Widerstandsrecht.**

Als die Stände sich zu gemeinschaftlichem Handeln vereinigten, so verbanden sie sich namentlich auch dahin, daß sie mit gemeinen Kräften dem Landesherrn widerstehen wollten, wenn er die Rechte Einzelner, der Stände überhaupt, endlich des ganzen Landes verletzen würde. In den Verträgen der Landstände mit den Landesherren und in allen fürstlichen Versicherungsurkunden wurde daher damals aufgenommen, daß die Landstände nöthigen Falles sich selbst mit Waffengewalt sollten Recht nehmen dürfen, ledig ihres Huldigungseides, und befugt, von einem wortbrüchigen Landesherren sich einem andern zuzuwenden. Aus dieser Stellung der Landstände als Selbstschützer ihrer Rechte ergibt sich daher auch, daß ihnen die erforderlichen Mittel dazu zu Gebote gestanden haben müssen; daher das unbezweifelte Recht derselben, wenn sie es für nothwendig erachteten, zu einer Versammlung zusammenzutreten, Ausschüsse zu Wahrnehmung ihrer Rechte anzuordnen, als eine selbstständige Korporation sich sogar anderweitigen Beistand zu suchen, wenn sie glaubten, daß ihre eigene Macht nicht ausreichen würde.

An Streitigkeiten zwischen Landesherren und Landständen konnte es daher schon in frühester Zeit um so weniger fehlen, als die Landeshoheit sich immer stärker entwickelte. Wenn übrigens auch schon vor dem Ende des 15. Jahrhunderts in einzelnen Ländern der Sieg sich mehr auf Seiten der Landesherren zu neigen schien, wenn die Uebergriffe derselben häufiger erfolgten, der Widerstand der Stände dagegen schwächer wurde, so trat doch oft auch wieder eine Reaktion ein, und im Allgemeinen fand ein gewisses Gleichgewicht statt. Mit dem 16. Jahrhundert dagegen beginnt eine neue Epoche. Die Fürsten, indem sie sich vom Reiche immer unabhängiger zu machen wußten, erweiterten ihre Macht immer mehr, nicht selten bis zum vollendetsten Absolutismus, während die Macht der Landstände ebenso sehr geschwächt wurde. Der Einfluß derselben und ihr Ansehen sank fortan so sehr, daß ihre Wirksamkeit im 18. Jahrhundert hier und dort ganz aufhörte; an andern Orten aber übten sie ihre bis zum Unkenntlichen abgeschwächten Rechte nur noch der Form nach. Erst fingen die Landesherren in einzelnen Fällen an, sich über die Rechte der Landstände hinwegzusetzen, indem sie z. B. eine Steuer ausschrieben, welche vorher nicht bewilligt worden war; es kam dann nicht selten vor, daß dieses Verfahren mit Dringlichkeit der Umstände entschuldigt wurde, unter dem falschen Gelöbniß, es solle derlei später nicht mehr geschehen. Allein schon in der 2ten Hälfte des 17. Jahrhunderts begegnen wir einem Versuche sich der Landstände zu entledigen, indem man ihnen das Steuerbewilligungsrecht, worauf damals ihre ganze Existenz beruhte, zu entziehen suchte. Der Versuch scheiterte zwar damals, und schlug gewissermaßen zu Gunsten der Landstände aus; allein die Fürsten blieben bei ihrem hartnäckigen Streben nach unumschränkter Gewalt. Sie verlangten eine völlig unbeschränkte Herrschergewalt, wie sie besonders in Frankreich üblich geworden war, eine Herrschergewalt, welche von landständischer Mitwirkung und Einsprache ebenso wenig als von selbstständiger Gemeindeverfassung wissen wollte, und sich jeder Unterordnung unter Kaiser und Reich nur unwillig fügte. Je nach der inviduellen Verschiedenheit wurden sie dabei von eigennützigen Absichten von Leidenschaften oder von Sorge und Eifer für des Landes Wohlfahrt geleitet. Auch hat es manchen größern deutschen Staaten nicht an Fürsten gefehlt, die zugleich alle Eigenschaften besaßen, um den Kampf mit den Landständen, wenn diese hartnäckigen Widerstand leisteten, mit Glück zu bestehen, sey es durch diplomatisches Verfahren, sey es durch offene Gewalt. Und wenn hier und dort allerdings die Engherzigkeit der Landstände nach ihrer veralteten Zusammensetzung dem allgemeinen Besten nicht die gehörige Rücksicht tragen mochte und sich dadurch schwer verfehlte, so wird dennoch der unpartheiische Geschichtschreiber nicht verkennen dürfen, daß die Fürsten es waren, welche das hergebrachte Recht vernichteten und untergraben. Nicht zufrieden damit, die Landeshoheit im älteren hergebrachten Sinne zu besitzen, unterstellten sie derselben den Begriff der Staatsgewalt, und leiteten aus diesem ihre unumschränkten Rechte ab, namentlich die volle alleinige gesetzgebende Gewalt, und das Besteuerungsrecht, wobei man sich sogar auf die Politik des Aristoteles berief, nach welcher die Regierung berechtigt seyn sollte, die Mittel zur Bestreitung aller öffentlichen Ausgaben herbeizuschaffen. Ein Mittel, um sich des Widerstandes der Landstände zu entledigen, boten besonders auch die landschaftlichen Ausschüsse dar. Diese Ausschüsse, seit dem 16. und 17. Jahrhundert in den meisten deutschen Ländern aufgekommen, um mit den Landesherren über die gewöhnlichen Steuern zu handeln und zu schließen, die Aufsicht über das landschaftliche Kassenwesen zu führen, für

Aufrechthaltung der Landesfreiheiten zu sorgen, u. s. w., sind der Wurm geworden, welcher in vielen Ländern die landständische Verfassung zerfraß. Diese Ausschüsse ergänzten sich oft selbst, oder die Theilnahme daran war sogar ein erbliches Recht geworden; sie bildeten nicht selten eine geschlossene Genossenschaft, welche nur auf Erweiterung ihrer Rechte und Begründung ihres Einflusses bedacht war; statt Stellvertreter der Landstände zu seyn, benahmen sie sich gar häufig als Vormünder derselben, überschritten ihre Vollmacht, machten Bewilligungen, zu welchen es der Berufung der Landstände bedurft hätte, und boten nun dem Landesherrn das Mittel, die Landstände selbst zu umgehen, was man um so williger ergriff, da mit einer kleinen Zahl leichter zu verhandeln war, und diese Wenigen besser bearbeitet und durch Mittel der Macht leichter gewonnen werden konnten. Wo es sich aber dennoch zu schwer oder selbst unmöglich zeigte, die Landstände durch diplomatische Künste geschmeidig zu machen, zu gewinnen, zu neutralisiren, zu umgehen, dort suchte man ihre Wirksamkeit durch förmliches Bestreiten ihrer Rechte zu beschränken. Man verwarf die Berufung auf das Herkommen, auf welchem doch großentheils die landständischen Rechte und Freiheiten beruhten; die Freiheitsbriefe und Verträge suchte man zu Gunsten der unbeschränkten fürstlichen Gewalt zu deuten. Auf diese Weise wollte man das Einwilligungsrecht der Landstände zu einem bloßen Beirathe herabbringen. Landstände, sagte man, sind nichts anderes als Räthe, die der Fürst bei Landesangelegenheiten zu Rathe zieht, um sich ihrer Einsichten zu bedienen; nach der Natur und Verfassung monarchisch regierter Staaten könne denselben ein Mehreres nicht zustehen. Dem Regenten stehe die Hoheit allein zu, und die Urkunden über der Landstände Rechte müßten in diesem Sinne ausgelegt werden. Man ging noch weiter; es wurde die Behauptung aufgestellt, der Landesherr sey aus juristischen und politischen Gründen nicht an die Rechte der Landstände gebunden, wo diese sich mit der Landeswohlfahrt nicht vereinigen ließen. Diese Rechte seien ohnehin nicht selten dem Landesherrn abgetrotzt worden oder erschlichen; sie stritten mit der Verpflichtung, welche der Landesherr gegen das Reich und die Kirche übernommen, oder ständen mit den unveräußerlichen Souveränitätsrechten in Widerspruch.

Allerdings konnten die Landstände oder die ständischen Ausschüsse wegen Verletzung der Verfassung bei den Reichsgerichten Klage führen; aber so ausgedehnt und durchgreifend immerhin der richterliche Schutz der Reichsgerichte hier und dort seyn mochte, so war derselbe dennoch in diesem Punkte meist unzulänglich, vorzüglich im Verhältniß zu den größeren Landesherren, welche den Rekurs an die Reichsgerichte abzuschneiden wußten, oder wohl auch den Widerstand der Landstände mit Gewalt gebrochen hatten und niederhielten. So war es denn in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dahin gekommen, daß nur noch in einigen deutschen Ländern die Landstände in einer Weise fortbestanden, welche sich ihrer frühern Stellung und Wirksamkeit annäherte, z. B. in Württemberg und in den kurbraunschweigischen Ländern, in Mecklenburg und in den größeren geistlichen Staaten. In den übrigen deutschen Ländern war ihr Ansehen und ihr Einfluß so sehr herabgekommen, daß Landtage und selbst Ausschußtage nur noch selten berufen wurden, z. B. in den österreichischen Erblanden, in Kurbaiern, Kursachsen und in Hessen. In manchen Territorien bestanden die Landstände nur noch dem Namen nach, z. B. in Brandenburg, oder sie waren so völlig in Abgang gekommen, daß man nur aus älteren historischen Erwähnungen von dem früheren Bestehen einer Landschaft Kunde hatte, z. B. in der Oberpfalz und in Baden.

Ehe wir nun in unsrer Auseinandersetzung die Zeiten des 19. Jahrhunderts besprechen, lassen wir den Patrioten Fr. K. Moser, der die Verhältnisse aus unmittelbarer Anschauung und aus gehörig orientirtem Standpunkte kannte, über den Verfall der deutschen Landstände ein Wort sprechen, das durch seine freimüthige Wahrheit ebenso ergreifend, als durch seine politische Moralität erhebend ist.

Die meisten Landstände in Deutschland, (sagt er) welche nun nichts mehr zu sagen haben, büßen ihrer eigenen Sünden Schuld. Denn es gehört ein allzu großer Grad der Frechheit und Gesetzlosigkeit dazu, bis ein Fürst sich gegen sein Land geradezu als einen Tyrannen erweist, als daß man die erste Schuld in der Gewaltthätigkeit der Regenten suchen sollte. Diese schlagen allemal lieber die Wege ein, auf denen man mit List, Schmeicheleien, und unter dem Scheine der Freiwilligkeit seinen Zweck erhalten kann. Deßhalb aber müssen Landstände um so entschiedener für ihre und des Landes Gerechtsame sprechen, und sich bei dem, was sie sprechen, standhaft erfinden lassen. Ein Volk, das sich diese Mühe nicht gibt, seine Freiheit zu erhalten, ist ihrer nicht werth; ein Reichs- oder Landstand aber, der zum Wächter der Freiheit bestellt ist, bei dem man, Kraft seiner Wahl und Würde, Kenntniß der Rechte seines Volkes, patriotischen Sinn, männlichen Muth und ächte Liebe des Vaterlands voraussetzt, ist ein niederträchtiger Verräther, sobald er aus weibischer Zaghaftigkeit, aus Eigennutz, aus vermeintlicher Verbindlichkeit anderer (moralischer oder bürgerlicher) Pflichten das Interesse seines Vaterlands durch schändliches Still-

schweigen und durch Achselträgerei Preis gibt; mag er dabei sein Benehmen, so viel ihm beliebt, zu übertünchen suchen mit christlicher Klugheit, mit einem vermeinten Schicken in die Zeit, mit vorgeblichem Verhüten eines größern Uebels, mit der Nothwendigkeit, dem Strom nachzuschwimmen, und mit anderen, gleich elenden Entschuldigungen, die weder vor dem Richterstuhl des Gewissens, noch vor der hingelieferten Nachkommenschaft Geltung und Gehör finden.

Wenn man jedoch ein solches Benehmen an nachläßigen treulosen und zaghaften Volks-Repräsentanten mit allem Rechte tadelt, so sind die Fürsten, als der angreifende Theil, nicht im Mindesten entschuldigt. Vielmehr liegen in dieser Beziehung jedem ehrlichen Deutschen zwei schwere Steine auf dem Herzen, indem man sehr besorgt seyn darf, es werde in der Zukunft den redlichsten, tapfersten, von Menschen-Furcht ebenso sehr als von Menschen-Gefälligkeit gleich entfernten Patrioten noch unendlich schwerer werden, auch durch die gründlichsten und rührendsten Vorstellungen, durch alle bisherigen, einem Christen und Unterthanen zuständigen Rettungsmittel dem einreißenden Strome der willkührlichen Gewalt einen Damm entgegen zu setzen, der zur Sicherung der Freiheit stark genug wäre. Es sind nämlich wenige Provinzen in Deutschland, in welchen nicht durch Landstände, Hausverträge und Aehnliches der willkührlichen Gewalt und den Ausschweifungen oder despotischen Neigungen eines Regenten Maß und Ziel gesetzt worden. Dieses Verhältniß hat zu allen Zeiten unsern Verfassungen eine gewisse Auszeichnung und unsrer Freiheit eine innere Sicherstellung gewährt. Seitdem aber die Soldaten-Regierungen bei uns eingeführt wurden, seitdem die eine Hälfte des Volkes die andere ernähren muß, seitdem der kleinste Herr soviel Soldaten auf den Beinen hat, als nöthig sind, sein Land zu tyranniſiren, — seitdem kommt es bei Vielen je länger je mehr nur noch auf den Willen an, ob der Fürst seinen Pflichten genügen, ob er seine Landstände consideriren oder brutaliſiren will.

Es ist eine alte und allgemeine Wahrnehmung, daß ein Fürst, welcher Meister von dem Vermögen seiner Unterthanen werden will, hierin ganz ordentlich zum Ziele kommt, wenn er die Vorsicht gebraucht, seine Schafe methodisch zu scheeren, das heißt wenn er diejenigen welche zu der Bewilligung, Ausschreibung und Erhebung der Auflagen mitzuwirken haben, nicht übergeht. Manches Land würde verzweifeln, wenn der Regent eine Tonne Goldes unmittelbar aus den Aemtern erheben wollte; wenn er aber den Landständen eine Million ansinnt und sie ängstiget, bis sie ihm solche im Namen des Landes bewilligen, so schweigt und gibt das ganze Land. Wenn daher manche Landstände bei den Anforderungen der Landesherren sich nach der Regel eines guten Haushälters gerichtet hätten, welche sagt: Man muß sich vor den ersten Schulden hüten, — so würden sie nicht nur dem Lande, sondern dem Herrn und dessen Nachkommenschaft selbst die größte Wohlthat erwiesen haben; denn eine unbewegliche Standhaftigkeit bei den ersten unnöthigen Bewilligungen würde den Regenten zum Nachdenken gebracht und den Vorstellungen anderer rechtschaffener Männer Nachdruck gegeben haben. Wenn aber die Väter des Volkes selbst weibische Seelen und feige Verräther des Landes sind, wie ist es dann einem schlechtdenkenden Fürsten nach dem gewöhnlichen Laufe der Welt übel zu nehmen, daß er in den Landesbeutel greift? Die Verwahrer desselben haben ja den Schlüssel dazu überliefert, oder sich ihn doch mit schwachem Widerstande aus den Händen ringen lassen.

In verschiedenen Provinzen Deutschlands habe ich die Handlungen der Landtage in der Nähe zu betrachten Gelegenheit gehabt. Es hat mich ein eigenes Bedauern gekostet, zu sehen, wie das landesväterliche Herz auf denselben herumgeschleppt wurde. Nach der Proposition der landesherrlichen Commissarien brach dem theuern Landesvater das Herz darüber, daß er mit neuen Anforderungen beschwerlich fallen müsse, er, der alsdann erst froh seyn werde, wenn er alle seine Unterthanen reich und glücklich machen könnte. Dieß einzige tröstet ihn, daß es ganz unvermeidliche und unter der Leitung eines höheren Schicksals gewordene Landesbedürfnisse sind, welche ihn nöthigen dem Lande mit neuen Anforderungen beschwerlich zu fallen.

Nach dieser Charlatanspredigt geht das Negoziren an. Die Landhauptleute, der Erbmarschall, die Ausschüsse von Prälaten, Ritterschaft und Städten, und wie sie sonst nach der verschiedenen Lage der deutschen Provinzen heißen, werden einer nach dem andern besprochen, gastirt, belobt, bedroht und gewonnen; die Stimmenmehrheit macht endlich den Schluß, und es wird ein abermaliges Aderlassen durchs ganze Land beschlossen. Der Landtagsabschied ist so gelehrt, wie eine Leichenpredigt, und der Minister sammt seinen Macklern und Bedienten kommen im Triumphe nach Hof zurück. Leben und Wonne breitet sich wieder über die Favoritinnen und Favoriten aus, der Jäger bläßt auf die freudige Nachricht von den neuen Landtagsgeldern noch einmal so muthig ins Horn, die Sängerin, die seit dreizehn Monaten nicht bezahlte Sängerin, steigt so hoch wie eine Lerche, der Parforce-Hundestall, welchem die Rentkammer und die Gläubiger schon den Untergang decretirt hatten, ertönt von frohem Geheule, und alle adelige und unadelige Müßiggänger rechnen bereits auf die neu eröffenete Goldgrube. Die wichtigen Männer von beiden Seiten, die sich zu Werkzeugen einer heillosen Beredtsamkeit

brauchen ließen, verlangen und erhalten zuerst den Lohn der Ungerechtigkeit, die Gelder werden im Voraus auf den Credit des Landes anderswo erhoben, statt die Soldaten zu zahlen, werden sie reducirt, die Gläubiger treuherzig gemacht und die Adeligen welchen man ihre Güter abgekauft werden nicht bezahlt. Die ehrlichen Minister sind die ersten, welche den Gewinn der Ungerechtigkeit ihrem Herrn zuschanzen, und, wo nicht mit ihm theilen, doch den stummen Mann spielen, und als einfältige Schlafmützen zu Haus ein Elend beseufzen, welchem mit männlichem Muthe möglichst zu steuern sie vor Gott, ihrem Gewissen und ihren Pflichten gegen Herrn und Land aufs stärkste verbunden sind. In diesem Sinn eröffnete der hanoverische Minister Hugo im Jahr 1683 den großen Landtag mit den Worten aus dem Propheten Jesaias, welche auf alle andern deutschen Landtage passen: „Eure Gedanken sind nicht meine Gedanken, und Eure Wege sind nicht meine Wege.“

Mögen in Deutschland nie wieder Verhältnisse eintreten, die den so eben mitgetheilten Worten Mosers eine neue Wichtigkeit oder gar Wahrheit verleihen!

Die Ländervertheilung durch den Reichsdeputationsschluß von 1803 führte noch vollends den Untergang der bis dahin bestandenen landständischen Verfassungen mit sich, z. B. im Herzogthum Westphalen und im Erzstifte Trier. Noch mehr aber glaubten manche deutsche Fürsten nach Auflösung des deutschen Reichsverbandes 1806 durch die nun erlangte Souveränität die unumschränkte Befugniß erhalten zu haben, die in ihren Ländern bis dahin bestandenen landständischen Verfassungen für erloschen zu erklären. Unter den Mitgliedern des Rheinbundes war es der König von Würtemberg welcher hierin voranging, indem er 1805 die ständische Verfassung seines alten Landes als eine nicht mehr in die jetzige Zeit passende Einrichtung für aufgehoben erklärte. Bald darauf beseitigte 1806 eine kurbadische Verordnung die Stände im Breisgau, weil für das Beste der Unterthanen schon hinreichend durch die Staatsbehörde gesorgt werde; in Hessen-Darmstadt wurden im nämlichen Jahr die Rechte der Landstände, als hemmend für die freie Administration und den Zeitbedürfnissen nicht mehr entsprechend, aus unumschränkter Machtvollkommenheit vernichtet. Aehnliches geschah noch anderwärts, während in Westphalen, Baiern, und Anhalt-Köthen Constitutionen nach damaligem französischen Zuschnitte angekündigt oder entworfen wurden. Nur in einigen deutschen Ländern, in Mecklenburg, im Königreich Sachsen und in den sächsischen Herzogthümern blieben die hergebrachten ständischen Verfassungen in Wirksamkeit.

Nun trat der Sturz Napoleons ein und damit die Befreiung von der Fremdherrschaft. Die deutschen Fürsten gaben bei dieser Gelegenheit die liberalsten Erklärungen über die Volksrechte und über ihr Verhältniß zum Volke ab. Die Bewährung dieser Worte in Einführung von neuen landständischen Verfassungen ist jedoch weit hinter aller Erwartung zurückgeblieben, wie wir im Artikel „deutscher Bund“ S. 864 und 874 bis 77 kurz gezeigt haben. Indem wir unsre Leser darauf zurückweisen, machen wir nachträglich noch folgende Zusatz-Bemerkungen:

1) Die allerdings und immerhin sehr dürftige Bundesakte enthielt, wenn auch nur andeutend, über die deutschen landständischen Verfassungen mehr, als gewährt und erfüllt wurde;

2) auch in dieser Beziehung, wie überhaupt in Betreff aller Volks-Rechte mißachteten und zerstörten die späteren Bundesbeschlüsse die besseren Bestandtheile der Bundesakte;

3) die Bundesversammlung, welche es doch so gut verstanden hat, ihren Unterdrückungs-Maaßregeln Geltung zu verschaffen, wachte nicht im mindesten über das, was man wegen der Volksrepräsentation dem gesammten Deutschland versprochen hatte;

4) viele deutsche Regierungen mußten erst durch die von der Julius-Revolution hervorgebrachten Volksbewegungen zur Einführung einer landständischen Verfassung gezwungen werden, und selbst damals noch blieb Deutschlands größere Hälfte in verfassungslosem Zustande bis zur Revolution von 1848.

5) Vor Allen hat sich Oesterreich als rücksichtslos bewiesen und die bejammernswerthesten Provinzialstände beibehalten;

6) der Bundestag hat seine Pflicht in Bezug des dreizehnten Artikels der Bundesakte im Ganzen unerfüllt gelassen;

7) der Bundestag hat sogar die Bestimmung der Bundesakte, daß in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden können, verletzt, namentlich in der Angelegenheit der hannoverschen Verfassung;

8) ebenderselbe hat die Garantie für wirklich liberale Verfassungen mit mehr oder weniger Bestimmtheit abgelehnt, so daß ein kühner Fürst solche umstoßen konnte, ohne daß der deutsche Bund nur einen Finger regte;

9) der Bund bewies durch seine Handlungen und erklärte wenigstens unmittelbar bei mehreren Veranlassungen, daß er in Verfassungs-Wirren die Fürsten gegen die Unterthanen, aber mit nichten Diese gegen die Fürsten schützen werde.

Hiemit schließen wir unsre rein historischen Bemerkungen, und, über die seit Februar 1848

vorgegangene Entwicklung der landständischen Verhältnisse unsres Vaterlandes auf den späteren Artikel „Teutschland“ verweisend, sprechen wir nun hauptsächlich vom Standpunkte der politischen Theorie.

Die Ausdrücke Landtag und Landstände rühren aus der Feudal-Monarchie, in Deutschland namentlich aus der Zeit der Unterscheidung des Reichs zu Ländern. Es ist also ganz richtig, daß die Landstände so alt sind als die Landeshoheiten, so wie diese so alt als die Länder (Territorien). Die Landstände in der Feudalmonarchie waren aber von denen der eigentlichen Volksrepräsentation im neuern Sinne des Wortes gar sehr verschieden. In der Form ihrer Zusammensetzung herrschte streng das ständische und reale Prinzip. Das Recht zu erscheinen hatte der Stand der Prälaten, im Besondern die geistlichen Stifter, die Comthure des deutschen und Johanniterordens, die alten Universitäten und die Domkapitel, die Ritterschaft und die Städte, welche letztere Deputirte sandten. Mitglieder des hohen Adels durften Stellvertreter schicken. Der Bauernstand, der überhaupt von den Staatsbürgerrechten ausgeschlossen war, blieb unvertreten. Die Rechte dieser Landstände beruhten auf altem Herkommen und besonderen Verträgen als Grundgesetzen des Landes. Diese Rechte, waren nicht die der Mitherrschaft, sondern aus der Freiheit fließende Rechte der Zustimmung zu landesherrlichen Verfügungen, welche ihre Rechte und Interssen berührten, namentlich

a) das Recht der Zustimmung zu Rechtsgesetzen, manchmal auch zu polizeilichen Verordnungen;

b) das Recht der Steuerbewilligung und sogar der Aufsicht über die Verwendung der bewilligten Steuer;

c) in einzelnen Ländern stand ihnen auch das Recht der Berathung und Zustimmung für gewisse Regierungssachen zu, bei der Bestimmung über Krieg und Frieden, bei Theilungsstreitigkeiten und bei Haus- und Staatsverträgen. Ueberall aber wo die Landstände ohne genügenden Grund die Zustimmung verweigerten, stand es dem Kaiser zu, darüber zu erkennen und unter Umständen sogar die Landstände zu suppliren. Den Vorsitz führte nach erblichem Rechte ein Prälat oder ein vom Landesherrn dazu ernannter Landtagsmarschall.

Die staatsrechtliche Bestimmung der Landstände ist ganz einfach die: das Organ der politischen (S. 574) Rechte des Volkes zu seyn. Da aber in jedem einiger Maaßen gesunden Staate politische Freiheit des Volkes bestehen muß, so folgt für alle Stufen der Staats-Entwicklung die Nothwendigkeit von Organen für diese politischen Rechte oder des **Instituts der Volksrepräsentation.** Und in der That ist das constitutionelle System des Staates mit Nichten eine Erfindung der neuern Zeit. Die Geschichte zeigt im Gegentheil, daß in der organischen Entwicklung civilisirter Völker von der ältesten Zeit an, wo dieselben noch selbst und in Masse Versammlung hielten, bis zu den Stufen der höchsten Organisation ein Institut dieser Art, wenn gleich nicht immer in einer dem Grade der politischen Entwicklung angemessenen Form, bestanden hat.

Je nach dem Laufe der Entwicklung, in welchem sich das Volk befindet, nach dem Maaße seiner politischen Freiheit und nach dem Zustand der öffentlichen Verhältnisse, kann das Institut der Volksrepräsentation unter sehr verschiedenen Formen bestehen. Die hauptsächlichsten Systeme derselben sind aber folgende:

1) Dasjenige der Nationalrepräsentation, welches man auch vorzugsweise das Repräsentativsystem im strengsten Sinne des Wortes zu nennen pflegt. Nach der Idee, welche diesem Systeme zu Grund liegt, sollen nicht besondere korporative, sondern die allgemeinen Rechte und Interessen der ganzen Nation vertreten und gewahrt werden; weßhalb auch das Recht, durch Nepräsentanten auf dem Landtage zu erscheinen, nicht Einzelnen oder Ständen und Corporationen zusteht, sondern nur der ganzen Nation als einer einzigen moralischen Person. In diesem Sinne gehört dieses System blos der neuern Zeit an, da das Alterthum, selbst in der Republik, den Genuß politischer Rechte nie auf alle Mitglieder einer Nation ausdehnte. Wo die Idee dieses Systems in alle Consequenzen entwickelt ist, da muß die möglichst allgemeine aktive und passive Wahlberechtigung stattfinden; namentlich darf das passive Wahlrecht nicht an einen Stand sondern höchstens an einen Wahlcensus gebunden, und muß nach Größen des Gebiets und der Bevölkerung vertheilt seyn. Es muß ferner das Prinzip der Majorität gelten, indem eine vertragsmäßige Verabschiedung zwischen den einzelnen Ständen und Curien ein selbstständiges Recht derselben voraussetzen würde. Der Einzelne zum Landtag Berufene erscheint, wenn auch nicht als eigentlicher Volksrepräsentant und als Organ des Volkes, so doch als Mitglied der ganzen Volsrepräsentation; er darf also auch von den Wählern kein bestimmtes, auf die Wahrung ihrer Sonderinteressen abzielendes Mandat empfangen, und ist ihnen nicht verantwortlich, sondern hinsichtlich seiner Abstimmung nur an seine eigene, durch die Debatten in der Kammer aufgeklärte Einsicht und an sein Gewissen gebunden.

2) Das System der korporativständischen Volksrepräsentation, dessen Zweck die Wahrung der besonderen Rechte und Interessen der politischen Stände und Corporationen ist, weßhalb auch das Recht, auf dem

Landtage zu erscheinen, diesen besonderen Ständen und Corporationen als ein Privilegium zusteht.

Der Abgeordnete des Standes ist daher auch nur ein Organ desselben. Aus der Natur dieses Systems folgt aber ganz nothwendig

a) daß im Allgemeinen Geburt, Amt oder Vermögensbesitz das Recht der Landstandschaft geben, und daß eine etwaige Wahl an den Stand oder die Corporation gebunden ist;

b) daß der Gesandte des Standes oder der Corporation von diesen den Auftrag (das Mandat) erhält, nur in ihrem Interesse zu verhandeln und zu stimmen;

c) daß die verschiedenen Stände sich in Curien einander gegenüberstehen;

d) daß die Beschlüsse solcher Landstände eines ganzen Landes auch diejenigen Stände des Volkes verbinden, welche keine politische Berechtigung genießen. Deßhalb und nur in diesem Sinne legte die Praxis den Landständen im ehemaligen deutschen Reich einen repräsentativen Charakter bei, obgleich streng genommen jene alten Landstände nicht Repräsentanten derjenigen Stände und Corporationen seyn konnten, welche gar keine politischen Rechte besaßen, z. B. der Bauern.

Dieses zweite Hauptsystem der Volksrepräsentation, das korporativständische, muß übrigens in nachfolgende zwei Hauptarten unterschieden werden:

a) das altlandständische, feudalständische System, nach welchem nur diejenigen Stände auf dem Landtag zu erscheinen berechtigt sind, welche in der strengen Feudalmonarchie oder aber in der mittelalterlichen Patrimonialmonarchie politische Rechte genossen, also Prälaten, Ritterschaft und Städte, oder auch wie z. B. in Schweden, Priesterstand, Adelstand, Bürgerstand, und Bauernstand;

b) das neuständische, nach welchem die Stände zu dem Landtage so berufen sind, wie sie sich nach der politischen Gliederung des Volkes in dem heutigen Staate ergeben. Im jetzigen Deutschland bestehen als Stände mit unterschiedenen, verbürgten öffentlichen Rechten der hohe Adel, der grundherrliche Adel, und der sogenannte dritte Stand. In manchen Staaten hat mit der Auflösung der Grundherrschaft auch der grundherrliche Adel sein Ende erreicht, in Frankreich hat der Adel überhaupt aufgehört als politischer Stand zu existiren, so daß in diesem Lande das System der korporativständischen Repräsentation unmöglich geworden ist. Dagegen befolgen die Verfassungen des heutigen Deutschland, wie dies streng genommen auch in England der Fall ist, ein gemischtes System. Wo nämlich das landständische Institut nach dem Prinzip der Nationalrepräsentation konstruirt ist, da hat man den früher zur Landstandschaft berechtigten Ständen und Corporationen, dem grundherrlichen Adel (welchem oft der grundbesitzende Adel konstituirt wurde), der Geistlichkeit, den Universitäten, und Städten ihre Berechtigung in dieser Hinsicht gelassen, daneben aber den übrigen früher nicht vertretenen Staatsbürgern das Recht eingeräumt, Volksrepräsentanten zu wählen.

Für das Verhältniß, welches die Landstände beider Hauptsysteme zu der Regierung einnehmen, gibt es ein doppeltes Prinzip:

1) dasjenige der Mitherrschaft, wenn sie, gleichviel ob größern oder geringern, Antheil an der Staatsgewalt haben. Dieses Prinzip ist immer ein Ausfluß des Grundsatzes der Volkssouveränität; denn derjenige besitzt wirklich die höchste Gewalt, welcher bei einem Widerstreite der Willen die letzte Entscheidung hat. In England und Frankreich üben Parlamente und Kammern eine positive Bestimmung über die Regierungsgewalt durch das freie Recht der Bewilligung und Verweigerung des Budgets oder doch der Steuern, durch welches Recht der Nationalrepräsentation die Krone genöthigt ist, das Ministerium aus der Majorität zu nehmen.

2) Das Prinzip der blosen Freiheit oder besser der blosen Freiheiten, wobei sich allerdings das sogenannte monarchische Prinzip viel wohler befindet. Denn hier beschränken oder bestimmen die Landstände die Regierungs-Gewalt nur negativ, indem sie blos dann mitzusprechen haben, wann die Regierung Bestimmungen geben will, welche die Rechtsverhältnisse der Stände ändern oder überhaupt deren Interesse berühren. Die Landstände sind hier nur dazu berechtigt, daß vermöge ihrer hergebrachten Befreiungsrechte (Privilegien) nichts, was denselben Eintrag thun könnte, oder Nichts, was auf ihren Gütern und zur Beschwerde ihrer Hintersassen von Wirkung seyn soll, ohne ihre Einwilligung geschehen darf. Uebrigens unterscheidet man dabei eine doppelte Art der Beschränkung, 1) eine reale, wenn zur Gültigkeit eines Gesetzes die Zustimmung oder Annahme der Landstände erforderlich ist; und 2) eine ideale, wenn den Landständen keine mitentscheidende Stimme, z. B. kein bestimmtes Recht der Steuerbewilligung, sondern nur das Recht, ein Gutachten abzugeben und Beschwerden vorzubringen, zusteht; wenn sie also nur in sofern beschränkend wirken können, als die Regierung die Meinung des Volkes schonen muß, ein sehr unschuldiges Verhältniß, das auch der schwächsten Volksrepräsentation unwürdig ist.

Je nach der Natur der Stände oder nach dem Verhältnisse in welchem die Landstände zur Regierung stehen, gestalten sich auch die Rechte derselben. Diese sind aber

1) äußere, welche ihnen als Corporation überhaupt zustehen, z. B. selbstständige

Ordnung ihrer collegialischen Angelegenheiten, selbstständige Wahl ihrer Beamten, das Recht des Archivs, der Kanzlei und Registratur, so wie Das des eigenen Vermögens-Besitzes;

2) innere, organische Rechte, d. h. ihre öffentlichen Funktionen im Ganzen des Staatslebens. Hier haben sie, als Organ der politischen Freiheiten des Volkes;

a) die Ueberwachung der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte. Sie controliren demnach den ganzen Staatshaushalt, indem sie das Budget prüfen und Rechnungsablage verlangen; sie führen Beschwerde gegen Mißbräuche, und erheben Anklage wegen Verletzung der Verfassung und verfassungsmäßiger Rechte;

b) das Recht der Zustimmung zu Verfügungen der Regierugsgewalt, welche das Recht der Staatsbürger betreffen. Dasselbe zerfällt aber in dasjenige der Concurrenz zu der Gesetzgebung und in das der Steuerbewilligung. In der Concurrenz zu der Gesetzgebung ist nehmlich die Befugniß begriffen, zu den vorgelegten Gesetzes-Entwürfen, zu authentischer Auslegung der Gesetze, und zur Abschaffung derselben ihre Zustimmung oder Verweigerung zu geben; dann aber auch das Recht, zu vorgelegten Gesetzes-Entwürfen Verbesserungs-Vorschläge (Amendements) zu machen, und durch Motionen und Petitionen die Vorlage von Gesetzes-Entwürfen in Anregung zu bringen. Das Recht der Steuerbewilligung befugt die Stände, zu allen Bestimmungen über Größe und Art der Auflagen so wie über Veräußerung und Belastung des Staatsvermögens ihre Einwilligung oder Verweigerung zu geben. Ihre Zustimmung ist daher erforderlich a) bei der Anordnung neuer oder bei Erhöhung bestehender indirekten Steuern; b) bei dem Ausschlag der direkten Steuern auf eine bestimmte Finanzperiode; c) bei der Veräußerung der Domänen; d) bei der Contrahirung der Staatsschulden. Wo die Verfassung auf das Prinzip der Volkssouveränität gebaut ist, da haben die Landstände schon aus dem Grunde des allgemeinen Rechts die ganz freie Befugniß nicht blos der Steuerbewilligung, sondern auch der Steuerverweigerung, und eben dadurch haben sie das Recht der Mitregierung und der höchsten Gewalt im Staate. Dies behagt dann freilich dem monarchischen Prinzip gar wenig, welchem gemäß die Stände nur das Recht der Steuerbewilligung, nicht aber auch Das der Verweigerung haben sollen, ein unschuldiges Verhältniß, welches allerdings in Deutschland schon zu den Zeiten der Reichsverfassung bestanden hat und durch den Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 erneuert worden ist (vgl. S. 881). Der Zweck dieses Beschlusses der Bundesversammlung war aber kein andrer, als zu verhindern, daß keine landständische Versammlung durch Verwerfung des Budgets dem Landesherrn neue Zugeständnisse abnöthigen könne, die mit dem monarchischen Prinzip und der Erhaltung der öffentlichen Ordnung unvereinbar wären. Wenn daher eine landständische Versammlung die Bewilligung der zur Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollte, so soll nach der Bestimmung des erwähnten Bundesbeschlusses dieß gerade so angesehen werden, als wenn durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen sey; es soll mithin der Landesherr, welcher in bezeichneter Weise mit seinen Ständen in Streit gerathen, den Beistand der executiven Gewalt des Bundes in Anspruch nehmen können, und der Bund selbst, auch ohne eine an ihn ergangene Aufforderung, einzuschreiten berechtigt seyn, wenn die Bundesversammlung zu der Ueberzeugung gelangt seyn würde, daß die betreffende Regierung notorisch außer Stand sei, die Landstände von der Verweigerung der Steuern zurückzubringen und zugleich durch die Umstände verhindert werde, die Hilfe des Bundes zu begehren. Es widerstreitet aber der Satz, daß die Landstände in diesem Sinne die erforderlichen Steuern bewilligen, und die Unterthanen sie bezahlen müssen, durchaus dem älteren deutschen Staatsrechte, welches keine unbeschränkte Steuerpflicht kannte; das Ermessen, ob ein Staatsbedürfniß vorhanden ist, allein der Regierung anheim geben, erscheint gerade zu als eine Vernichtung des Steuerbewilligungsrechtes.

Das Volk kann innerhalb des Instituts der Landstände der Regierung gegenüber im Allgemeinen in zweifacher Weise auftreten; entweder stufenweise, oder in ganz gleicher Repräsentation. Unter die erstere Art gehört das Verhältniß im ehemaligen deutschen Reiche, wo auf Reichstagen die Landes- oder Territorialherren dem Reichsoberhaupte gegenüberstanden, auf Landtagen aber die Landsassen den Territorialherren. Ferner, wenn Provinzialstände der Provinzial-Regierung, und Reichsstände der Centralregierung gegenüberstehen; endlich wenn die bevorrechteten Classen in einer ersten oder höheren, die Deputirten des Volkes in einer zweiten Kammer vereinigt sind. Die zweite Art dagegen, d. h. die ganz gleiche Repräsentation, ist entweder corporativ-ständisch, oder allgemeinnational. Im ersten Falle üben die Repräsentanten der verschiedenen Stände als solche, jedoch mit gleichen Rechten, die Standschaft, und treten in sogenannten Curien auf, wie dies

ehemals in Deutschland stattfand und noch gegenwärtig in Schweden der Fall ist. Im zweiten Falle, bei der allgemein-nationalen Repräsentation, erscheinen alle zur Landstandschaft berechtigten in einer und derselben Versammlung.

Das Charakteristische der Repräsentativ-Verfassungen besteht namentlich in der völlig unbeschränkten, höchstens an einen Wahlcensus gebundenen Wahl der Repräsentanten, und in der Berechtigung derselben, zu allgemeinen Landesgesetzen ihre Einwilligung zu ertheilen oder zu versagen. Das Eigenthümliche der Wahlen nach dem Repräsentativ-System besteht indessen nicht sowohl in der allgemeinen Wahlberechtigung, sondern vielmehr darin, daß die Wahl möglichst unbeschränkt und nur an ein gewisses Zahlenverhältniß zur Gesammtbevölkerung, nicht aber an einen Stand, eine Wahlklasse, oder einen Wahlbezirk gebunden ist. Das Wahlgesetz entscheidet daher über die Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) und über die Wahlfähigkeit (passives Wahlrecht), so wie über die Wahlform d. h. über die Art und Weise, wie die Wahl nach dem Geiste und den Bestimmungen der Verfassung geschehen darf und soll. In dieser letzten Beziehung sind überhaupt zwei Fälle möglich. Entweder nämlich werden die Repräsentanten unmittelbar aus Urversammlungen gewählt, (direkte Wahlen), oder nicht, d. h. mittelbar (indirekte Wahlen). Bei diesen indirekten Wahlen ist die Wahlart gewöhnlich so, daß zuerst Wahlmänner gewählt werden, welche dann erst den Deputirten selbst wählen. Es gibt aber auch Verfassungen, welche eine dreifache Wahl verlangen, die in folgender Art statt findet. a) In Urversammlungen gibt jeder volljährige Staatsbürger seine Stimme zur Wahl eines bevollmächtigten Wählers ab; b) diese Bevollmächtigten wählen alsdann die Wahlmänner; c) die Wahlmänner aber wählen den Deputirten. Im Ganzen ist das Wahlgesetz um so vollkommener, je mehr es sich redlich an das ganze staatsrechtliche System anschließt, welches bei der constitutionellen Begründung des inneren Staatslebens befolgt wird; je einfacher, deutlicher und bestimmter es sich im Ausdrucke ankündigt, je mehr es, bei der Beaufsichtigung und Leitung der Wahlen, den persönlichen Einfluß des Wahlcommissarius auf die Wahlen verhindert; je entschiedener es die Möglichkeit von direkt wählenden Urversammlungen ausschließt, und bei den Wahlen selbst die von aufgeregten Köpfen ausgehenden Umtriebe beschränkt, und unmöglich macht; je bestimmter es, mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse, die Bedingungen in Hinsicht auf unverschuldetes Grundeigenthum, auf Kapitalbesitz, und auf nachzuweisende Steuerquote (über den Census s. S. 661—66) ausspricht; und je sorgfältiger das Verhältniß der indirekten Wahlen gegen einander entwickelt wird.

Die Leitung der Wahlen kann entweder ohne Mitwirkung der Regierung, oder unter der Oberaufsicht der von der Regierung ernannten Commissarien geschehen. Das reine repräsentative System schließt in strenger Consequenz die Leitung der Regierung völlig aus. Immerhin soll die Leitung der Wahl durch Regierungs-Commissarien mehr passiv, als aktiv seyn, zunächst die Ordnung bei dem ganzen Akte aufrechthaltend, und die Mißbräuche so wie die Verletzung der Wahlbedingungen und Wahlformen verhütend und nicht auf die Wahl von Personen hinwirkend, die etwa der jedesmaligen Regierung angenehm wären. Diejenige Regierung steht jedesmal höher in der öffentlichen Meinung, welche im Bewußtseyn der Reinheit ihrer Maßregeln sich alles positiven Einflusses auf die Wahlen enthält, als die, welche ihren bevorstehenden Verlegenheiten der Kammer der Abgeordneten gegenüber durch öffentliche oder geheime Einwirkung im Voraus zu begegnen versucht.

Die Anzahl der Deputirten ist zunächst nach dem Verhältniß der Bevölkerung zu bestimmen, jedoch nicht gleichmäßig bei größern und geringern Staaten. Denn wie einer zu geringen Anzahl das Selbstvertrauen und die nöthige Intelligenz gebricht, so wird durch eine zu große Masse von Deputirten der Geschäftsgang erschwert. Wenn thatsächlich in Großbritannien die Gesammtzahl der Mitglieder des Unterhauses über 650, in Frankreich nach der Verfassung von 1830 die Gesammtzahl der Mitglieder der zweiten Kammer gegen 460 beträgt, so folgt daraus, daß für Länder von mehr als 20 Millionen Einwohner 4 bis 500 Abgeordnete gewählt werden sollen, für Länder von mehr als 10 Millionen etwa 250 Deputirte. Wenn dann bei Staaten von 3 bis 5 Millionen Menschen 150 Abgeordnete hinreichen, so dürften doch in solchen von 1 Million und darüber 75 bis 100 Abgeordnete, und selbst für die kleinsten Staaten von 100,000 Menschen und darunter eine Zahl von 25 bis 30 Abgeordneten erfordert werden.

Was die Zahl der Jahre betrifft, für welche die Volks-Repräsentation gewählt wird, so ist die Entscheidung darüber wenig schwierig, sobald der Regierung das constitutionelle Recht zusteht, die Versammlung zu vertagen und aufzulösen. Allein für die Festigkeit des innern Staatslebens scheint eine Zeit von sechs Jahren, welche zwischen der Siebenjährigkeit des britischen Parlaments und der Fünfjährigkeit in der revidirten Charte Frankreichs von 1830 die Mitte hält, die angemessenste zu seyn; doch so, daß, wenn die Sitzungen jährlich oder doch alle zwei Jahre geschehen, nach dem Ablaufe von zwei Jahren ein Drittheil der Abgeordne-

ten sich einer neuen Wahl zu unterwerfen hat. Denn eine völlig neue Wahl sämmtlicher Abgeordneten nach dem Ablaufe einer gewissen Reihe von Jahren hat selbst dann noch große politische Bedenklichkeiten, wenn das Wahlgesetz die Wiederwahl der vorigen Abgeordneten gestattet. Deßhalb wird eine umsichtige Regierung ihr Recht der völligen Auflösung der Abgeordneten-Kammer nur in den höchst wichtigen Fällen geltend machen, wenn sie in Hinsicht ihres politischen Systems es für nöthig findet, an die öffentliche Meinung des Volkes zu appelliren.

Sehr wichtig ist die Frage, ob die Abgeordneten eines Volkes in einer Kammer zusammen treten sollen, oder in zwei Kammern. Die Lösung dieser Frage ist aber weniger die Sache des Staatsrechts, als vielmehr der Politik. Ja, vom rein staatsrechtlichen Standpunkte dürfte man ohne alles Bedenken nur eine Kammer passend finden, weil an sich betrachtet das Einkammer-System das Princip des Rechts, die Gleichheit, befriedigt, und durch Einfachheit so wie dadurch empfohlen wird, daß auf diesem Wege mehr Einheit und leichtere Uebersicht in den Gang der Verhandlungen gebracht wird. Deßhalb erklärte sich in Frankreich Nationalversammlung und Convent in den beiden ersten Verfassungen vom Jahr 1791 und 93 für das Einkammersystem; diesem Beispiele folgten 1812 die Cortes Spaniens und 1822 die von Portugal, während doch das britische Parlament bereits seit 1343 in zwei Kammern getheilt ist und auch der Congreß Nordamerika's, nach diesem Vorbilde, seit 1787 ebenfalls in die beiden Kammern der Senatoren und der Deputirten zerfällt.

Wird die Sache vom Standpunkte der Politik behandelt, so muß die Größe, die Gesammtbevölkerung, und die Eigenthümlichkeit des Staates berücksichtigt werden. Und so verdient denn für die Staaten des vierten Ranges mit einer Bevölkerung von höchstens einer halben Million das Einkammersystem entschieden den Vorzug; denn hier gibt es weniger wichtige Interessen zu ordnen, und weniger verwickelte politische Aufgaben zu lösen, als in großen Staaten und Reichen. In diesen letztern aber sprechen Geschichte und Politik um so entschiedener für die Begründung zweier Kammern. Das Zeugniß der Geschichte liegt namentlich in der Gestaltung des britischen Parlaments seit der Mitte des 14. Jahrhunderts offen da; die Geschichte Großbritanniens enthält in dem sogenannten Rumpf-Parlamente (einem Unterhause ohne Oberhaus) in den Zeiten Karls I. ein warnendes Beispiel von den Verirrungen und Mißgriffen einer einzigen Kammer und von den damit zusammenhängenden revolutionären Erschütterungen des ganzen innern Lebens in einem großen Reiche. Dieser Zustand der Revolution konnte nur erst, nach der Wiederherstellung beider Kammern beseitigt werden. Ebenso verschwanden nach dem Zeugnisse der Geschichte nach kurzer Dauer alle neueren Verfassungen auf europäischem Boden, welche auf dem Einkammersystem beruhten; so die ersten Verfassungen Frankreichs in der Revolution, bis endlich die constitutionelle Charte Ludwigs XVIII. vom 4. Juni 1814 und die Verfassung von 1830 das Zweikammersystem aufnahmen; so die Cortesverfassungen in Spanien und Portugal mit dem Einkammersystem, und andere Versuche der Nachahmung.

Die Hauptsache wird also darin liegen, daß jede der zwei Kammern aus den rechten Elementen und auf die rechte Art und Weise gebildet wird. Die englische erste Kammer, das Oberhaus mit seinen 374 Mitgliedern aus der reich ausgestatteten hohen Geistlichkeit und aus der mächtigen und einflußreichen Erbaristokratie, ist eine entschiedene Pairskammer und hat den Charakter des Feudalwesens (S. 1028). Die französische Pairskammer nach der Verfassung von 1814 hat schon eine andere Grundlage, da ihre Mitglieder vom Könige entweder auf Lebenszeit oder auch mit dem erblichen Besitze der Würde ernannt wurden. Und diese erste Kammer war in der That mehrere Jahre hindurch, bei einem ganz schlechten Ministerium, der Stützpunkt der bürgerlichen und politischen Freiheit des Landes. Es läßt sich daher eine erste Kammer sehr gut ohne Erblichkeit des Rechtes der Theilnahme denken; doch bleibt immerhin in Ländern, wo alle Elemente zu einer Pairskammer fehlen, die zweckmäßige Bildung der ersten Kammer sehr schwierig. Zu den folgenreichsten politischen Verirrungen würde es aber gehören, wenn man dabei die Ansicht festhielte, in der ersten Kammer das aristokratische Element, in der zweiten das demokratische vertreten zu lassen. Nie darf man vergessen, daß die Mitglieder beider Kammern zum Volke gehören, und daß in einem constitutionellen Staate nur zwischen dem Regenten und dem Volke unterschieden werden kann, nicht aber zwischen zwei Abtheilungen des Volkes selbst. Ebenso fehlerhaft würde es seyn, wenn man in der ersten Kammer blos den Grundbesitz, in der zweiten blos das Gewerbswesen u. s. w. repräsentiren wollte. Ebenso unhaltbar ist die politische Ansicht, daß die erste Kammer das erhaltende, die zweite das bewegende Princip des Staates darstelle. Auch darf sich die Regierung ja nicht einseitig auf die erste Kammer stützen; es steht ihr in ihrer hohen Stellung nur zu, die eintretenden Collisionen zwischen beiden Kammern zu entscheiden, aber ja nicht dadurch, daß sie Parthei für die eine Kammer nimmt. Die erste Kammer soll also dieselben staatsbürgerlichen Interessen vertreten, wie die zweite Kammer; sie muß also wenigstens zum Theil gewählte Individuen haben, wie es denn auch in den

deutschen Verfassungen seit 1815 der Fall gewesen ist, wo in derselben fast überall geborene und erbliche Mitglieder vereint mit Gewählten und mit Lebenslänglichen zusammen saßen. Auch soll die Gesammtzahl der Mitglieder der ersten Kammer höchstens die Hälfte der Gesammtzahl in der zweiten Kammer betragen.

Die Bestimmung der ersten Kammer würde aber im Allgemeinen dahin gehen, sich gewisser Maaßen passiv zu verhalten, so lange die zweite Kammer die gesammten staatsbürgerlichen Interessen verfassungsmäßig wahret. Dies vorausgesetzt, hat die erste Kammer die Pflicht, die Anträge und Beschlüsse der zweiten Kammer redlich zu unterstützen und denselben theils vor der Regierung, theils im Angesichte des Volkes eine zweite, verstärkte Garantie zu ertheilen. Nur wenn die erste Kammer findet, daß die Anträge und Beschlüsse der zweiten Kammer entweder gegen die Verfassung oder einseitig und unzweckmäßig sind, tritt sie activ und vermittelnd auf, und veranlaßt also eine neue Berathung auch in der zweiten Kammer so wie eine erhöhte Aufmerksamkeit der Regierung auf den betreffenden Gegenstand.

In Hinsicht der Stellung beider Kammern gegen einander muß die Verfassung eine völlige politische Ranggleichheit derselben aussprechen, um jeder Anmaaßung von beiden Seiten im Voraus zu begegnen und den Schaden zu verhüten, welcher daraus für das öffentliche Wohl hervorgehen könnte. Und so hat denn jeden Falls eine Zweiheit der Kammern den Vortheil, größere Vielseitigkeit der Berathung und mehr Reife der Beschlüsse zu erzeugen; die einfachste Beobachtung des Ganzen der Verhandlungen in deutschen Kammern zeigt, daß hierin Einer der bedeutensten Vortheile des Zweikammer-Systems liegt. Aber, wie gesagt, es muß auf alle Weise verhütet werden, daß die erste Kammer, namentlich wo die Regierungs-Gewalt schon durch die Verfassung unkräftig ist, mit starrer Vertheidigung der Sonderinteressen den nothwendigen Entwicklungen des öffentlichen Lebens nicht hemmend entgegen tritt.

Nach der Bestimmung des Instituts der Landstände im weitesten Sinne des Wortes muß der ganzen Versammlung so wie in's besondere dem einzelnen Mitgliede derselben zustehen:

1) politische Redefreiheit, so daß die Repräsentanten wegen der geäußerten Ansichten, namentlich sofern dieselben die Regierung betreffen, keiner Verantwortung unterliegen. Nach uraltem deutschen Rechte und nach der Bestimmung neuerer Verfassungen ist ihnen auch, als eine Bürgschaft dieses Rechtes, die Haftfreiheit wenigstens während der Dauer des Landtags zugestanden, und kann nur durch besondern Beschluß der betreffenden Kammer in jedem einzelnen Falle aufgehoben werden;

2) das Recht, an allen Verhandlungen des Landtags Antheil zu nehmen, insbesondre Gesetzesvorschläge (Motionen) zu machen, ihre Ansicht über die verhandelten Gegenstände darzulegen, Amendements zu stellen, Interpellationen an die Minister oder Commissäre der Regierung zu richten, und zu den Beschlüssen eine entscheidende Stimme abzugeben. — Weil übrigens das constitutionelle Leben ein öffentliches Leben ist, so folgt daraus von selbst, theils daß die Verhandlungen in beiden Kammern öffentlich seyn müssen (besondere Ausnahmen einzelner, wichtiger Fälle abgerechnet), theils daß die öffentliche Meinung des ganzen Volkes den Ausschlag über den politischen Charakter jeder der beiden Kammern und der Regierung selbst abgibt. Wo man noch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen scheuet, da ist entweder noch keine Ahnung von der Eigenthümlichkeit des constitutionellen Lebens oder man fühlt sich im Gewissen nicht ganz rein.

Für die Ordnung und Folge des Geschäftsganges in beiden Kammern muß durch eine genau berechnete Geschäftsordnung gesorgt werden, welche theils die Rechte des Vorstands theils die der einzelnen Mitglieder in Hinsicht der Antragstellung, der Motionen und der Abstimmung, dann aber auch die Befugnisse der Regierungs-Commissäre, und endlich die Bedingungen enthält, unter welchen der gewöhnliche Geschäftsgang abgekürzt und beschleunigt werden kann.

Insbesondere kommt hier in Betrachtung die Form, unter welcher der Antheil an der gesetzgebenden Gewalt vom Landtag ausgeübt wird. Man fragt darnach, wem die sogenannte **Initiative** der Gesetze (das Recht des ersten Antrags zu ganz neuen Gesetzen, so wie zur Abänderung oder gänzlichen Abschaffung der geltenden Gesetze) zustehe. Diese Initiative steht aber zu: 1) entweder ganz ausschließlich der Regierung, oder 2) ausschließlich den Abgeordneten des Volkes mit einem dem Regenten vorbehaltenen Veto, oder 3) beiden gemeinschaftlich. 1) Hat die Regierung ausschließlich die Initiative der Gesetze, so werden die Landstände auf das blose Petitionsrecht beschränkt d. h. auf das Recht, um ein neues oder verändertes Gesetz zu bitten. 2) Legt die Verfassung die Initiative ausschließlich den Volks-Repräsentanten bei, so ist die Regierung blos auf das Recht der vollziehenden Gewalt beschränkt, ein Verhältniß, das höchstens für rein demokratische Republiken paßt, nicht aber für Monarchien, und zwar selbst für die freiesten nicht. Deßhalb ist es 3) am besten, wenn die Initiative Beiden, dem Staatsoberhaupte und der Volksrepräsentation, gemeinschaftlich und gleichmäßig zukommt, wie in Großbritannien und im

königlich regierten Frankreich seit 1830. In diesem Falle gelangen entweder a) die Gesetzes-Entwürfe von der Regierung an die Kammern zur Begutachtung und Annahme, oder b) die von den Kammern kurzweg ausgehenden Gesetzes-Entwürfe werden umgekehrt der Regierung zur Annahme vorgelegt. Eine wesentliche Annäherung an die unbedingt gleichmäßige Initiative liegt ferner darin, daß den Kammern wenigstens das Recht eingeräumt ist, auf dem Wege und in der Form von Motionen, Anträge zu Gesetzen an die Regierung gelangen zu lassen, ein Verhältniß, das mit dem oben erwähnten blosen Petitionsrecht nicht verwechselt werden darf. Solche Anträge müssen nehmlich berücksichtigt und beantwortet werden, während das Recht der Bitte ein in seiner ganzen Natur sehr schwaches, ganz und gar nicht bindendes ist. Uebrigens bezieht sich eben dieses Petitionsrecht der Landstände keineswegs blos auf die Gesetzgebung; sie haben ja ihre Aufmerksamkeit auf Alles dasjenige zu richten, was das Wohl der Unterthanen erfordert, und alle Mittel in Antrag zu bringen, durch welche dieses Wohl gefördert werden kann. Das Petitionsrecht bezieht sich deßhalb nicht blos auf die Gesetzgebung, sondern wenigstens ebenso sehr auf die Verwaltung des Staates. Die Landstände müssen das Recht haben, dem Fürsten Alles vorzutragen, was sie für geeignet halten, um als Wunsch oder Beschwerde an ihn gebracht zu werden.

An diese Rechte der Kammern schließt sich zunächst das Recht der Beschwerdeführung wegen Verletzung der Verfassung, oder wegen gewisser Mängel und Mißbräuche in der Verwaltung an, so wie die Befugniß, die höchsten Verwaltungsbehörden zur Verantwortung zu ziehen und im äußersten Fall sogar in Anklagestand zu versetzen. Doch muß durch die Verfassungs-Gesetze die Art und Weise dieser Beschwerdeführung und der Anklage, so wie der Entscheidung solcher Anklage durch einen selbstständigen höchsten Gerichtshof mit der größten Umsicht bestimmt werden. Denn ein solches Gesetz muß gleichmäßig darauf berechnet seyn, einer Seits die Rechte der vollziehenden Gewalt gegen jede kecke Aufregung des Parteigeistes zu sichern und zu behaupten, andrer Seits aber die wirklichen Verletzungen der Verfassung und die thatsächlichen Ausschreitungen der Verwaltungsbehörden in das Licht der Wahrheit zu stellen. In den bisherigen deutschen Verfassungen besteht, in der Gesetzgebung über eben diesen Punkt, die Hauptverschiedenheit darin, daß die entscheidende Behörde entweder die höchste Justizstelle des Landes (das Oberappellations-Gericht) oder ein besonders organisirter Staatsgerichtshof ist, nirgends aber, wie in England und Frankreich, die erste Kammer. Ebenso war bisher in Deutschland überall, mit Ausnahme von Württemberg, die Uebereinstimmung beider Kammern zu einer solchen Anklage erforderlich. Uebrigens darf man ohne Uebertreibung behaupten, daß nach den bisherigen Verhältnissen das Anklagerecht der deutschen Landstände schwerlich sehr zu fürchten war, ein höchst unwirksamer Ersatz für den Mangel eines anderen Rechtsschutzes.

Zu den schwierigsten Fragen gehört, ob den Kammern ein verfassungsmäßiges Recht in Betreff der auswärtigen Angelegenheiten zustehen könne, da die parlamentarische Verhandlung gerade dieser Angelegenheiten bei der Oeffentlichkeit des constitutionellen Lebens fast ein Widerspruch in sich selbst ist. Und hier möchte die Staatspraxis Großbritanniens die eigentlich richtige Antwort geben. Eines Theils nehmlich pflegt man im englischen Parlament derlei Fragen mittelbar in Fragen des Budgets zu verhüllen, andern Theils aber gibt es dort, wenn auswärtige Angelegenheiten im Parlamente zur Sprache kommen, eine conventionell gewordene Grenze der ministeriellen Mittheilungen, gegen welche selbst die radikalsten Parlaments-Mitglieder keinen Kampf beginnen können.

Das Recht der deutschen Landstände, sich willkürlich oder auch ohne landesherrliche Bewilligung zu versammeln, wurde seit dem 16. Jahrhundert mehr und mehr beschränkt; noch im Laufe des 18. Jahrhunderts war übrigens dieses Recht nicht ganz verschwunden. Jetzt aber gilt als allgemeine Regel, daß sich die Landstände nur auf Berufung von Seiten des Fürsten versammeln dürfen; andere landständische Zusammenkünfte sind in den neuern Verfassungs-Gesetzen für nichtig und selbst für strafbar erklärt. Das ausschließliche Recht des Fürsten, die Landtage zu berufen, ist aber nicht, wie man es von gewisser Seite hat verstehen wollen, dahin zu deuten, daß es von dessen Willkür abhänge, ob und wann er von diesem Rechte Gebrauch machen wolle; sondern nach den Bestimmungen aller modernen Verfassungen muß eine Ständeversammlung zu gewissen Zeiten von dem Landesherrn berufen werden, und zwar in vielen Ländern alle drei Jahre, in den großen Reichen alljährlich, in andern dagegen auch nur alle vier oder sechs Jahre. Außer diesen regelmäßigen oder ordentlichen Landtagen kann der Fürst aber auch außerordentlicher Weise die Stände berufen, so oft er es für nothwendig hält; in gewissen verfassungsmäßig bestimmten Fällen muß sogar ein außerordentlicher Landtag gehalten werden, namentlich im Falle eines Regenten-Wechsels, oder wenn die Anordnung einer Regentschaft nothwendig wird. Die Versammlung der Stände findet nach einem fast allgemeinen Gebrauche und Herkommen in der Haupt- und Residenz-Stadt des Landes statt; die Berufung geschieht

durch öffentliche Bekanntmachung. Die berufene Ständeversammlung kann ihre Thätigkeit erst beginnen, wenn eine zur Beschlußfassung erforderliche Zahl von Mitgliedern beisammen ist. Die Eröffnung geschieht dann in feierlicher Weise, entweder vom Fürsten selbst oder durch einen Stellvertreter. Die Mitglieder legen hierauf den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Ständeeid ab. Die nächste Arbeit der Kammern ist dann die Prüfung der Wahlen und Vollmachten. Die Handhabung und Aufrechthaltung der Geschäftsordnung liegt dem jedesmaligen Präsidenten ob, welcher in der Regel nur für die Dauer eines einzigen Landtags von der Ständeversammlung selbst gewählt wird. Wo zwei Kammern bestehen, ernennt meist die Regierung selbst den Präsidenten der ersten Kammer.

Wo die Ständeversammlung durch eine vom Landesherrn oder wenigstens in seinem Namen gelesene Rede eröffnet wird, da pflegt ständischer Seits eine Antwort darauf d. h. eine Adresse zu erfolgen und die Berathung über dieselbe geht dann der Beschäftigung mit den einzelnen Gegenständen voraus. Der Abstimmung über alle wichtigeren Gegenstände geht erst eine Debatte vorher, und es werden zum Zwecke der Vorbereitung in der Regel Commissionen oder Ausschüsse ernannt, die, bevor es zur Verhandlung kommt, über die Sache Bericht zu erstatten haben. Wenn die Sache hinlänglich erörtert und die Verhandlung geschlossen ist, so stellt der Präsident die Fragen, über welche mit Ja oder Nein abzustimmen ist. Die Stimmgebung ist entweder eine offene (durch laute Erklärung oder auch durch bloßes Aufstehen und Sitzenbleiben) oder geheime (durch weiße und schwarze Kugeln). Der Bescheid der Regierung über die Anträge und Wünsche der Stände wird entweder, wie es namentlich in England und Frankreich üblich ist, sofort auf jeden einzelnen Fall ertheilt, oder auf alle zusammen nach älterer Weise in einem Landtagsabschiede (s. S. 29).

Wie die Regierung allein das Recht hat, den Landtag zusammen zu berufen, so kommt es auch nur ihr zu, denselben zu schließen oder zu vertagen. Von der Schließung und Vertagung des Landtags ist aber die Auflösung desselben verschieden, wobei eine ganz neue Zusammensetzung der Kammern nöthig wird. Die neueren Verfassungen geben der Regierung das Recht, die Ständeversammlung zu jeder Zeit in verfassungsmäßiger Weise aufzulösen; d. h. es müssen dann entweder sogleich oder innerhalb einer bestimmten Frist neue Wahlen angeordnet und die Landstände zu einem neuen Landtage berufen werden. Diese Auflösung soll nehmlich ihrem Wesen nach ein Mittel für die Regierung seyn, um sich bei einem Conflicte mit den Landständen zu überzeugen, ob der Widerstand, den sie leisten, nur Ergebniß der zufälligen Gesinnung der Mitglieder oder aber die Stimme des Landes ist. Dies muß sich nehmlich in dem Ergebniß der neuen Wahlen zeigen, indem entweder dieselben Mitglieder der Mehrzahl nach wieder gewählt werden, oder nicht; und indem im letzteren Falle die neuen Mitglieder entweder ebenso oder anders stimmen, als die früheren.

Eine vorzügliche Gewähr der Verfassung beruht auf der Begründung eines bleibenden Ausschusses aus Deputirten der gesammten Ständeversammlung, und zwar besonders da, wo die Kammern nicht jedes Jahr zusammen treten. Zum Geschäftskreise eines solchen landständischen oder Landtags-Ausschusses gehört es aber, über die Aufrechthaltung der Verfassung selbst und über alle Bedrohungen und Verletzungen derselben, so wie über die pünktliche Vollziehung der gefaßten constitutionellen Beschlüsse zu wachen; das Interesse der Abgeordneten des Volks in deren Abwesenheit wahrzunehmen und gegen jeden Angriff zu behaupten; die Rechnungen der bewilligten Steuern zu prüfen, besonders aber das Schuldenwesen des Staats in Hinsicht der pünktlichen Zinsenzahlung zu beaufsichtigen, und mit der Regierung sowohl in Hinsicht der Ausführung der constitutionellen Beschlüsse, als in Betreff der in der nächsten Ständeversammlung zu berathenden Gegenstände in ununterbrochener Verbindung zu bleiben. Der bleibende Berather und Protokollführer des Ausschusses war in früheren Zeiten ein von der Ständeversammlung gewählter Landtags-Syndicus, zugleich Vorstand des landständischen Archivs. Uebrigens wird der Hauptzweck der landständischen Ausschüsse theilweise wenigstens verfehlt, wenn die Bestimmungen der Verfassung bei einer etwaigen Auflösung der Kammern auch den Ausschuß aufgelöst erklären, indem dann gerade in den kritischen Augenblicken es dem Lande an einem Organe der landständischen Rechte fehlt, es müßten denn nur andere sichernde Einrichtungen getroffen seyn.

Landstreicher (vrgl. Jauner), auch Heimathlose und Vaganten genannt, heißen die für das Eigenthum der Einzelnen und für das allgemeine Wohl sehr nachtheilige Klasse von Personen, welche, ohne bestimmten Wohnsitz und ohne gesetzliches Heimwesen umherwandernd, öffentlich den kleinen Hausirhandel, das Musiciren, den Bettel u. s. w. betreiben, im Geheimen aber sich durch Haus- und Feld-Diebstahl so wie als Verbündete und Abnehmer der eigentlichen Diebe, Räuber, und Jauner zu ernähren suchen.

Der Staat hat die Pflicht, solches Unwesen zu unterdrücken. Die beiden Hauptschwierigkeiten, nehmlich 1) daß die Landstreicher selbst sich nicht niederlassen wollen, und 2) daß die

Gemeinden sie nicht in ihren Verband aufnehmen wollen, können nur dadurch überwunden werden, daß 1) alles Herumziehen von Heimathlosen unbedingt verboten und dieses Verbot mit aller Entschiedenheit ausgeführt wird; 2) das Gesetz hat ganz bestimmt auszusprechen, welche Gemeinde den Heimathlosen und dessen Familie unweigerlich aufzunehmen hat; 3) in diese ihm angewiesene Gemeinde ist dann der Vagant und seine Familie einzugränzen, d. h. er darf dieselbe ohne besondere polizeiliche Erlaubniß gar nicht verlassen, und diese Erlaubniß muß ihm wo möglich gar nicht ertheilt werden; 4) zu diesem Zwecke ist für den Unterhalt der Zugewiesenen zu sorgen, in sofern dieselben nicht selbst im Stande sind, diesen Unterhalt durch freie Arbeit zu erwerben; und hier muß die Staaatskasse der Gemeindekasse einige Hülfe leisten; 5) eine Hauptsache ist, daß für die Erziehung der Kinder solcher Familien wohl gesorgt wird, damit nicht auch auf sie der Hang und die Uebung des Müßiggangs und des unerlaubten Erwerbs unvertilgbar vererbt bleibe; bei ganz verdorbenen Eltern muß also eine Trennung der Kinder stattfinden, und nach Beendigung der Schuljahre muß für eine Unterkunft in einer Lehre oder in einem Dienste bei zuverlässigen Eltern gesorgt werden. Mehreres bei Mohl, System der Präventiv-Justiz S. 190—99. Vrgl. Fremdenpolizei.

Landsturm, s. Militärwesen.

Landtagsabschied, s. Abschied.

Landwehr, s. Militärwesen.

Landwirthschaft, s. Landbau.

Laplata-Staaten, oder, **die vereinigten Staaten von Südamerika**, auch die **argentinische Republik** genannt, zunächst an den Rio de la Plata oder Silberfluß sich anschließend, jetzt umfassend ein Gebiet von 40—45,000 Quadrat Meilen mit einer Bevölkerung von nur 800,000 Menschen (angrenzend gegen W. an Chile, gegen Norden an Bolivia, gegen O. an Paraguay und Uraguay und den atlantischen Ocean, gegen S. an die Länder freier, wilder Indianer-Stämme) bildeten unter spanischer (seit 1515) Herrschaft die Audiencia de Buenos-Ayres des Vicekönigreichs Buenos-Ayres, und wurden gemeiniglich unter der Benennung der Provincias del Rio de la Plata zusammengefaßt. Sie gelangten 1810 zur Selbstständigkeit; aber auch in keinem amerikanischen Staate haben die aus der Umwälzung entsprungenen neuen politischen Gestaltungen so geringe Haltbarkeit erlangt, als eben hier. Es herrscht seither ein beständiger Kampf der Partheien um die Macht, so daß nur zu oft, was heute besteht, morgen über den Haufen geworfen wird. Die 14 Staaten, aus welchen der Verein (Bundesstaat) besteht, sind Buenos-Ayres, Catamarca, Cordova, Corrientes, Entre, Rios, Mendoza, die Misiones, Rioja, Salta-Santiago del Estero, Santa-Fe, San Juan de la Frontera, San Luis de la Punta, und Tucuman.

Am 13. Januar 1813 trat in Buenos-Ayres die erste constituirende Versammlung zusammen; am 9. Juli 1816 bildete sich auf dem Congreß von San Miguel der Bund der Platastaaten. Die neue Republik nahm 1817 den Namen der vereinigten Staaten von Südamerika an, und ertheilte sich am 22. April 1819 eine auf das Unionsprinzip gebaute Verfassung. Aber mit der Herstellung der äußern Ruhe begann die Reaction der Provinzen und führte am 21. September 1823 zur Abschließung eines Vertrags zwischen den Provinzen Buenos-Ayres und Cordova, welchem allmählig die übrigen Provinzen beitraten, und der im Wesentlichen eine Föderativ-Verfassung begründete. Von da an herrschten fortwährend Streitigkeiten und Regierungswechsel, deren Grund in den Kämpfen zwischen der Unions- und der Föderativ-Parthei zu suchen ist. Die Ersteren, die Besiegten, werden als die liberalere und aufgeklärtere, die Letzteren als die bigotte, rohe und unwissende Seite geschildert. Das Land blühte unter der Herrschaft der Unionsparthei, namentlich unter der sechsjährigen Verwaltung Rivadia's. Diese Parthei hatte die in den Befreiungskriegen gebildete Armee auf ihrer Seite, bis endlich General Paz von dem General Lopez gänzlich geschlagen wurde und die Armee sich auflöste. An die Spitze der mit schwachen Rechten versehenen Centralregierung trat nun General Quiroga, nach dessen Ermordung (16. Februar 1835) sein Freund und Verbündeter, General Rosas die Obergewalt erhielt und bis jetzt als Dictator inne hat. Schreckensscenen drängten sich seit jener Zeit; und zu den Bürgerkriegen, in welchen Beispiele der unerhörtesten Grausamkeit vorkamen, gesellte sich noch ein Kampf mit Montevideo. Die alten Parteinamen der Unitarier und Föderalisten haben ihre eigentliche Bedeutung verloren. Föderalist heißt nun der Anhänger von Rosas, Unitarier dessen Gegner. Auf die Unitarier wird fortwährend Jagd gemacht, und über sie Tod und Güterein-ziehung verhängt. Kurz, das Schreckenssystem dauert noch gegenwärtig in ungeminderter Furchtbarkeit fort, und General Rosas, dessen dictatorische Gewalt wiederholt verlängert wurde, gilt mit Recht für einen Tyrannen der schlimmsten Art. Das Heer verschlingt den größten Theil der Einnahmen. Jeder Argentiner, und sogar jeder Fremde, der nicht bei einem Consul eingeschrieben ist, muß Soldat werden. Die Neger haben die Freiheit erhalten, und müssen ebenfalls im Heere dienen. Indessen betragen dennoch die gesammten Streit-

kräfte der Republik nicht mehr als 16,000 Mann, eine Folge der Abnahme der Bevölkerung durch Krieg, Hinrichtung und Flucht. Die Flotte ist geringfügig. Ueber den Betrag der Einfuhr und Ausfuhr fehlen zuverläßige neuere Angaben. Im Jahr 1841 wurden für 65 Millionen Fr. Waaren ausgeführt. In demselben Jahr betrugen die Ausgaben in runder Summe 18 Mill. Fr., die Einnahmen 17 Mill.; 1842 aber betrugen die Ausgaben 19 Mill., die Einnahmen 15 Mill., so daß man das Deficit des Budgets durch Papiergeld zu decken suchte, um für den Dictator und sein Heer desto sicherer baares Geld zu haben.

Lasten, s. Gutsherrliche Abgaben und Verhältnisse, und Vrgl. Abgaben, Bauer, Grundherrlichkeit.

Lauenburg, s. Dänemark, und Schleswig.

Lebensmittel. Um diesen Gegenstand hat sich der Staat in zwei Rücksichten zu bekümmern, nehmlich 1) in Rücksicht des nöthigen Vorraths, und 2) in Bezug auf den gesunden Zustand derselben.

In der letzteren Beziehung, welche ein Zweig der Gesundheitspolizei (s. S. 1220) ist, muß durch Warnungen und Verbote einer Seits, und durch die Beauftragung sachkundiger Männer andrer Seits, dafür gesorgt werden, daß namentlich alle die Gegenstände, deren der Mensch zum täglichen Leben bedarf, nicht der Verfälschung oder der Verderbniß unterliegen. So ist also die Sorge für das Wasser eine der wichtigsten, und zwar die Herbeischaffung der nöthigen Qualität ganz besonders; zu diesem Zwecke müssen gute Quellen gewonnen und die Wasserleitungen gehörig eingerichtet werden. In Betreff des Getraides muß die Aufmerksamkeit auf gesunde Einsammlung, Aufbewahrung, und unverdorbene Bereitung desselben gerichtet werden; in Beziehung auf das Fleisch auf die Gesundheit der zu schlachtenden Thiere; in Betreff des Bieres muß die Zusetzung aller berauschenden und sonst gefährlichen Beimischungen strengstens verboten werden. Auf gleiche Weise müssen beim Weine alle Künsteleien und Beimischungen z. B. von Blei, Silberglätte u. s. w. vermieden werden; in gleicher Weise beim Branntwein, vor dessen Genuß überhaupt zu warnen ist, und beim Taback, der nicht selten durch gistartige Beitzen und schädliche Aufbewahrungsmittel verderbt wird.

Was aber das Vorhandenseyn des nöthigen Vorraths an Lebensmitteln betrifft, so haben allerdings die mit der steigenden Civilisation eingetretenen Verbesserungen der Landwirthschaft und eben so die fortschreitend vermehrten Wege des Verkehrs und der wechselseitigen Länderverbindung das Entstehen einer allgemeinen Hungersnoth in den meisten Ländern fast unmöglich gemacht. Deshalb wurde denn in neuerer Zeit die Ansicht geltend, daß der Staat nicht mehr, wie früher, sich um Herbeischaffung oder Erhaltung von Vorräthen zu dem Lebensunterhalte des Volkes zu kümmern habe. Und dies mag allerdings richtig seyn beim gewöhnlichen Laufe der Dinge, nicht aber in Fällen außerordentlichen Mißwachses oder eines durch andere Zufälle verursachten ungemeinen Mangels. In Ländern, welche ohnehin der Zufuhr von Außen regelmäßig bedürfen, verlangt die gewöhnlichste Klugheit, sich solche Zufuhr namentlich durch Handelsverträge zu sichern; in andern Ländern aber, welche in der Regel die hinreichende Nahrung sich selbst erzeugen, müssen die Anstalten der Polizei nur für außerordentliche Fälle berechnet werden, und entweder vorbeugend oder unmittelbar abhelfend seyn. Erscheint z. B. nach genauer Zählung der Bevölkerung zwischen der gewöhnlichen oder mittleren Produktion des Landes und dem Nahrungsbedarf des Volkes ein Mißverhältniß, welches nicht durch gesicherte Handelsverbindungen aufgehoben wird, so suche man nach Kräften den Flor der Landwirthschaft zu erhöhen. Gegen die Hungergefahren außerordentlichen Mißwachses schützt vollkommen kein anderes Mittel, als das Magazinirungs-System, welches aber mindestens ebenso viel gegen sich, als für sich hat. Denn es ist ausgemacht, daß die durch dieses System zu erreichende Sicherung jeden Falls um theuren Preis erkauft wird. Das Interesse dabei ist aber ein doppeltes. Einmal nehmlich soll, wenn das Getraide nieder im Preise steht, durch Einkauf für die Magazine das weitere Sinken des Preises verhütet, und dann, wenn die Preise mehr in die Höhe gehen, als für die ärmere Klasse erträglich ist, durch billigen Verkauf aus den Magazinen eine den Preis niederhaltende Concurrenz geschaffen werden. Daß auch die Beschränkung oder selbst Aufhebung der Freiheit des Kornhandels nicht angeht, um den Mangel an Brod zu verhindern oder zu heben, wurde im Artickel Ackerbau gezeigt. Die Freiheit der Kornausfuhr muß nehmlich als Regel festgehalten werden, und es darf höchstens die Beschränkung derselben eintreten, daß, sobald auf den inländischen Märkten das Getraide einen gewissen Preis annähernd oder ganz erreicht, die Ausfuhr durch höhere Zölle verringert oder durch Verbot für möglichst kurze Zeit völlig aufgehoben werde.

Bricht indessen trotz aller vorbeugenden Anstalten der an Noth gränzende Mangel dennoch ein, wobei es sich fast immer herausstellt, daß die hungernde Menge kein Gesetz und Recht mehr ehrt, so muß als nächstes Mittel die Untersuchung und Bekanntmachung der noch vorhandenen Vorräthe ergriffen werden. Dieselbe

wird nehmlich der Theurung ein Gegengewicht halten, wenn diese aus blos vermeintem oder durch geängstigte Phantasie überschätztem Mangel hervorging, oder durch den engherzigen Speculationsgeist erkünstelt ward. Zunächst muß dann der Verkauf aus Staats- oder sonstigen öffentlichen Vorräthen an Dürftige um niederen Preis und in nicht mehr als nöthigster Quantität der Noth entgegenarbeiten, so daß zugleich für Vermehrung der Zufuhr gesorgt wird. Um gegen den erkünstelten Mangel zu wirken, kann der Staat den Bäckern ohne Unrecht befehlen, täglich gewisse Quantitäten Brodes nach bestimmter Brodtaxe zu backen, und der Mangel des Getraides wird auch dadurch nach Umständen wieder fühlbar gemacht, daß man andere Nahrungsstoffe reichlicher herbeischafft und durch gemeinschaftliche Zubereitung der Speisen (Suppen-Anstalten) wohlfeiler macht.

Mit den Anstalten gegen Theurung und für Gesundheit stehen gute Marktgesetze in enger Berührung, welche einen dreifachen Zweck haben, nehmlich Ordnung und Niederhaltung des Betrugs, Gesundheit und Wohlfeilheit. Alle Zwangsmaaßregeln sind hier nicht blos ungerecht sondern auch zweckwidrig. Durch Begünstigung, nicht durch Bedrückung der Verkäufer lockt man dieselben herbei, und ihr freiwilliger Zusammenfluß stellt am sichersten die Wohlfeilheit her. Marktabgaben, Octroigefälle und dergleichen stehen dem Zwecke der Wohlfeilheit ebenfalls entgegen; eine Taxirung der Feilschaften ist nicht nur verwerflich, sondern auch meist rein unthunlich; aber sehr zu empfehlen ist die Beschränkung des sogenannten Vorkaufs, weil derselbe eine Verminderung der Verkäufer auf dem Markte hervorbringt, und, unter Anerkennung seiner sonstigen Nützlichkeit, angewiesen werden kann, sich in einer bestimmten Entfernung vom Marktorte desto freier zu bewegen. Aehnliche, aber stets mäßige Beschränkungen werden unter Umständen auch in Ansehung derjenigen Gewerbe nothwendig oder räthlich seyn, welche ganz eigens der Bereitung und dem Verkaufe von Lebensmitteln gewidmet sind, als bei Müllern, Bäckern, Fleischern, auch Gast- und Schenkwirthen. Diese Alle sind durch das wechselseitige Band der Gesellschaft und durch die damit zusammenhängenden Vergünstigungen mancher Art verpflichtet, in ihren Gewerben dem Bedürfnisse des Publikums zu dienen; auch müssen sie schon wegen der Sorgfalt für die Gesundheit und gegen Betrug einer näheren Aufsicht unterworfen seyn.

Fast überall hat die Staatsgewalt als Inhaberin der Salinen vermöge des angemaßten Salz-Regals aus diesem Gebiete eine Quelle finanzieller Spekulation gemacht und fast allenthalben durch Einführung und Festhaltung einer harten Salzsteuer die Armuth wesentlich bedrückt. Dies ist ganz verwerflich. Das Salz, unentbehrlich selbst zu dem unentbehrlichsten Brode, und von der Natur in reicher Fülle dargeboten, soll den Angehörigen des Staates so wohlfeil, als die Kosten seiner Gewinnung erlauben, gereicht werden. Auch das Holz muß zu den Nothwendigkeiten des Lebens gezählt werden, am meisten in Ländern kälteren Klima's. Um deshalb für das dringendste Bedürfniß gesichert zu seyn, müssen Staatswaldungen in entsprechender Größe und Vertheilung durch die verschiedenen Landesbezirke beibehalten und nöthigen Falls erworben und angepflanzt werden. Die fast überall bedeutenden Gemeinde- und Corporations-Waldungen so wie die standes- und grundherrlichen Forsten, endlich ein gewisses Maaß von Privat-Waldungen vervollständigen dann ohne Zweifel die wirklichen Erfordernisse des unläugbaren Bedürfnisses. Im ungünstigsten Falle muß auch eine regelmäßige und sichere Einfuhr des Brennmaterials in's Mittel treten.

Lebensversicherung. Zu den lobenswerthen Mitteln gegen die zufälligen Ursachen der Verarmung gehören namentlich auch die unpassend so genannten Lebensversicherungen, welche vom Staate als Eines der besten Mittel der Armenpolizei nach Möglichkeit zu begünstigen sind. Diese Lebensversicherungen haben nehmlich die Aufgabe, durch regelmäßige Beiträge der Mitglieder ein gemeinschaftliches Vermögen zu gründen, aus welchem den Familien oder überhaupt den Erben dieser Mitglieder bei ihrem Tode ein gewisses Capital ausbezahlt wird. Unter allen verschiedenen Gattungen dieser Institute ist eine solche bleibende, auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherung mit Staatsbeihülfe das vortheilhafteste und sicherste. Indessen sind an den Staat besondere Forderungen zur Begünstigung der Gründung und Verwaltung der Lebensversicherungen wenige zu stellen. Es wird nur nöthig seyn, daß derselbe absichtliche Täuschungen über den Gesundheitszustand eines Aufnahmesuchenden als Versuch des Betruges bestrafe und amtlich verfolgen lasse; sodann, daß er die Cautionssumme, welche bei nicht gegenseitigen Versicherungen ein Gewinnunternehmer zur Sicherung der Versicherten übergibt, in öffentliche Verwaltung nehme und nur zu statutenmäßiger Verwendung verabfolge. Vrgl. Versorgungsanstalten.

Legaten, s. Apostolische Nuntien, und Hierarchie.

Legitimität. Es ist eine, besonders während der englischen Revolution lebhaft verhandelte und berühmt gewordene Streitfrage, ob die Fürsten ursprünglich ihre Gewalt unmittelbar von Gott empfangen, also nach eige-

nem und göttlichem Rechte inne hätten, oder ob sie dieselbe nur durch Uebertragung vom Volke besäßen. Auch in neuerer Zeit ist diese Streitfrage in dem Gegensatze der Lehren von der Souveränität des Volkes und der Legitimität der Fürsten wiedergekehrt, und man hat dabei diesen Ausdruck als gleichbedeutend mit der Lehre vom göttlichen Rechte gebraucht. Die alten Griechen und Römer verstehen unter einer legitimen Herrschaft weiter Nichts, als die verfassungsmäßige Ausübung der Regierungs-Gewalt; der Rechtsgrund der Herrschaft war damals rein nur die Einwilligung des Volkes; wem immer diese fehlte, der war und hieß Tyrann. Und in der Geschichte der jüngsten Jahrhunderte hat gerade das Fürstenhaus, welches am starrsten die Herkunft seines Rechtes von Gott, und die Unantastbarkeit desselben behauptete, das Haus der Stuarte, die Krone verloren, wogegen Fürsten, welche, wie Augustus und Napoleon, ihr Recht vom Volke ableiteten, unumschränkt regierten. Während man also in manchen Gebieten des europäischen Festlandes die Lehre vom göttlichen unverbrüchlichen Rechte der Fürsten noch heute praktisch und theoretisch festzuhalten sucht, ist es in England dahin gekommen, daß selbst die Widerlegung dieses Satzes (geschweige denn die Behauptung desselben) als eine Beleidigung des gesunden Menschenverstandes angesehen würde.

Einige Regierungen sind durch fremde Eroberung, andere durch die Talente und das Glück einheimischer Usurpatoren, manche durch religiösen Betrug, und einige wenige durch die allgemeine Einwilligung der Bürger aufgerichtet worden (s. Grundvertrag).

Da jedoch die Mittel, durch welche Macht erlangt, und die Art und Weise, auf welche sie ausgeübt wurde, sich häufig im Widerspruche mit allen Ideen des Wohlwollens und der Gerechtigkeit befinden, so ist nicht leicht zu begreifen, daß solche Regierungen durch einen Gott der Gerechtigkeit und Barmherzigkeit angeordnet wurden. Auch ist behauptet worden, daß der Besitz der Macht in sich selbst eine handgreifliche Erklärung des Willens desjenigen Wesens sey, ohne dessen Zustimmung keine Macht bestehen könne. Allein für jeden Menschen von Verstand ist es klar, daß durch dieses System die Sittlichkeit ganz aus den Augen gesetzt wird, indem man dadurch die überlegene Stärke als den einzigen Schiedsrichter des Rechtes aufstellte. Daß nehmlich allerdings manche Regierungen auf diesem Grunde errichtet und aufrecht erhalten worden sind, ist unbestreitbare Wahrheit; aber es ist schwer zu begreifen, wie vernünftiger Weise irgend eine Art des Rechtes aus dem entspringen kann, was mit Sittlichkeit in durchaus keinem Zusammenhange steht und was ebensogut angewandt werden kann, um Unrecht zuzufügen, als um die Sache der Gerechtigkeit zu behaupten. Wäre die Regierung auf keinem besseren Rechte begründet, so würde ein jeder Usurpator ein eben so gültiges Recht haben, als ein gesetzlicher Monarch auf seinem Throne hat; und so oft als das Volk oder eine Empörung die aufgerichtete Ordnung über den Haufen stieße, würde Alles was Tyrannei an deren Stelle setzen möchte, sogleich dieselbe Heiligung des göttlichen Willens in Anspruch nehmen.

Weiter hat man zur Begründung des göttlichen Rechtes gesagt: da Gott die Glückseligkeit des Menschengeschlechtes gewollt hat, so muß er auch alle die Mittel gewollt haben, durch welche diese Glückseligkeit befördert werden kann, und da die Regierung eine für die Wohlfahrt des Menschen höchst wesentliche Einrichtung ist, so muß dieselbe aus dem Grunde als von göttlicher Bestimmung herrührend betrachtet werden. Allein solche Beweisgründe sind auf alle Nationen, die in Betreff der Eigenschaften Gottes im Finstern wandeln, durchaus unanwendbar; und selbst da, wo sich Philosophie und Offenbarung vereinigt haben, um richtigere Begriffe von der Gottheit zu geben, ist die göttliche Heiligung der Regierung blos eine Schlußfolge von der Billigung derselben, wodurch in einem religiösen Gemüthe die Pflicht der Unterwerfung verstärkt wird, während auf der andern Seite diejenigen, die von jener Sittlichkeit und Nützlichkeit der Regierung an und für sich überzeugt sind, eine Beimischung des göttlichen Rechtes nicht brauchen.

Jeden Falls ist der Begriff der Legitimität nicht gleichbedeutend mit dem Grundsatze absoluter Gewalt in dem Sinne einer Allgewalt, sondern demselben vielmehr geradezu entgegengesetzt: Kronrechte und Volksrechte, die sich organisch entwickelt haben, ruhen auf demselben objectiven Grunde. Um so schroffer steht aber der Grundsatz der Legitimität dem der Volkssouveränität (s. D.) entgegen, und schließt in sich auf das Entschiedenste das sogenannte monarchische Princip ein, d. h. den Grundsatz der Unabhängigkeit der fürstlichen oder Regierungsgewalt von dem Volkswillen. Die Anhänger dieses monarchischen Princips und dieser Legitimität lassen dem Volkswillen höchstens dann einen legitimmachenden Charakter, wenn diesem Willen kein Fürstenrecht entgegen stehe.

Da sich nun in dem heutigen europäischen Staatensysteme eine Anzahl von Herrscher-Familien nach eigenem Rechte im Besitze der Kronen befindet, diese Kronen aber nach dem Rechte des Blutes vererben läßt und nur unter sich volles Verkehrs- und Eherecht hat, so versteht man in der Sprache der Diplomatie unter dem Ausdruck Princip der Legitimität den

Rechtsgrundsatz, daß die Souveränität von demjenigen dem souveränen oder doch hohen Adel angehörigen Geschlechte, welches dieselbe unter einem giltigen Titel des Fürstenrechts erworben hat, erblich eigen besessen werde. Und in diesem Sinne hat das Wort Legitimität namentlich auf dem Wiener Congresse und überhaupt seit Napoleons Sturz eine große Rolle gespielt, und insbesondere die Bourbone wieder auf Spaniens und Frankreichs Throne gesetzt. Nach diesem Begriff und Standpunkt kann in dem bestehenden Staatensysteme durch bloße Einwilligung des Volkes, insbesondere so lange ein Dritter nach dem Fürstenrechte giltige Ansprüche auf den Thron macht, eine legitime Herrschaft nicht begründet werden; selbst die Anerkennung durch die übrigen Fürsten, namentlich durch die Großmächte, kann zwar eine Garantie des Besitzes, aber keine Legitimität geben.

Das Princip der Legitimität in diesem starr positiven Sinne, d. h. die Idee der ganz besondern Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit des historischen, zumal des Monarchen- und Dynastien-Rechtes, verbunden mit dem politisch-praktischen Systeme der rücksichtslosen Aufrechthaltung und Wiederherstellung desselben, wird, je nachdem man jene Voraussetzungen oder Meinungen theilt oder nicht theilt, die geeignete Beurtheilung finden. Vom rein vernünftigen Standpunkte ist, um mit Rotteck zu sprechen, Legitimität überhaupt Gesetzlichkeit, d. h. Angemessenheit zum Rechtsgesetz und die Heilighaltung desselben. Alles wahre Recht ist heilig oder soll heilig seyn, also nicht nur das rein vernünftige und ewige Recht, sondern auch das positive und historische, namentlich insofern es unverletzend für das Erstere ist. Auch aller Persönlichkeiten Recht soll heilig seyn und des Staatsschutzes sich erfreuen, das Recht des Einzelnen daher und des Volkes nicht minder, als jenes der Könige. Doch kann etwa ein bestimmtes Recht kostbarer als andere erscheinen, besonders wenn dasselbe eine wirkliche oder vermeintliche Gewährleistung für alle anderen mit sich führt. Wenn nun demselben ein vorzüglicher Schutz zu Theil wird ohne Beeinträchtigung anderer Rechte, so ist dagegen vom Standpunkte des strengen Rechtes nicht viel zu erinnern, selbst wenn die Meinung von dessen größerer Kostbarkeit eine irrige wäre; wenn aber solche Gewährleistung auf Kosten anderer Rechte oder mit Unterdrückung dieser statt findet, alsdann wird sie zum Unrecht. Vergl. die Artikel Heilige Allianz S. 98., und Dei gratia S. 820; auch Monarchie.

Lehen heißt ein Gut, welches der Herr und Eigenthümer seinem Getreuen, Vasallen für getreuen Dienst zu erblichem, dinglichem Nutznießungsrecht geliehen hat. Durch die Belehnung (s. S. 375) ward das Recht erworben: von Seiten des Vasallen auf freie vollständige Benutzung (das sog. nutzbare Eigenthum), von Seiten des Herrn, welcher das eigentliche oder Obereigenthum behielt, auf getreuen Dienst des Vasallen. Doch war auch der Herr dem Vasallen zu Treue und Schutz verpflichtet: „Getreuer Herr, getreuer Knecht," sagt das Sprüchwort. Wegen Lehenstreubruch (Felonie) konnte dem einen wie dem andern sein Recht am Lehen abgesprochen werden. Es gehört dahin nicht nur wirklicher Verrath in Kriegsgefahr, sondern auch schwere Beleidigung, Ehrenkränkung des Herrn durch den Vasallen und die bösliche Unterlassung der Lehenserneuerung beim Wechsel des Herrn oder Vasallen; denn die feierliche Belehnung ist nöthig, um das persönliche Treu- und Dienstverhältniß durch den Eid des Vasallen zu begründen, und seine Umgehung könnte auch das Lehenverhältniß, die Lehnbarkeit des Gutes, in Vergessenheit bringen.

Der Dienst, welchen der Vasall zu leisten hat, ist ursprünglich u. wesentlich Ritterdienst d. i. Kriegsdienst mit Helm und Harnisch zu Pferde. Es gehörten aber auch die Gerichtsdienste als Schöffe oder Urtheiler im Lehnhof und die Ehrendienste dazu, daß der Vasall bei Haus- und Hoffesten des Herrn erscheine, ihm — doch höchstens einmal täglich — den Steigbügel halte und dergl. m.

Daher konnte ursprünglich auch nur ein Ritter, ein streitbarer Reiter, der den Kriegsdienst selbst leisten konnte, Lehnsmann seyn, nur ein solcher das Lehen erben und durch Muthung und Belehnung erwerben. Krüppel ꝛc. waren ausgeschlossen.

Später kamen auch Weiber zum Besitz und Genuß der Lehengüter, wofür dann Stellvertreter den Dienst thaten z. B. ihre Männer. Solche heißen Weiber-, Kunkel-, (Spindel) Spill-Lehen. Hier erben Weiber und Nachkömmlinge von Weibern (Spill-Magen), während im rechten Mannlehen nur durch Männer verwandte Männer (Schwertmagen) folgen können.

Das Gut, welches dem Lehnsmann für seinen Ritterdienst zum dinglichen und erblichen Gebrauchsrecht geliehen ward, war eigentlich und ursprünglich ein Landgut, wovon der Ritter sich und seine Leute nähren mochte. Indeß wurden bald alle möglichen Sachen zu Lehen gegeben, um Dienstleute zu gewinnen, und auch als Lehen anerkannt, sofern eine vom (Ober-) Eigenthum geforderte Nutznießung (Nutzeigenthum) daran stattfinden konnte. So wurden Herrschaften und Aemter, wesentliche und nutzbare Hoheitsrechte (Regalien), Kirchen und Altäre, Gericht und Jagd, Pfand und Renten (Geldlehe, Zehntlehe, Gült- und Zinslehe, Kammer- und Kelterlehe, Küchenlehe) verlehnt, und so manch anderes Rechtsverhältniß, wie

die Freiwohnung in die Form des Lehens gebracht, weil man dessen überall bedurfte und sich bediente um sich dadurch den Schutz und Beistand möglichst vieler Getreuen gegen Angriff und Vergewaltigung zu verschaffen, welchen die Obrigkeit in der recht- und gesetzlosen Zeit nicht gewähren konnte.

Die meisten von diesen nur durch solche Uebelstände hervorgerufenen Lehen sind mit ihnen untergegangen oder in ihre natürliche Form zurückgekehrt; von anderen sind nur die unglücklichen Folgen im Lande sichtbar geblieben. Ein Ueberbleibsel vom Lehenwesen ist auch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, welche keineswegs aus einem patriachalischen Verhältniß zwischen Herren und Leibeignen hervorgegangen, sondern königliches Lehen ist, wenn sie auch auf den eigenen oder Allodial-Gütern schon seit langer Zeit nicht mehr zu Lehen gegeben und empfangen ist und daher selbst wie ein Eigenthum aussieht. p. p. P.

Lehnhoheit. (S. 1351). Daß im Mittelalter der ganze Staat in die Form des Lehens verfiel, ist (S. 1028 ff.) schon erwähnt und beklagt worden. Diese Verfassung ward als „der Heerschild“ vorgestellt, weil die Heeraufstellung die einzige feste Ordnung weltlichen Regiments war. Den ersten Heerschild hebt der König, der, nachdem er von Gott oder vom Papste die römische Kaiserkrone zu Lehen empfangen, auch als Herr der Welt bezeichnet ward; den zweiten Heerschild heben die geistlichen Reichsfürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen; den dritten die weltlichen Herzoge, Fürsten, Landgrafen. Beide wurden vom König durch die Fahne mit dem Fürstenamt, dem Fürstenthum bekleidet; welches daher auch Fahnlehe genannt wird.

Die Grafschaft und hohe Gerichtsbarkeit verlieh der König mit dem Schwerte. Sie ist aber auch schon früh, seit den Sächsischen Kaisern, in den Grafenfamilien erblich geworden und mit den Gütern unter die Söhne getheilt, von denen nur einer den Grafentitel fortführte, die übrigen aber sich, weil sie vom Grafen unabhängig waren, Freie Herren nannten. Diese Freiherren haben den vierten Heerschild; den fünften der Freiherren Mannen, und die schöffenbarfreien Leute (Ritter); den sechsten deren Mannen; der siebente ist ungewiß, wird aber dem nicht ritterbürtigen Freien beigelegt, der als Ritter einen Kreuz- oder Romzug mitgemacht und damit das Recht erlangt hat, ein Lehen (jedoch ohne Folge an seinen Sohn) zu besitzen.

Es war ein unendlicher Schaden für das deutsche Volk und Reich, daß dieses Lehenwesen oder Unwesen an die Stelle der alten Reichsverfassung trat. Denn es war das Grab der deutschen Macht und der Freiheit des deutschen Volkes, dessen Gauverfassung zuerst im Sturm der bösen Zeit zu Grunde ging und den Verfall der Königlichen Gewalt und aller staatlichen Ordnung nach sich zog, indem zwischen König und Volk eine Fürsten-Herrschaft eingeschoben ward, welche dem Könige, den sie aus sich erwählt, nicht gehorchte, wie es Recht, sondern wie es Jedem eben gefällig war, und das Volk nicht als ein Freies regierte, wie es Recht war, sondern wie Knechte nach Laune und Willkür. Sie meinten ihrem Eide genug zu thun, wenn sie nur keinen Lehenstreubruch begingen, wofür sie des Fürstenthums entsetzt werden konnten. Der Staat kann aber nicht auf der persönlichen Huld und Treue ruhen, welche so schwankend und wandelbar zufällig ist. Es war noch ein Glück für das deutsche Reich, daß die großen Fürsten und Herren durch ihr Wahlrecht und durch die kleineren Landesherren und Vasallen des Königs verhindert wurden, sich mit Land und Leuten ganz vom Reiche los zu reißen.

Der langwierige Krieg zwischen den Königen von England und von Frankreich hat genugsam gezeigt, wie wenig die Lehnshuldigung und Pflicht mächtige Vasallen in der gebührenden Unterthänigkeit zu halten vermochte. Kaum, daß der König-Vasall seinem König-Lehensherr den Vorrang einräumte. Auf die Regierung des Lehnslandes hatte er gar keinen rechtlichen Einfluß.

Zwischen den deutschen Fürsten bestanden außer der allgemeinen Reichslehnsgenossenschaft noch mancherlei Lehnsverhältnisse, welche durch die Auflösung des heiligen römischen Reichs deutscher Nation nicht gelöst wurden. Denn außer den Lehnsanwartschaften und Eventual-Belehnungen, welche frühere Kaiser einem Fürsten auf die Länder des andern ertheilt hatten, waren manche auch Vasallen ihrer Genossen, oft ein mächtiger Herr Vasall eines kleinen, wie die vier weltlichen Kurfürsten Vasallen des Bischofs von Bamberg, der König von Preußen Vasall des Grafen Stollberg ꝛc. ꝛc. In der Rheinbundes-Akte Art. 34. verzichten die verbündeten Fürsten für sich und ihre Erben und Nachfolger auf alle wirklichen Rechte an den Besitzungen der Andern. p. p. P.

Lehrfreiheit besteht darin, daß dem Lehrer freie Forschung in den Gebieten der Wissenschaft, und freie Mittheilung des Erforschten an seine Schüler in jeder ihm passend erscheinenden Form zusteht, vorausgesetzt daß dadurch keine Rechte Anderer verletzt werden. Vor Allem darf der Staat dem Lehrer nicht vorschreiben, Dieses oder Jenes als wissenschaftliche Wahrheit zu lehren, wenn der Lehrer nicht selbst es als solche erkennt. Diese Freiheit liegt so ganz im Wesen der Wissenschaft und der höchsten Schule, Universität, daß sie von jeher als das Lebensprincip beider anerkannt wurde.

In Athen waren Lehre und Schrift, vorüber-

gehende Störungen abgerechnet, gleich frei; nicht so in dem aristokratischen Sparta und Rom. Die ganz verschiedenen Wirkungen dieses Verhältnisses in den genannten drei Republiken sind bekannt genug. Bei uns wurde die Lehrfreiheit ehemals in den meisten Staaten sehr beschränkt, seit Friedrich II. in Deutschland überhaupt, besonders in Hannover sehr begünstigt, hierauf aber durch einen Beschluß des deutschen Bundestages vom 20. September 1819 auf den Universitäten von Neuem beschränkt, obgleich der weimarische Bundestagsgesandte von Hendrich den wichtigsten Nachtheil solcher Beschränkung vortrefflich darstellte, indem er unter Anderem äußerte: „Es muß Freiheit der Meinungen und der Lehre den Universitäten verbleiben; denn im Kampfe der Meinungen soll hier das Wahre gefunden, gegen das Einseitige, gegen das Vertrauen auf Autoritäten soll hier der Schüler bewahrt, und so zur Selbständigkeit erhoben werden.“ Und in der That haben diejenigen Hochschulen, auf welchen bei der Concurrenz vieler tüchtiger Lehrer eine unbeschränkte Lehrfreiheit statt gefunden, die gelehrtesten Männer, die besten Köpfe, die vorzüglichsten praktischen Beamten, und die wenigsten Schwärmer in den unfruchtbaren Gefilden der mystischen und speculativen Region hervorgebracht.

Diese Lehrfreiheit ist übrigens ein Ausfluß der Denk- und Entwicklungsfreiheit überhaupt, deren Unterdrückung weder ausführbar noch heilsam ist. Auch für die Staaten und ihr Leben ist das Licht der Aufklärung in den Wissenschaften eine unerläßliche Grundbedingung, wie die Geschichte aller gebildeten Völker und das Beispiel der größten Fürsten aller Zeiten beweist. Vor allem bedarf die constitutionelle Monarchie der freien Geistesentwicklung, weil sie auf die Grundsätze der Freiheit und Gerechtigkeit gebaut ist und an der Hand der öffentlichen Meinung wandeln soll, stark durch die Einsicht und aufgeklärte Vaterlandsliebe aller Bürger, insbesondere der Volks-Repräsentation. Vergl. die Artikel Aufklärung und Denkfreiheit; auch: Universität.

Leibeigenschaft. (S. 341. 693.) Der römische Geschichtschreiber Tacitus erwähnt bei seiner Schilderung des Gesellschafts-Zustandes der ältesten Deutschen auch Unfreie, deren Wesen und Lage sie von den Sklaven merklich unterschied. Es waren unfreie Bauern, welche mit eigener Familie besondere Güter bebauten und dem Herrn ein bestimmtes Maß Getreide, oder Vieh und andere Produkte als Abgabe lieferten. Tacitus rühmt die milde Behandlung dieser Leute durch ihre Herren, obgleich diese an und für sich über sie unumschränkt waren und dieselben ungestraft selbst tödten konnten. Erst in den Zeiten der Völkerwanderung, wie es scheint, bildete sich nach und nach das Verhältniß einer doppelten Unfreiheit aus; man fieng nehmlich an, in den eroberten Ländern einen Theil der Besiegten zu häuslichen Diensten zu verwenden, ohne ihnen einen Grundbesitz einzuräumen (eigentliche Sklaven), während ein andrer Theil wie ein Zugehör der eroberten Güter behandelt wurde, aber eben dadurch eine vortheilhaftere Stellung einnahm. Das Christenthum war nicht im Stande, bei unsern Voreltern solche Verkümmerung der Urrechte aufzuheben (s. S. 689.); die Geschichte lehrt im Gegentheil, daß die Leibeigenschaft und Hörigkeit sammt ihren bis zur Sklaverei gehenden Schattirungen während des Mittelalters gerade unter der Herrschaft des Christenthums zu einer Ausdehnung und Allgemeinheit gelangten, wie niemals zuvor. Die Geschichte bekundet mit unwidersprechlichem Zeugnisse, daß gerade die christliche Kirche es in jenen finsteren Zeiten sehr gern sah und es stets unbedingt annahm, wenn zu ihren Gunsten sich Tausende in den Stand solcher Knechtschaft begaben, in welcher die Leute gegen keinerlei willkührliche Mißhandlung geschützt waren. Uebrigens soll damit nicht gesagt seyn, die Kirche habe die Leibeigenschaft hervorgebracht, oder auch nur ganz absichtlich zu fördern gesucht; dieses traurige Verdienst gebührt der ältesten Barbarei der Deutschen und dann im Mittelalter dem zur Herrschaft gelangten Feudalwesen (S. 1028), wodurch Land und Leute gleichmäßig verknechtet wurden. Ebenso wie die aus dem Feudalwesen hervorgegangenen Grafen, Barone, Seigneurs kein freies Grundstück mehr anerkannten, so suchten sie außerhalb ihrer Kaste auch keinen freien Menschen mehr zu dulden. Tausend Netze wurden ausgespannt, List und Gewalt angewendet, um die Gesammtmasse des Volkes in den Zustand solcher Knechtschaft zu bringen; der entflohene Leibeigene mußte seinem Gebieter zurückgeliefert, oder der Leibeigene desjenigen werden, in dessen Gebiet er geflohen war. Indessen wurde allerdings dieser Zustand allgemeiner Knechtschaft nur nach und nach bewirkt, und die Unfreien waren unter sich besonders nach drei Klassen mehr oder weniger wesentlich verschieden. Es gab nehmlich

1) eigentliche Sklaven, deren Eigenthümer das Recht über ihr Leben hatten, ganz rechtlose Geschöpfe, die sich die entwürdigendste Behandlung gefallen lassen mußten;

2) eigentliche Leibeigene oder Hörige, Eigenhörige, Halshörige, Erbunterthänige, und wie sie sonst noch je nach Verhältniß, Zeit und Ort genannt wurden, sämmtlich gebunden an die Scholle und auf den Huben ausgesetzt, wie die Rüben auf dem Felde wachsend, bloße Wirthe ohne irgend ein persönliches oder dingliches Recht. Ihre Leistungen hiengen ganz von der Willkür des Herrn ab, und sie selbst blieben zu ungemessenem oder, wie man

zu sagen pflegte, zu täglichem Dienste verpflichtet; immer hatten sie eine bestimmte Rente von den in Genuß belassenen Grundstücken zu entrichten, während der etwaige weitere Ertrag allerdings ihr Eigenthum blieb;

3) Leute, die ihr Allodialbesitzthum bewahrten, aber daneben auch ein oder das andere Lehen-Grundstück in Nutznießung hatten, gegen gewisse kleinere Dienste, z. B. gegen die Verpflichtung, dem Verleiher eine gewisse Morgenzahl Feldes zu pflügen, ihm in der Ernte u. s. w. zu helfen u. w. m. Diese hörigen Zinsbauern, welche zwar in einem bestimmten Rechtsverhältnisse zu dem Herrn standen, deren Abgaben also gemessen waren, welche jedoch gewissen Personallasten unterlagen, führten im früheren Mittelalter die Namen: Liten, Aldien, Welsche, Römer, Sachsen, Slaven, Wenden; später aber hießen sie nach den Abgaben: Wachszinsige, Honigzinsige, Biergelten, oder nach dem geistlichen Stifte und der Vogtei, denen sie angehörten und unterworfen waren, Sanctpetersleute, Sanctstephansleute u. s. f. Aus ihnen wurden sehr häufig die Dienstmannen der Herren und Fürsten gewählt, und erhielten dann besseres Recht.

So groß nun aber der Unterschied zwischen den Angehörigen der ersten und der dritten der hier aufgezählten Klassen von vorn herein ist, so wurden doch zahllose Menschen, die zur dritten Klasse gehörten, durch tyrannische Bedrückung jeder Art dahin gebracht, daß sie freiwillig auf jeden Schein von Freiheit verzichteten und sich geradezu als Sklaven ihrer mächtigen Herren erklärten, namentlich in der Absicht, um diese an ihrem Wohl und Wehe mindestens einiger Maaßen unmittelbar zu betheiligen. Von Chlodwigs Zeit an (Karl der Große suchte der freiwilligen Verknechtung entgegenzuwirken) zielten fünf Jahrhunderte hindurch Gesetze und Sitten der Franken und der übrigen germanischen Völker gleichmäßig dahin, die Ausbreitung der Leibeigenschaft zu befördern und deren Dauer zu befestigen. Zahllose Gewaltthaten während einer langen Zeit verdrängten beinahe völlig die mittleren Stände der Gesellschaft und ließen zwischen Herren und Sklaven nur einen finstern und gewaltigen Abgrund. Der Freie durfte nicht blos, sondern mußte sogar seine Freiheit veräußern. Was diese freiwillige Verknechtungen am meisten und wirksamsten beförderte, war stets das allgemein herrschende physische und moralische Elend, Unsicherheit, Hunger und Noth, äußerst häufig aber auch sinnloser Bigottismus, indem man eine Handlung der Frömmigkeit zu vollbringen wähnte, wenn man sich zum Leibeigenen einer Kirche oder dieses und jenes Heiligen erklärte. Die Verheirathung zwischen Freien und Unfreien hatte nicht nur die Knechtschaft der Kinder, sondern sogar die Leibeigenschaft des bis dahin freien Theils zur Folge, eine Bestimmung, die Alles übersteigt, was man in den Sklavengesetzen der alten heidnischen Völker findet. Eine besondere Art der Kleidung, sowie das geschorene Haupt, machten den unglücklichen Leibeigenen kenntlich; er konnte nicht Zeuge seyn gegen den Freien, konnte seinen Zustand nicht durch Fleiß verbessern, konnte nicht einmal durch Testament über die Lumpen verfügen, welche seine Blöße schlecht genug bedeckten. Der Herr des Unfreien unterlag nur dann wegen Mißhandlung desselben einer Strafe und zwar auch dann nur einer Kirchlichen, wenn der Mißhandelte noch an demselben Tage starb; überhaupt galt im Allgemeinen der Grundsatz, daß keiner Behörde das Recht zustehe, in Verhältnissen zwischen dem Herrn und seinen Leibeignen einzuschreiten. Ein Schriftsteller des 13. Jahrhunderts sagt ausdrücklich: die Herren können ihre Leibeignen hängen lassen, da sie ihnen todt und lebendig gehören, und sie gefangen halten, wenn es ihnen gefällt, es sey mit oder ohne gegründete Ursache; denn darüber sind sie nur Gott Rechenschaft schuldig! Man verfuhr mit ihnen wie mit jeder beweglichen oder unbeweglichen Habe, sie waren „lebende Münze.“ Wir wissen, daß in England bei der nobeln Jagdlust der edeln Herren um das Jahr 1000 ein Falke oder Jagdhund gerade eben so viel kostete, als ein männlicher Sklave (lauter „lebende Münze“), und daß die Beraubung eines Falkennestes von dem Gesetze dem Morde eines Unfreien gleich geachtet wurde. Daher betrachtete man es als den Anbruch eines ganz neuen Tages, als sich namentlich in Frankreich hier und dort der Grundsatz geltend machte, daß der Herr nur ein Fünftheil des Besitzthums jener Unglücklichen wegnehmen und sie erst nach ihrem Tode beerben konnte, falls sie ohne unmittelbare Nachkommen waren. In Deutschland übrigens erhielt das Verhältniß der Leibeigenschaft eine noch besonders enorme Ausdehnung durch die wider die slavischen Volksstämme geführten Kriege. Alles war gegen diese „Heiden“ erlaubt. Selbst als jene beklagenswerthen Menschen, um nicht in ewiger Bedrängniß zu leben, sich dem Christenthum zuwendeten, und als durch sie eine fast allgemeine Verbesserung des Zustandes der Landwirthschaft herbeigeführt ward, blieben sie die unterdrückteste Klasse der deutschen Dienstleute, die der Leib- und Halseigenen, ohne allen Anspruch auf Eigenthum und Rechtsschutz; ihr Name sogar — Slave — in Sklave verändert, diente von jetzt an zur Bezeichnung der härtesten Knechtschaft. Freilassung war nicht blos überhaupt äußerst selten, sondern noch besonders durch die allgemein angenommenen Gewohnheitsrechte maaßlos erschwert; nicht ein-

mal die Erlangung der geistlichen Würden gewährte die Freilassung.

Selbst in späteren Zeiten, die Manches gemildert hatten, faßte die Berechtigung des Herren gegen den Leibeigenen (die sogenannte Leibherrschaft) Folgendes in sich:

a) den Dienstzwang, nach welchem der Herr die Eigenleute auf seinen Hof nehmen konnte, wo sie die gemeinen Dienste, Waschen, Kochen, Backen u. s. f. verrichten mußten; die Verheiratheten mußten Frohndienste thun

b) die Forderung bestimmter Abgaben von der Person, worunter die Leibzinsen, Rauchhühner u. s. w. gehören;

c) die Züchtigung, welche blos nicht bis zur Tödtung fortgehen sollte;

d) die Abforderung oder die Befugniß, den entkommenen Leibeigenen von jedem Dritten zurückzuverlangen;

e) die Verfügung im Verkehr, indem der Leibeigene als Waare verkauft und verschenkt werden konnte und selbst in den milderen Zeiten als unablösbare Zugabe des Grundstücks oder als zu dem Gute geboren (glebae adscriptus) betrachtet wurde und nur mit diesem veräußert werden konnte;

f) die Einwilligung in die Ehe, wofür eine bestimmte Abgabe entrichtet werden mußte. Dies war jedoch die mildeste Form der Sache; in der strengen Leibeigenschaft lag auch das Recht, die Person des Leibeigenen zur Befriedigung seiner Lust zu gebrauchen, das schändliche Recht der ersten Nacht, jus primae noctis, ein Gewaltmißbrauch der allein schon zeigen kann, wie finster und gräuelvoll die Zeiten des Mittelalters waren, und gegen den sich bei Menschen von menschlichen Gefühlen schon beim blosen Gedanken das ganze Wesen empört. Die Leibeigenen konnten sich keinen Falls ohne ausdrückliche Zustimmung ihres Herrn verheirathen, und diese ertheilten die Heirathserlaubniß nur gegen Bezahlung eines gewissen Betrags, dessen Benennungen (Nadelgeld, Bunzengeld, Schürzenzins) schon die Gemeinheit der Sache charakterisiren. Mit zunehmender Barbarei forderten dann die schamlosen Herren als ein förmliches Recht, daß jede ihrer weiblichen Leibeigenen die erste Nacht nach der Vermählung ihren eigenen Lüsten zu Gebot stehen müsse. Die früher gebräuchliche Heirathstaxe hörte nun auf; im allergelindesten Falle begehrten die Barone nun eine Jungferschaftstaxe, um welche sie eine Loskaufung gestatten wollten, häufig aber verlangten sie die Sache selbst, und nun kamen Benennungen dafür auf, welche der Abdruck jener viehischen Geilheit sind, aus der das Ganze hervorgegangen war. Aebte und Bischöfe genossen ebenfalls in ihrer Eigenschaft als Barone dieses menschenschändende Recht; in Schottland scheint dasselbe am ausgebreitetsten gewesen zu seyn, sodann in verschiedenen Provinzen Frankreichs, in Piemont, und auch in Deutschland.

Sehr verwerflich ist es deßhalb, wenn heutige Schriftsteller die Verhältnisse der Leibeigenschaft als nicht eben so hart darzustellen suchen, und dadurch zu täuschen meinen, daß sie lehren, die „gemüthliche“ Sitte habe mannichfach die Härte der Sache und der Form gemildert; umgekehrt kann man behaupten, daß gerade die Sitte es war, welche das Bischen Recht der Lebeigenen noch vollends in den Staub trat. Mit einem Worte: die Lage dieser Menschen war nur zu traurig. Ohne freieigenen Familienherd auf ihrer Hube (d. h. gehegtes Landstück), ohne Bildung, ohne politische Rechte hatten sie wenig Hülfe gegen die Launen und Gelüste der Herren, die sie oft mit Stolz und Verachtung das Hundevolk (racaille, canaille) nannten, während sie selber sich im Gefühle ihres Unglücks den Namen „arme Leute“ gaben. Unzählig war das Qualwerk, das sie ihren Herren schuldeten. Mit Hand und Gespann mußten sie auf dem Herrngut frohnden, die niedrigsten Dienste auf des Herrn Hofe thun, seine Burgen bauen und bessern, sein Wild auf ihren Saaten weiden lassen; und wenn die Todtenklage der Familie an dem Grabe des Vaters scholl, da erschien der Bote des Leibherrn, um das beste Besitzthum zu holen (Besthaupt). All dies geschah in Formen des Rechts, aber es war dies nicht Alles. Wenn ihre Herren in Streit miteinander geriethen, so hatten sie die härtesten Mißhandlungen zu dulden; und daß sie oft zum blosen Muthwillen ihrer Herren Dienste verrichten mußten, wäre nicht zu arg, wenn diese nicht auch schnöden Mißbrauch des Körpers der Leibeigenen getrieben hätten.

Mit dem Ende des Mittelalters näherten sich die Verhältnisse des gesammten Bauernstandes einer gewissen Gleichmäßigkeit, und zwar 1) dadurch daß den unfreien Bauern gewisse bisher nicht zukommende Rechte zu Theil wurden, und 2) den freien Bauern bisher zukommende Rechte entzogen wurden. Dennoch blieb auch jetzt noch in Sache und Form die Unterscheidung zwischen freien und unfreien Bauern, und diese Letzteren, im weitesten Sinne des Wortes auch hörige Bauern genannt, zerfielen nun in die zwei Hauptklassen

a) der Hörigen (im engeren Sinne des Wortes), die durch den erblichen Besitz ihrer Güter der blosen Grundherrlichkeit unterworfen waren, also Erbunterthanen aber nicht Leibeigene der Grundherren, und

b) der eigentlichen Leibeigenen, welche sich ihrer Person nach in Abhängigkeit vom Leibherrn befanden und an seine Scholle gebunden waren, so daß dieser zwar nun nicht die Befugniß ganz unbeschränkter Disposition, wohl aber gewisse auf der Person ruhende Rechte hatte.

Seit dem 16. Jahrhundert, in welchem die

Bauernkriege (s. S. 347.) der Leibeigenschaft ein Ende machen wollten, aber nicht vermochten, wurde die sämmtliche Unfreiheit durch die Worte Leibeigenschaft und Hörigkeit bezeichnet, welche ursprünglich dem Wesen nach dasselbe bezeichnen, und nicht selten in den Urkunden mit den Benennungen Eigenhörigkeit, Halshörigkeit, Erbunterthänigkeit u. A. wechseln. Gegenwärtig versteht man gewöhnlich unter Leibeigenschaft jene Verbindlichkeit zu strengen Diensten und Zinsen, welche einem Menschen gegen einen Herrn ohne Rücksicht auf einen vom Herren ausgehenden Gutsbesitz obliegt, während man den Ausdruck Hörigkeit, Hörige Leute, mehr da zu gebrauchen pflegt, wo der Unfreie einen vom Herrn abgeleiteten Gutsbesitz hat. Dieses letztere Verhältniß ist in den neueren Zeiten das praktisch vorherrschende, obgleich allerdings die Zahl der streng Leibeigenen ohne Gutsbesitz nach und nach groß werden mußte. Jeden Falls ist aber seit der festern Begründung der Landeshoheit vom Ende des 17. Jahrhunderts an, unter Vorwalten der allgemeinen Staats-Idee, allmälig der Leibeigene als Staatsbürger anerkannt worden, wenn gleich als unvollkommener Staatsbürger, der indessen gegen die willkührliche Mißhandlung von Seiten seines Herren geschützt ward und die Befugniß erhielt, gegen denselben zu klagen und vor den Gerichten Beschwerde zu führen. Als Staatsbürger mußte der Freigelassene von nun an in dem Genusse und in der Ausübung aller jener bürgerlichen Rechte geschützt werden, welche mit seiner allerdings noch fortdauernden Unfreiheit nur irgend vereinbar waren. Freiwillige Ergebung in die Leibeigenschaft kam in der Wirklichkeit nun wohl nicht mehr vor; der regelmäßige Entstehungsgrund war also nur noch die Abstammung von unfreien Eltern. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begann endlich, da die Philosophie ins Staatsleben drang, die Humanität den Sieg zu erringen. Die Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten fingen ernstlich an, Hand an das Werk zu legen, um ein Verhältniß auszutilgen, welches eine Schande für die Civilisation war. Unter den Fürsten, welche zuerst die Leibeigenschaft als solche aufhoben und ein ebenso ruhmwürdiges als zwingendes Beispiel gaben, nehmen Friedrich der Große, Kaiser Joseph II., und der Markgraf Karl Friedrich von Baden eine glänzende Stelle ein.

Es würde uns natürlich zu weit führen, wollten wir die deutsche Particular-Gesetzgebung in diesem Punkte speciell durchgehen. Im Allgemeinen ist deßhalb zu merken,

1) daß in Deutschland allgemein die Leibeigenschaft als Verhältniß des Rechts (oder vielmehr des Unrechts) aufgehoben ist, daß aber

2) die Gesetzgebung über die Ablösung der Leibeigenschafts-Dienste und Schuldigkeiten unterscheidet zwischen a) den Schuldigkeiten aus blos persönlicher Unfreiheit, welche alle entweder geradezu aufgehoben oder aus der Staatskasse abgelöst wurden, und b) denjenigen Abgaben, die mit dem Besitze und der Nutznießung der Hube als solcher zusammen hiengen, und von den früher leibeigenen Inhabern nach besonderer Festsetzung abgelöst werden.

Wir haben schon im Artikel „Landbau“ von der Aufhebung der Leibeigenschafts-Verhältnisse gesprochen und dies als eine Grundbedingung für das Gedeihen desselben geschildert. Die Sache muß aber noch allgemeiner gefaßt werden, nicht blos vom Standpunkte der Landwirthschaft, sondern von dem der Volkswirthschaft. Die Leibeigenschaft hatte allerdings vor der Sklaverei manche Vorzüge voraus, namentlich die Möglichkeit des Familienlebens, ferner die Fähigkeit der Leibeigenen, Privateigenthum zu erwerben, sich frei zu kaufen, wodurch ihr Arbeitsfleiß wenigstens eine Anregung erhalten konnte. Doch sind diese Vortheile, welche die Leibeigenschaft vor der Sklaverei voraus hat, nicht zu hoch anzuschlagen. So wenig der Mensch, welcher sich in seinem Verhältnisse zum Staat als unmündig und unfrei zu verhalten gelernt hat, sich in der Gemeinde, in der Familie, oder in seinen rein persönlichen Angelegenheiten frei und selbständig wird bewegen können, ebenso wenig wird ein Frohnarbeiter oder ein Leibeigener, der sich im Herrendienst an Faulheit, Müßiggang und Gedankenlosigkeit gewöhnt hat, da, wo es sein eigenes Interesse zu verfolgen gilt, seine Arbeit fleißig, froh, und einsichtsvoll betreiben. Es hat daher in diesen Beziehungen die Unfreiheit des Menschen eine außerordentliche Einbuße des Volksvermögens zur Folge. Die Unfreiheit ist ein so widernatürliches Verhältniß, daß sie in allen ihren Erscheinungen nur die Gesetze des Lebens verwirrt und die natürliche Wohlthätigkeit dieser Gesetze zu Grunde richtet. Durch Sklaverei und Knechtschaft hat noch kein Volk, weder in der alten noch in der neuen Welt, in seiner ökonomischen Entwicklung schnelle Fortschritte gemacht.

Leibnitz (1646—1716), welcher, wie wir Seite 850 und 1151 gezeigt haben, sich um den politischen Zustand seines deutschen Vaterlandes einsichtsvoll interessirte, hat sich kein ganz besonderes Geschäft daraus gemacht, in wissenschaftlichem Zusammenhange ganz besonders und erschöpfend über Recht und Staat zu sprechen. Doch erscheint er auch in diesem Thema gelegentlich großartig und tiefsinnig. So ist er seit Plato der erste Philosoph, der Zweck und Ziel des Rechts nicht auf das diesseitige Leben beschränkte oder auf das Aeußere der Handlungen. Deshalb, sagt er, sei es auch

ganz unrichtig, mit Pufendorf die natürlich verbindliche Kraft des Rechts, statt in der Natur der Sache, in dem Befehl eines Oberen zu finden; es helfe auch nichts, sich den obersten Befehl als von Gott ausgegangen zu denken. Die Gewalt könne nicht Quelle des Rechts seyn, denn sie verbinde nicht länger, als sie zwinge. Die verbindliche Kraft desjenigen, was von Natur recht sei, bestehe also in dem Lichte der ewigen Vernunft, welches unsern Geist erleuchte, bestehe in einer inneren Güte, Billigkeit und Convenienz; das Wesen des Rechts aber liege in Vollkommenheit der göttlichen und menschlichen Gemeinschaft ganz im Allgemeinen, d. h. für alle Sphären und Zeiten. Das was Recht ist, besteht in dem was allgemein zuträglich ist, dies Allgemeine aber im Weltganzen, hienieden aber im ganzen Menschengeschlechte, und zuletzt erst im partiellen Staatswesen. Kurz, der natürliche Zweck des Rechts ist ihm: Alles was in unsrer Macht steht und einem Andern von Interesse seyn kann, zu bewirken; wir sind nicht geboren, uns allein zu leben, die Anderen nehmen einen Theil von uns in Anspruch. Wer nicht mithilft, wird nicht blos nicht belohnt, sondern auch bestraft. Keine passive Tugend!

Leibrenten, s. Staatsanleihen, und, Versorgunsanstalt.

Leichenhäuser, s. Gesundheitspolizei.

Leihbanken, s. S. 301.

Leo, s. Päpste.

Leroux (Peter, geb. 1806) ist der Repräsentant des abstrakten Socialismus in Frankreich, wie Lamennais den religiösen, Proudhon den kritischen, und Louis Blanc den publizistischen Socialismus repräsentiren. Pierre Leroux trat frühe zur Lehre der Saint-Simonisten, erklärte später wegen den Verirrungen dieser Schule seinen Austritt aus derselben, blieb jedoch dem Kerne des Saint-Simonismus in einer Weise treu, daß man sagen kann, er hat denselben erst wissenschaftlich entwickelt. Er trat nämlich blos aus dem vagen Eindruck heraus, welchen der Saint-Simonismus in ihm hinterlassen hatte und suchte von nun an desto eifriger und gründlicher nach einem Princip für seine Weltanschauung. In dieser Beziehung erklärt er, als Grundlage seines ganzen Ideenganges, den Grundsatz für absolut falsch, Geist und Körper zu trennen, wenn man vom Menschen redet, was eine Sinnlosigkeit der neuen Philosophen sey. Der Mensch (sagt er) ist ein Ich, dessen nothwendiges Nicht-Ich das Gleiche des Menschen ist, oder im Allgemeinen, die Menschheit. Dieses Ich, welches der Mensch ist, würde nicht existiren, wenn das dem Ich entsprechende Nicht-Ich, die Menschheit, aufhörte, in Verhältniß und Gemeinschaft mit diesem Ich zu seyn. Bei der Frage, nach welchem Grundgesetze jenes Verhältniß der Menschen geregelt werden müsse, sagt er: In dem menschlichen Bewußtseyn findet sich gegenwärtig ein neues Princip, das Dogma der Gleichheit. Zu dieser Idee der Gleichheit ist der Mensch durch drei Epochen hindurch gelangt, 1) die Kasten-Herrschaft der Familie, 2) die Kasten-Herrschaft des Vaterlands, und 3) die Kasten-Herrschaft des Eigenthums. Gegenwärtig steht die Menschheit an der Grenze der letzten Periode; wie einst die Ungleichheit gleichbedeutend war mit dem Namen des Menschen, so ist es gegenwärtig mit dem Begriffe Gleichheit; „Mensch“ bedeutet heute „gleich“. So tritt Pierre Leroux mitten in die Bewegung hinein; denn das Princip der Gleichheit ist die Basis, auf welche alle sociale Wissenschaft in Frankreich zurückgeht; der Besitz der Idee der Gleichheit ist der wahre Charakter der Gegenwart. Deshalb hängt auch die ganze sociale Bewegung, wie ebenfalls Leroux den Beweis liefert, auf das Innigste mit der Religion zusammen; sie sucht nach dieser und möchte sich selber nur als Consequenz der Idee der Gottheit erkannt wissen. Die Idee einer verwirklichten Gleichheit in der Gesellschaft, und das Bedürfniß einer nicht blos geglaubten, sondern anerkannten Religion, sollen die Basis der Zukunft der Menschheit seyn. Pierre Leroux kommt so zu dem Princip für die Zukunft der menschlichen Entwicklung, daß die höchste Bestimmung der Menschheit die seyn müsse, alles individuelle Leben in Staat, Familie und Eigenthum vollkommen in jene Einheit des Begriffes „Mensch“ praktisch aufgehen zu lassen. Die Idee der Menschheit kennt keinen besondern Staat, keine einzelne Familie, kein persönliches Eigenthum. Das, was Staat, Familie und Eigenthum ihrem tiefsten Wesen nach bestimmen und gestalten muß, ihr eigentliches Recht und ihre endliche Wahrheit, ist die vollkommenste Unpersönlichkeit in allen diesen Grundlagen der Gesellschaft, die faktische Verwirklichung eines Staates, einer Familie, eines Eigenthums. Dieser Gedanke muß aber seine höchste Bestätigung in der Idee der höchsten Einheit finden, in der Idee Gottes; und die in die bestimmte Form erfaßte Idee dieser Gottheit ist die Religion. Der Mosaismus, so wie das Christenthum, haben diese absolute Einheit nicht ganz erfaßt; durch sie hindurch geht daher die Bewegung der Geschichte einer neuen, der Idee der Menschheit wahrhaft genügenden Religion entgegen.

Ob diese Unpersönlichkeit in Staat, Familie und Eigenthum ein wahrhaft denkbarer Gedanke sei, und wie eine Verwirklichung desselben zu vollziehen, ja auch nur zu beginnen seyn müsse, darüber schweigt die sociale Philosophie

von Lerour, dessen Verdienst es übrigens dennoch bleibt, aus der socialen Bewegung heraus den ersten Schritt dem Begriffe entgegen gethan zu haben; ein Schritt, der ihm einen bedeutenden Platz in dieser Arbeit seiner Zeit sichert, und ihn als eigenthümlich neben die Genossen hinstellt. Vergl. L. Stein, Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs. Lpzg. 1848.

Lettres de cachet, s. S. 1098, und vrgl. den Art. Bastille. Sie waren ein Produkt jener Zeiten, in welchen Willkühr Recht, und Polizei Justiz war. Denn jede Regierung, welche nicht für abscheulich despotisch gelten will, erkennt den Grundsatz an, daß körperliche Haft nur nach Gericht und Recht erkannt werden darf. Wie übrigens leider die Menschen immer wieder in ihr altes Unwesen zurückfallen, dies beweist auch Folgendes. Die französische Revolution und Republik hatte natürlich die lettres de cachet abgeschafft, die Sache selbst aber blühte nie stärker, als gerade in den republikanischen Zeiten, namentlich während des sogenannten Terrorismus. Und nachdem die französische Republik zu Grabe getragen war, ist es der vergötterte Napoleon gewesen, der sich die nehmliche Sache in schrecklichster Weise erlaubte, aber so artig oder klug war, nicht auch den alten Namen zu gebrauchen. Wie konnte es auch anders seyn bei einem Manne, der von nichts wußte, als vom Soldaten-Wesen, und an Nichts gewöhnt war, als an militärisches Verfahren! Am 3. März 1810 erließ dieser Held des Jahrhunderts, welcher nur den Hauptleuten seiner Prätorianer vertraute und gerade wie die alten französischen Könige nur noch den eckelhaften Bombast serviler Lohndiener und Hofleute hören wollte, ein kaiserliches Dekret, aus welchem hervorgeht, daß die Zahl derer, welche durch bloße Polizei- oder Kabinets-Befehle eingekerkert worden waren, ohne gerichtlich verhört zu werden, ja ohne Aussicht, je vor Gericht gestellt zu werden, übermäßig groß seyn mußte. Es wird nehmlich in diesem Dekrete nicht blos das, was schon geschehen war, als wenn es ganz verfassungsmäßig sey, aufrecht erhalten, sondern die Zahl der für die willkührlich Verhafteten bestimmten Kerker ward ansehnlich vermehrt. Es heißt in dem saubern Dekret geradezu, es sollen fortan für diejenigen Gefangenen, welche nicht wohlpassender Weise vor Gericht gestellt werden könnten, die man aber doch auch nicht freilassen dürfe, acht, sage, acht Staatsgefängnisse in Frankreich eingerichtet werden. Als der schöne Savary Polizeiminister geworden, traf man eine Einrichtung, die, weil sie das Ansehen einer gesetzlichen Ordnung hätte, fast noch ärger war, als die ehemaligen königlichen Haftbriefe oder lettres de cachet. Es ward nehmlich verordnet, daß auf den Vortrag des Ministers der Justiz oder der Polizei der geheime Rath über die Freiheit jedes Staatsbürgers solle verfügen können. Dabei wurden die härtesten Maaßregeln für die Beobachtung der auf diese Weise eingesperrten Opfer der Staatspolizei vorgeschrieben; und selbst über die Güter der Gefangenen sollte sich die Willkühr des neubegründeten Despotismus erstrecken; sie wurden theils geradezu eingezogen, theils der Verfügung der Staatsgefangenen entrückt.

Auch Deutschland hat solche Dinge erlebt; möge es für alle Zukunft davon befreit bleiben!

Liberalismus, s. Politische Partheien, und, Hauptsysteme der Staatslehre, und vrgl. die Artikel Bewegung, und, Idealismus.

Liberia, das Befreiungsland, ist eine 1821 gemachte Stiftung der nordamerikanischen Colonisation-Society, welche die Neger aus Amerika in ihr Stammland zurückführen will, weil man verzweifelt, im Conflicte mit der stärkeren Civilisation der Weißen und mit den Vorurtheilen der Letzteren die Verbesserung des Zustandes der Neger bewirken zu können. Zu diesem Ende kaufte man den nun Liberia genannten Landstrich in Oberguinea auf der Westküste von Afrika, südlich von Sierra Leone, ausgezeichnet durch die Annehmlichkeiten des Klima und durch eine hohe Fruchtbarkeit des Bodens. Dieser christliche Negerstaat hat eine Länge von 50 deutschen Meilen und eine Breite von ungefähr 10 deutschen Meilen landeinwärts. Die Kultur der Tropengewächse, welche die Hauptnahrungsmittel liefern, bildet die materielle Grundlage dieser Ansiedlung; aber daneben hat die Pflanzung des Zuckers, Kaffees, Indigos, und der Baumwolle begonnen. Was indessen dem Staate Liberia einen unschätzbaren Werth verleiht, das ist, daß er die Pflanzstätte zu werden verspricht für die geistige und sittliche Cultivirung der Negerländer. In den Städten der Ansiedlung, namentlich in Morovia, der Hauptstadt, sind Schulen errichtet worden, in denen sich schon viele Neger aus den benachbarten Staaten eingefunden haben, und besonders die Könige dieser Staaten haben ihre Söhne zum Zwecke der Bildung nach Liberia geschickt. Kurz, diese Stiftung der edelsten Bürger der vereinigten Staaten Nordamerika's hat unter diesen Stämmen ein Bedürfniß der intellektuellen Bildung hervorgerufen, wie es die Stifter in ihren kühnsten Hoffnungen wohl nicht erwartet haben. Außer dem Statthalter, der an der Spitze dieses republikanischen Gemeinwesens steht, gibt es wohl nicht einen einzigen Weißen unter den Beamten Liberia's; die öffentlichen Angelegenheiten werden durchweg von Negern verwaltet; sie haben zwei öffentliche Bibliotheken, eine Ackerbau-Gesellschaft, eine Buchdruckerei, und eine Zeitung the Liberian Herald. Und immer besser gedeiht

das mit den nächsten Negerstämmen in Frieden lebende Liberia, wenn auch namentlich in Bezug auf die Unterdrückung des Sklavenhandels noch sehr viel zu wünschen übrig ist. Im Jahr 1834 wurde eine neue Stadt Edina gegründet, die Hauptstadt Morovia aber hat einen sehr lebhaften Verkehr und ist mit ackerbauenden Dörfern umgeben.

Liechtenstein, bestehend aus den beiden Herrschaften Vaduz und Schellenberg, ist ein souveränes Fürstenthum, nur $2^1/_2$ Q.M. groß (mit etwa 7000 Einw. in 11 Ortschaften), der kleinste der deutschen Bundesstaaten, und wird von einem Landvogte und einem Rentmeister verwaltet, während die Rechtssachen durch ein Oberamt geschlichtet werden, das in zweiter Instanz unter der fürstlich liechtensteinischen Canzlei in Wien steht; die dritte Instanz wird durch das tirolische Appellations-Gericht in Innsbruck gebildet. Der Fürst von Liechtenstein ward 1806 mit Souveränität in den Rheinbund aufgenommen, und trat 1815 unter denselben Verhältnissen in die Reihe der Mitglieder des deutschen Bundes, in dessen engerem Rathe er Theil an der sechszehnten Stimme, in der Plenarversammlung aber die achtundzwanzigste Stimme mit einer Viritstimme hat. Das Bundescontingent beträgt 55 Mann, die zur dritten Division des achten Armeecorps stoßen; die Einkünfte belaufen sich auf 17,000 fl. Außer Liechtenstein besitzt der Fürst, dessen Haus in zwei Linien zerfällt und dessen Ahnen bis 942 zurückgehen, ansehnliche Fürstenthümer, Herrschaften und Güter in Oesterreich, Böhmen, Mähren, Ungarn, Steiermark, und in der Lausitz, welche an Umfang, Einwohnerzahl und Einkünften bei weitem denjenigen Theil seiner Landbesitzungen übertreffen, welche ihn zum deutschen Souverän und Mitglied des deutschen Bundes machen. In jenen mittelbaren Gütern ist der Fürst österreichischer Vasall, und wegen Troppau und Jägerndorf österreichischer und preußischer Standesherr. Zur Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte ward den 9. Nov. 1818 eine Verfassung gegeben, für welche die in den österreichisch-deutschen Landen damals bestehende landständische Verfassung in ihrer Wesenheit als Muster genommen wurde. Und wenn dies schon genug ist, um den Geist dieser Constitution zu bezeichnen, so geschieht dasselbe noch mehr durch den 11. Paragraphen: „Unsern auf dem Landtage versammelten Ständen (sie bestehen aus a) Geistlichkeit, und b) Landmannschaft) werden wir durch Postulate den Bedarf jedes Mal vorlegen; die Stände aber haben sich nur über die Einbringlichkeit der postulirten Summen zu berathschlagen und dafür zu sorgen.“ Der §. 16. lautet noch schöner: „Vorschläge im bürgerlichen, politischen und peinlichen Fache können wir ebenso wenig als über die äußeren Staatsverhältnisse erlauben.“ Die Verfassung des souveränen Fürstenthums Liechtenstein ist in der That sehr merkwürdig!

Liefland, s. Rußlands Ostsee-Provinzen.

Limburg, s. Luxemburg.

Lineal-Succession, s. Succession.

Lippe. Der Name des Flusses hat schon frühe einer Landschaft den Namen gegeben, die noch jetzt so genannt wird und in zwei kleineren Gebieten des deutschen Bundes selbständig fortdauert. Das Lippische Fürstenhaus, welches seinen Ursprung bis ins 10. Jahrhundert zurückführt, und gegenwärtig in die zwei Hauptlinien 1) Lippe oder Lippe-Detmold und 2) Schaumburg-Lippe oder Lippe-Schaumburg oder Lippe-Bückeburg zerfällt, hat zu seinem nächsten gemeinschaftlichen Stammvater aller jetzt lebenden Fürsten und Grafen zur Lippe den Regenten Simon VI., welcher nach einer 50jährigen Regierung im Jahr 1613 sterbend vier Söhne hinterließ, von welchen der älteste, Simon VII., die regierende Hauptlinie zu Detmold, der Vierte, Philipp, die nun schaumburg-lippische Linie gründete, während sein zweiter Sohn Otto eine Nebenlinie zu Brake hervorrief, und der Dritte, Hermann, bald nach des Vaters Tod kinderlos starb. Die brakische Nebenlinie erlosch 1709 und die Theilung ihres Nachlasses veranlaßte zwischen Detmold und Bückeburg den heftigsten Streit, welcher, über ein Jahrhundert fortgeführt, im Jahr 1838 endlich seine Erledigung dahin fand, daß Lippe-Detmold siegte.

1) Das Fürstenthum Lippe-Detmold, auf dem linken Ufer der Weser gelegen, zwischen dem Flusse und dem in der ältesten deutschen Geschichte berühmt gewordenen Teutoburger Walde, ist im Ganzen wohlarrondirt, ungefähr 20 Q. M. (mit etwa 100,000 Seelen in 7 Städten, und etwa 160 Ortschaften) groß, auf drei Seiten von Preußen (Westphalen), auf der vierten von Hannover, Kurhessen, und Waldeck begränzt. Im Jahr 1807 trat die damals vormundschaftlich regierende vortreffliche Fürstin Paulina dem Rheinbunde bei, nach dessen Auflösung sie sich 1815 dem deutschen Bunde anschloß, in dessen engerer Versammlung Lippe-Detmold gemeinschaftlich mit Schaumburg-Lippe, Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, und Waldeck die 16. Curie bildete, während ihm im Plenum an der 34. Stelle eine Stimme zustand; Bundescontingent: 678 M. zum elften Armeecorps.

Der Untergang des deutschen Kaiserthums hatte auch die landständische Verfassung dieses Fürstenthums unter seinen Trümmern begraben. Als die Zwingherrschaft der Franzosen gebrochen war, reclamirten die alten Stände des Landes ihre vormalige Existenz und Verfassung. Die Fürstin Paulina aber, welche eine zeit-

gemäße Constitution geben wollte, erließ 1819 eine neue Verfassungs-Urkunde, die auf dem Grundsatze eigentlicher Volksrepräsentation beruhte, indem nun alle Klassen der Unterthanen zu der Wahl der 21 Landes-Abgeordneten concurriren sollten. So gelangte denn auch der Bauernstand zu dem Besitze des vollen Staatsbürgerrechtes, nachdem bereits 1808 das Leib- und Gutseigenthum durch landesherrliche Verordnung aufgehoben und dadurch die letzte Spur der Unfreiheit verwischt worden war. In Folge der Reclamationen der alten Landstände, angebracht bei der Gehör leihenden Bundes-Versammlung, wurde diese Verfassung erst 1836 als neues „Landesgrundgesetz“ in's Leben gerufen, und der erste darnach gehaltene Landtag fällt in's Jahr 1838. Die Abgeordneten der Ritterschaft bildeten die Eine Curie, die der Städte und des platten Landes zusammen die Zweite. Wir können uns übrigens auf die genauere Mittheilung und Besprechung dieser Verfassung hier um so weniger einlassen, als wir im Artikel „Teutschland“ noch einmal auf diesen Gegenstand zurück kommen, und in derselben mehr die äußersten Umrisse einer Verfassung gegeben sind, welche dem Herkommen und der Unbestimmtheit offenen Spielraum lassen, indem z. B. nicht einmal über der Landstände Theilnahme an der Gesetzgebung genauere Bestimmungen gegeben werden. Für die Verwaltung der Civil-Justiz bestehen zwei Obergerichte, die Justizcanzlei und das Hofgericht, von welchen die Appellationen an das Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel gehen. In Criminal-Sachen ist ein besonderes Gericht angeordnet. An der Spitze der gesammten Landes-Verwaltung steht als Ministerium und Cabinet „die Regierung.“ Die gesammten Staatseinkünfte betragen gegen 450,000 Thaler.

2) Das Fürstenthum Lippe-Bückeburg auf der rechten Seite der Weser, 9 Q. M. groß mit etwa 28,000 Einwohnern, zwischen preußischen und hannöverschen Landestheilen und dem hessischen Antheil von Schaumburg eingeschlossen, wurde 1807 in den Rheinbund einverleibt, und heißt seither Fürstenthum (früher Grafschaft); 1814 trat es mit gleichem Range als souveräner Staat dem deutschen Bunde bei, in welchem es, an der 33. Stelle des Plenums mit einer Stimme, mit Andern die 16. Curie bildete.

Ungeachtet des kleinen Staatsgebiets hatten die Landstände alter Zeit in diesem Territorium eine solche politische Bedeutung und Wichtigkeit erhalten, daß ihnen nicht blos das entschiedene Mitwirken bei der Gesetzgebung und die freie Steuer-Bewilligung zustand, sondern daß ihre Einstimmung eingeholt wurde bei Verheirathungen der Landesfürsten sowie bei fürstlichen Testamenten; ja sie wählten sogar den Nachfolger, wenn derselbe nicht auf andere Weise bestimmt war. So standen die Sachen namentlich im 16. bis ins 17. Jahrhundert. Aber im 18. zerfiel diese Macht der Landstände so, daß man ihre Wirksamkeit moralisch und politisch gar nicht vermißte, als dieselbe auch factisch aufhörte in Folge der Auflösung des deutschen Reichs und der Festsetzung der französischen Oberherrschaft. Auf Veranlassung des Art. 13. der deutschen Bundesacte wurde am 15. Januar 1816 eine neue landständische Verfassung gegeben, nach welcher die Landesvertretung aus fünf Besitzern adelicher Güter, vier Abgeordneten der Städe und Flecken, und sechs Abgeordneten der Landbewohner besteht. Die Rechte dieser Stände sind sehr kurz gefaßt und bestehen in Folgendem: Prüfung des Staatsbedarfes in Gemeinschaft mit der Regierung und Bewilligung der darnach erforderten Steuern; Berathung der neu zu erlassenden Gesetze und Zustimmung, wenn dieselben auf die Landesverfassung einen wesentlichen Einfluß haben; Revision der Rechnungen über die verausgabten Landessteuern; endlich das Recht der Vorstellung und Beschwerde. — An der Spitze der Verwaltung steht als höchste Landesbehörde die Regierung; in der Justizverwaltung bestand immer noch bis in die neueste Zeit die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Städte neben der fürstlichen, für die zweite Instanz die Justizcanzlei als Obergericht; als letzte Instanz fungirt das Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel.

Locke (1632—1704), ein praktischer Philosoph der vorzüglichsten Art, den Deutschen nicht speculativ genug, wirkte nicht blos für Philosophie und Erziehung auf eine ganz ausgezeichnete, ausdauernde Weise, sondern auch für Staatswissenschaft und Staatsleben. Sein Werk „über den menschlichen Verstand,“ und seine „Gedanken über die Erziehung der Kinder,“ werden ihrem wesentlichen Inhalte nach bestehen und gelten, so lange der menschliche Verstand sein Recht behält; in der Staatswissenschaft aber ist er durch seine „zwei Abhandlungen über die Regierung“ der Schöpfer des neueren Staatsrechts geworden, nach Geist und Charakter der brittische Montesquieu.

Schon in dem Naturstande hat der Mensch, nach Locke, Rechte und Pflichten, und es besteht für ihn ein gesellschaftliches Verhältniß auch ohne Staat. Dieser aber verdankt seine Entstehung dem Bedürfnisse, die Rechte und Freiheiten der Einzelnen durch die Macht des Vereins zu schützen. Darum bleibt auch der Wille der Gesammtheit gesetzgebend, und diesem Willen ist die vollziehende Gewalt untergeordnet. Alle Macht im Staate, die der Gesammtheit ausgenommen, ist eine übertragene und

geht von der Nation selbst aus (also kein Dei gratia, s. D.). Mißbraucht sie der Inhaber derselben, der Regent, welchen Namen er auch führen mag, dann ist der Widerstand gegen denselben erlaubt. Entsteht zwischen den Staatsgewalten ein Streit, kommen die gesetzgebende und die vollziehende mit einander in Widerspruch, dann steht der Nation die Entscheidung zu, d. h. der Gesammtheit des Volkes. Sehr gut bemerkt Locke, es sei überflüssig, der Entstehung des Staates und dem Ursprung der Gewalten im Staate auf geschichtlichem Wege nachzuforschen, da sie wohl jedem Denkmale und jeder Urkunde vorausgegangen. Uebrigens, fügt er hinzu, würden die Vertheidiger der absoluten Herrschaft wenig dabei gewinnen; zu ihrem eigenen Vortheile sollten sie die hier herrschende Nacht nicht aufzuhellen suchen. Die Quelle des Gesetzes ist jedenfalls die Vernunft, und darum steht sie höher, als jede positive Anordnung, die sich mit ihr nicht in Widerspruch setzen darf. Außer dem Staate und also vor demselben sind alle Menschen gleich, und diese Gleichheit können nur sie selbst aufheben durch Vertrag. Die Erde ist ein Gemeingut Aller, welche auf ihr leben, und Jeder eignet sich, nach seinem Bedürfnisse und seinem Erwerbungsvermögen, soviel an, als er brauchen kann. Man wäre in großem Irrthum, wenn man den gesellschaftlichen Zustand oder gar das Familien-Leben mit dem Staats-Zustande verwechseln wollte; jener ist ein natürlicher, dieser erst durch einen Vertrag möglich. Wer also Verhältnisse, Rechte und Pflichten aus dem Einen in den Andern überträgt, verwechselt Gegenstände, die geschieden sind und streng zu unterscheiden. Die Gesetze Gottes und der Natur legen jeder vollziehenden Gewalt die drei Haupteinschränkungen auf,

a) daß sie nach festen, für Alle durchaus gleichen Gesetzen verfahre, und

b) ohne Beistimmung des Volkes keine Steuern auflege, noch ihre Gewalt an Andre übertrage;

c) daß endlich bei Streitigkeiten zwischen dem Volke und den Gesetzgebern das Volk selbst entscheide, von dem die Gewalt herrührt, und das deren Gränzen kennt. Die Trennung der Gewalten sieht Locke als etwas Unerläßliches an; und die Vertheilung der gesetzgebenden Gewalt zwischen Fürst und Volk hält er für die vorzüglichste Einrichtung; unumschränkte Monarchien erblickte er in einem so gehässigen Lichte, daß er in denjenigen Staaten, wo die gesetzgebende und vollziehende Gewalt im Regenten vereinigt sind, nur Sklaverei fand. Dieser hochgefeierte Philosoph, welcher dem Herrn von Raumer zu Berlin gar zu empirisch erscheint, stellte also ein politisches System auf, welches in Uebereinstimmung mit den in England bestehenden Staatseinrichtungen gleichsam das politische Evangelium der Nation wurde. Wie sich nehmlich Herr von Raumer und Consorten immer wenden und drehen mögen, über den Naturzustand und den Gesellschaftsvertrag kommen wir bei Gründung eines philosophischen Staatsrechts nicht hinweg. Als gemeine Thatsachen sind sie freilich streng historisch im Allgemeinen nicht nachzuweisen; aber es ist hier auch nicht um Geschichte an und für sich zu thun, sondern um eine Rechts- und Staatslehre.

Locke hat überhaupt eine erstaunlich tiefe Einsicht in die menschlichen Dinge bewiesen. In seinem 1689 erschienenen Versuche über die bürgerliche Regierung läßt er sich in eine weitläufige, deutliche, alle Unterschiede durchführende, scharfsinnige Analyse ein, um zu zeigen, daß die Producte der Erde von der Arbeit (s. D.) beinahe all ihren Werth herleiten. Ich denke, sagt und zeigt er, es werde eine sehr mäßige Rechnung seyn, wenn man annimmt, daß von den für das Leben des Menschen nützlichen Producten neun Zehntheile die Wirkungen der Arbeit sind; ja, wenn wir die Dinge richtig und ganz genau betrachten, so werden wir finden, daß bei den meisten derselben neunundneunzig Hundertel ganz auf die Rechnung der Arbeit kommen. Locke's Auseinandersetzung dieses Gegenstandes enthält eine bei Weitem deutlichere und umfassendere Festsetzung der Grundlehre, daß Arbeit das wesentliche Prinzip des Werthes sei, als in irgend einem andern Schriftsteller vor Adam Smith, ja selbst bei Adam Smith zu finden ist.

Löwengesellschaft. Nach der Fabel errichtete der Löwe mit einigen andern Thieren, mit einem Fuchs und einem Esel, oder, mit einer Kuhe, einer Ziege und einem Schafe eine Jagdgesellschaft, vorgeblich um die erhaltene Beute unter einander zu theilen, in der That aber, um, wie geschah, den ganzen Gewinn allein davon zu tragen. Einen so gemeinten Vertrag im Privatrechte nennt man daher einen Löwenvertrag und die Gesellschaft desselben eine Löwengesellschaft, welche indessen nur gar zu oft im eigentlichen Staatsleben und Staats-Unrecht vorkommt, und zu der Frage Veranlassung giebt, ob etwa die Löwen in den fürstlichen Wappen, und der bildliche Ausdruck, der Löwe ist der König der Thiere, ihre Ableitung und Erklärung aus und in dieser Quelle zu suchen haben.

Lombardisch-venetianisches Königreich, s. Oesterreich, und Italien.

Lossprechung, s. Freisprechung.

Lotterie. Ein verkehrteres Beginnen und eine größere Mißachtung der offenbarsten Verbindlichkeit des Staates läßt sich nicht denken, als wenn Dieser, weit entfernt, der Leidenschaft

des Spielers überhaupt und überall entgegen zu arbeiten, sogar selbsteigene Spielanstalten begründet und andere schützt. Unter den angeblichen, aber ohne Ausnahme nicht stichhaltigen Gründen, durch welche ein solches Benehmen gerechtfertigt werden soll, ist die aus dem gewissen Gewinne für die Staatskasse hergenommene Rechtfertigung die schmählichste. Der Staat selbst darf durchaus nicht das Gewerbe des Bankhalters treiben, und muß thätig einwirken, daß nicht von Privaten zum Hazard-Spiel Veranlassung gegeben wird. Er darf keine stehenden öffentlichen Spielhäuser dulden; eine gänzliche Unterdrückung aller solcher Anstalten ist unbedingt nothwendig und selbst durch Androhung und Verhängung bedeutender Geld- und Gefängnißstrafen zu erwirken. Spieler von Gewerbe sind mit aller Strenge zu verfolgen und selbst als Landstreicher zu behandeln, also auch die wandernden Spiel-Einrichtungen zu verdrängen, welche auf Märkten, bei Volksfesten u. s. w. den gemeinen Mann zum Hazard-Spiele zu verleiten suchen. Das nehmliche und wo möglich noch mehr muß geschehen gegen die Lotterien (Zahlen- auch Klassen-Lotterien) d. h. gegen jenes systematische Hazardspiel, bei welchem der Spieler durch Erkaufung wenigstens eines Loses (Lotterie-Billets) die Hoffnung erwirbt, einen der ausgesetzten Haupt- oder Neben-Gewinne zu erhalten. Der Nachtheil und die üblen Folgen des Theilnehmens für den so wünschenswerthen Geist vernünftiger Sparsamkeit und Arbeitsamkeit sind hier um so offener, als auch der Gewinn der wenigen Glücklichen selten für die Dauer von wirklichem Nutzen ist, und das Beispiel auch andere bisher thätige und sparsame Bürger zum Spiele verleitet. Je größer aber die Zahl der Antheilnehmer ist, desto größer sind die Nachtheile dieses verderblichen Instituts, besonders wenn dasselbe unter den ungebildeteren und ärmeren Volksklassen Aufnahme findet; deßhalb sind auch die Lotterien mit niederen Einsätzen viel schädlicher, als die mit höheren. Was soll man daher sagen, wenn der Staat nicht nur mit den Staats-Anlehen Lotterien verbindet (um vermeintlich seinen Credit zu erhöhen, der sich aus ganz andern Quellen halten und steigern sollte), sondern zum Besten der öffentlichen Kassen geradezu Geld-Lotterien veranstaltet?! Auch für fremde Lotterien darf man das Collectiren nicht gestatten. Alles Gesagte gilt aber in noch höherem Grade von dem viel schädlicheren Lotto;*) denn hier ist nicht nur die Wahrscheinlichkeit zu verlieren sehr groß, sondern auch die aus dem Spiele folgende Entsittlichung ist unberechenbar, theils weil die Ziehungen sehr schnell auf einander folgen (was den Reiz erhöht und immer wieder weckt), theils weil auch den ärmeren, dabei meist weniger gebildeten Volksklassen die Theilnahme an dem tollen Spiele durch die willkürliche Niedrigkeit der Einsätze möglich gemacht ist. In allen Ländern, wo das Lotto haust, werden unzählige Verbrechen und Sünden nur wegen dieses Spieles begangen. Wie schändlich ist es also, wenn sogar der Staat das Lotto auf seine Rechnung hält!

Wie sehr übrigens die bei der Lotterie sich Betheilenden den Unternehmern gegenüber stets im Nachtheile sind, läßt sich selbst an der verhältnißmäßig noch soliden Spielanstalt der freien Stadt Frankfurt leicht zeigen, was wir jedoch aus Mangel an Raum unterlassen; man sehe solches bei Paulus, Conversations-Saal und Geister-Revue S. 673—75, wo nicht blos die Frankfurter Klassen-Lotterie, sondern auch das Getreibe bei den Güterlotterien deutlich und schlagend gezeigt ist. Um so mehr muß der Staat auch auf diese letztere Unterart der gefährlichsten und betrugvollen Hazard-Spiele sein aufmerksames Auge richten, und nicht minder auf die Agiotage und Stockjobberei, über welche wir auf S. 489—93 und S. 43 dieses Lexicons verweisen; s. Mohl, Polizeiwissenschaft I, 574 ff.

Louisiana, s. Nordamerika.

---

*) Um den Unterschied zwischen Lotterie und Lotto zu zeigen, bemerken wir Folgendes. 1) Lotterie: Es werden eine gewisse Anzahl mit fortlaufender Nummer versehener Loose gegen ein bestimmtes Einsatzgeld zum Verkaufe ausgeboten (die dabei nicht abgesetzten spielen auf Rechnung der Unternehmer); das hiedurch gelöste Geld wird in kleinere und größere Summen getheilt, welche auf einige durch die Ziehung bestimmte Loosnummern als Gewinne fallen; geschehen die Ziehungen in mehreren Klassen, so nennt man dieß eine Klassen-Lotterie. Zur Deckung der Verwaltungskosten und Erzielung eines Vortheils für die Unternehmer erleiden die Gewinnsummen einen Abzug nach Procenten, die so viel betragen, daß ein bedeutender Ueberschuß verbleibt, welcher, angenommen daß die Lotterie vom Staate unternommen ist, in der Regel zum Besten gemeinnütziger Anstalten verwendet wird. — Zum Unterschied von dieser Lotterie oder Klassen-Lotterie wird das 2) Lotto auch Zahlen-Lotterie genannt, deren Einrichtung folgende ist. Es werden 90 Nummern in's Glückrad gethan, von welchen man am Ziehungstage nicht mehr als fünf ziehen läßt. Die Einsetzenden wählen sich nehmlich in der Reihe von eins bis neunzig eine oder mehre Zahlen und besetzen sie mit einer beliebigen Summe. Unter den verschiedenen Spielarten ist dann 1) der simple Auszug, d. h., hat der Spielende nur eine Zahl besetzt, die unter den fünf herauskommt, so erhält er das fünfzehnfache als Gewinn; 2) der bestimmte Auszug, wenn man beim Einsetzen zugleich bestimmt, welche Stelle eine oder mehre gewählte Zahlen unter den fünf zu ziehenden einnehmen werden; beim Eintreffen wird der Einsatz fünfundsiebenzigmal zurückbezahlt; 3) die Ambe, wenn unter den fünf gezogenen Zahlen zwei der gewählten Zahlen sich befinden, zweihundertundvierzigmalige Zurückzahlung; 4) die Terne, wenn das Nehmliche mit drei der Zahlen der Fall ist, wobei der Einsatz vierhundertundachtzigmal gewinnt.

Louis Philipp. Unser Artikel „Frankreich" hat ein ernstes Urtheil über diesen König des souveränen Volkes der Franzosen ganz kurz ausgesprochen. Wir wollen hier zunächst eine weniger strenge, dabei aber keineswegs leichte Besprechung über ihn aus Bülow-Cummerow's Werk über die europäischen Staaten einreihen, was um so mehr Interesse haben dürfte, als dieses Urtheil ausgesprochen wurde, ehe Louis Philipp durch die Revolution von 1848 gestürzt wurde.

Daß die Juli-Revolution (sagt Bülow) die Freiheit des französischen Volkes nur als Aushängeschild zeigte, darüber ist man enttäuscht, und es bedarf wohl keiner Ausführung, da der Erfolg keinen Zweifel darüber zuläßt; ebensowenig bedarf es des Beweises, daß Niemand geeigneter war, den durch Unfähigkeit leer gewordenen Thron zu besteigen, als Louis Philipp. Nie hat ein Herrscher unter schwierigeren Verhältnissen das Staatsruder ergriffen, und vielleicht keiner es mit mehr Geschick geführt. Louis Philipp's Scharfsinn entging es nicht, daß, da der Egoismus Frankreich erobert hatte, dieser auch nur durch den Egoismus zu zügeln sei; daher richtete er gleich sein Augenmerk auf die beiden mächtigsten Klassen der Selbstsüchtigen, um durch sie den anderen, der Ruhe und Wohlfahrt Frankreichs gefährlichen Fraktionen entgegen treten zu können. Diese waren die Industriellen, und die Fondsinhaber, Freunde des Friedens und der Ordnung, weil sie viel zu verlieren hatten und noch mehr zu gewinnen hofften. Diese suchte er nun unter einander und mit sich zu verbinden; hohe Schutzzölle bot er den Ersteren, Staatsanleihen den Anderen, und Aemter solchen, die das Talent besaßen, Frankreich zu beweisen, daß die wahre Freiheit in hohen Abgaben, in Zwangsmaaßregeln gegen den freien Verkehr, und in der Erlaubniß bestehe, durch die Presse dem übrigen Europa zu verkündigen, wie wenig die Volksinteressen durch die Julirevolution gefördert worden seien. Durch die Allianz, welche sein Egoismus (der in der Befestigung seiner Dynastie bestand) mit dem ihrigen schloß, wurde Frankreich längere Zeit vor Erschütterungen bewahrt, aber es gehört auch die Klugheit des Königs der Franzosen dazu, alle Häupter der Partheien wechselseitig zu benutzen, ohne in eine Abhängigkeit von ihnen zu gerathen und sich doch durch sie gegen die Revolution aufrecht zu erhalten. Wenn wir uns aber fragen, in wie fern Louis Philipp den politischen Zuständen Frankreichs während seiner Regierung eine festere Grundlage ertheilt habe, ob durch organische Gesetze die Verfassung besser gegen die Angriffe der Partheien geschützt worden sei, so wissen wir in dieser Beziehung Nichts anzuführen. Zwar hat er den Straßen-Aufruhr mit Kraft unterdrückt, hat den auswärtigen Frieden erhalten, hat im Allgemeinen wesentlich auf den Flor des Landes gewirkt, hat den Wohlstand bedeutend gehoben, mithin, um von Anderen zu schweigen, die innere Sicherheit erhalten und den materiellen Wohlstand gehoben, — aber alles dieses mehr in der Eigenschaft eines geschickten Hauptes der herrschenden Parthei, denn als König von Frankreich; und bei einem Volke von so leichtem Sinne, wie das französische, bedarf es oft nur eines Hauches, und die Anhänglichkeit ist verweht.

Nicht in Abrede ist es zu stellen, daß Louis Philipp klug genug sei, um mit der Gegenwart auch die Zukunft in's Auge zu fassen, und daß er gern der Verfassung mehr Festigkeit gegeben hätte, als sie besitzt; aber bei der Stimmung des jetzigen Frankreichs liegt es außer dem Bereiche der Möglichkeit, so Etwas nur versuchen zu wollen. Louis Philipp's ächter französischer Sinn und seine Liebe zum Vaterlande und dessen Wohlfahrt, von welcher er so vielfältige Beweise gegeben hat, bürgen dafür, daß er lieber durch feste Institutionen Frankreichs Zukunft und die Freiheit des französischen Volkes sichern möchte, als das letzte Mittel, die Militärgewalt, in Aussicht zu stellen.

In Frankreich wird es völlig unmöglich seyn, diejenige feste Ordnung der Dinge, deren die Wohlfahrt so nothwendig bedarf, je zu erlangen, so lange das Königthum gezwungen ist, um sein Daseyn mit den Partheien zu kämpfen und häufig zu capituliren, und so lange die Regierung statt mit fester Hand innerhalb der Schranken der Verfassung die Verwaltung leiten zu können, gezwungen bleibt, nur den Männern ihrer Parthei die Aemter zu übertragen, und, statt eine gerade, feste Richtung zu nehmen, sich mit halben Maaßregeln zu begnügen, sich in Schlangenwindungen zwischen den Partheien durchzufinden, und jeder derselben einige Brocken hinzuwerfen, damit diese ihr nicht den Kopf zertreten. Die Charte selbst ist eine Lüge und die Regierung sieht sich in die Unmöglichkeit versetzt, das Land ohne Intrigue zu regieren; die Minister sind öfters gezwungen, in Verfolgung dessen, was die Interessen des Landes gebieterisch fordern, die eigentlichen Gründe zu verschweigen, weil diese gegen den Wortlaut der Verfassung streiten, und müssen sich, weil sie die Wahrheit verschlucken, Blößen geben und den Anfeindungen der Opposition aussetzen, die, wenn sie die Macht erhielte, das Nehmliche zu vertheidigen gezwungen wäre, was sie bekämpft hat. Die große Lüge der Charte ist aber die Volkssouveränität wodurch in Frankreich das Königthum einzig auf die Domaine der Klugheit und Ueberlistung beschränkt wird. So lange deshalb der König der Franzosen nicht als König von Frankreich in den Besitz der Souveränität gesetzt ist und zur gesetzlichen Ausübung derselben berechtigt

wird, gehört die Souveränität nicht dem französischen Volke, sondern bleibt der Zankapfel der Selbstsucht einiger ränkevoller Personen. Es steht daher fest, daß dieser Zustand bedeutend zur Schwächung der Kraft Frankreichs führen müsse, und daß er diesem die Kraft raubt, welche es haben würde, wenn es sich einer gesicherten Regierungsform mit solchen Institutionen erfreute, die den Rechtszustand und die Freiheit zu verbürgen vermöchten. Doch, wo die Verhältnisse sich so gestaltet haben, wie in Frankreich, da hört alle Berechnung der Zukunft auf, und das Land ist dem Schicksal verfallen!

Dies also hat der Königlich preußische Kammerherr schon vor drei bis vier Jahren über den König der Franzosen gesprochen, und schon länger als ein Jahr ist dieser Königliche Held der modernen Politik nicht blos vom Throne geworfen, sondern auch aus seinem eigenen Vaterlande verjagt, das er unzweifelhaft stets liebte. Hatte er schon während der Dauer seiner Regierung die härteste, ganz schonungslose Beurtheilung zu erfahren, so war dies natürlich noch mehr der Fall, seitdem er in den Privatstand und zwar als Flüchtling und Verbannter zurückgekehrt ist. Der allgemeine Ton dieser mitleidlosen Beurtheilung spricht sich, um die Worte von Iwan Golowin in dem Buche „Das revolutionäre Europa“ zu gebrauchen, folgender Maaßen aus.

Als Louis Philipp den Thron bestieg, hatte er eine schöne Aufgabe zu erfüllen. Wenn er sich zum Schutzherren der Volksfreiheiten erklärte, sich an die Spitze der liberalen Parthei stellte, dann konnte er der ganzen Welt Trotz bieten, und wäre er, was nicht zu denken ist, dabei unterlegen, so war sein Fall ein ruhmvoller, während er so mit Verachtung fortgejagt wurde. An den Geist, nicht an den Buchstaben der Charte hätte er sich halten müssen; dankbar für die Krone, welche man ihm verliehen, hätte er sich bestreben müssen, der erste Beamte seines Landes zu seyn. Anstatt dessen hat er Alles gethan, den Geist des Volkes zu verschlechtern, zu verderben, dumpf zu machen. Darf man sich also wundern, daß dieser Geist, zum Ausbruche gekommen, seinen Thron umstürzte? Es hätte ein großer Mann dazu gehört, muthvoll in Europa für das Princip zu kämpfen, und in Frankreich die Grundlage der Freiheit zu erweitern zu suchen. Louis Philipp war aber nur ein — Schlaukopf. Er vergaß, daß es Jemanden gibt, der noch schlauer ist, als die feinsten Köpfe, und dieser Jemand ist — alle Welt. Indessen war er schon an und für sich nicht der Mann dazu, ein Volk wie das französische zum Rückschritte zu bringen, aber doch war er verblendet genug, zu glauben, man könne ungestraft es in den Augen des Auslandes erniedrigen. Daher ist denn auch Frankreichs Erniedrigung während dieses Königs Herrschaft fortwährend im Wachsen gewesen. Ein König muß adelig seyn, und Louis Philipp war dies ganz und gar nicht. Er herrschte nicht von Gottes Gnaden, und verstand es nicht, von Volkes Gnaden zu herrschen. Er that Alles, um zu der europäischen Familie der Herrscher zu gehören, die ihn doch verläugnete, während er das Volk vergaß, welches ihn auf den Thron gehoben hatte. Er war ein Bourgeois-König und die Revolution, welche ihn stürzte, mußte wie sich Lamartine ausdrückt, eine Revolution der Verachtung seyn. Ein Bürgerkönig war eine Unregelmäßigkeit ohne Gleichen; es war eine letzte Concession des Volkes an die Monarchie, eine Lächerlichkeit, welche keinen Bestand haben konnte. Wenn übrigens Louis Philipp Frankreich nach Außen erniedrigt hatte, so wurde es im Innern durch ihn ruinirt; die Abgaben waren fortwährend im Wachsen, die Steuer des Grundbesitzes stieg enorm, man schacherte mit allem Möglichen. In der Julius-Monarchie steckte ein starkes russisch-türkisches Element; sie hatte ihre Satrapen im Innern wie im Auslande. Die Aristokratie, mit welcher sich der Julithron umgeben hatte, diese galvanisch vergoldete Regentschaft, ging auf hohen Absätzen, lebte von Jobberei und Pussis, sie ruinirte sich, jagte sich aber keine Kugel durch den Kopf. Von Grundsätzen war keine Rede, oder höchstens von sehr zweideutigen und weiten Spielraumes. Die Revolution sollte die Meute dieser Löwenaffen nach allen Winden hin jagen.

Dies die Hauptgedanken und Phrasen Golowin's gegen Louis Philipp! Man darf ihnen schon deshalb kein gar großes Gewicht geben, weil sie erst nach dem Sturze des Julithrones ans Licht getreten sind. Wenige Monate früher hatte dagegen Venedey als Prophet in Bezug auf diesen König und sein System das Wort gesagt: Schlangenlist ohne Taubenunschuld, Klugheit ohne Ehrlichkeit haben am Ende doch stets den Kürzeren gezogen!

Lucca, s. Italien.

Lübeck, die freie deutsche Stadt (wohl zu unterscheiden von dem zum Großherzogthum Oldenburg gehörigen Fürstenthum Lübeck, in der holsteinischen Landschaft Wagrien längs der Trave und um den Eutiner-See), zwei Meilen von der Ostsee im Mecklenburgischen gelegen, hat ein Gebiet von 5½ Q. M. mit 41,687 Einwohnern, von welchen 25,500 auf die Stadt selbst kommen.*) Dieses noch heut besessene Gebiet erhielt Lübeck, dessen ältere Geschichte, Handels- und Seemacht wir übergehen, bereits 1802 durch den Reichsdeputations-Receß. Und es bestand dasselbe als freie Stadt fort, erlag aber im November 1806

*) Gemeinschaftlich mit Hamburg besitzt Lübeck noch das Amt Bergedorf an der Elbe mit 10,000 Einw.

den Franzosen und ward durch französisch-kaiserliches Decret vom 4. Juli 1811 dem französischen Reiche unter dem Titel einer „guten Stadt“ einverleibt, womit eine völlig französische Organisation verbunden war. Mit der Befreiung vom 5. Dezember 1813 trat dann das frühere Verhältniß wieder ein; Lübeck nahm Theil am Wiener Congreß, und unterzeichnete den 8. Juni 1815 die deutsche Bundesacte als freie Stadt, als welche es mit Bremen, Frankfurt und Hamburg im engeren Rathe der Bundes-Versammlung die 17. Curiatstimme führte, während ihm im Plenum der 35te Platz (vor den drei andern freien Städten) mit einer Virilstimme zukam. Nach der Bundesmatrikel beträgt das zum 10. Armeecorps gehörige Lübecker Contingent (in Verbindung mit Bremen) 1 Bataillon Infanterie und 1 Escadron Cavallerie, wovon auf Lübeck 320 Mann Infanterie, und 58 Dragoner kommen.

Die Verfassung Lübecks war von den ältesten Zeiten her aristokratisch, und in dem Verlauf der Geschichte finden wir hier fast nie eine Erweiterung der bürgerlichen Freiheit, wohl aber viele Documente der Reaction von Seiten der Patricier gegen die Bewegungen des nicht selten, namentlich in Fällen der Finanznoth, ungestüm auftretenden Volkes. Die bisherige, heutige Verfassung dieses republikanischen Gemeinwesens, hauptsächlich auf dem Recesse von 1669 beruhend, muß, wenn gleich in minderem Grade, ebenfalls aristokratisch genannt werden. Nach derselben steht zwar die Staatshoheit, ihrer Substanz nach, der Stadtgemeinde zu, wird aber vom Senate (der sich selbst ergänzt!) in einem Maaße ausgeübt, daß die verfassungsmäßige Mitwirkung der Bürgerschaft als äußerst mäßig und bescheiden erscheint. Daher kam es denn, daß der Senat den 24. Mai 1813 freiwillig, d. h. weil es sonst nicht mehr ging, die Ausübung der gesammten Finanz-Hoheit mit der Bürgerschaft theilte durch Constituirung eines Finanzdepartements, und dann weiter am 2. März 1814 die Bildung eines Revisions-Ausschusses zur gründlichen Prüfung und Vervollkommnung der vielfach mangelhaften Verfassung veranlaßte, welche Commission, aus Rath und Bürgerschaft gemeinschaftlich gebildet, am 1. Nov. 1815 ihre Arbeiten vollendete, so daß schon am 21. Sept. 1816 ein deßfallsiges Propositions-Decret des Senates an die Bürgerschaft gelangte. Hier jedoch gerieth das Werk in Stocken und scheiterte an dem engherzigen Egoismus der Corporationen in der Bürgerschaft selbst. Erst in neuester Zeit ward dann die Verfassungsfrage wieder aufgenommen, und es ordnete die Bürgerschaft durch Beschluß vom 25. November 1842 eine Vorberathungs-Commission an, die vom 5. Dezember 1842 bis zum 6. Mai 1844 ihre Sitzungen hielt, und deren Bericht am 22. Juni 1844 dem Senate und den 12 Collegien, aus welchen die Lübecker Bürgerschaft besteht, mitgetheilt wurde. Am 20. Dezember 1844 trat nun die definitive Verfassungs-Revisions-Commission zusammen, bestehend aus 13 Deputirten der Bürgerschaft und aus 6 Rathscommissarien, und nun war die Hauptfrage folgende: Soll die Reorganisation der Bürgerschaft (denn dies war im Ganzen die Hauptsache) unter Beibehaltung der bisherigen Collegial-Verfassung (engherzig-corporativ-privilegirt) vorgenommen werden, oder soll die Bürgerschaft durch und in der neuen Verfassung zu einer einheitlichen Versammlung constituirt werden? Für dies Letztere, d. h. für die Einführung einer Repräsentativ-Verfassung, erklärte sich den 8. August 1846 der Senat, dessen Entscheidung die in verschiedene Meinung getheilte Commission die Sache heim gegeben hatte. Der Senat, welcher sich selbst durch die mangelhafte Organisation der Bürgerschaft überall gehemmt sah, sprach sich zugleich in Bezug auf die Basis der Vertretung für Beibehaltung der ständischen Grundlage aus und stellte den Antrag, daß das Princip der Ausübung des Stimmrechts durch von den Bürgern nach gewerblichen Ständen gewählte Vertreter zum Grunde gelegt werde. Und dieser Antrag wurde angenommen: am 17. October 1846 wurde die Annahme des repräsentativen Princips auf Grundlagen gewerblicher Stände zum Beschluß der Bürgerschaft erhoben. Mit den Verfassungs-Veränderungen war aber die Reihe nothwendiger Reformen noch nicht geschlossen; auch die Verwaltung verlangte eine gründliche Revision. Wie sich dies Alles bis jetzt gestaltete, namentlich unter dem Einflusse der Revolution von 1848, darüber verweisen wir auf den späteren Artikel „Teutschland.“

Vom Jahr 1811 an hatte man in Lübeck, neben völlig französischer Gerichts-Organisation, auch den Code Napoléon als Gesetzbuch. In ganz Deutschland konnte so etwas Niemanden schwerer fallen, als der Stadt Lübeck, welche in früherer Zeit für die weitesten und fernsten Kreise des deutschen Vaterlandes gewisser Maaßen eine Mutter des positiven Rechtes geworden war. Lübisches Recht war in Deutschland bis zur Sprüchwörtlichkeit berühmt und gesucht. Dieses älteste lübische Recht unter der Regierung Heinrichs des Löwen entstanden (im 12. Jahrhundert) fand früh den allgemeinsten Beifall, so daß es seit den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts auf eine große Anzahl naher und ferner Städte durch landesherrliche Privilegien übertragen ward.*)

*) Daß bei der ursprünglichen Entwerfung dieses lübischen Gesetzbuches auf das damals schon berühmte Soester Recht Rücksicht genommen wurde, ist unzwei-

Als daher Lübeck von der französischen Herrschaft wieder frei war, stellte es sogleich sein altes Gesetzbuch in neue Kraft, und noch heute gilt als die vornehmliche Entscheidungsquelle privatrechtlicher Streitigkeiten das Lübische Landrecht nach der 1586 publizirten Revision. Für die zweite Instanz besteht ein eigenes Obergericht, und als Gericht dritter Instanz ist zu Folge einer Convention vom 30. Juli 1819 mit Hamburg, Bremen und Frankfurt gemeinschaftlich das „Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands“ eingesetzt, welches den 13. November 1820 in Thätigkeit trat und zu Lübeck seinen Sitz hat.

Einen beträchtlichen Theil der Einwohner beschäftigt der Handel und die Schifffahrt; die Stadt selbst unterhält 72 eigene Schiffe, welche meist nach den russischen Häfen gehen. Große Geschäfte werden besonders in Wein, Korn, russischen Producten, Colonialwaaren, deutschen, englischen, und französischen Manufacturen, und in eigenen Fabrikaten gemacht, z. B. Tabak, Tücher, Seidenzeuge, Bernstein-Artikel, Silber, Gold, Wolle, Leinwand, Leder verschiedener Art u. s. w. Zur Erleichterung des Handels wurden seit 1813 eine Anzahl Handelsverträge geschlossen, namentlich auch mit der Türkei. Die Wahrnehmung der Lübecker Handelsinteressen liegt einer eigenen „Commission für Handel und Schifffahrt“ ob, neben welcher ein „Commerzcollegium“ als Centralbehörde für Handlungs- und Schifffahrts-Angelegenheiten besteht, dessen Befugnisse jedoch nicht groß sind.

Lüneviller Frieden, s. S. 1184.

Luther, (1483 — 1546), der große Reformator, über welchen wir im Artikel „Reformation“ im Allgemeinen sprechen, soll hier kurz in seinem politischen Verhalten und Lehren geschildert werden. Es wird sich dadurch zur Genüge zeigen, daß Diejenigen, welche ihn, im übergroßen Selbstgefühle ihres eigenen Liberalismus, einen servilen Fürstendiener und Vertheidiger der absoluten Macht nennen, entweder gewaltig im Irrthum oder böswillige Lügner sind. Der ruhige und gerechte Beurtheiler, welcher Kenntnisse und guten Willen genug hat, die Verhältnisse der damaligen Zeit in ihrer Wahrheit aufzufassen, übersieht auch nicht des Mannes Wirksamkeit und Bedeutung für das National- und Staatsleben und selbst für die Staatswissenschaften. Er war ein Patriot und Volksmann der besten, ächten Art, ein Feind der Gewaltthat, aber freilich nicht blos der fürstlichen, sondern ebenso sehr, wenn sie vom Volke kommt.

Luther war der einzige, der Muth und Tüchtigkeit besaß, das deutsche Vaterland von dem römischen Joche zu befreien; wie konnte Er ein Fürstendiener seyn? Geht dies etwa aus folgendem hervor? „Das weltliche Regiment, sagt er, hat Gesetze, die sich nicht weiter erstrecken, denn über Leib und Gut und was äußerlich ist auf Erden. Die Fürsten sind Gottes Stockmeister und Henker, und sein göttlicher Zorn gebrauchet ihrer, zu strafen die Bösen, und äußerlichen Frieden zu erhalten. Es ist ein großer Herr unser Gott; und darum muß er auch solche edle, hochgeborene, reiche Henker und Büttel haben, und will, daß sie Reichthum, Ehre und Furcht von Jedermann die Genüge und Menge haben sollen. Es gefällt seinem göttlichen Willen, daß wir seine Henker gnädige Herren heißen, ihnen zu Füßen fallen und mit aller Demuth unterthan seyn sollen, sofern sie ihr Handwerk nicht zu weit strecken. Doch, fährt er fort, Gott der Allmächtige hat unsre Fürsten toll gemacht, daß sie nicht anders meinen, als daß sie mögen thun und gebieten ihren Unterthanen, was sie nur wollen. Sie haben angefangen, den Leuten zu gebieten, zu glauben und zu halten was die Fürsten wollen; sie haben damit sich vermessen, sich in Gottes Stuhl zu setzen, die Gewissen und Glauben zu meistern und den heiligen Geist nach ihrem tollen Gehirn zur Schule zu führen. Gott wird sie für solchen Eingriff in sein Regiment strafen; sie werden Gottes und aller Welt Haß auf sich laden, bis sie scheitern gehen mit Bischöfen, Pfaffen und Mönchen, ein Bube mit dem Andern.“

Als die Bauern, die Ritter und die Fürsten sich des durch die Reformation zugegebenen Widerstandsrechts (in Sachen der Religion) gegen die Obrigkeit bemächtigt hatten, um es im weltlichen Interesse auszuüben und auszubeuten, als namentlich die Bauern aus der evangelischen Lehre Folgerungen gezogen hatten, die alle weltliche Ordnung zu vernichten drohten, fand Luther es für nöthig, sich über die Stellung der Unterthanen zur Obrigkeit auch in weltlichen Verhältnissen auszusprechen, was er bisher als nicht zu seiner nächsten Aufgabe gehörend von sich hinweg an die Juristen verwiesen hatte. Er suchte aber die Aufgabe der weltlichen Obrigkeit ausschließlich in der Erhaltung des Rechts, vor Allem in der Verhinderung böser Thaten. Das geschriebene Recht, das positive Gesetz war es indessen keineswegs, in dessen Vollziehung Luther den Beruf der Obrigkeit fand. Juristerei, sagte er in seinen Tischreden, wie sie in den alten Rechtsbüchern der römischen Heiden verfaßt und beschrieben, ist eine feine gute Facultät; aber jetzt gibt man sich nur auf die Praktik, verwirrt die

---

felhaft; manche Eigenthümlichkeiten desselben haben jedoch ihren Ursprung in den slavischen und wendischen Rechten, in dem germanischen Herkommen, im sächsischen Rechte, und im Ortsgebrauch.

Sachen, je nachdem die mancherlei Bräuche der Gerichte sind, schiebet und ziehets auf, hackt allerlei Hundshaar mit ein. Die alten Rechte liegen unter der Bank. Luther forderte deshalb von den Fürsten, daß sie klüger seien, als die Juristen, mehr verständen, als in den Rechtsbüchern liege. Die weitläufigen und fern gesuchten Rechte sind nur Beschwerungen der Leute, und mehr Hinderung als Förderniß der Sachen. Darum muß ein Fürst das Recht so in seiner Hand haben, wie sein Schwert, und mit eigener Vernunft messen, wenn und wo das Recht der Strenge noch zu brauchen oder zu lindern sei, also daß allezeit die Vernunft über alles Recht regiere und das oberste Recht und Meister alles Rechtes bleibe, und daß nicht der Brunnen an seine Flüßlein gebunden sei, und die Vernunft mit dem Buchstaben gefangen geführt werde. Diese Vernunft, welche Luther durch die Fürsten in den weltlichen Verhältnissen erscheinen lassen will, fällt ihm mit der christlichen Liebe zusammen. Verflucht und verdammt, schreibt er, ist alles Leben, das sich selbst zu Nutz und zu Gut gelebt und gesucht wird. Verflucht sind alle Werke, die nicht in der Liebe gehen. Dann aber gehen sie in der Liebe, wenn sie nicht auf eigene Lust, Nutzen und Ehre, sondern auf anderer Nutzen, Ehre und Heil gerichtet sind. (Vrgl. die Artikel Leibnitz.) Der Fürst muß nicht denken, Land und Leute sind mein, ich will's machen, wie mir es gefällt, sondern also: ich bin des Landes und der Leute, ich solls machen, wie es ihnen nütz und gut ist. Der Fürst muß sich weder auf todte Bücher, noch auf lebendige Köpfe verlassen, sondern sich blos an Gott halten, ihm in den Ohren liegen und bitten um rechten Verstand, über alle Bücher und Meister seine Unterthanen weislich zu regieren. Die Selbstsucht vieler Fürsten ihrer Zeit war den Reformatoren nicht verborgen. Man muß sich bei ihnen das Aergste versehen, und wenig Gutes von ihnen erwarten, schrieb Luther. Kein Recht, Treu, noch Wahrheit bei ihnen funden wird. Den Grund aber der schlechten Obrigkeit sucht er ganz richtig in den schlechten Unterthanen. Die Welt ist zu böse, und nicht werth, daß sie viel kluger und frommer Fürsten haben sollte. Frösche müssen Störche haben. — Indessen wollte Luther dadurch den bösen Fürsten keinen Vorschub thun. Das Schwert, ruft Luther aus, ist euch Fürsten auf dem Halse. Noch meinet ihr, ihr sitzet fest im Sattel, man werde euch nicht mögen ausheben. Solche Sicherheit und verstockte Vermessenheit wird euch den Hals brechen. Ihr müßt anders werden, liebe Herren. Thut ihr's nicht durch freundliche willige Weise, so müßt ihr's thun durch gewaltige und verderbliche Unweise. Gott will euch schlagen und wird euch schlagen. Er ist den Tyrannen wie den Rotten feind; darum hetzet er sie an einander, so daß sie beide schändlich umkommen, und also sein Zorn und Urtheil über die Gottlosen vollbracht werde.

Wir denken, es ist genug an dem Mitgetheilten, um sich zu überzeugen, daß die Servilität Luthers nicht eben gar groß war. Da indessen die harten Urtheile über sein politisches Verhalten nicht immer aus bösem Willen oder aus politischem Fanatismus fließen, sondern nur zu häufig aus Unwissenheit und aus Mangel an Unterscheidung, so wollen wir zum Schlusse dieser Besprechung einige Punkte scharf unterscheidend herausheben.

I. Im Jahr 1522 begann Sickingen im Bunde mit einem großen Theile des Reichsadels eine Revolution, mit der Erklärung, „er wolle dem Evangelium eine Oeffnung machen.“ Dennoch, und zwar mit vollem Rechte, hielt sich Luther von dieser ganzen Bewegung frei, treu seinem Grundsatze, daß die Kirche durch das Wort wieder auferbaut werden müsse. Er warnte in besonderen Schriften nachdrücklich vor Gewaltsamkeit, Aufruhr, Empörung, und es gelang ihm, seinem Grundsatze und Rathe Eingang zu verschaffen, daß man das Unwahre und Tyrannische nicht sichrer bekämpfen könne, als dadurch, daß man es „mit Reden und Schreiben aufdecke, wodurch es erkannt und zu Schanden werde,“ und daß man vorerst nichts thun möge, als das „Licht der Wahrheit“ verbreiten und die den Feind stärkende Gewalt vermeiden. Andrer Seits erhob er sich aber wiederholt und ebenso nachdrücklich in andern Schriften wider Alle, ob auch noch so hoch stehende Gegner und Verfolger der evangelischen Lehre und wider jeglichen Beschränkungsversuch der Rede-, Druck-, Hör- und Lese-Freiheit nahe und fern. So hatte König Heinrich VIII. von England 1521 ein Buch gegen ihn ausgehen lassen, ihn scharf angegriffen, und den Kaiser aufgefordert, die neue Lehre mit Feuer und Schwert auszurotten. Luther antwortete ohne Schonung und Rücksicht, den König wie einen Buben züchtigend. Als bald darauf i. J. 1522 Herzog Georg von Sachsen ein scharfes Mandat gegen die bereits erschienene Bibelübersetzung Luthers ausgehen ließ, trat Luther mit seiner Schrift „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei,“ hervor, in welcher er, wie früher ganz entschieden und fast ohne alle Einschränkung, so nun unter der Beschränkung den leidenden Gehorsam auch gegen ungerechte Gewalt der Obrigkeit predigte, daß er den Unterthanen zur Pflicht machte, wider diejenige Obrigkeit, welche in Glaubenssachen mit Gewalt eingreife, durch Wort und Schrift bis zum Märtyrerthum zu streiten und in sofern der Obrigkeit den Gehorsam zu verweigern, eine wesentliche, nicht zu übersehende Eigenthümlichkeit seiner Gehorsamslehre. Dies

Alles that er aber so dreist und unumwunden, so freisinnig und freimüthig, daß er deshalb und wegen noch anderer Schriften, in welchen er geistliche und weltliche Fürsten mit ähnlicher Heftigkeit angegriffen, von seinen Gegnern des Verbrechens der beleidigten Majestät beschuldigt wurde. Ueberall trat er, wenn der zur Angelegenheit des deutschen Vaterlands gewordenen Reformation entgegengetreten wurde, als furchtloser Kämpfer hervor, und wurde nicht müde, wenn und wo Gewaltthaten geschahen, die Verfolgten zu ermuthigen und den Verfolgern nachdrücklich entgegenzutreten.

II. Sein Benehmen in der Sache des Bauernkrieges, der schon 1517 drohte, aber erst 1525 ausbrach (s. S. 347), hat ihn in keinen Widerspruch mit sich selbst gebracht noch als einen Servilen gezeigt. Wenn man keinen Aufruhr, keine Empörung will, so kann der wahre Grund davon gerade die Freisinnigkeit seyn, welche, wenn sie ächt ist, das Recht will auf rechtem Wege, und nach allen Seiten hin diejenigen bekämpft, welche das Recht mit Füßen treten. Dem großen Reformator lagen die politischen Strebungen der Empörer fern, ihre religiösen Ideen und Tendenzen widerstritten den seinigen, indem sie von schwärmerischen Elementen durchdrungen waren; daß sie ihr Ziel auf dem Wege der Gewalt erreichen wollten, lief seinen Grundsätzen schnurstracks zuwider. Das ganze Unternehmen des Bauernkrieges drohte allen bestehenden Verhältnissen einen gräuelvollen Umsturz, ja, aller errungenen Bildung den Untergang, insbesondere aber der Reformation, wie er sie dachte und wollte, unheilbare Störung. Er lehnte daher die Führerschaft ab und jede Art von Mitwirkung, so eifrig er in seiner Schrift „an den Adel“ einer allgemeinen Reichsverbesserung das Wort geredet, so gern er auch zu politischen Reformen nach Umständen die Hand bot. Er setzte daher zuerst Alles daran, den Frieden herzustellen, indem er umherreisend, predigend, und in Schriften sowohl den Empörten als den Herren auf's Eindringlichste zuredete. Als dieß jedoch ohne Erfolg blieb, warf er sich der Empörung mit seiner ganzen Kraft und Leidenschaft entgegen, was natürlich zu manchen Schroffheiten führte. Er aber sagte selbst: Wem seine Aeußerungen und Rathschläge wider die Bauern zu hart erschienen, der möge bedenken, daß „Aufruhr unerträglich und alle Stunde der Welt Verstörung zu erwarten,“ worin er Recht hatte. Während er also die Fürsten antrieb, ohne alle Schonung den Aufruhr niederzuschlagen, sagte er ihnen das Stärkste, was ihnen gesagt werden mochte, über ihr Verhalten und ihre Schuld; und als die Ruhe hergestellt war, mahnte Keiner so dringend, als er, nunmehr „mit Vernunft dazu zu thun,“ „bloße Gewalt könne nicht bestehen, sondern erhalte die Unterthanen in ewigem Hasse gegen die Obrigkeit.“ Kurz, Luthers Verhalten im Bauernkriege war Behauptung auf seinem Standpunkte, statt daß er sich, wie gewisse Leute meinten und meinen, hätte fortreißen lassen.

III. Luther wollte seinem Vaterlande die religiöse Wahrheit und Freiheit erkämpfen ohne Gewalt, Aufruhr und Krieg. Er wollte deßhalb gar ernstlich und lange sogar kein Bündniß der evangelischgesinnten Reichstände zur Durchführung der Reformation, weil und in wie fern dasselbe gegen den Kaiser gehe; er konnte sich von dem Gedanken nicht trennen, auf dem gesetzlichen Wege durch die geordneten Reichsgewalten zum Ziele zu gelangen. Daher kam es auch wenigstens bei seiner Lebzeit zu keinem der fluchwürdigen Religionskriege, welche nach seinem Tode ausbrachen, ebenso wie es großen Theils sein Verdienst ist, daß eine Umwälzung durch die Massen abgewendet wurde. Mit der größten Entschiedenheit verfocht er seine Ansicht, daß man den Glauben mit Leib und Leben festhalten, jedoch der Gewalt nicht wieder Gewalt, sondern blos das freie Wort entgegensetzen solle, auf keinen Fall aber wider das Reichsoberhaupt sich empören dürfe, dessen Unterthanen die Reichsfürsten so gut wären, wie Jedermann.

IV. Obgleich Luther, von dieser Ansicht aus, den Verbündnissen und Kriegen unter den Reichsständen abgeneigt blieb, so bewirkte doch das Bewußtseyn der dem Reformationswerke in Folge des Reichstags von Augsburg (1530) drohenden höchsten Gefahr eine gewisse, wenn auch noch so unstäte Aenderung in seinen Grundsätzen über die Gegenwehr. Er hatte allmälig die deutschen politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse deutlicher erkannt, er gab berichtigten Vorstellungen über den Begriff der Obrigkeit Raum, und billigte nach Beendigung des Reichstags ein Vertheidigungs-Bündniß der Evangelischen gegen den Kaiser und dessen Parthei, und späterhin in einzelnen Zeiten selbst einen Angriffskrieg. In der „Warnung an meine liebe Deutschen,“ die er kurz nach dem Augsburger Reichstage schrieb, nahm er die Gegenwehr ausdrücklich in Schutz, die „kein Aufruhr“ sey, und gegen welche sich die Widersacher nicht auf die Gehorsam fordernde heilige Schrift berufen dürften, welche „kein Schanddeckel für die Gewaltthätigkeiten seyn solle.“ Luther unterschied nun zwischen dem Kaiser wie er seyn sollte, und zwischen dem Kaiser, wie er in der Wirklichkeit war, in welcher derselbe über sein Amt und seine Rechte hinausgriff, so daß dessen, eine unerträgliche Tyranei bezweckende, Vergewaltigung auf Seiten der Unterthanen die Pflicht des Gehorsams aufhebe. Als aber die fürstlichen Feinde der Reformation den vom Kaiser bestätigten „katholischen Bund“ zur Unterdrückung der Evangelischen

geschlossen, da wurde Luther in dieser veränderten Ansicht über die Obrigkeit noch entschiedener. Er erklärte nun, daß er auch gewaffneten Widerstand jetzt nicht mehr mißbillige, sofern der Kaiser ungerechte, über sein Amt hinausgehende Gewalt notorisch übe; Tyrannei des Oberhauptes hebe die Pflichten der Unterthanen auf, und ein Mann könne den Leib und dies Leben nicht höher und löblicher anwenden, denn in Abwehr ungerechter Gewalt zum Schutz der armen Christenheit, welchen die evangelischen Fürsten ihren Unterthanen schuldig seyen. Muthwilliger Aufruhr und Bürgerkrieg blieben ihm zuwider, wie zuvor, allein er meinte jetzt: „da der Kaiser unsre Rechte überschritte, so widerständen wir ihm mit Recht als einem Tyrannen.“ Im Jahr 1541 schrieb er eine seiner gröbsten Schriften, gegen den Herzog Heinrich von Braunschweig, „Wider Hans Wurst,“ worin er der Fürstenschaft überhaupt die stärksten Wahrheiten sagte, namentlich über das Hofleben sich ausließ, „das sie selbst ein Säuleben heißen,“ und gelegentlich kundgab, wie sehr er sich in seinen umgewandelten Ansichten vom Widerstande befestigt hatte. Nur das obrigkeitliche Amt und dessen Rechte (sagte er) seien heilig, nicht aber die fürstlichen Personen, (s. Dei gratia), welche unter Gottes Geboten ständen und nimmer thun dürften, was sie persönlich gelüste; es gebe ein höheres Recht als das kaiserliche, und unter dasselbe müsse der Kaiser auch. Der große Reformator, ursprünglich auf das Gebiet der Religion und Kirche angewiesen, hatte nach und nach deutlich erkannt, wie der Kaiser in Deutschland kein unumschränkter König, sondern über die Unterthanen nur Herr „nach einem gewissen Maaß und Verordnung der Rechte, und diesen Rechten gleichfalls verpflichtet und vereidet sei.“

Wir könnten in der Mittheilung gleich schlagender und gleich interessanter Worte Luther's noch lange fortfahren; wir brechen aber hier ab, überzeugt, daß das Mitgetheilte mehr als zur Genüge beweist, wie weit sein Geist von irgend welcher Servilität entfernt war. Die politischen Ankläger des großen Mannes mögen sich deßhalb zur Ruhe begeben, und, bei richtiger Erwägung der damaligen Staats- und Cultur-Verhältnisse, bekennen, daß Luther eine wahre Natur gewesen ist. Eine wahre Natur aber ist, zu Folge der Gesetze der allgemeinen Natur, in sich harmonisch, und kann nicht in dem Einen frei, in dem Andern sklavisch gesinnt seyn. Um indessen von Luthers Person hier nicht weiter zu sprechen, wollen wir über sein ganzes Zeitalter die Bemerkung anknüpfen, daß man sich sehr täuschte, wenn man meint, die Freiheit des Reformations-Zeitalters habe sich auf das Religiöse beschränkt. Das Streben nach ächter Freiheit kann niemals ein einseitiges seyn; politische und religiöse Freiheit hängen so innig mit einander zusammen, daß in jeder Zeit, welche Eine derselben will, in deren Gefolge alsbald auch die andere erscheint. Als im Reformations-Zeitalter die Ideen der religiösen Freiheit zu einem so großen Ernste gediehen waren, da machte sich auch das Verlangen nach politischer Freiheit mit nicht geringerer Gewalt geltend. Dies ist keine bloße Meinung und Behauptung; es ist die historische und historisch erweisbarste Wahrheit.

Luxemburg (Lützelburg), in früher Zeit eigenen mächtigen Grafen gehörend, deren Stamm dem deutschen Reiche mehrere Kaiser gab, wurde 1354 zum Herzogthum erhoben, fiel durch Erbschaft 1713 dem Hause Oesterreich zu, wurde 1794 der französischen Republik einverleibt, nach Napoleons Sturz aber durch die Wiener Congreßacte unter dem Titel eines Großherzogthums dem Könige der Niederlande, als Entschädigung für die 1807 ihm entrissenen deutschen Stammländer des Hauses Nassau-Oranien, als deutsches Bundesland überlassen, so daß Luxemburg einen integrirenden Theil des deutschen Bundes bildete, der König der Niederlande aber mit dem besonderen Titel „Großherzog von Luxemburg“ Mitglied des deutschen Bundes wurde, obgleich auf der andern Seite dieses Land mit den Niederlanden ein Königreich bildete und mit diesen ganz die nehmliche innere Verfassung hatte. Die Stadt Luxemburg wurde als deutsche Bundesfestung erklärt, mit einer Besatzung von 6000 Mann, von welchen der Großherzog, dessen Bundescontingent auf 2556 Mann festgesetzt wurde, 1/4, dagegen Preußen 3/4 stellt, welch Letzteres auch den Gouverneur und den Commandanten ernennt, während die ganze Civil-Verwaltung den Behörden des Großherzogs verblieb. Der Flächen-Inhalt des so constituirten Großherzogthums betrug 108 Q.-M. mit ungefähr 300,000 Einwohner. Der König der Niederlande erhielt als deutscher Großherzog im engeren Rathe des deutschen Bundes die eilfte Stimme, und im Plenum drei Stimmen.

Daß Luxemburg keine eigene Verfassung und Verwaltung hatte, sondern in diesen Beziehungen mit den Niederlanden Eins war, kann dazu beigetragen haben, daß es 1830 tief in die belgische Revolution gerieth, obgleich hiezu die Nationalität seiner Bewohner, die meist Wallonen sind, gewiß das Wesentliche beigetragen hat. Die Großmächte, welche über die Folgen dieser Revolution in London eine Conferenz zusammen treten ließen, bestimmten; obgleich sie die Nothwendigkeit der Trennung Hollands von Belgien anerkannten, dennoch in den Präliminarien vom 20. Januar 1831, daß das Großherzogthum Luxemburg

dem Hause Nassau, d. h. zunächst dem Könige von Holland verbleiben solle. Auf erhobene Einsprache Belgiens behielt man diese Frage in neuen Präliminarien vom 26. Juni 1831, oder in den sogenannten achtzehn Artikeln besondern Verhandlungen vor, welche der Souverän von Belgien mit dem Könige der Niederlande und mit dem deutschen Bunde anknüpfen sollte. Holland, welches in Folge der Weigerung Belgiens, das Letztere mit Krieg überzogen und besiegt hatte, aber von der Benutzung des Sieges durch ein französisches Heer verhindert worden war, ließ sich nun nur durch Waffengewalt (Einnahme Antwerpens durch die Franzosen) zwingen, neue Bestimmungen der Conferenz, nehmlich die 24 Artikel vom 15. October 1831, anzunehmen, welche, eine Theilung von Luxemburg und Limburg vorschreibend, von Belgien waren angenommen worden, und von den Großmächten in einem Tractat vom 15. November 1831 rücksichtlich der Vollziehung verbürgt wurden. Die Zustimmung Hollands und des deutschen Bundes erfolgte aber erst 1838. Nachdem hierauf die 24 Artikel in einigen Punkten modificirt worden waren (von Holland angenommen den 4. Februar 1839, von Belgien den 19. März 1839), wurde den 19. April 1839 zu London ein Tractat zwischen dem Könige von Holland und dem der Belgier unterzeichnet, und ein andrer zwischen Belgien und dem deutschen Bunde, in deren Folge, nach hinzugetretenen Ratificationen von Seiten der Bundesversammlung (vom 19. April, 11. Mai, und 5. September 1839), die Theilung in folgender Weise vorgenommen wurde.

Der bisherige Umfang des Großherzogthums Luxemburg wurde bis auf 50 Q.-M. mit 154,000 Einwohner verringert, so daß an Belgien, welches den westlichen Theil erhielt, etwa 58 Q.-M. von Luxemburg mit 149,571 Einwohner kamen. Für den Verlust, welchen der deutsche Bund durch diese Abtretung der größeren Hälfte des Großherzogthums Luxemburg erlitten hat, ist er durch eine Zutheilung aus der Provinz Limburg als Großherzogthum Limburg mit etwa 40 Q.-M. und 147,517 Einwohner entschädigt worden; doch wurde keineswegs der ganze Betrag der durch Belgien abgetretenen limburgischen Gebietstheile zum Bundesland erklärt, sondern der König von Holland wies dem deutschen Bunde nur das auf dem rechten Maasufer Gelegene als Ersatz an; auch die Festung Mästricht (23,000 Einw.) mit einem Umkreise von 1200 Toisen verblieb bei Holland im engsten Sinne, und ebenso die Festung Venloo mit 7000 Einwohner. Demnach zerfällt gegenwärtig

I. Luxemburg in zwei Theile, den westlichen, der mit Belgien vereint ist, und den östlichen zum deutschen Bunde gehörigen und die Bundesfestung Luxemburg enthaltenden, worüber der König von Holland Regent ist;

II. Limburg in drei Theile, nehmlich

a) denjenigen Theil, welcher, auf dem rechten Ufer der Maas als ein langer schmaler Streif hingestreckt, unter dem Namen „Herzogthum Limburg“ dem deutschen Bunde einverleibt ist, mit dem Hauptort Ruremonde (5400 Einw.) am Einfluß der Rur in die Maas;

b) den südlichen Theil auf dem linken Maasufer mit 140,000 Einwohner, welcher bei Belgien verblieb, und Hasselt (7000 Einw.) zum Hauptorte hat; und

c) den kleineren nördlichen Theil auf dem linken Ufer mit etwa 50,000 Einwohner, welcher ganz eng zu Holland gehört.

Für denjenigen Theil von Luxemburg, welcher an Belgien kam, haben sich der Herzog von Nassau, seine Söhne, und sein Bruder, als die Agnaten der Walram'schen Linie des Hauses Nassau, durch einen den 9. Juli 1839 ratificirten Vertrag mit dem Könige der Niederlande mit der Aversalsumme von 750,000 Gulden abfinden lassen; sie haben also kein Anrecht auf den an Holland und den deutschen Bund dafür gekommenen Antheil Limburgs; wohl aber verbleibt ihr Successionsrecht etwa eintretenden Falles in dem östlichen Theile Luxemburgs, welcher beim deutschen Bunde behalten wurde. Vrgl. Niederlande, und, **Nassau.**

Luxus, weder mit Ueppigkeit noch mit Schwelgerei zu verwechseln, welches höchstens Auswüchse desselben genannt werden dürfen, ist ein schwer zu bestimmender Begriff, für welchen die deutsche Sprache kein eigenes, treffendes Wort hat. Auch mit Verschwendung ist Luxus nicht gleichbedeutend, wenn gleich Beide in der einzelnen Wirklichkeit gar oft zusammen auftreten. Die Erklärung des Luxus als „eine aus Prunksucht hervorgehende Uebertreibung des Verbrauches“ ist zu speciell und zu eng; schon besser sagt man: „er ist der reiche Aufwand im Leben.“ Der Wahrheit dieses unbestimmtesten Begriffes scheint die nationalökonomische Definition Schmitthenner's am nächsten zu kommen: „Luxus ist die Verwendung von Gütern, welche über die Nothwendigkeit geht.“ Diese Ueberschreitung der ursprünglichen und eigentlichsten Bedürfnisse kann aber in zwei sehr verschiedenen Arten stattfinden. I. Durch Schwelgerei d. i. übermäßige Befriedigung erster Bedürfnisse, z. B. durch Völlerei (Uebermaaß des Genusses von Speis und Trank), oder II. durch eine über das Nöthige hinausgehende Verwendung der Güter zum Zwecke der Befriedigung nichtursprünglicher, also allerdings entbehrlicher Bedürfnisse, oder zur Befriedigung bloser Wünsche und Liebhabereien. Wenn aber die unter I. genannte Schwelgerei, ökonomisch und

moralisch absolut verwerflich, auch politisch um so verderblicher ist, je mehr sie die Kräfte des Geistes und Körpers sowohl des Einzelnen als der Nation auflöst, so muß das Urtheil über II. sich hüten, nicht der mönchischen Ansicht zu huldigen, welche den Besitz und Genuß irdischer Güter verdammt. Der Wohlstand, ohne welchen die Staatswohlfahrt unmöglich erscheint, ist moralisch nicht verwerflich; wenn aber Wohlstand und Reichthum nichts verdammliches sind, so kann auch das Wohlleben nicht verdammlich seyn, da der Genuß der irdischen Güter vernünftiger Weise der letzte Zweck ihres Erwerbes und Besitzes ist, während der nicht genießende Geiz als Laster gilt. In der That ist aber ferner der dem Menschen inwohnende Sinn für Luxus, d. h. für feinere Genüsse des Lebens, ein unentbehrlicher Sporn der Industrie, ohne welche eine civilisirte bürgerliche Gesellschaft nicht seyn kann, ein ewig wacher Reiz des Princips des Fleißes. Bei einem Volke, welchem schon die dürftigste Existenz genügt, ist keine Uebung der Kräfte, keine Entfaltung der Anlagen, sondern Trägheit und thierische Rohheit. Gerade jene, mit der Vernunft harmonirenden, feineren Genüsse sind es, die den Menschen aus den Schranken der Thierheit herausgeführt haben, sie sind die Geister, die stets seine Phantasie umschweben, seine Begierde wecken, seine Kräfte reizen und spornen, und ihn allmälig zur höchsten Civilisation führen; es hat noch nie und nirgend Civilisation ohne Luxus gegeben. Ganz grundlos ist aber die Meinung, der Luxus führe nothwendig zur Demoralisation; ein Luxus, welcher unmoralisch ist und zur Demoralisation führt, ist allerdings verwerflich, aber nicht weil er Luxus, sondern weil er unmoralisch ist. Oekonomisch zugleich verdammlich ist er aber nur dann, wenn er übermäßig ist, also, statt den Wohlstand zu fördern, denselben aufhebt und arm macht. Verwendet z. B. der Besitzer eines großen Einkommens dasselbe zum Theil für feinere Genüsse, so ist dies nicht blos privatökonomisch zu rechtfertigen, sondern nationalökonomisch sogar sehr erwünscht, da es zur gleichmäßigen Vertheilung des Vermögens wirkt. Wenn dagegen Jemand zur Befriedigung entbehrlicher Bedürfnisse und eitler Wünsche die Substanz seines Vermögens angreift oder die Gelegenheit versäumt, durch Ersparung von Vermögen sich einen sichern Boden der Subsistenz zu gewinnen, so ist er vom Standpunkte der Privat- und National-Oekonomie in gleicher Weise zu tadeln. Nationalökonomisch kann der Luxus auch durch eine übertriebene Richtung auf ausländische Producte oder auf schnell vernutzbare Dinge nachtheilig werden.

Dadurch werden wir nun zu der Frage geführt: Was soll der Staat in Ansehung des Luxus thun? Soll er ihm völlig freien Spielraum lassen oder ihn durch Gesetze verhindern und wenigstens auf sonstige Weise verdrängen und zurückhalten?

Die zwei Hauptwurzeln des Luxus sind der Trieb, angenehm und gemächlich zu leben, und das Streben nach äußerlicher Auszeichnung. Jede dieser Richtungen, die sich zum Theil entgegenarbeiten, hat ein gewisses Maximum, in dessen diesseitigem Bereiche der Trieb nicht nur unschädlich sondern sogar nützlich ist. Sobald er aber in den Fortgängen seiner Befriedigung über dieses Maximum hinaus ist, so wird er ebenso nachtheilig, als er vorher vortheilhaft gewesen seyn mochte. Wo aber dieses Maximum liege, dies ist durchaus im Allgemeinen nicht zu bestimmen, sondern richtet sich sowohl bei einzelnen Menschen, als bei ganzen Nationen nach einer Menge äußerer und innerer Verhältnisse, unter welchen folgende vier Punkte etwa die wichtigsten sind. I. Je kraftvoller und erfinderischer ein Volk ist, desto weiter liegt bei ihm dieses Maximum des billigenswerthen Luxus entfernt. Und umgekehrt: je größer und dringender die unmittelbaren natürlichen Bedürfnisse eines Volkes sind, und je weniger es zugleich doch auf ein Unversiegbares seiner eigenen Erfindungen und Kraft rechnen kann, desto schneller erreicht es die Grenzlinie des unschädlichen Luxus. II. Dieses Maximum liegt auch in dem Grade weiter entfernt, in welchem Grade ein Volk mehr fabrizirend und handeltreibend ist, als ackerbauend. III. Je kleiner der Staat ist, je schneller ist er auch in seiner Entwicklung bei dem Grenzpunkte, über welchen hinaus der Luxus schädlich wirkt. IV. Dieses Maximum steht auch in gleichem Verhältnisse mit der Fruchtbarkeit des Landes.

Will der Staat den Luxus regeln und beherrschen, so muß er sich vor Allem hüten, dieses Maximum entweder zu nahe oder zu ferne zu setzen. Denn setzt er es zu nahe, so wird die fortschreitende Industrie erstickt, die Kräfte der Bürger erschlaffen und verfallen in Schwunglosigkeit, der Spielraum des Genie's wird kümmerlich verengt, und die Wohlhabenheit einer solchen Nation wird nie bis zu der Stufe steigen, die sie als höchste Blüthe der allseitigen National-Entwicklung erreichen könnte. Setzt man aber jenes Maximum zu ferne, so treten alle Folgen der moralischen und physischen Verderbniß ein.

Unter den zur Verhütung dieses Verderbnisses möglichen Gegenanstalten passen eigentliche Prohibitiv-Gesetze höchstens für ganz kleine Staaten, sind aber im Allgemeinen zu verwerfen. Nie greifen sie die eigentliche Wurzel des Uebels an, sondern schneiden höchstens einzelne aus dieser Wurzel hervorschießende Zweige ab. Der Drang der Alles aufopfernden Nachstrebung der Aermeren gegen die Reichen wird

dadurch nicht aufgehoben, und der fehlende Sinn für feste häusliche Ordnung wird weder geweckt noch erhöht. Solche Luxus-Gesetze helfen überdies blos gegen den Aufwand der Reichen; der gefährlichste Luxus, der Aermeren und Geringen, bleibt uneingeschränkt. Denn, jeder Klasse gleichsam ihre Livrée vorzuschreiben, würde nicht blos zu unmäßigen Eingriffen in die persönliche Freiheit führen, sondern auch den Fortschritten der Industrie höchst nachtheilig seyn. Freilich haben solche Gesetze überhaupt keinen ordentlichen Maaßstab, welcher eigentlich streng nach dem wahren Vermögen genommen werden sollte, dessen bestimmte und genaue Erforschung doch wirklich unmöglich ist.

Es ist deßhalb eine ausgemachte Sache, daß die moralische Tüchtigkeit und Erhebung einer Nation nicht blos die sicherste, sondern die einzige Stütze gegen die Verirrungen des Luxus abgeben können. Einen solchen moralischen Haltpunkt einer Nation geben, wenn sie ihn gar nicht hat, scheint aber außerhalb des Bereichs menschlicher Kräfte zu liegen; ihn zu erhalten, wenn er vorhanden ist, und ihn zu vermehren, dürfte aber eine nicht blos mögliche, sondern auch höchst edle Aufgabe der Regierungs-Weisheit seyn. Darin liegt aber gewiß die Nothwendigkeit der strengen Sorge für eine gesunde National-Erziehung, durch welche die Einzelnen zur Vernünftigkeit im moralischen und ökonomischen Sinne hingeleitet werden, was freilich besonders durch edle Beispiele und Muster, namentlich der durch ihre gesellschaftliche Stellung Hervorragenden und besonders Bemerkbaren, und der Regierung selbst, am sichersten zu erreichen ist. Denn noch so zweckmäßig angelegte Taxen, welche der Genußlustige für seine Luxus-Bedürfnisse bezahlen muß, sind ebenfalls kein sicheres Mittel, sondern reizen, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht selten den hochmüthigen Widerstand des Reichen, dem sie zwar nicht angenehm, aber immerhin zu tragen möglich sind. Vor Allem kommt es übrigens hier darauf an, ob überhaupt Verbrauchs-Steuern im Staate eingeführt sind, oder nicht. Jeden Falls wird nur bei großen und reichen Völkern etwas Erkleckliches von Luxus-Steuern zu erwarten seyn, und nie darf die Abgabe so hoch gesteigert werden, daß sie einem Verbote oder einer Strafe in der Wirkung gleich kommt.

Wenn nun keine Gegenanstalten wider den Luxus auch nur einiger Maaßen sichere Wirkung des Besseren versprechen, so muß man sich desto mehr an den gewiß wahren Satz halten, daß, wenn man den Luxus als eine öffentliche Krankheit ansieht, dieselbe um so schwächer auftreten und um so leichter zu besiegen seyn wird, je mehr der Staat in seinem ganzen Wesen und Leben gesund ist und bleibt. In dieser Beziehung ist es aber sehr wichtig, daß in demselben durch die Gesetzgebung selbst die Anhäufung des Vermögens in einer Hand vermieden wird durch Nichtgelten des Primogenitur-Rechts, der Majorate, und der Begünstigung eines Kindes vor den Andern bei der Erbschaft. Endlich muß auch bedacht werden, daß sich in der Welt nicht Alles eben machen läßt; im Leben ist fortan wechselndes Fallen und Steigen; Familien gehen unter, andre steigen empor; und gerade dieses Spiel der Natur kann und darf nicht gewaltsam unterdrückt werden, so wenig als sich der Hauptsache nach im Wirken der physischen Naturgesetze der Wandel der Dinge vermeiden oder gar aufheben läßt.

Luzern, s. Schweiz.

Lycurgus ist der weltberühmte Gesetzgeber Sparta's der Lacedämon's, des in den politischen Verhältnissen der alten Welt so wichtigen griechischen Staates, der durch ihn eine Verfassung erhielt, welche jeden Falls originell genannt werden muß. Durch eine systematische Vertheilung von Grund und Boden führte er unter den eigentlichen Bürgern des Staates eine Gleichheit des Vermögens ein, die er noch durch andere Anordnungen zu befestigen wußte. Um eine Gleichheit der geistigen Kräfte zu erhalten, ließ er die Kinder mit dem neunten Jahre aus dem väterlichen Hause den öffentlichen Erziehern übergeben. Auch die Mahlzeiten der Bürger waren gemeinschaftlich und wurden aus gleichen Beiträgen bereitet; Jeder fand also, da das Essen gemeinsam war, die nehmlichen Speisen. Ebenso trugen Alle die gleiche Kleidung, und die vom Gesetze befohlene und überwachte häusliche Einrichtung gestattete weder Weichlichkeit noch Aufwand. Zum innern Verkehr gab es nur Geld aus Eisen. Es bestand also hier eine vollkommene Gleichheit; von der Geburt bis zum Tode gehörte der Spartaner dem Staate. Die Geschlechter lebten getrennt, die Freuden des häuslichen Lebens kannte man wenig, und selbst das Verhältniß der beiden Geschlechter zu einander war nur flüchtig und fast verstohlen. Die Freiheit als das Höchste des Menschen sollte dadurch erblühen, daß der Mensch im Bürger unterginge.

Die Verfassung, welche Lycurg Sparta gab, stimmt mit den übrigen Anordnungen zusammen. Die zwei Könige, erblich aus dem Hause der Herakliden, standen dem Gottesdienste vor, führten, unter starker Controle, die Heere, besaßen einen Theil der richterlichen Gewalt, und gehörten zum Senate. Der Senat aber bestand, außer den beiden Königen, aus 28 Mitgliedern, die, wie alle Beamten, vom Volke selbst gewählt wurden. Der Senat war nicht verantwortlich, hatte die Bewahrung und Erhaltung der Verfassung und der Gesetze, und bildete den höchsten Gerichtshof. Er legte der allgemeinen Versammlung der Bürger die Ent-

würfe der Gesetze und Anordnungen vor, welche sie annahm oder verwarf, ohne das Recht zu haben, irgend eine Veränderung damit vorzunehmen. Alle Gleichen waren wahlfähig; doch mußte ein Senator wenigstens 60 Jahre alt seyn, damit der Senat selbst für Unternehmungen von Bedeutung möglichst wenig empfänglich wäre und der ganzen Verwaltung den Charakter fester Beharrlichkeit bei dem Bestehenden aufdrückte. Dazu kam dann später das Institut der Ephoren (fünf an der Zahl), welche, vom Volke allemal auf ein Jahr gewählt, die Verpflichtung hatten, die Rechte des Volkes gegen den Mißbrauch der königlichen Gewalt zu schützen und das Gleichgewicht in der Regierung zu erhalten. Sie hatten die Rechtspflege in gewissen Criminal- und Civilsachen, die Aufsicht über die Sitten und über die Erziehung der Jugend, das Recht Volksversammlungen zu berufen; sie waren die Stellvertreter der abwesenden Könige, und empfingen die Gesandten fremder Völker. Man sieht auch hieraus, daß die Könige der spartanischen Verfassung keineswegs den Charakter einer Monarchie aufdrückten, sondern nichts waren, als die ersten Beamten des Staates, welche für sich allein nichts thun konnten. Durch die Gesetze Lycurgs wurde Sparta der Sache nach eine aristokratische Republik, deren Wesen in Betreff der Regierung darin bestand, daß keine der verschiedenen Staatsgewalten von den übrigen schroff getrennt, sondern alle unter die vier Autoritäten „Könige, Senat, Ephoren, und Volk“ vereint waren.

Der Spartaner war nur für den Staat da; die Idee der Würde, die dem Menschen als Menschen inwohnt, und die rechtliche Gleichheit waren hier unbekannt. Dieses gewiß unnatürliche Verhältniß trug seine schlimmen Früchte. Lycurg führte Gleichheit des Vermögens, der Erziehung, und der Rechte ein, in der Absicht, dem Volke gleiche Liebe zum Vaterlande einzuflößen und die Hauptquelle innerer Zwistigkeiten, Reichthum gegenüber der Armuth, zu verstopfen. Er wollte ferner ein Soldaten-Volk bilden, kräftig an Körper und sklavisch jedem Winke seiner Obern gehorchend. In der That gelang ihm dies über alle Erwartung. Aber das Volk wurde bis zur Thierheit roh, ohne alle geistige, mehr noch ohne alle moralische Bildung. Schwächliche Kinder wurden in einen Abgrund am Berge Taygetus geworfen; die Erziehung bezweckte blos die physische Stärke; alle moralischen Gefühle wurden schonunglos aus den Gemüthern verdrängt; Schlauheit, selbst im Diebstahl, belohnt. An religiöse und geistige Unterrichtsanstalten war nicht zu denken; das Orakel zu Delphi machte die ganze dumm abergläubische Glaubenslehre des Volkes aus. Alle Wissenschaften sollten der Nation fremd bleiben, und darum wurde das Land den Fremden, das Ausland den Spartanern verschlossen, namentlich aber auch, um die Blindheit des stupiden Gehorsams zu erhalten. Von Gelehrten, Philosophen, Rednern u. s. w. konnte also in Lacedämon keine Rede seyn. Allerdings gelangte durch dieses rohe, leibesstarke, tapfere und heimtückische Soldaten-Volk ein winziger Staat wenigstens eine Zeit lang zu einer ungemeinen Macht und politischen Bedeutung, und diese lykurgische Verfassung erhielt sich über 400 Jahre lang beinahe unverändert. Als aber eben dieses Volk in den Zeiten des peloponnesischen Krieges und in den Berührungen mit den Persern liederliche Sitten und Luxus kennen lernte, als Lysander in Folge seiner Siege Millionen baaren Geldes nach Sparta brachte, und als der Ephor Epitadeus Jedem das Recht freier Verfügung über sein Vermögen einräumte, da stürzte das Gebäude Lycurgs schnell ein unter großen Verwüstungen. Die Reichthümer kamen sehr bald in die Hände Weniger; der übrige Theil des Volkes befand sich in Dürftigkeit und Verachtung, und lauerte auf eine Veränderung der Umstände durch eine Staatsumwälzung.

In den Beziehungen zu andern Staaten Griechenlands, gegen welche sie sich sogar in Bündnisse mit dem Perser-Könige einließen, waren die Spartaner ebenso anmaaßend, als rücksichtslos egoistisch. Ueberall suchten sie sich in die Staatsangelegenheiten einzumischen, um die ihnen selbst so verhaßten demokratischen Principien und Institute auszurotten, und waren bis zur Grausamkeit kaltblütig, wenn derlei Revolutionen ganze Ströme Blutes und der Thränen kosteten. Ihr Haß war unversöhnlich; schrecklich ihre Rache.

Wie war es aber anders möglich? Was hätten sie gegen Fremde thun sollen, wenn sie in ihrem Innern sogar voll Mißtrauen und Härte waren? Der zahlreiche Stamm der Lacedämonier wurde als Unterthanen des minder volkreichen Stammes der Spartaner mit Stolz und Härte, der zahlreichste Stamm der gesammten Bevölkerung, die Heloten, nicht einmal wie anderwärts die Sklaven, sondern ganz unmenschlich mit einer Grausamkeit behandelt, die Alles übersteigt, was die Geschichte an Brutalität aufgezeichnet hat. Ohne alle Ursache, blos in der teuflischen Absicht, jeden Keim von Selbstgefühl und Muth in diesen armen Leibeigenen zu tödten, mußten sie Alles erdulden, was selbst das Gefühl des Gefühllosesten empört, und die zuweilen, ganz urplötzliche jagdmäßige Verfolgung und Ermordung derselben sollte den jungen adeligen Herren aus Sparta Gelegenheit geben, sich in kriegerischer Gewandtheit und Tücke zu üben!

M.

Maaß und **Gewicht** sind in dem Verkehr der bürgerlichen und menschlichen Gesellschaft von großer Wichtigkeit, und verdienen von Seiten der Staatswirthschaft und der Polizei eine besondere Aufmerksamkeit. Ohne Maaße und Gewichte würde es jedenfalls an aller bestimmten Vorstellung von der materiellen Größe der Gegenstände, so wie an der Möglichkeit fehlen, verschiedene Größen zu vergleichen; in der Verwendung sächlicher Güter zur Erzeugung, Gewinnung, und Bereitung anderer würde der größten Verschwendung, im Tausche dem Irrthume und Betruge der größte Spielraum gegeben werden. Die Vortheile der Maaße und Gewichte setzen aber eben deßhalb eine zweckmäßige Einrichtung und Beschaffenheit derselben voraus. Das erste Erforderniß ist ihre öffentliche, leicht erkennbare und möglichst allgemein anerkannte Beglaubigung oder eine vollkommen sichere Bürgschaft für die Gleichheit aller Maaßstäbe und Gewichte unter sich, eine Bürgschaft, welche in der Regel der Staat am besten gewähren kann. Dies setzt jedoch ein Urmaaß oder Muttermaaß voraus, welches willkührlich gewählt und eingerichtet seyn kann, um zum Maaßstabe anderer Maaßstäbe zu dienen, in welchem Falle es dann nur noch auf die Dauerhaftigkeit des Stoffes und auf die Sicherheit der Aufbewahrung ankommt. Daher sind solche Maaße gewöhnlich von Eisen, Platina, und dergl. Material, und die Alten pflegten sie in Tempeln und Kirchen, die Neueren in Schatzkammern und Stadthäusern aufzubewahren. Da es aber bei aller Vorsicht doch möglich ist, daß das Urmaaß verloren geht, so ist es sehr gut, wenn dem Urmaaße in der Unwandelbarkeit der Natur eine feste Grundlage gegeben wird, eine Aufgabe, die mit großen noch nie ganz überwundenen Schwierigkeiten verbunden ist. So hat man 1795 in Frankreich die Länge eines Meridiangrades der Erde zu Grunde gelegt, indem das französische Urmaaß, der mètre, als $^1/_{10,000,000}$ vom Quadranten des Meridians fixirt wurde; in England wendete man sich, in der Ueberzeugung, daß das französische System keine volle Bürgschaft der Fehlerlosigkeit gewähre, zu einem andern Elemente, nehmlich zur Länge des Secundenpendels in der Hauptstadt, d. h. man untersuchte, wie lang ein Pendel seyn muß, der unter bestimmtem Breite- und Höhegrad in einem luftleeren Raume 60mal in der Minute schwingt; doch hat man nicht die Länge dieses Pendels dem Längenmaaße als Einheit zu Grunde gelegt, sondern nur das Verhältniß des bereits vorhandenen Längenmaaßes zu der Länge des Secundenpendels in der Hauptstadt bestimmt, so daß sich das Urmaaß, geht es verloren, mit Leichtigkeit durch Berechnung wieder herstellen läßt. Auch in Frankreich hat man den praktischen Werth dieser freilich ebenfalls nicht ganz untrüglichen, englischen Methode so sehr anerkannt, daß man das Verhältniß des nach der Länge des Meridians bestimmten Maaßes zu der Länge des Secundenpendels berechnete, um im Nothfalle das Urmaaß herstellen zu können, ohne zu einer wiederholten Messung des Meridians, welche leicht andere Resultate geben könnte, die Zuflucht nehmen zu müssen.

Weitere nothwendige Eigenschaften der Meßgeräthe sind die möglichste Bequemlichkeit ihrer Anwendung, und möglichst große Ausgedehntheit ihrer Geltung. In Bezug auf den ersteren Punkt, die Bequemlichkeit der Anwendung, so ist zweierlei wichtig. I. Vor Allem nehmlich ist nöthig, daß das ganze Maaß- und Gewicht-System in sich wesentlich zusammenhänge, daß demnach allen fünf Maaßgattungen (Längenmaaß, Flächenmaaß, Körpermaaß, Hohlmaaß, und Gewicht) die nehmliche Einheit zu Grunde liege. In dieser Beziehung ist das schon erwähnte, wirklich berühmte metrische System der Franzosen (vom 1. März 1795) ein unübertroffenes Muster, indem die Normal-Einheit des Längenmaaßes allen andern Maaßgattungen zu Grunde liegt. Es bildet nehmlich der mètre nicht nur für das Längenmaaß die Grundlage; sondern es sind auch 100 Quadrat-Metres = 1 Are (Flächenmaaß-Einheit); 1 Kubikmetre = 1 Stere (Körpermaaß-Einheit); 1 Kubik-Decimetre = 1 Litre (Flüssigkeitsmaaß-Einheit); 1 Kubik-Centimetre destillirten Wassers = 1 Gramme (Gewicht-Einheit). II. Die steigende sowohl als die fallende Eintheilung der verschiedenen Maaßgattungen muß für das alltägliche Leben, namentlich zum Rechnen bequem seyn. Und hier kann nur von der zehn- und der zwölftheiligen Eintheilung die Rede seyn (Decimal- und Duodecimal-System). Erstere ist vorzugsweise bei großen und verwickelten Rechnungen bequem, letztere, ohnedies durch alte Gewohnheit geläufiger, ist für das gemeine Leben deßhalb brauchbarer, weil sie eine größere Theilbarkeit in ganze Zahlen darbietet. — In Bezug auf die möglichst große örtliche Ausdehnung der Geltung des Maaßsystems ist vor allem nöthig, daß nicht für eigene Arten von Gütern oder für eigene Klassen von Gewerbtreibenden auch eigene Maaße oder Gewichte bestehen. Dabei verdient jedoch die Gewohnheit des Volkes an herkömmliche Maaße und Gewichte eine sorgfältige Berücksichtigung; es können daher nur ganz entschiedene Vortheile für die Zukunft eine wesentliche Neuerung in dieser Beziehung rechtfertigen. Ferner: je vielfältiger zwischen Völkern, Ländern,

Provinzen oder einzelnen Oertern, welche verschiedene Maaß- und Gewichtssysteme besitzen, Leistungen und Gegenleistungen gegen einander ausgetauscht werden, und also von Maaß- und Gewicht-System Gebrauch gemacht wird, desto größer ist der Verlust an Zeit und Mühe, desto größer ferner die Gefahr des Irrthums und des Betruges, welche durch das Reduciren herbeigeführt wird. Am beschwerlichsten ist es, wenn sogar in dem nehmlichen Lande oder bei dem nehmlichen Volke diese Verschiedenheit herrscht, wie solche besonders durch die Städte des Mittelalters in vielen Ländern begründet wurde. Aber auch rücksichtlich des auswärtigen Verkehrs stiftet die Gleichheit der Maaße und Gewichte bei den sich berührenden verschiedenen Völkern, besonders wenn zugleich das nehmliche Münzsystem hinzutritt, eine Art von Verwandschaft zwischen den Völkern selbst, welche, vergleichbar der Identität von Sprache und Schrift, jegliche Art von Tauschverkehr in hohem Grade erleichtert.

Endlich für die Sicherheit und Unverfälschtheit der sämmtlichen im Gebrauche befindlichen Maaße und Gewichte mag durch folgende Mittel gesorgt werden. I. Von den Urmaaßen sind mehrere Exemplare mit der größten Genauigkeit, welcher die Mechanik fähig ist, anzufertigen, diese aber an verschiedenen Orten des Landes, gegen Beschädigung und Verlust möglichst gesichert, aufzubewahren. Nebst dem sind Mustermaaße ebenfalls mit der größten Genauigkeit zu verfertigen, um sie in die verschiedenen bedeutenderen Orte zu vertheilen; von Zeit zu Zeit sind diese Mustermaaße wieder einzufordern und nach den Originalmaaßen richtig zu stellen. II. Nur obrigkeitlich als richtig approbirte Maaße und Gewichte dürfen von den Betreffenden verkauft werden. Ebenso muß die Polizei bei den Kaufleuten u. s. w. durch unvermuthete Untersuchungen strenge Controlle halten, und die Strafgesetzgebung soll den hierher gehörigen Frevel der Verfälschung und des Betruges ernstlich nehmen.

Macchiavelli (Nicolo, 1469—1527), ein großer Kopf, einer der Ersten und Bedeutendsten, die sich, nach der Vollendung des Mittelalters, mit den Staatswissenschaften beschäftigt haben, kaum einige Schritte vorausgehend vor der kirchlichen Reformation. Er war indeß nicht blos Gelehrter, sondern zugleich praktischer Staatsmann, dessen politische und diplomatische Thätigkeit in seiner Heimath Florenz mitten unter vielfältigen Stürmen der Umwälzung dem größten Theile nach im Dienste des Freistaates, nicht der absoluten Monarchie sich entwickelte, und ihn einmal sogar auf die Folter brachte, im Ganzen nicht ohne große Unruhe und am Ende unter völliger Verschmähung der verschiedenen Partheien.

Machiavelli gilt aber bis zur Sprichwörtlichkeit als der Erfinder einer verabscheuungswürdigen Politik, die man nach ihm Machiavellismus nennt, ein Wort, welches, gleichmäßig gebrandmarkt wie der Jesuitismus, ähnlich wie dieser die Uebung der Klugheit ohne alle Tugend bezeichnet. Machiavelli war bis in's Innerste durch die Alten gebildet, und bewunderte das Schöne des antiken Staatslebens, aber nicht als Pedant, sondern als freier, selbständiger Geist; er hatte seinem Vaterlande in verschiedenen Lagen große Dienste geleistet, wurde dafür und für seine Uneigennützigkeit von den Feinden der Freiheit verfolgt und mißhandelt; sein ganzes Leben wie seine Schriften zeigen den edlen Freund stolzer Unabhängigkeit; — und doch heißt die ärgst hinterlistige, verbrecherische Politik, welche jedes Mittel zur Gewalt für erlaubt hält, die machiavellistische. Machiavelli gilt für den Lehrer des schmählichsten Despotismus! Alle seine Schriften zeigen das Gegentheil; nur in dem Werke, das den Titel „Der Fürst“ führet, will man den Lobredner und Rathgeber der scheußlichsten Tyrannei erkennen. In diesem Werke wird aber allerdings gelehrt, wie eine usurpatorische Gewalt durch eine Reihe von Mitteln, die mit tiefer Kenntniß der menschlichen Natur berechnet sind, aber keineswegs den Geist des Rechts und der Freiheit athmen, zu begründen und aufrecht zu halten sei. Friedrich der Große, welcher dagegen ein eigenes Buch schrieb, „Antimachiavelli“ betitelt, nahm die Schrift ganz als einen aufmunternden Katechismus der Tyrannei, und Voltaire, welcher den Antimachiavelli in die Welt einführte, theilte dessen Ansichten (vrgl. S. 141.) Der große König — noch als Kronprinz — äußert sich unter Anderm dahin: „Machiavelli verdarb die Politik und strebte, die Vorschriften der heiligen Moral zu zerstören. Ich wage es, die Vertheidigung der Menschheit gegen dieses Ungeheuer zu übernehmen, das sie zu Grunde richten will; ich wage es, die Vernunft und die Gerechtigkeit dem Verbrechen und der Sophisterei entgegen zu setzen. Den Fürsten Machiavelli's habe ich immer als eines der gefährlichsten Werke betrachtet, die in das Publikum gekommen sind.“

Indessen hatte schon vor Friedrich der ausgezeichnete Denker und Gelehrte Bayle bemerkt: „Es ist doch seltsam, daß so Viele glauben, Machiavelli lehre die absolute Macht eine gefährliche Politik, da er doch umgekehrt, was er geschrieben, von ihr gelernt hat. Man verbrenne seinen „Fürsten,“ man widerlege ihn; das wird in dem Benehmen der Regierungen nichts ändern. Wiquefort macht die Bemerkung, Machiavelli sage fast allenthalben, was Regenten thun, nicht aber was sie thun sollen. Das Buch ist ein Commentar jenes bekannten Wahlspruches Cäsar's: „Soll das Recht verletzt werden, dann geschehe es nur der

Herrschaft wegen; in allem Uebrigen sei man redlich und wahr.“ Der große Philosoph Spinoza hat in seiner Schrift über den Staat ebenfalls Veranlassung genommen, über dieses verrufene Buch des Italieners einige Worte zu sprechen, welche, verständig wie Alles von Spinoza, hier angeführt werden müssen. Welcher Mittel sich ein Fürst, den blose Herrschsucht beseelt, bedienen müsse, um seine Herrschaft zu befestigen und zu erhalten, dies hat der äußerst scharfsinnige Machiavelli ausführlich gezeigt. In welcher Absicht und zu welchem Zwecke er es zeigte, dies ist nicht sicher. Hatte er aber einen guten und edlen Zweck, was man von einem weisen Manne annehmen muß, so scheint derselbe gewesen zu seyn, zu zeigen, wie thöricht viele ihren Tyrannen aus dem Wege zu schaffen suchen, da doch die Ursachen, warum der Fürst ein Tyrann seyn muß, nicht aufgehoben werden können, sondern im Gegentheil um so mehr gesetzt werden, je größerer Grund zur Furcht dem Fürsten gegeben wird. Dies geschieht aber dann, wenn die Bevölkerung strafend gegen denselben auftritt und sogar den Fürstenmord preißt. Ueberdies hat Machiavelli vielleicht zu zeigen gesucht, wie sehr sich ein freies Volk davor hüten muß, sein Heil einem Einzigen ohne alle Beschränkung anheimzugeben. Denn wenn ein solcher nicht ein Pinsel ist und meint, er könne Allen gefallen, so muß er tagtäglich Nachstellungen fürchten, und wird eben dadurch gezwungen, viel mehr auf seiner Hut zu seyn und dem Volke nachzustellen, als für dasselbe Sorge zu tragen. Und diese Absicht der Schrift des Machiavelli annehmen zu müssen, vermuthe ich am meisten, und zwar deshalb, weil dieser ungemein weise Mann anerkannter Maaßen ein Freund der Freiheit war, zu deren Festhaltung er in seinen übrigen Schriften die heilsamsten Rathschläge ertheilt.“

Und Spinoza scheint wirklich den wahren Punkt wenigstens annähernd getroffen zu haben, da Machiavelli selbst an einer Stelle seiner Abhandlung über den Geist eines Staatsmannes sagt, er habe die Absicht gehabt, den Tyrannen neben den guten Fürsten zu stellen und die Grundsätze seines Regiments aus dem eigenthümlichen Prinzip desselben abzuleiten. In allen Schriften desselben spricht sich wesentlich der Charakter des Beobachters und die seltenste Kenntniß des Menschen aus. Er nahm die Systeme wie sie sind, mit allen ihren nothwendigen Folgerungen; und wie er in seinen Betrachtungen über den Livius, und in seiner Geschichte von Florenz trefflich gezeigt hatte, durch welche Mittel eine Republik zu erhalten sei, so entwickelte er nun als theoretischer Staatsmann auch den Weg, auf welchem sich, ohne Zweifel mit Rücksicht auf das damalige Italien, eine starke, alle Kräfte vereinigende absolute Herrschaft erheben und erhalten könne. Recht verstanden, war es ihm also mit „dem Fürsten“ Ernst.

Wir wollen aber dennoch zum Schlusse noch eine andere Ansicht anführen, die jeden Falls einen guten Sinn hat und nicht mit dem Vorwurfe der Oberflächlichkeit abgethan werden darf. Dieses Buch, sagt Weitzel, ist das Lehrbuch des consequenten Absolutismus, die Theorie der Tyrannei. Es ist ein Spiegel, der willkührlichen Gewalt vorgehalten, in dem die Menschheit das Bild derselben mit Abscheu und Entsetzen sieht. Das ganze Buch ist Thatsache, beurkundet auf jedem Blatte der Geschichte; es ist der Beichtspiegel der Tyrannei. Ihre Sünden sind in ihm aufgezählt, nicht damit menschliche Machthaber sie begehen, sondern damit solche, die herrschen wollen, die Wege erkennen, die zu ihrem Ziele vor ihnen offen liegen. Im Interesse der Menschheit und gesetzmäßiger Verfassungen kann kaum ein nützlicheres Werk geschrieben werden. Zum Glück hat er die Gewalt, aber zum Unglück auch die Freiheit nicht sogleich verstanden.

Ueberhaupt konnte der ungemeine Scharfsinn und die Weisheit Machiavellis ungemein heilsam wirken und haben auch genützt; dennoch muß zugestanden werden, daß seine leitenden Grundsätze in Folge von Mißdeutung und schändlicher Anwendung ohne Zweifel mehr Unheil gestiftet haben. Besonders beklagen sich in dieser Beziehung die Freunde des Christenthums, von dessen heilsamer staatlichen Bedeutung Machiavelli rein Nichts weiß. Das Christenthum ist ihm nur ein Prinzip des Leidens statt des Handelns, die Quelle einer verkehrten Betrachtung und Entsagung dieser Welt. Namentlich erscheint ihm Kirche und Papstthum lediglich als Quelle der Zerrüttung und Auflösung Italiens, und er sagt offen, die christliche Ansicht und Lebensweise habe die Welt schwach gemacht und in die Hände der Frevler gegeben. Deshalb meinte auch einer der geistreichsten Politiker Italiens, Trojano Boccalini, die Regierung einiger Päpste habe Machiavelli als Vorbild zu seinem Fürsten gedient. — Interessante Bemerkungen und Auffassungen über Machiavelli finden sich noch weiter bei Schlosser in seiner Geschichte des 18. Jahrh. I. 13. 552. III. 179. 414. Dahlmann, Politik I. §. 228. und Gervinus, über Machiavelli's Florentin'sche Geschichte.

Macht — Mächte. Mächte werden die wirklichen selbstgenugsamen Staaten oder souveränen Völker genannt, insofern sie als eigene höchstberechtigte Einheiten einander gegenüber stehen; also besonders im Kriege erscheinen feindliche Mächte, freundliche und verbündete oder neutrale Mächte.

Diese Bezeichnung hat ihren Grund darin, daß der Staat nicht blos die höchste Gewalt

im Lande, das Recht rechtlich zu handhaben, hat und ist, sondern auch Macht: Fähigkeit wie Befugniß, sich in seinen gegenseitigen Verhältnissen zu anderen Staaten und Mächten frei als souveränes Volk, in seiner unabhängigen Selbstbestimmung und Herrlichkeit zu wollen und seine von ihm als rechtlich und vernünftig erkannten und gewollten Zwecke auch außerhalb seines Staatsgebiets nöthigenfalls durch Waffengewalt zu verwirklichen.

Dies Recht ist nicht nur ein Hauptmittel, sondern auch ein wesentlicher Theil der Souveränetät und beruht nicht sowohl auf der Stärke der Kriegsmacht, sondern mit dieser darauf, daß das souveräne Volk ein Staat ist, nach allgemeinem Vernunft- und Rechtsgesetz vernünftig geeinigt und geordnet und daher fähig und befugt ist, sich vernünftig zu bestimmen und zu entschließen, und das, was es verfassungsmäßig beschlossen, als sein Recht und Gesetz auszusprechen und ins Werk zu setzen, da es keinen höheren Gesetzgeber oder Richter auf Erden über sich erkennen kann und darf. Die Staatszwecke aber, welche sich ein souveränes Volk recht- und verfassungsmäßig gesetzt hat, sind nicht darum berechtigt, weil sie rechtlich und vernünftig sind; sondern auch ihn selbst, den Staat, seine Freiheit und Wohlfahrt zum Endzweck haben.

Zur Bewährung dessen, zum Beweise, daß ihm diese höchste Ehre, das Recht der freien Selbstbestimmung gebührt und zusteht, hat der Staat, sofern er wirklich Staat, sittlich und natürlich-selbstgenügsamer Organismus ist, eben auch die Macht, seine rechtlichen und vernünftigen Zwecke und Beschlüsse durchzusetzen.

Ein Staat, der diese Macht nicht hat, sich in seiner Freiheit und Herrlichkeit zu behaupten, kann auch nicht als eine „Macht“ bezeichnet werden.

Diese Macht des Staates erscheint, wie gesagt, zunächst als Kriegsmacht, als starkes, wohlgerüstetes und geübtes — streitbares Kriegsheer und Kriegsgeschwader (Flotte), und sie ist ohne Zweifel der kräftige Arm, welcher Schild und Speer hält. Aber, wie der Arm des Mannes kraftlos und ohnmächtig ist ohne Kopf und Herz und übrige gesunde Glieder, so würde das Kriegsheer und Geschwader für sich allein keine Macht seyn und kein Recht haben, sondern nur — durch den Staat und für den Staat. Durch den Staat: denn sein Volk erzeugt und erzieht die streitbaren Männer, sein Land ernährt, sein Vermögen bewehrt oder rüstet sie aus, vom Staate selbst empfangen sie Geist und Leben wie Recht und Ordnung, in ihm wurzelt Tapferkeit und Heldenmuth und die hohe sittliche Kraft und Einheit, welche die Bürgschaft und die Gewißheit des Sieges in sich trägt.

Die Vaterlandsliebe aber ist nicht so sehr Liebe des Landes der Väter, als Liebe des Staats, das unmittelbare Bewußtseyn der Einheit mit ihm. Und das ist die Ehre des Kriegerstands, daß er den Beruf hat, die Ehre des Staates, seine Souveränetät gegen die Feinde zu schützen. p. p. P.

Nach der Macht werden die Staaten auf doppelte Weise eingetheilt, nehmlich 1) in Mächte des ersten, zweiten, dritten Ranges, und 2) in Land- und Seemächte. Zu den Mächten des ersten Ranges oder den Großmächten hat der Sprachgebrauch und das politische Verhältniß der neueren Zeit die fünf Staaten Oesterreich, England, Frankreich, Preußen und Rußland gestempelt; die übrigen sind zweiten, dritten, und selbst vierten Ranges. Was aber die Unterscheidung zwischen Land- und Seemächten betrifft, so werden nicht alle Staaten Seemächte genannt, welche an das Meer gränzen oder zum Schutze ihres Handels einzelne bewaffnete Fahrzeuge besitzen, sondern nur diejenigen, welche eine wirkliche, zum Seekrieg bestimmte Flotte von Linienschiffen unterhalten. Hierher gehören also England, Frankreich, Rußland, Holland, die nordamerikanischen Freistaaten; Schweden und Dänemark oder auch die Türkei — Seemächte zu nennen, wäre schon etwas kühn und figürlich; und da weder Oesterreich noch Preußen auch nur von ferne sich als Seemächte geltend machen können, so wird auch Deutschland auf einen Titel verzichten müssen und wollen, der so lächerlich wäre, wie alle nichtssagenden Titel es sind.

Zum Schlusse knüpfen wir noch eine schöne Auseinandersetzung von Klüber an. Die Politik (sagt er) erkennt allgemein drei große Mächte: Macht der öffentlichen Meinung, Heermacht, Geldmacht. Die Erste ist, laut der Weltgeschichte, immer siegend; sie kann von der zweiten und dritten nur vorübergehend gehemmt, nie unterdrückt werden. Die zweite steht, auch in der heiligsten Allianz mit fremder Heermacht, fest und gefahrlos für den Inhaber, nur im Bunde mit der ersten; das Glück thatenreicher Inhaber derselben überlebte nie das Ende dieses Bundes. Die dritte ist überall nur Hülfmacht der beiden ersten, aber unentbehrlich nur der zweiten. Auf ihrer höchsten Stufe erscheint sie in dem Nationalreichthum. So fern sie in dem Vorrath oder Credit der Staatscasse ruht, steht sie nicht selten tiefer, als in der Hand solcher Handelshäuser, die selbstständig als Mächte dritter Classe hervorragen, wie die Pentarchie der Rothschilde.

Jede Heermacht ist blos Landesmacht. Denn wie groß sie auch seyn mag, so hat sie doch ein Vaterland; und die Grundlage, auf welcher sie ruht, ist ein Grund und Boden von bestimmtem Umfange, von dem allein sie ausgehen, zu dem, selbst nach dem glücklichsten Kriege, sie zurückkehren muß. Sie ist also be-

dingt durch einen bestimmten Raum, der durch fremde Eroberung gemindert, durch eigene von großer Bedeutung dauernd nicht erweitert werden kann. Noch ist kein Plan zu einer Universal-Monarchie gelungen, und keiner wird gelingen. Je größer ein Staatsgebiet, desto mehr ist es, besonders bei zunehmender Bevölkerung und Cultur, der Zerstückelung unterworfen.

Dagegen sind 1) die Macht der öffentlichen Meinung, und 2) die Geldmacht keine Landesmächte. Sie sind Weltmächte, ohne bestimmtes Vaterland, nicht bedingt durch Zeit, Raum und Staatsform, unbeschränkbar durch irgend einen Einzelwillen, selbst nicht durch den heermächtigsten, also wahre Universalmächte.

Die allermächtigste ist, ohne Zweifel, die Macht der öffentlichen Meinung, diese, im eigentlichen Sinne, Unüberwindliche. So heißt jene geistige Macht, welche aus dem sich frei aussprechenden moralischen Urtheil der großen Mehrzahl der Verständigen in allen Volksklassen hervorgeht. Sie ist ein nothwendiges Product der gleichzeitigen Volksbildung, welches nicht nur als wahr, sondern auch als Zeitbedürfniß sich aufdringt. Denn ist sie Etwas anderes, als ein Gebot des natürlichen Sittengesetzes?

Nicht blos ihre Freunde, ihre erklärtesten Feinde dienen der öffentlichen Meinung, wie durch ein Verhängniß; denn jedes Hinderniß ist für sie ein Mittel zum Sieg. Unaufhaltsam wie ein gewaltiger Wolkenstrom, zieht sie einher über Land und Meer, einigend oft für gleichen Zweck Menschen aller Länder, aller Religionen, aller Stände. Aehnlich der auf ihrem Wege alles zermalmenden Lawine, nimmt sie ihren Ursprung in einem, bei irgend einem Ereigniß sich losreißenden Gedanken-Atom. Was nicht aus individuellen Vorstellungen und Absichten hervorgegangen ist, was von der Natur der Dinge erzeugt, durch Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft erzogen und ausgebildet wurde, ist unvertilgbar.

So, im Ursprung, das Christenthum, im Mittelalter die europäische Universal-Macht des römischen Hofes, im sechzehnten Jahrhundert die große Kirchen-Reformation, und im achtzehnten die von Nordamerika, von der neuen Welt in die alte, ausgegangene politische Umgestaltung. In solchen Fällen sind die Fortschritte des Werkes größer und reißender, als der schaffende Geist im kühnsten Fluge der Phantasie zu ahnen vermochte. Hätte wohl der Erfinder der Buchdruckerkunst den Gedanken gewagt, daß etliche Jahrhunderte später alle Heermächte der ganzen Welt vereinigt nicht im Stande wären, sein Werk zu vertilgen? In einer ärmlichen Klosterzelle entwickelte sich der Keim der großen Kirchen-Reformation, dieses überraschenden Werkes, das noch lange nicht sein Endziel erreicht haben wird. Nach viertehalb Jahren schon, war das arme, unscheinbare, reformirende Mönchlein mitten unter Haß und bittrer Verfolgung, zu einer solchen Höhe von Wichtigkeit emporgehoben, daß Kaiser und Reich es für achtbar genug hielten, in offener Reichs-Versammlung mit ihm zu verhandeln. Das in seinem Ursprunge so unscheinbare, von Kaiser und Papst öffentlich verdammte, in den ersten sechs Jahren fast von allen Großen gehaßte, kaum von einem einzigen Fürsten geschützte, fast nur geduldete Werk der Reformation ward von Freund und Feind gleich wirksam gehoben, nach weniger als dreißig Jahren schon durch einen förmlichen Religionsfrieden anerkannt, und hundert Jahre später, nachdem es auch in viele andre Länder in und außer Europa sich verbreitet hatte, und seinetwegen dreißig Jahre lang Ströme von Blut waren vergossen worden, in Deutschland reichsgrundgesetzmäßig sicher gestellt.

Daß an Anerkennung je länger je mehr der Absolutismus und das mittelalterige Castenthum auf das Wenigste eben so verliert, wie die Vernunftmäßigkeit der Denkweise, des politischen und des Kirchen-Glaubens, und des Repräsentativ-Systems, dieses Schutzmittels der Regierer nicht minder als der Regierten, gewinnt, — wem anders ist es zuzuschreiben, als dem Einflusse der öffentlichen Meinung? Wem anders die Emancipation der Katholiken in Irland, und die Milderung des bürgerlichen Zustandes der Juden in so vielen, sogar ihre Gleichstellung mit den Christen in manchen Staaten? Wem anders, daß die Idee von der Befreiung der Griechen, in der Heimath sich mühselig durchkämpfend, endlich in den entferntesten Staatscabineten Wurzel faßte? Wem anders der Sieg von liberalen und rechtsschützenden Staats- und Regierungsformen, wie er aus einem langen politischen Entwicklungsproceß auf der pyrenäischen Halbinsel hervorging? Wem anders der dauerhafte Friedensstand unter den gebildeten Nationen Europas? Wem anders endlich die wahre Handelsfreiheit, als natürliche Folge systematischer Handelsbedrückungen, und ein gerechtes Abgaben-System, ungefährlich der Sittlichkeit der Abgabepflichtigen?

So gewaltig, oft so überraschend, drängt und überwältigt die Macht der öffentlichen Meinung selbst da, wo vereinigte große Heermacht ihr gegenüber steht. Man sei noch so stark, immer ist und bleibt es bedenklich und furchtbar, in die Räder eines Werks zu greifen, das durch einen mächtigen Waldstrom getrieben wird. Ohne die öffentliche Meinung ist kein Staat mächtig; mit ihr erhebt sich die Regierung eines kleinen Staates zu der Machtstufe eines großen, dessen Regierung jenes innern Bundesgenossen entbehrt. Wer es läugnet, der

läugnet die Geschichte, ältere und neuere, und die Natur. Den von Krämpfen geplagten Riesen überwältigt ein wohlgebauter Zwerg, dem in seinem innern wohl ist! *)

Weniger hoch als die Macht der öffentlichen Meinung, doch immer noch als Weltmacht unserer Zeit, daher minder beschränkt als jede Landesmacht, steht die Geldmacht. Sie, die überall mithandelt, ohne deren Hülfe man in Europa weder Krieg führen noch eine Gegenrevolution hervorbringen kann; die ihren Sitz allenthalben, die ihre Wortführer und Minister an den Börsen von London und Paris, von Amsterdam und Hamburg, von Wien, Berlin und Frankfurt hat, jene Wortführer, deren unauflösbare Coalition heut zu Tage eine Art von Aristokratie in Europa bildet. Diese finanzielle Macht hat ihre Landstände, Capitalisten genannt, ohne deren präsumtiven Beifall sie nichts wagt, und ohne deren wirkliche Zustimmung sie nur wenig vermögen würde. Und von wem empfangen diese Stände ihre Instruktion? Von der öffentlichen Meinung! Sie sind also wahre General-Stände. Diese Wortführer sprechen ihr Ja oder Nein als Organe der öffentlichen Meinung. Auf das Machtgebot dieser Meinung sinken und steigen im Geldwerthe die Schuldbriefe der größten Staaten; wie Münzen, steigen sie über Pari, und sinken bis zum Verruf. Von einem Ende der civilisirten Welt bis zum andern einen unsichtbaren Verein bildend sind jetzt die Capitalisten wahre Finanz-Cosmopoliten, mit souveränem Willen, den Staatsregierungen, die ihre Hülfe anrufen, ein Ja oder ein Nein zu geben. Dieser Verein hat das Eigene, daß er aus Mitgliedern aller politischen und religiösen Partheien und Secten zusammengesetzt ist; der Geist, dem sie Alle huldigen, der sie Alle vereinigt, ist der Geld- und Handelsgeist. Weit entfernt, daß einer Regierung beifallen sollte, diesem stillschweigenden Vereine seine Anerkennung zu versagen, verschmäht es keine, durch die That selbst sich zu einer gewissen Abhängigkeit von ihm zu bekennen. Bedürfniß nöthigt dazu, und das Beispiel anderer Mächte, verbunden mit dem Bewußtseyn der Unmöglichkeit, auf anderem Wege die nöthige Hülfe zu finden, mildert das Mißgefühl der allerdings unsüßen Herablassung. Man hat nur die Wahl zwischen ihr und der Creditlosigkeit, welche, nach Umständen, die eigene Würde, das Wohl, vielleicht das Daseyn des Staates auf das Spiel setzen würde.

Dieser Verein, soll er Credit geben, verträgt nur Schönthun und Worthalten, keine Stöße, keine Schläge, keine Staatsstreiche, kein Machtgebot. Wo es um Hergeben von Geldmitteln zu thun ist, da gilt kein Ansehen der Person. Die Legitimität, der Rang des Machthabers, die bündigste Zusicherung in Betreff der Zinsen und der Rückzahlung erweichen jene hartherzigen Independenten nicht. Anders Nichts als reelle oder vermeinte Gewährleistung kann sie zu Vorschüssen bewegen; sie wollen unbedingt Gewißheit, daß ihr Geld vortheilhaft und sicher angelegt werde. Einer Regierung mit Repräsentativ-Verfassung geben sie in der Regel eher Credit, als einer absoluten, wegen der stärkeren Vermuthung eines bleibend strengen und geregelten Finanzhaushaltes. Sie fordern strenges Worthalten, und verzeihen nie, wenigstens nicht leicht, dem Wortbrüchigen. Manche, an sich alt und wohlbegründete Regierung würde, auch gegen die einträglichsten Bedingungen, bei ihnen keinen Credit finden, glaubten sie nicht überzeugt zu seyn, daß ein gebieterisches Gefühl des von Zeit zu Zeit wiederkehrenden dringenden Bedürfnisses, Anleihen zu machen, dieselbe zum Worthalten zwingen werde. Dennoch ist, wie jede andere Individual-Macht, auch die Geldmacht einer höheren Macht unterworfen, der Uebermacht der Dinge, die nur der leitet, dem kein Sterblicher in das Gesicht sieht.

Es gibt, doch nur für gewisse Menschen, noch eine vierte Macht; diejenige womit die Inhaber sich selbst täuschen, Andere aber täuschen möchten. Diese Wahn- oder Gernmacht ist von Schmetterlingsart, auch in Hinsicht auf Dauer. Bei den Engländern heißt sie die Macht der Verblendung!

*) Seite 265 haben wir ein Beispiel angeführt, wie ein deutscher Fürst in den Zeiten des deutschen Bundes seine Sache unter den Schutz der öffentlichen Meinung stellte wider einen Bundesgenossen, der ihm an physischer Macht drei- bis vierfach überlegen war.

Magna Charta, s. S. 1256.

Mahlsteuer, s. S. 36.

Mähren, s. Oesterreich.

Majestät ist vielleicht der schwierigste Begriff in der ganzen Staats- und Rechtswissenschaft. Nach Hegel „darf nur die Philosophie diese Majestät denkend betrachten, weil jede andere Weise der Untersuchung als die speculative der unendlichen, in sich selbst begründeten Idee, an und für sich die Natur der Majestät aufhebt.“ In der That kann es auch nicht genügen, an die Abstammung des Wortes Maiestas zu erinnern und es „Großheit, Hoheit“ zu übersetzen. Jeder fühlt, daß damit der Sinn des Worts nicht erschöpft ist, daß zur Erhabenheit die Heiligkeit kommt, welche Alle mit tiefster Ehrfurcht durchdringt, daß die Majestät „die heilige Macht“ selbst ist, wie unser Schiller den Gedanken wieder gibt:

Zu Aachen in seiner Kaiserpracht
Im alterthümlichen Saale
Saß König Rudolphs heilige Macht ꝛc.

Auch die Geschichte des Wortes kann nur Anlaß und Anleitung zum weiteren Nach-

denken geben. Die Römer, welchen Wort und Gedanke ursprünglich angehört, legten ihrem Staate, dem Populus Romanus, die Majestas bei und straften jeden als Hochverräther, der sie zu verletzen wagte. Das Crimen laesae maiestatis beging aber wer irgend die Hoheit, Würde, Macht des Römischen Volks antastete oder minderte, nicht nur der wirkliche Hoch- und Landesverräther, sondern auch, wer die Staatsbeamten im Dienste beleidigte oder statt ihrer Staatsgeschäfte vornahm, wenn er dazu keinen Auftrag oder Befehl hatte.

Daraus nun, daß die Gesetze nicht nur des Römischen Volkes, sondern jedes Staates die Majestät des Staates und der Staatsgewalt mit den höchsten Strafen gegen jede Beeinträchtigung und Kränkung schützen, ist bei Solchen, welchen die heilige Scheu und Ehrfurcht vor ihr abgeht, die verkehrte Ansicht entstanden, als hätte die Majestät ihren Grund und Ursprung in diesen Strafgesetzen oder etwa mit diesen in dem wohlverstandenen Intresse Aller, welche des Schutzes der Staatsgewalt bedürfen. Da könnte also ein wohl oder übel gelaunter Gesetzgeber etwa auch sein Pferd oder ein Schwein oder einen Hut durch strenge Strafgesetze zur Majestät erheben?!

Nein! vor dem aufgesteckten Hut
Du Mörderangesicht!
Beugt sich kein Mann voll Heldenmuth,
Beugt Wilhelm Tell sich nicht!

Vor der Majestät des Staats und seines Oberhauptes beugt sich der Mann von Heldenmuth in tiefer herzlicher Ehrfurcht; weil er in ihm die heilige Macht des Rechtes sieht!

Richtig und wahr stellt daher der Römische Dichter im Gegentheil die Majestät urgroß und als Grund und Urquell des Gesetzes und seiner Befolgung im Himmel und auf Erden, wie der heiligen Schaam und Ehrfurcht dar; während in der hellenischen Mythologie aus dem Chaos unmittelbar die geordnete Welt hervorgeht, wie sich auch die hellenischen Volksversammlungen in ihren Entschlüssen durch die Natur oder die Orakel ihrer nur noch natürlichen Götter bestimmen oder bestärken ließen. Aehnliches fand sich zwar auch in der Vogelschau bei den alten Römern, aber sie diente immer nur zur Einleitung oder Vorfrage, nicht zur Bestätigung, und hörte ganz auf, als ihnen die Staatsmajestät zum Bewußtseyn kam. Es fällt dies so ziemlich mit dem Zeitpunkt zusammen, wo die inneren Unruhen den Senat öfters nöthigten die höchste, unumschränkte Gewalt in die Hand Eines Dictators oder Consuls zu legen, und endlich die Ohnmacht des Cäsar's begründeten, welchem alsbald der erhabene Titel Augustus beigelegt und in der Provinz ein Altar erbaut ward. Die Majestas neben der tribunicischen Unverletzlichkeit umfaßte und schützte ihn und seine Wirksamkeit; und seine geweihten Bildnisse zu beschädigen oder zu verkaufen ward als Majestätsverbrechen bestraft. Diocletian spricht auch schon von seiner Augusta majestas, Honorius von seiner Königlichen Majestät, Leo von Imperatoria majestas.

Im Mittelalter ging die „Kaiserliche Majestät“ durch die päbstliche Krönung auf den deutschen König über und verblieb ihm ausschließlich, bis sich im fünfzehnten Jahrhundert die Königreiche von England und Frankreich ordneten und befestigten. Die Französischen Könige ließen sich zuerst von ihren Unterthanen Majestät tituliren, und verlangten und erhielten dann im sechzehnten Jahrhundert von den übrigen Königen diese Ehrenbezeugung, welche dieselbe jedoch ihrer Seits gleichfalls in Anspruch nahmen und erlangten. Jetzt ist der Titel „Majestät“ allen europäischen Königen und Kaisern eigen; der Türkische Sultan oder Padischah wird blos „Hoheit“ titulirt, und die Fürsten kleinerer Staaten, welche kein ganzes Volk umfassen und nicht selbstgenugsam sind, haben zwar die staatlichen Majestätsrechte aber nicht den Titel Majestät. Dieser gebührt also nur den Souveränen souveräner Völker oder wirklich selbstgenugsamer Staaten, nicht auch den höchsten Obrigkeiten oder Beamten der Republiken oder Freistaaten, wenn sie auch nicht der Natur der Sache und der Regel nach bloße Städte mit Landgebiet, sondern große Staaten bilden, wie Nordamerika, die Schweiz, und in diesem Augenblick Frankreich, welche mächtiger sind als manche Königreiche.

Fragen wir nun, warum nur die Könige und Kaiser — auch die constitutionellen — Majestäten sind und genannt werden, so kann das seinen Grund nur darin haben, daß sie die wahren Souveräne souveräner Völker sind: weil sie den Beruf, das Recht und die Pflicht haben, den allgemeinen freien Staatswillen der Nation, wie er recht und verfassungsmäßig, etwa durch Beschluß der Kammern oder Staatsversammlungen und des Souveräns, ermittelt und festgestellt ist, als Gesetz oder Beschluß recht und verfassungsmäßig auszusprechen und auszuführen. Ein König der nichtsouverän wäre, der etwa gewisse von irgend einer andern Gewalt oder Macht ohne seine freie Einwilligung gefaßte Beschlüsse ausführen müßte, würde daher nicht Majestät seyn oder heißen können, weil ihm die freie Selbstbestimmung und Selbstständigkeit fehlte, welche das innerste Wesen dieser heiligen Macht des Rechts ausmacht. Zu dieser Selbstständigkeit der Majestät gehört aber auch, daß sie wie in ihrem Bestand und Walten, so auch in ihrem Ursprung von fremder Bestimmung, Wahl oder Willkür durchaus unabhängig, daß das Recht auf den Thron von der Geblütserbfolge und Geburt bestimmt werde, so daß der jedesmalige Souverän auch

nicht durch sein Verdienst, Tugend oder Tüchtigkeit, sondern durch die Natur „von Gottes Gnaden“ über seine Brüder zu herrschen berufen und sich stets bewußt sey, daß er darum der Vornehmste von Allen, d. h. zur Majestät erhöht ist, weil er der allgemeine Diener des ganzen Staates ist.*). p. p. P.

Ueber die Frage, ob die Majestät verantwortlich sei, theilen wir noch einige Worte von Rotteck mit. Daß der ideale Gesammtwillen oder die ideale Majestät keiner Verantwortung unterstehet, ist an und für sich klar. Auch die natürliche Personification des Gesammtwillens, d. h. die Majorität der Gesellschaftsglieder, kann nicht verantwortlich seyn; es gibt ja kein bürgerliches Gericht und keine Executivgewalt für eine in der Sphäre des öffentlichen Rechts von der Majorität begangene Verschuldung. Eben so wenig verantwortlich ist das künstliche Organ des Gesammtwillens, wenn es eine Gesammtpersönlichkeit ist, weil seine Rechte niemals ihm eigene sondern nur übertragene sind. Die individuellen Mitglieder einer solchen Gesammtpersönlichkeit sind dagegen bürgerlich allerdings verantwortlich. Da nun in der Person des Monarchen in der Wirklichkeit zwischen seiner individuellen Persönlichkeit und zwischen der Persönlichkeit des Gesammtwillens nicht unterschieden werden kann, so untersteht das Haupt der Monarchie keiner bürgerlichen Verantwortlichkeit. Die bürgerliche Verantwortlichkeit nehmlich hat keine Bedeutung, wenn nicht eine Zwangsmacht dabei gedacht wird, welche das Gericht anrufe und sodann das Urtheil des Tribunals vollziehe. Nun ist aber der Monarch selbst die executive Gewalt, und ein Stellen des Monarchen vor Gericht hebt schon den Begriff und die Existenz der Monarchie selbst auf, ist, wo sie etwa wirklich vorkommt, ein Frevel, der alle bürgerliche Ordnung auflöst. Also Krieg kann wohl seyn zwischen König und Volk (Revolution); aber bürgerliche und positiv strafrechtliche Verantwortlichkeit und Gericht gibt es für den Monarchen nie. Hierin liegt das wahre monarchische Princip; wo die Unverantwortlichkeit fehlt, da sinkt das Staatsoberhaupt zum blosen Beamten, die Souveränetät zur blosen Magistratur herab. Daß übrigens diese Unverantwortlichkeit des Monarchen ein streng persönliches Privilegium bleiben müsse, und wie sie durch Ueberwälzung auf die Häupter der Minister durchaus ungefährlich zu machen sei, lehrt der Artikel Verantwortlichkeit.

Majestätsrechte, s. Hoheitsrechte.

Majestäts-Verbrechen, (vergl. Aufruhr, und, demagogische Umtriebe), crimen majestatis, ist die Verletzung der aus dem Besitze der höchsten Gewalt entstehenden Würde; denn so lange das Majestäts-Recht innerhalb der gesetzlichen und vernunftgemäßen Schranken ausgeübt wird, muß es nothwendig auch ein unantastbares und unverletzliches seyn. Nimmt man deßhalb das Wort in der weitesten Bedeutung, so sind die Majestäts-Verbrechen Verletzungen des Staates als eines Ganzen, gegenüber den Verletzungen besonderer Rechte im Staate. Dieselben stellen sich dann in's Besondere dar, a) als solche, welche dadurch begangen werden, daß die Existenz oder Integrität des Staates, oder die Grund-Einrichtungen desselben, oder die Existenz des Staats-Repräsentanten (des Regenten) unmittelbar widerrechtlich angegriffen werden, b) als solche, durch welche ein Angriff auf die Würde und Ehre des Regenten geschieht.

Die Römer umfaßten schon ursprünglich durch das crimen majestatis noch mehr, nehmlich auch noch die Verletzungen durch Eingriffe in einzelne politische Rechte des Staates, insofern dadurch dessen Sicherheit und Ansehen beeinträchtigt wurde. Indessen muß man wohl unterscheiden zwischen a) den Zeiten der Römer unter den Königen, wo das Majestäts-Verbrechen, perduellio genannt, alle Verletzungen der Freiheit und der Rechte der römischen Bürger und des römischen Gemeinwesens und zwar zunächst unter dem monarchischen Gesichtspunkte umfaßte. In den Zeiten b) der römischen Republik ward die Souveränität des römischen Volkes und die Verantwortlichkeit der Beamten die Grundlage des Majestäts-Verbrechens, also statt der concreteren Idee der königlichen Gewalt der abstractere Begriff der majestas, wobei jedoch die Bestrafung sehr allgemein mit dem republikanischen Geiste in Widerspruch gerieth. Endlich kam c) ein neuer Wendepunkt, als mit der Republik auch die Majestät des römischen Volkes untergieng und an deren Stelle die Majestät des Kaisers trat. Als Gegenstand des Majestäts-Verbrechens erscheint nun zunächst die Majestät selbst, dann der Staat und der Kaiser, und das Verbrechen ist nicht sowohl auf Vernichtung des Staatswesens, als auf die Verletzung desselben gerichtet. Die einzelnen in diesem Sinne verbrecherischen Handlungen sind theils solche, welche sich auf kriegerische oder bewaffnete Unternehmungen gegen den Staat beziehen, oder auf Beeinträchtigungen desselben dadurch, daß man mittels fremder Völker oder auswärtiger Feinde dem Staate Nachtheil bereitet, theils auf Handlungen, welche vorzugsweise mit der Majestät des Kaisers selbst in Verbindung stehen. Der Aufruhr gehörte nur dann hierher, wenn er gegen den Staat oder den Kaiser wirklich und ausführbar gerichtet war. Die schwerste Strafe für das Majestäts-Verbrechen war die

*) Vergl. die Artikel Dei gratia, Legitimität, und, Volkssouveränetät.

Hinrichtung durch's Schwert, die geringere: Verbannung und Deportation.

Bei uns wird unterschieden zwischen Hochverrath und Majestäts-Verbrechen im engeren Sinne. I. Der Hochverrath ist aber die gegen die Existenz und Grundverfassung des Staates, — daher auch gegen Freiheit oder Leben des Regenten in feindseliger Absicht gerichtete Unternehmung; dabei wird aber vorausgesetzt, daß der Thäter Unterthan desjenigen Staates sey, gegen den die hochverrätherische Unternehmung gerichtet ist. Uebrigens ist in Deutschland zufolge eines Bundesbeschlusses vom 18. August 1836 ein gegen den Bund oder gegen dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich ein Angriff auf jeden einzelnen Bundesstaat und soll in den einzelnen Staaten Deutschlands nach den besonderen Landesgesetzen abgeurtheilt werden. II. Majestäts-Verbrechen im engeren Sinne oder Majestätsbeleidigung ist jede dolose Verletzung der Ehre des Regenten oder der demselben schuldigen Ehrerbietung. Subject dieses Verbrechens kann auch außer dem eigentlichen Unterthan der zeitlich der Staatsgewalt unterworfene Feind seyn.

Mit dieser Unterscheidung haben wir indessen nur das Wesentliche in's Auge gefaßt; denn in den verschiedenen deutschen Particulargesetzgebungen wird Begriff und Strafe des Hochverraths wie der Majestätsverletzung sehr verschieden aufgefaßt. Namentlich wird in mehreren neuen Gesetzgebungen noch der Landesverrath oder Staatsverrath als besonderes Verbrechen hingestellt. Man versteht aber darunter jede von einem Staatsbürger geschehene Vereitelung der Absichten des Staates gegen einen anderen durch Kundmachung derselben, oder die Unterstützung der feindlichen Absichten durch Verheimlichung derselben, und Theilnahme an ihrer Ausführung.

Aeußerst wichtig ist beim Majestäts-Verbrechen überhaupt die Frage über die Grenzlinie zwischen versuchtem und vollendetem Verbrechen. Die Römer waren hierin nicht so leicht, wie unsere neueren Gesetzgebungen, die in dieser Beziehung voll von Schlingen sind. Man hat in neuerer Zeit zwar im Allgemeinen den Grundsatz geltend werden lassen, daß erst der Anfang der wirklichen Ausführung eines Verbrechens die Strafbarkeit begründe; bei dem Hochverrathe befolgte man diesen richtigen und wichtigen Grundsatz nicht, sondern verhängt selbst über die geringsten Vorbereitungs-Handlungen zum Hochverrathe eine strenge Strafe, unterläßt aber zugleich zu bestimmen, worin diese Handlungen bestehen; da aber die Frage über den Anfangspunkt des Versuchs schon überhaupt eine sehr streitige ist, so wird durch die Gestattung, daß auch der Versuch des Hochverraths bestraft werden soll, eine gefährliche Willkür des Richters begünstigt. Nach Mittermaier's Ansicht gibt es hier nur zwei Wege, wie eine weise Gesetzgebung die Interessen bürgerlicher Ordnung und Sicherheit mit dem Schutze der Freiheit verbinden kann. Entweder wendet die Gesetzgebung auch auf den Hochverrath die Unterscheidung von Vollendung und Versuch an, bestimmt aber dann genau, welche Handlungen als Arten des Versuchs einer Strafe unterliegen sollen, mit fester Drohung der geeigneten Strafen; oder das Gesetz gibt den Unterschied von Vollendung und Versuch beim Hochverrath ganz auf, und bezeichnet nur genau, welche Handlungen unter dem Gesichtspunkte von Hochverrath bestraft werden, mit Drohung der Strafen, so daß den geringeren Abstufungen auch niedrigere Strafen bestimmt werden. Denn in dieser Materie Alles über einen Leisten schneiden, ist Unsinn nicht weniger als Unmenschlichkeit. Dies führt uns auf einen andern wichtigen Punkt.

Es liegt vernünftiger Weise im Interesse einer menschlichen Regierung, das Strafgebiet wegen hochverrätherischer Handlungen möglichst zu beschränken; ebenso muß man Art und Maaß der Strafen hier wohl bedenken; denn was hier durch die allgemeine Stimme nicht für gerecht und menschlich erkannt wird, das schadet der Staatsordnung, das schadet am meisten der Regierung selbst, vorausgesetzt daß sie nicht türkisch ist. Es ist deßhalb ganz verkehrt, wenn man beim Hochverrath alsbald mit der Todesstrafe bei der Hand ist, obgleich es allerdings Fälle geben kann, in welchen der Hochverrath auf der höchsten Stufe der Verschuldung stehen mag. Noch bedenklicher erscheint es, wenn die entehrende Strafe des Zuchthauses und zwar mit einem hohen Minimum angedroht ist. In gar vielen Fällen wird der Hochverrath veranlaßt durch Schwärmerei, Fanatismus, irregeleiteten Patriotismus, Mangel an Einsicht in das Leben, besonders in das Leben des Staates. Wie häufig ist das jugendliche Alter schon in dieses Verbrechen gerathen? Man muß also anerkennen und praktisch werden lassen den Grundsatz, daß auch der Hochverrath (wie andere Verbrechen) unter Umständen vorkommen kann, durch welche die Verschuldung sehr gemindert wird und eine milde Bestrafung, wenigstens eine mildere in Anspruch nehmen darf. Nur so wird man gegen den Vorwurf der Unmenschlichkeit und empörender Härte gesichert seyn, nur so gesichert seyn gegen die Gefahr der Lächerlichkeit, junge Schwärmer mit Tod und Zuchthaus zu bestrafen, über deren Unterfangen die Welt unwillkürlich lacht!

Majorat, s. Fideicommisse, Hausgesetze und Erblichkeit.

Mäckler, s. S. 1281.

Märtyrer, s. Ketzer.

Mäßigkeits-Vereine. Gegen die Trunkenheit muß der Staat thun was nur immer in seinen Kräften steht. Die Zahl der gemeineren Wirthshäuser muß möglichst klein erhalten, das Hausiren mit geistigen Getränken ganz verboten werden. Ganz besonders aber muß man dahin wirken, daß die Neigung zu schädlichen Getränken, namentlich zum Branntwein, wenigstens vermindert wird. Hier kann der Staat einwirken, indem er durch hohe Besteuerung das schädliche Getränk vertheuert, indem man andere, gesunde Getränke in allgemeineren Genuß zu bringen sucht, und durch Verbreitung zweckmäßiger Schriften und auf andere Weise zum Besseren belehrt. Ein, alle diese Elemente in sich vereinigendes, vorzüglichstes Mittel gegen Völlerei ist aber das Institut der sogenannten Mäßigkeits-Vereine.

Ohne uns in die Geschichte und Statistik dieser Vereine einzulassen, deren Zweck die gemeinschaftliche Entsagung des Genusses der schädlichen Getränke ist, heben wir hier nur ihre sociale Wichtigkeit und die daraus für den Staat hervorgehende Würdigung hervor. Denn, wenn immer möglich, so kann auf diese Weise am schnellsten und sichersten eine Aenderung der Volks-Unsitte hervorgebracht, ja erzwungen werden, da sich dabei die Gewalt der öffentlichen Meinung mit Nachdruck geltend macht. Der Staat kann freilich den Eintritt in solche Vereine, und das Einhalten ihrer Gesetze nicht erzwingen; auch ist nicht einmal eine unmittelbare Aufforderung und Veranstaltung von seiner Seite zweckmäßig; allein schon durch Schutz, Empfehlung, etwa auch noch durch Geldunterstützung kann er Viel thun; und zwar um so mehr, als es eine unleugbare historische Thatsache ist, daß diese Mäßigkeits-Vereine im Zeitgeist selbst und in der öffentlichen Meinung eine außerordentliche Unterstützung finden und nur dadurch zu einer wirklich staunenswerthen Erscheinung unsrer Tage geworden sind. Mag auch manche Uebertreibung und enthusiastische Ueberschätzung mit unterlaufen, so läßt sich doch nicht bezweifeln, daß Millionen Menschen in allen Theilen der Erde zu dem freiwilligen Entschluß kamen, einem Lieblingsgenusse, der zum Schlimmen führte, zu entsagen; daraus aber giengen alsbald die wohlthätigsten Wirkungen in wirthschaftlicher, körperlicher und sittlicher Beziehung hervor; in manchen Staaten wurden die Regierungen durch die öffentliche Stimme zu bedeutenden Veränderungen in der Verpflegung der bewaffneten Macht und in der Gesetzgebung über Getränke-Verkauf gezwungen; vor Allem aber wurde auf diesem Wege die Aufmerksamkeit auf ein großes gesellschaftliches Uebel mit Nachdruck hingelenkt. Immerhin sind aus diesen Vereinen sociale und staatliche Vortheile von Bedeutung zu erwarten, und deßhalb die Unterstützungen derselben durch die Regierungen entschieden wünschenswerth. Wir haben deßhalb auch schon eine Litteratur der Mäßigkeits-Vereine, s. Mohl, die Polizeiwissenschaft I. S. 574.

Malteser, s. Ritterorden.

Malthus, (Thomas Robert, Professor der Geschichte und politischen Oekonomie in Hertfort, 1774—1834.), ein sehr bedeutender Namen im Gebiete der Staatswirthschaft. Während nehmlich der berühmte Adam Smith (1723—1790) die Verdienste der Engländer um diesen wichtigen Zweig der Staatswissenschaft zum höchsten Glanze erhob, so daß sein Werk das Fundament blieb, auf welchem alle Späteren gebaut haben, ist Malthus Einer von Denen, welcher in voller Selbständigkeit eine bedeutende Lücke in Smith's System füllte. Dieser, in seinem klassischen Werke blos mit dem materiellen Vermögen beschäftigt, hatte eine der wichtigsten Lehren der politischen Oekonomie, nehmlich die von der Bevölkerung, mit Stillschweigen übergangen. Malthus gab deßhalb 1798 sein Werk „Versuch über das Princip der Bevölkerung" heraus,*) und erwarb sich dadurch ein bedeutendes Verdienst, über welches freilich nicht Alle einstimmig sind. Von jeher nehmlich hatten die Gesetzgeber der Bevölkerung einen künstlichen Reiz gegeben, da sie zunächst in einer großen Volksmenge die Kraft des Staates vermeinten. Malthus wies nun zuerst in einer der scharfsinnigsten Zusammenstellungen nach, daß die Bevölkerung in sich das Bestreben hat, das Maaß der Subsistenzmittel zu übersteigen, daß also niemals eine zu geringe Bevölkerung, wohl aber ein relativ zu geringes Maaß der Subsistenzmittel Besorgnisse erregen kann; das Uebermaaß der Bevölkerung, sagt er, werde nur durch Hunger, Krankheit, Laster oder Enthaltsamkeit unterdrückt. Diese Ansichten, gegen welche namentlich Everett und Sadler auftraten, wurden in England sogar von der Staatsverwaltung angenommen und haben dadurch einen Einfluß auf die Verwaltungs-Gesetze erhalten, welcher Manchem sehr zuwider ist. Ja, man hat kein Bedenken getragen, zu behaupten, Malthus habe das Streben, die arme Volksklasse zu unterdrücken. Doch dem ist nicht so; seine Lehren wollen weder dies, noch sind sie für menschliche Glückseligkeit ungünstig, vorausgesetzt, daß sie nicht durch Narrheit in's Extreme getrieben werden. Sein Sinn ist nehmlich nur der, daß nach dem Zu-

*) Er hat übrigens noch Anderes geschrieben; außer einem Grundrisse der Staatswirthschaft und einzelner Abhandlungen in diesem Gebiete, hat man von ihm auch Schriften über die Getreide-Einfuhr, und über die Natur der Rente; der National-Oekonomist Mac-Culloch behauptet sogar, Malthus sei es gewesen, der in dieser Schrift zuerst die Natur der Grundrente untersucht und bestimmt habe.

stande des Volkes, und nicht nach dessen Anzahl die Glückseligkeit desselben geschätzt werden müsse; das Vermögen, über die Nothwendigkeiten und Genüsse des Lebens zu verfügen, d. h. seinen eigenen Zustand zu verbessern, hänge aber lediglich von der bei Versehung des Marktes mit Arbeit bewiesenen Klugheit und Beurtheilung ab; die niedrigen Classen seien also in einem hohen Grade die Schiedsrichter ihres eigenen Loses, und man habe nicht zu erwarten, daß ihr Zustand wesentlich werde verbessert werden, wenn sie nicht mit den Umständen, die den Arbeitslohn bestimmen, bekannt gemacht werden, und ihnen nicht die innige Ueberzeugung beigebracht wird, daß sie selbst die einzigen Mittel besitzen, wodurch sie sich die zur Befriedigung der Bedürfnisse des Lebens und zu einem guten Auskommen erforderlichen Gegenstände in weit größerem Maaße verschaffen können. Der unwissende Mißbrauch, mit dem Malthus so unausgesetzt angegriffen wurde, macht also nur dessen Urhebern Unehre.

Marine. Das Verlangen nach einer bewaffneten Flotte oder Seemacht ist in Deutschland in eben dem Grade ein allgemeines geworden, als nur wenige wissen, worauf es hier ankommt, und nicht im Stande sind, das Mögliche vom Unmöglichen zu unterscheiden. Karl der Große (sagt Gagern in seiner Kritik des Völkerrechts), im hohen Alter schon und nach so vielen vollbrachten Thaten, trauerte und vergoß vielleicht eine Thräne, an seinen Ufern weilend, als er eine Menge fremder Segel sah. Er überschaute ahnend den Zustand seines Reichs, und doch hatte er Flotten geschaffen, ausgerüstet, den Arabern abgewehrt — und gegen sie Sieg und Oberhand behalten. Aber die Schiffe, die er sah, waren mit Sachsen und Normanen bemannt; die Rachegöttin war in ihrem Gefolge. In Großbritannien waren jene schon einheimisch. Noch heute ehren sich die Engländer des sächsischen Ursprungs, und die Normandie hat kaum ihren Namen abgelegt.

Eine Kriegsmarine hängt ganz natürlich mit der Privat-Seefahrt zusammen; das Thun der militärischen Seeleute schützt die Production, und sie sind für die Kolonien nöthig. Wenn es indessen auch ein Vorurtheil ist, daß eine gute Marine nur bei großer Rhederei bestehen könne, so ist es doch sicher, daß man, um eine Marine zu haben, den besondern und wichtigen Stand der Seefahrer haben müß. Kolonien (s. D.) fordern eine verhältnißmäßige Handels- und Kriegsmarine; und, umgekehrt, hat ein Land, das keine Kolonien besitzt, weder eine Basis recht gesicherten Handels noch die Lebensfähigkeit für eine Seemacht. Wahre Kriegsschiffe und Flotten sind ohne die Stütz- und Berührungspunkte mit Kolonien und den sich daran anlehnenden Handels-Unternehmungen zu jeder Zeit und überall eine große Last gewesen.

Der Seedienst ist schwer zu erlernen; es vergehen immer mehrere Jahre, bis ein Matrose vollkommen tüchtig ist, und ein Sohn des Binnenlandes wird sich in den seltensten Fällen zum Matrosen heranbilden lassen oder können; man muß von jung auf mit dem Meere vertraut gewesen, auf ihm gleichsam heimisch seyn. Aus diesem Grunde ist die Marine eines jeden Landes durch die Bevölkerung auf die natürlichen Verhältnisse beschränkt, und der sonst mächtigste Staat kann keine beliebig starke Marine schaffen. Um eine Kriegsflotte zu haben, muß man sie bemannen können; damit dies möglich sey, muß der Kern einer seemännischen Bevölkerung da seyn. Nordamerika macht die einzige Ausnahme. Die großen Vortheile, welche der Freistaat den Matrosen gewährt, ladet viele fremde Matrosen in seinen Dienst. Es wird angenommen, daß sich auf der nordamerikanischen Marine allein 50,000 Engländer befinden. Die Ausbildung der See-Officiere verlangt natürlich noch mehr Zeit, als die der Matrosen. Der Officier muß alle technischen Arbeiten leiten können, die Steuermannskunde inne haben, mathematische und astronomische Kenntnisse reich besitzen, ein tüchtiger Artillerist seyn, auf Luft und Wellen sich verstehen, alle Meere geographisch kennen, vor allen Dingen aber jeder Gefahr praktisch gewachsen seyn und ihr entschlossen zu begegnen wissen. Die Ueberlieferung ist in keinem Fache so wichtig, als in diesem. Vorzüglich weil England eine so gediegene alte Schule von Seeleuten hat, weil die praktische Wissenschaft seiner Officiere und Matrosen von Hand zu Hand ununterbrochen sich fortpflanzt, ist es zur See so mächtig. Deutschland hat eine schöne Anzahl tüchtiger Matrosen; aber es fehlt bei uns ganz an Officieren, und dieser Mangel allein schließt jeden Gedanken aus, daß unsre Marine in der nächsten Zeit merklich aus der Wiege heraus komme, geschweige denn, daß sie sich mit einer großen seefahrenden Nation messen könnte.

Zum Bestehen einer Flotte gehören durchaus auch auswärtige Stationen. In dieser Beziehung ist England ganz vortrefflich versorgt; und es umgibt alle Continente mit einem Gürtel von detaschirten Forts, in welchen seine Flotten Schutz gegen Stürme und überlegene Feinde, frische Lebensmittel, Munition, Masten und Segel, überhaupt einen unermeßlichen Vorrath aller Nothwendigkeiten finden. Frankreich hat weniger und dabei schlechtere Stationen, wenn schon Ludwig Philipp in Voraussicht eines kommenden Seekrieges für Zufluchtsörter in den fernen Meeren möglichst sorgte. Deutschland hat gar keine auswärtige Station, ein Mangel, der nicht gering angeschlagen werden darf, sondern nicht hoch genug bedauert werden kann. — Zu einer Marine gehören ferner

Häfen. Ein guter Kriegshafen findet sich aber selten; denn der Erfordernisse, die er vereinigen muß, sind gar viele, und die Natur selbst hat gute Häfen sehr ungleich vertheilt. Auch in dieser Beziehung erscheint England bedeutend begünstigt. Seine Küsten bilden in vielen Einschnitten natürliche Häfen, zu deren Vervollkommnung und Befestigung die Kunst Nichts versäumt hat. Portsmouth, der bedeutendste Kriegshafen Englands, kann tausend Linienschiffe auf einmal fassen, und eine ganze Reihe andrer Häfen Englands genügt allen Anforderungen. Die französischen Häfen sind ungleich schlechter, obgleich man namentlich seit Ludwig XIV. die größten Kosten und Anstrengungen nicht gescheut hat; die drei besten sind Toulon, Marseille, und Cherbourg. Deutschland hat im Mittelmeer an Triest, in der Ostsee an Kiel zwei Häfen von anerkannter Vortrefflichkeit. Ob die Häfen an der Nordsee zu Kriegshäfen geeignet sind, kann bezweifelt werden; für die besten gelten Bremerhafen, Curhafen, und Emden; von vielen Seiten wird der vier Meilen tief in das Land einschneidende Jahdebusen zur Anlegung eines Kriegshafens empfohlen. — Mit dem Hafen müssen Arsenale, Werfte und Docks in genauer Verbindung stehen. Das Arsenal enthält alle Vorräthe, welche zum Bau, zur Ausrüstung, Verproviantirung u. s. w. der Schiffe erforderlich sind; dasselbe muß jeder Zeit so versehen seyn, daß es eine Flotte in jeder Beziehung und in kürzester Frist neu versorgen oder ausbessern kann. Die Stapelplätze oder Werfte sind die Orte, wo die Schiffe gebaut werden; sie müssen überdacht, gegen den Einfluß des Wassers geschützt, und mit einem Bemastungskrahn versehen seyn. Kostspieliger als sie sind die Docks, in denen das Ausbessern der Schiffe vor sich geht, in der Regel längliche Bassins von hinreichender Ausdehnung, um die größten Schiffe zuzulassen, und so eingerichtet, daß der Boden durch Entfernung des Wassers trocken gemacht werden kann, damit das Schiff selbst vom Wasser gar nicht mehr umgeben, also für die Ausbesserung leicht zu behandeln ist. Das Arsenal von Venedig, Eines der prächtigsten in der Welt, welches sich denen von Toulon, Cadix, Portsmouth und New-York würdig anreiht, gehört Oesterreich, und nicht Deutschland.

Nun auch noch ein Wort über die Kosten für die Schiffe, ihre Ausrüstung und Bemannung. Die Kriegsschiffe sind nach der Zahl der Decke d. h. der bedeckten Batterien Drei-, Zwei-, Eindecker, und Korvetten. Die Kriegsschiffe von drei und von zwei Decken heißen Linienschiffe, da sie in der Schlacht in Linien aufgestellt werden. Die auf die eigentlichen Linienschiffe folgenden Eindecker heißen auch Fregatten, welche unter sich nach der Anzahl der Kanonen unterschieden werden. Mit den nach den Fregatten folgenden Korvetten (sie haben 18 bis 26 Geschütze) schließt die Klasse der dreimastigen Kriegsschiffe; zweimastige sind: die Brigs, die Schoonerbrigs oder Briggoeletten, die Goeletten. Nur einen Mast führen die Kutter und Kanonenböte. Die Dampfschiffe, deren Gebrauch in der Kriegsmarine allgemein zu werden anfängt, klassificirt man nach der Kraft ihrer Maschine, und spricht von Dampfschiffen mit 300, 200, 100 Pferdekraft.

Im Allgemeinen gilt die Dauer eines Kriegsschiffes von 22 Jahren als die längste, und dies ist bei Berechnung der ungeheuren Kosten einer Kriegsflotte sehr wohl zu bedenken, denn man kann sagen: die Flotte muß alle 20 Jahre neu gebaut werden, die Kosten der Ausbesserung abgerechnet. Es kostet aber, um uns an den englischen Schiffbau zu halten, ein größtes Linienschiff (Dreidecker) 1,118,000 Gulden, ein Linienschiff von 80 Kanonen 868,986 Gulden, eine Fregatte von 52 Kanonen 500,867 Gulden, eine Korvette 167,430 Gulden, ein Schooner 63,555 Gulden. Ein Dreidecker von 120 Kanonen hat in England 900, in Frankreich 1,089 Matrosen und Seesoldaten, und seine Geschütze sind also vertheilt: Erste Batterie: dreißig 32Pfünder, zwei 68pfündige Haubitz-Kanonen. Zweite Batterie: vierunddreißig 32Pfünder: Dritte Batterie: ebenso; Halbdeck: zwei 18pfündige Karonnaden, vierzehn 32Pfünder; Back: zwei 18Pfünder, und zwei 32pfündige Karonnaden.

Eine deutsche Kriegsmarine hat den Zweck 1) entweder eines rein defensiven Küstenschutzes, oder 2) der offensiven Vertheidigung und des nöthigsten Handelsschutzes, oder endlich 3) einer selbständigen Seemacht. Für diese drei verschiedenen Fälle sind auch die Kosten außerordentlich verschieden. I. Im ersten Falle muß man, da Standbatterien zur Abwehr eines Feindes nicht ausreichen, eine Art Scheerenflotte aufstellen, d. h. kleinere Schiffe, Kanonenböte, Kanonenschaluppen und Kanonenjöllen; im Hinblick auf Rußland allein schon müßte eine solche deutsche Scheerenflotte mindestens aus 40 Jaffelkanonenböten und 80 Kanonenschaluppen bestehen. II. Eine Kriegmarine zur offensiven Vertheidigung und zum nothwendigsten Schutze des deutschen Handels soll, wie man behauptet, am besten durch Combination von Dampfschiffen und Fregatten herzustellen seyn; sie müßte aber wenigstens haben: 6 Fregatten, 12 Dampfkorvetten oder Dampffregatten, 40 Jaffelkanonenböte und 80 Kanonenschaluppen nebst einer Anzahl Kanonenjöllen. III. Eine selbständige Seemacht wäre Deutschland damit aber immer noch nicht; die Seemächte zweiten Ranges, Rußland mit seinen 27 Linienschiffen, Holland mit seinen 7 Linienschiffen, 16 Fregatten, und 16 Dampfschiffen, Schweden mit

16 Linienschiffen und 8 Fregatten, endlich ohne Zweifel auch Dänemark mit 6 Linienschiffen, 5 Fregatten, 4 Korvetten, 4 Briggs, 10 Dampfschiffen, nebst einigen kleineren Schiffen und zwei Abtheilungen Kanonenböte würden uns zum Theil sehr weit überlegen seyn, von den Seemächten England und Frankreich gar nicht zu reden. Die französische bestand nehmlich am 1. Januar 1846 aus 23 Linienschiffen, 31 Fregatten, 35 Korvetten, 47 Briggs, 52 leichten Fahrzeugen und 36 Transportschiffen; im Bau begriffen waren 23 Linienschiffe, 15 Fregatten, und drei Korvetten; daneben bestanden noch 5 Dampffregatten, 10 Dampfkorvetten und 40 kleinere Kriegsdampffahrzeuge. Die englische Marine bestand am Schlusse des Jahres 1846 aus 13 Schiffen zu 120, 8 zu 110, 7 zu 104 Kanonen (Linien-Schiffe ersten Ranges, Dreidecker mit 750 Mann und mehr); ferner Linien-Schiffe zweiten Ranges, Zweidecker von 80—100 Kanonen mit 700 Mann und mehr, 3 zu 92, 7 zu 90, 12 zu 84, und 15 zu 80 Kanonen; Schiffe dritten Ranges von 70—80 Kanonen mit 600—700 Mann, 5 zu 78, 5 zu 76, 6 zu 74, 34 zu 72, und 2 zu 70 Kanonen; Schiffe vierten Ranges zu 50—70 Kanonen mit 400—600 Mann, 2 zu 56, 1 zu 53, und 30 zu 50 Kanonen; Schiffe fünften Ranges von 36—50 Kanonen mit 250—400 Mann, 10 zu 46, 11 zu 44, 39 zu 42, 3 zu 40, 1 zu 38, und 6 zu 36 Kanonen; Schiffe sechsten Ranges von 24—36 Kanonen mit weniger als 250 Mann, 1 zu 30, 4 zu 28, 2 zu 26, und 6 zu 24 Kanonen. All diese Schiffe sind Schiffe der ersten Gattung; die der zweiten Gattung bestehen aus Sloops und Bombenschiffen; zur dritten gehören alle kleineren Schiffe. Von beiden Gattungen werden aufgeführt 5 Schiffe zu 22 Kanonen, 7 zu 20, 1 zu 19, 19 zu 18, 33 zu 16, 3 zu 14, 14 zu 12, 19 zu 10, 4 zu 8, 1 zu 7, 22 zu 6, 6 zu 3, und 11 zu 2 Kanonen; im Ganzen also 402 Kriegsfahrzeuge mit 16,993 Geschützen, und außerdem noch 125 größere und kleinere Kriegsdampfschiffe; zum Dienste der ganzen Flotte werden 19,000 Matrosen und 10,500 Seesoldaten unterhalten.

Diejenigen, welche bezweifeln, daß Deutschland in der Marine weiter gehen dürfe, als bis zum System der offensiven Defension, haben daher sehr viel für sich, und es wird schwer halten, eine große deutsche Flotte aufstellen zu können; denn um eine selbständige Seemacht zu werden, brauchten wir mindestens 20 Linienschiffe. (Dies ist nach Nelsons Urtheil die höchste Zahl, welche in einer großen Seeschlacht agiren kann). Zu 20 Linienschiffen müßten aber mindestens noch hinzutreten: 10 Fregatten, 30 Dampfer, 40 Jaffelkanonenböte, 80 Kanonenschaluppen, und eine Anzahl von Kanonenjöllen und Schleppschiffen. Die Bemannung einer solchen Flotte würde aber auf 15,600 Matrosen mit einer entsprechenden Anzahl sowohl von Seesoldaten als Schiffern und Handwerkern steigen. Die jährlichen Unterhaltungskosten könnten unmöglich unter 10 bis 12 Millionen Gulden betragen.

Die Deutschen werden so schnell keine nennenswerthe Marine haben, als gewisse, wenn gleich gutmüthige Phantasten gemeint, und verlangt haben. Sie hatten bisher keine aus sehr wichtigen, ohne Zweifel bleibenden Gründen, deren vorzüglichste sind, 1) weil Deutschland bis jetzt ein vielzähliges Staaten-Gemengsel, nicht aber ein Staat war, der, geleitet von dem durchdringenden Bewußtseyn eines staatlichen Einheitsprincips, politisch vernünftig und energisch gehandelt und für sein und seiner Angehörigen Bestes gesorgt hätte; 2) weil die physischen Verhältnisse Deutschlands dasselbe sehr wenig zu einer Seemacht zu qualificiren scheinen. Während nehmlich England Nichts als Seegränzen hat; während ferner von den 662 Meilen der Länge sämmtlicher Grenzen von Frankreich 427 Meilen auf die Seegränze kommen, also $^2/_3$ der gesammten Gränze, so ist in Deutschland nur etwa der fünfte Theil der ganzen Grenze Seeküste, und dabei selbst diese größeren Theils nicht von sehr günstiger Art, da die Ostsee und das adriatische Meer doch sehr beschränkte und behinderte Meeres-Bezirke sind.

Würden aber selbst diese Mißverhältnisse nicht vorhanden seyn, würde Deutschland vermöge seiner politischen und natürlichen Verhältnisse für die Unterhaltung einer Seemacht mehr versprechen, als es wirklich verspricht, so könnte dennoch die bisherige Geschichte nicht ungeschehen gemacht werden, d. h. was man seit Jahrhunderten zu seyn oder zu werden vernachläßigt hat, das kann man nicht in einem Nu werden, und der bis ins Weiteste gehende Vorsprung, den die wirklichen Seemächte in dieser Sache vor Deutschland gewonnen haben, ist ein ungeheures Hinderniß, um endlich hinkenden Fußes hinten drein zu kommen. Ohne Kolonien z. B. ist eine Seemacht unmöglich, und in ihrer Last unerträglich; nun ist es zwar gleich gesagt, Kolonien müssen wir uns erobern, wenn wir den Rang einer großen Nation wirklich behaupten wollen: aber wie das anfangen, und wo? Haben nicht die Seemächte schon Alles günstig Gelegene und entschieden Vortheilhafte zum Voraus hinweggenommen? Wir meinen, die Seehelden unter den deutschen Patrioten von 1848 würden etwas in Verlegenheit gerathen, wenn man ihnen den Auftrag gäbe, sie sollen Deutschland mit Kolonien versehen.

Unter die Thorheiten, welche in Folge der neusten französischen Revolution in die deutschen Köpfe und aus denselben gefahren sind, ist dies nicht die kleinste, daß man zwischen Wünschen und Können nicht unterscheidend Alles

auf einmal abthun wollte, und sich dem Schwindel einer deutschen Größe hingab, die nirgends existirt. Wollen die Deutschen groß und mächtig nach Außen werden, so müssen sie zuerst in ihrem Innern Macht und Kraft haben; sie müssen in ihrem Staatsleben durch Freiheit zur Einigung gelangen. Wie weit sie aber von diesem schönen Ziele noch entfernt sind, das haben auf das Entsetzlichste diejenigen politischen Zustände und annoch dauernden Erschütterungen gezeigt, in welche unser zerissenes Vaterland in Folge eben der französischen Revolution verfiel, durch welche eine Menge deutscher Männer so sehr allen Verstand verlor, daß sie, aller ruhigen Betrachtung baar geworden, sich völlig der politischen Wolkentreterei überließen.

Mandat, s. Landstände S. 1576.

Manual-Acten, s. S. 40.

Marsana, s. Monarchomachen.

Markt bedeutet im weitesten Sinne die Möglichkeit des Absatzes, z. B. diese Waare hat einen großen Markt; ebenso spricht man von der Ausdehnung und den Grenzen des Marktes. Auch der Ausdruck Marktpreis bezeichnet deßhalb ganz allgemein den Preis, um welchen eine Sache beliebig am Markte d. h. im Verkehr zu haben ist, oder jenen Preis, welcher sich aus dem Verhältnisse zwischen Nachfrage und Angebot, den zwei Elementen des Verkehrs, ergibt, und entweder ein natürlicher oder ein künstlicher ist, je nachdem er aus einer von selbst kommenden oder willkürlich gemachten Concurrenz hervorgeht. Man spricht deßwegen auch von einem Marktpreise der Arbeit, d. h. von dem Lohne, welchen der Arbeiter für seine Arbeit erhält, in Folge und Uebereinstimmung mit dem Verhältnisse, welches zwischen der Nachfrage nach Arbeit und zwischen dem Angebot derselben statt findet.

Die gewöhnlichere Bedeutung des Wortes Markt ist dagegen eine viel engere, nehmlich: Waarenverkauf an einem speciellen Orte für die Dauer einer bestimmten Zeit. Die Regierung hat in diesem Bereiche die zur Abhaltung der Märkte günstigen Orte so wie die Zeit zu bestimmen, wann sie einzutreten, und wie lange sie zu dauern haben; sie wird ferner Marktordnungen erlassen, um die Befugnisse der Marktparteien gehörig zu regeln, insbesondre aber den Wechsel-Verkehr auf den Märkten. Die Markt-Privilegien bestehen in der sogenannten Marktfreiheit d. h. dem Rechte, den Markt mit Waaren-Vorräthen zu besuchen, ungeachtet man gar keine Handelsgerechtsame oder wenigstens keine für diesen Ort besitzt, und in Zollbegünstigungen. Da übrigens Messen und Jahrmärkte nur dort eine größere Bedeutung haben, wo der Handel noch wenig entwickelt ist; da ferner ohnehin in den Zollgesetzen überhaupt der Verkehr so wenig als möglich beirrt werden sollte, so ergibt sich im Allgemeinen, daß Markt-Privilegien sehr sparsam zu ertheilen sind, und daß man Märkte da beibehalten soll, wo sie noch gehörig besucht werden, daß man aber nicht dahin streben dürfe, ihre Frequenz auf künstlichem Wege zu fördern. Vergl. die Artikel: Handel, Verkehr, Wochenmarkt, Lebensmittel.

Marokko, s. Seeräuberei.

Martin, s. Päpste.

Maschinen sind von blosen Werkzeugen in der Weise verschieden, daß, wenn die Erzeugung der Producte vorzugsweise von dem Arbeiter selbst ausgeht, das dazu genommene Mittel nur ein Werkzeug genannt wird, während es Maschine heißt, wenn hauptsächlich durch die künstliche Vorrichtung der Productionszweck erzielt und diese Vorrichtung blos durch Menschen geleitet werden muß. Diese zusammengesetzten Werzeuge mit zum Theil überaus künstlicher Einrichtung, Maschinen genannt, verringern die zur Erreichung einer bestimmten Production sonst erforderliche Arbeit ungemein, indem sie an die Stelle der ersparten Menschen-Arbeit äußere Naturkräfte treten lassen. (Thier-, Wasser-, Luft- und Dampf-Maschinen.) Fast nur in Folge und bei dem Bestehen der Arbeits-Theilung können Maschinen angewendet werden; sie bilden aber bei jedem Volke, das sie in einiger Menge besitzt, große Kapitalien, deren Vorhandenseyn eine starke Bevölkerung, einen hohen Grad des Wohlstandes, und manchfaltige Entwickelung voraussetzt.

Die Productivität der Maschine in der Spinnerei, Weberei, Kunstdruckerei und ähnlichen Zweigen ist so groß, daß ihre Leistungen an das Unglaubliche gränzen. Ohne daß daher der Aufwand ebenmäßig steigt, vergrößert sich der Vorrath der Erzeugnisse, welche dadurch den Bedürftigen viel wohlfeiler zu stehen kommen. Doch nicht blos für die Menge, sondern auch für die Güte der Erzeugnisse leisten die Maschinen Außerordenliches. Ueberdies können bei Maschinen Menschen thätig seyn, die deshalb kein Handwerk gelernt haben müssen; auch schwache und ganz junge Menschen können dabei beschäft werden, während auf der andern Seite unser Geschlecht durch die Thätigkeit der Maschinen von allzu beschwerlichen und geradezu nachtheiligen Verrichtungen befreit wird.

Gegen den Gebrauch der Maschinen wird von den Gegnern Folgendes angeführt:

1) Die dabei beschäftigten Arbeiter verfallen in eine arge Abstumpfung ihrer geistigen Thätigkeit und werden fast selbst Maschinen. Wir fragen aber: gibt das einfache Weben oder Spinnen mehr Anregung, als die Arbeit in einer Zeug- oder Spinnfabrik?

2) Die Verwendung des Menschen zu ganz einfachen Produktions-Verrichtungen gibt ihm die einseitigste Entwicklung. Allein die Erfahrung lehrt, daß Fabrik-Arbeiter sehr leicht von einem Fache zum andern übergehen.

3) Die Gesundheit der Arbeiter mit Maschinen wird verdorben. Wir haben aber eben vorhin erwähnt, daß die Gesundheit sogar geschont wird; gute Polizei-Maaßregeln werden auch hier, so weit es menschenmöglich ist, das Uebrige wirken.

4) Die Maschinen sind verwerflich wegen des Nachtheils, in den sie die arbeitende Classe versetzen, da eine große Zahl Arbeiter durch eine einzige Maschine entbehrlich wird. Dagegen ist vor Allem zu bemerken, daß die Leistungen mancher Maschinen gar nicht durch blose Arbeiter gemacht werden können; ferner kommt nicht selten ein neuer Productions-Zweig erst durch die Maschinen in das Land. In Bezug auf solche Maschinen, welche in der Production etwas leisten, was früher durch blose Hände-Arbeit gefertigt wurde, ist folgendes zu merken. Durch die Leistungen der Maschinen geht der Preis der Fabrikate herunter, die Nachfrage und der Absatz werden größer, und damit nehmen die mit der betreffenden Production zusammenhängenden Arbeiten an Menge dergestalt zu, daß, während allerdings zu der durch die Maschine bewirkten Leistung weniger Arbeiter nöthig sind, doch zu andern damit zusammenhängenden Arbeiten weit mehr Menschen gesucht werden; ein schlagendes Beispiel giebt die Buchdruckerkunst. Ueberdies nehmen die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse und das Vermögen des Volkes durch den Gebrauch der Maschinen zu, ohne daß sich die Erhaltungs-Mittel für die Menschen verringern.

5) Ebenso unrichtig ist die oft gemachte Bemerkung, daß bei dem Gebrauche der Maschinen nur die Fabrik-Unternehmer größere Gewinne machen. Im Gegentheil, der Consument (also die Bevölkerung) ist es in der Regel, der aus der Erzeugung der Waaren zu einem geringeren Kostenpreise und oft auch von größerer Güte den erheblichsten Vortheil zieht. Die Unternehmer können ja die Verkaufspreise, schon wegen der unter ihnen selbst eintretenden Mitbewerbung, nicht beliebig hoch halten. Bei der Verarbeitung keines Stoffes zeigt sich dieser Einfluß der Anwendung von Maschinen deutlicher, als bei der Baumwolle. Vor der Einführung der Spinn-Maschinen waren mit Verarbeitung der Baumwolle 73,000 Arbeiter beschäftigt, während schon im Jahr 1822 wenigstens 700,000 Menschen mit diesem Fabrikations-Zweige beschäftigt waren. In Großbritannien betrug im Jahr 1765 die Einfuhr an Baumwolle $3^1/_2$ Millionen Pfund, im Jahr 1838 aber 282 Millionen Pfund, die Ausfuhr war dort im Jahr 1765 nur für 200,000 Pfund Sterling, im Jahr 1824 schon für 30,000,000 Pfund Sterling. Um also nichts weiter davon zu sagen, daß die Zahl der nöthigen Arbeiter in gleichem Verhältnisse steigt, so gewinnt ja auch die Arbeiterklasse bei enormer Verminderung des Preises der Manufactur-Producte in sofern gar sehr, als auch ihr nun viele geschätzte Artikel zugänglich werden, deren Anschaffung sie früher nicht erschwingen konnte. So lange man in der Normandie Strümpfe strikte, bemerkt Say, konnten die fleißigen Stricker nicht so viel erwerben, um selbst Strümpfe zu tragen; seit der Einführung des Strumpfwirkerstuhls trägt sie dort Jedermann. Wären die Maschinen den Arbeitern wirklich verderblich, so ließe es sich schwer oder gar nicht erklären, wie in Ländern, wo sie immer häufiger und mannigfaltiger werden, die Fabrik-Bevölkerung dennoch stark zunehmen und sich eines gewissen Wohlseyns erfreuen kann.

Betrachtet man aber den Unternehmer, so ist die Anschaffung mancher Maschinen mit einem großen Kapital-Aufwande verbunden; hätte aber, was die Maschine leistet, durch blose Menschenhände geschehen sollen, so würde, um so viele Arbeiter zu erhalten, ein noch weit größeres Kapital nothwendig gewesen seyn; es wird also dem Unternehmer ein Theil des Kapitals disponibel; und in gleichem Maaße findet eine Steigerung des National-Kapitals statt, so daß der Ueberschuß desselben zur Unterstützung einer erweiterten Production angewendet werden kann.

Verbote des Gebrauchs von Maschinen sind also widersinnig und würden dem allgemeinen Wohlstande höchst nachtheilig seyn; sie würden das Volk des Vortheils der Maschinen berauben und die Gefahr herbeiführen, daß der ganze Productions-Zweig wegen fremder Concurrenz zu Grunde geht, in welchem Falle das Loos der Arbeiter erst recht beklagenswerth würde. Die mit Maschinen arbeitenden Völker würden die andern, bei denen die Maschinen verboten wären, von den Märkten verdrängen; die Letzteren würden also ihren ganzen Absatz in solchen Waaren verlieren, mit Ausnahme etwa des inneren Marktes, welcher ihnen durch ein zweites Uebel, Verbot gegen die fremden Maschinen-Producte, theilweise noch erhalten werden könnte.

Allerdings können sich in einzelnen Fällen, wenn Maschinen, die viele Menschenarbeit ersetzen, in einem Lande ganz schnell eingeführt werden, für und wegen der dadurch entbehrlich gewordenen Arbeiter zeitliche Verlegenheiten ergeben. Allein dieser Fall ist höchst selten; die Einführung der Maschinen, mit vielen Schwierigkeiten verbunden, geht gewöhnlich so langsam, daß die Arbeiter, mittlerweile auf die bevorstehende Veränderung aufmerksam gemacht, Zeit haben, sich darauf vorzubereiten. Sollte aber je die Veränderung

plötzlich geschehen, so hat der Staat die Pflicht, Vorsorge zu treffen, mit der Aussicht, daß die Opfer, welche man zu diesem Zwecke bringt, in der Zukunft durch die Vortheile der Maschinen genügend und selbst reichlich ersetzt werden.

Von der Scheu vor den Maschinen ist der schroffste Gegensatz das Verbot der Ausfuhr von Maschinen, womit die Verhinderung des Auswanderns der Fabrikarbeiter verbunden wird. Durch diese Beschränkung sollen nehmlich in dem betreffenden Lande den Fremden die Fortschritte der einheimischen Gewerbthätigkeit unzugänglich gemacht und sie eben dadurch auf niederer Stufe gehalten werden. Allein, solche Verbote sind an und für sich schon gar nicht in consequente und verbürgte Ausführung zu bringen; dann aber, wenn sie wirklich durchgeführt werden, schaden sie mehr, als sie nützen, weil sie einer Seits den Erfindungsgeist der Fremden steigern, anderntheils den inländischen Maschinen-Verfertigern und damit beschäftigten Arbeitern einen reichlichen und sichern Gewinn entziehen. Denn es darf überhaupt in dieser ganzen Materie nicht übergangen werden, daß die Verfertigung und Erhaltung der Maschinen selbst Arbeit fordert, also wieder einem Theile der arbeitenden Classe Erwerb verschafft.

Deshalb zum Schluß noch folgende, ernstliche Erwägung. I. Könnte ein Volk die gemeinwichtigen Vortheile des Maschinen-Wesens gegen die Sonder-Nachtheile, die es, gleich allen wohlthätigen Neuerungen, mit sich führt, so weit verkennen, daß es den Gebrauch der Maschinen völlig zu hintertreiben wüßte, so würde doch das Ausland nur desto mehr von den Maschinen Gebrauch machen; und keine chinesische Mauer würde die Concurrenz der im Auslande wohlfeiler erzeugten Producte mit denen des maschinenlosen Inlandes ganz abzuhalten vermögen, was den Ruin der inländischen Manufaktur unmittelbar nach sich ziehen müßte. II. Der durch den Genuß der Vortheile des Maschinen-Wesens erhöhte Volkswohlstand erweitert nicht nur den materiellen Genuß des Volkes, sondern steigert auch bei demselben das Gefühl solcher Bedürfnisse, deren Befriedigung nicht durch sachliche Gegenstände unmittelbar gewährt werden kann. Je mehr Arbeiter im Bereiche körperlicher Berufsthätigkeit durch Maschinen erspart werden, desto mehr Glieder eines Volkes werden sich den höhern Lebens-Zwecken arbeitend widmen zum Heil und Frommen Andrer und ihrer selbst; desto mehr wird also das Volk im Stande seyn, sich im Geistigen vollkommener auszubilden, seine gesellschaftlichen Verhältnisse besser zu ordnen und beglückender zu gestalten, und dem öffentlichen Wohle eifriger und einsichtsvoller zu dienen. Alle Vortheile, mit welchen die freien Bürger in den gebildetsten Staaten des Alterthums den Gebrauch der Sklaven als nothwendige Bedingung ihres freien geistigen und politischen Lebens vertheidigten, hat die neueste Zeit, nachdem sie die Fessel der Sklaverei und Unfreiheit fast überall gelöst und zu lösen sich bemüht hat, in dem erweiterten Maschinen-Wesen wiedergefunden und wieder erlangt ohne die Nachtheile der Sklaverei zugleich mit zurückzuführen. — Vergl. die Artikel Fabriken, und, Luxus.

Matrosenpresse nennt man eine eigene Art von Menschenraub, welchen in England ein eigenes Gesetz des Mittelalters bis in unsere Zeiten gestattete. Nach einem im zweiten Regierungs-Jahre Königs Richard II. erlassenen Statute konnten die Königlichen Commissionen solche Matrosenpressen ohne Weiteres veranstalten. Eine Anzahl von zehn und mehr Matrosen (so wird die Sache noch aus dem 18. Jahrhundert erzählt), mit großen Prügeln und Hirschfängern bewaffnet, machen einen „Preßgang“ unter Anführung eines Offiziers durch die Straßen, begeben sich auch in Bierkneipen und verdächtige Häuser, und nehmen ohne weitere Umstände alle die hinweg, welche sie zu Matrosen für tüchtig halten. Ist das Pressen sehr scharf, so besteigen die „Preßgänger“, in Booten auf der Themse auf und ab fahrend, sogar die Kauffartheischiffe und nehmen auch da Alles weg was ihnen vorkommt. Im 18. Jahrhundert war sogar das Pressen zu Land-Soldaten durch eine Parlamentsakte eingeführt, worüber sich jedes etwas edle englische Herz schämen mußte.

Wir würden uns an unsern Lesern zu versündigen glauben, wenn wir über den Punkt der Unmenschlichkeit eines solchen Instituts auch nur ein Wort verlören. Da dasselbe aber nicht einmal nöthig, und auf der andern Seite neben dem Ungerechten auch unpolitisch ist, so wollen wir den englischen Nationalökonomen Mac-Culloch hierüber sprechen lassen. In England, sagt derselbe, haben sich die Nachtheile, welche natürlich das Seeleben begleiten, durch die Gewohnheit der Matrosen-Presse beträchtlich vermehrt. Die Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit, welcher die Matrosen ausgesetzt sind, wirken stark darauf ein, junge Leute abzuschrecken, an den Bord eines Schiffes zu treten, und bringen dadurch, daß sie die Rekrutirung von Matrosen künstlich vermindern, die Wirkung hervor, daß sie ihren Sold sowohl zum Nachtheile des Königlichen als des Dienstes der Handlung übermäßig erhöhen. Die Gewohnheit der Presse setzt den frei geborenen britischen Matrosen auf gleichen Fuß mit dem türkischen Sklaven. Der Großherr kann keinen despotischeren Akt üben, als den Befehl, einen Mann aus dem Schooße seiner Familie zu reißen und wider seinen Willen mit dem Kopfe

gegen die Mündung einer Kanone zu rennen; und wenn solche Handlungen in der Türkei gegen eine brauchbare Classe von Menschen häufig Statt hätten, so würde eine solche Menschenklasse die Türkei nach Möglichkeit verlassen, die Zurückbleibenden aber würden ihren Lohn verdoppeln oder verdreifachen. Dies aber ist der Fall auch bei den englischen Matrosen zur Zeit des Krieges, gewiß zum großen Nachtheil namentlich des englischen Handels. Deshalb ist in den vereinigten Staaten, wo sonst Alles theurer ist, der Lohn der Matrosen geringer, als in England. Der Grund liegt darin, daß die nordamerikanische Flotte durch freiwillige Rekrutirung bemannt wird. Die Amerikaner wollen eine große Seemacht werden, und haben eben deshalb weislich eine Gewohnheit aufgegeben, welche ihre besten Matrosen aus ihrem Dienste würde getrieben, und sie gezwungen hätte, ihre Flotte mit dem Auskehrig der Gefängnisse zu bemannen. Der Grund des außerordentlichen Zuströmens der britischen Matrosen zu dem amerikanischen Dienste so wie des außerordentlichen Steigens ihres Soldes liegt darin, daß wir in England noch immer zu der von den vereinigten Staaten aufgegebenen Matrosen-Presse unsre Zuflucht zu nehmen fortfuhren. Da aber öfters schlagend dargethan wurde, daß die Presse unter keinen Umständen zur Bemannung der Flotte nothwendig ist, so hoffen wir mit Zuversicht, daß sie bald werde aufgehoben und daß das Bestreben der Amerikaner, ihre Seemacht zu vermehren, nicht durch unsre hartnäckige Anhänglichkeit an ein mit Ungerechtigkeit, Grausamkeit, und Unterdrückung behaftetes System werde unterstützt werden." Dies hat Mac-Culloch im Jahr 1825 geschrieben, und noch jetzt ist die gewaltsame Matrosen-Presse in England nicht durch einen Akt der Gesetzgebung abgeschafft, obgleich sie auf diesem Wege eingeführt wurde. Nur die Uebung kam ab, und zwar erst seit 1815 allmählig; um so mehr mußte hier von der Sache gesprochen werden, deren Schändlichkeit keineswegs dafür bürgt, daß sie selbst nicht wieder das Haupt erhebe!

Mauthwesen, s. Zollwesen.

Mazarin, s. S. 1095.

Mecklenburg hat unter allen deutschen Staaten die dünnste Bevölkerung, da durchschnittlich auf jede der 280 Q.M., welche den Flächeninhalt beider Großherzogthümer bilden, nur etwa 2182 Einwohner kommen. Diese Bewohner sind aber ihrer Abstammung nach, ein aus slavischen (im 7. Jahrhundert eingewanderten) und germanischen Elementen bestehendes Mischvolk, so jedoch, daß das deutsche Element im Allgemeinen vorherrschend ist, während der sehr anspruchsüchtige Landadel nach Abkunft fast ausschließlich und wesentlich slavisch genannt werden muß. — Die Vertheilung des Grundbesitzes ist in diesen zwei Ländern so unverhältnißmäßig wie sonst nirgends in Deutschland. Von den 228 Q.M., welche Mecklenburg-Schwerin enthält, gehören etwa 24½ Q.M. den Städten; das übrige Land ist unter 630 Grundbesitzer mit vollem oder doch nur durch das Lehnrecht beschränktem Eigenthumsrechte vertheilt. Mit ihnen nehmen an dem Grundbesitz Theil etwa 1000 Erbpächter, 6163 Bauern, welche an den Boden, den sie bebauen, gar kein dingliches Recht haben, und endlich etwa 7000 Bündner*), welche größtentheils nur wenig Acker besitzen, dagegen dingliche Anrechte an ihrem Besitzthum haben; die Zahl der Grundbesitzer jeder Art zusammen ist also nicht einmal 16000 unter wenigstens 360,000 Landbewohnern, und unter jener an und für sich schon geringen Anzahl sind überdies nur 630 Eigenthümer mit vollem Eigenthumsrechte. Um nichts besser steht es in Mecklenburg-Strelitz, dessen Landesherr Eigenthümer von 35 Q.M., die Ritterschaft aber von den übrigen $11_{,62}$ Q.M. ist (das ganze Land hat 45 bis 46 Q.M.), und diese Fläche vertheilt sich unter 61 größere Grundbesitzer mit vollem Eigenthumsrechte und unter 1435 kleinere mit unvollständigem Eigenthumsrechte d. h. ohne dingliche Rechte.

Die bisherige landständische Verfassung Mecklenburgs (gemeinschaftlich für beide Länder) beruht auf mehreren Verträgen und Vergleichen aus verschiedener Zeit. Die wichtigsten sind: die Union von 1523, die sternbergschen Reversalen von 1572, die güstrowschen Reversalen von 1622, und besonders der landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755. Bei den Bestimmungen dieses Erbvergleichs hatte es sein Bewenden bis 1817, wo ein neues Staatsgesetz gegeben wurde, das indessen den Erbvergleich von 1755 in der Hauptsache bestehen läßt. Nach dieser Verfassung bilden die Landstände beider Großherzogthümer einen einzigen Körper, welchem außer der vorzugsweise berechtigten Ritterschaft noch die Deputirten von 46 Städten angehören, so daß die Zahl aller zum Erscheinen in der Versammlung Berechtigten sich auf 5 bis 600 beläuft. In Mecklenburg, welches sich von der Bewegung der Neuzeit nicht sehr beunruhigen ließ, ist demnach das Althergebrachte das Entscheidende, und der mittelalterliche Patrimonial- und Feudalstaat steht hier noch in vollster Blüthe. Außer den Privilegien gibt es hier keine öffentlichen Rechte, es gibt hier Freiheiten, aber keine Freiheit; denn die mecklenburgische Landstände sind

*) D. h. ehemalige Leibeigene, denen man ein Gütchen (Bündnerei), das den für eine Familie nöthigsten Ertrag abwirft, für einen feststehenden Erbzins ertheilt.

nicht Vertreter des Volkes, sondern ihrer selbst (z. B. die Rittergutsbesitzer) oder ihrer Korporationen (die Bürgermeister der Städte), und die Verfassung selbst fordert sie Alle auf, blos ihre Vorrechte im Auge zu haben, da Alles „was in Justiz,= Polizei,= und Kirchensachen oder worin es wolle," erlassen wird, für sie gleichgültig sei, d. h. ihre Privilegien nichts berühre, sie selbst also nichts angehe. Diejenigen Städte, welche, wie Wismar und Neustrelitz, nicht im Besitze althergebrachter Privilegien sind, so wie diejenigen Einwohner, welche keine Rittergüter besitzen, haben keine öffentlichen Rechte, sondern blos Lasten. Die Rechte der Städte und besonders die der Rittergüter sind sehr bedeutend; desto erbärmlicher aber die Verhältnisse der Bauern. Die Leibeigenschaft wurde 1820 aufgehoben, besteht indessen thatsächlich in Folge der mangelhaften Gesetzgebung noch fort. Der Rittergutsbesitzer kann nach wie vor die größte Willkür üben. Auch die früheren Steuerverhältnisse sind immer noch die nehmlichen. Es zahlt nehmlich der Gutsherr für den ganzen Umfang seiner Gerichtsbarkeit den Steuerbetrag an den Staat, und hält dann jeden einzelnen Bauer zu einem verhältnißmäßigen Beitrage an. Daher ist denn auch die Lage der Bauern auf den Domainen eine bessere, als die der ritterschaftlichen Insassen. Der Ackerbau und die Industrie können natürlich in einem solchen Lande unmöglich blühen: bis 1825 fehlte es hier gänzlich und überall an Kunststraßen, und als man endlich in Folge einer Anregung von Seiten Preußens eine Chaussee von 8 Meilen baute, fand diese Neuerung vielen Tadel. Jetzt sind in Schwerin erst 83 Meilen, in Strelitz etwa 16 fertig! Wie dürftig es unter solchen Umständen mit dem Volks-Unterricht stehen müsse, läßt sich leicht denken.

All dieser Verhältnisse ungeachtet ist in den letzten Jahren (seit 1838) auch Mecklenburg in das Stadium der politischen Bewegung eingetreten, und zwar auf eine sehr eigenthümliche Weise. Diese neue Entwicklung ist die Folge eines Streites zwischen adeligen und bürgerlichen Rittergutsbesitzern, und hat für ganz Deutschland Interesse. Ursprünglich handelte es sich in diesem Streite allerdings blos um eine mecklenburgische Specialität, nehmlich darum, ob gewisse einzelne Privilegien auf eine größere Anzahl von Bevorrechteten ausgedehnt werden sollten oder nicht. Daran, ob das bisher herrschende mittelalterliche Feudal-Wesen einem constitutionellen Staatenthum Platz machen solle, hatte Niemand selbst unter denjenigen gedacht, die sich zunächst in den Haaren lagen. In Folge der einmal eingetretenen Reibung betrat man nach und nach den Weg entschiedener Reform, indem 1846 einer Seits die Regierung selbst eine Aenderung in dem ebenfalls mittelalterlichen, höchst drückenden Zollwesen beantragte, die bürgerlichen Rittergutsbesitzer aber gegenüber der Regierung und dem Adel die entschiedenste Stellung einnahmen, und, allen Versuchen der Einschüchterung mit ebenso großer Kraft entgegentretend, mit einer Reihe von Propositionen vor den Landtag traten, welche dem größten Theile nach in Mecklenburg bis dahin unerhört waren, z. B. gegen die Fideicommisse des Adels, für Emanzipation der Juden, für unbedingtes Petitionsrecht, für Preßfreiheit, für Verbesserung der Schulen u. s. w. Und in der That waren diese Kraftentwicklungen von dem Fortgange gekrönt, daß auf dem Landtage von 1844, nachdem immer fortgekämpft worden, endlich gegen den Schluß desselben die bisher in der Minorität befindlichen bürgerlichen Gutsbesitzer durch das Anschließen der Landschaft d. h. der Repräsentanten der Städte die Majorität erlangten. So gieng es im Allgemeinen auch auf dem Landtage von 1845, auf welchem eine neue Geschäftsordnung vorbereitet wurde, und auf dem folgenden Landtage von 1846 hatten die bürgerlichen Gutsbesitzer in allen Parteiwahlen die Mehrheit für sich, und aus ihrer Mitte wurden nun, um was man bisher lange vergeblich gekämpft hatte, zwei Mitglieder des engeren Ausschusses erwählt, der in der hergebrachten mecklenburger Verfassung eine bedeutende Rolle spielt und permanent ist. Und so war das nächste Ziel des Kampfes zunächst die Säuberung dieser alten Verfassung von Geburts-Vorrechten, die Austreibung adeliger Sondergelüste; allein der Geist dieses Gährungsprozesses war ein allgemeiner, wie das Jahr 1848 deutlich bewies. Denn nun trat die Landschaft mit dem Verlangen auf, eine ganz neue, den Forderungen der Zeit angemessene Verfassung zu erhalten, und jetzt mußte ihrem Begehren in dem Maaße nachgegeben werden, daß der vereinigte Landtag nach einem allgemeinen Wahlgesetze als Landes-Repräsentation zusammengesetzt wurde, und eine ganz demokratische Verfassung in's Leben zu führen versuchte, über deren Erfolg wir auf unsern spätern Artikel Teutschland verweisen.

Beide Großherzogthümer nahmen im engeren Rathe des deutschen Bundes die 14. Stelle ein, führten im Plenum zwei Stimmen, stellten zur zweiten Division des 10. Armeecorps 3580 Mann Schweriner, 718 Strelitzer, und zahlten der Bundescanzlei 1333 Gulden. Die Gerichte stehen unabhängig da und gewähren eine bedeutende Bürgschaft. Oberstes Gericht für beide Mecklenburg ist das Oberappellationsgericht zu Rostock, welches auch die Oberaufsicht über das Centralcriminal-Collegium zu Bützow führt. Gemeine Gerichte für alle von der Niedergerichtsbarkeit Ausgenommene und nicht eines privilegirten Gerichtsstandes Genießende, so wie Appellations-Instanz für die Appella-

tionen von den Niedergerichten sind die Justizkanzleien in Schwerin, Güstrow, Rostock, Neustrelitz. Niedergerichte sind in den Domänen die großherzoglichen Amtsgerichte, in den Städten die meistentheils großherzoglichen Stadtgerichte, auf den ritterschaftlichen Gütern die Patrimonialgerichte. In beiden Ländern sind 372 Advokaten!

Die Verwaltung, deren Einzelheiten hier ausführlich zu besprechen, nicht in unsrer Aufgabe liegt, wird von Kennern als entschieden humanen Geistes gepriesen, und die in Deutschland so wohl begründeten allgemeinen Klagen über Büreaukratie und büreaukratisches Wesen erscheinen hier als unbegründet.

Mediatisirte, s. S. 65 flg. S. 1298. und den Artikel Standesherren.

Medicin, gerichtliche, s. Staatsarzneiwesen.

Medicinalpolizei, s. Gesundheitspolizei.

Medicinalreform ist in neuester Zeit ein vielfach in Schwung gebrachtes Liblingsthema mancher Aerzte, welche gewisse äußere Uebelstände in der gesellschaftlichen und politischen Stellung der Aerzte durch die Anwendung von Außen kommender Anordnungen und Bestimmungen heben zu können glauben. So vielfältige Fragen hier zur Sprache gebracht werden können und wirklich schon angeregt wurden, so geht die Hauptsache der Medicinalreform doch besonders nur auf zwei Punkte zurück, nehmlich 1) auf die gesetzlich festgestellten Standesunterschiede der Aerzte, und 2) auf ein allerdings nicht ganz in Abrede zu stellendes, vom Staate aber festgehaltenes, wenigstens nicht aufgegebenes Zunft- und Kasten-Wesen in diesem Stande. Was nun den ersten Punkt betrifft, so will man von Seite der Medicinal-Reformatoren nur einen einzigen Stand der eigentlichen, vollständig und wissenschaftlich gebildeten Aerzte, so daß von dem bisherigen Vorhandenseyn dreier Klassen (der Aerzte, der Medicochirurgen, und der niederen Wundärzte) für die Zukunft keine Rede und Spur mehr seyn solle; man dürfe also auch keine besondere Chirurgen-Schulen haben, man müsse überhaupt alle mediciniſche Special-Schulen aufgeben, und die Lehre der Medicin und die theoretisch-praktische Bildung des Arztes rein und blos durch die Universitäten geschehen lassen. Verordnungen der Medicinalbehörden über die besondern und unterschiedenen Befugnisse der Aerzte so verschiedener Klassen könnten in der Wirklichkeit und Vielfältigkeit des Lebens nicht durchgreifend und consequent festgehalten werden, und wer nicht ein Arzt im strengsten, höchsten Sinn des Wortes sei, der sey eben überhaupt kein Arzt, und sollte nicht zur Praxis zugelassen werden. — Wenn man nun allerdings mit dieser Foderung auch nur im Sinne eines Wunsches einverstanden ist, so wird man doch zugeben müssen, daß derlei Aenderungen in Verhältnissen, die durch den Lauf einer langen Zeit ganz stereotyp geworden sind, durch Verordnungen der Regierungen nicht auf einmal gemacht, sondern nur unterstützt werden können, und daß die Hauptsache der fortschreitenden Cultur und Civilisation überlassen werden muß, wie denn die Erfahrung und die Geschichte lehrt, daß hierin im Lauf auch nur unseres Jahrhunderts schon Vieles gebessert wurde. Und als ein nicht unwichtiger Beweis dieser Ansicht mag angeführt werden, daß manche Verfechter dieser Medicinalreform, offenbar weil sie dem Leben hierin Alles zutrauen, zum Zwecke einer Einebnung im ärztlichen Stande, auf ein schroffes Extrem verfielen, das uns zum zweiten Punkte dieser Postulate führt. Sie verlangen nehmlich Nichts Anderes und Geringeres, als daß sich der Staat um diese ganze Sache gar Nichts bekümmern, sondern dieselbe sich selbst überlassen möge. Wir unsern Theils zweifeln übrigens, ob dadurch die Schöpfung eines einzigen und einigen ärztlichen Standes, und ob auf diesem Wege die höhere Tüchtigkeit der Aerzte selbst erzielt werden würde. Das aber glauben wir als sicher annehmen zu dürfen, daß in der leidenden Menschheit mehr Uebel gestiftet würde, als nach dem bisher bei uns festgehaltenen Systeme. Denn wenn man sich auf die Verhältnisse in Amerika beruft, wo wirklich der Staat ganz indifferent im Medicinalwesen ist, so kann man wohl sagen, wir brauchen uns die dort vorkommenden notorischen Uebelstände nicht ebenfalls zu wünschen, und wir werden sehr thöricht handeln, wenn wir überall und immer nur Amerika im Auge behalten und nachahmen. Würde aber dieses Verfahren des Staates in Amerika auch wirklich nicht so schädlich seyn, als es in der That und unleugbar ist, so würde es erst noch ein starker Sprung seyn, wenn man meinte, was dort gut ist, muß es alsbald ebenso auch bei uns seyn. Denn wir sind nun einmal durch Jahrhunderte daran gewöhnt, daß der Staat in Sachen der Gesundheitspolizei gewisser Maaßen für uns denkt; wir fühlen das Bedürfniß, daß durch Einsichtige für uns zum Voraus entschieden werde, ob der Arzt die Grundbedingungen unsres Zutrauens besitzen dürfe, und wir beschränken uns darauf, zwischen Mehreren, bei denen diese Grundbedingungen vorhanden sind, selbst zu wählen. Um aber von jenem Extreme hinweg unsern Blick gegen die andere Seite zu wenden, so weiß man, wie sehr eine absolut strenge Medicinal-Organisation lästig fällt, aus dem Beispiele Rußlands; in Schweden ferner ist die Einheit des ärztlichen Standes in der That verwirklicht, wie sonst nirgends; allein welche Opfer kostet dies den Staat? So zu sagen alle schwedischen Aerzte sind Angestellte, und selbst

die academischen Studien der Aerzte werden auf öffentliche Kosten gemacht. Ob aber den Patienten damit sehr gedient ist, wenn die Aerzte besoldete, ihrer Besoldung sichere Beamten sind, dürfte für denjenigen nicht schwer zu entscheiden seyn, der Welt und Menschen kennt, und weiß, daß in einem kleinen deutschen Lande die nehmliche Einrichtung schon viele Leidende ohne alle oder ohne rechtzeitige Hülfe gelassen hat.

Also die Zeit und die fortschreitende Vervollkommnung des ärztlichen Standes sind die zwei Haupthebel, durch welche die Medicinalreform bewirkt werden muß. Namentlich was die Zunft- und Kasten-Uebelstände betrifft, wird Niemand nachdrücklicher und erfolgreicher wirken können, als die Aerzte, wenn sie, gehoben durch Tüchtigkeit und edle allgemeine Bildung, freithätig aus sich selbst jenen Geist verbannen, welcher der Vater und Träger des Kastenwesens ist, der Geist der Gemeinheit und der Beschränktheit!

Meer. Dem großen Ozean oder dem Weltmeere sind die sogenannten eingeschlossenen Meere entgegengesetzt. Diese können nehmlich, wenn die gehörige Macht vorhanden ist, das ausschließliche Eigenthum derjenigen Staaten seyn, durch welche sie eingeschlossen werden. Dabei kommt aber sehr viel darauf an, daß die den Eingang bildende Meerenge so beschaffen ist, daß sie mit Leichtigkeit vertheidigt und verschlossen werden kann. Meerbusen und Meerengen selbst werden dann vorzüglich als unterworfen angesehen, wenn sie von der betreffenden Macht aus beiden Ufern mit Kanonen bestrichen werden können. Gegenwärtig gibt es Sonder-Meere, Golfe und Meerengen, welche allgemein als gänzlich frei angesehen werden, andere, deren Freiheit mehr oder weniger selbst noch in neueren Zeiten bestritten worden ist, und endlich noch andere, welche ganz unbestritten als unterworfen betrachtet werden. Als gänzlich frei gelten die Nordsee, die Meerenge von Gibraltar, das Mittelmeer (über welches nur Frankreich eine von den andern Mächten nie anerkannte Hoheit in Anspruch zu nehmen suchte), das lusitanische, das spanische oder biskayische, das aquitanische, und das weiße Meer. Sowohl über alles Meer, was Großbritannien und Irland umgibt, als ganz vorzüglich über den Canal von der Insel Oueſſart bis an die Meerenge von Calais, und über Letztere selbst hat England häufig, vorzüglich in früheren Zeiten, die Herrschaft behauptet; allein nur einige wenige Staaten, namentlich die vereinigten Niederlande, haben zuweilen durch Verträge diese Ansprüche anerkannt. Auch auf die Ostsee oder das baltische Meer haben sich vorzüglich Schweden und Dänemark besondere Rechte angemaßt; namentlich hat Letzteres wiederholt, obgleich unter lebhaftem Widerspruche anderer Mächte, die Herrschaft über die Ostsee in Anspruch genommen. Selbst noch in Zeiten dieses Jahrhunderts hat sich Dänemark für berechtigt gehalten, die Ostsee in Kriegszeiten für ein geschlossenes Meer zu erklären, auf welchem keine Art von Feindseligkeiten geübt werden dürfe. Ueber das adriatische Meer behauptete Venedig, über das ligustische Genua die Oberhoheit, jedoch mit entschiedenem Wiederspruche Anderer, vorzüglich der benachbarten Staaten. Dagegen werden allgemein als unterworfen betrachtet: der Canal St. George oder das irländische Meer, die Meerenge zwischen Schottland und Irland, der Krone England; die Zuydersee, der in das Gebiet von Holland sich hinein erstreckende Busen der Nordsee, den vereinigten Niederlanden; die Meerenge von Messina zwischen Sicilien und Calabrien dem Königreiche Neapel; der Sund, der große und kleine Belt, die drei Meerengen zwischen Dänemark und Schweden, welche aus der Nordsee in die Ostsee führen, Dänemark; der ägäische Meerbusen, so wie das mare di marmora, nebst den Meerengen der Dardanellen, und von Konstantinopel, welche nach dem schwarzen Meere führen, der Pforte, und endlich der Golf von Finnland bisher Schweden. Unter den großen Landseen hat besonders der Bodensee häufig Veranlassung zu Streitigkeiten unter den verschiedenen angrenzenden Staaten gegeben, da sie namentlich die Prätension Oesterreichs auf eine Oberherrschaft über den ganzen See nicht anerkennen wollten und auch nicht anerkannten.

Allgemein erkennt man das Recht einer jeden Nation an, sich von dem offenen Meere, das nicht in's Land hineingeht, so viel zuzueignen, als sie behaupten kann; der Strand und der ihn bespülende Theil des Meeres sind Eigenthum des Staates, und der Inbegriff aller daraus begründeten Rechte und Befugnisse heißt Strandrecht im weiteren Sinne. Dasselbe begreift aber im Allgemeinen theils Rechte unmittelbar auf das den Strand bespülende Meer, theils Rechte auf den Strand selbst. Auf das Seegebiet stehen überhaupt dem angrenzenden Staate alle und jede Souveränitäts-Rechte zu, auch wird seine Souveränität gewöhnlich von den Fremden durch gewisse äußere Zeichen, namentlich durch Segelstreichen anerkannt. Insbesondere besitzt der Strandherr das ausschließliche Recht auf die Seeprodukte und was das Meer auswirft, so wie das Recht, fremden Schiffen das Befahren und das Anlanden zu verbieten, sofern nicht ausdrückliche Verträge darin eine Ausnahme machen. In Friedenszeiten wird jedoch dieses Recht, in Europa wenigstens, nicht mehr streng geübt; namentlich sind Häfen und Rheden fast aller Orten offen, so daß gegen gewisse Abgaben jeder Fremde sich ihrer bedienen kann; nur in den Kolonien sind dieselben häufig noch in so weit geschlossen, daß die Fremden sich derselben nur im Nothfalle be-

dienen dürfen. Endlich besitzt auch noch der Strandherr das Recht, Zölle und Abgaben jeder Art von ein-, durch- und ausgehenden Schiffen und Waaren zu erheben, wovon nur die Freihäfen eine Ausnahme machen.

Unter Strand im engern strengen Sinne versteht man den Theil des Ufers, der durch die Fluth bedeckt und durch die Ebbe wiederum entblöst wird. In Beziehung auf diesen übt der Eigenthümer das Strandrecht im engern Sinne oder das Grundrecht (droit de varech; droit de naufrage) vermöge dessen er sich alle auch bei einem Schiffbruche an's Land getriebene Güter zueignet, desgleichen alle in Seegefahr über Bord geworfene Güter. Dieses barbarische Recht ist jedoch nun in den meisten Ländern durch Gesetze und Verträge abgeschafft, und wird nur noch gegen Seeräuber geübt, so wie gegen Schleichhändler und gegen Solche, welche verbotene Gewässer beschiffen; auch Retorsion macht eine Ausnahme. Verschieden von diesem engeren Strandrechte ist die sogenannte Bergung oder das Berglohn (droit de sauvement) d. h. die Befugniß, sich für das Bergen von Schiff und Ladung eine gewisse Belohnung zahlen zu lassen, wogegen alsdann die geborgenen Güter dem Eigenthümer zurückerstattet werden, wenn sich derselbe in dem, gewöhnlich auf Jahr und Tag bestimmten Reclamationstermin meldet. Es nähert sich jedoch das Berglohn nicht selten dem Strandrechte, indem es nicht nur oft unverhältnißmäßig hoch angesetzt ist, sondern auch der Fiscus noch obendrein einen Theil der geborgenen Güter in Anspruch nimmt. Das Recht zu bergen selbst ist entweder allen und jeden Strandbewohnern ohne Unterschied oder nur gewissen Klassen derselben, namentlich den Lootsen, überlassen.

Der große Ozean, die offene See, d. h. das Eismeer, der indische Ozean, der amerikanische oder westliche Ozean und das stille oder Südmeer ist durchaus frei von jedem Eigenthumsrechte und von jeder Oberherrschaft, da er eines Theils nicht behauptet werden kann, andern Theils aber kein Grund vorhanden ist, ihn der Gemeinschaft Aller zu entziehen. Wenn daher im 16. Jahrhundert Spanier und Portugiesen ein ausschließliches Eigenthumsrecht auf den Ozean oder einzelne Theile desselben in Anspruch nahmen, so ist dagegen in neueren Zeiten die Freiheit desselben allgemein anerkannt. Gleich wenig ist übrigens der Anspruch auf eine formelle und förmliche Herrschaft über den Ozean begründet, und es hat eine Einwilligung der dabei betheiligten Staaten zu einer solchen Herrschaft eines Dritten nie statt gefunden. Nur in Beziehung auf das See-Ceremoniel kann daher noch von besondern Rechten auf dem großen Ozean die Rede seyn. Es ist aber eben dem See-Ceremoniel zu allen Zeiten eine bedeutende Wichtigkeit beigelegt worden, indem man damit immer gewisse Vorstellungen von Eigenthum und Oberherrlichkeit über das Meer verband. Dieses Ceremoniel besteht aber in gewissen Ehrenbezeugungen, welche von Schiffen sowohl andern Schiffen als auch Personen von gewissem Range, oder auch Seehäfen, Schlössern, Festungen, und Batterien erwiesen und von diesen auf verschiedene Weise erwiedert werden. Solche Ehrenbezeugungen werden theils angesehen als eine schuldige Anerkennung des Eigenthums und der Oberhoheit, theils auch nur als eine blose Höflichkeit. Es ist aber das Seeceremoniel von verschiedener Art, nehmlich 1) der Schiffsgruß im eigentlichen Sinne. Dieser besteht in einer gewissen Anzahl von Kanonenschüssen, gelöst in verschiedener Weite und Ordnung, welche mit einer gleichen oder ungleichen Anzahl von Schüssen, entweder Schuß um Schuß, oder erst nach völlig beendigtem Gruße beantwortet werden. Alle Staaten (mit Ausnahme Schwedens) grüßen von Kriegsschiffen mit einer ungleichen Anzahl von Kanonenschüssen d. h. mit dem königlichen Gruße von 3 bis 21 Kanonenschüssen, während Ruderschiffe und Galeeren durch eine gerade Zahl salutiren. Indem übrigens solcher Schiffsgruß weiter nichts ist, als eine Höflichkeit, so ist 2) das Flaggenstreichen, wobei man die Flagge an den Stab zieht, herunterläßt, oder gänzlich abnimmt, keine blose Höflichkeit, sondern ein Zeichen der Anerkennung der Oberhoheit; ein Schiff, das sich ergibt, nimmt ebenfalls die Flagge ab und zieht eine weiße auf. Von Kauffartheischiffen wird gewöhnlich nur durch das Segelstreichen (auch Losung genannt) gegrüßt, wobei man die Marssegel einrafft und bis auf den halben Mast herunterläßt. Weniger gebräuchlich sind: 1) das Grüßen durch drei- bis siebenmaliges Vivatrufen nach oder ohne Lösung der Kanonen; 2) eine bis drei Salven aus dem kleinen Gewehr; 3) wenn das grüßende Schiff sich unter den Wind begibt und einige Offiziere an Bord des zu begrüßenden Schiffes schickt, um dasselbe zu becomplimentiren. Der Gegengruß geschieht regelmäßig nur durch Kanonenschüsse und Vivatrufen.

Auf den unterworfenen Theilen des Meeres muß jedes fremde Schiff, gleichviel ob ein Kriegs- oder Kauffartheischiff, gleichviel ob einzeln fahrend oder in einem Geschwader und in einer Flotte, die Kriegsflagge des herrschenden Staates, welcher es begegnet, zuerst mit Flaggenstreichen und Kanonenschüssen begrüßen, wogegen der Begrüßte nur mit Kanonenschüssen antwortet. Ebenso muß auch jedes fremde Schiff oder jede fremde Flotte, welche auf unterworfenem Meere, unter den Kanonen einer Festung oder Batterie vorbei, oder in einen Hafen hineinsegelt, dieselben zuerst mit Flaggenstreichen und Kanonenschüssen begrüßen. Die Begrüßten dieser Art antworten mit Kanonenschüssen

in verschiedener Zahl und Ordnung, selten durch das Aufziehen einer Flagge. Auf streitigem Meere entstehen gar leicht auch über dieses Seeceremoniel Streitigkeiten. Auf einem vollkommen freien oder neutralen Meere kann wegen der vollkommenen Gleichheit souveräner Staaten der Strenge nach kein Staat für seine Schiffe von den Schiffen des andern Staates eine gewisse Begrüßung fordern, wenn dies nicht durch Verträge ausdrücklich bestimmt ist; jedoch hat auch hier der Gebrauch gewisse Regeln festgestellt. Was nehmlich Kriegsschiffe verschiedener Nationen betrifft, die sich begegnen, so grüßt das Schiff niederen Ranges (s. d. Artikel Marine) das von höherem Range zuerst mit Kanonenschüssen, wogegen das begrüßte mit einer geringeren Anzahl von Kanonenschüssen antwortet. Bei Kriegsschiffen von gleichem Range wird entweder aller und jeder Gruß gänzlich unterlassen, oder es grüßt zuerst dasjenige, das sich unter dem Winde befindet; das einzelne Kriegsschiff begrüßt zuerst ein ihm begegnendes Geschwader oder eine Flotte, so wie ein Hülfsgeschwader zuerst die Hauptflotte begrüßt. England, auch Frankreich, und selbst Spanien haben bis auf die neuste Zeit verlangt, daß ihre Admiralflagge in allen Meeren nicht nur mit Kanonenschüssen sondern auch mit Flaggenstreichen von den Schiffen aller andern Nationen zuerst begrüßt werde. Kriegsschiffe verlangen aller Orten von den Kauffartheischiffen den ersten Gruß mit Kanonenschüssen, falls diese Kanonen führen, und mit Flaggen- und Segelstreichen, jedoch wird ihnen, wenn sie unter Segel sind, nicht selten ein Theil dieses beschwerlichen Grußes erlassen. Um übrigens den vielfachen Streitigkeiten auszuweichen, welche häufig auf offenem Meere über das Seeceremoniel entstanden sind, haben in neueren Zeiten manche Verträge dasselbe entweder ganz abgeschafft, oder doch wenigstens auf einzelne bestimmte Fälle beschränkt; Saalfeld, Handbuch des positiven Völkerrechts S. 89—102.

Mehlaccise, s. S. 36.

Maierrecht, s. Abmeierung.

Meineid war dem römischen Rechte als eigentliches Verbrechen nicht bekannt, sondern galt blos für eine Beleidigung der Gottheit, deren Bestrafung man consequenter Weise ebenfalls der Gottheit überließ. Auch als die christliche Religion zur Staatsreligion erhoben wurde, blieb dennoch die alte Ansicht von der rein religiösen Bedeutung des Meineids unverändert; es wurde gegen die Meineidigen keine Criminalstrafe bestimmt, obgleich allerdings von den Kaisern die Heilighaltung des Eides mannichfach eingeschärft wurde. In der Hauptsache war das Nehmliche auch bei den heidnischen alten Deutschen: als jedoch das Christenthum bei ihnen Eingang fand und mit ihm die christlichen Priester Einfluß auf die Strafgesetzgebung erlangten, da wurde der geflissentliche Meineid den schwersten Verbrechen gleich geachtet, und mit ihnen zusammengestellt. Die Strafen gingen nicht blos bis zum Abhauen der rechten Hand, sondern selbst Todesstrafe wurde angedroht; überdies wurden über den Meineidigen neben den weltlichen Strafen auch schwere kirchliche Bußen verhängt. Nichts desto weniger ist im germanischen Rechte doch nie der Gesichtspunkt aufgegeben worden, daß der Meineid nur in so weit, als er einen Nachtheil des Anderen am Vermögen, Leibe, oder Ehre zur Folge hatte, als rechtlich strafbar anzusehen, und die Verletzung des besondern Vertrauens, welches man in die Wahrhaftigkeit des Schwörenden setzte, nur ein strafschärfendes Moment war. Das canonische Recht hat für jeden Meineid Strafe angedroht, aber nur eine kirchliche, bei Geistlichen überdies Suspension oder Absetzung, so wie es auch bei jedem Meineide Infamie eintreten läßt. Die Entscheidungen der Päpste, welche alle Eidessachen als zur Cognition der geistlichen Gerichte gehörig betrachteten, beschäftigen sich meist mit Fragen über die Zulässigkeit, Kraft und Wirksamkeit des Eides in einzelnen Fällen, wobei sie die heilige Schrift als Richtschnur nahmen, und als Stellvertreter des Allerhöchsten das bereits von den römischen Kaisern bisweilen ausgeübte Recht in Anspruch nehmen, von der Verbindlichkeit geleisteter Eide wieder zu entbinden.

Aus dem bisher Mitgetheilten geht demnach zur Genüge hervor, daß in der Frage über den Meineid sich allerlei entgegengesetzte Elemente kreuzen, und daß eine vernünftige Gesetzgebung heutiger Zeit sich bei diesem Gegenstande von unberechtigtem fremdem Einflusse ganz frei zu erhalten suchen muß. Der Meineid ist deßhalb vom Standpunkte des Staates nicht als Verbrechen gegen die Religion anzusehen, sondern den Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben beizuzählen. Nur so ist zu vermeiden, daß sich nicht der Atheist, wenn er meineidig wird, darauf berufe, daß er ja an keinen Gott glaube, also auch bei keinem Gotte ernstlich schwören könne; nur so hat es ferner einen Sinn, wenn das Gesetz bestimmt, daß die Anhänger der den Eid verwerfenden Religionssecten in Bezug auf die Unwahrheit ihrer nichteidlichen feierlichen Erklärungen gerade so behandelt werden, als wie die Meineidigen selbst. So ist man vernünftiger Weise bereits auch dahin gekommen, daß nur Verletzungen gerichtlicher Eide als Meineid angesehen und behandelt werden, daß aber Verletzungen außergerichtlicher eidlicher Versprechen sowohl als außergerichtlicher eidlicher Betheuerungen nicht mehr zum Meineid gerechnet werden. Hierher gehören namentlich die Verletzungen des Amtseides, welche durchaus kein Meineid sondern

nur als Verletzung der Amtspflicht zu betrachten ist. Es wird daher leicht eingesehen werden, daß zwischen Meineid und Eidesbruch ernstlich unterschieden werden muß.

Meiningen, s. Sachsen.

Meinung, öffentliche, s. S. 1652.

Menoniten, s. Reformation und Protestantismus.

Mensch und **Menschheit.** Der Einzelne hat sowohl ein Bestehen für sich, als ein Bestehen im Allgemeinen der Gattung. Daraus erklären sich zwei Triebe, welche die bewegenden Federn nicht nur in dem Leben des Einzelnen, sondern auch der Völker sind, nehmlich 1) der Egoismus, und 2) der Geselligkeitstrieb. Wie der Mensch im Egoismus nach der Ausdehnung seines Wesens und Wirkens strebt, so knüpft sich durch den Geselligkeitstrieb das Geflecht der Kräfte wieder zur Einheit, um in neuer Mannichfaltigkeit aus einander zu treten zur Entwicklung und unendlichen Verzweigung seines Geschlechtes. Obgleich der Mensch im Egoismus leicht zum Schlimmen geführt werden kann, so ist dieser Trieb dennoch an sich so wenig böse, daß er gerade die kräftigste Wurzel des Guten ist; nur die Selbstsucht wird mit Recht getadelt, in welcher sich der Mensch mehr liebt, als recht ist. Der Egoismus des Menschen als eines körperlichen und sittlichen Wesens zugleich strebt zur Aeußerung der eigenen Kräfte und zur Ausbreitung der eigenen Sphäre theils in dem physischen Besitze und Eigenthum, theils in der Anerkennung in der sittlichen Welt in Ehre und Herrschaft. Das Ziel desselben ist Glückseligkeit, welche als Einheit des höchsten Glückes und der höchsten Seligkeit nichts Anderes ist, als Bedürfnißlosigkeit und Allgenugsamkeit. Dieses Ziel vermag aber der Einzelne als solcher nicht zu erreichen; ein mächtiger Trieb führt ihn deßhalb zum Allgemeinen. Die bestimmteste Form des Geselligkeitstriebes ist aber der Begattungstrieb, welcher, den scheinbaren Widerspruch zwischen den beiden Trieben lösend, zur Ehe und Familie führt.

Da der Mensch zuerst Naturwesen, sodann aber auch Gesellschaftswesen ist, so lassen sich in Beziehung auf ihn ein Naturstand und ein Gesellschafsstand unterscheiden und entgegensetzen, und ebenso werden seine Bedürfnisse in natürliche und in sociale unterschieden (S. 366. folg.). Die Letzteren sind aber ebenso wesentlich, als die Ersteren, da der Mensch, ein denkendes und zu Höherem bestimmtes Wesen, nur in dem Kreise der Gesellschaft diese seine Bestimmung erreichen kann. Derselbe Genius der Natur, welcher, wie Schmitthenner schön bemerkt, jedem Wesen sein Kleid und seinen Schmuck gab, schuf den Menschen nackt, legte aber vor ihm alle Schätze der Natur aus, und pflanzte tief in sein Herz den Wunsch, durch Schmuck und Schönheit vor seines Gleichen zu glänzen. Daher die wunderbare Liebe des Menschen zu Gold und Silber und zu den Edelsteinen, und die süßen Genüsse der Eitelkeit, welche der Mensch, von Natur ein eitles Wesen, so oft um Nichtbefriedigung der allererstten Bedürfnisse erkauft.

Eine Selbstgenugsamkeit des Einzelnen ist Hirngespinst oder führt zur Roheit. Vor Allem ist also, nach dem früher Bemerkten, die durch den Begattungstrieb zunächst veranlaßte, aber keineswegs auf ihn beschränkte Ehe die tiefste Wurzel der menschlichen Gesellschaft und des Staates. Mit Recht und in würdiger, tiefer Auffassung macht deßhalb die römische Rechtsansicht die innigste Gemeinschaft aller göttlichen und menschlichen Dinge zum Zwecke der Ehe. Die Freundschaft zwischen Mann und Weib scheint, nach Aristoteles, vorzüglich im Zwecke der Natur zu liegen. Denn der Mensch ist von Natur noch mehr zur Ehe geschaffen, als zum Staate, und zwar um so viel mehr, als die Familie früher und nothwendiger als der Staat, und die Fortpflanzung unter den lebenden Wesen allgemeiner ist. Bei den Uebrigen nun geht die Verbindung nur auf die Fortpflanzung, die Menschen aber vereinigen sich zu einer Familie, nicht blos um Kinder zu erzeugen, sondern um all der Dinge willen, die zum Leben gehören. Denn alsbald theilen sich ihre Arbeiten, und die des Weibes sind von denen des Mannes verschieden. Sie unterstützen und ergänzen sich wechselseitig, indem sie das Eigenthümliche gemeinsam machen. Jede Gesetzgebung, welche die Kraft des Staates will, muß also die Heiligkeit der Ehe festhalten, welche nur Monogamie, ausschließlich, und für Lebenszeit gültig seyn muß (vergl. d. Artikel Concubinat und Doppel-Ehe).

Die Ehe entwickelt sich zur Familie, einem sittlich-organischen Ganzen, dessen ewig beharrendes Wesen die veredelnde Liebe ist; aus ihrer Mitte geht der eigenthümliche Hausgeist hervor, welcher Sinn und Sitte lenkt und leitet. Nirgends zeigt es sich deutlicher, als in der Familie, daß das individuelle menschliche Daseyn nicht das höchste und letzte ist, daß vielmehr über demselben die Idee eines höheren Ganzen schwebt, in welchem es zur Einheit verknüpft wird. Vergl. S. 1009. folg.

Mit der physischen und sittlichen Reife der Kinder geht die Familie, aus deren Schooße sie entkeimten und aufblühten, in neue Kreise über und es entsteht das Geschlecht, aus der Mehrheit der Geschlechter aber der Stamm, gewisser Maaßen eine breit ausgewachsene Familie.

Bei weiterer Ausbreitung der Geschlechter entsteht das Volk, im natürlichen Sinne des Wortes zu fassen als: die durch gleiche na-

türliche Individualität, namentlich durch Gleichheit der Sprache vereinigten Menschen. Das Volk, keine blose Sammlung, sondern eine innerlich lebendige Einheit, entwickelt sein eigentliches Wesen in dem sogenannten Volksleben, Volksgeist und Volksthümlichkeit, und zwar a) durch die Sprache, welche, ausgehend aus dem Geiste und den Grundanschauungen eines Volkes, einmal entwickelt wieder eine unberechenbare Rückwirkung auf den Geist des Einzelnen ausübt, indem der Mensch eben dadurch, daß er die Sprache seines Volkes lernt, sich in die Anschauungsweise desselben einlebt. Die Sprache bildet deßhalb auch die deutlichste natürliche Grenze eines Volkes. Dann folgt b) die Religion; in dem Cultus oder der Art, wie das Verhältniß des Menschen zu Gott gefaßt und gefeiert wird, offenbart sich ganz bestimmt, die Weltansicht und Gemüthsstimmung des Volkes. Die ganze sittliche Gestaltung eines Volkes wird aber c) durch die Idee des Rechtes beherrscht, welche, Alles durchdringend die Grundlage und das Band des Volkes seyn muß, äußerlich erkennbar zuerst in Sitten, Gewohnheiten, und Gebräuchen, dann in gewissen sinnlichen Wahrzeichen und Symbolen, ganz besonders aber in der Entwicklung des positiven Rechtes, welches stets dem Volksgefühle und der Culturstufe adäquet seyn muß.

Unter den mannichfaltigen Verhältnissen, durch welche der Volksgeist seine Bestimmungen empfängt, sind besonders Folgende wichtig.

a) Die Race. Es ist nehmlich nicht blos unzweifelhaft, daß die Menschheit verschiedene Racen hat, sondern ebenso sicher, daß die menschliche Anlage in den Racen mannichfaltig und wesentlich verschieden ist; ja, die einzelnen Völkerstämme einer und derselben Race zeigen sich außerordentlich abweichend in ihrer Entwicklungsfähigkeit und in ihrem Character. Die Entwicklung eines Volkes kann aber ferner begünstigt oder beeinträchtigt werden durch die Eigenthümlichkeiten

b) der Heimath. Schon die Größe des Flächenraumes und sein Verhältniß zur Volksmenge ist von großer Wichtigkeit, indem die Entwicklung bei einem über weite Landstrecken dünn verbreiteten Volke einen ganz anderen Gang nehmen wird, als bei einem in beschränktem Gebiete gedrängten. Noch wichtiger ist die Ergiebigkeit des Landes, sein Reichthum an natürlichen Erzeugnissen, und seine Fähigkeit, durch menschliche Bemühung verbessert zu werden. Wo der Mensch nur mit Aufwendung seiner gesammten Kraft sein dürftiges Brod zu gewinnen vermag, da bleibt ihm keine Zeit zu seiner Ausbildung übrig, und eine rauhe Tugend ist hier die gezwungene Gefährtin der Armuth. Wo hingegen der Unterhalt zu leicht gewonnen wird, da versinkt ein Volk in Faulheit und Dummheit. Gleich wichtig ist die natürliche Gestaltung und die Lage des von einem Volke besessenen Landstriches, und die Beschaffenheit des Klimas. Außer all diesen natürlichen Bedingungen, welche übrigens nicht vereinzelt, sondern zusammenwirkend gedacht werden müssen, sind noch sehr wichtig

c) die geschichtlichen Verhältnisse, zu welchen die Beschäftigung eines Volkes, seine Beziehung zu andern Völkern (Abhängigkeit oder Unabhängigkeit), so wie seine Weltstellung (in der Mitte oder am Ende des Völkerlebens) gehören, und die durch das Staatsleben hervorgerufene Gesetze, Verfassung und Regierungsform.

Ein normaler Naturzustand der Menschheit muß gedacht werden als der Zustand des blos unentwickelten Geistes, nicht als der des rohen Wilden. Von diesem Naturzustande bis zu dem der höheren Cultur hat ein Volk vier Hauptstufen zu durchlaufen, in welchen es sich selbst zu dem Zwecke des Staates organisirt, mithin das Fundament für den Staat legt; worüber wir auf S. 797—800 verweisen.

Auf diesem Wege gelangt nehmlich die Menschheit zunächst zu Dem, was man bürgerliche Gesellschaft nennt, und als die eigentlichste Wurzel, gewisser Maaßen als der sprossende Pflanzen-Körper des Staates angesehen werden muß (S. 578). Insofern der Einzelne an dem öffentlichen Leben in der bürgerlichen Gesellschaft Theil nimmt, heißt er Bürger. Die Ausbildung eines öffentlichen Lebens unter einem Volke, in's Besondere die Aufstellung eines gesicherten Rechtszustandes, die Entwicklung eines auf Kapitalien gestützten Gewerbwesens, der Kunst und Wissenschaft heißt Civilisation, worüber S. 697—700 handelt. Dasjenige Volk also, welches kein oder fast kein öffentliches Leben hat (z. B. manche zerstreut lebende Jägervölker), muß uncivilisirt genannt werden. In der bürgerlichen Gesellschaft werden aber auf ganz natürlichem Wege die Einzelnen im besondern unter einander durch Gemeinschaft der Interessen und durch Aehnlichkeit der Bildung und der Verhältnisse verknüpft. Dadurch entstehen die sogenannten bürgerlichen Stände, Systeme im Volke, die sich nach dem Haupt- oder ausschließlichen Geschäfte der zu ihnen gehörigen Individuen unterscheiden, und den Staat um so kräftiger machen, je tiefer ihre Entwicklung ist. Die vorzüglichsten bürgerlichen Stände sind aber, wenn man blos auf die Thätigkeit sieht,

1) der Nährstand (auch die industrielle Klasse genannt) mit den Verzweigungen a) der Urproducenten (besonders der Bauern und) b) der gewerbtreibenden, welche sich in den Gewerbstand im engsten Sinne und in den Handelsstand scheiden;

2) der Lehrstand, dessen Thätigkeit ebenso

auf Erzeugung und Pflege der geistigen Güter geht, wie der Nährstand die Production materieller Güter anstrebt; und hierher gehört eben deßhalb auch der Beamtenstand, welcher als geistig gebildetes unmittelbares Organ der Regierung für die allgemeinen Interessen der Gesellschaft thätig ist;

3) der Wehrstand, dessen Geschäft es ist, die Selbständigkeit und Ruhe des Volkes als eines Individuums nach Außen und Innen zu sichern (s. Militärwesen).*)

Wie aber neben und in der bürgerlichen Gesellschaft der Staat existirt, so gibt es außer den bürgerlichen Ständen auch gesonderte politische Stände je nach dem Maaße der Freiheit und der Theilhaftigkeit an politischen Rechten (vergl. S. 1110—13 und S. 573—78). Da dieses Maaß sehr mannichfaltig ist, so ist auch die politische Gliederung eines Volkes sehr mannichfaltig. Wo ein Theil desselben ganz von den politischen Rechten ausgeschlossen ist, da theilt es sich überhaupt in Freie (d. h. den Schutz des Rechtes Genießende) und in Unfreie, und in beiden Abtheilungen wie der nach vielfältigen Abstufungen. Namentlich gehört hierher der Adel, dessen Stand zwar allerdings heutzutage als eine Hervorbringung der Gliederung des Volkes nach der Ehre betrachtet werden muß, aber zugleich durch ehemalige und zum Theil auch jetzt noch dauernde Bevorzugung in den politischen Rechten mit gutem Fug ein politischer Stand genannt wird. Dasselbe gilt von den Gemeinen, dem Gegensatze des Adels; auch sie haben vorherrschend den Character und die Bedeutung eines politischen Standes.

Eine Einheit nur eines Staates für all die verschiedenen Völker der Erde ist nicht möglich, weil die Verschiedenheit der Völker durch die Verschiedenheit der Naturverhältnisse bedingt ist, und weil jedes Volk eine seiner Individualität angemessene Verfassung und Staatsform verlangt. Je mehr die einzelnen Völker bei sich den Staat ausgebildet haben, desto mehr treten sie sich gegenüber und nicht selten entgegen. Dies hindert indessen nicht, daß, nach einem ganz nothwendigen Bedürfnisse der Entwicklung der Menschheit, die verschiedenen Völker in so weit ein organisches System ausbilden, als sie in Weltverkehr und Weltbildung bestimmte Stellungen zu einander einnehmen**). Indem aber die Völker auch schon auf diesem Wege als moralische Personen in Beziehung kommen, treten zwischen ihnen Rechtsverhältnisse ein, zu deren Regulirung und möglichst ungestörter Festhaltung oder manchmal nöthigen Wiederherstellung der Vertrag dient oder im edleren Sinne eine Berufung an das Gericht Gottes, — der Krieg. So erscheinen die Kriege im Völkerleben der Menschheit als Etwas unvermeidliches, und die Hoffnung eines ewigen Friedens bleibt eine Chimäre.*) Vergl. S. 999—1001.

Der Mensch und die Menschheit sind zum Höheren bestimmt, und deßhalb zum Fortschreiten durch die ganze Natur ihres Wesens aufgefodert. Dieses Fortschreiten führt zu immer höherer Cultur, durch welche ganz besonders die gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen eine wechselnde Vollkommenheit erhalten sollen, was ohne glückliche Entwicklung und Ausbildung aller Geistes- und Körper-Kräfte nicht geschehen kann. Diese höchst mögliche Cultur, das höchste Ziel alles Strebens der Menschheit führt aber sicherlich ebenso zum rein geistigen wie zum materiellen Wohle der Völker, welche sich gegenseitig fördern, ergänzen, und sogar erzeugen. Namentlich hat physisches Elend im Allgemeinen auch das moralische in seinem Gefolge, indem es die höhere geistige Entwicklung hemmt, den Aufschwung zum Edlen und Erhabenen lähmt und unmöglich macht, ja nicht selten den Menschen zum Thiere herabwürdigt. Der durch die socialen und politischen Einrichtungen zu fördernde National-Wohlstand ist daher Eine der festesten Grundlagen und die unumgängliche Vorbedingung eines der Menschheit würdigen Cultur- und Gesellschafts-Zustandes. In dieser Entwicklung kann sie aber nach der Natur alles Irdischen niemals zu einem letzten Ziele gelangen, an welchem sie dann für immmer festhalten müßte, da schon die häufig eintretenden Rückfälle zu neuem Streben nach Vorwärts nöthigen. So muß die Menschheit durch selbsteigene, vom Geiste bedingte, Entwicklung ihrer Kraft und ihrer Anlagen einen ihrer würdigen Zustand schaffen, und im Allgemeinen ist sie immer Das geworden, was sie selbst aus sich machte, nicht was etwa ein blindes Schicksal oder eine blinde Vorherbestimmung mechanisch aus ihr gemacht hat. Alle Siege, alle Fortschritte, alle Verbesserungen hat sie sich selbst errungen: das Loos der Menschheit liegt in ihren eigenen Händen!**)

Eben darum ist aber der Mensch auch ein Kind seiner Zeit. Jede Zeitperiode hat ihre vorherrschenden Ideen und Ansichten, deren Geltendmachung und Durchführung auf die

---

*) Eine andere Eintheilung der bürgerlichen Gesellschaft geht nach dem Besitze und gibt 1) Grundbesitzer, 2) Kapitalisten, und 3) industrielle Klasse (Nährstand).

**) Unter die bereits gemachten, stets verunglückten Versuche, eine reelle Einheit der Staaten herzustellen, gehört 1) die Universalmonarchie, worin alle andere Völker einem einzigen andern unterworfen seyn sollen, und 2) die Theokratie, indem die verschiedenen Staaten in der Einheit der Kirche verbunden sind, wie im Mittelalter in der Herrschaft der Päpste.

*) Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate I. 182—239.

**) Kolb, Geschichte der Menschheit. Pforzheim 1843.

Einzelnen vertheilt ist, die in ihr leben; so trägt jeder Mensch mehr oder weniger die Eigenthümlichkeiten in und an sich, welche die Periode characterisiren, in welche sein Daseyn gesetzt ist. Der Mensch steht zunächst auf dem Boden der Gegenwart, und durch Erziehung, Unterricht, Fortbildung und Umgang nimmt er das in sich auf, was ihm seine geistige und gemüthliche Richtung gibt. Nicht leicht wird aber eine Zeit so reich seyn an Gegensätzen, wie die unsrige; und so kommt es, daß Personen von den heterogensten Ansichten und Standpunkten neben einander gestellt sind und mit einander wirken sollen für dieselben Aufgaben des Berufes. Ja, es begegnen sich die entgegengesetztesten Ansichten nicht nur auf dem Gebiete des öffentlichen Wirkens, sondern es übertragen sich solche Gegensätze auch auf die Verhältnisse des Privatlebens. Allein, wem das Loos gefallen, aus seiner Zeit eine bessere Richtung in sich aufzunehmen, als der andere aus einer frühern oder spätern Zeit, der preiße sich und sein Schicksal; er wirke mit Ernst und Pflichtgefühl in einer Richtung, erhebe sich aber nicht stolz über seinen Bruder, und vergesse nicht, daß Gott seine Menschheit verschiedene Wege gehen läßt zu dem einen Ziele!

Menschenrechte (droits de l'homme) nennt man die allgemeinen, aus der Idee der Menschheit folgenden Rechte eines jeden Menschen. Sie heißen deshalb auch angeborene oder Urrechte, d. h. solche Rechte, welche der Mensch schon dadurch besitzt, daß er als Mitglied der Menschheit geboren wird.

Die Persönlichkeit ist kein Recht, sondern nur ein Zustand; aber eben dieser Zustand ist die Bedingung und der Boden aller, am meisten aber aller allgemeinen Rechte. Aus dem Wesen der Persönlichkeit folgt das Recht, als Person im ganzen Sinne des Wortes zu gelten, d. h. als Geist und als Körper, als berechtigt zum Handeln, zum Besitzen, und zur Ehre. Angeboren ist also dem Menschen zunächst nur die Rechtsfähigkeit, welche als doppelt unterschieden werden muß, nehmlich a) als eine passive, und b) als eine active.

I. Nach der passiven Rechtsfähigkeit ist der Satz unläugbar: alle Menschen **als Personen** sind gleich, mithin auch die durch die Idee der Persönlichkeit begründeten Rechte, ein Satz, dessen einseitige Auffassung zu den irrigsten Folgerungen geführt hat. Denn wenn auch die Menschen als Personen gleich sind, so sind sie es destoweniger als Individuen, d. h. als reale Personen, welche sich bald mit ungeheurer Kraft in glänzenden Thaten der Weltgeschichte entfalten, bald that- und spurlos untergehen; bald in sittlicher Schönheit glänzen, bald sich mit schändlichen Verbrechen besudeln. Bis zu gänzlichem Mißverständnisse ist man aber fortgeschritten, wenn man aus der Persönlichkeits-Gleichheit der Menschen die Nothwendigkeit einer Gleichheit der Güter hat folgern wollen, oder auch nur die Unstatthaftigkeit der Vorrechte, als solcher Rechte, die nicht allen Bürgern zustehen; obgleich wir keineswegs läugnen wollen, daß es manche, schon der Grundlage nach ungerechte Vorrechte gegeben hat und noch gibt. — Vom Gesichtspunkte der passiven Rechtsfähigkeit existirt der Mensch für Andere schon vom Augenblicke seiner Empfängniß, und hat selbst vor der Geburt passiv bereits Rechte. Ebenso können in der passiven Rechtsfähigkeit Geschlecht, Alter, und Gesundheitszustand nach natürlichem Rechte keinen Unterschied begründen.

II. Gründet sich die passive Rechtsfähigkeit auf die ganz allgemein ideale Persönlichkeit, so ist der Grund der activen Rechtsfähigkeit die reale Persönlichkeit, d. h. die Fähigkeit, sich mit voller Vernunft Zwecke zu setzen und dieselben zu verfolgen. Diese reale Persönlichkeit, also auch die davon abhängige active Rechtsfähigkeit fehlt also oder ist unvollkommen bei denjenigen, welchen die volle Klarheit der Vernunft und dadurch die Freiheit des Willens gebricht. Dahin gehören a) die Rasenden, Wahnsinnigen, Blödsinnigen, und überhaupt die Geistesschwachen; b) die Unmündigen, indem der Mensch, so lange er unmündig ist, unter der Gewalt, d. h. unter dem Rechte der Willensbestimmung Anderer, insbesondre der Eltern steht.

Da sich der Mensch als Mensch die Urrechte nicht selbst gegeben, so darf er sie nur ausüben, nicht aber aufgeben und veräußern. Die Menschenrechte sind unveräußerlich. Nur der Staat hat in so weit ein Recht über die Person, daß er nicht nur in der Collision seiner Rechte mit den Urrechten der Angehörigen diese Urrechte beschränken, sondern auch, um sich selbst in Geltung zu erhalten, die Vernichtung der Person verfügen kann. Wie aber die Urrechte überhaupt unveräußerlich sind, so sind sie auch unverjährbar; der Sklave, der seine Ketten bricht, thut nichts als wozu er befugt ist. Zu Diensten, selbst zu unbestimmten, wie im Gesindevertrag, kann sich der Mensch ganz wohl verpflichten; die Sklaverei dagegen selbst durch Vertrag ist rechtlich absolut unstatthaft, indem der Mensch nicht berechtigt ist, die Geltung seiner Persönlichkeit aufzugeben. Schon das römische positive Recht spricht die Ansicht aus, daß die Sklaverei wider die Natur sei.

Aus der activen Rechtsfähigkeit gehen zunächst vier allgemeine Urrechte hervor, dasjenige 1) der Freiheit des Geistes, 2) der körperlichen Freiheit, 3) das Recht zu handeln, und 4) das zu besitzen. Diese

vier zusammen bilden die persönliche Freiheit; dazu kommt noch die aus dem moralischen Werthe der Persönlichkeit an und für sich hervorgehende Berechtigung auf Anerkennung solcher persönlichen Würde, d. h. das Recht auf Ehre. Die Urrechte können demnach auf die zwei der Freiheit und der Ehre zurückgeführt werden.

I. Das Recht der geistigen Freiheit oder des freien Geistes schließt wieder ein doppeltes in sich, nehmlich a) dasjenige der Denk- und Glaubensfreiheit, worüber S. 829—31 und 1229—32 gehandelt ist, und b) das der Gewissensfreiheit, worüber S. 1225 zu vergleichen ist. Die Gedanken können schon ihrer Natur nach gar nicht vor ein äußeres Forum gezogen werden; und eben so hat die Person das absolute Recht, ihre Vorstellungen von den übersinnlichen Dingen sich selbständig zu bilden. Der Gebrauch mancher Kirchen, den Menschen auf ein bestimmtes Credo zu verpflichten, läßt sich höchstens wie die Sklaverei vertheidigen; denn die Hörigkeit des Geistes widerspricht dem innersten Princip des Geistes. Eine Inquisition, als Gericht über den Glauben, welcher still in einem Menschenherzen lebt, ist weit weniger empörend wegen der Greuel, die sie etwa als Strafen übt, als wegen der Schändung des Geistes und der Persönlichkeit, ein furchtbares Verbrechen gegen die Menschheit. Was übrigens den Begriff von Gewissensfreiheit im Gegensatze zur Glaubensfreiheit betrifft, so enthält dieselbe das Recht, seinen sittlichen Grundsätzen gemäß zu handeln, insoweit nicht die Gesetze des Staates gebrochen und die Rechte Anderer verletzt werden.

II. Das Recht der leiblichen Freiheit oder der Freiheit des Körpers, welcher das Organ und die sichtliche Erscheinung der Persönlichkeit ist, besteht zunächst in der Unverletzbarkeit desselben und in dem freien Gebrauche der Glieder, namentlich auch insofern dadurch der Aufenthaltsort gewählt wird.

III. Die Freiheit und das Recht zu besitzen folgt unmittelbar aus Persönlichkeit, insofern Diese eine äußere Sphäre ihrer Freiheit erst in dem Besitze gewinnt. Da übrigens der Besitz, Andern gegenüber, zum Eigenthum wird, so schließt das Recht des Besitzes überhaupt das speciellere Recht in sich, Eigenthum zu haben, zu erwerben, und zu veräußern.

IV. Das Urrecht zu handeln, oder Gedanken in Worten und Werken äußerlich darzulegen, folgt ebenfalls zwingend aus der Persönlichkeit, da die Person ihre Aeußerung in der sittlichen Welt zunächst in ihren Handlungen hat. Uebrigens versteht es sich ebenso von selbst, daß auch dieses Urrechtes Ausübung nur mit thatsächlicher Anerkennung der Rechte Anderer statt finden kann.

V. Aus dem allgemeinen Princip der Persönlichkeit, welche über jede Sache erhaben ist, folgt für die Person oder den Menschen an sich das Recht, in seinem absoluten Werthe anerkannt zu seyn, oder das Recht auf allgemeine Menschenehre, ein Recht, welches nicht blos im Naturstande keiner Einschränkung unterliegt, sondern auch im Staate nur dann verkümmert wird, wenn durch ein Gesetz oder Urtheil die Rechtlosigkeit einer Person ausgesprochen wird. Eine Kränkung der allgemeinen Ehre wird demnach durch jede Handlung begangen, in welcher die Nichtanerkennung der Menschenwürde ausgesprochen wird; vergl. S. 929.

Diese Urrechte, welche in den Beziehungen des Einzelnen zu den übrigen Menschen ebensoviel Urpflichten entsprechen,*) müssen sich ganz natürlich schon durch die allgemeine bürgerliche Gesellschaft, noch mehr aber durch den Staat gar manche Modificationen gefallen lassen. Nie aber hätte es in der Geschichte der Menschheit so weit kommen sollen, daß Eines und das Andere entweder ganz oder fast ganz aufgehoben wurde; und dennoch geschah es nur zu oft und gar zu lang. Es konnte daher nicht fehlen, daß die Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts diesem Gegenstande eine besonders nachdrückliche Aufmerksamkeit widmete. Und als dann die Freiheitskämpfe von Nordamerika, und bald darauf die französische Revolution hereinbrachen, da wurde die Frage über die Menschenrechte in ihrem Kerne eine sehr praktische.

Als man nehmlich im Verlauf der sogenannten amerikanischen Revolution unter Beobachtung jeder billigen Rücksicht dennoch umsonst Alles versucht hatte, nach dem alten europäischen Staatsrechte die geforderte Gerechtigkeit zu erlangen, stellte man 1776 ein ganz neues Recht und einen neuen Staat auf und gründete ihn auf die förmlich so genannten Menschenrechte. Immer blieb man aber auch jetzt noch soviel nur thunlich auf praktischem und historisch-positivem Felde. Man legte kein blos speculatives System zum Grunde, sondern leitete die behaupteten Urrechte des Menschen aus dem alten Sachsenrechte her, welches die Nordamerikaner aus England mit übers Meer gebracht hatten. Und diese aus dem alten Sachsenrechte abgeleiteten allgemeinen Sätze findet man schon vor den Erklärungen des ersten Congresses im Jahr 1774, als scheinbar noch nicht die Rede davon war, die Verbindung mit England ganz abzubrechen, in zehn Artikeln abgefaßt, deren vier allgemeinste also lauten:

*) Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate, I., S. 269—76.

1) an Leben, Freiheit und Eigenthum hat Jeder ein unveräußerliches Recht; 2) die Bewohner der Kolonien haben von ihren Vorfahren alle Rechte, Privilegien, Freiheiten freier und eingeborner Unterthanen der Krone Englands ererbt; 3) sie haben ihre ursprünglichen Rechte durch Auswanderung nicht verlieren können; 4) der Grund und die Stütze aller englischen Freiheit und jeder andern freien Regierung ist das Recht des Volkes, an der Gesetzgebung Antheil zu haben, welche den Staatsbürgern Leistungen und Beschränkungen ihrer Freiheit auferlegt. — Diese damals als unwiderstreitbarer Grundsatz aufgestellten Artikel wurden 1776 in der eigentlichen Declaration auf eine so milde, bescheidene, und mit dem Tone der damaligen Philosophie so sehr übereinstimmende Weise wiederholt, daß sie Jedermann für sich gewannen.

Während also bei den Nordamerikanern diese Sätze des speculativen Naturrechts nicht als nackte Theorie, sondern als die positiven Rechte freigeborner Engländer unter Anführung der Freibriefe der Provinzen selbst hingestellt wurden, erscheinen sie in der Erklärung der französischen constituirenden Versammlung als rein aus der Vernunft abstrahirte und ohne Beweis unmittelbar durch sich selbst wahre Sätze. Dennoch würde man sehr irren, wollte man annehmen, die französische Erklärung sei ohne Rücksicht auf die amerikanische geschehen. War es doch Lafayette, welcher den 11. Julius 1789 auf der Rednerbühne erschien und den Vorschlag machte, eine Erklärung der Menschenrechte öffentlich ergehen zu lassen und der zu entwerfenden Constitution als Gesammtheit der Grundsätze der freien Persönlichkeit voranzustellen. Nach längerer Verhandlung, wobei sich besonders Sièyes, Mirabeau, Condorcet, und Pétion betheiligten, wurde im August 1789 diese berühmte „Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers," „Declaration des droits de l'homme et du citoyen," zum Decret erhoben,*) und hierauf der Constitution vom 3. September 1791 einverleibt. Als dann später der Nationalconvent, nach Proclamation der Republik, diese Verfassung änderte, brachte Robespierre eine neue, sehr weit gehende Erklärung der Rechte zu Stande, welche, als das Seitenstück zur Verfassungsurkunde vom 24. Juni 1793, das Mißfallen aller Gemäßigten erregte. Nach dem Sturze der Schreckensherrschaft fügte darum der Convent der Constitutionsacte vom 5. Fructidor des Jahres III (22. August 1795) eine gereinigte und bei Weitem geordnetere Erklärung der Menschenrechte bei. Die Verfassung, welche den Ereignissen des 18. Brumaire folgte, so wie die Institutionen des Kaiserreichs schwiegen von diesen allgemeinen Rechten des Menschen. Ludwig XVIII. dagegen erkannte in der Verfassung vom 4. Juni 1814 die allgemeinen Menschenrechte wieder an als Principien des öffentlichen Rechtes. Die Revolution von 1830 hat in der veränderten Verfassung diesen Grundsätzen eine neue Sanction verliehen, die Februarrevolution von 1848 fügte noch mehrere Erweiterungen hinzu.

In der französischen Verfassung von 1791 lauten die Menschenrechte also:

1) Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren, und bleiben es; die gesellschaftlichen Auszeichnungen können blos auf die allgemeine Nützlichkeit gegründet seyn.

2) Der Endzweck aller politischen Gesellschaft ist die Erhaltung der natürlichen und unverjährbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigenthum, die Sicherheit, der Widerstand gegen Unterdrückung.

3) Der Ursprung aller Souveränetät befindet sich wesentlich in der Nation. Keine Körperschaft, kein einzelner Bürger kann eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrücklich hiervon ausgeht.

4) Die Freiheit besteht darin, Alles thun zu können, was einem Andern nicht schadet. Also hat die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen keine Grenzen, als diejenigen, welche den übrigen Gliedern der Gesellschaft den Genuß dieser nehmlichen Rechte sichern. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.

5) Das Gesetz hat nur das Recht, solche Handlungen zu verbieten, die der Gesellschaft schädlich sind. Alles, was durch das Gesetz nicht verboten ist, kann nicht verhindert werden, und Niemand kann genöthigt werden, zu thun, was das Gesetz nicht verordnet.

6) Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Staatsbürger sind befugt, zur Formirung desselben persönlich oder durch ihre Repräsentanten mitzuwirken. Es soll für Alle das nehmliche seyn, mag es beschützen oder bestrafen. Da alle Bürger vor dem Gesetze gleich sind, so können gleichmäßig Alle zu jeder Würde u. s. w. aufgenommen werden, zufolge ihrer Fähigkeit und ohne andern Unterschied als den ihrer Tugenden und ihrer Talente.

10) Niemand soll wegen seiner Meinungen, selbst in Hinsicht des Gottesdienstes, beunruhigt werden, sobald ihre Aeußerung die

*) Dieser abstrakten Erklärung über die Rechte des Menschen ohne alle Rücksicht auf den Socialzustand Europas war selbst Mirabeau entgegen, offenbar aus Weisheit, da er in jener Zeit noch nicht vom Hofe bezahlt war, um, wie später, durch Cabalen heimlich wieder umzustürzen, was er als Hauptorgan der Feinde des Hofes und des Feudalismus öffentlich gebaut hatte. Eine unmittelbare Folge dieser Erklärung war die Aufopferung der Vorrechte und Vorzüge der höheren Klassen der Gesellschaft; und die Deputirten bereuten dies schon drei Tage nachher bitter.

durch das Gesetz festgestellte Ordnung nicht stört.

11) Die freie Mittheilung der Gedanken und Meinungen ist Eines der wichtigsten Rechte des Menschen. Jeder kann mithin frei sprechen, schreiben, drucken, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit für den Mißbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.

17) Da das Eigenthum ein geheiligtes und unverletzliches Recht ist, so kann Niemand dessen beraubt werden; es wäre denn, daß die öffentliche, gesetzmäßig bescheinigte Noth es klar erforderte, und unter der Bedingung einer billigen und vorläufigen Schadloshaltung.

Die zweite Verfassung Frankreichs vom 24. Juni 1793 beruht auf folgenden, hierher gehörigen Grundsätzen:

1) Der Zweck der Gesellschaft ist die allgemeine Wohlfahrt. Die Regierung ist eingesetzt, um dem Menschen den Genuß seiner natürlichen und unverjährbaren Rechte zu verbürgen.

2) Diese Rechte sind Gleichheit, Freiheit, Sicherheit, Eigenthum.

3) Alle Menschen sind sich gleich durch die Natur und vor dem Gesetze.

4) Das Gesetz ist die freie und feierliche Ankündigung des allgemeinen Willens; es ist dasselbe für Alle, sei es beschützend oder bestrafend; es kann nur Das befehlen, was gerecht und der Gesellschaft nützlich ist, und nur Das verbieten, was ihr nachtheilig ist.

5) Alle Bürger sind auf gleiche Weise zu öffentlichen Aemtern zulässig.

6) Die Freiheit ist dasjenige Vermögen, nach welchem dem Menschen zukommt, das zu thun, was nicht in die Rechte eines Andern eingreift; zu ihrem Grunde hat sie die Natur; zu ihrer Richtschnur die Gerechtigkeit; zu ihrer Schutzwehr das Gesetz; ihre moralische Gränze ist die Maxime: Thue dem Andern das nicht, was du von ihm nicht dir zugefügt wissen willst.

7) Das Recht seine Gedanken und Meinungen mitzutheilen, sei es durch die Presse oder auf jede andere Weise, das Recht, sich friedlich zu versammeln, die freie Ausübung des Gottesdienstes können nicht verwehrt werden.

8) Die Sicherheit beruht auf dem von der Gesellschaft jedem ihrer Mitglieder zugesprochenen Schutze für die Erhaltung seiner Person, seiner Rechte, und seines Eigenthums.

9) Das Gesetz soll die allgemeine und individuelle Freiheit gegen die Unterdrückung derer in Schutz nehmen, welche regieren.

Es ist eine Thatsache, daß diese Urrechte des Menschen Denjenigen ein Dorn im Auge sind, welche, geleitet von politischem Obscurantismus, die staatsbürgerliche Freiheit hassen und nach Kräften zu erdrücken suchen. Ebenso sichere Thatsache ist es aber auch, daß, wie einst in der französischen Revolution, so in unsren Tagen willkührliches und unwillkührliches Mißverstehen dieser nackten Sätze des Vernunftrechts zu den schlimmsten Folgen für die Gesellschaft und den Staat führt. Und hierin zeichnet sich auf eine sehr unglückliche Weise die sogenannte sociale Republik aus, welche den Grundsatz der Freiheit und Gleichheit rücksichtslos in's Tolle drängt, und, in Folge dessen den andern Grundsatz über die Unantastbarkeit des Eigenthums ganz vergessend, dem grenzenlosesten Communismus fröhnt, der das Grab aller Cultur, und eben dadurch auch das Grab alles Staatslebens ist. Und hier müssen wir leider ganz besonders und namentlich die seit 1834 in Frankreich mächtig gewordene „Gesellschaft der Menschenrechte“ anführen, welche zu ihrem politischen Symbol Robespierre's Erklärung über die Menschenrechte machte, den ganzen Bestand der französischen Staatsgesellschaft ernstlich bedrohte, nur in förmlichen Schlachten geworfen werden konnte, und sich fortwährend noch reichlich aus den Proletariern ergänzt, mit dem festesten Bestreben nach einer radicalen Umgestaltung nicht etwa blos des Staates und seiner Verfassung, sondern sämmtlicher Verhältnisse des Lebens und der ganzen menschlichen Gesellschaft und Civilisation.

Aus den genannten zwei Verirrungen und Extremen entstehen aber schwere Kämpfe für einzelne Völker und die ganze Menschheit. Oft unterdrücken die Regierungen das Volk und zertrümmern dessen Freiheiten, Eine nach der Andern. Indessen vergißt das Volk seine Rechte nicht; die Bürger bewahren im Grunde ihres Herzens das Gefühl und das lebendige Bewußtseyn der Menschenrechte; und wenn der rechte Tag der politischen Wiedergeburt anbricht, erheben sie sich in Masse, um von Neuem jene ewigen Wahrheiten des Rechts auszurufen, die man niemals hätte verachten sollen.

Mercantil-System, s. Staatswirthschaftliche Systeme.

Metapolitik, s. Staatswissenschaft.

Methodisten, s. Reformation, und Protestantismus.

Mexiko oder **Mejiko**, eine Republik in Nordamerika, begann den Aufstand gegen das stiefmütterliche Mutterland Spanien im Jahr 1810, und sprach seine völlige Unabhängigkeit von der spanischen Krone durch Manifest vom 13. Nov. 1813 aus. Nachdem es mehrere Regierungsformen durchgemacht hatte, unter denen in der Periode vom Mai 1822 bis März 1823 auch die monarchisch-constitutionelle Form, als Mexikanisches Kaiserreich unter Don Augustin I. oder Iturbide,

vorgekommen ist, erklärte sich Mexiko durch Proklamation vom 4. Oktober 1824 zu einer Föderal-Republik, zusammengesetzt aus 19 souveränen Staaten, einem Föderal-Bezirk (Bundesdistrikt), und 5 sogenannten Territorien. Nach dem Muster der nordamerikanischen Freistaaten war jeder der 19 Staaten bei sich und in seinen innern Angelegenheiten unabhängig; ihre gemeinschaftlichen Interessen, so wie ihre Stellung gegen das Ausland umschlang, in den Händen eines Congresses und eines Präsidenten, ein gemeinsames Band centraler Gesetzgebung und Verwaltung, so daß derselben natürlich auch die fünf Territorien und der Bundesdistrikt unterworfen waren. Diese Unions-Verfassung hat aber blos einen zehnjährigen Bestand gehabt. Die aristokratische und die Priester-Parthei, welche über die demokratische siegte, warf am 13. Mai 1834 diese Verfassung um, und setzte an die Stelle eine einzige untheilbare Republik mit alleiniger Ausübung aller Souveränetäts-Rechte. Die bisherigen souveränen Staaten wurden in Departements verwandelt, und die executive Regierungsgewalt in die Hände eines obersten Führers (Xefe Supremo) gelegt, welcher von da an mit dictatorischer Macht über Mexiko herrschte; doch rissen sich die Länder Texas und Yukatan von diesem Ganzen los.

Die 19 Departamientos sind; Chiapas, Chihuahua, Cohahuila, Durango, Guanojuato, Jalisco, Nueva-Leon, San Luis Potosi, Mechoacan, Mejico, Oajaca, Puebla, Queretaro, Sinaloa, Sonora, Tabasco, Tamaulipas, Vera Cruz, und Zacatecas. Die 5 Territorien heißen; Alt-Californien, Neu- oder Hoch-Californien, Colima, Neu-Mejico, und Tlascala.

Der Fläche-Inhalt des Ganzen betrug für diese Zusammensetzung gegen 44,000 Q.M. mit etwa 8 Mill. Bevölkerung, so daß auf eine Quadratmeile nur 160 Bewohner kommen. Gränzen: gegen S. und W. an den stillen Ozean; gegen N., mit den Territorien Californien und Neumejico, an die vereinigten Staaten von Nordamerika; und gegen O., mit den Departements Chihuahua und Cohahuila an die Republik Texas, mit den Departements Tamaulipas, und Vera-Cruz an den atlantischen Ozean (Meerbusen von Mejico), mit Tabasco an die Republik Yucatan, und mit Chiapas und Oajaca an die Republik Quatemala.

Die Verfassung vom Jahr 1835 vollendete übrigens keineswegs ganz die Besiegung der Föderalisten; Santa Anna die Hauptperson bei jener ganzen Revolution, ward erst 1841 ganz über sie Meister, und so gelang es ihm, zuerst eine factische Dictatur zu behaupten, und dann die Präsidenten-Stelle einzunehmen, welche er von nun an zu unumschränkter Herrschaft zu erweitern suchte. Im Dezember 1842 veränderte er die Verfassung nach seinem Ermessen, und verwirrte überhaupt durch willkührliches, anmaaßendes, und gewaltthätiges Verhalten im Innern und gegen Außen alle Verhältnisse. Im Anfang des Jahres 1845 wurde er deshalb gestürzt, und gieng nach Havana in die Verbannung. An seine Stelle kam Herrera, ein friedlicher Präsident, aber ohne ausgezeichnete Fähigkeiten.

Sehr wichtig und unheilvoll wurden in neuester Zeit für Mexiko die Verhältnisse zu Texas, durch welche ein Krieg mit den vereinigten Staaten hervorgerufen wurde, der ganz unglücklich für die Mexicaner ausfiel. Texas nehmlich, welches sich die Revolution und Constitution von 1835 nicht gefallen ließ, da es dadurch seine eigene Staatseigenschaft verlieren sollte, hatte sich den 2. März 1836 für unabhängig erklärt, nachdem Santana von den Texanern in einem Treffen geschlagen und selbst gefangen worden war. Von den vereinigten Staaten aus ward, wie schon früher, so auch nun zahlreich nach Texas eingewandert, und des Landes Unabhängigkeit 1837 gegen Mexico anerkannt. Immer mehr Einwanderer strömten von ebendort herbei, und seit 1844 brachte man den Gedanken einer Einverleibung in die nördliche Union förmlich zur Sprache; am 25. Januar 1845 nahm das Haus der Repräsentanten, am 1. März der Senat der vereinigten Staaten den Vorschlag an, Texas in die Union aufzunehmen; die Amerikaner in Texas setzten es durch, daß Texas in den Anschluß willigte, der denn im Sommer 1845 vollzogen wurde. In Mexico lehnte man alle Verhandlungen ab und rüstete zum Kriege. Im Verlaufe des im Jahr 1846 wirklich zum Ausbruch gekommenen Krieges wurde der General Paredes, der Nachfolger Herrera's auf dem mexikanischen Präsidenten-Stuhle, gestürzt; Santa Anna kehrte den 15. August aus der Verbannung von Havana zurück, berief den Congreß, und ließ sich am 6. Dezember zum Präsidenten ernennen. Doch wurde er und seine Unterbefehlshaber stets von den nordamerikanischen Generälen Taylor und Scott geschlagen, und wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, wie erbärmlich die mexikanischen Zustände seien, so konnte nichts schlagender seyn, als daß man sich immer wieder an den feigen, ungeschickten, und gesetzlosen Santa Anna hielt. In Folge einer Niederlage in der Nähe von Mexico selbst am 20. August 1847 mußte ein Waffenstillstand eingegangen werden, doch wurde schon am 15. September desselben Jahres die Hauptstadt selbst eingenommen, und Mexico mußte sich zu einem Frieden unter sehr nachtheiligen Bedingungen verstehen (vom 2. Febr. und 19. Mai 1848), welchem zu Folge Mexico an die vereinigten Staaten nicht blos Texas abtrat, sondern auch Neu-Californien, so daß sein Gebiet jetzt nur noch 30,000 Q.M. beträgt, also eine Vermin-

derung von etwa 14,000 Q.M. erfahren hat. Eine andere Demüthigung hatte Mexico früher von Seite Frankreichs zu erdulden gehabt. In Folge von Ungerechtigkeiten gegen Französische Bürger bekriegte nehmlich im Jahr 1838 Frankreich diese Republik, welcher Krieg den 9. März 1839 durch einen Frieden schloß, nach welchem Mexico Genugthuung und eine Entschädigung von 600,000 Dollars leisten mußte.

Militärwesen. Um die Geschichte des Alterthums zu übergehen, so finden wir Spuren von kleinen stehenden Heerhaufen schon frühe im Mittelalter, als die Regenten genöthigt waren, ihre mächtigen Vasallen durch eigene Söldner zum Gehorsam zu zwingen. Aus Söldnern bestanden auch die Leibwachen der Fürsten, die Besatzungen der Gränzvesten und der übrigen landesherrlichen Burgen. Die Fürsten unterhielten sie von den Einkünften ihrer Domänen; es waren ihre eigenthümlichen Haustruppen, einzig bestimmt, die Gewalt und das Ansehen dieser Gebieter aufrecht zu erhalten. Später, als der Adel sich endlich der allgemeinen Staatsordnung unterworfen hatte, trat ein etwas mehr geregelter Zustand der Kriegsverfassung ein. Der Adel mußte nehmlich in Folge seiner Lehnspflicht eine bestimmte Anzahl Reisige auf eigene Kosten unterhalten, und bildete mit diesen die Reiterei, damals die eigentliche Hauptwaffe des Krieges, die Bürger der Städte aber das Fußvolk; bei dringender Gefahr wurden auch die größten Theils in Knechtschaft versunkenen Bauern zur Landesvertheidigung aufgeboten. Die persönliche Theilnahme an den kriegerischen Angelegenheiten gab den Bürgern ein stolzeres Bewußtseyn seines Werthes und ein höheres Ehrgefühl; ihre Anführer zeigten nicht selten mehr kriegerische Talente, als die Anführer der Söldner.

Karl V., welchem ungeheure Mittel jeder Art zu Gebot standen, kann als der erste Monarch Europa's angesehen werden, der sich durch ein großes Söldnerheer von dem guten Willen seiner Unterthanen unabhängig machte, und deshalb das System eines stehenden Heeres zuerst ins Leben rief. Sein, von der Absicht einer Universalmonarchie ausgehender, fürchterlicher Andrang nöthigte Frankreich, Deutschland und Italien, ihn mit gleichen Waffen zu bekämpfen. In kurzer Zeit wimmelten diese Staaten von Söldnerhaufen, welche nur noch vermehrt wurden, als man, in Folge der mit der Erfindung des Schießpulvers verbundenen Veränderungen im Kriegswesen, weit größere Heere, als sonst, und besonders mehr Fußvolk ins Feld stellte. Auch mußte die Behandlung und der Gebrauch des Geschützes im Frieden erlernt und eingeübt werden. Kurz, der Grund zu den stehenden Heeren war gelegt; und wenn sie nicht damals schon allgemein eingeführt wurden, so lag die Ursache nicht in etwaiger Abneigung der Regenten, sondern in Staatsverfassungen und sonstigen Verhältnissen, die erst vernichtet oder sonst beseitigt werden mußten, vor Allem aber in dem Mangel hinreichender Geldmittel, weil man zu jener Zeit die jetzigen so drückenden Finanzoperationen theils nicht kannte theils nicht anzuwenden wagte.

Während man nun allerdings hinreichende Stämme zu stehenden Heeren hatte, so ist doch der dreißigjährige Krieg als die erste Hauptepoche des Wachsthums derselben anzusehen; er hob das System derselben mit einem Male empor. Dieser Krieg konnte nehmlich seiner ganzen Natur nach nur mit Söldlingen angefangen werden, die, allen Religionsparteien zugethan, Leib und Leben für Geld und Beute verkauften; am meisten wirkte dahin die Eroberungssucht der Fürsten, welche die Religion zum Deckmantel ihrer selbstsüchtigen Zwecke mißbrauchten. Europa sah demnach das verabscheuungswürdige Schauspiel einer Glaubensarmee von mehr als 80,000 Soldknechten, die alle Secten der christlichen Religion in sich vereinigten; sogar Muhamedaner dienten unter Oestreichs Croatenbanden, ein aus dem Abschaum aller Nationen zusammengesetztes Ganzes.

Zwar bewirkte der westphälische Friede eine große Verminderung der Söldnerheere, wobei immerhin Oesterreich unverhältnißmäßig die Meisten im Dienste behielt, um die gewaltsame Bekehrung der Länder Böhmen, Mähren, und Schlesien durchzuführen: das Wichtigste aber war, daß es sich im dreißigjährigen Kriege bestätigt hatte, wie man Söldnerheere zu jeder Absicht gebrauchen könne. Und dieses Mittel zur Alleingewalt und zu Eroberungen durchbrach, einer schrecklichen Ueberschwemmung gleich, mit furchtbarer Gewalt nach und nach alle Dämme, welche ihm Verfassungen und sonstige Staatenverhältnisse entgegen setzten, bis es zuletzt überall als feste Einrichtung stehen blieb. Daß man sich hierin bald überbieten würde, lag in dem natürlichen Laufe aller Dinge. Ludwig XIV. machte damit schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts den Anfang. Mit einem bedeutenden Heere griff er Deutschland an. Dieser Krieg aber, und der des Hauses Oesterreich mit den Türken, die 1683 bis Wien vordrangen, nöthigte ganz Deutschland zur Ergreifung der Waffen, und beförderte von Neuem das Wachsthum der stehenden Heere.

Im Anfang des 18. Jahrhunderts setzte der spanische Erbfolgekrieg, der erneuerte Krieg zwischen Oesterreich und der Pforte, so wie der nordische, welchen der König August II. von Polen zu Gunsten dieses Reichs, um Liefland zu erobern, gegen Schweden mit einer sächsischen Armee von 20,000 Mann anzündete, ganz Europa in Flammen. Ueberall wurde geworben und an der Vervollkommnung der Waffen, der taktischen Bewegungen, und der

innern Verfassung der Heere gearbeitet. Kein Staat konnte zurückbleiben, ohne sich preis zu geben. Doch machten die Staaten zweiten Ranges verhältnißmäßig weit größere Anstrengungen, als die der ersten Größe. Nach Beendigung der vorhin erwähnten Kriege trat zwar hie und da eine Verminderung der Heere ein; das System derselben hatte sich aber überall als bleibende Einrichtung vollkommen ausgebildet und befestigt.

Einen neuen großen Impuls erhielt dasselbe späterhin durch Friedrich den Großen, als er sich durch sein Genie und seine Armee, unter kluger Benutzung der obwaltenden politischen Verhältnisse, aus einem Beherrscher eines Staates von mittlerer Größe zu einem der mächtigsten Monarchen Europa's emporschwang. Sein Beispiel wirkte mit Zauberkraft auf die Militäreinrichtungen aller andern Staaten; seine Taktik und Disciplin diente von nun an allen andern Armeen zum Muster. Nur Frankreich und Oesterreich giengen in manchen wesentlichen Gegenständen ihren eigenen Weg. Eine fernere Veranlassung zur Vermehrung der stehenden Heere gab in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts Polens Theilung, der Türkenkrieg, und die bald darauf eingetretene Staatsumwälzung in Frankreich. Um letztere zu bekämpfen, machte besonders Oesterreich ungeheure Anstrengungen. So vergrößerten sich die stehenden Heere in Deutschland namentlich nach und nach, bis sie endlich beim Sturze des deutschen Kaiserthrones im Anfang des jetzigen Jahrhunderts ihren Culminationspunkt erreichten. Von dieser Zeit an schwebte das Militärsystem auf solcher Höhe bis zum Jahr 1813, und nahm hierauf eine mehr oder weniger andere Gestalt an.

Napoleon nehmlich überbot zuletzt alle andern Staaten in der Größe des Heeres. Er verstand es, die ursprünglich für ihre Freiheit bewaffneten Bürger Frankreichs zu blosen Soldaten und Werkzeugen seines eisernen Willens herabzuwürdigen, auf Kosten fremder Länder zu unterhalten, und durch gewaltsame Conscription zu ergänzen. Seine eigene Heermassen betrugen endlich gegen 800,000 Mann; und rechnet man noch die bedeutenden Streitkräfte seiner Verbündeten hinzu, so gebot er über mehr als eine Million Krieger; ein Extrem, welches nicht mehr durch ein Gleiches, nehmlich durch stehende Heere allein bekämpft werden konnte, sondern nur durch die Volksbewaffnungen in Masse. Nie sah wohl die Welt ein glänzenderes Schauspiel, als jene Waffenmacht, aus französischen, deutschen, italienischen und polnischen Heereshaufen zusammengesetzt, welche der Kaiser der Franzosen 1812 nach Rußland führte. Diese Truppenmassen, aus einer halben Million Streiter bestehend, boten das vollendeteste Bild stehender Heere dar, und werden, gleich ihrem furchtbaren Geschicke, in der Geschichte eine ewig denkwürdige Erscheinung bleiben.

Die stehenden Heere konnten übrigens ob ihrer so schnellen Vergrößerung schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts nicht mehr blos durch freie Werbung allein gebildet werden. Es wurden daher auf ausdrücklichen Befehl der Regierungen für's Erste die Landstreicher, Diebe, und anderes Gesindel zum Militärdienste geradezu weggenommen, wodurch der beschämende Grundsatz geltend gemacht wurde, daß jeder schlechte Mensch doch immer noch für den Kriegsdienst brauchbar sei. Als aber auch dieses Mittel nicht mehr ausreichte, erhielt, namentlich in Preußen, jedes Regiment einen eigenen Werbedistrikt im Lande, aus welchem es seine Inländer theils durch Werbung, theils durch Aushebung der ärmsten und entbehrlichsten jungen Mannschaft zog. In Kriegszeiten fanden auch gewaltsame Rekrutirungen statt, und es geschah nicht selten, daß man sogar die Kirchen einschloß und die jungen Leute beim Herausgehen an den Thüren ergriff und wegführte. Außerdem war es in den meisten größeren Staaten gesetzlich angeordnet, daß jedes Regiment eine bestimmte Anzahl Ausländer in seinen Reihen haben mußte. Es gab also in allen Armeen drei Klassen von Soldaten; 1) gesetzlich ausgehobene Landeskinder, der eigentliche Kern des Heeres; 2) angeworbene In- und Ausländer; 3) aufgegriffenes Gesindel; welche insgesammt in eine Masse durch barbarisch eiserne Disciplin verschmolzen werden mußten; der brave junge Mann galt so wenig, als der neben ihm stehende Auswürfling. Unter solchen Verhältnissen mußten natürlich diejenigen jungen Männer ihre Lage am drückendsten fühlen, welche man bei der ungeheuern Vermehrung der Armeen aus achtbaren Familien des Bürger- und Bauernstandes aushob. Denn weil man überhaupt keine bewaffneten Staatsbürger, sondern nichts als Soldaten haben wollte, so mußte man jene jungen Bürger zu Soldaten erst erniedrigen und ihr freies vaterländisches Ehrgefühl durch jene Disciplin ersticken. Seit Errichtung stehender Heere hatte zwar jedes Regiment seine Gerichte; diese sind jedoch von Anbeginn weiter nichts gewesen als Strafgerichte, nie Schutzgerichte für den gemeinen Mann. Darum war auch der Kontrast zwischen den französisch-republikanischen Heeren und den deutschen, italienischen, russischen und englischen zur Zeit der ersten französischen Revolution so gewaltig gewesen. Auf französischer Seite führten lauter Staatsbürger die Waffen, welche für ihre Freiheit, für Eigenthum und Familie fochten; auf der andern Seite ungeheure Heeresmassen, deren Mannschaft nicht das mindeste persönliche Interesse ermuthigte, sondern ledig-

lich die Disziplin und die Furcht in's Gefecht trieb. Denn man hatte schon lange her gemeint, daß die ganze Kraft eines Heeres in den Offizieren liege; man hatte diese deßhalb in solchem Sinne stets von der Mannschaft getrennt gedacht und als eine besondere Körperschaft betrachtet, welche ein eigener Geist, die Ehre allein, beleben müsse. Nur nach Auflösung des deutschen Reiches und Stiftung des Rheinbundes fühlten die zu diesem Bunde gehörigen Fürsten bei Vereinigung ihrer Truppen mit den Franzosen die Nothwendigkeit, daß man sich den französischen Einrichtungen nähern müsse; doch wurde das Gute, was aus der kriegerischen Verbindung mit den Franzosen hervorgieng, durch sonstige Mißgriffe und Verkehrtheiten in moralischer und staatswirtschaftlicher Hinsicht völlig aufgehoben.

Die deutschen Armeen bestanden also im Anfang unseres Jahrhunderts so ziemlich aus lauter Landeskindern, welche man wie in Frankreich nach mehr oder minder strengen Grundsätzen gesetzlich zum Kriegsdienste aushob. Es gab also schon längst keine eigentlichen Soldaten oder Söldner mehr, obschon der Name noch fortbestand, sondern bewaffnete Bürger, welche man jedoch durch widernatürliches Einpressen in die alten, für jene rohen Soldknechte geschaffenen Formen mit Gewalt zu Soldaten stempelte. Als nun im Jahr 1813 der so folgenreiche politische Wendepunkt für Deutschland eintrat und man dessen waffenfähige Bürger aufrief, sich mit den Fürsten zum Kriege gegen Frankreich zu verbinden, als unter dem Namen Landwehr eine Landesbewaffnung auftrat, und gar manche zeitgemäße Einrichtungen getroffen wurden, da gab man zugleich den Völkern die Hoffnung, daß auch das alte drückende System der stehenden Heere in dem innigen Wiederverein zwischen Fürst und Volk und in der Erschaffung einer kräftigen Nationalmacht untergehen würde. Die deutsche Nation hat auch jenem Vertrauen durchgängig entsprochen und namentlich damals bewiesen, was ihre geregelte Kraft im Kampfe für das Vaterland auch unter den schwierigsten Umständen vermöge. Dessenohngeachtet haben die stehenden Heere nicht aufgehört, sondern fast in allen Staaten ist neben einer Landesbewaffnung oder Landwehr auch das frühere Prinzip der stehenden Heere, wenn gleich ermäßigt, beibehalten worden, weil man diese letzteren zunächst immer noch als den Grundpfeiler der absoluten Gewalt betrachtet, und nicht bedenkt, daß die durch Conscription gebildeten Heere streng genommen und in der Hauptsache nichts als bewaffnete Bürger sind.

Die Kriegsdienstpflichtigkeit ist in freien Staaten persönlich und für alle Staatsbürger gemeinsam, weil die Vertheidigung des Vaterlandes Pflicht eines jeden streitfähigen Bürgers ist. Darum ist aber der streitbare Bürger noch keineswegs verbunden, sich dem Kriegshandwerk als einem besondern Stande zu widmen. Die Kriegsdienstpflichtigkeit erstreckt sich also streng genommen nur darauf, in Zeiten der Gefahr das Vaterland zu vertheidigen und sich die hiezu nöthigen Kenntnisse und Vorübungen zu erwerben. Nur der Vertheidigungskrieg harmonirt mit dem Systeme eines wahrhaft freien Staates, weil nur dieser Krieg rechtlich ist, indem er bedrohte oder verletzte Rechte zu schützen hat. Deßhalb bedarf ein solcher Staat, wird er nicht durch besondere Umstände gezwungen, an und für sich keines fortwährend auf den Kriegsfuß eingerichteten oder stehenden Heeres. Da man aber, um das Vaterland vertheidigen zu können, die gehörigen Kenntnisse und Vorübung nöthig hat, so muß allerdings beständig ein Kern von Kriegsverständigen und eingeübten Männern erhalten werden, welcher die Männer der Reserve und der Landwehr von Zeit zu Zeit abrichtet und einübt. Dieses System, dessen oberster Grundsatz ist, „das möglich kleinste Heer mit der möglichst größten Reserve," entspricht schon darum am besten, weil es der persönlichen Freiheit und der Sicherheit des Eigenthums am meisten zusagt, die geringsten Opfer an Person und Gut erheischt, der Gewalt am wenigsten Spielraum gibt und doch ebensoviel oder noch mehr leistet, als das System der stehenden Heere, welches offenbar dem Volke am nachtheiligsten ist. Auch die Erfahrung hat bereits hiefür entschieden, da in Preußen bei den ungünstigsten Verhältnissen (1807—1812) nur durch Annahme und folgerichtige Durchführung dieses Systems militärische Kräfte vorbereitet und entwickelt wurden, die ganz Europa in Erstaunen setzten und genügend waren, den vorgesteckten großen Zweck zu erreichen. Früher oder später muß dieses System von allen konstitutionellen Staaten angenommen werden, denn die stehenden Heere richten die Völker zu Grunde und genügen doch nicht im Augenblicke der Gefahr. So lange es also nöthig ist, zum Schutze gegen drückende Uebermacht für den Krieg gerüstet zu bleiben, hat man sich der im System des verfassungsmäßigen Staates liegenden Vertheidigungsmittel zu bedienen, nämlich einer der Regel nach allgemeinen Volksbewaffnung, verbunden mit physischer, moralischer und wissenschaftlicher Vorbereitung zum Kampfe, wobei ein gewisser Theil der gesammten Heeresmacht bleibend und stetig ist.

Gegenwärtig herrscht noch in vielen constitutionellen Staaten das System der Conscription (s. D.) als Mittel zur Aufbringung der nöthigen Zahl von Vaterlandsvertheidigern. Da jedoch dieses System seinem Wesen nach mit dem constitutionellen System unverträglich ist, und die größten Nachtheile für die Staatsangehörigen in seinem Gefolge hat, so haben

einsichtsvolle Beobachter angerathen, den bleibenden Theil der Heeresmacht, das stehende Heer, wo möglich aus Freiwilligen anzuwerben, worüber weiter unten noch mehr gesprochen wird. Ein ganz eigenthümlicher Mittelweg wäre, den Kriegsdienst nach dem Steuerverhältniß in Geld zu entrichten, damit mit diesem Gelde aus den Landeseingeborenen selbst Freiwillige gestellt werden; ein System, das sich von dem der stehenden Heere nicht sehr weit entfernen würde. Jeden Falls besteht die Landwehr aus den nicht zum stehenden Heere gehörigen Landeseingeborenen, die nach Vorschrift der Landesgesetze im Friedensstand nur für die nothwendige Uebungszeit oder zur Aushilfe des Linienmilitärs dienen, übrigens während eines Krieges sich als Reserve an die Armee selbst anreihen und auch außer Landes gebraucht werden. Sie bilden eine Hilfsanstalt zur Sicherung des Vaterlandes gegen innere und äußere Feinde. Das Wichtigste ist also auch hier die Anhänglichkeit an das Vaterland; auf das Wesentliche zielend sei die Landwehr ein Nationalheer, eine ächte germanische Anstalt (Heerbann). Nur wenn das Land in die höchste Noth geräth und vom eindringenden Feinde bedrängt wird, soll der Landsturm oder das gesammte wehrfähige Volk aufgeboten werden, selbst ohne regelmäßige Einrichtung und Bewaffnung. Zum Landsturm gehört nicht nur derjenige waffenfähige Theil der männlichen Bevölkerung, welcher nicht unter dem Linienmilitär und unter der Landwehr begriffen ist, sondern im Fall der äußersten Noth Alles, was sich wehren kann. Die Form entscheidet hier nichts, der Geist Alles.

Unter den gegenwärtigen Staaten Europa's sind nur zwei, deren eigenthümliche Verhältnisse die Aufstellung von eigentlichen Soldaten-Armeen fest gehalten haben, nehmlich England und Rußland, obgleich auch zwischen diesen in besagtem Punkte der wichtige Unterschied herrscht, daß in England durchaus keine Conscription vorkommt. England braucht seine Soldaten nicht blos zur Erhaltung der inneren Ruhe, welche nicht selten durch Volksbewegungen wenigstens gefährdet wird, sondern ganz vorzüglich zum Schutze seiner Herrschaft in Ostindien. Zu diesem letzten Zwecke die Waffen zu führen, ist keineswegs die Pflicht eines Jeden, und der schwungvollste Betrieb großartigster Industrie macht es zur Vermehrung des Privat- und Nationalwohlstandes unerläßlich, daß man Jedem freie Wahl lasse, sich nach Lust seinem Berufe zu widmen. Ueberdieß will man die zum Zwecke des Schutzes der auswärtigen Besitzungen nöthigen Leistungen so einrichten, daß sie der ganzen Nation zur Last fallen. Das stehende Heer Großbritanniens wird deshalb nur durch freiwillige Werbung gebildet, und die Noth der unteren Volksklassen läßt es nicht an Recruten für die Mannschaft fehlen, während reiche und gebildete Leute der höheren Stände mit großer Bereitwilligkeit in den Offizierstand treten und die höheren Offizierstellen sogar um großen Preis erkaufen. Das Söldnerwesen ist demnach hier in seiner alten Natur und Vollkommenheit vorhanden, und es läßt sich wohl denken, daß sich unter solchen Umständen nicht immer die besten Subjekte zum Militärdienste melden. Darum sind aber auch die körperlichen Züchtigungen in der englischen Armee sehr herrschend und, fast wie in Rußland, das eigentlich belebende Princip der Disciplin. In Rußland, wo es fast noch keinen Bürger- oder Mittelstand gibt, sondern meist nur Adelige und Hörige ohne staatsbürgerliche Bedeutung, wechseln die zum Kriegsdienste ausgehobenen Hörigen durch ihren Eintritt in die Armee die Sclavendisciplin des Grundherrn mit der militärischen, welche im Ganzen jetzt weniger barbarisch, als jene, ist, und ihnen noch überdies die Hoffnung darbietet, nach einer Reihe von Dienstjahren endlich freie Menschen zu werden. Dies ist natürlich nicht nach dem Sinne des Adels, welcher mit jedem Recruten, den er stellen muß, einen Theil seines Eigenthums und Einkommens verliert. Um sich deshalb in dieser Beziehung vom Adel möglichst unabhängig zu machen und eine eigene, recht feste Militärmacht im Sinne der stehenden Heere zur Verfügung zu haben, stiftete der Kaiser Alexander die bisher fortbestehenden Militärcolonien, eine Pflanzschule geborener Soldaten.

Rußland's politische Verhältnisse sind aber allerdings nicht von der Art, daß sie sich mit dem Institut der Landwehr vertragen könnten. Denn von allen Schutzwehren der öffentlichen Freiheit ist eine Nationalmiliz unstreitig die festeste und, wo unabänderliche Umstände überdies die Unterhaltung eines großen stehenden Heeres fordern, vielleicht die einzige feste Schranke gegen den Ehrgeiz und die Herrschsucht der Fürsten; denn der Fürst, wenn es ihm kein Geheimniß seyn kann, daß die Macht des Volkes groß genug ist, ihn und seine Anhänger zu überwältigen, wird ohne Zweifel seine Leidenschaft dämpfen, der öffentlichen Meinung die schuldige Achtung erweisen, und sich offener Angriffe auf die Volksrechte mittels seiner Truppen enthalten. Wenn dem Volke Waffen in die Hände gegeben werden, so kann ein wirklicher Despotismus nicht existiren. Wenn allgemeine Bewaffnung und Landwehrordnung in einem Lande statt hat, so wird, wie namentlich durch die Geschichte Preußens erhellt, persönliche Sicherheit, gerechte Anwendung der Gesetze und eine gewisse Berücksichtigung der öffentlichen Meinung erlangt auch unter einer formal unumschränkten Monarchie. Wenn also eine Landwehr den besten und in der That einzigen Schutz gewährt für die Unabhängigkeit einer

Nation, so können die Einwürfe, welche hergenommen werden vom Zeitverlust und von der Störung des Fleißes der Bürger, nicht in zu strengen Betracht kommen. Damit die Einrichtung durchaus zweckmäßig sei, ist es nicht nothwendig, daß durch die Waffenübungen den gewöhnlichen Geschäften der Bürger beträchtlicher Abbruch geschehe. Folgendes dürfte genug seyn: jeder junge Mann nach erreichtem 18. Jahre müsse zwei höchstens drei Monate lang in den Waffen geübt werden unter Aufsicht von tüchtigen Offizieren; die nächsten sechs Jahre müsse er jedes Jahr drei Wochen im Lager mit Waffenübungen zubringen; nach diesem Alter müsse er bis zum 40. Jahre jährlich eine Woche lang sich einfinden zur Waffenübung mit den Einwohnern benachbarter Gemeinden. In einer so eingerichteten Landwehr muß aber jeder Einwohner des Landes genöthigt seyn, persönlich zu dienen; Stellvertreter werden nicht zugelassen; denn eine Landwehr mit Stellvertretung wäre nichts andres, als ein stehendes Heer in der drückendsten und unkräftigsten Gestalt. Die Zeit, welche ein junger Mann daran wenden muß, um sich zur Vertheidigung seines Landes rüstig zu machen, und zwar in einem Alter, in welchem ihm noch selten wichtige Berufsgeschäfte obliegen, kann nicht als schwere Aufopferung der Einzelnen oder als eine bedeutende Störung des producirenden Nationalfleißes erscheinen. Ein jährliches Lager, welches das übermäßige Sitzen mancher Arbeiter unterbräche, könnte überdies sehr nützlich seyn zur Abwendung und Verminderung von Krankheiten; und in moralischer Hinsicht könnte ein solches Zusammenleben durch zweckmäßige Anordnungen gewiß recht nützlich gemacht werden. Durch passende Belohnungen und Ehren würde es gewiß nicht schwer werden, die Waffenübungen zu einer beliebten Erholung des Volkes von den täglichen Arbeiten zu machen. Wäre dies erlangt, so würde viel Zeit gespart, welche sonst durch Müßiggang und Ausschweifung verloren geht, während alle Bürger inniger vereint würden durch gemeinsamen Eifer für den offenbaren Zweck, Ehre, Heil und Freiheit des Landes.

Die Vereinigung von Gewerben mit kriegerischen Uebungen kann nicht mit Recht getadelt werden, als wäre sie im Widerspruch mit dem Grundsatz der Theilung der Arbeit, auf welchem der Wohlstand der Bürger ganz vorzüglich beruht; denn Alles, was für einen Gemeinen nöthig ist, um in Reihe und Glied fechten zu können, ist leicht zu erlangen. Die kurze Zeit der Waffenübung, wenn sie wie andere Werktage mit Geschäften und Anstrengungen ausgefüllt wäre, könnte den Handwerker weder an Müßiggang gewöhnen, noch die Gewohnheiten merklich stören, durch die er sich die nöthige Kunstfertigkeit erwerben soll; die Waffenübung ist nicht untermischt mit den gewöhnlichen Arbeiten, also geht keine Zeit durch öfteren Wechsel verloren; und die Erfindung mannigfacher Werkzeuge, welche die Arbeit abkürzen und erleichtern, wird durch die kurze Zeit der Waffenübung nicht gehindert werden, da der Eifer des Arbeiters für sein Geschäft weniger Gefahr läuft durch die gesunde Bewegung im Freien, als durch anderen weniger unschuldigen Zeitvertreib. Gewinnt das Volk überhaupt an Gesundheit und Stärke, oder wird es von Zerstreuungen abgehalten, so dürfte die Nationalindustrie mehr zunehmen als verlieren durch diesen Einen Verstoß gegen das Princip der Theilung der Arbeit. Doch aller Vortheile ungeachtet, welche mit einer Nationalmiliz sicher verbunden sind, würde dieselbe ohne gewisse andere Einrichtungen unzulänglich seyn, die öffentlichen Rechte zu schützen, den Vortheil und die Ehre des Staates zu behaupten, kurz, das Ganze zu vertheidigen. Der Dienst eines Offiziers kann nicht wie der eines Gemeinen in kurzer unterbrochener Uebungszeit erlernt werden. Bedenkt man alle sich in diesem Punkte geltend machende Erfordernisse, so läßt sich kaum läugnen, daß die hochwichtige Kunst des Krieges unerreichbar bleibt, wenn die Offiziere sie nicht als das Geschäft ihres Lebens ansehen, welchem sie alle Zeit und Kraft widmen. Eine stehende Schaar von Offiziren, Ingenieurs und Artilleristen bleibt also nothwendig auch zur Vertheidigung; ohne ihren Beistand könnte selbst die unermüdlichste Nationalmiliz nur mit Mühe und mit großer Gefahr ihrem Zwecke entsprechen.

Ist aber eine Landwehr ohne Beihülfe von stehenden Truppen unzulänglich selbst zur Vertheidigung, so wird sie noch weniger fähig seyn, auswärtige Besitzungen zu schützen oder den Krieg auf feindlichem Boden zu führen. Weit von Haus und Hof zu ziehen, die gewohnte Lebensweise und Beschäftigung ganz zu verlassen, alle Mühe, Mangel und Gefahr des Krieges zu tragen, dazu gehört ein Grad von Hingebung, der kaum von der großen Menge des Volkes erwartet werden kann. Zu allen Kriegen, welche weit von Hause geführt werden sollen, sey es zur Selbstvertheidigung z. B. zum Schutz der Kolonien, oder um dem Ehrgeize und dem feindseligen Mißbrauch der Macht anderer Staaten entgegen zu wirken, ist Landwehr offenbar nicht tauglich. Die bloße Drohung des Feindes, in's Land zu fallen, wird dem Volke meistens ein geringeres Uebel scheinen, als das Ausmarschiren in die Fremde, und Unwille über Unrecht, welches andere Staaten sich erlauben, wird allein die Rücksichten eigener Ruhe, eigener Wohlfahrt und Sicherheit nicht überbieten. Jedoch ist auch bei solcher Gelegenheit eine Landwehr von

großem Vortheil. Es wird dadurch beim Volke ein gewisses Maaß von kriegerischem Eifer bewahrt und die Ergänzung der Linientruppen erleichtert; es werden dadurch die Bürger an eine gewisse Kriegszucht gewöhnt und die zur Armee Neuausgehobenen können viel schneller zu guten Saldaten gebildet werden; in Unglücksfällen endlich ist die Landwehr ein sicherer Damm gegen die Rache und Ehrsucht des Feindes, so daß auch nach gänzlich fehlgeschlagenen Unternehmungen die Nationalunabhängigkeit nicht gefährdet wird. Indessen lehrt aber doch die Geschichte aller Völker, daß der Verfall oder die Vernichtung der Freiheit die fast unvermeidliche Folge der Errichtung einer stehenden Armee gewesen ist, und daß eine solche nicht weniger Gefahr bringt für eine freie Verfassung, als für die Sitten des Volkes. Diese Uebel rechtfertigen vollkommen den Argwohn und das Mißfallen, womit die stehenden Heere stets von jedem Patrioten betrachtet worden sind. So wie aber der gegenwärtige Zustand von Europa ist, würde kein Land, das sich blos auf Landwehr verließe, seinen verhältnißmäßigen Rang behaupten können.

Wenn eine Nation ein stehendes Heer unterhält, so sind die übrigen Nationen nothgedrungen zu ähnlichen Anstrengungen. Es kann also nur noch die Frage seyn, durch welche Mittel jene Gefahren der stehenden Heere für die Sitten und für die Freiheit des Volkes wenigstens vermindert werden können, ohne die Sicherung des Staates zu schwächen. Ein solches Mittel könnte wohl darin bestehen, daß die nöthige Anzahl von wirklichen Soldaten nur aus der Mitte der Landwehr durch freie Anwerbung auf eine bestimmte, mäßige Zeit genommen würde. Sowie nämlich der durch die Landwehr belebte kriegerische Geist des Volkes das Dienstsuchen auf bestimmte Jahre in den Linienregimentern gewiß befördern würde, so würde andererseits gerade dadurch auch die Landwehr selbst verbessert werden. Diejenigen in derselben, denen das Soldatenleben gefiele, würden im Heere bleiben und einen besseren Kern von Bewaffneten bilden, als je gezwungene Soldaten seyn werden. Die Stellen der Austretenden würden gefüllt werden mit tüchtigen jungen Leuten voll guten Willens und froh durch Hoffnung der Beförderung. Und die im Waffendienst verbrachten Jahre würden auch späterhin noch nützlich für das Vaterland seyn können; die Gedienten würden zurücktreten unter die Bürger, um Lehrmeister der Landwehrmänner in jeder Beziehung zu seyn; nach einiger Zeit würde ihre Zahl beträchtlich werden, ihre Festigkeit würde der Landwehr mehr Haltung geben, und beim Ausbruche eines Krieges würden manche dieser Veteranen aus Eifer für das Land, aus Erinnerung ihrer vorigen Thaten oder wegen Unterbrechung ihrer vorigen Geschäfte bewogen werden, wiederum in thätigen Dienst zu treten.*)

Damit jedoch der Soldat achtungswerth und geachtet sey, ist es nöthig, daß die Art zu strafen beim Militär nicht den Charakter der Grausamkeit, sondern den der menschlichen Gerechtigkeit trage.

Es müssen die Söhne würdiger Bürger nicht abgeschreckt werden vom Soldatenstande durch eine Tyrannei, welcher sich kein braver Mann völlig unterwerfen kann. Eine besondere Gefahr, welche stehende Heere der öffentlichen Freiheit bringen, beruht endlich auf der Art der Beförderung der Offiziere. Es sind deßhalb bei Feststellung der Beförderungsweise derselben vier wichtige Zwecke zu betrachten, von welchen keiner vernachläßigt werden kann ohne Gefahr für die ganze Gesellschaft. Die Mehrheit der Offiziere nämlich muß durch Eigenthum an die Wohlfahrt des Staates gebunden seyn; die Armee muß keine abgesonderte Parthei bilden, welche der Regierung gefährlich werden könnte; die Armee darf nicht ein Werkzeug eines bestechlichen Einflusses auf wichtige Männer des Staates seyn; endlich muß, während dem gewöhnlichen Talente die Beförderung nach Dienstalter unbenommen bleibt, dem Ehrgeiz passender Raum gegeben und ungewöhnlichem Verdienste angemessene Belohnung gewährt werden.

Wichtig sind noch in dieser Materie über das Militärwesen die Fragen 1) über den Verfassungs-Eid des Heeres, und 2) über den Gerichtsstand des Militärs. Wir verweisen hierüber auf Das was S. 936 und S. 1448. im Artikel Justiz gesagt ist.

Wir schließen diesen Gegenstand mit folgenden Sätzen:

1) Die Militärgewalt oder das Wehr- und Waffenrecht ist das Recht, Schirm- und Wehranstalten zu errichten und zu bewahren, eine bewaffnete Macht fortwährend zu unterhalten, und zu dem Schutze des Staates sowohl im Innern als auch vorzüglich gegen Außen anzuwenden.

2) Dieses Waffenrecht steht dem Inhaber der Staatsgewalt zu, also in Monarchien jeder Art dem Fürsten.

3) Der Fürst ist eben deßhalb auch zur

---

*) Dieser Vorschlag, aus der Landwehr das stehende Heer hervorgehen zu lassen, ist von dem Engländer Johann Craig, welcher in seinen „Grundzügen der Politik“ II, 1—49 das Thema der Landes-Vertheidigung überhaupt behandelt hat. Das jetzige preußische Militärsystem verfolgt den entgegengesetzten Weg, indem es die Landwehr aus dem Linienmilitär hervorgehen läßt. Beide Systeme sind volksthümlich, das preußische, wie es scheint, volksthümlicher noch; aber nach Craig's System würde der stehende Theil der ganzen Heeresmacht ohne Zweifel mehr Festigkeit und innere Consistenz haben; das preußische dürfte zu sehr dem Princip der Beweglichkeit huldigen.

Kriegspolizei berechtigt, bei der Kriegsgesetzgebung aber ist er an die Zustimmung der Stände gebunden. Vergl. den Artikel Krieg.

4) Der constitutionelle Staat darf nie außer Augen setzen, daß die bewaffnete Macht nur Mittel, nicht Zweck ist, daß sie folglich den eigentlichen Staatszweck nicht hindern, sondern vielmehr befördern soll.

5) Eben deßhalb und aus andern wichtigen Gründen, welche auf der Hand liegen, soll dem Stande der Krieger vor den übrigen Ständen im Staate kein bürgerlicher oder sonst wesentlicher Vorzug gegeben werden.

6) Der Militärstaat ist den Grundsätzen des constitutionellen und überhaupt des wahren Staates zuwider.

7) Die Heermacht, die zweitwichtigste aller Mächte (S. 1653.) ist doch noch schwächer, als die Macht der öffentlichen Meinung und des ewigen Rechts.

Milton, s. Monarchomachen.

Ministerien und **Minister.** Wenn man, bei der Aufführung der einzelnen Staatsministerien, zunächst nur der Eintheilung der Politik, als Wissenschaft, in die Politik des innern und äußern Staatslebens folgen wollte; so würden nach diesem Gesichtspunkte, nur zwei Ministerien bestehen: das eine für die innern, das andere für die auswärtigen Angelegenheiten. Allein zugestanden, daß selbst in großen Reichen die geistigen Kräfte eines einzigen Mannes hinreichend sind, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten selbständig zu leiten und zu verwalten; so ist doch dies nicht der Fall bei der unübersehbaren Masse der einzelnen Gegenstände des innern Staatslebens, sobald nicht der Staat zu den Duodezstaaten gehört. Es dürfte daher bei jedem Staate, dessen Bevölkerung eine halbe Million Menschen übersteigt, die Masse der zu dem innern Staatsleben gehörenden Gegenstände unter mehrere Ministerien zu vertheilen seyn. Ob aber von den, eben zu nennenden, Gegenständen des innern Staatslebens zwei oder mehrere in der Person Eines Ministers, innerhalb der Staaten des dritten politischen Ranges, vereinigt werden können; darüber muß zunächst die Oertlichkeit des Landes und die Rücksicht auf die Verhältnisse desselben entscheiden. Denn so wenig übertriebene Sparsamkeit in Hinsicht der selbständigen Gestaltung der einzelnen Ministerien den Ausschlag für eine zu kleine Zahl dieser Ministerien geben darf; ebenso wenig ist es doch auch in den Staaten des dritten und vierten politischen Ranges rathsam, die Zahl der Ministerien, und folglich auch die Zahl der Räthe, der Sekretarien und das Expeditionspersonale dieser Ministerien zu häufen. Der Staatsdienst in constitutionellen Monarchieen verstattet nicht die Ernährung von ganzen oder halben Müßiggängern; denn jede Sinecurestelle ist eine Schmarotzerpflanze des innern Staatslebens. Allein eben so wenig darf auch der Staats- und Geschäftsmann in der constitutionellen Monarchie in dem Grade mit Arbeit überladen werden, daß entweder die Gediegenheit der Arbeit selbst, oder die Gesundheit des Staatsbeamten unaufhaltbar darunter leidet.

Abgesehen also davon, ob die örtlichen Verhältnisse eines Staates es rathsam machen, für alle selbständig aufzustellende Hauptzweige der Staatsverwaltung besondere Ministerien zu erwählen, oder mehrere innere Hauptzweige — wiewohl getheilt in besondere Sectionen oder Departements — Einem Minister unterzuordnen (z. B. die Polizei und den Cultus dem Ministerium des Innern); oder ob nach den örtlichen und eigenthümlichen Verhältnissen einzelner Staaten gewisse Ministerien in denselben von selbst wegfallen (z. B. der Marine- und Kolonialminister in den Binnenstaaten); so dürften doch folgende Ministerien nicht blos in allen Staaten des ersten und zweiten politischen Ranges, sondern die meisten derselben auch in den Staaten des dritten politischen Ranges mit einer Bevölkerung zwischen anderthalb und vier Millionen Menschen nöthig seyn: das Ministerium des Innern, der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, des Cultus und öffentlichen Unterrichts, der Finanzen, des Kriegswesens, der Marine und Kolonien, und der auswärtigen Angelegenheiten. In großen Handelsstaaten kann ein besonderes Ministerium des Handels erfordert werden, während in andern Staaten die Gegenstände des in- und ausländischen Handels zum Ressort des dem Minister des Innern untergeordneten Handelsconseils gehören. — Wo aber für die Verwaltung der Civilliste, so wie des Privat- und Chatoullen-Vermögens des Regenten ein besonderer Minister des Hauses besteht, ist es zweckmäßig, daß derselbe blos dieses Staatsamt — mit alleiniger Verantwortlichkeit gegen den Regenten — und nicht zwei Ministerien bekleide, wo er nach dem zweiten, nicht blos dem Regenten, sondern auch den Abgeordneten des Volkes verantwortlich ist. Ueberhaupt darf in einem constitutionellen Staate der Minister des Hauses nie in der Reihe der Staatsminister stehen, wenn er gleich, dem persönlichen Range nach, mit denselben gleich stehen kann.

Die Bestimmung des Ministerium des Innern würde, im weitern Sinne des Wortes, wo die innern Angelegenheiten des Staates blos nach ihrem Verhältnisse zu den auswärtigen Angelegenheiten aufgefaßt werden,

eben so, wie die unmittelbar diesem Ministerium zustehenden und allgemeinen Gegenstände des innern Staatslebens, auch die Justiz und Polizei, den Cultus, den Handel, die Finanzen und das Kriegswesen umschließen; allein im engern Sinne gehören zu dem unmittelbaren Geschäftskreise des Ministeriums des Innern alle Gegenstände, welche auf die Verfassung, auf das Staatsgrundgesetz sich beziehen, und folglich die Aufrechthaltung desselben überhaupt, theils in seiner Unverletzbarkeit, theils nach allen seinen Bestimmungen, die Leitung der gesammten gegenseitigen Mittheilungen zwischen dem Regenten und den Volksabgeordneten, so wie die Beschlüsse und Entscheidungen des Regenten in Verfassungsangelegenheiten betreffen.

Von dem Ministerium des Innern gehen alle Bestimmungen über die geographischen und statistischen Verhältnisse des Staates aus; diese mögen nun auf neue oder veränderte Eintheilung der einzelnen Kreise, Bezirke, Aemter u. s. w. oder auf die Begründung, Bestätigung und Veränderung der in den einzelnen Provinzen oder Oertern bestehenden kirchlichen und weltlichen Verfassungs- und Verwaltungsbehörden sich beziehen. Folglich steht auch das in jedem constitutionellen Staate unentbehrliche statistische Bureau unter dem Ministerium des Innern, wenn gleich die übrigen Ministerien berechtigt sind, die für ihre unmittelbaren Verwaltungszweige nöthigen Nachweisungen und Aufschlüsse von dem statistischen Bureau einzuholen. Außer den sämmtlichen Verfassungsangelegenheiten in ihrem weitesten Umfange, gehört zum Ressort des Ministeriums des Innern die Oberaufsicht über das gesammte Eigenthum des Staates; über alle, für die innere Verwaltung eingesetzte Behörden; über das Verhältniß der verschiedenen Instanzen gegen einander; über die innere Gestaltung der einzelnen Behörden, besonders der höhern nach ihrer Eintheilung in mehrere Senate, nach der scharfen Abgränzung der Wirkungskreise ihrer einzelnen Sectionen, nach der Ernennung der Präsidenten, Vicepräsidenten, Direktoren, und nach der Zahl der für die Betreibung der Geschäfte anzustellenden Räthe, Sekretaire und Expedienten; so wie Oberaufsicht über die inländische Landwirthschaft, über Forst- und Bergbau, über das Gewerbswesen nach seinen verschiedenen Verzweigungen, über den in- und ausländischen Handel nach seinen vielfachen Schattirungen, über die Flüsse, Kanäle, Flößen, Kunststraßen, Brücken und andere dahin gehörende Gegenstände des Erwerbes und Verkehrs. — Wegen aller dieser mannigfaltigen, und oft sehr in einander eingreifenden, Beziehungen der einzelnen Gegenstände des innern Staatslebens, steht daher der Minister des Innern mit den gesammten übrigen Ministerien in einer weit lebhafteren und ununterbrochenern Wechselwirkung, als diese in den meisten Fällen untereinander selbst. Denn wie selten berühren sich die gegenseitigen Interessen des Cultus- und des Justizministers, des Polizei- und Kriegsministers, des Cultus- und Kolonialministers, im Verhältnisse zu dem steten Wechselverkehre aller dieser Ministerien mit dem Minister des Innern. Nur noch der Finanzminister ist es, der in mehrfache und häufige Berührung mit den übrigen Ministern kommt, wenn gleich auch dieser die wichtigsten und folgenreichsten Verhandlungen zunächst mit dem Minister des Innern zu berathen hat.

Wenn folglich das Ministerium des Innern in allen größern Staaten den eigentlichen Mittelpunkt der innern Staatsverwaltung bildet, und — dafern nicht wichtige persönliche Verhältnisse ein anderes herbeiführen — der Minister des Innern zunächst zu dem Präsidenten des Ministerconseils, so wie des Staatsrathes, sich eignet; so haben dagegen die Ministerien der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, des Cultus, der Finanzen, des Krieges u. s. w., ihre in sich selbst scharf abgegrenzten Wirkungskreise, die zwar gegenseitig einander sich nähern und theilweise berühren, im Ganzen aber in keinem Verhältnisse gegenseitiger Beziehung und Abhängigkeit zu einander stehen.

Das Justizministerium ist die höchste Behörde für die gesammte Gerechtigkeitspflege im Staate. Die Verwirklichung des Rechts im Privat- und öffentlichen Leben im Sinne und Geiste des Grundgesetzes; die Entscheidung der streitigen Rechtsfälle nach einem, der Verfassung entsprechenden Gesetzbuche; und, für die Fälle der Strafrechtspflege, ein geläutertes, dem Geiste der Zeit angemessenes, in sich genau zusammenhängendes Strafrecht; ein Geschäftsgang, der weder die Sachen übereilt, noch die Entscheidung der Streitigkeiten durch überflüssige Förmlichkeiten verzögert; die Ernennung gründlicher, unbestechbarer, freimüthiger Männer zu Richtern in den verschiedenen Gerichtshöfen, und die Bewahrung und Aufrechthaltung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des richterlichen Standes innerhalb seines Wirkungskreises: das sind die Hauptgegenstände der Thätigkeit des Justizministers. Ihm steht die Oberaufsicht über alle Grichtshöfe des Staates, und über ihre gegenseitige Stellung, so wie die Entscheidung der zwischen ihnen eintretenden Reibungen zu; namentlich muß er die Rechte seines Departements gegen jeden möglichen Eingriff der Polizei behaupten und sichern, weil keinem Zweige der Staatsverwaltung die Versuchung, seinen eigenthümlichen und bestimmt vorgezeichneten Wirkungskreis zu erweitern

und zu überschreiten, näher liegt, als der Polizei. Eben so ist es heilige Pflicht des Justizministers, in den Gang der zu seinem Ressort gehörenden Angelegenheiten keinen Eingriff durch sogenannte Kabinetsbefehle, oder durch Errichtung außerordentlicher Gerichtshöfe für die Entscheidung besonderer Gegenstände zu verstatten. Selbst wenn der Regent das Begnadigungsrecht übt, muß zuvor der Justizminister mit seinem Gutachten gehört werden, damit dieses höchste und schönste Regentenrecht nicht in einzelnen Fällen entweder zum Nachtheile des Ganzen, oder zur Beeinträchtigung des Rechtes selbst, geübt werde. — Dagegen würde aber der Justizminister seinen Amtskreis überschreiten, und in der hohen Würde, unter welcher das Oberhaupt der Gerechtigkeitspflege im Staate erscheinen muß, sich selbst zurücksetzen, wenn er je auf die Aussprüche der Grichtshöfe einwirken, in den Gang des gerichtlichen Verfahrens eigenmächtig sich einmischen, die freimüthigen oder unpartheiischen Richter öffentlich oder im Stillen anfeinden und zurücksetzen, und dadurch sich und sein Departement irgend einer Beeinträchtigung des unabhängigen Rechtsganges verdächtigen wollte. Denn in den Händen des Justizministers ruht die Gewähr für die unerschütterliche Anerkennung und Bewahrung der verfassungsmäßigen bürgerlichen und politischen Freiheit im Staate; von ihm müssen die Anträge zur Entwerfung der nöthig gewordenen neuen Gesetze, oder zur Veränderung der bisherigen, oder zur Abschaffung der veralteten, von ihm die Anträge zu den neuen Gesetzbüchern für das Civilrecht, Strafrecht, Handelsrecht und für das gerichtliche Verfahren ausgehen. Deshalb müssen in ihm die Eigenschaften für die strengste Aufrechthaltung des öffentlichen und Privatrechtes, mit dem sichersten Takte für die Anwendung der Forderungen der Zeit in Hinsicht auf die Fortschritte der Gesetzgebung im Einzelnen, vereiniget seyn.

Sehr nahe verwandt dem Justizministerium in vielfacher Hinsicht ist das Ministerium der Polizei, sobald ein besonderes Ministerium derselben im Staate besteht, und nicht die Polizei einem besonderen Departement im Ministerium des Innern übertragen wird. Denn in den Staaten, wo man der Polizei den Charakter eines selbstständigen Ministeriums nicht ertheilt, gilt doch als erste und hauptsächlichste Rücksicht, daß die Polizei völlig von der Justiz getrennt, und deshalb nicht als eine Section des Justizministers behandelt werde. Allerdings ist durch den häufigen Mißbrauch derselben zur Beschränkung der bürgerlichen und politischen Freiheit die Polizei verhaßt worden; allein die Möglichkeit und Wirklichkeit ihres Mißbrauches ist kein Beweis gegen die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit der Polizei überhaupt. Nur das folgt aus den gerechten Klagen der Bürger über die Polizei, daß sie auf eine Weise organisirt werde, wo sie ihrem Zwecke entspricht und denselben erreicht, ohne die bürgerliche und politische Freiheit der Individuen mehr zu beschränken, als die öffentliche Ordnung und Sicherheit verlangt. Denn eben diese Bewahrung und Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist die Hauptaufgabe der Polizei, die im Einzelnen dadurch gelöset wird, daß die Polizei, theils so weit es möglich ist, jede Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Voraus verhütet, theils die eingetretene Störung derselben, durch ihr augenblickliches Erkennen und durch die Verhinderung ihrer weiteren Verbreitung zu beseitigen und unschädlich zu machen sucht. — In der Polizeiwissenschaft werden zwar, nach dem gewöhnlichen Anbaue derselben, zwei an sich sehr fremdartige Bestandtheile unter dem Namen: der Sicherheits- und Ordnungspolizei, und der Cultur- und Wohlfahrtspolizei zu einem Ganzen verbunden. Allein im wirklichen Staatsleben müssen beide Theile, nach dem ihnen zukommenden Geschäftskreise, völlig von einander getrennt, und durch besondere Behörden verwaltet werden. Dies geschieht entweder durch die Errichtung zweier selbstständiger Ministerien für die Polizei und für den Cultus, oder durch Begründung zweier, von einander unabhängiger, Sectionen für beide im Ministerium des Innern, wie dies besonders in kleineren Staaten rathsam zu seyn scheint.

Das Ministerium des Cultus, es bestehe im Staate selbstständig, oder als eine besonders organisirte Section im Ministerium des Innern, umschließt die oberste Leitung des gesammten Kirchen-, Erziehungs- und Schulwesens im Staate, ohne Unterschied und Ausnahme der verschiedenen Religionen oder Confessionen. Zugleich gehört alles aus dem geistigen Leben des Volkes, was die Aufsicht der Regierung erfordert, mithin die gesammte Literatur und Kunst, nach ihren Bedingungen und Erscheinungen, folglich die Freiheit der Presse, die Censur, wo sie besteht, der Buchhandel, die Begründung neuer Buchdruckereien und Buchhandlungen, die Aufsicht über die Lesebibliotheken, sowie die Aufsicht und Leitung der Museen, Kunstanstalten, Kunstsammlungen, Akademieen der Wissenschaften und der Künste, der gelehrten Gesellschaften, und die Controle der Verwendung aller milden Stiftungen für den ihnen bestimmten Zweck, zum Ressort des Cultusministeriums. Eben so dürfte die Leitung des gesammten Medicinalwesens, unter Zuziehung einiger tüchtiger Medicinalräthe, weit zweckmäßiger mit dem Ministerium des Cultus, als mit dem

Ministerium der Polizei, verbunden werden, obgleich nicht verkannt werden kann, daß auch die Polizei in häufige Berührungsverhältnisse zu dem Medicinalwesen kommt.

Das Ministerium der Finanzen behauptet in jedem Staate, der über eine halbe Million Bevölkerung steigt, den Charakter der Selbstständigkeit, und kann höchstens nur in den ganz kleinen Staaten von einer besonderen Section im Ministerium des Innern verwaltet werden. Denn bei den überall gesteigerten Bedürfnissen der Staaten, wovon selbst die constitutionellen Staaten keine Ausnahme machen, drängen sich im Finanzministerium Gegenstände von der verschiedenartigsten Beschaffenheit zusammen, theils in Betreff der Ausgaben, theils in Betreff der Einnahmen des Staates. Soll nämlich in dem constitutionellen Staate eine bestimmte und gewissenhafte Uebersicht der Gesammtbedürfnisse des Staates ausgemittelt werden; so muß der Finanzminister die sämmtlichen Etats aller einzelnen Ministerien und deren besonderen Sectionen im Budget zu einem Ganzen gestalten, das den Abgeordneten des Volkes zur Begutachtung, Prüfung und Genehmigung vorgelegt wird. Allein, neben dieser Uebersicht der Gesammtbedürfnisse des Staates, muß das Budget in seinem zweiten Theile, auch eine Uebersicht der gesammten Quellen und Hülfsmittel der Staatseinnahmen, und folglich eine vorläufige Veranschlagung des Ertrages der Domainen und der Regalien, sowie der in Antrag gebrachten, und nach ihrem muthmaaßlichen Ertrage berechneten, direkten und indirekten Steuern und Abgaben enthalten. Nicht minder gehört zum Ressort des Finanzministerums das Ausschreiben, Erheben und Verwenden der von den Abgeordneten des Volkes bewilligten Steuern zu dem im Budget bestimmten Zwecke; die Oberaufsicht über alle im Staate für das Finanzfach bestehende Behörden: die Oberaufsicht über die Banken, Creditvereine, über das Staatsschuldenwesen, über die Amortisationsfonds, über die Pensionen u. a.; mit einem Worte: die Aufsicht und Leitung der gesammten staatswirthschaftlichen und pecuniären Kräfte des Staates.

Das Ministerium des Kriegswesens vereiniget in sich den Mittelpunkt der ganzen Heeresgestaltung im Staate. Zu seinem Ressort gehört daher die Anordnung und Leitung der nach den Verfügungen der Verfassung angeordneten Aushebung der für den Waffendienst bestimmten Mannschaft, die Aufsicht über die verfassungsmäßig bestehenden Ausnahmen von dem Dienste und über die Dauer der Dienstzeit; über die verfassungsmäßige Stellung von Ersatzmännern; über die Eintheilung, Bildung, Garnisonirung, Uebung, Disciplin und Bewegung des stehenden Heeres im Inlande; über die Reserven; über Landwehr (wo sie besteht), über das Verhältniß des stehenden Heeres zu den Bürgergarden; über die Ordnung des Aufrückens im Dienste; über die Organisation des Generalstabes, des Geniewesens, der Artillerie, der Militair- und Offizierschulen; über die Verpflegung des Heeres; über die Festungen, Zeughäuser, Magazine, Pulvermühlen; über die militairische Medicinalpolizei; über die Pensionen verabschiedeter Krieger, und, bei einem bestehenden Kriege, die Leitung der kriegführenden Heerestheile, nach deren Bewegung, Verpflegung und Ergänzung.

Ein Ministerium der Marine und der Kolonieen ist nur in Staaten nöthig, welche Flotten unterhalten, Seehandel treiben und Kolonieen besitzen. Für solche Staaten wird aber das Bedürfniß eines solchen Ministeriums um so bestimmter sich ankündigen, je weiter der Geschäftskreis desselben von den übrigen Ministerien abliegt. Denn eigenthümliche Vorbereitung und Kenntniß wird erfordert, um die besondern Bedingungen der Bildung, Ausrüstung, Bemannung und Bewegung der Flotten, die Aushebung der Matrosen, die Disciplin der Marinesoldaten, und die vom Felddienste wesentlich abweichenden Verhältnisse des Marinedienstes kennen zu lernen. — Allein der Marine- und Kolonialminister muß auch, außer diesen Schiffahrtskenntnissen, die Kolonieen des Staates nach ihren natürlichen staatswirthschaftlichen und politischen Verhältnissen und Eigenthümlichkeiten, so wie nach ihrer gesammten Stellung zum Mutterlande, er muß sie nach dem politischen Geiste ihrer Bewohner, nach den Licht- und Schattenseiten der Kolonialverwaltung, nach ihrer Ein- und Ausfuhr, nach den Kosten die sie dem Mutterlande verursachen, und nach ihrem reinen Ertrage für das Mutterland genau kennen, und darnach seine Maaßregeln für die Leitung und Verwaltung derselben anordnen.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist zwar, als ein für sich bestehendes Ministerium, für die Duodezstaaten entbehrlich, deren Beziehungen zu dem Auslande zunächst auf die Formen der Convenienz sich beschränken, die zwischen den Regenten der Staaten herkömmlich sind; desto bedeutsamer ist aber sein Wirkungskreis in den größern Reichen und Staaten. Denn zu seinem Ressort gehört die genaueste Kenntniß aller staatsrechtlichen, politischen, staatswirthschaftlichen und statistischen Verhältnisse der gesammten ausländischen Staaten, des Geistes ihrer Regierungen und Völker, und des persönlichen Charakters ihrer Fürsten, der Umgebungen derselben und ihrer Minister. Nach dieser gründlichen und umsichtsvollen Kenntniß des Auslandes gestaltet sich sodann die Stellung des inländischen Staates, nach seinen freund-

schaftlichen oder feindseligen, nach seinen vertraulichen oder zurückstoßenden, nach seinen föderativen oder neutralen Verhältnissen zu dem Auslande; und wieder von der Gestaltung dieser Verhältnisse hängt die Stellung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu den bei der inländischen Regierung accreditirten ausländischen Diplomaten ab, so wie der politische Charakter der Instruktionen, welche er den bei den auswärtigen Regierungen ernannten Gesandten und diplomatischen Agenten ertheilt. Im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist also der Mittelpunkt der feinen diplomatischen Fäden, durch welche der inländische Staat mit dem gesammten Auslande zusammenhängt, und wodurch, besonders im Augenblicke der Entscheidung über Krieg oder Frieden, über Bündnisse oder Neutralität, nicht selten das Schicksal eines Staates für die Zukunft bestimmt wird. — Wenn denn nun auch nach richtigen politischen Grundsätzen das äußere Leben der Staaten, oder ihre Ankündigung in der Verbindung und Wechselwirkung mit den auswärtigen Mächten und Reichen, zunächst von der Ankündigung der Kraft, Gediegenheit und Fülle des innern Lebens abhängt, und jeder Staat, dessen Inneres zeitgemäß und geordnet gestaltet ist, von dem Auslande mit Achtung behandelt wird; so treten doch auch nicht selten Fälle ein, wo die auswärtigen Verhältnisse des Staates — besonders bei glücklich oder unglücklich berechneten Kriegen gegen das Ausland, oder bei den abgeschlossenen Bündnissen mit auswärtigen Mächten — eine entscheidende Rückwirkung auf die innern Angelegenheiten äußern, so daß durch die traurigen äußern Schicksale die Kraft und der Wohlstand des innern Staatslebens oft mächtig bedroht und erschüttert werden kann. Es ist daher in jedem Staate, der in vielfachen Beziehungen zu dem Auslande steht, von der höchsten Wichtigkeit, einen solchen vielseitig gebildeten, besonnenen, redlichen, verschwiegenen und möglichst leidenschaftslosen Staatsmann an die Spitze des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu stellen. —

Ob nun gleich in dem constitutionellen Staate jeder Minister verantwortlich ist für die Art und Weise der Verwaltung seines bestimmt abgemessenen Departements; so würde doch eine völlige Isolirung der Minister von einander ohne öftere gemeinsame Sitzungen in einem Ministerconseil (oder geheimen Rathe) die größten Nachtheile für das Staatsleben selbst herbeiführen, wenn auch jeder einzelne Minister dabei noch unabhängiger und fast allmächtig handeln könnte, als wenn er die Hauptangelegenheiten der Verwaltung, zur Ergreifung gemeinsamer Maaßregeln und zur Festhaltung eines folgerichtigen Systems, mit seinen Collegen im Ministerconseil berathet. Die Berathungen und Beschlußnahmen im Ministerconseil sind daher für die Einheit und den innern Zusammenhang der von sämmtlichen Ministern angenommenen und befolgten Maaßregeln von der größten Wichtigkeit. — Eben so wichtig ist aber auch die constitutionelle Bestimmung, wem im Ministerconseil das Präsidium zusteht, sobald der Regent den Sitzungen nicht in Person beiwohnt, und ob mit diesem Präsidium — wie in andern Collegien — nur das Recht des Vortrages der zu besprechenden Gegenstände und der Hauptvertheilung der zu erledigenden Geschäfte, so wie das Recht der doppelten Stimme bei Gleichheit der Stimmen verbunden ist, oder ob dem Präsidenten des Conseils die Gewalt eines Bureauchefs — unter dem Titel eines Premierministers, eines Staatskanzlers, oder einer ähnlichen Benennung — zusteht, so daß die übrigen Minister weniger seine Collegen, als seine Untergeordneten sind, die selbst in den wichtigsten Angelegenheiten des Staates ihre individuelle Ansicht dem Ermessen und der Entscheidung des Ministerpräsidenten unterwerfen müssen. Besonders nachtheilig scheint die persönliche Gewalt eines solchen Ministerpräsidenten zu seyn, wenn er nicht zugleich Minister eines Departements, sondern — in der Staatssprache — Minister ohne Portefeuille ist. Pölitz, Staatswissenschaftliche Vorlesungen II., 91 — 105. Ueber die Anklage der Minister s. S. 135. und den Artikel Verantwortlichkeit.

Ministerialen, s. S. 57.

Ministerial-Conferenzen, s. S. 754. flg. S. 883.; vrgl. Karlsbader Beschlüsse.

Mirabeau, Honoré Gabriel, 1749 —1791, der Sohn eines sehr fruchtbaren Schriftstellers hochadeliger Abkunft, welcher zu den sogenannten Physiokraten gehörte, unter denen er nächst Quesnay die vornehmste Rolle spielte. Der Sohn, welcher die geiste Richtung vom Vater geerbt hatte, war von Natur mit einem schnellen und scharfen Verstande, einer lebhaften Einbildungskraft, mit Leidenschaften von größerer Heftigkeit, als man sie sonst bei ähnlichen Geistesgaben antrifft, und mit einem wohlwollenden und menschlichen Charakter begabt. Man kennt nur wenig Beispiele von Kindern, welche so männliche Ideen schon in der frühsten Jugend in sich aufnahmen. Die eigenthümlichen Umstände, in welche er von seiner Kindheit an durch die sonderbaren Meinungen, durch die Vorurtheile und das Temperament seines Vaters gerieth, übten auf sein ganzes Benehmen und Wesen einen mächtigen Einfluß. Obleich übrigens ein großes Ungestüm der Gefühle und eine gewisse Mißachtung der Hindernisse einen vorherrschenden Zug seiner Seele und seiner Gewohnheiten

bildeten, so kann man ihm dennoch keinen einzigen Fehler zum Vorwurf machen, welcher einen ausgemacht lasterhaften Charakter bezeichnet. Zuerst zur Entfremdung von seiner Familie und dann zur Verachtung der väterlichen Gewalt gezwungen, besaß er doch immer ein starkes Gefühl der kindlichen Liebe: ungeachtet aller Verfolgungen erlosch sogar niemals die Verehrung gegen seinen Vater, die er während seiner Kindheit eingesogen hatte. Als er dann vom Mangel der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse bedrängt und durch den noch unerträglicheren Anblick derselben Entbehrungen bei einer heiß geliebten Frau gequält ward, blieben alle seine Anstrengungen auf Arbeiten eines ehrlichen, obgleich nicht beachteten Fleißes beschränkt; auch hat keiner seiner unzähligen häuslichen, persönlichen und politischen Feinde ihm jemals den Vorwurf gemacht, daß er die Feder, seine einzige Hülfsquelle gegen Mangel, zu demüthigen und niedrigen Gesuchen benutzt habe, auch selbst damals nicht, als seine ganze Seele von Leidenschaft überwältigt, als seine Sinne durch ausschweifendes Leben bezaubert waren, und als seine Geldeinnahme kaum die eines Knechtes oder Bauern überstieg. Er vereinigte mit außerordentlichen Talenten und mit glänzender Phantasie einen so ausdauernden Fleiß, wie er selten bei der Vereinigung dieser Eigenschaften bemerkt wird, und sein Muth blieb stets unerschütterlich; er besaß eine wahre Tapferkeit im Unglück. Alles was er unter so mancher Form der scharfsinnigsten Verfolgung erlitt, verbitterte niemals sein ursprünglich durchaus wohlwollendes und gutherziges Gemüth.

Indem wir übrigens seine Würdigung als Schriftsteller, als welcher er schon längst vor der Revolution aufgetreten war, hier übergehen, und auch nicht weiter von seiner Privatgeschichte und persönlichen Eigenschaften sprechen, richten wir unsern Blick auf seine politische Thätigkeit, welche mit dem ersten Stadium der französischen Revolution auf's Innigste verschlungen ist.

Mit der Einberufung der Reichsstände begann für Mirabeau die Laufbahn, auf welcher einherstürmend er einen ungeheuren Einfluß entwickelte, und ein in dem Maaße großes Interesse erregte, wie es die Geschichte irgend einer gekrönten Person kaum wird gewähren können. Sein erstes Auftreten in dieser neuen Sphäre geschah durch die Herausgabe eines Blattes, durch dessen vorübergehende Unterdrückung sich gleich Anfangs der Minister Necker mit ihm verfeindete, so daß auch später eine versuchte Annäherung zwischen Beiden ohne Erfolg blieb, obschon Mirabeau, eine wesentlich und ursprünglich aristokratische Natur, nicht ohne Hinneigung zur ministeriellen Seite war. Der 23. Junius 1789 war es, an welchem er in seinem von da an übernommenen volksthümlichen Berufe als Lenker der Bewegungsparthei das Schicksal der alten französischen Monarchie entschied. Der König hatte nehmlich der Nationalversammlung geboten, sich aufzulösen; allein der dritte Stand gehorchte nicht; und da der Cerimonienmeister den Befehl des Königs wiederholte, so erhob sich Mirabeau und rief mit seiner Donnerstimme: „Die Gemeinen von Frankreich sind entschlossen, ihre Berathungen fortzusetzen; geht und sagt eurem Herrn, daß wir hier versammelt sind durch die Macht des Volkes, und daß nur die Gewalt der Bajonette im Stande seyn wird, uns von diesem Orte zu vertreiben.“ Und mit diesen Worten beginnt erst eigentlich die französische Revolution; kein Bürgerlicher hätte vielleicht den Muth gehabt, sie auszusprechen. Die Zunge der Gemeinen war noch gebunden von dem stummen Zauber des alten Gehorsams, und eben nur in jener überfrechen Kaste, die niemals wahre Ehrfurcht vor den Königen fühlte, fand die neue Zeit ihr erstes Organ. Als dann der Hof wirklich den Versuch machen zu wollen schien, ließ Mirabeau den Beschluß fassen, welcher die Deputirten für unverletzlich erklärte. Am Morgen des 15. Julius, wo Paris, ohne alle obrigkeitliche Autorität, sich in einer entsetzlichen Gährung befand, hielt er gegen die Minister, den Hof, die Prinzen und den König selbst eine Rede, welche alle Herzen, die noch dem König ergeben waren, mit Schrecken erfüllte und das Signal zur Proscription zu seyn schien. Am 16 erließ er eine Adresse an den König, worin die Entlassung der Minister verlangt wurde; es geschah. Tags darauf erschien Ludwig XVI. in Paris und nahm auf dem Stadthause die dreifarbige Kokarde. Durch seine unablässigen Angriffe auf Necker gelang es Mirabeau, die Popularität des Ministers und damit ihn selbst zu stürzen. Er war es endlich ebenfalls, der vorzugsweise die Bildung der sogenannten Sectionen von Paris, die in der Folge eine so wichtige Rolle spielten, zu Stande brachte, so wie die Bildung der Nationalgarden, welche er stets als den mächtigsten Hebel der Revolution bezeichnet hatte.

Dennoch war diese erste Theilnahme desselben am revolutionären Kampfe durchaus nicht die Eingebung rein demokratischer Grundsätze oder das Resultat eines Traumes für gleiche Freiheit. Ein Patricier von Geburt, aristokratisch von Natur, von Luxus übersättigt, konnte er im Strudel des Volkskampfes und dem Alles gleich machenden Wechsel der Dinge sein wahres Element nicht finden; republikanische Einfachheit war nicht die natürliche Farbe und das Muster seiner künstlichen Gewohnheiten. Er hatte Streit mit dem Stande gehabt, welcher in seinen Augen ausschließlich

Werth besaß, und dessen freundschaftlichen Umgang er allein ertragen konnte; er fand die Cirkel der Mode gegen seine Schwächen verschlossen und er entzündete, wie Frau von Staël jeden Falls witzig bemerkt, das Gebäude der Gesellschaft, um sich den Eingang in die Pariser Salons zu erzwingen. Es ist nur zu sicher, Mirabeau erblickte, wie alle Menschen ohne Grundsätze, in den Angelegenheiten seines Vaterlandes stets vorzüglich sein eigenes Interesse, und selbst sein Scharfblick ward durch seine Selbstsucht beschränkt; sein hoher Geist hatte kaum in den ersten Scenen der Revolution geleuchtet, als er bereits in allen Bestrebungen seiner wunderbar gemischten Natur gehemmt und niedergehalten ward.

Alle seine bisherigen demokratischen Maaßregeln sollten nur dazu dienen, um den Gipfel der Macht zu erreichen, von welchem aus er erst nach seinem Plane würde operiren können. Seine in diesem Sinne nun eintretenden Bemühungen für die Monarchie, deren gänzliche Vernichtung er durchaus nicht wollte, veranlaßten bald eine Klage gegen ihn; doch die Kraft seiner Rede brachte die Gegner zum Schweigen. Da sich indessen das Gericht verbreitete, er werde Minister werden, so beschloß die Versammlung den 7. November 1789, daß kein Deputirter Minister werden dürfe; und als Mirabeau bei der Frage über das Recht, Krieg und Friede zu machen, zu Gunsten des Königthums sprach, verlangte das Volk seinen Kopf, und zeigte den Strick, mit welchem es ihn erhenken wollte. Barnave erhob die Anklage gegen ihn; Mirabeau's Vertheidigung war ein Meisterstück der Beredtsamkeit und errang ihm den glänzendsten Sieg über seine Gegner. Man war aber dennoch überzeugt, daß Geschenke von Seiten des Hofes die Ursache von dem veränderten Benehmen Mirabeaus seien. Nichts desto weniger wußte noch im Februar 1791 die rechte Seite in Verbindung mit seinen persönlichen Freunden die Wahl desselben zum Präsidenten durchzusetzen, und er verwaltete dies wichtige Amt auf ebenso glänzende als ehrenvolle Weise: geistig war er ja ohnehin bisher der Dictator der Nationalversammlung und der Führer beider Partheien. Aber seine Verbindungen mit dem Könige gewannen indessen einen immer entschiedeneren Charakter. Er verlangte als erste Bedingung des Vertrags, daß ihm wöchentlich eine Summe von 40,000 Fr. ausgezahlt werde, und daß ihm, nach Wiederherstellung der königlichen Würde, die Wahl zwischen einer Ministerstelle oder einem Gesandtschaftsposten frei stehe. Alles dieses wurde bewilligt, und er genoß wirklich mehrere Monate lang jene Revenue; denn man dachte am Hofe, daß nur diejenigen Menschen, deren Kühnheit und Verschlagenheit alles Unglück verursacht hätte, auch die Mittel zur Abhülfe des Unglücks kännten. Allein Mirabeau, schon erschöpft durch die Kämpfe seines früheren Lebens, am meisten jedoch durch die ungeheuren Anstrengungen seiner letzten politischen Wirksamkeit, ward plötzlich inmitten seiner großen Entwürfe vom Tode abgerufen, nur 42 Jahre alt. Wäre er um einige Wochen früher gestorben, so könnte man das Verfahren, das er eingeschlagen hatte, bezweifeln, denn sein Handel mit dem Hofe war gerade als er starb vollständig abgeschlossen, und seine Begierde, erkauft zu werden, hatte ihn veranlaßt, den Handel eilig zu Ende zu bringen. Nach wenigen Monaten, vielleicht Wochen wäre er dem Volke ebenso verhaßt geworden, wie er sterbend noch dessen Abgott war; sein ganzer Einfluß, sein Ruf in Betreff des Patriotismus, sein Ruhm in Betreff seines politischen Muthes und sogar seiner Talente wäre untergegangen bei den gewiß vergeblichen Bemühungen jenen revolutionären Strom aufzuhalten, welchen er selbst mehr als irgend ein Anderer losgelassen hatte, und bei Bestrebungen, jenen Hof zu retten, an den er sich erst dann verkaufte, nachdem er bereits dessen Vernichtung vollendet hatte. Denn, in der That, Mirabeau wirkte durch Muth und Beredtsamkeit mehr als irgend ein Anderer auf die Zerstörung der alten Monarchie, sogar noch mehr, als Necker durch Schwäche und Unbestand. Niemand beherrschte Versammlungen des Volkes oder seiner Repräsentanten mit unumschränkterer Gewalt; Niemand hielt eine reichere Erndte an Volkssympathie und Volksbeifall, als Mirabeau, indem er das bis dorthin brach liegende Feld der öffentlichen Meinung, annoch unberührt von der Kunst des Redners, zuerst in Frankreich bebaute. Eben so wahr ist es aber auch, daß während jener ereignißvollen Zeit, welche ganz geeignet war, die Seelen der Menschen zu erproben, Niemand mit einem größeren Eigennutze und mit einem solchen Betragen auf die Bühne trat, welches seinen Impuls ausschließlich von egoistischen Gefühlen erhielt, und ausschließlich durch persönliche Berechnung geleitet ward. Obgleich er zu einer Zeit lebte, wo selbst die kältesten Naturen patriotischen Eifer empfanden, und wo die genauesten Rechner zum Vergessen ihrer Interessen fortgerissen wurden, scheint dieser Mann, dessen Temperament voll Feuer und dessen Benehmen ein Gewebe von Unbesonnenheiten gewesen war, den Enthusiasmus stets als Mittel zum Zweck gebraucht und während seines öffentlichen Lebens stets wenigstens zugleich auf seinen Nutzen speculirt zu haben, nämlich zuerst auf Macht und dann auf Geldgewinn. Bei aller Wärme seiner Beredtsamkeit, bei aller trefflich gespielten Leidenschaft, bei aller wirksamen Aeußerung seines stets bereiten Gefühls, je nach dem die Lage es for-

derte, kann man dennoch mit Recht behaupten, daß Robespierre einen bei Weitem unverstellteren Eifer für die Fortpflanzung seiner Grundsätze, weit mehr Fanatismus in seiner Anhänglichkeit an Volksrechte, und einen bei Weitem unbeugsameren Haß gegen Höfe und Tyrannei jeder Art, mit Ausnahme seiner eigenen, aufrichtig bewiesen hat. Die kecke Ruchlosigkeit im Benehmen Mirabeau's steht unter den Irrthümern und Verbrechen jener Zeit als einziges Beispiel da. Aber vielleicht eben durch die moralischen Widersprüche seines Charakters und Lebens ist er der eigentliche Repräsentant seiner Zeit, die ebenfalls so liederlich und erhaben, so verschuldet und reich war.

Jeden Falls ist es unleugbar, daß er der politischen Welt und dem politischen Leben seines Vaterlandes Großes geleistet hat. Frankreich verdankt ihm unbeschreiblich viel. Von der Gewißheit erbittert, daß er sich vom Hofe bezahlen ließ, hat die Welt seine Vorliebe für das Königthum als ausschließliches Product dieses seines schmutzigen Schachers erklärt, statt dieselbe richtig zu verstehen. Was er nehmlich dem Königthume an absoluter Gewalt abgewinnen mollte, das gedachte er ihm durch constitutionelle Sicherung zu vergüten; ja, er gedachte die königliche Macht noch zu vermehren und zu verstärken, indem er den König aus den Händen der Klerisei und des Kastenadels, welche durch Hofintriguen und Beichtstuhl überall faktisch des Herrschers Beherrscher sind, gewaltsam riß und vielmehr in die treuen Arme des dritten Standes hineindrängte. Eben Mirabeau war der Verkünder jenes constitutionellen Königthums, das in Wahrheit als der Wunsch jener ersten reineren Revolutionszeit erscheint, und das, mehr oder minder demokratisch formulirt, auch von den politischen Denkern der Gegenwart verlangt wird. Revolution ist nicht ein bloses Umstürzen, sondern eine Umwälzung. Es soll nicht Nichts werden; vielmehr soll an's Licht und emporkommen was vom Schlamm umgeben und erstickt war.

Mißheirath, s. Ebenbürtigkeit.

Miteigenthum. Im Ganzen gehört das Staatsgebiet offenbar dem ganzen Volke, durch dessen Kraft es im Besitz gehalten wird, und dessen bürgerliches Daseyn und Wirken darauf gegründet ist. Theilweise aber kann es Einzelnen gehören, so daß sie kleinere Gebietstheile für sich bearbeiten und benutzen, auch nach Umständen wieder an Andere veräußern, mithin ebenso wie anderes Privateigenthum behandeln können. Dabei wird aber doch noch eine gewisse Beschränkung statt finden. Die Eigenthümer dieser Gebietstheile dürfen dieselben nicht vom Ganzen losreißen, so daß sie Theile eines fremden Gebietes würden, folglich auch nicht an Fremdlinge auf diese Art veräußern. Denn dadurch würde das Ganze gefährdet, indem so nach und nach das Staatsgebiet überhaupt und mit ihm auch das Volk selbst zerstückelt, mithin sein eigenthümliches Staatsleben vernichtet werden könnte. Ganz richtig wird daher dem Staate d. h. dem Volke in seiner bürgerlichen Gesammtheit ein Obereigenthum (dominium eminens) in Bezug auf das Staatsgebiet beigelegt. Daraus folgt jedoch nothwendig, daß jeder Bürger, wenn er auch keinen besondern Antheil am Grund und Boden hat, doch als Glied des Ganzen ein Miteigenthum (condominium) in Bezug auf jenes Gebiet hat. Wenn er daher auch kein unmittelbarer Grundbesitzer ist, so ist er doch ein mittelbarer, nämlich mittels seiner Theilnahme am Ganzen. Es ist dies ein gar wichtiger Umstand, weil er auf die andere Frage, ob der Grundbesitz das Staatsbürgerrecht im engern Sinne bedinge, großen Einfluß hat. Hier bemerken wir nur noch, daß, wenn jenes Obereigenthum Einem im Volke (dem Regenten) beigelegt wird, dieß blos vorzugsweise geschieht. Denn ursprünglich kommt es nur dem Volke selbst in seiner bürgerlichen Gesammtheit zu. Wird aber eben diese Gesammtheit durch Einen im Volke besonders dargestellt oder zur äußern Anschauung gebracht, so kommt es auch Diesem zu, wiewohl nur abgeleiteter Weise.

Mittelalter. Ueber fünfthalbhundert Jahre faulte das römische Reich, durchfressen von allen Lastern und Gebrechen, die das zahlreiche Gefolge der Willkürherrschaft bilden, in sich zusammen, in ewigem Kampfe zwischen Leben und Tod, im Innern leidend und zerrüttet, von Außen angefeindet, bis es endlich seiner eigenen Auflösung und den wiederholten Anstrengungen der Barbaren unterlag, die seinem Scheinleben ein Ende machten. Anfangs wechselte noch unter seinen Kaisern, die in den seltsamsten Kontrasten sich ablösten, da Helden auf Wüstlinge, Väter des Vaterlandes auf Wüthriche, Weise auf Rasende und umgekehrt folgten, Freiheit und Sklaverei, Wohlseyn und Elend, Stärke und Hülflosigkeit; doch alles Gute, dessen man sich erfreute, war ein Geschenk des Herrschers. Steht es aber mit einem Volke so, daß es sein Schicksal, seine Rechte und Genüsse, wie Erniedrigungen und Entbehrungen aus einer Hand empfängt, die nach Gefallen geben und nehmen, zugestehen und versagen kann, dann ist sein Unglück so gewiß als sein Unwerth entschieden. An fünfhundert Jahre währte der Verfall der römischen Herrschaft nach dem Verluste der Tugenden und der Freiheit seiner Bürger, und sie raffte sich, wie in Zuckungen, manchmal noch zu gewaltigen Anstrengungen auf, um erschöpft wieder niederzusinken und endlich zu verscheiden. Rom hatte, nach Kriegsruhen

und Waffenglück, Männer ausgezeichnet durch Charaktergröße und Wissenschaft, wie bessere Zeiten sie nicht trefflicher aufweisen können; aber der freundliche Himmel, der so herrliche Lebenskraft hervorrief, schenkte nur Sommertage im Spätherbste.

So viel Zeit Rom brauchte, um im langen Todeskampfe abzusterben, ebensoviel und noch mehr brauchten die eingedrungnen und herumziehenden Völker, um sich festzusetzen, und einzurichten, bis die gewaltigen Strömungen, die Europa überflutheten und durchbrausten, fielen, und endlich ein Bett fanden, in dem sie einen geregelten Lauf begannen. Mit einem festen Wohnsitze hatte man aber noch keine feste bürgerliche Ordnung gewonnen und es waren noch viele Anstrengungen und Kämpfe, Leiden und Entbehrungen und eine lange Zeit nöthig, bis die neue Welt, die sich über den Trümmern der alten erhob, sich gestaltete; bis die geistliche und weltliche Macht, der Adel und das Königthum, die Freiheit und die Knechtschaft, Stadt und Land, Licht und Finsterniß sich entwickelt, müde gerungen, gegenseitig beschränkt und so eine Art von Gleichgewicht und Ordnung gebildet hatten. Einzelne große Männer wirkten auch in dieser schrecklichen Zeit wohlthätig und auf die Dauer ihres Lebens selbst entscheidend; aber die Macht der Dinge war mächtiger als sie, und die thatenreiche Wirksamkeit eines langen Lebens verlor sich, wie sogar das des großen Karl, fast spurlos nach ihrem Tode.

An eine theoretische Staatswissenschaft in dieser Zeit ist nicht zu denken; in wie weit die praktische sich wirksam erwiesen, läßt sich nicht bestimmt nachweisen. In jedem Falle hat die Natur der Dinge und die Macht der Verhältnisse mehr auf die Gestaltung der Staaten, die Entwicklung der Gesellschaft und den Gang der Ereignisse gewirkt, als die Weisheit und Vorsicht der Menschen. Alle Widersprüche begegneten sich im Mittelalter, alle Kräfte feindeten sich gegenseitig an, alle Beziehungen des öffentlichen und Privatlebens standen sich im Wege. Die Leibeigenschaft und Hörigkeit machten einen großen Theil unseres Geschlechtes zur Sache ohne Willen und Recht. Der Mensch gehörte mit dem Boden dem Herrn desselben an, ward als Zugabe zu ihm behandelt, verschenkt, vertauscht, verkauft; die Eltern hatten Kinder als Hausrath ihres Herrn, über den nur er, nicht sie, verfügten. Der Adel enthielt die Auserwählten und die Begünstigten, die sich in die Vorzüge, den Reichthum und die Genüsse des Lebens theilten; und dieser Adel bildete eine abgeschlossene Kaste, der die Parias der Unedlen sich nur in verächtlicher Dienstbarkeit nähern durften. Die Geistlichkeit stellte sich dem Adel gleich, auch oft ihm feindlich gegenüber, wenn nicht über ihn; und, wie beide Stände im Kleinen, so bekämpften sich ihre Häupter im Großen, Kaiser und König und Papst, und stritten um die Herrschaft dieser Welt. Selbst die Glieder lagen mit dem Haupte im Zwiste, die weltlichen Herren mit den geistlichen, der Staat mit der Kirche, der Adel mit dem Königthum und Kaiserreiche, die Priesterschaft mit dem römischen Stuhle. Die Bürger suchten sich vor dem Drucke und Raube der Edelleute hinter Gräben und Mauern zu retten, und führten Städte auf, und die Städte mußten ihr Daseyn und Gedeihen gegen die feindlichen Bürger mit den Waffen schützen. Es ist in dieser Zeit ein Krieg Aller gegen Alle, den man, aus Noth in Stände und Körperschaften geschaart, zur Selbstwehr führte; denn Verwandtes mußte mit Verwandtem zusammenhalten, um seine Kräfte zu verstärken, und so schloß sich die ganze Bevölkerung in Kasten, Innungen und Korporationen ab. Das regte allerdings die Kräfte an und steigerte ihre Entwicklung zum Erstaunen hoch. Das ist es, was uns in den großartigen Erscheinungen des Mittelalters überrascht und die Einbildungskraft, aber schwerlich das Urtheil bestechen kann. Ein Kaiserreich in Deutschland, von Erinnerungen der Vergangenheit genährt, dem in der Gegenwart nichts mehr entsprach, setzte die wahre Macht an einen Traum derselben, mordete durch Deutschland Italien, und durch Italien wieder Deutschland, um seine Kräfte zu erschöpfen, und verzehrte, in seinem Streben nach Umfang und Befestigung, sich selbst. Der Kaiser, in der Absicht ein Kaiserreich zu begründen, opferte den Großen seine Güter, seine Macht, um ihren Beistand zu erkaufen; und gerade diese Güter, diese Macht, dienten gegen ihn, um eine vielköpfige Aristokratie an die Stelle der Monarchie zu setzen. Der Einfluß des Volks im Sinne, den das Wort damals hatte, das heißt, der Edlen und Freien, ging in diesem Kampfe unter, und es verlor jeder Antheil an der Leitung der Angelegenheiten des Staats und der Kirche, und an der Wahl ihrer Oberhäupter, wie Recht, Klugheit und Gebrauch ihm denselben früher zugewiesen hatten. Die Sache des Staats hörte gänzlich auf Sache der Nation zu seyn.

Die meisten Staaten des Mittelalters wurden in der Völkerwanderung durch glückliche Eroberer gegründet, welche sich als Eigenthümer des gewonnenen Landes und die Regierungsrechte als ein aus solcher Grundherrlichkeit folgendes Privateigenthum betrachteten. Der Staat trat somit in der Form und Natur des sogenannten Patrimonialstaates auf, d. i. desjenigen Staates, wo der Fürst sagt: Land und Leute sind mein. Auf diesem elenden Grunde bildete sich, bei dem Mangel an beweglichem Vermögen und an Geld, das Lehenswesen, da die Fürsten Dienste im Felde und am Hofe nicht anders

als durch Ueberlassung von Grund und Boden zur Benutzung belohnen konnten, wobei sie sich das Obereigenthum vorbehielten. Mit diesem Obereigenthum verblieben dem Fürsten gewisse Regierungsrechte, deren Inbegriff später Landeshoheit (souveraineté) genannt wird. Oeffentliches und Privatrecht wurden dadurch nur noch mehr unter einander geschüttet; das ganze politische Leben war in den strengsten, starrsten Formen ausgegliedert; alle Aemter und Rechte waren an gewisse Personen gebunden, und der größte Theil des Volkes von dem Besitze bürgerlicher und politischer Rechte ausgeschlossen. Alle Macht, alles Eigenthum kam an einen raub- und fehdelustigen Adel, der sie, im Geiste seines Standes, wieder an Raub und Fehde setzte, gesetz- und sittenlos seinen Gelüsten folgte, und hier die Macht und das Eigenthum des Königs, dort den Einfluß und das Gut der Freien an sich riß. Diese nun, in ihrer Schwäche bei den Mächtigern einigen Schutz zu finden, gaben ihnen ihr Allodialeigenthum, das sie als Lehen von ihnen zurücknahmen. Ein gleiches Streben nach Reichthum und Herrschaft zeigte die Geistlichkeit und stellte sich dem Adel nur oft christlich milder, sonst in Allem gleich. Das Loos des Volkes war Erniedrigung und Knechtschaft unter dem Drucke einer anarchischen, durchaus willkürlichen Aristokratie. So war es in Deutschland, noch früher in Frankreich, in England seit seiner Eroberung durch den Normann Wilhelm, und in Italien, da das germanische Feudalwesen in ihm Wurzel schlug. Es gab nur selten Freie und keine Bürger mehr; Alles, Menschen, Ehre, Eigenthum, war die Beute kühner und glücklicher Räuber. In Italien, wo am frühesten sich Städte, mit städtischen Gewerben, Wohlstand und Freiheit, erhoben, wurden sie, im Kampfe mit den deutschen Kaisern, verwüstet, entvölkert und unterjocht. Das ist eine schwere Schuld, die auf Deutschland lastet, und die Schuld hat sich gerächt, und Deutschland sie gebüßt. So blieb es, bis sich das Königthum wieder erhob, und dem Ungeheuer der Hyder der Feudalität einen Kopf nach dem andern, nicht ohne harten Kampf, abschlug. Zuerst richteten sich die Kapetinger in Frankreich wieder auf, ihr Streben auf das nächste und nahe richtend, nur darauf bedacht, ihre wahre Stärke zu vermehren, um phantastische Herrlichkeit, der Deutschland in der Ferne nachjagte, unbekümmert. Dieses, unter den tüchtigsten Saliern, auf gutem Wege eine Monarchie zu werden, verlor, unter schwachen Regenten, die auf jene folgten, die wahre Richtung wieder. Auch war hier einem Erfolge gar Vieles entgegen, das nur eine gewaltige Herrscherkraft in einer langen Reihe von Jahren hätte besiegen können; vor Allem der alte Stammfehler und die wahre Erbsünde deutscher Nation, die innere Spaltung und Zerrissenheit, die Charakter geworden ist, die überkommene Sitte und politische Beschaffenheit, der ewige Kampf in Italien und um das eitle Gepränge der Kaiserkrone und endlich der Zwist mit dem Papste, der dadurch genährt ward. Haben die Kreuzzüge einen wirklichen und wahren Dienst geleistet, dann besteht er besonders darin, daß die dichte Reihe des übermüthigen Adels durch die Kriege im Oriente gelichtet ward, und die Verlegenheit, in welche er, der Kosten wegen, kam, die für die heiligen Züge schwer aufzubringen waren, einen schönen Theil seines Besitzes an den Bürger brachte. Sonst hat das Mittelalter allerdings Großes und Gutes aufzuweisen, nur von dem Größten und Besten nichts, nach dem die Menschen, die Völker und die gesammte Menschheit streben, weder wahre Freiheit, noch Religion und Sittlichkeit, weder Volksbildung noch Volksglück, weder bürgerliche Ordnung noch geistige Entwicklung. Wer für solche Güter eine Entschädigung in Domen und heroischen oder galanten Poesien, in Burgen, Rittern, Ritterorden, in Stiftern, Klöstern, Mönchen und Nonnen findet, der freilich hat seine eigene Ansicht von der Bestimmung des Menschen und dem gesellschaftlichen und politischen Vereine.

Man hat den hehren Bau des Mittelalters, wie ihn die preisenden Baumeister entworfen und aufgenommen, gleich einer kühnen, gothischen Kirche, das Höchste, was in ihm zu Stande gekommen, dargestellt und die Macht, Festigkeit und stolze Gliederung des Riesenwerkes, die schauerliche Dämmerung in seinen widerhallenden Bogengängen bewundert. Aber die Gesellschaft ist kein Dom. Andere haben auf den Effekt des hinkenden Vergleichs gerechnet, der den Staat zu einer Pyramide macht. Da war nun Alles so trefflich geordnet, daß jedes untere Stück das obere trug, alle Theile in sicherer Festigkeit zusammenhielten und die hohe und schmale Spitze auf dem tiefen und breiten Grunde unzerstörbar ruhete. Aber die Gesellschaft ist auch keine Pyramide; die Menschen sind weder Steine noch Mörtel; kein Einzelner ist des Ganzen, sondern das Ganze ist der Einzelnen wegen. Zu was sollte eine schielende Aehnlichkeit nicht schon Staat und Kirche machen? und was macht sie nicht Alles daraus? Bald ist der Staat, nach einer heiligen indischen Ueberlieferung, ein großer Menschenkörper, an dem Kopf und Brust die Priester- und Kriegerkaste bilden, das gemeine Volk aber die unteren Extreme zu verworfenen Ahnen hat. Ein gescheidter Römer macht den müßigen, verzehrenden Patrizier zum Bauche, den die emsigen Plebejer von Armen und Beinen bedienen und füttern, der sie aber dafür alle ernährt. Diesen ist der Regent die

Seele, das Volk der Leib; jenem vertritt der Fürst die Stelle des Kopfes, der Unterthan die des übrigen Körpers. Der Fürst wird zum Hirten, das Volk zur Heerde, der König ein Vater, die Unterthanen seine Familie. Auch Hobbes hat aus dem Staate ein großes Thier gemacht; und was ließe sich nicht auf solche Weise aus ihm machen? Eine Kaserne, ein Kloster, ein Zucht- und Irrenhaus, eine herrnhutische Brüdergemeinde, und was man will. Aber der Staat besteht aus Menschen, die, ihre persönlichen Mängel und Vorzüge abgerechnet, keinem Stande, keiner Familie, keinem Geschlechte eigenthümlich sind, gleiche Anlagen, gleiche Bedürfnisse und gleiche Rechte haben, und die Regierung ist zum Besten des Volks und der Fürst für es, nicht es für den Fürsten. Das können alle Gleichnisse und Aehnlichkeiten nicht anders machen.

Bestanden nun in dem langen Zeitraume, den wir das Mittelalter nennen, mehr oder weniger, die Tyrannei und eine sklavische Unterwürfigkeit auch als Thatsachen, dann hatten die Religion und die Wissenschaft doch jene noch nicht als ein Recht des Staatsoberhauptes, und diese als eine Pflicht der Staatsgenossen geheiligt und anerkannt. Im Gegentheil erklärten sich die Meinung und der Gebrauch für die Verantwortlichkeit der Fürsten, die gerichtet und ihrer Würde entsetzt werden konnten. Hatte doch selbst Karl der Große in seinem Testamente bestimmt, daß wenn einer seiner Nachkommen und Erben angeklagt werden sollte, man ihm nicht ohne Prüfung und Urtheil das Haupt scheren, ihn verstümmeln, blenden oder tödten möge. Das praktische Staatsrecht der Zeit verfuhr auch ganz in diesem Sinne. Bernhard, König von Italien, ward von einer Nationalversammlung, wie sie damals bestand, gerichtet und verurtheilt. Ludwig der Fromme verlor, auf diesselbe Weise, den Thron, und erhielt ihn wieder. In Frankreich wurden die Könige, nach gleichem Rechte, öfters ein- und abgesetzt, und der Dynastienwechsel fiel nicht als eine Verletzung der Herrscherwürde auf, wenn das regierende Geschlecht sich zur Erfüllung seiner Pflichten als unfähig erwies. In England hat das Parlament den König Eduard II. vom Throne gestoßen. Ein gleiches Schicksal hatte Richard II. und die Gemeinen übten in beiden Fällen das Recht der Mitwirkung, das ihnen auch vom Adel nicht bestritten ward. Noch am Schlusse des 13. Jahrhunderts ward der deutsche König Wenzel, wegen Unfähigkeit, abgesetzt. Das göttliche Recht, nach dem die Könige später alle Machtvollkommenheit besitzen und üben sollten, war, in dem Umfange, den man ihm später gegeben hat, noch nicht erfunden. Die römische Kirche hat es in dieser Ausdehnung nie anerkannt, sondern löste selbst die Bande der Treue, welche die Völker an ihre Fürsten knüpften, wenn sie diesem ihrem Berufe nicht entsprachen. Daß sie von diesem Rechte, das sie ansprach, oft einen verderblichen Mißbrauch gemacht, ändert den Grundsatz nicht, der damals gegolten. Die absolute Herrschermacht und die Vorschrift des leidenden Gehorsams, zu Glaubensartikeln erhoben und in ein System gebracht, sind eine Erfindung der spätern Zeit; und sehr richtig bemerkt ein geistreicher Schriftsteller, der die Freiheit liebt und der Monarchie ergeben ist, Chateaubriand, „der Grundsatz der Unverletzlichkeit der Person sey das Werk der constitutionellen Monarchie, welche die leidenschaftliche Unwissenheit, als der Gewalt und Sicherheit der Fürsten nachtheilig, darzustellen sucht. Man muß gestehen“ fügt er hinzu „daß die Aristokratie und Theokratie Könige gerichtet, abgesetzt und getödtet haben, ehe die Demokratie sich dieses Beispiel zum Muster nahm.“

Aus dem gährenden Chaos, in welches das Abendland aufgelöst schien, entwickelte sich zuerst eine gesellschaftliche Ordnung, wie sie das Wohl der Völker fordert, in Italien. Mit dem zehnten Jahrhunderte schon regte sich daselbst das Bedürfniß der Freiheit, und mit ihm, das Streben es zu befriedigen. Im zwölften Jahrhunderte ward diese Freiheit in den zahlreichen Republiken Ober- und Mittelitaliens befestigt, und erhielt sich, wenn auch nicht überall mit gleichem Erfolge und auf dieselbe Dauer, immerhin unter mannichfaltigen Schicksalen, Kämpfen und Gefahren, bis gegen das Ende der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts.

Fast jede bedeutende Stadt in Ober- und Mittelitalien war mit ihrem Gebiete ein Freistaat, in welchem alle Bürger, mehr oder weniger, Antheil an der Gesetzgebung und Verwaltung hatten. Die politische Freiheit, der sie sich erfreuten, regte auf eine wundervolle Weise Leben und Thätigkeit an. Es zeigten sich Charaktere und entwickelten sich Tugenden und Talente, die verdienen, die Bewunderung der Weltgeschichte in Anspruch zu nehmen, wenn die Weltgeschichte nicht einen weit gesehenen Schauplatz, große Mittel und Erfolge und Massen forderte. Ackerbau, Handel und Gewerbfleiß blüheten, Kunst und Wissenschaft bildeten sich mit raschen Fortschritten aus, und eine fröhliche Bevölkerung, gegen die Italien jetzt verödet ist, lebte in behaglichem Wohlstande, den die Freiheit unterhielt.

Schon mit dem vierzehnten Jahrhunderte hatte Italien, im Gebiete der Wissenschaften und Künste, Geister vom ersten Range aufzuweisen. Ihnen gehören unter Andern Dante, Boccaccio, und Petrarca an, die in ihrer Art, wenn auch nicht immer unerreicht,

doch unübertroffen geblieben sind. Die Nation war in vollem Gange ihrer Entwicklung, und versprach eine seltene Stufe von Ausbildung zu erreichen, als innere und äußere Verhältnisse, deren Auseinandersetzung hier nicht an ihrer Stelle wäre, die schönen Hoffnungen täuschten, und selbst das ruhmvoll Errungene wieder schmählich aufzugeben nöthigten. *)

Während der langen Periode des Mittelalters kamen die sogenannten christlichen Philosophen auf, welche aber nicht viel von wirklicher Philosophie und von schlichter Vernunft wissen wollten, und nur die christliche Offenbarung, in schmählicher Verunstaltung, zur Führerin nahmen. Bis ins fünfzehnte Jahrhundert blieb die Scholastik herrschend, welche ihrem eigentlichen Wesen nach keine gesunden Gedanken hervorbringen konnte. Im Allgemeinen gab sie allen Wissenschaften, namentlich aber dem Staats-, Völker- und bürgerlichen Rechte eine heillose Richtung, weil die Gelehrten jener Zeit, wie Joh. Müller sagt, für bodenlose Tiefen selbstgemachter Theorie den Weg der Erfahrung und Beobachtung verließen und, unbekümmert um gründliches Studium, aus der heiligen Schrift und aus den römischen Rechtsquellen herausfolterten, was ihnen gefiel. Kein Wunder also, daß man beim Wiederaufleben der Wissenschaften, als dem menschlichen Geiste die Nahrung der griechischen und römischen Schriftsteller zugänglich wurde, das ächte römische Recht und die antike Staatsweisheit als ausschließliches Vorbild und allgemeines Heilmittel betrachtete und aufstellte, ein Weg, welchen als Anführer der neuen Politiker zuerst und mit großer Genialität Macchiavelli betrat.

Sehr nachtheilig für Entwicklung des Staatslebens sowohl als der Staatswissenschaft war auch der Umstand, daß die Kirche unablässig und mit Erfolg die Verachtung des Besitzes irdischer Güter predigte. Diese ächt mittelalterliche Ansicht war aber nicht geeignet, eine kräftige Entwicklung des menschlichen Lebens und Treibens zu fördern. Es wurde dadurch dem Volke die Möglichkeit entzogen, einen bedeutenden Theil seiner Kraft höheren Lebenszwecken zu widmen und sich in der Welt und im Staate zurecht zu finden. Die äußere Lage der Völker des Mittelalters hat den unheilvollen Einfluß dieser Verirrung in der Arbeitsscheu, Armuth und Bettelhaftigkeit der Massen schwer empfunden und gebüßt. Es fehlte überhaupt im Gebiete des Geistes die Freiheit. Die Geister wurden von der Kirche in der strengsten Hörigkeit gehalten, da Diese nicht einmal die Freiheit des Gedankens anerkannte, sondern denselben aus den geheimsten Falten der Seele zur Rechenschaft zog. So auf der Erde in Banden gehalten, legte der Geist seinen Inhalt in einem idealen Jenseits auseinander, und flüchtete dorthin alle seine Sorgen, alle seine Hoffnungen. Dies gab auch dem äußeren Leben seine Gestaltung. Aus hundert Thürmen reckte die Sehnsucht in den Städten zum Himmel, aller Orten boten sich dem Blicke Klausen und Klöster, wo frühe schon die Rechnung mit dem Leben abgeschlossen war; und der Gesang der Glocken, bald zur Mette weckend, bald zur Feier all der Heiligen und Himmlischen rufend, bald in das Grab nachklagend, schauerte unablässig, wie die Stimme einer andern Welt, in das irdische Leben und Treiben. *)

Das eigenthümliche Wesen des Mittelalters spiegelt sich besonders in mehreren speciellen Erscheinungen und Einrichtungen ab. Diese sind: das Lehns- oder Feudalwesen; die Leibeigenschaft; das Kloster- und Mönchswesen; das Papstthum und die Hierarchie; die Kreuzzüge; das Städtewesen und Zunftwesen; die Landstände; die Inquisition. Ueber alle diese Gegenstände verweisen wir auf die ihnen gewidmeten besondern Artikel dieses Lexicons; vergl. auch die Artikel Königthum, Kaiser, deutsche Geschichte.

Die Lobredner des Mittelalters sind unleugbar in ihrem Rechte, insofern jene Zeit viele Keime zum Guten enthielt, welche sich in der Folge entwickelten, und manches Saamenkorn streute, das in der Zukunft reiche Früchte trug. Dennoch wird es, wie selbst ein ausgezeichneter Kenner des Mittelalters, W. Grimm, sagt, nur der beschränktesten Seele einfallen, das Mittelalter zu erforschen, um es in der Gegenwart wieder geltend zu machen, obgleich es allerdings auf der andern Seite eine gewisse Stumpfheit beweist, wenn man den Einfluß läugnen will, welchen dasselbe auf Verständniß und richtige Behandlung der Gegenwart haben muß. Wir staunen unter Anderem in den herrlichen Domen und Kirchen die großen Werke des Mittelalters mit Recht an; wir bewundern in ihnen die Einheit des Willens, dem sie ihre Entstehung verdanken, so wie die Anwendung der ungeheuren materiellen Kräfte, welche ihre Ausführung foderte. Wenn aber die eifrigen Verehrer jener Zeit mit der Hinweisung auf jene Baudenkmale eine Demüthigung der Gegenwart aussprechen wollen, so ist dies, außer der Ungereimtheit, eine große Ungerechtigkeit gegen die Neuzeit. Die Einheit des Glaubens und das Durchdrungenseyn aller Lebensverhältnisse von diesem Glauben, im Zusammentreffen mit

*) Weitzel, Geschichte der Staatswissenschaften I, 122 — 33.

*) Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate, I, 56.

der weit geringeren Cultur jener Zeit, machten dem Mittelalter die Ausführung solcher Werke möglich, da seine Eigenthümlichkeit gestattete, alle Ansichten, Bestrebungen und materiellen Mittel auf einen Punkt hinzurichten und für denselben zu verwenden. Wir aber leben in der Cultur, und die Cultur ist es, welche den Menschen in mancher Beziehung innerlich zerreißt und äußerlich in die mannigfaltigsten Richtungen versetzt. Die Einheit des Glaubens hat längst aufgehört, und es ist der Glaube überhaupt aus vielen Gemüthern gewichen. Die Weltanschauung ist nicht mehr eine blos religiöse, sondern es hat sich neben dem Glauben das Bedürfniß nach Erkenntniß und nach einem Schauen durch Philosophie gestellt. Das äußere Leben der Bürger hat im Staate eine Organisation angenommen, welche dem Mittelalter fremd war, und dieser Organismus nimmt die Zeit und Kräfte der Einzelnen nach einer Menge verschiedener Richtungen vielfach in Anspruch. Die Wissenschaft sendet ihre Strahlen nach allen Seiten und vervielfältigt ihre Aufgaben immer mehr; an die Stelle eines für die Befriedigung einfacher Bedürfnisse sorgenden Gewerbbetriebs ist eine überall hin verbreitete Industrie getreten. — Dies sind die Zustände der Gegenwart mit der ungeheuren Vielseitigkeit ihrer Aufgaben und Richtung. Sie gestattet keine Concentration der individuellen Bestrebungen und Kräfte zur Befriedigung einer ausschließlichen gemeinsamen Richtung des Gemüthes, und an deren Stelle sind die großen Arbeiten der Regierungen und Völker zur Förderung des Gesammtlebens getreten. Ist also unsre Zeit arm und kleinlich, weil sie keine mittelalterlichen Dome baut? Gewiß nicht! Wir bauen an einem Dom, der nach seiner Vollendung die Menschheit, zunächst die ganze deutsche Menschheit in sich aufnehmen wird. Es ist dieses der Bau der Humanität durch Cultur! denn trotz aller Einseitigkeiten, die auf dem Wege zum Ziele liegen, ist doch die Humanität der eigentliche Zweck und die Bestimmung der Cultur und alles Staatslebens. Unsre Fortschritte in der Wissenschaft und Kunst, unsre politischen Institutionen, unsre Einrichtungen für Erziehung und Unterricht, unsre Bestrebungen auf dem Gebiete der Industrie und Technik (man denke nur an das große Werk der Dampfmaschinen und Eisenbahnen), unsre Vervielfältigung der Verkehrsmittel nebst vielem Anderen führen bewußt und unbewußt zur Humanität, zu unsrer allseitigen menschlichen Veredlung. Dies ist der letzte Zweck aller unsrer Aufgaben in Staat und Kirche; und je mehr wir auf diesem Wege fortschreiten, desto mehr gewinnen wir einen Ersatz für das, was unsre Vorfahren an Einheit der Gesinnung und an Einheit der Kraft besaßen, als sie ihre Dome bauten. Arbeiten wir muthig am neuen Bau: er wird sicher zur Vollendung gebracht werden, und er wird den Deutschen dann mehr seyn, als die steinernen Dome der Vergangenheit.*)

Mittelbarkeit, s. S. 67. flg.

Modena, s. Italien.

Mönche und Nonnen sind fromme Christen, welche um ihrer Seelen Seligkeit willen der Welt und ihren Lüsten entsagt und sich dem Dienste Gottes ausschließlich und förmlich geweiht haben.

I. Auf den Rath und nach dem Beispiel des Apostels Paulus waren schon in den ersten Jahrhunderten manche Christen ehelos geblieben; aber erst seit der großen decischen Verfolgung begannen die in die Wüste entflohenen jene eigenthümliche Gottesdienerei und Lebensweise, welche als das eigentliche Wesen des Mönchsthums angesehen wird. Die Welt erhält die erste Kunde von seinem Daseyn durch die wunderliche Erscheinung eines Menschen, der sich während der Maximin'schen Verfolgung 311 im abgerissenen schwarzen Mantel von Ketten belastet, mit langem zottigen Haar und Barte wie ein Ziegenbock, mit nackten Füßen auf den Gassen von Alexandria zeigte. So erschien der heilige Antonius, der Vater des Mönchthums. Er brachte schon eine Anzahl Mönche oder Einsiedler, auch Eremiten, in eine gewisse Verbindung. Aber erst sein Schüler Pachomius gründete 340 auf der Nilinsel Tabenna die gemeinschaftliche Wohnung und Lebensweise durch eine Regel, welche besonders auch strengen Gehorsam gegen den Vorsteher einschärfte. Pachomius stiftete auch das erste Nonnen-Kloster.

Manchen waren die Vorschriften der Regel noch nicht streng genug und sie unterzogen sich freiwillig nicht nur anhaltenderen Fasten und geistlichen Uebungen, sondern gingen ganz in die Einöde, um durch die ausgesuchtesten Selbstpeinigungen den höchsten Grad der Heiligkeit zu erreichen.**) Es konnte nicht fehlen, daß manche davon durch die Feuchtigkeit ihrer Höhlen, durch maaßloses Fasten, durch die Langeweile der Einsamkeit und zu vieles Lesen und das Plärren bei Tag und Nacht gemüthskrank wurden. Die albernen Menschen dichteten Wunder von bösen sie angreifenden Geistern, um sich bei unerfahrenen und gemeinen Leuten Bewunderung und Geld zu erwerben. Ungeachtet der heilige Hieronymus diese und andere Ausartungen, den geistlichen Hochmuth und die arge Heuchelei ꝛc. kannte und rügte, so empfahl doch er und der heilige Augustinius und Ambrosius dies enthaltsame, beschauliche Leben

*) Giech, Ansichten über Staats- und öffentliches Leben S. 111.

**) Am höchsten stand wohl Simeon um 420 — auf der Spitze einer Säule bei Antiochien.

selbst, welches im Abendlande zwar seit Athanasius bekannt, aber wenig geachtet, in Rom sogar verhaßt war, so daß das Volk beim Begräbniß einer jungen, vermeintlich im Fasten verhungerten Nonne (384) die Mönche aus der Stadt jagen, steinigen, ins Wasser werfen wollte.

Im Abendland fiel die Nacktheit und andere Auswüchse in der Bekleidung von selbst wegen des Klimas und des ernsten nüchternen Sinnes des Volks weg. Ein Säulenheiliger, wie sie im Orient noch lange häufig waren, ward bei Trier ausgelacht und stieg alsbald von seinem hohen Standpunkt herab. Hier gaben die Mönche die Handarbeit auf, obgleich man in Aegypten erfahren und von Alters zu sagen pflegte: Ein arbeitender Mönch werde von Einem Teufel geplagt, der müßige von zahllosen Geistern zerrüttet. Auch von der Gelehrsamkeit hielten sie nicht viel, mischten sich aber desto rücksichtsloser in die theologischen Streitigkeiten und führten seit Theodosius I. den Krieg gegen das Heidenthum mit wilder Wuth und Grausamkeit gegen die Verehrer der alten Götter, wie gegen die Bilder derselben und ihre Heiligthümer. Sie zerstörten unter Anderem das herrliche Serapeum in Alexandria. Ihr hordenweises Umherschweifen war der Sicherheit und Ruhe des Landes so gefährlich, daß ihr großer Gönner, Kaiser Justinian I. verordnete, das Vermögen des Austretenden solle dem Kloster verbleiben, da sich ein solches wildes Leben für Mönche nicht schicke, kein anderes Kloster solle ihn aufnehmen.

Hiefür trug auch die neue Regel Sorge, welche Benedikt aus Nursia in Umbrien den Mönchen in seinem neu angelegten Kloster auf dem Monte Cassino gab. Der Aufzunehmende mußte nach wohl überstandenem Probejahr geloben: beständig (im Kloster) sittlich (nach der Regel) und gehorsam (ohne Verzug) zu bleiben. Das Kloster sollte daher wo möglich Alles enthalten, was die Mönche brauchten: Wasser, Mühlen, Garten, Bäckerei und andere Gewerbe, welche hier zur Beschäftigung wie zum Unterhalt der Mönche getrieben wurden. Denn die Regel gebot (Cap. 48) zu gewissen Zeiten Handarbeit, zu anderen göttliche Lesung, dazwischen 9mal Gebet. Natürlich sollten die Mönche auch enthaltsam, keusch und nüchtern seyn, nur die Kranken durften Fleisch essen und baden. Den unbedingten Gehorsam bezeichnete die Regel (Cap. 5) als die erste Stufe der Demuth.

Da die Regel in der That vortrefflich und der Eifer noch groß und rein war, so ward sie von den abendländischen Klöstern fast allgemein angenommen und nicht nur dem Orden, sondern durch diesen auch den germanischen Völkern ein reifer Segen. Denn sie haben, wohin sie kamen, nicht nur das Land urbar gemacht, Handwerke und Künste getrieben und verbreitet, die Jugend belehrt und erzogen, sondern sie waren auch die Ueberlieferer der Schriften der Alten, die sie fleißig abschrieben, und der Zeitgeschichten. Namentlich hat ihnen Deutschland viel zu danken, wo ihre festen Klöster die besten Missionen des Christenthums und der Bildung wurden. Mit Recht haben daher die Fürsten diese Klöster reichlich beschenkt und geehrt, die Synoden und die Päpste sie gegen willkürliche Einmischungen der Bischöfe geschützt. Indessen konnten auch sie den störenden Einflüssen der bösen Zeiten nicht entgehen. Ihr Reichthum hat sie üppig gemacht und den großen Karl Martell veranlaßt, seine tapfern Kriegsobersten mit den Klöstern zu belehnen, welche nun öfter von dem Gewieher der Rosse und dem Geheul der Jagdhunde widerhallten, als von dem sanften Chor- und Wechselgesange der Mönche oder Nonnen. Auch Karl der Kahle hat viele Klöster an Nichtmönche überlassen und später wurden sie zur Mitgift, zu Erb und Eigenthum verschenkt. Die Aebte aber strebten nach weltlicher Macht und alle nach den Genüssen und Lüsten dieser Welt. Es war daher an der Zeit, wieder Ordnung in das Klosterleben zu bringen. Abt Berno im Kloster Clugny (Cluniacum) stellte 910 die Regel des St. Benedikt wieder her, Odo verschärfte sie 927 namentlich durch Stillschweigen in Kirche, Schlaf- und Speisesaal und Küche, und begründete durch die Reformation vieler alten und Stiftung neuer Klöster, welche unter seiner Aufsicht blieben, die erste Congregation. Von ihrem Gewande heißen sie in Urkunden meist Schwarze. In Deutschland fand diese Reform erst 1069 durch Wilhelm Abt von Hirschau Eingang. Um dieselbe Zeit ward der Orden von Gramont gestiftet, der Karthäuser-Orden durch Benno aus Köln bei Grenoble, der Orden der Cistercienser durch Robert Abt von Citeaux, die Weißen genannt, 1098 aufs Neue reformirt vom h. Bernhard, Abt in Clairvaux, 1115 und 1151 (Bernhardiner); welche die größte Verbreitung fanden, weil ihre Lebensweise ärmlich und streng und ihre Verfassung wohl gegliedert war. Aber nur zu bald verfiel auch dieser Orden durch den Reichthum seiner Klöster und den Ehrgeiz der Aebte, der durch die Unterthänigkeit gegen den Bischof keineswegs niedergehalten ward. Es war daher eine neue Umgestaltung nöthig geworden, wodurch das apostolische Leben und Wirken gegen diese Feinde gesichert würde.

II. Die Bettelorden wurden dazu gestiftet. a) Franciscus von Assisi in Porticuncula 1205 verpflichtete diese geringeren Brüder zur völligen Eigenthumslosigkeit — auch der Klöster (sie sollten ihr Brod täglich betteln) und zum strengsten Gehorsam gegen den heiligen Stuhl. Auch sollten sie nicht wider das Verbot der Bischöfe predigen. b) Um dieselbe Zeit

gründete Dominicus bei Toulouse den Orden der Prediger-Mönche auf die Regel des hl. Augustinus für die Predigt und Seelsorge, und nahm auf dem ersten General-Kapitul 1220 zu Bologna die evangelische d. h. Bettel-Armuth der Franziskaner an.

Diese beiden Orden haben eine ungeheure Thätigkeit entfaltet und viel gewirkt, weil sie das größte Ansehen beim Volke hatten und durch reiche Privilegien in den Stand gesetzt wurden, die Geistlichkeit schier ganz zu ersetzen und sogar theologische Lehrstühle in Paris zu ersteigen. Sie waren das geistliche Kriegs- oder Kreuzheer des Papstes. Inzwischen geriethen sie nicht nur mit den benachtheiligten Geistlichen, Mönchen und Universitäts-Gelehrten, sondern auch gegen einander in Streit. Sie waren aber schreckliche Feinde! Das erfuhren auch die Päpste, als sie die inneren Zwistigkeiten der Franziskaner zu Gunsten der mildern Ansicht und Partei entschieden, daß sie zwar kein Eigenthum haben sollten, sondern nur den Gebrauch dessen, was man ihnen schenkte. Als gar Johann XXII. dem Franziskaner-Orden alle seine Güter zurückgab, deren Eigenthum bisher die römische Kirche gehabt, da entflohen die strengfrommen Minoriten zu Ludwig dem Baiern und bekämpften den Papst als den ärgsten Ketzer und Sünder. Der größere Theil des Ordens aber ließ sich die päpstlichen Verordnungen gefallen und nahm nun an, d. h. fingirte, das Eigenthum der ihm vermachten Güter verbleibe den Eigenthümern — natürlich ohne Gebrauchsrecht. Da sich aber auch die strengfrommen erhielten und mehrten, so wurden sie von dem Concil von Kostnitz 1415 als Brüder der strengen Regel anerkannt.

Neue Orden, wie die Jesuaten, ein Bettelorden von Laien, gestiftet von Joh. Colombino in Siena, bestätigt von Urban V. 1367, und der heilige Brigitta- oder Erlöser-Orden, bestätigt 1370, worin Mönche u. Nonnen zu einem Kloster vereinigt wurden — befriedigten das Bedürfniß nicht. Es bildeten sich freie geistliche Vereine: in Holland und Deutschland die Lollharden zur Krankenpflege und Todtenbestattung: die Brüder des gemeinsamen Lebens, gestiftet von Gerh. Groot (1384) waren Geistliche, welche, wie die Apostel, sich durch eigene Arbeit nährten und durch Beispiel, Unterricht, Ermahnung wirkten. Ihnen schlossen sich fromme Männer- und Frauenvereine an. Zugleich nahm der Einfluß der alten Mönchsorden immer mehr ab, weil sie je reicher, desto üppiger und zuchtloser wurden, so daß selbst das Kostnitzer Concil keine wesentliche und durchgreifende Reformation zu Wege bringen konnte: die Bettelorden hielten sich mehr in Ansehn, besonders die strengeren. Strenger als alle, besonders durch stetes Fasten d. h. Enthaltung von Fleisch und aller thierischen Nahrungsmittel sollte der von Franciscus von Paula 1457 gestiftete Orden der Eremitae St. Francisi seyn, die sich Minimi „die Geringsten, Niedrigsten" nannten. Indeß fand er außer Italien fast nur in Frankreich Eingang und Beifall.

III. Zur Bekämpfung der deutschen Protestanten und anderer Ketzer und zum Schutze der Ausbreitung der Kirche wurde ein neuer Orden von Regular-Geistlichen, die Gesellschaft Jesu, gestiftet; vergl. S. 1389—1408. Es ist seit drei Jahrhunderten kaum irgend etwas Großes und Nützliches für die Katholische Kirche, noch irgend etwas Schändliches und Schädliches gegen die Ketzer geschehen, was nicht von den Jesuiten ausgegangen oder ihnen zugeschrieben worden wäre. Die unparteiische Geschichte, welche ihre Gesinnung und ihren Endzweck, ihre Mittel und ihre Grundsätze: daß Alles **zur Ehre Gottes und seiner heiligen Kirche** geschehen müsse und dürfe ꝛc. erwägt und würdigt, wird diesen weltklugen und eifrigen Regular-Geistlichen schwerlich das Zeugniß versagen können, daß sie die höchste Blüthe und Frucht der Römisch-Katholischen Kirche oder Geistlichkeit und in ihrem Geiste wie zu ihrem Nutzen mit der vollsten Hingebung und dem glänzendsten Erfolge Jahrhunderte hindurch thätig gewesen. Jedenfalls hat die Römisch-Katholische Kirche und Geistlichkeit die Verdienste des Ordens dankbar zu preisen und die viel getadelten Uebertretungen des Sittengesetzes als die strengen Consequenzen ihres Princips zu erkennen und wenn's möglich wäre — zu rechtfertigen. Der Haß und Widerwille der Protestanten und Ketzer, welcher von dem allgemein-menschlichen und christlichen Standpunkt ebenso wohl begründet erscheint, ist eine offene Anerkennung der Gefährlichkeit, also der Macht, der geistigen Größe des Ordens.

Dieser ist daher durch seine Aufhebung, wozu sich Pabst Clemens XIV. nach langer Unterhandlung mit dem General Ricci über einige Abänderungen in der Regel 1773 genöthigt sah, keineswegs von der Kirche verdammt; sondern der Pabst hat sich durch das heftige Andringen fast aller europäischen Höfe bestimmen lassen, den Orden aufzuheben. Bedürfte es noch eines Beweises des oben angegebenen Verhältnisses und einer Rechtfertigung des Ordens, so würde beides in seiner Wiederherstellung durch Pabst Pius VII. (am 7. Auguſt 1814) zu finden seyn.

In unsern Tagen scheint freilich ein neues Gericht von Seiten der Völker über die Jesuiten ergangen zu seyn, welches der Pabst Pius IX. nicht hindern gekonnt; — aber auch nicht gebilligt hat; obwohl seine irdische Macht und Gewalt von dem Sturme gebrochen, schier vernichtet ward. Allein, wenn man auch nicht voraussehen kann, welche Schicksale diesem Or-

den und der Römisch-Katholischen Kirche bevorstehen, so scheint diese doch ohne jenen nicht wohl bestehen zu können. Denn so lange die katholische Kirche sich einerseits mit der Religion selbst, andererseits mit der Geistlichkeit identificirt, wird sie eines solchen Triebrads, worin die allerstrengste mönchische Sittlichkeit und die größte Weltklugheit und Wissenschaft mit der höchsten Begeisterung für die Kirche verbunden thätig und wirksam sind, zu ihrer Verbreitung und zu ihrer Erhaltung nicht entbehren können. Während der Zwischenzeit waren daher auch schon Redemtoristen, Liguorianer und selbst die barmherzigen Brüder und Schwestern an die Stelle der Gesellschaft Jesu getreten, ohne sie jedoch ersetzen zu können.

Unsere neuste Weltbewegung und Strebung zur Volksfreiheit und Herrschaft scheint der katholischen Kirche und dem Jesuiten-Orden nur eine trübe Zukunft zu versprechen, denn sie verabscheut und bekämpft jede Art von Abhängigkeit und Zwang und wird der freisten Religionsübung auch der Einzelnen keinerlei Schranken zu setzen erlauben!

Allein abgesehen davon, daß die Jesuiten gerade im Trüben am besten zu fischen lieben und verstehen, wird das Gefühl der Abhängigkeit von Gott desto schneller und stärker zurückkehren, je eher und mehr die Leute sich in ihren Hoffnungen und Erwartungen von der Unabhängigkeit getäuscht finden, und es wäre doch die ärgste Tyrannei, wenn man den Freien verbieten wollte, in alter Weise fromm und gottesfürchtig zu seyn und neben den vielerlei politischen und socialen auch religiöse Vereine zu stiften, welche für das ewige Heil und das irdische Wohlseyn ihrer Mitglieder und Affilirten zugleich sorgen. Nur der ewigen Verbindlichkeit des Gelübdes, welche Kirche und Orden bisher festgehalten, könnte von Staatswegen eine Schranke gesetzt oder auch der Austritt der Willkür des Einzelnen ganz freigestellt werden. Allein alles dies wird die Ausbreitung und Wirksamkeit des Jesuiten-Ordens nicht beeinträchtigen, sondern fördern, da er seine Genossen auch ohne solch rechtliches Band aufs engste an sich zu fesseln und die Volksmasse so viel besser zu beherrschen weiß, als die Jakobiner und andere Wühler, weil er soviel klüger, einiger und hingebender, sein Endzweck als ein bei weitem höherer und unschuldigerer erscheint, alle Eigenzwecke der Einzelnen um so leichter verbirgt. Auch das gesetzliche Verbot des Jesuiten-Ordens wird ihn und seinen Einfluß keinem Lande fernhalten, denn er verwandelt sich in alle beliebigen Gestalten, welche für seinen Zweck dienlich scheinen, und übt in jeder dieselbe allen Beschränkungen und Hindernisse spottende Macht. Möchten sich die Völker darüber nicht täuschen! Es gibt keine Macht und Gewalt, welche dem Jesuiten-Orden widerstehen, seine Bestrebungen vereiteln, ihn selbst vernichten kann, als einzig die göttliche Macht der erkannten Wahrheit, welche die rechte Mutter der sittlichen Freiheit und die rechte Tochter der freien, christlichen Sittlichkeit ist. p. p. P.

Zur Würdigung des Mönchs- und Klosterwesens heben wir folgende Punkte hervor:

1) Man schreibt den Klöstern ganz gewöhnlich besondere Verdienste um den Anbau des Bodens und um die Entwilderung von ganzen Gegenden zu. Allein die Länder, welche zum römischen Reiche gehörten, waren alle sehr cultivirt, und selbst Deutschland war zu den Zeiten, als das Christenthum daselbst einheimisch wurde, ein Land, in welchem man schon seit Jahrhunderten den Ackerbau übte. Ueberdies forderte die nächste Bekehrungs-Absicht des in Deutschland sich verbreitenden Mönchthums an sich schon, daß die Mönche nicht sowohl Wildnisse, als vielmehr die volkreichsten Gegenden aufsuchten. Die Stiftungs-Urkunden der meisten Klöster lehren, daß dieselben schon bei ihrer ersten Gründung in den Besitz einer Masse bereits angebauter Ländereien gelangten; die meisten Klöster entstanden in den Hauptorten der verschiedenen Gaue, und nicht selten selbst in fürstlichen Schlössern. Nur so viel liegt also auf der Hand, daß die Mönche die mit ihren cultivirten Besitzungen verbundenen unbebauten Strecken ebenfalls in Cultur bringen mochten. Blickt man dagegen auf das Ganze, so war die Thätigkeit der Klöster in mancher Beziehung für die Bodencultur eine durchaus schädliche und verderbliche. Denn wo einmal ein solches Kloster stand, da sah man ringsum alles freie Privateigenthum verschwinden. Karl der Große, welcher sogar von Plündereien durch die Mönche spricht, wirft den Aebten geradezu vor, sie suchten Gelegenheit, an den wenig bemittelten Mann zu kommen, der ihnen sein Eigenthum nicht abtreten wolle, indem sie ihm so lange die schwersten Lasten aufzubürden wüßten, bis ihm endlich keine Wahl mehr übrig bleibe, als ihnen sein Besitzthum zu überlassen. Es sind noch heute Urkunden genug übrig, in welchen sowohl einzelne Freie, als gesammte Ortschaften ihr volles Eigenthum an Klöster abtraten, um dasselbe dann als Zins- oder Lehensleute, als Pächter oder sogar als Knechte zu bauen. Ja, nicht einmal zufrieden damit, Eigenthümer der Bodenfläche zu werden, wußten es die Klöster meistens noch dahin zu bringen, daß auch die daselbst wohnenden Menschen ihre Leibeigenen wurden; die Freien, verleitet durch mönchische Bethörung, besonders Frauen und Minderjährige, erklärten sich nicht selten nebst ihren Nachkommen zu Leibeigenen dieses oder jenes Klosters; selbst Vornehme thaten dies. Wie konnte aber so

der Ackerbau und die Cultur gewinnen? Freie Menschen, freies Eigenthum freier Menschen sind die unerläßlichsten Grundbedingungen jeden Aufschwunges des Landbaus. Die Klostergüter waren nach der Beschaffenheit des Bodens die besten Grundstücke, nach der Bebauung die schlechtesten.

2) Daß die Klöster sich in Künsten und Wissenschaften wahre Verdienste erworben hätten, möchte wohl die Geschichte des mittelalterigen Dunkels nicht sehr wahrscheinlich machen. Indessen ist es immerhin wahr, sie eröffneten in ihrer Mitte Schulen, um die Jugend für den Dienst der Kirche zu bilden. Was von der Cultur der alten Welt und von der Geschichte des Mittelalters auf uns gekommen ist, gieng durch ihre Hände zu uns über; daraus folgt aber noch nicht, daß uns nicht auch durch eben diese Hände sehr vieles verloren gieng. Die Mönche wollten sich durch ihr Leben und ihre Beschäftigung ihrem Gotte und den Heiligen wohlgefällig machen, und die größere Masse derselben gehörte den niedersten Ständen der damals ohnehin durchaus in tiefste Unwissenheit versunkenen Gesellschaft an. Aus beiden Verhältnissen ergab es sich, daß man nur das, was christlich war oder von Christen kam, für vorzüglich, ja für allein gut hielt; und daß umgekehrt Alles, was von Heiden herrührte, für gräuelhaft, schlecht, und abscheulich galt. In Uebereinstimmung hiemit finden wir keine jener Ordensregeln auf höhere wissenschaftliche Ausbildung gerichtet; selbst der Benediktiner-Orden forderte von seinen Mitgliedern nicht einmal die Kenntniß des Lesens und Schreibens. Wir brauchen uns deshalb nicht zu wundern, wenn die Nachrichten aus den Zeiten der Blüthe des Mönchthums keinen Zweifel übrig lassen, daß man in den Klöstern, welche ohnehin sehr oft der Sitz des schrecklichsten Lasters waren, äußerst wenig für geistige Bildung, äußerst wenig für Erhaltung der Werke des klassischen Alterthums geschah; wußte man doch selbst die Schriften *christlicher* Schriftsteller hier nicht zu schätzen, wenn sie nicht für den unmittelbarsten Mönchsgebrauch dienten. Hätten aber die Klöster für Erhaltungder klassischen Schriftsteller nur den hundertsten Theil dessen geleistet, was man ihnen beimißt, so könnten uns unmöglich so viele auch nur römische Schriftsteller ganz oder theilweise verloren seyn, um von den Griechen gar nicht zu sprechen. Diejenigen Mönche, welche einen nach Edlerem gerichteten Sinn besaßen, bildeten die verhältnißmäßig äußerst seltene Ausnahmen: was sie leisteten, geschah nicht *in Folge* ihres Mönchstandes, sondern vielmehr *trotz* desselben. Weit entfernt also, daß wir die Mönche im Allgemeinen als Erhalter oder gar als ausschließliche Erhalter der klassischen Schriften des Alterthums zu verehren hätten, müssen wir sie, der Gesammtheit nach, im Gegentheil vielfach als Zerstörer jener Werke anklagen. Sie waren die Eifrigsten in Vernichtung derselben, und suchten, als der Sinn für jene Werke wieder zu erwachen anfing, dieselben zu verdrängen; die Mönche waren es, welche die ganze Literatur herabgewürdigt und sinken gemacht haben würden, wenn es in ihrer Macht gestanden hätte. Als nach der Eroberung Aegyptens durch die Araber das Papier in Europa nur noch selten zu bekommen war, suchten die Mönche überall die alten Pergamente aufzutreiben, und deren alte Beschreibung auszukratzen und abzuschaben, wenn der Inhalt nicht heilig war; war dies Vernichtungswerk geschehen, dann wurde das so gereinigte Pergament mit Legenden, Heiligen-Geschichten, und Gebeten bedeckt, wenn es nicht etwa sogar zum Einband mönchischen Futters dienen mußte. Kurz, mag man noch so billig urtheilen, so war doch Alles, was die Klöster in diesem Bereiche etwa Nützliches leisteten, nicht *nothwendige* Erscheinung und Frucht des Mönchwesens oder Zweck seines Daseyns, sondern *zufällige* Wirkung desselben, immer untergeordnet und beschränkt durch seine *eigentliche* Bestimmung, die sich aus dem Begriffe ergab, daß in der *christlichen* Welt ein *abgesonderter, geweihter* Stand bestehen solle, der sich ausschließend den Uebungen der Religion widme, in Gemäßheit besonderer Vorschriften, auf die sich derselbe durch ein unwiderrufliches *Gelübde* verpflichten mußte.

3) Dies führt uns ganz natürlich zu der Frage über die Hauptwirkungen des Mönchthums auf das *Gemeinwesen*. Denn die drei Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des blinden Gehorsams widerstreben, im Sinne des Mönchthums gefaßt, geradezu den naturgemäßen Zwecken eines jeden vernünftig organisirten Staates. Während die Klöster von ihren Angehörigen das Aufgeben jeden Eigenthums verlangen, erheischt es das wahre Interesse eines jeden gesunden Gemeinwesens, daß seine Angehörigen sämmtlich ein freies Eigenthum erwerben und besitzen können. Die Klöster verlangen die Ehelosigkeit ihrer Mitglieder; während der Staat und namentlich der sogenannte *christliche* Staat in dem Institut der *Ehe* eine seiner Grundfesten erblicken muß. Er hat daher, *wenn er vernünftig seyn will*, alle Ursache, es nicht gleichgültig geschehen zu lassen, daß ein Theil seiner Angehörigen Zeit Lebens förmlich verpflichtet werde, einer naturgemäß nothwendigen Einrichtung entgegen zu handeln; er muß fast eine Art Selbstmord oder wenigstens Selbstverstümmlung am eigenen Körper begehen, wenn er die jenes Verbotes überdrüssig gewordenen mit seiner *Gewalt* zu dessen, der *Natur* Hohn sprechenden Beobachtung anhält. Und

wenn nun endlich der vernunftgemäß geordnete Staat für sich selbst einen blinden Gehorsam nicht fordern kann, so soll und darf er seine Angehörigen noch viel weniger zu Gunsten Andrer hiezu verpflichten lassen, am wenigsten aber zu Gunsten Solcher, die, in weiter Ferne wohnend, wegen der Art, wie sie jene maaßlose Gewalt anwenden, ihm gegenüber vor jeder Verantwortung thatsächlich gesichert sind.*) Sodann hat es sich jeder Zeit als in hohem Grade nachtheilig für das Gemeinwesen erwiesen, wenn die Klöster enorme Gütermassen in todter Hand ansammelten, also der freien Benutzung fast für immer entzogen, während auf der andern Seite die armen Klöster die Bewohner der Umgegend durch ihr Betteln aussaugten. So wurden die etwaigen Leistungen dieser Institute für das unmittelbar praktische Leben weit überwogen durch die mittelbar damit im Zusammenhang stehenden Nachtheile. Man hat sich allenthalben durch die Erfahrung überzeugt, daß das in der Nähe von Klöstern lebende Volk durch den krassesten Aberglauben und Unwissenheit verdummt war. Statt Beförderer der Wohlthätigkeit wurden sie Beförderer der Faulheit: während man von ihnen Verbreitung des Unterrichts erwarten mochte, ist es eine Thatsache, daß dieser gerade niemals mehr vernachläßigt, das Volk niemals roher und unwissender war, als eben in jenen Zeiten, in denen dessen Erziehung ausschließlich in den Händen des Mönchthums sich befand. Nicht selten waren überdies die Klöster wahre Assekuranzstätten für solche, welche sich allen Ausschweifungen und Lastern ergaben; und das Loos von Millionen, welche nach und nach diese Institute bevölkerten, mochte nicht selten ein höchst verzweifeltes seyn, da sie erst nach ihrem Eintritte in den Orden die volle Schwere einer strengen Erfüllung der drei Gelübde des Mönchthums empfunden haben werden; brachte doch nicht blos Unwissenheit und Unkenntniß, sondern sogar Verführung gar viele in dieses Leben. Schwerlich dauerte der Wahn des Heiligenscheines, mit dem man den Mönchsstand zu umgeben suchte, bei vielen seiner Angehörigen für immer fort. So mußten nothwendig gar viele Menschen als Unglückliche ihren ganzen Lebenszweck als verfehlt erkennen. Was Wunder also, daß in ihnen ein unauslöschlicher Haß gegen die ganze Menschheit entstand, wie sich denn zu allen Zeiten und in allen Ländern die Mönche durch Grausamkeit auszeichneten und gemäß solch herzloser Verfolgungssucht die vorzüglichsten Werkzeuge des gräßlichen Instituts der Inquisition wurden. Das Grab manches für das Wohl der Menschheit schlagenden Herzens, das Grab manches in edlem Aufschwunge emporstrebenden Geistes, das Grab mancher Sittlichkeit waren — die Klöster.

Es ist deshalb ein großes Verdienst, welches sich die Reformation um die menschliche Gesellschaft und den Staat erwarb, daß sie durch ihre Grundsätze und ihr Licht die Existenz der Klöster erschwerte und selbst unmöglich machte. Wo das Licht der Reformation Eingang fand, da traten Mönche und Nonnen in großer Anzahl aus der Knechtschaft, in der sie bis dahin gefangen waren, in die Welt zurück; so gieng das Mönchthum in der einen Hälfte von Deutschland unter. In der andern Hälfte gieng es nicht viel besser; denn obgleich hier sogar neue Orden gestiftet und der Besitz so wie die kirchliche und politische Bedeutung der alten Klöster nach Möglichkeit erweitert wurde, so hellten doch auch hier die Strahlen der Aufklärung die Blösen des Mönchthums auf; die Gelübde und das geistlose Geschäft der Mönche und Nonnen wurden der Spott des Zeitalters; und während nur noch der Pöbel in ihrem Daseyn eine Bedeutung sah, traf sie, als die Stützen des Aberglaubens, von Seiten der Gebildeten Haß und Widerstand. Und so erstarben wenigstens in Deutschland die Klöster als Institute, die mit der Denkungsart und mit den Verhältnissen der Zeit so wie mit den Forderungen des National-Wohlstandes in Widerspruch gerathen waren. Mehrere deutsche Regierungen, unter ihnen selbst die Erzbischöfe von Köln und Mainz, trugen kein Bedenken, manche derselben zu schließen und ihre Einkünfte für die Verbesserung des Schul- und Erziehungswesens zu verwenden. Der Kaiser Joseph aber erlaubte sich aus rein landesherrlicher Machtvollkommenheit, eine große Zahl derselben aufzuheben. Wo sie von jener Zeit an noch fortlebten, geschah es durch eine Art Duldung; die öffentliche Meinung hatte ihr Urtheil gesprochen; die Vollziehung des Urtheils konnte nicht ausbleiben. Dieselbe erfolgte förmlich durch die Ausführung des Friedens von Lüneville 1801 als ein Act der Politik, welche durch das schutzlose Gut der Kirche den Fürsten die Verluste ersetzen wollte, die sie in einem planlos und unpatriotisch geführten Kriege erlitten hatten; man bemächtigte sich ihrer Güter, weil ihnen der Zeitgeist seinen Schutz entzogen hatte. Die Reichsdeputa-

*) Wie wichtig diese Gesichtspunkte sind, sehen wir daraus, daß ursprünglich der Eintritt in einen Orden nicht leichthin statt finden konnte, sondern daß, wer Mönch oder Nonne werden wollte, einer Staatserlaubniß hiezu bedurfte. Die lebenslängliche Dauer des Mönchstandes ward mehr für eine Gewissenssache angesehen, denn als eine durch äußere Nöthigung zu erzwingende Verbindlichkeit. Die Ehe mit einem Reliqlösen war sowohl bürgerlich als selbst kirchlich gültig. Erst der zu Anfang des 13. Jahrhunderts lebende Papst Gregor IX. setzte, unter lebhaftem Widerspruche, den Grundsatz durch, daß wer Profeß gethan, aus dem Kloster weder austreten, noch ausgewiesen werden könne. Ebenso hatte der Eintritt in ein solches Institut keines Wegs ein unbedingtes Aufgeben des Privatvermögens zur Folge.

tion (1803) gab dann die mittelbaren Klöster unbedingt der Willkühr der Landesherren preis und berechtigte sie, das Mönchswesen in ihren Bereichen gänzlich zu zerstören. Diese aber machten von dieser Berechtigung einen um so entschiedeneren Gebrauch, als dadurch gleichmäßig ihre Gewalt und ihre Einkünfte vermehrt wurden. Der rechtliche Sinn der Deutschen fühlte in jenen Tagen der allgemeinen **Secularisation** gar wohl das gewaltthätige Unrecht dieser Maaßnahme; allein die Klöster wünschte man dennoch nicht zurück; ihr Untergang erschien als ein Werk der in der Geschichte waltenden Nothwendigkeit. Und soviel auch Pabst und Klerus hier und dort versucht und erlangt haben in Wiederherstellung dieser Institute des Obscurantismus, so hat es doch damit nicht recht gelingen wollen, selbst in den wenig cultivirten Ländern Deutschlands nicht. Das Mönchthum ist unter uns zur Ruine geworden, weil seine Zeit abgelaufen war; es kann nicht wieder aufleben, weil bei uns der Begriff erstorben ist, welcher ihm Bestand und Haltung gab, und weil die Bedürfnisse, denen es früher dienen mochte, auf andere Weise erledigt sind. Nur eine sonst wie eintretende allgemeine Verfinsterung könnte Volk und Regierungen so sehr um ihren gesunden Verstand bringen, daß eine derartige Rückkehr zum Alten denkbar wäre. Die Schicksale des hier und dort neu ins Leben gerufenen Mönchthums sind hierin wirklich sehr beruhigend, und die Geschichte des Jesuiten-Ordens in der neusten Zeit macht hievon keine Ausnahme. Vrgl. Pahl, über den Obscurantismus S. 240—80, und Kolb, Geschichte der Menschheit II, 76—109.

Möser, Justus, 1720—1794, seit 1747 Advokat, seit 1755 Syndicus (Anwalt) der Ritterschaft und seit 1762 zugleich Justitiarius beim Criminalgerichte in seiner Vaterstadt Osnabrück, deren Geschichte er auch in einem sehr geistreichen Werke beschrieben hat, welches die höheren Gesichtspunkte für deutsche Geschichtschreibung überhaupt eröffnete und in der That eine philosophische Geschichte genannt zu werden verdient ohne alle jene Abstractionen, Grübeleien, und Phantastereien, die man gewöhnlich mit jener Benennung zu bezeichnen pflegt.

Dieser ausgezeichnete Mann war aber zugleich auch ein politischer Schriftsteller, welcher, den Zeiten vor der französischen Revolution angehörend, für die Anbahnung eines besseren gesellschaftlichen und staatlichen Zustandes unsres deutschen Vaterlandes ungemein thätig war, ohne jedoch als Mann der Opposition oder als Gründer politischer Theorien gelten zu können. Sein Weg war namentlich ein ganz andrer, als der von seinem Zeitgenossen Freiherr K. v. Moser, welcher ihn in Rücksicht der Offenherzigkeit und Kühnheit gegen kleine und große Despoten ebenso sehr übertrifft, als Möser über Jenem steht in Bezug auf Schönheit und Geschmack im Styl und in der ganzen Darstellung, welche er ganz besonders in seinen „patriotischen Phantasien" bewährt hat, einem Werke, durch welches ganz eigentlich seine politische Tendenz zum Ausdruck kam. Justus Möser, der Syndicus des hannöver'schen Adels, erscheint aber unstreitig in dieser wie in andern seiner Schriften sehr oft nur als geschickter Advokat der Usurpationen des Mittelalters und seiner festen Schranken. Er ergreift gar oft die Feder, nur um das Volk zu trösten, um den erwachenden Zeitgeist zu beschwören, und um den laut werdenden Unwillen, dessen gerechte Ursachen er besser als irgend ein anderer unter den Deutschen kannte, zu beschwichtigen; doch muß man ihn unstreitig unter die Männer zählen, die Alles thaten, was unter den damaligen Umständen möglich war. Mösers Lobpreisungen des Bestehenden und der überlieferten, aber unpassenden Ordnung der Verhältnisse flossen nie aus unlautern Quellen, mehrentheils selbst aus voller Ueberzeugung. Er trat in seiner Schriftsteller-Thätigkeit zugleich als angesehener Beamter und freundlicher Vermittler zwischen dem Volke und den stolzen und selbstsüchtigen Regierungen auf, und suchte langsam, schonend, und vorsichtig jene Verbesserungen thatsächlich im Leben einzuführen, die er in seinen edeln und schönen Schriften theoretisch empfahl. Auch in seinen der allgemeinen Literatur angehörenden Schriften zeigt er den also behutsamen Mann. In Osnabrück und in Westphalen überhaupt wäre hoher Flug der Gedanken, heftiger Eifer, poetische wie politische Begeisterung kaum möglich gewesen; beide hätten wahrscheinlich, wie Alles, was nicht an seinem Platze ist, nur lächerliche Früchte erzeugt. Eine freiere Sprache und einen kühneren Witz kann man unmöglich von einem Manne wie Möser erwarten, der unter einer Last prosaischer Geschäfte seufzte und täglich mit Domherren, hohem Adel, Gutsbesitzern und Inhabern von Feudalrechten umgieng, deren Vorurtheil und Stolz er schonen mußte. Möser schreibt daher nicht eigentlich und unmittelbar für die Klassen, welche wir Volk nennen, sondern nur für die Stände, mit welchen er umgieng. Er ward so der Vorbote einer besseren Zeit und einer freieren Bewegung des Lebens, indem er diesen Leuten den Sinn öffnete, ohne sie zu erschrecken. Er sieht die Auflösung alles Alten voraus, wünscht und befördert sie sogar, und sucht doch dabei das Neue dem Ueberlieferten und Hergebrachten, dem, was dem Volke zur Gewohnheit, was ihm werth geworden, unterzuschieben, um es dadurch national und dauerhaft zu machen. Eine andere Eigenthümlichkeit von ihm besteht darin,

daß er die Beamten aufmerksam macht, wie man auf das Volk moralisch einwirken und den Geist anregen könne, statt nur durch Befehle zu regieren. Dies Letztere ist besonders sein Zweck in einer Schrift, in welcher er die christliche Religion blos als einen überlieferten Volksglauben, eine herrschende Meinung, eine Gesellschafts-Anstalt für Moralität betrachtet. Der Titel dieser Schrift: „An Herrn Vicar von Savoyen, abzugeben bei Herrn Jacab Rousseau“ zeigt schon, daß sie gegen den Angriff auf jede Offenbarung oder gegen diejenige Vertheidigung der natürlichen Religion gerichtet ist, welche Rousseau seinem „Emile“ einverleibt hatte. Möser, welcher als erfahrener Geschäftsmann eine aristokratische, verständige, väterliche Regierung für wohlthätig und passend hielt, stellte seine praktische Erfahrungen über die Bedürfnisse und Gesinnungen des Volkes den demokratischen Theorien Rousseaus, der die Welt nicht kannte, entgegen; er lehrt Grundsätze, deren Anwendbarkeit handgreiflich ist. Seinen Grundsätzen gemäß nimmt Möser die bürgerliche Gesellschaft, wie er sie überall findet, und erlaubt der einen Klasse, was er der andern versagt: Rousseau schafft sich erst die Menschen, denen er dann freilich die Rechte geben kann, die er für passend hält. Rousseau hatte allerdings nicht ganz Unrecht, wenn er zerstören wollte; Möser will bauen und ausbessern. Er weiß zu zeigen, wie schwankend eine Moral ist, die durch sentimentale Reden erzeugt, auf Gefühle gegründet wird, welche nach der verschiedenen geistigen Organisation einzelner Menschen verschieden sind. Er sagt ausdrücklich, daß er Nichts dagegen habe, daß gewisse Menschen, ja ganze Klassen, die Volksreligion ganz anders ansehen, als der ungebildete Haufe; er will ihnen sogar erlauben, ihr Leben und ihren Wandel nach ihren Zweifeln und Bedenken einzurichten; nur das Volk soll glauben. Unsre gegenwärtige Generation, welche gesehen hat, wohin die Masse derjenigen Franzosen und Deutschen, die dem Positiven entsagt haben, gerathen ist, wird, wenn auch ungern und gezwungen, zugeben, daß Möser wenigstens ganz vortrefflich beobachtet hatte. Gefährlich kann übrigens seine Doctrin durch obscurantischen Mißbrauch werden, wenn er, gestützt auf Erfahrung und Kenntniß des Volkes, nicht auf philosophische Demonstration behauptet, durch Zweifel an den Thatsachen der Geschichte der Religion werde unfehlbar das Volk zu einem Schwanken in der Religion selbst gebracht.

Wie wir schon oben angedeutet haben, suchte Möser besonders in seinen zwischen 1766—1782 in den Osnabrücker Intelligenzblättern einzeln erschienenen „patriotischen Phantasien“ die socialen und politischen Fortschritte seiner Landsleute zu fördern und die deutsche Nation aus ihrem langen Schlummer zu wecken, ohne zerstörenden Lärm zu machen. Dabei waren ihm also seine geselligen Rücksichten und seine Verhältnisse als Beamter sehr wichtig, und immer so sehr gegenwärtig, daß er selbst bekennt, er habe das Schicksal gehabt, von verschiedenen als der größte Feind der Leibeigenschaft, und zugleich auch als deren eifrigster Vertheidiger angesehen zu werden. Er konnte sich als Jurist, als Beamter und Freund vieler Dynasten in seiner Stellung und bei seinen Beschäftigungen zu einer rein idealen Ansicht des Lebens und zu einer so gemeinten Verachtung positiver Schranken durchaus nicht erheben. Als guter Deutscher hütete er sich fast nur zu sehr vor dem Einflusse französischer Lehren, deren Aufklärung und Dreistigkeit ihm offenbar im nehmlichen Grade zuwider war, in welchem Friedrich der Große und die mit ihm verbundenen Geister gerade auf diesem Wege den deutschen Schlendrian zu bekämpfen und unser Phlegma zu vertreiben suchten. In dieser ängstlichen Besorgniß blieb Möser allzu wenig frei von jener Art, nach welcher Juristen und gewöhnliche Beamten mit gar großer Leichtigkeit jedem drückenden Verhältnisse im Staatsleben eine gute Seite abgewinnen, und selbst große Mißbräuche systematisch zu entschuldigen wissen.

Nach der Tendenz unsres Werkes, hinter welcher die durch ihre Zeit bedungenen Wege Mösers zur Vergangenheit gehören, wäre es unpassend, in Mittheilungen aus seinen Schriften einzugehen. Wir begnügen uns mit dieser kurzen Besprechung, in welcher wir der gewiß gerechten Würdigung Schlossers in seiner Geschichte des 18. Jahrhunderts gefolgt sind. Jener phantastischen Auffassung des Osnabrückischen Syndikus, welche Welcker im großen Staatslexikon gegeben hat, entspricht der ganzen Richtung Welckers in eben dem Grade, als Welcker selbst im politischen bereits hinter seiner Zeit zurückgeblieben ist.

Mohammed und **Mohammedanismus.** Ehe noch das Papstthum den Höhepunkt seines Glanzes und seiner Macht erreichte, war vom fernen Orient, von dem in den Abendländern kaum dem Namen nach bekannten Arabien eine der merkwürdigsten Revolutionen in den socialen Zuständen eines großen Theils der Menschheit ausgegangen. Es war dies das Entstehen des Mohammedanismus oder des Islam.

Abul Kahem Ebn Abdallah Mohammed wurde 569 oder 581 der christlichen Zeitrechnung geboren; ein Mann, ausgezeichnet durch vielfache natürliche Anlagen, durch einen die Verhältnisse scharf durchdringenden und erfassenden Verstand, durch eine Fülle von Menschenkenntniß und Lebensklugheit, so wie durch eine reiche, glühende Phantasie. Seine eigenthümlichen Lebensschicksale von der frühsten Jugend an waren geeignet, seinen Geist auf religiöse

Dinge hinzulenken, während damals in Arabien durchweg ein unsinniger, des Menschen unwürdiger Cultus herrschte, das crasseste Heidenthum, über welches sich der tiefe Aberglauben der in der Nähe wohnenden Christen nicht sehr erhob, da unter denselben ein sinnloser Bilderdienst herrschte. Anfangs beabsichtigte Mohammed, welcher den gesunkenen Zustand seines Volkes heben und veredeln wollte, ohne Zweifel nicht mehr, als eine Wiederherstellung der reineren Grundzüge, welche und soweit er diese im alten Judenthum und im ursprünglichen Christenthum zu finden glaubte. Die Macht der Dinge aber riß ihn weiter fort; er wurde nicht blos Reformator, er wurde Stifter einer neuen Religion. Um seinen zwei Hauptsätzen, daß es nur einen Gott gebe, und daß die Seele des Menschen unsterblich sey, Eingang zu verschaffen, mußte er als unmittelbar von Gott inspirirter Prophet auftreten, wobei sich ächte Schwärmerei und frommer Betrug die Hand gereicht zu haben scheinen. Auch schonte er die Volks-Ansichten und Vorurtheile, soweit sie seinen Hauptideen nicht entgegenstanden; ja, er suchte sie sogar zu benützen. Die ursprünglich von der Allmacht und Vorsehung Gottes hergeleitete fatalistische Lehre einer ins Kleinlichste gehenden unbedingten Vorherbestimmung in allen möglichen Dingen, und sodann die seinen Anhängern gestatteten und in noch höherem Maaße im Paradies in Aussicht gestellten sinnlichen Genüsse, dann aber auch die Erhabenheit seiner zwei Hauptlehrsätze gewannen ihm und der neuen Religion zahlreiche Anhänger, und entflammten diese mit der kühnsten Todesverachtung.

Mohammed's Lehre ist im **Koran** niedergelegt, einem Buche von 114 Suren (Kapitel), welche, an Ausdehnung verschieden, unter sich in gar keinem Zusammenhange, ja, nicht selten im Widerspruche stehen. Der Koran ist übrigens nicht ausschließend Religionsbuch; er berührt vielmehr nebstdem die mannigfachsten Fragen des gewöhnlichen Lebens, enthält die Hauptvorschriften des Civil- und des Strafgesetzes, selbst gesundheitspolizeiliche und sogar staatsrechtliche Vorschriften.

Unter den Glaubenslehren stehen jene von der Einheit Gottes und der Unsterblichkeit der menschlichen Seele oben an. Die Lehre der Christen, „daß Gott einen Sohn gehabt," und jene von der Dreieinigkeit werden von den Mohammedanern als Unsinn, Abgötterei, und Greuel betrachtet, obschon sie Christus selbst für einen hochehrwürdigen Propheten ansehen. Seinen Kreuzestod, und was damit zusammenhängt, stellen sie entschieden in Abrede; „er, welcher sich selbst nicht den Sohn, sondern den Knecht Gottes nannte, war nichts weiter, als ein Gesandter, vor ihm sind andere Gesandte hergegangen, und seine Mutter war ein gewöhnliches Weib." Wunder zu wirken, verschmähte Mohammed, welcher mehrmal ausruft: „Bin ich denn mehr als ein Mensch?" Die dem Islam anhängende fatalistische Lehre von der zwingendsten Vorausbestimmung liegt übrigens nicht sowohl im Koran, als vielmehr in der Sunna, in welchem zweiten Religionsbuche der Mohammedaner die Traditionen ihrer Kirche gesammelt sind, so daß dasselbe von der größeren Hälfte derselben als Hauptglaubensnorm angesehen wird. Die im Koran aufgestellten Moralgesetze haben manche Aehnlichkeit mit den christlichen. Die socialen Zustände in Arabien und vielen von den Mohammedanern eroberten Ländern sind durch deren Verbreitung entschieden verbessert worden. Redlichkeit, Treue, Wahrhaftigkeit, dann Mäßigung und Mildthätigkeit werden den Gläubigen allenthalben empfohlen; nicht minder werden sie aufgefordert, ihren Feinden und Beleidigern zu verzeihen; selbst den Ungläubigen muß der eingegangene Vertrag gewissenhaft erfüllt werden.

Der religiösen Ceremonial-Gesetze enthält der Koran viele, jedoch durchgehends einfache; ein Geistlicher leitet den in der Moschee verrichteten und in Gebet und Vorlesung des Korans bestehenden Cultus; doch gibt es keinen eigentlichen, gleichsam geheiligten Priesterstand, noch weniger ein mohammedanisches Papstthum; auch den Mönchsstand verwirft der Prophet, und die Derwische sind erst 300 Jahre nach ihm entstanden. Die Knaben werden im 8. bis 10. Jahre der Beschneidung unterworfen, was an die übrigen polizeilichen Verordnungen des Korans erinnert, als da sind: das Gebot fleißiger Waschung, das Verbot des Schweinefleisches und des Weines, der Glücksspiele, der Gemälde und Bildsäulen. Durch seine Civilgesetze brachte Mohammed die Erbfolge auf billigere und vernünftigere Grundsätze zurück; auch die Form der Testamente ward durch ihn fest bestimmt. Was die Polygamie betrifft, welche zu tief in den Sitten des Orients wurzelt, so hat der Prophet wenigstens dadurch eine gewisse Verbesserung des Familienlebens bewirkt, daß er die Befugniß zur Verstoßung der Frauen, deren Zahl er auf vier bestimmte, einschränkte, den bei armen Eltern bis dahin üblichen Kindermord unbedingt verbot, und es auch nicht ferner duldete, daß eine zum Verkauf gebrachte Sklavin von ihren Kindern weggerissen werde. In seinem Strafgesetze sind die alttestamentlichen Begriffe wesentlich vorherrschend; selbst die furchtbare Blutrache findet sich hierwieder, doch mit der löblichen Beschränkung, daß die Rache nicht ausschweifen und kein andres Blut vergossen werden dürfe, als das des Mörders

selbst, und mit der ermahnenden Lehre, daß es edler und Gott gefälliger sei, ein erlittenes Unrecht zu vergeben, als Rache dafür zu nehmen. Unter den politischen und staatsrechtlichen Lehrsätzen finden sich einige Widersprüche, besonders über die Behandlung der Ungläubigen in den eroberten Ländern. Im Ganzen wird gesagt, daß die Mohammedaner für die wahre Religion streiten, gegen die Abgötterei kämpfen, aber nicht zuerst zum Schwerte greifen sollen, eine Lehre, die freilich nicht immer befolgt ward. Eine unbedingte Stabilität der Erkenntniß verlangt der Koran keineswegs; er weist vielmehr wiederholt auf ein Voranschreiten hin. Und es hat sich in der That unter den Abassiden die Vereinbarkeit des Islam mit den Künsten und Wissenschaften im hellsten Lichte gezeigt. Aber die Tradition der mohammedanischen Kirche hat auch hier verschlechternd gewirkt, ähnlich wie im Christenthum in vielen Punkten.

Wir wissen von keiner Religion, die in so kurzer Zeit eine so gewaltige Ausbreitung erlangt hätte, wie der Islam, und zwar unter mannichfach ungünstigen Verhältnissen. Schon vor Ablauf von hundert Jahren sehen wir sie in den drei damals bekannten Erdtheilen fest begründet. Der Islam machte bald sowohl den Kaiser zu Konstantinopel als den Papst zu Rom zittern, und sein Panier wurde fast vor den Thoren dieser Städte aufgepflanzt. Vor Allem war aber hievon der Grund der damalige Zustand des Christenthums, welcher äußerst verderbt war, während in dem jungen Islam im Gegensatze zu dem fast heidnischen Bilderdienste der Christen ein viel reinerer Theismus lebte und durch die natürliche Kraft der Wahrheit anzog. Und wirklich war bei jenem gewaltigen Verderbnisse des Christenthums die Verbreitung des Mohammedanismus mit seiner Grundidee eines einzigen rein geistig aufzufassenden Gottes unzweifelhaft ein Glück für die Menschheit, ungeachtet der nicht kleinen Hauptfehler der neuen Lehre.*) Wohl mochte man damals zu Mohammeds, von Bilderdienst, vernunftwidrigem Formenwesen und unsinnigem Schulgezänke freien oder mindestens vergleichsweise ungemein freien Lehren, als zu einem helleren, leichteren und edleren Vereine, selbst ohne Zwang, unbedenklich hinüber treten. Man mochte es um so mehr, als der Islam die rechtliche und bürgerliche Gleichheit aller Menschen proklamirte, insofern sie sich zu den Lehren des Korans bekannten, und jeglichen Geburtsadel verwarf, während gerade in jenen Zeiten unter den Christen das heillose Feudalwesen mit seiner Unfreiheit der Menschen und Güter die bürgerlichen und politischen Verhältnisse von der Wurzel aus verdarb.

Obgleich der Mohammedanismus vielfach durch Schwertesgewalt verbreitet wurde, so drangen seine Bekenner dennoch im Allgemeinen nicht mit jener empörenden Unduldsamkeit der christlichen Eroberer (z. B. Karls des Großen und der Spanier und Portugiesen in Amerika) auf unbedingte Vernichtung des bisherigen religiösen Glaubens der Bewohner der unterworfenen Länder; im Gegentheil, die Mohammedaner gerade übten gewöhnlich eine Duldsamkeit gegen die Anhänger der alten Lehren, welche Erstaunen verdient; denn sehr oft gestanden sie gerade unter dem Titel und Scheine der Religion sogar die Fortdauer solcher politischen Rechte, durch welche die Besiegten ihre früheren Gesetze, ihre eigene Rechtspflege, ja großen Theils ihre unabhängige innere Verwaltung behielten, also ihre Nationalität retteten und eben deswegen, streng genommen, einen Staat im Staate bildeten. Nordafrika ist das einzige Land, wo das Christenthum ganz aussterbend dem Islam völlig Platz machte. Aber selbst hier war diese Erscheinung zunächst nur Folge der unaufhörlichen Streitigkeiten und Verfolgungen, welche sich die Christen selbst unter einander bereiteten. Man darf sich indessen nicht verhehlen, daß das Auftreten des Islam besonders in den Kriegszügen allerdings häufig roh und barbarisch war. Aber es ist wenigstens ebenso gewiß und verdient alle Anerkennung, daß die Wissenschaften während des Mittelalters nirgendwo mehr Schutz und Förderung genossen, als eben bei den Moslim. Sie schöpften unmittelbar aus den Quellen der altgriechischen Geistesbildung z. B. aus Aristoteles; und in allen bedeutenden Städten des weitausgedehnten Reiches der Chalifen entstanden höhere Schulen, Büchersammlungen und Sternwarten. Die Abassiden in Asien fanden übrigens in Bezug auf ihren Eifer für die Wissenschaften würdige Nebenbuhler in den Fatimiten in Afrika und in den Ommaiiaden in Spanien. Sie Alle setzten ihren Ruhm darein, nicht blos die Anführer bei den Feldzügen und Kämpfen, sondern nicht minder die Beschützer der Gelehrten zu seyn und ihnen sogar selbst anzugehören. So waltete ein edler, reger Wetteifer in höherer Cultur gleichmäßig zu Samarkand, Bochara, Kairo, Fez, und Cordova. Nicht blos im Orient, nicht blos in Asien und Aegypten, sondern ebenso auch im Abendlande, zumal in Spanien, blühten die Wissenschaften unter der Araber Herrschaft. Die ausgezeichnetsten Männer der

*) Der Moslim verehrt des Weltalls Urheber mit inniger Begeisterung als ein unendliches, ewiges Wesen, ohne Gestalt noch Wohnung, ohne Abnahme oder Gleichheit, gegenwärtig den geheimsten Gedanken, ein Wesen, das sein Daseyn aus der Nothwendigkeit seiner eigenen Natur, und alle moralische und intellectuelle Vollkommenheit aus sich selbst habe. — Der berühmte englische Geschichtschreiber Gibbon bekennt deshalb: „Ein philosophischer Deist kann der Mohammedaner Volksglaubens-Bekenntniß unterschreiben, ein Bekenntniß, vielleicht für unsre gegenwärtigen Kräfte im Allgemeinen zu groß."

Wissenschaft im Abendlande waren damals Schüler der arabischen Cultur.

Ueberall wo sich die Araber festgesetzt hatten, auch in Südfrankreich und in Süditalien, blühte aber auch zugleich der Wohlstand der Bevölkerung. Neue Dörfer und neue Städte entstanden; die alten aber wurden vergrößert und verschönert. Ganze Landstriche glichen einem großen Garten. Allenthalben blühten, neben der großen Pracht der Hauptstädte, Ackerbau, Gewerbe, Künste, und Handel. Bei freiem, ungehemmtem Voranschreiten in ihrer eigenthümlichen Entwicklungsweise lebten die Bekenner der verschiedenen Religionen in schöner Eintracht neben einander. Erst später, als die Christen in den von ihnen behaupteten oder neu eroberten Landestheilen Spaniens die Mauren fanatisch verfolgten, konnte die Folge nicht ausbleiben, daß auch die unter maurischer Herrschaft lebenden Christen mancherlei Bedrückungen ausgesetzt wurden.

So entschieden deshalb der Sieg und die weite Ausbreitung des Islam in jenen Zeiten ein wahres Glück für die Menschheit war, so würde doch ein vollständiger, dauernder Triumph desselben ein wahres Unglück für unser Geschlecht geworden seyn. Denn es läßt sich nicht verkennen, daß die Gesellschafts-Zustände, wie sie der Islam bedingte und ausbildete, verschiedene, vorerst mehr oder minder verdeckte Grundfehler von höchster Wichtigkeit in sich trugen.

Schon in der Glanzperiode des Mohammedanismus fand in einzelnen wissenschaftlichen Zweigen ein Stillstehen, ein Zurückbleiben statt, und zwar am meisten in Folge religiöser Vorurtheile. Indessen hätte sich vielleicht dieser Mißstand doch ändern können und zwar eben so gut, als die Wissenschaften auch bei den Christen die Dämme niederzureißen vermochten, welche ein unverständiger Kirchenglaube ihnen in so mancher Beziehung lange Zeit hindurch entgegenzuthürmen gewußt hatte. Allein es gab bei den Mohammedanern noch bedeutendere Mißstände, welche viel tiefer auf alle Gesellschaftszustände einwirkten, und an deren Entfernung nicht gedacht werden konnte, ohne eine vollständige Umwälzung des ganzen Organismus. Wir rechnen hierher vor Allem die Polygamie, welche die Verknechtung der einen Hälfte der Menschheit von vorne herein bedingt, den Familiendespotismus zur unabwendbaren Folge hat und dem Herrscherdespotismus zum unerschütterlichen Fundamente dient. Wir rechnen ferner hierher die damit zusammenhängende förmliche Anerkennung und Sanctionirung der Sklaverei, obgleich dieselbe allerdings gegen die Bekenner des Koran eigentlich nicht ausgeübt werden soll. Wir reihen daran die in verderblicher Weise ausgebildete, jede freie Entwicklung hemmende und lähmende Lehre von der absoluten Vorherbestimmung (Fatalismus). Wir bringen damit endlich in Zusammenhang den aus all' diesem ganz natürlich folgenden, aber für sich dann wieder allein wirkenden Herrscherdespotismus, welcher nicht nur in weltlichen Dingen keine Schranken kannte, sondern auch die ganze Gewalt einer geistlichen Diktatur, somit die Gesammtheit jeglicher Macht in den Händen eines einzigen Menschen vereinigte, eine Gewalt, nach welcher im Abendlande auch die Päpste während einer langen Zeit strebten, ohne jedoch ihr Ziel je vollständig und für längere Zeit zu erreichen. Ueberdieß schritten auch nicht alle mohammedanischen Volksstämme gleichmäßig in der Bildung voran, und das Unglück wollte, daß einer der rohesten derselben, der seldschukische, in Vorderasien, und von da aus im südöstlichen Europa zur Herrschaft gelangte.

Im Allgemeinen währte die Epoche der geistigen Blüthe des Mohammedanismus ungefähr ein halbes Jahrtausend, nehmlich bis zum gewaltigen Einbruche der Mongolen in die civilisirten Länder. Die Blüthe des Mohammedanismus fällt gerade in jene Zeit, welche die düsterste und elendeste in den Jahrbüchern der Europäer genannt werden muß. Fast auf eine wunderbare Weise begann hierauf der geistige Aufschwung im Abendland ungefähr gleichzeitig mit dem Sinken der Cultur im Orient und in den mohammedanischen Ländern des Westens. S. Kolb, Geschichte der Menschheit II, 152—173.

Moldau und Walachei. Die Walachen halten sich für Abkömmlinge der Römer, sind aber ein Mischvolk, das aus keltischen, germanischen, romanischen, und slavischen Elementen erwuchs. Nach der Völkerwanderung gelang es diesem tapfern Volksstamme, unter einheimischen Herzögen seine Selbständigkeit zu behaupten. Mit den Bulgaren gemeinschaftlich bildeten sie ein großes Reich, das dem alternden Byzanz gefährlich wurde, bis der Kaiser Basilius es 1014 zerstörte. Doch 1184 erstand es unter den Brüdern Peter und Asan wieder, und erhielt sich zwischen der Donau und dem Balkan bis 1392, in welchem Jahre Bajasid seiner Unabhängigkeit ein Ende machte. In der jetzt sogenannten Walachei wurde um die Mitte des 13. Jahrhunderts der romanische Herzog Radu-Negru I. der Stifter eines Reiches, das sich von den Karpathen bis an die Donau, vom Seret bis zum Alt ausdehnte und bald darauf den Banat von Krajowa, jenseits des Altflusses gelegen, mit sich vereinigte. Aus dieser Periode stammt die feudalistische Verfassung der Moldau und Walachei, gestützt auf die Bojaren (d. h. Aristokraten, Adelige), welche den fürstlichen Rath (nach dem Türkischen: Diwan) bildeten und in Gemeinschaft mit der hohen Geistlichkeit den Thron vergaben. Die mit

Herzog Radu-Negru eingewanderten Krieger wurden freie Grundeigenthümer, die unterjochten Einwohner hatten als Leibeigene Robot zu entrichten. Aber trotz einer Heeresmacht von 80,000 Bewaffneten vermochte das Land seine Unabhängigkeit nicht zu behaupten: die Wojewoden schlossen sich bald an die Polen, bald an die Türken an, und trugen auch kein Bedenken, gelegentlich mit den Ungarn gegen die Türken zu kämpfen. Aber die Sultanen gewannen vermöge ihrer damaligen Macht den obersten Einfluß, schon Mirza I. Woda (1382—1418) mußte den Sultan Bajasid Ilderim als seinen Oberlehensherrn anerkennen und einen jährlichen Tribut von 500 schweren Piastern entrichten. Die Moldau, gegen Ende des 14. Jahrhunderts durch Dragosch mit Romanen bevölkert, gerieth nach der Schlacht von Mohacz ebenfalls in ein Vasallen-Verhältniß zur Türkei. Die folgenden vier Jahrhunderte waren für das Land furchtbar. Bald waren es Empörungen und Zwiste unter einheimischen Thronprätendenten, bald Fehden mit der Moldau, bald Kriege mit den Türken, welche das Land auf so schreckliche Weise verödeten, daß die gesammte Bevölkerung untergegangen wäre, wenn nicht das Karpathen-Gebirge den Fliehenden eine Zuflucht geboten hätte. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts herrschte der Held der Walachen, Michael (1592—1601), den sie gewöhnlich König Michael oder ihren Alexander den Großen nennen, unter dessen Scepter Moldau, Walachei, und Siebenbürgen für kurze Zeit vereinigt wurden. Lebte die Idee der nationalen Unabhängigkeit auch noch in einigen begabten nachfolgenden Fürsten fort, so wurde doch das Volk, durch die ewige Noth der Kriege moralisch herabgedrückt, den nationalen Erinnerungen immer mehr entfremdet, und die Bojaren ließen sich in ihrer Aristokraten-Natur jede Herrschaft gefallen, die ihren Verbrechen nachsah. So war es ganz leicht, daß mit dem Absterben des Fürsten Stephan 1716 der Sultan das türkische Regierungssystem einführte, vermöge dessen die Hospodar-Würde nicht mehr an einheimische Familien, sondern an Fanarioten (S. 1236) verliehen wurde, und zwar stets nur auf zwei bis drei Jahre. Die Moldau und Walachei wurden unter diesem Systeme so schamlos geplündert, daß die untern Klassen der Bevölkerung schaarenweise Haus und Hof verließen, nach Siebenbürgen auswanderten, oder als Räuber in den Gebirgen lebten. An Widerstand dachte Niemand, und die Hospodare waren stets darauf bedacht, das Volk wehrlos zu erhalten; die bewaffnete Macht wurde durch Fremde gebildet, sogenannte Arnauten, ein zusammengelaufenes Gesindel bulgarischer, serbischer, und albanesischer Söldlinge.

Diesen Zustand benützte, da Oesterreich fast Nichts that, um so kluger Rußland, welches unter dem Scheine, als nehme es sich der Bedrängten an und für sich an, 1774 im Frieden von Kutschuk-Kainardsche eine indirekte Herrschaft in diesen Donauländern begründete. Denn im 16. Artikel dieses Friedens wurde für die Moldau und Walachei stipulirt: Erlaubniß ungehinderter Auswanderung, Zurückgabe aller den Klöstern und dem Clerus entrissenen Güter, freie Ausübung der christlichen Religion, ferner daß der Diwan zu Constantinopel die dorthin gehenden Botschafter der Hospodare anerkenne, und die Vorstellungen berücksichtige, welche der russische Gesandte im Interesse der Fürstenthümer zu machen sich veranlaßt finde. Die Pforte willigte später, 1781, auch ein, daß Rußland einen General-Consul für die Moldau und Walachei aufstellte, welcher das Regierungs-Verfahren der Hospodare zu beaufsichtigen habe. Von 1806 bis 1812 hielt Rußland die Fürstenthümer sogar militärisch besetzt, und räumte sie erst, als seine alten Vorrechte im Frieden von Bukarest bestätigt worden waren. Den Aufstand der Moldau und Walachei von 1821 betrachtete das nordische Reich mit unverkennbarer Unzufriedenheit (s. S. 1238.); und weil die Pforte nun den Griechen nicht mehr traute, nahm sie wieder einheimische Hospodare an, Johannes Sturdza für die Moldau, Gregor Ghika für die Walachei. Der sogenannte „Erläuterungs- und Vollziehungs-Vertrag“ von Ackermann vom Jahr 1826 bestimmte dann weiter, daß die beiden Hospodare von den Bojaren gewählt, und vom Sultan bestätigt würden, daß jedoch nur dann eine neue Wahl eintrete, wenn auch Rußland die Nichtbestätigung billige; eben so sei die Absetzung eines Hospodars von der Einstimmung des russischen Hofes abhängig, und bei der Auflegung der Steuern die etwaige Vorstellung des russischen Gesandten zu berücksichtigen. Vor allem aber krönte der Vertrag von Adrianopel 1829 die russische Politik. Der Kaiser wurde als Schutzherr der Fürstenthümer proklamirt, der Sultan als Oberlehensherr, dem jedoch durch anderweitige Bestimmungen kein Recht verblieb, als das der Bestätigung der von den Bojaren erwählten Hospodare. Zu allen seinen wenigstens indirecten Vortheilen erhielt Rußland noch den, daß es die neue Einrichtung der Fürstenthümer, in welchen Verwaltung und Rechtspflege von der Türkei unabhängig wurden, durch seinen Einfluß nach eigenem Belieben treffen konnte. Der General-Administrator Kiffeleff brachte von Petersburg eine Verfassung und organische Gesetze mit, welche zum Schein einer Bojaren-Versammlung vorgelegt und dann proklamirt wurden (1829). Die ausübende Gewalt hat der Hospodar,

die gesetzgebende theilt er mit einer Generalversammlung, welche aus 20 Bojaren ersten Ranges, 19 Mitglieder der unteren Adelsklassen, und aus 3 Bischöfen besteht; doch darf diese Versammlung nur Vorschläge machen, welche der Hospodar ganz einfach von der Hand zu weisen befugt ist. Die Verwaltung ward ganz nach russischem Muster eingerichtet; an den Standesverhältnissen änderte man nichts, sondern ließ den Adeligen ihre Privilegien, den Bürgern und Bauern ihre Last und Unfreiheit. Auch das Heerwesen wurde nach Maaßgabe der russischen Interessen geregelt. Moldau und Walachei haben eine Bevölkerung von 4 Millionen (auf 2075 Q.M.), so daß nach dem Landwehr-System eine achtbare Streitmacht aufgestellt werden könnte. Aber Rußland hat vorgezogen, diese Staaten mit kleinen stehenden Heeren zu beschenken, die als Vorhut einer russischen Armee nützlich, zur Landesvertheidigung unbrauchbar sind. Im Jahr 1834 erkannte die Pforte diese neue Verfassung der Fürstenthümer förmlich an, damit der russische Generalbevollmächtigte nicht noch länger Geschäfte habe; und die Russen zogen nun erst über die Grenzen zurück. Beide Länder erhielten jetzt einheimische Hospodare, die Moldau den Michael Sturdza, die Walachei den Alexander Ghika. Von da an bestand aber die thätige Politik Rußlands darin, daß man im Geheimen die Hospodare zu Gewaltthätigkeiten verleitete, um die Bevölkerung der Nationalregierung überdrüssig zu machen, damit die russische Herrschaft zurückgewünscht werde. Allein dieser, allerdings mit vereinzelten Erfolgen gekrönte, russische Einfluß brachte in der Hauptsache nach und nach eine durch alle Klassen der Bevölkerung gehende dumpfe Gährung hervor. Unter den Bojaren, besonders den Jüngeren, entwickelte sich eine begeisterte Parthei, welche die Wiederherstellung ihres alten Reiches durch eine Vereinigung aller Romanen der Donauländer als höchstes Ziel anstrebte und ihr praktisches Wirken auf solche Reformen gründete, die den Bürger und Bauer materiell erleichtern und moralisch heben könnten. Die französische Februar-Revolution regte daher die Gemüther auch hier ungemein auf, und die Hoffnung auf Befreiung erwachte auch in den Verzagtesten, als selbst Oesterreich eine freie Verfassung erhielt. Die Moldau, weil am meisten gedrückt, formulirte ihre Beschwerden zuerst; fast alle in Jassy wohnenden Bojaren schlossen sich der Bewegung an. Doch wurde sie mit plötzlicher Waffengewalt sogleich erdrückt, und schon den 12. April kam der russische Generalconsul von Kotzebue in Jassy an, zu welchem sich den 24. April noch der kaiserliche Flügeladjutant v. Duhamel gesellte, erklärend, daß Rußland in diesen Ländern weder Anarchie noch Constitution dulden werde, womit der Sultan natürlich ganz einverstanden war. Russische Truppen rückten ein, und gaben diesen Worten Nachdruck.

Ebenso wurde man gar bald über die weiter entwickelten walachischen Freiheits-Bestrebungen Meister. In der Walachei nehmlich zeigte sich die Bewegung so lawinenartig, daß plötzlich ein bewaffnetes Bauernheer von 150,000 Mann sich an die Häupter der Revolution anschloß, und Fürst Bibesko genöthigt war, den 24. Juni eine rasch entworfene Verfassung zu unterzeichnen, worauf er durch seine verrätherische Flucht die Ernennung und Thätigkeit einer provisorischen Regierung hervorrief. Allein noch im Juli rückten Türken ein, die Russen wußten die Bojaren in's Geheim der nationalen Erhebung zu entfremden, und am 14. September 1848 genügten wenige Stunden, in welchen Bukarest von den Türken mit Sturm genommen wurde, um dieser jungen walachischen Freiheit ein Ende zu machen.

Mit dieser, besonders für Rußland und den Panslavismus sehr vortheilhaften Erdrückung der freiheitlichen Bestrebungen in den Donau-Fürstenthümern ist das schon ältere Streben der Romanen nach Vereinigung vielleicht für immer zerrissen. Man hatte nehmlich größere Plane, als blose Veränderungen in der Verfassung der Moldau und Walachei; man wollte, da sich die Romanen der verschiedenen, zum türkischen und österreichischen Staate gehörenden Provinzen, als eine einzige Nationalität betrachten, unter dem Namen eines demokratischen Königreichs einen neuen, abgesonderten, unabhängigen Staat darstellen. Die Verwirklichung dieses Planes würde aber ganz besonders den panslavistischen Bestrebungen Rußlands im Wege gestanden seyn, dessen Absicht keine andre ist, als den gebildeten und patriotischen Theil der westslavischen Bevölkerung zum Untergange zu führen und dann den rohen Rest dem eigenen Reiche einzuverleiben. *)

Monarchie, s. Staatsform.

Monarchisches, aristokratisches, und demokratisches Interesse. In der constitutionellen Monarchie bestehen im Volk, als der Gesammtheit der Staatseinwohner, drei Hauptinteressen, die man in der Schulsprache auch Principien oder Elemente nennt: das monarchische, das aristokratische, und das demokratische. Das monarchische Interesse bildet der Thron mit seinen Attributen, Clientelen und dem Beamtenstand. Das aristokratische liegt nicht blos im Erbadel, sondern überhaupt im erblichen Güterbesitz, im Corporationsgeist, im Herkommen, im historisch Begründeten, in der Stätigkeit. Das

*) Ausführlicheres in den Ergänzungsblättern zu allen Conversations-Lexiken, Nr. 186.

demokratische Interesse endlich wird nicht blos von den untern Volksklassen repräsentirt, sondern auch von allen nicht an Güterbesitz, an Zunftgeist und an Herkommen gebundenen Beschäftigungen, vom Handelsstand, von den Besitzern des beweglichen Vermögens, von den Gelehrten und Künstlern, von den Industriellen, überhaupt von Allen, in welchen Regsamkeit, Bildungs- und Entwicklungslust vorherrscht. In der weisen Vereinigung und gegenseitigen Beschränkung dieser drei Hauptinteressen durch welche alle Meinungen, Neigungen, Vortheile und Erwerbsarten des Volkes repräsentirt werden, liegt die Wesenheit der constitutionellen Monarchie. Hieraus folgt, daß der Monarch alle Regierungsrechte auszuüben hat, welche zur Erhaltung des monarchischen Interesse's nothwendig sind, daß er aber in so ferne beschränkt ist, als dieses die Erhaltung der beiden andern Interesse fordert.

Das demokratische Interesse fordert: 1) persönliche Sicherheit, 2) Sicherheit des Eigenthums, 3) gesetzliche Freiheit und Gleichheit, 4) Freiheit des Gewissens und der Meinung, und zur Bürgschaft für diese Urrechte: 1) den Gemeinderath, 2) den Landrath, 3) die Nationalrepräsentation, und durch diesselbe Antheil an der Gesetzgebung, mit Einschluß der Steuern- u. Conscriptionsverwilligung, 4) das Petitionsrecht, und das Recht, die Staatsbeamten wegen verletzter Verfassung vor Gericht zu ziehen, 5) die Geschwornen-Gerichte, und 6) die Preßfreiheit.

In den zuletzt genannten Rechten der Beschränkung der Regierungsgewalt besteht die politische Freiheit, in den zuerst angegebenen die bürgerliche Freiheit.

Das aristokratische Interesse verlangt: das Daseyn und die feste Begründung eines Erbadels, gewisse Vorzüge desselben vor dem Nichtadel, Befestigung des Herkömmlichen, und als Gewährleistung hiefür: Antheil an der Gesetzgebung, u. s. w.

Das monarchische Interesse endlich liegt darin, daß die dem Monarchen zustehende Staatsgewalt nicht geschwächt, sondern unverletzt aufrecht erhalten werde, welches nicht anders geschehen kann, als dadurch, daß keines der übrigen Interessen auf Kosten des andern ein Uebergewicht erhält; denn jedes dieser Interessen ist nicht blos ein besonderes, sondern auch zugleich ein allgemeines. Daunou sagt sehr treffend: „die Anerkennung dieses Systems wird eben so viel zur Sicherung der höchsten Staatsgewalt beitragen, wie zur Sicherung der Rechte und Freiheiten der Regierten; denn nur, indem es jene nothwendig mit Allem bekleidet, was dazu dienen kann, sie ehrwürdig und achtungswerth in den Augen des Volks zu machen, vermag es ihr auch die Mittel zu leihen, welche sie braucht, um die Rechte des Einzelnen im vollsten Maße zu schützen.“ Rotteck, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie I, 151 flg. Vergl. den Artikel Legitimität und Monarchie.

Monarchomachen, d. h. Ankämpfer gegen die Fürstengewalt, nennt man im Allgemeinen diejenigen politischen Schriftsteller, welche einen Vertilgungskrieg gegen die Monarchie führen; insbesondere aber heißen so einige Politiker des 16. Jahrhunderts d. h. des Jahrhunderts der Reformation. Diese kirchliche Umwandlung nehmlich veranlaßte, obgleich sie ursprünglich der Politik ganz fremd war, dennoch, weil die Freiheit ein Ganzes ist, auch eine große Revolution in den politischen Ansichten. Der Bauernkrieg in Deutschland, die Ligue in Frankreich gegen Heinrich III. und hauptsächlich gegen den protestantischen König von Navarra, die Empörung der Niederländer gegen Spanien, der dreißigjährige Religionskrieg, der darauf erfolgte westphälische Frieden, und die Staatsumwälzung in England schufen die religiösen Parteiungen nach und nach in politische um. Dabei stellte sich aber die sonderbare Erscheinung ein, daß von Katholiken nicht weniger als von Protestanten gleich anfänglich die Grenzen der fürstlichen Gewalt gar sehr beschränkt wurden, da die Protestanten unter einem unumschränkten katholischen Fürsten ihre Religionsfreiheit bedroht sahen, die Katholiken aber niemals einem „Ketzer“ gehorchen wollten. Im Gebiete der politischen Literatur that in diesem Betracht den ersten, Aufsehen erregenden Schritt zur Zeit, als die Hugenotten in Frankreich sehr im Gedränge waren und Papst Pius V. die Königin Elisabeth von England in Bann gethan hatte, Hubert Languet (1518—1581), Gesandter des Churfürsten August von Sachsen am französischen Hofe, ein Freund des ausgezeichneten Geschichtschreibers de Thou und des sanften Melanchthon. Er ist nehmlich der Verfasser eines Werkes, das mit Dreistigkeit die Rechte des Volkes gegen die Anmaaßung der Gewalt in Schutz nimmt, und die Legitimität der Volksrechte mit der vorgeblichen des Königthums zusammenstellt: es ist überschrieben: „Vertheidigung gegen die Tyrannen,“ unter welchen er Niemand andern versteht, als die absoluten Herrscher; schon dies zeigt, daß der Verfasser, welcher sich in den falschen Namen Junius Brutus einhüllt, über das gehörige Maaß hinausgeht in einem Gegenstande, über den man ohnehin selten ohne Gefahr redet. Nun traten Buchanau (s. D.) und der Quäcker Wilhelm Barclay als Vertheidiger der Rechte der Könige auf; aber die Jesuiten Raynold, Boucher, Daneau, und der hellsehende Geschichtschreiber Mariana schändeten diesen politischen Kampf, dessen Acten für uns im Allgemeinen kein be-

sonderes Interesse mehr haben, durch ihre Vertheidigung der Rechtmäßigkeit der Empörung gegen einen nichtkatholischen Monarchen. Der zuletzt genannte spanische Jesuite Mariana (1537—1624) ist namentlich durch seine Schrift „Ueber den König" fast so berüchtigt worden, wie Machiavelli. Er stellt nehmlich die Frage auf, ob es erlaubt sei, einen Tyrannen zu tödten, und spricht bei dieser Gelegenheit von Jakob Clement, dem Mörder Heinrichs III. von Frankreich, in Ausdrücken der Billigung, die bis zur Bewunderung gehen. Dabei hat er sich listig in der Weise zu decken gesucht, daß er die Gründe für und wider umständlich erörtert, und zunächst nur von Wegschaffung eines rechtswidrigen Herrschers spricht. In Beziehung auf rechtmäßige Könige, meint er, müsse zuvörderst ermittelt werden, ob durch sie der Staat wirklich zu Grunde gehe, und hierüber stehe nie einem Einzelnen das Urtheil zu. Behörden, Stände, gelehrte würdige Männer müßten vorher eine Prüfung angestellt haben; es müßten Warnungen vorausgegangen seyn, und das allgemeine Urtheil des Volkes solle sich entschieden wider den ungerechten Herrscher ausgesprochen haben. Unter diesen Vorbedingungen sei dann nicht zu fürchten, daß viele und übereilte Königs-Morde vorfielen; wohl aber dürfe es heilsam seyn, wenn die Herrscher bedenken müßten, daß diejenigen, welche ihren schändlichen Regierungen ein Ende machten, in der Geschichte selbst mit Ehren genannt würden. Eine Erfindung Mariana's ist übrigens diese Lehre nicht; denn ihr Inhalt machte, wie die Geschichte lehrt, einen Theil des öffentlichen Rechtes der Republiken des Alterthums aus, während sie allerdings durch unsre Moral, unsre Rechtslehre, und unsre Religion verdammt wird.

Wir knüpfen hier noch eine kurze Notiz über **Milton** an. Dieser große englische Dichter (1608—1674) war einer der wärmsten Anhänger der Revolution, welche in England die königliche Macht vernichtete, und nahm, im schroffsten Gegensatze zu Hobbes, die Rechte und Freiheiten des Volkes rüstig in Schutz. Die Vertheidigung, welche er für das englische Volk schrieb, das wegen jener blutigen Vorgänge, die den Aufstand von Nationen zu begleiten pflegen, heftig angefeindet ward, verläugnet den mächtigen Geist ihres Verfassers nicht. Seine Aeußerungen über die Monarchie, wo sie die Bahn des Gesetzes verläßt, sind strenger, als sie irgend ein politischer Schriftsteller jener Zeit gewagt hat; und es hat seinem Rufe sehr geschadet, daß er den Königsmord zu rechtfertigen kein Bedenken trug. Wie sein Zeitgenosse Algernon Sidney nahm auch Milton in der Staatslehre einen Urvertrag an und vertheidigte daraus mit großem Eifer die Volkssouveränität. Als einer derjenigen, welche die Hinrichtung Karls I. billigten und vertheidigten, wurde er, der Cromwell's Secretär war, in der Folge unter Karl II. zugleich mit den sogenannten Königsmördern verfolgt, entgieng aber dem Tode durch den launigen Einfall, daß er sich tod stellte, und seinen Sarg mit einem öffentlichen Leichenzuge zu Grabe bestatten ließ.

Monopole. Die Selbstsucht (vergl. S. 1689) verhindert auf den unteren Entwicklungsstufen der menschlichen Gesellschaft jeden Rechtszustand und lähmt die Concurrenz der Kräfte dieser Gesellschaft dermaaßen, daß eine fortschreitende Ausbildung der Naturanlagen nicht zu denken ist. Jedoch, nicht nur im Zustande der Gesetzlosigkeit sucht die Selbstsucht die Wirkung der Concurrenz zu lähmen; auch bei der Herrschaft der Gesetze und unter ihrem besondern Schutze tritt sie ihr entgegen; sie sucht unter den mannigfaltigsten Vorwänden und unter dem Aushängeschild der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt specielle Ausschließungen der allgemeinen Concurrenz zu ihrem besondern Vortheile zu erlangen. Diese speciellen Bevorrechtungen einzelner Personen und Körperschaften werden **Monopole** (eigentlich: Alleinverkauf) genannt, und der ebenso verkehrte als verderbliche Geist, von dem sie ausgehen, heißt Monopolien-Geist. Die wissenschaftlich freie Prüfung verwirft jede Beschränkung der allgemeinen Concurrenz, die nicht durch ihre eigene Natur gerechtfertigt werden kann, sondern eine Bevorrechtung zum Nachtheil der größern Mehrzahl der Gesellschaftsmitglieder ist. Und eine gesunde Staatsverwaltung muß diesem Ausspruche der Wissenschaft nach aller Möglichkeit praktisch huldigen, da das Verderbniß des Monopolien-Geistes sich nach den verschiedensten Richtungen erstreckt, durch welche als drückende Mißstände namentlich hervorgebracht werden: 1) der Güterschluß, 2) das Zunftwesen, 3) das Prohibitiv-System und die Schutzzölle, 4) die indirecten Steuern, und zum Theil wenigstens, als Folge, 5) der Pauperismus, und 6) die Verkümmerungen im Ehe- und Erbrecht.

Indem wir auf die einzelnen, diesen Punkten gewidmeten Artikel verweisen, bemerken wir nur noch, daß man gewöhnlich, wenn von Monopolien die Rede ist, die Bevorzugungen im Gewerbe- und Handelswesen versteht. Es erfordert aber das ökonomische Wohl eines Volkes ganz besonders in diesen Gebieten, daß auf diesem Wege sich keine Hindernisse der höheren Entwicklung der technischen Production erheben. Da aber schlechte und theure Waare nur dort Abnehmer findet, wo bessere und dabei mäßig theure nicht zu haben ist, so soll es Jedem, der letztere zu liefern fähig ist, gestattet seyn, sie zu erzeugen und auszubieten, und da ferner jede Berechtigung, dem Producenten sein Erzeugniß abzudrücken, die

Neigung desselben, viel und gut zu produciren, schwächt und aufhebt, so soll ihm auch jeder Zeit die Verwerthung seiner Producte freistehen. Gegen diesen natürlichen und gerechten Grundsatz verstoßen aber im höchsten Grade und ganz schroff die Monopolsrechte d. h. die einem oder einigen Unternehmern ausschließend eingeräumte Berechtigung, gewisse Waaren zu erzeugen und zu verkaufen, oder gewisse Leistungen gegen Entgeld auf sich zu nehmen; dann aber auch die Propolsrechte, d. h. die ausschließende Berechtigung, gewisse Waaren anzukaufen. Das Monopol übt seinen Druck gegen den Nachfragenden, den Käufer; das Propol gegen den Anbietenden, den Verkäufer. Beide, Monopol und Propol, erscheinen als ertheilt, wenn sie sich auf einen willkührlichen Act der Verleihung stützen, oder blos als factisch, wenn sie das Ergebniß von Umständen sind, ohne Anerkennung durch das Gesetz, z. B. wenn ein Fabrikant im ausschließenden Besitze eines Fabrikgeheimnisses ist. Der Monopolist, welcher das Angebot in seiner Gewalt hat, an den sich folglich Jeder wenden muß, der Verlangen nach der Waare trägt, kann deren Preis so hoch spannen, als er noch Abnehmer findet; ja, er kann sich selbst veranlaßt sehen, wenn er bei dem Absatze von weniger Waare zu höherem Preise noch immer denselben Gewinn findet, wie bei dem Verkaufe von mehr Waare zu einem geringeren Preise, seine Production einzuschränken, ungeachtet dann ein Theil des Bedarfes gar nicht gedeckt ist. Während sonst concurrirende Producenten durch die gute Beschaffenheit ihrer Erzeugnisse Kunden an sich zu ziehen suchen, also auf die Vervollkommnung ihrer Waare bedacht seyn müssen, fällt dieser Antrieb bei dem Monopolisten weg; die Gewißheit, auch für schlechte Waare Abnehmer zu finden, macht ihn gegen die Beschaffenheit derselben gleichgültig; Verbesserungen, die ihn zu größerer Anstrengung und geschärfter Aufmerksamkeit nöthigen würden, widern ihn an. Wird ein gewisser Stoff nur von ihm verarbeitet, so wird er zugleich gegen dessen Erzeuger zum Propolisten, und sucht seine Gewinne noch dadurch zu steigern, daß er diese Stoffe den Producenten abdrückt. S. Arnd, die naturgemäße Volkswirthschaft gegenüber dem Monopoliengeiste, Hanau 1845. Kudler, Volkswirthschaft II. 87.

Montesquieu (1689—1755). Unter allen Publicisten nicht nur seiner Zeit, sondern auch aller früheren Jahrhunderte schimmert der, auch heute noch ausgezeichnete, Präsident à mortier des Parlaments zu Bordeaux, Baron de la Brede et de Montesquieu in hellem Glanze hervor. Seine vorzüglichsten Schriften sind: der „Geist der Gesetze," die „Betrachtungen über Wachsthum und Verfall des römischen Staates," und die „Persischen Briefe."*) Das erste Werk vorzüglich gab ihm seine große Berühmtheit, obschon auch die zwei anderen für den Denker höchst interessant sind. Ein beständiges Blitzen und Wetterleuchten des Genius (wie Heeren sagt), welches ebenso oft blendet als erhellt, verschaffte dem Verfasser den so allgemeinen Beifall und Bewunderung. Aber eben jenes Blenden darf nicht übersehen werden. Denn Montesquieu wurde und wird in Folge desselben oft sehr irrig verstanden, indem er namentlich durch witzige Einfälle und durch glänzende Phrasen Veranlassung zu Mißverständnissen gibt und zugleich nur andeutend dem Leser Vieles selbst zu denken überläßt, statt ausführlich und erschöpfend zu seyn. Manche Irrthümer oder doch nur halbwahre Ansichten des gefeierten Mannes erhielten deshalb eine schädliche Art von Unfehlbarkeit. Dies muß namentlich behauptet werden von der, durch ihn in Schutz genommenen Verkäuflichkeit der Staatsämter, und wenn er die Patrimonialgerichte, die privilegirte Gerichtsbarkeit des Klerus vertheidigt, ganz besonders aber, wenn er den Erbadel als nothwendige Mittelmacht zwischen Thron und Volk hinstellt: insgesammt Lehren, die bis zur Revolution in den höheren Ständen aus Herkommen und Eigennutz genährt wurden, und welche durch das Ansehen Montesquieu's auch bei Gelehrten so großes Gewicht erhielten, daß es kaum Jemand wagte, sie anzugreifen, so erbärmlich sophistisch und den ersten Foderungen der Logik entgegen auch die Gründe sind, mit denen er sie vertheidigt. Uebrigens wird gar Manches als Eigenthum Montesquieu's ausgegeben, was er von älteren Philosophen borgte; auch Bodin (s. D.), Machiavelli, und englische Schriftsteller haben ihm viele Ideen geliehen, ohne daß er diese seine Führer nennt. Er hat nehmlich keine schulgerechte Methode beobachtet, sondern die leichtere der einnehmenden Darstellung, welche allerdings zu seinem Zwecke sich schickte. Seine großen Wirkungen zogen ihm aber den Neid vieler Zeitgenossen zu, namentlich auch Voltaire's, bei dem es aber fast lächerlich klingt, wenn er Montesquieu oberflächlich nennt, da bekanntlich keineswegs die Gründlichkeit die vorzüglichste Eigenschaft von Voltaire ist. Derlei Anfechtungen hinderten indessen den außerordentlichen Einfluß nicht, welchen seine Schriften auf sein Zeitalter und die Nachwelt hatten. Besonders wirkte der „Geist der Gesetze" sehr wohlthätig auf die Gesetzgebung und die Regierungsverwaltung aller civilisirten

*) Wir sprechen hier von Montesquieu nur in politischer und staatswissenschaftlicher Hinsicht. In Betreff seiner großen Bedeutung als Schriftsteller überhaupt verweisen wir unsere Leser auf Schlosser's Werk über die Geschichte des 18. Jahrhunderts I, 533 — 555. II, 477 — 87.

Staaten in ganz Europa, sowie auf die Entwicklung der Staatswissenschaft und der allgemeinen Aufklärung. Die von Montesquieu aufgestellten politischen Grundsätze und Lehren führten unvermerkt zu großen Folgen. Sie äußerten ihre Wirkungen auf die französische Constitution von 1791, selbst auf die seither zu Stande gekommene bürgerliche und Criminalgesetzgebung, und trugen, vorzüglich durch sein Ideal einer Staats- und Regierungs-Verfassung, zur Aufnahme der Theorie von der constitutionellen Monarchie mehr bei, als die Schriften Anderer, welche denselben Gegenstand später umständlich behandelten. Dieses Ideal nahm er aber aus der englischen Constitution, indem er das, was ihm in derselben zusagte, von den in der Wirklichkeit ihr anklebenden Gebrechen gereinigt im glänzendsten Gewande vorträgt und aus Gründen zu rechtfertigen sucht, welche selbst Locke nicht eingesehen zu haben scheint und auch schwerlich vor Montesquieu von irgend jemand in solcher Klarheit gedacht worden waren. Die Grundlagen dieses seines Systems sind in getrennten Sätzen folgende:

1) In jeder Verfassung gibt es drei Gewalten, die gesetzgebende, vollziehende, und richterliche. Die Vereinigung dieser drei Gewalten in Einer physischen oder moralischen Person, sagt er, würde alle bürgerliche Freiheit vernichten; die Verfassung würde despotisch seyn, wenn auch die Verwaltung väterlich und gerecht wäre. Aber auch schon allein die Vereinigung von zwei dieser Gewalten in den Händen Einer Person oder Autorität müßte die persönliche Freiheit gefährden.

2) Sowohl die gesetzgebende als die vollziehende Gewalt können allenfalls bleibenden Auctoritäten übertragen werden, wie dies in manchen Monarchieen wirklich der Fall ist, wo der Fürst beide Gewalten vereinigt. Allein die richterliche Gewalt muß von Personen aus der Masse des Volks ausgeübt werden, von Geschworenen, deren Funktionen vorübergehend sind. In Criminalsachen muß es dem Angeklagten freistehen, durch Verwerfung einzelner Mitglieder des Schwurgerichtes seine Richter gewissermaaßen sich selbst zu wählen.

3) Allen Urtheilen muß ein bestimmtes, den Rechtsfall entscheidendes Gesetz zu Grunde liegen.

4) Keine Verhaftung einer Person darf stattfinden, sobald der Bezüchtigte Sicherheit für sein gesetzliches Verhalten gibt, ausgenommen, wenn er auf der Stelle verhört wird. Für den Fall, wo die gesetzgebende Gewalt geheime Verschwörungen fürchtet, kann sie dieses Gesetz auf kurze Zeit suspendiren.

5) Die gesetzgebende Gewalt gehört eigentlich dem gesammten Volke: allein in keinem, am wenigsten in einem großen Staate kann es dieses Recht unmittelbar ausüben, sondern nur durch Repräsentanten ausüben lassen. Sodann müssen die durch Geburt, Rang oder Reichthum ausgezeichneten Männer vom übrigen Volke getrennt werden. Die gesetzgebende Gewalt bildet sich also aus einer Kammer von Volksrepräsentanten und aus einer Adelskammer. Jeder Bürger hat Stimmrecht für die Wahl der Volksvertreter. Die Adelskammer darf nicht unmittelbar bei Festsetzung der Steuern mitwirken, sondern nur die desfalls von der Kammer der Repräsentanten genommenen Beschlüsse durch Nichtbilligung unwirksam machen.

6) Die vollziehende Gewalt darf in monarchischen Staaten nur ausschließlich dem Staatsoberhaupte zustehen.

7) Die gesetzgebende Gewalt darf nur vorübergehend sich versammeln, kein bleibendes Collegium seyn, noch auch nach ihrer Willkühr zusammentreten oder eigenwillig auseinander gehen. Die vollziehende Gewalt bestimmt Zeit und Dauer der Versammlung, und hindert alle Anmaaßungen und Eingriffe, welche sich die letztere erlauben könnte, durch Vertagung und Auflösung.

8) Niemals hat die gesetzgebende Gewalt das Recht, das Staatsoberhaupt zur Verantwortung zu ziehen: dessen Person ist heilig und unverletzlich. Allein die Minister sind verantwortlich.

9) Die gerichtliche Gewalt, obgleich sonst von den beiden anderen Gewalten getrennt, kann jedoch in drei Fällen mit der gesetzgebenden Gewalt vereinigt werden. Erstlich bei Anklagen gegen den Adel; diese müssen vor die Pairskammer gebracht werden. Zweitens im Falle das Gesetz, auf einzelne Fälle in Anwendung gebracht, das Ebenmaß zwischen Verschuldung und Strafe aufheben würde. Drittens in Anklagesachen gegen einen Staatsbeamten rücksichtlich seiner Amtsführung zum Nachtheile des Volks: in diesem letzteren Falle wird die Kammer der Repräsentanten Anklägerin, und die Pairskammer entscheidet.

10) Die vollziehende Gewalt hat durch das Veto Antheil an der Gesetzgebung und an der Steuerbewilligung durch Einwilligung.

11) Aber die gesetzgebende Versammlung setzt jedes Jahr die Steuern so wie die Größe der Land- und Seemacht fest.

12) Die Armee darf nur aus Staatsbürgern bestehen. Ist sie aber einmal gebildet, so ist sie nur dem Commando der vollziehenden Gewalt unterworfen.

In Bezug auf die Staats-Formen sagt Montesquieu, welcher keine absolut beste Staatsform anerkennt, im Allgemeinen Folgendes. Es gibt drei Verfassungen: Republik, Monarchie, Despotie. Die Erste theilt sich in Demokratie und Aristokratie, je nachdem das Volk in seiner Ganzheit,

oder nur ein Theil desselben die höchste Gewalt hat. Die Monarchie ist Alleinherrschaft nach bestimmten Gesetzen, die Despotie Alleinherrschaft nach Willkür. In der Demokratie muß festgesetzt werden, welche Zahl eine Versammlung des Volks bilde, wie die Stimmen zu geben sind, und wie die Gesetze. Das Volk kann geschickt obrigkeitliche Personen wählen, nicht Geschäfte ausführen. Wenn in einer Republik kein Eifer mehr für das Oeffentliche statt findet, so tritt Geldgier ein, und die Auflösung erfolgt. In den Aristokratieen muß die Dauer einer Staatswürde in dem Maaße abnehmen, als die Macht der Würde wächst. Diejenige Aristokratie ist die beste, welche sich am meisten der Demokratie nähert, und wo die Vorzüge Weniger nicht beleidigend heraustreten; die schlechteste, wo (wie in Polen) das Volk in bürgerlicher Sklaverei der Herrschenden lebt. Wo in einer Monarchie alle Eigenthümlichkeiten und Rechte des Adels, der Geistlichkeit und Städte aufhören, da ist der Uebergang zur Republik oder zum Despotismus nahe. — Jede Verfassung hat ein eigenes Princip, einen belebenden Grundsatz. Zwischen ihm und der Natur einer Verfassung ist der Unterschied, daß die Natur die Art des Daseyns der Verfassung bestimmt, das Princip hingegen die Handlungsweise der Verfassung dirigirt. Das Princip der Demokratie ist bürgerliche Tugend, das der Aristokratie Mäßigung, das der Monarchie Ehre, und das der Despotie ist Furcht. Fehlen diese bewegenden Principien in jenen Verfassungen, so sind sie in sich unvollkommen. Die christliche Religion paßt mehr für eine gemäßigte, die mohammedanische nur für eine despotische Verfassung; das katholische Bekenntniß mehr für Monarchien, das protestantische mehr für Freistaaten. Gesetze, welche das Gleichgültige nothwendig machen, machen das Nothwendige gleichgültig. Nicht die Wahrheit, sondern die Anwendung der Dogmen ist bürgerlich das Wichtigere. Strafen in Religionssachen soll man vermeiden, und über weltliche Dinge nicht göttliche Gesetze aufstellen, was offenbar in sich schließt, daß man die Religion nicht in die Politik mischen solle, ein Verlangen, welches ebenso vernünftig ist, als sein Befolgen selten; denn hierin wird zum Unheil der Staaten und Menschen fortwährend gar sehr gesündigt. Ebenso richtig ist es, wenn Montesquieu verlangt, daß Gegenstände der häuslichen, bürgerlichen, politischen, und völkerrechtlichen Gesetzgebung nicht unter einander vermengt und vor ein unpassendes Forum gebracht werden. Er meint, die Ideen der Gleichförmigkeit machten mehr Eindruck auf kleine Geister, als auf große, deren Genie dazu gehöre, zu wissen, wo Verschiedenheiten nöthig und heilsam sind, und nicht mit jener Gleichförmigkeit Götzendienst zu treiben. Man muß nehmlich an diesem ausgezeichneten Schriftsteller sehr rühmen, daß er die leeren politischen Abstractionen als ein Meister des sogenannten concreten Denkens entschieden verschmähte und so aus dem Reichthum seiner geschichtlichen Kenntnisse sehr viel Scharfsinniges und Geistreiches, sehr viel Nützliches und Heilbringendes zu Tage förderte; namentlich ist er ein Damm gegen die revolutionäre Wuth, Alles ändern und gleich machen zu wollen.

Montesquieu ist durch die praktische Folgen seiner Lehre noch größer, als durch die Schönheit seiner Theorie. Bis auf ihn erfaßte kein politischer Schriftsteller die Wichtigkeit der englischen Staatsverfassung für die übrigen europäischen Völker. Seit seinem Auftreten ist es aber anders geworden. Viele der neueren Constitutions-Urkunden sind sichtbar großen Theils auf das politische System gebaut, welches er aufgestellt hat, und im Leben selbst sind in den meisten constitutionellen Staaten Montesquieu's Ansichten noch immer die herrschenden, wenn auch in der Wissenschaft oder, besser gesagt, Theorie über ihn hinaus gar mancher Fug und Unfug getrieben wird.

Dennoch können die Lobredner der strengen, absoluten, oder fast absoluten Monarchie diesen Schriftsteller unmöglich mit Erfolg zu ihrem Schutze und als ihren Gewährsmann anführen; ebenso wenig, als die Aristokraten, welche, wenn sie sich auf seine Auctorität stützen, gewiß sehr übel daran sind. Wir führen deshalb zum Schlusse noch eine Stelle aus seinem Werke buchstäblich an, in welcher er sich über die monarchische Regierung, wobei er offenbar das damalige Frankreich besonders im Auge hat, auf folgende Weise ausdrückt: „In den Monarchien bewirkt die Politik die großen Dinge mit so wenig Tugend als möglich. Der Staat besteht ohne die Liebe des Vaterlandes, ohne die wahre Ruhmbegierde, die Selbstverläugnung und das Opfer seiner theuersten Interessen, und ohne alle jene heldenmüthigen Tugenden, die wir bei den Alten finden, und von denen wir bloß reden gehört. Die Gesetze vertreten daselbst die Stelle aller Tugenden, die man gar nicht braucht; der Staat erläßt sie auch. Ich bitte recht sehr, das eben Gesagte nicht übel aufzunehmen; ich spreche nach der ganzen Geschichte. Ich weiß sehr gut, daß es nicht selten tugendhafte Fürsten gibt; aber ich sage, es halte sehr schwer, daß es das Volk sey. Man lese, wie sich die Geschichtschreiber aller Zeiten über den Hof der Monarchen geäußert haben; man erinnere sich der Reden der Männer aller Länder über den elenden Charakter der Höflinge; das sind nicht

Gegenstände der Speculation, sondern einer traurigen Erfahrung. Der Ehrgeiz bei Müßiggang, die Niederträchtigkeit bei Stolz, die Begierde sich ohne Arbeit zu bereichern, der Abscheu vor der Wahrheit, die Schmeichelei, der Verrath, die Treulosigkeit, das Aufgeben aller seiner Verbindungen, die Verachtung der Pflichten des Bürgers, die Furcht vor der Tugend des Fürsten, die Hoffnungen die man auf seine Schwächen gründet, und mehr als Alles, das ewige Lächerlichmachen der Tugend — das ist, glaube ich, der Charakter der meisten Höflinge in allen Zeiten und an allen Orten. Nun ist es aber äußerst schwer, daß die größere Anzahl der Vornehmen eines Staates, schlechte, die Niedern aber, rechtschaffene Leute, daß jene Betrüger seyen, diese sich aber begnügen sollten, bloß betrogen zu werden. Befindet sich im Volke irgend ein unglücklicher rechtschaffener Mann, dann gibt der Cardinal Richelieu zu verstehen, ein Monarch müsse sich wohl hüten, sich desselben zu bedienen. So wahr ist es, daß diese Regierung nicht auf der Tugend beruht!" „Ich beeile mich, fährt Montesquieu im folgenden Capitel, wie einlenkend, fort, ich gehe mit raschen Schritten, damit man nicht glauben möge, ich mache auf die monarchische Regierung eine Satyre. Nein; fehlte es ihr an einer Springfeder, dann hat sie eine andere. In der Monarchie nimmt die Ehre, das heißt das Vorurtheil eines jeden Menschen oder eines jeden Standes, den Platz der politischen Tugend ein, von der ich gesprochen, und vertritt allenthalben ihre Stelle. Die monarchische Regierung setzt Auszeichnungen, Vorrechte und selbst einen Adel der Geburt voraus. Es liegt in der Natur der Ehre, daß sie Vorrechte und Auszeichnungen verlangt; sie gehört also an sich schon zu dieser Regierung. Allerdings ist es, philosophisch betrachtet, eine falsche Ehre, die alle Theile des Staates leitet; aber eben diese falsche Ehre ist dem Publikum eben so nützlich, als es die wahre den Privatleuten seyn würde, die sie haben könnten."

Moore, gewöhnlicher **Thomas Morus** (1480—1535), einer der schönsten Caractere und edelsten Menschen, war Canzler von England unter Heinrich VIII., dessen lang genossene frühere Gunst er durch seine Charakterfestigkeit sosehr verlor, daß er seine Tugend mit dem Leben büßen mußte. Unter seinen Schriften ist diejenige, in welcher er sein Ideal eines Staates unter dem Namen Utopia (d. h. das Land Nirgends) zeichnete, die bekannteste. In allen Staaten wurden damals die producirenden Klassen des Volks sehr gedrückt, der Bauernstand jedoch am meisten: die Höheren und Höchsten schwelgten vom Schweiße des Volkes, das sie mit Hochmuth und Barbarei beherrschten. Der Staat wurde gewisser Maßen als ein vom Volke abgesondertes Wesen angesehen, der Zweck der bürgerlichen Verfassung ganz verkannt oder bei Seiten gesetzt, und in allen Zweigen der Regierungs-Verwaltung hatte man sich von den Vorschriften des Rechts wie von der natürlichen Ordnung entfernt. Daher kam es, daß Morus Alles bestehende tadelte und in andere Extreme verfiel. Seine Bekanntschaft mit den Klassikern trug Viel dazu bei, daß er einen Staat der neuen Zeit wie eine griechische Stadt regieren zu können wähnte, und um der Freiheit willen die bürgerliche Freiheit untergraben haben würde. Um die große Ungleichheit im Eigenthum aufzuheben oder zu verhüten, deren schreckliche Wirkungen er sehr richtig erkannte, drang er auf Gleichheit der Güter und auf Festsetzung eines Maximums des Vermögens. Um die Gleichheit vor dem Gesetze zu gründen, und um die Nachtheile des Handelsgeistes auf die Sitten, den Egoismus und den Luxus zu zerstören, sollten nur die nothwendigsten Gewerbe geduldet, völlige Gleichstellung der Rechte aller Bürger in allen Dingen, sogar in der Kleidertracht, eingeführt werden. Den Obrigkeiten wollte er, nach Plato's System, überlassen, diejenigen auszuwählen, welche sich den Wissenschaften widmen sollten, u. s. w. Allein neben diesen Verirrungen in's Uebertriebene bringt Morus auch viele zweckmäßige Einrichtungen in Antrag. Die Gewissens- und Glaubens-Freiheit unterstützte er als Einer der Ersten, worüber wir ausführlicher S. 1230 gesprochen haben. Er will ferner, daß die Criminalrichter, wegen der Unmöglichkeit, schon im Gesetze für jeden einzelnen Fall die ihm angemessene Strafe zu fixiren, in Bezug auf das Straf-Maaß durchaus freie Hände haben sollten; er fodert aber zugleich auch eine ganz andere Organisation der Criminaljustiz, als die damalige englische, und namentlich verlangt er eine andere Art, die Richter zu ernennen, damit blos tugendhafte und erfahrene Männer die Richterstühle einnehmen möchten. Das Auffallende in seinen Ansichten wurde belacht, das Gute und Schöne, das er lehrte, ward nicht einmal der Beachtung, noch weniger des Lobes würdig gefunden: ein Mann, der seiner Tugenden wegen unter des Henkers Beil sterben mußte, findet unter den Menschen, wie sie sind, selten Vertheidiger, und noch weniger Nachahmer. Doch der Wissenschaft diente Morus Utopia sehr viel: das Werk wurde ein Gegenstand der Prüfung, und dadurch half es zu allmäligen Fortschritten. Hoffmann, Untersuchungen über die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen II, 52—54.

Moral, s. Politik.

Morganatische Ehe, s. S. 917.

Moser. Deutschland hat, besonders bis in's 19. Jahrhundert aus guten Gründen, nie

einen großen Reichthum an ausgezeichneten Staatsmännern und Publizisten gehabt; immerhin aber leuchten uns aus dem 18. Jahrhundert wenigstens einige vaterländische Berühmtheiten dieser Art entgegen, welche unläugbar für die Verbreitung politischer Cultur und für die Verbesserung unsrer öffentlichen Zustände Wesentliches gewirkt haben. Außer Möser und Schlözer müssen aber mit besonderem Vorzuge die beiden Moser genannt werden, Vater und Sohn, Beide ein Stolz des deutschen Namens, aber zugleich auch eine Demüthigung für denselben, da ihre Schicksale eine betrübende Erinnerung an einen höchst mangelhaften Rechtszustand in Deutschland hervorrufen. Wir haben also wohl Ursache, in unsrem, der Entwicklung des Staatswesens gewidmeten Werke über beide Ehrenmänner in der doppelten Rücksicht der Lehre und des Lebens zu sprechen.

Einer der biedersten und verdienstvollsten Patrioten Deutschlands, welcher in langer und dornenvoller Lebensbahn fast das ganze 18. Jahrhundert verlebte (von 1701 bis 1785), **Johann Jakob Moser**, berühmt als ausgezeichneter Lehrer und Begründer des deutschen Staatsrechts, der bedeutendste publicistische Geschäftsmann seiner Zeit, und in dieser Eigenschaft für die Wahrung der Gerechtsamen des deutschen, insonderheit des württembergischen Volkes, rastlos und unerschrocken wirkend, wurde den 12. Julius 1759, also in seinem 58. Lebensjahre vor den damaligen, höchst tyrannischen Herzog Karl von Württemberg gerufen und mit folgender nicht sehr landesväterlich fürstlicher Erklärung empfangen:

„Weil alle Meine bisher gegen ihn erlassene Resolutionen Nichts gefruchtet, sondern die Landschaft (d. h. die württembergischen Landstände, deren Syndicus Moser war) mit ihren respektwidrigen und ehrenrührigen Schriften noch immer fortfährt, so sehe ich mich genöthigt, mich seiner, als des Concipisten, Person zu versichern und ihn nach Hohentwiel zu schicken. Ich werde die Sache durch die allerschärfste Inquisition untersuchen lassen.“

Moser, der Mann des Rechts und der Freiheit, welcher als fester Anhänger des evangelischen Glaubens auch dem österreichischen, also dem kaiserlichen Hofe als geschworener Feind erschien, wurde nun ohne Verzug auf die Bergfestung Hohentwiel als Staatsgefangener gebracht, während sein zweiter, in württembergischem Staatsdienst stehender Sohn ohne Weiteres und selbst ohne alles Verhör cassirt wurde, und dennoch nicht einmal die Erlaubniß erhielt, die Stelle eines Oberforstmeisters anzunehmen, welche ihm der Fürst von Ysenburg angetragen hatte; Derselbe war deßhalb drei Jahre hindurch ohne Brod, bis er endlich außer Land gehen durfte.

„Als ich nach Hohentwiel kam, erzählt Moser selbst, wurde ich in ein Zimmer eingesperrt, aus dem ich in vier Jahren nicht kommen, noch mit Jemand sprechen durfte. Ich durfte keine Kirche besuchen, und mich kein Prediger, selbst bei anscheinendem Lebensende nicht, noch bei dem Gliederwehe, das mich befiel, und das mich an die Krücken brachte, während Niemand meiner warten oder pflegen konnte. Erst im Jahr 1763, also nach vier Jahren der Einsperrung, erhielt ich die Freiheit, zuweilen mit einem Officier auf der oberen Festung herumgehen zu dürfen. Ich mußte aber in diesem Arrest von 1759 bis 1764 ausharren, ohne daß die mir vom Herzog drohend angekündigte Inquisition je erfolgte, oder ich sonst auch nur zur Rede gestellt und zur Verantwortung zugelassen wurde. Meine Frau starb unter der Zeit vor Gram.“

Alle Schritte der Landschaft für ihren wackern Syndicus waren erfolglos; erfolglos waren sogar die Verwendungen der Könige von Preußen und Dänemark. Alles blieb beim Alten, bis sich die Landschaft den 30. Juli 1764 klagend an den Reichshofrath wendete und unter Anderem erklärte, „daß es bei den von bösen, Herrn und Land schädlichen und ungetreuen Rathgebern ertheilten violenten Consiliis um weniger nicht, als um gänzliche Zernichtung und Mundtodtmachung derjenigen landständischen Mitglieder zu thun sey, welche für die Aufrechthaltung der landständischen Gerechtsamen zu wachen mit schweren Eiden belegt seien.“

Darauf ergieng folgende Ordre des Herzogs von Württemberg (18. August 1764) an den Commandanten von Hohentwiel; „Dem Arrestanten und ehemaligen Landschafts-Consulenten Moser zu eröffnen, wie Ich durch die vielfältige Fürbitte von den Seinigen und Andern bewogen worden den Entschluß zu fassen, denselben, ohnerachtet er sich durch seine mancherlei schwere Verbrechen einer schärferen Ahndung schuldig gemacht, seines bisherigen Arrestes zu entlassen, wann gedachter Moser sothane Entlassung als eine unverdiente Gnade erkennen, um solche nochmalen schriftlich unter Bereuung seiner großen Fehler und Vergehungen bitten, auch einen bereits im Jahr 1759 anerbotenen Revers ausstellen wird.“

Moser, der, wie er selbst sagt, lieber sein Leben gelassen, als seine Befreiung auf diesen Fuß angenommen hätte, erklärte nun dem Herzog unter Anderem, daß er, als ein mit Ehren in der Welt bekannter, seit 44 Jahren um Württemberg auf vielerlei Weise wohl verdienter und nun auf der Grube gehender Mann, sich nicht zu entschließen vermöge, seine Freiheit mit dem Verluste seiner wohl und sauer erworbenen Ehre zu erkaufen, also weder um seine Entlassung auf die vorgeschriebene Weise

unterthänigst bitten, noch einen solchen Revers ausstellen könne, wie er ihn zu Anfang seines Arrestes allerdings auszustellen bereit gewesen sey. Denn damals (sagt Moser) war ich noch nicht, ohne alles Urtheil und Recht, meines Amtes entsetzt und über fünf Jahre als Verbrecher tractirt, ohne auch nur zur rechtlichen Vertheidigung zugelassen zu werden, da ich jetzo nicht einmal weiß, wessen man mich beschuldigt. Ueberdies ist mir nicht bekannt, was an die Landschaft und in das Publicum und auch sonst zu meinem Nachtheil ausgegangen seyn mag. Ich bin also fest entschlossen, mit einem der Gnade Gottes versicherten, gelassenen Herzen Alles standhaft abzuwarten, was Ew. Herzogliche Durchlaucht über mich ferner beschließen und der Herr aller Herren Ihnen zulassen möchte."

Als indessen ein Beschluß des Reichshofraths vom 6. September 1764 im Namen kaiserlicher Majestät dem Herzog befahl, den Syndicus Moser gegen Caution unverzüglich zu entlassen, und Moser einem nach Hohentwiel abgeordneten württembergischen Regierungsrathe keine nachgiebigere Antwort gab, so erfolgte dennoch, da Caution geleistet wurde, den 25. September 1764 seine Entlassung. Wenige Wochen später erhielt der Märtyrer vom Herzog selbst das Bekenntniß, daß ihm dem völlig Reinen, durchaus Unrecht geschehen sey. Es wurde ihm von nun an kein Verbrechen mehr Schuld gegeben, sondern nur geäußert, daß sein Arrest aus „erheblichen und wichtigen, auch vornehmlich besondern Staats-Ursachen" verhängt worden sey.

Gleich auf der Rückreise von Hohentwiel erhielt der Mißhandelte, für welchen früher in bedeutenden Städten der Schweiz, z. B. Schaffhausen, Zürich, Bern, öffentliche Gebete gehalten wurden, zahlreiche und herzliche Beweise der innigsten Theilnahme und ungeheuchelter Hochachtung; der dänische Staatsminister von Bernstorff nannte ihn in einem glückwünschenden Schreiben „einen nicht nur in jetzigen Zeiten, sondern auch bei der Nachkommenschaft aller Ehren würdigen Märtyrer einer guten und gerechten Sache." Doch nahm Moser in seiner, auch von der württembergischen Regierung wieder anerkannten Eigenschaft als Landschafts-Consulent nur noch wenigen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten, und nahm 1770 seine Entlassung, nachdem sich der Herzog und die Landstände im sogenannten „Erbvergleich" ausgesöhnt hatten. Von den Mühsalen des Lebens befreite den wackern und frommen Mann der Tod am 30. September 1785; er verlebte also nach seiner Befreiung noch 20 Jahre, die er in ununterbrochener Thätigkeit als Schriftsteller zurücklegte, und erreichte ein Alter von 84 Jahren.*)

*) Wer über ihn, und namentlich über seine Thätigkeit als publicistischen Schriftsteller nähere Auskunft wünscht, findet sie in: Herm. v. Busche: Friedrich Karl Freiherr v. Moser. Aus seinen Schriften sein Geist an das 19. Jahrhundert. S. 1—18.

Dieser außerordentliche Mann gibt aber zu der Erklärung seiner so vielfach verwickelten Schicksale selbst den Schlüssel, wenn er sagt: „In meinen Aemtern und Schriften bin ich nie Partheigänger gewesen, und habe mein Lebtag nie den Grundsatz angenommen: Wessen Brod ich esse, dessen Lied singe ich. Recht ist bei mir Recht, und Unrecht ist Unrecht, es mag treffen, wen es will; daher ich mich auch in meinen Diensten weder durch Versprechungen habe bewegen, noch durch Befehle nöthigen oder durch Drohungen schrecken lassen, Etwas zu vertheidigen, so ich für ungerecht oder übertrieben halte." In vollem Maaße gebührt daher diesem Patrioten das Lob, welches ihm kurz nach seinem Tode sein ältester Sohn spendete. Er preist es als sein größtes Glück, einen solchen Vater gehabt zu haben, für welchen er im vollen Sinne des Wortes den Ehrentitel „Patriot" in Anspruch nimmt. „Denn wer mehr (sagt er) kann sich unter unsern Zeitgenossen so nennen lassen, als Er, der länger, denn ein gewöhnliches Menschenalter, mit Lehren und Schriften, mit Thaten und Handlungen für die Rechte, Gesetze und Freiheit des Vaterlandes gearbeitet, gewirkt, gestritten und gelitten, in mehr denn Einem Kampfe den Bekennerlohn der Wahrheit, den patriotischen Märtyrerkranz errungen, und selbst am Ziele seiner ehrenvollen Laufbahn seinen Prophetenmund noch aufthat, um in seinen Werken, den Früchten fünfzigjähriger Erfahrung, unseren Nachkommen Zeugniß und Weissagung zu hinterlassen. Zu groß, um eines Andern Sklave, zu gerecht, um blinder Anhänger und Anbeter einer Parthei zu seyn, leitete ihn in seinen Lehren und Rathschlägen nur das Gesetz und der große Gedanken von der allgemeinen Wohlfahrt; diese allein erfüllte seine reine, edle Seele; dieser allein opferte er, gleich entfernt von Furcht und von Eigennutz, alle andern Rücksichten von Dank oder Undank, Lob oder Verfolgung, Vortheilen oder Leiden mit gleich standhafter Beharrlichkeit. Ich hatte das Glück, in meinem Vater zugleich meinen Freund und Führer zu haben, von ihm selbst geleitet, und von früher Jugend an in die Grundsätze der Rechtschaffenheit, in die Geheimnisse des wahren Patrotismus eingeweiht zu werden. Noch mehr aber, als seine Lehren und sein Unterricht, leuchtete mir auf dem Wege meines Lebens sein Beispiel vor; und ich darf nach allen Abwechslungen und Verirrungen sagen, seinen Ermahnungen und seinem Vorbilde nicht untreu, von dem wahren patriotischen Glauben nicht abtrünnig geworden zu seyn, der Wahrheit, dem Gewissen, der Pflicht

gegen Gesetz und Vaterland, wie er, ebenfalls mein reines Opfer gebracht zu haben. Dankbar darf ich es für mein erstes zeitliches Glück schätzen, der Sohn eines solchen Vaters zu seyn, und darf schon um der Nacheiferung willen einst in der deutschen patriotischen Leidensgeschichte das schöne Zeugniß hoffen: Vater und Sohn.“ So ist es auch. Noch jetzt spricht man, wenn von den edelsten Deutschen des 18. Jahrhunderts die Rede ist, stets von den beiden Moser. Beide fließen fast zu einer und derselben politischen und moralischen Persönlichkeit in einander, und unsere ganze Geschichte hat in diesem Betracht kein ähnliches zweites Paar aufzuweisen.

Friedrich Carl Moser, dieser älteste und ausgezeichnetste Sohn jenes berühmten Vaters, des Begründers der deutschen Staatsrechtsliteratur, hatte in seiner frühesten Jugend keine besonderen Schicksale, in so fern man nicht auch ihn in die Unruhe seines oft wandernden Vaters verwickelt betrachtet. Wir wissen, daß er seine akademischen Studien zu Jena machte, aber im Allgemeinen und Ganzen doch bei Weitem mehr durch den Geist und die Richtung des Vaters in seinem eigenen Seelenleben entwickelt und gehoben wurde. So auch insbesondere, was Eigenthümlichkeit und Universalität betrifft, im ganzen publicistischen Gebiete, in welchem er an seinem Vater nicht blos eine reiche Quelle theoretischer Belehrung hatte, sondern auch im Praktischen den vortrefflichsten Führer fand. Als nämlich dieser 1747 bei dem Landgrafen Friedrich von Hessen-Homburg die Stelle des einzigen Ministers übernahm, trat der vierundzwanzigjährige Jüngling als Canzleisekretär ebenfalls in des nämlichen Fürsten Dienste, um zwei Jahre später mit dem Vater dieses Verhältniß zu verlassen und in Hanau an der Staats- und Canzlei-Akademie, einem neugegründeten Privatinstitute des älteren Moser, thätigen Antheil zu nehmen. Vater und Sohn blieben hier verbunden, bis der Erstere (1751) zur Erwerbung der Märtyrer-Krone in sein eigentliches Vaterland, Württemberg, als Landschafts-Consulent, zurück gieng.

Weil nämlich diese Aenderung in des Vaters Verhältnissen zufällig mit dem Tode des eben erwähnten Landgrafen von Hessen-Homburg eintrat, so ward Fr. C. Moser, welcher sich 1751 nach Frankfurt begeben hatte, von der Wittwe des Verstorbenen in ihrer Eigenschaft als Vormünderin des minderjährigen Nachfolgers in Dienste berufen, und in den Zwistigkeiten verwendet, die zwischen Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg obschwebten und wirklich durch Moser's Thätigkeit im Jahr 1752 in einem Hauptvergleiche beigelegt wurden.

Die dabei bewiesene Tüchtigkeit erwarb ihm jedoch nicht blos die Zufriedenheit seines fürstlichen Hauses, sondern wenigstens ebenso die verdiente Würdigung der entgegengesetzten Parthie, des damals regierenden Landgrafen Ludwig VIII. von Hessen-Darmstadt. Dieser Fürst ernannte deßhalb bald darauf Moser, der damals immer noch in Frankfurt wohnte, zu seinem bei jener freien Reichsstadt accreditirten Legations-Rathe. Doch waren Moser's Bemühungen (1756) in Beilegung der Dissidien zwischen den beiden hessischen Hauptlinien Cassel und Darmstadt wegen eines Theiles der Grafschaft Hanau nicht sehr glücklich; die Unterhandlungen blieben erfolglos. Dennoch war dieses hessendarmstädtische Staatsdiener-Verhältniß die Ursache seiner späteren höchsten Stellung und freilich mittelbar dadurch auch die Quelle der größten Prüfungen seines Lebens.

Die Gemahlin des damaligen Erbprinzen von Hessen-Darmstadt, eine Frau von so hohem Geiste und so edlem Gemüthe, daß Friedrich der Große sie seiner Freundschaft würdigte und die Zierde und den Stolz des Jahrhunderts nannte, hatte Moser in hohem Grade schätzen gelernt, und wirkte für seine wiederholte Verwendung in Darmstädtischen Interessen.

Darmstadt sandte ihn nun als geheimen Legationsrath nach Frankfurt, um dort die Oberrheinkreis-Stimme zu führen und bei den Drangsalen des siebenjährigen Krieges auf Schonung des Landes hinzuwirken.

Daß Moser in jenen Jahren (1759) sein berühmtes Buch „der Herr und Diener“ herausgab, zeugt für den Adel seines Geistes nicht mehr, als für die erhabene Gesinnung eben dieser Fürstin, welche höchst wahrscheinlich durch die Tugend ihrer politischen Bestrebungen die nächste äußere Veranlassung zur Abfassung des Werkes gab.

Auf Veranlassung der Fürstin wurde Moser 1762 noch einmal, und zwar nun mit gutem Erfolg, zu Unterhandlungen in den Dissidien mit Hessen-Cassel verwendet. Aber schon im folgenden Jahre (1763) trat der noch junge Diplomat in hessen-casselsche Dienste als Geheimer Rath und Gesandter beim oberrheinischen Kreise, so wie an den Höfen zu Mainz, Coblenz und Mannheim; ein Verhältniß, welches er drei Jahre später (1766) wieder aufgab, um (mit dem Titel eines Reichshofraths) im österreichischen Staatsdienste Wirksamkeit zu finden. Als im Jahre 1767 die Stelle eines Reichshofraths in Erledigung kam, wurde er dann wirklicher Reichshofrath, und Kaiser Joseph II. erhob ihn in den Freiherrnstand, nachdem schon Kaiser Franz I. (1763) ihm und seinen beiden Brüdern den angestammten Adelstand erneuert hatte. Derselbe Kaiser Joseph übertrug ihm 1770 die Verwaltung der österreichischen Grafschaft Falkenstein auf dem linken Rheinufer, so daß Moser nun wie-

der in der Nähe der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt wohnte, deren bisheriger Fürst Ludwig VIII. zwei Jahre früher (1768) gestorben war.

Sein Nachfolger Ludwig IX., der vollendetste Tambour seiner Zeit, lebte wie früher als Erbprinz, so auch jetzt auf dem linken Rheinufer in Pirmasens, sich des soldatischen Spiels mit seinem Regiment ungeheurer Grenadiere erfreuend; seiner vortrefflichen Gemahlin hatte er den Aufenthalt in Darmstadt überlassen.

Diese Frau veranlaßte nun, als Ausführung ihres schon lange gehegten Planes, Mosers Rückberufung in Darmstädtischen Staatsdienst (1772). Er wurde als Präsident und Canzler an die Spitze der gesammten Verwaltung des Landes gestellt, nahm als solcher seinen Wohnsitz in Darmstadt und diente mit allen seinen Einsichten und Kräften jener Fürstin, die von Göthe die „große Landgräfin“ genannt, Nichts so sehr beseelte, als der Wunsch, in ihrem Lande eine bessere Gegenwart zu schaffen und eine gute Zukunft zu begründen. Als diese geistreiche Frau schon 1774 starb, führte Moser dieses Amt noch sechs Jahre, indem er erst im Juni 1780, und zwar auf sein dringendes Bitten, nach einigem Zögern von Seiten des Landgrafen, seine Entlassung erhielt, um von nun an (er war 57 Jahre alt) nie wieder als öffentlicher Staatsbeamter, desto mehr aber als politischer Schriftsteller thätig zu seyn.

Die Staatsverwaltung Moser's, welcher sich in seinen Reformen unermüdlich zeigte, wurde von vielen verwünscht. Ein politischer Arzt, der so manche schmerzhafte Operation tief liegender Schäden vornehmen und dabei mit chirurgischer Unbarmherzigkeit den Eiter verfolgen muß, wird aus ganz natürlichen und menschlichen Gründen mehr Hasser als Freunde haben.

So Moser insbesondere, dessen glühender Eifer und fester Charakter, verbunden mit dem stählenden Bewußtseyn edler, gerechter, das Wohl des Landes bezweckender, reiner Absichten ganz leicht in den Fehler einer allzu raschen Entschließung und unbiegsamer Beharrlichkeit verfallen mochte. Unter der Summe seiner ministeriellen Handlungen konnten also allerdings selbst einzelne Züge von Härte erscheinen, zu welchen ein solcher Mann der reinsten Absicht unvermerkt hingerissen werden mag, sobald er auf hartnäckig widerstrebende Elemente stößt. Seine Staatsverwaltung konnte unmöglich fehlerfrei seyn: weder Rechtschaffenheit und Edelmuth des Herzens, noch Geistesgröße und Schärfe des Verstandes, sichern vor den Folgen menschlicher Unvollkommenheit.

Moser genoß auch das Zutrauen und die Zufriedenheit seines Herrn als Minister so sehr, und dachte an eine Veränderung dieser Stimmung so sehr nicht, daß er bei der Niederlegung seines Ministeriums sämmtliche vom Landgrafen erhaltene anerkennende Briefe zurückgab.

Nachdem übrigens der Minister sein Amt niedergelegt hatte, begab er sich, als ein Mann reinen Bewußtseyns, der darauf stolz seyn konnte, das hessen-darmstädtische Haus vom Rande des Verderbens zurückgeführt zu haben, auf sein eigenthümliches zu Zwingenberg gelegenes Gut, um dort in Ruhe und Stille den Rest seiner Tage in eben dem Lande zuzubringen, für dessen Wohl und Vortheil er mehr als zwanzig Jahre gearbeitet hatte. Bei der gleich nach seiner Entlassung, auf Treiben seiner Gegner angeordneten Untersuchung des Kammer-Zustandes vom Anfang seines Ministeriums bis zur Zeit seines Austritts fand sich kein veruntreuter Heller, über welchen man Moser hätte zur Verantwortung ziehen können.

Erst drei Jahre nachher, da man schlechterdings finden wollte, fand man 98,000 Gulden und darüber, um welche man denselben in Anspruch nehmen zu können glaubte, und in der That nur zu sehr in Anspruch nahm.

Moser mußte sich in Folge dessen endlich entschließen, wider seinen gewesenen Dienstherrn, der ihn mit der größten Gefühllosigkeit verfolgte, höhere Hülfe zu suchen. Doch bat er vorher den Landgrafen zweimal schriftlich um förmliche Gerechtigkeit, was aber den ganz entgegengesetzten Erfolg hatte; denn am 6. Mai 1781 wurde er, ebenfalls wieder durch Gewaltspruch und ohne Urtheil und Recht, sogar des Landes verwiesen.

Bibliothek und Gemäldesammlung, Garderobe und Kostbarkeiten, selbst fürstliche und königliche Geschenke waren unter der Zeit aus Noth verkauft worden. Moser mußte nun auch das Gut in Zwingenberg unter dem wahren Werthe hingeben; denn er war entschlossen, vor kaiserlichem Richterstuhle um Hülfe zu rufen und zu diesem Zwecke nach Wien zu reisen.

Hier wurde seine Beschwerde im Jahr 1782 dem Reichshofrath übergeben, welcher, eben so wie der Kaiser, von diesem enormen Falle angeregt den 16. November desselben Jahres dem Landgrafen sein Benehmen als nackte Gewaltthat darstellte und die Weisung ertheilte, „dem Freiherrn von Moser wegen dessen verletzter Ehre die gebührende Genugthuung sammt Ersatz alles daraus entsprungenen Schadens angedeihen zu lassen,“ und sich in Kurzem über Befolgung dieser Weisung zu rechtfertigen.

Allein der Arrest des Moser'schen Vermögens wurde nicht blos fortgesetzt, sondern noch verstärkt, und der Landgraf war unbeweglich auf alle Schreiben Moser's. Es blieb also dem Verfolgten nichts übrig, als noch einmal beim Reichshofrath um oberstrichterliche Hülfe wider Verzögerung und Verweigerung des Rechts zu bitten.

Ehe jedoch über dieses neue Begehren richterlich erkannt war, starb im April 1790 Landgraf Ludwig IX., „dem von der nahen Westgränze her die ersten Blitze des über Europa dahinbrausenden Gewittersturmes in die Augen geleuchtet hatten.“

Sein Sohn und Nachfolger, der im Jahr 1830 verstorbene erste Großherzog von Hessen, ein würdiger Sprößling seiner geistreichen und gesinnungsvollen Mutter, der großen Landgräfin, ließ den ganzen, annoch schwebenden Prozeß niederschlagen, hob den auf Moser's Vermögen lastenden Arrest auf, ersetzte ihm den durch die lange Dauer desselben verursachten Schaden, und verlieh dem hart bedrängten alten Manne eine jährliche Pension von drei Tausend Gulden.

Von 1780 bis 1783 hatte Moser in Zwingenberg zugebracht; im Jahr 1783, da er verjagt wurde, begab er sich nach Mannheim, welches bis 1790 sein regelmäßiger Wohnort war, und wo er sich mit großem Nachdruck schriftstellerisch thätig zeigte. Im Dezember 1790, nachdem sich seine Verhältnisse auf eine glückliche und würdige Weise geändert hatten, ging er in sein eigentliches Vaterland zurück und lebte in der Ruhe des Privatlebens zu Ludwigsburg. Doch auch hier setzte er seine literarische Thätigkeit ununterbrochen fort, indem außer Anderem, sogar noch im Jahr 1798, da er im November starb, seine „Aktenmäßige Geschichte der Waldenser“ erschien.

Die bedeutendsten Momente im Leben Moser's sind nicht nur für die historische Kenntniß und pragmatische Würdigung dieses Märtyrers sehr wichtig, sondern gewähren noch einen höheren Gesichtspunkt. Sie zeigen uns nämlich klar das deutsche Vaterland in dem vollendeten politischen Elend der damaligen Zeit. Insbesondere zeigt die Behandlung, welche Moser von seinem früheren Landesherrn zu dulden hatte, daß der Kaiser sogar dann ein Schatten war, wann er Alles aufbot, eine Wirklichkeit, wo nicht zu seyn, doch wenigstens zu scheinen. Noch klarer aber liegt in Mosers Leiden die Rechtlosigkeit der Unterthanen, den deutschen Einzelfürsten gegenüber, zu Tage. Denn, hatte die seit dem dreißigjährigen Kriege herrschende träge Gleichgültigkeit der Masse gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts ein wenig nachgelassen, so hatte das deutsche Volk doch noch kein Herz und keine volle Thatkraft für Erringung einer politischen Entwicklung.

„Deutschland, sagt im Jahr 1780 Weckherlin, kommt mir vor, wie ein großer Park, worin Alles, was die Jagduniform trägt, sich ziemlich Plaisir machen kann. Was aber einen Pelz oder Federn hat, muß sich verkriechen, wofern es nicht zertreten seyn will. Ich zweifle nicht, daß es sehr angenehm ist, König, Kurfürst, Bischof, Reichsfürst, Abt, Baron im heiligen römischen Reich zu seyn, aber desto empfindlicher ist es, sich in der untern Klasse zu befinden. Deutschland's Constitution ist Nichts als der code des lions.“

In einer Schrift von 1787 „Warum soll Deutschland einen Kaiser haben?“ ward deßhalb gefragt: „Ist es denn überall nöthig, einen Kaiser zu wählen, braucht Deutschland ein Oberhaupt, haben sich die Zeiten und in ihnen die Staaten Deutschlands nicht so verändert, daß man einen Kaiser entbehren kann? Was ist der Kaiser, ist er wirklich das Oberhaupt der ihm gleichen Souveräne, ist er Etwas, ist er Nichts? Im ersten Fall, wozu das Etwas, im zweiten Fall, wozu das Nichts?“ In diesem Gebiete der, hier mehr, dort weniger stürmischen Aufklärung bewegte sich deßhalb auch Moser's eigentlichste Lebenskraft. Die tiefe Gesunkenheit seiner deutschen Mitbrüder im Rechts- und Staatswesen suchte auch er, fast einzig in seiner Art und viel früher als die eben erwähnten Stimmen, zu heben, und dem Rechte der Vernunft, der Freiheit, so wie dem begeisternden Begriffe „Vaterland“ Geltung und erwärmenden Einfluß zu verschaffen. Mochten zu seiner Zeit, die eine lange war, auch andere Stimmen mit größerer Verneinung auftreten und einen schärferen Gegensatz gegen die Erbärmlichkeit der damaligen Gegenwart bilden, — Moser gehörte jedenfalls zur Opposition im deutschen Staatsleben des 18. Jahrhunderts. Dafür galt er wenigstens in seinen Tagen in so entschiedener Weise, daß Schlözer behauptet, Moser sey es, der den Deutschen die „Hundedemuth“ abgewöhnt habe.

Was indessen heute „Opposition“ heißt, und gewöhnlich den Nebenbegriff, ja selbst den Beinamen des „Systematischen“ zu führen pflegt, das ist in Vielem von der regierenden politischen Aufklärung jener Zeiten verschieden.

Ansichten, welche die Möglichkeit, ja die Nothwendigkeit einer Umgestaltung der bestehenden politischen Zustände aussprachen, kehrten, mannichfach gewendet, in sehr vielen politischen Schriften der letzten Hälfte des siebenzehnten und Anfangs des achtzehnten Jahrhunderts wieder. Da sich ferner, neben dem deutschen Rechte, eine neue über jedem positiven Rechte stehende Macht, das Naturrecht, allmälig erhoben hatte, so mußte auch dessen Ausspruch über die Zulässigkeit einer Umgestaltung von Einfluß werden. Während also das Naturrecht lehrte, daß das Bestehende nur in sofern Anspruch auf Vernünftigkeit besitze, als es mit den subjektiven Ansichten der Einzelnen übereinstimme, gab das deutsche Staatsrecht die Versicherung, daß die innere Natur des deutschen Reichs zu einer durchgreifenden Umgestaltung hindränge.

Diese frischen Keime der politischen Aufklärung in Deutschland brachte das Erscheinen (1752) des Contrât social oder Gesellschafts-Vertrages von J. J. Rousseau zum völligen Aufbrechen der Blumenknospe. Die dadurch entstandene neue geistige Macht gelangte zu stets allgemeinerer Herrschaft. Man verlangte von nun an aufgeklärte Regierungen und aufgeklärte Gesetzgebung. Diese Aufklärung, kein fremdes Treibhausgewächs, stand in engem Zusammenhange mit der Geschichte und dem Volksleben, welches ihr vorausgieng, in engem Zusammenhange mit den Staatszuständen, welche sie vorfand.

Unter den Ehrenmännern jener Zeit, welche in der Entwickelung der politischen Gesinnung unter den Deutschen Großes leisteten, nimmt Fr. K. Moser überhaupt einen der allerersten Plätze ein; in Rücksicht der Offenherzigkeit und Kühnheit gegen kleine und große Despoten und gegen deren Erbärmlichkeit übertrifft er Alle. Ja, wie Schlosser wahr bemerkt, Fr. K. Moser zeichnet sich durch Freimüthigkeit nicht allein vor allen seinen Zeitgenossen aus, sondern wir zweifeln sogar, ob jetzt irgend ein französischer oder deutscher höherer Beamter wagen würde, die Sprache heute zu führen, welche Moser in jenen Tagen führte. Daher aber auch die große Aufmerksamkeit, mit welcher alle seine Schriften aufgenommen wurden, weil alle Welt erstaunte, daß ein Deutscher es wagen dürfe, sogar Fürsten in der Weise die Wahrheit zu sagen.

Moser hatte zuerst längere Zeit die nämliche Richtung als publicistischer Schriftsteller befolgt, welche den Männern der alten staatsrechtlichen Schule eigen war. Er strebte, wie diese, nach möglichst erschöpfender Kenntniß der in's Ungeheure angewachsenen staatsrechtlichen Aufsätze, Deductionen und Verhandlungen. Doch hatte schon sein Vater, außer dieser Richtung, noch das freimüthige und unerschütterliche Wirken im Leben selbst zu einer zweiten Hauptsache gemacht, und auf diese Weise eine Thätigkeit entwickelt, durch welche er für die politische Ausbildung des 18. Jahrhunderts bedeutender ward, als sämmtliche Rechtslehrer der damaligen Zeit. In einem noch höheren Grade war dies bei dem Sohne, dem auch von Dahlmann in seiner „Politik" als deutscher Biedermann gepriesenen Fr. Karl von Moser der Fall, welcher sich bald auf einen höheren, allgemeinen Standpunkt zu erheben wußte, obgleich gar manches Verhältniß ihn mit sehr harter Ungunst zwängte. Moser war, wenn je Einer, von Allem durchdrungen, was im deutschen Volke lebte und arbeitete; er erhob sich deßhalb schon zu Ansichten, die wir selbst bei dem zwar gleichzeitigen aber dennoch etwas jüngeren Schlözer vergebens suchen. Denn wenn dieser den blinden Gehorsam für die höchste Pflicht des Bürgers erklärte, so verlautet derlei bei Moser nie; und wenn Moser an der Reichsjustiz lobte, was wirklich Lob verdiente, so hat er nie, wie Schlözer that, Deutschland deßhalb als ein glückliches Land gepriesen, nie es als das einzige Land der Welt erklärt, wo man gegen seine Herrscher im Wege Rechtens auskommen könne. Und so sehr auch immer Moser der Reichsverfassung mit Liebe zugethan war, so hat er doch nie, wie Schlözer, gesagt, „unsere deutsche Verfassung sey dem Volksglück angepaßt; würden nur noch einige Wünsche erfüllt, so realisire das Kaiserreich mehr als die insula fortunata romantische Ideen von menschenbeglückenden Staatsverfassungen." Es ist deßhalb zwar kein ungerechtes oder übel wollendes, aber dennoch ein ganz einseitiges Urtheil, wenn Bock in seiner Schrift über Schlözer Folgendes sagt:

„Mit mehr Geräusch, als Justus Möser, hatte sich schon vor Schlözer der Freiherr von Moser gegen fürstliche Anmaaßung und planmäßige Unterdrückung politischen Denkens in zahlreichen Schriften ausgesprochen. Der Exminister*) lieferte mit außerordentlicher Welterfahrung in schmetternder Sprache eine reichhaltige Chronique scandaleuse der damaligen Höfe, und suchte dadurch eine Geistesbewegung, ein förmliches Levonsnous zu bewirken. Goldene Königskronen achtete er nicht höher als die Schilfkrone eines Fauns; und Minister und die Menschenrace, Professoren genannt, geißelte er auf's Unbarmherzigste."

Wenn Bock dann weiter zur Charakterisirung des Verhältnisses zwischen Schlözer und Moser hervorhebt „Moser befehdete ohne zu bauen," so ist dieses Urtheil in solcher Verbindung eine zweifache Unwahrheit. Denn für's Erste griff ja Schlözer, mehr als Einer, besonders in seinem Briefwechsel und in den Staatsanzeigen alle deutschen politischen und religiösen Institutionen auf das schonungsloseste an, und befehdete so sehr, daß Moser, der ihn sonst sehr ehrte, mehrmal geradezu gegegen ihn heftig auftrat. Für's Zweite aber hat einer Seits Moser auch aufgebaut, soviel ihm möglich war; andrer Seits aber ist Schlözer's Aufbauen eben auch nicht gar gewaltig; man müßte es nur theoretisch darin finden wollen, daß er die Staatswissenschaft als System förderte, während Moser nie als strenger Systematiker aufgetreten ist. Beide Männer, Moser und Schlözer, wollten die Gestaltung des vorhandenen deutschen Staatskeimes, und haben positiv und mit Erfolg für diesen hohen Zweck gewirkt; daß sie, um zu diesem Ziele zu

*) Moser war ein wichtiger politischer Schriftsteller lange bevor er Minister wurde, also noch länger bevor er Exminister war. Bock drückt sich also durch Ungenauigkeit irrthümlich aus.

gelangen, fast nie über die Negation*) der schlechten vorhandenen Formen und über die Wegräumung des Krankhaften sich erheben konnten, dies war nicht ihre Schuld, sondern die Folge der deutschen Staatsverkümmerung, war die Folge des kranken deutschen Staatslebens. Moser war in diesem Sinne sogar ein sehr conservativer Mann, der viel weniger negirte und niederriß, als Schlözer und als manche publicistische Schriftsteller besonders der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts; der namentlich, was deutschen Nationalgeist und deutsche Nationalfreiheit betrifft, eine recht gute Hoffnung und einen ebenso starken Glauben hatte; der deßhalb den Institutionen des deutschen Reiches die beste Seite abzugewinnen suchte, und immer darauf drang, es möge die Reichsverfassung eine Wirklichkeit werden, überzeugt, daß dann auch Deutschland's Glück und Stärke eine Wirklichkeit seyn würde.

Wir müssen uns, durch die Grenzen des Raumes beengt, auf diese kurze Besprechung des ausgezeichneten Mannes beschränken. Was seine Bedeutung in der Literatur und seine religiöse Richtung angeht, so verweisen wir auf die bereits oben angeführte specielle Schrift, in welcher der Herausgeber dieses Lexikons seinen Gegenstand vollständig behandelt zu haben glaubt. Noch viel mehr aber verweisen wir unsre Leser auf jene Schrift über Moser, wenn sie dessen patriotische und publicistische Gesinnung in ihren verschiedenen Hauptrichtungen genau und dennoch schnell kennen lernen wollen. Wir würden es uns jeden Falls nicht versagen, auch einige charakterische Proben mitzutheilen, wenn wir nicht diesen trefflichen Patrioten schon sehr oft an verschiedenen Stellen dieses unsres Lexikons hätten sprechen lassen. Wir erinnern deßsalb verweisend besonders an die Artikel: Absolutismus, Adel, Belehrung, Bildung, Bürgerliche Freiheit, Camarilla, Civilisation, Cultur, Dei gratia, Deismus, Denkfreiheit, Despotismus, Deutschland, Duldung, Fortschritt, Freigeist, Fürst, Gehorsam, Gewissensfreiheit, Glaubensfreiheit, Hierarchie, Hof und Staat, Huldigung, Kaiser, Landstände, und viele andere.

*) Die sogenannten liberalen Ideen unsrer Zeit wirken freilich, wie das Christenthum in seiner Entstehung, negativ und zerstörend; aber wie kann das anders seyn? Wandelt nicht jede Gegenwart über den Gräbern der Vergangenheit, und könnten die Lebenden Platz finden, wenn man nicht die Todten unter die Erde brächte? Kann man die Freiheit in die Luft bauen, oder soll man neue Gebäude auf die Dächer der alten setzen? Der Boden ist eingenommen von den Institutionen der Mittelwelt und dem Schutte der Feudalität Diese müssen weggeräumt werden, um der neuen bürgerlichen Ordnung Platz zu machen; das heißt aber nicht zerstören, das heißt nur verwese Körper einscharren. Börne (Gesammelte Schrift III, 376 Stuttg. Ausg.)

Motion, s. S. 1587.

Mühlenzwang, s. S. 321.

Mündigkeit. So wie durch die Gesammtwirkung aller einzelnen Ankündigungen der Cultur das hervorgebracht wird, was man Volksthümlichkeit und Volkscharakter nennt, weil jedem selbstständigen Volke gewisse eigenthümliche Bedingungen der Cultur (nach Boden, Clima, Abstammung, Schicksalen u. s. w.) zukommen, die auf diese Weise bei anderen Völkern nicht getroffen werden, und die eben, in ihren Folgen und Wirkungen, das Unterscheidende des Charakters des einen Volkes von jedem anderen vermitteln; so ist auch die politische Mündigkeit der Völker, und die Art und der Grad derselben, eine nothwendige Folge ihrer Cultur. Denn dieser, von der Erziehung entlehnte Begriff der politischen Mündigkeit schließt die Entwickelung des sinnlichen Zustandes eines Volkes zu einem fest begründeten und gesicherten Wohlstande, das unaufhaltsame Fortschreiten in der geistigen Bildung, und das Verlangen nach der unbedingten Herrschaft des Rechts im innern und äußern Staatsleben in sich ein. Wo diese Bedingungen fehlen; wo Feldbau, Gewerbsfleiß und Handel noch so tief in ihrer Entwickelung stehen, und noch so wenig in einander eingreifen, daß nicht durch sie gemeinschaftlich der Wohlstand der untern und mittlern Volksklasse sicher begründet ist; wo nicht durch Entwickelung des Verstandes und der Vernunft die Thätigkeit der geistigen Kräfte verhältnißmäßig bei dem ganzen Volke, besonders vermittelst der Jugenderziehung, geweckt, die geistige Schlaffheit, die Unwissenheit und der Aberglaube beseitigt, und in den höhern Ständen das milde Licht der Wissenschaften und der Künste zur weiteren Verbreitung gebracht worden ist; wo endlich nicht, bei den gesteigerten und veredelten Bedürfnissen des sinnlichen und geistigen Lebens, das Verlangen nach einer festen Unterlage des ganzen bürgerlichen Lebens vermittelst einer Verfassungsurkunde, und das Bedürfniß nach einem zeitgemäßen und volksthümlichen Gesetzbuche, so wie nach einer festen und gleichmäßig gestalteten Gerechtigkeitspflege, nach einer Ordnung, Sicherheit, Wohlfahrt und Cultur aufrechthaltenden Polizei, und nach einer gerechten und zweckmäßigen Vertheilung und Erhebung der öffentlichen Abgaben, fühlbar werden; da ist noch keine politische Mündigkeit des Volkes anzunehmen.

Doch selbst diese politische Mündig-

Doch nie gleichmäßig über ein ganke it wird sich verbreiten; immer wird verzes Volk ig nur die Minderzahl des hältnißmäßd selbst diese gewöhnlich nur in den Volkes, un

höhern Ständen, zu dem Grade der Cultur und Reife sich erheben, daß man ihr, nach dem erreichten Grade der Mündigkeit, Antheil an der Leitung der öffentlichen Volks- und Staatsangelegenheiten zugestehen kann. Allein ein großer Unterschied beruht darauf, ob die Organisation eines Staates, und namentlich die Regierung, das allmählige Mündigwerden des Volkes — in Hinsicht der Entwickelung aller in ihm enthaltenen Bedingungen der sinnlichen, geistigen, sittlichen und bürgerlichen Cultur — erleichtert und befördert oder absichtlich hindert; denn so viel tritt als unläugbare Thatsache der Geschichte hervor, daß nur die Völker, welche im Allgemeinen der politischen Mündigkeit entgegen gehen, wohlhabend, reich, thätig, kräftig gebildet, gesittet und für die vaterländische Verfassung und Regierung begeistert sind. (Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit I., 344.)

Mündlichkeit, s. Oeffentlichkeit.

Münz- und Geldwesen (zugleich eine Ergänzung der Artikel Geld, und Geldverkehr). Das eigentliche Geld ist dasjenige Gut, welches als Mittel der Zahlung zugleich Mittel des Umlaufs und der Kapitalisation ist, und außerdem noch Werthmaaß an und für sich. Weil nehmlich das wahre Geld allgemeines Zahlmittel seyn soll, so ist es nicht ein bloßer Werth-Zeiger, sondern ein Werth-Maaß in dem Sinne, daß mit seiner Werthgröße die Werthgröße anderer Objecte verglichen und darnach bestimmt werden kann. Als wahres Geld kann deshalb nur ein reelles Gut dienen, aber freilich neben und mit diesem reellen Gute das Zeichen des Geldes. Hieraus folgt aber, daß das Gut, welches als wahres Geld dienen soll, folgende Eigenschaften haben müsse.

1. Es muß allgemeinen und zugleich hohen Tausch-Werth besitzen; es muß also a) einen allgemeinen Gebrauchs-Werth haben, und b) selten seyn, da eine häufige Sache nie hohen Tausch-Werth erlangen kann, wie denn in Peru und Mexico das Gold früher deshalb nicht als Geld gebraucht wurde, weil es zu häufig war.

2. Es darf nicht leicht zerstörbar seyn, weil es im Verkehr vielfacher Reibung ausgesetzt ist und nur dadurch als Mittel der Kapitalisation zu dienen vermag, daß es nicht leicht aufgerieben wird.

3. Es muß überall von gleicher Natur und Beschaffenheit, und gediegen seyn, weil sonst die Beurtheilung seines Werthes höchst schwierig und sogar unmöglich seyn würde.

4. Ebenso muß sein Werth, wenn es als allgemeines Werth-Maaß dienen soll, möglichst wenigen Schwankungen unterliegen.

5. Es muß als Sache von hohem Werthe leicht beweglich und möglichst theilbar seyn.

6. Es muß sich prägen lassen, damit der bestimmte Werthgehalt, unter öffentlicher Autorität, auf ihm bezeichnet werden kann. Das bloße Wägen vermag nehmlich vor Betrug nicht zu sichern, indem sich sowohl das als Geld dienende Gut, als das Maaß und Gewicht verfälschen ließe.

In ältester Zeit scheint das Vieh, und selbst Sklaven als Geld gebraucht worden zu seyn. Daneben bediente man sich auch der Muscheln, der Kostbarkeiten aller Art, und der Metalle, besonders des Eisens und des Kupfers, welche aber, schon wegen ihrer Drydirbarkeit weniger passend, im Fortgange der Zeit, wo ihr Werth sank, immer weniger geeignet werden mußten. Daß also allmählig das edle Metall als Geldgut den übrigen Gütern gegenüber trat, ist nicht als eine zufällige glückliche Erfindung zu betrachten, sondern als Etwas in der Natur des Geldes selbst Liegendes. Gold und Silber haben, weil sie zu Geräthen dienen, vorzugsweise aber ihres Glanzes wegen sich zum Schmucke eignen, allgemeinen Gebrauchs-Werth, und ihrer relativen Seltenheit wegen einen hohen Tausch-Werth. Sie haben diesen Werth unabhängig davon, daß sie Geld sind; ja, nur weil sie diesen Werth haben, sind sie Geld (= Werthhabendes) geworden. Das edle Metall trägt in seinem Wesen von der Natur die Bestimmung, sich als Geld geltend zu machen.

Die Form, unter welcher das Metall gewöhnlich als Geld dient, ist entweder die von Stangen, Barren, oder, im Kleinen, die der Münze, d. h. eines Metall-Stückes, auf welchem unter öffentlicher Auctorität der Werth bezeichnet ist. Diese Prägung gibt nicht erst den edeln Metallen ihren Werth, sondern sie zeigt denselben nur an. Die Metallmünze ist also nicht ein Werthzeichen, sondern ein bezeichneter Werth. Aber allerdings erhöht die Prägung den Werth eines Metallstückes. Der Werth einer Münze ist also gleich 1) dem Werthe des Metalls, und 2) dem Werthe der Façon. Als Stoff der Münzen, welche in Grobcourant (Handelsmünze) und in Scheide- oder Landmünze zerfallen, können nur die edeln Metalle, Gold und Silber, und bei kleinen Werthen Kupfer oder Billon (eine Mischung von Kupfer und Silber, wobei das Erstere überwiegt) dienen. Den edeln Metallen wird bei der Prägung ein gröberes zugesetzt, was die Beschickung oder Legirung, auch wohl die Karratirung heißt. Silber wird mit Kupfer beschickt, Gold aber entweder mit Silber, was die weiße, oder mit Kupfer, was die rothe Legirung genannt wird. Mit dem Worte Schrot, welches ursprünglich ein

Stück, dann ein ausgeschnittenes Stück Münzmetall heißt, bezeichnet man das Bruttogewicht (das Quantum) der fertig geprägten Münze; Feingehalt heißt das darin enthaltene Quantum edeln Metalls; Korn endlich die Mischung des Münzmetalls (das Quale) oder das Verhältniß des Schrotes zu dem Feingehalt. Das Minimum, über welches man bei der Legirung des Silbers nicht hinausgehen sollte, ist bis zu dem Punkte, wo es die weiße Farbe nicht verliert, und wo seine Außenfläche der Oxydirung noch widersteht. Geringer als zwölflöthig dürfte also das Korn eigentlich nicht seyn. Gleichwohl geht man oft viel weiter, und sucht durch das sogenannte Weißsieden, d. h. durch eine Abkochung der Münzen in verdünnter Schwefelsäure, welche das Kupfer an der Oberfläche abnagt, zugleich den Silberglanz zu erhalten und die schnelle Abnutzung durch Oxydation des Kupfers zu verhindern.

Verhältnißmäßig arm an Gold ist Europa immer gewesen; es ist der Welttheil des Eisens und der Kraft. Doch hatte Spanien reiche und früh bekannte Schichten von Goldsand und ergiebige Silbergruben. Das meiste Gold erhielt Europa durch den Handel und glückliche Kriege z. B. Alexanders des Großen und der Römer. Zur Zeit der Weltherrschaft Roms wurden in der Hauptstadt außerordentliche Massen Gold und Silber, meist in Münzform, aufgehäuft. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß von Augustus an bis zur Auflösung des römischen Reiches der Verlust und Verbrauch an edelm Metall die Ergebnisse der Gewinnung bedeutend überstieg, so daß am Ende die circulirende Münzmasse wieder verhältnißmäßig sehr gering war. Während des Mittelalters lieferte der Bergbau nicht unansehnliche Ausbeute, und der Handel mit der Levante unterhielt einen steten Zufluß von edlem Metall aus Asien und Afrika, so daß gegen Ende dieser Epoche der Nominalwerth der Güter etwas gestiegen, mithin der Werth des edeln Metalls gesunken war. Dagegen begann eine ganz neue Periode für die Geld- und Preisverhältnisse mit der Entdeckung von Amerika, besonders mit der Eröffnung der Silbergruben von Tasco, Zacatecas, Pachuca in Neuspanien, und von Potosi, Porco und Oruro auf den peruanischen Andes. Alexander v. Humboldt veranschlagt die Masse edler Metalle, welche seit der Entdeckung von Amerika bis zum Ausbruch der mexicanischen Revolution nach Europa gekommen sind, an Gold auf 10,400,000 castilianische Mark, an Silber auf 533,700,000 Kilogramme Piastersilber, zusammen an Werth 5,940,000,000 Piaster. Besonders zwischen 1570 und 1595 stieg der Nominalwerth der Güter in Europa bis fast auf das Fünffache. Die gesammte Geldmenge Europa's im Jahr 1809 hat man auf 6,320,000,000 Gulden berechnet. In dem Zeitraum von 1809 bis 1826 erlitt diese Geldmenge eine bedeutende Minderung, namentlich in Folge der politischen Erschütterungen in Amerika. Seitdem aber hat sich die Metallgewinnung in dem ehemaligen spanischen Amerika wieder ansehnlich gehoben, namentlich war im Jahr 1837 die Ausbeute in Mexico auf 20 bis 22 Mill. Piaster gestiegen, und neue, früher unbekannte Quellen haben sich eröffnet. Es wurden in dem südlichen Theile der Alleghanys bedeutende Lagerstätten von Gold entdeckt, deren jährlicher Ertrag zwischen 1830—1835 auf 800,000 bis 1,000,000 Dollars stieg, seitdem aber allerdings wieder rasch gesunken ist. Wichtiger ist die Entdeckung, daß das Bergsystem des Ural in einer Länge von 17 Breitgraden goldhaltig ist, und die Wiederauffindung der Goldlager am Altai. Die Goldgewinnung in Rußland hat dadurch einen so unerwarteten Schwung bekommen, daß im Jahr 1837 schon 7644 Kilogramme gewonnen wurden.

Man hat in der neueren Zeit mehrfach Besorgnisse ausgesprochen, daß künftig ein verhältnißmäßiger Mangel an Gold und Silber eintreten, und die Nominalpreise sinken möchten. Diese Befürchtung ist aber ohne Zweifel schwach begründet. Mit dem Steigen der Cultur und ihrer Künste muß nothwendig auch die Minen-Ausbeutung steigen, und in dem Maaße als die Civilisation sich erweitert, wird man neue Minen entdecken. Es besteht hier ein inniger Zusammenhang der menschlichen Gesellschaft mit der Natur. Einen schlagenden Beweis der Wahrheit dieses allgemeinen Satzes haben wir in jüngster Zeit durch die Entdeckung des Goldreichthums von Kalifornien erlebt. Wenn übrigens auch bei dieser allerdings großartigen Veranlassung vielfach die Befürchtung laut wurde, daß die kalifornischen Entdeckungen den Goldwerth auf eine dem Verkehr empfindliche Weise herabsetzen könnten, so ist Dies jeden Falls übertrieben. Die jetzige riesenhafte Ausdehnung des Handels über die ganze Welt, die unermeßliche industrielle Thätigkeit, welche sich in allen Culturstaaten entfaltet, können eine solche Goldmasse absorbiren, daß ein Zuviel nicht leicht zu fürchten ist. Die Erfahrung lehrt, daß die überaus reiche Gold-Ausbeute der Uralbergwerke keinen merklichen Einfluß auf den Goldwerth geäußert hat. Die Goldminen Kaliforniens würden nur in dem Falle eine große Veränderung in den Geldverhältnissen herbeiführen können, wenn die Productions-Kosten, wie die Welt träumte, auf Null ständen. Dies wird aber nicht der Fall seyn; nach den glücklichen Abenteurern, welche die erste Beute davontrugen, wird sich ein richtigeres Verhältniß zwischen Gewinn und Arbeit herstellen, und es ist sogar wahrscheinlich, daß wir in der nächsten Zeit öfter von Verlusten,

als von Gewinn werden berichten hören. Wenn sich übrigens das Verhältniß des Goldes zum Silber (bisher 1 : 15½) in Zukunft zu Gunsten des edleren Metalles etwas verändert, so wird dies kein Unglück seyn, da der Wechsel jeden Falls so langsam vor sich geht, daß der Verkehr dadurch keinen Schaden leidet. In der nächsten Zeit wird aller Gewinn der Entdeckung des kalifornischen Goldes dem Lande Kalifornien selbst, so wie den Küstenländern des stillen Meeres zufließen. In jenen Gegenden schlammert gleichsam eine gewaltige Völkerzukunft. Die Entwicklung wird nur in rascheren und kräftigeren Pulsen erfolgen, und jener neue Goldreichthum wird segenspendend Länder überströmen, die man bisher kaum der Beachtung werth gehalten hat.

Welches Metall sich vorzugsweise zum Nicht- oder Hauptgelde eignet, hängt von den Umständen des Reichthums und des Verkehrs ab. Die Verhältnisse Deutschlands gestatten gegenwärtig als gewöhnliche nur die Silberwährung mit Thaler und Gulden als Hauptrechnungs- und Zahlmünzen, während umgekehrt den Verhältnissen Englands die Goldwährung mit dem Pfd. Sterling als der Hauptrechnungs-Einheit und dem entsprechenden Sovereign als Hauptzahlmünze entspricht. Ganz arme Völker hatten aus gleichen Gründen die Kupferwährung als die gewöhnliche. Kupfer-, Silber- und Goldwährung sind daher gewissermaßen die Stufenleiter, welche die Masse und die Größe der Bewegung des materiellen Reichthums anzeigt.

Die beste Form der Münzen ist diejenige, welche bei der kleinsten Oberfläche die größte Bequemlichkeit bietet. Man unterscheidet die Hauptseite oder Avers (gewöhnlich mit dem Bilde des Münzherren) und die Rückseite oder Revers, wo sich die Angabe des Werthes, die Jahreszahl, und gewöhnlich auch das Staatswappen befindet. Zweckmäßig wird die Münze durch Randirung vor dem Beschneiden, dem sogenannten Kippen und Wippen geschützt. Ein Abzug, welcher bei der Prägung von dem strengen Gehalte der Münze zu Gunsten des prägenden Staates gemacht wird, heißt der Schlag- oder Prägeschatz, auch wohl der Münzerlohn, und kann a) die Erstattung der Prägekosten (nach dem droit de brassage) und b) einen sogenannten Münzgewinn (droit de seigneuriage) in sich begreifen. So lange z. B. England keinen Schlagschatz erhob, was bis zur Annahme eines neuen Münzsystems am 22. Juni 1816 der Fall war, verschwanden eben deshalb auch die neugeprägten Silbermünzen sogleich aus dem Verkehr. Die Münzkosten sind für Münzen von gleicher Größe nahe gleich; man berechnet sie bei kleinem Gelde aus schwach legirtem Silber auf höchstens 2½ Procent oder ¹/₄₀

des Werthes dieser Münzen, bei Goldmünzen um das Vierfache geringer. Auch die Rechtlichkeit eines Münzgewinnes würde keinem Zweifel unterliegen, wenn der Staat nicht befiehlt, daß seine Münzen im Binnenverkehr zu ihrem Nennwerthe genommen werden müssen. Da aber der Staat solchen Zwang verfügen muß, weil sonst seine Prägung zwecklos wäre, so kann ein Münzgewinn nur bei Scheidemünzen rechtlich statthaft seyn und das Münzregale in dieser Hinsicht als ein gewinnbringendes behandelt werden, besonders da durch Abreibung und Verlorengehen diese Münzen einer großen Consumtion unterliegen. Uebrigens möchte in einem Lande in der Regel das Bedürfniß der Scheidemünze gedeckt seyn, wenn so viel vorhanden ist, daß der Betrag der kleinsten Zahlmünze auf den Kopf kommt.

Da es, besonders wo beschickte Metalle umgeschmolzen werden, mit großer Schwierigkeit verbunden ist, das Korn mit absoluter Genauigkeit zu bestimmen, da ferner eine Justirung des Schrotes zu unbedingter Gleichheit die Kosten sehr steigern würde, so gestatten die Münzgesetze wohl für die einzelnen Stücke eine kleine begränzte Abweichung, die das Remedium oder die Duldung, auch wohl Nachsicht heißt und um so geringer seyn muß, als die Münzfabrication vollkommener wird.

Man unterscheidet bei den Münzen 1) den Nominal- oder Nennwerth, 2) den Realwerth und 3) den Zahl- oder Handelswerth. Der Realwerth aber ist wieder a) entweder realer Metall-Werth oder b) realer Münz-Werth. Die durch den Staat geschehende Bestimmung des Werthes alter und fremder Münzen heißt Valvation; die Bestimmung des Metall-Werthes heißt auch Würdigung, die des Zahl-Werthes Valvation im engern Sinne. Diejenige Valvation, durch welche der Zahl-Werth einer Münze herabgesetzt wird, heißt Devalvation oder Abwürdigung. Die Art, wie man an einem Orte oder in einem Lande in Geld rechnet (währt), heißt die Währung oder Valuta; die Berechnung einer größern Münzsorte in einer kleinern heißt auch im Besondern die Zählung, z. B. wenn der preußische Thaler im Norden nach dem 21Gulden-Fuß zu 1½ fl., in Süddeutschland aber nach dem 24½Gulden-Fuß zu 1¾ fl. gezählt wird. Das Verhältniß der ausgeprägten Münzen zu der normalen Gewichtseinheit des edlen Metalls heißt der Münzfuß. In Deutschland, wo diese Einheit die Mark ist, bestanden und bestehen für Silberwährung vier verschiedene Münzfüße:

1) Der alte Reichsmünzfuß nach der Reichsmünzordnung von 1559, nach welchem die feine Mark Silber zu 10 fl. 12½ kr. ausgeprägt

werden sollte, und das Verhältniß des Goldes zum Silber auf 1 : 11½ bestimmt wurde. Dieser Münzfuß war sehr hoch, weil nach ihm das Metall relativ wohlfeil gegeben wurde.

2) Der Leipziger Münzfuß, durch die Reichsschlüsse von 1737 und 38 zum Reichsmünzfuß erhoben, nach welchem die feine Mark Silber zu 18 fl. ausgebracht werden sollte.

3) Der Conventionsfuß, durch eine Convention zwischen Oesterreich und Bayern 1753 beliebt, nach welchem aus der feinen Mark zehn Stück Thaler geprägt wurden, so daß der Conventionsfuß, weil dessen Thaler in Süddeutschland zwei Gulden hat, ein Zwanziggulden-Fuß wurde. Dieses Conventionsgeld war stark legirt; dennoch hatte es, neben den vielen abgenutzten geringhaltigen Zahlmünzen der kleinen süddeutschen Reichsstände, einen zu niedrigen Nennwerth, so daß sich in Süddeutschland eine Erhöhung des Zahlwerthes der Conventionsmünzen um 20/100 geltend machte, wodurch 24 Gulden auf die Mark giengen: Dies ist die sogenannte rheinische Währung oder der Vierundzwanziggulden-Fuß.

4) Der Einundzwanziggulden-Fuß oder das Preußische Courant, 1750 (1764) im preußischen Staate eingeführt, nach welchem aus der feinen Mark 12löthigen Silbers 14 Thaler geprägt werden; nach dem Münzgesetz von 1821 prägt Preußen Scheidemünze nach einem Sechzehnthaler-Fuß.

5) Der Kronenthaler-Fuß, auch 24½ Gulden-Fuß genannt, nach welchem (seit 1793) der Kronenthaler, welcher nach der rheinischen Währung 2 fl. 38 10/19 kr. war, einen Zahlungswerth von 2 fl. 42 kr. erhielt. Nach der Auflösung des deutschen Reichs prägten mehrere süddeutschen Staaten Kronenthaler zu 2 fl. 42 kr., und, wo der preußische Thaler in Süddeutschland Cours gewann, ward derselbe ebenfalls zu 1 fl. 45 kr. genommen, wodurch sich also ein Münzfuß von 24 53/100 Gulden auf die feine Mark bildete, der hernach in der Münzconvention von 1837 selbst als 24½ Gulden-Fuß gesetzlich zu Grund gelegt wurde.

Die in Deutschland üblichen Münzfüße für die Goldwährung sind:

1) Der rheinische Goldgulden-Fuß, welcher, von 1559 und 1732 datirend, gegenwärtig nur noch in Rechnungen vorkommt; geprägt wird nicht mehr nach demselben.

2) Der Ducaten-Fuß, ebenfalls nach der Reichsmünzordnung von 1559, dessen Ducaten durch die Beschlüsse des Ober- und Kurrheinischen Kreises von 1793 auf den Silberwerth von 5 fl. 24 kr. tarifirt wurden.

3) Der Pistolen-Fuß, nach welchem in den nördlichen deutschen Staaten Friedrichsd'or, Karlsd'or u. s. w. ausgeprägt werden, mit einem Nennwerthe von fünf Thalern, wobei gegen Silber ein Agio von 2/3 Thalern hervorgeht.

4) Der Souveraind'or-Fuß, nach welchem in Wien 42½ einfache, 21¼ doppelte Stück Souveraind'or aus der rauhen Mark ausgeprägt wurden.

Die Eintheilung der größeren Courantmünzen, namentlich der Normal- oder Haupt-Münze, in kleineren Münzsorten heißt die Stückelung, welche, wie im neuen französischen Münzsystem, nach dem Decimal- und Centesimal-System statt finden kann, oder nach der Zwölf- und Vierundzwanzig-Theilung, welche Art im Kleinverkehr nicht so leicht zu Brüchen führt, wie die Erstere, neben welcher sich eben deshalb sogar in Frankreich im gemeinen Leben die Zwanzigtheilung (der Frank = 20 Sous) erhalten hat.

Klüber sagt, außer der Sittenlehre seyen Sprache, Schrift, Geld und Post die vier größten Culturmittel des Menschengeschlechts. Friedrich der Große bemerkt: Das Geld ist wie der Stab der Zauberer, vermittelst dessen sie Wunder thaten. Große politische Pläne, die Erhaltung des Soldatenstandes, die besten Absichten, dem Volke Erleichterung zu verschaffen, — Alles erstarrt, wenn es nicht vom Gelde belebt wird. Der große Feldherr Montecuculi spricht im nehmlichen Geiste Folgendes: Das Geld ist der Universalgeist, welcher sich allenthalben ergießt, Alles belebt und rege macht. Es ist seiner Kraft nach Alles in Allem, und das Instrument aller Instrumente; es weiß die Gemüther der Allerweisesten zu bezaubern und die Wuth der Allergrimmigsten zu stillen. Da nun das Geld so viele wunderwürdige Dinge hervorbringt, so darf es Einem gar nicht seltsam vorkommen, wenn Jener, als er gefragt wurde, wie vielerlei Sachen zum Kriege hauptsächlich nöthig seyen, zur Antwort gab: es wären vornehmlich drei Dinge dazu nöthig: Geld, Geld, Geld.

Auf die Entwicklung des Staats- und Gesellschaftslebens wirkt das Geld als ein wahrhaft primäres Gesellschaftsgut in seinen drei gewichtigen Eigenschaften, als a) eminentes Zahlmittel, welches sogar das Band der persönlichen Dienstbarkeit aufgelöst und bedeutend mitgewirkt hat, dem Sklaven und Leibeigenen seine Freiheit zurückzugeben. Auch schon dadurch, daß das Geld es möglich macht, daß der Mensch sein ganzes Vermögen leicht verberglich und leicht transportabel bei sich habe, hilft es die individuelle Freiheit im Staate schützen. Ebenso ist das Geld als b) Werthmaaß und Umlaufsmittel berufen, den Verkehr im Umlauf der Güter, im

Reisen der Personen, im Umtausch der Ideen zu erhöhen. Es ist so ganz eigentlich das Blut in dem organischen System des Güterwesens, welches allbelebend und allvermittelnd das ganze Geäder der Gesellschaft durchdringt. Ebenso ist das Geld als c) die eminente Werthform für die Kapitalisation von vorzüglicher Bedeutung; denn wie könnte der Erwerbsame sich nach und nach ein Kapital zu Unternehmungen ersparen, wenn die Form des Geldes nicht existirte? Wirft man deshalb die wichtige Frage auf, ob in der Privatwirthschaft eine Werthsumme in der Form des Geldes oder in derjenigen eines specifischen Gutes vortheilhafter sey, so lautet die Antwort, daß in dem Falle, wo geradezu das Bedürfniß einer specifischen Sache vorhanden ist, natürlich diese, sonst aber in allen Fällen das Geld vorzuziehen ist. Dies zeigt sich am deutlichsten bei den Anleihen gegen ein Faustpfand, welche so häufig sind, daß alle bedeutenden Orte Europa's eigene Pfandanstalten haben. Der Geldbesitzer kommt nicht leicht in Brod-, Holz- und Kleidernoth; unzählige Besitzer specifischer Güter gerathen aber nur zu häufig in Geldnoth. Wenn wir dann unsern Blick von der Privatwirthschaft auf die Nationalwirthschaft wenden, so müssen wir folgende zwei Sätze zugeben: 1. Die Nationalindustrie muß, wo es auf den inländischen Bedarf ankömmt, nicht sowohl auf hohen Geldertrag, als auf hohen Naturalertrag gerichtet werden, indem hohe Geldpreise im Binnenverkehr einen blos nominellen, dabei aber illusorischen und mit reeller Noth und Behinderung verbundenen Reichthum hervorbringen. 2. Jede Nation muß streben, den Theil ihres Vermögens, welcher über den inländischen Consumtionsbedarf hinausgeht, in einer kapitalisirbaren Form, namentlich in derjenigen des Geldes zu besitzen. Dies zeigt sich besonders im Weltverkehr, wo sich die Völker als Individuen entgegentreten. Die Geldform erleichtert diesen großen Verkehr; sie steigert aber ganz besonders, weil sich das Geld leicht transportiren läßt und von Jedem für specifische Güter genommen wird, die Kraft der Concentration, mithin die Fähigkeit, große Unternehmungen jeder Art, auch Kriege, mit Nachdruck zu beginnen und durchzuführen. Dennoch muß man sich vor dem Irrthum mancher Merkantilisten hüten, welche das Geld für das ausschließliche Nationalkapital hielten. Es macht nur einen Theil und zwar nur einen kleinen Theil des Nationalkapitals aus. Das Geld blos um des Geldes willen zu erstreben, ist daher eine thörichte Verwechslung des Mittels mit dem Zwecke. Eine Nation, sagt Gioja, welche alle ihre Güter in Geld umsetzen wollte, würde ebenso thöricht seyn, als ein Landwirth, der seinen ganzen Reichthum in Pflüge und Kärste umwandeln wollte.

Da übrigens aus dem bisher Gesagten klar ist, daß das Geld eine bestimmte Function im Staatsleben zu üben hat, so ist auch immer ein gewisses Quantum Metallgeld nothwendig, weil sonst die Umsatz-Thätigkeiten stocken, und gewissermaßen ein fieberhafter Zustand eintritt, bei welchem ein größerer Kraftaufwand erfordert wird, um die Circulation der Güter zu bewirken. Wie groß aber in einem Staate dieses Quantum vorräthigen Metallgeldes seyn müsse, kann nicht berechnet werden. Der Mittel, Geld in das Land zu ziehen, gibt es aber nur zwei, nehmlich:

1) die eigentliche Production desselben durch Ausbeutung der einheimischen Minen und Ausprägung des so gewonnenen Metalls zu Münzen, was jedoch nur dann angeht, wenn die Erze relativ reichlich vorhanden sind;

2) der Tausch mit dem Auslande, d. h. eine günstige Handelsbilanz, in welcher mehr eingetauschte, als ausgetauschte Werthe die Form von Geld haben. Dieses Verhältniß aber kann nicht durch unverständige Verordnungen, z. B. durch das Verbot der Geldausfuhr, sondern, abgesehen von Erhöhung der Sparsamkeit, durch Steigerung der Production und des Absatzes hergestellt werden. Zu diesem Zwecke muß man sich für's Erste den Absatz in das Inland mit Beschränkung des Absatzes der Fremden möglichst zu erhalten suchen, dann aber zweitens den Absatz an das Ausland in zwiefacher Weise fördern, nehmlich 1) durch Ausfuhr der Producte und Fabrikate, und 2) durch Absatz an Ausländer im Inland, wozu die Errichtung und Unterhaltung von Anstalten, die von Ausländern besucht werden, und die Erleichterung des Reisens und des Transites gehören. Es liegt durch die unleugbarste Erfahrung Allen vor Augen, daß die Anwohner frequenter Landstraßen, die Bewohner vielbesuchter Orte, die Völker, welche activen Handel treiben, eines verhältnißmäßig großen Wohlstandes genießen. Scharfblickende Regenten und Staatsmänner sind daher stets von dem im Merkantilismus liegenden ökonomischen Princip ausgegangen, durch Waaren-Absatz an das Ausland sich Gewinn zu verschaffen, und durch Beschränkung der Einfuhr dem Inlande die Productionsgewinne zu erhalten. Auf diesem natürlichen Princip beruht das Douanen-System Colberts, die Navigations-Acte Cromwells, und eigentlich die ganze Gesetzgebung Englands, so wie das Finanzsystem Friedrichs des Großen. Mißgriffe, die nicht nothwendig aus dem Princip folgen, haben zwar in Frankreich große Uebel erzeugt, aber Cromwell und Friedrich der Große sind durch die Erfolge gerechtfertigt.

An die Frage, wie soll man das Geld in's Land bringen, reiht sich die andre wichtige an: Wie kann man das Geld im Lande behalten? Antwort: durch die nehmlichen Mittel; also 1) durch Production des inländischen Bedarfs, in welcher Hinsicht die Leitung der Industrie einer sehr sorgfältigen Berücksichtigung der vorhandenen Productivkräfte und der Weltstellung bedarf; 2) durch Beschränkung der Consumtion ausländischer Luxusartikel durch Besteuerung derselben, was allerdings ohne Mauthsystem, ohne Beschränkung des auswärtigen Verkehrs nicht möglich, aber deshalb noch nicht geradezu verwerflich ist. Dagegen würde es eine höchst thörichte Maaßregel seyn, die Ausfuhr des Geldes verbieten zu wollen, indem Diese, wenn sie dauernd erfolgt, nur eine natürliche Folge des Rückstandes ‚der inländischen Industrie gegen die ausländische ist. Bei einer industriösen, sparsamen Nation ist ein solches Verbot nicht nöthig. Wenn es aber nöthig wäre und sich durchführen ließe, würde ein Zustand eintreten, in welchem die Güter des trägen und verschwenderischen Volkes schwinden würden, bis auf sein Geld, bei welchem es darbend säße. Allein, es läßt sich ein solches Verbot nicht durchführen, da der Verkehr tausend unsichtbare Kanäle hat, in welche die kapitalisirbaren Werthe abfließen. In Spanien war früher die Ausfuhr des Geldes bei Todesstrafe verboten, und doch versorgte es die ganze Welt damit, indem das edle Metall, wenn auch nicht in Geldform, doch in Form von Schmucksachen und Geräthen außer Landes gieng. *)

Wenn es allerdings nicht von der Regierung abhängt, zu bestimmen, was bei dem Volke ursprünglich als allgemeines Tauschmittel angesehen werden soll, und wenn sich die Regierung hierin am zweckmäßigsten an Das hält, was sich in dieser Eigenschaft selbst im Verkehr herausstellt, so kann sie doch durch Einführung und Erhaltung einer guten Ordnung im Geld- und Münzwesen ungemein nützlich werden. Es läßt sich deshalb nicht im Mindesten läugnen, daß das Geld als ein wesentliches Mittel zur Beförderung des Umsatzes eine Polizei-Anstalt ist, und der Staat über dasselbe die ernsteste polizeiliche Aufsicht zu führen berechtigt und befugt ist. Wenn man aber hieraus geradezu weiter folgert, daß der Staat ein ausschließliches Recht habe, Geld zu schaffen, so wird zu weit gegangen, und es ist wirklich lächerlich, wenn Mohl dem Staate dieses ausschließliche Recht deshalb zuspricht, weil sonst die Möglichkeit des Betruges vorhanden sey, gleichsam als ob diese Möglichkeit nicht schon tausendmal sogar zur Wirklichkeit geworden wäre, obgleich der Staat jenes Recht starr ausschließlich übte; gleichsam als ob nicht schon oft der allein münzende Staat die Welt recht arg betrogen hätte und wahrscheinlich auch später noch hier und dort betrügen wird. Auf ein Räsonniren à la Mohl muß man sich freilich stützen, wenn man beweisen, oder wenigstens behaupten will, daß der Staat oder gar der Fürst so und so viel Regalien (s. D.) habe, und daß darunter auch das ausschließliche Münzrecht gehöre; und, hat man es einmal so weit gebracht, daß man dann auch behaupten kann: nicht nur betrügerisches Nachmünzen, sondern auch das Ausprägen guter Staatsmünze ist ein schweres Vergehen.

Die Geschichte und auch die Wirklichkeit widerlegt solche Uebertreibungen der Polizisten und Regalisten, da nicht nur bei den Römern, welche auch wußten, was Staat heißt, die hervorragenden Familien ihre Münzen prägten, die allgemeinen Cours im ganzen römischen Reiche hatten, sondern auch heutzutage noch z. B. in England Privatpersonen unter ihrem eigenen Stempel Münzen schlagen. Ist es doch gewiß nicht zu läugnen, daß das Ausmünzen zunächst ein technisches Geschäft ist, welches Gewerbsunternehmer ebenfalls und vielleicht, da sie wohlfeiler arbeiten, schicklicher besorgen könnten, und, wie gesagt, in verschiedenen Ländern und Zeiten wirklich ganz oder theilweise besorgt haben.

Man muß in der Sache ganz anders urtheilen, wobei man sich immer noch hoch genug auf das Roß der Polizei schwingen kann. Der Werth des Münzgeschäftes besteht nehmlich wesentlich und vor Allem darin, daß das Gewicht und der Feingehalt eines Metallstückes durch dessen Ausprägung verbürgt seyen, das Gepräge ist aber die Versicherung eines Dritten, bei welcher Alles darauf ankommt, ob man ihr vollen Glauben schenkt oder nicht. Genießt nun Derjenige, welcher die Münze schlägt, dieses Zutrauen nicht, so tritt die alte Ungewißheit über den Gehalt des Metallstückes wieder hervor. Privat-Unternehmer, wie rechtlich und ordentlich sie auch seyn mögen, sind überhaupt oder doch in Betreff dieser ihrer persönlichen Eigenschaften bei Weitem nicht in der Ausdehnung bekannt, als die Münze bereitwillig angenommen werden soll; ihre über deren Gehalt im Gepräge gegebene Erklärung würde demnach nur beschränkte Anerkennung finden; leicht würde der Argwohn entstehen, daß sie an der Münze durch Ersparung von kostbarem Stoffe gewinnen wollen. In dem Allem ist eine Staatsregierung weit günstiger gestellt; sie ist berufen, das Recht zu handhaben; sie hat kein Interesse

*) Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate, I., S. 454—503.

daran, eine im Verkehr stehende Parthei auf Kosten der andern zu begünstigen, wohl aber muß ihr wegen des wirthschaftlichen Gedeihens der Nation, und da sie selbst vom Gelde den stärksten Gebrauch macht, an dem guten Geldumlaufe viel gelegen seyn; sie ist beim Schlagen der Münze nicht wie ein Unternehmer bei einem Gewerbe auf einen Gewinn hingewiesen; sie ist endlich im weitesten Kreise bekannt, und man weiß in der Welt, wessen man sich zu ihr zu versehen hat. Ueberdies kann die Regierung das Technische des Münz-Geschäftes so vervollkommnen, daß die Erzeugungskosten nicht beträchtlich ausfallen; sie kann das Geschäft außerdem wohl auch ganz oder doch theilweise in so weit Unternehmern überlassen, als sie dann immer noch als Ausgeberin der Münze erscheint und solche Vorsichten trifft, daß jede Uebervortheilung ausgeschlossen ist. *)

Zum Schlusse haben wir also noch von den Münzverbrechen zu handeln. Schon die Gesetzgebung Constantins erklärte, indem sie davon ausgieng, daß nur der Kaiser Gold- und Silbermünzen schlagen lassen dürfe, den Eingriff in dieses Hoheitsrecht**) für ein Majestäts-Verbrechen, ein Gesichtspunkt, den die späteren Kaiser festhielten und der in der Gesetzgebung Justinians vorherrscht. Solche, unter dem Walten des Despotismus aufgekommene Ansicht pflanzte sich durch Jahrhunderte fort, bis die neuere Zeit einer vernünftigen Ansicht zum Siege half. Es ist nehmlich ganz unrichtig, wenn man das Münzverbrechen unter die Majestätsverbrechen zählt. Auch der Falschmünzer hat nie die Absicht, sich das Majestätsrecht des Münzens anzumaßen, sondern nur die, durch Hintergehung Anderer sich zu bereichern; daß er dieses durch Mißbrauch eines Rechts thut, welches zufällig allein dem Regenten zusteht, macht so wenig ein Majestätsverbrechen, als z. B. Wilddiebe da, wo die Jagd ein Regal ist, für Majestätsverbrecher gehalten werden können. Es ist deshalb schon vernünftiger, wenn man die Münzverbrechen unter die Staatsverbrechen zählt, weil sie nutzbare Hoheitsrechte verletzen. Allein auch diese Ansicht ist noch zu stark, und dabei einseitig, da das Prägen der Münzen vom Staate nicht als eine Sache des Gewinnes betrachtet, oder gar geübt werden darf. Man muß, wie Mittermaier ganz treffend bemerkt, zunächst davon ausgehen, daß bei dem Verbrechen der Münzfälschung ein mittels einer Fälschung verübtes Vergehen zum Grunde liegt, wodurch die Mitbürger in ihren Eigenthumsrechten beeinträchtigt werden. In der letzteren Beziehung muß daher der Gesichtspunkt des Diebstahls, in der ersteren, insofern die Fälschung das Mittel der Verübung ist, die Strafe der Fälschung zum Grunde gelegt werden. Allein die Strafbarkeit kann erhöht werden, theils durch die Wirkung des Verbrechens auf eine große Zahl von Menschen, die durch das Ausgeben falscher Münzen getäuscht worden, theils durch die Leichtigkeit, mit welcher im gewöhnlichen Verkehr der Verbrecher seine Täuschung fortsetzen kann, theils durch die Nachtheile, welche das Verbrechen in den Verhältnissen des Verkehrs zu erzeugen fähig ist. Der Gesetzgeber berücksichtigt bei all Dem aber auch, daß die Münzverbrechen in unsrer Zeit einen minder gefährlichen Character, als in der Vorzeit, an sich tragen, und daß Dies jetzt ganz besonders der Fall ist, wo die Münzkunst auf hoher Stufe steht, so daß der Staat, wenn er nur will, seinen Münzen eine solche Auszeichnung geben kann, daß nicht leicht eine Privatperson solch kunstmäßig geprägte Münzen nachahmen kann. Es werden daher heutzutage, wie die Erfahrung lehrt, die falschen Münzen ganz schnell entdeckt, und die Criminalstatistik beweist, daß höchst selten Goldmünzen, meist nur Kupfer- und Scheide-Münzen der Gegenstand der Münzverfälschung sind. Nach diesen Rücksichten wird also die Strafe der Münzfälschung, welche früher Tod und Verstümmelung war, weit geringer seyn müssen, als in den früheren Gesetzen; sie darf in ihrem Maximum nicht die der Fälschung gedrohte Strafe übersteigen, und muß überhaupt so gedroht seyn, daß für die Fälle der geringeren Verschuldung auch eine weit geringere Strafe erkannt werden darf.

*) Kubler, Volkswirthschaft II., S. 310 ff

**) Dieser angebliche Eingriff ist also, nach obigem Gesichtspunkte, auch dann strafbar, wenn man Münzen verfertigt, die ihrem Gehalte nach durchaus den ächten Münzen gleichkommen. Da übrigens hievon in der Praxis kaum die Rede seyn dürfte, so denkt man, wenn von Münzverbrechen die Rede ist, nur an die Verfertigung unächter Münzen, Münzverfälschung, an welche sich anreiht die Verminderung des Werthes der vom Staate geprägten Münzen.

N.

Nachdruck. Erst nach der Erfindung der Buchdruckerkunst, welche die mechanische Vervielfältigung eines Originals mit gleicher Brauchbarkeit möglich machte, erst mit der hierauf gestützten weitern Verbreitung literarischer Bildung hat auch das literarische Recht Bedeutung gewonnen, wenn gleich eine geraume Zeit vergieng, bis man sich der eigentlichen Natur desselben deutlich bewußt wurde. Allgemein wurde das Unrecht empfun-

den, welches darin lag, daß ein Unberechtigter die Früchte von der geistigen Anstrengung eines Schriftstellers durch eine bloß mechanische Handlung sich aneignete; und bereits Luther eiferte sehr entschieden gegen die Nachdrucker; allein die Aufgabe blieb ungelöst, wie diese neue Erscheinung in das bestehende Rechtssystem eingepaßt und eingefügt werden könne. Und so finden wir namentlich, daß man die Frage nach der Natur des literarischen Rechts auf sich beruhen ließ, ohne jedoch den Schutz der Betheiligten zu versäumen, welcher durch Verleihung von Privilegien und mehr oder weniger allgemeine positive Nachdruckverbote erstrebt wurde. Ein besonderer Grund zur Verwirrung der Begriffe lag aber darin, daß viel seltener die Schriftsteller, als die Buchhändler, welche zunächst und am empfindlichsten durch den Unfug des Nachdrucks betroffen wurden, die Hilfe der Regierungen in Anspruch nahmen, so daß weniger das Autor-Recht, als das erst aus dem Autor-Rechte entspringende Verlags-Recht des gesetzlichen Schutzes bedürftig und würdig erschien. Nur aus diesem Umstande und daraus, daß bei der Abfassung von Gesetzen gegen den Nachdruck vorzugsweise Buchhändler zu Rathe gezogen wurden, ist es erklärlich, daß in der positiven Gesetzgebung über diesen Gegenstand das Verlagsrecht vor dem Rechte des Autors begünstigt erscheint, und daß nur durch den natürlichen Zwang das Recht der Verfasser in seiner Geltung geblieben ist. Gleichwohl hat in unsrem Jahrhundert, wo alle Rechtsbegriffe in Frage gestellt wurden, auch der Nachdruck so mächtige Vertheidiger gewonnen, daß in der deutschen Bundes-Akte nicht mehr, wie früher in den Wahlcapitulationen Kaiser Leopolds II. und Kaiser Franz II., vom Eigenthum der Verfasser, sondern nur noch von Rechten derselben und vom nothwendigen Schutze gegen den Nachdruck die Rede war.

In dieser ganzen Materie ist die Hauptfrage: Wird dem Käufer eines gedruckten Buches mit dem erworbenen Eigenthum dieses Exemplars auch die Befugniß übertragen, so viele Abdrücke davon machen zu lassen, als ihm beliebt? — Diese Frage muß bejaht werden, wenn solche Befugniß aus dem factisch zu gleicher Zeit eingegangenen und vollzogenen Kaufcontracte fließt, oder wenn Dies die beiderseitige Absicht der Partheien war. Allein aus dem Factum der Uebergabe des Exemplars gegen Zahlung des Preises fließt nur das Recht des Käufers, das Exemplar, nicht das Werk als solches, zu Eigenthum zu besitzen; die weitere Befugniß, davon Abdrücke zu machen und diese nun statt der dem Verkäufer gebliebenen Exemplare zu besitzen, dieselben ebenso, wie der Verkäufer mit diesen seinen übrigen Exemplaren, zu benutzen, zu verkaufen, — diese Befugniß geht wenigstens aus dem Factum des Vertrags (der gegenseitigen Uebergabe und Zahlung des Preises) durchaus nicht hervor. Ebenso wenig liegt darin eine gegenseitige Einwilligung. Der Verkäufer müßte sie entweder ausdrücklich geben, oder dieselbe müßte aus den Umständen klar zu Tage liegen. Jenes geschah nicht. Die Frage reducirt sich also blos darauf: ob eine solche Einwilligung von Seiten des Verkäufers aus den Umständen geschlossen werden müsse? Und damit ist sie auch schon beantwortet. Unmöglich läßt sich nehmlich annehmen, daß der Verkäufer dem Ersten, dem Besten, der ein Exemplar kauft, eine Befugniß geben wollte, die zum größten Nachtheile des Verkäufers selbst, und zum ausschließlicher Nutzen des Käufers gereichte. Der gesunde Menschenverstand empört sich gegen eine solche Voraussetzung.

Aber auch der Käufer konnte solche Befugniß nicht als Bedingung des Kaufes gemeint haben, wenn er sie auch für sich im Sinne hatte. Der Gebrauch des Exemplars und der davon genommene Abdruck sind wesentlich verschiedene Dinge. Genug, eine gegenseitige Einwilligung zur Befugniß, mittelst genommener Abdrücke den Verkäufer zu ruiniren, ihm wenigstens großen Nachtheil zu bringen, und sich selbst einen großen, aber leicht zu erwerbenden Gewinn zu verschaffen, wäre eine monströse Voraussetzung, welche durch Vernunft und Rechtsgefühl verworfen wird.

Indessen fragt es sich nur, was die positiven Gesetze darüber verfügen müssen, wenn sie vernünftig, billig, und dem allgemeinen Interesse gemäß seyn sollen. Antwort: sie müssen den allgemeinen Grundsätzen treu bleiben; dies ist die erste Forderung, die man an sie machen kann. Nun bestimmt aber das Gesetz für alle Fälle, wo die Parteien keine abweichende Verabredung genommen haben, die rechtlichen Wirkungen des Vertrags. In dieser gesetzlichen Bestimmung liegt der Satz: „wenn ihr Contrahenten Nichts Gegentheiliges stipulirt, so dient die Verfügung des Gesetzes statt des Vertrags; sie wird also als die von euch gebilligte Stipulation angesehen. Wollt ihr sie nicht genehm halten, so seid ihr verbunden, abweichende Bedingungen und rechtliche Wirkungen zu verabreden.“ Diese rechtlichen Wirkungen bestimmt nun der weise Gesetzgeber theils nach dem wahrscheinlichen Willen beider Contrahenten, theils nach der natürlichen Gerechtigkeit, (dem Instincte des Rechtsgefühls) und immer mit Berücksichtigung des allgemeinen Interesses, folglich vor Allem Andern der öffentlichen Moral. Ein

Gesetz, welches eine unmoralische Absicht voraussetzen und durch die Bestimmung der rechtlichen Wirkung des Vertrags solche gar noch sanctioniren wollte, verdiente den lauten Tadel, und würde ihn einernten. Alles was zur Beförderung der Sittlichkeit beiträgt, ist auch Gegenstand der Gesetzgebung; alle Gesetze, welche die Realisirung der menschlichen Bestimmung zum Zwecke haben und hiezu geeignet sind, müssen im Staate, der die Bestimmung der Menschheit verwirklichen soll, mit Zwang belegt werden; alle daraus fließenden Pflichten sind Rechtsverbindlichkeiten. Ein Gesetz, welches eine moralisch-unmögliche gegenseitige Einwilligung voraussetzen, und der evidentesten Unbilligkeit seinen Beistand leihen wollte, würde sonach dem Zwecke des Staates entgegen seyn.

Also weder das Recht der Vernunft gestattet den Bücher-Nachdruck, noch darf ein positives Gesetz solch schändlichen Erwerb durch Beeinträchtigung des Nebenmenschen gestatten. Hatte der directe Käufer kein Recht zum Nachdruck, so konnte er es ferner noch viel weniger an Andere übertragen. Man sollte überhaupt glauben, die Frage über die Rechtmäßigkeit des Bücher-Nachdrucks könnte nur im Gehirn eines Verrückten entstehen. Alle Regierungen haben das Recht des Verfassers und des Verlegers von jeher anerkannt; die Römer würden es ebenfalls ohne alles Bedenken anerkannt haben, wenn es damals schon hätte bestehen können.

Ich sage: alle Regierungen haben den Nachdruck für widerrechtlich erklärt. Denn indem sie den Verfassern und Verlegern Privilegien gegen den Nachdruck gaben, erklärten sie, daß Niemand ein Recht zum Nachdruck habe, weil sie sonst Denen, die das Recht dazu hätten, dieses Recht raubten und die Ausübung eines Rechtes, das ihnen keine Regierung nehmen dürfte, sogar unter Strafe untersagten. Dürften demnach auch sogar die Gerechtigkeit, die natürliche Billigkeit, und die Moral außer Acht gelassen werden, so müssen doch die Regierungen schon darum den Nachdruck verbieten, daß sie nicht den Vorwurf der ungeheuersten Inconsequenz und crassesten Willkür auf sich laden.

Allein viel schwieriger ist die Frage, wie lange das Recht des Verfassers und Verlegers daure. — Es muß auf jeden Fall so lange dauern, als der Verfasser, sein Erbe, oder sein Rechtinhaber leben; es muß ferner so lange dauern, als der Verfasser oder sein Erbe oder sein Verleger Exemplare der Schrift zum Verkauf besitzen. Wer weiß Dies aber? Wie kann man sich darüber Gewißheit verschaffen? — Hier kommen Thatsachen in die Mitte, welche sich selten ausmitteln lassen und eben darum nicht aus Principien abgeleitet werden können: nur das Gesetz kann sie heben, gerade so und aus den nehmlichen Gründen, wie es mit der Verjährung der Forderungen verfährt. Es bestand einmal eine Forderung, Dies ist gewiß; aber sie wurde lange Zeit nicht gefordert, und der Beweis der Erlöschung kann nicht ewig zu Handen bleiben. Beide Umstände lassen vermuthen, daß die Forderung indessen getilgt wurde; und wäre diese Vermuthung irrig, so hat es sich der Gläubiger selbst zuzumessen, daß er dieser Vermuthung durch sein langes Schweigen Stärke gab. Wollte man die Fortdauer der Forderung annehmen, so müßte sie ewig dauern, so würde alle Sicherheit problematisch werden, und Irrungen wieder entstehen, die kein Richter nach dem Gesetze evidenter Gerechtigkeit entscheiden könnte. Das Gesetz muß also, um dem Richter einen Maaßstab zu geben, nach welchem er das Recht zuzutheilen im Stande ist, um der Sicherheit der Rechte willen, eine Zeitfrist bestimmen, nach deren Ablauf die Forderung als getilgt oder erloschen erklärt wird, eine solche Zeitfrist, welche die Umstände als den einzig gerechten Maaßstab der Rechtszutheilung bezeichnen.

Gerade so muß der Gesetzgeber über die Dauer des Rechts des Verfassers einer Schrift verfügen: er muß das ursprüngliche Recht desselben mit der Billigkeit, mit dem allgemeinen Interesse, und mit der Sicherheit eines jeden Interessenten nach dem Princip der Länge der Zeit in Einklang bringen, und eine erlöschende Verjährung des ursprünglichen Rechts nach Ablauf einer gewissen Zeit aussprechen. Diese Zeitfrist bestimmt er aber nach Billigkeit, nach Herkommen, und nach dem Zustande der Civilisation des Landes: sie ist kürzer, wo Letztere höher, sie ist länger, wo die Civilisation geringer ist. *)

Unter den auswärtigen Gesetzgebungen über den Nachdruck ist die bei Weitem meist Vorgeschrittene die Französische, welche bis 1789 die unbeschränkte Dauer des literarischen Eigenthums anerkannte, dann dieselbe abschaffte und gegenwärtig (seit 1840) Erzeugnisse der Kunst und Literatur bis 20 Jahre nach dem Tode der Schriftsteller gegen jede Art von Nachbildung schützt. Gleichen Schutz mit Frankreich gewährt auch das Niederländische Gesetz von 1817. In England war, schon sehr frühe, nach einem Ausspruche des Hauses der Lords ebenfalls die beständige Dauer des literarischen Eigenthums anerkannt, allein es entbehrte

*) L. Hoffmann, die staatsbürgerlichen Garantien II. S. 504 — 510.

dennoch des genügenden Schutzes; und dieser wurde 1710 dem Verlagsrechte auf 14 Jahre nach dem Erscheinen eines Werkes zugestanden, dann 1735 auf die Productionen der Zeichnungskunst und des Kupferstichs ausgedehnt, so wie 1814 eine Verdoppelung dieser Frist und eine weitere Verlängerung bis zum Tode des Verfassers zugestanden. Diese Bestimmungen sind noch jetzt in Kraft, und 1838 wurde die englische Regierung noch überdies ermächtigt, wechselseitige Verträge mit fremden Staaten über den Schutz des literarischen Eigenthums einzugehen. Den englischen Grundsätzen hat sich 1831 Nordamerika ganz angeschlossen, ohne jedoch allen gerechten Anforderungen in der Wirklichkeit zu genügen. In Norwegen und Schweden ist der Nachdruck gestattet, sobald innerhalb 20 Jahren keine weitere Originalausgabe erschienen ist. In Dänemark steht das literarische Eigenthum bereits seit 1741 unter dem Schutze des Gesetzes, welcher sich seit 1828 auch auf ausländische Schriften, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, erstreckt und seit 1838 auch auf die Erzeugnisse der Kunst ausgedehnt wurde. In Rußland dauert die Schutz-Frist (nach einem Gesetze von 1830) durch 25 Jahre nach dem Tode des Schriftstellers und zwar auch für Landkarten, Tabellen, und ähnliche Gegenstände, nicht aber auch für die Erzeugnisse der Kunst. In Bezug auf Italien, wo diese Gesetzgebung noch im Argen liegt, und wo der Nachdruck die wissenschaftliche Cultur um Jahrhunderte zurückgebracht hat, ist, außer einigen Anstrebungen im Gesetzbuch von Neapel und Sardinien, hauptsächlich der Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Sardinien von 1840 von Bedeutung, welchem später Toscana, der Kirchenstaat und Neapel beigetreten sind, und durch welchen Gegenseitigkeit der Anerkennung des literarisch-artistischen Eigenthums für einen Zeitraum von 30 Jahren nach dem Tode des Urhebers stipulirt wird.

Wie in dem vielgetheilten Italien, so stand es lange Zeit in dem zersplitterten Deutschland mit dem Schutze des literarischen Eigenthums ganz schlimm; in Deutschland wurde sehr lange das Recht des literarischen Eigenthums als solches nicht anerkannt; es gab nur, zum Theil für vieles Geld erreichbare Privilegien. Das Unwesen des Nachdrucks scheiterte aber endlich an der Festigkeit Sachsens, an der Voraussicht Preußens, und an der Ehrliebe des bei Weitem größten Theils der deutschen Buchhändler selbst. Die deutsche Bundesakte machte zwar im §. 18. Aussichten auf „Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck.“ Allein, fast ein Menschenalter verging, ehe in dieser so wichtigen Sache Etwas geschah. Unter dem Walten solch trostlosen Zustandes war es Preußen, welches über die Gleichstellung der wechselseitigen Staatsangehörigen in Bezug auf den Schutz des literarischen Eigenthums durch Verhandlung mit einzelnen Staaten des deutschen Bundes einen allgemeinen Bundesbeschluß in dieser Sache vorbereitete und herbeiführte. Im Jahr 1835 wurde der Nachdruck im ganzen Umfang des deutschen Bundes verboten. In einem weiteren Bundesbeschlusse von 1837 wird die Schutz-Frist auf mindestens 10 Jahre, und höchstens 20 Jahre fixirt; ein Gesetz, welches, allerdings den betreffenden Gesetzen des Auslandes nachstehend, doch dem früheren Unwesen ein Ende gemacht und den Grund zu einer genügenden Gesetzgebung über diesen wichtigen Gegenstand gelegt hat.

Wenn übrigens in den einzelnen europäischen Staaten als solchen der Nachdruck verboten und gehemmt ist, so steht diese Sache immer noch recht schlimm in Bezug auf das wechselseitige Verhältniß der einzelnen Staaten gegen einander. Die Welt ist noch sehr weit von dem Ziele entfernt, das literarische Eigenthum von überall auch überall geschützt zu sehen. Es bestehen in einzelnen Staaten immer noch die Werkstätten des Nachdrucks, in welchen das literarische Eigenthum der Angehörigen anderer Staaten ausgeplündert wird. Nur durch ehrliche Staatsverträge würde man im Stande seyn, eine wirklich völkerrechtliche Grundlage für das literarische Eigenthum von überall zu gewinnen; der Erreichung dieses Zieles stehen aber ungeheure Schwierigkeiten entgegen, man möchte sagen, unüberwindliche.

Nacheile, s. Fahndung.

Nachfolge, s. Succession, und vergl. Erblichkeit und Erbrecht, so wie Ebenbürtigkeit.

Nachsteuer, s. Abfahrt.

Nachtmahls-Bulle, bulla coenae, s. S. 584.

Näherrecht, Loosung, Abtrieb, Retract ist das aus altem Herkommen fortgepflanzte, jetzt aber unhaltbare und deshalb mehr oder weniger überall aufgehobene oder doch beschränkte Recht, Andere, die gewisse liegende Güter durch Kauf erworben haben, davon abzutreiben, und solche für sich selbst zu erwerben, indem derjenige, welcher das Näherrecht hat, an die Stelle des eigentlichen Käufers tritt und die von demselben gegen den Verkäufer eingegangenen Verbindlichkeiten übernimmt und erfüllt.

Napoleon, Buonaparte, 1769—1821. Dieser außerordentliche Mann war aus einer guten Familie in Corsica entsprungen, und erregte schon als Knabe die Aufmerksamkeit und die Hoffnung aller seiner

Verwandten. In frühester Jugend glänzte sein Militär-Genie; bald bestieg er den Gipfel seiner Kunst; im 25. Jahre leitete er eine verwickelte und schwierige Operation in Paris; als ihn der hohe Geist Carnots (S. 642 und 638) zu einem höheren Commando befördert hatte, führte er schnell die französischen Armeen durch eine Reihe von Siegen, die, bis dahin ohne Gleichen, nur mit seinen späteren Thaten hinsichtlich der Schnelle, Heftigkeit, und Vollständigkeit seiner Operationen verglichen werden können. Das revolutionäre Frankreich war in seinen ersten Siegen an ein gewisses ungünstiges Ende gekommen, und wenigstens die Periode der Eroberungen schien geschlossen: da begann eine neue und an Triumphen noch reichere Reihe von Siegen durch das Genie Napoleon Buonaparte's, gewiß des außerordentlichsten Mannes neuerer Zeiten, mit dem in gewisser Hinsicht keine Parallele aufgestellt werden kann, wenn wir auch alle Annalen des Menschengeschlechtes durchsuchten.

Ohne Zweifel war Napoleon's mächtiger Geist vom ersten Range; er war einer der größten Meister in der Kriegskunst; er nimmt seine Stellung unter den Generälen der höchsten Klasse ein, wenn überhaupt noch ein Anderer, als Hannibal, ihm gleichgestellt werden darf. Er verbesserte in der Kriegskunst so sehr die Erfindungen Anderer, daß er auf die Ehre der Entdeckung Anspruch machen darf. Die Taktik Friedrichs des Großen brachte er um so viel und mit so wichtigen Hinzufügungen weiter, daß man Watt mit demselben Rechte die Erfindung der Dampfmaschine, wie Napoleon die der neuesten Taktik absprechen darf. Niemand, außer Napoleon, verstand es, solche Massen in's Feld zu stellen; Niemand wußte durch combinirte Operationen auf ihre gegenseitige Unterstützung so entscheidend hinzuwirken. Niemand konnte solche Truppenschaaren von verschiedenen Quartieren auf einen Punkt hin bewegen; Niemand verstand es, wie Er, die versammelten Tausende auf ein Gefecht hin zu concentriren, die Operationen zu ändern, wie es das Schicksal der Stunde oder des Augenblicks erforderte, und mit solch absoluter Gewißheit die Wirkung einer jeden Bewegung vorherzusagen. Er besaß alle Kenntniß, welche die Kriegskunst verlangt, bis zum genauesten Detail; er konnte genau die Wirkung der Männer, Pferde und Kanonen berechnen; sein Gedächtniß verkündete ihm auf der Stelle, wo jedes Korps, jedes Regiment, jede Kanone in Krieg und Frieden postirt war, und in welchem Zustande sich beinahe jede Compagnie seiner ungeheuren Streitkräfte in jedem Augenblicke befand. Alsdann besaß er die lebendigste Anschauung von dem Zustande des Feindes, von dessen Bewegungen und Plänen; er konnte alle widerstrebenden Berichte entwirren, und durch innere Anschauung die Wahrheit erkennen. Im Felde war sein Blick für Positionen, Entfernungen, Erhöhungen, Zahlen, schnell und untrügbar. Alle seine Generäle pflegten zu allen Zeiten ihr Urtheil ohne Widerstreben und Bedenken dem seinigen unterzuordnen, und zwar nicht so sehr wegen seiner Obergewalt, als vielmehr aus vollkommener Ueberzeugung seiner Ueberlegenheit. Sein eigenes Selbstvertrauen stand in demselben Verhältnisse und war unfehlbar.

Sein Genie blieb aber nicht auf den Krieg beschränkt; er besaß eine große Fähigkeit für Civilangelegenheiten. Er sah in Regierungsangelegenheiten eben so scharf, und war über sein Verfahren eben so schnell entschlossen wie im Felde; seine öffentlichen Bauten, seine politischen Reformen, hauptsächlich sein Gesetzescoder sind Monumente seiner Weisheit und Kraft, unvergänglicher als seine Siege, wie die Zeit schon bewies, und er selbst mit Stolz vorhersagte. Sein bürgerlicher Muth war noch glänzender, als seine Tapferkeit im Felde. Auch waren seine Geistesgaben nicht ausschließlich auf die eines Staatsmannes und Kriegers beschränkt. War er auch nicht, wie Cäsar, ein vollendeter Redner, so kannte er doch durchaus die Menschen und hauptsächlich die Franzosen, die er am meisten studirt hatte, so daß er die Fähigkeit besaß, mit bemerkenswerther Beredtsamkeit zu ihnen zu sprechen, mit einer ihm allein eigenthümlichen Beredtsamkeit. Daß er der größte Krieger war, den Frankreich jemals hervorbrachte, ist eben so gewiß, als daß er eine der höchsten Stellen in der Schriftstellerwelt einnimmt, sowohl hinsichtlich des Inhalts, wie des Ausdrucks. Einige seiner Bülletins sind Muster für den Zweck, den sie im Auge hatten; seine Adresse an die Soldaten der alten Garde ist ein Meisterstück des würdigen und pathetischen Stils; seine Rede während der hundert Tage auf dem Marsfelde, die mit den Worten beginnt: „General, Konsul, Kaiser, verdanke ich Alles dem Volke," gehört zu den vollkommensten Aufsätzen einfacher und majestätischer Beredtsamkeit; diese Umstände sind deshalb nicht weniger wahr, weil man sie nur selten oder niemals in's Auge faßt.

Jedoch mit diesen großen Eigenschaften des Willens, mit den auf gleiche Weise glänzenden Fähigkeiten seines Verstandes, womit sein fester Wille wirkte, mit allen diesen Eigenschaften, welche, nach dem Urtheile gewöhnlicher Menschen, die Größe des Charakters bilden, muß Napoleons Lobrede schließen. Er war Eroberer; er war Tyrann. Um seinen Durst nach Gewalt zu stillen, um seinen Ehrgeiz nach Herrschaft, den keine Eroberung sättigen konnte, zu befriedigen, trat er jene Frei-

heit mit Füßen *), welche seine mächtige Hand auf einen sicheren Ort zu erheben vermocht hätte; er setzte die Welt in Flammen, welche nur das Blut von Millionen zu löschen vermochte. Auf diesem Wege ward ein ursprünglich wohlwollendes Gemüth verkehrt und entstellt, bis menschliches Elend es nicht mehr rührte. Ehrlichkeit, Wahrheit, Mitleid, Gefühl für die Pflichten, die wir Gott und den Menschen schuldig sind, waren von ihm geschieden, der einen einzigen und selbstsüchtigen Zweck verfolgte. Enghiens Tod, Wrights grausame Leiden, Pichegrü's geheimnißvoller Tod, Palms Bestrafung, Toussaints Martern sind sämmtlich Flecken seines Ruhmes, weil das Schicksal von Einzelnen, die der Seele einen bestimmteren Gegenstand zeigen, unserer Einbildung sich stärker aufdringt, und unser Gefühl mehr aufregt, als das Elend größerer Massen, welches wir undeutlicher erblicken. Nur dem Auge des ruhigen Nachdenkens bietet dagegen eine ungerechte Kriegserklärung, oder die Fortsetzung des Krieges auch nur über einen Tag hinaus, sobald er unnöthig geworden ist, einen bei Weitem mehr Kummer erweckenden Stoff für die geistige Betrachtung. Denn ein solcher Krieg offenbart einen der Menschheit um Vieles schädlicheren Charakter und verlangt einen bei Weitem strengeren Tadel.

Napoleons Siegeslauf war zwanzig Jahre lang nie unterbrochen *); Frankreichs Hülfsmittel wurde sonder Maaß auf sein bloßes Geheiß über fremde Länder hingegossen. Die Vernichtung der Freiheit des Volkes hatte die kriegerische Neigung des nämlichen Volkes nicht vermindert, noch die Massen verdünnt, welche ihr Blut unter seinen Fahnen verspritzten. Das Feuer des revolutionären Eifers war abgekühlt, aber desto mehr folgte die Disciplin, welche durch einen kräftigen Despotismus sicher gestellt wurde, und die Conscription wirkte eben so große Wunder wie die Republik. Die zahllosen Heere, welche Frankreich entsendete, wurden von diesem vollkommenen Krieger über ganz Italien, Spanien und Deutschland ausgeschüttet; die Hälfte der alten Throne Europas ward umgestürzt, die Hälfte der Hauptstädte nach einander erobert, und eine Monarchie errichtet, welcher nur England und Rußland allein sich entgegensetzten.

Der hochemporgeschwungene Ehrgeiz dieses großen Eroberers wartete jedoch auf seinen eigenen Sturz, herbeigeführt durch seine mächtigste Operation, bei welcher sich alle Hülfsmittel seines ungeheuren Geistes, so wie die Ruchlosigkeit seines grenzenlosen Ehrgeizes offenbarten. Nach einem seiner schwierigsten und vielleicht auch siegreichsten Feldzüge, wir meinen den russischen, welchen er mit einer, in der Kriegsgeschichte beispiellosen Verschwendung von Hülfsmitteln unternahm, gerieth die alte Hauptstadt des russischen Reiches in seine Gewalt; allein die Eroberung war ihm nutzlos wegen der Weigerung des Feindes, den Frieden zu schließen, und wegen der Unfruchtbarkeit des umliegenden Landes. Merkwürdig, diese seine riesenhafte Unternehmung, obgleich fortwährend glücklich, erreichte keinen Zweck, als der Feind besiegt war, und als der Sieger vergeblich um Frieden warb. Der Brand Moskau's, begann in einer Nacht Napoleons

*) Auf S. 1103 haben wir in wenigen Worten das Eintreten Napoleons in die Leitung des Staates angegeben. Hier wollen wir über seine Richtung noch Einiges nachtragen. Wenn es nehmlich auch richtig ist, daß er manche sehr wohlthätige Maaßregel ergriff, so hat er doch schon in den ersten Tagen seiner Gewalt die Unlauterkeit und ganz absolutistische Richtung seines Strebens kund gegeben. Daß er nur der Gewalt, nicht dem Rechte vertraute, bewies er durch die alsbaldige Aufhebung der Preßfreiheit, welches eine wahre Beschimpfung der Republik war. Zugleich wurde die Verwaltung auf militärischem Fuße eingerichtet. In Uebereinstimmung hiemit begann die Bureaukratie der Präfecten und Unterpräfecten. Ohne Urtheil und Recht wurden auf einmal 130 freisinnige Männer der Opposition durch einen Beschluß des servilen Senates auf Geheiß Napoleons zur Deportation verurtheilt; ebenso wurden durch das ganze Reich verfassungswidrig Specialgerichte errichtet, deren Mitglieder nichts waren, als blinde Diener der Willkür. Als sich aber, obgleich der Consul durch Furcht zu herrschen suchte, dennoch bei Gelegenheit, da der Entwurf eines neuen bürgerlichen Gesetzbuches vorgelegt wurde, sowohl im Tribunate als im gesetzgebenden Körper ein muthiger Widerspruch erhob, so wurden durch ein von Buonaparte dictirtes, sogenanntes „organisches Senatusconsult" zwanzig Tribunen und sechzig Gesetzgeber aus der Liste dieser Staatscorporationen ausgestoßen. Er hielt sich nicht sicher, bis die noch übrigen Trümmer der Freiheit ebenfalls weggeräumt wären. Er ließ sich deshalb zum lebenslänglichen Consul ernennen. Ein weiteres „organisches Senatusconsult" verlieh 1802 dem Erhaltungssenate das Recht, die Verfassung nach Belieben abzuändern, das Tribunat und den gesetzgebenden Körper aufzulösen, ganze Departements außer der Constitution zu erklären, das Geschwornen-Gericht zu suspendiren, ja, die von den Gerichten bereits gefällten Urtheile umzustoßen. Um das Aufregende der Urwahlen zu vernichten, wurden die Wahlmänner auf Dauer des Lebens gewählt. Mit dem Allem stimmte sehr gut überein das „organische Senatusconsult", welches 1804 die lebenslängliche Gewalt Buonaparte's in eine erbliche und die Republik in ein Kaiserthum verwandelte, Alles ohne Befragen des gesetzgebenden Körpers und der Nation, durch ein, von dem Gewalthaber verlangtes Machtgebot des Senates, und die Bekanntmachung ward erlassen im Namen „Napoleons von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen der Republik Kaisers der Franzosen". Aber auch dieser Erbkaiser kannte nun kein Recht und keine Freiheit. Ohne Rücksicht auf irgend ein natürliches oder geschriebenes Recht schritt er schonungslos, arglistig, und gewaltsam dem Ziele seiner unersättlichen Herrschbegierde entgegen, und je mächtiger nach Außen, desto despotischer ward er im Innern.

*) Um den Zusammenhang der politischen Betrachtung nicht zu stören, geben wir am Schlusse dieses Artikels eine kurze Uebersicht dieses Sieges-Laufes.

Niederlage, welche der Frost einer andern Nacht vollendete. Alle seine folgenden Anstrengungen, die verlorene Macht wieder zu gewinnen, vermochten nie, die Wirkung Einer russischen Nacht auszugleichen. Zwar brannte das Feuer seines Geistes, wenn immer möglich, noch strahlender als zuvor; in zwei Feldzügen waren seine Anstrengungen mehr als menschlich, seine Hülfsquellen noch wunderbarer, als früher, seine Tapferkeit des Preises werth, um den er rang; — doch Alles war vergeblich. Die Waffe blieb nicht länger in seiner Hand; sein Heer war entschwunden; seine Gegner beugten sich nicht länger unter dem Gefühle seiner überlegenen Natur; sie entdeckten, er sey besiegbar, wie sie selbst, und wurden ihrer Seits kühn, wie die Mexikaner vor drei Jahrhunderten, als sie bemerkten, die Spanier seyen auch den Zufällen der Sterblichkeit unterworfen.

Was wir bisher über den ersten Helden der Neuzeit, den vielfach selbst noch jetzt vergötterten, vortrugen, ist das Urtheil Brougham's, in gedrängter Zusammenstellung. *) Die Masse des bisher über Napoleon geschriebenen und geurtheilten ist so unermeßlich, die Beschränktheit des gewöhnlichen Urtheils der Welt so unleugbar, daß wir unsern Lesern die rechten Gesichtspunkte zu eröffnen glaubten, wenn wir Männer, wie Brougham (s. S. 544.) zu ihnen sprechen ließen, über deren Competenz kaum ein Zweifel stattfinden kann.

Und weil wir denn also einen geistreichen, gelehrten, und urtheilsfähigen englischen Staatsmann über unser Thema sprechen hörten, so wird es nicht blos interessant und billig, sondern auch für die Wahrheit fördernd seyn, wenn wir ebenso einen deutschen Beurtheiler hören, welcher, wenn gleich kein Staatsmann von Profession, dennoch, was Urtheilsfähigkeit und freisinnige Liebe zur Wahrheit betrifft, eine höchst achtungswerthe Persönlichkeit mit gewichtiger Stimme ist. Schlosser gehört nicht zu den blinden Bewunderern Napoleons, er gehört zu dessen entschieden strengen Beurtheilern. Er hat in diesem Sinne nicht nur eine eigene Schrift über Napoleon verfaßt, die ihren soliden Werth behalten wird, sondern auch in seiner Geschichte des 18. Jahrhunderts über den nehmlichen historischen Gegenstand mit ebensoviel ausgesuchter Kenntniß als selbstständigem, freiem Urtheil gesprochen. Unsre Leser erhalten in Folgendem sein Urtheil in möglichster Kürze.

Wir gehen (sagt Schlosser) von der Ansicht aus, daß Napoleon seit dem Frieden von Tilsit (1807) seinen Sturz dadurch vorbereitete, daß er aus dem Bau eines Kontinentalreichs einen babylonischen Thurmbau machte, ohne sich durch Nimrod's Schicksal warnen zu lassen. Mit andern Worten heißt das, er ward vom Schwindel der Stifter orientalischer Reiche ergriffen, von der Idee Alexanders, Cäsars, der Kalifen, Karls des Großen, Dschingiskhans und Timurs verfolgt; das fühlten schon 1810 Talleyrand, Fouché und die Mehrsten von Denen, die er groß gemacht hatte, und bebten, weil sie durch ihn wieder zu verlieren fürchteten, was sie durch ihn gewonnen hatten. Mit dem Gedanken eines neu-römischen Reichs war nothwendig ein anderer verbunden, daß man Völker und Staaten schaffen und regieren könne, wie man Armeen schafft und regiert, d. h. durch Ordres. Wir können also, weil das Letzte unmöglich ist, in die unbegrenzte Bewunderung der unruhigen, Tag und Nacht fortdauernden Thätigkeit Napoleons und der Aufmerksamkeit auf kleine und armselige, wie auf große und wichtige Dinge und Angelegenheiten, nicht einstimmen. Wir sehen ihn in der Ruhe des Palasts, bei Kriegszügen, im Lager, an der Weichsel, an der Donau und an der Moskowa lange Dekrete über die heterogensten Dinge erlassen und eine Menge Papiere aus den Mappen seiner Minister durchlesen und unterzeichnen. Der unruhige, nie rastende Trieb, Neues, Großes und immer Größeres zu schaffen, ließ nie zu, daß irgend eine Saat Frucht trug, ehe sie wieder umgepflügt ward; jedes kaiserliche Gebäude wurde umgerissen, ehe es vollendet war, um für ein neues Raum und Materialien zu gewinnen. Wir wollen, um die Leser nicht zu ermüden, nur einige wenige Punkte seiner unruhigen Thätigkeit näher ins Auge fassen; wir glauben, bei den mehrsten nachweisen zu können, daß es viel besser gewesen wäre, das Bestehende zu verbessern, zu erhalten, zu überwachen, als stets Neues zu schaffen. Wir betrachten zu diesem Zweck zuerst die Thätigkeit nach Außen, dann die Veränderungen im Innern des französischen Reichs. In Allem wird sich leicht nachweisen lassen, daß nach dem Tilsiter Frieden Schmeichler und der thörichte Wunsch, den Monarchen, die sich Regenten von Gottes Gnaden nennen, gleich zu seyn, den Kaiser dahin brachten, sein Verhältniß zu seiner Zeit ganz zu verkennen und durch Zurückführung der alten Regierungsweise selbst seinen Thron zu untergraben,

Wir dürfen nicht über die Zeit des Friedens von Tilsit hinaus zurückgehen, sonst müßten wir der Errichtung des Rheinbundes, des Vize-Königthums Italien, der Errichtung des französischen Königthums Neapel, der Einverleibung von Piemont, Genua und Parma mit dem französischen Reiche hier gedenken. Zuerst bemerken wir daher, daß die Bestimmungen

*) In dessen Werke: Die Staatsmänner in der Regierungs-Epoche Georgs III., Band II., S. 309 bis 319, wo Napoleon mit Washington, jedoch zu seinem Nachtheile, zusammengestellt ist.

der rheinischen Bundesakte nur in den Punkten streng erfüllt wurden, welche Verbindlichkeiten gegen den Protektor enthielten. In derselben war z. B. von einer Bundesversammlung die Rede und es schien Anfangs, als wenn Anstalten zu einer solchen gemacht werden sollten, sobald aber Preußen besiegt war, redete man nur von Gewaltsregierung in Beziehung auf die Unterthanen, von Unabhängigkeit der Fürsten unter sich und von unbedingtem Gehorsam gegen den Protektor. Das war freilich nothwendig, es lag aber nicht im ersten Plan, und nöthigte die Fürsten trotz aller Constitutionen, Tyrannen zu werden, um ihre Unterthanen nach Polen schicken zu können, sobald das neue Herzogthum Warschau dem rheinischen Bunde einverleibt worden war; gleich darauf mußten sie auch nach Spanien Tausende senden, ohne daß auch nur irgend ein Grund dafür angeführt werden konnte. Die durch das Kinderspiel papierner Constitutionen getäuschten Unterthanen der in Beziehung auf Regierung und auf ihre Mitfürsten souveränen, in Beziehung auf Napoleon aber und auf die in ihrem Lande von diesem dotirten Franzosen aller Art zu Sklaven herabgewürdigten kleinen und großen Regenten wurden durch ein bloßes Billet des Kaisers bald hierhin bald dorthin gerufen. Tausende zogen jährlich ins Feld und genossen nicht einmal des Ruhms der Siege, denn die deutschen Hülfstruppen wurden getheilt und zersplittert, und selbst wenn sie beisammen blieben, war ihr oberster Anführer stets ein Franzose.

Ohne Rücksicht auf die frühreren Bestimmungen über die Gebiete der Fürsten und über das Protektorat, wurden die erstern bald vergrößert, bald verkleinert, wie sich die Plane änderten und stets mit Durchmärschen und Einquartierungen und mit der hohen Polizei des Fürsten von Eckmühl geplagt. Der Protektor schrieb Kontingente aus, wie und wann es ihm gefiel. Frühere Bestimmungen über die zu stellenden Truppen wurden gar nicht berücksichtigt, es wurden von den deutschen Fürsten die Kontingente eben so despotisch gefordert, wie die Konskribirten von der französischen Nation, nur daß diese doch noch durch die Form eines Senatsdekrets getäuscht ward, und nicht, wie die deutschen Fürsten, einem bloßen Billet des Kaisers gehorchen durfte. Die Aufnahme in den Bund wurde schon von den ersten Mitgliedern desselben schmählich erbettelt, erschmeichelt, erkauft; und auch später ward der Bund über die Aufnahme neuer Mitglieder nicht befragt. Sachsen und sogar das Herzogthum Warschau, Westphalen, die herzoglich sächsischen Häuser, die anhalt'schen Fürsten, Schwarzburg, Würzburg, Reuß, Lippe, Waldeck, beide Herzoge von Mecklenburg, endlich auch Oldenburg, um dem Kaiser Alexander in Erfurt gefällig zu seyn, wurden in den Bund aufgenommen, ohne daß auch nur ihre Existenz, geschweige die Integrität ihrer Besitzungen dadurch wäre gesichert gewesen. Das Schicksal der einzelnen Länder und Heere änderte sich oft über Nacht, wenn dem Kaiser ein neuer, vielleicht ein großer, oft aber auch ein sehr kleiner Gedanke kam. Als z. B. der Großherzog von Berg an Joseph Bonaparte's Stelle König von Neapel ward, nahm Napoleon, trotz seines heiligsten Versprechens, nach keinem Besitze auf dem rechten Rheinufer zu streben, im Juli 1808 das Land unter seine unmittelbare Obhut. Auch dies ward 1810 wieder geändert, ohne daß diese Aenderung je wirklichen Effekt erhielt. Der Sohn des Königs Ludwig von Holland wurde, als sein Vater unwillig aus seinem Königreich nach Böhmen geflüchtet war, Großherzog von Berg; aber das Land blieb unter französischer Verwaltung. Der Herzog von Oldenburg, der 1808 wieder eingesetzt ward, mußte schon 1810 zusehen, daß sein Land plötzlich, ohne vorhergegangenen Streit und ohne daß mit ihm unterhandelt worden war, Frankreich einverleibt wurde. Der Fürst Primas, der, um seine Verwandten, den Fürsten von der Leyen und den Herzog von Dalberg, Talleyrands Kreatur, zu bereichern, Fürst Primas des rheinischen Bundes geworden war und einen Franzosen, den Kardinal Fesch, als Nachfolger in seinem Erzbisthum Regensburg angenommen hatte, mußte im Jahr 1810 dieses Erzbisthum an Baiern überlassen, und einen ganz weltlichen Titel annehmen. Er ward Großherzog von Frankfurt und erhielt Hanau und Fulda; aber hinter ihn ward ein anderer Franzose als künftiger Nachfolger gestellt, der nicht unverheirathet und nicht ein alter Mann war, wie der Kardinal Fesch. Der Vizekönig von Italien war es, der, um die Krone Italiens betrogen, zum Nachfolger des ehemaligen Kurerzkanzlers ernannt ward. Auch mit Hannover und mit dem Gebiet, welches der Kaiser seinem Bruder Hieronymus überlassen hatte, ward verfahren wie mit einem Landgut, das man bald verschenkt, bald verpachtet, bald ganz verwalten läßt, bald in Parzellen theilt, die dann auf verschiedene Weise angebaut und bewirthschaftet werden. Das Land ward ausgesogen und Anfangs vorgeblich für den Fall einer Aussöhnung mit England zurückbehalten, dann endlich mit Westphalen vereinigt und doch Lauenburg für neuen Tausch und neue Veränderungen aufbewahrt. Alles beruhte auf der Persönlichkeit eines einzigen Mannes, dieser allein hatte den Schlüssel zu Allem. Das Heer, das er erst in Spanien, dann in Rußland muthwillig opferte, war die einzige wahre Grundlage seines kolossalen Reichs. Sachsen und Baiern wurden sehr begünstigt, aber Jedermann sah, daß das eine gegen Oesterreich,

das andere gegen Rußland vorgeschoben werden sollte, und daß hernach Ein Wort Polen wieder herstellen und Baiern vernichten könne. Die Errichtung des Herzogthums Warschau war eine drückende Last für Sachsen, und der verständige Theil der Polen erkannte schon in der Art, wie der französische Kaiser die einträglichsten Herrschaften und Güter ihres Landes als Dotationen vertheilte oder als Domainen benutzte, hernach noch mehr aus seinen widersprechenden Erklärungen, daß er nicht daran denke, ihnen Freiheit und Nationalität wiederzugeben, wohl aber daran, eine französische Provinz aus Polen zu machen.

Was Napoleon aus seinen Vasallen machen wollte, ward nach dem Schönbrunner Frieden (1809) vollends klar. Baiern mußte Braunau und Passau nicht für sich, sondern für des französischen Kaisers künftige Plane stark befestigen, und das südliche Tirol gegen Regensburg und gegen das seit 1806 ganz ausgesogene Bayreuth abtreten. In Italien ward verfahren wie in Deutschland. König Joseph, der für den neapolitanischen Thron ganz geeignet war, durfte ihn nicht behalten, er mußte nach Spanien wandern, wo er gar nicht paßte. Der Papst ward verjagt, und aus dem Kirchenstaat wurden französische Departements gemacht. Toskana ward erst in ein Königreich Etrurien verwandelt, dann auf allen Seiten beschnitten und bedrängt, endlich ward der Königin und ihrem unmündigen Sohn der dritte Theil von Portugal versprochen. Man dachte selbst im Augenblick des Versprechens nicht daran, je Wort zu halten; Toskana wurde mit Frankreich vereinigt und wie Parma und Piemont in Departements getheilt. Nichtsdestoweniger ward Napoleon's Schwester als Großherzogin von Toskana Generalstatthalterin der Departements jenseits der Alpen. Das Verfahren mit Spanien empörte auch die französischen Speichellecker; und selbst die Sophisten verstummten.

Wir wollen von den elenden Künsten gar nicht reden, welche man gebrauchte, um Karl IV. und den Friedensfürsten in die Falle zu locken; in Beziehung auf den Wechsel der Plane, wovon hier die Rede ist, erinnern wir daran daß der Kaiser wenigstens auf einen Augenblick dem Vorschlage Ferdinands wegen einer französischen Prinzessin Gehör gab und ihn mit Lucians Tochter zu vermählen gedachte. Als er hernach die Königsfamilie in seiner Gewalt hatte, ward die Maske abgeworfen, und sein Bruder Joseph erhielt den Thron. Derselbe Wechsel zeigt sich in der Verwaltung und Regierung des französischen Reichs und in der Abänderung der früher von Napoleon selbst gebilligten und eingeführten Einrichtungen und Verordnungen der constituirenden Nationalversammlung, nur daß er hier systematisch Rückschritte machte. Er entfernte sich immer mehr von allem dem, was ihn zum großen Mann gemacht, und näherte sich der Regierungsform, die er stets verhöhnt und verspottet hatte, und aus deren Beschaffenheit er ganz mit Recht den Verfall aller der Reiche ableitete, die er so leicht vernichtet hatte.

Wie sehr er seine Ansichten geändert hatte, und wie ihm jetzt alle die Leute vortrefflich schienen, die er vorher so oft in seinen Proklamationen und Zeitungen geschmäht hatte, spricht er selbst in den Artikeln der öffentlichen Blätter und in den Bülletins aus, worin er 1809, nach seinem Einzuge in Wien, die Rathgeber und Umgebungen des österreichischen Kaisers ungezogen schmäht. Er hat ganz vergessen, wie er in voriger Zeit Jahre lang gegen Leute, wie Thugut, Manfredini, Ludwig Cobenzl und den Fürsten von Ligne geschimpft hatte, und auch sogar, was alle Welt von diesen Leuten sagte. Jetzt rühmt er sie, jetzt beruft er sich auf das, was sie sollen gesagt haben, und schilt die Patrioten, welche das ganze Land zu den Waffen rufen wollen und zur Ausdauer im Kriege ermahnen.

Nach denselben Grundsätzen engherziger Politik verfuhr er auch bei Veränderungen der Institutionen des Staats, den er selbst Anfangs den Bedürfnissen der Zeit und den Forderungen der fortschreitenden Bildung gemäß eingerichtet hatte. Er ließ nach und nach von allen den Rechten, welche die Nation seit 1789 mit so vielem Blute erkauft hatte, und von der von ihr errungenen Theilnahme an Verwaltung und Regierung nur den Schatten übrig. Statt seine Verordnungen den Repräsentanten der Nation vorzulegen und sie von diesen in Gesetze verwandeln zu lassen, erhob er die sogenannten organischen Beschlüsse seines servilen Senats zu Gesetzen. Er zog den alten Adel, also alle alten Standesvorurtheile immer mehr hervor, weil die Herren der alten Zeit, die sich an ihn drängten, geschmeidiger waren, und mehr Höflingstugenden besaßen, als der neue, von ihm geschaffene Adel. Dadurch gewann er die alte Aristokratie nicht, denn diese hat die Vorurtheile mit der Muttermilch eingesogen und hält sich für dem Himmel verwandt; er entzweite sich aber mit den aus der Revolution hervorgegangenen Männern, und diese verständigten sich heimlich unter einander. Er traute den früheren Demokraten, z. B. einem Fouché und Bernadotte, seit er vom alten Adel umgeben war, gar nicht recht, und wagte sie doch auch nicht zu entfernen. Er mußte dann seine Spione und seine Polizei verdoppeln und doch jeden Augenblick fürchten, verrathen und verkauft zu werden.

Das Angeführte könnte indessen nur die einzelne Inconsequenz eines an militärisches Verfahren gewöhnten Regenten seyn, wenn er nur

nicht endlich Willkür zu Recht, und Polizei zur Justiz gemacht hätte. Dadurch verletzte er seine eigene Gesetzgebung, und führte russische Einrichtungen ein, die mit französischen Sitten und mit der von ihm selbst gegebenen Staatsverfassung ganz unverträglich waren, wie man sich aus demjenigen leicht überzeugen wird, was unter dem Artikel **Lettres de cachet** mitgetheilt wurde.

Offenbar war Napoleon schon seit dem Siege bei Austerlitz (1805) von demselben Wahne ergriffen, der die römischen Kaiser seit Augustus und alle Regenten des 18. Jahrhunderts verblendet hatte; er vertraute nämlich nur den Hauptleuten seiner Prätorianer und wollte nur noch den eckelhaften Bombast serviler Lohndiener und Hofleute anhören. Jede andere Stimme ward unterdrückt, so daß der Kaiser endlich gar nicht mehr wußte, was Volksstimme sey, sondern das Volk eben so tief verachtete, als alle die Fürsten zu thun pflegen, die weder Moral noch Gesetz je gekannt haben. Das Volk war allerdings vom Ruhm, den es unter seinen Fahnen erwarb, berauscht, vom Glanze seiner Thaten, Bauten, Anstalten; und dergleichen geblendet, denn die Menge lebt ja nur für den gegenwärtigen Augenblick, sie weiß von der Vergangenheit nichts. Das Volk freute sich des Augenblicks, denn es war nicht, gleich den wenigen Kennern der Geschichte, im Stande, die Beschaffenheit der Zukunft aus dem, was Napoleon und seine Kreaturen an jedem Tage sich erlaubten, zu errathen. Die Menge betete ihn daher fortdauernd als einen Götzen an; aber der verständige Theil der Franzosen ahndete schon 1810, was ihr Kaiser am Ende wollte, und der gesetzgebende Körper wagte schon 1808 zu verstehen zu geben, daß es nicht heilsam sey, das ganze Wohl eines Volkes an die Größe eines einzigen Mannes zu knüpfen oder darauf zu gründen. Dies geschah nicht etwa durch eine Erklärung oder Protestation, sondern durch einen leisen Wink, und erbitterte gleichwohl den Kaiser auf's höchste. Nur weil man ganz aufgehört hatte, irgend einen Vorschlag der Regierung abzulehnen, erlaubte sich nämlich die Gesetzgebung über das Bedürfniß einer Opposition eine leise Andeutung zu geben. Schon diese leise Andeutung machte aber den Kaiser so wüthend, daß er in wenigen Worten die tiefste Verachtung der Repräsentanten des Volks aussprach. Er verkannte also keck und unverschämt, daß Alles, was er Großes gethan und geschaffen hatte, nur dadurch möglich geworden war, daß die constituirende Nationalversammlung die französische Nation vom Tode zum Leben gebracht hatte. Der gesetzgebende Körper hatte nämlich, um anzudeuten, daß es Zeit sei, das Recht der Repräsentanten der Nation (was damals gar nicht mehr erhört war), Vorschläge der Regierung abzulehnen, wenigstens einmal geltend zu machen, einen einzigen Gesetzesvorschlag nicht mit Gründen bekämpft, sondern durch Kugelung abgelehnt.

Die Franzosen beteten in ihrem Kaiser sich selbst an, er mußte daher, wie aus einem ganz andern Grunde der Czar in Rußland, ganz unbedingt gelobt werden; dadurch ward die ganze Geschichte seiner Regierung einseitig. Einer schrieb dem Andern nach, und noch jetzt würde Jeder zum Verbrecher an der französischen Nation werden, der nur eine Sylbe an den lauten Lobpreisungen ihrer glänzendsten Periode kürzen wollte. Selbst die offiziellen Aktenstücke werden dadurch unzuverlässig. Gesteht doch sogar der Diplomat **Bignon**, den der Kaiser vor allen Andern erwählt hatte, um seine Geschichte zu schreiben, und der in der That Alles zu rechtfertigen sucht, was unter Napoleon geschah, daß man den rhetorischen Berichten des Ministers des Innern nie recht trauen könne. Es werden daher auch in allen Büchern der Franzosen die Schritte thöricht gepriesen, die Napoleon auf den Rath eines Talleyrand, Fontanes und Anderer that, um Unterricht, Geselligkeit, Hof und äußere Lebensweise auf den Zustand der alten königlichen Zeit zurückzuführen. Wir wollen nur Weniges des Beispiels wegen anführen, und mit dem Unterrichtswesen beginnen.

Napoleon fand, als er das Konsulat übernahm, den Unterricht frei, die Wissenschaft aber vielleicht ein wenig zu ungünstig behandelt, wenn man auf den Nationalcharakter der Franzosen Rücksicht nimmt; er nahm daher einen Theil der Freiheit weg, gab aber der Wissenschaft mehr Begünstigung, und organisirte, was bisher vereinzelt war. Bei dieser Organisation folgte er seinen eigenen Ansichten, die vielleicht irrig seyn konnten, aber doch Resultate gründlicher Studien und mathematischer Kenntnisse waren. Dagegen leiteten ihn bei der Reorganisation von 1808 engherzige Rhetoren und Sophisten alter Zeit. Er ordnete nämlich, als er damals das Unterrichtswesen ganz neu einrichten und seinen neuen autokratischen Zwecken anpassen wollte, eine Art chinesischer Unterrichtskommission (université) an, welche das ganze Unterrichtswesen in die Gewalt der kaiserlichen Regierungspolizei brachte, die sich auch der Herrschaft über das Bücherwesen bemächtigte. Damit wäre an und für sich nicht nothwendig ein Rückschritt oder eine Rückkehr zum jesuitischen System der alten Schulen verbunden gewesen, wenn nicht der Kaiser den Mann, dessen Bombast ihn verherrlichte, an die Spitze gestellt hätte. Der Meister der Kunst glattzüngig zu schmeicheln und zu loben, der Günstling von Napoleons Schwester Elisa, der Semiramis von Lucca, der Rhetor Fotanes, ward dem Unterrichtswesen vorgesetzt, und hatte zwei Freunde zur Seite, von denen der Eine für Pfaffenthum dichterisch

schwärmte und der andere philosophisch dialektisch dogmatisirte. Diese beiden Männer, denen Fontanes sein Ohr lieh, waren Chateaubriand (s. D.) und der Herr de Bonald (s. D.), eine Art neumodischer Scholastiker.

Sehr große Rückschritte in jeder Hinsicht und in allen Verhältnissen, Anschließen an die dem Kaiser feindliche alte Zeit, an ihre Sitten, an ihre Standesvorurtheile und ihre Kabinetsjustiz veranlaßte die Trennung der Ehe des Kaisers. Diese war eine öffentliche und glänzende Lossagung vom System der constitutionellen Monarchie, und die neue Vermählung eine Anerkennung der Grundsätze absoluter Monarchieen. Die Heirath mit einer russischen oder österreichischen Prinzessin, die der Kaiser beabsichtigte, konnte ja der Mann des Volks nur aus dem Grunde suchen, weil er sich in's alte System einschieben wollte. Die Vermählung mit einer österreichischen Prinzessin war außerdem von übler Vorbedeutung, weil das französische Volk sich noch aller der Verwünschungen erinnerte, welche gegen die Gemahlin Ludwigs XVI. und gegen ihre Verwandten ausgestoßen worden. Diese Verbindung mit einer Prinzessin aus einem alten Hause, welche gewohnt war, nur Personen des sogenannten hohen Adels um sich zu sehen, bewirkte bald, daß am Hofe und auch sogar in den Aemtern die Geburt wieder ersetzte, was an Verdienst abgieng. Der Kaiser schuf nämlich fast in demselben Augenblick, als er an eine zweite Vermählung dachte, eine bedeutende Anzahl der Kinder der Revolution zu Fürsten, Herzögen*), Grafen, Baronen um, und gab dem alten Adel seine Geltung wieder. Von dem an adelte der alte Feudaladel durch Verbindung mit dem neuen diesen, wie Oesterreich den Helden des Jahrhunderts durch die Hand der Maria Luise seiner eigenen Meinung nach vornehmer machte. Sobald der Kaiser aufhörte, seine Macht und sein Ansehen vom Volke herzuleiten, und beides, gleich den alten Fürsten, nur der Gnade Gottes allein verdanken wollte, mußte er auch Alles, was er mit Hülfe des Volks und mit dessen Blut erworben hatte, als Privateigenthum betrachten; das geschah auch. Er schuf nämlich ordentliche und außerordentliche kaiserliche Domainen. Jeder der drei Rückschritte zum alten Systeme war von verderblichen Folgen für das neue; wir wollen daher jeden besonders betrachten.

*) Zu Fürsten wurden ernannt: Berthier von Neuchâtel und Wagram; Talleyrand von Benevent; Bernadotte von Ponte-Corvo; Davoût von Eckmühl, nachdem er vorher Herzog von Auerstädt war; Massena Herzog von Rivoli, Fürst von Esling; Cambacérès Herzog und Fürst von Parma; Lebrün von Piacenza; Ney Herzog von Elchingen, Fürst von der Moskwa; Moncey Herzog von Conegliano; Augereau von Castiglione; Soult von Dalmatien; Junot von Abrantes; Lannes von Montebello; Mortier von Treviso; Bessières von Istrien; Victor von Belluno; Kellermann von Valmy; Lefebvre von Danzig; Marmont von Ragusa; Regnier von Massa und Carrara; Champagny von Cadore; Gaudin von Gaëta; Fouché von Otranto; Clarke von Feltre; Maret von Bassano; Düroc von Friaul; Caulincourt von Vicenza; Savary von Rovigo.

Was den ersten, nämlich die Trennung des Kaisers von einer ihn liebenden und von ihm geliebten Gemahlin angeht, die, neben manchen Schwächen französischer Damen, die Liebenswürdigkeit, Freundlichkeit, Artigkeit und weibliche Bildung besaß, welche den Französinnen in hohem Grade eigen ist, so war dies gewissermaaßen eine Scheidung von der französischen Milde und eine Annäherung an deutsche Steifheit. Er tauschte für wahre Liebe eine kalte Pflichttreue ein. Der Gedanke einer Scheidung war übrigens längst entstanden und war, so sehr derselbe die nachmalige Kaiserin Josephine schon zur Zeit des Konsulats erschreckte, ganz natürlich. Dem neuen Systeme wurde, wenn eine neue Dynastie gegründet ward, die Dauer gesichert, und nur ein Sohn des Gründers konnte auf die Dankbarkeit des Volks und auf den Gehorsam der von Napoleon begünstigten Großen rechnen. Derselbe Mann, der die stolzesten Fürsten zwang, ihn und seine Familie als ebenbürtig zu erkennen, konnte auch seine Gemahlin den alten Fürsten gleich machen; es mußte aber für die stolzen Franzosen eine bittere Demüthigung seyn, zu denken, daß der Sohn ihres Kaisers dadurch des Thrones würdiger gemacht werden solle, daß er ein halber Russe oder Oesterreicher sey. Der Gedanke einer Verbindung mit einer russischen Prinzessin gieng nehmlich dem einer Vermählung mit einer österreichischen voraus, doch zauderte der Kaiser, dem es an menschlichen Gefühlen und an Liebe nicht wie so vielen Fürsten ganz fehlte, sehr lange; erst zur Zeit des russischen Kriegs reifte der Gedanke einer Scheidung und einer neuen Ehe. Fouché unterstand sich sogar, ohne daß er Auftrag erhalten hatte, der Kaiserin Josephine den Plan kund zu thun, weil die Familie Bonaparte eine neue Ehe wünschte, um die Verwandten der Josephine von den Thronen, Fürstenthümern und Herrschaften, die zu vertheilen waren, auszuschließen. Fouché mußte sich indessen wegen seines voreiligen Schrittes harte Vorwürfe gefallen lassen.*)

*) Savary berichtet uns, daß er, als er gleich nach dem Tilsiter Frieden 1807 nach Rußland geschickt worden, dort zum Verstehen gegeben habe, daß sein Kaiser einer Verbindung mit einer russischen Prinzessin nicht abgeneigt sei; und in Bignon's Geschichte der Französischen diplomatischen Verhandlungen findet man sehr ausführliche Nachrichten über die Korrespondenzen und Unterhandlungen mit Rußland über die Heirath mit einer jüngern russischen Prinzessin, nachdem die ältere, von der zuerst die Rede gewesen, mit dem Herzog Peter von Oldenburg ganz eilig war verlobt worden. Wir begreifen übrigens die im Januar und Februar 1810 in Petersburg eingeleiteten Heirathsunterhandlungen durchaus nicht, weil unstreitig gewiß ist, daß Verab-

Die Art, wie sich der Kaiser benahm, als er endlich am 30. Nov. 1809 sich erklärte, daß er seiner Politik zu gefallen, seine Ehe zu trennen entschlossen sey, machte seinem Herzen viele Ehre; es ist aber betrübend, aus seiner Erklärung über die Nothwendigkeit der Scheidung und aus Allem, was er vorher und nachher sagte, zu sehen, welche übertriebene Bedeutung er auf die unselige Verbindung mit jenen alten Familien legte, deren Kraft mehrentheils abgestorben ist. Schon am 15. Dez. ward über die Scheidung der Civilehe im Beiseyn der ganzen kaiserlichen Familie und unter den Augen des Erzkanzlers vom Sekretair des Civilstandes des kaiserlichen Hauses, von Regnauld aus St. Jean d'Angely, ein sentimental rhetorisches Protokoll aufgenommen, worin Napoleon und seine Gemahlin ihren freiwillig gefaßten Entschluß, ihre Ehe zu trennen, niederlegten. Als Grund dieses Entschlusses wird angegeben, daß der Kaiser eine Ehe, aus der er keine Kinder hoffen dürfe, des Staatswohls wegen trennen müsse. Da um der Form willen ein Senatsdekret erforderlich schien, so brachte Eugen Beauharnais, der bei der Gelegenheit zum ersten Mal seinen Platz als Senator einnahm, den Vorschlag dazu an die Versammlung. Von 87 Senatoren stimmten nur 7 dagegen, 4 stimmten gar nicht; Gregoire allein wollte dagegen reden, er durfte aber das Wort nicht nehmen. Sonderbar ist es dabei, daß Napoleon sich durch die Kirche zu derselben Zeit den legitimen Häusern verbinden ließ, als das Haupt dieser Kirche ihn verfluchte und aus der Gemeinde stieß, und als alle legitimen Regenten alter Zeit gegen ihn konspirirten! Uebrigens leitete ihn derselbe Irrthum bei der Ehe mit dem alten Regentenhause, der ihn bewog, eine neue Adelskaste zu gründen und die alte vom Tode zu erwecken. Er glaubte eine Stütze zu finden, und doch war er eigentlich die einzige Stütze eines Adels und einer Monarchie, die längst alle Bedeutung verloren hatten.

Was die Domainenordnung angeht, so hatte er schon früher Fiskus und Schatulle vom Volke ganz unabhängig gemacht. Er hatte bei der Gelegenheit gewissermaaßen öffentlich erklärt, daß er den Krieg als eine Industrie zu seinem Vortheil und die Konscribirten als bloße Werkzeuge seines Erwerbs betrachte. Es waren vorher nämlich bei jeder Verbindung, welche geschlossen, bei jeder Gunst, welche fremde Staaten oder auswärtige Privatleute bei Napoleon suchten, von Ministern, Hofleuten, Beamten des Kaisers bedeutende Geschenke und Zahlungen eingefordert und an sie entrichtet worden. Diese Summen wurden fortan für den Kaiser in Anspruch genommen und ihr Betrag erhöht durch die secularisirten Güter der Geistlichen in den eroberten Ländern, durch die Regalien und Domainen der Fürsten und die Güter der vertriebenen oder ausgewanderten Besitzer, endlich durch die ganz ungeheuern Summen für konfiszirte englische und Kolonial-Waaren, zuletzt durch den Gewinn vom Verkauf der Lizenzen. Auf welche Weise die Sophisten und Rhetoren der Revolution jeden neuen Gewaltschritt des Kaisers als höchste Weisheit priesen, sehen wir auch bei dieser Gelegenheit aus der Rede, welche Regnauld aus St. Jean d'Angely im Senat hielt, als das Staatseigenthum zu Gunsten des kaiserlichen Privatvermögens gesetzlich geschmälert werden sollte. Er sagte: das Dekret, welches er vorschlage, sei eine politische Gesetzgebung für die Person des Kaisers, wie das neue Gesetzbuch eine bürgerliche Gesetzgebung für alle Franzosen sei. Der Senatsbeschluß, der, dieser Empfehlung des kaiserlichen Rhetors zu Folge, am 30. Januar 1810 zum Gesetze gemacht ward, gab unermeßliche Summen in die Hand des militärischen Regenten, und schied sie also vom Nationalvermögen ganz aus. Der erste Artikel setzt fest, was Güter der Krone seyn sollen, der zweite bestimmt das, was mit einem neu erfundenen Kunstausdruck außerordentliche Domaine genannt wird, der dritte endlich das Privateigenthum des Kaisers. Die letzten Artikel begriffen unermeßliche Güter und Schätze, die, ohne daß die Nation auch nur befragt ward, als besonderes Eigenthum dem Kaiser gesetzlich überlassen wurden. Daher konnte dieser auch hernach bei einer feierlichen Audienz und bei der Gelegenheit, als Ney 1812 zwischen Orscha und Beresoff einmal von ihm abgeschnitten wurde, und durch Durchwaten des Dniepers wieder mit ihm vereinigt ward, von den paar hundert Millionen reden, die er baar in seinem Schatze habe.

Als Napoleon sich schon zum Kaiser gemacht

---

redungen wegen einer Vermählung einer Tochter des Kaisers Franz mit dem französischen Kaiser gleich nach dem Waffenstillstand von Znaym (1809) statt gefunden hatten, und daß ein geheimer Artikel des Schönbrunner Friedens (1809) sich darauf bezog. Die Unterhandlungen in Petersburg bis zum 6. Februar 1810, wo man plötzlich abbrach, hat indessen Bignon vollständig mitgetheilt, die Uebereinkunft mit Oesterreich wegen der Heirath im September 1809 ist aber nicht weniger gewiß. Merkwürdig ist es, daß der Baron von Thugut, der so viel Unglück über Oesterreich gebracht hatte, und Jahre lang auf die gröbste Weise von Napoleon geschimpft worden war, als derjenige genannt wird, der das größte Verdienst um dessen Verbindung mit einer Prinzessin hatte, welche als Heirathsgeschenk die Büchse der Pandora mit nach Paris nahm. Thugut war freilich längst nicht mehr Minister, aber er war immer noch geheimer Rathgeber des Kaisers Franz. Schon um 1806 hatte Thugut die Möglichkeit einer solchen Heirathsverbindung angedeutet, um 1809 besuchte er Napoleon in seinem Hauptquartier, und soll, wie es heißt und was ihm auch sehr ähnlich sieht, bei der Gelegenheit die weiteren Verabredungen getroffen haben. Napoleon war daher schon vor seiner Rückkehr aus Wien zur Scheidung entschlossen, doch zauderte und zögerte er auch noch, nachdem er zurückgekommen war, mit seiner Gemahlin davon zu reden. Schlosser.

hatte, beteten ihn dennoch die Franzosen im Allgemeinen an; Europa, theils gedemüthigt, theils in Freundschaft ihm verbunden, vernahm mit Achtung, mit Unterwürfigkeit, oder mit Schrecken sein weitgebietendes Wort. Jetzt sicherlich, selbst noch früher, als erster Consul und gleich nach den Friedensschlüssen von Lüneville und von Amiens, hätte er alles Gute für Frankreich und für die Welt zu bewirken vermocht. Er, der Erbe der Revolution, welche eine Unermeßlichkeit geistiger und moralischer so wie materieller Kräfte im Schooße der großen Nation erweckt, entfaltet und in glorreiche Thätigkeit gesetzt hatte, er, wie der Wiederhersteller der lang entbehrten Ordnung und Gesetzesherrschaft im Innern, so, wenn er nur wollte, der zuverläßigste Beschirmer des Weltfriedens, — dieser Held durfte sich blos noch den edleren Richtungen des Zeitgeistes hingeben, sich als Repräsentant der Ideen zeigen, deren Verwirklichung das Ziel der Revolution gewesen war, — er durfte nur den Forderungen des natürlichen inneren Staatsrechts, und jenen des äußeren, d. h. den Forderungen des allgemeinen Völker- und Menschenrechts, thatsächliche Huldigungen darbringen, um durch die Anhänglichkeit der Denkenden aller Nationen geistiger Herr des Welttheils zu seyn. Die durch ihre politische Stellung an die französische Allianz oder an den französischen Schutz angewiesenen Staaten hätten, im eigenen Interesse und durch die Gewalt der Verhältnisse dazu angetrieben, dasselbe System der Verfassung und Verwaltung unbeschadet der Nationaleigenthümlichkeiten gleichfalls angenommen, und es wäre eben durch dieses constitutionelle System ein der mündigen Völker würdiger, vom Zeitgeist dringend geforderter Rechtszustand auf einer unerschütterlichen Grundlage befestigt worden. Die Welt verlangte dieses von Napoleon: Napoleon aber verlangte Nichts, als ein weit gebietendes, wo möglich weltbeherrschendes Frankreich, und für sich selbst und sein Haus den Besitz des mit unbeschränkter Vollgewalt auszurüstenden Weltthrones. Dem Glanze des Kriegsruhms und dem niedrigen Durste nach Herrschaft und nach der Stiftung eines regierenden Hauses opferte er den unermeßlich edleren Ruhm des Freiheitbegründers und des Wohlthäters der Menschheit. Der gesammelte Reichthum sollte blos die Schatzkammer für den Diktator, die stets bereite Hülfsquelle für seine Herrscherpläne seyn; Ordnung und Ruhe sollten aus blinder Unterwerfung hervorgehen, soldatischer Gehorsam sollte der Hebel der Verwaltung, soldatischer Geist die höchste Tugend der Franzosen, soldatischer Ruhm der Ersatz für die Freiheit seyn. Alle Wissenschaften und Tugenden, welche den Geist erheben, die edlere Gemüthskraft stärken, menschliches und bürgerliches Selbstgefühl und Freiheitsmuth einflößen, überhaupt die höheren Ideen und ihre mit dem Namen der „Ideologen“ wegwerfend bezeichneten Pfleger sollten keine Heimath haben in dem napoleonischen Despotenreich, sie sollten der Verachtung und Anfeindung, nöthigenfalls der gewaltsamen Unterdrückung anheim fallen. Keine geistige Mittheilung, als welche dem Gewaltherrscher wohlgefällig wäre, kein mehreres Licht, als ihm nützlich däuchte, sollte den Bürgern des großen Reiches zukommen; die Pracht des Kaiserthrones, die stolzen Siegesfeste, die Demüthigung der Großmächte, und vor Allem die Gnade des glanzumstrahlten Herren sollten an die Stelle der Verwirklichung der 1789 und 1791 verkündeten und sanktionirten, ächt liberalen Ideen treten, oder die Abfindung ihrer begeisterten Freunde und Vertheidiger oder deren ausgearteten Erben seyn. In Bezug auf die auswärtigen Völker sollte, desselben egoistischen Zweckes willen, immer nur der einseitige Vortheil Frankreichs, d. h. seines Herrschers, das Prinzip aller Verhandlungen in Krieg und Frieden seyn. Eroberung, Unterwerfung, Tributpflicht, Dienstbarkeit unter dem Namen der Allianz, und endlich eine Verfassung, welche am sichersten die Lieferung von Geld und Menschen zum Dienste des Weltherrschers verbürge: dies waren die alleinigen Gaben, welche der Sieger oder der angebliche Freund den von seinem starken Arme erreichbaren Völkern brachte. Von Ausführung großartiger Ideen, von Einrichtungen zum Zweck des Nationalglücks war nirgends eine Rede, am wenigsten von Freiheit und Recht. Provinzen des großen Reichs, im Sinne der altrömischen Weltherrschaft, sollten die Alliirten wie die angeblich beschützten und die Vasallenstaaten seyn; und als französische Prokonsuln sollten die ehemals durch landständische Verfassungen beschränkten, jetzt aber durch des Siegers Machtgebot zu absoluten Herrschern erklärten eingeborenen Landesfürsten oder die neu eingesetzten Gebieter dienen. Eine Verhöhnung des Völkerrechts, welche zugleich an Charakter und Ausdehnung der von Napoleon begangenen zu vergleichen wäre, zeigt, wenn wir von der Theilung Polens wegblicken, seit der Gründung der römischen Weltherrschaft die ganze Geschichte nicht, — und Deutschland zumal ist das Land, das solcher Verhöhnung leidensvoller Schauplatz wurde.

Hiermit könnten wir schließen, hätten wir nicht oben S. 1816 versprochen, am Schlusse dieses Artikels auch kurz eine Uebersicht über Napoleons kriegerische Laufbahn geben zu wollen. Wir halten unser Versprechen in Folgendem.

Dieser Siegeslauf beginnt 1793 mit den Leistungen Napoleons bei der Wiedereroberung von Toulon, dessen Hafen in die Macht

der englisch-spanischen Flotte gekommen war. Dies jedoch, und was er in der folgenden Zeit im Innern als General durch Aufrechthaltung der Ordnung leistete, ist wenig gegen seine durch Carnot möglich gemachten Thaten, indem Dieser (vrgl. S. 642) ihn am 22. Febr. 1795 zum Obergeneral über das Heer in Italien ernannte. Hier lieferte er im Jahr 1796 die siegreichen Schlachten bei Montenotte 11. April, von Millesimo 13. April, von Dego 14. April, und Mondovi 22. April, dictirte alsdann dem König von Sardinien einen Waffenstillstand und Frieden, brachte ebenso, nach dem Uebergang über den Po bei Piacenza 7. Mai, und über die Adda bei Lodi 10. Mai, Modena, Toscana, Genua, und den Papst zu Frieden und Unterwerfung, und gründete die transpadanische und cispadanische Republik. Die neuen Siege in den Schlachten bei Castiglione und Lonato am 3. August, so wie bei Roveredo am 4. Sept. sicherten ihm den Besitz von Italien, obgleich es dem östr. General Wurmser gelang, sich in Mantua zu werfen. Umsonst führte Alvinzi ihm eine neue Armee entgegen, sie ward an den glänzenden Tagen bei Arcolo 16. Nov. 1796, bei Rivoli 13. und 14. Januar 1797, und bei La Favoreta 27. Januar zertrümmert, Mantua genommen (12. Febr. 1797), und der Papst zum Frieden von Tolentino am 19. Febr. gezwungen. Während die Rhein-Armee unter Hoche und Moreau zwar über den Rhein gieng, aber nichts zur Entscheidung beitrug, überschritt Bonaparte die Piave, siegte am Tagliamento, und rückte bis 11 Stunden vor Wien, worauf die Friedenspräliminarien zu Leoben (18. April 1797) und auf den Fuß derselben der Frieden zu Campo Formio (17. Okt. 1797) geschlossen wurde, wobei es sich schon zeigte, daß Napoleon niemals die Rolle eines politischen Befreiers spielen könne, sondern alles nur seinen Selbstzwecken aufopfere, da eben die Völker Italiens, bei denen er wenige Monate früher als politischer Befreier erschienen war, mit Schrecken sahen, wie er sie als bloße Waare behandelte und verhandelte.

Auch das revolutionäre Directorium zu Paris fürchtete ihn, und schickte ihn auf den Congreß zu Rastatt; allein Bonaparte schloß hier nur eine Militärconvention mit der österreich. Gesandtschaft ab, und traf am 5. December 1797 in Paris ein, wo er bald darauf dem Directorium einen Plan vorlegte, Aegypten zu erobern und von den Ufern des Nils aus die britische Herrschaft in Indien und eben dadurch in Europa zu stürzen. Die Directorial-Regierung gieng sogleich auf den Plan ein, und, nachdem in möglichster Eile und Verheimlichung Alles vorbereitet war, erließ er den 9. Mai 1798 in Toulon an die Theilnehmer der Expedition, deren Ziel Allen ein Geheimniß war, eine begeisternde Proklamation, und bereits den 9. Juni war die Flotte vor Malta, welches genommen wurde, und am 28. Juni vor Alexandria, welches mit geringen Opfern erstürmt wurde. Die bei Chebreissé und den Pyramiden (21. Juli) über die Mameluken erfochtenen Siege verschafften ihm den Besitz von Kahiro (23. Juli). Während er von dort, Desair zur Eroberung Oberägyptens entsendend, zur Verfolgung Ibrahim Bei's aufgebrochen war, hatte zwar Nelson seine Flotte bei Abukir (1. Aug.) vernichtet; dieß machte ihn aber in seinen kühnen Planen nicht irre. Nachdem er nämlich ganz Aegypten die Form einer französischen Provinz gegeben hatte, brach er nach Syrien auf, und begann, nach der Einnahme von Gaza und Jaffa, die Belagerung von Saint Jean d'Acre. Ungeachtet aller Tapferkeit waren die Franzosen nicht im Stande, sich dieses nicht blos von den Türken, sondern auch von den Engländern mit aller Anstrengung vertheidigten Punktes zu bemächtigen, und Bonaparte sah sich genöthigt, sein Heer nach Aegypten zurückzuführen, wo er durch die Vernichtung des unter Mustapha Pascha auf der Halbinsel Abukir gelandeten Heeres (23. Juni 1798) seine Unfälle in Syrien mit dem Glanze neuen Ruhmes verdeckte, dann aber den Oberbefehl dem General Kleber übertrug, und sich nach Frankreich einschiffte (22. Sept.), um dort eine politisch-militärische Rolle zu spielen, von welcher S. 1103 das Nöthige gesagt ist. Da er aber zur Verfolgung seiner politischen Plane des Friedens bedurfte, so bot er ihn den auswärtigen Mächten an. Seine Vorschläge wurden jedoch zurückgewiesen, und so zum Kriege gedrängt schritt er rasch mit einer Reserve-Armee über die Gebirge der Schweiz vorwärts und entschied durch den Sieg bei Marengo 14. Juni 1800 das Schicksal Italiens, wodurch, da auch die übrigen französischen Heere unter Moreau, Macdonald und Brune siegreich operirten, der Friede von Lüneville 8. Febr. 1801 herbeigeführt wurde zur großen Demüthigung vorzüglich Oesterreichs. Frankreich erhielt in diesem Frieden das linke Rheinufer, während in Italien die Etsch die Gränze bildete. Es folgten dann: ein Friede mit dem Könige beider Sicilien den 28. März, ein Concordat mit dem Papste den 15. Juli, ein Vertrag mit der batavischen Republik den 29. Aug., ein Friede mit Portugal am 29. Sept., ein Präliminarfriede mit Großbritannien den 1. Okt., der Friede mit Rußland den 8. Okt., und endlich den 9. Okt. der Präliminarfriede mit der Pforte. Nur in Aegypten war man unglücklich, wo sich die französische Armee auf Gnade und Ungnade ergeben mußte (29. Juni 1801); dagegen kam, kurz nachdem Napoleon auch zum Präsidenten der cisalpi-

nischen Republik ausgerufen war (26. Jan. 1802), der Friede zu Amiens mit Großbritannien zu Stande (26. März), in welchem England alle überseeischen Eroberungen bis auf Ceylon und Trinidad an Frankreich, Holland, und Spanien zurückgab, die Räumung Malta's versprach, und die französische Republik anerkannte. Ebenso wurde auch mit der Pforte Definitiv-Friede geschlossen (26. Juni); und der stolze Feldherr konnte sich rühmen, er habe der Republik den Frieden gegeben und ihr Gebiet um 2000 Q.M. vergrößert.

Allein trotz des versprochenen Friedens unterließ dennoch Bonaparte nicht, seinen Einfluß nach außen zu versuchen; und das langsam fortschreitende Entschädigungs-Geschäft in Deutschland gab ihm Veranlassung zum Einschreiten, welches am 25. Februar 1803 den neuen Reichsdeputationshauptschluß herbeiführte. Willkürlich wurden jetzt Elba und Piemont mit Frankreich verbunden, und die Schweiz mußte sich dem dictatorischen Willen des Oberconsuls fügen; am 29. Februar gab ihr Napoleon eine Verfassungs-Urkunde. Jetzt stieg die auch nach dem Frieden von Amiens nicht ganz verschwundene Spannung zwischen England und Frankreich so, daß das Erstere den 18. Mai 1803 von Neuem an Frankreich den Krieg erklärte, worauf Bonaparte durch Mortier Hanover besetzen ließ und ungeheure Rüstungen zu einem Angriff auf England machte; zugleich führte ihn Dies zu seinem Continentalsystem (s. D.); eine eigentliche größere Entwicklung des Krieges fand aber nicht statt; doch kam auch kein Friede zu Stand, obgleich Napoleon, freilich nur zum Schein, in einem eigenhändigen, aber kalt aufgenommenen Schreiben an den König von England vom 2. Jan. 1805 den Frieden antrug. Im Gegentheil, da Napoleon sich auch zum König von Italien ernennen (17. März 1805) und krönen ließ (26. Mai), Ligurien und endlich auch Parma, Piacenza und Guastalla (21. Juli) mit Frankreich vereinigte, so trat England mit Rußland (11. April), Oesterreich (9. Aug.) und Schweden (31. Aug. und 3. Okt.) in eine Coalition (die Dritte) zusammen, und auch Neapel schloß sich an. Allein der hieraus entstehende Krieg, unter dessen Treffen die Schlacht von Austerlitz den 2. Dec. 1805 und die Seeschlacht bei Trafalgar den 21. Oktober die bedeutendsten waren, endigte schnell mit der Sprengung der Coalition und mit dem Frieden von Preßburg 26. Dec. 1805, wobei die Königswürde Napoleons anerkannt wurde, so daß das nächste Jahr die Stiftung des Rheinbundes unter Napoleons Protectorat und unmittelbar darauf die förmliche Auflösung des deutschen Reiches brachte (6. Aug. 1806). Zugleich sprach Napoleon gleich nach dem Schlusse des Friedens zu Preßburg den 27. Decbr. die Entsetzung Ferdinands IV. in Neapel aus, und vergab den Thron an seinen eigenen Bruder Joseph. Im nehmlichen Jahre brach auch der Krieg mit Preußen aus, in welchem die Schlacht bei Jena (14. Okt. 1806) nicht bloß das preußische Heer vernichtete, sondern auch mit solcher Betäubung auf die Nation wirkte, daß noch vor Schluß des Jahres fast die ganze preußische Monarchie in die Hände des Siegers fiel. Trotz den Anstrengungen preußischer und russischer Tapferkeit im Jahr 1806 bis 1807 behauptete sich Napoleon im Besitze seiner Eroberungen, und der Friede von Tilsit (9. Juli 1807) brachte Preußen auf die Hälfte seines bisherigen Bestandes; während andrer Seits der Sieger ein neues Königreich in Deutschland gründete, Westphalen, dessen Thron sein Bruder Hieronymus bestieg.

Voll Uebermuth und Herrschsucht wandte sich Napoleon nach der Beugung Preußens gegen Portugall, welches ganz unter englischem Einflusse stand, und gegen Spanien, welches im Herbst 1806 Rüstungen unternommen, aber nach der Schlacht von Jena wieder eingestellt hatte. Vorerst ward mit Spanien die Theilung Portugalls verabredet, die Entsetzung der portugiesischen Dynastie Braganza, welche sich nach Brasilien einschiffte (30. Nov. 1807), ausgesprochen, und dann Lissabon durch ein französisch-spanisches Heer unter Marschall Junot besetzt (1. Dec. 1807). Aber schlau benutzte hierauf Napoleon eine Hofkabale und einen Volksaufstand in Madrid, und nöthigte Karl IV. und dessen Sohn Ferdinand in Bayonne zu zwei Verträgen (5. u. 10. Mai 1808), in welchen ihm die Rechte auf den spanischen Thron übertragen wurden, auf welchen er den 6. Junius 1808 seinen Bruder Joseph berief, während Diesem in Neapel Murat als König folgte. Doch, in glühendem Unwillen erhob sich Spanien, erhob sich Portugall; englische Hülfstruppen erschienen, und Joseph Bonaparte mußte mit seinen Franzosen Madrid verlassen; Napoleon aber, welcher vorerst auf dem Congreß zu Erfurt (28. Sept. bis 14. Okt.) die Angelegenheiten Europa's zu ordnen suchte, brach hierauf mit 200,000 Mann in Spanien ein, verjagte die Engländer (Schlacht bei Corunna den 16. Januar 1809), führte seinen Bruder Joseph wieder nach Madrid (22. Jan.), und gestaltete durch Machtspruch die Formen des öffentlichen Lebens in Spanien um. Indessen drang eine neue englische Armee unter Welesley (Wellington) vor, und der Kampf entbrannte mit neuer Wuth in den Schlachten bei Medellin 28. Mai, bei Ciudad Real 27. März, bei Talavera 27/28 Juli, und bei Occanna 18. November. Dies ermuthigte Oesterreich, noch einen entscheidenden Versuch zur Widererlangung des Verlorenen zu machen. Am 9. April

1809 ward der Krieg erklärt, und drei österreichische Heere rückten vor in Baiern, Italien und Polen. Allein auch diesmal war der Kampf schnell zum Nachtheil Oesterreichs gewendet. Nach den siegreichen Treffen bei Abensberg 20. April, bei Landshut 21. April, bei Eckmühl 22. April, und bei Regensburg 23. April warf Napoleon den Erzherzog Karl nach Böhmen, und nahm Wien am 12. Mai, von wo aus er dem Papste die weltliche Macht nahm und den Kirchenstaat dem französischen Reiche einverleibte (17. Mai). Auch in Italien und Polen wurden die Oesterreicher zurückgedrängt; dann folgten die blutigen Schlachten bei Aspern und bei Esslingen (21. und 22. Mai) so wie bei Wagram (6. Juli), welche den 12. Juli einen Waffenstillstand, und den 14. Oktober den Frieden von Wien herbeiführten, in welchem Oesterreich ein Gebiet von 2000 Q.M. mit 3,000,000 Menschen abtrat, worein sich Napoleon mit Rußland, Baiern und Württemberg theilte. Eine Expedition der Engländer gegen Walchern (30. Juli) war ohne Folgen geblieben, und auch das aufgestandene Tyrol war gegen Ende des Jahres 1809 unterworfen. Selbst Spanien, wo der Kampf immer mehr einen furchtbaren Charakter gewann, wurde von den französischen Waffen, namentlich auch den Engländern unter Wellington gegenüber, größten Theils unterworfen, und Napoleon arbeitete nach dem Frieden von Wien mit großartiger Gewaltübung an der Ausdehnung seiner Riesenmacht. Nach der Entsetzung seines Bruders Ludwig vereinigte er Holland mit Frankreich 9. Juli 1810. Das Nehmliche geschah mit der Republik Wallis 12. Decbr. 1810, dann mit den Hanse-Städten, Lauenburg, mit Theilen des Königreichs Westphalen und des Großherzogthums Berg. Die Fürsten von Salm, der Herzog von Aremberg, und selbst der mit Rußland eng verbundene Herzog von Oldenburg wurden ihrer Souveränität beraubt, und ihre Länder mit Frankreich vereinigt.

Ueber Dies und Anderes, namentlich über die Vergrößerung Warschau's aufgebracht, rief der Kaiser von Rußland sein Volk unter die Waffen, und trat offen zum Kampfe hervor, welcher nicht lange darauf von beiden Seiten mit beispiellosen Zurüstungen begann. Am 23. und 24. Juni 1812 gieng die französische Armee über den Niemen und drängte das russische Centrum unter Barclay de Tolly unaufhaltsam bis Witepsk in den Treffen vom 25. und 26. Juli. Der linke Flügel der Franzosen unter Oudinot warf in den Treffen vom 30. und 31. Juli auch das unter Wittgenstein stehende russische Armee-Korps bis Riga zurück. Minder glücklich war der rechte Flügel, wo die Oesterreicher unter Schwarzenberg und die Sachsen unter Regnier standen, indem die Letzteren bei Kobrye den 27. Juli fast ganz aufgerieben wurden.

Ein Sieg bei Smolensk (17. Juli) öffnete dann der großen Central-Armee den Weg nach Moskau, während auch Schwarzenberg wieder vordrang und die Russen unter Tormassow bei Horodezka den 12. August warf. Nach der siegreichen Schlacht an der Moskwa den 5. bis 7. September rückte die französische Vorhut den 14., Napoleon selbst aber den 15. September in Moskau ein. Der große, durch Rostopschin veranlaßte Brand dieser Stadt (vom 16. Sept. an), und die Politik des russischen Cabinets, welches alle Friedensanträge zurückwies, vereitelten aber die Berechnungen Napoleons, und nöthigten denselben, Moskau zu verlassen (19. Oct.). Schon ward die große französische Armee heftig von der russischen bedrängt, als auch der Winter mit seinen Schrecknissen eintrat (6. Nov.), so daß Selbstvertrauen, Zucht und Ordnung aus dem Heere entwichen waren, bevor es noch in Smolensk ankam. Auch hatte unterdessen die, nach dem Frieden mit den Türken frei gewordene, Donau-Armee unter Tschitschakof Warschau eingenommen, und drang nach der Beresina im Rücken der französischen Armee vor, während sich auch Wittgenstein mit dieser russischen Armee zu vereinigen suchte. Hart gedrängt kam gleichzeitig auch die in größter Eile von Smolensk (13. Nov.) aufgebrochene französische Armee dort an, entrann nach unsäglichen Mühsalen und harten Verlusten oberhalb Borissow über die Beresina (25. bis 27. Nov.), und löste sich dann in wilder, regelloser Flucht auf. Napoleon selbst eilte von Smorgony (5. Dec.) unter dem Namen des Herzogs von Vicenza davon.

Die nächste Folge war, daß Preußen auf die Seite Rußlands trat (Capitulation des preußischen Generals York mit Diebitsch den 30. Dezember 1812, Bündniß von Kalisch den 28. Januar 1813, und Kriegserklärung an Frankreich den 16. März 1813); ebenso Schweden. Die Franzosen wichen bis an die Elbe zurück. Doch zog Napoleon bald darauf mit Aufbietung aller Kräfte diesen Verbündeten entgegen und warf sie nach Schlesien zurück (Schlacht bei Lützen 2. Mai, bei Bauzen und Wurzen 20. und 21. Mai), worauf der Waffenstillstand zu Poischwitz den 5. Juni 1813 geschlossen wurde.

Die hierauf folgenden Friedens-Unterhandlungen zu Prag zerschlugen sich, und Oesterreich trat zu den Verbündeten über (12. Aug. 1813), worauf Napoleon, da der Kampf in Schlesien schwankte (Treffen bei Löwenberg den 21. Aug., an der Katzbach den 26. Aug.), nach Dresden zurückgieng, wo er noch einmal siegte (27. Aug.). Mehr und mehr wuchs indessen die Uebermacht der Verbündeten; die vorgeschobenen französischen Korps wurden in den Treffen bei Culm 30. Aug., bei Großbeeren 23.

Aug., bei Dennewitz 6. Sept., bei Nollendorf 17. Sept., und bei Wartenburg 3. Oct. zurückgeworfen, Heermassen suchten die Franzosen von Böhmen aus zu umgehen, Baiern trat im Vertrag von Ried (8. Oct.) auf die Seite der Verbündeten; Napoleon wich gezwungen nach Leipzig zurück, wo er in dreitägiger Schlacht (16—18. Oct.) besiegt wurde. Nun flüchteten die Franzosen, bei Hanau das bairisch-österreichische Heer durchbrechend (30. Oct.), über den Rhein zurück, und Alles in Deutschland fiel von ihnen ab. Auch Spanien gieng ihm verloren, wo schon im Laufe des Jahres 1812 Wellington durch die Einnahme von Ciudad Rodrigo (19. Januar) und seinen glänzenden Sieg bei Salamanka (22. Juli) ein solches Uebergewicht gewonnen hatte, daß Joseph, Madrid, wohin er allerdings im November auf sehr kurze Zeit zurückkehrte, verlassen und Marschall Soult die Belagerung von Cadix aufgeben mußte. Im Jahr 1813 aber mußten sich die Franzosen, gänzlich durch Wellington besiegt in der Schlacht von Vittoria (21. Juni), und noch vollends auf den Pyrenäen geschlagen (26. bis 30. Juli), aus Spanien völlig zurückziehen; am Ende des Jahres war das Land ganz von ihnen frei. Napoleon entließ dann in dem Vertrage von Valencay vom 8. Dezember 1813 den bis dahin gefangen gehaltenen König Ferdinand VII. nach Spanien; dies half ihm aber so wenig, als seine Versuche der Aussöhnung mit dem Papste, da in Italien sogar sein eigener Schwager Murat auf die Seite der Verbündeten trat.

Die Heere der Alliirten aber giengen mit dem Jahre 1814 über den Rhein, und drängten während des Januars die schwachen französischen Corps in den Winkel zwischen der Marne und Seine (Treffen bei Bar sur Aube 24. Januar). Da erschien Napoleon auf dem Kampfplatze, und zeigte noch einmal in einer Reihe siegreicher Schlachten*), was sein Talent und die Tapferkeit seiner Krieger vermöge; hiedurch geänstigt, knüpften die Verbündeten zu Chatillon Unterhandlungen wegen des Friedens an. Doch mit dem Glücke suchte ihn zugleich sein Stolz heim, mit dem Stolze aber kam auch das Unglück wieder,**) und ein Friede wurde nicht geschlossen. Kühn auf die Vernichtung seines Feindes sinnend warf sich nun Napoleon mit seinem Heere auf den Rücken der Alliirten; diese aber zogen geradezu auf Paris, welches den 31. März in ihre Hände fiel. Napoleon war verrathen und verloren. Am 2. April ward er entsetzt, und entsagte den 11. April dem Throne. Im Frieden von Paris (30. Mai 1814) erhielt Napoleon die Insel Elba, wohin er, begleitet von einer Schaar treuer Krieger, abgieng. Allein schon den 1. März 1815 landete er wieder bei Cannes an der französischen Küste, und hielt, vom Jubel des Volkes begrüßt, am 20. März seinen Einzug in Paris. Die Schlacht bei Waterloo (18 Juni) entschied aber ungünstig über sein Schicksal; er mußte wieder entsagen, und ward von den Engländern, denen er sich überliefert hatte, nach St. Helena abgeführt, wo er den 5. Mai 1821 starb und beerdigt wurde, während es sein innigster Wunsch gewesen war, in Frankreichs Erde zu ruhen. Erst zwanzig Jahre später ward dies möglich. Unter der Herrschaft der Julius-Dynastie, welche dadurch dem National-Stolze zu huldigen suchte, ward (den 18. Oct. 1840) Napoleons Grab, zu welchem sich eine französische Entsendung unter dem Prinzen Joinville begeben hatte, geöffnet, sein Leichnam nach Paris abgeführt, und daselbst mit den größten Feierlichkeiten im Dome der Invaliden beigesetzt.*)

Napoleoniden. Napoleons Vater hieß Carlo Buonaparte, seine Mutter Maria Lätitia Ramolino, welche erst 1836 in Rom starb. Napoleon selbst (gestorben am 5. Mai 1821 auf St. Helena) hatte von seiner Gemahlin Marie Louise, der späteren Herzogin von Parma und Gräfin Neipperg, die im Jahre 1848 starb, nur einen Sohn, den Herzog von Reichstadt, der 1832 ohne Nachkommen starb. Der älteste Bruder des Kaisers, Joseph B., geboren 1767, 1806 zum König von Neapel erhoben, von 1808—1814 König von Spanien, nahm nach dem zweiten Pariser Frieden den Titel eines Grafen Survilliers an, lebte anfangs in Nordamerika, dann einige Zeit in England, hauptsächlich aber in Toskana, in dessen Hauptstadt er am 28. Juli 1844 gestorben ist. Er hat sich als Schriftsteller mit einem 1799 erschienenen, 1814 neu aufgelegten Roman „Moyna“ versucht. Seine Gemahlin Marie Julie Clary, Tochter eines Kaufmannes aus Marseille, starb 1840 in Florenz. Von den beiden Töchtern des Joseph B. ist die zweite, Charlotte B., die mit dem Prinzen von St. Leu verheirathet war, 1839 in Florenz gestorben, ohne Kinder zu hinterlassen. Die älteste Tochter Zenaide B. ist mit dem Fürsten von Canino (s. u.) verheirathet.

Lucian B., der zweite Bruder Napoleons, 1772 oder nach andern Angaben 1773 zu Ajaccio geboren, lebte fast fortwährend in Unfrieden mit dem Kaiser, ging daher bei der Vertheilung der Königreiche leer aus, wurde vom Papst mit dem kleinen Fürstenthum Canino belehnt, und nannte sich davon Fürst von Canino.

*) Schlacht bei Brienne 29. Januar; bei la Rothiere 1. Februar; bei Champ Aubert 10. Februar; bei Montmirail den 11. Februar; bei Joinvillers 14. Februar; bei Nangis 17. Februar; bei Montereau 18. Februar.

**) Schlacht bei Laon 10. März; bei Arcis 20—22. März; bei Fere-Champenoise 25. März; Erstürmung des Montmartre 30. März.

*) Vergl. Schmitthenner, Grundriß der politischen und historischen Wissenschaften II, 3, 163 flg.

Ein ausgezeichneter Redner, war er ein mittelmäßiger Dichter. Ein Roman „Stellina," ein Epos die „Cyrneide" (Korsika hieß ehemals Cyrnos) oder „das gerettete Korsika" sind ohne allen Werth. Ein zweites Heldengedicht „Karl der Große oder die befreite Kirche" ist dadurch merkwürdig, daß es Napoleon schmäht und das Lob der Bourbons singt. Der Papst belohnte ihn dafür mit dem Fürstenthum Canino. Die 1826 erschienene Schrift: „Napoleon vor seinen Zeitgenossen" ist wahrscheinlich von ihm; die unter seinem Namen erschienenen Denkwürdigkeiten sind falsch. Er ist 1841 in Viterbo gestorben. Seine erste Gemahlin, eine geborene Boyer, starb 1802, die zweite, eine Wittwe des Bankiers Joubertou, lebt noch in Rom. Die Kinder Lucians sind: 1) Charlotte B., geboren 1797, vermählt mit dem Fürsten Gabrielli; 2) Christine B., geboren 1800, vermählt in erster Ehe mit dem schwedischen Grafen Posse, in zweiter mit Lord Dudley Stuart, dem bekannten Freunde und Unterstützer der Polen, gestorben am 21. Mai 1847 in Rom; 3) Lätitia B., geboren 1805, vermählt mit dem Irländer Wyse; 4) Alexandrine B., geboren 1809, 1840 in Rom gestorben; 5) Karl Lucian B., Fürst von Canino, der älteste Sohn Lucians aus dessen zweiter Ehe, geboren 1803 in Paris. Dieser Fürst war bei den letzten Bewegungen Italiens mit Leib und Seele, auch mit seinem Gelde thätig. Früher erwarb er sich als Naturforscher einen Namen und wohnte regelmäßig den Gelehrtenversammlungen bei, zu deren Stiftung er sehr viel beitrug. Bei Gelegenheit des Gelehrtencongresses von 1847 wies ihn die österreichische Regierung aus Venedig weg, weil er als Präsident der zoologischen Sektion eine politische Rede gehalten hatte. Anfangs ein glühender Bewunderer Pius IX., verfeindete er sich mit dem Papste wegen einer Zurechtweisung, die er dafür erhielt, daß er in voller Obristuniform der Nationalgarde an einer Demonstration gegen den sardinischen und toskanischen Gesandten Antheil genommen hatte. Er hat dann an allen Unruhen sich betheiligt, zuletzt am hervorragendsten an dem Sturm auf den päpstlichen Palast und an der Ausrufung der Republik. Er ist in seinem Aeußeren dem Kaiser auffallend ähnlich, ein Grund mehr für ihn, jenen nachzuahmen. Er ist seit 1822 mit der Prinzessin Zenaide B. vermählt, und aus dieser Ehe sind folgende Kinder entsprossen: a) Joseph Lucian B., Prinz von Musignano, geboren 1824; b) Lucian Ludwig Joseph, geboren 1828; c) Julie Charlotte Zenaide Lätitia, geboren 1830; d) Charlotte Josephine, geboren 1832; e) Marie Eugenie, geboren 1835; f) Auguste Amalie, geboren 1836; g) Napoleon Gregor Philipp, geboren 1839; h) Mathilde Maximiliane Leone, geboren 1840; i) Karl Albert, geboren 1843. 6) Prinz Ludwig Lucian ist 1807 geboren, lebte in Italien, und vertritt gegenwärtig in der französischen Nationalversammlung einen Distrikt von Korsika; 7) Prinz Paul B., 1809 geboren, begab sich nach den vereinigten Staaten, wo er 1825 gestorben ist; 8) Prinz Peter B., 1810 geboren, figurirt als Obrist der französischen Armee und soll nach der Februarrevolution in Afrika gedient haben, um ein Anrecht auf die Uniform und einen hohen Grad zu bekommen. Auch er ist Abgeordneter für Korsika und scheint zu den begabteren Mitgliedern der Familie zu gehören.

Fürst Ludwig B., der dritte Bruder Napoleons, geboren am 2. September 1778, erhielt 1806 das Königreich Holland zugetheilt, entsagte aber der Krone, weil er die für das Land verderbliche Kontinentalsperre nicht durchführen mochte. Nach dem Frieden nahm er den Titel eines Fürsten von St. Leu an und starb am 25. Juli 1846 in Livorno. Mit seiner Gemahlin Hortensia Beauharnais lebte er von vorn herein unglücklich, hauptsächlich deßhalb, weil ihm Feinde des Kaisers vorgespiegelt hatten, daß ihn sein Bruder deßhalb mit der schönen Frau verheirathet habe, um seine eigene Liebschaft mit ihr zu bemänteln. Die Ehegatten trennten sich nach der Thronentsagung Ludwigs, die geschiedene Fürstin lebte in Arenenberg in der Schweiz, wo sie 1837 gestorben ist. Ludwig B. hat eine Staatsschrift geschrieben: „Historische Dokumente und Betrachtungen über die Regierung von Holland unter Ludwig Bonaparte," und einen Roman: „Marie, die Qualen der Liebe, oder die Holländer." Jedes dieser Werke ist drei Bände stark. Die Kinder von Ludwig B. sind: 1) Karl Napoleon B., geboren 1803. Ihm hatte der Kaiser die Thronfolge zugedacht, falls er unbeerbt sterben sollte, aber das Kind verschied schon 1807; 2) Ludwig Napoleon B., geboren 1804, wurde von Napoleon am 3. März 1809 ohne Vorwissen des Vaters zum Großherzog von Berg ernannt, welche Würde er 1814 verlor. Er gieng später nach Italien, nahm an dem Aufstande der Romagna Antheil und starb während desselben; 3) Ludwig B. dermalen Präsident der französischen Republik.

Hieronymus B., geboren am 15. Dezember 1784, der vierte und jüngste Bruder Napoleons, war bis 1814 König von Westphalen, und nahm dann den Titel eines Grafen von Montfort an. Er lebte in Florenz, erhielt 1847 die Erlaubniß zur Rückkehr nach Frankreich, und ist jetzt von seinem Neffen zum Gouverneur der Invaliden ernannt. Er war in erster Ehe mit einer Miß Patterson aus Nordamerika vermählt, in zweiter mit der Prinzessin Katharina von Württemberg, die 1835 gestorben ist. Seine Kinder sind: 1) Jerome Napoleon B., geboren 1818, gestorben 1847

als württembergischer Obrist; 2) Napoleon B., geboren 1822, bis 1845 württembergischer Obrist, jetzt Abgeordneter der französischen Nationalversammlung für Korsika; 3) Mathilde B., geboren 1820, heirathete 1839 den russischen Fürsten Demidoff, der deßhalb in Konflikt mit seiner Regierung kam, weil er dem Papst Gregor das eidliche Versprechen gegeben hatte, seine Kinder katholisch zu erziehen. Die Ehe ist kinderlos geblieben.

Elisa B., die älteste Schwester des Kaisers, geboren 1778, 1801 mit dem Fürsten Paskal Bacciochi vermählt, und 1805 zur Fürstin von Lucca und Piombino erhoben, ist 1820 in Italien gestorben. Sie war zur Zeit von Napoleons Macht verständig genug, Landesvergrößerungen auszuschlagen und sich dafür Geld auszubitten. Ihr Gemahl ist 1841 gestorben. Von ihren Kindern ist der Sohn, Napoleon, 1810 gestorben, die Tochter, Napoleone, seit 1825 mit dem Grafen Camarosa vermählt, dem sie mehrere Kinder geboren hat.

Karoline B., die dritte Schwester des Kaisers, wurde 1782 geboren und 1800 mit Joachim Murat vermählt. Nach der Erschießung ihres Gemahls (1815) nahm sie den Titel einer Gräfin von Lipano an, lebte in Italien und starb dort 1839. Ihre Kinder sind: 1) Achille Murat, geboren 1801, siedelte 1821 nach Nordamerika über. Nach der Julirevolution kam er nach Europa, sah sich in seinen Erwartungen getäuscht, und lebte seitdem, allen ehrgeizigen Träumen entsagend, in den vereinigten Staaten. Er ist der Verfasser mehrerer ausgezeichneten Werke, von denen zwei „Briefe über Nordamerika“ und „die Verfassung Nordamerika's“ in das deutsche übersetzt sind. Er starb den 15. April 1847 auf seinem Landsitze in der Grafschaft Jefferson in Florida. 2) Lucian Murat lebte ebenfalls längere Zeit in Nordamerika und ist jetzt Abgeordneter für Korsika. 3) Josephine Murat, geboren 1805, 1822 mit dem Marchese Pepoli vermählt. Ihr ältester Sohn ist der Gemahl der Prinzessin Friederike von Hohenzollern-Sigmaringen. 4) Karoline Murat, geboren 1807, seit 1825 mit Graf Rusponi verheirathet. — Die zweite Schwester Napoleons, Pauline, geboren 1781, in erster Ehe mit dem General Leclerq, in zweiter mit dem Fürsten Borghese vermählt, ist 1825 in Rom kinderlos gestorben.

Von der ersten Gemahlin des Kaisers, Josephine, welche, eine geborene Tascher de la Pagerie, in erster Ehe an den General Alexander Beauharnais (1794 auf der Guillotine gestorben) verheirathet war, stammen die Leuchtenberg ab, die man gewöhnlich auch zu den Napoleoniden rechnet. Eugen Beauharnais Herzog von Leuchtenberg, Fürst von Eichstädt, geboren am 3. September 1781, verheirathete sich am 13. Januar 1806 mit der Prinzessin Auguste von Baiern. Diese Ehe schützte ihn nach Napoleons Sturz. Im Vertrag von Fontainebleau und auf dem Wiener Congreß wurden ihm für seine Dotationen in Italien Entschädigungen zugesichert, die theils der König von Neapel, theils der Papst zu zahlen hatte. Der König Maximilian von Baiern ernannte ihn 1817 zum Herzog von Leuchtenberg, und belehnte ihn mit dem Fürstenthum Eichstädt; er und seine Nachkommen wurden für successionsfähig in Baiern erklärt. In den letzten Jahren seines Lebens hatte er oft die Anträge revolutionärer Parteien abzuweisen, die sich aus seinem Namen eine Fahne machen wollten. Er starb den 21. Januar 1824 in München. Seine Gemahlin lebt noch jetzt. Herzog Eugen hat zwei Söhne und vier Töchter hinterlassen: 1) August Karl Eugen Napoleon, geboren am 10. Oktober 1810, vermählte sich im Jahr 1834 mit der Königin Donna Maria da Gloria von Portugal und starb kurze Zeit darauf. 2) Maximilian Joseph Eugen Napoleon, erhielt am 14. Juli 1839 die Hand der russischen Großfürstin Maria, mit der er vier Kinder hat. Diese auffallendste Erscheinung, daß der absoluteste aller Herrscher seine Tochter mit dem Sohne eines Emporkömmlings vermählte, hat zu vielen mehr oder weniger abentheuerlichen politischen Konjekturen Veranlassung gegeben. In der neuesten Zeit ist viel von einem angeblichen Plane des Kaisers die Rede gewesen, Polen als selbständiges Königreich unter dem Herzog von Leuchtenberg zu constituiren. Auch unter den Kronprätendenten von Sizilien ist der Herzog genannt worden. 3) Eugenie Hortensia, geboren 1808, war seit 1826 mit dem Fürsten Friedrich von Hohenzollern-Hechingen verheirathet, und starb 1848 kinderlos. 4) Josephine, geboren 1807, reichte am 23. März 1823 dem Kronprinzen Oskar von Schweden, dem jetzigen König, die Hand. Diese Ehe ist mit 4 Knaben und 2 Mädchen gesegnet. 5) Amalie Napoleone, geboren 1812, verheirathete sich am 2. August 1829 mit dem Kaiser Don Pedro von Brasilien. Sie führt seit 1834 als Wittwe den Titel einer Herzogin von Braganza, und ist Mutter einer Prinzessin. 6) Theodolinde Napoleone, geboren 1814, seit 1841 mit dem Grafen Wilhelm von Württemberg verheirathet. — Von den Seitenverwandten der Kaiserin Josephine nennen wir: Stephanie Beauharnais, Gemahlin des 1818 gestorbenen Großherzogs Karl von Baden. Sie hat drei Töchter, Louise, mit dem Prinzen Wasa verheirathet und von diesem nach einem skandalösen Prozesse geschieden; Josephine, Gemahlin des Fürsten Karl von Hohenzollern-Sigmaringen; und Marie, verheirathete Marquese von Duglas.

S. Ergänzungsblätter zu allen Conversationslexiken N. 191.

Nassau, das Herzogthum, welches in der engeren Bundesversammlung gemeinschaftlich mit Braunschweig die 13. Stimme, in der Plenarversammlung aber zwei Stimmen hatte, begreift ein Gebiet von 82⁷/₁₀ Q.M. mit einer Bevölkerung von etwas mehr als 400,000 Seelen. Die regierende Dynastie, deren Geschichte in die ältesten Zeiten zurückläuft, hatte im 13. Jahrhundert an ihrer Spitze den ausgezeichneten Grafen Heinrich zu Nassau, der Reiche genannt, bei dessen Tod 1254 seine Söhne Walram und Otto die ererbten Lande theilten und so die Stifter der beiden noch jetzt bestehenden Linien wurden. (Von Walram stammt die herzoglich-nassauische, von Otto die nassau-oranische Familie ab, welche letztere dermalen den Thron von Holland einnimmt. s. den Artikel Niederlande. Nach jener ursprünglichen Theilung hatte nehmlich Walram die Besitzungen auf dem linken, Otto jene auf dem rechten Ufer der Lahn; und die Burg Nassau mit ihrer Zubehör der Grafschaft auf dem Einrich und einige andere Gegenstände blieben gemeinschaftlich. Diese Gemeinschaft ist auch bis zum Staatsvertrag vom 14. Juli 1814, worin Oranien-Nassau seinen Antheil am Amte Nassau an das Herzogthum Nassau abtrat, geblieben. Indem wir aber alle Erbtheilungen und Erbvereinigungen übergehen, welche im Laufe der Zeit, namentlich in der Walram'schen Linie vorfielen; indem wir ferner übergehen, was für Folgen der Beitritt Nassau's zum Rheinbunde, und dessen Austritt aus eben diesem Bunde (1813) für sein Gebiet hatte, führen wir als besonders wichtig den Vertrag an, in welchem (31. Mai 1815) Oranien-Nassau alle seine deutschen Besitzungen an die Krone Preußens abtrat, wogegen Preußen an demselben Tage eine Anzahl bisheriger Besitzungen an das Herzogthum Nassau cedirte, dieses aber an Preußen andere Besitzungen übergehen ließ. Es ist daher klar, daß die Besitzungen des herzoglich nassauischen Regentenhauses Walram'schen Stammes durch diese Staatsverträge so völlig verändert worden sind, daß das Herzogthum Nassau in seiner dermaligen Gestaltung sich als ein ganz neu gebildeter Staat darstellt. Eine systematische Gesetzgebung, namentlich aber eine seit 1815 begonnene neue Einrichtung der ganzen Staatsverwaltung des Herzogthums hat diese verschiedenen Länderparzellen zu einem festen, überall auf das Genaueste geregelten Ganzen vereinigt; und nur in Bezug auf die Civilrechts-Gesetzgebung ist das frühere Verhältniß noch von praktischem Interesse.

Das Herzogthum ist aber eine erbliche Monarchie mit ständischer Vertretung. Landesherr ist der jedesmalige Chef des herzoglichen Hauses Nassau. Die alten Verhältnisse der Familien-Verbindung zwischen den beiden Hauptlinien des nassauischen Hauses wurden 1736 erneuert, im Jahr 1783 aber die ausführliche, von Kaiser Joseph 1786 bestätigte Uebereinkunft geschlossen, welche unter dem Namen „Nassauischer Erbverein" bekannt ist. Diese feste Verbindung der beiden Linien des nassauischen Hauses wurde ausdrücklich in dem oben erwähnten Hausvertrage vom 14. Juli 1814 aufrecht erhalten; ebendieselbe wurde ferner, nachdem Nassau-Oranien seine deutschen Besitzungen an Preußen, und dieses solche weiter an das Herzogthum Nassau abgetreten hatte, durch Artikel 71. der Wiener Congreß-Acte auf das von Nassau-Oranien erworbene Großherzogthum Luxemburg (s. D.) übertragen.

Was nun die Verfassung des Herzogthums Nassau betrifft, so wurden bereits durch ein Edikt vom 1/2. September 1814 Landstände eingeführt mit folgenden Rechten:

1) Mitwirkung bei der Gesetzgebung durch Berathung und Zustimmung bei Einführung wichtiger neuer Gesetze, und bei Abänderung bestehender Gesetze, insofern dieselben gewisse Grundlagen*) der Gesetzgebung berühren;

2) Mitwirkung bei der Vollziehung der Gesetze durch die Verwilligung aller von den Unterthanen zu erhebenden directen und indirecten Abgaben, nebst der Befugniß, gegen den Staatsminister, so wie auch gegen Landescollegien, wegen bestimmter, gehörig begründeter Beschuldigungen die Anordnung einer Untersuchungscommission zu verlangen;

3) Mitwirkung zu Verbesserungen in der Verwaltung und zu Abstellung besondrer Beschwerden durch berathendes Gutachten, nebst der Berechtigung zur Annahme von Bittschriften und Vorstellungen von Seiten einzelner Unterthanen sowohl als ganzer Gemeinden.

Die nassauischen Landstände sind aber zusammengesetzt aus Mitgliedern der Herrenbank und aus Landesdeputirten, welche sich in abgesonderten Sitzungen versammeln.

---

*) Diese Grundlagen sind: 1) das Edict über Duldung religiöser Meinungen und freier Uebung des Gottesdienstes (1803); 2) Abzugsfreiheit nach erfüllter Militärpflicht (1810); 3) Aufhebung der Leibeigenschaft (1808 und 1812); 4) Aufhebung der Frohne und des Dienstzwanges (1812); 5) Abstellung körperlicher Züchtigung als Strafmittel (1809); 6) Unabhängigkeit der Justiz und Unterordnung des Fiskus unter die Gerichtshöfe (1806); 7) Aufhebung der willkürlichen Entlassung der Staatsdiener (1811); 8) Freie Benutzung des Grundeigenthums (1811 und 1812); 9) Vorbereitung zur Gewerbefreiheit, welche im Jahr 1819 definitiv erfolgte; 10) Gleichheit der Besteuerung (1809 und 1812); 11) Feste Regulirung der Militärpflicht (1814); 12) Freiheit des Buchhandels und Beschränkung des Nachdruck.

Den Präsidenten der Herrenbank ernennt der Herzog für jede Sitzungszeit aus der Mitte derselben; den Präsidenten der Landesdeputirten-Versammlung ernennt er aus drei von derselben vorgeschlagenen Mitgliedern. Die Sitzungen der Landstände sind nach dieser Verfassung nicht öffentlich, doch können dieselben durch Stimmen-Mehrheit die öffentliche Bekanntmachung ihrer Verhandlungen durch Abdruck anordnen.

Welche Veränderungen im Staatswesen die neueste Zeit auch dem Herzogthum Nassau brachte, wo schon seit Jahren zwischen Regierung und Landständen ein bittrer Streit namentlich über die Domänen-Frage herrschte, dies zeigt der spätere Artikel Teutschland.

Nation und **Volk**, s. S. 1690 flg.

Nationalität ist die Gemeinschaft der Eigenschaften, durch welche eine Masse von Menschen auf gleiche Weise zur Erreichung der Zwecke des gesellschaftlichen Zustandes befähigt wird. Indem sie auf der freien, gleichmäßigen Entwicklung der menschlichen Anlagen beruht, unterscheidet sie sich von der durch den Staatsverband gebildeten Gesammtheit, die oft, ohne alle Rücksicht auf Gleichartigkeit der natürlichen Bestimmungen, nur nach einer topographischen Abrundung des Raums, oder überhaupt nach örtlichen, geographischen und andern äußeren Verhältnissen bestimmt ist. Der Staat bildet aus den in ihm vereinigten Menschen ein Volk, während aus jener natürlichen Verbindung die Nation hervorgeht. Nur zu häufig entspricht darum die Zusammensetzung des Staatsverbandes der nationalen Einheit nicht.

Sprache und auf sie gegründete eigenthümliche Cultur, Sitten und Gewohnheiten — dieß sind die Hauptzüge, von deren Gemeinschaft die nationale Einheit abhängt. Besonders aber kann die Sprache als das entscheidende Merkmal der Nationalität angesehen werden. Sie ist das Band der Gesellschaft, und wo im Laufe der Zeit die Sprache Einer Nation von der einer andern verdrängt worden ist, da können wohl bis auf die entferntesten Zeiten einzelne Spuren ehemaliger Absonderung bleiben, aber sie können die nun in Ein Ganzes verschmolzene Nation nicht mehr trennen; man kann sagen: mit der Sprache ist die Nationalität dieselbe geworden. Sitten und Gewohnheiten, obgleich auch in ihnen die Gleichartigkeit der ganzen socialen Bildung als Nationalcharakter sich ausprägt, begründen meistens keine so scharfe Abgränzung als die Sprache, durch welche die ganze eigenthümliche Cultur und Richtung des Geistes bestimmt wird.

Die Sprache spaltet sich in Dialekte, durch welche aber die Verständlichkeit der gegenseitigen Mittheilung nicht aufgehoben wird; auch in Sitten und Gewohnheiten hindern gewisse Abweichungen und Abstufungen die natürliche Anlage zur nationalen Gemeinschaft nicht. Dagegen ist die Verwandtschaft in Sitten und Gewohnheiten oft auch so entfernt und gering, daß sie für die nationale Einheit nicht mehr entscheidend werden kann, indem oft selbst die fremdartigsten Elemente sich nach örtlichen Verhältnissen leicht zusammenfügen. Diesen Abstufungen analog, und auf ihnen beruhend, ist der wesentliche Unterschied zwischen dem Begriff einer Nation und eines Hauptvölkerstamms. Bei der Beurtheilung dieser Verhältnisse kommt es indessen sehr darauf an, Aehnliches nicht mit Gleichem zu verwechseln, und nicht aus jeder Nachweisung irgend einer genealogischen Verwandtschaft sogleich die Fähigkeit zu einer Verschmelzung schließen zu wollen. Eine solche Begriffsverwirrung läßt sich namentlich in der neuesten Zeit wahrnehmen in der häufigen Anregung einer Einigung des ausgedehntesten unter den Hauptvölkerstämmen Europa's, des slavischen, welcher eine Masse von 70 Millionen Seelen ausmacht, unter denen die Erfordernisse der Nationaleinheit weder in der Sprachverständlichkeit, noch in der Uebereinstimmung der Sitten und des Charakters anerkannt werden können.

Das blose geschichtliche Daseyn der Nationalität begründet ihren Werth noch nicht, wenn sie, obgleich unfähig zu einer selbständigen Existenz und Entwicklung, dennoch hartnäckig festgehalten wird. Daher müssen schwache Ueberreste untergegangener Völker, einzelne Stämme, die sich unter fremde verirrt haben und keinen eigenen Staatsverband zu bilden vermögen, sich einer größeren Gesammtheit anschließen, und können ihre Eigenthümlichkeit höchstens nur in den engsten Familien- und Local-Verbindungen behaupten. Auf diese Weise muß das Verhältniß der im westlichen Europa unvermischt erhaltenen Reste seiner ältesten Bewohner, der Galen, Kymern und Basken beurtheilt werden, und selbst das der Iren, welchen trotz numerischer Stärke, trotz Gemeinschaft des Glaubens und der Sprache, eine eigene, naturwuchsige Bildung gänzlich abgeht. Die Staatsverbindung kann ferner auf nationale Einheit gar nicht gebaut werden in Staaten, wo verschiedene Nationalitäten so vermengt sind, daß die nothwendige innere Abgrenzung des Staatsgebiets keine Ausscheidung derselben möglich macht, und wo doch durch die Gemeinschaft der örtlichen Verhältnisse die Vereinigung in Einen Staatskörper nothwendig wird. In solchen Staaten wird dann, wenn die einzelnen Nationalitäten sich in Rechten gleichstehen, der herrschende Einfluß derjenigen zu Theil, welche ihn auf geschichtlichen Besitz, auf Mehrzahl oder höhere Bildung gründen kann; sowie in Ungarn $3^1/_2$ Millionen Magyaren in den letzten Jahren gegen fünf Millionen Einwohner slavischen, wallachischen und deutschen Stammes ihre Na-

tionalität als die alleinherrschende geltend zu machen suchten. In andern Ländern kann, wie im osmanischen Reiche, religiöser Fanatismus die auf Gleichartigkeit der Volksmassen beruhende Kraft ersetzen, so lange die herrschende Nationalität durch ihn gehalten und getragen ist.

Häufig sind auch Staaten bloß durch Gewalt oder zufällige Umstände aus verschiedenartigen Volksbestandtheilen zusammengesetzt. Hier vermag durch consequent und ununterbrochen fortgesetzte Unterdrückung der herrschende Stamm den besiegten, und noch wirksamer selbst der besiegte Stamm den herrschenden durch Alleinbesitz der Cultur in sich aufnehmen. Auf die eine und die andere Weise sind die sogenannten romanischen Nationen aus Mischungen hervorgegangen.

Jemehr freies Leben in solchen Staaten die Masse des Volkes durchdringt, jemehr sich die verschiedenen Stämme in der Bildung gleichstehen, desto schwieriger wird es, auch in der längsten Zeit eine Nationaleinheit herzustellen. Auf der andern Seite kann auch nur gegen einen Volksstamm auf der niedersten Stufe eine solche Scheidewand von einem andern, der mit ihm in derselben Staatsverbindung ist, behauptet werden, ohne daß am Ende die Scheidewand durchbrochen wird, oder dieses Verhältniß zum Aussterben der niedergehaltenen Nationalität führt. Geschieht aber weder das Eine noch das Andere, so kann Dies nur einer eben durch jenes Verhältniß herbeigeführten, wenigstens beförderten Stagnation des ganzen Volkslebens beigemessen werden.

Eine Nationalität kann als Ganzes selbständig und doch in mehrere Staaten getheilt seyn. Ist sie dann zu einem ausgezeichneten, auf die Entwicklung der Menschheit einflußreichen Standpunkt berufen, so muß unter ihren selbständigen Theilen nicht bloß eine geistige, sondern auch eine politische Verbindung fortbestehen. Kleinere Staatskörper aber, welche durch ihre geographische Lage oder andere Verhältnisse so begünstigt sind, daß sie sich selbst genügen auch ohne politische Verbindung mit ihren Stamm- und Sprachgenossen, müssen sich immer mit ihrer innern Bildung desto inniger an dieselben anschließen. Solche Staatskörper können aber auch nur durch äußerst sorgfältige Bewahrung ihrer Eigenthümlichkeit neben jenem Vortheil einer äußerlich geschützten Stellung ihr Bestehen zwischen größeren Nationalmassen möglich machen. Denn in kleinern Staaten entwickelt sich zwar die Particularität und individuelle Eigenthümlichkeit leichter und selbständiger; aber in Allem, was durch das gesellschaftliche Zusammenwirken aller Kräfte erzeugt wird, haben größere, in Einem Staat vereinigte Nationalmassen stets eine unverkennbare Ueberlegenheit, welche durch nichts ersetzt werden kann. Dafür müssen in solchen Staaten die einzelnen Eigenthümlichkeiten weit mehr einem allgemeinen Charakter des Ganzen weichen. Tonangebend und originell in der Sphäre allgemeiner Weltbildung können nur wenige Nationalitäten seyn; in wahrem Werth und innerm Glück stehen darum diejenigen nicht zurück, welchen die Mittel dazu nicht gegeben sind; unabhängig aber in ihrem innern und eigenthümlichen Wesen soll sich jede Nationalität erhalten.

Die Nationalverschiedenheit ist eine nothwendige Bedingung der würdigen Entwicklung der Menschheit, sie ist die Ausdehnung und Anwendung eines allgemeinen Naturgesetzes auf die Geschichte; und es ist darum ein großer Irrthum, sie anzusehen als eine der Menschheit noch anklebende Unvollkommenheit, welche, in soweit sie nicht aufgehoben werden kann, höchstens nur geduldet werden dürfe. Auch der Mensch steht, in moralischer wie in physischer Beziehung, unter dem Gesetz der Stufenfolge vom Besondern zum Allgemeinen; das rein menschliche kann sich nirgends entwickeln mit Ueberspringung der Mittelstufen, welche, von engern zu weitern Kreisen, das Individuum mit der Gesammtheit verbinden; und aus denjenigen, welche sich ihrem Volk entfremden, können eben so wenig ächte Weltbürger gebildet werden, als diejenigen, welche im engern Verband schlechte Familienglieder sind, in weitern Kreisen als gute Staatsbürger sich zeigen können. Cosmopolitismus und Patriotismus sollen neben einander bestehen und werden es bei richtiger Erkenntniß, daß das Besondere in der moralischen wie in der physischen Ordnung dem Allgemeinen zwar untergeordnet bleibt und von ihm seinen Standpunkt angewiesen erhält, aber ohne durch dasselbe je aufgehoben werden zu können. Nur die Einseitigkeit der Richtungen verhindert meistens ihre Vereinbarung.

Die Nationalität ist und bleibt die natürlichste und sicherste Grundlage der Staatsverbindung. Denn je gleichartiger die Glieder des Vereins sind, desto weniger Zwang wird der Eigenthümlichkeit eines Jeden auferlegt. Auch kann kein Staat sich erhalten und gedeihen bloß durch seine materiellen Kräfte ohne deren angemessene Belebung und Benutzung durch die geistigen; und diese hängen wieder in ihrer Wirksamkeit von Nichts mehr ab, als von der Gleichartigkeit ihrer Anlage und Entwicklung, d. h. von der nationalen Einheit. Diese gibt einer Staatsverbindung den Charakter einer nothwendigen, nicht willkührlichen; sie erhöht ihre innere Widerstandskraft, und verschafft ihr auch in ihrer äußern Stellung Achtung und Anerkennung der Unauflösbarkeit; sie ist endlich die Grundlage aller wahren

Freiheit im Staate, welche stets aufgehoben wird mit der Unterdrückung der Nationalität. Immer waren und sind es daher die Feinde der Volksfreiheit, welche zur Gründung einer allgemeinen Herrschaft jede nationale Eigenthümlichkeit zu vernichten trachteten. Denn Einheit der Formen, in welchen das gesellige Leben naturwidrig sich äußern soll, führt dasselbe immer auf einen Mittelpunkt, von welchem es seine Gesetze erhalten soll; mit der Entfernung von diesem Mittelpunkte nimmt die Möglichkeit der Freiheit ab, und die größte Thorheit ist es daher, eben im Namen der Freiheit eine solche Zusammenschmelzung zu fordern.

Weit mehr noch als durch physische Gewalt wird die Nationalität und mit ihr die Freiheit der Nationen gefährdet durch Sichselbstaufgeben, sei es nun aus Mangel an Gemeinsinn oder aus mißverstandenem Weltbürgersinn. Lehrt doch die Erfahrung, daß von jeher die Nationen, welche sich mehr in weltbürgerlichem Geiste ausgebildet haben, von Denjenigen beeinträchtigt und beherrscht wurden, welche eine mehr selbstsüchtig nationale Richtung genommen hatten. Auch ist ein selbstsüchtiger Alles Entgegenkommen und Hingeben mißbrauchender Charakter gegründet in der Organisation jeder Nationalmasse, die sich nach außen entfaltet auf gesicherter Grundlage, ohne Widerstand der minder mächtig und naturgemäß gebildeten Umgebung. Jede in einer solchen günstigen Lage befindliche Nation wird dieselbe auf Kosten schwächerer und zerrissener Nationen auf gleiche Weise benutzen, und sich durch allmählige Entfaltung ihrer Größe, selbst bei minderer Anciennität in der Cultur, ihren moralischen Zauberkreis bilden.

Trotz der engern Verbindung und mehr übereinstimmenden Richtung der Nationen in unsrer Zeit zeigt sich auch jetzt ein großer Unterschied zwischen solchen, welche die große Bewegung des Zeitalters als eine geformte, fest verbundene Masse angetroffen hat, und zwischen solchen, die auch ihre äußere Stellung als Volk und Staat erst zu erringen haben. Jene können sich ohne Gefahr für ihre selbständige Existenz dem ungetheilten Streben nach Verwirklichung der aufgestellten Ideen überlassen, diese dagegen haben bei einer solchen Crisis Seyn und Nichtseyn in die Wagschale zu legen, und sich als selbständige Staatsgesellschaft nicht bloß zu organisiren, sondern zu constituiren und zu befestigen.

Auch das Princip der Nationalität, wie jedes andere, welches durch Reaction gegen lange Verkümmerung zur Herrschaft kommt, wird unfehlbar neben seinem guten Recht auch hie und da zu Verirrungen führen, und man wird daher öfter daran zu erinnern haben, daß, wenn es auch als die natürlichste und sicherste Grundlage eines Staatsvereins aufgestellt wird, es doch nicht als die einzig zulässige und durchaus ausführbare betrachtet werden kann. Sowohl die örtlich unauflösbare Vermischung verschiedenartiger Stämme, als auch andere geschichtliche oder geographische Verhältnisse können für die Erhaltung eines Staatsverbandes sprechen, welcher Angehörige verschiedener Nationen umfaßt. Wo eine solche Gemeinschaft durch die Zeit, durch Gemeinschaft örtlicher Interessen, durch Anhänglichkeit an überlieferte Institutionen und daran sich knüpfende ruhmvolle Erinnerungen befestigt ist, wo sie ohne Zwang und ohne das Gesammtwohl störende Spaltung besteht, und wo, als Bedingung ihrer Rechtfertigung, kein Volksstamm den andern unterdrückt und beherrscht, da wäre es eine Thorheit, die Auflösung eines solchen Staatsverbandes zu verlangen bloß aus unbedingter Vorliebe für einen Grundsatz, der zwar im Allgemeinen richtig, aber in seiner Anwendbarkeit immer von besonderen Verhältnissen abhängig ist. Zur ausnahmslosen Durchführung in der Bildung und innern Ordnung der Staaten kann kein politischer Grundsatz je gelangen; als Aufforderung zu einer Umwälzung aller bestehenden Verhältnisse mißbraucht, wird er durch die Macht und Vielseitigkeit dieser Verhältnisse von selbst in die Schranken eines leitenden Gesichtpunktes beim Eingreifen in die Zeitereignisse zurückgeführt. S. J. von Türckheim, Betrachtungen auf dem Gebiete der Verfassungs- und Staatenpolitik I, 37—69.

Nationalgarde, s. S. 1710 ff.

Nationalökonomie, als Wissenschaft, S. 604. Ueber deren Praxis vergl. den Artikel Staatswirthschaft.

Nationalconvent, s. S. 1102.

Nationalversammlung, s. S. 1100.

Naturalisiren, s. Staatsbürgerrecht.

Naturalbedarf, s. Staatshaushalt.

Natürliche Grenze, s. Staatsgebiet.

Naturrecht, vergl. Mensch und Menschheit, und s. den Artikel Recht.

Naturstand nennt man den Zustand des Menschen vor dem Staate; er ist also der Gegensatz des Lebens im Staate, und wird von Einigen als etwas Wirkliches betrachtet, von Andern aber als Etwas blos Gedachtes, dem die Realität abgehe, als eine Erdichtung, ein leeres Hirngespinst. Mag man indessen hierüber nach Belieben denken, so handelt es sich dabei doch jeden Falls von einem rechtlichen Verhältnisse des Menschen und zwar von dem naturrechtlichen im Gegensatze zum positiv rechtlichen Verhältnisse, d. h. von der natur-

rechtlichen Stellung der Menschen gegen einander in Ansehung ihrer Freiheitskreise oder Rechtsgebiete. Es ist aber das Merkmal der Rohheit oder Unkultur, welche Manche in den Begriff des Naturstandes aufnahmen, unstatthaft; denn der Zustand der Cultur ist kein unnatürlicher, sondern vielmehr ein der Natur des Menschen sehr gemäßer Zustand. Ebenso wenig paßt auf den Naturstand das Merkmal der Außergesellschaftlichkeit, da es gerade die Natur ist, welche uns ebenso zur Geselligkeit wie zur Bildung beruft, und da der Mensch das geselligste und bildsamste Geschöpf der Erde ist. Befinden wir uns doch schon durch die Natur selbst nicht blos unter und neben Menschen überhaupt, sondern in einer ganz bestimmten gesellschaftlichen Verbindung, nämlich in der zwischen Eltern und Kindern. Ueberdies findet das Rechtsgesetz, wenn der Mensch außer aller Gesellschaft lebt, wie z. B. der Einsiedler oder ein Robinson Crusoe (Selkirk), auf ihn und sein Verhalten gar keine Anwendung. Wenn die Menschen aber in geselligen Verhältnissen stehen, so folgt daraus noch nicht, daß sie in einer bürgerlichen, in einer Staatsgesellschaft stehen, und es liegt deshalb nichts an und für sich Widersprechendes darin, sich den Menschen außer dem Bürgerthum zu denken; der Begriff eines solchen, allerdings mangelhaften, Zustandes bleibt ganz gut denkbar, wenn auch gar nichts diesem Begriffe Entsprechendes in der Wirklichkeit und in der Geschichte angetroffen würde. Lehrt denn aber nicht die Geschichte ganz unwidersprechlich, daß der ursprüngliche Zustand des Menschengeschlechts nicht der Bürgerstand war? Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß das Bürgerthum nicht mit dem Menschenthum gleichzeitig seyn, daß jenes sich erst allmählig aus diesem entwickeln konnte. So einfach und ungestaltet man sich auch das Bürgerthum denken mag, es setzt doch Sprache, Fertigkeiten, Familienbande, häusliche Einrichtungen, stammverwandtliche Gemeinheiten, Sitten und Gewohnheiten voraus. Es kann also nicht mit einem Schlage da seyn, wie durch einen Zauberstab. Und wissen wir denn nicht, daß es noch heute auf der Erde Menschen gibt, welche im außerbürgerlichen Zustande leben, kleine und rohe Volksstämme, die noch keinen Staat bilden, sondern mehr oder weniger nomadisch und wild herumziehen, bald sich vereinend, bald sich zerstreuend, wie die Pescheräs, die Eskimos, die Beduinen? Was aber mehr als alles Andere die Denkbarkeit und Realität des Begriffes „Naturstand“ beweist, ist das ganze heutige Völkerrecht, sowohl das natürliche als das positive. Denn dieses betrachtet ja selbst diejenigen Völker, welche sich schon zu wirklichen Staaten ausgebildet, als moralische Personen, die keinen äußeren Gesetzgeber und Richter, keine gemeinsame Regierung haben, mithin als große Menschenhaufen, welche gegen einander in demselben Rechtsverhältnisse stehen, in welchem Einzelmenschen als physische Personen stehen würden, wenn sie ohne Bürgerthum neben einander lebten, sich also noch im Naturstande befänden.

Nach dem allgemeinen Rechtsgesetze kommt jedem Menschen, als einem vernünftigen und deshalb freien Wesen, ein gewisser Freiheitskreis zu; aber das Rechtsgesetz bestimmt diesen Kreis nicht näher, und schützt nicht gegen den Eingriff in denselben, so sehr es ihn verbietet. So lange daher eine Menge Menschen im Naturzustande beharrete, müßte Jeder für sich seinen Freiheitskreis bestimmen und beschützen. Der Sonderwille und die Sonderkraft wären allein bestimmend und beschützend. Im Staats-Zustande hingegen ist ein Gemeinwille und eine Gemeinkraft, welche sich als Oeffentliches ankündigen. Sie offenbaren sich nehmlich in Gesetzen und in einer die Gesetze handhabenden Macht, wodurch Jedem sein Freiheitskreis bestimmt und beschützt wird. Hieraus folgt aber nothwendig:

1. daß der Naturstand zwar ein Stand des Friedens seyn könnte, wenn entweder Alle den guten Willen hätten, sich nicht zu beleidigen, oder wenn die, welche gern beleidigen möchten, keine Kraft dazu hätten. Da aber bei den Menschen, wie sie nun einmal sind, dieß nicht der Fall seyn wird, da Jeder geneigt ist, jeden Falls leicht in Versuchung kommt, mit List oder Gewalt die Schranke zu durchbrechen, welche ihm die Vernunft durch das Rechtsgesetz vorzeichnet, so ist der Friede jeden Augenblick gefährdet, die Zwietracht gleichsam immer vor der Thüre gelagert. Es kann daher im Naturstande der Einzelnen so wenig als im Naturstande der Völker am Kriege fehlen, der nur von Zeit zu Zeit durch kleine Friedensfristen unterbrochen werden muß, weil man sich endlich aufzehren würde, wenn man beständig Krieg führen wollte. Daraus folgt dann ebenso nothwendig,

2. daß der Naturstand, wenn auch nicht schlechthin ungerecht, dennoch äußerlich rechtlos sey. Denn Menschen, welche zwar überhaupt in einem geselligen Verhältnisse leben, weil sie räumlich und zeitlich beisammen sind und zusammen wirken, und einander ihrer Bedürfnisse wegen nicht entbehren können, befinden sich in der That im Zustande der Rechtlosigkeit, wenn ihr geselliges Verhältniß nicht nach einer festen Regel des Rechtes geordnet ist. Wenn sich unter ihnen ein Streit erhebt, so wird nicht das Gesetz (weil es gar nicht existirt), sondern Gewalt und List den Ausschlag geben. Hieraus folgt aber endlich

3. daß der Mensch in solchem äußerlich rechtlosen Zustande nicht beharren, vielmehr, wenn er je darin ist, sobald als möglich aus ihm heraustreten solle. Die Vernunft selbst fordert ihn dazu auf, die Quelle des Rechtsgesetzes, dessen consequente praktische Anerkennung nur im Staate möglich ist.

Das Endresultat ist demnach: der Mensch kann vernünftiger Weise gar nicht anders leben wollen, als im Staats-Zustande. Ist dieser Zustand mangelhaft, so soll man ihn nicht zerstören, sondern zu verbessern suchen. Unter solche Mängel und Uebel zählen wir aber nicht blos die Mörder, die Räuber, die Diebe, die Zweikämpfer, und alle die Einzelmenschen, welche mitten im Staate noch immerfort gleichsam auf eigene Faust leben wollen; es sind auch die Reste eines rechtlosen, rohen und barbarischen Zustandes, welche sich noch vorfinden in der Verfassung und Verwaltung der Staaten, in der Gesetzgebung, in den Gerichtshöfen und auf den Richtplätzen, so wie an den Zollstätten, mit denen sich die heutigen Staaten umschlossen haben, um den allgemeinen menschlichen Verkehr, der zur Freiheit berufen ist, in möglichst straffe und drückende Fesseln zu schlagen, zugleich aber auch den Menschen recht viel Veranlassung zu geben, sich in Anwendung von Gewalt und List fleißig zu üben, und so die Gebrechen des Naturstandes mitten in den Staatszustand hineinzuführen. Vgl. die Artikel Gesellschaftsvertrag, Hobbes, Locke, und Krug's Dikäopolitik S. 46—62.

Naturstaat nennen die Staatsrechtslehrer die erste noch sehr lockere Verbindung der Menschen zu einem geselligen Ganzen, wie man sie bei Jäger- oder Hirtenvölkern und Nomaden finde. Dies wäre also ein roher Anfang des staatlichen Vereins, streng genommen noch kein eigentlicher Staat, welch letzterer seinem Begriffe und Wesen nach eines festeren Bandes und Bestandes bedarf bei stetem Fortschreiten zum Vollkommenen. Der Naturstaat erscheint auf diese Weise, obgleich verschieden von dem Naturstande, dennoch als nahe verwandt mit ihm, weil er zwischen demselben und dem wirklichen Staate gleichsam in der Mitte steht oder den Uebergang von dem einen zum andern bildet.

Will man also die Staaten eintheilen nach der Stufe der Entwicklung, so wird man Naturstaaten und Culturstaaten unterscheiden müssen. Wie nämlich im einzelnen Menschenleben, so findet sich auch in der staatlichen Entwicklung des Völkerlebens ein Fortschritt vom bewußtlosen Naturinstinct zum denkenden Bewußtseyn, und zwar um so mehr, als der Staat, empirisch betrachtet, mehr als das Werk der Naturnothwendigkeit erscheint, denn als das Werk ausdrücklichen Vertrages und freier Willenseinigung. Nicht das Recht und die Politik, sondern die Natur oder der Schöpfer der Natur schafft ursprünglich den Staat; der Staat ist wie die Familie und die Kirche ein Werk der Natur, ja er ist es in noch weit höherem Grade, denn bei keinem der beiden andern Vereine spricht die Natur so unzweideutig und so unverkennbar, wen sie zu Genossen bestimmt habe, wie beim Staate. Von der Natur geschaffen sind die Nationen, sie gibt den Völkern jenes eigenthümliche und unauslöschliche Gepräge, durch das ein Volk vom andern sich so bestimmt abscheidet, als ein Mensch vom andern. Die Theorie, welche den Staat durch Vertrag entstanden denkt, läugnet deshalb nicht das Bedingtseyn des Staates durch das Wirken der Naturkräfte und Naturgesetze Jedes Volk beginnt sein Staatsleben mit einer Naturperiode, und wie der Mensch als Einzelwesen gemischt ist aus Natürlichem und aus Vernünftigem, aus Nothwendigkeit und Freiheit, und wie Das, was in ihm Naturnothwendigkeit ist, sich niemals völlig in Vernunft und Freiheit auflöst: so hat und behält auch jeder Staat seine Naturseite; das Wirken bewußtloser Kräfte, die sich nicht willkürlich beherrschen lassen, dauert noch neben dem erwachten verständigen und vernünftigen Bewußtsein fort. Die Elemente des Natur- und des Culturstaates mischen sich, verfließen vielfach eines in das andre, greifen in der Wirklichkeit verschiedenartig in einander und durch einander; es gibt kein Volk, welches, frei geworden vom Naturzwang, im reinen Vernunftstaat lebt. In ganzen Völkern hat sich die Natur noch immer stärker, als der Geist gezeigt. Vergl. den Artikel Staat.

Navarin, s. S. 1238.

Navigations-Acte, im Jahr 1651 von Cromwell aus Haß gegen die Holländer erlassen, welche damals die ersten Frachtleute in Europa waren und die Stuarte unterstützten, ist, wie überhaupt die Schifffahrtsgesetze der Engländer, ein vorzüglicher Theil der vielen Beschränkungen und Verbote, welche Großbritannien dem Handel, dem Gewerbfleiße und der Seethätigkeit der übrigen Nationen in den Weg gelegt hat. Der wesentliche Inhalt der Navigations-Acte, welcher schon von den ersten Stuarts zur Abwehr gegen die mächtigen Hansen vorgearbeitet wurde, bestand, vor den neueren Abänderungen, in folgenden Punkten:

1. Im Küstenhandel und im Verkehr mit den Kolonien dürfen nur solche Schiffe gebraucht werden, deren Eigenthümer, Befehlshaber und $^3/_4$ der Matrosen britische Unterthanen sind. 2. Aus fremden Ländern dürfen viele (ausdrücklich genannte) Waaren nur in solchen Schiffen, oder in denen des Volks, welches jene Waaren selbst erzeugt, eingeführt werden, doch müssen letztere den doppelten Zoll entrichten. 3. Diese Waaren müssen unmittel-

bar aus den Ländern geholt werden, welche sie erzeugen. 4. Gewisse Producte des Fischfangs dürfen ordentlicher Weise nur in britischen Schiffen eingeführt werden.

Diese Acte, welche nach den gewöhnlichen Gesichtspunkten des Handels aus guten Gründen Tadel verdient, muß in Beziehung auf höhere Staatszwecke als eine weise Maaßregel erklärt werden. Denn bei der insularischen Lage der vereinigten Königreiche Großbritanniens hängt ihre Sicherheit vorzüglich von einer überlegenen Kriegsmarine ab. Damit sich diese aber leichter entwickle, und damit es ihr nie an einer hinreichenden, mit dem Elemente und dem Schiffsdienste wohl vertrauten Bemannung fehle, war eine starke Entwicklung der Handelsmarine nothwendig; und dazu sollte die Navigations-Acte den Grund legen. Dieselbe wurde deshalb, ihrer Wichtigkeit wegen, unter Karl II. durch neue Bestimmungen vollends ergänzt. In den beiden folgenden Jahrhunderten behielten diese Schifffahrtsgesetze ihre Geltung, obgleich man einige Ausnahmen machte, vornehmlich zu Gunsten der Vereinigten Staaten, welche 1787 Vergeltungs-Maaßregeln gegen England ergriffen hatten und sich dadurch nach langem Zwiste und einem verderblichen Kriege den Handelsvertrag vom 3. Juli 1815 erwirkten. Dadurch erhielt Nordamerika das Recht, seine Erzeugnisse in seinen eigenen Schiffen nach England zu bringen, und von seinen Häfen aus mit den wichtigsten englischen Niederlassungen in Ostindien, Bombay, Madras, Kalkutta, und mit der Prinz-Wales-Insel unmittelbar zu verkehren. Im 19. Jahrhundert wurde übrigens im englischen Parlament mehrfach eine Abweichung von dem exclusiven Systeme der Schifffahrts-Gesetze beantragt, und selbst in Aussicht gestellt, so namentlich noch 1820 durch Canning und Huskisson. Als jedoch 1833 die neue Navigations-Acte erlassen wurde, welche sich selbst eine Bill zur Ermunterung der britischen Rhederei und Schifffahrt nannte, da sah man sich vergebens nach Ermäßigung der Prohibitiv-Gesetze um. Und auch die neuere Durchsicht der Schiffsgesetzgebung von 1845 brachte keine Erleichterung. Die noch jetzt geltenden gesetzlichen Vorschriften sind nehmlich Folgende. Der Verkehr zwischen den verschiedenen Häfen Großbritanniens und den Inseln Guernsey, Jersey, Aldernay, Sark und Man ist ausschließlich den britischen Schiffen vorbehalten. Ebenso der Verkehr zwischen den verschiedenen englischen Besitzungen in Asien, Afrika und Amerika, zwischen den verschiedenen Häfen jeder andern Kolonie und zwischen diesen Kolonien und Großbritannien. Die wichtigsten europäischen Erzeugnisse können zum britischen Verbrauch nur in britischen oder in den Schiffen der Erzeugungs- (Ausfuhr-)Länder nach Großbritannien gebracht werden. Die Erzeugnisse Asiens, Afrika's und Amerika's können überhaupt nicht, selbst nicht in britischen Schiffen, von europäischen Häfen aus nach Großbritannien gebracht werden. Die einzige Ausnahme, außer einigen unbedeutenden Artikeln, bilden Güter von asiatischem und afrikanischem Ursprunge, welche von der asiatischen oder afrikanischen Küste am mittelländischen Meere nach europäischen Häfen innerhalb der Meerenge von Gibraltar gekommen sind, und welche von Letztern aus nach England gebracht werden dürfen. Von andern Ländern aus dürfen die genannten Waaren nur in britischen Schiffen oder in den Schiffen des Erzeugungs- und Ausfuhr-Landes in Großbritannien eingeführt werden. Ausgenommen sind nur Gold- und Silber-Barren, und zu Gunsten türkischer Schiffe Güter von den türkischen Besitzungen in Asien und Afrika, Seide und Kameelhaare aus Asien. Die nehmliche Regel gilt auch für die Einfuhr in den britischen Besitzungen in Asien, Afrika und Amerika. Schiffe gelten nur dann für britische, wenn sie als solche einregistrirt, wenn ihre Kapitäne britische Unterthanen sind und von der Mannschaft mindestens zwei Drittel (bei den Küstenhändlern die ganze Bemannung) aus britischen Seeleuten bestehen. In gleicher Weise wird ein fremdes Schiff als einem bestimmten Lande angehörig nur dann anerkannt, wenn es ganz Eigenthum von Bürgern dieses Landes ist; es muß in diesem Lande oder in England gebaut seyn und der Kapitän nebst drei Vierteln der Bemannung müssen Angehörige des betreffenden Landes seyn, eine Vorschrift, welche in solcher Strenge sich fast bei keinem andern Seevolke wiederfindet.

Von diesen harten Bestimmungen gibt es einige Ausnahmen zu Gunsten solcher Staaten, mit welchen England Handelsverträge abgeschlossen hat. Viele in diesen Verträgen gemachte Concessionen sind indeß nur illusorisch, wenigstens weit entfernt von dem Grundsatze vollständiger Gegenseitigkeit. Die wichtigsten reellen Zugeständnisse sind aber folgende. Amerikanische Schiffe haben durch eine Parlaments-Acte das Recht, von England nach Ostindien auszuführen; und das gleiche Recht steht folgeweise denjenigen Staaten zu, welche durch Verträge mit Großbritannien ihren Handelsverkehr mit Ostindien auf den Fuß der meistbegünstigten Nationen gestellt haben, wie Rußland, Schweden, Oesterreich und Griechenland. Ferner werden nach dem Vertrage vom 3. Juli 1838 österreichische Schiffe, welche von türkischen Häfen an der Donau eintreffen, und Schiffe des deutschen Zollvereins, welche von Häfen zwischen Elbe und Maas ankommen, nach dem Vertrage vom 2. Mai 1841 so angesehen, als kämen sie aus einem Hafen ihres eigenen Landes. Aehnliche Zugeständnisse fin-

det man in den englischen Verträgen mit den deutschen Küstenstaaten in Betreff der verschiedenen Häfen an der Nord- und Ostsee und in dem englisch-russischen Handelsvertrag in Betreff der Niemen- und Weichsel-Mündung. Endlich werden nach dem Vertrage vom 3. August 1841 die Erzeugnisse sämmtlicher deutschen Staaten, wenn sie aus den Hanse-Städten ausgeführt werden, als hanseatische Erzeugnisse betrachtet.

Dies sind die Ausnahmen, denen folgende noch geltende Verbote als Regel gegenüberstehen. Fremde Fahrzeuge können in Großbritannien keinen Küstenhandel treiben, nicht von Großbritannien nach einer britischen Kolonie, noch auch von einer britischen Kolonie zur andern ausführen, noch auch die Erzeugnisse eines dritten Landes nach Großbritannien oder nach einer britischen Kolonie bringen. Nichteuropäische Erzeugnisse dürfen von keinem europäischen Hafen nach England gebracht werden. Die englische Schifffahrtsacte kennt außerdem auch eine Besteuerung fremder Fahrzeuge und ihrer Ladungen; und auch in dieser Beziehung waren es die Amerikaner, welche die erste Ausnahme erzwangen. Sie legten nehmlich einen Ausgangszoll von einem halben Dollar, und später von einem ganzen für die Tonne auf fremde Fahrzeuge und eine Aufschlagsteuer von 10 Cents auf deren Ladung. Die Engländer versuchten zwar die Amerikaner durch noch höhere Besteuerung derselben zur Einstellung dieser Maaßregel zu nöthigen, sahen sich aber zuletzt zur Nachgiebigkeit gezwungen. Man vereinigte sich nun in dem Vertrage vom 3. Juli 1815 dahin, daß amerikanische Schiffe und die in ihnen enthaltenen Ladungen amerikanischer Erzeugnisse in den europäischen Häfen nicht höher besteuert werden sollten, als englische Schiffe, und so umgekehrt. Fünfzehn Jahre später gestattete England den Amerikanern dieselben Begünstigungen auch in den sogenannten Freihäfen seiner amerikanischen Besitzungen. In Nachahmung der Amerikaner erließ Preußen den 20. Juni 1822 mehrere Verkehrsbeschränkungen für die auswärtigen Flaggen, reservirte den Küstenhandel den einheimischen Schiffen, und besteuerte höher alle Schiffe derjenigen Nationen, welche die preußische Flagge ihrer eigenen nicht gleichstellten; und es wurde offen eingestanden, daß die ganze Maaßregel gegen das englische System gerichtet sey. England aber gab auch jetzt nach, und es wurde zwei Jahre später zwischen diesem Reiche und Preußen ein Vertrag aufgerichtet, welcher die gleiche Besteuerung der preußischen und englischen Schiffe in den beiderseitigen Häfen feststellte. Andre Verträge (namentlich 1826 mit Frankreich) folgten nach, in welchen ebenfalls in Folge der Nöthigung der Grundsatz der Gegenseitigkeit ausgesprochen und auf die auswärtigen Besitzungen Großbritanniens ausgedehnt wurde. Allein die Gegenseitigkeit, welche England in diesen Fällen, anscheinend ohne Vorbehalt, zugestand, ist keineswegs vollständig. Kennt doch die englische Handelsgesetzgebung eine höhere Besteuerung fremder Waaren im Vergleich zu den einheimischen und zu den Kolonial-Erzeugnissen. Diejenigen Artikel, welche in England selbst hervorgebracht werden können, sind mit Schutzzöllen belegt, welche in Folge ihrer Höhe für Prohibitiv-Zölle gelten können, und die in neuester Zeit eingetretenen Zollermäßigungen sind nicht zu Gunsten der Fremden, sondern einzig und allein für die einheimischen Producte gemacht worden. Es ist noch lange kein Grund vorhanden, die Engländer in solchen Dingen als etwas Anderes zu erkennen, denn als gescheidte Egoisten. Vergl. Steger, Ergänzungsblätter Nro. 121.

Neapel und **Sicilien**, s. Italien.

Necker (Jacob), geboren zu Genf, wo sein Vater Lehrer des öffentlichen Rechtes war, den 30. September 1732, widmete sich schon frühzeitig der Handelschaft. Im Alter von 18 Jahren ward er aus seinem Vaterhause nach Paris gesandt, um den Handel im Banquierhause Vernet zu erlernen; er erwarb sich dort, wo er ein Comtoir-Diener gewesen war, sehr bald die erste Stellung. Später ward er Compagnon des Hauses Thelusson, gründete durch sein Talent für Handelsgeschäfte das glänzende Vermögen dieser großen Firma, und erwarb sich zugleich ein eigenes. Noch in früheren Lebensjahren zog er sich aus den Handelsgeschäften mit großem Reichthum zurück, ward zum Residenten der Republik Genf am Hofe von Versailles ernannt und erwarb sich bald durch liebenswürdige Sitten und strenge Rechtlichkeit die allgemeine Achtung der aristokratischen Cirkel, wie dieß schon in denen des Handelsstandes der Fall gewesen war. Seine Kenntnisse waren ausgedehnt und genau; hauptsächlich hatte er die Finanzen studirt, und war mit Allem, was damit in Verbindung steht, vertraut. Solche Gegenstände erregten aber damals, als er in adelige Gesellschaft trat, vor Allem ein allgemeines Interesse. Obgleich man wohl vermuthen darf, daß sein Reichthum nicht ohne allen Einfluß blieb, selbst auf die Cirkel des Versailler Hofes, so war doch sein Gespräch und sein Benehmen von der Art, daß er sich auch ohne glänzendes Vermögen Eingang verschaffen konnte: das erstere war lebhaft, munter, elegant und lehrreich; das letztere einfach, und, wenn auch etwas pedantisch, doch ehrlich und natürlich. Man kann übrigens erwarten, daß diejenige Eigenschaft, auf die der vornehme Pöbel als pedantisch herabsieht, einen nicht unbedeutenden Anspruch auf Achtung gewährt. Sie erfordert geistige Vorzüge

wenigstens in Einem Fache, und soviel Ehrlichkeit und Offenheit des Charakters, daß derselbe niemals einwilligen wird, der Mode wegen eine Maske zu tragen. Durch den Einfluß des Herzogs von Choiseul gelangte Necker zu der Stelle eines Syndicus der indischen Compagnie, welche er mit glänzendem Erfolg bekleidete, ohne aber den Anschuldigungen des Neides zu entgehen. Necker hatte jedoch seine Muße auf Studien verwandt, die in der Gesellschaft des Handelsstandes der Aristokratie mehr wichtig als glänzend sind. Schon 1725 erwarb seine Lobrede auf Colbert den Preis der Academie; als die Aengstlichkeit über Ernährung des Volks den höchsten Grad errreicht hatte, zeichnete er sich noch mehr aus durch seine vortreffliche Abhandlung „über KornGesetze und Kornhandel.“ Von diesem Augenblick an ward seine Erhebung zur Verwaltung der französischen Finanzen als gewiß betrachtet. 1776 berief der Minister Maurepas ihn neben Taboureau ins Ministerium; und als 1777 Taboureau sich vor Neckers Ueberlegenheit zurückzog, erhielt er das hohe Amt eines Generaldirectors in dem Augenblicke, da die Verwirrung der Finanzen die Regierung in die höchste Verlegenheit brachte, gerade als Frankreich an dem amerikanischen Kriege theilnehmen wollte. Seine ersten Operationen waren im höchsten Grade klug und glänzend. Wo er Unordnung fand, stellte er die Ordnung wieder her; wo Dunkelheit und Geheimniß jeden Zweig der Verwaltung verbarg, ließ er ein heilsames Tageslicht eindringen; die strenge Rechtlichkeit, welche er zur Grundlage aller seiner Operationen machte, erzwang von Andern dieselbe Reinheit, wovon er ein so glänzendes Beispiel gab. Er begann damit, daß er das ganze Gehalt und alle Vortheile ausschlug, welche mit seinem Amte verbunden waren; eine Handlungsweise, welche nicht die Frucht eines eitlen Charakters war, wie Kurzsichtige und Uebelwollende sie deuteten, sondern kluge und wohlüberlegte Vorsicht, um die Gewalt zu erlangen, welche ihm nothwendig war, um alle Mißbräuche auszurotten, nutzlose Zahlungen zu vermindern, und sogar gegen die Subsistenzmittel der Individuen mit Härte zu verfahren, im Fall das Staatswohl ein Opfer forderte. Wie hätte er sonst sechshundert Aemter bei Hofe und in der Finanzverwaltung auf einmal unterdrücken können, jene große Maaßregel, womit er den Antritt seines Ministeriums kund gab? Jedoch hiebei blieb er nicht stehen. Einige tyrannische Ueberbleibsel des Feudalsystems wurden abgeschafft; die drückendste Abgabe, die Taille- oder Eigenthums-Steuer, wurde beschränkt und genau bestimmt; durchgreifende Reformen wurden in der Verwaltung der Hospitäler und Gefängnisse eingeführt; der Grund zu noch ausgedehntern Verbesserungen ward durch die Errichtung von Provincial-Versammlungen gelegt; ein allgemeines System, genaue Rechnung abzulegen, ward auf jeden Zweig der Verwaltung ausgedehnt, so daß von jedem Beamten volle Verantwortlichkeit in Geldangelegenheiten gefordert wurde. Er selbst gab, gegenüber den Vorwürfen der Privilegirten, 1781 sein berühmtes Compte rendu au roi heraus, von welchem mehr als 200,000 Exemplare verkauft wurden. Und um den Vorwurf zurückzuweisen, Er sey es, der die zehn Jahre später einbrechende Revolution veranlaßt habe, muß man darauf aufmerksam machen, wie alle Reformen seiner ersten Verwaltung nur so allmählig bewirkt wurden, daß ein zweiter Schritt immer nur dann gethan wurde, wenn die Sicherheit und die Vortheile des ersten sich auf dem Probirsteine der Erfahrung bewährt hatten. Den Widerstand, auf welchen er in einigen Verwaltungszweigen stieß, überwand seine Festigkeit, verbunden mit angenehmen Manieren und unterstützt durch seine vorwurfsfreie Rechtlichkeit, glücklich. So wurde Sartine, früher Chef der Polizei, damals Marineminister, der sich weigerte, das System des Rechnungsablegens anzunehmen, auf Neckers Vorschlag entlassen. Namentlich dieß wurde ihm vom Premierminister Maurepas nie verziehen; er bewirkte gegen ihn eine in immerwährenden Neckereien bestehende Behandlung, und als Necker, um die Möglichkeit zu haben, sich gegen die Anklagen zu vertheidigen, die ihn bis ins Ministerconseil verfolgten, den Sitz im Cabinet (entrée du conseil) verlangte, den er bisher als Protestant nicht gehabt, so wurde ihm diese Bitte abgeschlagen, worauf er seine Entlassung eingab, die den 12. Mai 1781 angenommen wurde. Allerdings ist Necker hinsichtlich dieser Niederlegung seines Amtes (die übrigens vielleicht wieder sein Erwarten angenommen wurde), nicht zu rechtfertigen, da er auch ohne jenen Sitz im Cabinet in allen andern Einzelnheiten die feste Stütze des Hofes besaß. Vielleicht hätte er durch Fortführung der Verwaltung die finanzielle Verwirrung verhindern können, welche zur Revolution führte, sowie die Versammlung der Generalstaaten, welche die nächste Ursache derselben war. Vergebens forderten ihn die Höfe von Wien, Neapel und Petersburg auf, die Leitung ihrer Finanzen zu übernehmen; er zog sich, die literarische Muße vorziehend, in die Schweiz zurück, wo er 1784 sein Werk über Finanzen drucken ließ, von dem 80,000 Exemplare an Einem Tage verkauft wurden. Sein Nachfolger im Ministerium, Calonne, stürzte Alles wieder in die alte Verwirrung, nachdem Necker in fünf Jahren ein Deficit von 35,000,000 in einen Ueberschuß von 10,000,000 verwandelt hatte, ohne eine einzige neue Taxe aus-

zuschreiben, obgleich die drückenden Kosten des amerikanischen Krieges zu dem Friedens-Etat hinzugekommen waren. Der Erzbischof Brienne, Calonne's Nachfolger, sah sich genöthigt, Necker von Neuem ins Ministerium zu rufen. Er weihte nochmals seine Dienste der Nation, aber, wie er selber fühlte, zu spät. Unter Brienne's Ministerium waren die General-Staaten eröffnet worden, und Necker sah, wie er sich selbst beim Anfang dieses seines zweiten Ministeriums ausdrückte, in ihnen die furchtbare Woge, die sich heranwälzte, um ihn zu verschlingen (1788). So groß war übrigens noch das Vertrauen auf ihn, daß durch seinen Namen sogleich der Staatscredit augenblicklich wieder hergestellt wurde; die hastig aufgeregte Leidenschaft beruhigte sich; es öffneten sich die Thore der Gefängnisse; die größere Ausdehnung der damaligen Hungersnoth ward durch die Ankunft von Lebensmitteln gehemmt.

Ein mit Entschlossenheit begonnenes Verfahren kann oft mit Unentschlossenheit enden; jedoch geschieht es selten, daß der im Beginne großer Begebenheiten Schwankende entschiedener auftritt, und daß seine Schwäche der männlichen Entschlossenheit weicht. So verließen auch Necker bei den großen Fragen des einbrechenden Revolutionssturmes seine Kräfte immer mehr. In seinem allzugroßen Vertrauen auf sich und seine Allgewalt berief er höchst unvorsichtiger Weise die Notabeln, eine Versammlung von Privilegirten und Beamten, die denn auch sich in der Frage über die Verdoppelung der Anzahl der Deputirten des dritten Standes gegen Necker aussprach, dessen Ansicht, daß die Verdoppelung stattfinden müsse, allerdings durch den Kabinetsbefehl vom 27. December 1788, ohne auf den Beschluß der Notabeln Rücksicht zu nehmen, durchgesetzt wurde. Bei der großen Frage des Abstimmens nach Kammern oder nach Köpfen, welche die der Vereinigung der drei Kammern in Eine in sich enthielt, und deren Entscheidung Necker höchst unkluger Weise der Versammlung selbst überlassen hatte, blieb seine Unentschlossenheit dieselbe. Wie es heißt, hatte er schon vom König die Bewilligung der Vereinigung erlangt; da unterlag Necker seiner zweideutigen Stellung und den Angriffen der Hofparthei, deren beabsichtigten Gewaltstreichen er sich stets und entschieden widersetzte; er ward den 11. Juli 1789 plötzlich entlassen und erhielt den Befehl, das Königreich zu meiden. Allein unmittelbar nach der Erstürmung der Bastille (14. Juli) sah sich das Gouvernement genöthigt, ihn zurückzurufen; seine Reise von Basel nach Paris war ein Triumphzug.

Doch dieser sein Triumph mußte bald den eben so leidenschaftlichen Ausbrüchen des Hasses gegen ihn folgen. Sein drittes Ministerium entzog ihm, der an einem Tage Nachgiebigkeit gegen das Volk, am andern gegen den Hof zeigte, nicht mit Unrecht die Gunst des erstern, ohne ihm nur auf einen Augenblick das Zutrauen des Königs, des Adels und der Geistlichkeit zu erwerben. Nachdem er zehn Monate im äußern Scheine der Gewalt, jedoch ohne irgend eine wirkliche Macht und ohne Einfluß, verbracht, legte er mit Ruhe sein Amt nieder und verließ das Land. Auch zeigte sich nie ein schneidenderer Contrast, als zwischen seiner Entlassung im Juli 1789, welche ganz Frankreich aufregte und die nächste Ursache zur Revolution wurde, und zwischen seiner freiwilligen Entsagung, welche als ein ganz unbemerktes Tages-Ereigniß vorübergieng — zwischen seiner Wiedererlangung der Staatsgewalt auf den Schultern des Volks 1789, und zwischen seiner Reise zum Genfersee 1790, als er dasselbe Land durchzog unter immerwährender Lebensgefahr von Seite desselben Volkes, unter dessen Verwünschungen er sich jetzt aus Frankreich entfernte. Dieß Unglück berührte jedoch auf schmerzliche Weise weder sein Gefühl, noch seine Neigung. Obgleich dem Ehrgeiz und der Eitelkeit nicht unzugänglich, und vielleicht eben deßhalb, war die letzte Zeit seiner Verwaltung ein Zustand immerwährender Qual für ihn gewesen: und bei seiner falschen und zweideutigen Stellung fühlte er, die Entfernung vom Staatsleben und von Frankreich, welches durch die heftigsten Partheiungen zerrissen wurde, sey eher eine Wohlthat, als eine Entbehrung. Er zog sich auf sein Gut Coppet zurück, wo er den 9. April 1804 sein Leben beschloß.

Necker verlor seine Begriffe, Gewohnheiten und Grundsätze als ehrlicher Mann nie aus den Augen; er mäßigte dieselben ebensowenig, um sich in den herrschenden Geschmack zu fügen, und versteckte dieselben auch nie unter einem angenehmeren Aeußeren, als es sich für seine Gefühle eignete.

Muthige Ehrlichkeit war die größte Eigenschaft in seinem öffentlichen Charakter. Diese verließ ihn nie, obgleich seine Festigkeit während seines zweiten und dritten Ministeriums den zahllosen und beinahe unauflösbaren Schwierigkeiten, die ihn umgaben, erlag. Möchte auch wohl kein Grad von Entschlossenheit den Staat vor den Gräuelscenen haben bewahren können, welche seiner Entsagung folgten, so hätte doch gewiß Necker die Bühne sogleich verlassen sollen, als er sich in der Rolle eines scheinbaren Ministers ohne wirkliche Macht erblickte.

Vergleicht man ihn mit anderen Ministern, so war er ihnen in den allgemeinen so wie in den besonderen Kenntnissen, die bei Politikern erfordert werden, bei Weitem überlegen. Seine Ordnung im Geschäft übertrug er vom Wechselhause auf das ministerielle Bureau,

und seine Genfer Erziehung vergaß er nie in den Prunksälen des Königthums und der Moden; er pflegte dieselbe dort kaum zu verdecken. Eine dritte charakteristische Eigenschaft eines Ministers vor der Revolution bilden seine liberalen Meinungen über alle Verhältnisse der Regierung, wie der Oekonomie, seine standhafte Rücksicht auf die Interessen des Volks, sein so tief gewurzelter Entschluß, die Volksrechte zu wahren, wo dieß ohne Gefahr der Zügellosigkeit nur thunlich war, sein so fester Glaube, das Glück des Volks sey der Zweck aller Regierung; und wenn Napoleon den ehrwürdigen Mann, den er auf seinem Zuge nach Marengo 1800 besuchte, nun als einen „schwerfälligen und aufgeblasenen Schulmeister“ bezeichnete, so galt dieß wohl der Liebe zur Freiheit, die er schon damals im Geheimen haßte, und nicht der Liebe zu den Wissenschaften, die er auf solche Weise carrikirte.

Zwei Fehler bezeichnen abwechselnd Neckers Verfahren beim Umsichgreifen der revolutionären Bewegung.

Diese beiden Fehler sind aber vielleicht die größten, welche ein Staatsmann begehen kann, und von den wichtigsten Folgen für seinen eigenen Ruf, wie für das Glück seines Vaterlandes. Er beachtete nie auf gehörige Weise die Wichtigkeit, welche der Einfluß des Volkes und das von populären Leidenschaften angeregte Feuer beim Beginne einer großen Bewegung erlangt, wobei er vergaß, daß dieselbe Hand, welche die Maschine in Bewegung setzt, letztere nicht länger zu hindern und zu leiten vermag. Auf der anderen Seite, als er eine bestimmte Parthei ergriffen hatte, und als es sich ergab, Gewaltthätigkeit werde die Folge seyn, ward er mürrisch bei Kleinigkeiten, und leistete Widerstand zu einer Zeit, wo es klug war nachzugeben; er vergaß gänzlich die Richtung, die er eingeschlagen, die unvermeidlichen Ausschweifungen, wohin dieselbe führen mußte, und die Thorheit, sich demjenigen zu widersetzen, was sich als Folge seiner eigenen Ernennung bot. So hat er, bei aller unbefleckten Rechtlichkeit, bei seinen unläugbaren Talenten für Staatsgeschäfte, bei seiner Herrschaft über die öffentliche Meinung, die zu einer Zeit grenzenlos und vielleicht ohne Gleichen war, dennoch nur den Namen eines Staatsmanns zweiter Classe hinterlassen, bei dem die guten Absichten durch schlechte Urtheilskraft aufgewogen wurden, welcher das Staatsschiff ohne die feste Hand eines Piloten im Sturme zu steuern wagte, jedoch weder den Schiffbruch seiner Ladung, noch seines Ruhmes verhindern konnte. S. Brougham, Staatsmänner II, 189 flg.

Neger, s. Sklaverei, und, Liberia.

Nepotismus im engern und ursprünglichen Sinne heißt dasjenige System, welches die Päpste lange Zeit hindurch fast durchgängig befolgten, um während ihres Kirchenregiments und durch dasselbe ihren Familien Macht, Ansehen und Reichthümer zu verschaffen. Hauptsächlich waren es nun die Neffen (nepotes, worunter auch schon bei den Classikern neben den Enkeln die Neffen verstanden wurden), durch deren Begünstigung und Erhebung die Päbste ihren Familien nützlich zu werden suchten, und daher kommt auch der Name Nepotismus. Wenn man jetzt von Nepotismus redet, so meint man damit vorzugsweise diejenige Begünstigung, welche im Organismus des Staatsverbandes, selbst in der Kirche oder der Gemeinde von einzelnen Höherstehenden zu Gunsten ihrer Familien oder einzelner Glieder derselben durch Anwendung ihrer Amtsgewalt, ihres Einflusses oder ihrer Verbindungen ausgeübt oder veranlaßt wird. Ein eng verwandter, oder vielmehr ein nur noch ausgedehnterer Begriff ist der des Favoritismus, worunter überhaupt die unverdiente Begünstigung solcher Personen verstanden wird, denen man gewogen ist, und welcher bei Weitem nicht allein von Fürsten ausgeübt werden kann, sondern auch — besonders in der guten alten Zeit — von Mätressen, von Günstlingen der Fürsten, überhaupt von Jedem, der durch seine Stellung im Stande ist, auf den Entschluß eines Anderen entscheidend einzuwirken oder selbstthätig einen Vorzug wirksam zu machen. Die Wege, welche beim Favoritismus aufgesucht werden müssen, sind die unter dem berüchtigten Namen von Connexionen bekannten, die Motive seiner Thätigkeit sind die Empfehlungen und Fürsprachen. Gewissermaßen ein Gemisch aus Nepotismus und Favoritismus, nur durch das Hinzukommen wechselseitiger Verbindlichkeiten noch wirksamer gemacht, ist dasjenige im öffentlichen Leben nicht selten vorkommende Treiben, welches man mit dem erst neuern, aber sehr treffenden Ausdrucke Cameraderie bezeichnet, oder die auf Gegenseitigkeit gegründete, wenn auch nur stillschweigende Vereinigung von Verwandten, Bekannten, Freunden und Gleichgesinnten in Cliquen oder Coterien, von denen Jeder es übernimmt, die Anderen als verdienstvolle, ausgezeichnete Männer überall anzupreisen und anzuempfehlen, dagegen aber auch wieder von Jedem der übrigen den gleichen Freundschaftsdienst zu erwarten hat; eine Art von politischer Wechselreiterei.

Daß der Nepotismus mit allen seinen Sippschaften und Abarten, dem Favoritismus und dem Connexions- und Cliquenwesen, dem auf Förderung des Gemeinwohls gerichteten Zwecke jedes öffentlichen Organismus unmittelbar entgegengerichtet ist, wird kaum der Andeutung bedürfen. Wo dem Verdienste nur ein untergeordneter, den Rücksichten auf Ver-

wandtschaft, Freundschaft oder Vergeltung durch Gegengefälligkeiten aber der erste und entscheidende Einfluß eingeräumt wird, da geht alle Tüchtigkeit, alle Tugend und Würde aus der Verwaltung unrettbar verloren, da verbreitet aus der Mitte der privilegirten Familien, welche die besten Stellen selbst inne haben oder zu vergeben im Stande sind, Servilismus, Speichelleckerei und Augendienerei sich allmählig durch das ganze Volk, der Egoismus wird als Staatszweck anerkannt, der reine patriotische Eifer der edleren und Besseren aber unterdrückt, geächtet oder getödtet.

Der Nepotismus im größern Maßstabe findet sich hauptsächlich in Wahlmonarchien, oder doch in solchen, deren Bestehen noch nicht auf die Dauer gesichert zu seyn scheint. Der gewöhnliche Nepotismus aber hat seinen Hauptsitz in solchen Staaten und Corporationen, in welchen das aristokratische Element das vorherrschende ist. So sehen wir in den größern Städten besonders Deutschlands, der Schweiz und der Lombardei viele Jahrhunderte hindurch die Familienherrschaft patricischer Geschlechter, deren Grund- und Staatsmaxime der Nepotismus war; aus ihm ist die Erblichkeit der Lehen hervorgegangen, und noch jetzt ist der Vorzug des Adels bei der Bewerbng um Staatsämter in manchen deutschen Ländern theils gesetzlich anerkannt, theils — und zwar namentlich in Ansehung der höheren — herkömmlich feststehend. Dahin gehört die Bestimmung des preußischen Landrechts, daß der Adel zu den Ehrenstellen im Staate, wozu er sich geschickt gemacht hat, vorzüglich berechtigt seyn soll; ferner der bekannte Vorzug, welchen derselbe in Hannover genießt, wo er nicht nur factisch im Besitze der höchsten und einträglichsten Staats- und Militärämter sich befindet, sondern auch das gesetzliche Vorrecht einer „adelichen Bank“ im Operappellationsgerichte hat, welcher gegenüber die Bezeichnung der anderen Bank als der „gelehrten“ fast wie Ironie klingt; dahin gehören aber endlich alle ähnlichen Begünstigungen, welche die Aristokratie des Adels wie des Staatsdienstes (in sofern die Söhne von Staatsdienern bei öffentlichen Unterstützungen, Anstellungen und Beförderungen den Anderen vorgezogen werden) leider auch außerhalb Hannovers genug in Anspruch nimmt und zu erlangen weiß.

Wie nun der Nepotismus mit seinen Abarten zum sittlichen Verderben der Regierung und des Volkes führt, so setzt auch schon sein Entstehen und Gedeihen eine einigermaßen verdorbene oder doch wenigstens der nöthigen Kraft und Gesundheit ermangelnde öffentliche Meinung voraus. So lange ein Volk noch seine moralische Frische, seine Achtung vor dem Sittlichen bewahrt hat, wird sein gerechter Abscheu jeden Versuch strafen, die Unfähigkeit aus eigennützigen Absichten und auf Kosten des wahren Verdienstes wie der allgemeinen Wohlfahrt zu begünstigen; und dem entschiedenen Abscheu eines freien, kräftigen Volkes wird Niemand so leicht entgegen zu handeln wagen. Allein wo durch Ausartung der öffentlichen Institutionen der Volkscharakter geschwächt ist, da tritt Gleichgültigkeit gegen das Unrecht ein; wo dazu das Geheimniß herrschend wird und die Gewalt das freie Wort in Fesseln legt, da bricht der Tag an für den Eigennutz, dessen Kräfte dann wachsen, je mehr es ihm gelingt, sich in der Gewalt festzusetzen, und je weniger die Tüchtigkeit auf geradem Wege sich geltend machen kann. Die an Geist und Charakter Schwächeren begeben sich dann schon instinktmäßig in die Gunst und das Dienstgefolge der privilegirten Familien, deren wichtigstes Interesse natürlich darin beruht, nicht nur die bestehenden Verhältnisse, sondern auch die geltenden Ansichten festzuhalten, weil Aufklärung, Fortschritt und Reform ihr System stürzen würden. Wo Stabilismus herrscht, da kann man auch mit Sicherheit auf Nepotismus rechnen. Durch Gesetze ist dagegen nur wenig zu machen, denn er wurzelt in der eigenthümlichen Beschaffenheit der allgemeinen politischen und moralischen Bildung. Prüfungen, durch welche die Qualification der Candidaten zum öffentlichen Dienste ermittelt werden soll, sind unzuverlässig, und verhindern insbesondere nicht, daß dennoch der Mittelmäßige dem Ausgezeichneten vorgezogen werde. Wenn man Jemanden zurücksetzen will, so ist ein Vorwand leicht gefunden. In Ländern, deren Regierung ihre Hauptkraft in der Hierarchie der Staatsdiener findet, werden die Söhne der Letztern immer im Vorsprunge seyn; ja es wird nie an Staatsmännern fehlen, welche dieses ganz vernünftig und in der Ordnung finden. Eben so wenig darf man erwarten, daß man dem Nepotismus steuern werde, wenn man dem Geburtsadel — nach einer in neuerer Zeit sehr beliebt gewordenen Ansicht — durch Majorate eine würdevollere Stellung zu geben sucht; im Gegentheil möchte dann die Bedrängniß der „jüngeren Söhne“ auch für uns leicht eine gleiche Plage werden, wie sie es bekanntlich in England schon ist. Nur ein im Volke verbreitetes kräftiges Rechtsgefühl, verbunden mit einer den Gang der Verwaltung beleuchtenden und controlirenden Oeffentlichkeit ist im Stande, den Nepotismus, wenn auch nicht aufzuheben, doch zu mäßigen und seine Tendenzen weniger gefährlich zu machen.

Neuchatel, s. Schweiz.

Ney, s. S. 115. und den Artikel Napoleon. S. 1825.

Neutralität ist das Verhältniß eines

Staats, welcher bei einem zwischen andern Staaten ausgebrochenen Kriege keinen der kriegführenden Theile auf irgend eine Weise unterstützt, seine früheren friedlichen Verhältnisse mit beiden fortsetzt, und überhaupt in keiner Art an den Feindseligkeiten Antheil nimmt. Jeder unabhängige Staat hat das Recht, neutral zu bleiben, unzweifelhaft so lange, als er nicht durch Verträge oder durch seine politische Organisation (z. B. als Mitglied eines Bundesstaates oder Staatenbundes) zur Theilnahme am Kriege verpflichtet ist.*) Die Kriegführenden sind verpflichtet, den neutralen Staat in seiner Neutralität zu respectiren, so lange er allen Verpflichtungen derselben nachkommt, behalten aber das Recht, von allen Befugnissen, die der Krieg ihnen dem Feinde gegenüber gewährt, selbst dann Gebrauch zu machen, wenn die Ausübung derselben dem Neutralen zum Schaden gereichen kann. Hierin liegt schon der unvermeidliche Grund von mancherlei, oft schwer zu entscheidenden Conflikten.

Die freiwillige Neutralität eines Staates kann eine stillschweigende seyn, und es liegt nicht im Begriffe der Sache, daß sie ausdrücklich und öffentlich erklärt werde; doch pflegt dieses vorzüglich dann zu geschehen, wenn der Staat, welcher neutral bleiben will, sich in der Nähe des Kampfplatzes befindet, oder, wegen sonstiger Verhältnisse, vielleicht eine Theilnahme am Kriege von ihm erwartet wird.

Das Verhältniß der Neutralität erzeugt gegenseitige Rechte und Pflichten, deren Gränze fest zu bestimmen oft ungemein schwierig ist, und worüber oft die wichtigsten Grundsätze noch gar unentschieden und streitig sind. Jedoch lassen sich die allgemeinen Verpflichtungen für die neutralen Staaten zusammenfassen in zwei Punkten:

1) Der Neutrale soll sich jeder Theilnahme an den Feindseligkeiten enthalten;

2) Er soll in allen Punkten, die sich auf den Krieg beziehen, gegen beide kriegführende Partheien die größte Unpartheilichkeit beobachten, d. h. beiden Theilen gleiche Rechte und Vorzüge zugestehen oder verweigern**). — Derjenige Kriegführende, zu dessen Nachtheil eine neutrale Macht ihre Neutralität verletzt, ist alsbald und unbedingt zur Selbsthülfe gegen dieselbe berechtigt.

I. Was nun zunächst die Neutralität zu Lande betrifft, so kommt vor Allem in Betrachtung die Art, wie das neutrale Staatsgebiet behandelt wird.

Der neutrale Staat kann in Kriegszeit, (wie jeder unabhängige Staat selbst in Friedenszeit das gleiche Recht hat) sein Gebiet beiden kriegführenden Theilen und ihren Truppen unbedingt und gänzlich verschließen, zu welchem Zwecke er im Nothfall selbst Gewalt anwenden kann, ohne die Neutralität zu verletzen; denn indem der neutrale Staat eine Verletzung der Neutralität von Seiten einer der kriegführenden Partheien nur duldet, verletzt er die Neutralität selbst. Wenn sich darum die Kriegführenden unter dem Vorwande der Nothwendigkeit oder der sogenannten „Kriegsraison“ solche Eingriffe erlauben, durch deren Folgen das neutrale Gebiet, denselben Thätlichkeiten auch von Seite der andern Parthei ausgesetzt, zum Kampfplatz werden kann, so ist diese Rechtsverletzung nur ein Beweis für die traurige Wahrheit, daß die Vortheile der Neutralität nur für diejenigen Nationen gesichert sind, welche Macht genug haben, um ihren Rechtanspruch auch mit Gewalt geltend zu machen. Wie aber der Neutrale sein Gebiet verschließen kann, so kann er auch den Gebrauch desselben derjenigen kriegführenden Parthei, die ihn darum ersucht, oder beiden gleichmäßig gestatten. Dieß beschränkt sich gewöhnlich auf die Erlaubniß des Durchmarsches, und auch hiefür ist der Neutrale berechtigt sich alle und jede Sicherheit geben zu lassen, die er für nöthig hält. Die Kriegführenden sind dagegen verpflichtet, das neutrale Gebiet auf jede Weise zu respektiren, dasselbe gegen den Willen des neutralen Staats weder zu betreten, noch auf sonstige Weise zu benützen, vor Allem, sich auf demselben jeder, auch der geringsten Feindseligkeit zu enthalten. Im Nothfall und um sich vor dem unabwendbaren Verderben zu retten, betritt zuweilen eine feindliche Schaar das neutrale Gebiet, wo sie, ohne Unterschied der Nation, entwaffnet und vom Kriegsschauplatz entfernt wird, in welchem Fall die Aufnahme schon aus Gründen der Humanität gefordert ist. Eingebrachte Kriegsgefangene werden, sobald sie das neutrale Gebiet betreten, in Freiheit gesetzt, da das Gefangenhalten als ein Akt fortgesetzter Feindseligkeiten zu betrachten ist. Dieß wird jedoch von Andern bezweifelt. [Treffen Schiffe der beiden kriegführenden Partheien in einem neutralen Hafen zusammen, so wird ihnen nur nach Verlauf eines bestimmten Zeitraumes, gewöhnlich 24 Stunden, dem einen nach dem andern weiter zu segeln erlaubt]. Unterthanen eines neutralen Staats, die der eine kriegführende Theil im Gebiete seines Feindes antrifft, dürfen von ihm nicht feindlich behandelt werden, so lange sie sich neutral verhalten, und auch ihre beweglichen

---

*) Weder Familien-Verbindungen der Regenten, noch zufällige bloß persönliche Vereinigung mehrerer Staaten unter einem und demselben Haupt können das Recht zur Neutralität nehmen oder verkümmern.

**) Mit dem System der unpartheiischen Verweigerung auf's äußerste getrieben und consequent durchgeführt, könnten neutrale Staaten den kriegführenden Mächten leicht den Krieg unmöglich machen, wenn sie nicht selber ebenfalls ihres Handels und ihrer übrigen Beziehungen zu den kriegführenden Mächten bedürftig wären.

Güter müssen in ihrer Eigenschaft als neutral geachtet werden. Unbeweglichen Gütern werden oft Schutzbriefe oder Salvegarden ertheilt; im Allgemeinen können sie aber keine andere Behandlung in Anspruch nehmen, als die unbeweglichen Güter des Feindes. Was sodann den Landhandel der neutralen Staaten betrifft, so steht dem Neutralen der Handel mit allen und jeden Waaren und Gegenständen vollkommen frei, sobald der Kriegführende selbst zu dem Neutralen kommt, um von ihm seine Bedürfnisse zu holen. Selbst Kriegsbedürfnisse mag alsdann der Neutrale an den Kriegführenden verkaufen, vorausgesetzt, daß nicht der neutrale Staat als solcher an diesem Handel Antheil nehme, und ausgenommen den Fall eines Durchzugs durch das neutrale Staatsgebiet. Führen dagegen die Neutralen selbst den Kriegsführenden ihre Bedürfnisse zu, so kann der Kriegführende untersagen 1) jeden Handel und Verkehr mit seinen eigenen und mit denjenigen Provinzen und Besitzungen seines Feindes, deren er sich bemächtigt hat; 2) mit allen belagerten oder blokirten Plätzen. Als solcher wird angesehen jeder Platz, der durch aufgeworfene Batterien oder durch kantonirende Truppen dermaßen eingeschlossen ist, daß Niemand ohne augenscheinliche Gefahr hineinkommen kann. Ebenso kann jeder Kriegführende dem neutralen Staat den Handel mit Waffen und Munition mit seinem Feinde verbieten. Nur diese Waaren sind es, die in Landkriegen mit dem Namen Kriegscontrebande bezeichnet werden, und der Kriegführende hat das Recht, den neutralen Unterthanen die Zufuhr derselben zu seinem Feinde auf jede Weise zu stören, und im Falle des Zuwiderhandelns selbst ohne Weiteres zu confisciren.

Von selbst erhellt zuletzt, daß jede Kriegshülfe zu Gunsten der einen oder der andern kriegführenden Parthei den Begriff der Neutralität aufhebt. Treten jedoch blos einzelne Unterthanen des neutralen Staats als Freiwillige in die Reihen einer kriegführenden Macht, so hebt die Erlaubniß, die ihnen dazu von ihrer Regierung ertheilt wird, die Neutralität nicht auf, wofern die gleiche Erlaubniß auch zu Gunsten der Gegenparthei ertheilt wird, oder wofern eine allgemeine Erlaubniß solcher Art schon vermöge früherer Gesetze besteht. Vorzüglich in diesem Falle wäre die consequente Durchführung des Systems der unpartheiischen Verweigerung wünschenswerth, schon um es unmöglich zu machen, daß Männer derselben Nation sich im Kampfe als Feinde gegenüber stehen können.

II. Die zahlreichsten und schwierigsten Conflikte in Bezug auf die Rechte der Neutralen treffen wir in der Frage über ihren Seehandel an. Das Meer ist mit Ausnahme derjenigen Theile, welche als der Herrschaft eines besondern Staats unterworfen anerkannt sind, das Eigenthum keiner Macht; es ist ein Bereich, auf dem Jeder gehen und kommen kann, und dessen Benützung nur beschränkt wird durch die Rücksicht auf anerkannte Rechte Anderer. Es sollen darum die Neutralen nirgends unter den Feindseligkeiten der Kriegführenden leiden, aber auch ihrerseits in keinem Falle etwas unternehmen, was den einen kriegführenden Theil zum Nachtheil des andern begünstigen würde. Nur zu leicht kommen allerdings diese beiden Grundsätze in Collision. Denn namentlich in neueren Zeiten, seitdem die großen Völker Westeuropa's den Welthandel in Händen haben, war es immer das eifrige Bestreben der Kriegführenden, auch den Handel der Neutralen soviel als möglich zu beschränken, damit er nicht, zum Deckmantel des vom Feinde selbst, besonders mit seinen Colonien getriebenen Handels mißbraucht, dem Gegner die Mittel zur Fortsetzung des Kampfes verschaffe. Dieser Zwiespalt trat namentlich immer sichtbarer hervor, seit Englands übermächtigem, selbstsüchtigem, aber consequentem Auftreten in seinen Seekriegen und gegenüber den andern handeltreibenden Mächten. Die wichtigsten Fragen, die bei diesem Theile des Seerechtes in Betracht kommen, sind folgende:

1) Was ist Kriegscontrebande in Seekriegen? Allgemein ist der Grundsatz angenommen, daß, selbst wenn auch im Allgemeinen den Neutralen gestattet ist, feindliches Eigenthum zu verführen, doch der Handel mit Contrebandwaaren durchaus und in jedem Falle verboten sey, und daß die Kriegführenden befugt seyen, sich dieser Waaren aller Arten am Bord neutraler Schiffe zu bemächtigen. Ursprünglich und zu Folge einer großen Anzahl von Verträgen gehören zu diesen Waaren nur unmittelbare Kriegsbedürfnisse, also Waffen und Munition; die s. g. unmittelbare Contrebande. Im Laufe der Zeit aber suchten die kriegführenden Mächte, und vor allen England, den Begriff von Contrebande auszudehnen auf alle solche Waaren, aus denen mit Leichtigkeit Waffen und Munition verfertigt werden können (mittelbare Contrebande); und sogar auf alle und jede Waaren, die durch die jedesmaligen Verhältnisse dem Feind besonders unentbehrlich sind (zufällige Contrebande). Die neutralen Mächte, immer protestirend, immer sich darauf stützend, daß nur die durch besondere Verträge eigens dafür erklärten Waaren für Contrebande zu halten seyen, waren auch hier beinahe immer gezwungen, der Gewalt zu weichen. Jedenfalls wird gewöhnlich die mittelbare und zufällige Contrebande nicht confiscirt, sondern zurückgehalten, bis die Gefahr vorüber ist, oder man eignet sich dieselbe zu, indem man dafür den vollen Werth sammt der Fracht bezahlt.

2) Wie weit erstreckt sich das Recht der Seeblokade? Die älteren Verträge sprechen nur von Blokade einzelner Plätze, und geben als Erforderniß gewöhnlich an, daß der betreffende Platz durch stationirende Kriegsschiffe, oder durch Landbatterien dermaßen eingeschlossen seyn müsse, daß kein Schiff, ohne sich einer Kanonade auszusetzen, in denselben einlaufen könne. Dieser Begriff wurde aber vorzüglich seit dem französischen Revolutionskriege durch England auf die drückendste und willkührlichste Weise ausgedehnt, unter fortwährendem Widerspruch der Neutralen. Nach diesen Grundsätzen der Engländer, die nachher durch das französische Continentalsystem wo möglich noch überboten wurden, kann eine Blokade selbst gegen ganze Küsten und Länder stattfinden, und zwar entweder durch das bloße Kreuzen von Kriegsschiffen und die Erklärung ihres Befehlshabers, oder durch eine bloße Bekanntmachung des kriegführenden Staates an die neutralen Mächte. — Daß die kriegführenden aber befugt sind, allen Handel mit blokirten Plätzen zu verbieten und zu verwehren, und daß Schiff und Ladung, welche die Blokade verletzen, in jedem Falle der Confiscation unterworfen sind, darin stimmen Alle überein.

3) Ist den Neutralen ein in Friedenszeit verbotener Handel erlaubt? Die Neutralen gestützt auf das Prinzip, daß der Kriegführende nicht befugt sey, ihre Handelsverbindungen mit dem andern Kriegführenden zu beschränken, sofern er dadurch nicht in seinen Kriegsoperationen beeinträchtigt werde, behaupten, daß ihnen sowohl der Handel auf den Küsten des Feindes auf eigene Rechnung, als der Handel auf den Colonien desselben nicht verwehrt werden könne, auch wenn er ihnen erst nach dem Ausbruch des Krieges freigegeben worden sey. Dagegen hat England in Beziehung auf den Küstenhandel in neuerer Zeit immer den Grundsatz befolgt, daß die Neutralen mit Schiff und Ladung confiskabel sind, wenn sie einheimische Erzeugnisse des feindlichen Landes auf diese Weise verführen, und daß sie aufgebracht werden können und die Prozeßkosten zu tragen haben, selbst wenn sie nur ihre eigenen Produkte von dem einen Hafen des feindlichen Landes nach dem andern führen. Und namentlich in Bezug auf den Handel mit den Colonien des Feindes hat England durch die s. g. Kriegsregel von 1756 den allgemeinen Grundsatz aufgestellt und seither durchgeführt, daß kein Neutraler das Recht habe, den einen Kriegführenden gegen die Angriffe und Feindseligkeiten des andern dadurch zu vertheidigen, daß er in Kriegszeiten einen Handel führe, der ihm in Friedenszeiten verboten gewesen. Es hatte nämlich besonders Frankreich, durch Englands Uebermacht außer Stande gesetzt, den Colonialhandel unter seiner eigenen Flagge fortzuführen, denselben nach dem Ausbruch des siebenjährigen Krieges den Neutralen eröffnet, und die Engländer haben vorzüglich durch dieses Factum ihre Kriegsregel zu rechtfertigen gesucht.

4) Macht frei Schiff frei Gut oder nicht? D. h. deckt das neutrale Schiff wie neutrales Gebiet das darauf befindliche Feindesgut? Nach dem (um die Mitte des 13. Jahrhunderts zuerst gesammelten, aus den Gebräuchen und Aussprüchen der Handelsconsuln erwachsenen) sogenannten Seeconsulat ist feindliches Gut in neutralen Schiffen für verfallen erklärt; es ist dieses Recht also strenge gegen den Feind, und es war auch in Geltung bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts. Seit dieser Zeit bis zum Jahre 1780 wurde in den meisten Verträgen der entgegenstehende Grundsatz, daß die neutrale Flagge das feindliche Gut, ausgenommen die Kriegscontrebande, schütze, zu Grunde gelegt; besonders weil aus dem Grundsatze das Seeconsulats vielfache Visitationen und Untersuchungen vor den Prisengerichten für die neutralen Schiffe entsprangen. England dagegen wollte die Verträge, welche dem Grundsatze des Seeconsulates widersprachen, nur als, jedesmal zu beweisende, Ausnahmen von der nichts desto weniger fortbestehenden allgemeinen Regel betrachtet wissen, und confiscirte demgemäß das Feindesgut auf neutralen Schiffen. Auch hat es diese Grundsätze mit mehr oder weniger Strenge, trotz der bewaffneten Neutralitäten, bis in die neueste Zeit festgehalten; und auf Englands System in dieser wichtigen Frage beruht auch das jetzt geltende Seerecht noch.

5) Macht unfrei Schiff unfrei Gut oder nicht? Diese Frage ist bei weitem nicht so wichtig, wie die vorhergehende, indem ungleich seltener der Fall eintreten wird, daß neutrale Güter auf feindlichen Schiffen verführt, als daß feindliche Güter auf ein neutrales Schiff verladen werden. Das Seeconsulat erklärt hier, daß neutrales Eigenthum auch auf feindlichen Schiffen frei Gut bleibe, also nicht confiscirt werden könne; und dieser Grundsatz, von England consequenterweise ebenfalls befolgt, blieb so lange in Geltung, als der ihm entsprechende, daß frei Schiff nicht frei Gut mache, allgemein als Regel galt. Das Seeconsulat ist also hierin billig gegen den Neutralen. Der entgegengesetzte Grundsatz: unfrei Schiff macht unfrei Gut, ward, als man auch in der andern Frage von dem Seeconsulat sich entfernte, immer allgemeiner angenommen; und erst in der neueren Zeit hat man die Strenge dieses Grundsatzes zuweilen dahin gemildert, daß neutrales Eigenthum auf feindlichen Schiffen nur dann solle confiscirt werden dürfen, wenn es nach erfolgter Kriegserklärung verladen worden ist.

6) Eine fernere Frage ist das Visitationsrecht. Um nämlich gegen List und

Täuschung jeder Art sicher zu seyn, steht den kriegführenden Mächten unstreitig das Recht zu, neutralen Kauffartheischiffen auf allen Theilen des Meeres, außer auf dem Seegebiet des neutralen Staates selbst, dem sie angehören, den Beweis ihrer Neutralität und der Neutralität ihrer Ladung abzufordern. Es wird aber, um die Neutralität eines Schiffs herzustellen, gewöhnlich verlangt, daß auch der Kapitän und ein fest bestimmter Theil der Mannschaft (gewöhnlich zwei Drittheile) neutrale Unterthanen seyen. Zum Beweis der Neutralität dienen hauptsächlich folgende Seepapiere: der Paß des Schiffs, das Verzeichniß der Mannschaft, die Urkunde über den Bau oder Erwerb des Schiffs (Bielbrief), die Frachtbriefe über die einzelnen Parthieen der Ladung (connaissemens), und der Frachtbrief über die gesammte Ladung (charte-partie). Sind die Papiere nicht vollkommen in Ordnung, so steht den Kriegführenden auch das Recht der genausten Visitation des neutralen Kauffartheischiffs zu, wobei dann die Neutralen oft den drückendsten Plakereien ausgesetzt sind. Wenn dagegen ein neutrales Kauffartheischiff eine vom neutralen Staate selbst ertheilte Bedeckung von Kriegsschiffen, Convoi, bei sich hat, so soll nach den Grundsätzen der Neutralen die Einsicht in die Seepapiere des Convoycommandanten, und das von diesem gegebene Ehrenwort hinreichen, und keine Visitation der convoyirten Handelsschiffe zulässig seyn. Zwar hat sich England auch hierin den Rechten der Neutralen widersetzt; aber das geltende Seerecht stützt sich auf obige Grundsätze, weil eine Visitation convoyirter Schiffe als Zeichen des Mißtrauens in das Wort des neutralen Staates selbst erscheinen müßte, entscheidet also zu Gunsten der Neutralen. Uebrigens haben nicht nur Kriegsschiffe, sondern auch Kaper (s. D.) der kriegführenden Partheien das Recht der Visitiation nicht convoyirter neutraler Handelsschiffe. Glaubt der Kriegführende, daß ein von ihm angehaltenes neutrales Schiff, in irgend einer Hinsicht, entweder allein in Beziehung auf das Schiff, oder auch auf die Ladung confiscabel sey, so darf er darüber dennoch nicht früher willkührlich verfügen, als bis ihm dasselbe förmlich durch ein Prisen- oder Admiralitäts-Gericht zugesprochen ist. Der Ort, wohin das aufgebrachte Schiff geführt werden muß, ist regelmäßig ein Hafen der kriegführenden Macht, wo möglich derjenige, aus dem der Nehmer der Prise auslief, und wo er seine Commission erhielt. Die Untersuchung und Entscheidung des Prozesses wird im Gegensatz zu den Gebräuchen der ältern Zeit, wo man dieß dem neutralen Staate überließ, jetzt allgemein der kriegführenden Macht zugesprochen, welcher der Nehmer angehört; indem man den Neutralen als Kläger gegen den Nehmer betrachtet, und dabei nach dem privatrechtlichen Grundsatze verfährt, daß der Kläger dem Forum des Beklagten folgen müsse. Von dem Prisengericht geht die Appellation an eine verschieden bestimmte höhere Behörde des betreffenden Landes; regelmäßig gibt es zwei Instanzen in Prisensachen. Wenn eine neutrale Prise von der einen kriegführenden Macht genommen worden ist, aber vor Fällung des Endurtheils der andern kriegführenden Macht in die Hände fällt, und wenn es gewiß ist, daß sie nach den beim Nehmer geltenden völkerrechtlichen Grundsätzen freigesprochen worden wäre, so hat die neutrale Macht, wenn zwischen ihr und dem ersten Nehmer Verträge über das Prisenwesen bestehen, unzweifelhaft das Recht, von dem Wiedernehmer die Rückgabe der Prise zu verlangen.

Die zahllosen Streitigkeiten über die meisten der bisher abgehandelten Punkte rühren größtentheils her von der Zeit, seit Englands Uebermacht im Seewesen entschieden war, d. h. etwa seit dem Beginn des siebenjährigen Krieges, 1756. Zum erstenmal nahm, während des nordamerikanischen Krieges, Rußland im Jahr 1780 von den Bedrückungen, welche sich die Kriegführenden, namentlich England, gegen die Neutralen erlaubten, Veranlassung, im Bunde mit fast allen anderen Mächten, mit der ersten bewaffneten Neutralität aufzutreten.

Sie stellte namentlich folgende Grundsätze auf:

1) Neutrale Schiffe dürfen frei auf den Küsten und von Hafen zu Hafen der Kriegführenden fahren.

2) Feindes-Gut ist frei am Bord neutraler Schiffe, mit Ausnahme der Contrebande.

3) Kriegscontrebande sind nur die in Verträgen mit den kriegführenden Mächten ausdrücklich aufgeführten Waaren.

4) Blokirt ist nur derjenige Platz, bei dem durch die Maaßregeln der Kriegführenden vermittelst ihrer Kriegsschiffe für jeden Einlaufenden eine offenbare Gefahr vorhanden ist.

5) Diese Grundsätze sollen den Entscheidungen der Prisengerichte zu Grunde liegen.

Die Grundsätze dieses Systems, das schon in den nächsten Jahren nicht einmal von seinen eigenen Urhebern genau beobachtet wurde, wurden in der Mitte des Jahrs 1800 von Rußland im Bunde mit Dänemark, Schweden und Preußen (zweite bewaffnete Neutralität) aufs Neue bestätigt und verstärkt, namentlich der Begriff von Kriegscontrebande ausdrücklich auf Waffen und Munition beschränkt. England erkannte dießmal nicht blos diese Grundsätze nicht an, sondern zwang sogar Dänemark durch Bombardirung Copen-

hagens, sich von dem Bündniß loszusagen. Aber nach dem Tode des Kaisers Paul schloß sein Nachfolger Alexander mit England am 12. Juni 1801 zu Petersburg eine Seeconvention, welcher auch Dänemark und Schweden beizutreten sich genöthigt sahen, und durch welche die meisten Anmaßungen Englands mit nur unwichtigen Milderungen anerkannt wurden. Diese Seeconvention wurde am 7. November 1802 von Rußland auf immer für erloschen erklärt, und zugleich die Grundsätze der bewaffneten Neutralität von Neuem aufgestellt. In den Friedensschlüssen, die England am 18. Juli 1812 zu Oerebro mit Rußland und Schweden schloß, wurde zwar die Seeconvention nicht wiederhergestellt, ebensowenig aber die Grundsätze der bewaffneten Neutralität von England anerkannt. Das Continentalsystem und das dadurch veranlaßte System der Licenzen (s. d. Art. Continentalsystem) waren bereits mit dem Sturze Napoleons, zu Ende des Jahres 1815 und zu Anfang des Jahres 1814, gänzlich zu Grunde gegangen; und so kann man sagen, daß die Hauptstreitfragen über die wechselseitigen Rechte und Befugnisse der Neutralen und der Kriegführenden zur See bis auf den heutigen Tag unentschieden geblieben sind, indem selbst der Friede von Gent zwischen England und Nordamerika vom 24. Dezember 1814 darüber gar keine Bestimmung enthält. Nordamerika, während des Continentalsystems so zu sagen der einzige neutrale seefahrende Staat, ergriff während der napoleonischen Kriege wiederholt Maßregeln, um die Kriegführenden zu gemäßigten Grundsätzen zu bewegen; es verschloß selbst durch die Non-intercourse-Acte vom 17. Dezember 1808 sämmtliche amerikanische Häfen den Schiffen wie den Natur- und Kunst-Produkten der kriegführenden Staaten, und repräsentirte stets in allen diesen Fragen die Politik der Unpartheilichkeit, der Billigkeit und Mäßigung.

Die ganze Materie von der Neutralität ist eine der schwierigsten, wo nicht die schwierigste des ganzen Völkerrechts. Der Kriegführende macht Anspruch auf die ungehinderte Verfolgung seiner Kriegszwecke; der Neutrale macht Anspruch auf ungehindert freie Bewegung. Conflikte müssen entstehen. Das Vernunftrecht kann nur einzelne allgemeine Grundsätze aufstellen, und diese sind spärlich genug. Im positiven Völkerrecht ist, wie man sieht, eine unabsehbare Fülle von Materialien, aber desto ärgere Verwirrung. Ueberall fehlen allgemeingültige Gesetze, die nur durch allgemeine Anerkennung entstehen, nur durch allgemeine Unterordnung unter ein Völkergericht bestehen könnten, die wir also nicht haben werden, bis der Traum des Weltfriedens in Erfüllung geht; und dann wird bekanntlich von Neutralität eben so wenig mehr die Rede seyn, als vom Kriege selber. Ein viel weiterer Begriff liegt derjenigen allgemeinen und beständigen Neutralität zu Grunde, wodurch gewissen Staaten schon vorläufig für alle künftige Kriege unter den andern Mächten die Neutralität gewährt und geboten wird, wie dieß in den neuesten Zeiten mit Krakau, Belgien und der Schweiz der Fall war und zum Theil noch ist. Saalfeld, Handbuch des positiven Völkerrechts S. 272 flg.

Neuholland, s. Australien, und, Kolonien.

Nicolaus, s. Päpste.

Niederlande. Dieser Name bezeichnete seit dem Sturze Napoleons das durch den Wiener Congreß geschaffene Königreich, welches sowohl Belgien als Holland umfaßte; jetzt, nachdem in Folge der Revolution von 1830 Belgien ein eigenes Königreich unter einem eigenen König bildet, führt der andere Theil, welcher streng genommen Holland heißen sollte, dennoch nach wie vor den Namen „Königreich der Niederlande.“

Obschon wir hier, da Belgien bereits S. 381 flg. behandelt ist, nur von Holland zu sprechen haben, wollen wir doch einen kurzen historischen Rückblick auf das Ganze thun.

Nach langer aus dem Feudalwesen entsprossenen Zerrissenheit, und politischer Verschiedenartigkeit, gewann das Streben nach Herstellung eines Staates in den Niederlanden erst eine feste Gestalt, als 1385, in Folge Aussterbens des Mannsstammes der Grafen von Flandern, das Haus **Burgund** in den Besitz von Flandern kam, und später in den Jahren 1419, 1421, 1430 durch Heirath, Erbschaft, Ankauf, Vertrag sämmtliche niederländische Provinzen unter demselben **burgundischen** Scepter vereinigt wurden. Die **burgundischen** Fürsten, welchen der Besitz der Niederlande für die Verwirklichung ihres politischen Planes (eine starke Macht zwischen Frankreich und Deutschland zu bilden) sehr wichtig war, kämpften lange glücklich gegen die meist selbstbewußte Demokratie der niederländischen Städte, und Kaiser Karl V., welcher nach dem Unterliegen Karls des Kühnen das nämliche System fortsetzte, hatte eine feste Regierung in den Niederlanden, die durch die Verheirathung der Erbin Karls des Kühnen mit Maximilian an Oesterreich gekommen waren.

Als Karl V. in's Privatleben trat, gab er die sämmtlichen Niederlande (denn unter ihm wie früher unter den burgundischen Fürsten war Nordniederland und Südniederland vereinigt) an seinen Sohn Philipp, in dessen Nachkommenschaft sie nach dem Rechte der Erstgeburt auf immer mit Spanien vereinigt bleiben sollten: und hiermit beginnt eine

Periode großen Unglücks für dieselben. In den Niederlanden war Freiheitssinn längst eingebürgert und die Aufklärung der Reformation stärkte ihn. Weil ungezügelte Herrschergewalt und stupider Bigotismus des spanischen Königs die Rechte des Menschen und Bürgers mit Füßen trat, so führten religiöser und politischer Druck des Volkes eine höchst blutige, mit geringen Unterbrechungen fast ein Jahrhundert lang dauernde Fehde zwischen Volk und König herbei, die den völligen Abfall des Landes zur endlichen Folge hatte.

Schon Karl V. legte dazu den Grund, theils durch sein Bemühen, das System der Uniformität der Verfassung und der Gesetze in allen Provinzen der Niederlande einzuführen, deren doch eine Jede im althergebrachten, und selbst von den burgundischen Fürsten geschonten Besitze eigenthümlicher Freiheiten war; theils, und zwar am meisten, durch harte Maßregeln gegen das Aufkommen des Protestantismus, von welchem der Kaiser freiere Ansichten über die Grenzen seiner Herrschergewalt besorgte. Darum gab er seinen Unterthanen 1526 das Inquisitionsgericht, und erließ 1529 und 1530 harte Edicte wider den Abfall von der römischen Kirche. Allein durch den Widerstand, den ihm Antwerpen und einige andere Handelsstädte entgegen setzten, gewarnt, durch äußere Verhältnisse beengt, und von einer klugen Politik, so wie durch seine Anhänglichkeit an den schönen Theil seiner Besitzungen geleitet, erkannte er doch die Nothwendigkeit, diese Maßregeln vor der Hand noch aufzugeben. Das Inquisitionsgericht wurde schon 1531 wieder aufgehoben, und die wichtigsten Freiheiten der Niederländer blieben beibehalten. Nachdem er aber in Deutschland den Schmalkaldischen Bund durch Waffengewalt aufgelöst, seine wichtigsten Gegner unter den deutschen protestantischen Fürsten gefangen genommen, auch mit Franz I. von Frankreich Frieden gemacht hatte und sich schon als unumschränkten Monarchen von Deutschland betrachtete, — da ließen ihn diese günstigen Ereignisse hoffen, den nie ganz aus den Augen verlorenen Plan der Vernichtung des Protestantismus mit Erfolg durchsetzen zu können. Im Jahr 1550 führte Karl V. das Ketzergericht von Neuem ein, wenn gleich mit mehr Mäßigung. Indessen waren, um zu gehörigen Erfolgen zu gelangen, mindestens fünfzigtausend, nach Grotius Angabe sogar fast hunderttausend Niederländer durch Feuer, Schwert und Galgen dem Tode geopfert und Tausende aus dem Lande zu gehen genöthigt worden. Dennoch war all diese Tyrannei vergeblich! Der Geist der Zeit ist mächtiger, als die Gewalt der Despoten. Die neue Lehre machte desto größere Fortschritte, je mehr sie verfolgt wurde.

So traf Philipp II. von Spanien die Niederlande, als ihm sein Vater Karl dieß schöne Reich abtrat. Dieser Fürst, in keinen guten Stücken seinem Vater ähnlich, desto mehr aber voll von jesuitischen Kniffen ohne wahre Klugheit, finsteren Tyrannen-Ernstes statt ächter Würde, Alles seinen Zwecken opfernd, nach welchen er die katholische Kirche und durch diese die königliche Gewalt zu heben suchte, — dieser ausgemachte Despot wähnte das Werk vollenden zu können, das sein, jeden Falls besserer Vater aufzugeben sich genöthigt sah, er, ohnehin in hohem Grade den Niederländern verhaßt.

Die Provinzen Niederlands waren seit Alters, wie schon gesagt, immer noch im Genusse großer Freiheiten, wenn auch die burgundischen Fürsten noch so sehr der Demokratie entgegenarbeitend ihre Fürstengewalt zu stärken und zu einigen gesucht und gewußt hatten. Jede Provinz bildete, in speciell eigenthümlicher Verfassung, mehr oder weniger eine Republik im Wesen; in der Form waren sie meist Aristokratien. Die Stände hatten das Recht der Mitwirkung an der Gesetzgebung und der Besteuerung; keine fremden Truppen durften ohne ihren Willen in's Land geführt, Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden u. s. w. Der spanische Philipp, welcher die Achtung solcher Freiheiten sogar förmlich und feierlich beschworen hatte, achtete aber die Rechte des Volks und der Stände so wenig, daß er aus eigener Machtvollkommenheit, d. h. aus tyrannischem Despotismus, selbst gegen den bestimmt erklärten Willen der Stände und ohne alle Rücksicht auf die Gesuche um Duldung der Protestanten es unternahm, die harten Religions-Edicte seines Vaters und die Inquisition wieder einzuführen, die Beschlüsse des Tridentiner Conciliums in Vollzug zu setzen, und 14 neue Bisthümer zu errichten. Diese letztere Maßregel reizte sogar die katholische Geistlichkeit, während die Protestanten ob der übrigen Verfügungen in Verzweiflung geriethen. Die katholische Geistlichkeit nämlich sah sich durch solche Vermehrung der Bisthümer und die dadurch veränderte Diöcesan-Einrichtung in ihrem Ansehen und ihren Einkünften geschmälert; die Protestanten aber überzeugten sich, daß nichts geringeres als ihre Ausrottung beschlossen sey. Philipp ließ, um seinem eisernen Willen eiserne Kraft zu leihen, spanische Truppen im Lande. Die Stände, welche das Recht hatten, mit Ernst zu fordern, begnügten sich, den König um Achtung ihrer Gerechtsame zu bitten. Doch umsonst. Als deßhalb ihr gerechtes Begehren (1564) unerhört blieb, als ferner der Graf von Egmont und viele Andere die Duldung der Protestanten (1565) vergeblich

nachgesucht hatten, und als auch sonst noch Grund genug vorlag, eine baldige grausame Verfolgung der Protestanten zu befürchten, da verband sich der Adel durch das sogenannte Compromiß gegen das „verabscheuungswürdige Gericht der Inquisition;“ und man sandte 1566 eine förmliche Deputation von 300 des Adels an die damalige Statthalterin, Margaretha, Gemahlin des Herzogs von Parma und Halbschwester des grausamen Philipps. Sie wurden höhnisch zurückgewiesen *). Und nun erst entbrannte recht der Zorn der Großen des Landes und entflammte den protestantischen Pöbel zu empörenden Ausschweifungen. Bald trennten sich einige katholische Glieder vom Bunde, derselbe löste sich auf, und die nun erfolgte Ruhe, so leicht zu erhalten und so beglückend, wenn man sie recht benützte, wurde von der Regierung nur zu furchtbarer Rache gemißbraucht. Abermals entflohen viele Tausende; und Philipp glaubte (wie bald darauf Karl IX. von Frankreich durch seine Bartholomäus-Metzeleien) durch bestialische Wuth und durch Schrecken zu seinem Ziele zu gelangen. Er sandte 1567 Alba, jenes berühmte Ungeheuer, mit einer spanischen Armee voll rohen Fanatismus nach den Niederlanden. Von Neuem flohen viele Tausende, um in fremden Ländern Schutz und Rettung vom Tode zu finden. Innerhalb wenig Jahren ließ Alba, durch Vargas und andre Commissarien des Blutrathes, die Grafen von Egmont und Hoorne mit achtzehn tausend Bürgern aus allen Ständen und Klassen durch Henkershand morden und das Vermögen der Unglücklichen einziehen. Das Land ward verwüstet und in Verzweiflung gebracht; so weit gieng die Rache-, Mord- und Geld-Gier der Inquisition und der Regierung, daß die ganze Nation der Niederländer, mit wenigen Ausnahmen, des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig, das Leben und das Eigenthum derselben dem Könige verfallen erklärt, und von Philipp dieser Richterspruch genehmigt wurde.

Gleichwohl war das Band zwischen Fürst und Volk nur erst gelockert, noch nicht zerrissen. Nachdem aber 1569 Alba auch noch gar den zwanzigsten Pfennig von allen Verkäufen unbeweglicher, und den zehnten Pfennig beweglicher Güter foderte, und von allen Unterthanen, welches Glaubens sie seyn mochten, ohne Beistimmung der Stände mit Grausamkeit die Abgaben eintreiben ließ, dann erst brach ein allgemeiner Aufruhr aus. An die Spitze stellte sich Wilhelm von Oranien, der Hoffnungsanker der Ausgewanderten, und durch die Eroberung des Hafens Briel (1572) und einiger festen Plätze erhielt der Aufstand einen Mittelpunkt und Bedeutung. Es herrschte offener Krieg gegen die Tyrannei mit abwechselndem Glücke, verbunden mit Verwüstungen und namentlich mit der Plünderung Antwerpens. Da aber der Friede für den König ebenso wie für das Volk ein dringendes Bedürfniß wurde, so erfolgte 1576 die Pacification von Gent, nach welcher „die Spanischen Truppen das Land räumen, die Religions-Edicte suspendirt werden“ sollten. Allein der Statthalter, Juan d'Austria, welcher diesen Friedensvertrag als „ewiges Edict“ garantirt hatte, brach sein Wort, indem er das Schloß Namur heimlich überfiel und manche Gewaltthätigkeit gestattete oder selbst übte. Darob ergrimmt, erklärten ihn die Niederländer als Feind, und setzten den Krieg mit Heftigkeit fort. Der Nachfolger des plötzlich verstorbenen Statthalters, der Prinz von Parma, verband sich einer Seits mit den katholischen (den sogenannten Wallonischen) Provinzen, und auf der andern Seite bewirkte Wilhelm von Oranien die berühmte Union von Utrecht (1579), durch welche sich zuerst fünf, später noch zwei andere Provinzen vereinigten, doch nicht um eine Republik zu errichten, sondern nur um die Freiheiten und die Unabhängigkeit der Verbündeten gegen Spanien zu vertheidigen. Zwei Jahre darauf gab die kraftlose Achtserklärung gegen Wilhelm von Oranien Veranlassung, den Spanier Philipp als Tyrannen zu erklären und die Trennung von Spanien feierlichst auszusprechen. Und nun wurde der Krieg zwischen beiden Seiten mit der größten Erbitterung und Anstrengung fortgesetzt. Die Spanier boten Alles auf. Allein selbst trotz der durch Fanatismus hervorgerufenen Ermordung Wilhelms, trotz aller Macht Spaniens, und ungeachtet des anfänglich glücklichen Fortgangs seiner Waffen mußte sich doch endlich Philipp III. im Jahr 1609 bequemen, mit den „Rebellen“ einen zwölfjährigen Waffenstillstand abzuschließen, nachdem die europäischen Mächte schon seit 1594 keinen Anstand mehr genommen hatten, die errichtete Republik der Niederlande anzuerkennen. Dennoch begann nach Ablauf dieses langen Waffenstillstandes der Krieg von Neuem, und erst der Westphälische Friede (1648) machte dem Streit ein Ende: die Republik ward als unabhängiger Staat erklärt, erhielt die von den nichtunirten Provinzen eroberte Städte und die Sperrung der Schelde, wodurch den katholischen Niederlanden und besonders der blühendsten Handelsstadt Antwerpen ein unberechenbarer Schaden zugefügt wurde. *)

*) „Fürchten Sie diese Bettler (gueux) nicht,“ sagte Einer der Räthe der erschreckenen Margaretha. Daher der Name der politischen Partei der Genfen, und ihr Spruch: „dem König treu bis zum Bettelsack.“

*) L. Hoffmann, die staatsbürgerlichen Garantien, I, 271–83.

Jetzt sind also geschieden von einander und blieben es mit kurzen Zwischenspielen für Jahrhunderte 1) die katholischen, südlichen Niederlande (Belgien), welche definitiv unter der früheren Herrschaft verblieben, und 2) die protestantischen, nördlichen Niederlande (Holland), nämlich Holland, Seeland, Geldern, Utrecht, Friesland, Over-Yssel und Gröningen, deren Freistaat schon in seinem Entstehen durch Frankreich und England geschützt wurde, weil sie die spanische Macht zu schwächen suchten. Doch gab das eigene frische, gesunde Lebensprincip dem neuen, aus der Feuerprobe der Tugend hervorgetretenen Freistaate sein eigentliches Wesen und Gedeihen. Der neue Staat sah sich glücklich geleitet durch edle patriotische Söhne des Vaterlandes, er entwickelte, durch geographische Lage und andre Verhältnisse begünstigt, einen Aufschwung in Handel und Seemacht, daß schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Holland das Monopol des orientalischen und die ergiebigsten Zweige des süd-europäischen Handels in seinen Händen hatte, und mit seiner Kriegsflotte das Meer beherrschte; sein großer Reichthum wuchs in's Ungeheure, seitdem die aus seiner Mitte (1602) erstandene ostindische Compagnie in Asien Inseln und Königreiche eroberte und dadurch in den Besitz von Colonien kam.

Die Regierungsgewalt des Freistaates war in den „Generalstaaten“ concentrirt (d. h. im Parlament), die eigentlichen politischen Elemente aber waren die städtischen Gemeinden. In allen Provinzen nämlich besaßen die städtischen Behörden das Recht, die Deputirten zu den Provinzialständen zu ernennen; diese Provinzialstände bildeten die oberste Regierungsbehörde für die Provinz, welche in allen rein provinziellen Angelegenheiten durchaus unabhängig und souverän war. Als die sieben Provinzen zur Republik der vereinigten Niederlande zusammen getreten waren, behielt eine Jede derselben für Alles sie allein betreffende die vollkommenste Selbstständigkeit; die Leitung der Gesammtinteressen und der die Republik im Allgemeinen betreffenden Geschäfte wurde einer Art von Nationalcongreß übergeben (die Generalstaaten), welcher sich aus der Vereinigung sämmtlicher Provinzialstände bildete und manchmal mehr als 800 Deputirte zählte. Neben den Generalstaaten und besonders für die Zeit, wenn sie nicht versammelt waren, bestand ein Staatsrath, neben welchen man aber bald, aus politischer Eifersucht, ein aus dem Schooße der Generalstaaten gewähltes beständiges Comite stellte, den sogenannten Staaten-General, an welche Behörde alle Rechte der größeren Versammlung übergiengen. Während des Freiheitskrieges mit Spanien mußte man ferner nothgedrungen den größten Theil der vollziehenden Gewalt in die Hände eines Einzigen legen; man übertrug dem Prinzen von Oranien das Stadthouderat. Der **Stadthouder** aber war der oberste Feldherr der Republik zur See und zu Lande, ohne alle gesetzgebende Gewalt, und nur mit so viel Vollziehungsgewalt bekleidet, als ihm die Constitution jeder Provinz anvertraute. Dennoch brachten es die Verhältnisse mit sich und es kam bald dahin, daß der Einfluß und das Ansehen der Stadthouder sehr überwiegend im Staate wurde. Um solche Bedeutung bleibend zu machen, riefen die Stadthouder eine eigene politische Parthei im Staatsleben der Republik hervor, welche mit der ächt republikanischen Parthei in einem fortwährenden Kampfe lag, indem diese letztere, die Staatenparthei genannt, Alles aufbot, um, unter Festhaltung an der republikanischen Verfassung des Föderativstaates, die Macht der Generalstaaten dem Stadthouderat gegenüber hervorzuheben und zu erweitern. In der Geschichte dieses langen politischen Kampfes sind aber besonders folgende Hauptereignisse zu merken:

1. Nach dem Tode Wilhelms **II.** (1650) wird die streng republikanische Parthei so mächtig, daß die Provinz Holland, die bedeutendste in der Republik, für sich das Stadthouderat ganz abschaffte und sich verpflichtete, die übrigen Provinzen zu demselben Schritte zu bewegen, wobei die damalige Revolution in England einen günstigen Einfluß ausübte.

2. Nach der Restauration in England erhob sich die oranische Parthei von Neuem. Die Bedrängniß, in welche die Niederlande durch einen Rachekrieg Ludwigs XIV. geriethen, führte 1672 zu einer blutigen Revolution, in welcher der Prinz von Oranien, Wilhelm **III.**, zum Stadthouder erklärt, und die Brüder Witt, die Häupter der republikanischen Parthei, ermordet wurden. Obgleich dieser mächtige und kluge Prinz, welcher die ihm vom Volke angetragene Erblichkeit des Stadthouderats in der oranischen Familie ausschlug, unumschränkt waltete, lebte doch die republikanische Staatenparthei fort, und erhob

3. ihr Haupt unter Wilhelms Nachfolger, Joh. Wilhelm Friso von Dietz († 1711), mit solchem Nachdrucke, daß die Generalstaaten in allen Provinzen wieder in die Gesammtheit ihrer Rechte eingesetzt wurden. Unter Wiederherstellung des Edictes von 1667 leitete diese republikanische Staatenparthei die Angelegenheiten des Staates bis zum Utrechter Frieden mit vielem Geschicke und Erfolge, und erhielt sich auch lange nachher noch am Ruder. Wilhelm **IV.** wurde wenigstens nicht allgemein als Stadthouder anerkannt. Allein

4. bei dem Angriffe der Franzosen auf die Niederlande (1747) ward dieser vierte Wilhelm (gestorben 1751) sogar als erblicher Statthalter an die Spitze des Staates gestellt, indem die oranische Parthei einen von Seeland ausgehenden Aufstand organisirte. Die Nassau-Oranische Familie war also fast zur Regentenfamilie erklärt, indem selbst der jüngeren Linie und sogar den Frauen die Successionsfähigkeit zuerkannt wurde.

5. Dieß führte zum Uebles. Der Statthalter Wilhelm V., während dessen Minderjährigkeit seine Mutter Anna und der Herzog Ludwig von Braunschweig die vormundschaftliche Regierung kraftlos führten, schloß sich, die Interessen der Niederländer opfernd, der englischen Politik an, und erregte eine, die Patrioten genannte, Parthei gegen sich, welche ihm seine Prärogativen zu entreißen suchte. Es kam endlich zum offenen Kampfe (1786), und der Statthalter ward für abgesetzt erklärt. Indessen stellten 20,000 Mann Preußen, welche 1787 unter dem Herzog von Braunschweig einzogen, weil die Gemahlin des Stadthouders eine Schwester des preußischen Königs war, bald alles wieder auf den alten Fuß her. Wilhelm V. starb 1792.

6. Die republikanische Parthei verzweifelte dennoch nicht, und ihr Muth erhielt früher Genugthuung, als sie selbst erwarten konnte. Die französische Revolution brach ein, und die Eroberung Belgiens oder der katholischen Niederlande durch französische Truppen war eine der nächsten Folgen dieses großen Ereignisses. Die lang bedrückte, lang ausharrende republikanische Parthei in Nordniederland warf sich den französischen Republikanern in die Arme; überall im Lande erhoben sich die Anhänger der gegenoranischen Parthei und erleichterten den französischen Truppen die Einnahme des eigenen Vaterlandes, das für sie unter den Franzosen werthvoller schien, als unter den oranischen Statthaltern. Der Erbstatthalter floh vor den siegreichen Republikanern mit seiner Familie nach England, und am 16. Mai 1795 wurden die alten „vereinigten Provinzen," mit Aufhebung aller provinziellen Unterschiede, als **„batavische Republik"** constituirt. Die gesetzgebende Gewalt wurde einer aus den Repräsentanten der Nation bestehenden „gesetzgebenden Versammlung," die ausübende einem von dieser Versammlung getrennten „Directorium" von fünf Mitgliedern übergeben. Im Jahr 1801 wurde die Zahl der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sehr vermindert, und die vollziehende Gewalt einem Rathe von zwölf Mitgliedern anvertraut. Bald darauf trat ein aus diesem erwählter **„Rathspensionär"** an die Spitze des ausübenden Körpers, mit einem Staatsrathe von fünf Ministern zur Seite; die „gesetzgebende Versammlung" wurde auf neunzehn Volksvertreter reducirt. Und in all dem war die Republik der ehemaligen „Vereinigten Niederlande" völlig zu Grabe getragen; die „batavische Republik" war keine Republik, sondern höchstens ein Haarbeutel der französischen Republik, und auch diese französische Republik war damals schon längst keine Republik mehr.

7. In diesem Bewußtseyn und auf den wenigstens indirecten Befehl Napoleons trug diese unrepublikanische „batavische Republik" dem Bruder Napoleons, Ludwig Bonaparte (s. S. 1840) die souverän monarchische Regierung an, und der Napoleonide ward am 5. Juni 1806 als „souveräner König von Holland" proclamirt. Derselbe hatte nach der nunmehrigen Verfassung die Regierung in den Colonien ausschließlich, die in Holland so, daß eine aus dreißig Mitgliedern bestehende Nationalrepräsentation die gesetzgebende Gewalt übte.

8. Diese Königsherrschaft dauerte aber nur vier Jahre, indem der König, ein sehr achtbarer Charakter, im Bewußtseyn, für das Glück des durch die französische Oberhoheit an den Rand des Verderbens gekommenen Landes Nichts thun zu können, den 1. Juli 1810 die Krone niederlegte. Und schon am 9. desselben Monats ward Holland, dessen Staatsschuld in diesen Zeiten bis zu 1200 Millionen Gulden stieg, durch Napoleon eigenmächtig dem französischen Reiche einverleibt, eine Einrichtung, welche bis zum russischen Unglück Napoleons fortdauerte und so sehr den glühendsten Haß der Holländer gegen das tyrannische Verfahren der Franzosen anfachte, daß sich die sonst feindseligsten Partheien in dieser Zeit die Hand der Versöhnung reichten.

9. Sobald sich deßhalb die Truppen der Alliirten Holland näherten, ward eine Volksbewegung organisirt und die Befreiung des Landes erklärt. Die französischen Besatzungen entschlossen sich zu freiwilligem Abmarsche, und der Prinz von Oranien (ein Sohn des Erbstatthalters Wilhelm V.), welcher am Ende Novembers 1813 aus England nach dem Haag zurückgekehrt war, wurde nun zum „souveränen Fürsten" der Niederlande ausgerufen und als solcher von den alliirten Mächten anerkannt. Die Notabeln aus den früher vereinigten sieben Provinzen wurden zusammen berufen, ein Verfassungs-Entwurf, die Constitutions-Acte vom 29. März 1814, ward ihnen vorgelegt, und dieselbe mit 449 Stimmen gegen 26 angenommen. Mit England vereinigte man sich über die Colonien; Holland erhielt Alles zurück, was es vor 1794 in Asien, Afrika und Amerika besessen hatte,

trat jedoch an England seine Rechte auf das Vorgebirg der guten Hoffnung, auf Demerary, Essequebo und Berbice ab.

10. Die verbündeten Mächte gingen nach ihrem Siege über Frankreich noch weiter, indem sie beschlossen, die südlichen, katholischen Niederlande, welche, schon Jahrhunderte von Holland getrennt, seit dem Ausbruche der französischen Revolution französisch gewesen waren, mit den nördlichen, protestantischen zu einem „Königreiche der Niederlande“ zu vereinigen. Die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme dieses als eine Art Schutzmauer gegen Frankreich neu errichteten Königreichs in den europäischen Staatenbund geschah, wurden zuerst durch den Londoner Vertrag vom 19. Mai 1815 geregelt, und später definitiv festgesetzt durch den Beschluß des Wiener Congresses vom 31. Mai, so wie durch die Schlußacte vom 9. Juni 1815. Zugleich wurde der neue Staat auch in den „Deutschen Bund“ gezogen, indem man das Herzogthum Luxemburg (s. D.), welches dem Hause Nassau-Oranien als Entschädigung für die in Deutschland abgetretenen Besitzungen (vgl. d. Artikel Nassau) gegeben war, nach Hinzufügung des Gebietes des ehemaligen Bisthums Lüttich, unter dem Titel eines „Großherzogthums“ mit Deutschland vereinigte und den König der Niederlande als „Großherzog von Luxemburg“ in den deutschen Bund aufnahm.

11. So hatte die hohe und übermüthig gewordene Politik in dem Königreich der Niederlande jedenfalls zwei, der Religion, der Sprache und den Gewerbsinteressen nach verschiedene Völker durch einen blinden Machtspruch verknüpft, welche widerstrebende Elemente des Staats waren und es, allen Bestrebungen der in mancher Beziehung edlen Regierung zum Trotze, verblieben. Selbst die größte Weisheit und die wohlwollendste Mäßigung wäre nicht im Stande gewesen, das äußere, lockere Band in eine innerliche Verschmelzung umzuschaffen: wie viel weniger konnte dieß geschehen, da die Weisheit und Mäßigung auf beiden Seiten nur zu oft und zu sehr vermißt wurde! Die schroffe Dissonanz und die außerordentliche Schwierigkeit zeigte sich alsbald, da die unter Nro. 9 angeführte besondere Verfassung von Nordniederland, als für das neue Königreich unpassend, einem neuen Staatsgrundgesetze Platz machen mußte. Eine Commission, zur Hälfte aus Holländern, zur Hälfte aus Belgiern bestehend, machte einen Entwurf, welcher einer Versammlung von Notabeln aller Provinzen vorgelegt wurde. Die holländischen Notabeln nahmen den Entwurf einstimmig an, von den Belgiern wurde er durch 796 Stimmen gegen 527 verworfen. Unter diesen 796 Gegnern hatten 126 erklärt, daß sich ihr Widerstand nur auf die Bestimmungen über die Religion bezögen. Die Regierung betrachtete nun diese 126 als zustimmend und erblickte auch in denjenigen belgischen Notabeln, welche gar keine Stimme abgegeben hatten (ungefähr der sechste Theil von Allen), nur zustimmende. Auf diese unerhörte Weise rechnete man eine künstliche Majorität heraus, und der Entwurf, welchem der König schon anfangs seine Billigung gab, ward als wirkliche Constitution für das „Königreich der Niederlande“ proclamirt; ein schlimmer, gewaltthätiger Anfang, sich aus Schwierigkeiten zu helfen, wenn man noch größere, und stets dauernde Schwierigkeiten schafft!

Die ganze innere politische Geschichte der Niederlande bis zur Auflösung dieses Königreichs im Jahr 1830 ist daher eine fortlaufende Entwicklung dieses Schwierigkeiten-Knäuels, obgleich die Regierung einen höchst lobenswerthen Eifer, einen Fleiß und eine Tüchtigkeit bewies, welche ihr, in den ersten Jahren besonders, allgemeine Anerkennung verschafften. Ungeachtet all ihrer erfolgreichen Anstrengungen für die materiellen Interessen, für den politischen, moralischen und intellectuellen Zustand im Innern, so wie für die Verhältnisse nach Außen, zeigten sich schon in den ersten Jahren nach der uneinigen Vereinigung Spuren von Unzufriedenheit und Mißvergnügen. Die südlichen, belgischen Provinzen konnten den Verlust der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und der Geschworenen-Gerichte nicht verschmerzen; sie beklagten sich aber auch bitter über die Tendenz der Regierung, welche durch wiederholte Befehle 1818, 1819 und 1822 die holländische Sprache zur Nationalsprache erhoben hatte; indem sie den Gebrauch derselben bei allen Handlungen öffentlicher Natur in den Gerichten und in der Verwaltung, so wie in den Lehranstalten geradezu befahl, und andrer Seits den offiziellen Gebrauch der französischen Sprache verbot, welche doch bei einem bedeutenden Theile der Belgier die Muttersprache und überall in Belgien die Sprache der Gesellschaft ist. Kurz, die niederländische Regierung, welche in ihrer Handlungsweise überall dem Grundsatz huldigte, daß das holländische Element die Grundlage der neu zu schaffenden Nationalität in sämmtlichen Niederlanden seyn müsse, mußte die Belgier, wenn sie auch noch so sehr nicht wollte, im Einzelnen so wie im Ganzen verletzen. Wir sprechen aber hier über dieß Alles, so wie über die Revolution von 1830 und die Geschichte der Losreißung Belgiens und seiner Anerkennung als eigener Staat nicht, da der Artikel Belgien S. 384—87 hierüber das Nöthige darbietet.

13. Durch die Abtrennung Belgiens wurde das „Königreich der Niederlande“ (dieser Titel ward ungeachtet der wesentlichen Veränderung beibehalten) auf einen Flächenraum von 622$^{7}/_{10}$ Q.-M. reducirt, mit einer Bevölkerung von kaum 3 Millionen Einwohner, welche in der Zeit von 1830 bis 1839 theils aus eigenem Nationalstolze, theils wegen der unnachgiebigen Starrheit des Königs, Außerordentliches zu dulden gehabt hatten. Doch war in den letzten Jahren die öffentliche Meinung gegen das Verfahren der Regierung gewesen, und, als der König endlich nachgeben mußte, verlangte die Opposition, in Folge dieser Demüthigung der königlichen Gewalt, daß endlich zu der, so oft vorgeschlagenen, Reform der Constitution geschritten werde, welche allerdings stark monarchisch war. Man verlangte Oeffentlichkeit der Finanzverwaltung, Verantwortlichkeit der Minister, das Recht für die Generalstaaten, auch die Colonialangelegenheiten mit dem Könige zu leiten, kurz, man verlangte alle Reformen, welche nöthig waren, um das System der Repräsentativregierung und alle Garantien des konstitutionellen Lebens in die Staatsverwaltung einzuführen. Mit dem größten Nachdrucke verlangte man eine ganze Umänderung in der Finanzverwaltung, da seit 1830 die Staatsschuld um 197,257,900 Gulden vermehrt worden war und die für die Verzinsung der sämmtlichen Staatsschuld nöthigen Fonds sich auf jährliche 37,013,705 Gulden gesteigert hatten. Die Regierung hatte jedoch keine große Neigung, in solche Forderungen einzugehen, sondern verlegte sich auf Winkelzüge, bis sie sich 1840 durch die drohendste Gefahr zu folgenden Concessionen zwingen ließ: Das Stimmrecht in den Städten und auf dem Lande muß unter Mitwirkung der Generalstaaten durch ein Gesetz bestimmt werden; die Civilliste des Königs wird um eine Million verringert und auf 1,500,000 Gulden fixirt; den Generalstaaten muß regelmäßiger Bericht über den jeweiligen Stand der Einnahmen und Ausgaben der Colonien und überseeischen Besitzungen erstattet werden; auf dem Wege des Gesetzes hat die Volksrepräsentation über die Verwendung der Colonial-Revenüen mit der königl. Regierung zu verfügen.

14. Im nämlichen Jahre 1840 (d. 7. Okt.) entsagte der König förmlich der Regierung, veranlaßt durch diese zwingenden Vorkommnisse und das Zerwürfniß mit den Generalstaaten, blosgestellt durch die Entdeckung einer Verschwörung in Belgien, wobei er die Hand im Spiel gehabt hatte, endlich getrieben durch sein Verhältniß zu der im Lande äußerst verhaßten Gräfin Oultremont, mit der er sich im nächsten Jahre als Privatmann in Berlin vermählte, wohin er sich mit seinen 40 Millionen Thalern Privatvermögen zurückgezogen hatte, und wo er schon den 7. Nov. 1843 starb. — Die erste Maßregel des Prinzen von Oranien, der als Wilhelm II. den Thron bestieg, söhnte die öffentliche Meinung in Etwas aus, da er die Minister für verantwortlich erklärte und so einen langen Streit seines Vaters mit den Generalstaaten beendigte. Allein es mußte vor Allem ein ordentlicher Zustand in den Finanzen hergestellt werden. Durch Kriege in den Kolonien, ferner durch den langen Zwist mit Belgien, war die Staatsschuld auf 1232 Millionen Gulden gestiegen, und das jährliche Deficit belief sich auf 170—80 Millionen. Eine durchgreifende Maßregel ließ sich hier nicht verschieben, und die Gefahr, daß die Volksstimmung einen Aufstand herbeiführe, wurde so dringend, daß die Kapitalisten des Landes eine freiwillige Anleihe von 127 Millionen holl. Gulden darbrachten, wodurch von der alten Staatsschuld d. 1. Mai 1845 bereits 124,819,100 Gulden getilgt, 252,547,600 Gulden umgewandelt waren, und nun nur noch 45,583,700 Gulden Syndikatsscheine und ostind. Obligationen zu tilgen übrig blieben. Wurde auch diese Summe umgewandelt, so trat, wie zu hoffen stand, an die Stelle der alten Schuld von 423 Millionen Gulden die neue im Betrag von 251 Millionen, und Holland, um 181 Millionen entlastet, hatte seine Schuld nur mit 4 Prozent zu verzinsen. So günstig indessen diese Finanzveränderungen aufgenommen wurden, so wollten eben doch die noch obschwebenden Beschwerden in Betreff des höchst mangelhaften Staatsgrundgesetzes ebenfalls erledigt werden. Im Jahr 1845 brachten neun Mitglieder der Generalstaaten einen Antrag ein, in welchem sie forderten: Initiative der Kammern, eine durchgreifende Revision der Verfassung, Abänderung des Wahlgesetzes und Unterordnung der Colonialregierung unter die Gesetzgebung Niederlands. Nun lehnten zwar die Generalstaaten durch Stimmenmehrheit diese Anträge in ihrer schroffen Form ab, doch erklärten sie, eine Verbesserung des Grundgesetzes sey durchaus nothwendig, und man wolle nur den Zeitpunkt abwarten, wo die Krone diese Ueberzeugung der Mehrheit der Kammern theilen werde. Zugleich wurde noch besonders die Erwartung ausgesprochen, daß die Regierung bei solcher Ergreifung der Initiative den Punkt mit den Colonien ernstlich erwägen und namentlich folgende zwei Grundsätze in ihre Anträge aufnehmen werde: 1) klare Vorschriften über die ministerielle Verantwortlichkeit auch hinsichtlich aller Handlungen, welche die Beherrschung und innere Verwaltung der Colonien betreffen; und 2) größere Bürgschaften für eine

dem Staate förderliche Verwendnng der Geldüberschüsse der überseeischen Besitzungen, zu welchem Ende die jährliche Abrechnung der Einnahme und Ausgabe dieser Besitzungen der Einsicht der Generalstaaten unterworfen werden müsse. Allein bei der Eröffnung der Sitzungen von 1846 erklärte der König geradezu, es habe bei ihm die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Revision des Grundgesetzes noch keine Wurzel geschlagen. Und so kam es ganz natürlich, daß die Unzufriedenheit der gewiß hinlänglich phlegmatischen Holländer in ein allgemein verbreitetes Mißvergnügen übergieng. Die Opposition, welche sich dem Throne gegenüber stellte, bestand aus drei Fractionen. Die zahlreichste wurde durch die Konstitutionellen gebildet, deren Forderungen nicht weiter giengen, als auf eine verfassungsmäßige, den Reformen zugängliche Regierung. Eine zweite Parthei, an Zahl der ersten beinahe gleich, und besonders die Städte-Aristokraten der wichtigsten Provinzen Holland und Seeland in sich schließend, kann die altniederländische genannt werden, und wünschte die alte republikanische Verfassung so annähernd als möglich zurück; sie nahm geradezu die Souveränität für die Generalstaaten in Anspruch und wollte im Könige nur den bevollmächtigten Stadthouder erblicken. Die dritte, schwächere Parthei, von demokratischen Republikanern gebildet, hatte in den östlichen Provinzen, namentlich in Westfriesland, einen nicht unbeträchtlichen Anhang und wurde von der Regierung mit einer Härte verfolgt, daß die dadurch gesteigerte Erbitterung des Volks sich allenthalben in der Wahl liberaler Mitglieder der Gemeinderäthe in den bedeutendsten Städten, selbst in Amsterdam und sogar im Haag, kund gab. Jetzt sah der König ein, daß er am Ziele seines Widerstandes gegen das Reform-Begehren des Landes angelangt war. Er erklärte dieß in der Thronrede, mit welcher er am 18. Oktober 1847 die Sitzungen der Reichsstände eröffnete. Mit diesem königlichen Versprechen stellte sich eine Ruhe im Lande her, wie sie seit 1833 nicht mehr geherrscht hatte. Diese Stille der Erwartung faßte der König falsch auf, und folgerte daraus, daß seine Holländer sich mit einem Minimum von Zugeständnissen begnügen würde, worin er durch die kirchliche Parthei der streng Reformirten so sehr bestärkt wurde, daß die zwei liberaleren Mitglieder des Ministeriums, van Hall und Lesarraz, ihre Entlassung nahmen, nach deren Austritt das Land die Hoffnung auf gründliche Umänderung des Staatsgrundgesetzes aufgab. So kam das verhängnißvolle Ereigniß der französischen Februar-Revolution von 1848. Nun endlich wurde den auf d. 7. März einberufenen Ständen am 9. ein Gesetzentwurf vorgelegt, durch welchen man erfuhr, welche Aenderungen im Grundgesetze die Regierung beabsichtige. Sie waren sämmtlich unbedeutend; die wahren Krebsschaden der bisherigen Verfassung, die Wahl der zweiten Kammer der Generalstaaten durch die Provinzialstände und die Eintheilung der Letzteren in die drei Stände der Ritterschaft, der Städte und der Landschaft sollten bleiben wie zuvor. Durch die hierüber laut gewordene allgemeine Entrüstung eingeschüchtert, beschloß der König nachzugeben, und sagte mit Umgehung des Ministeriums Zugeständnisse zu, was eine theilweise, aber doch ungenügende Umänderung des Cabinets zur Folge hatte. Es wurde nun ein ständischer Ausschuß mit der Entwerfung eines neuen Grundgesetzes beauftragt; allein die Arbeiten dieser Commission hatten im Ministerium wesentliche Aenderungen zu erleiden; und als endlich erst im Juni den Generalstaaten Vorlage gemacht wurde, da erschienen die freisinnigsten Vorschläge des Ausschusses beseitigt oder bis zur Unkenntlichkeit verändert. Den größten Anstoß erregten die Bestimmungen über das Wahlrecht, welches durch einen gar großen Census ungemein beschränkt werden sollte. Die zweite Kammer erklärte rundweg, daß sie nicht gesonnen sey, ihr eigenes Todesurtheil zu unterschreiben; es wurden Entwürfe und Gegenvorschläge gemacht, welche die ganze mühsame Arbeit umstießen. Das alte System wollte sich in die erste Kammer flüchten, deren hartnäckiger Widerstand gegen die Reformen erst durch die Drohung des Ministers Donker Curtius, aus dem Ministerium treten zu wollen, gebrochen wurde. Der König ergriff nun die Initiative, indem er eine constituirende Versammlung in Vorschlag brachte, die jedoch mit Beibehaltung der ersten Kammer aus einer doppelten Anzahl von Mitgliedern bestehen und bis zu dieser Zahl durch neue Wahlen der Provinzialstände ergänzt werden sollte. Die also geschaffene doppelte Kammer, bei deren Wahl durch die Provinzialstände die Freunde der Reform meist durchfielen, trat den 18. September 1848 zusammen; am 7. Oktober wurde die Berathung in der zweiten Kammer geendigt und das Ganze in seiner Wesenheit angenommen; ebenso stimmte die erste Kammer zu, und so war das Verfassungswerk beendigt, zwar bei weitem nicht so umfassend und befriedigend, als das Volk hätte erwarten dürfen, aber doch in einer Weise, daß die Möglichkeit fernerer Reformen gegeben war. Kaum war jedoch die neue Verfassung von den Ständen angenommen, so starb der König nach kurzem Krankenlager, ohne daß sich Sympathien für ihn zeigten, im März 1849, und sein Sohn und Nach-

folger Wilhelm III. beschwor am 12. Mai die neue Verfassung feierlich zu Amsterdam.

In dieser Verfassung ist anerkannt: Persönliche Freiheit, Preßfreiheit, Religions- und Unterrichts-Freiheit; das Petitions-, Vereins-, und Versammlungs-Recht. Ausgesprochen ist die Verantwortlichkeit der Minister; die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und die Stände (in zwei Kammern) ausgeübt. Beide Kammern werden von gewählten Mitgliedern gebildet. Die Wahlen sind direct, aber schon die active Wahlfähigkeit ist an einen ziemlich starken Census geknüpft. Die erste Kammer zählt 39 Mitglieder, welche 40 Jahre alt, durch die Provinzialstände auf die Dauer von 9 Jahren gewählt werden und 800 bis 1200 Gulden Steuern zahlen. Die Zahl der Mitglieder der zweiten Kammer richtet sich nach der Größe der Bevölkerung; auf 45,000 Einwohner kommt nämlich ein Deputirter. Jeder unbescholtene Niederländer ist für die zweite Kammer wählbar. Die Mitglieder derselben haben diese Eigenschaft auf 4 Jahre; von ihnen tritt successiv die Hälfte, von denen der ersten Kammer immer ein Drittheil aus. Der König, dessen Civilliste auf eine Million Gulden festgesetzt ist, hat das Recht, die Kammer aufzulösen; die Macht dieser Generalstaaten aber dehnt sich nun auch auf die Leitung der Colonien aus.

Das Budget für $18^{48}/_{49}$ berechnet die Einnahme zu 71,692,316 Gulden, und die Ausgabe zu 71,525,932 Gulden. Ungeachtet der unter Wilhelm II. erzielten Reduction ist nämlich das kleine Land mit einer Schuldenmasse belastet, welche jährlich mit 36,271,811 Gulden verzinst werden muß, wodurch das Budget bis auf jene hohe Ziffer von 71 Millionen steigt.

Im Jahr 1848 zählte die holländische Marine 104 Schiffe mit 2391 Kanonen, darunter 7 Linienschiffe, 16 Fregatten, 12 Corvetten, 20 Briggs, 23 Goeletten und 75 Kanonierschaluppen, im Ganzen mit 5850 Mann in Dienstthätigkeit (vgl. S. 1668). Die Handelsflotte hat wenigstens 1500 Schiffe. Die Landarmee hat 35 bis 40,000 Mann, zu welchen als außerordentliche Bewaffnung noch etwa 35,000 Mann Nationalgarde (Schutters) kommen, die bis auf 100,000 Mann gebracht werden können.

Hollands auswärtige Besitzungen, im Ganzen etwa 12,000 Q.-M., sind:

I. in Südamerika und Westindien:		
1. Surinam . . .	226	Q.-M.
2. Curaçao . . .	52	Q.-M.
3. St. Eustathius .	3	Q.-M.
II. in Afrika an der Goldküste	12	Q.-M.
III. in Asien:		
1. Batavia . . .	2745	Q.-M.
2. Sumatra . . .	2420	Q.-M.
3. Amboina . . .	195	Q.-M.
4. Banda	187	Q.-M.
5. Ternate . . .	725	Q.-M.
6. Macassar . .	375	Q.-M.
7. Timor . . .	358	Q.-M.
8. Borneo . . .	1440	Q.-M.
9. Mittelbare Länder	7955	Q.-M.

Das Budget für die Colonien stellte sich 1847 in Folgender Weise dar:

	Einnahme:	Ausgabe:
I. Ostindien	75,567,324.	69,065,338 fl.
II. Westindien	1,174,406.	1,480,587 fl.
III. Afrika	5,600.	105,168 fl.

Nordamerika,

welches ganz Europa an Ausdehnung weit übertrifft, enthält

1. die sogenannten Polarländer, z. B. Grönland, Spitzbergen u. A.;
2. das Indianer-Land von der Beringsstraße bis zur Hudsonsbai auf der Westseite von Canada, ein ungeheures Land von mindestens 150,000 Q.-M., also größer als halb Europa;
3. Labrador;
4. das britische Nordamerika, nämlich

a) Canada . . .	14,212	Q.-M.
b) Neubraunschweig	1,308	Q.-M.
c) Neuschottland .	737	Q.-M.
d) Prinz Edwards-Inseln	100	Q.-M.
e) Cap Breton . .	148	Q.-M.
f) Neufundland .	1,695	Q.-M.
g) Hudsonsbai-Länder	174,640	Q.-M.
	192,840	Q.-M.

5. die **Vereinigten Staaten** von **Nordamerika;**
6. Mexiko, S. 1702, und wenn man so will, auch
7. die Vereinigten Staaten von Centralamerika, s. S. 112.

Unter all diesen Ländern sind die wichtigsten die nordamerikanischen Freistaaten oder die **Vereinigten Staaten von Nordamerika.** Diese Staaten des nordamerikanischen Bundes oder der **Union** dehnen sich aus längs des atlantischen Oceans, und über die Alleghany-Ketten, welche sie ganz umspannen, bis über den Mississippi, welchen sie, in seinem großen Laufe, schon überschritten haben. Die Alleghannis bilden die Marken einer natürlichen Eintheilung. Alles, was von ihnen gegen Abend liegt, nennt man den fernen Westen, das ungeheure vom Mississippi bewässerte Land, welches erst seit den zwei letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts der Schauplatz regelmäßiger und größerer Ansiedelungen geworden ist.

Der atlantischen Staaten, d. h. der-

jenigen, welche sich in das Gestade des atlantischen Meeres theilen, sind jetzt 16: Maine, New-Hamshire, Vermont, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut (diese 6 Staaten hießen zusammen ehemals Neuengland und ihre Bewohner Neuengländer), New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Delaware, Maryland (diese 5 nennt man die mittleren Staaten), Virginia, Nordcarolina, Südcarolina, Georgia (diese 4 heißen die südlichen Staaten), und seit 1845 auch Florida, welches bis dahin ein bloßer Distrikt gewesen war.

Die westlichen, jenseits der Alleghanis gelegenen Staaten sind: Ohio, Kentucky, Indiana, Illinois, Michigan, Wisconsin, Iowa, Missouri (in ihrer Gesammtheit den fernen Westen ausmachend), Tennessee, Louisiana, Alabama, Mississippi und Arkansas (die 5 südwestlichen Staaten im Gebiete des untern Mississippi), so wie seit 1845 der Staat Texas, vrgl. S. 1704.

Folgende Uebersicht enthält eine Nachweisung der Hauptstädte der einzelnen Staaten, so wie derjenigen Orte, wo die Staatsregierungen ihren Sitz haben, und der vorzüglichsten übrigen städtischen Wohnplätze.

Staat.	Hauptstadt.		Andere Städte.
1. Maine	Augusta . . . 6000	Einw.	Portland . . . . . 16,000 Einw.
2. New-Hampshire	Concord . . . 6000	»	Portsmouth 10,000 u. Dower 7,000 »
3. Vermont	Montpellier . 5000	»	Middlebury . . . . . 3,000 »
4. Massachusetts	Boston . . 130,000	»	Charleston 10,000, Cambridge 9,000 »
5. Rhode-Island	Providence 33,000	»	Salem 17,000 u. Neu-Bedford 10,000 »
	New-Port 10,000	»	wechseln im Sitz der Regierung.
6. Connecticut	Hartford . 13,000	»	wechseln.
	New-Haven 17,000	»	
7. New-York	Albany . . 45,000	»	New-York, die größte Stadt in Nordamerika mit mindestens 400,000 Einw., zugleich der erste Handelsplatz in der neuen Welt. Dann noch Brooklyn 70,000, Troy 22,000, Rochester 26,000, Buffalo 30,000 und Utica 13,000 Einw.
8. New-Jersey	Trenton . . 8,000	»	Newark 20,000, Patterson 8,000, New-Brunswick 9,000 Einw.
9. Pennsylvanien	Harrisburg 6,000	»	Philadelphia, die zweite Stadt der ganzen Union, mit 300,000 Einw., Reading 9,000, Pittsburg 40,000 und Lancaster 10,000 E.
10. Maryland	Annapolis . 5,000	»	Baltimore, die dritte Stadt der Union, 165,000 Einw.
11. Delaware	Dower . . . 4,000	»	Wilwington 9,000 Einw.
12. Virginia	Richmond . 24,000	»	Norfolk 16,000 E., nebst Portsmouth 9,000.
13. Nordcarolina	Raleigh . . . 4,000	»	Newbern 4,000 Einw.
14. Südcarolina	Columbia . . 6,000	»	Charleston 42,000 Einw.
15. Georgia	Milledgeville 7,200	»	Savannah 16,000, Augusta 9,000 Einw.
16. Florida	Tallahassee . 3,000	»	Pensacola 6,000 Einw.
17. Alabama	Montgomery 5,000	»	Mobile 13,000 Einw.
18. Mississippi	Jackson . . . 3,000	»	Natchez 6,000 Einw.
19. Louisiana	Neuorleans 122,000	»	Natchitoches 4,000 Einw.
20. Tennessee	Nashville . 10,000	»	
21. Kentucky	Frankfort . . 5,000	»	Lexington 9,000, Louisville 22,000 Einw.
22. Ohio	Columbus . . 9,000	»	Cincinnati 90,000 Einw.
23. Indiana	Indianoplis 5,000	»	
24. Illinois	Springfield 5,000	»	
25. Missouri	Jefferson-City 3,000	»	St. Louis 45,000 Einw.
26. Michigan	Detroit . . 13,500	»	
27. Arkansas	Little Rock oder Akropolis . 4,000	»	
28. Wisconsin	Madison . . 1,000	»	Milwanken 8,000 Einw.
29. Iowa	Iowa-City 1,500	»	Burlington 3,000 Einw.
30. Texas	Austin . . . 4,000	»	Glaveston 8,000, und New-Braunfels, vom deutschen Adelsverein gegründet, 2,000 E.

Außer diesen 30 Staaten gehören zum nordamerikanischen Staatenbunde mehrere sogenannte „Distrikte," „Gebiete," oder „Territorien," die keine selbständige Verwaltung haben, sondern unmittelbar unter der Bundesregierung stehen, nämlich: der Distrikt Columbia mit eigenthümlichen Verhältnissen (s. unten), das Gebiet Missouri und Oregon, und das Goldland Neucalifornien, worüber S. 1704 zu vergleichen ist.

Die erste Colonisation der Unions-Staaten hat in Virginia unter der nicht verheiratheten englischen Königin Elisabeth 1587 Statt gefunden, woher diese Colonie ihren Namen (Jungfernland) erhielt. Später folgten, in den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts, bis 1608 Ansiedelungen in Massachusetts, Maryland, und New-York; demnächst, von 1627 an, in allen atlantischen Staaten; im Großen aber erfolgten die Niederlassungen seit 1680, als William Penn zur Tilgung einer Schuldforderung, welche sein Vater an die englische Regierung hatte, von dieser einen großen Landstrich angewiesen erhielt, aus dem der heutige Staat Pennsylvanien, d. h. Penn's Waldland, entstanden ist. Diese Einwanderungen hörten nicht nur nicht auf, sondern nahmen immer mehr zu, namentlich seit den Zeiten der politischen Selbständigkeit, so daß sich die Volksmenge der Vereinigten Staaten im Laufe eines halben Jahrhunderts um das Dreifache vermehrt hat.

Die Weltgeschichte kennt keinen Staat solchen Umfangs, wo die Bevölkerung in kurzer Zeit so regelmäßig und in solchem Maaße gestiegen wäre, wie in den Vereinigten Staaten. Die Gesammtbevölkerung betrug nämlich

im Jahr	1780	2,051,000
„ „	1790	3,929,000
„ „	1800	5,309,000
„ „	1810	7,239,000
„ „	1820	9,638,000
„ „	1830	12,858,000
„ „	1840	17,062,000
„ „	1844	18,980,000
„ „	1850 ohne Zweifel	24,000,000.

Der Staat New-York hatte

im Jahr	1702	20,000
„ „	1731	50,000
„ „	1771	158,000
„ „	1800	586,000
„ „	1830	1,919,000
„ „	1840	2,428,000
„ „	1850	3,000,000.

Der Staat Kentucky ward erst zwischen 1766 und 1770 entdeckt, und hatte vor 1775 keinen weißen Bewohner, 1840 aber 779,000 und gegenwärtig nahe an einer Million.

Der Staat Alabama hatte

im Jahr	1800	2,000	Einwohner.
„ „	1840	590,000	„
„ „	1850	800,000	„

Der Staat Ohio hatte

im Jahr	1790	3,000	Einwohner.
„ „	1840	1,519,000	„
„ „	1850	3,000,000	„

In gleich ungeheurem Verhältnisse hat die Bevölkerung der einzelnen Städte zugenommen. Es hatten nämlich folgende Hauptstädte in bestimmten Jahren folgende Einwohnerzahl:

	1790	1800	1810	1820	1830	1840	1844
Baltimore	15,000.	26,000.	46,000.	62,000.	80,000.	102,000.	164,000.
Boston	18,000.	24,000.	33,000.	43,000.	61,000.	93,000.	118,000.
Cincinnati	—	750.	2,300.	10,000.	25,000.	46,000.	56,000.
Louisville	—	800.	1,357.	4,000.	10,000.	21,000.	24,000.
St. Louis	—	—	—	—	5,000.	16,000.	19,000.
Mobile	—	—	—	1,500.	3,000.	12,000.	13,000.
New-York	33,000.	60,000.	96,000.	123,000.	203,000.	312,000.	364,000.
Philadelphia	45,000.	70,000.	96,000.	119,000.	167,000.	228,000.	301,000.

Vor 60 Jahren wohnten jenseits der Alleghannis 15,000 Menschen, jetzt sechs Millionen. Der Flächeninhalt des Ganzen (ohne Californien und Texas) beträgt ungefähr 2,379,350 englische Q.-M. (23 englische Meilen = 5 deutsche M.) oder 2,522,784,000 Akres Landes. Die Größe der verschiedenen einzelnen Staaten steigt von Rhode-Island, 1340 engl. Q.-M., bis Virginien, 64,000 Q.-M.; und die Bevölkerung von Delaware 78,000 Einw., bis New-York 3,000,000 E. Es leben auf der engl. Q.-M. in Michigan und Missouri 5 bis 7 Menschen, und in Massachusetts gegen 100. Wenn dereinst die Vereinigten Staaten 200 Millionen Einwohner und darüber zählen, ist die Bevölkerung noch nicht so dicht, wie jetzt in Massachusetts; mithin sind die Aussichten auf die Möglichkeit einer raschen Zunahme noch auf viele Jahre hinaus wohl begründet. Und, so rasch auch die Bevölkerung zunimmt, so kann man doch behaupten, daß das Kapital in noch größerem Maaße wächst, als die Menschenzahl. Von der erwachsenen Gesammtbevölkerung ist aber beschäftigt:

mit Ackerbau . . .	Einer von	4;
mit Manufacturen .	Einer von	20;
mit Handel . . .	Einer von	145;
mit Wissenschaft . .	Einer von	261;
mit Seeschifffahrt .	Einer von	304;
mit innerer Schifffahrt	Einer von	516;
mit Bergwerken . .	Einer von	1122.

Mit Ausnahme der slavischen haben alle europäische Nationen zur Bevölkerung und Bildung der Vereinsstaaten beigetragen. Vor Allen aber waren es die Engländer, welche sich hier niederließen; ihre Nationalität ist die herrschende geworden, die englische Sprache ist die Staatssprache der gesammten Union, so wie der einzelnen Staatsregierungen. Mindestens 4/5 der europäischen Bevölkerung der Union sind britischer Abstammung. Nächst den Briten haben Deutsche und Franzosen am meisten zur Verbreitung der europäischen Civilisation auf dem Grundgebiete des Staatenbundes beigetragen. Sehr zahlreich sind die Deutschen in Pennsylvanien, wo sie, in geschlossenen Gemeinden, ihre Muttersprache zwar bewahrt, aber mit einer Menge englischer und anderer fremden Ausdrücke bis zur Unverständlichkeit vermengt haben. Zahlreich sind die Deutschen auch in New-York, New-Jersey, Maryland und Nord-Carolina, in Ohio und andern Staaten des Westens, z. B. Indiana; doch verschwindet hier die deutsche Sprache immer vor der englischen.*) Franzosen bilden einen sehr bedeutenden Antheil an der Bevölkerung der neuen Staaten, des Westens und Südostens, in Louisiana, Mississippi, Illinois und Missouri. Holländer findet man in New-York, Pennsylvanien und New-Jersey; ebenso Schweden, die auch in Maryland angesiedelt sind. Zahlreiche Irländer leben in den mittleren atlantischen Staaten und in Kentucky; gering ist die Zahl der Spanier und Italiener.

Schon in den ersten Zeiten der Colonisation Amerika's verfiel man, da es an Händen für den Ackerbau fehlte, auf den Gedanken, die fehlenden Kräfte in einem fremden Welttheile zu suchen. So entstand der Negerhandel, welcher in drei Jahrhunderten Millionen schwarzer Menschen aus Afrika in diese andere Welt und in einen Zustand versetzt hat, der, abgesehen von dem Verluste der persönlichen Freiheit, oft an Entmenschung grenzte. Die Anglo-Amerikaner haben nicht nur an dem Negerhandel Theil genommen, sondern gerade sie sind es, welche wenigstens zum Theil in dieser schimpflichen, freilich zum Bedürfniß gewordenen Sache mit einer energischen Halsstarrigkeit festhalten, die in dem gesellschaftlichen Zustande eines so freien Volkes eine ebenso seltsame als beklagenswerthe Ausnahme bildet, und gerade jetzt der ganzen Union viele ernstliche Gefahr bereitet. Die schwarze Bevölkerung der Vereinigten Staaten bildet mindestens ein Sechstel der ganzen Volksmenge, wovon nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl frei ist. Mit Ausnahme der Staaten Vermont, Massachusets, Maine, New-Hampshire, Indiana und Ohio gibt es fast überall im Zustand der Sklaverei lebende Schwarze; die Staaten aber, wo sie nach Hunderttausenden zählen, wo die Sklaverei gesetzlich erlaubt und ihre Aufrechterhaltung durch barbarische Gesetze begünstigt und befördert wird, sind die südatlantischen und südwestlichen Staaten, deren landwirthschaftliche Cultur, wie sich nicht verkennen läßt, auf das Institut der Sklaverei gegründet ist. Eine plötzliche Abschaffung dieses Instituts würde daher die ganze gesellschaftliche Existenz dieser Staaten auf's Spiel setzen, und selbst eine allmälige Ausführung dieser Maßregel eine mehr oder minder große Umwälzung in den Beschäftigungskreisen der betreffenden Staaten herbeiführen. Die größte Sklavenzahl findet sich in Virginia, den beiden Carolina und in Georgia. In den zuerst genannten dieser Staaten bilden die Sklaven fast die Hälfte der ganzen Bevölkerung, in Südcarolina 3/5, in Nordcarolina 2/3, in Georgia 2/5; in Maryland ist die Sklaven-Bevölkerung 2/9, in Mississippi und Louisiana die Hälfte der Volksmenge, in Alabama 13/34, in Tennessee 1/5, in Kentucky 1/4. In jedem der genannten zehn Staaten beträgt die Zahl der Sklaven über 100,000 bis 500,000 Köpfe (in Virginia), mit Ausnahme von Mississippi, wo sie hinter 100,000 zurückbleibt. Vergl. den Artikel Sklaverei.

Dreizehn Colonien waren es, welche 1776 den Grund zu dem jetzigen Staatsgebäude der Union gelegt haben, nämlich: New-Hampshire, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Delaware, Maryland, beide Carolina, und Georgia, überhaupt also die atlantischen Staaten, mit einem Areal von 18,693 Q.-M., deren Jede kaum 160 Menschen hatte. Ihre ersten Keime der Freiheit und des Wohlstandes verdankten sie dem Mutterlande, dessen Willkür sie später zur Lossagung nöthigte. Erst bevölkerten sie sich durch Ansiedler, welche, durch politische und religiöse Unduldsamkeit aus der alten Welt vertrieben, in der neuen eine Freistätte für Person und Eigenthum, für ihren Glauben, ihre Meinungen und ihr Gewissen suchten. Ihnen folgten dann Abenteurer und

---

*) Vergl. Franz Löher, Geschichte und Zustände der Deutschen in Amerika (Cincinnati 1847). Der in Boston erscheinende American Almanac and Repository of useful Knowledge schlägt die Zahl der Deutschen in Nordamerika im Jahr 1844 auf 4,888,632; Löher nimmt für das Jahr 1848 nur etwa 4 Millionen an. Wir wollen hier nur das Verhältniß in den bedeutendsten Städten einzeln anführen. Es leben nämlich in der Stadt

Philadelphia	81,000	Deutsche	unter	300,000 E.
New-York .	63,000	„	„	364,000 „
Baltimore .	52,000	„	„	164 000 „
Boston . .	23,000	„	„	118.000 „
St. Louis .	19,000	„	„	37,000 „
Cincinnati .	17,000	„	„	56.000 „
Brooklyn . .	14,000	„	„	67,000 „
Pittsburg .	11,000	„	„	31,000 „

Glücksritter, so wie Verbrecher, die hier die Möglichkeit einer neuen gesellschaftlichen Existenz hofften. Da indessen die Zahl der Edleren bei Weitem die größere war, so vereinigten sich hier schon ursprünglich fast alle Umstände, welche der Freiheit günstig sind; und die Regierung des Mutterlandes war, wenigstens im Anfange, mehr bemüht, sie zu fördern, als zu stören. So wie sich die einzelnen Staaten als englische Colonien bildeten und entwickelten, nahm man England mit seiner Verfassung und seinen Gesetzen als Muster an. Virginien hatte schon 1621 eine gesetzgebende Versammlung, die aus einem Statthalter, zwölf Räthen und Repräsentanten des Volkes bestand. Die Versammlung der zwölf Räthe vertrat das Oberhaus, die der Repräsentanten die Gemeinen, der Statthalter den König, ausgerüstet mit dem Rechte, die von beiden Häusern gefaßten Beschlüsse zu verwerfen oder zu genehmigen.

Die Colonie Massachusetts führte 1634 eine allgemeine Versammlung von Abgeordneten der freien Leute ein, welcher das Recht zustand, Gesetze zu machen, Steuern zu erheben, und Beamten anzustellen. Diese Versammlung hielt wenigstens alle vier Jahre einmal eine Sitzung, zu der sie von dem Statthalter einberufen wurde, aber ohne die Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder nicht aufgelöst werden konnte. Diese Versammlung verwarf schon 1645 die Sklaverei als den Rechten des Menschen widersprechend und für die Gesellschaft bedenklich.

Rhode-Island ward vorzüglich von solchen Engländern bevölkert, welche der religiösen Unduldsamkeit in ihrem Vaterlande zu entgehen suchten. Die Angesehensten in dieser Colonie traten 1663 zusammen, um in ihren gesellschaftlichen Zustand mehr Einheit und Ordnung zu bringen. Weil die Bevölkerung in ihrer ursprünglichen Heimath so viel durch Religionshaß zu dulden gehabt hatte, setzten sie fest, daß alle Christen bei ihnen gleiche Rechte genießen sollten, die Katholiken ausgenommen, ein Unterschied, welcher Maryland, nach der englischen Königin Maria, Karl's I. Gemahlin, so genannt und von Lord Baltimore gegründet, nicht kannte, indem hier die Bekenner des christlichen Glaubens ohne allen Unterschied mit ganz gleichen Rechten aufgenommen wurden.

New-York hatte ebenfalls schon 1690 eine Verfassung, nach welcher die Gesetzgebung und die Ausübung der höchsten Gewalt, der unmittelbaren Entscheidung des Königs untergeordnet, dem Statthalter, einem Rathe, und der Versammlung der Repräsentanten des Volkes zustand. Die Verwaltung gehörte dem Statthalter und dem Rathe. Ein besonderer Artikel der Verfassung bestimmte, „daß Jeder von Seinesgleichen gerichtet, und jedes Urtheil in peinlichen Sachen von zwölf Männern gefällt werden solle, welche eine Jury bilden."

Pennsylvanien, von William Penn gegründet, verlangte von Karl II. eine Charte, welcher zufolge der Stifter Penn und sein Nachfolger das Recht hatten, mit Zustimmung der Mehrheit der freien Einwohner oder ihrer Abgeordneten Steuern zu erheben, Gerichtshöfe einzusetzen, und Verordnungen zu erlassen. Die Gesetze durften dabei jedenfalls den englischen nicht entgegen seyn. Später, 1682, kam man überein, daß die Ausübung der höchsten Gewalt der allgemeinen Versammlung zustehen solle. Ein Rath von 72 bildete das Oberhaus, die Versammlung der Repräsentanten des Volks das Unterhaus, der Statthalter spielte die Rolle des Königs. Der Verfassung war die Bestimmung beigefügt, daß kein Artikel derselben ohne die Genehmigung des Statthalters und von $^6/_7$ aller freien Leute solle verändert werden können. Als frei ward aber Jeder angesehen, der im Lande wohnte und eine Steuer bezahlte, wodurch er berechtigt war, zu allen Stellen mitzuwählen und gewählt zu werden. Glaubensfreiheit wurde ebenfalls gewährt und verbürgt.

Der Staat von Carolina ließ sich durch Locke (s. S. 1618) eine Verfassung entwerfen, welche, wenigstens zum Theil angenommen und in's Leben eingeführt, 1719 als zu aristokratisch wieder abgeschafft wurde, um einer ganz demokratischen Constitution Platz zu machen; und bald darauf theilte sich Carolina in zwei Staaten, der Lage nach das südliche und das nördliche genannt. Von Süd-Carolina ward 1732 noch ein Theil abgelöst, um unter dem Namen Georgien einen besondern Staat zu bilden. Also hatten die Meisten der englischen Colonien in Nordamerika schon in früher Zeit Verfassungen, welche sich der englischen mehr oder weniger näherten; Manche bildeten in Wahrheit Republiken.

Im Ganzen that jedoch England lange Zeit hindurch gar nichts für seine amerikanischen Colonien; alle Maßregeln für dieselben hatten keine anderen Beweggründe, als das eigennützige Handelsinteresse des Mutterlandes. Die englischen Colonien in Nordamerika waren mit dem Mutterlande nur durch eine ausschließlich bürgerliche Regierung, durch die Gleichförmigkeit der Sitten und Gewohnheiten, welche durch die Länge der Zeit geheiligt waren, im Verbande. Um so schwerer mußte ihnen ihre Unterwürfigkeit des Handels unter das britische Monopol fallen. Im Jahr 1650 verbot ihnen das Parlament allen Handel mit andern Nationen, die englische ausgenommen. Um den Absatz der englischen

Fabrikate in den Colonien zu sichern und zu vermehren, ward diesen untersagt, Stoffe, welcher Art sie seien, selbst zu verfertigen. Nur rohe Tücher, zum gemeinsten Gebrauche, nahm man später aus, weil das harte Gesetz in seiner ganzen Strenge nicht ausführbar war. Dabei durfte kein fremdes Schiff in einen nordamerikanischen Hafen einlaufen, außer wenn die augenscheinlichste Gefahr eines Schiffbruchs dazu nöthigte; selbst die englischen Schiffe wurden nur dann zugelassen, wenn sie aus einem englischen Hafen kamen. Die nordamerikanischen Schiffe durften einzig Erzeugnisse des Mutterlandes laden, und eine Ausfuhr eigener Produkte fand nur nach England statt. Kurz, alle Maximen der selbstsüchtigen und eigennützigen Politik Englands wurden mit einer Härte durchgesetzt, die dem englischen Charakter ganz eigen ist. Und bei dem Allem nahm das britische Parlament noch überdies keinen Anstand, die Colonien gegen Recht und Gebrauch nach Belieben mit Steuern zu belasten.

Daher entstand, nothwendig und natürlich, eine große Gereiztheit gegen England, und das ernste Verlangen, ein solches Joch abzuschütteln. Nur eine Rücksicht hielt zurück, — der Schutz, welchen England seinen Nordamerikanern gegen ihre mächtigen Nachbarn, die Franzosen von Canada, die Spanier von Florida und die Indianer im Westen gewährte. Vor Allen waren die Einwohner von Canada kühne und unternehmende Nachbarn, welche den englischen Colonien den Beistand und Schutz des Mutterlandes unumgänglich nöthig machten. Allein dieser Zustand der Dinge änderte sich zur Zeit des Pariser Friedens von 1763. Da nämlich England durch diesen Vertrag Canada und Florida erhielt, so trennte es selbst und gerade hiedurch das hauptsächlichste Band, welches bis dahin noch die Colonien an seine Regierung geknüpft hatte. Denn, nunmehr von der Furcht befreit, welche ihnen die Nachbarschaft der Franzosen bis dahin einflößte, nunmehr nicht der Hülfe Englands bedürftig, um sich gegen ihre Angriffe zu schützen, dachten die Amerikaner ernstlich darauf, sich von der englischen Herrschaft loszureißen. Hiezu kamen aber noch besondere, neue Ursachen. Ein Gesetz von 1769 beschränkte den Umlauf des Papiergeldes zum Nachtheil der Staaten von Amerika; ein anderes führte die verhaßte Stempeltaxe ein, so daß alle Verträge in den Colonien auf Stempelpapier geschrieben und die Taxe desselben nach dem Werthe des Gegenstandes des Vertrags bestimmt werden sollte. Allein die Colonien, keineswegs dazu geneigt, machten, unter Schließung der Gerichtshöfe, Verbindungen unter sich, und bestritten dem englischen Parlamente das Recht, sie zu besteuern, so wie überhaupt die Obergewalt und gesetzgebende Macht über Nordamerika. England war betroffen, so einstimmige Gesinnung und so entschlossenen Widerstand zu finden; vor dem ersten ernsten Entschlusse der Colonien, ihre Rechte zu vertheidigen, trat es scheu zurück. Die Stempelakte wurde widerrufen. Doch die Colonien wußten ihm keinen Dank für diese unfreiwillige Nachgiebigkeit. Es dagegen, als die Gefahr nicht mehr so drohend schien, schämte sich der gerechten Milde: die Stempeltaxe ward durch eine Abgabe auf den Thee u. A. ersetzt. Zu diesen Mißgriffen des Parlaments kamen noch besondere Fehler der Regierung. Alle in den Colonien gegen England verübte Verbrechen sollten von 1769 an in England selbst gerichtet werden, eine ebenso geistlose als ungerechte Anwendung einer Parlamentsakte aus den Zeiten Heinrichs VIII., in welchen es noch keine nordamerikanische Colonien Englands gab, ganz geeignet, die bereits vorhandene Erbitterung nur noch zu steigern.

Daß der größere Theil der Colonisten aus Britannien gekommen war und in Amerika gegen die Verfolgungen Schutz suchte, konnte vernünftiger Weise kein Grund der Abhängigkeit der Nordamerikaner von England seyn. Hiezu kommt aber, daß diese Colonien schon längst, wie wir gezeigt haben, ihre eigene und eigenthümliche Verfassungen hatten, wodurch das Recht der Besteuerung durch das englische Parlament von selbst wegfiel und entweder ausdrücklich aufgehoben oder durch lange Gewohnheit außer Uebung gekommen war. Allerdings war England befugt, die nach den Colonien ausgeführten Waaren mit Zöllen zu belegen, aber nur unter der Voraussetzung, daß die Colonisten nicht als Unterthanen, sondern als unabhängiges Volk betrachtet wurden: die Colonisten mußten also diese Waaren nach ihrem Gutdünken auch anderwärts her beziehen dürfen. Aber gerade dieß ward ihnen verboten; und darin liegt das Unrecht, über welches sie sich mit Recht am meisten beklagten. In der einen Beziehung wurden sie als Unterthanen, in der andern als unabhängig behandelt. Wären sie aber Unterthanen gewesen, so hätte man ihnen auch die Rechte der britischen Unterthanen zustehen müssen, die man ihnen verweigerte, indem sie weder in das Unterhaus Repräsentanten abschicken durften, noch im Oberhause Vertheidiger hatten. Von welcher Seite man also die Empörung der Nordamerikaner betrachten mag, so erscheint sie als ein gerechter Widerstand gegen ungerechte Bedrückungen, sowohl nach den Grundsätzen des Völkerrechts als nach den besonderen Verhältnissen dieser Colonien zum Mutterlande, ja, sogar nach dem britischen Staatsrechte, das den Widerstand des Volkes gegen Willkür und Druck

förmlich anerkennt und das Besteurungsrecht der Volksrepräsentation übertragen hat. Die wahre Ursache der Empörung lag jeden Falls ganz allgemein in den Bedrückungen, welche der Krämergeist des Parlaments und der Regierung Englands hervorrief; die einzelnen und letzten finanziellen Verfügungen gaben nur die nächste Veranlassung zum Ausbruche.

Zwölf Provinzen schickten also Abgeordnete zu einem Congresse, welcher am 5. September 1774 in Philadelphia statt hatte, und wo man die „Erklärung der Rechte“ (S. 1698) erließ, welche ganz Europa mit Jubel aufnahm. Nur die Provinz Georgien nahm damals noch keinen Antheil an dem Widerstande. Der Congreß versammelte sich zum zweiten Male am 10. Mai 1775, und erließ Vorstellungen an den König und das Parlament, um die Zwistigkeiten in Güte beizulegen; aber die Vorschläge wurden mit Hohn verworfen und sogar die Colonien durch eine eigene Parlamentsakte aus dem Schutze des Königs gestoßen. Hierauf erfolgte am 1. Juli 1776 die Erklärung von allen 13 Provinzen zu einem unabhängigen Staate, und bald darauf wurden die Grundsätze der Föderativ- oder Bundes-Verfassung festgesetzt. Indessen hatte der Congreß noch kein großes Ansehen, bis durch den Krieg und Washington's Tapferkeit allmälig die Vereinigung sämmtlicher Provinzen, die sich eigene Verfassungen gaben, und durch die „ewige Union“ von 1778 und 1781 (wo erst Maryland beitrat) eine festere Haltung bekam. Im Juni 1778, als Washington den General Bourgoyne mit seiner Armee gefangen genommen hatte, bot freilich England friedliche Bedingungen an; *) der Congreß aber verwarf sie und wollte keiner andern Gehör geben als der der unbedingten Anerkennung der Unabhängigkeit. Zum glücklichen Ausgang des Ganzen trugen auch Franklin's und Thomas Payne's Schriften sehr viel bei; ferner die Eifersucht Spaniens und Frankreichs gegen die britische Allmacht zur See, welche zuletzt auch die Holländer und den König von Mysore in Indien ansteckte und zum Kriege trieb; die Empörung der Maratten gegen die Ostindische Compagnie; das von Rußland aufgestellte System der bewaffneten Neutralität, welchem bald darauf auch Dänemark, Schweden und Preußen beitraten; ein Handelsvertrag der Nordamerikaner mit Frankreich vom 16. Dezember 1778, welcher 1779 in eine förmliche Allianz zwischen beiden Staaten übergieng und den Amerikanern werkthätige Hülfe sowohl durch Frankreichs See- und Landmacht, als an Geld brachte. So wurde 1783 am 3. September zu Paris, unter österreichischer und russischer Vermittlung, der wichtige Friede mit England im Einverständniß von Frankreich, Spanien und Holland, geschlossen, in welchem die Unabhängigkeit des nordamerikanischen Bundesstaates förmlich anerkannt ward.

So war endlich das große Werk der Befreiung Nordamerika's vollendet, in welchem übrigens weder die Standhaftigkeit und der Muth der Bürger, noch die volksthümliche Einrichtung der Regierung allein ausgereicht hätte gegen die Macht disciplinirter Heere und gegen die Unerschöpflichkeit der Hülfsquellen Englands. Frankreich hatte den Ausschlag gegeben, indem es zuerst unter allen europäischen Mächten dieser Revolution dadurch, daß es sich für die Nordamerikaner erklärte, Kraft und Festigkeit verlieh. Während nämlich das englische Ministerium in seiner Unbiegsamkeit und Strenge durch die Masse des englischen Volkes und die ganze britische Nationalität unterstützt wurde, bemühte sich Alles in Frankreich zu Gunsten der nordamerikanischen Freiheitsmänner, und zwar mehr noch aus Neigung für die von Amerika an den Tag gelegten Grundsätze (man denke an Lafayette, s. S. 1543), als aus Haß gegen England. Seit diesem Augenblicke war denn auch der Ausgang dieses Kampfes nicht mehr zweifelhaft; die europäischen Regierungen sahen, verblendet von Eifersucht gegen England, in dem Begonnenen Nichts, als die Demüthigung dieses Staates; sie vergaßen, daß unter ihren Augen, ja selbst unter ihrem Schutze die Streitfrage über die eigenen künftigen Regierungsformen verhandelt wurde. Uebrigens hatte der achtjährige heiße Kampf die europäische Welt auf dieß wichtige Ereigniß der feierlichen Anerkennung der Freistaaten dermaßen vorbereitet, daß man durch die eben entstandene neue Ordnung der Dinge keineswegs überrascht war. Noch weniger waren es die Amerikaner selbst; von ihrer Entstehung an hatte ihre Verfassung den Charakter des Republikanismus entwickelt, und sie sahen die Revolution um so weniger als eine Umkehrung aller bürgerlichen Ordnung an, je mehr sie im Gegentheil mit ihren Staatseinrichtungen, mit ihren Sitten und Bedürfnissen auf das Vollkommenste übereinstimmte. Auch war diese Revolution kein Werk wahnsinniger Leidenschaft; Vernunft und Mäßigung

*) Der Kampf war anfangs zweifelhaft in den Schlachten von Boston 17. Junius 1775, von Trenton 2. Dez. 1776, bei Brandiwine 1777, bei Saratoga 1777 (wo Bourgoyne gefangen wurde). Großbritannien mußte aber bei dem immer nachtheiligeren Gange des Krieges auf dem Festlande (Washingtons Sieg bei Montmouth 1778, Schlacht bei Camden 16. August 1780. Cornwallis gefangen bei Yorktown 19. Oktober 1781) die Unmöglichkeit seiner Bestrebungen einsehen, obwohl es zur See das Uebergewicht behauptete, Schlacht bei Oueſſant 27. Julius 1778, bei St. Lucie 1778, vor Gibraltar 8. Januar 1780, bei St. Lucie 9 April 1782.

hatten ihren festen Sitz unter dem besonnenen Volke, und weder gänzliche Muthlosigkeit noch überspannte und thörichte Hoffnungen bewegten ihre ruhigen Gemüther in den Stürmen des Krieges, wie in der Stille des von allen Partheien gleich sehnlich herbeigewünschten Friedens.

Dieser Friede wollte aber nicht alsbald nach der Anerkennung der Unabhängigkeit (1783) eintreten, da die Nation, mit einer bedeutenden Staatsschuld belastet, und noch nicht fest organisirt, nicht ohne Aufhetzungen von Seiten Englands, in die zwei großen Partheien der Föderalisten und der Demokraten zerfiel, so daß eine 1785 in Virginien berufene Nationalversammlung ohne Erfolg war. Da berief endlich der Congreß auf den März 1787 eine Generalversammlung zur zeitgemäßen Verbesserung der Verfassungs-Urkunde. Bis dahin war nämlich der Bund der nordamerikanischen Freistaaten eine bloße Allianz gewesen, deren Mitglieder von einander ganz unabhängig blieben;*) nun aber entstand daraus ein gleichartiges Ganzes, dessen organische Theile die einzelnen Staaten vorstellten. Zwölf Provinzen nahmen an dieser, den 17. Sept. 1787 bekannt gemachten, und später 1789 ergänzten Akte alsbald Antheil. Von nun an ist die Geschichte der Vereinigten Staaten ein vergleichungsloses Beispiel von rascher Zunahme an Bevölkerung, Reichthum und Macht, da dieser junge Staat, im Genusse wahrhaft verschwenderischer Schätze der Natur, durch seine Weltstellung nicht genöthigt war, auch nur einen geringen Theil seiner Kräfte der Vertheidigung nach Außen zu widmen, während das alterschwache Europa jener lange, vielverzweigte Krieg zerrüttete, welcher aus der französischen Revolution und deren thörichter Bekämpfung durch die Altmonarchie hervorgegangen war. Durch Kauf erwarb sich die Union von Frankreich das Land Louisiana (30. April 1803) und von Spanien die Provinzen Ost- und Westflorida (1819). Das System der Regierung war stets friedlich und nur auf die Entwicklung der innern Kräfte gerichtet. Die Nordamerikaner wurden in der ganzen Periode von der definitiven Constituirung ihres Freistaates und Bundesstaates bis auf die heutige Stunde nur einmal in einen Krieg verwickelt, und zwar eben mit England, aber nur wegen verschiedener Grundsätze in Beziehung auf den Handel. Sie eröffneten diesen Krieg mit einem allerdings übel berechneten Angriff auf Canada; der englische General Roß zerstörte hierauf sogar in Washington, das seit 1800 Sitz des Congresses ist, das Capitol und die Schiffswerfte (12. August 1814), ward indessen bald zum Rückzug genöthigt; der Friede zu Gent (25. Dezember 1814) stellte die alten Verhältnisse wieder her, und im folgenden Jahre (3. Julius 1815) ward sogar zwischen England und der Union ein Handelsvertrag abgeschlossen. — Ueber das Einzelne

*) Diese Bundesverfassung oder Conföderations-Akte vom 9. Juli 1778 setzte fest: Alle Colonien bilden eine Bundesrepublik, wo jeder einzelne Staat alle diejenigen Rechte, Gesetze, Gerichte, Einrichtungen u. s. w. behält, welche nicht ausdrücklich abgeändert oder dem Congresse aller Staaten übertragen sind. Sie vertheidigen sich gemeinsam wider jede Gewalt, und eröffnen unter einander Freiheit des Verkehrs und der Ansiedelung. Jeder Staat sendet 2 bis 7 Abgeordnete zum Congreß; sie haben daselbst aber nur eine Stimme, 13 Staaten also 13 Stimmen. In der Regel entscheidet die Mehrheit der Stimmen; doch sind deren 9 erforderlich, um über Krieg, Frieden, Bündnisse, Bildung der Land- und Seemacht, Feststellung der Einnahme und Ausgabe zu entscheiden. Alle Ausgaben zum allgemeinen Besten sollen aus einer gemeinschaftlichen Kasse bestritten, und dazu von jeder Landschaft nach Verhältniß des Werthes der Ländereien und unbeweglichen Güter beigetragen werden. Streitigkeiten unter den einzelnen Staaten entscheidet der Congreß nach gewissen näheren Vorschriften. Wenn der Congreß nicht versammelt ist, so leitet ein erwählter Ausschuß von 13 Personen (Eine für jeden Staat) die Geschäfte.

Diese Verfassung, mit nur einer Kammer, bewilligte unnatürlich den kleinsten Staaten so viel Rechte, wie den größern, zeigte nirgends ein Gegengewicht gegen einseitige Richtungen und gegen übereilte Berathungen, endlich keine Macht, um gefaßte Beschlüsse zur Vollziehung zu bringen. Nicht blos die Staaten, sondern sogar Einzelne mißachteten deßhalb die Anordnungen des Congresses, und es entstand allgemeine Lässigkeit und Eifersucht, Verfall von Schifffahrt und Handel, Sinken des Werthes aller Erzeugnisse, Geringschätzung öffentlicher und Privatzusicherungen, Verlust an Achtung und Credit bei fremden Völkern, und die sich hieran reihenden Unzufriedenheiten, Leidenschaften, einseitigen Verbindungen, und Aufstände bedrohten den Bund mit Auflösung und Untergang.

Die Unmöglichkeit, länger hiebei zu verharren, erhöhte das Vertrauen zu den edlen Männern, welche dem Vaterlande eine neue zweckmäßige Verfassung geben wollten. An ihre Spitze ward wiederum Washington gestellt, und die Verdienste, welche er sich nun durch Milde, Besonnenheit, Mäßigung, Festigkeit und Weisheit erwarb, stehen keineswegs hinter seinen früheren kriegerischen Leistungen zurück. Ueberhaupt haben sich die damaligen Staatsmänner Amerika's durch die neue im März 1787 angenommene Verfassung ein unsterbliches Denkmal gesetzt. Unter den mannigfachsten, verwickelsten, gefährlichsten Verhältnissen hat sich diese Verfassung bewährt und aufrecht erhalten; sie hat ein großes Volk in seiner raschen Entwicklung bewundernswerth gefördert und beglückt, während unzählige andere Verfassungen nach kurzer Lebensdauer zu Grunde gingen und die Völker in's Verderben stürzten.

Einstimmig ward Washington zum Präsidenten des also erneuten Freistaates erwählt. Diese seine zweite Begründung des Vaterlandes, diese neue Berufung des Helden an die Spitze eines neuen, für wahre Größe sinnigen Volkes, und Washington's bescheidenes, nie übertroffenes Verdienst, sein feierlicher Eid, die Verfassung zu schützen und zu erhalten, bilden einen der schönsten, rein erfreulichen Augenblicke in der ganzen neueren Geschichte

der nordamerikanischen Geschichte vrgl. das Buch von Philippi: Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Dresden 1827, 3 Bdchn. 8.

Nach der Föderativ-Verfassung von 1787 besteht die Bundesregierung oder der Congreß aus zwei Kammern, dem Senate und dem Hause der Repräsentanten, unter dem Walten eines Präsidenten. Die Mitglieder des Hauses der Repräsentanten aller einzelnen Staaten müssen wenigstens 25 Jahre alt, und bereits 7 Jahre Bürger der Vereinigten Staaten seyn. Alle zwei Jahre werden sie vom Volke, nach den besondern Vorschriften jedes einzelnen Staates, gewählt, und zwar in abgegrenzten Kreisen nach der Volksmenge (ursprünglich Einer auf 30,000, jetzt Einer auf 70,680), und diese Volkszahl wird in der Art bestimmt, daß man zu den freien Personen drei Fünftel aller anderen Einwohner, d. h. der Sklaven, hinzu rechnet. Alle zehn Jahre werden die Zählungen wiederholt und darnach die Zahl der Abgeordneten bestimmt. Jeder Staat sendet übrigens wenigstens einen Abgeordneten zum Congreß. Für die Kammer des Senates werden von jedem Staate durch seine Regierung oder gesetzgebende Macht zwei Senatoren gewählt, die wenigstens 30 Jahre alt, und seit 9 Jahren Bürger des einzelnen Staates seyn müssen. Der Senat soll alle zwei Jahre zum Drittheil erneuert werden, und der Vicepräsident der vereinigten Staaten darin den Vorsitz führen. Niemand, der bereits ein öffentliches Amt bekleidet, kann zugleich Mitglied eines der beiden Häuser seyn. In der Regel versammelt sich der Congreß im December eines jeden Jahres, und zwar am ersten Montage desselben. Zur Vorbereitung der Geschäfte werden in beiden Häusern Ausschüsse erwählt, oder vom Vicepräsidenten und Sprecher ernannt.

Ohne sich in die innere Verwaltung der einzelnen Staaten mischen zu dürfen, sind dem Congresse vorbehalten alle das Gemeinwesen des ganzen Bundes betreffende Angelegenheiten, als: Münze, Papiergeld, Anleihen, Zölle, Handelsgesetze, Maaß und Gewicht, Postwesen, Entscheidung über Krieg und Frieden, Unterhandlungen mit andern Völkern, Seerüstungen, Errichtung von Tribunalen u. s. w. Ein Abgabegesetz (Budget), insofern es das allgemeine Bedürfniß betrifft, soll zuerst dem Hause der Repräsentanten vorgelegt werden. Der Senat, worin jeder Staat die gleiche Anzahl zweier Stellvertreter hat, darf solchem Gesetze Verbesserungen beifügen. Uebrigens müssen alle Abgaben in den Vereinigten Staaten gleichförmig seyn, und Keinem derselben steht das Recht willkürlicher Auflegung von Zöllen zu. Auf diese Art kann kein Gesetz aufkommen, für welches sich nicht die Mehrzahl des Volkes und der Staaten selbst günstig zeigt.

Der Präsident ist die erste Magistratsperson. Er ist mit der ausübenden Gewalt bekleidet, und bestätigt die Gesetze; er kommandirt die Armee, schließt mit Bewilligung des Congresses Verträge, und ernennt, gemäß näherer Vorschriften, die meisten Beamten des Freistaates. Wenn der Präsident einer Bill (s. D.) seine Bestätigung versagt, so ist er gehalten, dieselbe binnen 10 Tagen dem Congresse mit seiner Weigerung versehen zurückzusenden, worauf dann von Neuem darüber Rath gepflogen werden kann; nach abermaliger Billigung von zwei Dritttheilen der Stimmen beider Häuser erhält die Bill sofort Gesetzeskraft, auch ohne eine förmliche Bestätigung des Oberhauptes. Dies ist das suspensive Veto, im Gegensatze des den constitutionellen Monarchen in der Regel zustehenden absoluten Veto.

Der Präsident wird auf 4 Jahre gewählt und ist ohne alle Beschränkung immer wieder wählbar. Er soll ein Eingeborner, oder doch seit 14 Jahren Einwohner der Vereinigten Staaten und wenigstens 35 Jahre alt seyn. Der Tag zur Wahl des Präsidenten wird von dem Congresse bestimmt, und ist für den ganzen Freistaat derselbe. Jeder einzelne Staat ernennt nach den Formen, welche seine Gesetzgebung vorschreibt, so viel Wähler, als er Senatoren und Abgeordnete zum Congreß zu schicken berechtigt ist. Diese Wahl wurde, nach früherer Uebung, binnen 34 Tagen vor dem ersten Mittwoch des Decembers, nach neuen Bestimmungen an einem nämlichen Tage in den meisten Staaten durch alle stimmfähigen Wähler vorgenommen, in einigen durch die Regierungen, in zweien nach Kreisen oder Districten. Kein Beamter der Vereinigten Staaten, und kein Mitglied des Congresses kann Wähler seyn. Die in der bezeichneten Weise erkorenen Wähler jedes einzelnen Staates ernennen nunmehr, in der Regel am ersten Mittwoch des Decembers, durch Ballot oder geheime Abstimmung, zwei Personen zu Candidaten für die Stelle des Präsidenten, von denen wenigstens Einer nicht zu den Einwohnern des wählenden Staates gehört. Die Namen der Gewählten werden (unter Angabe der für sie sprechenden Stimmenzahl) dem Präsidenten des Senates übersandt, welcher die versiegelten Schreiben in Gegenwart beider Häuser eröffnet und die Stimmen zählt. Hat Einer eine unbedingte Stimmenmehrheit, so ist dieser Präsident. Hat Niemand eine solche Stimmenmehrheit, so erwählt das Haus der Abgeordneten aus Dreien, welche die meisten Stimmen haben, den Präsidenten. Dabei haben aber die Abgeordneten jedes Staates

nur eine Stimme, und die Mehrzahl der Staaten ist erforderlich, um über die Wahl zu entscheiden.*) Bei der Wahl des Vicepräsidenten verfährt man ganz in ähnlicher Weise; nur entscheidet für den Fall des Zweifelhaften der Senat nach Köpfen zwischen Zweien, welche die meisten Stimmen haben. Fehlt der Präsident, so tritt der Vicepräsident, und nach diesem der Sprecher (Präsident) des Hauses der Abgeordneten an seine Stelle. Der Präsident erhält jährlich 25,000 Dollars, der Vicepräsident 5000 Dollars als Gehalt und Vergütung.

Die richterliche Gewalt ist im eigentlichen Sinne in den Händen eines höchsten Gerichts-Hofes für den gesammten Freistaat, welches Bundesgericht genannt wird und einen Oberrichter nebst acht Mitgliedern hat. Der Präsident der Union ernennt diese, unter Beirath des Senates; und sie behalten ihre Stellen, so lange sie dieselben gut verwalten. Der Wirkungskreis dieses höchsten Gerichtes erstreckt sich auf Streitigkeiten aller Einzelnen aus verschiedenen Staaten, der Staaten mit Einzelnen, und der Staaten unter einander, und zwar theils als erste, theils als Berufungs-Stelle, jedoch nie in peinlichen Sachen. Es entscheidet überhaupt alle Streitigkeiten, welche sich auf allgemeine Gesetze des ganzen Freistaates beziehen und daraus hervorgehen, Streitigkeiten der Gesandten und Consuln, sowie Admiralitätssachen. Es hat (— und dies ist ganz einzig in der Weltgeschichte —) das Recht, die Verfassung auszulegen, Beschlüsse des Congresses und der einzelnen Staaten, wenn sie der Bundesverfassung widersprechen, aufzuheben, und überhaupt sich als dritte, als richterliche Gewalt, der gesetzgebenden und ausübenden gegenüber geltend zu machen. Doch geht natürlich diese Gewalt keineswegs über die Auslegung der Verfassung hinaus; sie darf also die Verfassung selbst weder ändern, noch die Rechte des Volks in dieser Hinsicht beschränken.

Außer diesem höchsten Bundesgerichte gibt es noch neun Kreisgerichte, jedes mit zwei Richtern besetzt, einem aus dem Bundesgerichte und einem aus dem Gerichtshofe des betreffenden Staates. An dieses Gericht, welches jährlich zweimal Sitzungen hält, kommen manche Sachen in erster Instanz, andre durch Berufung von den Bezirksgerichten.

Drittens, 35 Bezirksgerichte, nur mit einem Richter besetzt. Sie entscheiden, mit Ausschluß der Staatengerichte, über alle Verbrechen und Vergehen wider die Vereinigten Staaten; ferner über viele bürgerliche Streitigkeiten, wo die Staaten oder ihre Beamten als Kläger auftreten.

Ueberall liegt in diesen Instituten die englische Gerichts-Organisation zu Grund, neben welcher jedoch eine eigenthümliche amerikanische Entwickelung gleichen Schrittes einherging. Deßhalb ist auch das Studium der Rechtswissenschaft in Amerika in mancher Beziehung einseitig. Nach einer meist zweijährigen Universitätszeit drängen sich die Studirenden zur einträglichen Praxis, und betrachten den Beruf eines Advokaten als die beste Vorbereitung für Staatsämter.

Die zum Theil auch hier, wie in England sehr verwickelten Proceßformen haben Gerichte der Billigkeit wie in England nothwendig gemacht. In denselben wird aber keineswegs nach unsicherem blosem Gefühle gerichtet, oder, mit Beseitigung der Gesetze, gar nach bloser Willkür; sondern die Praxis hat auch hier bereits Alles auf ein festes Verfahren gebracht, dessen Eigenthümlichkeit meist darin besteht, daß man von gewissen sehr schwierigen und verwickelten Formen entbindet, die Beweisführung erleichtert, und daß die Zuziehung von Geschworenen nicht immer nothwendig ist. Uebrigens kommen von 1000 Rechtsfällen ohngefähr 20 an diese, mit denselben Richtern besetzte, nicht in allen Staaten gleich eingerichtete Billigkeits-Behörden.

Die Mitglieder der verschiedenen Bundesgerichte werden vom Präsidenten, meist mit Zuziehung des Senates, ernannt; die der Gerichte in den einzelnen Staaten, so wie die Friedensrichter, welche viele Rechtssachen in erster Stelle und mit mündlichem Verfahren entscheiden, werden ernannt oder erwählt von den Statthaltern, den gesetzgebenden Versammlungen, oder vom Volke selbst. Wenn aber auch Pächter und ähnliche Nichtjuristen zu Friedensrichtern erwählt werden, so ist dies um so mehr in der Ordnung, als diese Männer in Bezug auf die am meisten zur Sprache kommenden Gegenstände am Besten unterrichtet sind und den größten Einfluß zur Abstellung von Willkür und Selbsthülfe haben. Das sogenannte **Lynchgesetz** *)

---

*) Folgendes ist die Reihenfolge sämmtlicher Präsidenten der Union von Anfang bis heute:

1)	Washington	1789.
2)	John Adams (S. 47.)	1797.
3)	Jefferson	1801.
4)	Madison	1809.
5)	Monroe	1817.
6)	J. Quincy Adams (S. 47)	1825.
7)	Jackson	1829.
8)	Van Büren	1837.
9)	Harrison	1840.
10)	Tyler	1840.
11)	Polk	1844.
12)	Taylor	1848

*) So nennt man (von dem Urheber John Lynch im 16. Jahrh.) den abscheulichen Mißbrauch, daß das

oder die **Lynchjustiz**, welche sich bei vollkommen ausgebildeten geselligen und Rechtsverhältnissen nicht rechtfertigen, ja nicht einmal entschuldigen läßt, bezeugt neben der verdammlichen Willkür auch Lücken in der Gesetzgebung und Gesetzanwendung. Der Mangel an nahen, würdigen, anerkannten Gerichtsbehörden führt meist jene Lynchjustiz herbei. Tritt jedoch derlei schreckliche Ungebür selbst in bevölkerten Staaten, z. B. New-York, ein, so ist sie ein höchst bedauerlicher Beweis frechster Anmaßung, welche die eigene, meist wilde Meinung über die Gesetze hinaufsetzt, Volkswillkür für Volksrecht hält, und mit Unrecht an der Möglichkeit verzweifelt, mangelhafte Zustände auf gesetzlichem Wege zu verbessern.

Das ordentliche Gerichtsverfahren ist überall in den Vereinigten Staaten öffentlich; und Geschworene werden bei allen erheblichen, bürgerlichen und peinlichen Processen zugezogen. In mehren Fällen ist ein zweites Verfahren mit neuen Geschworenen erlaubt, z. B. wenn der Spruch augenfälligen Beweisen widerspricht. Geschworene sollen in der Regel die Eigenschaften der Wähler haben; gewöhnlich erhalten sie eine Vergütung von 1 bis 1¼ Dollar für den Tag, und 5 Cents für eine Reise-Meile. Das peinliche Recht ist übrigens in den einzelnen Staaten verschieden, im Allgemeinen aber sehr milde, so daß nur auf sehr wenige Verbrechen die Todesstrafe gesetzt ist. Diejenigen Ausflüsse der Gewalt, welche dem Congresse nicht zustehen, bleiben dem Volke vorbehalten, dessen Rechte nicht blos auf diejenigen beschränkt sind, welche die Verfassungs-Urkunde aufzählt. Die persönliche Freiheit der Bürger hat die größtmögliche Ausdehnung; kein Adel soll bestehen, noch ein Staat ohne Zustimmung der andern Etwas unternehmen, was das Gemeinwohl berührt; endlich dürfen keine der bestehenden Staaten getheilt oder mit andern vereinigt, wohl aber neue errichtet werden. Zugleich verbürgt der Bund den einzelnen Staaten republikanische Verfassungen, und Schutz gegen fremde Gewalt und inneren Aufstand. Wenn zwei Drittel beider Häuser des Congresses, oder zwei Drittel der Staaten Aenderungen in der Verfassung in Vorschlag bringen, so soll eine sogenannte Convention berufen werden, und was drei Viertheile derselben oder drei Viertheile der Gesetzgebungen in den einzelnen Staaten billigen, wird ein Theil der also revidirten Constitution.

Diese Verfassung trat den 6. April 1789 in Wirksamkeit. Washington*) ward einstimmig zum Präsidenten auf vier Jahre, und John Adams zum Vicepräsidenten erwählt. Allmälig traten sämmtliche Staaten dieser Union bei, aber die Constitution selbst wurde gleich nach ihrem Erscheinen von überspannten Patrioten angegriffen, welche in ihr eine Beschränkung der Freiheit jedes einzelnen Staats erblickten; doch behielten die Föderalisten als Anhänger des in der Constitution ausgesprochenen Systems die Oberhand, und die Ruhe ward wieder hergestellt.**) Im Laufe der Zeit haben indessen die politischen Kämpfe dahin geführt, daß jetzt die strengen Föderalisten mit dem Staatswesen der Union, welches in vielen Stücken im Sinne der entgegengesetzten Parthei modifizirt wurde, nicht mehr absonderlich zufrieden sind. Ja, ihr Charakter ist dermalen Unzufriedenheit mit der jetzigen Regierung, indem sie dieselbe für allzu republikanisch oder demokratisch halten. Sie glauben, das Recht der allgemeinen Wahlfähigkeit lege zu viele Gewalt in die Hände des unwissenden, unruhigen Pöbels. Sie dringen auf eine starke Seemacht zur Beschützung des Handels, verlangen ein imponirendes stehendes Heer, um namentlich der Regierung mehr Kraft zu verschaffen. Sie glauben, daß die Gehalte der öffentlichen Beamten erhöht werden müssen, und wünschen die Regierung weniger auf Volkszahl als auf Eigenthum begründet zu sehen, indem sie keine Freunde der allgemeinen Wahlfreiheit sind.

Diese Föderalisten sind jedoch, schon seit den Zeiten Jeffersons, besiegt, und zwar zum Glücke von Nordamerika, da die Union, wenn das Gegentheil stattgefunden hätte, in ihrer raschen und wesentlichen Entwicklung würde aufgehalten worden seyn. Die der föderalistischen entgegengesetzte ganz und streng republikanische***) Richtung hat völlig gesiegt, und ist nun das eigentliche Lebensprin-

---

Volk sich selbst Justiz nimmt, wobei nicht selten grausame Mordthaten das Ende des Drama's bilden. Eine der gewöhnlichsten Arten solcher Lynch-Mißhandlungen ist das Bestreichen des Verfolgten mit Theer, worauf er in Federn gewälzt wird; hier vereinigt sich Grausamkeit mit Hohn!

*) Ueber diesen Vater der Union sprechen wir in einem eigenen Artikel, wobei auch von Jefferson ausführlicher gesprochen wird, der nächst ihm der wichtigste aller Präsidenten ist.

**) Die an England festhaltenden Loyalisten wurden schon im Laufe des Revolutionskrieges von den Freunden des neuen Bundesstaates unterworfen und vertrieben. Viele derselben wanderten, nicht ohne großen Verlust an ihren Gütern, nach dem britischen Amerika aus (nach Canada, Neuschottland, den Bahamainseln u. s. w.), und erhielten allmälig vom englischen Mutterlande große Entschädigungen und Unterstützungen.

***) Um zu begreifen, wie es kommen konnte, daß diese Parthei sich den Namen „Republikanisch" gab, muß man wissen, daß die Föderalisten sogar Vorliebe für das Erbrecht im Gouvernement und für eine Staatskirche an den Tag legten.

cip der vereinigten Staaten, welches auszurotten unmöglich ist, und unsinnig schon dem bloßen Gedanken nach.

Jetzt nennen sich alle Partheien „Demokraten," die eine Hauptparthei, die sogenannten Locofocos *), kurzweg „Demokraten" ohne weiteren Zusatz, während die zweite Hauptparthei den Namen „Whig-Demokraten" vorzieht. Beide erkennen Jefferson an als ihren Lehrer und Meister; keine beruft sich auf Hamilton und die Föderalisten; und nur darüber gehen die Ansichten auseinander, wie gewisse Aeußerungen und Thaten Jeffersons zu verstehen seyen, und welche Maßregeln er unter den gegebenen Verhältnissen billigen oder verwerfen würde. Die Demokraten, deren Richtung mehr als die entgegengesetzte dem Geiste Jefferson's entspricht, verwerfen die Erweiterung der Rechte des Congresses und fordern eine strenge Auslegung und Anwendung der Verfassungs-Urkunde. Sie verlangen, daß das Vetorecht des Präsidenten und die Freiheit einer Wiederwahl desselben verfassungsmäßig unverkürzt aufrecht erhalten werde. Sie widersprechen den Beschränkungen der Fremden und Einwanderer, so wie der Herstellung einer großen, mächtigen Bank; sie mißbilligen die Vertheilung der Einnahmen aus verkauften Staatsländereien an die einzelnen Staaten; sie stimmen für möglichst freien Handel und gegen hohe Schutzzölle. Die Whigs bekennen sich auch zum Republikanismus, wollen aber keine absolute Demokratie; sie kämpfen, ihrer eigenen Erklärung gemäß, für die Freiheit, für das Volk, für freie Institutionen, gegen Macht, Corruption, Anmaßungen der vollziehenden Personen, und gegen Monarchie. Ohne ihre stete Aufmerksamkeit, ohne rastlosen Kampf von ihrer Seite würden (so rühmen sie sich) viel größere Gefahren hervorbrechen und das Vaterland ganz zu Grunde richten. Die Locofocos, behaupten sie, möchten in letzter Stelle alle Gesetze der Willkür des Pöbels unterwerfen, das Unterste zu oberst kehren und das Eigenthum aufheben. Wir Whigs, rufen sie, sind erhaltend, conservativ; unsre Gegner sind zerstörend, destructiv. Allein niemals hat irgend ein namhafter Demokrat, niemals hat irgend ein achtbares Organ der Locofocos diese angeklagten Grundsätze gelehrt oder geltend gemacht. Die Rechte des nordamerikanischen Volkes sind so groß, als sie seyn können, und man hat deßhalb in Amerika gar nicht nöthig, das Unterste zu oberst zu kehren, und eben so wenig ist daselbst ein zureichender Grund, das Volk für den Pöbel und den Pöbel für das Volk zu halten. Wenn Monopole, übermäßige Schutzzölle, ungerechte Bank-Privilegien zum unantastbaren Eigenthum gerechnet werden, so sind die Demokraten allerdings Gegner dieser Art von Eigenthum; die Besorgniß aber, es werde eine große amerikanische Parthei das Eigenthum jemals aufheben wollen und aufheben können, ist ohne allen Grund. Die Bürgerrechte und deren Ausübung an die Person (wie die Demokraten wollen) und nicht (im Sinne der Wighs) an ein gewisses Maß des Eigenthums knüpfen, hebt das Eigenthum selbst nicht auf. Warum deßhalb die Whigs sich vorzugsweise conservativ nennen, ist schwer einzusehen, da ja gerade sie die Verfassung in vielen wichtigen, von den Demokraten vertheidigten, Punkten ändern möchten, z. B. hinsichtlich der Wahl des Präsidenten, des Veto, der Einnahmen der verkauften Lande u. s. w. Immerhin aber ist es für Nordamerika sehr ersprießlich, daß die Demokraten durch die Existenz und regsame Thätigkeit der Whigs vor Uebermäßigkeit gewarnt und selbst gesichert werden. Das Parthei-Wesen ist in diesem großen Staate ein gesundes. Gewiß hat das manchmal vorgekommene Uebermaß nordamerikanischer Partheiung schon manchen einzelnen Schaden gethan; gewiß waren die Zeiten nicht die schlechtesten, wo bei der Wahl des Präsidenten sich Alle oder doch weit die Mehrzahl unter Vergessen jeder Partheiabsichten und Partheizwecke um einen großen Mann schaarten. Da aber, wo Gegensätze hervortraten und sich lebhaft geltend machten, folgte stets in den Vereinigten Staaten unmittelbar nach der Entscheidung die größte Ruhe, und es fiel Niemanden im Ernste ein, die Macht der Partheien gegen das Gesetz in Bewegung zu setzen.

Ueber das Verhältniß der einzelnen Staaten zur Bundesregierung herrscht ebenfalls keine völlige Uebereinstimmung der Ansichten und Wünsche. Mit großem Scharfsinne sah Jefferson voraus, daß die volle Entwicklung für Nordamerika nur eintreten könne, wenn man den einzelnen Staaten so viel Unabhängigkeit und Selbstregierung überlasse, als nur irgend möglich sey. Weil nun unter praktischem Vorwalten dieses Princips so erstaunliche öffentliche Werke und Entwicklungen zu Stande kamen, so wurde bisweilen das Gefühl für die Nothwendigkeit der allgemeinen Bundesregierung gar sehr in den Hintergrund gedrängt. Obgleich indessen die Gefahr einseitigen Uebergewichts mehr auf Seiten der Staaten als des Congresses liegt, so

---

*) Als in einer Versammlung der Demokraten in New-York ein Mitglied der Minorität den Hahn der Gasleitung zudrehte, um die Berathung zu unterbrechen, zündete ein Anderer das Gas mit einem Schwefelholze (locofoco) wieder an. Daher die Benennung dieser Parthei.

hat doch dieser Letztere, selbst bei der strengsten Auslegung der Verfassung, weit mehr Recht und Gewalt (z. B. über Heer, Flotte, Steuern, Gesetzgebung), er hat, ohne Vielregiererei, weit mehr heilsam Gleichartiges und Gemeinsames zu Stande gebracht, und mehr Einstimmigkeit im Innern und nach Außen erhalten, als alle Versammlungen und Tagsatzungen europäischer Bundesstaaten. Beides ist wahr, sowohl, daß die Staaten wirklich verschiedene Staaten sind, als auch, daß alle Nordamerikaner ein großes Volk bilden. So wenig wie dem Congresse zusteht, über Angelegenheiten der einzelnen Staaten zu tagen, eben so wenig sollen diese in seine Kreise hineingreifen. Eine Versöhnung beider Richtungen und Aufgaben war möglich und bleibt möglich. Daß sich die Macht der einzelnen Staaten ändern, und insbesondere die der westlichen Staaten mehren muß, leidet keinen Zweifel. Hierin liegt aber weder eine neue noch eine erhebliche Gefahr für das Ganze. Vielmehr ist die Gründung neuer Staaten ein wesentlicher Gewinn, wie sich bereits thatsächlich aus deren außerordentlichen Fortschritten und daraus ergibt, daß ihre Gesetze und bürgerlichen Einrichtungen keineswegs nur rohe Anfänge zeigen, sondern an Verstand, Klarheit, Reinheit der Absichten und ächtem Freiheitssinne allen Anderen voran oder doch nirgends nachstehen. Bei aller Verschiedenheit der Ansichten über untergeordnete Punkte herrscht überall im Ganzen nur eine und dieselbe Ueberzeugung von der Natürlichkeit, Nothwendigkeit und Heilsamkeit des großen Bundes. Bloßer Wahnsinn könnte den Wunderbau dieses Bundes zerschlagen wollen, welcher der Felsen der Sicherheit und das Pfand der Größe für die vereinigten Staaten ist.

Die politische Gefahr von Seiten großer Hauptstädte, welche meist aus der Centralisation und Vielregiererei entspringt, droht am wenigsten Nordamerica, welches von diesen zwei Systemen weiter entfernt ist, als irgend ein Land der Welt. Es wirken hier ferner die verschiedenen Staatsgewalten zweckmäßig aufeinander, greifen ineinander, und bedingen sich untereinander. Vom Präsidenten her ist auch kein Umsturz der Verfassung zu besorgen; man kann weit eher fragen, ob der Präsident nicht zu wenig Gehalt besitze, als daß man Ursache hat, über seinen ungebührlich großen Einfluß zu klagen. Daß der Senat etwa eine Art von Adelsmacht oder Oligarchie zu begründen im Stande sey, fällt Niemanden ernstlich ein. Wo keine Bevorzugung durch Erbrecht bei einer stets wiederkehrenden Vertheilung des Eigenthums stattfindet, da kann überhaupt keine dauernde, gefährliche Aristokratie gegründet werden. So wenig ferner von Seiten des Hauses der Abgeordneten, ebensowenig Gefahr droht der Union von Außen. Am häufigsten werden aber die entgegengesetzten Richtungen und Interessen der einzelnen Staaten als der täglich wichtiger werdende Grund einer bevorstehenden Auflösung des Bundes angeführt. Allein, Bevölkerung, Macht und Recht der westlichen Staaten in den Thälern des Ohio, Missouri und Mississippi wachsen in einem anerkannt natürlichen Verhältnisse. Der Osten bedarf des Westens und umgekehrt, für Einfuhr und Ausfuhr. Der Gegensatz von producirenden und manufakturirenden, von erzeugenden und verarbeitenden Staaten ist kein Grund zur Trennung, sondern zum regen Aneinanderhalten. Am wichtigsten dagegen und gefährlichsten ist der Gegensatz des Nordens und Südens, nicht sowohl in Hinsicht auf Klima und Erzeugnisse, als wegen der Sklaverei. Wollte aber der Norden in seiner allerdings menschenfreundlichen Begeisterung sogar den Bund stören, so würde dieses, die andern Uebel gar nicht gerechnet, just seine fernere Einwirkung für Aufhebung der Sklaverei geradezu abschneiden. Ebenso hat der Süden ernste Gründe, die Wünsche des Nordens wenigstens zu berücksichtigen, da Tage der Noth und Gefahr einbrechen können, in welchen zuletzt nur die weißen Stammgenossen des Nordens Hülfe bieten würden.

Zur Beruhigung in Betreff der Zukunft Nordamerika's dient ferner die Wahrheit, daß Kanäle, Eisenbahnen und Dampfbote nicht blos materielle, sondern auch geistige Verbindungsmittel sind. Die Verfassungen halten die Staaten und die Einzelnen nicht auseinander, sondern umschlingen sie mit einem mächtigen und heilsamen politischen Bande; und auch die kirchlich-dogmatischen Verschiedenheiten haben durch die unbedingte Religionsfreiheit meist ihre zersetzende Kraft verloren. Fast alle seit 1787 vorgeschlagene Aenderungen in der Bundesverfassung und dem nordamerikanischen Staatsrechte wurden verworfen, und Nordamerika ist hierin im Vergleich mit den europäischen Staaten, ungeachtet aller seiner Bewegungen und riesenhaften Fortschritte, der ruhigste, beharrlichste, conservativste Staat. Wenn allgemeine Zufriedenheit, rastlose Thätigkeit, ununterbrochener Fortschritt Beweise der Gesundheit sind, — wo zeigen sich diese kräftiger, lebensfroher, als in den Vereinigten Staaten? Unter den Millionen dürften kaum einige verdrießliche Einzelne, sobald es Ernst würde, ihre geliebte Verfassung mit irgend einer andern vertauschen wollen. In Europa dagegen, wo findet sich diese Zufriedenheit, diese Liebe zu dem Gegebenen, diese Begeisterung für das Bestehende? Heimlich oder öffentlich wird es nicht blos getadelt,

sondern man arbeitet allen Ernstes auf den geraden Umsturz hin; und kaum Eine der europäischen Regierungen ist frei von diesem Fieber der Angst vor den mit Recht oder Unrecht Unzufriedenen, welche Verfassungen und Verwaltungen einführen oder abschaffen wollen. Von Maine bis Louisiana herrscht in America (ohne Kriegsmacht und Kriegszwang) Ordnung und Gehorsam gegen die Gesetze: einzelne Ausnahmen finden, ohne übermäßige und allzutheure Gegenmittel, ihre gesetzliche Strafe. Die wichtigsten Wahlen, die zahlreichsten Versammlungen gehen ruhig vorüber, ohne daß mit etwas Anderem, als mit Worten und Gründen gekämpft würde; während auf dem Festlande Europa's durch Schuld der Regierenden und Regierten nichts auch nur entfernt Aehnliches möglich ist, ohne daß Polizeileute und Soldaten zur Aufrechthaltung der Ordnung mitspielen. Allerdings versteht das Volk Manches nicht, oder kann Anderes nicht unmittelbar verwirklichen; es hat aber hierauf in Nordamerica keinen Anspruch gemacht. Die staatsrechtliche, wahre und volle Gleichheit mindert dort jede Unzufriedenheit über andere vorhandene Verschiedenheiten, während es in den meisten Ländern Europa's nur eine Gleichheit des Nichtberechtigtseyns gibt. Die Amerikaner wissen auch, daß eine Demokratie nur durch allgemeine Bildung und Erleuchtung des Geistes gesichert ist. Es gibt deßhalb nirgends eine so allgemeine, wirksame, eingreifende, politische Erziehung und Thätigkeit, wie in den Vereinigten Staaten. Jeder dortige Bürger athmet und lebt von Jugend auf in einer Atmosphäre öffentlicher Beziehungen, wovon man in Europa kaum einen Begriff hat. Demokratische Einrichtungen halten keineswegs Alles in jämmerlicher Mittelmäßigkeit; vielmehr kann da Jeder, ohne ein Hinderniß der Gesetze zu haben, dem Höchsten nachstreben, und dieses Höchste werden hier Mehrere erreichen, als da, wo Kasten, geschlossene Stände, Erb- und Amtsrechte in den Weg treten. Es gibt in den Vereinigten Staaten weder eine Pöbelherrschaft der Armen, noch eine Oligarchie der Reichen. Die Parteien stehen sich einander nicht schroff und unvermittelt gegenüber; es gibt keine scharf geschlossene, unversöhnliche Minoritäten; sondern überall finden wir Beweglichkeit, Uebergänge und Ineinandergreifen. Auch ist den Minoritäten nie das Recht verkümmert worden, sich ganz unbehindert auszusprechen und zu stärken. Die freien Einrichtungen erwuchsen hier nicht auf dem Boden der Willkür und Sittenlosigkeit, sind nicht die Frucht öffentlicher Paroxismen; sie sind die langsam reifende, weit verbreitete, reiche Ernte fester Grundsätze und verständiger Einsicht im ganzen Volke. Deßhalb haben die so mächtigen Massen seither selbst den abirrenden Congreß oft wieder auf die rechte Bahn zurückgeführt, und mehr zu Stande gebracht, als die Kühnsten vermutheten, indem sie sich selbst die tüchtigsten, edelsten, kenntnißreichsten Präsidenten und Obrigkeiten gaben, — lauter Zeichen der Einsicht, der Selbsterkenntniß und Besonnenheit, welche aller Aufregungen und politischer Leidenschaften zuletzt Herr wurden.

Die Fragen des Staatslebens, welche Europa fortan in so gefährlicher Weise beunruhigen, z. B. über Preßfreiheit, Verfassung der Justiz, Religionsfreiheit, sind in den Vereinigten Staaten längst geordnet und abgemacht. All' dieser Krankheitsstoff ist ausgeschieden und der Staat so stark, die Freiheit so begründet, daß man die Aufstellung und Entwicklung jeder abweichenden Meinung ohne Gefahr erlauben und ertragen kann. In dem staatsrechtlichen Sinne, als es in Amerika ein Volk gibt, ist noch niemals Eines auf Erden da gewesen; und alle Uebel der Demokratie zusammengenommen, haben in den Vereinigten Staaten nicht so viel Leiden verursacht, als blos die eine Frage über Legitimität und Illegitimität der Herrscher in den europäischen Ländern. Der Amerikaner nämlich hat die Einsicht und Kraft, sich der Verfassung gemäß unterzuordnen. Wo aber von oben herab immer regiert und gegängelt wird, da lernt Niemand sich selbst regieren. Während deßhalb in Amerika die Dinge durch Selbstbestimmung vorwärts gehen, und mit dem eigenen Rechte auch die Geschicklichkeit wächst und der edle, freie Sinn; kann man in manchen europäischen Ländern für höhere Aemter sehr selten taugliche Männer finden, da die Jüngeren durch willenlose Abhängigkeit in unlustige Maschinen verwandelt werden, denen Kraft und Saft längst ausgesogen ist, wenn sie endlich wenigstens ohne Krücken gehen sollten. Die reginiminale Einmischung in Jegliches, das Vorschreiben auch des Unbedeutendsten, der Mangel an Unabhängigkeit und Selbstbestimmung erzeugt entweder Unzufriedene oder gedanken- und gemüthlose Knechte.

Die Demokratie ist in Amerika nicht Nebensache oder Parteisache: sie ist das Wesen selbst, wie anderwärts Monarchie und Aristokratie das Wesen sein wollen und dadurch nichts als Unglück schaffen. Doch sind die Vereinigten Staaten hierin etwas wesentlich Neues, Eigenthümliches, das bei einer Vergleichung mit früheren ähnlichen Erscheinungen mehr Unähnlichkeiten, als Aehnlichkeiten zeigt. Insbesondere reicht das Nordamerikanische weit über das hinaus, was die alte Welt an staatsrechtlichen Formen darbot oder bewilligte. Weder Athen noch Rom, noch Venedig, noch Florenz, noch die Schweiz, noch

die Niederlande verliehen den eroberten oder gewonnenen Landschaften ein volles gleiches Staatsrecht; erst die Vereinigten Staaten von Nordamerika gewähren in dieser Beziehung, was Gerechtigkeit und Weisheit gebieten.

Allerdings geben in Nordamerika die demokratischen Wahlen zuletzt überall den Ausschlag; sonst aber herrscht das ausschließlich demokratische Princip höchstens in den kleineren Kreisen der einzelnen Orte. In der zweiten, höheren Stufe waltet die Stellvertretung, das repräsentative System, mit einem das Monarchische ersetzenden Präsidenten; und in der dritten, höchsten Stelle das Föderativsystem mit selbständigen und doch zu einem Leben verbundenen Staaten. Es ist geradezu unwahr, daß in den Vereinigten Staaten überall die Mehrzahl der Köpfe unbedingt entscheide: die Stellung des Präsidenten, die Einrichtung des Staates, die Vorschriften über Aenderung der Verfassung des Bundes und der einzelnen Staaten, nebst Anderem, widerlegen hinlänglich jene Ansicht. Sobald sich das Volk durch seine Wahlen Obrigkeiten gegeben hat, übt es keinen störenden Einfluß mehr aus, mischt sich nicht in die Gesetzgebung oder in den Gang der Verwaltung, sondern gehorcht freudig und beruhigt sich bis zur nächsten Wahl. Wenn man diese unläugbare Stufenfolge und Wechselwirkung der reinen Demokratie, der Nepräsentation, des monarchischen Bestandtheils und der Föderation recht einsieht, so fallen fast alle Einreden wider die amerikanischen Verfassungen zu Boden. Es steht deßhalb zu erwarten, daß Einsicht, Mäßigung, Selbstbeherrschung, Vaterlandsliebe in Nordamerika künftig wie zuvor in dem Maße größerer politischer Einwirkung sich geltend mache. Im Interesse der Ehre, der Tugend und der Menschheit ist zu wünschen und darf erwartet werden, daß das seit mehr als 70 Jahren begonnene und gelungene Werk nicht sinke, nicht zu Grunde gehe. Mögen die Vereinigten Staaten mit verdoppeltem Muthe und mit erhöhter Kraft auf der glorreich betretenen Bahn rastlos fortschreiten! *)

Der Gesammtverfassung der Vereinigten Staaten stehen die Verfassungen der einzelnen Staaten als die zweite gleichwichtige Hälfte gegenüber. Beide vereint bilden erst ein zusammenhängendes, ineinander greifendes Ganzes. Schon vor der Unabhängigkeit Nordamerika's nahm man an, daß den „Colonisten", soweit es die Verhältnisse irgend gestatteten, alle Rechte eines gebornen Engländers zuständen. Von jeher fand jedoch ein keineswegs erfolgloses Bestreben Statt, die beschränkteren Rechte in Güte oder durch Widersetzlichkeit zu erweitern. Aus diesem Grunde wurden sich gegen die Zeit des Ausbruchs der Revolution die inneren Anordnungen und Verhältnisse der einzelnen Staaten untereinander in der Wirklichkeit ähnlicher, als sie es früher gewesen waren. Mit der Unabhängigkeitserklärung nahmen dann ganz natürlich alle Streitigkeiten über den Umfang des Staatsrechts und über die Anwendung des Privatrechts ein Ende, und jeder Staat bildete seine Einrichtungen nach Belieben aus.

Allen nordamerikanischen Einzelverfassungen liegen die sogenannten Menschenrechte (s. S. 1698 flgg.) zu Grunde, alle sind demokratisch-republikanisch; in allen sind folgende Hauptgrundsätze das Fundament. Die Zwecke der Gründung, Erhaltung und Verwaltung einer Regierung sind: Das Daseyn der bürgerlichen Genossenschaft zu sichern und zu beschützen, sowie den einzelnen Theilhabern die Macht zu verschaffen, ihre natürlichen Rechte und die Segnungen des Lebens in Sicherheit und Ruhe zu genießen. Wenn diese großen Zwecke nicht erreicht werden, so hat das Volk, bei welchem die höchste Gewalt ist und von welchem sie ausgeht, ein Recht, die Regierung, unter Beobachtung der gesetzlich nachgewiesenen Formen, zu ändern und Maßregeln zu ergreifen, welche nöthig sind für Sicherheit, Glückseligkeit und Wohlergehen. Es gibt keinen Adel, keine erblichen oder Familienvorzüge, keine ausschließlichen Rechte und Monopole, keine Censur, kein stehendes Heer, keine Einlagerung der Soldaten, keine Landesverweisung, keine Vermögenseinziehung, keine herrschende Kirche, keinen Religionszwang irgend einer Art. Jeder muß mit seiner Person und seinem Gute für das Allgemeine beitragen, aber nur nach gesetzlicher Prüfung und Bewilligung. Jeder wird nach den Gesetzen und durch Geschworne gerichtet. Ueberall bleibt die Kriegsgewalt der Bürgerlichen untergeordnet. Die gesetzgebende Macht ist in allen Staaten zweien Kammern anvertraut, einem Senate und einer Kammer der Abgeordneten; die vollziehende Gewalt ist in den Händen eines Statthalters. Dieser bleibt ein bis vier Jahre in seiner Würde und seine Wiedererwählung ist erlaubt oder für einen gewissen Zeitraum untersagt. Nur in ganz wenig Staaten erwählt ihn die gesetzgebende Versammlung, in allen übrigen das Volk. Seine Rechte sind nicht überall gleich groß: so besetzt er mehr oder weniger Stellen, hat einen unbedingten oder nur einen aufschiebenden Einspruch (Veto), wird durch eine besondere Rathsbehörde beschränkt oder auch nicht.

*) Wir haben hier die eigenen Worte Raumers mitgetheilt, welcher in seinem Werke „Die Vereinigten Staaten Nordamerica's (1845, 2 Bde.) der Wahrheit aus unmittelbarer Anschauung so sehr den ihr gebührenden Tribut zollt, daß wir ihn in der Hauptsache dieses Artikels zu unserm ausschließlichen Führer zu nehmen den vollsten Grund hatten.

In den meisten Staaten hat jeder 21jährige und angesiedelte Mann das Wahlrecht; wo die Forderung eines Besitzthums und einer Steuerzahlung (Census) vorkommt, da ist sie so mild, daß fast Niemand dadurch ausgeschlossen wird. Geistliche jedoch sind von allen politischen Geschäften und Thätigkeiten fern gehalten. Die Senatoren bleiben ein bis vier Jahre, die Abgeordneten ein bis zwei Jahre im Amt. Von Jenen fordert man in der Regel ein höheres Lebensalter, eine längere Ansiedelung und (in einigen Staaten) auch ein größeres Besitzthum, als von den Deputirten. In den meisten Staaten fragt man indessen gar nicht nach dem Vermögen der Senatoren und Abgeordneten. Nur in wenigen Staaten ist die Wahl der Ersteren den gesetzgebenden Versammlungen anvertraut; in der Regel werden beide Kammern durch Volkswahl besetzt. In drei Staaten wird offen und laut, in den andern durch Kugelung gestimmt. Geld- und Besteuerungsgesetze nehmen meist ihren Anfang in der Kammer der Abgeordneten; nach manchen Verfassungen gehen alle Gesetzvorschläge von da aus, während anderwärts jede Bill in jedem Hause beginnen kann. Oeffentliche Anklagen kommen von den Abgeordneten an den Senat, welcher durch zwei Drittel der Stimmen entscheidet. Die Richter werden von den Statthaltern oder von den Kammern, oder vom Volke auf mehr oder weniger Jahre, meist auf die Dauer ihres guten Benehmens angestellt, und es fehlt nicht an Vorschriften, welche für den Fall ihrer Entfernung zu beobachten sind. Die Zahl der Senatoren steigt von 9 bis 90, die der Abgeordneten von 21 bis 350. Das ihnen bewilligte Tagegeld beträgt $1\frac{1}{2}$ bis 6 Dollars, und der Gehalt der Statthalter von 400 Dollars (Rhodeisland) bis 7500 (Louisiana). Die Versammlungen der Kammern finden in der Regel alle Jahre Statt; in einigen Staaten hingegen alle zwei Jahre, und in Rhodeisland halbjährig.

Von den eigentlichen Staaten muß man übrigens sehr wohl die (schon oben S. 1895 erwähnten) sogenannten Territorien und Bezirke unterscheiden, die in einer gewissen, immerhin jedoch sehr mäßigen Unabhängigkeit sind. Zwar ernennt der Präsident der Vereinigten Staaten die Statthalter der Territorien; die Einwohner besitzen aber sehr große politische Rechte und werden für politische Selbständigkeit erzogen. Es finden sich da ebenfalls zwei gesetzgebende Körperschaften, und jedes Territorium sendet einen Abgeordneten zum Congreß, der freilich kein Stimmrecht, aber doch Berathungsrecht hat. Sobald dann das Territorium 60,000 Einwohner zählt, erhält es die vollen Rechte eines Staates, und entwirft seine Verfassung selbst, welche jedenfalls republikanisch seyn muß. Ganz eigenthümlich sind die Verhältnisse von Columbia, welches ebenfalls kein eigentlicher Staat ist, sondern District genannt wird. Das Ganze, dessen Flächeninhalt 100 Quadratmeilen (mit 50,000 Einwohnern) oder 64,000 Acres beträgt, ist aus früheren Theilen der Staaten Maryland und Virginia gebildet, und wurde, als man das Bedürfniß einer allgemeinen Bundesstadt fühlte, welche unabhängig von der Regierung einzelner Staaten für sich bestehe, im Jahre 1790 feierlich der Union als solcher übergeben und nach dem Entdecker der neuen Welt Columbia benannt, während die darin liegende Bundeshauptstadt von dem berühmten Vater des nordamerikanischen Staatswesens den Namen Washington erhielt. Der District bildet ein Viereck, dessen Winkel nach den vier Himmelsgegenden gerichtet sind. Eine besondere Verfassung hat Columbia nicht, sondern steht unter der unmittelbaren Obhut des Congresses. Der District ist in die beiden Kantons Washington und Alexandria geschieden; in dem Ersteren sind die Gesetze Marylands, in dem Letzteren die von Virginien in Kraft; doch stehen diese denen nach, die der Congreß für Beide promulgirt.

Wenn die Bundesregierung nur vier Minister hat (für die auswärtigen und inneren Angelegenheiten, für Finanzen, Krieg, Flotte), so ergibt sich schon hieraus, daß sie ihre Aufsicht und Mitwirkung gar nicht auf viele Gegenstände erstreckt, welche anderwärts eine Unzahl von Beamten beschäftigen und ihnen große Sorgen bereiten. Dasselbe gilt von den Regierungen der einzelnen Staaten. Jeder Staat nämlich zerfällt in eine Anzahl von Grafschaften, welche jedoch rein Nichts als Abtheilungen für gewisse Verwaltungszweige bilden. Alle Wahlberechtigte in der Grafschaft erwählen in der Regel jährlich drei Beauftragte und einen Schatzmeister. Jenen liegt ob, zu sorgen für öffentliche Gebäude, Straßen, Vertheilung und Berechnung der Grafschaftssteuern, für den rechten Zustand der Gefängnisse, der Armenhäuser, für das Grafschaftsgut u. s. w. Die Sherifs dagegen ernennt gewöhnlich der Statthalter mit Beistimmung seiner Räthe oder des Senats auf längere oder kürzere Zeit. Sie sorgen für den Frieden, verhüten und bestrafen Friedensbrüche, haben die Aufsicht über die Gefängnisse und vollziehen alle von den höheren Behörden an sie ergebenden Befehle. Besondere Beamte für die Leitung des Hypothekenwesens oder der Schuld- und Pfandbücher werden oft von sämmtlichen Wahlberechtigten auf fünf Jahre gewählt. Ueber die Pflichten der Beamten gibt es genaue Vorschriften; auch liegt in den Friedensrichtern und ih-

ren Versammlungen ein eigenthümliches Mittel, jene zu ihren Pflichten anzuhalten. Endlich hat man hier, wie in England, Coroners und Constables.

In schroffstem Gegensatze zu den Einrichtungen der meisten andern Länder der civilisirten Welt ist in Nordamerika die Gemeinde der Brunn- und Lebensquell jeder und aller gemeinsamen öffentlichen Thätigkeit. Für alle Dinge, welche die Gemeinde allein betreffen, ist sie völlig unabhängig. Für jedes irgend erhebliche Geschäft wählt die Gesammtheit der Wähler oder Einwohner besondere Gemeindebeamte (meist auf ein Jahr), und verlangt oder erlaubt nirgends den Beistand der Staatsbeamten. Oft erhalten diese Gemeindebeamten keinen festen Gehalt und haben keine Aussicht auf weitere Beförderung, sondern werden für die einzelnen Beschäftigungen verhältnißmäßig bezahlt. Man würde sich aber sehr irren, wenn man glaubte, in Nordamerika gebe es keine oder fast keine Gemeinde-Abgaben. Im Gegentheil, dieselben sind sogar sehr beträchtlich und werden für höchst wichtige Zwecke und Interessen verwendet; so beträgt z. B. die Gemeinde-Vermögenssteuer in der Stadt New-York 3/4 Dollar für 100 Dollar Vermögen, und unter den Rubriken der Verwendung stehen vorn an: Schulen, Armenwesen, Gefängnisse, Hospitäler, Feueranstalten, Polizei, Gehalte für Gemeindebeamten, Straßenerhaltung u. s. w.

Die Grundeinrichtungen aller Städte stimmen im Wesentlichen in folgenden Punkten überein: allgemeines Stimmrecht, ein Bürgermeister, zwei Rathsbehörden, mehre Beamte, meist jährlich gewählt. Es fällt deßhalb bei der Betrachtung, insbesondere der städtischen Verwaltung in Nordamerika, Nichts so sehr auf, als der außerordentlich häufige Wechsel der Beamten. Dennoch wäre es sehr voreilig und geradezu falsch, vorauszusetzen, daß diese so oft wechselnden Beamten ungeschickt und leichtsinnig regieren. Bei kurzer Amtsdauer ist die Verantwortlichkeit strenger und die Möglichkeit eines Mißbrauchs der Gewalt geringer. Ferner darf nicht vergessen werden, daß ja in Amerika weit weniger regiert wird, als anderwärts, und daß eben deßhalb fast jeder Bürger mit den öffentlichen Angelegenheiten recht gut bekannt und zu ihrer Beurtheilung und Leitung wenigstens vergleichungsweise recht fähig ist. Ueberhaupt ist, wenn man wählen muß, der Mangel an Treue und Rechtlichkeit viel mehr zu fürchten, als das geringere Maß der Geschicklichkeit. Nur muß stets, wie sich in Amerika auch wirklich zeigt, bei den Wahlen der Beamten nicht sowohl ihre specielle politische Parthei-Ansicht, als vielmehr ihre Tüchtigkeit berücksichtigt werden, weil sonst bei der Verwaltung mehr die Partheizwecke im Auge behalten würden, als das gemeinsame Wohl.

Die allgemeine Bundesregierung hat nur zwei große Quellen der Einnahme: Eingangszölle und Landverkauf. Alle inneren Abgaben wurden bereits 1802 unter Jefferson's Leitung abgeschafft, und nur während der Kriege mit Frankreich und England eine Zeit lang wieder erhoben. Jetzt also giebt es in den Vereinigten Staaten gar keine allgemeine Steuer, keine Grundsteuer, keine Accise oder innere Verbrauchssteuer; es giebt hier eben deßhalb auch keine Steuerbeamte, mit Ausnahme der Zoll-Einnehmer; man weiß nichts von einer Sperrung zwischen den einzelnen Staaten, nichts von einer landschaftlichen Besteuerung, welche über die Grenzen hinausgriffe oder hinauswirkte.

Schon hiedurch unterscheidet sich das nordamerikanische Finanzwesen von jedem anderen.

Von 1791 bis 1832 betrugen die Einnahmen der Gesammtregierung:

	Dollars.
von den Zöllen	594,909,000
von den inneren Einnahmen	22,235,000
von den direkten Steuern .	12,736,000
von der Post	1,091,000
vom Landverkauf	40,627,000
von Anleihen und Schatzkammerscheinen	156,181,000
von Dividenden und Bankeinnahmen	11,052,000
Vermischtes	5,428,000
Zu runder Summe	844,262,000

Ausgabe.

	Dollars.
Civilliste *)	37,158,000
Schulden	408,090,000
Flotte	102,703,000
Heer	214,547,000
Indianische Angelegenheiten	13,413,000
Auswärtige Angelegenheiten	24,143,000
Vermischtes	32,194,000
Summa	842,250,000

Man huldigt dem Grundsatze, daß das Oertliche und Landschaftliche von den einzelnen Orten und Landschaften selbst eingeleitet und durchgeführt werden soll, und daß nicht dieß die Frage sey, wie viel man erheben, sondern mit wie wenigem man auskommen kann. Ueberdieß sind die staatsrechtlichen Ausgaben und die Kosten der Verwaltung im Vergleiche mit andern Ländern ungemein gering, was schon aus der einen Thatsache hervorgeht, daß der Präsident jährlich 25,000 Dollars (etwa 63 bis 64 tausend Gulden) erhält, während

*) In der Republik bedeutet dieser Ausdruck die Ausgaben für die Civilbeamten.

sogar die verwittwete Königin von England wenigstens eine Million Gulden bezieht. Die Kosten des Congresses belaufen sich etwa auf 200,000 Dollars.

Der Vicepräsident erhält	5,000	Dollars
Jeder der vier Minister	6,000	»
Der Oberrichter . . .	5,000	»
Der Postdirektor . . .	6,000	»
Acht Richter	32,000	»
Ein Gesandter	9,000	»
Ein Gesandschaftssekretär	2,000	»

u. s. w.

Aus all diesen Verhältnissen ist es ganz natürlich, wenn wir schon seit Jahren hören, daß die „Union“ keine Schulden, sondern Ueberschüsse hat.

Etwas anderes sind die Geldverhältnisse der einzelnen Staaten. Als oberster Grundsatz in ihrem Steuerwesen gilt es, daß sie Nichts mit Abgaben belegen dürfen, was Sache der allgemeinen Bundesregierung ist. Der noch mehr durchgreifende, wichtigste und folgenreichste Grundsatz ist aber hier der: daß gar keine Grundsteuer, keine Accise, keine Verzehrsteuer, keine Belastung der Lebensmittel statt findet. Vielmehr bestreitet man weit die meisten Ausgaben durch Vermögens- und Einkommen-Steuern. Wenn übrigens die Demokratie auf diesem Wege kein Abgabe-System aufkommen läßt, das die Aermeren übermäßig drücken würde, so hat sie anderer Seits auch die Reicheren nicht durch steigende Procente der Vermögenssteuer ungerecht getroffen, so daß alle Theile Ursache haben, zufrieden zu seyn. Die, anderwärts oft für unübersteiglich gehaltenen, Schwierigkeiten einer solchen Vermögenssteuer verschwinden in Nordamerika großen Theils, weil Aufsicht, Erhebungsart, Anstellung der Beamten u. dgl. durchaus republikanisch, vor Allem aber, weil der Betrag des Verlangten und Erhobenen sehr gering ist. Dieses amerikanische Steuersystem ist das vollkommene Gegenstück zu dem fast überall in Europa angenommenen. Wo alle, auch die gemeinsten und unerläßlichsten Bedürfnisse der niederen Klasse schwer besteuert werden, während der Reiche verhältnißmäßig nur wenig bezahlt, da muß jene Klasse verarmen: wo sie dagegen, wie in den Vereinigten Staaten, steuerfrei sind, da ist das Volk unendlich besser gehalten. Allein, so lange man in Europa stehende Heere, eine kostspielige, sich um Alles bekümmernde Verwaltung, glänzende Hofhaltungen u. s. w. beibehält, läßt sich das niedrige amerikanische Steuerwesen nicht einführen, und die, durch blose Worte nicht zu beschwörende, massenhafte Armuth wird immer furchtbarer emporwachsen.

Dieser Lichtseite des Steuerwesens steht die Schattenseite der Schulden der einzelnen Staaten gegenüber. Schon im Jahr 1783 nach dem Abschlusse des Friedens trat dieser Gegenstand in den Vordergrund, indem der gemeinsamen Bundesregierung blos diejenigen Schulden überwiesen wurden, welche die einzelnen Staaten zum Besten des Ganzen gemacht hatten. Seitdem haben die Staaten und die Städte viel abbezahlt, aber noch weit mehr neue Schulden gemacht, zum Theil für sehr hohe Zinsen, so daß im Jahr 1840 die Schulden von 19 Staaten (die Uebrigen waren schuldenfrei) auf etwa 200 Millionen Dollars oder 500 Millionen Gulden angeschlagen wurden, wozu außerdem noch bedeutende Schulden einzelner Städte kamen. Manche Staaten waren beim Anleihen und Verwenden bedeutender Summen allerdings theils leichtsinnig, theils unverständig verfahren: allein es waren doch die Gelder im Allgemeinen zu Nützlichem bestimmt worden; nämlich 8 Millionen Dollars zum Straßenbau, 42 Millionen auf Eisenbahnen, 69 Millionen zu Kanälen, 52 Millionen zu Bankunternehmungen: also zu friedlichen Unternehmungen, welche großen Theils den Nachkommen noch mehr als den Lebenden nützen und meist über kurz oder lang das angelegte Kapital gut verzinsen werden. Es kamen auch von jenen mit Schulden behafteten 19 Staaten ihren Verbindlichkeiten in der Zahlung der Zinsen 13 regelmäßig nach, 6 dagegen blieben in einem hartnäckigen Rückstande, den man für einen Staatsbankerott ansehen wollte und mit dem Namen Repudiation belegte, nämlich: Maryland, Michigan, Illinois, Arkansas, Pennsylvanien und Mississippi. Doch haben nach und nach auch Diese sämmtlich ihren Verpflichtungen Genüge zu leisten gesucht *).

In keiner Sache stehen sich Europa und Nordamerika mehr entgegen, als in Hinsicht auf das Heer und die Landesvertheidigung.

Im Jahr 1783, nach dem Frieden, betrug

das stehende Heer der Union blos	800 M.
1790 zählte es	1,200 M.
1796	3,000 M.
1812 (während des Krieges mit England)	100,000 M.
1821 zählte das Heer	6,000 M.
1840	9,920 M.
1842 sollte es verringert werden auf	3,920 M.
1843 bestand es aber aus . . .	7,590 M.
1844 zählte dasselbe	8,616 M.
1846 war es constituirt auf . .	8,084 M.
darunter 640 Offiziere;	
1847 hatte die Union ein stehendes Heer von	11,000 M.

*) Eine Schattenseite im Finanzwesen Nordamerika's bilden seine Banken, worüber wir S. 308 das Nöthigste bemerkt haben.

Die Eintheilung dieses stehenden Heeres in vier Divisionen ist durch die zu besetzenden Bezirke bedingt; darnach zerfällt das Heer in die nordwestliche, westliche, südliche und östliche Division. — Die drei ersten werden von dem Fußvolke und von den Dragonern gebildet. Das Fußvolk nämlich besetzt die längs den Grenzen vertheilten Forts, die Dragoner versehen draußen im Felde den Vorpostendienst, wobei sie meistens bivuakiren müssen; die vierte oder östliche Division wird ausschließlich von den vier Artillerie-Regimentern gebildet; sie versieht den Dienst als Küstenwache und besetzt im Nothfall die Strandbatterien. Die Bezirke der Infanterie werden alle vier Jahre regimenterweise gewechselt, so daß jedes Regiment binnen 12 Jahren auf der ganzen westlichen Grenzlinie stationirt gewesen ist. Oberbefehlshaber der ganzen Armee ist der Präsident selbst; der Kommandirende führt den Titel Oberinspektor, und hat zur Unterstützung zwei Unterinspektoren. In der neuesten Zeit war Generalmajor Scott der einzige General, welcher als solcher Gehalt bezog; selbst Taylor, der jüngst verstorbene Präsident, befehligte in Merico nur als Aeltester der dortigen Obersten. Die Gehalte sind auf folgende Art bestimmt:

Ein General jährlich	6,000 Dollars (oder 15,000 Gulden).
Ein Oberst	3,000 Dollars.
Ein Oberstlieutenant . .	2,500 »
Ein Major	2,000 »
Ein Hauptmann . . .	1,500 »
Ein Oberlieutenant . .	1,050 »
Ein Unterlieutenant . .	800 »
Ein Feldwebel monatlich	17 »
Ein Sergeant	13 »
Ein Korporal	9 »
Ein Dragoner	8 »
Ein Infanterist	7 »

Ueberdies haben die Offiziere in den Forts freie Wohnung, müssen aber für Kost und Pferdefutter selbst sorgen. Die Soldaten dagegen, vom Feldwebel abwärts, werden mit Lebensmitteln versorgt, und zwar von 5 zu 5 Tagen. Jeder Soldat sorgt für seine Uniformirung selbst; der Staat vergütet ihm dafür während der ganzen fünfjährigen Dienstzeit im Ganzen 143 Dollars. Waffen und Munition bezahlt der Staat noch besonders; ebenso die nöthige Reparatur. Was Jeder für seinen Sold zu thun hat, ist im Dienstreglement genau bestimmt; was er sonst noch arbeitet, wäre es auch für den Staat selbst, muß ihm mit 18 Cents für den Tag vergütet werden. Auch dafür sorgt der Staat, daß der Soldat bei seiner Entlassung nicht ohne Geldmittel ist. Man zieht ihm nämlich während seiner ganzen Dienstzeit monatlich einen Dollar ab, so daß ihm bei seiner Entlassung 60 Dollars ausgezahlt werden können. Bis zum Ende des Jahres 1845 bestand der Gebrauch, daß dem Soldaten bei seiner Entlassung 120 Acres sogenanntes Militärland geschenkt wurden, an der äußersten Grenze gelegen und daher den Angriffen der Indianer am meisten ausgesetzt; allein die Entlassenen besaßen höchst selten die Mittel, sich die nöthigen Geräthschaften und Vieh anzuschaffen, und ließen gewöhnlich ihre Ländereien unbenützt liegen. Man ist deßwegen auf den Plan verfallen, den Entlassenen Vorschüsse zu machen, unter der Bedingung, daß sie zugleich während der ersten 5 Jahre eine Art Grenzmiliz bilden.

Das stehende Heer in Nordamerika, der bürgerlichen Obrigkeit unterworfen und von ihr zu leiten, wird blos durch Werbung gebildet; es gibt hier keine Pflicht, im Heere zu dienen, also auch keine Zwangseinstellung. Die Werbung geschieht gewöhnlich auf fünf Jahre, und die Geworbenen sollen zwischen 18 und 35 Jahren alt, mindestens fünf Fuß hoch, und der englischen Sprache kundig seyn. Wer nach Ablauf der Dienstzeit fortdienen will, erhält als außerordentliche Vergütung einen dreimonatlichen Sold. Das amerikanische Gesetz verbietet, Leute zum Militärdienst zu verführen oder gar betrunken anzunehmen. Ebenso bestimmen ursprünglich die Gesetze der Union, daß nur der amerikanische Bürger Soldat werden könne. Diese Gesetze haben aber jetzt ihre Geltung völlig verloren. Man rechnet, daß heutzutage höchstens ein Sechszehntel des Heeres aus eingeborenen Amerikanern besteht; die übrigen Bestandtheile bilden Deutsche (etwa die Hälfte des Ganzen), Irländer (ungefähr zu einem Viertel), endlich auch Engländer, Franzosen, Italiener, Spanier und Polen. — Daß die Deutschen den Kern des Heeres bilden, haben sie auch in dem jüngsten Kriege der Union mit Merico auf eine glänzende Weise bewiesen.

Charakteristisch ist, daß man in Europa die Besetzung der Städte, insbesondere der größeren, zur Erhaltung der Ordnung und des Gehorsams für schlechterdings nothwendig hält; während in Amerika gar keine Soldaten in die Städte gelegt, sondern Alle an den Grenzen und in den Wäldern vertheilt sind. Der Dienst in den dort befindlichen Forts, wozu die ganze Infanterie verwendet wird, ist weniger anstrengend, als langweilig. Diese Forts sind Befestigungen mit leichten Erdwällen und tiefen Gräben, und werden gewöhnlich von vier Geschützen vertheidigt. Jeder Offizier und Feldwebel hat darin seine besondere Wohnung; Unteroffiziere und Gemeine wohnen je zu Fünfen bei einander. Da diese Forts die äußersten Vorposten der Civilisation bilden,

so müssen sie häufig weiter verlegt werden: dies geschieht jedesmal, so oft die rückwärts wohnenden Ansiedler so zahlreich sind, um sich selbst schützen zu können. In diesem Falle verkauft der Staat seine ehemalige Festung, worin sich meist nur Blockhäuser befinden, an den Meistbietenden, und schickt die Truppen eine bedeutende Strecke (100 bis 200 engl. Meilen) weiter in die westliche Wildniß vor, um an einem geeigneten Punkte ein neues Fort zu bauen. Ist die Mannschaft auf ein Jahr verproviantirt, so bleibt sie sich selbst überlassen und ist von der übrigen Menschheit sozusagen ganz abgeschnitten. Dennoch bleibt in diesen verlassenen Staatsquartieren den Offizieren neben mancher Anstrengung noch Muße genug, um an etwa 80 Stellen vielen, meist physikalischen Aufträgen Genüge zu leisten und Beobachtungen mit dem Thermometer, Barometer, Hygrometer u. s. w. anzustellen. Die erfreulichen Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Thätigkeit der gut unterrichteten Offiziere haben viele Dinge für Nordamerika in's Reine gebracht, wozu es in Europa an Beobachtern ähnlicher Art mangelt. Es sind aber bei dem amerikanischen Heere wohl dreimal so viel Offiziere angestellt, als anderwärts, weil man viele Offiziere nöthig hat, sobald die Landwehr in's Feld zieht, und in Westpoint befindet sich seit 1809 eine für ihre Bildung und Erziehung sehr zweckmäßige Anstalt, die im Durchschnitt 250 Zöglinge zählt, und 30 Lehrer, auf ernste und strenge Zucht hält und, bei allem streng militärischen Unterricht, dennoch die Kadetten, welche der Präsident oder der Kriegsminister aus den einzelnen Staaten nach Maßgabe der Zahl ihrer Repräsentanten wählt, so zu erziehen strebt, daß sie Liebe und Geschmack für alle freie Studien gewinnen, und von dem Wunsche beseelt werden, jeden Augenblick der Muße zu benützen für die Veredlung des Geistes und für Verbreitung höherer Bildung. Die Offizierstellen können nämlich nur von Solchen bekleidet werden, welche geborne Amerikaner und Zöglinge dieser, nach dem Muster der Pariser polytechnischen Schule eingerichteten, Akademie von Westpoint (am Hudson im Staate Neuyork) sind. Eine Strafgewalt steht keinem Offizier zu; er kann einen Untergebenen in's Gefängniß abführen lassen, muß jedoch sogleich dem obersten Offizier des Ortes eine schriftliche Klage übergeben, worauf ein Kriegsgericht zusammentritt und die Sache vornimmt. Erfolgt eine Freisprechung, so hat der Angeklagte das Recht, von dem Offizier eine Genugthuung zu fordern. Ist der Beleidigte mit der ihm zu Theil gewordenen Genugthuung nicht zufrieden, so kann er bei jedem Civilgerichte Klage erheben. — Schlechte Behandlung oder gar körperliche Mißhandlung sind dem Offizier bei Strafe der Cassation verboten.

Bei der so geringen Truppenzahl des stehenden Heeres, welche noch dazu über eine Grenze von mehreren tausend Meilen vertheilt ist, versteht es sich von selbst, daß durch diese Streitmacht allein ein eigenthümlicher Krieg nicht geführt werden kann; die Hauptrolle fällt hier den Milizen, d. h. der Landwehr, zu. So ist es immer gewesen, von dem Unabhängigkeitskrieg an bis zu dem jüngsten Kampfe mit Mexico; und es ist eine Thatsache, daß die Vereinigten Staaten aus allen diesen Kriegen siegreich hervorgegangen sind, obgleich man gewiß sehr irren würde, wenn man dieses Resultat einzig der Tüchtigkeit der Milizen zuschreiben wollte, welche Washington „einen dürren Stab“ genannt haben soll, „der bricht, wenn man sich auf ihn stützen will.“ Wenigstens zeigten sich schon manchmal in einzelnen ernsten Augenblicken üble Folgen des Landwehrsystems; namentlich 1813 wurden die nachlässigen Amerikaner überall von dem streng eingeübten englischen Heere geschlagen. Doch als Jene sahen, was auf dem Spiele stand, und was ihr Vaterland und ihre Ehre forderte, lernten sie in äußerst kurzer Zeit, was das Kriegshandwerk erheischt, und ihre Begeisterung bewirkte, was keine mechanische Zucht je hervortreiben kann. Sie erfochten bei Neuorleans unter Jackson und an der canadischen Grenze die glänzendsten Siege, selbst über Wellington's Veteranen, und General Harrison sah sich genöthigt, besonders in Bezug auf die Landwehr von Kentucky den merkwürdigen Befehl zu erlassen: sie sollten ihre Kühnheit bezähmen und ihren unaufhaltsamen Kriegseifer ermäßigen. — So viel ist gewiß, daß ein militärisches Element der amerikanischen Bevölkerung, welches sich in allen Kriegen sehr bemerklich machte, seit 1815 an Ausdehnung und Wichtigkeit ungemein gewonnen hat; wir meinen jene wandernde Bevölkerung, die in den verschiedenen Theilen Nordamerika's überall das gemeinschaftliche Kennzeichen eines unbändigen Triebes hat, die leblose Natur, Thiere und Menschen, kurz Alles und Jedes zu besiegen. Diese Vorkämpfer der Civilisation besitzen die Tugenden des Soldaten in hohem Grade; denn sie sind durch Märsche und Mühen aller Art nicht zu erschöpfen, gegen Wind und Wetter unempfindlich, an alle Entbehrungen gewöhnt, kaltblütig, tapfer bis zur Verwegenheit, und als Schützen unübertrefflich. Eine solche Bevölkerung erfüllt gegenwärtig alle Staaten des Westens, und dieses Geschlecht ist es, welches sich in der jüngsten Zeit nach Oregon und über Californien ergossen hat. Die Waffenthaten der Nordamerikaner in dem Kriege gegen Mexico kommen so gut auf Rech-

nung dieser Hinterwälder, wie in früheren Zeiten die Schlachten von Saratoga und Neuorleans; die Deutschen in Nordamerika haben dabei einen noch größeren Eifer gezeigt, als die Eingeborenen, und General Taylor mußte häufig dem ungestümen Vordringen der Milizen Einhalt thun, indem ganze Regimenter die Mehrzahl ihrer Offiziere verloren. Nach dem Gesetze von 1792 ist jeder gesunde Mann zwischen 18 und 45 Jahren dienstpflichtig und gehalten, sich für die Landwehr auszurüsten, so daß dieselbe, wenn auch nur die Bürger vom 21. bis zum 26. Jahre dazu in Anspruch genommen würden, zwei Millionen Bewaffnete zählen würde. Ein solches allgemeines Aufgebot wird aber nie stattfinden, und man hat bisher die Milizen nicht durch Zwang, sondern lediglich aus Freiwilligen zu Stande gebracht, deren Anzahl sich in kürzester Zeit auf 200,000 steigern würde. Solche freiwillige Regimenter wählen sich ihre Offiziere, sogar einschließlich der Obersten, selbst, und der richtige Takt des Volkes findet schon die Männer heraus, welche für eine Generalstelle fähig sind. Den Ober-Commandeur ernennt der Präsident.

Die Gesammtzahl der nordamerikanischen Landwehr wurde 1844 auf 1,750,000 Mann angegeben. Sachverständige sind der Meinung, es ließen sich hieraus wohl 100,000 Mann als erstes Aufgebot herauswählen und sorgfältiger einüben. Allein überall zeigt sich eine entschiedene Abneigung, viel Geld und viel Zeit auf Bezahlung und Einübung der Landwehr zu verwenden. Es wäre, sagen die Amerikaner, die größte Thorheit und die nutzloseste Verschwendung von Zeit, Kraft und Geld, wenn wir unsre Landwehr, wie ein europäisches Heer, einüben wollten. Der begeisterte Muth läßt sich keineswegs durch das Drillen auf dem Exerzierplatze beibringen; und aus der rechten Erkenntniß und Würdigung des unschätzbaren Friedens schlägt am meisten die Flamme wahrer Tapferkeit, weit reiner und wirksamer, als aus der Vorliebe für lange verwüstende Kriege. Ueberhaupt offenbart sich der löblichste, edelste Muth, wo man, von höheren Ansichten über die Bestimmung des Einzelnen und der Völker durchdrungen, es wagt, den eitlen Ruhm des kriegerischen Eroberers und Zerstörers zu verschmähen. Die Friedenstapferkeit überbietet alle mit Ueberreizung verbundene Kriegestapferkeit: die Nordamerikaner sind die größten friedlichen Eroberer, welche die Geschichte kennt.

Sie wollen deshalb so wenig eine zahlreiche stehende Kriegsflotte, als ein stehendes Landheer; doch besitzen sie, nach neueren Uebersichten, wenigstens 10 Linienschiffe, 17 Fregatten und 4 Vorrathsschiffe, 8 Brigs, 8 Schooners, 8 Kriegsdampfschiffe, 21 kleinere Kriegsschiffe. Wie schnell eine solche bereits vorhandene Seemacht in wichtigen Augenblicken von einem gesunden Volke verstärkt werden könne, zeigte sich 1814, wo die Amerikaner sehr schnell so stark in ihrer Kriegs-Marine wurden, daß sie selbst die Engländer besiegten und in zwei Jahren 1600 Handelsschiffe nahmen. Uebrigens kostet die Flotte immerhin mehr, als das Heer, da die Seeleute *) sehr gut bezahlt werden; der Aufwand für Beide zusammen ist aber für die Kräfte des Staates eine Kleinigkeit, während das alte Europa, von seinen stehenden Heeren, wie von Vampyren, umklammert, ein schwächliches und zugleich überreiztes Leben hinschleppt, unfähig, auch nur so viel Großes zu vollbringen, als ein in den Urwäldern Amerika's neugeborner Staat.

An der furchtbaren Verarmung der Massen in Europa trägt der immense Aufwand für die Armeen nicht die kleinste Schuld; in Amerika treffen viele Gründe und Ursachen zusammen, weßhalb dort die Armuth, dieses Hauptübel und Leiden der europäischen Völker, mit seinen drückenden und schrecklichen Folgen noch nicht überhand genommen hat. Zu diesen Gründen gehören aber: die Jugend der Staaten, die Leichtigkeit, wohlbezahlte Beschäftigung zu finden, die gleichere Vertheilung der Güter, die Erbgesetze, welche eine privilegirte Anhäufung des Reichthums nicht begünstigen, die Wohlfeilheit des Landes, die Auswanderung nach den westlichen Gegenden, die Niedrigkeit der Steuern überhaupt, und die Abwesenheit aller das Volk vorzugsweise drückenden Verzehrungssteuern.

Die meisten Armen in Nordamerika sind in den nordöstlichen Gegenden, und besonders in den dortigen größeren Städten, namentlich der Küste. Es gibt deshalb in einigen Staaten eine bestimmte Armen-Steuer; im Staate Illinois aber gibt es gar keine Gesetze über die Armen, weil diese dort entweder gar nicht oder doch so selten vorkommen, daß sich die Hülfe leicht von selbst findet. In den südlichen Staaten, wo jeder Eigenthümer für seine Sklaven sorgen muß, und wo wenige Einwanderer hinkommen, gibt es bei weitem nicht so viele Arme, als im

*) Matrosen und Aufseher erhalten, wenn sie im Dienste sind, jährlich 300—750 Dollars, ein Lieutenant 12—1800, ein Capitän 3500 bis 4500 Dollars. Diese großen Vortheile, welche die Union den Matrosen gewährt, lockt viele Fremde in den nordamerikanischen Seedienst; es wird angenommen, daß sich auf der nordamerikanischen Flotte allein 50,000 Engländer befinden. Der Krieg von 1812 zwischen England und der Union entstand hauptsächlich dadurch, daß die englischen Kreuzer die einheimischen Matrosen von den nordamerikanischen Kriegschiffen wegholten.

Nordosten, wo z. B. im Staate New-York 1843 die Zahl der Armen bis auf 82,000 stieg, unter welchen sich jedoch sehr viele Fremde und Einwanderer befanden. Unter den 2,790 dürftigen Personen, welche blos in der Stadt New-York im Armen- und Irrenhause und in den Gefängnissen waren und zusammen eine Ausgabe von 150,000 Dollars verursachten, waren 2/3 Fremde. In Baltimore kostete die Verpflegung der Armen in verschiedenen Jahren 17,000 bis 27,000 Dollars. Es zeigt also auch diese menschenfreundliche Sorge für Arme, selbst wenn sie ganz landfremd sind, zur Genüge die Unwahrheit der häufig vorgebrachten Behauptung, „die Amerikaner gedächten nur des Gelderwerbs und materieller Genüsse.“ Noch mehr aber dienen zur Widerlegung solcher Verleumdung die durch freie Beiträge und Selbstbesteuerung entstandenen sehr zahlreichen milden Anstalten für Alte, Kranke, Blinde, Taubstumme, Wahnsinnige. Es gab nehmlich im Jahr 1843 in den Vereinigten Staaten 26 Irrenhäuser; für die Gründung des Irrenhauses und Hospitals bei Boston wurden durch 1191 Personen freiwillig 131,000 Dollars aufgebracht; die allmälige freiwillig eingezahlte Gesammtsumme betrug endlich 581,000 Dollars. Ebenso gibt es mehrere sehr wohl eingerichtete Anstalten für Taubstumme, z. B. in New-York Eine mit etwa 31,000 Dollars jährlicher Einnahme, in Philadelphia Eine, zu welcher der Staat 11,000 Dollars gibt. Unter mehreren vorzüglichen Blinden-Anstalten verdient die in Philadelphia besonders genannt zu werden; und sehr rühmliche Erwähnung gebührt, um von den vielen Kranken-, Wittwen- und Waisen-Häusern nicht zu sprechen, den sogenannten Zufluchtshäusern, welche in mehreren Städten, z. B. in New-York und Philadelphia, auf sehr zweckmäßige Weise gegründet sind für verlassene, elternlose, herumschweifende bettelnde Kinder, und selbst für jugendliche Verbrecher. In diesen Rettungs-Anstalten wechselt guter Schul- und Religions-Unterricht mit Arbeit mannichfacher Art ab, und blos in der New-Yorkeranstalt wurden binnen 20 Jahren 2,367 Knaben und 953 Mädchen erzogen, wofür die alljährlichen Kosten 20,000 Dollars betrugen. In Philadelphia aber war das Zufluchtshaus 1843 von 110 Knaben und 58 Mädchen bevölkert, wobei die Durchschnittskosten für jedes dieser Kinder sich wöchentlich auf mehr als vier Gulden beliefen.

Hier fügen wir wohl am passendsten eine Notiz und Betrachtung über das Gefängniß-Wesen in Nordamerika bei, da dasselbe in neuerer Zeit auch bei uns eine praktische Bedeutung der Nachahmung erhalten hat, welche andern, erfreulicheren Seiten des nordamerikanischen Gesellschafts- und Staats-Wesens in Europa, wenigstens in Deutschland, bis jetzt noch nicht zu Theil geworden ist. Es kommen nehmlich in den nordamerikanischen Freistaaten zwei Arten von Gefängnissen vor, die man in nicht gar strenger Sprache Systeme nennt, 1) das Auburn-System (so genannt von dem Orte Auburn im Staate New-York, wo es zuerst ausgeführt wurde), auch wohl Schweigsystem genannt, und 2) das Philadelphia-System der einsamen Absperrung. Beide Systeme haben ihre schwache und starke Seite; denn Grausamkeit oder Milde der Behandlung durch die Aufseher, gute oder schlechte Kleidung und Nahrung, längere oder kürzere Strafzeit, größere oder kleinere Zellen, bessere oder schlechtere Heitzung und Luftreinigung, — Dieß und Aehnliches kann mit dem einen oder dem andern Systeme größten Theils verbunden oder davon getrennt werden. Es bleibt also von diesem Gesichtspunkte aus nur eine einzige wichtige Verschiedenheit beider Systeme übrig, daß man nehmlich a) nach dem Philadelphia-System die Gefangenen Tag und Nacht getrennt hält und jeden Einzelnen ein- und absperrt; daß hingegen b) nach dem Auburn-System die Gefangenen bei Tage gemeinsam arbeiten und nur des Nachts in getrennten Zellen leben. Es ist aber ganz gewiß eine Verirrung, wenn man, wie nicht selten geschieht, ohne Rücksicht auf obwaltende Umstände, die eine oder die andere Methode in ihrer schroffen Einseitigkeit festhält. Man kann beide verbinden, ihr Gutes anerkennen und annehmen, ihre Mängel und Uebertreibungen zurückweisen. Namentlich sollte man nicht die verschiedenartigsten Verbrecher in der nehmlichen und gleichen Weise behandeln, man sollte nicht die abstrakte unwahre Gleichheit vor dem Gesetze bei ungleichen Verhältnissen als letztes Ziel vorstecken, sondern Gesetz, Behandlung und Strafe, nach Maßgabe dieser Verhältnisse, anders und angemessen gestalten und abstufen. In dem Schweig-System liegt allerdings gegen früher ein Fortschritt zu Maaß und Ordnung; diese löbliche Richtung braucht man aber nicht bis in's Extrem zu verfolgen. Wenn man auch den Grundsatz ganz einsamer Absperrung zugibt, so sollte man doch in der Praxis an dem 1790 bei der Gründung des höchst entwickelten Gefängnisses zu Philadelphia festhalten, nämlich, daß unbedingte Vereinzelung nur für einen Theil der Strafzeit und nie über zwei Jahre eintreten sollte; es müßte überhaupt die Dauer der Haft, nach Maßgabe ihrer Strenge, länger oder kürzer seyn. Daß die philadelphische Methode mehr und vollständiger von einander trennt, als die Auburnsche; daß sich die Verbrecher dort gar

nicht kennen lernen, nicht anstecken und verführen können, leidet keinen Zweifel. Ob dieß aber ein unbedingtes Lob, ob es immer und durchaus nöthig, ist deßhalb noch nicht erwiesen. Das Auburn'sche System nimmt dem Gefangenen zwei Sinne, es macht taub und stumm; das philadelphische setzt auch den dritten Sinn des Sehens größtentheils außer Thätigkeit. Mag dieß Alles für gewisse Zwecke nothwendig seyn; gewiß ist kein Grund vorhanden, die außerordentliche Milde dieser neuen Einrichtungen zu rühmen; im Ganzen bleibt die Einsamkeit eine sehr harte Verschärfung der Strafe. Der äußere Anblick, das scheinbare Wohlbefinden des geselligen, und doch zur Einsamkeit verurtheilten Menschen gibt noch keinen vollen Beweis für die Angemessenheit und Annehmlichkeit seines Daseyns; und es läßt sich gewiß sehr einleuchtend behaupten, die Methode, welche verschiedenartigere Arbeiten und mehr körperliche Bewegung erlaube, müsse vortheilhafter auf die Gesundheit wirken, welches höchste irdische Gut kein Strafsystem dem Menschen geradezu verkümmern sollte. Wenn in diesen Dingen das menschliche Gefühl allerdings in seiner Unbestimmtheit nicht allein vorherrschen soll, so soll es doch auch nicht, um des bloßen Verstandes willen, ganz ausgeschlossen werden. Die Behauptung aber, daß große Gemeinschaft unter den Gefangenen verderblich und ansteckend wirke, wollen wir nicht bestreiten; wir behaupten aber, daß man zur Verhinderung dieses Uebels nicht des überstrengen Philadelphia-Systems bedürfe, sondern schon im Auburn'schen Schweigsystem Hülfe dagegen habe. Der Hauptzweck aller Gefängnißstrafen, sagt man, sei die Besserung der Verbrecher. Wenn dieser Satz auch wirklich wahr wäre, so ist es doch gewiß eine bloße Voraussetzung, daß die ganz vereinzelte Einsperrung des Philadelphia-Systems an und für sich die Sittlichkeit erhöhe, und es ist nicht zu erweisen, daß das Auburn'sche einfache Schweigsystem nur den Leib, nicht auch die Seele berücksichtigen könne. Sonst prügelte man die Gefangenen, um sie zur Erkenntniß und Besserung zu bringen (?); jetzt sperrt man sie zu diesem Zwecke eben so thöricht in einsame Zellen. Die Einsamkeit ist, bei der natürlichen Geselligkeit des Menschen, ein unnatürlicher, und deßhalb in der absoluten Uebertreibung ein fruchtloser Zustand. Sie läßt sich allenfalls für Verbrechen rechtfertigen, sofern durch dieses Mittel allein das Gemeinwesen gerettet werden kann, nicht aber als ein auch nur wahrscheinliches Tugendmittel. Es ist deßhalb jedes Gefängniß unvollkommen, welches nicht gewisse Verbrecher vollständig absondert, und andere in schweigender Gemeinsamkeit arbeiten läßt. Erst wenn man von schroffen unbedingten Gegensätzen zur Mannichfaltigkeit der Verhältnisse hinabsteigt und dieselben berücksichtigt; erst wenn die jetzt friedlichen Systeme sich versöhnen und nicht das Verschiedenartigste über den Leisten ihres alleinherrschenden Begriffes schlagen, wird das Gefängnißwesen den höchstmöglichen Grad der Vollkommenheit erreichen (vergl. den Artikel: Gefängnißwesen und Strafanstalten).

Wir wollen indeß durch diese Bemerkungen keineswegs den milden Sinn der Nordamerikaner in Frage stellen; der wohlthätige Sinn derselben ist durch die vorher besprochenen Anstalten für Unglückliche und Arme hinlänglich außer Zweifel gestellt, und wird überdieß mit Recht bei ihrer im Allgemeinen sehr strengen Religiosität vorausgesetzt werden müssen. Denn es ist in Amerika so sehr kein Mangel an Religiosität, daß sogar ernstliche Gefahr vorhanden ist, man werde aus übertriebenem Eifer für die Religion in falsche Bahnen gerathen. Durch die gesetzliche Duldung und Nebeneinanderstellung aller Bekenntnisse sind die Wurzeln und Bestandtheile der Unduldsamkeit und des Fanatismus zwar gemindert und verdeckt, aber nicht ausgerottet. Ist man sich doch schon selbst untreu geworden, und hat die Freiheit verletzt, wenn in den eifrig protestantischen Staaten sogar durch weltliche Gesetze eine sehr strenge Sonntagsfeier vorgeschrieben ist, während es Staatsgrundsatz ist, daß sich die bürgerlichen Behörden gar nicht um kirchliche und religiöse Dinge bekümmern sollen. Schon Jefferson und die ihm Gleichgesinnten waren nämlich zu der wohlbegründeten Ueberzeugung gekommen, daß eine herrschende Staatskirche immerdar vom Uebel und um keinen Preis zu dulden sei, was Virginien bereits 1785 in die Constitution aufnahm. Und heutzutage ist man in Nordamerika im Allgemeinen damit so sehr zufrieden, daß selbst die Geistlichen, welche im Allgemeinen sehr eifrig und thätig sind, offen bekennen: Unterstützung der Kirche durch den Staat erzeugt Neid und Herrschsucht; ungleiche Vertheilungen wirken so nachtheilig, als scheinbar gleiche Vertheilungen; jedes Geben führt zum Beaufsichtigen und Gängeln, und in der Mehrheit der Sekten und Kirchen liegt eine Bürgschaft für die Freiheit Aller. Die mehr als 43 amerikanischen Sekten *), welche die theologisch-

*) Katholiken, Episcopalen, Methodisten, Presbyterianer, Congregationalisten, Wiedertäufer, Universalisten, Lutheraner, Reformirte, Quäker, Unitarier, Dunkers, Mormonen, Shäker, Schwedenborgianer, Mährische Brüder, Taufgesinnte u. s. w. Die Juden sind in den Vereinigten Staaten nicht zahlreich, obgleich sie überall volle Bürgerrechte haben; sie zerfallen aber unter sich in heftige Parteien.

philosophische Entwicklung Deutschlands ketzerisch und ungläubig schelten, leisten übrigens ihres religiösen Eifers und Wetteifers wegen für Gründung und Erhaltung kirchlicher Anstalten und Anstellung der Geistlichen, welche (im Durchschnitt besser besoldet, als die Prediger in England) lediglich von den Gemeinden und Beichtkindern gewählt werden, so Außerordentliches, daß auch hierin Nordamerika in seiner Art einzig dasteht. Man berechnet, daß jährlich für Schulen und Kirchen freiwillig wohl 20 Millionen Dollars aufgebracht werden; und während z. B. in England auf 1000 Einwohner etwa ein Geistlicher und eine Kirche kommt, bestand in Nordamerika bereits 1843 folgendes merkwürdige Verhältniß: es gab nämlich bei einer Bevölkerung von 13 Millionen in der ganzen Union 11,450 Geistliche und 12,580 Kirchen.

Auch dieses große Interesse für Kirche und Religion zeigt, wie erbärmlich ungegründet der so häufig gehörte Vorwurf ist, daß der Sinn und die Thätigkeit des Nordamerikaners lediglich auf das Materielle, Handgreifliche und unmittelbar Nützliche gerichtet sey. Eine weitere kräftige Widerlegung findet sich in dem, was bisher für die Schulen geschah. Das Schul- und Erziehungswesen ist nämlich schon seit der ersten Anstellung, besonders in den nördlichen Staaten, eifrigst befördert worden; seit den Zeiten der Unabhängigkeit aber thut man Alles für die Realisirung des von Washington und Jefferson laut und feierlich ausgesprochenen Grundsatzes: je größere Rechte ein Freistaat seinen Bürgern einräume, desto mehr müsse er für ihre Erziehung und geistige Bildung sorgen. Indessen kann nicht die allgemeine Bundesregierung unmittelbar das Unterrichtswesen der ganzen Union leiten, sondern in diesem Bereiche gehen alle Bewegungen von den einzelnen Staaten und einzelnen Personen aus: man fürchtet mehr eine einseitige Einmischung und erzwungene Uebereinstimmung, als einzelne Mängel der Einsicht und des Zusammenhanges. Dadurch, daß die Bundesregierung einen schönen Theil aller Staatsländereien für Schulen jeder Art bewilligte, hat sie diesen ein unermeßliches, täglich an Werth steigendes Geschenk gemacht. Die Regierungen der einzelnen Staaten greifen dieses Kapitalvermögen der Schulen nicht an, sondern verlangen, daß sich jede Gemeinde selbst anstrenge, Schulhäuser baue, Lehrer anstelle, und so das Vierfache oder doch das Doppelte dessen herbeischaffe, was die Behörde gibt. Fast alle Verfassungen enthalten sehr löbliche Bestimmungen über den Werth der Erziehung, und gewähren zugleich Mittel, die damit verbundenen nothwendigen Ausgaben zu bestreiten. Daß übrigens dennoch nicht alle nordamerikanischen Kinder zur Schule gehen (besonders im Süden), daß es in den westlichen Gegenden von dünner und zerstreuter Bevölkerung noch an Schulen mangelt, wird dem Unbefangenen natürlich erscheinen; im Ganzen aber ist die Erziehung in Amerika allgemeiner, als in England. Wir finden da Sonntagsschulen, Volks- oder Elementarschulen, etwas weiter führende sogenannte grammatische Schulen, Collegien, welche sich mit unsern Gymnasien vergleichen lassen, Specialschulen für Wissenschaften (z. B. Medizin), und Universitäten mit einer bis vier Facultäten. Sehr natürlich und durchaus republikanisch zeigt sich ein größerer Eifer für die Volksschulen; doch ist man, selbst der Volksschulen wegen, gegen die höheren Unterrichts-Anstalten im Mindesten nicht gleichgültig. Laut einer allgemeinen Uebersicht gab es 1843 in sämmtlichen Vereinigten Staaten 108 Collegien (Universitäten, Gymnasien, Pädagogien)*), neun Rechtsschulen, 28 medizinische, 37 theologische Anstalten. Die Zahl der Lehrer bei den Collegien steigt von 4 bis 31, bei den höheren Anstalten für einzelne Wissenschaften von 1 bis 8. Die Zahl der Schüler wurde 1840 angegeben auf nahe an 2 Millionen, die der sogenannten Studenten auf 16,238. In den südlichen Staaten verhält sich der Besuch der niedern zu den höheren Schulen wie 3 zu 1, in den nördlichen Staaten wie 12 zu 1; dort ist die Bildung der Herren, hier die des Volkes allgemeiner. Die Universitäten, Bibliotheken, wissenschaftliche Sammlungen in Amerika stehen den europäischen aus unüberwindlichen Gründen bis jetzt nach; hinsichtlich der eigentlichen Volkserziehung stehen dagegen viele der Vereinigten Staaten den gebildetsten Ländern Europa's gleich und manchen, namentlich England, weit voran. Kein Volk hat in so kurzer Zeit so viel für Schulen gethan, als die Nordamerikaner. Vor Allem verdient es rühmliche Erwähnung, daß der Hauptschulbedarf nicht durch Schulgeld der Aermeren, sondern durch eine Vermögenssteuer aufgebracht wird, welche vorzugsweise die Reichen trifft, mögen sie Kinder haben und zur Schule schicken oder nicht. Ein neuer und folgenreicher Gedanke war es auch, für jeden Schulbezirk oder jede Gemeinde unter einsichtiger Oberleitung eine Büchersammlung zu gründen, und zwar nicht bloß für Schüler,

*) Die bedeutendsten darunter sind: die Harvard-Universität zu Cambridge, das Dartmouth-College zu Hannover, das Yale-College zu New-Haven, das Union-College zu Schenectady, das College von New-Jersey zu Princeton, das Jefferson-College zu Canonsburg, das St. Mary's-College zu Baltimore, die Universität von Virginia zu Charlottesville, das College von Südcarolina in Columbia, und das Granville-College zu Granville im Staate Ohio.

sondern hauptsächlich für Erwachsene. Zu diesem Zwecke wurden manche Bücher eigens verfaßt und gedruckt, so z. B. über Ackerbau, Gewerbskunde, Physik, Chemie, dann Reisebeschreibungen, geschichtliche Werke, Lebensbeschreibungen, Uebersetzungen klassischer Schriftsteller (Homer, Plutarch, Herodot). Im Jahr 1843 enthielten diese gemeinnützigen Sammlungen im Staate New-York bereits 875,000 Bände, und die Regierung gab dazu 94,000 Dollars; im Jahr 1844 war diese Zahl Bände bereits auf eine Million gestiegen. Da nun die Gemeinden mindestens ebensoviel beitragen müssen, so wurden in diesem einzigen Staate in einem Jahre freiwillig für die geistige Bildung der Einwohner durch Bücherlesen verausgabt: 282,000 preußische Thaler.

Der größte Hebel der freien Entwicklung aller Geister ist in Amerika die unbedingteste Freiheit der Presse, wenn es auch hier nicht an beschränkten Menschen fehlt, welche Alles Uebel in Staat und Kirche von den Zeitungen ableiten. Im Jahr 1704 wurde die erste amerikanische Zeitung in Boston gedruckt. Im Jahr

1720 gab es wenigstens 3 Zeitungen;
1771 „ „ bereits 25 „
1801 „ „ sogar 200 „
1810 „ „ „ 359 „
1828 „ „ „ 851, einschließlich der Journale;
1834 „ „ „ 1250 Zeitungen und 140 Journale;
1840 „ „ „ 1400 bis 1600 Zeitungen.

Im Jahr 1810 gab es in den Vereinigten Staaten 26 Zeitschriften, 1834 aber 140, darunter sehr viele theologische, dann juristische, sowie für Medizin, Ackerbau und Mäßigkeit. Wenn nun allerdings über das Treiben der amerikanischen Zeitungen besonders ein sanfter Europäer gar Vieles tadelnd bemerken dürfte, so muß man vor Allem an die große Zahl derselben denken, bei welcher sich wenigstens ein Gleichgewicht zwischen gut und schlecht herausstellen würde. Niemand aber, der rechtschaffen lebt, kann (wie der Bischof White in Philadelphia sagt) jemals in Amerika durch Verläumdung völlig unterdrückt werden; die ungehemmte Kraft der Wahrheit und des Rechts macht sich hier immer über kurz oder lang geltend. Der von der Zeitungspresse unglaublich mißhandelte Präsident Jefferson erklärte deßhalb: „Irrthum der Meinungen ist überall zu dulden, wenn nur der Vernunft die Freiheit zu kämpfen verbleibt. Die Grundlage unserer Regierung und Einrichtungen ist die Meinung des Volkes; weßhalb unser höchster Zweck seyn muß, daß dieselbe richtig sey und bleibe. Ja, müßte ich entscheiden, ob wir jene Einrichtungen ohne Zeitungen, oder Zeitungen ohne jene Einrichtungen haben sollten, so würde ich mich nicht einen Augenblick bedenken, das Letztere vorzuziehen."

Wenn ein in allem Menschlichen höchst regsames Volk alle Mittel ergreift, seinen Wohlstand im Einzelnen und Ganzen zu fördern, so liegt nur für übelwollende oder beschränkte Köpfe hierin Etwas tadelwürdiges. Es ist deßhalb ganz in der Ordnung, wenn wir sehen, wie die Bewohner der Vereinigten Staaten nicht blos die vielen natürlichen Vortheile ihres großen Landes sorgfältig benutzen, sondern auch, mit ihrer bekannten Thätigkeit und Kühnheit, Straßen gebaut, Kanäle gezogen, und Eisenbahnen in größerem Verhältnisse angelegt haben, als irgend ein Volk der Erde. Nach dem Maße der Bevölkerung hat Nordamerika viermal so viel Kanäle, und siebenmal so viel Eisenbahnen als England; und viermal so viel Kanäle und siebzehnmal so viel Eisenbahnen als Frankreich. Die hieraus für Handel und Verkehr entstehenden Vortheile sind unermeßlich; allein die Kanäle, Dampfböte und Eisenbahnen halten auch vereinigend den großen Bund der so ausgedehnten Union zusammen; sie sind ebensosehr ein geistiges, als ein materielles Verbindungsmittel, und haben in das dünnbevölkerte Land plötzlich die kräftigsten Mittel zu rascher Fortbildung gebracht.*)

Dies Alles ist aber um so wichtiger, als es nur eines Blickes auf die geographische Lage und die Ausdehnung der Vereinigten Staaten bedarf, um sich zu überzeugen, daß sie von Natur zur Betreibung eines großen Handels berufen sind. Der Geist, die Thätigkeit, die Kühnheit, welche unter den Einwohnern der Vereinigten Staaten herrscht, hat sie aber noch mehr in diese Bahn getrieben und mehr erreichen lassen, als selbst ihre Gegner befürchteten. In dem gesegneten Bundesstaate gibt es gar keine inneren Sperrlinien, keine Ausgangszölle, gleiche Eingangszölle, und einen Handel, der sich ungehemmt über alle Theile der Erde verbreitet.

*) Schon 1784 hatte Ramsay, 1785 Fitsch den theoretischen Gedanken über die Möglichkeit eines Dampfschiffes völlig ausgebildet; doch erst 1807 baute Fulton das erste Dampfboot in Pittsburg. Dreißig Jahre später schlug man die Zahl der Dampfmaschinen in den Vereinigten Staaten auf 3000 an, von denen etwa 800 auf Dampfböten, 350 auf Eisenbahnen, und die übrigen in Fabriken verwendet wurden. Im Jahr 1823 befuhr erst ein Dampfschiff die großen Seen, im Jahr 1839 aber 61. Der junge Staat Ohio besitzt mehr Dampfböte als Frankreich, und auf dem Erieisee fahren so viel Dampfschiffe, wie im mittelländischen Meere. Im Jahr 1825 ward die erste Eisenbahn in Nordamerika begonnen und 1836 waren etwa 1600, jetzt aber 4000 englische Meilen beendigt.

1701 betrug
a) die gesammte Ausfuhr 309,000 Pf. St.
b) „ „ Einfuhr 343,000 „ „
1773 betrug
a) die Ausfuhr . . 1,369,000 „ „
b) die Einfuhr . . 1,979,000 „ „
1842 betrug
a) die Ausfuhr . 104,000,000 „ „
b) die Einfuhr . 100,000,000 „ „

Schon in dem ersten vom Congreß erlassenen Zollgesetze von 1789 wurde gesagt, die Steuer der Eingangszölle (welche damals im Durchschnitt nur fünf Procent betrugen), werde aufgelegt zur Bezahlung der Bundesschulden und zur Ermunterung und zum Schutze der Manufacturen. Im Jahr 1816 erfolgte jedoch eine erste, und 1824 eine zweite Erhöhung des Tarifs; 1827 fand eine neue, sehr große Erhöhung der Schutzzölle zu Gunsten der Fabrikanten statt, welche nicht durch die Bedürfnisse der Bundesstaatskasse entschuldigt werden konnte, da die Einnahme bei guter Wirthschaft die Ausgabe überstieg. Die Folge dieser neuen Zollgesetzgebung war, daß an den Küsten und besonders an der canadischen Grenze ein ungeheurer Schmuggelhandel betrieben ward, wodurch die rechtlichen Kaufleute in den größten Schaden kamen. Ungerecht und parteiisch in seinen Grundsätzen (wie alle Gesetze, die einen besondern Gewerbszweig ermuntern sollen), und darauf berechnet, gewisse Klassen oder Bezirke eines Landes zum Nachtheil der andern zu begünstigen, trug dieses amerikanische Zollgesetz die bittere Frucht, daß sich in den dadurch leidenden Landschaften große Unzufriedenheit zeigte. Als man von Seiten der Mehrheit des Congresses auch die dringendsten Vorstellungen unberücksichtigt ließ, da ging endlich den Einwohnern von Südcarolina die Geduld aus; sie faßten im December 1832 den kühnen Beschluß, die Zollgesetze des Bundes für nichtig zu erklären und den Gehorsam gegen dieselben dem Congresse aufzukündigen. Dieser Beschluß, die Nullification genannt, eine theilweise Auflösung des großen Staatenbundes, erregte das größte Aufsehen und den heftigsten Widerspruch um so mehr, als in Folge dessen auch Virginien, Georgien, Nordcarolina, Alabama und Mississippi den Tarif tadelten, wenn sie auch die kühnen Schritte Südcarolina's nicht billigten. Von allen Seiten also drang man auf gegenseitige Verständigung und Nachgiebigkeit. So nahm denn der Congreß 1833 den Vorschlag an, man solle bis zum Jahr 1842 allmälig alle Zölle auf 20 Procent vermindern. Carolina hob alsbald seine Nullificationsbeschlüsse auf. Bald aber erhoben sich neue Klage derjenigen Seite, welche hohe Schutzzölle haben wollte; und da zugleich, in Folge verschiedener ungünstiger Umstände, die Staatsausgabe die Einnahme überstieg, so kam man 1842 gern oder ungern zu einer neuen Zollrolle, welche die 20 Procent häufig bis auf 50 Procent steigerte; für 17 wichtige Gegenstände beträgt der Zoll sogar 45 bis 235 Procent. Die Unzufriedenheit mit diesem Verlassen des nachgiebigen Congreß-Beschlusses von 1833 wurde aber bald so groß, daß 1844 bei der Präsidentenwahl Polk über den Gegencandidaten Clay nur deßhalb den Sieg davon trug, weil der Letztere sich für unbedingte und unveränderte Beibehaltung des Zoll-Tarifs erklärt hatte. Dieser Punkt ist also und bleibt für die politischen Parteien in Nordamerika ein ewiger Zankapfel und die Quelle großer Aufregung und bedrohlicher Mißstimmung. Denn ein völlig freier Handel, eine völlige Abschaffung der Zölle ist in Amerika unmöglich; man kann diese Einnahmen weder entbehren noch durch Consumtionssteuern oder unmittelbare Abgaben ersetzen. So verengt sich der Boden des Streites hauptsächlich in die Frage nach der Höhe und den Graden der Steuer, nach dem Mehr oder Weniger. So nachtheilig übrigens ein unbegründetes Aendern des Tarifs erscheint, so gewiß ist es auf der andern Seite, daß kaum irgend ein Theil der Gesetzgebung häufiger einer Aenderung bedarf, weil die das Zollwesen bestimmenden Verhältnisse sehr oft wechseln. Jedenfalls muß man in diesen Dingen sich an die Mittelstraße halten, die allein eine Bürgschaft der Dauer in sich trägt und allgemeine Zufriedenheit begründet.

Ein anderer Gegenstand von Zwistigkeiten im nordamerikanischen Staatsleben sind die so überaus wichtigen Staatsländereien, deren schon oben bei den Finanz-Verhältnissen der Union und bei den Schulen Erwähnung geschah. Die Gesammtregierung der Union besitzt nämlich in den einzelnen Staaten ausgedehnte Ländereien, die bestimmt sind, nach und nach durch Verkauf an die zunehmende Bevölkerung veräußert zu werden. In den Besitz dieser noch unbenutzten Staatsländereien, welche die sicherste Bürgschaft einer glücklichen Zukunft des Staates sind, gelangte die Bundesregierung durch Kauf von fremden Mächten und von den Indianern, oder durch löbliche Abtretungen von Seiten einzelner älterer Staaten. Allerdings konnte man jene Landstrecken in gewissem Sinne herrenlos nennen; aber es war immerhin der Ordnung gemäß und ganz natürlich, daß man nicht jedem Einzelnen erlaubte, dieselbe nach Willkür in Besitz zu nehmen und sich zuzueignen. Die Gesammtregierung, welche diese Sache in hohem Grade anging, verfuhr dabei nach System und Methode, und erließ hierüber zweckmäßige Gesetze; sie kam jedoch nicht bloß mit den An-

maßungen Einzelner in Conflikt, die sich hie und da aus eigener Macht angesiedelt hatten, sondern auch mit einzelnen Staaten, welche forderten, daß alles innerhalb ihrer Grenzen liegendes Land ihnen gehöre, nicht aber der Gesammtregierung der Union. In der neuesten Zeit sind viele Whigs so weit gegangen, daß sie eine unbedingte Vertheilung der Einnahmen für verkaufte Staatsländereien an die einzelnen Staaten lebhaft verlangten; die Demokraten hingegen bestreiten diese Ansicht mit gleichem Eifer. Ist nämlich diese Domainen-Einnahme groß, so kann und wird dieses günstige Verhältniß zur Herabsetzung anderer allgemeiner Abgaben benutzt werden; wird dagegen diese große Hülfsquelle erschöpft oder verstopft, so bleibt nichts übrig, als die Zölle, über deren Größe schon lange geseufzt und gehadert wird, noch höher zu treiben. Buchstabe und Geist der Bundesverfassung bezeichnen die Landeinnahmen als die erste Finanzquelle der Union; sollten aber dereinst alle Staatsländereien verkauft und diese Quelle der allgemeinsten Einnahme der Union erschöpft seyn, so wird sich unterdessen Reichthum und Bevölkerung dergestalt vermehrt haben, daß sogar ein viel größerer Beleg leicht aufzubringen ist. Außer vielen Millionen Acker unbebauten Landes, welche den einzelnen Staaten als solchen nicht bestritten werden, schätzt man das dem Bunde zugehörige Land, Congreß-Land genannt, auf wenigstens 1000 Millionen Acker. Für diese größten Domainen der Welt befindet sich in Washington eine eigene Behörde, welche die Vermessungen, Anfertigung der Karten, Versteigerungen, Einnahmen u. s. w. leitet. Das Land wird in Bezirke oder Ortschaften zu sechs englischen Quadrat-Meilen, und jede Quadrat-Meile in 36 Theile, jeden zu 640 Acker, zerlegt. Nummer 16 dieser 36 Theile ist als Eigenthum der Schulen bestimmt, anderes Land für höhere Erziehungsanstalten; zwei Procente des Kaufgeldes zur Beförderung der Wissenschaften, zwei Procente zur Anlegung von Straßen; Salzquellen und Bleiminen bleiben der Regierung vorbehalten. Es wird nur gegen baare Zahlung verkauft, der Acker für $1^1/_4$ Dollar, unter Gestattung einer fünfjährigen Steuerfreiheit. Die Einnahmen von verkauftem Congreßland sind im Vergleich mit früheren Zeiten sehr gestiegen, doch nicht ohne Schwankungen, deren Grund in verschiedenen Umständen, namentlich auch im Verhältniß der Einwanderung, liegt. Im Jahr 1796 betrugen sie nur 4836 Dollars, 1835 stiegen sie an 16 Millionen, und 1836, wo man freilich in Papieren geringen Werthes bezahlte, sogar auf 25 Millionen; später aber, als Baarzahlung eingeführt wurde, auf etwa 2 Millionen.

Nicht selten ist behauptet worden, ganz Nordamerika sey eigentlich, nach strengem Rechte und sogar nach den Geboten der Religion, ein Eigenthum der Indianer. Es ist jedoch für ruhig denkende schwer einzusehen, warum ein ganzer Welttheil Eigenthum von Wilden oder Halbwilden seyn und bleiben soll, weil diese auf unermeßlichen Landstrichen einmal gejagt haben. Die Wilden und die Thiere müssen sich von Rechtswegen vor gebildeten Menschen zurückziehen, und Jenen bleibt für ihre geringe Zahl noch ein unermeßlicher Raum, auf welchem Millionen fleißiger Menschen wohnen und sich ernähren könnten. Das nordamerikanische Land war schon in sofern herrenlos, als es durchaus nicht angemessen benutzt wurde. Den Indianern erscheint jede geordnete Regierung schon als Sklaverei, und sie stehen in so fern viel tiefer, als der gezähmte, arbeitende Neger; ihr eigensinniges Festhalten am Jägerleben läßt sie nie zu einer civilisirten größeren Bevölkerung kommen, und es steht sogar ihr völliges Aussterben in Aussicht. Wilde Jäger, von Ackerbauern umringt, müssen Ackerbauer werden, oder nothwendig zu Grunde gehen; die Indianer aber halten die Arbeit für so niedrig und sklavisch, daß sie keine größere Verwünschung aussprechen, als: „Mögest du durch Hunger gezwungen werden, den Boden zu bauen.“ Selbst der Handel, der doch so sehr cultivirt, ward ihnen nur in höchst seltenen Ausnahmsfällen ein Mittel des Fortschritts, in der Regel aber ein Weg der Ausartung; sie lernten blos neue Bedürfnisse kennen, ohne ihre Thätigkeit erhöhen zu wollen. Von allen Seiten her hat man sich in angestrengtester Weise bemüht, das Christenthum unter den Indianern zu verkünden, aber meist ohne dauernden Erfolg. Auch das Bemühen, junge Indianer in Schulen und Gymnasien zu erziehen, ist mißlungen; sie liefen wieder in ihre Wälder zurück. Wenn die sehr bedeutenden Summen, welche die indianischen Stämme, laut älterer Verträge, von den Vereinigten Staaten empfangen, erschöpft seyn werden, so muß sich ihr Elend verdoppeln. Die Zahl aller jetzt jenseits des Mississippi Lebenden wird auf 300,000 angeschlagen; sie können die innere Ruhe der Union nicht stören, sondern nur einen Grenzkrieg führen. Wie rechtlich und menschlich sie übrigens von den Vereinigten Staaten behandelt werden, mögen noch folgende Notizen zeigen. Die Cherokees, ein indianischer Stamm von einer gewissen Civilisation, welche innerhalb des Staates Georgien wohnten, verlangten, auf diesem ihrem alten heimathlichen Boden auch ferner als ein unabhängiges, nicht zum Staate Georgien gehöriges Volk zu verbleiben und von der Union geschützt zu werden. Georgien dagegen behauptete, es könne innerhalb seiner Grenzen die

Bildung keines unabhängigen, überall hemmenden, feindlichen Staates dulden; die Cherokees müßten sich den Einrichtungen Georgiens anschließen und seinen Gesetzen unterwerfen, oder auswandern; überdieß falle diese ganze Sache rein in die eigene Competenz des Staates Georgien, keineswegs in die des Congresses oder des höchsten Bundesgerichts. Da man aber doch die Leute nicht für rechtlos oder bloßer Willkür unterworfen erklären konnte, oder auch nur wollte, so erklärte man ihnen, in den unermeßlichen Landstrecken jenseit des Mississippi wolle man ihnen das erforderliche Besitzthum verbürgen, die Kosten ihrer Uebersiedelung tragen, Vorschüsse bewilligen, für den Unterhalt im ersten Jahre sorgen, Schullehrer und Geistliche dorthin zu geben vermögen u. s. w. So erhielten denn die Cherokees, für 9,492,000 Acker Land in ihrer bisherigen Heimath, 13,554,000 Acker über dem Mississippi; ferner 5,600,000 Dollars Entschädigung und 1,160,000 Dollars zu Lebensmitteln und andern Bedürfnissen. Erinnert man sich an das Verfahren anderer Völker gegen nicht civilisirte Volksstämme, erinnert man sich namentlich, um vom Neuesten zu sprechen, an das Verfahren der Franzosen in Afrika, so muß man gewiß das der Amerikaner gegen die Indianer mild, friedlich und billig nennen. Den nämliche Geist, welchen sie gegen die Cherokees bewährten, haben sie übrigens auch sonst gegen die Indianer gezeigt; denn in dem Zeitraume von 1829 bis 1838 z. B. haben die Vereinigten Staaten in höchst unparteiischer Weise 116,349,000 Acker Land von den Indianern an sich gebracht und dafür 72,560,000 Dollars in mannigfacher Weise bezahlt oder geleistet, eine Summe, die vollkommen den Werth des Grundvermögens erreichte, ja ihn überstieg, oft aber wohl nur den indianischen Häuptern und ihren weißen Gehülfen zu Gute kam. Dennoch beharren, wenn man auch die Creeks, Choktaws und Cherokees als Ackerbauer betrachten kann, welche Gesetze, Gerichte, Schulen und Kirchen haben, gar manche Stämme in ihrer widerwärtigen Rohheit und thierischen Unmäßigkeit. Die hohen Jahrgelder, welche die amerikanische Regierung für abgetretenes Land bezahlt (so jährlich 92,000 Dollars an 2183 Fores), verführen zur Faulheit und Verschwendung, und zu Betrügereien der Häuptlinge gegen ihre Stammgenossen. Manche leichtsinnige und sittenlose Weiße heirathen indianische Mädchen, um an jenen Renten Theil zu nehmen, deren Betrag sich zu ihrer Freude erhöht, wenn die Zahl der Indianer durch Unmäßigkeit abnimmt.

Wenn es sich also um die Frage handelt, welche Gefahren etwa der Union von ihren Land-Nachbarn drohe, so läßt sich allerdings annehmen, daß die Indianer, weil sie nun jenseits des Mississippi in regerer Vereinigung wohnen, eben deßhalb den Vereinigten Staaten gefährlich werden könnten; allein, abgesehen davon, daß etwa fortschreitende Bildung sie eher zum Frieden treiben dürfte, ist just diese engere Vereinigung eine Erleichterung für die Union in einer etwa nöthigen Bekriegung und Unterjochung.

Daß sich die Nordamerikaner, wenn es das Staats-Interesse gebietet, nicht scheuen, die Waffen zu führen, hat ihre Tapferkeit und ihr Glück im Kriege mit Mexico bewiesen, aus dessen Gebiet, neben dem früher schon abgetrennten Texas, welches nun ein förmlicher Staat der Union ist und eine außerordentliche Zukunft verspricht, in jüngster Zeit auch Neu-Californien der Union anheim fiel. Das Nämliche muß von der Angelegenheit mit dem Oregon-Gebiet gesagt werden. Dieses Gebiet, wenigstens 360,000 engl. Q.-M. groß, und von dem Hauptstrome Columbia oder Oregon mit seinen unzähligen Zuflüssen trefflich bewässert, wurde ganz besonders in den vierziger Jahren der Gegenstand eines ernstlich drohenden Streites zwischen England, das nicht weichen wollte, und den Vereinigten Staaten, wo besonders die demokratische Partei zur Besitznahme des Landes trieb, und die Frage darüber zur Frage über Krieg und Frieden mit England machte, welches den Interessen seines Handels mit China und auf dem stillen Ocean wegen, so wie wegen der politischen Verhältnisse zwischen Mexico und den Vereinigten Staaten durchaus der Union nicht den Besitz des Landes bis zum 49° nördlicher Breite zugestehen wollte. Im Jahr 1845 (nachdem man sich schon lange hartnäckig herumgestritten hatte) brachte jedoch der Präsident Polk die Frage über das Oregon-Gebiet vor den Congreß, und trieb sie dadurch in ein ganz neues Stadium. England eröffnete jetzt neue gütliche Unterhandlungen; aber trotz der bedeutenden Concessionen, die es machte, indem es unter Anderem die Mündung des Columbiastromes abzutreten bereit war, war man von amerikanischer Seite dennoch gefaßt und entschlossen, die Frage durch das Schwert zu entscheiden. Es kam aber nicht so weit, und zwar weil am 18. Mai 1846 der britische Gesandte zu Washington dem Präsidenten der Union einen Vergleich vorlegte, wornach als Territorialgrenze des Oregongebietes der 49° nördlicher Breite westlich vom Felsengebirge bis zu dem Königin-Charlotten-Sunde festgestellt, der Hudsonsbai-Gesellschaft bis 1863 die Schifffahrt auf dem Columbiaflusse gestattet, und beiden Völkern freie Handelsschifffahrt auf den Häfen und Flüssen nördlich dem 49° gewährt wurde. Die Vorschläge nahmen die Vereinigten Staaten am 13. Juni 1846 an.

Mit der Frage über das Oregon-Gebiet

hängt die Frage zusammen, ob nicht auch wegen Canada ein Krieg zwischen England und den Vereinigten Staaten bevorstehe. Wir wollen deßhalb über diesen wichtigen Theil des britischen Nordamerika etwas ausführlicher sprechen. Canada gehörte früher den Franzosen; 1759 wurde es durch Eroberung englisch; für die Einwohner war dieser Wechsel ein sehr wohlthätiger; denn auf die französische Willkürherrschaft folgte eine gesetzliche und geordnete Verwaltung der Engländer, welche in der That im Wesentlichen und Allgemeinen ihre Colonie Canada nie tyrannisirt haben.*) Daß unter diesen Verhältnissen die Provinz von dem nordamerikanischen Unabhängigkeitskriege nicht überwältigt wurde, verdankte England, abgesehen von seinen damaligen Concessionen, besonders auch der natürlichen Beschaffenheit des Terrains. Die Abschaffung der drückenden französischen Steuern und die Ausdehnung der Habeas-Corpus-Akte auf Canada sind übrigens die hauptsächlichsten Maßregeln, wodurch sich England während des Krieges die Anhänglichkeit der Canadier zu sichern suchte. Als aber nach dem Friedensschlusse mit den Vereinigten Staaten der Ausbruch der französischen Revolution zu neuen Befürchtungen Veranlassung gab, suchte Pitt die Provinz durch abermalige Verbesserungen an England zu fesseln. Die sogenannte „Constitution von 1791“ ordnete die Verhältnisse auf einer neuen Grundlage. Canada, das bis dahin unter dem Namen Quebeck nur eine Provinz gebildet hatte, wurde jetzt in zwei Bezirke, Ober- und Nieder-Canada, getheilt, und die Grenzlinie ward so gezogen, daß Obercanada den überwiegend englischen Theil der Bevölkerung, Untercanada die große Masse der französischen Colonisten zugewiesen erhielt. Die neue Verfassung übertrug die vollziehende Gewalt in jeder Provinz einem Gouverneur, die gesetzgebende einem Ober- und Unter-Hause (council and assembly). Die Mitglieder des Oberhauses, sieben in Obercanada und fünfzehn in Untercanada, hatte der Gouverneur auf Lebenszeit zu ernennen; die Assembly (16 Mitglieder in der oberen, und 50 in der untern Provinz) wurde von den Grundeigenthümern auf vier Jahre gewählt, wobei auch Frauen das Stimmrecht ausübten. Eine Bill, die von beiden Häusern und dem Gouverneur genehmigt wurde, erhielt die Kraft eines Gesetzes, wenn nicht der König von England sein Veto einlegte, wozu er zwei Jahre lang Zeit hatte. Diese Constitution mit ihrer Trennung sollte jedem Theile Alles Erwünschte gewähren und unangenehmes Zusammenstoßen verhindern; bei der Verschiedenheit so vieler, dennoch in einander greifenden Interessen und Rechte erzeugten sich aber doppelte Schwierigkeiten und Widersprüche; jede politische Opposition wurde hier zugleich eine nationale. Man tadelte fortan, daß die ersten Kammern vom Statthalter zusammengesetzt würden, also ganz von ihm abhängig seien; daß dieser Statthalter (meist ein der eigentlichen Verwaltung unkundiger Officier) den ihm zur Seite stehenden sogenannten Verwaltungs- oder Vollziehungs-Rath, eine Art Ministerium, um so weniger zum Rechten anhalten könne, als dieser Rath Niemanden verantwortlich war, als der Regierung in England. Dieses und der Brauch, daß mit den Mitgliedern des Verwaltungsrathes gewöhnlich die Stellen in den ersten Kammern und in den Gerichten besetzt wurden, war der vielgetadelte Ausfluß einer veralteten Politik, welche, in Nachahmung der Verhältnisse Englands, auch hier eine Aristokratie bilden wollte, durch die der Demokratie enge Grenzen gesetzt werden sollten. Ebenso tadelte man stets, daß die Wahlrechte nicht im Verhältniß der Bevölkerung vertheilt worden; daß man den zweiten Kammern keine Einwirkung auf alle Kroneinnahmen gestatte, und daß die Hochkirche, welcher nur etwa 1/21 der Bevölkerung angehörte, dennoch 1/7 des unverkauften Landes allein für sich in Anspruch nehmen durfte. Diese und andere Beschwerden, welche 1828 und 1834 zu ernstlich verhandelten Klagen der Canadier vor dem englischen Parlamente führten, veranlaßten 1837 eine offene Empörung. Die Insurgenten zogen aber in beiden Provinzen den Kürzern; ihre Reste flüchteten sich in die Vereinigten Staaten. Vergeblich suchten sie von da aus Canada von Neuem zu insurgiren; doch wäre fast durch die Wegnahme und das Verbrennen eines nordamerikanischen Dampfschiffes von Seiten der Britten, und durch einen Angriff auf die zum Staate New-York gehörige, von geflüchteten Insurgenten besetzte Insel Navy, 1838 ein Bruch zwischen England und der Union herbeigeführt worden. Um die Streitigkeiten zu heben, wurde endlich Lord Durham als General-Gouverneur mit unumschränkter Vollmacht nach Canada gesendet; seine sehr liberalen Maßregeln erbitterten aber die aristokratische Partei der Provinz und wurden vom englischen Ministerium verworfen, weßhalb er seine Entlassung nahm und im November 1838 nach England zurückkehrte. Lord Sydenham, sein Nach-

*) Canada hatte

1676	nur	8,500	Einwohner;
1700	bereits	15 000	„
1784	„	113,000	„
1803	„	202,000	„
1830	„	550,000	„
1850	ohne Zweifel	1,000,000	„

folger, war in dem Bestreben der Beruhigung glücklich, besonders da, in Folge der Belehrung durch Durham, das englische Ministerium Eine der Hauptforderungen gewährte, ein verantwortliches canadisches Ministerium (Vollziehungsrath). Vor allen Dingen wurde aber 1840 die Trennung zwischen Ober- und Unter-Canada aufgehoben, und beide Provinzen kamen nun wieder als ein Ganzes unter einen General-Gouverneur. Der vom Statthalter nach Anweisung der englischen Regierung zu ernennende gesetzgebende Rath (erste Kammer) besteht aus wenigstens 20 lebenslänglichen Mitgliedern; zur zweiten Kammer oder Assembly wählt Ober- und Nieder-Canada gleich viel Personen; nach vier Jahren treten neue Wahlen ein; jeder Gewählte muß eine reine Einnahme von 500 Pfund aus Grundvermögen beziehen. Sydenham's Nachfolger, Charles Bagot, fuhr in dem nämlichen versöhnenden, liberalen Geiste fort, und nahm, ohne Rücksicht auf politische Meinung, selbst Männer, auf deren Kopf noch vor Kurzem ein Preis gesetzt war, in den Vollziehungsrath auf. Aber gerade dieses Verfahren hat die aristokratischen Parteien der früher Herrschenden so erbittert, daß aus dieser Quelle von Neuem arge Unruhen ausbrachen. Eine solche Scene fand am 25. April 1849 von Seiten dieser sogenannten „Loyalen" gegen den General-Gouverneur, Lord Elgin, und die Liberalen statt, wobei nicht bloß Häuser erstürmt, sondern auch das Parlamentshaus nebst allem Zubehör, namentlich mit der Bibliothek der canadischen Legislatur in Asche gelegt wurde. Seit dieser Zeit haben sich die Unruhen in Canada mit einer Art periodischer Regelmäßigkeit wiederholt; am bedeutendsten und mit Verlust mehrerer Menschenleben verknüpft waren die Unordnungen, welche am 15. August und am 15. September in Montreal vorfielen. Es ist mehr als eine Partei, welche der Regierung entgegensteht. Die händelsüchtigsten Gegner sind die Loyalen, deren Haupt M'Nab entschieden in die Kategorie der gefährlichsten Agitatoren gehört. Seine Anhänger sind, außer der alten Colonie-Aristokratie, welche man die Familien-Clique nennt, ehemalige Officiere und Soldaten, Tories im höchsten Grade, ferner Irländer. Die zweite Partei besteht aus den „Politikern", den ehemaligen canadischen Ministern und Beamten, die um jeden Preis wieder in ihre Aemter gelangen wollen. Die dritte Partei machen die Franzosen Unter-Canada's, deren Unzufriedenheit die unleugbare Benachtheiligung betrifft, welche sie durch die Vereinigung der beiden Provinzen erlitten haben. Der größte Nachtheil Englands liegt aber darin, daß die Regierung die auf gesetzlichem Boden bleibenden Forderungen keiner dieser drei Parteien erfüllen kann und will. Die französischen Canadier wollen Wiederherstellung der früheren Trennung in Ober- und Unter-Canada, gelegentlich aber auch Trennung von England; die „Politiker" haben das Feldgeschrei eines einzigen Britisch-Amerika, also Vereinigung der beiden Canadas mit Neuschottland, Neubraunschweig und Neufundland.*) Die britisch-amerikanische Ligue der „Loyalen" verlangt geradezu Trennung vom undankbaren Vaterlande. Diese Forderung ist seit April 1849 in Canada die allgemeinste; die alte nordamerikanische Partei der Kolonie hat nämlich die Vermittlung zwischen den streitenden Lagern mit vielem Glücke übernommen. Man verlangt und erwartet den Anschluß Canadas an die Vereinigten Staaten sowohl in Canada, als auch in der Union selbst, namentlich in den nördlichen Staaten derselben, in welchen selbst politische Notabilitäten sich dies zu ihrem Lieblingsthema gemacht haben, und wo besonders die Abolitionisten (s. D.) in Masse dafür agitiren, während der Süden der Vereinigten Staaten diesem Plane beinahe feindlich ist, da man hier das nordamerikanische Gleichgewicht zwischen den freien und Sklavenstaaten durch den Anschluß Canadas an die Union gefährdet glaubt. Der Süden sinnt deßhalb schon lange auf ein Gegengewicht gegen Canada, dessen Anschluß dem Nordamerikaner unbestreitbar erscheint, und hat seine Augen bald auf Cuba, bald auf diesen oder jenen Staat des schwachen Mittel-Amerika's gerichtet.

Norwegen hatte in den frühesten Zeiten sehr viele kleine Könige, Bandenführer, welche, insofern sie zur See auf Beute auszogen, Seekönige hießen, und sich gegenseitig befeindeten, woher die Benennung Wikinger stammt, d. h. die in der Wiek (Meeresbucht oder Fjord) sich wild herumtreibenden. Aus der Masse dieser Stammhäupter ragte das Geschlecht der Ynglinge hervor, welches seinen Ursprung in gerader Linie von Odin, dem Gothen-Könige, dem Helden, Gesetzgeber und Religionsstifter Scandinaviens, ableitete. Aus dem Geschlechte dieser Ynglinger stammte König Nor, der durch eine große Schlacht über die kleinen Könige am Sognefjord das Land gewann; aber erst sein Nachkomme,

---

*) Für 1843 wurde die Bevölkerung dieser britisch-amerikanischen Besitzungen also angegeben:

Nieder-Canada	499,000
Ober-Canada	506,000
Neubraunschweig	130,000
Neuschottland	199,000
Prinz Edwardsinsel	34,000
Neufundland	81,000
Honduras	4,000.

Hälfdan der Schwarze, legte den Grund zur wahrhaft königlichen Macht seines Stammes, indem er die einzelnen Häuptlinge, Könige und Jarle besiegte und abhängig machte; und, als er 863 starb, vollendete sein Sohn, Harald Schönhaar, das Werk 885. Zwar brachten seine Söhne, Enkel u. Urenkel, blutige Kriege und Zerrüttung durch Familienzwiste über Norwegen, aber die durch Harald gegründete Einheit des Staats blieb fortbestehen; und erst 1319, nachdem vorher durch Olaf den Ersten und Zweiten das Christenthum nicht ohne Grausamkeit eingeführt worden war, wurde, in Folge des Aussterbens von Haralds Mannsstamm, Norwegen mit Schweden vereinigt, wo des letzten norwegischen Königs, Hakon's des Siebenten, Tochtersohn, Magnus Schmek, König war. Beide Reiche sollten jedoch auch in der Vereinigung von einander unabhängig seyn, und der gemeinsame König abwechselnd in jedem der beiden Länder sechs Monate wohnen. Magnus Schmek wurde jedoch von den Schweden entthront und eingekerkert, und anderer Seits sein Sohn Hakon von Norwegen der Krone verlustig erklärt. Als dieser 1380 starb, folgte ihm sein Sohn Olaf V., welcher als Erbe seines mütterlichen Großvaters Waldemar, auch König von Dänemark war, aber schon 1387 plötzlich starb. Auf diese Weise und in Folge der Union v. Calmar, 1397, kam Norwegen an Dänemark, und ist ununterbrochen bei ihm geblieben bis 1814. Das Unabhängigkeits-Gefühl der Norweger sank, je mehr die dänische Macht sich festsetzte; als Christian II., aus Dänemark vertrieben, in dem bis dorthin noch katholischen Norwegen Schutz fand, fiel der letzte Rest norwegischer Freiheit, Norwegen wurde nun als erobertes Land behandelt, und 1536 zur völligen Provinz gemacht, in welcher man die Reformation, welche in Dänemark bereits festen Fuß gefaßt hatte, mit Gewalt einführte. Von dieser Zeit an verschwand Norwegen aus der Staatengeschichte Europa's und in Folge der dänischen Revolution von 1660 kam es aus dem Absolutismus des dänischen Reichsraths in den ganz unbegränzten Absolutismus der dänischen Könige. Es wurde von Kopenhagen aus regiert, und litt in den Kriegen der Dänen und Schweden harte Verluste, denn ganze Provinzen gingen 1645 und 1658 verloren. Sein eigener höchster Gerichtshof wurde aufgehoben, alle Prozesse wurden nun in Kopenhagen von Dänen entschieden, alle Beamten kamen aus Dänemark; Soldaten wie Matrosen Norwegens wanderten in Flotte und Heer der Dänen; nach Dänemark flossen auch die Steuern, Zölle, Abgaben, und der Ertrag der Bergwerke. In all dieser Bedrängniß blieben indessen die Norweger dennoch bewahrt vor Einführung eines zahlreichen Adels, vor Errichtung von Herrenhöfen, vor Verlust der persönlichen Freiheit, vor Frohnden, Feudallasten und leiblicher Knechtschaft, weil die Dänen nicht wagten, das alte Odalsrecht aufzuheben, d. h. das Recht, nach welchem der Grundbesitz als Familieneigenthum unantastbar gesichert wird. Es konnten also keine großen adeligen Rittergüter durch Kauf und Verleihungen gebildet werden, indem selbst der veräußerte Boden jederzeit von dem ursprünglichen Besitzer oder dessen Erben gegen Erstattung der Kaufsumme wieder eingelöst werden durfte. Dazu kam die rauhe unfruchtbare Natur des Landes, seine Abgelegenheit, die Einfachheit und Armuth seiner Bewohner, und das Nichtvorhandenseyn eines Königshofes als Sammelpunkt für Adelige und Privilegirte. So blieb in Norwegen eine Bevölkerung freier, dabei darbender Männer, welche zwar mit Abgaben und Lasten von Seiten der Dänen reichlich bedacht wurden, dafür aber die Abhängigkeit und die Hörigkeitsverhältnisse nie kennen lernten, welche in allen andern Ländern mehr oder weniger das Volk unfrei machten und unter dem Drucke der Knechtschaft seine geistigen Fähigkeiten vernichteten. Daher ohne Zweifel kam es auch, daß sich während des ganzen 18. Jahrhunderts hier kein Gedanke an politische Neuerung regte, und erst mit der französ. Revolution die Sehnsucht nach der ganzen, alten Freiheit und Unabhängigkeit erwachte, welche indessen erst dann ernsthaft zu werden begann, als Dänemark das Land Norwegen mit sich in den zerstörenden Krieg gegen England riß. Sicherlich wäre schon in den Zeiten dieses Krieges, in welchen englische Schiffe u. Flotten Jahre lang fast alle Verbindung zwischen Dänemark und dem hiedurch sich selbst überlassenen Norwegen aufhoben, eine Trennung erfolgt, hätte nicht der dänische Statthalter in Norwegen, der allgemein verehrte Prinz August Christian von Holstein-Augustenburg, dieses verhindert, was um so mehr gelang, als die Norweger durch eben diesen Mann auf eine ganz neue Zukunft hofften, indem der Prinz durch den schwedischen König Karl XIII., welcher der Nachfolger des entthronten Gustav IV. und kinderlos war, zum Sohne und Erben angenommen wurde.

Als jedoch diese Hoffnung plötzlich durch den Tod des geliebten Prinzen (28. Mai 1810) endete, und Norwegen, von den Engländern hart bedrängt, in der schlimmsten Lage seufzte, und die Norweger dem Prinzen Christian (dem Sohne des Erbprinzen Friedrich), welchen der König von Dänemark als Statthalter geschickt hatte (2. Mai 1813), mit Liebe entgegen kamen, traf plötzlich die Nachricht ein, daß im Frieden zu Kiel (s. S. 1149) Norwegen an Schweden abgetreten worden sei. Die Nor-

weger, nicht gestimmt, in solche Verbindung mit Schweden einzutreten, sondern fest entschlossen, ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu behaupten, riefen am 19. Febr. 1814 den bei ihnen weilenden Prinzen Christian Friedrich zum Regenten des Reichs aus, und übertrugen demselben, durch Beschluß einer eigens hiezu nach Eidsvold (10. April) berufenen Nationalversammlung von 112 Männern aus allen Classen des Volkes, die Krone Norwegens unter der Bedingung, daß er die von der nehmlichen Nationalversammlung aufgestellte Verfassung annehme und beschwöre, was der Prinz auch that, so daß er den 22. Mai als König von Norwegen unter dem Jubel des Volkes seinen Einzug in Christiania hielt. Doch, der Krieg zwischen Norwegen und Schweden brach unverzüglich aus, und das norwegische Volk, in seinem Kampfe von allen nordischen Mächten verlassen, welche im Voraus schon, des eigenen Vortheils wegen, dem Kronprinzen Karl Johann von Schweden (Marschall Bernadotte, Prinz v. Ponto-Corvo, 1810 zur Nachfolge auf dem schwedischen Throne berufen, und 1812 auf Rußlands Seite gegen Napoleon getreten) die Erwerbung Norwegens gesichert hatten, sah in seiner eigenen Mitte eine von dem Grafen Wedel-Jarlsberg zu Gunsten Schwedens geleitete Opposition erwachsen. Durch diese Parthei unterstützt, bemächtigten sich die Schweden der wichtigsten Pässe und Plätze; zugleich ließ der schwedische Kronprinz erklären, daß er die neue Verfassung Norwegens mit denjenigen Modificationen annehmen wolle, welche durch die Verbindung beider Reiche nöthig würden. Dies hatte zur Folge, daß der junge König Christian Friedrich, um den Kampf zu enden, schon am 16. August des nehmlichen Jahres die königliche Würde niederlegte, und nach Dänemark zurückkehrte, nachdem er unmittelbar vorher noch den Storthing einberufen hatte, der sich den 7. Oktober versammelte, am 21. Oktober die Vereinigung Norwegens mit Schweden gut hieß, und am 4. November die Eidsvolder Verfassung mit den nöthigsten Modificationen proclamirte. Karl Johann bestätigte am 9. Nov. zu Christiania diese neue Verfassung, und kehrte am 29. nach Schweden zurück.

Diese norwegische Verfassung, unter den monarchischen neben der belgischen die freiste, und deshalb sehr merkwürdig, zerfällt in die fünf Abschnitte: 1. Ueber die Staatsform und die Religion. 2. Ueber die ausübende Macht, den König und die königliche Familie. 3. Ueber Bürgerrecht und die gesetzgebende Macht. 4. Ueber die richterliche Gewalt. 5. Allgemeine Bestimmungen.

Der erste Abschnitt bezeichnet Norwegen als ein freies, selbständiges, untheilbares und unabhängiges Reich erblich monarchischer, eingeschränkter Regierung. Der §. 9. des zweiten Abschnittes verlangt die Beschwörung der Verfassung durch den König gleich beim Antritt der Regierung. Nach §. 11. muß sich derselbe jedes Jahr einige Zeit in Norwegen aufhalten, und nach §. 12. einen eigenen norwegischen Staatsrath aus norwegischen Bürgern wählen, die jedoch keine Mitglieder des Storthings seyn dürfen. Der König überträgt nach §. 13. während seiner Abwesenheit in bestimmten Fällen dem Vicekönig (welches nur der Kronprinz oder dessen ältester Sohn seyn kann, §. 14.) oder dem Statthalter (ein Norweger oder Schwede) zugleich mit wenigstens fünf Mitgliedern des Staatsraths die innere Verwaltung des Reiches, weßhalb auch der Vicekönig nicht länger als drei Monate im Jahr aus Norwegen abwesend seyn darf (§. 14.) Bei dem Könige selbst (§. 15.) verbleiben stets, während seines Aufenthalts in Schweden, der norwegische Staatsminister und zwei Mitglieder des Staatsrathes. Diese haben dieselben Pflichten und dieselbe verfassungsmäßige Verantwortlichkeit, wie die sich in Norwegen befindende Regierung, und nur in ihrem Beiseyn sollen die norwegischen Angelegenheiten vom Könige entschieden werden. Alle Anträge norwegischer Bürger an den König sollen erst bei der norwegischen Regierung eingereicht und mit deren Bemerkungen versehen werden, ehe sie zur Entscheidung kommen. §. 17. Der König kann Anordnungen erlassen und aufheben, die den Handel, den Zoll, die Nahrungszweige und die Polizei betreffen; doch dürfen sie nicht der Verfassung, noch den vom Storthing gegebenen Gesetzen widerstreiten; auch gelten sie nur provisorisch bis zum nächsten Landtag. §. 18. Der König hat die vom Storthing aufgelegten Schatzungen und Abgaben einzuziehen; doch verbleibt die norwegische Staatskasse in Norwegen, und die Einkünfte des Landes werden allein zu den Bedürfnissen Norwegens verwendet. §. 21. Der König erwählt und bestellt, mit Zuziehung und Vernehmung seines norwegischen Staatsrathes, alle Civil-, geistliche, und Militär-Beamten, welche der Verfassung und dem Könige Gehorsam und Treue schwören. Die höchsten und hohen Staatsbeamten und die bei den Büreau's Angestellten können ohne vorgängiges Urtheil vom König entlassen werden, jedoch nur unter Einvernahme des Staatsraths. In wiefern den so Entlassenen Pension zu bewilligen ist, wird vom nächsten Storthing entschieden, und bis dahin genießen sie $^2/_3$ ihres bisher bezogenen Gehaltes. Alle übrigen Beamten können vom Könige nur suspendirt werden; man muß sie aber sogleich vor Gericht stellen, welches allein zu entscheiden hat; denn diese Staatsdiener dürfen nicht

anders als nach richterlichem Urtheil abgesetzt und nicht gegen ihren eigenen Willen versetzt werden. Durch diese Bestimmungen des Grundgesetzes beschützt fühlen sich die Beamten in Norwegen nicht als Diener des Königs, sondern als Diener der Nation, und gerade in der Klasse der Staatsdiener haben sich in diesem Lande stets die entschiedensten Patrioten gefunden. Manche Richter und Pfarrer sind als Mitglieder des Storthings die heftigsten Gegner der Regierung, aber diese kann nicht das Geringste dagegen thun; und hierin liegt ein außerordentlicher Vorzug der norwegischen Verfassung, wie das Gegentheil der größte Fehler in allen andern constitutionellen Monarchien ist, in welchen sich aus dem Grunde der Abhängigkeit der Beamten eine sehr verderbliche Trennung zwischen ihnen und dem Volke geltend macht. Im nehmlichen Geiste besagt §. 23: der König kann zur Belohnung für ausgezeichnete Verdienste, die jedoch öffentlich angegeben werden müssen, Orden ertheilen, aber keinen andern Rang noch Titel, als den, welchen jedes Amt mit sich führt. Keine persönliche oder gemischte erbliche Vorrechte dürfen irgend Jemanden für die Zukunft verliehen werden.

Der König hat nach §. 25. den Oberbefehl über die Land- und Seemacht, welche aber ohne Einwilligung des Storthings nicht vermehrt noch vermindert, noch fremden Mächten zum Dienste überlassen werden darf. Im Frieden dürfen in Norwegen nur norwegische Truppen stehen und diese nicht einmal in Schweden stationirt werden; zum Angriff darf man sie ohne Einwilligung des Storthings nie gebrauchen. Die Landwehr und alle nicht zur Linie gehörigen Truppen dürfen nie außer Norwegens Grenzen geführt werden. Die Flotte soll ihre eigenen Werfte, und im Frieden ihre Häfen oder Stationen nur in Norwegen haben. Will der König Krieg anfangen, so ist er nach §. 26. an sehr strenge Formen der Beschlußfassung gebunden. Der norwegische Staatsminister so wie die beiden dem Könige folgenden norwegischen Staatsräthe haben dabei ein gewichtiges Wort, und haben nach §. 38. überhaupt Sitz und Stimme auch im schwedischen Staatsrathe, wenn Gegenstände verhandelt werden, welche die Rechte beider Staaten betreffen.

Nach den Vorschriften des dritten Hauptstückes der Verfassung wird die gesetzgebende Macht (§. 49.) vom Volke durch das Storthing (die Reichsversammlung) geübt, welches aus zwei Abtheilungen besteht, einem Lagthing und einem Odelsthing. Stimmberechtigt sind nur norwegische Bürger (§. 50), welche das 25. Jahr überschritten haben, fünf Jahre im Land wohnhaft sind, sich daselbst aufhalten und entweder 1) Beamte sind oder waren, oder 2) Landbesitz haben oder länger als 5 Jahre matrikulirtes Land bauten, oder 3) Bürger in Handelsstädten sind oder in einer Kauf- oder Landstadt Grundbesitz haben, dessen Werth wenigstens 300 Rthlr. beträgt. Für jede 50 stimmberechtigte Einwohner in den Städten wird, nach §. 57 ein Wahlmann ernannt. Die Wahlmänner versammeln sich innerhalb der ihrer Wahl folgenden acht Tage an dem, von der Obrigkeit bestimmten Platze, und ernennen entweder aus ihrer eignen Mitte oder unter den übrigen Stimmberechtigten ihres Wahlbezirkes ein Viertel ihrer eigenen Zahl, um auf dem Storthing zu erscheinen und Sitz zu nehmen, und zwar so, daß 3 bis 6 Einen wählen, 7 bis 10 zwei, 11 bis 14 drei, 15 bis 18 vier, welches die höchste Zahl ist, die ein Ort zum Storthing senden kann. Hat eine Handelsstadt weniger als 150 stimmberechtigte Einwohner, so sendet sie ihre Wahlmänner nach der nächsten Stadt, um dort in Vereinigung mit deren Wahlmännern zu stimmen, so daß beide Städte als ein Bezirk gelten. Auf dem Lande aber ernennen (§. 58.) in jedem Kirchspiel, unter der Leitung des Predigers und seiner Gehülfen (§. 55), die stimmberechtigten Einwohner die Wahlmänner dergestalt, daß bis 100 Einen, 100 bis 200 zwei, 200 bis 300 drei u. s. w. wählen. Diese Wahlmänner versammeln sich dann innerhalb eines Monats darauf, und erwählen entweder aus ihrer Mitte oder unter den andern Stimmberechtigten ihres Bezirkes ein Zehntel ihrer eigenen Zahl, um auf dem Storthing zu erscheinen, und zwar so, daß sie von 5 bis 14 einen, von 15 bis 24 zwei, von 25 bis 34 drei, und von 35 und darüber vier wählen, welches die größte Anzahl ist. Es sollen sich ferner (§. 59) die Abgeordneten der Kaufstädte zu denen des Landes wie 1 zu 2 verhalten, und die Zahl der Repräsentanten im Ganzen darf nicht geringer als 75 und nicht größer als 100 seyn. Diese Repräsentanten, welche wenigstens 30 Jahr alt und 10 Jahr in Norwegen ansässig seyn (§. 61.) und die auf sie gefallene Wahl annehmen müssen (§. 63.), erhalten Vergütung für Reise und Aufenthalt beim Storthing (§. 65.), während welcher Zeit sie nicht arretirt werden können, so wie auch nur dem Storthing selbst das Recht zusteht, einen Deputirten wegen der in der Versammlung geäußerten Meinungen zur Verantwortung zu ziehen (§. 66.). Das Storthing wird in der Regel den ersten Werkeltag im Februar jedes dritten Jahres eröffnet (§. 68). Wird ein außerordentliches Storthing, zu dessen Berufung der König nach Umständen berechtigt ist (§. 69), noch zu der Zeit gehalten, wo das ordentliche zusammen treten soll, so hört (§. 72.) die Wirksamkeit des ersteren auf, sobald das

letztere versammelt ist. Bei beiden fungiren übrigens die nehmlichen Deputirten (§. 71.), und nur ein außerordentliches Storthing kann der König nach Gutdünken aufheben. Das Storthing erwählt (§. 74.) unter seinen Mitgliedern ein Viertheil, welches das Lagthing bildet; die übrigen drei Viertheile bilden das Odelsthing. Jedes Thing hält seine Sitzungen abgesondert, und ernennt seinen eigenen Präsidenten und Secretär. Nach §. 75 kommt dem Storthing zu:

1. Gesetze zu geben und aufzuheben; Schatzungen, Abgaben, Zoll und andere öffentliche Lasten aufzulegen;

2. Anleihen auf den Credit des Reichs zu eröffnen;

3. Aufsicht über das Geldwesen zu führen;

4. die zu den Staatsausgaben nöthigen Gelder zu bewilligen;

5. die Civilliste und die Apanagen zu bestimmen;

6. sich das in Norwegen befindliche Regierungsprotocoll und alle öffentlichen Berichte und Papiere vorlegen zu lassen;

7. sich die Bündnisse und Tractaten mittheilen zu lassen;

8. Jeden vor das Storthing zu citiren, mit Ausnahme des Königs und der königl. Familie, insofern deren Mitglieder keine Aemter bekleiden;

9. die Gagen- und Pensions-Listen zu revidiren;

10. fünf Revisoren zu ernennen, welche jährlich die Rechnungen des Staates durchsehen;

11. Fremde zu naturalisiren.

Ueber die Art der Verhandlung, wenn ein Gesetz gemacht werden soll, sagt §. 76 Folgendes: Jedes Gesetz soll auf dem Odelsthing entweder von dessen eigenen Mitgliedern, oder von der Regierung durch einen Staatsrath zuerst vorgeschlagen werden. Ist der Vorschlag daselbst angenommen, so wird er an das Lagthing gesandt, welches ihn entweder genehmigt oder verwirft, und im letzten Falle ihn mit beigefügten Bemerkungen zurückschickt. Diese werden von dem Odelsthing in Erwägung gezogen, welches entweder den Gesetzesvorschlag hinlegt, oder ihn wiederum, mit oder ohne Veränderungen, an das Lagthing sendet. Ist der Vorschlag vom Odelsthing zweimal dem Lagthing vorgelegt, und von diesem zum zweiten Male mit einer Zurückweisung zurückgesandt, so tritt das ganze Storthing zusammen, und dann wird mit zwei Drittheilen seiner Stimmen über den Vorschlag entschieden. Zwischen jeder solchen Berathung müssen wenigstens drei Tage verfließen. §. 77. Hat ein vom Odelsthing vorgeschlagener Beschluß den Beifall des Lagthing oder des versammelten Storthing erhalten, so wird er durch eine Deputation von beiden Abtheilungen des Storthings an den König gesandt, wenn er gegenwärtig ist, oder im entgegengesetzten Fall an den Vicekönig oder an die Norwegische Regierung, mit dem Antrag auf Ertheilung der Königlichen Sanktion. §. 78. Bewilligt der König den Beschluß, so versieht er ihn mit seiner Unterschrift, wodurch er Gesetz wird. Genehmigt er ihn nicht, so sendet er ihn an das Odelsthing mit der Erklärung zurück, daß er es nicht dienlich finde, den Beschluß zu sanctioniren. §. 79. In diesem Fall darf der Beschluß nicht mehr von dem dann versammelten Storthing dem Könige vorgelegt werden, der sich auf dieselbe Weise benehmen kann, wenn das nächste ordentliche Storthing denselben Beschluß auf's Neue vorschlägt. Wird er aber, nachdem er abermals erwogen worden, von dem dritten ordentlichen Storthing wiederum auf beiden Thingen unverändert angenommen, und dann dem Könige mit dem Begehren vorgelegt, daß Seine Majestät Ihre Sanction einem Beschlusse nicht verweigern möchte, welchen das Storthing, nach der reiflichsten Ueberlegung, als nützlich ansieht, so wird er Gesetz, wenn auch des Königs Sanction nicht erfolgt, ehe das Storthing sich trennt. §. 80. Das Storthing bleibt so lange versammelt, als dasselbe es für nöthig findet, doch nicht über drei Monate, ohne des Königs Erlaubniß. Wenn es vom Könige aufgehoben wird, nachdem es seine Verrichtungen zu Ende gebracht hat, oder die bestimmte Zeit versammelt gewesen ist, ertheilt der König zugleich seine Resolution auf die bereits vorher nicht abgemachten Beschlüsse, indem er sie entweder bestätigt oder verwirft. Alle die, welche er nicht ausdrücklich annimmt, werden angesehen, als ob sie von ihm verworfen wären. §. 81. Alle Gesetze werden in der Norwegischen Sprache und (die im 79. §. ausgenommenen) in des Königs Namen, unter dem Siegel des Norwegischen Reichs ausgefertigt. §. 82. Die Sanction des Königs ist nicht erforderlich zu den Beschlüssen des Storthings, wodurch es sich 1) als Storthing nach der Verfassung versammelt erklärt; 2) es seine innere Polizei bestimmt; 3) es die Vollmachten der anwesenden Mitglieder annimmt oder verwirft; 4) es Erkenntnisse über Wahlstreitigkeiten bestätigt oder verwirft; 5) es Fremde naturalisirt; 6) und endlich auch nicht zu dem Beschlusse, wodurch das Odelsthing den Staatsrath oder Andere unter Verantwortung setzt. §. 83. Das Storthing kann das Bedenken des höchsten Gerichts über wichtige Gegenstände einziehen. §. 84. Es wird bei offenen Thüren gehalten, und seine Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht, ausgenommen in den Fällen, wodurch das Gegentheil durch Stimmenmehrheit be-

schlossen wird. §. 85. Der, der einem Befehl gehorcht, dessen Absicht dahin geht, die Freiheit und Sicherheit des Storthings zu stören, macht sich dadurch der Verrätherei gegen das Vaterland schuldig.

Der vierte Abschnitt, über die richterliche Gewalt, enthält folgende Bestimmungen: §. 86. Die Mitglieder des Lagthings machen zugleich mit dem höchsten Gerichte das Reichsgericht aus, welches vom Odelsthinge geleitet worden, entweder gegen die Mitglieder des Staatsraths oder des höchsten Gerichts, wegen Amtsverbrechen, oder gegen die Mitglieder des Northings, wegen der Verbrechen, die sie, als solche, begehen möchten. Im Reichsgerichte hat der Präsident des Lagthings den Vorsitz. §. 87. Der Beklagte kann, ohne deshalb irgend eine Ursache anzugeben, von den Mitgliedern des Reichsgerichts bis zu einem Drittheile perhorresziren, doch so, daß das Gericht nicht weniger als fünfzehn Personen ausmacht. §. 88. Das höchste Gericht urtheilt in letzter Instanz. Es darf nicht aus weniger Mitgliedern als dem Justitiarius und sechs Beisitzern bestehen. §. 89. In Friedenszeiten ist das höchste Gericht nebst zwei Offizieren, welche der König dazu verordnet, die zweite und letzte Instanz in allen Kriegsgerichtssachen, welche entweder den Verlust des Lebens oder der Ehre, oder eine Freiheitsberaubung auf längere Zeit als drei Monate betreffen. §. 90. Von den Urtheilen des höchsten Gerichts findet in keinem Falle eine Berufung Statt, noch können sie einer Revision unterzogen werden. §. 91. Keiner kann, ehe er 30 Jahre alt ist, zum Mitglied des höchsten Gerichts bestellt werden.

Der fünfte Abschnitt, welcher allgemeine Bestimmungen enthält, verfügt unter Anderem in §. 96., daß keiner gerichtet werden darf als nach dem Gesetze, und daß die peinliche Strafe nicht stattfindet. Nach §. 99 kann Keiner eingezogen und gefangen gehalten werden, außer in den vom Gesetze bestimmten Fällen und auf die durch die Gesetze vorgeschriebene Weise. Für unbefugten Arrest oder ungesetzlichen Aufenthalt steht der Beikommende dem Gefangenen zur Rechenschaft. Die Regierung ist nicht bemächtigt, die militärische Macht gegen Mitglieder des Staates anzuwenden, außer in den von der Gesetzgebung bestimmten Formen; es wäre denn, daß eine Versammlung die öffentliche Ruhe störte und sich nicht augenblicklich trennte, nachdem die den Aufruhr betreffenden Artikel des Landesgesetzes das drittemal laut von der Civilobrigkeit verlesen sind. Die Preßfreiheit ist nach §. 100 vollständig gewährt. Der §. 108 besagt, daß in Zukunft keine Grafschaften, Baronien, Stammhäuser und Fideicommisse errichtet werden dürfen; und nach §. 109. ist jeder Bürger des Staates gleich verpflichtet, eine gewisse Zeit lang sein Vaterland zu vertheidigen, ohne Hinsicht auf Geburt oder Vermögen.

Wenn diese Verfassung Norwegens einen Fehler hat, so ist es der, daß die Volks-Repräsentation ganz in die Hände der Grundbesitzer und der Beamten gegeben ist, indem dergestalt die Intelligenz als solche ausgeschlossen bleibt und ein Bauernregiment sich geltend macht, gegen welches nur noch das Beamtenthum ein Gegengewicht bildet. Es wurden deshalb auch Versuche einer Reform des Wahlgesetzes und des Storthings gemacht, die aber erfolglos blieben; und so sind denn noch heute in Norwegen die Besitzlosen und wenig Besitzenden auf dem Lande, und diejenigen Bewohner der Städte, welche nicht Eigenthümer sind, so wie alle Capacitäten, denen Grundbesitz mangelt, von den höchsten politischen Rechten ausgeschlossen. Die hieraus entspringende Unzufriedenheit dauert daher fort, und man fühlt bei dem Fortschreiten der Cultur immer stärker und klarer das Drückende dieses Mißstandes, gegen welchen insbesondre der gebildete Theil der Ausgeschlossenen ankämpft, fodernd, daß die Wahlrechte wenigstens auf alle Diejenigen ausgedehnt werden sollen, welche den Erwerb einer gewissen Summe nachweisen können.

Entspricht also die norwegische Verfassung in dieser Hinsicht der Demokratie nicht ganz, so entsprach sie noch viel weniger der Monarchie; und es ist nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß es dem schwedischen Königthum gleich beim Anfang, 1814, mit redlicher Annahme dieser Constitution nicht Ernst gewesen ist. Man arbeitete vielmehr von dieser Seite her unablässig an einer Vernichtung des norwegischen Grundgesetzes, besonders seit Karl XIV. (Johann Bernadotte) nach Karl XIII. wirklich an die Regierung kam. Namentlich in den Jahren 1821 und 1824 stand die Verfassung in großer Gefahr, und man befürchtete einen förmlichen Staatsstreich. Feindliche Angriffe der Art wiederholten sich in den folgenden Jahren, und Schweden scheute sich nicht, namentlich 1829, die bei der Feier des 17. Mai als des Constitutions-Festes statt findenden Ausbrüche der Volksfreude als Ruhestörung zu betrachten und mit Waffengewalt zu unterdrücken. Desto ernster ward Norwegen, dessen ruhige, gemessene Haltung, den Glauben an die Redlichkeit des Königs festhaltend, sich durch solche feindselige Demonstrationen zu keiner gewaltsamen Maßregel treiben ließ. Unter solchen Umständen hätte die bald folgende Juliusrevolution einen Abschluß des Conflictes herbeiführen dürfen; sie gewährte aber nur vor-

übergehende Ruhe. Der Storthing von 1833 sah sich durch die Haltung der Regierung um so mehr zur entschiedenen Opposition aufgefordert, da in Norwegen selbst sich ernstlich eine schwedische Partei aufthat, welche die mit dem Norwegischen Wahlgesetze Unzufriedenen unter ihren Schutz zu nehmen vorgab, vor überwiegendem Einflusse des Bauernstandes warnend und dessen Blöße aufdeckend. Als daher auf dem Storthing von 1836 die gewöhnlichen Propositionen des Königs in Betreff einer Abänderung der Constitution einhellig, wie schon früher, verworfen wurden, ohne daß man sie auch nur einer Commission zur Berathung übergeben hätte, da hob der König, noch ehe die Geschäfte vollendet waren, diese Storthing auf, welchen er auch darum haßte, weil derselbe öffentlich das Constitutions-Fest gefeiert hatte. Der Storthing indessen stellte den norwegischen Minister Löwenskiold, als den Urheber der königlichen Maßregel, vor das Reichsgericht, das denselben verurtheilte. Dieser kräftige Widerstand überzeugte den König, daß seine Hoffnung auf eine Umgestaltung der norwegischen Verfassung sich nie erfüllen werde; er setzte den Grafen Wedel Jarlsberg als königlichen Statthalter ein, und versprach, noch vor Ablauf des Jahres ein außerordentliches Storthing einzuberufen, um die Rückstände zu erledigen, was schon im October geschah. Dadurch ward das Volk beruhigt, und durch seine Haltung in der Folgezeit wußte der König die Herzen der Norweger ganz zu gewinnen, wie sich 1839 bei seinem Besuche in Christiania deutlich zeigte. Im Februar desselben Jahres eröffnete er deshalb in eigener Person das Storthing, dessen Resultate für die Nation im Allgemeinen und insbesondre durch das neue Communalgesetz sehr befriedigend ausfielen; doch verwarf die Volks-Repräsentation auch diesmal die königl. Propositionen in Betreff einer Reform der Verfassung. Waren also die letzten Jahre des alten Königs friedlich gegen Norwegen, so hat sich dieses Verhältniß seither nur gekräftigt: der König Oskar kam bis jetzt gar nie in einen solchen Streit mit der norwegischen Nation.

Der Spott über die „papierenen“ Verfassungen, in welchem sich die Anhänger des Absolutismus gefallen, hat nur dann einen Sinn, wenn der Buchstabe der Verfassung keine Stütze in der Gesinnung und dem staatlichen Leben der Nation hat. Auf Norwegen paßt er nicht; denn dieses Landes Verfassung ist ein Kind und zugleich eine Kräftigung des eigentlichen und eigenthümlichen Volkslebens. Bei weitem der größte Theil des norwegischen Volkes lebt ein stilles Naturleben in dem rauhen, zum Theil so öden und unfruchtbaren Lande; Genügsamkeit, Beharrlichkeit und Ausdauer, errungen im steten Kampfe mit der Natur, Einfachheit der Sitten, Redlichkeit, und verständige Tüchtigkeit, sind seine Tugenden, mit denen auch die Körper-Beschaffenheit des Norwegen harmonirt, der ungemein muskelkräftig, gewandt, biegsam, und in allen Leibesübungen geschickt ist, vor Allem ein kühner Jäger, zugleich aber, je nach Umständen, auch Fischer, Hirte und Ackerbauer. Lauter Verhältnisse und Grundbedingungen, die für die Entwicklung der politischen Freiheit dieser Nation selbst bis zum Republikanismus günstig sind und deshalb der norwegischen Monarchie eine so stark republikanische Färbung gegeben haben. Daher also auch die vollkommene Freiheit der Bewegung und der lebendigsten Theilnahme der Nation an Allem, was ihr eigenes und eigentlichstes Wohl betrifft, wodurch ein fortschreitender Ausbau staatlicher Organisation und eine reife Umwandlung der Gesetzgebung und alter Einrichtungen gesichert und bereits jetzt gewonnen ist. Daß hiemit zugleich die Förderung des materiellen Wohles der Einzelnen und des Ganzen nur gewinnen kann, liegt in der Natur der Sache und ist durch Norwegens Geschichte von 1814 bis auf heute unwiderlegbar bewiesen. Directe Abgaben und eigentliche Steuern sind nemlich seither in Norwegen ganz abgeschafft worden; selbst die Grundsteuer ist durch Beschluß des Storthings von 1836 aufgehoben. Das ganze Staatseinkommen ist sonach auf den Ertrag der Bergwerke, der Abgaben von Fischereien und Handel, sowie der Ausfuhr- und Einfuhr-Zölle und sonstiger Verwaltungseinnahmen indirecter Natur begründet. Solcherlei ist aber nur möglich unter Vorwalten glücklicher Verhältnisse, durch welche Handel und Verkehr eine große Last zu tragen im Stande sind; am meisten aber gibt dabei den Ausschlag die musterhafte Genügsamkeit einer Bevölkerung, welche wenig consumirt, ihre Kleidung selbst fertigt, und in ihren Einsamkeiten meist zufrieden bei Haferbrod und Milch lebt; denn solch eine Bevölkerung merkt Nichts von den Steuern, welche auf alle Waaren geworfen sind und dieselben vertheuern.

Bei der Lostrennung von Dänemark war Norwegen, ein wahrhaft ausgesogenes Land, mit 25 Millionen Bankzetteln überschwemmt; kaum sah man im Verkehr etliches Silbergeld. Die Masse des Papiergeldes wurde noch vermehrt durch die großen Kosten, welche mit dem Kriege um die Freiheit verbunden waren; überdies mußte Norwrgen gemäß des Kieler Vertrags einen Theil der dänischen Schulden übernehmen. Man war deshalb 1815 genöthigt gewesen, der Nation eine Zwangsanleihe von 2 Millionen Speciesthaler (=1½

preuß. Thlr.) aufzubürden, und aller energischen und glücklichen Maßregeln ungeachtet hatte Norwegen 1823 noch 5,197,128 Species Schulden. Doch bereits 1842 waren dieselben bis auf 2,818,600 Thlr. getilgt, und gegenwärtig hat man, bis auf einen geringen Rest, die ganze Staatsschuld abgetragen. Die Bürger Norwegens haben jetzt nicht mehr die Hälfte der Lasten und Abgaben zu tragen wie unter der dänischen Herrschaft. Die Bilanz zwischen Ausfuhr und Einfuhr ist, besonders durch den Fischfang (namentlich Häringfang) sehr günstig. Nehmlich: Einfuhr im Betrag von 4 bis 5 Millionen Silber-Species; Ausfuhr gegen 7 Mill. Dabei bezieht der Staat aus den Zöllen für Ausfuhr und Einfuhr so wie aus den Schiffsabgaben einen großen Theil seiner nöthigsten Einnahmen, welche seit 1815 von 1,437,100 Speciesthalern auf 3,514,200 gestiegen sind, während die Gesammtausgaben von 1,401,676 auf 2,242,300 Speciesthaler anwuchsen, so daß in letzter Zeit regelmäßig ein Jahresüberschuß von durchschnittlich einer Million vorhanden war; ein außerordentliches Resultat für ein so armes Land, das auf 5600 Q.-M. eine Bevölkerung von kaum 1,300,000 Menschen hat (1814 nicht einmal eine Million).*) Die Handelsmarine hat sich aber unter solchen Umständen sehr vortheilhaft gehoben; 1809 hatte Norwegen 1363 Schiffe, 1837 bereits 2373, und jetzt wenigstens 3000 mit einer Bemannung von ungefähr 15,000 Seeleuten. — Durchschnittlich besuchen alle Jahre 3—4000 Schiffe unter norwegischer Flagge, welche seit 1838 auch jenseits des Caps Finisterre anerkannt wird, die Häfen des Auslandes, und 2300 ausländische Schiffe die norwegischen Häfen. Im Lande selbst wird der Handel von ungefähr 1800 Kaufleuten und 600 privilegirten Krämern getrieben. Im Jahr 1815 bestand die Seemacht aus einer Fregatte von 36 Kanonen, einer Corvette von 20 Kanonen, 2 Briggs von 18, 4 Kanonirschaluppen von 2, und 39 Kanonenböten von 7 Kanonen. Nach dem Etat von 1835 soll diese Marine gebracht werden (ist aber bis jetzt noch nicht gebracht) auf: 3 Fregatten von 48 Kanonen, 1 Fregatte von 36, 2 Corvetten von 24, 2 Corvetten von 20, 2 Briggs von 18 Kanonen, so wie auf 8 Kriegsdampfschiffe, jedes von 100 Pferdekraft, 20 Kanonenschoner, 120 Kanonenschaluppen, und 50 Kanonenjollen, wofür die Kosten auf 2,715,822 Speciesthlr. berechnet sind. Die jährliche Ausgabe für die vorhandene Seemacht, welche in den Häfen von Frederikswären, Christianensund, Bergen, und Trondhjem stationirt ist, eine Bemannung von 6000 Seeleuten erfordert, und ein festangestelltes Personal von 1100 Mann (darunter 100 Officiere) hat, beträgt 350,000 Sp.-Thlr., und das Material der Marine wurde in seiner Vollständigkeit auf 5,718,154 Sp.-Thlr. veranschlagt. Das Landheer besteht nach einem Gesetze von 1816 aus 12,000 Mann, darunter 2000 Mann geworbene Truppen, und 10,000 Mann sogenannter Miliz oder District-Linientruppen, welch Letztere eine Brigade Artillerie zu 1000 Mann, eine Brigade reitender Jäger zu 1000 Mann, und 5 Brigaden Infanterie zu 8000 Mann bilden (zu allen diesen bilden jene 2000 Mann geworbene Truppen die Stämme und Anhaltpunkte). Zugleich aber hat man seit 1839 auch eine Landwehr, in welche die ausgedienten Leute der Miliz übergehen; sie ist in Divisionen von 200 Mann getheilt und zählt gegen 9000 Mann. Die ganze Streitmacht Norwegens beträgt also 20,000 Mann, zu deren Erhaltung, die Flotte mitgerechnet, beinahe 1/3 der Gesammteinkünfte des Staates verwendet wird, ein schweres Mißverhältniß, aber hervorgegangen aus den Bestrebungen der Nation für Freiheit und Selbständigkeit. Dagegen beträgt die Civilliste nur 64,000 Sp.-Thlr. für den Hofstaat des Königs, und 32,000 Sp.-Thlr. für den des Kronprinzen. Das Storthing kostet dem Staate, ein Jahr in das andre gerechnet, 34,300 Sp.-Thlr. in Zetteln, die Civilverwaltung 483,630, das Justiz- u. Polizeiwesen 199,700. Die Dampfschiff-Linie, welche auf Rechnung des Staates längs der ganzen, nun mit neuen Leuchtthürmen versehenen, Küste, so wie zwischen Kopenhagen und Christiania eingerichtet ist, kostet eine kleine Summe mehr, als sie einträgt, während das Postwesen einen Ueberschuß abwirft. Die norwegische Bank, früher in den erbärmlichsten Verhältnissen, ist jetzt so solid, daß ihre Zettel, welche 5 bis 6 Mill. Sp.-Thlr. betragen, al pari stehen, ihre Actien mit 150 Prozent bezahlt werden, und eine jährliche Dividende von 7 1/2 Procent geben. Bei dem Allem hat der Staat zugleich sehr Vieles für Hebung der Wissenschaften, für die Universität (in Christiania), an welcher aller Unterricht öffentlich und unentgeltlich ist, und für den Schulunterricht gethan, obgleich der eigentliche Volksunterricht, bei dem zerstreuten Wohnen der spärlichen Bevölkerung, noch Vieles zu wünschen übrig läßt und mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Vergleiche

*) Die Bewohner Norwegens gehören zum germanisch scandinavischen Stamme. Nur im äußersten Norden wohnen an den Küsten einige Tausend eingewanderte Finnländer, Quäner genannt, und auf den Alpen wandern die nomadischen Lappen umher, jetzt kaum noch 8000 Köpfe und sichtlich im Aussterben begriffen, mit welchen der Norwege jede Verbindung meidet, gleichsam als ein Verbrechen gegen die Gesellschaft, da die Lappen gar keine Cultur annehmen und, obgleich äußerlich Christen, dennoch ihren heidnischen Göttern anhängen.

das interessante Werk von Th. Mügge: Reise durch Skandinavien.

Notariat heißt regelmäßig die Behörde, welcher zunächst die Funktionen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit übertragen sind (S. 1444). — Schon bei den Römern finden wir in den Tabellionen ein dem modernen Notariatswesen nahe verwandtes Institut, und im deutschen Reiche war die Ernennung der Notarien bis zur Auflösung der Reichsverfassung wenigstens der Theorie nach ein ausschließliches Recht des Kaisers. Bei dem vielseitigen Einfluß, welchen die tüchtige und sorgfältige Ausübung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit auf das bürgerliche Wohl der Staatsglieder nothwendig haben muß, ergibt sich von selbst die Wichtigktit der Frage, ob dieselbe, nach dem Vorbilde von Frankreich und andern Staaten, von eigenen, von den Gerichten unabhängigen Beamten verwaltet, oder den Gerichten zugewiesen werden soll.

Die Nothwendigkeit einer gänzlichen Abtrennung der nicht streitigen von der streitigen Gerichtsbarkeit geht nun zunächst hervor aus dem Begriffe beider. Gerichtsbarkeit ist eigentlich nur die dem Richter zustehende Gewalt, das im einzelnen Falle streitig gewordene Recht nach vorgängiger Untersuchung durch sein Urtheil zu bestimmen, während das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit eben die gütlichen Vereinbarungen über nicht streitig gewordene Rechtsverhältnisse umfaßt. Beide Zweige sind also schon im Begriff streng geschieden; des Richters edelste und wichtigste Funktion ist die eigentliche Rechtsprechung, und wenn es gewiß ist, daß die Rechtsprechung an sich allein fortwährend tiefes und anstrengendes Studium erfordert, und als eines der schwierigsten und wichtigsten Aemter angesehen werden muß, so darf man auch den Richter so wenig als möglich daran hindern und beschränken, darf ihn nicht mit Geschäften überladen, welche, unbeschadet ihrer Wichtigkeit für das bürgerliche Leben, doch gar häufig nur mechanisch sind.

Die Notarien, welchen namentlich die Abfassung der Testamente, der Heirathsverträge, und aller Privaturkunden, welche öffentlichen Glauben verdienen sollen, übertragen ist, sind nach der Natur dieser Geschäfte die Depositäre der Geheimnisse und Interessen der Familien; für den Richter aber ist eine so genaue Bekanntschaft mit den Privatverhältnissen der Partheien und mit den Partheien selbst im höchsten Grade gefährlich, weil das durch diese Bekanntschaft begründete Urtheil über die Person nur gar zu leicht Einfluß gewinnt auf das Urtheil über die streitig gewordene Sache. Und wer sollte es nicht für einen Mißstand halten, wenn der Richter, unter dessen unmittelbarer Leitung als Beamter der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Urkunde abgefaßt würde, nachher, im Fall dieselbe angefochten wird, als rechtsprechende Obrigkeit über Gültigkeit oder Richtigkeit derselben entscheiden soll?! Die kalte, von Partheiinteressen entfernte Richterstelle kann den Bürgern nie die Unterstützung und Belehrung bei friedlicher Anordnung ihrer Rechtsverhältnisse gewähren, welche sie von den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Recht erwarten; nie können sich in solchen Angelegenheiten die Bürger den Gerichten mit Zutrauen und Offenheit nähern, und es ist hier eben deshalb, weil hier das Vertrauen auf den Charakter und die Zuverlässigkeit eines Mannes so wichtig wird, wohl der richtigste Grundsatz, die Notare ungefähr wie die Advokaten zu stellen, so daß demjenigen die meisten Arbeiten zufallen, auf dessen Rechtlichkeit und Geschicklichkeit das Publikum das größte Vertrauen hat. Von diesen Principien geht namentlich die französische Gesetzgebung aus; der französische Notar ist im wahren Sinne des Worts öffentlicher Beamter der willführlichen Gerichtsbarkeit; er fertigt seine Urkunden eben so im Namen des Königs, wie die Gerichte in diesem Namen ihre Urtheile sprechen, und seine Urkunden haben, als actes authentiques, auch ganz dieselbe Wirkung, wie die gerichtlichen Urtheile, und werden von der Exekutionsbehörde, den huissiers, eben so unmittelbar in Vollzug gesetzt, wie die rechtskräftigen Urtheile. Dieselben Gründe haben auch die überwiegende Majorität der Staaten Europa's, und namentlich auch der einzelnen deutschen Länder, bestimmt, die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht den Richterstellen zu übertragen, sondern eigenen, von den Gerichten unabhängigen Beamten, über welche entweder eine besondere Behörde (z. B. in Baden die Amtsrevisorate) die Aufsicht in der Art führt, daß ihr alle Geschäfte der Notare zur Revision vorgelegt werden müssen, oder es wird dem Ermessen einer sonstigen Justizbehörde anheimgestellt, von den Notaren je zuweilen einen Akt einzufordern und zu prüfen. Die letztere Einrichtung scheint die zweckmäßigste zu seyn, weil sie weder zu viel noch zu wenig statuirt.

Nothstand, s. S. 1176.

Nothwehr im Staatsleben, s. S. 1176 flgg.

Nuntius, s. S. 150. 1333.

O.

Oberaufsehende Gewalt, s. Gewalt.

Obereigenthum, dominium eminens, ist, wenn man unter diesen Ausdrücken das Recht der Staatsgewalt versteht, die Rechte der einzelnen Bürger zu beschränken und aufzuheben, wenn und in wie fern sie mit der Erhaltung und Wohlfahrt des Ganzen collidiren, nur ein höchst unpassender Ausdruck zur Bezeichnung eines vollkommen richtigen Begriffs.

1) Es liegt ein vollkommen richtiger Begriff zu Grunde; denn der vernünftige Gesammtwille derer, die einen Staat bilden, kann nur der seyn, daß Sicherung des allgemeinen Rechtszustandes und stets zunehmende allgemeine Glückseligkeit Zweck der Verbindung sey, und daß eben darum der Einzelne schon zum Voraus Verzicht leiste auf jedes seiner Natur nach veraußerliche Recht, dessen Ueberlassung an die Gesammtheit der Zweck und die Erhaltung des Ganzen nothwendig machen könnte. Diese, durch den vernünftigen Willen Aller eingeräumte Befugniß der Staatsgewalt für die Fälle der Noth geht also aus dem Begriff und Zweck des Staates selbst hervor; und aus demselben Princip ergibt sich unmittelbar, daß Jeder, dessen Recht sich auf diese Weise vor dem höheren Interesse des Staates beugen muß, diesem gegenüber Anspruch auf volle Entschädigung hat; denn Alle sollen gleich beitragen zur Erhaltung des Ganzen, weil auch Alle durch das Ganze den gleichen Schutz ihrer Rechte, die gleiche Möglichkeit eines menschenwürdigen Daseyns genießen wollen. Die Ausübung dieses Rechtes und der entsprechende Anspruch auf Schadenersatz finden aber nicht nur Statt, wo es sich um Seyn oder Nichtseyn des Staates handelt, sondern überall, wo eine wirkliche Erhöhung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt erstrebt werden soll; nicht nur die Verheerung ganzer Landstrecken, um den Rückzug des Heeres zu decken, sondern auch die Expropriation des Privateigenthums, um Straßen, Kanäle, Eisenbahnen anzulegen, finden in einem und demselben Gedanken ihre Begründung.

2) Diese äußerste Befugniß der Staatsgewalt als ein ius oder imperium eminens zu bezeichnen, dürfte Niemanden bedenklich erscheinen. Desto unpassender ist der Ausdruck dominium eminens, Obereigenthum.

Herstammend aus dem Feudalwesen, bezeichnete der Ausdruck Obereigenthum ursprünglich den Inbegriff derjenigen Rechte, welche sich der Eigenthümer vorbehielt, während er die Ausübung des Eigenthums im Ganzen einem Andern überläßt, und das Recht des Landesherrn am Staatsgebiet war etwas davon durchaus Verschiedenes. Verwerflich ist daher die Wahl jener Ausdrücke zur Bezeichnung eines Verhältnisses, welches als unmittelbarer Ausfluß der Staatsgewalt, nicht als ein dem Regenten persönlich zustehendes Recht am Staatsgebiet, und noch viel weniger als ein der Landesherrschaft an den Gütern der Bürger zustehendes wahres Eigenthum erscheint, so daß die Unterthanen nur das Recht eines Andern ausüben und benützen, dieses Recht selbst dagegen immer bei einem Andern bleiben würde. Und jene Ausdrücke sind um so mehr zu verwerfen, weil sie nicht nur zu großen Verwechslungen verleiten können, sondern wirklich schon verleitet haben, weil wirklich schon Theorien aufgestellt worden sind, denen zu Folge nicht etwa blos dem Staat als Gesammtheit der Bürger, sondern sogar dem Landesherrn an und für sich das Recht des wahren Eigenthums an allen Gütern der Unterthanen zugeschrieben wurde, so daß man als Recht der Einzelnen nur einen rechtlich geschützten Besitz, ein sogenanntes nutzbares Eigenthum oder Untereigenthum anerkennen konnte.

So wahr und nothwendig also das ist, was man vernünftigerweise unter Obereigenthum oder dominium eminens verstehen muß, so sehr sind die Ausdrücke zu mißbilligen wegen dessen, was man darunter falsch verstehen kann.

Oberhoheit, s. Hoheit, Souveränität und Majestät.

Obscurantismus, s. Aufklärung.

O'Connell, s. Großbritannien und Emancipation der Katholiken.

Octroi nennt man diejenige specielle Consumtionssteuer (s. D.), welche von einer **Gemeinde** für Waaren bezogen wird, die von Auswärtigen auf den Markt der Gemeinde zum Verkauf gebracht oder überhaupt zur Consumtion an die Bevölkerung der Gemeinde abgesetzt werden. Diese Octroigebühren sind also nichts anderes, als Gemeinde-Consumtionssteuern oder eine Gemeinde-Accise, welche, wenn sie mäßig ist, nicht aller rechtlichen Begründung ermangelt, da die Absetzenden dadurch eine kleine Vergütung entrichten für diejenigen Gemeinde-Vortheile, welche ihnen durch das Beziehen des Marktes und durch den Genuß des marktpolizeilichen Schutzes zu Theil werden.

Octroirte Verfassung, s. Verfassung.

Offenbarung, s. Deismus.

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bezeichnen dasjenige Gerichtsverfahren, nach

welchem auf der einen Seite Jedem aus dem Volke, mit Ausnahme der Unmündigen, der Zutritt zu den Verhandlungen gestattet wird, und nach welchem auf der andern Seite das Gericht nicht auf Mittheilungen aus Akten und Berichten hin Recht spricht, sondern alle versammelten Richter gleichzeitig und unmittelbar aus dem Zeugenverhör und aus dem lebendigen Vortrag der Partheien die Sachlage zu erkennen und das Recht zu finden suchen. Dieses Verfahren herrschte unbedingt im freien, volksthümlichen, altgermanischen Rechte; in Deutschland, seiner ersten Heimath, wurde es wieder verdrängt durch mehrhundertjährige verkehrte Staatseinrichtungen, so wie durch die Aufnahme des römischen und kanonischen Rechts (denn die Kirche war es, von der das Inquisitionsverfahren, die Doctoren des römischen Rechts waren es, von denen der schriftliche Proceß ausging); allein es erhielt sich in England in seiner ursprünglichen Reinheit, und wurde dort, den Fortschritten wachsender Cultur und sich entwickelnder Gesetzgebung gemäß ausgebildet; von dort ging es seit der ersten französischen Revolution nach Frankreich über, und hat sich dann auch in Deutschland, und zwar zuerst in den Rheinprovinzen, von Neuem festgesetzt.

Der Zweck alles gerichtlichen Verfahrens ist, dem Richter über den ganzen Thatbestand einer vorliegenden Sache die möglichste Gewißheit und Klarheit zu verschaffen, damit er aus dieser Kenntniß ein gerechtes Urtheil schöpfen könne. Daß dieser Zweck besser, leichter und schneller erreicht werde, wenn der Richter die Partheien und etwaigen Zeugen selbst hört, wenn er aus dem ganzen Benehmen der Betheiligten schließen kann, mit wem er es zu thun habe, wenn er jede Ungewißheit durch neue Fragen unmittelbar heben kann, als wenn er, wie beim geheimen Verfahren, namentlich bei Criminalprocessen der Fall ist, urtheilen muß, blos im Vertrauen, daß die subjective Ansicht und Auffassung des Untersuchungsrichters und Referenten auch die objectiv richtige sey, wer wird daran zweifeln können?

So klar aber dennoch der Vorzug des mündlichen Verfahrens vor dem schriftlichen in rechtlicher Beziehung ist, und so gewiß es ist, daß öffentliches Verfahren ohne diese Mündlichkeit als undenkbar erscheint, so kann doch auf der andern Seite die Mündlichkeit sehr wohl getrennt vom öffentlichen Verfahren bestehen. — Darum vorerst eine kurze Beleuchtung der wichtigsten Einwürfe, welche gegen die Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens gemacht werden:

1) Am festesten halten die Anhänger des schriftlichen Prozesses an dem Einwande, es müsse in dem vorüberrauschenden Strom der

Rede alle Gründlichkeit versinken; eine mündliche Verhandlung könne mehrere Tage dauern, und am Ende seyen die Richter nicht fähig, sich aus dem Vielen, was sie gehört und gesehen, ein richtiges Urtheil zu bilden, wogegen man beim schriftlichen Verfahren die Acten und den gründlichen, ebenfalls schriftlichen Vortrag des Referenten vor sich habe. Allein Derjenige, welcher nicht vor seinen Richter hintreten, sich nicht von ihm, in seinem Angesichte vertheidigen darf, dessen Vertheidigung, wie die seines Anwalts, nur in dem subjectiven und willkührlichen Auszuge des Referenten vor den Gerichtshof kommt, der ist so gut als ungehört verurtheilt. Auch liegt ferner beim mündlichen Verfahren ebenfalls, im Civilprocesse das detaillirte Gesuch der Partheien in Haupt- und Nebensache, im Criminalprocesse das ganze Ergebniß der Voruntersuchung schriftlich vor; überdies haben viele höchst gewissenhafte Männer nach einer jahrelangen Praxis im schriftlichen Verfahren dasselbe mit dem mündlichen vertauschen müssen, und ziehen nun letzteres ohne Vergleichung vor. Endlich dient gerade die Unmittelbarkeit der eigenen Anschauung im mündlichen Processe eben dazu, daß dem Richter die vollständigste Klarheit der eigenen und selbständig geschöpften Ueberzeugung gewährt werde, während er beim schriftlichen Verfahren Acten und Berichte auf Treu' und Glauben hin als getreues Abbild der Sachlage zum Fundamente seines Urtheils machen muß.

Wer bei all' den Vorsichtsmaßregeln, bei allen Anstalten, um eine gründliche und richtige Ueberzeugung herbeizuführen, dennoch an der Möglichkeit derselben verzweifelt, der verzweifelt nicht an der Zweckmäßigkeit des Verfahrens, sondern an den geistigen Fähigkeiten der Richter, und was für *solche* Richter das mündliche Verfahren nicht leisten kann, das wird ihnen die geisttödtende Langeweile des Aktenwesens und der Referate nimmermehr beibringen.

2) Wer fürchtet, das unpartheiische Urtheil der Richter möchte gefährdet werden durch den Eindruck, welchen die Persönlichkeit und die auf Erregung des Gefühls berechnete Rede des Angeklagten hervorbringen könnte, überhaupt durch die Künste der Partheien und ihre Anwälte, der geht ebenfalls von Richtern aus, wie sie nicht seyn sollen und gewöhnlich auch nicht sind; denn es finden sich immer Männer genug, die wenigstens nicht so schwach sind, daß ihr Rechtsgefühl durch jede andere, künstlich hervorgerufene Empfindung über den Haufen geworfen würde.

3) Wohl die wichtigste Einwendung gegen das mündliche Verfahren ist die, man könne gegen das Urtheil keine Appellation gestatten wegen der großen Schwierigkeit einer wieder-

holten Untersuchung, die am Ende ein anderes Resultat liefern könne als die erste, und weil man nicht im Stande sey, dem zweiten Richter vollständige Akten in die Hand zu geben. Allein für's Erste ist Eine Instanz mit gutem Verfahren besser als zwei mit schlechtem; und dann sind auch die Schwierigkeiten einer zweiten Untersuchung nicht so groß, als man glaubt; ergibt sich ein anderes Resultat, so muß eben nach diesem erkannt werden. Man kann durch bloße Ergänzung und Berichtigung der Voruntersuchung, durch wiederholte Untersuchung des einen oder des andern Punkts auf ausdrückliches Verlangen der Partheien Viel vereinfachen, Viel vervollständigen, und doch den Grundsätzen des mündlichen Verfahrens im vollsten Sinne treu bleiben. Faßt dann der Präsident am Schlusse der Untersuchung das Für und Wider nochmals unpartheiisch zusammen, so werden keinerlei Rechte gekränkt seyn, und man wird auch in jeder Beziehung eine bessere Instanz erhalten, als nach dem schriftlichen Verfahren.

Und wie wichtig muß es für den Richter seyn, sich in so zarten und verwickelten Punkten, wie z. B. die Indicienbeweise, so viel als möglich blos auf seine eigene Ueberzeugung, so wenig als möglich auf die Arbeiten Anderer verlassen zu müssen! Wie sehr irren diejenigen, welche glauben, daß das Recht der Partheien, zum Richter sprechen zu dürfen, der einzige Zweck des mündlichen Verfahrens ist! Die schnellere und einfachere, dabei dennoch in der That gründlichere Aufklärung der Richter, der größere Einfluß derselben auf die geistige, nicht blos mechanische Leitung des Processes, der vollständigere Ueberblick des Ganzen, die Ersparung der Zeit, der Hilfsmittel und der Personen, welche der schriftliche Gedankentransport erfordert, die Verminderung des Schreibereiwesens, die Enthebung der Richter von einer Masse unnöthiger oder mechanischer Funktionen — sind dieß Alles nicht in die Augen springende Vortheile eines Verfahrens, bei welchem es der Richter nicht mit Akten, sondern mit Personen zu thun hat, wo er nur nach dem urtheilt, was er selbst sieht und hört, und nicht nach dem, was ein Referent ihm so sagt, wie er es eben verstanden hat? Auch irrt man, um noch dieß beizufügen, sehr, wenn man glaubt, dieses Verstehen sey so leicht. Allerdings sind der Untersuchungsrichter und der Referent wissenschaftlich gebildete Männer; aber namentlich im Criminalprozeß hängt oft Leben und Tod, Ehre und Freiheit des Angeklagten davon ab, ob angenommen werden muß, er habe eine Thatsache mit mehr oder weniger Bestimmtheit zugegeben, es habe ein Zeuge etwas mit mehr oder weniger Bestimmtheit bestätigt; und wie leicht kann dann der Referent durch eine, wenn auch noch so unmerkliche subjective Färbung seines Berichtes, das Urtheil der Richter bestimmen, und zwar gerade eben so leicht auf die richtige als auf die unrichtige Weise! Haben doch schon die gelehrtesten und gewissenhaftesten Männer, die auf diesem Felde arbeiteten, offen erklärt, daß sie, auch beim besten Willen, als Referenten alles den Akten gemäß darzustellen, oft ein unheimliches Gefühl befallen habe, daß auf Mittheilungen aus Akten hin so wichtige Urtheile erlassen würden.

5) Wenn nun aber die Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens mehr die Beschleunigung und die Wohlfeilheit der Rechtspflege, überhaupt die Zweckmäßigkeit oder den Nutzen als Gründe für sich anführt, wenn sie blos indirekt in ihrer nothwendigen Verbindung mit Oeffentlichkeit und Geschwornengericht als wahre Rechtsforderung erscheint, so bietet sich noch ein ganz anderer Standpunkt dar für die Frage von der Oeffentlichkeit des Verfahrens. Sie ist zunächst ein unbedingter Rechtsanspruch, ein wahres Bedürfniß des Angeklagten. Richter sind Menschen, und je mehr Einem Gewalt über Andere gegeben ist, desto mehr nimmt für ihn die Versuchung zur Willkühr, zur Trägheit, zur Vernachlässigung der Pflicht zu. Soll denn der Richter, gegen den die Beschwerde geht, soll der öffentliche Ankläger, des Angeschuldigten natürlicher Gegner, ihn beschützen gegen die Uebergriffe einer Gewalt, in deren Händen oft seine Freiheit, seine Ehre, sein Leben steht? Gewiß keiner von beiden; und wenn die Sitzung geheim gewesen ist, so hat der Angeklagte für seine bei höherer Behörde anzubringende Beschwerde auch nicht einmal ein Beweismittel.

Die öffentliche Rechtspflege aber muß so beschaffen seyn, daß sie das Urtheil der Welt nicht zu scheuen hat; der Richter, welcher sich äußerlich bewacht sieht, fühlt sich mehr gedrungen, sich selbst zu bewachen; die Oeffentlichkeit ist eine Appellation an die Gesammtheit des Volkes, an das Urtheil aller Verständigen, welches der allein befriedigende Prüfstein alles Rechtes ist; sie bürgt darum am zuverlässigsten für die Redlichkeit und Pflichterfüllung, sie ermuntert am wirksamsten den Eifer des Richters, und in ihr ruht darum die beste, ja die einzige Sicherstellung des Angeklagten.

Aber nicht allein der Angeklagte, auch das Volk selbst hat einen Rechtsanspruch auf Oeffentlichkeit; denn nicht nur die Strafgewalt wird ausgeübt im Interesse des ganzen Volkes, weil durch das Verbrechen der Staat als solcher beleidigt ist, sondern auch in Sachen des Privatrechts ist es nothwendig im Interesse der Gesammtheit, daß Jedem im Staate zu seinem Rechte verholfen werde. *) Jede

*) Und die Eigenthumsfrage, die in Civilprozessen

Sache eines Einzelnen wird gewissermaßen auch Sache seiner Mitbürger, welche in der Anwendung der Gesetze auf den besondern Fall die Allgewalt derselben über alle Bürger erkennen.

6) Es unterscheiden nämlich hier bedeutende Schriftsteller zwischen bürgerlichen und Strafrechtssachen in der Art, daß sie sagen: In Strafrechtssachen ist das Volk selbst betheiligt; mit Recht will es wissen, ob die öffentliche Sicherheit gewahrt, ob jeder Verbrecher, und ob Niemand als der Verbrecher gestraft werde; hier muß darum die Oeffentlichkeit eine unbedingte und unbeschränkte seyn. Dagegen in Civilsachen, sagt man, seyen zunächst blos die Partheien betheiligt, das Volk aber nicht, und die Ueberzeugung des Volkes von der Güte, der Schnelligkeit und dem Nachdrucke der Rechtspflege könne, auch ohne Kenntnißnahme von einzelnen Fällen, aus dem überhaupt wahrzunehmenden Gange derselben, und zunächst aus der Zufriedenheit der Partheien geschöpft werden; daher erscheine die öffentliche Verhandlung der Civilprozesse als unnöthig, wenn nicht eine der Partheien sie verlange, jedenfalls könne die Oeffentlichkeit hier nie gegen den Willen der Betheiligten Statt finden. Allein abgesehen von allen andern Rücksichten erscheint diese Ansicht als unhaltbar vom Standpunkte des Rechtes. Es ist, wie schon gesagt, ein großer Irrthum, wenn man Privatstreitigkeiten als außer dem Interesse der Gesellschaft liegend betrachtet. Allerdings wird das Recht nicht gesprochen im Namen des Volks, aber es wird gesprochen im Namen des Gesetzes, und nur auf daß Gesetz und Recht immer und für Alle herrsche, nur dafür opfert jeder Einzelne etwas von seiner Freiheit; das Bedürfniß eines Rechtszustandes hat den Staat gegründet, und die Handhabung des Rechts sollte nicht in jedem einzelnen Falle im Interesse der Gesammtheit seyn? Die Justiz hat also auch hier kein Recht, sich zu verbergen; aber auch der Prozeßführende hat kein Recht, seine Sache der Oeffentlichkeit zu entziehen. Es wird also durch die Oeffentlichkeit der Rechtsstreitigkeiten keine Verletzung des Privateigenthums begangen, welches den Gegenstand jedes Civilprozesses ausmacht; wer in seiner Sache die öffentliche Gewalt angeht, macht sie dadurch zur öffentliche Sache, und kann von diesem Augenblicke an nicht mehr von einem Rechte zur Geheimhaltung derselben sprechen. Es ist also die Oeffentlichkeit des Verfahrens auch im Civilprozeß ein unbedingtes Recht der Volksgesammtheit sowohl gegenüber der richtenden Gewalt, als gegenüber den jedesmaligen Betheiligten.

---

den Gegenstand bildet, ist für den Staat kaum minder wichtig, als der Schutz der öffentlichen Sicherheit vor dem Verbrechen.

Und vollends unläugbar ist dieses Recht des Volkes auf Oeffentlichkeit im constitutionellen Staate, wo das Volk, wenn die Verfassung kein leeres Wort seyn soll, ein Mittel haben muß, sich Gewißheit zu verschaffen, daß die Richter die Verfassung nicht verletzen, daß sie nur gültige Gesetze zur Anwendung bringen, daß die Unabhängigkeit der Gerichte nicht angetastet, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen wird. Denn will man sich auch hier auf die Aufsicht der Staatsgewalt verlassen, so verlieren alle verfassungsmäßigen Rechte ihren Werth, weil es dann bloß auf den freien Willen der Staatsgewalt ankommt, die dem Volke feierlich zugesicherten Rechte zu beschützen, oder sie der Willkür der Richter Preis zu geben. Die Oeffentlichkeit ist also nothwendig begründet im Wesen des constitutionellen Staates. Das Volk kann sich unter einer Gerechtigkeit, die heimlich geübt wird, keine Gerechtigkeit denken; dagegen gewinnt die Justiz durch Oeffentlichkeit in der Meinung und im Vertrauen der Bürger; der Staat erweitert durch sie sein moralisches Gebiet; durch allgemein verbreitete Erkenntniß kann die Sitte des Volks, kann das Interesse an der geselligen Verbindung, kann die Liebe zum Vaterlande nur gewinnen. Die Oeffentlichkeit des Verfahrens ist darum auch für den Regenten äußerst wichtig, wenn er seinen wahren Vortheil versteht. Und so gewiß das Rechtsgesetz und das Sittengesetz aus einer gemeinsamen Wurzel ihr Leben ziehen, so gewiß sie nur Zweige Eines Stammes sind, eben so gewiß ist das Verlangen nach Oeffentlichkeit der Rechtspflege tief in der sittlichen Natur des Menschen begründet; der Gerechtigkeitssinn des Volkes wird abgestumpft, das Volk wird demoralisirt, wenn die Rechtspflege, in finstere Studirstuben eingekerkert, seinem geistigen Leben entrückt bleibt. Auch für die Parteilosigkeit der Richter wird durch die Oeffentlikeit mehr gewonnen, als man glauben solle. Freilich läßt sich diese Wirkung nicht immer, sogar höchst selten in offenbaren Thatsachen erkennen; der bestochene oder schwache Richter, welcher bei der Oeffentlichkeit der Verhandlungen und des darauf erfolgenden motivirten Urtheils den Haß, die Verachtung und den Spott des Publikums fürchten mußte und dadurch zurückgehalten wurde, Parteilichkeit zu zeigen, wird es freilich Niemanden sagen; aber zurückgehalten wurde er denn doch nicht minder durch diese Furcht. Indessen hat man auch für diese Wirkung der Oeffentlichkeit beweisende Thatsachen aus wichtigen Rechtsfällen. Die Erfahrung hat auch unverkennbar bewiesen, wie sehr die öffentliche Mündlichkeit durch die in deren Folge sich mehr verbreitende Rechtskenntniß, durch die allgemeine Achtung, welche das Gesetz auf

diesem Wege sich verschafft, und durch die in der Natur dieses Verfahrens liegende Abkürzung auf die Verminderung der Processe wirkt. Um aber ein allgemeines Interesse an der Rechtspflege hervorzurufen, um den Rechtssinn des Volkes und dadurch sein sittliches Leben neu zu erwecken, um die Oeffentlichkeit des Verfahrens zur lebendigen Wahrheit zu machen, dazu ist das erste Erforderniß ein allgemeines und gemeinfaßliches Gesetzbuch, von Einfachheit, Klarheit und Präcision von Anfang bis zu Ende durchdrungen, das in Aller Händen seyn und eben dadurch das Interesse Aller möglich machen kann.

Wo solche Vorzüge einer Einrichtung das Wort reden, da kann die Möglichkeit von Mißbräuchen keine Rücksicht verdienen. So der Einwurf, die Oeffentlichkeit des Verfahrens sey nur geeignet, die Neugier von Müßiggängern zu befriedigen; ein Einwurf, der gewiß bei Jedem alle Kraft verliert, der nur Einmal einer solchen Verhandlung beigewohnt, und dem hohen Ernst, die feierliche Stille Aller mit angesehen hat. — So der Einwurf, die Oeffentlichkeit des Verfahrens mache die Gerichtssäle zu einer Schule des Verbrechens, während, wie schon gezeigt, nichts so sehr den Rechtssinn beleben und im Volke die moralische Ueberzeugung erwecken kann, daß auf die Strafe das Verbrechen folgt.

Man sieht also, daß die Mündlichkeit mit der Oeffentlichkeit stets verbunden seyn muß, wenn der Zweck beider, eine nicht bloß schnelle, sichere und wohlfeile, sondern auch volksthümliche und liberale Justizverwaltung erreicht werden soll; ferner ergibt sich aus der bis jetzt angestellten Betrachtung, daß die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen sowohl bei der Civil- als bei der Criminal-Rechtspflege stattfinden muß, unter der einzigen Ausnahme von Fällen, wo die Sitten beleidigt werden könnten, und wo es demnach eine höhere Pflicht gebietet, der Jugend und dem weiblichen Geschlechte den Gerichtssaal zu verschließen; sowie in solchen Civilprocessen, wo nach der Natur der Sache die Oeffentlichkeit als eine Ungerechtigkeit gegen die Parteien erscheinen könnte, z. B. in Ehescheidungsfragen.

Wer sich aber auch jetzt noch sträubt gegen eine Einrichtung, für die nicht bloß alle Gründe des Rechtes, sondern auch so viele und gewichtige Gründe der Rechtspolitik kämpfen, der kann, wenn nicht Selbstsucht und Interesse ihn bestimmt, durch Nichts Anderes geleitet seyn, als durch Lichtscheu, Trägheit und blinde Anhänglichkeit am Alten und Herkömmlichen.

Oeffentliche Meinung, s. S. 1652.

Oeffentliche Abstimmung, siehe Stimmgebung.

Oeffentlicher Credit, s. Credit und Staatshaushalt.

Oeffentliches Recht, s. Recht.

Ohrenbeichte, s. Beichte.

Oldenburg, Großherzogthum, mit 274,000 Einwohnern auf etwa 115 Quadrat-Meilen, ist ein auffallendes Bild der deutschen Zerstückelung, indem die drei Theile, aus denen es besteht, an den entferntesten Enden von Deutschland auseinander gelegen sind: 1) das Herzogthum Oldenburg an der Einmündung der Weser in die Nordsee; 2) das Fürstenthum Lübeck in Holstein an der Ostsee, und 3) das Fürstenthum Birkenfeld hart an der französischen Grenze auf dem linken Ufer des Oberrheins.

Im Fürstenhause, einem Zweige der jüngeren Linie des herzoglich Holstein-Gottorpschen Hauses, gilt Kraft eines Familiengesetzes die Erbfolge nach der Erstgeburt wie im Hause Holstein. Den großherzoglichen Titel, schon im 34. Artikel der Wiener Congreßacte zugestanden, hat erst der jetzige Fürst 1829 bei seinem Antritt der Regierung angenommen. Am Bundestage hatte Oldenburg im Plenum eine Stimme, und im engeren Rathe gemeinschaftlich mit den drei anhalt'schen und den zwei schwarzburg'schen Häusern die fünfzehnte Stimme, in welcher sein Antheil zu $^4/_9$ bestimmt war. Sein Militär-Contingent (2077 M. und seit 1834 auch das Artillerie-Contingent für die Hause-Städte) bildete mit denen von Hannover, Braunschweig, Holstein-Lauenburg, Mecklenburg, Hamburg, Lübeck und Bremen die zehnte Abtheilung des deutschen Bundesheeres. Sitz der Regierung ist die Hauptstadt Oldenburg an der schiffbaren Hunte mit etwa 6000 Einwohnern. Das gesammte Staatseinkommen beläuft sich gegen 2 Millionen Gulden.

Das eigentliche Herzogthum Oldenburg, von den drei Theilen des Ganzen der größte (auf 98 Quadrat-Meilen 221,569 Einwohner), soll der Zufluchtsort des von Karl d. Gr. überwundenen Sachsenfürsten Wittekind gewesen seyn, dessen Nachkommen sich dort fortan behaupteten, und zwar seit 1155 als „Grafen von Oldenburg." Sie wußten sich durch Gebietsvergrößerungen so wichtig zu machen, daß der Sohn Christian des mit einer holsteinischen Fürstentochter vermählten Grafen Dietrich im Jahr 1448 zum König von Dänemark erwählt und also der Stammvater der nordischen Regenten von Rußland, Schweden und Dänemark wurde. So kam es auch, daß im Jahr 1667 die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, beim Tode des kinderlosen Grafen Anton Günther, an Dänemark fielen; und so blieben sie ein volles Jahrhundert. Erst 1774 trat das Land, mit dem vom

Kaiser verliehenen Range eines Herzogthums, wieder in die Reihe selbständiger Staaten, indem der König von Dänemark dasselbe an Rußland abtrat, Rußland aber es der jüngeren Holstein-Gottorp'schen Linie überließ, in welcher der damals zum Bischof von Lübeck erwählte Herzog Friedrich August zuerst zum Besitze desselben gelangte. Auf diese Weise kam denn auch zugleich das Bisthum, jetzige Fürstenthum Lübeck mit Oldenburg unter einen Fürsten, und ist, nach eingetretener Säcularisirung, mit demselben integrirend vereinigt geblieben. Durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 waren dem Herzogthum Oldenburg, als Entschädigung für das durch den Lüneviller Frieden aufgehobene Recht des Weserzolles, außer dem Fürstenthum Lübeck noch kleine Gebiete von Hannover und Münster zugetheilt worden, wofür jedoch, nach Artikel 49. und 50. der Wiener Congreßacte, im Jahr 1817 das Fürstenthum Birkenfeld eingetauscht wurde. Endlich gelangte Oldenburg durch Schenkung des Kaisers von Rußland zum Wiedererwerb der Herrschaft Jever, die, früher schon zu Oldenburg gehörig, 1667 von Anhalt-Zerbst, kraft Testaments des Grafen Anton Günther, in Besitz genommen, dann aber 1793 auf die Kaiserin Katharina von Rußland vererbt, im Tilsiter Frieden an das Königreich Holland abgetreten, nach dem Befreiungskriege aber seit 1814 in russischem Auftrage von Oldenburg verwaltet worden war.

Das mehrfach erwähnte Fürstenthum Lübeck, dessen kleine Hauptstadt Eutin um ein fürstliches Residenzschloß nicht völlig 3000 Einwohner versammelt, an der Ostküste von Holstein, umschlossen von Holstein und dem Gebiete der freien Stadt Lübeck, zählt auf 8 bis 9 Quadrat-Meilen 20,749 Bewohner. Der Ursprung dieses Fürstenthums reiht sich aber an das kleine Städtchen Oldenburg in Wagrien an der nordöstlichen Spitze von Holstein. In diesem Städtchen nämlich ward 925 das Bisthum Oldenburg gegründet, welches später in Folge einer Schenkung Kaisers Lothar II. durch Eutin und seine nächste Umgebung verstärkt wurde, und in der Mitte des zwölften Jahrhunderts den Namen „Bisthum Lübeck" erhielt, weil Bischof Gerold es vorzog, seinen Sitz nach der damals gerade recht aufblühenden und mehr Sicherheit gewährenden neuen Stadt Lübeck zu verlegen; und so blieb auch in unsern Tagen dem aus dem Bisthum entstandenen Fürstenthum der Namen von der freien Hansestadt Lübeck, mit der es jedoch nichts mehr gemein hatte, als die nachbarliche Lage des Gebietes, dessen Begrenzung durch Abtretung des Bischofhauses und der Capitelsgebäude in Lübeck so wie einiger Dörfer des vormaligen Hochstiftes seine Berichtigung fand.

Das Fürstenthum Birkenfeld mit der Stadt Birkenfeld, zwischen hessen-homburgschem und preußischem Gebiete am Nahefluße auf dem linken Ufer des Oberrheins, 8¾ Quadrat-Meilen mit 29,480 Einwohnern, existirt als solche Ganzheit erst seit der Uebertragung an Oldenburg (1817), durch welche Preußen dem Artikel 49. der Wiener Congreßacte Genüge leistete, wornach es verbunden war, ein Gebiet von 20,000 Einwohner im ehemaligen Sar Departement an Oldenburg abzutreten.

Ein eigenthümliches staatsrechtliches Verhältniß hat das Großherzogthum Oldenburg zu der reichsgräflich Bentink'schen Herrlichkeit Kniphausen. Diese kleine, vom Herzogthum Oldenburg umschlossene Herrschaft ist nämlich der Mediatisirung entgangen. Da man ihrer auch auf dem Wiener Congresse nicht gedacht hatte; so wurde unter Vermittlung von Oesterreich, Rußland und Preußen 1825 ein Abkommen getroffen, in dessen Folge Kniphausen unter den Schutz des deutschen Bundes in der Weise gestellt wurde, wie es solchen früher vom deutschen Reiche genoß. Die Landeshoheit erhielt also der Herr von Kniphausen ebenso, wie sie zur Zeit der Reichsverfassung bestand; die Oberhoheit aber, wie sie vorhin bei Kaiser und Reich war, wird jetzt vom Großherzog von Oldenburg ausgeübt. Zu den Bundeslasten zahlt Kniphausen seinen Antheil in die Oldenburg'schen Kassen, stellt seine Kriegsmannschaft zu dem Oldenburg'schen Contingent unter dessen Fahne, und wird beim Bunde durch Oldenburg vertreten. Das Oldenburg'sche Oberappellations-Gericht ist an die Stelle der Reichsgerichte getreten mit Beibehaltung des Instituts der Aktenversendung; und vom Großherzog von Oldenburg wird Einer seiner Beamten, auf Vorschlag des Grafen Bentink, mit den Funktionen eines Fiscals beauftragt. *)

Dem 13. Artikel der Bundesacte, wegen Einführung landständischer Verfassung, hat Oldenburg stets hartnäckig die Erfüllung verweigert, bis es durch die Revolutionsstürme des Jahres 1848 genöthigt wurde, seiner absoluten, wenn vielleicht auch noch so gut gemeinten Regierung ein Ende zu machen, die Alles im „Cabinet" des Fürsten regelte und auch den Gemeinden in deren besondern Angelegenheiten keine Spur von Freiheit ließ. Der erst in den Augenblicken der Noth einberufenen Landstände Verhandlungen über die von der Regierung proponirte Verfassung, so

*) S. Wibel in Weiske's Rechtslexicon VII, 561 bis 580.

wie namentlich über die Domänen und die Civilliste haben aber freilich gezeigt, warum man so lange sich gegen eine Repräsentativ-Verfassung sträubte; und das Vorgeben, daß die Oldenburger mit ihrer absoluten Regierung immer ganz wohl zufrieden gewesen seien, hat sich durch die sehr oppositionelle Haltung der Landstände in sein Nichts aufgelöst. Indessen ist diese politische Umgestaltung Oldenburgs, dessen Fürst gegen den Willen der Landstände sich der preußischen Union anschloß, bis jetzt keineswegs vollendet, und wir verweisen in dieser Beziehung auf den Artikel Teutschland.

Oligarchie, s. Staatsverfassung.

Opposition, s. Staatsleben.

Optimismus heißt (von optimum, das Beste, das Vollkommenste) in der Philosophie die besonders von Leibnitz entwickelte Ansicht, daß die wirkliche Welt für die beste, für vollkommen zu halten sey, wenn sie uns, in unserer Beschränktheit der Erkenntniß, auch nicht so erscheine. Dies ist aber nicht sowohl eine Ansicht der prüfenden, selbständigen Vernunft, als vielmehr des Glaubens. Einen solchen Glauben gibt es aber auch im Staatsleben; er billigt die jedesmaligen Zustände als normal und rechtmäßig, und schließt jede Kritik, jede Opposition aus. Die Quelle solcher Ansicht kann übrigens eine edlere, auf tieferer Einsicht beruhende seyn, oder eine jämmerlich materielle und servile, welche consequent zur Sklaverei führt. Daß diese letztere absolut verwerflich ist, leuchtet von selbst ein; sie muß bekämpft werden, wie der Servilismus (s. D.) selbst; vgl. Staatsleben.

Orangelogen oder **Orangemänner.** Mit dem ersteren Ausdruck bezeichnete man die einzelnen Abtheilungen und Zweigvereine, mit dem letzteren die Mitglieder und Anhänger einer kirchlich-politischen Verbrüderung, welche, zunächst als Opposition gegen die, nach politischer Gleichstellung mit England oder auch nach Abschüttlung des englischen Joches strebenden irländischen Verbindungen, am Ende des vorigen Jahrhunderts gegründet wurde. Die erste Loge wurde in Irland 1795 gestiftet; aber bald dehnte sich der Bund mit zahlreichen Logen nicht nur über ganz Irland aus, sondern verpflanzte sich auch nach Großbritannien. Das Gelübde seiner Mitglieder, die unter sich in einem freimaurerartigen Zusammenhang standen, war, die Grundsätze aufrecht zu erhalten, die Wilhelm von Oranien (daher der Name der Verbindung) auf den englischen Thron setzten, nämlich Erhaltung, Sicherheit und Verbreitung der protestantischen Religion, Ausrottung oder Verdrängung des Katholizismus. Als aber der Sieg der Vernunft und Gerechtigkeit sich durch den großen Kampf für die Katholiken-Emancipation und für die Parlamentsreform, und durch das Gelingen beider (1829 und 1832) bethätigte, wurde die Wirksamkeit des bedrohten Orangebundes, der damals in England und Irland zusammen 1850 Logen, und in allen englischen Ländern mindestens 300,000 meistens bewaffnete Mitglieder zählte, wenigstens äußerlich eine vorwiegend politische. Der Orangismus war namentlich seit der Katholiken-Emancipation nur die excentrische und bis zum Fanatismus gesteigerte Ausbildung des Torysmus. Der Bund hatte sogar unter der Armee großen Anhang gefunden; und 1835 wurden durch die energischen Bemühungen des Unterhauses und die Unterstützung des liberalen Ministeriums Melbourne so manche verdächtige, auf eine Verschwörung zum Zweck der Veränderung der Thronfolge, wenigstens unter einem bedeutenden Theil der Orangisten, hindeutende Umstände ans Licht gezogen, daß der Herzog von Cumberland, der Großmeister aller Logen, sich genöthigt sah, die Auflösung der ganzen Verbrüderung anzuordnen, so daß der fanatische Club ohne Polizei und ohne Bajonette an der Weisheit des Parlaments und dem gesunden Sinn des Volks scheiterte.

Orden sind, dem Worte nach, fest geordnete Vereine und Gesellschaften, wie sie namentlich in der christlichen Welt schon frühe im Gebiete der Kirche als rein geistliche Orden erscheinen, d. h. Verbrüderungen durch ein Gelübde zu einem andächtigen, enthaltsamen, gottgefälligen Leben, die Orden der Mönche und Nonnen (S. 1742). Von diesen rein priesterlichen Orden sind aber, obgleich verwandt, dennoch zu unterscheiden die geistlichen **Ritter**orden, und von diesen noch mehr die weltlichen Ritterorden, gewöhnlich blos Ritterorden genannt.

Die geistlichen Ritterorden, deren erste Anfänge in's Ungewisse zurücklaufen, haben ihre Hauptentwicklung erst in den Zeiten der Kreuzzüge erhalten, weßhalb auch das Kreuz ihre Hauptauszeichnung war. Ihre Gesetze waren denen der Mönchsorden ähnlich. Weltliches und Geistliches, Muth und Frömmigkeit, Gehorsam und Opferungskraft, Krankenpflege und Tapferkeit, Schutz an Pilger und Ausbreitung der christlichen Religion schlangen sich in und um jene geistlichen Ritterorden und trugen heilsame Früchte, so lange dieselben mit Wahrung der Mäßigung und Mäßigkeit ihren ursprünglichen Zwecken treu blieben und mit dem Geiste und den Verhältnissen der Zeit nicht in Widerstreit geriethen.

Der älteste ist der Orden des heiligen Johannes von Jerusalem.

Kaufleute aus Amalfi, welche als Pilger nach Jerusalem kamen, bauten 1048 nahe an der Kirche des heiligen Grabes eine Kapelle und dabei ein Kloster zur Aufnahme der Pilger ihrer Nation, auch ein Hospital und verschiedene andere Gebäude. Später wählten sie sich Johannes den Täufer zu ihrem Patrone, und nannten sich Brüder Hospitaliter oder Brüder Johanniter. Ihr Ordenskleid war der schwarze mit einem weißen Kreuze bezeichnete Mantel; ihre Regel die der Augustiner Chorherren. Der Orden verband mit den Gelübden der Armuth, des Gehorsams und der Keuschheit dasjenige der Vertheidigung der Kirche gegen die Ungläubigen. Seine Mitglieder zerfielen in drei Klassen. Dienende Brüder verpflegten die kranken Pilger, Priester besorgten die religiösen Bedürfnisse, und Ritter geleiteten einzelne Pilgerschaaren durch die unsichern Gebiete der Ungläubigen. Es hielt sich auch dieser Orden lange Zeit durch Tapferkeit und Einigkeit gegen die Waffen der Sarazenen und Türken. Allein schon 1187 mußte er Jerusalem räumen, 1285 die Festung Morgat in Phönizien, 1291 St. Jean d'Acre und Syrien, und 1309 Cypern. Er setzte sich dann auf der Insel Rhodus fest, so daß nun die Benennung **Rhodiser-Ritter** die gewöhnliche wurde. Doch auch diese Insel mußte er 1522 vor den Türken räumen, und erhielt nun durch Karl V. die Inseln Malta, Gozzo und Comino unter der Bedingung zum Geschenke, die Türken und Seeräuber zu bekriegen. Von nun an sagte man: **Malteser-Ritter;** und der Malteser-Orden wußte sich als solcher von nun an ziemlich erträglich zu halten. Obgleich übrigens noch 1770 seine Seemacht aus 4 Galeeren, 5 Galeotten, 4 Schiffen von 60 Kanonen, und 2 Fregatten von 36 Kanonen, nebst verschiedenen kleinen Fahrzeugen bestand, so waren doch schon seit 1760 seine Kreuzzüge zur See nichts als Spiegelfechtereien. Ordens-Ritter zählte er unmittelbar vor dem Ausbruche der französischen Revolution ungefähr 3000. Im Jahr 1798 ging Malta an die Franzosen verloren, und der Ordens-Großmeister zog sich mit einem Theile der Ritter nach Triest zurück. Das Großmeisterthum des russischen Kaisers Paul I. (seit 1798) trug dem Orden keine bleibenden Früchte; und die Bestimmung des Friedens von Amiens (1802), daß Malta, 1800 von den Engländern erobert, unter der Garantie einer neutralen Macht dem Orden zurückgegeben werden solle, blieb unerfüllt. Im Jahr 1803 war Messina, dann Catanea der Hauptsitz des Ordens geworden; 1826 ward es Ferrara; seit 1834 ist es Rom, von wo aus der Malteser-Orden in neuester Zeit, jedoch eigentlich nur als ein Orden des Pabstes, eine Wiederbelebung erhalten hat. *).

Der Orden der **Tempelherren** oder **Tempelbrüder** oder **Templer** entstand 1118 aus einer frommen Verbindung von neun Rittern zu den nämlichen Zwecken und unter den nämlichen Gelübden, wie die Johanniter. Der Name kam daher, daß ihr Haus zu Jerusalem nahe bei dem Platze war, wo ehedem der salomonische Tempel gestanden hatte. Zu ihrer geistlichen Kleidung kam noch ein weißer, mit einem einfachen rothen Kreuze bezeichneter Mantel. Die verschiedenen Klassen dieses Ordens waren Ritter, Waffenträger, dienende Brüder, wozu seit 1172 auch noch eigene Geistliche kamen, die als Priester, Capläne und Schreiber zu ihrer Verbrüderung gehörten. Vermöge päbstlicher Freibriefe war der Orden unabhängig von jeder geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit und selbst ausgenommen von den Wirkungen des Interdikts; der Großmeister besaß Fürstenrang „von Gottes Gnaden." Nach dem Verluste des gelobten Landes 1291 verlegten die Templer ihren Hauptsitz von Jerusalem nach Cypern zum Kriege gegen Caper der Sarazenen. Andre Mitglieder nahmen ihren Wohnsitz in Frankreich, wie denn überhaupt die meisten Mitglieder Franzosen waren und gewöhnlich ein Franzose die Würde des Großmeisters bekleidete. Die Macht und Selbständigkeit des Ordens, verbunden mit seinen großen Reichthümern, machten ihm besonders den französischen König Philipp den Schönen zum Feinde, welcher in der grausamsten und schamlosesten Verfolgung der Templer, nicht ohne Beihülfe des Papstes, nicht eher ruhte, als bis er mit Hülfe der Inquisition die meisten Ritter, auch den Großmeister Molay, auf den Scheiterhaufen gebracht, sich selbst in den Besitz der in Frankreich gelegenen Ordensgüter gesetzt, und 1312 die völlige Aufhebung des Ordens durch den Pabst erwirkt hatte.

Der **deutsche Orden** (auch deutsche Ritter oder deutsche Herren genannt) reicht ebenfalls in die Zeiten der Kreuzzüge zurück. Ein deutscher Ritter baute 1127 zu Jerusalem ein Hospital für deutsche Pilger. Dieß und eine ähnliche Begründung einiger Bürger von Lübeck und Bremen (1190) gaben dann Veranlassung zur förmlichen Stiftung des neuen Ordens durch den Herzog Friedrich von Schwaben, welcher denselben der Pflege der Kranken, der Vertheidigung des heiligen Landes und der Beschützung der Kirche wid-

*) Von dem adeligen Nonnen-Orden der „Hospitaliterinnen des heil. Johann von Jerusalem" gibt es ebenfalls nur in Italien noch einzelne Spuren.

mete. Die bald zahlreich gewordenen Ritter (an der Spitze des Ganzen stand ein Hochmeister, Deutschmeister, Großmeister) trugen einen weißen Mantel und auf demselben ein schwarzes Kreuz. Dieser, nach und nach zu ungeheurem Reichthum gekommene, Deutschorden hatte seit dem 13. Jahrhundert seinen Hauptsitz in den Ländern an der Ostsee, so daß er sich mit dem Orden der Schwertbrüder in Liefland vereinigen konnte, und der Deutschmeister seit dem 14. Jahrhundert seine Residenz in Marienburg hatte. Vom 15. Jahrhunderte an ging es aber mit dem Orden immer schlechter, und in den Zeiten der Reformation erhielt der damalige Hochmeister, Markgraf Albrecht von Brandenburg, durch den Vertrag von Krakau (1525) Ostpreußen, das zu den Besitzungen des Ordens gehörte, als erbliches Herzogthum unter polnischer Hoheit. Hierauf hatte seit 1527 der Hochmeister seinen Sitz in Mergentheim, als Mitglied des fränkischen Kreises in der Eigenschaft eines deutschen Reichsfürsten. Nach mancherlei Verlusten und entsprechenden Entschädigungen im Lünneviller Frieden (1801), und nachdem seit 1780 das Hochmeisterthum durch östreichische Erzherzöge bekleidet worden war, ging im Presburger Frieden (1805) dasselbe erblich an den Kaiser von Oesterreich zur Verleihung an einen Prinzen des Kaiserhauses über; und ein kaiserl. österreichisches Patent vom 28. Juni 1840 hat den Deutschorden in Oesterreich förmlich neu konstituirt, in einer Weise, wie die neueren staatsrechtlichen Verhältnisse es gestatten und verlangen.

Die **weltlichen** Ritterorden, ursprünglich nach dem Muster der geistlichen eingerichtet, bezwecken im Allgemeinen, vom Standpunkte der fürstlichen Alleinherrscher, Verdienste anzuerkennen und treue Anhänger durch ein engeres Band, als das bloße Verhältniß des Herrschers zum Unterthan ist, an sich zu knüpfen. Die Aufnahme in einen solchen, allerdings auch mit Statuten versehenen, aber nicht durch ein Gelübde verbindenden Orden ist und war deßhalb auch in der Regel reine Gnadensache des Staatsoberhauptes, wodurch allein schon der Grund dazu gelegt wurde, daß heutigen Tages die Orden sogar den Begriff oder die Vorstellung eines Vereines verloren haben, und lediglich nichts weiter sind, als Ehrenzeichen, verliehen von einem Fürsten und dienend zu Nichts, als äußerem Schmucke und Befriedigung der Eitelkeit. Nicht wenig hat zu dieser Gestaltung der Sache der Mißbrauch äußerst oder vielmehr allzu häufiger Verleihung dieser Ehrenzeichen beigetragen, verbunden mit der Vervielfältigung der Orden, da selbst ganz kleine Landesherren ihren eigenen Orden haben und Ordens-Großmeister seyn wollten. Gegenwärtig theilt man diese Orden 1) in solche, welche nur gekrönten oder doch fürstlichen Personen gegeben werden, große Orden; 2) in Hausorden, welche der Landesherr zur Vertheilung an die Glieder seiner Familie, so wie anderer fürstlichen Familien bestimmt; 3) Verdienstorden, zerfallend in Civil-Verdienstorden und Militär-Verdienstorden. Die Inhaber der meisten zerfallen, je nach den Dekorationen, in 1) in Großkreuze, 2) Commandeurs (Comthure), 3) Ritter.

Alle jetzt bestehenden Orden aufzuführen, erlaubt uns der Raum nicht. In Frankreich, wo die Revolution alle Orden aufhob, hat Bonaparte, sogar noch während der Republik, den Orden der Ehrenlegion gestiftet, welcher von den Bourbons beibehalten wurde, und merkwürdiger Weise auch jetzt, in der neuen Republik, seine Existenz gerettet hat. Großbritanniens vornehmste Orden sind: 1) der des Hosenbandes (seit 1350), und 2) der Badorden (1399). Oesterreich hat vorzüglich 1) den berühmten Orden vom goldenen Vließ (1431); 2) den Maria-Theresia-Orden (1757). Preußens bedeutendste Orden sind: 1) des schwarzen Adlers, vom ersten Könige gestiftet; 2) des rothen Adlers (1660); 3) der Militär-Verdienstorden (1667), und 4) der Luisenorden, zur Auszeichnung derjenigen Frauen gegründet (1814), welche sich durch ausdauernde Thätigkeit und Hülfeleistung in Kriegszeiten auszeichnen. Rußland: 1) Andreasorden (1698); 2) Katharinenorden (1714); 3) Alexander-Newsky (1722); 4) der weiße Adlerorden (1325 von Polen gestiftet); 5) Wladimirorden. Unter den päbstlichen Orden kommt der vom goldenen Sporn (1559) am häufigsten vor. In Nordamerika wurde 1783 der Cincinnatus-Orden gestiftet, aber in einer Art, daß er nicht einmal mit dem französischen Orden der Ehrenlegion zusammengestellt werden kann, geschweige denn mit den übrigen fürstlichen. Vor der Auflösung der nordamerikanischen Freiheits-Armee traten nämlich die Officiere derselben in ihrem Cantonnement am Hudson zusammen, und errichteten eine Gesellschaft, welcher sie, hinsichtlich der Aehnlichkeit ihrer Lage mit dem berühmten Römer, den Namen des Cincinnatus beilegten. Eine Medaille von Gold, mit dem amerikanischen Adler, die Ordensdevise auf seiner Brust, an einem blauen, weißgeränderten Bande, zur Bezeichnung des damaligen, so wichtigen Bundes zwischen Frankreich und Amerika, war das Merkzeichen der Gesellschaft. Zu ihrem Zwecke setzte sie sich, die Rechte der Menschen, für die sie gefochten, zu bewahren, die Eintracht zwischen

den Staaten der Union zu befördern, das Andenken an die amerikanische Revolution zu erhalten, und denjenigen Officieren und ihren Familien, deren Lage es erheische, Beistand zu leisten. *) Obschon also dieser Orden seinen republikanischen Ursprung und Charakter gewiß nicht verleugnet, so fand er dennoch heftigen Widerspruch und brachte es nie zu einer staatlichen Existenz; der Präsident der nordamerikanischen Union ist also nicht so glücklich, seine Macht durch Ordensverleihungen anzudeuten; dieses Glück genießt nur in der schwachen französischen Republik das Oberhaupt! Welch schwache, eitle Geschöpfe übrigens die Menschen sind, zeigt in diesem Bereiche der Umstand, daß, obgleich mit den Ordensverleihungen so viel Unfug getrieben wird, sie dennoch die fast magische Kraft behalten haben, glücklich zu machen. Mit Kinderklappern, sagte Napoleon, leitet man die Menschen. Unter solchen unleugbaren Verhältnissen ist in der Hand der Fürsten und ihrer höchsten Rathgeber der rechte Gebrauch der Orden ein wichtiges Mittel, um dem Wirken der Einzelnen für das öffentliche Wohl eine gewisse Spannkraft zu verleihen, da den meisten Menschen der Orden im Innern der Brust nicht genügen will. Das nämlich ist die wahre Ordensverleihung, welche dem inneren Orden den äußeren hinzufügt; und als Kennzeichen, daß der Orden den rechten Mann getroffen, muß dienen, wenn die Brust, welche der Orden zieren soll, dem Orden eben so gut Ehre bringt, als der Orden dem durch ihn Geschmückten!

Ostindien, s. Großbritannien, und, Kolonien.

Ostindische Compagnie, S. 1249.

Ostsee-Provinzen, s. Rußland.

Oesterreich, der ganze Kaiserstaat, umfaßt auf einem Flächenraume von 12,104 Q.-M. in 800 Städten, 2300 Märkten, 69,000 Dörfern ungefähr 38 Millionen Einwohner von verschiedenen Nationalitäten, Sprachen, Religionsbekenntnissen und Bildungsstufen. Vor Allem müssen deshalb aus dieser Union von 7 Königreichen, 2 Erzherzogthümern, gefürsteten Grafschaften, Markgrafschaften und Großfürstenthümern die ungarischen Länder (d. h. eigentlich Ungarn nebst den ihm einverleibten Schwesterländern Croatien und Slavonien) nebst Siebenbürgen herausgehoben werden. Von allen übrigen Theilen der großen Monarchie gehört dann, mit Ausschluß von Galizien und dem lombardisch-venetianischen Königreich, ein Grundbestand von 3662 Q.-M. mit mehr als 12½ Mill. Einwohner zu dem deutschen Bunde, und zwar, nach einem Patente vom 2. März 1830, folgende Länder und Gebiete:

1. Die Erzherzogthümer Oesterreich ob und unter der Enns;
2. das Herzogthum Steiermark;
3. das Herzogthum Kärnthen;
4. das Herzogthum Krain;
5. das österreichische Friaul oder die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Hauptmannschaft Tulmino oder Tolmein, Aquileja, Flitsch oder Filitsch; dann
6. das Gebiet der Stadt Triest. Die Länder von Nr. 4 bis 6 bilden nehmlich das Königreich Illyrien mit 520 Q.-M. und 1½ Mill. Einwohnern;
7. die gefürstete Grafschaft Tyrol mit dem Gebiete von Trient und Brixen, dann Vorarlberg, 516 Q.-M. und 900,000 Einw.;
8. das Herzogthum, ehemalige Erzstift, Salzburg;
9. das Königreich Böhmen, 950 Q.-M. und 4½ Mill. Einw.;
10. die Markgrafschaft Mähren;
11. der österreich. Antheil von Schlesien, mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator; dann 87 Q.-M. mit 35,000 Einw. in Galizien, welche eine geraume Zeit Bestandtheile von Schlesien und demnach mittelbar von Böhmen waren.

Wie alle großen Reiche ist das österreich. Kaiserthum nur nach und nach zu jenem Umfang, welchen es heut zu Tage hat, gelangt. Noch vor dem Jahre 1527 gehörte Gallizien zum Königreiche Polen, Ungarn mit seinen Nebenländern hatte eigene Regenten, Böhmen ebenso, Mailand war selbständig, die Länder zwischen dem Po, der Adda und dem Isonzo, nebst Dalmatien und einem Theil von Istrien gehörten der Republik Venedig, Salzburg war ein fast souveränes Herzogthum unter der Herrschaft seines Erzbischofs, und nur die andern deutschen Provinzen, Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Krain und Tyrol nebst den vorarlbergischen Herrschaften, waren ein Eigenthum des Hauses Habsburg.

In den frühern Jahrhunderten war aber die Zersplitterung des Länderbesitzes noch viel weiter gegangen. Abgesehen von Familientheilungen, welche oft eine Provinz eine Zeit lang in mehrere Theile zerrissen, hatten die Länder Steyermark, Kärnthen, Krain und Tirol zur Zeit, als Leopold Graf v. Babenberg (984) von dem deutschen Throne aus die Regierung des Landes Oesterreich erhielt, noch eigene Regenten und erst im zwölften

*) Ueber das Ordenswesen gibt es viele, zum Theil prächtige Werke. Wir nennen nur: Gottschalk, Almanach der Ritterorden, 3 Bände; und: Biedenfeld, Geschichte und Verfassung aller geistlichen und weltlichen, blühenden und erloschenen Ritterorden, 2 Bde. mit Abbildungen

Jahrhundert (1189) erhielten die Babenberger den Besitz des Herzogthums Steyermark, noch später (1229) aber einige Besitzungen in Krain und Kärnthen. Selbst nach dem Aussterben der Babenberger (1246), als das Haus Habsburg (1282) zum erblichen Besitze des jetzigen Erzherzogthums Oesterreichs als Reichlehen kam, erfolgte nicht sogleich eine Vereinigung vieler Länder unter einem Herrscher, denn das Haus Habsburg hatte Anfangs nur Oesterreich, Steyermark und die windische Mark; Kärnthen und Tirol dagegen hatten, bis 1335, in welchem Jahre sie österreichisch wurden, eigene Regenten.

Die Besitzungen des Hauses Habsburg waren nun, da es noch außerdem seine alten Besitzungen in Schwaben, Helvetien und dem Elsaß hatte, ansehnlich genug, um ihm von Seite der Macht oft den ersten Platz unter Deutschlands Fürstenhäusern anzuweisen; von einer europäischen Wichtigkeit war aber der Einfluß dieses Hauses doch nur dann, wenn es zugleich den deutschen Kaiserthron inne hatte, weil dieser Thron denn doch einen oft sehr bedeutenden Einfluß auf alle Länder von Deutschland gab. Aber auch abgesehen von jenem Glanze, welchen das Haus Habsburg zuweilen der deutschen Kaiserkrone zu verdanken hatte, wurde es zu einer europäischen Macht, als der Kaiser Maximilian I. (1477) durch seine Vermählung mit Maria v. Burgund die sämmtlichen Niederlande, d. h. die jetzigen Königreiche Belgien und Holland, an sein Haus brachte, weil diese Provinzen bei ihrem Reichthum und ihrer Bevölkerung manchen der ansehnlichsten europäischen Königreiche gleich kamen.

Von diesem Zeitpunkte an wurde auch überhaupt der Fortschritt des österreichischen Hauses zur Größe reißend schnell. Kaum waren die Niederlande erworben, so zeigten sich auch schon Hoffnungen, welche nachmals in Erfüllung gingen, die Kronen von Ungarn und Böhmen zu erwerben, und der Erzherzog Philipp, ein Sohn des Kaisers Maximilian, erwarb sogar durch seine Heirath mit der spanischen Prinzessin Johanna (1496) ein Recht auf die große spanische Monarchie, zu welcher nebst Spanien auch die Königreiche Neapel, Sizilien und Sardinien mit dem größten Theile von Amerika gehörten. Eine Ländermasse war nunmehr auf dem Punkte, sich unter einem Herrscher zu vereinigen, welche der des alten Römischen Reiches nahe kam, ja was noch mehr war, die Verhältnisse in Deutschland waren bereits so gestaltet, daß nicht füglich ein anderer Fürst, als der Beherrscher Oesterreichs, die deutsche Kaiserkrone tragen konnte.

Alle diese Kronen und Aussichten vereinigten sich nach dem frühen Tode Philipps

des Schönen (1517) auf seinem erstgeborenen Sohne Karl, welcher als König von Spanien Karl I. hieß und (1519) unter dem Namen Karls V. den deutschen Kaiserthron bestieg. Allein eben jene Macht, welche er besaß, verbreitete Mißtrauen, während zugleich die geographische Trennung, welche zwischen seinen Ländern bestand, seinen Feinden Hoffnungen erlaubte, und da Deutschland durch das Emporkommen des Protestantismus (seit 1517) unruhig wurde, zugleich aber Kriege mit den Franzosen und Türken drohten, wurden von Karl V. (1522—1527) vertragsweise die Länder seines Hauses getheilt. Karl behielt die spanische Monarchie, mit Amerika, den italienischen Provinzen und Belgien, Karls Bruder Ferdinand aber bekam die alten österreichischen Provinzen. Jener stiftete demzufolge, da sein Sohn Philipp sein Erbe wurde, die spanische, dieser, der auch Söhne hatte, die deutsche Linie des Hauses Oesterreich; aber, wenn auch in einer Geschichte des österreichischen Kaiserthums von der Geschichte der spanischen Linie einige Erwähnung geschehen muß, so sind es doch nur die Schicksale der deutschen Linie, und ihrer Länder, welche vorzugsweise bei einer Geschichte des österreich. Kaiserthums in Betrachtung zu ziehen sind.

Die deutsche Linie des Hauses Habsburg behielt bis zu ihrem Erlöschen (1527—1740), jedoch nur zufolge der Kaiserwahlen (1555—1740) den deutschen Kaiserthron, welcher nach Umständen Vortheil oder Last sein konnte, meistens aber das erstere mehr war als das letztere. Außerdem legte Ferdinand I. (1527) durch seine Vermählung den Grund zur Vereinigung der böhmischen und ungarischen Länder mit Oesterreich, welche zwar anfangs locker war, allmählig aber fest und erblich wurde. Zwar gingen von den Ländern dieser Linie (1635) die Lausitz und (1648) die Besitzungen in Elsaß verloren, auch herrschten im südlichen Ungarn lange Zeit (bis 1687) die Türken, und in Siebenbürgen (bis 1699) eigene Fürsten; allein als nach der zweiten türkischen Belagerung Wiens (1683) die Oesterreicher eine Reihe von Siegen erfochten, kam in dem Carlowitzer Frieden (1699) Siebenbürgen und Ungarn, mit Ausnahme des Temeswarer Banats, an Oesterreich.

Als die spanische Linie des Hauses Habsburg erlosch, bekam dessen deutsche Linie in den Friedensschlüssen von Rastatt und Baden (1714) und einigen spätern Mailand, Belgien, Neapel und Sizilien, auch wurde die Monarchie nach Osten hin im Passarowitzer Frieden (1718) mit dem Temeswarer Banat und großen Stücken von Servien und der Wallachei vergrößert.

Auf diese Periode der Ländererwerbungen

folgte aber (1735—1770) eine andere der Verluste. Zuerst gingen im Wiener Frieden (1735) Neapel und Sizilien verloren, dann im Friedensschlusse von Belgrad (1739) die österreichischen Antheile an Servien und der Wallachei, und als mit Karl VI. (1740) der Mannsstamm des Hauses Habsburg ausstarb, mußte (1742) im Breslauer Frieden an Preußen der größte Theil von Schlesien mit Glatz, im Aachner Frieden (1748) aber Parma mit einigen andern Bezirken abgetreten werden.

Die späteren Jahre der Regierung Marien Thereſiens (1740—1780) waren eine Zeit des Ländererwerbs. Durch die erste Theilung von Polen (1772) erhielt Oesterreich die große Provinz Gallizien, und bald nachher (1777) von den Türken die Landschaft Bukowina, im Teschner Frieden aber (1779) das baierische Gebiet auf dem rechten Innufer, d. h. das sogenannte Innviertel. In dem auf diese Art zusammengebrachten Länderbestande machte die französische Revolution, und die aus ihr hervorgegangenen Kriege eine große Veränderung. Oesterreich gab nämlich in dem Frieden von Campo Formio (1797) Belgien und Mailand auf, wofür es die Stadt Venedig, das venetianische Gebiet zwischen dem Gardasee und dem Isonzo, dann das venetianische Istrien und Dalmatien erhielt, und obschon wenige Jahre darauf (1801) der Frieden von Lüneville die österreich. Gränzen in Italien bis an die Etsch beschränkte, so war doch schon vor dem ersten dieser zwei Friedensschlüsse (1795) bei der dritten Theilung Polens die große Provinz Westgallizien erworben worden.

Der immer zunehmende Verfall des deutschen Reiches, in Verbindung mit einem großen Steigen der französischen Macht führte nun zwar von Neuem zu Kriegen, welche für die österreichische Monarchie sehr unglücklich ausfielen, indem im Preßburger Frieden (1805) Tirol, die Vorlande und die von der ehemaligen Republik Venedig erworbenen Gebiete verloren gingen, wofür nur Salzburg mit Berchtesgaden an Oesterreich kam, und im Wiener Frieden (1809) mußten sogar Krain, Salzburg, Berchtesgaden, Görz, Westgallizien und große Stücke von Oberösterreich, Kärnthen, Ostgallizien und Croatien abgetreten werden; allein schon die nächsten Jahre brachten für Oesterreich günstigere Verhältnisse. Nach dem unglücklichen Feldzuge der Franzosen gegen Rußland (1812) erhielt Oesterreichs Regierung nicht nur alle in den Jahren 1805 und 1809 verlornen Gebiete an der westlichen und südlichen Gränze des Staates (Berchtesgaden ausgenommen) zurück, sondern erwarb auch noch außerdem (1814) Mailand, Salzburg und Ragusa, wodurch es jenes mächtige Reich wurde, welches gegenwärtig als eines der ersten von Europa anerkannt wird.

Auch unter den Regenten des Hauses Lothringen war die deutsche Kaiserkrone, welche bei dem Hause Habsburg volle dreihundert Jahre (1432—1740) geblieben war, bis zum Erlöschen des deutschen Reichs (1745—1806) geblieben. Da man aber in den letzten Zeiten des deutschen Reichs dessen baldiges Ende erwarten konnte, und die Einführung der französischen Kaiserwürde (Mai 1804) eine günstige Gelegenheit zur Annahme eines erblichen Kaisertitels eröffnete, erklärte der Kaiser Franz (11. August 1804) die Gesammtheit aller österreichischen Besitzungen, ohne daß jedoch an der Verfassung der einzelnen Provinzen dadurch etwas geändert wurde, zum erblichen Kaiserthume Oesterreich und führte demzufolge einige Zeit (11. August 1804—6. August 1806) nach dem Titel eines erwählten römischen Kaisers auch noch den eines erblichen Kaisers von Oesterreich.

Als das deutsche Reich (6. August 1806) erlosch, traten die deutschen Provinzen des österreichischen Kaiserthums aus jener staatsrechtlichen Abhängigkeit, in welcher sie zum deutschen Reiche gestanden hatten, und aus der Landeshoheit des Regenten wurde, was wegen der großen Freiheitsbriefe Oesterreichs und der Stellung von Böhmen fast nur einen Unterschied in dem Namen machte, volle Souveränität. Dennoch aber vermißte der kaiserliche Hof die Vortheile der alten deutschen Reichsverbindung, und da dieselbe Ansicht auch bei den übrigen Fürstenhäusern Deutschlands nach der Beendigung der französischen Herrschaft (1813) bemerkbar wurde, so entstand auf dem Wiener Congresse (8. Juni 1815) der deutsche Bund, welcher, mit Rücksicht auf die seit der Auflösung des deutschen Reichs entstandenen Verhältnisse, Deutschlands Zukunft durch eine Vereinigung seiner Fürsten unter dem Vorsitze Oesterreichs sicherzustellen suchte.

Aus diesen Andeutungen über die Geschichte des österreichischen Kaiserthums geht auch hervor, daß die drei Regentenhäuser, welche nach und nach seit ungefähr achthundert fünfzig Jahren in dem Erzherzogthum Oesterreich geherrscht haben, sämmtlich deutschen Ursprungs waren und in Ansehung ihrer deutschen Länder in einer staatsrechtlichen Abhängigkeit vom deutschen Reiche waren. Diese Erscheinung erklärt es, warum man das österreich. Haus stets als ein deutsches ansah, das Deutsche die Hofsprache und so viel als möglich auch die Geschäftssprache wurde, und der Charakter deutscher Staatsverwaltung beträchtlich im ganzen Staate vorherrscht. Das regierende Haus wird endlich auch das Erzhaus Oesterreich genannt, weil die Urprovinz des Staates, zu welcher nach und nach die andern hinzuge-

kommen sind, seit dem fünfzehnten Jahrhundert (1453) den Titel Erzherzogthum Oesterreich führt, und die Prinzen dieses Hauses, wenn auch das Haupt der Familie einen höhern Titel führt, nach der alten Sitte deutscher Fürstenhöfe den Titel, welchen die Regenten ursprünglich führten, zufolge der Familiengesetze annehmen. *)

Oesterreich ist aber dennoch kein deutscher Staat; es hat blos einen Theil des deutschen Volkes und der deutschen Interessen mit Völkern und Interessen des Ostens zusammengefügt, es hat Deutsche mit einer völlig fremden Welt zu einem Ganzen verbunden. Nichts hat Deutschland gemein mit jenem seltsamen Durcheinander und Nebeneinander der Ungarn und Deutschen, der Wallachen und der verschiedensten slavischen Stämme. Zwar bildete ein ächt deutscher Stamm den Kern des Reiches, in welchem alle diese Gegensätze, alle diese Nationalitäten und Zustände sich vereinigt fanden: aber die Verhältnisse, in denen und durch die Oesterreich groß geworden ist, hatten nicht eine deutsche, sondern eine allgemein europäische Natur. Oesterreichs mehrhundertjähriger Kampf mit den Osmanen hatte in dem Erwerbe Ungarns, der ebenso lange Kampf mit Frankreich in dem Besitze der Niederlande seinen Grund. Als während der Reformation Deutschland von einem ächt nationalen Aufschwunge erhoben ward, ließ sich Oesterreichs Staatsoberhaupt, der Herr von Spanien und Amerika, von Italien und von den Niederlanden, durch ganz verschiedene Interessen leiten. Der dreißigjährige Krieg, so Deutschland verdarb, hat Oesterreichs neuere Macht begründet, und die Wiedereroberung Ungarns hat sie gesichert. Kurz, Oesterreich hat nie den Impuls seines politischen Lebens von der deutschen Nationalität und den deutschen Reichsverhältnissen erhalten, sondern mußte in sich selbst die bewegende Kraft suchen. Daß ihm die Geschichte hierzu schon frühe den Weg gebahnt, zeigt Folgendes.

Als Oesterreich in der Mitte des 12. Jahrhunderts von Baiern getrennt und zum eigenen Herzogthum erhoben ward, erhielt es bereits eine seiner politischen Aufgabe entsprechende äußere Selbstständigkeit. Das Privilegium, welches 1156 Heinrich Jasomirgott empfing, machte Oesterreich, das Schild und Herz des heiligen römischen Reichs, zu einem untheilbaren, nach den Regeln der Primogenitur vererblichen Herzogthum. Innerhalb desselben ist der Herzog der alleinige Landesherr, und trifft allein die nöthigen Anordnungen, an welchen Niemand, auch nicht der Kaiser, ändern darf. Zwar ist der Herzog Vasall des Reiches, nimmt unmittelbar nach den Churfürsten seinen Platz ein, hat alle Rechte der übrigen Reichsfürsten, und kann in jeder Fährlichkeit vom Reiche Hülfe fodern: aber sein Lehen braucht er nur auf österreichischem Grund und Boden zu empfangen, der Reichsgerichtsbarkeit ist er nicht unterworfen, und zu Kriegsdiensten und Geldleistungen dem Reiche so wenig wie zum Besuche der Reichstage verpflichtet. Gleiche Rechte sollen alle Landestheile erhalten, welche künftig aus irgend einem Grunde dem Herzogthum zuwachsen. Diese Stellung, die jeden Vortheil, welchen die Verbindung mit dem Reiche gewähren konnte, verschaffte, ohne irgend eine Verpflichtung, irgend eine Last aufzulegen, hat Oesterreich durch alle Jahrhunderte hindurch bewahrt. Selbst dann, als am Ende des 15. Jahrhunderts auf neuem Wege die Herstellung der politischen Einheit aller Deutschen versucht ward, blieb es nicht nur von der durch das Kammergericht geübten Reichsjustiz-Gewalt völlig eximirt, sondern erhielt auch durch Carl V. von Neuem die Bestätigung seiner Privilegien. So selbständig und unabhängig stand es neben dem Reiche, daß Carl V. gleich nach seiner Erwählung zum römischen Kaiser seinem Bruder Ferdinand den Vorschlag machen konnte, ihm die fünf Herzogthümer der unteren österreichischen Lande zu überlassen und ihn zum *König* von Oesterreich zu erheben. Nichts ist in den folgenden Jahrhunderten geschehen, um Oesterreich Deutschland näher zu bringen. Weder die Reichsgerichtsbarkeit noch die Reichsgesetzgebung fand auf Oesterreich eine Anwendung; seine Truppen traten auch in Reichskriegen gesondert vom Reichsheere und unter eigenen Befehlshabern auf. Da mithin der äußere Zusammenhang Oesterreichs mit dem Reiche nur in dem factischen Umstande bestand, daß seine Herrscher zugleich die deutsche Königskrone trugen, so würde, wenn diese an ein anderes Fürstenhaus gekommen wäre, Oesterreich nicht *in*, sondern *neben* dem Reiche seinen Platz eingenommen haben.

Seiner *politischen* Trennung vom Reiche entsprechend, hat sich Oesterreich stets auch in scharfer Absonderung von der *geistigen* Entwickelung des deutschen Volkes gehalten. Schon jene Versuche, welche in den Jahrhunderten vor der Reformation gemacht wurden, um, dem ertödtenden Drucke der römischen Theologie gegenüber, ein neues freieres Leben zu gewinnen, berührten Oesterreich nicht. Die Reformation freilich griff auch hier mächtig ein, wie überall, so weit die deutsche Zunge klang; es schien, als wenn die österreichischen Deutschen fortan sich in den tiefsten und größten Beziehungen in lebendiger Einheit mit dem gesammten deutschen Volke entwickeln, und Ma-

*) Beidtel, Uebersicht der Geschichte des österreich. Kaiserthums. S. 17—23.

gyaren und Böhmen mit sich auf ihre Bahn fortreißen würden. Allein schon Ferdinand I. trat diesem inneren, geistigen Zusammenwachsen der österreich. Herrschaften mit Deutschland durch Maßregeln entgegen, welche für eine Reihe von Jahrhunderten entscheidende Bedeutung gewinnen sollten. Entschlossen, seine Lande in der römisch-katholischen Kirche zu erhalten, suchte er die Kraft zu zernichten, durch welche die Reformation sich der Gemüther bemächtigt hatte. Der wissenschaftlichen Bildung, dieser Wurzel jeglicher in der Reformation liegenden Kraft ihre Nahrung zu entziehen, erschien als die Aufgabe, deren Lösung Ferdinand und seine Nachfolger versuchten, indem sie der Bewegung des Geistes einen ächt römisch-katholischen Unterricht entgegensetzten.

Bereits 1546 decretirte Ferdinand, daß künftig kein Professor zu Wien angenommen werden solle, der nicht zuvor von der theologischen Facultät, Glaubens halber, examinirt sei. Dann folgte 1551 das Mandat, „daß kein Schulmeister angestellt werden sollte, als der seines Glaubens und Religion halber ganz katholisch und keiner irrigen Lehre und Secte anhängig gefunden wäre, damit nicht Schulhalter mit verführerischen Lehren und Opinionen die unschuldige edle Jugend mit ihren sectischen bösen Lehren verführten.“ Als hierauf, in Folge des ersten Gebotes, die angesehenen Familien des Landes ihre Söhne auf auswärtige Lehranstalten sendeten, befahl Ferdinand weiter, „um solchem Fürwitz zu begegnen“, 1548, es solle künftig nur in Wien, Freiburg, und ausnahmsweise in Ingolstadt zu studiren gestattet seyn. Aber Ferdinand traute auch der Bildung seiner eigenen Gelehrten nicht, und noch weniger ihrem Eifer für die römische Kirche. Am letzten Mai 1551 langten, auf seine ausdrückliche Aufforderung, zehn Brüder der Gesellschaft Jesu in Wien an, und begannen noch in demselben Jahre Vorlesungen auf der Universität. Im folgenden Jahre beherrschten sie schon großen Theils den gesammten höheren Unterricht in der Kaiserstadt, und nur kurze Zeit verging, bis sie auch außerhalb der Erzherzogthümer festen Fuß gefaßt. In Prag ward 1555 ein Jesuiten-Collegium gegründet, welchem Convict und Seminarium bald nachfolgten; nicht viel später traten die Collegia zu Insprück hervor, dann 1558 zu Freiburg im Breisgau, und 1571 zu Tyrnau in Ungarn. Indessen erlag das durch die Reformation auch nach Oesterreich gebrachte Leben nicht alsbald den Anstrengungen des so begünstigten Jesuiten-Ordens, und selbst Ferdinand sah sich genöthigt, die Wiener Universität so wie die Wiener Stephans-Schule unabhängig neben den Jesuiten bestehen zu lassen.

Sobald mit dem Tode Ferdinands I. diese harten Angriffe auf den Protestantismus nachließen, erschien dieser vorherrschend in Böhmen und Ungarn, und fand auch in den andern Theilen des Staates unter Max II. Duldung. Allein Ferdinand II., welcher 1619 die Regierung antrat, vertrieb überall innerhalb der ersten zehn Jahre seines Waltens alle unkatholischen Prädicanten und Schulmeister; Ungarn allein blieb ausgenommen. Auch in den Familien duldete er keine unkatholischen Lehrer; auch im Innern des Hauses war kein protestantischer Gottesdienst, kein Lesen der Postillen, kein Unterricht in Glaubenssachen erlaubt. Niemand durfte sich an fremde Orte begeben, um lutherische Prediger zu hören oder die Sakramente zu empfangen. Kinder, die an fremden Orten unkatholische Schulen besuchten, mußten zurückgebracht und in katholische Schulen geschickt werden. Niemand sollte seine Söhne künftig der Studien wegen in's Ausland schicken. Alle mußten, bei harter Geld- oder Gefängnißstrafe, sonntäglich dem katholischen Gottesdienste beiwohnen, und streng die Fasttage halten. Wer sich dem allem nicht fügen wollte, mußte binnen kurzer Zeit die österreichischen Lande verlassen. Durch diese Maßregeln des zweiten Ferdinand kam die von Ferdinand I. ausgestreute Saat erst zu recht üppigem Gedeihen; nun erst konnte die Wissenschaft und die Bildung der Gesellschaft Jesu sich des Volkes bemeistern, nachdem äussere Gewalt Geist und Leben niedergedrückt hatte. Nicht den Erzherzogthümern, nicht dem deutschen Volke angehörig traten die Jesuiten in Oesterreich als Leiter der Wissenschaft, als Erzieher der Jugend, als Beherrscher der Literatur auf. Schon 1563 war Oesterreich von der Jesuiten-Provinz Oberdeutschland getrennt und mit Polen zu einer eigenen Provinz vereinigt. Und so erreichte zwar der Orden in der langen Zeit seiner Alleinherrschaft von Ferdinand II. bis zu dem Tode Carls VI. nicht Alles, was er erreichen wollte; aber er war stark genug gewesen, um deutsch-nationale Bildung in Oesterreich völlig zurückzudrängen und dadurch einen weit klaffenden Riß in das Innere des deutschen Volkes zu bringen. Er hatte das Jahrhundert seiner absoluten Macht kräftig genug benutzt, um dem Volke für eine Reihe von Generationen das lebendige Ergriffenwerden durch deutsche Bildung zu einer Unmöglichkeit zu machen, und um der Regierung die freie Bewegung in der Literatur, in Unterricht und Bildung, auch nach Beseitigung des Ordens (1773), als eine politische Gefahr erscheinen zu las-

sen. Und diese Ueberzeugung ist es, welche fortan die österreichische Regierung erfüllte und leitete, und welche dem österreichischen Regierungssystem einen Hauptzug seines Grundcharakters verlieh. Der öffentliche Unterricht blieb deshalb, auch nach der Aufhebung der Jesuiten, durchweg sklavisch und mechanisch; die Censur wurde auf's Härteste geübt, und 1777 erschien sogar die Bekanntschaft mit den Titeln der gefährlichen Bücher allzu gefährlich, und das Verzeichniß der verbotenen Bücher wurde ebenfalls verboten!

Auf solchen Grundlagen konnte sich eine lebendige Theilnahme an deutscher Wissenschaft und Bildung nicht erheben. Die Oesterreicher erhielten nur die dürftigste Kunde von den Erscheinungen des deutschen Lebens. Die Reisen des Adels erstreckten sich auf Frankreich und Italien, berührten Deutschland nur selten. Die österreichischen Deutschen waren von ihren Brüdern innerlich geschieden, weil sie ohne irgend lebendigen Antheil an dem geistigen Lebensgute blieben, in dessen Entwicklung sich allein die alte Größe unseres Volkes während der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zeigte. Und ebenso blieb es nach wie vor eine historische Unmöglichkeit, daß in Oesterreich selbst die Lebenskräfte von einem Staatsherzen aus durch alle die verschiedensten Bestandtheile getrieben und zu gleichen politischen Gestaltungen verarbeitet wurden. Der König von Ungarn war ein Anderer, als der Erzherzog von Oesterreich, und als der Herr der Ruthener und Seeckler, der Slawacken und Croaten. Ein gleiches Recht und eine gleiche Regierung auf den weit auseinander liegenden Bildungsstufen und für die sich fremden Nationalitäten war nicht zu erreichen. Schon die doch nur entfernten Versuche Josephs II. brachten Oesterreich an den Rand des Verderbens. Völlig widersinnig aber wäre das Streben gewesen, den Herrscher Oesterreichs in allen seinen Landen als deutschen Landesherrn erscheinen zu lassen; im Gegentheil, auch die deutschen Lande Oesterreichs durften politisch keine deutsch-nationale Gestaltung erhalten, wenn sie nicht den wenigstens noch möglichen Grad der politischen Einheit des Ganzen erschweren oder unmöglich machen sollten. In einem äußeren Zusammenhange mit dem nichtösterreichischen Deutschland war Oesterreich nur durch die Kaiserkrone, welche bei jedem Todesfalle einem andern Fürsten zufallen konnte. Es war in seiner geistigen Entwicklung schroff vom deutschen Volke abgeschlossen und sah sich den aufkeimenden staatlichen Bildungen Deutschlands fremd, ja feindlich gegenübergestellt; und dennoch konnte Oesterreich Deutschlands nicht entbehren. Nur durch das deutsche Element konnte sich dasselbe von Reichen des Ostens unterscheiden und der Cultur-Welt einverleiben. Was wäre Oesterreich gewesen, wenn sein Herrscherhaus und seine Hauptstadt der slavischen Welt angehört hätte, wenn die Ungarn und die slavischen Stämme zu einem politischen Ganzen verbunden, aber nicht getragen und gehoben worden wären durch deutsche Gesittung?! Oesterreich hatte deshalb immer sehr wohl erkannt, daß seine eigentliche Bedeutung, sein Gewicht für Europa in seinen deutschen Bestandtheilen liege, und hatte immer wenigstens geahnt, daß diesen seinen deutschen Bestandtheilen nur aus dem grossen Ganzen, dem sie eigentlich angehörten, nur aus Deutschland und dem deutschen Volke Leben u. Stärke zuströmen könne. In demselben Maaße, in welchem es den Gipfel seines Reiches tief hineinwachsen ließ in den slavischen Osten, breiteten seine Wurzeln, um den mächtigen Stamm zu tragen, sich weiter und weiter aus im germanischen Westen. Es machte sich deshalb allmälig zur herrschenden Macht im ganzen südlichen Deutschland; und im Westen gehörten ihm der reiche burgundische Kreis und was sich daran anschloß. Des von drei Seiten, von Südosten, von Süden, und von Südwesten also umlagerten und militärisch umfaßten südlichen Deutschland sich in dieser oder jener Weise zu vergewissern, war seit Jahrhunderten Oesterreichs Streben gewesen. Nur Württemberg und Baiern behaupteten hier eine gewisse Selbstständigkeit, deren Beseitigung Oesterreich nie aus den Augen verlor; zweimal hat es Württemberg in Besitz genommen, und die Einverleibung Baierns unausgesetzt betrieben in Freundschaft und Feindschaft, durch Heirath und durch Waffengewalt. Im nördlichen Deutschland, in welchem ihm der Territorial-Anhalt fehlte, war es die Kaiserkrone, durch die es politischen Einfluß zu behaupten oder zu gewinnen strebte. Stets trat Oesterreich als Vertheidiger der verkommenen Formen einer untergegangenen Verfassung auf; stets nahm es die abgestorbenen Reichsglieder im Norden gegen die lebensvolleren in Schutz, und wollte deshalb, während es die deutschen Interessen zu seinem Vortheile ausbeutete, als die Macht anerkannt seyn, von welcher Deutschland mit besonderer Liebe und Aufopferung gepflegt werde. Durch das Streben, sich von Deutschland politisch zu sondern, und auch wieder nicht zu sondern, ward es dahin geführt, Deutschland in österreichischem Interesse zu leiten und zu nutzen. Ebenso bemühte es sich, aus dem deutschen geistigen Leben, von welchem es sich so schroff geschieden hielt, dennoch diejenigen Kräfte an sich zu ziehen, deren es für seine Zwecke bedurfte.

Dieses Deutschland, dessen äußere und innere Kräfte Oesterreich bedurfte und in aller Weise zu gewinnen strebte, konnte von demselben nicht seinem Schicksal überlassen werden. Deutschland durfte, im Interesse Oesterreichs, nicht in die Hände fremder Mächte fallen, es durfte nicht in wenige Staaten mit europäischem Charakter zersplittern, noch sich in sich selbst auflösen und zerfleischen. In dieser Beziehung stand Oesterreich stets da als Fels, gegründet auf die Geschichte manches Jahrhunderts, wohl der Verwitterung ausgesetzt, aber fest und stark im Ungewitter. Nach Außen schirmend und rettend nahm es zu der inneren Entwicklung des deutschen Staates eine Stellung ein, in welcher es durch das Festhalten des Alten die an der Neubildung Thätigen zusammen drängte, sie vor Zersplitterung bewahrte, und zur Besonnenheit hinleitete. Auf einander angewiesen waren und bleiben deshalb Oesterreich und Deutschland durch ein tiefes gegenseitiges Bedürfniß; und frei und unabhängig sollte dennoch Jedes von Beiden sich entwickeln. Dadurch sind Beide zu einem Bündnisse der eigenthümlichsten Art hingewiesen. Nie darf deshalb Deutschland übersehen, daß das gewaltige Oesterreich durch sein eigenes, von dem der Deutschen verschiedenes, Lebensprincip sich bewegen lasse. *)

Wenn man ferner Oesterreichs Macht nach statistischen Angaben berechnet, so steht es unter den Continentalmächten mit in der ersten Reihe durch die Fruchtbarkeit seines Bodens, durch seine zahlreiche Bevölkerung und durch die mannigfachen Hülfsquellen, deren es sich erfreut. Auch wenn man die Macht eines Reiches nach der Kopfzahl der Soldaten, die es unterhält, beurtheilt, so steht es keiner andern Macht und selbst kaum Frankreich nach. Dennoch geht ihm Vieles ab, um in voller Kraft dazustehen; denn es ist eine unwiderlegbare Wahrheit, daß die moralische Kraft vor Allem den Ausschlag gibt, und Oesterreich ist weit davon entfernt, dieselbe in hohem Grade oder gar in vollem Maße zu besitzen. Die österreichische Regierung, insbesondere unter Metternich, glaubte eine rein conservative Richtung zu verfolgen, hatte aber unbewußt eine destruktive gewählt. Denn wenn die innere Verfassung eines Landes, das Verhältniß seiner einzelnen Provinzen unter sich und zum Ganzen, der Rechtszustand und der Verwaltungsorganismus sammt dem Personal mangelhaft und schlecht ist, so verfolgt diejenige Regierung eine destruktive Richtung, welche einen solchen, zum Verderben des Landes führenden Zustand erhalten will. Die Verfassung der österreichischen Monarchie war in ihren einzelnen Bestandtheilen ungleich; im Königreich Ungarn, Siebenbürgen und dem Littorale kamen den Ständen Vorrechte zu, durch welche noch mittelalterliche Zustände erhalten wurden, die den Einfluß der Regierung auf die inneren Zustände dieser Landestheile ganz einengten und zugleich die materielle Entwicklung zurückhielten. Dagegen in den alten Stammprovinzen, sowie in Tyrol, Böhmen, Mähren, Galizien, der Lombardei und Venedig war die Verfassung ganz autokratisch und der Wille des Kaisers durch keine ständische Verfassung beschränkt, indem die dem Namen nach bestehenden Stände sich nicht einmal eines Schattens von politischem Einflusse erfreuten und sich darauf beschränkten, daß sie von der Regierung die Postulate in Empfang nahmen, welche bestimmen, wie hoch der Betrag der verlangten Steuer sey. So unumschränkt nun auch die Machtbefugniß des Kaisers, seinem Volke gegenüber, zu seyn schien, so waren sie doch, wie in allen absoluten Staaten, mehr nominell als reell. Eine Anzahl großer, einflußreicher Familien setzte sich in den Besitz aller höheren Stellen und bildete durch das gemeinsame Interesse gleichsam eine Kaste, in deren Händen die Regierung lag, und deren Haupttendenz dahin ging, die Prärogativen der großen Grundbesitzer unberührt zu erhalten. Dadurch wurde die Macht des Kaisers der That nach so eingeengt, daß ihm wohl ein einzelnes Einschreiten möglich, aber jede durchgreifende Form unmöglich gemacht war, und der Kaiser in allen wichtigen Punkten faktisch nicht viel mehr war, als Derjenige, der dem Thun und Lassen der Büreaukratie die Sanktion ertheilte und das kaiserliche Siegel aufdrückte. Aus diesem Einflusse der großen Familien in Oesterreich, welche sich im Ganzen stets aus ihrer Mitte rekrutirten und dadurch das Staatsruder in Händen behielten, erklärt sich das so lange befolgte innere politische System der Monarchie und die ängstliche Scheu gegen jede Reform. Der in Oesterreich herrschende hohe Adel war thöricht genug, eine Stellung behaupten zu wollen, die auf die Länge unhaltbar war, und wählte dazu Mittel, die, unausführbar an und für sich, überdies ihm selbst schadeten, ihn in seinen Vermögensverhältnissen schwächten und oft zu Grunde richteten. Der österreichische Adel, so stark begütert, wie ihn England kaum hat, hätte, wenn er seine Stellung und Mittel mit Intelligenz benutzte, einen würdigen und ehrenvollen Platz in der ständischen Monarchie als Repräsentant des großen Besitzes einnehmen können; er hätte als Rathgeber der Krone an der Spitze einer ständischen Vertretung die Größe und Macht Oesterreichs, die Wohlfahrt der Nation fest

*) Perthes, das deutsche Staatsleben vor der Revolution. S. 157—178.

zu begründen vermocht. Statt dessen aber zog er es vor, die Rolle der Ministeriellen zu spielen, und sich in seinen ihm eigenthümlich gehörenden Herrschaften von seinen Beamten ebenso beherrschen und gleichsam mißhandeln zu lassen, wie die Monarchie von den Staatsbeamten. Denn Oesterreich muß man als das Reich der Büreaukratie betrachten, in welchem namentlich die unteren Stellen der großen Mehrzahl nach mit Leuten besetzt sind, die ihrem Amte in keiner Weise Ehre machen. Die Folgen einer solchen Besetzung der Aemter sind aber um so trauriger, da in der absoluten Monarchie Alles auf eine tüchtige Verwaltung, und bei dieser wieder Alles auf ein gebildetes, thätiges und ehrliches Unterpersonal ankömmt, besonders wenn in einem Lande, sowie in Oesterreich, Alles verwaltet wird, das Große wie das Kleine, Alles bevormundet wird, und den Beamten die Aufsicht über Alles übertragen bleibt.

In Bezug auf die Entwicklung des Staatslebens ließ also die Regierung die Erfahrungen der Zeit fast ganz an sich vorübergehen und, statt völlig unhaltbar gewordene Verhältnisse auf dem Wege einer weisen Reform nach und nach zu lösen, hat sie dieselben gleichsam krystallisirt; ja, das System des Ganzen beruhte auf einer Verblendung; denn in dem Wesen des Menschen ist eine fortschreitende Entwicklung unwiederruflich, und, wo diese aufgehalten wird, müssen am Ende gewaltsame Umwälzungen eintreten. Eben so fehlerhaft aber, wie die innere Politik, hat sich auch die äußere erwiesen.

Dieselbe Passivität fand sich in dieser wie in jener; beide hatten gleichen Ursprung, das Bewußtseyn der Schwäche oder wenigstens ein dunkles Gefühl dieser Schwäche. Allein die Kraft der Staaten liegt nicht mehr blos in einem stehenden Heere, sondern in einem, den Ansprüchen der Zeit genügenden innern Organismus der Gesellschaft, und in der innigen Vereinigung des Fürsten mit dem Volke. Alles dieses fühlte Oesterreich, und daher hat es sich machtlos gezeigt, sobald eine eigentliche gesunde Kraft von ihm verlangt wurde. Der größte Fehler der Politik, die Oesterreich befolgte, war sein Beharren auf einem Zustande, der, je länger er dauerte, um so destruktiver ward; und der Repräsentant dieses politischen Systems, der Fürst Metternich, hat dasselbe überlebt; und mit prophetischer Stimme hat noch 1845 Bülow-Cummerow bemerkt: Wenn der Fürst Metternich sich den Orden pour le merite, den ihm der preußische Monarch „als dem größten deutschen Staatsmanne“ zuerkannt hat, als wirklicher Staatsmann verdienen will, so muß er sich beeilen, die großen politischen Fehler, die er bisher begangen hat, bald zu verbessern*).

Unter der ganzen langen Regierung des Kaisers Franz waren die Hauptgrundsätze: Aufrechthaltung der Souveränetätsrechte; Verneinung eines jeden Anspruches der Völker an eben diese Rechte; Begünstigung des Katholicismus. Doch die Völker waren damit nicht einverstanden; sie unterschieden des Kaisers Persönlichkeit sehr wohl von seinem System. Ihn liebte man; sein System wurde mißbilligt und selbst gehaßt. Er erfuhr dies aber nicht, und als sein Erdenwallen endete, schied er mit dem Bewußtseyn, das Wohl seiner Völker redlich gewollt zu haben. Er schied in dem Glauben, der Gegenstand ihrer Verehrung und Liebe zu seyn, und darin hatte er Recht; er schied mit der Ueberzeugung, einen gut organisirten Staat, eine im Innern festgestellte Macht seinem Nachfolger zu hinterlassen, und darin hatte er — Unrecht.

Kaiser Franz hatte in seinem Testamente in vollster Verblendung auch seinem Sohne und Nachfolger Ferdinand den Fürsten Metternich ganz besonders empfohlen. Dadurch ging die günstige Gelegenheit einer wohlthätigen Reform ganz unbenützt vorüber; denn wie hätte man von Metternich erwarten sollen, daß er seinem eigenen Systeme den Todesstreich versetze? Der Kaiser selbst aber konnte wegen seiner Kränklichkeit die Umgestaltung nicht unmittelbar von sich ausgehen lassen. Das alte Regierungssystem wurde also nicht beseitigt; so mußte es denn völlig untergehen.

Trotz des zunehmenden nationellen Wohlstandes, trotz des Friedens, in dem sich die Monarchie befand, entwickelte sich im Innern derselben mehr und mehr die Mißstimmung gegen das bisherige System der Verwaltung. Diese Mißstimmung äußerte sich aber nicht mehr, wie unter Kaiser Franz, durch gesprächweisen Tadel; sie fand Organe, in denen sie handelnd der Regierung entgegentrat.

Im österreichischen Italien war eine Parthei, welche Losreißung von Oesterreich wollte, um zu einem einigen Italien zu gelangen. Als sich nun der neugewählte Papst Pius IX. an die Spitze der Reform stellte, so war dies gleichsam das Signal zur italienischen Schilderhebung; die Demonstrationen im österreich. Italien wurden immer kecker und häufiger, die Frevler gegen die Regierung konnten ob ihrer großen Zahl nicht mehr gestraft werden, das Ansehen und die moralische Existenz der Oesterreicher war vernichtet.

*) Bülow-Cummerow, die europäischen Staaten nach ihren politischen Verhältnissen, S. 187. Wir haben in Obigem die Quintessenz Desjenigen mitgetheilt, was derselbe über Oesterreich S. 125—190 auseinandergesetzt hat.

Galizien brachte noch mehr Verlegenheit. Hier erhob die polnische Propaganda 1846 ihr Haupt in offener Empörung. Nun schlugen zwar die Bauern jene Empörer nieder; aber kaum waren sie mit den Rebellen fertig, so wurden sie selbst Rebellen und kehrten sich gegen ihre Grundherren; außerordentliche Grausamkeiten wurden verübt, doch behielt das österr. Militär die Oberhand.

In Italien und Galizien waren die Bewegungen völlig revolutionär; in Böhmen traten sie in legaler Form auf. Die Opposition, welche schon seit ein paar Jahren sehr kühn und rührig war, benutzte zu ihren Zwecken besonders das Czechenthum mit großem Erfolge, und es war in Betreff der Verwilligung von Geldern zwischen den ganz oppositionellen Ständen und der Regierung zu einem offenen Bruche gekommen, der nur immer ärger wurde, und um so mehr Bedeutung hatte, als in diesem Böhmen bisher die Landtage Postulaten-Landtage gewesen waren, und weiter nichts.

Auch die niederösterreichischen Stände warfen sich nun in die Opposition, und strebten eine Art Kontrole über die Finanzverwaltung zu erhalten und sich einen Einfluß in Gesetzgebung und Verwaltung überhaupt zu verschaffen.

Doch die Widersetzlichkeit in Galizien und Italien, die Opposition in Böhmen und Niederösterreich würden die Grundfesten der Monarchie noch immer nicht erschüttert haben, wäre nicht auch das mächtige Ungarn schwer in die revolutionäre Waagschale gefallen. In diesem wichtigen Lande war schon seit Jahren ernstes Zerwürfniß zwischen der Regierung und dem Landtage, in welchem der ausgezeichnete Kossuth vor Allem und unablässig stürmte. Der Landtag war im letzten Theile des Jahres 1847 nur wenige Monate versammelt, als die Regierung sich entschloß, ihn aufzulösen (Januar 1848); doch ehe sie zur Ausführung dieses Vorsatzes kam, stürzte in Frankreich das Königthum, und die Märztage mit ihren schweren Folgen brachen über die österr. Monarchie herein.

Als die Nachricht in Wien anlangte, daß Frankreich eine Republik sey, begannen auch in dieser Kaiserstadt die Vorbereitungen zum Sturze des alten Systems. Eine Adresse, gerichtet nicht an den Kaiser, sondern an die Landstände, welche sich in wenigen Tagen in Wien versammeln sollten, verlangte geradezu eine radikale Umgestaltung des ganzen Organismus der Gesammtmonarchie. In unbegreiflicher Verblendung hielt weder die Polizei noch Metternich diese Bewegung für bedeutend; die Landstände selbst trafen keine andere Anstalt, als daß sie beschlossen, einzeln und ohne Uniform sich zu ihrer Versammlung zu begeben. Am Tage dieser Versammlung (13. März) erschienen um 9 Uhr Morgens unbewaffnete Studenten im Hofraum des ständischen Gebäudes, eine große Masse Volk schloß sich an sie an. Von dem Fenster des Saales herab unterhandelten mit ihnen die Stände. Da wurde zufällig das Thor des Hofes geschlossen und die Masse, in welcher dies den Argwohn eines Hinterhaltes erweckte, drang nun in den Saal, zertrümmerte dort das Geräthe und schüchterte dadurch die Stände also ein, daß diese sich alsbald entschlossen, die Bevorwortung der oben erwähnten Adresse beim Kaiser augenblicklich zu übernehmen und sich in großer Zahl, ihren Landmarschall an der Spitze, in die Burg zu verfügen. In der Burg fanden die Stände die Staatskonferenz zur Berathung über die Verhältnisse des Augenblicks versammelt und erhielten eine sehr vage Antwort. Dieser Bescheid genügte der aufgeregten, immer wachsenden Menge nicht; es wurden gegen das Militär thätliche Beleidigungen verübt, welches nun von den Waffen Gebrauch machte. Die Zahl der Gebliebenen wird auf 17 angegeben. Der Auflauf wuchs dadurch immer mehr, und namentlich gegen die Burg, und die Regierung sah sich genöthigt, dem Volke Waffen einzuhändigen. Kaum war dies geschehen, so erhob sich der laute Ruf um Preßfreiheit, und unmittelbar nachher ward von den Führern erklärt, daß zur Beruhigung des Volkes Fürst Metternich von seinem Posten abtreten müsse. Am nächsten Tage (14. März) versammelte sich die improvisirte Stadtwehr, welche die Benennung „Nationalgarde“ erhielt, und die Wortführer der Bewegung drängten sich bis in die Vorgemächer des Kaisers, und wußten sich bis zum Kaiser selbst zu bringen, welcher ihnen die Aufhebung der Censur und die alsbaldige Erlassung eines Preßgesetzes zusagte. — Kaum war der allgemeine Jubel über diese Errungenschaft verhallt, als in den Straßen der Ruf nach einer Constitution laut wurde. Am nächsten Morgen wurde Wien durch die Kundmachung überrascht, daß der Kaiser beschlossen habe, die Stände der deutschen und slavischen Reiche, sowie Abgeordnete aus Italien spätestens bis zum 3. Juli zu versammeln, „um sich in legislativen und administrativen Fragen ihres Beiraths zu versichern.“

Während des Jubels über diese Errungenschaft, die man für eine wirkliche „repräsentative Constitution“ ansah, erschien noch am nämlichen Abende in Wien eine Deputation des ungarischen Landtages, den Erzherzog Stephan, Palatinus, an der Spitze. Diese Deputation verlangte Sanktion eines zum Landtagsbeschlusse erhobenen Beschlusses der Ständetafel, welcher also

lautete: „Ungarn bekömmt ein selbständiges Ministerium, welches dem Landtage verantwortlich ist. Wenn sich der König nicht im Lande befindet, vertritt der Palatinus als Alter Ego die Stelle des Königs. Er ist unverantwortlich. Alle Erlasse müssen durch einen Minister kontrasignirt werden. Das ungarische Ministerium hat seinen Sitz in Buda-Pesth. Alle Geschäfte, die sonst in Wien durch Behörden verhandelt wurden, fallen dem ungarischen Ministerium ausschließlich zu. Der König oder sein Stellvertreter ernennt nur den Ministerpräsidenten, welcher dann die übrigen Minister ernennt."

Diese ungeheuern Forderungen, welche den Verband der österr. Monarchie zu sprengen drohten, erregten bei der Regierung tiefe Besorgnisse, aber die magyarische Deputation beharrte bei ihren Forderungen; der Erzherzog Stephan erklärte in diesem Sinne sogar, daß er die Würde des Palatinus niederlege, wenn die königliche Sanktion solcher Forderung nicht erfolge. Der Kaiser gab also seine Zustimmung.

Nicht nur Metternich, sondern alle bisherigen höheren Staatsbeamten gingen nach der Reihe von ihren Posten ab. Ein neues Ministerium trat zusammen; aber rasch erfolgte eine theilweise Veränderung desselben. In Wien bestand nämlich eine rein revolutionäre Parthei, die auf den Umsturz alles Bestehenden hinarbeitete und den innigen Anschluß an Deutschland verlangte, ohne sich darum zu kümmern, daß hiedurch die österreichische Monarchie aufgelöst werden müßte; die alten kaiserlichen Farben (schwarz und gelb) wurden zum Schimpfnamen erniedrigt. Pillersdorf, der Minister des Innern, gab ein verwickeltes Preßgesetz; die Studenten, deren mit den Arbeitern fraternisirende Legion bis zu 8000 Köpfen angewachsen war, verbrannten es. Pillersdorf gab auch eine Verfassungsurkunde; sie diente dazu, die Aufregung zu vermehren (25. April). Die Nationalgarde hatte ein Centralcomité gebildet, dessen Auflösung ihr eigener Commandant unter Zustimmung des Ministeriums verlangte. Es entstand hierüber (den 15. Mai) ein Auflauf, durch welchen man nicht blos die Fortdauer dieses Centralcomités, sondern auch das Zugeständniß ertrotzte, daß der bevorstehende Reichstag ein constituirender seyn solle, nur aus einer Kammer zu bestehen habe, und das provisorische Wahlgesetz zu prüfen berechtigt sey. Jetzt dankte das Ministerium ab, und der Kaiser floh (am 17. Mai) nach Innsbruck. Die Bestürzung über dieses Ereigniß war am 18. Mai ganz allgemein, und selbst die Parthei der revolutionärsten Bewegung war einen Augenblick eingeschüchtert, faßte sich aber bald wieder, und die Aula (d. h. die Studentenlegion und was sich unmittelbar daran anschloß) behauptete — obschon man Militär gegen sie marschieren ließ und Barrikaden errichtet wurden — so sehr das Feld, daß die Männer, welche vor dem März als höchst freisinnig galten, jetzt „als Anhänger der Camarilla" sich durch die Flucht retten mußten, und die Nationalgarde sich Kanonen nahm.

In Böhmen hatte zu Prag die Bewegung, gleichzeitig mit der zu Wien, als eine czechisch-nationale angefangen, und hatte unterdessen bereits so bedeutende Fortschritte gemacht, daß ein Slavencongreß mit vielem Gepränge eröffnet wurde, verbunden mit Demonstrationen gegen den Commandeur Fürsten Windischgrätz, welche den 12. Juni zu einem Kampfe führten, der mit der völligsten Niederlage der Prager endete, so daß von da an keine gewaltsamen Erschütterungen mehr Statt hatten. Schlimmer ging es in Italien, wo der Kampf bald nach der Flucht des Vicekönigs Erzherzog Rainer begann und nach dreitägiger Dauer den Commandeur Radetzky zum Rückzug nöthigte. An dem nämlichen Tage, da die Oesterreicher Mailand verließen, war der Sardenkönig Carlo Alberto trotz feierlicher, erst vor Kurzem wiederholter Friedensversicherungen, mit einem wohlgerüsteten Heere feindselig über die Grenze gegangen. Von 20 italienischen Bataillons bei der österr. Monarchie waren 17 ganz oder theilweise abgefallen, und hiedurch mehrere feste Orte in die Hände der Revolutionärs gekommen; in Palmanova fielen den Insurgenten 30 Geschütze und 15,000 Gewehre in die Hände. Schmerzlicher aber, als dies Alles, war der Verlust von Venedig, das sich bei der Nachricht von den Mailänder Vorgängen nicht mehr halten ließ, und durch seinen Aufstand nicht blos die Festungswerke, sondern auch die kostbare, unersetzliche Marine, sowie sämmtliches italienisches Militär der Rebellion überlieferte. Jetzt wurde die Republik proklamirt. In einem Augenblicke der Entmuthigung trug die österr. Regierung den Lombarden an, sie aus dem Verband der Monarchie loszugeben, gegen die Uebernahme eines bedeutenden Theils der Staatsschuld und einen günstigen Handelstraktat. Die Lombarden nahmen aber diesen Antrag nicht an und stritten unter sich, ob die Lombardei eine Republik oder Carlo Alberto ihr König werden solle, wobei sie auf England und Frankreich rechneten, die ihre Vermittlung angetragen hatten. Bald aber änderte sich ihre Lage zum Schlimmen. Radetzky, der bisher die Defensive behauptet hatte, konnte nach erhaltener Verstärkung die Offensive ergreifen. In dreitägigen Kämpfen (22., 23., 24. Juli) wurde die Schlacht von Custozza (25. Juli)

herbeigeführt, in welcher die Piemontesen unterlagen und sich nach Mailand flüchteten. Dort aber stand der Pöbel gegen sie auf und hielt den Sardenkönig im Palast in einer Art Gefangenschaft. Die Piemontesen räumten nun Mailand, welches alsbald von Radetzki besetzt wurde. Carlo Alberto schloß einen Waffenstillstand; die Lombardei war wieder unterworfen. Nur der piemontesische Admiral, der mit seiner Flotte vor Venedig lag, weigerte sich zurückzugehen, und es währte lange, bis er das adriatische Gewässer verließ.

Die ungrischen Angelegenheiten standen aber desto schlimmer; hier mußte sich Alles dem Willen des Minister-Präsidenten Batthyani und des Finanzministers Kossuth fügen. Das ungrische Ministerium, dessen Tendenz war, die Gesammtmonarchie zu sprengen, verweigerte jede Unterstützung für die östr. Armee in Italien und machte Miene, die ungrischen Regimenter aus Italien zurückzurufen. Nur die italienischen Siege, und der kühne Entschluß des kroatischen Banus Jellachich, den Magyaren zu widerstehen, retteten die Monarchie vor der Auflösung. Während aber in Folge dieses Widerstandes im Banat der Bürgerkrieg mit unbeschreiblicher Grausamkeit wüthete (Juli), begann beinahe gleichzeitig der östr. allgemeine Reichstag und der ungrische Landtag in Pesth. Unter den Vereinen in Wien spielten der Sicherheitsausschuß und der demokratische Verein radikale Hauptrollen. In den deutsch-östreichischen Provinzen waren die Wahlen sowohl für das Frankfurter Parlament als für den östreichischen Reichstag ausgeschrieben. Während aber ein Theil der Böhmen, aus czechischem Nationalgefühl, sich weigerte, Abgeordnete nach Frankfurt zu wählen, gab es wieder Andere, die das Aufgehen der deutsch-östreichischen Länder in einem einigen Deutschland anstrebten. Das Erstere war ein Beweis, daß Böhmen für sich zu stehen strebte, das Andre hätte die Monarchie gesprengt. Unter diesen Umständen hatte der Kaiser (in Innsbruck) als seinen Stellvertreter in Wien den Erzherzog Johann ernannt, wodurch die Monarchie in eine Lage gerieth, die schwerlich ihres Gleichen gehabt hat. Der Kaiser mit zwei Ministern (Wessenberg und Dobblhof) war in Innsbruck; ein Alter Ego, der Erzherzog Johann, in Wien; ein zweiter Alter Ego, der Erzherzog Stephan, mit einem eigenen Ministerium in Buda-Pesth, so daß die Ungarn eigene Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und der Finanzen hatten. Hiezu noch zwei Reichstage. Die Verwirrung konnte größer kaum gedacht werden, und dennoch wurde sie noch dadurch vermehrt, daß der vereinigte Ausschuß der Bürger, Nationalgarden und Studenten in Wien den Minister Pillersdorf zwangen, von seinem Posten abzutreten (8. Juli). Nachdem ein neues Ministerium gebildet war (Wessenberg, Latour, Dobblhof u. A.), schied bald darauf der Erzherzog Johann aus Wien, weil er als Reichsverweser nach Frankfurt berufen ward; seine Wirksamkeit in Wien schloß er mit dem fruchtlosen Versuche, die kroatisch-magyarischen Wirren auszugleichen.

Der Reichstag in Wien gab die politische Unmündigkeit der nicht ungrischen Provinzen der Monarchie der ganzen Welt kund. Es war die Folge der wissenschaftlichen Vernachlässigung, der Bevormundung der Völker durch die vormärzliche Regierung. Weder im Ministerium noch im Reichstage saß auch nur eine parlamentarische Capacität! Die Partheien hatten keine Führer, wie sie ein Parlament erheischt; die Linke war aber kecker als das Centrum und die Rechte, und schritt daher, wenn auch planlos, doch auf ihrer Bahn vorwärts. Im Ganzen ist es jedoch nicht der Mühe werth, von den Verhandlungen eines Reichstags zu sprechen, der aus so unbedeutenden Elementen zusammen gesetzt war.

Geschickter, rascher und entschlossener war der ungrische Landtag, dessen sehr revolutionäre Thätigkeit sich so frei entwickelte, daß eine große magyarische Deputation bei dem Kaiser erschien und folgende Forderungen stellte: Rücksendung aller ungrischen Truppen, Verwendung aller in Ungarn befindlichen kaiserlichen Truppen gegen Jene, die sich dem magyarischen Ministerium widersetzten, Befreiung der Kroaten von der Gewalt des Banus, Bestrafung der Reaktionärs, die Gegenwart des Königs in Buda-Pesth zur Sanktionirung der Gesetze. Als der Kaiser diese Forderungen in glimpflicher Weise ablehnte, wurde bald darauf eine magyarische Deputation nach Wien an das östreichische Volk in der Gestalt des Reichstags gesendet; der Reichstag aber beschloß, die Deputation nicht zu empfangen, wodurch nicht blos die Magyaren, sondern auch die revolutionäre Parthei in Wien auf's Höchste erbittert wurden und den Plan nur noch fester faßten, ihre beiderseitige Rache zu einer gemeinschaftlichen zu machen. Dieß bewährte sich bald darauf durch die gräuelhafte Ermordung des Generals Grafen Lamberg in Pesth (Ende September), auf welche eben so rasch in Wien die Ermordung des Kriegsministers Grafen Latour folgte; indem zu dieser That die nächste Veranlassung in dem Befehle des Kriegsministers lag, wornach östreich. Militär, namentlich aus Wien, nach Ungarn gehen sollte, um den zum unumschränkten Unterdrücker der ungrischen Revolution ernannten Banus in diesem Werke zu unterstützen. Die Weigerung eines zunächst dahin beorderten, aber von den Demokraten gewonnenen Batail-

lons hatte jenen Aufstand hervorgerufen, dessen Opfer Latour war, und brachte nun die ganze Stadt Wien, in welcher Pulszky, Unter-Staatssekretär des magyarischen Ministeriums, großen Einfluß entwickelte, zur förmlichen Rebellion, wobei das Zeughaus, auf diktatorische Aufforderung des Reichstags der Nationalgarde und der akademischen Legion übergeben, durch die Proletarier förmlich geplündert wurde. Die Minister Wessenberg und Bach waren entflohen; Tausende von Familien wanderten aus; auch die Mitglieder des Reichstags verschwanden nach und nach, doch blieb ihre Zahl noch beschlußfähig. Die revolutionäre Presse wurde immer wüthender, und der Reichstag selbst faßte zum Theil Beschlüsse, die ihn selbst an die Rebellion brachten, jene Beschlüsse, die er im Gegensatz zu den Maßregeln faßte, welche der nun in Olmütz lebende Kaiser ins Leben rief, um die Revolution zu bändigen. Von Olmütz aus erließ nämlich der Kaiser mehrere Manifeste, in denen er sein Wort gab, daß alle bisher zugestandenen Freiheiten, namentlich das Versprechen einer Constitution aufrecht erhalten werden sollten. Diesen Erklärungen traute man aber nicht, weil zugleich alle Anstalten getroffen wurden, Ruhe und Ordnung durch Waffengewalt herzustellen. Der damalige Commandeur von Wien, Graf Auersperg, welcher gleich bei der förmlichen Empörung der Kaiserstadt mit seinen 8 bis 10 tausend Mann eine feste Stellung im Bellvedere und im Schwarzenberg'schen Garten nahm, hatte unterdessen mit seinem Corps Wien verlassen und sich mit dem Banus Jellachich vereinigt, der über die östreichische Grenze an Wien gerückt war. Man sah nun in der Hauptstadt einen Angriff voraus und bereitete sich zur Gegenwehr; an die Spitze der Nationalgarde trat Messenhauser, kurz zuvor noch östreich. Oberlieutenant; der Pole, General Bem, stellte sich ebenfalls ein, unstreitig der Geschickteste unter allen Vertheidigern. Während sich aber die Bande der Ordnung immer mehr lösten, hatte die mit allgemeiner Erwartung aufgenommene Gesandtschaft des Frankfurter Parlaments (Welcker und Mosle) an den Kaiser keinen Erfolg, und das revolutionäre Element ward noch mehr angefacht durch das Erscheinen einzelner Mitglieder der Frankfurter Linken, unter welchen Robert Blum sogar selbst zu den Waffen griff. Unterdessen hatte aber Fürst Windischgrätz, der Bewältiger des Prager Aufstandes, mit dieser neuen Mission vom Kaiser betraut, seine Angriffsanstalten vollendet und forderte Wien auf, binnen 48 Stunden die Unterwerfung auszusprechen, alle bewaffneten Corps aufzulösen, zwölf Studenten als Geisel zu stellen, die Individuen auszuliefern, die er später bezeichnen werde, alle Clubs zu sperren u. s. w. Der Reichstag aber erklärte das Verfahren des Obergenerals sämmtlicher gegen Wien anrückenden Truppen für „ungesetzlich und gegen die Rechte des Volks eben so wie gegen den konstitutionellen Thron feindlich.“ So führten denn auch die Verhandlungen der Stadt selbst zu keinem Resultate und es mußte zum Kampfe geschritten werden. Die Wiener rechneten nämlich auf Entsatz durch die Ungarn. Am 28. Oktober griff Windischgrätz mit raschem Erfolge an, am 29., da man sich in Wien zu unterwerfen bereit war, überschritten die Magyaren die Leitha, wodurch man in Wien von Neuem an Widerstand dachte; und als am 30. Oktober die Magyaren bei Schwechat geschlagen wurden, so begann dennoch in Wien, wo man dieß nicht glauben wollte, der Kampf von Neuem, und die Stadt ward am 31. Oktober nach vorausgegangener Beschießung erobert. Wien wurde in Belagerungszustand gesetzt, viele Schuldige eingefangen, mehrere vom Kriegsgerichte zum Tod verurtheilt und hingerichtet. Das meiste Aufsehen unter Denen, die erschossen wurden, erregten Messenhauser und Robert Blum.

So hatte also die legitime Auctorität einen großen Sieg errungen; mit dem Falle Wiens war die Bewegung in den deutsch-östreichischen Ländern vorüber; aber der schwerste Kampf war noch übrig. Die Errungenschaften der Magyaren waren von der Art, daß mit ihnen die Gesammtmonarchie nicht fortbestehen konnte. Es mußte von Seiten der Ungarn entweder wesentlich nachgegeben und aufgegeben oder die Frage auf die Spitze getrieben werden. Daß die Magyaren, daß namentlich Kossuth, in gänzlicher Mißkennung der europäischen Verhältnisse, den letzten Augenblick, wo Ausgleichung noch möglich war, nicht benützten, hat unsäglichen Jammer über das Land gebracht, und den Verlust aller magyarischen Freiheit herbeigeführt. Von der Eroberung Wiens, auf welche den 21. November die Bildung des Ministeriums Schwarzenberg-Stadion, gleich darauf die Verlegung des Reichstags aus Wien nach Kremsier, und den 2. Dezember die Entsagung Kaisers Ferdinand auf den Thron zu Gunsten seines Neffen Franz Joseph folgte, vergingen fast zwei Monate, bis Windischgrätz in Ungarn einrückte, wodurch man die Grundregel der Bekämpfung jeder Rebellion verletzte, ihr keine Zeit zu lassen. So kam es, daß der Bestand der östreich. Gesammtmonarchie im Verlaufe des nun begonnenen Krieges gegen Ungarn wiederholt und um so mehr in Frage gestellt wurde, als auch in Italien dadurch eine neue Beunruhigung eintrat, daß im März 1849 der Sardenkönig, Carlo Alberto, von der radikalen piemontesischen Parthei getrieben, den Oestreichern

den Waffenstillstand aufkündigte. Zwar wurde dieser italienische Zwischenfall in einem Feldzuge von fünf Tagen durch das Gefecht von Mortara (21. März) und die Schlacht von Novara (24. März) zum vollkommensten Triumphe der Oestreicher beendigt *); allein Oesterreich war unleugbar so geschwächt, daß es die Magyaren, welche eine heldenmüthige Tapferkeit entwickelten, nicht zu bewältigen vermochte. Im Bewußtseyn dieser verzweifelten Lage erbat und empfing es vom russischen Czar eine Hülfe, die, mit großer Demüthigung erkauft und ebenfalls einige Zeit hindurch dem Feinde nicht gewachsen, endlich wenigstens theilweise durch magyarischen Verrath die Oberhand gewann. Im Oktober 1849 war der magyarische Krieg geendigt; die Russen giengen in ihre Heimath zurück **).

Schon lange vorher, am 8. Dezember 1848, kaum ein Monat, nachdem der junge Kaiser die Regierung angetreten hatte, war der Reichstag in Kremsier aufgelöst und zugleich eine Verfassung für die Gesammtmonarchie octroyrt worden; die kaiserliche Regierung hatte also von nun an wenigstens verhältnißmäßig günstiges Terrain, um die Neugestaltung ihres Gesammtstaates mit Ernst zu beginnen. Sie hat es auch versucht; ihre Versuche sind aber bei weitem noch nicht zu einem höheren Ziele hinangereift. Wir unterlassen deßhalb, das einzelne Begonnene hier aufzuführen und zu besprechen, eben weil es nur Einzelnes ist und weil dadurch ein reifes Urtheil unmöglich wird. So viel jedoch glauben wir sagen zu dürfen: Oestreich wird Oestreich bleiben und seine alte, alte Natur weder verleugnen dürfen noch verleugnen können; es wird sogar ein Stück seiner Weisheit seyn, wann und insofern es solche Richtung einhält.

In dieser unsrer Behauptung bestärkt uns die ganze Geschichte dieser Monarchie, es bestärkt uns ganz vorzüglich der Verlauf, der Ausgang und die Folge der sogenannten Josephinischen Zeit oder der Regierung und Bestrebungen des edeln Kaisers Joseph II. (1780—1790). Ihm sey daher selbst in unsrer kurzen Besprechung Oestreichs eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Joseph, erst 39 Jahre alt, als er den östreichischen Thron bestieg, widmete seine ganze Thätigkeit dem Staate, dessen Glück selbst mit mancher persönlichen Aufopferung zu fördern er bereit war. Die Geltendmachung der neueren Regierungs-Ideen des 18. Jahrhunderts in möglichster Intension schien ihm der Weg dazu. Diese Ideen hatten unter dem Walten des Zeitgeistes ohnehin schon sehr viele Anhänger, auf deren Unterstützung die Regierung rechnen konnte.

Unter Joseph blieb daher in Beziehung auf das Innere fast kein Zweig der Staatsverwaltung ohne wichtige Veränderungen. Im höheren Unterrichtswesen wurde die deutsche Sprache für die wissenschaftlichen Vorträge eingeführt und das Convicts-Wesen aufgehoben. In der Armee, die verstärkt wurde, sorgte man besonders für größere Tüchtigkeit der Officiere. Im Fache der Gewerbspolizei näherte man sich in manchen Beziehungen der Gewerbsfreiheit; die Anlegung von Manufakturen wurde sehr befördert, und das Prohibitiv-System zum Schutze der inländischen Industrie verstärkt. Alle diese und andere Veränderungen waren aber verhältnißmäßig unbedeutend gegen jene in Religionssachen, im sogenannten Unterthansfache, in der Justizverfassung und in den Provincialverfassungen.

In Religionssachen wurde der Gedanken, den päbstlichen Einfluß möglichst zu beschränken, durchgeführt. Eine große Anzahl Klöster verschwand; die übrig gebliebenen bekamen neue Einrichtungen; die weltlichen erhielten eine dem unmittelbaren Regierungszwecke entsprechende Richtung vorgezeichnet; die Volksschule wurde ihnen besonders an das Herz gelegt, und, um durch die Kirche mehr auf die Moralität hinwirken zu können, wurden aus eingezogenen Kirchengütern viele neue Pfarrkirchen errichtet. Die Formen des Gottesdienstes wurden vereinfacht, den Protestanten so wie den nicht unnirten Griechen Toleranz bewilligt (das berühmte Toleranz-Edikt von 1781), und auch die Bildung des Klerus unter die Leitung des Staates gestellt. Der Pabst Pius VI., welcher, in Besorgnisse gesetzt durch manche dieser Maßregeln, selbst nach Wien gekommen war (April 1782), konnte nichts Wesentliches dagegen ausrichten.

In dem sogenannten Unterthansfache war es unverkennbar der Plan des Kaisers, die Bürden des Landvolkes gegen seine Herrschaften zu erleichtern und dessen Rechtszustand festzustellen. Für diesen Zweck geschah besonders viel durch das sogenannte Unterthans- und das Strafpatent von 1781. Allmälig aber trat auch der Plan hervor, mittelst einer sogenannten Regulirung der Grundsteuer sowohl die Grundabgaben an den Staat auf das genaueste nach dem reinen Ertrage festzusetzen, als auch durch gewisse, überall gleiche Geldabgabe die Landleute von allen Arten der Frohnen und Entrichtungen an ihre Herrschaf-

---

*) Carlo Alberto wurde so geschlagen, daß er noch am nämlichen Tage dem Thron entsagte, und daß sein Nachfolger um Waffenstillstand und Frieden bitten mußte, den man von Seite Oestreichs unter sehr billigen Bedingungen gewährte Venedig widerstand noch den ganzen Sommer 1849 und ergab sich erst fünf Monate später den 22. August.

**) Im Vorhergehenden hielten wir uns an: Mailath, Geschichte des östreich. Kaiserstaates, V, 359 bis 448.

ten frei zu machen. Zu diesem Zwecke wurde 1785 eine Steuer-Regulirung vorgenommen, deren Resultate 1789 in das Leben traten und welche die ganze Feudal-Grundlage des Staates zu verändern bestimmt waren.

Die Abfassung einer auf die neueren Ideen gegründeten Justizgesetzgebung erhielt, da ihre Wichtigkeit für die Hervorrufung eines veränderten gesellschaftlichen Zustandes einleuchtet, einen rascheren Fortgang. Schon 1781 erschien eine neue Gerichtsordnung (Prozessordordnung), bald kamen neue Jurisdictions-Normen (1784) und eine Instruktion für die innere Verfassung der Justizbehörden, nebst (1785) einzelnen wichtigen Gesetzen über Ehe, Intestaterbfolge und Fideikommisse, endlich (1785) erschienen auch die wichtigsten Theile eines Civilgesetzbuches und 1786—1788 eine neue Criminalgesetzgebung. Andere Gesetze gaben der Verfassung fast aller Gerichte eine neue Gestalt. Im Jahr 1789 galt nur noch sehr wenig von den älteren Gesetzgebungen, und selbst dieses Wenige schien in den nächsten Jahren verschwinden zu müssen.

In Rücksicht auf die Provincial-Verfassungen war es die wichtigste Erscheinung, daß Joseph, von dem Streben nach Einheit geleitet, die Verfassungen der ungarischen, belgischen und italienischen Provinzen den österreichischen Provinzen möglichst gleich zu machen suchte, und daß sich auch die einzelnen Bestandtheile der Provincial-Verfassungen durch Klosteraufhebungen und Veränderungen an den Communal-Verhältnissen mannigfaltig änderten. Nach Joseph's Plane sollten aber auch alle Schranken nieder fallen, welche irgend noch eine Provinz von der andern schieden. Der ganze Staat sollte eine compakte Einheit werden.

Durch alle diese höchst edeln und edel gemeinten Neuerungen entstand aber bei Vielen, wie natürlich, großes Mißvergnügen. Belgien insbesondere war schon 1787 namentlich wegen der Neuerungen in Religionssachen unruhig geworden, so daß Truppen dorthin gesendet werden mußten. Allein es organisirte sich daselbst, unter dem Einflusse fremder Versprechungen, ein förmlicher Aufstand. Unter diesen Umständen erlaubten sich die Mißvergnügten auch in den öster. Erbstaaten ihre Beschwerden vor den auch bereits durch Krankheit niedergedrückten Kaiser zu bringen; und diese Beschwerde, begleitet von Erscheinungen in Ungarn, welche für drohend gehalten wurden, bestimmten den Monarchen, manche seiner Lieblings-Entwürfe aufzugeben (Januar 1790). Die Ungarn erhielten die Zusicherung, daß ihre Landesverfassung werde hergestellt werden; den Siebenbürgern und Böhmen wurden Hoffnungen eröffnet; den Belgiern, welche (4. Januar 1790) sogar ihre Unabhängigkeit proklamirt hatten, kam man mit Anträgen entgegen, den Tyrolern endlich wurden einige Punkte bewilligt *). Wenige Wochen darauf starb der Kaiser, und vom Augenblicke seines Todes bis auf die neueste Zeit hat man nicht aufgehört, nach Möglichkeit Alles zu vertilgen und zu verwischen, was er gebauet, was er geschaffen hatte. Selbst 1850 hat die jetzige Regierung des östreich. Kaiserstaates den schlagendsten Beweis dieser Richtung gegeben: sie hob Alles auf, was Joseph im kirchlichen Bereiche geschaffen und die Zeit am längsten gerettet hatte!

Der Grund dieses Schicksals der josephinischen Schöpfungen liegt im Allgemeinen allerdings in der Schwäche und Mittelmäßigkeit des Menschlichen überhaupt, so wie in dem etwas gar zu raschen Vorschreiten des Kaisers. Allein der wichtigste specielle Grund ruht in dem eigentlichsten Wesen und der unerschütterlichen Natur des östreichischen Staates und seiner konservativen, stabilen Principien. Diesen ist es aber nicht blos in den östreichischen Fragen treu geblieben, sondern auch in den rein deutschen oder in seinen Beziehungen zum deutschen Bunde. Die Beweise davon haben wir, für die Vergangenheit, namentlich in den dem deutschen Bunde und den Karlsbader Beschlüssen gewidmeten Artikeln gegeben, und in Bezug auf den Augenblick der Gegenwart und die nächste Zukunft wird unser Artikel „Teutschland" nichts von unsrer Behauptung zurücknehmen müssen. Um so weniger können wir uns enthalten, hier, zum Schlusse, eine Schilderung über die Natur Oesterreichs anzureihen, welche der scharfsinnige und geistreiche Börne bereits 1818 gegeben hat **).

Oesterreich, sagte er, ist die einzige reine Monarchie in Europa, und einige todte Formen von ständischen oder freien Municipalverfassungen, die dort noch stattfinden, dienen nur, sie wirksamer zu machen, indem sie ihr zu Werkzeugen dienen. Der Geist des Staatskörpers ist in der Regierung, das Herz im Adel, im Volke ist nur ein Pflanzenleben — der Magen. Dieses Reiches inneres Regierungssystem, die Unmündigkeit, worin der Geist der Unterthanen zurückgehalten wird, die Sklaverei der Presse, die Quarantaine, der sich jede aus der Fremde herkommende Meinung und Ansicht unterwerfen muß, ehe ihr der Eingang verstattet wird, oder die gänzliche Gedankensperre ausländischer Erzeugnisse — alles dieses war nur bis jetzt verzeihlich, vielleicht

---

*) Beidtel, Geschichte des österreich. Kaiserthums, S. 327 folgg

**) Schüchterne Bemerkungen über Oesterreich und Preußen, in 2 Bde. der gesammelten Schriften Börne's (Stuttgarter Ausgabe S. 60 figg.)

heilsam. Josephs II. allzu rasche und darum mißlungene Versuche mochten es billig schüchtern machen. Nach ihm durfte wohl bedenklich gefunden werden, zu der Zeit und in der Lage der Dinge, die man mit dem Namen französische Revolution zu bezeichnen pflegt, den Bürgern wohl an sich erwünschte Freiheiten, da sie in Frankreich als Früchte des Verbrechens erworben worden waren, wenn auch auf gesetzlichem Wege zufließen zu lassen, da die Güte des Zweckes über die Schlechtigkeit der Mittel leicht hätte verblenden können. Jetzt aber wäre es an der Zeit, den Bürgern freiwillig zu geben, was man sich nicht abtrotzen zu lassen sich stark genug gezeigt hatte. Daß das österreichische Volk mit innigerer Liebe als irgend ein anderes an seinem Fürsten hängt, beweist nicht die Vortrefflichkeit der Staatsverfassung, sondern die des Fürsten und der Verwaltung. Aber letztere sind sterblich, während Erstere dauert. Weder Liebe noch Furcht ist jetzt mehr ein sicheres Band zwischen Volk und Herrscher, sondern Achtung allein; denn die Völker sind Männer geworden, aber nur das Kind fürchtet, der Jüngling liebt, der Mann achtet. Die öffentliche Meinung hat in den letzten 25 Jahren unübersteiglich geachtete Berge erklimmt, und geht jetzt thalwärts, den Frieden und die Heimath suchend. Man mag ihr immer eine heilsame Hemmkette anlegen, um ihren Lauf zu schwächen, aber aufhalten läßt sie sich nicht, sie zerreißt die Kette und zieht jeden, der sie gewaltsam zurückhält, mit sich hinab.

Oesterreich ist das europäische China, ein still stehender, ausgewachsener Staat. Er treibt seine starken Wurzeln weit über seinem eigenen Gebiete unter dem Boden anderer Länder fort. Diese starke Eiche kann nicht wanken, nur brechen. Bewundern muß man es, schwerer ist, es zu lieben. Es mag zu seinem Vortheile geltend gemacht werden, daß es einige geistreiche Männer für sich zu gewinnen wußte. Aber wie es eben gesinnt sey, spricht sich in diesen seinen Verfechtern am deutlichsten aus. Verspottet und gehaßt, führen sie einen lächerlichen Kampf gegen die öffentliche Meinung, die, gut oder schlecht, stets den Sieg behauptet. Im Streite des Kopfes mit dem Herzen siegt das letztere; darum wird auch Oesterreich kalt, besonnen und lieblos, wie es ist, dem Geiste der Zeit unterliegen, wenn es nicht Frieden mit ihm stiftet.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die aufgeklärten Staatsmänner, deren Oesterreich nicht entbehrt, und dessen gutmeinender Fürst nicht unwillig sind, dem Volke mehr Luft und Licht zu geben; aber sie gehen zu langsam in dieser eilenden Zeit. In einem wankenden Schiffe fällt nur, wer stille steht, nicht, wer sich bewegt. Es ist eine überkluge Staatskunst, in einer Zeit der Neuerungssucht, und eben weil sie so beschaffen, das Alte trotzend zu behaupten. Vorsicht ist nöthig, aber schleichen heißt nicht behutsam gehen. Ueber eine wankende Brücke muß man schnell zu kommen suchen: die Zeit der Gefahr verkürzen, das heißt die Gefahr selbst verringern.

Es gibt politische Gebrechen, die für den einen Staat, als in seiner Organisation gegründet, nothwendig und daher auch heilsam sind, für den anderen aber, weil sie seiner Natur widersprechen, verderblich werden, und ihn früher oder später entweder zu einer Umänderung oder zur Zerstörung führen. So ist die Schuldenlast Englands sowohl die Stütze seiner innern Freiheit, als die Bürgschaft seiner äußern Ruhe, indem es hierdurch das Schicksal anderer Staaten an seine eigene Fortdauer knüpft. Für Oesterreich hingegen ist die Zerrüttung des Finanzwesens, an der es leidet, ein Uebel ohne Ersatz. Ohne dieses Gebrechen wäre es ein unabhängiger geschlossener Staat. Sein Finanzwesen widerspricht durchaus seinem angenommenen Regierungssysteme; denn es hängt durch jene Fehlerhaftigkeit wider seinen Willen mit dem liberalen Geiste unserer Zeit zusammen, da es genöthigt seyn wird, zur Erhaltung eines endlich fallenden Kredits sich den übrigen deutschen Staaten in Einführung freisinniger Verfassungen anzuschließen.

Aber so mußte Oesterreich beschaffen und mit diesen Fehlern mußte es begabt seyn, um Europas Retter zu werden. In unserer sturmbewegten Zeit war dieser Staat der einzige Felsen, der den Schiffbrüchigen einen Zufluchtsort gewährte und verhinderte, daß nicht alle Wellen zu einem Meere sich vereinten. Die europäischen Fürsten erkennen es nicht genug, wie viel, ja, daß sie Oesterreich Alles zu verdanken haben. Es kämpfte 25 Jahre für das Erbrecht der Fürstengeschlechter (man nannte es die Ruhe der Welt), und es hat den gewaltigen Geist der Zeit — besiegt nicht, aber aufgehalten, für so lange, als das Schicksal es in der Menschen schwache Hände geben wird. Aber nicht blos wo Oesterreich sich dem Bildungstriebe der Zeit mit dem Schwerte entgegen stellte, auch da war es rettungbringend, wo es besonnen den Lauf der Dinge anscheinend gewähren ließ und mit dem Feinde Frieden schloß. In unsern Treibhauszeiten, wo jede That, von der Glut einer wahnsinnigen Sehnsucht ausgebrütet, Blüthe und Frucht hervorbringt, ist die langsame nüchterne Kraft, die sich nie ganz verbraucht und darum aushält, die wirksamste und nützlichste. Mit dieser hat Oesterreich gestritten, und durch die ihm zum Naturtrieb gewordene, fast bewußtlos handelnde Staatsklugheit unter der Miene bequemen Thuns, mehr verrichtet, als Preu-

ßen mit unzeitiger, zappelnder Geschäftigkeit. Gleich dieser Macht wäre es zertrümmert worden, wenn es der Napoleonischen Herrschaft, da sie noch in ihrem Jugendfeuer war, sich unversöhnlicher entgegengesetzt hätte. Oesterreich hat Napoleons Macht, vielleicht nicht absichtlos, durch eben das Mittel untergraben, wodurch jener sich zu befestigen gedachte, und die Welt selbst sie nun auf ewig gegründet glaubte, nämlich durch die Vermählung mit Maria Louise. Halb Frankreich und viele seiner Anhänger außer ihm hatte sich der französische Kaiser hierdurch entfremdet, weil er jetzt die Furcht einflößte, er würde wegen dieser Verbindung mit einer legitimen und die Grundsätze der Legitimität verfechtenden Macht alle Früchte und Lehren der Revolution zerstören und unterdrücken. Daß er diese Furcht einflößte, ohne sie zu rechtfertigen (?), war um so gefährlicher für ihn; denn Oesterreich und die alten französischen Aristokraten sahen sich in ihren Erwartungen betrogen, und die republikanischen Franzosen hörten darum nicht auf, besorgt zu seyn. Auch weil Napoleon nach jener Verbindung mit Oesterreich keinen Feind mehr in seinem Wirkungskreise zu scheuen fand, verließ er den Schwerpunkt, der ihn sicherte, und indem er, Rußland bekriegend, sich mit seiner Macht zu sehr hinüber neigte, stürzte er von seiner Höhe herab.

P.

Paine oder **Payne** (Thomas), s. S. 1903.

Pairskammer, s. S. 1583, und die Artikel Großbritanien u. Frankreich.

Panslavismus, s. Slaven.

Papiergeld. So nennt man im weitesten Sinne unverzinsliche Schuldurkunden, welche den Dienst des eigentlichen Geldes versehen und deshalb auf den Inhaber lauten. Metallgeld und Credit- oder Papiergeld unterscheiden sich also wesentlich darin, daß jenes ein bezeichneter reeller Werth, dieses hingegen ein bloses Werthzeichen ist. Die verschiedenen Namen, welche das Papiergeld führt, z. B. Creditzettel, Banknoten, Tresorscheine, Kassenscheine, Assignate u. s. w. machen in dem Wesen desselben keinen Unterschied; wichtiger aber ist der Umstand, ob der Empfänger des Papiergeldes an denjenigen, der in Noten zahlt, seinen Regreß nehmen kann (wie bei den Papieren der Privatbanken Englands), oder nicht (wie bei den Noten der englischen Nationalbank). Es nähern sich nehmlich die Creditpapiere dem Charakter des wahren Geldes um so mehr, wenn die Zwischenausgeber keine Verbindlichkeit tragen.

Die Vortheile des Papiergeldes können sehr mannigfach sein. I. Indem es nehmlich den Dienst des Metallgeldes versieht, erspart es der Nation ein höchst kostbares Mittel des Umlaufes. Wenn z. B. Großbritannien den Umlauf, der jetzt durch Banknoten vermittelt wird, durch Metallgeld bewirken wollte, so würde es zu diesem Zweck ein Mehr von mindestens 120 bis 130 Millionen Pfund Sterling Metallgeld, also einen ebenso großen Theil seines Vermögens in Geldform verwenden müssen, und schon durch die Abnutzung des Metalls jährlich einen großen Verlust erleiden. II. Das Papiergeld ist aber auch ein höchst zweckmäßiges Mittel der Werthversendung, indem seine Frachtkosten gering sind, vorausgesetzt daß sein Werth sich in größeren Entfernungen gleich bleibt. III. Ueberdies gibt dasselbe sowohl dem Einzelnen als dem Staate die Möglichkeit, die Vortheile des Credits zu genießen, namentlich wird es dadurch dem Staate möglich, einen großen Theil seiner zinsbaren Schuld in unzinsbare zu verwandeln.

Auf der andern Seite lassen sich aber auch die großen mit dem Ausgeben des Papiergeldes verbundenen Gefahren und Nachtheile nicht läugnen. Durch eine zu große Emission von Papiergeld, welche die reellen Zahlmittel überstieg (so daß die Papiere sich nicht auf Pari hielten) ist es mehrmals geschehen, daß der Credit einer Nation vernichtet, die Industrie gelähmt, und alle Vermögensverhältnisse auf das Tiefste erschüttert wurden. Da jeden Falls das Papiergeld nur Zeichen des Werthes ist, ohne an und für sich selbst Werth zu haben, so ist eine Emission desselben durch den Staat überhaupt nur dann ganz sicher, wenn derselbe eines Theils Deckung für dasselbe besitzt, andern Theils ein wirkliches höheres Bedürfniß desselben vorhanden ist. Und in dieser letzteren Beziehung dürfte doch wohl als offenkundig angenommen werden, daß in den neueren Zeiten bei der großen Theilung der Arbeit, bei dem rascheren Bewegen alles ökonomischen und politischen Lebens, die Metalle nicht mehr ausreichen, die Functionen eines Ausgleichmittels allein zu verrichten. Dennoch ist es weder eines kleinen noch eines armen Staates Sache, Papiergeld zu emittiren.

Dasselbe kann übrigens einen erzwungenen oder einen freien Umlauf haben. Das Erstere ist der Fall, wenn ein Gesetz befiehlt, daß das Papiergeld in seinem vollen oder theilweisen Nennwerthe genommen werden muß. Fehlen übrigens Credit und Deckung,

so wird dieser Zwang bald kraftlos seyn. Der freie Umlauf beruht jeden Falls blos auf dem Credit, und zwar ebensowohl auf Personal- als Realcredit. Die den Realcredit bewirkende Deckung kann aber bestehen a) in edlem Metall (Münzen oder Barren), welches in einer Bank oder Kasse deponirt wird; b) in Grund und Boden, wobei jedoch große Gefahr ist, da der Werth von Grund und Boden so wie sein Erträgniß immer großen Schwankungen ausgesetzt bleibt. Man denke an das Beispiel von Frankreich, welches in der ersten Revolution seine Assignaten auf die Güter des vertriebenen Adels und Klerus radicirte, und an dasjenige nordamerikanische Papiergeld, für welches die Ländereien jenseits der blauen Berge eingesetzt waren. In beiden Fällen trat gänzliche Entwerthung der Noten ein. Noch weniger sicher ist c) die Deckung durch den Geldertrag von Industrie-Etablissements z. B. von Bergwerken, Kunststraßen, Fabriken; denn hier ist die Schwankung noch stärker, als beim Grund und Boden.

Aus all diesem ist daher klar, daß Papiergeld, welches wirklichen Vortheil bringen soll, wenigstens zum Theil auf Personal-Credit basirt seyn muß. Ist eine Bank etablirt, die dasselbe jeder Zeit auf Verlangen honorirt, oder sind die Kassen des Staates angewiesen, dasselbe als Zahlung anzunehmen, so wird es, in ruhigen Zeiten, nicht schwer seyn, den Zahlungswerth dem Nennwerthe gleich zu halten, selbst wenn die Deckung dem emittirten Betrage nicht gleich ist. In unruhigen Zeiten aber, wo ebenso der Werth der Deckung wie der Credit schwankt, bleibt Papiergeld immerhin ein gefährliches Umlaufmittel.*) Um so schlimmer ist es, wenn Staaten just in unruhigen Zeiten und im Laufe von langwierigen Kriegen ihre Zuflucht zum Papiergeldmachen nehmen. Ein solches Papiergeld, welches in der Regel ohne Unterpfand und ohne Versprechen der Einlösung die Functionen des Geldes versieht, ist ein wahres Zwangsmittel, eine außerordentliche indirecte Steuer, deren Größe dem Unterschiede zwischen dem Nennwerthe und dem gesunkenen Preise gleich kommt, zu dem es etwa später eingelöst wird. Es liegt demnach immer eine Wahrheit darin, wenn der Bauer sagt: „Geld ist Geld, und Papier ist Papier.“ Papiernoten, die sich bestimmte Individuen als Zahlungs-Versprechen geben und von einander annehmen, sind Eines; aber Papier, welches von einer Staatsregierung, von einer gesetzgebenden Versammlung als Geld ausgegeben wird, ist ein Anderes. Betrachtet man, wie billig, das Geld als die Frucht der Thätigkeit vieler Jahre, als den Lohn für Arbeit, Schweiß und Mühseligkeit, als Widum oder Antheil von Kindern, als das Mittel, sich den nothwendigen Bedarf zum Leben zu verschaffen, die Widerwärtigkeiten desselben zu versüßen, und das Greisenalter zu einer Zeit der Ruhe zu machen, so hat es etwas Heiliges in sich, mit dem man kein Spiel treiben sollte. Schon häufig sind deshalb durch das Einführen und Ausgeben des Papiergeldes alle Grundsätze der Gerechtigkeit aufgelockert worden, und die Uebel des Papiergeldes sind, wenn sie einmal einbrechen, ohne Ende. Sein unbeständiger und schwankender Werth weckt und erzeugt ein neues Betrugssystem nach dem andern; es geht mit dem Papiergelde nicht selten geradeso, wie mit dem Branntweintrinken: es hilft für einen Augenblick durch momentane Auffrischung, aber nach und nach verliert sich die Hitze, und der Körper ist schlimmer daran, als zuvor.

Dieser bedenklichen Umstände halber und der Natur der Sache wegen ist ein Recht, Papiergeld auszugeben, durchaus nicht in dem Münzrechte des Staates enthalten. Denn die Emission von Papiergeld ist eine Credit-Operation, bei welcher der Staat stets eine Schuld übernimmt. Es versteht sich deshalb von selbst, daß überall den Ständen, wo sie die Controle des Finanzhaushaltes haben, auch die Mitwirkung bei Finanzoperationen dieser Art, welche den Credit des Staates auf das Tiefste erschüttern können, zustehen muß.

*) S. Schmitthenner, zwölf Bücher vom Staate, I., 523.

Papstthum. In den ersten Zeiten des Christenthums gab es nur einzelne Kirchen, keine Gesammtkirche. Es bestanden keinerlei hierarchische Unterordnungen, weder unter den einzelnen Gemeinden, noch unter ihren Mitgliedern. Ihre Lehrer und Vorsteher (Aelteste, Presbyteri, Aufseher, Episcopi), gewählt aus den erfahrensten und verständigsten Männern einer Gemeinde, hatten keinerlei materielle Gewalt über ihre Mitchristen. Je größer aber mit der Ausdehnung der Gemeinden die Ansprüche wurden, die sie an ihre Vorsteher zu machen hatten, desto mehr Macht und Einfluß auf die Gemeinde erhielten ihrerseits die Vorsteher. Dennoch war ihre Stellung noch sehr unbedeutend, und obwohl dem Vorsteher der Christengemeinde zu Rom sein Wirkungskreis in einer sehr zahlreichen Gemeinde, in der Hauptstadt des Weltreichs, wo Paulus und wahrscheinlich auch Petrus gelehrt hatten, vielfach zu Statten kommen mußte, um persönliche Autorität zu erlangen, so ragte er doch so wenig vor den übrigen Bischöfen hervor, daß wir aus den 2 ersten Jahrhunderten nicht einmal die Namen derer mit Be-

stimmtheit wissen, die „auf dem römischen Bischofsstuhle saßen," und daß erst aus dem dritten Jahrhundert erzählt wird, daß man in einzelnen Fällen sich von auswärts an sie gewendet, und sie um Rath gefragt habe.

Es werden einige Streitigkeiten um die Bischofswürde in Rom nebenbei erwähnt, und ein kleiner Brief eines Bischofs Clemens von Rom, den wir noch haben, erlaubt durchaus keinen günstigen Schluß auf die Gelehrsamkeit oder die Talente, die man damals haben mußte, um „Nachfolger Petri" zu seyn. Als unter Constantin das Christenthum die Staatsreligion, und Constantinopel die Hauptstadt des Reichs wurde, sah sich der römische Bischof durch seine Entfernung von den Launen und Geboten des Pallastes, die von nun an der Bischof der neuen Residenz zu tragen hatte, in der Begründung einer selbständigen Autorität ungemein erleichtert, während durch die Verlegung der Residenz Roms alter Ruhm und Glanz nur wenig litt. Erst von jetzt an wissen wir mit Genauigkeit Namen und Reihenfolge der römischen Bischöfe. Aber etwa acht bis zehn Bischöfe in andern großen Städten des Reichs, besonders die von Alexandria, Antiochia, Jerusalem und Constantinopel, glänzen eben so sehr, wie der von Rom, und die vier letztgenannten erhielten 325, dann 381, und später 451, zugleich mit ihm eine gewisse Aufsichtsbefugniß über die andern Bischöfe, der von Alexandria in Egypten, Antiochia und Jerusalem im Orient, während Rom und Constantinopel sich in das Abendland theilen.

Dabei wird ausdrücklich gesagt, daß sich keiner von ihnen in die Angelegenheiten der Diöcese eines Andern mischen solle. Um diese Zeit nimmt sogar der Bischof von Constantinopel den Titel eines allgemeinen Bischofs (Episcopus oecumenicus) an.

Das fünfte Jahrhundert, in welchem der Schatten des weströmischen Reichs vollends zu Grabe ging, und ebenso das sechste, waren Perioden der gränzenlosesten Verwirrung, während welcher die römischen Bischöfe sich unbemerkt beschäftigten, im Trüben zu fischen, und an etwaiger günstiger Tradition schon aufzuschnappen, was da zu finden war. Ihre Infallibilität spielt noch eine gar eigene Rolle; so schätzte Bischof Zosimus (417—418) den Ketzer Cölestius, bis ihm die afrikanischen Bischöfe sagten, warum er ein Ketzer sey, worauf auch Zosimus ihn verdammte. Cölestin (422—432) gründete seinen Anspruch darauf, aus allen Diöcesen Appellationen annehmen zu dürfen, auf angebliche Bestimmungen der Synode von Nicäa, die sich sogleich als unächt erwiesen; und Hormisdas (514—523) verdammte die Redensart: Einer aus der Dreieinigkeit ist gekreuzigt worden, während drei seiner Nachfolger seine Ansicht für gottlos, ketzerisch und rasend erklärten.

Gelasius I. (492—496) nannte zuerst die andern Bischöfe nicht mehr „Brüder", sondern „Söhne", und Symmachus (498—514) stellte den Satz auf, daß der Bischof von Rom außer Gott keinen Richter habe. Zwischen eben diesem Bischof und seinem Nebenbuhler Laurentius hatte Theodorich der Ostgothe die gehäßigsten Streitigkeiten über den Besitz der Bischofswürde entscheiden müssen. Um diese Zeit fingen die römischen Bischöfe auch an, in entfernten Provinzen Legaten zu bestellen, Vicarien der Gewalt, welche sie in diesen Provinzen, wenn sie sie nicht hatten, doch zu erhalten hofften.

Ebenso fingen sie an, ein geistliches Ordensband unter dem Namen Pallium auszutheilen. Bei den ersten Verleihungen fragten sie aber den Kaiser, ob er das erlaube, und den Beschenkten, ob er das Präsent wohl annehmen werde. Virgilius (540—555) mußte auf Justinians Befehl die vermoderten Gebeine drei alter Bischöfe verfluchen, und als er den Gläubigen zu Liebe den Fluch widerrief, holte ihn der Kaiser nach Constantinopel, sperrte ihn ein, und schickte ihn in's Exil.

So stand es mit der Untrüglichkeit, so mit der Kirchensouveränität des römischen Bischofs bis ins sechste Jahrhundert.

Die letzte ernsthafte Berührung des römischen Bischofs mit dem griechischen Hofe war das Auftreten Gregors II. (715—731) gegen den Kaiser Leo den Isaurier, welcher die ins Maßlose getriebene Anbetung der Bilder abzustellen versuchte. Die unglaublich trotzige und rohe Sprache, die Gregor gegen seinen Kaiser führt, setzt uns in Erstaunen; er droht dem Kaiser mit den Longobarden — dieß führt uns zu einer neuen, großen Wendung in der Geschichte des Pabstthums.

Die Rolle, welche der römische Bischof im Verhältniß zu den übrigen Metropolitanbischöfen in den Ketzerstreitigkeiten, und im Verhältniß zum griechischen Hofe spielt, ist größtentheils eine höchst klägliche, ja lächerliche; weit ernster und bedeutungsvoller gestaltet sich die Sache, als sich Rom in Verbindung setzt mit den christlich gewordenen Barbaren, welche das Abendland erobert, und die Geschichte Westeuropa's für immer umgestaltet hatten. Hier erst tritt der Bischof von Rom als Vertreter der Kirche gegenüber dem Staate auf; hier erst, und erst durch diese neue, große Idee wird das Episcopat zum Pabstthum; jetzt erst erscheinen große Männer auf dem römischen Bischofsstuhl.

Der Clerus bildete in den germanischen Reichen von Anfang an eine Art von Staat

im Staat dadurch, daß, während das Recht der Völker deutsches Recht war, die Geistlichen nach römischem Rechte lebten. Durch diesen wichtigen Umstand war die Geistlichkeit in allen neu begründeten Staaten auf Rom als ihren Mittelpunkt hingewiesen. Gregor I. der Große (590—604) hatte das Christenthum auf den brittischen Inseln begründet, und als im siebten und achten Jahrhundert die Missionarien von hier aus das Christenthum im Innern Deutschlands verbreiteten, da ging auch dieses Streben wieder von Rom aus; und als der große Bonifazius 719 dem Pabste Gregor II. (715—731) den Eid des Gehorsams leistete, und 745 Erzbischof von Mainz wurde, da ward die deutsche Kirche gleich in ihrer Entstehung entschieden abhängig von Rom, obgleich die übrigen Bischöfe des fränkischen Reichs sich noch nicht dazu verstehen wollten, gleich Bonifazius zu schwören und das Pallium anzunehmen.

Gerade um diese Zeit wurden die Römer von den Longobarden sehr bedrängt; Pipin, König des Frankenreichs, den Pabst Zacharias (741—753) unterstützt hatte, als der letzte Merovinger abgesetzt wurde, kam dem Pabste Stephan III. (753—757) in seiner Noth zu Hülfe, und soll ihm das Exarchat geschenkt haben. Leo III. (795—816) krönte Karl den Großen zum römischen Kaiser; aber unmittelbar hatte Karl über den von den Römern vertriebenen Bischof persönlich Gericht gehalten, und ihn erst freigesprochen, nachdem er sich, der damaligen Justiz gemäß, unschuldig geschworen hatte.

Der Bischof von Rom hatte durch die Krönung des Frankenfürsten nur sein staatliches Oberhaupt gewechselt; er war vorher ein angesehener Bischof im griechischen, jetzt wurde er, besonders durch den Besitz eines Territoriums, erster Kirchenfürst im Frankenreich. Und von nun an gehen seine Anmaßungen in immer steigendem Maße fort, bis in Gregor VII. das Letzte und Höchste erreicht ist, wozu es die Priesterherrschaft in Europa je bringen konnte. Unter Karls erbärmlichen Nachfolgern fangen die Päpste an, die Krönung der Könige als ihr Recht geltend zu machen; Stephan V. kam selbst nach Frankreich, um Ludwig den Frommen zu krönen; Paschalis I. (817—824) lädt Lothar I. schon nach Rom ein zu diesem Zweck, und Karl der Kahle, weil vom Papste gekrönt, behielt die Kaiserwürde, zu der Ludwig der Deutsche berechtigt war. Mit dem zunehmenden Aberglauben, der steigenden Verdummung und Entartung, und mit der immer schrecklicheren allgemeinen Rechtlosigkeit wurden die Reichthümer der Kirche durch Schenkungen Sterbender und Lebender, durch Verträge mit kleinen Gutsbesitzern, die ihr Land von der Kirche als Lehen annahmen, ganz außerordentlich. Aergerliche und entehrende Ehehändel fränkischer Könige gaben dem Papst Gelegenheit, sich in solchen Dingen mit Erfolg über alle weltliche Macht zu stellen, und unter Nicolaus I. (858—867) erschienen die Pseudo-Isidorischen Decretalen. Bischof Isidor von Sevilla, † 636, hatte nämlich eine viel gebrauchte Sammlung von Concilienbeschlüssen und Entscheidungen römischer Bischöfe verfaßt, und diese Sammlung kam jetzt auf einmal etwa 836 von Neuem heraus, vermehrt mit vielen früher ganz unbekannten Urkunden, die dem Papste als Statthalter Christi alle andern Geistlichen in Einer Linie unterordnen. Dieses plumpe Machwerk, vermuthlich ausgegangen von einem Mainzer Geistlichen Benedictus Levita, hatte zum nächsten Zweck nicht sowohl die Erhebung des Papstthums, als vielmehr die Durchführung des Gedankens, daß es den Laien unmöglich seyn sollte, irgend eine Klage gegen einen Geistlichen durchzuführen. Zu diesem Zwecke suchte er das Recht der Entscheidung den inländischen Bischöfen zu entreißen, und Alles vor den zu Rom zu verweisen, wobei er noch in der Regel 60 bis 80 Zeugen verlangt, die alle Frau und Kinder haben mußten. Von Rom ging also diese Fälschung nicht aus, wohl aber wurde sie dort als glücklicher Fund begrüßt; die Decretalen wurden durch eine päpstliche Bulle 863 für ächt erklärt, sie faßten Wurzel in dem Glauben einer so tief gesunknen Zeit, und so ist Fälschung, Lug und Trug das Fundament, auf welchem das stolze Gebäude der Hierarchie sich von nun an aufthürmte; erst die Neuzeit, erst Protestanten haben dieß bewiesen. Als Beweis der Untrüglichkeit in dieser Zeit wissen wir, daß der Papst die Ansicht, daß es Antipoden gebe, für Ketzerei erklärte.

In dieser Periode war eine Zeit lang durch die Anarchie in Rom, wo Soldaten verheirathete Männer zu Päpsten wählten, und durch die daran sich knüpfende sittliche Entartung das Papstthum in großem Verfall, und moralisch tief gesunken; so war Johann XI. (931—936) der im Ehebruch erzeugte Sohn des Papstes Sergius III. (904—911); u. der Bastard, der Sohn, der Enkel, der Urenkel der Marozia, der Buhldirne Sergius' III., — Alle gelangten auf den päpstlichen Stuhl.

Die deutschen Kaiser aus dem sächsischen Hause, und namentlich auch der Kaiser Heinrich III. handhabten noch mit kräftiger Faust ihr gutes Recht. Der Letztere ließ drei Päpste auf einmal durch eine Kirchenversammlung absetzen und erhob an ihre Stelle Clemens II., Bischof von Bamberg, auf den römischen Stuhl (1047). Derselbe Kaiser setzte noch

drei deutsche Bischöfe ein, Damasus II., Bischof von Brixen (1048), Leo IX., Bischof von Toul (1049), und Victor II., Bischof von Eichstädt (1055). Dann folgt Stephan IX. (1057), Nicolaus II. (1058—1061). Im J. 1059 nahm dieser die große Veränderung in der Papstwahl vor, nach welcher künftig nur römische Geistliche (7 Kardinalbischöfe und 28 Kardinalpriester) den Papst wählen, und der Kaiser die Bestätigung nicht mehr als Recht in seiner Eigenschaft als Kaiser, sondern als ihm vom päpstlichen Stuhle selbst jeweils zu ertheilendes Privilegium haben sollte. Nicolaus II. ist der erste Papst, der einen Universal-Heiligen schuf, nämlich einen Bischof Ulrich von Augsburg; vor seiner Zeit gab es nur Diöcesanheilige. Dann folgt Alexander II. (1061—1073), und nach seinem Tode der, welcher schon seit 1049 als Subdiaconus Hildebrand eigentlich regiert, namentlich auch die Umgestaltung der Papstwahl, die Verbote der Simonie, der Priesterehen, der Annahme geistlicher Pfründen aus weltlicher Hand durchgesetzt hatte, — der Cluniacensermönch Gregor VII. (1073—1085). Dieser gewaltige Mann, eines Grobschmieds Sohn, schon aus dem Kloster des damals strengsten Mönchsordens das consequenteste hierarchische System im Kopfe tragend, erfaßte mit der ganzen Tiefe seines Geistes die Idee, für welche er lebte und starb, nicht etwa, die Kirche aus den hemmenden Schranken des bürgerlichen Lebens frei zu machen, sondern, an der Spitze seiner, aus allen irdischen Verhältnissen gerissenen ecclesia militans jede weltliche Macht vor sich niederzuschmettern, und die weltliche Macht nur durch sich, abhängig und lehenbar von sich bestehen zu lassen. Es war eine rasende Idee; aber wohl mußte die Jämmerlichkeit der weltlichen Macht und das Gefühl der eignen Kraft und Größe, das Bewußtseyn, die Kirche allein und ihr Glaube sey das tragende Princip der Zeit, und Er ihr größter Kämpfer, wohl mußte diese Ueberzeugung ihn zu solch rasendem Beginnen antreiben. Was man auch von seinem Charakter, von seinem sittlichen Werth oder Unwerth, mit Recht oder Unrecht halten mag, ihm war es um ein Princip zu thun, das zu jener Zeit gerechtfertigt war; ihn freute es nicht, daß Heinrich IV., der Einzelne, der ihn bekämpfte, im Büßerhemde vor ihm stand; sein Geist triumphirte, weil er die Welt zu seinen Füßen liegen sah, als deren Spitze der Kaiser erschien; er war in Canossa nicht Hildebrand, er war Pabst, und Heinrich war Kaiser. Allein eben hierin hat Gregor und das Pabstthum sich getäuscht; es glaubte, den Staat überwunden zu haben, und es war nur Ein deutscher König besiegt, die wahre weltliche Macht, die Keime der späteren Saatenbildung, lagen schon damals in andern Elementen, als in dem Kaiser; die katholische Kirche in ihrem mittelalterlichen Kampf gegen den Staat hat gegen Windmühlen gekämpft. Wie wenig namentlich im Innern Deutschlands die Oberherrlichkeit des Pabstes über den Kaiser je im Volke anerkannt war, sehen wir aus folgendem bezeichnenden Umstand. Im Sachsenspiegel, dem norddeutschen Rechtsbuche, heißt es (I, 1): Zwei Schwerter ließ Gott im Erdreiche, zu beschirmen die Christenheit; dem Pabste ist gesetzt das geistliche, dem Kaiser das weltliche. Dagegen das süddeutsche Rechtsbuch, der Schwabenspiegel, von einem Geistlichen verfaßt, sagt so: Zwei Schwerter gab Gott St. Peter, das weltliche und das geistliche; das geistliche behielten St. Peter und der Pabst für sich, das weltliche gaben sie dem Kaiser.

Weniger wichtig ist für unsern Zweck, was Gregor für die hierarische Organisation der Kirche that und erreichte. Ihm selbst war dieß nur Mittel zum Zweck. Gregor erleichterte, gegen das ursprüngliche System des Pseudo-Isidor, die Anklage der Bischöfe und der Geistlichen; nicht blos in Geist und Streben der Kirche, sondern auch in allen Kirchengebräuchen hielt er den Gedanken der strengsten Einheit und Einförmigkeit fest; er war stets Alleinherrscher in seinem Cabinet; darum haßten ihn die Cardinäle. Erst durch ihn wurde der Eid des Gehorsams allgemein eingeführt, den jeder Bischof bei seiner Consecration dem Pabste schwören muß. Seine Hauptthat aber in Bezug auf die Durchführung des hierarchischen Systems war die beharrliche und entschiedene Einführung des Cölibats, der die aus allen Banden des bürgerlichen und Familienlebens herausgezogenen Priester zu jener fest gegliederten und eng geschlossenen Armee der Kirche gemacht hat, durch welche allein Rom sich in den kritischsten Epochen behauptete (s. den Artikel Cölibat). Gregors letzte That war der Investiturstreit, den er nicht zu Ende führte. Die innere Unmöglichkeit dessen, was Gregor wollte, zeigt sich schon darin, daß er die Form des von ihm aufzuführenden Gebäudes von der damaligen weltlichen Staatsform entlehnen mußte, daß sein kirchliches Weltreich nichts Anderes war, als ein geistlicher Lehensstaat. Bis jetzt mußten die Bischöfe, die mit dem Antritt ihrer Würde in den Genuß von ausgedehnten Lehengütern gelangten, ihrem Lehenshensherrn, dem Kaiser, den Eid der Treue leisten, und wurden dafür mit Ring und Stab, wie der weltliche Fürst mit der Fahne, belehnt. Dagegen trat Gregor auf: die Fortdauer des der Kirche einmal geschenkten Besitzes könne von keinem Lehenseide abhängig

gemacht werden; die friedliche Hand des Priesters dürfe der blutbefleckten des Königs nicht unterwürfig seyn, und da ja alle Fürsten bloße Lehensmänner Roms, alle Länder Lehen des päpstlichen Stuhles seyen, wie könne die Wahl und Belehnung der Kirchenfürsten von dem Kaiser abhängen, der selbst sein Reich nur von St. Petrus zu Lehen trage. Die erstaunliche Zuversicht, mit der Gregor diese maßlosen Ansprüche geltend machte, betäubte die Welt; es handelte sich um nichts Geringeres, als das unermeßliche Kirchengut, das die abergläubische Frömmigkeit finsterer Jahrhunderte aufgehäuft hatte, aus jedem Staatsverband herauszuziehen, ganze Territorien, namentlich in Deutschland, unmittelbar dem Pabste zu unterwerfen, die Weltherrschaft mit Einem Streich durchzuführen, und das schon aufkeimende Staatsleben zu vernichten.

Auch dieß mißlang entschieden; Gregor starb im Unglück, und seine Nachfolger, wenn sie die Plane ihres großen Vorgängers auch verstanden hätten, wären zu schwach und klein gewesen, sie durchzuführen. Paschalis II. (1099-1118), gedrängt von Kaiser Heinrich V., schloß mit diesem feierlich einen Vertrag ab, demgemäß der Kaiser auf die Investitur verzichtete, der Pabst dagegen sich verpflichtete, daß die Bischöfe und Aebte — nur Er nicht — alle weltliche Besitzungen, die sie vom Kaiser erhalten hatten, zurückgeben sollten. Das wollten diese nicht. Ein Schrei der Widersetzlichkeit durchdrang ganz Deutschland und Italien, und eine Synode, der sich der Pabst dießmal sehr gerne unterwarf, annullirte den Vertrag. Calixt II. (1119—1124) schloß endlich 1122 mit Heinrich V. das Wormser Concordat, welches den Investiturstreit dahin entschied, daß der Kaiser auf die Belehnung mit Ring und Stab verzichtete, und nur die Belehnung mit den Regalien durch Uebergabe eines Scepters zu vollziehen hatte, und zwar in Deutschland vor, in Italien nach der Weihe. Die Wahl der Bischöfe und Aebte sollte frei durch die Geistlichkeit geschehen, nur in Gegenwart eines kaiserlichen Commissärs; bloß bei streitigen Wahlen sollte der Kaiser im Einverständniß mit dem Metropoliten für den bessern Theil entscheiden. Es galt diese Entscheidung für eine Niederlage des Kaisers, weil früher der Bischof erst nach der Belehnung vom Kaiser Bischof war, jetzt aber die geistliche Gewalt die geistliche Würde, der Kaiser bloß die weltliche Macht verlieh. In der That aber war diese Trennung ganz angemessen und naturgemäß, und es lag darin die größte Niederlage der Kirche; denn Gregors Hauptidee, daß Welt und weltliche Macht der Kirche unterworfen werden müsse, war durch dieses Arrangement für immer verloren. (Uebrigens sind uns die genaueren Bestimmungen dieses Concordats unbekannt, indem die noch vorhandene Urkunde wahrscheinlich unächt ist.) Das zwölfte Jahrhundert, die glänzendste Periode des Pabstthums, ist also eine Zeit, in welcher die Kirche in ihrem Kampfe gegen den Staat schon unterlegen war; Gregor VII. hatte es allein mit entschlossener Gewaltthätigkeit aufs Aeußerste ankommen lassen, und war nicht durchgedrungen, und was sein größter Nachfolger, Innocenz III. (1198—1216), durch planmäßiges, fein angelegtes Handeln und arglistige Canonistenkünste an Glanz und Hoheit des Pabstthums hinzufügte, das hatte schon nicht mehr die frühere Begründung in dem Glauben und Bewußtseyn der Zeit; schon mußte der Bau künstlich aufrecht erhalten werden, und die wieder erwachende Aufklärung, die Entdeckung und das Studium des römischen Rechts, die unabhängige Ausbildung der europäischen Staaten brachten die Menschheit rasch über das Pabstthum hinaus.

Dieß ist der zweite große Wendepunkt in der Geschichte der Nachfolger Petri; erst jetzt, da die Zeit hell wird, muß Rom streben, die Finsterniß zurückzubringen; erst jetzt, da die Menschen zu denken beginnen, muß Rom die Verdummung sich zum Ziele setzen; erst jetzt treten Inquisition, Bettelmönche, und später Jesuiten auf. Innocenz III., einer der gelehrtesten Canonisten seiner Zeit, ein Mann voll Schlauheit und Ehrgeiz, suchte, auf dem Wege der Verdrehung, des Luges und des Truges zu gewinnen, was der von ihm total verschiedene Hildebrand durch seine erstaunliche Kühnheit nicht erreicht hatte. Im höchsten Grade begünstigt durch die politischen Constellationen zur Zeit seines Regierungsantritts, begann er damit, seinen Territorialbesitz in Italien vollends von der Oberhoheit des deutschen Kaisers los zu machen; er schaltete und waltete in politischen Dingen als Oberherr der Christenheit; Johann ohne Land mußte sein Königreich England als zinsbares Lehen von ihm annehmen; vielleicht der größte deutsche Kaiser, Friedrich II., kam aus seiner Hand; über ganze Länder schleuderte er den Fluch des Interdikts (s. den betr. Artikel S. 1384), und entflammte dadurch die Unterthanen zur Empörung gegen ihre Regenten. Theoretisch gründete er sein System auf Schriftumdeutung, Methaphern, bildliche Ausdrücke; an die Stelle der abgedroschenen Allegorie mit den zwei Schwertern setzte er die Vergleichung der geistlichen Gewalt mit der Sonne, der weltlichen mit dem Mond. Er wußte sich auf künstliche Weise von Neuem der Herrschaft über die Gemüther des Volks zu bemächtigen durch das Institut der Bettelmönche, die von nun an Europa überschwemmten, und die Hebel des Schreckens und der allgemeinen Furcht setzte er auf großartige Weise in Bewegung

durch das seiner würdige Institut der Inquisition, dem er übrigens nur die höhere Ausbildung und die ächte Weihe seines Geistes verlieh (das Nähere s. in dem Artikel: Inquisition, S. 1378—1384). Mit großer Feinheit und Gewandtheit wußte Innocenz das sich entwickelnde Streben der Gelehrsamkeit wenigstens theilweise in den Dienst des damals sich entwickelnden canonischen Rechtes zu spannen (s. Canonisches Recht und Corpis Juris canonici, S. 616—626). Auch über Synoden und Concilien setzte er sich als wahrer Despot mit schrankenloser Willkühr hinweg; so bei dem lateranischen Concil 1215, wo die versammelten Bischöfe stumm die von ihm aufgestellten Diktate unterzeichnen mußten (vergl. S. 1494). Unter seiner Regierung neigte sich auch die Zeit der Kreuzzüge (S. 1522—1528) ihrem Ende zu; damit kamen neue Elemente in die Entwicklung der Völker, und das fallende Haupt des letzten Hohenstaufensprößlings bezeichnete zu gleicher Zeit den Fall des wahren deutschen Kaiserthums, und den letzten Triumph der päbstlichen Gewalt. Honorius III. (1216 bis 1227), Gregor IX. (1227—1241), Innocenz IV. (1242—1254) führten noch mit consequenter Kraft und Entschiedenheit das alte System weiter, als plötzlich sich die moralische Kraft und der magische Einfluß des Kirchendespoten an dem Lande brach, in welchem zuerst ein frisches Staatsleben sich mit Energie und Selbstbewußtseyn zu entwickeln begann — an Frankreich.

Bonifacius VIII. (1295—1303) hatte wegen der Besteuerung der französischen Geistlichkeit Streit bekommen mit Philipp dem Schönen (1285—1314), einem Monarchen, mit dem sich nicht spaßen ließ, da die natürliche Stärke seines Geistes bei der Bekämpfung des Pabstthums in seiner für jene Zeit enormen Irreligiosität eine große Stütze fand.

Nach dem Tode Benedikts XI. (1303 bis 1305) wußte Philipp dafür zu sorgen, daß dessen Nachfolger Clemens V. (1305 bis 1316) die päbstliche Residenz nach Avignon verlegte, wo nach ihm noch sechs Päbste bis 1378 ein elendes Daseyn in der schimpflichsten Abhängigkeit von den französischen Königen hinschleppten, weßhelb dieser Zeitraum mit Recht von den Italienern die babylonische Gefangenschaft der Päbste, von Spittler (Spittlers Werke von Wächter, X. Bd. S. 258), aber die Periode der Schwindsucht des Pabstthums genannt wurde. In die Zeit dieser Gefangenschaft fällt der Streit des Pabstes mit dem deutschen Kaiser Ludwig dem Baier (1314—1347). Johann XXII. (1316—1334) that ihn in den Bann, erklärte das Reich für erledigt, und nahm sogar auf Befehl des französischen Königs „das Reichsvicariat während des Interregnums“ in Anspruch. Aber selbst die Waffe des Interdikts wurde dießmal schon vergeblich gebraucht; Universitäten und Gelehrte erklärten sich gegen den Papst, und die deutschen Churfürsten sprachen in den Beschlüssen des Churvereins zu Rense die Unabhängigkeit der Kaiserwürde vom Papste aus. Seitdem hat Rom nie mehr mit Glück gegen den Staat gekämpft; seit dieser Zeit kämpfte es mit dem freien Gedanken, mit der vernünftigen Ueberzeugung. 1376 zog Gregor XI. (1370—1378) wieder nach Rom; allein das Schisma, welches die Doppelwahlen in Rom und Avignon hervorgerufen hatten, dauerte fort, bis das Costnitzer Concil 1414 dieses Aergerniß beseitigte. Ueber diese Periode der allgemeinen Concilien und über die edlen aber fruchtlosen Bemühungen der Basler Synode (s. das Nähere im Artikel: Kirchenversammlungen, S. 1494—1496, und: Concordate, S. 733). Auch für Frankreich gingen die Erfolge des Basler Concils größtentheils wieder verloren durch die Concordate Leo's X. (1513—1521). Das Pabstthum hat sich im 15ten Jahrhundert als unverbesserlich bewiesen, und im 16ten hat es dafür gebüßt. Von der Basler Synode bis zur Reformation war es in einem Zustand der tiefsten Verdorbenheit; je weniger die Päbste ihre frühere Macht noch hatten, desto mehr legten sie sich mit der gränzenlosesten Unverschämtheit auf Geldgewinn durch Ablaßhandel (s. S. 24 u. 25), Verkauf geistlicher Stellen und Anwartschaft auf solche, Erhebung von Annaten (S. 137) und Einziehen des Ertrages unbesetzter Bisthümer, durch Zehnten, Lehenssteuern, Geschenke an den heiligen Petrus, Dispensationen, Confirmationen, Concubinen-Taxen (!) ꝛc. Der sittliche Zustand war in Italien, im Zusammenhang mit der verfeinerten Cultur der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts, furchtbar gesunken; von den drei letzten Päbsten bis zur Reformation war Alexander VI. (1492—1503) der lasterhafteste und verworfenste Mensch seiner Zeit; Julius II. (1503—1513) war ein Soldat, der selbst an der Spitze seiner Armeen zu Felde zog, und Leo X. endlich (1513—1521) war ein geistreicher Atheist, der sich um die Kirche nichts bekümmerte. Die Presse diente schon mit Erfolg, um den Skandal des römischen Hofes der ganzen Christenheit bekannt zu machen; es war Alles sattsam vorbereitet, und das große Licht der Reformation brach an (s. den Artikel Hierarchie, S. 1330—1335). Hadrian VI. (1522—1523) starb bald, vergiftet; Clemens VII. (1523—1534) mußte mit ansehen, wie die Soldaten des katholischen Kaisers Karls V. seine Hauptstadt plünderten, und wie England unter König Heinrich VIII. für den Katholicismus verloren ging; dafür bestätigte er den Kapuzinerorden. Paul III.

(1534—1550) war es, der 1540 und 1549 den neu gegründeten Orden der Jesuiten, der den sinkenden päbstlichen Thron so lange gehalten hat, bestätigte und mit Privilegien ausstattete (s. den betr. Artikel S. 1390 ff.). Unter dem furchtbar lüderlichen Julius III. (1549 bis 1555) war England unter Maria Stuart vorübergehend wieder katholisch. Paul IV. (1555—1559) führte in Rom selbst die Inquisition ein; unter Pius IV. (1559—1565) wurde 1563 das Concilium Tridentinum beendigt, das seit 1545 gedauert hatte (s. S. 1497).

Der geistvolle und thatkräftige Sixtus V. (1585—1590) stellte Ruhe und Ordnung im Kirchenstaate her, und wendete seine größte Sorge überhaupt auf die Regierung seines weltlichen Gebiets; für seine Lieblinge unter den Monarchen seiner Zeit erklärte er Elisabeth von England und Heinrich von Navarra; er wurde höchst wahrscheinlich vergiftet.

Paul V. (1605—1621) mußte es erleben, daß die Republik Venedig ihm mit Erfolg trotzte, daß sein gegen sie geschleudertes Interdict nicht die geringste Wirkung hatte, daß die Jesuiten und Capuziner aus Venedig vertrieben wurden. Kein Kunstgriff konnte den alten Glanz wieder bringen; der römische Koloß war für immer nieder geworfen; die Bewegungen des Pabstthums werden wieder jammervoll und lächerlich, wie sie es waren im Anfang des römischen Episcopats. Gregor XV. (1621—1623) machte die Neuerung, daß künftig der Pabst durch geheime Abstimmung der Cardinäle gewählt werden solle, so daß sich von nun an ein Cardinal von Spanien und Frankreich bestechen lassen und am End für keines von beiden votiren konnte. Um diese Zeit beherrschte Richelieu von Frankreich aus die Pabstwahlen, bei denen es meist zu Mord und Todtschlag in den Straßen Roms kam. Innocenz X. (1644 bis 1655) war wieder ein Pabst, unter dem das Weiberregiment seine scheusliche Rolle spielte; seine Schwägerin, Donna Olympia Maldachini, hatte ihn auf den Thron gesetzt und regierte nun an seiner Stelle. Dieser großartige Stellvertreter Gottes protestirte auch gegen den westphälischen Frieden, um zehn säcularisirter Stifter willen. Auf Alexander VII. (1655—1667) gingen Olympia und der Nepotismus als Erbschaft über; die Händel päbstlicher Wachen mit den Bedienten des französischen Gesandten endigten für den armen Pabst bei der energischen Sprache Ludwigs XIV. mit der schmachvollsten Abbitte.

Innocenz XI. (1676—1689) reformirte wieder die innere Regierung des Kirchenstaats mit energischer Hand; er war, wie Sixtus V., dem er nicht unähnlich ist, ein Todfeind der Jesuiten; die Demüthigungen von Seite Frankreichs dauern unter seinem Regimente fort. Innocenz XII. (1691—1700) zeichnete sich nur aus durch seinen unversöhnlichen Haß gegen die Perrücken und gegen das Tabakschnupfen in der Peterskirche. Benedict XIII. (1724 bis 1730) war der einfältigste Mensch, der je auf dem päbstlichen Stuhle saß. Er weinte bitterlich, als er Pabst werden sollte, und ließ dann den Cardinal Coscia in Gottes Namen regieren. So verblutet sich denn das Pabstthum allmählig unter höchst langweiligen Regierungen, und während das 18te Jahrhundert seinen großen Vernichtungskampf gegen die Finsterniß und Verdummung früherer Jahrhunderte führte, wußte Clemens XIII. (1758—1769) nichts Besseres zu thun, als den Jesuitenorden von Neuem nachdrücklich zu confirmiren und zu recommandiren. Allein nach seinem Tode ward unter französischem Einflusse gewählt Antonio Ganganelli, genannt Clemens XIV. (1769—1774). Von jeher Gegner der Jesuiten, und außerdem gedrängt durch die Vereinigung der europäischen Cabinette gegen sie, that er 1773 den großen Schritt, den ganzen Orden aufzuheben. Er war ein vortrefflicher Mensch, wohl der edelste unter allen Päbsten, ein Wohlthäter des Kirchenstaates. Bald nach dem Erscheinen der Bulle, die den Jesuitenorden aufhob, starb Ganganelli 1774 unter den fürchterlichsten Schmerzen. „Die Jesuiten deuteten auf Gottes Gericht; aber man kannte den Finger, der ihn getroffen.“ *) Sein Nachfolger Pius VI. (1775—1799) ist merkwürdig besonders durch den Contrast, den er gegen Clemens XIV. bildet. Seine Regierung war eine Zeit der tiefsten Demüthigungen von allen Seiten; zuerst trat der edle Joseph II. mit seinen großartigen Reformen gegen Rom auf, führte die Gleichstellung der Protestanten in seinen Staaten durch, ließ keine Bulle ohne kaiserliche Genehmigung gelten, und verlangte alle Bisthümer und geistlichen Stellen selbst zu vergeben. Pius VI. wanderte, um nicht Alles zu verlieren, 1782 nach Wien, aber umsonst. Die Zeit des Pabstthums war vorüber. Zwar wurde der Plan der deutschen Bischöfe, die sich zum Emser Congreß versammelten, um sich von Rom und seinen Nuntien los zu machen, größtentheils durch ihre eigene Uneinigkeit vereitelt (1785); aber bald darauf brach ein noch schrecklicherer Sturm gegen Rom in der französischen Revolution los. Die Nationalversammlung erklärte schon 1789 das Kirchengut, angeschlagen zu 3000 Millionen Franken, für Nationalgut, verlangte von allen Geistlichen den Eid der Treue gegen den Staat, hob

*) Worte Spittlers.

Klöster und Zehnten auf. Die Protestationen des Pabstes waren eitel; Bonaparte zwang ihn 1797 zum Frieden von Toletino, durch den er an Land und Geld unermeßlich verlor. In Folge eines Aufruhrs, wobei päbstliche Soldaten einen französischen General erschossen, rückte General Berthier 1798 in Rom ein und verkündete die römische Republik. Den alten, nach Frankreich abgeführten Pius VI. befreite 1799 der Tod von seinen Leiden. Aber der päbstliche Stuhl war noch nicht zertrümmert; mit dem neu gewählten Pius VII. (1800—1823) schloß der Kaiser Napoleon ein Concordat und stellte den Kirchenstaat zum Theil her. Da aber Pius den Beitritt zum Continentalsystem verweigerte, vereinigte Napoleons Wille 1809 den Kirchenstaat nochmals mit dem Kaiserreiche; der heilige Vater ging ins Exil nach Frankreich. Des Kaisers Fall stellte das Pabstthum wieder her, und so lebt es, auferweckt durch die Gnade der Großmächte, nicht durch eigne Kraft. Die Nachfolger Pius VII., Leo XII. (1823—1829), Pius VIII., und Gregor XVI. (1830—1846), regierten wie er, der die Inquisition und den Jesuitenorden wieder hergestellt hatte, in tief mittelalterlichem Obscurantismus.

Pius IX. stellte sich als weltlicher Fürst an die Spitze des Strebens nach einer Wiedergeburt Italiens. Das: viva Pio nono! das vor wenig Jahren mächtig durch Italien schallte, war der Funke, an dem die Flamme der Revolution ausbrach, die seit 1848 Europa erschüttert. Aber Pius wollte Oberhaupt der Kirche im alten Styl bleiben; dieß und Anderes brachte es dahin, daß fremde Waffengewalt den Verjagten wieder einsetzen mußte; allein in dem Bewußtseyn der Zeit lebt kein Pabst mehr. Das römische Pabstthum ist eine überwundene Sache, und wir sind so weit, daß man, bei gebührendem Haß gegen hierarchischen Verdummungsgeist, ruhig und mit historischer Unbefangenheit die Periode anerkennen kann, in welcher die Kirche das höchste und geistigste Element in dem Bewußtseyn der Zeit war, und eben darum auch berufen und berechtigt, zu herrschen über den Unstaat, der sich damals Staat nannte, und über ein geistig tief gesunkenes Geschlecht. Seit Innocenz III. suchte Rom mit Jesuitenkünsten die Entwicklung der Menschheit aufzuhalten; bis dahin war es gelungen, seitdem ist Rom gesunken und immer gesunken, und für das neunzehnte Jahrhundert ist das Pabstthum eine Erinnerung. Vergl. Spittler, Geschichte des Pabstthums, neu herausgegeben von Paulus, Heidelberg 1826, und Ranke, die römischen Päbste, besonders I, S. 1—44.

Chronologisches Verzeichniß der römischen Päpste von 336 bis auf den heutigen Tag.

336. Marcus, ein Römer, Nachfolger Sylvesters I.
337. Julius I., ein Römer.
352. Liberius, ein Römer, verbannt von Constantius, der an seine Stelle setzt
Felix, den die Meisten nicht als rechtmäßig anerkennen.
356. Damasus I. (nach Liberius Tod), ein Spanier.
Ursicinus, sein Gegenpapst.
384. Siricius, ein Römer, folgt auf Damasus.
398. Anastasius I., ein Römer.
401. Innocenz I., aus Albano.
417. Zosimus, ein Grieche.
418. Bonifacius I., ein Römer.
422. Cölestinus I., ein Römer.
432. Sixtus III., ein Römer.
440. Leo I., der Große, ein Römer.
461. Hilarius, aus Sardinien.
467. Simplicius, aus Tibur.
483. Felix III., aus Rom.
492. Gelasius I., ein Römer.
496. Anastasius II., ein Römer.
498. Symmachus, aus Sardinien.
Laurentius, sein Gegenpapst.
514. Hormisdas, von Frusino in Campanien.
523. Johann I., aus Toscana.
524. Felix IV., aus Beneventum.
530. Bonifaz II., aus Rom.
532. Johann II., ein Römer.
535. Agapetus I., ein Römer.
536. Sylverius, aus Campanien, Sohn des Papstes Hormisdas.
540. Vigilius, ein Römer.
555. Pelagius I., ein Römer.
560. Johann III., ein Römer.
574. Benedict I., ein Römer.
578. Pelagius II., ein Römer.
590. Gregor I., der Große, ein Römer.
604. Sabinianus, aus Toscana.
607. Bonifazius III., aus Rom.
608. Bonifazius IV., aus Abruzzo.
615. Deusdedit oder Deodatus, ein Römer.
619. Bonifazius V., aus Neapel.
625. Honorius I., aus Capua.
638. Severinus, aus Rom.
640. Johann IV., aus Dalmatien.
641. Theodorus, ein Grieche, geboren zu Jerusalem.
649. Martin I., aus Toscana.
654. Eugenius I., aus Rom.
657. Vitalianus, aus Campanien.
672. Deusdedit II., ein Römer.
676. Domnus I., ein Römer.

678. Agathon, aus Sicilien.
682. Leo II., aus Sicilien.
684. Benedict II., aus Rom.
685. Johann V., aus Syrien.
686. Petrus und Theodorus, Gegenpäpste.
686. Conon, aus Thracien.
687. Sergius I., aus Palermo.
687. Theodorus und Paschalis, Gegenpäpste.
701. Johann VI., ein Grieche.
705. Johann VII., ein Grieche.
708. Sisinnius, aus Syrien.
708. Constantin, aus Syrien.
715. Gregor II., ein Römer.
731. Gregor III., aus Syrien.
741. Zacharias, ein Grieche, krönt Pipin den Kurzen.
753. Stephan II., stirbt wenige Tage nach seiner Erwählung.
753. Stephan III., ein Römer.
757. Paul I., ein Römer.
763. Stephan IV., aus Sicilien.
772. Hadrian I., ein Römer.
795. Leo III., ein Römer, krönt 800 Karl den Großen.
816. Stephan V., ein Römer.
17. Paschalis I., ein Römer.
824. Eugenius II., ein Römer.
827. Valentinus, ein Römer, stirbt weniger als zwei Monate nach der Wahl.
827. Gregor IV., ein Römer.
843. Sergius II., ein Römer.
847. Leo IV., ein Römer.
855. Benedict III., ein Römer.
858. Nicolaus I., ein Römer.
867. Hadrian II., ein Römer.
872. Johann VIII., ein Römer.
882. Marinus I., oder Martinus II., aus Toscana.
884. Hadrian III.*), ein Römer.
885. Stephan VI., ein Römer.
891. Formosus, ein Römer**); Sergius, und nach ihm Bonifazius (VI.) Gegenpäpste.
896. Stephan VII., ein Römer.
897. Romanus, aus Toscana.
897. Theodrus II., ein Römer.
897. Johann IX., aus Tibur.
900. Benedict IV., ein Römer.
903. Leo V., aus Ardea.
Christophorus, Gegenpapst, aus Rom.
904. Sergius III., ein Römer.
911. Anastasius III., ein Römer.
913. Lando, aus Sabina.
914. Johann X., ein Römer.
928. Leo VI., ein Römer.
929. Stephan VIII., ein Römer.
931. Johann XI., Sohn Sergius' III. und der Marozia.
936. Leo VII., ein Römer.
939. Stephan IX., ein Römer.
943. Marinus II. (Martinus III.), ein Römer.
946. Agapetus II.
956. Johann XII. (Ottaviano Conti), Neffe Johanns XI., ein Römer.
963. Leo VIII., ein Römer.
964. Benedict V., ein Römer.
965. Johann XIII., ein Römer.
972. Benedict VI., ein Römer.
973. Domnus II., ein Römer.
974. Benedict VII., aus der Familie Conti.
983. Johann XIV. (Petrus, Bischof von Pavia.)
Franco, Gegenpapst, genannt Bonifazius VIII.
985. Johann XV., ein Römer.
986. Johann XVI., ein Römer.
996. Gregor V. (Bruno), ein Deutscher.
997. Johann XVII., (Philagathus), Gegenpapst.
999. Sylvester II. (Gerbert) aus Auvergne.
1003. Johann XVIII., ein Römer.
1009. Sergius IV. (Peter, Bischof von Albano, genannt Bucca Porci), ein Römer.
1012. Benedict VIII. (Johann von Tusculum, Bischof von Oporto), ein Römer.
1024. Johann XIX., Bruder seines Vorgängers.
1033. Benedict IX. (Theophylactus von Tusculum.)
1044. Gregor VI., ein Römer.
1046. Clemens II. (Suidger, Bischof von Bamberg, ein Sachse.)
1048. Damasus II. (Poppo, Bischof von Brixen, aus Baiern.)
1049. Leo IX. (Bruno, Bischof von Toul, ein Elsäßer.)
1055. Victor II. (Gebhard, Bischof von Eichstädt, ein Deutscher.)
1057. Stephan IX. (Friedrich, Abt von Monte Casino, ein Lothringer.)
1058. Benedict X. (Bischof von Veletri) Gegenpapst.
1058. Nicolaus II. (Gerardus, Bischof von Florenz, aus Burgund.)
1061. Alexander II. (Bischof von Lucca), ein Mailänder.
1061. Cadalous (Bischof von Parma, genannt Honorius II.), Gegenpapst.
1073. Gregor VII. (Hildebrand, geboren zu Soano in Toscana.)
1080. Guibert, (Erzbischof von Ravenna, genannt Clemens III.) Gegenpapst.

*) Er hieß eigentlich Agapetus. Er war der Erste, der seinen Namen veränderte, als er den päpstlichen Stuhl bestieg.

**) War Bischof von Oporto, und der Erste, der von einem auswärtigen Bischofssitze auf den päpstlichen Stuhl gerufen wurde.

1086. Victor III. (Didier, Abt von Monte Casino) geboren zu Benevent.
1088. Urban II. (Otho, Bischof von Ostia), geboren zu Rheims oder zu Chatillon-sur-Marne.
1099. Paschalis II., aus Toscana.
1100. Albert, Theodorich und Sylvester IV., Gegenpäpste nach Guiberts Tod.
1117. Gelasius II. (Johann von Gaëta.)
1119. Calixtus II., ein Burgunder.
1124. Honorius II. (Cardinal Lamberto, Bischof von Ostia.)
1130. Innocenz II. (ein Römer.) Anaclet II., Gegenpapst.
1143. Cölestin II., aus Toscana.
1144. Lucius II., aus Bologna.
1145. Eugenius III., aus Pisa.
1153. Anastasius IV. (ein Römer.)
1154. Hadrian IV. (Nicolaus Breakspeare, ein Engländer.)
1159. Alexander III. (Cardinal Orlando Bandinelli von Siena.) Octavian (Victor III.);
Guido von Cremona (Paschalis III.);
Johannes von Sturm (Calixt III.);
Lando Sitino (Innocenz III.), nacheinander Gegenpäpste.
1181. Lucius III. (Ubaldo, Bischof von Ostia), aus Lucca.
1185. Urban III. (Uberto Crivelli, Erzbischof von Mailand.)
1187. Gregor VIII., aus Benevent.
1187. Clemens III. (Paul Scolaro, Bischof von Paläſtrina) ein Römer.
1191. Cölestin III. (Cardinal Hyacinthus), ein Römer.
1198. Innocenz III. (Cardinal Lotharius von Signia.)
1216. Honorius III. (Cardinal Savelli von Rom.)
1227. Gregor IX. (Cardinal Hugo von Anagni.)
1241. Cölestinus IV., aus Mailand.
1242. Innocenz IV. (Cardinal Sinibaldo Fieschi von Genua.)
1254. Alexander IV. (Cardinal Rinaldo Conti von Anagni.)
1261. Urban IV. (Jakob, Patriarch von Jerusalem), ein Franzose.
1265. Clemens IV., aus Languedoc.
1272. Gregor X. (Tebaldo Visconti), aus Piacenza.
1276. Innocenz V. (Cardinal Peter), Bischof von Ostia.
1276. Hadrian V., aus Genua.
1276. Johann XXI. (Petrus, Bischof von Tusculum), aus Portugal.
1277. Nicolaus III. (Cardinal Orsini), aus Rom.
1281. Martin IV. (Cardinal Simon von Brion), ein Franzose.
1285. Honorius IV. (Cardinal Jakob Savelli), von Rom.
1288. Nicolaus IV. (Cardinal Hieronymus von Ascoli.)
1294. Cölestinus V., geboren zu Isernia.
1295. Bonifacius VIII. (Cardinal Benedict Cajetani), aus Anagni.
1303. Benedict XI. (Cardinal Nicolaus von Treviso.)
1305. Clemens V. (Bertrand, Erzbischof von Bordeaux), verlegt die päpstliche Residenz nach Avignon.
1316. Johann XXII. (Bischof von Oporto), geboren zu Cahors in Frankreich.
Nicolaus, Gegenpapst in Italien.
1334. Benedict XII., ein Franzose.
1342. Clemens VI. (Peter Roger, Erzbischof von Rouen.)
1352. Innocenz VI., ein Franzose.
1362. Urban V. (Wilhelm Grimoard), ein Franzose.
1370. Gregor XI. (Peter Roger), ein Franzose, kehrt nach Rom zurück.
1378. Urban VI., ein Neapolitaner.
1378. Clemens (Robert von Genf, Gegenpapst in Avignon).
1389. Bonifazius IX. (Petrus Tomacelli), aus Neapel.
Pedro da Luna, ein Spanier, Gegenpapst.
1404. Innocenz VII. (Cosmo Migliorati), aus Sulmona.
1406. Gregor XII. (Angelo Corvari), aus Venedig, legt seine Würde nieder zu Constanz.
1409. Alexander V., aus Candia.
1410. Johann XXIII. (Cardinal Cossa), abgesetzt von dem Constanzer Concil.
1417. Martin V. (Otho Colonna), aus Rom.
1431. Eugenius IV. (Gabriel Condulmero), aus Venedig.
1447. Nicolaus V. (Cardinal Thomas), von Sarzana.
1455. Calixtus III. (Alfonso Borgia), ein Spanier.
1458. Pius II. (Aeneas Sylvius Piccolomini), aus Siena.
1464. Paul II. (Petro Barbo), aus Venedig.
1471. Sixtus IV., ein Genueser.
1485. Innocenz VIII. (Johann Baptista Cibo), ein Genueser.
1492. Alexander VI. (Rodrigo Lenzoli Borgia), ein Spanier.
1503. Pius III., aus Siena.
1503. Julius II. (Julian de la Rovera, Bischof von Avignon), geboren bei Savona.
1513. Leo X. (Giovanni Medici), aus Florenz.

1522. Hadrian VI. (Bischof von Tortosa, Lehrer Karls V.), geboren zu Utrecht.
1523. Clemens VII. (Julius Medici.)
1534. Paul III. (Alexander Farnese), von Rom.
1550. Julius III. (Johann Maria Ciocchi del Monte), aus Rom.
1555. Marcellus II. (Cardinal Cervini), von Montepulciano, im Kirchenstaat.
1555. Paul IV. (Johann Peter Caraffa), aus Neapel.
1559. Pius IV. (Johann Angelo Medicis), aus Mailand.
1566. Pius V. (Michael Ghisleri), aus Alessandria in Piemont.
1572. Gregor XIII. (Hugo Buoncompagni), aus Bologna.
1585. Sixtus V. (Felix Peretti), aus der Mark Ancona.
1590. Urban VII. (Johann Baptista Castagna), ein Genueser.
1590. Gregor XIV. (Nicolaus Sfrondati), aus Mailand.
1591. Innocenz IX. (Johann Antonio Facchinetti), aus Bologna.
1592. Clemens VIII. (Hippolyto Aldobrandini), geboren zu Fano.
1605. Leo XI. (Alessandro Medici), aus Florenz.
1605. Paul V. (Camillo Borghese), aus Rom.
1621. Gregor XV. (Alessandro Ludovici), von Bologna.
1623. Urban VIII. (Maffeo Barberini), aus Florenz.
1644. Innocenz X. (Johann Baptista Pamfili), aus Rom.
1655. Alexandro VII. (Fabio Chigi), von Siena.
1667. Clemens IX. (Giulio Rospigliosi), aus Pistoja.
1670. Clemens X. (Emilio Altieri), aus Rom.
1676. Clemens XI. (Benedikt Odescalchi), aus Como.
1689. Alexander VIII. (Petro Ottoboni), aus Venedig.
1691. Innocenz XII. (Antonio Pignatelli), aus Neapel.
1700. Clemens XI. (Johann Franzisco Albani), aus Urbino.
1721. Innocenz XIII. (Michael Angelo Conti), aus Rom.
1724. Benedikt XIII. (Vincenzo Maria Orsini), aus Rom.
1730. Clemens XII. (Lorenzo Corsini), aus Florenz.
1740. Benedikt XIV. (Prospero Lambertini), aus Bologna.
1758. Clemens XIII. (Carlo Rezzonico), aus Venedig.
1769. Clemens XIV. (Johann Vincenzo Ganganelli), geboren zu Sant-Arcangelo, bei Rimini.
1775. Pius VI. (Angelo Braschi), aus Cesena.
1800. Pius VII. (Gregorio Barnaba Chiaramonti), aus Cesena.
1823. Leo XII. (Hannibal della Genga), geboren zu la Genga in der Romagna.
1829. Pius VIII. (Cardinal Castiglioni), aus Cingoli).
1831. Gregor XVI. (Mauro Capellari), geboren zu Belluno.
1846. Pius IX. (Cardinal Mastai Feretti), geboren den 13. Mai 1792 zu Sinigaglia im Kirchenstaat.

Paraguay, 4175 Quadratmeilen groß, mit einer Bevölkerung von höchstens 200,000 Einwohnern, bildete unter spanischer Herrschaft eine Provinz der Audiencia de Buenos-Ayres. Es gelangte 1811 zur Unabhängigkeit, und hat sich seitdem durch ein ganz eigenthümliches politisches System von allen seinen Nachbarstaaten und gewissermaßen von der ganzen Welt abgesondert, was nur dadurch möglich war, daß es, von den zwei Flüssen Paraguay (im Westen) und Parana (im Osten) herrlich bewässert und regelmäßig überschwemmt, an Fruchtbarkeit seines Gleichen sucht. Schon frühe kamen hieher die Jesuiten aus Spanien, und wirkten höchst wohlthätig auf die Landeskultur und auf Bildung der bis dahin roh en Einwohner. Sie legten viele Missionen an, und unterrichteten die Indianer im Christenthum, lehrten den Ackerbau und förderten den Handel nicht unbedeutend. Doch blieb auch der jesuitische Stupor nicht aus. Der ganze Staat erhielt die Gestalt einer Familie, in welcher die Jesuiten die Familienhäupter waren. Was jeder Einzelne produzirte gehörte nicht ihm, sondern der jesuitischen Staatsanstalt, und die Jesuiten theilten davon Unterhalt, Kleidung und Waffen aus. Jedem Europäer wurde der Zutritt in das Gebiet eifersüchtig verwehrt, so daß die heiligen Väter, welche zugleich eine fast peinliche Ordnung in der Leitung des Ganzen festhielten, in den Verdacht kamen, als wollten sie sich hier ein unabhängiges Reich schaffen. Dieselben hielten sich übrigens nur bis 1767, da sie in Folge von Unruhen, die ihren Impuls von Außen hatten, vertrieben wurden bei gleichzeitiger Ueberwindung der ihnen ergebenen und sich widersetzenden Indianer. Die Gewinnung der Unabhängigkeit von Spanien (1811) hing mit dem allgemeinen Aufstande der spanischen Amerikaner zusammen, und der ehemalige Advokat Doktor Francia, welcher sich in jenen kritischen Zeiten an die Spitze gestellt hatte, blieb auch an derselben,

nachdem er 1812 zum dreijährigen, 1817 zum lebenslänglichen Diktator ernannt worden war. Bis zu seinem Tode (1840) gehorchte also das Land seiner ganz unumschränkten, mit der größten Grausamkeit geübten Gewalt und erhob sich aus dem nach Vertreibung der Jesuiten eingetretenen Verfalle zu großem Flor. Doktor Francia befolgte dabei guten Theils jenes frühere System der frommen Loyolisten, ließ gar keinen Fremden zu, und warf namentlich fremde Gelehrte, wenn sie sich erblicken ließen, schonungslos Jahre lang in den Kerker. Auch nach dessen Tode hat das Land dieses Absperrungssystem beibehalten und nur ganz wenige Verbindungen mit den allernächsten Staaten eröffnet, weßhalb auch sein Handel sehr unbedeutend blieb. Nach Francia folgte auf kurze Zeit als Gouverneur Vibra, und 1844 wurde Lopez auf zehn Jahre zum alleinigen Präsidenten gewählt, nachdem er vorher einige Zeit mit Alonzo (zwei Consuln) unter Mitwirkung eines Congresses regiert hatte. Seither hat sich das Absperrungssystem etwas gemildert, da Paraguay, stets von der argentinischen Republik bedroht, an den Gegnern dieser Republik, namentlich an Brasilien, gute Freunde zu haben suchen muß. Die besten Nachrichten gibt Rengger, Reise nach Paraguay. Aarau, 1837.

Parlamente. I. Französische. Das Wort: „Parlament“ bezeichnete in Frankreich ursprünglich und lange Zeit jede Versammlung zu gemeinsamer Berathung. König Philipp II. (1180—1223), welcher zuerst die gesunkene königliche Macht kräftig gegen die Feudalaristokratie zu heben begann, versammelte die mächtigsten Kronvasallen, mit deren Hülfe allein eine allgemeinere Regierungsgewalt zu handhaben war, häufig an seinen Hof, wo sie die Lehenscurie des Königs, somit die oberste Gerichtsbehörde bildeten, welche in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung aus zwölf Mitgliedern bestand *), die unter dem Namen der „Pairs von Frankreich“ (Pares) auftraten. Dieser Gerichtshof, und wenn seine Mitglieder abgehalten waren, zu erscheinen, einige andere weltliche und geistliche Große, nebst den höchsten Hofbeamten, hatten im Namen und unter dem Vorsitz des Königs über die unmittelbaren Vasallen der Krone Recht zu sprechen.

Seit Ludwig X., unter welchem sich das Ansehen dieses höchsten Gerichtshofs bedeutend vermehrte, und namentlich auch alle Klagen über ein todeswürdiges Verbrechen vor ihn zur Entscheidung kamen, überließen die Mitglieder desselben, für welche von nun an vorzugsweise der Ausdruck: „Parlament“ gebraucht wurde, allmählig die Untersuchungen, und am Ende das ganze Richteramt Rechtsgelehrten, welche für diese Geschäfte mehr Lust und Kenntniß hatten, als sie, und so hatte das Pariser Parlament in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts fast alle Provinzen Frankreichs unter seiner obersten Gerichtsbarkeit.

Unter Philipp dem Schönen (1285 bis 1314) erhielt das Parlament eine neue Organisation, weil seine mit der wachsenden Königsgewalt sich ausdehnende Gerichtsbarkeit den Geschäftskreis bedeutend erweiterte; doch blieb das Parlament unter diesem König und seinen nächsten Nachfolgern im Ganzen nur ein oberster Appellationshof für die Lehensvasallen, und der oberste Gerichtshof für die Länder der Krone.

Seit 1320, unter Philipp V., war die Untersuchungskammer des Parlamentes permanent. Unter Philipp von Valois (1328 bis 1350) führte das Parlament mit Glück seinen Kampf gegen die ihm widerstrebende geistliche Gerichtsbarkeit, unterlag aber während der zerrüttenden Kriege mit England, und während der Gefangenschaft Johannes des Guten beinahe dem kraftvollen Auftreten der allgemeinen Reichsstände. Allein das königliche Ansehen stieg diesen gegenüber so mächtig empor, daß Karl VII. (1422—1461) schon allgemeine Steuern auflegen konnte, ohne sie nur zu berufen, und neben der königlichen Macht blühte das Ansehen des Parlaments von Neuem und kräftiger als je empor. Und in der That war um diese Zeit mit Hülfe des Pariser Parlaments schon die Verfassung des Reichs verändert. Schon Karl V. (1364—1380) hatte, weil er die widerspenstigen Stände des Reichs nicht zusammenberufen mochte, die königlichen Sitzungen im Parlamente (lits de justice) eingeführt, in welchen er seine Edikte, Verordnungen und Steuerauflagen protokolliren und ihnen so Gesetzeskraft ertheilen ließ, wie wenn die Stände des Reichs sie bestätigt hätten. Dies schien damals eine gefahrlose Sache; gefahrlos für den König, weil das Parlament von ihm abhängig, alle seine Mitglieder von ihm ernannt waren; gefahrlos für die privilegirten Stände, weil denn doch die Mitglieder des Parlaments größtentheils aus ihnen genommen waren; und auch das Volk war damit zufrieden, weil das Parlament durch seine strenge Rechtspflege bei ihm in großem Ansehen stand, und weil die Reichsstände, bestehend aus Adel und Geistlichkeit, ihrerseits nichts weniger waren, als eine Volksvertretung. So bildete sich all-

*) Es waren dies weltlicherseits die Herzoge von Burgund, Normandie, Guyenne, die Grafen von Toulouse, Champagne und Flandern; geistlicherseits der Erzbischof von Rheims und fünf andere Bischöfe.

mählig die Vorstellung, daß kein Gesetz und keine Verordnung Gültigkeit und Kraft habe, bevor es in die Protokolle des Pariser Parlaments eingetragen sey; und aus der anfänglich vom König willkürlich beliebten Förmlichkeit des Enregistrement war schon am Ende des 14. Jahrhunderts durch Gewohnheit etwas zur Gesetzeskraft der königlichen Edikte und Ordonnanzen Wesentliches geworden. — Unter Ludwig XI. (1461—1483) kam das wichtige Gesetz zu Stande, daß Präsidenten und Räthe des Parlaments nur wegen vorher gesetzlich untersuchter Vergehungen ihre Stellen sollten verlieren können, wodurch vorzüglich die Unabhängigkeit von dem königlichen Einflusse begründet wurde; und die Ständeversammlung von Blois (1576 unter Heinrich III.) stellte reichsgesetzlich fest, daß alle Edikte von den Parlamenten verifizirt und kontrollirt werden sollten, daß sie das Recht besäßen, die Vollziehung derjenigen, welche ihnen nicht angemessen schienen, zu suspendiren oder dieselben zu modifiziren, ja ganz zu verwerfen; mit einem Worte, der Gerichtshof war ein politischer Körper, eine Vertretung der Reichsstände im Kleinen geworden. 1547 wurde unter Heinrich II. die Zahl der Parlamentsmitglieder, die Franz I. vermehrt hatte, auf 100 beschränkt; Niemand sollte vor dem 30sten Jahre aufgenommen werden, und Jeder sich vorher einer strengen Prüfung unterwerfen.

Wir haben bis jetzt in unserer Darstellung blos das Parlament von Paris erwähnt, dessen Geschichte auch allein für Frankreichs staatliche Entwicklung von Bedeutung geworden ist; es waren aber im Lauf der Zeit in verschiedenen Provinzen andere Parlamente entstanden, die sich zwar dieselbe Befugniß der Gegenvorstellungen anmaßten, welche das Parlament von Paris oft so energisch ausübte, aber mit unbedeutendem Erfolg; erst die Ordonnanz von 1673 gestand ihnen dieses Recht zu *).

Die Parlamente benutzten unter den folgenden Regierungen jede Gelegenheit, um ihre Macht auszudehnen; schwache Könige, Regentschaften während der Minderjährigkeit der Fürsten und innere Unruhen gaben ihnen dazu häufige Veranlassung, und so bieten sie zuletzt das interessante und eigenthümliche Schauspiel von Gerichtshöfen, die unter dem Namen von Beschlüssen über die Geschäftsführung (arrêts de règlement) wirkliche Gesetze geben, und sich auf eine oft erstaunlich kühne Weise in die Staatsverwaltung und äußere Politik einmischen.

Kein Zweifel, daß es auf Usurpation beruht, wenn wir z. B. nach Heinrichs IV. Ermordung (1610) das Pariser Parlament seiner Gattin Maria von Medicis die Regentschaft über den minderjährigen Ludwig XIII. übertragen sehen, wenn dieselbe Kühnheit sich nach Ludwigs XIII. Tod (1643) bei der Vormundschaft der Anna von Oesterreich über Ludwig XIV. wiederholt, wenn mehrere Parlamente, um ihren Willen in politischen Verhältnissen durchzusetzen, uneingedenk ihres ursprünglichen Berufs, sogar ihre gerichtlichen Funktionen einstellten. Müssen wir aber deßhalb nicht gleich dankbar anerkennen, daß das Pariser Parlament in manchen bedrängten Situationen die einzige Schranke des allgewaltigen Despotismus war, weil ja doch keine Reichsstände mehr berufen wurden? — Und wenn auch das Parlament manchmal tief gedemüthigt wurde, wenn namentlich Richelieu's gewaltige Hand schwer auf ihm lastete, ist darum die Standhaftigkeit, der ruhige Heldenmuth weniger bewundernswerth, mit dem so oft die Parlamente als ächte Verfechter von Gesetz und Recht den Gelüsten übermüthiger Könige entgegentraten? Beweist nicht der Aufruhr, der 1648 wegen drei gefangener Parlamentsmitglieder gegen Cardinal Mazarin und Anna von Oesterreich durch Paris tobte, was das Volk in dem Parlamente zu besitzen glaubte? Und hat nicht Frankreichs bester König, Heinrich IV., vor Allen das Ansehen des Parlaments erhöht, das ihm in Noth und Bedrängniß so treulich und muthig Beistand geleistet hatte? — Die kühnen Beschlüsse des Parlaments machten 1651 Mazarin's Regiment ein Ende; seit aber Ludwig XIV. herrschte, der einmal sogar mit der Reitpeitsche in den Versammlungssaal trat und alle außerordentlichen Versammlungen verbot, war das Parlament tief gebeugt, und es kam so weit, daß Ludwig (1657 und 1673) befehlen konnte, daß das Parlament nie eher Vorstellungen machen dürfe, als acht Tage nach geschehener gehorsamster Einregistrirung. Nach Ludwigs XIV. Tod (1715) dämmerte nochmals für das Parlament die Hoffnung herauf, aus seiner Knechtung zu neuer Macht sich zu erheben. Es kassirte das Testament des todten Despoten, ernannte Philipp von Orleans zum Regenten. Dieser aber lohnte es ihm durch neue Unterdrückungsversuche; noch entschiedener trat das Maitressenregiment Ludwigs XV. gegen das Parlament auf. Es kämpfte, angeregt wie die ganze Zeit, durch die immer deutlicheren Vorzeichen der herannahenden Umwälzung, muthig gegen die willkührlichen Verhaftbriefe (lettres de cachet). Der Herzog von Aiguillon, Gouverneur von Bretagne,

*) Diese untergeordneten Parlamente betrugen zuletzt zwölf an der Zahl: 1) Toulouse, 2) Bordeaux, 3) Grenoble, 4) Dijon, 5) Rouen, 6) Provence, 7) Bretagne, 8) Pau, 9) Metz, 10) Franche-Comte, 11) Flandern, 12) Nancy.

wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder von dem Parlament zu Rennes angeklagt, wurde vom König und der Du Barry in Schutz genommen; das Parlament zu Paris setzte die gerichtliche Verfolgung dennoch fort und erklärte den Angeklagten trotz eines feierlichen lit de justice, in dem der Prozeß niedergeschlagen werden sollte, für ehrlos. Der König trat dagegen aufs Entschiedenste auf, und als das Parlament erklärte, „seine Mitglieder hätten nicht mehr Freiheit genug, um Recht und Gericht zu üben," und demgemäß die Gerechtigkeitspflege einstellte, erfolgte, auf das Betreiben des Kanzlers Maupeou und des Herzogs von Aiguillon, 1771 die Auflösung aller Parlamente und Einsetzung anderer Justiz-Collegien. Aber diese blieben ohne öffentliche Achtung, weil das Volk noch an den Parlamenten hing und weil der Gewaltstreich die öffentliche Meinung empörte; und als Ludwig XV. 1774 gestorben war, war Ludwig XVI. genöthigt, die Parlamente mit der Beschränkung wieder herzustellen, daß ihr Widerspruch die Einzeichnung und Befolgung königlicher Gesetze nie aufhalten dürfe und daß ihnen jede Einstellung der Gerechtigkeitspflege für immer aufs Strengste verboten sey. Aber einige Tage darauf erklärte das Parlament diese Beschränkungen für ungültig und war wieder auf dem Höhepunkt seiner Macht.

Allein das Parlament begriff weniger als der König und seine Minister die Dinge, die da kommen sollten; es war nur noch der Ausdruck der Unzufriedenheit der ganzen Nation; es opponirte gegen alles Handeln und half zu gar Nichts. Das Parlament waßte alle Pläne der Ministerien durch seinen hartnäckigen Widerstand zu vereiteln; es scheint aber doch fast, als ob es seine letzte Stunde geahnt hätte; es verlangte wiederholt Berufung der allgemeinen Reichsstände, auf deren Nichtberufung sein ganzer Einfluß, seine ganze Geschichte ruhte. — Am 8. Mai 1788 wurde wieder eine neue Gerichtsverfassung, welche eine cour plenière über alle Parlamente stellte und dem neuen Gerichtshofe das Enregistrement übertrug, in einem lit de justice eingezeichnet; aber dennoch protestirten die Parlamente wie das Volk fortwährend mit der größten Heftigkeit. In Folge von Neckers zweitem Ministerium wurden die Parlamente den 25. September nochmals hergestellt; aber die Zeit war über das Parlament hinaus; es protestirte gegen die Verdoppelung der Repräsentanten des dritten Standes in der zu bildenden Reichsständeversammlung; es wollte noch festhalten auf dem Boden des historischen Rechts, der unter ihm gewichen war; es wurde vom Volke verlassen. Den 5. Mai 1789 wurde die Reichsständeversammlung zu Versailles eröffnet, bald wurden die Parlamente suspendirt, und endlich im März 1790 durch Beschluß der Nationalversammlung aufgehoben. — Geleitet von dem Grundsatz: Jedem das Seine, können wir das unbedingte Verdammungsurtheil nicht unterschreiben, das angesehene neuere Schriftsteller über die Parlamente gefällt haben. Allerdings eine abnorme Erscheinung — ein Gerichtshof mit absolutem Veto gegen die gesetzgebende Gewalt, und theilweise selbst mit gesetzgebender Gewalt; allerdings ist das Ganze ursprünglich gegründet auf Usurpation der Könige wie der Parlamente selbst; allerdings haben sie oft für Standesinteressen statt für das öffentliche Wohl gekämpft; aber wie so manches mangelhafte, aus mangelhaften Verhältnissen hervorgegangene Institut, haben sie dennoch, zu ihrer Zeit, oft mit edler Aufopferung, oft als einzige Schranke des Despotismus, Großes und Wohlthätiges gewirkt; die edelsten Männer Frankreichs zieren die Reihen der Parlamentsräthe; und als ihre Zeit nicht mehr war, da verließ sie die Stimme des Volkes, und sie sind gefallen, ohne zur unnützen und unzeitigen leeren Form herabgesunken zu seyn. (Vergl. noch den Artikel: Französische Revolution, bes. S. 1091 und 1100.)

Das Parlament von Paris theilte sich in den letzten Zeiten seines Bestehens in sieben Kammern ein: die grand' chambre, welche entschied in Regaliensachen, in den Prozessen der Pairs und der Universität von Paris; außerdem vereidete sie die Herzoge und Pairs, alle Beamte, welche noch dem Feudalstaat entsprungen waren, und die Räthe und Beamten des Parlamentes selbst. Die Criminalkammer (la tournelle) erkannte in letzter Instanz über alle Verbrechen, die eine entehrende oder Leibesstrafe nach sich zogen. Die drei chambres des enquêtes erkannten über Vergehen, die nur eine Geldstrafe nach sich zogen, und über die Zulässigkeit der Appellationen ans Parlament. Die beiden chambres des requêtes entschieden, ob Jemand das Privilegium habe, seine Sache, ohne eine niedere Instanz zu durchlaufen, unmittelbar vor das Parlament zu bringen, und über die Prozesse der Personen, welche dieses Recht wirklich hatten. Das Personal des Parlaments bestand aus 1 Präsidenten, 9 Vicepräsidenten (présidents à mortier), 15 Präsidenten der Kammern, 150 Räthen, 1 Generalprokurator mit 19 Substituten, 3 Generaladvokaten, 2 Obergreffiers, 25 Untergreffiers, 2 ersten und 36 gewöhnlichen Huissiers, 400 Prokuratoren und einer großen Menge Advokaten (avocats); Ehrenräthe waren die Prinzen von Geblüt, der Erzbischof von Paris und einige Andere.

II. Englisches Parlament. Indem wir uns hinsichtlich dessen, was hier praktisch wichtig und geltendes Recht ist, auf den Ar-

tikel: Großbritannien und Irland, besonders S. 1256—1261, beziehen, heben wir aus der Entwicklungs-Geschichte des Parlaments die folgenden wichtigen Momente hervor:

Während in Frankreich die Parlamente im Anfang die Werkzeuge der absoluten Königsgewalt, und dann eine, weil nicht rechtlich begründete, darum auch unsichere und schwankende Opposition gegen dieselbe waren, entwickelte sich in England unter demselben Namen die Grundlage der Volksrepräsentation, auf deren ausgebildeter Gestaltung die englische Verfassung noch heute ruht.

Als Wilhelm der Eroberer 1066 Land und Freiheit des angelsächsischen Volkes für sich und die normannischen Barone nahm, fiel auch der alte Volksrath (Witenagemote) vor dem neu begründeten Feudalstaat. In diesem nun stand dem König als beschränkende Macht die Versammlung der Barone, Prälaten und Bannerherren zur Seite, welche durch allgemeinen Aufstand schon 1215 von Johann ohne Land die magna charta libertatum ertrotzten, die Grundlage der immer mehr sich erweiternden Freiheiten des englischen Volks. Unter Johanns Sohn Heinrich III. (1216—1222) berief Simon Montfort von Leicester, der damals an der Spitze der Barone stand, zum ersten mal zwei Ritter für jede Grafschaft, und zwei Bürger oder Fleckenbewohner für jede Stadt und jeden Burgflecken ins Parlament. Auch nach Leicesters Sturz bestätigte der König die errungenen Freiheiten, und das Volk blieb von nun an im Parlamente vertreten. Der alte Pairshof schied sich zwar bald als besondere Corporation von der Volksvertretung ab, behielt aber als Oberhaus (house of peers) nebst der höchsten Gerichtsbarkeit auch die volle Theilnahme an der politischen Gewalt, und bildete so mit dem neu entstandenen Unterhause (house of commons) zusammen die ständische Vertretung der ganzen Nation. Schon unter Eduard III. (1327—1377) ist es entschieden, daß jede Gelderhebung vom Volke ohne Zustimmung des Parlaments ungesetzlich ist, daß nur der König und beide Parlamentshäuser Gesetze geben können, und das Haus der Gemeinen nimmt bereits mit immer mehr Erfolg die Befugniß in Anspruch, die Mißbräuche der Staatsverwaltung zu untersuchen, und, weil der König nicht Unrecht thun kann, die Minister vor sich zur Verantwortung zu ziehen. Je schwächer und geldbedürftiger die Fürsten waren, desto mehr Vorrechte suchte man durch Widerstand und Geldbewilligungen zu erlangen. Grundlage der Mitgliedschaft beim Oberhause war entweder Besitz eines unmittelbaren Lehens oder Verleihung der Pairswürde durch einen Parlamentsbeschluß, oder endlich königliche Berufungsschreiben an Solche, die nicht die rechtlichen Bedingungen der Pairswürde hatten. (Dieß ist der Ursprung der sog. Briefbarone, barons by writ.) Auch die jetzt noch üblichen Verhandlungsweisen bildeten sich in beiden Häusern schon frühe um. Indessen war ursprünglich namentlich vielen Städten ihre Vertretung im Unterhause wegen der Unterhaltung ihrer Deputirten sehr zur Last, so daß sich gar manche nachher sehr bedeutende Städte ausdrückliche Privilegien gegen dieses, später als so kostbar erkannte Recht ertheilen ließen. Dagegen wurden die Wahlen ins Unterhaus, obgleich ein Gesetz unter Heinrich VI. von 1429 festsetzte, daß in den Grafschaften jeder Besitzer eines Gutes, das jährlich wenigstens 40 Schilling eintrage, freies Wahlrecht haben solle, allmälig durch verschiedene Umstände höchst unfrei und unvolksthümlich; so durch den Verfall von Burgflecken, die einmal ihr Wahlrecht erworben hatten und es bei der abnehmenden Zahl der Wähler immer mehr unter dem herrschenden Einfluß von Mitgliedern des Oberhauses ausübten, denen viele dieser Flecken gehörten; ferner durch die unbeschränkte Vollmacht der Sheriffs (Vorsteher der Grafschaften) bei der Bestimmung der Wahlen, und später durch die empörende Ausschließung der Katholiken von der Volksvertretung. So stellte denn das Unterhaus bis auf die neueste Zeit in vieler Hinsicht nur eine höchst ungerechte und mangelhafte Vertretung des Volks neben der Repräsentation der Aristokratie im Oberhause dar. (s. S. 1258 ff.)

III. Auch in Schottland trat an die Stelle eines dem angelsächsischen Wittenagemote ähnlichen Volksraths bei der Ausbildung des Feudalwesens ein aus den unmittelbaren Kronvasallen gebildetes Parlament. Es läßt sich nicht genau angeben, um welche Zeit der dritte Stand, die Abgeordneten der Städte, in das Parlament kamen. So viel ist aber gewiß, daß die Zahl der Städteabgeordneten zu gering war, als daß sie sich, wie in England, in einem besondern Hause von den Baronen hätten trennen können. Die Ritterschaft, der niedere Adel, war so arm und unbedeutend, daß selbst wiederholte Aufforderungen der Könige sie nicht zu bewegen vermochten, sich auch im Parlament vertreten zu lassen. Die Geschäfte des Parlaments waren meist in wenigen Tagen ausgemacht, und dann wurde (seit 1330) ein Ausschuß (die Lords of the articles) ernannt, welche die dem nächsten Parlamente zu machenden Vorschläge so vorbereiteten und einrichteten, daß meist ein kurzes Ja oder Nein der Barone an die Stelle einer Verhandlung trat. Kein Parlament führte je dem Monarchen gegenüber eine solche

Sprache wie das schottische; seine Verfügungen haben häufig geradezu die Form von Befehlen an den König, welchem fast aller Antheil an der Gesetzgebung genommen, und welcher am Ende fast nichts mehr war, als der Präsident des Parlaments; die Besteuerung der Unterthanen, die Verwendung der Abgaben, die Aufsicht über die Verwaltung der öffentlichen Gelder, ja sogar das Recht über Krieg und Frieden, die Aufhebung der Kriegsmacht, die Einübung der Truppen: Alles war in der Hand der Barone. Das Parlament versammelte sich, wann, wo, wie und wie lange es selber wollte; und bis ins 15te Jahrhundert war das Parlament zugleich höchste Instanz in Gerichtssachen. Erst spät wurde ein eigener Gerichtshof eingesetzt. Mit wenig Erfolg nur suchten die Könige seit Jakob I. durch Begünstigung der aufblühenden Städte den Trotz der mächtigen Aristokratie zu brechen, und der mit der Einführung der Reformation unter den Schotten sich vorbereitende republikanische Geist machte das Parlament noch kühner und unabhängiger.

Jakob IV. (als König von England Jakob I.) suchte von England aus durch Verminderung der Zahl der Deputirten und durch Erhöhung des Wahlcensus, so wie dadurch, daß er die Commission der Lords of the articles zu seinem Organ zu machen wußte, die Beschlüsse des Parlaments in seine Hand zu bekommen; und Karl I. verordnete, daß 8 von den Bischöfen gewählte Pairs und 8 von den Pairs gewählte Bischöfe gemeinschaftlich 8 städtische und 8 Abgeordnete der Grafschaften wählen, und diese Alle mit den 8 obersten Staatsbeamten das Parlament bilden sollten. Allein nur kurze Zeit blieb dasselbe so in der Hand des Monarchen; das schottische Parlament eröffnete vielmehr zuerst die Revolution gegen Karl I., verlor aber unter Cromwell, dem Protektor der drei Reiche, seine Selbständigkeit, die ihm zwar die Restauration wieder gab, welche jedoch das widerspenstige Parlament durch bewaffnete Macht im Zaum zu halten genöthigt war. Erst nach der zweiten Revolution von 1688 wurde unter dem auch von den Schotten anerkannten Wilhelm III. dem Bürgerstand durch Vermehrung seiner Deputirten um 26 das Uebergewicht im schottischen Parlament zu Theil, aber dasselbe bald darauf durch die Union mit England (1. Mai 1707) dem großbrittanischen Parlament so einverleibt, daß 30 Deputirte der schottischen Grafschaften und 15 Abgeordnete der Marktflecken in das Unterhaus, 16 schottische Pairs ins Oberhaus kamen.

IV. Irland wurde bei der Eroberung unter Heinrich II. (1172) beinahe ganz von einigen englischen Familien in Besitz genommen; als sich die Zahl der britischen Colonisten vermehrte, wurde bald auch ein aus Baronen und Prälaten zusammengesetztes Parlament begründet, das sich aber um die unglücklichen, aus ihrem Eigenthum vertriebenen, in immer größere Rohheit und Stumpfheit versinkenden Bewohner nicht im Geringsten kümmerte, und ihnen 1278 ausdrücklich die Gemeinschaft der englischen Rechte und Freiheiten, die das arme Volk mit 8000 Mark erkaufen wollte, abschlug. Die angesiedelten britischen Großen wurden nach und nach selbst zu halben Irländern; allmälig wurden auch Abgeordnete der Ritterschaft und der Städte aufgenommen, und im 14ten Jahrhundert erscheint das Parlament in zwei Häuser getheilt; aber nur höchst wenige eingeborne Irländer waren darin. Die hartnäckige Behauptung ihrer Nationalität und ihr Widerstand gegen die von Elisabeth mit Gewalt eingeführte Reformation machten jedes Emporkommen des Bürgerstandes im Parlamente unmöglich. Jakob I. gab auf einmal 40 Flecken das Recht der Vertretung im Parlament, und 1613 zählte das Unterhaus 232 Mitglieder, 1634 das Oberhaus 122 Pairs. Allein Jakob wollte durch diese Vermehrung roher und elender Mitglieder das Parlament bloß schwächen; „je mehr der Hanswürste sind, desto lustiger geht es her," sagte er selber. Die schwere Unterdrückung, welche Irland unter Karls I. Minister Strafford erfuhr, zog während der ersten englischen Revolution eine allgemeine Empörung, und diese die Unterwerfung durch Cromwells furchtbare Hand nach sich, welcher die Selbständigkeit des Parlaments fast ganz vernichtete, indem er die Katholiken, d. h. die Irländer, daraus vertrieb. 1661 saß nur noch Ein Katholik im Unterhause, und die Katholiken verloren 1715 zum Theil und 1727 gänzlich sogar das Recht, Parlamentsmitglieder zu wählen.

So kam das Parlament in die gewünschte Abhängigkeit vom König; das katholische Volk sank immer tiefer hinab; viele wichtige Gesetze wurden in England gegeben und auch in Irland in Kraft gesetzt, ohne daß das irländische Parlament gefragt worden wäre; und dieß wurde sogar am Ende des 17ten Jahrhunderts durch das großbrittanische Parlament zum Gesetz erhoben; 1799 verkündete aber das Dubliner Parlament laut, daß das Londoner Parlament keine Gewalt über Irland habe, und hob die Strafgesetze gegen die Katholiken auf. Allein das Ministerium Pitt setzte 1800 die Vereinigung Großbritanniens mit Irland durch Bestechung der Parlamentsmitglieder durch, und das irländische Parlament wurde mit dem britischen in der Art verschmolzen, das 32 gewählte irische Lords und Pairs, nebst 4 Bischöfen ins Ober-

haus und 100 Deputirte der Grafschaften, Städte und Flecken ins Unterhaus kamen.

Ueber die heutige Zusammensetzung des Parlaments der drei Reiche s. S. 1259 und 1260, und die dort mitgetheilte Tabelle.

Parteien. In jedem Staate, wo nicht Tyrannei die Einwohner zwingt, eine Meinung zu haben, oder doch nur eine anzuerkennen und auszusprechen, werden und müssen freie Bürger über unzählige Gegenstände verschiedene Ansichten haben und vertheidigen. Diese Freiheit, diese Mannigfaltigkeit (sagt Raumer in seinem wahren Werke über Nordamerika II, 22) ist das Lebensprincip jeder fortschreitenden Entwickelung; und alles Vorschreiben, ja alles einseitige Lenken, Erziehen, berichtigen der Ansichten und Ueberzeugungen durch übermüthige Könige, Päbste, Fürsten, Minister, Beamte, Beichtväter, Censoren, Pastoren, Inquisitoren u. dgl. hat jedesmal mehr geschadet als genützt; hat Könige, Regierungen und Völker lahm gelegt, ihre Blüthen ausgebrochen, ihren Wuchs verkümmert und sie an das Lattengitter geringhaltiger Gesetze geschlagen, um sich hernach auf die Verkrüppelung der Spalierbäume etwas zu Gute zu thun.

Umgekehrt aber hat die Freiheit, so wie die edelsten Triumphe, so auch die größten Gefahren, nur sind es Gefahren anderer, eigenthümlicher Art. Zunächst ruht die wahre Freiheit nicht auf Willkür, sondern auf Selbstbeherrschung, und diese Tugend ist überall selten.

Wenn Solon forderte: Jeder solle Partei ergreifen; so lag stillschweigend die ernste Bedingung zum Grunde, dieß solle geschehen nach der ernstesten Prüfung und nach bestem Wissen und Gewissen. Er wollte in seinem Gemeinwesen keine feige und dumme Nullen; aber eben so wenig Fanatiker für geringhaltige Personen und verdammliche Zwecke. Das Parteinehmen kann gut oder schlecht, weise oder einfältig seyn. Diejenigen, welche sich rühmen, weil sie überhaupt und im Allgemeinen eine Partei ergreifen, oder weil sie keine ergreifen, stehen noch ganz im Unbestimmten. Es ist tadelnswerth (ohne näheres Eingehen), jedes Festhalten an Ueberzeugungen, jedes beharrliche Wirken für bestimmte Zwecke als schlechte Parteiung zu bezeichnen; oder umgekehrt jedes leidenschaftliche Auftreten, jeden Mangel an Duldung und Mäßigung zu überschätzen.

Fast niemals hat eine Partei die ganze Wahrheit; nur in Gott, der darüber steht, wäre sie zu finden; fast niemals vertritt eine lediglich die Lüge und das Unrecht, sonst wäre der Teufel ihr unbedingtes Oberhaupt. Daher sagte Jefferson in seiner Botschaft: „Jede Verschiedenheit von Meinungen ist nicht eine Verschiedenheit von Grundsätzen. Wir haben Brüder wesentlich gleicher Ueberzeugung mit verschiedenen Namen belegt, wir sind Alle Republikaner, Alle Föderalisten. In ähnlichem Sinne warnten Washington, Jackson, Quincy Adams und alle großen Amerikaner vor dem Uebermaße leidenschaftlicher Parteiung; sie hat überall die übelsten Früchte getragen und insbesondere der republikanischen Freiheit jedesmal ein Ende gemacht. So kühn Parteiung heftiger Art sich nach einer Seite geberdet, so feige läßt sie sich auf der andern herab zu Zweideutigkeiten, Winkelzügen, Schmeicheleien, woraus dann zuletzt hervorgeht Gleichgültigkeit gegen Recht und Gesetz, Hochmuth und Frechheit.

„Es ist (sagt Clay) ein Unglück freier Staaten, daß in Zeiten großer Parteiaufregung zu oft die Neigung vorwaltet, nach jedem Dinge zu greifen, was die eine Seite stärken und die andere schwächen kann.“ — Mit gleichem Rechte erklärt er sich gegen eine stets und immerdar verneinende Opposition, welche sich mit Unrecht eine systematische zu nennen pflegt. „Die Harmonie unserer Systeme (sagt er) kann allein erhalten werden durch Verträglichkeit, Freisinnigkeit, praktisch gesunden Sinn und gegenseitiges Nachgeben. Bringt diese Richtungen in die Verwaltung unserer mannigfachen Institutionen, und alle die Besorgnisse über das Zusammenstoßen und die Kämpfe der Obrigkeiten und Körperschaften werden wie Träume verschwinden.“ — Ueber die einzelnen Hauptpartheien im Politischen sprechen wir ausführlicher in den Artikeln: Staatsleben, und, Staatslehre.

Patriarchie, Geschlechtsherrschaft, ist diejenige unter den niederen Stufen des Gesellschaftslebens, auf welcher die Erstgeborenen und Aeltesten die Häupter und Fürsten des Geschlechtes sind — **Patriarchen.** Die Rechte des Patriarchen waren je nach dem verschiedenen Gange der Entwicklung mannichfach modificirt; im Allgemeinen aber kam ihnen das Priesterrecht mit der Strafgewalt bei allen Verletzungen des göttlichen Rechtes zu, und die Gerichtsbarkeit oder doch der Vorsitz im Gerichte, wenn die Freien des Geschlechtes selbst richteten.

Eine zunächst höhere Stufe der staatlichen Entwicklung ist dann die **patriarchalische Monarchie.** Hier breitet sich der Stamm zum Volke aus, als zu einer Mehrheit von Stämmen; es tritt die Idee des Staates oder des öffentlichen Gemeinlebens in das Bewußtseyn und kommt zu einer Wirklichkeit; es macht sich das Bedürfniß positiver Institute und eben dadurch einer ausgedehnten Gewalt geltend. Das Fürstenthum geht in die königliche Gewalt über. Diese patriarchalische Monarchie ist also diejenige Form

der Staatsentwicklung, in welcher die Idee des Staates, d. h. die Idee des Systems öffentlicher Institutionen zuerst hervortritt. Die Art, wie diese Gesellschaftsform aus der früheren Stufe zum Durchbruch kömmt, ist nach den äußern Veranlassungen sehr verschieden. Es ist bald eine allmälige Erweiterung der Rechte, welche in der Geschlechtsherrschaft enthalten sind, bald, und zwar gewöhnlicher, ein gewaltsamer Bruch der bisherigen Verhältnisse durch Krieg und Eroberung. Wenn übrigens die bisherige Gliederung in Geschlechter noch lange nachwirkt, so beginnt doch von nun an eine ganz verschiedene äußere Gestaltung des Volkslebens. Dennoch ist die königliche Gewalt in der patriarchalischen Monarchie bei Weitem noch keine ideale Staatsgewalt, d. h. kein Recht, die Verhältnisse des öffentlichen Gesammtlebens nach der Idee des Staates anzuordnen.

Diese patriarchalische Monarchie oder das ursprüngliche Königthum, z. B. bei den Deutschen, wie sie Tacitus schildert, oder bei den Römern unter Romulus und Numa Pompilius, so wie unter den Griechen zur Zeit des trojanischen Krieges und noch eine gute Periode nachher, — diese patriarchalische Monarchie kann zwar, als das Elementarverhältniß und Fundament des Staates, Staat genannt werden; allein es ist denn doch auch nur der Staat des Anfangs, oder der Anfang des Staates. Dieser ersten Stufe des Staates fehlt immer noch, um wirklicher, eigentlicher Staat zu seyn, fast Alles, was wir nach unsern Verhältnissen zum Wesen des Rechtsstaates verlangen und rechnen; es fehlen die äußeren Säulen der positiven Verfassung, es fehlt das geschriebene Recht und fast alle anerkannt unerläßlichen Institute für Recht, für materielle Wohlfahrt und Cultur. Es muß also eine weitere Fortbildung des Staates aus diesen Formen der patriarchalischen Monarchie eintreten.

Dieselbe muß jedoch, durch eine höhere Culturentwicklung bedingt, nothwendig einen verschiedenen Gang nehmen, je nachdem sie eine Stadt, oder das Land zum Ausgangspunkte hat; es bilden sich in beiden Fällen verschiedene Anschauung des Staatslebens und verschiedene öffentliche Verhältnisse.

Im ersteren Falle nämlich erscheint a) das Recht des Staatsherrschers vorzugsweise als Regierungsgewalt über das Volk und das Gemeinwesen; und es erscheint b) als Staatsbürger Derjenige, welcher die Rechte des Gemeinwesens theilt. Hier ist also der gerade Weg von dem Königthum zur Republik; und so ist es in Griechenland (nach den Zeiten des Trojanischen Krieges) und in Rom (beim Sturze der Tarquinier) gewesen. Die freie Staatsform der Griechen und der Römer hat sich aus der Stadtverfassung gebildet, nicht aus der Landverfassung.

Im zweiten Falle, wenn die weitere Staatsentwicklung nicht die Stadt, sondern das Land zum Ausgangspunkte hat, wird sich, sobald mit der Vervollkommnung des Ackerbaus die Wohnsitze sich mehr befestigen, die Ansicht des Staatslebens ausbilden, daß der, unstreitig anerkannte oder faktische, Herr des Landes auch der Obere der Landsassen, so wie ferner, daß die Obrigkeit (imperium) der Ausfluß der Landesherrschaft sey. Aus dieser, vom Gedanken „Land“ ausgehenden Staatsentwicklung beruhet das Staatswesen der deutschen Völker im Mittelalter, und es ist diese Stufe in Deutschland bis jetzt noch nicht vollständig überwunden worden; es beruhet darauf, um einen Kunstausdruck des heutigen Staatsrechts zu gebrauchen, die patrimoniale Staatsanschauung oder der Patrimonialstaat (s. D.), in welchem das System der Grundherrschaft die ganze Landesverfassung durchdringt, der Staat also in die vergleichungsweise immer noch niederen Formen des Feudalismus (s. D.) übertritt. Vgl. Schmitthenner, zwöf Bücher über den Staat III, 30 folg.

Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Der eigentliche tiefere Sinn des „Patrimonialen“ ist in dem Artikel „Patrimonial-Monarchie“ erläutert. Ein Ueberbleibsel schwach entwickelter und wahrhaft verkümmerter Staatsverhältnisse und bornirter Staatsanschauung ist aber die Patrimonial-Gerichtsbarkeit um so mehr, als gerade nach dem wahren Begriffe des Staates Nichts den privaten Charakter weniger haben sollte, als die Pflege der Gerechtigkeit, Einer der erhabensten Ausflüsse der Souveränität. Es ist deßhalb eine höchst widerwärtig anomale Erscheinung im Staatsleben, wenn die Jurisdiction in gewissen Gauen einer gewissen, grundherrlichen, Familie erblich als Eigenthum (!) angehört oder einem gewissen Grundbesitze anklebt.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, sie mag in einzelnen Fällen entstanden seyn wie sie will, ist ein unwürdiges, schädliches, absolut verwerfliches Ding. Wenn man selbst von der Idee des Rechts abstrahiren könnte, was man indessen vernünftiger Weise nicht kann, so bleibt immer eine Haupteinwendung gegen diese unstaatliche Anomalie diese, daß selbst der patrimoniale Gerichtsherr nothwendig, wenn dem Rechte nicht sein Lauf abgeschnitten werden soll, oft in die Lage kommen muß, in eigener Sache, ja in rein persönlichen Angelegenheiten, sich selbst Recht

zu nehmen, wobei der Grundsatz irgend welcher Unpartheilichkeit unmöglich bestehen kann. Wo deßhalb heutzutage diese Justiz-Anomalie noch besteht, hat man freilich dadurch zu helfen gesucht, daß man die Patrimonialrichter gerade ebenso, wie die unmittelbar staatlichen, unter strenge Aufsicht der Mittel- und Oberbehörden stellte, und sie überhaupt anwies, ihr Verfahren und ihre Rechtsprechung lediglich nach den allgemeinen Vorschriften und Gesetzen einzurichten. Damit ist jedoch nicht mehr erreicht, als daß ein mangelhaftes Institut der Mängel Etwas weniger hat; und im tiefsten Grunde mangelhaft bleibt es immer nicht blos wegen der Abhängigkeit der Richter, sondern hauptsächlich auch wegen der Rücksichtslosigkeit in Bezug auf das allgemeine Wohl, womit gewöhnlich die kleinen Patrimonialgerichtsherren bei der Anstellung der Patrimonialrichter zu Werke gehen. Ist dieses Recht auch da und dort durch die erforderliche Präsentation einiger Maaßen beschränkt, so muß man wissen, daß nur ein Bestehen der nirgend überaus strengen Staatsprüfung und sonstige, meist negative Eigenschaften dazu gehören, welche auch viele mittelmäßige Subjecte nothdürftig aufweisen können, so daß die persönliche Gunst, und die Rücksicht auf gesellige Eigenschaften nur zu leicht viel tiefer und schwerer in die Waagschale fallen können, als eigentlicher Beruf und wahre Auszeichnung. Und so bildet sich in den Patrimonialbezirken gewöhnlich ein Asyl für schwache Juristen, welche die Concurrenz im Großen nicht bestehen können und hier auch schwerlich je ein Amt als Richter erlangt hätten. Mögen deßhalb auch viele ehrenwerthe Ausnahmen in diesem Betracht vorhanden seyn, so ist es doch Pflicht aller, denen das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt, darauf hinzuwirken, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, sei es auch durch Zahlung großer Abfindungssummen, allmälig ganz aus unsern Gauen verbannt werde. S. Weiske's Rechtslexikon IV, 548.

Patrimonialstaat (vergl. Patriarchie) oder **Patrimonial-Monarchie** (denn bei diesen Verhältnissen und Formen des öffentlichen Gesellschaftswesens kann an eine Republik nicht gedacht werden) nennt man diejenige dem Systeme des Staates zu Grund liegende Rechtsanschauung, nach welcher der Regent die öffentliche Gewalt unter der Natur und den Formen des Privatrechts besitzt [patrimonium nämlich ist das liegende Eigen, das Stammgut, wornach auch die Domänen (s. D.) das Privateigenthum des Fürsten sind, jedoch bestimmt zu Regierungszwecken, weil nämlich nach dieser patrimonialen Ansicht die Regierung eine Privatsache des Fürsten (Landesherren) ist, nicht aber eine öffentliche Sache des Volkes].

Nach dieser, verhältnißmäßig sehr tief stehenden, patrimonialen Staatsanschauung ist der Regent **Eigenthümer** des Landes (und Volkes!), die hohen Rechte oder Hoheitsrechte sind, obgleich sie vernünftiger Weise mindestens aus der Territorial-**Gewalt** fließen, dennoch Ausflüsse des Landeigenthums und seine Privatrechte, und die Landessassen sind in diesem erbaulichen Sinne Landes-**Unterthanen.**

Doch seien wir gerecht! Alles in der Welt, alles in der Natur hat seinen Entwicklungsgang! Wenn man den Patrimonialstaat nicht für weiter fortgeschrittene Zeiten und Verhältnisse festhalten will, so hat er als eine **historische** Uebergangsform seine gute natürliche Berechtigung. Denn es ist eine unläugbare Thatsache, daß sich der Staat, in seiner Vollendung das reine System des öffentlichen Gesellschaftslebens, ursprünglich aus privativen Gesellschafts-Formen entwickelt; und so liegt es recht in der Natur der Dinge, daß die Momente solcher Entwicklung Anfangs unter den Formen des Privatrechts auftreten. Allein unverzeihlich ist das Meinen und Trachten Derjenigen, welche derlei schwache Staatsverhältnisse für alle Zeiten festhalten und als die einzig richtigen geltend machen wollen! Der einzig richtige Staat ist der Rechtsstaat; und hier ist das Staatsoberhaupt blos der Repräsentant, blos der gesetzliche Inhaber der politischen Gewalt, nicht aber ihr Eigenthümer. Dieser, auf den Gesetzen beruhende, wahrhaft öffentliche Staat ist aber nicht blos eine vollkommenere Staatsform, als der Patrimonialstaat; er ist der einzig richtige, der einzig wahre, vernünftige, und des Menschen würdige Staat!

Patrimonial-Stände, s. S. 1575 folg.

Patriotismus. Die, jedem Menschen angeborene und höchst natürliche Anhänglichkeit an das Land, worin man das Licht der Welt erblickt hat, die instinktartige Sehnsucht nach der Heimath, welche jedem Gegenstand, der an die Heimath erinnert oder aus ihr kommt, doppelten Werth verleibt, ist ein ächt menschliches und darum achtungswerthes Gefühl, ein Zug, der die große Macht der Gewohnheit über den Menschen, seine Abhängigkeit von der Scholle beweist, auf der er wandelt — weiter aber nichts. Sittlichen Werth hat diese Vaterlandsliebe nicht; denn sie beruht nicht auf der geistig-vernünftigen Natur des Menschen, sie hat ihre Wurzel in keiner sittlichen Idee.

„Der Patriotismus ist ein höherer Grad

geläuterter, einsichtsvoller und wirksamer Liebe des Vaterlands, kann also da fehlen, wo immer noch Vaterlandsliebe angetroffen wird. Als Stütze der bürgerlichen Regierung wird aber fälschlich Vaterlandsliebe oder gar Patriotismus das genannt, was, bei genauerer Zergliederung, bloßer Gehorsam gegen die Befehle des Oberherrn, ein geduldiges Beugen unter das Joch der Regierung ist, welches man unter jenen süßen und prächtigen Namen den Unterthanen eben so angenehm und erträglich zu machen sucht, als wenn dem schwer beladenen Maulthiere die drückenden Lasten mit schönen Decken, Schellen und Büschen verhängt und umsteckt werden. Die gepriesene Liebe des Vaterlandes, was ist sie insgemein Anderes, als die Macht des Vorurtheils und der Gewohnheit an gewisse Luft, Nahrung, Lebensart, Sitten, Gebräuche und Regierungsform? Dieser blos physische und thierische Trieb macht einen Grönländer nach seinen Eisbergen, den Hottentotten nach seinen Hütten, den Schweizer nach seinen Alpen, und den Schwaben nach seinen dicken Suppen seufzen. Diese in ihren politischen Wirkungen allerdings sehr wichtige natürliche Liebe des Vaterlandes verdient also eher den Namen einer politischen Anhänglichkeit, als den einer auf geprüften Gründen beruhenden Liebe. In den besten Regierungen hört man oft die meisten Klagen; unter den besten Königen sind nur allzuoft die undankbarsten Unterthanen; würden sie dieses seyn, wenn ihre vorgebliche Liebe zum Vaterland auf beurtheilender Schätzung ruhte?“

„Der Patriotismus darf nicht auf solch blindem Vorurtheil beruhen, sondern verwandelt den trägen, mechanischen Hang zum vaterländischen Boden in eine gewisse Ueberzeugung von den wahren Vorzügen des Vaterlandes, und entsteht aus einer einsichtigen und geprüften Kenntniß des wahren Werths der Gesetze, dieser Pilaren der Freiheit und allgemeinen Wohlfahrt. Der helle Glanz der großen Namen, welche als die Urheber und Beschützer der Gesetze aus der vaterländischen Geschichte hervorleuchten, bringt, gleich einem kräftigen Sonnenscheine, die patriotischen Tugenden in schönen Seelen zur Blüthe und Zeitigung. Der von niedrigen Vorurtheilen erlöste Geist des Patrioten wird von Menschenliebe und Eifer für das gemeine Beste entzündet; die Wahrheit umleuchtet seine Tritte und bedeckt ihn mit ihrem Schilde, und er ist von ihr so sehr durchdrungen, daß er lieber Vortheile und Leben aufopfert, als ihren Rechten und seiner Pflicht etwas vergibt.“ *)

*) Worte von Fr. C. von Moser; s. Hermann vom Busche: Friedrich Carl Freiherr von Moser, aus seinen Schriften sein Geist an das neunzehnte Jahrhundert. (Stuttg. 1846.) S. 161—176.

Der höher gebildete Mensch hat sein Vaterland nicht mehr allein in dem Boden, in dem Lande für sich; er hat es viel mehr in den politischen Institutionen der Staatsgesellschaft, welcher er angehört, für deren Erhaltung, Vervollkommnung und Beglückung mit ausdauerndem, ächtem Bürgermuthe zu streben und zu kämpfen der einzige wahre Patriotismus ist. Dieser beruht also auf der vernünftigen Würdigung und Beurtheilung dessen, was wir dem Vaterlande zu verdanken haben bei der Erreichung unserer Lebenszwecke; um Patriot zu seyn, muß man klar erkennen und begreifen, warum man es ist. Darum blühte und blüht auch der Patriotismus überall im Verhältniß zu der Befriedigung, welche ein Staat den Bedürfnissen und Anforderungen des menschlichen Wesens gewährt. Er kann also durch kein Gesetz geboten werden; er ist ein Pflichtgefühl, das jeder ächte Bürger im Herzen geschrieben trägt, und dieß ist seine edelste Quelle; er muß darum nothwendig bei einem Volke in dem Maße steigen, in welchem des Volkes Sittlichkeit und Freiheit zunimmt. Der Patriotismus setzt inniges Interesse der Bürger an dem Wohlergehen des Gemeinwesens, und einen dadurch stets in ihnen lebendig erhaltenen Gemeingeist voraus; er gibt ihnen die Bereitwilligkeit, in Collisionsfällen stets das individuelle Interesse dem allgemeinen zum Opfer zu bringen, die bürgerliche Gesellschaft, der man angehört, gleichsam mehr zu lieben als sich selbst. Eine solche Gesinnung kann aber nur zur herrschenden werden in einer Staatsgesellschaft, wo die Staatsgenossen die gegründete Ueberzeugung hegen und nähren, daß das Gemeinwesen die Mutter und die Stütze alles Privatglücks sey. Auch der Sklave des Despoten kann den Fleck Erde lieben, wo er gepeinigt wird; nur der freie Bürger hat ein Vaterland, wie man es haben muß, um Patriot zu seyn. Wo der Monarch mit Ludwig XIV. sprechen kann: L'état-c'est moi, wo ein Napoleon die eigene Nation, wie fremde, an seinen Siegeswagen fesselt, da kann der Unterthan die Pracht des Königs, der Soldat die Siege und die großartige Persönlichkeit des Kaisers lieben; aber die absolute Herrschaft hebt die freie Gesellschaft auf und mit ihr den Bürgermuth und den Patriotismus, an dessen Stelle wohl glänzende Illusionen treten können, und oft getreten sind, auf denen aber stets der Fluch der Unwahrheit und innern Leerheit lastet. Eine herzinnige Theilnahme an dem Gemeinwesen und an allen seinen Angelegenheiten, und das feste Bewußtseyn, daß man an

der Begründung und Erhaltung des Staatswohls thätigen Antheil nehmen will, und das Recht dazu hat, — das ist die Grundbedingung der ächten Vaterlandsliebe, und wo dem Bürger diese verweigert ist, da verdenke es ihm Niemand, wenn er am Ende verzweifelnd den Boden verläßt, wo er geboren, und traurig in die Worte des Egoismus einstimmt: ubi bene, ibi patria. Einen solchen Cosmopolitismus, d. h. die Gesinnung, welche auf der ganzen Erde überall da ihr Vaterland findet, wo es erlaubt ist, Bürger und frei zu seyn, einen solchen Cosmopolitismus zu verdammen wäre eben so ungerecht, als es unvernünftig wäre, eine sittliche und denkende Vaterlandsliebe da zu verlangen, wo in sittlicher Rücksicht nichts zu lieben ist. Der ächte Cosmopolitismus ist also mit dem ächten Patriotismus schon darum ganz wohl vereinbar, weil der Bürger, welcher sich bewußt ist, freier und thätiger Genosse eines Rechtsstaates zu seyn, dadurch, daß er auch seinen weiteren Beziehungen zum menschlichen Geschlechte und der Gemeinsamkeit des allgemein Menschlichen mit allen Völkern die gebührende Bedeutung zuerkennt, nie in die Lage kommen kann, seinen Patriotismus zu verläugnen; ferner aber auch darum, weil der Patriotismus im ächten Sinn ein sittlich hoch gestiegenes Volk voraussetzt, welchem ungerechte Mittel zur Erfüllung seiner Zwecke als der Pflicht gegen die Menschheit widerstreitend, unsittlich und vernunftwidrig erscheinen müssen. Um aber diese Höhe zu erreichen, dazu fehlt freilich den Völkern Europa's an der Sittlichkeit noch gar viel, und fast ebenso viel an der Freiheit. Dieß ist aber auch Alles Vernünftige, was sich in dem Wort und Gedanken: Cosmopolitismus, finden läßt. Soll er dagegen eine Richtung bezeichnen, welche die Eigenthümlichkeiten und Besonderheiten der Nationalitäten aufheben, das vielgestaltige Leben nach einer farblosen Abstraction modeln, und das ganze Menschengeschlecht in eine einförmige Masse zusammenschmelzen will, mit Zerreißung all der natürlichen und schönen Bande, die den Menschen an Sprache, Lebensweise, Clima, Einrichtungen, Sitten seines Vaterlandes knüpfen, so liegt die Verkehrtheit dieses Strebens klar am Tage. Trostlose Verflachung würde bei der Verwirklichung eines ähnlichen Zustandes an die Stelle lebendiger Originalität, egoistische Gleichgültigkeit an die Stelle kräftigen Zusammenwirkens, prosaische Gleichförmigkeit an die Stelle vielseitiger und lebenvoller Entwicklung treten.

Der Patriotismus findet sein Grab in jeder unnatürlichen Anhäufung der Güter, welche die Gesellschaft dem Einzelnen garantiren soll, in den Händen weniger; Proletarier, die von jedem Genuß politischer Rechte ausgeschlossen sind, und in träger Verdumpfung das Glück der Wohlhabenden und Reichen beneiden, sind des Gemeingeists unfähig, weil für sie kein Gemeinwesen existirt; dem übermäßig Begüterten wird die Gemeinschaft gleichgültig, weil er ihrer nicht zu bedürfen, weil er seine Privatexistenz auch ohne sie gesichert glaubt; da wird der wahre Patriotismus herrschen, wo jeder Bürger Rechte zu wahren hat, die ihm theuer sind, und sich in Folge des staatsgesellschaftlichen Lebens des Besitzes irgend eines, wenn auch noch so kleinen Habes und Gutes erfreut, oder durch Fleiß und Anstrengung sicher zu solchem Besitze zu gelangen vermag.

Ueberall, wo die Idee vom Rechtsstaat und freien Bürgerthum bis zu einer gewissen Höhe entwickelt ist, kann die patriotische Gesinnung ihre schönsten Blüthen entwickeln; zahllose Thatsachen der Geschichte widerlegen durch Wirklichkeit auf's Schlagendste die unbillige und extreme Ansicht derjenigen, welche selbst die Möglichkeit des Bürgermuthes auf eine Staatsform beschränken wollten;*) Unsittlichkeit und Unfreiheit zerstören den Bürgersinn und die politische Tugend, nicht aber die oder jene Form der Staatsgesellschaft, so lange nur Recht, nicht Herrschaft das Princip der Verfassung ist. — Hören wir schließlich, wie Fr. C. Moser, der, obwohl in einer politisch vielfach so traurigen Zeit wirkend, so gegründete Ansprüche auf den Ehrennamen eines Patrioten hat, als Jemand, die Eigenschaften des wahren Vaterlandsfreundes charakterisirt:**) „In currentem Sinne, sagt er, ist ein Patriot derjenige, so es gut mit sich selbst und seinem Herrn meint, mag es dem Nachbarn und dem ganzen übrigen Vaterland ergehen, wie es will. Unter Vaterland verstehen sie nämlich nur das Land, in welchem sie wohnen. Da nun so viele souveräne Herren in Deutschland sind, deren Jeder sein eigenes System und Interesse hat, so ist daraus auf die ungeheure Menge Patrioten die Rechnung von selbst zu machen; und das geringste Lob, das man einem Kammerdirector oder Rath eines kleinen Herrn, welchen er nicht auf eine landkundige Weise betrogen hat, noch zu guter Letzt mit ins Grab gibt, ist dieses, daß er ein rechter „Patriot" gewesen sey."

„Ein Patriot nach der Mode ist derjenige Deutsche, welcher, gleichgültig selbst gegen die Wohlfahrt des unmittelbaren Vaterlandes, mit kaltem Blute die Verwüstung, das Elend und Unglück seiner Mitbürger mit ansieht, aber bei der Partei, zu welcher er nach Geburt und Pflichten gehört, oder zu der er sich aus Eigennutz und Neigung bekennt,

*) So z. B. v. Haller, Restauration der Staatswissenschaften, Bd. VI, p. 493 ff.

**) Vergl. die weiter oben angeführte Schrift von Hermann vom Busche.

blindlings hält, Alles was von ihr herrührt und zu ihr hinzielt, billigt und vertheidigt, hingegen Alles, was zur Gegenparthei und deren System gehört, mit Eifer haßt und verfolgt. Mit Freuden sticht sich der östliche Deutsche den Dolch in die Hand, in der Hoffnung, er werde dem nördlichen Bruder zugleich in die Brust dringen."

„Der wahre Patriot, ein gottseliger, redlicher, standhafter, geduldiger, beherzter und weiser Mann, verbindet mit einer gründlichen Kenntniß der Gesetze und Verfassung, der Quellen der Wohlfahrt und der Mängel seines Vaterlandes den aufrichtigsten Willen, die sichersten, gelindesten, und dauerhaftesten Mittel der Rettung, Hülfe und Verbesserung ausfindig zu machen, und ohne Rücksicht auf Person oder Parthei mit Verläugnung seines eigenen Nutzens aus wahrer Menschenliebe anzuwenden."

„Das höchste und unverbrüchlichste Gesetz eines solchen wahren Patrioten heißt: Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen. Daraus folgt eine unzerstörbare Rechtschaffenheit des Herzens, was die Römer dadurch andeuten, daß sie den wahren Patrioten durch vir bonus bezeichnen. Und in diesem Sinne des altrömischen Geistes ermahnt das älteste deutsche Grundgesetz, die goldene Bulle, die Churfürsten, sie sollen einen virum bonum zum Oberhaupt des Reichs wählen. Der Kaiser soll ein Patriot, ein rechtschaffener Mann seyn, eine Forderung, die sich sehr leicht vereinigen läßt mit jener, der kaiserlichen Majestät schuldigen, tiefen Verehrung, und der Krone einen Glanz gibt, den sie nur von solchen Eigenschaften des Herzens erlangen kann."

„Ein wahrer Patriot hat überdieß ein für Wohl und Weh der Menschen weiches und empfindsames Herz. Wer kann Deutschland ansehen, ohne zu trauern? in wessen Adern schlägt freies Blut, das nicht beim Anblick unserer Ketten zittert? Wer hört Freiheit nennen, und schlägt nicht die Augen nieder?"

„Nebst der Rechtschaffenheit und Milde des Herzens gehört zur Patriotenwürde auch noch Einsicht: Viele eifern, aber mit Unverstand. Denn die Triebfedern der menschlichen Handlungen liegen in den Leidenschaften des Herzens. Alle Vorurtheile der Geburt, Erziehung und Religion laufen auch bei einem redlichen Herzen und erleuchteten Verstande mehr oder weniger unter: wie die Veränderung von Luft und Winden auf empfindliche Körper wirkt, so greift zuweilen auch das Steigen und Fallen des politischen Thermometers die patriotischen Nerven an. Unter vieljährigen Erfahrungen, unter mühsamem Nachdenken, nach vielem unpartheiischem Erwägen, durch gänzliche Entkleidung von Eigennutz und Eigensinn, unter mannigfaltigen Sorgen und kummervollen Nächten, unter Haß, Neid, Leiden und Verfolgung werden die wahren Patrioten geboren."

Patron nennt man im Kirchenrechte denjenigen, welchem direkt oder indirekt die Besetzung einer kirchlichen Stelle zukommt. In dem Patronatrechte sind aber ordentlicher Weise folgende zwei wesentliche Berechtigungen enthalten: 1) Das Präsentationsrecht, dessen Grundbedingungen sind, daß es zu Gunsten einer fähigen Person unentgeltlich ausgeübt werde. 2) Neben dem Präsentationsrechte hat der Patron auch die Sorge für das Kirchengut. — Eine eigene Sache ist es mit dem sogenannten landesherrlichen Patronatrechte. Es hatte sich nämlich im Laufe von Jahrhunderten allmälig aus verschiedenen, oft gar nicht mehr erkennbaren Rechtstiteln eine so ausgedehnte Theilnahme der Regenten an der Verleihung der kirchlichen Aemter entwikkelt, daß man diese Theilnahme, freilich in direktem Widerspruche nicht nur mit dem kanonischen Rechte, sondern auch mit den ächten Grundsätzen von dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, aus der Landeshoheit zu leiten versuchte. Diese Ansicht war es, welche zur Rechtfertigung dienen mußte, als bei den Scularisationen die Patronatrechte der aufgehobenen Klöster und Stifter, so wie auch die bischöflichen Collationsrechte als den Regierungen anheimgefallen erklärt wurden. Es kann also nicht geläugnet werden, daß durch die allgemeine Uebertragung jener Patronate auf den Staat das Recht der Kirche vielfach verletzt worden ist. Die Versuche einer Versöhnung durch Rückgabe einer größeren Berechtigung an die Bischöfe haben deßhalb keinen genügenden Erfolg gehabt; und in den jüngsten Zeiten beziehen sich die Reclamationen der katholischen Kirche gegen den Staat in Deutschland vorzugsweise auf diesen Gegenstand.

Pauperismus nennt man die schlimme und höchst bedenkliche Erscheinung im Staats- und Gesellschaftsleben der neuern Zeit, wornach ganze Massen der Bevölkerung auf ganz unvollkommene Stützen der Subsistenz hinabsinken, wo sie auf verschiedenen Stufen, selbst bei dem Besitze von Arbeitskräften, bald nur noch eine kümmerliche Existenz zu begründen vermögen, der Culturmittel entbehrend, bald sogar der Gesellschaft Beschwerden und Gefahren bringen. Die Gründe dieser bedrohlichen, vorzugsweise unserer Zeit eigenthümlichen Erscheinung der massenweisen Verarmung müssen aber in socialen und politischen Ereignissen und Gebrechen, so wie in einer mangelhaften Organisation der Gesellschaft gesucht und erkannt werden.

Unter den Weltereignissen, welche als Hauptursachen des Pauperismus zu bezeichnen sind, nimmt die Einführung der Kartoffeln, des eigentlichen Proletarier-Brotes, eine der ersten Stellen ein, namentlich insofern sie als Fundament der Uebervölkerung erscheint. Man kann annehmen, daß auf derselben Fläche, wo ein Mensch von Getreide lebt, drei bis vier Menschen subsistiren können, deren Hauptkost Kartoffeln sind. Dabei ist zugleich die merkwürdige Erscheinung und statistische Erfahrung unleugbar, daß die Kartoffelesser eine größere Lust und Fähigkeit der Zeugung bethätigen, wodurch die Bewegung der Bevölkerung noch mehr beschleunigt wird. Und mit dem Allem steht in Verbindung, daß man vielfältig in dem Verhältniß, als die Nahrung auf Kartoffeln zurücksinkt, auch einen Rückgang der Bevölkerung in körperlicher Kraft und Ausdauer beobachten kann. Eine nothwendige Folge solcher Mißverhältnisse sind dann Stumpfsinn und thierische Sorglosigkeit, das Versinken in Brutalität und Demoralisation. Wie Muth und Trieb zum Erwerb sinken, erlischt bei Einzelnen sogar der Sinn für Eigenthum und Ehre, — und hiermit sind die eigentlichen Proletarier vollendet. In Lumpen gehüllt, in schmutzigen Höhlen geborgen, entbehren sie allerdings den Schmerz vielfacher Bedürfnisse, aber auch eben so viele süße Empfindungen, und Sinn und Streben für eine höhere Bestimmung. Glücklicher Weise kennt Deutschland solche Zustände noch gar nicht, oder doch nur unvollkommen; in Irland dagegen und schon in einem großem Theile von Schottland ist die Bevölkerung bereits auf diese beschränktesten Verhältnisse der Subsistenz hinabgesunken.

Ziemlich dasselbe, was wir hier als Folge der Einführung der Kartoffeln geschildert haben, gilt von einem andern Weltereigniß, nämlich von demjenigen des sogenannten Industrialismus, d. h. von der durch die Geldwirthschaft möglich gewordenen Anhäufung großer Capitalien, von der ausgedehnten Einführung der Maschinen, und von dem durch beide bedingten Großbetrieb der Gewerbe in Fabriken und Manufacturen. Dieser Großbetrieb nämlich, durch menschliche Macht unaufhaltbar, mußte nothwendig eine Zersetzung des früheren Systems der Gewerbe zur Folge haben, und eine Menge Subsistenzen vernichten. Denn wo sich in einer fabrikmäßigen Vereinigung von Kräften eine großartige Quelle der Production öffnet, da versiegen nahe und ferne einer Menge von Menschen die kleineren Quellen der Subsistenz, vielen Handwerkern bricht die Werkstätte unter den Füßen zusammen, eine Reihe kleiner Gewerbsetablissements, die mit den größeren die Concurrenz nicht zu halten vermögen, werden zerdrückt. Je größer dann auf der andern Seite die Anzahl der Arbeiter und folglich das Angebot der Arbeit wird, desto tiefer sinkt der Lohn, bis sich eine Klasse bildet, die bei der einseitigsten Bildung nur die Mittel einer kümmerlichen thierischen Existenz hat, vollkommene Proletarier, die Sklaven der Fabrik. Noch größer wird das Unglück derselben und dasjenige der Gesellschaft, wenn sich aus Nöthigung die Sitte bildet, daß auch Weib und Kind in der Fabrik mitarbeiten. Uebrigens hat eigentlich in den Familien, die nur das Nothwendigste erwerben, die Bevölkerung von Natur aus ihre Gränze; und einen höheren und den letzten Grad der Ausdehnung kann die Bevölkerung nur noch erreichen, wenn, wie früher in England, eine alle Bedingungen des Uebels mißverstehende Gesetzgebung den Armen, selbst denjenigen, die noch Arbeitskräfte besitzen, ein Recht auf Unterstützung gibt, also in gesetzlichen Almosen neue Subsistenzquellen auf Kosten der Gesellschaft eröffnet.

Auf die Vermehrung des Pauperismus und Proletariats haben aber auch gewisse staatliche Einrichtungen einen großen Einfluß geübt. Man würde sich zwar täuschen, wenn man glauben wollte, die Feudalmonarchie, welche unserm Staatswesen vorausging, habe nicht auch ihre Armen gehabt; allein eine Uebervölkerung war in diesem Staate überhaupt unmöglich, in welchem die gesammte Agrarverfassung in den Fugen der Lehens- und Grundherrschaft bestand, das Gewerbswesen aber in den strengsten corporativen Formen gegliedert war. So kam es, daß namentlich in Deutschland die Bevölkerung vom 8. bis zum 15. Jahrhundert fast die nämliche geblieben ist. Seitdem hat aber eine Reihe großartiger Entwicklungen, unter denen die französische Revolution mit ihren bis heute fortdauernden Wirkungen die wichtigste und nachhaltigste ist, das Gefüge der Feudalmonarchie gesprengt und überall gesellschaftliche Formationen getrieben, zu denen die Institute dieses Staates nicht mehr passen. Fortführung und Umbildung wurden unerläßlich, und unter vorherrschender Wirkung des Liberalismus kam nach und nach in unsern Staaten eine Reihe gesetzlicher Errichtungen zu Stande, welche den alten Schutt aufzuräumen suchten, namentlich neue Gemeinde-, Agrar-, und Gewerbe-Verfassungen, durch welche, bei allem sonstigen anerkennungswerthen Guten, dennoch auch Uebel entstanden, und unter denselben vorzüglich die schrankenlose Vermehrung unvollkommener Grundlagen der Subsistenz, bei denen zwar die Mittel einer nothdürftigen thierischen Existenz, nicht aber diejenigen zur Befriedigung der höhern Bedürfnisse gewonnen werden. In dieser Beziehung nimmt unter

den Bestimmungen der modernen Gemeinde-Verfassung unstreitig die Gestattung einer frühen und leichtfertigen Verheirathung die erste Stelle ein. Der Proletarier ist fertig, so wie er den Kopf auf die Welt streckt; daher ist er natürlich auch im höchsten Grade sorglos bei der Vermehrung. Um die Mittel zur Erhaltung seiner Familie hat er wenig Kummer. So nimmt die Zahl der Bauernhöfe auf dem Lande immer ab, und das System der Hütten ist in steter, mächtiger Ausbreitung begriffen. Dazu wirkt mit der lässigen Behandlung des Heimathrechts zusammen, daß man den Grundsatz unbeschränkter Theilbarkeit und Beweglichkeit der Land- und Ackergüter in die Agrar-Verfassung eingeführt hat. Auf einem bäuerlichen Gute, wo kein Pflug mehr fährt und kein Stier mehr geht, ist auch kein Raum mehr zu einem Altare der Cultur: die Bevölkerung ist dort auf der Gränze angelangt, wo sie in das Proletariat übergeht. Gleiches gilt von der Gewerbe-Freiheit in der untern Industrie. Allerdings ist die Gewerbe-Freiheit eine unabweisbare Forderung der Zeit, und meist auch eine Thatsache, bei der die weitere Entwicklung keine Fesseln mehr verträgt. Allein so gewiß dieser Satz ist, so sicher ist auch die Erfahrung, daß die Gewerbefreiheit, wie sie Einzelnen den Erwerb von Vermögen erleichtert, so denselben viel mehr Andern verkümmert, und zu Uebervölkerung und Pauperismus führt. Ueberall kann man sehen, wie junge Handwerker im Gefühl der Kraft und in Erwartung der Kunden zu einer selbständigen Niederlassung eilen, wie dann die Kinder kommen und die Kunden ausbleiben, die Kräfte allmälig nachlassen und das Elend über die Unglücklichen hereinbricht. Daher kommt es, daß eben so allgemein, als vor einem halben Jahrhundert der Ruf nach Gewerbefreiheit war, gegenwärtig derjenige nach der sogenannten Organisation der Arbeit ist. Eine nothwendige Folge der Auflösung aller corporativen Bande und der Selbständigkeit der Gemeinheiten war die Vereinigung aller Gewalt in der Hand der Staatsverwaltung, die heillose Centralisation und Vielregiererei, das endlose Controliren des Polizeistaates und dann natürlich, bei übermäßiger Theilung der öffentlichen Functionen, die Ueberzahl der Beamten. Dazu noch der Mißgriff, daß man in dem öffentlichen Dienste die Geld-Wirthschaft zu einem Extreme trieb, auf dem sie gar nicht zu halten ist. Endlich die hohen Militär-Budgets, so daß aus all diesen Mißständen die Staats- und Gemeinde-Abgaben zu einer fast unerschwinglichen Größe anwuchsen. Hohe Steuern, hohe Preise; hohe Preise, geschraubte Verhältnisse durch alle Klassen der Gesellschaft. Den Druck solcher Lage empfinden aber diejenigen am härtsten, die am wenigsten tragen können, der Bauer auf dem kleinen Gut von armem Boden, und der Handwerker auf der geringen Werkstatt mit wenig Kapital und Kunden. Zu diesen Ursachen der Verarmung, welche in der Organisation des Staates und der Gesellschaft liegen, kommen noch andere örtliche. Dahin gehört, daß bei einem mangelhaften Creditsystem Agiotage und großartige industrielle Unternehmungen das Geld an sich ziehen, wodurch auf dem Lande Creditlosigkeit entsteht und in Folge derselben der Wucher wahrhaft verheerend wirkt. Eben so sicher ist es, daß der Luxus übermäßig gestiegen ist, indem die gesteigerte Civilisation bis in die niedrigsten Schichten der Gesellschaft hinab eine Menge neuer, von unsern genügsamen Vorfahren nicht gekannter Bedürfnisse geweckt hat, die das Einkommen verschlingen helfen. Eine sichere Erfahrung ist es überdies, daß, wer kein Vermögen hat, vorzugsweise geneigt ist, den geringen Ueberschuß, welcher ihm nach Bestreitung seiner Nothdurft bleibt, für luxuriöse Genüsse zu verwenden und durch äußern Schein den Mangel des Vermögens zu verbergen.

Schon die Philosophen des griechischen Alterthums haben, aus Furcht vor Uebervölkerung und Proletariat, Mittel in Vorschlag gebracht, die jedoch der milde Geist des Christenthums nicht erlaubt. Man verfiel deshalb in den christlichen Staaten, um die Sittlichkeit nicht zu verletzen, auf andere Mittel, die jedoch das Uebel nur vergrößerten. Um Boden für die Einzelnen zu gewinnen, hat man vielfältig Grundlagen, auf denen die Gesellschaft ruht, in Stücke zerbrochen. Zu den Maßnahmen, die hier zu nennen sind, gehört vor Allem die Vertheilung der Allmenden zu erblichem Eigenthum. Man gab dem Drängen der Aermeren nach erblicher Vertheilung der Allmenden nach, in der Meinung, sie zu versorgen. Allein das Gegentheil erfolgte, denn die Bevölkerung nahm nun noch mehr zu, und damit besonders die Zahl der Armen; die Allmendtheile blieben zudem nicht lange in den Händen der armen Klasse, welche dieselben bald aus Leichtsinn oder Noth veräußerte. Wie endlich früher die Aermeren von den unveräußerlichen Allmendstücken einen Naturalbezug hatten, der ihre Arbeitskräfte beschäftigte und wenigstens den nothdürftigen Unterhalt sicherte, so fielen sie nun, ohne Arbeit und Eigenthum, der Gemeinde zur Last. Man wollte eine Versorgung der Minderbegüterten, und bewirkte die Steigerung des Proletariats und die Ueberlastung der Gemeinden. Kaum war jedoch das Experiment mit der Allmendvertheilung vollbracht und sichtbar schlecht ausgefallen, als sich der blinde Eifer für das Volkswohl gegen die Waldungen kehrte und

von der stärkeren Benutzung derselben die Linderung der Volksnoth erwartete. Daher auch heute noch die immer wiederkehrenden Anträge auf Waldrodung, Waldfeldbetrieb, und vermehrte Abgabe von Waldstreu aus unsern Waldungen. Durch all dies werden aber sehr große Nachtheile für die Allgemeinheit herbeigeführt; und, was die positiven Folgen betrifft, so werden durch solche Mittel einige Hütten in dem Dorfe weiter gebaut, und einige Arme mehr gezeugt, ohne Nutzen für den Staat, ohne Segen für die Menschheit. So wenig also der Einsichtige von der Stürmerei auf Allmend und Wald eine Heilung der Uebel erwarten kann, welche die Gesellschaft drücken, so wenig wird er die Hoffnung Vieler theilen, daß eine sich selbst überlassene Auswanderung Rettung zu bringen vermöge. Der eigentliche Proletarier wandert nicht leicht aus; ihm fehlen meistens Muth und Mittel. Wer gewöhnlich den Boden des Vaterlandes verläßt, ist der sogenannte Mittelmann, der noch Kapital, Arbeitslust und Sinn für ein besseres Daseyn hat. Seine Stelle nehmen dann die zurückbleibenden Proletarier ein. Eine dem Zufall überlassene Auswanderung kann also das Uebel in der Regel nur verschlimmern. Die Regierungen müssen deshalb, wenn Auswanderung ein Mittel gegen den Pauperismus seyn soll, der Sache eine große und menschenfreundliche Sorgfalt widmen. Nicht genug, daß alle rechtlichen und faktischen Hindernisse des Abzugs weggeräumt werden müssen, so ist, außer guter Belehrung, durchaus nothwendig, daß 1) man denen, welche die durchaus nöthigen Mittel zur Bestreitung der Reisekosten nicht besitzen, dieselben aus einem öffentlichen, hierzu bestimmten Fonds verabreiche; oder daß man zum Transport solcher Auswanderer nach dem Lande ihrer Wahl auf öffentliche Kosten Schiffe ausrüste und ihnen auf solche Weise eine kostenfreie Ueberfahrt verschaffe; denn die überseeischen Länder werden doch für's Erste immer noch das wünschenswertheste und beste Ziel der Auswanderung seyn und noch lange bleiben. Eben so sehr ist aber 2) nöthig, daß man den mittellosen Auswanderern unmittelbar nach ihrer Ausschiffung eine mäßige Summe einhändige, um sie in der ersten Zeit, die immer die härteste und gefährlichste ist, vor Elend und Entwürdigung zu schützen; 3) daß der Auswanderer am Ort seiner Ausschiffung einen Agenten seines Heimathlandes finde, den er nöthigen Falls um Schutz und Rath angehen könne; 4) daß überhaupt die Regierung, welche auf solche Weise die Auswanderung befördert und leitet, sich mit der Regierung des Landes, dem die neuen Bewohner zugeführt werden, hinsichtlich dieses Gegenstandes vorläufig verständige, um das Loos der Einwanderer möglichst zu sichern. Bei all dem soll man sich aber nicht all zu viel in die Privatangelegenheiten der Auswanderer mischen, und nie vergessen, daß die Auswanderung reine Privatsache des Individuums ist und bleiben muß. Man hüte sich also auch, die Freiheit des Auswanderers hinsichtlich der Wahl seiner speciellen künftigen Heimath beschränken zu wollen; noch mehr aber vermeide man, mit der Maßregel der Leitung der Auswanderung die Absicht zu verbinden, die Ausgewanderten auf die Dauer in einer gewissen Abhängigkeit von den Commissarien und von dem Mutterlande zu erhalten. Solche Pläne würden nur schaden und ebenso unfehlbar scheitern, als bisher selbst alle freiwilligen Ansiedlungs-Vereine gescheitert sind, weil sie der individuellen Freiheit der Mitglieder zu nahe traten, so daß aus ihnen für die Betheiligten nur Noth, Schaden und gegenseitige Feindschaft erwuchs. Die Geldmittel, welche zur Ausführung solch systematischer Uebersiedelung nöthig sind, muß der Staat, in dessen Interesse die Ableitung staatsgefährlicher Elemente liegt, in erster Linie dadurch zu beschaffen suchen, daß in das Staats-Budget eine jährliche bestimmte Summe für diesen Gegenstand aufgenommen wird. Vielleicht unterstützen dann auch die Reichen und Wohlhabenden durch freiwillige Beiträge ein System, welches ebenfalls für ihr Privat-Interesse des ruhigen Besitzes ihrer Glücksgüter von Bedeutung ist. Mit besonderem Nachdrucke können aber füglich die Gemeinden in Anspruch genommen werden, indem sie auf diesem Wege von der drückenden, fressenden Last ihres Proletariats frei werden.

Also, wie gesagt, nur systematische Auswanderung kann gegen den Pauperismus Etwas Nachhaltiges bewirken, vereinzelte Auswanderung wenig oder Nichts. Noch geringer, ja nichtig ist das Mittel, welches man in der Aussetzung öffentlicher Arbeiten hat finden wollen, da eine andauernde Maßregel dieser Art theils durch Ernährung der Proletarier, theils durch vermehrten Steuerdruck nur noch mehr Arme hervorruft. Gleiches gilt überhaupt von einer übertriebenen Wohlthätigkeit in Stiftungen und von allen Einrichtungen, welche dem arbeitsfähigen Armen ein Recht auf Unterstützung geben. Am allerwenigsten darf man endlich glauben, durch kommunistische Träumereien oder auch nur durch eine sogenannte Organisation der Arbeit eine gründliche Abhilfe zu gewinnen.

Nur ein Thor wird es für möglich halten, die Armuth vollständig wegzuschaffen, den Pauperismus absolut zu verhüten. Die Maßregeln, welche die Regierung in diesem Gebiete zu ergreifen hat, werden theils darauf hingehen müssen, das bereits vorhandene Proletariat

nach Kräften wegzuräumen, theils darauf zu berechnen seyn, daß die Ursachen und Bedingungen des Pauperismus wegfallen, soweit dies geschehen kann. Unter diesen Maßregeln nimmt aber die vorderste Stelle die massenweise Auswanderung in fremde Länder ein, über deren systematische Organisirung bereits gesprochen ist. Eine große Bedeutung ist auch der innern Uebersiedlung und der auch von den Socialisten mit Recht erstrebten Decentralisation des Menschenlebens zuzuschreiben. Es gibt noch jetzt wenig Staaten, wo nicht Ländereien urbar gemacht, Sümpfe und Teiche trocken gelegt, Steinfelder entblößt, Haiden aufgebrochen, jedenfalls schlecht bewirthschaftete Ländereien verständiger behandelt, also Wohnsitze für kräftige und genügsame Menschen begründet werden könnten. Wichtiger aber ist in unsern bevölkerten Staaten, auf eine richtige Vertheilung der Bevölkerung hinzuwirken und eine übermäßige Anhäufung an einzelnen Punkten zu verhüten. In den Schlupfwinkeln der großen Städte nisten Gaunerei und Prostitution, in ihren schmutzigen Quartieren brüten Laster und Verbrechen; hier ist der eigentliche Sitz des Pauperismus und Proletariats in ihren häßlichsten Gestalten. Wenn man übrigens durch Uebersiedelung jeder Art gegen den Pauperismus gethan hat, was zu thun war, so muß die Wirksamkeit der Regierung zunächst darauf hingehen, die immer noch zurückbleibenden Armen aus dem Zustande physischer und sittlicher Gesunkenheit zu heben und die Grundlagen ihrer Subsistenz zu erweitern und zu sichern. Das Allererste aber sind hier bessere Nahrungsmittel; denn ohne Kraft und Gesundheit kein Lebensmuth, ohne diesen keine Erhebung. Nächst kräftigeren Nahrungsstoffen sind es dann vorzüglich die Gesundheit der Luft und des Wassers als der beiden Elemente, mit welchen das Leben in ununterbrochenem Processe steht, ja sogar die Reinlichkeit in Kleidung und Wohnung, welche das physische und sittliche Wohlseyn namentlich auch der niedern Klasse bedingen; auf ihre Erhaltung ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden. Die gegentheiligen Dinge wirken in mannigfaltiger Art tiefgreifend auf die Erzeugung des Pauperismus; und, so wunderlich es klingt, so ist es dennoch wahr: Wer einen sittlich verdorbenen arbeitsscheuen Proletarier wieder für die Gesellschaft und nützliche Thätigkeit gewinnen will, muß ihn vor allen Dingen waschen. Den Maßnahmen für physische Kräftigung der Bevölkerung müssen diejenigen für Moralisirung zur Seite gehen. Hauptsächlich kommt es aber hier darauf an, den Sinn für Eigenthum und ein geordnetes Familienleben zu entwickeln; in jener Beziehung haben bereits die Sparkassen einen äußerst wohlthätigen Einfluß geübt; in der andern Beziehung aber ist es besonders die uneheliche Fortpflanzung, welche die ängstliche Sorgfalt des Gesetzgebers in Anspruch nehmen muß. Auch die Belustigungen und öffentlichen Genüsse des Volkes sind einer großen Veredlung fähig, und es erscheint als gerechtfertigt, unsittlichen und ökonomisch verderblichen Richtungen durch die Besteuerung entgegenzutreten. Aeußerst wichtige Institute sind endlich Arbeitshäuser für größere Gemeinden und bestimmte Distrikte, um Menschen, die der Arbeitsscheu verfallen sind, in Lebensformen zu üben, welche den Interessen und Gesetzen der Gesellschaft entsprechen.

Mit steter Rücksicht auf die Kräftigung und Sittlichung des verarmten Volkes ist dann auf die Erweiterung und Sicherung der Subsistenz-Grundlagen hinzuwirken. Wie man nicht selten in der Vermehrung der Wirthschafts-Etablissements der Verarmung entgegen zu wirken geglaubt hat, aber eigentlich und am Ende hierdurch nur die Zahl der Proletarier vermehrt hat, so muß es im Gegentheil die Aufgabe seyn, die Intensität der Wirthschaften zu steigern, so daß von derselben Bodenfläche, von demselben Gewerbe theils durch Gewinnung neuer Erwerbskräfte, theils durch Verbindung derselben ein größerer Ertrag und damit eine günstigere Wirthschafts-Bilanz gewonnen werde. In diesen Beziehungen muß besonders eine angemessene Berufsbildung thätig wirken, da Kenntniß die stärkste Produktivkraft ist. Eine Erweiterung der Subsistenz-Grundlagen kann ferner durch das System der Verbindung verschiedener Erwerbzweige gewonnen werden, indem sich z. B. mit der Landwirthschaft die Verarbeitung der Urprodukte im Spinnen, Weben, in der Verfertigung von Holzwaaren, in der Bereitung von Oel u. s. w. verbinden läßt. Die Kräfte der Familie, welche von dem Hauptgewerbe nicht ganz in Anspruch genommen werden, finden dabei Beschäftigung, wodurch dem Müßiggang und seinen schlimmen Folgen vorgebeugt und an geregelte Lebensformen gewöhnt wird.

Indessen genügen all diese Mittel nicht. Die mögliche Verhütung, besonders aber das übermäßige Zunehmen des Pauperismus kann nur erwartet werden von einer Organisation der Gesellschaft, welche durch gleichartige Beherrschung der Gemeinde, der öffentlichen Verwaltung des Staates, und der verschiedenen Zweige der Production und des Verkehrs, die bestehenden Subsistenz-Grundlagen sichert und die Gründung ungenügender möglichst beschränkt.

Die Gemeinde muß als ein möglichst innig verbundenes und als ein möglichst freies Ganzes erscheinen, dessen gemeinschaftliches

Vermögen seiner Natur nach ein Fideicommiß ist, wovon die Benutzung zwar dem lebenden Geschlechte zusteht, dessen Substanz aber unantastbar dem kommenden Geschlechte zu überliefern ist. Wo die Wirthschaft und Subsistenz des Einzelnen durch den Mangel irgend einer Erwerbkraft bedroht ist, da muß die Gemeinde ihre Kraft einlegen. Wo der Einzelne außer Stand ist, seine Subsistenz zu vermitteln, da tritt, wofern die Kräfte der Familie nicht hinreichen, für die Gemeinde die Pflicht der Unterhaltung ein, welche nach Umständen durch Aussetzung eines Theils der Allmend, durch Verleihung einer Dienerstelle, durch Geldspende, und durch Aufnahme in öffentliche Anstalten ihre Erfüllung findet. Bei solchen Verpflichtungen muß aber der Gemeinde über Ansässigmachung und Gründung eines Familienstandes in ihrer Mitte die, allerdings gesetzlich normirte, Bestimmung zustehen. Denn wo sich jeder Fremde unbeschränkt in die Rechte und in den Genuß der Güter einer Gemeinde eindrängen kann, da besteht keine Freiheit der Gemeinde, keine Garantie ihres Wohlstandes. Wo man ferner jedem Bettler und Taugenichts Ehe und Vermehrung gestattet, da ist das Proletariat unsterblich.

Die in der Gemeinde-Verfassung ausgesprochenen Grundsätze müssen auch in der Agrar-, Gewerbs-, und Handels-Verfassung ihre Entwicklung finden.

Für die Leitung des Agrar-Wesens, welche bei der, jetzt einmal bestehenden Organisation der Gesellschaft die Erwerbung des Grundeigenthums möglichst erleichtern und das patriarchalische System der Bewirthschaftung begünstigen muß, gelten folgende Regeln:

1) Die Gesetzgebung muß unbeschränkte Freiheit, Theilbarkeit und Beweglichkeit des Grundvermögens gewähren, also die Fesseln des Lehnwesens und der todten Hand lösen, Familien-Fideicommissen und Majoraten nach Kräften die Geltung versagen, damit die Wirthschaftsformen sich ungehindert den Bedürfnissen des Volks gemäß zu gestalten vermögen.

2) Zur Sicherung der ländlichen Wirthschaften sind durch freiwillige Association so wie durch die Kräfte der Gemeinde und des Staates gegen unglückliche Natur-Ereignisse Assecuranz-Anstalten herzustellen, und im Gemeinde-Haushalt gegen verzehrenden Druck öffentlicher Abgaben eine zweckmäßige Natural- und Credit-Wirthschaft einzuführen oder festzuhalten. In Landgemeinden, wo der Realwerth des Geldes zu hoch steht, ist es unerläßlich, in so weit zur Naturalwirthschaft zurückzukehren, daß die Vergütung für öffentliche Dienste hauptsächlich in Besoldungs-Grundstücken, und die Armenversorgung sogar, so weit thunlich, durch Anweisung von Allmendtheilen und durch Uebertragung gemeiner Dienste geschehe. Nachdem man ferner die Bauern, und zwar mit Recht, von den stolzen Grundherren frei gemacht hat, so kommt nun alles darauf an, sie nicht den schmutzigen Geldherren leibeigen werden zu lassen. Dies kann aber nur durch eine angemessene Ausbildung der Creditwirthschaft geschehen. Vor Allem ist aber der Creditlosigkeit der Einzelnen entgegen zu wirken, indem die Gemeinde bei Taxationen und Verpfändungen, die unter ihrer Autorität geschehen, subsidiär die Haft übernimmt. Nächstdem bedarf es der Errichtung von Local- und District-Banken, welche auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit oder der Association herzustellen sind und als Spar-, Pfand- und Leihkassen zu productiven Zwecken zu fungiren haben. Daran müssen sich passende Wuchergesetze anschließen.

Nach eben diesen Grundsätzen muß auf dem Gebiete der secundären Industrie gegen den Pauperismus gearbeitet werden. Möglichste Freiheit (nicht Ungebundenheit) der Gewerbe, Steigerung der Erwerbkräfte durch Berufsbildung, Association und angemessene Credit-Institute, und Sicherung der Subsistenz-Grundlagen im Innern, theils von Seiten der Gewerbtreibenden selbst durch Association und sittliche Selbstbeherrschung, theils von Seiten des Staates durch eine Gewerbeordnung (Organisation der Gewerbfreiheit), nach Außen aber durch ein richtiges Mauthsystem. Dies sind die Hauptpunkte, welche hier als unerläßlich erscheinen.

Die Verfassung des Staates ist, insofern sie genügende Garantien für die bürgerliche Freiheit bietet, in Beziehung auf das Proletariat gleichgiltig. Von der größten Wichtigkeit dagegen ist die Verwaltung des Staates, an welche, wenn eine gründliche Heilung des Uebels erfolgen soll, eine dreifache Anforderung ergeht: möglichste Beschränkung des unproduktiven öffentlichen Aufwandes, zweckmäßige Formen der Besteuerung, und die thätigste Einwirkung der Staatskraft.

Der öffentliche Aufwand des Staates und der Gemeinden ist nämlich zu einem Uebermaaße gekommen, welches auf die Privatökonomie drückt. Das unstreitige Uebermaaß von Beamten, selbst von thätigen (um von den vielen Figuranten, namentlich an Höfen und in der Diplomatie, nicht zu sprechen), könnte aber, ohne daß man die nothwendige Energie der Staatskraft aufgibt, durch das Mittel der Selbstregierung der Gemeinden und durch eine genügende Decentralisation der Verwaltung bedeutend vermindert werden. Gleiches gilt von den hohen Militärbudgets, bei welchen wenigstens im Frieden durch eine an-

gemessene Verbindung des stehenden Heeres mit Volksbewaffnung eine bedeutende Minderung erzielt werden könnte, während jetzt segar das Ansteigen der öffentlichen Schuld durch diesen Mißstand hervorgerufen wird. Nicht minder ausgemacht ist es, daß wirklich und vollständig gerechte Formen für die Bildung des Staatseinkommens aus dem Nationalvermögen, d. h. eine richtige und gerechte Methode der Besteuerung zu den unbefriedigten Anforderungen der Zeit gehört. Endlich ist es eine wohlbemessene, tiefgehende Einwirkung der Staatskraft, von welcher eine angemessene Regelung der productiven Thätigkeiten, die Entfernung von Störungen, so wie die Steigerung der Nationalwirthschaft erwartet werden muß. Die Bedingungen aber, ohne welche eine solche wohlthätige Energie der Staatskraft nicht möglich ist, sind 1) Intelligenz nicht blos der Centralregierung, sondern aller Beamten; 2) Vertrauen, so daß sich die Kräfte und Interessen der Einwirkung willig hingeben; Vertrauen kann aber eine Regierung nur da erwarten, wo sie mit genügender Intelligenz den redlichsten Willen verbindet, und den ganzen Zusammenhang ihres Wirkens zur größten Publicität bringt; und 3) physische Macht, um die öffentlichen, allgemeinen Aufgaben des Staates auch im Widerstreit mit den privativen zufälligen Interessen zur Geltung zu bringen und eine heilbringende Ordnung aufrecht zu erhalten. Eine nothwendige Forderung ist es, daß die Regierungsgewalt, wobei den Volksrechten die stärksten Garantien gegeben seyn können, nicht in zu enge Schranken eingeschlossen seyn darf. Denn eine feste, kräftig gehandhabte Ordnung ist es, durch welche die wahre Freiheit, das Recht der Selbstbestimmung in dem eigenthümlichen Kreise des Daseyns verbürgt, das glückliche Gefühl der Sicherheit gewährt, und durch diese alle zu Gewerbfleiß und Eifer für und in Unternehmungen geführt werden muß. — Ausführlicher handelt über diesen höchst wichtigen Gegenstand unseres Gesellschaftslebens, um die übrige sehr zahlreiche Literatur zu übergehen, Schmitthenner in seiner Monographie: Ueber Pauperismus und Proletariat. Frankfurt 1848.

Peinlicher Proceß, s. Proceß.

Peculat ist nach dem römischen Strafrechte das Verbrechen der Verletzung des öffentlichen Eigenthums 1) durch Entwendung öffentlicher Gelder, 2) durch Diebstahl an Kirchensachen, und 3) an Gemeindevermögen, wenn der Thäter nicht derjenige ist, der für die Gefahr des Verlustes zu haften hat. Letzterer macht sich der Rechnersuntreue (crimen residui) schuldig. Das Verbrechen war im römischen Rechte als ein mit öffentlicher Strafe zu verfolgendes besonders gestellt, weil die übrigen Arten des Diebstahls nur mit Privatstrafe belegt wurden. Indeß hat besonders das canonische Recht aus der Entwendung von Kirchensachen das eigene Verbrechen des Kirchenraubs (crimen sacrilegii) gemacht, und da nach heutigem Rechte der Diebstahl überhaupt und ohne Ausnahme öffentlich bestraft wird, so liegt in dem Umstande, daß hier öffentliches Eigenthum den Gegenstand desselben bildet, kein Grund zur Aufstellung eines eigenen Verbrechens, wie denn auch der Gerichtsgebrauch und die neueren deutschen Strafgesetze den Peculat wirklich nicht als solches anerkennen.

Person; Freiheit und Sicherheit derselben. Person ist im juristischen Sinne jedes Wesen, das Rechte und Verbindlichkeiten haben kann. Diese Eigenschaft müssen sich nach dem nothwendigen Gesetze der Vernunft alle sinnlich-vernünftigen Wesen zuschreiben. Jedes solche Wesen nämlich erkennt sich als Selbstzweck, weil es kein anderes Wesen zu denken vermag, dem es als Sache dienen könnte, und muß daher auch alle übrigen Wesen, an denen es die menschliche Natur erkennt, als Selbstzwecke anerkennen und achten. Durch diese wechselseitige Anerkennung entsteht das Recht, und die unbeschränkte Befugniß, sich als Selbstzweck nach allen Seiten hin frei zu bewegen und zu entwickeln, sofern nur Allen Andern die gleiche Möglichkeit gelassen wird; diese Befugniß ist die persönliche Freiheit im weiteren Sinne. Im engeren Sinne bezeichnet Freiheit der Person den vom Staate den Staatsbürgern gewährten Schutz gegen jeden Zwang, der eine Herabwürdigung zur Sache enthielte. Ohne diese persönliche Freiheit hört mithin Sittlichkeit, Ruhe, Ehre, Selbständigkeit und Selbstgefühl auf, ohne sie hört der Mensch auf, Mensch zu seyn. Die Freiheit der Person in diesem Sinne umfaßt das Freiseyn von Sclaverei und Leibeigenschaft, das Recht, sich hinzubegeben, wohin man will, das Recht der Entwickelung der körperlichen und geistigen Kräfte und Anlagen, und folgeweise das Recht der Denkfreiheit und Gewissensfreiheit und ihrer Aeußerungen; endlich überhaupt die Befugniß, Alles zu thun, was nicht durch ein Gesetz verboten ist. Wollen aber die Gesetze des Staates die Freiheit der Person nicht antasten, so dürfen sie keine Handlung verbieten, deren Verbot nicht der Staatszweck nothwendig verlangt; mit andern Worten: die größtmögliche Summe persönlicher Freiheit bei der geringstmöglichen Beschränkung durch die Staatsgewalt ist das Ziel aller politischen Entwicklung.

Eine nothwendige Begleiterin der Feiheit der Rechte, und mitbegriffen in der persönlichen Freiheit im weitern Sinn ist die Sicherheit der Person. Sicherheit ist der Zustand, in welchem ich für meine Person und meine Rechte

nichts zu besorgen habe; und das Recht auf diesen glücklichen Zustand ist enthalten in dem allgemeinen Rechte auf Alles, wodurch ich keines Andern Recht verletze.

Der Schutz, welchen der Staat der Sicherheit der Person angedeihen läßt, kann sich beziehen auf die Gesammtheit aller Staatsbürger, entweder durch Vertheidigung des Staates gegen auswärtige Mächte, oder durch Erhaltung der Sicherheit im Innern mit Hülfe der Polizei — und der Strafgewalt. Er kann sich aber auch beziehen auf die Sicherheit der Person der einzelnen Bürger (individuelle Sicherheit) und umfaßt in dieser Richtung folgende Rechte:

1) Es darf kein Staatsbürger verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form (s. d. Art. Verhaftung).

2) Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Hieraus ergibt sich die Widerrechtlichkeit aller Cabinetsjustiz (s. D.). Die Urtheile müssen den Personen überlassen werden, deren Berufsgeschäft es ist, die Gesetze anzuwenden, und denen vorzüglich die Kenntniß der hiebei zu beobachtenden Formen innewohnt. Es ergibt sich ferner die Widerrechtlichkeit aller Specialgerichte und Commissionen (tribunaux d'exception). Die Gerichtsbarkeit muß im Rechtsstaate eine ordentliche seyn, d. h. vermöge eines für alle Fälle derselben Art ertheilten Auftrags ausgeübt werden, und ausgeschlossen ist jede außerordentliche, d. h. vermöge eines besondern für einzelne Fälle ertheilten Auftrags auszuübende Gerichtsbarkeit. Es werden durch eine solche die Rechte der einzelnen Bürger wie die Rechte der ordnungsmäßig bestellten Gerichte gleich willkürlich verletzt. In Fällen, wo die Aufstellung eines Specialgerichts wegen Ablehnung des ordentlichen Richters, oder in Nothfällen unumgänglich ist, darf solche Aufstellung nicht von dem Landesherrn, sondern nur von den höheren Gerichten vermöge ihrer Aufsichtsgewalt über die niederen Instanzen ausgehen, und auch dieß nur in den gesetzlich bestimmten Fällen (s. d. Art. Ausnahme). Es darf ferner kein Staatsbürger an ein ausländisches Gericht ausgeliefert werden, welches Recht auch in allen constitutionellen Staaten anerkannt ist.

3) Die Verwahrungsorte und Gefängnisse dürfen die Freiheit nicht mehr beschränken, als zur Erreichung des gesetzlichen Zweckes nothwendig ist (s. d. Art. Gefängnißwesen und Strafanstalten).

Es ist natürlich von der allerhöchsten Wichtigkeit, daß die Freiheit und Sicherheit der Person durch ein oberstes Grundgesetz des Staates, wie in England durch die Habeascorpus-Acte (s. S. 1256) garantirt ist; auch ist dieß wohl in sämmtlichen constitutionellen Verfassungen der neueren Zeit geschehen, freilich nur mit größerer oder geringerer Annäherung an die Anforderungen des Vernunftrechtes.

Personal-Arrest, s. Arrest.

Personenstand und bürgerliche Standesbücher. Personenstand bezeichnete bei den Römern im weitesten Sinne jede Eigenschaft eines Menschen, welche als Voraussetzung seiner größeren oder geringeren Rechtsfähigkeit erscheint (status), im engern Sinne aber nur die drei als Grundbedingungen aller Rechte erscheinenden Eigenschaften der Freiheit, ohne welche man nicht Person, sondern Sache war, des römischen Bürgerrechts, von welchem der Genuß aller politischen und derjenigen Privatrechte abhieng, die dem eigenthümlichen römischen Rechte begründet waren, und endlich die Eigenschaft, daß man einer bestimmten familia im römischen Sinne angehörte (status libertatis, civitatis, familiæ).

Im französischen Rechte bezeichnet ebenfalls état die Rechtsfähigkeit des Menschen überhaupt; dann aber wird unterschieden zwischen état civil (bürgerlicher Stand), der Rechtsfähigkeit in Bezug auf das bürgerliche Recht, und zwar im engern Sinne in Bezug auf das eigenthümliche bürgerliche Recht Frankreichs, und zwischen état politique (politischer Stand), der Rechtsfähigkeit in Bezug auf die aus dem Verfassungsrecht entspringenden Befugnisse, welche eine Theilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt enthalten; état de famille bezeichnet insbesondere die Art und Weise, wie die Familienverhältnisse einer Person bestimmt sind, den Familienstand.

Der Civilstand und der Familienstand insbesondere beruhen auf Thatsachen, von denen ihre Entstehung, ihre Veränderungen und ihr Erlöschen abhängen. Diese Thatsachen sind vor Allen die Geburt, durch welche der Mensch in den Rechtsverein eintritt, und nach welcher sich eine Reihe seiner wichtigsten Verhältnisse bestimmt; die Ehe, deren Sicherheit und Beweislichkeit für die Ehegatten selbst nicht minder wichtig ist, als für die daraus entspringenden Kinder; der Tod, besonders wichtig für Erbfolge, Eheauflösung und Vorsorge für die Waisen. Seltenere, aber ebenfalls für die Familienverhältnisse wie für die ganze Rechtsordnung höchst wichtige Ereignisse sind die Annahme an Kindesstatt (Adoption), die Legitimation eines unehelichen Kindes und die Ehescheidung. Man erkennt auf den ersten Blick, daß bei der Sicherung der Beweislichkeit aller dieser Thatsachen der ganze Bestand der Familie und des Rechtszustandes überhaupt im höchsten Grade betheiligt ist, daß hier ein öffentliches Interesse vorwalte, dessen Wahrung nicht der Willkühr der Privatpersonen überlassen werden kann, sondern durch zweck-

mäßige Anstalten des Staats gehandhabt werden muß.

Es wurde deßhalb schon in der römischen Kaiserzeit zuerst Sitte, und nachher Vorschrift, daß jeder Bürger in Rom seine neugebornen Kinder bei dem Hauptstaatsarchive, in den Provinzen aber bei den dort angestellten Notarien anzeigte, und in öffentliche Listen eintragen ließ, damit daraus der Beweis der freien Geburt, wenn diese je streitig werden sollte, geführt werden könne. Zugleich dienten diese Listen, da die Zeit der Geburt darin bemerkt wurde, auch als Beweis des Alters.

In der christlichen Kirche kam es zuerst auf, daß Alle, die durch die Taufe in dieselbe aufgenommen wurden, in ein öffentliches Register, das Taufbuch, eingetragen wurden. Später kamen auch Todtenregister auf, Verzeichnisse Aller, die in der Gemeinschaft der Kirche gestorben waren, und Ehebücher zur öffentlichen Beurkundung der gültig abgeschlossenen Ehen. Seit der Reformation wurde die Einrichtung und Führung dieser Kirchenbücher von den beiden Kirchen durch bestimmte Gesetze geordnet, für die katholische Kirche namentlich durch das Concilium Tridentinum. Diese, von den Geistlichen geführten Kirchenbücher hatten aber nicht den Zweck der Sicherung privatrechtlicher Verhältnisse, sondern sie waren lediglich bestimmt, die genaue Administration der Sacramente zu sichern, die kirchlichen Acte der Taufe, Trauung und des christlichen Begräbnisses zu beurkunden.

Diesem Zwecke gemäß waren die Kirchenbücher eingerichtet, und konnten somit nur mittelbar und nur in mangelhafter Weise als öffentliche Urkunden für so höchst wichtige Rechtsverhältnisse gebraucht werden. Je lebhafter in den neueren Zeiten das Bewußtseyn erwachte, daß hier ein wichtiges und unmitelbares Interesse des Staates vorliege, desto lebhafter wurde in den einzelnen Ländern das Bestreben der Gesetzgebung, die Kirchenbücher zu bürgerlichen Standesbüchern zu erheben, und ihnen eine zweckmäßigere und sorgfältigere Einrichtung zu geben. Dabei überließ man aber die Führung derselben überall noch den Pfarrern, und nur in Frankreich kam es in Folge der Revolution und der von ihr durchgeführten vollständigen Emancipation des Staates von der Kirche zu einer durchgreifenden Umwandlung der Verhältnisse. De Führung der bürgerlichen Standesbücher wurde von der Führung der Kirchenbücher getrennt, und besondern Beamten des bürgerlichen Standes (officiers de l'état civil), nämlich dem Gemeindevorstande (maire) und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter (adjoint du maire) übertragen, welche in dieser Amtsthätigkeit als Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter der Aufsicht der Gerichte und mittelbar des Justizministeriums stehen. Ueber die Einrichtung und Führung dieser bürgerlichen Standesbücher, welche sich nicht nur über Geburt, Ehe und Tod, wie die früheren Kirchenbücher, sondern auch über Adoption, Legitimation und Ehescheidung erstrecken, enthält der zweite Titel des Code Napoléon (art. 34—101) ausführliche und höchst genaue Vorschriften. Es liegt am Tage, wie sehr diese französische Einrichtung der Natur der Verhältnisse und dem Rechte sowie der Pflicht des Staates entspricht, selbst und unabhängig von confessionellen Rücksichten, die Aufsicht über eine Anstalt zu führen, die zur Sicherung der wichtigsten und heiligsten Rechtsverhältnisse der Bürger dienen soll. Dennoch aber gilt das französische System außer Frankreich nur in den früher mit ihm verbundenen deutschen Ländern auf dem linken Rheinufer. Alle übrigen Staaten haben die Führung der bürgerlichen Standesbücher den Pfarrern überlassen, und sich mit genaueren Vorschriften über die zweckmäßige Einrichtung und gewissenhafte Führung derselben begnügt.

Persönliches Recht, s. Recht.

Peru, südamerikanische Republik spanischer Nationalität, früher zum Vizekönigreich Peru gehörig, datirt die Freiheit von 1821, und hat auf 32,000 Q.-M. nur gegen 2 Millionen Einwohner, eingewanderte Spanier, Mulatten, Creolen, Mestizen, Neger und eingeborne Indianer; doch ward erst 1824 in der Schlacht von Ayacucho das spanische Joch mit Hilfe Columbia's zerbrochen. Bolivar schuf Bolivia (s. D.) und ward 1826 zum lebenslänglichen Präsidenten der Republik Peru ernannt. An seine Stelle ward aber bald durch die Unzufriedenen der General Santa-Cruz gestellt, welchem Lamar folgte, unter dessen Regierung die Republik in einem Kriege mit Columbia und Bolivar 1828 und 1829 sehr gedemüthigt ward, indem sie große Geldsummen zahlen und Gebiet an Bolivia abtreten mußte. Die gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse Perus lassen übrigens bis auf die Stunde noch außerordentlich Vieles zu wünschen übrig, da das Land eigentlich fortwährend der Schauplatz von Krieg im Innern und nach Außen, und von Revolution ist. Wir unterlassen es deshalb, weiter in diesen unfruchtbaren Gegenstand einzugehen, und finden es ganz überflüssig und interesselos, die vielen Präsidenten, Protectoren und Constitutionen, welche diese Republik während ihres kurzen Daseyns in rascher Folge bereits gehabt hat, aufzuzählen. Daß unter solchen Verhältnissen der Wohlstand in einem von der Natur so reich ausgestatteten Lande dennoch sehr wenig gedeiht, begreift sich leicht; und wenn die republikanische Freiheit die Einwohner nicht sonst wie durch Genüsse und Vortheile entschädigt, so kann man wohl

sagen, daß die vorrepublikanische Zeit Peru's ihre unleugbaren Vorzüge gehabt hat.

Petitionsrecht, s. Landstände.

Pfandhäuser, Leihhäuser, Versatzanstalten (monte di pietà, mons pietatis, mont de piété) sind hervorgegangen aus dem löblichen Bestreben, vorübergehend bedrängten Armen durch Darleihen gegen Ueberlassung eines entsprechenden Faustpfandes zu so geringen Zinsen als möglich aus der augenblicklichen Noth zu helfen, und sie so vor dem Untergange durch Wucherer zu bewahren. Die Einrichtung fand ihren Ursprung in Italien im 15. Jahrhundert, und verbreitete sich, namentlich auch durch die Unterstützung der Geistlichkeit, schnell in die übrigen Länder Europa's. In Italien, Holland, Frankreich, und in geringerem Maße in Deutschland bestehen noch jetzt zahlreiche öffentliche Leihhäuser, in England dagegen gibt es bloß derartige Privatanstalten, und zwar in großem Maßstabe.

Die überbrachten Pfänder werden von eigens bestellten Schätzern angeschlagen, welche die Gefahr des zu hohen Anschlags zu tragen haben. Regelmäßig ist die kleinste Summe festgesetzt, unter welcher kein Darleben gegeben wird. Die Zinsen, welche zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Anstalt bestimmt sind, werden bei der Auszahlung des Darlehens gleich abgezogen; das Darleben wird immer nur auf eine bestimmte Zeit ertheilt, und, wenn nach Ablauf des äußersten Darlehenstermines eine Rückzahlung nicht erfolgt ist, werden die Pfänder öffentlich versteigert.

Ueber die Zweckmäßigkeit oder Verderblichkeit solcher Anstalten sind die Ansichten der Sachkundigen sehr getheilt.

Es ist nämlich unbestreitbar, daß die Leihhäuser in der Wirklichkeit niemals ihrem ursprünglichen edlen Zwecke allein und ausschließlich dienen, sondern daß sie neben einer Unterstützungsanstalt für die Armuth zugleich ein sehr bequemes und wegen des obwaltenden Geheimnisses sehr lockendes Mittel für den Leichtsinn und für die Verschwendung in allen Classen sind. Daher ist auch der Andrang zu den Leihhäusern unmittelbar vor Zeiten allgemeiner Lustbarkeit stets bei weitem am größten. Abgesehen von dieser großen und unvermeidlichen Gefahr des Mißbrauchs muß auch ein nicht außerordentlich reiches Leihhaus immerhin ziemlich bedeutende Zinsen fordern. (Die große Anstalt in Paris nimmt z. B. 3/4 Procent monatlich.)

Endlich läßt sich kaum bezweifeln, daß die Möglichkeit einer schnellen Hülfe im Leihhause geeignet ist, Manchen von der Anwendung anderer mühsamerer Mittel gegen die augenblickliche Noth abzuhalten. Die Frage ist also allerdings zweifelhaft, obwohl auf der andern Seite namentlich die Verhältnisse in den großen Städten vielleicht selbst die Unentbehrlichkeit der Leihhäuser begründen möchten. Jedenfalls ist genaue Sparsamkeit in Bezug auf die Verwaltungskosten zum Zwecke möglichster Herabsetzung des Zinsfußes, und Vermeidung jedes reinen Gewinnes, bei dessen Vorhandenseyn sogleich die Zinsen verhältnißmäßig herabzusetzen sind, dringend zu empfehlen.

Philanthropie, s. Basedow.

Physiokraten, s. Staatswirthschaftliche Systeme.

Pitt. Man ist nur zu sehr gewöhnt, in der Verfassung und politischen Geschichte Englands ausschließlich Günstiges zu erblicken, wozu freilich der Umstand sehr viel beiträgt, daß allerdings in diesem Lande mehr als irgendwosonst die königliche Macht beschränkt und unfähig gemacht ist, zum Despotismus oder gar zur Tyrannei überzugehen. Wie viele Mängel aber dem selbst noch mit der Mittelalterlichkeit eng verschlungenen Staatswesen Großbritanniens ankleben, und wie reich auch in diesem Lande die Zahl derer ist, die von der Freiheit gar nichts wissen wollen, dies hat sich fast bei allen Gelegenheiten gezeigt, in welchen die Entwicklung der politischen Freiheit hier oder dort in ein neues, großes Stadium trat. Vor Allem aber ist dies der Fall gewesen in der Periode, als die Nordamerikaner ihre Freiheit erkämpften, und zur Zeit der ersten französischen Revolution, in welcher die Sache der Freiheit in England einige Male so schlecht stand, daß man es nur den großen Leistungen einzelner Männer zu danken hat, wenn sie nicht völlig unterging. Könnte doch sonst Brougham nicht von Erskine sagen: „Wenn wir noch jetzt die Macht haben, frei die Handlungen Derer zu besprechen, welche uns regieren; wenn wir noch das Vorrecht besitzen, uns zu vereinigen, um nöthige Reformen zu fördern; wenn Derjenige, welcher heilsame Veränderungen in unsrer Verfassung wünscht, noch für einen Patrioten gilt: so laßt uns dankbar anerkennen, daß wir dieses Glück, unter Gottes Beistand, jenem großen Manne verdanken. Sein unerschrockener Geist, sein unbezähmbarer Muth widerstand im Jahr 1794 der Vereinigung von Staatsmännern, Prinzen und Rechtsgelehrten, einem Bündnisse der Grausamkeit und List, gebildet, um unsre Freiheiten zu zerstören; und unterdrückte siegreich den halbvollendeten Plan einer schonungslosen Proscription.“ Wo im Leben eines Staates derlei möglich ist, da wird man nur zu sehr an die menschliche Gebrechlichkeit erinnert.

Diese Erinnerung knüpft sich in der Geschichte Englands in der zweiten Hälfte und besonders gegen das Ende des 18. Jahrhunderts vorzüglich an die Namen Pitt und Fox,

die wir nun im eben bezeichneten Sinne kurz besprechen.

William Pitt, Graf von Chatham, häufig Pitt der Aeltere genannt (1708 bis 1778), ein Mann von hoher Bildung, großem Geiste, und ächtem Patriotismus, der eigentliche Gründer von Englands Uebermacht in Ostindien, hatte während seiner ganzen öffentlichen Thätigkeit, und am meisten während er die höchste Ministerstelle bekleidete, ohne Unterlaß mit der Herrschsucht auf dem Throne und mit der feindlich-tückischen Vernichtung der politischen Freiheit in der Umgebung des Thrones zu kämpfen. Er galt stets in eben dem Grade beim König für einen Usurpator des königlichen Rechts der Regierung, als seine Gunst beim Volke stieg. Das Ministerium, in welches Pitt 1756 trat, verließ er deshalb schon im April 1757 wieder; doch schon im Juni desselben Jahres mußte er von Neuem eintreten, da die ganze Nation den Patrioten stürmisch wieder verlangte, welcher allein das Staatsschiff mit fester Hand zu lenken vermochte, und in seiner Wirksamkeit dem Volke zeigte, daß die Stärke der britischen Nation in ihrer Seemacht beruhe, und daß weder der Handel noch die Industrie Großbritanniens blühen könne, wenn die englische Flotte nicht auf allen Meeren ihre Herrschaft behaupte. Der Tod Königs Georg II. hemmte ihn in fortgesetzter Entwicklung seiner großartigen, segensreichen Wirksamkeit; und mit dem Wesen und Wollen Georgs III. harmonirte er so wenig, daß er 1761 sein Ministerium niederlegte und im Parlamente an die Spitze der Opposition trat. Erst 1766 ließ er sich wieder bewegen, in das Ministerum zu treten, verließ es aber schon 1768 wieder; mußte aber nun seinen Sitz im Oberhause nehmen, da er, um ihn aus dem Unterhause zu entfernen, zum Viscount von Burton und Grafen von Chatam ernannt worden war.

Indessen hat der ältere Pitt, in Schrecken gehalten durch sein vorgerücktes Alter, dennoch die Menschen auf der Bahn der Fortschritte nicht an und für sich weiter geführt, er ward kein Stern einer ganz neuen politischen Welt, sondern ein Stern, der mit dem Reste seiner Generation unterging. Betrachtet man nämlich seine Auffassungsweise dieser oder jener politischen Frage, so stellt sie sich uns zwar stets als freisinnig und erleuchtet dar, scheint aber eher mit Glück den Umständen angepaßt zu seyn, in denen er zu rathen und zu handeln hatte, als seinen Seherblick in die Zukunft zu beweisen. So waren namentlich in den zwei Punkten, auf welche nicht nur seine ganze Geistesthätigkeit, sondern auch seine Thatgewaltigkeit als Staatsmann gerichtet war, nämlich in den Verhältnissen Englands zu Frankreich und zu Amerika, die alten und engen Begriffe von natürlicher Feindschaft mit dem einen Lande und von ebenso natürlicher Unterjochung des andern Landes die Wegweiser seiner ganzen Denkkraft und seiner Handlungsweise in diesen beiden großen Fragen.

Die Idee, die Freundschaft der nordamerikanischen Colonien zu erwerben, aus deren Unabhängigkeits-Erklärung England zugleich mit denselben Nutzen ziehen konnte, war Pitts feurigem Geiste fremd geblieben, der sich hiebei mit Unwillen und Abscheu nicht anders benahm, als wenn die Freiheit Nordamerika's geradezu die englische Nation zu Grunde gerichtet hätte. Indessen war er keineswegs gegen die gerechten Forderungen Amerika's und unterstützte keineswegs jene ersten Maßregeln ministerieller Verkehrtheit, durch welche der Keim zur Empörung der Colonien gegeben wurde. Als eines Tages von ihrem Widerstande die Rede war und Jemand hinzusetzte, daß sie beinahe in offenem Aufstande begriffen seyen, rief Pitt aus: „Es freut mich, daß Amerika widersteht. Drei Millionen Menschen, deren Freiheitsgefühl so erstorben wäre, daß sie sich freiwillig knechten ließen, wären passende Werkzeuge, um alle Uebrigen zu Sclaven zu machen.“ Darauf sprach er von dem Plane, es in Amerika nicht zum Ausbruch kommen zu lassen, also: „In einer gerechten Sache mögt ihr dasselbe zu Staub zermalmen, die Stempeltaxe aber ist ein schreiendes Unrecht; ich hebe meine Hände dagegen auf. In einer solchen Sache wäre selbst Sieg Verderben. Wenn ihr Amerika zum Fall bringt, so wird es wie ein Riese zusammenstürzen, die Pfeiler unsres Staates einreißen und unsre Verfassung in seinen Trümmern begraben. Ist das der gepriesene Friede, daß ihr euer Schwert nicht in die Scheide, sondern in die Eingeweide eurer Landsleute stoßet?“ „Macht ohne Recht,“ sagte er bei einer andern Gelegenheit, „ist das Abscheulichste, was die menschliche Einbildungskraft kennt; sie ist nicht allein verderblich Denen, die sie unterjocht, sondern findet die Zerstörung in sich selbst.“ Im Jahr 1777 kommt er nochmals auf die Entstehung des Krieges mit Amerika zurück, und beschreibt „den Schacherhandel, der mit jedem erbärmlichen Fürsten Deutschlands getrieben wird, um seine Unterthanen für die Fleischbänke eines fremden Landes zu kaufen.“ Mit eben derselben edeln Indignation sprach er sich aus, als über die Verwendung der Indianer gegen die nordamerikanischen Colonien verhandelt wurde. „Spanien,“ sagte er unter Anderm, „sandte seine Bluthunde aus, um die unglücklichen Bewohner Amerika's zu vertilgen, und wir gehen noch weiter, als spanische Grausamkeit: wir lassen diese indiandischen Höllenhunde los gegen unsre Landsleute und Brüder in Amerika, welche dieselbe Sprache sprechen wie

wir, dieselben Gesetze, Freiheit und Religion haben wie wir, und durch die theuersten Bande der Menscheit mit uns verbunden sind.“ Wie hoch er übrigens die Freiheit der Engländer der Regierung gegenüber anschlug, zeigen folgende Worte von ihm: „Der ärmste Mann kann in seiner Hütte alle Streitkräfte der Krone herausfodern. Die Hütte mag verfallen seyn, ihr Dach dem Einsturz drohen, der Wind mag durch ihre Ritzen blasen, Sturm und Wetter mögen ihr Spiel damit treiben; — aber vor dem König von England ist sie sicher! Alle seine Macht scheitert an der Schwelle des elenden Bauwerks!“

Was Wunder, wenn Georg III. diesen Mann am meisten fürchtete, haßte und zu dessen Sturze seine ganze Macht aufbot, was ihm auch nach einem langen Kampfe gegen die Freiheit seines Volkes und gegen die Schützer derselben gelang. Denn die Volksthümlichkeit Lord Chathams, die schon durch die Annahme eines Gnadengehaltes gelitten hatte, wurde vollends durch dessen Ernennung zum Pair vernichtet.

Sein Sohn, **William Pitt** (1759 bis 1806), hat eine noch größere und wichtigere Rolle im englischen und selbst im europäischen Staatswesen gespielt. Der Schmerz war in der That noch neu, welchen das Volk über den Verlust von Lord Chathams Genie, das so hoch über alle Parteizwecke und persönliche Verhältnisse emporragte, so ganz seinen Grundsätzen und seinem Patriotismus diente, fühlte, als sein Sohn auftrat, um seine Stelle einzunehmen und den ersten Rang in der Liebe des Volkes allen Andern streitig zu machen. In einem Alter, wo Andere erst das Studium der Staatsangelegenheiten und die Uebung im Debattiren anfangen, trat er schon als reifer Politiker, als vollendeter Redner, als vollendeter Kämpfer in Debatten auf. Aus dieser Quelle kam aber auch sein vorherrschender Fehler, nämlich die Unkenntniß der Grundsätze, nach welchen große Verordnungen geschaffen, und Nationen geleitet werden müssen. Er besaß mehr Macht, als je ein Minister; er hatte es mit einer Opposition zu thun, die ihm mehr förderlich als hinderlich war; der Hof war ihm geneigt, das Parlament zeigte sich willfährig, das Volk vertraute ihm; zwanzig Jahre lang (von 1782 bis 1801 und von Neuem 1804 bis 1805) stand er an der Spitze der Regierung. Und doch hat er keine einzige Verordnung hinterlassen, weshalb das Volk sein Gedächtniß zu ehren irgend eine Ursache hätte. Zugleich war er aus Mangel an Festigkeit der Urheber einer falschen Politik und einer Verschwendung, deren Wirkungen England noch heute fühlt. Der Hauptvorwurf gegen Pitt ist indessen der, daß er sich durch die Besorgnisse des Hofes und den Eifer seiner Verbündeten zu weit entfernen ließ von der feurigen Liebe zum Frieden, die er bekannte und fühlte, und daß er ein eben so eifriger Vertheidiger des Kriegs gegen Frankreich geworden ist, welcher wohl hätte vermieden werden können, wenn Pitt standhaft geblieben wäre *). Der scheinbare und vorgebliche Grund seines Rücktritts 1801 war die engherzige Weigerung des Königs, die irländischen Katholiken zu emancipiren. Als aber Pitt 1804 wieder in das Amt eingetreten war, weigerte gerade er sich, für dieselben Katholiken Etwas zu stipuliren, und widersetzte sich immer Allen, die sich um die Irländer annahmen. Die schwerste und schlimmste Anschuldigung ist aber folgende: Niemand war tiefer ergriffen von dem Schmählichen des amerikanischen Sclavenhandels, als Pitt; und doch konnte er achtzehn Jahre lang es dulden, daß jeder seiner Collegen, ja sogar seine Untergebenen gegen die Abschaffung stimmten. Sogar den auswärtigen Sclavenhandel, und den, welchen seine schwache Kriegspolitik durch Wegnahme feindlicher Colonien verdreifacht hatte, ließ er wachsen und gedeihen unter dem förderlichen Einflusse englischen Geldes. Blos wenige Monate vor seinem Tode war er dahin zu bringen, einen Cabinetsbefehl zu erlassen, welcher diese Pest endlich vernichtete. Seine Haltung gegen den Sclavenhandel läßt einen dunkeln Schatten auf seinem Rufe als Mensch.

Die unstreitige Größe seines Geistes geht aber unter Anderm auch daraus hervor, daß er sich so lange siegreich in der Regierung halten konnte, obgleich ihm die größten Talente des damaligen Englands entgegen traten. Es ist der auffallendste Theil seiner Geschichte, daß er sich gegen die Phalanx der Burke, Windham, Scheridan, North, Erskine, Lee, Barre durchzuschlagen vermochte, denen er blos einen Dundas entgegen stellen konnte, während zugleich seine Gegner von der Majorität im Unterhause unterstützt wurden. Nichts Geringes überdies war die mächtige Opposition von **Carl Jakob Fox** (1748—1806), einem der größten Staatsmänner und, wenn nicht dem größten, so doch dem vollendetsten parlamentarischen Redner, der je auf dem Schauplatze der öffentlichen Angelegenheiten in irgend einem Zeitalter erschien **). Fox's Wesen war zugleich edel,

*) Anfänglich hielt er fest an der Neutralität Englands in Hinsicht auf Frankreich. Aber nach Ludwigs XVI. Ermordung erklärte er sich entschieden gegen den Frieden mit der Republik, begann die großartigste Bewaffnung des englischen Volkes und schloß mit allen Mächten des Festlandes Subsidien-Verträge. Er führte 1798 die Einkommensteuer ein, und setzte unter den heftigsten Widersprüchen 1799 die vollkommene Vereinigung Irlands mit England durch.

**) Fox betrat, kaum zwanzig Jahre alt, 1768 seine

offen und männlich; erhaben über Alles, was Verstellung und Falschheit auch nur ähnlich ist, ließ er sich leiten von den Regungen einer großen und wohlwollenden Seele. Diese Tugend, die so weit über alle intellectuelle Vorzüge erhaben ist, äußerte ihren mächtigen Einfluß auf die Fähigkeiten seines Verstandes, und erweiterte dieselben bis auf einen Grad, den gemeinere Naturen nie erreichen. Ein Geist wie der seinige mußte deshalb der religiösen Toleranz zugethan seyn, ein eifriger Vertheidiger der bürgerlichen Freiheit, und ein unversöhnlicher Feind aller List und Grausamkeit, von der Corruption der Schatzkammer und der Strenge des Strafgesetzbuches an bis zur Unterdrückung der nordamerikanischen Colonien und bis zum afrikanischen Sclavenhandel. Auch dürfen wir nicht vergessen, daß das edle Herz und die sanfte Sinnesart dieses großes Mannes unverletzt selbst durch die gefährlichsten Proben kamen. Nach einem in Spielen, Ränken und Parteiungen zugebrachten Leben war seine Natur ebensowenig mit Selbstsucht und Falschheit befleckt, und sein Herz ebensowenig verhärtet, als hätte er seine Tage in einem Bauernhause zugebracht.

Indem jedoch Fox sehr frühe ein eifriger Parteigänger wurde, legte er den Grund zu dem Fehler, Parteigrundsätze zur einzigen Richtschnur seines Betragens zu machen und jede politische Wahrheit nur durch dieses Medium zu betrachten. Seine politischen Grundsätze waren der Whigschule treu nachgebildet, und sie bestimmten ihn auch, in Verbindung mit seiner Stellung als Gegner der kriegerischen und tyrannischen Politik der Regierung, die Freiheit Amerika's zu vertheidigen, und die Sache des Friedens in dem amerikanischen wie in dem französischen Kriege zu unterstützen. Aber er modificirte diese Grundsätze beständig nach der Lage und den Umständen, in denen er sich als Parteihaupt befand, indem er den Ehrgeiz des Menschen und das Interesse seiner Anhänger zu seiner leitenden Richtschnur machte. So bildete z. B. For gegen Shelburne eine Coalition mit North, dessen Person und Politik er, so lange er lebte, herabzuwürdigen suchte, und dessen Grundsätze das gerade Gegentheil der seinigen waren. Dieser große Mißgriff erhob aber bald die Tories und Pitt zu der Gewalt, welche sie während ihrer langen und ungestörten Herrschaft inne hatten. Der ursprüngliche Streit mit Pitt war ein Fehler, welcher aus derselben bösen Quelle kam. Seine nie herabgestimmte aufrichtige Bewunderung der französischen Revolution veranlaßte den Abfall seiner aristokratischen Genossen und den unglücklichen Krieg mit Frankreich, so daß dem einzigen For und seiner kleinen, aber edel gesinnten Zahl Verbündeten der Kampf um Frieden und um Verfassung überlassen blieb. Ihr Kampf für die Rechte des englischen Volkes während einer schrecklichen Periode der Verwirrung von 1793—1801 kann nicht hoch genug gerühmt werden. Nach Pitt's Tod kam Fox wieder in den Besitz der Gewalt, wo wir ihn dann ganz verschieden von dem sehen, was er als Führer einer hoffnungslosen, aber auf hohe Maximen sich stützenden Opposition gegen den Hof Georgs III. war. Bei einem wichtigen Gegenstande banden ihn jedoch sein Rechtsgefühl wie seine humane Denkweise unzertrennlich an die großen Grundsätze der Gerechtigkeit sowohl als der Politik. Der Abschaffung des Sclavenhandels war er immer zugethan, er erwarb sich unschätzbare Verdienste um dieselbe. Sein letzter Eintritt in das Ministerium hat sie um mehrere Jahre beschleunigt. Dafür und für die Unterstützung der edelsten Bestrebungen Lord Erskine's ist ihm sein Vaterland wie die ganze Menschheit ewigen Dank schuldig. Um aber die Dankbarkeit

---

politische Laufbahn als Mitglied des Unterhauses, und zwar als Anhänger der Tories, zu welchen sein Vater, ein gewandter Staatsmann, gehörte. Nach dem Tode desselben gieng er zur Partei der Whigs über (1774), in deren Reihen damals Burke (s. D.) glänzte. Im Jahr 1782 war er kurze Zeit Mitglied des Ministeriums Shelburne; dasselbe geschah 1783, in welchem For und North ein gemeinschaftliches, kurz dauerndes Ministerium bildeten. Von 1790 an, wo sich nebst Andern auch Burke ganz von For trennte, war er das Haupt der Friedens-Partei, welche für Frankreich und seine Revolution in die Schranken trat, und war so der schroffste Gegner von Pitt, der das Eindringen der französischen Revolutions-Principien in das englische Staatswesen mit aller Kraft seiner ministeriellen Stellung und Partei bekämpfte. Der König strich deshalb For 1798 aus der Liste der Geheimen Räthe; was der also Mißhandelte im Bewußtseyn seiner edeln Bestrebungen duldend hinnahm. Er hatte auf eine Parlaments-Reform gedrungen, das Recht des Volks auf Versammlungen geschützt, die Preßfreiheit vertheidigt, bürgerliche Gleichstellung der Dissenters verlangt, Frieden mit der französischen Republik gefodert, die gegen den Einfluß französischer Freiheits-Ideen gerichtete Alien-Bill (Ausländer-Gesetz) und die Bill gegen sogenannten verrätherischen Briefwechsel bestritten, gegen die Schilderungen der Verbrechen der französischen Republikaner die nothwendige Entstehung jenes Umsturzes aus den alten Verbrechen der Bourbons gezeigt, das Subsidien-System für strafbar erklärt, der Bewaffnung der Emigrirten sich widersetzt, die Mitglieder geheimer Verbindungen eifrig vertheidigt, Irlands Rechte verfochten, die Zurücknahme der Aufhebung der Habeas-Corpus-Acte erwirkt, — Alles, indem er festhielt an der einen Idee der Freiheit. For stieg deshalb auch sehr hoch in der Gunst des Volks; doch vermochte er, als man ihn 1806 an's Staatsruder berief, die mißlichen Verhältnisse nicht zu entwirren, die er traf, sondern seine Gesundheit erlag noch im nämlichen Jahre den Anstrengungen, in welche ihn die Hinterlassenschaft Pitt's drängte, nämlich eine ungeheure Schuldenlast, ein Nationalkrieg und unmenschliche Wirren jeder Art.

zu würdigen, welche England ihm schuldig ist, dürfen wir nicht auf seine ministerielle Laufbahn sehen; wir müssen uns vielmehr an die wahrhaft ruhmvolle Zeit wenden, da er jene patriotische Schaar führte, welche sich der Sache der unterdrückten Freiheit annahm. Wenn man mit Recht behauptet, daß damals England durch Erskine's Geist und Muth der Proscription und der willkürlichen Gewalt entging, so kömmt zunächst nach ihm Fox, als Erhalter des heiligen Feuers der Freiheit. Auch würde Erskine nicht so gesiegt haben, wie er siegte; hätte nicht die Partei, deren edler Führer Fox war, den heiligen Kampf unterhalten und Alles um sich her versammelt, was noch von dem altenglischen Geiste des Widerstandes gegen Unterdrückung übrig war.

Als England im Jahr 1793 Frankreich förmlich den Krieg erklärte, hatten die Jakobiner sich gänzlich der Gewalt bemächtigt, und nicht allein ihr Einfall in Holland, sondern auch ihre Verbrechen und die Grundsätze, die sie äußerten, machten es zur Pflicht, jede Gemeinschaft mit ihnen aufzuheben. Die Beharrlichkeit Englands zu dieser Zeit hat es vor den Unruhen bewahrt, die seine innere Ruhe bedrohten, als die Flotte sich empörte, und in den Volksgesellschaften sich eine allgemeine Gährung zeigte. Ueberdem hat es die Hoffnungen der Rechtschaffenen aufrecht erhalten, indem es ihnen irgendwo auf Erden Moral und Freiheit, mit einer großen Macht vereinigt, zeigte. Hätte man gesehen, daß die englische Nation Meuchelmördern Botschafter gesandt, die wahre Kraft dieser Wunderinsel, das Vertrauen, das sie einflößt, wäre auf immer für sie verloren gewesen. Es folgt hieraus nicht, daß die Opposition, welche den Frieden wollte, und Fox, der durch seine bewunderungswürdigen Fähigkeiten für sich allein eine Partei vertrat, nicht durch sehr achtbare Empfindungen bestimmt wurden! Fox beklagte sich, und mit Recht, daß man immer die Freunde der Freiheit mit Denen, die sie befleckt haben, verwechsele; und er fürchtete, daß die Rückwirkung eines so unglücklichen Versuches den Freiheitsgeist, das Lebensprinzip Englands, schwäche.

Pitt leistete in dieser Zeit England große Dienste, indem er mit fester Hand das Ruder der Staatsangelegenheiten führte. Aber er neigte sich zu sehr auf die Seite der Liebe zur Gewalt, ungeachtet der vollkommenen Einfachheit seiner Neigungen und Gewohnheiten. Da er sehr jung Minister war, so hatte er nicht lange genug als Privatmann gelebt, und die Wirkung der obersten Gewalt auf die, welche von ihr abhangen, war ihm fremd geblieben. Sein Herz schlug nicht für den Schwachen, und die politischen Künste, die man überein gekommen ist, Machiavellismus zu nennen, flösten ihm nicht all die Verachtung ein, die man von einem Geiste, wie der seinige war, erwarten mußte. Dessenungeachtet war es seine bewunderungswürdige Beredtsamkeit, die ihm für die Debatten einer stellvertretenden Regierung Neigung einflößte; er hing mit der Freiheit noch durch das Talent zusammen, denn sein Ehrgeiz bestand darin, zu überzeugen, während mittelmäßige Menschen nur zu befehlen trachten. Der sarkastische Ton seiner Reden war auf eine ganz eigene Weise den Verhältnissen, in denen er sich befand, angepaßt. Die Klarheit, Aufrichtigkeit und Wärme von Fox konnte allein diesen schneidenden Waffen entgehen. Dieser hatte in der Politik kein Geheimniß, weil er die Oeffentlichkeit in den Angelegenheiten der Nationen noch für weit nothwendiger hielt, als in jeder anderen Beziehung. Selbst dann, wenn man nicht seiner Meinung war, zog man ihn seinem Gegner vor; und obgleich die Kraft seiner Schlüsse das unterscheidende Merkmal seiner Beredtsamkeit war, so fühlte man im Innersten seiner Urtheile so viel Seele, daß man davon bewegt wurde. Es ist nicht nöthig, zwischen diesen beiden großen Männern zu entscheiden, und Niemand möchte es wagen, sich eines solchen Urtheils fähig zu halten. Aber der wohlthuende Gedanke, der aus den erhabenen Kämpfen, von denen das englische Parlament der Schauplatz war, sich ergeben muß, ist der, daß die Partei der Minister immer Recht hatte, wenn sie den Jakobinismus und den militärischen Despotismus bekämpfte, aber immer Unrecht und großes Unrecht, wenn sie sich feindlich gegen die liberalen Grundsätze erklärte. Die Mitglieder der Opposition hingegen sind von dem edeln Amte, das ihnen obliegt, abgewichen, wenn sie Menschen vertheidigten, deren Greuelthaten die Sache des Menschengeschlechtes herabwürdigten; und diese nämliche Opposition hat sich um die Zukunft wohl verdient gemacht, wenn sie den edeln Ausbund der Freunde der Freiheit unterstützt hat, die nur durch einen großen Bundesgenossen stark sind, die Wahrheit.

Der Schrecken, den damals die Furcht vor einer allgemeinen Umwälzung den Engländern einflößte, war so groß, daß das Wort „Freiheit“ selbst nicht mehr in ihren Herzen wiederhallte. Unter allen Opfern, die man seinem Gewissen als Staatsmann auferlegen kann, gibt es kein größeres, als das, zu dem Fox, während der französischen Revolution, sich verurtheilte. Es ist nichts, unter einer willkürlichen Regierung Verfolgungen zu ertragen; aber in einem freien Lande zu sehen, wie die öffentliche Meinung sich von einem entfernt; aber verlassen zu werden von seinen alten Freunden, wenn unter diesen Freunden sich ein

Mann befand, wie Burke; aber das Vertrauen des Volkes zu verlieren in der Angelegenheit des Volkes selbst — das ist ein Schmerz, wegen dessen Fox so viel Mitleiden als Bewunderung verdient. Immer konnte es für England vortheilhaft seyn, daß Pitt in der gefährlichsten Crisis, in welcher sich dies Land jemals befand, an der Spitze der Geschäfte war; aber nicht weniger vortheilhaft war es, daß ein so umfassender Geist, wie Fox, die Grundsätze ungeachtet der Umstände aufrecht erhielt, und mitten in dem Brande die Hausgötter der Freunde der Freiheit zu retten verstand. In einem freien Lande können die Anhänger des Ministeriums und die Glieder der Opposition, beide auf ihre Weise, Recht haben, und jede Partei thut vielleicht Gutes nach den verschiedenen Zeitpunkten. Es kömmt allein darauf an, die durch den Kampf erlangte Gewalt nicht zu verlängern, wenn die Gefahr vorüber ist.

Polen beginnt seine beglaubigte Staats-Geschichte erst 999 mit Micfzyslav I., dem Fünften aus dem Hause Piast, der sich durch seine böhmische Gemahlin bestimmen ließ, Christ zu werden. Dieses Haus Piast regierte bis 1382 und zählte 24 Regenten. Dann kam Polen an des letzten Königs Ludwig Schwiegersohn, Herzog Jagello von Litthauen, bei seiner Taufe Wladislaw genannt. Unter diesem und der durch ihn gegründeten Dynastie trat es in nähere Berührung mit Deutschland und erhielt von dort seine Civilisation. Die Ehre des Reichs ward in den Kriegen mit dem deutschen Orden, den Ungarn, und den Türken aufrecht erhalten; der vorzüglich auf den Ackerbau gegründete Wohlstand stieg; dennoch ward der Grund zum nachherigen Untergange des Reichs gelegt, indem der Adel immer mehr neue ausschweifende Privilegien erhielt, bei denen die Macht des Königs zuletzt zum bloßen Schatten herabsank. Immerhin aber gewann Polen, besonders im 16. Jahrhundert, unter großen Regenten an äußerer Macht; Masovien ward mit ihm vereinigt (1526 unter König Siegmund), der Herzog von Preußen erkannte Polens Lehensherrlichkeit an, die Wallachen (1531) und Russen (1535) wurden besiegt: gleichwohl blieb die unglückliche Verfassung und damit der Mangel an Kraft der Staatsgewalt. Endlich aber gewann der Adel alle Gewalt; sogar die Hoheitsrechte des Staates kamen in seinen Besitz und Privateigenthum; alle Einheit ging verloren; Handel und Gewerbe zerfielen. Seit 1572 ward der König gewählt, und hatte einen völligen Schatten von Gewalt. Leidlich war indessen die Lage des Reichs unter Wladislaw VII. († 1648); desto trauriger aber gestalteten sich seine Verhältnisse unter dem unbeständigen Johann Kasimir, wo in Folge der Unterwerfung der Kosaken an Rußland (1654) ein für Polen sehr unglücklicher Krieg mit Rußland, Schweden und Brandenburg ausbrach; die Anerkennung der Souverainetät Preußens war eine Folge. Fortan aber trug die elende Verfassung bittere Früchte durch den immer größeren Verfall des Ganzen, welchen auch Joh. Sobiesky's († 1696) glänzende Kriegsthaten nicht abzuwehren vermochten. Noch größer aber ward die Uneinigkeit mit der Wahl der Fürsten aus dem Hause Sachsen (1696). Unter Sobiesky's Nachfolger August II. von Sachsen verwüstete der nordische Krieg Karls XII., an welchem August ohne Willen der Nation Theil genommen, das Land. Den Polen ward 1706 Stanislaus Leszczynski von den Schweden als König aufgedrungen, 1709 nach der Schlacht bei Pultawa aber ihnen August II. wieder zurückgegeben. Im Jahr 1717 folgte ihm, nach dem Unterliegen des von Frankreich unterstützten Gegenkönigs Stanislaus Leszczynsky, sein Sohn August III. in einer Zeit, da das Reich schon sehr zerrüttet war. Der Staat war vermindert durch den Verlust mehrerer Provinzen, geschwächt durch den Abzug der Kosaken, durch die Entfernung der Socinianer und vieler Protestanten, und durch die Ausschließung der zurückgebliebenen Dissidenten von dem Genusse der staatsbürgerlichen Rechte. Geschwächt war ferner die gesammte Masse der Nation durch wirkliche Verarmung und Noth, durch jesuitische Erziehung oder gänzliche Vernachlässigung derselben, durch die geistige Finsterniß, die hier, wie überhaupt in Europa, während des 17. Jahrhunderts geherrscht hatte, endlich durch die von 70jährigen heftigen Erschütterungen eingetretene Abspannung. So folgte ein Zustand der Erstarrung und Lähmung, so daß Polen während der ferneren Regierung der Könige aus dem sächsischen Hause keine Regung nationaler Lebensthätigkeit mehr äußerte. Die Nation hielt sich dabei für glücklich; so sehr war sie der Leiden und Erniedrigung gewöhnt. In falschen Begriffen und Ansichten befangen, freute sie sich ihrer Gesetzlosigkeit und rohen Gastfreiheit. Unter solchen Umständen konnte die russische Kaiserin Katharina II. mit Hülfe einer unter dem Schutz russischer Bajonette in Warschau zu Stande gebrachten Reichstags-Conföderation, welche die Entfernung der unabhängigen Patrioten zur Folge hatte, am 13. Sept. 1764 ihren Günstling Stanislaus August Poniatowsky an die Stelle des 1763 verstorbenen August III. zum König Polens wählen lassen; und durch Beschützung der Dissidenten nährte sie politisch immer mehr die Uneinigkeit. Durch eine Conföderation der Patrioten zu Bar in Podolien (1768) kam es hierauf zum Bürgerkrieg, dessen unglücklicher Ausgang durch die erste Theilung Polens

unter Preußen, Rußland und Oestreich bezeichnet ist.

Die Völker konnten übrigens kaum den Hohn, die Falschheit, die Gewaltthaten und Grausamkeiten ertragen, mit welcher gekrönte Häupter ohne zu erröthen das Heiligste unter die Füße traten, sogar nicht einmal den Schein der Moralität zu beobachten nöthig hielten, für die Rechte, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Völker und selbst für ausdrückliche Verträge und eingegangene Verbindlichkeiten nicht die geringste Achtung hatten, wenn sie ihrer Ländergier und ihrer Leidenschaften Hindernisse entgegensetzten. In allen gediegenen Schriften über Gegenstände der Politik und in allen Geschichtswerken über diese Periode ist ein Schrei des Entsetzens, der Verwünschung oder der bittersten Satire gegen diese Länderräubereien zu lesen. „Gott," — schließt Johannes v. Müller das Capitel dieser Geschichte mit dem bittern Vorwurfe, — „Gott wollte damals die Moralität der Großen zeigen." Mit sichtbarer Entrüstung erklärt Hasse: „Die Theilung Polens schien die Staatskunst von Europa, nach einem dreihundertjährigen Irrlaufe, zu dem Punkte des Machiavellismus zurückzuführen, von dem sie ausgegangen war, in der Zeit, als Ferdinand der Katholische mit Ludwig XII. von Frankreich das Königreich Neapel theilte." Und dieses — mit barbarischer Grausamkeit gepaarten Raubes machten sich drei christliche Mächte, um den Todfeind der Christenheit mächtig zu erhalten, gegen ein christliches Nachbar- und Brudervolk schuldig: drei Monarchen, die man die Großen nennt, Katharina II., Friedrich II. und Maria Theresia! Vergeblich sucht H. von Dohm Preußens König als Urheber der Schandthat freizusprechen: und gesetzt auch, er wäre als Miturheber dieses Verbrechens zu entschuldigen, wie dies zu Gunsten Maria Theresia's allerdings Statt hat; so würde er es doch nimmermehr als Theilnehmer seyn, dem es weit mehr darum zu thun war, auf Kosten einer fremden Nation sein Gebiet zu vergrößern und abzurunden, als die Integrität der Türkei zu erhalten, welche ohnehin durch die Erhaltung Polens besser beschützt wäre. Noch weniger kann die Menschheit den Fürsten, der den Anti-Machiavell schrieb, der sich in seinen Schriften den „ersten Beamten des Staates" nannte und Gedichte machte, von der empörenden Falschheit und der gierigen Weise, mit der er den Raub vollbrachte, lossprechen. Schon allein die erbärmliche Rabulisterei, mit der er seine darin aufgestellten, sogar kindischen Ansprüche auch noch auf andere Distrikte zu deduciren versuchen ließ, mußte ihn in der öffentlichen Meinung unerbittlich verdammen. In seinem Manifeste ließ er jedoch erklären, daß er sich „nach seiner bekannten Güte und Billigkeit" mit einigen Distrikten begnüge. Oesterreich antwortete ebenfalls auf den eingestandenen Nichtbesitz der bisher niemals angesprochenen Länder, daß dies die Wirkung „der bekannten sonderbaren Großmuth, Mäßigung und Güte des durchlauchtigsten Erzhauses" gewesen sey: die Kaiserin wolle „der ihr von Gott verliehenen Macht sich mit angestammter Milde bedienen und sich mit einem sehr mäßigen Aequivalente begnügen." Mittelst dieser Ansprüche auf die physische Macht der drei Gewaltigen, auf die Schwäche und die inneren Zwistigkeiten der Polen sich stützend, ward von jenen der polnische Staat durch die Verträge vom 17. Februar und 5. August 1772 also vertheilt, daß ihm kaum etwas mehr, als die Hälfte seines Gebietes mit weniger, als der Hälfte der Volksmenge übrig blieb, wogegen Rußland die Rückgabe der Moldau und Wallachei an die Türken bewilligte. Ein Reichstag ward den Polen befohlen, der auch im folgenden Jahre gehalten, und auf welchem dieser Raub durch Gewalt und Drohungen, dennoch mit Protestation der Landboten genehmigt wurde. Gleichwohl kam die Theilung der Beute, wegen der Zwistigkeiten der drei Genossen unter sich, erst durch Akt vom 25. März 1775 völlig in Ordnung.

Den Polen wurde damals zugleich der ruhige Besitz des ihnen belassenen Restes ihres Reichs feierlichst garantirt, und das unabänderliche Fortbestehen ihrer anarchischen Verfassung des Wahlreichs, eines dem König beigegebenen permanenten Rathes und des liberum Veto (der Bedingung der Einstimmigkeit zur Gültigkeit der Beschlüsse des Reichstags) ausdrücklich und absichtlich bedungen! Allein die Polen erkannten die Quelle ihres Unglücks und wollten sich eine geregelte Staatsverfassung geben. Sie glaubten, daß der im Jahre 1787 zwischen Rußland und der Türkei und bald darauf zwischen Schweden und Rußland von Neuem ausgebrochene Krieg dazu günstig sey, um so mehr, als auch Preußen, diesmal in Verbindung mit der, von Krämergeist beseelten Regierung Englands, die Polen durch Schreiben vom 12. Oktober 1788 zur Theilnahme am Kriege mit Rußland aufzuwiegeln suchte, ihnen eine Allianz anbot, und ihnen anrieth, die Verfassung umzuändern. In der That wurde auch eine neue Constitution entworfen: Rußland ward darüber erzürnt, Preußen aber ließ die Polen abermals (am 19. Nov. 1788) durch seinen Minister Luchesini ermuntern, das Constitutionswerk zu beschleunigen, und seine Versicherung der Theilnahme Preußens an dem Glücke der polnischen Nation machte diese treuherzig. Es erfolgte nun auch wirklich (am 29.

März 1790) ein Allianzvertrag zwischen beiden Staaten, worin stipulirt wurde: beide Theile sichern sich ihre Besitzungen zu; in die inneren Angelegenheiten Polens soll keine fremde Macht sich einmischen: solche Einmischungen betrachte Preußen als feindliche Beeinträchtigung Polens, seines Verbündeten. Allein Luchesini und sein Hof hatten dabei nur die Erwerbung von Danzig und Thorn zum Zweck.

König Stanislaus August Poniatowsky unterstützte hierauf die Abänderung der Verfassung: sie kam zu Stande, und die neue Constitution vom 3. Mai 1791, welche dem monarchischen Princip noch angemessener war, als dem Geiste der Zeit, wurde mit Enthusiasmus angenommen und vom König von Preußen hochgebilligt. Allein Rußland wollte sie nicht anerkennen, wiegelte die mißvergnügten Polen dagegen auf und bewirkte, mittelst einer in Polen eingedrungenen Armee, daß sie auf dem Reichstage zu Grodno (29. Sept. 1792) wieder aufgehoben und die frühere Anarchie von Neuem gesetzlich bestätigt wurde. Vergeblich hatte der Reichstag den König von Preußen schon gleich anfänglich beim Einmarsche der Russen aufgefordert, die durch den Allianztraktat vom 29. März 1790 stipulirte Hülfe zu leisten. Luchesini nahm anfänglich den Schein an, diese Nachricht bezweifeln zu wollen, und erklärte nachher mit Frechheit: sein König habe an der Constitution vom 3. Mai keinen Antheil genommen, und sey also auch nicht durch den Vertrag zur Hülfeleistung verpflichtet. Eine solche, von den klarsten Thatsachen widersprochene, durch die sophistische Unterscheidung zwischen direkter Mitwirkung und billigender Theilnahme an der Constitution sehr übel vertheidigte Treulosigkeit wird durch ihre Triebfeder noch empörender: Die Vereitelung des Zweckes, Danzig und Thorn zu erschnappen, und die Aussicht, anderwärts, nach Besiegung der Franzosen, neue Vortheile zu erhalten, verleitete die Regierung zu diesem unwürdigen Schritte.

Genug, Preussen und Rußland kamen überein, zur zweiten Theilung Polens zu schreiten. Beide Mächte traten das feierlichste Gelübde vom 15. März 1775, und Preußen den Allianzvertrag vom 29. März 1790 mit Füßen, und letztere Macht vergaß ihre frühere Aufmunterung zur Constitution vom 3. Mai und ihre spätere „herzliche“ Theilnahme an diesem — die Nation beglückenden Werke. Oesterreich wollte sich anfänglich nicht zu solchem Treubruche, den die öffentliche Meinung schonungslos verdammte, herabwürdigen, und nahm zur Zeit keinen Antheil an der Beute. Der König von Polen, durch russische Soldaten genöthigt, unterwarf sich dem Willen seiner gestrengen Gebieterin Katharina, und entsagte am 25. August 1792 der Constitution von 1791. Die Preußen rückten, trotz des in Danzig gefundenen großen Widerstandes, in diese Stadt. In den Declarationen vom März und April 1793 erklärten Rußland und Preußen die Beweggründe der zweiten Theilung, und — wer sollte es glauben? — diese Gründe waren: „die Annahme der französischen Constitution von 1791, die Verbreitung der demokratischen Prinzipien der Franzosen in und von den Polen, und die Beleidigung des angesehensten Theiles des Adels!“ Mit Recht eiferten alle rechtliche Menschen dagegen, daß die nämlichen Mächte in Frankreich die unbeschränkte Gewalt des Königs, und in Polen die tiefste Erniedriguug derselben, die Wiederherstelluug der Anarchie mit Waffengewalt erkämpfen wollten. War es unerklärbar, wie die Monarchen, welche im Jahre 1775 die polnische Anarchie durch Vertrag stipuliren ließen, nun damit im schneidenden Widerspruche der polnischen Nation Vorwürfe machen konnten, demokratische Grundsätze zu verbreiten, sie, die statt einer Wahl-, eine erbliche Monarchie einführte, die königliche Gewalt stärkte, um der Anarchie ein Ende zu machen, zwei Kammern mit unbedingter Anerkennung aller Vorrechte des Adels einführte, welches die nämlichen Monarchen damals in Frankreich und später in Spanien unter Bedrohungen forderten; — daß sie Grundsätze zerstören wollten, welche der späteren polnischen Constitution, vom russischen Alexander freiwillig octroirt, zu Grunde liegen; so wurde diese Inconsequenz noch empörender durch das Mittel, mit welchem sie die angeblichen „demokratischen Grundsätze“ vertilgen wollten, — durch den grellsten Treubruch und wiederholten Raub! Indessen ward dieses heillose Mittel auf dem Reichstage zu Grodno zu Gunsten Rußlands schon am 13. Juli, — zur Befriedigung der Ländergier Preußens aber erst am 25. Sept. 1793 gewaltsam realisirt. Abermals entsagten beide Mächte durch Akt vom 16. Oktober 1793 auf alle weitere Ansprüche gegen Polen und garantirten zum Voraus die neue Constitution, die „mit freier Einwilligung der Nation“ auf dem nämlichen Reichstage, freilich unter russischen und preußischen Bajonetten, gemacht werden sollte. Noch blieb den Polen ein kleines Territorium übrig, das in 18 Palatinate eingetheilt und dessen Unabhängigkeit wiederum feierlichst garantirt wurde.

Allein noch war der Hunger nach Vergrößerung beider Mächte nicht gesättigt. Die nämlichen drei Mächte, die den ersten Raub theilten, schritten zwei Jahre später zur völligen Vernichtung des Staates, doch diesmal ohne Manifeste. Veranlassung gab der gerechte Aufstand, den die Polen im Jahre 1794 unter

Kosziusko erhoben. Sie rechneten damals auf Unterstützung fremder Mächte, besonders auf Oestreich, weil diese Macht am zweiten Raube keinen Antheil erhalten hatte; aber sie irrten sich. Oestreich wollte nun ebenfalls auf Kosten Polens sich vergrößern und ließ eine Armee dahin führen. Nach dem hartnäckigsten Widerstande siegten die Feinde. König Stanislaus August Poniatowsky legte die Krone gegen einen Gnadengehalt von 200,000 Dukaten nieder und die drei Mächte nahmen nach besonderen Uebereinkünften die Reste des Staates.

So war der legitimste Staat in Europa, seit vielen Jahrhunderten das Bollwerk Europa's gegen die Einfälle der Barbaren, verschwunden. Keine Macht regte sich, um dem unglücklichen Polen Hülfe zu leisten. Das Princip der Intervention, später so oft in Anwendung gebracht, um die Selbständigkeit und Freiheit der Nationen mit der Wurzel auszurotten, wurde hier, wo Gerechtigkeit, Menschlichkeit und Politik Hülfe heischten, völlig bei Seite gesetzt. England verweigerte sogar die freundschaftliche Verwendung, „weil das Gleichgewicht im Norden nicht gestört werde," in der That aber aus dem Grunde, weil es für seinen Handel Gewinn hoffte. Frankreich war aber schon so tief herabgesunken, daß es nicht werkthätig erscheinen konnte. Doch hatte es Ehrgefühl genug, um den Raub niemals zu genehmigen.

Mit der ersten Theilung sank schon das sogenannte „monarchische Prinzip" sehr tief in der öffentlichen Meinung; mit der zweiten und dritten fiel es vollends. Die Völker ergrimmten über so große Verachtung des Völkerrechts, so viele und grobe Treulosigkeiten und Grausamkeiten von Seiten gekrönter Häupter gegen die Nation, und rächten sich mit eben so großer Verachtung der despotischen Gewalthaber.

Alle Bestrebungen der polnischen Patrioten für Wiederherstellung ihres Vaterlandes waren fruchtlos. Erst durch den Frieden von Tilsit (1807) trat wenigstens ein Schein solchen Neulebens hervor. Nach seinen Siegen über Preußen rief nämlich Napoleon die Polen zu den Waffen und zu einer Art von selbstständigem Leben, und gründete das Herzogthum Warschau, dessen erblicher Regent der König von Sachsen ward. Der junge Staat erhielt eine der französischen ähnliche Verfassung, besonders darauf berechnet, den gemeinen Mann zu heben, den Adel dagegen zu beschränken; durch den Wiener Frieden (1809) erhielt das Herzogthum einen bedeutenden Länder-Zuwachs. Denn in dem vorausgegangenen Kriege zwischen Frankreich und Oestreich wetteiferte die polnische Armee, unter französischem und Poniatowski's Oberbefehl, an Kriegsmuth und Tüchtigkeit mit den besten Truppen Frankreichs. Unter diesen Umständen erhob sich auch der alte Nationalstolz wieder. Die alten Gränzen, ein eingeborener König und die Wiederherstellung des Namens Polen waren der einmüthige Wunsch der Nation. Auf diesen von ihm absichtlich begünstigten Wunsch baute Napoleon seinen Angriffsplan gegen Rußland im Jahre 1812. In demselben Jahre nämlich rief am 28. Juni eine polnische General-Conföderation in Warschau die Wiederherstellung Polens aus. Durch den Krieg von 1813 und 1814 wurden aber alle diese Verhältnisse wieder zertrümmert; durch die Beschlüsse des Wiener Congresses (1815) ward das Herzogthum Warschau als Königreich Polen mit Rußland verbunden, Galizien kam wieder an Oesterreich, Posen mit Danzig und Thorn an Preußen, Krakau ward ein Freistaat unter dem Schutze der drei angränzenden Großmächte. Dem neugegründeten Königreich Polen, welches auf 2191 Q.-Meilen über 2½ Millionen Einwohner zählte, gab der Kaiser Alexander eine immerhin freisinnige Verfassung, und eröffnete in eigener Person am 26. März 1818 den ersten Reichstag. Mit des Kaisers edlerem Wollen und Streben harmonirte aber keineswegs die willkürliche Verwaltung des Regenten, Großfürsten Constantin, wodurch der Nationalhaß der lebhaften Polen gegen die Russen immer mehr aufgeregt ward, so daß sich eine Reihe geheimer Verbindungen mit zum Theil weit aussehenden Planen bildete und der Wunsch nach Unabhängigkeit allgemeines Gefühl des Volkes ward. Unter solchen Umständen brach in Folge der Juliusrevolution und nicht ohne systematische Bearbeitung durch Frankreich am 29. Nov. 1830 die große polnische Revolution aus, deren schauerliches Werk durch die Einnahme von Warschau am 8. Sept. 1831 zum größten Unglück Polens beendigt wurde. Die Constitution von 1815 ward nun zurückgenommen, und nichts als der Name blieb dem Lande. Die polnische Nationalarmee hörte auf zu bestehen, und bis zu den Landesfarben herab wurde alles Nationale vernichtet. An die Stelle der Constitution trat 1832 das aus 69 Artikeln bestehende organische Statut, welches den Reichstag aufhob und einen Staatsrath einführte, dessen Mitglieder der Kaiser ernannte und welche nicht einmal Polen zu seyn brauchten. Die Steuern wurden nach dem für das übrige Rußland geltenden Maßstabe geordnet. Die oberste Leitung der Verwaltung wurde einem Administrationsrathe übertragen, dessen Mitglieder, — die Oberdirektoren der verschiedenen Verwaltungszweige — ihre Sitzungen unter dem Präsidium des Statthalters des Königreichs hielten. Eine besondere Bestimmung fügte hinzu, daß bei dem Verfahren gegen Staatsverbrecher die in Rußland gelten-

den Verordnungen zu Grunde liegen sollten. Die Handhabung der Polizei geschah mit der größten Strenge, und die Gränzen wurden mit dreifachen Kosackenlinien umstellt, um den Verkehr mit dem Auslande zu beaufsichtigen und das Einschleichen verdächtiger Personen zu verhindern. Dennoch kamen einzelne polnische Flüchtlinge aus Frankreich unbemerkt in ihr Vaterland zurück, und im Jahr 1833 fielen mehrere Versuche eines neuen Aufstandes gegen die russische Herrschaft vor, welche indessen eben so kläglich endigten, als sie die Wachsamkeit und die Strenge der russischen Behörden verdoppelten. Seit 1835 aber ergriff der Kaiser von Rußland lauter Maßregeln, um Polen ganz in Rußland aufgehen zu lassen. Die der Krone zugefallenen Güter der Emigrirten wurden als Majorate an russische Generale und Große verliehen, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie nur auf Nachkommen griechischen Glaubens vererbt werden dürften. Auf diese Art wurde mitten in Polen eine russische Aristokratie gegründet, und zugleich der Anfang gemacht, der mit dem russischen Staatswesen innig verbundenen griechischen Religion den Eingang in Polen zu verschaffen. Im nämlichen Geiste wurde der gesammte öffentliche Unterricht russisch neu organisirt. Zum nämlichen Zwecke inniger Verschmelzung wurden die bisherigen Woiwodschaften in Gubernien umgewandelt, und an die Stelle des polnischen Guldens russisches Geld gesetzt. Im Jahre 1841 endlich wurden statt des bisherigen selbständigen polnischen Staatsrathes und Obertribunals, in Warschau zwei Departements des regierenden russischen Senates eingesetzt. Nichts desto weniger wagte die verzweifelte polnische Emigration im Jahre 1846 eine systematisch angelegte Empörung, die, gegen Rußland, Oestreich und Preußen zugleich gerichtet, überall einen jammervollen Ausgang nahm, und auch die Aufhebung der durch den Wiener Congreß ins Leben gerufenen polnischen Republik Krakau, welche der östreichischen Monarchie einverleibt wurde, zur Folge hatte. Krakau's Fall bildet also offenbar die letzte Scene der traurigen Theilung Polens, deren Folgen unberechenbar genannt werden müssen. Wie sehr Polen in Rußland aufgegangen ist, beweist am Schlagendsten der Umstand, daß die französische Revolution von 1848 in dem russischen Polen keinen Nachhall fand, während allerdings das preußische Polen, jedoch ohne Nachhaltigkeit und dauerndes Resultat, von der allgemeinen revolutionären Erschütterung ergriffen wurde.

Da in dem bisher Gesagten wiederholt von der schädlichen Verkehrtheit der polnischen Verfassung die Rede war, so muß in möglichster Kürze über dieselbe gesprochen werden. Unter der Dynastie der Piasten war die polnische Krone wenigstens faktisch erblich; doch mußte auch damals nach dem Tode eines Königs sein erblicher Nachfolger in einer Versammlung des Adels und der Geistlichkeit des ganzen Reichs feierlich ernannt und als König anerkannt werden. Der erste Jagellone versammelte zuerst die Edelleute in ihren Provinzen, um von ihnen Zuschuß zu den gewöhnlichen Auflagen zu erlangen: so entstanden die Landtage, d. h. Provinzial-Versammlungen. Unter Kasimir III. gieng die wichtige Veränderung vor, daß ein Reichstag der ganzen Nation eingeführt wurde, indem von nun an außer den Mitgliedern des Senats auch noch von jeder Woiwodschaft eine Anzahl Landboten d. h. Repräsentanten des Adels und einiger Städte auf den Reichstag geschickt wurden. Die königliche Gewalt wurde aber unter König Alexander so vermindert, daß derselbe 1505 folgende Grundgesetze anerkannte: der König kann keine Auflagen machen; er kann die Lehndienste nicht aufbieten; er kann die königlichen Domainen-Güter nicht veräußern; keine Gesetze geben; keine Münze prägen; die Processe bei den Gerichtshöfen nicht abändern. Sigmund August, der letzte Jagellone, war auch der Letzte, der sich Erbe des Königreichs Polen betitelte, indem die Jagellonen, obgleich durch förmliche Einwilligung des Adels auf den Thron gesetzt, dennoch ihre Ansprüche sowohl auf das Erbrecht, als auf diese Einwilligung gründeten. In dem Freiheitsbriefe aber (pacta conventa genannt), welchen der 1573 zur Regierung gelangende reine Wahl-König Heinrich von Valois vor seiner Thronbesteigung unterschreiben mußte, kamen noch folgende weitere Beschränkungen hinzu: 1. der König soll durch die Wahl zur Regierung gelangen, und so lange er lebt, soll niemals sein Nachfolger bestimmt werden; 2. der Reichstag, dessen Zusammenberufung bis dahin allein von dem Willen des Königs abgehangen hatte, soll alle zwei Jahre gehalten werden. 3. Jeder hohe und niedere Edelmann im ganzen Reich soll bei dem Wahltage eine Stimme haben. 4. Sollte der König jemals die Gesetze und Freiheiten der Nation verletzen, so sind seine Unterthanen von ihrem Huldigungs-Eide losgesprochen. — Unter Stephan Bathori wurde die königliche Gewalt durch Einsetzung von 16 Senatoren noch mehr eingeschränkt. Diese Senatoren, auf jedem Reichstage neu gewählt, mußten immer um den König sein, und ihm ihre Meinung bei jeder Regierungshandlung mittheilen. Kein Dekret konnte ohne ihre Einwilligung ausgefertigt werden. Noch mehr wurde das königliche Ansehen beschränkt (1578) durch die Aufhebung der königlichen Gerichtsbarkeit in letzter Instanz über die Prozesse der Edelleute. Zum Verderben alles Rechts wurde nun das Gesetz

gemacht, daß jede Woiwodschaft, ohne Theilnahme des Königs, auf ihrem Landtage ihre eigenen Richter wählen sollte, welche die höchsten Gerichtsstellen bekleideten. Bei diesen wurden die Prozesse der Edelleute in letzter Instanz und ohne weitere Appellation entschieden.

Die Regierungsform von Polen konnte mit vielem Rechte eine republikanische genannt werden, nur daß der Adel allein den Genuß davon hatte; denn der allgemeine Reichstag, die Versammlung des Adels, hatte die höchste Gewalt, und übte alle Rechte einer souveränen Macht aus. Die Reichstage waren ordentliche und außerordentliche; die ersteren wurden alle zwei Jahre gehalten, die letzteren, wenn es die Umstände erforderten. Die Theile des Reichstags waren der König, der Senat, und der übrige Adel, repräsentirt durch seine Landboten. Der König wurde als Präsident des Reichstages betrachtet, und hatte keine Stimme, außer bei Stimmengleichheit. Der zweite Stand, oder der Senat, bestand aus weltlichen und geistlichen Senatoren; unter den letzteren war der Erzbischof von Gnesen das Oberhaupt des Senates, und Vicekönig, wenn man keinen König hatte. Weltliche Senatoren waren die Woiwoden (die Verwalter der 34 Provinzen), die Castellane (ursprünglich Festungscommandanten), und die 12 höchsten Staatsbeamten. Den dritten Stand bildeten die Landboten, welche auf den Landtagen der Woiwodschaften aus der Mitte der Edelleute blos durch die Edelleute gewählt wurden. Der ordentliche Reichstag durfte nicht länger dauern als sechs Wochen; am Schlusse der sechsten Woche wurden die Gesetze, welche genehmigt waren, von dem Marschall und den Landboten unterschrieben; darauf trennte sich der Reichstag. Die außerordentlichen Reichstage konnten nicht länger als 14 Tage dauern. Das außerordentlichste Unterscheidungszeichen in der Landesverfassung von Polen, welches diese Regierungsform vor allen übrigen, sowohl neueren als älteren, auszeichnete, war das liberum Veto, oder die Gewalt, welche jeder Landbote auf einem freien Reichstage hatte, nicht blos ein Gesetz durch seine einzige Stimme zu unterdrücken, sondern sogar die ganze Versammlung zu zerreißen. Dieses liberum Veto, 1652 nicht sowohl förmlich durch ein eigenes Gesetz eingeführt, als vielmehr factisch anerkannt, veränderte die ganze Verfassung von Polen, und eröffnete der Unordnung und den Factionen eine uneingeschränkte Bahn. Die Nation fühlte auch die schlimmen Folgen bald so nachdrücklich, daß auf dem Reichstage von 1670 alle Mitglieder sich durch einen Eid verbanden, keinen Gebrauch von dem liberum Veto zu machen, was jedoch Nichts nützte, indem auch dieser Reichstag durch die Weigerung eines einzigen Landboten sich plötzlich auflöste; und innerhalb 112 Jahren wurden durch das liberum Veto 48 Reichstage zerrissen, während welcher Zeit dann Polen meist in Anarchie und Schwäche lag. Um daher nicht Alles in Anarchie verfallen zu lassen, nahm man seine Zuflucht zu den sogenannten Confoderationsreichstagen, die in allen übrigen Stücken mit den sogenannten freien Reichstagen übereinstimmten, nur daß auf ihnen nach Stimmenmehrheit entschieden wurde. Außerdem gab es noch den Wahlreichstag und den Convocationsreichstag; der letztere ging dem ersteren voran und hatte namentlich den Tag für den ersteren zu bestimmen. Kein Thronbewerber durfte übrigens bei dem Wahlakte zugegen sein, welcher eine Meile von Warschau auf der Ebene bei Wola vorgenommen werden mußte.

Alle Rechte lagen in Polen in den Händen des Adels und der Geistlichkeit. Der Bürgerstand hat hier nur eine kurze und vorübergehende Entwicklungszeit gehabt. Die immer enger angezogenen Ringe der Adelskette haben ihn frühzeitig erstickt; sein Untergang kann als ein Vorspiel für den Untergang Polens selbst betrachtet werden. Die polnischen Bauern aber waren Sklaven. Der Werth eines Landgutes wurde, wie noch heute in Rußland, nach der Zahl seiner Leibeigenen geschätzt; und der Adel erlaubte sich gegen die Unglücklichen alle Gewaltthätigkeit und Grausamkeit. Einen beträchtlichen Theil der Bevölkerung bildeten endlich die Juden, welche in Polen Freiheiten erhielten, wie sie ihnen nur in Holland und England eingeräumt wurden. Sie besaßen das Monopol alles Handels, hatten die Wirthshäuser und Gasthöfe in den Händen, waren die Haushofmeister des Adels, und übten überall großen Einfluß.

Die seit dem unglücklichen Ausgang (1831) der Revolution im Auslande lebenden Polen sind eine Art Protestation gegen eine von Außen ihr Land überschwemmende Besiegung. Ohne der Entscheidung der Vorsehung vorgreifen oder ihre tief vorborgene Absichten deuten zu wollen, kann man übrigens doch behaupten, daß die vertriebene Generation den Zeitpunkt nicht mehr erleben wird, wo es möglich seyn könnte, jener Besiegung Einhalt zu thun. Der Erfüllung dieser heißen und mit so viel edeln Aufopferungen unterstützten Wünsche stehen die neugestalteten Zeiten, die politischen und bereits historisch gewordenen Zustände der Gegenwart starr entgegen. In den jetzigen Verhältnissen ist eine Rückkehr der Emigration beiderseits unmöglich, und eine unausfüllbare Kluft scheidet den Flüchtling von seinem Vaterlande. Für Polen tagt kein von dem Slaventhum abgesondertes Wiederaufleben an dem Horizonte der Völker. Die Emi-

gration ist für das nachfolgende Geschlecht nur eine großartige Ruine.

Wir haben im Früheren die Nachtseite der polnischen Theilungen dargelegt, und auch bemerkt, wie sehr dadurch dem monarchischen Princip geschadet wurde. Wenn deshalb Gagern sogar behauptet, daß in Folge dieser Sachen Ludwig XVI. auf das Schaffot kam, so wollen wir bemerken, daß bei unsern Revolutionen immer Polen im Spiele sind. Polen ist und bleibt das völkerrechtliche und diplomatische Staats-Gespenst, der Alp, der die Verhältnisse der Großmächte zu einander ohne Unterlaß drückt. Und dies ist für Gegenwart und Zukunft der vorherrschende Gesichtspunkt bei Beurtheilung der polnischen Frage.

Vor diesem Gesichtspunkte tritt, wenn auch noch so wichtig, immerhin in den Hintergrund, die reinmenschliche Gefühls-Auffassung der Schicksale des unglücklichen Landes und seiner noch unglücklichern Kinder. Denn, auch bei der größten Theilnahme des Mitleids, wird der unterrichtete Menschenfreund bekennen müssen, daß sich eigentlich doch die polnische Nation selbst unmöglich gemacht hatte für dauerndes Staatsleben im edlen Sinne des Wortes.

„Polens Geschichte, sagt Arndt, heißt Leichtsinn, Leichtfertigkeit, Wildheit und Unordnung, von Anfang bis zu Ende; der Pole ist ewig ein großer wilder Junge geblieben, — ja, wäre diese Jugend noch eine unschuldige, wie die Jugend des achtzehn-, zwanzigjährigen Jünglings! Es ist der Mann, der halbe Greis, in grauen Locken, mit Jugendleichtsinn und leider auch mit Jugendübermuth. Der Pole ist ein, ich möchte sagen, listiger, gescheidter, abgeschliffener, durchliederlichter Unmündiger; er gehört zu der Gattung, welche die Familien als heillose Verschwender ausrufen lassen. Er hat sein Reich, seine Ehre, sein Gut nicht blos durch Leichtsinn und Leichtfertigkeit einer Art Unschuld verloren, die selbst bei Völkern etwas Rührendes haben kann; nein, er hat sie auch durch die Laster des Hochmuths, der Ungerechtigkeit, der Untreue, des Ungehorsams und der Verrätherei verspielt; er hat die Beispiele von Bürgerthum, Gesetzlichkeit, Zucht und Gehorsam bei seinen Nachbarn, den Schweden, Preußen und Deutschen ganz in der Nähe vor Augen gehabt; ihm ist der Weg zur europäischen Kunst und Wissenschaft nimmer gesperrt gewesen —, der Uebermüthige und Leichtsinnige hat Nichts lernen wollen; nicht einmal durch die Waffen, die er mit den Schweden, Russen und Türken Jahrhunderte gemessen, hat er das Nothwendige lernen wollen. Uebermüthige Herren oben, elende Sklaven unten, Juden in der Mitte zwischen beiden, kein anderer Vermittler, fast möchte man sagen, kein anderer Mittelstand, als sie, kein Bürger in den Städten, kein Sinn der Arbeitsamkeit, der Sparsamkeit, des Fleißes; geborgter Prunk, erlogener Glanz auf dem Bettelrock und Lausepelz, Liederlichkeit, Wildheit, Schwelgerei, Verschwendung gleich der Hochherzigkeit, Ritterlichkeit und Freiheit geachtet, — das war Polen schon seit drei Jahrhunderten, und dabei sollte Land und Reich bestehen? Polen mußte untergehen. Schon im sechszehnten Jahrhundert, als die Schweden mit 20,000 Mann immer 80,000 Polen jagten, noch im achtzehnten Jahrhundert, als Feldmarschall Münnich mit 30,000 Mann einen König von Polen machte, noch unter Katharina II., als russische Schaaren von nicht mehr als 10,000 und 20,000 Mann, über ein Reich von mehr als 12,000 Quadratmeilen zerstreut, den Herrn spielten, wurden sie blutig und geisselig ermahnt: Besinnt euch doch endlich einmal, fangt doch einmal an, Ordnung und Regierung bei euch zu schaffen. Auch von den wehklagenden und weissagenden Stimmen einzelner patriotischer Propheten Jeremias sind sie immer ermahnt worden. Es sind Stimmen in der Wüste geblieben. Sie sind zu leicht gewesen, und weil sie zu leicht erfunden worden, sind sie wie Spreu vor dem Winde zerstoben.“

Politik. Sobald es Staaten gab, entstand auch eine Staatspraxis, eine Handhabung der Staatsgesellschaft und Staatsordnung. Diese Staatspraxis war aber wol ursprünglich ebenso einfach, als die Staaten selbst, auf welche sie sich bezog, einfach und klein waren. Als aber die Staaten größer, die Bedürfnisse vielfacher, die Gewalt um sich greifender, die öffentlichen Angelegenheiten verwickelter wurden, da ward auch die Staatspraxis zusammengesetzter und schwieriger. Nicht blos bestimmter Gesetze und einer Staatsverfassung bedurfte man nun, sondern auch einer bestimmten Staats-Verwaltung durch Behörden und Stellen. Die Erfahrungen, welche der fortschreitenden Staatspraxis in diesen Beziehungen erwuchsen, dienten den folgenden Zeiten zur Belehrung und Richtschnur. Man zog daraus gewisse Regeln ab. Und so erhob sich die blose, anfangs blind herumtappende Staatspraxis allmählig zur Staatskunst oder Politik, und endlich zur Staatswissenschaft, welche ebenfalls Politik genannt werden kann, nämlich theoretische, im Gegensatz der praktischen; beide mit einander auf's Innigste verschmolzen, und von wahrer Redlichkeit geleitet, bilden die Staatsweisheit.

Unter die leitenden Grundsätze solcher Weisheit rechnen wir aber folgende:

1. Es besteht in der Regel ein Wechselverhältniß zwischen den angeborenen Anlagen des Menschen und den äußern Verhältnissen, unter welchen er in diese Welt eintritt und

in ihr lebt. In dieser Beziehung zu sorgen, daß das Wechselverhältniß ein immer innigeres werde, ist eine Hauptaufgabe des Staatsmannes. Denn auf der Innigkeit desselben beruht wesentlich die Vaterlandsliebe, und aus dieser gehen hinwiederum die wichtigsten Elemente der Blüthe und des Wohlbefindens einer Nation hervor.

2. Nicht minder wichtig ist die richtige Würdigung des Alters einer Nation; denn von diesem hängt zum großen Theil die Grundform ihrer Leitung d. h. der Regierung ab. Wie das Kind, der Jüngling, der Mann und der Greis als Individuum, so muß er auch nach diesen verschiedenen Stufen als Staat verschiedenartig behandelt werden. Es muß also ein leitender Grundsatz aller Staatsweisheit seyn: das Lebensalter einer Nation richtig zu würdigen, und demselben die Formen anzupassen, in welchen die Nation zu regieren ist.

3. Die Thätigkeit des Individuums bildet überall die Grundlage seines Einflusses und seiner Macht. Weiter als seine Thätigkeit wird sich sein eigentlicher Einfluß nie erstrecken. Gewöhnung eines Volkes zu einer seinem Kräftenmaaße entsprechenden Thätigkeit bildet demnach ferner einen weitern, höchst bedeutungsvollen Grundsatz der Staatsweisheit. In demselben Maaße, als dem Volke die Selbstthätigkeit fehlt, muß es dazu durch die Staatsverwaltung angeregt werden. In gleichem Maaße aber, als sich die Selbstthätigkeit des Volkes entwickelt, muß sich diejenige der Staatsregierung zurückziehen und jene sich frei entfalten lassen.

4. Nachhaltig und naturgemäß wird nur diejenige Thätigkeit eines Individuums oder des Staates seyn, welche auf einer harmonischen Entwicklung seiner Kräfte beruht. Eine harmonische menschliche Thätigkeit setzt aber nicht blos eine Thätigkeit sämmtlicher körperlicher und geistiger Kräfte des Menschen voraus, sondern auch eine Unterordnung der übrigen Kräfte unter die moralische Kraft und die höhere Denkkraft. Je nach dem Verhältnisse in dieser Harmonie wird der Mensch und der Staat von verschiedenen Hebeln in Bewegung gesetzt. Nach Verschiedenheit der Culturstufe, welche ein Staat einnimmt, sind die Hebel verschieden, mit welchen auf seine Mitglieder gewirkt werden kann. Grundsatz der Staatsweisheit muß also seyn: mit den edelsten, besten Hebeln, deren es fähig ist, auf das Volk zu wirken. Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß ein in Rohheit und Sinnlichkeit versunkener Staat unfähig ist, durch die edleren Hebel der Menschennatur geleitet zu werden; und auch in dem reinsten und bestorganisirten Staate können die auf die niederen Triebe der Menschen berechneten Maßregeln nicht ganz entbehrt werden. Allein das Streben der Staatsgewalt muß immer dahin gerichtet seyn, sich der niedrigeren Hebel nur da zu bedienen, wo die höheren, besseren den Dienst versagen. Blicken wir uns übrigens um in der Weltgeschichte, so erkennen wir fast überall, wie es stets das Bestreben tyrannischer Machthaber war, ein Volk in der Unwissenheit, im Zustand der Rohheit, des Aberglaubens, der Sinnlichkeit und der Furcht zu erhalten, um vermittelst dieser schändlichen Mittel sich eine Herrschaft dauernd zu erhalten, welche sie auf der Grundlage der edleren Beweggründe der Vaterlandsliebe, des Rechts und des Freiheitsgefühls niemals hätten behaupten können. Solche Herrscher sind die Geisseln ihrer Zeit; indessen nur kleine schwächliche und kränkelnde Völker können durch solche Tyrannen zu Grunde gerichtet werden. Schon Cicero bekämpft die Ansicht derjenigen, welche sagten, der Staat könne ohne Unrecht nicht bestehen, indem er ausführt, diese Ansicht sei nicht nur falsch, sondern es sei vielmehr eine unleugbare Wahrheit, daß er ohne vollkommene Gerechtigkeit nicht zum Glücke und Gedeihen geleitet werden könne. Der Unterschied zwischen einem tüchtigen und einem untüchtigen Staatsmanne besteht hauptsächlich darin, daß der Erstere Anordnungen trifft, welche die höheren intellectuellen und moralischen Kräfte der Nation befriedigen und daher allen auf dieselben gestützten Anordnungen genaue Vollziehung sichern, während die Anordnungen des ungescheiten Staatsmannes alle diese Kräfte der Nation wider sich aufregen und eben deshalb kaum zur Vollziehung kommen. Denn auf die Dauer wird kein Gesetz gehalten werden, welches sich nicht auf die moralische Natur des Menschen gründet; die so mächtigen edleren Gefühle eines Volkes sollen deshalb durch keine staatliche Anordnung jemals verletzt, sondern stets auf das sorgfältigste gehegt werden.

5. Wer nur die bestehenden Staats-Anstalten, die verschiedenen Behörden und deren Competenz-Verhältnisse kennt, und nur auf diese zu wirken vermag, der behandelt den Staat von der mechanischen Seite und wird dessen verborgene Kräfte niemals zu wecken vermögen. Ganz fehlerhaft ist aber die hierauf beruhende Betrachtungs- und Behandlungsart des Staates als einer Maschine. Im Staate lassen sich die Bürger nicht in Reih' und Glied nach dem Takte bewegen, sondern hier, wo das ganze menschliche Leben sich in tausend Gestalten darbietet, hängt Alles von einem zwar geregelten, aber dennoch in seiner Regelmäßigkeit freien Spiele lebendiger Kräfte ab. Ist der Lenker eines Staates von lebhaftem Geiste, leidenschaftlicher Stimmung und heroischem Willen, so wird er, den Staat für

eine Maschine haltend, überall unmittelbar eingreifen, sich in Alles mischen, Alles durch Befehl und Zwang ausrichten wollen, kurz, die politische Ordnung der Dinge in eine ganz streng militärische zu verwandeln suchen. Daher dann eine Unmasse von Gesetzen, Reglements, Tabellen, Registern, Protokollen, Berichten, Rescripten und Akten, daß man sich vor lauter Vorschriften und Schreibereien nicht zu retten weiß; daher die strenge Aufsicht über Ackerbau, Gewerbe, Handel, Künste, Wissenschaften, Religionswesen, ja selbst über das Häusliche, damit sich Alles recht nach dem Schnürchen rege und bewege, während doch in diesen Bereichen das freie Gehen- und Machen-Lassen viel besser zum Ziele führt und daher viel weiser ist, als alles unmittelbare Lenken und Leiten. Daher endlich kommt auch die Abneigung solcher Staatsleute gegen solche Verfassungsformen, die dem Volke einen wirksamen Antheil an der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten geben und die Maßregeln der Regierung einer freien Discussion unterwerfen; dagegen Hinneigung zu solchen Formen, welche Leben, Freiheit und Eigenthum des Bürgers der unbeschränkten Willkühr der Regierung Preis geben, um auf dem Wege des Despotismus durch Cabinets-Ordres und Executionen zu regieren. Daß dieses System am Ende nur zu Revolution und Anarchie führen könne, lehrt die Geschichte so unwidersprechlich, daß es überflüssig wäre, hierüber noch ein Wort zu verlieren. — Ist aber der ausübende Politiker, der den Staat für eine Maschine hält, von einem trägeren, nicht lebendigen Naturell, so wird er seine Staatsmaschine, nachdem sie einmal zusammengesetzt, gestellt und gerichtet ist, immer fortgehen lassen, wie sie nun eben geht. Das sogenannte Erhaltungs-Prinzip wird sich dann in ein Trägheits-Prinzip umwandeln, vor welchem das Vervollkommnungs-Prinzip nicht mehr aufkommen kann, weil Schlendrian und Pedanterei ihm den Weg vertreten. Das starre Seyn und Bestehen dieser oder jener an sich todten Form des staatlichen Lebens wird das höchste Ziel seyn, nach welchem eine solche Politik ringt, und an das immer herrlichere Aufblühen des menschlichen Geistes durch den Gemeingeist, an die immer freiere Entfaltung des Menschenthums im Volksthum wird dann nimmer gedacht. Staaten, in welchen eine solche Politik herrschend ist, kann man den Mumien vergleichen, aus denen aller Menschengeist entflohen ist. Wenn aber über Kurz oder Lang der lebendige Menschengeist, als Geist der Zeit wirkend, politische Bewegungen herbeiführt, durch welche die Natur eine neue und bessere Ordnung der Dinge begründen will, so wird ein solcher Mumienstaat durch die Erschütterung, welcher er nicht genug Kraft des Widerstandes entgegen zu setzen hat, leicht zusammenstürzen und gleichsam zerbröckeln. Eine Politik aber, die darauf ihre Rechnung stellt, ist gewiß die schlechteste von allen und verdient im mindesten nicht den Namen der Staatskunst oder gar der Staatsweisheit.

6. Der Staat, ein auf das Wesen des Menschen gegründeter lebendiger Organismus, muß den Prinzipien dieses Lebens gemäß sich entwickeln. So wie aber die Natur nur ein allmäliges Fortschreiten in der Ausbildung des Menschengeschlechtes anordnete, so ist auch in den Einrichtungen des Staates nur das allmälige Fortschreiten ein angemessenes. In dieser Beziehung wird es also fester Grundsatz der Politik seyn müssen, zwar das Bestehende zur rechtlichen Unterlage aller Abänderungen zu machen, aber auch zugleich durch die sanftesten Mittel die jetzt schon nützlichen und nöthigen Verbesserungen einzuführen und die künftige weitere Vervollkommnung vorzubereiten. Was aber dermalen schon nützliche und nöthige Abänderungen seien, dies beantwortet sich im Allgemeinen einer Seits durch die genaue Beobachtung des Bestehenden und dessen Vergleichung mit den Forderungen des höchsten Staatszweckes, welche keinen Augenblick vergessen werden dürfen; andrer Seits durch genaue Kenntniß von dem Zustande der Volkskultur rücksichtlich der Intelligenz und Moralität, von dem Charakter und den Sitten der Nation, von dem herrschenden Geiste der Zeit, von den besondern Verhältnissen des Landes, und selbst von äußerlich zufälligen und sogar augenblicklichen Umständen. In außerordentlichen Fällen, wo dem Staate und dem Volke Gefahr droht, da kann deshalb von einer genauen Befolgung der regelmäßigen politischen Prinzipien kein Heil kommen: die Maßregeln der Regierung müssen mit den Umständen und der Größe der Gefahr in Verhältniß stehen, und das Wohl des Staates ist alsdann das oberste Gesetz. Die Mittel zur Realisirung des höchsten Zweckes der Staats-Gesellschaft, welche den besondern, selbst den augenblicklichen Verhältnissen angemessen sind, in welchen sich der Staat und das Volk befinden mögen, lassen sich keineswegs mit bestimmter Genauigkeit angeben. Hier muß es darum Grundsatz seyn, die Lehren der Erfahrung aller Zeiten und aller Völker sorgfältig zu sammeln und zu benutzen, die Natur des Menschen, seine Schwächen und Leidenschaften stets vor Augen zu haben, und aus allen diesen Materialien die Regeln für die Anwendung zu schöpfen. Es kann also auch keine für alle Fälle berechnete, allgemein anwendbare Theorie der Politik geben. Ein Ideal der vollkommensten Staatsverfassung, aus dem Standpunkte der Politik betrachtet, ist eine reine Chimäre. Diese Eigenheit der Wissenschaft der Politik

hat den Kampf zwischen Theorie und Praxis hervorgebracht. Die Theoretiker wollen nur zu häufig ihre Theorien als unbedingte Forderungen der Vernunft geltend machen; die Praktiker aber verfallen nur zu oft in das andre Extrem und brechen jeder neuen Theorie unbedingt den Stab, was man ihnen übrigens, Redlichkeit vorausgesetzt, um so eher verzeihen muß, als der menschliche Geist nur zu sehr den Irrthümern unterworfen ist. So haben die Vorurtheile und herrschenden Ansichten der Zeit nicht selten die scharfsinnigsten Denker zu Mißgriffen verleitet. Nicht minder gefährlich ist das Ansehen sehr berühmter Männer, deren Aussprüche ohne gehörige Prüfung blindlings angenommen werden. Ueberdies beweisen die vorgeblichen oder wirklichen Erfahrungen, auf die man sich so häufig beruft, nicht immer was sie beweisen sollen. Gar viele Theorien leiden auch ausgemacht an völliger Ueberspanntheit. Eben so großen Irrthümern sind aber auch die Empiriker unterworfen; nicht die geringsten derselben entstehen indessen dadurch, wenn man sich von dieser Seite in die nur zu gewöhnliche, aber auch recht alltägliche Einwendung verrennt, daß dieser oder jener Vorschlag zwar in der Theorie richtig seyn möge, aber in der Ausführung nicht haltbar erscheine, und daß keine Regel ohne Ausnahme sey.

7. Es ist vielfältig über das Verhältniß der Politik zur Moral gestritten werden. Die Politik, sagten Einige, muß durch und durch moralisch seyn; sie muß nicht nur auf moralischen Grundsätzen ruhen, sondern auch auf moralische Zwecke hinarbeiten. Das war auch Plato's Idee. Andere hingegen behaupten: Politik und Moral gehen einander gar nichts an; jene hat ihre ganz eigenthümliche Zwecke (des Staates Wohl, Macht, Ehre) zu verfolgen, und kann sich in der Wahl der Mittel zur Erreichung dieser Zwecke nicht an die Vorschriften der Moral binden; denn da würde man oft, statt klug zu handeln, sehr dumm handeln, indem man aus lauter Liebe und Großmuth sich den höchsten Gefahren aussetzte, die augenscheinlichsten und wichtigsten Vortheile aus den Händen ließe, ja wohl gar den ganzen Staat einem Hirngespinnste von sittlicher Vollkommenheit aufopferte. So haben von jeher alle Politiker aus Machiavelli's Schule (s. D.) gesprochen. Auf beiden Seiten ist man aber zu weit gegangen. Dort beschränkte man die Politik zu sehr; hier wollte man sie gar von aller Schranke befreien. Es ist für's Erste an sich klar, daß eine Politik, welche sich über alle Moralität hinwegsetzte, eine wirkliche teuflische wäre. Aber eben so leicht begreift es sich, daß es schlechterdings unmöglich ist, einen Staat nach bloßen Tugendgesetzen zu regieren. Da müßten ja vor allen Dingen die einzelnen Bürger des Staates lauter tugendhafte Menschen sein oder doch den ernstlichen Willen haben, es zu werden; und dies müßte nicht bloß bei *einem* Staate, sondern bei allen in der Welt der Fall seyn. Denn wenn sich auch nur einer nicht nach jenen Gesetzen richtete, so würde man bald genöthigt seyn, gegen ihn Gewalt zu brauchen. Gewaltmittel liegen ganz außer den Gränzen derjenigen Art von Sittlichkeit, welche man Tugend nennt. In der Mitte also zwischen einer Teufelspolitik und einer Engelspolitik steht eine dritte, welche wir die Rechtspolitik nennen möchten, weil sie die ursprüngliche Rechtsgesetzgebung der Vernunft zu ihrer obersten Richtschnur nimmt. Das Mindeste nämlich, was man von einem vernünftigen und freien Wesen, wie der Mensch, verlangen kann, ist, daß er sich gegen andere Wesen seiner Art *rechtlich* benehme. Denn es wird dadurch nichts weiter gefordert, als was die unumgänglich nothwendige Bedingung seines Zusammenlebens und Zusammenwirkens mit andern Wesen seiner Art ist. Eben dieses Minimum kann und muß man aber auch von jedem besondern Menschenvereine, also auch vom Staate fordern. Er soll durchaus rechtlich seyn — rechtlich in seinen Zwecken und rechtlich in Mitteln dazu, rechtlich in seiner Verfassung und rechtlich in seiner Verwaltung, rechtlich in seinen inneren und rechtlich in seinen äußeren Verhältnissen. Die Politik soll sich also mit der Moral wenigstens in so ferne vereinigen, als diese im weiteren Sinne auch das Recht in sich schließt. Der geistreiche Franzose Jouy hat über die Vereinigung der Moral und Politik ein eigenes interessantes Buch geschrieben*), worin in besondern Abschnitten von der Moral der Staatsbeamten, von der ministeriellen Moral, von der Moral in den diplomatischen Verhältnissen, von der Moral in dem Finanzwesen u. s. w. gehandelt wird. In dem Kapitel von *Versprechungen und Schwüren* ist Folgendes zu lesen. „Sobald in einem Lande die Freiheit gegründet ist, sind deren wohlthätige Folgen so groß, daß sie unter den Völkern, welche sie genießen, die leidenschaftlichsten Ausbrüche der Liebe erregen. Die andern Völker rufen sie mit aller Macht ihrer geheimen Wünsche herbei und begrüßen sie mit Jauchzen. Die Fürsten selbst ehren und fürchten sie, wenn die Hand der erzürnten Götter schwer auf ihnen liegt. Wenn ihre Sicherheit von außen durch einen fremden Eroberer, von innen durch die Großen und Edelleute bedroht wird, rufen sie das Volk zu Hülfe. Da sie Alles von ihm empfangen, haben sie ihm Nichts zu geben, was ihm nicht schon ge-

*) La morale appliquée à la Politique, 2 Bde., Paris 1822.

hörte; aber von so vielen Rechten und Gütern, die ihm geraubt wurden, ist die Freiheit das Einzige, welches es bedauert; auch ist es immer die Freiheit, welche die Fürsten dem Volke zurückzugeben versprechen, sobald sie in der Gefahr um seinen Beistand flehen. Aber ist die Gefahr vorüber, dann richten die Minister der Könige Verordnungen und Proscriptions-Tafeln gegen die Freiheit der Völker. Wie viele Ausflüchte werden dann anfänglich gebraucht, um die Erfüllung so heiliger und so neuer Versprechungen, die man noch nicht abzuleugnen oder zu verkennen wagt, nur weiter hinaus zu schieben! Bald erfordert die Wichtigkeit eines so großen Unternehmens, daß seine Ausführung nur Männern von gründlichen Kenntnissen, von großer Erfahrung und einer erprobten Weisheit anvertraut werde; und man kann nicht vorsichtig genug seyn, nicht bedächtig genug zu Werke gehen, um sich in der Wahl solcher Männer nicht zu betrügen. Heute werden einige ernannt, und morgen scheinen Andere größeres Vertrauen zu verdienen; bald sind es die Staatsbedürfnisse, bald eingetretene Verhinderungen und der nothwendige tägliche Gang der Verwaltung, welche zu dringendern Geschäften nöthigen. Unterdessen vergehen Monate, vergehen Jahre, und statt der so feierlich versprochenen Freiheit haben die Schmiede des Despotismus zu der Kette, welche die Völker fesselt, noch einige Ringe mehr gefügt. Die Versprechungen, welche man anfänglich nur zu verdrehen suchte, werden endlich ohne Scheu und Scham zurückgenommen. Diejenigen, welche in den ersten Tagen die Erfüllung des gegebenen Wortes forderten, sahen sich anfänglich sanft abgewiesen; dann sagten ihnen stille Winke, daß ein neuer Versuch lästig fallen würde; dann folgten Drohungen den Winken; das beschworene Wort in Anspruch zu nehmen, ward eine That der Empörung. Die unumschränkte Gewalt gieng indessen ihren gewohnten Gang, und die Völker, von Neuem zwischen Sklaverei und Aufruhr gesetzt, müssen entweder die alten Ketten der Dienstbarkeit noch einige Jahrhundert länger schleppen, oder, sie selbst zerbrechend, sich unverdient Aufrührer schelten lassen."

8. Je häufiger übrigens im Gebiete der Politik die Moral mit Füßen getreten wird, desto häufiger und nachdrücklicher spricht man eben hier von Gott und Religion. Wir wollen es dahin gestellt seyn lassen, in wieweit das Wirken der heiligen Allianz (s. D.) mit ihrem gottesfürchtigen Namen harmonirte; das aber ist unleugbar, daß selbst die empörendsten Verletzungen der Moral in politischen Dingen just mit einem Religions-Mantel verhüllt werden wollen; und daß diejenigen Politiker in der Regel die frevelhaftesten sind, welche sich am meisten auf die Religion berufen, gerade wie man sich vor denjenigen Juristen am meisten hüten muß, welche den theologischen und kirchlichen Charakter besonders zur Schau tragen. Eine solche Vermengung von Religion und Politik ist aber geradezu gegen den Geist des Christenthums und widerspricht der bestimmten Erklärung seines Stifters, dessen Aufforderung „Gebt dem Kaiser was des Kaisers ist", keinen andern Zweck hat, als jede politische Untersuchung von der Religion fern zu halten. Und dennoch, welcher Mißbrauch ist schon von den Worten des Evangeliums „Alle Gewalt kommt von Gott" gemacht worden! Hat man sie nicht schon tausendmal zum Fundament der Sklaverei und des Despotismus gestempelt? Als Gottlose verschreit man Diejenige, welche glauben, alle Gewalt komme von den Nationen, ohne welche es gar keine Gewalten geben würde. Uebrigens ist es schwer zu sagen, wer mit der Vermengung der Religion in der Politik größeren Unfug getrieben hat, die Regierungen oder die Geistlichkeit. Fast sollte man glauben, die Letztere, welche jedenfalls dadurch zu Macht und Ansehen nach allen Seiten hin zu gelangen wußte. Die Religion ist deshalb, in der Weise, wie sie die Priester predigen, immer mit der Politik vermischt gewesen; und seit der Zeit, in der die Päpste die Unterthanen von ihrem den Königen abgelegten Eid der Treue entbanden, bis auf den berühmten französischen Catechismus, in welchem Alle, die den Kaiser Napoleon nicht lieben und ihm dienen würden, mit der ewigen Verdammniß bedroht werden, gibt es keinen Zeitraum, in welchem die Ausleger der Religion sich nicht eben dieser Religion bedient hätten, um politische Glaubenslehren aufzustellen, welche ihnen mindestens ebenso zum Vortheil gereichten, als sie den politischen Absolutismus stützten. Fast nie wurde die Religion dargestellt als der innigste Gottesdienst des Gemüthes, der mit den Interessen dieser Welt in gar keiner Beziehung steht. Die öffentliche Meinung ist für Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetze, sie ist ebenso für religiöse Duldsamkeit. Alles muß demnach geächtet werden, was der öffentlichen Meinung zum Organ dienen könnte. Daher keine Preßfreiheit! Dann wird die Geistlichkeit der allein erlaubten Religion reich und mächtig seyn, weil sie einer Seits sich für die Auslegerin jenes göttlichen Rechtes ausgeben wird, durch welches die Könige herrschen, und weil andrer Seits, da die Völker sich nur zu dem herrschenden Gottesdienst bekennen dürfen, die Geistlichen allein alsdann mit dem öffentlichen Unterrichte beauftragt seyn müssen, und ihnen die Leitung der Gewissen wieder übergeben seyn wird, die sich auf die Inquisition

stützt, wie die willkürliche Gewalt auf die Polizei*).

Politische Freiheit und Rechte, s. S. 1112.

Politische Partheien, s. Partheien, und, Staatsleben.

Polizei. Wenn auch bis jetzt noch keine völlig erschöpfende Definition der Polizei aufgestellt worden ist; so kann doch über den Begriff, über den Zweck, über den Umfang, über die staatsrechtlich-politische Wirksamkeit und über die Nothwendigkeit der Polizei kein Zweifel stattfinden. Allerdings haben mehrere Theoretiker das Gebiet der Polizei, durch die Aufnahme der sogenannten Cultur- und Wohlfahrtspolizei in dasselbe, erweitert, während andere sachkundige Männer die letztere ganz von dem Kreise der Polizei auszuschließen suchen. Allein über die Bestimmung, über die Nothwendigkeit und Wirksamkeit der Ordnungs- und Sicherheitspolizei an sich kann keine Frage stattfinden; und eben so wenig unterliegt es einem Zweifel, daß die Regierung berechtigt, und sogar verpflichtet ist, auch auf die Beförderung der Wohlfahrt der Staatsbürger einen Einfluß zu behaupten, der zwar aller eigentlichen Bevormundung des Volkes sich enthält, doch aber theils die Hindernisse beseitigt, welche der allgemeinen und besonderen Wohlfahrt nicht selten in den Weg treten, theils in jedem Falle thätig mitwirkt, wo die Kräfte der Individuen und der einzelnen Gemeinden nicht ausreichen, einen als rechtlich und zweckmäßig erkannten Zweck der allgemeinen Wohlfahrt in's Leben zu rufen und zu unterstützen. — Unverkennbar ist die Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit einer gut geordneten Polizei; wenn gleich nicht geläugnet werden soll, daß an mehreren Orten die Polizei ohne hinreichenden Grund und mit willkürlicher Macht eingeschritten ist, und daß das politische Ungeheuer, das man die geheime Polizei nennt, in keinem constitutionellen Staate bestehen darf. Wenn nun auch die Gestaltung der einzelnen Ober- und Unterbehörden der Polizei in jedem Staate nach dessen Größe und Oertlichkeiten sich richten muß; so muß doch in jedem constitutionellen Staate die Polizei selbständig gestaltet, und nicht mit einem anderen Zweige der Staatsverwaltung, namentlich nicht mit der Justiz, verbunden werden. Denn beide, die Polizei und die Justiz, haben ihren eigenthümlichen politischen Charakter, der wohl in dem Zwecke der Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zusammentrifft; in Hinsicht der Mittel aber, durch welche dieser Zweck erreicht werden soll, trennen beide sich wesentlich von einander. Denn die Thätigkeit der Justiz tritt nicht vor, sondern nach der vollbrachten That ein. Ist aber die Polizei zweckmäßig gestaltet, so wird sie in unzähligen Fällen die Ausführung von Handlungen entweder ganz, oder doch in ihrer Vollendung hindern, die, wenn sie ausgeführt worden wären, zum Ressort der Justiz gehören würden (vergl. Präventiv-Justiz). Allerdings sind Polizei und Justiz dadurch einander verwandt, daß beiden die Anwendung des Zwanges, und selbst der Strafe, zusteht; allein beide unterscheiden sich sowohl in der Befugniß, als in der Art der Anwendung des Zwanges und der Strafe. Dieser Unterschied kann nur durch die genaue Gränzlinie ausgemittelt werden, welche zwischen der Thätigkeit der Polizei stattfindet, wenn sie selbständig und unabhängig von der Gerechtigkeitspflege sich ankündigt, oder wenn sie blos als eine Hülfsanstalt der Gerechtigkeitspflege erscheint. Es ist daher eben so irrig, wenn man entweder die Polizei in jedem Falle ihrer Thätigkeit für selbständig und unabhängig erklären, oder wenn man sie, ohne Ausnahme, nach ihrer gesammten Wirksamkeit, blos als Hülfsanstalt und Werkzeug der Gerechtigkeitspflege bezeichnen will. Ueber diese Verschiedenheit der Ankündigung der Polizei würde in der staatswissenschaftlichen Theorie und Praxis mehr Uebereinstimmung herrschen, wenn die Lehrer des Staats- und Strafrechtes über die Begriffe von Verbrechen und Vergehen, sowie über die Gränzen zwischen beiden, je völlig sich vereinigen könnten. Der höhere politische Gesichtspunkt für die staatsrechtliche Unterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen scheint darauf zu beruhen, daß man unter Vergehen alle diejenigen Handlungen begreift, welche gegen die Sicherheit, Ordnung, Schicklichkeit, Sittlichkeit und Wohlfahrt im Staate verstoßen, ohne daß doch durch sie anerkannte Rechte verletzt werden, während zu den Verbrechen alle diejenigen Handlungen gehören, welche als Verletzungen anerkannter Zwangsrechte sich ankündigen, diese mögen nun das öffentliche Recht des Staates selbst, oder die ursprünglichen und erworbenen Rechte der einzelnen Staatsbürger betreffen. Ob nun gleich gegen beide, gegen Vergehen und Verbrechen, Zwang angewandt werden muß, weil, so weit es geschehen kann, eben so die Verbrechen, wie die Vergehen, im Voraus verhütet, die begonnenen in ihrer Vollendung gehindert, und die vollendeten bestraft werden müssen; so ist doch die Art, die Größe und die Dauer des Zwanges in Beziehung auf die Vergehen sehr verschieden von der Art, der Größe und der Dauer des Zwangs in Hinsicht der Verbrechen. Unläugbar nehmen aber auch

*) Worte der Frau von Stael in den Betrachtungen über die französische Revolution, VI, 476.

die Vergehen sogleich den Charakter des Verbrechens an, sobald wirkliche Zwangsrechte durch sie bedroht oder verletzt werden.

Wir rechnen zu den Vergehen, die unmittelbar zum Ressort der Polizei gehören: Handlungen, durch welche die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Ruhe im Staate gestört wird, ob sie gleich nicht in der Absicht begangen werden, die Verfassung des Staates zu erschüttern, oder mit Vorbedacht die öffentliche Ordnung und Ruhe zu stören (z. B. Volkszusammenlauf, Tumult vor Bäckerläden, Lärm, Trunkenheit, Bettelei, Unvorsichtigkeit mit Feuergewehr, u. a.); Handlungen, durch welche der Hausfriede gebrochen wird (z. B. Zänkerei und Mißhandlungen der Gatten, Kinder und Dienstboten innerhalb der Wohnungen, u. s. w.); Handlungen, durch welche dem Staate dienstfähige Bürger entzogen werden (z. B. Selbstmord, Selbstverstümmelung, eigenmächtige Auswanderung, u. s. w.); Handlungen, durch welche die physische Wohlfahrt der Staatsbürger gehindert wird (z. B. Verkauf ungesunder Lebensmittel, unreifer Früchte, Vor- und Aufkauf, Hazardspiele, ꝛc.); Handlungen, durch welche die Sittlichkeit und die Sitten gefährdet werden (z. B. regellose und Aergerniß gebende Befriedigung des Geschlechtstriebes — mit Ausnahme des Ehebruchs und der Nothzucht, welche, als Verletzung von Zwangsrechten, zu den Verbrechen gehören); Handlungen, durch welche öffentliche Anstalten im Staate verletzt werden (z. B. Beschädigung, Verunstaltung und Verunreinigung öffentlicher Gebäude, Verletzung öffentlicher Anlagen, Abreißung der Bekanntmachungen der Behörden, ꝛc.); und Handlungen, durch welche die äußere Achtung der in dem Staate anerkannten Kirchen bedroht und verletzt wird (z. B. Gotteslästerung, Verspottung kirchlicher Gebräuche, ꝛc.). Inwiefern und bis wie weit alle die hier aufgeführten Handlungen einzelner Staatsbürger nicht in der Absicht begangen werden, öffentliche oder individuelle Rechte zu verletzen, sondern entweder als Ausflüsse der Rohheit und Unwissenheit, des Unverstandes und des Muthwillens, oder des Rausches und der Trunkenheit, der Faulheit, der Nachlässigkeit, und der bloßen Sinnenlust sich ankündigen, ist die Polizei — als selbständige Anstalt — berechtigt, die Sache durch angemessene Ordnungsstrafen abzuthun. Bei allen Vergehen aber, durch welche öffentliche und persönliche Rechte beeinträchtigt werden, ist es der Beruf der Polizei, der Personen sich zu versichern und sie sogleich zu vernehmen, um den Thatbestand möglichst vollständig auszumitteln; dann aber steht die weitere Untersuchung und Entscheidung nicht der Polizei zu, sondern der Justiz. Es würde daher die Polizei ihren Wirkungskreis überschreiten, wenn sie die alleinige Untersuchung, Entscheidung und Bestrafung eigentlicher Rechtsverletzungen sich anmaßen wollte; wohl aber gehört es in ihren Bereich, besonders in großen Städten, die einzelnen Staatsbürger, namentlich die bereits Verdächtigen und die Fremden, nach ihrem Leben und Treiben genau zu beobachten, die mögliche Schädlichkeit derselben im Voraus zu verhüten, die beabsichtigte böse That noch vor, oder selbst während der bereits begonnenen Ausführung zu verhindern, und die vollbrachte böse That nach ihrem ganzen Umfange (namentlich in Hinsicht aller Theilnehmer) auszumitteln.

Die große Aufgabe der Polizei umschließt folglich das ganze innere Staatsleben. Ihrer Aufsicht sind das Leben, die Gesundheit, die persönliche Freiheit, die Ehre, der gute Name und das Eigenthum aller Staatsbürger anvertraut. Sie verhindert oder zerstreuet die Aufläufe und Tumulte des Volkes, und forscht den Veranlassungen nach, welche zum völligen Aufruhre und zur Empörung führen könnten, um den Ausbrüchen derselben vorzubeugen, wenn sie gleich — nach dem Ausbruche, besonders wenn das Volk sich bewaffnet, — nicht allein hinreicht, die Empörung zu dämpfen. Ihrer Aufmerksamkeit dürfen die geheimen und öffentlichen Gesellschaften, nach ihren Versammlungsörtern und nach ihrem Zwecke, nicht entgehen; sie muß Sectenstiftung, Proselytenmacherei und ähnliche religiöse Verirrungen genau beobachten; das Paßwesen muß von ihr abhängen, weil nur dadurch ihre schwierige Bestimmung in Betreff der Bettler, Landstreicher, Gauner, Diebe und Räuber erleichtert werden kann; sie hat das Recht des kräftigen Einschreitens bei Feuers- und Wassersgefahr; sie leitet die Aufsicht über den Marktverkauf, über Speise- und Gasthäuser, über Vergnügungsörter, Tanzböden, Concerte, öffentliche Theater, über Waisen-, Kranken- und Irrenhäuser, über Entbindungsanstalten, über öffentliche Badeanstalten, über Bordelle und jede Art sinnlicher Ausschweifungen, über die Armen des Ortes und die bestehenden Armenanstalten, über die angestellten und dienstlosen Dienstboten, über die wandernden Handwerker, über die Lehrlinge und Minderjährigen, sobald sie einen ungewöhnlichen Aufwand machen, über die, für die Handhabung des Zwanges und der Strafe bestehenden Gefängnisse, Besserungs- und Zuchthäuser, über den Hausfrieden, über die Apotheken und sämmtliche Medicinalanstalten, mit Einschluß der Klinik und Poliklinik, über den Büchernachdruck, über den Mißbrauch der Presse, der Lithographie, der Kupferstecherkunst, sobald durch Schrift oder symbolische Darstellungen die Ehre der Staatsbürger verletzt wird.

Ob nun gleich derjenige Theil der Polizei, welcher auf der möglichst schnellen Ausmitte-

lung und Beseitigung einer der Ordnung und Sicherheit drohenden Verletzung und Gefahr beruht, nicht anders, als büreaukratisch gestaltet seyn kann, weil collegialische Berathungen die Ergreifung der augenblicklichen und dringend nöthigen Maaßregeln bei der Bemächtigung von Verbrechern, bei ausgebrochenen Tumulten, Feuersbrünsten u. a., den Zweck der Polizei selbst verhindern und vernichten würden, so muß doch jede polizeiliche Untersuchung zur Ausmittelung des Thatbestandes eines Vergehens und Verbrechens, sowie die Entscheidung über die Art und Größe der polizeilichen Strafen, ein Gegenstand der Berathungen des Polizeicollegiums seyn, so daß selbst der Vorstand der örtlichen Polizei nie eigenmächtig Bestrafungen verfügen darf, ohne zuvor mit den eingesetzten Polizeiräthen die Sache genau untersucht, und, in Angemessenheit zu dieser Untersuchung, die Strafe ausgesprochen zu haben.

Was endlich das Verhältniß der Polizei zur Sittlichkeit und zu den äußeren Sitten der Staatsbürger betrifft; so hat sie zwar die Pflicht, jeder öffentlichen Aeußerung der Unsittlichkeit und Sittenlosigkeit zu steuern, und die Ausbrüche derselben zu verhüten und zu ahnden. Allein zur direkten Beförderung der Sittlichkeit — z. B. durch Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Schul- und Erziehungsanstalten, durch Auferlegung von Kirchenbußen, u. s. w. — ist sie weder berufen, noch verpflichtet, weil überhaupt ihr Grundcharakter mehr auf dem Vorhersehen, und auf dem Vorbeugen und Verhüten alles dessen beruht, was das Recht und die Wohlfahrt im Staate bedrohen und verletzen kann, als auf der unmittelbaren Mitwirkung zur Beförderung und Erhaltung der Herrschaft des Rechtes, und zur Begründung und Steigerung der allgemeinen Wohlfahrt. Pölitz.

Polygamie, s. Bigamie.

Polytechnische Schulen, s. Schulen.

Pönitenziar-Systeme, s. Strafanstalten.

Portugal, sonst mit der übrigen Pyrenäischen Halbinsel ein Ganzes bildend, trat 1139 unter Alphons Henriquez, dem Eroberer, als selbständiges Reich auf. Unter ausgezeichneten Fürsten hob sich des Landes Wohlfahrt und Macht, jedoch nicht ohne Störungen durch Thronstreitigkeiten. Eine neue Periode des Ruhmes und des Glückes begann mit der Thronbesteigung Johannes des Unechten († 1433), wo der Unternehmungsgeist der Könige und des Volkes zu ausgebreitetem Handel, Entdeckungen, Reichthum und Macht führte. Unter Johann II. († 1495), Emanuel († 1521), und Johann III. († 1557) hatte Portugal sein goldenes Zeitalter. Der Erste brach nämlich mit großer Energie die Macht des Adels; unter dem Zweiten wuchs die Macht und steigerte sich der ritterliche Geist der Portugiesen, wie nie vorher; der Letzte aber ordnete die Verwaltung. Im Jahr 1588 aber kam das Reich nach der Regierung Sebastians († 1578) und des Kardinals Heinrich an Spanien, welches unter der schrecklichen Regierung Philipps II. seufzte, und verblieb in diesem traurigen Verhältnisse bis 1640, wo durch eine Revolution Joao IV. von Braganza auf den portugiesischen Thron erhoben wurde. Doch vermochte das Land unter den folgenden geistlosen und schlechtgesitteten Königen Alphons VI. († 1683), Pedro II. († 1706), und Joao V. († 1750), sich mühsam gegen Spanien erwehrend, weder bedeutende materielle Kräfte, noch Geist zu entwickeln. Unter Joseph Emanuel's Regierung († 1777) suchte der Minister Marquis Pombal (ursprünglich Carvalho genannt) in großartiger Weise unter mancherlei Unfällen Staat und Nation umzugestalten, vertrieb 1759 die Jesuiten, und suchte Production und Handel, freilich auf ganz verkehrte Weise, zu heben. Nach seinem Sturze (1777) brach aber sein Werk auch wieder ebenso rasch zusammen, und die Nation versank in das alte Nichts der Trägheit. Die bigotte Königin Maria Franciska, welche 1777 ihrem aufgeklärten Vater folgte und noch 1788 ein Auto da Fé (s. D.) hielt, wurde 1792 wahnsinnig, worauf ihr Sohn, der Prinz-Regent Joao VI. die Regierung übernahm. Dieser erklärte 1793 den Krieg gegen Frankreich, wodurch Portugal 1801 auch in einen Krieg mit Spanien verwickelt wurde, an welches es im Frieden von Badajoz (1801) Olivenza verlor. Schwere Leiden des Volkes begannen mit dem Einbruche der Franzosen, da Napoleon sich nach der Beugung Preußens ergrimmt gegen Portugal wendete, welches ganz unter englischem Einflusse stand, und auch Spanien angriff, das 1806 Rüstungen unternommen hatte. Der portugiesische Hof floh, die Hälfte des im Lande befindlichen Geldes mitnehmend, nach Brasilien (27. Nov. 1807). Zwar gelang hierauf mit Hülfe der Engländer die Befreiung von den Franzosen, der Hof verblieb indessen in Brasilien, zu welchem Portugal, die Rollen tauschend, in das Verhältniß einer Colonie trat. Freisinnige politische Ideen wurden jetzt zwar allgemeiner, die eigentliche Cultur des Volkes ging aber mehr zurück als vorwärts. Portugal's Geschichte ist von dort an die eines beständigen Druckes und Elends. Bis 1820 herrschte, in der Abwesenheit des Königs, der engl. General Beresford mit der englischen Parthei, und wußte vielfältige Verschwörungen der nationalen Parthei mit blutiger Strenge zu vereiteln. Die Revolution von 1820 gab aber dem Lande eine Constitution, und führte den König Joao VI. nach Europa

zurück (4. Juli 1821). Indessen gelang aber dem Don Miguel (27. Juni 1823), die Cortes zu stürzen; ja derselbe versuchte sogar, von seiner heillosen Mutter geleitet, seinen eigenen Vater zu entthronen (30. April 1824); was indessen durch den Einfluß des englischen und des französischen Gesandten mißlang und seine Verbannung zur Folge hatte (13. Mai), worauf auch die alten Cortes wieder zusammen berufen wurden (4. Juni). Im Januar 1826 setzte es der englische Gesandte durch, daß Portugal die Unabhängigkeit Brasiliens als eines Kaiserreichs unter Don Pedro I. anerkannte, und daß die streitigen Thron-Ansprüche Don Pedro's und Don Miguels noch vor des Königs Tode, so geschlichtet wurden, daß Ersterer zu Gunsten seiner Tochter Donna Maria entsagen, diese aber ihren Oheim Don Miguel heirathen sollte. Letzterer kehrte darauf zurück, usurpirte die Gewalt, und begann eine Regierung, welche die civilisirte Welt mit Unwillen erfüllte. Der Wohlstand der Nation ward unter diesen Erschütterungen vernichtet, und dieselbe ging einer fürchterlichen Verwilderung entgegen. Doch stürzte der 1831 aus Brasilien vertriebene Don Pedro I., alle Kraft zur Vertheidigung der Rechte seiner Tochter aufbietend, nach anstrengenden, bereits 1832 begonnenen Kämpfen, im Mai 1834 den Usurpator und zwang ihn zur Capitulation von Evora (wonach Don Miguel fortan sein Vaterland meiden mußte), und berief sogleich auf Grund der Verfassung, die er selbst 1826 Portugal gegeben hatte, die Cortes, die ihn in der übernommenen Regentschaft bis zur Volljährigkeit seiner Tochter bestätigten, und den Beschluß billigten, daß die junge Königin sich mit einem Nichtportugiesen vermählen dürfe. Der frühe Tod Don Pedro's (1834) war aber der Herbeiführung festerer politischer Verhältnisse sehr ungünstig, indem die Partheien sich in ganz extremen Richtungen und in einem glühenden Hasse gefielen, während die junge Königin, die sich nach dem unerwartet schnellen Tode ihres ersten Gemahls, des Herzogs von Leuchtenberg, wiederum an einen Ausländer, den Herzog von Sachsen-Coburg verehelichte, die Nationalität verletzte und in ihrer isolirten Stellung der Spielball und die Beute der Factionen wurde, die bis auf die Stunde mit dem unseligen Schauspiele der Revolution und Contrerevolution nur zu oft und höchst frivol wechselten. So lange nämlich Don Pedro lebte, blieb die Ruhe erhalten, obgleich die von ihm gegebene Verfassung das Land nicht befriedigte. Mit seinem Tode aber begannen die Parteien sich zu regen; die Grundsätze bekämpften sich, die Staatsmänner und Generäle suchten sich den Platz in der Partheiung, der ihnen am meisten Vortheil zu bringen schien. Absetzung der Beamten zu Tausenden Drohungen mit Erschießen und Hängen, Suspension aller constitutionellen Garantieen, momentane Aufhebung des Begnadigungsrechts der Krone, Gefangennehmung der besten Bürger, — das sind die Mittel, zu denen man, um in der Gewalt zu bleiben, zu greifen pflegt. Die damit zusammenhängenden, seit Vertreibung Don Miguels nicht seltenen Bürgerkriege haben indessen eben nicht den blutigsten Charakter: die Portugiesen fechten jedenfalls mehr und lieber mit Proclamationen und Erklärungen, als mit Flinte und Degen; ihre politischen Gesellschaften (Junten) entfalten bei jeder Krise eine bewunderungswürdige Thätigkeit; die Soldaten der sich bekämpfenden Partheien pflegen dem Gesetze humaner Mäßigung zu folgen. Man hat ausfindig gemacht, daß pomphafte Bulletins minder kostspielig sind, als wirkliche Schlachten, und begnügt sich darum gewöhnlich mit den ersteren. Unausgesetzte Kämpfe um die Gewalt, unausgesetzter Mißbrauch der Gewalt durch den jedesmaligen Sieger, welcher Parthei immer derselbe angehören mag, und in Folge dieses Mißbrauchs ein neuer Kampf, ein neuer Sieg, und sofort wieder ein neuer Mißbrauch — das ist mit wenigen Worten die Geschichte der Partei-Kämpfe, wie sie nun in Portugal seit mehr als dreißig Jahren geführt werden. Portugal hat in neuester Zeit dem doch auch nichts weniger als ruhigen Spanien sogar den Rang abgelaufen. Spanien war mehrmals eine etwas längere Zeit hindurch ruhig; in Portugal dagegen hat sich eine eigenthümliche Periodicität der Aufstände ausgebildet, die jedem Ministerium höchstens die Frist von zwei Jahren gestattet. Im Jahr 1834 der Sieg Don Pedro's über Don Miguel; 1836 ein Aufstand gegen Don Pedro's Charte; 1838 der Aufstand der Radikalen vom Arsenal; 1840 eine Empörung in Lissabon, Castel Branco, und in andern Städten; 1842 Costa Cabral für die Charte; 1844 das Pronunciamento von Bomfim in Portalegra und Almeida; 1846 der Aufruhr der Septembristen und Miguelisten, der das Einschreiten Englands und Spaniens zur Folge hatte; im Anfang des Jahres 1848 ein neues chartistisches Ministerium, und dann eine kurz dauernde Combination, an deren Spitze Saldanha fungirte, worauf 1849 wiederum ein Ministerium Cabral, zu dessen Sturze der Nebenbuhler Saldanha am Anfang des Jahres 1851 eine förmliche Revolution machte, deren Ergebniß eine wahre Dictatur Saldanha's und die tiefste Erniedrigung der Königin war.

Saldanha repräsentirt übrigens das liberale Princip und diejenige Politik, welche es in Portugal mit England hält; Cabral dagegen, der aristokratischen Partei angehörend, huldigt in der Politik der Gemeinschaftlichkeit mit Spanien. Unter den zahlreichen politischen

Parteien Portugals ist nämlich die Miguelistische, welche in eine starre und in eine gemäßigte zerfällt, die unbedeutendste rücksichtlich des Einflusses und der Hoffnungen. Die bedeutende liberale Partei aber hat vier Unterabtheilungen. Auf der äußersten Linken stehen nämlich die Radikalen vom Arsenal, so genannt seit dem Aufstande des ihnen angehörenden Arsenal-Regiments, und stets geneigt, ihre ganz republikanische Gesinnungen durch Waffengewalt zur Herrschaft zu bringen. Auf sie folgen die Constitutionellen von 1820, Anhänger der Volkssouveränetät und entschiedene Demokraten. Die Septembristen entsprechen in ihren Ansichten den spanischen Exaltados und sind Anhänger der Verfassung vom September 1838, welche die Forderungen der Gegenwart berücksichtigt; die Chartisten endlich vertheidigen die von Don Pedro gegebene aristokratische carta da lei.

Portugal hatte nämlich schon in den ältesten Zeiten Reichsstände, Cortes genannt; die ganz alten Cortes nennt man die Cortes von Lamego nach dem portugiesischen Grundgesetz von 1143. Dieselben waren aber nach und nach sehr zurückgetreten und sogar endlich ganz außer Thätigkeit gekommen, indem sie seit 1697 gar nicht mehr versammelt gewesen waren. Die Cortes der neuen Zeit, nach dem Prinzip der Volksvertretung eingeführt, sollten deshalb einen ganz anderen passenderen Namen haben. Diejenigen, welche in Folge der Revolution von 1820 zusammentraten, beschlossen die Aufhebung aller Lehensrechte, Ablösung der Frohnen, Vernichtung der Inquisition, Aussterbenlassen der Klöster und Freiheit der Presse. Die von ihnen ausgegangene, jedoch erst am 23. Sept. 1822 völlig zu Stande gekommene Constitution erklärt, daß die Souveränetät wesentlich der Nation beiwohne, aber nicht anders als durch deren gesetzlich erwählte Stellvertreter ausgeübt werden könne. Die gesetzgebende Gewalt sollte unter Abhängigkeit von der königlichen Bestätigung den Cortes zukommen. Jede Legislation sollte zwei Jahre dauern, nach deren Ablauf sollten neue Wahlen eintreten. Die Cortes hatten ferner auch den Plan der Erziehung des Thronfolgers zu genehmigen, den Vormund eines minderjährigen Königs oder die Regentschaft zu ernennen, Bündnisse und Verträge vor der Ratification zu prüfen, jährlich das Budget und die Kriegsmacht zu Land und Meer zu votiren, öffentliche Aemter zu errichten oder abzuschaffen. Sie hatten die Initiative der Gesetze, und die Minister höchstens ein Vorschlagsrecht. Für die Zeit zwischen zwei Landtagen sollte eine permanente Commission der Cortes aus 7 Mitgliedern derselben bestehen, berechtigt, die außerordentlichen Cortes zu berufen. Der König, welcher nicht einmal ein suspensives Veto hatte, sollte die Cortes weder vertagen noch auflösen können. Nur nach völligem Abgange des Mannsstammes sollte das weibliche Geschlecht auf den Thron gelangen; eine solche Königin durfte sich aber nur an einen Portugiesen vermählen.

Die carta da lei vom 19. April 1826 ist der französischen Verfassung nachgebildet. Sie hat folgende Grundlehren: die Trennung und die Harmonie der politischen Gewalten sind das erhaltende Prinzip der Rechte der Bürger. Die Repräsentanten der Nation sind der König und die Cortes, welche in zwei Kammern abgetheilt waren, wobei der König das absolute Veto hatte. Jede Legislatur sollte vier Jahre und jeder Landtag drei Monate dauern. Der König ernannte den Präsidenten und Vicepräsidenten der Pairskammer und besetzte dieselben Stellen in der Deputirtenkammer aus präsentirten Candidaten. Die Kammer der Abgeordneten hatte die Initiative über Budget und Ergänzung des Heeres, das Prüfungs- und Beschwerderecht, das Anklagerecht gegen Staatsminister und Staatsräthe. Das Gesetzgebungsrecht theilte die Deputirtenkammer mit der Pairskammer und dem Könige insoweit, daß dem letzteren nur ein Antragsrecht und das Veto, den Kammern aber gleichmäßig die Initiative, Berathung und Dekretirung zustand. Die Wahl der Deputirten war indirekt und auf den Census gegründet. Die Pairskammer bestand aus den Prinzen und aus einer unbestimmten Zahl erblicher und lebenslänglicher Mitglieder, welche der König ernannte; sie war der oberste politische Gerichtshof. Ueberdies wurden festgesetzt: Verantwortlichkeit der Minister, öffentliches Verfahren und geschworene Richter in Criminalfällen, Schiedsrichter, gewählte Friedensrichter, freigewählte Gemeinderäthe und Preßfreiheit.

Die Verfassung vom 19. März 1838 ruht auf der Constitution von 1822, jedoch so, daß sie nur mit wenigen Ausnahmen der Charte von 1826 gleicht. Statt der Einen Kammer der Constitution von 1822 hat sie zwei Kammern, und die wichtigste Verschiedenheit ist, daß auch die aus 52 Mitgliedern bestehende Senatorenkammer (Pairskammer) vom Volke und nur auf 6 Jahre erwählt wird. Die Deputirten werden durch direkte Wahlen mit Rücksicht auf den Census auf drei Jahre erwählt. Der König erhielt das Recht, die Kammern aufzulösen und bekam das unbedingte Veto.

Portugal hat seit 1640, da es sich wieder von Spanien losriß, seine frühere Bedeutung, welche es im 15. Jahrhundert eine kurze Zeit zu haben schien, fast ganz verloren, und kann seit 150 Jahren so ziemlich wie eine von England abhängige Provinz betrachtet werden. Es ist ein Unglück für die

Halbinsel, daß Portugal noch als ein besonderes Reich besteht; denn es kann bei politischen Zerwürfnissen der Völker mißbraucht werden, und ist häufig von England mißbraucht worden, um Spanien gegen Westen im Schach zu halten. Ströme sind die großen Pulsadern der Länder; es laufen aber 3 solcher Pulsadern der Halbinsel gegen Westen und Süden in's atlantische Meer aus, der Duero, der Tajo, und Quadiana. Portugal kann diese Pulsadern abbinden oder sperren, und sperrt dadurch ein kräftiges Lebensblut, ja die Lebenswege der ganzen pyrenäischen Halbinsel ab. Jetzt, wo wegen der erschütterten und umgestürzten Zeit alle Völker ihren Interessen mehr nachforschen müssen, sind fast alle gescheidte und aufgeklärte Spanier und Portugiesen still und laut darüber einig, daß, wenn die Halbinsel ihr ganzes Leben, ihr volles Glück und ihre natürliche, angeborene Stärke gewinnen soll, Portugal und Spanien vereinigt werden müssen. Wenn indessen in der Kümmerlichkeit der jetzt gerade regierenden Herscherinnen beider Länder kein großes Hinderniß der Ausführung solchen Planes liegt, so ist und bleibt das unübersteiglichste Hinderniß — England.

Post (vergl. Seite 1288). Nächst der Sorge für die Sicherheit und Güte der Straßen, muß die Regierung das Postwesen, nach seinem ganzen Umfange und nach allen seinen Theilen, in richtigem Verhältnisse zu dem inländischen und auswärtigen Verkehre gestalten und unterhaltn. Die möglich größte Sicherheit der mit der Post reisenden Personen, so wie der, der Post anvertrauten, Briefe und Güter muß mit der möglichsten Wohlfeilheit aller Sendungen vermittelst der Post, und mit der umsichtigsten Erleichterung aller den Verkehr unterstützende n Mittel in Verbindung stehen; die Höflichkeit der Postofficianten mit einbedungen. Allerdings ist der nächste Zweck der Postanstalten die größte Schnelligkeit der Verbindung und des Verkehrs, welche weder durch Lohnkutscher, noch durch das Frachtfuhrwesen, in dem Grade zu erreichen ist. Soll aber das Postwesen wirklich den Verkehr erleichtern und in der öffentlichen Meinung des Volkes seinen Werth behaupten; so muß, neben der möglichst höchsten Sicherheit, die es gewährleistet, besonders das Briefgeheimniß unverletzlich und heilig gehalten werden; weshalb denn auch in mehreren neuern Verfassungen die Verletzung des Brifgeheimnisses in den Kreis der strafrechtlichen Untersuchung und Ahndung gezogen worden ist. Allein der höhere staatswirthschaftliche Standpunkt für das Postwesen verlangt zugleich die möglichste Wohlfeilheit für Briefe, Waaren und Güter, weil nirgends die fiscalische Plusmacherei übler angewendet ist, als bei dem Postwesen. Denn wenn auch durch die jährlich weiter getriebene Erhöhung des Porto und des Frachtgeldes für Personen, Güter und Waaren scheinbar eine größere Ertragssumme aus dem Postwesen vermittelt wird; so ist dies doch nur täuschend, weil, bei einem zu hohen Posttarif, theils viele tausend Briefe ungeschrieben bleiben; theils der Reisende, welcher der Post entbehren kann, weit lieber mit jeder anderen Gelegenheit seine Reise fortsetzt, als mit der theuern Post; theils der Kaufmann für die Versendung der Waaren und Güter nur in den dringendsten Fällen der Post sich bedienet. Ein richtiger politischer Blick und Takt wird daher das Postwesen nie zur Plusmacherei herabwürdigen, vielmehr den höheren Ertrag aus demselben nach der Vermehruug und Erleichterung der Verkehrsmittel durch die Post berechnen, weil der Fabrikant und Kaufmann, bei den Preisen, die er für seine Güter gibt, nothwendig die größte Wohlfeilheit der Versendung derselben einbedingen muß, wenn anders er und der Auswärtige, dem die Waaren bestimmt sind, einen anlockenden Gewinn von ihrem gegenseitigen Geschäfte haben sollen. Nur also die größte Engherzigkeit kann den Verkehr vermittelst der Post durch erhöhte Preise für Briefe, Personen und Güter, durch verkleinerte Meilen und Stationen, durch die anbefohlene Lösung der sogenannten Postscheine für die mit Lohnkutschern Reisenden, und durch andere widrige Zwangsmittel hemmen und erschweren. Denn im großartigen Interesse des Staates — d. h. bei der Berücksichtigung der Vermehrung und Steigerung des allgemeinen Wohlstandes vermittelst der Erleichterung und Erweiterung des Verkehres — muß das Postwesen, als einer der wichtigsten Hebel dieses Verkehres, weder als blose Finanzspeculation behandelt, noch mit kleinlichen Plackereien der Reisenden und Güter belegt werden. Auch hier bewährt das Zuviel-Regieren seine Schädlichkeit, und auch hier gilt das Gesetz der höchsten bürgerlichen Freiheit als die Grundbedingung der vermehrten Arbeit, des erhöhten reinen Ertrages und des rastlosen Fortschreitens der allgemeinen Wohlfahrt. Pölitz.

Prävarikation hieß im römischen Strafprozesse das Verbrechen des Anklägers, welcher bei der gerichtlichen Durchführung einer angestellten Anklage absichtlich bewirkte, daß der Angeklagte ein günstigeres Urtheil erhielt, als er erhalten haben würde, wenn der Ankläger seine Pflichten erfüllt hätte. Die Pflichtverletzung des Anklägers kann liegen in Zurückhaltung vorhandener Angriffsmittel, in Zulassung unerheblicher Vertheidigungsmittel, und überhaupt in jeder Nachläßigkeit. Abstehen von der Anklage begründet das Verbrechen nicht. Die Strafe des Verbrechens war dieselbe, von

welcher ohne die Begünstigung der Angeklagte getroffen worden wäre (die Talion), und Verlust des Anklagerechts auf immer. — In Deutschland, wo der Anklageprozeß des römischen Rechts nicht gilt, versteht man unter Prävarikation im weitern Sinne das unredliche Benehmen desjenigen, der die Pflicht der rechtlichen Vertretung oder Vertheidigung einer Parthei in irgend einem Rechtsstreit übernommen hat, und nun dennoch zum Schaden seiner Parthei auf irgend eine Weise den Gegentheil absichtlich begünstigt. Die Strafe des Verbrechens in diesem Sinne ist außer dem Ersatze des zugesagten Schadens willkührliche Geld = oder Gefängnißstrafe, und Suspension oder selbst gänzliche Entlassung von der Anwaltschaft. Die neueren deutschen Strafgesetzbücher behandeln das Verbrechen, welches gottlob gewiß nicht zu den häufigen gehört, regelmäßig unter der Rubrik „Beschädigung durch Treulosigkeit, Verletzung von Geheimnissen und dgl.“

Präventivjustiz. Der größte und erhabenste Zweck der Staatsordnung, nämlich die Verwirklichung der Rechtsidee im menschlichen Leben, wird durch zweierlei Arten von Staatsanstalten zu erreichen gesucht; nämlich einmal durch solche, welche bestimmt sind, das verletzte Recht zu seinem Siege über Selbstsucht und Unrecht vermittelst äußeren Zwanges zu führen, und dann durch solche, die bestimmt sind, noch nicht geschehene, sondern erst drohende Rechtsstörungen durch vorbeugende Abwehr physisch unmöglich zu machen. Die Anstalten der ersten Art umfassen das Gebiet der wiederherstellenden Rechtspflege, den bürgerlichen und peinlichen Prozeß. Die Anstalten der letztern Art das Gebiet der vorbeugenden, verhütenden Rechtspflege, die Präventivjustiz. Es gehören mithin, wie sich aus der Begründung des Begriffes von selbst ergibt, in den Kreis der Präventivjustiz diejenigen Anstalten nicht, welche nur mittelbar, durch Erhöhung der Sittlichkeit und Bildung, durch moralische Abschreckung und dgl. Verhütung von Rechtsverletzungen bewirken können, sondern nur jene, die unmittelbar und ihrem Wesen nach auf diesen Zweck gerichtet sind. Da die Präventivjustiz gegen künftige Rechtsverletzungen einzuschreiten hat, so muß ihre Thätigkeit beginnen, sobald mehr Gründe dafür sprechen, daß von einer gewissen Seite her eine Verletzung zu erwarten sey, als für das Gegentheil, mit andern Worten, sobald eine Rechtsverletzung wahrscheinlich ist. Wenn die zur Verhütung getroffenen Maßregeln eine Rechtsbeschränkung gegen eine gewisse Person noch die Wahrscheinlichkeit vorhanden seyn, daß gerade von dieser Person die zu befürchtende Rechtsverletzung ausgehen werde, und wenn das Verhältniß so ist, daß Rechte gewisser Personen beschränkt werden müssen, um das Recht eines dritten vor Verletzung zu schützen, während diese Verletzung nicht von den Beschränkten befürchtet wird, so müssen diese vom Staate entschädigt werden. Da dem Staate die Unverletztheit jedes Rechts gleich wichtig, und in seinem Zwecke eben so gut enthalten ist, wie die irgend eines Andern, so muß die Thätigkeit der Präventivjustiz allgemein gegen alle drohenden Rechtsverletzungen, darf aber auch nach ihrem Begriff als vorbeugende Rechtspflege nur gegen drohende Rechtsverletzungen und nicht gegen drohende Uebel irgend einer andern Art gerichtet seyn. Hat eine Rechtsverletzung schon begonnen, ohne aber bereits vollendet zu seyn, so tritt in Bezug auf den bereits im Rechtsgebiete verwirklichten Theil der Handlung die wiederherstellende Rechtspflege, und nur in Bezug auf den noch nicht verwirklichten und noch verhütbaren Theil derselben die Thätigkeit der Präventivjustiz ein.

Die Rechte, welche den Gegenstand einer drohenden Verletzung ausmachen können, sind entweder Rechte des Staates oder Privatrechte.

Die Präventivmaßregeln gegen Verletzungen der Rechte des Staates gehören zu den wichtigsten, aber auch zu den bedenklichsten im politischen Leben. Auf der einen Seite ist es einleuchtend, daß Verbrechen, welche das Bestehen der Gesellschaft gefährden können, im höchsten Interesse Aller nicht dürfen ruhig abgewartet werden; auf der andern Seite enthalten Maßregeln, welche zur Verhütung solcher Verbrechen getroffen werden, ihrer Natur nach die größten Rechtsbeschränkungen Aller oder Einzelner. Es bleibt also immer gar Vieles der Weisheit und Rechlichkeit einer Regierung überlassen, — welche nie vergessen sollte, daß Freiheit und Recht das heiligste Gut des Menschen, und jede unnöthige Beschränkung in dieser Sphäre Frevel ist. Die wichtigsten hieher gehörenden Thätigkeiten der Präventivjustiz sind:

1) Die Ueberwachung der Vereine.

2) Die Maßregeln in Bezug auf Volksversammlungen.

3) Die Preßpolizei. Namentlich in dieser Hinsicht müssen sich die Verhütungsmaßregeln darauf beschränken, daß für persönliche Fähigkeit und Ehrenhaftigkeit der Herausgeber von Zeitschriften Garantieen verlangt werden, daß Sicherstellung gegen Zahlungsunfähigkeit bei Geldstrafen geleistet werde, daß sich ein Blatt auch zur Vertheidigung, nicht blos zum Angriffe gebrauchen lassen muß, und dgl. Ueber die rechtliche und politische Verwerflichkeit jeder Präventivanstalt von anderem Charakter, s. den Art. Preßfreiheit.

4) Die Maßregeln zur Sicherung gegen Fremde.

5) Die Maßregeln hinsichtlich des Waffenbesitzes.

6) Die besonderen Maßregeln, welche der Staat bei drohendem Aufstand und Aufruhr zu treffen genöthigt wird.

Ungemein Umfassend sind die, unserm Zwecke ferner liegenden Präventivmaßregeln zum Schutze der Privatrechte. Es ist dieses das eigentliche Gebiet der sogenannten Rechtspolizei, sowohl im bürgerlichen Rechte, wo sie besonders diesen Namen führt, (auch heißt sie hier freiwillige Gerichtsbarkeit; vrgl. den Art. Justiz) als im Strafrechte (Criminalpolizei). Hieher gehört die Fürsorge für die zur eignen Rechtsvertheidigung unfähigen Personen, Abwesende, Geisteskranke, Minderjährige: hieher die Controle über besonders wichtige und schwierige Verträge, (Schenkungen, Eheverträge) welche ausgeübt wird durch die öffentlichen Beamten, vor denen sie bei Strafe der Nichtigkeit errichtet werden müssen, und eine Unzahl anderer Anstalten, die kein unmittelbar politisches Interesse haben.

Die Mittel zur Handhabung der Präventivjustiz sind natürlich um so bedenklicher, je mehr sie gegen bestimmte einzelne Personen gerichtet sind, und je mehr sie beschränkend in Freihei tund Rechte derselben eingreifen. Die härtesten, und nur im Falle unvermeidlicher Nothwendigkeit zulässigen Maßregeln sind die Beschränkungen der persönlichen Freiheit, die Verhaftung und Verweisung.

Eine tüchtige und vernünftige Organisation der Präventivjustizbehörden, sowie ein zweckmäßiges und gerechtes Verfahren vor denselben ist jedenfalls der einzige Weg, auf welchem die Thätigkeit der Rechtspolizei sowohl mit den vernünftigen Anforderungen der Privatfreiheit, als mit den Ansprüchen der Gesammtinteressen in Einklang gesetzt werden kann.

Uebrigens hat dieser ganze Zweig der Staatsthätigkeit erst in den neuesten Zeiten seine gesonderte Betrachtung und Bearbeitung gefunden, und die Organisation eigner sowohl von der Verwaltung, als von den Gerichten getrennten Behörden ist erst für einen Theil der Präventivjustiz zu Gunsten der Privatrechte in manchen Ländern ins Leben getreten. In R. Mohl's Polizeiwissenschaft (2. Aufl.) behandelt der dritte Band diesen Gegenstand mit ausgezeichneter Schärfe.

Preßburger Frieden. S. Frieden.

Preßfreiheit. Das Recht, seine Gedanken, Wünsche und Ansichten, mit Einem Worte, seine ganze geistige Errungenschaft frei und ungehemmt mitzutheilen, ist offenbar, als unerläßliche Bedingung eines lebendigen und bildungsfähigen Umlaufs der Gedanken und Meinungen, ein ursprüngliches, unveräußerliches, heiliges Recht der einzelnen Persönlichkeit, wie einer ganzen Volksgesammtheit. Ohne diese Freiheit der Mittheilung, und also vorzüglich ohne Freiheit der Presse ist unmöglich die ungehinderte Entwicklung dessen, was den Menschen vom Thiere trennt, der Vernunft und der Sprache. Auch hat Jahrtausende lang die Welt an dieser Wahrheit nicht gezweifelt; Griechenland, und Rom vor der Periode des Despotismus kannten keinerlei Beschränkung der freien Schrift und Rede; und selbst seine fluchwürdigsten Tyrannen verboten zwar und verbrannten die Bücher, bestraften und verfolgten deren Urheber, aber sie verstümmelten, sie censirten die Geisteswerke nicht; auf dem Papstthum lastet die Schande dieser schmachvollen Erfindung, der Censur, der Schwester der Inquisition.

Es ist allerdings wahr, daß derjenige, welcher durch das Mittel der Presse seine Gedanken in alle Welt hinauswirft, mit einer für ihn selbst unberechenbaren Zahl ihm unbekannter Menschen spricht, von denen vielleicht viele nicht im Geringsten geeignet sind, gehörig aufzufassen, was er ihnen sagt. Es ist ferner wahr, daß Schlechtigkeit und Verworfenheit durch eben dieses Mittel furchtbare Verbrechen an dem sittlichen und geistigen Zustande eines Volks begehen können, daß das preiswürdigste Mittel der Aufklärung die gefährlichste Waffe der Verdummungssucht werden kann, daß die Presse, in den Händen mephistophelischer Geister, den Staat zu untergraben vermag, in dem sie das politische Leben erhöhen und veredeln sollte. Allein daraus folgt bloß der Satz, daß der Mißbrauch des Rechts der freien Gedankenmittheilung strafbar ist. Wohl behauptet man, daß es besser und weiser sey, Verbrechen, namentlich Verbrechen von so unberechenbarer Wirkung, wie sie durch die Presse möglich sind, zu verhüten, als die vollendeten zu bestrafen. Allein solche Verhütungsmaßregeln sind nur dann gerechtfertigt, wenn nicht durch die Art der Verhinderung ein größeres Uebel entsteht, als durch das zu verhütende Verbrechen selbst entstanden wäre, und wenn kein wesentliches Recht der Persönlichkeit durch sie verletzt wird. Nichts ist heiliger als das Recht, und nichts ist gefährlicher als die Polizei. Es ist aber jede Anstalt zur vorläufigen Prüfung dessen, was gedruckt werden soll, um nach Ermessen den Druck zu gestatten oder zu versagen, also jede Censur, durchaus und absolut widerrechtlich:

1) weil sie das unveräußerliche Recht der freien Gedankenmittheilung zerstört;

2) weil durch sie eine ganze Generation, ja selbst die Nachwelt noch, gezwungen wird, sich nach der Willkür, nach dem vielleicht höchst geringen Maßstab von Kenntnissen und Ein-

sichten eines Einzigen, des Censors, zu bequemen;

3) weil niemals eine ganze Klasse von Handlungen (die sogar die segensreichsten und großartigsten Folgen haben können) deßhalb allgemein verboten werden kann, weil auch der Mißbrauch denkbar ist. (Denn was in aller Welt könnte unter dieser Voraussetzung noch erlaubt bleiben?) Und das Druckenlassen von Geisteswerken ist allgemein verboten, wenn ich bei jedem Buche um specielle Erlaubniß nachsuchen muß, es drucken lassen zu dürfen;

4) weil die Censur jede Möglichkeit einer Rechtfertigung ausschließt; denn wenn der Censor, der das Werk eines Schriftstellers verstümmelt hat, sich rechtfertigen wollte, so müßte er das Buch zeigen dürfen, und gerade dieß soll nach dem Princip der Censur nicht geschehen. Es kann sich weder der Censor deßhalb rechtfertigen, daß er gestrichen hat, noch der Schriftsteller deßhalb, daß er das Gestrichene geschrieben hat; der Schriftsteller ist dem Censor gegenüber rechtlos.

Es ist ferner jede Anstalt, wie die Censur, von den unseligsten Folgen begleitet, denn:

1) ein ganzes Volk wird durch sie in Bezug auf seine geistige Fortbildung unter die Willkür eines Einzigen gestellt, und dadurch die edelsten Wahrheiten, die fruchtbarsten Gedanken, die weisesten Lehren, wenn sie jenem Einzelnen nicht gefallen, wenn er sie in seiner Bornirtheit für verderblich hält, unterdrückt und erstickt; geistiger Tod ist die Folge einer consequent durchgeführten Censur.

2) Es wird durch sie die freie Aeußerung der öffentlichen Meinung über die politischen Zustände unmöglich gemacht, und, weil eine tüchtige, gesunde öffentliche Meinung nur auf dem Wege allseitiger Verständigung und Mittheilung entstehen kann, die öffentliche Meinung selbst, und mit ihr alles politische Leben vernichtet.

3) Die Regierung erfährt die Wünsche des Volkes, seine Stimmung, seine Ansichten nicht, denn der Censor ist eben am Ende dazu da, damit der Regierung nichts Unangenehmes gesagt werde. Volk und Regierung werden sich fremd; Vertrauen und Liebe verschwindet.

4) Mit dem Recht der freien Presse ist auch das Recht der Klage und Beschwerde gegen Unrecht und Bedrückung, gegen Rechtsverweigerung und Polizeichikane entrissen. Was der Schmeichler schreibt, wird gedruckt, dagegen die Klage des Verfolgten, die Rechtfertigung des Verläumdeten wird gestrichen; der Einzelne wird rechtlos, und auch das Volk als Solches wird es, wenn es nicht einmal mehr wissen darf, wie mit ihm gewirthschaftet wird.

5) Preßzwang, streng und entschieden durchgeführt, führt zu Revolutionen. Wer bei Tage nicht reden darf, der conspirirt am Ende bei Nacht. Die Censur erreicht auch ihren Zweck niemals; nach verbotener Frucht greift des Menschen Hand stets lüsterner; der Mittel und Wege, um dem Auge des Censors zu entgehen, gibt es genug, und wenn eine Idee, ein Princip einmal entschieden Wurzel gefaßt hat in einem Volke, da helfen, wie die Geschichte lehrt, selbst Scheiterhaufen nicht; und wer ist thöricht genug, zu glauben, daß ein Censor helfen könnte?

Es ist also bewiesen, daß jede, das Recht der freien Presse beschränkende **Präventiv**- (oder Polizei-) Anstalt entschieden rechtsverletzend, höchst verderblich in ihren Folgen und durchaus fruchtlos ist, daß sie sowohl dem heiligen Rechtszwecke, als dem Wohlfahrtszwecke des Staates schnurstracks entgegen, darum unter allen Umständen mit Abscheu, und wegen der in ihr liegenden Feigheit mit Verachtung zu verwerfen ist.

Wie aber der Staatsbürger für alle seine Handlungen verantwortlich ist und zur Strafe gezogen werden kann, wenn sie den Begriff eines Verbrechens erfüllen, so auch für den Mißbrauch des Rechts der freien Gedankenäußerung. Jedes Verbrechen setzt ein äußeres Handeln gegen unerläßliche Rechtsanforderungen des Staates voraus, und so auch jedes Preßvergehen. Jede Beleidigung irgend einer physischen oder moralischen Person im Staate, jede Aufforderung zu widerrechtlichen und strafbaren Handlungen, insofern sie durch das Mittel der Presse geschieht, ist ein Preßvergehen, sonst aber nichts. Damit aber diese Verantwortlichmachung für durch den Druck oder auf andere Weise veröffentlichte Geisteswerke möglich sey, darf keine Schrift erscheinen ohne den Namen des Verfassers, oder, wenn dieser fehlt, ohne den Namen des alsdann verantwortlichen Verlegers oder Druckers. Die Anonymität, unter dem Drucke der Censur ein Nothrecht, ist, wo Preßfreiheit besteht, ein unwürdiges Mittel, der Verantwortlichkeit zu entgehen, und darum widerrechtlich. Ueber denjenigen, welcher, als nach den bestehenden Preßgesetzen eines Preßvergehens schuldig, vor Gericht gestellt worden ist, müssen Geschworene entscheiden, und der rechtsgelehrte Richter darf nur den Ausspruch des Gesetzes auf den Ausspruch der Jury anwenden. Ein genaues und bestimmtes Preßgesetz gehört zu den schwersten Aufgaben der Gesetzgebung, und die gerechte Anwendung desselben zu den schwersten Aufgaben des Richteramtes. Wenn nun ein landesherrlicher Richter das Urtheil über Schuld oder Nichtschuld fällen soll, so ist hier mehr, als in irgend einem andern Falle die Gefahr vor-

handen, daß Richter und Partei Eine Person sind. Aber selbst unter der Voraussetzung vollständiger Unbefangenheit und Selbständigkeit des vom Staate angestellten Richters kann er die ganze Lage der Dinge, die Bedürfnisse und Ansichten des Publikums, den Eindruck, welchen das fragliche Buch im Volke gemacht hat, nicht so vollständig und richtig ermessen, wie gebildete Männer aus dem Volke selbst. Die Jury ist der einzig competente, der einzig gerechte, der einzig zulässige Richter über Preßvergehen; die Preßfreiheit kann zu einem rein illusorischen Geschenke werden durch den einzigen Umstand, daß die Aburtheilung der Preßvergehen der Jury entzogen ist.*)

Die **gerichtliche** Bestrafung der durch die Presse begangenen Verbrechen nach einem gerechten und scharf bestimmten Gesetze unter Zuziehung von Geschworenen erscheint also als die einzig vernünftige und zulässige Maßregel gegen den Mißbrauch des Rechts der freien Gedankenmittheilung. Wenn indessen die Polizei in Journalen eine Verletzung des Preßgesetzes findet, so mag ihr immerhin die Befugniß gegeben werden, dieselben vor ihrer Ausgabe provisorisch mit Beschlag zu belegen, jedoch nur unter der Bedingung, daß binnen kürzester Frist ein competenter richterlicher Beamter über die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Beschlags zu entscheiden hat. Gegen seine Entscheidung müssen Rechtsmittel zugelassen seyn, und wenn er die Maßregel der Polizei ungerechtfertigt findet, muß letztere zur Strafe und Entschädigung verurtheilt werden.

Dieß die allgemeinen Grundsätze über das kostbare Recht der freien Mittheilung unserer Gedanken und über die Befugnisse der Staatsordnung gegenüber dem Mißbrauch dieses Rechtes. Die letzten Jahre haben dieses Recht in Deutschland zu einem allgemein zugestandenen gemacht, und die Erfahrung wird sich nicht dahin aussprechen, daß die freie Presse sich seither als eine gefährliche Sache erwiesen hat. Es wurde vor 1848 mit weit mehr Leidenschaftlichkeit und Heftigkeit durch die Presse agirt, als seither, und in der ganzen Reihe von Revolutionen und revolutionsähnlichen Dingen, die wir seit drei Jahren erlebt haben, ist keine einzige, von der man behaupten kann, sie sey durch die Presse herbeigeführt worden. Mögen die Regierungen fortan einsehen, daß die freie Presse ihnen nicht nur nicht gefährlich, sondern vielmehr, wenn sie es anders mit sich und ihren Völkern ehrlich meinen, für sie eben so kostbar ist, wie für diese; und mögen die diplomatischen Federn, die vielleicht da und dort schon im Begriffe sind, den Völkern das Palladium der constitutionellen Freiheit wieder zu entreißen, mögen sie innehalten, bevor sie eine große Thorheit begehen.

Preußen. Wir haben im Artikel Brandenburg S. 515 nebst einem chronologischen Ueberblicke eine allgemeine Bemerkung über die preußischen Staatsverhältnisse der früheren Zeit, insbesondere über die kräftige Ausbildung des entschiedensten Absolutismus der brandenburgischen Herrscher gegeben. Die Geschichte Preußens läßt also keinen Zweifel darüber zu, daß in allen Theilen dieser neuen Monarchie von den ältesten Zeiten her eine freie ständische Verfassung bestanden hat, und geschichtlich steht es fest, wie die einzelnen Länder solche Verfassung durch die Eingriffe früherer Regenten verloren haben. Inzwischen hat das preußische Volk als Gesammtheit keinen Grund, sich deßhalb zu beschweren, indem es unstreitig seine politische Bedeutung, seine Selbständigkeit und zum großen Theil seine innere Wohlfahrt der unumschränkten Regierung dankt, weil es, vom Geschicke begünstigt, von so vielen großen und väterlich gesinnten Fürsten beherrscht worden ist. Die Bestandtheile nehmlich, aus welchen die brandenburgische Macht gebildet war, konnten, sobald die politischen Bindemittel des Mittelalters beseitigt waren, nur dann vor dem Auseinanderfallen bewahrt und zur Grundlage einer neuen Macht erhoben werden, wenn die in ihnen vorhandenen, aber zusammenhangslos zerstreuten Kräfte gesammelt und nach einem Ziele hin verwendet wurden. In dem werdenden Preußen mußte zunächst eine kräftige äußere Macht wirken, um die innerlich nicht verpflichteten Elemente wenigstens äußerlich zu verpflichten und sogar mit eiserner Gewalt zu nöthigen, auch wider Willen für das entstehende Ganze wirksam zu seyn. Diese großartige Begründung einer solchen Macht ist aber für die nach und nach zusammen gekommenen Landestheile hauptsächlich durch das Fürstengeschlecht möglich geworden, welches an der Spitze des entstehenden Staates war. Dasselbe hat auf Preußens Größe mächtig eingewirkt durch die außerordentlichen Persönlichkeiten, welche darin erschienen; mächtiger aber noch durch die auch in den minder hervorragenden Gliedern erscheinende Hausgesinnung, welche keine Größe, keinen Vortheil, kein Interesse der Familie

*) Es ist darum sehr verkehrt, wenn z. B. die badische Gesetzgebung nur diejenigen Preßvergehen vor die Geschwornengerichte verweist, bei denen der Staatsanwalt auf eine höhere Freiheitsstrafe angetragen hat, als von sechs Monaten Gefängniß. Auf diese Weise kann der Staatsanwalt mit Hilfe eines unselbständigen Hofgerichts einen Mann ein halbes Jahr lang seiner Freiheit berauben, den die Jury vielleicht sicher und mit Recht für nichtschuldig erklärt hätte.

kannte, das nicht zugleich Größe, Vortheil, Interesse Preußens gewesen wäre. Das preußische Königshaus strebte für sich, aber nur in seiner unscheidbaren Einheit mit dem Staate; es strebte für den Staat, aber nur als aufgehend im König; und in diesem Streben gelang es ihm, über alle und jede Kräfte der seinen Landen Angehörigen frei zu verfügen, sie zu sammeln, und gesammelt allein nach seinem Willen zu verwenden. Bereits mit Friedrich Wilhelm I. war dieses Ziel vollständig erreicht; denn in des Königs Willen war das Recht persönlich geworden, sein Wort war Gesetz, seine Meinung trat an die Stelle des richterlichen Urtheils zuweilen in Civilsachen, oft in Criminalsachen. Wenige Worte von ihm entschieden über Ehre, Freiheit und Leben. Kein Privatrecht hatte dem Könige gegenüber Kraft. Der König wollte das Recht; aber seine ganze Handlungsweise ging von der unerschütterlichen Ueberzeugung aus, daß für seine Lande er ausschließlich Kenner, Verkünder und Wächter des Rechts sey, und daß deßhalb ihm gegenüber kein Verhältniß, keine Persönlichkeit selbständige Geltung besitze. So kam es denn, daß Friedrich Wilhelm, trotz des Scheines strengster Ordnung und Regelmäßigkeit in seinen Landen, Alles auf einen willkürlichen Fuß gesetzt hatte, allein von seiner Einsicht und Gutbefinden abhangend. Aber diese Willkür des preußischen Königs unterschied sich wesentlich von der der meisten Regenten dadurch, daß sie zu ihrer Voraussetzung den frommen Glauben an einen göttlichen Auftrag, und zu ihrem Ziele nicht selbstsüchtige Lüste, sondern die Gerechtigkeit und die Größe des Staates hatte.

Es war bis dahin eine energische Fiction gewesen, daß im König der Sitz nicht nur der Macht, sondern auch der Einsicht sey. Friedrich der Große machte diese Fiction zur Wirklichkeit. Da er die politischen Formen, welche seiner innern Stellung entsprachen, völlig ausgebildet schon vorfand, so konnte ihm das Außerordentliche gelingen. Mit Friedrichs Tode aber verlor diese politische Form Preußens ihren Inhalt, den sie auch vor ihm nicht gehabt hatte; und dennoch wurde auch nach ihm in ihr die einzige Bürgschaft für die Fortdauer der Größe des Staates gesucht; dennoch schlug der Aberglauben feste Wurzel, daß Preußens Stern erbleichen müsse, wenn irgend eine politische Berechtigung sich fände, welche nicht auf die Person des Königs zurückzuführen sey. Während deßhalb die Rechtsform des Staates unter Friedrichs nächstem Nachfolger unverändert blieb, trat im öffentlichen Leben des Volkes eine durchgreifende Umwandlung ein, von Friedrichs Größe, ihm selbst unbewußt, erregt. Während früher die Preußen die Gewißheit hatten, Theile des Ganzen zu seyn, weil sie Unterthanen des Königs waren, trat jetzt die Gewißheit in's Bewußtseyn, daß sie Unterthanen ihres Königs wären, weil sie Bestandtheile des Ganzen waren. Aus diesem Bewußtseyn erhob sich mit innerer Nothwendigkeit das Drängen, für das Ganze als Theile bedeutsam zu werden, wie der König es war als Spitze. Aus diesem Drängen wurde aber bewußt oder unbewußt ein Drängen nach völlig gleicher Wirksamkeit des Einzelnen. Die Regierung aber verlieh solchen Bestrebungen keine praktische Bedeutung, weil ihr nur innerhalb der gegebenen politischen Formen ein geordnetes Staatsleben als möglich erschien. Daher spricht das preußische Landrecht, obgleich es die staatsbürgerliche Berechtigung der Preußen anerkennt, dennoch aus, daß sich alle Rechte und Pflichten des Staates in dem Oberhaupte desselben vereinigen. Auch schien das Recht des Königs, als politisch ausschließlich berechtigte Person in Preußen zu verfügen, aus dem fernern Grunde unangetastet bleiben zu müssen, weil der Staat nur dadurch zur europäischen Macht geworden, daß alle ihm innewohnenden Kräfte dem Winke eines großen Mannes zur unbedingten Verfügung gestanden hatten. Dennoch ließ sich, da der Mensch dauernd kein bloßes Mittel oder gar eine bloße Sache in der Hand einer Person seyn mag, die Umwandlung des bisher mehr mechanischen Staates in einen organischen als eine unabweisbare Nothwendigkeit erkennen. Man durfte aber eine solche, für ganz Deutschland sehr wichtige, Umwandelung um so eher erwarten, als in Preußen all die fremdartigen Elemente fehlten, welche Oesterreich verhinderten, seinen deutschen Bestandtheilen Freiheit und Entwicklung zu gestatten. Preußens Bevölkerung und Landestheile waren, mit unerheblichen Beimischungen, deutsch; den beiden Slavenreichen des Ostens, Rußland sammt Polen, und Oesterreich gegenüber hatte Preußen ein national-deutsches Princip zur Grundlage erhalten und auf diesem sich zur europäischen Macht erhoben; und Brandenburg war es, welches der national-religiösen Bewegung der Reformation einen äußerlichen Halt gegen die gewaltsamen Angriffe von Außen gab; endlich hatte Preußen auch die demüthigende Abhängigkeit von den Fremden gebrochen, in welcher Deutschland so lange sich befand. Da es aber denoch historisch rein unmöglich war, daß Preußen Deutschland preußisch machte, und da umgekehrt Preußen sich durch die Kraft und das Leben des deutschen Volkes tragen lassen mußte, so hätte die organische Umwandelung des hergebrachten und hinter der Zeit und den Verhältnissen weit zurück gebliebenen preußischen Staates im Interesse der eigenen Größe

und Sicherheit nicht länger auf sich warten lassen sollen. Und doch geschah so.

Die großen Volksbewegungen, welche zuerst in Frankreich losbrachen, entwickelten aber Kräfte, welche zeigten, wie sehr Preußen gefehlt hatte. Trotz ihres mit Lorbeern gekrönten Heeres und einer geordneten Verwaltung unterlag die ganze preußische Monarchie mit einem Schlage den Waffen Napoleons. Durch dieses erschütternde Unglück ward der preußische Monarch von der Nothwendigkeit überzeugt, wesentliche Reformen in der Gesetzgebung und Verwaltung einzuführen, desgleichen die damalige Verfassung aufzuheben, und seinem Volke eine der vorgeschrittenen Zeit mehr angemessene zu ertheilen. Nachdem nehmlich dem Könige von Preußen aus seiner zertrümmerten Monarchie blos der Kern der alten Provinzen, erschöpft durch den Krieg und ganz schwach durch die alte Staatseinrichtung, übrig geblieben war, so befand sich das Land in einer äußerst kritischen Lage. Der gemeine Mann auf dem Lande war Unterthan ohne Interesse und ohne Liebe für das Wohl des Vaterlandes; der Adel, bei allen seinen Prärogativen, war verarmt und schwach; der größte Theil des Mittelstandes zeigte sich mißvergnügt, ultraliberal gesinnt, erbittert gegen den Adel und die Verfassung, während die Verwaltung des Landes höchst mangelhaft, fiskalisch und lästig war. Eine Unzahl schädlicher Monopole, die Sperre im Innern, die Sperre nach Außen hinderten die Entwicklung des Wohlstandes. Dazu kam, daß, als Vermächtniß Friedrichs des Großen, Preußen eine Finanzverwaltung nach dem Muster der französischen unter Ludwig XIV. hatte, eine Verwaltung, die so viel zum Ausbruch der Revolution beigetragen hat.

Dieß war in großen Zügen der Zustand des Landes unmittelbar nach dem Frieden von Tilsit, und eine gänzliche Umwälzung war unvermeidlich. Friedrich Wilhelm III., die Größe der ihm gewordenen Aufgabe erkennend, entschloß sich zur Vornahme einer solchen Umwandlung, und, unterstützt von zwei großen Staatsmännern, von Stein und Hardenberg, die er nach einander an die Spitze der Verwaltung berief, führte er seinen Plan mit eben so viel klarer Einsicht als Willensstärke aus. Die großen Veränderungen, welche er in den öffentlichen Zuständen vorzunehmen gezwungen war, wenn er das Land retten wollte, machten Eingriffe in die Rechtsverhältnisse nothwendig. Es blieb in dieser Beziehung nicht bei einer Reformation, sondern das, was geschah, war eine wahre Revolution, welche jedoch, unter dem Walten des Herrschers selbst, ohne Störung der Ordnung ausgeführt wurde, und unter so gebieterischen Verhältnissen, daß alles Harte durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt erschien. Indessen trat mitten in diesen Prozeß der Freiheitskrieg in den Jahren 1813 bis 1815 dazwischen, und mit dem Verschwinden der früheren drohenden Verhältnisse wurden auch von vielen Seiten her die Anforderungen dringender, begleitet von den Bitten um Schonung bestehender Verhältnisse und des Besitzes.

In dieser Zeit war es nun, daß sich die Ansicht des Königs von der Hardenbergs trennte. Das sogenannte Gensd'armerie-Gesetz und besonders der Entwurf zu einer Communal-Ordnung, welchen der Minister dem Monarchen vorlegte, gaben die erste Veranlassung zu einer deutlich ausgesprochenen Trennung des Weges. Hardenberg wollte Reichsstände mit einer mehr als berathenden Stimme, und wollte dem platten Lande eine ähnliche Verfassung gegeben wissen, wie unter Stein die Städte erhalten hatten. Derselbe wollte alle aristokratischen Elemente verwischen, und war überzeugt, daß die Erhaltung der Monarchie und die Größe Preußens von der Einführung einer Verfassung abhängig sey, nach dem Modell der französischen. Hardenberg hatte Alles zu einer constitutionellen Monarchie vorbereitet; er hatte den König das Versprechen von Reichsständen bedingungsweise gelegentlich geben lassen: er hatte das Kron-Fideicommiß zu errichten gerathen, um den König dessen zu entheben, sich seine Civil-Liste durch die Stände votiren zu lassen. Der König aber entschloß sich, das von ihm begonnene Werk der Reformation in einem andern Systeme auszuführen; er wollte die frühere, gänzlich aufgehobene ständische Verfassung von Neuem in's Leben rufen, d. h. er wollte seinem Volke eine Vertretung durch Landstände nach Interessen, aber nur mit berathender Stimme geben. So erschienen, nachdem Hardenberg inzwischen gestorben war, unter dem 1. Juni 1823 und 27. März 1824 die Gesetze über die Bildung von Provinzialständen. Dieses Gesetz engte jedoch die Wirksamkeit der Stände so sehr ein, daß es weder die Bedürfnisse des Volks zu befriedigen vermochte, noch dem Monarchen eine Uebersicht von dem zu verschaffen im Stande war, was dem Volke jedes Mal Noth thut oder von demselben gewünscht wird. Das ganze Gesetz trägt sichtbar den Charakter des Mißtrauens, der ängstlichen Besorgniß. Die ß empfand man im Volke mit um so größerem Schmerze, als man derlei nicht verdient zu haben mit Recht überzeugt war. Man war unzufrieden darüber, daß die ohnehin geringe Gabe überdieß noch bei der Anwendung verkümmert wurde, eine Empfindung, die durch den Umstand gesteigert wurde, daß die langen Listen der abschlägigen Landtagsabschiede durch

die Zeitungen aller Welt mitgetheilt wurden. Die Hauptausstellungen gegen dieses Institut der preußischen Provinzialstände lassen sich aber in Folgendem zusammenfassen:

1) daß die Berufung zum Landtage von dem jedesmaligen Willen des Monarchen abhing, und wenigstens nicht die Zusicherung eines periodischen Zusammentritts ertheilt war;

2) daß mit dem Schlusse des Landtages jede Spur von provinzialständischer Verfassung einem Schatten gleich verschwand;

3) daß selbst diejenigen Gegenstände der Berathungen, welche das ganze Land betrafen, in einzelnen isolirten Versammlungen erfolgten, und daher nicht die Reife erhalten konnten, welche nur durch den Umtausch der Ideen in einer allgemeinen Versammlung unter dem Einfluß entgegenstehender Interessen möglich wird, und daß, da die Gutachten der Stände nun natürlich sehr verschieden ausfallen mußten, die Verwaltung diejenigen herausnehmen konnte, die ihr wohlgefielen, und sie doch dem Monarchen als eine Ansicht der Stände zu bezeichnen vermochte;

4) daß den Ständen nicht wenigstens der Nachweis über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt und ihre Erklärung darüber gefordert wurde. Ohne die Controlle der Staats-Einnahmen und Ausgaben ist aber eine jede ständische Verfassung fast bedeutungslos und verliert allen ständischen Charakter;

5) daß in der Stiftungsurkunde den Ständen das Petitionsrecht eingeräumt wurde, aber nicht eine einfache Mehrheit, sondern zwei Dritttheile der Stimmen erforderlich waren, um die Wünsche der Unterthanen und die Beschwerden über zugefügtes Unrecht bis zum Thron des Monarchen zu bringen.

6) daß nicht nur jede Oeffentlichkeit der Verhandlungen verboten blieb, sondern die Abgeordneten das Versprechen geben mußten, sich jeder mündlichen Mittheilung, selbst an ihre Committenten, zu enthalten.

Daß eine so beengte Verfassung den größten Theil der Nation unbefriedigt lassen mußte, lag in der Natur der Sache, und daher wendeten sich die Augen Vieler auf die früher gemachte Hoffnung wegen Bildung reichsständischer Verfassung, welche ein Gesetz vom Jahr 1815 in Aussicht stellte, während überdies in einem andern Gesetze vom 17. Januar 1820 den künftigen Reichsständen sogar schon ihr Wirkungskreis bei Consolidirung der Staatsschulden angewiesen worden war. Man glaubte hierin das einzige Mittel zu finden, das Ohr des Königs zu erreichen, und den übergroßen Einfluß der Bureaukratie zu schwächen, welche sich zwischen dem König und sein Volk eingedrängt zu haben schien.

Der Einfluß, den die preußischen Stände, auf das Staatsleben auszuüben vermochten konnte bei dieser großen Beschränkung ihrer Befugnisse blos ein unerheblicher seyn. Auf ihre Provinz beschränkt, aus Elementen gebildet, in denen das conservative Princip unverhältnißmäßig überwog, und zudem von der Lebensluft der Oeffentlichkeit abgeschnitten, mußten sie sich auf das Verdienst beschränken, die Regierungsvorlagen rasch zu erledigen und an den unwichtigeren Gesetzgebungsarbeiten ein wenig mitzuhelfen. An die Provinzialstände gelangten aus diesem Grunde blos unerhebliche Gesetzvorlagen, für die von der Gesammtheit der Bürger höchst wenige sich interessirten, und das ganze ständische Institut trat in der Volksmeinung bedeutend in den Hintergrund.

Die Thronbesteigung des jetzt regierenden Königs (1840) bezeichnet auch in dieser Beziehung den Eintritt einer neuen Zeit. Dem geisttödtenden Regiment der Kanzleien in innerster Seele abgeneigt, strebte der hochbegabte Monarch, den Volksgeist neu zu beleben, und wollte das noch so junge und doch bereits hingewelkte Ständewesen frische Keime treiben lassen. Der Huldigungslandtag zu Königsberg, der diese königliche Verheißung mit Jubel begrüßte, ließ indessen doch gleich wieder eine bedeutende Verschiedenheit in den Verfassungsansichten der Regierung und der Stände hervortreten. Indem die preußischen Stände eine Reichsverfassung forderten, meinten sie eine Constitution, welche die gesetzgebende Gewalt zwischen König und Volk theile und das letztere als gleichberechtigt hinstelle; indem der Monarch eine fortdauernde Entwickelung der ständischen Institution zusagte, verstand er im Grunde das alte Verhältniß, das die Stände als blose Rathgeber der Krone zuläßt, nur mit dem Unterschiede, daß die Stimme der Stände fortan freier zum Throne gelangen und dort in allen rechten Dingen mehr Gehör als früher finden werde. Diese Enttäuschung der ausschließlich auf eine wahre Verfassung gerichteten Volkshoffnung wiederholte sich, als im Jahre 1842 Ausschüsse aller ständischen Versammlungen nach Berlin berufen wurden. Die Verhandlungen dieser Ausschüsse, in denen man bereits den Keim der ersten Reichsversammlung erblicken wollte, waren ziemlich bedeutungslos. Die Verfassungsfrage, die hier ohne viele Mühe beseitigt wurde, trat entschiedener hervor auf den Provinzial-Landtagen von 1843. Die Posener trugen auf unbedingte Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815, auf Aufhebung der Censur an, und baten zugleich um Aufrechthaltung ihrer polnischen Nationalität. War jedoch in den Regierungs-Vorschlägen nicht ein einziges der vom Volke ersehnten Fundamentalgesetze auch nur berührt, so ersetzte die öffentliche Stimme, die sich mehr denn je in Petitionen an die Stände aussprach, diesen Mangel, so

weit dies auf diesem Wege geschehen konnte. Die kurz vor Einberufung der Stände mit einer gewissen Sicherheit sich wiederholenden Verfassungsgerüchte trugen besonders dazu bei, die Bevölkerung zu einer Kundgebung ihrer Wünsche aufzufordern. Man nannte bereits den Tag, an dem diese Verfassung den Ständen vorgelegt werden würde, bezeichnete die mit der Abfassung beauftragte Commission, die wichtigsten Bestimmungen der Urkunde, und sprach von der diesjährigen Versammlung der Stände als von der letzten. Diese Gerüchte verschwanden jedoch immer mehr, und wurden in der Versammlung der schlesischen Stände zuletzt offiziell als unwahr bezeichnet. Die Regierung glaubte der Petitionsbewegung entgegentreten zu müssen. Sie untersagte die Anberaumung von Versammlungen, um darin Bittschriften an die Stände zu berathen, weil man zur Theilnahme daran Leute auffordere, die, in dem Bewußtseyn, unter dem Schutze einer weisen und milden Regierung zu leben, welche das Wohl der Unterthanen unausgesetzt im Auge habe, weit davon entfernt seyen, an und für sich Wünsche für Veränderungen in ihren persönlichen, oder ihr Eigenthum und ihre Verpflichtungen betreffenden Zuständen zu hegen. Außerdem bestritt die Regierung auch das Recht der einzelnen Staatsbürger, sich unmittelbar an den Landtag zu wenden. Der preußische Landtag, der sein altes Privilegium, die königl. Gewährleistung für die Gerechtsame des Landes zu fordern, 1840 dazu benutzt hatte, die im Gesetz von 1815 verheißene Reichsverfassung zu erbitten, konnte deshalb nicht zögern, diese Verfassung 1845 abermals als den Wunsch des Landes zu bezeichnen.

Bei der Versammlung der Provinzialstände von 1845 war unter solchen Umständen die Ueberzeugung allgemein, daß dies die letzte Vereinigung seyn werde. Mehrere der damals versammelten Landtage baten mit ihren Anträgen auf allgemeine Verfassung um die eigene Vernichtung, und wenn der Verfassungsantrag in anderen Versammlungen nicht die erforderliche Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen erhielt, wenn einige ihn verwarfen (die Mark mit 42 gegen 22, die Provinz Sachsen mit 46 gegen 22 Stimmen), so geschah es, weil man die Aeußerungen des Königs, er lasse sich nicht drängen, sich nicht imponiren, im Sinne hatte, und die Verfassung um so sicherer erwartete, wenn man sich neuer Bitten enthalte. In der That folgten sich die Verfassungs-Prophezeiungen in regelmäßigen Zwischenräumen, und die Enttäuschung war nicht gering, als im Sommer 1846 neue Wahlen für Provinzial-Landstände ausgeschrieben wurden. Inzwischen war die so oft vergebens erwartete preußische Verfassung wirklich in das Stadium der Schlußberathung getreten. Im Staatsrath, im Ministerium oft erwogen, lag sie nun den königlichen Prinzen zur Genehmigung vor. Wie die Zeitungen berichteten, fand zu Anfang des Jahres eine letzte Versammlung der königlichen Prinzen statt, bei der auch der König anwesend war, und hier erhielt die Verfassung, an der schon seit Jahren gearbeitet war, die Sanction.

Die Veröffentlichung der Verfassung geschah am 3. Februar, also am Jahrestage des unvergeßlichen Aufrufs der Freiwilligen von 1813. Es sind vier Verordnungen, welche die neuen Bestimmungen enthalten, ein „Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend," eine „Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages," eine „Verordnung über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse," endlich eine „Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldwesen." Die Bestimmungen der ersten „Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages" sind folgende: Der König vereinigt die acht Provinzial-Landtage, so oft dazu ein Bedürfniß eintritt, oder wenn er es außerdem wegen besonders wichtiger Verhältnisse für angemessen hält. Ueber den Ort, die Dauer der Versammlung bestimmt der König nach Belieben. Der Vereinigte Landtag besteht aus zwei Kammern. Die erste Kammer, den Herrenstand, bilden die Prinzen des königlichen Hauses, die vormaligen deutschen Reichsstände, die schlesischen Fürsten und Standesherren und alle mit Virilstimmen begabten oder an Collektivstimmen betheiligten Stifter, Fürsten, Grafen und Herren der acht Provinzial-Landtage. Die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden der acht Provinzen erscheinen in gleicher Zahl wie auf den Provinzial-Landtagen. (231 Abgeordnete der Ritterschaft, 182 der Städte, 124 der Landgemeinden; dazu die 80 Mitglieder des Herrenstandes gerechnet, im Ganzen 617 Stimmen.) Der Vereinigte Landtag hat die Mitwirkung bei Staatsanleihen, und neue Darlehen können daher nicht anders, als mit seiner Zustimmung aufgenommen werden. Außerdem präsentirt der Vereinigte Landtag dem König die Candidaten für die bei der Hauptverwaltung der Schulden erledigten Stellen, und prüft die Rechnungen derselben Behörde. Die Zustimmung des Vereinigten Landtages ist erforderlich bei Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze. Dem Vereinigten Landtag wird jederzeit der Hauptfinanzetat und eine Uebersicht des Staatshaushalts für die Zeit von einer Versammlung zur anderen zur Information vorgelegt. „Die Feststellung des Hauptfinanzetats

so wie die Bestimmung über die Verwendung der Staatseinnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone." Den nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 erforderlichen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten nach sich ziehen, ertheilt der Vereinigte Landtag, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, mit voller rechtlicher Wirkung. Auch bei solchen ständischen Verfassungsänderungen, welche nicht eine Provinz allein betreffen, wird von dem Vereinigten Landtag ein Gutachten gefordert werden. Der Vereinigte Landtag hat das Recht, dem König Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des Staates oder mehrerer Provinzen betreffen. Berathet der Vereinigte Landtag über eine Proposition wegen Aufnahme eines neuen Anlehens oder wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der Steuersätze, so tritt der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußfassung zusammen. In allen anderen Fällen bildet er eine abgesonderte Versammlnng. Die Beschlüsse werden in der Regel mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bitten und Beschwerden dürfen nur dann dem König vorgetragen werden, wenn zwei Drittheile der Stimmen dafür sind; ist dies nicht der Fall, hat aber eine Bitte die absolute Majorität, so soll auch die Ansicht dieser Minorität (im gesetzlichen Sinne) dem König vorgetragen werden. Hält sich ein Stand oder eine Provinz bei einer Berathung für verletzt, so findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile dieses Standes oder dieser Provinz es verlangen, worauf dann jeder Stand oder jede Provinz abgesondert beräth, und ein eigenes Gutachten abgibt. Auch in anderen Fällen kann der König von jedem der vier Stände oder von jeder der acht Provinzen abgesonderte Gutachten verlangen. Nur Mitglieder des Vereinigten Landtages dürfen bei demselben Bitten und Beschwerden vorbringen. Bitten und Beschwerden, die einmal zurückgewiesen wurden, dürfen nicht von der nämlichen Versammlung und späterhin auch nur dann erneuert werden, wenn dazu neue Gründe sich ergeben. Die „Verordnung über die periodische Zusammenberufung des ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse" enthält folgende Bestimmungen: die ständischen Ausschüsse der Provinzial-Landtage treten zum Vereinigten ständischen Ausschusse in der ihnen durch die Verordnung vom 21. Juni 1842 gegebenen Einrichtung zusammen. Der Vereinigte ständische Ausschuß wird, so oft ein Bedürfniß dazu eintritt, längstens aber vier Jahre nach dem Schlusse der jedesmaligen letzten Versammlung desselben, oder wenn inzwischen ein Vereinigter Landtag stattgefunden hat, innerhalb derselben Frist nach dem Schlusse des letzteren einberufen. Den erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten oder in den Steuern zum Gegenstande haben, wird der König der Regel nach von dem Vereinigten ständischen Ausschuß verlangen. „Wie Wir aber in der die Bildung des Vereinigten Landtages betreffenden Verordnung vom heutigen Tage bereits vorbehalten haben, auch von diesem dergleichen Gutachten in dazu geeigneten Fällen zu erforden, so wollen Wir uns gleichfalls vorbehalten, Gesetze der erwähnten Art, welche die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, ausnahmsweise auch den Provinzial-Landtags, zur Begutachtung vorzulegen, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, räthlich erscheinen möchte." Der Vereinigte ständische Ausschuß hat in Vertretung des Vereinigten Landtages die das Staatsschuldenwesen betreffenden Geschäfte zu besorgen. Das Petitionsrecht steht ihm in demselben Umfang zu, wie dem Vereinigten Landtage. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch alle Anträge, welche Veränderungen der Verfassung bezwecken. Der Ausschuß berathet als ungetheilte Versammlung und entscheidet nach Stimmenmehrheit, bei Beschwerden und Bitten mit zwei Drittheilen der Stimmen.

Diese neuen Reichsstände des sogenannten „vereinigten Landtags" waren also eine Vereinigung der alten Provinzialstände, mit denselben Befugnissen, aus demselben mangelhaften Wahlsystem hervorgegangen, eben so wie jene der Verbindung mit dem Volke beraubt, der Oeffentlichkeit entrückt, berathend und nicht beschließend. Viel Gepäck und wenig Weg, vielleicht sogar ein Querweg. Das einzige Tröstliche war: es geht doch voran. Die Preußen erhielten dadurch wenigstens einen Halt an der eigentlichen Handhabe politischer Gewalt; sie bekamen wenigstens die Enden der Schnüre, mit der Möglichkeit, durch Vereinigung von Besonnenheit, Festigkeit und Gewandtheit das Uebrige zu erreichen. Wie wenig jedoch selbst die mäßigste öffentliche Meinung befriedigt wurde, ging namentlich aus der höchst conservativen Schrift von Bülow-Cummerow hervor, welcher durch das Patent vom 3. Februar 1847 in's Besondere den Nachtheil entstanden sah, daß sich Seitens der Regierung ein Mißtrauen zeige, welches in dem allgemein verbreiteten Geiste der Opposition seine volle Rechtfertigung finde. Jedenfalls war es bedeutsam genug, daß man sogar den Namen der Reichsstände zu vermeiden suchte, ihn also fürchtete. Uebrigens war die absolutistische Parthei durch dieses neue

Stück Verfassung ebenso verletzt, wie die liberale Meinung nicht befriedigt war. Die preußische Regierung hatte sich also buchstäblich zwischen zwei Stühlen niedergesetzt.*)

Nachdem unmittelbar auf das Patent vom 3. Februar mehrere wichtige Gesetze, das Toleranzedikt, das Gesetz über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren, die Landtagsordnung, sämmtlich in freisinnigem Geiste, ergangen waren, wurde der vereinigte Landtag im April durch den König selbst eröffnet. Wie wenig der Fürst selbst in der neuen Verfassung ein wirkliches Repräsentativsystem gegeben haben wollte, zeigte unter Anderem folgende Stelle seiner Rede: „der hochselige König hat das ständische Wesen nach reiferer Ueberlegung im geschichtlich deutschen Sinne ins Leben gerufen und Ich habe an seinem Werke allein in diesem Sinne fortgebaut. Durchdringen Sie sich, ich beschwöre Sie, mit dem Geiste dieser uralten Einsetzungen. Sie, meine Herren, sind deutsche Stände im althergebrachten Wortsinn, d. h. vor Allem und wesentlich Vertreter und Wahrer der eigenen Rechte, der Rechte der Stände, deren Vertrauen den bei Weitem größten Theil dieser Versammlung entsendet. Nächstdem aber haben Sie die Rechte zu üben, welche Ihnen die Krone zuerkannt hat. Sie haben ferner der Krone den Rath gewissenhaft zu ertheilen, den dieselbe von Ihnen fordert. Endlich steht es Ihnen frei, Bitten und Beschwerden, Ihrem Wirkungskreise, Ihrem Gesichtskreise entnommen, aber nach reiflicher Prüfung an den Thron zu bringen. Das sind die Rechte, das die Pflichten germanischer Stände, das Ihr herrlicher Beruf. Das aber ist Ihr Beruf nicht: „Meinungen zu repräsentiren," Zeit- und Schulmeinungen zur Geltung zu bringen. Das ist vollkommen undeutsch und obenein vollkommen unpraktisch für das Wohl des Ganzen, denn es führt nothwendig zu unlösbaren Verwickelungen mit der Krone, welche nach dem Gesetze Gottes und des Landes und nach eigener freier Bestimmung herrschen soll, aber nicht nach dem Willen von Majoritäten regieren kann und darf, wenn „Preußen" nicht bald ein leerer Klang in Europa werden soll! Meine Stellung und Ihren Beruf klar erkennend und fest entschlossen, unter allen Umständen dieser Erkenntniß treu zu handeln, bin Ich in Ihre Mitte getreten und habe mit königlichem Freimuthe mit Ihnen geredet. Mit derselben Offenheit und als höchsten Beweis meines innigen Vertrauens zu Ihnen, edle Herren und getreue Stände! gebe Ich Ihnen hier nun Mein königliches Wort, daß Ich Sie nicht hieher gerufen haben würde, wenn Ich den geringsten Zweifel hegte, daß Sie Ihren Beruf anders deuten wollten und ein Gelüst hätten nach der Rolle sogenannter Volksrepräsentanten. Ich würde es darum nicht gethan haben, weil alsdann nach Meiner tiefinnersten Ueberzeugung Thron und Staat gefährdet wären und weil Ich es als Meine erste Pflicht erkenne, unter allen Verhältnissen und Schickungen Thron und Staat Meiner Regierung zu bewahren, wie sie sind." Aeußerst merkwürdig, und bestimmt, von einem hastigen Schicksale erreicht zu werden, waren in der nämlichen Rede folgende Worte: „Edle Herren und getreue Stände! Es drängt Mich zu der feierlichen Erklärung: daß es keiner Macht der Erde je gelingen soll, Mich zu bewegen, das natürliche, gerade bei uns durch seine innere Wahrheit so mächtig machende Verhältniß zwischen Fürst und Volk in ein conventionelles, constitutionelles zu verwandeln, und daß Ich es nun und nimmermehr zugeben werde, daß sich zwischen unseren Herrgott im Himmel und dieses Land ein beschriebenes Blatt, gleichsam als eine zweite Vorsehung, eindränge, um uns mit seinen Paragraphen zu regieren, und durch sie die alte heilige Treue zu ersetzen."

Der ganze Verlauf dieses ersten vereinigten Landtages war übrigens der, daß die Extreme glücklich vermieden wurden, sowohl das eine Extrem, welches Nichts wissen wollte von Rechten des Landes und der Volksvertretung der Krone gegenüber, wie das andere, welches die letzte Concession als unzureichend zurückzuweisen gedachte und auf einen offenen Bruch mit der Regierung hinarbeitete. Die Versammlung erließ eine Adresse an den König, auf welche dieser eine Antwort gab, die zeigte, daß auch die Krone zur Vermittlung gern die Hand bieten werde. Wurde darin auch gesagt, daß die Gesetzgebung vom 3. Februar in ihren Grundlagen unantastbar sey, so ging das Schroffe dieser Erklärung sogleich in dem Nachsatze unter, daß sie deßhalb nicht abgeschlossen, vielmehr bildungsfähig erscheine. Ein Theil der Deputirten, 139 an der Zahl, hielt es jedoch für seine Pflicht, alle gegen die Uebereinstimmung dieser neuen Gesetze mit der früher bestehenden Gesetzordnung erhobenen Zweifel in einer feierlichen Erklärung nochmals vorzutragen. Wichtig wurden zahlreiche Petitionen, in denen um periodische Wiederkehr der vereinigten Landtage, um Wegfall der Ausschüsse als concurrirende Versammlung, und um Ausdehnung der ständischen Wirksamkeit gebeten wurde. Die Versammlung beschloß daher fast mit Einhelligkeit, den König zu bitten, mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung,

*) Ueber die ganze neuere politische und parlamentarische Geschichte der preußischen Monarchie verdienen die von uns benützten Ergänzungsblätter von Steger verglichen zu werden, Nro. 20, 86, 95, 96, 101, 102, 142, 176, 177, 180, 181, 205, 241, 242 und 314.

sowie aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit die Einberufung des Vereinigten Landtages alle zwei Jahre auszusprechen. Selbst die Herrencurie vereinigte sich hiemit in der Hauptsache. Der König antwortete hierauf nicht gerade abschlägig, aber doch ausweichend. Auf dem Gebiete der materiellen Interessen erlitt die Regierung eine große Niederlage; namentlich verwarf die Versammlung die Einkommenssteuer, auf welche angetragen worden war, sogar im Prinzip. Bei der Verhandlung über die politischen Rechte der Dissidenten einigte man sich zu dem Antrage, daß die Ausübung der ständischen Rechte allen denen zu gestatten sey, die sich zur christlichen Religion bekennen. Den Juden wurden die ständischen Rechte durch Mehrheit einer einzigen Stimme abgesprochen, dagegen ihre Befähigung zu manchen Aemtern des Staates, der Gemeinden und Untergemeinden, jedoch mit Ausschluß des Elementarunterrichts, zugesprochen. Die Ehe zwischen Juden und Christen wurde als gültig anerkannt. Vergl. S. 1424. In Betreff der Presse einigte man sich rasch dahin, um ein angemessenes Preßgesetz zu bitten. Während des ganzen Verlaufes der Verhandlung gab sich ein öffentlicher Geist kund, welcher in maßvoller Würdigkeit und in entschiedenem Ernste die Hoffnungen Vieler selbst übertroffen hat; es entwickelte sich dabei eine Fülle von Intelligenz und Kraft, welche klar bewies, wie sehr Preußen reif sey, vollständig in die Reihe der wahrhaft constitutionellen Völker einzutreten.

Neben diesem Geiste politischen Fortschrittes kämpfte indessen, wie früher, so auch jetzt noch fortan jener Geist des preußischen Absolutismus und Separatismus, welchem jede Verbesserung, jede Neuerung ein Stein des Anstoßes ist. So kam es, daß die eigentlich treibende Kraft nicht in der Regierung wohnte, sondern ihren Sitz im Volke aufgeschlagen hatte. Die constitutionellen Ideen, welche die Nachfolger Stein's und Hardenberg's abwiesen, wurden vom Volke adoptirt, und theilweise bis zu den äußersten Consequenzen fortentwickelt. Preußen hatte eine radikale Partei, ehe es eine eigentliche Constitution hatte; es fand ein allgemeiner Anlauf gegen alle bestehenden Institutionen statt, ehe diese durch organische Gesetze den nöthigen Schutz und die Mittel zur Fortentwickelung gefunden hatten. Es war deßhalb ein falscher Schluß, wenn man, weil Preußen im Ganzen von der Julirevolution unberührt geblieben war, aus diesem Grunde auch 1848 sicher auf Erhaltung der Ruhe rechnete, ohne Concessionen machen zu müssen oder zu wollen. Die erste Concession, zu welcher der König bald nach dem Ausbruche der französischen Februarrevolution genöthigt wurde, war am 14. März die Einberufung des Vereinigten Landtages auf den 27. April. In einer Audienz, welche die Stadtverordneten von Berlin am 14. März beim Könige hatten, bekannte sich dieser bereits zu dem Grundsatze: „Freie Völker, freie Fürsten; nur wenn beide frei sind, kann die wahre Wohlfahrt gedeihen.“ Indessen nahm die Unruhe in Berlin immer zu, und jeden Abend hatte man den Anblick von großer Aufregung und soldatischer Mißhandlung. Der Abend des 15. März brachte so ernste Collisionen, daß der Kampf an 20 Orten zugleich begann, daß an einzelnen Orten ein förmliches Gemetzel eintrat, daß Waffenläden geplündert, und Barrikaden errichtet wurden. Obgleich die aus Wien eingetroffenen Nachrichten ihre Wirkung auf die Stimmung des Volkes nicht verfehlten, so verfloß dennoch der 16. März ruhiger, und am 17. war Alles ruhig; man kannte die Anwesenheit einer rheinischen Deputation, welche die Wünsche der Rheinprovinz aussprechen und sicher Gewährung erlangen würde. Am 18. Morgens stellte die Deputation sich dem König vor, die Lage der Rheinprovinz und der Stadt Cöln mit Ernst und Würde schildernd. Der König erklärte, er werde sich an die Spitze der Bewegung in Deutschland stellen und im Innern die nöthigen Freiheiten gewähren. Als die Deputation jedoch auf einer festen Zusicherung bestand, so wurde zugleich mit einem provisorischen Preßgesetze noch am nämlichen Tage eine königliche Proklamation veröffentlicht, die beschleunigte Einberufung des Landtages verkündend. Der König versprach darin eine Regeneration von Preußen und ganz Deutschland im liberalsten Tone. Nun zog ganz Berlin nach dem Schloßplatze, Bürger aller Stände wollten dort dem König ihren Dank aussprechen, lauter Jubelruf empfing den Monarchen, der vom Balkon herab seine Zusagen mündlich wiederholte. Entweder absichtlich oder zufällig und aus Irrthum entstand unter der zahllosen Menge plötzlich eine große Aufregung, nachdem zwei Schüsse gefallen waren, und im nächsten Augenblicke sprengten Kürassiere und Dragoner vor, auf die friedliche Menge scharf einhauend. Dieser plötzliche Ueberfall machte einen furchtbaren Eindruck; unter dem Rufe „Verrath, Rache, zu den Waffen“ flüchtete man nach allen Richtungen. Zwei Stunden reichten hin, die ganze Stadt in einen Kriegsschauplatz umzuwandeln. Kurz nach 4 Uhr begann der Kampf in der Königsstraße und dauerte den ganzen Abend allenthalben und die Nacht hindurch. Auf beiden Seiten schlug man sich mit beispielloser Erbitterung, die Bürger mit einem Heldenmuthe, der den Hohn der Gegner Lügen strafte. Der Bürgerkrieg verläugnete seinen grausamen Charakter nicht. Als der Morgen des 19.

März anbrach, war das Volk im Besitze von 3 Kasernen und einem Zeughause, und viel besser mit Waffen versehen, als beim Beginn des Kampfes. Eine Deputation von Bürgern begab sich nun in das Schloß, und erklärte dem König, daß, außer durch Gewährung der allgemeinen Wünsche des Landes, die Bürgerschaft Berlins nur durch die Zurückziehung des Militärs von den Straßen und durch Freilassung der bei den Unruhen verhafteten Personen zu bewegen seyn würde, die Barrikaden zu öffnen und sich zur Ruhe zu neigen. Der König gab nach, und der Minister von Bodelschwing erklärte, daß er bereits sein Amt niedergelegt habe. Es wurde bekannt gemacht, daß alle Minister abgetreten und durch Schwerin, Arnim, Auerswald, Camphausen ersetzt seyen. Der König übergab die Bewachung der Stadt, aus welcher das Militär abziehen mußte, den bewaffneten Bürgern, und proklamirte am 20. März eine allgemeine Amnestie. Der schauderhafte Anblick der Hunderte von Leichen, zu welchem ihn das Volk förmlich nöthigte, hatte ihm vergegenwärtigt, welch' entsetzliche Folgen ein längeres Festhalten an dem früheren Systeme hervorrufen müsse. Da die Bewegung unaufhaltsam fortschritt, so wollte er sich an ihre Spitze stellen, den Widerstand in seine Leitung verwandeln. In feierlichen Proklamationen und Reden brach er geradezu mit dem früheren Staats- und Militärsystem Preußens, und sagte sich feierlich los von der büreaucratischen und militärischen Oligarchie. Ein Theil des Volkes wollte nun nichts mehr von der Einberufung des Vereinigten Landtages wissen, und verlangte, der König solle in einem neuen Wahlgesetze jeden volljährigen Mann als Wähler und wählbar anerkennen; und da die in Berlin begonnene Revolution ihren Umzug durch den ganzen preußischen Staat hielt, so war der gesetzliche Fortschritt, welchem die große Mehrheit der Nation anhing, augenblicklich ohne alle Vertheidiger; die extremen Parteien erfüllten die Luft mit ihrem Geschrei.

Mit dem indessen zusammengetretenen Vereinigten Landtage ließ sich also nicht mehr regieren; eine neue Verfassung, von diesen Landständen gekommen, hätte das Land mit einem unbesiegbaren Mißtrauen angenommen, und so beschloß denn diese Versammlung selbst, eine constituirende Versammlung einzuberufen, wozu die Krone ihre Einwilligung gab. Man war einig, daß das Wahlrecht ein allgemeines seyn müsse; um aber den revolutionären Leidenschaften wenigstens in Etwas den Zügel anzulegen, beliebte man den mittelbaren Wahlmodus. Diese Schranke leistete indessen keineswegs das Erwartete; die Majorität der Gewählten war unstreitig eine solche, die ein Jahr zuvor als revolutionär gegolten haben würde. Die Eröffnung dieser „Versammlung zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung" (dies war die offizielle Benennung) erfolgte am 22. Mai 1848 im weißen Saale des königlichen Schlosses. Aus den ersten Sitzungen der Kammer ließ sich auf den stürmischen Charakter schließen, den die Verhandlungen annehmen würden. Das Ministerium erläuterte seine Stellung offen in einer Erklärung, die der Ministerpräsident v. Camphausen über die politischen und rechtlichen Grundlagen der Versammlung abgab. Der Minister sagte, daß das Ministerium die umgestaltende Kraft der jüngsten Ereignisse keineswegs verkenne, daß es aber nicht einen Umsturz des Rechtes, nicht einen Bruch mit der ganzen Vergangenheit acceptire. Es komme darauf an, praktisch an die Vergangenheit anzuknüpfen; und die Versammlung werde es verstehen, in dieser Beziehung durch Umsicht und Mäßigung sich einen Boden in der öffentlichen Meinung zu erhalten. Unermeßliches Unglück werde hereinbrechen, wenn der Zweck dieser Versammlung nicht erfüllt werde. Der Feldzug, welchen am 9. Juni die Linke eröffnete, begann mit dem Antrage von Behrends: die hohe Versammlung wolle in Anerkennung der Revolution erklären, daß die Kämpfer des 18. und 19. März sich um das Vaterland wohl verdient gemacht hätten. Nachdem dieser Antrag in solcher Form die Majorität nicht erhalten hatte, wurde von der nämlichen Seite der andere Antrag gemacht, daß man in den von der Regierung vorgelegten Entwurf einer Verfassung nicht eingehen wolle, sondern eine Verfassungscommission einsetze. Dieser Antrag erhielt die Majorität, und hatte zur Folge, daß die Minister, als in der Minderheit befindlich, ihren Austritt aus dem Amte ankündigten. An ihre Stelle traten Auerswald als Ministerpräsident, Milde, Rodbertus, Märker, Gierke, Kühlwetter; Hansemann und Schreckenstein verblieben in ihren Stellungen als Minister der Finanzen und des Krieges. Das Programm des neuen Ministeriums enthielt wesentliche Concessionen: Begründung der ersten Kammer auf eine volksthümlichere Basis, weitere Entwickelung der nationalen Wehrkraft durch ein Gesetz über die Bürgerwehr, ein Gesetz zur Befreiung des Eigenthums von seinen Fesseln, Reform der inneren Landesverwaltung im Einklang mit den constitutionellen Grundsätzen, eine freisinnigere Gemeindeordnung, eine durchgreifende Umbildung der Bezirksverwaltung, Reorganisation der Rechtspflege nach den Grundsätzen der rheinischen Gerichtsverfassung, wesentliche Reformen der Steuergesetzgebung, Beschaffung von Beschäftigungen durch öffent-

liche Arbeiten. Der Schluß des Programms sprach die Anerkennung der Revolution aus. Indessen erfuhr das vom Ministerium alsbald vorgelegte neue Bürgerwehrgesetz sehr feindselige Angriffe von der linken Seite der Versammlung; die Angriffe wurden noch heftiger, als die Minister ein Aufruhrgesetz vorlegten, welches, entstanden unter dem frischen Eindrucke eines Aufruhrs, bei welchem das Volk am 14. Juni (noch unter dem früheren Ministerium) das Zeughaus erstürmte und ausplünderte, das Vereinsrecht sehr beschränkte. Die entscheidenste Wendung in den Verhandlungen wurde aber hervorgerufen durch einen schauderhaften Excess, welchen sich das Militär in Schweidnitz hatte zu Schulden kommen lassen. Es wurde beschlossen eine Untersuchungs-Commission aus der Kammer nach Schweidnitz zu schicken, und die Truppen aus Schweidnitz zu entfernen. Ein Antrag der Linken, daß der Kriegsminister einen Erlaß an die Offiziere wegen der reaktionären Tendenzen richten möge, wurde fast einstimmig angenommen; mit der Majorität Einer Stimme wurde noch hinzugefügt, das Ministerium solle denjenigen Offizieren, welche mit dem neuen Staatsprinzip nicht völlig einverstanden wären, zur Ehrenpflicht machen, aus dem Heere auszuscheiden. Immer mehr trat die Frage in den Vordergrund, ob sich die Versammlung als souverän betrachte, oder nicht. Das Ministerium suchte zu vermeiden, daß die Sache auf die Spitze getrieben würde, unterlag aber in seinen Bestrebungen. Nachdem die Kammer überdies noch durch einen förmlichen Beschluß erklärt hatte, dasselbe besitze das Zutrauen des Landes nicht, so traten die Minister ab und erklärten diesen Beschluß in der Sitzung vom 11. September. Nun entstand die Frage, ob man sich bis zur Bildung eines neuen Ministeriums vertagen, oder im Angesicht der drohenden Krisis die Verhandlungen fortsetzen solle. War die Versammlung ein Convent, wie man sie von der Seite der Rechten nannte, so erfaßte sie gewiß den Augenblick, die Leitung des führerlosen Staates an sich zu reißen, und sich eben jetzt für permanent zu erklären. Allein sie vertagte sich bis zum 19. September, sie setzte acht Tage lang ihre Sitzungen aus, und gab so der Krone hinlänglich Zeit, aus ihren Verlegenheiten herauszukommen. Diese offenbare Nachgiebigkeit, weit entfernt, auch auf der anderen Seite ein Entgegenkommen zu finden, bestärkte die Reaction nur in ihren feindseligen Beschlüssen. Die Reaction handelte rasch und entschieden. Die Ernennung neuer Minister, das dringendste, wenn man auf dem gesetzlichen Wege bleiben wollte, wurde verschoben, aber schon am 15. September erfolgte die Erhebung des Generals v. Wrangel zum Oberbefehlshaber in den Marken; und der neue Commandant kündigte sich in einer Weise an, die keinen Zweifel ließ, daß ihm die Ordnung auch anderer, als rein militärischer Dinge übertragen sei. Am 19. September, als die Nationalversammlung in ihrem neuen Lokal (dem Concertsaale des Schauspielhauses) wieder zusammentrat, war noch immer kein Ministerium ernannt. Am 21. Segtember erfolgte die Bildung desselben: General von Pfuel Ministerpräsident und Kriegsminister, Oberpräsident der Rheinprovinz Eichmann Minister des Inneren, Oberpräsident von Sachsen v. Bonin Finanzminister, Geheimerath Graf v. Dönhoff Minister der auswärtigen Angelegenheiten, v. Ladenberg Cultusminister, und Kisker Justizminister. Der Ministerpräsident v. Pfuel erklärte: „Wir treten in die hohe Versammlung mit der Versicherung, daß wir fest entschlossen sind, auf dem betretenen constitutionellen Wege fortzugehen und die dem Volke gegebenen Freiheiten kräftig zu wahren. Wir werden die reactionären Bestrebungen sowohl in allen Zweigen der Civilverwaltung, als im Militär mit Kraft zurückweisen, und überall für die Befolgung unserer Grundsätze Sorge tragen. Das Ministerium erkennt an, daß die hohe Versammlung berufen ist, die Verfassung mit der Krone zu vereinbaren, und daß das preußische Volk mit der ganzen deutschen Nation einträchtig und stark seinen welthistorischen Beruf zu erfüllen hat. Der auf den angegebenen Grundlagen ruhenden Entwicklung mit ganzer Seele zugewendet, erkennen wir aber auch die Pflicht einer jeden Regierung, dem Ausbruch der Anarchie mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Lassen Sie uns bedenken, daß die wahre Freiheit nur in der gesetzlichen Ordnung gedeihen kann.“ — Zum ersten Male seit den Märztagen war es also, daß wirkliche politische Weisheit das Scepter führte, daß Sinn für Versöhnung, weiter Blick, Beurtheilung der Lage von beiden Seiten sich geltend machte. Der Revolution war diese Wendung eben so unangenehm, wie der Reaction. Massen von Arbeitern wurden durch die Demokraten in die Stadt gezogen, als Gegenmacht gegen die Truppen außerhalb der Stadt. Vor dem Schauspielhause, wo die Sitzungen der Nationalversammlung waren, pflegten Tausende von Menschen zu toben, viele mit langen Säbeln und Musketen bewaffnet, die Führer der Clubbs an der Spitze. Die Versammlung, auf deren Selbständigkeit dies keinen vortheilhaften Einfluß übte, machte sich nun endlich an die Berathung des Verfassungs-Entwurfs. Mit jedem Schritte, den sie darin weiter that, stieß sie jedoch auf neue prinzipielle Streitfragen von der höchsten Wichtigkeit, ward übrigens bald gelegentlich veranlaßt, sich für eine „vereinbarende“ zu

erklären, und auf das Attribut der „Souveränität“ zu verzichten. War hierüber die Revolution erbittert, so daß einzelnen Abgeordneten mit dem Tode gedroht wurde, so gerieth anderer Seits in Folge des Beschlusses, daß Adel und Orden abgeschafft seyen, die Reaction in Wuth und suchte nach Vorwänden, die Arbeiten der Versammlung zu unterbrechen, was ihr auch gelang. Weil nämlich die demokratische Partei ihre Drohungen und Tumulte nicht blos fortsetzte, sondern bis zu roher Gewaltthätigkeit steigerte, so benutzte dies die Reactionspartei, und bewirkte beim König die Entlassung des Ministeriums (am 2. November), wobei Gesundheitsrücksichten zum Aushängeschild dienten. Das Ministerium Brandenburg, die Verlegung der Nationalversammlung nach Brandenburg, die Entwaffnung der Berliner Bürgerwehr, die Erklärung Berlins in Belagerungszustand folgten Schlag auf Schlag. Die Katastrophe war da.

Das neue Ministerium bestand aus: Graf Brandenburg Ministerpräsident, v. Ladenberg für Cultus, v. Manteuffel für das Innere, Strotha für den Krieg, Kisker (später Rintelen) für die Justiz, v. Pommer-Esche für Handel, Kühne für die Finanzen. Am 9. November erklärte das Ministerium der Versammlung, der König finde sich wegen der Drohungen der Revolutionspartei bewogen, den Sitz der vereinbarenden Versammlung von Berlin nach Brandenburg zu verlegen, und habe den Auftrag gegeben, die Vorkehrungen so schleunig zu treffen, daß die Sitzungen vom 27. November ab in Brandenburg gehalten werden könnten. Bis dahin werde die Versammlung vertagt und aufgefordert, ihre Berathungen nach Verlesung dieser königlichen Botschaft alsbald abzubrechen, und zur Fortsetzung derselben am 27. November in Brandenburg wieder zusammenzutreten. Allein unter schrecklichem Tumult faßte die Versammlung mit großer Mehrheit folgenden Beschluß: 1) daß sie für jetzt keine Veranlassung habe, den Sitz ihrer Berathungen zu ändern, sondern dieselben in Berlin fortsetzen werde; 2) daß sie der Krone das Recht nicht zugestehe, die Versammlung wider deren Willen zu vertagen, zu verlegen oder aufzulösen; 3) daß sie diejenigen verantwortlichen Beamten, welche der Krone zur Erlassung der eben verlesenen Botschaft gerathen haben, nicht für fähig achte, die Regierung des Landes zu führen, vielmehr erkläre, sie hätten sich schwerer Pflichtverletzung gegen die Krone, das Land und die Versammlung schuldig gemacht. Noch wurde der Druck der eben gefaßten Beschlüsse und der königlichen Botschaft beschlossen, dann die Sitzung auf eine halbe Stunde vertagt, um das Protokoll schließen zu können; doch blieben alle Abgeordnete im Hause, damit kein Gewaltstreich ausgeführt werden könne. Als die Sitzung um 2 Uhr wieder aufgenommen wurde, hatten sich mehrere der mit den Ministern abgegangenen Mitglieder der Rechten wieder eingefunden, andere bemerkte man auf den Tribünen. Dem Präsidenten wurde anheimgegeben, die Bürgerwehr zum Schutze der Versammlung zu beordern und ein anderes Lokal zu schaffen, falls das Schauspielhaus geschlossen werden sollte. Die Versammlung fuhr dann in Berathung des Gesetzes wegen verschiedener Lasten und Abgaben fort, ihrem Beschlusse consequent, daß die Vertagung eine gesetzwidrige sey. Berlin war so ruhig, wie seit langem nicht, Plakate, die zum letzten Kampfe für Vaterland, Recht und Freiheit aufforderten, blieben unbeachtet. Auf dem Gensdarmenmarkt stand Bürgerwehr, das Schauspielhaus gegen alle Nichtlegitimirte absperrend. Das Ministerium bereitete inzwischen seine Maßregeln vor. Nachdem ein Schreiben des Grafen Brandenburg dem Präsidenten v. Unruh erklärt hatte, daß die letzten Beschlüsse der Versammlung nichtig wären, und alle Abgeordnete, welche daran Theil genommen, sich der Anmaßung von Hoheitsrechten schuldig gemacht hätten, richtete der Polizeipräsident v. Bardeleben an den Bürgerwehrbefehlshaber Rimpler die Requisition, gegen die Nationalversammlung einzuschreiten. Die Bürgerwehr möge diesen Auftrag ausführen; die Polizei werde bis zum 10. November Morgens 6 Uhr warten; wenn bis dahin Nichts geschehen sey, die geeignet scheinenden Maßregeln selbst ergreifen. Die Drohung des Polizeipräsidiums erfüllte sich am Morgen des 10. Novembers. Von den Truppenmassen, die Berlin umlagert hielten, setzten sich 15,000 Mann in Bewegung und zogen um 2 Uhr Mittags in Berlin ein. General Wrangel rückte durch das Halle'sche Thor an der Spitze seiner Truppentheile heran, welche er sofort zur Cernirung des Schauspielhauses vom Gensdarmenmarkte aus verwendete. Auf demselben versammelte sich bald der ganze Generalstab, und die Truppen schickten sich augenscheinlich zum Bivouacquiren an. Die anderen Seiten des Schauspielhauses waren ebenfalls militärisch umzingelt. Den engeren Kreis um das Haus bildete eine Kette der Bürgerwehr, die in erklärter Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Nationalversammlung, und dieselben erwartend, schon seit dem gestrigen Tage mit fester Ausdauer auf dem Platze verharrte. Einzelne Bataillons darunter hatten durchaus erklärt, sich nicht ablösen lassen zu wollen. Die Versammlung war nach verschiedenen Pausen in ihren Sitzungen fortgefahren, konnte sich aber, nachdem sie einstimmig (es waren 252 Mitglieder anwesend) eine Proclamation an das preußische

Volk über die Verletzung der Volksrechte durch die Staatsregierung beschlossen hatte, um 4 Uhr Nachmittags nicht länger darüber täuschen, daß sie von allen Seiten von Militär umschlossen, und daß diese Aufstellung gegen sie gerichtet sey. Der Präsident v. Unruh gab, dem General Wrangel gegenüber, deßhalb die Erklärung ab, daß er unter Protest gegen die Uebung solcher Militärgewalt die Sitzung schließe, daß die Abgeordneten unter dem Schutze der Bürgerwehr das Haus verlassen, jedoch morgen früh wieder in Gesammtheit zur Fortsetzung der Berathungen sich in das Haus begeben möchten. Die Bürgerwehr hielt das Schauspielhaus die Nacht über besetzt, mußte aber, weil indessen ihr ganzes Corps durch königliche Proclamation aufgelöst worden war, 4 Uhr Morgens den Posten dem Militär überlassen. Um 9 Uhr Morgens erschien ein Zug von Abgeordneten, den Präsidenten an der Spitze, vor dem Hause, um die Sitzung zu eröffnen. Als sie nicht eingelassen wurden, protestirten sie, und eröffneten die Sitzung um 10 Uhr im Hotel de Russie. Nachmittags wurde die Sitzung im Schützenhause fortgesetzt, jedoch dürftig und eindruckslos. Ungeachtet der besonnensten Haltung der Bevölkerung wurde nun durch eine Kundmachung vom 12. November Berlin in Belagerungszustand erklärt, weil die Civilbehörden außer Stand gesetzt seyen, dem Gesetze die gebührende Geltung zu verschaffen; Wrangel wurde mit dem Vollzug beauftragt. Dennoch setzte die Nationalversammlung ihre Sitzungen fort; in der vom 13. November waren 239 Mitglieder anwesend. Die Versammlung beschloß mit großer Mehrheit die Veröffentlichung einer Denkschrift über Anklage der Minister wegen Hochverraths, und verfügte ferner, daß diese Denkschrift dem Staatsanwalt übergeben werden solle, damit dieser seine Pflicht thue. Der 14. November vereinigte die Versammlung in dem Saale des Kölnischen Rathhauses, weil man sie Tags zuvor aus ihrem damaligen Lokale mit Militärgewalt vertrieben hatte. Sie beschloß nun, auf keinen Fall aus Berlin zu weichen. Doch auch aus diesem Lokale wurde die Versammlung durch Militärgewalt vertrieben. Am Abend des 15. November versammelte man sich deßhalb in dem Saale von Mielentz. Die 226 anwesenden Mitglieder, gegen welche während der Sitzung selbst die Anwendung von Militärgewalt versucht, aber nicht völlig ausgeführt wurde, beschlossen einstimmig die Steuerverweigerung, und mit einem dreifachen Hoch trennte man sich.

Die Besseren erwarteten jetzt noch von der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt eine moralische Unterstützung für die Sache der preußischen Freiheit. Von dort aus war aber bisher Nichts weiter geschehen, als daß der sehr zweideutig wirkende Staatssekretär Bassermann am 10. November nach Berlin geschickt ward, und daß am 14. November beschlossen worden war: die Reichsversammlung erachtet für nöthig, 1) die preußische Regierung dahin zu bestimmen, daß sie die angeordnete Verlegung der Nationalversammlung nach Brandenburg zurücknehme, sobald Maßregeln getroffen sind, welche ausreichend erscheinen, um die Würde und Freiheit ihrer Berathungen in Berlin sicher zu stellen; 2) daß die preußische Krone sich alsbald mit einem Ministerium umgebe, welches das Vertrauen des Landes besitze, und die Besorgnisse wegen reactionärer Bestrebungen und die Befürchtungen für die Volksfreiheiten zu beseitigen geeignet sei.

Die Nationalversammlung hielt nach ihrer letzten Austreibung aus dem Mielentz'schen Lokale keine Sitzungen mehr. In einer von 240 Abgeordneten unterschriebenen Erklärung wurde der Entschluß ausgesprochen, die Sitzungen einstellen zu wollen, zugleich aber hinzugefügt, daß sämmtliche unterzeichnete Abgeordnete in Berlin ihren Wohnsitz behalten und in dringenden Fällen sofort bereit seyn würden, auf den Ruf ihres Präsidenten zusammenzutreten. Die Entwaffnung der Berliner Bürgerwehr nahm inzwischen ihren Fortgang, ohne daß der geringste Widerstand geleistet wurde.

Unter den Faktoren, die zur Niederhaltung der preußischen Revolution das Meiste beitrugen, haben wir wieder die Frankfurter Reichsversammlung zu nennen. Ihr am 20. November mit 270 gegen 150 Stimmen gefaßter Beschluß, „daß der auf Suspension der Steuererhebung gerichtete, offenbar rechtswidrige, die Staatsgesellschaft gefährdende Beschluß der in Berlin zurückgebliebenen Versammlung null und nichtig sey," gewährte der preußischen Regierung eine große moralische Unterstützung. Diese mißbilligende Erklärung isolirte die äußerste preußische Linke, die ihre Stärke nur in der Vereinigung mit dem liberal und deutsch denkenden Theile der Bevölkerung zu suchen hatte, und machte sie auf diese Weise machtlos. Die Haltung der Provinzen ließ nun der Nationalversammlung gar keine Hoffnung mehr. Der passive Widerstand war verfehlt, nur zwei Provinzen hatten sich entschieden angeschlossen, die anderen entweder Gleichgültigkeit oder Abneigung bewiesen. In diesem Augenblicke gab es in Preußen zwei Nationalversammlungen, eine unvollzählige, in Brandenburg mit dem Ministerium verhandelnde, und eine vollzählige in Berlin, die sich selbst dem Belagerungszustande gegenüber in Fraktionen zersplittert hatte, und ein Wanderleben führte, da das Militär ihr nicht Ruhe, noch Rast ließ. In Brandenburg waren bis zum 27. November nur 120 Abgeordnete eingetroffen, alle

zu den ausgetretenen Fraktionen gehörig. Der Dom war in Eile als Sitzungslokal eingerichtet, und am bestimmten Tage wurden die Sitzungen unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten v. Brünneck eröffnet, aber sogleich wieder vertagt, weil nur 154 Abgeordnete anwesend waren. Dasselbe Resultat hatten die nächsten Sitzungen, die blos dadurch bemerklich wurden, daß verschiedene Abgeordnete, die der Berliner Mehrheit angehört hatten, die Rednerbühne bestiegen, um entweder Proteste niederzulegen, oder zu erklären, weshalb sie an den Verhandlungen in Brandenburg Antheil nähmen. Die Rechte bewies bei solchen Erklärungen, die ihr nicht genehm waren, keineswegs die versöhnliche Stimmung, die sie früher an sich gerühmt hatte, empfing sie vielmehr mit endlosem Tumulte. Am 1. Dezember wurde die Versammlung endlich durch den Hinzutritt von mehr als hundert Abgeordneten der äußersten Linken, der Linken und des linken Centrums beschlußfähig. Dieser Tag war der entscheidende. Von den Neuangekommenen wurde mit Recht gerügt, daß der Alterspräsident vielen Abgeordneten keine Einladung, an den Sitzungen Theil zu nehmen, zugestellt habe, und hierauf der Antrag gegründet, die Sitzungen bis zum 4. Dezember zu vertagen, damit die Fehlenden Zeit erhielten, zu erscheinen. Als dieser Antrag verworfen wurde, verließen die Neueingetretenen den Saal, und die Versammlung wurde nun wieder unvollzählig. Dieser Vorgang brachte den längst gefaßten Entschluß der Krone zur Ausführung. Der Staats-Anzeiger vom 5. Dezember verkündete: 1) Die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung wird hiemit aufgelöst; 2) das Staatsministerium wird mit Vollzug dieser Verfügung beauftragt. Mit dem Dekrete, das die Auflösung des Reichstages aussprach, verbanden sich mehrere andere, deren wichtigstes eine Verfassung verlieh. Die Krone oktroyirte eine Constitution. Ein zweites Dekret vom 8. Dezember bezeichnete die Gesetze, welche die Regierung demnächst, unter Vorbehalt der Genehmigung der nächsten Kammern, erlassen, wie diejenigen, welche sie der Gesetzgebung vorlegen werde. Als Gesetze der ersten Art waren genannt: 1) Eine Verordnung über die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien; 2) über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen; 3) über Aufhebung des bäuerlichen Erbfolgegesetzes in Westphalen; 4) über Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über anderweitige Organisation der Gerichte; 5) über Abänderung der Injurienstrafen. Der nächsten Volksvertretung sollten zur Berathung vorgelegt werden: 1) Ein Gesetz, betreffend das Recht der Eltern zur Bestimmung der Religion ihrer Kinder; 2) über Regulirung der Mühlabgaben; 3) über die Verpflichtung der Gemeinden zum Schadenersatz bei Tumulten; 4) über Aufhebung der Grund- und Klassensteuerbeschwerungen und wegen Einführung einer allgemeinen Grundsteuer; 5) über Einkommensteuer; 6) eine neue Ablösungsordnung und ein Gesetz, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben; 7) eine Gemeindeordnung; 8) eine Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung; 9) eine Verordnung, betreffend die Aufhebung einiger Ehehindernisse; 10) eine Verordnung über die Form der Eide. — Das Wahlgesetz vom 5. Dezember datirt, bestimmte über die Bildung der zweiten Kammer: Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Jeder selbständige Preuße ist in derjenigen Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnort oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhält oder durch ein rechtskräftiges richterliches Erkenntniß den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehrt. Zum Mitgliede der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört. Für die erste Kammer, deren Zusammensetzung §. 63. der Verfassung den Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertretern zuweist, wurde provisorisch folgendes Wahlgesetz erlassen: Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern. Für die erste Kammer ist jeder Preuße, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und einen jährlichen Klassensteuersatz von mindestens 8 Thalern zahlt, oder einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Thalern, oder ein reines jährliches Einkommen von 500 Thalern nachweist, stimmberechtigter Urwähler in derjenigen Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Je 100 Urwähler wählen einen Wahlmann. Zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das vierzigste Lebensjahr vollendet und bereits 5 Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

Das Gehässige, das jede oktroyirte Verfassung hat, verschwindet bei dieser preußischen in einer doppelten Beziehung. Sie ist nicht aus der reinen Willkür des Königs hervorgegangen, sie hat theils die wichtigsten Beschlüsse des aufgelösten Reichstags, theils die Bestimmungen der Frankfurter Versammlung über die Grundrechte in sich aufgenommen, und schließt sich überdieß ziemlich eng dem Entwurfe der Verfassungscommission der preußischen Nationalversammlung an. Ferner ist sie nur eine provisorische und unterwirft sich einer Revision, so daß die Form der Vereinbarung

zwischen Krone und Volk wiederkehrt. Was den Geist dieser Verfassung betrifft, so ist vor allen Dingen hervorzuheben, daß die preußische Regierung mit ihrer Vergangenheit, mit ihren alten Vorurtheilen, mit ihren ehemaligen Sympathieen auf das Vollständigste bricht. Vom historischen Recht, von der Gliederung nach Ständen, von den Vorrechten des Adels findet sich keine Spur mehr, selbst das Heer verliert seine so lange behauptete Sonderstellung und wird auf die Verfassung beeidigt. Die Bestimmungen über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat sind mit überraschender Liberalität abgefaßt. Die Wirkung, die der König mit seiner oktroyirten Verfassung bezweckt hatte, wurde also auf das Vollständigste erreicht. Den Demokraten war der Boden unter den Füßen weggezogen, sie mußten selbst gestehen, daß die konstituirende Versammlung kaum eine bessere Verfassung zu Stande gebracht hätte. Die gesetzlicheren Parteien waren befriedigt, nur die Partei nicht, die den König bis dahin unterstützte und ihn zu seinem Einschreiten ermuthigte. In der That war diese Partei der einzig betrogene Theil. Die Reaktion hatte den entschiedensten Sieg erfochten — und dieser Sieg war eine fürchterliche Niederlage, die Demokraten hatten das Schlachtfeld verlassen müssen, und ihnen gehörte demnach der Erfolg.

Mit der Auflösung des konstituirenden Reichstags und der Oktroyirung der Verfassung schließt eine bedeutsame Periode der preußischen Geschichte ab. Die Wahlen blieben in Folge der großen Rührigkeit beider Parteien lange zweifelhaft, so daß beide sich den Sieg zuschrieben. Im Allgemeinen wählten die großen und Mittelstädte radikal, das flache Land und die kleinen Orte conservativ. Am vorher bestimmten Tage, den 26. Februar 1849, erfolgte die Eröffnung der Kammern im weißen Saale des königlichen Schlosses mit dem Gepränge des Vereinigten Landtags. Einen eigenthümlichen Contrast mit dem Eröffnungsakte der Kammern machten die Kanonen, welche noch immer im Schloßhofe aufgestellt waren.

Die Verhandlungen über die Adresse waren eben beendet, als die in Frankfurt vorgenommene Kaiserwahl in Berlin bekannt wurde. Beide Kammern beschäftigten sich sogleich damit, die Gefühle und Erwartungen der Volksvertreter in einer Adresse auszusprechen. In der ersten Kammer wurde der Antrag auf Erlassung einer Adresse am 2. März gestellt, gleich in derselben Sitzung die Commission ernannt, die Adresse entworfen, diskutirt und angenommen. In der zweiten Kammer gingen die Ansichten so auseinander, daß die Commission, welche die Adresse entwerfen sollte, sich zu keinem Majoritätsantrage zu vereinigen vermochte. In der Debatte selbst ergab sich ein ähnliches Resultat. Ein Antrag nach dem anderen wurde verworfen, bis die Kammer in ihrer Rathlosigkeit endlich beschloß, daß überhaupt keine Adresse erlassen werden solle. Diese Debatte wurde durch einen argen Lärm charakterisirt, den der Abgeordnete v. Bodelschwingh muthwillig herausforderte, indem er die Märzrevolution einen Straßenkampf nannte, der Stadt und Land entehrt habe.

Wiederholte sich auch die vom konstituirenden Reichstage her bekannte Erscheinung, daß die Linke während der Sitzungen an Anhängern zunahm, so war dieser Zuwachs doch nicht so bedeutend, um dieser Seite des Hauses ein entscheidendes Uebergewicht zu geben. Annahme fand erst der Antrag Unruh's: „die Kammer möge beschließen: a) zu erklären, daß die Fortdauer des Belagerungszustandes ohne Zustimmung der Kammern ungesetzlich sei, und daß sie die Zustimmung zu demselben nicht ertheile; b) das Ministerium aufzufordern, den seit dem 12. Nov. vorigen Jahres über Berlin und dessen zweimeiligen Umkreis verhängten Belagerungszustand sofort aufzuheben.“ Für den ersten Theil stimmten 184 Abgeordnete, dagegen 139; für den zweiten 177, dagegen 153. Die Zeit der Kammer war vorüber. An dem Tage, welcher der Abstimmung über den Belagerungszustand folgte, waren sämmtliche Plätze der Ministerbank besetzt. Nach der Verlesung des Protokolls stellte ein Abgeordneter einen dringlichen Antrag, und die Abstimmung durch Namensaufruf sollte eben beginnen, als der Ministerpräsident Graf Brandenburg sich erhob und eine Mittheilung ankündigte. Alles horchte aufmerksam — es war eine königliche Botschaft, welche die zweite Kammer auflöste, die erste vertagte.

In die Zeit, welche zwischen der Auflösung der zu Anfang 1849 zusammengetretenen zweiten preußischen Kammer und der Berufung einer neuen Volksvertretung verfloß, fällt die große Krisis in der deutschen Sache: die Auflösung und Vertagung der deutschen Ständekammern, der Bankbruch des Frankfurter Reichstages, das Dreikönigsbündniß und die oktroyirte Reichsverfassung, die Aufstände in Dresden, der Grafschaft Mark, Baden und der Pfalz. In dieselbe Zeit fällt auch dir große europäische Krisis zu Gunsten der Reaktion. Die preußische Reaktion eilte mit starken Schritten dem Ziele zu, das ihr durch diesen vollkommenen Umschwung näher gerückt wurde. Die schon so ansehnliche Menge der oktroyirten Gesetze vermehrte sich um mehrere neue. Den Anfang machte ein Wahlgesetz, wodurch das Wahlgesetz vom 6. Dez. 1848 für die Abgeordneten der zwei-

ten Kammer die durchgreifendsten Aenderungen erhielt. Zwei andere Gesetze regelten das Vereinswesen und die Angelegenheiten der Presse. War durch das erste Gesetz das Vereinsrecht illusorisch gemacht, da es in die Willkür jedes Polizeibeamten gestellt wurde, jede Versammlung sofort aufzuheben, entzog das zweite Gesetz der Presse ihre nützlichste Wirksamkeit, die in der Aufhellung von Mißbräuchen aller Art besteht, so unterwarf ein drittes Gesetz, die Dienstvergehen der Richter und der nichtrichterlichen Beamten betreffend, die ganze Klasse der Staatsdiener auf Gnade und Ungnade dem Ermessen ihrer Vorgesetzten und der Minister.

Nach diesen Vorbereitungen wurden die Wahlen ausgeschrieben. Die demokratische Partei befolgte im ganzen Lande die Taktik, sich vom Wahlgeschäft fernzuhalten, und ihr Beispiel fand eine so allgemeine Nachahmung, daß die Wahlen aller Orten von einer kleinen Minorität vollzogen wurden. Ein Drittheil, ein Fünftheil, an einzelnen Orten selbst nur ein Zehntheil der Urwähler fand sich ein, obgleich die Organe und Vereine der conservativen wie der reaktionären Partei alle erdenkbaren Anstrengungen gemacht hatten, ihre Anhänger in das Feld zu bringen. Da diese Parteien freie Hand hatten, so ging aus ihren Wahlen eine Volksvertretung hervor, die aus 100 Verwaltungs- und höheren Staatsbeamten, 50 Justizbeamten, 11 Lehrern und Professoren, 6 Offizieren, 14 Pfarrern, worunter 7 katholische, 21 Kommunalbeamten, 11 Advokaten, 82 Gutsbesitzern, 20 Bauern, 27 Kaufleuten oder Gewerbetreibenden, 7 Literaten und 1 Arzte bestand. Der 7. August 1849 war der zur Eröffnung der Kammer bestimmte Tag. Für die Eröffnung war das Lokal des weißen Saales im Schlosse bestimmt. Statt des Königs, den man dieses Mal bestimmt erwartet hatte, las der Ministerpräsident die Thronrede. Gleich die ersten Verhandlungen zeigten einen unermeßlichen Unterschied gegen früher. Die Debatte floß ruhig und ohne den Aufwand rednerischer Kräfte, die Kämpfe waren im Voraus in den Commissionen abgethan, der Commissionsantrag war schon die Stimme der Majorität, man brachte das Abgesprochene und bereits Entschiedene nur noch einmal in anständigen Wechselgesprächen an's Licht, und von jenen mittelbaren Wirkungen einer stürmischen oder gewaltigen Rednergabe war nicht die Rede; es kam nicht darauf an, die Majorität, sondern ihre Stimmzahl zu ermitteln. Die Parole der Mehrheit war „rasche Arbeit", um die Sache zu Ende zu bringen. Um den Streit zu vermeiden und um die kaum beschwichtigten Meinungen nicht wieder aufzureizen, umging man die Entscheidung. Selbst bei Lebensfragen fehlte der Debatte häufig der definitive Beschluß, wodurch dem Verdacht Nahrung gegeben wurde, die Kammern beabsichtigten aus der Verfassung einen Rahmen zu machen, in den jedes beliebige Bild hineinpasse.

Die verschiedenen constitutionellen Fraktionen hatten sich dahin geeinigt, das Hauptgewicht der Verfassungsdebatten in den einen Punkt des Steuerbewilligungsrechts zu legen und alle ihre Kräfte auf diesem Kampfplatze zu konzentriren. Dieses charakteristische Erkennungszeichen des constitutionellen Systems wollten sie nicht preisgeben. Andererseits hatte das alte System so gut seine verwundbarste Stelle erkannt, daß es in die sonst mit liberalen Bestimmungen reich ausgeschmückte Dezemberverfassung schon den Satz einzuschwärzen wußte: die bestehenden Steuern werden forterhoben. Es handelte sich darum, dem constitutionellen System seine letzte Position in dem Finanzpunkte zu nehmen, um es durchaus in einen hohlen Schein umzuwandeln. Hier trat ein ernster Conflikt der aufrichtig Constitutionellen mit denjenigen ein, deren Erkennungszeichen die Pietät gegen das Königshaus ist. Die äußerste Rechte wollte die ganze Angelegenheit, wie sie offen gestand, auf den Standpunkt des vereinigten Landtags zurückführen. Zu Anleihen, zu neuen Steuern, oder zur Erhöhung bereits bestehender ist die Zustimmung der Kammern nöthig, die einmal bewilligten werden Jahr für Jahr forterhoben, und die Festsetzung des Etats mit den Kammern ist nur ein Versuch, sich über die Verwendung zu einigen, wobei es natürlich beim Alten bleibt, wenn der Versuch scheitert. Die Constitutionellen wollten dagegen die Verwilligung Jahr für Jahr den Kammern sichern, worin denn auch die Möglichkeit einer Verweigerung gegeben ist. Bei der namentlichen Abstimmung in der zweiten Kammer erklärten sich 212 gegen, 93 Stimmen für den Commissionsantrag, und das Steuerbewilligungsrecht war somit der Volksvertretung gerettet. Allein schon am folgenden Tage bereute die Kammer die bewiesene Festigkeit und zerstörte zur Häfte ihr eigenes Werk, indem sie ein Amendement annahm: „Tritt eine Verzögerung dadurch ein, daß sich beide Kammern über den Etat nicht vereinigen können, so werden die bisher bewilligten Steuern so lange forterhoben, bis die Einigung erfolgt ist." Alle Bemühungen der Liberalen in der ersten Kammer waren fruchtlos, da die Rechte schon vor der Berathung über eine Mehrheit von 10 Stimmen verfügte und während der Sitzung noch fortwährend warb, bis sie 84 Stimmen hatte, womit gegen 57 die Abänderung der zweiten Kammer verworfen wurde.

Die letzte Lebensfrage, worauf sich die Re-

vision zu erstrecken hatte, betraf die Bildung der künftigen ersten Kammer. Der Minister v. Manteuffel (Graf v. Brandenburg war gestorben) ließ nicht undeutlich durchblicken, daß die Regierung eine Adelskammer noch nicht an der Zeit halte, aber ganz dafür gestimmt sei. Die Abstimmung verrieth die Abneigung der zweiten Kammer gegen den Adel, denn alle auf eine Adelskammer zielende Vorschläge wurden mit großer Majorität verworfen. Die erste Kammer überließ die Entscheidung der Zukunft. So eilig und oft überflüssig die Kammern die wichtigsten staatsrechtlichen Bestimmungen der Verfassung erledigt hatten, so langsam und gründlich verfuhren sie bei den Berathungen über die Angelegenheiten der Kirche und Schule. Mitte Dezember war man so weit gekommen, daß beide Kammern sich die revidirten Titel der Verfassung zuschicken konnten. Die erste Kammer bewies im Festhalten an abweichenden Beschlüssen größere Hartnäckigkeit als die zweite, bis auch diese unmuthig wurde und nun die Akten der Krone zur Entscheidung überliefert werden mußten. Damit war ein geheimer Wunsch der Regierung erfüllt, die selbst an dieser Verfassung noch manches auszusetzen hatte, und einige Zugeständnisse zurückzunehmen wünschte, wofür Differenzen zwischen den Kammern den besten Vorwand boten. Man benützte die persönliche Stimmung des Königs, die Abgeordneten Gerlach, Voß, Stahl wurden täglich im Schlosse gesehen, und in der That verlautete bald, daß die Beschwörung der Verfassung durch den König nur dann erfolgen werde, wenn das Königthum bedeutende Conzessionen erlange. Diese Gerüchte erhielten ihre vollste Bestätigung durch die königliche Botschaft vom 7. Januar 1850, worin die Verbesserungen der Verfassung näher bezeichnet waren, die der König verlangen müsse, ehe er die vorbehaltene Eidesleistung zur Ausführung bringe. Diese sogenannten Verbesserungen betrafen die Presse, die erste Kammer, die Fideikommisse, einen neu zu errichtenden Staatsgerichtshof für politische Verbrechen und das Steuerbewilligungsrecht. Herausgeber, Verleger, Commissionäre, Drucker und Alle, welche auf mechanischem Wege an Vervielfältigung eines Preßerzeugnisses theilnehmen, sind unter allen Fällen verantwortlich. Die Aufhebung der Fideikommisse ist aus der Verfassung zu entfernen. Die Botschaft setzt dafür: Die Errichtung von Lehen ist untersagt. Die bestehenden Lehen sollen durch gesetzliche Anordnung ein freies Eigenthum umgestaltet werden. Ein Gesetz über die Familienfideikommisse wird deren Verwandlung in freies Eigenthum erleichtern und die Bedingung der Errichtung neuer Familienfideikommisse bestimmen. Bis dieses Gesetz erlassen sein wird, dürfen neue Familienfideikommisse nicht errichtet werden. Statt des Provisoriums, mit dem sich die erste Kammer zu helfen gesucht hatte, bringt die Botschaft Folgendes: Die erste Kammer besteht: a) aus den großjährigen königlichen Prinzen, insoweit der König sie auffordert, in der Kammer Sitz zu nehmen; b) in den Häuptern der ehemals reichsunmittelbaren Häuser in Preußen und den Häuptern derjenigen Familien, welchen nach der königl. Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer beigelegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden, und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zur Regierung eines nichtdeutschen Staates; c) aus solchen Mitgliedern, welche der König durch Verordnung auf Lebenszeit ernennt. Ihre Zahl darf den zehnten Theil der zu a und b genannten Mitglieder nicht überschreiten; d) aus 60 Mitgliedern, welche antheilig von den 200 höchstbesteuerten Grundbesitzern in jeder Provinz durch direkte Wahl nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden; e) aus 30 Mitgliedern, welche von den Gemeindevorständen (Magistraten) der größeren Städte nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden; f) aus 6 Mitgliedern, deren eines von jeder der sechs Landesuniversitäten durch die ordentlichen Professoren gewählt wird. Die Gesammtzahl der zu b bis f bezeichneten Mitglieder darf die Zahl „zweihundert“ nicht überschreiten. Eine Auflösung der ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder.

Der erste Eindruck der Botschaft war Bestürzung. Die große konstitutionelle Partei, deren Unterstützung Preußen hauptsächlich die Wiederkehr der Ruhe zu verdanken hatte, sah sich plötzlich zurückgestoßen, ein sicheres Zeichen, daß man ihrer Hülfe nicht mehr bedürfe. Im ersten Unmuth sprach Alles von Verwerfung der königl. Vorschläge, aber sobald der Zorn verraucht, mußte man sich selbst sagen, daß man zu viel und zu lange Nachgiebigkeit gezeigt habe, um irgend wem imponiren zu können. Die zweite Kammer widmete den königl. Vorschlägen am 25. und 26. Januar zwei Sitzungen. Als man zur Diskussion der einzelnen Punkte der Botschaft überging, bezeichnete der Minister des Innern noch einmal den Standpunkt der Regierung. Im Fall der Annahme der Botschaft werde der Abschluß der Verfassung und die Vereidigung des Königs sogleich erfolgen. Die Verwer-

fung der Botschaft würde die Vereidigung auf die Verfassung in ungewisse Zukunft schieben. Eine fernere Folge würde der Rücktritt des Ministeriums sein! Nach dieser in ihrer Art einzigen Rede begann die Abstimmung, deren Ergebniß war, daß die Kammer die Vorschläge zum Theil ohne Diskussion annahm. Ganz abgelehnt von der Kammer wurde nur der königl. Vorschlag über die Fideikommisse. In der ersten Kammer brauchte man ebenfalls zwei Tage zur Erledigung der königl. Vorschläge. Die konstitutionelle Partei drückte ihren Schmerz aus, daß man nur eine solche Verfassung habe erlangen können. In ihrem Namen sprach der Freiherr von Arnim, ein Minister aus den Märztagen: „Wir haben jetzt eine Verfassung; sie gleicht jedoch einem Rocke, den man nicht anziehen darf, ehe er nicht gewisse Verbrämungen erhält. Um einen Schatz zu heben, bedarf es edler Metalle, die in den siedenden Kessel geworfen werden müssen. Wir haben schon viel Geld hingeworfen, und jetzt sollen wir noch unser letztes, lauterstes Gold hineinthun, um die Geister zu bannen, die um den Kessel lagern: unsere politische Ueberzeugung. Und wird dann wirklich die Beschwörungsformel gefunden sein, die den Teufelsspuk endlich bannt?“

Der 6. Februar war der zur Eidesleistung bestimmte Tag. Von einer Festlichkeit war wenig zu spüren, auf Kanonendonner und Glockengeläute, die gewöhnlichen geräuschvollen Begleiter solcher Tage, harrten die Berliner vergebens. Es war ein halber Feiertag. Das Militär, welches jeden allgemeinen Festtag des Landes mit verherrlichen hilft, nahm gar keine Notiz davon. Bedenkt man, daß der Tag, streng genommen, der wichtigste sein sollte, den Preußen in seiner neuesten Geschichte erlebt hat, so konnte diese Art der Feier, mit einer Art von Unheimlichkeit berühren. Der König fuhr in einem zweispännigen Wagen, kaum erkennbar; diesem folgte noch einer, in welchem der Prinz Karl mit seinem Sohne saß. Das war Alles vom Hofe! Man murmelte doch darüber, daß an einem solchen Tage auch nicht ein Gallawagen zu sehen war, und der Hof eine Art Trauer oder Geringschätzung des Ereignisses ausdrückte. Inzwischen leistete der König den Verfassungseid, in Begleitung einer Rede, die in seiner eigensten Weise abgefaßt war. Herr v. Gerlach hat in einer spätern Kammersitzung die Erklärung gegeben, die der König selbst umgangen hat. Nach der Auslegung des Vertrauten des Schlosses ist Preußen nicht mehr eine constitutionelle Monarchie, sondern ein Königthum von Gottes Gnaden mit ständischer Repräsentation. Damit ist an den vereinigten Landtag angeknüpft, und die zwei Jahre 1848 und 1849 sind aus der preußischen Geschichte gestrichen.

Der kurze Landtag von 1850—1851 zeigte bald, wie wahr solche Ansicht sei; und kaum war dieser schwache Landtag geschlossen, so entwickelte die Regierung eine nichts weniger als constitutionelle Tendenz. Daß es ihr recht eigentlich Ernst damit ist, das Alte, sogar wenn es förmlich abgeschafft ist, wieder in's Leben zu rufen, beweist ihre Einberufung der alten Provinzial-Landtage am schlagendsten. Wir sprechen hierüber im Folgenden genauer.

Die ältere preußische Gesetzgebung über städtisches und ständisches Wesen ging von zwei sehr abweichenden Grundsätzen aus. Das berühmte Städtegesetz vom 19. November 1808 legte den Grund zu einer gewissermaßen demokratischen Selbstregierung, wie dasselbe denn aus einer Zeit stammt, welche den feudalen Grundsätzen so wenig hold war, daß in einer Verordnung vom 20. Oktbr. 1810 der Adel als der Stand definirt wurde, „der sich auf Kosten seiner Mitunterthanen der Theilnahme an den Lasten entziehe.“ 1825 hatten die Grundsätze so gewechselt, daß die in diesem Jahre erlassenen Ordnungen für die Kreistage und die Provinziallandtage den Grund zu einer patrimonialen Herrschaft der Landaristokratie legten. Dieser Widerspruch zwischen Gemeindefreiheit und Lehnsrecht blieb von der Gesetzgebung unvermittelt; die späteren Gemeindeordnungen vom 17. März 1831 und vom 23. Juli 1845 (für die Rheinprovinz) ließen den Fundamentalgrundsatz von 1808 bestehen, wenn schon das Gesetz von 1831 Spuren büreaukratischer Tendenzen trägt und das Gesetz von 1845 mit seiner Wahl nach drei Vermögensklassen die Prinzipien einer modernen Geldaristokratie in sich aufgenommen hat. Im Staatsleben überwogen die Feudalbestimmungen von 1825 über die liberalen Grundsätze von 1808, denn die Provinzialordnung räumte den Rittern das unbedingteste Uebergewicht ein und machte durch die itio in partes die Lehensrechte unangreifbar. Denselben Charakter trugen die Gesetze über die Kreistage. Provinzial- und Kreisordnungen beruhten auf der Sonderung des Herrenstandes, der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden, so daß Herrenstand und Ritterschaft zusammen gegen Städte und Landgemeinden, 12,000 Familien gegen die 16 Millionen der übrigen Mitunterthanen, die Besitzer von 12,000 großen Gütern gegen die Einwohner von 972 Städten und 60,000 Dörfern und Flecken mit ihrem Willen und ihren Interessen allemal durchdrangen. Weil die offizielle Fiktion, daß jede Provinz Eigenthümlichkeiten und verschiedene Zustände habe (man brauchte ja diese Fiktion, um zu

beweisen, daß die 1815 zugesagte Reichsverfassung nicht in's Leben treten könne), nicht Lügen gestraft werden durfte, erließ man für jede Provinz besondere Kreisordnungen, die sich aber alle sehr ähnlich sahen. In den Kreistagen vereinigten sich die Rittergutsbesitzer mit den städtischen und Landgemeinden zu einer Vertretung in Kommunalangelegenheiten, welcher der Landrath des Bezirks gegenüberstand. Die Rittergutsbesitzer erhielten überall grundsatzmäßig die Mehrheit der Stimmen. Die Ritter waren geborene Mitglieder, die Vertreter der Städte und Dörfer wurden auf Lebenszeit gewählt, mit Ausnahme der Rheinprovinz, wo die Wahlen von sechs zu sechs Jahren erneuert werden mußten, die Wahl dagegen der Bestätigung der Regierung bedurfte. Die gesetzliche Aufgabe der Kreisstände bestand darin, die Kreiskorporationen in allen den Kreis betreffenden Kommunalangelegenheiten zu vertreten und den Landrath darin zu unterstützen, im Namen des Kreises verbindende Erklärungen abzugeben, die nicht schon gesetzlich repartirten Steuern zu vertheilen, bei Abgaben und Leistungen zu den Kreisbedürfnissen ihr Gutachten abzugeben, die Rechnungen über die verwendeten Gelder zu revidiren und endlich den Landrath dem König zur Bestätigung vorzuschlagen.

Die neuere Gesetzgebung mußte das Bedürfniß empfinden, modifizirte Ordnungen für die Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen zu entwerfen. Für die Städte bestanden drei verschiedene Verfassungen neben einander, für die Dorfgemeinden, außer in der Rheinprovinz, gar keine, die auf der ständischen Gliederung beruhenden Gesetze über Kreistage und Provinziallandtage waren zwar durch die Ereignisse und durch den Geist der neuen Gesetzgebung außer Kraft gesetzt, aber nicht ausdrücklich aufgehoben. 1849 wurden den Kammern Gesetzentwürfe vorgelegt, denen die äußerste Rechte opponirte. Von den Kammern genehmigt, erschienen die betreffenden Gesetze unter dem Namen: „Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den preuß. Staat“ am 11. März 1850. Sie stehen in organischem Zusammenhange und es ist in ihnen die naturgemäße Bildung beobachtet, daß aus der Gemeinde der Kreis, aus den Kreisen der Bezirk, aus den Bezirken die Provinz hervorgeht, die Reichsverfassung aber den ganzen Bau krönt. Sie geben dem Staatsorganismus seine naturgemäßen Grundlagen der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen zurück, setzen an die Stelle der Centralisation kräftige Einzelverbände, erkennen den Grundsatz der Selbstverwaltung an und geben dem Volke in den verschiedenen Vertretungen eine Schule für praktische politische Bildung. Diese guten Eigenschaften der Gesetze machten dieselben aber an gewissen Orten verhaßt, und es zeigten sich bald deutliche Anzeichen, daß die mächtige Partei der Reaktion den Ordnungen vom 11. März 1850 mit aller Kraft entgegenstrebte. Zur Ausführung der zum Eintritt der neuen Ordnungen erforderlichen Bestimmungen waren Kreiskommissionen (1 königlicher Bevollmächtigter, 3 Rittergutsbesitzer, 3 Städter und 3 Bauern), und als höhere Instanz Bezirkskommissionen (der Regierungspräsident und ebenfalls aus jedem Stande drei Mitglieder) ernannt worden, und das ganze Einführungsgeschäft war unter die Leitung der Oberpräsidenten gestellt, „welche insbesondere auf die rasche und vorschriftmäßige Förderung desselben hinwirken und alle zwei Monate über den Fortgang berichten sollen.“ Trotz dieser Bestimmung wollte die Einführung der Gesetze nicht vorwärts, und vierzehn Monate nach dem März 1850 war noch nicht eine einzige Kreisvertretung gebildet. Es traten „Mißstände“ hervor, die Reaktion in den Provinzen agitirte mit zunehmender Kühnheit, das Ministerium schien nicht zu bemerken, daß man seinen Verfügungen den Gehorsam verweigere. Gerlach empfahl in der ersten Kammer mit dürren Worten einen Gesetzesbruch, indem er sagte: „Ich halte die Regierung befugt, mit der Ausführung der Gemeindeordnung langsam vorzugehen, ja sie ganz unausgeführt zu lassen. Ich verweise deshalb auf die vielen eingegangenen Petitionen und glaube es für constitutionell halten zu dürfen, daß wir die Stimme des Volks nicht unbeachtet lassen.“ Fast schüchtern antwortete die Linke mit der Warnung, daß ein Staat, wo Sprünge von Revolution zu Gegenrevolution und umgekehrt vorkämen, zu Grunde gehen müsse.

Die Rescripte des Ministers des Innern, von Westphalen vom 15. Mai und vom 28. Mai 1851 befriedigten alle Erwartungen derer, welche für die contrerevolutionäre Verbesserung der Ordnungen vom 11. März 1850 thätig gewesen sind. Durch diese Rescripte werden im einfachen Verordnungswege die genannten Gesetze beseitigt, und die Kreistage und Provinziallandtage der vormärzlichen Zeit reaktivirt. Den Vorwand liefert das Einkommensteuergesetz vom 1. Mai 1851, welches Einschätzungen nöthig machte, zu welchem Behuf die Kreiskommissionen und Bezirkskommissionen hätten in Thätigkeit treten müssen, was jedoch nicht anging, da die Kreis- und Provinzialvertretungen, welche bei der Wahl zu konkurriren hatten, noch gar nicht gebildet waren. Da nun, sagen die Rescripte, bis zur gesetzlichen definitiven Organisation der Kreisvertretungen, schon wegen der dazwischen liegenden ganz vollständigen Durchführung der Gemeindeordnung, worauf erst

die neue Kreisordnung zu bauen sei, und wegen der speziellen Vorbereitungen zur Bildung der definitiven neuen Kreisvertretung selbst, noch ein längerer unvermeidlicher Zwischenraum liegen werde, das Mandat der bisherigen provisorischen Kreiskommissionen aber abgelaufen sei, so sei eine interimistische Kreis- und Provinzialvertretung erforderlich, welche nur die frühere werden könne. Aber die Rescripte sagen auch, daß die alten Stände so lange in Wirksamkeit bleiben sollen, bis die neuen Stände überhaupt gebildet sind, und da es in der Hand der Regierung liegt, diese Bildung zu beschleunigen oder in's Unbestimmte hinauszuschieben, so steht es auch in ihrer Macht, das sogenannte Interimisticum beizubehalten. Indessen fallen alle ministeriellen Sophismen der Art zusammen vor dem peremtorischen Ausspruch der Kreis- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850: „Alle Gesetze über die Kreis- und Provinzialstände sind aufgehoben.“ Die Nichtachtung dieser Bestimmung gibt den Rescripten den Charakter einer Rechtsverletzung, Diese „rettenden Thaten“ überwiegen noch die Oktroyirungen vom November 1848. Damals, in einer Zeit höchster revolutionärer Aufregung, konnten die Minister sich auf triftige Gründe der Staatsraison berufen, als sie in einer einseitig gegebenen Verfassung einen festen Halt schufen. Ihr Werk war kein Widerspruch mit den Verheißungen von 1848, der Konstitutionalismus, d. h. die Vermittlung zwischen den Anforderungen der Freiheit und den Interessen des Königthums wurde aufrecht erhalten, und die Oktroyirung unterwarf sich selbst dem Urtheil der Nation durch deren Vertreter. Die rettenden Thaten von 1851 dagegen treten in einer Zeit an das Tageslicht, die an einem Uebermaß von Ruhe leidet, sie weisen mit einer diktatorischen Bestimmtheit, die an den Präfektenstyl napoleonischer Zeit erinnert, jede Einsprache zurück, sie brechen vollkommen mit der konstitutionellen Theorie. Mit ihnen kann die Verfassung nicht bestehen, denn ein Fundament mit ständischer Gliederung mit einem modern konstitutionellen Ueberbau wäre ein unversöhnbarer Widerspruch. Zum Allermindesten müßte die zweite Kammer, in der der Grundsatz der Volksvertretung noch sich ausspricht, in Wegfall kommen, und eine unabweisbare Konsequenz verlangt entweder blos eine erste Kammer und Pairie, oder noch folgerichtiger Ausschüsse der Provinzialstände als berathendes Organ der Gesammtmonarchie. Die Rescripte vom 15. und 28. Mai 1851 haben daher begreiflicher Weise in Pueußen große Aufregung und eine starke Opposition hervorgerufen. Es kann keinen Freund des Vaterlandes gleichgültig lassen, daß der ganze Neubau von 1848 an niedergerissen wird, daß, nachdem die großen Erwartungen der Erhebungszeit unerfüllt geblieben sind, auch die bescheidenen Ansprüche Derer, welche der Regierung aus der Revolutionskrisis heraushalfen, verlacht werden!

In der großen, allgemeinen Frage des gesammten deutschen Vaterlandes hat die preußische Regierung das nämliche System befolgt, welches sie in den Fragen ihres speciellen Reiches geleitet hat. Hierüber sprechen wir im Artikel „Teutschland.“

Priester, vergl. Herbert, Hobbes, Reformation, Hierarchie, Religion.

Prise und **Prisengericht**, s. Neutralität, Blokade und Caperei.

Privatfürstenrecht, s. Fürstenrecht.

Privatrecht, s. Recht.

Privilegien sind 1) diejenigen Rechtsregeln, welche Abweichungen von den im positiven Rechte eines Volkes herrschenden Grundsätzen enthalten; 2) Verordnungen, durch welche für einzelne bestimmte Fälle etwas von den bestehenden Rechtsregeln Abweichendes festgesetzt wird. Das Wort privilegium hat also zwei verschiedene Bedeutungen, wird aber vorzugsweise im zweiten, engeren Sinne gebraucht. Je nachdem ein Privilegium einen Nachtheil oder eine Begünstigung für gewisse Personen ausspricht, heißt es privilegium odiosum oder favorabile, und das Letztere wieder Rechtswohlthat (beneficium legis), wenn es in einer allgemeinen, eine Rechtsregel aufstellenden, und Dispensation, Gnadenindult, wenn es in einer speciellen, nur für einzelne Fälle gültigen Verordnung erlassen wird. Ein persönliches Privilegium ist dasjenige, welches einer Person nur für sich, auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit, oder auch für sich und ihre legitimen Nachkommen ertheilt ist; ein dingliches oder Realprivilegium dagegen dasjenige, welches jedem Erwerber einer Liegenschaft, auf der es haftet, zusteht. Die Befugniß zur Verleihung von Privilegien jeder Art, die Privilegienhoheit, steht, als ein Zweig der gesetzgebenden Gewalt im Staate, einzig und allein dem Staatsherrscher selbst zu, war daher nach römischem Rechte und im Mittelalter ein ausschließliches Recht des römischen oder des deutschen Kaisers. Letzterer übte dasselbe indessen nicht nur in Person aus, sondern auch durch eigens dazu bevollmächtigte Beamte, die Pfalzgrafen. Die unbeschränkte Privilegienhoheit des deutschen Kaisers wurde aber mit dem Sinken des kaiserlichen Ansehens überhaupt immer mehr zu einer beschränkten, so daß am Ende nur noch einzelne Fälle der Ausübung dieses Rechtes übrig blieben, welche man dann durch den Namen kaiserliche Reservatrechte bezeichnete. Auf der andern Seite hatten die Kaiser selbst den Lan-

desherren fast überall die Privilegienhoheit verliehen, und sie wurde von denselben als ein wichtiges Mittel zur Erweiterung ihrer Macht sowohl gegenüber dem Kaiser, als im Innern ihrer Territorien und gegenüber ihren Landständen gebraucht. Mit der Erwerbung der vollen Souveränetät durch die Auflösung des Reichsverbandes ist natürlich auch die Privilegienhoheit auf die einzelnen deutschen Landesfürsten übergegangen. In Staaten mit landständischen Verfassungen können Privilegien in der weiteren Bedeutung des Wortes, also insofern sie in der Form von allgemeinen Verordnungen, von Gesetzen, erlassen werden, nur unter Concurenz und mit Genehmigung der Landstände zu Stande kommen, während allerdings die Erlassung von Privilegien in der Form von Verordnungen für einzelne bestimmte Fälle ein ausschließliches Recht des Staatsherrschers bleiben muß. Solche Privilegien dürfen aber natürlich keine Ausnahme von dem bestehenden Rechte zum Nachtheile eines Staatsbürgers enthalten, und auch das Recht der Begünstigung durch Privilegien ist von der Staatsregierung mit weiser Vorsicht und großer Behutsamkeit auszuüben; denn das Recht und sein festes, sicheres, so viel als möglich ausnahmsloses Bestehen ist die Grundsäule jeder Staatsordnung (vergl. auch den Art. Monopole).

Privilegien, welche in der Form von Gesetzen erlassen sind, erlöschen durch jedes sie aufhebende, auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommene Gesetz; dagegen durch Verordnungen begründete Privilegien erzeugen ein wohlerworbenes Recht der Privilegirten, können also nur aus dringenden Gründen des Staatswohls und gegen volle Entschädigung wieder entzogen werden. Wegen Mißbrauchs kann eine Entziehung nur stattfinden, wenn dieselbe in der Ertheilungsurkunde selbst auf diesen Fall angedroht, oder in einem gültigen Gesetz als Strafe gewisser Handlungen vorgeschrieben ist.

Privilegirter Gerichtsstand, siehe Justiz.

Proceß. Civilproceß. Strafproceß. Gerichtsverfassung. Das Recht, als Inbegriff und Ganzes derjenigen Normen, welche bei einem Volke über die äußere Gestaltung und Anordnung sämmtlicher Lebensverhältnisse gelten, erscheint zunächst als eine im Volksbewußtseyn wirkende, von innen heraus das Leben bestimmende Kraft. Die Auflehnung der selbstsüchtigen Willkühr und rohen Eigenmacht gegen das sittlich Nothwendige hat zunächst den Staat hervorgerufen, in welchem die Willkühr des Einzelnen durch den vernünftigen Gesammtwillen vermöge äußerer Zwangsmittel gebrochen wird. Das Rechtsgesetz offenbart also seine Herrschaft in der Gesammtheit auf eine Allen erkennbare Weise vorzüglich dann, wenn seine Verletzung versucht, und durch äußere Reaction zurückgewiesen wird. Ob in einem einzelnen Falle Etwas dem Rechtsbewußtseyn der Nation Widerstrebendes vorliege, und auf welche Weise der dadurch verletzte Rechtszustand wieder herzustellen sey, muß auf unparteiische und gerechte Weise untersucht und entschieden werden. Die Träger dieser Thätigkeit sind die Gerichte, und der Inbegriff der Regeln, nach welchen die in Frage stehenden Rechte dargelegt und nachgewiesen, und von dem Gerichte die dem Rechtsgesetz entsprechenden Folgen der Verhältnisse bestimmt werden, ist der Proceß. Die darüber vom Staat erlassenen Bestimmungen sind die Proceßgesetze. Handelt es sich um die Regeln, nach welchen verletzte Privatrechte gerichtlich geltend gemacht und wieder hergestellt werden, so spricht man vom bürgerlichen Proceß; und handelt es sich von den Grundsätzen, nach welchen die Rechte der Staatsgesammtheit gegen die Uebertreter der Strafgesetze bei Gericht verfolgt und zur Anerkennung gebracht werden, so entsteht der Strafproceß (peinlicher Proceß).

Beide Hauptarten des gerichtlichen Verfahrens beruhen also durchaus auf der gleichen Grundlage, und unterscheiden sich einzig nur durch die Natur der geltend zu machenden Rechte, indem die Geltendmachung der Privatrechte der freien Willkühr der berechtigten Personen überlassen bleibt, der Staat aber seinem innersten Wesen nach seine Rechte gegen den Verbrecher verfolgen muß, will er anders nicht aufhören, Staat zu seyn.

Aus der bisherigen Ausführung ergibt sich von selbst die hohe politische und juristische Wichtigkeit der Proceßgesetze. Im Processe zeigt sich das Recht in seiner äußeren, die widerrechtliche Selbstsucht überwindenden Durchsetzung; hier muß der Glaube des Volkes an die wirkliche Herrschaft der Gerechtigkeit begründet werden; die Rechtspflege ist eine Sache vom höchsten öffentlichen Interesse, eine an sich und ihrer innersten Natur nach öffentliche Sache.

Die Form des Proceßverfahrens hat einen tiefgreifenden Einfluß auf den ganzen sittlichen Zustand des Volks. Wo das Vertrauen auf die Gerichte verschwindet, bei denen der Bürger sein Recht sucht, da geht auch der Glaube an die Herrschaft des sittlichen Princips in der Staatsordnung, da geht der Glaube an die größten und heiligsten Zwecke des Staats verloren. Wo das gerichtliche Verfahren einmal von der Schlechtigkeit als Mittel zur Durchsetzung des Unrechts gebraucht werden kann, da wird die Proceßsucht zur Leidenschaft, weil alle selbstsüchtigen Neigungen in's Spiel kommen, und das Heiligste des

menschlichen Lebens zu ihrem Werkzeug herabwürdigen. Umgekehrt aber ist auch das Proceßverfahren seinerseits wesentlich bedingt durch den gegebenen sittlichen und politischen Zustand eines Volks. Bei allen freien Völkern finden wir von jeher, daß das Volk selbst, anfangs in seiner Gesammtheit, bei wachsender Verwicklung der Lebensverhältnisse aber in angemessener Vertretung, das Richteramt ausübt. Ueberall ist bei freien Völkern das Richteramt in seiner wahren Bedeutung, wonach es keinen andern Beruf hat, als den, zu sagen und zu weisen, was im Volke für Recht gilt, principiell gesondert von der das Gericht anordnenden und leitenden, und seinen Ausspruch vollziehenden Thätigkeit der Staatsgewalt, welche allein durch ständige Beamte ausgeübt wird. Eben deshalb, weil bei solchen Zuständen die Rechtsprechung aus dem innersten Bewußtseyn des Volkes hervorgeht, hatte der Proceß in Griechenland, in Rom und früher in Deutschland nicht nur die Bedeutung einer das geltende Recht offenbarenden, sondern auch die einer hohen rechterzeugenden und rechtbildenden Kraft. Denn der Schutz der Rechte durch gerichtliches Verfahren ist das Erste, was im Staate geschieht, und geht natürlich der Entwicklung einer ausgebildeten Rechtstheorie lange voran. Mit der wachsenden Vervielfältigung der Lebensverhältnisse, mit der sich anhäufenden Masse der Entscheidungen wurden die Rechtssätze selbst zu Tage gefördert, und die Geschichte des deutschen, wie insbesondere die des römischen Rechtes lehrt, daß das auf diesem Wege ausgebildete materielle Recht vortrefflich war.

Wichtige Veränderungen in der Gerichtsverfassung und dem gerichtlichen Verfahren eines Volkes lassen darum immer, mit Grund auf eben so tiefgreifende Erschütterungen in der ganzen sittlichen und politischen Fotbildung desselben schließen; wir erinnern nur beispielsweise an den Uebergang der römischen Staatsverfassung zum vollendeten Absolutismus, an das Zeitalter der Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland und an unsere Tage. Aus schweren Mängeln und Gebrechen des Processes läßt sich stets eine politische Entartung, eine Hinabdrückung des Volks in Servilismus und Erstarrung, eine Ertödtung der Theilnahme am öffentlichen Leben und an den höchsten gemeinsamen Interessen erkennen.

Was nun zunächst das Verfahren in **bürgerlichen** Rechtsstreitigkeiten betrifft, so kann hier natürlich nur auf diejenigen Grundprincipien desselben aufmerksam gemacht werden, welche mit seiner politischen Bedeutung im engsten Zusammenhange stehen.

In Bezug auf die Oeffentlichkeit, die wir bereits als ein aus dem eigentlichsten Wesen der Rechtspflege mit Nothwendigkeit hervorgehendes Element bezeichnet haben, und in Bezug auf die Mündlichkeit, die mit jener in untrennbarer Verbindung steht, aber bei unsern verfeinerten und verwickelten Lebensverhältnissen natürlich ihre Gränze hat, verweisen wir auf den betreffenden Artikel.

Die richterliche Thätigkeit in Privatrechtsstreitigkeiten sollte sich ihrem Wesen und Begriffe noch lediglich darauf beschränken, das Recht zu schöpfen, und das französische Prozeßrecht ist so ziemlich vollständig bei diesem Princip stehen geblieben.

Im gemeinen deutschen Civilprozeß hat der Richter das Recht und die Pflicht der Prozeßleitung; d. h. er hat jedes Vorbringen der Partheien hinsichtlich seiner Zuläßigkeit und Schlüssigkeit zu prüfen, und die etwa nothwendige Verbesserung zu veranlassen; er hat die Vornahme der Partheihandlungen durch seine Decrete zu veranlassen, und für die gehörige Anordnung und Aufbewahrung der Acten zu sorgen. Neben diesem richterlichen Prozeßleitungsamt gilt aber in Deutschland die Verhandlungsmaxime, welcher zufolge das Einschreiten der richterlichen Thätigkeit durch die Aufforderungen und Anträge der Partheien bedingt ist, und der Richter nur die ihm von den Partheien vorgebrachten Thatsachen und Beweise berücksichtigen darf.

Von diesem, der Natur der Privatrechte durch und durch entsprechenden Princip hat sich nur das preußische Prozeßrecht entfernt. In ihm tritt die richterliche Prozeßleitung und die Untersuchungsmaxime als überwiegendes Element hervor. Der Richter erscheint zugleich als Rechtsbeistand beider Partheien; er untersucht von Amtswegen den Grund oder Ungrund der dem Rechtsstreite zu Grunde liegenden Thatsachen, und die Advocaten erscheinen mehr nur als Gehülfen des Richters, die ihn im Interesse der Partheien controliren. — Die neuere preußische Gesetzgebung hat aber diesen Weg der allgemeinen Gerichtsordnung von 1793 in vielen Punkten mit Recht wieder verlassen. Man kann, ohne mit der Natur von Privatrechten in Widerspruch zu gerathen, dem Richter nur die Befugniß geben, die von den Partheien selbst vorgebrachten Angriffs- und Vertheidigungsmittel zu leiten, und gegen Mißbrauch einzuschreiten; gibt man ihm wahre Inquisitionsbefugniß, so verletzt man die Privatfreiheit, und geräth dennoch in die Unmöglichkeit, das Princip consequent durchzuführen. Unter der Voraussetzung vorzüglicher Eigenschaften der Richter, Advocaten und Partheien würde diese Methode zu Vortrefflichem führen; allein diese Eigenschaften bilden eben die Regel nicht, und die Erfahrung lehrt, daß man mit dem maßlosen Streben nach höchster materieller Wahrheit bei der Trüglichkeit aller menschlichen Erkenntniß-

mittel am Ende noch weiter von seinem Ziele abgeführt wird. —

Im ausgedehntesten Maße gilt das, was oben über die politische Bedeutung der Prozeßgesetze gesagt wurde, vom **Strafprozeß**. — Bei der Kühnheit und List, mit der sich das Verbrechen der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen sucht, bei der Verborgenheit, in der es seine Plane schmiedet und ausführt, entsteht eine unvermeidliche Collision zwischen den Rechten der Staatsgewalt, die vermöge ihres Berufes, die Gerechtigkeit im menschlichen Leben zu verwirklichen, den Verbrecher zur Strafe ziehen muß, und zwischen den Individualrechten der Bürger, in deren Freiheitesphäre bei Untersuchung und Verfolgung der Uebertretungen mehr oder weniger eingegriffen werden muß. Es erscheint also auf der Einen Seite größtmögliche Gewährleistung der bürgerlichen Freiheit und der Rechtssicherheit, der Unschuldigen, auf der andern Seite größtmögliche Sicherung rascher Entdeckung des Verbrechens und gerechter Bestrafung des Schuldigen als das Ziel einer jeden Strafprozeßgesetzgebung. Schwer, unendlich schwer ist die Aufgabe, mit Weisheit und Unbefangenheit bei jeder Gesetzesbestimmung diese beiden Gesichtspunkte vereinigt im Auge zu behalten, und furchtbar sind die Nachtheile, welche der Staatsordnung drohen, sobald das Eine oder das andere Princip in wesentlichen Beziehungen außer Acht gelassen wird. In Deutschland hatte sich seit der Reception der fremden Rechte und seit Einführung der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. (1532) unter dem Einfluß einer vollendeten Schriftlichkeit und Heimlichkeit, einer schlecht geordneten und auf ewiger Bevormundung der Bürger beruhenden Gerichtsverfassung, und endlich unter dem Einfluß der nach apsoluter Herrschaft ringenden Landeshoheit allmählig das geheime Inquisitionsverfahren ausgebildet. Es beruhte darauf, daß der vom Staat zur Untersuchung und Verfolgung der Verbrechen aufgestellte Richter von Amtswegen, mit äußerst ausgedehnten Machtbefugnissen, und fast ohne irgend eine Controle die Untersuchung führte, daß er dann in den schwereren (den sogenannten peinlichen) Fällen die in spruchreifen Stand gesetzte Sache dem collegialischen Obergerichte vorlegte, welches ohne Vernehmung des Angeschuldigten auf den aus den Acten erstatteten Bericht eines Mitgliedes das Urtheil gab, während in den geringeren (den sogenannten bürgerlichen) Strafsfällen der Untersuchungsrichter selbst am Schlusse der Voruntersuchung das Urtheil fällte. Die Sorge für die Vollstreckung war in allen Fällen Sache des Untersuchungsgerichts.

Dieses Verfahren, bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in Verbindung mit der Folter gehandhabt, beruht auf einer unseligen Häufung verschiedenartiger Gewalten in Einer Hand. So wahr das dem Inquisitionsprozeß zu Grunde liegende Princip ist, daß die Verfolgung der Verbrechen nicht von dem Willen der einzelnen Bürger abhängen dürfe, sondern daß der Staat auftreten muß, um die verletzte objective Rechtsordnung zu schützen und zu rächen, eben so groß ist dagegen die Begriffsverwirrung, die diesem Inquisitionsprozesse zu Grunde liegt, und eben so furchtbar waren seine Folgen.

Je mehr aber an die Stelle dumpfer Actengelehrsamkeit eine erleuchtete, auf die ewigen Ideen des menschlichen Geistes und auf gründliche historische Forschung gebaute Rechtswissenschaft trat, je mehr durch die großartigen Folgen der französischen Revolution die finstern und beengenden Institute des Mittelalters und der darauf folgenden Jahrhunderte zertrümmert wurden, desto lauter erhob sich die allgemeine Stimme gegen ein solches Strafverfahren. Seit längerer Zeit hatten in dieser Beziehung die Freunde des Fortschritts ihre Blicke nach Frankreich gewendet, welches in seinem Code d' instrution crimielle vom 17. November 1808 eine in Vergleichung mit den deutschen Zuständen wahrhaft vortreffliche Gesetzgebung besaß. Die Forderungen, die nun während einer Reihe von Jahren namentlich in den landständischen Verhandlungen der deutschen Staaten immer lauter und dringender erhoben wurden, waren:

1) Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens. (S. den betreff. Artikel.)

2) Anklageprozeß, d. h. die Durchführung desjenigen Princips, nach welchem das Strafverfahren durch die von einem Ankläger erhobene Klage veranlaßt, und zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten, als den Partheien, verhandelt wird. Natürlich hatte diese Forderung nicht den Sinn, daß die Verfolgung der Verbrechen von dem Auftreten eines Privatanklägers abhängig gemacht werden sollte, sondern vielmehr den, daß die Thätigkeit des Richters, welcher entscheidet, ob ein Verbrechen vorliegt, und welche Strafe das Gesetz darauf gesetzt habe, getrennt seyn solle von der den Verbrecher verfolgenden Thätigkeit der Staatsgewalt, welche der durch das Verbrechen verletzte Theil, also die anklagende Parthei ist.

3) Reformation der Gerichtsverfassung und ins besondere Einführung des Geschworenengerichts. (S. den betreff. Artikel.)

Lange kämpften indessen die muthigen Vertreter des Volkes umsonst für die Durchsetzung dieser Forderungen, und erst die Erschütterungen des Jahres 1848 gaben den Anstoß zu rascher, mehr oder minder consequenter Durchführung der so lange erstrebten Umwandlung des Strafverfahrens.

In Folge dieser Umwälzung (nächst der Preßfreiheit jedenfalls die kostbarste Errungenschaft der neuesten Zeit) sind die großen Gedanken des französischen Strafprozeßrechts in die deutschen Gesetzgebungen übergegangen, welche jetzt weit eher aus dem Code d' instruction als aus der peinlichen Halsgerichtsordnung zu erklären und zu begreifen sind. Das Eigenthümliche des französischen Strafprozeßrechts beruht vor Allem auf der Organisation der französischen Gerichte. Die Abstufung derselben stützt sich auf die Eintheilung aller strafbaren Handlungen in

1) Verbrechen (crimes), alle strafbare Handlungen, welche mit entehrenden Leibesstrafen (Zuchthausstrafe über fünf Jahre) belegt werden;

2) Vergehen (délits), diejenigen Handlungen, welche mit Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu fünf Jahren, oder mit Geldstrafen über 15 Francs (correctionelle Strafen) belegt werden, und

3) in Polizeiübertretungen (contraventions), Handlungen, auf welche Gefängnißstrafe bis zu fünf Tagen, oder Geldstrafe bis zu 15 Francs (Polizeistrafen) gesetzt ist. Ueber die Contraventionen erkennt das Polizeigericht, dessen Präsident regelmäßig der Friedensrichter, in gewissen seltenen und sehr beschränkten Fällen aber der Maire ist. Dasselbe ist nicht collegialisch besetzt. Ueber Vergehen erkennen in erster Instanz die Zuchtpolizeigerichte, welche collegialisch besetzt sind, und an welche zugleich die Appellationen gegen Urtheile des Polizeigerichts gelangen. Ein Mitglied des Zuchtpolizeigerichts, der Instructionsrichter, leitet die Voruntersuchung über die im Gerichtssprengel vorfallenden Verbrechen und Vergehen, erscheint aber in dieser Thätigkeit nach französischen Principien nicht als richterlicher Beamter, sondern als Beamter der gerichtlichen Polzei (officier de la police judiciaire), in deren Bereich die ganze Voruntersuchung gehört. Eine Abtheilung des Erstinstanz-Gerichts entscheidet als Rathskammer (chambre de conseil) nach vollendeter Voruntersuchung darüber, vor welches Gericht der Angeklagte zu stellen sey. Befindet sich ein Zuchtpolizeigericht in der Hauptstadt eines Departements, in welcher nicht auch ein Appellhof ist, so bildet es zugleich die Appellationsinstanz für die übrigen Zuchtpolizeigerichte des Departements. Ueber alle Verbrechen urtheilen die Apellhöfe (deren es 26 gibt) unter Zuziehung von Geschworenen. Ohne Geschworene urtheilen die Apellhöfe über Berufungen gegen Urtheile der Zuchtpolizeigerichte, und eine Abtheilung des Apellhofes, die Anklagekammer (cambre de mise en accusation) erkennt über die Versetzung in den Anklagezustand, und entscheidet über Berufungen gegen die Rathskammer beim Zuchtpolizeigerichte. An der Spitze des ganzen Systems steht der Cassationshof, dessen Gerichtsbarkeit sich über das ganze Land erstreckt. Er hat die höchste aufsehende Gewalt, um die Handhabung und Auslegung der Gesetze zu überwachen. Es besteht aus drei Kammern, von welchen nur Eine (la chambre criminelle) in Strafsachen thätig ist. Er erkennt nicht selbst über die Hauptsache, sondern hebt nur Urtheile der übrigen Gerichte, welche an Nichtigkeiten leiden, auf, und verweist sie vor ein anderes Gericht. Sämmtlichen Gerichten beigeordnet ist das Institut der Staatsbehörde ministére public), worüber man den Artikel „Staatsanwalt" vergleiche. Das Hauptverfahren vor den Gerichten ist in allen Fällen durchaus öffentlich und mündlich, und die Richter urtheilen lediglich nach ihrer inneren Ueberzeugung; es findet keine gerichtliche Verhandlung in Strafsachen ohne die Anklage resp. die Anträge des Staatsanwalts statt. Die Voruntersuchung, von dem Instrutionsrichter geleitet, der von einer Menge anderer Polizeibeamten unterstützt wird, ist schriftlich und geheim, und wird von Amtswegen geführt. Das Uebergangsverfahren vor der Rathskammer und vor der Anklagekammer zum Zwecke der Versetzung in den Anklagestand und der Verweisung vor die Strafgerichte ist ebenfalls schriftlich und geheim. Die Vollstreckung der gerichtlichen Urtheile bleibt der Staatsbehörde und den ihr untergeordneten Beamten überlassen.

Diese französischen Einrichtungen wurden am consequentesten durchgeführt in Braunschweig, wo in den neuesten Gesetzen selbst der polizeiliche Character der Voruntersuchung angenommen ist. Die übrigen deutschen Staaten behielten die bisherige Gerichtsverfassung theilweise bei, namentlich den gerichtlichen Charakter der Voruntersuchung und die Vollstrekkung durch das Untersuchungsgericht. In Preußen, Oestreich und Baiern bestehen für die Aburtheilung über leichtere Vergehen mit Einzelrichtern besetzte Amtsgerichte, für wichtigere Fälle collegialisch besetzte Bezirksstrafgerichte, bei welchen ein Staatsanwalt das Amt des öffentlichen Anklägers versieht; für die schwersten Verbrechen aber sind die bisherigen Appellations- (Hof-) Gerichte, unter Zuziehung von Geschworenen und Mitwirkung des öffentlichen Anklägers zuständig. Andere Staaten endlich haben noch keine Bezirkscollegialgerichte, sondern verweisen die Fälle, für welche in Preußen, Oestreich und Baiern diese zuständig sind, an die bisherigen Appellations- (Hof-) Gerichte, aber ohne Zuziehung von Geschworenen. Diesem Systeme huldigen zur Zeit Großherz. Hessen, Würtemberg, Hannover, Baden. Der Einzelrichter verfährt überall

von Amtswegen, und ohne Mitwirkung eines öffentlichen Anklägers, während in Frankreich auch bei den Polizeigerichten die Staatsbehörde durch Subalternbeamte (Polizei-Commissäre) vertreten ist. Dieß die gedrängte Darstellung des neuen Rechtszustandes, welchen das deutsche Volk durch die Ereignisse der letzten Jahre in Bezug auf das Strafverfahren errungen hat. Es sind allerdings noch manche Lücken auszufüllen, noch manche Mängel zu verbessern; indessen wollen wir freudig anerkennen, daß hier ein neues, großes Princip rasch und entschieden ins Leben getreten ist, und daß, wenn Völker und Regierungen sich gegenseitig verstehen und es redlich mit einander meinen, auf den jetzt schon vorhandenen Grundlagen eine schöne und hoffnungsvolle Fortentwicklung zu erwarten steht.

Der Strafproceß ist jetzt (außer dem Wechselrechte und dem Civilprocesse) derjenige Theil des Rechtsgebietes, in welchem wenigstens in Bezug auf den Stoff und die wesentlichen Grundlagen die meiste Einheit und Uebereinstimmung zwischen dem Rechte der einzelnen deutschen Staaten besteht; möchte doch auch auf diesem Wege forthin die große Schöpfung einer gemeinsamen deutschen Nationalgesetzgebung angebahnt werden, damit das deutsche Volk endlich wieder einmal nach seinem Rechte lebe, und seine tiefe und gerechte Sehnsucht nach nationaler Einheit immer mehr ihre längst erstrebte Befriedigung finde. Ueber einzelne Materien des Strafprocesses vergl. die Artikel: Anklage, Assisen, Anzeigen, Frage, Jury, Justiz, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.

Proletariat, s. Pauperismus.

Proscription. Dieses Wort verdankt seine Entstehung den römischen Bürgerkriegen, wo es die Einzeichnung in die Liste der dem Tode Bestimmten bezeichnete. Jetzt versteht man darunter überhaupt Verbannung, und insbesondere die politischen Verbannungen, die Ausweisungen gegen Außerdeutsche, gegen Mitglieder anderer deutscher Bundesstaaten, und gar die Ausweisungen eigener Staatsbürger aus dieser oder jener Provinz oder Stadt. Ueber die, jeden sichern Rechtszustand verhöhnende und zerstörende Willkürlichkeit solcher Polizeimaßregeln kein Wort! Entweder hat Jemand gegen die Gesetze des Staates gehandelt, dann gehört er vor die Gerichte gestellt und bestraft, oder er hat nicht gegen sie gehandelt, dann kann ihn wenigstens in einem Rechtsstaate auch das Loos der Proscription nicht treffen.

Protestantismus und Reformation in ihrer politischen Bedeutung. Als beim Beginn des sechszehnten Jahrhunderts jene große Umwälzung hereinbrach, auf deren leitenden Ideen die ganze neuere Geschichte gegründet steht, deren Principien wir alle geistigen Errungenschaften verdanken, auf deren Besitz wir stolz sind, da war zwar die entwürdigende Unterordnung, in welcher während des Mittelalters die römische Kirche den Feudalstaat festgehalten hatte, theils durch die allmälig erwachende höhere Staatsidee, theils durch das tiefe Verderbniß der Kirche selber schon schwer erschüttert; — aber dennoch waren Kirche und Staat in den vielfachsten Beziehungen noch zu tief verflochten, als daß eine Reform in der erstern nicht auch auf den letztern mächtig hätte zurückwirken müssen. Noch waren alle bürgerlichen und politischen Verhältnisse so sehr von dem Einfluß und von der Herrschaft der Kirche durchdrungen, daß der gewaltige Angriff auf das große hierarchische Gebäude das ganze Leben Europa's furchtbar erschüttern mußte.

Ja, wir brauchen nicht zu staunen, wenn uns die Geschichte lehrt, wie im Verlaufe von Jahrhunderten das meiste welthistorisch Wichtige sich genau an jenes große Ereigniß anschließt, das dem Kerne und Keime nach Alles enthält, an dessen Ausbildung und Fortentwicklung so viele Generationen gearbeitet haben. Diese geschichtlichen Folgen der Reformation sind aber, als bedingt und hervorgerufen durch die Verhältnisse, unter welchen sie ins Leben trat, genau zu scheiden von der Stellung, welche der Protestantismus an sich, seinem Wesen und Begriffe nach, dem Staatsleben gegenüber einnimmt, und nach diesen beiden Richtungen hin soll derselbe den Gegenstand unserer Betrachtung bilden.

Als die Reformation ausbrach, war die moralische Kraft der Kirche tief gesunken; die Theilnahme der Völker an der Bestimmung ihrer Geschicke war im Begriffe, durch die Hand kräftiger Despoten höchst unbedeutend oder gar vernichtet zu werden; es fehlte an jedem höheren geistigen Princip zur Belebung der politischen Verhältnisse. Ein solches neues, großes Interesse brachte die Reformation in das Staatsleben; an die Stelle der gemeinselbstsüchtigen Ränke und Cabalen ward auf lange Zeit die Religion die Triebfeder der politischen Bewegungen; die Kriege werden Religionskriege, die politischen Parteien stehen sich zugleich als Religionspartheien gegenüber. Die europäische Welt faßte wieder Interesse für etwas Großes und Erhabenes, und damit kam ein neuer Aufschwung aller Kräfte, ein neuer frischer Trieb in das politische Leben. Durch diese Aufnahme eines neues lebendigen Interesses kam es, daß das Religionsbekenntniß von nun an zur Grundlage der Staatsverfassungen wurde. Nicht mehr, wie im Mittelalter, bloß von der Kirche, oder vom Staate in ihrem Auftrag, sondern von den Staaten als solchen wurde jetzt Eine Lehre für die

ausschließlich herrschende erklärt, und an das religiöse Bekenntniß die Theilnahme an den bürgerlichen und politischen Rechten geknüpft. Es war also allerdings ein Geist der Intoleranz, der durch die Aufregung des großen Kampfes die Völker erfüllte. Und in der That — bei der Unverbesserlichkeit des alten Systems, dessen Anhänger selbst lange vor dem Ausbruche der Bewegung die Nothwendigkeit einer Verbesserung hatten zugeben müssen, und doch niemals die Hand dazu bieten wollten, bei dem Feuereifer und der glühenden Leidenschaft, mit welcher die Vorkämpfer der neuen Principien auf ihrer Ueberzeugung beharrten, bei den vielfach gemischten und selbstsüchtigen Interessen, die bald an dem Streite Theil nahmen, wie hätte es anders werden können? Die Scheidung der Staaten nach der Religion, in katholische und protestantische, mußte die erste große Folge der Bewegung seyn. Es mußte dieß um so mehr der Fall seyn, weil die Fürsten, welche gerade in jener Zeit im Begriffe waren, durch Erringung absoluter Herrschaft an die Stelle des vielfach gegliederten, aber zusammenhangslosen mittelalterlichen Corporationswesens den Staat in seiner ersten Erscheinungsweise zu setzen, weil sie in Folge der Reformation ihre Macht bedeutend erweiterten und vergrößerten. Diese Folge zeigt sich in den protestantischen wie in den katholischen Ländern; in den erstern nicht nur durch die Bereicherung der Fürsten mittelst Einziehung der Kirchengüter und Klöster (denn davon blieb in vielen Staaten den Fürsten gar wenig), sondern noch vielmehr durch die Lücke in der Staatsordnung, welche in Folge des Falles der Hierarchie eintrat. Damit fiel ihre Einmischung in alle Lebens- und Staatsverhältnisse, damit fiel die wichtigste Grundlage der geistlichen Macht, die geistliche Gerichtsbarkeit. Aber auch in den katholischen Staaten wurde durch die vielseitige Anregung aller Kräfte, durch den erbitterten Kampf gegen die Anhänger der neuen Lehre, welche ihrerseits in solchem Kampfe zu mächtigen politischen Factionen wurden, und durch den endlichen Fall dieser Partheien die fürstliche Macht in vorher nicht geahnter Weise begründet. Man denke nur an die Hugenotten in Frankreich, an die Böhmen in Oestreich. Auf dem Grunde dieser erweiterten Fürstenmacht erhob sich das neueuropäische Staatensystem; der Durchgang durch den Absolutismus mußte gemacht werden, um zu dem Bewußtseyn der innern Einheit des Staates zu gelangen, und dieses Bewußtseyn mußte erst errungen werden, bevor an eine freiheitliche Gestaltung der politischen Verhältnisse, an einen Rechtsstaat gedacht werden konnte. Indem so der Staat, so weit er damals ausgebildet war, die Verfechtung der religiösen wie der politischen Interessen in seine Hand nahm, war der Sturz der Geistlichkeit in ihrer mittelalterlichen Bedeutung entschieden. Bei der principiell religiösen Richtung der ganzen Epoche hatten die Geistlichen allerdings in den fürstlichen Cabineten, als Lehrer oder Bearbeiter des Volks, als beständige Treiber und Ermunterer zum Kampfe stets noch ungeheuren Einfluß; aber — der Klerus kämpft jetzt unter der Fahne des Staates, und diese von nun an untergeordnete Stellung hat sich, als der Sieg der Aufklärung und der Vernunft immer entschiedener wurde, an der ganzen Hierarchie, besonders an den geistlichen Orden kräftig genug erwiesen. So hat die Reformation durch die Erleichterung der Begründung der absoluten Monarchie, durch die Verdrängung der Hierarchie aus ihrer politischen Stellung, durch die Stellung von Religion und Kirche unter Schutz und Schirm der Staatsgewalt die Gestalt der politischen Welt durchaus verändert, und ist die Mutter des neueuropäischen Staatslebens geworden.

Aber der Protestantismus hat nicht nur unmittelbar große Folgen in der politischen Welt hervorgebracht, sondern er hat deren noch größere vorbereitet durch sein Princip. Und hier ist die Stelle, wo jeder Freund des Fortschritts mit Begeisterung die Stimme erheben muß, zur preisenden Anerkennung des Großen, was wir ihm verdanken. Die Entfesselung des menschlichen Geistes von den Banden des Autoritätsglaubens, der kühne Geist der freien Forschung und Untersuchung, welchen die Reformation zunächst in religiöser Beziehung erweckte, blieb nicht auf die Religion beschränkt; der ganze geistige Horizont der Menschheit wurde durch sie erweitert, es begann mit ihr eine neue Culturepoche für Europa. Auch in das politische Leben hat sie das Princip der Freiheit getragen; sie hat zunächst zu freiem Nachdenken über die Bestimmung und den Zweck der Staaten, über das vernunftgemäße Verhältniß zwischen Volk und Regierung getrieben; darum eilten auch die protestantischen Staaten bald den katholischen in Bezug auf eine aufgeklärte und vervollkommnete Staatsverwaltung so weit voran, und denjenigen katholischen Herrschern, welche zuerst für ähnliche Ideen empfänglich waren, wie einem Joseph II., leuchteten protestantische Staaten als Muster vor. So thöricht es wäre, den Grund der Freiheit Großbrittaniens, der Niederlande, den Grund der aufgeklärten Regierungsmaximen eines Friedrich des Großen in der protestantischen Lehre finden zu wollen, so gewiß ist es, daß ohne den Protestantismus solche Staatsverfassungen und Staatsverwaltungen sich nimmermehr hätten ausbilden können, weil sie eine Richtung des menschlichen Geistes, eine

Freiheit von seinen alten Banden voraussetzen, die erst durch ihn gegeben wurde.

Das durch die Reformation erweckte neue große Interesse blieb leitend und bestimmend für den Gang der Politik und für die Verwicklungen des europäischen Staatensystems bis zum westphälischen Frieden. Namentlich in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, als Philipp II. von Spanien an der Spitze der katholischen, Elisabeth von England an der Spitze der protestantischen Hälfte des gespaltenen Europa standen, als die Niederlande in heldenmüthigem Kampfe gegen Philipp's bornirte Tyrannei sich zu glücklicher Selbständigkeit emporrangen, bewegte sich die Politik fast ausschließlich um den Gegensatz der beiden Confessionen. Zwar hat jetzt schon längst der confessionelle Unterschied aufgehört, das herrschende Princip der Staatenpolitik zu seyn; auch hat er bei weitem in den meisten Staaten Europa's aufgehört, den Grund für einen verschiedenen Rechtszustand der Katholiken und Protestanten abzugeben; aber gerade in den neuesten Zeiten mußten jene, bisher beleuchteten, politischen Folgen der Reformation, in Verbindung mit dem Umstande, daß durch die eigenthümlichen Constellationen der Geschichte, z. B. in England Königthum und Katholicismus auf der einen, Revolution und Protestantismus auf der andern Seite, daß in den Niederlanden hier eine werdende protestantische Republik, dort eine glücklich bekämpfte katholische Despotie sich gegenüber standen, — diese und ähnliche Punkte mußten nun der Parthei des politischen und religiösen Rückschritts die Scheinwaffen liefern, mit welchen sie den Protestantismus als staatsgefährlich anzugreifen suchten. Man stellte den Protestantismus als Quelle und Stütze des revolutionären Geistes dar, um ihn den Regierungen verdächtig zu machen, und ihnen dagegen den Katholicismus als das sicherste Mittel zur Dämpfung jenes Geistes zu empfehlen.

Aus einer Revolution sey der Protestantismus hervorgegangen, behaupten seine Ankläger; denn die Protestanten hätten sich von einer legitimen, durch Jahrhunderte langen Besitz geheiligten Auctorität losgesagt, indem sie sich von dem Oberhaupte der Kirche trennten; sie hätten sich gegen das Bestehende und positiv Geltende aufgelehnt, indem sie den katholischen Glauben verließen, und das System der Hierarchie zerstörten. Der Grundsatz des Protestantismus, welcher jedem Einzelnen das Recht der freien Prüfung nach seiner eigenen Vernunft gewährt, das democratische Princip seiner Kirchenverfassung, welches die kirchliche Vereinigung nicht auf eine von Gott selbst eingesetzte kirchliche Gewalt, sondern auf die freie Zustimmung der Gemeindeglieder gründe, begünstige die revolutionäre Denkart, führe zu der Lehre vom Gesellschaftsvertrage als Grund des Staates, zum Princip der Volkssouveränetät. Abgesehen aber davon, daß es vorzugsweise katholische Länder sind, die seit 1789 am meisten durch politische Revolutionen erschüttert wurden, und daß vorzugsweise protestantische Staaten ruhig und sicher in allen Stürmen fortbestanden (was ja auch in äußeren Gründen seine Erklärung finden könnte), abgesehen von dieser geschichtlichen Thatsache ist es aus innern Gründen unwahr, daß in dem Protestantismus der Keim staatsgefährlicher Principien liege.

Es ist unwahr, daß der Protestantismus aus einer Revolution hervorgegangen ist. Eine Revolution setzt gewaltsame Veränderung einer bestehenden Staatsverfassung voraus; die Reformation aber hatte gar keinen politischen Zweck; die Reformatoren dachten gar nicht an eine Veränderung des Verhältnisses zwischen Volk und Regierung.

Wer kann daraus, daß die Reformation, als ein welthistorisches Ereigniß, große politische Folgen hatte, auf bestimmte politische Zwecke schließen?

Die Reformation wurde weder von den Reformatoren, noch von dem Volke auf gewaltsame Weise eingeführt; von oben herab, durch die Landesherren und ihre Bevollmächtigten wurde sie vollzogen, und wo die Bekenner der neuen Lehre mit den bestehenden Staatsgewalten in Kampf geriethen, da geschah dies nicht, weil sie staatsgefährliche Plane verfolgten, sondern es geschah zur Behauptung ihrer heiligsten Menschenrechte, der Gewissens- und Glaubensfreiheit, und es geschah erst, als die Tyrannei ihnen keine andere Wahl mehr gelassen hatte, als entweder ihre Ueberzeugung zu verläugnen, oder das Schaffot zu besteigen.

Allerdings hat der Protestantismus sich gegen das vor ihm positiv Bestehende aufgelehnt; aber das hat jedes neue Princip gethan, das in die Welt getreten ist; das hat vor Allem das Christenthum in großartigerem und gewaltigerem Maßstabe gethan als irgend eine Erscheinung in der Geschichte; dies ist der Charakter des Fortschritts, nicht das Merkmal der Revolution. Daß der Protestantismus zur freien Prüfung und Forschung, zum Gebrauch und zur Anerkennung der menschlichen Vernunft, daß er zur Freiheitsliebe und zum Haß der Willkür führe, das geben wir nicht nur zu, nein! wir sind stolz darauf, und überlassen den Gegnern desselben die Liebe zur Willkür, zur Knechtschaft, zur Unvernunft und Unterdrückung. Der Despot mag darum den Protestantismus hassen, der Fürst eines rechtlich geordneten, auf den ewigen Ideen der Vernunft gegrün-

deten Staates fürchtet ihn nicht. Ist denn auch die Schule, die Wissenschaft, die Aufklärung, die Vernunft überhaupt staatsgefährlich? Oder ist es nicht vielmehr die Verdummung und der Druck, welcher die Völker der Unzufriedenheit und der Empörung Preis gibt? Zerstört doch ein einziger Blick auf England, Schweden, Preußen, Nordamerika den ganzen leeren Vorwurf. Dagegen Frankreich, von welchem alle Revolutionen seit 1789 ausgegangen sind, ist im Ganzen ein katholisches Land geblieben; und Italien, Spanien, Portugal, die sich von jedem Einfluß der Reformation frei erhalten haben, sind die unglücklichsten und zerrüttetsten Staaten Europa's. Die Mittel, welche der Katholicismus einst hatte, um die Völker in gläubiger Ehrfurcht im Staube niederzuhalten, seine Begründung auf eine lange, durch Alter (und Dunkel) ehrwürdige Tradition, seine Hierarchie, seine mittelalterliche Theorie von der unmittelbaren göttlichen Einsetzung des Staats wie der Kirche — alle diese Mittel hat der Protestantismus allerdings nicht. Aber für's erste haben sie auch in der Hand des Katholicismus keine Wirkung mehr, aus dem einfachen Grunde, weil die Zeit über alles dieses längst siegreich hinausgeschritten ist; und dann braucht der Staat diese Mittel (die ihn zuletzt doch in eine der Kirche untergeordnete Stellung bringen, wie die Geschichte des Mittelalters lehrt) — er braucht sie gar nicht; er trägt seine Berechtigung in sich selbst, in seiner eigenen Vernünftigkeit, in welcher ihn der Protestantismus weit mehr und weit aufrichtiger anerkennt und achtet, als der Katholicismus. Nicht genug nämlich, daß in den Grundsätzen der protestantischen Kirche nichts für das Staatsleben Bedenkliches oder Gefährliches liegt — der Staatszweck wird vielmehr von dem Protestantismus besser und glücklicher gefördert, als von dem Katholicismus. Der erstere nämlich hat keine Hierachie; und wo eine solche in einem Staate nicht besteht, da ist ein Gährungsstoff und ein Hinderniß zeitgemäßer Fortbildung weniger vorhanden. Die Hierarchie, wurzelnd in einer längst untergegangenen Zeit, sucht gegen die Anforderungen der Jetztzeit überall ihre schon verlorenen Güter und Rechte wieder an sich zu bringen, sie widerstrebt darum auch den nothwendigsten Fortschritten, weil sie principiell den Rückschritt will. Der Protestantismus dagegen, weit entfernt, die Entwickelung des Volkslebens zu hindern, fördert sie vielmehr, weil er das Princip fortwährender Entwicklung in sich trägt; durch ihn wird kein Staat in der Veränderung seiner Verfassung, in der Verbesserung seiner Gesetze, in der Vervollkommnung seiner Unterrichtsanstalten gehemmt. Der Protestantismus, dessen Wesen nüchterne Klarheit und besonnene Ruhe ist, wirkt unstreitig viel eher dahin, dem Nationalcharacter, auf welchen die Religion gewiß unendlichen Einfluß hat, selbst für Zeiten politischer Stürme das Gepräge der Mäßigung und Vernunft aufzudrücken, als er geeignet ist, politischen Fanatismus und blinde Leidenschaft hervorzurufen. Selten sind gewiß die protestantischen Fanatiker, die gegen Könige den Mordstahl geführt haben, und wahrlich niemals hat ein protestantischer Moralist den Königsmord gerechtfertigt, während uns die Geschichte nur zu gut die Hand kennen lehrt, durch die Frankreichs bester König fiel.

Ja, der Protestantismus hat sich von der ersten Zeit seiner Entstehung an, und gleich während der politischen Stürme, welche jene Zeit durchbrausten, in Wort und That seiner wichtigsten und entschiedensten Vorkämpfer durch die consequenteste Anerkennung der Berechtigung des Staates in seiner Sphäre, durch die strengsten Abmahnungen von Empörung und Ungehorsam gegen die weltliche Obrigkeit, durch die uneigennützigste Selbstausschließung der Kirche von allem politischen Einfluß ausgezeichnet; und wir sprechen es entschieden und mit der ganzen Innigkeit einer auf die Geschichte von drei Jahrhunderten gebauten Ueberzeugung aus, daß der Protestantismus, weit entfernt von jeder auf Verwirrung oder Umsturz irgend einer Staatsordnung gerichteten Tendenz, vielmehr im höchsten Grade geeignet ist, wahre Bürgertugend im Volke zu erzeugen und zu befördern, und für den glücklichen Bestand der Staaten, für die schöne und vielseitige Erreichung des Staatszweckes auf's kräftigste mitzuwirken. Der wahre Protestantismus (denn von den kümmerlichen und jämmerlichen Abarten, die sich in seinem Schooße aufgethan haben, ist hier die Rede nicht) läßt Wissenschaft, Kunst, Staat, und jedes große menschliche Interesse in seiner Eigenthümlichkeit gewähren und sich fortbilden, wie auch sein eigenes Lebensprincip einzig das der beständigen Fortbildung ist; er hat keine herrschsüchtigen, hierarchischen Gelüste; er will nicht unterdrücken, aber er läßt sich auch nicht unterdrücken. Seine Sache ist die Sache der Freiheit und des Lichtes; Dunkelmännern und Partheigängern des Rückschritts mag diese Loosung furchtbar und selbst staatsgefährlich scheinen; Völker und Regierungen des neunzehnten Jahrhunderts werden die Lehren der Vernunft und Geschichte besser zu würdigen verstehen. Vergl. die Artikel Reformation, und Luther. Ueber den

Deutschkatholicismus handelt der Artikel Religiöse Bewegung.

Protokolle sind im Allgemeinen förmliche schriftliche Aufzeichnungen gewisser Handlungen und Ergebnisse, die sich vor öffentlichen Personen während der Ausübung ihrer öffentlichen Thätigkeit zugetragen haben.

Die ältesten Protokolle sind die gerichtlichen, welche schon im römischen Recht ihren Ursprung haben, aber erst durch die Schriftlichkeit im deutschen Prozesse genauer entwickelt und ausgebildet worden sind. Außer diesen und den Protokollen der Notarien gibt es noch öffentlich-rechtliche Protokolle (wie die der Ständeversammlungen und der deutschen Bundesversammlung), und völkerrechtliche (nämlich die Protokolle im diplomatischen Verkehr). Jedes Protokoll muß enthalten 1) Ort und Zeit der Verhandlung, 2) Aufführung der Personen, welche als leitend oder sonst betheiligt bei der Verhandlung gegenwärtig waren, 3) die getreue, klare und bündige Erzählung des Geschehenen, 4) die beglaubigende Unterschrift desjenigen oder derjenigen, welche für die Richtigkeit des Inhalts haften.

Ueber die Protokolle der ständischen Verhandlungen nur Eine Bemerkung. Wo in einem Lande Preßfreiheit und unbedingte Oeffentlichkeit dieser Verhandlungen Statt findet, da können sich jene Protokolle auf das Allerwesentlichste, nämlich auf die Vorschläge und Beschlüsse beschränken, und namentlich die Reden der einzelnen Abgeordneten übergehen, weil in Bezug auf diese letzteren durch Preßfreiheit und Oeffentlichkeit der Journalpresse reichliche Gelegenheit zu vielfacher, sich gegenseitig controlirender Veröffentlichung gegeben ist. Diese Vereinfachung der Protokolle führt natürlich eine große Ersparniß an Zeit für die Vorlesung und Revision der Protokolle, und an Geld für die Besoldung der Protokollführer herbei. Die Protokolle der deutschen Bundesversammlung werden in den Sitzungen von einem verpflichteten Protokollführer nur der Hauptsache nach aufgenommen, erst später förmlich ausgearbeitet, den einzelnen Gesandtschaften zur Revision vorgelegt, in der nächsten Sitzung vorgelesen, erforderlichenfalls berichtigt, und dann von den Bundestagsgesandten unterschrieben. Sie sind entweder Haupt- oder Neben- (Separat-) Protokolle; letztere sind nicht zur öffentlichen Mittheilung bestimmt; außerdem gibt es Einreichungsprotokolle über alle Petitionen, Schreiben und Eingaben, welche an die Bundesversammlung gelangen.

Bei den Protokollen im diplomatischen Verkehr ergibt es sich aus der Gleichheit der Verhältnisse auf beiden Seiten, daß die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft der Urkunde nur auf der beglaubigenden Unterschrift und förmlichen Vollziehung durch alle Bevollmachtigte, welche an der Verhandlung Theil genommen haben, und nicht auf der einseitigen Unterschrift des Protokollführers beruhen kann.

Provinzialstände, s. Landstände, und, Preußen.

Publicisten sind Schriftsteller oder Lehrer über öffentliches Recht und öffentliche Verhältnisse. Die Beschäftigung des Publicisten gehört zu den wichtigsten, welche ein Bürger ergreifen kann, ihrer Natur nach, denn sie hat es mit den heiligsten und allgemeinsten Interessen zu thun; sie gehört zu den schwierigsten durch die Natur ihres Gegenstandes, weil es kein Kleines ist, mit unpartheiischer Gerechtigkeit und über die Einflüsse des Augenblicks erhabener Einsicht und Ruhe die inneren und äußeren Verhältnisse des Staates zu durchdringen und zu würdigen. Die Beschäftigung des Publicisten gehört zu den schwierigsten, weil sie, um im wahren und ächten Sinne geführt zu werden, eine seltene Vereinigung trefflicher Eigenschaften, eine Verbindung ausgedehnter und gründlicher Kenntnisse mit den höchsten sittlichen Vorzügen voraussetzt. Darum, und wegen des großen Einflusses, den die Thätigkeit des Publicisten auf die öffentliche Meinung hat, kann sie auch zur höchstgefährlichen Waffe werden, wenn die Hand der Schlechtigkeit sie führt, wenn die Wissenschaft verfälscht wird und Trugsysteme aufgestellt werden, um Willkührherrschaft und Verletzung des Rechtes zu rechtfertigen, um die öffentliche Meinung irre zu führen und durch knechtische Erbärmlichkeit selbstsüchtige Zwecke zu erreichen.

Publicität, d. i. Oeffentlichkeit bei der Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten, ist gewiß für den unbefangenen, gesunden Menschenverstand ein eben so natürliches Prinzip, als das Prinzip der Geheimhaltung öffentlicher Angelegenheiten widersprechend und unvernünftig erscheinen muß. Die Herrschaft dieses Prinzips in einem Staate zeigt sich in der unbedingten und ungestörten Anerkennung des Rechts der freien Gedankenmittheilung über alle öffentlichen Angelegenheiten (s. d. Art. Preßfreiheit), in der Oeffentlichkeit der Rechtspflege, als einer ganz besonders wichtigen Angelegenheit Aller (s. d. Art. Oeffentlichkeit), und in der Oeffentlichkeit aller Akte der Regierung und der Ständeversammlung, wovon hier allein noch die Rede zu seyn braucht.

Die Oeffentlichkeit aller Staatsverhandlungen war in den Staaten des Alterthums als unbedingte Pflicht der Regierung gegen die Regierten, als von der Klugheit geboten, und als natürliche Eigenschaft der gesellschaftlichen Verbindung stets anerkannt. Sie war namentlich auch herrschend bei allen Völkern

deutschen Ursprungs, und ihre Wiedereinführung gründet sich also auf die, von gewissen Leuten so hochgepriesene „geschichtliche Unterlage,“ und kann in keinem Falle als revolutionäre Bestrebung angefeindet werden. Es ist unerläßliche Pflicht der Regierung, den Staatsbürgern von dem, was in ihrem und in fremden Cabinetten verhandelt wird, und das Interesse des Volks betrifft, Kunde zu geben; — eben darum, weil es das Interesse Aller betrifft. Alle Staatssachen sind Volksangelegenheiten, und wenn es auch Fälle gibt, wo das Geheimniß rechtlich gebilligt und politisch geboten ist, so sind doch die meisten Staatsangelegenheiten von der Art, daß es rathsam und nöthig ist, die Meinungen und den Rath der Betheiligten, d. h. aller Staatsbürger, zu vernehmen, ehe die Regierung einen Entschluß faßt. Auch sind vernünftige Cabinete aufgeklärt genug, um sich zu überzeugen, daß die Publicität das unfehlbarste Mittel ist, die gründlichsten Gutachten zu erhalten, und richtige Ansichten einzusammeln. Hat doch ein berühmter englischer Minister, John Sommer, Großkanzler unter Wilhelm III. und Anna, erklärt, „daß er kein gutes Gesetz kenne, welches zu seiner Zeit vorgeschlagen und gebilligt worden sey, ohne daß die öffentlichen Blätter darauf hingewiesen hätten.“ Hat doch selbst der Diplomat Talleyrand in der Pairskammer ausgesprochen, „er kenne Jemand, der gescheidter sey, als Voltaire, und mehr Verstand habe, als Napoleon und alle Minister, die je waren, sind und seyn werden, und dieser Jemand sey die allgemeine Meinung.“

Die Publicität ist eines der wichtigsten Mittel, die Theilnahme der Bürger an dem Bestehen der Staatsverfassung und an allen öffentlichen Angelegenheiten zu erhalten und damit der Verfassung selbst Dauer und inneren Bestand zu sichern. Die Publicität ist aus diesem Grund eine Sache, die von den Regierungen im eigenen, wohlverstandenen Interesse gehegt und gefördert werden muß. Freilich in absoluten Staaten kann ihre Wirkung nicht so groß seyn, als bei constitutionellen Verfassungen. Dort fehlt dem Volke die beste Veranlassung, sich mit eigenen Augen und Ohren von dem Stande der öffentlichen Angelegenheiten zu unterrichten, nämlich das Recht dazu; eine Theilnahme also, wie sie nur das Recht, selbst mitzusprechen, erzeugen kann, werden in absoluten Staaten alle, von einer aufgeklärten Regierung getroffene Maßregeln der Publicität nie erzeugen können. Der constitutionelle Staat aber, gegründet auf die Theilnahme und Mitwirkung des Volks bei der Staatsverwaltung, setzt seinem innersten Wesen nach die ausgedehnteste Publicität voraus, namentlich auch die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, und ihre Bekanntmachung durch den Druck. Ohne diese Oeffentlichkeit hat der Landtag, hat die Volksrepräsentation ihre ganze Bedeutung verloren.

Die Publicität, als Erzeugerin reger Theilnahme an öffentlichen Dingen, und einer lebenskräftigen öffentlichen Meinung, hat natürlich den wichtigsten Einfluß auf die Volksbildung. Die vielfältigen Meinungen, die Gründe ihrer Unterstützung und Bekämpfung, die Beobachtung der Triebfedern und Absichten, des Spiels der Leidenschaften und Intriguen regen den Verstand auf: der Geist wird erhellt, und Menschenkenntniß gewonnen. Man lernt die Tugend und das Verdienst kennen und achten, Laster und Schlechtigkeit verabscheuen, den Mann von Charakter von der Halbheit unterscheiden, und den Kniffen der Intriganten ausweichen. In jedem fähigen Kopfe wird ein edler Wetteifer geweckt; — kurz, nichts ist so geeignet, dem Volke Patriotismus und Enthusiasmus für alles Große und Erhabene einzupflanzen, als Publicität in öffentlichen Angelegenheiten. Die Publicität ist endlich die wichtigste Garantie aller politischen und bürgerlichen Rechte, das einzige Mittel, die Willkührherrschaft zu verhüten und der eingebrochenen ein Ende zu machen. Denn ohne sie ist kein klares Bewußtseyn des Volks von seinem Rechtszustande, ohne sie ist mit einem Worte kein Rechtsstaat möglich.

R.

Radicalismus, s. Staatsleben.

Ratification, s. Frieden.

Rationalismus, s. Aufklärung, und, Religiöse Bewegung.

Reaction, Revolution und **Reform.** Leben, Bewegung und Entwicklung bilden das innerste Wesen der Geschichte, welche ohne sie gar nicht denkbar ist. Ewige Unvollkommenheit und ewige Vervollkommnungsfähigkeit machen den Grundcharakter aller menschlichen Dinge aus, und so auch des Staatslebens und der staatlichen Einrichtungen. Jeder Stillstand auf diesem Gebiete ist nur scheinbar; immer und überall, wenn auch unmerklich und leise, regt sich die bewegende Kraft. Allein auch die ihr entgegengesetzte hemmende und beruhigende Kraft bildet ein nothwendiges Element im Leben der Völker und einen Grund-

zug der Weltgeschichte. Ewige Unruhe reibt die Kraft auf, statt sie zu entwickeln, und jeder von der bewegenden Kraft errungene Zustand muß zuerst allgemein begriffen, durchgelebt und überwunden seyn, bevor ein neuer Aufschwung zu einem ferneren Ziele Statt finden kann. Bewegung und Ruhe in harmonischer Wechselwirkung und gegenseitiger Durchdringung fördern am glücklichsten das Heil der Staaten, weil auf diesem Wege die Kraft zu fernerer freudiger Entwicklung zweckmäßig geschont, und doch vor Erschlaffung und Todesschlaf behütet wird.

Aber wie im Leben, so auch in den, die Zustände des Lebens spiegelnden Systemen der Wissenschaft geschieht es häufig, daß die eine oder die andere der beiden die Geschichte beherrschenden Kräfte das Uebergewicht erhält. Der einseitige Sieg der Einen hat dann gewöhnlich binnen kurzer Zeit ihre eben so entschiedene vorübergehende Niederlage, und den Triumph der Andern zur Folge. Je nachdem die politischen Ansichten und Maximen im Leben oder in der Wissenschaft entweder auf die ausschließliche Herrschaft des Prinzips der Bewegung, oder auf den entschiedenen Vorrang des Princips der Ruhe, oder aber auf eine vernünftige und zweckmäßige Versöhnung beider Principien gerichtet sind, spricht man von den politischen Systemen der Revolution, der Reaction und der Reformen.

Wir beginnen mit der Betrachtung des Systems der **Reaction**.

I. Unter Reaction versteht man in der Politik eine rückwirkende Bewegung, welche darauf gerichtet ist, einen im Werden begriffenen oder schon gewordenen gesellschaftlichen Zustand auf einen früher da gewesenen wieder zurückzuführen, und unter Reactionssystem das consequent durchgeführte und auf feste Grundsätze gebaute Verfahren der Anhänger einer solchen Richtung. Sie finden in der weiter schreitenden Bewegung der Zeit nichts, als eine Störung der Ruhe; alle Verhältnisse sollen nach ihren Wünschen in den gewohnten Geleisen bleiben, und was etwa schon daraus gewichen ist, soll wieder darein zurückgebracht werden. Es soll nichts werden, was nicht war, und was geworden ist, soll dem vor ihm Gewesenen wieder weichen. „Nur das, was war, nur das, was seine Stammtafel — sie beruhe auf Pergament, oder auf dem Herkommen, oder auf dem Mißbrauch verjährter Rechte — für ein Jahrtausend ins Mittelalter zurückzuführen vermag, wo der Priester und der Ritter allein im beginnenden Staate zählten, und über beiden ein, eben durch sie in seiner Macht oft sehr beschränkter Fürst, sowie unter ihnen der Leibeigene, Hörige und Herrendienstpflichtige stand; — nur das ist, im Geiste dieses Systems, recht und zeitgemäß. Die Anhänger des Reactionssystems gehen nach zwei Richtungen hin über das Princip der Ruhe hinaus, und weiter als der Stabilismus, welcher die Gesammtheit des einmal rechtmäßig bestehenden erhalten wissen will. Die Reactionäre wollen nämlich nicht bloß, wie die Stabilisten, das durch die lebendige Fortentwicklung der Zustände noch nicht Umgeschaffene ohne Prüfung seines Werthes im Lichte der Vernunft erhalten, sondern auch mit zäher Hartnäckigkeit und giftigem Grimme das bereits umgestürzte Alte wieder herstellen, verlorenes Terrain wieder gewinnen, eingebüßte Güter und Privilegien von Neuem erringen; und in sofern die Reaction auf diese Weise gegen das schon Gewordene sich kehrt und das Verdrängte wieder in seinen Besitz einzusetzen versucht, haben ihre Freunde sie gerne Restauration genannt. Auf der andern Seite ist es den Reactionärs regelmäßig nicht, wie den Stabilisten um Erhaltung des gesammten historisch begründeten Rechtszustandes zu thun, sondern, vielmehr nur um denjenigen Theil des historischen Rechts, welcher dem Absolutismus und den privilegirten Ständen, dem Adel und dem Clerus Vortheil bringt, während sie andere Theile des historischen Rechts, welche dem Volke günstig sind, unweigerlich dem Machtgebot der Gewalt oder dem Vortheil der höheren Stände preisgeben. Bei der Verfolgung solcher selbstsüchtigen Zwecke machen sie sich eben so wenig ein Gewissen daraus, jedes altbestehende Recht zu untergraben, als das erst in der Neuzeit aufgekommene. Das geschichtliche Recht dient unsern Reactionären gar häufig nur als Deckmantel ihrer egoistischen Absichten, oder als Vorwand, um ihren Bestrebungen doch einen gewissen Anschein des Rechts zu verleihen. Die Männer der Reaction begnügen sich nicht damit, allen Neuerungen den Krieg zu erklären, wodurch das Bestehende mit Veränderungen bedroht werden könnte, sondern sie betrachten das in der Gegenwart Vorhandene, mag es auch tief im Leben eingewurzelt seyn, selbst als eine über den Haufen zu werfende Neuerung, sobald es ihren selbstsüchtigen Zwecken zuwider ist. Sie benehmen sich daher nicht, wie die Stabilisten, bloß defensiv, zur Abwehr der Neuerungen von dem Bestehenden, sondern sie gehen offensiv zu Werke, und in sofern sie das rechtmäßig Bestehende umzustürzen streben, verdienen sie ganz eben so gut den Namen von Revolutionären, wie die von ihnen so sehr angefeindeten Demagogen, die nur in der entgegengesetzten Richtung ganz das Nämliche versuchen. Das Reactionssystem pflegt, im Gegensatze zum Reformen- und Revolutions-System mit der That, und zwar mit der gewaltsamen That zu beginnen, und sich des

Wortes und der Lehre nur nachher zu seiner Unterstützung und Rechtfertigung zu bedienen. Denn die Absicht, das schon in das Leben Eingedrungene wieder zu vertreiben, glaubt man schneller durch die rasche, unmittelbar eingreifende That, als durch das Wort, welches nur allmälig die öffentliche Meinung gewinnt, erreichen zu können. — So viel über Wesen und Princip des Reactionssystems.

II. Diesem System stellen wir uns mit allen Freunden der Freiheit und Vernunft als entschiedene Gegner gegenüber, und zwar deshalb, weil es im höchsten Grade unphilosophisch, unhistorisch, rechtsverletzend und politisch unhaltbar ist.

1) Das Reactionssystem ist eine Verhöhnung aller gesunden Philosophie. Denn es verkennt das Wesen des menschlichen Geistes, welches da ist Freiheit und Entwicklung, und dessen Beruf es ist, in fortschreitender Ausbildung die dem Vernunftgesetz widerstrebenden Verhältnisse zu bezwingen. Es verkennt die Nothwendigkeit der Bewegung in der Welt, und kämpft somit gegen das Weltgesetz selbst an, es unternimmt den tollen Kampf gegen den Zeitgeist, den Kampf gegen die Weltregierung. Die Reaction ist die politische Sünde wider den heiligen Geist.

2) Das Reactionssystem, welches so viel von Geschichte und geschichtlichem Rechte redet, widerspricht im höchsten Grade einer gesunden Ansicht von der Geschichte. Die Gegenwart muß gegründet seyn auf eine zurückgelegte, darum überwundene Vergangenheit, und muß eine höhere, vollkommenere Zukunft beabsichtigen. Die Reaction dagegen, ohne Ahnung eines Höhern und Bessern, als was den Rost der abgelaufenen Jahrhunderte trägt, erblickt die Zukunft nur im Spiegel der Vergangenheit, und ihre ganze Gegenwart ist nichts Anderes, als eine bandwurmartige Verlängerung der Vergangenheit. Und wie will die Reaction ihre Bestrebungen damit rechtfertigen, daß sie sagt, die Zurückführung des frühern Zustandes sey nur die Wiederherstellung des wahren, alten, ursprünglichen Rechtes? Ist doch vor jedem Zustande noch ein früherer gewesen, hat doch vor jedem dermalen geltenden Rechte ein älteres Recht gegolten! Das Verdrängte, welches wieder hergestellt werden soll, war auch einmal das Verdrängende, das Neue. Wie wäre der Zustand, welchen die Reaction jetzt zurückzuführen beabsichtigt, möglich geworden, wenn die Vorfahren, die ihn begründet haben, Reactionärs gewesen wären? Alles positive Recht ist ein gewordenes, und kein ursprüngliches; es hat sich verändert, so oft die Völker aus einem Zustand in einen andern übergingen, und wird sich immer verändern, wenn eine neue Entwicklungsstufe errungen wird. Vorwärts! ist die Loosung der Geschichte, und die Reaction widerstrebt gewaltsam ihrem so offenbar sich kundgebenden Gange und den unabweisbaren Bedürfnissen der Menschheit.

3) Das Reactionssystem führt zu vielfacher Rechtsverletzung. Denn es verweigert Rechte, welche zu verweigern, und legt einen Zwang auf, welchen aufzulegen der Zweck des Staates nicht fordert. Willkührlich aber und darum widerrechtlich ist jede Freiheitsbeschränkung, die durch den Staatszweck nicht geboten ist. Zu solcher Beschränkung nun muß das Reactionssystem führen. Es kann seinen Zweck nicht erreichen, ohne die freie Mittheilung der Gedanken zu beschränken. Denn die Wissenschaft strebt über das Vorhandene hinaus nach dem, was vorhanden seyn sollte, und sobald die Resultate ihrer Forschungen in die öffentliche Meinung übergehen, muß das Verlangen nach Reformen geweckt werden. Um dieß zu verhüten, muß die Reaction die freie Mittheilung der Gedanken durch Wort und Schrift beschränken, eine Beschränkung, deren Widerrechtlichkeit einleuchtend ist. Das Reactionssystem führt ferner zur Verletzung des Vereinsrechtes. Für das Verbot solcher Gesellschaften, welche ihren Zweck offen an den Tag legen, und ihre Mitglieder an der Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten nicht hindern, ist kein Grund in dem Staatszwecke vorhanden. Das Reactionssystem aber, welches nicht dulden will, daß irgend Etwas werde, was nicht gewesen ist, und welches besorgen muß, es möchten durch kirchliche oder wissenschaftliche Vereinigungen Ideen in Umlauf gesetzt werden, welche mit den bestehenden Einrichtungen in Widerspruch kommen könnten, das Reactionssystem muß auch zur Verletzung dieses Rechtes führen, und so den Menschen an der Erreichung erlaubter Zwecke, ja an der Befriedigung seiner höchsten Bedürfnisse hindern. Die Reaction führt endlich zur Beschränkung und Verweigerung des Petitionsrechtes. Jede Petition setzt gemeinsame Berathung und Besprechung über die öffentlichen Angelegenheiten, und den daraus hervorgehenden Wunsch nach einer Veränderung voraus, und darum muß auch dieses so natürliche und bescheidene Recht verkümmert werden.

Die Reaction verweigert nicht nur, was sie zu verweigern kein Recht hat; sie führt auch dadurch zur Widerrechtlichkeit, daß sie dem Volke aufdringt, was aufgehört hat, seinem Bedürfnisse zu entsprechen, und darum verworfen worden ist, sey es nun, daß sie der werdenden Reform hemmend entgegentritt, oder die bereits gewordene zu unterdrücken strebt. Ein solches Verfahren ist aber widerrechtlich vermöge seines Princips. Denn sein Princip kann kein anderes seyn, als das der absoluten Eigenmacht, welches die Existenz des

Volkes in die Willkühr des Herrschers stellt, und ihn aus dem Volke machen läßt, was ihm beliebt. Denn nur nach solchen Grundsätzen läßt es sich rechtfertigen, wenn die Machthaber die Entwickelung und den Lebenstrieb des Volkes hemmen, oder das schon fortgeschrittene wieder zu dem machen wollen, was es gewesen ist. Dieses Princip ist aber das des Despotismus, und sein Resultat die Vernichtung alles Rechts. Ist aber Zweck und Princip derjenigen, welche den Völkern aufzudringen suchen, was ihren Bedürfnissen nicht mehr entspricht, unrecht und verwerflich, so kann es nicht befremden, wenn auch die zur Erreichung dieses Zwecks gewählten Mittel unrecht und verwerflich sind. Die Reaction muß, um ihren Zweck zu erreichen, den Gebrauch der vorhandenen Bildungsmittel beschränken, dem heranwachsenden Geschlechte durch eine genau normirte Erziehung eine bestimmte Richtung zu geben suchen, Manches, was eine freie Sache ist und bleiben soll, durch directe oder indirecte Nöthigung erzwingen, und was gegen den Plan der beabsichtigten Reaction gelehrt und gethan wird, unterdrücken. Wer will, was er nicht wollen soll, muß Mittel wählen, die er nicht brauchen darf; und dieß hat die Reaction auch überall gethan.

Sie hat namentlich durch Beherrschung des Unterrichts und der Erziehung dahin zu wirken gestrebt, daß die heranwachsende Generation gar nicht zum Bewußtseyn ihrer Kraft und Bestimmung gelange. Am auffallendsten aber wird die Rechtsverletzung, zu welcher das Reactionssystem führt, dann, wenn es, um den gestürzten Zustand herzustellen, die während der Bildung der neuen Ordnung der Dinge durch Besitz und Vertrag erworbenen, von der Staatsgewalt anerkannten und unter den Schutz des Gesetzes gestellten Rechte zurücknimmt, ohne die Unverletzlichkeit des Besitzstandes und die Heiligkeit der Verträge zu achten. Indem nämlich ein Volk in einen neuen gesellschaftlichen Zustand übergeht, bilden sich neue Verhältnisse, und damit neue Rechte. Der Versuch zur Herstellung des frühern Zustandes ist daher ein Angriff auf alle die Rechte, welche in den durch den spätern Zustand herbeigeführten Verhältnissen gegründet sind; und wenn er gelingt, so kann er nur durch Aufhebung und Vernichtung dieser Rechte gelingen. Solche Reaction ist mithin eben so widerrechtlich und gewaltthätig, als die Revolution. Mag nun aber das Reactionssystem wohlerworbene Rechte zurücknehmen, oder einem Volke aufdringen, was seinem Geiste und Bedürfnisse widerstreitet, oder ihm verweigern, was es zu verlangen ein Recht hat; — in allen Fällen werden seine Maßregeln die Veranlassung und der Reiz zu gesetzwidrigen Handlungen, selbst zu verbrecherischen Unternehmungen, so daß die Nothwendigkeit eintritt, Strafen zu verhängen, welche zwar Uebertretungen des Gesetzes treffen, und in sofern gerecht sind, aber dennoch deßhalb ungerecht genannt werden müssen, weil die bestrafte That durch eine ungerechte Maßregel hervorgerufen wird. Sind die Maßregeln der Reaction gegen einen großen Theil des Volkes gerichtet, so kann es leicht zu verbrecherischen Unternehmungen, zu Aufständen und Empörungen kommen, welche noch drückendere Beschränkungen, noch härtere Strafen nöthig machen, die wieder zu neuem Unwillen und Widerstande führen, so daß, indem nun auf beiden Seiten die Rache und die Furcht sich einmischt, und ein Theil in dem Unrechte des andern die Rechtfertigung des eignen Unrechts findet, ein Unrecht das andere, und eine Gewaltthat die andere hervorruft. Die Reaction verfolgt zwar besonnener und überlegter, aber eben so grausam und hart, wie die Revolution; und schwer dürfte sich entscheiden lassen, ob die eine oder die andere der Welt mehr Blut und Thränen gekostet habe. Denn das eben ist der Fluch des Unrechtes, daß es selten eine einzelne, in sich selbst endigende That bleibt, sondern meist durch die Nothwendigkeit sich zu behaupten und durch die Rechtfertigung, die es in dem Unrechte der Verletzten findet, zu neuem Unrechte und oft in steigender Progression bis zur äußersten Gewaltthätigkeit führt.

Ungerecht ist also das System der Reaction in seinem Grundsatze, in seinem Zwecke, in seinen Maßregeln, und darum unheilbringend und verwerflich.

4) Die Reaction ist endlich, um ihre Nichtigkeit und Verwerflichkeit von allen Seiten darzuthun, ein auch politisch unhaltbares System. — Alles Bestehende hat in seinem Bestehen selbst, in dem Besitzstande, in der Gewohnheit der Völker, in den an seine Institute geknüpften Interessen, in der Ehrfurcht gegen die Ueberlieferung der Väter einen kräftigen Schutz. Daher kann es nicht befremden, daß es oft auch dann noch, wenn die Meinung und das Bedürfniß der Welt wesentlich verändert war, lange sich behauptete, in einem Theile der Welt noch fortdauerte, nachdem es in dem andern untergegangen war, und selbst da, wo sich ihm ein Anderes zur Seite gestellt, oder es bereits verdrängt hatte, in seinen alten Besitz wieder eingesetzt ward. Außer dieser Macht, welche dem Bestehenden als Solchem inwohnt, wird das Reactionssystem meistens auch dadurch unterstützt, daß seine Träger die Macht und Gewalt in Händen haben, so daß also seine Vertheidiger häufig nicht ohne Grund auf Erfolge rechnen können. Allein diese Gründe werden durch eben so viele Gegengründe aufgehoben. Der Kampf mit den Ideen der Zeit und den aus ihnen sich bildenden Einrichtun-

gen und Zuständen ist so bald nicht geendet; wiederholt pflegt er sich zu erneuern, und nicht immer neigt sich der Sieg zu dem, der ihn das erstemal gewonnen hatte. Bedenklich und gefährlich ist solcher Kampf, und mehr als einmal ist er denen, die ihn wagten, verderblich geworden. Auch die, welche die Macht in Händen haben, stehen mehr oder weniger unter dem Einfluß ihrer Zeit, welcher sie hindert, den eindringenden Ideen und den zu ihrer Einführung gemachten Versuchen da mit ganzer Kraft entgegenzutreten, wo die Gegenwirkung mit dem meisten Erfolge unternommen werden könnte. Auch diejenigen, welche Maßregeln des Reactionssystems vollziehen, stehen unter dem Einflusse des Zeitgeistes, und oft geschieht es, daß sie, nicht mehr durchdrungen von dem, was sie behaupten sollen, vielleicht sogar zu der entgegengesetzten Sache sich hinneigend, die erhaltenen Befehle nur unvollständig vollziehen oder zu umgehen wissen. Auf der andern Seite hat auch das Werdende und Gewordene, so gut wie das Hergebrachte, eine ihm eigenthümliche, den Ausgang des Kampfes stets zweifelhaft machende Kraft, welche theils auf dem Enthusiasmus beruht, den neue große Ideen für sich erwecken, theils auf den vielfachen Interessen, welche bald an die neu entstehenden Verhältnisse sich knüpfen. Mehr aber, als durch die Erwägung des zweifelhaften Gelingens, müssen alle, welche das Heil der Völker wollen, von dem Reactionssysteme abgewendet werden durch die Betrachtung seiner schon berührten unheilvollen Folgen. Denn nur durch die Vernichtung aller Nationalfreiheit, durch beharrliche, tief eingreifende, alle freie Bewegung hemmende Geistesbeschränkung kann das Reactionssystem seinen Zweck erreichen. Und Unglück bringt das Reactionssystem nicht nur dann über die Völker, wenn ihm sein Plan gelingt, sondern auch dann, wenn er ihm mißlingt oder nur halb gelingt, und es einen starken und beharrlichen Widerstand findet. Denn dann führt es zu langer, innerer Entzweiung und zu allen den Uebeln, welche diese begleiten. So trägt an der langen durch die Religionsstreitigkeiten verursachten Spaltung Deutschlands nicht die Reformation die Schuld, sondern die sich ihr entgegenstemmende hartnäckige und selbstsüchtige Reaction. Allerdings wären die aus der Religionsspaltung entstandenen Kämpfe ohne die Reformation nicht gekommen. Allein die Reformation mußte kommen, weil sie mit Nothwendigkeit aus der Entwickelung der Zeit hervorgieng; die Reaction aber trat ihr in ungerechtem, intolerantem Vernichtungskampfe entgegen, und darum ruht auf ihrem Haupte die Schuld.

Bedenklich ist also das Reactionssystem selbst für denjenigen Staatsmann, der nur nach der

Aussicht auf Erfolg fragt, und unbedingt verwerflich für denjenigen, der nach dem Heile der Völker fragt; denn Unglück bringt es über die Völker, was auch der Erfolg seiner Plane sey. Und wenn es endlich selbst vollständig gelingt, so vermag es doch dem Widerstreite gegen das von ihm Behauptete nicht für immer zu wehren; es ist am Ende aller Kampf und alle Unterdrückung doch vergeblich. Entweder wird es durch den Widerstand gegen das, was auf gesetzlichem Wege ruhig und gefahrlos hätte eingeführt werden können, die Ursache der Revolution, oder es vermag durch immer erneuerte Befehdung des Neuentstandenen die Beruhigung nur zu verzögern, statt sie zu beschleunigen, oder die hier und jetzt unterdrückten Ideen tauchen später und an einem andern Orte mit verdoppelter Macht wieder auf. Ideen, welche einmal zum Bewußtseyn und zur Erscheinung gekommen sind, können nicht wieder aus der Welt hinausgetrieben werden; während man ihnen hier den Eingang verwehrt, nimmt man sie dort auf, und so bleiben sie und dringen allmählig, in veränderter Gestalt und mit neuen Ideen gepaart, auch da wieder ein, wo man sie anfangs zurückzuweisen oder zu vertreiben vermocht hatte.

Haben wir anders durch das bisher Gesagte die Verwerflichkeit des Reactionssystemes dargethan, so ergibt sich von selbst, daß das allein wahre Princip in politischen Dingen das des Fortschritts und der Entwicklung nach einem von der Vernunft aufgestellten Ziele hin sey; und es handelt sich nunmehr nur noch um das Wie? des Fortschritts. — Daß nämlich das, allerdings im Vergleiche mit der Reaction mildere und minder gewaltthätige System des Stehenbleibens, der Stabilismus, ein wahrhaft chinesisches System ist; daß es seinem Begriffe nach einer gesunden Philosophie und Geschichtsansicht schnurstracks zuwiderläuft; daß es rechtsverletzend wird durch die nothwendige Hemmung jeder freien Thätigkeit, und daß es aus allen diesen Gründen auch politisch unhaltbar ist — dieß Alles bedarf nach dem Bisherigen keines Beweises mehr.

Gestaltet sich der Fortschritt, den wir also als das allein vernünftige politische Princip aufstellen, als gewaltsame Umgestaltung der bestehenden Verfassung eines Staates durch einen seiner eigenen integrirenden Theile, so ist dieß eine **Revolution**.

Es entstehen also nur dann Revolutionen, wenn die bisherigen Grundgesetze eines Staates von den Staatsbehörden, von dem Volke oder von den Partheien im Volke mit Anwendung einer nicht gesetzmäßigen Gewalt verändert werden, und alle Veränderungen, Verbesserungen, Vervollkomm-

nungen in der Verfassung und Verwaltung eines Staates, welche ohne Verletzung der bestehenden Gesetze vor sich gehen, sind **Reformen**.

Es lassen sich demnach die Revolutionen regelmäßig durch zeitgemäße und ausreichende Reformen verhüten, und weil das Bedürfniß nach Reformen schon lange erwacht seyn muß, ehe es eine Revolution bewirken kann, gehen gewöhnlich, wenigstens häufig, Reformen, aber unzureichende und halbe Reformen, der Revolution voraus. Daher erklärt es sich, daß die Revolutionen meist nicht in die Zeit der größten und schwersten Unterdrückung, sondern vielmehr in die der schon beginnenden Erleichterung fallen. Die Revolution ist zunächst immer nur Thatsache, und nicht Recht, sondern Verletzung des Rechts, und es hängt die Frage, ob es ein Recht zur Revolution geben könne, ob die Revolution nicht am Ende die unvermeidlich gewordene Zurückführung der Zustände auf das ursprünglichste Recht sey, lediglich davon ab, ob man dem Princip der Volkssouveränetät huldigt oder nicht. Hartnäckige Reaction und zäher Stabilimus, Verweigerung der Befriedigung für die höchsten und edelsten Bedürfnisse eines Volkes können, ja müssen die Revolution herbeiführen. Die glorreichsten Veränderungen in den menschlichen Verhältnissen, die herrlichsten Resultate für die Sache des Fortschritts knüpfen sich, zumal in der neueren Geschichte, an Revolutionen. Durch die allgemeine geistige Spannung, durch die vielseitige Anregung aller Kräfte, durch die gewitterartige Erschütterung, welche eine Revolution stets in ihrem Gefolge hat, kann sie den Grundstein legen, für die Größe und den Ruhm einer Nation. Dieß Alles aber nimmt ihr den Charakter des Unrechts nicht, und was nicht recht ist, das ist vom Uebel. Auch bewirkt eine Revolution durch die nothwendige Ueberspannung der Kräfte eine früher oder später eintretende verhältnißmäßige Erschlaffung; je heftiger die Revolution war, desto rücksichtsloser wird die Reaction seyn. Denn der Zustand der Revolution, als ein verneinender und zerstörender Zustand, kann seiner Natur nach nur ein vorübergehender seyn; die menschliche Leidenschaft und Selbstsucht aber kennt kein Ziel, und sobald sie sich einer Bewegung bemächtigt, treibt sie die Dinge in fortwährender, immer heftiger werdender Steigerung bis auf die Spitze, wo Alles sich überstürzt. Revolutionen sind also auch in politischer Hinsicht als ein Unglück, und, wo sie sich nimmer verhüten lassen, eben als ein unvermeidliches Unglück eines Volkes zu beirachten. Wir werden deshalb, was das System der Revolution, also den consequent und nach Principien durchgeführten, gewaltsamen Umsturz des Bestehenden betrifft, sagen müssen, daß eine Staatsregierung, die dieses System befolgt, auf ihren eigenen Untergang lossteuert, und daß der Publicist, welcher die Grundsätze dieses Systems predigt, eine schwere Verantwortlichkeit auf sich lädt, wenn auch seine Ueberzeugungen und Motive die reinsten und edelsten von der Welt seyn sollten. Man hat aber fälschlich ein anderes staatsrechtliches und politisches System das System der Revolution genannt, von welchem wir weiter unten sprechen werden.

Das, nach Verwerfung der beiden Extreme, allein noch übrig bleibende System ist das des gesetzmäßigen, rechtlichen Fortschreitens nach Dem von der Vernunft aufgestellten Ziele des vollendeten Rechtsstaates, das **Reformationssystem**.

I. Reformen sind überhaupt alle Maßregeln zur Fortbildung des öffentlichen Lebens, zur weiteren Entwickelung und Erhöhung der Volkscultur. Sie beruhen auf der doppelten Ueberzeugung, einerseits von der ewigen Unvollkommenheit, andrerseits von der steten Vervollkommnungsfähigkeit aller menschlichen Dinge. Jede Staatsregierung sollte nicht nur wegen des Volkswohls, sondern auch im Interesse ihres eigenen Bestehens von einem immer thätigen Geiste besonnener Reform, Fortbildung des Bestehenden nach den Idealen der Gerechtigkeit und sittlichen Vollkommenheit beseelt seyn. Denn dieser Geist allein ist im Stande, jede gewaltsame Umwandlung bestehender Staatsformen, welche ohne ihn doch irgend einmal durch den im Laufe der Zeiten eintretenden Widerspruch herbeigeführt werden müßte, zu verhindern. Dieser Geist ist zugleich das kräftigste Mittel, in den Regierten Vertrauen und wirkliche Liebe zu den Regierenden, und jenes Selbstgefühl zu erwecken, aus welchem der Gemeinsinn und die Anhänglichkeit der Bürger an den Staat entsteht.

Das System der Reformen geht von dem Grundsatze aus, daß die Staatsregierung das Volk als das, was es eben ist, zu nehmen, und seine politischen Einrichtungen auf die dem dermaligen Bedürfnisse der Gesellschaft und der dermaligen Bildung entsprechende Stufe zu erheben habe. Bei der Lösung dieser schwierigen Aufgabe kommt es, wenn man auf dauernden Bestand der neuen Einrichtungen hoffen will, vor Allem darauf an, ob sie dem Geiste, dem Charakter, der Bildungsstufe des Volkes angemessen sind; und die Schwierigkeit politischer Reformen wird um so größer, wenn in einem hoch gebildeten und weit vorgeschrittenen Zeitalter noch Zustände bestehen, die aus einer frühern Zeit in die

Gegenwart herüberreichen, wo sich dann die Ansprüche des historischen Rechts und des Vernunftrechts aufs schroffste entgegenstehen, und die Interessen derer, welchen die veralteten Zustände zum Vortheile gereichen, den Ansprüchen eines höheren Zeitbewußtseyns einen schweren Kampf bereiten. So war es namentlich bei dem großen, bis in die neueste Zeit reichenden Kampfe um die Abschaffung der mittelalterlichen Feudalinstitute.

Soweit stimmen in Bezug auf die allgemeine Grundlage des Systems die Freunde des Fortschritts überein; es hat sich aber in ihrer Mitte wiederum in Bezug auf das Wie? desselben eine Spaltung gebildet.

II. Es haben nämlich ausgezeichnete Männer, an deren Spitze in Deutschland besonders Pölitz, Ancillon, und Jordan stehen, sich für ein Princip ausgesprochen, welches sie ausschließlich das System der Reformen nennen, im Gegensatze zu den entschiedenen Anhängern des Vernunftrechts, deren Lehre sie irrthümlich als System der Revolution bezeichnen. Wir können das Eigenthümliche dieser Richtung nicht besser ausdrücken, als durch Anführung einiger Worte von Pölitz selbst.

„Das System der Reformen, sagt er, nähert sich dem Systeme der Reaction dadurch, daß es eine geschichtliche Unterlage des Staatslebens und die beziehungsweise Gültigkeit des geschichtlichen Rechtes anerkennt; es entfernt sich aber geradezu von demselben, weil es das Bestehende nicht deshalb, weil es besteht und bestand, sondern nur insofern und insoweit als gültig anerkennt, als es noch jetzt den Bedürfnissen fortgeschrittenen Völker und den rechtlichen Verhältnissen des Bürgerthums entspricht. Das System der Reformen nähert sich aber auch dadurch dem (s. g.) Systeme der Revolution, daß es diesem die Wahrheit und Erhabenheit des Vernunftideals der unbedingten Herrschaft des Rechts auf dem Erdboden zugesteht, und in diesem Ideale den Endpunkt anerkennt, welchem die Individuen und Staaten durch die ganze Kraft ihrer Freiheit entgegen streben sollen, selbst bei der Ueberzeugung, dasselbe nie ganz erreichen zu können. Es vereinigt daher in sich die Forderungen der Vernunft mit den Ergebnissen der Geschichte. Es knüpft den, von der Vernunft gebotenen Fortschritt zum Bessern an das, was bisher bestand und tief im Staats- und Volksleben wurzelte; es unterscheidet genau und sorgfältig zwischen dem, was im Laufe der Zeit unverkennbar veraltete, und dem, was noch in voller Kraft sich ankündigt. Es sucht nicht durch gewaltsame Stürme und Sprünge das Bessere herbeizuführen, es beabsichtigt vielmehr den allmähligen Eintritt der nöthig gewordenen Veränderungen und Fortbildungen.“

III. Wir achten das Edle und Rechtliche dieser Ansicht, aber wir bestreiten ihre Richtigkeit, und bekennen uns zu dem, am entschiedensten und mit dem klarsten Bewußtseyn durch K. v. Rotteck verfochtenen Systeme der ausschließlichen Herrschaft des Vernunftrechts, weisen aber mit Entschiedenheit die Benennung eines Systems der Revolution von uns zurück.

1. Da die Wahrheit gewöhnlich in der Mitte zwischen zwei Extremen zu finden ist, so erklärt sich leicht der große Beifall, welcher namentlich in Deutschland jenes geschichtliche Reformensystem finden mußte. Indessen dauerte es nicht lange, so wurden manche von den theoretischen Verfechtern desselben, durch die Erfahrung, belehrt, inne, wie sehr sie sich in der Wichtigkeit und Richtigkeit ihrer Lehren getäuscht hatten. Ein System, welches die Allmähligkeit aller politischen Reformen unbedingt und ausnahmslos als Princip aufstellt, und von der geschichtlichen Unterlage sich niemals zu entfernen gestaltet, muß dem Fortschritt eher nachtheilig als vortheilhaft seyn. Das Recht ist ewig unverletzlich, und wenn das Bestehende „als Solches“ Recht ist, wer darf jemals, wenn auch noch so langsam und schonend, Hand daran legen? Und wenn eine allmählige Abschaffung des Unrechts erlaubt ist, warum sollte eine augenblickliche verboten seyn? Warum sollte ferner eine ungerechte, barbarische, gemeinschädliche Einrichtung nicht gleich in dem Augenblick, wo man ihre Unvernünftigkeit erkennt, sondern erst alsdann abgeschafft werden dürfen, wenn sie veraltet, und gewissermaßen von selbst schon abgestorben ist?

Dieses System gewährt auch der Willkühr und Selbstsucht den freiesten Spielraum. Denn wer soll darüber entscheiden, ob eine Einrichtung schon abgestorben und veraltet ist, oder nicht? wie lange soll man zögern? wie allmählig soll man zu Werke gehen? wo ist die Gränze zwischen Reform und Revolution? die Betheiligten, die durch das historische Recht Begünstigten werden dasselbe immer noch grünend finden, und sogar seine Verjüngung, die Wiederherstellung seiner Lebenskraft in Anspruch nehmen. Auch der langsamste Gang, der leiseste Anfang einer ihren egoistischen Interessen zu nahe tretenden Reform ist ihnen ein Gräuel, und selbst die von oben kommende Abschaffung wird sie nimmer beschwichtigen. Der legitimste Monarch, welcher das historische Recht im Sinne des Vernunftrechts zu verbessern sucht, wird (wie Kaiser Joseph II. glorreichen Andenkens) als gekrönter Jacobiner verschrieen werden. Das geschichtliche System der Reform gewährt also

keinen Haltpunkt und keinen Frieden, es stellt den Fortschritt und das Maß desselben in die Willkühr der Machthaber und Privilegirten, und läßt den ewigen, unabweislichen Forderungen des Rechtes und der Vernunft nicht die volle Gerechtigkeit widerfahren.

2. Als obersten leitenden Grundsatz für ein politisches Reformsystem sprechen wir mit v. Rotteck den aus, daß man streben müsse, dem ewigen Rechte der Vernunft zur vollen Herrschaft zu verhelfen, wo möglich überall und alsogleich. Es kann also weder der geschichtlichen Unterlage, nach dem Princip der Allmähligkeit eine, die Forderungen des Vernunftrechts beschränkende Auctorität, sondern bloß eine, an die Staatsklugheit sich richtende, bei der Frage der leichteren oder schwereren Ausführbarkeit zählende Stimme zugestanden weden.

Bei der Frage, ob eine Einrichtung abgeändert oder abgeschafft werden solle, ist nach diesem Princip die erste Frage nicht die, ob sie veraltet und abgestorben, sondern vielmehr die, ob sie unrecht, gemeinschädlich, unvernünftig sey.

Die frische und neue Unvernunft ist uns eben so verhaßt, als die alte und abgestorbene, ja, sie erscheint uns um so gefährlicher, je lebenskräftiger ihre Institute noch sind. So weit die Politik es fordert oder anräth, wollin wir auch nur allmähligen Fortgang, aber nicht, als ob die Allmähligkeit unser Princip wäre, da sie vielmehr nur die durch thatsächliche Verhältnisse nöthig werdende Beschränkung unseres Princips ist.

3. Dieses Reformsystem ist aber weit entfernt, ein System der Revolution zu seyn, wie besonders die Anhänger des historischen Reformsystems es genannt haben. Man hat ihm häufig Dinge angedichtet, die nicht von ferne in seinem Wesen begründet sind. Die politische Nothwendigkeit oder Räthlichkeit der Berücksichtigung aller factisch vorliegenden Verhältnisse, Einrichtungen, Gewohnheiten, Sitten und Vorurtheile erkennen wir, wie schon gesagt, an, und erworbene, wohlbegründete Rechte werden bei den nach unserem Princip vorzunehmenden Reformen stets die vollste Berücksichtigung finden, aus dem einfachen Grunde, weil unser Princip das des Rechtes, die Nichtberücksichtigung wohlerworbener Rechte aber Unrecht ist. Da wir das auf rechtlichem Wege zu erringende Recht als höchstes Ziel aufstellen, so ergibt sich von selbst wie ferne wir dem System der Revolution stehen, die, wie wir oben gezeigt haben, in Bezug auf den Weg zur Erreichung ihrer Zwecke Unrecht ist. Wir wünschen also, daß die Reformen auf gesetzlichem Wege von Oben herab, nicht auf dem Wege der Gewalt von unten herauf vorgenommen werden mögen. Wo aber alles Bitten um Reform, alles Sehnen und Verlangen darnach von Seiten des Volkes fruchtlos wäre, wo statt der gewünschten Verbesserung von oben herab noch weitere Verschlimmerung überhand nähme, wo das Recht des Volkes von der bestehenden Staatsgewalt verhöhnt und durch Ordonnanzen, wie unter Karl X. in Frankreich, Institutionen und Verfassung über den Haufen geworfen würden, da muß eben auch die Juliusrevolution kommen, das Volk muß sich veranlaßt und gedrungen sehen, das Reformationswerk von unten herauf vorzunehmen, und Rotteck bemerkt mit Recht, daß das Urtheil der Welt über ein solches Unternehmen sicherlich nicht durch den auch von uns unbedingt angenommenen Satz werde bestimmt werden, daß es allerdings wohl besser gewesen wäre, die Reformation von unten herauf wäre durch die rechtzeitige von oben herab überflüssig gemacht und verhütet worden.

Die europäische Geschichte dreht sich seit 1789 um eine ewige Kette von Revolutionen und Reactionen. Die unbefriedigten Bedürfnisse des gesellschaftlichen Lebens sind mächtig und dringend, die Reactionspartei hartnäckig und zäh. Wir wollen und können uns auf die Geschichte dieses Kampfes nicht einlassen; es genügt uns die alte Lehre, daß die Machthaber nichts Weiseres thun können, als das Werk der Reformen in die eigene Hand zu nehmen, damit nicht die Völker es in die ihrige zu nehmen genöthigt sind. Die Reaction ist eine eben so gefährliche Feindin des ruhigen und sichern Bestehens der Staaten, als die Revolution, und Heil ist nur zu finden in energischem, aber recht — und gesetzmäßigem Fortschritt nach dem Ideale der Vernunft, nach der absoluten Herrschaft **ihres** Rechtes.

Real-Arrest. S. Arrest.

Reallasten. Schon im römischen Rechte kommen in öffentlich rechtlichen Verhältnissen, gewisse Abgaben vor, bei welchen die Grundstücke selbst, worauf sie haften, und nicht die Besitzer derselben als die Verpflichteten erscheinen. Solcher Lasten, bei denen die Verbindlichkeit so unzertrennlich auf einem Grundstücke ruhte, daß sie auf jeden Besitzer desselben überging, kommen aber im deutschen Recht höchst viele, auch zum Vortheile von (physischen oder juristischen) Privatpersonen vor. Man war verlegen, für diese dem römischen Rechte unbekannten Verhältnisse einen passenden Namen zu finden, und ihre juristische Natur gehörig zu characterisiren. So kam es, daß das Wort Reallast, welches im buchstäblichen Sinne jede auf einem Grundstücke liegende Last bezeichnet, im Laufe der Zeit als juristischer Kunstausdruck

für einen bestimmten besondern Kreis solcher Lasten gebräuchlich wurde. Von dem Begriffe der Reallasten sind nun jedenfalls ausgeschlossen die dem öffentlichen Rechte angehörigen, auf Grundbesitz beruhenden Verpflichtungen. Ebenso müssen ausgeschlossen werden alle privatrechtlichen Lasten, welche auf Liegenschaften ruhen, als Ausflüsse des Colonatsverhältnisses oder des gutsherrlichen Nexus. Eine Reallast ist eine privatrechtliche, auf einer Liegenschaft ruhende und auf jeden Besitzer derselben übergehende Verbindlichkeit, kraft deren der Besitzer zu gewissen, ewig wiederkehrenden Leistungen zum Vortheil einer physischen oder juristischen Person verpflichtet ist, und für alle während seines Besitzes fällig werdenden Leistungen haftet. Prüfen wir die verschiedenen, auf Grundstücken ruhenden Lasten aus dem Gesichtspunkt der gegebenen Begriffsbestimmung, so ergibt sich, daß zu den Reallasten nur gehören können die Grundzinsen, die Zehnten und die Frohnen. Die erste Entstehung der Reallasten wird wohl in den schon früh vorkommenden Zehnten liegen, darin bestehend, daß der Gutsbesitzer kraft seines Besitzes verpflichtet ist, zum Besten der Kirche oder auch weltlicher Herren einen Theil der Früchte abzugeben. Indessen kommen auch schon früh die Zinsen (Gülten, census) vor, bestehend in regelmäßig wiederkehrenden Abgaben, sowohl in Geld, als in Naturalien jeder Art. Die Grundzinsen sind namentlich auf zweierlei Weise entstanden. Es kam im Mittelalter häufig vor, daß Leute, welche große Gütermassen besaßen, einzelne Ländereien davon Aermeren und Abhängigen zum Baue überließen, und den Besitzern dafür die Leistung eines Grundzinses auferlegten (census constitutivus). Oft kam es aber auch vor (namentlich so lange das Geld noch seltener war), daß bei Veräußerung eines Grundstückes die jährliche Leistung eines Grundzinses an der Stelle eines zu zahlenden Kaufpreises ausbedungen wurde (census reservativus).

Zu diesen Reallasten kamen als eine dritte Klasse die Frohnen hinzu, darin bestehend, daß der Besitzer eines Grundstücks verpflichtet ist, gemeine körperliche Dienste zum Vortheil einer berechtigten Person bei bestimmten Veranlassuugen ohne Anspruch auf Entschädigung zu leisten.

Als das römische Recht in Deutschland sich verbreitete, und die deutschen Rechtsansichten mehr und mehr verdrängte, brachte der unglückliche Gedanke der damaligen Juristen, alle deutschrechtlichen Institute, mochten sie auch noch so selbständig, eigenthümlich und unrömisch seyn, in römische Formen zu bringen und nach römischen Analogieen zu behandeln, auch in die Lehre von den Reallasten Verwirrung und Unklarheit, welche durch die Bemühungen der neueren Germanisten zwar noch nicht vollständig, aber doch in vielen Beziehungen, und gewiß im höchsten Interesse der mit Reallasten Belasteten gehoben ist. Die wichtigsten Rechtsgrundsätze sind nun folgende:

Die Reallast trifft jeden Besitzer des Gutes, auf welchem sie ruht, ohne daß er sie noch besonders übernommen zu haben braucht. Der Berechtigte muß, wenn das Realrecht an den Besitz eines gewissen Grundstücks geknüpft ist, nachweisen, daß er dieses besitze, und wenn die Leistung zum Vortheile eines gewissen Amtes geschieht, daß ihm dies Amt zustehe. Der Berechtigte kann das Recht auf die Reallast auf Andere übertragen, aber, wenn es an den Besitz eines gewissen Grundstücks geknüpft ist, nur mit diesem Grundstücke. Das Recht auf Reallasten gibt an sich und ohne Dazwischentreten gutsherrlicher Verhältnisse keinen Anspruch auf das Gut selbst, wird aber, insofern es als Ganzes, und nicht als Anspruch auf eine einzelne, fällige Leistung betrachtet wird, angesehen wie ein Recht an einer Liegenschaft, weshalb die etwa bestehenden Gesetze über Nothwendigkeit der Eintragung der Rechte auf Liegenschaften in öffentliche Bücher auch auf die Reallasten Anwendung leiden. Dem Berechtigten steht nicht nur die Klage auf sein Recht, sondern auch alle im römischen und canonischen Rechte begründeten Mittel zum Schutze seines ungestörten Besitzes zu. Im Besitze aber ist er, sobald er auch nur einmal zur Ausübung seines Rechtes gekommen ist, ja schon ohne daß es zur Leistung gekommen ist, wenn nur der Pflichtige sich dazu entschieden bereit erklärt hat. Verloren geht der Besitz durch die entschiedene und bestimmte Weigerung des Pflichtigen, seiner Verbindlichkeit nachzukommen. Der Besitzer einer Liegenschaft, auf welcher eine Reallast ruht, haftet aber nur für die Leistungen, welche während seines Besitzes verfallen, und nicht für etwaige Rückstände früherer Besitzer. Ueber Begründung und Erlöschung dieser Lasten brauchen wir wohl nichts beizufügen, indem neue Begründung derselben gewiß nirgends vorkommt. Die für unsre Zeit wichtigste Erlöschungsart der Reallasten ist die gesetzliche Ablösung.

Recht (vergl. Historisches Recht).

I. Begründung und Wesen des Rechts.

Jedes Wesen hat bestimmte Gesetze, das heißt bestimmte, eine Nothwendigkeit mit sich führende Bedingungen seiner Bewegung und Thätigkeit. Ein Wesen, welchem die Möglichkeit gegeben ist, zwischen der Befolgung verschiedener, ihm inwohnender Gesetze nach Selbstbestimmung zu wählen, nennen wir ein freies Wesen. Ein freies Wesen in diesem Sinne ist der Mensch. Seine Bestimmung ist, im vollen und ganzen Sinne des Wortes Mensch zu seyn, das heißt, den ganzen Begriff seines Wesens, alle ihm verliehenen Anlagen und Kräfte in

reicher, blühender Entwicklung darzustellen und zu entfalten. Die geistige Kraft, durch welche der Mensch das Bewußtseyn von dieser seiner Bestimmung erhält, nennen wir die practische Vernunft; der Ausspruch der menschlichen Bestimmung ist das Sittengesetz. Die Erreichung dieser Bestimmung setzt eine mannigfaltige Reihe von Kraftäußerungen voraus; die Kraftäußerungen eines freien und selbstbewußten Wesens nennen wir Handlungen. Der Mensch muß also, um seine Bestimmung erreichen zu können, die Möglichkeit haben, in der Außenwelt thätig zu seyn, und zwar nach Willkühr thätig zu seyn. Diese Möglichkeit ist die äußere Freiheit; sie erscheint mithin als eine nothwendige Bedingung der Erreichung des menschlichen Lebenszweckes. Dieser äußeren Freiheit können nun mancherlei Hindernisse hemmend in den Weg treten. Geschieht dies durch Kräfte der willenlosen Natur oder der unvernünftigen Geschöpfe, so bekämpft der Mensch diese Hindernisse, so weit eben seine Kraft reicht; die Hindernisse können aber auch herkommen von Wesen, welche ich nicht nur wegen ihrer wesentlich gleichen Körpergestalt, sondern auch wegen der Aeußerungen ihrer Geistesthätigkeit, und wegen der natürlichen Verhältnisse, in denen ich mich zu ihnen befinde, als Meinesgleichen, als meine Mitmenschen anerkennen muß. Ich muß bei ihnen also auch die gleiche Bestimmung, mithin die gleiche Nothwendigkeit einer äußern Freiheit zur Erreichung derselben anerkennen; ich muß sagen: ich bin frei, und alle andern Menschen sind auch frei. Diese beiden Sätze aber stehen, wie ich sofort erkennen muß, mit einander im Widerspruch, indem meine äußere Freiheit mit der gleich unbeschränkten Freiheit aller meiner Mitmenschen nicht zusammenbestehen kann, sondern eine die andere vernichtet. Die Vernunft verlangt die Beschränkung jener Freiheitsforderung in der Art, daß bei ihrer allseitigen Gewährung ein Widerspruch nicht Statt findet. Zur Erreichung dieser Aufgabe ist eine äußere, allgemein gültige und allgemein erkennbare Ordnung nothwendig; was dieser Ordnung entspricht, nennen wir recht (iustum), und diese Ordnung selbst das Recht (ius in sensu objectivo). Nach dieser Begründung können wir nun den Begriff von Recht dahin aufstellen: Es ist die äußerlich gültige, vernunftgemäße Ordnung und Gestaltung der Lebensverhältnisse zum Zweck allseitiger, und durch die Allseitigkeit beschränkter Freiheit.

Das aus dieser Ordnung für den einzelnen Menschen fließende Resultat, das Ganze der für ihn sich daraus ergebenden Befugnisse, die Freiheitssphäre desselben ist das Recht dieses Einzelnen (subjectives Recht), nämlich der Inbegriff der von allen Andern anzuerkennenden, ihm durch die Rechtsordnung gewährten einzelnen Erlaubnisse, welche ebenfalls subjective Rechte genannt werden.

Darauf also beruht die hohe Würde und Heiligkeit des Rechtes, daß es die äußere Ordnung bildet, innerhalb welcher die Erreichung der menschlichen Bestimmung angestrebt wird, und ohne welche diese Erreichung, also die Erfüllung des Sittengesetzes, nicht möglich und nicht denkbar ist. Darauf beruht die Liebe und Verehrung aller Guten und Edlen für das Recht, daß es eine Schöpfung der Vernunft und ihrer ewigen Ideen ist, und wehe dem Rechtsgelehrten, der in dem Gegenstande seines Berufes nichts zu erkennen vermag, als ein willkührliches Aggregat einmal bestehender, von jedem höhern Geist verlassener Vorschriften. Wahrlich eine höhere und edlere Ansicht war es, die dem römischen Juristen jene schönen Worte eingab, mit denen die Digesten beginnen: „Recht ist die Wissenschaft des Guten und „Gerechten, und Priester dieser Wissenschaft „kann man billig die Lehrer des Rechtes nennen. „Denn der Gerechtigkeit dienen sie, indem sie „Billiges und Unbilliges, Erlaubtes und Ver„botenes von einander trennen, indem sie die „Menschen nicht blos durch die Furcht vor „Strafen, sondern auch durch den Sporn der „Belohnungen zu veredeln streben. Ja, eine „wahre Weisheit ist es, und keine Trugphilo„sophie, nach der sie streben.“

Wohl dem Volke, bei dem diese Grundsäule aller freudigen Entwicklung, der Rechtsstolz und der Glaube an das Recht unverkümmert bestehen; denn mit ihr fällt die Freiheit, und Alles, was Menschenherzen theuer und heilig ist.

II. Unterschied des Rechtes von der Moral. Gestützt auf die bisherige Ausführung, können wir nunmehr aus dem Wesen Beider ihre Unterschiede mit strenger Folgerichtigkeit in folgender Weise herleiten:

1) Der Hauptunterschied liegt in dem Princip und in der Idee des Rechtes und der Moral. Die Idee des Rechtes ist die Aufhebung des Widerspruchs zwischen dem mir zu gewährenden Freiheitsgebrauche und zwischen dem gleichen Freiheitsgebrauche aller Andern. Die Idee der Moral ist die Uebereinstimmung des Menschen mit seiner eigenen vernünftigen Natur, seine volle Selbstentfaltung. Das Princip des Rechtes ist deshalb ein formales, welches ohne Rücksicht auf einen Gegenstand und Zweck besteht; denn das Recht bestimmt nicht, was geschehen soll, sondern es sagt nur aus, was ohne Widerspruch allseitig geschehen kann; es sagt mir nicht, was ich thun muß, sondern es zeigt mir nur die Sphäre freier Handlungen, innerhalb welcher ich den Andern gewähren lassen muß. Das Princip der Moral dagegen ist ein materiales, es hat eine unmittbare Beziehung auf einen bestimmten Zweck; es muß nämlich dem höchsten Gute entsprechen,

welches ist: vollendete Darstellung des menschlichen Wesens. Das Moralgesetz schreibt mir vor, was ich thun muß, um diese Bestimmung zu erreichen; es beschränkt also meine innere Freiheit, d. i. die Fähigkeit, zwischen der Befolgung der verschiedenen in mir wohnenden Gesetze zu wählen. Das Rechtsgesetz dagegen bestimmt, wie weit Jeder vernünftigerweise in seinem äußern Handeln gehen kann, ohne zur Unvernunft und zum Widerspruch zu gelangen, und dadurch schafft und erzeugt es die äußere Freiheit.

2) Ein zweiter Unterschied beruht auf der nächsten und unmittelbaren Quelle beider Gesetze, und auf der daraus folgenden Art der Erkenntniß. Beide, Moral wie Recht, ruhen nämlich im Grunde auf Einer Kraft des menschlichen Geistes, nämlich auf der practischen Vernunft, und darin ist ihre Einheit. Die Vernunft, das Innere jedes Menschen bleibt auch fortan die einzige Quelle seiner Moral. Nur sich selbst und dem höchsten Wesen ist er für die Befolgung dieses Gesetzes verantwortlich; das Sittengesetz bleibt ein rein innerliches, subjectives. Das Rechtsgesetz dagegen, welches eine äußere, für Alle gültige, darum auch nothwendig Allen erkennbare Ordnung festsetzen will, tritt aus seiner ursprünglichen Quelle, der Vernunft, hervor, und verwirklicht sich durch die äußere Anerkennung und Festsetzung Aller, durch den Friedens- oder Rechtsvertrag, welcher mithin seine nächste und unmittelbare Erkenntnißquelle bildet. Der Grund meiner Pflichten bleibt meine innere Ueberzeugung, der Ausspruch meines Gewissens. Dagegen der Grund meiner rechtlichen Verbindlichkeit ist nichts in mir, sondern etwas außer mir liegendes, nämlich das Recht des Andern. Darum kann ich niemals eine moralische Pflicht, wohl aber eine rechtliche Verbindlichkeit ohne mein Wissen haben. Ueber moralische Principien kann Streit bestehen; hier kann Keiner dem Andern seinen Grundsatz beweisen oder aufdringen; das Recht beruht auf einer erfahrungsmäßigen Thatsache, nämlich auf der allgemeinen Anerkennung des durch den unbeschränkten Freiheitsgebrauch Aller entstehenden Widerspruchs und seiner, alle Bande der Geselligkeit zerstörenden Folgen. Das Rechtsgesetz wird also objectiv und allseitig erkennbar, es ist für Alle dasselbe.

3) die Eigenschaft einer Handlung, daß sie mit dem Rechtsgesetz übereinstimmt, ist unabhängig von ihrer Uebereinstimmung mit dem Sittengesetz. Denn rechtmäßig ist die Handlung, an der mich Niemand hindern darf; sittlich ist die Handlung, welche, abgesehen von Anderen, meiner eigenen vernünftigen Natur entspricht. Darum geschieht dem Rechtsgesetz schon Genüge durch die Enthaltung von jedem äußerlichen Angriff auf die Rechtssphäre eines Andern; dann ist der Berechtigte befriedigt, und somit auch das Recht selbst. Das Sittengesetz dagegen verlangt nicht nur die äußere, sondern auch die innere That, die dem Sittengesetz entsprechende Gesinnung.

4) Ein fernerer Unterschied liegt in dem Inhalte, und der daran sich schließenden Form der einzelnen Rechts- und Sitten-Gesetze. Das Sittengesetz, wie wir unter 1) am Schlusse gezeigt haben, gebietet oder verbietet, erzeugt also Nothwendigkeiten, Pflichten; das Rechtsgesetz dagegen sagt mir, was ich kann, ohne die äußere Ordnung zu stören; es gebietet nicht, es erlaubt. In der Moral gibt es eigentlich gar keine gleichgültigen Handlungen; dagegen ist es eben das Wesen des Rechtsgesetzes, die rechtlich gleichgültigen Handlungen, d. h. diejenigen zu bestimmen, welche ohne Widerspruch mit der allseitigen Freiheitsordnung geschehen können. Alle s. g. Rechtsgebote sind daher bloß verneinend; sie verbieten mir nur, das zu verhindern, was das Rechtsgesetz einem Andern zu thun erlaubt hat, sie untersagen mir eine Verletzung seiner Rechtssphäre. Die Sittengesetze dagegen sind ihrer Natur nach alle bejahend, weil sie mir gebieten, was ich thun muß, um Mensch zu seyn. Das Sittengesetz wendet sich also an den, welchen es verpflichtet, das Rechtsgesetz dagegen an den, welchen es berechtigt, welchem es erlaubt, und nur um seinetwillen, nur mittelbar und verbietend an die Andern, welche die Rechtssphäre anzuerkennen haben, deren Fixirung Hauptaufgabe des Rechtsgesetzes ist. Das Recht begründet für mich ein freies Dürfen, einen Kreis erlaubter Handlungen, an denen mich Niemand hindern darf, deren Vornahme oder Nichtvornahme aber nach dem Begriff des Dürfens in meinem freien Belieben steht.

5) Eine natürliche Folge von dem Wesen des Rechtsgesetzes, als welches eine allgemeine äußere Ordnung einführt, ohne deren Beobachtung Widerspruch und Unvernunft entsteht, ist die, daß es gehandhabt, d. h. durch Zwang geltend gemacht werden kann. Dieser Zwang kommt aber daher, daß das Rechtsgesetz nur den Berechtigten, nicht alle Andere im Auge hat; die Erzwingbarkeit kommt nicht daher, daß Einer verpflichtet, sondern daher, daß Einer berechtigt ist. Das Sittengesetz dagegen hat es mit dem Verpflichteten zu thun, und nur mit ihm; es ist sein innerliches, freies Eigenthum, und darum keinerlei äußerem Zwange unterworfen.

Die Unterschiede beruhen also, um das Bisherige kurz zusammenzufassen, auf den Principien beider Gesetze, auf ihren nächsten Quellen und der Art ihrer Erkennbarkeit, auf der Art ihrer Erfüllung, auf Inhalt und Form der einzelnen aus beiden Gesetzen sich ergebenden Sätze, und auf dem Character der äußeren Er-

zwingbarkeit des Rechts. Die höhere Einheit aber ruht in der mittelbaren Quelle beider, der Vernunft, und darin, daß das Rechtsgesetz die äußere Ordnung schafft, in welcher allein das Sittengesetz seine Thätigkeit entfalten kann.

III. Vernunftrecht und positives Recht. Die bisherigen Ausführungen hatten den Rechtsbegriff an sich, seine Bedeutung für das Ziel des menschlichen Lebens, sein allgemeines Verhältniß im Reiche der Geistigen zum Gegenstande. Diejenigen Grundsätze nun, welche, unabhängig von positiver Festsetzung in irgend einem bestimmten Staate, als nothwendige Folgerungen des obersten Rechtsgrundsatzes (allseitige, gleiche, und durch die Allseitigkeit beschränkte Freiheit aller Menschen) und deshalb als Forderungen der ihn aufstellenden Vernunft an sich und ewig wahr und gültig sind, diese Grundsätze bilden das Vernunftrecht oder Naturrecht. Ueber seine Existenz und practische Bedeutung hat die neuere Wissenschaft einen lebhaften Streit geführt, den theils unlautere Motive, theils Mißverständnisse verbittert und verwickelt haben. Wir geben unsere Ansicht in folgenden Sätzen:

1) Die Menschheit geht bis jetzt ihren Entwicklungsgang in der Art, daß sie sich zertheilt in große Menschengruppen, welche durch gemeinsame Sprache, gemeinsames Klima, gemeinsame Characterähnlichkeiten und Culturverhältnisse zusammengeführt werden, deren jede deshalb in ihren Lebensverhältnissen manches Eigenthümliche hat. Diese Eigenthümlichkeiten der Nationalität theilen sich natürlich auch dem Rechte mit, welches zuerst in natürlicher und organischer Weise als Gewohnheitsrecht sich entwickelt, späterhin zu besserer Bewahrung und Kenntniß schriftlich aufgezeichnet wird, endlich aber als Gegenstand selbstbewußter Thätigkeit der höher ausgebildeten Staatsgewalt, als Gegenstand der Gesetzgebung erscheint. Dieses ganze, theils auf stillschweigendem Uebereinkommen, theils auf willkührlicher Festsetzung durch eine Staatsgewalt beruhende Recht nennen wir das positive. Es ist nichts Anderes, als die Erscheinung des allgemeinen Rechtsbegriffes in individueller Gestalt, bestimmt und modificirt durch die Eigenthümlichkeiten der Nation. Diese Eigenthümlichkeiten, und deren Folgen für das Rechtssystem, haben ihre wohlgegründete Berechtigung; denn nur durch die Verschiedenheit im Einzelnen wird das Allgemeine vollständig zur Offenbarung gebracht. Aber die Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge und die Schlechtigkeit der Menschen, der häufige Sieg der Gewalt über das Recht haben häufig genug Normen zur positiven Geltung gebracht, welche dem obersten Rechtsprincip nicht entsprechen, mithin vor ihm nicht als Recht, sondern nur als factischer Zustand bestehen können. Das positive Recht jeder Nation ist also in verschiedenen Abstufungen gemischt aus Sätzen, welche vor der reinen Rechtsidee bestehen, und aus solchen, welche sie beugen.

2) Insofern das positive Recht jeder Nation in jeder Entwickelungsperiode derselben die Stufe ausdrückt, welche die Nation auf der Erkenntniß des Rechtsbegriffes erreicht hat, ist es für sie Vernunftrecht, weil es ihrer Vernunft entspricht; sobald aber das Bewußtseyn des Volkes weiter gekommen ist, gelangt sie zu einem andern Vernunftrechte, und das bisher ihren Ideen entsprechende positive Recht verliert seinen Boden, und muß fallen.

3) Das Vernunftrecht erscheint mithin, aufgefaßt als die stets sich entwickelnde und weiter schreitende Erkenntniß eines Volks von dem Rechtsbegriffe, als das Recht der Zukunft, als der Leitstern der Entwicklung. Insofern es durch Menschen bearbeitet wird, hat es, wie alles Menschliche, seine Geschichte; es kann nicht ausgehen von der Idee in ihrer absoluten Reinheit, sondern von der jedesmaligen Erkenntniß der Idee, und darin beruht die Unvollkommenheit seiner einzelnen Bearbeitungen. Daher kommt die Möglichkeit von Meinungsverschiedenheiten. Sein Vorzug aber besteht darin, daß es auch nur an die jedesmalige geistige Entwicklungsstufe, und nicht an die jedesmaligen äußerlich bestehenden Zustände gebunden ist. Diesen Zuständen tritt es groß und frei mit stolzer Prüfung gegenüber. Es ist die Lehre von dem, was auf jeder Bildungsstufe eines Volkes Recht seyn kann und darum seyn soll, es hängt nicht ab von dem realen Seyn, sondern nur von der stets vorhandenen Beschränktheit des Geistes, der es denkt.

4. Groß, und unläugbar, wie seine Existenz, ist also die Bedeutung des Vernunftrechts für die Fortbildung des positiven Rechts. In seiner geschichtlichen Ausbildung ist es nur der Inbegriff der Rechtssätze, welche jede Zeit aus ihrer Erkenntniß der Rechtsidee abzuleiten vermag, und darum der Inbegriff dessen, was jede Zeit für das Recht zu leisten im Stande ist; es bezeichnet die rechtliche Aufgabe jeder Periode.

5. Unläugbar aber bleibt es, daß der Inbegriff derjenigen Grundsätze, welche von der vollkommnen und mit allen Consequenzen erkannten Rechtsidee abzuleiten seyn müßten, von allem Unterschiede der Nationalität, der Zeit, des Klima's unabhängig, für die ganze Erde ein und dasselbe, ewig wahr und ewig gültig ist; unläugbar ferner, daß das Recht nur so weit für den Menschen Werth haben, nur in so fern Gegenstand seiner Achtung und Neigung werden kann, als es die unabweislichen Forderungen seiner Vernunft befriedigt. Es ist nicht alles Recht, was ein Machthaber dictirt, sondern gar Vieles schamlose Verhöh-

nung des Rechts; und wenn man selbst Rechtsgelehrte über das „vermeintliche“ Vernunftrecht mitleidig lächeln oder erbittert zürnen sieht, so kann man solche Wegwerfung der Würde ihres eigenen Berufes, solche Selbsterniedrigung zum Sclaven der Unvernunft nur beklagen. Das Recht einer Nation hat, wie jede andere Spbäre ihrer Bildung, seine heilige Idee, nach welcher sein Fortstreben gerichtet seyn soll; diese Idee ist aber die immer reinere Uebereinstimmung mit dem, was die Vernunft gebietet; und die verständige, besonnene, mit Liebe und Begeisterung zu unternehmende Leitung dieses Entwickelungsganges ist der Beruf des Juristenstandes, nicht aber kleinmüthiges Verzagen daran, und noch weniger dumm vornehmes Wegwerfen alles Höheren und Edleren.

6. Wir lassen also, wie billig, dem positiven Rechte jeder Zeit und jeder Nation, als einem aus ihrer Entwicklung naturgemäß Hervorgegangenen, volle Anerkennung widerfahren. Aber wir wollen den Fortschritt, wie überall, so im Rechte; und wir behaupten, daß es eine geistige Macht gibt, berufen, die Trägerin und Stütze dieses Fortschritts im Rechte zu seyn durch fortwährende Zurückführung desselben auf seine reine, heilige Urquelle, die Vernunft; diese Trägerin des Fortschritts verehren wir in der Vernunftrechtswissenschaft. Sie scheint uns gleich wichtig für den Gesetzgeber, der den Fortschritt seiner Nation mit fester Hand zu leiten berufen ist, wie für den Richter, dem in der Masse positiver Bestimmungen, mit denen ihn unsre gesetzgebungslustige Zeit überschüttet, nur zu oft die allgemeinen Prinzipien zu entschwinden drohen; und wir glauben durchaus nicht, daß eine gewisse Richtung der neuesten Philosophie das Vernunftrecht in der von uns festgehaltenen Bedeutung zerstören kann oder gar zerstört hat; wir glauben vielmehr an seinen immer allgemeineren Sieg, an die immer tiefere und vollständigere Durchdringung des positiven Rechtes durch das Vernunftrecht.

IV. Die Gliederung des Rechtssystems in seinen verschiedenen Richtungen.

Nachdem wir den Begriff des positiven Rechtes, und seine Bedeutung als zeitliche, concrete Manifestation der Rechtsidee begründet haben, bleibt uns noch übrig, zu betrachten, wie das positive Recht verschiedene Gestalten und Benennungen erhält nach den verschiedenen Lebensverhältnissen, die es beherrscht. Die Idee, also das höchste Ziel des Rechtes ist, wie gesagt, die Freiheit der Person. Dieser Ausgangepunkt des Begriffs wird nun auch der Eintheilungsgrund des Systems, und führt uns

I. zu dem Privatrecht, dem Inbegriff der Freiheitsnormen, welche die Verhältnisse des einzelnen Individuums anderen einzelnen Individuen gegenüber festsetzen. Die Anordnung dieser Verhältnisse im Einzelnen, welche ihrer Natur nach den Staat nicht unmittelbar interessiren, ist im Allgemeinen der Willkür der Einzelnen überlassen, welche Willkür aber in dem obersten Rechtszwecke und seinen nothwendigen Folgen ihre Gränze findet. Das Privatrecht ist:

1) insofern die Persönlichkeit, in ihrer vollständigen Isolirung fremden Persönlichkeiten gegenüber in Sprache kommt:

a) Das Sachenrecht, die dinglichen Rechte, umfassend die Rechtsverhältnisse, welche aus der Unterwerfung der Sachen unter unsern Willen entstehen (Besitz, Eigenthum, Dienstbarkeit);

b) das Vertragsrecht, Forderungsrecht, umfassend die Rechtsverhältnisse, welche aus der Willensvereinigung zweier Persönlichkeiten entspringen;

2) insofern die Persönlichkeit zur Sprache kommt in ihrem Verhältniß zu der natürlichen Genossenschaft der Familie:

a) Das Familienrecht, umfassend die Rechtsverhältnisse, welche während des Bestandes der Familie entstehen können;

b) das Erbrecht, umfassend die Rechtsregeln über das Schicksal des Vermögens bei Auflösung der Familie.

II. Den Gegensatz des Privatrechts bildet das öffentliche Recht, welches sich mit dem Rechts- und Wohlfahrtsvereine der Menschen (dem Staate) und den in ihm entstehenden Rechtsverhältnissen beschäftigt. Das öffentliche Recht ist aber nicht zu dem Zweck da, daß die Persönlichkeit in ihm untergehe, sondern vielmehr dazu, daß sie in ihm erst zu ihrer vollen Bedeutung und Entwicklung gelange. Die einzelnen Menschen sind um ihrer selbst willen zum Staate zusammengetreten, und schon darum hat der Staat kein Recht, die Einzelfreiheit mehr zu beschränken, als es sein Zweck (die Erhaltung und Sicherung des Rechtszustandes und die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt) nothwendig macht. Auch liegt die größtmöglichste Begünstigung der Einzelfreiheit im wahren Interesse des Staates selbst, weil nur dadurch, daß innerhalb des Ganzen selbständige und kräftige Glieder bestehen, das Ganze selber kräftig bestehen kann. Das öffentliche Recht umfaßt:

1) Die Darstellung der Organisation des Staates in sich, als eines lebendigen Ganzen, das Staatsrecht, den Inbegriff der Rechtsverhältnisse, welche für den Staatsherrscher und den Staatsbürger gegenseitig, sowie für die Staatsbürger unter sich **durch den Staatszustand** begründet werden. Es umfaßt:

a) Das Verfassungsrecht, die Lehre

von der Gestalt des Staates und den Organen der Staatsgewalt;

b) das Verwaltungsrecht, die Lehre von der Leitung der Staatsthätigkeit und von der Ausübung der Hoheitsrechte des Staates;

2) die Darstellung der Rechte des Staates gegen Uebertreter gemeinheitlicher Rechtsanforderungen, das Strafrecht. Die Befugniß des Staates, zu strafen, gründet sich nämlich auf seine Verpflichtung, die Gerechtigkeit in seiner Sphäre zu fördern und zu handhaben; er straft darum zunächst nicht im Interesse des Einzelnen, welcher durch das Verbrechen beschädigt wurde, sondern im Interesse der verletzten Rechtsordnung überhaupt. Das Strafrecht ist also eine Anstalt Aller gegen Alle im Staate, und somit zum öffentlichen Rechte gehörig;

3) die Darstellung der Einrichtungen, welche im Staate bestehen zum Zweck der Erreichung seines Rechtszweckes. Diese Anstalten umfassen:

a) Die Institute der wiederherstellenden Rechtspflege. Diese sind doppelter Art, je nachdem es sich handelt um die gerichtliche Wiederherstellung verletzter Privatrechte (bürgerlicher Prozeß), oder verletzter objectiver, allgemeiner Rechtsanforderungen des Staates (Strafproceß), s. d. Art. Proceß.

b) Die Institute der vorbeugenden Rechtspflege, deren Zweck es ist, Rechtsverletzungen, die aus dem unrechtlichen Willen Einzelner noch zu entstehen drohen, zum Voraus physisch unmöglich zu machen. Dieß ist das Gebiet der Präventivjustiz (s. d.).

4) Die Lehre von den Einrichtungen, und namentlich von den Freiheitsbeschränkungen, welche der Staat zur Erreichung seines Wohlfahrtszweckes zu treffen berechtigt ist, die Polizei, deren Thätigkeit diesem Begriffe gemäß höchst umfassend und unbestimmt begränzt ist, und deren Handhabung darum so leicht zum Mißbrauch und zur Unterdrückung der Freiheit führen kann; s. Polizei.

5) Der Staat, als Personengemeinheit, hat selbst Persönlichkeit, und steht anderen, mit gleicher Persönlichkeit versehenen Staaten gegenüber. Die dadurch entstehenden wechselseitigen Verhältnisse müssen eben so gut durch das Rechtsgesetz geregelt werden, als die Verhältnisse der einzelnen Personen in einem Staate, wenn auch bis jetzt noch keine Möglichkeit eines äußeren, rechtlichen Zwanges zur Verwirklichung des Rechts in dieser Sphäre gegeben ist. Diese rechtlichen Beziehungen der Völker zu einander bilden den Gegenstand des Völkerrechts (s. d.).

Alle übrigen Wissenschaften, welche sich mit dem Staatsleben beschäftigen, haben entweder das Vermögen desselben, oder seine Geschichte, oder die Darstellung seiner Zustände in der Gegenwart, oder seine zweckmäßigste Einrichtung und die darüber geltenden Klugheitsregeln zum Gegenstande, gehören also, da sie sich nicht mit Rechtsverhältnissen beschäftigen, nicht zu den Rechts-, sondern zu den Staatswissenschaften im engeren Sinne.

Reformation. Die eigentliche Sache und der wahre Zweck der Religion, wenn sie eine vernünftige und sittliche, nicht aber eine Tempelreligion ist, muß innere Veredlung des Menschen und der ganzen Menschheit seyn. Der Götzendienst des heidnischen Alterthums, unter dem Einflusse von Priestern, und dem politischen Willen von Staatsmännern dienstbar, huldigte, wie dies überhaupt bei jedem Aberglauben der Fall ist, diesem edeln Zwecke der ächten Religion entweder gar nicht, oder, etwa auf indirektem Wege, nur höchst wenig. Die Herrschaft der für die Masse des Volkes ziemlich conventionellen Sittlichkeit erstreckte sich nicht über die Gränzen der Pflicht des Bürgers; und selbst bei den Weisesten der alten Heiden, welche die wahre Sittenlehre gewissermaßen als ein eigenes Geheimniß besaßen, trug diese dennoch mehr oder weniger entschieden das Gepräge der jedesmaligen Zeit und Nationalität, ohne sich zur eigentlichen Höhe des Geistes zu erheben, weil es an einem absoluten Standpunkte rein vernünftiger Religion mangelte. Daher kam es, daß selbst Sokrates behauptete, man müsse dem Freunde alles Gute, und dürfe dem Feinde alles Böse anthun *)

Bei weitem mehr sittliche Anlage hatte die durch Moses gestiftete Religion des jüdischen Volkes, welche sich nicht blos durch die Lehre von einem einzigen Gotte, sondern vorzüglich dadurch vor dem Heidenthum auszeichnete, daß die sogenannten Zehn Gebote, welche eine Hauptvorschrift in derselben bilden, mit Ausnahme eines einzigen, absolute Forderungen der Vernunft sind.

Aus dem Schooße dieser Religion, deren kleinlich strenges Ceremonialgesetz ganz dazu gemacht war, das Volk auf der niedrigsten Stufe der Entwickelung zurückzuhalten und die sonst guten Lehren der Sittlichkeit im Elemente zu entkräften, entstand das **Christenthum** (s. d.), welches diese mächtigste Priesterzunft der Juden zu sprengen suchte, und jedem ähnlichen Priesterthume, das hochmüthig und herrschsüchtig zwischen Gott und Menschen treten will, einen Vertilgungskrieg durch Vernunftmacht erklärte. Mit diesem Vertilgungskriege hängen die christlichen Lehren des Heils

*) Wir folgen hier der vortrefflichen Schrift: „Betrachtungen über den Protestantismus." (Von Jochmann). Heidelberg 1826. Vergl. Herm. v. Busche. Die freie religiöse Aufklärung (Darmstadt 1846), Bd. II, S. 1, ff.

unzertrennlich zusammen, sowie alle Wohlthaten, die das Christenthum der Menschheit gewährt hat oder noch gewähren wird. Christus lehrte die erhabenste und höchste Moral, und zwar nicht als einen Theil oder als ein Hilfsmittel der Religion, sondern als die ganze Religion selbst; denn auf dem Wege der moralischen Auffassung führte er die Menschen der Gottheit näher, welche durch seine Lehre als „Vater“ erscheint; und auf dem nämlichen Wege der moralischen Auffassung näherte er die Menschen einander unter sich, da das neue Gebot an seine Jünger forderte, daß sie sich unter einander liebten. So zeigt das Christenthum dem Menschen das höchste Ziel seiner Veredlung, und spricht dadurch nicht blos seine rein geistige Natur, sondern auch das im Geiste liegende Prinzip steten Fortschrittes und steter Vervollkommnung aus, welches das entschiedenste Gegentheil und stärkste Gegengift des verknöcherten und verknöchernden Priesterthums ist.

Unter den Schülern Christi, die einigemal elbst das Geständniß ablegen, daß sie ihren Meister nicht verstanden hätten, konnte sich, obgleich Christus selbst Nichts von Priestern wissen wollte, mancher dennoch nicht vom alten Ceremonialgesetze der Juden ganz lossagen (Apostelgesch. XVI, 3. XXI, 20—26.). Petrus und einige Andere konnten sich nur mühsam und nie entschieden von ihrer jüdischen Erbsatzung losreißen, während Paulus und neben ihm Johannes des Meisters Lehre in einem höheren Sinne auffaßten, in den Banden, von welchen er sie mit seinem Blute losgekauft hatte, nicht weiter Gegenstände ihrer Verehrung erblickten, und an der Befreiung eines Geschlechtes arbeiteten, um dessen Leitung ihnen viel mehr, als den Anderen es zu thun war. Ein moralischer Messias war ihnen Christus; nicht, wie diesen, ein priesterlicher; der Stifter, nicht einer Welthierarchie, sondern einer Weltreligion.

Aus den von den ersten Christengemeinden gewählten Vorstehern wurden bald Priester, und so durch Trennung zwischen einem begabteren Lehrerstande und einer blind lernenden Menge das Priesterthum förmlich eingeführt, nachdem allerlei Offenbarungen und Briefe und eine Menge falscher Evangelien das Ansehen der wenigen ächteren Urkunden des Christenthums zweifelhaft und der Verfälschung auch dieser den Weg gebahnt hatten. Jetzt dünkte die von Christus gelehrte Menschenliebe den Gelehrten so gar gemein, dem Pöbel so gar nicht vornehm genug, daß die allgemein verständliche Religion in eine verborgene heilige Wissenschaft oder Theologie umgewandelt wurde, und statt der Religion eines gottgefälligen Lebens die des Tempeldienstes in Aufnahme kam. Die Priester, welche sich zuerst ein Lehramt, dann ein Lehrmonopol vindizirten, waren deßhalb, als Grundsäulen des späteren Gebäudes der Hierarchie, schon frühe geneigt, sich für die vertrauteren Diener Gottes und für seine Stellvertreter auf Erden auszugeben; die apostolischen Constitutionen, ein lügenhaftes Machwerk aus dem 3. Jahrhundert, in ihrer Falschheit dennoch ein Zeugniß vom Geiste jener Zeit, stellen den Bischof als einen irdischen Gott dar, und räumen diesem so genannten Lehrstande den entschiedensten Vorzug vor allen Fürsten und Obrigkeiten ein. Von jetzt an häufen sich in Kirchenvätern und Kirchengesetzen Beweise des zügellosesten, bis zur Verrücktheit schwindelnden Priesterhochmuths. Auch in Betreff der gemeinschaftlichen Berathungen mehrerer benachbarter Gemeinden, wo die Beschlüsse ursprünglich nur die Gültigkeit eines gütlichen Uebereinkommens hatten, verwandelten sich gar bald die Rechte der Gemeinden in Vorrechte des geistlichen Standes. Man berief dann nicht mehr die Gemeinden selbst zu solchen Versammlungen, sondern nur die Bischöfe derselben, und zwar nicht als Stellvertreter der Gemeinden, sondern in eigenem Rechte, und in der Kraft einer höheren, angeblich der Bischofswürde inne wohnenden göttlichen Begabung. Alle Verordnungen, die aus dieser Quelle flossen, waren bindende Religionsvorschriften, die zu einer Kircheneinheit und zu einem Staate im Staate führten, wie er nirgends dem wahren Christenthum angehört, sondern überall und immer ein Werk der Hierarchie ist. Ein förmliches, feierlich anerkennendes Bündniß mit diesem Priesterstaate schloß Constantin, welchem die Geistlichen den Namen des „Großen“ gegeben haben. Von nun an wurde jede Gelegenheit zur weiteren Ausbildung des neuen Priesterstaates emsig und glücklich benutzt. Mit schnellen Schritten eilte die Hierarchie zum Judenthume zurück, von dem die ersten Lehrer der Christen sich nur langsam loszureißen vermocht hatten. Was die Schwäche der Apostel gewesen, wurde nun die Stärke ihrer Nachfolger, welche sich fortan immer mehr der Redensarten und Gesinnungen der Priester des alten Bundes beflissen, so daß die durch die wahre Christuslehre zusammengestürzte Scheidewand zwischen Klerus und Laien wieder aufgerichtet, und der neuen Hierarchie jedes Besitzthum der Leviten wieder erobert ward. Dieser christliche Priesterstaat, unabhängig von der damaligen bürgerlichen Gesellschaft und in einem feindseligen Verhältnisse zu derselben gebildet, schob an die Stelle der Vorstellung von einer in Tugend

und Liebe verbrüderten Menschheit, wie sie dem Christenthume angehört, die Vorstellung von einer allgemeinen geistlichen, dabei unsichtbaren, dem neuen Priesterorden unterthänigen Gesellschaft, welche man **Kirche** nannte, und überall in einem feindseligen Verhältnisse und in einem bald offenen, bald heimlichen Kriege gegen alle blos irdische Gewalten erblickt, weil sie, was ihr zu Theil wurde, als unstreitiges, was ihr abging, als vorenthaltenes, Eigenthum ansah, und vermöge ihrer göttlichen Vollmacht einen höheren Rang in Anspruch nahm. Da ihr hiebei der Aberglaube als Grundsatz der Politik diente, so war die nächste Folge, daß diese Kirche ihren Eroberungskrieg, eine Bedingung ihres Daseyns, wie gegen die Selbständigkeit jeder weltlichen Regierung, so gegen die Gewissensfreiheit jedes Einzelnen führen mußte. Aberglaube und Herrschsucht gaben jetzt vereinigt dem ganz neuen Vergehen das Daseyn, welches man Ketzerei (s. d.) nennt.

Was man Christenthum nannte, war ein Innbegriff aller priesterlichen Machtfülle des Judenthums und aller Götzendienerei des Polytheismus, welchem sogar der Islam noch seine Andachtsmaschinen leihen mußte. Jedes bekanntere und jedes neue Mittel des Aberglaubens wurde in Anwendung gebracht, um die Stützen eines auf dem Nacken der Menschheit lastenden Thrones in ihrer nützlichen Stellung zu erhalten. Zu diesem Zwecke wurde der menschlichen Natur durch die Kirche der völlige Vertilgungskrieg angekündigt.

Während sich nämlich der Mensch von jedem anderen Geschöpfe wesentlich durch Vervollkommnungsfähigkeit unterscheidet, stellte die Kirche aus ihrem Heiligthume die Lehre von der Stabilität der menschlichen Erniedrigung auf. Dabei ist es allerdings merkwürdig, daß die größere Sittenlosigkeit eben des geistlichen Standes Gegenstand einer gerechten und allgemeinen Klage war, noch ehe das Christenthum herrschend geworden. Merkwürdig ist es ferner, daß die ersten Spuren überhandnehmender Sittenverderbniß unter den Christen gerade in derselben Gegend vorkommen, in welcher sich die priesterliche Kirchenregierung am frühesten ausbildete, und eben unter demjenigen Kirchenprälaten, der einer göttlichen Amtsgewalt und Würde des geistlichen Standes am hoffärtigsten das Wort sprach: in Afrika, und unter dem Bischof Cyprian von Karthago, dem Erzvater der Hierarchie. Hatte doch der moralische Glauben dem dogmatischen weichen müssen; war doch jede Lehre des Christenthums ein Symbol geworden, jede seiner natürlichen Tugenden ein theologisches Geheimniß. So wurden Laster der große Besteuerungsartikel dieser neuen Levitenregierung; das Reich der sittlichen Religion war ein Seligkeitsmarkt, auf welchem die Geschäftsführer des Himmels dem gläubigen Verbrecher, gegen baare Bezahlung, den Lohn der Tugend versprachen, und mit der Sünde den Frieden des Gewissens verkuppelten.

So herrschte ein langes Jahrtausend hindurch auf den Thronen der Hierarchie der Aberwitz und die Sittenlosigkeit; die Vernunft suchte verborgene Hütten als Zufluchtsort. Vorzugsweise in entlegenen und rauhen Gegenden, deren Armuth dem üppigen Uebermuthe der Priester nicht einladend war, entstanden zu stillem und beharrlichem Widerspruche gegen den Prunk des neuen Tempeldienstes und gegen die Anmaßungen der dogmatischen und hierarchischen Kirchentraditionen sogenannte Sekten, welche die reineren Ueberlieferungen des Christenthums zu vererben strebten. Die Grundsätze dieser auf das freie Denken bauenden Sekten, die sich in ununterbrochener Reihe als entschiedene Widersacher des christlichen Priesterstaates bewiesen, und deßhalb mit dem Ehrennamen der Ketzerei gebrandmarkt wurden, gleichen im Ganzen und Wesentlichen den Grundsätzen und Grundgedanken der Reformatoren des 16. Jahrhunderts. Mit Recht und guter Bedeutung durften sich deshalb die Nachfolger dieser Reformatoren auf die Zeugnisse solcher Vorgänger im freien Vernunftgebrauche berufen, um den Auctoritäten des stabilen Kirchenglaubens mit Auctoritäten des Gegensatzes zu antworten.

So gibt es denn gegen die frechen Anmaßungen des Priesterthums eine Kette zum Theil stiller, aber niemals unterbrochener Protestationen, und zwar von den Tagen der Apostel an bis hinab zum 16. Jahrhundert, in welchem die von Seiten des Staates und der Kirche schutz- und heimathlose Sache der Menschheit endlich auch in der bürgerlichen Gesellschaft eine Zuflucht fand.

Die **Reformation** des 16. Jahrhunderts, obgleich mit Recht die „große“ genannt, war also nicht sowohl Entdeckung einer neuen, als Ausbildung einer schon längst vorhandenen Wahrheit. Diese Reformation war nichts Anderes, als eine laute, bejahende Antwort auf jene Frage, die schon Tertullianus bei dem Beginnen des neuen Levitenreichs unwillig aufgeworfen hatte: „Wir Laien, sind wir nicht auch Priester des Herrn?“ Sie war ein Versuch von Wiederherstellung des reinen Christenthums, welchem alles Aeußerliche fremd, alle zwingende Gewalt zuwider ist. Es war die Sache des Christenthums, es war der alte Kampf, den dieses bei seinem Ursprunge gegen die Priesterherrschaft zu Jerusalem, dann aber gegen eine verderblichere zu Rom bestehen mußte. Die Reformation ist in ihrem tiefsten Grunde keines-

wegs eine **theologische** *), sondern eine wahrhaft religiöse Revolution, bei der es sich nicht um einige Veränderungen in den äußeren Zierathen oder inneren Einrichtungen des großen Kerkergebäudes der Hierarchie, sondern um die Zerstörung desselben handelte. Ein auf diese oder jene Weise unbegreifliches Dogma, ein Knoten des Schulwitzes mehr, würde vielleicht einige Magister in Harnisch gebracht, aber schwerlich ganze Völker zu seiner Vertheidigung bewaffnet haben, welche schon in einer kurzen Reihe von Jahren viele Millionen Anhänger der neuen Begeisterung aufwiesen. Nicht eine neue, sondern die alte gute Sache der Verfolgten aller Jahrhunderte war diesmal in die Hände auch der Gelehrten und der Staatsmänner gefallen. Die Buchdruckerkunst hatte den Geistern eine Stimme gegeben; die Reformation war das erste Wort, das sie aussprachen.

Lag es daher in dem innigsten Wesen der von Christus verkündeten Religion, zu Gunsten des Wesentlichen, d. h. des Sittlichen, das Priesterprivilegium zu vernichten, so konnte auch der Protestantismus, als Wiederhersteller dieser sittlichen **) Religion, keinen anderen und wesentlicheren Zweck haben, als den Sturz des Priesterthums. Nicht, weil der Protestantismus diese oder jene Lehrmeinung begünstigte; nicht, weil er Ceremonien des äußeren Gottesdienstes veränderte; nicht endlich, weil er das Joch des Papstes zerbrach, der nur ein Priester ist, sondern weil er das Priesterthum überhaupt verwarf, gebührte ihm die ehrende Benennung einer Reformation und einer Wiederherstellung des Christenthums. Diesem Grundsatze gemäß, aus welchem leicht jede andere reformatorische Tendenz folgt, sagte Luther, daß alle ächten und wahren Christen geistlichen Standes und Priester wären; in dieser Begründung sagt Herder in der Adraftea: „Im Christenthume gibt es keinen Klerus; die Menschheit ist der erwählte Theil Gottes, nicht aber ein bevorrechteter Stand. Vertilgt soll der Name werden, wie der Urbegriff; denn beide sind Reste der Barbarei, den nützlichsten Ständen verächtlich.“ Dies ist es, was auch Roscoe zum Lobe der ersten Reformatoren ausgesprochen hat. „Nicht sowohl durch die eigenthümlichen Lehrsätze ihres religiösen Glaubensbekenntnisses, als vielmehr durch die Grundsätze, von welchen sie in ihrem Widerspruche gegen die Hierarchie ausgingen, haben sie sich um die Menschheit verdient gemacht. Jene Befugniß, der eigenen Ueberzeugung zu huldigen, die sie für sich in Anspruch nahmen, mußten sie nothwendig auch Anderen zugestehen.“

Gingen auch die ersten Lehrer des Protestantismus nicht alsbald die ganze Länge des wieder gefundenen rechten Weges; ließen sie auch Ceremonien und Formen des äußeren Cultus bestehen, welche zu einer neuen Verwechselung des Wesentlichen und Gehaltlosen führen mochten; vertilgten sie, wie der Erfolg es leider nur zu sehr zeigte, noch lange nicht alle Spuren des Unterschiedes zwischen Klerus und Laien, so brachen sie doch die Bahn zu dem höchsten Ziele der sittlichen Religion und der sie umfassenden Aufklärung, indem sie Kirchenordnung und äußeren Gottesdienst wenigstens für keineswegs nothwendige Dinge erklärten, welche deshalb dem freien Ermessen jedes Einzelnen anheim zu stellen seien. Mögen daher Theologen im Protestantismus mit Dogmen auftreten, mit welchen sie wollen, und mag man den einzelnen Richtungen des Protestantismus von dieser Seite in der Wirklichkeit diese oder jene Inconsequenz vorwerfen können, so sind solche Schwächen und selbst Verirrungen ganz unschädlich durch den über alle Dogmen erhabenen Grundsatz, der alle Religion überhaupt auf die freie Ueberzeugung der Gläubigen zurückführt *).

Auf die Scheidewand zwischen Klerus und Laien, d. h. auf das Priesterthum, ist, um mit Luther zu sprechen, die andere Mauer der römischen Kirche gebaut, durch welche sich die Päpste eines unumschränkten Rechtes über die heilige Schrift bemächtigten. Fiel das Priesterthum, so mußte nothwendig mit dieser ihrer Grundlage auch diese zweite Mauer fallen und zusammenstürzen. Luther erklärte deshalb dem Papste Leo X., man möge ihm ja keine bestimmte Weise der Schriftauslegung zumuthen, denn der Lehre des Evangeliums, die den **Geistern Freiheit** gebracht, dürfe man keine Gränze vorschreiben; wie denn überhaupt die Reformatoren sehr wunderliche Leute gewesen seyn müßten, wenn sie, wie die Bethörten unserer Tage meinen und befehlen

---

*) Die von Ullmann (Reformatoren vor der Reformation, I. Vorrede und Einleitung, II. 4, 544) gegebene Darstellung des Wesens der Reformation ist nicht blos überhaupt sehr zahm, sondern insbesondere von dieser Einseitigkeit nicht genug frei. Einen höheren, frischeren Geist erkennen wir bei L. de Wette, in der zwanzigsten seiner „Vorlesungen über Religion“ (Berlin 1827).

**) Von diesem Standpunkte aus betrachtet auch Strauß die Sache in seiner Glaubenslehre, I. 45 flgd.

*) Deshalb hat die Unterscheidung eines historischen und eines philosophischen Protestantismus nur für gewöhnliche Augen einen Sinn, obgleich wir den Verfasser des Aufsatzes in der deutschen Vierteljahrsschrift 1840, 3, 151 bis 206 nicht unter die Dunkelmänner rechnen wollen.

wollen, sich die Mühe gegeben hätten, unseren Geist von tödtender Willkür des Papstes zu befreien, um ihn dafür an einen todten Buchstaben von Neuem anzuketten. Sind diese Helden der Gewissensfreiheit etwa blos von dem brennenden Eifer beseelt gewesen, die Herrschaft des Papstes zu brechen, um ihre eigene gleicher Art fest zu errichten?

Der zweite Hauptgrundsatz der Reformatoren, nämlich der Grudsatz des höchsten Lehransehens der heiligen Schrift, fußt deshalb auf dem allen Christen zustehenden Rechte freier Forschung, d. h. auf dem eigentlichsten Wesen der freien Aufklärung, während die Verfechter der römisch-katholischen Kirche es als etwas Unerhörtes betrachteten, „daß ein Jeder bei jeder Gelegenheit nach Gründen frage.“ Erklärte doch deshalb Faber, Vicar des Bischofs von Constanz in den Zeiten der Reformation, „man würde haben in Friede und Eintracht leben können, auch wenn es nie ein Evangelium gegeben hätte;“ und der Cardinal Hosius, einer der päpstlichen Legaten auf dem Concilium von Trient, „die Angelegenheiten der Kirche würden besser stehen, wäre nie ein Evangelium geschrieben worden.“ Die Reformatoren hätten also, wenn sie die Bibel getrennt von dem Rechte der freien Forschung obenan stellten, statt eines alleinherrschenden Papstes, ein alleinherrschendes Buch, d. h. etwas Todtes eingesetzt; denn jedes Buch ist etwas **Todtes**, wenn nicht des Lesers **Geist** hinzutritt, der Geist aber ist **Freiheit**. Sollte daher nicht blos ein Wechsel der Herrschaft eintreten, sondern die Knechtschaft in der Wurzel vertilgt oder doch wenigstens in der Wurzel angegriffen werden, so mußte die Proclamirung unbegränzter freier Forschung jedem Christen für immer die Befugniß geben, sein eigener Papst zu seyn. Dadurch aber wird das Aufhören der Ketzerei und das Eintreten eines ewigen Religionsfriedens begründet, und, wenn gleich nicht immer verwirklicht, doch wenigstens möglich gemacht. Lavater's Rath an Freunde ist also ächt freisinnig und ganz im Geiste der Reformation, wenn er sagt: „Leset das Evangelium. Entfernet, was ihr nicht annehmen zu können glaubt; unterstreicht, was euch zweifelhaft vorkommt, und laßt nur stehen, was euch überzeugt. Leset alsdann diese frei gebliebenen Stellen. Sie sind euer Evangelium. Lebet, wie ihr glaubt; seid euch selber treu, und ihr werdet gute Christen seyn. Es ist möglich, daß ihr bei mehrmaligem Durchlesen manche bisher unbezweifelte Stelle verwerfen, manche andere, die euch zweifelhaft schien, annehmen werdet. Gleichviel; nur was ihr nicht bezweifelt, gilt für euch.“

Daß die Reformation eine wirkliche Wiederherstellung, und keine possenhafte Travestie des Christenthums war, beweist auch der siebente Artikel in der Erklärung der protestantischen Fürsten auf dem Reichstage zu Frankfurt 1562, in welchem sie aussprachen, es sollten, obgleich nur einer Minderzahl gehörig, dennoch diejenigen Meinungen als die besseren den anderen vorgezogen werden, welche dem Worte Gottes angemessener erschienen.

Es ist also das die Aufklärung umfassende, bisher entwickelte Kriterion des durch die Reformation ausgesprochenen Protestantismus ein dreifaches: Sturz des Priesterthums, Sittlichkeit der Religion, **Recht freier Forschung**. Aus diesem ergeben sich als weitere Eigenthümlichkeiten: 1) die Gewissensfreiheit, 2) wissenschaftliche Ausbildung und **Licht**.

Die katholische Kirche will nämlich von gar keiner Freiheit wissen, und lebt mit sich selbst in dieser Beziehung in größtem Einklang, wie sehr auch eine solche Natur und Tendenz mit aller Wahrheit und menschlichen Würde im Kampfe liegt. Die Reformatoren dagegen verkündigten die Freiheit, welcher zu Folge der Christ, sicher vor dem feineren Zwange der Androhung bürgerlicher Nachtheile, sicher vor dem gröberen Zwange der Folterbank, in seinen äußeren, wie in seinen inneren Verhältnissen zur Gottheit nicht allein zu denken, wie er wolle, sondern auch, wie er dachte, sich zu zeigen befugt wäre. „Die weltliche Regierung soll ihres Dinges warten (rieth Luther), und lassen glauben, sonst oder so, wie man kann oder will; denn es ist ein frei Werk um den Glauben, dazu man Niemand soll zwingen.“ Im Zeitalter der Reformation nannte man die Protestanten, weil sie in Anerkennung der vollkommensten Gewissensfreiheit einem Jeden seine Religion freistellten, die „Freisteller“, und selbst der Name „Protestant“ hat sein, Vielen verhaßtes, Daseyn der Behauptung des Rechtes der Gewissensfreiheit zu verdanken.

Der Protestantismus will das Priesterthum nicht. Deßwegen muß er den Irrthümern einen Krieg erklären. Denn der unsittlichste aller Irrthümer, die Unterscheidung zwischen Tugend und äußerem Gottesdienste, und die Voraussetzung besonderer wunderkräftiger Gaben zur Verrichtung solchen Gottesdienstes, liegt allem Priesterthum zu Grunde, und war der erste Schritt zu allen Verirrungen im Christenthum. Der Protestantismus, das Werk der **Wiederherstellung des Christenthums**, kann daher ohne die höhere, auch

allgemein geistige Ausbildung seiner Anhänger unmöglich bestehen. Mußte er doch, um das furchtbarste Priesterthum im Schooße der christlichen Religion mit Erfolg anzugreifen, den langen Rückweg aus dem Labyrinthe von Kirchensatzungen und Mönchsfabeln, aus allen Schöpfungen der Barbarei und Scholastik, kurz aus den Regionen einer anderthalbtausendjährigen Finsterniß machen! Ueberdies weiß der Protestantismus, als Streben nach einer sittlichen Religion, sehr gut, daß ein unwissender Mensch, auch bei den besten Gesinnungen und Absichten nur zufälliger Weise auch ein guter ist; und der wahre, d. h. der sittliche Christ hat die Sorge für die Geistesbildung seines Bruders an sich als eine unmittelbare Religionspflicht zu betrachten. Der Sieg, nicht das Daseyn des Protestantismus, gehörte dem 16. Jahrhundert *). Die Rechtsbewahrung der Menschheit gegen die Herrschaftsansprüche des Priesterstandes war so alt, als das Christenthum, denn sie war das Christenthum selbst.

In allen Schicksalen des Protestantismus bewährt sich die Erfahrung, daß jeder Uebergang zu einem besseren gesellschaftlichen Zustande um so schwieriger und gefahrvoller ist, je mangelhafter der bisherige Zustand war. Die Reformation erschien in ihrem Beginnen um so mangelhafter, je zahlreicher und eingewurzelter die Uebel waren, gegen die sie ankämpfte. Die bösen Gewohnheiten der herrschenden Kirche vererbten sich auf die Anhänger der befreienden. Was immer die Befreier im ersten Angriff nicht umzustürzen vermochten, das sah man späterhin an, als haben sie es verewigen wollen. Aber nur die ersten eigentlichen Reformatoren verdienen Entschuldigung; denn im 16. Jahrhundert war das lebende Geschlecht, obgleich den gröberen Täuschungen des Afterglaubens entwachsen, doch nicht reif genug, um alle, ihrer Natur nach unwesentlichen Verzierungen des Christenthums für schädlich oder auch nur für überflüssig zu erkennen. Die Reformatoren namentlich brachten zur Vertheidigung der guten Sache die Gewohnheiten der schlechten mit; die feindselige Tücke ihrer Gegner eignete sich nicht, ihnen selbst eine mildere Sinnesart und eine edlere Haltung zu empfehlen. Kein Wunder also, wenn sie, zu gleicher Zeit Ankläger der Unduldsamkeit und selber unduldsam, den Vorwurf der Irrlehre auf der einen Seite nicht eifriger zurückwiesen, als auf der anderen weiter gaben, und Vertheidiger einer christlichen Meinungsfreiheit zu seyn glaubten, indem sie der Herrschaft ihrer eigenen Meinungen das Wort sprachen. Calvin veranlaßte die Obrigkeit von Genf, in der Ermordung Servet's ein protestantisches Auto da Fé zu verüben, und rechtfertigte die Unthat; und Melanchthon, der fromme, der sanfte Melanchthon wünschte ihm Glück dazu. Luther, den seine Gegner von einer Wahrheit zur andern drängten und fast nöthigten, und der endlich für das höchste Recht, die Gewissensfreiheit, gegen die Gewaltansprüche der Päpste, so kräftig auftrat, wie noch Niemand, dieser nämliche Luther vergaß, protestantischen Meinungs-Verschiedenheiten gegenüber, daß Gewissensfreiheit nur von demjenigen in Anspruch genommen werden kann, der sie in Anderen ebenfalls und vollkommen ehrt. John Knox, unter allen Reformatoren an Ungestüm, Ausdauer und Unerschrockenheit vor den größten Gefahren Luther'n der Aehnlichste, wurde von den Leidenschaften des Augenblicks zu ähnlichen Widersprüchen verleitet. Calvin, der den Weg zur Wahrheit tapfer bahnen half, behauptete ein den kirchlichen Behörden zustehendes, furchtbares Sittengericht, und ein der weltlichen Obrigkeit zukommendes Strafgericht in Sachen des Glaubens! Zwingli dagegen, der von allen damaligen Sprechern des Protestantismus wohl am höchsten stand und am weitesten sah, der mehr als irgend Einer seiner Zeitgenossen im Christenthume blos eine sittliche Religion erblickte, Zwingli allein diente keinem anderen Interesse, als dem der Menschheit, und hielt sich rein von den Widersprüchen und Flecken jener doppelsinnigen Thätigkeit, welche den Glanz der anderen Reformatoren bis zu einem gewissen Grade verdunkelte. Luther dagegen und Calvin, als Vertheidiger der Gewissensfreiheit gegen die Hierarchie Helden der Menschheit, erniedrigten sich, im factischen Sinne, indem sie neue Ketten schmiedeten, zu blosen Häuptern einiger Parteien in dem alten Reiche der Hierarchie.

Die Form aller Ausartungen des Protestantismus, die Form, in welcher jede von ihnen Schutz und Nahrung gefunden hat, war, den Eigenthümlichkeiten der ersten Reformatoren und ihres Zeitalters gemäß, die eines erneuerten Kirchenthumes, das schon einmal das Grab des Christenthums geworden war. Der Begriff „Kirche", so verschieden er auch immer aufgefaßt wurde, schließt stets die zwei Bestandtheile „Cultus" und „Clerus" in sich ein. Der Glaube, daß es zur Seligkeit unentbehrlich sei, an einer auf Cultus und Clerus beruhenden religiösen Gemeinschaft Theil zu nehmen, hatte sich aber, seit der langen Reihe von Jahrhunderten, bei den

*) Dies ist der „vernünftige" Sinn des Ausdrucks: „Reformatoren vor der Reformation", welchen Ullmann seinem bekannten „theologischen" Buche als Titel gegeben hat.

Christen so tief eingewurzelt, daß er nicht als eine Menschensatzung galt, als man die Religion von jeder Menschensatzung zu befreien suchte. Die Reformatoren selbst legten nur mit ihren Grundsätzen, gleichsam unbewußt, die Axt an die Wurzel dieses Glaubens, aber sie zerhieben die Wurzel eben so wenig, als sie die Absicht hatten, sie zu zerhauen. Ein kirchlicher Gesellschaftskörper war nach ihren Ansichten unentbehrlich; ihre Sorge für die Erhaltung dieses Körpers war also eine nothwendige Folge. Bald aber artete dieses für unentbehrlich gehaltene äußerliche Band religiöser Eintracht in das einer geistlichen Unterthänigkeit aus; doch verhinderte der gute Kern des Protestantismus, daß in seinem Schooße die Priesterherrschaft nicht so fest und abgeschlossen, wie die katholische, sich zu bilden vermochte. Immerhin aber schrumpfte der erhabene Gedanke des Christenthums von einer in Tugend und Liebe verbrüderten Menschheit noch einmal zu jener engherzigen Vorstellung von einem blosen Priesterstaate zusammen. Was eine Wiederherstellung der sittlichen **Religion** hatte werden sollen und werden konnte, das wurde zu einer blosen Kirchenverbesserung. Reliquien und Heiligenbilder, Weihwasser und Hostie gab es dabei allerdings nicht mehr, aber Taufsteine, Kanzel, Beichtstuhl und Altar waren die vier stummen Kirchengötzen dieser neuen Christenheit. Oft genug beschränkte sich der ganze, allerdings zweideutige Vortheil einer so theuer bezahlten und vielversprechenden Reformation blos auf die Freude, nicht einem Papste, sondern einer Conföderation von Päpsten gehorchen zu müssen. Das protestantische Kirchenthum hatte deßhalb bald vor dem päpstlichen keinen anderen Vorzug, als den, welchen man unter zwei Uebeln dem geringeren zuzuschreiben pflegt. In beiden kämpfte offener oder verlarvter das Priesterthum seinen alten Kampf gegen die sittliche Religion; auf beiden Seiten dachte man an Herrschaft über Gottesdienst und Glauben. Der dem Protestantismus angemessene Gedanken einer inneren und unsichtbaren Einheit durch die sittliche Religion erschien als wesenloses Bild, und immer mehr entfernte man sich leider von der Ansicht, daß eine solche innere Kirche eine freie Erziehungsanstalt unseres Geschlechtes seyn sollte *).

*) Die Bestimmung und Natur unseres Werkes erlauben uns nicht, über diesen ganzen, äußerst reichen, Gegenstand ausführlicher zu seyn. Zum Glück können wir aber unsere Leser auf ein Buch verweisen, in welchem tüchtige Gesinnung im Bunde mit genauester Sachkenntniß nicht blos das ächte Wesen des Protestantismus auf historischem Wege zeigt, sondern auch die Nichtvollendung und Verkümmerung der Reformation eben so wahr als freimüthig dargestellt wird. Wir meinen: Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter. Von K. Hagen. Erlangen 1841—44. 3 Bde. 8. Die Geistesfreiheit, welche den Bestrebungen der Reformatoren als Princip und Ziel zu Grunde lag, findet man dort II., 231—346 und 396—406 in Beziehung auf Berechtigung der Vernunft und Wesen einer wahrhaften, geistigen Kirche unmittelbar aus den Quellen ganz vortrefflich und unwiderlegbar auseinander gesetzt; der 3. Band zeigt ohne Schonung die theils zufällige, theils absichtliche Verkümmerung der Reformation; wodurch man dahin kam, daß in der sogenannten protestantischen Kirche die unfreie Richtung die privilegirte wurde.

Reformen, s. Reaction.

Regalien, dem Wortlaut nach ausschließlich königliche Rechte, sind im engeren und eigentlichen Sinne, als Gegensatz der wahren Hoheitsrechte (s. d. betr. Art.) diejenigen Herrschafts- und Benutzungsrechte der Regierung, welche nicht in dem Wesen der Staatsgewalt, sondern in einer besonderen, zufälligen Erwerbung ihren Grund haben. Schon aus dieser Begriffsbestimmung ergeben sich die Hauptgrundsätze:

1) daß überall, wo ein Regal gelten soll, ein besonderer Erwerbungsgrund nachgewiesen werden muß;

2) daß die Ausbildung der Regalien nicht auf dem Gedanken eines allgemeinen Eigenthums der Regierung an Land und Leuten beruht, und

3) daß jedes Regal, oder genauer gesprochen, die Ausübung eines jeden Regals an Privaten verliehen und selbst durch unvordenkliche Verjährung als Privatrecht erworben werden kann;

4) daß die Anwendung römischrechtlicher Bestimmungen über Dienstbarkeiten auf Regalien, als Beschränkungen des Eigenthums durch Rechte des Staats, unpassend und verwirrend ist.

Die geschichtliche Ausbildung der Regalien wurde befördert durch eine Menge von höchst verschiedenartigen Umständen, welche gleich von den ersten Zeiten des Mittelalters an das Institut begünstigten. Schon die fränkischen Könige nahmen in den früher römischen Provinzen gar manche einst den römischen Kaisern zustehenden Rechte, und überhaupt Manches, was in der ersten Verwirrung nicht sogleich in Privateigenthum kam, in ihren Besitz. Manche Gegenstände, z. B. Waldungen, wurden ihrer großen Ausdehnung, der gemeinsamen Benutzung, der Gefahr vor Angriffen wegen in einen besonderen Schutz und Rechtsfrieden gestellt, und dieser mittelst des Bannes von der königlichen Gewalt gehandhabt. Manche Befugnisse, die nach deutschen

Rechtsbegriffen als reine Ausflüsse des Grundeigenthums erscheinen, wurden, als das freie Eigenthum durch die zahllosen Unterordnungsverhältnisse im Mittelalter seltener wurde, als Herrschaftsrechte geltend gemacht; auf der andern Seite wurde Manches, was in der That nicht im Grundeigenthum liegt, als Ausfluß desselben in Anspruch genommen, oder es wurde Eigenthum behauptet, wo nur Aufsichtsrechte waren. Die Regalien, welche schon frühe dem deutschen Kaiser unbezweifelt zustanden, nämlich Zoll, Münze, Bergwerk und Judenschutz, erlangten die Landesherren theils durch kaiserliche Verleihung, theils (wie besonders bei dem Jagd- und Fischerei-Regal) durch offenbare Usurpation für ihre Länder. Servile Juristen erleichterten diese Entwicklung, indem sie den römischen Begriff von res publica (Staatseigenthum, dessen rechtliche Benutzung Jedem freisteht) mit: Eigenthum des Landesherrn übersetzten. Je mehr die absolute Monarchie in den Territorien sich ausbildete, desto maßloser häufte sich die Anzahl der Regalien; und zuletzt gab es wenig mehr auf Erden, was nicht irgend ein Landesherr einmal mit einem Regal in Anspruch genommen hätte. In einer Zeit, wo der Fürst sprechen konnte: „Ich bin der Staat," wurde natürlich die gefährliche Lehre vom Obereigenthum (jus eminens, s. d. betr. Art.) des Staates auch zum Zweck der Vermehrung und Erweiterung der Regalien hinreichend ausgebeutet. So erscheinen denn die Regalien, wenigstens im Allgemeinen, als ein vom Standpunkte der Privatfreiheit und einer freien Rechtsordnung mit einigem Mißtrauen zu betrachtendes, sehr häufig auch gar nicht im Wege Rechtens begründetes Institut.

Die wichtigsten einzelnen, in Deutschland vorkommenden Regalien sind folgende:

I. Als wahre, ausschließliche Eigenthumsrechte des Staates an ganzen Klassen von Gegenständen erscheinen:

1) Das Bergwerksregal, das ausschließliche Recht des Staates, die unter der Erdoberfläche befindlichen Mineralien zu gewinnen. Diese Befugniß ist nach ältestem deutschem Rechte ein Ausfluß des Grundeigenthums, wurde aber schon frühe von den Kaisern in Anspruch genommen (schon seit Otto M.) und ihre politische und nationalökonomische Berechtigung läßt sich allerdings nicht in Abrede stellen. In Bezug auf edle Metalle ist sie gemeinrechtlich entschieden begründet.

2) Das Salinenregal, von welchem im Allgemeinen dasselbe gilt. Wo der Staat die Bergwerks- oder Salzgerechtigkeit Privaten oder Gemeinden verleiht, da kann er sich kraft des Regals gewisse nutzbare Gefälle, wie z. B. den Zehnten, vorbehalten.

3) Das Forstregal, als das ausschließliche Recht des Staates zur Bewirthschaftung und Benutzung der Waldungen. Schon die Frankenkönige, welche auch sehr große Waldungen als Privateigenthum besaßen, haben viele der nach ältestem deutschem Recht im Gesammteigenthum der Markgenossen stehenden Waldungen für die gemeine Benutzung geschlossen (eingeforstet, inforestare), wodurch, ohne Aufhebung der bisherigen Rechte, nur die Gewalt der von den Markgenossen angestellten Holzgrafen auf die königlichen Forstbeamten überging. Auf solcher Grundlage bauten die Landesherren fort, aber erst die späteren Juristen stellten die Theorie eines allgemeinen Forstregals auf: allein ein solches ist nie gemeinrechtlich geworden. Privateigenthum an Waldungen ist unbedingt zulässig, und das Forstregal kann nur Statt finden an Waldungen, die ursprünglich Gesammteigenthum oder Eigenthum des Landesherren waren. Von dem Forstregal muß aber, wie auch gerade ebenso bei anderen Regalien, scharf getrennt werden die Forsthoheit, das Recht der obersten Staatsaufsicht über die Forstbewirthschaftung. Diese ist ein Zweig der Polizeigewalt des Staates (ein wahres Hoheitsrecht), und äußert sich namentlich durch Erlassung von Forstordnungen und Fürsorge für deren Anwendung und Befolgung.

4) Das Wasserregal, als das dem Staate zustehende ausschließliche Recht der allseitigen Benutzung schiffbarer oder floßbarer Gewässer. Die Benutzung der übrigen Gewässer gehört dagegen zu den Rechten des freien Grundeigenthums. In diesem Regale liegt die Fischerei, das Floßrecht und die Schifffahrt, die Erhebung von Flußzöllen, die Anlegung von Brücken und Fähren; dagegen die Erlaubniß, Mühlen anzulegen, und das Deichrecht, die Befugniß, zum Schutz des Landes gegen die Meeresfluth Dämme zu errichten, sind lediglich Ausflüsse der Landespolizeigewalt.

5) Das Straßenregal, das Recht der lucrativen Benutzung öffentlicher Wege und Straßen, also das Recht, außer dem zur Unterhaltung bestimmten Weggeld Wegzölle zu erheben, gegen Vergütung Geleit zu ertheilen u. s. w. Das Recht der Anlegung und Unterhaltung der öffentlichen Straßen, und die polizeiliche Straßenhoheit sind davon ganz unabhängig.

II. Regalien, welche in dem Rechte bestehen, gewisse Geschäfte oder Gewerbe ausschließend zu betreiben (Staatsmonopolien) sind:

1) Die Salzregie, das Salzmonopol, als das dem Staate ausschließlich vorbehaltene Recht des Salzverkaufs;

2) die Tabaksregie;

3) das Lotterieregal, als ausschließendes Recht des Staats, Lotterien und Lotto's anzulegen;

4) das Spielkartenregal;

5) das Brandtweinregal.

Die Regalität der meisten dieser Gewerbe läßt sich weder rechtlich noch staatswirthschaftlich rechtfertigen, weil entweder das Geschäft selbst, wie die Lotterie, oder die Abgabe, wie die vom Salz, verwerflich ist, oder endlich weil die an sich gerechtfertigte Abgabe, wie die vom Tabak, zweckmäßiger in der Form einer Verbrauchssteuer erhoben werden kann. Von der Regalität dieser Gewerbe ist aber wohl zu unterscheiden die Abhängigkeit vieler Gewerbbetreibungen von obrigkeitlicher Concession; diese ist nicht Ausfluß eines Regals, sondern der Polizeigewalt. Auch

6) das Münzrecht, und

7) das Postregal gehören hierher, weil es durchaus nicht aus dem Begriff der Staatsgewalt fließt, daß beide Institute in ihren Händen sein müssen, sondern die Besorgung durch Privaten sich sehr wohl denken läßt, und in manchen Ländern wirklich eingeführt ist.

III. Regalien, welche darin bestehen, daß sich der Fiscus gewisse Landesprodukte oder Erträgnisse ausschließlich zueignen darf. Hieher zählen wir

1) das Jagdregal, das ausschließliche Jagdrecht des Staates. Das Jagdrecht ist nach deutschen Begriffen ein Ausfluß des Eigenthums, und das Regal hat sich erst seit dem 16. Jahrhundert eigentlich ausgebildet. Bei keinem Andern stoßen wir auf so viel Usurpation und Gewaltthat bei der Erwerbung, bei keinem auf so vielen und schmachvollen Mißbrauch in der Ausübung. Auch hier ist übrigens die unbestreitbare Jagdhoheit des Staates zu trennen von dem Regal.

2) Das Fischereiregal, welches auch hier aufgeführt werden könnte, haben wir schon als in dem Wasserregal enthalten bezeichnet.

3) Ein ausschließliches Recht des Staates auf alle herrenlosen Sachen gibt es zwar im französischen (Code civil art. 539), nicht aber im gemeinen deutschen Rechte. Ein Regal auf gefundene Schätze ist wohl nirgends begründet.

4) Ein besonderes Zollregal gab es zur Zeit des deutschen Reiches, weil damals nicht, wie heute, die Befugniß, Zölle zu erheben, in dem Besteuerungsrechte (also in der Finanzgewalt) des Staats enthalten war. Vergleiche über das Nähere Eichhorn's und Mittermaier's Werke über das deutsche Privatrecht, und Schmitthenner im 7. der 12 Bücher vom Staat.

Regentschaft. In Erbmonarchieen wird bis zur Erreichung der Regierungsmündigkeit des Thronfolgers (gewöhnlich das zurückgelegte 18. oder auch 21. Lebensjahr), aber auch, wenn nach dem Regierungsantritt durch einen Körper-, Geistes- oder Gemüthsfehler, durch Abwesenheit, Suspension oder Entsetzung des Staatsherrschers eine Regierungsunfähigkeit eintritt (so wie in Wahlstaaten während einer Thronerledigung die Zwischenregierung) eine außerordentliche Staatsverwaltung, eine Regentschaft eingesetzt. Der Regent, die hiezu bestellte Person, ist entweder nur Einer, der allein oder mit Zuziehung eines Regentschaftsrathes regiert, oder es sind Mehrere, was aber durchaus keine Empfehlung verdient. Der Regent führt die Staatsregierung wenigstens mit denselben Beschränkungen, wie der Souverain, hat aber auf der andern Seite auch alle nicht speciell gesetzlich ausgenommenen Rechte der Regierungsgewalt auszuüben. Die Regentschaft hört auf mit ihrer Veranlassung. Das Verbrechen des Hochverraths kann natürlich gegen den Regenten eben so gut begangen werden, als gegen den Staatsherrscher selbst; dagegen eine Majestätsbeleidigung ist nur gegen denjenigen denkbar, welcher die Majestät hat, gegen den Souverän. Indessen wird die Beleidigung des Regierungsverwesers nach älteren und neueren deutschen Strafgesetzbüchern von derselben Strafe getroffen, wie die Majestätsbeleidigung. Was die Ernennung des Regenten betrifft, so stimmen die deutschen Verfassungsurkunden, welche diesen Gegenstand behandeln, so ziemlich in folgenden Grundsätzen überein: dem Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen seines Hauses den Reichsverweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen. Liegt eine solche Bestimmung nicht vor, so gebührt die Regentschaft dem der Erbfolge nach nächsten volljährigen Agnaten. Sollte auch kein fähiger Agnat vorhanden sein, so fällt sie an die Gemahlin des Fürsten, dann an seine Mutter, eventuell an seine Großmutter von väterlicher Seite. Das nämliche, was Regentschaft, bedeuten Ausdrücke wie: Staatsvormundschaft, vormundschaftliche Regierung, Interimsregierung, Vicariat u. s. w.

Régie (la régie) ist im weitern Sinne die Verwaltung eines Vermögens oder die Führung eines Geschäftes für Rechnung eines Dritten, welchem das Vermögen oder Geschäft gehört, und welchem Rechenschaft abgelegt werden muß. Insbesondere aber heißt Régie die Erhebung der Staats-Gefälle und Abgaben durch ein eigenes Verwaltungspersonal, und die einzelnen Régie's sind — wie in der französischen Staatsverwaltung — Behörden der Finanzverwaltung, nebst ihren Bureau's und Agenten, welche gewisse Zweige der Staatseinkünfte erheben und abliefern. Bei

den direkten Steuern, wo der Erheber, mit der Steuerrolle in der Hand, nur den Einzug zu besorgen hat, bedarf es keiner Régie. Sie kommt vielmehr bei denjenigen Gefällen und Abgaben vor, wo zur Verhütung von Unterschleifen und zur Ausmittelung der Steuerschuldigkeit besondere Aufsicht erforderlich ist, oder überhaupt, wo der Ertrag mehr oder weniger von dem Eifer und der Geschäftskenntniß der Angestellten abhängt; und hier erscheint die Régie als der Gegensatz zu dem System der Steuerverpachtung.

Mit seltenen Ausnahmen ist die Verpachtung von Gefällen und Abgaben das schlechteste System der Erhebung, und gibt durch die schrankenlose Habsucht der Steuerpächter Veranlassung zu den schreiendsten Mißbräuchen, zu der schonungslosesten Mißhandlung des Volkes. Davon zeugt die ganze Geschichte, davon zeugt insbesondere die Geschichte Rom's. Spanien, Deutschland und Italien lernten dieses System unter Karl V. kennen; und Sully hat berechnet, daß von 150 Millionen Franken, welche die Steuerpächter erpreßten, kaum 30 Millionen in den Staatsschatz flossen. Soll aber die Régie wirklich, wie es ihre Natur mit sich bringt, in Vergleichung mit der Steuerverpachtung als das geringere Uebel erscheinen, so darf nicht der bei den Régiebeamten so leicht erwachende Corpsgeist und Eifer von Oben herab gehegt und angespornt, sondern er muß vielmehr durch höhere Leitung in den gebührenden Schranken gehalten werden; sonst bringt die Régie eben so unerträgliche Plagen über das Volk, wie die Steuerverpachtung. Solch schlimmen Einfluß äußert namentlich das System der régie intéressée, d. h. die Bemessung des Gehaltes der Steuerbeamten nach der Größe ihrer Einnahme, wobei nur ein fixes Minimum zu Grunde gelegt wird, im Gegensatz des Systems der festen Gehalte, régie comptable.

Die vielen Mißbräuche und zum Theil schmachvollen Schleichwege der Régie, welche namentlich in Frankreich, ganz besonders unter dem Kaiserreiche vorgekommen sind, müssen aber stets immer mehr schwinden in dem Maße, als durch freie Verfassungen und die nöthigen Garantieen derselben der Bürger in einem würdigen politischen und Rechtszustand vor Willkühr und Plackerei geschützt wird; und dann werden sich auch immer mehr die Vorzüge der Régie vor der Steuerverpachtung in ihrem ganzen Lichte zeigen. Montesquieu (Esprit des lois XIII., 19) bezeichnet diese Vorzüge mit folgenden Worten: „Die Régie ist die Verwaltung eines guten Hausvaters, welcher selbst mit Sparsamkeit und Ordnung seine Einkünfte erhebt. Durch sie steht es in der Macht des Regenten, nach seinen oder des Volkes Bedürfnissen die Erhebung der Abgaben schleuniger oder langsamer zu betreiben. Sie erhält dem Staate den unermeßlichen Gewinn der Steuerpächter, welche ihn durch unendlich viele Mittel und Wege in Armuth bringen. Bei der Régie geht das erhobene Geld durch wenige Hände; es gelangt unmittelbar an den Regenten, folglich auch schneller wieder zum Volke zurück. Indessen kann es bisweilen von Nutzen seyn, wenn man damit anfängt, eine neu eingeführte Abgabe in Pacht zu geben. Den Pächtern gibt ihr Interesse eine Kunst und Erfindungen an die Hand, um Unterschleife zu verhüten, auf welche die Régiebeamten nicht kommen würden; ist aber einmal das System der Erhebung durch die Pächter ausgebildet, dann kann man mit Erfolg an die Stelle der Verpachtung die Régie setzen."

Regierung, s. Politik, und, Staatsgewalt.

Regierungseid heißt die öffentliche, eidliche Versicherung, welche der constitutionelle Monarch bei seinem Regierungsantritt zu geben hat, daß er nach der Verfassung und den Gesetzen des Landes regieren werde. Während in manchen Verfassungen dieser Eid nur als eine feierliche Bestärkung der ohnedieß vorhandenen Regentenpflicht erscheint, ist er in andern Ländern sogar die Voraussetzung, ohne welche die Unterthanen den Huldigungseid nicht zu leisten haben. So bestimmt die würtembergische Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 im §. 10: „Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wenn er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem königlichen Worte zugesichert hat." Der berühmte Minister Fr. K. v. Moser hat im 18. Jahrhundert gelegentlich, wo er über die Gewähr der Freiheit spricht, folgende Aeußerung über diesen Gegenstand gethan: „Die meisten Regenten sind zwar nach der Verfassung ihrer Staaten gebunden, auf eine oder die andere Weise durch Eide, durch schriftliche Reverse, durch Bestätigung alter Grundgesetze und Privilegien, vor Antritt ihrer Regierung die Rechte und Freiheiten ihres Volkes zu versichern. Keiner ist noch so dreist gewesen, diese feierliche und wesentliche Handlung für eine bloße Ceremonie oder Maskerade auszugeben. Die eifrigsten Vertheidiger der willkürlichen Gewalt behaupten noch: Ein Fürst sey verbunden, sein Wort zu halten. Gleichwohl behaupten die Nämlichen, daß derselbe sein Versprechen ungeahndet brechen könne. Nichts ist gefährlicher, als einen Herrn nur daran erinnern zu wollen, daß und in welchen Stücken er sein Wort nicht halte. In Wahrheit wäre es bei manchen Regenten nöthig, sie noch einen

besondern Eid schwören zu lassen, daß sie es nicht übel nehmen wollen, wenn man sie an ihren ersten Haupt-Eid erinnert.“ Vergl. Fr. K. Freih. v. Moser; von Dr. Herm. v. Busche (Stuttg. 1846) S. 220.

Rehabilitation (Wiederherstellung) ist die Wiedereinsetzung eines zu einer peinlichen Strafe Verurtheilten in die ihm in Folge der Strafe entzogenen politischen und bürgerlichen Rechte. Sie unterscheidet sich wesentlich von der Begnadigung, welche nur die Strafe aufhören läßt, während die Rehabilitation die besonderen, in Folge der Strafe gesetzlich eintretenden Unfähigkeiten wieder aufhebt. Die Rehabilitation ist ein in jeder Beziehung sehr anzuempfehlendes Institut. Ein Verurtheilter, der seine Strafe ausgestanden hat, der nachher eine gewisse Zeit hindurch seine Besserung durch sein ganzes Verhalten thatsächlich an den Tag gelegt hat, wird auf diesem Wege der bürgerlichen Gesellschaft wieder gegeben, und vor der Verzweiflung bewahrt, in welche ihn die Unmöglichkeit einer Wiederherstellung und die ihn ewig verfolgende Schande am Ende stürzen müßte, und aus welcher zuletzt nur neue Verbrechen hervorgehen könnten. Indem die Rehabilitation durch die Gerichte geht, und das Staatsoberhaupt nur die Vorschläge derselben zu bestätigen hat, wird zugleich das Willkürliche der Begnadigung größtentheils vermieden. Diese treffliche Einrichtung ist am reinsten ausgebildet in der französischen Gesetzgebung, von wo sie erst in der neuesten Zeit und leider nur mangelhaft in die deutschen Strafgesetzbücher übergegangen ist. Nur der Repräsentant der vollziehenden Gewalt, also jetzt der Präsident der Republik, ist nach französischem Rechte befugt, die Rehabilitation zu ertheilen. Dagegen ist er nach der richtigen Ansicht auch zur Ertheilung verpflichtet, wenn die gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden sind und sich das zuständige Gericht in seinem Gutachten für die Zulassung ausgesprochen hat. Jeder zu einer entehrenden oder Leibesstrafe Verurtheilte kann nach ausgestandener Strafzeit und nach fünfjährigem tadellosem Aufenthalte in dem nämlichen Gerichtsbezirke bei dem Appellhofe ein Rehabilitationsgesuch einreichen. Die Nachtheile, welche durch die Rehabilitation wieder aufgehoben werden, sind gewöhnlich Unfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern, zu Ehrentiteln, Würden, Orden, zur Anwaltschaft und zum Schriftverfassungsrecht; ferner die Unfähigkeit zum Militärdienst, zum Amte eines Geschworenen, der Verlust der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte der Wahl und Wählbarkeit, und die Unfähigkeit, bei öffentlichen Beurkundungen als Zeuge mitzuwirken. Man vergleiche z. B. das großherzoglich badische Strafgesetzbuch von 1845, §. 17. In Bezug auf die weiteren Bedingungen der Zulässigkeit und das Verfahren, verweisen wir auf die französische Strafproceßordnung, Art. 619—632, und Höchster's Lehrbuch des französischen Strafproceßes, §. 360.

Reichsgerichte. Um dem namenlosen Elend und der allgemeinen Rechtlosigkeit abzuhelfen, welche das Faustrecht in Deutschland angerichtet hatte, wurde nach langen vergeblichen Versuchen unter Kaiser Max I. auf dem Reichstage zu Worms (1495) festgesetzt, daß zur Handhabung des bei Strafe der Reichsacht verkündeten ewigen Landfriedens ein fortwährend und stets an demselben Orte bestehendes, aus einem Kammerrichter von hohem Adel und 16 Beisitzern (zur Hälfte ebenbürtig, zur Hälfte Doctoren) zusammengesetztes höchstes Reichsgericht — das kaiserliche und Reichskammergericht — niedergesetzt werden solle. Vor ihm sollten die Landfriedensbrecher verklagt und verurtheilt werden; alle Landesunterthanen sollten sich, wo nicht der Landesherr ein Privilegium dagegen erwirkt hatte, appellirend an dasselbe wenden dürfen; endlich sollte es das ordentliche höchste Gericht seyn für alle reichsunmittelbaren Personen, die nicht Fürsten waren (bes. die Reichsritter), und Appellations-Instanz gegen die Urtheile der fürstlichen Schiedsgerichte. Im Jahr 1500 ward festgesetzt, daß die Reichsstände jährlich in zwei bestimmten Terminen (die s. g. Kammerzieler) nach einem bestimmten Anschlage die für Besoldung des Gerichtspersonals und sonstige Ausgaben nöthigen Gelder zusammenschießen sollten. Die Execution der kammergerichtlichen Urtheile wurde dem s. g. Reichsregiment übertragen, d. h. einem Ausschuß von Reichsständen und Abgeordneten derselben, welche unter der Leitung eines kaiserlichen Statthalters stets an einem vom Kaiser zu bestimmenden Ort versammelt seyn sollten. Das Gericht hatte seinen Sitz anfangs in Frankfurt, und, nach mannichfachen Wechseln, seit 1693 in Wetzlar. Die Zahl der Beisitzer wurde bald vermehrt; anfangs wählte sie der Reichstag; später setzte der Kaiser von wegen der zwei ihm gehörenden Kreise des Reichs (des österreichischen und des burgundischen) zwei Assessoren ein, jeder der sieben Kurfürsten ebenfalls zwei, und die sechs älteren Reichskreise zusammen acht. Der Kaiser hatte aber durch die Einsetzung dieses Gerichts nicht auf seine unbestrittene Befugniß, persönlich Recht zu sprechen, verzichtet; und mit der Ausübung der kaiserlichen Jurisdiction beauftragte er eine (ursprünglich administrative) Behörde, welche er unter dem Namen des Hofraths 1501 zur Berichterstattung in allen Reichs- oder österreichischen Landessachen, die unmittelbar an seine Person gelangen sollten, ein-

gesetzt hatte. An diesen Reichs-Hofrath sollte man sich (was aber die Reichsstände fortwährend bestritten) eben so gut wenden können, als an das Reichskammergericht, und um ihm auch äußerlich mehr den Charakter einer Reichsbehörde zu geben, verordnete Max I. 1518, daß von den 18 Beisitzern des Gerichts immer wenigstens 5 aus dem Reich genommen werden sollten. Der Reichs-Hofrath, der also sein ganzes Daseyn, die Wahl, Besoldung und Instruction seiner Räthe dem Kaiser verdankte, hatte in der kaiserlichen Residenz seinen Sitz. Die, als Norm des Verfahrens für das Kammergericht, und (nach der Vorschrift des westphälischen Friedens Art. 5, §. 54) mittelbar auch für den Reichs-Hofrath dienende Kammergerichtsordnung von 1495 wurde bis zum Jahre 1555 mehrfach revidirt und erneuert. — Im westphälischen Frieden wurde die allgemeine Gerichtsbarkeit des Reichshofraths neben dem Kammergericht stillschweigend anerkannt. Gnaden-, Privilegien- und Lehensachen blieben dem Reichshofrath nach wie vor ausschließlich. Die Zahl der Kammergerichtsbeisitzer ward auf 50, die der Präsidenten auf 4 erhöht; die katholischen und die protestantischen Reichsstände sollten je 24, der Kaiser 2 Assessoren, den Kammerrichter und die 4 Präsidenten ernennen. Aber der nöthige Gehalt für so viele Richter, wozu noch ein zahlloses Kanzleipersonal (die s. g. Leserei) kam, war leider nie zusammenzubringen; die Zahl der Assessoren stieg nie auf die Hälfte der Vorschrift; statt der 4 Präsidenten konnten nur 2 unterhalten werden. So kam es, daß bei allem Sinn für Recht und bei aller richterlichen Weisheit, die das Kammergericht stets bewies, durch den Mangel des nöthigen Personals in Verbindung mit dem Verfall der vorgeschriebenen Visitationen die Verwirrung und Verschleppung der Processe, der Rückstand unerledigter Geschäfte sich ins Unendliche vermehrte.

Demungeachtet, und trotz aller Mängel und Unvollkommenheiten, muß anerkannt werden, daß diese höchsten Reichsgerichte einem trefflichen und ächt patriotischen Gedanken ihre Entstehung verdankten, daß sie ihrem Princip nach als eine Zierde der Reichsverfassung erscheinen, aber allerdings dem traurigen Verhängniß, welchem das deutsche Reich zueilte, und der Erbärmlichkeit der sie umgebenden Verhältnisse, der Selbstsucht der Landesherren und der Gleichgültigkeit des Volkes nicht zu widerstehen vermochten. So lange Deutschland diese Gerichte besaß, hat man stets nur die mangelhafte Besetzung, den schleppenden Gang der Verhandlungen und die schwerfällige Form ihres Verfahrens zu tadeln gewußt. Jetzt, da wir leider eine ähnliche Einrichtung entbehren, fühlt man nur zu sehr, wie nothwendig sie, als Schlußstein des öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland, dastehen sollte. Bei der Entstehung des deutschen Bundes wurde dieses Bedürfniß von den patriotischen Staatsmännern, und selbst von mehreren Regierungen (wie Preußen und Hannover) lebhaft empfunden und dringend, aber umsonst, anempfohlen. Der deutsche Bund hat sich in den wichtigsten und für die Rechte des deutschen Volks bedeutungsvollsten Fällen für incompetent erklärt und damit selber die dringende Nothwendigkeit eines zeitgemäß organisirten Bundesgerichtes auf's schlagendste nachgewiesen; allein noch bleibt es eine Aufgabe der Zukunft, ein derartiges Institut in's Leben zu rufen und die gegenwärtigen Zustände lassen uns in dieser Beziehung zwar sehr große Wünsche, aber nur äußerst geringe Hoffnungen.

Reichsritterschaft. In der wildbewegten Zeit des Zwischenreichs nach dem Untergang des großen hohenstaufischen Stammes, als die Herzogthümer Franken, Schwaben und Elsaß erledigt waren und nicht wieder besetzt wurden, da benützte auch der Adel Süddeutschlands, wie der Clerus und der Bürgerstand, die allgemeine Verwirrung, um sich durch festes, corporatives Zusammenhalten zur Unabhängigkeit von der Territorialgewalt aufzuschwingen. Dieses Streben gelang; unter dem Namen der freien Ritterschaft befestigte sich dieser Verein im Laufe der Zeit immer mehr, und wurde im Augsburger Religionsfrieden, durch verschiedene kaiserliche Bestätigungen und Privilegien, endlich durch den westphälischen Frieden als reichsunmittelbar in seinem vollen Rechtsbestande anerkannt.

Ohne förmliche Stände des Reichs zu seyn, und ohne auf den Reichstagen Sitz und Stimme zu haben, waren diese Adeligen dennoch Kaiser und Reich allein und unmittelbar unterworfen, und übten auf ihren Besitzungen viele, denen der Landesherren ähnliche oder gleiche Rechte aus. Als Ritter des Reiches, die da ihren Pflichten durch persönlichen Kriegsdienst genügen, trugen sie weder zu Kreis- noch zu Reichs-Steuern, noch zu den Bedürfnissen des Kammergerichts bei, und anstatt der persönlichen Dienste im Reichskrieg lieferten sie späterhin dem Kaiser nur bei besondern Veranlassungen sogenannte Charitativ-Subsidien, welche sie von ihren Unterthanen erhoben. Sie hatten auf ihren Gütern gesetzgebende Gewalt und Besteuerungsrecht. Die Appellation von ihren Behörden ging unmittelbar an die Reichsgerichte. Die Reichsritterschaft zerfiel in drei Ritterkreise oder Classen, deren jede wieder in Orte oder Cantone eingetheilt war. Der schwäbische Kreis umfaßte 6, der fränkische 5, der rheinische 3 Cantone. Jeder Ritterkreis hatte sei-

nen Director und alle drei zusammen ein General-Directorium, welches bei den drei Kreisen umwechselte. Jeder Canton hatte seinen Ritterhauptmann, und gewisse ihm zugegebene Ritterräthe, Ausschüsse und Syndiken, sowie seine besonderen Canzleien und Archive. Auf allgemeinen und besonderen Rittertagen, auf Directorial-Conventen, Plenar-Conventen und durch Correspondenz wurden die Angelegenheiten der Ritterschaft besorgt. Die Ritterschaft hatte das Recht der Immatriculirung, die Befugniß, neue Mitglieder aufzunehmen. Der Regel nach konnte Niemand aufgenommen werden, der nicht acht adelige Ahnen zu beweisen im Stande war, und der nicht ein reichsritterschaftliches Gut von wenigstens 6000 Reichsthaler im Werthe besaß. Von diesen Grundsätzen wurde übrigens häufig abgegangen, besonders wenn Rang und Einfluß eines Neuaufzunehmenden die Aussicht darbot, daß er der Ritterschaft besonders nützliche Dienste werde leisten können. So entstand der Unterschied zwischen Personalisten, solchen Reichsrittern, welche nur für ihre Person, ohne Rücksicht auf ein Gut, in die Ritterschaft aufgenommen waren, und Realisten, die vermöge des Besitzes eines reichsritterschaftlichen Gutes Reichsritter waren. Die von den Reichsrittern hergebrachten, oder ihnen verliehenen Rechte und die Begünstigung derselben von Seite der Kaiser, die zerstreute Lage ihrer von reichsfürstlichen Landen umgebenen Güter, und andere Gründe gaben ewigen Stoff zu Streitigkeiten zwischen den Reichsständen und der Reichsritterschaft, die gar häufig zu Gunsten der letzteren entschieden wurden. Was aber die stete Eifersucht der Fürsten Süddeutschlands nicht vermocht hatte, das bewirkten die großen Umwälzungen im Gefolge der Revolutionskriege. Die Reichsritter auf dem linken Rheinufer kamen durch den Frieden von Luneville unter Frankreich, und die durch den Preßburger Frieden (1805) Baiern, Württemberg und Baden ertheilte Souveränetät machte diese Staaten zu Herren des reichsunmittelbaren Adels in ihren Gebieten. Es blieben ihm jedoch seine Eigenthumsrechte mit gewissen Real- und Personalvorrechten, deren Inbegriff man Grundherrlichkeit nannte. So war der corporative Bestand der freien Reichsritterschaft größtentheils zerstört schon vor der Auflösung des deutschen Reichs und Stiftung des Rheinbundes, welche ihren Ruin vollendete. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Schulden der vormaligen Rittercantone ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verhältnißmäßig auf diejenigen Regierungen übergegangen, deren Staatshoheit die betreffenden ritterschaftlichen Bezirke zugefallen sind.

Die deutsche Bundesacte hat nun im Artikel 14. den Rechtszustand des vormaligen reichsunmitelbaren Adels geordnet und garantirt, und die Wiener Schlußacte hat im Art. 63. demselben für den Fall verweigerter Rechtshilfe, oder einseitiger legislativer Erklärung der durch die Bundesacte ihm zugesicherten Rechte den Recurs an die Bundesversammlung gestattet. Demungeachtet vermochte sich der ehemalige Reichsadel in seinen politischen Privilegien nicht zu behaupten; auf mannigfache Weise rüttelte die fortschreitende Zeit an ihrem Bestande, und privilegirter Gerichtsstand, Patrimonialgerichtsbarkeit u. dgl. haben in den letzten Jahren wohl überall in Deutschland ihr Ende erreicht. Die Verhältnisse, denen jener deutsche Reichsadel Ursprung und Bedeutung verdankte, sind längst begraben und vergessen; ihm selbst wohnt keine eigenthümliche Lebenskraft mehr inne; die Zeit wird ihn bürgerlich machen, wie es die französische Regierung gleich nach dem Frieden von Luneville mit den Reichsrittern des linken Rheinufers gethan hat.

Reichstag, Reichsgesetze, und Reichsdeputationshauptschluß. Der Gedanke der Vertretung oder Selbsttheilnahme des Volks bei den wichtigen öffentlichen Angelegenheiten findet sich bei allen Völkern germanischen Ursprungs und hat sich namentlich durch die ganze deutsche Geschichte bewährt. In den Volksversammlungen der ältesten Zeit wurde Alles verhandelt, was einer öffentlichen Garantie bedurfte; da wurde über Krieg und Frieden beschlossen, angeklagt und gerichtet, die Obrigkeiten gewählt, Jünglinge wehrhaft gemacht, Grundeigenthum übertragen. Der Graf mit einem Ausschusse hielt eine Vorberathung über die Vorlagen an die Versammlung. Auch in der Zeit der Ausbildung der fränkischen Monarchie kommen noch allgemeine Volksversammlungen vor, deren Rechte sich freilich stets verringerten, je mehr die königliche Macht wuchs, und je mehr die bevorzugten Stände der Lehensvasallen und Geistlichen sich emporschwangen. So wurde die Volksversammlung (das Märzfeld — später das Maifeld) nach und nach eine bloße Kriegsversammlung, eine Heerschau vor dem Anfang des Feldzugs. Es sonderte sich aber allmählig eine engere Versammlung der weltlichen und geistlichen Großen ab, aus welcher Karl der Große eine Herbstversammlung zur Vorbereitung für die Frühjahrversammlung machte. Auf ihr tritt schon die Trennung in geistliche und weltliche Curie scharf hervor. Sie hat ebensogut, als der König, das Recht, Vorschläge zu machen. Diese Einrichtung wurde nach dem Zerfall des fränkischen Reichs in Deutschland nicht vergessen, und nachdem die Zeit der größten Verwirrung vorüber war, entwickelte sich aus jener engeren Versammlung der Großen um den

König der deutsche Reichstag. Bedingung der Zulassung zu demselben war schon frühe der Besitz eines unmittelbaren Reichslehens. Wer Sitz und Stimme auf dem Reichstag hat, ist ein Reichsstand. Je mehr sich die Unabhängigkeit der Landesherren ausbildete, desto mehr verlangten dieselben ihre Zuziehung bei allen wichtigen Angelegenheiten. Seit Rudolph von Habsburg werden allmählig auch Abgeordnete der freien Reichsstädte auf den Reichstagen zugelassen, und die sieben Fürsten, welche seit dem Ende des zwölften Jahrhundert das Recht, den deutschen König zu wählen, allein ausübten, nahmen als Kurfürsten auch auf dem Reichstag eine gesonderte und bevorzugte Stellung ein. Scharf ausgeprägt und bis in's Einzelne bestimmt erscheint die Verfassung des Reichstages erst in der Zeit, als Geist und wahres Leben aus der deutschen Reichsverfassung bereits zu entweichen begann.

Seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zerfällt der deutsche Reichstag in das Collegium der Kurfürsten, in das der Fürsten und Grafen, und in das der Reichsstädte.

In dem Collegium der Kurfürsten saßen während der längsten Zeit seines Bestehens drei geistliche und vier weltliche Fürsten.

Im Reichsfürstenrathe haben Sitz und Stimme alle geistlichen und weltlichen Landesherren, deren Territorien auf dem Augsburger Reichstag von 1582 vertreten waren; nach dieser Norm gab es 94 fürstliche Virilstimmen. Dazu kamen noch 6 Curiatstimmen der nicht gefürsteten Prälaten, Grafen und Herrn. Die Prälaten zerfielen in zwei Hälften, die rheinischen und schwäbischen, von denen jede eine Curiatstimme hatte. Die Grafen zerfielen in die wetterauischen, schwäbischen, fränkischen und westphälischen, und hatten somit 4 Curiatstimmen. Diese 100 Stimmen des Fürstencollegiums zerfallen in die geistliche und in die weltliche Bank; erstere zählt 37, letztere 63 Stimmen; 53 Stimmen waren nach dem westphälischen Frieden katholisch.

Das Collegium der freien Städte zählte früher 61, nach der Losreißung des Elsaßes unter Ludwig XIV. noch 51 Städte. Diese zerfielen in die rheinische Bank mit 14, und in die schwäbische Bank mit 37 Virilstimmen.

Ohne diesen Reichstag darf der Kaiser in Reichsangelegenheiten kein Gesetz geben noch auslegen, keine Auflage ausschreiben, keinen Krieg führen, keine Festungen errichten, keinen Bund noch Frieden schließen; und so war das kaiserliche Ansehen nach allen Beziehungen durch diese schwerfällig berathende und langsam beschließende Versammlung beschränkt und gebunden. Früher waren die Reichsstände in Person auf dem Reichstag erschienen, und derselbe wurde einberufen, so oft der Kaiser dieß zur Erledigung bestimmter Geschäfte für nöthig hielt. Seit 1663 aber, wo Türken- und Franzosen-Kriege den Reichstag unaufhörlich beschäftigten, und derselbe permanent blieb (in Regensburg), wurde es üblich, sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, welche den Charakter förmlicher Gesandten hatten. Diese Gesandten aber, ohne eigenen Willen und ohne allgemeine Vollmacht, mußten über jeden einzelnen Gegenstand specielle Instruction bei ihren Höfen einholen. Dadurch wurde natürlich der Geschäftsgang außerordentlich lahm und schwerfällig; kleinliche Förmlichkeiten traten an die Stelle ernster Erwägung der Staatsgeschäfte und warmen Gemeinsinns.

Die Formen, unter welchen ein Reichsgesetz (überhaupt ein Reichsschluß) auf dem Reichstage zu Stande kommen konnte, waren folgende:

Das Reichstagsdirectorium (Kurmainz) bringt den von dem Kaiser vorgetragenen oder von irgend einem Andern gemachten Vorschlag zur officiellen Kenntniß aller Reichsstände (Dictatur), empfiehlt ihn zur Instructionseinholung, und bestimmt den Termin (Verlaßnehmung) nach dessen Ablauf in jedem der drei Reichstagscollegien abgesondert die förmliche Proposition, die Berathung, Abstimmung, und der Beschluß nach Stimmenmehrheit Statt findet. Stimmten die Beschlüsse sämmtlicher Collegien nicht überein, so wurde von deren Directorien (durch sogenannte Re- und Correlation) eine Uebereinstimmung herbeizuführen gesucht. Gelang dieß nicht, so war der Vorschlag gescheitert. Dagegen aus den übereinstimmenden Beschlüssen sämmtlicher drei Collegien wurde durch Kurmainz ein Reichsgutachten an den Kaiser redigirt. Der Kaiser hatte eine unbeschränktes Veto. Zum großen Glück der Deutschen! Denn wie die Landesherren, wenn sie den Kaiser hätten zwingen können, auf dem Weg der Gesetzgebung die hergebrachten Rechte und Freiheiten ihrer Unterthanen würden zerstört haben, dieß läßt sich leicht denken, und ist erwiesen durch einzelne Anträge, die von dem Reichstag ausgingen, und an der besseren Gesinnung der Kaiser scheiterten. — Ertheilte der Kaiser durch ein Ratificationsdecret seine Genehmigung, so bildeten Reichsgutachten und Ratificationsdecret den Reichsschluß. So lange der Reichstag nicht permanent war, wurden alle auf einem Reichstag zu Stande gekommenen Beschlüsse in einer einzigen Urkunde vereiniget, und diese unter dem Namen Reichsabschied publicirt, womit denn der Reichstag beendigt war. Der jüngste Reichsabschied ist von 1654; von 1663 an wurden die Gesetze nur als einzelne Reichsschlüsse be-

kannt gemacht, da, wie schon bemerkt wurde, von diesem Jahre an der Reichstag beständig versammelt blieb.

Einzelne Gegenstände seiner Thätigkeit, also auch der Gesetzgebung, konnte der Reichstag durch eine außerordentliche Reichsdeputation vorbereiten lassen, welche aus einer größern oder kleinern Anzahl von Reichsständen oder deren Abgeordneten, unter Mitwirkung eines kaiserlichen Commissärs bestand. Ihre Beschlüsse hießen Reichsdeputationsschlüsse, und die Sammlung sämmtlicher Beschlüsse Einer Commission Reichsdeputationsabschiede. Zum Reichsgesetz wurde ein Deputationsbeschluß natürlich erst durch die Genehmigung des Reichstags und des Kaisers in den oben beschriebenen Formen.

Wichtig ist noch die Bestimmung des westphälischen Friedens im Artikel 5 §. 51 und 52, daß alle Reichsdeputationen und Commissionen halb aus Katholiken und halb aus Protestanten zusammengesetzt seyn mußten, und daß in Religionssachen, sowie in allen Sachen, wo Eine Confession gegen den Schluß der andern sich vereinigen würde, nicht durch Stimmenmehrheit, sondern nur durch gütliche Vereinbarung beider Religionstheile ein Schluß zu Stande gebracht werden soll (ius eundi in partes).

Absolut gebietende und verbietende Reichsgesetze, sowie alle das öffentliche Recht betreffenden verbanden unbedingt den Kaiser, sämmtliche Landesherren und alle ihre Unterthanen. Dagegen Reichsgesetze, die sich auf das Privatrecht bezogen, konnten die einzelnen Landesherren, seitdem ihre Gesetzgebungsgewalt anerkannt war, nach Belieben aufheben oder abändern. Bisweilen wurde selbst einem öffentlich rechtlichen Reichsgesetz (wie z. B. der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V.) die clausula salvatoria beigefügt, wodurch alle bestehenden Landesgesetze abweichenden Inhalts dennoch für fortdauernd gültig erklärt wurden.

Die wichtigsten Reichsgesetze, auf denen der staatsrechtliche Bestand des deutschen Reichs bis in seine letzten Zeiten beruhte, waren folgende:

1. Die goldene Bulle von 1356 unter Karl IV. (s. p. 843).

2. Die verschiedenen Concordate mit dem päpstlichen Stuhle.

3. Der ewige Landfriede, durch welchen das Faustrecht aufgehoben wurde; zum letztenmal erneuert 1548 zu Augsburg.

4. Die Wahlcapitulation, der Vertrag, wodurch der Kaiser mit den Kurfürsten, welche für sich und für alle Stände des Reiches handelten, übereinkam, wie weit seine Rechte und Pflichten als Reichsoberhaupt gehen sollten. Zum erstenmal wurde eine solche Urkunde Karl V. nach seiner Erwählung im Jahre 1519 vorgelegt; dann wurde sie bei jeder folgenden Kaiserwahl erneuert, und oft mit wichtigen Zusätzen versehen. Zum letztenmal wurde sie erneuert bei der Wahl Karls VI. (1711).

5. Die Kammergerichtsordnungen, die neueste von 1555 (s. Reichsgerichte).

6. Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548, 1577.

7. Der Passauer Vertrag von 1552 und der Augsburger Religionsfriede von 1555 (p. 844).

8. Die Reichsexecutionsordnung von 1555, dreimal erneuert bis 1570, bezieht sich vorzüglich auf die Kreiseintheilung und deren Handhabung (p. 844).

9. Der Westphälische Friede von 1648 (s. d. betr. Art.).

10. Die verschiedenen Friedensschlüsse in den Kriegen mit Ludwig XIV. und später.

11. Der Friede von Luneville von 1801. Durch ihn verlor Deutschland das linke Rheinufer, und damit eine Fläche von 1200 Quadrat-Meilen und vier Millionen Einwohnern, und mußte sich der Verpflichtung unterwerfen, den durch diese Abtretung beeinträchtigten erblichen Reichsständen eine im deutschen Reiche selbst zu gewinnende und demnächst genauer zu bestimmende Entschädigung zu geben. Dieses Entschädigungsgeschäft wurde durch eine am 24. August 1802 zusammengetretene außerordentliche Reichsdeputation unter dem gebieterischen und willkührlichen Einflusse der „vermittelnden Mächte“ Frankreich und Rußland zu Stande gebracht, und das Resultat in

12. dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 niedergelegt, welcher am 27. April 1803 durch kaiserliches Ratificationsdecret zum Reichsgesetz erhoben wurde. Durch dieses Gesetz wurden alle Reichsstädte, mit Ausnahme von sechs (Augsburg, Nürnberg, Lübeck, Bremen, Hamburg und Frankfurt a. M.) in landsäßige verwandelt, die Territorien aller geistlicher Reichsstände, mit Ausnahme des Erzbischofs von Mainz, der den Titel Kurerzkanzler behielt, des Johannitermeisters und des Deutschordensmeisters säcularisirt und vertheilt, ferner viele landsäßige Stifter und Klöster zur Aufhebung und Einziehung ihrer Einkünfte angewiesen, und endlich die bisherigen Rheinzölle aufgehoben, ein neuer Zoll angelegt, und der Ertrag desselben zu Entschädigungsrenten für die geistlichen und weltlichen, Hof- und Militärdiener in den zur Entschädigung an einen andern Fürsten überwiesenen Ländern bestimmt. An die Stelle der zwei wegfallenden Kurfür-

stenthümer Trier und Köln traten vier neue, Baden, Würtemberg, Hessen-Cassel und Salzburg als Entschädigung für den ehemaligen Großherzog von Toscana. Dieser Reichsdeputationshauptschluß erscheint als der Voract der Auflösung des deutschen Reichs. Durch ihn ist allerdings Deutschland der Verschmelzung seiner fast zahllosen Gebiete in größere Staaten näher gebracht worden, allein es geschah dieß auf dem Wege der entschiedenen Rechtsverletzung. Denn es wurden gegen die ausdrückliche Bestimmung des Luneviller Friedens außerdeutsche Fürsten für Verluste außerhalb Deutschlands, ferner deutsche Fürsten für Verluste außerhalb des deutschen Reichs entschädigt; und es wurde bei den für verlorne deutsche Reichslande zu entschädigenden deutschen Fürsten mit Verhöhnung alles Rechtes denjenigen, welche damals in günstigen politischen Verhältnissen standen, (namentlich Preußen) der Ersatz über das Maß des Verlustes hinaus so reichlich zugemessen, daß der Begriff von Entschädigung fast verschwand, während andere eine viel zu geringe Entschädigung erhielten. Und alle diese Ungerechtigkeiten wurden beschlossen auf das Machtgebot fremder Staaten, unter der drückenden Uebermacht Frankreichs, und mußten von dem wehrlosen Kaiser demüthig genehmigt werden. Das alte deutsche Reich ging unaufhaltsam seinem Untergang entgegen.

Reichsunmittelbarkeit und Landsäßigkeit. Im deutschen Reich gab es ehemals eine zweifache Staatsgewalt, eine unabhängige und eine untergeordnete. Die erstere, die Reichsstaatsgewalt oder Reichshoheit, in den Händen des Kaisers und der vereinigten Reichsstände, erstreckte sich über den ganzen Reichsstaatskörper. Die andere, Territorialstaatsgewalt oder Landeshoheit genannt, beschränkte sich auf die Gränzen der einzelnen besonderen Staaten, aus welchen das deutsche Reich bestand, war also eine, der Reichshoheit unmittelbar untergeordnete Staatsgewalt über einen Particularstaat des deutschen Reichs. Diese zweifache Staatsform veranlaßte die Eintheilung der deutschen Staatsbürger und ihrer Besitzungen in reichsunmittelbare und mittelbare. Beide sind der Reichshoheit unterworfen, aber reichsunmittelbar ist diejenige Person oder Besitzung, welche nur der Reichshoheit, reichsmittelbar ist Alles, was zunächst einer Landeshoheit, und durch sie also mittelbar der Reichshoheit unterworfen ist. Die reichsunmittelbaren Glieder der deutschen Reichsverfassung waren nun folgende:

1) Der hohe Adel, der Herrenstand, d. h. diejenigen, welche die Landeshoheit über ein bloß unter Kaiser und Reich stehendes Reichsland, und Sitz und Stimme im Kurfürsten- oder Fürsten-Collegium am Reichstage hätten. Bei der Auflösung des deutschen Reichs und bei der Gründung des deutschen Bundes wurde und blieb die größere Anzahl der Mitglieder des hohen Adels den übrigen, welche die Souveränetät erlangten, unterworfen, so daß der hohe Adel Deutschlands jetzt theils aus den souveränen Fürstenhäusern, theils aus den sogenannten Mediatisirten, den Standesherren besteht. Ueber die Letzteren und ihren heutigen Rechtszustand s. d. Art. Standesherren.

2) Die freie Reichsritterschaft, d. h. diejenigen Mitglieder des niedern Adels, welche, ohne zu Sitz und Stimme auf dem Reichstag, noch auch zur Landeshoheit zu gelangen, sich dennoch durch festes corporatives Zusammenhalten in ihrer Unabhängigkeit von dem Herrenstande, und in ihrem unmittelbaren Verhältniß zu Kaiser und Reich erhalten hatten. Auch sie sind jetzt (als die sogenannten Grundherren) den souveränen deutschen Bundesfürsten unterworfen.

3) Die freien Reichsstädte, d. h. diejenigen Stadtgemeinden, welche sich nicht nur in der nämlichen Unabhängigkeit von der Landeshoheit zu behaupten wußten, sondern auch Sitz und Stimme auf dem Reichstag erlangten, wo sie ein eigenes Collegium bildeten. Sie wurden durch den Reichsdeputationshauptschluß bis auf sechs landsäßig gemacht, und auch von diesen bei der Gründung des deutschen Bundes nur die vier noch jetzt bestehenden freien Städte als unabhängige Glieder des deutschen Bundes anerkannt. S. d. Art. Reichstag und Städtewesen.

Alle Personen, welche einem Landesherren unterworfen, mithin nicht reichsunmittelbar waren, hießen **Landsaßen,** und der Inbegriff ihrer aus diesem Verhältnisse entspringenden Rechte und Pflichten hieß der Landsaßiat. In Bezug auf solche Personen, welche in einem anderen Staate das Staatsbürgerrecht genießen, aber im Inlande Grundstücke besitzen (Forensen) heißt der Landsaßiat unvollständig, wenn sich die inländische Staatsgewalt, namentlich die Territorialgerichtsbarkeit, nur auf die im Inland befindlichen Besitzungen jener Personen erstreckt, wie es Vernunft und Gerechtigkeit gebieten; vollständiger Landsaßiat dagegen, wenn die inländische Staatsgewalt auch auf die persönlichen Rechtsverhältnisse der Forensen ausgedehnt wird. Der volle Landsaßiat, der aber keineswegs überall in Deutschland eingeführt ist, erzeugt daher besonders die Verbindlichkeit, auch wegen persönlicher Klagen sich dem Gerichtsstand der gelegenen Sache (s. S. 1447) zu unterwerfen; vgl. S. 1561.

Reinigungseid. Derselbe ist ein In-

stitut des deutschen vorchristlichen Rechtes. Den Verdacht, welcher durch die Anklage eines Freien immer auf den Beschuldigten geladen wurde, konnte er beseitigen, indem er eidlich seine Unschuld betheuerte. Dieser Eid mußte aber geleistet werden mit einer verschieden bestimmten Anzahl von Eideshelfern, welche zu schwören hatten, daß der Angeschuldigte recht schwöre. War aber derselbe auf handhafter That ergriffen, so wurde er zu diesem Eide nicht zugelassen, sondern der Kläger konnte ihn durch einen Schwur mit sechs Eideshelfern seiner Schuld überführen (übersiebenen).

Das canonische Recht und der mit ihm Hand in Hand gehende Inquisitionsproceß haben dieses Institut aufgenommen, seine Bedeutung aber vollständig verdreht. Von einer Befugniß des Angeschuldigten, die Anklage durch seinen Eid zu beseitigen, konnte natürlich im Inquisitionsverfahren keine Rede seyn; die Tendenz des Verfahrens ging vor Allem auf Erlangung eines Geständnisses, und als Mittel zu diesem Zwecke benutzte man nun den Reinigungseid. Man legte nämlich bei nicht ganz schweren Verbrechen, wenn dringender Verdacht, gegen den Angeschuldigten aber kein voller Beweis, und auch keine Aussicht, ihn zu erlangen vorhanden, und die Persönlichkeit des Angeklagten von der Art war, daß man einen Meineid nicht wohl erwarten konnte, demselben den Eid über seine Unschuld auf. Durch die Nothwendigkeit, entweder ein Geständniß abzulegen, oder einen Meineid auf sein Gewissen zu laden, hoffte man ihn zu dem ersteren zu bringen, brachte ihn aber ganz natürlich fast immer zu dem letzteren. Leistete er den Eid, so wurde er freigesprochen. In der Weigerung desselben fand ein Theil der Juristen ein Geständniß, die richtige Ansicht aber nur ein neues Indicium für die Schuld. Die neueste Particularstrafgesetzgebung hat das ganze Institut wohl überall in Deutschland beseitigt, während es allerdings im gemeinen-Rechte noch gilt.

Die Verwerflichkeit desselben liegt am Tage. Schon die ganze Richtung auf Erlangung eines Geständnisses ist verwerflich; nicht dieses, sondern Wahrheit und Recht ist der einzige Zweck des Strafverfahrens. Doppelt verwerflich aber ist, so gut als die körperliche Folter, diese geistige Tortur, entweder zu gestehen, oder einen Meineid zu schwören, und sie hat ihre verderblichen Folgen klar genug dadurch bewiesen, daß fast alle richterlich aufgelegten Reinigungseide richtig ausgeschworen, und zwar falsch geschworen wurden.

Religion. Die Gesetze sind nur auf gewisse Handlungen gerichtet, die Religion umfaßt alle Handlungen; die Gesetze thun nur dem Arm des Menschen Einhalt, die Religion dem Gemüth; die Gesetze berühren nur den Bürger, die Religion beherrscht den ganzen Menschen. Die Religion macht jede Bürgerpflicht zur Gewissenssache, sie macht den Schöpfer selbst zum Beschützer der bürgerlichen Gesellschaft. Die Religion ist deshalb eine für den Staat und das Staatsleben höchst wichtige Sache, da sie namentlich auch das für die allgemeine Gesellschaft so wichtige Wohlwollen, die Mildthätigkeit und die Gerechtigkeitsliebe fördert, und den Gehorsam und die Treue ernstlich lehrt. Was aber insbesondre das Christenthum betrifft, so lehrt dasselbe, in politischer Zweckmäßigkeit, die Rechte der Menschheit klar und unwiderlegbar. Es lehrt die Gleichheit vor Gott und vor dem Gesetze, die Freiheit des Gewissens und der Meinung, die Gerechtigkeitsliebe und das Wohlwollen. Christus selbst schärfte zu jeder Zeit die Unterwerfung unter die bürgerliche Ordnung ein. Außerdem begünstigt das Christenthum die Künste und Wissenschaften, so wie überhaupt die allgemeine Bildung; es hat allenthalben die Cultur gehoben und das Menschengeschlecht verbessert. Unter diesen Umständen ist es nicht zu wundern, daß der Staat, insoweit er sich als Zweck und nicht als Mittel denkt, nur eine einzige Religion in seinem Innern zu dulden geneigt ist, eine Religion, die, mit ihm auf's Innigste verbunden und seinen Zwecken dienstbar, ebendeshalb und gewisser Maßen als Belohnung, für die herrschende Staats-Religion erklärt und als solche oben gehalten wird. Und in der That ist dieses Verhältniß nicht blos bei den heidnischen Völkern des Alterthums durchweg so gewesen, sondern auch das Christenthum trat unter Konstantin d. Gr. in solch begünstigte Stellung und verblieb darin Jahrhunderte lang, namentlich in der ganzen Periode des Mittelalters. An diese Staats-Praxis schloß sich denn auch die Staats-Theorie an. — Um nemlich von früheren Zeiten gar nicht zu sprechen, so halten Hobbes und selbst Rousseau streng an dem Gesichtspunkte, daß der Staat nur eine, für alle seine Bürger verbindliche, Religion haben dürfe; ja, Beide sind gewillt, die Erschaffung, Modificirung und Abänderung der Staats-Religion ganz und gar dem Plane der Staatsgewalt anheim zu stellen. Auch die politischen Schriftsteller in England, selbst die ausgezeichnetsten und freisinnigsten, z. B. sogar Bolingbroke und Shaftsbury, waren noch im 18. Jahrhundert insgemein theils für eine privilegirte Religion, theils für Einschränkung der Religionsfreiheit, obgleich schon Thomas Morus (s. D.) unmittelbar vor den Zeiten der Reformation das Gegentheil als staatsgemäß verlangt hatte, vergl. S. 1230. Auch die aufgeklärten französischen Schrift-

steller, welche der Periode der französischen Revolution vorausgingen (vergl. den Artikel Encyclopädisten), haben sich kein eigentliches Geschäft daraus gemacht, gegen das Institut der Staats-Kirche ernstlich aufzutreten. Und der französische Minister Necker, obgleich Protestant, bemühte sich, in einem eigenen Werke (de l'importance des opinions religieuses) die vortheilhaften Seiten einer Staats-Religion, mit besonderer Rücksicht auf Frankreich, wo der Katholicismus ausschließlich herrschte (vergl. Bartholomäus-Nacht, und Dragonaden) ausführlich und nachdrücklich in's Licht zu stellen. In der Revolution wurde dies freilich anders, indem man sogar alle positive Religion in Acht erklärte; allein um so entschiedener erneuerten sich bald darauf schon während Napoleons Herrschaft, ganz besonders aber in der Periode der Restauration (s. D.) die Bestrebungen, den Katholicismus wieder in seine alten Rechte der Staatsreligion einzusetzen. Seit der Julius-Revolution sind jedoch diese Bestrebungen, wenigstens in Frankreich, in den Hintergrund getreten, indem damals in der französischen Verfassung das ganze Institut der Staats-Religion als Solches gestrichen wurde. In Deutschland, wo allerdings seit dem westphälischen Frieden gesetzlich dem Protestantismus auch seine Staats-Existenz gesichert war, herrschten die nemlichen Bestrebungen für das Institut einer herrschenden Kirche immer und allenthalben, bis erst Friedrich der Große gar nichts von privilegirter Religion wissen wollte, sondern die allgemeinste Freiheit im religiösen Glauben gestattete, worin ihm in Oestreich der edle Kaiser Joseph II. nachfolgte. Man hat aber gesehen, wie die Bestrebungen Joseph's in ein trauriges Nichts zerfielen; und selbst in Preußen haben Friedrichs des Einzigen Nachfolger, ohne alle Ausnahme, dem althergebrachten Systeme theils ausschließlich, theils mit Vorliebe gehuldigt. Dieser Rückfall ist aber um so weniger zu entschuldigen, als das Beispiel der nordamerikanischen Freistaaten, in welchen das Gemeinwesen bei der vollkommensten Religions-Freiheit auf's Beste gedeiht, den Vertheidigern des alten Systems von der „Staats-Kirche" den Boden unter den Füßen entzieht. Dennoch geben Diese ihr Bestreben nicht auf; noch nirgends in Europa hat man sich von Oben herab zur Gestattung einer allgemeinen und vollständigen Religionsfreiheit verstehen wollen, d. h. zu einer solchen, bei welcher der Staat von der Theilnahme oder Nichttheilnahme an einer bestimmten Kirche gar keine Rechte abhängig macht. Selbst da, wo in einem europäischen Lande die Religionsfreiheit die allgemeinste Ausdehnung erhalten hat, ist dieselbe doch in sofern eine beschränkte, als der Staat gemeiniglich mehr oder weniger bürgerliche Vortheile mit der einen Religion, z. B. der christlichen, die Entziehung derselben aber mit einer anderen Religion, z. B. der jüdischen, wenigstens theilweise verbindet. Wo aber ein solcher Zustand herrscht, da hat man immer eine Art Staatsreligion.

Dem Prinzip der Religionsfreiheit wird auch dadurch nicht völlig Genüge gethan, wenn man die verschiedenen christlichen Confessionen (s. D.), denen die Mehrzahl der Staatsbürger angehört, in gleichem Grade zu Staatsreligionen macht, und den übrigen Sekten, welchen nur eine Minderzahl der Einwohner anhängt, bloße Duldung zusichert. Die Politik hat heutzutage die Verpflichtung, eine vernünftige zu sein; sie muß überall nach einer rein vernünftigen Begründung der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse streben. Sie will im Menschen den Bürger, aber nicht den Bekenner einer bestimmten positiven Religion. Der Bestand einer privilegirten Religion, welche der Freiheit anderer Religionen Hindernisse in den Weg legt, ist sowohl mit einer gesunden, vernünftigen Politik, als mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der Humanität im Widerspruch. Ueberdies wird jede Religion selbst verdorben, wenn man sie zur herrschenden erklärt; sie muß in diesem Falle den guten wie den bösen Absichten und Zwecken der Staatsgewalt sich anpassen lassen. Freie Prüfung hört auf; denn die Hoffnungen und die Genüsse, welche die Staatskirche mit ihrem Glauben nährt und verschafft, halten davon ab, ihr Religionssystem zu prüfen und anzugreifen. Die Vortheile, welche mit dem Staatsglauben verbunden sind, lassen Geistliche und Laien auf Kanzeln und Kathedern, in öffentlichen Versammlungen wie in Schriften, dem gesunden Menschenverstande Hohn sprechen, können sie nur ihren Glauben an die herrschende Religion beurkunden, können sie nur bis an das Ende ihrer Tage in dem Genusse ihrer festen Pfründen, ihrer Rechte und Vorzüge ungestört und ungekränkt verbleiben. Staatskirchen waren es deshalb, welche durch Jahrhunderte den dumpfen Aberglauben, den Nichtgebrauch der Vernunft, eine ganz sklavische Abhängigkeit des Geistes, die tiefste Unwissenheit und mit ganz falschen Begriffen über Tugend die Herrschaft des Lasters begründeten und erhielten. Dagegen wird der wahren Religion, wenn es keine privilegirte Religion des Staates gibt, weit mehr ihre Reinigkeit und ihre wahre Natur erhalten. Kein Staatsinteresse ist ihr alsdann beigemischt, sondern blos das Interesse der moralischen Wahrheit waltet vor, und die Diener der Religion ergeben sich we-

der den Staatsintriguen, noch dem Getriebe der Parteisucht als politische Untermäckler. Dagegen wird, wenn man eine bestimmte Religion zur Staatsreligion proklamirt, der Krieg gegen alle andere religiöse Glaubensbekenntnisse eine unvermeidliche Folge und die Religion erscheint als der größte Hemmschuh der Civilisation und der Gesundheit des Staates. Die Existenz einer dominirenden Kirche erschüttert selbst England bis zur Stunde, half stets Frankreich verwirren, zwingt Oestreich zum leblosen Stillstande, und schließt Rußland, noch definitiver, als alles Andere, von der übrigen Welt ab.

Der Staat darf nicht beherrscht werden von der Kirche, allein er darf auch nicht herrschen wollen zum Nachtheile des religiösen Lebens. Das Recht der freien Association muß auch für den religiösen Glauben und Cultus anerkannt werden; dadurch entwickeln sich alle Kirchen zu freien und selbstständigen Körperschaften, welche ihre Angelegenheiten selbst verwalten und sich selbst regieren, ohne alle Einmischung der Staatsgewalt. Zu welch' günstigen Resultaten dies führt, zeigt sogar der römische Katholizismus in Nordamerika, wo derselbe in gar keinen Conflikt mit der Staatsregierung geräth, was bekanntlich in den europäischen Staaten keineswegs der Fall ist; man sieht dies auch aus der Verschiedenheit, mit welcher in den nordamerikanischen Freistaaten der Protestantismus lebt und wirkt, im Gegensatze zu der bischöflichen Hochkirche, welche in England nicht blos den Katholizismus verfolgt, sondern auch die heftigste Feindseligkeit gegen die übrigen protestantischen Kirchen in Großbritannien entwickelt. Darum müssen eben die Regierungen in den europäischen Staaten auch hierin, wenn es besser werden soll, ihre Herrschsucht ablegen oder wenigstens mäßigen und sich dazu verstehen, eine völlige Ablösung der Kirchen vom Staate zu gestatten, das Kirchenwesen an die kirchlichen Genossenschaften zurückzugeben und das freie Associationsrecht in allen Sachen der Religion anzuerkennen. Auch für die protestantische Kirche in Deutschland würden große und wichtige Vortheile daraus erwachsen, wenn der Staat ganz von der Kirche zurückträte und das kirchliche Leben, welches dermalen unter dem Einflusse politischer Centralisation verkümmert, sich frei aus sich entwickeln und gestalten ließe. Der Grund zu vielen argen Feindseligkeiten zwischen den protestantischen Glaubensparteien würde wegfallen, wenn der Staat aufhörte, selbst Partei zu ergreifen. In diesem Falle würde die Staatsregierung auch den eigenen Vortheil erlangen, mit einer Opposition weniger zu thun zu haben; um Nichts davon zu sagen, daß in den deutschen protestantischen Ländern auch die Staatsverwaltung viel einfacher und wohlfeiler würde. Der Oeffentlichkeit und freien Theilnahme der Nation anheimgegeben, würde das religiöse Leben von Neuem erstarken, inniger und gereinigter von allen fremdartigen Elementen; es würde seinen wohlthätigen Einfluß auf die Haltung der Individuen mit größerer Entschiedenheit ausüben, ohne die Interessen des öffentlichen Lebens, die politische Entwickelung der Staatsgesellschaften zu hemmen und in Verwirrung zu bringen, indem der unendlichen Verschiedenheit der menschlichen Individuen in Hinsicht ihrer geistigen Ausbildung und ihrer sittlich-religiösen Bedürfnisse vollkommen Genüge geleistet würde.

Wir verfolgen diesen Gegenstand hier nicht weiter, weil wir denselben in seinen verschiedenen Hauptgesichtspunkten bereits früher in den Artikeln Glaubensfreiheit, Duldung, Denkfreiheit und Gewissensfreiheit besprochen haben. Ebenso lassen wir uns hier nicht in eine ausführliche Darlegung über Religion und religiöses Leben ein, da wir an zahlreichen Stellen unseres Werkes viele Punkte aus diesem Bereiche beleuchteten. Wir verweisen in dieser Beziehung vorzugsweise auf folgende Artikel: Abgötterei, Ablaß, Alleinseligmachend, Anthropomorphismus, Antichrist, Antikatholizismus, Antipapismus, Apostasie, Apostolische Nuntien, Atheismus, Aufklärung, Bann, Bartholomäusnacht, Basedow, Bayle, Beichte, Bekehrung, Bodin, Bolingbroke, Christenthum, Confession, Corpus Catholicorum et Evangelicorum, Cultus, Curie, Deismus, Diderot, Dissidenten, Dragonaden, Encyclopädisten, Excommunication, Fanatismus, Fortschritt, Freigeist, Heidenthum, Herbert, Hexenprozesse, Hierarchie, Hobbes, Hugenotten, Inquisition, Jesuiten, Juden, Ketzer, Kirche und Kirchenversammlungen, Kreuzzüge, Mönchthum, Mohammedanismus, Nachtmahlsbulle, Nuntius, Papstthum, Protestantismus, Reformation.

Religiöse Bewegungen. Da das eigentlichste Gebiet der ächten Religion das des Geistes ist, so liegt es ganz in der Natur der Sache, daß in der Sphäre der Religion und der Kirche immer eine gewisse Bewegung herrscht. Treten keine ungesunden, störenden Elemente von Außen hinzu, so ist diese Bewegung ebenso heilsam als natürlich, und erscheint dem unbefangenen Auge als eine wesentliche Bedingung des höheren Lebens jeder Nation. Wird dagegen solcher natürlichen Bewegung des religiösen Geistes von Außen

ein entweder hemmender oder gar unterdrückender Zwang angethan, so entsteht eine Spannung und eine Krisis, welche dem Gedeihen des Volks- und Staatslebens nur nachtheilig seyn können. Leider tritt aber dieser Fall so oft ein, und herrscht so sehr vor, daß er und seine nothwendigen Folgen als Regel erscheinen, ein Uebelstand, welcher vor Allem einerseits mit der dogmatischen Verknöcherung der Religion, andrerseits mit dem unbefugten Eingreifen des Staates in das religiöse Gebiet zusammenhängt. Die Hartnäckigkeit und dogmatische Harthörigkeit der Priester in allen positiven Religionen, und die, für einmal legitim bestehende Kirchengesellschaften und Staatskirchen Parthei nehmende, Herrschsucht der Inhaber der Staats- und Regierungsgewalt sind es vorzüglich und fast ausschließlich, welche gewisse krankhafte Bewegungen im Gebiete der Kirche und Religion hervorzubringen pflegen, die nicht selten mit schädlichen Störungen des Staats- und Gesellschaftslebens verbunden sind. An der Wahrheit dieser Behauptung kann aber, um von früheren Zeiten hier nicht zu sprechen, am allerwenigsten der Denkende unsrer Tage zweifeln, in welchen es ganz schlagend in die Augen fiel, wie eng die Gebiete der Religion und des Staates geistig verflochten sind, und wie die Unterdrückung der Freiheit in Religionssachen mit großen politischen Erschütterungen Hand in Hand zu gehen pflegt.

Die deutsche Nation liefert überhaupt in ihrer Geschichte die schlagendsten Beweise dieser Behauptung. Die deutsche Nation, bei welcher zuerst und nachhaltig das römische Religionsjoch gebrochen wurde, opferte lieber ihre politische Einheit, als ihre religiöse Freiheit; und bis zur Stunde dauert der mächtige Wellenschlag fort, welchen die stets noch bekämpfte Reformation des 16. Jahrhunderts hervorgebracht hat, obgleich der beispiellos schreckliche dreißigjährige Krieg in hohem Grade geeignet wäre, zum Aufgeben der halsstarrigen Reactionen ernstlich aufzufordern. Jedenfalls gehört es aber zu den bedauerlichsten Erscheinungen, daß der aus der Reformation hervorgegangene Protestantismus fast in die nehmliche Verknöcherung verfiel, aus welcher man sich durch die Reformation zu retten suchte und für einige Zeit vermochte. Es hat sich bei den Protestanten nach und nach ein auch in unsern Tagen unverbesserlicher Orthodoxismus gebildet, welcher, von den Regierungen ausschließlich begünstigt, rücksichtslos eine dem wahren Geiste des ächten Christenthums völlig widerstrebende Richtung verfolgt, und der durch die Reformatoren proclamirten und von der evangelischen Kirche systematisch in Anspruch genommenen Gewissensfreiheit und unbeschränkten Schriftforschung schnurstracks widerspricht. Dieses protestantischen Orthodoxismus unrühmliche Sache ist es, sich nicht blos an die heilige Schrift zu halten, an welche sich doch die Reformatoren ausschließlich hielten, sondern, außer der Bibel, noch eine besondere, starr positiv festgesetzte Glaubensnorm in den sogenannten symbolischen Büchern als bindend für die Gewissen aufzustellen, und somit an die Stelle des von den Reformatoren bekämpften römischen Papstes einen papierenen Papst zu setzen, völlig geeignet, jede freudige Entfaltung des wahren christlichen Lebens niederzuhalten und selbst zu erdrücken. Darf man sich also wundern, wenn gegen eine solche Erstarrung eine edle Opposition eintrat? Edel war nämlich, und ächt christlichen Geistes der im Anfang des 18. Jahrhunderts entstandene Pietismus eines Spener, Franke, Arnold, welche, sich wie Luther an den gemüthlicheren Theil der Nation wendend, zur Einfachheit des Evangeliums und der ersten Reformatoren zurückkehrten. Schwärmend drangen sie auf das Studium der ganzen Bibel, besonders der ächt religiösen Partheien des neuen Testamentes, welche durch Dogmatiken und Katechismen lutherischer und reformirter Jesuiten ganz in Vergessenheit gekommen waren. Aber unter den Pietisten selbst kam es leider ebenfalls sehr bald zu arger Verderbniß; die äußere Form des Frommseyns ward mit dem Wesen der Frömmigkeit auch hier verwechselt. Dadurch aber kamen diese Frömmler mit dem ächten Christenthume in ihrer Weise ebenso sehr in Widerspruch, als die Schul- und Systemtheologen, mit denen sie in Streit waren. Doch wirkte immerhin der Pietismus, besonders insofern er der nationalen Gemüthlichkeit entsprach, selbst auf diejenigen, die ihm an und für sich nicht huldigten. Läßt es sich doch ebenso leicht beweisen als begreifen, daß die Pietisten einen inneren Zusammenhang mit der ganz freien Richtung in Sachen der Religion haben. Die Pietisten wie die Skeptiker kämpfen nämlich gegen die Consistorien und ihre juristische Präsidenten, die in der Religion rein nur Positives anerkennen wollen. Sowohl die Pietisten als die Deisten (s. D.) eifern in edler Absicht gegen Abhängigkeit von einem unbedingten Willen, und gegen Geistesdruck; Beide berufen sich auf das neue Testament gegen die Lehre der Concilien, welche der Staat aufrecht halten will. Sie predigen Freiheit vom Zwange der herrschenden Schulen und Kirchen, und unterscheiden sich darin von einander, daß die Pietisten an der Stelle der entarteten Kirche eine neue und reine bauen, die Deisten aber gar keine äußerliche Kirche dulden wollen. So waren also namentlich die ersten, ächten

Pietisten, gerade wie die Freigeister, eine Frucht des nach Licht und Freiheit strebenden Zeitgeistes, wenn immerhin später und ganz besonders heutzutage auch bei ihnen Kopfhängerei und Frömmelei noch so sehr ein Deckmantel weltlicher Absichten wurden, und die Zeit von ihnen wich, wie sie von der Zeit gewichen waren. Es erfüllt deßhalb den Freund der Menschheit ein großer Schmerz, wenn er sieht, wie in Folge der menschlichen Schwäche der ursprünglich gesunde Keim des Pietismus so verkümmern und entarten konnte, daß unsre Gegenwart in den Pietisten das schroffste Gegentheil vom Wesen ihrer Vorfahren erblicken muß. Unsre „Erweckten“ und „Stillen im Lande“ sind nämlich die heftigsten Zeloten und Zionswächter, welche, vorzugsweise den Namen der „Evangelischen“ in Anspruch nehmend, der Vernunft jede Stimme in Sachen der Religion absprechen, und sich einer mit mystischen Elementen geschwängerten Hyperorthodoxie in überschwänglichem Brüten und schonungslosem Verletzen Anderer hingeben. Und wenn unter denselben allerdings viele gute und lobenswerthe Menschen sind, so sind doch diese heutigen Pietisten gar oft recht lieblose Selbstsüchtlinge, höchst verschmitzte weltkluge Tartüffe und raffinirte Derwische, die ihren zeitlichen Vortheil mit ihrem Seelenheil auf Kosten ihrer Mitmenschen in hohem Grade zu verbinden wissen. Nicht mit Unrecht hat man daher diese modernen Pietisten die Jesuiten der evangelischen Kirche genannt, obgleich sie allerdings eine ganz besondere Tapferkeit darin haben, auf den römischen Papst zu schimpfen, sie, die sich doch so sehr durch Unduldsamkeit, Verketzerungssucht, Verfolgung und Unterdrückung der Andersdenkenden auszeichnen. Jesuiten sind sie aber auch darin, daß sie mit aller Macht den Staat in den Dienst ihrer vermeintlichen Orthodoxie zu bringen und durch Beihülfe seiner Machtwirkung ihren eigenthümlichen Ansichten und Interessen Eingang und Geltung zu verschaffen suchen. Und solch Werk der eigenen Erhebung und der Verdächtigung Anderer ist diesen protestantischen Pietisten-Jesuiten leider nur zu oft und nur zu gut gelungen. Sie haben bei den Großen und Mächtigen und bei den servilen Anhängern der Stabilität und des Absolutismus den Wahn hervorgerufen und zu nähren gewußt, daß die revolutionären Tendenzen und staatsgefährlichen Umtriebe der Zeit hauptsächlich ihren Grund in dem emporgekommenen Rationalismus haben, der „unter der flatternden Fahne der freien Forschung von aller Mühe und Treue und Frucht ernster Bibelforschung sich frei machen, mit stolzer Selbstberühmung des Geistes das positive Christenthum vernichten, Religion, Kirche und Thron untergraben, und alles Heilige in den Staub treten wolle.“ Durch die, solchen Einflüsterungen entsprechenden, höchst schroffen Maßregeln der Regierungen wurde, was bis dahin für Einigkeit und Einigung der getrennten protestantischen Kirchen geschehen war, wieder vernichtet; die Lutherischen wurden wieder lutherischer, die Calvinischen calvinischer, und in dem Schooße der vereinigten Kirchen trat die Spaltung zwischen Denkgläubigen und Buchstabengläubigen, zwischen Rationalisten und Pietisten immer entschiedener hervor. Wir theilen daher die Ueberzeugung derjenigen, welche sich dahin erklären, daß die evangelische Kirche, besonders gegenüber dem Papstthum, keinen größern Feind habe, als den modernen Pietismus, und daß, ohne Wissen und Willen der Redlichen, darin ein Werkzeug vorbereitet werde, die Gewissensfreiheit und vielleicht auch die bürgerliche Freiheit zu Grunde zu richten und uns in die verlassenen Bahnen des Aberglaubens, der Geistesfinsterniß und der Knechtschaft zurückzuführen.

Wir haben gesehen, wie die evangelische Kirche, durch Luther erlöst von dem Joche der Tradition und der priesterlichen Satzungen, sich in der Folge nur zu bald das neue Joch der symbolischen Bücher, des Orthodorismus und Hyperorthodorismus hatte auflegen lassen. Wie aber dagegen im Bereiche der frommen Gemüthlichkeit der ächte Pietismus reagirte, ebenso bekämpfte auch die Philosophie und wissenschaftliche Forschung überhaupt diesen Krebs der Religion. Der hieraus entstandene Kampf der Supranaturalisten und Rationalisten förderte nach und nach einen praktischen Scheidungsprozeß, aus welchem in neuester Zeit die sogenannten „freien Gemeinden“ hervorgingen. Der Rationalismus nämlich gibt dem Geiste und dem Denken den Vorzug in Religionssachen, und verschmäht die Auctorität und den Buchstaben, an welchen sich lediglich der Supranaturalismus hält. Die Rationalisten, den Wunderglauben, dieses Bollwerk des kirchlichen Orthodorismus, mit den Waffen der Vernunft und Wissenschaft angreifend, verlangen keine bestimmte Glaubensansicht, heben aber desto ernster und nachdrücklicher die sittliche Seite des Christenthums hervor. Deshalb war diese religiöse Geistesrichtung gleich von Anfang den Machthabern und Regierungen Deutschlands nicht genehm, sondern höchst „mißliebig.“ Man sah, ganz consequent von einem gewissen Standpunkte aus, in dem Geiste solch freier Forschung entschieden revolutionäre Elemente, Auflehnung gegen göttliche und menschliche Auctorität, und fing an, mit allen der weltlichen Macht zu Gebot

stehenden Mitteln den neu erwachten Geist niederzuhalten. Besonders ging die preußische Regierung in diesen reactionären Bestrebungen allen Andern voran, denn an den Stufen des Thrones zu Berlin hatte ja schon längst der orthodoxe und verketzernde Pietismus eines Hengstenberg sein Heerlager aufgeschlagen. Es half nichts, daß ganze Gemeinden des preußischen Staates sich für den Rationalismus erklärten und Proteste gegen das Unwesen der Pietisten ablegten; die Regierung verfolgte ihren Weg nur um so zäher, und fixirte ihre Angriffsplane mit der entschiedensten Energie gegen diejenigen Nationalisten-Versammlungen, deren Mitglieder sich „protestantische Freunde“ oder auch „Lichtfreunde“ zu nennen pflegten, und deren Vorsteher und eigentlichste Seele der Prediger Ulich von Pömmelte war. Besonders aber entbrannte der Verfolgungseifer, als der Prediger Wislicenus von Halle in seiner Rede „Ob Schrift, ob Geist?“ die Tendenz jener Versammlungen gar scharf ausprägte. Durch preußische Cabinetsordre vom 5. August 1845 wurden die Versammlungen der „Protestantischen Freunde“ gänzlich verboten, kein preußischer Prediger durfte sich irgendwie in dieser Sache weiter betheiligen, Wislicenus aber wurde erst suspendirt und dann abgesetzt; den „Lichtfreunden“ blieb also nichts mehr übrig, als das verzweifelte Mittel der Secten-Bildung, ein Mittel, das, zur Freude der Gegner, zuerst der Divisionsprediger Rupp in Königsberg ergriff, welcher, aus der preußischen Consistorialkirche scheidend, nicht aber aus der evangelischen Kirche überhaupt, zuerst eine „freie Gemeinde“ gründete. Dem Beispiele Rupp's folgte alsbald Wislicenus mit Constituirung einer freien Gemeinde in Halle. Die Regierung war aber auch jetzt noch nicht zufrieden; der freien Gemeinde in Königsberg wurde nur eine Hausandacht zugestanden; Beamte, die ihr beigetreten waren, wurden suspendirt, indem es „einem Privatmann wohl zustehe, welcher Religionsgesellschaft er beitreten wolle, nicht aber einem Beamten.“ Merkwürdig war auch bei der Auflösung des durch Rationalismus „mißliebig“ gewordenen Schullehrer-Seminars zu Breslau die königliche Erklärung, „vorzüglich müsse in der Vorbildung der Lehrer die gemüthliche Bildung gefördert werden; religiöse Richtung sey aber die Hauptsache. Daher sey denjenigen Elementar-Schullehrern, deren Gehalt die Höhe von 100 Thaler noch nicht erreiche, die Aussicht zu eröffnen, daß ihnen, falls sie sich durch religiöse Richtung auszeichneten, ihr Gehalt bis zu dieser Summe erhöht werde.“ Dem Prediger Ulich, welcher bis dahin noch nicht aus der Staatskirche ausgetreten war, ließ eine königliche Entscheidung keine andere Wahl mehr, als ebenfalls zu scheiden. Die Revolution von 1848 bildete dann eine mächtige Scheidewand zwischen der alten und neuen Lage und Thätigkeit der freien Gemeinden. Die Hauptlenker derselben warfen sich nämlich nur zu sehr in die politische Bewegung, und wurden, nicht zu ihrem Vortheil, Abgeordnete des preußischen constituirenden Landtags. Gerade zu der Zeit, wo das Feld recht eigentlich für sie offen lag, regten sich die freien Gemeinden gar nicht, und müssen sich selbst nun die Schuld zumessen, daß ihre Schöpfungen, nachdem sie einmal den rechten Augenblick versäumt haben, zu keinem rechten Gedeihen mehr gelangen wollen. Man suchte sich durch Vereinigung mit den Deutschkatholiken zu kräftigen, wozu schon 1847 der erste Versuch gemacht worden war; diese, besonders 1849 und 1850 betriebene, Union ist aber nicht lebenskräftig geworden, und unter der Zeit haben die öffentlichen Dinge einen Umschwung genommen, der dieser religiösen Bewegung äußerst ungünstig ist. Die Ungunst der Regierungen lastet auf den freien Gemeinden in hohem Grade, und jeder Angehörige derselben steht gewissermaßen unter polizeilicher Aufsicht. Eine 1850 in Preußen gefundene intolerante Auslegung des Toleranz-Edikts macht sie fast ganz rechtlos; die Consistorien erklären die von den Geistlichen derselben vollzogenen Taufen u. s. w. für nichtig; Untersuchungen und polizeiliche Strafen drängen einander. So gehen sie einer sehr zweifelhaften Zukunft entgegen, und sind jedenfalls jetzt schon schwächer, als der Deutschkatholicismus.

Dies will aber gewiß viel sagen, denn auch die Sachen der Deutschkatholiken stehen schlecht genug. Da indessen der Deutschkatholicismus jedenfalls eine bedeutende Erscheinung im religiösen und politischen Gebiete ist, so müssen wir ihn hier kurz besprechen.

In der gebildeten katholischen Welt war schon lange her die Idee lebendig, daß es einen Katholicismus gebe, welcher an Reinheit und Erhabenheit weit über dem römischen stehe, und daß dieser römische Katholicismus nicht der ächte, sondern ein verfälschter sei. Während so den gebildeten Katholiken ein höheres Ideal ihrer Kirche vorschwebte, bewegte sich der päpstliche Katholicismus immer schroffer auf seinen altbekannten Wegen. Die päpstliche Reaction begann alsbald mit dem Sturze Napoleons und der Rückkehr des Papstes Pius VII. im Jahre 1814, indem noch in demselben Jahre durch päpstliche Machtvollkommenheit der Jesuiten-Orden hergestellt wurde (vgl. S. 1403). Auf's Innigste stimmte damit die politische Reaction überein. Die Regierungen nämlich, ganz ängstlich auf

ihre Selbsterhaltung bedacht, hielten praktisch das unglückliche Vorurtheil fest, daß der römische Katholicismus das beste Gegengewicht gegen die revolutionären Tendenzen sey; sie wähnten, die ultramontanen Bestrebungen als Hülfe und Schutz gegen die Demagogie benutzen zu können, und hegten und begünstigten sie auf alle Weise. So kam es, daß die römische Propaganda wahrhaft staunenswerthe Fortschritte in Deutschland machte. Dabei wurde von der speciell jesuitischen Propaganda, welche vorzüglich in Belgien ihren Herd hatte, Alles aufgeboten, um die katholischen Provinzen Preußens, des kräftigsten Sitzes und Stützpunktes des deutschen Protestantismus, in Aufregung zu versetzen. So entstand die berüchtigte Geschichte mit den gemischten Ehen, wobei die römische Hierarchie unläugbar einen entschiedenen Sieg errang. Indessen wurde aber das nämliche Feuer auch außerhalb der preußischen Monarchie geschürt, vorzüglich in Bayern und Belgien. Um deshalb den Bestrebungen, durch fanatische Ermuthigung des finstersten Katholicismus den Protestantismus zu untergraben, den höchsten Triumph zu erringen, erlaubte man sich das Skandal mit der Verehrung des heiligen Rockes, wobei der Bischof Arnoldi zu Trier seine Stärke, und die preußische Regierung ihre Schwäche zeigte. Dieses wahrhafte Skandal, durch welches alle einigermaßen denkende Katholiken empört wurden, führte zu einer Explosion, durch welche der Deutschkatholicismus sein Entstehen fand. Der katholische Priester Johannes Ronge in Laurahütte richtete nämlich (im Oktober 1844) ein „offenes Sendschreiben an den Herrn Wilhelm Arnoldi, Bischof zu Trier," in welchem nicht nur dieser Bischof seine wohlverdiente Züchtigung erhielt, sondern auch die ganze deutsche Nation aufgefordert wurde, solches empörende Gaukelspiel nicht länger zu dulden. Die Wirkung dieses Angriffes war eine in der That außerordentliche; bald begannen im nördlichen Deutschland an mehreren Punkten, besonders in Schlesien, reformatorische Bewegungen unter den Katholiken. Man sagte sich von Rom los und trat zur Bildung „deutschkatholischer" Gemeinden zusammen, welche, in kurzer Zeit ziemlich zahlreich geworden, in der Verneinung harmonisch, in der Aufstellung des Positiven verschieden, dennoch allgemein darin übereinstimmten, daß sie als Quelle ihres Glaubens und als Richtschnur ihres Lebens lediglich die heilige Schrift zum Grunde legten, was bekanntlich auch das Princip der protestantischen Kirche ist und ganz vorzüglich von den protestantischen „freien Gemeinden" auf dem Wege des Rationalismus und im Gegensatze zu den symbolischen Büchern festgehalten wurde. Und hieraus erklärt sich, wie man vom Jahr 1847 an den Plan fassen und verfolgen konnte, die Deutschkatholiken und die protestantischen „freien Gemeinden" mit einander zu vereinigen. Der Geist des Deutschkatholicismus in Lehre, Leben, Cultus und Verfassung ist im Wesentlichen Eins mit dem Geiste des rationalen Protestantismus, wie wir ihn bei den Lichtfreunden oder freien Gemeinden finden. Es drängt sich deshalb die ernstliche Frage auf, wie verständige Katholiken, die sich zum Austritt aus dem römischen Katholicismus innerlich gedrungen sahen, zur Gründung einer neuen katholischen Secte Beruf fühlen konnten, und nicht den kürzeren Weg des Uebertritts zur Gemeinschaft des rationalen Protestantismus vorzogen? Die Antwort fällt sehr beschämend für den Protestantismus aus. Man kann nämlich geradezu behaupten, daß der Protestantismus seiner orthodoxen staatskirchlichen Verknöcherung wegen den Deutschkatholicismus hervorgerufen hat. Durch jene falsche Richtung der evangelischen Kirche, wie sie von Staatspolizei wegen theils vorgeschrieben, theils festgehalten wird, ist nämlich der vorhandene Protestantismus unfähig, die religiösen Bedürfnisse der Menschen freieren Geistes zu befriedigen, und befindet sich der Hauptsache nach, was diesen Punkt betrifft, im nämlichen Fehler, welcher das Grundübel des römischen Katholicismus ist. Daher denn auch die auffallende, aber leicht erklärliche Erscheinung, daß gar manche Protestanten zum Deutschkatholicismus übertraten, und daß die freien protestantischen Gemeinden eine Union mit demselben beschlossen und auszuführen suchten. Wenn man also die Sectenstiftung des Deutschkatholicismus sich erklären und entschuldigen kann, so war es doch auf der andern Seite Mangel an Einsicht und Kenntniß, welche dieser religiösen Neuerung einen wesentlichen Bestand und frisches Gedeihen versprechen wollte. In der katholischen Kirche nämlich konnte sie gar nicht bestehen, und außer der katholischen Kirche konnte sie der Sache nach nur als protestantische bestehen. Was nicht katholisch ist, das ist protestantisch, das Wort im weitesten Sinne genommen, und wer gegen den Katholicismus protestirt, der kann dieß mit Verstand nur im Sinne und nach dem Princip des Protestantismus, welcher, der leider vorhandenen Verkümmerung ungeachtet, einen höchst fruchtbaren Lebenskeim freier Gestaltung in sich schließt. Es lag deshalb ganz in der Natur der Sache, daß, als Polizei und Gesetzgebung die äußeren Verhältnisse der Deutschkatholiken erfaßten, diese Secte förmlich auf die Seite des Protestantismus gestellt wurde, so z. B. in Betreff der Stan-

desbücher, worin die Deutschkatholiken geradezu an die evangelische Staatskirche gewiesen sind. Alle diejenigen also, welche seiner Zeit so Ueberschwengliches von der Mission des Deutschkatholicismus predigten (z. B. Gervinus), sind jetzt schon vollständig widerlegt, indem diese Secte schon jetzt ein nur kümmerliches Leben lebt und gar keine Aussicht zur weitern Verbreitung hat. Ihre, im Wesen negative Bedeutung wird jedoch wenigstens historisch fortdauern; doch fürchtet die römische Kirche gar Nichts von ihr; ja, sie ignorirt sie sogar, und ist weit davon entfernt, einen Feldzug dagegen zu machen. Die Feldzüge des Papstthums gehen jetzt, wie immer, gegen den Protestantismus, und zwar zunächst gegen den positiv erstarrten Protestantismus der Consistorien und des Staates. Denn dieser ist in einen Zustand von Schwäche und Inkonsequenz gekommen, daß der durch Consequenz ausgezeichnete Katholicismus sehr im Vortheil gegen ihn ist, und allerdings hoffen kann, demselben ernstlichen Abbruch zu thun. Die Sachen sind deshalb bereits dahin gediehen, daß die evangelische Kirche glaubt, Ursache zu haben, sich vor der Jesuitenmission zu fürchten. Dieß kann als Beweis dienen, wie weit man sich bereits vom Princip und unterscheidenden Wesen des Protestantismus entfernt hat, und wie nahe man der englischen Staatskirche steht, in welcher der Protestantismus seit lange so unprotestantisch ist, daß dort das Uebertreten der Gebildetsten und Gelehrtesten zum römischen Katholicismus etwas gewöhnliches und — wir bekennen es offen — etwas consequentes und vernünftiges ist. Dieß Verhältniß kennen aber nicht blos die Engländer, es kennt dasselbe auch die römische Curie, welche sich große und nicht ungegründete Hoffnung macht, in Großbritannien recht bald eine glänzende Zukunft zu erleben. Die Engländer, welche sich gegen das energische Auftreten des Papstes, der bereits ganz England unter eine reiche Zahl Erzbischöfe und Bischöfe vertheilt hat, durch die schwache Titelbill des Ministeriums Russell zu helfen suchen, sollten sich lieber dadurch helfen, daß sie ihre Staatskirche des Namens einer Protestantischen wahrhaft würdig machten; sie könnten dann ruhig zusehen, wenn sich unter ihnen römische Bischöfe herumtrieben. Und das Nämliche gilt von den deutschen Consistorial-Protestanten, welche so schwach geworden sind, daß sie sich vor den römischen Jesuiten fürchten, während sie gegen die Protestanten selbst den wackersten Polizeimuth üben. Würde man den Protestantismus als einen vernünftigen Denkglauben lehren, so käme man zu einer Consequenz und freudigen Stärke, gegen welche die sophistische Consequenz der Jesuiten Nichts vermöchte. So aber will man auch in der evangelischen Kirche nur immer Auctoritäts- und Wunderglaube, und wähnt, ohne die Geltung der veralteten symbolischen Bücher nicht existiren zu können; man will keine Selbständigkeit des Geistes, keine freie Prüfung und Richtung, man will eine Religion, die überall und in Allem, ganz besonders aber auch im Politischen, zur ergebensten und zahmsten Unterthänigkeit führt. Zu all diesen Absichten ist aber der römische Katholicismus nicht blos psychologisch geeigneter an sich, sondern auch von meisterhaften Religionskünstlern oder Hierarchen vieler Jahrhunderte in eiserner Consequenz auf einen Felsen von Erz gebaut. In der evangelischen Kirche kann nicht das Nämliche seyn, außer sie selbst muß mit der römischen das Nämliche werden. Kein starres Kirchenthum sey ihre Sache, sondern lebendiges Christenthum, nicht Buchstabe, sondern Geist, nicht Knechtschaft, sondern Freiheit! Ein stabiler Protestantismus ist nicht blos ein in sich zerfallender Gedanke, ein sich selbst vernichtendes Institut, sondern er steht auch mit den Grundsätzen der Reformation, ja mit den offenen Erklärungen Luthers selbst im geradesten Widerspruche.

Religiöse Märtyrer, s. Ketzer.

Renten-Anstalten, s. Versicherung.

Repräsentativ-System, s. Landstände, Staatsverfassung und Stände.

Repressalien, s. Retorsion.

Republik, s. Staatsform.

Restauration. Dieses Wort bezeichnet 1) ein gewisses System in der Staatspraxis, welches in dem Artikel „Reaction" charakterisirt wurde; 2) eine bestimmte Periode vorzüglich in der französischen Staatsgeschichte; und 3) eine bestimmte Richtung in der Staatstheorie oder in den Staatswissenschaften.

Wir sprechen hier nur über den zweiten und dritten Punkt, welche in enger, unmittelbarer Berührung mit einander stehen.

Nach dem Sturze Napoleons kehrten die Bourbons mit dem ganzen Anhange derer, die nichts vergessen und nichts gelernt, zu einem Volke zurück, das Alles vergessen und Alles neu gelernt hatte. Die Revolution und ihre Gebilde waren ein Factum, das sich weder läugnen noch wegräumen ließ, den Grundsatz der Legitimität konnten die Bourbons nicht aufgeben, und die Emigranten waren ein Element, das seine Geltung in dem neuen Staate verlangte. So war dem König Ludwig XVIII. durch die Verhältnisse die Art seines Thuns vorgezeichnet. Er suchte also in der von ihm, nach dem Grundsatze des göttlichen Rechtes octroyirten Charte das neue Element des Staates mit den vorhan-

denen zu vereinigen; er erkannte in Folge dessen eine Staatsreligion an, schuf eine Pairie, behielt sich die Initiative in der Gesetzgebung vor, und gab dem alten Adel seine Titel wieder, gestand aber zu gleicher Zeit die Gleichheit vor dem Gesetze und die Preßfreiheit zu, jedoch in unbestimmten Ausdrücken. In dieser Verfassung der Restauration herrschte eine große, freilich durch die Umstände aufgedrungene Inconsequenz, ein gänzlicher Mangel des Princips. Die Pairie nehmlich war eine Schöpfung, welche in der Gesellschaft keinen Boden hatte, eine Form, welcher die Macht als Inhalt fehlte. Wie sollten sich die Ansprüche des Adels mit den im Leben geltend gewordenen, zum Theil gesetzlich anerkannten Maximen der Gleichheit, die Anmaßungen der Geistlichkeit mit der Preßfreiheit vertragen? So konnte es nicht fehlen, die Periode der Restauration mußte eine unheilvolle, eine Periode der größten Wirren seyn. Das Prinzip der Revolution gerieth ganz bald mit dem der Restauration in bittern, heißen Streit; und das fast wunderbare Wiederauftreten Napoleons (die 100 Tage), wodurch die Periode der Restauration in eine erste und zweite getheilt wurde, bewies nur zu deutlich, wie wenig Sympathie die Restauration selbst in der Nation hatte. Blind wie sie ihrer Natur nach ist ließ dieselbe sich dadurch nicht klüger machen; die Reaction aber wurde nur um so heftiger und steuerte mit vollen Segeln in's hohe Meer, als besonders unter dem verschlagenen Minister Villele Formen des Staates und der Kirche zur Durchführung kamen, welche den Restauratoren und Reactions-Männern ebensosehr gefielen, als sie mit dem Geiste des bei weitem größern Theiles der Nation in Widerspruch standen. Dies war deshalb ein sehr unheilvoller Sieg. Denn in dem Maaße mehr, als das System der Revolution ohne alle Schonung und Rücksicht zurückgedrängt wurde, gewann das Princip der Revolution an Kraft; es stieg die Gluth der Leidenschaft, die Spannung der Gemüther, die Verwirrung der Verhältnisse, bis endlich in Folge von Gewaltmaßregeln gegen die Charte, in welcher die liberale Parthei ein Schild, die ultraaristokratische Parthei ein Hinderniß ihrer Entwicklung fand, unter Karl X. die Revolution einen neuen Sieg errang, und nur ein Schattenbild von Königthum bestehen ließ, bestimmt, beim ersten Sturme in das Nichts zu zerfallen. Die Staatsmänner der Restauration standen beschämt vor ganz Europa da, und erhielten den verdienten Lohn ihrer Thorheit und ihres Verbrechens. Alle Ministerien der Restauration, den kurzen Versuch des Ministeriums Martignac ausgenommen, versäumten es, die Freiheit zu sichern und die politischen Leidenschaften in engere Kreise zu bannen; sie vernachlässigten absichtlich die Volksbildung, ängstigten das Volk, indem sie durch unverständige Pfaffen seine religiöse Freiheit bedrohten, proscribirten die bildendsten Wissenschaften, beleidigten das Verdienst, indem sie demselben die unbärtigen Söhne der Emigranten vorsetzten, und erhitzten so alle Gefühle der Nation bis zu brennender Wuth.

Der Fehler dieser Staatsverderber war aber um so unverzeihlicher, als die öffentliche Meinung selbst durch das Organ aristokratischer Schriftsteller, wie Barante und Fiévée, den Weg der Regierung als den verkehrten bezeichnete. Auch waren die Lehren der sogenannten Doctrinairs, welche zum Guten führen konnten, durch ihre Ruhe und Mäßigung von der Art, daß ihnen die Regierung zum Heil des Staates williges Gehör hätte schenken können. Denn unter den Doctrinairs hat man im Allgemeinen die Gesammtheit Derer zu verstehen, welche, wie z. B. Benjamin Constant (s. D.), in der wahrhaft constitutionellen Monarchie eine Vermittlung des monarchischen und des demokratischen Princips suchten. In der Gleichheit der persönlichen Rechte erkannten sie das Princip der als Product der Civilisation betrachteten Revolution an, während sie zugleich in der Ungleichheit der politischen Rechte sich den reinen Royalisten näherten, unter sich selbst verschieden nüancirt in Betreff der Ansichten über Theilung der Staatsgewalt, über die Beschaffenheit des aristokratischen Elements, so wie über die Garantieen der bürgerlichen Freiheit. Hätte also die Restaurations-Regierung einen solchen Mittelweg eingeschlagen, so wäre sie nicht blos gegen das Extrem der aristokratischen Ultras gesichert gewesen, welche eine absolute Königsgewalt und alle Privilegien des Erbadels wollten, sondern hätte auch eine herabstimmende Kraft gegen die extremen Liberalen gehabt, welche die Revolution mit allen Consequenzen und die Republik oder doch ein demokratisches Königthum ohne Erbadel verlangten. Zum Unglück Frankreichs lieh aber die Regierung fortwährend denjenigen Gehör, welche lehrten, daß das politische Heil in der vollständigen Rückkehr der alten und veralteten Verhältnisse gefunden werden müsse. Diese Publicisten der Restauration wiesen nehmlich in der verschiedensten Weise darauf hin, daß durch die Gestaltungen und Umgestaltungen der Geschichte ein der Wissenschaft und menschlicher Berechnung unerfaßliches Princip wirke, welches, über dem öffentlichen Rechte stehend, dieses bald so, bald anders in der Wirklichkeit setze; daß es daher ewig zu Mißverständniß und Verwir-

rung führe, wenn versucht werde, aus bloser Vernunft die Rechte eines bestimmten Staates zu entwickeln. Diese geheimnißvolle unerfaßliche Macht, der göttliche Wille sei es, welcher die Könige, also auch die Bourbons auf den Thron erhoben habe, wodurch sie nach göttlichem Rechte und bester Einsicht und Gewissen unbeschränkt zu herrschen befugt seien. Die Lehre dieser Schriftsteller (z. B. des Grafen le Maistre, Bonald, Ballanche), schon in ihrem Princip höchst extrem und fast abentheuerlich, wurde überdies noch mit allzu vielen, für den gesunden Menschenverstand anstößigen Doctrinen verwebt, und hielt fest an dem Streben, den Glauben ganz von der Auctorität abhängig zu machen. Diese Richtung, welche jene Schriftsteller mit dem Abbé de la Mennais und dem Baron von Eckstein theilten, war aber zu sehr mit den Begriffen der Zeit in Widerspruch, als daß sie wirksamen, dauernden, festen Einfluß auf ihre Zeitgenossen hätten gewinnen oder einer Regierung eine Unterstützung hätten gewähren können.

Dennoch fand diese verkehrte Staatstheorie der Restauration auch in Deutschland einen ergiebigen Boden; in deutscher Sprache hat der Schweizer v. Haller (s. D.) sein großes und erfolgreiches Werk über die Restauration geschrieben, und der nehmlichen Richtung huldigten, außer Andern, vorzüglich noch Fr. Schlegel und Gentz, während allerdings die größere Zahl der aufgeklärteren Publicisten Deutschlands, z. B. Ancillon, Aretin, Pölitz, Raumer, Dahlmann, selbst Hegel und Zachariä, von einer absoluten Monarchie überhaupt, insbesonder aber von einer solchen im Sinne der Restauratoren nichts wissen wollte. Die Richtung dieser eben genannten Schriftsteller ist nehmlich vermittelnd, zwischen den zwei Extremen der autokratisch-absolutistischen und der demokratisch-revolutionären Doctrin, indem sie einer Seits ein angeborenes Recht auf den Thron, anderer Seits aber zwischen Regent und Volk ein Verhältniß gegenseitiger Rechte und Pflichten annimmt, wogegen sich die Restauration mit allen Kräften sträubt.

Jene extremen Doctrinen waren aber auch in Deutschland während der Restaurations-Periode vorhanden, da das deutsche Staatsleben eine gewaltige, zum Theil sehr verschiedene Gestaltung erhalten hatte. Denn nach dem Sturze Napoleons und der Zertrümmerung seines Systems kehrten auf die meisten der von ihm umgeworfenen, nun wieder aufgerichteten Throne die nach Erbrecht dazu berufenen Fürsten zurück, und mit ihnen guten Theils auch die alten Formen des Regiments ohne gehörige Berücksichtigung der durch die Zeit geschaffenen Ansichten und Verhältnisse. Bei dieser Restauration lag Deutschland in unendlicher Verwirrung da, voll entgegengesetzter Interessen, widerstreitender Elemente, ausschweifender Erwartungen. Durch Einführung landständischer Verfassungen, welche der Artikel 13 der Wiener Bundesacte vorschreibt, gingen die hochgesteigerten Erwartungen des Volkes nicht immer, wie gewünscht wurde, in Erfüllung. In den süddeutschen Staaten war man zufriedener, weil dort der Entwicklung der individuellen Freiheit und der Beschränkung der Fürsten-Gewalt durch Einführung von wirklichen Repräsentativ-Verfassungen wesentlicher Vorschub geleistet wurde. Dagegen lebten in den nördlichen, restaurirten Staaten sogar die Patrimonial- und Feudal-Einrichtungen wieder auf, welche auch hier während der Herrschaft Napoleons verschwunden waren; Einrichtungen, die mit dem Geiste der Neuzeit im grellsten Contraste standen. Wenn übrigens das Princip der Restauration in den ersten Jahren unmittelbar nach Napoleons Sturz in Deutschland mild auftrat, so stellte sich später eine desto entschiedenere Steigerung derselben ein, in deren Folge die praktische Geltung des oben erwähnten Artikels 13 der Wiener Schlußacte sehr geschwächt, und das freiere öffentliche Leben in unsrem Vaterlande sehr gehemmt wurde. Vergl. besonders S. 1463.

Retorsion und **Repressalien** sind völkerrechtliche Maßregeln, von welchen streitende Mächte, um ihren Ernst zu zeigen, nicht selten gegen einander Gebrauch machen, ehe sie zu förmlichen Feindseligkeiten schreiten (s. d. Art. Feindseligkeiten und Krieg). Und zwar ist Retorsion die Erwiederung einer unbilligen, inhumanen, ungastlichen, überhaupt zu Beschwerden vernünftigen Grund gebenden Behandlung durch eine gleiche oder ähnliche Behandlung. Repressalien dagegen setzen immer die förmliche Verletzung eines bestimmten positiven Rechts voraus, und bestehen in der Uebung einer ähnlichen Gewaltthat oder Rechtsverletzung. Beide sind im Rechte begründet, oft auch angerathen durch die Politik, während es allerdings auch Retorsionen gibt, wodurch man sich selbst weher thut, als demjenigen, gegen welchen sie gerichtet sind. Das Recht, Repressalien zu verfügen, steht nach heutigem Völkerrechte nirgends mehr einzelnen Unterthanen, die sich von einem fremden Staate für beeinträchtigt halten, sondern nur dem Souverän zu, und in den meisten völkerrechtlichen Verträgen seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ist der Gebrauch der Repressalien in Friedenszeiten ausdrücklich auf den Fall der verweigerten oder verzögerten Rechtshülfe beschränkt. Repressalien können eben so gut gegen die Güter und Diener des Staats, als gegen die Personen und Güter

der Unterthanen gerichtet werden; jedoch erstreckt sich das Recht der Repressalien in Friedenszeiten nicht auf Verletzung unersetzlicher Güter; das Princip der Wiedervergeltung muß auch hier dem Gesetze der Sittlichkeit untergeordnet bleiben. Gewöhnlich werden sich die Repressalien auf Wegnahme von Gütern zu beschränken haben.

Die Praxis hat jedoch hier gar oft mehr gestattet, als die reine Theorie billigen kann. Wenn es schon das Rechtsgefühl verletzt, daß der Sclave des Despoten gerade wie der Bürger des Freistaates für die Sünden der Regierung durch Repressalien büßen soll, so ist es vollends empörend, wenn an unersetzlichen Gütern, wie Leben und Geschlechtsehre, so gut wie an ersetzlichen Repressalien geübt werden. Auch hat man oft den etwa unerreichbaren völlig gleichen Gegenständen der Repressalie andere, leichtsinnig oder eigennützig ausgewählte willkührlich substituirt, dadurch das Maß der wahrhaft gerechten Wiedervergeltung überschritten, dem Gegner das Recht zu Gegenrepressalien gegeben, und so durch wechselseitige Steigerung der Gewaltthaten den Krieg herbeigeführt.

Rettungshäuser, S. 187.

Reuß oder die Fürstlich Reußischen Länder, zwischen dem Thüringer Wald und dem Erzgebirge auf fruchtbarem Hügelland gelegen, von der weißen Elster und der Saale durchströmt, 28 Q.-M. mit etwas mehr als 100,000 Einwohner, gehören zu den kleinsten deutschen Staaten, da das ohnehin sehr kleine Gebiet unter den vier Fürsten Reuß getheilt ist. Es gehören nehmlich davon **I.** 7 Q.-M. mit 24,000 Einwohnern und 140,000 Gulden Einkünfte dem Fürsten von Reuß-**Greitz; II.** 6 Q.-M. mit 17,500 Einwohnern und 200,000 Gulden Einkünfte dem Fürsten von Reuß-**Schleitz; III.** 4½ Q.-M. mit 8000 Einwohnern und 100,000 Gulden Einkünfte dem Fürsten von **Lobenstein-Lobenstein; IV.** 3½ Q.-M. mit 8000 Einwohnern und 110,000 Gulden Einkünfte dem Fürsten von **Lobenstein-Ebersdorf.** Die Herrschaft **Gera** (7½ Q.-M. und 23,000 Einwohner) und das Amt Saalburg gehören den drei letztern Häusern gemeinschaftlich und zwar so, daß von den ungefähr 130,000 Gulden Einkünfte Schleitz die Hälfte, Lobenstein aber und Ebersdorf je ein Viertel bekommen. Erst 1806 hatten sämmtliche regierende Familien der Reuß den fürstlichen Rang erhalten; 1807 traten alle vier regierenden Fürsten zum Rheinbund, verließen aber 1813, zu den Verbündeten übergehend, diese Stellung, und wurden 1815 souveräne Mitglieder des deutschen Bundes, in dessen engerem Rathe sie an der sechszehnten Stimme Theil haben, während im Plenum des Bundestages die ältere Linie (d. h. Reuß-Greitz) eine, und die jüngere Linie (d. h. die drei übrigen) auch eine Stimme hat. Das Bundescontingent besteht in einem Bataillon von 744 Mann, wozu die ältere Linie 206, die jüngere 538 stellt.

In diesen reußischen Fürstenthümern bestand bis zur Gegenwart eine uralte ständische Verfassung, aus Ritterschaft und Städten. In den Landen der älteren Linie waren solche Landstände stets in ziemlich geordneter Wirksamkeit, in dem allgemeinen Landtage von je acht zu acht Jahren gehalten worden, jährlich aber Deputations-Landtage zur Abnahme der Landesrechnungen. In den Ländern der jüngern Linie ist die Ständeverfassung (wie in Mecklenburg und Anhalt) eigentlich eine unirte, die allgemeinen Landtage wurden aber seit 1780 nicht mehr gehalten, und nur in den einzelnen der drei Fürstenthümer jüngerer Linie wurden von Zeit zu Zeit die Stände zu Berathungen gezogen.*) Die eigentlichen Staats-Abgaben sind in diesen kleinen Ländern klein, aber desto höher die an die Fürsten als Grundherren von verpflichteten Grundstücken zu machenden Leistungen. Für die drei Ländchen der jüngeren Linie besteht seit 1604 zu Gera eine gemeinschaftliche Regierung; doch hat jedes Haus noch seine besondere Beamte und seinen eigenen Kriegsstaat. Justizleitende Behörde und zweite Instanz für sämmtliche reußische Lande sind 1) die Regierung zu Greitz, und 2) die Regierung zu Gera. Oberste Instanz ist das Oberapellationsgericht zu Jena. Alle männlichen Individuen dieser viertheiligen fürstlichen Familien führen den Namen Heinrich, welche seit 1668 durch Zahlen unterschieden werden; nach einer Bestimmung von 1700 zählt man immer bis Hundert, und zwar jede Hauptlinie für sich! Der jedes Mal älteste unter den vier Fürsten nennt sich „des ganzen Stammes Aeltester," und hat den ältesten regierenden Fürsten der andern Linie zum „Adjuncten."

Revolution, s. Reaction.

Rheinischer Bund. 1. Geschichte. Das Fortbestehen des deutschen Reichs beruhte schon seit dem westphälischen Frieden nicht mehr auf eigener, innerer Kraft, sondern eher auf der wechselseitigen Eifersucht der großen Mächte, auf dem Grundsatz der Erhaltung

*) In Reuß-Greitz bestehen die Stände aus drei ritterschaftlichen und vier Deputirten der Stadt mit einem Syndicus; in Schleitz sind drei Deputirte der Ritterschaft und drei der Städte; in Gera zählen die Landstände sechs Deputirte der Ritterschaft und zwei Deputirte der Stadt; in Ebersdorf und Lobenstein hat man drei Deputirte der Ritterschaft und drei der Städte.

des europäischen Gleichgewichts, in dessen Systeme Deutschland eine unentbehrliche Masse bildete. Die Betheiligung des deutschen Reichs an den Kriegen gegen das revolutionäre Frankreich, die schweren Schläge, die es in diesen Kriegen erlitt, und besonders der Friede von Luneville (1801), welcher durch den großen Verlust des ganzen linken Rheinufers, durch die Säcularisirung der geistlichen Staaten, und durch das im Reichsdeputationshauptschluß von 1803 durchgeführte Entschädigungssystem der deutschen Reichsverfassung eine unheilbare Wunde schlug — alle diese Ereignisse kündigten laut den nahen Einsturz des alten morschen Gebäudes an. Napoleon erneuerte und vervielfältigte von nun an unablässig seine Zerstörungsversuche. Durch Allianzverträge, durch Mediatisirung minder-mächtiger Landesherren, und durch Verleihung einer fast unbeschränkten Souveränetät kettete er die bedeutenderen Staaten Süddeutschlands (Baiern, Würtemberg, Baden) an sich, und machte sie von Oestreichs politischem Einflusse frei. Ein Gewaltstreich folgte auf den andern; ein Theil des Reichsgebietes nach dem andern wurde besetzt. Preußen war durch einen Allianzvertrag an Frankreich gebunden, und Oestreich seit dem Preßburger Frieden (1805) im Zustande tiefster Erniedrigung. So war denn das deutsche Reich thatsächlich schon in seiner vollen Auflösung begriffen, als gegen die Mitte des Jahres 1806 in dem Kaiser der Franzosen der Entschluß reifte, dasselbe völlig zu zerstören und die meisten deutschen Staaten in *französische Schutzstaaten* zu verwandeln.

Am 12. Juli 1806 legte Talleyrand als Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Abgeordneten von 16 deutschen Reichsständen als Grundgesetz ihrer Verbindung mit Frankreich unter Napoleon's Protectorat die *rheinische Bundesacte* vor. Am 1. August erklärte der Protector beim Reichstage in Regensburg, daß er die Reichsverfassung nicht mehr anerkenne, und die mit ihm verbündeten deutschen Staaten, daß sie sich vom Reichsverbande lossagten. Am 6. August legte der Kaiser *Franz* II. die römische Kaiserkrone und die Regierung des Reichs nieder, entband alle Reichsangehörigen ihrer Pflichten, und erklärte, daß er seine Reichsländer und übrigen Erbstaaten als ein vom Reiche getrenntes Kaiserthum betrachte. Der 11. August, wo diese Erklärung dem Reichstag mitgetheilt wurde, ist der rechtliche Endpunkt des deutschen Reichs. Der so gegründete, ursprünglich nur die ganze Ländermasse Süddeutschlands umfassende Rheinbund erweiterte sich innerhalb zweier Jahren bis an die Küsten der Nord- und Ost-See. Bis zum October 1808 wurden zu den 16 ursprünglichen noch 23 andere deutsche Könige und Fürsten einseitig von dem Protector in den Bund aufgenommen. Mit derselben Willkühr aber entzog Napoleon dem Bunde viele einzelne Landestheile wieder, und vereinigte sie mit Frankreich. Sieben Jahre und einige Monate dauerte der Bund, und nachdem durch den Frieden von Tilsit (1807) auch Preußen und der größte Theil Polens Napoleons Einfluß unterworfen, Oestreich durch einen dritten Krieg und durch den Wiener Frieden (1809) auf's Neue empfindlich geschwächt war, — da waren Napoleons Machtgebote in den Staaten des Rheinbundes vollends unwiderstehlich.

Die Schlacht bei Leipzig aber vertrieb die Macht des fremden Herrschers aus den deutschen Staaten, und sämmtliche Bundesfürsten entsagten nun theils ausdrücklich, theils stillschweigend der schmachvollen Vereinigung. So endigte der rheinische Bund, ohne je zu einiger staatsrechtlichen Ausbildung gelangt zu seyn.

II. *Verfassung.* Der rheinische Bund (confédération du Rhin) war ein Staatensystem, bestehend aus verbündeten deutschen Souveränen unter einem Protector (Napoleon); der Theorie nach *ohne*, der That nach *mit* durchaus entscheidender Obergewalt des Protectors. Die Bundesacte verhieß ein Fundamentalstatut und eine Bundesversammlung, mit einem Collegium der Könige und einem Collegium der Fürsten, unter dem Vorsitz des zum Fürsten Primas des Bundes ernannten vormaligen Churfürsten von Mainz; die Bundesversammlung sollte für alle Streitigkeiten unter den Bundesfürsten zugleich Bundesgericht seyn. Nichts von Alle dem kam je zu Stande. Ein immerwährendes Kriegsbündniß des Bundes mit Napoleon stellte die Streitkräfte der Bundesfürsten fortwährend zur Verfügung des Protectors.

Die Truppencontingente waren bestimmt in der Bundesacte oder in Receptionsverträgen; aber der Protector forderte immer nach Belieben, und ohne der (nie zusammenberufenen) Bundesversammlung die ihr vorbehaltene Bestimmung zu überlassen, wie viel von dem Contingent mobil zu machen sey.

Alle Reichsgesetze wurden im Art. 2. der Rheinischen Bundesacte für nichtig und für die Bundesfürsten unverbindlich erklärt. Alle Bundesfürsten verzichteten im Art. 34. auf alle Rechte, welche Jeder von ihnen auf bundesverwandte Besitzungen eines andern Bundesgenossen ansprechen könnte, mit Ausnahme der Erbansprüche. Die Rheinbundfürsten erklärten sich für souverän, und die zwischen ihren Territorien befindlichen Gebiete der kleineren Fürsten und Grafen für ihrer Souveränetät, namentlich ihrer Gesetzgebung, obersten

Gerichtsbarkeit, hohen Polizei, Militärconscription und Besteuerung unterworfen (Art. 26.). Statt der Titel, die sich auf die Reichsverbindung bezogen, nahmen sie neue, namentlich den großherzoglichen, an (Art. 3. u. 5.).

III. Politische Würdigung. Wenn es auch wahr ist, daß mehrere deutsche Fürsten, überzeugt, daß Kaiser und Reich sie vor Frankreichs Macht nicht schützen könne, sich um ihre Existenz, vielleicht auch um Vergrößerung, an Napoleon gewendet haben, wenn es ferner wahr ist, daß sie die neuerlangte Souveränetät benutzten, um, selbst mit schreiender Verletzung alles Rechts, in ihren Staaten das streng monarchische Princip gegen die aus dem Mittelalter gebliebenen Rechte des Adels und der Städte durchzuführen — dennoch würde man den Rheinbundfürsten Unrecht thun, wenn man behaupten wollte, sie hätten den Rheinbund gesucht, oder sie hätten die Fesseln nicht wahrgenommen, die er ihnen anlegte. Talleyrand legte die Rheinbundsacte nicht den versammelten deutschen Abgeordneten vor, sondern Jedem einzeln wurden die seinen Fürsten betreffenden, ihn mit Land und Leuten bereichernden Artikel vorgelesen, und augenblicklich die Unterzeichnung eines Jeden entgegengenommen. Erst sechs Tage später ließ Talleyrand sämmtliche Gesandte versammeln, und las den Erstaunten die aus den einzelnen, ihnen bekannten Bruchstücken zusammengesetzte Bundesacte vor; in sieben Tagen mußte die Ratification erfolgen; Auf solche Weise ward der rheinische Bund errichtet! Auf der einen Seite offene Verletzung aller Pflicht und Treue gegen Kaiser und Reich, auf der andern Seite halb Gewaltthat, halb gemeiner Betrug. „Die rheinische Bundesacte ist nicht ein Vertrag frei handelnder Partheien, sondern ein Submissionsvertrag, in dem die Unterjochung Deutschlands unterzeichnet wurde.“

Als nun vollends Napoleon keinen Schritt that, um das verheißene Grundgesetz und die Bundesversammlung ins Leben zu rufen, als er, weit entfernt, dem Mißbrauch der neu erlangten Souveränetät zu steuern, stets nur von der Souveränetät der Fürsten, nie von dem Rechtszustand und der Wohlfahrt der Völker sprach, da mußte endlich der auf gänzliche Unterwerfung Deutschlands unter die Fremdherrschaft gerichtete Sinn des Protectors auch den Naivsten klar werden. In den allgemeinen Angelegenheiten hatten die Bundesfürsten keine Stimme; Krieg und Friede wurde ohne Berathung mit ihnen geschlossen; der Kern der deutschen Bevölkerung wurde für Napoleons nie ruhende Eroberungskriege aufgeboten; in Polen, in Rußland, in Spanien und in Deutschland selbst floß deutsches Männerblut in Strömen für des fremden Kriegers Herrschsucht. Dabei wurden die Abgaben zu einer unerhörten Höhe getrieben, die Länder auf's schamloseste ausgesogen, das Eigenthum der Privaten wie der Corporationen den endlosen Kriegsplanen auf die widerrechtlichste Weise zum Opfer gebracht.

Zu dieser materiellen Beraubung und Unterdrückung kam noch die geistige Knechtung durch die Fremdherrschaft, und obendrein, um das Maß voll zu machen, die gränzenlose Wirthschaft der Bundesfürsten in ihren eigenen Ländern, die kein wohlerworbenes Recht mehr schonten, und Alles ihrem Souveränetätsschwindel hintansetzten.

Hätte Napoleon bloß die Absicht gehabt, die Deutschen an sein Protectorat zu gewöhnen und für den Rheinbund zu gewinnen, so wäre seine Politik allerdings höchst verkehrt gewesen; allein ihm war der Rheinbund nur Mittel zum Zweck unserer gänzlichen Unterjochung. Um auf den Trümmern der deutschen Fürstenthrone das Reich Karls des Großen wieder zu erbauen, mußte Deutschland zuerst zu einem Schauplatz der Zerrüttung und des Elends werden; die Völker mußten in einen Zustand der Verzweiflung gebracht werden, der sie in jeder neuen Veränderung nur noch die Möglichkeit des Besserwerdens erkennen ließ. Und wenn dann endlich dieses Ziel erreicht, und von keiner Seite mehr Widerstand zu befürchten war, dann bedurfte es schließlich nur noch einer Proclamation, die mit den Worten anfing: „das Geschrei der mißhandelten Völker Deutschlands ist vor unsere Ohren gekommen!“

So sehr nun aber der rheinische Bund nach dem bisher Gesagten als eine Schöpfung des schreiendsten Unrechts, als die größte Schmach der deutschen Geschichte erscheinen muß, so ist doch zweierlei anzuerkennen:

1. Dieser trggische Zwischenact mußte in der Geschichte unseres Vaterlandes nothwendig erfolgen, um auf dem deutschen Boden das alte Unwesen des Feudalismus, und der persönlichen Unterthänigkeit zu stürzen, um die großen und segensreichen Gedanken der französischen Revolution lebenskräftig bei uns einzuführen, um eine vernunftgemäßere bürgerliche Ordnung zu begründen, und um an die Stelle des abgestorbenen heiligen römischen Reichs deutscher Nation das lebendige Ringen nach einer besseren und zeitgemäßeren politischen Einheit unseres Volkes zu setzen. Bei der Schwäche der deutschen Regierungen, bei der Bedächtigkeit und strengen Achtung für das Hergebrachte, die in dem deutschen Charakter liegt, wäre der rücksichtslose und durchgreifende Umsturz des Feudalwesens nie gelungen, wenn nicht ein Eroberer wie Napoleon, der es unbedenklich auf sich nahm, als ein Verletzer wohlerworbener Rechte zu

gelten, dieses nothwendige Zerstörungswerk in seine Hand genommen hätte. Und die deutsche Reichsverfassung hatte vollends gar nicht die Lebenskraft, um sich von innen heraus zu verjüngen; zusammenstürzen mußte sie, um einem Besseren Platz zu machen; und das tiefste Elend mußte über die Deutschen kommen, um das Bewußtseyn ihrer Einheit wieder zu erwecken, um die lebendige Flamme des Patriotismus in ihnen wieder anzufachen. Napoleon war es, der die großen Ideen des französischen Rechts über die Welt dahin trug, und Freiheit des Grundeigenthums, Freiheit der Person, Gleichheit vor dem Gesetz, Leben und Thätigkeit in der Staatsverwaltung sind Wohlthaten, die uns hervorgewachsen sind aus der Zeit der Schmach und Unterdrückung.

2. Eben diese Schmach und Unterdrückung gab uns von Neuem und auf's Eindringlichste die Lehre, welche unsre ganze Geschichte uns gibt. Eintracht und Einheit fehlte uns immer; Zwietracht und Spaltung lähmte stets unsre Kraft. Möchte darum (und die traurige Gegenwärt läßt diesen Wunsch jedes patriotischen Deutschen nur mit ängstlichem, bangem Blick auf die nächste Zukunft aussprechen) — möchte die schreckliche Lehre der Rheinbundszeit Fürsten und Völkern Deutschlands nicht umsonst gegeben seyn! Durch den aufopfernden Patriotismus des Volks haben seine Fürsten 1813 die Fremdherrschaft abzuschütteln vermocht; das gerechte Verlangen dieses Volkes ist es, Ein Volk zu seyn, und wehe am Ende denen, die diesem Verlangen widerstreben!

Richter, s. Justiz, u. Staatsdiener.

Richterliche Gewalt. Montesquieu (Esprit des lois, XI, 6 im Anfang) sagt: „In jedem Staate gibt es dreierlei Gewalten; die gesetzgebende Gewalt, die vollziehende Gewalt für die Angelegenheiten, welche zum Völkerrechte, und die vollziehende Gewalt für die Angelegenheiten, welche zum bürgerlichen Rechte gehören. Durch die erste macht der Regent oder der Magistrat Gesetze für eine Zeitlang oder für immer, verbessert die eingeführten, oder schafft sie ab. Vermöge der zweiten schließt er Frieden, erklärt den Krieg, empfängt Gesandte und schickt solche ab, sorgt für die Sicherheit des Staates und verhütet Einfälle in denselben. Vermöge der dritten bestraft er die Verbrechen oder entscheidet die Streitigkeiten der Privaten. Man kann diese letztere die richterliche Gewalt, und die zweite die vollziehende schlechtweg nennen.“

Dieses hochwichtige politische Dogma des großen Mannes ist nur theilweise wahr.

Richtig ist, wenn es gehörig aufgefaßt wird (s. S. 1222), das Princip der Theilung der Gewalten überhaupt; richtig ist die Aufstellung einer gesetzgebenden Gewalt, welche allgemeine Bestimmungen erläßt, und einer (nicht vollziehenden, sondern) regierenden Gewalt, welche in concreten Fällen Anordnungen trifft; unrichtig aber ist nach unserer Ansicht die Aufstellung einer richterlichen Gewalt.

I. Richten heißt: aussprechen, was in einem einzelnen Falle Recht sey, streitige Rechtsverhältnisse durch ein Urtheil nach den bestehenden Gesetzen bestimmen. Darin, und nur darin besteht die Thätigkeit des Richters. Diese Thätigkeit aber ist blos eine logische Funktion, und kein Act irgend einer Gewalt, also auch kein Act der Staatsgewalt. Der Richter befiehlt nicht, er erkennt; er ist Kunstverständiger, nicht Machthaber. Der Richter hat also mit dem Vollzug seiner Urtheile als Richter nichts zu thun; der Vollzug ist Sache der regierenden Staatsgewalt, die Einsetzung und Anordnung, die Beaufsichtigung der Gerichte ist Sache der Justizhoheit, eines Zweiges der Regierungsgewalt; das Urtheilen aber steht blos unter dem Gesetze des Rechtes, und die erste Voraussetzung gerechter Urtheile ist Unabhängigkeit von **jeder** Gewalt. Die Staatsgewalt ist da, um das Recht zu handhaben und zu vollziehen; aber eben weil sie Staatsgewalt ist, kann sie nicht sagen wollen, was im einzelnen Falle Recht sey; das muß ihr das Rechtsbewußtseyn des Volkes und in schwierigeren Fällen die Intelligenz des Juristenstandes sagen; die Staatsgewalt ist Dienerin des Rechtes; die Vernunft allein ist es, die das Recht aussprechen kann. Es gibt also nur eine Justizgewalt, eine Justizhoheit, als Inbegriff der Rechte des Staats bei Handhabung der Gerechtigkeit, niemals aber eine richterliche Gewalt. Zur Vernichtung alles Rechtes, zur Dahingebung desselben in die Hände der Gewalt muß die consequente Durchführung solcher Lehre führen. In einem freien Staate heißt jedes Eingreifen der Krone in die Rechtsprechung Kabinetsjustiz; der Souverän richtet weder selbst, noch richtet er durch von ihm abhängige Organe; das Urtheilen ist Sache entweder von Männern, die unmittelbar aus dem Volke genommen sind, oder doch von solchen, welche zwar der Souverän ernennt, die aber in ihren Entscheidungen von ihm vollkommen unabhängig sind. Weit entfernt also, daß das Richten eine Sache der Staatsgewalt wäre, ist und bleibt es vielmehr eine freie und unabhängige Volkssache, so gut wie das Recht selber. Es ist merkwürdig, wie Montesquieu in Einem Athemzuge aussprechen kann: „die richterliche Gewalt sey es, welche die Verbrechen bestrafe, und die Rechtsstreitigkeiten der Privaten entscheide.“ Der Richter bestraft

nie ein Verbrechen; als Richter der That erkennt er, ob und welches Verbrechen begangen sey; als Richter des Rechts erkennt er, ob und welche Strafe das Gesetz für die begangene Handlung gedroht habe; das Bestrafen dagegen ist die Sache der regierenden Staatsgewalt. Dagegen die Entscheidung der Privatrechtsstreitigkeiten steht nicht mit der Bestrafung, sondern mit dem Erkennen der Strafe in Einem Verhältniß; der Bestrafung selbst entspricht im Civilproceß nicht das Urtheil, sondern die Execution.

II. Wenigstens eben so wichtig, als diese Deduction aus dem Begriff, scheint uns die historische Wahrheit, daß in dem Rechte aller freien Völker das bisher Ausgeführte sich in lebendiger Anerkennung zeigt. In Athen, in Rom und im freien Germanien, und heute wieder im freisinnigen französischen Rechte hatte und hat der Richter nichts zu thun, als zu urtheilen. Die Aufsicht des Staats über die Gerichte, der Vollzug der gerichtlichen Urtheile, kurz alle Attribute der Staatsgewalt sind von den richterlichen Functionen streng geschieden. Am reinsten erschien dieß wohl im altrömischen Processe; Civil- und Criminalsachen wurden vor Beamten der Staatsgewalt eingeleitet und vorbereitet; dieß gehört zur Handhabung des Rechtes; der Staatsbeamte verwies die Partheien an den aus dem Volke genommenen Richter zur Entscheidung, aber keiner Parthei konnte gegen ihren Willen ein bestimmter Richter aufgedrängt werden; der Richter hatte nichts zu thun, als nach der vom Staatsbeamten ihm gegebenen Belehrung über den Stand der Sache zu entscheiden; stellten sich dem Vollzug des Urtheils Hindernisse entgegen, so wandten sich die Partheien wiederum nicht an den Richter, sondern an den Magistrat. Ebenso im deutschen Processe; der Graf hegt das Gericht, er verkündet, er vollzieht das Urtheil; aber freie Männer aus dem Volke finden das Recht.

III. Die Verkennung dieser Wahrheiten hat endloses Elend über die bürgerlichen Verhältnisse gebracht, an welchem auch unsere Zeit noch leidet. Diese Verkennung entwickelte sich in den Zeiten des Despotismus der spätern römischen Kaiser. Das Volk war tief gesunken; jegliche Bildung, darum auch die Kenntniß des Rechtes, schwand immer mehr dahin, so daß die Machthaber, weil keine Volksrichter mehr zu finden waren, sich genöthigt sahen, ihre Beamten auch entscheiden zu lassen. Auf dieser Grundlage baute das canonische Recht weiter, und mußte es thun in einer Zeit, wie die war, in welcher es entstand und sich ausbildete. Dieser Proceß vor bureaukratischen Beamtengerichten drang mit dem römischen Rechte überhaupt in Deutschland ein, zerstörte unsere, von dem Faustrecht und der allgemeinen Rechtlosigkeit schon untergrabenen herrlichen deutschen Institute, namentlich die Schöffenverfassung, vollends, entzog für Jahrhunderte dem Volke das Recht, sein heiligstes und edelstes Besitzthum, und machte es zum Eigenthume des Richter- und Advocatenstandes. Darum steht noch heutzutage der schlichte deutsche Bürger und Bauer vor dem Richter nicht als vor dem, welcher ihm sein Recht weiset, sondern als vor dem, welcher Gewalt über ihn hat; und so gewiß die Entziehung eines lebendigen Rechtsbewußtseyns das Volk entsittlicht, so gewiß ist die, leider nur zu sehr praktisch gewordene Lehre von der richterlichen Gewalt in Verbindung mit dem unseligen Umstande, daß wir unser nationales Recht verloren haben, eine Hauptursache der Rechtsverachtung, der Proceßwuth und Rabulisterei, die so betrübende Erscheinungen in unserm Rechtsleben bilden, wo das Recht nicht mehr als ein im Volke Gebildetes, von ihm Erkanntes und Geliebtes, sondern als ein ihm Fremdes, von ihm Gefürchtetes erscheint.

IV. Das französische Recht aber ist es, wie gesagt, in welchem die Anerkennung der alten Grundwahrheiten sich wieder Bahn bricht; und dieß erscheint uns als eine der größten unter den vielen großen Leistungen, die wir der französischen Gesetzgebung, diesem herrlichen Producte der Revolution, zu verdanken haben. Allerdings erscheint in ihm die Wahrheit noch mannigfach getrübt; allein der Eine, durchaus consequent durchgeführte Satz, daß die Gerichte nur zu urtheilen haben, und darum in erhabener, Vertrauen erweckender Unpartheilichkeit über Instruction und Vollzug stehen, daß sie nirgends als Träger der Gewalt, überall als Träger des Rechtsbewußtseyns erscheinen, dieses Eine Princip ist zu groß und bedeutungsvoll, als daß es nicht im Gegensatze zu der bisherigen deutschen Theorie und Praxis als leuchtendes Muster hervorgehoben zu werden verdiente.

(Zu dem hier Gesagten, besonders auch über den Grundsatz: toute justice émane du roi, vergleiche man noch den Artikel Justiz. s. noch Zöpfl Staatsrecht, p. 189 ff.; Rotteck, Vernunftrecht, II. 568.)

Ritterorden, s. Orden.

Rom. Das Staatsleben der Römer war noch weniger als das der Griechen nach eigens erdachtem Plane angeordnet, sondern hatte sich nach seinem natürlichen Princip und unter eigenthümlichen geschichtlichen Verhältnissen in schroffen corporativen Formen gegliedert, welche sich übrigens im Verlauf seiner Geschichte auflösten. Ein Vernunftrecht im Sinne der Neueren, aus dem abstracten Begriffe der Persönlichkeit abgeleitet,

kannten sie nicht, und die den Neueren geläufige theoretische Ansicht von der Entstehung und dem Wesen des Staates mußte ihnen eben deßhalb ganz fremd seyn.

Das natürliche Recht im objectiven Sinne war den Römern wie den Griechen der Inbegriff der im Wesen der Natur liegenden allgemeinen, nothwendigen und ewigen Bestimmungen und Verhältnisse, welche die Vernunft einzusehen vermag. Außer und nach demselben erkannten sie noch ein besonderes Menschenrecht (jus gentium) an, welches als primäres sich aus der Einrichtung der menschlichen Natur mit Nothwendigkeit ergibt, als secundäres aber sich auf dem Boden der Freiheit entwickelt hat, und von welchem das, was man nach dem heutigen Sprachgebrauche etwa Völkerrecht nennen möchte, einen Theil ausmacht; endlich unterschieden sie auch das specielle Recht eines individuellen Volkes (jus civile), als die Gestaltung seiner ethischen Verhältnisse. Diese römische Ansicht und Auffassung leidet also an dem Mangel, daß sie die absolute Persönlichkeit des Menschen nicht anerkennt, weshalb im römischen Rechte nicht jeder Mensch als Person gilt und eine strenge Unterscheidung des natürlich Rechten und des sittlichen Rechtes nicht möglich ist. Diesen Mangel ergänzt zu haben, ist das Verdienst des mit höherer Cultur verwachsenen Christenthums, welches der Seele in dem verkümmertsten Leibe ihre Ehre gibt, und mit seiner Lehre von der Gleichheit aller Menschen vor Gott der Persönlichkeit in jeder äußern Stellung im Leben die gebührende Achtung zusichert.

Haupterwerbzweig der Römer war in der ältesten Zeit der Ackerbau mit patriarchalischer Bewirthschaftung; die zunftmäßig betriebenen Gewerbe, ja sogar Kunst und Wissenschaft waren durch Verachtung von Seiten des freien, waffenfähigen Mannes gedrückt. Der Handel war, namentlich bis zu den Kriegen mit Carthago, äußerst unbedeutend, das bewegliche Vermögen äußerst gering. Ganz anders war es aber nach der Unterwerfung Carthago's, Griechenlands und Vorderasiens: nun begann die Auflösung der strengen Sitten und der starren Gliederung des Volkes; die freien Männer waren zum Theil in den blutigen Kriegen gefallen, Italien ward mit Sklaven, Rom selbst mit eigenthumlosem Pöbel übervölkert, an die Stelle der patriarchalischen Bewirthschaftung war die durch Sklaven getreten, das asiatische, von der Besiegung des Antiochus zurückkehrende Heer brachte nun die Mittel der Schwelgerei, die Pracht, die Genüsse und die Laster Asiens nach Rom. Unter fürchterlichen Kämpfen ging jetzt die Auflösung des Staates zur absoluten Demokratie und dann zur Despotie vor sich; unter den Kaisern hielt ein einziger unbeschränkter Wille das Gebäude des Staates zusammen.

Ueber die wahren Quellen des Nationalwohlstandes und über die richtige Führung des Staatshaushaltes entwickelte sich während aller dieser Vorgänge kein wissenschaftliches Bewußtseyn. Der Landbau ward immer noch geachtet, das Gewerbewesen immer noch verachtet. In Beziehung auf den Handel neigte man sich zu merkantilischen Anordnungen; die Steuern, in den Provinzen zum Unerträglichen gesteigert, waren verpachtet und wurden mit großer Willkür ausgeschrieben.

Die Härte des Charakters der Römer, bei welcher sie mit stoischem Stolze an der strengen altväterlichen Sitte, mit eisernem Sinne an dem ererbten historischen Rechte fest hielten, gab ihnen ganz vorzüglich die Bestimmung, dieses Recht bis in seine feinsten Spitzen zu entwickeln. Schon der Gedanke der Umbildung dieses Rechts zu Gunsten des Systems der Wohlfahrt oder der Cultur empörte den römischen Sinn; eine Staatskunst konnte daher, so lange die Säulen der alten Verfassung nicht in den Stürmen der Bürgerkriege gebrochen waren, nicht geübt werden. Auch eine weitere Ausbildung der Politik als einer Wissenschaft fand deßhalb bei den Römern nicht statt. Der Einzige, welcher ausführlich über den Staat geschrieben hat, ist Cicero. Im Allgemeinen folgt er dabei den Grundsätzen des Plato und Aristoteles, steht indeß der modernen Ansicht schon näher, indem er annimmt, das Recht müsse aus der Natur des Menschen abgeleitet werden und sey durch die schlichte Vernunft erkennbar; als Zweck der Gesellschaft bezeichnet er die Gründung des Rechts und der Wohlfahrt des Volkes; vergl. S. 694 und Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staat, I, 45—49.

Rousseau (Jean Jacques, geb. 1712 zu Genf, gest. 1778 zu Ermenonville). Durch seine vielfältigen unglücklichen Lebensschicksale, seine ewige innere Friedlosigkeit, und durch das für sein tiefes Gefühl so unbefriedigende Leben der großen Welt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gerieth dieser geniale Geist in eine Richtung des schroffsten Widerspruches und entschiedensten Kampfes gegen alle bestehenden Lebensverhältnisse. Die glänzenden Gaben, mit denen er ausgerüstet war, sein dialectischer Scharfsinn, seine hinreißende Beredtsamkeit, seine eigene tiefe Ergriffenheit von Allem, was er schrieb, haben ihm eine Bedeutung und einen Einfluß auf die Gestaltung der Folgezeit gegeben, wie ihn kein anderer Schriftsteller seiner Zeit, selbst Voltaire nicht ausgenommen, erlangt hat. Rousseau's Opposition gegen das ganze Leben seiner Zeit

führte ihn natürlich auch zur Prüfung ihrer politischen Zustände, und die Folge davon war, daß er, alles Positive rücksichtslos wegwerfend, für seine Zeit ganz unerhörte Ideen mit gewaltiger Kühnheit in die Welt schleuderte, Ideen, welche erst nach seinem Tode in den Köpfen und durch die Thaten großer Schwärmer ihre oft furchtbaren Früchte trugen.

In seiner Abhandlung „über die Ursachen der Ungleichheit unter den Menschen“ (1754) hatte Rousseau die Theorie aufgestellt: alle Ungleichheit unter den Menschen sey Folge ihrer Entartung, und diese Entartung entstehe durch die Geselligkeit, welche zwar die Fähigkeiten der Menschen entwickele und ihren Verstand vervollkommne, sie aber zugleich schlecht mache. Die gewöhnliche gesellschaftliche Ordnung nämlich komme von einem unnatürlichen Mißbrauch der Gewalt auf der einen, und von einer unnatürlichen Schwäche auf der andern Seite her. Der Zustand des Krieges Aller gegen Alle, welcher aus einem solchen Verhältniß entstand und welcher Mord und Blutvergießen nicht mehr aufhören ließ, habe am Ende Reiche und Arme zu dem Bedürfniß eines Vertrages über ihr geselliges Zusammenleben gebracht; — so sey der Staat entstanden.

Getrieben von dem außerordentlichen Aufsehen, welches diese Schrift erregte, fortgerissen von der Hoffnung, seinen Ideen auch practische Geltung zu verschaffen, und dadurch für das Wohl des Menschengeschlechtes, das ihm wahrhaft am Herzen lag, Großes zu thun, — führte Rousseau in seinem Werke vom Gesellschaftsvertrag (Du contrat social ou principes du droit politique. 1761) das ideale Staatsgebäude näher aus, zu welchem die eben besprochene Abhandlung nur Fundament und Einleitung gegeben hatte. Bei der Entwerfung des Contrat social schwebte Rousseau stets ein kleiner Freistaat vor; er bekämpft das System großer Staaten, er will solche nur entstehen lassen durch Föderation vieler kleinen. Der Bürger von Genf ist es also zunächst, der in dem Contrat social uns entgegentritt. Die Bedeutung dieses, bei seinem Erscheinen nur von Wenigen in seiner Tiefe erfaßten Werkes wurde späterhin so groß, und ist es selbst noch für unsere Zeit, daß wir nicht umhin können, die Grundzüge von Rousseau's Staatslehre mit voller Schärfe und Entschiedenheit nach dem Contrat social aufzustellen:

„Der Mensch ist frei geboren und dennoch lebt er überall in Verhältnissen der Abhängigkeit und des Gehorsams. Da von Natur kein Mensch Gewalt über einen andern hat, außer in der Familienverbindung, und da durch Gewalt nirgends ein Recht begründet wird, so kann die Unterwerfung unter die Staatsgewalt rechtlicher und vernünftiger Weise nur in einem Vertrage ihren Grund haben. Dieser Vertrag, der Gesellschaftsvertrag, geht hervor aus der Unmöglichkeit des Fortlebens in dem vorgesellschaftlichen (Natur-) Zustande, und hat zum Zweck, eine Vereinigung zu bilden, welche mit der ganzen gemeinschaftlichen Kraft Person und Vermögen eines jeden Genossen beschütze, in welcher Jeder, indem er sich mit Allen vereinigt, doch so frei bleibe als zuvor, und nur sich selber gehorche. Jeder Einzelne gibt seine Person und alle seine Kraft unter die höchste Leitung des Gemeinwillens dahin, und die Gesammtheit nimmt jeden Einzelnen als untrennbaren Theil von sich selber auf.*) Der Gesellschaftsvertrag setzt also Einstimmigkeit voraus; wer ihn nicht eingeht, der ist nicht Mitglied der durch ihn entstehenden moralischen Person, der ist nicht Staatsbürger. Die Volksgesammtheit als moralische Person ist der Souverän. Der auf Erreichung der Gesellschaftszwecke — Erhaltung und Glück Aller — gerichtete Wille der Volksgesammtheit, der Gemeinwille muß von nun an herrschen; und der Gesellschaftsvertrag gibt dem Souverän das Recht des Zwangs gegen Jeden, der dem Gemeinwillen seinen selbstsüchtigen Einzelwillen entgegensetzt. Die Souveränetät, als die Ausübung des Gemeinwillens, ist unveräußerlich; kein Mensch kann für die Zukunft über seinen Willen verfügen, darum kann der Souverän sich von Niemanden vertreten lassen; mit dem Augenblick, wo das Volk seine Souveränetät verliert, hört der Rechtsstaat auf; Gewalt und Sklaverei treten an dessen Stelle. Die Souveränetät ist untheilbar; denn sobald irgend ein Theil fehlt, ist kein Gemeinwille mehr vorhanden. Es setzt aber, außer dem Gesellschaftsvertrag, kein Act des Gemeinwillens Stimmeneinhelligkeit voraus, weil der Einzelne sich täuschen kann über das, was Gemeinwille ist, d. h. was auf Erhaltung und Glück Aller gerichtet ist; der Einzelne kann sich auch aus Gründen der Selbstsucht dem richtig erkannten Gemeinwillen widersetzen; darum willigt in dem Gesellschaftsvertrage selbst ein Jeder ein, sich dem zu unterwerfen, was die grö-

*) Rousseau behauptet nicht, daß oder wann ein solcher Vertrag irgend einmal abgeschlossen worden sey; diese Frage ist für ihn ganz gleichgültig. Nicht den geschichtlichen, sondern den rechtlichen Ursprung des Staates will er nachweisen. Wäre er auch an keinem Orte und zu keiner Zeit äußerlich so entstanden, die innere Genesis eines jeden Staates, der Anspruch auf ein rechtliches Bestehen machen will, muß immer und überall dieselbe seyn. Die Grundsätze der Sittlichkeit bleiben heilig, wenn auch kein Mensch mehr sittlich handelt; und Recht bleibt Recht, wenn es auch nirgends äußerlich ausgesprochen ist.

ßere Anzahl als Gemeinwillen erkennt und ausspricht. Der Gemeinwille kann nicht irren; aller Irrthum entspringt nur aus Partheiung, aus Entgegensetzung selbstsüchtiger Interessen gegen den Gemeinwillen, welcher stets und nothwendig auf die Erreichung der Zwecke des Gemeinwesens gerichtet ist. Der Souverän, durch ein Allen gemeinsames Interesse zum Souverän geworden, zur Erreichung eines Allen gemeinsamen Zweckes bestimmt, kann als Solcher nur einen Willen haben über Gegenstände, die Alle betreffen; und Aeußerungen des allgemeinen Willens, deren Gegenstand auch ein allgemeiner ist, sind Gesetze. Die gesetzgebende Gewalt ist also die Ausübung der Souveränetät, darum ein unveräußerliches Attribut des Volkes. Alle Maßregeln, welche bloß Anwendungen des Gesetzes auf einzelne Fälle, auf einzelne Handlungen, auf einzelne Menschen enthalten, sind nicht Aeußerung, sondern Vollziehung des Gemeinwillens, nicht gesetzgebende, sondern regierende Gewalt, nicht Sache des Souveräns, sondern Sache seiner Beamten. Höchstes Ziel jeder Gesetzgebung ist Freiheit und Gleichheit; Gleichheit nur in dem Sinne, daß Keiner so arm seyn soll, daß er gezwungen ist, sich zu verkaufen, und Keiner so reich, daß der Arme sich ihm verkaufen kann. (Contrat social, livre I. et II.)

Das Organ der regierenden (oder vollziehenden) Gewalt, welche alle besondere Anordnungen zu treffen hat, heißt Regierung (Gouvernement); die Mitglieder dieses Organs heißen Fürsten oder Obrigkeiten (magistrats). Die Einsetzung der Regierung ist kein (Unterwerfungs-) Vertrag; ein solcher wäre eine Handlung mit einer einzelnen Person, kann also nicht von dem Souverän ausgehen. Der Souverän gibt ein Gesetz, nach welchem eine Regierung in der und der Form eingesetzt werden soll; und dann nimmt der Souverän eine zweite Handlung vor, er setzt die beschlossene Regierung wirklich ein. Hier allerdings trifft der Souverän eine besondere Anordnung; es ist dieß aber nicht anders möglich, weil ja eben erst durch dieselbe das Organ geschaffen wird, welches künftighin die besonderen Anordnungen vorzunehmen hat. Durch die verschiedenen möglichen Arten, wie der Souverän durch sein Gesetz die Regierung anordnen kann, entstehen die verschiedenen Regierungsformen, Demokratie, Aristokratie, Monarchie, je nach der Zahl derer, die zum Gouvernement gehören. Das „Gouvernement“ enthält also nicht ein Recht, eine Gewalt, eine Vertragsstellung zum Volke, sondern blos einen Auftrag, einen Dienst, für den es verwendet wird, und der ihm willkürlich wieder entzogen werden kann; so auch der König in der Monarchie. Bei jeglicher Staatsverfassung bleibt die unbeschränkte, volle Volkssouveränetät im Hintergrund. Es gibt also keine Verschiedenheit der Verfassung nach dem Subjecte der Souveränetät, sondern nur eine Verschiedenheit der Regierungsform. Es gibt kein Gesetz im Staate (nicht einmal der Gesellschaftsvertrag selbst), das nicht der Souverän aufheben könnte; darum hängt auch das Fortbestehen der Regierung einzig von dem Volkswillen ab; und den periodischen Volksversammlungen, welche die Souveränetät ausüben, sind immer vor Allem die zwei Fragen vorzulegen: „Gefällt es dem Souverän, die gegenwärtige Regierungsform aufrecht zu erhalten?“ und: „Gefällt es dem Volke, die Verwaltung den Personen zu lassen, welche gegenwärtig damit beauftragt sind?“ (Contrat social, livre III.)

Was Rousseau theils im III., theils im IV. Buche von den einzelnen Regierungsformen, und namentlich von der römischen Verfassung sagt, ist von sehr untergeordneter Bedeutung, und beweist eigentlich nur die so äußerst mangelhafte historische Bildung des Verfassers, namentlich in Vergleichung mit Montesquieu, welchen er doch gerade bei diesem Theile seines Werkes beständig vor Augen hat, und dessen übertriebene Meinung von der Entscheidung des Klima's über Freiheit und Sklaverei der Völker auch Rousseau (Livre III, chap. 8) fortspinnt.

Man mag von den politischen Dogmen Rousseau's denken, wie man will: das Große des Contrat social liegt nicht in der Lehre von der Volkssouveränetät, es liegt vielmehr darin, daß hier zuerst ein großer, freier Geist es wagte, Staat und staatliche Verhältnisse ohne alle Rücksicht auf das Bestehende rein aus dem abstracten Begriffe zu construiren. In den staatsphilosophischen Werken von Plato und Aristoteles erscheint am Ende doch nur ein idealisirter griechischer Staat; die Bearbeiter des Naturrechts, von Hugo Grotius an, haben durchaus eine historische Methode; sie suchen das, was factisch gilt, begrifflich zu erklären; Rousseau war der Erste, welcher mit beispielloser Kühnheit das aufzustellen suchte, was gelten muß, wenn es recht seyn soll.

Wie nun auch sein Versuch selbst ausgefallen seyn mag — der Geist und das Princip, welches diesen Versuch hervorrief, hat die französische Revolution, hat den Sturz des Feudalwesens, hat die ganze Neuzeit bis auf unsre Tage getragen und beseelt. Der Umstand, daß dieser Geist im Contrat social zuerst seinen concreten Ausdruck fand, hat dem Buche seine große Bedeutung verschafft, nicht das Einzelne seiner politischen Lehren.

Montesquieu geht in seinem berühmten

Werke keinen Schritt, ohne sich fortwährend knapp an das Bestehende anzuschließen, und eben in dieser Behandlungsweise liegt seine Größe; Montesquieu weiß vor Allem die Geschichte für seine Ideen fruchtbar zu machen; Rousseau versteht von der Geschichte so zu sagen nichts. „Was Rousseau über freie Verfassungen sagt, verhält sich zu dem, was Montesquieu darüber gesagt hatte, wie die französische Revolution von 1793 zu der von 1791, und zwar ganz natürlicher Weise, weil die Urheber der ersten monarchischen Constitution ebenso von Montesquieu erfüllt waren, als Robespierre, Saint-Just und andere schwärmende Freunde der Freiheit vom Contrat social.“ *)

Wir halten also zu einer gerechten und vernünftigen Würdigung des Contrat social folgende Sätze für maßgebend:

1) Entschieden falsch ist an Rousseau's ganzem politischen System die Annahme, daß der Staat nur ein nothwendiges Uebel, ein aus menschlicher Entartung hervorgegangenes Institut, und möglichste Rückkehr zu dem vorstaatlichen Zustande zu wünschen und zu erstreben sey. Rousseau erkannte nicht genug, daß der Mensch zu fortschreitender Vervollkommnung nach allen Seiten bestimmt, und daß ihm zur Erreichung dieses Zieles die allseitige Unterstützung des Staates unbedingt nöthig ist. **)

2) Entschieden wahr ist an der Grundlage des Contrat social die Lehre, daß der Staat als ein Rechtsinstitut freier Wesen nicht auf Gewalt, sondern nur auf freie, vernünftige Einwilligung, d. h. mit andern Worten, auf Vertrag gegründet werden kann, und daß dieser Vertrag vorhanden seyn kann, auch wo er nicht formell und ausdrücklich ausgesprochen erscheint (s. den Art. Gesellschaftsvertrag).

3) Wahrheit und Irrthum sind vermischt in Rousseau's einzelnen politischen Lehrsätzen. Wenn Rousseau keine Regierungsform als die absolut beste vertheidigt, vielmehr anerkennt, daß es keine Verfassung gebe, die jedem Lande zuträglich seyn könne, wenn er die Mängel der Demokratie einsieht, ihre Möglichkeit nur für kleine Staaten, die Angemessenheit der Monarchie für größere behauptet, und gemischte Verfassungen anerkennt, so muß der vernünftige Freund der Freiheit noch heute die Wahrheit seiner Lehren anerkennen. Will er aber selbst in großen Staaten die Souveränetät durch periodische allgemeine Volksversammlungen handhaben lassen, die Alles beschließen können, was ihnen einfällt, und während deren Dauer jegliche Gewalt der Regierung suspendirt ist, verwirft er ferner Stände und Volksrepräsentation unbedingt, schließt er selbst den Monarchen von jeglichem Antheil an der Gesetzgebung aus — so bricht nicht etwa bloß die Geschichte, sondern Vernunft, Philosophie und Recht selber über solchen Irrthum den Stab. —

Was insbesondere Rousseau's Lehre von der Volkssouveränetät betrifft, so bemerkt Heeren mit Recht, daß diese Lehre nicht an sich gefährlich ist, weil ja die Souveränetät allerdings bei dem Volke sein kann, daß vielmehr das Gefährliche darin liegt, daß Rousseau glaubte, die Volkssouveränetät mit der Monarchie vereinigen zu können, während der Charakter wenigstens unserer europäischen Monachieen eben unläugbar der ist, daß die Souveränetät dem Fürsten angehört.

4) Thatsache ist aber Rousseau's und namentlich des Contrat social außerordentliche historische Bedeutung. Rousseau war der größte, der genialste Vorläufer der französischen Revolution; keiner seiner Zeitgenossen trug, so wie er, die Zukunft in seiner Seele. Selbst seine thörichten Uebertreibungen mit der Rückkehr in den Naturzustand und mit der Verachtung der politischen Zustände erklären sich leicht aus dem Gegensatz, den sein tiefes Gemüth zu der Unnatur und Verworfenheit seiner Zeit (namentlich in den höchsten Ständen) bildete. So kam es, daß der Contrat social zum Evangelium der Revolution, ja zum politischen Katechismus Robespierre's wurde.*) Diese

*) Schlosser, Gesch. des 18. Jahrh., II, 507.

**) Uebrigens läßt es sich gerechter Weise nicht verkennen (obgleich auch Schlosser a. a. O. es zu verkennen scheint) daß Rousseau im Contrat social in Bezug auf Naturstand und Staatsordnung gerechter und vernünftiger erscheint, als in der oben besprochenen Abhandlung. Zum Belege führen wir folgende Stelle an: „Obgleich der Mensch durch den Eintritt in den Staat mehrere Vortheile verliert, die er von der Natur hat, so gewinnt er dafür andere so große Vortheile, seine Anlagen werden so sehr geübt und entwickelt, sein Gedankenkreis erweitert sich so sehr, seine Gefühle veredeln sich, seine ganze Seele erhebt sich in solchem Grade, daß, würde nicht der Mißbrauch seiner neuen Lage ihn oft unter die verlassene erniedrigen, er ewig den glücklichen Augenblick segnen müßte, welcher ihn dem Naturzustande für ewig entriß, und welcher aus einem dummen, beschränkten thierischen Wesen ein intelligentes Wesen und einen Menschen erschuf.“ (Contrat social, Livre I, chap. 8.)

* Es muß übrigens ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, daß keine Stelle Rousseau's uns ahnen läßt, daß er eine gewaltsame politische Umwälzung geglaubt oder gewünscht hätte; es ist ferner sehr wahrscheinlich, daß er, der Vertheidiger der Föderativrepublik, der Bekämpfer der Volksvertretung, eins der ersten Opfer der Guillotine gewesen wäre, hätte er im Jahr 1793 noch gelebt; und endlich kann nach dem so eben Bemerkten nicht geläugnet werden, daß die Revolutionsmänner, die auf den Contrat social pochten, nur einzelne her-

große geschichtliche Bedeutung zeigt allein schon, daß in dem Contrat social mehr liegt, als bloße Träume eines eitlen Schwärmer. Es hat in ihm ein großer Geist mit glühenden Worten an die Nachwelt sich gerichtet; es liegt in ihm eine Wahrheit, aber nicht lautere Wahrheit. Die Nachwelt hat ihn zum Theil mißverstanden, und gewiß würde Niemand mehr als Rousseau die furchtbare Anwendung verabscheut haben, die man von seinen Grundsätzen in den Jahren 1792—1794 machte. Wir aber sind so weit in dem Kampfe der Entwicklung vorgerückt, daß wir mit ruhiger Gerechtigkeit den guten, edlen Kern in Rousseau's politischen Ansichten zu sondern vermögen von den Irrthümern, die sich ja von nichts Menschlichem trennen lassen, und am wenigsten dann, wenn es in Zeiten großer geistiger Kämpfe und schroffer Gegensätze mit leidenschaftlicher Heftigkeit in die Welt zu treten genöthigt ist.

Daß übrigens Rousseau nicht so unbedingt, wie man es ihm vorwirft, alle geschichtliche Grundlage verneinte, zeigt er besonders durch seine, in seinen letzten Lebensjahren erst geschriebenen: „Betrachtungen über die Verfassung Polens und deren projectirte Reform“ (1772).

In Bezug auf das Verhältniß von Religion und Staat ist Rousseau's Ansicht die: ohne religiösen Impuls könne der Staat nicht wohl bestehen, das Christenthum aber sey als Staatsreligion nicht brauchbar, weil es alles Sinnen und Trachten des Menschen auf das Jenseits gerichtet haben wolle. Es müsse also eine Staats-Religion eingeführt werden, deren Inhalt das Daseyn eines höchsten Wesens, ein zukünftiges Leben, die Heiligkeit des Staatsverbandes sey. Diese Religion muß Jeder annehmen, bei Strafe der Verbannung oder des Todes; außerdem kann Jeder glauben, was er will, so lange ihn sein Glaube nicht unfähig macht, seine Bürgerpflichten zu erfüllen.

Ruhe der Staaten, s. Bewegung, Idealismus, und, Staatsleben.

Rußland. Die Slaven tauchen aus dem Ozean der wimmelnden Völkergeschlechter im 5., 6. Jahrhundert auf, müssen früher weiter gegen Osten gesessen haben, einzelne Stämme wohl schon unter dem Szepter der Gothen in den weiten Gefilden Sarmatiens, zwischen Weichsel, Karpathen und Dnepr. Im 9. Jahrhundert erscheinen an der Düna und dem Dnepr Reiche, welche aus Schweden gezogene Skandinavier gegründet haben. Die Fürsten, die Ritterschaften derselben sind germanisch, sie werden durch germanische, gothische Zuzüge gestärkt; das Volk wird nach der Landschaft Ros in Ostschweden Rossi oder Russi genannt. Es entsteht ein großes, mächtiges Reich zu Kiew, das viele slavische Stämme unter sich vereinigt, bald in Kraft das Schwarze Meer beschifft und schon gegen Konstantinopel stürmt, und in einigen Jahrhunderten sich von der Ostsee bis zum Schwarzen Meer und vom Dnepr bis an die Wolga verbreitet. Dieses Reich wird durch die Mehrzahl seiner Bewohner im stillen Lauf der Zeit ein slavisches Reich. Seit dem 11. Jahrhundert in viele einzelne Fürstenthümer zersplittert, ward es im 13. der leichte Raub der Mongol-Tartaren. Die Russen trugen über 2 Jahrhunderte das schmähliche Heidenjoch, auch wurden die östlichen Wolga-, die südlichen Don-Lande durch Einwanderer dieser asiatischen Stämme sehr besetzt und mitbevölkert und also das Slavonische mit diesem Asiatischen sehr gemischt.

Ivan Wasiljewitsch der Große ward in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Wiederhersteller, ein Charakter, wie ein Barbarenvolk, das von Barbaren unterjocht ist, ihn braucht. Sein Volk, roh, tapfer, unermüdlich, an dem Joche der Asiaten zu schütteln, half ihm auf die großartigste Weise: durch Blut, durch Feuerflammen, durch zerstörte Städte, durch Untergang und Vernichtung der ältesten, edelsten Geschlechter verdiente das Volk, wieder in eigener, freier Luft Athem zu holen. Die Geschichte dieser Kämpfe, dieser Losreißung aus den Banden ist für den Charakter des Volkes so glorreich, als seine Anfänge. Ivan stellte die seit dem 11. Jahrhundert zersprengte große Gesammtmonarchie wieder her, die noch übrigen Zweige des Fürstenstammes mußten untergehen oder in dem anderen Adel verschwinden. Ihm stand im Norden ein prächtiger Staat im Wege, der in Sitten, Gesetzen und Verfassung fast germanisch heißen konnte und sich zu seinem großen slavischen Reiche nicht schickte: die republikanisch eingerichteten und regierten Freistaaten von Novogrod und Pleskow wurden von ihm und seinem Sohne zestört; die Führer des Volkes und die, welche durch Bildung, Ueberlieferung und Festhaltung wieder hätten Führer werden können, die adeligen, reichen, gebildeten Bürger dieser Städte und Lande, wurden zu Tausenden in das Innere und in den Süden des Landes entführt, und statt ihrer wurden ächte Slaven in die Städte und Güter gesetzt, welche sie hatten verlassen müssen. Die Czaren wollten reine Russen haben oder das Fremdartige doch wenigstens in das Slavonischrussische hinein verarbeiten. Auch gegen den deutschen Orden und gegen die Schweden in Finnland stürmten diese

---

ausgerissene Ideen desselben — Volkssouveränetät, Freiheit, Gleichheit — nicht aber das Ganze in Einem Gusse praktisch durchzuführen strebten.

Czaren schon an, aber hier brachen sich noch ihre wilden Wogen. Ihr Name erklang nun durch diese Völker wieder gegen Westen, aber nur als der Name wilder Barbaren und wie halber, roher Heiden.

Nach dieser Wiederherstellung und diesem Vorspiel gegen die Ostsee hin trat doch noch eine zweihundertjährige Absperrung Rußlands von der Gemeinschaft mit dem übrigen Europa ein; nur gegen Osten durften die Russen auslaufen, über Ural, Oby, Jenisei und Lena in die Wüsten und Wildnisse Hochasiens hinein, von woher sie bis heute noch von dem immer wieder barbarisirenden Athem der Rohheit angeweht werden.

Im Jahre 1672 ward Peter I. geboren, im Jahre 1690 ward er Herr des Reichs. Dieser gewaltige Seelöwe fühlte, daß er auf dem blosen Lande nur schlecht Athem holen könne; er wollte Meer, er fühlte mehr durch Instinkt als durch klare Einsicht, daß er nur durch Meer die Russen in die große gesittete Völkergemeinschaft einführen und zu Europäern machen könne. Er blickte mit lüsternen Augen auf die Ostsee und das Schwarze Meer. Im Jahre 1696 eroberte er Asow, behielt es im Frieden mit den Türken und legte sogleich in Taganrock Hafen und Schiffswerften an. Darauf Krieg mit Schweden um die Ostsee, und Petersburg gegründet; doch Asow mußte im Jahre 1711 wieder an die Türken abgetreten werden und mit ihm die Hoffnung auf die südliche Seeherrschaft. Es sind Ueberlieferungen, Peter habe mehr das Schwarze Meer und Asien als die Ostsee im Auge gehabt, Asow sei zur künftigen Hauptstadt bestimmt gewesen, nicht Petersburg. Peter hatte an der Ostsee festen Fuß gefaßt und die schönen schwedischdeutschen Landschaften Ingermanland, Esthland und Lievland und ein Stück von Finnland gewonnen; vom Schwarzen Meere hatte der Türke ihn noch weggeschlagen, aber das ganze westliche Kaspische Meer gewann er noch in den letzten Jahren seines Lebens von den Persern.

Von 1725 bis 1762 macht 37 Jahre. Regierung von Kindern, mittelmäßigen und wollüstigen Weibern und Abenteurern und Günstlingen. Peter hatte eine Flotte und ein Heer geschaffen, dem russischen Edelmann und Offizier den langen Bart abgeschnitten, seine Hofleute und Pagen nach dem Muster von Versailles eingekleidet und durch Franzosen, mehr noch durch Deutsche Bildung, Kunst, Wissenschaft zu schaffen und zu fördern gesucht. Er hatte die Barbarei nur mit einem blanken Firniß überzogen. Die Großen und der Adel gingen freilich in französischen Röcken und plapperten deutsch und französisch, waren aber in Sinn und Sitte noch Barbaren und sind es größtentheils heute noch. Aber in dem Volke war Leben und Bewegung, Lust und Kraftgefühl, und dies war nicht blos durch Peter hereingekommen, welchem man überhaupt in dieser Hinsicht viel zu viel zugerechnet und dessen wunderlichsten, grausamen Launen und Einfällen man gern edle menschliche Ansichten und tiefe politische Entwürfe angedeutet hat. Das Volk hatte seit Ivan Wasiljewitsch M. wieder freien Athem bekommen, und es sog nun seit 3 Jahrhunderten frische Lebensluft ein und wuchs an Lust und Stärke. Selbst die sorglosesten, elendesten Regierungen hielten dieses Wachsthum nicht auf: es wuchs wie ein junger Baum, an Wasserbächen gepflanzt, und trabte wie ein junges muthiges Roß, von wie schlechten Reitern es auch geritten ward, unermüdet vorwärts.

80 Jahre 1762 bis 1842. Und nun steht ein Riese da in voller furchtbarer Rüstung, Rußland däucht Vielen unter den Staaten Europa's einem Elephanten gleich, der mit seinen gewaltigen Knochen alle die kleinen Staaten zerstampfen und, wenn das ihm nicht gelingt, sich mit seinem ungeheuern Leibe auf sie werfen und sie ersticken wird. Katharina von Anhalt, welche 34 Jahre, von 1762—1796, auf dem blutbesprützten Throne saß, ward mehr als der zweite russische Peter. Sie vereinigte Männermuth und Weiberlist, durch russische List verstärkt, auf eine wunderbare Weise. Klug, standhaft, muthig, um sich schauend, d. h. schnell blickend und schneller fassend, durch keine Rücksichten des Gewissens, der Treue und der Menschlichkeit gehemmt, fand dieses fürchterliche Weib, von den Russen die große Frau genannt, mitten in ihren Wollüsten die Muße und die Besonnenheit, die Schlangennetze ihrer Politik über die Welt auszuwerfen und Rußland groß zu machen. Sie verschlang den größten Theil des Königreichs Polen, das letzte kleine Tartarenreich, nämlich die Krimm mit ihrem Zubehör am Schwarzen Meer, trieb den russischen Keil längs dem Kaukasus zwischen den beiden Meeren immer weiter in Asien hinein, bei den schwächlichen, verworrenen Zuständen Persiens und Osmaniens auf künftige Erfolge lauernd. Paul, ihr Sohn, eine kräftige, aber rohe und durch Mißhandlungen, Verfolgungen und Verhetzungen seiner Mutter wild gewordene Natur, hob seine und Rußlands Riesenarme auf, nach allen Seiten hin drein zu schlagen. Dieser wilde Mensch, oft von dem schönsten Sonnenstrahl des Muthes und der Tugend erleuchtet, wollte drinnen Gutes und Gerechtes, draußen Gewaltiges und Drohendes. Er ward durch eine Verschwörung der Großen erdrosselt, welche seine Entwürfe für die Lichtung der russischen Barbarei und für die Lockerung der Knechtschaftsbande des Vol-

kes fürchteten. Seine 5 Jahre waren Jahre europäischen Erstaunens und russischen Schrekkens. Diejenigen, welche in Rußland Großes von ihm zu hoffen hatten und für sein langes Leben hätten beten sollen, haben wohl nimmer von seinen Gedanken und Entwürfen erfahren.

Alexander, sein Sohn, 24 Jahre, von 1801—1825. Dieser fällt in das Zeitalter Napoleon's, und die russische Politik ward immer näher und enger in die allgemeinen westlichen Erschütterungen und Umwälzungen hineingezogen. Paul hatte in seinen zwei letzten Jahren französirt und napoleonisirt; er würde so nicht fortgefahren haben, wenn er Napoleon schon mit offenem Visier hätte erblicken können. Alexander, von Gemüth fein, edel und begeisterter Aufwallungen fähig, doch an manchen Stellen mit russischen Listen durchtränkt, nicht blos überfärbt, war ein Herrscher, der mehr von den Begebenheiten fortgestoßen ward, als daß er selbst sie hätte fortstoßen können. Er ergriff, als Alles vor Napoleon fiel und Deutschland zum Falle wankte, die Sache der Herrscher, seiner Nachbarn, welche ganz seine Sache war; denn wenn die gefallen waren, mußte die Reihe an ihn kommen. Napoleon hatte ihn mit der Herrschaft über den Osten zu ködern gesucht, wenn Alexander ihm den Westen überließe, hatte ihn auch zwischen den Jahren 1807 und 1811 seit dem Frieden von Tilsit für sich gewonnen und mit so gewandter List umsponnen, daß Alexander in diesen Jahren mit einer jämmerlichen Unentschiedenheit, die oft wie Rathlosigkeit aussah, hin und her schwankte. Zu spät ward er gewahr, daß, wo die Russen über die Perser und Türken etwas gewinnen wollten, doch die französische Politik im Hinterhalt immer dagegen und dazwischen spielte, daß Napoleon ihn um das schwedische Finnland beneidete, daß er in Polen Gewebe spann, die zu Fangnetzen gegen die Russen gebraucht werden sollten. Er ward im Jahre 1812 zum Kampf mit ihm gedrängt, den er mit seinen Russen und mit den beiden mächtigsten Bundesgenossen, polnischem und russischem Schnee und Eis, glücklich bestand. Alexander hielt die Jahre 1813—1815 mit den Deutschen tapfer aus. Europa ward äußerlich so ziemlich in die alte Lage von 1790 zurückgestellt; nur die beiden äußersten Spitzen des Westen und des Osten, nur England und Rußland, waren durch die Erschütterungen und Unordnungen der letzten 25 Jahre in's Unermeßliche gewachsen. Rußland verschlang nur die Kleinigkeit des schwedischen Finnlands und den größten Theil des übrigen Polens.

Alexander's Gemüth, der schönsten und edelsten Anhauche und Aufflüge empfänglich, war von Gott und von den großen Erschei-

nungen und Verhängnissen der Zeit mächtig gerührt und ergriffen worden. Er gab dem eroberten Königreich Polen eine freie Verfassung, er träumte in seinen weiten Staaten, welche das Auge des Kaisers nicht überwachen und auch der gewaltigste Arm nicht überreichen kann, von mancherlei Entwürfen der Bildung und Vermenschlichung, der allmähligen, sanften und leisen Hinanleitung zu einem freieren, menschlicheren Zustande. Aber nur zu bald entdeckte er, daß das Zeitalter die allmählige, sanfte Leitung nicht wolle, daß es im Sturmschritt geführt sein wolle und, wenn der Führer auf solche Weise nicht mitwolle, allenfalls den Muth habe, mit diesem Sturmschritt sich selbst die Bahn zu brechen. Alexander meinte, und so meinten die Herrscher, seine Verbündeten, es sei in dem jüngsten Menschenalter des Tobens und Schüttelns und des Alles niederwerfenden Sturmschritts genug gewesen, die Völker seien der ewigen Unruhen und Erschütterungen müde und werden sich zahm und still nun wieder zur lieben alten Ordnung zurückführen lassen. Aber diese Stille, dieser glückliche sanfte Schlummer, den die Liberalen als einen von den Herrschern gemeinten und gehofften Todesschlaf der Knechtschaft und Faulheit schalten, erschien nicht, die Zeit lärmte und platzte immer wieder los; nirgends wollte sich Zufriedenheit und Glück in den Gebärden der Völker lesen lassen; in Frankreich bebte die Bewegung immer fort, in Spanien, in Italien tobte Empörung und Aufruhr. Alexander erschrack ob solchen Erscheinungen und verfinsterte sich und begann, seine edlen Entwürfe für fenelonsche Träume zu halten. Als er in dem eigenen Reiche mannigfaltige geistige und politische Regungen und Wühlungen gewahrte, als er sogar in seinem Heere gefährliche Bewegungen und Zettelungen sich rühren und spinnen sah, und eine große Zahl Offiziere strafen und wegjagen mußte, da ward er irre. Wer will uns die Gedanken und Entschlüsse seiner letzten Jahre erzählen? Wie viel und oft mag er der Rolle gedacht haben, welche Peter I. durchspielte und aus welcher Paul I. herausgerissen ward! Traurig und verfinstert, in dem Gefühle, der Aufgabe seiner Zeit und der schwereren Aufgabe eines Czars von Rußland nicht gewachsen zu sein, ist er verkümmert und hingewelkt, ein Gleichbild Kaisers Joseph II.; nur daß Joseph edleren und größeren Muth hatte. Er ist an europäischen Empörungen und an russischen Verschwörungen gestorben, aber nicht durch moskowitische Schärpen und Eisen, wiewohl die Zeitgenossen, welche solches Moskowitische leicht glauben, dergleichen über seinen Tod gefabelt haben.

Nikolaus, Völkerbesieger, Name voll Vorbedeutung. Dies ist ein Mann, und ein

russischer Mann und Kaiser, der erste Mann, der nach Peter I. ein russischer Kaiser heißen darf; denn Katharina war ein Weib. Der Jüngling begann, wie Peter, im Kampf mit Tod und Verderben; großartig, wie sein gewaltiger Ahnherr, trat er nur durch seine Gebärde, seinen Blick und sein Wort die fürchterlichste Verschwörung in den Staub, und setzte sich stolz und gebieterisch auf den Thron seiner Ahnen. Bald im Türkenkriege, im ersten Jahre zweifelhaft geführt, nach großen Verlusten, mußten doch Varna und Silistria vor ihm fallen; die Feldherrn wollten schon umkehren, Nikolaus rief seinen Russen suwarowisch zu: Stürmt und nehmt! Und sie stürmten und nahmen die Festungen, und die Ehre der Waffen war gerettet. Im zweiten Feldzuge kam Kaiser Nikolaus und, sein deutscher Feldherr Diebitsch Sabalkanski über den Balkan und schrieb in Adrianopel den Türken den Frieden vor. Griechenland ward Königreich, die Moldau, Wallachei, Serbien wurden russischem Einfluß und Uebergewicht fast ganz hingegeben, der Kaukasus und die Thore Armeniens und Persiens und der Ararat mit den Quellen des Euphrat und Araxes abgetreten. Im Jahre 1830 die sogenannte große Woche von Paris; die Franzosen hetzten die Polen in Aufruhr hinein; die Polen fielen im Jahre 1831, verloren ihre Verfassung, ihre letzte Hoffnung der Selbständigkeit. Mit eiserner, russischer Beharrlichkeit und Festigkeit des Gesichtspunktes der Herrschaft hat Nikolaus bis heute fortgearbeitet, gleich einem Ivan Wasiljewitsch, mit russischer und römischer Strenge und Unbiegsamkeit des Sinns und des Entschlusses, Alles, was in den ungeheuern Bereich des russischen Kessels fällt, mit geschwindem und langsamem Feuer so lange zusammenzurühren und zu sieden, daß das Ungleichartige, Neuhineingeworfene sich mit der großen russischen Masse zu Einem Breie mische; denn ein zusammengemalmter und zusammengestampfter Brei mögen die Völker der Moskowiten wohl heißen. So greift der feste, muthige Stolz dieses Kaisers um sich. Die Polen sollen durchaus und auf das Geschwindeste in Russen verwandelt werden, russische Sprache, russische Schulen, russische Beamte, die auf gut Englischirländisch eigezogenen und weggenommenen Schlösser und Güter des polnischen Adels an russische Große geschenkt, die reichen polnischen Erbtöchter, so viel Gewalt und Schmeichelei, mit doppelter Stärke angewandt, den polnischen Haß und Abscheu hat überwinden können, mit vornehmen Russen vermählt, und die Sprößlinge solcher Ehen kraft eines Reichsgesetzes im griechischrussischen Glauben zu erziehen; die sogenannte mit der katholischen unirte griechische Kirche wieder zur völligen Gemeinschaft mit der griechischen Kirche zurückgezwungen, die katholische Priesterschaft gedrückt und unterdrückt, und das gesammte Kirchenvermögen unter die Verwaltung des Kaiserlichen Schatzes gestellt und also gleichsam zu den Staatsgütern geschlagen; die deutschen Lutheraner in Kurland, Livland, Esthland, Ingermanland und Finnland nicht nur unter gleiche jammervolle Aussicht, sondern unter gleiche wirkliche Gewalt gestellt, Eindringen und Eindrängen russischer Großen in diese Landschaften durch Heirathen mit reichen adeligen Erbtöchtern, oder wenn Adelige und Bürgerliche aus diesen Ostseelanden Russinnen heirathen, auch die gleiche Noth wie in Polen, daß die Kinder alle im griechischen Bekenntniß erzogen werden müssen; auch hier Wegnahme und willkürliche Verwaltung des ganzen Kirchenvermögens; außerdem Einführung, ja Eindrängung und systematische Ueberschwemmung von geborenen Russen, die als Beamte, als Zöllner, als Pfleglinge und Theilnehmer an Lazarethen und Armenhäusern u. s. w. u. s. w. den Deutschen aufgebürdet werden. So die Beschleichung, Ueberlistung, Vergewaltigung, Unterdrückung von Allem, was sich gegen das Moskowitische irgend wehren könnte; es ist Vertilgung gemeint.

Aber welche Bilder malst du? War dies Alexander? Ist dies Nikolaus? Sie sind es, und sind es auch nicht; aber sie sind Russen, sind Kaiser von Rußland und müssen Russen sein.

Sie müssen? Die Absoluten, die Unumschränkten, die sich die Selbstherrscher aller Reußen nennen? Die thun können, was sie wollen? Deren Wink Gesetz ist? Diese müssen? Ja sie müssen; es ist dahin gekommen, eben durch den gewaltigen Willen und den außerordentlichsten Fortschritt und Vorschritt dieses Volks, daß sie thun müssen, was die Russen wollen. Denn, sonderbar genug, der Kaiser von Rußland steht gleichsam wie der König von England oder von Frankreich; sonderbar sage ich, da dort das freie Gesetz, hier die Willkür allein zu herrschen scheint. Es scheint, der russische Wille könne keine Stimme haben, wenigstens bei dem rohen Volke nicht, sondern nur bei den Hohen und Hochgeborenen. Bei diesen Hochgeborenen, bei dem russischen Senat, dem russischen Adel, den russischen Feldherren und Ministern ist überlieferte Gewandtheit und List, frisches, unverzagtes Durchgehen und, wenn es sein muß, Durchfahren durch alle Eide, Gelübde und Verträge; Europa kennt die fides moscovitica. Aber das russische Volk weiß seiner Stimme wohl einen Klang zu geben, worauf der stolzeste Autokrator hören muß, in dem Volke selbst ist auch eine Gewalt und zwar eine viel

mächtigere Gewalt als in jenen Hohen. Wie unterworfen, ja wie erniedrigt und verknechtet der gemeine russische Bauer und Soldat dem Westeuropäer auch dünke, er hat überlieferte, vom Vater auf den Sohn überlieferte Erinnerungen ungeheurer Thaten und Leiden und einen Stolz auf den Namen Russe und Rußland, worin es ihm der Römer weiland kaum gleich that und worin ihn der Spanier und Engländer von heute kaum erreichen. Es tönt aus diesen weit zerstreuten 40 Millionen Slaven eine Stimme, eine „Vorwärts! Vorwärts!“ rufende und befehlende Stimme, welche sie über Berge und Ströme, über Länder und Meere, durch Siege, durch Niederlagen doch vorwärts treibt. Diese Stimme, dieser Stolz ist gerade in den Kleinen am Mächtigsten, und wie leichtsinnig, oberflächlich, nichtig, wie blos gewandt und schlau und Nichts weiter der sog. gebildete und vornehme Russe, wenn er einzeln auftritt, auch erscheine, so wie ihm die großen Erinnerungen aufsteigen, wie die Volksstimme zu ihm hinaufströmt, dann wird er auch wieder ein Mann — und wie sie sich bei solchen Zurufen mit solchen Gefühlen zusammenschließen, bilden sie sogleich einen furchtbaren Bund und stehen in diplomatischen wie in kanonlichen Schlachten unerschütterlich, gleich ihren Veteranen: sie können fallen, aber nicht weichen. Nikolaus sitzt nun 25 Jahre auf seinem Thron, der äußeren und inneren Gestalt nach ein Gewaltiger, ein wirklich russischer Kaiser. Er scheint seines Volkes Willen und Art zu verstehen, wie seit Peter keiner seiner Vorgänger, und doch scheint er den Menschen, eben weil er ein Gewaltiger ist, nur seinen eigenen Willen zu thun. Viele schelten ihn den Harten, den Grausamen, den Fürchterlichen. Seit den griechischen Getümmeln, seit der Zermalmung Polens, seit den kaukasischen Kriegen spricht nur Zorn gegen Kaiser Nikolaus und die Russen. Sie sind seit 20 Jahren unsere wirklichen östlichen Nachbarn geworden, welche mit Kosacken und sperrenden Zollinien drohend und böse Zukunft winkend zu uns herüberschauen, weshalb Viele die Fürchterlichen zu fürchten beginnen. Doch schrecklich nah drohend halten wir sie noch nicht, weil alle die Ostlande von der Newa bis zur Weichsel durch die harten und allzu russischen Entwürfe und Ordnungen bis in ihr innerstes Leben verletzt und auf die Russen erbittert sind, so daß sich Rußland bei solcher Stimmung der Gemüther wohl vor einem Kriege im Westen hüten wird. Es wünscht mit schlauer Politik noch einige Jahrzehnte Frieden, zur völligen Erstickung und Verdauung nicht nur der polnischen Beute, sondern damit auch durch die Alles verschleißende und zermürbende Gewohnheit das Alte und Geliebte, was die Menschen in diesen Gebieten von Religion und Verfassung sonst noch als ein Erbe von ihren Vätern her hatten, allmählig in Vergessenheit begraben und der Stachel der Erbitterung und des Hasses, welcher jetzt noch scharf und schmerzlich sticht, abgestumpft werde. Polen namentlich ist nach einigen Jahrzehnten noch nicht von den Russen verdaut; zwischen beiden Nationen wird vielleicht ewig eine Kluft verschiedener Art fortbestehen. Aber allerdings muß, wenn nicht für die entferntere Zukunft große Gefahr entstehen soll, der Russe von der Weichsel fort, wo er immer wie ein schwarzes Wetter über uns hängt, das ganz geeignet ist, die Sonne unseres Lebens und unserer Bildung mit Dunkel zu überschatten*). Es ist ja nur zu wahr, daß das eroberungssüchtige Rußland mit einem ganz besonderen Interesse seine politische Thätigkeit den Staaten des deutschen Bundes zuwendet, und sein Einfluß ist hier seit dem Sturze Napoleons bis auf die heutige Stunde immer bemerkbarer geworden. Um so widerlicher ist deshalb die Aengstlichkeit, mit welcher die deutschen Regierungen Alles vermeiden, was Rußland in üble Laune versetzen könnte, um so widerlicher die kleinliche Vormundschaft, welche namentlich in dieser Beziehung über die deutsche Presse ausgeübt wird. Dies beweist aber nur zu klar, wie wenig die deutschen Regierungen ihren eigenen Völkern trauen, und wie sehr sie Rußland um die absolute Herrschaft beneiden, welche es über sein noch nicht einmal dem Kindesalter der Civilisation entwachsenes Volk ausübt. Und dies ist ein viel größeres Uebel, als das drohende der russischen Macht an sich; dies macht Rußland für uns weit gefährlicher, als es durch sich selbst ist; ja, dies allein macht uns Rußland gefährlich, nicht aber die Macht Rußlands. Denn, stände auch ein russischer Napoleon auf, wir würden, wenn uns die Fahne der Einheit und Freiheit leitete, ihn ganz leicht in seinen Osten zurückwerfen. Man stellt nämlich Rußlands Furchtbarkeit gewöhnlich durch die großen Zahlen seiner Truppenmassen dar. Abgesehen aber von der Unzuverlässigkeit der gewöhnlichen Angaben, abgesehen von dem geistigen Inhalt einer russischen Armee, liegen hinreichende Beispiele vor, welche beweisen, daß die russische Streitmacht dem civilisirten Europa keineswegs als Feind gefährlich, wohl aber als befreundeter Mitstreiter auf irgend einem westeuropäischen Kriegstheater lästig und nachtheilig sein könnte. Die Zahl 120,000 drückt die größte Streitmasse aus, welche Rußland bisher in einem

*) Vergl. E. M Arndt Versuch in vergleichender Völkergeschichte (S. 301—316), dessen eigene Worte wir bisher mitgetheilt haben.

auswärtigen Kriege zu seiner Verfügung hatte; eine genaue Würdigung der russischen Macht muß aber ganz besonders genau unterscheiden zwischen den Streitkräften, welche zur Defensive zu Gebote stehen, und zwischen denen, über welche die Offensive verfügen kann, worin allerdings Rußland sehr groß dasteht, aber für Deutschland nicht gefährlich ist.

Ganz ächt asiatisch ist die Substanz des russischen Staates und dessen Verfassung lediglich in der Person des Kaisers enthalten. Der Titel des Kaisers „Samoderjetz" d. h. Selbstherrscher, ist die wörtliche Uebertragung des Titels Autokrator, welchen schon die griechischen Kaiser führten. Auch die aus jenen Zeiten herstammende Vermischung der weltlichen Gewalt mit einer Repräsentation göttlicher Allmacht ist in Rußland so eng zusammengewachsen in den Vorstellungen des Volks, daß hierauf ganz wesentlich die höchste Machtfülle des Kaisers und der unbedingteste Gehorsam seiner Untergebenen beruht. In früheren Zeiten wurden die russischen Gesetze mit den Worten eingeleitet: „die Bojaren sind der Meinung und der Czar hat befohlen"; die Meinung der Bojaren aber ist längst überflüssig geworden; der Kaiser befiehlt ohne Controle. Für ihn gibt es kein Grundgesetz, außer ihn; in der Bestimmung des Kaisers ist alles Uebrige enthalten. Selbst die Thronfolge hängt nach einem Gesetze Peters I. aus dem Jahre 1722 vom Willen des Czaren ab. Erst der Kaiser Paul stellte die natürliche Erbfolge durch ein Gesetz wieder her, indem er sich auf die Bestimmungen von 1613 bezog; dasselbe wurde durch zwei Ukase Kaiser Alexanders 1807 und 1820 bestätigt, und endlich durch die Ukase des Kaisers Nikolaus von 1826. Nach diesen Gesetzen ist die Krone in männlicher Linie erblich, nach dem Rechte der Erstgeburt, und erst beim vollständigen Erlöschen des männlichen Stamms werden die Frauen auf den Thron berufen. Die Ehen der Prinzen und Prinzessinnen müssen, um thronfähige Kinder gewinnen zu können, vom Kaiser anerkannt und gebilligt sein. Nach einer Ukase Ivan's von 1476 ist das russische Reich Eins und untheilbar; Nichts darf davon getrennt werden. Ein Ukas Michael Romanow's, bestätigt durch Katharina I., bestimmt das Bekenntniß des griechischen Glaubens als eine Grundbedingung der Thronfähigkeit. Endlich macht noch ein Gesetz Kaiser Pauls dem jedesmaligen Herrscher Rußlands zur Pflicht, daß er in Rußland regieren und auf jede fremde Krone Verzicht leisten muß, widrigenfalls seine Rechte auf den gesetzlichen Nachfolger übergehen.

Die drei wichtigsten Corporationen für die Ausführung des kaiserlichen Willens sind der Staatsrath, der Senat, und der heilige Synod, die etwa der gesetzgebenden, der obersten richterlichen und der kirchlichen Gewalt im Staate entsprechen. Das Collegium der Minister muß man diesen drei Auctoritäten als untergeordnet betrachten, da es nur die exekutive Gewalt darstellt. Der Staatsrath rührt mit seinem jetzigen Wesen aus dem Jahre 1810 her. Er ist in 5 Abtheilungen geschieden: für die Gesetze, die Armee, bürgerliche und kirchliche Streitigkeiten, für die politische Oekonomie, für die Angelegenheiten Polens. Ihm liegt ob die Berathung und Redaktion neuer Gesetze, alle Abänderungen in der bestehenden Gesetzgebung zu prüfen, der Entwurf des Einnahme- und Ausgabebudgets, sowie die Initiative für alle neuen Maßregeln in der Finanzverwaltung; auch die Besorgung von diplomatischen Aufgaben, sobald der Kaiser von seinem Rathe Gebrauch machen will. Ferner prüft der Staatsrath die jährliche Rechnungsablage der Minister, entscheidet über Prozesse, die vom Senat nicht beendet werden können, betreibt die Prozesse, bei denen der Staat an Land oder Einkommen verlieren kann, und hat endlich die Besorgung aller Dinge, womit ihn der Kaiser beauftragen will. Jedes Departement besteht aus einem Präsidenten und wenigstens drei Mitgliedern. Die Minister sind als solche Mitglieder, können aber nicht das Präsidium bekleiden. Sie tragen dem Staatsrathe die Angelegenheiten vor, oder es geschieht durch kaiserlichen Befehl; sonst darf er sich mit keiner Staatssache beschäftigen. Auch ist der Kaiser natürlich nicht an den Beschluß der Mehrheit im Staatsrathe gebunden, sondern nimmt häufig die Meinung der Minorität an.

Der Kaiser ist bekanntlich auch Chef der Kirche, er vereinigt in sich die oberste geistliche Gewalt mit der weltlichen seit Peter I., welcher 1702, nach dem Tode des Patriarchen Adrian, den zu einer neuen Wahl versammelten Bischöfen erklärte, daß er wünsche, man übertrüge die Patriarchenwürde auf ihn. Seitdem ist der Kaiser mit der Macht bekleidet, alle nothwendigen Bestimmungen für die Kirchendisciplin zu treffen und die Würdenträger zu ernennen. Der Inbegriff seiner Rechte in dieser Beziehung heißt Homokanon, dessen Ursprung in das 10. Jahrhundert, in die Regierung Wladimir's, fällt. In der Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten steht dem Kaiser der heilige Synod zur Seite. Er wurde 1721 errichtet, und zwar anfangs zu Moskau; aber Peter verlegte ihn wie die übrigen Theile der obersten Administration nach seiner neuen Hauptstadt. Der heilige Synod ist zusammengesetzt aus mehreren Erzbischöfen unter dem Vorsitze eines Metropolitan. Die Erzbischöfe wechseln, so-

wie die Metropolitanen, zwischen ihrer Provinz und den Sitzungen in der Hauptstadt. Die eigentliche Geschäftsführung aber befindet sich in der Regel in den Händen eines dazu vom Kaiser beauftragten Offiziers. Auch gilt natürlich kein Beschluß des Synods ohne Bestätigung des Kaisers. Unter der Leitung des Synods befindet sich in jedem Gouvernement ein Consistorium, welches über den Cultus und die Aufführung der Kleriker die Kirchenpolizei zu üben hat. Die Verwaltung des Kirchengutes blieb dem h. Synod anvertraut, wie es sonst den Patriarchen überlassen war, bis zur Regierung Peters III., der durch die Ukas von 1762 diese Güter als Staatseigenthum erklärte. Ein Ukas der Kaiserin Katharina II. von 1764 hat jene Anordnung näher bestimmt, indem sie den Klerikern ein bestimmtes Gehalt aus dem allgemeinen Staatseinkommen anwies. Aber dessenungeachtet besitzt der Klerus immer noch bedeutenden Grund und Boden, der an einzelnen Klöstern und Kirchen haftet. —

Der Senat wird gewöhnlich als der erste Staatskörper betrachtet; er war es auch in der That lange Zeit, und noch jetzt scheinen ihm die Gesetze des Ceremoniells einen gewissen Vorrang zu erhalten; aber im Grunde genommen steht er der Bedeutung des Staatsrathes nach. Die Errichtung des Senates fällt in's Jahr 1711. Seinem Ursprunge nach bildete er eine Art Stellvertretung der kaiserlichen Macht in allen Zweigen. Im Falle daß der Kaiser abwesend war, hatte der Senat die Aufgabe, seine Stelle zu vertreten. Der Kaiser führte in ihm den Vorsitz und benützte seine Rathschläge, aber die geregelte Herstellung eines Staatsrathes und der Ministerien hat ihm nothwendig einen großen Theil seiner Amtsthätigkeit entzogen. Man muß ihn jetzt wie ein oberstes politisches Tribunal betrachten, indem er als höchste Stelle die Ausführung der Gesetze überwacht; er hat das Recht, von allen Staatsbeamten Rechenschaft über ihre Führung zu verlangen, selbst von den Ministern. In diesem Falle erstattet er dem Kaiser Bericht und setzt ihn in Kenntniß davon. Ist ein Urtheil nothwendig, so spricht es der Senat selbst als höchster politischer Gerichtshof. Er überwacht die Einnahme der Abgaben und die Ausgabe der Einkünfte, indem er gleichsam das Amt eines Rechnungshofes versieht. Er ernennt zu einer großen Zahl Aemter, macht alle Gesetzmaßregeln bekannt, und seine Ausschreiben haben Gesetzeskraft, falls sie nicht durch kaiserliche Ukase aufgehoben werden. Aber jede seiner Verfügungen muß, um gesetzliche Kraft zu haben, vom kaiserlichen Procurator unterzeichnet sein. Endlich entscheidet der Senat als letzte Instanz alle Civil- und Criminalprozesse, und diese Stellung als oberster Gerichtshof ist in der Wirklichkeit seine hauptsächlichste. Die Senatoren werden vom Kaiser ernannt. Er wählt sie unter den drei ersten Klassen der Staatsbedienten, sowohl aus dem Civil als Militär. Die Minister und Generalgouverneure der Provinzen sind als solche Senatoren, so lange sie ihr Amt bekleiden. Der Kaiser, als Präsident des Senates, läßt sich durch den Justizminister vertreten. Der Senat zerfällt in 9 Departements, von denen drei in Moskau, die übrigen in Petersburg ihre Sitzungen halten.

Neben diesen drei großen Staatskörpern besteht nun das Gesammtministerium zur eigentlichen Verwaltung der Geschäfte in seiner jetzigen Verfassung seit Alexander I. Man zählt zwölf Ministerien, von denen jedoch die drei: der Communikationen, der Posten und der Controle nur den Titel Generalverwaltung haben, obgleich ihre Chefs im Staatsministerium sitzen und alle Rechte und Privilegien der übrigen Minister genießen. Jedes Ministerium ist aus drei Haupttheilen zusammengesetzt: den Departements, dem Ministerrath, der Canzlei. Die Departements theilen sich in Sectionen nach Maßgabe ihrer verschiedenen Gegenstände, und die Sectionen wieder in Büreaus. Der Rath der Minister besteht aus allen Direktoren und Vicedirektoren der Departements. Diese, sowie die Minister, werden vom Kaiser ernannt; alle übrigen Ministerialbeamte aber von dem Minister. Zu Ende des Jahres muß der Minister dem Kaiser drei Berichte vorlegen, zuerst über die verbrauchten Geldsummen in seinem Ministerium, zweitens über den Gang der Geschäfte und drittens über die Verbesserungen, die er für nothwendig hielt. Diese Berichte werden dem Staatsrathe übergeben.

Die Bevölkerung Rußlands ist in Gouvernements vertheilt. Die Generalgouverneure sind wahre Vicekönige. Die Civilgouverneure vertreten ihre Stelle in den einzelnen Gouvernements, was die Civilverwaltung angeht; alle Behörden sind ihnen untergeben, mit Ausschluß der hohen Gerichtshöfe. Jedem Civilgouverneur steht zur Seite eine Provinzialdirektion aus drei Räthen, deren Präsident er ist. Von dieser Direktion geht die gesammte Verwaltung der Gouvernements aus.

Die richterliche Gewalt in den Gouvernements befindet sich in den Händen von zwei Justizkammern; die eine besorgt die Civilprozesse, die andere verfolgt die Criminalvergehen. Jede Kammer besteht aus einem Präsidenten, einem Rath und vier Assessoren, von denen zwei aus dem Adel und zwei aus dem Bürgerstande der Gouvernements genommen werden. Daneben besteht auch eine Art Schieds-

gericht für die Prozesse in den Familien, für die Minderjährigen u. s. w. Die Kammer des Fiskus ist eigentlich der Repräsentant des Finanzministeriums innerhalb der Gränzen des Gouvernements. Der Vorsteher dieser Kammer ist zugleich Vicegouverneur und vertritt den Gouverneur im Falle, daß dieser abwesend oder krank ist. Doch ist seit 1834 dieser Titel aufgehoben, und jener Beamte heißt gegenwärtig Präsident der Fiskuskammer.

Jedes Gouvernement zerfällt in eine gewisse Zahl von Kreisen; in ihnen ist die Verwaltungsbehörde durch einen Rath von 4—5 Mitgliedern unter einem Präsidenten (Ispravnik) repräsentirt. Auch besteht für jeden Kreis ein Gericht, das gleichsam in erster Instanz Recht spricht, und zwar wird es gebildet von einem Richter, zwei adeligen und zwei unadeligen Beisitzern. Daneben besteht aber ganz unabhängig ein Schutzhof für den Adel, der aus dem Adelsmarschall, dem Bezirksrichter und einer Anzahl Adeliger gebildet ist, um die adeligen Waisen unter seinen Schutz zu nehmen, also eine Art Vormundschaftsgericht.

Die Finanzverwaltung hat in jedem Bezirk ihre Kassen, durch welche die Abgaben in die Kassen der Fiskalkammer fließen. — Auch die Städte haben eine Art Stadtrath, dessen Wahl sich alle drei Jahre erneuert; daneben ein Stadt- und Handelsgericht; auch eine Vormundschaftseinrichtung für die Waisen der Kaufleute und Bürger existirt hier. Daß die Polizeiverwaltung in den Städten nicht fehlt, braucht wohl kaum erinnert zu werden.

Diese Verwaltung, deren Grundzüge angedeutet wurden, gilt aber nur in 43 Gouvernements. Ihr nicht unterworfen sind die sogenannten privilegirten Provinzen, wohin zu rechnen sind: die deutschen Provinzen, Sibirien, der Kaukasus, die transkaukasischen Provinzen, Bessarabien, das Land der Kosaken, die nomadisirenden Völker.

Um die Militärmacht auf einer breiten und festen Basis zu entwickeln, und doch andererseits dem Lande nicht gerade die brauchbarsten Arbeitskräfte zu entziehen, ist in Rußland schon unter der Regierung Kaisers Alexander das System der Militärcolonieen eingeführt. Dadurch sollte die Bevölkerung auf einzelnen Punkten gesteigert werden, die Civilisation und Bildung, freilich zunächst des Bodens, sollte gewinnen und der Sold eines großen Theiles der Armee erspart werden. Der Plan dieser Militärcolonisation wird dem Artilleriegeneral, Grafen Araktschejew zugeschrieben, dem Kaiser Alexander gern beistimmte, weil ihm daran lag, die größtmögliche Anzahl von Truppen auf die billigste Weise unterhalten zu können. Der Kaiser ging auf den Plan ein; er nahm von den Kronbauern die nöthigen Ländereien und Subsistenzmittel der colonisirten Regimenter. Der Plan war auf 3 Millionen Militärcolonisten angelegt. Unter ihnen kann der Selbstherrscher jeden Menschen vom 15. bis 60 Jahre aufbrechen lassen. Die Conscription sollte demnach in dem Maße aufhören als diese Colonisation zunähme, und ganz abgeschafft werden, wenn die Militärkaste vollständig geschaffen wäre; allein die Abneigung im eigenen Lande war stets sehr bedeutend gegen diese Einrichtung. Der Landmann verabscheuete das System; das reguläre Heer haßte es so sehr, daß die Regierung kaum Offiziere finden konnte, die in den colonisirten Regimentern dienen wollten. Alle Klassen des Adels waren dagegen eingenommen; denn sie betrachteten den Plan, wie es scheint, sehr richtig, als äußerst Gefahr drohend für das Reich; es konnte ja die Ausführung der Idee vielleicht zur inneren Zertrümmerung Rußlands führen. Und wirklich, in Folge von Aufständen und Meutereien in diesen Militärcolonieen, hat Kaiser Nikolaus 1831 dieselben nicht blos beschränkt, sondern in „Bezirke der ackerbauenden Soldaten“ verwandelt. Ob diese der Willkür unterworfenen Massen aber zur Ueberschwemmung Europas hätten dienen können, was wohl auch bisweilen von Furchtsamen geäußert wurde, dürfte bei dem heutigen Grade der ausgebildeten Kriegskunst und der Höhe der westeuropäischen Cultur mit allen ihren Mitteln und Kräften wohl kaum eine Wahrscheinlichkeit für sich haben.

Zum Schlusse noch einige statistische Notizen. Die ganze active eigentliche russische Armee besteht aus 360,000 Mann und 720 Kanonen. Die Garde und das besondere Grenadiercorps zählen 114,000 Mann mit 240 Stück Geschütz. Außerdem gibt es noch eine Reserve-Cavallerie von 30,000 Mann. Neben all diesen Corps besteht endlich noch ein eigenes kaukasisches und ein sibirisches Armeecorps; so daß das gesammte regelmäßige stehende Heer in Friedenszeiten auf 594,000 Mann organisirt ist. — Die Flotte (vergl. S. 1666) besteht aus 48 Linienschiffen, 39 Fregatten, 34 Corvetten und Briggs, 6 Kutters, 54 Schooner, 35 Gonletten und Luggers, 25 schwimmenden Batterien, 15 Kriegsdampfschiffen und 121 Kanonen-Böten. — Am Anfang 1850 betrug die unterdessen noch größer gewordene ganze russische eigentliche Staatsschuld die Summe von 336,219,492 Silb.-Rub.; an russ. Reichs-Creditbillets waren 1850 in Umlauf 300 Millionen. — Die gesammte Staatseinnahme belief sich 1843 auf 375 Mill. Rubel oder 120 Mill. Thaler.

S.

Sachsen. I. Der alte, ächt deutsche Volksstamm der Sachsen, welcher uns zuerst in den Gegenden des heutigen Holstein, Lauenburg u. s. w., später aber in der ganzen Länderstrecke zwischen Elbe, Weser und Rhein begegnet, und von hier aus germanisches Wesen für immer nach Britannien übersiedelte, hat von allen deutschen Stämmen seine althergebrachten Eigenthümlichkeiten am längsten und treusten bewahrt. Kaum begann das Reich Karls des Großen, dessen überlegener Macht die Sachsen bekanntlich erst nach langen und blutigen Kämpfen unterlagen, sich wieder aufzulösen, so taucht schon das Geschlecht der Herzoge von Sachsen mit alter Unabhängigkeit aus dem Chaos der Völker und Fürsten auf. Dieses Herzogsgeschlecht gab Deutschland seine thatkräftigsten und gewaltigsten Könige, einen Heinrich den Städterbauer, Otto den Großen. Das Herzogthum Sachsen selbst aber wurde mit dem Herzogthum Baiern später in der Einen Hand Heinrichs des Stolzen und seines Sohns, Heinrichs des Löwen, vereinigt; mit dem Falle des Letztern zerfiel auch das alte Herzogthum, und löste sich in eine Menge einzelner Herrschaften auf. —

II. Die Bildungsgeschichte des heutigen Königreichs Sachsen beruht auf ganz anderen Elementen. Nach dem Sturze des mächtigen Völkerbundes der Thüringer (529) wanderten Slaven in die Lande ein, aus welchen heute dieses Königreich besteht. Ein langer planmäßiger Unterjochungskampf wurde hier von den Deutschen gegen die Slaven geführt, und um die Ueberwundenen im Zaume zu halten, wurde die meißnische Mark errichtet, zu deren erblichem Besitz nach langem Wechsel 1130 mit Conrad dem Frommen das Haus Wettin gelangte. Zu dieser, bald nach allen Seiten hin sich ausdehnenden Markgrafschaft Meißen, welche die eigentliche Grundlage für die Bildung des sächsischen Staats wurde, erwarb Conrad's Urenkel Heinrich der Erlauchte 1264 die Landgrafschaft Thüringen; vielfache Theilungen, das Faustrecht, die allgemeine Zerrüttung und Verwirrung aller Verhältnisse drohten zwar in der folge, die frisch aufblühende Kraft der wettinischen Länder wieder zu untergraben; allein unter Friedrich dem Streitbaren († 1428) waren nicht bloß sämmtliche Lande wieder vereinigt, sondern im Jahr 1422, nach dem Aussterben des sächsischen Kurfürstenhauses, welches nach dem Zerfall des alten Herzogthums Sachsen ohne Macht und Bedeutung fortbestanden hatte, übertrug Kaiser Sigismund Friedrich dem Streitbaren die sächsische Kurwürde, wodurch der Name Sachsen in der Folge auf das ganze Besitzthum der Wettiner überging. Dieses neue Sachsen blieb, trotz vielfacher unseliger Theilungen, nächst Habsburg das wichtigste Glied des deutschen Reichsverbands, der Träger des alten deutschen Rechts, der Schutz aller freien und schönen Entwicklung, der feste Schirm der Reformation, bis die Schwäche mehrerer Fürsten und das gewaltig emporstrebende Haus Brandenburg es aus dieser Stellung verdrängten.

Schon Friedrichs des Streitbaren Söhne Friedrich der Sanftmüthige und Wilhelm III. verheerten in langem Bruderkrieg ihre schönen Länder. Friedrich vereinigte sie zwar, als Wilhelm kinderlos gestorben war; allein unter seinen Söhnen Ernst und Albert kam am 26. August 1485 der Leipziger Theilungsvertrag zu Stande, welcher für immer die Scheidung in die **ernestinische** und **albertinische** Linie, und damit die entschiedene Schwächung des Hauses Wettin bestimmte. Die ernestinische Linie erhielt die Kurwürde; Ernsts Sohn war der berühmte Kurfürst Friedrich der Weise, welcher durch seine Beschützung Luther's und der Reformation zu welthistorischer Bedeutung gelangte. Durch die, mit der Reformation im engsten Zusammenhang stehende, neue Landesorganisation gewann Sachsen unter ihm und seinen Nachfolgern eine hohe staatsrechtliche, und, als das bedeutendste der protestantischen Länder, eine eben so große politische Bedeutung. Der geistig reich begabte, aber sittlich wurmstichige Herzog Moritz von der albertinischen Linie schloß sich, obgleich Protestant, im schmalkaldischen Krieg dem Kaiser Karl V. an, und erwarb durch die Wittenberger Capitulation (19. Mai 1547) den größten Theil der ernestinischen Länder und die Kurwürde, welche fortan seiner Linie verblieb. So wurde Moritz der unmittelbare Begründer des neuen Kurfürstenthums und damit auch des Königreichs Sachsen, und durch seinen spätern plötzlichen Abfall von Karl V. (1552) auch der Retter des Protestantismus und der deutschen Freiheit vor den absolutistischen Planen des Spaniers. Auf Moritz folgte sein Bruder August († 1586) dessen Regierung durch viele und bedeutende Leistungen für die innere Kräftigung und Hebung des Kurfürstenthums bezeichnet ist. Rückschritte in jeder Hinsicht bezeichnen dagegen die nächst folgenden Regierungen, und unter Johann Georgs I. langer Regierung (1611 — 1656) wurde durch die verkehrte Politik dieses Fürsten wäh-

rend des 30jährigen Kriegs Sachsens Bedeutung und moralisches Gewicht für immer gebrochen. Ewig unschlüssig und schwankend, bald dem Kaiser, bald den Schweden, dann wieder dem Kaiser verbündet, hat dieser Fürst viel an dem Elend des 30jährigen Kriegs verschuldet, und sich wahrhaft unwürdig gemacht, der Wortführer des Protestantismus zu seyn. Neue Wunden wurden dem Lande geschlagen, als Friedrich August I., der Starke (1694 — 1733) durch den Uebertritt zum Katholicismus die polnische Königskrone erkaufte, sich dadurch seinem Volke und dem protestantischen Deutschland entfremdete, und durch seine maßlose Genußsucht, durch seine unglaubliche Verschwendung, wie durch die Verwicklung in den nordischen Krieg sein armes Land aufs tiefste zerrüttete. Unter Friedrich August II. kamen, besonders durch die Niederträchtigkeit seines Ministers Brühl, in den beiden schlesischen und im siebenjährigen Kriege neue, maßlose Leiden über Sachsen; zu früh für das Land starb der treffliche Friedrich Christian; aber nach einer in gutem Geiste geführten Regentschaft bestieg der mündig gewordene Friedrich August III. (1768) den Thron, um ihn bis 1827 als wahrer Vater seines Landes einzunehmen. Die vielen segensreichen Resultate seiner weisen Landesverwaltung giengen aber wieder verloren in den Kriegen Napoleon's. Durch Preußen 1806 zur Theilnahme am Krieg gegen Frankreich genöthigt, mußte Friedrich August nach dessen unglücklichem Ausgang dem Rheinbund beitreten. Er nahm den Königstitel an, benutzte aber nicht, wie andre deutsche Fürsten, die neuerlangte Souveränetät zu absolutistischer Veränderung der Verfassung. Später erhielt er von Napoleon die Krone des von ihm aus polnisch-preußischen und galizischen Landestheilen gebildeten Herzogthums Warschau; die Sorge für das Wohl seines Landes ließ ihn nicht zeitig genug das französische Interesse verlassen, und nach der Schlacht bei Leipzig kam Friedrich August in die Gefangenschaft der Verbündeten. Am 18. Mai 1815 unterzeichnete der unglückliche Fürst die Theilungsacte, wodurch der größere, fruchtbarere, aber minder bevölkerte nordöstliche Theil seines Landes an Preußen fiel, und ihm nur die kleinere südöstliche Hälfte blieb. So ward Preußen groß! —

Den Rest seines Lebens verwandte Friedrich August III., um die Wunden seines Landes zu heilen, allein er war zu alt, um die neue Zeit ganz zu begreifen, und durch zeitgemäße Reformen dem Staate neue Lebenskraft zu sichern. Unter seinem Bruder Anton I., (1827 — 1836) welcher ihm in hohem Alter auf dem Throne folgte, traten die vielen Mängel der Verfassung und Verwaltung durch die im höchsten Grade einseitig stabile Richtung des Ministeriums Einsiedel in solchem Grade hervor, daß die allgemeine Unzufriedenheit mit jedem Tage stieg, und endlich (im September 1830) in offenem Aufstande ausbrach, welcher nur dadurch beschwichtigt werden konnte, daß Prinz Friedrich August zum Mitregenten angenommen, und ein populäres Ministerium, an dessen Spitze v. Lindenau stand, gebildet wurde. Den auf den 1. März 1831 zum letztenmal in ihrer hergebrachten Organisation berufenen Landständen wurde ein Verfassungsgesetz vorgelegt, und nach längeren Verhandlungen mit mancherlei Modificationen angenommen. Durch diese Verfassungsurkunde ist an die Stelle der durch und durch veralteten und verknöcherten ständischen Einrichtungen, welche weit entfernt waren, auch nur im geringsten eine wahre Volksvertretung darzustellen, eine den Anforderungen der Zeit mehr entsprechende Repräsentativverfassung getreten.

Dieses Staatsgrundgesetz vom 4. September 1831 enthält neben Vielem, mit den Verfassungen anderer deutschen Staaten Gemeinschaftlichem vorzüglich folgende Eigenthümlichkeiten:

Der König kann ohne Zustimmung der Stände weder zugleich Oberhaupt eines andern Staats werden, noch seinen wesentlichen Aufenthalt außer Landes nehmen. Die Civilliste wird bei jedem Regierungswechsel zwischen den Ständen und dem König auf die Dauer seiner Regierung vertragsweise festgesetzt. Der Cultusminister muß stets der evangelischen Confession angehören, und so lange der König einen andern Glauben bekennt, wird die landesherrliche Kirchengewalt über die evangelischen Glaubesgenossen von dem Cultusminister und wenigstens zwei andern dem evangelischen Bekenntniß angehörenden Mitgliedern des Gesammtministeriums ausgeübt. Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden im Lande jemals aufgenommen werden.

Die Ständeversammlung ist in zwei Kammern getheilt, welche vollkommen gleiche Rechte und Befugnisse haben. Die erste Kammer besteht aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses und 41 andern Mitgliedern, nämlich zwölf auf Lebenszeit erwählten und zehn vom Könige auf Lebenszeit ernannten, Rittergutsbesitzern, den höchsten Magistraten von 8 Städten, einem aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählten Abgeordneten der Universität Leipzig, 5 Vertretern der Kirche und 5 Besitzern von Standesherrschaften. In der zweiten Kammer sitzen 20 Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, 25 Abgeordnete der Städte, 25 Abgeordnete des

Bauernstandes, und 5 Vertreter des Handels und Fabrikwesens. Steuerbewilligungen gelten nur dann für abgelehnt, wenn sie entweder von beiden Kammern, oder von einer Kammer mit einer Mehrheit von $^2/_3$ der Anwesenden verworfen werden. Dabei hat die Regierung das Recht, wenn sie sich mit den Ständen nicht vereinigen kann, die Auflagen für den Staatsbedarf auch nach Ablauf der Verwilligungszeit noch ein Jahr lang zu erheben. Ueber Anklagen gegen Vorstände der Ministerien wegen Verfassungsverletzungen entscheidet ein theils vom Könige aus den Vorständen und Mitgliedern der höheren Gerichte ernannter, theils von den Ständen gewählter Staatsgerichtshof. Derselbe entscheidet auch, wenn sich Regierung und Stände über die Auslegung der Verfassung nicht vereinigen können. Der Antheil der Stände an der Gesetzgebung ist bestimmt, wie in den meisten deutschen Verfassungen. Ordentliche Landtage werden alle drei Jahre gehalten. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich.

Das Wahlrecht ist im Allgemeinen an den Grundbesitz geknüpt; die Fähigkeit, zum Wahlmann oder Abgeordneten gewählt zu werden, ist an einen durchweg sehr hohen Census gebunden.

Die ersten sächsischen Landtage entwickelten zwar kein reges parlamentarisches Leben, führten aber durch das im Ganzen einträchtige Zusammenwirken der Kammern mit dem liberalen Ministerium zu vielen glücklichen Resultaten. Der Zustand der Finanzen konnte ein glänzender genannt werden; die Kassen waren voll Ueberschüsse. 1833 erfolgte auch Sachsens Beitritt zum deutschen Zollverein. Der erste Landtag (27. Januar 1833 bis 30. Oktober 1834) bewirkte durch das Zustandekommen einer ganzen Reihe von Gesetzen eine Umgestaltung vieler Zweige der Staasorganisatin; auf dem zweiten (13. November 1836 bis 3. Dezember 1837) kam besonders ein Gesetz über das Verfahren des Staatsgerichtshofs und ein neues Strafgesetzbuch zu Stande. Im Jahr 1836 bestieg der bisherige Prinz Mitregent als Friedrich August II. den Thron. Auf dem 3. Landtage (10. November 1839 bis 22. Juni 1840) zeigten sich die ersten Spuren einer lebhafteren und systematischen Opposition in der zweiten Kammer. Dieß trat noch entschiedener hervor auf dem 4. Landtage (15. November 1842 bis 19. August 1843). Ein Strafprozeßgesetz, welches dem dringenden Verlangen der zweiten Kammer nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nicht entsprach, wurde von ihr fast einstimmig verworfen. Nach Beendigung dieses Landtags trat der populäre Minister v. Lindenau zum allgemeinen Bedauern des Landes aus dem Ministerium. Die religiösen Bewegungen, welche um diese Zeit von den Deutschkatholiken und von den Protestantischen Freunden ausgiengen, und das feindselige Auftreten der Regierung gegen dieselben erzeugten große Aufregung, und führten 1845 zu beklagenswerthen Auftritten in Leipzig, wo der präsumtive Thronerbe Prinz Johann vom Volke insultirt, und von dem einschreitenden Militär 8 Personen getödtet wurden. Der 5. Landtag (14. September 1845 — 17. Juni 1846) war ein lebhaft bewegter; die Berathung einer Adresse als Antwort auf die Thronrede, die Discusionen über die religiösen Bewegungen, über die Leipziger Ereignisse, über die Preßverhältnisse und über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren erregten das allgemeinste Interesse. Entschiedene, positive Resultate wurden übrigens nicht gewonnen. Auf dem außerordentlichen Landtag von 1847 (18. Januar bis 22. März) wurde die Uebernahme der sächsisch-bairischen Eisenbahn durch den Staat angenommen, und einige Maßregeln zur Linderung der materiellen Noth getroffen. Damit waren die Gegenstände der Berathung erschöpft. —

Seit 1845 war die innere Politik des Ministeriums unverkennbar eine Politik des Rückschritts gewesen; die Bewegung des Jahrs 1848 brach daher in Sachsen mit ganz besonderer Energie hervor, und erzwang schon am 8. März das Zurücktreten des bisherigen Ministeriums, an dessen Stelle ein aus den hervorragendsten Mitgliedern der bisherigen Opposition gebildetes trat, Braun und Oberländer an der Spitze.

Dieses Ministerium suchte vorläufig den dringendsten Beschwerden und Bedürfnissen abzuhelfen; namentlich kam auf dem im Juni 1848 zusammengetretenen Landtage ein liberaleres Wahlgesetz zu Stande, welches directe Wahlen gestattete, und nach dessen Verkündigung die Ständeversammlung sich auflöste. Die hierauf im November zusammengetretene, der entschiedenen Majorität nach radicale Ständeversammlung veranlaßte, ohne daß sie dem Ministerium ein Mißtrauensvotum gegeben hätte, durch allzu heftiges Auftreten den Rücktritt desselben (24. Februer 1849); an seine Stelle trat ein Ministerium Held und Weinling, und der Landtag wurde am 31. März aufgelöst. Die Weigerung des Königs, die in Frankfurt berathene Reichsverfassung anzunehmen, führte den Ausbruch eines offenen Aufstandes in Dresden herbei, der mit Hülfe preußischer Truppen unterdrückt wurde, was den Beitritt Sachsens zu der preußischen Union nach sich zog. Sobald indessen Oestreich nach Unterwerfung Ungarns wieder eine festere Stellung einnehmen konnte, verließ Sachsen die Union und schloß sich entschieden an Oest-

reich an. Das Ministerium Held-Weinling hatte bald einem anderen Platz gemacht, unter welchem die Anhänger der Bewegungspartei auf das strengste verfolgt, das liberale Wahlgesetz und alle Veränderungen an der Verfassung, welche die Jahre 1848 und 1849 mit sich gebracht hatten, zurückgenommen, und überhaupt eine systematische Reaction nach allen Seiten hin durchgeführt wurde.

III. Durch die Wittenberger Capitulation von 1547 (s. oben) behielt die ernestinische Linie nur etwa den achten Theil ihrer Lande, und auch dieses kleine Besitzthum wurde unklugerweise durch fortgesetzte Theilungen immer mehr zerstückelt. Die meisten der dadurch entstandenen Linien starben aber im Laufe des 17. Jahrhunderts wieder aus, und so fielen sämmtliche herzoglich-sächsische Besitzungen an das Haus Johanns von Weimar, von dessen ältestem Sohne Wilhelm († 1662) das großherzogliche Haus Weimar abstammt. Johann's jüngster Sohn Ernst der Fromme († 1675) wurde der Stifter der gothaischen Linie, welche sich aber unter seinen Nachkommen wieder in vielfache Seitenlinien zersplitterte; und erst 1825 erhielt nach dem Aussterben der Sachsen-Gotha-Altenburgischen Fürstenlinie durch die Vermittelung des Königs von Sachsen das ernestinische Sachsen seine heutige Gestalt, nach welcher es außer dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach in die drei Herzogthümer Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen zerfällt. Nach diesem heutigen Bestande umfaßt das Gesammtbesitzthum des ernestinischen Hauses etwa 180 Quadratmeilen mit 580,000 Einwohnern. Sämmtliche Länder der ernestinischen Linie haben eine gemeinschaftliche Universität und ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht in Jena*), und im engeren Rath der deutschen Bundesversammlung nur Eine Gesammtstimme.

1) Das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach zerfällt in die beiden Fürstenthümer Weimar und Eisenach. Die landständische Vertretung war bis 1848 lediglich durch eine Verfassung vom Jahr 1816 geregelt. Die Landstände bilden nur Eine Kammer von 31 Abgeordneten, welche sich alle drei Jahre versammelt. Die Bewegungen des Jahrs 1848 führten auch in Weimar sehr unruhige Tage herbei; der Großherzog wurde zur Entfernung der bisherigen Minister und zur Annahme einer bestimmten Civilliste gegen Aufgebung des bisherigen Kammervermögens genöthigt. Als späterhin die stürmischen Auftritte sich wiederholten, sandte das Reichsministerium Reichstruppen nach Weimar, während das weimarische Militär anderwärts verwendet wurde.

2) Das Herzogthum Sachsen-Altenburg hat seit dem 29. April 1831 ein sehr ausführliches Verfassungsgesetz. Die Stände bilden Eine Kammer, bestehen aus 24 Abgeordneten der verschiedenen Stände und einem vom Herzog ernannten Präsidenten, und versammeln sich alle vier Jahre. Die Bewegung im Jahr 1848 nahm in Altenburg einen so demokratischen und regierungsfeindlichen Charakter an, daß der Reichsverweser das Herzogthum durch Exekutionstruppen besetzen ließ, um die Ruhe wieder herzustellen. Der regierende Herzog sah sich genöthigt, abzudanken, und die Regierung seinem Bruder zu übergeben.

3) Das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha zerfällt in die Fürstenthümer Coburg und Gotha. Die Verfassung beider Fürstenthümer ist constitutionell-monarchisch, aber dennoch wesentlich verschieden. Die Stände in Gotha, die sich alle zwei Jahre versammeln, sind nämlich noch die alten Feudalstände, Grafen, Rittergutsbesitzer und Städte. Nur erhielten 1829 auch die bürgerlichen Rittergutsbesitzer Landtagsfähigkeit. Coburg dagegen hat seit dem 8. September 1821 eine zeitgemäßere Verfassung. Seine Stände bilden Eine, aus 17 Abgeordneten bestehende Kammer, und treten alle sechs Jahre zusammen. Die Stürme des Jahres 1848 und der folgenden Jahre wurden in diesem Herzogthum weniger fühlbar als in den meisten deutschen Ländern.

4) Das Herzogthum Meiningen-Hildburghausen zerfällt in fünf verschiedene Landestheile, allmählig zusammengebrachte, früher getrennte Herrschaften. Die Landstände bestehen nach der Verfassung vom 23. August 1829 aus 24 Abgeordneten, welche Eine Kammer bilden und alle drei Jahre sich versammeln. — Die Kammern sämmtlicher Lande des ernestinischen Sachsens bestehen aus Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Stadt- und Dorf-Gemeinden. — Nachdem der Plan, sämmtliche thüringische Staaten unter dem Vorsitz Weimar's in ein großes eng verbundenes Ganze zu verschmelzen, leider gescheitert war, schloßen sich sämmtliche ernestinische Länder der schnell vorübergehenden preußischen Union an, über welche wir im Artikel „Teutschland“ sprechen.

Sachwalt (Advocat, Fürsprech) ist derjenige, welcher in einem bürgerlichen oder peinlichen Prozeß die Rechte einer Parthei in mündlichen oder schriftlichen Vorträgen vor Gericht ausführt. Er ist dem Begriffe nach verschieden von dem Anwalt (Stellvertreter, procurator), welcher im Namen einer Parthei Handlungen für dieselbe vornimmt. Der Advocat tritt an der Seite der Parthei zu ihrer

*) An den Universitätskosten trägt Weimar, in dessen Gebiet Jena liegt, die Hälfte, und führt mit Altenburg im Auftrag der Uebrigen die Leitung.

Unterstützung, der Anwalt tritt statt derselben zu ihrer Vertretung auf. Nach römischen Begriffen brauchte ursprünglich weder der Eine noch der Andere ein Rechtsgelehrter zu seyn; erst in den späteren Zeiten des römischen Rechtes wurden die rechtsgelehrten Advocaten und Procuratoren besonders hervorgehoben, und erscheinen als eine Art abgeschlossenen Standes. Später wurden die Eigenschaften Beider in den nämlichen Personen vereinigt, und dieß ist auch der Zustand, den wir jetzt in Deutschland haben.

In Deutschland war ursprünglich der Zustand im vollsten Maße verwirklicht, der auch heutzutage als das höchste Ziel aller Rechtsentwicklung betrachtet werden muß. Das Recht, welches die Lebensverhältnisse Aller beherrscht, war auch Eigenthum Aller, von Allen gekannt, und darum von jedem Ehrlichen geliebt, nur von dem Schurken gefürchtet. In dem Chaos des Mittelalters wurde aber die Fortbildung des deutschen Rechts gestört, unterbrochen, verkümmert, und dadurch wurde jenes große Unglück nöthig, an dem wir noch leiden — die Einführung fremder, dem Volk völlig unbekannter, in sehr vielen Beziehungen für seine Verhältnisse völlig unpassender Rechte. So wurde das Recht Eigenthum eines Standes, einer Kaste von Rechtsgelehrten, welche sich zunächst in Theoretiker, als Lehrer des Rechts, und in Praktiker, die dasselbe im Leben anwenden, theilten. Unter den letztern stehen den Richtern, welche im Namen des Staats das Recht im einzelnen Falle aussprechen, die Advocaten und Anwälte als Vertreter der Partheien gegenüber. — Auf dieser einfachen Grundlage läßt sich die Bedeutung des Advocatenstandes für das Rechts- und für das Staatsleben nach allen Seiten hin entwickeln:

1) So lange das Recht nicht wieder im vollen Sinn des Wortes populär wird (und dieß ist zwar Gegenstand eines rühmlichen Strebens, aber aus nur zu vielen Gründen Sache einer entfernten Zukunft), so lange ist der Advocatenstand die Volksrepräsentation des Rechtslebens. In dem Streben, seiner Parthei den Sieg zu verschaffen, muß der Advocat die Schritte des Richters, und vor Allem die des Einzelrichters, sorgfältig überwachen; er ist seinem Beruf nach der Wächter des Gesetzes gegen richterliche Willkühr. Um aber diese Rolle spielen zu können, muß der Advocat dem Richter an Kenntniß des Rechtes wenigstens gewachsen seyn. Deßhalb ist

2) der Advocatenstand seiner Natur nach, und auch wirklich in der Erfahrung die Blüthe der juristischen Intelligenz. Der Advocat wird nicht vom Staat unterhalten; was er erreichen will, das muß er durch seine Talente und durch seine Kenntnisse erreichen. Jeder muß streben, es Andern zuvorzuthun; und die Concurrenz spornt und entwickelt die Kraft. — Der Richter, und wiederum namentlich der Einzelrichter geräth leicht in den Schlendrian der Routine und des Alltagslebens; ohne inneren Trieb zum lebendigen Fortschritt bleibt er leicht in seiner Wissenschaft stehen; den Advocaten zwingt seine äußere Lage zur Thätigkeit. Daher sehen wir, daß die meisten Mitglieder der höheren Gerichte aus dem Advocatenstand hervorgegangen, und daß die Anwälte den Erstinstanzrichtern an juristischer Bildung und Wissenschaftlichkeit häufig bei weitem überlegen sind.

3) Der Advocat steht von allen Mitgliedern des Juristenstandes dem Leben und dem Volke am nächsten; er weiß aus unmittelbarer Anschauung, wie die bestehenden Gesetze in das Leben, in das Glück und den Wohlstand der Familien eingreifen. Aus seiner beständigen außergerichtlichen Berührung mit den Partheien lernt er die Wünsche, die Bedürfnisse des Volkes kennen. Während darum der Richter nur der Diener des jedesmal bestehenden Gesetzes ist, erscheint der Advocatenstand als die bewegende Kraft, als die Parthei des Fortschritts im Rechtsleben, und eben darum als gewichtiger Rathgeber für die Gesetzgebung.

4) Die unmittelbare Kenntniß des Lebens im Bunde mit wissenschaftlichem Begreifen der Verhältnisse und genauer Kenntniß des positiven Rechts gibt dem Advocatenstand die höchste Befähigung auch zur politischen Volksvertretung, und seine Unabhängigkeit von der Staatsgewalt erlaubt ihm, seine Rolle auf diesem Gebiet mit Freiheit, mit Kraft und Rücksichtslosigkeit zu spielen. So thöricht es wäre, zu wünschen, daß in den Ständeversammlungen immer gerade eine große Zahl Advocaten sitzen möge, weil sie eben Advocaten sind, so gewiß ist es, daß der Mann, welcher an sich den Charakter und die Befähigung hat, Volksvertreter zu seyn, nur mit um so größerem Erfolge wird auftreten können, wenn er zugleich dem Advocatenstande angehört, weil ihm dieser Beruf die vielseitige Kenntniß des Lebens erleichtert, eine höhere wissenschaftliche Bildung gewährt, und ihm das Gefühl der Unabhängigkeit, den männlichen Freiheitstrotz einflößt, der auf dem Bewußtseyn einer durch eigene Kraft errungenen Laufbahn beruht. Diese, durch die Erfahrung bekannter Dinge vielfach bestätigte Ansicht wird noch unterstützt durch die Betrachtung, daß die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens und das Geschwornengericht die herrlichste Schule für den parlamentarischen Redner sind. So war es in Griechenland, in Rom; so ist es in Frankreich, in England, in Amerika; so muß es stets in freien

Ländern seyn. Muthige Vertheidigung des Rechts vor den Augen des ganzen Volks — das bildet den Redner, gibt Kraft des Ausdrucks, Feuer der Begeisterung, niederschmetternde Präcision der Gedanken.

So erscheint uns denn der Stand der Anwälte als ein höchst wichtiges Glied im Staatsorganismus; das leichte Ineinanderfließen seiner rein juristischen mit seiner politischen Thätigkeit macht ihn zu einem, mit hoher Intelligenz begabten Mittelglied zwischen Volk und Staatsgewalt, zu einer Schule tüchtiger Staatsmänner, zu einem Träger des Fortschritts und der freiheitlichen Entwicklung. Das Alles kann der Advocatenstand in einem freien Staate seyn; ist er es auch in unserm Vaterlande? So wenig auf diese Frage ein entschiedenes: Ja! die rechte Antwort wäre, so ungerecht würde ein unbedingtes: Nein! seyn. Noch nicht lange genug ist das deutsche Volk aus der Periode des Absolutismus und der Bevormundung hervorgetreten: ein freies und schönes Staatsleben ist erst noch zu bilden und zu erringen. Allein der Gedanke ist da, und er wird fortkämpfen und sich fortentwickeln, bis er zum Ziele kommt. So ist auch die Stellung, welche der Advocatenstand im Rechts- und Staatsleben einzunehmen berufen ist, noch nicht errungen, wohl aber begriffen, und dieß ist am Ende, weil der innerliche, darum der schwerste Schritt. Die Erinnerung des Volks an die traurige Zeit, wo ihm sein Recht vollkommen unzugänglich und ganz entfremdet war, zeigt sich noch in manchen Classen desselben in einer mißtrauischen Abneigung gegen die Advocaten, in deren Händen es dasselbe wußte. Die Nachklänge der Zeit, wo dem Advocaten jede höhere, für das Volksleben auftretende Thätigkeit unmöglich war, wo er nicht öffentlich und in mündlicher Rede vor dem Publikum seine Talente entfalten konnte, wo die Acten seine ganze Welt waren — die Nachklänge dieser Zeit drücken noch der Thätigkeit vieler Anwälte das Gepräge des Handwerksmäßigen und Gemeinen auf. Die Prozeßwuth, zugleich Ursache und Folge der Verarmung, und die Niederträchtigkeit und Geldgier spielen noch häufig ihre traurige Rolle. Der Advocatenstand genießt noch nicht die hohe öffentliche Achtung, die ihm in England, Frankreich u. s. w. zu Theil wird; und darum fehlt ihm auch noch das volle Bewußtseyn seiner Würde und Bestimmung. Allein der bessere Weg ist einmal betreten. Wenn uns die drei großen Bürgschaften eines edlen und schönen Rechtslebens bleiben, die Oeffentlichkeit, die Mündlichkeit, das Schwurgericht, so muß und wird sich der Advocatenstand jener hohen Achtung und politischen Bedeutung würdig machen, und dann wird sie ihm nicht mehr versagt werden.

Ein Beweis, daß dem Advocatenstand die Einsicht über seine Bestimmung und Bedeutung nicht mehr fehlt, ist die seit der Entwicklung eines constitutionellen Lebens in Deutschland mehrfach, aber leider! ohne dauernden Erfolg versuchte Gründung von Advocatenvereinen. In Frankreich nämlich, und in den deutschen Ländern auf dem linken Rheinufer besteht eine Anwaltskammer an jedem Gerichte. Wo an dem Gerichte 20 oder mehr Advocaten angestellt sind, ist sie aus diesen zusammengesetzt; wo weniger als 20 Advocaten sind, bildet das Gericht dieselbe. Diese Kammer entscheidet über die Honoraransprüche, führt die Aufsicht über die an dem Gericht angestellten Anwälte, untersucht Beschwerden gegen dieselben, und verhängt Disciplinarstrafen. So wird nicht nur eine strenge Disciplin, sondern auch ein festeres Zusammenhalten der Mitglieder des Standes erzielt. In manchen deutschen Staaten hat man ähnliche Vereine zu Handhabung der Disciplin und Förderung der Standesinteressen begründet; allein sie hatten häufig von ihrer Gründung an mit den Regierungen zu kämpfen, und führten nirgends zu den gewünschten Resultaten. Indessen ist schon der bloße Versuch etwas werth; und der erste war gewiß nicht auch der letzte.

Die Nothwendigkeit einer würdigeren und höhern Stellung des Advocatenstandes ist einmal zum Bewußtseyn gekommen, und wird sich ihre Verwirklichung, wenn auch langsam, doch gewiß zu verschaffen wissen. Und nach dem Gesagten ist es klar, wie sehr durch die Erreichung dieses Zweckes nicht bloß der Stand der Anwälte, sondern das ganze Volk, das ganze Staatsleben gewinnen wird.

Sacrilegium, S. 1483.

Säcularisation, Verweltlichung, ist die Verwandlung geistlicher oder Kirchengüter, namentlich der mit Regierungsrechten verbundenen geistlichen Stifter und Länder in weltliche Güter und Länder durch den Staat. Die Kirche, als selbständige Gesellschaft im Staate, ist nämlich berechtigt, zur Erreichung ihrer vom Staat anerkannten und gebilligten Zwecke eigenes Vermögen zu erwerben, zu benutzen und selbst zu verwalten. Dieses Privatvermögen der Kirche ist natürlich an sich weder der Verfügung, noch der Verwaltung des Staates unterworfen, sondern nur der Oberaufsicht desselben zum Behuf der recht- und stiftungsgemäßen Verwendung. Der Staat ist also vom Standpunkte des strengen Rechtes zu Säcularisationen keineswegs berechtigt, so vielfach dieselben auch, von der Aufhebung des Templerordens durch Philipp den Schönen von Frankreich (1307), von der Säcularisation des Deutschordenslandes Preußen durch den Hochmeister Albrecht von Brandenburg (1525) bis zum Reichsdeputations-

hauptschluß *) (1803), in der Geschichte vorkommen. Allerdings aber mag die Art und Weise, wie die Kirche während des Mittelalters vielfach zu ihren unendlichen Reichthümern gekommen ist, die Ueberlistung, Gewalt und Beraubung, durch welche sie einen großen Theil derselben erworben hat, das Unrecht der Wiederentziehung in manchen Fällen verringert oder ausgeglichen haben, und insofern die Kirche, im Besitze weltlicher **Regierungs**rechte, einen Staat im Staate darstellte, steht dem Rechte des Staates, einen solchen Zustand aufzuheben, gar nichts im Wege.

Politisch betrachtet aber ist schon die bloße übermäßige Anhäufung von Privatreichthümern in den Händen der Kirche und Geistlichkeit entschieden schädlich nicht bloß für den Staat und dessen Bürger, denen dadurch ein ungeheures Kapital entzogen wird, sondern auch für die Kirche selbst, welche dadurch von der Verfolgung ihrer eigentlichen, wahren Zwecke abgelenkt und zu dem unsittlichsten Materialismus hingeführt wird.

Sanction der Gesetze ist in constitutionellen Monarchieen derjenige Act der gesetzgebenden Gewalt, durch welchen der Staatsherrscher einem von den Vertretern des Volks berathenen und angenommenen Gesetzentwurfe seine endgültige Zustimmung, und damit die eigentliche Gesetzeskraft ertheilt. Das Recht, diese Zustimmung zu verweigern, heißt das fürstliche Veto. Nach den Verfassungen der meisten europäischen Staaten ist dieses Veto unbeschränkt (absolut), d. h. der Souverain kann nicht genöthigt werden, einem von den Kammern angenommenen Gesetzentwurfe die Sanction zu ertheilen, selbst wenn die Kammern den Gesetzentwurf der Regierung unverändert angenommen haben. Nur wenige Verfassungen (so die norwegische von 1814, die spanische von 1812), welche auch dem Repräsentantenkörper das Recht der Initiative bei der Gesetzgebung ertheilen, lassen dem Fürsten nur ein beschränktes Veto, und erklären ihn für verpflichtet, die Sanction zu ertheilen, wenn ein Gesetzesvorschlag auf drei verschiedenen ordentlichen Reichstagen unverändert von dem Repräsentantenkörper wiederholt worden ist. Der Fürst ist der Regel nach mit der Sanction eines Gesetzes, sowie mit der Publication eines sanctionirten an keine Frist gebunden; es gibt also kein stillschweigendes Veto, und der Thronfolger kann ohne nochmalige ständische Berathung die unter seinem Vorgänger von den Ständen angenommenen Gesetzesvorschläge sanctioniren und publiciren, wenn nur der Vorgänger von seinem Veto noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

*) S. den Art. Reichstag und Reichsgesetze.

Sanitätspolizei, s. Gesundheits-Polizei.

Sardinien, s. Toscana.

Schatullgut (Cabinetsgut, landesherrliches Patrimonialgut) heißt das reine Privateigenthum des Regenten. Der Regent ist in Bezug auf dasselbe wie ein Privatmann zu betrachten; es steht daher unter den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechtes, genießt aber nach römischen und gemeinem deutschem Rechte die Privilegien des Fiscus. Natürlich ist auch beim Ableben des Regenten das Schatullgut als Privatnachlaß zu behandeln. Für Privatschulden haftet der Regierungsnachfolger nur, soweit das ihm von seinem Vorgänger hinterlassene Schatullvermögen reicht. Dasselbe besteht regelmäßig in liegenden Gütern, die von Privatdienern des Regenten verwaltet werden; der Ertrag, welcher der beliebigen Disposition des Regenten anheimfällt und nicht zu öffentlichen Zwecken verwendet zu werden braucht, besteht häufig in Pachtschilling, und fließt unmittelbar in die Schatulle (fürstliche Kasse).

Schiedsgerichte; vermittelnde und richterliche Gewalt des deutschen Bundes. Das Wesen eines Schiedsgerichtes besteht darin, daß die Entscheidung eines Rechtsstreites von den Partheien dem Ausspruch eines vertragsmäßig erwählten Dritten unterworfen wird, welchen man Schiedsrichter nennt. Wo man also durch die Staatsgesetze bestimmten s. g. Schiedsgerichten unterworfen ist, da verlieren diese mit der Vertragsmäßigkeit auch die schiedsrichterliche Natur, nicht aber, wo in einem völkerrechtlichen Verhältniß bestimmte Schiedsgerichte für gewisse Fälle zum Voraus verabredet sind. Solche Schiedsgerichte, die von einer vernünftigen Gesetzgebung auch im Privatrechte, zur Vermeidung langer und kostspieliger Processe, sowie zur besseren Berücksichtigung des materiellen Rechtes begünstigt zu werden verdienen, sind am unentbehrlichsten in völkerrechtlichen Bundesverhältnissen, weil hier einerseits Faustrecht und Kriegsgewalt ferne bleiben soll, andererseits ein Staatszwang zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung fehlt. Dieses Verhältniß, die Eigenschaft des deutschen Bundes als eines völkerrechtlichen Vereins und der daraus folgende Mangel einer obersten richterlichen Bundesgewalt in der Art und dem Sinne, wie sie früher den deutschen Reichsgerichten (s. D.) zustand, endlich auch das Bedürfniß einigen Rechtsschutzes für die Unterthanen der deutschen Staaten, haben in dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes gewisse, theils schiedsgerichtliche, theils in andrer Weise auf Rechtsschutz oder Vermittlung gerichtete Institute hervorgerufen, deren gedrängte Darstellung hier ihre Stelle finden muß.

I. Im Falle einer Justizverweigerung durch die Gerichte eines Bundesstaates dürfen die betheiligten Unterthanen bei der Bundesversammlung eine Beschwerde über verzögerte oder verweigerte Rechtspflege anbringen, und der Bund hat dann dahin zu wirken, daß die Rechtspflege nach Maßgabe der Landesgesetze ausgeübt werde. Wiener Schlußacte Art. 29.

II. Wenn zwischen mehreren Bundesregierungen die Verpflichtung, einer Forderung von Privatpersonen zu genügen, zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung auf Anrufen dieser Privatpersonen, und wenn ihre Vermittelungsversuche ohne Erfolg bleiben, auch die betreffenden Bundesglieder sich nicht selbst über ein Schiedsgericht vereinigen, die Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen. Streitige Vorfrage ist aber nur die Frage, welche der verschiedenen betheiligten Regierungen, oder zu welchem Theile eine jede von ihnen den Forderungen der Privatpersonen zu genügen habe. Wiener Schlußacte Art. 30.

III. Alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander müssen vor die Bundesversammlung gebracht werden. Diese hat alsdann die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen; sollte dieselbe fehlschlagen, so hat sie die Entscheidung durch eine Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben. (Deutsche Bundesacte Art. 11. Wiener Schlußacte Art. 21—24. Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 und mehrere spätere Bundesbeschlüsse.) Austrägalinstanz ist die Bundesversammlung selbst; sie darf aber weder den Prozeß selbst leiten, noch das Urtheil selbst sprechen, sondern sie thut dies durch ein Oberappellations- oder Oberhofgericht irgend eines deutschen Bundesstaates, ohne alle Einwirkung von ihrer Seite weder auf den Prozeßgang, noch auf den Inhalt des Urtheils. Das Gericht wird von dem Kläger gewählt aus drei Gerichten, welche ihm der Beklagte vorzuschlagen hat. Das Gericht leitet und entscheidet die Sache im Namen und anstatt der Bundesversammlung, und zwar stets in voller Versammlung aller Gerichtsräthe.

IV. Wenn sich zwischen einer Bundesregierung und ihren Landständen, oder in den freien Städten zwischen dem Senate und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden Streitigkeiten über die Auslegung einer von beiden Theilen anerkannten Verfassung, oder über die Gränzen der den Ständen bei der Ausübung einzelner Regierungsrechte zustehenden Mitwirkung erheben, namentlich über Steuerbewilligung, so können die Regierungen, nicht aber die Stände (welche jedoch auf der andern Seite auch nicht dazu gezwungen werden können) den Streit vor das durch Bundesbeschluß vom 30. October 1834 eingeführte s. g. Bundesschiedsgericht bringen. Auch Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander können sie seither bei dem Bundesschiedsgerichte anbringen, wenn sie dieß der Unterwerfung unter die Austrägalinstanz (sub III) vorziehen. Die Personen, die das Bundesschiedsgericht bilden, heißen Spruchmänner, und werden von den Regierungen allein, ohne Mitwirkung der Stände, und zwar nach den 17 Stimmen des engeren Raths, von jeder Stimme zwei Spruchmänner, ein Justizbeamter und ein Administrativbeamter, jedesmal für den Zeitraum von drei Jahren erwählt. Aus diesen 34 Spruchmännern wählen im eintretenden Falle die betreffende Regierung und ebenso ihre Landstände je drei Schiedsrichter; sie können sich aber auch auf zwei oder vier im Ganzen beschränken, nie aber im Ganzen mehr als acht Spruchmänner wählen. Die Erwählten wählen sodann einen Obmann aus den übrigen Spruchmännern. Die Schiedsrichter entscheiden, wie Geschworene, nach Gewissen und innerer Ueberzeugung.

Diese ganze Einrichtung ist von der öffentlichen Meinung ungünstig genug aufgenommen und beurtheilt; ja, es ist bis zur heutigen Stunde noch kein einziger Fall zur Entscheidung vor das Bundesschiedsgericht gebracht worden. Dieß erklärt sich auch einfach genug aus der ganzen Beschaffenheit des Instituts. Haben doch die Stände gar kein Recht, sich selbst an dieses Gericht zu wenden; sind es doch die Regierungen allein, welchen die Ernennung der Spruchmänner zusteht!

V. Den mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel bleibt, im Fall der von einer Regierung verweigerten Rechtshülfe, oder im Fall einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der ihnen durch Art. 14 der Bundesacte zugesicherten Rechte der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten. Wiener Schlußacte Art. 63. Findet die Bundesversammlung die Beschwerde gegründet, so muß sie auf dem durch Bundesbeschluß vom 15. September 1842 näher bezeichneten Wege genügende Abhülfe zu bewirken suchen.

VI. In Streitigkeiten, welche sich über die Constitution der freien Stadt Frankfurt ergeben, hat die Bundesversammlung selbst in gewöhnlicher Weise der Beschlußfassung die Entscheidung zu fällen. Art. 46 der Wiener Congreßacte *).

*) Ausführlichere juristische Auseinandersetzungen über diese verschiedenen bundesrechtlichen Institute finden sich z. B. bei Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes, und bei Zöpfl, Grundsätze des Staatsrechtes.

Aus der bisherigen Darstellung ergibt sich, daß das Bundesrecht für den Rechtszustand der Staatsbürger und der Landstände gegenüber den Regierungen und gegenüber dem Bunde in keiner Weise befriedigend gesorgt hat. Die Verhältnisse der souveränen Fürsten unter sich, sowie die der privilegirten Stände (Standes- und Grundherren) bilden fast allein den Gegenstand einer ernstlichen Vorsorge; nur den unabweisbarsten Bedürfnissen der Unterthanen ist durch die Bestimmungen unter I und II einige Rücksicht getragen, und die Einrichtung unter IV besteht so gut wie gar nicht.

Ein unabhängiges, ständiges oberstes Bundesgericht erscheint demnach als dringendstes Bedürfniß, und traurig genug ist es, daß wir in diesem Punkte so weit hinter den Zuständen zurückstehen, wie sie zur Zeit des alten deutschen Reiches bestanden haben.

Siegelmäßigkeit ist das ausschließliche Recht gewisser Stände und Personen, sich bei Ausfertigung von Urkunden u. dgl. ihres eigenen Siegels bedienen zu dürfen. Dieses Recht war ursprünglich keineswegs ein Privilegium des Adels, sondern wurde erst im Laufe der Zeit aus einem Rechte jedes freien Deutschen dazu gemacht. Spätere Gesetze indessen, namentlich das bairische Civilgesetzbuch von 1753, haben dasselbe auch anderen Personen, namentlich einer ganzen Reihe von Staatsbeamten verliehen, und damit auch andere Vorrechte verbunden. So sollten namentlich Privaturkunden, welche von zwei Siegelmäßigen, oder von einem Siegelmäßigen mit zwei Zeugen unterzeichnet sind, die Kraft öffentlicher Urkunden haben; siegelmäßige Personen genossen beim Ableben eines siegelmäßigen Blutsverwandten ausgedehnte Privilegien in Bezug auf Inventarisation des Nachlasses, Vormundschaft über die unmündigen Erben u. s. w. Das ganze Institut kann in unsrer Zeit, wo alle geschichtlichen Voraussetzungen seiner Bedeutung entschwunden sind, nur höchst thöricht und rechtsverletzend erscheinen, und wird wohl fast nirgends mehr von practischer Bedeutung sein.

Schiffahrt und Schiffahrtsgesetze.

Die Schiffahrt kommt in den Rechts- und Staatswissenschaften nach zwei verschiedenen Beziehungen zur Sprache, nämlich:

1) in rein völkerrechtlicher Hinsicht, insofern das Meer und damit die Schiffahrt auf demselben als der Herrschaft eines einzelnen Staates unterworfen, oder als Gemeingut aller Nationen erscheint. Die hieraus sich ergebenden Verhältnisse haben in unserm Artikel „Meer," und die Zustände der Schiffahrt während Seekriegen in dem Art. „Neutralität" ihre Besprechung gefunden;

2) in handelspolitischer Hinsicht, insofern die Gesetze eines Staates die Beförderung der eigenen Schiffahrt durch Beschränkung der Theilnahme fremder Schiffe an dem inneren und äußeren Verkehr des Landes zum Zwecke haben (Schiffahrtsgesetze im engeren und eigentlichen Sinn). Die Ausbildung der Handelspolitik der europäischen Staaten schließt sich unmittelbar an das von England seit dem 17. Jahrhundert befolgte System und dessen im Lauf der Geschichte eingetretene Modificationen an; es ist darum dieser Punkt in dem Art. „Navigations-Acte" näher beleuchtet worden.

Es bleibt uns mithin nur noch übrig, über die Schiffahrtsverhältnisse der deutschen Staaten nachträglich einige Bemerkungen beizufügen (indem wir zugleich in Bezug auf Deutschlands so höchst traurige Stellung als Seemacht auf den Artikel „Marine" verweisen).

Die jetzt geltenden Normen, durch welche die Verhältnisse der deutschen Schiffahrt geregelt werden, sind völkerrechtliche Verträge, von den einzelnen, das Meer berührenden deutschen Staaten namentlich mit Großbritannien abgeschlossen; nämlich die Verträge Englands mit den Hansestädten (vom 29. Sept. 1825 und 3. Aug. 1841), mit Preußen (2. April 1824 und 2. März 1841), mit Hannover (22. Juli 1844), mit Oldenburg (4. April 1844), und mit Mecklenburg (1. Mai 1844). Durch diese Verträge, verbunden mit der nachträglichen britischen Concession für die Hansestädte, Oldenburg und Mecklenburg (vom Okt. 1845) sind die Flaggen der deutschen Staaten in Beziehung auf die britische Navigations-Acte vollständig gleichgestellt. Ihre wichtigsten Rechte sind demnach folgende:

1) Die s. g. „numerirten Artikel" (eine ganze Reihe von Waaren, welche nach der Navigations-Acte nur in britischen Schiffen oder in Schiffen der Erzeugungsländer nach England gebracht werden dürfen, und im letztern Fall noch doppeltem Zoll unterliegen sollen) dürfen die Schiffe der deutschen Staaten von allen Häfen zwischen Maas und Elbe und zwischen Trave und Memel, und außerdem die Erzeugnisse des eigenen Landes (die Hansestädte die Fabrikate aller Staaten des Zollvereins und des ganzen deutschen Bundes) in Großbritannien einführen.

2) Hinsichtlich der Ausfuhr aus Großbritannien nach fremden Plätzen sind die deutschen Schiffe den englischen jetzt völlig gleichgestellt. Dagegen unterliegen die deutschen Schiffe im Verhältniß zu England noch folgenden Beschränkungen:

1) Von anderen, als den oben unter 1) bezeichneten Häfen dürfen die „numerirten Artikel" nicht in Großbritannien eingeführt werden.

2) Deutsche Schiffe dürfen keine außereuropäischen Producte in Großbritannien einführen.

3) Die Ausfuhr nach den britischen Colonien ist den deutschen, wie allen nicht britischen Schiffen völlig untersagt.

4) Waaren von Großbritannien nach Häfen in den Besitzungen der ostindischen Compagnie auszuführen hindert man die deutschen Schiffe, weil in den Verträgen der norddeutschen Staaten mit England die Gleichstellung mit den meistbegünstigten Nationen hinsichtlich des Handels nach Ostindien nicht ausdrücklich enthalten ist. Die nordamerikanischen, russischen, schwedischen Schiffe u. s. w. sind hierin besser gestellt, als die deutschen.

So viel über das Verhältniß der deutschen Schiffahrt zu England.

In den Niederlanden sind die Schiffe sämmtlicher deutscher Staaten hinsichtlich der Schiffsabgaben den niederländischen gleichgestellt; dagegen sind die Einfuhrartikel deutscher Schiffe eigenen, erhöhten Zöllen unterworfen; nur die directe Einfuhr aus einem preußischen Hafen unter preußischer Flagge ist seit einem Vertrag vom 3. Juni 1837 der Einfuhr auf niederländischen Schiffen gleichgestellt. Im niederländischen Ostindien werden alle Flaggen gleich nachtheilig behandelt. Auch im Verhältniß zu Belgien ist die preußische vor den übrigen deutschen Flaggen in ähnlicher Weise bevorzugt, wie in den Niederlanden. Auf preußischen Schiffen eingeführte Erzeugnisse des Zollvereins sind nämlich den für sonstige Einfuhr unter fremder Flagge angeordneten Differenzialzöllen nicht unterworfen. Frankreich behandelt die deutschen Schiffe und deren Ladungen auf dem Fuße der mindestbegünstigten Nation, mit Ausnahme der mecklenburgischen Flagge (Vertrag vom 19. Juli 1836). In Spanien und dessen Colonien bestehen die hohen Einfuhr- und Ausgangszölle für die deutsche wie für andre fremde Flaggen; sehr drückend sind auch die Verhältnisse mit Portugal (portugiesische Navigations-Acte vom 18. Oct. 1841); Preußen und Mecklenburg haben durch ihre Verträge vom 20. Februar 1844 und 11. Febr. 1845 nichts Wesentliches erlangt. Auch in den italienischen Staaten sind die deutschen Schiffahrtsverhältnisse durch Differenzialzölle vielfach belästigt. Dagegen in den übrigen europäischen Staaten werden sämmtliche norddeutsche Flaggen hinsichtlich der Schiffsabgaben und der Waarenzölle entweder der nationalen Flagge, oder doch den meistbegünstigten Nationen gleichgestellt. Mit Nordamerika haben Preußen und die Hansestädte Reciprocitätsverträge auf die möglichst liberalen Bedingungen geschlossen; und die Union hat den mecklenburgischen und oldenburgischen Schiffen ohne Vertrag die gleichen Rechte bewilligt. In dem Vertrag Hannovers mit der Union ist die gegenseitige Gleichstellung der Schiffe beider Länder auf den directen Verkehr zwischen ihnen beschränkt. In den übrigen Staaten Amerika's werden die deutschen Schiffe auch ohne bestehende Verträge auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen behandelt.

Was sich aus diesem gegenwärtigen Zustand der Dinge für den Freund des Vaterlandes ergibt, ist zweierlei:

1) Deutschland ist in Bezug auf Handelspolitik den Mächten des Auslands noch gar nie als Deutschland gegenübergetreten. Die Verheißung der deutschen Bundesacte, art. 19, daß nicht nur wegen des Handels und Verkehrs zwischen den Bundesstaaten, sondern auch wegen der Schiffahrt von Bundeswegen Maßregeln getroffen werden sollen, ist, wie fast alle Verheißungen des deutschen Bundes, unerfüllt geblieben. Das Ausland kennt auch auf diesem Gebiete nur einzelne deutsche Staaten und außerdem den preußischen Zollverein.

2) Deutschland kann aber die ganze Bedeutung, welche einem Lande von 40 Millionen Menschen, in dem die ganze Industrie ein so reges Leben entfaltet, in Handel und Schiffahrt von Rechtswegen zukommt, Deutschland kann diese Bedeutung, und damit gerechte und vortheilhafte Verhältnisse zu den europäischen Seemächten nur gewinnen, wenn es, als staatliche Einheit von seiner höchsten Centralgewalt vertreten, eine gleichmäßige und einheitliche Anordnung seiner Handels- und Schiffahrtsverhältnisse ins Leben setzt: wenn es die Küstenschiffahrt den Nationalschiffen vorbehält, alle Fragen des Seevölkerrechts durch gemeinsame Berathung bei der Bundesgewalt erledigt, der Wehrlosigkeit seiner Küsten und Stromesmündungen abhilft, und wenn hinfort keine Schiffahrtsverträge einzelner deutscher Staaten, sondern nur Schiffahrtsverträge Deutschlands mit dem Auslande geschlossen werden.

Schisma, s. Spaltung.

Schleswig-Holstein u. Lauenburg. Schleswig und Holstein, die beiden nördlichsten Länder Deutschlands, haben, durch ein unglückseliges Verhängniß schon früh mit einer nichtdeutschen Macht in die engsten Berührungen gebracht, in den letzten Jahren eine für Deutschland höchst traurige und schmachvolle Berühmtheit erlangt.

Beide Länder erstrecken sich, östlich von der Ost-, westlich von der Nord-See bespült, von Süden nach Norden 36 deutsche Meilen weit, wovon auf jedes Herzogthum etwa die Hälfte kommt; die durchschnittliche Breite von Westen nach Osten beträgt 14 deutsche Meilen. Das ganze Gebiet umfaßt 317 Quadratmeilen, wovon 164 auf Schleswig, 158 auf Holstein kommen. Außer dem Festlande gehören dazu

noch einige Inseln Schleswig's, sowohl in der Nordsee, als besonders in der Ostsee. Die Einwohnerzahl von Schleswig-Holstein betrug nach der Zählung vom 1. Februar 1845 842,264 Einwohner, wovon auf Holstein 479,364, auf Schleswig 362,900 kommen. Das Land wird eingetheilt in königliche, von königlichen Beamten regierte Aemter, welche vorzüglich in der Mitte des Landes sich befinden, und in Landschaften, welche die Küstenstriche einnehmen. Die Landschaften an der Ostküste stehen unter adeligen Gutsbesitzern, dagegen die an der Westküste haben eine vorzüglich freie Gemeindeverfassung. Den Wohlstand beider Länder zu zerstören, hat die dänische Herrschaft von jeher ihr Möglichstes gethan; sie mußten den wankenden Bau des dänischen Reiches stützen, und mit ihrem sauren Schweiße, mit ihrem Herzblute die versiegenden Nahrungsquellen desselben erfrischen.

Der große Kampf dänischer und deutscher Nationalität, welcher schon längst in diesen Ländern geführt wurde, und seit dem Jahre 1846 zum offenen Ausbruche gekommen ist, macht uns eine übersichtiche Darstellung der hier obwaltenden That- und Rechts-Frage zur unumgänglichen Aufgabe.

Erst im 5. und 6. Jahrhundert nach Christus drang dänische Bevölkerung in den Norden der bis dahin durchaus von Deutschen bewohnten Halbinsel, welche jetzt aus Jütland, Schleswig und Holstein besteht. Bis zum 11. Jahrhundert hatten die Dänen allmählig ganz Jütland und Schleswig besetzt, während Holstein als deutsches Land seit 961 zum Herzogthum Sachsen gehörte, und seit 1110 als sächsisches Lehen unter dem deutschen Fürstenhause der Grafen von Schauenburg stand. Spaltungen und Bürgerkriege in Deutschland, Verrath in Holstein, und die kriegerische Kraft des Dänenkönigs Waldemar II. brachten es dahin, daß dieser 1202 auch Holstein, Lübeck, Hamburg, und andere norddeutsche Landestheile seiner Herrschaft unterwarf, die aber schon 1227 durch die einmüthige Erhebung der Unterjochten glorreich wieder abgeschüttelt wurde. Ja! als in der Folge Unruhe und Verwirrung Dänemark schwächten, als der gewaltige Graf Gerhard der Große von Holstein, der Vormund des unmündigen Königs von Dänemark, diesen auf den Thron erheben half, wurde ihm 1326 zur Belohnung das ganze Herzogthum Schleswig als erbliches Lehen ertheilt, und in einem gleichzeitigen Gesetze*) bestimmt, Schleswig solle nie wieder mit der Krone Dänemark so vereinigt werden, daß Ein Herr über Beide sey. So war auch das ursprünglich deutsche, und noch größtentheils von deutscher Bevölkerung

*) Es heißt von dem damaligen dänischen König Waldemar V. die constitutio Waldemariana.

bewohnte Schleswig wieder an ein deutsches Fürstenhaus, in die engste Verbindung mit dem reindeutschen Holstein gekommen, und frei geworden von dänischer Herrschaft, und zwar durch einen, von der Krone Dänemark und ihren Rathgebern feierlich besiegelten Vertrag. Der Nyborger Vertrag von 1386 fügte hinzu, daß stets nur Ein regierender Herr aus dem Holsteiner Grafenhause Herzog von Schleswig seyn solle. Alle widerrechtlichen Bemühungen Dänemarks, Schleswig wieder an sich zu reißen, führten am Ende nur zu Bestätigungen der bestehenden Verträge (so namentlich 1440); Holstein und Schleswig wurden wiederholt als deutsche, mit Dänemark nie zu vereinigende, unter sich unzertrennlich verbundene Länder anerkannt. So stand denn das holsteinische Fürstenhaus fester und mächtiger da, als je zuvor; da traten plötzlich neue Verwicklungen ein. — Adolph VIII. war der letzte männliche Sprosse derjenigen Linie des Hauses Schauenburg, welche bisher in Schleswig und Holstein regiert hatte. Er hatte zwar allerdings noch Seitenverwandte, deren Erbansprüche auf Holstein ganz unzweifelhaft, und auf Schleswig (obgleich dies dänisches Lehen war) ebenfalls wohl begründet waren, indem alle Verträge darauf hinweisen, daß das letztere dem Willen des Verleihers zufolge nach denselben Grundsätzen vererbt werden sollte, wie die Grafschaft Holstein. Adolph VIII. aber, seine Pflichten gegen sein Land wie gegen seine erbberechtigten Verwandten gleich treulos außer Auge setzend, kannte kein höheres Ziel, als seinem Schwestersohne Christian von Oldenburg mit Umgehung jener Seitenverwandten die Succession zu verschaffen. 1448 wurde Christian durch die eifrige Unterstützung Adolphs zum König der Dänen gewählt. Die braven Schleswig-Holsteiner ließen sich von ihm noch im nämlichen Jahre die bestehenden Verträge neu bestätigen. Als aber Adolph VIII. 1459 gestorben war, nachdem er absichtlich jede feste Anordnung der Verhältnisse für die Zukunft vermieden hatte, da brachten es gegen den entschiedenen Willen der edlen deutschen Stämme, und gegen Recht und Gerechtigkeit dänische Drohungen, dänisches Gold und dänische Verführung dahin, daß mit Umgehung der erbberechtigten Seitenverwandten Adolphs VIII. Christian von Dänemark durch die Stände als Herzog von Schleswig und Graf von Holstein anerkannt wurde; und so war denn die verderbliche Personalunion mit Dänemark, gegen alle weisen Bestrebungen der Vorfahren, gegen Sinn und Wortlaut der alten Verträge, eingegangen. Allerdings aber suchten die Stände durch feierliche Verträge auf's Neue ihr gutes Recht zu wahren, und die drohende Gefahr abzuwenden; wenige Tage nach der Wahl stellte Christian (1460) eine förmliche

Urkunde aus, worin es heißt: „Nicht als König von Dänemark, sondern aus Gunst der Schleswig-Holsteiner für seine Person sei er gewählt; es sollten nach seinem Tod die Stände unter seinen Kindern, und in Ermanglung solcher unter seinen sonstigen erbberechtigten Nachkommen ihren Herzog wählen dürfen. Die beiden Herzogthümer sollten ewig beisammen bleiben, und von Dänemark in der auswärtigen Politik wie in der inneren Verwaltung durchaus unabhängig seyn; Eingeborne allein sollten im Namen des Königs die Regierung führen.“ Durch diese Zusicherungen, welche noch heute die Grundlage des schleswig-holsteinischen Staatsrechts bilden, glaubten die beiden Länder jede Gefahr einer Trennung von einander, oder einer Verschmelzung mit Dänemark für immer abgewandt.

Christian starb 1481 und hinterließ zwei Söhne, Johann und Friedrich; schon jetzt wurde der Hauptzweck des den Schleswig-Holsteinern eingeräumten Wahlrechts, nämlich die Einheit der Regierung, vereitelt; die Schleswig-Holsteiner ließen sich bestimmen, beide Söhne Christians als Herzoge anzuerkennen, jedoch so, daß nicht das Land zerrissen, sondern nur die Einkünfte getheilt wurden. Die beiden Fürsten wurden nicht Herzoge getrennter Territorien, sondern Mitregenten des vereinigten Landes. Als Johann starb, mußten die schleswig-holstein'schen Stände seinen Nachfolger auf dem dänischen Thron, Christian II., schon durch Verweigerung der Huldigung zur Bestätigung ihrer Rechte zwingen; später wurde er der Krone beraubt, und sein Oheim und Mitregent in Schleswig-Holstein, Friedrich, wurde König der Dänen. Seit Friedrichs Tod (1533) suchten die Fürsten auf die rechtsverletzendste Weise unbeschränktes Erbrecht und Zerstücklung an die Stelle des beschränkten Wahlrechts und der Theilung zu setzen; zuerst theilten Friedrichs Söhne, dann die Söhne seiner Söhne, und so fort bis zur Tollheit. Des Unsinns und der Treulosigkeit war kein Ende.

Zu gleicher Zeit wußte die dänische Arglist das Schicksal der Herzogthümer immer enger mit dem des Königreichs zu verknüpfen; so ließ sich 1533 die kraftlose Nachgiebigkeit der Schleswig-Holsteiner Stände zu einem Vertrage bestimmen, wonach beide Länder ihre Streitigkeiten unter sich durch Schiedsrichter schlichten, und in Kriegen, die sie mit Andern führten, sich gegenseitig unterstützen sollten. Auf diese Weise wurde Schleswig-Holstein in die unaufhörlichen Kriege der Dänen verwickelt; das Land sank immer tiefer herab, verarmte immer mehr.

Die Fürsten sahen endlich ein, daß sie dem endlosen Theilen in ihrem eigenen Interesse ein Ziel setzen müßten; der Herzog Johann Adolph von der gottorp'schen Linie führte im Jahr 1608 für seine Linie die Erstgeburtsordnung ein, die er von Dänemark und vom deutschen Kaiser bestätigen ließ; sein Sohn und Nachfolger Friedrich III., und mit ihm König Christian IV. von Dänemark verpflichteten sich den Ständen gegenüber, für das ganze oldenburgische Haus eine Erstgeburtsordnung einzuführen (welches Versprechen nie erfüllt wurde), wogegen die Stände ihr Wahlrecht förmlich aufgaben.

Schleswig und Holstein (welch letzteres im Verlauf der Zeit aus einem sächsischen ein lübeck'sches Lehen, und später ein reichsunmittelbares Herzogthum geworden war) waren in Bezug auf die Regierung bloß getheilt unter die glückstädt'sche Linie, aus welcher die Könige von Dänemark genommen wurden, und unter die herzoglich-gottorpische Linie. Eine Unzahl von Seitenlinien waren durch einzelne Landestheile für ihren Antheil an der Regierung abgefunden worden. In der gottorp'schen Linie war, wie oben bemerkt, schon 1608 das Erstgeburtsrecht eingeführt worden; für die königliche Linie führte Friedrich III. von Dänemark in Bezug auf ihre Rechte an Schleswig-Holstein 1650 ebenfalls die Primogenitur ein.

In Folge der Ereignisse auf dem dänischen Reichstag von 1660 wurde Dänemark aus einer Wahl- in eine Erbmonarchie umgewandelt, und wenn damals, als Dänemark mächtig und stark, die Herzogthümer aber durch Theilungen und unaufhörliche Kriege geschwächt und tief herabgekommen waren, wenn damals für die dänische Thronfolge die nämliche Successionsordnung eingeführt worden wäre, wie sie für die Succession der königlichen Linie in die Herzogthümer bestand, so war die Vereinigung derselben mit Dänemark, freilich gegen Wort und Sinn der heiligsten Verträge, für alle Folgezeit gesichert. Es geschah aber das Gegentheil. — Während nämlich nach der Erbfolgeordnung für die Herzogthümer, welche immer entschieden Mannlehen waren, im Falle des Aussterbens des Mannsstamms der königlichen Linie eine andre Linie des oldenburg'schen Hauses gerufen war, setzte König Friedrich III. (1665) für die dänische Thronfolge fest, daß beim Aussterben des Mannsstamms auch die Weiber der nämlichen Linie folgen sollten, so daß also, sobald die königliche Linie von Dänemark ausstarb, durch ein Grundgesetz Dänemarks die Trennung der Herzogthümer von ihm nothwendig war. So hatte also das Recht der

deutschen Länder auch nach dem Verluste des Wahlrechtes in den neu eingeführten Successions-Ordnungen eine Stütze, welche die einstmalige Aufhebung der Personalunion, die völlige Trennung der Herzogthümer von Dänemark, eintretenden Falls zu einer rechtlichen Nothwendigkeit machte.

Um dieselbe Zeit (1658) wurde auch die uralte Lehensverbindung Schleswigs mit Dänemark gesetzlich aufgehoben.

Seitdem Dänemark sich über diese Lage der Dinge, die auch heute noch besteht, klar geworden ist, hat es auf jede Weise das bestehende Rechtsverhältniß umzustürzen gesucht. Unaufhörliche Streitigkeiten mit der gottorpischen Linie gaben dazu den Vorwand her. Schon 1684 erfolgte der erste dänische Gewaltsstreich, indem König Christian V. den Antheil des Herzogs Friedrich IV. auf dem Wege rücksichtsloser, offener Gewaltthat an sich riß. Allein das entschiedene Auftreten des großen Churfürsten Friedrich Wilhelm, welcher selbst Kaiser und Reich in Bewegung zu setzen wußte, zwang den König, schon 1689 den Herzog wieder in seine Rechte einzusetzen, was 1700 feierlich bestätigt wurde. Die einzelnen kleinen Fürsten der Seitenlinien waren nach und nach so heruntergekommen, daß Dänemark allmählig alle ihre Besitzungen durch Darlehen auf Pfand, Kauf u. s. w. an sich brachte; bloß die herzoglich-gottorpische Linie bestand noch neben der königlichen kräftig fort.

Als aber während des nordischen Krieges das mitten zwischen den streitenden Mächten liegende Haus Gottorp die Neutralität nicht strenge beobachtete, sich vielmehr zu Schweden hinneigte, da erfolgte der zweite dänische Gewaltstreich, indem König Friedrich IV. durch ein Patent vom 13. März 1713 sämmtliche holstein-gottorp'sche Lande als feindliche und eroberte in Besitz nahm.*) Holstein wurde zwar wieder herausgegeben, aber die Occupation Schleswigs wurde durch die Friedensschlüsse vom 14. Juni und 23. Juli 1720 bestätigt, und unter die Garantie Frankreich's und England's gestellt. Durch ein Patent vom 21. August 1721 forderte der dänische König von dem „incorporirten" Schleswig die Leistung des „gewöhnlichen Erbhuldigungseides in bisheriger Form," welche auch wirklich erfolgte.

Nun bestieg aber der Sohn des vertriebenen Herzogs Karl Friedrich, Karl Peter Ulrich, als Peter III. den russischen Kaiserthron, und dessen Vetter und gewesener Vormund, Adolph Friedrich, Bischof von Lübeck, den schwedischen Königsthron.

Peter III. setzte schon seine Heere in Bewegung, um das ihm entrissene Schleswig wieder zu erobern und Dänemark's Macht zu Grunde zu richten; da verlor er durch eine Revolution Thron und Leben, und ihm folgte seine Gemahlin Katharina II.; 1750 verzichtete der König von Schweden, 1773 dessen Bruder Friedrich August, späterhin die Söhne des jüngsten Bruders, welcher die großherzoglich oldenburg'sche Linie begründet, und ebenfalls 1773 der Großfürst Paul, nachher Kaiser von Rußland — somit alle Mitglieder des gottorp'schen Hauses, auf ihre Rechte an dem Herzogthum Schleswig zu Gunsten des Königs von Dänemark und seiner männlichen Descendenz. Auch den Ansprüchen auf den gottorp'schen Theil Holsteins hatte zuerst Katharina von Rußland, und dann definitiv ihr Sohn Paul gegen Abtretung von Oldenburg und Delmenhorst entsagt, so daß nun wieder ganz Schleswig-Holstein, wie im Jahr 1460 unter Christian I., so jetzt unter dem dänischen König Christian VII. vereinigt war.

Aus den bisher erzählten Thatsachen geht klar hervor:

1) König Friedrich IV. wollte, wie sein Patent von 1721 und die darauf erfolgte Huldigung zeigen, den seinem Mitregenten Karl Friedrich gewaltsam entrissenen Theil Schleswigs mit seinem Antheil vereinigen, und verlangte daher die Huldigung als alleiniger, souveräner **Herzog**.

2) Das Königsgesetz (lex regia), „nach dessen Inhalt" die Huldigung geschah, kann also nicht das Gesetz über die dänische Thronfolgeordnung, sondern es kann nur die Erbfolgeordnung der königlichen Linie für Schleswig-Holstein seyn.

3) Durch die Vertreibung der gottorp'schen Linie ist also das Staatsrecht Schleswigs, und seine Vererbung nach dem gleichen Gesetze, welches dieselbe für Holstein regelt, (die Primogeniturordnung von 1650) nicht verändert worden.

4) Nach diesem Gesetze aber und nach der dänischen Thronfolgeordnung, in Verbindung mit den nie aufgehobenen Verträgen über die Unzertrennbarkeit Schleswig-Holsteins, und die Unmöglichkeit einer Verbindung Schleswigs mit Dänemark (1326, 1386, 1440, 1460) muß, wenn der königlich dänische Mannsstamm ausstirbt, die dänische Thronfolge an die Weiber der königlichen Linie, die Succession in Schleswig-Holstein aber an den Mannsstamm der nächsten Linie des oldenburgischen Hauses gelangen, also Schleswig und Holstein von Dänemark getrennt werden.

5) Wenn Friedrich IV. auch wirklich

*) Der König von Dänemark konnte aber gegen seinen Mitregenten gar nicht nach Kriegsrecht, d. h nach völkerrechtlichen Principien verfahren, da sein Verhältniß zu ihm ein rein staatsrechtliches war; er konnte ihn bloß durch Waffengewalt zur strengen Beobachtung der Neutralität zwingen, nimmermehr sein Land erobern.

Schleswig seinem Reiche als dänische Provinz hätte icorporiren, und damit die dänische Thronfolge auf Schleswig hätte ausdehnen wollen, so hätte er es nicht gekonnt, denn der König von Dänemark erhielt durch die Abtretung des Hauses Gottorp von 1773 über Schleswig nur die Rechte, welche das Haus Gottorp hatte, zu denen, welche er als mitregierender Herzog schon früher gehabt hatte; er konnte also weder in dem Theile, den er von Gottorp erhielt, noch in dem Theile, den er früher schon besaß, ohne Einwilligung der Stände und ohne Zustimmung aller Agnaten des oldenburgischen Hauses die Verträge von 1326, 1386, 1440, 1460, und die Erbfolgeordnung von 1650 aufheben oder verändern.

6) Allerdings haben Frankreich und England dem König Friedrich IV. für ihn und seine erbberechtigten Nachkommen den Besitz des an sich gerissenen Theils von Schleswig garantirt; da aber in Bezug auf Schleswig wie auf Holstein die Nachkommen durch Weiber gar nicht erbberechtigt sind, so haben Frankreich und England geradezu für den **eintretenden Fall die Trennung garantirt.**

7) Da nun nach dem Tode des jetzigen kinderlosen Königs von Dänemark, Friedrichs VII., in Dänemark der Weiberstamm zur Thronfolge gelangen wird, so ist der Erbberechtigte für Schleswig-Holstein der erstgeborene Mann der nächst-erstgebornen Linie des oldenburgischen Hauses, der Herzog von Augustenburg, und nach ihm seine männliche Nachkommenschaft.*) Der Herzog von Holstein muß immer auch Herzog von Schleswig seyn, da beide Länder das nämliche Erbrecht haben.

Nachdem wir diese in der Gegenwart wichtigste Frage ausführlich beleuchtet haben, müssen wir noch die neueste Geschichte der Herzogthümer in kurzen Zügen zusammenfassen. Obgleich noch Friedrich IV. 1721 die landständische Verfassung derselben anerkannt hatte, und obgleich noch viele andre Eigenthümlichkeiten derselben in Verfassung und Verwaltung unbestritten fortbestanden,**) regierte doch in der letzten Zeit des deutschen Reichs der dänische König thatsächlich als absoluter Monarch auch über die Herzogthümer. Nach Auflösung des deutschen Reichs ward auch Holstein dem dänischen Reiche vollständig incorporirt, und bereits mannigfache Versuche zur Unterdrückung der deutschen Nationalität gemacht. Beim Wiener Congreß trat der König von Dänemark als Herzog von Holstein dem deutschen Bunde bei, weigerte sich aber dieß auch für Schleswig zu thun, da letzteres dänische Provinz sey. Die constitutionellen Bestrebungen Deutschlands theilten sich auch den Herzogthümern mit, und wurden vielfach angeregt durch die schweren Bedrückungen der dänischen Regierung. Die bei dem Könige erfolglosen Beschwerden der Ritterschaft wegen Nichtachtung der ständischen Verfassung der Herzogthümer (1815) blieben es auch 1823 bei dem deutschen Bunde. Die Aufregung wurde immer allgemeiner, und als 1830 die Julirevolution ausbrach, als selbst der Däne Jens Uwe Lorensen in meisterhafter Darstellung dem Volke die Verfassungsfrage an's Herz legte, erschien endlich das Verfassungsgesetz vom 28. Mai 1831. Allein dieses Gesetz genügte selbst den gemäßigtesten Anforderungen nicht: es führte für jedes Herzogthum getrennte, abgesondert berathende Provinzialstände ein, welche in den wichtigsten Gegenständen nur berathende Stimme haben sollten. Ein Theil der Abgeordneten wurde dazu noch vom Könige ernannt. Die Unterdrückungsmaßregeln gegen alles deutsche Wesen wurden indessen lebhaft fortgesetzt, und Schleswig immer mehr als dänische Provinz behandelt; nur wenn liberale Zeitungen in Schleswig erschienen, wurden die Preßbeschränkungen des deutschen Bundes auf sie angewendet. Die Erbfolgefrage kam zum erstenmal zur Sprache in der holsteinischen Ständeversammlung, welche aber aus Pietät gegen den König (Christian VIII.) keinen direkten Antrag stellte. In der dänischen Ständeversammlung von 1844 aber stellte ein Däne den Antrag, „der König möge die Einheit der dänischen Monarchie, die Untheilbarkeit Dänemarks und der deutschen Herzogthümer feierlich aussprechen.“ Die Antwort des Königs war der „offene Brief“ vom 8. Juli 1846, der weder ein Gesetz, noch eine authentische Auslegung eines Gesetzes, sondern nichts Weiteres ist, als ein Ausdruck der königlichen Ueberzeugung über den Stand der Erbfolgefrage. Die Verträge, auf welche sich, wie oben bewiesen ist, das Recht der Herzogthümer stützt, erwähnt der-

*) Und zwar, da für das ganze Haus Oldenburg keine gemeinschaftliche Primogeniturordnung besteht, nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Lehenrechts, der sogenannten Lineal-Gradual-Folge.

**) In dieser Thatsache liegt ein neuer Beweis, wie unwahr die von dänischer Seite behauptete Ausdehnung des Königsgesetzes von 1665 auf die Herzogthümer ist. Dieses schließt nämlich, für Dänemark den vollsten Absolutismus einführend, jede landständische Mitwirkung aus, während Friedrich IV. 1721 den Rittern und Prälaten versprach einen Landtag zu berufen, wenn die Verhältnisse es nöthig machen würden. Daß in dänischen Königen dieser Fall nie eingetreten zu seyn schien, konnte natürlich dem Rechte der Herzogthümer keinen Abbruch thun.

selbe mit keinem Worte; er beruft sich auf die Garantie der fremden Mächte und auf die Huldigung von 1721. Eine ausführliche Denkschrift über die ganze Frage, abgefaßt von einer eigens zu diesem Zweck niedergesetzten Commission, wurde nachher dem deutschen Bunde vorgelegt. Der Hauptinhalt des offenen Briefs geht dahin: „Schleswig sey jedenfalls mit Dänemark unzertrennlich verbunden; mit Holstein sey es noch nicht ganz entschieden; der König werde aber alle Sorge dafür tragen, daß sämmtliche unter seinem Scepter vereinigte Landestheile niemals getrennt würden.“ Allgemein war die Aufregung, welche der offene Brief in allen Gegenden, unter allen Ständen, unter allen Partheien in Deutschland hervorrief. Adressen aus allen Theilen des großen Vaterlandes strömten dem braven Stamm an der Elbe und Eider zu. In die bitterste Entrüstung aber verwandelte sich diese Aufregung, als die dänische Regierung mit **sultanischer** Willkühr jegliche Protestation oder Bittschrift in Bezug auf die Erbfolgefrage zum Voraus verbot, auch wirklich die bescheiden und würdevoll gehaltene Protestadresse der holsteinschen Ständeversammlung nicht einmal annahm, und so die Herzogthümer völlig rechtlos stellte. Die Ständeversammlung beschwerte sich hierüber bei dem deutschen Bund und löste sich auf. Es erschien auch wirklich am 17. September ein Bundesbeschluß, worin die Bundesversammlung wenigstens ihre Competenz in der ganzen Frage anerkannte, und die wohlerworbenen Rechte der Agnaten des oldenburg'schen Hauses (deren sämmtliche Linien bereits gegen den offenen Brief protestirt hatten), sowie die der holstein'schen Stände unter ihre Garantie nahm.

Am 21. October 1846 trat die schleswigsche Ständeversammlung zusammen. Auch ihr Antrag auf Gemeinsamkeit der schleswig-holstein'schen Stände und Gewährung einer freieren Verfassung wurde verworfen, und ihre Adresse in Bezug auf die Erbfolgefrage nicht angenommen, worauf sie sich ebenfalls unter feierlichem Protest gegen die Verletzung ihres Petitionsrechts auflöste. Der allgemeinen nationalen Begeisterung Deutschlands gegenüber zeigte sich die Politik der außerdeutschen Großmächte sogleich dem dänischen Unrecht günstig. Namentlich England hatte, wie immer, in der ganzen Frage von jeher nur sein Handelsinteresse im Auge; es weiß zu gut, wie wichtig die Lage der Herzogthümer für Deutschland ist, um sie gerne aus den Händen des, von jeher gerade durch England geschwächten Dänemarks in deutsche Hände übergehen zu sehen.

Mittlerweile stieg in Dänemark und den Herzogthümern der gegenseitige Nationalhaß bis zum Unglaublichen. König Christian VIII., welcher durch sein politisches Schaukelsystem diesen Haß nur gesteigert, und die liberale dänische Parthei, wie die nationale schleswigsche gleichmäßig erbittert hatte, starb am 20. Januar 1848, und ihm folgte sein kinderloser Sohn Friedrich VII. Seine erste Handlung war die Erlassung eines Rescriptes wegen Einführung einer Gesammtverfassung für das ganze Reich, welche den Forderungen der dänischen Fortschrittsparthei bei weitem nicht genügte, und die Herzogthümer, deren Incorporation durch sie vollendet werden sollte, zur Verzweiflung trieb. Indessen war die Märzbewegung in Deutschland ausgebrochen, und dadurch die Aufregung in Schleswig-Holstein noch vergrößert worden; auf der andern Seite nahm der Dänenfanatismus eine so drohende Stellung an, daß die Abgeordneten beider Herzogthümer sich am 18. März zu Rendsburg versammelten, und eine Deputation an den König abschickten, um Einverleibung Schleswigs in den deutschen Bund, eine gemeinsame Verfassung für beide Herzogthümer, Preßfreiheit u. s. w. zu verlangen. Als die Deputirten am 22. März Kopenhagen erreichten, waren sie in Gefahr, von dem wüthenden Volke zerrissen zu werden; die ultradänische Parthei hatte gesiegt, der König ein Ministerium aus ihren Führern gebildet, und in alle ihre Forderungen — Incorporation Schleswigs, Ertheilung einer gemeinsamen dänisch-schleswigschen Verfassung u. s. w. — eingewilligt. Als die Deputirten mit der abschläglichen Antwort des Königs in die Herzogthümer zurückkehrten, fanden sie dieselben im entschiedensten Revolutionszustande. Eine provisorische Regierung, Beseler an der Spitze, hatte sich gebildet, und die allgemeine Ständeversammlung zusammenberufen; das ganze Land bewaffnete sich, und von allen Seiten strömten Freischaaren herbei.

Die Landesversammlung beschloß alsbald die Vereinigung Schleswigs mit Holstein und die Bitte an den deutschen Bund, daß Schleswig zur Sicherung seiner Nationalität in denselben aufgenommen werde. Ein Beschluß des Vorparlaments gestattete diese Aufnahme; im Fünfziger-Ausschuß und in der Frankfurter Nationalversammlung war Schleswig vertreten; der König von Preußen sagte in einem Schreiben an den Herzog von Augustenburg seinen Schutz zu, und als Dänemark Schleswig mit Waffengewalt zum Gehorsam zwingen wollte, erklärte die deutsche provisorische Centralgewalt Dänemark den Krieg, und übertrug dessen Führung Preußen. Eine preußische Armee rückte in Verbindung mit der schleswig-holstein'schen und zahlreichen Freischaaren in Jütland ein. Aber Schweden und

Norwegen brachten Dänemark Unterstützung, England nahm eine immer drohendere Stellung ein, Rußland erklärte die Besetzung Jütlands für einen Kriegsfall, und schon am 28. Mai begannen die deutschen Truppen ihren Rückzug. Obgleich die Nationalversammlung beschloß, der Krieg solle energisch fortgesetzt, und bei dem Friedensschlusse die Ehre Deutschlands gewahrt werden, obgleich die deutsche Armee noch glänzende Vortheile errang, schlief doch am Ende der Krieg ein, und die Diplomaten begannen ihr Werk. Die Unterhandlungen, welche Preußen im Auftrag der Centralgewalt, zuerst unter englischer, dann unter schwedischer Vermittlung mit Dänemark führte, hatten zum Resultat den Waffenstillstand von Malmö vom 26. August 1848, welcher nach äußerst stürmischen Debatten am 14. September von der Nationalversammlung angenommen wurde. Der Waffenstillstand lautete auf sieben Monate, erklärte alle vom 17. März an in den Herzogthümern erlassenen Gesetze und Verordnungen für aufgehoben, setzte eine neue Regierung ein, bestehend aus zwei von Dänemark, zwei von Preußen Namens des deutschen Bundes gewählten Mitgliedern, und einem von beiden Mächten gemeinschaftlich ernannten Präsidenten;*) die Dänen sollten die Herzogthümer räumen, 2000 Mann deutsche Bundestruppen sollten dort zurückbleiben, die Schleswiger Truppen von den Holsteinern getrennt, von den Dänen die aufgebrachten deutschen Schiffe, und von den Preußen die in Jütland erhobenen Contributionen zurückgegeben werden. Dagegen hatte die schleswig-holstein'sche Landesversammlung am 4. September erklärt, sie könne wider ihren Willen weder vertagt noch aufgelöst, jede Aenderung in der Landesregierung könne nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen, und die von der provisorischen Regierung erlassenen Gesetze und Verordnungen könnten nur mit ihrer Zustimmung aufgehoben oder verändert werden; auch hatte sie eine Verfassung für beide Herzogthümer berathen, die am 9. September von der provisorischen Regierung angenommen wurde. Dieß war das Ende des ersten Feldzugs. Der Krieg war nachlässig, wie nach einem mit dem Feinde verabredeten Plane, geführt worden; die deutschen Freischaaren hatte man beleidigt und aufgelöst, Nichts versäumt, um den Herzogthümern die Kriegführung zu verleiden, und endlich hatte Preußen, „der Schild und das Schwerdt Deutschlands" durch den Waffenstillstand von Malmö das ruhmvolle Ganze gekrönt. Die durch den Waffenstillstand ernannte Regierung kam factisch nie zur Ausübung ihres Amtes; der Winter verstrich mit nutzlosen, in London geführten Unterhandlungen, bei welchen Dänemark, jetzt auch gestützt auf die offene Zustimmung Oesterreichs, die größte Hartnäckigkeit bewies; am 23. Februar 1849 kündigte Dänemark den Waffenstillstand, und Preußen nahm mit sichtbarem Widerwillen noch einmal an dem Kriege Antheil. Baiern, Würtemberger, Badener, Thüringer, Hannoveraner, Sachsen standen schon Ende März in den Herzogthümern, zu Land war die deutsche, zur See entschieden die dänische Macht überlegen. Am 3. April lief der Waffenstillstand ab. Am nämlichen Tage legte die provisorische Regierung ihr Amt nieder, und zwei Statthalter verwalteten von nun an die bürgerlichen Angelegenheiten des Landes. Die Schleswig-Holsteiner verrichteten in diesem Feldzug Heldenthaten; eine Batterie von 4 Kanonen vernichtete ein dänisches Linienschiff und eroberte eine Fregatte; bei Kolding besiegten die Schleswig-Holsteiner allein die Dänen; die Reichstruppen überschritten auch jetzt die Gränze von Jütland; aber der Krieg wurde so läßig als möglich geführt, Alles angewendet, um das Feuer der Begeisterung zu dämpfen, und am 6. Juli wurden die Schleswig-Holsteiner bei Fridericia geschlagen. Während aber hier gekämpft wurde, war bereits ein zweiter Waffenstillstand abgeschlossen worden; derselbe lautete auf 6 Monate, und 6 Wochen nach der Aufkündigung, und theilte Schleswig in eine nördliche und in eine südliche Hälfte, wovon die erstere durch 2000 Mann neutrale (schwedische) Truppen, die letztere von 6000 Preußen besetzt werden sollte. Es wurde für Schleswig eine Verwaltungscommission eingesetzt, bestehend aus einem von Preußen und einem von Dänemark zu erwählenden Mitglied, nebst einem von England zu ernennenden vermittelnden Commissär. Dem Waffenstillstand waren Friedenspräliminarien beigefügt, gebaut auf die Grundlage der Trennung Schleswigs von Holstein, und seiner Incorporation mit provincieller Selbständigkeit. So hatte denn Preußen, „der Schild und das Schwerdt Deutschlands," zum zweitenmal und noch entschiedener das gute deutsche Recht aufgegeben, für welches Tausende von Deutschen ihr Herzblut vergossen hatten. Die Landesverwaltung, bestehend aus dem Dänen von Tillisch, dem Preußen Graf Eulenburg, und dem englischen Oberst Hodges, gewann in keiner Weise das Vertrauen des Landes; die Unterhandlungen, welche die holstein'sche Statthalterschaft in Kopenhagen anzuknüpfen suchte, wurden schnöd zurückgewiesen; dagegen wurde am 2. Juni 1850 zu London ein Protokoll aufgenommen, und von den Bevollmächtigten sämmtlicher Großmächte, mit Ausnahme Preu-

*) Graf Moltke, der verhaßteste Mann in den Herzogthümern, erhielt diese Stelle.

ßens unterzeichnet, worin das einstimmige Verlangen der genannten Mächte ausgesprochen wurde, die Erbfolgeordnung im dänischen Hause so angeordnet zu sehen, daß die dänische Monarchie in ihrem gegenwärtigen Bestande erhalten werde. Am 2. Juli 1850 kam zwischen Preußen und Dänemark ein definitiver Friedensvertrag im Namen Preußens und des deutschen Bundes zu Stande; es wurde darin kein Streitpunkt entschieden, sondern nur der frühere Zustand hergestellt, und dem König von Dänemark das Recht eingeräumt, sich Schleswig und Holstein mit oder ohne die Hülfe des deutschen Bundes zu unterwerfen. Dieser Friedensschluß entschied den Ausbruch des Kriegs zwischen Dänemark und den jetzt von Allen verlassenen, einzig auf sich angewiesenen Herzogthümern. Allein bei allem Heldenmuthe konnte an eine glückliche Fortführung des Kriegs nicht gedacht werden; die deutschen Regierungen zahlten den Herzogthümern nicht einmal, was sie ihnen an Verpflegungskosten ihrer Truppen in den Jahren 1848 und 1849 schuldeten; die Sammlungen, welche in ganz Deutschland angestellt wurden, reichten lange nicht hin, um die unerschwinglichen Kriegskosten zu decken; die große Tragödie ging zu Ende.

Im Jahr 1851, nachdem die Statthalterschaft sich bereits unterworfen hatte, wurden Holstein und die angrenzenden Länder von österreichischen Truppen zum Zwecke der Pacification besetzt, und Schleswig ist in dänischen Händen.

Die Versprechungen, welche vor 400 Jahren ein durch Gunst des Volks erwählter Herzog einem biedern deutschen Stamme gegeben hat, die Verträge, welche seit 500 Jahren den Rechtszustand dieses Stammes sichern, verletzt heute der König des schwachen, wankenden Dänemarks mit schnödem Treubruch. Und nicht nur die außerdeutschen Großmächte, denen Alles erwünscht ist, was Deutschland schwächt, nein! auch Oesterreich und Preußen sanctioniren die dänische Treulosigkeit und Rechtsverletzung „damit die Integrität des dänischen Staats gewahrt werde.“ Mit ohnmächtigem Grimm, mit blutendem Herzen sieht der deutsche Patriot dieses Land der Fremdherrschaft unterworfen, das sich durch seinen Heldenkampf des deutschen Namens so würdig gemacht hat; und das ganze erschütternde Drama ruft uns mit furchtbarer Stimme die alte Lehre zu, daß Recht und Gerechtigkeit entflieht, wo Lückenmacher hausen.

In einer ähnlichen Lage, wie Schleswig-Holstein, befindet sich in Bezug auf die dänische Erbfolgefrage das kleine Herzogthum Sachsen-Lauenburg, südlich von Holstein gelegen, und 19 Quadratmeilen umfassend. Dieses Ländchen war ursprünglich ein Bestandtheil des großen, von dem billung'schen und nachher von dem welfischen Hause beherrschten Herzogthums Sachsen, wurde 1202 mit Holstein den Dänen unterworfen, 1227 mit Holstein wieder frei. Von dieser Zeit bis 1689 wurde es von dem fürstlichen Hause der Askanier beherrscht, und durch einen vom Herzog Franz 1585 ausgestellten und beschworenen Revers, sowie durch einen Grundvertrag zwischen dem Herzog und der Ritter- und Landschaft von demselben Jahre (ewige Union von Löwenbrugk) die Erbfolge nach den Grundsätzen des gemeinen Lehenrechts über die Succession in ein Mannlehen geordnet. Das durch diese Union den Ständen eingeräumte Wahlrecht zur Verhütung von Theilungen wurde bald, wie in Schleswig-Holstein, so auch hier, durch Einführung der Erstgeburtsordnung beseitigt.

Als der askanische Mannsstamm 1689 mit Herzog Julius Franz erlosch, kam Lauenburg an das kurfürstlich braunschweigische Haus (Hannover); die ewige Union wurde 1702 von dem neuen Landesherrn bestätigt, und die Staatserbfolge bildet demnach in Lauenburg von jeher einen Bestandtheil der Landesverfassung. Durch einen Vertrag vom 29. Mai 1815 cedirte Hannover gegen einige andere Gebiete Lauenburg an Preußen, und von diesem ging es am 4. Juni 1816 an Dänemark über. Der König von Dänemark versprach ausdrücklich, die Landesverfassung (mithin auch die, nie aufgehobene, Staatserbfolge) aufrecht zu erhalten, und ließ am Bundestag erklären, er betrachte das seit den ältesten Zeiten zum deutschen Reichsverband gehörige Lauenburg auch fortwährend als ein eigenes deutsches Herzogthum; auch wurde die alte ständische Verfassung Lauenburgs bestätigt.

Das Gesetz über die dänische Staatserbfoge ist also mit nichten, weder ausdrücklich, noch stillschweigend, auf Lauenburg ausgedehnt; es hat der „offene Brief“ im höchsten Grade Unrecht, wenn er dieß für eine ausgemachte Sache hält; es besteht vielmehr in Lauenburg noch die alte, durch den Grundvertrag von 1585 eingeführte und durch die Erstgeburtsordnung modificirte Erbfolge, nach welcher beim Aussterben des Mannsstamms der regierenden dänischen Linie der Erstgeborne der nächsterstgebornen Linie des oldenburgischen Hauses, der Herzog von Augustenburg, succediren muß.*)

Trotz dieser Gleichheit der rechtlichen Lage ist das kleine Ländchen, welches überhaupt an politischer und anderer Kultur tief unter Schles-

*) Und zwar, da für Lauenburg die Primogeniturordnung grundgesetzlich eingeführt ist, und darum das ganze oldenburgische Haus verpflichtet, nach den Grundsätzen der Primogeniturordnung.

wig und Holstein steht, dem Kampfe dieser letzteren fern geblieben.

Schlözer (August Ludwig von), einer der bedeutungsvollsten Männer und der entschiedensten, festesten Charaktere des vorigen Jahrhunderts, geboren den 5. Juli 1735, wurde nach einer wechselvollen, vielbewegten Jugendzeit zuerst in Petersburg als Professor der russischen Geschichte, und, als sein freier Geist die russische Atmosphäre nicht mehr ertrug, 1769 in Göttingen als Professor der Geschichte und Staatswissenschaften angestellt. Hier vorzüglich entfaltete er seine lange, hochwichtige Wirksamkeit, und starb auch hier am 9. September 1809, mehr als 74 Jahre alt, wohl tief erschüttert, aber nicht gebrochen durch die Schmach und Tyrannei, deren Schauspiel Deutschland in jenen Jahren der Unterdrückung darbot.

Schlözer's reicher Geist, von Natur mit einem starken Gedächtniß und einem nüchternen, durchdringenden Verstande begabt, durch beharrlichen, eisernen Fleiß mit den vielseitigsten Kenntnissen ausgerüstet, hat nach allen Seiten des historischen und politischen Wissens neue Bahnen eröffnet. Sein Streben in der allgemeinen Weltgeschichte war, aus derselben „eine wahre Geschichte der Menschheit, ihrer Entstehung, ihres Fortgangs, ihrer Veredlung und Entartung zu machen; sie aus einem öden Gedächtnißwerk, das Namen an Namen und Zahlen an Zahlen reihet, in eine Philosophie, die immer Wirkungen an Ursachen kettet, umzuwandeln.“ *)

Hat auch Schlözer's eigener Versuch diesem Ideale nur unvollkommen entsprochen, hat er sich namentlich eine schiefe und ungerechte Auffassung ganzer Völker, namentlich der Griechen, zu Schulden kommen lassen, so war er doch der Erste, der mit so bestimmten und klaren Worten ein Ideal der Universalgeschichte aussprach, dem Andre nach ihm mit allseitigerem Erfolge nachstreben konnten.

Als gedankenreicher und geistvoller Historiker mußte Schlözer nothwendig auf die hohe Wichtigkeit der Staatswissenschaften geführt werden. Wer theoretisch oder praktisch Politik treiben wolle, verlangte er deßhalb, der solle das Ding gelernt haben, so gut wie das Gelernthaben bei andern Zweigen der menschlichen Thätigkeit nöthig sey; und für Verbreitung gründlicher politischer Einsichten suchte er, überzeugt, daß zu seiner Zeit nur ein engerer Kreis Gebildeter überhaupt für dieselben empfänglich sey, vor Allem durch seine zahlreich besuchten Lehrvorträge zu wirken. Als Gehülfin der Politik erkannte Schlözer vor Allem die Statistik, die er, nächst seinem Collegen Achenwall, vorzüglich erst als besondere Wissenschaft begründete. Er bezeichnet sie als die Wissenschaft, welche uns gründliche Kenntniß von den wirklichen Merkwürdigkeiten eines Staates verschaffen soll, und sagt: „Die Statistik ist die stehen gebliebene Geschichte, und die Geschichte die in Bewegung gesetzte Statistik.“ Statistik und Despotismus vertragen sich nie, sagt er an einem andern Orte.*) Eine weise Regierung dagegen findet in fortgesetzter Statistik die unverdächtigste Lobrede. Nur durch sie erfährt der Bürger das Gute im Lande, und er erfährt es actenmäßig und mit Zahlen. Er erfährt, wie die Menschen an Besitz und in moralischer Hinsicht wachsen, wie Handel, Industrie, Production sich vermehren, wie die Verbrechen abnehmen. Die Statistik ist ein Barometer der bürgerlichen Freiheit. Schlözer mischt schon in seinen geschichtlichen Werken bei jeder Gelegenheit staatsrechtliche Betrachtungen ein; in wissenschaftlichem Zusammenhange aber hat er seine Ansichten über Staat und Staatsverhältnisse niedergelegt in dem kleinen, aber höchst gehaltvollen Buche: „Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre.“ Schlözer steht der Hauptsache nach auf Seite derer, welche den factisch bestehenden Staat als Product der Vernunft auch mit den Mitteln der Vernunft fortgebildet wissen wollen, und ist darum auch von principiellen Widersachern aller Vernunft, wie Haller und Stahl, verdammt worden, wie andere Freunde der Aufklärung. Schlözer ist aber innig durchdrungen von der Ueberzeugung, daß dem bei weitem größten Theile der Menschen sowohl die nöthige Reife des Urtheils, als die wahre Bürgertugend fehle; daher verclausulirt er das Resultat seiner freien Forschung oft so sehr, daß es darüber die practische Bedeutung einbüßt. —

Schlözer geht bei seiner Begründung des Staates von einem Urzustande aus, aus welchem den vereinzelten Urmenschen das Gefühl seiner Schwäche in die Gesellschaft treibe; alle Menschen sind ihm in sofern gleich, als sie alle das gleiche Urrecht haben, glücklich zu seyn, und Keiner das Recht hat, einen Andern ohne dessen Einwilligung als Werkzeug seines Glücks zu gebrauchen. Aus dem Zusammenrücken mehrerer Familien, unbeschadet ihrer Selbständigkeit, läßt Schlözer die bürgerliche Gesellschaft entspringen; dieß ist sein Gesellschaftsvertrag (contrat social). Dadurch entsteht ihm aber noch kein Staat. Der Staat entsteht erst dadurch, daß die freien Genossen Einem aus ihrer Mitte das Amt eines Richters in Streitigkeiten, eines Rächers der Frevelthaten, eines Vormunds,

*) Worte Schlözers. Weltgeschichte p. 8.

*) Schlözer hatte dieß während seines Aufenthalts in Rußland, obgleich Catharina II. regierte, genugsam erfahren.

der für das Beste des Ganzen sorge, und eines Anführers übertragen, ihm Gehorsam zusagen, und ihm die Macht geben, denselben zu erzwingen. Der Depositär dieser hohen Gerechtsame ist die Staatsgewalt, der Souverän, welcher mithin erst durch den Unterwerfungsvertrag (pactum subjectionis) entsteht. Die Souveränetät geht also vom Volke aus, steht ihm aber nicht zu; einziger Zweck des Staates ist das Beste Aller.

Was die einzelnen Regierungsformen betrifft, so erkennt Schlözer zunächst die Föderativrepublik („Staatensystem"), die Theokratie und die Despotie gar nicht als eigentliche Staatsformen an. Namentlich ist er ein bittrer Feind aller jener Ansichten, welche die Regentengewalt vom Himmel herleiten, des „Verdachtes der Göttlichkeit." — Auf die Demokratie ist Schlözer nicht sonderlich gut zu sprechen; er hält sie nur für möglich bei einem kleinen Volke, und läßt sich durch die Schwierigkeiten der Ausführung zu früh von ihr abschrecken. Eine Erbaristokratie scheint ihm in den meisten Fällen unerträglich; nur durch die zwei entgegengesetzten Maximen der Mäßigung und Strenge könne sie sich kümmerlich erhalten; dagegen erwärmt sich sein Herz bei dem Gedanken an eine reine Aristokratie des Verdienstes. „Ein ganzer Senat, die Blüthe der Nation an Geist und Herz, die ihre Einsichten über das Gemeinwohl durch gegenseitige Mittheilung berichtigen und erweitern; welch ein ehrwürdiger Herrscher!" Bei der unumschränkten Monarchie wird unterschieden zwischen Wahlreich, Erbreich und Patrimonialreich (wo der Monarch selbst seinen Nachfolger wählt). Es wird diese Staatsform aber allgemein verworfen: „die ganze Menschheit veruneedelt sich oft dabei; alles kriecht, bekommt Titelsucht, lernt Hundedemuth (Moser's, von Schlözer sehr oft angeführtes Kraftwort), wird Löwenlecker. Und säße auch eine Grazie auf dem Thron, da unten am Thron, von ihr ungesehen, schleicht ein Otterngezücht herum, das in dieser unnatürlichen Regierungsform so natürlich, wie Gewürm in dem sonst wohlthätigen Schlamm des Nils, nistet." Schlözer wird mithin durch Alles dahin geleitet, eine gemischte Regierungsform zu verlangen, „eine Mischung von Erbmonarchie, Erbaristokratie und Scheindemokratie." Dieses sein Ideal findet er am schönsten verwirklicht in der englischen Verfassung. *)

Die großartigste publicistische Wirksamkeit gewann Schlözer durch seine Zeitschrift, welche zuerst unter dem Titel „Briefwechsel" (seit 1775) erschien, und dann als „Staatsanzeigen" fortgesetzt wurde. Schlözer selbst kannte die wichtigsten Länder Europa's, von Rußland bis nach Italien, durch eigne Anschauung; persönliche Bekanntschaft mit bedeutenden Männern des Auslands verschaffte ihm reiche Quellen; und so trat er in dieser berühmten Zeitschrift als Vorkämpfer der Aufklärung nach allen Seiten hin, als öffentlicher Ankläger der Tyrannen, als Beschützer der Verfolgten, als Todfeind vernunftwidriger Mißbräuche, mit ungeheurem Erfolge auf, worin er durch die den Göttinger Professoren um jene Zeit bewilligte Censurfreiheit trefflich unterstützt wurde. Lange Zeit waren die „Staatsanzeigen" das gewaltigste und gefürchtetste Organ der öffentlichen Meinung. Maria Theresia schlug einmal einen Beschluß ihres Staatsraths mit den Worten nieder: „Nein! das geht nicht! Was würde Schlözer dazu sagen?" Natürlich machte dem tapfern Manne diese Richtung seiner Zeitschrift unter Machthabern und Privaten die erbittertsten Feinde; zahllose Beschwerden von Reichsständen, deren Unfug Schlözer gegeißelt hatte, liefen bei der hannöver'schen Regierung ein. Sie beschützte ihn lange; als er aber auch sie nicht mehr schonte, wurde ihm 1796 die Censurfreiheit entzogen, und die Fortführung der Zeitschrift untersagt.

1800 wurde ihm die Censurfreiheit zwar zurückgegeben, aber das Verbot der Fortführung der Zeitschrift blieb bestehen; „man gab ihm das Heft zurück, nachdem man ihm die Klinge zerbrochen*)," und der muthige Streiter zog sich von nun an in den Hörsaal und in die Studirstube zurück.

Warme und kraftvolle Vertheidigung der Publicität und Preßfreiheit bildet einen der schönsten Lichtpunkte in Schlözer's publicistischer Thätigkeit. „Publicität ist der Puls der Freiheit. Preßfreiheit ist ein unentbehrliches Bedürfniß zu einer glücklichen Regierungsform. Ohne sie sind selbst Stände eher schädlich als nützlich. Schriftsteller sind Kettenhunde, die den Hof bewachen, wenn Diebe kommen, und der Hausherr und sein Gesinde schlafen." „Laut zu denken überhaupt, und besonders über das Wohl der Gemeinde zu sprechen, ist der Unterthan nicht blos befugt, sondern sogar verpflichtet. Der Herrscher nehme es mit Dank an, wenn der Unterthan, unberufen und unbesoldet, sich unter seine Räthe begibt, und ohne die geringste Verletzung höherer Pflichten die Maßregeln der nie untrüglichen Regierung prüft, Gebrechen aufspürt, und Vorschläge thut, die die Herrschermacht ja doch befolgen oder verwerfen kann." „Furchtbar sind nicht die Schrift-

*) Zu einer interessanten Vergleichung der Staatslehre Schlözer's mit den Principien des Contrat social wird unsern Lesern der Artikel Rousseau die wichtigsten Data an die Hand geben.

*) Worte Bock's; s. das Ende des Art.

steller, die Journalisten, die Licht hineintragen in die schwarzen Gegenden der Bigotterie, der Intoleranz, der heimlichen Unterdrückung; aber furchtbar ist die Publicität, die sie veranlassen; furchtbar ist das unbestochene rächende Gericht, das sie zusammenrufen, und welches ein Vorspiel des Gerichts der Nachwelt ist."

Aufgewachsen mit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, und in ihr vollkommen ausgebildet, konnte Schlözer als Greis die immer großartigeren Erscheinungen des Zeitgeistes nicht mehr vollständig würdigen. So hat er von Anfang an sich als eifriger Gegner der nordamerikanischen Freiheit gezeigt, (wohl nicht ganz frei von dem Einfluß der englischen Regierung, unter welcher damals Hannover stand) und dem jungen Staate, dieser schönsten Hoffnung der Civilisation und Freiheit, den baldigen Untergang in Anarchie prophezeit. Billiger zeigte er sich, besonders anfangs, gegenüber der französischen Revolution. Noch 1791 schrieb er: „So fehler- und mangelhaft die Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers auch seyn mag, so ist sie doch ein Codex der ganzen, durch allgemeinere Kultur sich der Volljährigkeit nähernden europäischen Menschheit."

Dennoch aber prophezeite er bald darauf den in Frankreich einrückenden deutschen Truppen leichten und schnellen Sieg; dennoch rechnete er der jungen Republik vor, wie viel Ochsen wöchentlich weniger in Paris verzehrt würden, seitdem die Emigration im Gange war. Es liegt überhaupt in Schlözer's ganzer Erscheinung etwas Schroffes, Heftiges, einseitig Leidenschaftliches. So war er im öffentlichen, so auch im Privat- und häuslichen Leben. Er ist durch und durch starre, nüchterne Verstandesnatur; die innige Gemüthstiefe andrer deutscher Schriftsteller, wie eines Moser, der flammende Enthusiasmus eines Rousseau blieben ihm gänzlich fremd. Allein nie hat ein Einziger Alles vereinigt.

Eben Schlözer's heftige Natur war es, die ihm jenen edlen Zorn, jenen unbesiegbaren Mannestrotz gab, der seine ganze Thätigkeit auszeichnet; sie war es, die ihn zum unermüdlichen Kämpfer für das einmal als wahr Erkannte befähigte. Er war ein schroffer Charakter, aber er war ein Charakter; deren bedarf vor Allem auch unsre Zeit, und darum ist es stets nutzbringend und erfreulich, auf so kräftige und tüchtige Erscheinungen zurückzublicken. Vergleiche August von Schlözer's öffentliches und Privatleben aus Originalurkunden von seinem Sohne Christian von Schlözer. 1828. und A. Bock, Schlözer, ein Beitrag zur Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts. 1844.

Schlußacte, S. 865.
Schriftlichkeit, s. Oeffentlichkeit.
Schriftsässigkeit, S. 1462.

Schule. Ueberall, wo, nach dem Zeugnisse der Geschichte, neue Verfassungen in die Mitte der Staaten eintraten, richtete sich der Blick der großen Gesetzgeber weniger auf die Zeitgenossen, unter welchen sie auftraten und zu welchen sie unmittelbar sprachen, als auf die Nachwelt, auf das in der Mitte des neugestalteten Staates heranwachsende jüngere Geschlecht.

So weit das Lehnssystem des Mittelalters mit seinem Priester- und Junkerthume, mit seiner Leibeigenschaft und Eigenhörigkeit, von dem staatsbürgerlichen Leben der unter neuen Verfassungen stehenden Völker abliegt; eben so weit soll und muß auch die Erziehung und Schule in unserer Zeit von dem Klosterzuschnitte des Mittelalters und von dem zu Grunde liegenden beschränkten Gesichtskreise sich entfernen. In demselben Verhältnisse, in welchem jene Klosterschulen zu dem geistigen Bildungshorizonte ihres Stiftungszeitalters standen; in demselben Verhältnisse muß auch die Erziehung und Schule unserer Zeit zu dem aufgehenden Lichte des constitutionellen Lebens und der staatsbürgerlichen Freiheit und Bildung stehen.

Allerdings erhielt das Erziehungs- und Schulwesen seit dem Zeitalter der Reformation in der Mitte der protestantischen Staaten eine theilweise zweckmäßige Veränderung. Allein diese Veränderung war weder durchgreifend, noch, in ihrer gegenwärtigen Form, dem Neubaue des konstitutionellen Lebens entsprechend. Denn schon aus der Thatsache, durch welche vor drei Jahrhunderten diese theilweise Veränderung bewirkt ward, aus dem Eintritte der religiösen und kirchlichen Freiheit in's öffentliche Staatsleben, mußte das Wenige, was damals für die Reform des Erziehungs- und Schulwesens geschah, den theologischen und kirchlichen Charakter erhalten. An eine völlige Emancipation der Schule von der Kirche konnte man in einer Zeit nicht denken, wo der gesammte Unterricht in den Händen der Geistlichen — als ein Erbtheil des Mittelalters, — und zwar aus dem einfachen Grunde sich befand, weil im Mittelalter das Wesen der Erziehung im Wesen der Kirche aufging, und nur die Geistlichen jener Zeit wissenschaftlich so weit befähigt waren, dem Schulwesen vorzustehen und dasselbe zu leiten. Dazu kam, daß die mächtige Bewegung der damaligen Zeit, die dem Umsturze des im Mittelalter aufgethürmten Systems der geistlichen Hierarchie galt, sowie die hartnäckige Reaktion der Hierarchie gegen die Fortschritte des neuen Systems der kirchlichen Reformen nicht ohne Einfluß auf Erziehung und Schule bleiben konnte. In der Mitte eines solchen Kampfes, wo die ganze Kraft der

scholastischen Dialektik in der begonnenen Läuterung der Kirchen- und Weltgeschichte und des neu sich ründenden und symbolisch sich abschließenden Systems der protestantischen Dogmatik gegen die verschärften und verstärkten Waffen des in seinen Pulsadern angegriffenen hierarchischen Systems sich ankündigte, mußte nothwendig auch in der Erziehung und Schule der Einfluß der Theologen vorherrschend bleiben, und die Theilnahme an jenem Kampfe, namentlich auf die Hochschulen und die Gelehrtenschulen übergehen. Es darf daher nicht befremden, daß in jener Zeit die Leitung des Erziehungs- und Schulwesens, wie im Mittelalter, in den Händen der Geistlichen blieb; theils weil damals die kirchlichen Interessen alle andere überwogen und folglich auch über die wichtigsten Lehrstoffe des Unterrichts der Jugend entschieden; theils weil es auch in jener Zeit in der That an Männern fehlte, welche, durch selbständige wissenschaftliche Bildung und völlig unabhängig vom geistlichen Stande, das Erziehungs- und Schulwesen neu zu gestalten und fortzubilden vermocht hätten. Erziehung und Schule blieben also in der Abhängigkeit von der Kirche und vom Klerus, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß an die Stelle der Dogmatik des Vaticans die Dogmatik der Reformatoren und später der symbolischen Bücher trat.

Sowie aber damals die Reform der Kirche in der protestantischen Welt nur theilweise, und nichts weniger als durchgreifend auf eine veränderte Gestaltung der Erziehung und Schule einwirkte; so mußte nothwendig auch in unserem Zeitalter die Reform des Bürgerthums durch neue Verfassungen die folgenreichste Rückwirkung auf das Erziehungs- und Schulwesen hervorbringen. Denn die „Lebensfrage der Civilisation“ im 19. Jahrhunderte erwartet ihre Lösung und Entscheidung zunächst durch die Reform des Erziehungs- und Schulwesens in völliger Angemessenheit zum konstitutionellen Leben. Wer seine Augen nicht absichtlich verschließt vor dem Lichte unserer Zeit, dem kann es nicht entgehen, daß Erziehung und Schule dem Bürgerthume und dessen Durchbildung weit näher stehen als der Kirche, mit welcher Erziehung und Schule blos durch das einzige Band des Religionsunterrichts zusammenhängen, weil alte und neue Sprachen, Größenlehre, Erdkunde, Staatenkunde, Logik, Pflichtenlehre und Verfassungskunde unnachläßlich zur Vorbildung zum Bürger gehören, und für den Unterricht in denselben es in unserer Zeit nicht mehr, wie im Zeitalter der Reformation, an Männern gebricht, welche diese Gegenstände der staatsbürgerlichen Bildung selbständig sich angeeignet haben. Alle Gründe also, welche vor dreihundert Jahren für die Beibehaltung der mittelalterlichen Stellung der Erziehung und Schule zum geistlichen Stande sprachen, haben sich im Ablaufe von drei Jahrhunderten mächtig verändert. Die kirchlichen Interessen, so wichtig und einflußreich sie für das religiöse Leben sind und bleiben, haben doch in unserer Zeit dem Uebergewichte der staatsbürgerlichen Interessen weichen müssen. Die damalige Reform des Kirchenthums kündigt sich jetzt als Reform des Bürgerthums an. Die politische Dogmatik und Polemik hat die kirchliche theilweise verdrängt. Der dritte Stand, der im Zeitalter der Reformation in politischer Hinsicht nur wenig zählte, erscheint in der Mitte der Staaten mit der Manneskraft der höheren Intelligenz und des dadurch gewonnenen Wohlstandes. Ein geachteter Kreis von gelehrten Männern widmet ausschließlich sich der Erziehung und Schule, ohne daß sie nach den von ihnen gemachten Studien und nach ihrer Stellung im Leben als ein bloßes Anhängsel des geistlichen Standes betrachtet werden dürften. Sie nehmen dieselbe Unabhängigkeit und Selbständigkeit für ihren gewählten hohen Beruf im Dienste des Staates in Anspruch, wie der geistliche Stand im Dienste der Kirche und der Stand der Richter in der Ausübung der Gerechtigkeitspflege. Ueberhaupt vergesse man nicht, wie sehr seit den letzten drei Jahrhunderten die Verhältnisse des geistlichen und des Schulstandes sich verändert haben. Denn wie, nach dem Zeugnisse der Geschichte, bei allen Völkern, welche im Bürgerthume fortschreiten, die Macht des Priesterstandes sich vermindert und endlich völlig verschwindet; so veränderte sich auch in den christlichen und namentlich in den protestantischen Staaten die politische Macht des geistlichen Standes, während der sittliche Einfluß desselbenda durch gewinnen und gesteigert werden mußte. Auf gleiche Weise aber und nach demseben Gesetze des Fortschreitens in der intellectuellen und sittlichen Welt, wie seit drei Jahrhunderten der Kreis des kirchlichen Lebens sich erweiterte und fortbildete, und folglich auch an den Religionslehrer des 19. Jahrhunderts nach Kenntniß, religiöser Beredtsamkeit und Sittlichkeit des Wandels ganz andere Forderungen gemacht werden, als an den Religionslehrer des 16.: — auf gleiche Weise und nach demselben Gesetze der fortschreitenden Civilisation mußte auch das öffentliche Leben der Erziehung und Schule fortschreiten und ebenso an Erweiterung seines Gebiets, wie an der inneren Durchbildung der Unterrichtsgegenstände und der geläuterten Erziehungsgrundsätze gewinnen. Schon dieser selbständige Fortschritt beider, der Kirche und der Schule, in ihrer öffent-

lichen Ankündigung, so wie die mächtige Gebietserweiterung beider, bereitete das Ergebniß vor, das in allen constitutionellen Staaten früher oder später eintreten muß: Die Trennung der Schule von der Kirche, und die Emancipation der Erzieher und Schullehrer aus der Abhängigkeit und Leitung von der Geistlichkeit. Allerdings gibt es zwischen Kirche und Schule Ein wesentliches Bindeglied: den Unterricht in der Religion. Allein die übrigen Gegenstände der Erziehung und der Schule — die formellen Sprachstoffe und die materiellen wissenschaftlichen Kenntnisse — liegen so weit vom eigentlichen kirchlichen Leben ab, daß diese ungleich mehr die gesteigerten Bedürfnisse und Anforderungen des bürgerlichen, als des kirchlichen Lebens an die einzelnen Stände und Klassen der Staatsbürger berühren. Selbst der Unterricht in der Religion, welcher beiden, der Kirche und der Schule, angehört, muß, nach Stoff und Form, ganz anders in der Kirche und in der Schule sich gestalten.

Was aber in constitutionellen Staaten den Ausschlag für die Trennung der Schule von der Kirche gibt und geben muß, ist der Grundcharakter des constitutionellen Lebens selbst. Denn aus der Vorbildung der Erziehung und der Schule gehen für die Zukunft namentlich alle die Abgeordneten und Vertreter des Volks in den landständischen Versammlungen, so wie die Wähler derselben, hervor. Dies aber verlangt unabweisbar in allen constitutionellen Staaten den Neubau des Erziehungs- und Schulwesens.

Was verlangt aber die zeitgemäße constitutionelle Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens? — Wir antworten: Dreierlei. Zuvörderst die Selbständigkeit und Unabhängigkeit desselben von jedem anderen Zweige der Staatsverwaltung; sodann den nothwendigen und organischen Zusammenhang aller Schul-, Erziehungs- und Bildungsanstalten im Staate; und endlich die zeitgemäße Vorbereitung, Bildung, Prüfung, Besoldung und staatsbürgerliche Auszeichnung des Standes der Schullehrer.

(I.) Wenn feststehet, daß Erziehung und Schule nicht zur Kirche, sondern zum Staate gehören, und zwischen Kirche und Schule blos das Eine gemeinsame Band des Religionsunterrichts stattfindet, so folgt daraus von selbst, daß das Erziehungs- und Schulwesen dieselbe staatsbürgerliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit in Anspruch nimmt, wie das Kirchenwesen, und daß die Trennung beider von einander in den constitutionellen Staaten eben so nöthig ist, wie die Trennung der Gerechtigkeitspflege von den übrigen Zweigen der Verwaltung. Allerdings mag in Dörfern und Marktflecken der Prediger, so lange er ausschließlich die Intelligenz repräsentirt, zur Schule des Orts in den Verhältnissen der speciellen Aufsicht bleiben; allein selbst diese Schulen können nach Bezirken ebenso unter eine gemeinsame Bezirksschulbehörde gestellt werden, wie in Hinsicht der Rechtspflege Bezirksgerichte zur endlichen Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit führen. Von selbst versteht es sich, daß alle größeren Städte ihre besondere örtliche Schulbehörde haben. Die Bezirksschulbehörden und die Stadtschulbehörden schlössen sich aber aufwärts an die, nach einem ähnlichen Maßstabe errichteten, Kreisschulbehörden an; und alle diese Behörden ständen in letzter Instanz unter dem Cultusministerium. Nothwendig dürfte die Einrichtung sein, daß, nach der Größe des Staates, einige umsichtige und tiefschauende Schulräthe die Erziehungs- und Schulanstalten der einzelnen Provinzen bereiseten, mit den Bezirksschulbehörden, so wie mit den Stadtschulbehörden in ununterbrochener Verbindung blieben und über den Zustand derselben im Cultusministerium berichteten.

(II.) Mit dieser Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Lehrerstandes steht aber der nothwendige und organische Zusammenhang aller Schul-, Erziehungs- und Bildungsanstalten im Staate in genauester Verbindung, so daß, wie in einem organischen Körper, von der untersten Dorfschule herauf bis zur Universität alle Glieder und Theile der Erziehungsanstalten lückenlos und aufs Innigste verbunden sich ankündigten. Die Gelehrtenschulen bedürfen aber am dringendsten eine neue zeitgemäße Gestaltung, weil, ohne die Erlernung der Sprachen des classischen Alterthums zu schmälern, die Betreibung derselben doch nach einem zeitgemäßen Schulplane geordnet, und in diesen Schulplan zugleich die gründliche Mittheilung der sogenannten Realkenntnisse aufgenommen und bei den Prüfungen der Zöglinge genau berücksichtigt werden muß. Daß in den sogenannten Realschulen, welche zunächst für die vorbereitende Bildung der künftigen Geschäftsmänner, Stadträthe, Stadtverordneten, Künstler, Bankiers, Kaufleute und Fabrikanten berechnet werden müssen, die eigentlichen alt-philologischen Studien entweder ganz hinwegfallen, oder in den Hintergrund treten, dagegen die neueren Sprachen und Realkenntnisse die Hauptgegenstände des sorgfältig abgestuften und im Einzelnen gegliederten Lehrplanes bilden müssen, ergibt sich schon aus ihrer wichtigen staatsbürgerlichen Bestimmung und aus ihrer Stellung gegen die, für den Gelehrtenstand besonders berechneten, Gymnasien und Lyceen. — Nach einem verjüngten Maaßstabe würde der für

die Realschulen berechnete Schulplan auch auf die eigentlichen Bürgerschulen in den kleineren Städten und Flecken, doch jedesmal mit genauer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, anwendbar sein; so wie selbst in den Elementarschulen außer der Religion, dem Lesen, Rechnen und Schreiben eine populäre Darstellung der wichtigsten Gegenstände aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde und Geschichte in den neuen Lehrplan derselben aufgenommen werden müßte. — Bei allen diesen Erziehungs- und Schulanstalten bedürfen aber die praktischen Uebungen — bestehend in zweckmäßigen Wiederholungen des didaktisch Mitgetheilten, im Selbstbearbeiten aufgegebener Stoffe und in festgeordneten öffentlichen Prüfungen — die umsichtige Begründung und Vertheilung auf die einzelnen Zeitabschnitte des Cursus, und zwar nach ihrem nothwendigen Verhältnisse zu den abgehandelten Lehrstoffen. Nicht minder ist die Disciplin in allen diesen Anstalten ein wichtiger Gegenstand für die Aufrechthaltung der innern Ordnung und Gesetzmäßigkeit. Dieselbe muß aber die Farbe des 19. Jahrhunderts tragen und der Lehrer im Schüler sich selbst achten. Es kann daher von entehrenden Strafen im Kreise der Schuldisciplin nicht die Rede sein. Nie aber darf vergessen werden, daß in allen Erziehungs- und Schulanstalten das heranwachsende Geschlecht zur constitutionellen Freiheit heraufgebildet werden soll. So viele Freiheit daher mit der Durchführung der Studienplane für die verschiedenen Anstalten und mit der für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung nöthigen Disciplin verbunden werden kann, so viel muß auch den Zöglingen gewährt werden, und zwar in der aufsteigenden Folge, daß, wenn die Elementarschule verhältnißmäßig noch der weisen Bevormundung bedarf, aufwärts bis zur Universität, welche der möglichst großen gesetzmäßigen Freiheit der akademischen Bürger bedarf, diese Bevormundung sich immer mehr vermindert. In der Reihe der sämmtlichen Staatserziehungsanstalten schließt nothwendig die Universität den langen, in sich verketteten Kreis. Alles, was in den einzelnen Erziehungsanstalten und Schulen nur theilweise und auf besondere Verhältnisse und Bestimmungen berechnet vorgetragen wird, rundet sich auf der Hochschule zu einem bestimmt abgegränzten encyclopädischen Kreise. Keine Wissenschaft darf hier fehlen; keine ohne ihren eigenen Lehrer sein, der die Kraft seines Geistes und Lebens zunächst dem Anbaue derselben widmet; keine darf in dem veralteten Gewande der Vorzeit, sie muß vielmehr nach dem Höhepunkte vorgetragen werden, welchen sie im Augenblicke der Gegenwart erreichte. Kein Lehrer der Hochschule darf ohne anerkannte mündliche Beredsamkeit und ohne schriftstellerischen Ruf angestellt werden, weil die Zeit vorüber ist, wo überhaupt im Staatsdienste und namentlich zur Berufung auf die akademischen Lehrstühle zunächst die Ancienneté, und nicht die innere und äußere Befähigung, entschied. Allein eben so gewiß ist auch die Zeit vorbei, wo man von oben her die Universitäten mit stolzer Vornehmheit und mit der ehemals für Klosterschulen gewöhnlichen Kleinigkeitskrämerei und mit einem Pedantismus behandelte, der, wie er selbst von allem Mangel des geistigen Lebens zeugt, das geistige Leben der Lehrer und Studirenden auf den Hochschulen unrettbar niederdrückt, den tödtendsten Mechanismus und Formalismus befördert und, statt die Bahn der geistigen Freiheiten zu eröffnen, den Zwangsriemen um die höchsten Bildungsanstalten des Landes schlingt. Die constitutionellen Staaten kennen keine Leibeigenschaft; die drückendste Leibeigenschaft ist aber die des Geistes. Denn wenn man die Hochschulen durch Zwangsmaßregeln und kleinliche Hausmittel ihrer hohen Aufgabe entfremdet, den Geist der tüchtigsten Lehrer dadurch verstimmt und niederbeugt und die Studirenden durch gesteigerte und willkürliche Strenge erbittert, so kann man die Universitäten allerdings aus ihren Bahnen des Lichts, der fortschreitenden Entwickelung und der kräftigen Ankündigung der freiesten Bewegung des forschenden Geistes in den Kreisen der Wissenschaften herabdrücken in die Reihe der tiefer stehenden Lehranstalten. Es verschwindet aber zugleich mit dem Lebensathem der Freiheit der Aufschwung des Geistes; denn jede ängstlich bemessene bloße Abrichtung in dem Kreise der Wissenschaften, bei Lähmung der Freiheit der Forschung und der äußeren Bewegung, bringt die höchsten Bildungsanstalten allmälig in Eine Klasse mit den Schach- und Zwirnmaschinen. Auch hier gilt für die Lehrer, die ihres Faches mächtig sind und auf dem Höhepunkte der Wissenschaften stehen, die sie vortragen, die Antwort der einsichtvollsten Kaufleute Frankreichs gegen den Herzog von Choiseul, als er sie fragte, was die Regierung für sie thun könne: „Laissez nous faire!“ Denn geistige Freiheit und Handelsfreiheit ruhen innerhalb des constitutionellen Staates auf einer und derselben Unterlage, auf dem Vollgenusse der staatsbürgerlichen Freiheit überhaupt, mit Entfernung aller Bevormundung für die geistig und politisch Mündigen!

(III.) Sollten aber diese großen Zwecke der zeitgemäß gestalteten Staatserziehung in's Leben treten, so muß die zeitgemäße Vorbereitung, Bildung, Prüfung, Besoldung und staatsbürgerliche Auszeichnung des Standes der Schul-

lehrer damit in Verbindung gebracht werden. Deshalb sind Schullehrerseminare dringend nöthig; womit aber keineswegs der Seminariengeist in den sogenannten bischöflichen Seminarien der katholischen Geistlichkeit oder die Verwandlung der Facultäten der Hochschulen in einzelne Seminarien und Sectionen gemeint wird. Es sollen vielmehr alle künftigen Lehrer in den Elementar-, in den Bürger-, Töchter- und selbst mehrere derselben in den Realschulen durch einen dreijährigen, mit praktischen Uebungen verbundenen Lehrcursus vorbereitet werden, um, nach überstandener strenger Prüfung ihrer erlangten Lehrfähigkeit, in die erledigten Aemter der genannten Lehranstalten einzutreten. Von Versorgung halbinvalider Soldaten, vormaliger Bedienten, Jäger oder Schreiber als Schullehrer kann in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht mehr die Rede sein. Die Regierung hat aber, nächst der Sorge für die zweckmäßige und umfassende Vorbildung der künftigen Jugendlehrer im Staate, die zweite Pflicht, dem Stande der Schullehrer die ihm nach seiner hohen Bedeutsamkeit für die Heraufbildung des heranwachsenden Geschlechts — gebührende, und lang verkümmerte, ehrenvolle höhere Stellung im Staate zuzutheilen; theils durch die oben ausgesprochene Emancipation des Lehrerstandes aus seiner bisherigen staatsbürgerlichen Unterordnung, namentlich unter den geistlichen Stand; theils durch die öffentliche Anerkennung seiner Selbständigkeit und Unabhängigkeit vermittelst seiner Gleichstellung im Kreise der übrigen Staatsdiener; theils durch die oberste Beaufsichtigung und Leitung desselben durch sachkundige und anerkannt verdiente Männer aus seiner eigenen Mitte; theils durch eine zeitgemäße und den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Amtsbesoldung, mit Beseitigung aller, den Lehrern der Elementarschulen gewöhnlich zugemutheten, untergeordneten Verrichtungen und Dienstleistungen bei den Gegenständen des kirchlichen Cultus, für deren Besorgung in jeder Gemeinde es an anderen Personen nie fehlen wird. Denn geachtet und ausgezeichnet in der öffentlichen Meinung der Gemeinden und ihrer eigenen Zöglinge müssen die Schullehrer erscheinen, die mit Erfolg wirken sollen. Wer von oben her nicht geachtet und nicht nach der Verdienstlichkeit seines Wirkens anerkannt wird, muß zuletzt servil und nachlässig werden in seinem Berufe. Dagegen wird mit der ausgesprochenen Emancipation des ehrwürdigen Standes der Erzieher und Schullehrer im Staate und mit der ihnen constitutionell zugesicherten Selbständigkeit das politische Gewicht derselben in der bürgerlichen Gesellschaft steigen. Wird der Schullehrer des Ortes selbständig und unabhängig neben den Prediger gestellt, und führt er sein Amt mit Gewissenhaftigkeit, Sachkenntniß und Würde, so wird auch ihm in der öffentlichen Anerkennung der Gemeinde der Ehrenplatz neben dem Prediger nicht entgehen. — Als Hauptbedingung jener Emancipation und dieser Selbständigkeit der Schullehrer wird aber die feste Besoldung derselben, wie bei allen anderen Staasdienern, erfordert. Denn so lange der Lehrer in Hinsicht des sogenannten Schulgeldes von den Aeltern der schulfähigen Kinder abhängig bleibt; so lange diese Aeltern, besonders aus den unteren Ständen, in der Meinung stehen, daß der Schullehrer von ihren Groschen und Kreuzern, von ihren Zinsbroden und von ihren dürftigen Geschenken leben muß, so lange kann auch der Schullehrerstand nicht zu dem Selbstgefühle seiner hochwichtigen Stellung für die heiligsten Zwecke des Staates gelangen. Es trete daher entweder eine besondere, auf das ganze Land vertheilte, Schulsteuer an die Stelle des kümmerlich abgemessenen und vielfach bemäckelten Schulgeldes; oder (und dies ist noch zweckmäßiger) der Cultusminister setze die Besoldung aller Schullehrer des Landes auf seinen Etat und bringe sie vermittelst seines Etats auf das allgemeine Budget des Staates. Denn die Schule gehört dem Staate; der Staat hat daher die Pflicht, eben so für die Schule, wie für die Gerechtigkeitspflege, für die Handhabung der Polizei und für das stehende Heer, zu sorgen; folglich hat er auch das Recht, die Staatsbürger für den unendlich wichtigen Zweck der Bildung und des Unterrichts des heranwachsenden Geschlechts zu besteuern*). Am Zweckmäßigsten würde diese Schulsteuer unter der Form einer Klassensteuer einzurichten sein, wo, ohne Ausnahme der Unverheiratheten und der Kinderlosen, Jeder, im Verhältnisse zu seinem reinen Ertrage, sich selbst besteuerte, und in die von ihm, nach seinem Beitrage, gewählte Klasse eingetragen würde. Durch eine solche Schulsteuer würde die Emancipation des Erzieher- und Schullehrerstandes in Hinsicht der Unabhängigkeit von der Schulgeldentrichtung der Aeltern der Zöglinge vollendet, und sein politisches Gewicht begründet. Denn je freier er sich in seinem Wirkungskreise bewegen kann, desto mehr wird er leisten, weil nur der freie und selbständige Mann aus voller Ueberzeugung, mit der ganzen Kraft seines Geistes und mit der reinen Begeisterung für einen der größten Zwecke des Staates zu wirken vermag. Ist übrigens die ökonomische Lage des Lehrers sicherer und besser, als bisher,

*) Ueber das sehr passende System, welches in Nordamerika befolgt wird, s. S. 1938.

gestellt, so wird er auch, neben der Rücksicht auf sein häusliches Auskommen, an seine eigene Fortbildung denken und die Hülfsmittel sich anschaffen können, durch welche das Fortschreiten in der eigenen Bildung bedingt wird.

Pölitz.

Schwarzburg. Das Fürstenhaus der beiden thüringischen Fürstenthümer dieses Namens gehört zu den ältesten und edelsten deutschen Geschlechtern. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde Graf Günther von Schwarzburg zum deutschen König gewählt, starb aber noch in demselben Jahre 1349. Seines älteren Bruders Nachkommen in der siebenten Generation, Graf Günther von Schwarzburg und Arnstadt († 1552) wurde der nächste gemeinschaftliche Stammvater der beiden noch blühenden Linien dieses Hauses; denn von seinen Söhnen wurde Johann Günther der Stifter der Linie Schwarzburg-**Sondershausen,** die Anfangs die Linie zu Arnstadt hieß, und Albert gründete die Linie Schwarzburg-**Rudolstadt.** Graf Christian Günther von der Arnstädter Linie erhielt 1691 vom Kaiser Leopold die pfalzgräflichen Rechte, und die Befugniß, zu adeln, so wie 1697 für sich und seinen Bruder und Beider Nachkommen die reichsfürstliche Würde. Dieselbe Würde wurde für die Rudolstädter Linie dem Grafen Ludwig Friedrich durch Kaiser Joseph I. im Jahr 1710 verliehen. Dies führte aber zu Händeln mit Churfachsen, unter dessen Hoheit bis dahin die Schwarzburger gestanden hatten. Ein hierüber 1699 zu Stande gekommener, den Schwarzburgern günstiger Receß hatte, namentlich von den sächsischen Landständen, viel Widerspruch und Protestation zu erfahren, bis er endlich 1719 durch einen neuen Receß lebenskräftig und unbestritten wurde. Auch mit Sachsen-Weimar wußte man sich 1731 und noch mehr 1747 zu einigen; ebenso mit Preußen, insofern es an Sachsens Stelle getreten war, durch Verträge von 1816 und 1819. Beide Linien befestigten durch einen Hausvertrag von 1713 ihre Eintracht, verbürgten sich gegen jede Veräußerung oder Verpfändung der Lande, führten das Erstgeburtsrecht ein, sicherten sich gegenseitige Erbfolge zu, und bestimmten, daß der Rang der beiden Fürsten und Erbprinzen sich nach dem Lebensalter richten solle. Beide Linien traten 1807 dem Rheinbunde, 1813 der großen Allianz, und 1815 dem deutschen Bunde bei. Hier haben sie im Plenum jede eine Stimme und in den engeren Sitzungen die 15. Stimme mit Oldenburg und Anhalt. Von dem ganzen, zum Theil sehr schönen und von einem biedern Volke bewohnten Lande gehören der Linie zu Sondershausen 17 □M. mit etwa 60,000 E. (Bundescontingent 451 Mann); auf Rudolstadt kommen 19 □M. mit etwa 70,000 E. (Bundescontingent 539 Mann). Die Verfassung von Rudolstadt von 1818 und 1821 gibt den Ständen (6 Abgeordnete der Ritterschaft, 6 der Städte, 6 der kleinen Grundeigenthümer) wesentliche Mitwirkung in der gesammten Gesetzgebung, nebst dem Petitions- und Beschwerde-Recht. Ein ständischer Ausschuß nimmt jährlich die Landes-Rechnung ab. Das Fürstenthum Sondershausen erhielt erst durch die französische Julius-Revolution eine constitutionelle Verfassung, die jedoch keiner Parthei entsprach und schon 1831 förmlich aufgehoben wurde. Unruhige Auftritte nöthigten deshalb 1835 den Fürsten zur Abdication (er starb 1837), und sein Sohn und Nachfolger verlieh endlich 1841 eine ebenfalls nicht befriedigende Constitution, nach welcher 2 Mitglieder der Ritterguts- und Freiguts-Besitzer, 4 städtische, 3 bäuerliche Abgeordnete, 2 vom Gelehrten- und 2 vom Handels-Stande zum ordentlichen, alle 4 Jahre wiederkehrenden Landtag kommen. Der Antheil des Landtages an der Gesetzgebung ist übrigens ziemlich beschränkt, doch hat er das Petitions- und Beschwerde-Recht und bei Verfassungs-Verletzungen das der Anklage beim Oberappellationsgerichte. Ein stehender Landtags-Ausschuß, welcher sich alljährlich auf 4 Wochen versammelt, hat bedeutende Functionen und Rechte. Doch ward die Regierung 1848 genöthigt, bedeutende weitere Concessionen zu machen, ohne daß jedoch geradezu gewaltsame Demonstrationen des Volkes vorausgegangen wären. Stürmischer ging es in Rudolstadt her. Der Fürst, welcher Anfangs zögerte, wurde durch ernstliche Excesse genöthigt, Veränderungen im Personale der Regierung eintreten zu lassen, und die Verantwortlichkeit der obersten Beamten, Preßfreiheit, Volksbewaffnung, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren mit Schwurgerichten, Abschaffung der Feudal-Lasten, Verminderung des drückenden Militärstandes u. a. m. auszusprechen.

Schweden. Später als die beiden anderen scandinavischen Reiche ist dieses große Land aus dem verworrenen Dunkel seiner Urgeschichte auf den Schauplatz des europäischen Völkerlebens getreten. Seine älteste Geschichte zeigt uns eine Menge kleiner Häuptlinge, welche zwar unter Königen stehen, aber doch in wilder Freiheit und ungemessenem Thatendrang Jahrhunderte lang große Unabhängigkeit bewahrten. Im neunten Jahrhunderte erst fängt das Christenthum an, in Schweden festen Fuß zu fassen. Ewige Fehden zwischen den Königen und dem Adel füllen die nächsten Jahrhunderte aus. Im Jahr 1388 riefen die Schweden gegen ihren selbstgewählten König Albrecht

von Mecklenburg, die Beherrscherin der vereinigten Reiche Dänemark und Norwegen, Margaretha, zu Hülfe; sie siegte, und unter ihr ward 1397 die kalmar'sche Union geschlossen, kraft deren die drei Reiche, jedoch mit Beibehaltung ihrer eigenthümlichen Verfassungen, auf ewige Zeiten vereinigt bleiben sollten. Allein weit entfernt, durch die Vereinigung Kraft und Aufschwung zu geben, veranlaßte dieses Verhältniß nur fortwährende Unruhen und Aufstände, namentlich in Schweden; und als Christian II. Tyrannei, Bedrückung, und empörende Grausamkeit aufs Höchste trieb, gelang es dem edlen Gustav Wasa, die dänische Herrschaft abzuschütteln (1522). Durch einen Beschluß des Reichstags wurde Schweden (1544) eine Erbmonarchie in Gustav Wasa's Mannsstamm, und unter seiner Regierung wurde die protestantische Lehre herrschend. Unter seinen nächsten Nachfolgern begann aber die alte Zerrüttung und Zwietracht von Neuem; Sigismund, zugleich König von Polen und Katholik, wurde 1602 abgesetzt; an seine Stelle trat sein Oheim Karl IX., und diesem folgte sein Sohn Gustav Adolph (1611—1632). Die Schicksale dieses edlen Königs, sein Zug nach Deutschland, sein Heldentod bei Lützen sind bekannt. Bis jetzt hatte Schweden in häufigen Kämpfen mit Polen und dem werdenden Rußland seine Herrschaft in den Ostseeprovinzen, in Finnland, Esthland u. s. w. begründet und ausgedehnt. Durch Gustav Adolphs glorreiches Auftreten in Deutschland erhielt es aber plötzlich eine Stelle unter den größten Staaten Europa's, und der westphälische Friede verschaffte ihm außer einer Kriegsentschädigung von fünf Millionen Thalern den Besitz von ganz Vorpommern, der Insel Rügen, einem Theil von Hinterpommern, Wismar, Bremen, Verden, und durch den Besitz dieser Länder Sitz und Stimme auf dem deutschen Reichstage. Gerade diese ausgezeichnete Stellung Schwedens im europäischen Staatensystem ward aber die Quelle seines Unglücks. Seine baltischen und deutschen Provinzen vermochte Schweden nicht zu nationalisiren; nur durch enorme Anstrengungen seiner geringen Bevölkerung und seiner schwachen sonstigen Kräfte konnte es den Rang behaupten, zu dem der große Geist eines Königs und die Tapferkeit einer Armee es erhoben hatte, und auf die Dauer ward dieß zur Unmöglichkeit. Die innere Entwicklung blieb vernachlässigt, während alle Aufmerksamkeit auf die Verwicklungen der europäischen Politik gerichtet waren, und wie alle, bloß auf Kriegsglück gebaute und innern Haltes entbehrende Eroberungen, so gingen auch die Schwedens am Ende verloren — zum wahren Nutz und Frommen des Landes und Volkes. Schweden ist durch seine Lage, durch seine geringe Bevölkerung, durch alle seine Verhältnisse darauf angewiesen, eine hervorragende Stellung im europäischen Staatensystem nicht einzunehmen, und daß es seine Bestimmung Jahrhunderte hindurch nicht begriff, hat ihm unermeßliche Nachtheile gebracht. — Gustav Adolphs Tochter Christina, nicht zum Herrschen berufen, entsagte 1654 freiwillig dem Throne; ihr Nachfolger, Karl Gustav, Pfalzgraf von Zweibrücken, Gustav Adolphs Schwestersohn, füllte seine kurze Regierungszeit (bis 1660) mit Kriegen gegen Polen, Dänemark und Brandenburg aus. Schon zeigte es sich immer mehr, daß Schweden bei aller Energie seines Königs und bei aller Tapferkeit seiner Heere die erforderliche Kraft zur bleibenden Behauptung seiner Erfolge nicht besaß, und unter Karl XI. vernichtete der große Kurfürst 1675 durch die Schlacht bei Fehrbellin auch den bisher unbefleckten Kriegsruhm Schwedens. Vollendet ward Schwedens Sturz durch die Tollkühnheit und den Starrsinn Karl's XII. (1697—1718). Zuerst ruhmgekrönter Sieger über Dänemark, Rußland, Polen und Sachsen, wagte er sich vermessen in das Innere Rußlands, und verlor 1709 die Schlacht bei Pultawa. Er mußte sich zu den Türken retten, und über Schweden fielen indessen alle seine Feinde schonungslos her. Selbst von der Türkei aus wußte der König durch seinen unbeugsamen Eigensinn, durch die beharrliche Zurückweisung aller Vergleichsversuche seinem Lande nur zu schaden, und erst nach seinem Tode kam der Friede zu Stande, wodurch Schweden an Hannover Bremen und Verden, an Preußen Stettin und Vorpommern, an Rußland Liefland, Esthland, Ingermannland und Karelien verlor.

Auf Karl XII. folgte seine Schwester Ulrike Eleonore, vermählt mit Friedrich von Hessen; und dann wurde auf Rußlands Empfehlung Adolph Friedrich von Holstein-Gottorp zum Thronfolger gewählt. Er war König bis 1771. — Die Periode dieser beiden Regierungen war für Schweden voll von Schmach und Unglück; die frühere politische Bedeutung des Landes war für immer dahin; und dennoch nahm Schweden, ohne allen inneren Grund, bald von England, bald von Rußland aufgehetzt, an allen europäischen Kriegen Antheil, und verlor in allen. Innere Partheiungen (die Partheien der Hüte und der Mützen) zerrissen das Land, das Volk verarmte und versank in Elend und Verdumpfung. Adolph Friedrichs Sohn, der entschlossene Gustav III., stürzte endlich 1772 die unselige Herrschaft der vielköpfigen schwedischen Aristokratie, und dictirte eine neue Verfassung, welche der Krone eine würdigere Stellung und größeren Einfluß sicherte. Gustav III. hatte den besten Willen, für das Wohl des Landes zu sorgen, und hat auch Vieles in dieser Richtung wirklich gethan; aber seine Verschwendung, der

unsittliche und üppige Ton seines Hofs, des Königs eigne Vorliebe für französische Sitte und Art verursachten des Schlimmen genug, und hemmten nur zu viel Gutes. Der Haß der Aristokraten verfolgte den König stets; er fiel 1790 als Opfer schändlichen Meuchelmords. Während der Minderjährigkeit seines Sohnes Gustav IV. führte dessen Oheim, der Herzog Karl von Südermannland, zur allgemeinen Unzufriedenheit des Volks die Regierung. Gustav IV. bestieg den Thron 1796. Redlich und wohlmeinend, aber starrsinnig und launisch, war er namentlich in seinem Verhalten gegen Außen höchst unglücklich. Daß er Napoleon fortwährend reizte und erbitterte, zog den Verlust Pommerns nach sich, und sein Einverständniß mit England führte einen Krieg mit Dänemark und dem damals mit Frankreich verbündeten Rußland herbei, in welchem letzteres Finnland eroberte (1808). Diese Unfälle erhöhten die allgemeine Unzufriedenheit bis zu dem Grade, daß in Folge einer Revolution Gustav IV. am 29. März 1809 zur Entsagung gezwungen, und sein Oheim Karl, der frühere Regent, auf den Thron erhoben wurde, welcher am 7. Juni die von den Reichsständen entworfene neue Verfassung unterzeichnete. Zum Thronfolger des alten und kinderlosen Königs wählte man den Herzog Christian August von Holstein, und nach dessen frühem Tode (28. Mai 1810) den französischen Marschall Bernadotte, welchem am 5. November, als dem vom König adoptirten Kronprinzen Karl Johann gehuldigt ward. Der Kronprinz, bald das eigentliche Haupt der Regierung, näherte sich England und Rußland, nahm im Jahr 1813 thätigen Antheil an dem Kampfe gegen Napoleon, wofür Schweden im Frieden von Kiel (14. Jan. 1814) Norwegen von Dänemark abgetreten erhielt, und bestieg nach des Königs Tod (5. Februar 1818) als Karl XIV. Johann selbst den Thron. Dieser hochbegabte Mann, doppelt merkwürdig als der einzige aus Napoleons Zeit hervorgegangene Soldatenkönig, der noch nach der Restauration auf seinem Throne blieb, hat sich während seiner langen Regierung unläugbare und große Verdienste um Schweden erworben. Stabilität war allerdings der Charakter seiner Regierung, und vor entschiedenen Reformen bebte er zurück, immer die geräuschloseste, allmählig vorschreitende Politik für die beste haltend. Sein Ziel war eine musterhafte Verwaltung und eine langsame Entwicklung der gegebenen Verhältnisse. Die Staatsschuld wurde ganz getilgt, für alle materiellen Interessen Großes gethan, und die Reichsstände hinderten den König, der das Alleinregieren so gut verstand, als Einer, wenig oder gar nicht. Karl Johann starb am 8. März 1844, nachdem er bis zum 80. Jahre mit jugendlicher Kraft die Regierung geleitet hatte, und ihm folgte sein Sohn Oskar I. Unter ihm machte sich das schon vorher laut gewordene Verlangen nach durchgreifenden Reformen der Verfassung und Verwaltung immer entschiedener als ein dringendes Bedürfniß geltend. Der König selbst, der anfangs große Hoffnungen erweckt hatte, verdarb es durch schwankende Haltung mit allen Partheien; er neigte sich indessen immer mehr der aristocratischen Seite zu, und dieser Umstand, verbunden mit dem zähen Widerstand des schwedischen Adels gegen jede entschiedene Verbesserung, die seinen ungerechten Privilegien zu nahe treten könnte, schien die zeitgemäße Fortbildung der schwedischen Verhältnisse wieder weit hinauszurücken. Da gab auch hier die Februarrevolution den Ausschlag. Unruhige, stürmische Tage erfolgten in Stockholm; es trat ein Ministerwechsel ein, und am 1. Mai 1848 wurde den versammelten Reichsständen der Entwurf einer neuen Verfassung mitgetheilt. Dieser Entwurf soll aber, damit Nichts übereilt werde, erst von dem Reichstag für 1851 in Berathung genommen werden.

Die jetzige Verfassung Schwedens ist mithin noch die vom 6. Juni 1809, ergänzt durch einige spätere Gesetze. Die Grundzüge derselben lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Die Krone ist nach der Linealfolge und dem Erstgeburtsrechte erblich in dem Mannsstamme des Hauses Bernadotte, nach dessen Erlöschen das Wahlrecht der Stände wieder eintritt. Der König, dessen Mündigkeit mit dem erreichten 20. Jahr eintritt, muß der lutherischen Confession angehören. Höchste Regierungsbehörde ist der (seit 1840 umgebildete) Staatsrath, welcher jetzt aus 10 Mitgliedern besteht, worunter sieben Minister mit Portefeuille, drei mit berathender Stimme sind. Der Reichstag kommt alle drei (vor 1840 alle fünf) Jahre zusammen. Er besteht aus den vier Häusern des Adels, der Geistlichkeit, der Bürger und der Bauern, die jedes für sich berathen, und dadurch die heilloseste Schwerfälligkeit und Unentschiedenheit in das ganze politische Leben bringen. Jede adelige Familie hat das Recht, ein Mitglied auf den Reichstag zu schicken, so daß das vollständige Adelhaus 2500 Mitglieder zählen würde. Es erscheinen jedoch immer nur 400 bis 600 Adelige, weil sie sich selbst erhalten müssen, während die Abgeordneten der übrigen Stände von ihren Wählern Diäten bekommen. Die Geistlichkeit ist vertreten durch den Erzbischof von Upsala und die Bischöfe, den Hauptpfarrer der Residenz, die Abgeordneten der Universitäten Lund und Upsala, und die Abgeordneten der geistlichen Stifter. Da sich von den letzteren auch mehrere zur Wahl Eines Abgeordneten verbinden können, so erscheinen statt 70 meist nur 50 Abgeordnete des geistlichen Standes auf dem Reichstag. Der Bürgerstand

sollte vertreten seyn durch 108 Abgeordnete der Städte. Durch Vereinigung der kleineren Städte sinkt diese Anzahl meist auf 40 bis 50 herab. Stockholm schickt 10 Abgeordnete, worunter 3 Magistratspersonen, 2 Großhändler, 1 Fabrikant, 1 Krämer und 3 Handwerker seyn müssen. Der Bauernstand schickt aus jedem Bezirk Einen Deputirten, welcher Grundeigenthümer seyn muß. Da auch hier die Bezirke, der Kostenersparniß halber, sich zu gemeinsamen Wahlen verbinden, so erscheinen statt 259 selten mehr als 120 Bauern auf dem Reichstag.

Jeder der vier Stände hat wie der König das Recht, Gesetze vorzuschlagen. In jedem Stande wird nach Stimmenmehrheit der Beschluß gefaßt, und dann die Sache durch alle 4 Häuser gebracht. Um über Abänderung der Staatsverfassung, Veränderung oder Aufhebung von Staatsprivilegien einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen alle 4 Stände und der König auf zwei Reichstagen nach einander einig seyn. Für andre Fragen genügt es, wenn der König und 3 Stände einig sind. Stehen aber 2 Stände gegen 2, so wird aus allen 4 Häusern ein verstärkter Ausschuß gewählt, der nach Stimmenmehrheit entscheidet. Gleich bei Eröffnung eines Reichstags werden eine Menge Ausschüsse für einzelne Zweige der Thätigkeit des Reichstags erwählt. Auf diesen Ausschüssen ruht der größte Theil der Geschäfte; auch haben sie mehr Rechte, als andere Verfassungen solchen Deputationen geben. Der König kann außerdem besondere Ausschüsse für einzelne wichtige Fragen begehren. Außer dem Antheil an der Gesetzgebung hat der Reichstag das Besteuerungsrecht, die Direction der Bank, das Recht, die Staatsräthe zur Verantwortung zu ziehen, die Beaufsichtigung der Rechtspflege und Verwaltung, wobei aber die einzelnen Bestimmungen schwankend und unsicher sind*). —

Erst Gustav Adolph hat 1626 den Adel, welcher von jeher steuerfrei war, als einen in sich abgeschlossenen Erbadel erklärt, und dem König allein das Recht der Erhebung in den Adelstand vorbehalten. (In frühern Zeiten war adelig und steuerfrei jeder Bauer, welcher zu Roß dienen konnte, wenn der König den Heerbann aufbot.) Da unter den folgenden Königen die Standeserhöhungen äußerst häufig waren, lastete bald die adelige Steuerfreiheit furchtbar schwer auf dem Volke. Karl XI. zog aber ohne Weiteres die an den Adel verschenkten Krongüter ein, und beschränkte die Steuerfreiheit auf das Hauptgut jeder adeligen Familie; und dieß ist auch der heutige Zustand. Diese Steuerfreiheit ist die Hauptursache der großen Armuth des schwedischen Landvolks, welches ganz unverhältnißmäßig belastet ist. Eine ganze Masse von Menschen leben ohne eigenes Besitzthum auf fremden Gütern als Kathenmänner, Einlieger (Taglöhner). Auch die Städte sind nicht so schwer belastet, als das platte Land. Die Geistlichkeit besitzt in keinem protestantischen Lande so viel Macht und Einfluß, als in Schweden; dennoch thut sie nur wenig für die Bildung des Volks. Geborne Schweden müssen der evangelischen Kirche angehören und in ihr verbleiben. Der Uebertritt zum Katholicismus wird als Verbrechen behandelt, und zieht Landesverweisung nach sich *). Mit Adel und Geistlichkeit verbindet sich in Schweden noch die Beamtenhierarchie, die sich in einem, nach dem System der strengsten Centralisation angelegten Netze über das ganze Land verbreitet, und in ihrer Abhängigkeit von oben stets bereit ist, im Bunde mit den privilegirten Ständen jeden Fortschritt zum Bessern zu hintertreiben.

In Bezug auf die Verwaltung ist das Land eingetheilt in 24 Regierungsbezirke (Läne), an deren Spitze ein Landeshöfding steht. Diese Bezirke zerfallen in 115 Vogteien, (Kronvögte an der Spitze), und diese wieder in Härade (Kirchspiele), in welchen s. g. Lensmänner die Aufsicht führen.

Was die Rechtspflege betrifft, so ist die Unabsetzbarkeit der Richter Gesetz; allein die gerichtlichen Einrichtungen sind veraltet und unbrauchbar. Die meisten Gerichte versammeln sich nur einigemale im Jahr, die Erstinstanzgerichte sogar nur dreimal. Ueber Preßvergehen entscheidet eine in höchst unpassender Weise zusammengesetzte Jury.

Auf jedem Reichstag wird ein Justizsachwalter erwählt, welcher die Aufsicht über die gesammte Rechtspflege hat. Ebenso werden auf jedem Reichstag 12 Mitglieder aus jedem Stande gewählt, um als Geschworene darüber zu entscheiden, ob und welche Mitglieder des höchsten Gerichtshofs ihres Amtes zu entsetzen seyen. Der König kann aber den Abgesetzten

---

*) Aus dem im Texte über den schwedischen Reichstag Gesagten ergibt sich so ziemlich von selbst:

1) Daß durch die complicirte Zusammensetzung desselben der Geschäftsgang ein unendlich langsamer und schwerfälliger seyn muß.
2) Daß von einer wahren Volksvertretung keine Rede seyn kann. Alle Gutsbesitzer, die kein freies Bauerngut besitzen, namentlich die bürgerlichen Besitzer von adeligen Gütern, alle Beamten sind gar nicht vertreten.
3) Daß, wenn Adel und Geistlichkeit zusammenhalten, und der König nicht mit Bürgern und Bauern gehen will, gar nichts geändert werden kann, und die Privilegien der beiden erstern Stände verewigt werden.
4) Daß der in den Resultaten seiner Thätigkeit so wenig befriedigende Reichstag dennoch sehr große Kosten veranlaßt. (Der Reichstag von 1838 kostete 800,000 Reichsthaler, wovon allein auf Druck und Heftkosten der Protokolle 90,000 kamen.

*) Dieses Schicksal hatte noch 1841 der katholisch gewordene Maler Oscar Nilsson.

ihren halben Gehalt als Pension lassen. Das höchste Gericht (Reichsgericht) selbst besteht aus 6 adeligen und 6 bürgerlichen, vom König gewählten „Justizräthen".

Ganz eigenthümlich ist auch die Militäreinrichtung Schwedens. Es gibt nämlich drei Arten von Soldaten:

1) Etwa 8000 Mann Geworbene.

2) Das eingetheilte oder Indelta-Heer (33,000 Mann), eine äußerst drückende Last für das Landvolk. Es müssen nämlich die Bauern in jedem Districte eine gewisse Anzahl Soldaten stellen, die unter ihnen wohnen, und denen sie Kleidung, Bewaffnung, und außerdem Jedem ein kleines Stück Feld und Weide für zwei Kühe geben müssen. Wenn die Soldaten in den Krieg ziehen, müssen die Bauern sie besolden und ihr Feld bestellen, auch für die Familien der Gebliebenen sorgen. Auf diese Weise ist das Indelta-Heer durch das ganze Land zerstreut; der Adel ist auch von dieser Last vollkommen frei.

3) Die Landwehr, welche nur im Kriegsfalle aufgeboten wird, und auf 130,000 Mann gebracht werden kann.

Auch bei der Flotte besteht das System der eingetheilten Mannschaft, welche in den Küstenstrecken untergebracht ist, und einer im Dienste stehenden Mannschaft, welche, wie das geworbene Landheer, den Stamm bildet. Die Anzahl der Offiziere bei dem Landheer wie bei der Flotte ist außerordentlich groß.

Die sittlichen Zustände des Volkes erscheinen nach den furchtbar großen Verbrechenlisten in einem ungünstigen Lichte. Die niedergedrückte Lage des Landvolks und das in entsetzlichem Maß verbreitete Branntweinsaufen tragen erweislich sehr viel zu diesem traurigen Zustande bei. Die Mäßigkeitsvereine, welche in neuester Zeit in Schweden gegründet wurden, haben in letzterer Beziehung schon viel Gutes gewirkt.

Schweden enthält über 8000 Quadratmeilen, auf welch großem Flächenraume nach der neuesten Volkszählung nur wenig über drei Millionen Menschen wohnen. Nur etwa 150 Quadratmeilen sind bebautes Ackerfeld; Wald und Weiden nehmen den größten Theil des Bodens ein.

Aus der bisherigen Darstellung ergibt sich, daß die Zustände des schwedischen Volkes in gar mancher Hinsicht sehr Vieles zu wünschen übrig lassen. Das Klima und die Lage des Landes erschweren Vieles; aber der größere Theil der Uebel hat in Mißbräuchen, ungerechten Privilegien, und mangelhafter Organisation seinen Grund. Nach durchgreifenden Reformen in allen Zweigen des öffentlichen Lebens ringt daher, namentlich seit 1830, die liberale schwedische Presse mit der größten Lebendigkeit. Unser Artikel „Norwegen" wird den Lesern hinreichende Veranlassung geben, die so sehr verschiedenen Zustände der beiden, jetzt unter Einem Scepter vereinigten Brüdervölker zu vergleichen. Nach eben so freien und zeitgemäßen Zuständen, wie die Norwegens sind, strebt in Schweden der gesammte Bürger- und Bauernstand; und nur eine entschiedene Annäherung an dieses Ziel wird Schweden die nach allem Anschein in den letzten Zeiten ernstlich bedrohte Ruhe dauernd zu sichern vermögen. Wenn an die Stelle des Drucks und der Verdumpfung rechtliche Gleichheit und damit freies Leben getreten seyn wird, wenn der arme, vielfach belastete Bauer nicht mehr gezwungen seyn wird, im Branntwein seinen einzigen Genuß zu sehen, dann werden mit der steigenden Aufklärung auch die sittlichen Zustände des Volkes sich bessern, und Schweden, nachdem es von einer falschen äußeren Stellung zurückgekommen ist, einer freudigen und glücklichen inneren Entwicklung entgegengehen.

Es bleibt uns zum Schlusse unsrer Schilderung nur noch übrig, die Grundzüge zu bezeichnen, auf welchen die von König Oscar vorgeschlagene, demnächst zu berathende neue Verfassung Schwedens beruht. Der Entwurf führt unter Aufhebung der bisherigen ständischen Vertretung eine Repräsentativverfassung ein. Die Reichsversammlung soll aus zwei Kammern bestehen; die erste, 120 Mitglieder stark, soll auf 9 Jahre gewählt werden; aber alle 3 Jahre soll $^1/_3$ der Abgeordneten austreten. Die 150 Mitglieder der zweiten Kammer sollen nur auf die Dauer des Reichstags gewählt werden. Alle 3 Jahre sollen diese Kammern am 15. November als ordentliche Reichsversammlung zusammentreten. Der König kann, wenn es ihm nöthig scheint, auch eine außerordentliche Versammlung berufen. Die zweite Kammer soll in der Art gebildet werden, daß sämmtliche Stände des Königreichs 30 Mitglieder senden, 70 auf dem Lande durch Wahlmänner, und 50 durch unmittelbare Wahlen ernannt werden.

Welches das Schicksal dieses Entwurfs seyn wird, ist zweifelhaft genug. Der Bewegungspartei genügt er nicht; Adel und Geistlichkeit wollen von gar keiner, wenn auch noch so gemäßigten, Beschränkung ihrer Vorrechte Etwas hören. Die Privilegirten wollen, wie überall, so auch in Schweden, nicht hören, ehe sie fühlen müssen.

Schweiz. Die erste Grundlage der schweizerischen Eidgenossenschaft war der im Jahr 1291 beschworene Bund der drei kleinen Länder Schwyz, Uri und Unterwalden. Diesem Bund der Waldstädte waren bis 1353 die Cantone Luzern, Zürich, Zug, Glarus und Bern beigetreten (Eidgenossenschaft der acht alten Orte). 1481 kam Freiburg und Solothurn, 1501 Basel und Schaffhausen, 1513 Appenzell hinzu; und so

war der Bund der dreizehn Orte in der Gestalt ausgebildet, in welcher ihn (1648) der westphälische Friede als unabhängigen Staatenverein anerkannte. An diese 13 eidgenössischen Cantone hatte sich aber allmählig eine größere Anzahl von andern Landschaften in loseren Bundes- oder in Unterwürfigkeits-Verhältnissen angeschlossen. Bundesverwandte, Mitverbündete und Schutzverwandte waren namentlich Stadt und Abtei St. Gallen, Graubündten, Wallis, Mühlhausen im Elsaß, die Stadt Biel, Neuenburg, Genf u. a. Diese bildeten zusammen die „zugewandten Orte“, im Ganzen 13 an der Zahl. Zu diesen selbständigen, mehr oder minder eng mit einander verknüpften Städten und Landschaften kamen endlich noch die Unterthanenlande einzelner Cantone, und die gemeineidsgenössischen Vogteien, in Kriegen eroberte Landschaften (zusammen 19), die von mehreren (nicht von allen) Cantonen gemeinschaftlich und wechselsweise durch Landvögte regiert und ausgesogen wurden. Im Ganzen bestand mithin die alte Eidgenossenschaft aus 45 einzelnen Gebieten und Gebietchen. Wie die ganze Eidgenossenschaft, so bildete nun gar fast jeder Canton und zugewandte Ort in seinem Innern wieder eine Art von Föderativstaat; die einzelnen Thäler, die einzelnen Landschaften hatten ihre besondern Freiheiten, Privilegien, Einrichtungen und Gesetze. Am abenteuerlichsten waren diese Zustände ausgebildet in den democratisch eingerichteten Landschaften, während in den aristocratischen Cantonen von Seiten der Patriziate mit großer Anstrengung, aber nirgends mit entschiedenem und dauerndem Erfolg, auf Centralisation und absolute Gewalt hingearbeitet wurde.

So sehr nun allerdings die Schweiz durch ihre Natur, durch den schroffen Wechsel des Klima's auf den verschiedenen Höhestufen des Landes, durch die so verschiedenartige Beschaffenheit des Bodens und der dadurch bedingten Culturzustände, so sehr dieselbe andrerseits durch ihre ganze Geschichte, als ein von den Trümmern der verschiedenartigsten Volksstämme bewohntes Land, auf die Verfassungsform der Föderativrepublik angewiesen ist, so konnte doch diese Föderativrepublik der 13 Orte mit ihren mannigfaltigen Anhängseln unmöglich einen dauernden, noch viel weniger einen blühenden und erfreulichen Bestand haben. Ohne gemeinschaftliche höhere Interessen, ohne kräftige Gesammtregierung, ohne gemeinschaftliche Grundgesetze lebte jedes Ländchen in kleinlicher Isolirtheit und selbstsüchtigem Cantonsgeist lediglich seinen eigenen, beschränkten Interessen. Auf der Bundesversammlung („Tagsatzung“) hatte der größte Canton Eine Stimme wie der kleinste. Die Abgeordneten durften nicht nach eigener Ueberzeugung, sie mußten nach den speciellen Aufträgen der Räthe oder Landsgemeinden in ihren Cantonen stimmen. Jeder Canton durfte mit fremden Fürsten Bündnisse schließen, und sich gegen seine Mitcantone durch Zölle absperren. Die Regierung des Cantons Zürich (des „Vororts“) hatte die Leitung der allgemeinen Kanzleigeschäfte des Bundes, die Stellvertretung desselben im Verkehr mit dem Auslande, und der Abgeordnete von Zürich den Vorsitz auf der Tagsatzung. Wer der Entscheidung der Tagsatzung nicht Folge leisten wollte, der griff nöthigenfalls zum Schwerdt; vielfache Bürgerkriege füllen die Blätter der Schweizergeschichte an. Dazu kam als fernerer Mißstand der höchst verschiedene politische Rechtszustand der Bewohner. Den Bundesverwandten war die Mitentscheidung der Bundesangelegenheiten versagt; die Bewohner der Unterthanenlande waren in Leibeigenschaft und politische Rechtlosigkeit hinabgedrückt; und dieser Unterthanen waren es 1793 etwa 800,000, während die allein vollberechtigten Cantone eine Million Bewohner zählten.

Seine ganze Kraftlosigkeit offenbarte der abgelebte Bund nach dem Ausbruch der französischen Revolution. Ueberall brachen Unruhen aus, welche die französische Einmischung erleichterten, und als 1798 die Franzosen einrückten, konnte bei dem Mangel an Einheit und an geübten Heeren der heldenmüthige Kampf einzelner Landschaften nur kurzen und vergeblichen Widerstand leisten.

Unter dem Einfluß der französischen Waffengewalt wurde die alte Eidgenossenschaft aufgehoben, und die Eine und untheilbare helvetische Republik eingesetzt, (12. April 1798) mit zwei gesetzgebenden Räthen, einem Vollziehungsdirectorium von 15 Mitgliedern, und einem obersten Gerichtshof für das ganze Land. Die großen Cantone wurden zerstückelt, die kleinen mit einander verschmolzen, und so 19 Cantone gebildet, in welche man die meisten der „zugewandten Orte und gemeineidsgenössischen Vogteien“ aufnahm. Die alte Unterthanschaft ward aufgehoben, Freizügigkeit gestattet. Die Bundesgewalt ernannte in den Regierungs- und Unter-Statthaltern die höchsten vollziehenden Beamten der einzelnen Cantone.

Dieses Extrem von Centralisation widerstrebte allen Bedürfnissen der Schweizer in dem Grade, daß der Gährung und innern Unruhe kein Ende war. 1803 stürzte ein allgemeiner Aufstand das verhaßte System, und Napoleon gab nun in der Vermittlungsurkunde eine neue Verfassung (19. Februar 1803), welche nicht nur die Verhältnisse des Bundes, sondern auch die der einzelnen Cantone regelte. Die gewonnene Volksfreiheit,

die Vernichtung der patrizischen Vorrechte wurde festgehalten; die Zahl der Cantone auf 19 festgesetzt*), die Unabhängigkeit derselben für ihre innere Verwaltung wieder hergestellt. Zur Behandlung der Bundesangelegenheiten wurde eine „Tagsatzung" eingeführt, die sich abwechselnd in Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern versammeln, und durch jeden Canton von 100,000 Bewohnern mit 2, durch jeden kleineren mit 1 Abgeordneten beschickt werden sollte. Die Befugnisse der Centralgewalt waren gegen die Zeit von 1798—1803 bedeutend verringert. Die Tagsatzung bestimmte über Krieg und Frieden, über Handelsverträge, Stellung der Truppencontingente und über Streitigkeiten der einzelnen Cantone. Als Vollziehungsbehörde des Bundesstaats wurde ein „Landamman der Schweiz" eingesetzt, welche Stelle jedes Jahr der Bürgermeister des jedesmaligen Vororts bekleiden sollte.

Bis 1813 blühte unter dem Schutze dieser weisen Verfassung der Bundesstaat in vorher nie gekannter Kraft und Lebensfülle. Der Sturz Napoleons aber, und der Zug eines österreichischen Heeres durch die Schweiz gegen Frankreich wurde von der katholischen Geistlichkeit und den gestürzten Patriziern benutzt, um 1814 die Vermittlungsurkunde und die an sie sich anschließenden Einrichtungen aufzuheben. Indessen gelang die von der Rückschrittspartei beabsichtigte vollkommene Wiederherstellung der alten Verhältnisse nicht ganz; die Abgeordneten der verbündeten Mächte traten vermittelnd auf, und behaupteten einen wesentlichen Einfluß auf die politische Neugestaltung der Schweiz, bis die endliche Entscheidung ihres Schicksals auf dem Wiener Congreß erfolgte. Auf die Erklärung des Wiener Congresses vom 20. März 1815 über die Angelegenheiten der Schweiz erfolgte am 27. Mai der Beitritt der Eidgenossenschaft, und am 7. August 1815 der Bundesvertrag zwischen den (jetzt 22**) souveränen Cantonen der Schweiz. Die immerwährende Neutralität der Schweiz innerhalb ihrer neuen Gränzen wurde von sämmtlichen Mächten anerkannt und garantirt. Die Verfassung selbst war ein Werk des Reactionssystems. Die Unterthanenlande wurden zwar nicht wieder hergestellt; unter den einzelnen Kantonen sollten keine dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Cantone nachtheiligen Verbindungen geschlossen werden; aber die Rechte des Volkes waren nicht gewährleistet, die Freiheit der Gedankenmittheilung dem Gutdünken der einzelnen Cantone überlassen. Der Tagsatzung war die Macht genommen, im Innern und nach Außen kräftig aufzutreten; es ward kein Bundesgericht aufgestellt, der Münzverwirrung nicht abgeholfen, und so durch den ganzen Geist, wie durch die besonderen Bestimmungen der Verfassung dem Unwesen und Unfug in den einzelnen Cantonen freier Spielraum gelassen, und die Neutralität der Eidgenossenschaft durch das Mißverhältniß zu dem preußischen Fürstenthum Neuenburg zum Voraus auf das Bedenklichste gefährdet.

Sofort entwickelte nun die Reaction gegen die democratischen Principien ihren rücksichtslosen Kampf; ein altes Recht nach dem andern wurde wieder geltend gemacht, wie sehr es auch dem Geist der Zeit und des Volkes widersprach; eine neue Einrichtung nach der andern wurde wieder abgeschafft, so gut sie sich auch bewährt haben mochte. Mit Frankreich, dem Papst, den Niederlanden, Neapel und Spanien schloß man Militärcapitulationen, den alten schmachvollen Menschenhandel schmachvoll erneuernd. Der religiöse Kampf des Rationalismus und Mysticismus erhöhte die allgemeine Gährung, und die Demagogenverfolgungen der Zwanzigerjahre überschwemmten die Schweiz mit politischen Flüchtlingen.

Die auf's höchste gestiegene Spannung brach zuerst im Canton Tessin (Mai 1830) los, dessen aristocratische Regierung einer entschieden democratischen weichen mußte. Kurz darauf erfolgte die Julirevolution und verschaffte durch ihre Einwirkung der Sache des Fortschritts in allen dazu befähigten Cantonen den Sieg, welcher vor dem Ende des Jahres 1830 in Bern, Solothurn, Freiburg, Aargau, Waadt, St. Gallen erfolgte. Dasselbe geschah im Canton Schwyz, wobei sich die äußern Bezirke des Cantons (Außer-Schwyz) von den innern (Schwyz und March) trennten; dasselbe geschah im Januar 1831 in Schaffhausen. Dagegen nahm (April 1831) eine Volksbewegung in Neuenburg ein den Aristocraten günstiges Ende. Der hartnäckige Vertheidigungskampf der Basler Aristocratie führte (1832) zu einer Trennung der Landgemeinden (Baselland-schaft) von der Stadt. Am 4. April 1832 vereinigten sich die meisten Cantone der Bewegungspartei, um sich ihre neue Verfassung zu garantiren; die Folge davon war die im November 1832 zusammentretende Sarner Conferenz von Baselstadt, Schwyz, Uri, Unterwalden und Neuenburg, welche beschloß, die Tagsatzung nicht zu beschicken, weil eine Gesandtschaft von Baselland darauf zugelassen

*) Bern, Zürich, Waadt, Aargau, St. Gallen, Luzern, Thurgau, Basel, Freiburg, Solothurn, Tessin, Graubündten, Appenzell, Schaffhausen, Glarus, Schwyz, Zug, Unterwalden und Uri.

**) Genf, Wallis und Neuenburg waren die drei neu aufgenommenen Cantone. Ein höchst zweideutiges, der fremden Einmischung wie innern Mißverhältnissen Thür und Thor öffnendes Geschenk war der Canton Neuenburg, dessen Souverän der König von Preußen war.

worden war. Erst als die Reactionsparthei im Jahr 1833 ernste Unruhen erregte, als von Baselstadt aus bewaffnete Expeditionen gegen die Landschaft unternommen wurden, ermannte sich die Tagsatzung zu energischen Maßregeln, löste die Sarner Conferenz auf, und bestätigte definitiv die Trennung zwischen Stadt und Landschaft Basel. Schon längst hatte die liberale Parthei mit größter Entschiedenheit auf eine Revision der Bundesverfassung gedrungen. In Folge des durch die Julirevolution herbeigeführten Sieges der liberalen Sache in so vielen Cantonen wurde diese Revision am 17. Juli 1832 auf der Tagsatzung wirklich beschlossen, allein der am 15. December zu Stande gebrachte Verfassungsentwurf war dem Radicalismus nicht durchgreifend genug, erschien der Reactionsparthei als Attentat gegen die Cantönlisouveränetät, und bedrohte die ultramontane Parthei, welche nur bei der Fortdauer der Bundesanarchie auf Erreichung ihrer finstern Plane hoffen konnte. So wurde er im Canton Luzern fast mit Einhelligkeit verworfen, worauf ihn seine Urheber zurückzogen.

Ziemlich ernsthafte Verwicklungen mit dem Auslande brachten in den nächsten Jahren die Verhältnisse der in der Schweiz sich aufhaltenden politischen Flüchtlinge hervor. Die Regierung des Cantons Bern, gestützt auf die damals noch äußerlich liberale Politik Louis Philipp's, trat mit großer Entschiedenheit dem fügsamen Benehmen des Vororts Zürich entgegen; sobald aber die französische Politik Hand in Hand mit der der übrigen Großmächte zu gehen anfing, war auch die Selbständigkeit Berns verloren, welches als Vorort seine Nachgiebigkeit gegen das Ausland durch die rücksichtslos betriebene „Flüchtlingshetze" in vollem Maße an den Tag legte. Dieselbe Abhängigkeit von fremdem Einflusse bewies Bern auch in kirchlichen Fragen. Als nämlich die katholischen Cantone in den s. g. „Badener Beschlüssen" übereinstimmende Grundsätze über ein gemeinsames schweizerisches Staatskirchenrecht aufzustellen unternahmen, welche aber vom Papst Gregor XVI. verdammt wurden, war es der Berner Große Rath, welcher zuerst mit großer Entschiedenheit trotz des päpstlichen Kreisschreibens die Annahme der Badener Artikel beschloß, nachher aber mit dem Papste in Unterhandlung über die Ausführung derselben trat. Hauptsächlich dieses Benehmen Berns hat es verschuldet, daß die Badener Beschlüsse, als kirchliches Concordat mehrerer Cantone zu gemeinsamen Maßregeln, nie zu eigentlich practischer Geltung und Bedeutung gelangt sind.

Das nächste bedeutendere Ereigniß war der Sturz der Züricher Regierung, welche bisher eine Hauptstütze des Liberalismus gewesen war. Die Berufung des bekannten Theologen David Strauß an die Züricher Universität veranlaßte einen Volksaufstand, welchem die Regierung unterlag (1839). Dagegen gewann die Sache des Liberalismus in Tessin dauernd die Oberhand. Wichtiger wurden die Ereignisse in Aargau. In diesem Canton waren 8 Klöster, von 116 Mönchen und 95 Nonnen bewohnt, mit einem Gesammtvermögen von mehr als 7 Millionen Schweizerfranken. Diese Klöster bildeten den Hauptanhaltspunkt für die ultramontane Parthei; von den Mönchen aufgehetzt und bearbeitet, erhob sich die Bevölkerung der an der Luzerner Gränze gelegenen Theile des Cantons (der Freiämter) in bewaffnetem Aufstande gegen die Regierung, welche 1840 eine Verfassungsrevision durchgesetzt hatte. Nachdem mit Hülfe Berns der Aufstand unterdrückt war, und nachdem die eingeleitete Untersuchung actenmäßig die rastlose Thätigkeit der Mönche für denselben herausgestellt hatte, beschloß der große Rath am 23. Januar 1841 die Aufhebung der Klöster, und die Verwendung ihres Vermögens zu Wohlthätigkeits- und Erziehungs-Anstalten für die Katholiken des Cantons. Gränzenlos war die Aufregung, welche dieser Beschluß namentlich in den katholischen Urcantonen hervorrief. Das Verfahren Aargaus wurde als Partheimaßregel, als Verletzung der confessionellen Gleichheit, ja als Bundesbruch*) angesehen. Oesterreich, selbst das protestantische Preußen protestirten gegen den Beschluß. Die deßhalb zusammenberufene außerordentliche Tagsatzung kam zu keinem definitiven Beschluß; ebensowenig die ordentlichen Tagsatzungen der Jahre 1841 und 1842. Argau hatte als Mittel der Versöhnung die Wiederherstellung der 3 Frauenklöster angeboten. 1843 kam endlich ein Majoritätsbeschluß der Tagsatzung zu Stande, welcher sich mit diesem Antrage zufrieden erklärte; die Cantone, welche für die Klöster Parthei ergriffen hatten, nahmen von nun an den Namen „bundesgetreue Stände" an, und erneuerten auf jeder Tagsatzung, stets erfolglos, den Antrag auf Wiederherstellung der übrigen aargauischen Klöster.

Im Canton Wallis hatte man zwar schon 1829 eine neue Verfassung im liberalen Sinne durchgesetzt; allein nach langen, gegen Ende blutigen Kämpfen zwischen dem reactionären Ober- und dem radicalen Unter-Wallis wurde 1844 der Sieg der Rückschrittsparthei durchgesetzt.

Drei große Angelegenheiten sind es, welche

*) Art. 12. des Bundesvertrags von 1815 bestimmt nämlich: „Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, soweit es von den Cantonsregierungen abhängt, ist gewährleistet."

von nun an bis zum Schlusse des Jahres 1848 die politische Geschichte der Schweiz ausfüllen, nämlich die Jesuitenfrage, der Sonderbund und die Verfassungsrevision.

Schon seit einer Reihe von Jahren hatte sich der Jesuitenorden allmählig in Wallis, Freiburg und Schwyz eingenistet. Ihm schrieb man einen großen Theil der empörenden Vorgänge in Wallis zu; allgemein war die Erbitterung gegen ihn in der ganzen liberalen Schweiz. Gerade in diesem Augenblick der heftigsten Gereiztheit wurde auch im Canton Luzern (wo seit 1841 das nach der Julirevolution eingeführte liberale System wieder gestürzt war) die Berufung der Jesuiten beschlossen, nachdem Aargau kurz vorher auf der Tagsatzung den Antrag gestellt hatte, den verhaßten Orden aus der Schweiz zu entfernen. Die Radicalen in Luzern griffen nun zu den Waffen; allein der Aufstand wurde von der Regierung unterdrückt, und die Betheiligten mit schonungsloser Strenge behandelt. Gegen 2000 Luzerner Flüchtlinge in den benachbarten Cantonen trugen durch ihr Elend nicht wenig zur Steigerung des wüthenden Hasses gegen Luzern und die Jesuiten bei. Als die Tagsatzung von 1845 zu keinem kräftigen Beschlusse gelangen konnte, so erfolgte endlich, am 31. März, der längst vorbereitete eigenmächtige Angriff der liberalen Parthei. Unter Anführung des Berner Advocaten und eidgenössischen Stabshauptmanns Ochsenbein setzte sich der „große Freischaarenzug“ in Bewegung, drang siegreich bis vor die Thore Luzerns, wurde aber in der Nacht vom 1. April entscheidend geschlagen, und löste sich in wilder Flucht auf. Dr. Steiger, das Haupt der Luzerner Flüchtlinge, wurde gefangen, entkam jedoch später. Mit maßloser Härte und Grausamkeit benützte die Pfaffenregierung ihren Sieg, und bereitete dadurch selbst ihren Untergang vor. Die Regierung von Waadt, welche ihre Gesandten nicht für Entfernung der Jesuiten stimmen lassen wollte, wurde schon im Februar 1845 gestürzt. Im Anfang des Jahres 1846 wurde in Bern eine neue durchaus radicale Verfassung durchgesetzt, und damit der Sturz der conservativen Regierung entschieden. Ochsenbein trat an die Spitze der neuen Regierung. Auch die Regierung von Genf (bei weitem dem wichtigsten Canton der französischen Schweiz), welche bisher die Rolle der Mäßigung und des vermittelnden Auftretens consequent fortgespielt hatte, mußte den Radicalen unter der Anführung des Engländers James Fazy weichen. So führte der Sieg Luzerns den Sieg des Radicalismus in zweien der wichtigsten Cantone unmittelbar herbei.

Schon im Herbst 1843 waren die Cantone Luzern, Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug und Freiburg insgeheim zu einem Separatbündniß zusammengetreten, gereizt durch die der ultramontanen Parthei mißliebige, unmittelbar vorhergegangene Erledigung der aargauischen Klosterfrage durch die Tagsatzung*). Zug und Freiburg waren schon längere Zeit der Heerd der Jesuiten; Luzern war seit 1841 (s. oben) in den Händen der Ultramontanen, und die drei kleinen Urcantone, ehemals die Wiege der schweizerischen Freiheit, sind von jeher allen Fortschritten der Cultur und Aufklärung fremd geblieben. Erst jetzt trat der Sonderbund dieser ultramontanen Cantone an's Tageslicht, indem er den Freischaarenzug gegen Luzern zum Vorwand nahm, und bloß Vertheidigung gegen etwaige Angriffe als Zweck des Bundes vorschützte. Der Canton Wallis war nach der (oben berührten) Contrerevolution des Jahres 1844 dem Sonderbunde ebenfalls beigetreten. Schon auf der Tagsatzung von 1846 hatte Zürich auf Auflösung des Sonderbundes angetragen, hatte aber nur 10 und 2 halbe Stimmen, mithin nicht die zum Beschluß erforderliche Majorität erhalten. Jetzt aber, nach den Ereignissen in Genf, und nachdem auch in St. Gallen die liberale Parthei den Sieg davon getragen hatte, ergab sich auf der ordentlichen Tagsatzung von 1847 eine dem Sonderbund und den Jesuiten unbedingt feindliche Mehrheit von zwölf und zwei halben Stimmen**). Schon vor dem Zusammentritt der Tagsatzung hatte der Sonderbund, für den Fall eines Angriffs fest auf die Intervention der fremden Mächte hoffend, drohende Kriegsrüstungen vorgenommen. Am 20. Juli 1847 erfolgte der Beschluß der Tagsatzung, daß der Sonderbund mit der allgemeinen Bundesverfassung unvereinbar, mithin aufzulösen sey. Die sieben Cantone antworteten mit einer Protestation vom 22. Juli und mit verdoppelten Rüstungen. Im August forderte die Tagsatzung dieselben nochmals auf, Alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören könnte, und alle Kriegsrüstungen einzustellen. Im September wurde die Entfernung der Jesuiten beschlossen, und die betr. Cantone aufgefordert, dieselbe in's Werk zu

*) Diese Entstehungszeit des Sonderbundes gibt ihm noch mehr das Gepräge einer gesetzwidrigen, durch Art. 8. Abs 3 der Bundesverfassung verbotenen Allianz, da er durch die Unzufriedenheit der Pfaffenparthei mit einem verfassungsmäßigen Beschluß der Tagsatzung, und keineswegs erst durch den Freischaarenzug gegen Luzern hervorgerufen wurde.

**) Bern, Zürich, Glarus, Solothurn, Waadt, Thurgau, Graubünden, Tessin, St. Gallen, Aargau, Schaffhausen, Genf, Basellandschaft und Appenzell-Außerrhoden. Baselstadt und der andere Theil des Cantons Appenzell (Appenzell-Innerrhoden) neigten sich auf die Seite des Sonderbundes, und das preußische Neuenburg nahm offen Parthei für denselben.

setzen. Als aber dies und alle fernern Unterhandlungen vergeblich blieben, als die Sonderbundscantone dem General Salis-Soglio aus Neapel die Führung ihrer Truppen*) in dem bevorstehenden Kriege übertrugen, da rief die Tagsatzung 50,000, nach wenigen Tagen noch weitere 50,000 Mann unter die Waffen, und ernannte den Obersten Heinrich Dufour zum Obergeneral. Der Krieg war bald beendigt. Vom 14. bis 29. November hatten sich sämmtliche Cantone des Sonderbunds ergeben; der Kriegsrath des Sonderbunds, die Regierung von Luzern, und allenthalben die Jesuiten waren entflohen. Ueberall wurden provisorische Regierungen eingesetzt, denen bald auf Antrag der von den Pfaffen befreiten Bevölkerung freisinnige Verfassungen und gesetzmäßige Regierungen nachfolgten; nur Schwyz, Uri und Unterwalden blieben dem System der Stagnation nach wie vor getreu. Neuenburg, welches sein Bundescontingent zu stellen verweigert hatte, wurde um 300,000 Schweizerfranken gestraft. Die vermittelnde Einmischung der auswärtigen Mächte vor dem Kampfe wie während desselben hatte die Tagsatzung in würdiger Haltung von der Hand gewiesen.

Bisher war die Frage der Bundesrevision auf jeder Tagsatzung zur Berathung, aber nie zur Entscheidung gekommen. Der Bundesvertrag von 1815 war unter fremdem Einfluß, er war auf dem Wege der diplomatischen Verhandlungen zu Stande gekommen; durch übergroße Begünstigung der Cantonalsouveränetät machte er Kraft und Ansehen des Bundes unmöglich. Dadurch, daß der kleinste wie der größte Canton auf der Tagsatzung Eine Stimme hatte, war es möglich gemacht, daß, wenn die 12 kleinsten Cantone zusammenhielten, ein Fünftheil der Bevölkerung (und zwar gerade der ärmste und ungebildetste Theil) den übrigen vier Fünftheilen das Gesetz vorschrieb. Daher die früher mehr vereinzelte, seit der Julirevolution aber immer allgemeiner gewordene Opposition gegen diese Verfassung, an welche sich das „historische Recht“ und der Cantönligeist ängstlich anklammerte.

Auf der Tagsatzung von 1847 wurde endlich mit derselben Majorität von $12^1/_2$ Stimmen, welche gegen die andern $8^1/_2$ die Auflösung des Sonderbunds und die Vertreibung der Jesuiten durchgesetzt hatte, die Niedersetzung einer Commission zum Zwecke der Verfassungsrevision beschlossen. Während der Bürgerkrieg die Arbeiten der Commission nur für kurze Zeit unterbrach, stellte sich das Ausland dem begonnenen Werke drohend entgegen. Am entschiedensten sprach sich eine am 18. Januar 1848 übergebene Note der drei Großmächte Preußen, Oesterreich und Frankreich aus, indem sie das kategorische Verlangen aussprach, daß ohne Einwilligung aller 22 Cantone keine Veränderung in der Bundesverfassung vorgenommen werden solle. Die Garantie der Großmächte, und sämmtliche von diesen gegen die Schweiz übernommene Verbindlichkeiten seyen lediglich bedingt durch Festhalten an den im J. 1815 gegebenen Grundlagen des Bundesvertrages und der Cantonalsouveränetät; das Aufgeben dieser Grundlagen entbinde die Großmächte von ihren Verpflichtungen. Vier Wochen nach der Uebergabe dieser Note brach die Februarrevolution aus, und Niemand dachte mehr daran, die Schweiz an der selbständigen Anordnung ihrer innern Angelegenheiten zu hindern. Der vollendete Verfassungsentwurf wurde den einzelnen Cantonen zur Annahme oder Verwerfung binnen 3 Monaten vorgelegt, und von $15^1/_2$ Cantonen angenommen, worauf am 12. September 1848 die Bekanntmachung der neuen Verfassung als Gesetz erfolgte. Die wesentlichen Grundzüge derselben fassen wir in Folgendem zusammen:

1. Die Cantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind. Die Cantone müssen für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachsuchen, welche derselbe übernimmt, wenn sie nichts der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten, wenn sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichern, vom Volke angenommen worden sind, und auf Verlangen der absoluten Mehrheit der Bürger revidirt werden können. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den einzelnen Cantonen sind untersagt. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären, und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen. Das Zoll- und Post-Wesen ist Sache des Bundes. Preßfreiheit und Petitionsrecht sind garantirt; ebenso das Vereinsrecht und die Religionsfreiheit der anerkannten christlichen Confessionen. Die Todesstrafe ist für politische Verbrechen aufgehoben. Der Jesuitenorden ist aus der ganzen Schweiz verbannt.

II. Die Bundesversammlung, welche die oberste Bundesgewalt ausübt, besteht aus dem Nationalrath und aus dem Ständerath.

Der Nationalrath besteht aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes. Auf je 20,000 und auf Bruchtheile von mehr als

*) Sie hatten 36,000 Mann reguläre Truppen, und einen Landsturm von 47,000 Mann organisirt.

10,000 Einwohnern kommt ein Abgeordneter; jeder Canton, und bei getrennten Cantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens einen Abgeordneten zu wählen. Der Nationalrath wird durch directe Wahlen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Präsident einer ordentlichen Sitzung ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident noch als Vicepräsident wählbar. Wählbar in den Nationalrath ist jeder stimmberechtigte Schweizer weltlichen Standes (naturalisirte Schweizer, wenn sie seit 5 Jahren das Bürgerrecht genießen). Stimmberechtigt aber ist jeder, im Genuß des Activbürgerrechts befindliche Schweizer, der das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Mitglieder des Nationalraths erhalten Diäten aus der Bundeskasse.

Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Cantone; jeder Canton wählt zwei, jeder halbe Canton einen Abgeordneten. Aus den Gesandten desjenigen Cantons, aus welchen für eine ordentliche Sitzung der Präsident des Ständeraths gewählt worden ist, kann für die nächste ordentliche Sitzung weder der Präsident, noch der Vicepräsident gewählt werden. Die Mitglieder des Ständeraths werden von den Cantonen entschädigt.

In beiden Versammlungen entscheidet bei Stimmengleichheit der Präsident.

Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Bundesangelegenheiten zu behandeln, welche nicht einer andern Bundesbehörde zugewiesen sind. Namentlich gehören dahin die Erlassung von Gesetzen zur Ausführung der Bundesverfassung, die Wahl der obersten Vollziehungsbehörden des Bundes, Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie Anerkennung ausländischer Staaten und Regierungen, Maßregeln für die innere und äußere Sicherheit der Schweiz, für die Behauptung ihrer Unabhängigkeit und Neutralität; ferner die Organisation des Bundesheers, die Festsetzung und Erhebung der Cantonalbeiträge, Gesetze und Beschlüsse über Zoll-, Post-, Münz-Wesen, Maß und Gewicht; die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege, die Entscheidung über Beschwerden der Bürger gegen Verfügungen der höchsten Bundes-Executivbehörde; Gesetze über Niederlassungsverhältnisse, Fremdenwesen und Sanitätspolizei; Entscheidung von staatsrechtlichen Streitigkeiten unter den Cantonen, Entscheidung von Streitigkeiten darüber, ob ein Gegenstand zur Competenz des Bundes, oder in den Bereich der Cantonalsouveränetät, und ob eine Frage vor den Bundesrath oder vor das Bundesgericht gehöre (s. weiter unten); endlich die Revision der Bundesverfassung.

Beide Räthe versammeln sich jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit des betreffenden Raths, zu allen Bundesgesetzen und Beschlüssen die Zustimmung beider Räthe erforderlich. Die beiden Räthe verhandeln abgesondert, außer bei Wahlen, bei Ausübung des Begnadigungsrechts und bei Entscheidung von Competenzstreitigkeiten, wo in vereinigter Sitzung unter dem Vorsitz des Präsidenten des Nationalraths die absolute Majorität der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet. Die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instructionen; die Sitzungen sind regelmäßig öffentlich. Das Recht der Initiative kann nicht nur jeder der beiden Räthe und jedes Mitglied, sondern auch die Cantone können es durch Correspondenzen ausüben. Außerordentliche Bundesversammlungen werden einberufen durch Beschluß des Bundesraths, oder wenn ein Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes, oder wenn 5 Cantone es verlangen.

III. Der Bundesrath von 7 Mitgliedern ist die oberste Vollzugsbehörde der Schweiz. Die Bundesversammlung ernennt die Mitglieder aus allen Schweizern, die in den Nationalrath wählbar sind, auf 3 Jahre; jedoch nie mehr als 1 Mitglied aus 1 Canton. Die Mitglieder des Bundesraths dürfen nicht Mitglieder der Bundesversammlung seyn, auch kein anderes Amt bekleiden. Den Vorsitz führt der von den Bundesräthen aus ihrer Mitte für ein Jahr gewählte Bundespräsident, welcher für das nächste Jahr nicht wieder wählbar ist. Zur Beschlußfähigkeit müssen 4 Mitglieder des Bundesrathes anwesend seyn. Bei den Verhandlungen der Bundesversammlung haben die Bundesräthe berathende Stimme, und das Recht, über einen zur Berathung vorliegenden Gegenstand Anträge zu stellen. Der Bundespräsident und die übrigen Bundesräthe beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundescasse.

IV. Das Bundesgericht besteht aus eilf, von der Bundesversammlung auf 3 Jahre ernannten Mitgliedern. Dazu ist jeder Schweizer fähig, der in den Nationalrath wählbar ist. Das Bundesgericht urtheilt über nicht staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Bund und einem Canton oder zwischen mehreren Cantonen; über Streitigkeiten des Bundes mit Korporationen oder Privaten, wenn letztere als Kläger auftreten und der Streitgegenstand einen bestimmten Werth erreicht; endlich über Streitigkeiten in Bezug auf Heimathlosigkeit. Dagegen urtheilt ein Geschwornengericht über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht, Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden, ferner über politische Verbrechen, die Ursache oder Folge solcher Unruhen sind, welche eine bewaffnete, eidge-

nössische Intervention nach sich zogen, und endlich in Fällen, wo eine Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten zur strafrechtlichen Beurtheilung vor Gericht stellt.

So hatte denn die Schweiz ihre veralteten und unbefriedigenden Zustände zum großen Theile glücklich abgestreift und die bösen Geister gebannt, welche in den letzten Jahren des Unheils so viel über sie gebracht hatten. Die neue Verfassung gab das Bewußtseyn einer höheren nationalen Einheit, stärkte das Selbstvertrauen, fachte den Patriotismus lebendig an, und schien in jeder Rücksicht eine erfreuliche Zukunft zu weissagen. Aber die Schlag auf Schlag sich folgenden Ereignisse der zwei letzten Jahre führten neue Verwicklungen herbei.

Die große Niederlage der Demokratie, namentlich in Deutschland, überschwemmte die Schweiz 1849 aufs Neue mit politischen Flüchtlingen, deren Zahl sich eine Zeit lang über 10,000 belief. Vielfach wurde die Schweiz als Mittelpunkt der revolutionären Bewegungen, ja als Heerd der socialistischen und communistischen Ideen verdächtigt und angefeindet. Indessen kam der Bundesrath den dringenden Aufforderungen der Großmächte in Entfernung der Flüchtlinge bereitwillig nach und wandte dadurch die namentlich von Oestreich, Preußen und Rußland drohende Gefahr ab. Dagegen ist ein anderer Punkt bis zu dieser Stunde noch unerledigt. Der Canton Neuenburg nämlich sagte sich 1848 von Preußens Oberherrlichkeit los, constituirte sich als Republik und schloß sich enger an die Eidgenossenschaft an. Die damaligen politischen Verhältnisse Deutschlands gestatteten eine gewaltsame Zurückführung des Cantons zu seinen früheren Verhältnissen nicht; allein Preußen hat das Geschehene nie im Mindesten anerkannt und die von seiner Seite mit dem Bundesrath über diesen Punkt gepflogenen Unterhandlungen haben bis jetzt zu keinem Resultate geführt.

Die reactionären Einflüsse der letzten Zeit haben auch auf die Schweiz ihren Einfluß ausgeübt und namentlich in Bern eine conservative Regierung an die Stelle der radicalen gesetzt; auch in anderen Cantonen zeigen sich Gährungen und Unruhen von mancherlei Art, die erst von der Zukunft ihre Lösung zu erwarten haben. Die eigenthümliche Lage der Schweiz als neutraler, republicanischer Bundesstaat im Herzen des monarchischen Europa's wird nothwendigerweise einen bedeutenden und tiefgreifenden Einfluß aller noch bevorstehenden Veränderungen in den europäischen Verhältnissen auf die inneren Angelegenheiten der Schweiz herbeiführen.

In ausführliche statistische Notizen können wir uns hier nicht einlassen. Als die wichtigsten bemerken wir folgende:

Die Anzahl der Bewohner der Schweiz beläuft sich auf 2,365,286, worunter etwa 1,400,000 Reformirte, 900,000 Katholiken, 2000 Mennoniten und 3000 Juden.

Der Flächenraum des Landes beträgt zwischen 800 und 900 Quadratmeilen; aber Felsen, Seen, Gletscher entziehen mehr als 3 Achtheile dieses Raumes allem Anbau. — Das schweizerische Bundesheer besteht aus 64,000 Mann. Die Gesammteinnahme des Bundes betrug 1849 mit ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen 5,881,398; die Ausgabe 5,367,321 Schweizerfranken. Die Schweiz gehört zu den wenigen Ländern, welche ohne eigentliche Staatsschulden sind.

Schwurgericht, s. Jury.

Sclaverei. Durch die ganze Geschichte der Menschheit zieht sich ein Krieg der Gewaltthat gegen die ewigen Grundsätze des Rechtes, ein Krieg, vermöge dessen der Mensch den Menschen in unbedingter Unterwerfung zum willenlosen Werkzeug seiner Herrsch- und Habsucht, mithin zur Sache herabwürdigt. Wie immer, so hat auch hier die Gewalt, im Gefühle ihrer sittlichen Nichtigkeit, die Form des Rechts für ihre Resultate sich angemaßt; und das auf diesem Weg entstandene „Rechtsinstitut“ ist die Sclaverei. So lange die Geschichte sich auf die weiße Menschenrace beschränkte, haben die Weißen sich wechselseitig zu Sclaven gemacht; und als das erwachende Licht, als die Auflehnung des unterdrückten Theiles der Völker dieß nicht mehr duldete, da hat man die nähere Bekanntschaft mit anderen Racen benützt, um unter allerhand, von der erfinderischsten Selbstsucht aufgestutzten Vorwänden die schmachvolle Bekämpfung der Menschenwürde auf alle Geschöpfe überzutragen, die Vernunft, sittliche Ideen, Herz und Empfindung, aber — keine weiße Haut haben *). Von Aristoteles bis Hugo hat es leider Lehrer des Rechts gegeben, welche so wenig verstanden haben von der Idee der freien Persönlichkeit, daß sie an die rechtliche Möglichkeit eines Aufgebens derselben auch nur denken konnten. Von jeher aber hat die Vernunft durch den Mund ihrer beredtesten Verfechter ausgesprochen, was ihr großer Vorkämpfer J. J. Rousseau sagt: „Die Worte Sclaverei und Recht enthalten einen directen Widerspruch, schließen sich gegenseitig aus. Sey es, daß ein Mensch zu einem Menschen, sey es, daß ein Mensch zu einem Volke spricht, gleich unsinnig wird stets das Wort seyn: „Ich schließe mit dir einen Vertrag, der dich

*) Vergl. insbesondere das herrliche Kapitel Montesquieu's esprit des lois XV, 5 und das ganze XV. Buch dieses Werks, das vor 100 Jahren geschrieben wurde.

bloß belastet, der mir bloß nützt. Ich werde ihn halten, so lang ich will; du mußt ihn halten, so lang ich will“ *). — Und das Gerede über Menschen, die der Gesittung und Freiheit unfähig, die zu Sclaven geboren sind, beseitigt derselbe Rousseau mit den schlagenden Worten: „Wenn es Sclaven von Natur gibt, so kommt dieß daher, daß es zuerst Sclaven gegen die Natur gegeben hat“ **). Daß das Institut der Sclaverei in der ganzen Weltgeschichte erscheint, beweist durchaus nicht, daß es irgendwie gerechtfertigt werden könne, so wenig das stete Vorkommen der Unsittlichkeit sie zur Sittlichkeit macht; es beweist nur, daß Recht und Vernunft stets mit brutaler Gewalt und roher Herrschbegierde zu kämpfen hatten und leider noch zu kämpfen haben. Daß es aber nach Vernunftprincipien unmöglich ist, seine Freiheit, seine Rechtsfähigkeit, seine Eigenschaft als Person und als Mensch zu veräußern, ist eben in dem Begriffe einer Person wesentlich enthalten. Eine solche Veräußerung ist an sich nichtig, wie jede Verfügung über einen Gegenstand, dessen Veräußerung dem Wesen eines vernünftigen und sittlichen Wesens widerspricht. Man kann nicht Subject und Object der Veräußerung zugleich seyn; schon das römische Recht hält vertragsmäßige Sclaverei für unmöglich.

Nur im Vorübergehen erinnern wir daran, wie schon die mosaische Gesetzgebung das Verhältniß der Herren zu den Sclaven, welches schon in den frühesten historischen Zeiten bestimmt ausgebildet erscheint, zu mildern suchte. (III. Mos. 25). In Griechenland und in Rom war die Sclaverei stets eingeführt; die wachsende Zahl der Unterdrückten und der wachsende sittliche Verfall der Unterdrücker gingen stets Hand in Hand. Blutige Sclavenkriege bedrohten schon in der republicanischen Zeit Rom's Existenz. Allein schon ein heidnischer römischer Jurist ***) erkannte, so sehr die Sclaverei mit dem ganzen socialen Leben der Römer aufs innigste verwachsen war, daß die Sclaverei gegen das natürliche Recht, daß sie bloß ein bei allen ihm bekannten Völkern positiv geltendes Institut sey. Das Christenthum verminderte allerdings die Sclaven im römischen Reiche außerordentlich; allein noch ein Jahrtausend nach dem Untergang dieses Reiches müßte vergehen, ehe nur die Sclaverei unter den germanischen Völkern jener, wenn auch meist nicht in der concreten Wirklichkeit, so doch dem Begriff nach milderen Form der Leibeigenschaft (s. D.) gewichen war. Der lange, blutige Kampf des Christenthums mit dem Mohamedanismus in Spanien erzeugte einen wechselseitigen Menschenraub, der zum Scandal der ganzen gebildeten Welt von den Barbareskenstaaten der africanischen Nordküste bis in die neueste Zeit fortgesetzt worden ist. Und das nämliche Frankreich, welches den brutalsten dieser Raubstaaten, Algier, endlich vernichtete, das nämliche Frankreich hat in Algier und in seinen übrigen Colonieen ein Sclavensystem beibehalten, das mit mehr Gefühllosigkeit und Verhöhnung der Menschenwürde von jeher betrieben wurde, als irgend eines der früheren, nämlich die Negersclaverei.

Schwer scheint die Hand der Natur und der Geschichte auf dem unglücklichen Stamme der Neger zu lasten. Schon durch das Clima und sonstige physische Verhältnisse ihrer Länder jener Stahlkraft beraubt, welche den Nationen des Nordens eigen ist, sind sie unläugbar von der Natur einerseits mit einer zügellosen Sinnlichkeit ausgestattet, andererseits in Bezug auf Gedächtniß und intellectuelle Kräfte etwas vernachlässigt. Im langen Laufe der Geschichte haben diese Völker sich nicht über den kläglichsten Fetischdienst erhoben und nie ein eigentliches Staatsleben zu begründen vermocht. Dieser so niedrige und unentwickelte Culturzustand, aus welchem sie sich auch seither ohne fremde Leitung nirgends zu erheben im Stande waren, machte die Neger vorzüglich geeignet, das beklagenswertheste Opfer europäischer Habsucht und Grausamkeit zu werden. Portugiesen waren die Ersten, welche, durch Kriege mit den Mauren und durch Entdeckungsreisen veranlaßt, Neger zuerst nach Portugal und dann zu Arbeiten in den Pflanzungen der neuentdeckten americanischen Colonieen abführten. Bedeutend erweitert wurde das empörende System durch Karl V. (damals als König von Spanien Karl I.) Befehl, keine Indianer mehr zu Sclavenarbeiten in den Colonieen anzuwenden, sondern zu diesem Zweck Neger aus Guinea zu holen. Nachdem die spanische Bigotterie und viehische Grausamkeit ganze Völkerstämme in America ausgerottet hatte *), wurden neue Völker schaarenweise herbeigeschleppt, um als Opfer der Bestialität der Weißen zu bluten. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts betheiligte sich auch England an dem Sclavenhandel, um bald alle anderen Völker darin zu überbieten. Unter fortwährendem Widerspruch der englischen Colonieen in Nordamerica wurden jährlich Tausende von Negern dahin geführt. Durch den s. g. Assientovertrag im Utrechter Frieden (1713) erhielt England das Recht, auch die spanischen Besitzungen mit

*) Contrat social. I, 4.
**) Contrat social I. 2.
***) Ulpian. l. 4 D. 1, 1.

*) s. auch hierüber schon Montesquieu, a. a. O. X, 4.

Negersclaven zu versorgen. In der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts führte England jährlich 30,000 Sclaven aus Africa aus, wovon gegen ein Drittheil regelmäßig das Opfer der fürchterlichen Behandlung während des Transportes wurden *). Den jährlichen Menschenverlust durch den von allen Seemächten getriebenen Handel und durch die in Africa geführten Kriege hat man auf 500,000, den ganzen Menschenverlust, seit Bearbeitung der Colonieen durch Negersclaven auf 55 Millionen Schwarze angeschlagen!!

Die erste Anregung zur Abschaffung von Sclaverei und Negerhandel ging von Nordamerica aus, und zwar insbesondere von der Secte der Quäker, welche bereits 1754 den Beschluß faßten, Niemanden in ihrer Gemeinde zu dulden, der seine Sclaven nicht freilasse. 1780 sprach der Staat Pensylvanien die Freiheit aller nach der Unabhängigkeitserklärung geborenen Neger aus und 1787 verbot der Congreß, ungeachtet des Widerspruchs der südlichen Staaten, die Einfuhr von Sclaven in die Union bei schweren Strafen.

In England hatten ebenfalls zuerst die Quäker eine Petition um Aufhebung des Sclavenhandels beim Parlamente eingereicht (1782). Allein dieser und die nächstfolgenden Anträge (1788 und 1794) scheiterten trotz des rastlosen Kampfes der edelsten Parlamentsmitglieder für die Sache der Humanität. Unablässig wirkten namentlich Wilberforce und Fox; und der letztere errang endlich am 6. Febr. 1807 das Gesetz über die Aufhebung des Sclavenhandels, welches am 1. Januar 1808 in Kraft trat. Spätere Gesetze fügten Strafbestimmungen hinzu und der edle Minister Canning ließ 1824 den Sclavenhandel für Straßenraub erklären. In Frankreich war namentlich Robespierre für die Abschaffung des Sclavenhandels thätig. Die Revolution schenkte den Negern auf den französischen Colonieen die Freiheit; aber Napoleon stellte die Sclaverei wieder her. Im Pariser Frieden vom 20. Nov. 1815 erklärten Oestreich, England, Rußland, Preußen und Frankreich, daß sie ihren Unterthanen und Colonieen ohne Einschränkung verböten, irgend einen Antheil am Sclavenhandel zu nehmen und machten sich verbindlich, Alles zur Erreichung dieses Zweckes aufzubieten. Mit Spanien und Portugal schloß England Verträge, nach welchen auch in den Besitzungen dieser Länder aller Sclavenhandel aufhören solle, und die Union bedrohte jeden Americaner, der Sclavenhandel treibe, als Seeräuber mit dem Tode. Demungeachtet wurde namentlich von der französischen und auch von anderen Flaggen der Negerhandel bis 1830 eifrigst betrieben. Um die Befolgung der gefaßten Beschlüsse und geschlossenen Verträge zu sichern, hatte England den übrigen Mächten eine gemeinschaftliche Seepolizei unter dem Namen des Durchsuchungsrechtes vorgeschlagen. Jedes Kriegsschiff jeder Nation solle berechtigt seyn, jedes Handelsschiff, von irgend welcher Flagge, wegen des Sclavenhandels anzuhalten und zu durchsuchen. Die kleineren Mächte aber fügten sich natürlich einem sie so vielen Plackereien und Brutalitäten aussetzenden Rechte entweder gar nicht, oder nur mit großem Widerstreben. Auch Nordamerica weigerte sich stets das Durchsuchungsrecht anzuerkennen. Dagegen wurde durch Verträge von 1831 und 1833 das Durchsuchungsrecht zwischen Frankreich und England wechselseitig zugestanden. Allein der französische Nationalstolz empörte sich gegen diese Maßregel um so mehr, als sie im Ganzen fruchtlos blieb und der Negerhandel insgeheim mit noch unerhörterer Grausamkeit als je zuvor ausgeübt wurde *). In dem neuen (auf 10 Jahre geschlossenen) englisch-französischen Vertrag von 1841 ließ man daher das Durchsuchungsrecht fallen, dagegen sollte Frankreich 26 und England ebensoviele bewaffnete Kreuzer an die Westküste von Africa zur Verhinderung des Sclavenhandels stationiren; außerdem machte sich England noch anheischig die Ostküste allein zu bewachen. Die Union verpflichtete sich 1842, 6 Schiffe im Osten von Africa aufzustellen.

Die Ueberzeugung von der Erfolglosigkeit dieser Seepolizeimaßregeln bewog endlich die Engländer, das Uebel bei der Wurzel anzugreifen und durch Civilisirung der africanischen Negervölker, durch Aufmunterung derselben zum Ackerbau und zu Gewerben, durch die Lehren des Christenthums und der Sittlichkeit, gepredigt meist von schwarzen, in den englischen Colonieen gebildeten Missionären, die Abstellung der Sclavenjagden in Africa selbst zu bewirken.

Soviel von den Bemühungen um Abschaffung des Negerhandels, deren Verdienst, obgleich sie zuerst von Nordamerica ausgingen, nach dem Gesagten vorzugsweise England gebührt.

---

*) Es ist nicht unsere Aufgabe, die gräuelhafte Weise zu detailliren, wie der Negerhandel betrieben wurde, wie man die Seegegenden Africa's so entvölkerte, daß zuletzt die Schwarzen hunderte von Stunden weit aus dem Innern des Landes geholt werden mußten, wie man die Häuptlinge derselben durch Irritation ihrer Genußsucht (Branntwein u. dgl.) zum Verkauf ihrer Unterthanen brachte. Ueber alle diese und viele andere empörende Thatsachen geben historische Werke und Reisebeschreibungen aller Art den reichlichsten Aufschluß.

*) Man sehe hierüber einzelne furchtbare Thatsachen bei Steger, Ergänzungs-Conversationslexicon, I, 638.

Was die Abschaffung der Sclaverei selbst betrifft, so kam man darauf zuerst 1823 im englischen Parlamente ernsthaft zu sprechen. Es wurde eine Reihe von Reformmaßregeln über die Erziehung und religiöse Ausbildung der Sclaven, über ihre Familienrechte und ihr Verhältniß durchgesetzt. Den Sclavenbesitzern war dieß zu viel, den Sclaven zu wenig. 1831 ließ die englische Regierung alle Kronsclaven frei; dieß veranlaßte eine immer drohendere Gestaltung der Verhältnisse und 1833 wurde endlich dem Parlamente ein Gesetz über Abschaffung der Sclaverei vorgelegt, das am 28. August ins Leben trat. Es bestimmte die Emancipation aller Sclaven in den britischen Colonieen vom 1. Aug. 1834 an, jedoch unter der Bedingung einer Lehrzeit von 4 Jahren für den Hausclaven und 6 für den Feldsclaven, während welcher sie 5 Tage in der Woche für ihren alten Herrn arbeiten sollten. Den Eigenthümern der Sclaven bewilligte der Staat 20 Millionen Pfund Sterling als Entschädigung. Allein dennoch betrachteten die Pflanzer jene Lehrlingszeit eher als einen Zuschuß zu ihrer Entschädigung, denn als eine Vorbereitung zur Freiheit und übten ärgere Tyrannei über die Lehrlinge als über die Sclaven; es entstanden Unruhen und am Ende zogen die Colonieen selbst die unmittelbare Freilassung vor, welche auch am 1. August 1838 in der größten Ordnung und von religiösen Festlichkeiten begleitet, überall erfolgte. Die Zahl der Befreiten betrug 639,000. Mögen politische und commercielle Rücksichten bei dieser großen That Englands mitgewirkt haben *); — wer die Reden der größten englischen Staatsmänner, eines Pitt, Canning, Wilberforce, Burton liest, der muß gewiß bekennen, daß hier die Sache der Menschheit, daß die Gründe der Vernunft und Religion gesiegt haben. Auch haben die englischen Besitzungen durch die Emancipation im Ganzen, selbst in materieller Hinsicht, nichts verloren. Bloß in der Zuckerproduction zeigte sich anfangs eine Abnahme, an welcher theils die Liebe der Neger zu gemüthlichem Stillleben, zu Gartenarbeit, Kleinhandel und Fischfang und ihre Abneigung gegen die „große Cultur“ (des Zuckers u. s. w.) die Schuld trug, theils aber auch die Unbilligkeit der Pflanzer, welche den freigewordenen Negern keinen angemessenen Arbeitslohn geben wollten. Nach und nach suchten sich aber auch die Neger selbst größere Besitzungen zu erringen; ihr Streben, sich zu belehren und die Europäer in allen Lebensverhältnissen nachzuahmen, zeigte sich bald aufs lebhafteste; und man kann nur staunen, daß die so lang ins Sclavenjoch Gedrückten sich mit so vieler Schwungkraft in ihre neuen Verhältnisse zu finden wußten.

Leider muß man gestehen, daß seither der Negerhandel nach dem britischen Westindien in gewisser Weise erneuert worden ist. Es erhält seine Arbeiter jetzt durch die englischen Kreuzer, welche die auf Sclavenschiffen vorgefundenen Neger nach den Colonieen schaffen. Da man nämlich die Unglücklichen weder in ihr Vaterland zurück, noch in die africanischen Freicolonieen schaffen kann, weil sie im ersten Falle unmittelbar wieder in Sclaverei fallen würden, im andern Falle aber die äußerste Noth zu leiden hätten, so bleibt keine Wahl, als sie leben nach Westindien zu bringen, wo sie zwar frei bleiben, aber schon durch die Verhältnisse selbst und um ihr Leben zu fristen, zu harten, der Sclaverei nahekommenden Verträgen mit den Pflanzern genöthigt sind. Noch 1845 hat der Präsident der vereinigten Staaten gegen solch verblümte Wiedereinführung der Sclaverei öffentlich Anklage erhoben und die englische Regierung sich wenigstens nicht vollständig zu reinigen gewußt.

Frankreich hat für die Abschaffung der Sclaverei in seinen Colonieen noch sehr wenig gethan. Ein Gesetz von 1845 gibt unter Anderm dem Sclaven den Samstag frei, damit er sich durch eigene Arbeit eine Summe zum Loskauf verdienen kann. Allein der Durchschnittspreis eines Sclaven beträgt 1200—1400 Franken, während er sich an den 52 Samstagen des Jahres, nach den Verhältnissen in den Colonieen, höchstens 80 Franken verdienen kann, und davon erst noch seinen Lebensunterhalt bestreiten muß, so daß jene Bestimmung rein illusorisch wird.

Zum Loskauf von Sclaven bewilligten die französischen Kammern für jedes Jahr nur 400,000 Franken, was gerade hinreicht, um von 250,000 Sclaven auf den französischen Colonieen jährlich etwa 200 zu befreien!! Womöglich noch weiter zurück ist die Emancipation auf den Colonieen der übrigen Mächte Europa's.

England hat mithin allein für Unterdrückung des Sclavenhandels und Abschaffung der Sclaverei großartige Opfer gebracht *); und

*) Es haben nämlich selbst Engländer zugestanden, daß es Englands Politik sey die Sclavenemancipation als eine Waffe gegen Nordamerica zu gebrauchen. Sobald nämlich das Fortbestehen der Sclaverei in den nordamericanischen Südstaaten zur Unmöglichkeit gemacht werde, könne Nordamerica, namentlich bei der steigernden Cultur des Bodens im britischen, von freien Händen bebauten Ostindien, das Monopol mit den jetzt von Sclaven cultivirten tropischen Producten (Baumwolle, Zucker, Indigo Tabak) nicht mehr behaupten und England werde ausschließlich die Manufacturen der Welt beherrschen.

*) Außer den 20 Millionen Pf. Sterl. für Entschädigung seiner Sclavenbesitzer mehr als 6

dennoch hat es, von den übrigen Mächten nicht aufrichtig unterstützt und selbst verdächtigt, dem entehrenden Unwesen noch kein Ende zu machen vermocht; Vieles bleibt auch hierin noch der Zukunft zu thun übrig.

Bedeutungsvoller aber und mit größeren Schwierigkeiten verknüpft als irgendwo, hat sich die Sclavenfrage in den vereinigten Staaten gestaltet, so daß es wirklich schwer ist, in dieser Sache nach allen Seiten billig und gerecht zu seyn. Vor Allem erinnern wir wiederholt daran, daß den nordamericanischen Colonieen der Fluch des Sclavenwesens wider ihren Willen durch eine Krämerpolitik des Mutterlandes aufgedrängt wurde *). Wenn seither sich das verderbliche Institut immer fester einwurzelte, wenn die Americaner sich jetzt noch nicht davon zu retten wissen, so sind sie, deren bei weitem größter und bester Theil die aus der Sclaverei drohenden Gefahren gar wohl einsieht, nicht zu verdammen, sondern wirklich zu beklagen. Mit wahrem Schmerze berührt der Freund der Freiheit und Humanität diese düstere Nachtseite des großartigsten Staatsgebäudes der Erde.

Während in Folge der oben angeführten Beschlüsse und durch das rege Streben menschenfreundlicher Gesellschaften die Staaten Maine, Neu-Hampshire, Vermont, Massachusetts, Rhodé — Island, Connecticut, Neuyork, Neu-Jersey und Pensylvanien sich allmählig von der Sclaverei frei machten, während von den neu aufgenommenen Staaten Ohio, Illinois, Indiana, Michigan, Iowa, Misconsin, Oregon, Kalifornien, Neu-Merico, Utah und Minnisota ebenfalls keine Sclaven halten, hat sich in den übrigen Staaten die Menge der Sclaven in den letzten 50 Jahren ganz außerordentlich vermehrt. Während die Anzahl derselben zu Anfang dieses Jahrhunderts kaum 900,000 betrug, beläuft sie sich heutzutage auf mehr als drei Millionen. Vergleicht man die Verhältnisse der sclavenfreien Staaten mit denen der Sclavenstaaten, so ergibt sich, daß die letzteren, trotz der ungemeinen Vermehrung der Neger, in materieller Hinsicht zurückbleiben. Während die Bevölkerung der Sclavenstaaten in der Zeit von 1790 bis 1840 sich kaum vervierfachte, ist sie in dem nämlichen Zeitraum in den sclavenfreien Staaten um mehr als das Fünffache gestiegen. Ueber die Behandlung der Sclaven existirt in jedem Sclavenstaat ein eigenes Gesetzbuch. Die Bestimmungen dieser Gesetzbücher sind im Einzelnen höchst verschieden; aus Allen geht aber hervor, für wie gefährlich in America selbst die stete Zunahme der schwarzen Bevölkerung gehalten wird. Die Neger vermehren sich in diesen Gegenden viel schneller als die Weißen und es läßt sich leicht absehen, zu welchen Resultaten am Ende das außerordentliche Uebergewicht der Sclavenbevölkerung führen müßte. Die Einsicht in diese Gefahr und der Abscheu vor der Sclaverei aus Gründen der Religion und Sittlichkeit haben seit langer Zeit die Gegner des Sclavenwesens in America mit jedem Jahre vermehrt. Die Bemühungen, die Sclaverei durch einen Congreßbeschluß aufzuheben, konnten indessen nicht zum Ziele führen, da die Sclaverei zu den inneren Fragen gehört, welche der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen sind. Die ersten Zeichen der jetzt herrschenden Erbitterung in Bezug auf die Sclavenfrage traten hervor, als 1821 der neu aufgenommene Staat Missouri die Einführung der Sclaverei, trotz der heftigen Opposition einer bedeutenden Minorität im Congresse, beschloß. Seither haben sich die Partheien aufs schärfste abgesondert. Die entschiedenen Abolitionisten (s. D.) wollen unbedingte Abschaffung der Sclaverei, vollständige Gleichstellung der Schwarzen mit den Weißen und stellen diese Frage allen anderen politischen Zwecken voran; sie bekennen sich leider in ihrem Handeln zu dem fluchwürdigen Grundsatz: „der Zweck heiligt das Mittel," und es läßt sich nicht läugnen, daß diese Parthei durch Aufreizung der Sclaven zum Ungehorsam und rücksichtslose Verfolgung ihres Zieles viel zur Verschlimmerung der Lage der Schwarzen beigetragen hat. Das andere Extrem verfechten die Perpetualisten, welche ewige Erhaltung der Sclaverei wollen. Das gesammte System des Sclaventhums sey seit Jahrhunderten geschichtlich, rechtlich, gesetzlich; es sey insbesondere dergestalt mit den Verhältnissen der Sclavenstaaten verwachsen, daß es unverändert so bleiben müsse, wie es sey. Zwischen diesen beiden erbitterten Factionen stehen als Mittelparthei die Unionisten. Ihr leitender Grundsatz ist: Abschaffung der Sclaverei, aber durch stufenweise, von dem Neger selbst zu erarbeitende Freilassung. Der Zwist dieser Partheien hat im Congresse seit 1830 mit geringen Unterbrechungen seine Wirkung geübt. 1838 beschloß das Repräsententenhaus, in dieser Sitzung keine Petition gegen die Sclaverei mehr anzunehmen, welcher Beschluß aber von den Repräsentanten der nördlichen Staaten späterhin, als in Ueberraschung gefaßt, umgestoßen wurde. In den folgenden Jahren schadeten sich die Abolitionisten namentlich durch

Millionen Pf. Sterl. für Vertheuerung des Zuckers, mehr als 30 Millionen Pf. für Unterdrückung des Sclavenhandels an der africanischen Küste.

*) Schon diese sichere Thatsache sollte zur Entkräftung des vielfach ausgebeuteten Einwandes genügen, daß die nordamericanischen Südstaaten, vermöge ihres Clima's, lediglich nur durch die Hände von Negersclaven cultivirt werden können.

ihren Anschluß an die englische Politik. Erbittert kämpften sie gegen jede Gebietsvermehrung im Süden der Union an, überall künftige Sklavenstaaten befürchtend. In dieser Besorgniß täuschten sie sich; denn es besteht die Sclaverei zwar in Texas; aber die in der neuesten Zeit von Mexico gewonnenen Gebiete Kalifornien, Neu-Mexico, sind ebenso sclavenfrei geblieben, wie Oregon. Nach Beendigung des Kriegs mit Mexico stieg der Kampf der Partheien zu einem den Bestand der Union gefährdenden Grad von Erbitterung. Die Sclavenstaaten waren zum Austritt aus der Union entschlossen, sobald die Sclaverei irgendwie aufgehoben würde. Die Congreßsitzung von 1849—1850 suchte die Friedensstörungen durch mehrere vergleichende Maßregeln mit Erfolg zu beseitigen. Der schamlose Sclavenhandel im District Columbia, in welchem Washington, der Sitz des Congresses liegt, wurde verboten; dagegen verstanden sich die Abolitionisten zur Einwilligung in das Sclavengesetz, wodurch den Eigenthümern entflohener Sclaven in jedem Staate der Union die Anerkennung ihrer Rechte gesichert und diejenigen, welche einem Sclaven zur Flucht helfen, oder die Festnehmung eines Entflohenen verhindern, mit schweren Strafen bedroht wurden. Durch dieses Gesetz wurde wenigstens ein sicherer Rechtszustand möglich gemacht und die Parthei der Unionisten begrüßte diese Art der Vermittlung allgemein als eine durchaus gelungene *).

Soweit das Geschichtliche der amerikanischen Sclavenfrage. Für den unbefangenen, Recht und Humanität liebenden Beobachter ist es unzweifelhaft, daß hier von einer Rechtsfrage gar nicht die Rede seyn kann. Es handelt sich lediglich um die Wahl der zweckmäßigsten und verständigsten Mittel zur Abschaffung eines fluchwürdigen und schmachvollen Unwesens. Man hat zwar gesagt, daß, den Werth eines Sclaven nur zu 500 Dollars gerechnet, die amerikanischen Sclavenbesitzer ein Kapital von gegen 2000 Millionen Dollars in Händen haben, und daß keine Möglichkeit vorhanden sey, ihnen diese Entschädigung zu verschaffen. Bedenkt man aber die großen Gefahren, welche das Fortbestehen der Sclaverei der Union bringt, bedenkt man, daß ein rein positives sogenanntes Privatrecht, das allen Grundsätzen des Vernunftrechts schnurstracks widerspricht, auch bei der Entschädigungsfrage eine modificirte Betrachtungsweise zuläßt, bedenkt man, daß mit solcher Rechnerei auch bei uns die Leibeigenschaft, die Zehnten, die Frohnen, und alles Unwesen des Mittelalters noch bestehen müßten, so fällt das obige Multiplicationserempel in sein ganzes Nichts zusammen. Man hat ferner gesagt: das von den Sclaven bebaute Grundeigenthum ist ein noch viel größeres Kapital, als die Sclaven selbst; und die Aufhebung der Sclaverei würde mit einem Male dieses Grundeigenthum entwerthen, weil es nur von Negersclaven cultivirt werden kann, weil die Gesundheit des Europäers dem Klima jener Länder unterliegt. Allein abgesehen davon, daß dem entschiedenen Siege des Rechts und der Sittlichkeit Opfer gebracht werden müssen, weil Recht und Sittlichkeit mehr sind, als Handel und Nationalökonomie — jene Behauptungen sind gar nicht erwiesen. Sollen denn jene herrlichen Länder zu Nichts gebraucht werden, als gerade zur Zucker- und Tabaksproduction? Könnten nicht wenigstens die ungesunden Küstenstrecken auf andere Weise cultivirt, und die sogenannte „große Cultur“ im Interesse der Freiheit von drei bis vier Millionen Menschen auf das gesündere Binnen- und Hochland beschränkt werden, wo auch andere Hände, als die von Negersclaven, Zucker und Tabak bauen können? Sollte überhaupt der Eigennutz und Vortheil von ein paar tausend Pflanzern mehr wiegen, als die heiligsten Interessen der Humanität? — Man hat ferner gesagt: der schwarze Menschenstamm sey dem weißen gegenüber so gering begabt, daß er sich nur unter der Leitung und Herrschaft des letztern zu einem besseren würdigeren Daseyn erheben könne. Allein, diesen Einwand auch zugegeben, folgt daraus etwa die Nothwendigkeit der Sclaverei? Ist es nicht vielmehr anerkannt, daß die Sclaverei den Menschen mehr verthiert, als alles Andere? Wenn der weiße Menschenstamm auch den Beruf haben sollte, allen andern Racen der Führer zur Gesittung und zu menschenwürdigen Lebensverhältnissen zu seyn, erfüllt er dieß etwa dadurch, daß er sie entweder von dem Erdboden vertilgt, wie die Urbewohner Amerika's, oder sie zu den gemeinsten und schwersten Handarbeiten, und nur dazu gebraucht, wie die Neger? Erfüllt er es etwa dadurch, daß er, wie mehrere der amerikanischen Sclavenstaaten gethan haben, bei schwerer Strafe

*) Da die einzelnen Staaten der Union jedenfalls durch eine sichere Staatseinheit verbunden sind, so läßt es sich auch allerdings weder vom rechtlichen, noch vom politischen Standpunkte aus vertheidigen, daß das in den südlichen Staaten allgemein anerkannte Privatrecht des Eigenthümers an seinem Sclaven aufhören soll, sobald der Entflohene den Boden eines sclavenfreien Staates betritt; vom politischen Standpunkt nicht, weil ein solcher Zustand die allgemeine Erbitterung täglich erhöhen müßte; vom rechtlichen Standpunkte nicht, weil ein und derselbe Staatsorganismus als solcher sämmtliche in seinem Gebiet irgendwo geltenden Privatrechte überall anerkennen und schützen muß. Anders gestaltet sich die Sache natürlich zwischen verschiedenen Staatsorganismen.

verbietet, einen Neger schreiben oder lesen zu lehren? Beschränkt sich diese Leitung zum Bessern etwa darauf, daß er den Neger in sinnlich wilden Negermelodieen entweihte Psalmen singen läßt? Auch hat schon der englische Minister Pitt in einer herrlichen Parlamentsrede die ehrenwerthen Mylords und Gentlemen darauf aufmersam gemacht, was zur Römerzeit ihre britannischen Vorfahren gewesen sind. Man hat endlich gesagt: Wenn nicht edlere Motive, so müßte doch die Rücksicht auf den eigenen Vortheil die Pflanzer zwingen, ihre Sclaven mild zu behandeln, und das große in ihnen liegende Kapital zu schonen. Das herzzerreißende, lieblose Trennen der Familien durch willkührlichen Verkauf könne auch beim Fortbestehen der Sclaverei gesetzlichen Beschränkungen unterworfen werden. Allein empört es etwa das menschliche Gefühl weniger, daß ein Mensch schonend behandelt wird, weil er viel gekostet hat? Und wenn gerade das Entsetzliche nicht regelmäßig ist, ist darum weniger furchtbar das Bestehen eines Instituts, in dessen Begriff schon die volle Möglichkeit des Entsetzlichen liegt? Gewiß! alle diese Einwürfe, die Egoismus und Krämergeist erfunden haben, fallen in Nichts zusammen vor dem scharfen, rücksichtslosen Auge der ewigen, heiligen Gerechtigkeit. Dennoch erkennen aber auch wir es an, daß die sofortige, unbedingte Sclavenemancipation in Amerika eine Unmöglichkeit ist, und zwar lediglich aus folgendem Grunde:

Die so überaus zahlreiche Sclavenbevölkerung in Amerika befindet sich unläugbar in einem Zustande intellectueller und sittlicher Unkultur, der es unmöglich macht, daß drei bis vier Millionen entwürdigte Sclaven mit Einem Schlag eben so viele vollberechtigte Bürger der größten Republik des Erdkreises werden. Das Beispiel der unglücklichen südamerikanischen Staaten lehrt nur zu furchtbar, was die Folgen sind, wenn ganz- oder halbwilde Bevölkerungen so plötzlich in die entgegengesetztesten Zustände eintreten. Eine solche Umwandlung würde, namentlich bei der allgemeinen Verachtung, die in Amerika überall, auch gegen die freien Farbigen herrscht, bei dieser unglückseligen, tiefgewurzelten Aristokratie der Farben, den Bestand der Union auf's drohendste gefährden; und die Union ist es sich selbst schuldig, vor Allem das eigene Daseyn zu begründen und zu sichern; sie ist es der ganzen gebildeten Welt schuldig, die mit hoffenden Augen auf die größte Staatsschöpfung der Weltgeschichte blickt. Die Einsicht in diese unläugbare Gefahren einer plötzlichen Freilassung hat den Plan edler Männer veranlaßt, auf der afrikanischen Küste, in Liberia (s. d.) einen Staat zur Uebersiedelung der freien amerikanischen Neger zu gründen. Allein die Erfahrung hat dieses Unternehmen als durchaus unausführbar nachgewiesen. Denn wie ist es möglich, in kurzer Zeit eine Bevölkerung von drei Millionen Menschen eiligst in einen andern Welttheil zu verpflanzen? Während zwölf Jahren hat man mit aller Anstrengung nur etwa 2500 Neger nach Liberia gebracht; während derselben Zeit wurden ihrer in Amerika 700,000 geboren. Außerdem wäre es in vielen Fällen eine Barbarei, die in Amerika wenigstens materiell oft wohl versorgten Neger aufs Neue, jeglicher Noth preisgegeben, an eine ungastliche Meeresküste hinzuwerfen! Das Resultat ist also Folgendes:

Die Fortdauer der Sclaverei ist für die Union höchst gefährlich, wie die häufigen Sclavenaufstände in den Colonieen europäischer Völkerstämme genugsam zeigen; die plötzliche Befreiung ist unmöglich, weil sie die hoffnungsvoll begonnene Cultur und Civilisation so vieler herrlicher Länder völlig zerstören könnte. Die Union, in welcher die Sclaven einen so bedeutenden Theil der Bevölkerung bilden, hat in dieser Sache mit ganz andern Schwierigkeiten zu kämpfen, als England, das von seinen Colonieen tausend Meilen entfernt ist. Darum hüte sich das monarchische Europa, mit unüberlegten Declamationen auf diesen „Schandfleck der transatlantischen Republik“ zu deuten. Von Europa hat sie das Uebel erhalten; aber mit eigener Kraft wird sie es zu entfernen wissen. Die besonnene Parthei der Amerikaner, welche den Sinn für Recht und Humanität mit reifer Kenntniß der Verhältnisse verbindet, wird vielleicht langsam, aber sicher, das verabscheuungswürdige Institut untergraben. So erfreulich es wäre, mit Einem Schlag dasselbe vertilgen zu können, die Wirklichkeit muß eben berücksichtigt werden. Mildere Sclavengesetze, Erleichterung des Loskaufs, angemessene Probezeit der Freigelassenen, ehe sie zu vollen bürgerlichen Rechten gelangen — dieß sind die Mittel und Wege, durch welche das Uebel allmählig geheilt werden kann, bis die Verhältnisse durchgreifendere Maßregeln gestatten. Es liegt in der Union ein so gewaltiger Reichthum von Kräften, daß wir nicht daran zweifeln: sie wird auch diesen innern Gährungsprozeß glücklich durchzukämpfen wissen. Sicherlich kommt noch eine Zeit, wo auch der Haß und die Verachtung einer Race gegen die andere sich mildert und legt. In der Union muß dieser Kampf ausgefochten werden, damit das freie Amerika der erste Staat sey, wo die große Lehre zur thatsächlichen Geltung kommt, daß die Menschen aller Farben gleichberechtigte Erdenbürger sind, und daß die Sclaverei die Schmach und

Schande der Geschichte, das abscheulichste Denkmal der Gewaltthat und Herrschsucht ist.

Seekrieg, s. Krieg, und vergl. Neutralität.

Seemächte, S. 1652, 1665 ff., und Staatensystem.

Seeräuberei, s. Sclaverei, S. 2368.

Selbsthülfe, s. Gehorsam.

Seniorat, s. Majorat, und S. 980.

Serbien, s. Türkei.

Sicherheit der Person, s. Person.

Siegelmäßigkeit, S. 2311.

Sièyes (Immanuel Joseph), wurde geboren den 3. Mai 1748 zu Frejus in der Provence (demselben Orte, von wo aus Napoleon 1814 sich nach Elba einschiffte), als der Sohn eines schlichten Bürgers. Dem dringenden Wunsch seiner Familie sich fügend, trat er in den geistlichen Stand. Einsamkeit und angestrengte Studien hatten ihn frühzeitig gereift; hauptsächlich war das Wesen der Staatsgesellschaft der Gegenstand seiner Untersuchungen gewesen; der moderne Staat mit seinem complicirten System von Gewalten, Abtheilungen und Bewegungen hatte sich in seinem scharfen Geiste nur zu sehr als abstracte, begriffsmäßige Gliederung gestaltet. 1788 ließ Sièyes, damals Canonicus und Generalvicar von Chartres, lebendig ergriffen von den immer drohenderen Zeichen der nahen Revolution, seine erste politische Schrift erscheinen: „Ueber die Vorrechte.“ Die Gedanken, welche bald darauf sich durch den Sturz des Feudalsystems verwirklichten, erhielten hier zuerst ihren selbstbewußten energischen Ausdruck. Kurz nachher erschien die berühmte Schrift: „Was ist der dritte Stand?“ welche Sièyes an die Spitze der Staatsmänner stellte, deren entschlossenem Muthe Frankreich und Europa die Revolution von 1789 verdankt. „Was ist der dritte Stand?“ fragt Sièyes sein Volk. Er ist Alles. Die Arbeiten, durch welche die Staatsgesellschaft besteht, der Landbau, die Verarbeitung der Rohstoffe durch die Gewerbe, der Handel, alle Beschäftigungen, von den edelsten wissenschaftlichen bis zu den gemeinsten des Hausdienstes, wer verrichtet sie? der dritte Stand. Die öffentlichen Dienste des Soldaten, Richters, Priesters, Verwaltungsbeamten, wer leistet sie? bei weitem zum größten Theile Mitglieder des dritten Stands. — Und was ist der dritte Stand jetzt? er ist Nichts. Er ist ausgeschlossen von politischem Daseyn, von politischer Berechtigung; ausgeschlossen zum Vortheil der Privilegirten, der Adeligen, die Nichts thun und Alles haben. Eine Nation ist eine Vereinigung von Menschen, die unter einem gemeinsamen Gesetze leben, und durch dieselbe Repräsentation vertreten werden. Ein privilegirter Stand mit seinen besonderen Rechten und Begünstigungen tritt aus der gemeinschaftlichen Ordnung, aus dem gemeinschaftlichen Gesetz; er bildet einen Staat im Staat; er ist nicht nur unnöthig zum Bestehen der Gesellschaft, er ist für sie verderblich, während ohne den dritten Stand nichts im Staate bestehen und gehen kann. Die Geistlichkeit ist kein priviligirter Stand, und soll keiner seyn; sie hat nur ein privilegirtes Amt. Es gibt nur Eine Kaste, nur Einen priviligirten Stand, den Adel; die Geistlichkeit wurde nur darum dafür gehalten, weil der Adel die besten geistlichen Stellen besetzt hat. Der dritte Stand, d. h. die Nation, hat also nur Einen Feind, den Adel; und diesem gegenüber wird sie die Stellung, die ihr gebührt, zu erringen wissen.“ Diese Schrift machte Epoche; die Bürgerschaft von Paris wählte den Verfasser zu einem ihrer Abgeordneten bei den Reichsständen. In dieser Versammlung errang Sièyes schnell die hervorragende Stellung, die seinem Talente gebührte. Vorzüglich unter seinem Einfluß erklärten sich die Abgeordneten des dritten Standes als constituirende Nationalversammlung, und als Ludwig XVI. die Beschlüsse derselben für nichtig erklärte, die Beibehaltung der getrennten Stände befahl, und den Gemeinen gebot, auseinander zu gehen, da fügte Sièyes Mirabeau's Donnerworten mit majestätischer Ruhe die Worte bei: „Wir sind heute, was wir gestern waren; lassen Sie uns berathen!“ Was Mirabeau auf der Rednerbühne war, das war Sièyes in den Ausschüssen, und vor Allem im Verfassungsausschuß. Er war kein Mann der That sondern ein Mann des Gedankens; er kannte keine Wärme, als die seines Hasses gegen den Adel, und die Wärme der Leidenschaft für das als Wahrheit Erkannte. Kein Anderer hat so nachhaltig auf den Gang der Ereignisse im Jahre 1789 eingewirkt, als Sièyes. Sein geheimnißvolles, zurückhaltendes Wesen trug viel dazu bei, ihm den hohen Ruhm und jene Art von Verehrung zu erhalten, die er lange Zeit als Gelehrter und Staatsmann genoß. In seinem Geist war die Verfassung geworden und vollendet, als der Ausschuß sie zu entwerfen begann; und seine überlegenen Kenntnisse bewirkten, daß die meisten seiner Ansichten in der Verfassung von 1791 verwirklicht wurden. Sein Werk war namentlich auch die neue, noch heute bestehende Eintheilung Frankreichs nach Départements, Arrondissements, und Cantons. Gegen Ende der constituirenden Versammlung und während der Dauer der gesetzgebenden und des Convents zog sich Sièyes mehr und mehr vom Schauplatz der Begebenheiten zurück; er war übrigens Mitglied des Ausschusses, der die Verfassung von 1793 ent-

warf, und stimmte für Ludwigs XVI. Tod. Schon die Aufhebung der Zehnten (Sièyes hatte seinen Ablösungsplan nicht durchzusetzen vermocht) hatte ihm den unwilligen Ausruf ausgepreßt: „Sie wollen frei seyn, und wissen nicht gerecht zu seyn," und die Art, wie sich die Revolution in ihrem Verlauf gegen die reichen Güter der Geistlichkeit kehrte, konnte noch weniger seinen Wünschen entsprechen. In die Commission der Eilf, welche die Directorialverfassung von 1795 entwarf, weigerte sich Sièyes einzutreten; ebenso nahm er die auf ihn gefallene Wahl als Mitglied des Directoriums nicht an; dagegen war er Mitglied des Rathes der Fünfhundert, und einige Zeit Präsident desselben. Während eines Theils der Jahre 1798 und 1799 war Sièyes Gesandter des Directoriums am preußischen Hofe; unmittelbar nach seiner Rückkehr trat er in das Directorium ein, um es zu zerstören. Die Abgelebtheit einer Verfassung, welche alle Partheien verletzten, und mit der Niemand zufrieden war, gab dem geistvollen Theoretiker die Hoffnung, seine Ideen über Verfassung vollständig ins Leben setzen zu können. Jetzt hielt er die Partheien für ermüdet genug durch die wechselvollen Revolutionsscenen der vergangenen Jahre, und seine eigene Theorie für gereift genug durch die mannichfache Erfahrung derselben, um endlich das Werk der definitiven Friedensstiftung, die Begründung gesetzlicher Freiheit unternehmen zu können. Er verband sich mit Bonaparte, der vor Kurzem von seiner glorreichen Expedition nach Aegypten zurückgekommen war, um die bestehende Verfassung zu stürzen; die Katastrophe des 18. Brumaire des Jahres VIII. (19. November 1799) verwirklichte seinen Plan, und in den gesetzgebenden Commissionen, welche mit dem Entwurf der neuen Verfassung beauftragt waren, hoffte nun Sièyes die Früchte seines vieljährigen Nachdenkens über das Wesen des Staats und der Staatsformen durchzusetzen. Sièyes hatte für seine Ideen gekämpft; Bonaparte aber für seine Herrschaft. Widerspruch konnte Sièyes nicht ertragen, und die Erörterung haßte er; lebendig durchdrungen von der Wahrheit seiner Gedanken, die oft nur zu sehr, mit Beiseitesetzung der concreten Wirklichkeit, in die Luft gebaut waren, sah er gern mit Verachtung auf die Ansichten Anderer herab. So kam es, daß er seine so lang durchdachten, mit Spannung erwarteten Verfassungsplane nicht durchzusetzen vermochte; die Commissionen beugten sich unter Bonaparte's Herrscherwillen, und die Consularverfassung vom 24. Dezember 1799 bestand nur aus den Trümmern der Verfassung Sièyes', die in eine Verfassung der Knechtschaft umgewandelt worden war.

Die Grundzüge der projectirten Verfassung, in der Sièyes sein politisches System hatte verwirklichen wollen, waren folgende:

Die vollziehende Gewalt sollte in einem höchsten, unabsetzbaren und unverantwortlichen Beamten der Republik (Proclamateur-Electeur) ruhen; dieser sollte nach Außen die Nation repräsentiren, und mit Hülfe eines berathenden Staatsraths und eines verantwortlichen Ministeriums die Regierung bilden, aber nicht selbst regieren. Urversammlungen des Volks sollten die Gemeindelisten, von den Urversammlungen ernannte Wahlcollegien aus der Gemeindeliste die Provincialkandidaten, und aus dem Verzeichniß der letzteren das der Nationalkandidaten wählen, aus welcher der Proclamateur-Electeur die Richter aller Instanzen und die Verwaltungsbeamten aller Rangstufen zu ernennen hatte. Der gesetzgebende Körper sollte nicht mehr eine berathende Versammlung seyn, sondern eine Art Gerichtshof; vor ihm sollten der Staatsrath im Namen der Regierung, und das Tribunat (bestehend aus den 100 ersten Mitgliedern der Nationalliste, und zwar auf Lebenszeit), im Namen des Volks ihre Anträge vertheidigen. Der Ausspruch des gesetzgebenden Körpers, dessen Mitglieder unmittelbar von den Wahlcollegien ernannt würden, sollte aber nicht unumstößlich seyn; der Staatsrath oder das Tribunat konnten dagegen an den sogenannten Erhaltungs-Senat (Sénat conservateur) oder das constitutionäre Geschworenengericht appelliren, welcher für das Staatsrecht und die Verfassung dasselbe seyn sollte, was der Cassationshof für das bürgerliche Gesetz. Ein Senator war zu jedem andern Amte unfähig, und der Senat durfte ein allzu ehrgeiziges Regierungshaupt oder ein allzu populaires Mitglied des Tribunats vermöge des Rechts der Absorption in seine Mitte aufnehmen, und dadurch unschädlich machen.

Als Hauptgedanke dieser complicirten politischen Maschine erscheint außer dem Centralisationssystem, das Frankreich bis auf diese Stunde geblieben ist, der, daß Sièyes dem Volke zwar die Souverainetät zuweisen, aber die Schranken derselben in ihr selber finden wollte. Gewaltsame Usurpationen der Partheien sollten unmöglich gemacht, allenthalben die strengste gegenseitige Controle durchgeführt werden. Eigenthümlich ist die Idee einer constitutionellen Jury zur Aufrechthaltung der Verfassung selbst, welche Idee sich in den Staatsgerichtshöfen der neueren Zeit wieder kund gibt; höchst eigenthümlich ist ferner die Auffassung des gesetzgebenden Körpers als einer bloß entscheidenden, nicht berathenden Behörde.

Napoleon, welchem das Amt eines Procla-

mateur-Electeur mit 6 Millionen Einkünften zugedacht war, sagte zu Sièyes: „Und wie konnten Sie Sich einbilden, daß ein Mann von Talent und Ehrgefühl sich zu der Rolle eines Mastschweins mit einigen Millionen bequemen werde?“ Zu spät erkannte nun der getäuschte Theoretiker, mit wem er es zu thun gehabt; er verzichtete für immer auf die Verwirklichung seiner Ideen, ließ sich von Napoleon zum Senator ernennen, und mit bedeutenden Einkünften beschenken, wie überhaupt die Liebe zum Geld eine seiner schwächsten Seiten war.

Nach der zweiten Rückkehr der Bourbons im Jahr 1815 wurde Sièyes wegen seiner Betheiligung an der Verurtheilung Ludwigs XVI. verbannt; er lebte bis zur Julirevolution in Brüssel, und kehrte dann nach Paris zurück, wo er den 20. Juni 1836 in einem Alter von 88 Jahren starb.

Das geheimnißvolle Wesen, mit dem sich Sièyes stets zu umgeben wußte, macht es schwer, über seinen, jedenfalls nicht makellosen Charakter ein gerechtes Urtheil zu fällen. Ohne Zweifel war er aber einer der größten Geister, der schärfsten Denker und der geistreichsten Staatsmänner, die in dem großen Drama der französischen Revolution aufgetreten sind. Auf den ersten glorreichen Akt dieses Drama's, die Revolution von 1789, hat kein Anderer so entscheidend eingewirkt, als er; an den Schreckensthaten und Gräueln der folgenden Jahre hat er keinen Antheil genommen, und für die Durchführung seiner Ideen, von deren Wahrheit er völlig überzeugt war, Alles aufgeboten, so lange auch nur ein Schimmer von Hoffnung für dieselben vorhanden war. Seine Verfassung, deren Prinzipien auch für die Theorie des constitutionellen Staatsrechts von hoher Bedeutung sind, ist unstreitig tief durchdacht und meisterhaft combinirt; und dafür, daß sie praktisch unbrauchbar sey, beweist jedenfalls der Umstand nichts, daß sie nicht zur Geltung kam. Napoleons Herrschergeist ließ sie nicht zur Ausführung kommen, und was man sonst auch von Sièyes' System denken mag: es war jedenfalls weiser und besonnener, als alle, die im Verlauf der Revolution aufeinander folgten und sich nacheinander zerstört haben.

Simonie, ein geistliches Vergehen, welches darin besteht, daß man geistliche Stellen und Aemter für irdische Güter zu erwerben strebt, oder sie für irdische Güter ertheilt, erhielt seinen Namen von dem Zauberer Simon, der den Aposteln Geld anbot für die Gabe, den heil. Geist mitzutheilen. (Apost. Gesch. VIII, 9—24.) Die Lehre von der Simonie wurde in den Quellen des Kirchenrechts, namentlich seit dem Pabste Gregor VII. ausgebildet, so daß man endlich 19 verschiedene Arten dieses Vergehens aufzählte, welche mit verschiedenen, zum Theil strengen geistlichen Disciplinarstrafen (Suspension, Ehrlosigkeit u. dgl.) bedroht sind. Die Simonie ist ihrem Begriff nach nichts als das Verbrechen der Amtserschleichung in Beziehung auf geistliche Aemter, und fällt mithin unter die allgemeinen Strafbestimmungen der neuern Strafgesetzbücher gegen dieses Verbrechen.

Saint Simon, und **Saint-Simonismus**, s. Socialismus, S. 2405.

Simultaneum, s. Westphälischer Frieden.

Sina oder **China** besprechen wir hier kurz, weil das sehr merkwürdige Staats- und Gesellschaftswesen dieses nächst Rußland größten monarchischen Reiches der Welt in seiner Eigenthümlichkeit auch bei uns und unsern Politikern einige Freunde und Verehrer hat; hat doch der französische Doctrinär B. Constant seiner Zeit erklärt, Europa überhaupt gehe in politischer wie in socialer Beziehung dem chinesischen Systeme entgegen. Dieses System besteht aber in einem stillen und leidenden Gehorsam einerseits, und in einem bis zur unvernünftigsten Ueberschätzung gehenden Gebieter-Hochmuth andrerseits. Das Ausgezeichnete in China ist (um mit Hegel zu sprechen), daß alles, was zum Geiste gehört, freie Sittlichkeit, Gemüth, innere Religion, Wissenschaft, und eigentliche Kunst entfernt ist. Der Kaiser spricht immer mit Majestät, mit väterlicher Güte und Zartheit zum Volke, das jedoch nur das schlechteste Selbstgefühl über sich selbst hat, und nur geboren zu seyn glaubt, den Wagen der Macht der kaiserlichen Majestät zu ziehen. Die Last, die es zu Boden drückt, scheint ihm sein nothwendiges Schicksal zu seyn, und es ist ihm nicht schrecklich, sich als Sclaven zu verkaufen und das saure Brot der Knechtschaft zu essen. Von China her können also am besten die Völker des Abendlandes die vielgepriesene kindliche Gemüthsruhe lernen und artiges Stillestehen.

Der chinesische Staat beruht auf dem Elemente und der sittlichen Verbindung der Familie. Die Chinesen wissen sich als zur Familie gehörig und dann als Söhne des Staates. In der Familie selbst sind sie keine Personen, und eben so wenig im Staate, dessen patriarchalische Regierung auf der Ausübung der väterlichen Vorsorge des Kaisers beruht, der Alles in Ordnung hält. Die Pflichten der Familie gelten schlechthin und es wird gesetzlich auf dieselben gehalten. Der Sohn darf den Vater nicht anreden, wenn er in den Saal tritt; er muß sich an der Seite der Thüre gleichsam eindrücken, und kann die Stube nicht ohne Erlaubniß des Vaters verlassen. Für den gestorbenen Vater muß der Sohn drei Jahre lang trauern, ohne

Fleischspeise und Wein zu sich zu nehmen oder seine Geschäfte zu besorgen; daher widmet sich auch ein neuer Kaiser während der drei ersten Jahre nicht der Regierung. Die Mutter wird eben so wie der Vater verehrt; die Verdienste des Sohnes werden, auch beim Kaiser, nicht diesem, sondern dem Vater zugerechnet. Dafür ist aber auch jeder Familienvater für die Vergehen seiner Abkömmlinge verantwortlich; es gibt Pflichten von unten nach oben, aber keine von oben nach unten. Würde ein Sohn den Vater verklagen, und wäre auch die Klage gegründet, so würde diese Anmaßung mit hundert Bambus-Schlägen und drei Jahren Verbannung bestraft. Ein Hauptstreben der Chinesen ist es allerdings, Kinder zu haben, die ihnen die Ehre des Begräbnisses erweisen können, das Gedächtniß nach dem Tode ehren und das Grab schmücken. Wenn auch ein Chinese mehrere Frauen haben darf, so ist die erste derselben die Hausfrau, und die Kinder der Nebenfrauen haben diese durchaus als Mutter zu ehren. Liebte der Mann eine Nebenfrau mehr als die erste, so bekäme er fünfzig Bambusschläge. Nur in dem Falle, daß ein Chinese von allen seinen Frauen keine Kinder erzielte, würde er zur Adoption schreiten können; denn es ist eine unerläßliche Bedingung, daß das Grab der Eltern jährlich besucht werde, manche Kinder verweilen ein bis zwei Monate daselbst. Der Leichnam des verstorbenen Vaters wird oft drei bis vier Monate im Hause behalten, und während dieser Zeit darf Niemand darin sich auf einen Stuhl setzen und im Bette schlafen. Jede Familie in China hat einen Saal der Vorfahren, wo sich alle Mitglieder derselben, zur Ehre der hier in Bildnissen aufgestellten oder durch Inschriften verzeichneten Väter und Urväter alle Jahre versammeln. Ebenso genau, wie zwischen dem Vater und den Kindern, sind auch die Verhältnisse zwischen dem ältern Bruder und den jüngern Brüdern bestimmt. Die älteren haben Ansprüche auf Verehrung.

Diese Familiengrundlage ist auch die Grundlage der Verfassung, wenn man von einer solchen sprechen will. Denn obschon der Kaiser das Recht des Vaters hat, so übt er es doch in der Gestalt und Weise eines Monarchen aus, der an der Spitze eines Staatsganzen steht. Er ist Patriarch, und auf ihn gehäuft ist Alles, was im Staate auf Ehrfurcht Anspruch machen kann. Denn der Kaiser ist ebenso Chef der Religion. Dadurch ist die Religion wesentlich Staatsreligion. In einem ähnlichen Verhältnisse, wie zur Religion, steht der Kaiser zur Wissenschaft.

Die höchste Ehrfurcht muß dem Kaiser erwiesen werden. Durch sein Verhältniß ist er persönlich zu regieren genöthigt, muß selbst die Gesetze und Angelegenheiten des Reiches kennen und leiten, wenn auch die Tribunale die Geschäfte erleichtern. Trotzdem hat seine bloße Willkür wenig Spielraum, denn Alles geschieht auf der Grundlage alter Reichsmaximen, und seine fortwährend zügelnde Aufsicht ist nicht minder nothwendig. Ließe der Kaiser einmal den Zügel fahren, so wären alle Bande gelöst. Die kaiserlichen Prinzen werden daher auf's Strengste erzogen, ihr Körper wird abgehärtet, und die Wissenschaften sind von früh auf ihre Beschäftigung. Unter der Aufsicht des Kaisers wird ihre Erziehung geleitet, und früh wird ihnen gezeigt, daß der Kaiser das Haupt des Reiches sei, und in Allem auch als der Erste und Beste erscheinen müsse. Jährlich werden die Prinzen geprüft, und darüber eine weitläufige Declaration an das ganze Reich erlassen, welches den ungemeinsten Antheil an diesen Angelegenheiten nimmt. Denn auf Gerechtigkeit und Thätigkeit des Kaisers beruht der ganze Zusammenhalt des Staates, und die jetzige Mandschudynastie hat sich besonders durch Geist und körperliche Geschicklichkeit ausgezeichnet. Außer dem Kaiser gibt es eigentlich keinen ausgezeichneten Stand, keinen Adel bei den Chinesen. Nur die Prinzen vom Hause und die Söhne der Minister haben einigen Vorrang, mehr durch ihre Stellung, als durch ihre Geburt. Sonst gelten Alle gleich, und nur Diejenigen haben Antheil an der Verwaltung, welche die Geschicklichkeit dazu besitzen.

Von einer Verfassung kann nicht gesprochen werden, denn darunter wäre zu verstehen, daß Individuen und Korporationen selbständige Rechte hätten, theils in Beziehung auf ihre besonderen Interessen, theils in Beziehung auf den ganzen Staat. Es kann nur von einer Reichsverwaltung die Rede seyn. In China ist das Reich der absoluten Gleichheit, und alle Unterschiede, die bestehen, sind nur vermittelst der Reichsverwaltung möglich, und durch die Würdigkeit, die sich jeder in dieser Verwaltung gibt, eine hohe Stufe zu erreichen. Weil in China Gleichheit, aber keine Freiheit herrscht, ist der Despotismus die nothwendige gegebene Regierungsweise. Bei uns sind die Menschen nur vor dem Gesetz und in der Beziehung gleich, daß sie Eigenthum haben; außerdem haben sie noch viele Interessen und viele Besonderheiten, die garantirt seyn müssen, wenn Freiheit für uns vorhanden seyn soll. Im chinesischen Reiche sind aber diese besonderen Interessen nicht für sich berechtigt, und die Regierung geht lediglich vom Kaiser aus, der sie als eine Hierarchie von Beamten oder Mandarinen bethätigt. Von diesen gibt es zweierlei Arten, gelehrte und Kriegsmanda-

rinen, welche letztere unsere Offiziere sind. Die gelehrten Mandarinen sind die höheren, denn der Civilstand überragt in China den Militärstand. Die Beamten werden auf den Schulen gebildet. Die, welche zu hohen Staatsämtern gelangen wollen, müssen mehrere Prüfungen bestehen, in der Regel drei, bei denen zum Theil der Kaiser selbst gegenwärtig ist. Zum dritten Examen kann nur zugelassen werden, wer das erste und zweite gut bestanden hat, und die Belohnung, wenn man durch dasselbe glücklich gekommen, ist die sofortige Zulassung in das höchste Reichscollegium. Die Wissenschaften, deren Kenntniß besonders verlangt wird, sind die Reichsgeschichte, die Rechtswissenschaft und die Kenntniß der Sitten und Gebräuche, sowie die Organisation und Administration. Bei den großen Festen erscheint der Kaiser mit einer Begleitung von 2000 Doktoren, d. h. Civilmandarinen, und eben so viel Kriegsmandarinen. (Im ganzen chinesischen Staate sind nämlich gegen 15,000 Civil- und 20,000 Kriegsmandarine.) Der Kaiser regiert durch die Behörden, welche meist aus Mandarinen zusammengesetzt sind. Das Reichscollegium ist die oberste Behörde: es besteht aus den gelehrtesten und geistreichsten Männern. Daraus werden die Präsidenten der andern Collegia gewählt. Für die Aufsicht der Landstraßen, der Flüsse, der Meeresufer sind Beamte angestellt: Alles ist aufs Genaueste angeordnet; besonders wird auf die Flüsse große Sorgfalt verwendet. Die Thore jeder Stadt sind mit Wachen besetzt, und die Straßen werden alle Nacht gesperrt. In den Regierungsangelegenheiten herrscht die größte Oeffentlichkeit: die Beamten berichten an das Reichscollegium, und dieses legt dem Kaiser die Sache vor, dessen Entscheidung alsdann in der Hofzeitung bekannt gemacht wird. Oft klagt sich auch der Kaiser selbst wegen der Fehler an, die er begangen hat; wenn seine Prinzen schlecht im Examen bestanden haben, so tadelt er sie laut. In jedem Ministerium und in den verschiedenen Theilen des Reichs ist ein Censor, Ko-tao, der an den Kaiser über Alles Bericht erstatten muß; diese Censoren werden nicht abgesetzt, und sind sehr gefürchtet: sie führen über Alles, was die Regierung betrifft, eine strenge Aufsicht, und haben allein das Recht, dem Kaiser Vorstellungen zu machen. Die chinesische Geschichte liefert viele Beispiele von dem Adel der Gesinnung und dem Muthe dieser Ko-tao. Sie sind jedoch auch verantwortlich für Alles, was sie im Nothfall unterlassen haben. Wenn eine Hungersnoth, Krankheit, Verschwörung, religiöse Unruhe ausbricht, so haben die Ka-tao zu berichten, aber nicht auf weitere Befehle der Regierung zu warten, sondern sogleich thätig einzugreifen. Diese Censoren bilden unter sich selber ein Tribunal. Das Ganze dieser Verwaltung ist also mit einem Netze von Beamten überspannt, die immer dem höheren Collegium Rechenschaft schuldig sind. Jeder Mandarin hat ohnehin die Pflicht, alle fünf Jahre seine begangenen Fehler anzuzeigen, und die Treue seiner Darstellung wird durch das kontrollirende Institut der Censoren verbürgt.

Aus allem Diesem erhellt, daß der Kaiser der Mittelpunkt ist, um den sich Alles dreht, und zu dem Alles zurückkehrt, und vom Kaiser hängt somit das Wohl des Landes und des Volkes ab. In den europäischen Staaten kommt es, weil die Individualitäten der Regierten erstarkt sind, weniger auf die Individualität des Fürsten an. Bisweilen finden wir aber auch in China Kaiser, die zwar edel waren, aber nicht Charakterstärke genug besaßen, um zu regieren. Bei der Revolution in der Mitte des 17. Jahrhunderts war der letzte Kaiser der damals herrschenden Dynastie sehr sanftmüthig und edel, aber bei seinem milden Charakter erschlafften bald die Zügel der Regierung, und es entstanden nothwendiger Weise Empörungen. Wenn nämlich die Beaufsichtigung von oben erschlafft, so ist kein Prinzip mehr vorhanden, das die Beamten zur Rechtschaffenheit anhielte; es ist nicht das eigene Gewissen, die eigene Ehre, die gebietet, sondern das Moralische ist nur im äußerlichen Gebot, und als solches wird es festgehalten und befohlen.

Gehen wir nun von der Reichsverwaltung zum Rechtszustande über, so sind durch das Prinzip der patirarchalischen Regierung die Unterthanen für unmündig erklärt. Keine selbständigen Klassen oder Stände, wie in Indien, haben für sich Interessen zu beschützen, denn Alles wird von obenher geleitet und beaufsichtigt. Alle Verhältnisse sind durch rechtliche Normen fest befohlene: die freie Empfindung, der moralische Standpunkt sind dadurch gründlich getilgt; das bei uns Freie ist dort ein äußerliches Gebot. Wie die Familienglieder in ihren Empfindungen zu einander zu stehen haben, ist förmlich durch Gesetze bestimmt, und die Uebertretung zieht zum Theil schwere Strafen nach sich. Das zweite hier zu berücksichtigende Moment ist die Aeußerlichkeit, welche fast Sclaverei wird. Jeder kann sich und seine Kinder verkaufen, jeder Chinese kauft seine Frau. Nur die erste Frau ist eine Freie, die Konkubinen dagegen sind Sclavinnen, und können, wie die Kinder, wie jede andere Sache, bei der Konfiskation in Beschlag genommen werden. Ein drittes Moment ist das, daß die Strafen meist körperliche Züchtigungen sind. Bei uns wäre Dieses entehrend, aber nicht so in China, wo das Gefühl der Ehre noch nicht

ist. Thiere und Kinder werden bei uns durch Schläge gezogen, aber der Gebildete will bei uns nicht für einen sinnlich Berührbaren gehalten werden, sondern hat andere Seiten der Empfindlichkeit, an welchen er gefaßt zu werden verlangt. Jeder Mandarin kann dagegen in China zwanzig Bambusschläge austheilen, und selbst die Höchsten und Vornehmsten, die Minister, Vicekönige, ja die Lieblinge des Kaisers selbst werden mit Bambusschlägen gezüchtigt. Hinterher ist der Kaiser ebenso wie früher ihr Freund, und sie selbst scheinen davon gar nicht ergriffen zu seyn. Was die Imputation betrifft, so findet der Unterschied von Vorsatz bei der That, und kulposem oder zufälligem Geschehen nicht statt, denn der Zufall ist ebenso imputabel, als der Vorsatz, und der Tod wird verhängt, wenn man die zufällige Ursache des Todes eines Menschen ist. Dieses Nichtunterscheiden des Zufälligen und Vorsätzlichen veranlaßt die meisten Zwistigkeiten zwischen Engländern und Chinesen, denn wenn die Engländer von Chinesen angegriffen werden, wenn ein Kriegsschiff, das sich ungegriffen glaubt, sich vertheidigt, und ein Chinese umkommt, so verlangen die Chinesen in der Regel, daß der schießende Engländer das Leben verlieren solle. Jeder, der mit dem Verbrecher auf irgend eine Weise zusammenhängt, wird, zumal bei Verbrechen gegen den Kaiser, mit in's Verderben gerissen: die ganze nähere Familie wird zu Tode gemartert, ja die Sache berührt auch den weiteren Zusammenhang. Der Drucker einer verwerflichen Schrift, wie die, welche sie lesen, unterliegen auf gleiche Weise der Rache des Gesetzes. Es ist eigenthümlich, welche Wendung aus solchem Verhältniß die Privatrachsucht nimmt. Von den Chinesen kann gesagt werden, daß sie gegen Beleidigungen höchst empfindlich und rachsüchtig seyen. Um seine Rache zu befriedigen, kann nun der Beleidigte nicht seinen Gegner ermorden, weil sonst die ganze Familie des Verbrechers hingerichtet würde; er thut sich also selbst ein Leid an, um dadurch den Anderen in's Verderben zu stürzen. Man hat in vielen Städten die Brunnenöffnungen verengen müssen, damit die Menschen sich nicht mehr darin ersäufen. Denn wenn Jemand sich umgebracht hat, so befehlen die Gesetze, daß die strengste Untersuchung angestellt werde, was die Ursache sey. Alle Feinde des Selbstmörders werden eingezogen und torquirt, und wird endlich der Beleidiger ausgemittelt, so wird er und seine ganze Familie hingerichtet. Der Chinese tödtet sich in solchem Falle lieber, wie seinen Gegner, da er doch sterben muß, in dem ersten Falle aber noch die Ehre des Begräbnisses hat, und die Hoffnung hegen darf, daß seine Familie das Vermögen des Gegners erhalten wird. Ebenso ist in China zwischen der Bedeutung des höheren Ranges und dem niedrigen keine Abstufung vorhanden. Ein Feldherr des Reiches, der sich sehr ausgezeichnet hatte, wurde beim Kaiser verleumdet, und er bekam zur Strafe des Vergehens, dessen man ihn beschuldigte, das Amt, aufzupassen, wer den Schnee in den Gassen nicht wegkehre. — Wir haben oben von dem Familienprinzip und seiner äußerlichen Gesetzlichkeit gehandelt. Die Vergehen in diesem Verhältniß werden nicht minder auf äußerliche Weise bestraft. Die Söhne, die es gegen den Vater und die Mutter, die Frau, die es gegen den Mann, die jüngeren Brüder, die es gegen den älteren an Ehrerbietung fehlen lassen, bekommen Stockprügel. Würde ein Sohn die Hand gegen seinen Vater aufheben, so ist er dazu verurtheilt, daß ihm das Fleisch mit glühenden Zangen vom Leibe gerissen werde. Das Verhältniß zwischen Mann und Frau ist, wie alle anderen Familienverhältnisse, sehr hoch geachtet, und die Untreue wird hart gerügt. Bei den Rechtsverhältnissen muß auch noch die in China existirende Sclaverei erwähnt werden. Doch ist nothwendig in China der Unterschied zwischen der Sclaverei und Freiheit nicht groß, da vor dem Kaiser Alle gleich, d. h. Alle gleich degradirt sind. Indem keine Ehre vorhanden ist, und Keiner ein besonderes Recht vor den Andern hat, so wird das Bewußtseyn der Erniedrigung vorherrschend, das selbst leicht in ein Bewußtseyn der Verworfenheit übergeht. Mit dieser Verworfenheit hängt die große Immoralität der Chinesen zusammen; sie sind dafür bekannt, zu betrügen, wo sie nur irgend können: der Freund betrügt den Freund, und keiner nimmt es dem anderen übel, wenn etwa der Betrug nicht gelang, oder zu seiner Kenntniß kommt. Sie verfahren dabei auf eine listige und abgefeimte Weise, so daß sich die Europäer im Verkehr mit ihnen gewaltig in Acht zu nehmen haben. Das Bewußtseyn der moralischen Verworfenheit zeigt sich auch darin, daß die Religion des Fo so sehr verbreitet ist, welche als das Höchste und Absolute, als Gott, das Nichts ansieht, und die Verachtung des Individuums als die höchste Vollendung aufstellt. Bei dieser Unselbständigkeit der Individualität ist es denn nothwendig, daß ein ungeheurer Aberglaube bei den Chinesen herrschend ist.

Der Kaiser ist, wie das Staatsoberhaupt, so auch Chef der Religion. Aber dadurch ist hier die Religion wesentlich Staatsreligion. Die chinesische Religion kann daher Das nicht seyn, was wir Religion nennen. Denn uns ist dieselbe die Innerlichkeit des Geistes in sich, indem er sich sein Wesen und das Verhältniß zu demselben vorstellt. In diesen Sphären ist also der Mensch auch dem Staatsverhältniß entzogen, und vermag, in die In-

nerlichkeit hinflüchtend, sich der Gewalt weltlichen Regiments zu entwinden. In China hat das Individuum keine Seite dieser Unabhängigkeit: es ist daher auch in der Religion abhängig, und zwar von Naturwesen, von welchen das höchste der Himmel ist. Von diesem hängt Erndte, Jahreszeit, Gedeihen, Mißwachs ab. Der Kaiser, als die Spitze, als die Macht, nähert sich allein dem Himmel, nicht die Individuen als solche. Er ist es, der an den vier Festen die Opfer darbringt, an der Spitze des Hofes für die Erndte dankt, und Segen für die Saaten herabfleht. Dieser Himmel nun könnte im Sinne unseres Gottes in der Bedeutung des Herrn der Natur genommen werden (wir sagen z. B. der Himmel behüte uns), aber so ist das Verhältniß in China noch nicht. Der Himmel hat nur die Bedeutung der Natur. Insofern liegt in der chinesischen Religion noch das Moment der Zauberei, als das Benehmen des Menschen das absolut Determinirende ist. Verhält sich der Kaiser gut, so kann es nicht anders als gut gehen: der Himmel muß Gutes geschehen lassen. Eine zweite Seite dieser Religion ist, daß, wie im Kaiser die allgemeine Seite des Verhältnisses zum Himmel liegt, derselbe auch die besondere Beziehung ganz in seinen Händen hat. Dies ist die partikuläre Wohlfahrt der Individuen und Provinzen. Diese haben Genien, welche dem Kaiser unterworfen sind, der nur die allgemeine Macht des Himmels verehrt, während die einzelnen Geister des Naturreichs des Kaisers Gesetzen folgen. So wird er also zugleich auch der eigentliche Gesetzgeber für den Himmel. Jedes der fünf Elemente hat seinen Genius, und dieser ist durch eine besondere Farbe unterschieden. Auch die Herrschaft der den Thron von China behauptenden Dynastie hängt von einem Genius ab, und zwar hat dieser die gelbe Farbe. Aber nicht minder besitzt jede Provinz und Stadt, jeder Berg und Fluß einen bestimmten Genius. Alle diese Geister stehen unter dem Kaiser, und in dem jährlich erscheinenden Reichsadreßbuche sind die Beamten, wie die Genien verzeichnet, denen dieser Bach, dieser Fluß u. s. w. anvertraut worden ist. Geschieht ein Unglück, so wird der Genius wie ein Mandarin abgesetzt. Bei den Götzenbildern der Genien findet sich eine Menge von Priestern und Klöstern. Diese Bonzen leben unverheirathet, und werden in allen Nöthen von den Chinesen um Rath gefragt. Außerdem aber werden weder sie, noch die Tempel sehr geehrt. Die englische Gesandtschaft des Lord Macartney wurde sogar in die Tempel einquartiert, da man dieselben wie Wirthshäuser braucht. Die Bonzen sagen wahr und beschwören. Deswegen ist die Lage des Hauses den Chinesen sehr wichtig; nicht minder die Anlage des Begräbnißplatzes. Die Bonzen müssen opfern helfen, die Genien anflehn, Unglück abzuwenden.

Wie an der Spitze der Religion, so steht der Kaiser auch an der Spitze der Wissenschaften. Er hat mehrere Tribunale, denen die Verbreitung derselben aufgetragen ist. Ein eigenes Collegium redigirt die Dekrete des Kaisers, damit sie im besten Style verfaßt seyen, und so ist dieses denn auch eine wichtige Staatssache. Dieselbe Vollkommenheit des Styls müssen die Mandarine bei Bekanntmachungen beobachten, und auch Das wird gefordert, daß der Inhalt der Form entspreche. Eine der höchsten Staatsbehörden ist die Akademie der Wissenschaften. Die Mitglieder prüft der Kaiser selbst; sie wohnen im Palaste, sind theils Sekretaire, theils Reichsgeschichtsschreiber, Physiker, Geographen. Wird irgend ein Vorschlag zu einem neuen Gesetze gemacht, so muß die Akademie ihre Berichte einreichen.

Die Geschichte der Chinesen begreift nur die ganz bestimmten Fakta in sich, ohne alles Urtheil und Raisonnement. Die Rechtswissenschaft gibt ebenso nur die bestimmten Gesetze, und die Moral die bestimmten Pflichten an, ohne daß es um eine innere Begründung derselben zu thun wäre. Die Chinesen haben jedoch auch eine Philosophie, deren Grundbestimmungen sehr alt sind, wie denn schon der Y-king, das Buch der Schicksale, von dem Entstehen und Vergehen handelt. Das Prinzip ist die Vernunft, Tao. Diese Allem zu Grunde liegende Vernunft, diese Wesenheit, die Alles bewirkt, und ihre Formen kennen zu lernen, gilt auch bei den Chinesen als die höchste Wissenschaft. Dessenungeachtet hat sie keinen Zusammenhang mit den Disciplinen, die den Staat näher betreffen. In dem Hauptwerke des Confucius finden sich zwar richtige moralische Aussprüche, aber es ist ein Herumreden, eine Reflexion und ein sich Herumwenden darin, welche sich nicht über das Gewöhnliche erheben. Die Chinesen sind weit in der Mathematik, Physik und Astronomie zurück, so groß auch ihr Ruhm früher darin war. Ueberhaupt haben sie Vieles gekannt, als die Europäer es noch nicht entdeckt hatten, aber sie haben keine Anwendung davon zu machen verstanden. Auch als große Astronomen haben die Chinesen lange gegolten, aber der beste Beweis, wie es mit der Wissenschaft der Astronomie bei den Chinesen steht, ist, daß schon seit mehreren hundert Jahren die Kalender dort von den Europäern gemacht werden. In früheren Zeiten, als noch chinesische Astronomen den Kalender verfaßten, kam es oft vor, daß falsche Angaben von Mond- und Sonnenfinsternissen gemacht wurden, und die Hinrichtung der Verfertiger nach sich zogen. Die

Fernröhren, welche die Chinesen von den Europäern zum Geschenk erhielten, sind zwar zum Schmucke aufgestellt, aber sie wissen weiter keinen Gebrauch davon zu machen. Auch die Medicin wird von den Chinesen getrieben, aber als etwas blos Empirisches, woran sich der größte Aberglaube knüpft. Die Sprache der Chinesen ist die Hieroglyphenschrift, und die Zahl der unterschiedenen Zeichen gibt man auf 80,000 an. Bei dieser Sprache kommt es sehr auf den Ton an, mit dem ein Wort ausgesprochen wird. Manche Worte haben, je nachdem sie ausgesprochen werden, zehn bis zwölf verschiedene Bedeutungen, denn der Accent entscheidet allein.

Dies ist der Charakter des chinesischen Volks nach allen Seiten hin. Der Selbstmord als Werk der Rache, die Aussetzung der Kinder, als gewöhnliche und tägliche Begebenheit, zeigt von der geringen Achtung, die man vor sich selbst, wie vor dem Menschen hat, und wenn kein Unterschied der Geburt vorhanden ist, und Jeder zur höchsten Würde gelangen kann, so ist eben diese Gleichheit nicht die durchgekämpfte Bedeutung des innern Menschen, sondern das niedrige, noch nicht zu Unterschieden gelangte Selbstgefühl. Die christlichen Missionäre haben in China viele Menschen gerettet und aufgenommen, die erbarmungslos hätten hinsterben müssen, und in dem Reiche, wo der Mensch noch als solcher nicht hervortritt, den Menschen vindicirt.

Sittlichkeit, s. Politik, und vergleiche Aufklärung und Reformation.

Slaven und Panslavismus. Die Slaven, welche zu den jüngsten Volksstämmen gehören, die Asien Europa zugesandt hat, theilen sich in verschiedene Zweige, deren Gesammtzahl, wohl etwas übertrieben, von manchen Schriftstellern auf 100 Millionen *) angegeben wird; ein großer Theil derselben ist völlig germanisirt; namentlich derjenige, welcher im Königreich Preußen, in Pommern, Mecklenburg, den Marken, der Lausitz, in Ober- und Niederöstreich und theilweise auch in Böhmen und Mähren wohnt, und in Ungarn mit Magyaren größtentheils verbunden ist. Rußland, Polen, Galizien, zum Theil Böhmen, die Türkei, das Littorale, Siebenbürgen, die Militärgränzen sind der Hauptsitz dieses Volks, und gleich den Juden gehören sie zu den völlig unterjochten Volksstämmen.

Die Unterwürfigkeit, welche einen Hauptzug in dem Charakter dieses Volkes bildet, scheint ihm das Schicksal bereitet zu haben, welches ihm bis jetzt zu Theil geworden ist. So zahlreich auch dieser Volksstamm seyn mag, so untergeordnet ist die Rolle, die ihm bisher unter den Völkern Europa's angewiesen war; ja es läßt sich behaupten, es habe mit wenigen Ausnahmen fast keine Vorzeit und auch keine Gegenwart. Diesem scheint zu widersprechen, daß der Riese des Nordens, dem Umfange nach das größte Reich der Erde, beinahe nur aus Slaven bestehe. Allein wie besteht es? Sein Beherrscher, aus einer stark mit germanischem Blute vermischten Familie entsprungen, ist der unbeschränkte Herr eines Slavenvolkes und gebietet nicht nur über den physischen Menschen, sondern macht sie auch vermöge seiner kirchlichen Allmacht zu seinen religiösen Leibeigenen, wobei ferner nicht übersehen werden darf, daß von Peters des Großen Zeiten her fast immer die Leitung der Geschäfte Ausländern anvertraut worden ist. Früher machte das Reich der Polen eine Ausnahme davon, so wie das der Tzechen in Böhmen, die, wenn auch nur in kurzen Zeitabschnitten der Völkergeschichte, doch den Beweis geführt haben, daß sie selbständig Großes auszuführen vermögen und sehr bildungsfähig sind; allein es scheint ein Etwas in ihrem Charakter zu liegen, weshalb sie sich auf keiner Höhe zu halten vermögen. Den Grund davon suchen wir darin, daß der knechtische Sinn, zur Macht gekommen, sich nur zu leicht in einen despotischen und intriguanten verwandele; wenigstens scheint die Geschichte Polens diese Ansicht zu bestätigen, sowie, daß ihnen überhaupt die Regierungsfähigkeit abgehe.

Seit mehreren Jahrhunderten erblicken wir, mit wenigen Ausnahmen, die Slaven in Knechtschaft gerathen, und in Folge dessen tief in der Cultur herabgesunken, so tief, daß sie in manchen Ländern, namentlich in der Türkei und Galizien, kaum eine Stufe höher stehen, als ihre Hausgenossen, die Schweine, mit welchen sie auch am meisten zu sympathisiren scheinen.

Daß der bodenlose Verfall dieses Volkes Männer von Geist und Herz bewegte, den

*) Schafarik gibt die Zahl der Slaven, nach Stämmen geordnet, in folgender Weise an:

1) Großrussen	35,314.000
2) Kleinrussen	13,144 000
3) Weißrussen	2,726 000
4) Bulgaren	3,587.000
5) Serben oder Illyren	5,294 000
6) Kroaten	801.000
7) Kärntische Slewenen	1.151,000
8) Polen	0,365 000
9) Böhmen und Mähren	4,414,000
10) Slavonier	2,753,000
11) Lausitzer	142 000
Summa	78,701,000

Hievon sind

1) russisch	53,502,000
2) östreichisch	16,791.000
3) türkisch	6,100 000
4) preußisch	2 108,000
5) Krakau	130.000
6) sächsisch	60,000

Die Meisten (55 Mill.) gehören der griechischen Kirche an; katholisch sind etwa 20 Mill., protestantisch gegen 2 Mill., und Muhammedaner 80,000.

Versuch zu machen, es aus seiner Erniedrigung zu erheben, war eben so natürlich als edel. Dombrowski war es, der in Böhmen durch seine Sprachforschung und antiquarischen Untersuchungen die Tzechen an ihre Vorzeit und an ihre alten Volkssitten erinnerte, und diese aus der Vergessenheit hervorrief. Sehr bald gesellten sich ihm andre feurige Männer zu, begeistert von dem Gedanken, die slavischen Volksstämme aus ihrer moralischen Vernichtung zu erwecken, und dem zahlreichsten aller europäischen Volksstämme wieder eine höhere Stufe in der großen Familie anzuweisen, als sie jetzt einnehmen. Als Mittel zum Zweck, als Anknüpfungspunkt und als Band der Vereinigung gab es nichts Sachgemäßeres, als die Herstellung der alten Sprache, die schon früher, bei den Tzechen namentlich, eine gewisse Ausbildung zu einer Zeit erhalten hatte, wo diese eine Literatur besaßen, und an der Spitze der geistigen Entwickelung in Deutschland standen *).

Eine Menge Schriftsteller erhoben sich jetzt nicht allein in Böhmen, sondern einem elektrischen Funken gleich durchzuckte der einmal geborene Gedanke die verschiedenen, diesem Hauptstamme angehörenden Zweige. So gewiß auch anzunehmen ist, daß der erste Gedanke nur dahin gerichtet war, ein Volk aus der Versunkenheit zu erretten, sein Nationalgefühl zu erwecken, und es moralisch zu veredeln, so natürlich knüpfte sich das Verlangen daran, auch den Druck zu entfernen, unter welchem diese Völker allenthalben schmachten, der immer unerträglicher werden muß, je mehr man zur Erkenntniß desselben kommt. Aber eben so natürlich liegt es auch im Menschen, daß seine Wünsche immer weiter gehen, weshalb die ganze Bewegung einen mehr politischen und im Hintergrunde revolutionairen Charakter annahm, oder mindestens durch die Bestrebungen der Einzelnen der Glaube daran und zugleich eine Opposition dagegen hervorgerufen wurde. Man erfand Namen für die allgemeine Sache, die diese verdächtigten; der Panslavismus war ein solcher, der Ideen erweckte, die Deutschland um so mehr in Bewegung setzten, als unter dem Titel: „die Pentarchie" eine Schrift erschien und viel Aufsehen erregte, die Rußland als Ordner der mitteleuropäischen Verhältnisse empfahl. Allenthalben erschienen plötzlich russische Emissaire, vielleicht auch nur solche, welche diesen Namen usurpirten, die von einem großen Slavenreich fabelten und die guten Kinder graulich machten.

*) Bekanntlich ward von den Tzechen die Universität Prag, nach dem Muster von Paris und Bologna, errichtet, die erste, deren sich Deutschland erfreute.

Allein auch die Apostel des Slaventhums gefielen sich in solchen Ideen, und wenn sie auch nichts weniger als Rußland an der Spitze wünschten, so waren sie doch thöricht genug, sich in dem Gedanken zu gefallen, man könne mit einer rohen, im Despotismus stumpf gewordenen, alles innern Kerns entbehrenden, durch halb Europa zerstreuten Masse ein, ganz Europa imponirendes, Reich gründen.

Ein Volk wie das slavische bedarf als solches erst einer Erziehung und gleich den, der egyptischen Sclaverei entflohenen, Israeliten bedarf es wenigstens eines Menschenalters, um zu einer irgend selbständigen, eigenen Regierung reif zu seyn. Es würde daher nichts Verderblicheres für sie selbst geschehen können, als sie vor der Zeit zur Emancipation zu treiben; dahin war aber zum Theil die Tendenz schon vor der Revolution von 1848 gerichtet, begünstigt durch den Zustand der Verhältnisse im Osten von Europa.

So wenig indessen Wahrscheinlichkeit für eine allgemeine Schilderhebung der slavischen Völker vorhanden ist, weil die Masse derselben zu tief herabgesunken erscheint und außer jeden bedeutenden Berührungspunkten unter sich und mit der Civilisation steht, so bleibt eine partielle doch keineswegs außer dem Bereich der Möglichkeit, und könnte unter dem Einflusse und der Leitung europäischer Mächte nicht nur dahin führen, diesen Volksstamm zu erheben, sondern auch sehr wesentlich auf die Sicherung des europäischen Friedens einwirken, daher von großem politischen Interesse für Europa seyn.

An eine Wiederherstellung Polen's in diesem Sinne und Maße wird (wie wir bereits S. 2098 besprochen haben) nicht wohl im Ernste gedacht werden können. In einem sehr verschiedenen Verhältnisse von dem der slavischen Bevölkerung Polens zu ihrem mächtigen, rücksichtslosen Eroberer und Autokraten zeigt sich dagegen die der europäischen Türkei. Hier steht die zahlreiche slavische Bevölkerung einer altersschwachen Regierung gegenüber, welcher nur die eifersüchtige Politik der europäischen Großmächte ihr kümmerliches Daseyn fristet. In der westlichen Türkei haben sich bereits mehrere bedeutende Provinzen mit slavischer Bevölkerung der türkischen Herrschaft so gut wie entzogen, und bilden einigermaßen geordnete Staatskörper, an welche sich die übrigen christlichen Einwohner des Reiches anschließen können, und gestützt auf die Sympathie von ganz Europa und getrieben von den Agenten Rußlands, wird es ihnen vielleicht möglich werden, wenn die Zeit gekommen seyn wird, den Halbmond aus Europa zu verjagen.

Den Sitz des Slaventhums in der Türkei finden wir in der Moldau, Wallachei und

in Serbien und von hier geht auch die Bewegung, von Rußland genährt, aus. Von letzterer Macht wird es abhängen, wann der Sturm losbrechen soll, und dieser wird dann wahrscheinlich eben so sehr, und vielleicht noch mehr gegen Oestreich, als gegen die Türkei selbst gerichtet seyn. Inzwischen, weil Dies der Fall ist, wird dem Reiche der Osmanen noch immer eine Frist vergönnt, um die Slaven in Siebenbürgen, der Militärgränze und dem Küstenlande immer mehr und mehr für die Idee eines gemeinschaftlichen großen Slavenreichs zu begeistern. Die Indolenz, wenn man es noch so nennen kann, in welcher Oestreich in Beziehung auf die Zustände des Orients versunken ist, die Passivität, die es da zeigt, wo die Gegner so aktiv sind, scheinen darauf hinzudeuten, daß man entweder die Gefahr nicht erkenne, oder daß alles Selbstvertrauen von der Regierung gewichen ist. Und zwar kann Dies mit allem Fuge auch jetzt noch behauptet werden, nachdem für den Augenblick die große Krisis der Revolution von 1848 vorüber ist.

Diese Krisis selbst hat aber allenthalben das leidenschaftliche Getriebe des Slavismus an das Licht gebracht, und denselben mit Schreckbildern des Panslavismus drohen lassen, welcher überall, wo es ihm die Verhältnisse möglich machten, ganz gewaltig nach Verkörperung und Anerkennung rang, namentlich in Preußen und in Oesterreich, während die Slaven in Rußland und die knirschenden in Polen ganz ruhig saßen; ein schlagender Beweis, daß die Idee des Allslaventhums eine Idee Einzelner ist, nicht aber eine Idee der slavischen Völker; es ist eine phantastische Zeugung des glühenden Patriotismus nur Weniger. Ist es doch höchst poetisch idealisirt, wenn Koller in seinem Werke „Wechselseitigkeit der Slaven“ sämmtliche Slavenvölker als Aeste eines Stammes darstellt, als Brüder einer Familie. Diese vorgebliche Brüderlichkeit wird nehmlich für's Erste durch die Verschiedenheit der Sprache bei den einzelnen slavischen Völkern widerlegt, welche keineswegs eine blos mundartliche Abbeugung ist, sondern in's Wesen eingreift. Dann aber stehen sich diese einzelnen Stämme nicht blos in einer factischen Trennung gegenüber, sondern sie hassen sich, da sie namentlich auch in der Religion verschieden sind, so gründlich und von ganzem Herzen, daß man die wechselseitige Liebe der Polen und der Russen zu einem trefflich ironischen Sprüchworte brauchen könnte. Nicht Lebenskraft schöpfen sie wechselseitig aus sich, sondern Todeshaß lassen sie erglühen. Der polnische Aufstand von 1830 verrieth wahrlich keine Spur von panslavischen Sympathien, im Gegentheil war der Russenhaß sein

wirksamster, bei den niederen Volksklassen einziger Hebel. Will man deshalb in jenen Zeiten durchaus panslavische Tendenzen finden, so muß man sie einzig nur in dem russischen Kabinette suchen, wo sich jedoch solche Anfänge in ein großes Dunkel verlieren. Daß man aber mit Recht dorthin seinen forschenden Blick wenden darf, zeigt die Art, wie den durch russische Macht niedergetretenen Polen der Panslavismus von dem Pentarchisten und Andern gepredigt wurde. Man benutzte den alten Kunstgriff der Tyrannei, an die Stelle reeller Freiheit das Trugbild des Ruhmes zu setzen. Ihr könnt nicht frei seyn, rief man; aber Macht in Fülle steht euch zu Gebot; das Abendland wird euch unterthan, der Orient öffnet sich euch, ihr könnt herschen und unterdrücken, statt unterdrückt und beherrscht zu werden. Ein solches Bild der künftigen Herrlichkeit des Gesammt-Slaventhums war für das leicht entzündliche Volk der Slaven überhaupt, namentlich für die armen Polen äußerst lockend, welche das bittere Brod der Knechtschaft und der Verbannung zu essen genöthigt waren. Unzweideutige Thatsachen sprechen deshalb dafür, daß dieser vom russischen Kabinette ausgehende politische und künstliche Panslavismus keineswegs eine todte Geburt gewesen; selbst die polnische Emigration stellte demselben seine Rekruten, und in dem allerletzten Versuche eines Aufstandes der Polen (s. S. 2094) zeigte sich eine panslavistische Tendenz. Kurz, dem politischen Panslavismus als solchem ist Rußland gewiß nicht fremd; allein es hat allerdings nicht sämmtliche Fäden in seiner Hand, welche zu diesem Mittelpunkte laufen. Es gibt außer und neben dem officiellen absolutistischen Panslavismus noch einen revolutionären, der die Slaven außerhalb Rußland zum Kampfe für ihre Nationalität aufrufen will, und erst in zweiter Linie daran denkt, je nachdem die Würfel fallen, entweder auf dem Kreml die panslavistische Fahne aufzupflanzen, oder ein eigenes Süd-Slavenreich zu gründen, allein auch diese Richtung dient gegen ihren eigenen Willen nur dem Zar; wie hoch die Wellen einer slavischen Bewegung immer gehen mögen, sie müssen zuletzt doch auf Petersburg zurückkehren. Einige Resultate, und zwar nicht unbedeutende, hat der Panslavismus bereits jetzt der russischen Regierung gebracht. Rußland strebt nach dem mittelländischen, wo möglich nach dem adriatischen Meere vor; es ist ihm bereits so gut wie gelungen, sich des untern Laufes der Donau zu bemächtigen. Die Sulinamündung, die einzig fahrbare der Donau, ist mit russischen Quarantainen, Zoll- und Wachthäusern besetzt, die Moldau und Wallachei sind eigentlich russische Provinzen, Serbien empfängt die Impulse zu seinen Aufständen und Umwäl-

zungen von Petersburg, Bulgarien und Bosnien sind von russischen Sendlingen überschwemmt, in Griechenland existirt eine sehr starke russische Parthei, welcher die englische Eifersucht gegen den französischen Einfluß trefflich in die Hände gearbeitet hat. In allen diesen Gebieten gilt der Zar durch die Vorstellungen des Panslavismus als der natürliche Beschützer der Nationalität, noch mehr aber der Religion, und kann deshalb über die ebenso zahlreiche, als wichtige Geistlichkeit verfügen.

Wir sprechen nun noch ein Wort über den Slavismus in Oestreich und Preußen. Die schon vor Decennien aufgetauchte Idee, Oestreich von Deutschland auszuschließen, auf den Osten zu beschränken, und zu einem eigentlichen Slavenreiche zu machen, wurde bekanntlich im Jahr 1848 mit besonderer Lust ausgebeutet. Nicht blos der deutsche, insbesondre preußisch-deutsche Patriotismus phantasirte in diesem Thema, sondern auch die östreichischen Slaven träumten von der Herrlichkeit, die ihnen auf diesem Wege zu Theil werden müsse. Die Träumerei ging aber diesmal hauptsächlich von den Tschechen aus. Die ersten, wohlberechtigten Forderungen Böhmens verlangten in der Hauptsache nur Gleichstellung der Nationalitäten; bald aber wollten sie die Nationalität der Deutschen völlig untergraben; sie sprachen von ihrer Lostrennung vom deutschen Bunde, von der Einverleibung Mährens und Schlesiens mit Böhmen, von inniger Verbindung mit Polen und den Slowaken Ungarns, verlangten besondre Ministerien für Böhmen, und foderten, daß von nun an alle öffentlichen Aemter und Gerichtsbehörden in Böhmen, selbst in vollkommen deutschen Gegenden, nur mit Individuen besetzt würden, welche beider Landessprachen kundig wären. Gleichzeitig begründete sich der größten Theils aus Tschechen bestehende Bürger-Ausschuß als Nationalcomité, und übertrug sich selbst die Vorberathung der auf dem nächsten Landtage zur Sprache kommenden Verfassungsfragen. Diese slavische Schilderhebung blieb aber nicht auf Böhmen beschränkt. In Kroatien war der Boden durch die früheren Machthaber für panslavistische Umtriebe aufgelockert worden. Der Illyrier Gaj war von den Ministern in Wien gebraucht worden, den Uebergriffen der Magyaren durch Organisiruug der ultraconservativen kroatischen Komitate entgegenzuwirken, und so hatte sich im Süden eine selbständige Parthei herangebildet, die im günstigen Augenblicke auf eigene Rechnung zu wirken bereit war. Dieser günstige Augenblick erschien mit der Lossagung Ungarns von der östreichischen Verwaltung. Gaj suchte diesen Sieg der Magyaren durch den Slavismus unter thätiger Mitwirkung der Reaction zu entkräften. Man verlangte eine Trennung Dalmatiens, Kroatiens und Slavoniens von Ungarn, und bei dem Restaurationszuge des Banus Jellachich ging es dieser illyrischen Slavenparthei ungestraft hin, daß sie hier und dort die Raizen (ebenfalls Slaven) aufwiegelte und Mord und Plünderung veranlaßte. — Erwähnen wir noch, daß in Steiermark von den dortigen Slaven ebenfalls ein selbständiges „slavonisches Königreich“ gefordert wurde, so haben wir die vereinzelten Schilderhebungen des östreichischen Panslavismus genannt. In diese Thätigkeit eine Einheit zu bringen, setzte sich der Prager Bürger-Ausschuß zum Zwecke, indem er auf den 31. Mai ein slavisches Parlament nach der „altberühmten Slavenstadt Prag“ zusammenrief, um allen bisher erduldeten Leiden für die Zukunft ein Ende zu machen. Es handelte sich um Nichts Geringeres, als ganz Oesterreich zu einem Slavenreiche zu machen. Die Wiener Barrikaden verlockten die Slaven, die bis dahin getragene Maske des absolutistischen Loyalismus, in welchen die östreichische Aristokratie und Diplomatie eingestimmt hatte, abzunehmen und in Prag geradezu eine provisorische Regierung zu errichten, welche, unbeirrt durch die Nichtanerkennung von Seiten Wiens, die Leitung der Geschäfte an sich zu nehmen und durch das slavische Parlament auf die erste constituirende Versammlung Oestreichs einzuwirken suchte. Jenes Parlament wurde aber den 2. Junius feierlich eröffnet und theilte sich nach den drei Hauptgruppen der Slaven in die drei Sectionen der West-, Ost- und Südslaven, indem überall her slavische Deputirte gekommen waren und auch der Fürst von Serbien sich sogar durch einen Minister dabei repräsentiren ließ. Laut wurde in den Versammlungen ausgesprochen, Deutschland (dessen Revolutions-Parlament damals gerade in Frankfurt agirte) wolle die Slaven unter ein neues Joch beugen; solchem Unterfangen gegenüber gelte es, Oestereichs Selbständigkeit zu wahren und die Herrlichkeit des Reichs auf die slavischen Stämme zu stützen; nur durch ein Schutz- und Trutz-Bündniß der freien slavischen Völker könne Oestreich stark werden; die Slaven könnten es nie zugeben, daß sich Oestreich einer andern Macht unterordne; die Frankfurter Beschlüsse hätten demnach für sie keine bindende Kraft. Uebrigens konnten die Verhandlungen dieses Slaven-Congresses nur mit der größten Schwierigkeit geführt werden. Die Brüder, die sich auf Tod und Leben zu einem neuen Bunde einigen wollten, konnten sich nicht verständigen. Der Serbe verstand den Polen nicht, der Kroate nicht den Tschechen, der Dalmatier nicht den Ruthenen, und Alle verstanden sich unter einander nicht, denn sie sprachen

zwar stammverwandte, aber doch sehr verschiedene Sprachen. Da indessen die Thätigkeit des entschieden revolutionären Elementes der Versammlung nur zu offen an's Licht trat, so nahm der Militär-Gouverneur von Prag, Fürst Windisch-Grätz, eine ernsthaftere Stellung an, der man sich von Seiten der Slaven, besonders der Ultra-Tschechen so wenig unterordnete, daß vom 12. Junius an die Stadt in einen förmlichen Empörungs-Zustand gerieth, aus dem sie nur durch die vom Fürsten gebrauchte Waffengewalt heraustrat. Am 16. Junius kam Prag in die Hände des östreichischen Militärs, wurde in Belagerungszustand versetzt, und das Slaven-Parlament war zerstoben!

Nicht besser erging es den anmaßenden Bestrebungen des Slavismus in Preußen. Die polnische Adelspartei in Posen hatte nämlich gleich mit dem Regierungs-Antritte des jetzigen Königs ernstlicher zu agiren angefangen, und betrachtete die bald darauf erfolgte Ernennung des Grafen von Arnim zum Regierungs-Präsidenten von Posen als einen Versuch der preußischen Regierung, den polnischen Adel durch rücksichtsvolle Behandlung zu gewinnen. In sanguinischen Slaven-Gemüthern tauchte damals sogar die Hoffnung auf, daß Polen zu Preußen in ein ähnliches Verhältniß treten werde, wie Ungarn zu Oesterreich. Diese polnisch-nationale, übrigens in ihrem Kerne aristokratische Tendenz zeigte sich von da an unablässig thätig in den Verhandlungen des Provinzial-Landtags der Provinz Posen, und war durch keine Concession zu befriedigen. Diese trotzige Haltung führte denn allmälig zu förmlichen Revolutions-Gedanken, und diese sollten sich im Anfang des Jahres 1846 durch eine förmliche Empörung Luft machen, die jedoch im Augenblicke des verabredeten Ausbruches von der preußischen Regierung gebrochen wurde, indem man die Hauptpersonen der Verschwörung verhaftete, unter ihnen den erzrevolutionären Pariser Polen-Dandy Mieroslawski, der in seiner grenzenlosen Unbesonnenheit, ebenso wie seine tollen Gefährten, ernstlich an eine Wiederherstellung Polens innerhalb seiner alten Grenzen denken konnte. Der hieraus entspringende, in den August 1847 fallende polnische Riesenproceß in Berlin war Eine der letzten wichtigen politischen Erscheinungen vor der Revolution von 1848, welche dann diesen in's Gefängniß gewanderten Polen die Freiheit wieder gab, um nun ihre slavischen Anmaßungen in Folge der allgemeinen Verwirrung und der daraus entsprungenen großen Schwäche der Regierung mit revolutionärem Nachdrucke geltend zu machen. Und, obgleich es sich durch förmliche Erklärungen der polnischen Bauern zu Gunsten der preußischen Verwaltung bald zeigte, daß die polnische Aristokratie und nur sie die Triebfeder der Bewegung war, so gestattete die preußische Regierung im Drange der mißlichen Umstände dennoch eine neue Organisation, durch welche die polnischen Gebietstheile Posens fortan einen selbständigen Landestheil bildeten, dessen Verband mit Preußen nicht viel mehr als ein nomineller war. Dennoch wurden diese Slaven nicht ruhig; sie hatten (ganz wie die Tschechen in Böhmen) ein solches Verhältniß für die ganze Provinz Posen verlangt, und die dortige deutsche Bevölkerung unter sich zu bringen gesucht. Dies führte aber um so mehr zu ihrem Erliegen, als mittler Weile in den politischen Dingen ein gewaltiger Umschwung der Reaction eintrat, welcher auch die preußischen Slaven in ihr vormärzliches Verhältniß zurückdrängte und ihnen die Nothwendigkeit eines streng gesetzlichen Verhaltens auflegte, wobei sie jeden Falls und zwar für immer den tollen Satz vergessen müssen, den sie so gern aussprechen und praktisch zu machen suchen: Was Polen gewesen ist, gehört zu Polen, und wenn auch kein einziger Pole darin zu finden wäre.

Smith, Adam, s. Staatswirthschaftliche Systeme, und zwar (III.) Industrie-System.

Socialismus. Als im vorigen Jahrhundert der Proceß der politischen Zersetzung, welcher den Feudalstaat schon seit dem 16. Jahrhundert ergriffen hatte, rascher zu verlaufen begann, ward die individuelle Freiheit als eines der höchsten Güter, als ein ewiges Recht proclamirt; zu dieser Blüthe hatte sich auch alle geschichtliche Entwickelung hingedrängt. Die socialen Einrichtungen, welche man auf dieses Princip in dem System der Oekonomie gründete, die freie Arbeit, die freie Concurrenz, ergaben indessen durchaus nicht die verkündigten Früchte. Statt des allgemeinen Wohlstandes, welchen man erwartete, traten, und zwar unter den verschiedenartigsten politischen Formen, sogar um so rascher, je freier diese Formen waren, Verarmung, physische Verkümmerung, Demoralisation — Pauperismus und Proletariat hervor.

Allein es lag Dies nicht in der Freiheit, sondern in der atomistischen Auffassung der Gesellschaft, welche die Systeme des Gemeinlebens, in denen das Dasein des Einzelnen wurzelt, d. h. die positiven Grundlagen der Gesellschaft, überall nur als etwas Negatives ansieht, und keine Vorsehung anerkennt. Es sind Folgen dieser falschen Grundansicht, daß man die wahre Volksfreiheit, anstatt sie in der Selbstgewalt und Selbstregierung der Gemeinden und übrigen organi-

schen Vereine zu erkennen, in einer Summe von Frechheiten der Einzelnen vermeinte, daß man, die unermeßliche Bedeutung der Staatskraft in dem System der Gesellschaft übersehend, ein lüderliches laissez faire für die höchste Regel der Staatswirthschaft hielt, daß man die Kräfte, anstatt sie zu vereinigen, fast nur in Streit setzte, so daß sich überall Vereinzelung, Widerstreit, Concurrenz und Feindschaft auf Tod und Leben darstellte und unsägliches Elend der Vielen. Dem Blödsinnigsten ward dabei klar vor Augen gelegt, daß die Freiheit ohne Organisation nur Herrschaft der Willkür und des Zufalls ist, und daß auf diesem Wege die größte rechtliche Freiheit zur größten factischen Unfreiheit führt.

Natürlich mußte also schon die Erfahrung darauf hinweisen, daß nicht der Individualismus, sondern der Socialismus das Princip sei, nach welchem die Formen der Gesellschaft aufzustellen sind. Das organische System der Freiheit stellte auch in der Nationalökonomie den Satz an die Spitze: die Kräfte wirken im Verein, und wies nach, daß die gerühmten Vortheile der Arbeitstheilung nur aus der Arbeitsvereinigung (Corporation) hervorgehen, daß selbst die Vereinigung der Gewerbszweige in einer Wirthschaft die innere Kraft derselben steigere, daß es ferner vortheilhaft sei, vielbenutzbare Anstalten und Dienste als öffentliche zu constituiren. Seinem eigenen Principe gemäß mußte aber eben dieses organische System ganz natürlich das Privateigenthum als ein nothwendiges Institut, das Geld als ein Organ des entwickelten Staatslebens begreifen.

Auch die Wissenschaft der Franzosen ging in neuerer Zeit über die individualistischen Ansichten des 18. Jahrhunderts, deren Unwahrheit und Verderblichkeit überall zu Tage kam, hinaus. Allein anstatt zur Erkenntniß des Wesens der organischen Vereine, der Familie, der Gemeinde, des Staates selbst zu gelangen, blieb der abstrakte Verstand derselben bei der Societät, als dem willkürlichen Vereine, stehen. Die Grundwahrheit der Nationalökonomie, daß Vereinigung der Kräfte die Productivität derselben steigert, und die Grundwahrheit der Moral, daß nur in der Wärme des Gemeinlebens die edelsten Anlagen des menschlichen Herzens sich entfalten, hat die neuere Gesellschaftsphilosophie der Franzosen erkannt und in sich aufgenommen, und von ihnen verdient sie den Namen des Socialismus. Allein überall, wo sie diese Wahrheiten zur Anwendung bringen will, verwickelt sie sich, eben wegen jenes Verkennens der organischen Grundlagen der menschlichen Gesellschaft, in ein wahres Netz von Verkehrtheiten. Anstatt das Bestehende, das Resultat von Jahrtausenden, unter der Form der Entwickelung in ein höheres Stadium seines Daseins hinüber zu führen, will sie ihm Gewalt anthun, und anstatt in der Geschichte die großartigen Plane der Vorsehung zu erforschen und ihnen gemäß für Freiheit und Humanität zu wirken, will sie das organische Gewebe der Gesellschaft zerreißen und nach ihren winzigen Projecten neu machen. In seiner heillosen Nacktheit kommt ihr Grundirrthum zu Tage, wo sie, um die Humanität zur Herrschaft zu bringen, die Bedingungen derselben, die Institute der Familie und des Privateigenthums, Geld und Handel aufheben will. Ohne Familie keine Pietät, ohne Pietät keine Humanität. Ohne Privateigenthum keine Capitalien, ohne Capitalien keine Cultur, ohne Cultur wieder keine Humanität. Das Geld ist nicht Schuld am Streite der Menschen; denn eh' es da war, schlugen sie sich um Ochsen und Esel, ja sogar um das Wasser; wohl aber ist es die Mutter der neuen Freiheit, denn es hat die Leibeigenen von der Scholle gelöst. Der Handel endlich ist eine nothwendige productive Function im Gesellschaftsleben, ohne welche die übrigen Productionszweige auf die kümmerlichsten Zustände zurücksinken, tausend Reize und Genüsse aus dem Leben schwinden würden.

Immer hat es politische Romane, aus bunten Träumen gewobene Bilder eines glückseligen Lebens gegeben, von der Kosmopolis Plato's bis zu den Utopien des Morus (s. D.), und von dort an bis auf das Icarien Cabets (S. 724); aber für ihre Einführung in das Leben hat nicht leicht Jemand Interesse gefunden, man hat sie immer für bloße Utopien (d. h. Unstatthaftigkeiten, Träume, für welche die Wirklichkeit keinen Raum hat) gehalten. Es ist daher beim ersten Anblick auffallend, daß die Regenerationsplane der Socialisten, ja sogar diejenigen der Communisten, in der Gegenwart einen so aufregenden Einfluß, besonders in den niedern Schichten der Gesellschaft üben konnten. Allein bei einer nähern Betrachtung unserer Zustände erklärt sich dies leicht. Vorerst ist es unzweifelhafte Thatsache, daß wir an Uebervölkerung leiden, daß eine größere Masse von Menschen als je auf unzureichende Subsistenzbasen hinabgesunken ist, die also, da ihr außer Arbeitskraft jedes andere Erwerbmittel fehlt, die Reihen der sogenannten arbeitenden Klasse, von der sie freilich zum Theil nur die faullenzende Section ausmacht, vermehren hilft. Dazu nun die Entwickelung der politischen Institutionen und die gestiegene Bildung, welche das Selbstbewußtsein des Menschenwerthes auch in diesen niedern Schichten der Gesellschaft wecken, und sie zur Erkennt-

niß des Unrechtes führen mußte, daß der Mensch den Menschen ausbeute. Von großer Wichtigkeit ist auch das Verbleichen der christlichen Weltanschauung. Das Christenthum war so recht eigentlich die Religion der Armen, indem es für die Eitelkeit alles Irdischen Gleichheit vor Gott lehrte, und ihnen vorzugsweise das Himmelreich verhieß. Während daher früher die Unglücklichen, welche den Druck der Weltschmerzen zu tragen hatten, ihre Ideale in die Zukunft verlegten, und eine endlose Seligkeit, oder doch ein neues Jerusalem und ein tausendjähriges Reich erwarteten, wollten sie, nachdem dieses Jenseits, rosigem Gewölke vergleichbar, sich vielfach vom Horizont der Menschheit verzogen hat, ihre Träume mitten in der materiellen Gegenwart zur Ausführung gebracht sehen. Wo dieser Stimmung eine so viel, aber auch freilich so wenig sagende Phrase, wie Organisation der Arbeit begegnet, und zwar mit der Prätension, die Zauberformel zu sein, vor der alles Elend schwindet, wo gar den vielen Prätendenten, denen das Recht, aber nicht die Macht der Freiheit und des Genusses zusteht, die Verkündigung eines Schlaraffenreiches entgegentönt, wo jeder, wie L. Blanc sagt, gleichen und zwar den höchsten Lohn bezieht, oder wo sogar, wie nach der Meinung der Communisten, die Weiber und Weinfässer gemeinsam sind, da kann es an Aufmerksamkeit, Billigung und Anhang nicht fehlen.

Sieht man von Gracchus Baboeuf (S. 723) und einigen Unbedeutenden ab; so beginnt die neuere socialistische Reformbewegung eigentlich mit St. Simon*), der, von der Betrachtung ausgehend, daß alle unsere Verfassungen und Gesetzgebungen auf den Vortheil der müßigen Rentner und zum Nachtheil der arbeitenden Klassen berechnet sind, und daß die Concurrenz ein Kampf ist, bei welchem der Arme dem Reichen, der Capitallose dem mit Capitalien Bewaffneten unterliegen muß, eine Organisation der Gesellschaft will, deren Grundgesetz ist: Jedem nach seiner Fähigkeit, jeder Fähigkeit nach ihren Werken. Zur Entwickelung und Ausführung dieses Grundgedankens soll, nach Aufhebung des Erbrechts, eine hierarchische Einrichtung der in Künstler, Gelehrte und Industrielle abgetheilten Gesellschaft in der Weise bestehen, daß gewissermaßen ökonomische Priester die Systeme der Gesammtwirthschaft leiten und das Product derselben unter die Einzelnen vertheilen. Es liegt in der Consequenz dieser materialistischen und atomistischen Anschauung, daß die Familie aufhört, indem die Frauen mit gleichen Rechten wie die Männer in die Gesellschaft eintreten, die lebenslängliche Ehe, mit dem Zwecke der Erziehung, nur ein freier Bund der Liebe, also mit dem blosen Zwecke der Befriedigung des Geschlechtstriebes sein soll, bei welchem sogar, nach der Meinung des Pere Enfantin*) noch die Priester die Aufgabe haben, die nothwendige Beihilfe zu leisten.

Durchgreifender noch ist die Organisation, wie sie Karl Fourier (s. D.) verlangt. Dieser scharfsinnige Kopf, dem das unbestreitbare Verdienst gebührt, nachgewiesen zu haben, wie viel Kräfte bei unsern Productionszuständen müßig bleiben, will den Zusammenhang unsrer Gesellschaftsverhältnisse, von deren organischer Bedeutung er gar kein Bewußtsein hat, unbedenklich zerreißen, um ihn nach einer mathematischen Berechnung anzuordnen. Es sollen sich nach freier Wahl die Arbeiter zu Gruppen, mehrere Gruppen zu einer Serie, mehrere Serien zu einem sogenannten Phalanx von 1500 — 1800 Mitgliedern bilden, die in der Mitte ihres etwa eine Quadratmeile betragenden Grundgebietes in einem gemeinsamen Wohngebäude, dem Phalanstere, wohnen. Durch Gesammtwirthschaft und in ihr durch freie Wahl, Wechsel und Wetteifer soll die Production gesteigert, und der Gesammtertrag von der gewählten Regentschaft nach den drei Factoren, Arbeit, Capital und Intelligenz (Talent) vertheilt werden. Bekanntlich ward auf einem Gute des Deputirten Baudet-Dulary in Condé-sur-Vergres der Versuch mit einem Phalansterium gemacht, der, wie leicht vorauszusehen war, gänzlich mißlang.

Proudhon erwähnen wir hier nicht, so bedeutend er auch für die Wissenschaft ist, da er eigentliche Organisationspläne noch nicht gegeben hat.

Wie durch die Julirevolution in Frankreich die Bedeutung des Adels und der Geistlichkeit wieder gebrochen, und durch die Vertheilung der politischen Rechte der Gegensatz zwischen der begüterten und unbegüterten Klasse in den Vordergrund gestellt ward; so nahm auch die Reformbewegung eine andere Wendung. Sie ging nicht mehr auf die Ausgleichung des Gegensatzes zwischen der müßigen und der industriellen Klasse, sondern desjenigen zwischen den Bemittelten (Capitali-

*) Der Graf Saint Simon (1760 — 1825), welcher in seinen Schriften nicht blos auf eine Reorganisation der Gesellschaft, sondern auch auf eine solche des Christenthums drang, ist erst durch die zahlreichen Anhänger wichtig geworden, welche den Keim seines Systems zur vollständigen Entwicklung brachten. Zu den geistreichsten und besonnensten seiner Jünger gehört Jules Lechevalier.

*) Enfantin und Bazard gehören zu den extremsten Saintsimonisten.

sten) und Mittellosen oder der arbeitenden Klasse, so daß der Socialismus sich mit dem Communismus inniger berührte. — Großes Aufsehen erregten vorzugsweise die Vorschläge von Louis Blanc, nach dessen Meinung durch allgemeine Association nicht blos das Proletariat weggeräumt, sondern auch der Nationalwohlstand unendlich gesteigert werden kann. Durch gemeinsame Erziehung will er die Mittel der geistigen Entwickelung, durch brüderliche Vereinigung der Kräfte die Instrumente der Arbeit gewinnen. Es soll eine Solidarität unter den Arbeitern derselben Werkstatt, dann unter den Werkstätten desselben Gewerbszweiges, endlich unter den verschiedenen Gewerbszweigen eintreten. In den Werkstätten selbst, die öffentliche sind, erhalten Alle gleichen, und zwar den höchsten Lohn.*) Das ganze System soll durch uninteressirte Einwirkung des Staates, dessen Agenten die Werkstätten leiten, zur Wirklichkeit gebracht werden.

Auf die Spitze getrieben erscheint der Socialismus der Franzosen in dem Communismus (S. 721—27), der nicht blos Association, als theilweise Vereinigung der Interessen und Kräfte, sondern vollständige Gütergemeinschaft und Vereinswirthschaft, nicht blos politische Gleichheit, also gleiche Rechte an den Staat, der das Allgemeine ist, sondern factische Gleichheit, gleiche Rechte an alle Güter des Lebens verlangt. Diese heillose Ansicht, welche sich selbst und alle Grundlagen der Gesellschaft mißversteht, erscheint in sehr verschiedenartigen Formen. Mehr den Charakter einer milden Schwärmerei trägt sie in dem System von Dezamy und Villegardelle, welche verlangen, daß die Gesellschaft Jedem die verlangten Genüsse gewähre, während die Arbeit, welche, den Neigungen entsprechend gewählt, ein Vergnügen sei, völlig freiwillig sein soll. Aehnlich sind die Reformplane Cabets und der Ikaristen. Nach diesen soll das Erbrecht zwar aufhören, die Familie aber unantastbar bleiben, und bei völlig demokratischer Einrichtung der Gesellschaft Jeder nur gezwungen sein, täglich sieben Stunden zu arbeiten. Als eigentlicher Antisocialismus, als ein Streben nach Aufhebung der ganzen sittlichen Ordnung des Staatslebens, nach Vernichtung aller Unterschiede des Vermögens und der Bildung, als das eigentliche Evangelium des Sanscullotismus erscheint die Gleichheitslehre, wie sie die Secte der sogenannten Communistes Egalitaires, an ihrer Spitze Baboeuf und d'Arthès, später Buonarotti (S. 723), Pecqueur u. A. bekennt. „Robespierre, meinte Baboeuf, habe sein Ziel verfehlt, weil er nicht weit genug gegangen sei. Die Aristokratie sei in dem Reichthum Einzelner begründet. Das Volk, welches allein die Kraft des Vaterlandes ausmache, müsse allein Eigenthümer, es müsse dies mit Gleichheit sein. Keine wahre Gleichheit ohne diejenige des Vermögens. Alle Großen müßten zum Helotismus gebracht werden, sonst werde man nur eine verstümmelte Revolution haben. Die großen Städte, die Sitze des Luxus und Lasters müßten von der Erde verschwinden."

Redet man von Socialismus in Deutschland, so kann man darunter die auf dem Boden der deutschen Wissenschaft entstandene organische Theorie der Gesellschaftsnormen verstehen. Diese hat mit den Ansichten der genannten Franzosen gemein, daß sie die Wichtigkeit der Association und die große Bedeutung der Staatskraft in dem System der Gesellschaft erkennt und anerkennt: allein dieselbe ist zugleich über jene einseitige maschinistische Betrachtungsweise weit hinausgegangen, und steht derselben darin direct gegenüber, daß sie die organischen Systeme des Gemeinlebens, wie die Familie, die Gemeinde, nicht zerreißen und aufheben, sondern in sich kräftigen und zu größerer Selbstständigkeit bringen, daß sie nicht die Menschheit in Werkhäusern und Kasernen einquartieren, und dort alle Freiheit und Freude des individuellen Daseins vernichten, sondern auf dem gefestigten Boden des Gemeinlebens die individuelle Freiheit entwickeln und sichern will.

Gewöhnlich versteht man aber, wenn von socialistischen Ansichten und Bestrebungen in Deutschland die Rede ist, Reformplane, die auf dem Boden deutscher Wissenschaft nicht gewachsen, sondern nur Nachbildungen der angedeuteten französischen sind, mehr oder minder aber in der Farbe deutscher Gemüthlichkeit oder gar Philosophie. Sonderbarer Weise schließen sich dieselben sogar meist an die ausschweifenden Ansichten der Communisten an, und die Träger sind, mit einzelnen Ausnahmen, auf einem andern Gebiete des

*) Später, in einer Rede vom 3. April 1848, hat L. Blanc sein System modificirt. Absolute Gleichheit des Lohns ist nur in einer idealen Gesellschaft möglich, vorerst besteht die wahre Gerechtigkeit inder Proportionalität. Für das Ideal der Gesellschaft, dem wir entgegenstreben, stellt er dann die Formel auf: Pflicht im Verhältniß der Fähigkeiten und Kräfte, Recht im Verhältniß der Bedürfnisse; Jeder soll arbeitn nach seinen Kräften, consumiren nach seinen Bedürfnissen! Leider! fügt der Prophet hinzu, daß die fehlerhafte Civilisation, deren Last wir tragen, und welche die Gesetze der Natur verdkunelt, eine Menge künstlicher Bedürfnisse (diejenigen der Cultur!) geschaffen hat, die in das Ideal ungeregelte und verderbliche Forderungen bringen würden. Die Erziehung müsse die Bedürfnisse erst regeln. Daher sei denn auch noch ein weiter Weg bis dahin zu machen.

menschlichen Lebens das Gegenbild der Klassen, denen geholfen werden soll — Proletarier der Literatur, ausgestattet mit ausgezeichneten Kräften, aber ohne das Capital wissenschaftlicher Kenntnisse, namentlich derjenigen des Rechtes und der Geschichte. Es gehören dahin der Schneidergeselle Weitling, der auf eine höchst originelle Weise die Gesellschaft wie Rekruten in Compagnien einrangirt, oder so wie Schulbuben gemeistert und controlirt haben will, Engels, dessen Ausführungen übrigens nicht ohne Werth für die Wissenschaft sind, Grün, Heß u. A.

Sichtet man die Reformplane der Socialisten von den mannigfachen Uebertreibungen und offenbaren Verkehrtheiten, die sich als Folgen einer maschinistischen und materialistischen Auffassung der Gesellschaftsverhältnisse ergeben mußten; so erhält man allerdings einen Kern von Wahrheit. Vor Allem gehört dahin die Erkenntniß der Vortheile, welche Cooperation und Association gewähren. Es erhellt sofort und tritt in tausend Beispielen vor Augen, wie in jener die Kräfte sich stützen und steigern, während die isolirte Kraft nur zu oft vergeblich nach einem Resultate ringt, und meist ohne Werth ist, wie bei dieser die Production und bei gemeinnützigen Anstalten die Consumtion wohlfeiler wird, und die Interessen einträchtig zusammengehen, während die Concurrenz dieselben nur zu oft in einen Streit setzt, in dem sie sich gegenseitig vernichten, wie namentlich im Sittlichen auf dem Boden der Verbrüderung, in dem Schooße des Gemeinlebens die edelsten Keime der Humanität, namentlich auch der Sinn für das Allgemeine treiben und blühen. Daraus folgt aber gerade, was die Socialisten meist nicht wollen, daß die Familie, in der schon die tiefere Weisheit des Alterthums unverrückbare Bestimmungen des göttlichen Rechtes erkannte, möglichst heilig zu halten, dann allerdings ferner, daß auf dem Boden der Gemeinde, so weit es das unantastbare Princip der individuellen Freiheit gestattet, das Princip der Association in der Errichtung öffentlicher, oder doch gemeinsamer Anstalten für Production, Verkehr, Genuß, Bildung und Veredelung, in Vereinen zu gewerblichen oder sittlichen Zwecken, in der Solidarität des Credites durchzuführen sei. Weiter ist dahin zu rechnen die Anerkenntniß der großen Bedeutung, welche der Action der Staatskraft in der Gesellschaft zusteht, und der öffentlichen Ordnung, welche die Kräfte, die sonst anarchisch sich durch einander stören, zum Wohl des Ganzen und der Einzelnen beherrschen soll. Freilich ist ihre Organisation meist weiter nichts, als die alte Polizei unter anderem Namen, die, zu einer Thüre hinausgetrieben, zur andern maskirt, aber desto diensteifriger, mit Zwangsjacken, Taxen und Controllisten wieder hereintritt. Richtig ist endlich, daß in der heutigen Nationalökonomie Intelligenz und physische Kraft, Capital und Arbeit vielfach zu weit auseinander, oft sogar in starren Gegensatz getreten sind, so daß eine große Anzahl Mitglieder der Gesellschaft im Stande ist, die Andern auszubeuten, ohne selbst den Schmerz der Arbeit zu übernehmen, und daß vielfach das Gleichgewicht der Kräfte, bei dem allein Concurrenz bestehen kann, aufgehoben ist. Mit Recht wird daher die Gesetzgebung dahin streben, die Starrheit des Rechtes, welche die Güter dem Verkehr entzieht, zu erweichen, namentlich das Grundeigenthum beweglich zu machen, damit Natur- und Capitalkräfte leichter in die Hände desjenigen übergehen, der dieselben in Productionsprozessen zum Wohl der Gesellschaft in Wirksamkeit zu versetzen vermag — und zwar durch Befreiung von dem Krampf der todten Hand und aus den Banden des Lehens, Fideicommisses u. s. f. Gleicherweise hat sie die Aufgabe, die ungleiche Vertheilung des Vermögens zu hemmen, das gestörte Gleichgewicht aber wieder herzustellen durch Decentralisation, Association der kleinen Capitalien, Solidarität des Credits u. s. w.

Wie aber schon bemerkt ward, so liegt auf der ganzen Betrachtung der französischen Socialisten ein fluchähnliches Unglück, unter dem sie, auch im Besitz dieser Wahrheiten, überall zu Uebertreibungen und unausführbaren Vorschlägen kommen. Dies ist die maschinistische Auffassung der gesellschaftlichen Verhältnisse, welche selbst die ethisch-organischen Vereine für willkürliche Einrichtungen hält, die man, ohne Rücksicht auf inneres Princip und äußere Bedingungen, so und auch anders machen könne, welche sogar auch in dem arbeitenden Menschen nur eine Maschine sieht, die producirt und genießet. Dabei herrscht gänzliches Mißverständniß der Natur des Menschen, der kein bloser Engel, voll Gerechtigkeit und Pflichtgefühl ist. Endlich ein unbegreifliches Uebersehen der Wirklichkeit und ihrer Gestaltungen. Wie wäre es z. B. möglich, auf der jetzigen Erdoberfläche, die bald zu steilen Gebirgskämmen mit einzelnen engen Thalkesseln, bald zu hügeligen Niederungen configurirt ist, und wo sich die Menschen wie die Biber an dem Wasser, bald an mächtigen Strömen, bald um einen springenden Quell niedergelassen haben, die Fourier'schen Phalangen mit immer einer Quadratmeile Gemarkung zu organisiren?

Selbst wo sie sich bei ihren Vorschlägen auf die bloße Organisation der Arbeit, d. h. die Formen der Production, be-

schränken, sind ihre Mittel gänzlich verkehrte. Schon bei der Anklage der Capitalisten oder eigentlich der Unternehmer, der Lohngeber, übersehen sie das Wesen des Productionsprocesses, der, den rein natürlichen ausgenommen, wesentlich die Ausführung eines Gedankens in der Materie ist, zu welchem Zweck der Leitende, dessen Intelligenz und Willenskraft die treibende Feder, das bewegende, belebende Princip sind, Capital- und physische Arbeitskräfte in Verbindung setzt. In den vorgeschlagenen absoluten Vereinswirthschaften aber fehlt das Princip des Fleißes, das persönliche Interesse, die Erwartung, durch Arbeit den Schmerz des Bedürfnisses zu stillen, oder doch den Genuß des Wohlseins für sich und die Seinigen zu steigern. Allerdings gibt es Gesammtwirthschaften, die vortrefflich gedeihen. Schon diejenige der Familie ist eine solche. Allein die Familie ist eine organische Einheit, in der ein natürlicher Unterschied des Geschlechts und der Kräfte besteht, die sich gerade in dieser Verbindung ausgleichen und gegenseitig tragen. Es hat größere gegeben, allein entweder ist es die Macht und der Zauber bald einer höhern religiösen, auch wohl politischen Idee, bald einer eminenten Persönlichkeit gewesen, welche sie zusammengehalten hat, oder sie haben auf Kosten der Gesellschaft bestanden. Noch in der neuesten Zeit gab es in Deutschland, in Herrnhaag und Arnsburg, Separatistengemeinden mit vollständiger Vereinswirthschaft. Was sie aber, wie viele, die früher vorkommen, zusammenhielt, war eine dumpfe, schwärmerische Askese, die keine freie Entwickelung der Persönlichkeit, kaum eine Berührung mit der Gesellschaft gestattet, und deren Wärme, wie immer, früher oder später verfliegen wird. Man kennt die Kolonien in New Harmony, Lomark, Orbiston, die durch Owen*) und seine Schüler gegründet wurden. Sie mußten zerfallen, sobald die Hand des Schöpfers abgezogen ward. Zahlreicher sind die Gesellschaften ohne Privateigenthum, die, als große Schmarozeranstalten, auf die Kosten Anderer bestanden haben. Man denke nur an die zahlreichen Klostergemeinden, deren Mitglieder meist eben so dumm und faul wie arm waren. Die Nationalwerkstätten L. Blanc's sind nicht viel besser. Wer soll hier zahlen, wenn auf Zubuße gearbeitet wird? Der Staat, der dann doch nur der Regisseur der Quoten ist, welche die Steuerpflichtigen entrichten. Selbst das Participationssystem des Zimmermalers Leclaire in Paris, in welchem neben Lohn und Gehalt der Reingewinn vertheilt wird, kann nur durch die Opfer bestehen, die der Unternehmer bringt. Es ist gewiß edel, wenn ein Fabricant, so lange das Geschäft rentirt, einen Theil des Gewinns, den ihm seine hohe technische Bildung, seine ängstliche Berechnung der Conjuncturen, die Wagniß des Vermögens einbringt, an die Arbeiter abgibt; er legt einen Theil seines Erwerbs auf den Altar des Vaterlandes. Aber kann man glauben, daß diese Gesinnung jemals eine allgemeine werde, und wenn sie es würde, wie sollen die Capitalien entstehen, um das System zu erweitern und durchzuführen? — Schlimmer noch ist es, wenn die Vorschläge dahin gehen, daß dem Unternehmer ein fester Gehalt, etwa noch mit einer Prämie, angewiesen, dem Arbeiter ein fixer Lohn, wenn auch nur ein Minimum desselben, zugesichert werden soll. Man weiß, daß die kostspieligste Art der Wirthschaft diejenige ist, welche durch Staatsbeamte geleitet wird. Was sind aber die Fourier'schen Arbeitgeber mit einem bestimmten Gehalt Anderes, als bezahlte Agenten der Gesellschaft? Wie will in unzähligen Fällen der Fabricant, wenn er höhern Arbeitslohn geben soll, anders bestehen, als indem er die höhern Kosten auf den Preis der Waaren schlägt, und wie, wenn er den Preis höher stellt, die Concurrenz im Weltverkehr bestehen? Ausgeführt würden die meisten dieser Systeme, nach dem eigenen Eingeständniß ihrer Urheber, erst dann werden können, wenn aller Unterschied der Staaten und Nationalitäten, der Sprachen und Sitten verschwunden, ja sogar erst dann, wenn alle Berge eben wären, was ohnehin zur absoluten Gleichheit gehört.

Solche Träume können nicht helfen. Das Geheimniß unsres Unglücks besteht darin, daß aus Mangel oder mangelhafter Benutzung der Naturkräfte, ohne die auch bei der größten Arbeitskraft die meisten Productionsprozesse nicht eingeleitet werden können, zu wenig producirt wird, oder mit andern Worten, daß die Urproduction im Verhältniß zu den Bedürfnissen der Gesellschaft zu wenige und zu schlechte Stoffe liefert, in dem System der secundären Industrie aber wiederum in einem Ueberschuß der Bevölkerung, welche Bedürfnisse hat, die unbedingt Befriedigung verlangen, dagegen Arbeitskräfte, die nur unter

*) Robert Owen, den wir schon S. 723 aufführten, geboren 1771, ist Einer der edelsten und mäßigsten Communisten, und unter seinen Landsleuten, den Engländern, überhaupt der wichtigste. Seine von Menschenfreundlichkeit geleitete Thätigkeit kam aber, da die von ihm beschützten Proletarier sich in die englische Politik mischten und durch den sogenannten Chartismus ziemlich in die Empörung hineingerietben, in ein höchst ungünstiges Licht, und Owen hat während seines unsteten Lebens (er war auch lange in Nordamerika) den faktischen Beweis geliefert, daß die Welt selbst den bestgemeinten Träumen eine unüberwindliche Starrheit entgegensetzt.

der Bedingung, daß Capitalien, und unter der weiteren, daß bei der übrigen Gesellschaft Bedürfnisse und Zahlmittel vorhanden sind, den Charakter von wirklichen Erwerbkräften annehmen — also in der Uebervölkerung. Freilich kommt hinzu, daß durch einen übermäßigen öffentlichen Aufwand und durch verkehrte oder mangelhafte gesellschaftliche Einrichtungen das Uebel vergrößert wird. Eine richtige Organisation der Gesellschaft auf ihren organischen unverrückbaren Grundlagen, der Familie und der Gemeinde, wird also von großer Wichtigkeit sein, soweit es sich darum handelt, das Uebel zu mildern und die neue Erzeugung desselben zu verhüten. Das Vorhandene aber gänzlich wegzuschaffen, wäre auch durch völligen Umbau der Gesellschaftsformen nicht möglich, weil zu vieles unnütze Material da ist. Eine Organisation der Arbeit aber im Sinne der französischen Socialisten eignet sich blos zu einem, leider! auch in Deutschland gebrauchten, Köder der Demagogen, mit welchem man den arbeitenden Klassen das Organ des Speisens zwar lang, aber nicht voll machen kann. Eine Durchführung derselben würde, nicht alle Proletarier zu Vermögenden, sondern alle Vermögenden zu Proletariern machen. Schmitthenner.

Souveränität, und **Suveränität,** s. Staatsgewalt u. Staatensystem.

Spaltung (Schisma) bezeichnet in der Geschichte der christlichen Kirche eine Trennung, welche sich nicht auf Abweichungen im Glauben stützt (darüber s. Ketzer), sondern auf Nichtanerkennung des (wirklich oder vermeintlich) rechtmäßigen kirchlichen Oberhauptes. Diejenigen, welche als Partheigänger einer solchen Lossagung auftreten, heißen Schismatiker, und die ganze Terminologie kommt schon im 3. Jahrhundert vor; natürlich in der Art, daß jede der streitenden Partheien die andere mit diesen Namen beehrt, sie dafür excommunicirt, anathematisirt, u. s. w. Das scandalöseste Schisma, welches die Kirchengeschichte kennt, entstand am Ende des päpstlichen Exils zu Avignon durch die Wahl eines Papstes zu Avignon, eines Andern zu Rom, und eines Dritten, um die beiden ersten abzusetzen. Ueber dieses Schisma und seine Beilegung durch das Concil zu Constanz s. S. 1494. Dem Schisma wurde durch die römische und canonische Gesetzgebung die Ketzerei und Apostasie gleichgestellt, und heutzutage ist nach dem Standpunkte des römischen Papstthums ein sehr großer Theil der civilisirten Welt mit Schismatikern bevölkert. Daß die Strafen, welche das canonische Recht den Schismatikern droht, längst außer Uebung gekommen sind, braucht kaum bemerkt zu werden.

Spanien. Die pyrenäische Halbinsel, von deren Flächenraum das Königreich Spanien 5 Sechstheile einnimmt, war in den ältesten historischen Zeiten von dem aus africanischen und celtischen Bestandtheilen zusammengesetzten, in viele kleine Völkerschaften zerfallenden Stamme der Celtiberer bewohnt, und gerieth erst nach jahrhundertlangen Heldenkämpfen um die Zeit von Christi Geburt vollständig und entschieden unter römische Herrschaft, unter welcher das Land zu den glücklichsten und blühendsten der damals bekannten Welt gehörte. Die verschiedenen germanischen Stämme, welche beim Anfang der Völkerwanderung (etwa 409) durch die Pyrenäenpaße in Spanien eindrangen (Sueven, Vandalen u. s. w), wurden nach blutigen Kämpfen durch die von dem heutigen Südfrankreich herandrängenden Westgothen theils unterjocht, theils nach Africa getrieben. Die Westgothen, eines der bildsamsten und edelsten deutschen Völker, und seit 585 ausschließliche Herren Spaniens, ließen aber ihr blühendes Reich durch innere Partheiungen allmählig seinem Verfall entgegengehen, bis 711 durch die Schlacht bei Xeres de la Frontera die aus Africa eingefallenen Saracenen die Herrschaft über das Land erkämpften. Glückliche Zeiten hoher Geistescultur und herrlicher Blüthe sah Spanien unter diesen Mohammedanern; allein die Edelsten der freiheitsliebenden Westgothen, welche sich in die nördlichen Hochgebirge zurückgezogen hatten, kämpften von da aus den Mauren im Laufe von 5 Jahrhunderten Schritt für Schritt das schöne Land wieder ab, und es entstanden mehrere christliche Reiche, unter denen sich bald die von Aragonien und Castilien zu überlegener Macht ausbildeten. Nachdem einige kleinere Herrschaften mit diesen beiden Königreichen verschmolzen worden waren, wurden durch die Vermählung Ferdinand des Katholischen von Aragonien mit Isabella von Castilien (1479) auch die beiden Hauptreiche zu Einem Ganzen, jedoch mit getrennter Verwaltung und eigenthümlichen Verfassungen, verbunden. 1492 stürzten mit dem Falle von Granada die letzten Reste maurischer Herrschaft in Trümmer. Die im Lande lebenden Mauren und Juden sollten Christen werden oder Spanien räumen; eine Million arbeitsamer und nützlicher Bewohner verließ in Folge dieses Gebotes das Land. So trat Spanien in die Reihe der christlichen Staaten erst ein am Vorabende der Reformation. Die gleichzeitige Entdeckung America's schenkte Spanien ungeheure, nie geträumte Eroberungen, unermeßliche Schätze; das schnell erstarkte Königthum strebte, nur zu sehr mit Verletzung der althergebrachten Rechte und Verfassungen, nach Centralisation und unumschränkter Gewalt. Eines der vorzüg-

lichsten und furchtbarsten Mittel zu diesem Zwecke war die 1480 von Ferdinand trotz des heftigen Widerstandes der Nation eingeführte Inquisition. Die deutsche Kaiserkrone auf dem Haupte Karls V., die ausgedehnten östreichischen Länder in seiner Hand*) hoben Spanien auf den Gipfel der Macht, und stellten es an die Spitze des europäischen Staatensystems. Allein eben in dieser, gar zu schnell und leicht errungenen, ihren Hauptmomenten nach auf glücklichen Zufällen beruhenden Größe lag schon der Keim des Verderbens. Der Aufstand der Städte Castiliens unter Karl V. zeigte, wie schmerzlich das Volk die von dem Despotismus seiner Herrscher ihm entrissenen Rechte und Freiheiten betrauerte. Die neue Welt mit ihren unerschöpflichen Schätzen verschlang die tüchtigsten und besten Kräfte des Mutterlandes. Hunderttausende von kräftigen, begabten Menschen wurden ihm durch die Colonieen entzogen; mit der Abnahme der Bevölkerung und dem unaufhörlichen Zufluß von Reichthümern aus America hörte eignes reges Streben, urkräftige, tüchtige Entwickelung und Anstrengung in Spanien auf. America's Schätze bereicherten nicht Spanien, sondern die betriebsameren Völker Europa's, aon welchen das in Trägheit versunkene Spanien jedes Bedürfniß kaufen mußte, und deren Macht die seinige bald auch in America übertraf. Die Eifersucht der europäischen Staaten gegen die spanisch-habsburgische Macht, verwickelte das Land in unglückliche Kriege, die fortwährend an dem Kern seiner Bevölkerung, an dem Mark seiner Hülfsquellen zehrten. Karls V. Sohn und Nachfolger Philipp II. weihte dem Ruin Spaniens sein, zum Unheil der Menschheit all zu langes Leben (er regierte von 1556 bis 1598). Was diesem finstern, glaubenswüthigen Despoten nicht für ganz Europa gelang,

> Den allgemeinen Frühling aufzuhalten,
> Der die Gestalt der Welt verjüngt**),

das gelang ihm in doppeltem Maße in Spanien. Seine Regierung erstickte für lange Zeit jeden Funken der Aufklärung, jedes rege Streben, jede selbständige Entwicklung; politischer und geistiger Tod trat für Jahrhunderte ein, und als Philipp starb, war Spanien das finsterste Land Europa's. Philipp's wahnsinnige Tyrannei führte den Abfall der reichen nördlichen Niederlande herbei; sein Kampf gegen das protestantische England endigte mit Spanien's entschiedener Niederlage; der Welthandel und damit die Weltherrschaft ging allmählig auf England über; Spanien war erschöpft und ermattet; seine Colonieen gaben ihm nur Gold, aber keine Kraft. In gleichem Geiste der Bigotterie und Knechtung herrschten auch Philipp's II. Nachfolger*); mit dem Tode Karls II. starb 1700 der habsburgische Mannsstamm in Spanien aus, und über die Nachfolge entstand der lange und verheerende spanische Erbfolgekrieg. Das Resultat desselben für Spanien war, außer großen Verlusten**), wachsender Schwäche und Entvölkerung, daß mit Philipp V., dem Enkel Ludwigs XIV. von Frankreich, das Haus Bourbon den spanischen Königsthron bestieg. Philipp VI. (1713—1746) entzog dem Lande noch die letzten Reste ständischer Verfassung, welche die habsburgische Herrschaft übrig gelassen hatte. Mehr und mehr verödete unter ihm und seinem Nachfolger Ferdinand V. (1746—1759) das Land. Unter Karl III. (1759—1788) geschah Manches für Hebung des Ackerbaues, des Gewerbfleißes, des Handels; die Inquisition ward beschränkt, die Jesuiten vertrieben. Allein aufgeklärte Minister wurden dennoch Opfer der Pfaffenwuth, und der König selbst war zu beschränkten und finstern Geistes, um dauernd Gutes zu wirken. In solchem Zustande fand die französische Revolution Spanien, und zugleich auf seinem Throne in Karl IV. (1788—1808) einen äußerst elenden und unfähigen König, beherrscht von den Ränken einer üppigen Gemahlin und ihres Günstlings, des s. g. Friedensfürsten, Don Manuel de Godoy, (gestorben 1851 zu Paris, im hohen Alter). Bald im Kriege, bald im Bunde mit dem revolutionären Frankreich, hatte Spanien immer empfindliche Verluste zu betrauern; seit 1806 rissen sich die südamericanischen Länder von dem Mutterlande los, und England gab der spanischen Seemacht 1805 durch die Seeschlacht bei Cap Trafalgar den Todesstoß. Das Uebermaß der Schlechtigkeit rief Aufruhr und widerlichen Zwist in der Königsfamilie selbst hervor; am 19. März 1808 verzichtete Karl IV. auf den Thron zu Gunsten seines Sohnes, der ihn als Ferdinand VII. unter dem Jubel des Volkes bestieg. So weit war schon die Abhängigkeit von Frankreichs Kaiser gekommen, daß der neue König nach Bayonne zu Napoleon reiste, um von ihm die Anerkennung zu erhalten. Ebendahin wurde auch Karl IV.

---

*) Ferdinands und Isabella's Tochter Johanna war nämlich mit dem Erzherzoge Philipp dem Schönen von Oestreich, dem Sohne des deutschen Kaisers Maximilian I. vermählt worden; die Frucht dieser Verbindung war Karl I. von Spanien (als nachmaliger deutscher Kaiser Karl V.), 1516—1556.

**) Schiller in Don Carlos.

*) Philipp III., 1598—1621. Philipp IV., 1621—1665, unter welchem Portugal sich von Spanien losriß, und dessen Nachfolger der unmündige Karl II war.

**) Im Frieden von Utrecht (1713) verlor Spanien an Oestreich die südlichen Niederlande und seine italienischen Besitzungen; an England verlor es Gibraltar.

beschieden, welcher nach Napoleons Willen seine Entsagung widerrufen hatte. Karl IV. legte alle Rechte seines Hauses auf Spanien und Indien in Napoleons Hände; Ferdinand VII. trat dieser Entsagung bei, und Napoleons Bruder Joseph, bisher König von Neapel, erhielt nun Spanien.

Aber der tief verletzte Nationalstolz der tapfern Spanier erhob einen hartnäckigen Kampf gegen den Herrn Europa's; umsonst rief Napoleon zu seinem Beistande die liberalen Ideen der französischen Revolution; umsonst wurde Feudalwesen, Mönchthum, Inquisition aufgehoben; sechs Jahre lang kämpfte das edle Volk unerschütterlich gegen die Fremdherrschaft und für einen König, der auch während seiner Gefangenschaft in Frankreich nur wiederholte Beweise niedriger Kriecherei gegen den Gewaltigen gab, der ihm Thron und Freiheit entrissen. Ein englisch-portugiesisches Heer unter Wellington unterstützte die Anstrengungen der heldenmüthigen Spanier; die entscheidende Schlacht bei Vitoria (21. Juni 1813) vertrieb die Franzosen vom spanischen Boden, und nach der Schlacht bei Toulouse (10. April 1814) kehrte Ferdinand VII. auf den Thron seiner Väter zurück. Mit Umsicht und Kraft hatte in den letzten Jahren die Nationalversammlung der allgemeinen und außerordentlichen Cortes, und eine von ihr ernannte Regentschaft den Kampf gegen Napoleon und Joseph und die Bewaffnung des Volkes geleitet. Am 19. März 1812 gab sie dem Lande eine neue Verfassung, die s. g. Verfassung der Cortes (aus 384 Artikeln bestehend), welche am 26. Juli 1812 beim Abschluß eines Bündnisses mit Kaiser Alexander I. von Rußland von diesem anerkannt wurde.

Diese herrliche Verfassung beginnt mit den beiden Sätzen: Das spanische Volk ist frei und unabhängig; es ist und kann nicht das Erbtheil irgend einer Familie, noch irgend eines einzelnen Menschen seyn. Die Souveränetät wohnt ihrem Wesen nach im Volke; eben deshalb steht ihm ausschließlich das Recht zu, seine Grundgesetze aufzustellen. Die Gewalt, die Gesetze in Ausübung bringen zu lassen, wohnt dem Könige bei; die gesetzgebende Gewalt hat die Nationalversammlung der Cortes, vereint mit dem Könige. Die Cortes versammeln sich als Eine Kammer; je für 70,000 Seelen, für Ueberschüsse von mehr als 35,000 Seelen, und für Provinzen, deren Einwohnerzahl wenigstens 60,000 Seelen erreicht, wird ein Deputirter gewählt. Alle zwei Jahre werden sämmtliche Deputirte neu gewählt. Die Cortes versammeln sich jährlich am 1. März auf wenigstens 3 Monate; auf das Verlangen des Königs oder durch den Beschluß von zwei Drittheilen der Versammlung kann die Sitzung um einen Monat verlängert werden. Die Sitzungen sollen regelmäßig öffentlich seyn. Bevor die Cortes auseinandergehen, ernennen sie eine „immerwährende Deputation," bestehend aus 7 Mitgliedern (1 durch's Loos gewählten, 3 europäischen und 3 überseeischen) nebst 2 Stellvertretern, welche bis zur nächsten Versammlung auf die Beachtung der Verfassung und der Gesetze sehen, und bei Erledigung der Krone, Regierungsunfähigkeit des Königs, und in besonders schwierigen Lagen die außerordentlichen Cortes einberufen soll. Die Cortes sind ermächtigt, Gesetze in Vorschlag zu bringen, zu beschließen, auszulegen oder abzuschaffen; die Ausgaben der Staatsverwaltung festzusetzen, jährlich die Steuern und Auflagen zu bestimmen, die Rechnungen über die Verwendung der Staatsgelder einzusehen und zu genehmigen, die Preßfreiheit zu beschützen, und dafür zu sorgen, daß die Minister und andre Staatsbeamte wirklich zur Rechenschaft gezogen werden. Sie haben alle Zweifel über die Ordnung der Thronfolge zu entscheiden, den Kronprinzen (Prinzen von Asturien) anzuerkennen, und den Plan der Erziehung desselben zu genehmigen.

Der König ist minderjährig bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Hat der verstorbene König in seinem letzten Willen keinen Vormund ernannt (der aber ein geborner Spanier seyn muß), so ist die Königin Mutter Vormünderin, so lange sie Wittwe bleibt, eventuell wird der Vormund (nothwendig ein geborner Spanier) von den Cortes ernannt. Im Fall der Thronerledigung und der Minderjährigkeit des Thronerben tritt eine provisorische Regentschaft ein, bestehend aus der Königin Mutter, zwei Mitgliedern der genannten Deputation der Cortes und den zwei ältesten Staatsräthen, bis die versammelten Cortes eine aus 3 bis 5 Personen bestehende definitive Regentschaft ernennen.

Die Person des Königs ist heilig, unverletzlich; für seinen Hofstaat setzen die Cortes jährlich eine Summe an. Der König hat den Gesetzen seine Sanction zu ertheilen und sie bekannt zu machen; wenn aber der nämliche Gesetzentwurf von den Cortes dreier auf einander folgender Jahre angenommen worden ist, so muß die Sanction ertheilt werden. Zu seiner Verheirathung bedarf der König der Einwilligung der Cortes; suchte er diese nicht nach, so wird er als der Krone entsagend betrachtet. Dasselbe ist der Fall, wenn sich der König ohne Einwilligung der Cortes aus dem Königreiche entfernt. Die gesetzmäßige Versammlung der Cortes darf der König nicht verhindern, nicht suspendiren oder auflösen; den regierungsunfähigen oder der Krone unwürdigen König können dagegen die Cortes ausschließen, sowie sie nach dem Aussterben aller

Linien des königlichen Hauses den neuen König zu wählen haben.

Am 3. Februar 1814 beschlossen die Cortes, daß der König erst nach Beschwörung dieser Verfassung als rechtmäßiger Herrscher solle anerkannt werden; aber Ferdinand VII. hatte im Unglück nichts gelernt, als Heuchelei; voll von tückischen Plänen betrat er den Boden des Vaterlandes, auf dem das brave Volk sein Herzblut für den Unwürdigen vergossen hatte; am 4. Mai erließ er von Valencia aus eine Erklärung, worin er die Constitution und alle Schritte der Cortes für nichtig erklärte, und unumwunden seinen Entschluß aussprach, das absolute Königthum wieder herzustellen. 63 der ausgezeichnetsten Mitglieder der Cortes wurden ohne Weiteres in den Kerker geworfen, und diese geistvollsten und edelsten Männer Spaniens nach den Qualen der Folter, nach zahllosen Mißhandlungen hingerichtet, in Klöster und unter das Militär gesteckt, oder in Festungen der Colonien eingesperrt, wo sie fast Alle dem Klima und den Entbehrungen unterlagen. So handelte der Fürst, den der edle Platen mit den schönen Worten zeichnet:

Einen erblickten wir,
Der seines Zwingherrn blutige Hand geküßt,
Nachdem umsonst sein Volk des Wagens
Stricke zerhau'n, den geliebten König
Nicht lassen wollend. Jener entwich, da focht's
Sechs Jahr' um ihn, sechs Jahre, befreit zuletzt
Ihn aus der Haft; er kommt — und liefert
Seine Beschützer dem Blutgericht aus

Von nun an drückender Absolutismus, schmachvolle Mißhandlung des edlen Volkes, wachsende Unzufriedenheit und Zerrüttung, bis 1820 unter der Leitung der Obersten Quiroga u. Riego der Aufstand ausbrach, in Folge dessen Ferdinand VII. sich genöthigt sah, die Verfassung der Cortes zu beschwören.

Allein die politische Freiheit findet keine Zuflucht, wo Pfaffenthum und Bigotterie regieren. Dem über die Aufhebung der Klöster durch die Cortes erbitterten Clerus gelang es, in mehreren Provinzen das Volk zu insurgiren; es organisirten sich s. g. Glaubensarmeen; Unordnung und Blutvergießen füllten das Land; zu gleicher Zeit errangen die americanischen Länder Spaniens zum größten Theil ihre völlige Unabhängigkeit.

Ermächtigt vom Congreß zu Verona, erschien im April 1823 ein französisches Heer, geführt von dem Herzog von Angoulême, auf spanischem Boden, drang bald bis nach Cadix vor, wohin die Cortes den König, jetzt ein willenloses Werkzeug in ihren Händen, mit fortgeführt hatten, und setzte den König wieder in seine unumschränkte Gewalt ein. Alsbald wurde die Verfassung aufgehoben, und trotz der verheißenen Amnestie die Reaction durch das auf dem Schaffot vergossene Blut vieler Constitutionellen bezeichnet und gebrandmarkt. Unzufriedenheit, Zwietracht, Verarmung und Elend herrschten allenthalben in dem unglücklichen Lande.

Noch auf seinem Todbette legte Ferdinand VII. den Grund zu neuen Zerrüttungen. Der König hatte sich nach drei kinderlosen Ehen 1829 mit der Prinzessin Marie Christine von Neapel vermählt, das bei der Thronbesteigung des Hauses Bourbon mit Philipp V. eingeführte salische Gesetz, welches die weibliche Nachkommenschaft von der Thronfolge ausschloß, durch die s. g. pragmatische Sanction vom 29. März 1830 aufgehoben, und das 1830 von Marie Christine geborne Kind Isabella zu seiner Nachfolgerin erklärt, mit Ausschluß seines unfähigen und bigotten Bruders Don Karlos. Ferdinand starb am 29. September 1833, und hinterließ seiner Gemahlin die Regentschaft während der Minderjährigkeit seiner Tochter, unter Mitwirkung eines von ihm selbst gebildeten Regentschaftsrathes.

Unmittelbar nach dem Tode des Königs brach der Aufstand zu Gunsten des Kronprätendenten Don Karlos aus. Namentlich in den Provinzen Navarra, Biscaya, Arragonien und Altcastilien hatte dieser bedeutenden Anhang; treffliche Generäle, vor Allen Zumala-Careguy, unterstützten seine Sache, und verdeckten eine Zeit lang des Prätendenten eigene Erbärmlichkeit. Bis 1839 wurden alle Provinzen des Reichs von dem fluchwürdigen Bürgerkriege verwüstet. Da gelang es endlich dem Talent und Glück des Generals Espartero, die Streitkräfte der Insurgenten größtentheils in Navarra und Biscaya zusammenzudrängen; und in Folge des Vertrags von Vergara*) (31. August 1839) mit dem carlistischen General Maroto legte ein großer Theil der carlistischen Truppen die Waffen nieder. Don Karlos selbst mit den Trümmern seines Heers wurde über die französische Gränze gejagt, und der Bürgerkrieg war beendigt.

Indessen war das Streben des Volks nach freieren politischen Zuständen immer lebendiger und ernsthafter geworden; die Anhänger der Königin spalteten sich in die Partheien der Gemäßigten (Moderado's), und in die der Progressisten (Exaltado's)**); die Regentin Marie Christine sah sich unter den auf ein-

*) Espartero versprach in demselben seine Verwendung bei der Regierung für die Erhaltung der, seit alter Zeit mit besonderen Freiheiten versehene Provinzialstände (Fueros) von Navarra und Biscaya

**) Während die Exaltado's sich mehr auf die liberalere englische Politik stützten, standen die Moderado's in stetem Zusammenhang mit dem Kabinet Louis Philipp's, dessen Hand überhaupt bei allen damaligen Rückschritts- und Stillstands-Maßregeln in Spanien thätig war.

ander folgenden Ministerien Zea-Bermudez, Martinez de la Rosa und Torenno zu immer größeren, aber nie genügenden Concessionen genöthigt. Durch das Estatuto real vom 10. April 1834 waren Cortes zusammenberufen worden; aber man wollte die Verfassung von 1812. Auch das populärere Ministerium Mendizabal vermochte ebensowenig, als sein Nachfolger Isturiz, durch einzelne, sogar bedeutende Fortschritte die ausbrechende Bewegung aufzuhalten; am 3. August 1836 erhob sich der Aufstand in Madrid; ein Regiment Milizen wurde für die Bewegung gewonnen, zog in der Nacht vom 12. auf den 13. August nach la Grauja, wo Marie Christine sich aufhielt, und zwang sie, die Verfassung von 1812 wieder herzustellen. Der Progressist Calatrava trat an die Spitze des Ministeriums.

Umsonst protestirten die absolutistischen Großmächte gegen diese Umwälzung; die constituirenden Cortes wurden berufen, und am 18. Juni 1837 die neue, auf den Grundlagen der Constitution von 1812 ruhende Verfassung verkündet.

Die wichtigste Abänderung war die Theilung der Volksvertretung in die zwei gleichberechtigten Versammlungen der Procuradoren (Abgeordneten), und des Senats. Für die Kammer der Abgeordneten wählt jede Provinz auf 3 Jahre durch directe Wahlen für je 50,000 Seelen einen Deputirten; für den Senat schlägt jede Provinz auf je 85,000 Einwohner drei Candidaten vor, von denen der König Einen ernennt. Die Söhne des Königs und des Thronerben sind mit 25 Jahren Senatoren; sonst muß jeder Senator 40 Jahre alt seyn, und ein gewisses jährliches Einkommen haben; um als Abgeordneter wählbar zu seyn, braucht man nur Spanier, im Lande ansäßig, und wenigstens 25 Jahre alt zu seyn. Diäten erhalten die Volksvertreter nicht. Die Cortes sollen sich jährlich versammeln; der König beruft sie, kann sie suspendiren und auflösen, muß aber im letztern Falle binnen 3 Monaten eine neugewählte Versammlung berufen. Werden die Cortes nicht vor dem 1. December einberufen, so haben sie sich von selbst an diesem Tage zu versammeln. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich; jede von ihnen hat, sowie der König, das Recht der Initiative bei der Gesetzgebung. Die Großjährigkeit des Königs beginnt mit 14 Jahren; unfähige oder unmündige Prinzen dürfen die Cortes ausschließen. Nach Erlöschung aller Linien des königlichen Hauses haben die Cortes über die Thronfolge zu bestimmen.

Neben dem stehenden Heere soll jede Provinz ein Corps Nationalgarde haben. Die Freiheit der Presse ist im ausgedehntesten Maße garantirt. Für Preßvergehen besteht die Jury. Für jede Provinz wurde die Errichtung einer Provinzial-Deputation, für jede Gemeinde die eines Gemeinderathes (Ayuntamiento) angeordnet.

Sobald die Verfassung verkündet war, begann die Rückschrittspolitik der Regentin von Neuem. Auf das Ministerium Calatrava folgte alsbald das gemäßigte unter Vardaji y Azana, diesem das noch weniger liberale unter Ofalia, und bis Ende 1838 unter immer wachsenden Schwierigkeiten noch die Ministerien Frias und Perez de Castro.

Espartero, der gefeierte, glückliche Soldat, seit einiger Zeit zum Generalissimus der Armee und Herzog von Vittoria erhoben, der Retter des Vaterlands aus dem zerstörenden Bürgerkrieg, der Wiederhersteller der Disciplin in dem demoralisirten Heere, Espartero war durch seine Unzufriedenheit mit der Reaction und durch die hartnäckige Politik der Regentin immer mehr auf die Seite der Exaltado's gedrängt worden; dieß entschied ihren Sieg. Als ein reactionäres Gemeindegesetz, welches er dringend widerrathen hatte, bei den, durch die Wahlumtriebe der Regierung im Sinne der Moderado's zusammengesetzten Cortes durchgegangen war, gab Espartero seine Entlassung; sie wurde ihm verweigert; aber das Volk griff zu den Waffen und die Regentin willigte in die Bildung eines Ministeriums unter Espartero's Präsidium. Allein sein Programm: Baldige Auflösung der moderatistischen Cortes und Nichtvollziehung des Gemeindegesetzes, wurde zurückgewiesen; hierauf brach in Madrid und anderen Städten der Aufstand aus und Espartero, den jetzt die Regentin zu dessen Unterdrückung brauchen wollte, machte die Erfüllung seiner früheren Forderungen zur Bedingung seiner Mitwirkung. So war denn die Regentin genöthigt, aufs Neue in ein Ministerium Espartero einzuwilligen; hierauf dankte sie ab, beauftragte das Ministerium mit der Regentschaft bis zur Versammlung der neuen Cortes und schiffte sich am 14. Oct. 1840 nach Frankreich ein.

Von den am 19. März 1841 eröffneten Cortes wurde nach langen Debatten am 8. Mai Espartero zum alleinigen Regenten und Arguelles zum Vormund Isabella's ernannt, wogegen Marie Christine von Frankreich aus heftig protestirte, indem sie das Recht, einen Vormund für ihre Tochter zu ernennen, als das ihrige in Anspruch nahm. Der Versuch der Ex-Regentin, durch ihre Generäle O'Donnell und Narvaez (Espartero's persönlichen Feind) den Bürgerkrieg aufs Neue anzufachen, mißlang; ebenso ein Verschwörungsplan in Madrid; überall siegte der Regent und vollendete seine Triumphe durch Milde nach dem Sieg. Mit weiser

Mäßigung und starker Hand begann er nun das Werk der Reformen. Die Finanzen wurden geordnet, die Verwaltung geregelt; für den Straßenbau, die Forstcultur, die Marine geschah, was immer die beschränkten Mittel erlaubten. Die alten, unbrauchbaren und elenden Richter und Verwaltungsbeamten wurden in Masse abgesetzt; im Heere fanden bedeutende Reductionen Statt; die größten Anstrengungen verwandte Espartero auf Herstellung der Disciplin. Alles versprach eine bessere Zukunft. Mit ganz besonderer Energie trat Espartero dem Clerus und dem Papste entgegen.

Alle Geldsendungen nach Rom für Ertheilung päpstlicher Indulgenzen wurden verboten; alles Kirchengut wurde für Nationalgut erklärt, der Verkauf der Güter des Clerus angeordnet und die Erhaltung der Geistlichkeit vom Staate übernommen.

Durch alle diese trefflichen Maßregeln machte sich Espartero eine Menge erbitterter Feinde; Alles, was von den alten Mißbräuchen gelebt hatte, die abgesetzten Offiziere und Beamten, die Mehrheit der Soldaten, fast der ganze Clerus gehörten dazu. Dazu kamen noch die Reste der carlistischen und christinischen Parthei; der Papst schleuderte wüthende Manifeste gegen den Regenten ins Land und Louis Philipp's heimtückische Politik unterminirte insgeheim seine Stellung. Dennoch mußte die Opposition gegen den großen Mann zur Lüge greifen, um ihn zu stürzen. Daß er in englischem Solde stehe und daß er vermittelst des Heeres die Krone gewinnen wolle, dieß waren die schwersten Anschuldigungen, welche sich gegen ihn erhoben. Am 13. Nov. 1842 brach in Barcelona der Aufruhr aus. Espartero ließ die Stadt bombardiren und selbst die Exaltado's verziehen ihm das vergossene Bürgerblut nicht. Die Cortes des Jahres 1843 verlangten von Espartero die Entlassung seiner besten Freunde, die Auflösung seiner tüchtigsten Truppen, die Amnestirung der verbannten Anhänger Christinens; und als hierauf Espartero die Cortes auflöste, wurde der Aufstand allgemein. Allenthalben verließ ihn das Heer, das er durch Handhabung der strengsten Disciplin erbittert hatte; allenthalben verließ ihn das gemeine Volk, das in den Händen des Clerus war; nur die intelligente Bürgerschaft der größeren Städte blieb vergeblich getreu. Am Ende hatte Espartero kaum noch einige Reiter, die ihn bis Puerto Santa-Maria begleiteten und seine Einschiffung auf eine englische Fregatte deckten. — So hatte der Ausgang die gegen Espartero erhobenen Anklagen glänzend widerlegt; das Heer, angeblich sein Schemel zum Throne, verließ ihn; das englische Cabinet, dem er verkauft seyn sollte, unterstützte ihn weder unmittelbar noch mittelbar; dagegen Cadix, Madrid und Saragossa, die drei aufgeklärtesten Städte des Reichs, harrten bis zu Ende bei dem einst so Hochgefeierten aus. Seine Feindschaft gegen Frankreich, sein entschiedenes Auftreten gegen den Clerus, sein strenges Einschreiten gegen Mißbräuche aller Art — dieß sind die wahren Ursachen von Espartero's Sturz.

Was seither in Spanien geschehen ist, hat wenig allgemeines Interesse; die Königin Isabella wurde schon am 8. Nov. 1843 durch die Cortes für großjährig erklärt. Die Ministerien, welche nach dem Sturz des liberalen Olozaga auf einander folgten, waren größtentheils an den Fäden französischer Politik gezogene Puppen; unter ihnen hat vorzüglich der General Narvaez durch seine Säbelpolitik Europa's Augen auf sich gezogen. Im Jahr 1844 erfolgte, bei immer maßloserer Reaction, die Rückkehr der Exregentin Marie Christine; 1847 die Vermählung der Königin Isabelle mit Don Francisco de Assis (dem Sohne des Infanten Don Francisco de Paula) und ihrer jüngern Schwester Donna Luisa mit Louis Philipps Sohne, dem Herzog von Montpensier. Seit Espartero's Sturz ist Spanien wieder im vollsten Sinne des Worts ein unglückliches Land. Scandal am Hofe, Elend und Zerrüttung in den Provinzen, Verwilderung und Unwissenheit im Volke — dieß sind die hervorragendsten Züge des traurigen Gemäldes, das sich unseren Augen hier darbietet.

Spaniens düstere Schicksale beweisen, daß Kraft, Muth und Stolz im Character des Volkes nicht hinreichen, um politische Freiheit zu begründen, daß die letztere nur beruhen kann auf Freiheit des Geistes, auf Bildung, Gesittung und allseitiger Aufklärung. Bevor Bigotterei und Aberglauben der Vernunft, Unwissenheit der höheren, ächt menschlichen Bildung weichen, wird Spanien nicht in die Reihe der glücklichen, der politisch starken Völker eintreten; solange noch die finstere Nacht auf dem Lande ruht, wird jedes Werk eines großen Geistes, wie Espartero, als Opfer unvernünftiger, blinder Partheiwuth fallen.

Spanien hat wirklich nicht die Hälfte der Einwohnerzahl, die es nach dem großen Seegen, den die Natur über das Land ausgeschüttet hat, ernähren könnte. Handel und Verkehr sind ohne Leben; der Gewerbfleiß stockt; die Staatsschuld ist außerordentlich groß, größer als irgend wo anders. Espartero's Reformen sind wieder rückgängig gemacht worden und die alten Mißbräuche in verstärktem Maße zurückgekehrt.

So büßt ein edles Volk, in dessen Character sich die trefflichsten Eigenschaften, Muth,

Freiheitsliebe, Ehre und Treue, Ernst und Stolz nicht verkennen lassen, so büßet es heute noch den Despotismus elender Könige, das Verdummungssystem hinterlistiger Pfaffen und seine eigene Partheiwuth und Trägheit.

Sparcassen gehören zu den zweckmäßigsten Anstalten, um namentlich in den unteren Volksclassen den Sinn für Arbeitsamkeit und Sparsamkeit zu beleben, die Beharrlichkeit in letzterer zu stärken und dadurch der um sich greifenden Verarmung entgegenzuwirken. Sie nehmen von denen, welche sich ihrer bedienen wollen, Einlagen zwischen einer festgesetzten höchsten und niedersten Summe an, leihen sie zinstragend aus und zahlen das Ganze oder einen beliebigen Theil auf Verlangen wieder zurück. Die Zinsen werden zum Kapital geschlagen, wenn sie nicht zur Verfallzeit in Empfang genommen werden. Außer den Vortheilen der freieren Bewegung, welche diese Anstalten den Theilnehmern in Bezug auf Zeit und Größe der Einlagen gestatten, der Freiheit, in jedem beliebigen Augenblick über dieselben verfügen zu können und der raschen Vermehrung des Kapitals durch die Zinseszinsen, außer dem eminenten Nutzen für den sittlichen Zustand der niederen Volksclassen sind die Sparcassen vorzüglich wichtig dadurch, daß die in ihrer Totalität große Summe kleiner Ersparnisse der nutzlosen oder gar verderblichen Vergeudung entzogen wird, daß auf diese Weise Kapitalien angesammelt werden, welche zur Erweiterung des Gewerbsbetriebs, überhaupt productiv angewandt, zur Vermehrung des Nationalvermögens beitragen und so neue Kapitalien erzeugen. Das lebendige Interesse der ärmeren Volksclassen an der Erhaltung ihres mit saurer Arbeit erworbenen kleinen Vermögens gibt endlich eine nicht unwichtige Garantie gegen Störung der öffentlichen Ordnung und für die Sicherheit der öffentlichen Zustände.

Die hohe Wichtigkeit des Instituts in diesen verschiedenen Beziehungen ist auch allgemein anerkannt und der wohlthätige Erfolg desselben höchst befriedigend.

Die, von jeher durch wohlthätigen Sinn ausgezeichneten deutschen Städte nehmen mit dem meisten Grunde den Ruhm der ersten Stiftung von Sparcassen in Anspruch. Hamburg, Oldenburg, Kiel, Göttingen und Altona besaßen solche am Anfang dieses Jahrhunderts. Dann schloß zunächst die Schweiz sich an. Die weitere Ausbildung des Sparcassenwesens zu seiner jetzigen Gestalt ist aber jedenfalls das Verdienst der Engländer. Die erste englische Sparcasse wurde 1798 begründet und ihre segensreichen Wirkungen spornten zu vielfacher Nachahmung an. Das Parlament nahm

sich der Sache lebhaft an *) und schon 1834 bestanden 385 englische Sparcassen, ohne die zahlreichen in Schottland, ohne die in Irland. Die Sparcasse zu Edinburg ist noch jetzt die wichtigste der 3 Königreiche. In England besteht auch die nachahmungswürdige Einrichtung, daß jeder 60jährige Greis, der 30 Jahre lang jede Woche 3 Schilling eingelegt hat, eine lebenslängliche Pension von 20 Pfund Sterling bekommt. In Frankreich machte man 1818 mit den Sparcassen den Anfang; unglaublicherweise trat aber die Regierung dem Unternehmen feindlich entgegen und zwar vorzüglich wegen des Verlustes, den die Lotterie durch das Aufblühen der Sparcassen erleiden mußte! Erst mit der Julirevolution nahm die Sache einen neuen Aufschwung; die Gesetzgebung beschäftigte sich jetzt begünstigend mit den Sparcassen und schon 1838 bestanden deren 250. Die Verwaltung der Sparcassengelder wurde dem Schatze überwiesen. Vorzüglich in Frankreich hat die Furcht, durch plötzliche, zahlreiche Zurückforderungen im Fall eines Krieges oder einer Revolution in Verlegenheit zu gerathen, vielerlei Bedenken veranlaßt, woran man in England gar nicht dachte.

In Deutschland sind seit 1818, in welchem Jahr Stuttgart und Berlin vorangingen, fast in allen größeren Städten Sparcassen errichtet worden; es bestehen deren wirklich weit über 200. In Italien gibt es verhältnißmäßig noch wenige; in Toscana besteht eine solche seit 1829; im Kirchenstaat führte Gregor XVI. das Institut ein. Von der außerordentlichen Wirksamkeit der Sparcassen wird man sich einen Begriff machen können durch die einzige Thatsache, daß in Frankreich seit 1818 nicht weniger als 1200 Millionen Franken in die Sparcassen eingelegt wurden. Davon wurden 800 Millionen wieder zurückgenommen, im Allgemeinen, um zu nützlichen und bleibenden Zwecken verwendet zu werden. Eine Ersparniß von 2 Schilling wöchentlich 20 Jahre lang fortgesetzt und nach den Grundsätzen der Edinburger Sparcasse angelegt, gibt ein Kapital von 104 Pfund Sterling und mit den Zinsen von 157 Pfund.

Als die wesentlichsten Punkte für den Bestand und glücklichen Erfolg einer Sparcasse mögen folgende bezeichnet werden:

1) Niedrige Festsetzung des Minimums der Einlagen und daß zu Annahme derselben

*) Vorzüglich geschah dieß durch den Beschluß vom 12. Juli 1817, daß Allen, die ihr Geld in vorschriftsmäßig errichteten Sparcassen deponiren würden, die Verzinsung ihrer Kapitalien durch die Londoner Bank garantirt seyn solle, wenn die Einlage eines Einzelnen im ersten Jahre 100 Pf. Sterl., in jedem folgenden 50 Pf. Sterl. nicht übersteige.

häufige Tage und bei Sparcassen für größere Bezirke zahlreiche Orte bestimmt werden.

2) Angemessene, der landesüblichen möglichst nahekommende Verzinsung der eingelegten Gelder und daß der Zinsgenuß so bald als möglich nach der Einlage beginne.

3) Möglichst sichere Anlegung der Gelder.

4) Sicherstellung der Theilnehmer in Betreff ihrer, in jedem beliebigen Zeitpunkte ungehinderten Verfügung über die eingelegten Gelder.

5) Veröffentlichung der Ergebnisse der Verwaltung am Ende eines jeden Jahres, um das Vertrauen der Theilnehmer in die Solidität der Anstalt zu erhöhen und sie zu fernerer und größerer Theilnahme anzuspornen. Endlich muß

6) eine höchste Summe bestimmt werden, welche die Anstalt für einen Theilnehmer verwaltet, um mißbräuchliche Benutzung derselben zur Verwaltung ganzer Vermögenscomplexe zu verhindern. Die Bestreitung der nöthigen Verwaltungskosten wird, wo nicht wohlthätige Hände dafür gesorgt haben, durch Gewährung eines etwas kleineren Zinsfußes und durch Verschiebung des ersten Eintritts in den Zinsgenuß möglich gemacht. Zur Deckung möglicher Verluste muß ein angemessener Reservefonds vorhanden seyn; die Ueberschüsse, welche hiezu nicht erforderlich sind, müssen auf eine für die Theilnehmer nützliche Weise verwendet werden.

Eine große Anzahl von Sparcassen ist durch Privatvereine, einige sind durch unmittelbare Vorsorge von Regierungen gegründet worden; bei weitem die größte Anzahl aber verdankt ihr Bestehen den Municipalbehörden der betreffenden Städte; die letztere Art der Begründung wird jedenfalls den Vorzug verdienen wegen der besseren Garantie durch die Haftbarkeit des Gemeindevermögens, wegen des natürlich größeren Zutrauens der Einwohner zu ihren Localbehörden und wegen der genaueren Kenntniß, welche die letzteren von den Zuständen und Bedürfnissen in ihrem Bezirke zu besitzen im Stande sind. Hinlänglichen Schutz gegen unzweckmäßige Anordnungen und nachlässige Verwaltung gewährt dabei die den höheren Staatsbehörden vorbehaltene Revision und Genehmigung der Statuten und die Vorlage der Jahresrechnungen an jene Behörden.

Von weit geringerer Bedeutung und auch geringerer Begünstigung würdig sind Sparcassen zu bestimmten Zwecken, um zur Bestreitung einer einzelnen, zukünftigen größeren Ausgabe, z. B. Ausstattung von Töchtern, Studienkosten von Söhnen, das erforderliche Kapital allmählig zusammenzubringen, entweder durch regelmäßige Beiträge in bestimmten Zeitabschnitten oder durch das Anwachsen einer ein für allemal eingelegten Summe mittelst Zinsen und Zinseszinsen. Eine äußerst reichhaltige Darstellung der Verhältnisse der Sparcassen gibt v. Malchus, die Sparcassen in Europa; eine neuere Uebersicht s. bei Steger, Ergänzungsconversationslexicon Nro. 114.

Specialgerichte, s. S. 237 u. 2073.

Sperre, s. Continental-System.

Spinoza, Benedict (1632 bis 1677).

Dieser große Geist, der wahre Begründer des systematischen Pantheismus, hat die strenge Consequenz seines philosophischen Systems auch auf die Lehren von Recht und Staat übergetragen, aber nicht mit großem Glück. Er widmete diesem wichtigen Gegenstand außer dem „politischen Tractat“, an dessen Vollendung ihn der Tod verhinderte, den zweiten Abschnitt seines „theologisch-politischen Tractats“, in welchem noch überdieß besondere Rücksicht auf die Theokratie der Hebräer (Spinoza war bekanntlich ein Jude) genommen wird. Recht und Gesetz der Natur ist ihm nichts Anderes als das, wozu eben jedes Wesen nach seiner Natur bestimmt ist; z. B. die Fische zum Schwimmen, die großen Fische zum Auffressen der kleinen. Da nun kein Wesen etwas Anderes vermag als wozu es durch seine Natur bestimmt ist, so hat jedes Wesen von Natur zu Allem das Recht, wozu es die Macht besitzt; so auch der Mensch.

Der Unvernünftige lebt also so gut mit dem größten Recht bloß nach den Gesetzen der sinnlichen Begierde, als derjenige, der sein Leben nach den Gesetzen der Vernunft einrichtet, nach diesen. Dieser Zustand aber, in welchem Jeder den Andern als Feind behandeln darf, soweit er kann, bringt Jedem die größte Gefahr. Da nun zwei Verbündete mächtiger und sicherer sind als ein vereinzelter Dritter, folglich die Vereinigung Aller den höchsten Grad von Macht und Sicherheit erzeugen wird, so müssen eben Alle eine solche Vereinigung schließen, theils um das Recht auf Alles, welches im Naturzustand jeder Einzelne hat, nunmehr gemeinschaftlich zu haben und auszuüben, theils um Alles der Vernunft gemäß einzurichten, und keinem Andern Etwas zu thun, was man selbst nicht dulden wollte. Da aber dieser Vertrag Jeden nur binden kann, so lang er ihm Vortheil bringt, so muß bei der Unvernunft der Menge eine solche Einrichtung getroffen werden, daß die Verletzung desselben Jedem mehr Schaden als Vortheil bringen muß; d. h. es ist eine Gewalt, stärker als die jedes Einzelnen, dadurch zu errichten, daß Jeder seine ganze Macht, mithin sein ganzes Recht auf das Ganze der Gesellschaft überträgt. So erhält das Ganze der Gesellschaft alle Macht, mithin auch (im obigen Sinne des natürlichen Rechts) das Recht zu Allem;

diese höchste Macht ist an keine Gesetze gebunden; Alle haben sich ihrer Willkühr hinzugeben und „selbst ihre abgeschmacktesten Befehle zu befolgen“. Die der natürlichen Freiheit angemessenste Regierungsform ist die Republik, weil in ihr Niemand sein Recht auf einen Andern so überträgt, daß er in Zukunft nichts mitzureden hat, sondern auf eine Gesammtheit, von der er selbst ein integrirender Bestandtheil ist. Zwar gilt jede Verfassung, sie mag auf Gewalt oder gütlicher Unterwerfung beruhen, als rechtmäßig, solange sie sich zu behaupten vermag; allein es bleibt doch eine Forderung der Vernunft, den Staat so einzurichten, daß Herrscher und Beherrschte freiwillig oder gezwungen das thun, was zum gemeinschaftlichen Besten führt, d. h. was der Vernunft gemäß ist; dieß aber setzt voraus, daß Nichts, was die gemeinschaftliche Wohlfahrt angeht, einem Einzigen vertraut wird; und so erscheint Spinoza's Monarchie und Aristocratie am Ende doch wieder als Republik.

Man sieht: es ist mit diesen Grundzügen eines philosophischen Staatsrechts wenig gewonnen. Daß für Spinoza, der in der Welt und allen ihren Erscheinungen nur die Gottheit selbst und deren nothwendige Manifestationen sieht, auf dem höchsten Standpunkt Recht und Macht, Jus und Factum dasselbe seyn muß, ist natürlich.

Hätte Spinoza aber ein ausgeführtes, mit seinem ganzen System durchaus in Einklang stehendes und für das Leben brauchbares politisches System aufbauen wollen, so hätte er sich, was sein früher Tod unmöglich machte, noch gar viele Kenntnisse in diesem Gebiet der menschlichen Thätigkeit anzueignen gehabt und es wäre ein eignes Werk nöthig geworden, in welchem er von seinem speculativen und universellen Standpunkt zu dem rein menschlichen und individuellen hätte herabsteigen müssen. Da dieß aber, wie gesagt, nicht geschehen ist, so kann Spinoza's politisches System, weil es gar nicht in seiner Ausführung existirt, auch nicht vollkommen beurtheilt werden. Sicher ist nur soviel:

1. Spinoza betrachtet den Staat nicht als ein Institut zum bloß materiellen Vortheil der Einzelnen, sondern als ein Institut, wodurch das Leben den Forderungen der menschlichen Vernunft gemäß eingerichtet werden soll.*)

*) Folgendes sind Spinoza's eigene Worte: „Wenn wir also den Satz aufstellen, daß diejenige Staatsform die beste sey, wo die Menschen in Friede und Eintracht leben, so verstehen wir darunter nicht ein Leben, welches bloß das mit den Thieren gemeinsame physische Daseyn umfaßt, sondern das wahre Leben und die wahre Tugend des Geistes, die Verwirklichung des Vernünftigen.“

2. Spinoza gibt mit Recht dem Staate eine Macht, die größer ist als jede andere Macht in ihm, die nicht die seinige ist, weil er sonst seinen Zweck nicht erfüllen könnte.

3. Wie Spinoza das Verhältniß zwischen Staatsgewalt und Individuum im Einzelnen durchgeführt haben würde, wissen wir nicht; er hat indessen mit großer Consequenz den Satz durchgeführt, daß unbedingte Denk- und Redefreiheit in einer vernünftigen und freien Staatsverfassung absolut nothwendig sei; dagegen räumt er dem Staate eine unbedingte Herrschaft über die Kirche ein.

Weil Spinoza's politisches System nicht vollendet, nicht ausgeführt worden ist, darum blieb es auch ohne merklichen Einfluß auf die Gestaltung der Dinge im Leben; und dieser nämliche Grund veranlaßt uns, mit kurzen Worten über diesen Mann hinwegzugehen, in dessen Geist vielleicht die ganze Geschichte der Philosophie bis heute in ihrem Kern enthalten war, und den bei größerer Ausarbeitung und näherer Entwicklung seine ganze Weltansicht nothwendig zu großen, freien und würdigen Gedanken über Recht und Staat hätte führen müssen. Vgl. Horn, Spinoza's Staatslehre (1851).

Sporteln (von dem lateinischen sportula, ein kleiner Geldkorb), sind die den Gerichten für die Verwaltung der Justiz von den Partheien zu entrichtenden Gebühren. Diese Abgaben schreiben sich aus der Zeit her, wo die Patrimonialgerichtsbarkeit eine Quelle von Einkünften für die Gerichtsherren war, und wurden, als die Gerichtsbarkeit allmählig wieder auf den Staat überging, als Mittel zur Bestreitung der für die Rechtspflege aufzuwendenden Kosten beibehalten. Da der Umstand, daß die Sporteln ein Theil der Besoldung für die Justizbeamten waren, zu vielfachen Mißbräuchen führte, hat man in der neuesten Zeit die Sporteln nicht mehr unmittelbar, sondern auf dem Weg der Stempelabgabe erhoben, welche Einrichtung offenbar gegenüber der früheren große Vorzüge hat (s. Stempel). Ueber die definitive oder einstweilige Befreiung von Bezahlung der Sporteln s. Armenrecht. Sporteltaxe ist die gesetzliche Norm, nach welcher die Advokaten- und Gerichtsgebühren angesetzt werden (was man sportuliren nennt). Daß diese Taxen so gering als möglich seyen, mithin die Justiz dem Bürger so wohlfeil als möglich administrirt werde, ist natürlich sehr zu erstreben. Auch sind die Zustände in Deutschland in dieser Beziehung besser, als in manchen andern Ländern, z. B. in England und Frankreich. Indessen muß wohl auch hierin zwischen Bagatellsachen und wichtigen Prozessen ein Unterschied gemacht, und nament-

lich bei letzteren auch an die Existenz des Advokatenstandes gedacht werden. Besser eine auch für den letzteren annehmbare Taxordnung, als daß den Partheien auf Schleichwegen und durch Betrügereien das Geld aus der Tasche gelockt werde!

Staat (Begriff u. Zweck). So wie die sichtbare Natur unter ewigen und unveränderlichen Gesetzen steht, von welchen die Erzeugung, Entwickelung und Ausbildung aller Geschöpfe der Körperwelt abhängt; so steht auch die Welt der Freiheit unter ewigen und unbedingt gültigen Gesetzen. Unter allen Gesetzen der Freiheit kündigt sich aber das Sittengesetz als das höchste an. Es fordert unbedingt und unnachläßlich die Ausübung des Guten um des Guten selbst willen; und dieses Sittengesetz hat gleiche Geltung für alle Wesen unserer Art, so verschieden auch die Verhältnisse sein mögen, unter welchen sie leben. Obgleich nun dieses höchste Gesetz die große Aufgabe für die gesammte Thätigkeit der menschlichen Freiheit während der Dauer des irdischen Lebens ist; so bleibt es doch, nach der Unermeßlichkeit seiner Forderung, die jedes einzelne Wollen und jede einzelne Handlung des Menschen in Anspruch nimmt, unerreichbar, folglich ein Ideal, welchem die Freiheit ununterbrochen sich nähern soll und kann, ohne die vollendete sittliche Güte je ganz zu erreichen.

Dieses höchste Ideal der Sittlichkeit zerfällt aber in das Ideal für den inneren, und in das Ideal für den äußeren freien Wirkungskreis des Menschen. Wir nennen das erste Ideal das Ideal der Pflicht, weil jeder einzelnen Handlung des Menschen eine reinsittliche Triebfeder im Innern seines Bewußtseins vorausgehen soll; das zweite Ideal aber bezeichnen wir als das Ideal des Rechts, insofern der Mensch in seinem äußeren freien Wirkungskreise, d. h. in der Verbindung und Wechselwirkung mit Wesen seiner Art, jede Triebfeder seines freien Willens durch äußere Handlungen verwirklichen darf, wodurch kein Recht eines anderen freien Wesens beschränkt und beeinträchtigt wird.

Es kann daher auch für jeden größeren, auf einem Theile des Erdbodens lebenden und unter sich vertragsmäßig verbundenen Verein freier Wesen, den wir einen Staat nennen, keine höhere Aufgabe gedacht werden, als die unbedingte Herrschaft des Rechts; so wie es für das ganze menschliche Geschlecht, nach seiner Verbreitung über den Erdboden und nach seinem Zusammenleben in einzelnen, vertragsmäßig abgeschlossenen Rechtsgesellschaften, die als Staaten neben einander bestehen und in ununterbrochener gegenseitiger Verbindung und Wechselwirkung leben, keinen anderen Gesammtzweck geben kann, als die Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden.

Wir nennen aber die Gesammtzahl aller der Individuen, die zu einer äußeren, vertragsmäßig begründeten und abgeschlossenen Rechtsgesellschaft sich frei vereinigt haben, ein Volk, und unterscheiden die einzelnen Völker, die auf dem Erdboden neben einander leben und, zu Staaten vereinigt, als gleichberechtigte Rechtsgesellschaften neben einander bestehen, theils nach dem eigenthümlichen Volksnamen, den sie führen; theils nach dem jedem Volke rechtlich zugehörenden Theile des Erdbodens, der dessen Namen trägt und ihm als eigenthümliches Gebiet, als freies und selbstständiges Besitzthum zusteht; theils nach der, jedem Volke eigenthümlichen, Form der Verfassung, Regierung und Verwaltung.

Allein wenn wir das menschliche Geschlecht, nach seiner Vertheilung in die einzelnen Völker, welche auf dem Erdboden als selbständig und unabhängig neben einander bestehen, näher betrachten; so finden wir, daß jedes Volk aus einer Masse von Individuen besteht, die nach ihrer Annäherung an das hohe sittliche Ideal der menschlichen Bestimmung sehr wesentlich von einander verschieden sind. Neben den physisch Unmündigen umschließt zugleich jedes Volk und jeder Staat eine große Mehrheit von sittlich Unmündigen, zu welchen wir alle diejenigen rechnen, die zwar die Jahre der physischen Reife erreicht haben, die aber theils wegen fehlerhafter Erziehung, theils wegen geistiger Schwäche, theils wegen der häufigen Ausbrüche ihrer Leidenschaften, theils wegen der ununterbrochen wiederkehrenden Verirrungen ihrer Freiheit von dem Ziele der individuellen sittlichen Freiheit und von der Gesammtaufgabe jeder äußeren Rechtsgesellschaft, theils sogar wegen ihrer völligen sittlichen Verdorbenheit nicht nur selbst ihre eigene menschliche Bestimmung nicht erfüllen, sondern auch durch ihre Handlungen die Rechte ihrer Mitbürger, so wie die Herrschaft des Rechts überhaupt in der Mitte der ganzen Gesellschaft bald bedrohen, bald verletzen.

Soll nun die Herrschaft des Rechts in dem vertragsmäßigen Vereine eines Volkes vor jeder Bedrohung einer Rechtsverletzung möglichst bewahrt, jede erfolgte Rechtsverletzung sogleich als solche erkannt und geahndet, und durch diese Ahndung der allgemeine Zweck der Rechtsgesellschaft aufrecht erhalten werden; so muß zur bleibenden Gewähr der Herrschaft des Rechts eine Anstalt in der Mitte der Rechtsgesellschaft bestehen und rechtlich gestaltet sein, durch welche theils alle Selbsthülfe der Individuen bei der Bedrohung oder Verletzung ihrer Rechte von Anderen

für immer ausgeschlossen, theils der sinnlichen Macht des sittlich-unmündigen Willens ein Gegengewicht entgegen gestellt wird, nach welchem jedes rechtswidrige Wollen und Handeln nicht nur im Voraus mit Ahndung bedroht, sondern auch nach der erfolgten Rechtsverletzung die angedrohte Ahndung vollzogen wird. Wir bezeichnen aber dieses rechtlich gestaltete Gegengewicht gegen die entweder nur beabsichtigte oder bereits begonnene oder wirklich vollbrachte Rechtsverletzung mit dem Begriffe des Zwanges, einem Begriffe, der zugleich den Begriff der Strafe in sich schließt, insofern in derjenigen Rechtsgesellschaft, welche wir die bürgerliche Gesellschaft oder den Staat nennen, die Anwendung des Zwanges bei vorausgegangenen Rechtsverletzungen den Charakter der Strafe annimmt.

Wir nennen aber die in der Wirklichkeit bestehende Gesellschaft freier Wesen, in welcher die Herrschaft des Rechts unter die Gewähr des rechtlich gestalteten Zwanges gestellt wird, den Staat oder die bürgerliche Gesellschaft. Daraus folgt, daß nur die ewige Idee des Rechts selbst aus der Vernunft, der Begriff des Staates aber aus der Erfahrung, und nicht aus reiner Vernunft stammt, weil die Vernunft nach der Unermeßlichkeit ihrer Ideale für alle Wesen unseres Geschlechts die sittliche Mündigkeit verlangt, unter welcher jedes Individuum in seinem äußeren Wirkungskreise sich ankündigen soll. Weil daher die Mischung, das Zusammenleben und die Wechselwirkung der sittlich Mündigen und sittlich Unmündigen in ihrer gesellschaftlichen Verbindung nur in der Erfahrung, in der Wirklichkeit wahrgenommen wird, so kann auch die rechtliche Form dieser Verbindung oder der Staat — d. h. ein in der Wirklichkeit bestehender Verein für die Herrschaft des Rechts unter der Bedingung des rechtlich gestalteten Zwangs — nur in dem Kreise der Erfahrung erkannt und wahrgenommen werden. Der Staat entsteht also aus der Anwendung der ewigen Vernunftidee des Rechts auf die in der Wirklichkeit vertragsmäßig abgeschlossene Verbindung vernünftig sinnlicher Wesen, zugleich bei der übernommenen gegenseitigen Verpflichtung, der Anwendung des Zwanges sich zu unterwerfen, sobald der freie Wille des Einzelnen die Herrschaft des Rechts in der Gesellschaft bedroht oder die freie That diese Herrschaft des Rechts verletzt.

Daraus folgt, daß die Herrschaft des Rechts der höchste Zweck des Staates bleibt, der Zwang aber blos als das Mittel sich ankündigt, die Herrschaft des Rechts gegen jede Androhung und Verletzung sicher zu stellen, so daß der Zwang nie als der Zweck des Staates aufgestellt, oder der Staat selbst blos in eine Zwangsanstalt verwandelt werden darf. Daraus folgt weiter, daß der Zwang im Staate nicht seiner selbst wegen, sondern blos wegen der Erhaltung und Gewähr der Herrschaft des Rechts innerhalb des Staates besteht. Daraus folgt weiter nach demselben Grundsatze, daß der Zwang die bürgerliche Freiheit selbst im Staate nicht beschränken oder gar aufheben und vernichten darf, weil er blos als Mittel zum Zwecke der unbedingten Aufrechthaltung der bürgerlichen Freiheit gilt. Daraus folgt endlich, daß der Zwang im Staate nicht willkürlich oder wie die Wirkung einer Naturkraft (z. B. wie ein Erdbeben, eine Ueberschwemmung, ein vulkanischer Ausbruch u. s. w.) sich ankündigen darf, daß er vielmehr rechtlich gestaltet, d. h. in jedem einzelnen Falle blos auf die bedrohte oder verletzte Herrschaft des Rechts berechnet sein und den sittlich Unmündigen nur nach dem Grade seiner Strafwürdigkeit und Strafbarkeit treffen muß.

Es treten daher die Mitglieder eines Volkes zum Leben im Staate oder zu einer in sich abgeschlossenen bürgerlichen Gesellschaft zusammen, insofern sie alle über den gemeinsamen Zweck der Gesellschaft — über die Herrschaft des Rechts — und über das rechtliche Mittel der Sicherstellung und Gewähr dieses Zweckes — über die rechtliche Gestaltung des Zwanges — sich vereinigen. Diese freiwillige Vereinigung aller zu einem Volke verbundenen Individuen über den rechtlichen Zweck, so wie über das rechtliche Mittel, diesen Zweck vor jeder Bedrohung und Verletzung aus ihrer eigenen Mitte sicher zu stellen und unbedingt aufrecht zu erhalten, ist der Staatsgrundvertrag. Die freien Wesen, welche über diesen Grundvertrag sich vereinigen und in demselben ihr gegenseitiges öffentliches Rechtsverhältniß auf die Grundlage der völligen Gleichheit der Rechte zurückführen, heißen, nach der Abschließung dieses Grundvertrags, Bürger des Staates, so wie man den auf einem solchen Grundvertrage beruhenden Rechtsverein als eine bürgerliche Gesellschaft — als das Bürgerthum im philosophischen Begriffe — bezeichnet. Weil aber sogleich mit der Einwilligung in diesen Grundvertrag alle zum Rechtsvereine zusammentretende Bürger des Staates theils alle die Bedingungen anerkennen und gutheißen, vermittelst welcher der Zweck der Rechtsgesellschaft verwirklicht werden kann; theils und namentlich der Anwendung des Zwanges in allen den Fällen sich unterwerfen, wo der Zweck der Rechtsgesellschaft nur durch die Anwendung des Zwanges erhalten und gesichert werden kann; so sind alle

Bürger des Staates zugleich auch, durch ihre Theilnahme an diesem abgeschlossenen Vertrage über den Zweck und die Mittel ihres Vereins, Unterthanen des Staates, so daß der Begriff des Bürgers die freiwillige und auf der Gleichheit der Rechte Aller beruhende Einwilligung in den Zweck des Staatslebens und in das Wollen der Mittel zur Verwirklichung dieses Zweckes, der Begriff des Unterthans aber die eben so freiwillige Unterwerfung unter alle diejenigen Bedingungen bezeichnet, welche in dem Staatsgrundvertrage für die Verwirklichung des höchsten Staatszweckes aufgestellt werden.

Es soll das Leben im Staate, in Beziehung auf den aufgestellten höchsten Staatszweck: die unbedingte Herrschaft des Rechts, die freieste und gesichertste Entwickelung aller in der menschlichen Natur enthaltenen Anlagen, Vermögen und Kräfte befördern und unterstützen, weil der Mensch früher ist, als der Bürger, und weil der Mensch nur unter der Grundbedingung zum Eintritte in die bürgerliche Gesellschaft sich bestimmen und entschließen kann, daß kein eigenthümlicher, in dem menschlichen Wesen und in der menschlichen Bestimmung selbst enthaltener Zweck durch das Staatsleben beschränkt und gehindert werde. Wir treten vielmehr Alle nur deshalb in den staatsbürgerlichen Verein, damit unter dem allgemeinen Schutze aller Rechte durch den Staat auch das Urrecht des Menschen auf Persönlichkeit in seinem ganzen Umfange geltend gemacht werden könne, welches alle Beeinträchtigung der freien Entwickelung und Ausbildung der gesammten sinnlichen und geistigen Vermögen und Kräfte des Menschen durch die äußeren rechtswidrigen Einwirkungen der sittlich Unmündigen von sich ausschließt. Es folgt daher aus dem aufgestellten Zwecke des Staates von selbst, daß er die von der Vernunft anerkannte Grundbedingung der Erziehung und Fortbildung des menschlichen Geschlechts auf der Erde in sich einschließt, weil die Individuen unseres Geschlechts nur in der Verbindung und in der ununterbrochenen Wechselwirkung mit allen zu einem gemeinsamen Staatsleben verbundenen Wesen ihrer Gattung die Gesammtheit ihrer Vermögen und Kräfte so frei entwickeln und für den allgemeinen Endzweck der Menschheit — für die Verwirklichung des sittlich Guten — so sicher fortbilden können, als dies außerhalb des Staates, und ohne Mitwirkung aller seiner Anstalten für die Bildung des Menschen und für die freie Thätigkeit seiner Kräfte in Hinsicht des von ihm gewählten Berufes, durchaus nicht möglich ist.

Aus diesem höheren Standpunkte gefaßt, erscheint daher der Staat als die einzig zweckmäßige und folglich auch als die nothwendige Bedingung für die freieste Entwicklung und Bildung aller Anlagen, Vermögen und Kräfte der menschlichen Natur, so wie für die Annäherung an die sittliche Mündigkeit und an das der gesammten Menschheit von Gott vorgehaltene Ziel ihres irdischen Daseins. — Mag daher immer in der Wirklichkeit die große Mehrheit der Staaten nach ihrer inneren Gestaltung noch theilweise sehr weit entfernt von diesem großen Ziele stehen; so bleibt doch das Ziel selbst unerschütterlich begründet, weil es von der Vernunft unbedingt geboten wird, und Gottes Absicht mit den Menschen innerhalb des bürgerlichen Vereins nur durch die Vernunft erkannt und ausgesprochen werden kann. Mögen immer in den Zeiträumen und Kreisen der Geschichte viele Staaten nach ihrer innern Gestaltung noch weit entfernt von jenem Zielpunkte erscheinen; so zeigt doch auch dieselbe Geschichte, daß andere Staaten, namentlich in unserer Zeit, thatsächlich in der Annäherung an jenes Ziel durch Begründung ihres innern Lebens auf neue feste Unterlagen und durch die Verwirklichung der angemessensten Mittel für die Erstrebung jenes höchsten Zweckes fortschreiten. Denn jede dem Culturgrade eines in seiner Entwicklung und Bildung fortschreitenden Volkes angemessene neue schriftliche Verfassungsurkunde ist ein Schritt vorwärts zu diesem Ziele!

Pölitz.

Staatsidee; ihre geschichtliche Entwicklung. Wenn man die Stellung betrachtet, welche der Staat in den verschiedenen Epochen der Geschichte eingenommen hat, so erkennt man im Ganzen zwei einander entgegengesetzte Anschauungen desselben, die antike und die mittelalterliche, deren organische Vermittlung der Beruf der neueren Geschichte ist.

Bei den Völkern des Alterhums, d. h. für uns bei den Griechen und Römern, war der Staat das Institut, in welchem alles Andere aufging, und der eben deshalb eine wahrhaft absolute Gewalt über alle Thätigkeiten ausübte, die nur in irgend einer Beziehung zu dem öffentlichen Leben stehen können. Der Einzelne ward wohl im Verhältnisse zu seines Gleichen geschätzt; er bedeutete aber Nichts, er war im eigentlichen Sinne rechtlos dem Staate gegenüber. Die Familie bedeutet so wenig, als der Einzelne. Das Weib wird nur als die erste Magd des Hauses und als Kindergebärerin betrachtet; ein innigeres Familienleben findet nicht Statt; denn des Mannes ganze Thätigkeit und Aufmerksamkeit nimmt der Staat in Anspruch. Darum übernimmt der Staat auch die Sorge für die Erziehung, sobald das Kind nur etwas herangewachsen ist; es wird als Eigenthum

des Staates betrachtet, zu dessen Bürger es erzogen werden soll. Ebenso ist die Religion nichts Selbständiges, sondern eine für Staatszwecke benutzte Anstalt des Gemeinwesens. Darum wird als Hochverräther bestraft, wer gegen die Staatsreligion Etwas unternimmt. In eben so enger Beziehung auf den Staat und in eben so großer Abhängigkeit von ihm stehen Kunst und Wissenschaft, und überhaupt jede geistige Thätigkeit. Die Festigkeit und einheitliche Gewalt, welche der antike Staat durch diese Stellung erhielt, äußerte sich aber nicht als wahrer Despotismus, wo, wie in den meisten Republiken des Alterthums, der Staat und das Volk, also wenigstens die Mehrzahl der Einzelnen, dasselbe waren. Wo jedoch die oberste Gewalt in der Hand eines Einzigen oder Weniger war, da führte die antike Staatsidee auch wirklich zu dem schauderhaftesten Despotismus, wie vor Allen das einst so freie Rom unter der Tyrannei seiner Kaiser lehrt.

Mit der Zertrümmerung des Römerreichs durch die germanischen Stämme tritt auch die germanische Rechts- und Staats-Ansicht als überwiegend auf den Schauplatz der europäischen Geschichte. War nach der antiken Auffassung der Staat Alles, und der Einzelne Nichts, so war umgekehrt bei den Germanen ursprünglich das Individuum Alles, und das Gemeinwesen nur bestimmt, dem Einzelnen Freiheit und Eigenthum zu erhalten. Von der größten Bedeutung war dagegen die Familie; an sie lehnte sich der Staat, auf sie stützte er sich. Dem Einzelnen steht es frei, sich von dem Beleidiger auf dem Weg der Privatrache Genugthuung zu verschaffen; der Staat schreitet nur ein, wenn er von dem Einzelnen, der zu schwach ist zur Selbsthülfe, angerufen wird. Daher auch die geringe Gewalt des Fürsten, welcher nicht erscheint als Repräsentant der Staatsidee, sondern als Einzelner, zu dem die Einzelnen in rein persönlichen und privatrechtlichen Verhältnissen der Treue und des Gehorsams stehen. Aus dieser Auffassung ist jenes lose Aggregat von Privatverhältnissen, der s. g. Feudalstaat des Mittelalters, hervorgegangen, wo jeder einzelne Vasall zu dem Monarchen in einem gegenseitigen Vertragsverhältniß stand.

So sehr nun diese Auffassung der Kraft des Einzelnen die weiteste Sphäre der Entwicklung ließ, so sehr sie die größte Mannigfaltigkeit von Richtungen und Bestrebungen in Familie, Kirche, Kunst und Wissenschaft, unabhängig von den Zwecken des Staates, begünstigte: so war es doch dem Staat durch den totalen Mangel an Kraft und Einheit auf der andern Seite unmöglich gemacht, auch nur den geringen ursprünglichen Zweck zu erreichen, nämlich die Einzelnen auf ihr Verlangen gegen Unrecht und Gewalt zu sichern. Die große Freiheit des Einzelnen und die äußerst geringe Einmischung des Staates in die Privatverhältnisse ließ die Mächtigen und Gewaltigen über die geringeren Freien Herr werden; ein Theil der Einzelnen wurde seiner Freiheit völlig beraubt, und der andere Theil, die Gewaltigen, in dem Grade herrschend, daß ihm gegenüber die öffentliche Gewalt zum Nichts herabsank.

Nur eine Vermittlung dieser beiden extremen Auffassungen konnte zum Wahren führen; und diese allmählige Vermischung und gegenseitige Durchdringung beider Principien bemerken wir in der That in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters. Für's erste war die antike Ansicht nie ganz aus dem Leben verschwunden, sondern hatte sich, als allmählig eine größere Mischung zwischen den germanischen Eroberern und zwischen den Besiegten eintrat, vor Allem den Höfen der germanischen Könige mitgetheilt, welche alle, mit mehr oder weniger Glück, nach größerer Gewalt, nach einer Verwirklichung der antiken Staatsidee in ihrer Person strebten. Dazu kamen, nachdem durch das Uebergewicht der Feudalaristocratie der ursprünglich germanische Staatszweck, die Gesammtbürgschaft Aller zu gegenseitigem Schutze, factisch untergraben war, die Associationen der übrig gebliebenen Freien gegen die Bestrebungen der Mächtigen, und endlich, als weiteres Element einer höheren Ansicht, das Christenthum. Dieses, ursprünglich eine Religion der Armen und Unterdrückten, sah auch späterhin noch den König; den Repräsentanten der weltlichen Macht, als Beschützer der Wittwen und Waisen, der Armen und Unterdrückten, an. Es legte dem Staate eine *sittliche* Verpflichtung auf, das Recht und die Unschuld zu schirmen, die Wahrheit zu vertheidigen, welche Idee sowohl dem antiken, als dem ursprünglichen germanischen Staate fremd war.

Eine Verbindung aller dieser Elemente begegnet uns zunächst in dem *Städtewesen des Mittelalters*. Das Umsichgreifen der Feudalaristocratie hatte das Bewußtseyn hervorgerufen, daß nur durch eine geordnete Vereinigung von Kräften die Schwächeren vor der Gewalt der Mächtigen sicher seyen. Dieses feste, corporative Zusammenhalten machte es den Städten möglich, von ihren Herren ein Privilegium nach dem anderen zu ertrotzen, bis sie entweder völlig frei wurden, oder doch in nur äußerst geringer Abhängigkeit blieben. Diese Verbindung der Einzelnen zu einer höheren Einheit wurde noch nöthiger gemacht durch die rege Mannigfaltigkeit des innern Lebens der Städte, durch ihre große Thätigkeit vor Allem in Handel und Gewerben, welche ohne Ordnung, ohne Sicherheit des

Eigenthums und des gemeinen Friedens nicht möglich gewesen wäre. Die vom Christenthum gebotene Sorge für Arme und Unterdrückte endlich sehen wir im Mittelalter nirgends durch eine solche Menge von Wohlthätigkeitsanstalten verwirklicht, als eben in den Städten. So zeigt sich in dem Städtewesen neben der größten Sicherheit der Person und des Eigenthums eine Stärke der öffentlichen Gewalt, der Verwaltung und Rechtspflege, wie sie sonst nirgends zu finden war. Durch Anerkennung der persönlichen Freiheit aller Insassen bereiteten die Städte den dem Mittelalter so fremden Gedanken eines allgemeinen Staatsbürgerthums vor, und durch die strenge Handhabung der öffentlichen Ordnung in ihrem innern Leben bildete sich zuerst der Begriff der Polizei. Denn die Polizei ist nur eine erweiterte Folge des urgermanischen Staatsprincips, indem jetzt die Gesammtheit dem Einzelnen nicht nur auf seine Klage Schutz gewährt, sondern überhaupt die Verpflichtung übernimmt, auch unangerufen für die allgemeine Sicherheit zu sorgen, und selbst Anstalten zum Nutzen und zur Bequemlichkeit Aller zu treffen, in welchem Punkt die antike Staatsidee, nach welcher der Staat für Alles zu sorgen hat, und die germanische sich berühren. Nicht Beschränkung der Einzelfreiheit, sondern Sicherung derselben, nicht Willkühr von Seiten der Regierung, sondern Befriedigung eines allgemeinen Bedürfnisses war das Princip der städtischen Polizei. Diese höhere Auffassung der öffentlichen Verhältnisse suchten die Städte, je mehr ihre politische Bedeutung wuchs, und je mehr ihr Handels- und Gewerbs-Interesse es ihnen gebot, auch auf die allgemeinen politischen Zustände der Länder überzutragen, sie auch im Staate zu verwirklichen. Es unterstützte sie darin das Streben der Könige nach einer von der Feudalaristocratie unabhängigen Macht; es unterstützte sie das erwachte Nationalbewußtseyn der einzelnen europäischen Völker, die sich als zusammengehörig, als zu einer höheren Staatseinheit berufen fühlten, und endlich der durch das römische Recht und das erneuerte Studium der classischen Literatur sich geltend machende Einfluß des Alterthums und mit ihm der antiken Auffassung des Staates. Es erscheinen demnach die politischen Verhältnisse des 13., 14. und 15. Jahrhunderts schon als unwillkührliche Versuche einer Verbindung der antiken und der mittelalterlichen Staatsidee. Gab es auch noch keine allgemeine staatsbürgerliche Freiheit, ruhten gleich die einzelnen Freiheiten und Privilegien stets noch auf besondern und beschränkten Erwerbgründen, so war doch das Gefühl der Einheit, das Bewußtseyn, einem großen Ganzen anzugehören, einmal geweckt; und selbst die mittelalterlichen Stände, so sehr sie stets nur ihr eigenes, beschränktes Interesse im Auge hatten, trugen durch ihr Zusammenkommen in Einer Versammlung, durch die gemeinschaftliche Berathung von Gegenständen, die sich auf das ganze Land bezogen, zur Entwicklung jenes Bewußtseyns bei.

Wäre den niederen Volksclassen, welche bisher von allen politischen Rechten ausgeschlossen waren, ihr am Anfang des 16. Jahrhunderts gemachter Versuch gelungen, Gleichstellung in politischer Beziehung mit den andern Ständen zu erringen, so wäre die Vermittelung des antiken und germanischen Princips vollendet gewesen. Denn alle democratischen Bewegungen der Reformationszeit wollen gleichmäßig die Kraft und Einheit des großen Staatsganzen und die Behauptung der Einzelfreiheit; dem mittelalterlichen Princip war dadurch sein Gutes erhalten, sein Unzureichendes genommen und das antike Princip nur so weit anerkannt, als es nicht in Willkühr gegen das Individuum ausarten konnte. Nach den Ideen jener Zeit sollte weder der Staatsbürger in dem Individuum verloren gehen, wie im Mittelalter, noch der Einzelmensch im Bürger, wie im Alterthum; Staatsbürger und Individuum sollten sich gegenseitig durchdringen. Allein der starre Widerstand des mittelalterlichen Princips, die Coalition der bevorzugten Stände (Adel, Geistlichkeit und Städte), welche durch die Realisirung der democratischen Ideen sämmtlich an ihren hergebrachten Vorrechten verloren hätten, besiegte im Bund mit den Fürsten das democratische Princip; nicht dem Angriff des rechtlosen Bauernstandes, sondern den Streichen des fürstlichen Absolutismus sollte der Feudalstaat unterliegen. Die Feudalstände hatten sich überlebt; selbst in den Städten hatte die Nothwendigkeit ihrer eigenen Erhaltung gegenüber den andern Ständen einen bornirten Egoismus hervorgerufen. Indem die Feudalstände fortwährend als schroffe Vertreter des einseitigen mittelalterlichen Princips auftraten, kamen sie in einen immer entschiedenern Gegensatz zu dem fortschreitenden Geiste der neuen Zeit. In der nämlichen Periode nahm man bei dem allgemeinen Enthusiasmus für die neu erwachten classischen Studien auch in der Staatswissenschaft die Griechen und Römer zu Vorbildern. Während nun der Feudalstaat in dem Monarchen nur die Person, das Individuum erkannt hatte, nicht den Repräsentanten einer Idee, so wurde, als die Idee des Staates sich erweiterte und die Staatsgewalt größer wurde, diese auf die Person des Regenten übergetragen und so die Staatsidee verkörpert. Auf diese Weise wurde die reproducirte Gewalt des antiken Staates in dem fürstlichen Absolutismus zur Erscheinung

gebracht; — ein Resultat, zu welchem auch die Einführung des römischen Rechts und die theologischen Theorieen von dem unmittelbaren göttlichen Recht der Obrigkeit nicht wenig beitrugen. Während aber im Alterthum Volk und Staat Eins gewesen waren, standen sich hier Volk und Staatsgewalt schroff gegenüber; die letztere kommt nur der Person des Monarchen zu; die Unumschränktheit derselben wird hier, was sie im antiken Staate nicht war, Willkühr und Despotismus. Die große Gewalt des Staates, welche im Alterthum dadurch neutralisirt ward, daß derselbe zugleich das Volk ausmachte, wird hier drückend, beengend, Leben tödtend. Der Staat wird eine Maschine, welche in ihren einzelnen Gliedern durchaus kein Leben, keine Freiheit hat und nur durch die Willkühr eines Einzelnen bewegt wird, im Gegensatz zum Alterthum, wo der Staat ein Organismus, wo er eine moralische Person ist und eine Idee repräsentirt. Namentlich geht die Polizei des absoluten Maschinenstaates weit über die oben bezeichneten Gränzen hinaus; die Sicherheit der Person ist ihr Nebensache; sie ist Repräsentant der Willkühr, die auf dem Throne sitzt; sie ist weniger gegen Schurken und Verbrecher gerichtet als gegen jede tüchtige Kraft, welche Individualität und Selbständigkeit an den Tag zu legen wagt. Der bezeichnendste Ausdruck für den absoluten Staat ist Ludwigs XIV. bekanntes Wort: „Der Staat bin ich!“ Natürlich ging aus dieser Auffassung die vollständige Nullität des Einzelnen hervor, nicht nur in politischer, sondern in jeder Beziehung; er durfte keine andere Religion haben, als welche der Monarch erlaubte, der sie durch Ordonnanzen gebot; er durfte keine andere Erziehungsmethode anwenden, als welche dem Staate gefiel; selbst in Kunst und Wissenschaft wurde er von der Willkühr des Staats beengt. Die Oeffentlichkeit der Rechtspflege wich der Cabinetsjustiz, die Freiheit der Person den willkührlichsten Verhaftungen. Es gab keine Gleichheit der staatsbürgerlichen Freiheit, sondern nur eine Gleichheit der Unfreiheit gegenüber dem Staat. Die höheren Stände behielten dabei alle ihre mittelalterlichen Privilegien, sofern sie den niederen Ständen zum Nachtheil gereichten; nur insofern sie sich auf die Staatsgewalt bezogen, wurden sie ihnen genommen.

Dieß waren die Folgen einer verfälschten Reproduction der antiken Staatsidee, bei welcher die Einheit zwischen Volk und Staat zum schroffen Gegensatze umgewandelt und nur die absolute Gewalt des Staates beibehalten war. Die antike Staatsidee in ihrer Reinheit, mit Aufhebung jenes Gegensatzes von Neuem zu verwirklichen, — dieß war der Gedanke vieler freisinniger Männer des 17. und 18. Jahrhunderts, dieß die Grundidee der französischen Revolution. Sie erkannte wohl die Freiheit und Gleichheit der Einzelnen vor dem Gesetz und die Volkssouveränetät an, also ein eigentliches Staatsbürgerthum; aber dem Staate, welcher dann freilich wieder Eins mit dem Volke war, ertheilte sie doch auch eine fast unbegränzte Gewalt; daher der Terrorismus derer, welche sich jeweils für die wahren Repräsentanten des souveränen Volkswillens hielten. Denn trotz des gleichen Princips und vieler ähnlichen Erscheinungen konnte auch hier die antike Staatsidee nicht zu reiner und glücklicher Verwirklichung gelangen; etwas Anderes hieß es in Athen: Volk und Staat ist Eins und Etwas Anderes in Frankreich bei einem Volk von so viel Millionen Menschen, wo sich schon durch die nothwendige Wahl von Repräsentanten die Sache ganz anders gestalten mußte. Darum konnte sich auch keine von den verschiedenen Verfassungen der Revolution halten; jede war der Ausdruck eines Partheiwillens, keine aber der Ausdruck des Volkswillens oder des Zeitbedürfnisses. Die Nivellirung und Zerstörung alles Individuellen in der französischen Revolution, (welche sich auch darin zeigte, daß für die niederen Stände keine organischen Einrichtungen zu Stande kamen, welche ihnen eine gewisse Selbständigkeit gesichert hätten) und die ganze durch sie dem Volk gegebene ungeheure Staatsgewalt concentrirte das Kaiserreich in Einer Person und führte dadurch wieder zum Despotismus. Der Staat erhielt keine größere Gewalt, sondern die Staatsgewalt erhielt einen andern Träger. Unter Napoleon erstieg der moderne Polizeistaat seine höchste Stufe; nichts entging seinem Herrscherblick; mit kühnem Geist und gewaltiger Hand wurden alle Lebensverhältnisse von oben herab neu geordnet, aber — und dieß unterscheidet den napoleonischen Polizeistaat vortheilhaft von dem früheren absoluten Staat — nach Principien und Ideen und nicht nach bloßer Willkühr. Der Staat wurde wenigstens als eine moralische Person gedacht, deren Repräsentant der jeweilige Regent sey, während der Absolutismus den Staat mit der Person des Monarchen identificirte. Dieser napoleonische Polizeistaat fand den größten Beifall bei den übrigen und namentlich bei den deutschen Fürsten, welche gerade in jener Zeit mit Aufhebung der noch übrigen ständischen und politischen Rechte umgingen. Im Rausch der neuerlangten Souveränetät wurde viel Unnöthiges aus der alten Zopfzeit abgeschafft, aber auch auf barbarische Weise gegen Dinge und Verhältnisse verfahren, welche wahrhaftig den Untergang nicht verdient hätten. Die

erste Reaction des germanischen individuellen Princips gegen diese maßlose Herrschaft des Staats begegnet uns schon zu den Zeiten des Absolutismus in England. In diesem bis auf den heutigen Tag rein germanischen Staat wurde nicht nur nach der großen Niederlage des Absolutismus in der Familie Stuart die persönliche Freiheit auf das Glänzendste anerkannt, sondern es hatte sich auch der Staat in Bezug auf die Verwaltung im Einzelnen so wenig directen Einfluß als möglich vorbehalten. Alles ging hier von dem Volke aus, welches sowohl für die Polizei, wie für andere Dinge, für Kirchen und Schulen sorgte; selbst die höheren Beamten wurden aus seiner Mitte gewählt; Einrichtungen, wodurch nicht nur die persönliche Freiheit der Bürger gesichert, sondern auch dem Staate eine große Last abgenommen ward. Dieses individuelle Princip der englischen Verfassung wurde nicht nur von den freisinnigen Männern des 18. Jahrhunderts in Deutschland und Frankreich dem nivellirenden Despotismus gegenüber geltend gemacht zur Vertheidigung der Volksrechte und Volksfreiheiten, sondern es feierte auch seinen glänzendsten Triumph in der nordamericanischen Union. Nirgends hat die Staatsgewalt dem Individuum gegenüber eine geringere Bedeutung, nirgends sind ihre einzelnen Elemente so sehr unter das Volk vertheilt, nirgends ist das Individuum in seinem Thun und Lassen weniger genirt als in Nordamerica.

In Deutschland äußerte sich die Reaction des individuellen Princips in der nationalen Opposition gegen französische Herrschaft und Staatseinrichtungen. Diese Opposition, durchdrungen von dem Gedanken, daß Patriotismus und wahres Nationalgefühl nur da vorhanden seyn könne, wo das Individuum sich auch fühle, wo seine Freiheit und Selbständigkeit anerkannt werde, wies denn vorzüglich auch auf die britischen Einrichtungen als auf ächt germanische hin und erstrebte deren Einführung in Deutschland. Dieses individuelle, nationale Princip bekämpfte nun fortwährend die napoleonische Herrschaft und trug das meiste zu ihrem Sturze bei; und nach dem Sturze war es wieder dieses Princip, welches sich der öffentlichen Meinung bemächtigte und die Herstellung politischer Freiheit verlangte. Allein dieses individuelle Princip war kein bornirt mittelalterliches mehr, sondern ein durch die Ergebnisse der letzten Geschichte geklärtes. Schon in England hatte es im Ganzen eine entgegengesetzte Wirkung als es im Mittelalter der Fall war. Es herrschte in dem englischen Volke ein Nationalbewußtseyn, wie in keinem anderen der damaligen Zeit: der einzelne Engländer fühlte sich nie bloß als Individuum, sondern zugleich als englischer Bürger, als Glied einer großen Nation, eines mächtigen Staates. So machte sich auch jetzt in Deutschland überall die Nothwendigkeit des allgemeinen Staatsbürgerthums geltend. Schon die französische Revolution hatte die Vorrechte der privilegirten Stände, welche die übrigen Bürger beeinträchtigten, aufgelöst; und nur ein Theil des Adels dachte jetzt vergeblich daran, unter der Aegide des individuellen Princips seine alten Vorrechte wieder zu gewinnen; das Volk wollte die gute alte Zeit des Feudalstaates nicht wieder zurück haben; überhaupt wollte man die Einheit und Kraft des Staates nicht aufheben, sondern die Gewalt desselben nur beschränken, sofern sie zur Willkühr gegen das Individuum wurde. Es durchdrangen sich, ohngefähr wie in der Periode der Reformation, die beiden Principien und suchten eine organische Vermittlung. Daß es dennoch wiederum nicht dazu kam, war vorzugsweise die Schuld der Regierungen. Diese waren wohl gegen Napoleon's Usurpation zusammengestanden, aber an seinem, Regierungssysteme im Ganzen hatten sie nichts oder wenig auszusetzen. Schon auf dem Congresse zu Wien sprachen sie sich darüber aus: noch deutlicher auf dem Carlsbader Congresse und auf späteren Zusammenkünften. Unter dem Vorwand der Einheit des Staats, der Untheilbarkeit der Gewalt, welche Alles im Staate zu beaufsichtigen, zu bevormunden befugt sey, wurden alle die Institute, welche entweder noch von frühen Zeiten her Rechte und Freiheiten gehabt, oder sie in der Zeit des Kampfes sich errungen hatten, ihrer Selbständigkeit beraubt und unter die Vormundschaft des Staats gestellt. Ja, die Staatsidee ging bald wieder über die napoleonische hinaus, um sich der absoluten zu nähern, indem sie den Staat nicht mehr als moralische Person faßte, sondern mit der Person des Regenten zu identificiren suchte. In der Gegenwart finden wir das individuelle Princip entschieden herrschend in England und in Nordamerica; in Frankreich und in den deutschen Staaten dauert der Kampf beider Principien durch die Revolutionen unserer Tage hindurch noch fort und erst von einer vielleicht noch entfernten Zukunft läßt sich die Entscheidung erwarten.

Das aber geht aus dem Gesagten unverkennbar hervor, daß die ganze Entwicklung der neueren Zeit darauf hingearbeitet hat, eine organische Vermittlung des antiken und mittelalterlichen Princips herbeizuführen. Der Staat soll nicht das Grab der individuellen Freiheit seyn, aber er soll auch nicht durch sie seine Kraft und Wirksamkeit verlieren. Dem Individuum soll die Möglichkeit allseitiger Entwicklung gesichert seyn; und der Staat hat so wenig ein Recht diese zu stören,

daß es sogar seine Pflicht ist, Mittel zur Erreichung derselben herbeizuschaffen. Aber die individuelle Freiheit soll auch nicht ausarten in Beschränkung oder Beeinträchtigung der Freiheit Anderer: sowie sie dieß in irgend einer Weise thut, hat der Staat ohne Weiteres einzuschreiten. Als Staatszweck erscheint allseitige Unterstützung zu allseitiger Entwicklung, welche der Staat nicht zu bevormunden, sondern nur die Mittel dafür herbeizuschaffen hat. Solche allseitige Entwicklung Aller ist aber nur möglich durch gleiche Rechte und Pflichten, durch das allgemeine Staatsbürgerthum. Seine Einheit und Stärke erhält der Staat erst dadurch, daß sich alle Einzelne als Glieder desselben, als Bürger fühlen. Dieses Gefühl wird aber hervorgerufen und erhalten dadurch, daß das Volk Alles thut, was es zu thun vermag, daß ihm in den verschiedenen Sphären der Verwaltung eine gewisse Selbständigkeit gelassen, manche, wie die Gemeindeverwaltung, ihm förmlich übertragen und so dem Staat noch überdieß eine Last abgenommen wird; dadurch, daß die Gerichte eine Volksinstitution werden, daß die stehenden Heere wenigstens theilweise abgeschafft werden und eine Nationalbewaffnung an die Stelle tritt; endlich dadurch, daß jeder religiösen oder wissenschaftlichen Meinung das Recht der vollkommensten Entwicklung und freiesten Aeußerung gelassen wird. C. Hagen in Schwegler's Jahrbüchern der Gegenwart, Jahrgang 1844.

Staatsform. Nur Europa und die vormalige europäische Kolonialwelt im vierten Erdtheile erheben sich in ihren Regierungsformen über die Eintönigkeit des Absolutismus. Bereits im griechischen Alterthume tritt uns eine reiche Mannigfaltigkeit von Staats- und Regierungsformen entgegen, unter deren Einflüssen die bürgerliche und politische Freiheit aufblühte. Roms gepriesene bürgerliche Freiheit war ein sehr zweideutiges Zwittergeschöpf; und wir würden höchst ungerecht gegen unsere Zeit sein, wollten wir verkennen, daß Europa auch in Hinsicht der Regierungsformen — im Ganzen genommen — gegenwärtig höher steht, als in der Welt des Alterthums und zur Zeit des Mittelalters; ja es dürfte eine interessante Frage der politischen Casuistik sein, zu entscheiden: ob die Regierungsform zu Stambul unter Mahmud schlechter sei, als die des Römerreichs unter Valentinian III. und seinen Nachfolgern.

I. Treten wir aber der Betrachtung der verschiedenen, theils bestandenen, theils noch bestehenden Regierungsformen näher; so muß zuvörderst die Frage nach der sogenannten besten oder vollkommensten Regierungsform als ganz müßig und überflüssig völlig beseitigt werden. Zwar läßt das Ideal einer vollendeten Regierungsform eben so einfach sich aufstellen, wie das Kunstideal einer vollkommenen menschlichen Form; allein die Wirklichkeit bleibt jedesmal hinter dem Ideale zurück, und nur das Wieweit dieses Zurückbleibens und des Abstandes von dem Ideale entscheidet über den politischen Charakter der verschiedenen Abstufungen und Schattirungen der Regierungsformen. Es würde daher die größte Verirrung der Philosophie und Politik sein, eine allgemein gültige Regierungsform für alle bestehenden Staaten aufstellen zu wollen. Denn jede Regierungsform muß dem Volke völlig anpassen, das unter derselben stehen soll, sie muß aus seiner Individualität, aus seiner Geschichte und aus dem gegenwärtigen Culturgrade seines politischen Lebens hervorgehen.

II. Es tritt daher, schon bei dem allgemeinsten Blicke auf das Dasein, Nebeneinanderbestehen und auf die Entstehungs- und Bildungsgeschichte der in Europa und Amerika vorhandenen verschiedenen Regierungsformen als Ergebniß hervor: daß, so wenig es eine allgemein gültige Verfassung*) für alle Staaten gebe, es auch keine allgemein gültige Regierungsform für alle Reiche geben könne; daß weder die Regierungsform der Staaten, noch ihre Verfassung den Charakter der Völker, die in diesen Staaten leben, und den Zeitpunkt der Begründung der Regierungsform verläugnen kann, und daß jede Regierungsform als zweckmäßig anerkannt werden muß, welche dem öffentlichen Charakter des Volkes, das regiert wird, so wie der Verfassung völlig entspricht, mit welcher die Regierungsform in der genauesten Verbindung steht. Es gibt aber, nach den Thatsachen der Geschichte, monarchische und republikanische, gewählte und erbliche, unbeschränkte und beschränkte Regierungsformen.

III. Die Regierungsform eines Staates ist monarchisch, sobald die oberste Leitung des Staates in den Händen eines Einzigen ruht, dem entweder auf Lebenszeit, oder selbst erblich in seiner rechtmäßigen Nachkommenschaft, die Regierung zusteht, so daß der in seiner Individualität vereinigte Endpunkt der gesammten Staatsregierung nicht

*) Unter Verfassung versteht man in diesem engeren Sinne diejenige Feststellung, welche die Gesammtheit der rechtlichen Bedingungen enthält, auf denen das innere Leben eines bestimmten Staates, nach dem nothwendigen Zusammenhange der einzelnen Theile dieses Lebens, beruht. Das Wort Regierung, welches gewöhnlich die active Leitung des Staates bedeutet, bezeichnet hier ohngefähr soviel als Staat, weshalb der Ausdruck Regierungsform im Allgemeinen soviel bedeutet, als der genauere Ausdruck Staatsform. Man vergleiche den Artikel Verfassung.

als ein blos ihm übertragenes Staatsamt, sondern als eine persönliche Würde betrachtet werden muß, nach welcher er persönlich heilig, unverletzbar und unverantwortlich ist. Anders ist dies in der sogenannten Republik, obgleich dieses Wort dann nicht in seiner ursprünglichen und etymologischen Bedeutung genommen wird. Denn nach der letzteren bedeutet Republik ein bürgerliches, gesetzlich gestaltetes Gemeinwesen überhaupt, ohne nähere Bestimmung darüber, ob an der Spitze der Regierung desselben eine physische oder moralische (mystische) Person, ein erblicher König, oder ein Fürst, oder ein regierendes Collegium, ein Senat, ein Vollziehungsrath steht. Allein in der herkömmlichen Bezeichnungsform versteht man unter der Republik einen Staat, der kein lebenslängliches oder erbliches Oberhaupt, sondern einen gewählten und nur auf gewisse Jahre zur Leitung des Staates berufenen Regenten hat; einen Staat, dessen Regent nicht, wie in der Monarchie, persönliche Heiligkeit, Unverletzbarkeit und Unverantwortlichkeit besitzt, der vielmehr nach Ablauf der bei seiner Wahl festgesetzten Regierungszeit wieder in seine bürgerlichen Privatverhältnisse zurücktritt; der für die Art und Weise seiner Regierung persönlich verantwortlich bleibt; der sogar während der Zeit seiner Regierung seiner Regentenwürde beraubt, entsetzt, zur Verantwortung gezogen, verurtheilt und, wegen Mißbrauchs der ihm übertragenen Gewalt, bestraft werden kann. Die Regentenwürde ist daher in der Monarchie eine persönliche, gewöhnlich erbliche, wenigstens aber (wie in den Wahlmonarchien) lebenslängliche Würde, dagegen in der Republik ein bloses Staatsamt, und zwar das höchste und würdevollste, doch nur nach Wahl und auf eine gewisse Zeit vom Volke ertheilt, und ohne dem Regenten persönliche Heiligkeit und Unverantwortlichkeit für die ganze Zeit seines Lebens zu gewähren. Sehr unrichtig und einseitig würde es aber sein, wenn man das Wort „Republik“ durch „Freistaat“ übersetzen, und die Freistaaten als Gegensatz der Monarchien aufstellen wollte. Denn weder im ursprünglichen Begriffe der Republik, noch in der geschichtlichen Ankündigung der Republiken in der Wirklichkeit liegt der Begriff eines freien Staates. Vielmehr ist derjenige ein freier Staat, er sei übrigens Monarchie oder Republik, in dessen Verfassung für alle Mitglieder des Staates die bürgerliche, und für alle sittlich-mündigen Individuen die politische Freiheit ausgesprochen, verwirklicht und gewährleistet ist; so wie in allen Hauptzweigen der Verwaltung dieser Geist der bürgerlichen und politischen Freiheit unverkennbar und unveränderlich vorherrscht. Diese bürgerliche und politische Freiheit kann aber in der Verfassung und Verwaltung eines monarchischen Staates eben so fest, und oft noch fester und sicherer begründet, verwirklicht und gewährleistet werden, als in der Verfassung und Verwaltung eines republikanischen Staates. Es würde daher eine völlige Unkunde der Aussagen der Geschichte verrathen, wenn man, schon dem Begriffe nach, in den Republiken entweder ausschließend, oder doch thatsächlich, eine größere bürgerliche und politische Freiheit erwarten wollte, als in den Monarchien. Allerdings gibt es aber einen theoretischen Begriff, welcher den Unterschied und Gegensatz zwischen der Monarchie und Republik bildet. Dies ist der Begriff der sogenannten Volkssouverainetät. Dieser Begriff ist, als solcher, ein moderner, d. h. er gehört erst der politischen Sprache seit den letzten vier Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts an, nachdem das französische Wort „Souveränetät“ seit den Zeiten Ludwigs XIV. den älteren und ungleich bestimmter bezeichnenden Begriff der Majestät theilweise verdrängt, oder doch diesem, als synonym, sich gleichgestellt hatte. Entwickeln wir den Begriff der Souverainetät (vergl. Staatsgewalt) näher, so denken wir uns unter derselben die Vereinigung des höchsten Willens mit der höchsten Macht, um durch alle möglichen Mittel die Absichten und Beschlüsse des höchsten Willens geltend zu machen und zu verwirklichen. Wird nun dieser Begriff der Souverainetät dem Volke beigelegt, so ergibt sich schon aus dem Begriffe eines Volkes, als einer, zu einer abgeschlossenen Rechtsgesellschaft vereinigten, Mehrzahl von vielen Tausenden, Hunderttausenden und Millionen von Menschen, daß der denselben ursprünglich zustehende höchste Wille in Verbindung mit der höchsten Macht nicht von der Gesammtheit des Volkes, als Masse, sondern nur durch Uebertragung auf Eine Person, oder auf Mehrere, geübt werden kann. Daraus folgt aber auch zugleich, daß der Begriff der Volkssouverainetät nur auf Republiken, und nicht auf Monarchien, namentlich nicht auf erbliche Monarchien, anwendbar ist. Denn betrachten wir die Republiken der mittleren und neueren Zeit genauer, so finden wir, daß es entweder ursprünglich nur einzelne Städte, mit ihrem bald größeren, bald kleineren Stadtgebiete, waren, welche als Republiken sich gestalteten, oder daß die Republiken aus vormaligen Provinzen und Kolonien anderer Staaten hervorgingen, nachdem sie gewöhnlich im offenen und langwierigen Kampfe gegen das Stammland ihre Unabhängigkeit und Selbständigkeit errungen hatten. Auf diese Weise entstand der helvetische Bundesstaat seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts; auf ähnliche Weise rissen sich im letzten Theile des

16. Jahrhunderts 7 niederländische Provinzen von Spaniens Herrschaft los, und erkämpften sich die Anerkennung ihrer Selbständigkeit als unabhängige Republik; und nach demselben Grundsatze lösten zuerst 13 nordamerikanische Provinzen die Kolonialverhältnisse zu Großbritannien, welchem Vorgange in neuester Zeit Hayti und die gesammten spanischen Kolonien auf dem amerikanischen Festlande folgten.

Unverkennbar ruhte in allen diesen neuentstandenen Republiken die Souverainetät, d. h. der höchste Wille und die höchste Macht, dem Begriffe nach, in der Gesammtheit des Volkes; allein überall ward sie durch Uebertragung, und nicht von der Masse, geübt, wenn gleich der Kreis der Wahlberechtigten nach örtlichen Verhältnissen bald weiter, bald beschränkter war. So ruhte durch Uebertragung zur Zeit der niederländischen Republik die Souverainetät in den Händen der Hochmögenden; so ruht sie in der Schweiz heute in der Bundesversamlung; so in Nordamerika in der Mitte des Congresses. Die gewählten Abgeordneten des Volkes sind in Republiken die eigentlichen Repräsentanten der Souverainetät, an deren Spitze der ernannte Landammann oder Präsident nur der Primus inter pares, und mit dem höchsten Amte im Staate blos auf eine gewisse Reihe von Jahren bekleidet, dabei aber der Gesammtheit der Repräsentanten der Volkssouverainetät — der Bundesversammlung, dem Congresse — für alle seine Regentenhandlungen verantwortlich bleibt.

IV. Ganz anders ist das Verhältniß in Monarchien, wo ein erblicher Regent an der Spitze der Regierung steht. Hier kann eben so wenig von Volkssouverainetät, wie in Republiken von erblichen Monarchenrechten die Rede sein; die Monarchie schließt ebenso die Souverainetät des Volkes, wie die Republik die Erblichkeit einer regierenden Dynastie, von sich aus. Als Uebergänge aber von der Volkssouverainetät zur erblichen Monarchenwürde können die Wahlkönige betrachtet werden, welche ihre Regentenwürde nur auf Lebenszeit bekleideten, nicht aber als Recht auf ihre Söhne vererben konnten. So gab es Wahlkönige in Deutschland von Konrad I. bis auf Franz II., und vormals in Ungarn, Böhmen, Polen, Schweden, Dänemark und in andern Staaten. Selbst das Haus Romanow bestieg durch Wahl der Großen den russischen Thron im Jahre 1613.

Allein die Regentenwürde in der erblichen Monarchie beruht entweder auf einem stillschweigenden oder auf einem förmlichen Vertrage zwischen dem Regenten und den Repräsentanten des regierten Volkes, weil jedes Rechtsverhältniß zwischen vernünftigen Wesen einen förmlichen oder stillschweigenden Vertrag voraussetzt. Nothwendig fällt dadurch die Lehre des Absolutismus von der unmittelbaren Ableitung der Regentenwürde von Gott selbst. (Vgl. Grundvertrag und Staatsgewalt.)

In der Mitte zwischen den Extremen der „Volkssouverainetät“ und dem „von Gottes Gnaden“ liegt der Begriff des Staatsgrundvertrages, nach welchem der Regent und das Volk — das letztere durch seine Abgeordneten — über die wesentlichsten Formen und Bedingungen der Staatsverfassung sich vereinigen, und dadurch gegenseitig Rechte erhalten und Pflichten übernehmen.

V. Wir unterscheiden aber nach dem Zeugnisse der Geschichte in der Wirklichkeit unbeschränkte und beschränkte Regierungsformen. Unter der beschränkten Regierungsform verstehen wir diejenige, wo der Regent entweder durch gewisse positive Reichsgrundgesetze, oder durch eine förmliche Verfassung, als Staatsgrundvertrag, in Hinsicht seiner Regierungsweise an gewisse rechtliche Bedingungen gebunden wird, deren Beobachtung er bei seinem Regierungsantritte feierlich (entweder durch einen förmlichen Eid, oder durch unterzeichnete Urkunden und mündliche Angelobung) zusicherte. In der beschränkten Monarchie beruhen daher die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Regenten und des Volkes, sowie der Abgeordneten desselben, auf einem förmlichen Vertrage und auf bestimmt ausgesprochenen Bedingungen.

Anders ist es in der unbeschränkten Regierungsform. Nach dieser ist der Regent durch kein Staatsgrundgesetz, durch keinen Vertrag, in Hinsicht der Ausübung seiner Souverainetäts- und Majestätsrechte beschränkt Er ist nicht, wie in der Republik, zunächst das Oberhaupt und der Repräsentant der vollziehenden Gewalt im Staate; er theilt sich nicht, wie in der constitutionellen Regierungsform, mit den Abgeordneten des Volkes in Hinsicht der Gesetzgebung, namentlich in Hinsicht der, den Abgeordneten des Volkes zustehenden, Bewilligung der Steuern und Abgaben: er vereinigt vielmehr, ohne alle Theilung oder Beschränkung, in sich die höchste Macht nach ihren beiden Hauptgegenständen: der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt. Alle Gesetze im Staate sind reine Ausflüsse seines souveränen, untrüglichen und unwiderstehlichen Willens; kein einzelner Staatsbürger, keine Behörde darf es wagen, den Antrag zu einem neuen Gesetze zu begründen, oder die Veränderung und völlige Abschaffung eines bestehenden Gesetzes für zweckmäßig und nothwendig zu erklären; von Ständen oder Abgeordneten des Volkes ist in der unbeschränkten Monarchie keine Rede. Der unbeschränkte Monarch ist für alle seine Hand-

lungen nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich (Vgl. Dei Gratia.)

Fragen wir die Geschichte über die Ankündigung der unbeschränkten Regenten, so kann nicht geläugnet werden, daß Einzelne derselben durch die ihnen innewohnende Thatkraft viel Großes und Ausgezeichnetes geleistet und nicht selten einzelne Völker so kühn emporgehoben und zu einer so schnellen Entwikkelung des politischen Lebens geführt haben, daß der Name solcher Regenten für immer in den Jahrbüchern der Geschichte glänzt. Allein dieselbe Geschichte lehrt uns zugleich, daß wahrhaft große Männer an der Spitze der Völker so selten in den einzelnen Zeiträumen erscheinen, daß sie in der That nur als Ausnahmen von der Regel des Gewöhnlichen sich ankündigen. Die Natur gibt den in Zukunft für die Throne bestimmten Individuen nur in seltenen Fällen die hohe Weihe des Genies und denjenigen Reichthum von geistigen Anlagen und Kräften, der, sobald diese Anlagen gleichmäßig entwickelt werden, den ursprünglichen und natürlichen Beruf zur Herrschaft über Andere in sich trägt. Dazu kommt, daß das Uebermaaß hoher geistiger Kraft und Bildung auf den Thronen nicht selten der Versuchung unterliegt, die mit der Regierung verbundene Macht bloß nach Willkür und Laune zu gebrauchen, und den Völkern eine Gewalt fühlbar zu machen, die um so drückender fällt, je weiter sie von den ewigen Grundsätzen des heiligen Rechts sich entfernt. Denn je höher die Stellung des Regenten über Millionen von Staatsbürgern, und je unbeschränkter seine Gewalt ist, desto schwerer wird die Uebung der größten irdischen Tugend — der Tugend der Selbstbeherrschung, an welcher nicht selten die Besten unseres Geschlechtes scheitern. Dabei darf nicht vergessen werden, daß der absolute Regent, — selbst wenn er die höchste geistige Kraft und den reinsten sittlichen Willen in sich vereinigte, — die in der absoluten Macht gleichmäßig liegende gesetzgebende und vollziehende Gewalt durchaus nicht allein, ohne Mitwirkung Anderer, zu behaupten vermag, so daß er also, nach seinen Ansichten und Beschlüssen, diese mögen nun auf Gesetzgebungs- oder auf Verwaltungsmaßregeln sich beziehen, von den Männern abhängt, die er zu seinen Ministern wählte und denen er sein Vertrauen schenkte. Wie oft kann ihn aber seine Wahl täuschen und auf einen Unwissenden, auf einen Unwürdigen, auf einen Boshaften fallen! Wie oft kann der Unwürdige, der Schmeichler, der Bereicherungssüchtige den guten Willen des Regenten mißbrauchen! Wie wenige Throne erblicken wir in der Geschichte, neben welchen nicht eine Camarilla stand! Das eben hat dem politischen Gewichte der absoluten Macht am meisten geschadet, daß bald ein schlauer, blutdürstiger Priester, bald ein verbuhltes Weib, bald ein entmannter Kislar Aga, bald ein kriegslustiger Großvezier entweder der geistig schwachen Regenten völlig sich bemächtigte, oder selbst die geistvollen Regenten von der einen schwachen Seite faßte, an welcher jeder Staubgeborene zugänglich ist. Daher war denn auch, nach dem Zeugnisse der Geschichte, der Druck der absoluten Regenten, die selbst regierten, nie so lästig, als der Druck einer absoluten Camarilla. Weit leichter versöhnten die Völker sich mit dem Absolutismus der Regenten, die selbst regierten, wie Karl der Große, Peter I., Friedrich II. und selbst Napoleon, als mit dem Absolutismus einer Camarilla, wie sie am Hofe der beiden letzten Stuarte, Karls II. und Jakobs II., in England, and am Hofe der beiden letzten Bourbone der ältern Linie, Ludwigs XVIII. und Karls X., bestand. Denn anders kündigt die Kraft eines Einzigen sich an, der, im vollen Sinne des Worts, sein ganzes Volk überragt, und der, wie z. B. Friedrich II., dieses sein Volk an sich heraufzieht, und seine Minister im Geiste seines Systems bildet, als die Kraft einer ränkevollen Hofumgebung, wo oft die Hinterlist des Einen von der Verschlagenheit des Andern und der Eigennutz des Lieblings von der Schmeichelei der allmächtigen Maitresse überflügelt wird.

VI. Aus allen diesen Rücksichten scheint denn die beschränkte Monarchie nicht bloß für die Völker, sondern selbst für die Fürsten wesentliche Vorzüge vor der unbeschränkten Gewalt zu behaupten, so daß die beschränkte Macht, aus dem politischen Standpunkte gefaßt, zwar ganz im Interesse der Fürsten selbst, unbedingt aber gegen das Interesse der Höflinge und der Satrapen der Gewalt erscheint. Allein Alles beruht darauf, in welchem Sinne und bis wie weit die Macht des Regenten zu beschränken sei; denn eben so nachtheilig, als der Absolutismus für die Rechte und Wohlfahrt der Völker sich ankündigt, eben so bedenklich ist auch die zu sehr beschränkte Macht der Fürsten. Wohin diese zu große Beschränkung der Regentenmacht führe, haben unzählige Thatsachen der Geschichte bewiesen. Diese Beschränkung untergrub den Thron der Könige Polens, und zuletzt sogar die Grundfesten dieses tausendjährigen Reiches selbst. Diese Beschränkung lähmte ganze Menschenalter hindurch die Staatskräfte Schwedens und Dänemarks, und machte nicht selten die Könige nicht blos von dem Willen der inländischen Aristokratie, sondern selbst von den Einflüssen des Auslandes abhängig. So weit die Ge-

schichte reicht, scheint, nach den Erfahrungen eines großen Zeitraums, nirgends sicherer, als in Großbritannien, das richtige Verhältniß der beschränkten Regentenmacht ausgemittelt und in die Wirklichkeit eingetreten zu sein. Der König von Großbritannien und Irland ist, nach der Verfassung des Reiches, unbeschränktes Oberhaupt der vollziehenden Gewalt; allein an der gesetzgebenden Gewalt nimmt er zur Hälfte, zur anderen Hälfte das Parlament Theil. Dies will so viel sagen: Die Initiative der Gesetze, oder das Recht, den Antrag zu neuen Gesetzen, oder zur Veränderung oder auch zur Abschaffung der bestehenden Gesetze aufzustellen, kommt dem Könige völlig gleichmäßig mit den beiden Häusern des Parlaments zu, so daß, wenn der Gesetzesantrag (Vgl. Bill) von dem Könige ausgehet, dieser Antrag erst nach der Annahme von dem Parlamente, so wie, wenn er vom Parlamente ausgeht, er erst nach der Annahme vom Könige zum Gesetze erhoben werden kann. Die gesetzgebende Gewalt ruht daher nicht ausschließlich in den Händen des Königs, sonst wäre er, nach der unauflöslichen Vereinigung der ihm zustehenden vollziehenden Gewalt mit der gesetzgebenden, ein absoluter Regent. Allein eben so wenig steht die gesetzgebende Gewalt ausschließlich dem Parlamente zu, so daß der König die vom Parlamente erlassenen Gesetze bloß in Vollziehung zu setzen hätte. Der staatsrechtliche und politische Charakter der beschränkten Monarchie beruht daher nicht auf einer Theilnahme des Volkes und seiner Vertreter an irgend einem Zweige oder Gegenstande der vollziehenden Gewalt, sondern auf der, in der Verfassung ausgesprochenen, und im Einzelnen genau bestimmten, Theilnahme der Parlamente, Kammern oder ständischen Versammlungen an der gesetzgebenden Gewalt. Nie aber hat Europa die Könige Großbritanniens, obgleich bereits seit Wilhelm dem Dranier ihre Macht eine beschränkte war, für weniger souverän gehalten, als die absoluten Könige der anderen Reiche des Erdtheils. Eben so behaupten seit dem Eintritte des constitutionellen Lebens in Frankreich, Niederland, Schweden, Norwegen und in den meisten deutschen Staaten, die Regenten aller dieser Länder dieselbe Souverainetät, wie sie von den Fürsten der Staaten ohne schriftliche Verfassungsurkunden in Anspruch genommen und geltend gemacht wird.

VI. Noch muß der thatsächlichen Ausartungen der monarchischen Regierungsform gedacht werden. Sie sind die Usurpation, die Tyrannei und der Despotismus.

Bezeichnen wir diese Begriffe genauer, so verstehen wir unter einem Usurpator einen Regenten, welcher der höchsten Gewalt auf unrechtmäßige Weise, folglich weder durch Wahl des Volkes oder der zur Regentenwahl berechtigten Stände, noch durch Erbrecht, noch durch rechtlichen Vertrag, sich bemächtigte, so daß er entweder, als Ausländer, den Staat durch Eroberung sich unterwarf (wie z. B. die Türken des byzantinischen Reiches sich bemächtigten), oder daß er, als Eingeborener, den rechtmäßigen Regenten entthronte und sich der Regierung versicherte. Auf die letzte Weise gelangte Cromwell zur Würde eines Protektors von Großbritannien. Allein nicht immer ist der Usurpator ein schlechter Regent: er kann oft die heilsamsten Gesetze geben, die zweckmäßigsten Einrichtungen stiften, und die Macht des Reiches im Innern und nach Außen steigern. Nur auf seiner Gelangung zur höchsten Macht ruht ein unvertilgbarer Flecken, weil sie entweder auf dem blos physischen Uebergewichte einer glücklich durchgeführten Eroberung, oder auf dem Erfolge einer im Innern entstandenen Revolution und eines verheerenden Bürgerkrieges, oder auf einer gewaltsamen Verdrängung der bis dahin regierenden Dynastie beruht.

Sehr verschieden von dem Begriffe des Usurpators ist der Begriff des Tyrannen; denn dieser kündigt sich als Regent durch die Verletzung oder völlige Aufhebung der im Staate bestehenden und von ihm beim Antritte der Regierung anerkannten und beschworenen Verfassung an. Die Tyrannei kann folglich nur in einem Staate eintreten, dessen inneres Leben entweder auf eine schriftliche Verfassungsurkunde, oder doch auf mehrere, aus früherer Zeit herrührende, Reichsgrundgesetze sich stützt, in welchen das rechtliche Verhältniß des Regenten zu den Staatsbürgern bestimmt ausgesprochen ist; der Tyrann handelt folglich willkürlich, und regiert völlig eigenmächtig und wortbrüchig, in Hinsicht der von ihm anerkannten und beschworenen Reichsgrundgesetze, oder der förmlich im Staate bestehenden und gültigen Verfassungsurkunde. Tyrannen, nicht Usurpatoren waren die Stuarte, besonders die beiden letzten, auf dem britischen Throne. Ihr Regentenrecht gründete sich auf die Anerkennung und Beschwörung der englischen Verfassung von dem Könige Jakob I., dem ersten Stuart auf dem Throne Englands. Allein ihr politischer Wahn von einem, ihnen zustehenden, göttlichen Erbrechte auf den Thron, und von den blos aus königlicher Gnade stammenden und täglich zurückzunehmenden Rechten des Volkes, ließ sie den Rechtstitel verkennen, nach welchem sie das britische Volk und Parlament auf dem Throne der Elisabeth anerkannt hatte. Mag daher auch die Geschichte ihnen, in Vergleichung mit anderen Tyrannen, weniger Blutdurst als

diesen nachweisen können; so war doch die Eigenmacht, die sie geltend machten, und die Willkür und Laune, mit welcher sie das Parlament und die Bestimmungen der Reichsgrundgesetze (namentlich der magna charta) behandelten, die untrüglichsten Belege ihrer Tyrannei. Nicht die Verfassung galt ihnen, sondern ihr eigener Wille; hoch über den Gesetzen, nach welchen seit Jahrhunderten England regiert worden war, und bei denen es sich wohlbefunden hatte, glaubten sie persönlich zu stehen, und deshalb befugt zu sein, jedes Gesetz entweder nur in ihrem Sinne gelten und anwenden zu lassen oder es völlig zu beseitigen.

Der Despot endlich ist wieder von dem Ursurpator oder Tyrannen verschieden. Der Despotismus (s. D.) setzt jedesmal die thatsächlich in einem Reiche bestehende absolute Macht des Regenten voraus, so daß er in sich die Fülle der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt vereinigt, an keine Verfassungsurkunde, an kein Reichsgrundgesetz gebunden ist, und für alle seine Regentenhandlungen nur Gott, dem höchsten Richter, und dem Gewissen verantwortlich bleibt. Nun ist aber nicht blos denkbar, sondern selbst in Thatsachen der Geschichte vieler Staaten vorliegend, daß solche absolute Regenten (die Autokratoren) nichts weniger, als Despoten waren; daß sie nicht nach Willkür regierten, wenn gleich in ihren Händen die unbeschränkte Gewalt, ohne Bedingung, ruhte; daß sie, bei der Behandlung ihres Volkes, nicht den Zuflüsterungen der Höflinge, sondern der mächtigen Gottesstimme ihres Gewissens, den Aussprüchen der Vernunft folgten, und daß nicht selten durch solche Autokratoren die Völker mehr gehoben, und blühender, kräftiger und stärker geworden sind, als andere Völker durch constitutionelle Regenten. Sobald aber der Autokrator die ihm zustehende unbeschränkte Gewalt zur Mißhandlung seines Volkes, zur Abläugnung und Verkennung aller Menschen- und Privatrechte, zum willkürlichsten und launenhaftesten Gebieten über Eigenthum, persönliche Freiheit, ja über Leben und Tod seiner Unterthanen mißbraucht; sobald die Aussprüche der Gerichtshöfe durch seine Machtsprüche oder Kabinetsbefehle bald aus Leidenschaft und Laune verschärft, bald völlig zu Gunsten der Verbrecher aufgehoben und vernichtet werden können; sobald kein Reicher sicher ist, daß ihm nicht die seidene Schnur zugeschickt wird, damit der Sultan sein Vermögen erbe; sobald jedes freie Wort verdächtigt, oder durch Gefängniß und Wegführung in andere Erdtheile und Himmelsstriche geahndet wird; sobald der Autokrator bei jedem Widerspruche gegen seine Maaßregeln aufstürmt, wie der afrikanische Löwe der Wüste; sobald die geheime, von dem Autokrator besoldete, Polizei ihre Schlachtopfer, oft auf kaum zureichenden Verdacht, zur harten Bestrafung ausliefert: — dann allerdings ist es nicht mehr die Autokratie, welche, — wie bisweilen unter anderen Verhältnissen die Diktatur — die Völker und Staaten in bedenklichen Augenblicken rettet, aufrecht hält und zu einem festen Ziele fortführt; dann ist es der Despotismus, oder Sultanismus, der Andere beherrscht, ohne sich selbst sittlich beherrschen zu können: der an der Spitze eines rechtlichen Vereins von sittlichen Wesen steht, ohne selbst die erhebende, warnende und strafende Stimme des sittlichen Bewußtseins zu hören, und der in dem Volke, das unter ihm seufzt, eine andere und weit niedrigere Gattung von Wesen erblickt, als die ist, aus welcher er selbst nach seiner irdischen Ankündigung stammt. Unter diesem Fluche des Despotismus seufzen bereits seit Jahrtausenden die meisten Reiche Asiens, so wie Byzanz seit dem 29. Mai 1453, und die Barbareskenstaaten Nordafrika's, mit Einschluß Egyptens. Das christliche und in der Gesittung mächtig fortgeschrittene Europa hat nie auf die Dauer, selbst nicht in den rohen Zeiten des Mittelalters, den Despotismus ertragen. Denn wenn er auch, wie in Frankreich, unter Ludwig XIV. und XV., mit seiner völligen Folgerichtigkeit geübt ward; so ward er doch auch gerade in diesem Lande beim Ausbruche der Revolution am Tiefsten erschüttert, und der Mittelweg zwischen Absolutismus und Revolution, auf welchen man, nach den Umwühlungen des ganzen gesellschaftlichen Zustandes in Frankreich zuletzt einlenkte, war die beschränkte Monarchie nach den Bestimmungen der constitutionellen Charte.

VIII. Kaum vermöchte der Mann, der die wirkliche Welt und die Geschichte kennt, zu begreifen, warum die republikanische Regierungsform, und in derselben namentlich die Demokratie, für Viele so viel Ansprechendes hat, wenn nicht, man könnte sagen, etwas Dichterisches und Idealisches in derselben läge. Der feurige Jüngling, mit der Glut der Ideale im Busen, die er, im vollen Drange seiner geistigen Kraft, in der Welt außer ihm verwirklichen, und die Mängel, Lücken und Unvollkommenheiten des Bestehenden, wo möglich, in einem kühn berechneten Kampfe beseitigen will, glaubt in der Demokratie den besten Platz für die Ausführung seines Ideals zu finden. Denn beruht nicht die Demokratie auf der Freiheit und Gleichheit Aller? Gilt in der Demokratie, ursprünglich genommen, ein Staatsbürger mehr als der andere? Trägt nicht jeder den, auf ihn kommenden, tausendsten, oder hunderttausendsten, oder millionenfachen Theil der Volkssouverainetät auf der Stirne, auf der Zunge und in der Brust? Ist es nicht mächtig aufregend

und spornend, in der allgemeinen Volksversammlung das Wort bei der Gesetzgebung, bei den Beschlüssen für die Verwaltung, und bei allen Berathungen der auswärtigen Angelegenheiten mit zu führen, alle Staatsämter, bis hinauf zum Regenten, durch seine Stimmgebung mit zu besetzen, und sich in ununterbrochener Theilnahme an der Leitung und Regierung des Staates zu denken?

Nur traurig, daß die Wirklichkeit sehr weit hinter diesem dichterischen Ideale zurück bleibt; daß, nach den Zeugnissen der Geschichte, in den Urversammlungen des Volkes die Masse der politisch Unmündigen die Zahl der politisch Mündigen bei Weitem überwiegt; daß nicht immer der Beste, der Ausgezeichnetste und der Verdienteste, sondern der aufgeregte und aufregende Demagog, oder der Reiche, dem es gelang, Tausende von Stimmen durch Bestechung für sich zu gewinnen, an die Spitze des Ganzen gestellt wird. Denn bei der thatsächlichen Mehrzahl der politisch Unmündigen unter jedem Volke kann, in der sogenannten reinen Demokratie, wo jeder volljährige Staatsbürger, ohne Ausnahme, nicht blos die staatsbürgerlichen, sondern auch die politischen Rechte (des Antheils an den Wahlen und an der Regierung) übt, nur der Zufall die Entscheidung bewirken, daß der Edelste und Beste unter dem Volke durch die Mehrzahl der Stimmen mit der Regierungswürde bekleidet wird. Dazu kommt, daß diese reine Demokratie, mit der gleichen-Berechtigung aller Staatsbürger zu allen politischen Rechten, nie in einem großen Reiche, sondern höchstens nur auf dem Umfange von wenigen Geviertmeilen, und entweder innerhalb des Gebietes einer einzigen Stadt, oder in dem engen Kreise eines helvetischen Hirtencantons bestehen kann. In einem Staate, dessen Volkszahl nach Hunderttausenden oder Millionen berechnet wird, führt die reine Demokratie unmittelbar zur Anarchie, und diese zur Auflösung der demokratischen Regierungsform selbst, wie die französische Republik zur Zeit der Urversammlungen bewies!

Wenn daher Vernunft und Geschichte gegen die reine Demokratie sich erklären; so ist von den demokratischen Regierungsformen blos die beschränkte Demokratie in der Wirklichkeit denkbar und ausführbar. Allerdings liegt der beschränkten, wie der reinen und absoluten Demokratie, der Begriff der Volkssouverainetät zu Grunde; allein in der beschränkten Demokratie übt nicht das Volk, nach der Gesammtheit seiner Bürger, sondern nur eine gewisse Zahl derselben die politischen Rechte. Es sind daher in der beschränkten Demokratie die, nach einem feststehenden Wahlgesetze ernannten, Volksvertreter, welche in ihrer Mitte alle wichtigen Angelegenheiten der Gesammtheit verhandeln, bei ihren Berathungen und Beschlüssen die Souverainetät des ganzen Volkes handhaben, und an der Spitze der vollziehenden Macht eine, durch Wahl bestimmte, physische oder moralische Person, mit dem höchsten Staatsamte auf eine gewisse Zahl von Jahren bekleidet, anerkennen. In der beschränkten Demokratie wird folglich die Volkssouverainetät durch gesetzliche Uebertragung derselben auf einen gesetzgebenden Körper geübt, mit welchem der Regent, als Repräsentant der vollziehenden Gewalt, ohne irgend einen Antheil an der gesetzgebenden Macht, in steter Verbindung und Wechselwirkung steht. Allerdings behält auch diese beschränkte (oder repräsentative) Demokratie ihre Unvollkommenheiten. Je häufiger und allgemeiner die Wahlen der Volksvertreter und die Wechsel des Oberhauptes der Regierung erfolgen, desto häufiger kehren auch die stürmischen, mit diesen Wahlen verbundenen, Bewegungen in der Mitte des Staates zurück. Dazu kommt, daß die hohe Stellung des Regenten, bei der Ernennung desselben durch Wahl und auf die kurze Dauer gewisser Jahre, an ihrem politischen Gewichte verliert, sobald nicht eine mächtig hervorragende Individualität (wie die des, in keiner anderen neuen Republik erreichten, Washington s. D.) die politische Haltung derselben sichert. Denn immer betrachten die den Regenten wählenden Körper denselben, wo nicht als ihr Geschöpf, doch als Ihresgleichen, so daß er nur durch entschiedene und überwiegende geistige und sittliche Kräfte in der öffentlichen Meinung ein Uebergewicht über jeden anderen Staatsbürger behaupten kann.

Soll aber die beschränkte Republik von Dauer seyn, so muß sie, wie die beschränkte Monarchie, unter dem repräsentativen Character, und die Stellvertretung des Volkes nach dem Zweikammersysteme sich ankündigen. Die beschränkte Republik mit dem repräsentativen Character schließt alle Urversammlungen des Volkes von sich aus; sie enthält in dem Wahlgesetze, das in ihrer Mitte gilt, die genauesten Bestimmungen über den Unterschied zwischen den bürgerlichen und politischen Rechten, weil, wenn gleich der Gesammtheit aller Staatsbürger der volle Besitz und Genuß der eigentlichen staatsbürgerlichen Rechte, doch nur einer, gesetzlich bestimmten, Minderzahl von Staatsbürgern die Ausübung der politischen Rechte zusteht. Denn die politischen Rechte schließen theils die Berechtigung in sich, die Vertreter des Volkes zu wählen; theils selbst als Vertreter des Volkes gewählt zu werden; theils durch Wahl, oder auch durch Ernennung von der rechtlich bestehenden Regierung; zu den verschiedenen Aemtern der Staatsverwaltung berufen zu werden. Es gibt daher im Wahlgesetze der

beschränkten Republik, wie im Wahlgesetze der beschränkten Monarchie, ein bestimmter Maßstab für die Wahl der Wahlmänner, und für die Wahl der Vertreter des Volkes selbst. Dieser bestimmte Maßstab muß aber die gesammten Interessen des Volkes, folglich die materiellen und die geistigen Interessen, umschließen, damit eben so die irdische Wohlfahrt des Volkes nach Feldbau, Gewerbswesen und Handel, wie die Entwickelung und Fortbildung des geistigen Lebens befördert werde.

Die beschränkte oder repräsentative Demokratie bedingt aber auch, wie die beschränkte Monarchie, sobald die Gesammtbevölkerung der Republik über eine halbe Million steigt, das sogenannte Zweikammernsystem nothwendig in sich. Dies hat Nordamerika seit einem halben Jahrhunderte praktisch bewiesen, und Mexiko und andere neurepublikanische Staaten des vierten Erdtheils sind dem Vorgange und Beispiele Nordamerika's gefolgt. Mag immer, bei der ursprünglichen Gestaltung und Eintheilung des nordamerikanischen Congresses in den Senat und in die Kammer der Abgeordneten, die Nachbildung des englischen Parlaments den Ausschlag gegeben haben; so tritt doch der große Unterschied des Congresses zu Washington von dem Parlamente zu Westminster schon darin hervor, daß die politische Eigenthümlichkeit der Kammer des Senats in Nordamerika von dem politischen Character der britischen Pairskammer völlig abweicht, weil von den einzelnen nordamerikanischen Staaten jeder zwei Mitglieder in den Senat sendet, während das britische Oberhaus eine hohe erbliche Pairie und die gesammte hohe Geistlichkeit als mittelalterlichen Stand, in sich faßt. Dieses Zweikammernsystem ist aber in beschränkten Republiken um so nöthiger, weil der gewählte Regent derselben nur das höchste Staatsamt bekleidet, zunächst auf die Ausübung der vollziehenden Gewalt beschränkt, und von der Initiative der Gesetze völlig ausgeschlossen ist. Bestände daher in einer Republik, deren Regent in Hinsicht seiner Macht weit beschränkter ist, als der erbliche Regent in der constitutionellen Monarchie, nur das Einkammersystem, so würde nothwendig diejenige hohe politische Behörde fehlen, welche die Beschlüsse der Volksvertreter einer zweiten besonnenen und umsichtigen Berathung und Prüfung unterwürfe, so wie über die Annahme oder Verwerfung derselben entschiede. Denn das politische Gleichgewicht der Gewalt kann nur auf dem, in der Verfassung der Republik sorgfältig berechneten und ausgesprochenen, Gegengewichte der Macht der beiden einander gleichstehenden Kammern beruhen, so daß das Uebergewicht des politischen Einflusses weder der ersten, noch der zweiten Kammer für immer zufällt, weil in diesem Falle die eine Kammer in eine drückende Abhängigkeit von der anderen gelangen, und dadurch eben so die innere Ruhe und Sicherheit, wie der Fortschritt der allgemeinen Wohlfahrt gefährdet würde. Nur durch diesen repräsentativen Charakter kann die beschränkte Republik der doppelten Gefahr der Pöbelherrschaft und der Diktatur entgehen. Denn wird das Wahlrecht in der Republik zu sehr erweitert, so ist von einer fehlerhaft zusammengesetzten und demagogisch aufgeregten Kammer der Volksvertreter zur Pöbelherrschaft oft nur Ein Schritt. Tritt aber von der anderen Seite in der Republik eine unheilbare Spannung und Trennung zwischen den beiden Kammern ein; so wird es auch einem kühnen und unternehmenden Oberhaupte der Republik nicht schwer werden, eine Diktatur zu erstreben, welche nicht nur die verfassungsmäßige Wirksamkeit beider Häuser lähmt und vernichtet, sondern auch nicht selten in Despotismus übergeht.

IX. Völlig verschieden von dem politischen Charakter der Republik nach der demokratischen Staats- und Regierungsform ist die Ankündigung der Republik im Charakter und Geiste der **Aristokratie.** Denn wenn in der Demokratie entweder das Volk selbst, als Gesammtheit, oder der gewählte Kreis seiner Vertreter die politischen Rechte ausübt, und, nach verschiedenen Abstufungen und Verzweigungen in der Gesetzgebung und Verwaltung, die Regierung des Ganzen leitet; so ruht in der Aristokratie die Ausübung der souverainen Gewalt in der Hand einer höchsten, in sich abgeschlossenen und sich selbst durch Wahl ergänzenden, Behörde (eines Collegiums), die nicht dem Volke, sondern blos sich selbst verantwortlich ist. In der aristokratisch gestalteten Republik zählt das Volk, als solches, wenig oder nichts, weil, wo nach dem Herkommen die Zustimmung desselben zu gewissen Beschlüssen der Regierungsbehörde nöthig ist, diese Zustimmung gewöhnlich zu einer bloßen Förmlichkeit herabsinkt. Selbst wenn an der Spitze des aristokratisch gestalteten Regierungscollegiums Ein Individuum als Vorstand steht, so kann dasselbe keine eigentlichen Regierungsrechte, wie das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt in der beschränkten Demokratie, geltend machen; es ist vielmehr, nach allen seinen öffentlichen Handlungen, an die Beschlüsse der Behörde gebunden, in welcher es den Vorsitz führt.

Der Grundcharakter der Aristokratie besteht aber darin, daß von der Wahl und Ernennung der Mitglieder der obersten Regierungsbehörde das Volk völlig ausgeschlossen bleibt;

daß vielmehr bei Erledigungsfällen die Mitglieder der Behörde durch eine blos von ihnen abhängende Wahl sich selbst ergänzen; daß gewöhnlich im Laufe der Zeit gewisse, unter sich durch Familienverwandtschaft eng verbundene, und meistens reiche Familien die Herrschaft des Staates in ihre Mitte gebracht, und diese Herrschaft mit Umsicht, Ernst und Strenge behauptet haben; daß sie mit sicherem Takte die Aufnahme eines ihnen fremdartigen oder von ihren Grundsätzen abweichenden Mitgliedes in das Regierungscollegium zu verhindern wissen; so wie sie in der Regel jeder freisinnigen Richtung, es sei durch Rede oder Schrift, innerhalb des Staates entgegen wirken, und durch eine sorgfältig organisirte geheime Polizei jeden denkbaren Versuch gegen ihre Machtvollkommenheit sogleich im ersten Keime zu unterdrücken suchen.

Die aristokratische Form in der Republik gewährt den wesentlichen Vorzug, daß die Urversammlungen des Volkes durch sie völlig ausgeschlossen werden; auch herrscht in den meisten Fällen in der Staatsverwaltung der Aristokratie strenge Ordnung und Pünktlichkeit, zugleich aber eine unbedingte und starre Anhänglichkeit an das Alte, und eine zähe Beibehaltung von Einrichtungen und Formen, die längst sich überlebt haben, und der freien Entwickelung und zeitgemäßen Fortbildung des inneren Staatslebens hemmend entgegen treten. Man scheut sich, dem Zeitgeiste auch nur die kleinste Bewilligung zuzugestehen, weil man die Folgen befürchtet, welche selbst die dringendsten Reformen in der Gesetzgebung, in den bürgerlichen Verhältnissen überhaupt, und in der Staatswirthschaft insbesondere, herbeiführen könnten. Deßhalb veralten die Aristokratien leichter, als die Demokratien, weil sie aller im inneren Staatsleben enthaltenen Elemente der Verjüngung ermangeln, und stürzen, wenn sie sich überlebt haben und die Macht der äußeren Verhältnisse erschütternd auf sie einwirkt, entweder schnell und geräuschlos zusammen, (wie in neuerer Zeit Venedig und Genua), oder sie werden in monarchische Formen umgewandelt (wie die Republik der Niederlande.)

So wie die Demokratie, so kann auch die Aristokratie in der Wirklichkeit entweder als unbeschränkte, oder als beschränkte Aristokratie sich ankündigen. In der unbeschränkten Aristokratie beschließt die regierende Behörde alle Gesetze und Verwaltungsangelegenheiten des Staates ohne die Zustimmung und Mitwirkung irgend eines Theiles der Volksversammlung. Die unbeschränkte Aristokratie schließt jede Art der Volksvertretung, entweder in Einer Repräsentantenversammlung, oder in zwei Kammern, von sich aus; denn das Volk in der unbeschränkten Aristokratie ist blos zum leidenden Gehorsame verpflichtet. Dagegen ist in der beschränkten Aristokratie die Regierungsbehörde bei ihren Beschlüssen entweder an förmliche Staatsgrundgesetze, oder an gewisse, mit den Bürgern abgeschlossene, Uebereinkünfte und Verträge, oder in bestimmten Fällen selbst an die Einwilligung des zusammenberufenen Volkes, oder doch der wichtigsten Corporationen und Zünfte desselben, gebunden. Gewöhnlich zerfällt in den Aristokratien die Regierungsbehörde in zwei Sectionen oder Senate (oft mit der Benennung großer und kleiner Rath), von welchen die eine Section die zu erlassenden Gesetze und Verwaltungsverfügungen berathet und beschließt, die zweite Section aber dieselben zur Ausführung bringt. In diesem Falle kündigt sich die, in allen beschränkten Regierungsverfassungen — sie mögen monarchische, demokratische oder aristokratische seyn — bestehende, Theilung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt auch innerhalb der beschränkten Aristokratie an, so verschieden übrigens die einzelnen Schattirungen beider Gewalten, nach ihrem Zusammenhange mit dem politischen Grundcharakter der in der Republik bestehenden Aristokratie, wahrgenommen werden mögen. Pölitz.

Staatswesen und Staatsleben. Ebendasselbe gegenseitige Verhältniß des innern und äußern Lebens, das wir in allen Organismen erkennen, zeigt sich auch beim Staate, insofern derselbe aus Menschen besteht, die mit einander in fortdauernder Verbindung und steter Wechselwirkung stehen, während zugleich er selbst als ein in sich abgeschlossenes Ganzes erscheint und sich nach Außen als ein großer, in allen seinen Theilen aufs innigste verbundener Organismus ankündigt. Wie bei jedem Organismus sagen wir also auch beim Staate mit vollem Rechte, daß sein inneres Leben das äußere Leben bedinge, und dieses von jenem abhängig sey. Kein Staat wird sich also nach außen kräftig und würdevoll ankündigen, dessen inneres Leben zerrüttet ist, während der in seinem Innern gesunde und erstarkte Staat in seiner Verbindung und in seinem Verkehre mit andern Staaten als lebenvoll, kräftig und einflußreich erscheinen wird. Zu den eigentlichen Ankündigungen des innern Lebens eines Staates gehören aber die Verfassung, die Regierung, und die Verwaltung desselben als die drei Grundbedingungen, in welchen ebenso die Vollkraft und das Vorwärtsschreiten wie die Schwäche und das allmälige Sinken des innern Staatslebens erblickt werden kann. Es bilden daher auch diese drei Hauptseiten die eigentlichen Mittelpunkte des innern Staatslebens. Das äu-

ßere Staatsleben dagegen zeigt sich in der gegenseitigen Verbindung und Wechselwirkung der Staaten, also namentlich auch in der Entwicklung und Anwendung des Zwanges gegen andere Staaten, sobald dieselben die anderseitigen Rechte bedrohen oder verletzen.

Zum gesammten Leben des Staates gehören aber vor Allem die Formen und die Bedingungen, die ihm, als einer in sich abgeschlossenen Rechtsgesellschaft, eigen sind. Seine Formen sind die nach außen wahrnehmbare und ihm eigenthümliche Erscheinung; seine Bedingungen sind in dem ihm eigenthümlichen inneren Wesen seiner Gestaltung enthalten. Die Staatsformen sind also gleichsam die äußere sinnliche Hülle des in den Bedingungen des innern Staatslebens enthaltenen und sich hier ankündigenden Geistes; die Bedingungen des staatlichen Lebens müssen also mit den äußeren Formen desselben in innigstem und harmonischem Zusammenhange stehen; beide müssen sich gegenseitig entsprechen und unterstützen. Diese Formen und Bedingungen führen aber zurück auf den Staats-Grundvertrag, welcher, in Angemessenheit zu den in ihm enthaltenen Grundsätzen, jeder lebendigen Kraft im Staate, vom Regenten an bis auf das unterste Mitglied der Gesellschaft, ihren Wirkungskreis anweist, zugleich aber eben dieser Wirksamkeit aller lebendigen Kräfte in der Mitte des Bürgerthums die sicherste Gewähr seines Schutzes und seines wohlthätigen Einflusses verbürgt. Ist dieser Grundvertrag (über welchen Seite 1214 und im Artikel Staatsgewalt gehandelt wird) in einem Staatswesen eine ungeheuchelte, praktische Wahrheit, so entsteht daraus plötzliches Emporblühen durch Einklang zwischen dem Gesammtwillen und der Gesammtmacht des Staates vermittelst der sogenannten beschränkten Regierungsform, nach welcher zwar die gesammte vollziehende Gewalt ausschließlich und ungetheilt in den Händen der Regierung ruht, dem Volke aber, in seinen rechtlich gewählten Vertretern, ein Antheil an der gesetzgebenden Gewalt zusteht (vgl. die Artikel Gewalt, und, Staatsgewalt). Die große Aufgabe der Staatskunst bleibt es daher, zu bewirken, daß die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt, theils in den Grundbestimmungen des Staates, theils in dem Verfassungs-Vertrage, theils in der geschichtlichen Ankündigung beider im Staatsleben so unzertrennlich verbunden und gemeinschaftlich wirkend erscheinen, als es die Ausführung und Erreichung des gesammten Staatszweckes verlangt. Nur bei solcher Harmonie erstarkt und blühet der Baum des öffentlichen Lebens; dagegen führt die feindselige Reibung und der Kampf der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt zum Schwinden, Sinken, und Ersterben der innern Lebenskraft des Staates. Die wahre Staatskunst muß also stets die Extreme vermeiden, denn diese reiben sich; ihr Weg liegt in der Mitte zwischen den Extremen und hält sich fern nicht minder von der Reaction wie von der Revolution (vgl. S. 2185). Die Bahn der Reform ist es, auf welcher sie vorschreitet, um die wahre und kräftige Gesundheit des Staatslebens zu erhalten oder deren Störungen zu überwinden (vgl. S. 2194 bis 2198). Fortschritt ist ihr Lösungswort, Fortschritt zum Bessern in allen wesentlichen Bedingungen des Staatslebens, also gleichmäßig nach Verfassung, Regierung, und Verwaltung. Diesen Fortschritt im Stillen vorzubereiten, das eingetretene Verlangen nach demselben in der Stimmung der Völker und in der Richtung der Zeitalter zu erkennen, und den wirklichen Eintritt derselben, nach allen seinen Bedingungen, Wirkungen und Folgen, mit Sorgfalt und Umsicht zu leiten: das ist die große Aufgabe des dem Staatsleben so höchst und einzig förderlichen Systems der Reformen.

Nach den oben gegebenen Erläuterungen ist es übrigens unzweifelhaft, daß ein rechtes Staatsleben nur das constitutionelle ist; ein solches beruht aber theils auf Vorbedingungen, theils auf Grundbedingungen. Der Vorbedingungen sind aber zwei, nämlich

1. Gleichstellung der materiellen und geistigen Interessen im Staate. Das Bedürfniß nach dem constitutionellen Leben regt sich nämlich nur bei solchen Völkern, welche, neben der Beförderung der materiellen Interessen, sich bereits zum lebhaften Bedürfnisse der Befriedigung der geistigen Interessen erhoben haben. Ferner beruht auch die höchste und letzte Aufgabe einer guten Verfassung auf der rechtlichen Begründung und gesicherten Stellung des Verhältnisses zwischen den materiellen und geistigen Interessen im inneren Staatsleben.

2. Berücksichtigung der bisherigen geschichtlichen Unterlage des Staatslebens. Nur aus der gleichmäßigen Berücksichtigung der Gegenwart und der Vergangenheit kann eine Zukunft für den Staat hervorgehen, welche ebenso den anerkannten Bedürfnissen der gegenwärtigen Bildung des Volkes, wie seinem bisherigen bürgerlichen und und politischen Leben entspricht. Zur geschichtlichen Unterlage des Staatslebens gehört nämlich Alles, was in den privatrechtlichen und öffentlichen Verhältnissen des Volkes und Staates als fest begründet und anerkannt gültig besteht. Unverkennbar entschied aber bei allen Völkern

theils die Oertlichkeit des in Besitz genommenen Landes, theils der ursprüngliche Stammcharacter des Volkes, theils die erste Gestaltung des sich bildenden Staates sehr Vieles über jene geschichtliche Unterlage des inneren Staatslebens. a) Ein fruchtbarer Boden unter einem milden Himmelsstriche befördert die Entwickelung der physischen und geistigen Anlagen eines Volkes ungleich mehr, als ein rauhes, unwirthbares Land, dessen Anbau die physischen Kräfte bis zur Erschöpfung in Anspruch nimmt. b) Noch mehr aber kommt in Anschlag der ursprüngliche Stammcharacter der Völker selbst, nach ihrer Abstammung von den verschiedenen, über den Erdkreis verbreiteten, Menschenraçen, und nach der Eigenthümlichkeit und Selbständigkeit dieses Volkscharacters. Nach dem Zeugnisse der Geschichte haben, in Hinsicht auf die Fortschritte in der Cultur und Civilisation, die slavischen Völker keineswegs die Stämme deutscher Abkunft, die Neger noch nicht die Araber, die Tataren noch nicht die indischen Völkerschaften erreicht. c) Allein am meisten beruht die geschichtliche Unterlage des Staatslebens auf der ersten Gestaltung der neu sich bildenden Staaten. Ganz anders bilden sich die Staatsformen in Ländern, welche erobert und deren Bewohner unterworfen wurden, ganz anders da, wo der Staat aus allmäliger freier Ansiedelung gleichberechtigter Stämme erwuchs. d) Dazu kommt, daß jedes Volk ein eigenthümliches Individuum ist, dessen Individualität durch Religion, Verfassung, Regierung und Verwaltung ausgeprägt wird. α) Unverkennbar wirkt der Geist der Religionen mächtig ein auf die öffentliche Ankündigung des politischen Characters der Völker und Staaten. Wer vermöchte namentlich den unermeßlichen Einfluß des Christenthums auf die gesammten bürgerlichen Verhältnisse derjenigen Völker und Staaten zu verkennen, welche sich dieser Religion anschlossen; obgleich allerdings auch keine Religion des Erdbodens unter den Händen der Priesterschaft mehr zu Grausamkeiten entweiht worden ist, als das Evangelium des Lichtes und des Friedens! β) Nächst der Religion entscheiden aber die Verfassung, Regierung, und Verwaltung der Staaten über die geschichtliche Unterlage ihres innern Lebens. Bei jedem rechtlich gestalteten Volke bildet sich nämlich im Laufe der Zeiten ein gewisses Verhältniß der Regierenden zu den Regierten, ein Verhältniß der Stände des Volkes gegen einander, eine Gesetzgebung, eine Regierungsform, und eine bestimmte Verwaltung der Gerechtigkeitspflege, der Besteuerung, der Bewaffnung und Vertheidigung, welche sämmtlich, durch Gewohnheit und Herkommen, tief in allen Einzelheiten des bürgerlichen und öffentlichen Lebens wurzeln, und dasselbe zu einem in sich zusammenhängenden Ganzen verbinden. Diese Eigenthümlichkeiten sind aber gerade das, was wir unter der geschichtlichen Unterlage des Staates verstehen. Allerdings ist aber Vieles von dem, was aus früheren Jahrhunderten bis auf die neueste Zeit sich erhielt, unverkennbar veraltet, und hemmt in seiner Fortdauer, die freie Entwicklung der materiellen und geistigen Kräfte; Anderes hingegen kündigt sich noch als frisch und kräftig an, und kann von dem Ganzen des politischen Lebens ohne gewaltsame Erschütterung und ohne höchst gefährliche Folgen nicht getrennt werden. Es bleibt daher 1) die große und wichtige Vorbedingung für jede neue Verfassung, daß sorgfältig ausgemittelt werde, was von der geschichtlichen Unterlage des innern Staatslebens als wirklich veraltet abzuschaffen ist, und was als noch brauchbar, kräftig und zeitgemäß, genaue Berücksichtigung verdient. In diesem Sinne gelte daher 2) als zweite Vorbedingung jeder neuen Verfassung das geschichtliche Recht, soweit es mit der ersten Vorbedingung vereinigt werden kann. Man könnte daher diejenigen Verfassungen, welche in ihrem Neubaue die geschichtliche Unterlage des innern Staatslebens mit der Aufnahme zeitgemäßer Formen gleichmäßig berücksichtigen, als Ausgleichungsversuche zwischen dem Grundsatze der Stabilität und dem Systeme der Reformen betrachten. Denn dadurch eben unterscheidet sich die Revolution von dem Systeme der Reformen, daß sie gar keine Rücksicht auf die geschichtliche Unterlage des innern Staatslebens nimmt; daß sie alles Bestehende ohne Einschränkung und Ausnahme als veraltet, als unhaltbar und unbrauchbar betrachtet; daß sie eine Gegenwart ohne Vergangenheit, einen Neubau ohne Stützpunkt beabsichtigt. Im Geiste des Systems der Reformen entstanden die meisten neuen deutschen Verfassungen nach 1815, doch freilich mit dem Unterschiede, daß in ihren einzelnen Bestimmungen und Schattirungen sogleich erkannt werden kann, ob mehr die Stabilität, oder mehr die Reform berücksichtigt wurde. So waltet der Grundsatz der Stabilität dort vor, wo man die Abgeordneten des Volkes noch nach Curien eintheilt, und die einzelnen staatsbürgerlichen Interessen nicht zu einer allgemeinen Vertretung zu erheben sucht, sondern sie in ihrer mittelalterlichen Vereinzelung gleichsam verewigen will. Derselbe Grundsatz der Stabilität waltet vor, wo man die Gleichheit Aller vor dem Gesetze, die gleiche Berechtigung Aller zum Staatsdienste und die gleichmäßige Besteuerung Aller durch Ausnahmen und Beschränkungen zu verküm-

mern sucht; wo man der Aristokratie besondere Bewilligungen zugesteht; wo man sich nicht entschließen kann, die Aufhebung der Leibeigenschaft u. s. w. auszusprechen; wo man die beiden landständischen Kammern schon durch die Bestimmungen der Constitution in eine falsche Stellung zu einander bringt; wo man das Recht der Landstände auf Bitten und Wünsche beschränkt und die Oeffentlichkeit ihrer Berathungen verbietet; wo man die Unabhängigkeit der Gerechtigkeitspflege verkürzt, von der Verantwortlichkeit der Minister nichts wissen will, und sich weigert, zeitgemäße Gemeindeordnungen und bessere Gesetzbücher in Kraft kommen zu lassen, kurz, wo man sucht, mit der andern Hand zu nehmen, was man mit der einen Hand gibt. Bei solchen Verfassungen können aber Regierung und Regierte nie einig seyn, weil die Regierten jeden Schritt der Regierung mit Mißtrauen beobachten; kurz, das innere Staatsleben wird nicht gedeihen, sondern siechen. — Wie wichtig übrigens die bisher besprochenen zwei Vorbedingungen neuer Verfassungen sind, zeigt sich auch in dem Staatsleben der Republiken. Denn die Geschichte lehrt, daß die republikanische Regierungsform eines Staates nicht ohne große Schwierigkeit in die monarchische umgewandelt wird, und daß der Versuch, im Sturme einer Revolution die republikanische Regierungsform an die Stelle der bis dahin bestandenen monarchischen zu setzen, nach kurzer Dauer in sich selbst zerfällt. Daraus folgt unwiderlegbar, daß auch die Regierungsform der Staaten auf einer geschichtlichen Unterlage ruht, die nur mit großer Gefahr für das ganze innere Staatsleben verändert und erschüttert wird. Von diesem politischen Gesetze findet nur eine Ausnahme statt, wenn nämlich vormalige Kolonien zur politischen Selbständigkeit und Unabhängigkeit gelangen. Hier tritt nämlich ein neuer Staat, ein in sich abgeschlossenes politisches Ganzes, an die Stelle der vormaligen Provinzial- und Colonialverhältnisse. Immer aber müssen die jedesmaligen öffentlichen Zustände und Verhältnisse darüber entscheiden, ob der neu entstehende Staat eine monarchische oder republikanische Regierungsform erhält. Doch neigen sich nach dem Zeugnisse der Geschichte solche emancipirte Provinzen und Colonien weit mehr zur republikanischen, als zur monarchischen Regierungsform hin.

Wir haben bisher über die Vorbedingungen des constitutionellen Lebens gesprochen; seine Grundbedingungen sind 1) das Land d. h. derjenige Theil des Erdbodens, welcher dem darauf wohnenden Volke als rechtliches, von allen andern Staaten anerkanntes und unbestrittenes Besitzthum zusteht. Das Land muß aber in allen Beziehungen möglichst vollständig ein einziges Ganzes bilden; denn bedeutende Verschiedenheit der geographischen und staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Provinzen eines und desselben Landes kann der verfassungsmäßigen Gestaltung des innern Staatslebens unmöglich günstig seyn. Die Verfassung fordert ja ein allgemeines, auf das Ganze des Staates berechnetes Wahlgesetz, das auf einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung der Bewohnerzahl auf die einzelnen Provinzen beruht; auch setzt sie, sobald sie auf einer festen Grundlage beruhen soll, eine einzige Gemeinde- und Städteordnung voraus. Uebrigens wird Einheit in diesen Dingen auch für sämmtliche Hauptzweige der Verwaltung verlangt. (Was die weiteren Grundsätze über das „Staatsgebiet“ betrifft, so verweisen wir auf den Artikel „Territorium.“) 2) Die zweite Grundbedingung des Staatslebens ist das Volk, worüber wir auf den betreffenden Artikel verweisen. Als dritte muß genannt werden 3) eine zweckmäßige, d. h. volksthümliche und zeitgemäße Gemeinde-, Städte-, Bezirks- und Kreisordnung, welche nothwendig der Verfassung des gesammten Staates, die den Schlußstein des Ganzen bildet, vorausgehen muß. Wie nachtheilig für das ganze Staatsleben der Mangel solch lückenloser organischer Gliederung ist, ersieht man aber am besten aus der Geschichte Frankreichs, dem von den Zeiten der Revolution an sein mangelhaftes Municipal- und Departementalgesetz großen Nachtheil und Zerrüttung gebracht hat. Ganz anders steht es hierin bei den Engländern. In ihrem Reiche sind die Verfassungen in den Gemeinden und die Municipalverfassungen in den Städten die feste Grundlage der Verbindung der Corporationen, und zugleich die Grundlage des Gemeinsinnes und regen Staatslebens. Wir wollen übrigens an dieser Stelle nicht ausführlicher über diesen Punkt sprechen, da die früheren Artikel „Gemeindeordnung“, und, „Landrath“ genügenden Aufschluß geben. So sehr man aber über die Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit der Landräthe einverstanden seyn muß, so wenig allgemein läßt sich dieses von den Kreis- und Provinzial-**Ständen** behaupten, selbst wenn man darunter keineswegs solche Provinzial-Stände versteht, welche aus vergangenen Jahrhunderten herstammen und im Character des Curienwesens sich an den Feudalstaat anschließen. Provinzial-Stände im neueren und besseren Geiste erhielt das Königreich der Niederlande 1815 (worüber wir auf S. 1891 verweisen), Preußen 1823 (vgl. S. 2132), und Holstein nebst Schleswig 1831 (vgl. S. 2322). Fragt man aber nach der Nützlichkeit und Zulässigkeit solcher Mittelglie-

der zwischen den Gemeinden und Bezirken einer Seits und den allgemeinen Reichs-Ständen anderer Seits, so spricht das Zeugniß der Erfahrung schon deshalb dagegen, weil keine Provinzialversammlung von einer gewissen Engherzigkeit und einem nachtheiligen Particulargeiste sich ganz zu trennen vermag, wenn in ihrer Mitte auch noch so viele aufgeklärte und ausgezeichnete Männer mit reinem Willen für die Gesammtinteressen des Staates sitzen. Jedenfalls müssen die Provinzialstände, sollen sie nicht schaden, nach demselben Prinzip constituirt seyn, welches der Gemeinde- und Städteordnung und der ganzen Staatsverfassung zu Grunde liegt. Namentlich muß ein und dasselbe Wahlgesetz für alle Diejenigen gelten, welche als active Staatsbürger zur Leitung der Gemeinde-, Provinzial-, und Staatsangelegenheiten berechtigt sind; obgleich allerdings dieses Wahlgesetz unter andern Schattirungen in der Gemeinde-, und Städteordnung, in der Organisation der Provinzialstände und in der Begründung der allgemeinen Reichsstände erscheint. Nur unter dieser Voraussetzung hängt, von der untersten Landgemeinde an bis hinauf zur kraftvoll sich ankündigenden Versammlung der Reichsstände, lückenlos Glied an Glied in der großen Kette, die sich um das ganze Staatsleben schlingt. Da übrigens in kleinern Staaten die örtlichen und provinziellen Verhältnisse schon an sich weit leichter übersehen werden, als in den großen Staaten; da ferner die Verhältnisse und Bedürfnisse der Gemeinden und Provinzen in den kleinern Staaten gleichartiger sind, als in großen Ländern mit großer Bevölkerung und großer Verschiedenheit des Bodens, der Lage und des Klimas, so ist es unläugbar, daß für solche kleinere Staaten Provinzialstände überflüssig und sogar störend sind. In größern Monarchien dagegen und in republikanischen Bundesstaaten, z. B. in Nordamerika, erscheint die provinzielle Standschaft jedenfalls viel zweckmäßiger, damit durch sie die unmittelbaren örtlichen Angelegenheiten und Interessen der Provinzen berathen und darüber Beschlüsse gefaßt werden, welche man der Staatsregierung zur thunlichen Berücksichtigung empfiehlt. Als allgemeines Ergebniß der vorausgegangenen Betrachtung steht also fest, daß die Gemeinde- und Städteordnung die erste, die Kreis- und Provinzialordnung die zweite Grundlage des constitutionellen Lebens sind, und daß das allgemeine Staatsgrundgesetz die dritte Grundlage desselben bildet; daß diese drei Grundlagen auf dem nämlichen Prinzipe beruhen und die wesentlichen Bedingungen des innern Staatslebens in aufsteigender Ordnung und Folge enthalten müssen.

Uebrigens kann keine Verfassung in's innere Staatsleben eintreten, dasselbe gleichmäßig und fest gestalten und zu einem unauflöslichen Organismus erheben, als wo das Volk dafür reif und mündig geworden ist. Will man daher einem noch politisch unmündigen Volke eine seiner Cultur nicht entsprechende Verfassung geben, so wird sie in der That eine sogenannte „papierne" Verfassung bleiben. Gibt aber ein Grundgesetz dem politisch mündig gewordenen Volke zu wenig, so wird dasselbe ebenfalls nur im entgegengesetzten Sinne, zu den „papiernen" Verfassungen gehören, weil seine Bestimmungen hinter dem Culturgrade und hinter der Civilisation des Volkes zurückbleiben. Wo ferner eine Verfassung, bei übrigens vielen zeitgemäßen und freisinnigen Bestimmungen, das Volksleben in dem Augenblicke der Gegenwart als ein bereits abgeschlossenes Ganzes nimmt, und an die Stabilität dieses Augenblicks fesseln will; wo sie nicht in allen ihren Bestimmungen die Möglichkeit enthält, daß sich das Volksleben weiter fortbilde; wo sie blos bei halben Maßregeln stehen bleibt, und sich mit beengenden Vorbehalten, Ausnahmen und Beschränkungen verschanzt: da erwarte man nicht, daß das constitutionelle Leben wirklich in das Volksleben eindringe, und dieses zur fröhlichen Blüthe und zur erstarkenden Kraft erhebe*). (Vgl. den Artikel „Verfassung").

Nichts ist daher verkehrter und naturwidriger, als wenn man verlangt, es solle im Staatsleben die größte Stille und Ruhe herrschen. Es liegt in dem Wesen eines freien Staates, daß sich Parteien zeigen; nur die Parteisucht ist eine Krankheit, welche das Staatsleben stört und verkümmert. So wie also das Beste des Staates es sogar verlangt, daß die Bürger soviel Interesse für das Allgemeine haben, daß Parteien (s. S. 2049) entstehen können, so ist namentlich der naturgemäße und passendste Schauplatz für die Thätigkeit dieser Parteien, um von dem Bereiche der Literatur abzusehen, in dem Kreise des parlamentarischen Lebens gegeben. Hier aber zeigt sich diese politische Thätigkeit vorzugsweise in jener Kampf-Entwickelung, welche man **Opposition** nennt. Jede Opposition ist aber entweder generell, oder speciell, oder individuell. Dieselbe ist generell, wenn sie gleichsam eine compacte Masse bildet, und von einer bedeutenden Mehrzahl von Staatsmännern geleitet wird, welche — der Regierung und den Ministern gegenüber — in Hinsicht ihrer politischen Grundsätze und Ansichten einverstanden sind, und diese gegen das von den Ministern angenommene und

*) Vgl. Pölitz, Staatswissenschaftliche Vorlesungen, im ganzen ersten Bande.

befolgte politische System im Ganzen von einem gemeinschaftlichen Standpunkte aus vertheidigen, so verschieden auch übrigens die Talente und individuellen politischen Meinungen der Redner von der Oppositionspartei sein mögen. So stehen unter den allgemeinen — seit 130 Jahren aber vielfach nach ihren Ansichten und Vertheidigern schattirten — Parteinamen der Torys und Whigs zwei in sich abgeschlossene politische Systeme im britischen Parlamente einander kämpfend gegenüber, von welchen abwechselnd bald die eine, bald die andere Partei das regierende Ministerium aus ihrer Mitte hervorgehen sah; denn die bisweilen versuchten Coalitionsministerien, gebildet aus einer gleichen Anzahl von Männern aus beiden Systemen, führten zu keinem Erfolge. Allein soweit der parlamentarische Kampf dieser beiden Parteien aus der Geschichte nachgewiesen und überschauet werden kann, so kämpften doch weder die Torys, noch die Whigs gegen die Grundlagen der britischen Verfassung selbst, und gegen das, auf diese Grundlagen gestützte, Königthum. Der König, als heilig, unverletzbar und unverantwortlich, wird von allen parlamentarischen Kämpfen ausgeschlossen; jeder Angriff der Opposition gilt nur dem, vom Könige gewählten, Ministerium, und der König verändert — oft gegen seine persönliche Neigung — das Ministerium, sobald es bei anerkannten Lebensfragen der Verfassung der Mehrheit der Stimmen im Parlamente unterliegt. Führt man aber die Opposition im britischen Parlamente, abgesehen von allen Wechselfällen der auswärtigen Politik, auf ihren Grundcharakter zurück, so kämpfen die Torys zunächst für das politische System der Stabilität, für die Aufrechterhaltung des geschichtlichen Rechts der britischen Aristokratie, und für die Bewahrung und mögliche Erweiterung der Rechte der Krone und der Regierung in ihrer ganzen Ausdehnung. Dagegen beabsichtigt das politische System der Whigs die kräftigste Bewahrung und Erweiterung der Volksrechte, der Regierung gegenüber; keineswegs aber die Revolution oder Anarchie. Die Whigs wollen die Reform des in der britischen Verfassung und in der Gestaltung des Parlaments Veralteten, und in diesem Grundtone ging (nach der Julius-Revolution) die Reformbill von dem Ministerium Grey-Brougham aus, wenn gleich über die Einzelnheiten des Systems nicht selten unter den Mitgliedern des Ministeriums selbst sehr abweichende Ansichten stattfinden. So scharf aber auch der Torysmus und Whigismus in England einander gegenüberstehen, so treten doch beide Systeme sogleich zusammen, sobald es gilt, die auftauchende Demagogie im Parlamente und im Volke zu bekämpfen. Beide Systeme schließen die Volks- und Pöbelherrschaft von ihren Ansichten und Bestrebungen aus, und weichen nur darin von einander ab, daß die Whigs eine größere Volksfreiheit und einen stärkeren Antheil der Gemeinden an der parlamentarischen Vertretung im Unterhause beabsichtigen, als die Torys, welche von der kleinsten ihnen abgerungenen Nachgiebigkeit in Hinsicht dieser Gegenstände den allmäligen Sturz des Systems der Stabilität befürchten. Bei dieser Stellung der beiden politischen Systeme in Großbritannien wird allerdings der Kampf derselben gegen einander gleichsam verewigt. Allein bei diesem im ganzen Laufe des 18. Jahrhunderts fest ausgeprägten Charakter der beiden politischen Hauptsysteme und ihrer gegenseitigen Opposition im britischen Parlamente gewann nicht nur die parlamentarische Beredtsamkeit ihre höhere Blüthe und Reife; es ward auch der widerliche partielle Parteienkampf beseitigt, der sich in Frankreich so oft in den einzelnen Fractionen zeigte, die nach ihren politischen Ansichten noch nie in so festgeschlossenen Massen einander gegenüberstanden, wie die Whigs und Torys in Großbritannien*).

Deshalb erschien denn auch die Opposition in Frankreich seit der Restauration gewöhnlich mehr als eine specielle, denn als eine generelle. Allerdings gab es auch in Frankreich bisher im Allgemeinen eine ministerielle und eine antiministerielle Ansicht; allein im Einzelnen zerfiel sowohl die Ministerpartei, als die antiministerielle Opposition in so viele keinere Parteien und Fractionen, daß nur daraus das oft so räthselhafte Ergebniß der einzelnen Abstimmungen über wichtige Gegenstände des Staatslebens sich erklären ließ. Denn neben den Anhängern und offenen Vertheidigern der Volkssouverainetät saßen in derselben Kammer die Verfechter der eigentlichen Legitimität und der Quasilegitimität, sowie die Bekenner des Juste-milieu, von welchen wieder die Männer der „Bewegung" vielfach abwichen, welche die Julirevolution im Jahre 1830 zwar als eine geschichtliche Thatsache, aber nur als den Anfangspunkt aller der noch von ihnen als nöthig verkündigten und durchgreifenden Veränderungen im gesammten Staatsleben betrachteten, und diese den Ministern gegenüber durchsetzen, und dadurch den Sturz des Ministeriums selbst bewirken wollten. — Im Ganzen ist aber ein

*) Der im Texte gegebenen Ansicht von Pölitz (vgl. dessen staatswissenschaftliche Vorlesungen III, S. 293) widerspricht nicht wenig das, was Lord Brougham in seinem Werke über die englischen Staatsmänner I, 288—303 der deutschen Uebersetzung in dem Kapitel „Ueber die Parteikämpfe" sagt; vgl. besonders S. 292, 300, 301, 302.

solcher specieller Parteienkampf widerlich, weil er jedesmal das Gepräge der Einseitigkeit, der Leidenschaftlichkeit, der Ueberspannung und gewöhnlich auch des persönlichen Egoismus der Stimmführer der Parteien an sich trägt, und für das constitutionelle Leben des Staates selbst erwächset kein Gewinn, sobald die Opposition ihre Mittelpunkte bald in der Hofcamarilla, bald in den Salons der Paläste, bald in den Coterieen der Vorstädte sucht und findet.

Die individuelle Opposition endlich kündigt sich gewöhnlich durch eine ausgezeichnete Persönlichkeit an, so daß entweder ein überwiegendes Talent vermittelst der parlamentarischen Beredtsamkeit sich eine eigene Bahn bricht, und Viele mit sich fortreißt, wie z. B. Mirabeau in der ersten Nationalversammlung, und theilweise Foy, Benjamin Constant, Chateaubriand, Dupin und selbst Casimir Périer; oder daß diese individuelle Opposition in der That nur auf eine hervorragende Persönlichkeit sich beschränkt, ohne Anhänger zu gewinnen oder gewinnen zu wollen. In der Regel ist die letztgenannte individuelle Opposition die unbedenklichste und unschädlichste, weil sie ohne Folgen bleibt; doch kann sie langweilig und lästig werden, wenn der Eigensinn, die Zähheit und die Rechthaberei des Oppositions-Mannes sich hinter dieselbe verschanzt. Dagegen ist die Opposition der einzelnen Parteien und getheilten Fractionen in der Regel die nachtheiligste und gefährlichste. Sie bringt ein unheilbares Schwanken in das ganze parlamentarische Leben; sie hemmt durch Parteigeist und durch leidenschaftlich ausgefochtene Meinungen nicht selten die besten Absichten der Regierung, und gibt der parlamentarischen Verhandlung gewöhnlich eine schlimme Einseitigkeit, wobei die großen Angelegenheiten der Zeit und des Volkes unter den Kämpfen über einzelne politische Grundsätze und Ansichten aus dem Blicke verloren werden. Immer wird daher eine parlamentarische Opposition im Geiste der Briten den Vorzug vor den andern verdienen. Denn sie weiß, was sie will; sie beruht auf zwei bestimmten, einander gegenüberstehenden politischen Systemen, die wenigstens darin einverstanden sind, daß weder der Absolutismus, noch die Volkssouverainetät mit ihnen vereinigt werden und in ihnen einen Stützpunkt finden kann; sie kämpft nie gegen den Thron selbst, sondern gegen die verantwortlichen Minister, und selten wird sie so gemein, daß die Sprache der Leidenschaftlichkeit und der persönlichen Angriffe in ihr überwiegt, weil sie in der Regel die Sache, und nicht zunächst die Individuen, die sie vertheidigen, bekämpft. Unverkennbar liegt bei allen einzelnen Fehlern und Unvollkommenheiten, die sie verschuldete, dennoch ein großartiger Zug in dem Charakter und Wesen der constitutionellen Opposition Großbritanniens, wenn man ihre Ankündigungen und Ergebnisse seit dem Regierungsantritte Georgs II. bis auf die neuesten Zeiten sich vergegenwärtigt. Dieser großartige Zug aber liegt zunächst darin, daß Whigs und Torys jedesmal darin zusammentreffen, wenn es um die Größe, Ehre und den Wohlstand Großbritanniens überhaupt sich handelt, wenn sie auch die Größe, die Ehre und den Wohlstand desselben durch sehr von einander verschiedene politische Mittel zu stützen, zu erhöhen und zu verstärken suchen*).

Die allgemeinen Ergebnisse über die constitutionelle Opposition dürften daher seyn, daß erstens kein constitutionelles Leben ohne Opposition gedacht werden kann, und irgend eine parlamentarische Opposition in constitutionellen Versammlungen sich bilden wird und muß, so verschieden sie auch nach politischen Grundsätzen und Ansichten, nach örtlichen Verhältnissen, nach dem Geiste der einzelnen Verfassungen selbst, nach den Talenten und Kräften ihrer Redner, und nach den einzelnen Schattirungen und Farben sich ankündigen mag. In diesem Sinne gehört die Opposition zum constitutionellen Leben selbst, und wird mit ihm geboren und fortgebildet. In diesem Sinne war es, als Fox (vgl. S. 2082) im Parlamente erklärte, daß, wenn noch keine Opposition bestände, sie in's Leben gerufen werden müßte, denn sie sey nothwendig für das Wohl des Ganzen.

Soll aber die Opposition ihre constitutionelle Aufgabe erfüllen, so muß sie zweitens auf festen politischen Grundsätzen beruhen; sie muß ein in sich abgeschlossenes System, im Gegensatze des ministeriellen, vertreten, und dasselbe eben so mit Würde und Haltung, wie mit aller dialectischen Gewandtheit und Schärfe, und in einer möglichst vollendeten rednerischen Form geltend machen. Denn wo das constitutionelle Leben wirklich zur Oeffentlichkeit führt, da regen sich auch zwei entgegengesetzte politische Elemente, die man, um sie kurz zu bezeichnen, das aristokratische und das demokratische nennen kann, so viele einzelne Schattirungen auch bei beiden denkbar sind. Denn Bewegung und Stabilität herrschen mehr oder weniger unter den verschiedenen Volksklassen und Ständen aller constitutionellen Staaten. Sie stehen ursprünglich einander schon nach der Quelle, aus welcher sie stammen, in Hinsicht der Wahl der Mittel für die Verwirklichung der politischen Zwecke entgegen. Allein sie treten gegen ein-

*) Ueber die politischen Parteien in Nordamerika vgl. S. 1912 u. ff.

ander in eine feindliche Stellung, und gehen zur Erbitterung und zum leidenschaftlichen Kampfe über, sobald das eine oder das andere Element auf die öffentliche oder geheime Unterstützung der Regierung rechnen kann. Nie aber wird dieser Kampf beider Elemente gefährlich in einem Staate werden, wo die Regierung ihre hohe Stelle über beiden Parteien behauptet; denn nur dann kann die Regierung verkannt werden und verlieren, wenn sie entweder ausschließend der Aristokratie sich zuneigen, oder — was ungleich weniger zu befürchten ist — sogar hervorstechend das demokratische Princip begünstigen wollte. Keine parlamentarische Opposition wird gefährlich, welcher von der anderen Partei das Gleichgewicht nach politischen Grundsätzen und mit parlamentarischem Talente gehalten wird; es mag nun, je nach den besonderen Staatsverhältnissen, die Aristokratie oder die Demokratie die Opposition bilden. Beide haben in Großbritannien sehr oft die Rollen vertauscht; und Großbritannien ist mächtig und groß bei Whigs- und Torys-Ministerien geblieben.

Das dritte und wichtigste Ergebniß über die constitutionelle Opposition ist aber, daß bei allen constitutionellen Lebensfragen die öffentliche Meinung (s. D.) den Ausschlag gibt. Denn nach dem Zeugnisse der Geschichte kann keine Opposition auf die Dauer sich halten, gegen welche die öffentliche Meinung sich erklärt; so wenig, wie ein Ministerium in demselben Falle. Jede parlamentarische Opposition erhält nur dadurch ihr politisches Gewicht, wenn sie von der öffentlichen Meinung gestützt und getragen wird; wenn ihre Grundsätze im ganzen Lande Nachklang und Beifall finden, und wenn sie wirklich als das rechtliche und constitutionelle Organ der öffentlichen Meinung sich ankündigt. Zwar bildet sich der sichere Takt der öffentlichen Meinung nicht plötzlich; namentlich kann sie in den ersten Zeiten des constitutionellen Lebens leicht irregeleitet werden, bevor sie mit der fortschreitenden politischen Mündigkeit allmälig erstarkt, und eine Festigkeit gewinnt, welche oft unwillkürlich auf die beiden kämpfenden parlamentarischen Systeme zurückwirkt. Allein im Ganzen liegt in der öffentlichen Meinung gewöhnlich die richtige Würdigung der wahren materiellen und geistigen Interessen eines Volkes, so daß, was an sich blos dunkel in den Gemüthern der Massen ruht, durch die gediegenen parlamentarischen Reden zum klaren Bewußtseyn der großen Mehrzahl des Volkes gebracht, und mit Theilnahme aufgefaßt und unterstützt wird. Mag daher auch, was gewöhnlich geschieht, die Opposition bisweilen im Feuer der parlamentarischen Rede über die rechtlichen Grenzen ihres Zweckes hinausstreifen, so wird sie, sobald sie bei diesem Ueberschreiten beharrt, doch eben so schnell die öffentliche Meinung sich entfremden, als sie auf dieselbe rechnen darf, so sobald sie mit Würde und Ruhe den Irrthum Irrthum nennt, und das Unzweckmäßige oder sogar Gefährliche der vorgeschlagenen Maßregeln nachweist. Nach ihrem ursprünglichen constitutionellen Charakter aufgefaßt, bleibt die Opposition die rechtlichste und sicherste Schutzwehr der Verfassung; denn die Männer der Opposition sind nach ihrer Wahl aus der Mitte des Volkes zur Opposition berechtigt, was bei den politischen Tagesschriftstellern nicht so sehr der Fall ist; und in ihrem eigenen Interesse liegt es, den Umfang und die Grenzen der Opposition richtig zu ermessen, weil jede Opposition ihren Zweck verfehlt und in sich selbst zerfällt, die ihr Parteiinteresse für das allgemeine Volksinteresse hält, und gegen die Regierung opponirt, blos — um zu opponiren. Das Wesen der Opposition schließt den Begriff und die Existenz der Parteien in sich. Das Wesen und die Berechtigung der Parteien haben wir aber schon früher in einem eigenen Artikel behauptet, ohne jedoch in die Aufzählung und Charakterisirung der einzelnen politischen Hauptparteien einzugehen. Dies soll nun hier kurz nachgeholt werden, und zwar vom allgemeinen Standpunkte aus, d. h. nicht sowohl vom Standpunkte der einzelnen Länder, in welchen ein parlamentarisches Leben herrscht, als vielmehr vom Standpunkte des Begriffes, des politischen Systems, und der philosophischen und politischen Theorie.

Von der größten Wichtigkeit ist aber hier der Gegensatz zweier Schulen in Beziehung auf die letzten Gründe des Glaubens und Wissens: der historischen und rationalistischen. Wie jene auch als erste Aufgabe der Philosophie die Wiederherstellung des göttlichen Ebenbildes im Menschen betrachtet, so hat sie überhaupt im Fortgange den Blick rückwärts gewendet. Dagegen findet diese den Prüfstein der Wahrheit in der Vernunft. Ebenso ist für jene das Recht ein in der Geschichte Vorhandenes, und ihrem innersten Princip nach muß ihr das historische Recht und das historische Unrecht als gleich heilig gelten. Ihr System ist also nothwendig Stabilität und Conservation, wo aber Umgestaltungen sich begeben haben, Contrerevolution. Dagegen ist für diese das philosophische Recht das eigentliche Normalrecht und ein in der Geschichte zu Verwirklichendes, und wenn sie dem historischen Recht auch an sich nicht feindselig ist, so unterwirft sie dasselbe doch der Vernunft, als höchstem und kräftigstem. Ihr System ist also ebenso Fortschritt im vernünftigen Erkennen

der unwandelbaren Wahrheit, wie im Gestalten der Wirklichkeit nach den Idealen der Vernunft.

Derselbe Gegensatz, der zwei Schulen auseinander hält, scheidet die gesammten Christen des Abendlandes in zwei Religionsparteien: die katholische und protestantische. In jener gilt, um mit Bonald zu reden, der Grundsatz: kein Heil ohne Einheit, keine Einheit ohne Autorität. Hier gilt das Umgekehrte: kein Heil ohne subjective Freiheit, keine subjective Freiheit ohne Mannigfaltigkeit, und die letzten Gründe des Glaubens sind die Aussprüche der Vernunft. Diese Trennung der Kirche, die einer oberflächlichen Betrachtung als eine zufällige, beklagenswerthe erscheint, muß sich bei tieferer Erwägung, da sich zwei polar entgegengesetzte Prinzipien in ihr zur Existenz hervorgearbeitet haben, als eine wesentliche und wohlthätige darstellen.

Wenn ferner auch die historische und rationalistische Schule als Gegensätze zu fassen sind, so soll weder der erstern der Gebrauch der Vernunft, noch der letztern die Achtung der Geschichte abgesprochen werden. Der Gegensatz besteht nur und zwar ganz bestimmt darin, daß dort die Tradition und Autorität als höchste Norm des Glaubens, die Vernunft nur als untergeordnete Quelle der Wahrheit, hier aber die Vernunft als höchster Maßstab des Wahren, die Tradition dagegen als untergeordnete Quelle der Wahrheit erscheinen. Auch werden, so scharf diese Gegensätze sind, Uebergänge und Zwischenglieder niemals fehlen. Selbst unsere Zeit hat auf dem Boden des Katholicismus rationalistische Systeme, wie dasjenige von Hermes, sich entwickeln sehen, und es ist bekannt genug, wie heftig manche Protestanten die Vernunft bekämpfen. Aber die katholische Kirche hat jene von ihrem Standpunkt aus verdammt, und der Protestantismus verläugnet seine Mutter, wenn er die Vernunft abschwört.

Wie die historische und die rationalistische Weltansicht als nothwendige Gegensätze in der Entwickelung des menschlichen Geistes hervortreten, so sind es ebenfalls mit der menschlichen Natur gegebene, also nothwendige Principien, welche eine Verschiedenheit, ja einen Gegensatz der Elemente und Interessen in der Staatsgesellschaft begründen. Die Gesammtheit Derer, welchen erbliche Vorrechte zustehen, im weitern Sinne also auch alle Corporationen, im engern Sinne aber nur Diejenigen, welche persönliche Vorrechte besitzen, bildet das aristokratische Element. Das Princip desselben sind eben die erblichen Vorrechte, sein Interesse aber heischt alles Dasjenige, wodurch diese erblichen Vorrechte gesichert und ausgedehnt werden, also Stammgutssystem, ständisches Prinzip der Volksvertretung, überhaupt corporative Gliederung des Volkes. Dagegen besteht das demokratische Element, dessen Prinzip Gleichheit der Rechte Aller ist, in der Gesammtheit Derjenigen, welche durch die Vorrechte Anderer im Genusse ihrer politischen Rechte beeinträchtigt sind, und das demokratische Interesse heischt die vollständigste Entwickelung der individuellen Freiheit und Gleichheit, also unbeschränkte Theilbarkeit und Mobilität jedes Eigenthums, eigentliches Repräsentativsystem. Ein drittes Element im Staate ist das monarchische oder die Dynastie, die sich im erblichen Besitze des Thrones befindet. Das Prinzip der Monarchie, d. h. der Grund, durch den sie besteht, ist gerade, daß eine bestimmte Familie sich im Vollbesitz oder doch in einem den Antheil aller Andern überragendrn Mitbesitz der Staatsgewalt befinde; denn eben dadurch ist sie Dynastie. Das monarchische Interesse endlich heischt, daß die höchste Gewalt möglichst lange, also erblich und möglichst ausgedehnt besessen werde.

Diese drei Principien (Vgl. S. 1766 bis 68) sind, wenn auch nicht immer zu einem wirklichen Elemente entwickelt und als solches berechtigt, in jedem Volke vorhanden; denn sie sind nur verschiedene Gestalten des jedem Menschen eingeborenen Triebes nach Vervollkommnung, nach Ausdehnung der Sphäre seines Wesens und Willens. Kraft dieses Triebes strebt Jeder, der in politischen Rechten Anderen nachsteht, nach Gleichheit mit Diesen und macht einen Theil des demokratischen Elements aus, strebt dann aber ferner ebenso nach zeitlichen und erblichen Vorrechten, und sucht, wo er diese erworben hat, dieselben zu erhalten, constituirt also einen Theil des aristokratischen Elements.

Wenn nun auch in dem wohlgefügten Staate die genannten Elemente, jedes in eigenthümlicher Sphäre gegliedert und berechtigt friedlich über und neben einander bestehen sollen; so ist doch gewiß, daß gleicherweise Aristokratie und Demokratie eine monarchomachische Tendenz annehmen können, und daß in der neueren Zeit mit Ausnahme einzelner Staaten, wo glückliche Institutionen den Gegensatz vermitteln und bewältigen, Demokratie und Aristokratie sich bitter befeinden und befehden.

Ein anderer Gegensatz, mit dem Widerstreit zwischen Demokratie und Aristokratie durchaus nicht einerlei, ist derjenige zwischen Liberalismus und Servilismus oder Absolutismus. Man versteht gewöhnlich unter Liberalen vorzugsweise die Vertheidiger des modernen Constitutionalismus und der Volksrechte, nimmt aber so das Wort in

einer viel zu engen Bedeutung, indem ganze Parteien, wie die rein monarchisch liberale und die republikanische ganz ausgeschlossen bleiben. Die Vorliebe für eine bestimmte Staatsform charakterisirt den Liberalismus gar nicht; denn ein sogenannter aufgeklärter Despotismus verträgt sich eben so wohl mit demselben als die Republik.

Nach dem bestimmten Sinne des Wortes kann man unter Liberalismus nur dasjenige System verstehen, welches Freiheit, die im Staate gleich Recht ist, erstrebt. Derselbe ist also ganz Dasselbe in Beziehung auf äußere Freiheit, was der Nationalismus in Hinsicht auf innere Selbständigkeit und Selbstbestimmung. Unter denselben Bedingungen, unter welchen sich der Nationalismus entwickelt hat, mußte der Liberalismus zum Systeme der Zeit werden, denn von dem Augenblicke an, wo der Mensch das Bewußtsein seiner Persönlichkeit gewonnen hat, entzündet sich auch das Bestreben, die Rechte derselben anzusprechen. Dabei darf es keineswegs auffallen, daß eben bei solchen Völkern, welche der Freiheit des Glaubens entbehren, der Trieb nach äußerer Freiheit am ungestümsten hervorgetreten ist. Die Person des Menschen ist ein unendlich Elastisches, das, auf der einen Seite zusammengepreßt, auf der andern um so stärker nach Ausdehnung strebt, woher sich begreift, warum die Revolution gerade in denjenigen Ländern am meisten ihren Heerd hat, wo die Reformation verhindert oder unterdrückt wurde.

Nothwendig will der Liberalismus religiöse, persönliche und individuelle Freiheit, und bildet also den Gegensatz gegen dasjenige System, welches Knechtschaft des Geistes und Hörigkeit des Leibes will, keineswegs aber gegen die Aristokratie, und am wenigsten gegen die Monarchie. Es ist von der allerhöchsten Wichtigkeit für das richtige Verständniß der Zeit, das eigentliche System des Liberalismus und die Grundsätze und Tendenzen einzelner Schulen und Parteien, die sich auf diesem breiten Boden neben einander entwickeln, zu unterscheiden.

Je nach der Ansicht über die Gliederung des Volkes kann das liberale System ein demokratisches oder ein aristokratisches sein. Jenes will gleiche Berechtigung Aller, mithin den Untergang der Aristokratie, die nur in einem Mehr des Rechtes ihr Bestehen hat. Dieses will Berechtigung Aller, aber keineswegs eine gleiche, sondern eine bestimmte Ordnung und Abstufung in den Subjectionsverhältnissen, mit einem Worte, organische Gliederung des Staates, womit Ungleichheit der politischen Rechte nothwendig verbunden ist. Der Liberalismus steht der Aristokratie so wenig entgegen, daß man dieses letztere System unbedenklich als dasjenige gar vieler höchst ehrenwerther Staatsgelehrten bezeichnen kann. Allerdings trägt eine Aristokratie, welche den Rechten, der Wohlfahrt und Cultur des Volkes feindlich entgegentritt, den Stempel der Verwerflichkeit auf der Stirne, und besteht auf die Länge nicht vor den Gerichten der Geschichte; denn sie ist mit dem Zwecke des Staates selbst nicht verträglich. Dies liegt aber keineswegs im Charakter der Aristokratie; denn das Vorrecht ist nicht der Gegensatz des Rechtes, sondern nur ein Mehr des Rechtes. Als Besitzerin größerer politischer Berechtigung ist gerade die Aristokratie in der Construction des organisch gegliederten Staates ein höchst wesentlicher und nothwendiger Bestandtheil, zugleich das Bollwerk des Thrones und der politischen Freiheit, wie überhaupt die feste Ordnung in den Subjectionsverhältnissen dem Staate Bestand, Charakter und Glanz verleiht.

In Beziehung auf die Staatsform sind drei Systeme denkbar und auch wirklich bald als Regierungssystem Einzelner, oder als Grundansicht von Schulen und Grundtendenz von Parteien hervorgetreten:

I. Das rein monarchische System, nach welchem die ganze Staatsgewalt zwar nicht unbeschränkt (indem eine unbeschränkte Gewalt kein Recht mehr ist), wohl aber ungetheilt in der Hand des unverantwortlichen Fürsten ruht. Das Princip dieses Systems ist das Vertrauen: Der Fürst kann Gutes und Böses thun, aber das Volk vertraut, daß er nur das Gute wolle und thue. Es kann bei demselben die größte private, religiöse und persönliche Freiheit bestehen, wie in der Monarchie Friedrichs des Großen, wo, nach dem Ausdrucke des Monarchen selbst, Jeder nach seiner Façonselig werden konnte; diese Freiheit kann in der Selbständigkeit der Gemeinden, in der Selbständigkeit der Rechtspflege, überhaupt in der Gliederung des Volkes starke Garantien haben, obwohl ihre höchste allerdings eine subjective ist, die Gesinnung des Fürsten und der Geist des Volkes.

II. Das constitutionelle System im modernen Sinne des Wortes, welches, seinem innersten Wesen nach auf dem Principe des Mißtrauens ruhend, objective Garantien der Freiheit verlangt, und diese theils in der Theilung der Staatsgewalt, so daß das Volk zur Gesetzgebung concurrirt, theils aber in einer solchen Beschränkung des Fürsten findet, daß dieser bei allen Acten an die Zustimmung einer verantwortlichen Behörde gebunden ist, mithin kein Unrecht üben kann. In seiner höchsten Consequenz läßt dieses System dem Fürsten nur die, übrigens an die Majorität der gesetzgebenden Versammlung gebundene, Wahl seiner verantwortlichen Minister, ent-

zieht ihm aber jede directe Einwirkung in die Verwaltung. (Le roi règne, mais il ne gouverne pas.)

III. Das republikanische System, welches sich von dem vorhergehenden eigentlich nur darin unterscheidet, daß es an die Stelle des erblichen Monarchen eine gewählte Behörde setzt.

Aus der Verbindung der aufgeführten Principien ergeben sich die verschiedenen Parteien, welche die Völker spalten und die Gegenwart bewegen, wobei es als etwas Zufälliges erscheint, wenn sie sich in verschiedenen Staaten an verschiedene Personen anlehnen, und je nach den Verhältnissen bald lauter, bald stiller hervortreten.

Am markirtesten stellen sich die beiden Parteien der Ultras dar.

a. Die aristokratisch-hierarchische Partei. Sie ist leicht durch die Geschichte zu verfolgen, denn an ihrer Fährte klebt Blut. Mit Jesuitenstreichen, Tractätlein und Missionspredigten hat sie immer angefangen, mit Inquisition, Dragonaden, Bluthochzeiten und Fürstenmord ist sie ihrem Ziele zugeeilt. Im 19. Jahrhunderte ist sie anfangs stumm geblieben, und hat nur still gewirkt, wo sie aber ein Organ gewonnen und den Mund geöffnet hat, da hat sie verschrobene, häßliche, unheimliche Sachen gesprochen. Wie die Mönche des Mittelalters ohne Unterlaß vom Ende der Welt predigten, so predigt sie beständig von Revolution und Untergang der Staaten. Der fanatische Haß gegen die Vernunft ist das Schiboleth dieser Partei; den Ausdruck Rationalist gebraucht sie als Schimpfwort, jeden Fortschritt der Menschheit nennt sie Revolution, Freiheit des Glaubens Ketzerei. Alle Mittel sind ihr recht; mit dem extremsten Liberalismus hat sie sich verbunden, um eine Revolution zu machen, und ohne Vorwurf des Gewissens predigt sie die Institutionen der äußersten Demokratie, um in der Auflösung der Gesellschaft ihr Regiment zu gründen. Ihre große Aufgabe ist, die Civilisation Europa's zu bezwingen. Der Versuch ist historisch, ihr Ideal wird es schwerlich werden. Vgl. Restauration und Ultramontanismus.

b. Die liberal-radikale Partei. Ihr stellt die Geschichte ein gleich schreckliches Zeugniß aus. Sie ist es, die im Fanatismus der Leerheit und Vernichtung Ströme Bluts vergossen hat. Ihr innerstes Wesen und bestimmtestes Kennzeichen ist der Haß gegen alles Positive und jede Höhe im Staate. Indem sie verkennt, daß die moralische Ordnung des Staates denselben göttlichen Ursprung hat, wie die ursprünglichen Rechte des Menschen, will sie eine Freiheit Aller ohne Organisation und eine Gleichheit, die nur bei chaotischer Auflösung der Gesellschaft einen Augenblick bestehen könnte. Diese Partei, die ihrem ganzen Sein nach antisocial, destructiv und revolutionair ist, unterscheidet sich je nach ihrem Verhalten zur Religion wieder in zwei Secten; die eine wendet den Grimm der Vernichtung auch gegen den positiven Gehalt des Glaubens, die andere hält an dem buchstäblichen Inhalt der positiven Religion. Als Prophet der letzteren in der Gegenwart läßt sich der Abbé J. Lammenais bezeichnen.

In der gerechten Mitte zwischen den Tendenzen dieser beiden Parteien, die gleicherweise antisocial sind, indem die eine die in dem Staatszweck wesentlich enthaltene Wohlfahrt und Cultur des Volkes, die andere aber die göttliche Ordnung des Rechtes im Staate bekämpft, liegen diejenigen politischen Systeme, welche um so mehr die herrschenden genannt werden müssen, als sich eigentlich nur durch sie in der Gegenwart regieren läßt. Dieselben lassen sich bei allen Färbungen, welche sie anzunehmen vermögen, auf zwei Grundansichten zurückführen:

a. Die demokratisch-monarchisch-liberale, die das Königthum, aber ohne Aristokratie, will. Es ist diese diejenige Ansicht, welche in Frankreich den sogenannten Tiers parti leitete, wobei einige, wie die Staatsmänner aus der Bonapartischen Schule, auf constitutionelle Formen geringen, Andere, wie Dupin, einen desto höhern Werth legten, und eine eigentliche Kammerherrschaft wollten. Da übrigens das Recht im Staate nur durch eine organische Gliederung oder durch eine Repräsentation des Volkes eine objective Gewähr haben kann, so können mit diesem politischen Systeme nur Despotismus oder enge Beschränkung der königlichen Prärogative bestehen.

b. Die aristokratisch-monarchisch-liberale, welche das Königthum, daneben eine corporative Organisation des Volkes, gesetzlich gesicherte Freiheit aller Staatsbürger und die freieste, weiteste Entwickelung der Wohlfahrt und Cultur des Volkes will. Ueber die Sicherung des Rechtssystems, ob dieselbe namentlich zunächst durch die Autonomie der Corporationen, oder durch constitutionelle Formen, im Besondern durch ständische oder allgemeine Repräsentation zu gewinnen sei, über die Stellung der Aristokratie zu Thron und Volk walten auf dem Boden dieser Grundansicht die abweichendsten Meinungen. Unstreitig aber gehören derselben die ausgezeichnetsten praktischen Staatsmänner, wie in Frankreich die Doctrinairs (s. Restauration), in England die Whigs, an.

Man pflegt die dargestellten Parteien auch als revolutionaire, stabil-conservative und reactive, im Allgemeinen als solche der Bewegung und als solche des Still-

standes zu bezeichnen; — Namen, die der Sectenhaß sehr verschieden anwendet und die zu stehenden Bezeichnungen wenig passen, da die Parteien ihre Rollen wechseln. Obgleich sich nämlich im Allgemeinen die hierarchische, als die reactive darstellt, hat man dieselbe noch in unsern Tagen in Belgien große Fortschritte machen und die gesunde Vernunft des Volkes regieren sehen.

Allerdings muß sich selbst der loyale Liberalismus die Benennung des Systems der Bewegung (s. D.) gefallen lassen, da er nothwendig den Fortschritt der Menschheit will. Im Gebiet der Wohlfahrt und Cultur will er diesen unbedingt, da es hier für die Menschheit kein Maximum gibt. Im System der Rechte aber huldigt er dem Prinzip der Stabilität, wo jenes dem Zwecke des individuellen Staates angemessen ist, dagegen demjenigen der Reform, wo die Formen des Rechtes, wie Zehnten, Bannrechte u. s. w. der Entwicklung der Wohlfahrt und Cultur hindernd entgegenstehen. Die Reform (s. D.) besteht aber nicht, wie man sie wohl oft bestimmt hat, in einer allmähligen Vernichtung des Rechts, in welchem Falle sie nur eine langsame Revolution wäre, sondern darin, daß die Form eines Rechts, mit Heilighaltung seiner Substanz, umgewandelt wird. Den Namen der revolutionairen Parteien verdienen aber die zuerst genannten extremen, indem sie Verhältnisse und Zustände erstreben, durch welche die hohe Bestimmung der Menschheit, wie die moralische Ordnung des Staates, die heiligen Rechte des Fürsten und einzelner Staatsgenossen geschädigt und zerstört würden, wie eine den Frieden der Gewissen störende Priestergewalt, die Entheiligung und den Sturz der Throne, chimairische Gleichheit und gesetzlose Freiheit.

Der Stern, welcher den Staatsmann in dem dunkeln Treiben menschlicher Leidenschaften und Meinungen zu leiten hat, ist der Staatszweck selbst. Der wahre Staatsmann (s. D.) wird daher liberal sein, wo es sich darum handelt, die Wohlfahrt und Cultur des Volkes zu fördern; selbst reformirend, wo Rechten eine Form zu geben ist, die allein sich mit dem Staatszwecke verträgt, dagegen überall conservativ, wo Rechte, die zur glücklichen Organisation des Staates gehören, zu erhalten sind, reagirend gegenüber destructiven Lehren und Tendenzen, sogar restaurirend, wo der Sturm ungünstiger Zeiten Säulen, die zur nothwendigen Ordnung des Staates gehören, gebrochen hat.*)

Staatsverwaltung. In dem Organismus des Staates ist die Verfassung das Erste, die Regierung das Zweite, die Verwaltung im weiteren Sinne des Wortes, das Dritte. Denn unter der Verwaltung des Staates, im weiteren Sinne, verstehen wir die Verwirklichung des, in der Verfassung ausgesprochenen, Staatszweckes im öffentlichen Staatsleben, nach allen Theilen und Verzweigungen desselben, vermittelst der im Mittelpunkte des Staates stehenden verfassungsmäßigen Regierung. Daraus folgt, daß in der Verfassung, (d. h. in der rechtlichen und vertragsmäßigen Begründung des Zweckes des Staates und aller Bedingungen und Formen des politischen Lebens vermittelst eines Staatsgrundgesetzes) die Grundsätze der Regierung und der Verwaltung, nach den allgemeinsten Bestimmungen und Umrissen, ausgesprochen sein müssen, wenn gleich das Einzelne der Verwaltung theils in die, an die Verfassung unmittelbar sich anschließende, organische Gesetzgebung, theils in den Kreis der Verordnungen gehört, welche von der Regierung unmittelbar, ohne Mitwirkung der Abgeordneten des Volkes, aber im Geiste und Sinne der Verfassung ausgehen und bekannt gemacht werden.

Die Regierung hat folglich die große Aufgabe zu lösen, daß, vermittelst aller von ihr ausgehenden und abhängenden Theile und Zweige der Verwaltung, der Zweck des Staates bestimmt erreicht, die Verfassung nach allen ihren Bedingungen unverrückt aufrecht erhalten, und das ganze Staatsleben als ein in ununterbrochener Fortbildung sich ankündigender Organismus wahrgenommen werde. Die Verwaltung des Staates wird daher den Forderungen der Zeit und den Bedürfnissen der gesammten Staatsbürger genügen, wenn sie die freieste gesetzmäßige Bewegung aller sinnlichen und geistigen Kräfte der Staatsbürger gestattet; wenn sie weder die freie Wahl des staatsbürgerlichen Berufs, noch die Freiheit des Verkehrs, weder das freie Wort der Volksvertreter und der Schriftsteller, noch das Recht der Beschwerdeführung und Klage über erlittene Unbill von Individuen und Behörden beschränkt; wenn sie vielmehr das Volk bildend an sich heraufzieht, und ihm durch Schule und Kirche, durch Gesetzgebung und Ordnung den Fortschritt in allem Wahren, Guten und Edlen erleichtert.

Denn das verlangen wir unnachläßlich von der Regierung, welche alle Fäden der gesammten Staatsverwaltung in ihren Händen behält, daß sie an geistiger Bildung, an Masse der Kenntnisse, an richtiger Würdigung des Geistes der Zeit und ihres Volkes, an Rechtlichkeit, Festigkeit und Kraft des Willens, sowie an ernstem, gutem Willen für die Herrschaft des Rechts und der Wohlfahrt in der Mitte des Volkes, selbst die Hochgebildetsten und die sittlich Besten im Volke überrage,

*) Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate. I. 169 ff.

und in jeder Hinsicht über ihrem Volke stehe. Selten ist, nach dem Zeugnisse der Geschichte ein Angriff des Volkes — der von den Angriffen der Hof-, der Priester- und der Adelsaristokratie genau unterschieden werden muß — auf eine geistvolle und kräftige Regierung gewagt worden, die auf der Höhe des Zeitalters stand, und noch seltener ist ein solcher Angriff gelungen; wohl aber fragt das Volk nach seinen, ihm verfassungsmäßig zugesicherten Rechten, sobald ihm dieselben durch gewaltthätige Männer verkümmert und entzogen werden sollen.

In der That, es ist in unserer Zeit leichter, ein gebildetes, als ein rohes Volk zu regieren, sobald der geistige Blick der höchsten Behörden weder durch eigene Standesvorurtheile, noch durch mangelhafte und einseitige staatswissenschaftliche Kenntnisse getrübt, und ihre individuelle Kraft weder durch eine den Regenten umgarnende Priester-, Höflings- oder Maitressen-Camarilla (s. D.), noch durch ihr eigenes, sorgfältig berechnetes, Streben, auf der erreichten Höhe um jeden Preis sich zu erhalten, beschränkt und gelähmt wird. Denn wer die Geschichte Europa's und Amerika's seit den letzten 50 Jahren nicht vergeblich las, der erkannte, daß die Völker an ihrer Spitze Intelligenz und sittliche Kraft verlangen, und daß sie da, wo sie diese wahrnehmen, die Zwecke der Regierung mit Bereitwilligkeit erfüllen.

Sobald wir übrigens die Verwaltung der Staaten auf gewisse allgemeine Grundsätze zurückführen, nach welchen sie in der Wirklichkeit wahrgenommen wird, so finden wir, daß die Verwaltung in Beziehung auf die geographische Eintheilung des Staatsgebietes entweder als Provinzialverwaltung, oder als Centralverwaltung, — in Beziehung auf die Form der Geschäfte aber als collegialisch, oder als büreaukratisch sich ankündigt.

Ueber den ersten dieser Punkte haben wir S. 666 bis 671 das Nöthige mitgetheilt, über den letzteren Seite 563 bis 566.

Sehr wichtig für das Ganze der Staatsverwaltung ist aber jedenfalls die Organisation des gesammten **Staatsdienstes**, worüber wir auf den betreffenden Artikel verweisen, und die sogenannte **Staatswirthschaft**, deren Charakter und verschiedene Systeme wir ebenfalls in einem eigenen Artikel beleuchten.

Die zunächst folgende wichtige Partie der gesammten Staatsverwaltung bezieht sich auf Bevölkerung, Landwirthschaft, Gewerbe und Handel; hier handelt es sich von dem Einflusse der Regierung auf die staatsbürgerliche Thätigkeit der Angehörigen des Staates. In dieser Beziehung sind wir aber, in Hinblick auf die Wirklichkeit der politischen Zustände und des eigenthümlichen Charakters des innern Staatslebens, nicht der Meinung Derer, welche der Regierung in diesem Gebiete blos einen negativen Einfluß zugestehen, sondern wir sprechen ihr einen positiven Einfluß zu, jedoch innerhalb strenger Grenzen, durch welche das leidige Zuvielregieren (s. D.) vermieden wird. Pflicht der Regierung ist und bleibt es, sich auf die Höhe der Civilisation des Zeitalters und an die Spitze der Cultur ihres Volkes zu stellen, und die materiellen und geistigen Interessen des Volks von diesem hohen Standpunkte aus zu leiten. Eine Regierung steht aber nur dann auf der Höhe des Zeitalters und der Cultur ihres Volkes, wenn sie eine Gesammtübersicht über den Staat besitzt, und zwar nach allen Oertlichkeiten der Provinzen, nach allen staatsbürgerlichen und staatswirthschaftlichen Beziehungen der Bürger, namentlich aber nach den Verhältnissen, in welchen die materiellen Interessen der Landwirthschaft, der Gewerbe, und des Handels zu den geistigen Interessen der Wissenschaften und der Künste stehen. Im Besitze einer solchen Gesammtübersicht wird dann die Regierung eine großartige Stellung gegen die Staatsbürger einnehmen, welche alle Kleinlichkeitskrämerei, alle Kleinmeisterei, alle halbe und Viertels-Maßregeln ausschließt, und den Staatsbürgern die möglichst größte Freiheit im Worte, in der Schrift und im Geschäftsleben innerhalb der Grenzen des Rechts und des Gesetzes verstattet. Im Sonnenlichte dieser Freiheit wird der Ertrag des Bodens, der Gewerbe und des Handels stets in gleichem Maaße mit der Blüthe und Frucht des menschlichen Geistes höher steigen. Uebrigens müssen zu diesem Ende auch die Unterbehörden von dem nämlichen Geiste erfüllt sein, damit sie nicht, selbst wider den Willen der höchsten Behörde, durch kleinliche Maßregeln die Thätigkeit der Staatsbürger beschränken und verstimmen, also dem politischen Systeme der Regierung in der Beförderung der materiellen und geistigen Interessen sogar entgegenarbeiten.

Sobald von dem Einflusse der Regierung auf die staatsbürgerliche Thätigkeit gehandelt wird, so muß zuerst des Verhältnisses der Regierung zur Bevölkerung überhaupt gedacht werden. Die hier eintretenden Rücksichten und Gesichtspunkte sind deshalb in dem besondern Artikel S. 436—39 behandelt, womit die Artikel Malthus und Uebervölkerung verglichen werden müssen.

So wichtig aber auch die Oberaufsicht der Regierung auf die Gesammtbevölkerung des Staates, nach deren Wachsthum oder Sin-

ken, und nach ihrer Vertheilung über die einzelnen Provinzen, so wie nach ihrem Wohlstande ist, so muß sie doch mit der Oberaufsicht über die Betreibung der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels in der innigsten Verbindung stehen, weil nur dadurch der Einfluß der Regierung auf die Leitung dieser staatsbürgerlichen Berufsthätigkeiten mit Sicherheit ausgemittelt werden kann.

Von der **Landwirthschaft** ist der Landbau nur ein Theil; derselbe ist aber von solcher Hauptbedeutung, daß die übrigen Theile, nehmlich die Viehzucht, die Jagd und Fischerei, die Forstwirthschaft und der Bergbau in einem sehr untergeordneten Verhältnisse erscheinen. Wir haben deswegen in dem besonderen Artikel Landbau S. 1553 bis 1559 die Grundbedingungen des Gedeihens dieses äußerst wichtigen Zweiges der staatsbürgerlichen Thätigkeit erläutert und eben dadurch gezeigt, in wie fern die Regierung sich dabei zu betheiligen hat. Es bleibt uns deshalb für diesen Ort nur übrig, einige Worte anzuknüpfen über den Einfluß der Regierung auf die Leitung und Festhaltung des richtigen Verhältnisses der ländlichen und städtischen Geschäftszweige gegen einander. Hier ist es aber die Hauptaufgabe der Regierung, dahin zu wirken, daß bei dem höheren Aufschwunge der ländlichen Betriebsamkeit, die Städte nicht dadurch, daß sich die Landjugend gar zu sehr zu den städtischen Gewerben drängt, noch tiefer, als bisher, in ihrem Wohlstande sinken; denn es ist eine Thatsache, daß sich in den letzten Jahrhunderten der frühere Wohlstand und Reichthum der Städte (s. D.) sehr vermindert hat. Bei der großen Schwierigkeit einer erfolgreichen Beherrschung dieser Verhältnisse ist es aber gewiß die natürlichste Maaßregel, wenn die Regierung alle Beschränkung und allen Zwang in dem gegenseitigen Verkehr der Städte und der Dörfer ihres Staates beseitigt und dadurch die Mittel des gegenseitigen Austausches erleichtert.

Die Aufmerksamkeit und Förderung, welche die Regierung dem **Gewerbewesen** angedeihen lassen muß, ist in dem besonderen Artikel Industrie S. 1372 bis 1376 gezeigt worden.

Ebenso wichtig ist in der Staatsverwaltung die Begünstigung und Hebung des **Handels**, worüber S. 1280 bis 1290 eigens gesprochen wird.

Die übrigen Hauptzweige der Staatsverwaltung sind dann noch folgende:

I. Die Staatsverwaltung in Hinsicht auf das Finanzwesen, worüber S. 1046 bis 1051 gehandelt ist; vgl. die Artikel Budget Staatshaushalt u. Staatsaufwand, Steuern, Zölle.

II. Gerechtigkeitspflege und Polizeiverwaltung, worüber wir 1) auf S. 1428 bis 1452, und 2) auf S. 2109 ff. verweisen; vgl. Richterliche Gewalt.

III. Thätigkeit und Verhalten des Staates in Bezug auf die Kirche, worüber der Artikel Religion und die dort gegebenen Nachweisungen zu vergleichen sind:

IV. Das Erziehungswesen und die Schule, worüber die betreffenden Artikel Erziehung und Schule, handeln.

V. Die Militairverwaltung, über welche S. 1705 bis 1717 ausführlich gesprochen wird.

VI. Die Leitung der auswärtigen Verhältnisse des Staates, worüber die Artikel Diplomatie und Gesandte den nöthigen Aufschluß geben.

In allen diesen Zweigen der Verwaltung muß sich aber der Geist des constitutionellen Staatswesens als solcher bewähren und seinen wesentlichen Unterschied vom Absolutismus manifestiren. In der Pflege der Gerechtigkeit zeigt sich nehmlich dieser Geist durch die Unabhängigkeit und Selbständigkeit derselben. Ebenso gibt gegen die willkürlichen Ausschreitungen der Polizei und gegen die wuchernde Giftpflanze der geheimen Polizei blos die constitutionelle Verwaltungsform hinreichende Gewähr. In Bezug auf Kirche und Religion muß in dem constitutionellen Staate der möglichsten Innerlichkeit und Freiheit gehuldigt werden, während ein absoluter Regent es für gerathen finden kann, aus eigener Machtvollkommenheit vorzuschreiben, was gelehrt, geglaubt, gebetet und gesungen werden soll. (Vgl. den Artikel Hobbes). Nicht anders ist es mit der Schule und der Erziehung, welche einer constitutionellen Regierung als Hauptangelegenheit des Staates gelten, während in absoluten Staaten sich die Erziehung gewöhnlich auf ein Abrichten und Dressiren des heranwachsenden Geschlechtes zum leidenden Gehorsam und für die nutzbringenden Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft beschränkt. Nothwendig muß aber die Leitung der Erziehung und Schule nach constitutionellen Prinzipien durch ihre Resultate mächtig einwirken auf eine geistvolle Betreibung aller staatsbürgerlichen Beschäftigungen in der Landwirthschaft, in den Gewerben, so wie auf den höheren Umschwung der Wissenschaften. Durch ungehemmte Thätigkeit der geistigen Kräfte, welche dem bethörten Absolutismus so zuwider ist, und durch deren wohlthätige Rückwirkung auf die materiellen Geschäfte des Lebens wird aber bei der Festhaltung des constitutionellen

Geistes ein entschiedenes Uebergewicht auch in Bezug auf die Fragen des äußeren Lebens, d. h. in Bezug auf Wohlstand, Reichthum und Macht hervorgerufen. Auch nach der Verwaltung des Besteuerungs- und Abgabe-Wesens unterscheiden sich sehr auffallend die absoluten und die constitutionellen Staaten von einander. Während der absolute Regent auch in diesen Punkten nur zu sehr seiner Willkür fröhnt, so gelten im constitutionellen Staate die Steuern und Abgaben vor Allem der Befriedigung der dringenden Bedürfnisse des Staates, über welche den Abgeordneten des Volks wahr und vollständig berichtet, von diesen der anerkannte Bedarf rechtlich bewilligt, die bewilligte Gesammtsumme im Einzelnen, nach den verschiedenen Steuern, auf die Provinzen und Ortschaften vertheilt, und theils die Art und Weise der Erhebung, theils die Art und Weise der Verwendung streng controlirt wird. Die Anordnung und Verwendung der bewaffneten Macht ist ebenfalls in beiderlei Arten von Staaten sehr verschieden. Der Absolutismus sieht in dem stehenden Heere blos das blinde Werkzeug seines unumschränkten Willens und verfährt bei der Aushebung der Mannschaft ebenfalls nach Willkür. In den constitutionellen Staaten wird verlangt, daß das Heer mit der statistisch ermittelten Gesammtbevölkerung und mit den finanziellen Kräften des Landes in Uebereinstimmung komme; seine Thätigkeit aber ist bestimmt, nicht zur Befriedigung der absoluten Willkür, sondern einzig zum Schutze der Nationalität, zur Unterstützung der Ordnung und der Gesetze, zur Vertheidigung des Landes, seiner Verfassung und seiner Regierung, von welcher in Monarchieen der Fürst die Spitze ist. Wie verschieden aber Regierung und Verwaltung in absoluten und constitutionellen Staaten sich gestalten geht endlich auch daraus hervor, daß selbst die auswärtigen Angelegenheiten in den constitutionellen Staaten jedenfalls mit den Bedingungen und Ankündigungen des innern Staatslebens in einer weit genaueren Verbindung stehen, als dies auf der andern Seite der Fall ist.

Staatsdienst. In den constitutionellen Staaten umschließt der Begriff des Staatsdienstes die Gesammtheit aller Staatsämter und aller Leistungen, zu welchen die bei der Staatsverwaltung Angestellten verfassungsmäßig verpflichtet sind. Denn vermittelst des Staatsdienstes, insofern er alle Verwaltungsbeamte in sich begreift, soll der Zweck des Staates durch alle in dem Grundgesetze ausgesprochene oder auch nur angedeutete Mittel, unter der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit eines jeden angestellten Verwaltungsbeamten, verwirklicht werden. Der Staatsdienst verlangt daher so viele Ober-, Mittel- und Unterbehörden, und überhaupt so viele Aemter und Stellen, als theils nach den örtlichen und geographischen Verhältnissen des Staates, theils nach den einzelnen Bestimmungen der Verfassung nöthig sind, den Zweck des Staates zu erreichen. Es wird daher der Flächenraum und die Gesammtzahl der Bevölkerung des Staates zuerst in Anschlag gebracht werden müssen, wenn über die Zahl und den Geschäftskreis theils der höchsten Behörden, theils der in den gesammten einzelnen Zweigen der Verwaltung zu errichtenden Aemter entschieden werden soll.

Wenn daher auch die Zahl und der innere Wirkungskreis der einzelnen Behörden im Ganzen nach der Gesammtzahl des Flächenraumes und der Bevölkerung des Staates sich richten muß; so kann doch in allgemeinen Umrissen angedeutet werden, welche Gegenstände des Staatsdienstes den einzelnen höchsten und selbständigen Behörden übertragen werden müssen. Es werden nämlich unter den höchsten Behörden Diejenigen Mittelpunkte der Staatsverwaltung verstanden, an welche alle wichtige Angelegenheiten der Verwaltung aus dem ganzeu Umfange des Staates gebracht, und in welchen diese Angelegenheiten sorgfältig berathen, entschieden, so wie den untergeordneten Behörden entweder zur Ausführung mitgetheilt, oder zur Nachachtung bekannt gemacht werden müssen. So wie nun alle Mittel- und Unterbehörden den höchsten Behörden für die Vollziehung der ihnen ertheilten Befehle und Aufträge verantwortlich sind; so sind auch die höchsten Behörden für die Angemessenheit ihrer gefaßten Beschlüsse und Verwaltungsbefehle zum Staatsgrundgesetze nicht blos, wie es sich von selbst versteht, dem Regenten, sondern auch den Vertretern und Abgeordneten des Volkes verantwortlich. Es müssen daher in einem besonderen organischen Gesetze die Begriffe der ministeriellen Verantwortlichkeit, so wie die Fälle, wo den Abgeordneten des Volkes das Recht zusteht, die höchsten Behörden zur Verantwortung zu ziehen, mit Klarheit und Umsicht, und im Charakter des constitutionellen Systems angegeben werden.

Obgleich nun, sobald überhaupt die höchsten Behörden im Charakter des constitutionellen Systems begründet und gestaltet worden sind, die namentliche Bezeichnung derselben sehr verschieden sein kann, und oft nach örtlichen und geschichtlichen Rücksichten sich richtet; so scheint doch die Bezeichnung derselben von dem Staate selbst — z. B. Staatsrath, Staatsminister u. a. — jeder anderen Benennung vorzuziehen, und überhaupt der Amtsname möglichst kurz zu fassen zu sein.

Die beiden höchsten Behörden in der constitutionellen Monarchie sind daher das Staatsministerium und der Staatsrath. Das Staatsministerium wird in der Regel durch so viele Staatsminister gebildet, als höchste Instanzen der gesammten Staatsverwaltung nöthig erachtet werden. Der Staatsrath hingegen umschließt außer den gesammten Ministern alle diejenigen Individuen als Staatsräthe, welche Antheil nehmen an der, dem Staatsrathe zunächst zustehenden, Berathung neuer Gesetze und aller wichtigen Staatsangelegenheiten, die entweder in der Folge den Versammlungen der Volksabgeordneten mitgetheilt werden sollen, oder die als Verwaltungsgegenstände vor ihrer Verwirklichung im Staatsleben einer gemeinsamen Uebereinkunft aller Minister darüber bedürfen.

Nicht ohne Schwierigkeit bleibt für constitutionelle Staaten die Beantwortung der Frage: ob neben den einzelnen Staatsministerien noch ein besonderes Cabinetsministerium in der persönlichen Nähe des Regenten bestehen solle und könne. Nicht der Name Cabinetscanzlei, Cabinetsministerium, oder ein ähnlicher giebt den Ausschlag, sondern der Geschäftskreis einer solchen Behörde. Für alle Gegenstände, wo, die Fälle der Begnadigung und der Auszeichnung hochverdienter Staatsmänner ausgenommen, der Regent mehr als Privatmann und Familienoberhaupt, denn als souveraines Oberhaupt des Staates erscheint, muß in der unmittelbaren Nähe des Regenten ein Bureau — oder wie man es nennen mag — bestehen, dessen Ausfertigungen, sobald sie nicht Begnadigungen, Standeserhöhungen und Würdeverleihungen betreffen, von keinem Staatsminister contrasignirt, und folglich auch nicht auf die Verantwortlichkeit desselben gebracht werden. Zugleich muß man zugestehen, daß die meisten in dieser Behörde beantragten und entschiedenen Angelegenheiten eben so wenig zur Oeffentlichkeit sich neigen, wie die Privatverhältnisse eines vielbeschäftigten oder reichen Individuums, mit deren Leitung und Ordnung ein im Privatdienste dieses Individuums Angestellter beauftragt ist. Nie darf die Anmaßung so weit gehen, das Privatleben und die Privatverhältnisse des Regenten controliren zu wollen! — Allein eine solche Cabinetsbehörde in der Nähe des Regenten würde allerdings ihren Geschäftskreis und den Umfang ihrer Wirksamkeit in einem constitutionellen Staate überschreiten, wenn sie irgend Etwas zu ihrem Ressort ziehen, oder — wofern es irriger Weise bei ihr angebracht würde — die Entscheidung dessen sich anmaßen wollte, was nach den Bestimmungen der Verfassung zu dem Wirkungskreise eines verantwortlichen Ministers oder einer andern hohen Behörde gehört.

Aus allem Diesem erhellt, daß, wenn in der Nähe des Regenten eine unmittelbare Cabinetsbehörde besteht, diese nicht über oder neben dem Staatsministerium, in einem Verhältnisse der Unterordnung oder Gleichstellung gedacht werden kann. Unläugbar bleibt das Verhältniß und die Stellung einer solchen Behörde zum Staatsministerium, so wie des Staatsministeriums zu dieser Behörde, schwierig und bedenklich, selbst wenn der Regent die tiefste Einsicht in die Verfassung des Staates und den reinsten Willen für die Verwirklichung derselben besitzt, weil es fast nicht anders geschehen kann, als daß der Vorstand der Cabinetsbehörde, welcher täglich, und oft in den zartesten und geheimsten Privatverhältnissen, ausschließlich mit dem Regenten verkehrt, des persönlichen Vertrauens des Regenten in einem Grade sich versichert oder desselben sich bemächtigt, wodurch der constitutionelle (d. h. verantwortliche) Wirkungskreis der Staatsminister theilweise beschränkt wird. Denn obgleich in constitutionellen Staaten eine sogenannte Camarilla sich weit schwerer bilden und auf die Dauer behaupten kann, als in den absoluten Reichen, so findet doch eine Camarilla nicht selten in dem bei einer solchen Cabinetsbehörde angestellten, blos von dem Regenten abhängigen und Niemandem außer ihm verantwortlichen Personale ihren wesentlichen Stützpunkt, damit der Regent von dieser zugänglichen, aber nicht constitutionellen Seite im politischen Systeme der Hofcamarilla bearbeitet werde. Es ist daher die Wahl der Personen, welche bei einer solchen Cabinetsbehörde angestellt werden, von der höchsten Wichtigkeit für das Interesse des Regenten selbst, so wie für das Vertrauen und die Liebe, die er von seinem Volke erwartet.

Die höchsten und eigentlichsten Behörden des Staatsdienstes sind unleugbar die unter sich zu einem organischen Ganzen verbundenen Ministerien, über welche bereits S. 1717 bis 1726 ausführlich gesprochen ist. Verschieden von dem Conseil der Minister ist in constitutionellen Staaten der Staatsrath. Denn wenn gleich in der Regel sämmtliche Minister zugleich Mitglieder des Staatsrathes sind, so erfordert doch die Bestimmung des Staatsrathes eine größere Anzahl von Mitgliedern als der Ministerrath. Allein die innere Organisation des Staatsrathes kann denselben auch als ein selbständiges Collegium in's Staatsleben einführen, ohne daß die Minister eigentliche Mitglieder desselben sind. Fragen wir die neuere Geschichte der constitutionellen Staaten, so finden wir, daß die Bestimmung des Staatsra-

thes, wo ein solcher besteht, eine doppelte sein kann. In dem einen Falle wird er eigentlich nur die Stelle Dessen vertreten, was sonst Ministerconseil (oder das geheime Rathscollegium) genannt wird, und unter welchem die Gesammtheit der Minister, höchstens mit Zuziehung einiger Räthe für einzelne Verwaltungszweige, verstanden wird, so daß in einem auf diese Weise gestalteten Staatsrathe nicht nur die Einheit der Staatsverwaltung und der nothwendige innere Zusammenhang aller einzelnen Hauptzweige der Verwaltung unter sich selbst repräsentirt erscheint, sondern daß auch in demselben alle der Verwaltung gemeinsame Gesetze, Verordnungen, so wie auch alle eintretende Collisionen und nöthig gewordene Veränderungen berathen und entschieden werden. Es ist aber auch ein zweiter Fall für die Gestaltung des Staatsrathes als einer selbständigen Behörde denkbar, wo keine Miniister zu den Mitgliedern desselben gehören, wo vielmehr der Geschäftskreis des, nach seiner Stellung unabhängigen, Staatsrathes darauf beruht, in den Fällen, wo die Minister und höchsten Behörden selbst fehlen, und von der Verfassung sich entfernen dürften, ein freimüthiges, durch keine persönliche Rücksicht gebundenes Urtheil auszusprechen, und in diesem Falle seine Gutachten und Consilia dem Regenten unmittelbar vorzulegen. Nach der Organisation des Staatsrathes aus diesem zweiten Gesichtspunkte kann derselbe aber entweder eine blos berathende, oder zugleich eine entscheidende Behörde sein. In dem ersten Falle, wo er die neu zu erlassenden Gesetze vorbereitet, oder die umzuändernden der Prüfung und neuen Bearbeitung unterwirft, und wo aus seiner Mitte die Redner genommen werden, welche im Namen der Regierung die neuen Gesetzgebugsvorschläge in die Mitte der versammelten Volksabgeordneten bringen, ist er nicht der Verantwortlichkeit der Minister unterworfen, weil, insofern er blos als höchste berathende Behörde erscheint, die Annahme oder Verwerfung seiner Vorschläge — folglich die Entscheidung — nicht von ihm ausgeht, sondern von der Regierung des Staates im engeren Sinne des Wortes, von den Ministern und deren Unterschrift abhängt, und folglich auch auf die Verantwortlichkeit der letzteren fällt. Ist aber nach der zweiten Ansicht der Staatsrath nicht blos als berathende, sondern zugleich als entscheidende Behörde gestaltet, so ist er, wie jede andere Staatsbehörde, für die Verfassungsmäßigkeit seiner Beschlüsse verantwortlich. Denn in diesem zweiten Falle können ihm theils die Entscheidungen über innere Gegenstände der Verwaltung, bald über Collisionen zwischen verschiedenen Ministerien und deren Behörden, bald über die Untersuchungen des Dienstbetragens einzelner Staatsbeamten, bald über andere Verhaltnisse des innern Staatslebens übertragen werden; theils kann er das Amt einer richterlichen Behörde in streitigen administrativen Angelegenheiten verwalten, deren Entscheidung nicht zum Ressort der gewöhnlichen Gerichte gezogen werden kann; theils kann der Regent ihm das Recht einer Recursbehörde in allen den Fällen ertheilen, wo Staatsbürger oder Beamte durch Verfügungen der höchsten Behörden in ihren Rechtsverhältnissen sich für beeinträchtigt halten. In mehreren Staaten besteht neben dem Ministerconseil und dem Staatsrathe als dritte höchste Behörde die sogenannte Generalcontrole, mit einem verantwortlichen Chef-Präsidenten an der Spitze. Pölitz.

Staatshaushalt und **Staatsaufwand**. Je höher die Bedürfnisse der Staaten in neuerer Zeit gestiegen sind, theils durch die Vermehrung des Aufwandes der Höfe, theils durch die große Zahl der Beamten in allen Zweigen der Verwaltung, theils durch die drückende Last der Schulden in beinahe allen europäischen Staaten, theils durch die Vergrößerung und reichere Ausstattung der stehenden Heere, desto nöthiger ward auch die Beseitigung aller Willkür und aller Ausnahmen und Befreiungen in Hinsicht der Besteuerung, sowie die Zurückführung der Finanzverwaltung auf allgemeine Grundsätze der Vernunft, welche allen Steuerpflichtigen einleuchten müssen, selbst wenn ihnen die Höhe der aufgelegten Beiträge drückend erscheint.

Ueber diese allgemeinen Grundsätze muß man daher sich verständigen, bevor die einzelnen Steuern und Abgaben nach dem Maaßstabe derselben berechnet und aufgelegt werden können. An der Spitze dieser Grundsätze steht aber als unbestreitbares Bedingniß, daß, so viele Bedürfnisse im allgemeinen Staatsleben für die Erreichung und Verwirklichung des Staatszweckes wesentlich nöthig und erforderlich sind, durch die Finanzen des Staates gedeckt werden müssen; daß folglich im Staate keine Ausgabe stattfinden dürfe, die nicht durch eine ihr entsprechende und genügende Einnahme gedeckt wäre. So fest dieser Satz steht, wenn anders der Staat selbst bestehen, und dessen höchster Zweck verwirklicht werden soll; so fest steht aber auch der Erfahrungssatz, daß alle Abgaben im Staate, selbst die mäßigsten, aus dem Vermögen des Volkes aufgebracht werden, und deßhalb in den Wohlstand desselben unverkennbar eingreifen. Es muß daher unter allen Klassen der Staatsbürger die Ueberzeugung begründet sein, daß, so gewiß jeder Einzelne derselben des Schutzes und der Sicherheit des

Staates für seine Person, für seine ursprünglichen und erworbenen Rechte, für sein Eigenthum und für sein Streben nach Wohlstand und Reichthum bedarf, auch jeder Staatsbürger die heilige Verpflichtung habe, für den Genuß dieses Schutzes und für die Gewähr dieser Sicherheit einen verhältnißmäßigen Beitrag aus seinem Einkommen für die Verwirklichung dieser unverkennbaren Zwecke des Staates zu entrichten.

Sobald wir aber die Bedürfnisse des Staates für die Verwirklichung seiner Zwecke im Einzelnen berücksichtigen; sobald dringt sich uns der Unterschied zwischen den nothwendigen und unentbehrlichen einer Seits, und den zufälligen und entbehrlichen andrer Seits von selbst auf. Zu den nothwendigen und unentbehrlichen Bedürfnissen des Staates gehören alle diejenigen, ohne welche die Zwecke des Staates als einer in sich abgeschlossenen Rechtsgesellschaft, nicht erreicht werden können; folglich die Kosten der Regierung und Verwaltung des Staates, von dem Oberhaupte desselben an, nach allen einzelnen Zweigen der innern Verwaltung, sie mögen nun der Rechtspflege oder der Erziehung und dem Cultus, der Polizei und den Finanzen oder der Bewaffnung der Staatsbürger theils im stehenden Heere, theils in den Bürgergarden, oder der Verzinsung der Staatsschulden und der allmähligen Tilgung dieser Schulden angehören. Nächst diesen nothwendigen und unentbehrlichen Bedürfnissen des Staates gibt es aber auch zufällige und entbehrliche, unter denen wir solche verstehen, welche die Verwirklichung der einzelnen Staatszwecke nicht unmittelbar, sondern mittelbar befördern, wohin hauptsächlich die Kreise der schönen Künste gehören. Allerdings wirken öffentliche Kunstsammlungen nützlich und zweckmäßig auf die Belebung des Sinnes und Geschmackes für Schönheit; allein sie gehören nicht zunächst, wie z. B. die öffentlichen Büchersammlungen, dem Bedürfnisse, sondern dem Luxus an. Allerdings sind Prachtgebäude, Denkmäler der Plastik, Theater und Schauspielergesellschaften auf die Bildung des Geistes und auf das Vergnügen von vielen Tausenden berechnet. Allein sobald neben denselben die Tempel der Religion verfallen; sobald es an den nöthigen Schulgebäuden fehlt, sobald man lieber Prunkgebäude zur Aufbewahrung alter oder neuer Kunstwerke aufführt, als die nöthigen Kunststraßen und Brücken für den innern und ausländischen Verkehr baut und unterhält; sobald endlich die Summen für solche Luxusgegenstände von dem Schweiße des Armen abgepreßt werden, der sich die gesunde und hinreichende Kost versagen muß, damit die Baukunst und Plastik fortdauernd ihre Triumphe feiere: sobald müssen nach Grundsätzen des Rechts und der Staatskunst, diese zufälligen und entbehrlichen Bedürfnisse ausgesetzt werden, bis der erhöhte Wohlstand des Volkes auch die Befriedigung dieser Gattung von Bedürfnissen erlaubt. Denn bei der scharfen Grenzbestimmung zwischen den nothwendigen und zufälligen Bedürfnissen des Staates muß die Rücksicht der Regierung auf die Armuth oder auf die Wohlhabenheit und den Reichthum des Staates den Ausschlag geben. Schreitet aber ein Volk gleichmäßig in seiner Bildung und in seinem Wohlstande fort; so wird das Bestreben, auch zufällige und außerwesentliche Bedürfnisse des Wohllebens und Luxus zu befriedigen, von selbst sich öffentlich ankündigen; auch wird nach der Sicherstellung und Deckung der wesentlichen Bedürfnisse immer noch über eine beträchtliche Summe für die Befriedigung der zufälligen Bedürfnisse verfügt werden können, ohne die Staatsbürger zu drücken und zu übersteuern.

Der Schwerpunkt der Besteuerung in constitutionellen Staaten beruht aber darauf, daß nur der reine Ertrag besteuert werde, so daß also bei der Besteuerung nicht das jährliche (rohe) Gesammteinkommen (der Bruttoertrag) der Steuerpflichtigen veranschlagt, geschweige durch den Steueransatz das Betriebscapital des zu Besteuernden selbst vermindert werden darf. Bereits aus diesem einzigen Grunde erhellt, daß die Regierung das Interesse des Ganzen am sichersten im Blicke behält, wenn sie nach dem Gesetze der strengsten Sparsamkeit nur den möglichst kleinsten Theil des reinen Ertrags ihrer Staatsbürger in Anspruch nimmt, weil nicht nur der Arbeiter die Lust und den Muth verliert, sein Geschäft thätig fortzusetzen und zu vervollkommnen, wenn ihm der größte Theil des reinen Ertrags von dem Staate entzogen wird, sondern weil auch das Gesammtcapital des Nationalwohlstandes und Reichthums — der blos eine Folge der jährlichen Steigerung des gesammten reinen Ertrags aller arbeitenden Klassen sein kann — durch zu hohe Besteuerung angegriffen, geschwächt und erschüttert wird.

Sowie aber die Sparsamkeit schon bei dem Privatmann die weise Mitte zwischen Geiz und Verschwendung hält; so soll auch die Regierung des Staates bei der Veranschlagung aller Staatsbedürfnisse von dem Gesetze der möglichsten Sparsamkeit ausgehen. Verbreitet sich die Ueberzeugung von dieser Sparsamkeit unter dem Volke, so hat sie die öffentliche Meinung für sich, und mit dieser die Bereitwilligkeit aller einsichtsvollen Steuerpflichtigen, die Regierung nach ihren reinen Absichten in Hinsicht der schonendsten Behandlung der Abgabepflichtigen für die anerkannten Bedürfnisse des Staates zu unter-

stützen. Jedes System der Besteuerung ist ein künstliches und ununterbrochen durch die öffentliche Stimmung bedrohtes Gebäude, das nicht die freie Zustimmung aller einsichtsvollen Staatsbürger für sich hat.

In allen größern Staaten müssen aber die allgemeinen und die besondern öffentlichen Bedürfnisse genau von einander unterschieden werden, denn die allgemeinen öffentlichen Bedürfnisse sind diejenigen, welche den ganzen Staat als eine in sich abgeschlossene Rechtsgesellschaft umschließen, während die besondern öffentlichen Bedürfnisse sich auf die einzelnen Provinzen, Kreise, Gemeinden, Städte und Dörfer beziehen. Wenn in den kleinern Staaten es rathsam scheint, mit Ausnahme der unmittelbar örtlichen Bedürfnisse, die Deckung der öffentlichen Bedürfnisse der Provinzen in das allgemeine Staatsbudget aufzunehmen, damit die gesammte Finanzverwaltung des Staates vereinfacht und in der Ausführung erleichtert werde; so ist dagegen in größeren Staaten es zweckmäßig, blos die öffentlichen Bedürfnisse des ganzen Staates in das allgemeine Budget aufzunehmen, und — namentlich wo Provinzialstände bestehen — diesen die Entwerfung des Budgets ihrer Provinz, doch unter der Bedingung der Anerkennung und Bestätigung von Seiten der Regierung zu überlassen. Allerdings muß aber von der Regierung, unter Mitwirkung der Abgeordneten des Volkes, mit Bestimmtheit ausgemittelt werden, welche Bedürfnisse der innerhalb der Provinzen örtlich gelegenen Institute auf das Gesammtbudget kommen sollen.

Ueber diese Gesammtbedürfnisse des Staates, nach ihrer Nothwendigkeit und Größe, berathet sich die Regierung mit den Abgeordneten des Volkes, worauf von den letzteren die zu der Deckung dieser Bedürfnisse erforderlichen Summen bewilligt, die Vertheilungen derselben auf die einzelnen Piovinzen genehmigt, und die geschehenen Verwendungen derselben für den bestimmt bezeichneten Zweck des Staatslebens controlirt werden.

Obgleich es auch für die Wirthschaft des Staates der Zielpunkt einer gerechten und umsichtigen Finanzverwaltung bleiben muß, daß dereinst seine Ausgabe einzig nach seiner Einnahme sich richte, und die letztere lediglich nach dem reinen Ertrage berechnet werde; so darf doch bei der Vergleichung der Privatwirthschaft mit der Wirthschaft des Staates der große Unterschied nicht übersehen werden, daß die Wirthschaft des Privatmannes auf die Hervorbringung eines reinen Ertrags und auf die Vermittelung neuer Capitalien aus den unverbrauchten Ueberschüssen des reinen Ertrags berechnet und gegründet ist, während die Wirthschaft des Staates einzig nur auf die Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse des Staates, nicht aber auf die Ausmittelung eines reinen Ertrags sich stützt, weil namentlich in constitutionellen Staaten nie an die Sammlung eines Staatsschatzes gedacht werden darf, indem jeder etwaige Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe den Staatsbürgern bei dem Budget des nächsten Jahres oder der nächsten Finanzperiode zu Gute gerechnet wird. Denn weil die Wirthschaft des Staates, an sich betrachtet, zunächst nur auf den Ueberschüssen des reinen Ertrags der einzelnen Bürger beruht, so darf der Staat nicht selbst bei seiner Wirthschaft an die Ermittelung eines reinen Ertrags denken. Denn die Finanzverwaltung der constitutionellen Staaten hat zunächst nur die Aufgabe zu lösen, die von den Abgeordneten des Volks, in dessen Namen und aus den Beuteln desselben bewilligten Quoten des im ganzen Lande ausgemittelten reinen Ertrags für das Bestehen und die Fortdauer der Rechtsgesellschaft selbst verfassungsmäßig zu erheben, zu verwenden und den Abgeordneten des Volks bei deren nächster Versammlung zu berechnen. Daraus folgt, daß nur der Privatmann von seinem reinen Ertrage, nach Abzug der zu entrichtenden Quote für den Staat Capitalien sammeln kann, der Staat aber niemals Capitalien sammeln darf, weil ihm kein reiner Ertag zukommt, sondern er finanziell vielmehr nur durch die Beiträge von dem reinen Ertrage Aller rechtlich bestehen und seine gesammten Zwecke verwirklichen kann. Pölitz. Die drei Hauptquellen der Staats-Einnahmen zur Deckung der Staats-Ausgaben (vgl. d. Art. Budget) sind: die Domainen, die Regalien und die Steuern in ihrer Mannichfaltigkeit. Ueber dies Alles verweisen wir deshalb auf die betreffenden Artikel. Vgl. Finanzwesen; auch Staatsschulden.

Staatswirthschaft und **Staatswirthschaftliche Systeme.** Sowie der häusliche Wohlstand und der Credit des Individuums von der Art und Weise abhängt, wie es seine Wirthschaft führt, eben so wird auch der Wohlstand eines Volkes und der Credit eines Staates durch seine Wirthschaft bedingt. Es gibt Verschwender unter den Staaten, wie unter den Individuen; Staaten, die mehr ausgeben, als sie einnehmen; Staaten, die ohne bestimmte, oder doch für sehr untergeordnete Zwecke bedeutende Summen vergeuden, und die Staatsbürger durch unerschwingliche Steuern zum Kummerbrode, von diesem zur Unzufriedenheit, und zuletzt zur Verzweiflung bringen; Staaten, die, wie schlechte Privatwirthe, bankerott werden, und die mit dem Staatsbankerotte entweder, wie Frankreich, eine erschütternde Umgestaltung des gesammten inneren Staatslebens erfuhren,

oder, wie Spanien gegen das Ende der Regierung Philipps II., von der bisherigen Höhe ihres politischen Gewichts in der Mitte des europäischen Staatensystems herabsanken.

So deutet belehrend und warnend die Geschichte darauf hin, was die Vernunft nach ihrer ewigen Gesetzgebung theoretisch ausspricht: daß von den richtigen Grundsätzen der Staatswirthschaft der Wohlstand der Staaten und die Lebenskraft der Völker nothwendig abhängen.

Denn wie die Wirthschaft des Individuums darauf berechnet ist, durch eine vernunftmäßig geleitete Arbeit und Thätigkeit unbeschadet der Rechte Anderer die individuelle Glückseligkeit und Wohlfahrt zu begründen, zu erhalten und zu erhöhen, so muß auch die Wirthschaft des Staates die Hervorbringung, Erhaltung und Sicherstellung der möglichst hohen Glückseligkeit und Wohlfahrt der ganzen zu einem Staate vereinigten bürgerlichen Gesellschaft beabsichtigen und bewirken. Weil aber die Regierung des Staates die Bürger nicht ohne ihren freien Willen und ohne ihre eigene vernunftmäßige Arbeit und Thätigkeit beglücken und gleichsam zum Wohlstand zwingen kann; so bleibt es auch die große Aufgabe der Staatswirthschaft, die Glückseligkeit der Individuen und die Wohlfahrt, sowie den Reichthum der ganzen staatsbürgerlichen Gesellschaft auf die eigene freie Arbeit und Thätigkeit der Individuen und bürgerlichen Corporationen zu gründen, und deshalb Alles zu beseitigen und zu verhindern, was im in- und ausländischen Verkehre diese freie Thätigkeit hemmen und in der Erstrebung des möglichsten Wohlstandes aufhalten könnte, sowie Alles im inneren und äußeren Staatsleben zu unterstützen und zu befördern, wodurch die physischen und geistigen Kräfte der Staatsbürger zur Erreichung jenes Zieles vorbereitet, entwickelt, erkräftigt und im Genusse des frei erstrebten Wohlstandes erhalten und gesichert werden können.

Die Regierungen der einzelnen Staaten versuchten aber, nach den Aussagen der Geschichte, für die Verwirklichung dieser Zwecke die verschiedensten Maßregeln der Staatswirthschaft, die man, sobald man sie nach ihrem inneren Zusammenhange wissenschaftlich zusammenstellt, die staatswirthschaftlichen Systeme nennt. Man unterscheidet namentlich drei solche Systeme: das sogenannte **Merkantil**system, das **physiokratische** System und das System des Schotten Adam Smith, das man nur sehr uneigentlich als **Industrie**system bezeichnen kann, weil es in der That auf einer ungleich tieferen politischen Unterlage beruht, als blos auf der möglichst großen Beförderung der Gewerbsthätigkeit und des aus derselben hervorgehenden Wohlstandes.

I. Denn unverkennbar setzt im eigentlichen Sinne das **Merkantil**system sich diese letztgenannte Aufgabe; so wie überhaupt das Merkantilsystem in der Wirklichkeit weit früher geübt, und immer mehr erweitert und durchgebildet ward, bevor man es theoretisch aufzustellen versuchte. Denn schon seine Benennung deutet darauf hin, daß die Regierungen, die es befolgen, zunächst die Blüthe des Gewerbswesens und des Handels befördern, und dies auf Kosten des Feldbaues und der gesammten einzelnen Zweige der Landwirthschaft überhaupt, weil durch Gewerbe und Handel nicht nur eine größere Masse der edlen Metalle in's Land gebracht, sondern auch eben durch diesen vermehrten Reichthum an edlen Metallen das System der erhöhten Steuern und Abgaben weit sicherer, als in zunächst ackerbauenden Staaten befolgt und gehandhabt werden könne. Denn der höchste Grundsatz des Merkantilsystems lautet: Nur Metallgeld ist Reichthum. Der Reichthum eines Volkes besteht daher von diesem Standpunkte in der möglichst großen Masse von Gold und Silber, als der beiden edelsten Metalle.

Für die Verwirklichung dieses Grundsatzes des Merkantilsystems galten als die beiden Hauptmittel: so viel von den edlen Metallen, als möglich ist, ins Land zu ziehen, und so wenig davon, als nur immer geschehen kann, aus dem Lande ausführen zu lassen. Da der Grundsatz selbst auf dem gröbsten Eigennutze beruht, nach welchem für die Bereicherung des eigenen Staates alle übrige Staaten, und unter diesen hauptsächlich die Nachbarstaaten, mit welchen die inländischen Bürger in täglichem und ununterbrochenem Verkehre stehen, in ihrem gleichmäßigen Streben nach Wohlstand und Reichthum beeinträchtigt und beschränkt werden, so sind häufig wiederkehrende Reibungen, Mißverständnisse und Beschwerden, ja selbst Kriege unter den einzelnen Staaten die nothwendigen Wirkungen der Befolgung dieses Systems. Allein nicht blos die diplomatischen Künste der Ueberlistung und Bevortheilung auswärtiger Staaten bei der Verhandlung und Abschließung von Handelsverträgen mit denselben, nicht blos die kecken Forderungen der mächtigeren Staaten an die kleineren, ihnen in ihren Zoll- und Mauthsystemen nachzugeben, stehen mit der Anwendung dieses Systems in genauer Verbindung, sondern eine oft sehr nachtheilige und zwangvolle Einwirkung auf die inländische Industrie selbst. Denn im Charakter dieses Systems verbot man entweder nicht selten die Ausfuhr des Goldes und Silbers in's Ausland unter Androhung harter Strafen völlig, oder

man erschwerte sie durch hohe Abgaben. Man untersagte entweder die Einfuhr fremder Waaren und Erzeugnisse überhaupt, oder man band sie an die Entrichtung sehr hoher Zölle, damit das inländische Gold und Silber nicht dem Auslande zuströmen möchte. Dagegen suchte man die Ausfuhr der inländischen Erzeugnisse durch jede mögliche Erleichterung zu befördern und zu vermehren, so daß man bald durch Rückzölle die bereits von den auszuführenden Erzeugnissen und Waaren entrichteten Abgaben ersetzte, bald durch Ausfuhrprämien die Vermehrung der inländischen Produktion und die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse zu erhöhen und zu steigern suchte, weil durch alle diese Mittel das edle Metall des Auslandes dem Inlande in vielfachen Kanälen zugeführt werden sollte. Zur Erweiterung und Vollendung des Merkantilsystems gehörten aber auch die an einzelne unternehmende Fabrikanten und Kaufleute ertheilten Monopole, sowie die großen Vorrechte, welche man gewissen Kaufmannsgesellschaften zum Handel in andere Erdtheile (den sogenannten ost- und westindischen Compagnieen) zusicherte. Zugleich war es eine nothwendige Folge dieses Systems, daß man die außereuropäischen Kolonieen mit der größten Engherzigkeit zum ausschließlichen Vortheile des Mutterlandes behandelte, und durch ununterbrochenen und jährlich gesteigerten Druck der Kolonisten dieselben endlich zu dem kühnen Schritte der Losreißung vom europäischen Stammlande veranlaßte. Und doch wähnte man, durch alle diese Mittel das große Ergebniß des ganzen Merkantilsystems — eine günstige Handelsbilanz — am sichersten zu bewirken, nach welcher der inländische Staat bei seinem Handelsverkehre mit dem Auslande jedesmal den Vortheil eines Ueberschusses an eingeführten und in Umlauf gebrachten edlen Metallen genösse.

So verwerflich nun auch dieses System in staatsrechtlicher und politischer Hinsicht ist, so fest wurzelt es doch noch in vielen Staaten, wenn man gleich den grellen und in die Augen springenden Eigennutz desselben hinter dem scheinbar richtigen Begriffe des nöthigen Schutzes für die inländische Industrie zu verhüllen sucht. Allein selbst abgesehen von dem Widerrechtlichen, das in diesem Systeme vorherrscht, ist es voll von theoretischen Irrthümern und praktischen Nachtheilen. Denn Irrthum ist es, daß blos Metallgeld Reichthum und die Bedingung des Reichthums eines Volkes sey. Ein Volk ist deshalb noch nicht arm, wenn wenig edle Metalle bei ihm im Umlaufe sind, und eben so wenig blos deshalb reich, wenn es bedeutende Summen edler Metalle besitzt. Spanien und Portugal verarmten bei den reichsten Bergwerken und bei den unermeßlichsten Reichthümern aus ihren Kolonien; dagegen stieg der Wohlstand und der Reichthum der Niederlande und Großbritanniens ohne eigene Gold- und Silberbergwerke. Nicht die Summe des Metallgeldes, sondern die Art und Weise, wie es durch besonnene und geordnete Arbeit erworben, wie es durch sorgfältig berechneten Verkehr in Umlauf gebracht, durch den Credit der Regierung im Umlaufe erhalten, und wie es für die Zwecke des individuellen Wohlseins und des Staatslebens angewandt wird, — das entscheidet über die an sich todte Masse der edlen Metalle.

Allein dem Merkantilsysteme liegen nicht blos theoretische Irrthümer zu Grunde; es sind auch bedeutende praktische Nachtheile in seinem Gefolge. Denn indem es den Anbau und den Ertrag des Gewerbswesens vorzugsweise begünstigt, weil angeblich durch den raschen Absatz der Gewerbserzeugnisse vermittelst des Handels die größten Summen des ausländischen Geldes in's Inland gezogen werden, vernachlässigt die Regierung die Unterstützung, welche dem Ackerbaue und allen Zweigen der Landwirthschaft überhaupt zukommen müssen, um sie zu beleben, ihren Ertrag zu steigern, und sie zur höchsten Blüthe fortzuführen. Obgleich nun Gewerbsfleiß und Handel eine sehr wichtige Bedingung des Volksreichthums enthalten, so behauptet doch die Landwirthschaft unter den Bedingungen des Volkswohlstandes die erste Stelle, nicht allein wegen der Unentbehrlichkeit ihrer Erzeugnisse für die Fristung des Lebens selbst, sondern weil auch ihre Erzeugnisse, und folglich ihr Ertrag nicht dem Wechsel der politischen Verhältnisse, ja selbst den Launen der Mode und den Veränderungen der wahren oder erkünstelten Bedürfnisse so unterworfen sind, wie der Absatz der Erzeugnisse des Gewerbswesens. Dazu kommt, daß selbst die Summen, welche im Geiste des Merkantilsystems für die Wiedererstattung der Ausfuhrzölle und für die, auf die vermehrte Ausfuhr gesetzten, Prämien verwendet werden, aus dem Gesammtvermögen des Volkes zur Begünstigung von Wenigen aufgebracht werden müssen. Uebrigens lehrt die neueste Zeitgeschichte, daß durch die von den Regierungen geleitete künstliche Beförderung des Gewerbswesens ein Ueberfluß an Manufactur- und Fabrikwaaren entstand, der nicht nur — bei der ungeheuren Vermehrung der angestellten Arbeiter — den Arbeitslohn bedeutend niederdrückte, sondern auch die Marktplätze des Welthandels überfüllte, und dadurch den Absatz selbst in's Stocken brachte. Denn mögen immer auch mehrere andere Ursachen zu den Stockungen des Handelsverkehrs mitgewirkt haben, so trägt doch jene Ueberladung der

Märkte, vermittelst der den Bedarf weit übersteigenden Produktion im Gewerbswesen, die Hauptschuld, daß viele Arbeiter brodlos wurden, und die Großhändler ihre Waarenlager zuvörderst leerten, ehe sie an die neue Füllung derselben dachten.

Fragen wir weiter die Geschichte, ob denn die Staaten, welche das Merkantilsystem befolgten, ihren Zweck wirklich erreichten, und durch ihre Sperren, Mauthen und Zollsysteme den gesteigerten Reichthum des Inlandes und die Verarmung des Auslandes bewirkten, so finden wir, daß während der Zeit der letzten zwei bis drei Jahrhunderte der Wohlstand, Reichthum und die Blüthe mehrerer einzelnen europäischen Staaten und Reiche bedeutend sich veränderte; daß einzelne Staaten verarmten, wie z. B. Spanien und Portugal, oder in ihrem Handel beengt wurden (wie Holland), andere hingegen ihren Gewerbsfleiß und Handel und mit beiden ihren Wohlstand mächtig erweiterten, wie z. B. Großbritannien; daß aber jenes Sinken und dieses Steigen durchaus keine unmittelbare Folge der Anwendung des Merkantilsystems war, sondern theils von äußeren und politischen Verhältnissen (namentlich bei Holland) abhing, deren Berechnung in keines Staates Gewalt steht, theils von der entweder gesunkenen oder erhöhten und verjüngten inneren Lebenskraft der Völker, die bald durch zeitgemäße Verfassungen, bald durch wohlthätige Verwaltungsgrundsätze bedingt wird.

Wenn folglich das Merkantilsystem seinen eigentlichen Zweck nicht zu erreichen vermochte, so standen doch zwei unberechenbare Hauptnachtheile mit demselben in der genauesten Verbindung: die Schmuggelei und die häufigen Handelskriege. Die Schmuggelei und der Schleichhandel können nur mit der völligen Freiheit des Verkehrs und Handels verschwinden. Dagegen werden sie selbst bei mäßigen Gränzzöllen bestehen, und bei der ungewöhnlichen Steigerung und Erhöhung dieser Zölle einen Umfang und eine fast methodische Gestaltung erhalten, welche in Hinsicht des Scharfsinnes und der Kühnheit des kaufmännischen Eigennutzes die Regierungen theils mit Verwunderung, theils mit Besorgniß über die endlichen Folgen des Schmuggelsystems erfüllen müssen. Denn unverkennbar führt die mit dem Schleichhandel im genauesten Zusammenhange stehende Entsittlichung allmälig zu den leichtsinnigsten Grundsätzen über Privateigenthum und über die Verpflichtungen der Staatsbürger in Beziehung auf den Staat. Entschieden leiden gegenwärtig die meisten europäischen Staaten an dieser bedenklichen Entsittlichung; und unentbehrlich dürfte für den Staatsmann, bei welchem — neben den Vortheilen des Fiskus — auch die Sittlichkeit des Volkes noch etwas gilt, die Frage sein: ob durch die bis zum Maximum getriebene Steigerung der Zollsätze dem Fiskus so viel genützt, als der Sittlichkeit des Volkes geschadet werde? — Daß aber auch bei der kühnen Handhabung des Merkantilsystems in Beziehung auf die staatswirthschaftlichen und Handelsinteressen des Auslandes sehr oft langjährige, blutige und die Staatsschulden bedeutend vermehrende Kriege ausbrachen, zeigt die Geschichte der drei letzten Jahrhunderte beinahe auf allen ihren Blättern. Namentlich war die Losreißung der Kolonien von den europäischen Stammländern, seit dem Aufstande der Nordamerikaner gegen den Druck Großbritanniens, eine nothwendige Folge des Merkantilsystems. Was endlich die, von den Vertheidigern des Merkantilsystems so hoch gerühmte, Handelsbilanz betrifft; so ist sie in dem Sinne, wie sie in dem genannten Systeme genommen wird, eine große politische Täuschung. Denn wenn man den öffentlichen Berichten und Uebersichten der europäischen Großmächte trauen dürfte; so hätte jede derselben die Handelsbilanz, mithin den Ueberschuß des baaren Geldes im Handel mit dem Auslande, als Folge der größeren Ausfuhr als Einfuhr, für sich. Wäre dies aber thatsächlich begründet, so würden bereits alle diejenigen Staaten, welche angeblich seit halben Jahrhunderten die Handelsbilanz bleibend gegen sich gehabt hätten, bankerott geworden oder völlig untergegangen sein. Noch darf in Hinsicht der Finanzverwaltung nicht verschwiegen werden, daß im Geiste des Merkantilsystems von den indirekten Steuern ein höherer Ertrag erwartet wird, als von den direkten; daß deßhalb in den Staaten, deren Regierungen dem Merkantilsysteme folgen, nie ein geregeltes Verhältniß zwischen den direkten und indirekten Steuern stattfindet, und dadurch die freie Entwickelung und Fülle des innern Staatslebens bedroht und verkümmert, so wie die Leichtigkeit des Schuldenmachens für die Regierung befördert und erhöht wird.

II. Ganz anders als die Lehren des Merkantilsystems lauten die Grundsätze des **physiokratischen** Systems. Während jenes die einzige Unterlage des Volksreichthums in der Masse der edlen Metalle sucht, weiset dieses die Unterlage alles Wohlstandes in dem Grunde und Boden nach. Während jenes in seinen theoretischen Lehren und Ansichten als eine Folge der seit Jahrhunderten geübten Verwaltungspraxis erschien, kündigte dieses als das reine Ergebniß des menschlichen Scharfsinnes, folglich das Ergebniß der Theorie, sich an. Während jenes den in- und ausländischen Verkehr in die beengenden Fesseln des Innungs- und Zunftzwanges, der

Monopole, der Ausfuhr- und Einfuhrverbote, der Prämien, der Rückzölle und der Gränzmauth und Schlagbäume kettet, spricht dieses die unbedingte Freiheit aller Berufszweige in der Landwirthschaft, im Gewerbswesen und im Handel aus. Während jenes engherzig dem Nachbarstaate Luft und Sonne entziehen will, betrachtet dieses die Masse der neben einander bestehenden Staaten als die große, zu gleichem Verkehre berechtigte und zu gemeinsamem Fortschritte und Wohlstande berufene Familie eines gemeinschaftlichen Vaters. Während jenes eine unauflösbare Dissonanz zwischen der Landwirthschaft und dem Gewerbswesen, ja oft selbst zwischen dem Gewerbswesen und dem Handel unterhält, löset dieses jedes Mißverhältniß zwischen Feldbau, Industrie und Handel durch das Grundgesetz alles Verkehrs und alles Reichthums, durch das Gesetz der Freiheit, auf. Während jenes den Werth des Menschen nach seinem Geldbeutel berechnet, bringt dieses die physischen und geistigen Kräfte des Menschen, nach ihrer Bestimmung zu einer ununterbrochenen Entwickelung und Fortbildung, in Anschlag. Während jenes unabsichtlich die Schmuggelei und den Schleichhandel, und mit beiden die Entsittlichung der Völker, die Erbitterung der unteren Volksklassen und die häufigen Gewaltschritte der letzteren gegen die tödtlich gehaßten Zollhäuser und Schlagbäume befördert, erklärt dieses die Mauthlinien und Zollta-rife für die verkehrtesten Mittel zur Füllung des Fiskus, zur Erleichterung des Verkehrs und zur Eintracht unter den Völkern. Während jenes eine Ueberzahl von Steuern aufstellt, deren Ansätze selbst das glücklichste Gedächtniß eines im Wachtdienste ergrauten Mauthners nicht zu behalten vermag, spricht dieses von einer einzigen Steuer, von der sogenannten Grundsteuer. Während jenes auf Plusmacherei beruht, wird dieses auf möglichste Verminderung, so wie auf gleichmäßige Vertheilung der Steuern und Abgaben erbauet. Während jenes aus dem Egoismus entsprang, und denselben in seiner ganzen ekelhaften Widrigkeit zu verewigen sucht, spricht dieses die Gleichheit des Rechts für Alle, und den reinen Ertrag als den einzigen weltlichen Maßstab der Besteuerung aus.

Daß aber neben so vielen Lichtseiten des physiokratischen Systems auch manche Schattenseiten demselben nicht fehlen, wird aus der Prüfung der Grundsätze dieses Systems sich ergeben, die wir nach ihrem innern Zusammenhange jener Prüfung vorausgehen lassen.

Nicht das edle Metall, sondern der höchste Flor des Landbaues, nach allen seinen Geschäften und Verzweigungen, ist die einzige Quelle des Volksreichthums. So sprachen die Physiokraten; Männer, die am Anfange der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zuerst in Frankreich — an ihrer Spitze Franz Quesnay, Leibarzt Ludwigs XV. — bei ihrer festen Ueberzeugung von der Verderblichkeit des Merkantilsystems und als Augenzeugen der unseligen Finanzzerrüttung Frankreichs mit der ganzen Stärke vernünftiger und geschichtlicher Gründe den kühnen Versuch zum Sturze des Merkantilsystems wagten. Allerdings war der Wohlstand der Völker und Staaten durch Feldbau und Landwirthschaft überhaupt, an sich betrachtet, kein neues geschichtliches Ergebniß; schon Sully, der große Minister Heinrichs IV., hatte bereits anderthalbhundert Jahre vor den Physiokraten die politische Wiedergeburt Frankreichs auf die Blüthe der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit gegründet. Allein neu war der Zusammenhang, nach welchem die Physiokraten diesen Grundsatz an die Spitze ihres staatswirthschaftlichen Systems stellten. Denn indem sie zu beweisen suchten, nur der Landbau, und außer ihm keine andere Thätigkeit und Betriebsamkeit im Staatsleben, sei produktiv, d. h. nur der Landbau gewähre einen reinen Ertrag; so folgerten sie auch daraus mit mathematischer Schärfe, daß, weil blos der reine Ertrag besteuert werden dürfe, auch nur eine einzige Steuer — die Grundsteuer — im Staate rechtlich sei. Zugleich brachten mit diesem obersten staatswirthschaftlichen Grundsatze die Physiokraten die freisinnigen — der damaligen Staatspraxis völlig fremden — Lehren in Verbindung, daß jede staatsbürgerliche Thätigkeit frei vom Zwange sein, das Zunft- und Innungswesen, als veraltet, sinken, das System der Ausfuhr- und Einfuhr-Verbote zwischen den verschiedenen Provinzen der einzelnen Länder, so wie zwischen den europäischen Staaten und Reichen, dem Systeme der völligen Freiheit des Verkehrs und Handels weichen, jedes Abgabensystem, das nicht auf dem reinen Ertrage beruhe, aufgehoben, und an dessen Stelle das möglichst einfachste Abgabensystem — gestützt auf die Grundsteuer von dem reinen Ertrage der Landwirthschaft — gesetzt werden müsse.

Ein System mit solchen neuen, freisinnigen und menschenfreundlichen Lehren; ein System, das der in der Wirklichkeit bestehenden Staatswirthschaft so scharf und so siegreich entgegen trat; ein System, das in staatsrechtlicher Hinsicht die Lehre vom Staatsgrundvertrage voraussetzte, und die Ueberreste des Lehnssystems durch den kräftigen Angriff auf das, mit dem Kastengeiste des Lehnssystems genau zusammenhängende, Zunft- und Innungswesen in ihren Grundfesten erschütterte: ein

System mit dieser politischen Farbe mußte nothwendig in einem Zeitalter allgemein ansprechen, wo noch in den gesammten europäischen Reichen — blos mit theilweiser Ausnahme des constitutionellen Großbritanniens — die mittelalterlichen Formen des Lehnssystems bestanden. Denn bei manchen einzelnen Mängeln, deren wir sogleich gedenken werden, überraschte doch das physiokratische System die Denker und Staatsmänner durch seine Neuheit, durch seine Einfachheit, durch seinen wohlwollenden und menschenfreundlichen Geist, durch seine Folgerichtigkeit und durch den dadurch bewirkten innigen Zusammenhang aller seiner Theile. Die Freiheit des Bodens von den Fesseln der Leibeigenschaft, der Eigenhörigkeit, des Dienstzwanges, der ungemessenen und gemessenen Frohnen; die persönliche Freiheit bei der Wahl der staatsbürgerlichen Thätigkeit; die völlige Freiheit der Gewerbe, des Verkehrs und Handels, des Wortes und der Presse: diese Lebensluft der Völker, dieses Sonnenlicht des Bürgerthums, wurden zuerst nach ihrer staatswirthschaftlichen Bedeutung von den Physiokraten in einem Zeitalter geschildert, das die Bezeichnung des „Zeitalters der Aufklärung“ bereits für sich in Anspruch nahm. Nothwendig wirkte die neue Lehre um so schneller und unaufhaltsamer, je mehr das wirkliche Staatsleben damit im Gegensatze stand, und je allgemeiner bei den gesitteten Völkern Europa's die frühere dunkle Sehnsucht nach staatsbürgerlicher und staatswirthschaftlicher Freiheit allmälig in das verdeutlichte Bewußtsein dieser Freiheit überging. Die nächste Folge der weiteren Verbreitung dieses Systems war die größere Sorgfalt, welche alle Regierungen der gesitteten Staaten der höhern Blüthe der landwirthschaftlichen Gewerbe widmeten, und dadurch den gesteigerten Ertrag derselben, so wie mit diesem gesteigerten Ertrage die Verbreitung eines allgemeineren Wohlstandes, namentlich in der Mitte des in seiner Bildung rasch fortschreitenden dritten Standes, bewirkten. Der Staatswirthschaft selbst aber, als Wissenschaft, leisteten die Physiokraten den wichtigen Dienst, daß sie die Lehre vom reinen Ertrage zuerst in ihrer Tiefe erforschten, in ihrem Umfange entwickelten, und sie zum Range eines der ersten staatswirthschaftlichen Grundsätze erhoben; so wie sie für die Zukunft — denn ihre Zeit war für die Praxis eines solchen Grundsatzes noch nicht reif — den Grundsatz der unbeschränkten Freiheit der gesammten individuellen Thätigkeit aufstellten, — und, gleichfalls für die Zukunft, die mögliche Vereinfachung des Besteuerungssystems andeuteten.

Unverkennbar gehört dem physiokratischen Systeme das unbestrittene Verdienst, den ersten kühnen Angriff auf das Lehns- und Merkantilsystem gethan zu haben: auf das Lehnssystem durch die Lehre von der unbeschränkten individuellen Freiheit; auf das Merkantilsystem durch die Lehre vom reinen Ertrage, durch die richtigere Würdigung der Grundsteuer in den herrschenden Abgabensystemen, und durch den Grundsatz der völligen Entfesselung des inländischen und äußeren Verkehrs. Zwar ist das physiokratische System nach seiner ursprünglichen Gestalt in keinem europäischen Reiche eingeführt worden; es trug im Ganzen zu sehr das Gepräge eines Ideals, um in seiner Reinheit verwirklicht werden zu können; auch ist es nicht frei von einzelnen Einseitigkeiten und Schattenseiten. Allein viele Hauptlehren des Systems — besonders die Lehren von der individuellen Freiheit und der Freiheit des Verkehrs, so wie die Lehre vom reinen Ertrage — sind in alle folgende staatswirthschaftliche Systeme, namentlich in das des hochgefeierten Adam Smith, übergegangen.

Beruhte der Grundcharakter des physiokratischen Systems auf der Lehre vom reinen Ertrage; so war auch die Eintheilung der gesammten öffentlichen Thätigkeit der Staatsbürger nach diesem Maßstabe an sich ohne Schwierigkeit. Die Thätigkeit der Staatsbürger ist nämlich entweder produktiv, sobald sie einen reinen Ertrag vermittelt, oder sie ist steril, wenn sie keinen reinen Ertrag hervorbringt. Die Physiokraten theilten daher sehr einfach alle Staatsbürger entweder in die produktive oder in die sterile Klasse. Diese Eintheilung besteht noch jetzt, und ist durch ihre Einfachheit ein Gewinn für die Wissenschaft, wie für die Praxis.

Wenn aber die Physiokraten zur produktiven Klasse zunächst die Grundeigenthümer, so wie alle Diejenigen rechneten, welche die Landwirthschaft nach ihren einzelnen Zweigen betreiben, folglich Pächter, Gärtner, Hirten, Fischer, Bergleute u. s. w., weil blos diese einen reinen Ertrag vermitteln, hingegen zur sterilen Klasse alle Gewerbtreibende und Handwerker, alle Gelehrte und Künstler, alle Staatsbeamte, so wie alle Handarbeiter und Dienstboten zählten, weil diese keinen reinen Ertrag erzeugen; so überschritten sie bei dieser Eintheilung die Thatsachen der Wirklichkeit. Denn obgleich Diejenigen in der That zur produktiven Klasse gehören, welche die Physiokraten dazu rechneten, die Grundeigenthümer und Alle, welche mit den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft sich beschäftigen; so zählten sie doch ungleich Mehrere zur sterilen Klasse, als wirklich zu derselben gerechnet werden können. Allerdings vermittelt die große Mehrzahl Derer, welche

von den Physiokraten der sterilen Klasse eingereiht wurden, keinen reinen Ertrag, oder einen Ueberschuß über das, was der Arbeiter zur Fortsetzung seines Geschäfts und zum dringendsten Unterhalte für sich und die Seinigen bedarf; allein ungegründet und irrig ist die im Allgemeinen aufgestellte Behauptung, daß kein Gewerbtreibender, kein Kaufmann, kein Gelehrter und Staatsbeamter, kein Handarbeiter und Dienstbote einen reinen Ertrag erzeuge. Denn in jedem größeren Staate werden mehrere Tausende von Fabrikanten, Manufacturisten, Kaufleuten und Staatsbeamten, ja selbst einzelne Handarbeiter und Dienstboten einen verhältnißmäßig bald größeren, bald kleinern reinen Ertrag hervorbringen, so daß sie dann nicht zur sterilen, sondern zur produktiven Klasse gehören, und folglich auch nach dem Maßstabe der Höhe ihres reinen Ertrags zur Besteuerung beigezogen werden müssen. Dadurch fällt aber von selbst das Dogma von einer einzigen Steuer, von der Grundsteuer; weil außer der Grundsteuer wenigstens noch eine zweite Steuer bestehen müßte, deren Ansätze auf der Unterlage des reinen Ertrags aller derjenigen Staatsbürger beruhte, welche kein Grundeigenthum besitzen, und nicht mit den mannigfaltigen Arten und Verzweigungen landwirthschaftlicher Gewerbe sich beschäftigen. Schon aus diesen Ausstellungen geht hervor, daß von den Physiokraten der Begriff der produktiven Klasse zu eng gefaßt, und die Zurückführung aller Abgaben im Staate auf die einzige Grundsteuer eine theoretische Einseitigkeit war.

Mit diesem Grundirrthume des physiokratischen Systems stand aber ein zweiter Irrthum in genauester Verbindung, daß nämlich die staatsbürgerlichen Interessen des Grundeigenthums und der Landwirthschaft allen übrigen staatsbürgerlichen Interessen zu weit vorgezogen, und die staatsbürgerlichen Interessen der Gewerbe, des Handels, der Künste und Wissenschaften, mit einem Worte, die Interessen der Intelligenz verhältnißmäßig zu sehr zurückgesetzt wurden.

Allerdings würde es ungerecht sein, zu behaupten, daß so hochgebildete Gelehrte und Staatsmänner, wie die Begründer des physiokratischen Systems, daß Männer wie Quesnay, der ältere Mirabeau, der Parlamentsrath Mercier de Rivière, der Minister Ludwigs XVI. Turgot, le Trosne, Dupont de Nemours und der ächtdeutsche Fürst, der Markgraf (später Großherzog) Karl Friedrich von Baden die hohen staatsbürgerlichen Interessen des Gewerbsfleißes, des Handels und der Industrie nicht gehörig erkannt und zu gering gewürdigt hätten; allein im Grundcharakter des physiokratischen Systems konnten doch zunächst nur diejenigen staatsbürgerlichen Interessen zählen und die hauptsächlichste Thätigkeit und Vorsorge der Regierung in Anspruch nehmen, welche nach den Ansichten der Physiokraten einen reinen Ertrag vermittelten. Eine Folge dieser einseitigen Ansicht ist selbst noch in unserer Zeit die große Vernachläßigung und Kälte gegen die staatsbürgerlichen Interessen der Intelligenz von den meisten Regierungen, weil allerdings die Intelligenz — in ihrem geistigen Wirkungskreise — keinen sichtbaren und handgreiflichen reinen Ertrag hervorbringt, wie der Grundbesitzer, der Pächter, der Landmann und der reiche Fabrikant und Kaufmann. Allein gegen diese irrige und das Gleichgewicht der verschiedenartigen wirksamen Kräfte in dem inneren Staatsleben bedrohende Ansicht arbeiteten bereits die Physiokraten selbst durch die von ihnen ausgehende Lehre hin, daß, wenn auch die sterile Klasse von den Mitgliedern der produktiven Klasse ernährt würde, dennoch die sterile Klasse höchst nützlich und unentbehrlich für die produktive wäre, weil die produktive Klasse durch die Thätigkeit und Consumtion der sterilen in den Stand gesetzt würde, ausschließlich mit dem Landbaue sich zu beschäftigen, und durch den gesicherten und mit der steigenden Bevölkerung vermehrten Absatz ihrer Erzeugnisse zugleich ihren reinen Ertrag jährlich zu erhöhen und zu verstärken. Mittelbarer Weise werde daher durch die vermehrte Consumtion der sterilen Klasse die Arbeit der produktiven Klasse und deren Ertrag gesichert, so wie der Wohlstand, der Reichthum und das gesammte Nationalkapital vermehrt. Noch mehr aber, als diese Nützlichkeit der sogenannten sterilen Klasse in Hinsicht der staatsbürgerlichen materiellen Interessen, wiegt auf der Wagschale der geläuterten Staatskunst die geschichtliche Thatsache: daß die materiellen Interessen ihren höhern Aufschwung und ihren mächtigen Einfluß auf die Erhöhung und Vermehrung des reinen Ertrages, so wie des gesammten Volksreichthums, nur durch die erhöhte Beförderung der geistigen Interessen, oder der Interessen der Intelligenz, erhalten. Wo der menschliche Geist sich erhob, und wo von Seiten der Regierungen die Thätigkeit desselben nicht gehindert, sondern anerkannt und befördert ward; da gelangten zugleich auch die materiellen Interessen zu einer höhern Kraft und Geltung im Staate; da wurden die Individuen wohlhabend, die Völker reich, die Staaten blühend, kraftvoll, die Stürme der Zeit bestehend und dem Auslande furchtbar. Wo aber in Staaten, wie bei den Individuen, der Körper mehr zählte,

als der Geist; wo man den Pflug und den Webestuhl höher achtete, als das, den Geist emporhebende, freie Wort auf dem Lehrstuhle und in der schriftstellerischen Welt; da behauptete auch nothwendig „das Fleisch“ das Uebergewicht über den Geist. — Es bleibt daher durchaus eine beschränkte politische Ansicht, die zum Theil auf die Zeit der ersten Verbreitung des physiokratischen Systems zurückführt, daß man noch jetzt sehr häufig die materiellen Interessen im Staate überschätzt, und keine Ahnung davon zu haben scheint, daß zunächst durch die, als Recht zu fordernde, Anerkennung der Interessen der Intelligenz im Staate die Blüthe, Kraft und Stärke der materiellen Interessen bedingt wird. Wir legen für Die, welche daran zweifeln, in die eine Wagschale Großbritannien und Nordamerika, und in die andere Spanien, Portugal und die Türkei, und glauben keines weiteren Schutzwortes für die hohen Interessen der Intelligenz zu bedürfen.

III. Einige Jahrzehnte nach der Begründung des physiokratischen Systems, und zum Theile gestützt auf mehrere Grundlehren desselben, stellte **Adam Smith**, Professor an der Hochschule zu Glasgow, ein neues System auf, das man bald nach dem Stifter das Smith'sche, bald nach einem Haupttheile seiner Bestimmung das **Industriesystem** nennt. Denn allerdings konnte es einem Denker von Smith's Scharfsinne, und namentlich einem so gründlichen Beobachter, in der Mitte des ersten Industrie- und Handelsstaates unseres Erdtheils nicht entgehen, daß, wenn auch nach der Lehre der Physiokraten die Landwirthschaft die erste und sicherste Quelle des Wohlstandes und Reichthums der Völker sei, das Gewerbswesen und der Handel doch die zweite Quelle desselben bilden. Er suchte ein Höheres aufzustellen, als das Metallgeld der Anhänger des Merkantilsystems und die Blüthe der Landwirthschaft, und fand dieses Höhere in dem Begriffe der **Arbeit**, insofern die Arbeit des Menschen die Quelle alles Erwerbes und Güterbesitzes, und folglich die letzte Bedingung alles Volkswohlstandes und Volksreichthums sei. Denn dieser Reichthum bestehe weder blos in edeln Metallen, noch blos in den werthvollen Erzeugnissen des Landbaues; es seien vielmehr beide, Naturerzeugnisse und Metallgeld, nur einzelne Theile des Volksvermögens, weil der wahre Volksreichthum auf den gesammten Quellen und Bedingungen des Wohlstandes, so wie auf allen Hülfsmitteln zur Arbeit beruhe. So ist nach Adam Smith's Ansicht nur die Arbeit die letzte Bedingung alles Einkommens und aller Steigerung des individuellen und allgemeinen Wohlstandes; denn nur durch sie allein werden Güter hervorgebracht, so wie mit der Vermehrung der Arbeit die Masse der erzeugten Güter sich vergrößert.

Soll aber durch die Arbeit die Vermehrung der werthvollen Güter bewirkt, und diese Vermehrung in's Große getrieben werden; so ist nach Adam Smith die **Theilung der Arbeit** die Hauptbedingung für die Erreichung dieses Zweckes. Die beiden Begriffe also, Arbeit und Theilung der Arbeit, stehen an der Spitze des Smith'schen Systems. Die Arbeit des Menschen umschließe aber nicht blos die Landwirthschaft mit allen ihren Zweigen; auch das ganze Gewerbswesen, der Handel, die Kunst, selbst die Wissenschaft gehöre — von der physischen Seite aufgefaßt — in das Bereich der Arbeit. Die Theilung der Arbeit hingegen sei das wirksamste Mittel theils zur inneren Vervollkommnung jedes besonderen Zweiges der Arbeit, theils zur äußeren Vermehrung aller Natur-, Gewerbs- und Kunsterzeugnisse durch Arbeit. Denn je mehr der einzelne Arbeiter zunächst nur mit der Verfertigung eines Gegenstandes sich beschäftigt; desto vollkommener kann er darin werden; desto größere Fertigkeit erreichen, und folglich auch desto mehr in der Masse und Güte der Arbeit leisten. Inwiefern aber durch den Gebrauch und die Vervollkommnung der **Maschinen** (s. D.) die Vermehrung besonders der Gewerbserzeugnisse bedeutend gesteigert, dadurch der Kreis der Güterwelt erweitert, und folglich auch durch den vergrößerten Absatz werthvoller Güter die Masse des individuellen Wohlstandes und des Volksreichthums vergrößert wird; insofern sind die Maschinen, sobald durch ihren Gebrauch der intensive Werth der Güter sich nicht vermindert, die mächtigsten Hebel für die Vermehrung des Wohlstandes und Reichthums. Es bleibt daher die Hauptaufgabe im Charakter des Smith'schen Systems, daß jedes Individuum diejenige Arbeit frei zu seinem Berufe wähle, die seinen physischen und geistigen Anlagen, so wie seinen Neigungen und Richtungen, entspricht; und daß wo möglich im Staate beide Hauptquellen der materiellen Güterwelt (verschieden von den geistigen Erzeugnissen im Kreise der Kunst und Wissenschaft), der Landbau und die Gewerbe, gleichmäßig angebaut werden, und die Arbeiter nach einem solchen Verhältnisse in beide Geschäftszweige sich theilen, daß der Landbau nicht wegen des überwiegenden Anbaues der Gewerbe der tüchtigsten Arbeiter ermangle, oder von der andern Seite der Landbau mit seinen Zweigen die größere Einwohnerzahl des Staates so anhaltend und ausschließlich beschäftige, daß nur eine sehr

kleine Zahl dem Gewerbswesen sich widmet, und folglich der größere Theil des Bedarfs vom letztern aus dem Auslande bezogen werden muß.

Aus diesen Grundbegriffen des Smith'schen Systems folgt aber auch zugleich, daß in der Regel von der Art und Weise der Arbeit der Wohlstand des Individuums abhängt, insofern dieser Wohlstand theils durch die anhaltende und geordnete, theils durch die tüchtige und immer mehr nach Vervollkommnung strebende Arbeit, theils durch die sparsame Verwendung der durch die Arbeit erworbenen und eingetauschten Güter bewirkt wird. Fleiß (oder Arbeit) und Sparsamkeit sind also die letzten Bedingungen des Volksvermögens, indem der Fleiß die Güter erzeugt und erwirbt, die Sparsamkeit hingegen theils die für den Bedarf des Lebens eingetauschten Güter zweckmäßig bewirthschaftet und verwendet, theils aus dem Ueberschusse des durch Arbeit vermittelten Ertrags die **Capitalien** bildet, welche nicht nur zur Fortsetzung der berufsmäßigen Arbeit, sondern auch zur Erhöhung, Vermehrung und Vervollkommnung derselben, so wie — durch den mit jedem Jahre gesteigerten reinen Ertrag der Arbeit — zur Begründung eines dauerhaften Wohlstandes unentbehrlich sind.

Der reine Ertrag, als die einzig mögliche Grundlage des Volksvermögens, wird folglich durch die Arbeit bedingt, und zeigt sich nach Smith's Lehre im Staate auf dreifache Weise: entweder bei dem Arbeitslohne, bei dem Antheile des Arbeiters selbst am Erwerbe, und bei dem Ueberschusse, der ihm von diesem Erwerbe nach der Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse und der Bedingnisse für die Fortsetzung seines Geschäfts verbleibt; oder bei der Grundrente, bei dem Antheile des Grundbesitzers an dem reinen Gewinne von den Erzeugnissen des ihm zugehörenden Bodens; oder bei dem Capitalgewinne, bei dem Antheile des Capitalisten an dem durch Arbeit vermittelten reinen Ertrage, insofern der Capitalist durch seine Vorräthe an werthvollen Gütern oder an baarem Gelde die Ursache ward, daß der Arbeiter arbeiten konnte, und sowohl sich und die Seinigen durch Arbeit zu ernähren, als auch dem Capitalisten die festgesetzten Zinsen von dessen Vorschüssen zu entrichten im Stande war.

Gibt es aber, nach Adam Smith, diese dreifache Quelle des reinen Ertrags: aus der Grundrente, aus dem Arbeitslohne, und aus den Zinsen der Capitalien; so muß es auch nach diesem Systeme nicht blos, wie die Physiokraten wollten, Eine Steuer, sondern es muß drei Steuern geben: die Grundsteuer, die Arbeits- (oder Gewerbs-) Steuer und die Capitalsteuer.

Allein wenn die Arbeit der Menschen mit Sicherheit einen reinen Ertrag, und zwar den möglichst höchsten, erstreben soll; so hat die Regierung des Staates die doppelte Verpflichtung, daß sie theils die Befreiung der Arbeit der Individuen von allem möglichen Zwange, von den Fesseln der Leibeigenschaft, der Eigenhörigkeit und der Frohnen, wie von dem beengenden Drucke der Zünfte und Innungen, bewirke, und daß sie keinen Staatsbürger anders, als nach seinem reinen Ertrage, und überhaupt keinen besteuere, der nicht einen reinen Ertrag vermittelt.

Unverkennbar war die Begründung und Durchbildung dieses Systems ein bedeutender Fortschritt der Staatswirthschaftslehre als Wissenschaft. Es vermied manche Einseitigkeit des physiokratischen Systems, und nahm größere Rücksicht, als dieses, auf die Wirklichkeit, so wie es unverkennbar aus der genauen Bekanntschaft seines Urhebers mit den gesammten landwirthschaftlichen, gewerblichen, handeltreibenden, staatswirthschaftlichen und fiskalischen Verhältnissen Großbritanniens hervorgegangen war. Allein mehrere Grundsätze und Lehren des Smith'schen Systems bedurften der Berichtigung, der bestimmteren wissenschaftlichen Stellung, der tieferen Begründung, der weiteren Durchbildung und Ausführung.

Denn schon der erste Satz des Smith'schen Systems, daß die Arbeit die einzige Quelle der Güter und folglich auch des Wohlstandes und Volksvermögens sei, ist in dieser Ausdehnung unhaltbar, weil auch die Natur selbst zu den Quellen der Güter gehört, indem sie dem Menschen nicht nur viele Güter ohne allen Aufwand von Arbeit darbietet, sondern weil auch bei den meisten werthvollen Stoffen der Natur die Arbeit des Menschen nicht als Quelle, sondern nur als Hülfsmittel des individuellen Wohlstandes und des Volksvermögens erscheint. Wir dürfen nur, wenn wir den Werth der von der Natur stammenden Güter — des Getreides, des Obstes, des Salzes, des Holzes, der Mineralien u. a. — berechnen, dabei in Anschlag bringen, wie viel von diesem Werthe auf die Arbeit des Menschen, und wie viel auf die Natur selbst kommt, um das Verhältniß beider gegen einander zu bestimmen, und zu dem Ergebnisse zu gelangen, daß in der ursprünglichen Beschaffenheit der Naturstoffe ein bedeutender, ja oft der wesentlichste Theil ihres Werthes und folglich auch ihres Preises in dem Verkehre liegt. Ja, es gibt auch mißlungene und verlorene Arbeiten, die jedes Werthes und Preises ermangeln, so wie in

unzähligen Fällen der Werth und Preis der Güter nicht nach der darauf verwendeten Arbeit, sondern nach zufälligen Verhältnissen bestimmt wird. Dazu kommt, daß im ursprünglichen Charakter des Smith'schen Systems zunächst nur die materielle Arbeit, und viel zu wenig die geistige Thätigkeit gewürdigt wird; eine staatswirthschaftliche Ansicht, welche die nachtheiligsten Folgen herbeiführt. Denn nicht blos die Arbeit, welche auf Feldbau, Wiesenbau, Bergbau, Viehzucht, Manufacturen, Fabriken und Handel gewendet wird, hat einen bestimmten Werth und Preis; auch die geistige Arbeit, d. h. die Thätigkeit in den Kreisen der Künste und Wissenschaften, die pflichtmäßige Anstrengung im Staatsdienste und der unermeßliche Einfluß der höhern geistigen Kenntniß und Bildung auf die Veredlung und Vervollkommnung der materiellen Thätigkeit in der Landwirthschaft, im Gewerbswesen und im Handel muß bei der Werth- und Preisbestimmung der Güterwelt in Anschlag gebracht werden, wenn gleich der große Werth der geistigen Thätigkeit und ihr Einfluß auf die materiellen Interessen nicht in Zahlen ausgesprochen werden kann.

Aus diesen kurzen Andeutungen der drei staatswirthschaftlichen Systeme tritt als Ergebniß hervor, daß das Merkantilsystem, obgleich das in der Praxis gewöhnlichste, das unvollkommenste, verwerflichste und nachtheiligste ist; daß aber durch das physiokratische und das Smith'sche System nicht nur die Wissenschaft mächtig gefördert, sondern auch die Praxis des Staatslebens in einigen Reichen wesentlich verbessert ward. Die neue und zeitgemäße wissenschaftliche Gestaltung der Staatswirthschaft scheint daher auf der zweckmäßigen Verarbeitung und Verbindung der wirklich neuen und anwendbaren Lehren der Physiokraten und Adam Smith's, mit der Fortbildung dieser Lehren durch die neuesten Bearbeiter der Wissenschaft unter den Briten, Franzosen und Deutschen, zu beruhen, wohin besonders unter den Briten Ricardo, Malthus, Mac Culloch, unter den Franzosen Say, Ganith, Garnier und der Schweizer Simonde de Sismondi, unter den Deutschen aber Sartorius, Graf v. Soden, Hufeland, v. Jakob, Lotz, Storch, Rau und Andere gehören. Pölitz.

Staatensystem Europa's und politisches Gleichgewicht. Wir finden nirgends in der Welt des Alterthums und des Mittelalters eine ähnliche geschichtliche Erscheinung, wie die des europäischen Staatensystems seit den drei letzten Jahrhunderten. Zwar thürmen sich in der Welt des Alterthums die Riesenreiche der Perser, der Macedonier und Römer auf, nicht aber als

Staatensysteme, in welchen die einzelnen neben einander bestehenden Reiche und Staaten als selbständig und gleichberechtigt erscheinen, sondern als Kolosse von Macht, die alle bis dahin selbständige Staaten durch Eroberung sich einverleiben, und sie ihrer frühern Unabhängigkeit berauben, bis im Ablaufe der Jahrhunderte diese Riesenreiche selbst wieder einem kühnen Eroberer unterliegen, oder, nach baldiger Veraltung ihres innern Staatslebens und ihrer anfänglichen Kraft, in mehrere einzelne Theile zerfallen. Namentlich steht das Reich der Römer belehrend und warnend in den Jahrbüchern der Geschichte. Denn kaum hatte es die gesammten blühenden und gesitteten Staaten der alten Welt in Provinzen verwandelt; so erfolgte nach wiederholten innern Kämpfen die Theilung des Römerreichs in das östliche und westliche, und im fünften christlichen Jahrhunderte die völlige Auflösung des Westreiches unter dem Andrange der deutschen Völkerschaften.

Von diesen gingen die neuen Staatenbildungen in Italien, Frankreich, Spanien, England und Deutschland aus, und alle diese neu entstandenen Reiche behandelten sich gegenseitig als selbständig und von einander unabhängig; denn Karls des Großen Herrschaft über die meisten von ihm bezwungenen germanischen Völker und Reiche war theils nicht vollständig, weil sie in Spanien nur bis an den Ebro, in Deutschland nur bis in die Nähe der Elbe, in Ungarn blos bis an den Raabfluß reichte, und England gar nicht berührte; theils zerfiel sie einige Jahrzehnte nach seinem Tode unter seinen unfähigen Nachfolgern, und löste sich in der Theilung von Verdun (843) wieder in mehrere einzelne, von einander verschiedene und selbständige Reiche auf.

Während der ersten Jahrhunderte des Mittelalters bis herab zu den Zeiten der Kreuzzüge standen die europäischen Reiche wenig unter sich in Verbindung. Beschäftigt mit der Begründung und Fortbildung ihres eigenthümlichen innern Staatslebens, bestand unter ihnen kein gemeinsames Band, als das Christenthum, das sie von Rom aus überkommen hatten, und kein gemeinsamer Verkehr, weil die Handelsverhältnisse der alten Welt nach der Auflösung des römischen Westreichs erloschen waren. Nur daß die Nachbarreiche in einzelne Reibungen und Kämpfe verwickelt wurden, und eindringende fremde Stämme, wie der Araber in Spanien, der Dänen in England, und das weitere Vordringen der Slaven von Osten her wesentliche Veränderungen in dem innern politischen Leben einzelner europäischer Reiche bewirkten. Erst seit dem Beginne der Kreuzzüge lernten die neuen Reiche im europäischen Westen einander

näher kennen, und mitten unter ihren Kämpfen in und um Palästina entwickelten sich durch die nähere Bekanntschaft der einzelnen Reiche mit einander neue politische Interessen.

Allein zwei Hauptsysteme, völlig fremd der Welt des Alterthums, das eine als Unterlage des abendländischen Bürgerthums, das andere als Mittelpunkt des abendländischen Kirchenthums, erhielten im Mittelalter ihre Begründung und Erstarkung. Bei allen germanischen Völkerschaften ward das Lehnssystem sogleich nach der Besitznahme und Behauptung der eroberten Länder die Grundlage ihres Staatslebens, sowie seit dem Ende des eilften Jahrhunderts das System der geistlichen Hierarchie der Mittelpunkt ihrer kirchlichen Gestaltung. Beide griffen tief ein in die gesammten Verfassungs- und Regierungsformen der christlichen Staaten; allein früher, als das Lehnssystem, ward bereits im sechzehnten Jahrhunderte das System der geistlichen Hierarchie erschüttert, als die immer weiter sich verbreitende Idee der religiösen und kirchlichen Freiheit, mit dem Eintritte der Kirchenverbesserung in das innere Leben vieler europäischen Staaten, die Losreißung dieser Staaten von der päpstlichen Hierarchie bewirkte. Ungleich länger erhielt sich das Lehnssystem, obgleich es im Laufe der Jahrhunderte viele wesentliche Veränderungen in seinen Grundbestimmungen erfuhr, bis es beim Ausbruche der französischen Revolution in einem der christlichen Hauptreiche völlig vernichtet ward.

Wichtige Ereignisse bereiteten in der zweiten Hälfte des Mittelalters diese großen Veränderungen vor. Die Erfindung des Schießpulvers und der Buchdruckerkunst, die Entdeckung Amerika's, der Erfolg der Reformation, und die französische Revolution, mit Einrechnung ihrer unmittelbaren und mittelbaren Folgen für das europäische und das beginnende amerikanische Staatensystem, sind die wichtigen Ereignisse, welche die am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts beginnende Neuzeit von der Welt des Mittelalters trennten, und zu völkerrechtlichen Ergebnissen führten, welche selbst vor hundert Jahren noch nicht geahnet werden konnten.

Die folgenreichste Wirkung der genannten Ereignisse war aber, daß das im Mittelalter wenig unter sich verbundene Europa anfing, den Charakter eines Staatensystems anzunehmen. Wir verstehen nämlich unter einem Staatensysteme die bleibende Verbindung und Wechselwirkung mehrerer selbständiger, d. h. politisch gleicher und von einander unabhängiger Staaten und Reiche zu gewissen gemeinsamen politischen Interessen und Zwecken, wobei allerdings die gleichmäßige, wenigstens ähnliche geistige, religiöse und staatsbürgerliche Entwickelung, Bildung und Reife der Völker in Anschlag gebracht werden muß, welche in gegenseitige Verbindung und Wechselwirkung zu einander kommen. Deshalb gewann auch das europäische Staatensystem seit den drei letzten Jahrhunderten immer mehr an Ausdehnung und Erweiterung von Südwesten nach Nordosten, je weiter im Laufe dieser Jahrhunderte die geistige Bildung, die vervollkommnetere staatsbürgerliche Gestaltung und die Vermehrung der eignen Production in der Landwirthschaft und im Gewerbswesen von Südwesten nach Nordosten vordrang, und die früheren abgesonderten Interessen der Staaten zu gemeinsamen Angelegenheiten Aller wurden. Allerdings vermehrten sich auch, mit der weitern Verbreitung des europäischen Staatensystems über den ganzen Erdtheil, die gegenseitigen Reibungen und die Künste der Diplomatie in den Verhandlungen der Staaten mit einander; es führte aber auch die Ausdehnung des europäischen Staatensystems über den ganzen Erdtheil in unserem Zeitalter zu politischen Ergebnissen, durch welche der überwiegende Einfluß von fünf Großmächten auf die allgemeinen politischen Angelegenheiten des Erdtheils, sowie die sehr veränderte Stellung der übrigen Reiche und Staaten zu den fünf Großmächten entschieden ward.

Kein Staatensystem kann aber gedacht werden ohne ein politisches Gleichgewicht in der Mitte desselben, durch welches die Selbständigkeit und rechtliche Gleichheit der minder mächtigen Staaten ebenso gesichert wird, wie die der Großmächte, und wo die innern Gährungen in den besondern Staaten, sowie die streitigen Interessen zwischen den einzelnen Mitgliedern, ohne Beeinträchtigung und Bedrohung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit in dem ganzen Staatensysteme ausgeglichen werden. Nicht selten nannte man die Idee des politischen Gleichgewichts eine Chimäre, und viele politische Schriftsteller der frühern und neuesten Zeit bezweifelten und verspotteten sogar die Uebertragung dieser Idee auf das in der Wirklichkeit bestehende Staatensystem Europa's. Allein bevor man keck darüber abspricht, muß genau erörtert werden, was man unter dem politischen Gleichgewichte verstehe. Denn es gibt eine ideale, rein philosophische, und eine geschichtliche Ansicht desselben. Wird die Idee des politischen Gleichgewichts einzig von der philosophischen Seite aufgefaßt, so fällt sie mit dem im Ideale gedachten Gleichgewichte, oder der unbedingten Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden in Eins zusammen. Allerdings ist dieser große Zweck unerreichbar, wenn gleich die Vernunft von demselben

sich nicht trennen kann, und ihn deshalb als die höchste Aufgabe des philosophischen Völkerrechts entwickelt. Allein die Idee des politischen Gleichgewichts kann auch von der geschichtlichen Seite aufgefaßt werden, insofern geschichtlich sich nachweisen läßt, was in verschiedenen Zeiten von den gleichzeitigen, in gegenseitigem Verkehre stehenden Völkern und Staaten geschah, um die Herrschaft des Rechts zu verwirklichen, und die Rücksichten der Klugheit und des besonderen Interesses jedes einzelnen Staates mit den ewig heiligen Grundsätzen des Rechts in Uebereinstimmung zu bringen, so daß — ohne Rücksicht auf die Größe oder Kleinheit ihres Flächenraumes und ihrer Volkszahl — sämmtliche zu dem allgemeinen europäischen Staatensysteme gehörende Reiche in ihren gegenseitigen Beziehungen und Verhältnissen Nichts unternehmen, was die Selbständigkeit und das wohlverstandene Interesse des einzelnen Staates gefährden oder verletzen könnte. Soll aber ein politisches Gleichgewicht in diesem geschichtlichen Sinne des Wortes in dem europäischen Staatensysteme bestehen; so kann dies nur unter der zweifachen Bedingung geschehen, daß, ungeachtet der Verschiedenheit der politischen Macht und Stärke zwischen den Staaten des 1., 2., 3. und 4. politischen Ranges, doch in ihrer gegenseitigen Stellung und Verbindung die völlige Gleichheit der politischen Rechte durch die Anerkennung der Heiligkeit des gegründeten Besitzstandes und der Völkerverträge aufrecht erhalten, und jeder Versuch einer Hauptmacht nach einem Uebergewichte über Andere, oder sogar nach einer Weltherrschaft sogleich erkannt und zuvörderst auf dem friedlichen Wege der diplomatischen Unterhandlung, dann aber, wenn diese nicht ausreicht, durch die Vereinigung der umsichtsvoll berechneten physischen, materiellen und politischen Kräfte der übrigen Mächte verhindert und zurückgewiesen wird. Das politische Gleichgewicht beruht daher, in dem Zeitalter der gleichmäßigen höhern Civilisation aller zu einem Staatensystem vereinigten Reiche, weder auf einer Hegemonie der größern Staaten über die kleinern (weil jede Hegemonie die Beschränkung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der minder mächtigen Staaten in sich einschließt), noch blos auf der vereinigten physischen Stärke der größern Staaten, um dadurch die Abhängigkeit der minder mächtigen Staaten von ihrem Willen zu erzwingen, oder die Rechtsstreitigkeiten zwischen einzelnen gleichmäßigen Staaten durch das Werfen des physischen Uebergewichts in die Wagschale des einen auszugleichen; sondern hauptsächlich auf der moralischen Kraft, deren Aeußerung und Wirkung in der Macht der öffentlichen Meinung (s. D.) in der Mitte der civilisirten Reiche sich ankündigt. Zugleich hat aber die Verwirklichung der Idee des politischen Gleichgewichts etwas Großartiges und Beruhigendes. Denn wo diese Idee als leitender Maßstab in einem Staatensystem gilt, da verzichten die Großmächte freiwillig auf die Anwendung der ihnen zu Gebote stehenden physischen Kräfte zum Nachtheile der Rechte der andern; sie erklären durch ihre Handlungen, daß ihnen der rechtliche Besitzstand aller übrigen Staaten und der eigenthümliche politische Charakter ihrer Verfassungen und Regierungen heilig ist; und geben dadurch einen öffentlichen Beweis ihrer Selbstbeherrschung in Hinsicht jedes selbstsüchtigen Strebens und Wirkens auf Kosten der andern Staaten. Allein auch beruhigend ist die Verwirklichung der Idee des politischen Gleichgewichts. Denn nicht nur werden bei der Festhaltung derselben die mächtigen Reiche und Staaten vor einem möglichen Angriffe der andern Großmächte auf ihre Rechte gesichert; auch die kleinen Staaten behaupten, wenn die Idee des politischen Gleichgewichts gilt, das Bewußtsein ihrer Selbständigkeit und politischen Gleichheit mit den mächtigern Staaten, und finden in der Erhaltung jenes Gleichgewichts die sicherste Gewähr ihrer Fortdauer und ihres freien und lebensvollen Verkehrs mit allen übrigen Mächten desselben Staatensystems.

Allerdings ist auch das politische Gleichgewicht, wie alles Irdische, dem Wechsel und der Veränderung unterworfen. Das politische Gleichgewicht im europäischen Staatensysteme seit dem Congresse zu Wien ist nicht mehr dasselbe, welches der westphälische, der Utrechter, der Hubertsburger und der Teschner Friede beabsichtigte und für eine gewisse Zeit begründete. Allein eben daß man nach je der wichtigen Katastrophe im europäischen Staatensysteme sogleich zur erneuerten Verwirklichung der Idee des politischen Gleichgewichts von selbst zurückkehrte, und dasselbe, mit Rücksicht auf die eingetretenen thatsächlichen Veränderungen, auf neue Unterlagen zu begründen versuchte, spricht für das Bedürfniß dieses Gleichgewichts, wenn anders Sicherheit in's innere Leben der Staaten und Festigkeit in ihre äußeren Verbindungen kommen soll. Zwar werden Eigennutz, Leidenschaft und Herrschsucht nie aus den europäischen Kabineten verschwinden; allein eben dadurch, daß jeder einzelne Staat, geleitet von seinem eigenthümlichen völkerrechtlichen Interesse, mit Eifersucht jeden, selbst scheinbaren, Versuch gegen seine Selbstständigkeit und seine Nationalinteressen beobachtet, und auf den Schutz und die Theilnahme der andern rechtlichen Staaten mit Sicherheit rech-

nen kann, wird selbst das Gelüste der mächtigen Reiche zu Eingriffen in die Rechte der politischen Interessen der minder mächtigen Staaten zurückgehalten.

Der Festhaltug und Anwendung dieser Idee des politischen Gleichgewichts verdankt es Europa, daß seit 300 Jahren die Versuche einzelner Hauptmächte, zu einer Dictatur über andere Staaten zu gelangen, scheiterten. Wie mächtig thürmte sich Spanien unter Karl V. und Philipp II. auf; und wie tief war Spaniens Kraft bereits beim Tode Philipps II. (1598) gesunken! Wie einflußreich stand Frankreich unter Richelieu in der Mitte des europäischen Staatensystems; und wie wenig zählte es unter den Großmächten zur Zeit Ludwigs XV. und XVI.! Wie wichtig war der Einfluß der Idee des politischen Gleichgewichts nach dem Erlöschen des Habsburgischen Mannsstammes in Spanien, und bei der Theilung der europäischen Besitzungen dieser Monarchie im Utrechter und Rastadter Vertrage! Wie mächtig waltete dieselbe Idee des politischen Gleichgewichts vor, als der Friede zu Aachen (1748) den achtjährigen Kampf über die östreichische Erbschaft nach dem Tode Karls VI. entschied. Selbst der Hubertsburger Friede (1763) ward im Charakter dieser Idee abgeschlossen. Er vergrößerte keinen Theil der kriegführenden Mächte um eine Geviertmeile; nur Friedrichs II. und Preußens politische Größe ward in diesem Frieden entschieden. Der Teschner Friede (1779) war ein Sieg der Idee des politischen Gleichgewichts, das selbst durch das Erlöschen des Wittelsbachischen Mannsstammes in Bayern nicht erschüttert ward. Und mit dem erhabenen Gefühle, das europäische Gleichgewicht im deutschen Fürstenbunde (1785) von Neuem gesichert zu haben, stieg Friedrich II. nach einem thatenreichen Leben in die Gruft.

Was seit der Zeit seines Todes sich zutrug, und wie mit dem Sturze des Lehnssystems in Frankreich in der nächtlichen Sitzung der ersten Nationalversammlung am 4. August 1789 die ältern Fugen des bis dahin bestandenen und von Fürsten und Diplomaten sorgsam bewahrten politischen Gleichgewichts gewaltsam auseinander gingen, lag außer dem Kreise der Berechnung der politischen Wahrscheinlichkeit, und untergrub die Unterlagen des damaligen politischen Gleichgewichts. So wie einst die Kirchenverbesserung die ältern, auf das System der geistlichen Hierarchie gebauten Fugen des europäischen Staatensystems erschütterte, und durch den westphälischen Frieden ein neues Gleichgewicht der kirchlichen und politischen Interessen hergestellt ward; so sank auch seit dem verunglückten Weltkampfe gegen die französische Revolution das frühere System des

politischen Gleichgewichts unrettbar in Trümmer. Schwer war die Aufgabe, einen Neubau auf Trümmern aufzuführen, und einem ganzen Erdtheile — bei wesentlich veränderten Interessen und unzähligen neuen Schattirungen im innern und äußern Staatsleben — die Unterlage eines neugestalteten politischen Gleichgewichts zu geben. Der Wiener Congreß unternahm diese schwere Arbeit. Seine inhaltsschwere Urkunde entschied über die Länderharte von Europa, und verstärkte die Kräfte der Großmächte, während kleinere Staaten entweder ganz verschwanden, oder in ihrem Länderbestande bedeutend verkürzt wurden. Allein im Großen aufgefaßt, wollte der Congreß ein neues Gleichgewicht in Europa, und die Staatskunst war zu der Ueberzeugung gelangt, daß ohne dieses Gleichgewicht der in seinem Innern aufgewühlte Erdtheil nicht beruhigt werden könnte. In diesem Sinne erklärte der Fürst Metternich selbst (in seinem Schreiben an den östreichischen Gesandten in der Schweiz vom 7. Februar 1818) die Wiener Congreßakte für das heutige Grundgesetz des europäischen Staatskörpers und für die Unterlage des neuen Systems des politischen Gleichgewichts.

Gehen wir auf die Zeit zurück, wo die ersten Anfänge des Strebens nach einem politischen Gleichgewichte in dem europäischen Staatensysteme sichtbar werden; so zeigt es sich, daß dieses Streben damals sich ankündigte, als bereits mehrere europäische Hauptstaaten in ihrem Innern so geordnet und befestigt waren, daß sie ihren Blick auf Eroberungen und Erwerbungen im Auslande, und folglich auf Vergrößerung und Verstärkung ihrer gesammten Staatskraft richteten. Dies geschah, in dem letzten Viertheile des fünfzehnten Jahrhunderts, zuerst von Frankreich unter Ludwig XI., und von Spanien, nachdem seit der Vermählung der Königin Isabella von Castilien mit dem Könige Ferdinand von Aragonien die Vereinigung der beiden christlichen Hauptreiche auf der pyrenäischen Halbinsel vorbereitet, und das letzte selbständige maurische Königreich Granada besiegt und unterworfen worden war. Die ersten Vergrößerungsabsichten der westeuropäischen Staaten gelangen, als Ludwig XI. von Frankreich des schönen Herzogthums Burgund nach dem Tode des Herzogs Karl des Kühnen sich bemächtigte, und sein Sohn Karl VIII., sowie dessen Nachfolger Ludwig XII., ihren Blick auf die Eroberung Neapels richteten, wo sie mit der Politik Ferdinands von Aragonien feindlich zusammentrafen. Neapel blieb in den Händen Spaniens, und selbst der von Ludwig XII. und Franz I. erstrebte und eine Zeit lang

behauptete Besitz des Herzogthums Mailand ging nach Franz I. Gefangennehmung bei Pavia auf Spanien über. Während dieser Kämpfe der Fremden um italienische Länder erwachte die Politik am Hofe der Mediceer zu Florenz, im Vaticane und im Senate der Republik Venedig. Selbst der römische Kaiser Maximilian I. blieb für eine kurze Zeit den italienischen Angelegenheiten nicht fremd. Noch stand aber die Politik jener Tage im Zeitalter der Kindheit, und die wiederholten Versuche, das durch Spaniens Principat bedrohte Gleichgewicht der Macht unter den damaligen Hauptstaaten herzustellen, endigten mit der festern Begründung des politischen Uebergewichts Spaniens unter Karl V. Gleichzeitig bewirkte in Deutschland der Eintritt der Kirchenverbesserung in's innere Staatsleben das Entstehen einzelner Bündnisse der Protestanten und der Katholiken für die Aufrechthaltung des Gleichgewichts der Macht zwischen den beiden kirchlich und politisch getrennten Parteien. Kaiser Karl V., der stolze Besieger Franz I., Clemens VII. und der Oberhäupter des schmalkaldischen Bundes mußte zu Passau (1552) Bedingungen eingehn, welche er am Tage bei Mühlberg nicht ahnen konnte, und welche die politische Gleichheit der Protestanten mit den Katholiken zuerst staatsrechtlich und vertragsmäßig sicherten.

Seit dieser Zeit behaupteten ein Jahrhundert hindurch die religiösen und kirchlichen Interessen einen wesentlichen Einfluß auf die Politik der europäischen Mächte. Wenn Frankreich unter Franz I. die Reformation angenommen hätte; so würde es an die Spitze des protestantischen Bundes in Europa getreten, und Spaniens Dictatur ein halbes Jahrhundert früher erloschen sein, als beim Tode Philipps II. Daß aber England zum gereinigten Lehrbegriffe überging; daß der skandinavische Norden, und namentlich Schweden, durch die Einführung desselben politisch erstarkte; daß zwei neue europäische Staaten, die Republik der Niederlande und das Herzogthum Preußen, der Kirchenverbesserung ihr politisches Dasein verdankten, und daß die kleinere Hälfte Deutschlands durch die Annahme derselben zu einer höhern politischen Macht erkräftigte: das waren Weltbegebenheiten, welche in dem europäischen Staatensysteme eine mächtige Veränderung hervorbrachten, und selbst auf die neue Gestaltung des politischen Gleichgewichts nicht ohne Rückwirkung blieben. Denn als im westphälischen Frieden (1648) die durch Religionskriege in ihrem Innern blutig verwüstete und in den äußern Verhältnissen völlig umgebildete europäische Welt völlig sich versöhnte, behaupteten Frankreich und Schweden ein politisches Uebergewicht auf dem Festlande, das selbst der kühne

Protector Englands, Cromwell, nicht zu hindern vermochte.

Verändern mußte sich allerdings das politische Gleichgewicht bei allen großen Ereignissen der Zeit. Wie es beim Abschlusse des westphälischen Friedens bestand, konnte es nicht bleiben, als Großbritannien, nach den Gräueln seiner Bürgerkriege, nach dem Despotismus seines Protectors, und nach den ungeheuern Mißgriffen der Stuarte in der Zeit ihrer Restauration, seit dem Jahre 1688 in die Reihe der Großmächte eintrat, und Wilhelm der Dranier für die Erhaltung des Gleichgewichts dem Streben Ludwigs XIV. nach einer Dictatur in Europa mächtig sich entgegenstellte, und zugleich die Seele der Bündnisse gegen Frankreich ward, deren Erfolge dem alternden Ludwig am Ende seines Lebens die Ueberzeugung gaben, daß Europa auf die Dauer kein Principat ertrage. Denn fassen wir den spanischen Erbfolgekrieg aus dem höhern politischen Standpunkte auf, so galt eben dieser dreizehnjährige Kampf der Aufrechthaltung des politischen Gleichgewichts in Europa, das nach der diplomatischen Ansicht Englands und Niederlands durch die Gelangung eines Bourbons auf den spanischen Thron bedroht schien. Als aber der Erzherzog Karl von Oestreich, dessen Interessen die Seemächte bei der reichen spanischen Erbschaft unterstützten, durch den unerwarteten Tod seines ältern Bruders, des Kaisers Josephs I., zum Besitze der gesammten Länder der östreichischen Monarchie gelangte, schien von Neuem das europäische Gleichgewicht bedroht, wenn die Kronen Oestreichs und Spaniens, mit allen Nebenländern beider Reiche, auf Einem Haupte vereinigt würden. Deshalb entschied der Friede zu Utrecht für die Theilung der spanischen Monarchie zwischen die beiden Bewerber, so daß Karl VI. von Oestreich die schönen spanischen Nebenländer in Europa erhielt, Philipp V. aber im Besitze Spaniens und der gesammten Kolonien sich behauptete.

Nach einigen Jahrzehnten ward aber von Neuem das europäische Gleichgewicht bedroht, als (1740) mit dem Tode des Kaisers Karls VI. der Habsburgische Mannsstamm in Oestreich erlosch. Obgleich nun nach der, von den bedeutendsten europäischen Mächten gewährleisteten, pragmatischen Sanction des Kaisers älteste Tochter, Maria Theresia, in allen Habsburgischen Erbländern folgen sollte, so ward doch während eines achtjährigen Kampfes diese Erbschaft so heftig angefochten, daß Maria Theresia nur unter dem Beistande der Seemächte bei ihrem Rechte sich behaupten konnte, und blos den größten Theil Schlesiens an Friedrich II. von Preußen abzutreten genöthigt war. So rettete der Friede zu Aa-

chen (1748) von Neuem das europäische Gleichgewicht.

Allein Friedrich II. von Preußen hatte bereits in den beiden ersten schlesischen Kriegen gezeigt, daß er dem Königreiche Preußen im europäischen Staatensysteme fortan eine höhere politische Stellung bestimmt habe. Die Grundlage dieser höhern politischen Stellung war der im Breslauer und Dresdner Frieden erkämpfte Besitz Schlesiens. Noch hatte Maria Theresia den Verlust Schlesiens nicht verschmerzt, und die neuen Verbindungen Oestreichs mit Rußland, Sachsen und Frankreich schienen darauf hinzudeuten, daß Schlesien für Oestreich zurückerobert werden sollte. Da eröffnete Friedrich II. (1756) den dritten schlesischen Krieg, der nach einem siebenjährigen Kampfe zwar auf den Besitzstand, wie vor dem Kriege, abgeschlossen ward, und also das europäische Gleichgewicht unverändert ließ, aus welchem aber Friedrich mit einem so verstärkten politischen Gewichte schied, daß fortan Preußen unter den europäischen Hauptmächten zählte, und an allen wichtigen Angelegenheiten des Erdtheils Antheil nahm.

Obgleich nun Friedrich II. nocheinmal im Greisenalter für die Aufrechthaltuug des Gleichgewichts in Deutschland und Europa den bayerischen Erbfolgekrieg (1778) eröffnete, damit nicht das, in seinem Regentenstamme erloschene, Churfürstenthum Baiern der östreichischen Monarchie nach Josephs II. Wunsche einverleibt würde, so daß die europäische Diplomatie im Teschner Frieden das bis dahin bestandene politische Gleichgewicht aufrecht erhielt; und obgleich Friedrich, ein Jahr vor seinem Tode, bei der Abschließung des Fürstenbundes (1785) demselben politischen Grundsatze folgte; so kann doch nicht geläugnet werden, daß durch die erste Theilung Polens (1772), an welcher auch Friedrich Theil nahm, und durch die später folgende zweite und dritte Theilung dieses Reiches das europäische Gleichgewicht in seinem Innersten erschüttert ward.

Dazu kam, gleichzeitig mit den beiden letzten Theilungen Polens eine in der Weltgeschichte noch nie dagewesene Erscheinung: die französische Revolution. Die völlige Umbildung des innern Staatslebens in einem der mächtigsten enropäischen Reiche konnte nicht ohne die folgenreichste Rückwirkung auf die Stellung dieses Reiches gegen das Ausland bleiben. Der Riesenkampf gegen die junge Republik endigte zuletzt mit der Anerkennung der neuen Staatsform in Frankreich von Seiten der übrigen Großmächte in den Verträgen von Lüneville und Amiens, so daß eine geographische Gränzlinie am Canale, am Rheine und in Italien zwischen dem neuen und alten politischen Systeme gezogen ward.

Allein mit dieser Gränzlinie schien keine Wiederherstellung des vorigen europäischen Gleichgewichts vereinbar, besonders als der größte und glücklichste Feldherr der französischen Republik den Consularstab mit dem Kaisermantel vertauschte, und mit dem Untergange des deutschen Reichs (1806) der letzte — obgleich längst morsch gewordene — Stützpunkt des vormaligen europäischen Gleichgewichts unaufhaltbar sank.

Doch war es nicht blos diese mächtige Veränderung im Westen Europa's, wodurch der Umsturz des frühern europäischen Gleichgewichts bedingt ward; auch die neue Stellung Rußlands im europäischen Osten führte nothwendig auf eine neue Gestaltung der politischen Welt hin. Denn auf die feste Grundlage, welche der schöpferische Geist Peters I. dem russischen Reiche überhaupt und namentlich durch die eroberten Ostseeprovinzen gab, in welche er zugleich die neue Hauptstadt des Reiches verlegte, baute später Katharina II. mit solchem Erfolge fort, daß sie gleich den übrigen europäischen Hauptmächten an allen Weltbegebenheiten entscheidenden Antheil nahm, und das Uebergewicht der, unter ihr bedeutend gesteigerten, russischen Macht namentlich ihren beiden, in innere Ohnmacht und Zerrüttung gesunkenen, Nachbarstaaten, Polen und der Pforte, fühlbar machte. Noch erlebte sie die völlige Auflösung Polens in dessen dritter Theilung (1795), wodurch die Gränzen ihres Reiches dem Mittelpunkte und dem Westen Europa's immer mehr sich näherten. Bei der Jugendkraft, die dem neuen von Frankreich ausgegangenen politischen Systeme, besonders unter einem Führer wie Napoleon, einwohnte, endigte der erste Hauptkampf zwischen Frankreich und Rußland zu Tilsit (1807) mit der Verbreitung des neuen Systems bis an die Weichsel nnd Elbe, in der politischen Schöpfung des Herzogthums Warschau und des Königreichs Westphalen. Napoleon wollte dann bei seinem Zuge nach Moskwa seinen Einfluß auf das ganze europäische Festland noch mehr erweitern und Rußland „auf den Standpunkt des Jahres 1762“ zurückbringen. Doch sein Stern verbleichte auf russischem Boden. Immerhin aber war der Riesenkampf des Jahres 1813 und das enge Zusammenhalten aller gegen ihn aufgestandenen und verbündeten Großmächte nöthig, um seine Macht zu erschüttern, die Föderativstaaten von Frankreichs Interesse zu trennen, und den lang Gefürchteten auf dem eigenen Boden Frankreichs zur Niederlegung seiner Kronen zu nöthigen. So mußte dann ein politischer Neubau beginnen. Es kam darauf an, daß die siegenden Großmächte von der Nothwendigkeit der Wiederherstellung des politischen Gleichgewichts sich überzeug-

ten, so daß sie von dem frühern Systeme herstellten, was unter völlig veränderten Verhältnissen hergestellt werden konnte, und in Angemessenheit zu diesen Verhältnissen ein neues System des Gleichgewichts begründeten, das nothwendig auf ganz andere Grundlagen zurückgeführt werden mußte, als das politische Gleichgewicht bei dem Ausbruche der französischen Revolution. Der Congreß zu Wien entschied in geographischer, publicistischer, politischer und diplomatischer Hinsicht über dieses neue System. Große Veränderungen im Besitzstande der Länder erfolgten zu Wien in geographischer Hinsicht; in publicistischer Beziehung ward das rechtliche Nebeneinanderbestehen constitutioneller und absoluter Staaten anerkannt, wenn gleich das constitutionelle Prinzip in vielen vormaligen Föderativstaaten Frankreichs wieder erlosch; in politischer Hinsicht trat der überwiegende Einfluß von fünf Großmächten in der Entscheidung der europäischen Angelegenheiten hervor, und ward auf den nächstfolgenden Congressen nicht blos behauptet, sondern noch in einem erweiterten Umfange ausgeübt; in diplomatischer Beziehung endlich mußte die auf das System des neuerschaffenen politischen Gleichgewichts gegründete Unterhandlung, Verbindung und Wechselwirkung zwischen allen europäischen Mächten, selbst mit Einschluß der Mächte vom zweiten und dritten politischen Range, im Charakter des neuen Systems geordnet und geleitet werden.

Fragen wir aber nach der Verschiedenheit in der Ankündigung des politischen Gleichgewichts in Europa in der Zeit vor der französischen Revolution, und im Augenblicke der Gegenwart, so dürfte diese Verschiedenheit hauptsächlich auf folgenden Punkten beruhen. Damals galt das deutsche Reich, bei seinem auf einer fast tausendjährigen Grundlage ruhenden politischen Ansehen, als der Mittel- und Schwerpunkt des in Europa bestehenden Gleichgewichts; jetzt ist an die Stelle des Reiches der deutsche Staatenbund getreten, welchem seine Lage in der Mitte des Erdtheils, sein staatsrechtlicher und politischer Charakter zwischen dem constitutionellen Westen und dem absoluten Osten, und das allgemeine Interesse, das nicht blos die europäischen Großmächte, sondern mehr oder weniger die gesammten europäischen Staaten an seinem Bestehen und an der Festigkeit und Kraft seiner Staatsformen nehmen, noch immer eine der ersten Stellen unter den Mächten des ersten politischen Ranges sichern. In der Zeit vor der französischen Revolution galten allerdings bereits Frankreich, Großbritannien, Oestreich, Preußen und Rußland als Mächte des ersten politischen Ranges; allein als eng verbundene und die Angelegenheiten des ganzen Erdtheils gemeinschaftlich berathende und entscheidende Großmächte erscheinen sie erst seit der Zeit des Wiener Congresses. In der Zeit vor der französischen Revolution war blos in Großbritannien das innere Staatsleben auf eine Repräsentativverfassung gegeündet; in unsern Tagen umschließt das constitutionelle Leben, freilich unter sehr verschiedenen Schattirungen, außer Großbritannien, die meisten Staaten Europa's. In der Zeit vor der französischen Revolution war, kurz vor dem Ausbruche der letzteren, der nordamerikanische Bundesstaat zur anerkannten Selbständigkeit und Unabhängigkeit gelangt, und noch zählte er, bei seiner jungen Verfassung und bei einer Bevölkerung von höchstens 2 Millionen Menschen, wenig in der Wagschale der Politik und im Verkehre mit Europa; allein jetzt, in seinem Innern mächtig erstarkt und zu einer Volkszahl von mindestens 24 Mill. Menschen gelangt, nimmt er Theil an allen europäischen Ereignissen, die sein Interesse berühren, und behauptet Europa gegenüber eine wichtige und einflußreiche Stellung. Neben ihm erkämpften mehrere andere vormalige amerikanische Kolonien ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, und bilden — ungeachtet aller fortdauernden Bewegungen in ihrem Innern — doch bereits die Anfänge eines selbständigen amerikanischen Staatensystems, von welchem kein Diplomat vor 50 Jahren eine Ahnung haben konnte. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, daß — mit alleiniger Ausnahme des Kaiserstaates Brasilien — die Verfassungs- und Regierungsform der sämmtlichen neuen Staaten des vierten Erdtheils republikanisch gestaltet ward, und auf dem Grundsatze der Volkssouverainetät beruht. Unverkennbar lebt daher die gegenwärtige Menschheit in ganz andern politischen Verhältnissen als vor 50 Jahren. Neue Verhältnisse aber führen zu neuen politischen Stellungen der Staaten gegen einander und zu Ergebnissen, die auf diese Weise noch nie so bestanden. Der alternde Erdtheil Europa ist in fortdauernder Bewegung, um, mit Beibehaltung seiner geschichtlichen Unterlage, im innern Staatsleben neu sich zu gestalten; das jugendliche Amerika hingegen hat keine geschichtliche Vergangenheit, weil die Kolonialabhängigkeit von Europa unmöglich dafür gelten kann; es baut folglich Alles von Neuem, und findet bei seinem Neubaue kein anderes Hinderniß zu beseitigen, als den innern Kampf seiner Parteien und die noch nicht gehobene politische Unmündigkeit seiner Volksklassen.

Für die Eintheilung der Staaten und Reiche Europas gibt es einen vierfachen Gesichtspunkt. Sie werden classificirt entweder nach ihrer politischen Würde (als Monarchien, als Staatenbund oder Bundesstaat, oder als Republiken überhaupt, und die Monarchien

wieder als Kaiserthümer, Königreiche, Fürstenthümer u. s. w.); oder nach ihrem politischen Gewichte (als Mächte des 1., 2., 3. und 4. politischen Ranges); entweder nach ihrer Souverainetät (wo sie bald völlig selbstständig und unabhängig, bald in einer theilweisen Abhängigkeit von andern sich ankündigen); oder nach dem politischen Charakter ihrer Verfassungs- und Regierungsform (als unbeschränkte oder beschränkte Monarchieen, als demokratische oder aristokratische Republiken u. s. w.)

Nächst der ersten Frage nach der politischen Würde der einzelnen europäischen Staaten ist die zweite Frage: nach ihrem politischen Gewichte. Das politische Gewicht eines Staates in der Mitte des europäischen Staatensystems beruht aber auf seinem Einflusse auf die allgemeinen Angelegenheiten des Erdtheils, und zunächst auf seiner Stellung zu den Hauptmächten sowie zu den unmittelbaren Nachbarstaaten. Die Hauptbedingungen, auf welchen das politische Gewicht der Staaten beruht, sind aber weder blos materielle, noch blos Bedingungen der Intelligenz und Cultur, sondern beide in unauflöslicher Verbindung. Wir rechnen aber zu den materiellen Grundlagen der politischen Macht einen ansehnlichen Flächenraum, welcher den geographischen Umfang des Staates bildet, mit Einschluß aller Naturreichthümer seines Bodens, und, nächst dem Flächenraum, die Größe und Stärke seiner Volkszahl, insofern sie theils an sich eine bedeutende Masse von Millionen bildet, theils durch ihre gleichmäßige Vertheilung über den Flächenraum des Staates des ganzen natürlichen Reichthums dieses Flächenraums sich bemächtigen kann, theils durch ihre geistige Bildung und durch ihren Wohlstand einen ehrenvollen Platz in der Reihe der Staaten einnimmt. Es würde sich also der Staatsmann sehr täuschen, welcher das politische Gewicht seines Staates blos nach der Zahl, und nicht nach dem Inhalte und Zustande der Köpfe berechnen wollte. Der Zustand der Cultur, der Reife und des Wohlstandes der Volkszahl ist daher das Zweite, was nothwendig bei der Rücksicht auf die Gesammtzahl veranschlagt werden muß. Nach diesen Vorbedingungen wird es keinem Mißverstande unterliegen, wenn die einzelnen Staaten in Hinsicht auf ihre Bevölkerung in Mächte des ersten, zweiten, dritten und vierten politischen Ranges eingetheilt werden. Wir rechnen daher zu den eigentlichen Großmächten, oder Mächten des ersten politischen Ranges, die Reiche mit einer Gesammtbevölkerung, die mehr als 12 Millionen umschließt; zu den Mächten des zweiten politischen Ranges die Reiche mit einer Bevölkerung zwischen 4—12 Millionen; zu den Staaten des dritten politischen Ranges diejenigen, deren Bevölkerung zwischen 1 und 4 Millionen Menschen steht, und zu den Staaten des vierten politischen Ranges die, deren Volkszahl keine Million erreicht.

Wenn man in der älteren Statistik die europäischen Staaten im Besondern in Land- und Seemächte eintheilte, so behauptet diese Eintheilung allerdings auch jetzt noch ihre statistisch-geographische Bedeutung und Gültigkeit; allein die Geschichte der neuesten Zeit hat gezeigt, daß mehrere Landmächte, selbst ohne Marine, ein bedeutendes politisches Gewicht behaupten, und daß bei der Entscheidung der Angelegenheiten des Welttheils weit mehr die Land- als die Seemacht den Ausschlag gibt.

Allein nächst der Eintheilung der europäischen Mächte nach ihrer politischen Würde und nach ihrem politischen Gewichte muß die Souverainetät derselben berücksichtigt werden. Wir verstehen aber unter der Souverainetät der Staaten, nächst der ihnen zustehenden politischen Selbstständigkeit, die völlige politische Unabhängigkeit derselben von andern Mächten, so daß ein souverainer Staat in seinen innern und auswärtigen Verhältnissen als völlig frei von jeder fremden Einwirkung betrachtet werden muß, und ihm nicht nur über sein Gebiet und seine Bevölkerung, sondern auch über die gesammten Bedingungen seiner Verfassung, Regierung und Verwaltung und über seinen Verkehr, sowie über seine Verbindungen mit jedem andern Staate die unbedingte Oberhoheit zusteht. Ein souverainer Staat kennt keine andere Rücksichten für seine innern und auswärtigen Angelegenheiten, als welche ihm von dem Rechte und der Klugheit vorgezeichnet werden. Denn selbst der mächtigste Staat darf nicht, ohne die Aufmerksamkeit, die Eifersucht und das Mißtrauen der andern souverainen Staaten zu erregen, irgend eine Beeinträchtigung der Souverainetätsrechte des einzelnen sich erlauben, wenn gleich nicht verkannt werden kann, daß die Staaten des 3. und 4. politischen Ranges ihre vollen Souverainetätsrechte, nach ihrer Stellung zu den Mächten des 1. und 2. politischen Ranges nur mit großer Umsicht wahren und behaupten können. Das praktische Völkerrecht unterscheidet aber in Hinsicht der Anerkennung der Souverainetätsrechte zwischen den Staaten, welche bereits seit den Zeiten des Mittelalters als selbstständig und unabhängig bestanden, und denen, welche erst in neuerer und neuester Zeit zur Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gelangten. Bei den ersten hat nie eine förmliche und vertragsmäßige Anerkennung ihrer Souverainetät stattgefunden; wohl aber bei den zweiten. Nie ist die Frage gewesen nach der Anerkennung der Souverainetät Frankreichs, Spaniens, Englands, Schwedens, Dänemarks u. a. Allein bei neuentstan-

denen oder nach ihrer Verfassungs- und Regierungsform völlig neugestalteten Staaten hat man an die Verbindung und Wechselwirkung mit denselben, als gleichberechtigten Mächten, die Anerkennung ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit geknüpft. So gelangte der Freistaat der Niederlande, der thatsächlich bereits ein halbes Jahrhundert früher seine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit behauptete, zur rechtlichen Souverainetät durch die Anerkennung derselben von Spanien und Deutschland im westphälischen Frieden (1648). Stillschweigend, nicht förmlich ward in demselben Frieden auch die Selbstständigkeit der Schweiz anerkannt, insofern ihrer Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte gedacht ward. Die Anerkennung der Souverainetät des Herzogthums Preußen von Polen erfolgte im Vertrage zu Welau (1657). Die Selbstständigkeit Portugals, errungen durch die Revolution von 1640, in welcher das Haus Braganza den Thron bestieg, ward von Spanien, von welchem es sich losgerissen hatte, erst 1688 anerkannt. Den 13 nordamerikanischen Provinzen versprach zwar Frankreich bereits im Vertrage vom 6. Februar 1778 die Anerkennung „ihrer Freiheit, Souverainetät und absolut unbegränzten Unabhängigkeit;" allein erst im Vertrage vom 3. Sepember 1783 entschloß sich Großbritannien, dasselbe zu thun, und fortan mit seinen ehemaligen Kolonien als Macht gegen Macht zu unterhandeln. Auf ähnliche Weise erfolgte die Anerkennung der Selbstständigkeit Brasiliens von Portugal durch den Vertrag vom 29. Aug. 1825, und die Anerkennung der Unabhängigkeit Hayti's durch das Decret des Königs Kals X. von Frankreich vom 17. April 1825. In neuester Zeit entschied der Vertrag der europäischen Großmächte vom 7. Mai 1832 über die Anerkennung des neuen Königreichs Griechenland.

Unter ähnlichen Verhältnissen erfolgte die Anerkennung der Souveränetätsrechte der deutschen Staaten. Zwar war die im westphälischen Frieden ausgesprochene Reichsunmittelbarkeit der deutschen Reichsstände die Grundlage der später erlangten Souverainetät, zuerst im rheinischen und sodann im deutschen Bunde; allein diese Souverainetät ward von den übrigen europäischen Mächten förmlich anerkannt, theils schon während der Zeit des Rheinbundes in mehrern von Napoleon, als dem Protector desselben, mit andern europäischen Mächten abgeschlossenen Friedensschlüssen, theils in der Urkunde des Wiener Congresses. Auf diesem Congresse nahmen auch Hannover und Niederland (1814) die königliche Würde an und wurden von den Congreßmächten in dieser Würde anerkannt.

Allerdings sind die Souverainetätsrechte der Mitglieder des deutschen Bundes theilweise durch die deutsche Bundesacte, sowie durch die Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen beschränkt. Kein deutscher Staat darf dem andern den Krieg ankündigen; selbst die Kriege des deutschen Staatenbundes, als europäische Macht, sind eine Gesammtangelegenheit desselben; ja sogar in Betreff der Souverainetätsrechte im Innern sind die einzelnen Mitglieder des Bundes durch die, für alle gültigen, Gesammtbeschlüsse der Bundesversammlung, und durch die festgesetzten Bedingungen beschränkt, unter welchen dem Bunde ein Einschreiten in die innern Angelegenheiten des einzelnen Bundesstaates zusteht. Allein alle Mitglieder des deutschen Bundes verkehren, nach der ihnen zustehenden Souverainetät, mit allen übrigen europäischen und amerikanischen Staaten als Macht gegen Macht in Hinsicht auf Völkerverträge und gegenseitigen Verkehr, und Niemand hat die Gültigkeit der Handelsverträge zwischen Sachsen und Mexiko, sowie zwischen England und der freien Stadt Frankfurt bezweifelt.

Mit mehrern der neuen amerikanischen Freistaaten, die vormals Kolonien Spaniens waren, schlossen bereits Großbritannien, Niederland, Frankreich, Preußen und andere europäische Mächte Handelsverträge ab, wodurch sie die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit dieser Staaten thatsächlich anerkannten. Doch gibt es im europäischen Staatensysteme auch einige Staaten, die nicht als souveraine betrachtet werden können. So die jonischen Inseln (s. D.), welche zwar die Benennung eines Freistaates führen, aber 1815, durch einen zwischen Großbritannien, Oestreich, Rußland und Preußen unterzeichneten Vertrag, unter die Schutzhoheit Großbritanniens gestellt, und deren Angelegenheiten seit dieser Zeit von einem britischen Lord-Obercommissarius geleitet werden. Die Verschiedenheit der Regierungsformen, sowie die Eintheilung der europäischen Staaten in Monarchien und Republiken, und wieder die Eintheilung der Monarchien in unbeschränkte und beschränkte hat keinen Einfluß auf die Anerkennung ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, so sehr auch an sich die Regentenrechte verschieden sind. Ebenso steht es in Beziehung auf die Erblichkeit oder die Wahl, die lebenslängliche Permanenz oder den zeitigen Wechsel der Regentenmacht, die absolute Regierungsform des Autokrators, und die repräsentative oder ständische Verfassung der einzelnen Staaten. Die unbeschränkten Regenten von Rußland, Spanien, Dänemark und der Türkei sind persönlich nicht souverainer, als die Könige von Frankreich, England, Niederland und Schweden, in deren Reichen repräsentative Verfassungen bestehen. In allen auswärtigen Verhältnissen, wo Macht

mit Macht verhandelt, findet kein Unterschied zwischen den sogenannten unbeschränkten und beschränkten Monarchen statt, weil Alles, was die Angelegenheiten der innern Verfassung der Staaten angehet, nach dem Völkerrechte keine Rückwirkung auf die Stellung eines Staates gegen das gesammte Ausland äußert, wenn gleich auch in dieser Hinsicht, namentlich in Beziehung auf die Abschließung von Verträgen, und selbst auf Kriegserklärungen, mehrere europäische Regenten an die Zustimmung ihrer Reichsstände verfassungsmäßig gebunden sind.*)

Staatenbund, s. Bundesstaat.

Staatsämter, s. Staatsdienst und Staatsdiener.

Staatsanwalt, s. S. 1446.

Staatsarzneikunde, s. S. 1220.

Staatsaufwand, s. S. 2494.

Staatsbauwesen und **Baupolizei.** Die Baukunst ist für die Staatsgesammtheit wie für die Einzelnen eine der wichtigsten Künste. Die Culturzustände, die Bedürfnisse, der Reichthum, die vorherrschende Geistesrichtung einer Nation drücken sich in den Werken der Baukunst lebendig aus. Namentlich auch aus den auf Kosten und Geheiß der Staatsherrscher oder der Volksgemeinde aufgeführten Bauten läßt sich oft nach Jahrhunderten noch Sitte und Denkart, politische Richtung und Regierungsweise eines Volkes oder Zeitalters erforschen und erkennen. Man denke nur an Egyptens colossale Pyramiden, deren gewaltige, keinerlei Schönheit offenbarende Massen nur ein in dumpfen Gehorsam dahingeknechtetes, düsteres, freudenloses Volk aufthürmen konnte, und daneben an die Herrlichkeit der öffentlichen Bauten Griechenlands neben der Bescheidenheit seiner Privatwohnungen, zum ewigen Zeugniß, daß hier ein freies, von dem Gedanken der kräftigsten Staatsentwicklung durchdrungenes Volk dem kalten Marmor seinen großen Geist einhauchte. Großartige öffentliche Gebäude und prachtvolle Paläste der Privaten zeigen uns in Rom die Größe, aber auch den Uebermuth der Weltbeherrscher. Ebenso sprechend verkünden die zahlreichen Reste der mittelalterlichen Bauten den eigenthümlichen Geist jener Zeit. Stolze Burgen schauten von den Höhen der Berge auf das flache Land herab, wo ärmliche Hütten spärlich zerstreut lagen, und hie und da engummauerte, in schmalen Gassen zusammengedrängte Städte die Nothwehr des aufstrebenden Bürgers gegen das allgemeine Faustrecht bezeichnen, während tiefsinnige Dome und düstre Klosterhallen das Gemisch von ächter Religiösität und finsterer Pfaffenherrschaft offenbaren. Das Aufblühen der Residenzen, die in ihnen emporsteigenden fürstlichen Paläste verkünden dann den absoluten Staat, und die Kasernen dessen Grundpfeiler; während der steigende Contrast zwischen der schmutzigen Hütte des Armen und dem Prachthause des Reichen uns mit ernster Stimme an die Lebensfrage unserer Tage mahnt.

Nicht alle Bauten, deren Errichtung und Unterhaltung im öffentlichen Interesse liegt, gehen übrigens unmittelbar und ausschließlich vom Staate aus. Mancherlei öffentliche Gebäude müssen vielmehr von unmittelbar Betheiligten oder aus besonderen Rechtsgründen Verpflichteten aufgeführt werden. So ist dieß vielfach der Fall in Bezug auf Gefängnisse und Amthäuser, namentlich aber in Bezug auf Kirchen und Schulen. Die Kirchenbaupflicht liegt nach gemeinem Recht zunächst dem Kirchenpatron ob, alsdann dem Zehntherrn und der Gemeinde, welche letztere, auch wo sie vorerst nicht baupflichtig erscheint, regelmäßig wenigstens zur Beifuhr der Materialien u. dgl. frohndpflichtig ist. Wo übrigens die bürgerliche Gemeinde sich in mehrere Confessionen theilt, da kann mit Recht nur die Kirchengemeinde für den Bau ihrer Kirche in Anspruch genommen werden. Aehnliche Verhältnisse gelten beim Schulhausbau; in beiden Fällen tritt aber im äußersten Falle die subsidiäre Baupflicht des Staates ein.

Glück und Wohlfahrt aller Einzelnen ist auch Gewinn für die Nation im Ganzen. Darum ist die Thätigkeit des Staates in Bezug auf das Bauwesen durchaus nicht auf diejenigen Bauten beschränkt, bei welchen ein unmittelbares öffentliches Interesse in Frage kommt, sondern sie erstreckt sich in sehr wesentlichen Beziehungen auch auf das Privatbauwesen. Vor Allem regelt das bürgerliche Gesetz die Baurechte, und — wo solche in Frage kommen, die Baupflichten (s. die oben angeführten Fälle), sowie die Rechtsverhältnisse zwischen Bauherrn, Baumeister und Arbeitern, und die zwischen dem Bauherrn und den Nachbarn, welche durch den Bau oder durch dessen Einsturz oder Baufälligkeit Schaden oder Gefahr haben. Die nähere Vervollständigung und Ausführung der baurechtlichen Vorschriften durch Bauordnungen, sowie die wachsame Sorge für die allseitige Wahrung des öffentlichen Interesses ist Sache der Baupolizei. Dieses öffentliche Interesse umfaßt aber namentlich folgende Rücksichten:

1) daß gut, d. h. zweckmäßig, bequem und dauerhaft gebaut werde. Zur Erreichung dieses Zweckes dient vor Allem kluge Ordnung und Beaufsichtigung der dem Bauwesen gewidmeten Gewerbe, Unterrichtsanstalten zur

*) Die bisherigen Artikel über Staat u. s. w. sind sachlich geordnet; im Folgenden herrscht wieder rein die alphabetische Ordnung.

Bildung tüchtiger Baumeister, Leitung und Beaufsichtigung des gesammten öffentlichen und Privatbauwesens durch eine eigene technische Behörde, welche übrigens nicht nur in Bezug auf diesen Zweck, sondern nach allen Seiten hin das öffentliche Interesse zu wahren hat.

2) Daß möglichst sicher, namentlich gegen Feuers- und Wassersgefahr gebaut werde, muß bewirkt werden durch vorsichtige, aber die Privatfreiheit nicht unmäßig beengende Vorschriften über die Materialien der Gebäude, Rauchfänge, Scheidemauern, Blitzableiter u. dgl., über deren Beobachtung die Feuerpolizei zu wachen hat. Bei baufälligen und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdenden Gebäuden muß dem Eigenthümer Wiederherstellung oder Neubau, und im Falle der Weigerung oder des Unvermögens Verkauf des Gebäudes, mit der Last des Abbruches und Wiederaufbaues aufgelegt werden.

3) Die Grundsätze der Nationalöconomie gebieten auch die Sorge dafür, daß möglichst wohlfeil gebaut werde, durch Beförderung der Kalk- und Ziegelbrennereien, erleichterte Herbeifuhr von Bauholz, Bausteinen u. s. w., Anlegung von Magazinen für solche Vorräthe, und andere dergleichen Maßregeln.

4) Eine Hauptsorge der Baupolizei ist die für die Gesundheit der Gebäude, namentlich für Licht und reine Luft, natürlich in verschiedener Weise je nach dem Baulokal, namentlich darnach, ob auf dem Land oder in der Stadt gebaut wird. Wenn zu Erweiterung von Straßen oder zu Anlage von Plätzen, oder zu Verwirklichung obrigkeitlich entworfener, erweiternder Bauplane das Niederreißen von Privatgebäuden, oder die sonstige Erwerbung von Privateigenthum nöthig wird, so gibt das Expropriationsgesetz die nöthigen Vorschriften (s. d. Art. Eigenthumsabtretung).

5) Bei der Frage, ob auch im Interesse der Schönheit den Privaten bindende Vorschriften über die Art ihres Bauens gegeben werden, oder Expropriationen stattfinden dürfen, muß man mit Besonnenheit unterscheiden. Das Recht der Gemeinde-Polizei, für neu zu erbauende Quartiere oder Straßen den auch von den Einzelnen zu befolgenden Bauplan selbst im Interesse der Schönheit vorzuschreiben, und auffallende Verunstaltungen in keiner Weise zu dulden, wird Niemand bezweifeln können, zumal da einer Stadt und Bürgerschaft eine wirkliche Beleidigung und ein reeller Schade erwächst, wenn der mit Mühe und Kosten erstrebte schöne Gesammteindruck einer Straße oder eines Platzes durch Bosheit, Eigensinn oder Dummheit Einzelner zerstört wird. Unter solchen Voraussetzungen erscheint auch eine Expropriation im Interesse der Schönheit und des Geschmacks durchaus zulässig. Eine Hauptsache sind aber dabei gehörige Garantieen für die Unpartheilichkeit und Gerechtigkeit der entscheidenden Verwaltungsbehörden, und das beste Kriterium solcher Maßregeln wird stets die öffentliche Meinung seyn.

Staatsbürger und **Staatsbürgerrecht.** Die einzelne Person im Staate heißt, insofern sie in die Gemeinschaft des öffentlichen Lebens in demselben aufgenommen ist, Staatsbürger, insofern sie der Staatsgewalt unterworfen ist, Unterthan. In Staaten, wie die absolute Monarchie, wo die Pflicht der Staatsglieder, zu gehorchen, besonders hervorgehoben wird, ist der Gebrauch des Wortes Unterthan vorherrschend; wo, wie in der demokratischen Republik, die Staatsangehörigen als Mitglieder des Souverains erscheinen, zieht man die Bezeichnung Staatsbürger vor. In der constitutionellen Monarchie haben beide Ausdrücke auf gleiche Geltung Anspruch.

Der Staatsgewalt ist Jeder unterworfen, der sich auf dem Staatsgebiete aufhält; diese Unterwürfigkeit hat aber einen wesentlich verschiedenen Charakter, je nachdem der Aufenthalt bloß ein zufälliger und vorübergehender ist (s. Fremde und Fremdenpolizei), oder ein bleibender und wesentlicher. Nur die bleibenden Unterthanen, Inländer oder Landsassen können auf den Namen und die Rechte von Staatsbürgern Anspruch machen.

Außer den allgemeinen Befugnissen, die aus der Idee der freien Persönlichkeit folgen, und welche Jeder in den Staat mitbringt, erlangen die bleibenden Unterthanen eines jeden Staates dadurch, daß sie in die Gemeinschaft des Staatslebens aufgenommen sind, gewisse Rechte, welche den Fremden, die sich nur vorübergehend auf dem Staatsgebiete aufhalten, nicht eingeräumt werden. Den Inbegriff dieser Rechte nennt man das Statsbürgerrecht im weiteren Sinne; dieses umfaßt:

I. Den Indigenat, das Eingebornenrecht oder Heimathsrecht, den Inbegriff der bürgerlichen und gewisser niederen politischen Rechte (Droits civils), welche jedem bleibenden Unterthanen zukommen. Die Fähigkeit, diese Rechte auszuüben, ist meistens an gewisse Bedingungen, z. B. die der Großjährigkeit geknüpft; allein auch ohne daß diese Bedingungen vorhanden sind, ist das Recht selbst vorhanden. Dieß ist der Unterschied zwischen Handlungsfähigkeit und Rechtsfähigkeit in Bezug auf die bürgerlichen Rechte. Die Handlungsfähigkeit kann sich nur auf die vorhandene Rechtsfähigkeit stützen; wo die letztere fehlt, kann die erstere nicht da seyn; dagegen kann die Rechtsfähigkeit vorhanden seyn, wäh-

rend die Handlungsfähigkeit zur Zeit noch nicht eingetreten ist.

Der Indigenat wird erworben:

1) durch Geburt, wenn die Eltern, (bei unehelichen Kindern die Mutter,) zur Zeit derselben bleibende Staatsangehörige waren, gleichgültig, ob die Geburt im In- oder Ausland Statt fand.

2) Durch Verleihung von Seiten der Staatsregierung (Naturalisation). diese geschieht:

a. ausdrücklich, durch einen Einzugsbrief, ein Naturalisationspatent;

b. stillschweigend, durch Aufnahme eines Fremden in den Staatsdienst, oder durch Gestattung der Verheirathung eines im Lande bleibenden Inländers mit einer ins Land ziehenden Ausländerin.

Die Naturalisation ist stets ein Privilegium, wodurch die rechtlichen Wirkungen der Geburt von inländischen Eltern auf einen Ausländer übertragen werden. Sobald der Indigenat einmal auf diese Weise erworben ist, hat er aber auch alle Wirkungen eines durch Geburt begründeten Staatsbürgerrechtes. — Einzelne positive Gesetzgebungen gestatten auch eine Erwerbung des Indigenats ohne Verleihung durch bloßen mehrjährigen Aufenthalt in einem Staate.

Die Wirkungen des Indigenats sind theils Rechte, theils Pflichten. Die vorzüglichste Pflicht ist die des staatsbürgerlichen Gehorsams und der Unterthanentreue. Darüber s. Gehorsam und Huldigung.

Die Rechte, welche aus dem Indigenat fließen, sind theils privatrechtlicher, theils öffentlichrechter Natur. Zu den ersteren gehört 1) die vollkommene Erwerbsfähigkeit in Bezug auf alle Gegenstände des Eigenthumsrechtes, 2) insbesondere vollständiges actives und passives Erbrecht, 3) der Anspruch auf alle durch die bürgerliche Gesetzgebung eingeführten Rechtswohlthaten, 4) die volle Zeugenfähigkeit in Bezug auf feierliche Rechtsgeschäfte, 5) die Befugniß, beliebig in jedem Landestheile seinen Wohnsitz zu nehmen.

Die öffentlichrechtlichen Befugnisse des Staatsbürgers im weiteren Sinne sind 1) der Anspruch auf den Schutz des Staates in allen Beziehungen, namentlich auch gegen das Ausland; und insbesondere das Recht, aus keinem Grunde, selbst nicht wegen im Ausland begangener Verbrechen, einem auswärtigen Staat ausgeliefert zu werden. 2) Das Recht, aus dem Staate nicht ausgewiesen zu werden, es sey denn kraft eines richterlichen Urtheils, wo das Gesetz die Strafe der Landesverweisung androht. 3) Das Recht, in allen Rechtssachen durch die zuständigen inländischen Gerichte nach dem Landesrechte gerichtet zu werden. 4) Das Recht der Erwerbung des Gemeindebürgerrechtes. 5) Das Recht zur Betreibung von Handel, zünftigen Gewerben und jeder erlaubten bürgerlichen Nahrung. 6) Das Recht auf Verpflegung im Fall der Verarmung (s. g. Heimathsrecht im engsten Sinne).

Der Indigenat geht verloren durch den Tod, durch Auswanderung (s. D.), durch Landesverweisung, und durch die Erwerbung des Indigenats in einem andern Staate. Der Umfang und die Wichtigkeit der Pflichten, welche dem Staatsangehörigen gegenüber der Staatsgewalt obliegen, bringt es von selbst mit sich, daß Niemand bleibender Unterthan zweier Staaten zugleich seyn kann, da hierdurch ein unvermeidlicher Conflikt seiner Pflichten entstehen würde. Daher geht der Indigenat auch verloren für die Inländerin, welche sich ins Ausland verheirathet, weil sie dadurch den Indigenat in dem betreffenden ausländischen Staate erwirbt. Nach Particularrechten zieht auch beharrliche Landflüchtigkeit, wissentlicher Ungehorsam gegen einen Heimruf der Obrigkeit, z. B. wegen Militärdienstpflichtigkeit u. s. w., den Verlust des Indigenats nach sich.

Das Staatsbürgerrecht im weiteren Sinne umfaßt aber:

II. Die Befugniß zu Ausübung der höheren politischen Rechte (Droits politiques), das Staatsbürgerrecht im engern Sinn. Diese Befähigung setzt außer den Bedingungen des Indignats noch männliches Geschlecht, ein reiferes Alter, den geleisteten Eid auf die Verfassung, oft auch ein bestimmtes Steuerkapital, und leider! oft auch ein bestimmtes Religionsbekenntniß voraus, und ist von selbst erworben, sobald diese besonderen Bedingungen vorhanden sind. Dieses eigentliche Staatsbürgerrecht, durch dessen Genuß der Staatsangehörige erst wahrhaft in die Gemeinschaft des öffentlichen Lebens aufgenommen wird, und dessen Entziehung namentlich wegen des Religionsbekenntnisses im Lichte des vernünftigen Rechts als schreiende Ungerechtigkeit erscheint, enthält in sich 1) die Fähigkeit, alle öffentlichen Gemeinde- und Staatsämter zu bekleiden, 2) das Recht der activen und passiven Wahlfähigkeit zur Volksrepräsentation, und in Republiken das Stimmrecht in der Volksversammlung.

Das eigentliche Staatsbürgerrecht geht verloren, wenn die Voraussetzungen desselben wegfallen: durch jedes Ereigniß, welches den Verlust des Indigenates nach sich zieht, und wo dieser Verlust als Strafe eines bestimmten Verbrechens, oder als Folge der Verurtheilung zu einer bestimmten Strafe, z. B.

der Zuchthausstrafe, angedroht ist. Jede wahrhaft entehrende Strafe (s. Strafsystem) hat diese Wirkung. Der Verlust aller politischen und bürgerlichen Rechte ist der bürgerliche Tod (s. den betr. Art.).

Zur Zeit des deutschen Reiches mußte man unterscheiden zwischen dem Landesindigenat und dem Reichsindigenat. Wirkungen des letzteren waren: 1) das Recht auf den Schutz des Reiches gegen das Ausland, 2) das Recht, nicht außerhalb des Reiches vor Gericht geladen zu werden, und 3) das Recht der Auswanderung für diejenigen Unterthanen, welche nach dem westphälischen Frieden keine freie Religionsübung anzusprechen hatten, weil sie in dem Normaljahr 1624 keine genossen hatten. (Osnabr. Friedensinstr. Art. V. §. 37.)

Der Artikel 18. der deutschen Bundesakte sichert den Unterthanen aller deutschen Bundesstaaten gewisse gemeinsame Rechte zu, deren Inbegriff man Bundes-Indigenat in dem unter I. angeführten Sinne nennen kann. Diese Rechte sind

1) das Recht, Grundeigenthum auch in andern Bundesstaaten zu erwerben, ohne mehreren Lasten und Abgaben unterworfen zu seyn, als die Unterthanen dieses Staates.

2) Das Recht der freien Auswanderung nach allen Bundesstaaten, wenn der Militärpflicht gegen das bisherige Vaterland vollständig Genüge gethan ist.

3) Freiheit von aller Nachsteuer für jedes Vermögen, welches in einen andern Bundesstaat übergeht.

4) Das Recht, in Civil- und Militärdienste eines andern Bundesstaates zu treten, unter der zu 2) angeführten Voraussetzung. — Von einem politischen Bundesbürgerrecht der Deutschen kann natürlich nicht die Rede seyn, so lange das deutsche Volk nicht bei seiner höchsten Centralgewalt selbständig vertreten ist.

S. über den hier behandelten Gegenstand sämmtliche Lehr- und Handbücher des positiven Staatsrechts, namentlich Klüber, Zöpfl und Schmitthenner im VII. der 12 Bücher vom Staate. —

Staatsbürgerliche Freiheit, siehe S. 1113.

Staatsdienst, s. S. 2489.

Staatsdiener und **Staatsdienerpragmatik.** Staatsdiener oder Staatsbeamte, auch öffentliche Diener, sind die Gehülfen der Regierung bei Führung der Regierungsgeschäfte, die Personen, durch welche sie bestimmte öffentliche Angelegenheiten besorgen und verwalten läßt. Keine Staatsdiener sind also diejenigen, welche Angelegenheiten von Corporationen und Stiftungen zu verwalten haben (z. B. Diener der Kirche, der Gemeinde, der Lehranstalten, sofern diese nicht eigentliche Staatsanstalten sind); keine Staatsdiener sind die Hofbeamten und Privatdiener des Fürsten, ferner Alle, deren Beruf sich auf Besorgung fremder Privatangelegenheiten beschränkt (so die Aerzte und Advokaten). Allerdings können aber durch die Gesetzgebung einzelner Länder einzelnen Klassen solcher Nicht-Staatsdiener gewisse oder alle Rechte der Staatsdiener verliehen werden und es kann dies selbst sehr zweckmäßig seyn, ohne daß es aber das innere Wesen ihrer Stellung verändert.

In dem Zustand der allereinfachsten Staatseinrichtung und in Bezug auf ganz gemeine mechanische Dienstleistungen kann der Staatsdienst erscheinen als allgemeine Pflicht aller Bürger; er erscheint aber selbst bei so complicirten Staatsverhältnissen, wie die unsrigen, als ein allgemeines Recht aller Bürger insofern, daß 1) jedem Fähigen der Eintritt in die zur Ausbildung künftiger Staatsdiener errichteten Anstalten freisteht, und 2) im Interesse der Gerechtigkeit wie des Staatswohls die Anstellung und Beförderung der Staatsdiener sich nach der erprobten Befähigung und Auszeichnung richten soll.

Das Rechtsverhältniß des einzelnen Staatsdieners zum Staat gründet sich auf einen Vertrag, durch welchen der Staatsdiener sowohl Rechte als Pflichten erhält; denn das Verhältniß wird nur begründet durch freiwillige Uebertragung und freiwillige Annahme; und jede angenommene Zusage über ein Rechtsverhältniß ist eben ein Vertrag. Gleichwie aber auch andere Verträge in Bezug auf ihre Rechtsgültigkeit noch außerdem an eine bestimmte äußere Form der Vollendung geknüpft sind, so ist das Staatsdienerverhältniß erst völlig begründet durch das von der Regierung ertheilte Anstellungs-Decret.*) — Die charakteristische Eigenschaft des Verhältnisses besteht in einer Mischung von privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Elementen.

Vermöge der privatrechtlichen Seite ist der Beamte verpflichtet zur Leistung der versprochenen Dienste. Da aber der Staatsdiener ein großes Kapital von Zeit und Geld aufgeopfert hat, um sich für den Staatsdienst wissenschaftlich vorzubereiten, da er meist nichts Anderes erlernt hat, wodurch er sich ehrbarerweise seinen Unterhalt erwerben könnte, da er auch fortan mit Anwendung und Anstrengung aller seiner Kräfte dem Staatsamte sich widmen soll und dadurch außer Stand gesetzt ist, auf anderem Wege für die Versorgung

*) Zöpfl, Staatsrecht §. 215 meint, weil das Anstellungs-Decret eine Regierungsverfügung für einen besonderen Fall sey, beruhe das Staatsdienerverhältniß überhaupt auf einem Privilegium!

seiner Familie thätig zu seyn, so hat er den wohlbegründetsten Anspruch auf eine angemessene möglichst gesicherte Vergütung. Es lassen sich allerdings Staatsverhältnisse denken, und es hat auch schon solche gegeben, wo die Ehre und Macht des Amtes, und der damit verbundene edle Wirkungskreis Belohnung genug ist. Wo aber, wie bei uns, so vieler Menschen ganzes Kapital in ihrer geistigen Ausbildung besteht, und wo die Staatsämter regelmäßig dauernder Natur sind, da müssen sie um so mehr auch regelmäßig besoldet seyn, als sich durch eine gegentheilige Einrichtung der Staat der Benutzung aller in den ärmeren Klassen aufkommenden Talente und Tugenden berauben wurde.

Vermöge der öffentlichrechtlichen Seite des Verhältnisses wird der Staatsdiener Depositär eines Theiles der Staatsgewalt, Bevollmächtigter der Staatsregierung; seine Amtsausübung, seine Rechte und Pflichten werden zunächst bestimmt durch das öffentliche Wohl, dessen Rücksichten der privatrechtliche Dienstvertrag nicht zuwider laufen darf, und dessen Anforderungen ausschließlich entscheiden bei der Anstellung und Beförderung der Staatsdiener.

Das deutsche Recht hat es von jeher erkannt, wie sehr bei der großen Menge von Beamten, deren ein wohlorganisirter Staat bedarf, bei der großen Summe geistiger Kräfte, die in dem Staatsdienerstand seiner höhern wissenschaftlichen Bildung zufolge ruhen, das Gesammtwohl dabei betheiligt sey, daß ein würdiger, sicherer Rechtszustand den Staatsdienern gewährt, daß ihre Unabhängigkeit in allen Beziehungen, die mit dem Amte nichts zu thun haben, sorgfältig gewahrt werde. Einzelne Versuche einer bis zum Unsinn reactionären Theorie, die Diener des Staats und des öffentlichen Interesse's zu Dienern des Hofes und des fürstlichen Privatinteresse's umzuwandeln,*) konnten bei dem gesunden Rechtssinn der Völker und der besseren Regierungen keinen Eingang finden; und am wenigsten brauchen wir hier eine solche Auffassung noch besonders zu widerlegen.

Die constitutionelle Monarchie, oder, besser gesagt, die Abgeneigtheit vieler Regierungen, die constitutionellen Verfassungen zur vollen Wahrheit werden zu lassen, hat in neueren Zeiten zu einer andern, nicht so offenbar widersinnigen, aber darum nicht minder gefährlichen Auffassung und Behandlung der Staatsdienerverhältnisse geführt. Man vertheidigt nämlich die mehr oder weniger entschiedene Aufhebung eines gesicherten Rechtszustandes

*) v. Haller's Restauration der Staatswissenschaft.

der Staatsdiener, die Ausdehnung und Begünstigung der Regierungswillkühr dem Beamtenstande gegenüber aus den Gründen, daß die Regierung, in ihrer gesetzgebenden Gewalt durch die Concurrenz der Landstände beschränkt, zur „Nullität" herabsinken würde, wenn die Selbständigkeit der Beamten ihr auch noch bei der Ausführung der Gesetze hemmend entgegenträte, daß die Regierung eine Macht auf ihrer Seite haben müsse, welche durch Raschheit der Vollstreckung, durch wohlgeordnete Centralisation, dem volksthümlichen Elemente das Gleichgewicht zu halten vermöge, und daß diese Macht eben in dem Beamtenstande gegeben sey.

Diese Auffassung stellt die Versetzung und Pensionirung der Staatsdiener lediglich in die Willkühr der Regierung, und sucht auch die Entlassung ohne Gehalt, so viel es sich nur immer ohne schreienden Widerspruch gegen alle Rechtsgrundsätze thun läßt, in deren Willkühr zu stellen. Sie verwirft darum die Ansicht, daß der Staatsdienst auf einem Vertrage beruhe, und gründet das Verhältniß auf das unbedingte Recht des Staats, zu verlangen, daß Niemand seinem Dienst sich entziehe. Siehe namentlich Dahlmann, Politik; S. 271—281. „Weil aber der Staat doch das Recht zu zwingen hat, so wird durch den Eintritt in den Staatsdienst kein Vertragsrecht des Beamten begründet, weder auf den Dienst, länger als er dem Staate gefällt, noch auf die Besoldung länger als der Dienst dauert." — „Indessen kommt es dem Gemeinwesen zu sehr auf gutwillige Diener an, als daß man nicht lieber gewinne für den Staatsdienst als dazu zwänge; weit öfter tritt der entgegengesetzte Fall ein, daß man den Staat zwingen will, den Diener, den er nicht brauchen kann, doch zu behalten. Man rühmt sich eines Privatrechts, dem Staat üble Dienste zu erweisen." „Das Recht des Amtes ist wichtiger, als das Recht auf das Amt; mag daher auch die Unabsetzbarkeit der Staatsdiener ohne Urtheil und Recht zu ihrer Zeit Nutzen gehabt haben — wo heute die Repräsentativverfassung den Gang der Staatsregierung begleitet und, wenn auch berichtigt, doch häufig aufhält, darf dieser Grundsatz nicht länger gelten." Aehnliche Ansichten s. bei Heffter, Bemerkungen über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, in dessen „Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürsten-Recht". Nach dieser Auffassung verliert das ganze Verhältniß jede privatrechtliche Seite, und da die Anstellung der Beamten nach dem monarchischen Prinzip jedenfalls Sache des Fürsten und seiner Rathgeber ist, so kommt der ganze Staatsdienerstand aus der Herrschaft fester Rechtsgrundsätze unter die Herrschaft der wechselnden Mi-

nisterien und der noch wechselvolleren Ministerlaunen.

Entwickeln wir zuerst, was nach unserer Ansicht der Dinge vernünftig und zweckmäßig erscheint, und dann, zu welchen Folgen das eben characterisirte System führen muß.

I. Der Beamte, welcher durch seine Widmung zum Staatsdienst, durch seine Vorbereitung für denselben von der Schule an von den Wegen des gemeinbürgerlichen Erwerbs entfernt wird, muß in dem Dienst selbst die Mittel zum anständigen Lebensunterhalt finden, und der aus Noth und Mangel entstehenden Versuchung zur Bestechlichkeit und sonstigen Amtsuntreue entrückt werden. Der Mann, welcher sein Leben und seine Kräfte dem Staatsdienst gewidmet hat, hat bei eintretender Dienstunfähigkeit durch Alter oder Krankheit gerechten Anspruch auf einen anständigen Ruhegehalt, und ebenso seine Wittwe und seine unmündigen Kinder, für die er in anderer Weise nicht sorgen konnte, auf Unterstützung.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die für bleibende Aemter angestellten Beamten auch bleibend dafür angestellt sind. Es ist dieß begründet im Interesse einer guten Dienstverwaltung, welche nicht möglich ist beim steten Wechsel der damit beauftragten Personen, welche genaue Kenntniß des Amtsbezirks, des untergeordneten Personals, des ganzen Geschäftskreises voraussetzt. Der Beamte, der sich anstellen läßt, thut dieß mit der sichern Hoffnung, daß es für immer geschieht; und die anstellende Regierung handelt in derselben Voraussetzung. Nur die erkannte Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des Angestellten kann die Wiederaufhebung des Verhältnisses, die Entlassung ohne Gehalt oder die Pensionirung herbeiführen. Was hier zunächst die richterlichen Beamten betrifft, so erheischt die unumgänglich nothwendige Unabhängigkeit der Gerechtigkeitspflege im höchsten Grade, daß der einmal definitiv angestellte Richter nur durch gerichtlichen Ausspruch, nicht durch die Willkühr einer Verwaltungsbehörde seiner Stelle entsetzt werden könne; und das Nämliche muß gelten in Bezug auf Pensionirung und Versetzung an eine untergeordnete Stelle. Denn wo ministerielle Willkühr an die Stelle von Männern, welche ohne Nebenrücksichten lediglich der Gerechtigkeit dienen, beliebig ihre feilen Creaturen in die Gerichtshöfe bringen, wo sie einen Mann in der vollen Kraft seiner Jahre zu einem qualvollen Ruhestand zwingen kann, wo der Richter bei jedem Urtheilsspruch unwillkührlich an die schlimmen Folgen erinnert wird, die er ihm bringen kann, da hat die Justiz aufgehört, unabhängig zu seyn; da ist sie zum Werkzeug des jedesmaligen politischen Systems herabgesunken; da ist das öffentliche Leben vergiftet, und die heiligsten Rechte der Staatsbürger sind den schmachvollsten Eingriffen preisgegeben. Es darf also der Regierung kein Einfluß irgend einer Art gestattet seyn, wodurch sie die Richter bedrohen, schrecken, zwingen oder für die unpartheiische Handhabung der Gerechtigkeit bestrafen kann.

Auch die definitiv angestellten Verwaltungsbeamten sollen nur nach Urtheil und Recht ohne Gehalt entlassen werden; diese Entlassung ohne Gehalt ist für den davon Betroffenen und für dessen Familie oft das Herbste, was sie treffen kann; wo eine solche Maßregel, die doch wohl als eine schwere Strafe anzusehen ist, der Willkühr eines Ministeriums freisteht, da ist ihm die gefährlichste Waffe zur Unterdrückung jeder selbständigen Regung, jedes mißliebigen Gedankens unter dem Beamtenstande in die Hand gegeben. Bloß die Gerichte können entscheiden, ob eine solche Strafe einen Staatsbürger zu treffen habe, und bloß auf den Grund gesetzlich fest bestimmter Vergehen kann sie verhängt werden. Ja! selbst die Pensionirung und Versetzung von Verwaltungsbeamten darf nicht lediglich Sache der Willkühr seyn. Allerdings ist es unverkennbar, daß hier nicht dieselben hochwichtigen Rücksichten obwalten, wie bei den Richtern; allein schon die allgemeinsten Rechtsgrundsätze gebieten, daß der Staatsbeamte, gegen welchen eine für ihn drückende Versetzung oder eine Pensionirung verfügt werden soll, die neben der oft sehr bedeutenden Schmälerung seines Einkommens ihn seiner mit Eifer und Liebe erfüllten Berufsthätigkeit beraubt, daß er gehört werde mit seiner Vertheidigung, daß die ihm vorgesetzte Dienstbehörde gehört werde mit ihrem Gutachten, und daß nur die höchste Landesbehörde nach sorgfältiger, gewissenhafter Prüfung aller Umstände die Maßregel verfüge.

Publicität ist auch hier die Garantie des Rechts, und Freiheit der Presse die Trägerin desselben; fern sey alles Spionenwesen, alle Heimlichkeit, alles Schleichen im Dunkeln! Offene, aber strenge Visitationen sollen die tüchtige Amtsführung der Staatsdiener überwachen; geheimen, meist auf niederträchtigen Motiven ruhenden Einflüsterungen verschließe ein rechtlicher Minister sein Ohr; offene Beschwerden der Unterthanen beachte er sorgfältig. Alle schwereren, mit härteren Strafen (wenn auch nicht mit Entlassung) zu ahndenden Amtsvergehen sollen an die Gerichte gewiesen werden; nur bei leichteren Vergehen trete die Dienstpolizei der vorgesetzten Behörden mit Verhängung von Disciplinarstrafen ein. Aber auch da, wo dienstpolizeiliche Verurtheilung eintritt, müssen zur Wahrung des Rechts und zur Fernehaltung aller Willkühr die Formen des Verfahrens je-

nen der Justiz möglichst ähnlich seyn. In allen Verhältnissen muß der Grundsatz gelten, daß der Regierung keinerlei Rechte über den Staatsdiener zustehen, die sich nicht auf die Erfüllung seiner Amtspflicht beziehen. Der Mensch und Bürger soll nicht verschwinden und aufgehen in dem Staatsdiener; namentlich soll jede Einwirkung der Regierung auf die politische Ueberzeugungsäußerung der Beamten ferne seyn.

Publicität, Preßfreiheit und Beschwerderecht werden den üblen Folgen vollständig vorbeugen, welche Manche von der Selbständigkeit der Staatsdiener befürchtet haben in Bezug auf ihr Verhältniß zu den Untergebenen und zum Volke.

Im höchsten Grade verwerflich ist jedes despotische Ausdehnen der Staatsdienereigenschaft und der Regierungsrechte gegenüber den Staatsdienern auf Personen, die dem Wesen ihres Berufes nach gar nicht Staatsdiener sind, wie namentlich die Advokaten.

Eigenthümliche Verhältnisse treten natürlich bei denjenigen Staatsdienern ein, welche, wie die Minister, unmittelbare Vertreter der jedesmaligen Regierungspolitik, und zugleich in einem ganz anderen Sinne verantwortlich sind, als andere Beamte. Solche Männer müssen natürlich ihre Stellen verlassen mit dem Falle ihres Systems, und über ihre Verantwortlichkeit gebührt die Entscheidung dem Staatsgerichtshofe. Sämmtliche Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sollen mit möglichster Bestimmtheit und Ausschließung aller Willkühr durch die Staatsdienergesetze oder Staatsdienerpragmatikern geregelt und geordnet seyn.*)

II. Wo im Gegentheil nicht feste, bestimmte Rechtsgrundsätze, sondern Kabinetslaune und Ministerwillkühr die Verhältnisse der Staatsdiener beherrschen (und dazu führt doch offenbar die oben charakterisirte neuere Ansicht), da erwachsen die unseligsten Folgen nicht nur für die Staatsdiener selbst, sondern für den Staat und das öffentliche Leben überhaupt. Erweitert man nämlich den Spielraum der Willkühr in Bezug auf Entlassungen, Pensionirungen und Degradation, so ist die nächste Folge, daß jedes Ministerium die Männer, welche seinem System nicht huldigen, auf die eine oder die andere Weise aus dem Staatsdienst zu entfernen sucht. Die Kraft der Verfolgten bei Ausübung ihrer Berufsthätigkeit wird gelähmt und gebrochen; das Glück achtbarer Familien grundlos und auf unverantwortliche Weise durch drückende Nahrungssorgen untergraben, und dem Lande eine ungeheure Last von Pensionen aufgebürdet. Nur eine höchst beschränkte Ansicht der Verhältnisse konnte auf den Gedanken gerathen, daß es zum Wohle des Landes gereiche, die Besoldungen der Staatsdiener möglichst dürftig, ihre Verhältnisse möglichst elend zu machen. Allerdings sollen auch hier ungerechte Begünstigung und Verschwendung der vom Volk mit saurer Miene bezahlten Abgaben ferne seyn; aber welche Berufstreue, welche Kraft des Geistes, welche Uneigennützigkeit und Unbestechlichkeit lassen sich von einem Manne erwarten, der seine Familie mit schwerster Anstrengung kaum zu ernähren vermag? Nicht dadurch werden die Lasten des Volkes erleichtert werden, daß man die tüchtigen Beamten hungern läßt, sondern dadurch, daß ohne Rücksicht auf unabhängige Gesinnung oder kriechenden Servilismus kein Unwürdiger unbestraft gelassen, kein Tüchtiger grundlos pensionirt wird. Das System der Willkühr in den Staatsdienerverhältnissen untergräbt, wie wir oben gesehen haben, die Unabhängigkeit der Justiz;*) es verfälscht aber auch den Geist der Volksvertretung, in welcher natürlich, besonders in kleineren Staaten, eine nicht geringe Zahl von Staatsdienern auftreten, die dann, bedroht, eingeschüchtert, von tausend wahren oder eingebildeten Gefahren umgeben, kein unabhängiges Wort zu sprechen wagen, und die traurige Rolle blöder Jasager, statt freimüthiger Volksvertreter, zu spielen genöthigt sind. Die schlimmste Folge aber ist die, daß, wo der Beamtenstand blos als eine Verlängerung des jedesmaligen Ministeriums durch das ganze Land erscheint, jener unglückliche Zwiespalt zwischen Regierung und Regierten, der in manchen deutschen Ländern das constitutionelle Leben schon in seiner Wurzel angefressen hat, im ganzen bürgerlichen Leben aufs schroffste hervortritt; Volk und Beamte treten sich feindselig gegenüber; selbst in dem Richter sehen die Bürger nur den Träger einer Gewalt, die sie bedroht, nicht den Beschützer ihrer edelsten Güter; und wenn Zeiten der Gefahr, der Unruhe, der Unsicherheit und Umwälzung kommen, dann erst zeigt es sich, wie jedes Band des Vertrauens zerrissen war; dann erst wird es klar, wie wenig reelle Macht die Regierung in dieser anscheinend so furchtbaren Beamtenhierarchie besaß, wie wenig dieselbe den Thron in ernsten Momenten zu stützen vermag. Nicht die selbständigen Beam-

*) Wenn Welcker in seinem und Rottecks Staatslexikon ständische Concurrenz allerwenigstens bei Besetzung der obersten Gerichtshöfe verlangt, so können wir ihm hierin nicht beistimmen. Das Aemterbesetzungsrecht ist nach den Principien des constitutionellen Staatsrechts wesentlich Sache des Fürsten. Ganz andere Gesichtspunkte treten bei Staatsgerichtshöfen ein.

*) Es muß übrigens anerkannt werden, daß Manche, deren Ansichten wir hier gegenübertreten, ihr Centralisations- und Willkühr-System auf die Richter nicht ausgedehnt, sondern auf die Administrativbeamten beschränkt haben.

ten sind es endlich, welche das Volk mißhandeln, sondern die Sclaven der Willkühr, die Günstlinge der Ministerlaunen; denn Rohheit nach unten und Kriecherei nach oben gehen Hand in Hand.

Es ist also nicht gut, und dem Wesen der constitutionellen Monarchie nicht entsprechend, sondern durchaus zuwider, daß Gewalt und Willkühr über die Beamten herrsche; nein! auch hier wie überall sind liberale, feste Rechtsgrundsätze, im Interesse der Einzelnen und der Gesammtheit. Der Staatsdienerstand ist berufen, ein freies, würdiges Mittelglied zwischen Volk und Regierung zu seyn, nicht eine Waffe der letztern gegen das erstere; und diese Bestimmung kann er nur erfüllen, wenn ihm auch die Bedingungen eines würdigen Daseyns garantirt sind, wenn er in den Stand gesetzt ist, durch freie Thätigkeit und Meinungsäußerung zur Verbreitung wahrer Intelligenz im Volke beizutragen, und auch außer der Amts- und Kanzlei-Stube noch etwas, und zwar etwas sehr Großes zu seyn, nämlich ein Stand von unabhängigen, würdigen, kenntnißreichen Bürgern und Menschen! — Jedes andere System wird zur Folge haben, daß der Staatsdienerstand eine Zuflucht der Mittelmäßigkeit, eine Zuflucht derer wird, die allerdings geboren sind, Maschinen zu seyn, und daß sich der Staat gerade der besten Naturen und tüchtigsten Kräfte zu seinem Dienste nicht bedienen kann, weil solchen eine freie, wenn auch mit mehr Anstrengung zu erringende Existenz lieber ist, als ein gegen Entsagung auf Charakter und Freiheit vor die Füße geworfenes Gnadenbrod. Ueber die Grundprinzipien dieser wichtigen Lehre vergleiche man auch Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, II. Band, S. 333 ff.

Staatsform, s. S. 2445.

Staatsgebiet, s. Territorium.

Staatsgerichtshof. Jegliche Rechtsordnung erhält ihre feste Gewähr erst durch ein Gericht, welches die streitigen Fragen entscheidet, und dessen Urtheile ohne Widerspruch vollzogen werden. Alle andern politischen oder moralischen Garantieen sind willkührlich oder zufällig; die rechtliche Garantie durch ein unpartheiisches Gericht geht aus dem Begriff und Wesen eines Rechtszustandes hervor. So ist auch eine der festesten Stützen für den unverletzten Bestand einer freien Staatsverfassung die Einsetzung eines Staatsgerichtshofs, d. h. einer richterlichen Behörde, welche zu entscheiden hat über Anklagen wegen Verfassungsverletzungen, wegen Unternehmungen zum Umsturz der Verfassung, also namentlich über Anklagen gegen die verantwortlichen Minister. Eine solche Einrichtung ist nur denkbar, wo das Volk ein Recht auf die Verfassung hat, und wo des Volkes Recht und Wohlfahrt als der höchste Zweck der Staatsordnung gilt; je vortrefflicher die Einrichtung des Staatsgerichtshofs, je gewisser die Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit seiner Urtheile seyn wird, desto geringer wird der Umfang seiner Thätigkeit seyn, weil dann die Fälle einer Verfassungsverletzung immer seltener vorkommen werden.

Auf verschiedenen Wegen haben die Völker, welche ein freieres Staatsleben kennen, sich dem Ideal eines vollkommenen Staatsgerichtshofes zu nähern gesucht; eine kurze Prüfung dieser verschiedenen Institute muß hier ihre Stelle finden.

I. In England ist, und nach der monarchischen Verfassung Frankreichs war es die zweite Kammer, welche anklagt, und die erste, welche richtet. Das engliche Oberhaus, hervorgegangen aus den Lehenshöfen der Könige, hatte als solcher die Gerichtsbarkeit über seine Mitglieder: und da die höchsten Staatsbeamten durchweg aus den Baronen genommen wurden, so entwickelte sich daraus die Zuständigkeit bei allen Anklagen gegen hohe Beamte des Landes, während das Unterhaus im Laufe der Zeit das Recht der Anklage erwarb. Diese, auf dem Boden des Lehenwesens erwachsene Einrichtung wurde namentlich durch Montesquieu als in dem Wesen der constitutionellen Monarchie begründet empfohlen, und bei der Restauration der Bourbons in Frankreich in Ludwigs XVIII. Verfassung aufgenommen.*) Allein die französische Pairskammer hatte weder den Reichthum noch das imposante Ansehen des englischen Oberhauses, und war deshalb auch bei weitem nicht so unabhängig von der Krone, wie die englischen Lords.

Ueberhaupt steht dieser Einrichtung entgegen, daß die erste Kammer als Richterin eine sehr unzuverlässige Bürgschaft gewährt; es steht ihr ferner entgegen, daß ein und dieselbe Versammlung nicht als gesetzgebende Kammer und zugleich als Gerichtshof fungiren sollte. Montesquieu sagt (Esprit des lois, XI., 6): „Die Würde des Volks, und die Sicherheit des Einzelnen verlangt es, daß die Volkskammer der Gesetzgebung anklage, und die Adelskammer richte; denn die letztere hat weder die nämlichen Interessen, noch die

*) Verfassung vom 4. Juni 1814 Art. 55. 56. Die Kammer der Deputirten hat das Recht, die Minister anzuklagen, und sie vor die Kammer der Pairs zu ziehen, die allein das Recht hat, sie zu richten. Sie können nur wegen Verrätherei (trahison) und Veruntreuung (concussion) angeklagt werden. Constitutionelle Charte vom 7. Aug. 1830 Art. 28. Die Pairskammer erkennt über Hochverrathsverbrechen und über frevelhafte Unternehmungen gegen die Sicherheit des Staates.

nämlichen Leidenschaften, wie die erstere.“ Allerdings! aber sie hat andere, eben so starke Interessen und Leidenschaften. Als aristokratische Körperschaft ist sie nur allzuoft Partheigegenüber der Kammer der Volksvertreter; sie wird nur zu oft auch den schuldigsten Minister lossprechen, wenn er im Interesse der Aristokratie das Volk niederdrückte. Und auf der andern Seite werden die Pairs mit befangener Geneigtheit jede Anklage annehmen, so oft sie mit den Volksinteressen auch ihre eigenen verletzt glauben. Die Adelskammer ist bald für, bald gegen Regierung oder Volk, je nachdem es ihr Partheiinteresse erfordert, wie kann sie also unpartheiische Richterin seyn?

II. Auch die Verfassung der vereinigten Staaten gibt der Einen Abtheilung des gesetzgebenden Körpers, dem Haus der Repräsentanten, das Recht der Anklage, und überträgt der andern Abtheilung, dem Senate, das Amt des Richters bei allen Anklagen wegen Verfassungsverletzung und Ueberschreitung der Amtsgewalt durch öffentliche Beamte. Allein dieser amerikanische Staatsgerichtshof übt eigentlich nicht eine richterliche, sondern mehr eine administrative Thätigkeit aus. Er ist nur bestimmt, angeklagte Diener der öffentlichen Gewalt, wenn er sie schuldig findet, durch schnelle Entfernung vom Amte und Erklärung ihrer Unfähigkeit oder Schlechtigkeit unschädlich zu machen. Die Frage, ob der Angeklagte außerdem eine besondere Strafe verdient habe, wird den gewöhnlichen Gerichten überlassen, welche hierüber auf Anklage des Staatsanwalts oder einer Privatperson mit Zuziehung von Geschworenen erkennen. Der Senat kann den Angeklagten nur für unfähig zur Bekleidung seines, sowie jedes anderen öffentlichen Amtes erklären; soll dieser Ausspruch über den Präsidenten der Union gethan werden, so führt der Vorstand des höchsten Gerichts den Vorsitz im Senat.

Man sieht sogleich, wie groß der Unterschied ist zwischen dem Senat der Union und zwischen einer Adelskammer in einer Erbmonarchie. Der amerikanische Senat hat kein Partheiinteresse; denn in einer demokratischen Republik besteht kein Gegensatz zwischen den Regierenden und Privilegirten und zwischen dem Volke; die Senatoren sind selbst Vertreter des Volks und seiner Interessen. Sie sind aber selbständiger, als die Repräsentanten, weil ihre Amtsdauer länger ist, und da sie von den Regierungen der einzelnen Staaten, nicht unmittelbar vom Volke erwählt werden, haben sie mehr als die Repräsentanten die Eigenschaft der Ruhe und der strengen Partheilosigkeit. Die Einrichtung, daß der Senat die Bestrafung den ordentlichen Gerichten überläßt, und selbst nur die Entfernung vom Amte ausspricht, gewährt die Sicherheit, daß er nicht scheu vor diesem Ausspruch zurückbeben, daß er rücksichtslos und entschieden sein Amt ausüben wird. Auf der andern Seite bewirkt aber das Entehrende eines solchen Ausspruchs für den Bürger einer Republik, daß die Beamten in jener Entsetzung durch den Senat ein wenigstens ebenso großes Unglück sehen, als in monarchischen Staaten ein Minister in der Bestrafung durch den Staatsgerichtshof. Daher kommt es auch, daß der amerikanische Senat so selten als Staatsgerichtshof thätig zu werden braucht; seit es eine Union gibt, sind nur zwei Fälle dieser Art vorgekommen. Die amerikanische Einrichtung gewährt mithin allerdings große Sicherheit für die Gerechtigkeit und Partheilosigkeit des Urtheils in Staatsprozessen; sie ist aber rein republikanisch, und es kann von einer Anwendung derselben auf monarchische Staaten gar nicht die Rede seyn.

III. In constitutionellen Monarchieen kann, wie oben gezeigt wurde, die gesetzgebende Versammlung oder eine Abtheilung derselben nicht als Gerichtshof auftreten, wenn die Urtheile gerecht seyn sollen; Staatsprozesse müssen entschieden werden von einem Gerichtshofe, der nur Gerichtshof ist. Man hat nun namentlich in den constitutionellen Staaten Deutschlands

1) den gewöhnlichen Gerichten, namentlich denen dritter Instanz, das Richteramt bei Staatsanklagen anvertraut.*) — Auch diese Einrichtung hat überwiegende Bedenken gegen sich. Eine Behörde, von welcher bei Anklagen gegen die höchsten Staatsbeamten entschieden werden soll, sollte nothwendig aus Männern bestehen, die nicht blos Juristen, sondern auch Staatsmänner sind. Dieß ist aber bei den Mitgliedern deutscher Oberappellationsgerichte gewiß nur ausnahmsweise der Fall. Die Mitglieder derselben sind regelmäßig während ihrer ganzen öffentlichen Thätigkeit mit rein juristischen Gegenständen beschäftigt gewesen, und von Stufe zu Stufe bis zu den höchsten Richterämtern emporgestiegen. Wie sollten sie Zeit, Gelegenheit,

*) So z. B. in der Verfassung des Königreichs Baiern vom 26. Mai 1818. Tit. X., §. 5. 6. Wenn sich beide Kammern in ihren Beschlüssen über die Anklage gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Verfassung vereinigt haben, so bringen sie die Anklage mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König. Dieser wird sie sodann dem obersten Gerichtshofe zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheil in Kenntniß setzen. Eine zweite Instanz für den Fall der Berufung wird durch Anordnung eines andern Senats gebildet. Nach der Verfassung von Sachsen-Hildburghausen (19. März 1818) sollten Staatsanklagen von dem Oberappellationsgericht zu Jena abgeurtheilt werden.

Beruf gefunden haben, sich eine solche politische Bildung zu erwerben, wie sie zur Entscheidung eines rein politischen Prozesses nöthig ist?*) Und wenn sie diese politische Bildung auch besäßen, so würde ihnen doch eine noch viel wesentlichere Eigenschaft abgehen, nämlich die erforderliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der Regierung. Wie viele Mittel hat nicht eine Regierung, auf diese Richter durch Furcht und Hoffnung, durch Belohnungen und Zurücksetzungen einzuwirken! Wie gefällig kommen nicht diesem Bestreben derselben die Rücksichten für unversorgte Familien, und die verwerflichen Triebfedern der Eitelkeit, der Titelsucht, der Schwäche und Charakterlosigkeit entgegen! Unsere Richter sind einmal Mitglieder jener Beamtenhierarchie, die von oben herab Gnade und Ungnade zu erwarten hat; und selbst die Unabsetzbarkeit derselben würde den Einfluß der Regierung nicht unmöglich machen. Es würden stets noch Mittel genug übrig bleiben, um den Richtern Bevorzugungen oder Zurücksetzungen fühlbar zu machen, gegen welche die Mehrzahl der monarchischen Beamten keineswegs gleichgültig zu seyn pflegt. Endlich widerspricht es dem Zweck und Wesen der gewöhnlichen Gerichte, wenn man sie durch die Rolle eines Staatsgerichtshofes zu einer politischen Macht im Staate macht.

2) Ueberzeugt von der Unbrauchbarkeit der gewöhnlichen Landesgerichte für das Amt eines Staatsgerichtshofs, hat man namentlich in Württemberg und im Königreich Sachsen einen neuen Weg eingeschlagen durch Errichtung eines Staatsgerichtshofes, dessen Mitglieder zum Theil von der Regierung, zum Theil von der Volksvertretung ernannt werden.**) Hervorgegangen aus dem klaren Bewußtseyn der Mangelhaftigkeit des Instituts in andern Ländern, enthält diese Auffassung jedenfalls einen bedeutenden Fortschritt; sie schafft ein Schiedsgericht, bei dessen Bildung wenigstens beiden Partheien gleiche Rechte eingeräumt werden, während, wenn die ordentlichen Gerichte als Staatsgerichtshof fungiren, sämmtliche Mitglieder von der Krone ernannt sind. Eine ähnliche Idee lag dem Art. 23 (III. 15) der französischen Verfassung von 1791 zu Grunde, welcher lautet: „Ein hohes Nationalgericht, welches aus Mitgliedern des Cassationshofs und von Geschwornen gebildet ist, wird über die Verbrechen der Minister und vornehmsten Beamten der vollziehenden Gewalt, und über Verbrechen erkennen, welche die allgemeine Sicherheit des Staats betreffen, nachdem der gesetzgebende Körper ein Anklagedekret gegeben haben wird. Es wird sich nur auf die Proklamation des gesetzgebenden Körpers versammeln.“ Diese Bestimmung rührt von Sieyes her (s. d. betr. Art.), welcher von der Nothwendigkeit eines Gerichtshofs zum Schutz der Verfassung so durchdrungen war, daß er in die Consularverfassung vom 13. Dec. 1799 sogar zwei ähnliche Institute brachte, nämlich einen hohen Gerichtshof, der über Anklagen gegen die Minister entscheiden, und einen Erhaltungssenat, der verfassungswidrige

---

*) „In einem politischen Prozesse wird nur zu oft keine juristisch bewiesene einzelne bestimmte Thatsache nachzuweisen seyn, auf welche der gewöhnliche Richter ein Strafurtheil gründen könnte, wenn schon die vollkommenste moralische Ueberzeugung von der Schuld oder von der Gefahr für die Verfassung vorhanden ist.“ Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I., p. 637.

**) Verfassung des Königreichs Württemberg vom 25. Sept. 1819, Art. 195—205.

Verfassung des Königreichs Sachsen vom 4. Sept. 1831, Art. 141—151. 153.

Der württembergische Staatsgerichtshof diente dem sächsischen zum Vorbilde. Die Hauptbestimmungen über den ersteren sind: der Staatsgerichtshof erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzungen einzelner Punkte derselben. Er besteht aus einem Präsidenten, der vom König aus den Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, deren Eine Hälfte der König aus den Mitgliedern der höheren Gerichte, und deren andere Hälfte nebst drei Stellvertretern die Ständeversammlung im Zusammentritt beider Kammern aus ihrer Mitte erwählt; unter den ständischen Mitgliedern müssen wenigstens zwei Juristen seyn. Sämmtliche Mitglieder müssen alle Eigenschaften haben, die erforderlich sind, um Ständemitglied zu seyn; sie werden für diesen Beruf besonders verpflichtet, und sind unabsetzbar. Nimmt ein ständischer Richter ein Staatsamt an, so hört er von selbst auf, Mitglied des Staatsgerichtshofs zu seyn. Sobald der Prozeß beendigt ist, löst das Gericht sich auf. Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von königlichen und ständischen Richtern zugegen seyn; nie unter 10. Dem Präsidenten steht keine Stimme zu; im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die dem Angeklagten günstigere Meinung. Von der Regierung und von den Ständen kann Anklage erhoben werden gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Landtagsausschusses, von den Ständen allein gegen Minister und Departementschefs. Die Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs erstreckt sich nur auf Verweis, Geldstrafe, Suspension, Entfernung vom Amte, zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft. Weitere Bestrafung bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten. Der König soll sein Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, einen von diesem Gerichte abgesetzten Staatsdiener je wieder anzustellen.

Die sächsische Verfassung Art. 153 macht den wichtigen Zusatz, daß der Staatsgerichtshof auch zu entscheiden hat, wenn Zweifel über die Auslegung der Verfassungsurkunde nicht gütlich beseitigt werden können; dabei soll denn die Stimme des Präsidenten bei Stimmengleichheit den Ausschlag geben.

Diese Staatsgerichtshöfe werden jedesmal gebildet für die Dauer einer Landtagsperiode.

Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung aufheben sollte.

Es läßt sich nicht läugnen, daß für Streitigkeiten über Auslegung der Verfassung und für Staatsanklagen ein besonderer, nur zu diesem Zwecke bestimmter, und nur in vorkommenden Fällen zusammenzuberufender Gerichtshof eingerichtet werden sollte. Was die Staatsgerichtshöfe Württembergs und Sachsens betrifft, so hat noch kein vorkommender Fall gezeigt, wie diese Einrichtung die Probe der Erfahrung bestehen würde. Jedenfalls erscheint uns Folgendes mangelhaft:

a. Die sächsische und württembergische Verfassung verlangt die Zustimmung beider Kammern zur Anklage. Nach der natürlichen Tendenz der aristokratischen ersten Kammer kann hiedurch das Anklagerecht gerade in den wichtigsten Fällen vereitelt werden. Das Anklagerecht sollte jeder Kammer einzeln verliehen seyn; der Mißbrauch desselben würde durch eine gute Einrichtung des Staatsgerichtshofs verhütet, oder wenigstens unschädlich gemacht werden.

b. Mit Recht bemerkt Rotteck, daß das Princip der Zusammensetzung aus Mitgliedern, die theils von dem König, theils von den Ständen ernannt werden, verwerflich sey. Der Zweck ist, ein unpartheiisches, zuverlässiges Gericht zu erhalten; wie dieß dadurch erreicht werden könne, daß zwei partheiische, unzuverlässige Elemente vermischt werden, ist nicht abzusehen. Es ist vielmehr die unvermeidliche Gefahr vorhanden, daß die eine oder die andere Parthei den Ausschlag gebe, und daher mag es auch kommen, daß man in den Ländern, wo ein solcher Staatsgerichtshof besteht, noch nicht in Versuchung kam, die Probe damit zu machen. Einen zuverlässigen Staatsgerichtshof kann man nur erhalten, wenn er nicht gebildet wird aus den beiden streitenden Partheien, sondern durch freie, sorgfältig geregelte Wahl von den Besten und aus den Besten der Nation, die unpartheiisch zwischen ihren Organen, der Regierung und den Ständen steht, die kein anderes Interesse hat, als das Recht, und deren wahres Interesse daher stets das gemeinschaftliche Gesetz für Regierung und Stände seyn sollte. Der Staatsgerichtshof wird seine Bestimmung nur erfüllen können, wenn er ein **Geschworenengericht** in der edelsten Bedeutung des Wortes wird.

Vergleiche Aretin und Rotteck, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, III. Bd., S. 215 ff. Einen eigenthümlichen Vorschlag macht, durch Zurückgehen auf den Gerichtshof des Areopag im alten Athen, Ludw. Hoffmann, die staatsbürgerlichen Garantieen, II. Band, S. 328 ff.

IV. Ueber das ungenügende Institut des deutschen Bundesschiedsgerichts vergleiche man den Art. Schiedsgerichte.

Staatsgewalt. (Vergleiche Gewalt und Gesellschaftsvertrag).

Gewalt heißt im Allgemeinen jede Macht, d. h. jede überlegene Kraft, insofern sie einer denkenden natürlichen Person, oder einer, von einem höheren Gedanken getragenen juristischen Persönlichkeit zusteht. Staatsgewalt ist mithin die dem Staat als höchster Personengemeinheit zustehende Macht und Kraft. Da ein Staat ohne Staatsgewalt undenkbar ist, und da erst mit der Entstehung einer Staatsgewalt der Staat in die Wirklichkeit eintritt, so sieht man mit Recht die Lehre von Rechtsgrund und Entstehung des Staats als gleichbedeutend mit der Lehre von Rechtsgrund und Entstehung der Staatsgewalt an.

Diese Begründung hat von jeher die denkenden Geister vielfach beschäftigt. Es handelt sich hier darum, die Herrschaft des Staates und die Freiheit des Individuums in Einklang zu bringen; und dieß kann nach unsrer Ueberzeugung nur dadurch geschehen, daß der Staat (wie der Einzelne) dem Rechtsgesetze unterworfen, und ihm eine Rechtsform gegeben wird. — Doch bevor wir unsre Ansicht weiter entwickeln, wollen wir mit kurzen Worten den Standpunkt und die Resultate der verschiedenen Theorieen über die Begründung der Staatsgewalt bezeichnen.

I. Historische Theorieen, welche den Staat durch eine geschichtliche Thatsache zu rechtfertigen suchen. Es gehören dahin folgende:

1) Die Naturphilosophische Theorie. Der Staat, als eine thatsächliche Erscheinung, findet sich überall, wo ein Theil der Menschheit zu einer gewissen Stufe der Entwicklung gelangt ist; seine Entstehung ist eine Naturnothwendigkeit, sein Daseyn eine nothwendige Thatsache; und hierin allein liegt sein Rechtfertigungsgrund. Bald wird der Staat als ein instinktartiges Produkt sinnlicher Triebe, bald als Produkt einer psychologischen Nothwendigkeit angesehen; bald leitet man ihn aus der wechselseitigen Furcht, bald aus dem Geselligkeitstriebe, der Hülfsbedürftigkeit, der gegenseitigen Unentbehrlichkeit ab; bald faßt man ihn tiefer als ein nothwendiges Glied der sittlichen Weltordnung auf.

Es wird nie geläugnet werden können, daß alle diese Momente, namentlich der Geselligkeitstrieb, bei der Staatenbildung mitwirken, und daß der Mensch seiner Natur nach zum Leben im Staate berufen ist; allein dieß Alles als wahr vorausgesetzt, so ist damit der unmittelbare rechtliche Entstehungs-

grund des Staats, der Rechtsgrund der Staatsgewalt, um den es sich handelt, nicht erklärt; es wird vielmehr jede Forschung darnach zum Voraus abgeschnitten.

2) Die Theorie der Uebermacht, welche den Staat aus dem „Recht des Stärkeren“ entspringen läßt, besonders vertheidigt durch Haller (s. D.). So unbestreitbar es auch ist, daß geschichtlich sehr viele Staaten aus der Uebermacht Einzelner oder einzelner Familien oder Geschlechter hervorgegangen sind, und daß jeder Staat nur als Uebermacht, d. h. als überlegene Macht gegenüber den einzelnen Staatsgliedern bestehen kann, so gewiß ist es auf der andern Seite, daß wir aus dieser Thatsache weder das innere Wesen des Staats, noch die Rechtlichkeit der Staatsgewalt kennen lernen. Diese Theorie sagt uns nur, daß es eine Staatsgewalt gibt, und dieß wissen wir auch ohne sie. Haller hat aber alle vernünftige Bedeutung des Staats und alle Möglichkeit, ihn dem Rechtsgesetze zu unterwerfen, vollständig aufzuheben und an seine Stelle eine Summe von Privat-Abhängkeitsverhältnissen der verschiedensten Art zu setzen gesucht, wodurch wir statt eines Volkes als Gesammtpersönlichkeit bloße Haufen vereinzelter Herren und Knechte erhalten. Wir enthalten uns aller Kritik.

3) Das Patriarchalprincip. Diese Theorie betrachtet den Staat als aus der väterlichen Gewalt hervorgegangen, und als von selbst erwachsen aus der Erweiterung der Familienverbindung zu einem Volksstamme. Sie ist die älteste aller Staatsansichten und lebt in den Stammsagen der meisten Völker. Es tritt in ihr schon das Bestreben hervor, einen sittlichen Grund zur Rechtfertigung der Uebermacht anzugeben; es wird eine Pflicht des Staatsherrschers anerkannt, im wohlverstandenen Interesse seines Volkes zu regieren.

Nichtsdestoweniger ist diese Ansicht recht eigentlich die Theorie der ewigen Völkerunmündigkeit; sie erklärt so wenig, wie die vorher genannten, das rechtliche Wesen, den rechtlichen Grund dieser Bevormundung, welche sie nur als Thatsache aufstellt. Sie kann ohnedieß nur angewendet werden auf die monarchische Staatsform, und ist gerade für diese doppelt gefährlich, indem sie einerseits die Bevormundung des Volkes durch die Regierung zum Princip erhebt, andererseits dem Volke selbst den Gedanken nahe legt, dieselbe fröhlich abzuschütteln, sobald es sich mündig fühlt.

4) Das Patrimonialprincip gründet die Staatsgewalt auf das Eigenthum an Grund und Boden. Die Patrimonialtheorie erscheint als republikanisch, wenn Grund und Boden als Eigenthum der Gesammtheit erklärt wird, und die Einzelnen nur von ihr garantirte Besitzrechte haben; als aristokratisch, wenn das Grundeigenthum in großen, geschlossenen Bezirken bestimmten Familien angehört, deren Häupter alle politischen Rechte haben und ihren Hinterfassen gegenüber als politische Herrscher auftreten; monarchisch endlich, wo der Monarch wirkicher Grundherr seines Landes ist.

Es ergibt sich von selbst, daß diese Ansicht leider wohl bei einzelnen Staaten geschichtlich begründet seyn mag, aber keinen Anspruch darauf machen kann, den Rechtsgrund des Staates zu erklären. S. Patrimonialstaat.

5) Die religiöse Theorie betrachtet den Staat als eine Stiftung Gottes. In der Auffassung des alten Testamentes erscheint diese Ansicht in der Art, daß Gott durch unmittelbare Offenbarung, oder indem er den zum Herrschen Berufenen durch die Stimme eines Propheten bezeichnen läßt, den Staat seines auserwählten Volkes gründet und leitet; dagegen das neue Testament faßt nur im Allgemeinen die Staatsordnung wie die ganze Weltordnung als von Gottes Liebe und Vorsehung getragen auf, und gründet hierauf die sittliche Pflicht des Christen zum Gehorsam gegen die Obrigkeit. Die bekannte Stelle des Sachsenspiegels, welche die mittelalterliche Auffassung so treffend bezeichnet: „Zwei Schwerdter ließ Gott im Erdreiche, zu beschirmen die Christenheit; dem Pabst ist gesetzt das geistliche, dem Kaiser das weltliche,“ geht schon weiter, indem sie ganz bestimmt den Rechtsgrund der Gewalten in dem Willen Gottes findet. Wenn aber die religiöse Theorie noch in unserer Zeit so aufgefaßt wird, daß die Völker an gewisse Personen oder Familien als ihre Herrscher durch die göttliche Vorsehung gewiesen seyen, und wenn man darauf die Legitimität (s. D.) der Herrscher gründet, so kann diese Theorie nur dienen wollen, um dumpfe Hingebung der Beherrschten unter die Willkühr der Staatsgewalt zu verlangen. Der Staat kommt von Gott, wie Alles was ist; hier aber fragen wir, auf welche rechtlich gültige Weise dieser Wille Gottes unter den Menschen sich erfüllt?

II. Nationale Theorieen, welche den allgemein gültigen Grund zu erforschen streben, aus welchem das Bestehen einer obersten Gewalt in den einzelnen Staaten gerechtfertigt, d. h. als etwas Rechtliches erkannt werden kann. Sämmtliche Theorieen dieser Klasse stimmen darin überein, daß sie den Staat, somit das Bestehen einer Staatsgewalt, für eine Vernunftnothwendigkeit erklären. Daraus ergibt sich dann von selbst,

daß der Staat ein durchaus rechtlicher, d. h. dem Rechtsgesetz unterworfener Zustand ist, und daß deßhalb das Volk der Regierung gegenüber niemals rechtlos werden kann.

In einer andern Beziehung aber gehen die rationalen Theorieen auseinander:

1) Die ideale Theorie, welche schon den Ansichten der griechischen Philosophen zu Grunde lag, und seit Kant wieder die Ansicht der meisten deutschen Philosophen vom Fache ist, mit Ausnahme Fichte's (s. d.), behauptet, das Bewußtseyn der Vernunftnothwendigkeit des Staates reiche schon völlig hin, um ihn und die Beherrschung zu rechtfertigen; der Rechtsgrund des Staates ist daher nach dieser Ansicht schon in dem Begriff, Wesen und Zweck des Staats, in seiner vernünftigen Natur enthalten.

2) Die Vertragstheorie, zu der wir uns mit fast sämmtlichen freisinnigen Publicisten Deutschlands bekennen, und deren consequentester Vertheidiger Rousseau (s. d.) ist, erkennt mit der vorigen die Wahrheit an, daß der Staat auf Ideen der Vernunft beruhe. Der Staat ist ihr nicht etwas rein Willkührliches, das man anordnen kann oder auch nicht; nein! der Mensch ist dazu bestimmt, innerhalb der Staatsform seine Bestimmung zu erfüllen; allein eben weil der Staat ein durchaus vernünftiger und rechtlicher Zustand ist, muß er auch eine Rechtsform haben. Die Rechte der Staatsbürger auf positive Leistungen von Seiten der Staatsgewalt, und ihre positiven Verpflichtungen derselben gegenüber können, als zwischen gleichberechtigten, freien Persönlichkeiten, nur auf dem Wege freier, entweder ausdrücklicher oder stillschweigender, Einwilligung begründet werden, und diese Rechtsform der Staatengründung ist der Grundvertrag (Gesellschaftsvertrag, Urvertrag, oder Staatsvertrag), welcher demnach nicht als eine leere Fiction, sondern als ein jedem Rechtsstaate zu Grund liegendes, wirkliches und wesentliches Element erscheint. Die rechtliche Geltung der Staatsgewalt also gründet sich auf einen freien, gemeinsamen Willensact, auf den vernünftigen Gesammtwillen; Sicherung und Erhaltung der Rechte Aller ist der nächste Zweck der Anstalt, und die Befugnisse der Staatsgewalt gehen nur so weit, als der vernünftige Gesammtwille sie begründet. Die Staatsgewalt selbst ist nichts Anderes, als der auf Erreichung des Staatszwecks gerichtete vernünftige Gesammtwille, der sich äußerlich geltend macht durch die aus der Vereinigung aller Einzelkräfte entstehende überlegene Macht. Diesen Gesammtwillen auf lautere, unzweideutige, unbestreitbare Weise zu verkünden, und den also verkündeten zur factischen Herrschaft zu bringen, bezweckt die ganze Einrichtung und Organisation des Staates. Zu diesem Zwecke dient die Personification der idealen Staatsgewalt.

Es ist ein Naturgesetz, an dem der Mensch nichts ändern kann, und welches zugleich dem Rechtsgesetz entspricht, daß in jeder Vereinigung die Mehrzahl, sobald sie nur gemeinsam denkt und herrschen will, stets der Minderzahl gegenüber die überlegene Macht, die Gewalt ist. Wenden wir dieses allgemeine Naturgesetz auf den Staat an, so erscheint die Majorität der vollberechtigten Staatsbürger als die natürliche Personification des Gesammtwillens oder der Staatsgewalt. Dieß ist auch dann der Fall, wenn die thätige, intelligente und wachsame Minderzahl über die Mehrzahl herrscht; denn sie kann dieß nur dadurch, daß sie die in der unthätigen Mehrzahl liegende Macht mit sich verbindet und zu ihrer eigenen macht. Dieses natürliche Organ der Staatsgewalt bedarf keiner besonderen Festsetzung; sobald die Staatsverbindung besteht, besteht auch ohne Weiteres nothwendig die Herrschaft der Majorität. Was die Volksversammlung, oder in größeren Staaten ein Ausschuß aus dem Volke durch Stimmenmehrheit beschließt, wird nothwendigerweise als die Aeußerung und Verkündung des Gesammtwillens angesehen. Schon hier tritt uns aber die stete Unvollkommenheit alles Menschlichen darin entgegen, daß schon der Ausspruch dieser natürlichen Personification der Staatsgewalt möglicherweise keineswegs der Ausdruck des wahren, vernünftigen Gesammtwillens ist. — Diese, bei der Selbstsucht und Leidenschaftlichkeit, die dem menschlichen Wesen ankleben, so nahe liegende Möglichkeit der Verfälschung des natürlichen Ausdrucks des Gesammtwillens, und überhaupt die Nothwendigkeit weiterer Mittel zur Erreichung des Staatszwecks zwingen zu einer, von Menschenhand geschaffenen, durch positive Anordnung entstehenden, künstlichen Personification der Staatsgewalt, der Regierung. Rechtsgrund des Bestehens für dieses künstliche Organ ist mithin wiederum der vernünftige Gesammtwille, die Nothwendigkeit desselben zur Erreichung des Staatszwecks.

Es geht hieraus hervor, daß wenn man im Staatsrechte von der Staatsgewalt spricht, Alles darauf ankommt, in jedem Augenblick der wissenschaftlichen Forschung klar vor Augen zu haben den Unterschied zwischen diesen drei, im Staate waltenden Mächten, nämlich 1) der idealen, abstracten Staatsgewalt, dem vernünftigen Gesammtwillen, 2) der natürlichen Personification desselben durch die Majorität des Volkes, 3) der künstlichen Personification desselben durch die Regierung. Die Regierung kann aber eingesetzt werden auf zwei verschiedene Weisen:

nämlich entweder auf dem Wege der Bevollmächtigung durch das natürliche Organ des Gesammtwillens, woraus bloße Vorsteher, Obrigkeiten, Magistrate hervorgehen, oder aber in der Art, daß den Regierenden ein selbständiges, sogar erbliches Recht auf die Regierung, zugestanden, der Gesammtheit, und nicht nur allen Einzelnen, die Pflicht der Anerkennung dieses Rechtes aufgelegt, mithin das natürliche Organ des Gesammtwillens dem künstlichen unterworfen wird. Auf diesem Wege entstehen nicht Magistrate, sondern Oberhäupter, Staatsherrscher, Monarchen.

Wie Alle, welche im Staatsrechte der Vertragstheorie huldigen, verzichten natürlich auch wir im vollsten Maße darauf, an jedem einzelnen geschichtlichen Staate diese Zergliederung und Deduction der Staatsgewalt nachweisen zu können oder auch nur zu wollen. Gäbe es für die wissenschaftliche Forschung kein höheres Princip, als sich an das Geschehene zu halten, so hätten die Menschen mancher Jahrhunderte in der Geschichte lediglich daran verzweifeln müssen, daß der Staat und die Staatsgewalt nur überhaupt da sey, um dem Rechte und der Vernunft zu dienen. Die meisten Staaten sind auf dem Wege der Gewalt entstanden oder groß geworden; in langen Zeiträumen erscheint die Staatsgewalt eher als herrschsüchtige Unterdrückerin der Regierten, denn als Trägerin eines vernünftigen Gesammtwillens. Die Vernunft, und die ihr entsprechende Einrichtung des Staatslebens ist ja nicht der Anfang der geschichtlichen Entwicklung, sondern das Ziel derselben, und jede rationale Begründung des Staats und der Wissenschaft von ihm hat nicht die Frage zu beantworten, wie es ist, sondern wie es seyn muß, um recht zu seyn.

So auch in dieser Lehre. Eine Staatsregierung mag entstanden seyn, wie sie will; sie mag ausgerüstet seyn mit welchen Machtvollkommenheiten sie will — immer und überall verwirklicht sie ihren Beruf nur insofern, als sie sich als Trägerin des vernünftigen Gesammtwillens, als personificirte Staatsgewalt beweist.

Das natürliche und das künstliche Organ des Gesammtwillens sollen in wechselseitigem Zusammenwirken den idealen oder wahren Gesammtwillen fortwährend möglichst getreu darstellen und in möglichster Annäherung verwirklichen. Sie haben demnach jedes ein ihnen durch die Vernunft angewiesenes besonderes Feld, welches zwar je nach den Kulturstufen und anderen Umständen eine verschiedene Begränzung erhalten mag, jedoch auch einige allgemeine Bestimmung, zumal nach den Gegenständen und Richtungen der Gewaltsübung, schon durch die ewige Natur der Dinge empfängt. Das Gebiet des natürlichen Organs des Gesammtwillens ist das der Volksrechte; die Sphäre des künstlichen Organs des Gesammtwillens ist die der Regierungs- oder Hoheitsrechte, der Staatsgewalt im engeren Sinn; die Staatsgewalt im höheren, idealen Sinn ist nothwendig unter beide Factoren vertheilt; bestehen doch beide nur deßhalb, weil keiner ohne den anderen die vollständige Erreichung des Staatszweckes, die ganze Entfaltung der Vernunft und Freiheit bewirken kann. Auf der weisen Anordnung des Verhältnisses zwischen beiden Elementen, und auf Ehrlichkeit und Sittlichkeit beiderseits beruht allein die Möglichkeit eines gesunden Staatslebens.

Die Staatsgewalt erscheint nach dem Bisherigen als der volle Inbegriff aller Mittel zur Erreichung des Staatszwecks und Verwirklichung des vernünftigen Gesammtwillens, insofern diese theils durch das Volk, theils durch die Regierung angestrebt wird. Die Unabhängigkeit der Staatsgewalt von jeder andern irdischen Hoheit bezeichnet der Ausdruck: Souveränität. Dieses Wort stammt von dem lateinischen suprematus, suprematia (höchste Gewalt), welche Ausdrücke zu der Zeit, als das römisch-deutsche Kaiserreich für ein über allen Staaten der Christenheit stehendes Universalreich gehalten wurde, die ausnahmsweise volle Unabhängigkeit eines Landes von diesem Weltreiche bezeichneten.*) Das Wort: souveraineté selbst findet sich zum erstenmale im französischen Entwurf des westphälischen Friedens, Art. 8, als Bezeichnung der den deutschen Reichsfürsten zustehenden Hoheitsrechte. Zu der Zeit der Auflösung des deutschen Reichs verstand man unter Souveränität eine durchaus von jeder höheren Gewalt unabhängige Staatsgewalt, im Gegensatz zu der früheren Unterordnung der Landesherren unter Kaiser und Reich. Gegenwärtig muß man zwei Arten von Souveränität wohl unterscheiden, nämlich

1) Die äußere, völkerrechtliche Souveränität, welche einem Staate zukommt, wenn er frei von jeder auswärtigen, überhaupt höheren politischen Gewalt, bloß in seinem eigenen Schooße die ihn regierende höchste Gewalt besitzt (Näheres s. am Ende des Art. Staatensystem), und

2) Die innere, staatsrechtliche Sou-

*) Das Wort: suzeraineté bezeichnete dagegen die Oberlehensherrlichkeit, und erscheint also im Mittelalter ursprünglich als Attribut des Kaisers, von dem alle weltliche Macht ausgeht, und nachdem diese seine Stellung verloren war, als Attribut des Monarchen überhaupt gegenüber sämmtlichen unmittelbaren und mittelbaren Kronvasallen. Der Oberlehensherr hieß suzerain. s. Feudalwesen.

veränität, als Eigenschaft der mit der höchsten Staatsgewalt bekleideten Persönlichkeit. Das Subjekt, in welchem die Staatsgewalt personificirt ist, heißt der Souverän, und dieß ist nach der obigen Ausführung weder das Volk allein, noch die Regierung allein. Beide üben vielmehr in gesonderten Rechtssphären die einzelnen Rechte der Staatsgewalt aus; beide sind nur Repräsentanten eines gemeinschaftlich über ihnen Stehenden, des vernünftigen Gesammtwillens. Daß in constitutionellen Monarchieen bloß der König Souverän heißt, kommt theils daher, daß sich der constitutionelle Staat aus dem absoluten entwickelt hat, theils daher, daß der Monarch ausschließlicher Vertreter des Staats in seinem Verhältniß zu andern Staaten ist, theils endlich daher, daß die Mitwirkung des Monarchen bei Ausübung der Staatsgewalt auch bei der freiesten constitutionellen Verfassung immerhin die überwiegende, namentlich im Gegensatz zu der Mitwirkung der Volksvertretung eine stetige, ununterbrochene ist.

Daraus, daß die Staatsgewalt Souveränität, daß sie die höchste irdische Gewalt ist, folgt aber nicht, daß sie eine schrankenlose sey. Wie die Staatsgewalt unter ihre beiden Factoren, Volk und Regierung, nach bestimmten Grundsätzen abgegränzt ist, so hat auch sie selbst ihre Gränzen in ihrem Character als einer rechtlichen, dem Rechtsgesetz unterworfenen Gewalt, und in dem Zwecke des Staates (s. d.). Ob die Handlungen der Staatsgewalt dem Staatszwecke entsprechend sind, dieß zu prüfen ist Sache der Staatsgewalt selber, die ja unmittelbar für die Verwirklichung des Staatszwecks besteht. Ob dagegen die Handlungen der Staasgewalt dem Rechtsgesetze entsprechen, können nur unabhängige Gerichte, nicht die Organe der Staatsgewalt selbst entscheiden, weil die letztere unter dem Rechtsgesetze steht. Die Staatsgewalt ist Dienerin, nicht Richterin des Rechtes; wie wenig deßhalb die Thätigkeit Derer, welche Recht sprechen, Ausübung einer Seite der Staatsgewalt, oder überhaupt irgend einer Gewalt ist, haben wir im Artikel: „Richterliche Gewalt“ näher beleuchtet, sowie der Artikel Gewalt die Theilung der Gewalten im constitutionellen Staate abhandelt. Ueber die einzelnen Rechte der Regierung und das Verhalten des Volks gegenüber ihren Befehlen s. Hoheitsrechte und Gehorsam. Aus der Grundwahrheit, daß die Staatsgewalt nur das Organ des vernünftigen Gesammtwillens, und in höchster Auffassung dieser Gesammtwille selber ist, ergibt sich consequent die nothwendige Beschränkung der Regierungsgewalt insbesondere. Jener Grundansicht zufolge ist Alles ungerecht, was die Regierung gegen die erklärte oder erkennbare Richtung des Volkswillens vornimmt, wo nicht erweislich eine Unfähigkeit oder Unlauterkeit des letzteren vorhanden ist; ungerecht ist namentlich Alles, was die Regierung thut zur Hinderung der politischen Entwicklung des Volkes, zur Verlängerung seiner politischen Unmündigkeit, oder zur Hemmung, Erschwerung oder Verfälschung der dem Volke verfassungsmäßig zustehenden Willensäußerung. In denjenigen Zweigen der Regierungsthätigkeit, welche ihr ausschließlich und ohne Concurrenz des Volkes zugewiesen sind, hat die Regierung wenigstens die freie Meinungsäußerung der einzelnen Verständigen, als die hier allein mögliche Offenbarung des vernünftigen Gesammtwillens nicht nur zu dulden, sondern auch zu beachten, und überhaupt in der unzweideutig erscheinenden öffentlichen Meinung eine Controle ihres Wirkens und einen Leitstern für ihre Richtung zu erkennen. Wo dagegen die Regierung nur ein Veto gegen an sich zulässige Beschlüsse des Volkes oder seiner Vertretung hat, da ist es ihr Beruf, zu erkennen, ob der im einzelnen Fall vorliegende Wille der Mehrheit die Merkmale eines vernünftigen Gesammtwillens habe, oder nicht; und lediglich von diesem Standpunkte aus hat sie von ihrem Rechte Gebrauch zu machen oder nicht. In beiden Sphären ist also die Verwirklichung des vernünftigen Gesammtwillens das höchste Ziel; wo die Regierung unabhängig handelt, soll dieses Ziel durch die Controle der öffentlichen Meinung; wo der Volkswille oder der Wille seiner Vertreter sich ausspricht, soll es durch das Veto der Regierung erreicht werden. Ist auf diese Weise Alles geschehen, um in den Gesetzen den Gesammtwillen wirklich zur Herrschaft zu bringen, so kann die Regierung unbedenklich mit dem Vollzug derselben in seiner ganzen Ausdehnung beauftragt werden. Dieser Vollzug, sowie überhaupt das Walten der Regierung im Einzelnen, und in auswärtigen Angelegenheiten, wird als dem wahren Gemeinwillen entsprechend anzusehen seyn, so lange sich nicht Beschwerden oder die entschiedene Stimme der öffentlichen Meinung dagegen erheben. — Ausführlich und vortrefflich behandelt die allgemeine Lehre von der Staatsgewalt Rotteck im II. Band seines Lehrbuchs des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, S. 85—132. Eine unpartheiische und klare Darstellung der verschiedenen Theorieen gibt Zöpfl, Staatsrecht, S. 61—84, welcher sich zu der rationalen Theorie mit Verwerfung der Lehre vom Staatsvertrag bekennt. S. auch Rotteck a. a. O., S. 50 bis 56.

Staatsgüter, s. Domainen.

Staatshaushalt, s. S. 2494.

Staatsidee, s. S. 2436.

Staatskirche, s. Kirche, Religion und religiöse Bewegungen.

Staatskunde (Statistik), s. Staatswissenschaft.

Staatsleben, s. S. 2462.

Staatslehre und Staatsrecht. Staatslehre ist im weitesten Sinn so viel als Staatswissenschaft; in einem engeren Sinn bloß der philosophische, theoretische Theil derselben (s. Staatswissenschaft); doch hat man darunter auch schon den philosophischen sammt dem practischen Theil der Staatswissenschaft verstanden; so z. B. Schlözer. Hier haben wir es bloß mit der Staatslehre als philosopischer und rationeller Behandlung und Erforschung des Staates zu thun. Ein Zweig der Staatslehre in diesem Sinn ist, wie der Art. Staatswissenschaft ausführt, das allgemeine Staatsrecht, dessen gleichzeitige Stellung im Systeme der Rechtswissenschaften der Art. Recht nachweiset.

Die philosophische Staatslehre ist für das System der Staatswissenschaften dasselbe, was für die Rechtswissenschaften das Vernunftrecht ist. Staat und Recht sind die Formen, innerhalb deren die Menschheit an der Erfüllung ihrer Bestimmung arbeitet; Beide beruhen auf Ideen der Vernunft, und beide müssen durch die Kraft der Vernunft und nach ihrem Ideal fortgebildet werden. Was daher auch immer sclavische, an den willkührlichen Formen und Einrichtungen des Augenblicks hängende Gesinnung vorbringen mag, stets werden gerade die edelsten und kräftigsten Geister ihren Beruf darin finden, für die Emporhebung des wirklichen zu dem von der Vernunft verlangten Staat zu arbeiten und zu kämpfen. Die Geschichte des Staatsrechts und der allgemeinen Staatslehre beweist diese Wahrheit; sie zeigt uns im Umlauf der Jahrhunderte eine glänzende Reihe der größten Männer beschäftigt mit der Erforschung des inneren Wesens und Zweckes, und der nothwendigen Einrichtungen der Staatsgesellschaft. Schon im Alterthum, wo doch im Allgemeinen die Gebundenheit an die eigenthümliche Nationalität vorherrschend erscheint, zeigt sich in den Werken eines Plato, Aristoteles und Cicero, mehr oder minder scharf ausgeprägt, diese höhere ideale Seite der Auffassung des Staats, wenn auch noch ferne von strenger Wissenschaftlichkeit und systematischem Zusammenhang. Unter dem Despotismus der römischen Kaiser und bei dem gleichzeitigen tiefen Verfall aller moralischen Kraft konnte natürlich von solchen Bestrebungen nicht mehr die Rede seyn; nur einzelne, kurzgezählte, höhere Naturen betrauerten einsam das verlorene Glück der geistigen und politischen Freiheit. Im Mittelalter gieng gar der Staat selbst verloren, und verwandelte sich in einen Tummelplatz gewaltiger, aber roher und unbändiger Einzelkräfte. Der erste Schimmer des wiedererwachenden Staatsbewußtseyns gieng von England aus, wo schon mitten in den finstersten Zeiten die Grundsteine der Freiheit gelegt wurden. In Deutschland riefen zuerst die Anmaßungen der päpstlichen Macht gegenüber dem Kaiser Ludwig von Baiern (seit 1321) das Bewußtseyn von der Unabhängigkeit und eigenthümlichen Berechtigung des Staats, und wissenschaftliche Erörterungen darüber hervor.

Ein neuer Aufschwung geistiger Thätigkeit beginnt auch auf diesem Gebiete mit der Reformation. Der Kampf der weltlichen Macht gegen die Freiheit des Glaubens und Gewissens führte darauf, eine scharfe Gränzbestimmung der weltlichen Macht und des Gehorsams gegen sie philosophisch aufzusuchen; dieses Streben gieng Hand in Hand mit der Begründung des Vernunftrechts als eigener Wissenschaft, besonders seit und durch Hugo Grotius (s. d.). Machiavelli (s. d.) hatte kurz vorher den Despotismus grell gezeichnet, und damit den Gegensatz zu dem, was die Zeit wollte, um so schärfer hervorgehoben.

Die große Reaction der 2. Hälfte des 16. und des ganzen 17. Jahrhunderts schien zwar auch diese reifende Frucht der Reformationsepoche vernichten zu wollen; die Staatspraxis des Absolutismus würdigte die Staatsgesellschaft zu einem Privatgut der Machthaber herab, und eine feile und irrgeleitete, s. g. Wissenschaft lieh diesem Treiben ihre Unterstützung. Allein zu gleicher Zeit bewiesen die englische Revolution, und die staatsrechtlichen Erörterungen über Widerstand und Zwangsübung der Bürger gegen die bestehende Staatsgewalt, welche sie hervorrief, daß der Geist der Freiheit und Unabhängigkeit nicht aus der Welt entschwunden war. Unter der englischen Restauration blutete Algernon Sidney als „letztes Opfer des Staatsrechts“, und besiegelte seine großherzigen Gesinnungen mit einem heldenmüthigen Tod.

Das 18. Jahrhundert ist recht eigentlich die Wiege der freien und philosophischen Erforschung des Staates; immer mehr begriff allmählig auch die Philosophie die hohe Wichtigkeit dieses Zweiges der Erkenntniß, und wenn auch die erste Hälfte des Jahrhunderts namentlich für Deutschland noch eine Zeit tiefer Finsterniß war, so strahlte doch bald das Licht des „philosophischen Jahrhunderts“ desto heller über die mündig werdenden Völker. Ein Friedrich der Große nannte

den Souverän „le premier serviteur de l'Etat", und setzte sich durch seinen Antimacchiavell ein schönes Denkmal unter der Zahl der Streiter für eine edlere Staatsansicht; Montesquieu und Rousseau bezeichnen in Frankreich die stufenweise Emancipation des Geistes von der Scholle; die beiden Moser, Schlözer und Kant folgten ihnen mit deutscher Gründlichkeit und durchdringendem Scharfsinn auf der ruhmvoll betretenen Bahn.

Wie Montesquieu, Rousseau, Voltaire und die Encyclopädisten zur Vorbereitung der französischen Revolution das Ihrige beitrugen, ist bekannt; zu gleicher Zeit erhob sich jenseits des Oceans der großartige Bau der nordamerikanischen Republik, und seitdem konnte die freie und philosopische Behandlung der Staatswissenschaft fester auf historischem Boden und auf leuchtenden Beispielen fußen. — Seither ist keine der mannigfach versuchten Reactionen im Gebiete der Staatswissenschaft von dauerndem oder allgemeinem Erfolg gewesen; das constitutionelle Leben und dadurch die fortwährende Beschäftigung mit dem Wesen und den Zwecken der Staatsordnung wurde so ziemlich Gemeingut auch aller deutschen Staaten, und die tüchtigsten Kämpfer im Staatsleben traten zugleich als geistreiche und gelehrte Förderer der Staatswissenschaft auf. Die Staatslehre und das allgemeine Staatsrecht sind zu ihrer Anerkennung als selbständige, freie Wissenschaft gekommen; sie sind es, welche der Politik Gesetz und Schranke für ihre allseitige Wirksamkeit geben; und vor dem Lichte dieser Wissenschaft konnte eine Restauration, welche das ganze Wesen des Staates vernichtet, und ihn in eine Reihe privatrechtlicher Abhängigkeitsverhältnisse auflöst (s. Haller) ebensowenig aufkommen, als jene Richtung, welche verkennt, daß unser Staatswesen auf den Schultern Aller durchlebten und durchgekämpften Jahrhunderte, und nicht auf einer einseitigen, längst überwundenen, s. g. „christlich-germanischen" Unterlage beruhen muß, will es anders seinem hohen Berufe nachstreben, der da ist: für die allseitige, freie, vernünftige Entwicklung der Menschheit Garantie und Träger zu seyn.

Ueber die geschichtliche Entwicklung der menschlichen Bestrebungen auf dem Gebiete der allgemeinen Staatslehre besitzen wir mehrere eigene Werke, namentlich vom Standpunkte der Freiheit: J. Weitzel, Geschichte der Staatswissenschaft, 1832, und vom Standpunkte der Unfreiheit: Fr. J. Stahl, Geschichte der Rechtsphilosophie. 2. Aufl. 1847. Eine kurze und mit Vorsicht zu benützende, aber mit Meisterhand geschriebene und auch jetzt noch lesenswerthe Skizze gibt Schlözer: Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre. 1793. (S. 81—93.).

Staatsmann. Man hört nicht selten die Aeußerung, daß unsere Zeit reich sey an tüchtigen Geschäftsmännern, daß aber an Staatsmännern gerade kein Ueberfluß bestehe. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß man unter einem guten Geschäftsmann Denjenigen versteht, der, mit allgemeinen Kenntnissen und mit den specielleren Kenntnissen für sein Fach ausgerüstet, mit richtiger Beurtheilung begabt, mit Eifer und Fleiß für seine Aufgabe erfüllt, und in sich Wohlwollen für Andere, sowie Wärme für das Gesammtwohl bewahrend, seine Aufgabe in den gegebenen Geleisen fortführt, diese Aufgabe mehr an sich, und ohne Beziehung auf das Staatsganze auffaßt, und von diesem Standpunkte aus wohl auch bemüht ist, den Zweig der Staatsverwaltung, in welchen er gestellt ist, zu verbessern. Bei einem Beamten, dem man die Eigenschaft eines Staatsmannes beilegen zu können glaubt, werden zwar gleichfalls diese Eigenschaften vorausgesetzt; aber was zu dem Allem noch hinzutreten muß, ist der Standpunkt, von welchem aus derselbe seine Aufgabe zu betrachten hat, und dieser Standpunkt ist es, welcher dem Beamten die Eigenschaft des Staatsmannes verleiht. Von diesem Standpunkte aus gewinnen alle jene Eigenschaften eine andere und höhere Bedeutung; sie werden auf eine höhere Stufe gehoben, vergeistigt. An die Stelle der allgemeinen Kenntnisse tritt eine gründliche wissenschaftliche Bildung, die insbesondere auf philosophische und historische Studien basirt seyn wird. Die speciellen Fachkenntnisse werden geläutert und durchdrungen von dem Lichte, welches durch jenen höheren Grad der Bildung gewonnen worden ist. In der Anwendung findet sich der Staatsmann wohl auch zunächst an das Gegebene hingewiesen, und er ehrt dasselbe mit Pflichtgefühl; aber in seiner Ansicht, in seinem Geiste überragt er das Gegebene oft weit, und ist bestrebt, das Vorhandene allmählig in diesem Sinne in ein Besseres umzuwandeln. Er sucht daher das gegebene Geleise seines Wirkens zu erweitern oder ganz zu verlassen. Für seine Aufgabe fällt das Betrachten derselben als einer an sich gegebenen hinweg. Es erscheint ihm seine Aufgabe mit vielfachen Fäden geknüpft an Gegenwart und Vergangenheit, an Vieles, was ihn im Staate, dem er seine Kräfte weiht, umgibt, an das Staatensystem, welchem dieser Staat angehört, an die Aufgabe und die Gesammtinteressen des Volksstamms, zu dessen Bestandtheilen er gehört. Der Staatsmann trägt in sich eine Zukunft, während der Geschäftsmann blos der Gegenwart dient.

Der Staatsmann weiß den Stand des Zeigers an der Zeituhr zu verstehen und zu deuten, während der Geschäftsmann dem Gang, welchen jener vorzeigt, mechanisch folgt. Der Staatsmann sieht sich in einen Kreis gestellt, der in vielen andern Kreisen enthalten ist, mit denen er in steter Wechselwirkung steht, während sich der Geschäftsmann in einem Kreise bewegt, der die engen Gränzen der Gegenwart und Alltäglichkeit nicht überschreitet. Der Staatsmann nimmt seinen Standpunkt nicht losgerissen vom Ganzen, sondern im Ganzen; es ist der universelle Standpunkt, den er einnimmt. Der Geschäftsmann dagegen ist losgerissen vom Ganzen, ihm zerfällt seine Aufgabe in Einzelaufgaben ohne innere Verbindung. Auch dem Staatsmann können die vielfachsten Aufgaben nach den verschiedensten Richtungen gegeben seyn; allein er faßt sie auf im Verhältniß zum Ganzen, er bezieht sie auf das Ganze, und gibt dem Ganzen eine Rückbeziehung zum Einzelnen. Ihm erscheint Alles organisch und zu einem höheren Zwecke vereinigt; der bloße Geschäftsmann aber treibt seinen Beruf wie eine Arbeit, die neben viele andere Arbeiten gestellt ist, und von denen jede ihren eigenen Zweck hat.

Ist nun der universelle Standpunkt in der Erkenntniß sowie im Handeln überall der der Idee, der Einzelstandpunkt aber der des Begriffs, so wird sich das unterscheidende Merkmal zwischen Staatsmann und Geschäftsmann am Klarsten in der Weise aussprechen lassen, daß der Staatsmann von Ideen geleitet wird, der Geschäftsmann aber nur von dem Begriff, und wenn der Geist in seiner universellen Thätigkeit das Schauen ist, so wird der Staatsmann der schauende Geschäftsmann genannt werden können, während der gewöhnliche Geschäftsmann in seiner Erkenntniß und in seinem Wirken den engen Kreis des Begriffs nicht verläßt.

Was verlangt also die Zeit von einem Staatsmanne? Kenntniß der Vergangenheit des Staats; denn er muß wissen, an welche Zustände sich die dermaligen anreihen; Kenntniß der Gegenwart; denn er muß den Boden kennen, auf welchem er steht; Blick in die Zukunft; denn er muß den Gang im Allgemeinen mit möglichster Klarheit vor Augen haben, welcher der Menschheit überhaupt und dem Volke insbesondere vorgezeichnet ist, dessen Geschicke in seine Hand mitgelegt sind. Alles Regieren ist eine Thätigkeit in der Zeit, und diese hat Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft; in der Gegenwart fließen aber alle drei zusammen. Der Staatsmann, dessen Blick lediglich in die Vergangenheit gerichtet ist, und dessen Bestreben bloß dahin geht, die Zustände der Vergangenheit zurückzuführen, wird seine Zeit und seine Kraft einer Aufgabe widmen, deren Gelingen nur vorübergehend möglich, für die Dauer aber mit dem Gesetze der Weltordnung unvereinbar ist, und daher nicht bestehen kann. Der Staatsmann, der seinen Standpunkt bloß in der Gegenwart nimmt, ist der Alltäglichkeit verfallen, von ihm darf Großes nicht erwartet werden; der Staatsmann aber, der bloß Zukunft hat, wird bald wahrnehmen, daß seinem Standpunkte der feste Boden mangelt, und daß seine Schöpfungen ohne Dauer sind. Das ist die schwierige Aufgabe, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft mit klarem Blick zu überschauen, und jeder ihr Recht werden zu lassen. Solcher Blick ist nur dem höher stehenden Menschen möglich, und daher nur dieser für solches Wirken im Staate berufen. s. S. 29 und 39 der Ansichten über Staats- und öffentliches Leben, vom Grafen von Giech.

Staatsmonopolien, s. Monopolien.

Staatspapiere, s. Staatsschulden, Papiergeld und Börse.

Staatsrath, s. S. 2493.

Staatsrecht, s. Staatslehre.

Staatsschulden. Während in früheren Zeiten die Herrscher der Staaten, um außerordentliche Bedürfnisse zu decken, Länder, Städte, Güter, Rechte, Regalien, Gerichtsbarkeit verkauften oder verpfändeten, ist jetzt das gebräuchlichste Mittel zu jenem Zweck die Aufnahme von Staatsanlehen. In Folge des großen Aufwandes, welchen die heutige Kriegführung nöthig macht, und da sich die Sorge der Regierungen unsrer Tage auf eine ganze Reihe von kostspieligen Anstalten und Angelegenheiten erstreckt, mit denen sie früher nichts zu thun hatten, ist das Schuldenwesen der europäischen Staaten, wie wir weiter unten sehen werden, in diesem Jahrhundert auf eine wahrhaft enorme Höhe gestiegen, welche für eine nähere oder entferntere Zukunft den schlimmsten Befürchtungen Raum gibt. Möglich wurde diese ungeheure Steigerung der Staatsschulden durch den großen Credit der Staaten, welcher es den heutigen Regierungen möglich macht, mit verhältnißmäßig geringen Kosten in kurzer Zeit die größten Summen auf dem Wege des freien Vertrags aufzunehmen. Die große Macht des öffentlichen Credits aber beruht theils auf dem erhöhten Vertrauen der Capitalisten in den Willen der Regierungen, aus Gründen der Klugheit wie des Rechts die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, theils auf den erhöhten Kräften, auf den Reichthumsfortschritten der Völker, welche wenigstens die Möglichkeit der Verzinsung garantiren. Daher gehören gerade die reichsten, civilisirtesten und mächtigsten europäischen Staaten mit zu den verschuldetsten.

Die Staatsschulden sind Anticipationen auf die Nachkommenschaft; sie verzehren zum Voraus, um was das Einkommen der künftigen Generationen größer seyn kann; und es läßt sich daher überhaupt fragen, in wiefern das Contrahiren von Schulden, das Zuschieben dieser ungeheuren Last auf die kommenden Geschlechter mit den Grundsätzen des Rechtes vereinbar sey. Man kann diese Frage nur in zwei Fällen mit: Ja! beantworten, nämlich

1) wenn die Schuld gemacht wird, um die Existenz des gefährdeten Staates zu erhalten. Denn die Macht der Umstände zwingt oft, will man nicht Wohlstand, Ehre, Unabhängigkeit eines Volkes preisgeben, zu Anstrengungen, welche die angespanntesten Kräfte der Gegenwart nicht erschwingen können, so daß eben nur jenes Mittel bleibt.

2) wenn die Schulden wahrhaft productiv sind, d. h. wenn sie aufgenommen werden zu Unternehmungen, welche zum Besten des Nationalreichthums nicht bloß Zinsen tragen, sondern auch die Tilgung der Schuld selbst mit sich führen. Solche Unternehmungen kommen den künftigen Generationen mit zu Gut; und es ist darum gerecht, sie auch mit dafür in Anspruch zu nehmen. Allein auch zu Aufnahme solcher Anlehen sollte man sich nie leichtsinnig, nie ohne die besonnenste Erwägung entschließen. Denn es können ungünstige Zeiten kommen, welche die Lasten verlängern, steigern, neue Lasten zu den alten bringen, den Gewinn des gemachten Unternehmens schmälern, so daß am Ende die Last, welche die Schuld dem Volke auflegt, dauernd die Vortheile überwiegt, welche das Unternehmen dem Staate bringt.

Unter den verschiedenen Mitteln, um in bedrängten Zeiten Bedürfnisse zu decken, wozu die ordentlichen Staatseinnahmen unmöglich hinreichen können, erscheint in mancher Hinsicht die Aufnahme verzinslicher Anleihen als das Zweckmäßigste, und namentlich zweckmäßiger, als die Ausgabe von Papiergeld (s. d.), für welches in gefahrvollen Zeiten am allerwenigsten der rechte Augenblick da ist. Die Mittel zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse werden auf dem Wege der Staatsanleihen da erhoben, wo sie entbehrlich sind, und freiwillig dargeboten werden, vielleicht selbst von Ausländern; durch die Vertheilung der außerordentlichen Lasten auf eine längere Zeit wird die Tragung derselben erleichtert, und eine drohende Mißstimmung des Volkes eher verhütet. Die Betheiligung einer großen Anzahl von Bürgern an Staatsanleihen vermehrt durch das feste Band des Interesses die Zahl derer, welche für die bestehende öffentliche Ordnung Parthei ergreifen, und durch den wechselseitigen Credit, welchen die Angehörigen verschiedener Staaten auswärtigen Regierungen gewähren, wird im völkerrechtlichen Verkehr die Zahl der Stimmen für den Frieden vermehrt. Die Staatsschuldscheine gewähren den Kapitalisten eine erwünschte Gelegenheit, angesammelte Kapitalien sicher und nutzbringend anzulegen, und zugleich die Leichtigkeit, durch Verkauf der Obligationen schnell wieder in den Besitz des baaren Geldes zu gelangen. Die Regierungen endlich sind, um ihren Credit aufrecht zu erhalten, gezwungen, Klarheit, Ordnung und Sparsamkeit im Staatshaushalt einzuführen, demselben größere Oeffentlichkeit zu geben, und sich die Controle der öffentlichen Meinung gefallen zu lassen.

Trotz dieser unläugbaren Vortheile, welche die Aufnahme von Staatsanleihen da hat, wo einmal auf irgend eine Weise außerordentliche Hülfsquellen aufgebracht werden müssen, wird Niemand vernünftigerweise die Behauptung aufstellen können, daß es an sich ein Glück oder etwas Wünschenswerthes sey, Staatsschulden zu haben. Denn eine große Staatsschuld hemmt die Regierung in allen ihren Bewegungen im Innern und nach Außen; sie schwächt ihre Hülfsmittel für künftige außerordentliche Bedürfnisse; die Abgabenlast muß zum Zwecke der Zinszahlung und wo möglich zum Zweck einer allmähligen Schuldentilgung (häufig durch Einführung äußerst drückender Steuern, wie z. B. auf die nöthigsten Lebensmittel) beträchtlich erhöht werden, wodurch die Ungleichheit der Steuern stets drückender, die Geldmittel der Bürger für ihre allseitige Thätigkeit und Entwicklung immer mehr geschwächt werden, die Concurrenz ihrer Industrie mit dem Ausland stets schwerer, die Härte und Strenge der Steuererhebung immer verletzender und gefährlicher wird. Die ungeheure, vom Volk erhobene Zinsensumme fließt in die Hände von Gläubigern, welche müßig ihre Renten verzehren, oder gar in die Hände von Ausländern, ohne auf irgend eine Weise für den Nationalreichthum productiv verwendet zu werden; die Ungleichheit der Vermögensvertheilung muß auf diese Weise immer größer werden; und je ärmer die Masse des Volkes wird, desto mehr soll es bezahlen. Die schon gemachten werden so immer die Quelle von neuen Schulden, und am Ende steuert das Staatsschiff mit vollen Segeln auf den Bankerott los. Diese großen Nachtheile der Staatsschulden und das daraus folgende Streben, sich die Verzinsung und Tilgung möglichst zu erleichtern, haben nach einander folgende Arten von Staatsanleihen hervorgerufen:

1) Gegenseitig aufkündbare Staatsanleihen, wo Verzinsung und Tilgung getrennt sind, wie im gewöhnlichen Leben. Da aber die Kündigung von Seiten der Gläubiger den Staat in die größte Verlegenheit bringen, und auch die Kündigung von Seiten

des Staats dem Gläubiger namentlich bei großen Summen sehr unangenehm seyn kann, so erfand man

2) Die Annuitäten oder Zeitrenten. Es wird während einer bestimmten Anzahl von Jahren an den Staatsgläubiger eine jährliche Rente bezahlt, welche außer dem Zinse für das jedesmal noch stehende Kapital noch einen Theil des Kapitals selbst enthält, so daß mit jedem Jahr durch die allmählige Abzahlung des Kapitals der Zinsbetrag abnimmt, und in gleichem Verhältniß der Tilgbetrag der jährlichen Rente, und damit die Schnelligkeit der Tilgung wächst. Hier ist also Zinszahlung und Tilgung verbunden, der Tilgungsplan zum Voraus gegeben, und die ganze Schuld erlischt binnen einer bestimmten Zeit. Die Kleinheit des Kapitalbetrags, welcher auf diese Weise jährlich zurückbezahlt wird, erschwert aber die Wiederanlage desselben und schadet dadurch dem Gläubiger.

3) Die Leibrenten (rentes viagères) sind nichts, als Annuitäten, in der Art berechnet, daß durch Bezahlung einer bestimmten Rente die Schuld sammt Zinsen nach Ablauf der wahrscheinlichen Lebensdauer des Gläubigers getilgt ist. Lebt dann der Gläubiger länger, so gewinnt er, indem ihm der Staat die Rente bis zu seinem Tod fortbezahlen muß; stirbt der Gläubiger früher, so erlischt die Rentenzahlung schon jetzt, und der Staat gewinnt. Durch das Bedürfniß, zum Zwecke großer Anleihen mit ganzen Gläubigergesellschaften zu contrahiren, verfiel man auf die

4) Tontinen (so genannt von Tonti, ihrem Verbreiter), Leibrenten an Gesellschaften, die aus mehreren Altersklassen bestehen können, mit der Einrichtung, daß die Gesellschaft als solche den Rentenbetrag für die Schuld bezieht, daß mithin, so lange auch nur Ein Mitglied der Gesellschaft lebt, diesem die ganze an die Gesellschaft geschuldete Rente bezahlt werden muß, und daß die Schuld erst mit dem Tode des Letzten erlischt.

Bei allen diesen Arten von Anleihen ist die Zinsreduction, d. h. die Herabsetzung der Zinsen, wenn der Staat in den Stand käme, Anleihen zu geringeren Zinsen aufzunehmen, von vorn herein ausgeschlossen; bei Leibrenten und Tontinen verliert regelmäßig der Staat durch die größere Lebensdauer der Gläubiger, und wenn auch dieß nicht der Fall ist, so fällt es ihm doch stets sehr schwer, in der unmittelbar auf die Abschließung folgenden Zeit gerade die größten Zahlungen zu machen. Man ließ diese Arten deßhalb bald fallen, und kam

5) auf die Lotterieanleihen, welche in der neuesten Zeit namentlich in Deutschland mehrfach zur Anwendung kamen. Hier wird das ganze Anleihen in eine Anzahl von Obligationen (Loosen) zu gleichem Betrag abgetheilt, und dann von Periode zu Periode, z. B. von Jahr zu Jahr, eine gewisse Anzahl derselben, welche durch's Loos bestimmt werden, abgelöst. Der Staat behält entweder die Zinszinsen zurück (indem er bis zur Auslösung die Zinsen zum Kapital schlägt), oder einen Theil der Zinsen, oder er zahlt gar keine Zinsen, und bildet dadurch einen Fonds, der in verschiedene Gewinnste abgetheilt wird, so daß der geringste Bezug des Gläubigers aus dem Kapital sammt den rückständigen Zinsen, oder aus dem bloßen Kapital besteht, alle höheren Bezüge aber aus dem Einen oder dem Andern sammt dem auf das Loos gefallenen Gewinnste. — Der Vortheil dieser Anleihen für den Staat besteht in der geringeren Zinslast und in dem leichteren Zustandekommen des Anlehens durch die Hoffnung auf große Gewinnste; dagegen nähren diese Anleihen den Sinn für Glücksspiele, und geben zu mancherlei schädlichen Speculationen und verderblichen Täuschungen Anlaß; auch sind die Kapitalisten nicht häufig, welche auf eine Reihe von Jahren den Zinsgenuß entbehren können; Zinsreduction ist ausgeschlossen, und es fällt oft dem Staate schwer, jedes Jahr eine bestimmte Summe von Kapitalien ablösen zu müssen.

Am allgemeinsten üblich sind jetzt

6) Die Renten. Der Staat verspricht denjenigen, welche ihm Geld leihen wollen, eine jährliche Rente, ohne bestimmte Heimzahlungsfrist des Kapitals, durch Papiere, welche auf die Summe von 100 (Nominalwerth) gestellt sind, und für deren jedes ihm die Kapitalisten so viel geben, als sie im Privatverkehr Geld ausleihen müßten, um die vom Staat versprochene Rente zu erhalten (Realwerth). Es kann nun seyn:

a. Die Tilgung dieser Anleihen ist vertragsmäßig vorausbestimmt, oder sie sind einseitig vom Staate aufkündbar; dann spricht man, mit Angabe des Prozents, schlechthin von Renten, oder aber

b. Der Staat hat auch auf die Aufkündigung verzichtet, so daß bloß Rentenzahlung, und keine Kapitalzahlung versprochen ist, der Staat hat sich bloß vorbehalten, nach seinem Belieben und Vermögen die Obligationen auf der Börse zurückzukaufen; dann spricht man von immerwährenden Renten (Rentes perpétuelles). Dabei verliert der Staat, wenn die Obligationen im Verkehr höher gestiegen sind, als der Realwerth beträgt, welchen der Staat von den Kapitalisten empfangen hat. Da sich diese immerwährenden Renten am meisten zu Speculationen eignen, und dem Gläubiger das Kapital nur dann zurückbezahlt wird, wenn er es wünscht, so kann es kommen, daß der Staat gerade dann, wenn er eine Heimzahlung gar nicht verspricht, die günstigsten Bedingungen erhält.

Die Art der Unterhandlung, durch welche ein Staatsanleihen zu Stande kommen soll, ist

1) entweder die der geheimen Negoziation, wobei sich die Regierung an große Bankiers (gewöhnlich war dieß in den neueren Zeiten das Haus Rothschild) wendet, von welchen dann die mit ihnen in Verbindung stehenden Kapitalisten zu Unterzeichnungen eingeladen, und so die nöthigen Geldmittel herbeigeschafft werden. Die Regierungen stellen Millionen 3, 4, oder 5 Prozent tragender Obligationen auf 100 aus, und überlassen sie den Bankiers zu 70, 80, 90, je nach Zeit und Umständen. Die Staaten erhalten demnach für eine verschriebene Million, die sie mit 3, 4, oder 5 Prozent verzinsen müssen, 700—800—900,000 Gulden baares Geld, und der Bankier macht, je nach der Größe des Anleihens, oft einen Gewinn von vielen Millionen. Diese Verschreibung von größeren Nominalsummen, als die Kapitalisten wirklich zahlen, hat man nach dem Vorbild von England angewandt, um überhaupt die Anleihen zu Stande zu bringen, und namentlich geringere Zinsforderungen zu erlangen.*) Es kann auch seyn, daß der Regierungsbevollmächtigte mit mehreren sich dazu meldenden Bankiers auf diese Weise unterhandelt, und dem Meistbietenden den Vorzug gibt (das Darleihen adjudicirt, Adjudication).

Diese Art der Unterhandlung ist wohl für den Staat mühelos, sicher und schnell; allein indem die Staaten mehr verschrieben, als sie erhielten, vermehrten sie nicht nur ihre Staatsschulden, meist ohne allen Nutzen, um beträchtliche Summen, sondern der ganze ungeheure Gewinn wurde der Masse kleiner Kapitalisten entzogen, und ging ausschließlich in die Hände von einigen wenigen großen Bankiers über, welche sich allmählig beinahe zu Herren der verschuldeten Staaten erhoben.**) Diese offenbaren Nachtheile der Verträge mit großen Bankhäusern veranlaßten

2) die Methode der Subscription, indem die Regierung große und kleine Kapitalisten zur freien Einschreibung auf die Bedingungen, welche sie gestellt hat, öffentlich einlädt. Solche Anlehen sind in neueren Zeiten, oft selbst in sehr kritischen Augenblicken, mit glänzendem Erfolg zu Stande gekommen, natürlich unter großer Opposition und Verweigerung aller Theilnahme von Seiten der großen Bankierhäuser. Indeß wollen wir keineswegs in Abrede stellen, daß es Umstände geben kann, in welchen nur der Weg der Negoziation zum Ziele führt.

Ist auf irgend einem der bisher auseinandergesetzten Wege ein Staatsanleihen zu Stand gekommen, so ist die nächste Pflicht des Staates die Verzinsung der Schuld. Der Zins der Staatsschulden muß mit voller Sicherheit, in versprochener Größe und Geldsorte, ohne öffentliche oder geheime Schmälerung, zur bedungenen Zeit und am bestimmten Orte den berechtigten und sich meldenden Gläubigern ausbezahlt werden. Zu diesem Behufe sind die Quittungen für die Zinszahlung (Coupons) den Obligationen schon beigegeben, so daß sie der Inhaber nur einzeln für jeden Zinstermin an die zahlende Kasse abzugeben braucht. Wenn in Folge des Sinkens des allgemeinen Zinsfußes der Curs der Staatspapiere sehr hoch gestiegen ist, oder wenn der Staat ein Anleihen zu geringerem Zinse bekommen kann, so kann er eine Zinsenreduction vornehmen, d. h. den älteren Gläubigern geringere Zinsen anbieten unter Freistellung der Wahl, ob sie lieber ihr Kapital zurückbezahlt haben wollen. Wie sehr eine solche Reduction zur Erleichterung der Steuerpflichtigen beitragen muß, sieht man leicht ein, sobald man bedenkt, daß eine Reduction von nur ½ Prozent bei einer Schuld von 100 Millionen 500,000 Gulden ausmacht. Die Reduction ist aber der Natur der Sache nach ausgeschlossen bei Annuitäten, Leibrenten, Tontinen und Lotterieanleihen. Wo dagegen bei immerwährenden Renten ein bestimmtes Nominalkapital verschrieben ist, hat dieß doch offenbar den Sinn, daß der Staat gegen die verschriebene Summe die Schuld abzuzahlen befugt seyn soll. Wenn nun der Staat erklärt, die Zinsen würden, nach einem nicht zu nahen Termine, um ein halbes oder ganzes Prozent erniedrigt, den Gläubigern aber stehe es frei, ihr Geld zu einem bestimmten, dem Stand der Dinge angemessenen

---

*) Wenn die Regierung dadurch, daß sie mehr verschreibt, als sie erhält, wirklich einen geringeren Zins auswirkt, so kann sie die dadurch gemachte Zinsersparniß allerdings zur Tilgung der Schuld verwenden; zuerst zur Tilgung dessen, um was der Nominalwerth die wirklich erhaltene Summe übersteigt, dann auch zur Tilgung des wirklich Erhaltenen; und so lange der Curs der Papiere nicht über die wirklich erhaltene Summe steigt, wird auch der Rückkauf auf der Börse nicht erschwert.

**) Kommt auf diesem Weg ein Staatsanleihen zu Stande, so stellt der Staat seinem Negozianten die Hauptschuldverschreibung oder Generalobligation aus. Für die in dieser ausgesprochene Summe werden dann Partialobligationen von verschiedenem Werthe ausgegeben. Diese werden nach Buchstaben in Reihen, Serien, und diese wieder in Nummern abgetheilt. Die einzelnen Obligationen lauten entweder auf den Inhaber (au porteur), d. h. sie enthalten keinen Namen eines bestimmten Gläubigers, oder, was aber in Deutschland nicht gebräuchlich ist, sie enthalten einen solchen. Im letztern Falle heißen sie Inscriptionen, weil sie und jede Besitzveränderung mit ihnen in ein eigenes Staatsschuldbuch eingeschrieben werden.

Curs zurückzuerhalten oder zu convertiren (d. h. sich die neuen Zinsen, sogar gegen einen Zuschlag zu ihrem Kapital, gefallen zu lassen), so läßt sich gegen das Recht des Staats zu dieser Conversion um so weniger Etwas einwenden, als die Rücksicht auf die ganze Masse der Steuerpflichtigen wenigstens eben so schwer in die Wagschale fällt, als die Rücksicht auf den Vortheil der Kapitalisten, zumal da, wie gesagt, den Letzteren eine Kapitalvermehrung bewilligt wird. — Die Nothwendigkeit einer allmähligen Tilgung der Staatsschuld ist an sich klar, wenn nicht der Staat sich am Ende mit einer alle seine Bewegungen hemmenden Schuld und mit einer unerträglichen Zinsenlast beladen, und so seinen Credit für die Zukunft zerstören will. Das Wesentliche der Schuldentilgungsplane beruht auf der Verwendung jährlicher bestimmter Einkünfte des Staats zur Tilgung vermittelst einer eigenen Tilg- oder Amortisationskasse. Je größer der Tilgfonds ist, desto schneller geht natürlich die Tilgung vor sich; allein die Schulden der europäischen Staaten sind meist so groß, daß z. B. ein Tilgfonds von zwei Prozent der Staatsschuld unmöglich ist. Die Zeit der Tilgung steht in umgekehrtem Verhältniß mit der Größe des Tilgfonds und bei Gleichheit des letzteren mit der Größe des Zinses. Zu einer wirksamen Schuldentilgung ist bloß die Friedenszeit günstig. Diejenigen Anleihen, welche der Staat dem vollen Nominalbetrag nach erhalten hat, sind durch Rückzahlung der wirklich empfangenen Summe, diejenigen, bei welchen er nicht den vollen Nominalbetrag erhalten hat, durch freien Rückkauf der Papiere nach dem Börsenpreise zu tilgen, *) so lange dieser nicht über den Nominalbetrag gestiegen ist, in welchem Fall entweder Einstellung der Tilgung, oder Heimzahlung nach dem Nominalbetrag eintreten muß. Die Nachfrage der Amortisationskasse nach Staatspapieren auf der Börse hat den besonderen Werth, daß sie den Inhabern von Staatsobligationen, die den Umsatz derselben gegen baares Geld wünschen, jederzeit hierzu Gelegenheit bietet, daß sie durch ihre Nachfrage dem Sinken des Curses entgegenwirkt, und zur Beliebtheit der Staatspapiere beiträgt, wodurch sie die Stütze des Staatscredits wird. — Ist die Schuldenmasse des Staats zu einer solchen Höhe angewachsen, daß die gegen die Gläubiger eingegangenen Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllt werden können, so muß ein partieller oder allgemeiner Staatsbankerott eintreten, welcher stets mehr oder minder den Staatscredit und den Nationalwohlstand untergräbt, abgesehen von der vollen rechtlichen und moralischen Verwerflichkeit einer solchen Maßregel. Zwar wird durch einen Staatsbankerott das Nationalvermögen nicht unmittelbar vermindert, wohl aber durch den Sturz einzelner Bankierhäuser und den damit zusammenhängenden Fall einer Reihe von Gewerbs- und Handels-Häusern eine so widerrechtliche und gewaltsame Aenderung in der Vertheilung des Vermögens verursacht, daß daraus auch eine vielfache Entwerthung desselben hervorgeht, und eine Masse von productiven Kräften und Kapitalien so gut wie zerstört, der Wohlstand zahlreicher Familien vernichtet wird. Auch von anderen Wegen, auf welchen sich die Regierungen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Staatsgläubiger entzogen haben, weiset die Geschichte nur zu traurige Beispiele auf. Bald hat man die Schulden mit verschlechterter Münze, bald mit mehr oder weniger werthlosem Papiergeld bezahlt, die Verzinsung eingestellt u. s. w.

Etwas Anderes ist, im Falle von Revolutionen, die Nichtanerkennung gewisser Schulden durch die folgende legitime Regierung. Da aber eine Schuld nicht auf der Regierung, sondern auf der Nation haftet, so widerstreitet auch dieß allen Grundsätzen des Rechts, es müßte denn eine bloße Faction muthwillig Schulden gemacht haben, wo freilich das dringende Staatswohl eine Entschuldigung gewähren kann. In einigen nordamerikanischen Staaten wurde auch leider unter dem Namen der Repudiation die alles Recht verhöhnende Maßregel ergriffen, von einer legitimen Regierung gemachte Schulden nicht anzuerkennen.

Die besonderen Bedingungen, welche Verträgen über Staatsanleihen beigefügt werden, beziehen sich namentlich auf die Termine der Lieferung von Seiten des Bankiers, auf den Uebernahmspreis (Realwerth), auf die Geldart, worin das Anleihen geliefert, verzinst, getilgt werden soll, und auf die Termine der Verzinsung und Tilgung; besondere Garantieen anderer Staaten sind nur in seltenen Fällen nöthig oder räthlich; der Hypotheken aber bedarf es nicht, da die meisten Staaten notorisch viel mehr schulden, als sie verhypothociren könnten, und weil zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden gewisse Staatseinkünfte angewiesen sind.

Was die bei Abschließung eines Staatsanleihens zuzulassenden Personen betrifft, so glaubte man auch schon, einem Ausschließungssystem gegen Ausländer folgen zu müssen, weil durch die Zinszahlung alljährlich große Geldsummen in's Ausland

*) Was die Reihenfolge der Tilgung betrifft, so müssen zuerst die nach Betrag, Zinsfuß, oder sonstigen Verhältnissen lästigeren Schulden, dann die aufgekündigten nach der Zeitfolge der Aufkündigung getilgt werden. Die Tilgung der übrigen geschieht am Besten nach dem Loos.

geben und namentlich Anleihen auf immerwährende Renten den Staat dem Auslande zu einem dauernden Tribut verpflichten würden. Allein vom finanziellen Standpunkte aus sichert jedenfalls die möglichst freie Concurrenz dem Staate die billigsten Bedingungen; nimmt man aber die Sache nationalökonomisch, d. h. aus dem Gesichtspunkte des Geldumlaufs, so kann der Staat der freien Concurrenz gar kein Hinderniß in den Weg legen, weil der inländische Bankier, an den er sich wendet, aus allen in- und ausländischen Kapitalmärkten sein Geld bezieht. Daß aber, wenn ein Ueberfluß inländischer Kapitalien vorliegt und wenn der Zinsfuß im Inland niedriger steht, die Aufnahme der Gelder im Inlande den Vorzug verdient, ist eben so klar; es kommt hier alles auf weise Benützung der jedesmaligen Umstände an, wie auch bei der Wahl des Zeitpunktes zur Negotiirung eines Anleihens, wo überhaupt der geldbedürftige Staat noch eine Wahl übrig hat.

Ist eine Schuld durch besonderen Beschluß der gesetzgebenden Gewalt als Staatsschuld anerkannt, in den Schuldentilgungsplan aufgenommen, und auf einen besonderen Tilgungsfond angewiesen, so heißt sie fundirte Schuld (dette fondée).

Alle Schulden, bei denen dieß nicht der Fall ist, bilden die schwebende Schuld (dette flottante). Die Anleihen, welche die schwebende Schuld bilden, sind Anleihen der Finanzverwaltung, und werden mittelst der laufenden Einkünfte verzinst und abgetragen; sie sind nur auf kurze Zeit, gewöhnlich nur auf die Dauer eines Jahres gemacht, und dienen bloß, um die Ordnung im Staatshaushalt aufrecht zu erhalten, und kleinere Ausfälle in den Einnahmen zu berichtigen. Sobald man einsieht, daß die ordentlichen Einkünfte zu ihrer Abtragung nicht hinreichen, ist es am Besten, sie in fundirte Schulden umzuwandeln, weil sie sonst immer zu neuen Anleihen führen, und dadurch die Finanzen mit der größten Verwirrung bedrohen. Die Form, in der sie aufgenommen werden, ist die Ausgabe verzinslicher Obligationen, Kassenanweisungen (Bons royaux, Exchequer bills, Schatzkammerscheine) u. s. w. In Frankreich gehören z. B. auch die eingehenden Summen der Sparkassen dahin. Natürlich ist es rathsam, die schwebende Schuld so wenig als möglich aufkommen zu lassen.

Wir haben schon oben berührt, daß sich das Schuldenwesen der meisten europäischen Staaten seit Jahren in einer Lage befindet, welche nicht absehen läßt, wie diese ungeheuren Lasten in die Länge getragen werden können. Die gewaltigen Ereignisse der letzten Jahre haben diesen Zustand noch ungeheuer gesteigert, und der erste europäische Krieg würde ihn gar auf die Spitze treiben. Um denselben einigermaßen anschaulich zu machen, wollen wir schließlich noch einige schlagende Thatsachen und Zahlen in Betreff der europäischen Großmächte anführen.

Die englische Staatsschuld beträgt gegen 800 Millionen Pfund Sterling. Die Staatseinnahme von 1849—50 betrug 52,262,000 Pfund, die Ausgabe 52,157,696 Pfund (mithin ein Plus von 104,304 Pfd. zur Schuldentilgung!!) Die Verzinsung der Staatsschuld ist Englands größte Ausgabe; sie erfordert jährlich 27,763,527 Pfd.

Die französische Staatsschuld betrug 1849 weit über 6000 Millionen Franken; das Vermächtniß der Monarchie an die Republik waren 150 Millionen in Kasse, und 800 Millionen laufende Schulden. Die Republik hatte daher die Wahl, entweder die Rentenzahlung einzustellen oder die Tilgung der schwebenden Schuld. Sie wählte das Letztere, indem sie die schwebende Schuld theils consolidirte, theils in kleinen Summen abbezahlte, und rettete sich so wenigstens vor dem förmlichen Bankerott.

Oesterreichs Finanzsystem stand bis auf die neueste Zeit im übelsten Rufe. Das alte System häufte eine Schuld auf die andere; das stets auf's Neue sich ergebende und immer steigende Deficit wurde immer wieder frisch darauf los mit neuen Anleihen gedeckt, deren zu zahlende Zinsen, ganz abgesehen von jeder Abtragung des Kapitals selbst, das Loch ja nur stets vergrößern mußten. So oft man kein neues Anleihen aufnehmen, und dadurch die Schwäche seines Credits vor aller Welt Augen bloßstellen wollte, ließ man sich von der österreichischen Nationalbank die nöthige Summe in Noten zustellen, und verzinste dieses Papiercapital, wieder mit Papier, zu dem jedesmaligen Zinsfuße. 1849 betrug die gesammte Staatsschuld 1,358,199,931 Gulden.

Preußen hat mit einer diesen Namen verdienenden Veröffentlichung seiner Finanzetats erst nach der Revolution von 1848 den Anfang gemacht; und da stellte es sich denn heraus, daß alle bisherigen Budgets auf rein fiktiven Angaben beruht hatten. Daß die Nationalversammlung eine Kritik dieses wahren Etats zur Verbreitung unter das Volk drucken ließ, soll hauptsächlich ihre gewaltsame Auflösung und die Beschlagnahme des gedruckten Vorraths von Exemplaren herbeigeführt haben. Bis 1849 war die Staatsschuld auf 162 Millionen Thaler gestiegen.

Die jährlichen Staatsausgaben Rußlands werden auf 170 Millionen Silberrubel geschätzt; die Staatsschuld ist fortwährend im Steigen begriffen; ihr Anwachs von 1818 bis 1844 beträgt 200 Millionen; ihr ganzer

Betrag erreichte 1849 die Summe von 648½ Millionen Silberrubel (nahezu 1000 Millionen Gulden.).

Ohne Schulden sind von größeren Staaten nur Toscana, Schweden und Schweiz, von kleineren Lichtenstein, Lippe-Detmold und Lippe-Schaumburg. Die größte Staatsschuld ist die Spaniens; sie beträgt über 10,000 Millionen Gulden. Auf die Quadratmeilen berechnet, die Europa enthält, kommt auf eine jede eine Staatsschuldenlast von 142,794 Gulden.

Die Großstaaten denken kaum mehr an eine Abtragung ihrer Schulden; die Zinsenzahlung ist für die meisten Staaten eine schwere Last. In Spanien nimmt der Zinsenbedarf für die Staatsschuld beinahe die ganze jährliche Einnahme in Anspruch (5 Prozent Zinsen von der Staatsschuld machen 510 Millionen Gulden aus; die Staatseinnahme beträgt deren 540. Alle andern europäischen Staaten gewähren den Gläubigern in dieser Beziehung eine größere Sicherheit für die Interessenzahlung. In England verzehrt der 4prozentige Zinsenbedarf der Staatsschuld mehr als die Hälfte des Einkommens (s. oben). Oesterreichs Staatsschuld, wenn dieselbe auch durchaus mit 4 Prozent verzinslich wäre, verlangt nicht einmal den dritten Theil des Einkommens; Frankreich würde, selbst wenn die ganze Staatsschuld eine verzinsliche wäre, nicht einmal ⅕ des Einkommens auf die Zinsenzahlung verwenden müssen. In Preußen genügt schon 1/14 der Einnahme, um die Zinsen der gesammten Staatsschuld regelmäßig zu tilgen.

Mit Rücksicht auf den Flächenraum erscheint unter allen europäischen Staaten am höchsten belastet die Stadt Hamburg; von ihrer Schuld (51½ Mill. G.) kommen auf die Quadratmeile 7,366,071 Gulden; dennoch reicht wenigstens der dritte Theil ihrer jährlichen Einkünfte von mehr als 5 Millionen Gulden zur regelmäßigen Tilgung der fälligen Zinsen hin.

Staatsservitut (Staatsdienstbarkeit, völkerrechtliche Dienstbarkeit) ist ein, auf einem besondern Grund beruhendes Recht eines Staates oder Staatenbundes, wodurch zu dessen Vortheil die Freiheit eines andern Staates oder Staatenbundes in seinem Gebiete eingeschränkt wird, z. B. das Recht auf eine Militärstraße durch einen bestimmten Theil eines fremden Gebietes, das Besatzungsrecht in einer ausländischen Festung, das Verbot, auf einem bestimmten Punkte eine Festung zu erbauen. Durch eine solche Berechtigung wird der andere Staat entweder verpflichtet, Etwas in einem bestimmten Kreise zu unterlassen, was ihm vermöge seines ausschließlichen völkerrechtlichen Eigenthums auf sein Gebiet an sich freisteht, oder er muß dem berechtigten Staat Etwas erlauben, was derselbe an sich auf fremdem Staatsgebiet nicht zu thun befugt ist (negative oder affirmative Staasdienstbarkeit). In Bezug auf den berechtigten Staat nennt man die Staatsdienstbarkeiten active, in Bezug auf den verpflichteten passive.

Weil in solchen Verhältnissen immer ein Staat dem andern als selbständige moralische Person gegenübersteht, sind die Staatsdienstbarkeiten immer rein völkerrechtlicher Natur. Jede Staatsservitut beschränkt mehr oder weniger die natürliche Selbständigkeit und Hoheit des verpflichteten Staats; es wird darum nicht für eine solche vermuthet, und wo sie erwiesener Maßen besteht, und auf besondern Rechtstitel gegründet ist, da muß sie doch im Zweifel einschränkend, also zu Gunsten des verpflichteten Staates ausgelegt werden. Im Allgemeinen ist jede Staatsservitut, als Beschränkung der natürlichen Freiheit und Selbständigkeit eines unabhängigen Staates, nachtheilig; so lange jedoch der verpflichtete Staat sich durch die übernommene Dienstbarkeit nicht in eine förmliche Unterwürfigkeit gegen den berechtigten Staat begibt, ist dieselbe wenigstens mit der Souveränetät des Ersteren vereinbar; Verpflichtungen aber, wodurch ein Staat in die Klasse der halbsouveränen Staaten herabsinkt, oder aufhört, Staat zu seyn, sind gar keine Dienstbarkeiten mehr, sondern Vernichtung der völkerrechtlichen Existenz eines Staates. In den Verhältnissen der deutschen Bundesstaaten sind zwei Arten solcher Dienstbarkeiten denkbar, nämlich 1) Territorialdienstbarkeiten, welche einem Bundesstaat gegen einen andern, einem Bundesstaat gegen einen auswärtigen Staat, oder umgekehrt, zustehen, und 2) Bundesservituten, welche dem deutschen Bund als solchem gegen ausländische Staaten oder umgekehrt, oder dem Bund gegen einzelne Bundesstaaten zustehen (z. B. das Recht, in dem Gebiete einzelner Bundesstaaten Bundesfestungen zu haben). Seit der Auflösung des deutschen Reichs sind glücklicherweise eine Menge von Staatsservituten der einzelnen Bundesstaaten gegen einander, welche früher zu fortwährendem Hader Veranlassung gaben, aufgehoben worden. — Vergl. Saalfeld, Handbuch des Völkerrechts, §. 48; Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes, §. 559—562; Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, III. Band, S. 56. 57.

Staatsverfassung, s. Verfassung und Staatsform.

Staatsverrath, s. S. 1660.

Staatsvertrag, s. Völkerverträge, Gesellschaftsvertrag, Staat und Staatsgewalt.

Staatsverwaltung, s. S. 2483.
Staatswirthschaft, s. S. 2498.

Staatswissenschaft, Staatslehre oder Politik im weitesten Sinne des Wortes ist der Inbegriff aller Forschungen und Erkenntnisse, welche den Staat, und insbesondere die Erreichung des Staatszweckes zum Gegenstande haben. Da der Staat seinem unmittelbaren und nächsten Zwecke nach eine Rechtsanstalt, und selbst die Quelle vieler und eigenthümlicher Rechtsverhältnisse ist, so ergibt sich von selbst, daß, obgleich die Staatswissenschaft als Ganzes von der Rechtswissenschaft als solcher durchaus verschieden ist, dennoch beide in engem Zusammenhang und inniger Wechselwirkung stehen. Die Wissenschaften, welche den Staat zum Gegenstande haben, bilden ein in sich abgeschlossenes, nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich zusammenhängendes Ganzes, ein System. Erst in der Neuzeit ist jedoch die Staatswissenschaft als ein solches, Einen Gegenstand nach den verschiedensten Richtungen behandelndes, und in Einem Brennpunkte verbundenes Ganzes begriffen und behandelt worden, natürlich auf die verschiedenartigste Weise. Damit ergaben sich, je nach der verschiedenen Auffassung der Bearbeiter, mancherlei encyclopädische Uebersichten, Eintheilungen und Anordnungen des gesammten großen Gebiets der Staatswissenschaft.

Der Staat erscheint zunächst als ein in der Erfahrung gegebener, thatsächlich vorliegender Zustand; dieser geschichtlich vorhandene Staat ist aber nichts Zufälliges, sondern vielmehr ein aus der vernünftigen menschlichen Natur mit Nothwendigkeit Hervorgehendes, und den Gesetzen der Vernunft Unterworfenes. Die wissenschaftliche Betrachtung kann also zunächst zum Gegenstande haben den Staat, wie er irgendwo oder irgendwann in der Erfahrung gegeben ist, oder aber den Staat, wie er seyn muß, um der Vernunftidee zu entsprechen, zu deren Verwirklichung er ins Leben tritt. Also hier, wie überall, derselbe Gegensatz zwischen historischer und philosophischer Behandlung. Hier, wie überall, ist es aber auch der Beruf des Menschen, die widerstrebende, wechselvolle Wirklichkeit dem ewigen Gedanken zu unterwerfen. Dieß ist aber nur möglich durch eine lange Entwicklung, einen dauernden Kampf. Diese Entwicklung steht unter eigenen Grundsätzen; sie muß geleitet werden nach dem Princip der Zweckmäßigkeit, und es ergibt sich aus der Beantwortung der Frage: wie kann der erfahrungsmäßig bestehende Staat demjenigen, der nach der Vernunft bestehen soll, auf die zweckmäßigste Weise näher gebracht werden? die dritte, vermittelnde Seite der wissenschaftlichen Betrachtung. Die Staatswissenschaft zerfällt mithin nach dem höchsten Princip aller menschlichen Dinge: Unterwerfung des Seyns unter das Denken durch den Kampf allmähliger Entwicklung, in einen philosophischen oder theoretischen, in einen historischen oder empirischen, und in einen vermittelnden oder practischen Theil *). In diese Hauptabtheilungen eingefügt, werden sich uns die einzelnen Staatswissenschaften leicht zum harmonischen Ganzen verbinden.

1. Philosophischer, oder theoretischer Theil. (Staatslehre im engeren Sinn, Metapolitik.) Diese Wissenschaft lehrt, was der Staat an sich und seiner Natur nach ist, unabhängig von menschlicher Willkühr und nach nothwendigen Gesetzen. Dieser Theil der Staatswissenschaft steht also über allen anderen, gleichsam mit gesetzgeberischer Gewalt; aus ihm entnehmen sie alle ihre obersten Grundsätze, und auf der Uebereinstimmung mit ihm beruht ihre Wahrheit.

Die philosophische Betrachtung des Staats zerfällt

1) in die Lehre von der idealen Natur desselben (Metaphysik des Staats), d. h. von dem Begriff, dem idealen Ursprung und dem Zweck des Staats.

2) in die Lehre von der empirischen Natur des Staats (Staatsphysik); d. h. die wissenschaftliche Darstellung der Gränzen, innerhalb welcher, der Personen, für welche, der Mittel und Kräfte, durch welche der Staat seinen Zweck verwirklichen kann, oder die allgemeinen Lehren von Staatsgebiet, Staatsgliedern, Nationalreichthum und Nationalkraft.

3) in die Lehre von den aus Begriff und Wesen des Staates sich ergebenden Rechtsverhältnissen, welche für den Staat als Solchen und für seine Angehörigen gleichfalls als Solche entstehen, — das allgemeine Staatsrecht. Diese Wissenschaft behandelt die Anwendung

*) Zur Veranschaulichung der folgenden encyclopädischen Uebersicht diene folgende Tabelle:

I. Philosophischer Theil.
   1) Staatsmetaphysik.
   2) Staatsphysik.
   3) Natürliches Staatsrecht,
   4) Natürliches Völkerrecht.
II. Practischer Theil.
   A. Formale Politik.
      1) Verfassungspolitik,
      2) Organisationspolitik,
      3) Allgemeine Regierungspolitik.
   B. Materielle Politik.
      1) Aeußere Politik,
      2) Innere Politik.
         α. Justizwissenschaft.
         β. Polizeiwissenschaft.
      3) Militärwesen.
   C. Oeconomische Politik.
      1) Nationalöconomie,
      2) Finanzwissenschaft.
III. Historischer Theil.
   1) Alterthumskunde,
   2) Staatengeschichte.
   3) Statistik.

des Rechtsgesetzes auf die Staatsanstalt, ist also zugleich Rechts- und Staatswissenschaft, und bezeichnet den Punkt, wo beide Systeme sich schneiden.

4) in die Lehre von den aus Begriff und Wesen des Staats sich ergebenden Grundsätzen über die Rechtsverhältnisse mehrerer selbständigen Staaten zu einander, und zwar

a. wenn dieselben von einander ganz unabhängig sind — natürliches Völkerrecht (s. d. Art. Völkerrecht),

b. wenn sie selbst unter einander in einer staatenähnlichen Verbindung (Bundesstaat oder Staatenbund) stehen — Staatenrecht (s. Bundesstaat). Auch dieser Zweig der philosophischen Staatswissenschaft gehört zugleich dem Gebiete der Rechtswissenschaften an.

II. Practischer Theil, Politik oder Staatskunst im engeren und eigentlichen Sinne (s. Politik). Nachdem wir durch die allgemeine Staatslehre gelernt haben, welches die vernünftige und rechtliche Natur des Staates, und welches sein Zweck sey, behandelt die Politik die Frage, was im Staate geschehen muß oder geschehen soll, damit die Idee des Staates verwirklicht, sein Zweck vollständig und allseitig erreicht werde. Der Staat ist aber zunächst ein Rechts-, dann auch ein Wohlfahrts-Verein; beide Seiten des Staatszwecks werden verfolgt entweder durch die allgemeine, das Staatsleben überhaupt regelnde Einrichtung der Verfassung, Verwaltung, Regierung, oder durch zweckmäßige Einrichtung der dem Rechts- oder Wohlfahrts-Zweck insbesondere dienenden einzelnen Anstalten, oder endlich durch die Herbeischaffung der nach allen diesen Seiten nothwendigen wirthschaftlichen Mittel, durch die Sorge für den Nationalwohlstand und für den Staatshaushalt. Es ergeben sich demnach folgende drei Zweige der eigentlichen Politik:

1) Formale oder allgemeine Politik. Diese beschäftigt sich

a. mit der Bestimmung der Grundformen des Staates, und mit der Einsetzung der obersten Staatsgewalten — Verfassungspolitik.

b. mit der Einsetzung der secundären Organe des Staatslebens, der Justiz- und Administrativbehörden u. s. w. — Organisationspolitik.

c. mit der Festsetzung der allgemeinen, für mehrere Sphären der Regierungsthätigkeit geltenden Grundsätze — Regierungspolitik.

2) Materielle oder besondere Politik. Erst nachdem die oberste Staatsgewalt constituirt, die untergeordneten Gewalten organisirt, die allgemeinen Principien der Regierungsthätigkeit festgestellt sind, kann das Streben nach Verwirklichung der einzelnen Seiten des Staatszwecks durch specielle Mittel beginnen. Die zweckmäßige, vor allem den Grundsätzen des Rechts, dann erst denen der Klugheit gehorchende Leitung dieses Strebens ist Gegenstand der materiellen Politik, welche demnach in folgende Zweige zerfällt:

A. Die Aeußere Politik, Politik im engsten Sinne, Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, enthält die Grundsätze, nach welchen die Verwirklichung des Staatszweckes im Verhältniß zu anderen Völkern, im völkerrechtlichen Verkehr, erstrebt wird, mag dieß nun friedlich, durch Unterhandlungen und Verträge, oder kriegerisch, durch Anwendung von Gewalt geschehen (s. Diplomatie, Völkerrecht, und Politik).

B. Die Innere Politik, welche die verschiedenen Seiten des Staatszweckes im Innern des Staates zu verwirklichen strebt. Nach diesen verschiedenen Seiten ist sie

a. Justizpolitik oder Justizwissenschaft, welche die Grundsätze aufstellt über die zweckmäßige Einrichtung und Handhabung der Institute der wiederherstellenden und vorbeugenden Rechtspflege (s. das Nähere in den Artikeln Recht, Präventivjustiz, und Prozeß).

b. Polizeipolitik oder Polizeiwissenschaft. Ihr Gegenstand ist die Handhabung aller derjenigen Anstalten, welche geschaffen sind zur Erreichung des gesammten inneren Staatszweckes, insofern derselbe nicht schon durch die Anstalten der Rechtspflege verwirklicht werden kann. (Hieher gehört die Thätigkeit des Staats in Bezug auf Kirche, Schule, Armenwesen u. s. w.) S. Polizei.

C. Die Lehre von der Erschaffung und Pflege der bewaffneten Macht, das Militärwesen. Die bewaffnete Macht hat nämlich den Staatszweck der allgemeinen Sicherheit nicht nur gegen die von außen kommende, sondern auch gegen jede von innen sich erhebende, durch bedeutende physische Kräfte drohende, feindliche Macht zu vertheidigen; dieser Zweig der Politik stellt sich daher sowohl der inneren, als der auswärtigen Politik selbständig an die Seite (s. Militärwesen).

3) Oeconomische Politik. Während die bisher aufgeführten Zweige der Staatswissenschaft den Rechts- oder Wohlfahrts-Zweck des Staates unmittelbar durch Begründung und Leitung der darauf abzielenden Anstalten zu verwirklichen streben, befördern ihn die öconomischen Staatswissenschaften nur mittelbar durch Herbeischaffung der dazu nöthigen wirthschaftlichen Mittel, und durch wirkliche Verwendung derselben. Die öconomischen Staatswissenschaften zerfallen

a. in die Nationalöconomie oder Volkswirthschaftslehre, d. h. die Lehre von der Hervorbringung (Production), Ver-

theilung (Distribution), Erhaltung, und Verwendung (Consumtion) des Volksvermögens durch das Volk selbst. Die Nationalöconomie enthält

α) einen theoretischen Theil (Theorie des Volksvermögens), die Lehre von dem wirthschaftlichen Erwerbe, von der Erhaltung und Verwendung des Vermögens und Einkommens der Völker, wenn man sie als politische Einheiten, und als Gesammtheiten verschiedener einzelner, wirthschaftlich thätiger Personen betrachtet; — sie betrachtet theils die Volksgewerbsamkeit, ihre Zwecke und Resultate überhaupt, theils die einzelnen Gewerbsclassen (Bergbau, Landwirthschaft, Forstwirthschaft, eigentliche Gewerbe, Handel u. s. w.) nach ihrer Entwickelung, gegenseitigen Stellung und Einwirkung in der Volkswirthschaft, und nach ihrem Antheil an der Förderung des Volkswohlstandes.

β) einen practischen Theil. Dieser beschäftigt sich mit der Beantwortung der Frage, ob und welcherlei Maßregeln und Anstalten erforderlich sind, um den Völkerverkehr und die Volksbetriebsamkeit nicht zu hemmen, sondern zu fördern, damit das Volk zum möglichst hohen Grade von Wohlstand gelange, und welches die Klugheitsregeln für alle diejenigen Privat- und gesellschaftlichen Einrichtungen sind, von deren Stiftung und Bestand der allgemeine Wohlstand Impulse empfängt. Dieß ist die Lehre von der Volkswirthschaftspflege oder Wohlstandssorge, die Gewerbspolizeiwissenschaft.

Die Volkswirthschaftslehre, diese für die Erforschung des Völker- und Staats-Lebens so hochwichtige Wissenschaft, ist in ihrer jetzigen Gestalt doch erst ein Erzeugniß der neueren und neuesten Zeit. Wenigstens haben die neueren abendländischen Völker ihre Grundsätze über dieselbe aus eigenen Studien und Erfahrungen geschöpft, und sind in diesem Punkte keine Schüler der Alten. Daraus darf man übrigens nicht schließen, daß die alten Völker von nationalöconomischen Principien wenig oder nichts gewußt hätten. Was wir von den Babyloniern, Aegyptern, Phöniziern und Karthagern wissen, ermächtigt uns vielmehr zu der Annahme, daß sie den Volkswohlstand auf eine tiefe nationale Weise zu fördern wußten. Die Griechen, ein Handelsvolk, hatten verschiedene Einrichtungen zur Förderung des Handels und der damit zusammenhängenden Gewerbe, und verstanden es, nach Allem zu schließen, recht gut, die Volksgewerbsamkeit und Betriebsamkeit so weit zu unterstützen, als es nach ihren nationalen Ansichten geschehen konnte. Die Römer, ein Volk von Kriegern und Eroberern, konnten nicht, wie Karthager und Griechen, auf die gleiche friedliche Verwaltung ihrer Kolonieen und eroberten Länder kommen; ihr ganzes Wesen war den Gewerben weniger geneigt. Dennoch beschäftigte sich ihre Gesetzgebung sehr ernstlich mit der Leitung des Ackerbaues und Handels, welche ihrer Nationalität noch am meisten zusagten. Erst bei den neueren abendländischen Völkern trat das Gewerbswesen in eigenthümlicher, freier Gestaltung hervor; und nachdem das ganze Mittelalter vorübergegangen, und viele gemeinsame Erfahrungen in der Geschichte angehäuft waren, wurde auch aus der Volkswirthschaft eine Wissenschaft gemacht. *) Ueber die verschiedenen, in dieser Wissenschaft aufgestellten Systeme, und ihren Einfluß auf die Staatspraxis s. d. Art. Staatswirthschaftliche Systeme.

Der zweite Haupttheil der öconomischen Politik ist

b) Die Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft, die Lehre von der dem Recht und der Klugheit möglichst gemäßen Herbeischaffung und wirthschaftlichen Verwendung der Staatseinkünfte. Was über diese Wissenschaft als solche nach dem Plane unsres Werkes gesagt werden mußte, finden unsre Leser in dem Art. Finanzwissenschaft u. s. w.

III. Historischer Theil, Staatskunde im weitern Sinn, auch Lehre von den Staatsmerkwürdigkeiten genannt. Dieser ausgedehnte Zweig der Staatswissenschaft macht uns bekannt mit der factisch vorliegenden Beschaffenheit bestimmter Staaten, und insbesondere mit demjenigen, was in alten oder neuen Staaten geschah oder geschieht, um den Staatszweck zu erreichen. Während die allgemeine Staatslehre sich über die concreten Erscheinungen der Geschichte erhebt, und die ewigen Anforderungen des Rechts und der Natur mit selbständiger Autorität verkündet, zieht der praktische Theil der Staatswissenschaft aus den historischen Beispielen unermeßliche Bereicherung, bald Muster der Nachahmung, bald abschreckende Bilder, überall aber kostbaren Stoff des Nachdenkens, der Prüfung und Vergleichung. — Der historische Theil der Staatswissenschaft zerfällt

1) in die Alterthumskunde, welche die Staatsmerkwürdigkeiten der alten, längst begrabenen Völker darstellt,

2) in die Staatengeschichte (s. d. Art. Staatensystem), und

3) in die Statistik. Das Verhältniß der beiden letzteren hat Schlözer, einer der hauptsächlichsten Begründer der Statistik als

*) Vergleiche C. Baumstark's Cameralistische Encyclopädie, S. 534 ff., und unsern Artikel Cameral-Wissenschaft.

besondrer Wissenschaft, treffend dadurch bezeichnet, daß er die Geschichte eine fortlaufende Statistik, und die Statistik eine stillstehende Geschichte nannte. (Einige treffliche Bemerkungen Schlözers über Statistik haben wir in dem eigenen, diesen Mann betr. Art. mitgetheilt.) Die Geschichte ist die Wissenschaft der Entwickelungen; die Statistik die Wissenschaft der Zustände. Der Geschichte kommt es darauf an, was früher war, und wie das wurde, was jetzt ist; der Statistik darauf, was ein thatsächlich vorhandener Lebenszustand in sich birgt, und aus sich hervorgehen lassen wird. Die Geschichte richtet sich also auf die Vergangenheit, die Statistik auf die Gegenwart. Die Statistik will aber keineswegs mit der Gegenwart abschließen, sondern in ihr zugleich die nächste Zukunft zu erfassen suchen. Sie betrachtet einen zur Zeit vorhandenen Lebenszustand als Grundlage der weiteren, insbesondere der nächstfolgenden Lebensentwicklung. Die Gegenwart würde nicht erklärbar seyn ohne die Geschichte, als die Erzählung des Hergangs ihrer Entwickelung aus der Vergangenheit. Zur Beurtheilung der Zukunft aber ist die Geschichte allein nicht genug; denn von da ab, wo sie schließt, können Bedingungen und Kräfte, die bisher noch nicht vorhanden, oder nicht bis zu einer bemerklichen Bedeutung und Wirksamkeit gediehen waren, neu eintreten oder bis zur Bedeutung und Wirksamkeit sich steigern; oder es können auch dergleichen von solcher Beschaffenheit vorhanden gewesene ausscheiden, oder zu einem geringeren Einflusse herabsinken. So ergibt sich das Bedürfniß einer weiteren, an die Geschichte sich anschließenden Wissenschaft, welches eben die Statistik, in dieser Hinsicht ganz eigentlich eine Wissenschaft der Zukunft ist. Gegenstand der Statistik ist Alles, was sich, in Zahl und Maß und sonst auf andere Weise äußerlich bestimmbar, thatsächlich als ein Zustand zu erkennen gibt. Auf die thatsächlichen Zustände des gegenwärtigen Lebens hat die Statistik in seiner ganzen Verbreitung und in allen seinen Einzelnheiten einzugehen. Diese thatsächlichen Zustände gehören aber entweder einem Kreise von Lebens-Grundbedingungen an, die ein für alle mal gegeben, dauernd, und wenigstens im Wesentlichen dieselben sind, wie Lage, Größe, Naturbeschaffenheit des Landes, Zahl, leibliche Beschaffenheit, und sonstige natürliche Verhältnisse der Landbewohner u. s. w. — oder sie gehören einem weiteren Kreise innerer Lebensentwicklungen an. Hier hat aber die Statistik keineswegs etwa bloß die Zustände des öffentlichen, sondern ebensowohl die des häuslichen, keineswegs bloß die Zustände des sinnlichen, sondern auch die des geistigen Lebens in's Auge zu fassen. Es fallen daher in ihr Gebiet die aus der wirthschaftlichen Thätigkeit des Volkes und deren Leitung durch die Regierung entstehenden Zustände, die aus dem Streben nach Höherem und seiner Leitung durch die Regierung entstehenden Kulturzustände; die Zustände sonstiger freier Geselligkeit, die Zustände der Verfassung, der Justiz-, Polizei-, Finanz-, Militärverwaltung, kurz das ganze, reiche, unermeßliche Leben des Staates.*)

Das bisher von uns dargestellte System der Staatswissenschaften ist, einige Modificationen abgerechnet, dasjenige, welches der unsterbliche Rotteck seinem „Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften“ zu Grunde gelegt hat. Ueber das Verhältniß des Vernunftrechts zur Staatswissenschaft bemerkt derselbe im II. Band des so eben angeführten Werkes, S. 2 und 3, Folgendes:

„Der Staatsgewalt steht es zu und liegt es ob, positive Rechte zu gründen, theils insofern das von ihr zu schützende natürliche Recht bald eines ausdrücklichen Anerkenntnisses, bald einer näheren Bestimmung, bald einer Wiederherstellung bedarf, theils insofern die Erstrebung des Staatszwecks eine Modification der natürlichen Rechte fordert oder räthlich macht; das positive Recht ist Gegenstand der Abschaffung oder Bekräftigung, Verbesserung oder Vervollkommnung durch die Staatsgewalt. Die obersten und ewigen Prinzipien für solche Bearbeitung enthält aber das Vernunftrecht, und zunächst das natürliche Privatrecht. Eben dieses, nebst der allgemeinsten Rechtsphilosophie, oder der Lehre vom Vernunftrecht überhaupt, ist theils zum Verständniß, theils zur obersten Begründung des allgemeinen Staatsrechts unentbehrlich; und es erscheint daher das reine Vernunftrecht in dieser doppelten Eigenschaft zwar nicht eigentlich als Bestandtheil, jedoch als nothwendigste Propädeutik, ja als unmittelbare Basis der theoretischen, und als fortwährend unentbehrliche Führerin oder Leuchte der practischen Staatswissenschaft.“ —

Wie wir gleich zu Anfang unsrer Darstellung die Rechts- und Staatswissenschaften als von einander gesondert bezeichnet, aber auch anerkannt haben, daß das Staats- und Völker-Recht beiden Gebieten angehört, ähnlich muß auch das Verhältniß der Cameralwissenschaft zu der Staatswissenschaft aufgefaßt werden. Die Cameralwissenschaft ist nämlich die Darstellung der gesammten wirthschaftlichen Thätigkeit des Menschen; Wirthschaft ist hier der herrschende Be-

*) Vergleiche Rinne, Encyclopädie der Staatswissenschaften für Deutsche. Breslau 1846, S. 9 ff.

griff, um welchen sich Alles gruppirt. Die rein öconomischen Zweige der Cameralwissenschaft, nämlich Bergbau, Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Technologie und Handelslehre sind keine Staatswissenschaften; da aber die politischen Zweige der Cameralistik, nämlich Volkswirthschaft und Finanzwissenschaft, wie oben gezeigt wurde, zu den wichtigsten Staatsdisciplinen gehören, und durchaus auf den rein öconomischen Zweigen der Cameralwissenschaft beruhen, so ergibt sich von selbst der stete und innige Zusammenhang dieser zwei großen, dem Begriff nach von einander verschiedenen Gebiete. — Die Betrachtung und Behandlung der Staatswissenschaften als Eines organisch gegliederten Systems setzt eine so allgemeine und selbstbewußte wissenschaftliche Bildung voraus, daß sie erst ein Erzeugniß der neueren Zeit seyn konnte. Als eigentlicher Begründer dieser systematischen Behandlung muß wohl der große Schlözer gelten.*) Er unterscheidet:

I. Staatskunde im allgemeinen Sinn, welche einzelne Staaten nach ihrer wirklichen Beschaffenheit untersucht, und enthält

1) die Statistik, 2) die Staatsgeschichte.

II. Staatslehre, welche den Staat nach seinem Zweck und Wesen überhaupt unterstützt, und enthält

1) die Metapolitik. Diese faßt Schlözer nicht wie unsre obige Ausführung, als gleichbedeutend mit allgemeiner philosophischer Staatslehre auf, sondern als Untersuchung des Menschen vor dem Staat, seines physischen und geistigen Wesens, und begründende Darstellung seines allmähligen Uebergangs zur häuslichen, bürgerlichen und Staatsgesellschaft.

2) Staatsrecht.

3) Lehre von den Regierungsformen (unsere Verfassungspolitik.)

4) Staatskunst oder Politik im engern Sinn, „geordnete Anzeige aller Geschäfte, welche zu besorgen die Regierung Recht, Pflicht und Macht hat, und auf die Natur dieser Geschäfte oder auf Erfahrung gegründete Angabe der Mittel, durch welche dieselbe am zweckmäßigsten besorgt werden können."

Auf Schlözer folgten in unserm Jahrhundert mehrere systematische Bearbeitungen der Staatswissenschaft. Zuerst erwähnen wir von Jacob, Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften (1819), welcher dieselben passend in juristische und politische abtheilt, zu den ersteren aber unrichtig auch das Privatrecht zählt. Pölitz in seinem Werke: „Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit." 5 Bde. 1823 führt, ohne weitere systematische Gliederung, folgenden Kreis von Staatswissenschaften auf: 1) Naturrecht und philosophisches Völkerrecht; 2) philosophisches Staats- und Staaten-Recht; 3) Politik, 4) Nationalöconomie, 5) Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft (was Pölitz Staatswirthschaft nennt, war bei uns der practische Theil der Nationalöconomie), 6) Polizeiwissenschaft, 7) Geschichte des europäischen und americanischen Staatensystems, 8) Statistik, 9) Oeffentliches Staatsrecht (dieß ist bei ihm nur die Darstellung der positiven Verfassungen der einzelnen Staaten), 10) europäisches Völkerrecht, 11) Diplomatie und 12) Staatspraxis. Diplomatie (s. D.) ist das, was wir äußere Politik genannt haben, und Staatspraxis, als die Fertigkeit, alle einzelnen Gegenstände des innern und äußern Staatslebens mit Sachkenntniß, Bestimmtheit und Sicherheit, sowie mit Festhaltung der Völkersitte und der Formen der Convenienz zu behandeln, ist eine Eigenschaft des Staatsmannes, oder die Anleitung zur Erlangung dieser Eigenschaft, nicht aber eine besondere Wissenschaft.

Wieder andere Systeme stellten auf: Bülau, Encyclopädie der Staatswissenschaften. 1832, Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate. 1839, und Andere; endlich Rinne, Encyclopädie der Staatswissenschaften für Deutsche, 1846; das System des Letzteren characterisirt sich durch die fortwährende Beziehung auf das Staatsleben eines bestimmten einzelnen Staates, und stellt sich in folgenden Abstufungen dar:

I. Staatswissenschaft eines einzelnen deutschen Landes.

II. Gemeindeutsche Staatswissenschaften.

III. Europäische Staatswissenschaft (Geschichte und Statistik der europäischen Menschheit.)

IV. Allgemeine Grundlagen aller Staatswissenschaften. (Universalgeschichte und Philosophie der Menschheit, des Rechts und der Politik, der Völkerwirthschaft und Völkerbildung, und Universalstatistik).

So wichtig und interessant aber auch die systematische Gliederung eines so großen Ganzen, wie die Staatswissenschaft, seyn mag, immerhin können mehrere, von verschiedenem Standpunkt aufgefaßte Anordnungen derselben im Grund als gleich gut erscheinen; und die Hauptsache ist, bei der Staatswissenschaft mehr als in irgend einem Zweige der menschlichen Erkenntniß, ehrliche, gründliche Forschung und tüchtige, liberale Gesinnung.

Stabilität, s. S. 2186. Vergl. Bewegung, Restauration und Staatsleben.

*) In seinem Büchlein: „Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre," welchem er als Einleitung eine „Encyclopädie der Staatswissenschaften" vorausschickt.

Städte, insbesondere deutsches Städtewesen im Mittelalter. Eine der eigenthümlichsten und herrlichsten Erscheinungen des Mittelalters bilden die freien Städte, welche namentlich für die Entwicklung des politischen Lebens in Deutschland von hoher Bedeutung wurden. Die Grundidee der städtischen Verfassung, das Bestehen als ein selbständiges, republikanisches politisches Gemeinwesen ist jedenfalls aus den römischen Municipalstädten in die germanische Welt übergegangen; und in Italien, Spanien, Frankreich, sowie in Deutschland links des Rheins und rechts der Donau sind die Städte theils erweislich, theils wenigstens höchst wahrscheinlich aus den römischen Städten erwachsen. Anders im innern Deutschland, wo die Römerherrschaft entweder nie festen Fuß gefaßt hatte, oder doch in den Stürmen der Völkerwanderung fast jede Spur derselben untergegangen war. Hier wirkten bei der Städtegründung verschiedene Ursachen zusammen; vor Allem die Errichtung vieler bischöflichen Sitze in Deutschland, für welche die Kirche stets größere, befestigte Ortschaften aufsuchte. Allmählig erlangten die Bischöfe und Aebte an solchen Orten die Befreiung von den öffentlichen Beamten, und die gaugräfliche Gewalt (also volle Gerichtsbarkeit und Heerbann) nicht nur über ihre unfreien Hintersaßen und Grundholden, sondern auch über die dazwischen wohnenden freien Grundeigenthümer. Ein vom Stadtherrn angesetzter Vogt oder Burggraf übte dann die Strafgerichtsbarkeit und Polizeigewalt, ein Schultheiß die Civilgerichtsbarkeit (jedoch mit Beiziehung freier Schöffen aus dem Volke) über alle Bewohner des Orts (burgenses, Bürger), mit Ausnahme des Hofgesindes und der Kriegsdienstleute, welche von dem Herrn selbst gerichtet wurden. In Folge des Aufenthalts des Bischofs oder Abts mit seiner Hofhaltung wohnten an solchen Orten immer sehr viele, ursprünglich fast durchaus unfreie Handwerker; aus dem Rechte derselben, an gewissen Wochentagen nicht für den Herrn, sondern für sich zu arbeiten, und die so verfertigten Waaren zu bestimmten Zeiten und an einem bestimmten Platz im Orte den Bewohnern der Umgegend feil bieten zu dürfen, entwickelten sich mit dem Marktrechte die ersten Anfänge des städtischen Gewerbs- und Handelswesens. Den Inbegriff der Privilegien, welche in der Erklärung eines Ortes zur Stadt enthalten waren, nannte man Stadtrecht oder auch Weichbildrecht, welch letzteren Ausdruck Eichhorn ableitet von weich = geweiht, heilig, und von Bild, weil das Stadtgebiet, namentlich das der bischöflichen Städte, durch Heiligenbilder abgegränzt und unter besondern Frieden gestellt worden sey; Andere haben andere Meinungen.

Die Stadtherren strebten mit Eifer und oft mit Erfolg darnach, ihre ausgedehnteren Rechte über die Hörigen und Handwerker auch auf die freien Ortsbewohner auszudehnen; auf der andern Seite aber regte das enge Zusammenleben mit Freien die Hintersaßen zu dem Bestreben an, sich zu gleicher Freiheit emporzuschwingen. Die günstige Lage mancher Orte für Handel und Verkehr erhöhte schnell die Bevölkerung und den Wohlstand; solche Orte wurden häufig durch kaiserliche Verleihung für Städte erklärt, auch wo noch kein Bischof oder Abt, sondern Kaiser und Reich selbst der unmittelbare Ortsherr war. Zu manchen Städten wurde auch der Grund gelegt durch Errichtung von Burgen gegen die Einfälle feindlicher Kriegsvölker, namentlich unter Kaiser Heinrich I. Ueberall aber konnte nur die Verleihung eines kaiserlichen, später auch eines landesherrlichen Privilegiums einem, wenn auch noch so bedeutenden und volkreichen Orte den rechtlichen Charakter einer Stadt verleihen. Mit dem Reichthum und mit der Volkszahl der Städte stieg ihr Selbstgefühl, erweiterte sich ihre Unabhängigkeit; die ortsherrlichen Beamten wurden immer mehr beschränkt; in den meisten Städten bildete sich aus und neben den Schöffen eine eigene Behörde, der Rath, bestehend aus 12 bis 24 Rathmannen, an deren Spitze ein oder zwei Bürgermeister standen, von welcher Behörde aber die Handwerker ausgeschlossen waren. Allmählig wurden die landesherrlichen Vögte und Schultheißen ganz verdrängt, und die Stadt regierte sich von nun an selbst mit autonomischer Gesetzgebungs- und Polizeigewalt. Die alten Lasten der Unfreiheit waren im Laufe der Zeit verschwunden, und indem die Städte die allgemeine Freiheit aller Bürger an die Spitze ihres öffentlichen Lebens stellten, führten sie den ersten schweren Schlag gegen die Hörigkeits- und Leibeigenschaftsverhältnisse des Feudalwesens. Allmählig hatte sich auch in den Innungen der Handwerker ein höheres Gemeingefühl entwickelt. Sie hatten viele Freiheiten, auch die Waffenfähigkeit erlangt, wodurch die Städte in den Stand gesetzt wurden, ein bedeutendes und tapferes Fußvolk zu halten. Endlich strebten die Handwerker auch nach Gleichstellung mit den übrigen Bürgern, nach Theilnahme an der Stadtregierung durch Zulassung zu den Rathsstellen. Nach langen, oft blutigen Kämpfen gelang ihnen dieß fast überall. Entweder wurde festgesetzt, daß immer eine gewisse Zahl von Rathsstellen mit Mitgliedern aus dem Handwerkerstande besetzt werden sollten, oder es wurde neben dem früheren städtischen Rath,

der dann den Namen des kleinen, innern oder engern erhielt, ein zweiter, sogenannter großer oder äußerer Rath eingesetzt, dessen Mitglieder aus den Handwerkern genommen wurden, und dem dann theils eine Controle des engern Raths zustand, theils ein Recht, bei wichtigeren Gegenständen von diesem zur Berathung zugezogen zu werden, oder endlich es wurde Beides, Zulassung zum engen Rath und Errichtung eines großen Raths, eingeräumt.

So waren denn im Verlaufe der Entwicklung sämmtliche Glieder der Stadtgemeinde zu einem innig verbundenen Gemeinwesen verschmolzen worden; die Städte, welche von jeher unmittelbar unter Kaiser und Reich gestanden oder allmählig die Herrschaft der Fürsten und Bischöfe vollständig abgeschüttelt hatten, bildeten schon seit dem 15. Jahrhundert ständige Mitglieder des Reichstages; und auch die Landstädte waren bei ihrer großen Unabhängigkeit, da ihnen autonomische Selbstregierung, Zoll, Münze und andere Regalien, fast überall zustanden, oft kaum von den freien Reichsstädten zu unterscheiden.

Sicheres Geleit auf Handelsreisen, Zoll- und Steuerfreiheit, Recht der Bannmeile (d. h. zu verlangen, daß innerhalb einer Meile rund um die Stadt her kein städtisches Gewerbe getrieben werde); Stapelrecht, (d. h. Recht zu verlangen, daß Waaren, die durch das Stadtgebiet geführt würden, in der Stadt eine bestimmte Zeit lang feilgeboten würden), und andere, im Geiste der mittelalterlichen Privilegien ausgedrückte Rechte waren den Reichs- und Landstädten gemeinschaftlich. Auch hatten beide das Recht der eigenen Gerichtsbarkeit, und die städtische Justiz zeichnete sich durch heilsame Strenge und Unpartheilichkeit rühmlichst aus.

Wie nun aber auch die einzelnen Städte ihre Freiheit erlangt haben mochten, allenthalben blühten sie in wahrhaft erstaunlicher Weise empor. Die persönliche Freiheit der Einwohner und die Sicherheit ihres Eigenthums wirkten mit wunderbarer Kraft zum Gedeihen dieser neuen Gemeinwesen. Handel und Handwerk waren durch sie neben dem großen Grundeigenthum und der kriegerischen Lebensart zur Anerkennung gelangt, und dadurch die Grundlagen des deutschen politischen Lebens großartig erweitert worden. Die Rechtssicherheit, die strenge Ordnung in den Städten bot neben der Herrschaft des Faustrechtes, neben der absoluten Rechtlosigkeit auf dem platten Lande, neben den Raubzügen der Ritter das erfreulichste Bild dar, und lockte eine Menge Landbewohner in die städtischen Mauern.

Da aber die Macht der einzelnen Stadt zu schwach war, um ihr den fehlenden Staat zu ersetzen, und innerhalb wie außerhalb Deutschlands die Vorbedingungen des Welthandels zu gewähren, so vereinigten sich die Städte zu Bündnissen.

Zuerst waren in solcher Art die Städte der Lombardei aufgetreten. Mit dem bewundernswürdigsten Muthe, der edelsten Aufopferung und rühmlichsten Ausdauer, durch keine Niederlage gebeugt, kämpften sie den großen Kampf gegen die gewaltigen Hohenstaufen, sich leider! auf der andern Seite dem Papst in die Arme werfend, und dadurch dessen weltliche Macht und Widerstandskraft gegen die Staatsidee begründend und unterstützend. Außerordentlich war in diesen Zeiten der Wohlstand und Reichthum der oberitalienischen Städte. Venedig, Pisa und Genua waren anerkannt als die bedeutendsten Seemächte Südeuropa's. Diese Städte vermittelten die für Europa's Cultur so bedeutungsvolle Verbindung mit Griechenland, mit Palästina, ja selbst mit Indien.

Den glänzendsten Namen aber unter allen Städtebündnissen erlangte die, 1241 gegründete Hansa; von der Maas und dem Rheine bis Riga umfaßte sie in ihrer Blüthezeit 85 bis 90 Städte. Die Flotten dieses ruhmgekrönten Städtebundes, von Lübecks Rathsherren angeführt, reinigten die nördlichen Meere von Seeräubern; mehr als einmal wurden die Könige der nordischen Reiche von diesen patriotischen, tapfern Bürgern geschlagen und gedemüthigt. Ihr Handel umfaßte im 14. und 15. Jahrhundert den größten Theil der bekannten Welt. Von den engen Häusern und Straßen deutscher Städte wandte sich der Blick des Kaufmanns nach Rußland und Norwegen, wie nach Spanien und Italien.

Durch die Macht des rheinischen Städtebundes (1247) waren die Gauen des südwestlichen Deutschlands von den Gewaltthaten der Raubritter befreit worden. Nach dem Siege der Handwerker im Innern der Städte herrschte in ihnen ein entschiedener Geist des Republikanismus, welcher sich mit voller Kraft den herrschsüchtigen Bestrebungen der mächtigeren Landesfürsten entgegenstellte. 1385 schloßen zu Konstanz nicht weniger als 70 rheinische, schwäbische, fränkische und helvetische Städte ein großes Bündniß gegen die Fürsten.

Ein Landfriedensbruch des Herzogs von Baiern führte 1387 den Ausbruch eines verheerenden Krieges zwischen Fürsten und Städten herbei, in welchem durch die Treulosigkeit des Kaisers Wenzel die letzteren 1389 unterlagen. Diese Niederlage brach auf immer ihre Macht. Zu gleicher Zeit hatte auch

der Verfall der Hansa begonnen. Die Form der Vereinigung war eine zu lose; die Interessen blieben nicht immer und allenthalben für sämmtliche Orte dieselben. Mangel an Einheit, Mangel einer bestimmten und festen Verpflichtung jedes Einzelnen, sich dem Gesammtwillen auch nur einigermaßen unterwerfen zu müssen, unterhielt stets den Keim der Auflösung.

Die steigende Macht der Landesherren in den Territorien, die Entwicklung der modernen Staatsidee brach die Kraft der Städte. Sie hatten ihren Beruf erfüllt, die Idee eines allgemeinen Staatsbürgerrechts, einer gemeinen Freiheit, einer Pflege der vielseitigsten Lebensrichtungen durch die öffentliche Gewalt in das Leben der Völker getragen, sie hatten durch die in ihnen entwickelte und mit Eifersucht bewahrte bürgerliche Freiheit eine kraftvolle Mittelmacht gebildet gegen die Willkühr der Fürsten, gegen den Uebermuth des Adels, gegen die Verdunkelungsabsichten der Geistlichkeit (s. Staatsidee); sie waren es, welche allein sich mit Heldenmuth dem Faustrecht entgegengestellt, und in den finstersten Zeiten die tiefsinnigste Kunst und die Anfänge der erneuten wissenschaftlichen Bildung gepflegt hatten; jetzt mußten sie nach und nach dem übermächtigen Staate weichen, der seinen Fuß auf die von den Städten erbauten Grundlagen setzen konnte. Die kleinen Stadtgebiete konnten sich den ausgedehnten Territorien gegenüber nicht behaupten; immer mehr Städte sanken in die Abhängigkeit von den Landesherren zurück. Das Sinken nach Außen, als politische Macht, war von einem entsprechenden Verfall im Innern begleitet. Die allgemeine Erstarrung des deutschen Staatslebens hatte auch die Reichsstädte ergriffen, und war für sie noch weit verderblicher, als für die erst in der Entwicklung begriffenen Territorien. Die städtischen Einrichtungen, wie kraftvolle Vorältern sie gebildet hatten, dauerten fort, weil Niemand sie umwarf; aber ohne der Väter Geist konnten sie den Enkeln nicht die Freiheit und den Wohlstand der Väter erhalten. Die rege Theilnahme an der städtischen Wohlfahrt, der aufopfernde Bürgermuth früherer Zeiten war entschwunden; Jeder suchte das Seine, und die Stadträthe zeichneten sich nur noch durch Gewissenlosigkeit in der Verwaltung des Gemeindevermögens, durch starres Spießbürgerthum und Gleichgiltigkeit gegen alle höheren Interessen aus. Der nämliche Geist der Abgestorbenheit und Fäulniß, das nämliche Gefühl des allmähligen Dahinwelkens, der gleiche beschränkte Egoismus durchdrang die ganze Bürgerschaft; schon im 17. Jahrhundert war es entschieden, daß eine Wiedererweckung des städtischen Lebens nur durch Aufnahme in den Gesammtorganismus des Staates möglich war.

Nur einige wenige Reichsstädte hatten, begünstigt durch besondere Umstände, den Tod, der die übrigen ergriff, wenigstens einigermaßen von sich fern gehalten. Die drei nordischen Seestädte Hamburg, Lübeck und Bremen, des mächtigen, durch keine Reichsflotte erfolgten Schutzes der großen Hansa beraubt, konnten nur durch eigene Kenntniß der europäischen Verhältnisse und durch eigene Klugheit ihren Handelsschiffen den Weg durch die Flotten der großen Seemächte der Neuzeit bahnen; so waren sie zum eigenen Handeln, zum Selbstvertrauen und festen Zusammenhalten gezwungen, und länger als sonst wo blieb in ihnen, zumal in Hamburg, geistiges und politisches Leben rege.

Auch drei Reichsstädte Süddeutschlands, Augsburg, Nürnberg und Frankfurt a. M. hatten in ähnlicher Weise, namentlich auch durch rege Kunstbestrebungen, sich ein besseres Leben bewahrt; und diese 6 Städte blieben allein mit der großen Mediatisirung durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 (s. d. Art. Reichstag a. E.) verschont. Augsburg und Nürnberg unterlagen später demselben Schicksal, wie die übrigen. So sind nur die 4 noch jetzt bestehenden freien Städte (s. d.) übrig geblieben, als fast unkenntliche Trümmer jener alten Herrlichkeit, die uns noch jetzt mit Achtung und Bewunderung erfüllt.

Seit der Unterdrückung der freien Städte ist Deutschlands Handel nicht mehr geworden, was er früher war. So nothwendig auch allerdings das Aufgehen der kleineren Stadtgemeinden in dem großen Kreise des Staates war, so gewiß ist es, daß die siegende Fürstenmacht bis jetzt nicht vermocht hat, „eine Blüthe ins Leben zu rufen, wie sie deren eine zerknickt oder zertreten hat.“

Seit dem vollständigen Erlöschen des mittelalterlichen Städtewesens hat die Gesetzgebung die Stadtgemeinden mit Recht bloß als die durch größere Bildung der Bewohner und complicirtere Verhältnisse ausgezeichnete Art der Gemeinden überhaupt betrachtet. Wie in dieser Weise die Städte zuerst dem System des Despotismus und der Centralisation mit den Landgemeinden unterlagen, wie sie aber später, ebenfalls wieder mit den Landgemeinden, freiere Grundlagen erhalten haben und als untergeordnete, aber in ihrem lokalen Kreis selbständige Organismen im allgemeinen Staatsorganismus anerkannt worden sind, bald mehr, bald weniger ausgedehnt, über Alles dieses s. d. Artikel Gemeinde.

Ueber die Geschichte der deutschen Städte

s. außer mehreren Monographieen die Schriftsteller über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Eichhorn, Löw, Zöpfl u. A. Interessante Betrachtungen enthalten besonders auch Kolb, Geschichte der Menschheit und der Cultur, II, 181—207, und Perthes, das deutsche Staatsleben vor der Revolution, S. 121—142.

Stammgüter, s. Fideicommisse.

Stände sind diejenigen Hauptabtheilungen der bürgerlichen Gesellschaft, deren Mitglieder durch ein gemeinsames, eigenthümliches Lebensprinzip, durch einen besondern Antheil an der Gesammtaufgabe der menschlichen Entwicklung zu einer Einheit verbunden werden, und deßhalb eine besondere Stellung im Staate einnehmen. Sie heißen Personalstände, wenn die einzelnen Mitglieder ihnen nur für ihre Person angehören, Geburts- oder erbliche Stände, wenn der Einzelne als Glied einer Familie auch Mitglied des Standes ist. In den verschiedenen geschichtlich bestandenen oder bestehenden Staaten zeigen sich verschiedenerlei Gründe für den Unterschied der Stände. Auf natürlichen Momenten beruht derselbe, wo verschiedene Racen, gewöhnlich durch Unterwerfung, zu Einem Staatsganzen verbunden sind (Kastenwesen), oder wo sich in einem Volke von gleicher Abstammung die Ständeverschiedenheit auf die Gliederung des Volkes zu Geschlechtern stützt. Die Stande erscheinen dagegen als bürgerliche oder sociale, wo sie ihren Grund in den verschiedenen Functionen im System der Gesellschaft haben (Ackerbau, Gewerbe, Handel, rein geistige und wissenschaftliche Thätigkeit). Diese Art von Ständegliederung ist im Wesen des Menschen und der Staatsgesellschaft begründet, darum ewig; sie ist aber auch vollkommen vereinbar mit der rechtlichen Gleichheit Aller als Menschen und Bürger Ein politisches Prinzip endlich liegt der verschiedenen Stellung der Stände zu Grunde, wo sie durch die bestehende Staatsverfassung, sey es durch die geschriebenen Staatsgrundgesetze, sey es durch die im Volke lebende Rechtsansicht, erzeugt wird, und Ungleichheiten in der politischen Berechtigung mit sich bringt. Solche politische Stände haben Lebenskraft und politische Bedeutung, so lang des ihnen zu Grunde liegende Prinzip in dem Culturgrad, den rechtlichen und sittlichen Vorstellungen, den gesammten Lebenszuständen des Volkes einen Halt hat; sie fallen, sobald die höher entwickelte Staatsidee über sie hinausschreitet. Künstlich geschaffene Stände sind darum hohle, inhaltslose Formen, sowie auf der andern Seite ein wirklich lebenskräftiger Stand durch die Gesetzgebung nicht

vernichtet werden kann. *) Wesentlich aber (so bemerkt mit Recht Klüber) ist in der Staatsgesellschaft nur Ein Stand, derjenige der Staatsbürger; und schön sagt Rousseau: „Weit entfernt, die natürliche Gleichheit zu zerstören, setzt der Grundvertrag der Staatsgesellschaft eine sittliche und gesetzliche Gleichheit an die Stelle der Ungleichheit, welche die Natur etwa hervorgebracht hat. Seine Wirkung ist es, daß, während der Menschen und Kraft und Talent ungleich seyn können, sie durch freie Einwilligung und von Rechtswegen gleich werden."

In den Anfängen der germanischen Staatsentwicklung gründet sich der Unterschied der Stände auf den Gegensatz zwischen Freien und Unfreien. Nur der Freie ist bürgerlich vollständig, und politisch überhaupt rechtsfähig. Als besondere Classe der Freien wurde von jeher der Adel betrachtet (die Adalinge), dessen Characteristisches der Besitz eines großen Grundeigenthums, in Folge dessen der Schutz vieler Unfreien, und bei der weitern Ausbildung der Monarchie das bevorzugte nähere Verhältniß zum König und seinem Hofe war. Unter den Unfreien oder Hörigen gab es mannigfache Abstufungen. Neue Standesverhältnisse giengen aus der Feudalmonarchie hervor. Die Auflösung der Gauverfassung und der Uebergang der gräflichen Rechte auf den geistlichen und weltlichen Adel als erbliches Eigenthum rief die Landeshoheit, den Stand der Fürsten, Dynasten hervor; die Masse des Volkes versank in Unfreiheit und Rechtlosigkeit; der Bauernstand erscheint ganz eigentlich als rechtloser Stand; die Waffenfähigkeit und mit ihr die alte deutsche Freiheit wurde allmählig nur durch die Geburt aus waffenfähigen Familien bedingtes erbliches Eigenthum des Ritterstandes; nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl Nichtbevorrechteter schaarte sich in den Städten zusammen, und begründete durch eigene, heroische Kraft und Tüchtigkeit die Rechte und Freiheiten des Bürgerstandes. Die Geistlichkeit endlich erscheint als eine, der ganzen gesellschaftlichen Ordnung entrückte, gleichsam über ihr stehende Gliederung.

Dieses Ständesystem des Mittelalters hat der moderne Staat entschieden zu Fall gebracht. Die totale Umwandlung des Kriegswesens, die Söldnerheere, die stehenden Heere und die Volksbewaffnung brachten den Ritterstand um die ausschließliche Waffenfähigkeit, während zugleich die grundherrlichen Rechte desselben theils (wie die Gerichtsbarkeit) an den Staat übergiengen, theils vor den großen

*) S. Schmitthenner im 7. der 12 Bücher vom Staate, S. 392 ff.

Gedanken der Freiheit des Eigenthums und der Person weichen mußten; der Ritterstand besteht unter dem Namen des niederen Adels eigentlich nur noch als ein Ehrenstand. Eine höhere, aber ebenfalls für die Dauer unhaltbare Stellung bewahrten sich diejenigen Landesherren, welche durch Mediatisirung die Staatsgewalt verloren; sie bilden mit den regierenden Familien noch jetzt den hohen Adel. Die städtischen Corporationen verloren ihre Privilegien und Freiheiten an den den allumfassenden Staat. Von dem frei werdenden Bauernstand nur noch durch die Verschiedenheit der Wohnung und der bürgerlichen Nahrung unterschieden, vereinten sich die Bürger mit den Bauern als dritter Stand (Tiers état) gegenüber von Adel und Geistlichkeit. Die französische Revolution setzte den dritten Stand in seine vollen staatsbürgerlichen Rechte ein; Sieyes großes Wort: der dritte Stand ist Alles! verkündete den Tod des politischen Ständewesens. So umfaßt jetzt der Bürgerstand alle Staatsgenossen, welche nicht die Vorrechte des Adels haben, und diese Vorrechte sind einerseits nicht mehr von der Art, daß sie wesentliche Functionen der Staatsgewalt enthalten, andererseits beschränken sie die volle staatsbürgerliche Gleichheit Aller nicht wesentlich. Das einzige politisch wichtige Adelsvorrecht ist wohl sein vorzüglicher Antheil an der Besetzung der ersten Kammern nach dem Zweikammersystem.

Ständeversammlung, s. S. 1581.

Ständisches System, s. S. 1576. Vgl. Verfassung.

Standesherren (vergleiche Rheinischer Bund). Durch die Rheinbundesakte vom 12. Juli 1806 wurde eine große Anzahl bisher mit Reichsunmittelbarkeit, Reichsstandschaft und Landeshoheit versehener Fürsten und Grafen der Souveränetät eines der rheinischen Bundesfürsten, oder auch Mehrerer, wenn ihre Besitzungen getheilt wurden, unterworfen. Diese unpassend so genannten Mediatisirten*) wurden mithin ohne eigene Schuld das Opfer der großen Umwälzungen, welche unser Jahrhundert eröffneten, und von welchen manche der nachherigen Souveräne, bei einer kleinen Aenderung in den politischen Verhältnissen, eben so leicht selbst getroffen werden konnten. Die von solchem Schicksal betroffenen fürstlichen und gräflichen Familien, oder streng genommen, die Häupter derselben nennt man jetzt allgemein Standesherren. Diese Bezeichnung findet sich seit dem 14. Jahrhundert in Schlesien und in der Lausitz für einzelne mittelbar gewordene Herrschaften, und ist seit 1806 durch die Publicisten auf die hier zu besprechenden Familien übergetragen worden.

Die Standesherren unterwarfen sich der Uebermacht; einige Monate nach Gründung des Rheinbundes erfolgte die feierliche Uebergabe ihrer Besitzungen an die neuen Souveräne, vollzogen von französischen Commissären und Bevollmächtigten der betreffenden Rheinbundsfürsten, in Gegenwart von Bevollmächtigten der betreffenden Standesherren. Nach der Auflösung des Rheinbundes dachte außer den Standesherren selbst Niemand daran, die alte Unzahl deutscher Territorien, welche durch die vergangenen Ereignisse so bedeutend vermindert war, wieder herzustellen; und zwar um so weniger, als die Standesherren sich ohne Protest ihrem Schicksale gefügt, und namentlich durch die Gegenwart ihrer Commissarien bei der Uebergabe ihrer Besitzungen diese Unterwerfung zu einer ausdrücklichen gemacht hatten. Die deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und die Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 nahmen daher mit Recht die Standesherrlichkeit als ein vollkommen zu Recht erwachsenes Verhältniß an, und die jetzt erhobenen Widersprüche und Protestationen der Standesherren hatten natürlich keinen Erfolg. Sie konnten aber auch rechtlich keinen haben, weil eine Protestation wohl ein bestehendes Recht zu erhalten, nicht aber ein aufgegebenes wieder herzustellen vermag.

Es wurde indessen bei der Gründung des deutschen Bundes darauf Bedacht genommen, den standesherrlichen Familien alle jene Auszeichnungen und Vorrechte zu gewähren, welche mit den neuen Staatsverhältnissen Deutschlands vereinbar sind. Die deutsche Bundesacte, Art. 14, sichert ihnen demgemäß, unter Verweisung auf die bairische Verordnung vom 19. März 1807 über den Rechtszustand der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, welche als subsidiäres Bundesgesetz recipirt ist, folgende in allen Bundesstaaten gleichmäßig anzuerkennende Rechte zu:

1) Die standesherrlichen Häuser gehören, wie die Familien der souveränen Fürsten, zu dem hohen Adel in Deutschland, und es bleibt ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern, so daß keine Verbindung eines Mitglieds einer standesherrlichen mit einem Mitglied einer souveränen Familie für eine Mißheirath gelten kann.

2) Die standesherrlichen Familien bilden die privilegirteste Klasse in den deut-

*) Unpassend ist der Ausdruck: Mediatisirte, weil er Solche bezeichnet, die durch Unterwerfung unter eine Landeshoheit mittelbar dem Reiche unterworfen sind; die Standesherren aber waren dem unmittelbar nach der Gründung des Rheinbunds aufgelösten deutschen Reiche nie unterworfen, ihrem neuen Souverän dagegen unmittelbar.

schen Staaten, namentlich hinsichtlich der Besteuerung. Durch Bundesbeschlüsse vom 18. Aug. 1825 und vom 18. Febr. 1829 ist den Häuptern der fürstlichen Familien das Prädicat „Durchlaucht," denen der gräflichen Häuser das Prädicat „Erlaucht" verliehen worden.

3) Die Standesherren haben das Recht des beliebigen Aufenthaltes in jedem zu dem Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staat. Sie haben das Recht der Autonomie (s. d. und Hausgesetze). Ihre noch bestehenden Familienverträge werden aufrecht erhalten; neue müssen bloß dem Souverän vorgelegt und durch die höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden. Die Mitglieder der standesherrlichen Familien sind frei von aller Militärpflicht und genießen als Beklagte einen befreiten Gerichtsstand. In Strafsachen besteht der letztere zufolge der oben erwähnten bairischen Verordnung aus einem Austrägalgericht von Standesgenossen. — Der Art. 6 der B.-A. stellte den Standesherren die Möglichkeit der Gestattung einiger Curiatstimmen im Plenum der Bundesversammlung in Aussicht; auf dem Aachener Congreß (1818) beschloßen Oestreich, Preußen, England und Rußland, die Verwirklichung dieser Aussicht durch ihre Gesandten bei den deutschen Regierungen zu unterstützen, die Einleitung der Verhandlungen hierüber auf dem Bundestage solle aber verschoben bleiben, bis Oestreich und Preußen dazu die Anregung geben würden. Dieser Beschluß hat bisher keine Folge gehabt.

4) In Bezug auf ihre Besitzungen bleiben den Standesherren alle Rechte, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse fließen, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

Jedoch ist ihnen ausdrücklich die Ausübung der bürgerlichen und Strafgerichtsbarkeit in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, auch in zweiter Instanz zugesichert; ebenso die Forstgerichtsbarkeit, die Ortspolizei, die Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen und über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze und vorbehaltlich der Oberaufsicht der betreffenden Regierungen. Ein Besteuerungsrecht haben die Standesherren nicht mehr. Alle diese Rechte haben nur den Charakter adelicher Privatrechte, und sind daher im Verhältniß zum Staate nur als Ausflüsse der Grundherrlichkeit zu betrachten. Die eigene Gerichtsbarkeit der Standesherren wird, namentlich seit 1848, wohl fast überall im Wege des Uebereinkommens an den Staat übergegangen seyn.

Zum Schutze dieser bundesverfassungsmäßigen Rechte steht den Standesherren der Rechtsweg vor den Landesgerichten zu; außerdem aber nach Art. 63 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 der Recurs an die Bundesversammlung im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, und im Fall einer einseitig zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der ihnen bundesgesetzlich zugesicherten Rechte. Im Falle eines solchen Recurses soll nach Bundesbeschluß vom 15. Sept. 1842 die Bundesversammlung dem sonst über die Reclamanten zuständigen Landesgerichte zweiter Instanz den Auftrag ertheilen, die Streitsache so schnell als möglich zur Fällung des Endurtheils vorzubereiten; das Endurtheil selbst soll entweder von der Bundesversammlung gegeben werden, oder, auf einen durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß, durch eine richterliche Instanz, bestehend aus 4 Mitgliedern und einem Obmann, welche genommen werden aus der Liste der Spruchmänner für das durch Bundesbeschluß vom 30. Oct. 1834 errichtete Bundesschiedsgericht (s. Schiedsgerichte, N. IV. und V).

Die standesherrlichen Vorrechte, welche sich auf die Besitzungen beziehen, gehen verloren wenn die Standesherrschaft veräußert wird. Die Veräußerung einer Standesherrschaft an einen nicht zum deutschen Bund gehörigen Souverän ist nach der schon erwähnten bairischen Verordnung unbedingt untersagt, und bei jeder andern Veräußerung muß die Standesherrschaft vorerst dem Fürsten angeboten werden, unter dessen Staatshoheit sie gelegen ist. Die persönlichen Vorrechte der standesherrlichen Familien gehen durch die Veräußerung der Standesherrschaft nicht verloren. Solche Standesherren ohne Standesherrschaft kann man passend standesherrliche Personalisten nennen. Auf einen nicht zu den Standesherren gehörenden Erwerber einer Standesherrschaft, ja selbst auf eine andere standesherrliche Familie können durch Veräußerung einer Standesherrschaft nach der richtigen Ansicht die Vorrechte, welche sich auf die Besitzungen beziehen, nur mit specieller Einwilligung der betreffenden Staatsregierung übergehen.

Die bundesgesetzlichen Rechte der Standesherren sind so heilig und unverletzlich, wie jedes andere Eigenthum; nicht aber in höherem Grade. Demnach genießt der Rechtszustand der Standesherren gegen Abänderungen durch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten denselben Schutz, wie jedes andere wohlerworbene Privatrecht, d. h. ihre Vorrechte können nur aus Gründen des öffentlichen Wohls, über deren Daseyn im Fall des Streites die höchsten Administrativbe-

hörden zu entscheiden haben, gegen volle Entschädigung, deren Größe im Fall des Streites der competente Richter zu bestimmen hat, aufgehoben oder abgeändert werden. Die rein persönlichen Rechte der Standesherren dagegen, die sich nicht bloß auf einen einzelnen Staat beziehen, z. B. ihre Eigenschaft als Glieder des hohen Adels, ihre Ebenbürtigkeit, die freie Wahl ihres Aufenthalts, können durch die Landesgesetzgebung gar nicht angetastet werden. Die Zahl der wirklich in Deutschland noch bestehenden Standesherrschaften vermögen wir nicht mit Sicherheit anzugeben; als berechtigt zu den Prädicaten „Durchlaucht“ und „Erlaucht“ wurden bei der Bundesversammlung nicht weniger als 97 Familien angemeldet, welche aber bei weitem nicht alle im Besitz von Standesherrschaften sind. Die Bundesstaaten, in welchen Standesherrschaften bestehen, sind folgende: Die preußischen Provinzen Westphalen und Niederrhein, Baiern, Hannover, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Nassau und Hohenzollern-Sigmaringen. Manche Standesherren sind wegen standesherrlicher Besitzungen in verschiedenen Bundesstaaten der Souveränetät mehrerer Bundesfürsten zugleich unterworfen. In den meisten dieser Staaten ist durch Verordnungen und Declarationen, zum Theil nach vorher genommener Rücksprache mit den Betheiligten, der Rechtszustand der Standesherren näher festgesetzt worden, obgleich nicht überall zur vollen Zufriedenheit derselben. Nach B.-A. Art. 14 mußten hiebei die Bestimmungen der mehrerwähnten bairischen Declaration von 1807 als den Standesherren zu gewährendes Minimum zu Grunde gelegt werden. Verordnungen dieser Art sind bekannt gemacht worden in Preußen, Baiern, Hannover, Württemberg, den beiden Hessen und Baden. Nassau hat durch Auseinandersetzung mit jedem einzelnen Standesherrn dessen besonderen Rechtszustand geordnet; dasselbe geschah neben den allgemeinen Verordnungen in Preußen und Württemberg. Hohenzollern-Sigmaringen hat sich mit dem Fürsten von Fürstenberg vertragsweise vereinigt.

Der Rechtszustand der deutschen Standesherren ist übrigens erst nach vielfachen Beschwerden, Streitigkeiten, Gegenerklärungen u. s. w. in die gehörige Ordnung gekommen; die Standesherren konnten den Verlust ihrer Unabhängigkeit kaum verschmerzen, und die Regierungen machten von ihrer Obergewalt häufig einen entschieden unbilligen Gebrauch. Allmählig haben sich indeß die Zustände befestigt, und die gegenseitigen Bitterkeiten scheinen so ziemlich verschwunden zu seyn.

Sowohl in den Zeiten des Rheinbundes, als auch seit Errichtung des deutschen Bundes sind in mehreren Bundesstaaten (z. B. Preußen, Baiern und Baden) durch landesherrliche Verleihung Standesherrschaften begründet worden. Die Wirksamkeit solcher Verleihung beschränkt sich natürlich auf das Staatsgebiet des Ertheilers, und es wird durch sie kein in allen Bundesstaaten anzuerkennender hoher Adel, mithin auch keine solche Ebenbürtigkeit, und kein Anspruch auf eine etwa zu errichtende Curiatstimme im Plenum des Bundes hervorgebracht. *)

Den Standesherren ist durch die Nichtgestattung von Curiatstimmen in der Bundesversammlung jeder Antheil an der deutschen Centralgewalt versagt; bloß als geborene Mitglieder der ersten Kammern haben sie mittelbaren Antheil an der Staatsgewalt. Sie sind auf das Bestimmteste für Unterthanen erklärt, daneben mit mittelalterlichen Rechten der Landeshoheit ausgestattet, und so in der mißlichsten Stellung zwischen Volk und Regierung. Es sind darum schon Stimmen aus dem standesherrlichen Stande selbst laut geworden, welche anerkennen, daß ihre wirkliche Stellung keinen Keim einer kräftigen Entwicklung, vielmehr den Keim des allmähligen Absterbens und Hinwelkens enthalte. Ein ausgezeichnetes Mitglied dieses Standes (der Fürst E. K. v. Leiningen) stellt von diesem Standpunkte aus folgende Anforderungen an seine Standesgenossen:

1) Die Gefälle und Leistungen ihrer Unterthanen müssen abgelöst werden, da sie zwischen ihnen und dem Volke eine Kluft der Feindseligkeit und des Neides offen erhalten, während die Standesherrn nur noch im Bund mit dem Volke, namentlich mit den Grundeigenthümern, wesentlichen Einfluß auf die Staatsgesellschaft haben können. (Seit 1848 ist diese Forderung in großer Ausdehnung erfüllt worden).

2) Die Standesherren haben sich aller ihrer sogenannten Ehrenrechte, Gerichtsbarkeit, Forstpolizei u. s. w. zu begeben, welche nur geeignet sind, die Illusion zu erhalten, daß man doch noch ein bischen Landesherr sey, während nur durch das Aufgeben dieser, auf Grundherrlichkeit und Feudalwesen gebauten Reste des Mittelalters der hohe Adel aus seiner veralteten exceptionellen Stellung heraus in eine neue lebenskräftige treten kann.

*) Ausführlich erörtert die Rechtsverhältnisse der Standesherren Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes, S. 420—462, wo auch die Literatur mitgetheilt ist. S. auch Zöpfl im Anhang seines Staatsrechts §. 61—66.

3) Die bestehenden Hausgesetze sind abzuändern, und zwar namentlich

a) in Bezug auf die Titulatur, da die durchlauchtigen und erlauchten Herren in dieser Eigenschaft von Handel, Gewerbe und vielen Zweigen des Staatsdiensts ausgeschlossen, und so zu einer gar oft dürftigen Unthätigkeit verurtheilt sind.

b) In Bezug auf eine gewisse Beweglichkeit des Grundstockvermögens, dessen Basis zwar Grundbesitz bleiben müß, dessen starre Unveräußerlichkeit aber dasselbe mit Schulden überhäuft und alle vortheilhaften Speculationen ausschließt.

c) In Bezug auf die rechtlichen Folgen nichtebenbürtiger Ehen; die Kinder aus solchen Ehen sollen successionsfähig seyn, und die Frauen Stand und Rang des Ehegatten theilen. Durch die strenge Abgeschlossenheit von dem reichen Mittelstande werde eine feindselige Stellung gegen diesen hervorgebracht und die Möglichkeit großer Bereicherung ausgeschlossen, während die Ebenbürtigkeit auch gar keine reellen Vortheile bringe.

4) Aller Nachdruck müsse auf die Wichtigkeit des Standschaftsrechts gelegt werden, welches allein den Standesherren Antheil an der Staatsgewalt gewähre, und durch welches dieselben bei vernünftigem Anschluß an den Geist und die Ideen der Zeit in den Stand gesetzt würden, an der Spitze des Adels und sämmtlicher Grundeigenthümer eines der gewichtigsten conservativen Elemente im Staatsleben zu bilden.

Starres Festhalten an dem dermaligen Rechtszustand und der aus ihm hervorgehenden isolirten und thatlosen Stellung kann nur Eine Folge haben — allmähligen Untergang der standesherrlichen Häuser und des Adels überhaupt.

Standrecht, iudicium statarium, ist dem Wortsinne nach ein gerichtliches Verfahren, welches stehenden Fußes, d. h. unverweilt und mit möglichster Abkürzung vorgenommen wird. Der Ausdruck bezeichnet aber im technischen Sinn dasjenige abgekürzte Verfahren, welches in Fällen, wo durch große und gefährliche Verbrechen die heiligsten Rechte der Einzelnen oder die Existenz des Staates bedroht erscheint, vor einem außerordentlichen Kriegsgerichte stattfindet. Es versteht sich von selbst, daß auch im äußersten Falle nie fehlen darf, was für jedes gerichtliche Verfahren absolut wesentlich ist: Gehör dem Angeklagten und Aburtheilung nach den bestehenden Gesetzen. Dagegen kommen beim Standrechte keine Förmlichkeiten und Feierlichkeiten des gewöhnlichen Verfahrens in Anwendung.

Ursprünglich wurde das Standrecht nur für das Militär während eines Krieges verkündet, wenn Meutereien ausbrachen oder sonst schwere Verbrechen häufig begangen wurden; Kaiser Joseph II. war bei dem vielen Unglück, welches er mit seinen oft gar zu despotisch durchgeführten Reformen erlebte, der Erste, welcher das Standrecht auch auf Civilpersonen ausdehnte, in seiner peinlichen Gerichtsordnung von 1788. Bei den gewaltigen Erschütterungen, welche Europa seither erfuhr, wurde die Anwendung des Standrechts immer häufiger, und die drei letzten Jahre haben dem Institut eine höchst beklagenswerthe Praxis gegeben.

Gründe zur Verkündung des Standrechts sind nach den jetzigen Bestimmungen: Der Ausbruch eines Aufruhrs, zu dessen Bekämpfung die Waffengewalt des Staates aufgeboten werden muß; das häufige, die allgemeine Rechtssicherheit bedrohende Vorkommen schwerer Verbrechen, z. B. durch Räuberbanden, und die Verübung oder Verhütung von Verbrechen der Soldaten im Kriege (Insubordination, Meuterei, Desertion, Plünderung u. s. w.) Das Standrecht tritt erst ein durch die Verkündung von Seiten des dazu bevollmächtigten Stellvertreters der Staatsgemalt, welches regelmäßig der militärische Oberbefehlshaber seyn wird; es hat seine Wirkung nur in dem Bezirk, für welchen es verkündet wird; wo eine förmliche Verkündung unthunlich ist, genügt auch die durch Trommelschlag, Trompetenschall oder ähnliche Zeichen. Sobald das Standrecht verkündet worden, ist alle ordentliche Strafgerichtsbarkeit in dem betreffenden Bezirke suspendirt, jedoch natürlich nur in Bezug auf dasjenige Verbrechen, für welches das Standrecht verkündet ist. Untersuchung und Entscheidung des Standgerichtes, welches regelmäßig nur freisprechen oder zum Tod verurtheilen kann, muß binnen 24 Stunden vollendet seyn; die Richter urtheilen lediglich nach innerer Ueberzeugung; haben sie aber den zur Urtheilfällung erforderlichen Grad derselben nach Ablauf der eben erwähnten Frist noch nicht erlangt, so erfolgt die Verweisung an die ordentlichen Gerichte. Die erkannte Todesstrafe wird so schnell als möglich vollzogen (2 — 3 Stunden nach der Verkündung), und das Gerichtsprotokoll an den Befehlshaber eingesandt, welcher das Standrecht verkündet hat.

Was die Besetzung des Standgerichts betrifft, so wird es, zum Zweck der Abkürzung der Verhandlung, aus nur 5 — 7 Personen zusammengesetzt, unter welchen gewöhnlich ein richterlicher Civilbeamter seyn wird, der den Uebrigen den Richtereid abnimmt. Das Präsidium führt ein Stabsoffizier, die übrigen Mitglieder werden, von dem Rang des Angeklagten aufsteigend oder überhaupt, aus jeder militärischen Rangstufe je 1 oder 2 ge-

nommen. Mit der Urtheilsfällung erlischt die Gerichtsbarkeit des Standgerichts; Rechtsmittel oder Begnadigungsgesuche finden nicht Statt. Das Standrecht ist eine, unter Umständen allerdings nothwendige und gerechte, aber furchtbare Waffe in den Händen der bestehenden Staatsgewalt; mehr aber, als alle andern Waffen, wird diese, sowie die des Belagerungszustandes (s. d.) durch den Gebrauch abgestumpft. Möchten die Regierungen diese Wahrheit in Zukunft beherzigen!

Stapelrecht. Zu der Zeit, als in Deutschland ein Aufschwung in Handel und Gewerben nur von den einzeln auftauchenden Städten ausgehen konnte, suchte man diesen Aufschwung durch Verleihung von mancherlei Gerechtsamen zu unterstützen, welche man wohl unter dem Namen „Stapelrecht" zusammenfaßte. Es sind aber in diesem Stapelrecht im weiteren Sinne enthalten:

1) Das Stadteinlagerrecht (ius emporii), das Recht einer Stadt, zu verlangen, daß alle oder nur bestimmte Waaren, welche zu Schiff oder zu Land durch sie oder an ihr vorüber geführt werden, nur an Bürger verkauft werden dürfen.

2) Das eigentliche Stapelrecht (droit d'étape), nach welchem die Waaren, ehe sie weiter gehen dürfen, eine Zeit lang in der Stadt feilgeboten werden müssen.

3) Das Stationsrecht oder Umschlagsrecht (droit de relâche forcée), als das Recht einer Stadt, zu verlangen, daß die ankommenden Waaren umgeladen und auf den Fahrzeugen der städtischen Schiffergilde weiter verführt werden.

Das Krahnrecht, die Befugniß, alle durchziehenden und dem Zoll unterworfenen Waaren auf einer Stadtwage zu wiegen, wird durch den gleichzeitigen Besitz des Stapelrechts erst zu einem wahren Zwangsrechte.

Diese Vorrechte, welche ursprünglich nur durch kaiserliches Privilegium verliehen werden konnten, später auch durch das Kurfürstencollegium, trugen natürlich zur Erreichung des Zwecks, den Handel namentlich der an Strömen gelegenen Städte zu heben, ungemein bei. Köln, Mainz, Speier, Magdeburg, Leipzig, Regensburg, Ingolstadt, Bremen und Andere erfreuten sich derselben. Je mehr aber bei veränderten Verhältnissen die schädlichen, die Freiheit des Handels lähmenden Folgen derselben an den Tag traten, desto allgemeiner wurde auch das Verlangen nach Abschaffung jener Privilegien. So wurde durch die Octroiconvention zwischen dem deutschen Reich und Frankreich das Stapelrecht der Städte Köln und Mainz aufgehoben. Die Rheinschifffahrtsacte vom 31. März 1831 schafft im Art. 43 alle ähnlichen Vorrechte ein für allemal durchaus ab, und durch andere Staatsverträge geschah dasselbe für die Gebiete anderer deutscher Ströme, so durch die Weserschifffahrtsacte von 1823, durch die Elbschifffahrtsconvention von 1841 u. s. w.

Statistik, s. Staatswissenschaft.

Stehende Heere, s. S. 1705.

Stempelabgabe ist eine Abgabe von Schriften, die einer Staatsbehörde vorgelegt oder von einer solchen ausgefertigt werden müssen, und wird erhoben durch den vorgeschriebenen Gebrauch des Stempelpapiers, welches sich der Staat theuer bezahlen läßt. Die Ehre der Erfindung wird einem Holländer zugeschrieben, welcher auf diesen Gedanken kam, als die Generalstaaten, im Kampf mit Spanien, einen Preis auf die Erfindung einer neuen, nicht drückenden und doch einträglichen Abgabe gesetzt hatten. Der Erfinder des Stempels erhielt den Preis; und die übrigen Staaten Europa's ahmten in rascher Reihenfolge das Beispiel nach. Der Preis des Stempelpapiers, also die Größe der Abgabe, richtet sich 1) als Werths- oder Gradations-Stempel nach der Größe der Summe, um welche es sich in den auf Stempelpapier zu schreibenden Kauf- und Miethverträgen, Quittungen u. s. w. handelt. 2) Als Classenstempel nach der Natur der Eingaben und Ausfertigungen, welche auf Stempelpapier geschrieben werden müssen, und zu diesem Zwecke in Classen eingetheilt werden. Die Stempelabgabe erscheint bald als eine Gebühr für gerichtliche und administrative Handlungen (s. Sporteln), bald als eine Steuer von Eigenthumsveränderungen, in manchen Ländern auch als eine Gebühr von solchen Schriften, welche gar nicht dazu bestimmt sind, bei einer Staatsbehörde eingereicht zu werden, sondern nur vielleicht zufällig als Beweismittel eines Anspruchs dienen können; z. B. Wechsel und Frachtbriefe. Endlich hat man den Stempel als Verbrauchssteuer auf Spielkarten, und als eigentliche Luxussteuer auf die Tagespresse, auf Kalender und Zeitungen gelegt! Am weitesten sind in der Ausdehnung der Stempelabgabe Holland und England gegangen; in England ersetzt dieselbe aber auch fast alle anderen Gebühren.

Für die, innerhalb vernünftiger Gränzen bestehende Stempelabgabe läßt sich anführen die einfache Erhebungsart und die Geringfügigkeit eines jeden Betrags, wenn anders die Sätze mäßig sind; auch daß die Bürger in Fällen, wo sie die Thätigkeit der Staatsbehörden für ihre Angelegenheiten besonders in Anspruch nehmen, eine mäßige Gebühr entrichten, läßt sich nicht geradezu verwerfen. Allein, auch abgesehen von der ganz verwerflichen Ausdehnung auf Kalender und

Zeitungen (Vertheurung der Bildung und der Gedanken steht zunächst der absichtlichen Verdummung) — spricht gegen die Stempelabgabe, überhaupt vor Allem der Umstand, daß sie ohne Wahl und Unterschied die Bürger bei solchen Handlungen und Ereignissen trifft, aus denen sich in keiner Weise auf ein größeres Vermögen schließen läßt, und daß sie bei starkem Betrage selbst von manchen sonst nützlichen Geschäften abhält. Bei unzähligen Veranlassungen erregt die Stempelabgabe ein lästiges Gefühl von Beengtheit und Bewachung, verursacht viele Förmlichkeiten, und gibt zu vielen Uebertretungen Anlaß. Es ist darum die Aufgabe einer weisen Finanzgesetzgebung, diese mangelhafte Abgabe, so lange deren Aufhebung nicht möglich ist, wenigstens so mäßig und milde als möglich einzurichten.

Vgl. Rau, Lehrbuch der politischen Oeconomie, III. Bd., §. 231, 232.

Steuerfreiheit, s. Steuern.

Steuern. (Vergleiche die Artikel: Abgaben und Auflagen, Besteuerung; ferner: Accise, Besoldungssteuer, Cadaster, Capitaliensteuer, Consumtionssteuern, Einkommen und Einkommenssteuer, Enregistrement, über Erbschaftssteuer S. 977, Gebrauchssteuern, über Luxussteuern, s. auch S. 1641, Octroi, Régie, Sporteln, Stempelabgabe, Zölle, und über Steuerverweigerung S. 1579, 1580.)

I. Steuern sind im weitern Sinn alle Beiträge der Staatsgenossen für die öffentlichen Bedürfnisse. Im engern und eigentlichen Sinne unterscheidet man Gebühren, d. h. solche Auflagen, die bei einer besonderen Berührung der Bürger mit der Regierung gefordert werden, und als Vergütung für eine einzelne, mit Kosten verbundene Maßregel der vollziehenden Gewalt erscheinen (Dahin gehören außer den auf S. 1167 verzeichneten sog. Gebrauchsteuern noch die Erbschaftssteuern, die gerichtlichen Geldstrafen, die Polizeisporteln und Polizeistrafen, Wasserbaubeiträge, Hafengelder oder Tonnengeld, Gebühren der Müller für den Gebrauch des Wassers, Gewerbsverleihungsgebühren, Gebühren für die Ertheilung eines Erfindungsvorrechtes, die Gebühren der Gemeinden und Stiftungen, deren Waldungen durch Staatsforstbeamte verwaltet werden, und endlich die Gebühren für Dispensationen aller Art), und eigentliche Steuern, welche als Beiträge der Bürger zu den Staatsausgaben überhaupt nach einem allgemeinen Maßstabe erhoben werden.

Das Recht des Staates, Steuern zu erheben, und die entsprechende Pflicht der Staatsbürger, solche zu entrichten, ergibt sich aus der Theilnahme der Letzteren an den Vortheilen des Staatsverbandes, sowie aus Recht und Pflicht der Regierung, für die allseitige Erreichung des Staatszweckes, mithin auch für die dazu erforderlichen ökonomischen Mittel zu sorgen.

II. Demjenigen, was schon an andern Stellen dieses Werkes über die allgemeinen Grundsätze der Besteuerung gesagt worden ist (S. 17, 430, 431) fügen wir noch folgende Bemerkungen bei:

1) Das Gesetz der gleichen Besteuerung aller Staatsbürger, welches aus den höchsten Rechtsgrundsätzen fließt, ist natürlich nicht so zu verstehen, daß die zu erhebende Steuersumme bei allen Staatsbürgern numerisch gleich seyn soll, sondern nur in dem Sinne, daß die Steuerlast der einzelnen Bürger nur so groß seyn soll, daß sich dadurch für die Verhältnisse eines Jeden eine möglichst gleiche Wirkung ergibt. Die Einzelnen sollen von den Steuern getroffen werden nach ihrer, in ihren Vermögensumständen begründeten Beitrags- oder Steuer-Fähigkeit. Die Gleichheit muß also eine relative, und darf keine absolute seyn. Die absolute Gleichheit ist immer eine relative Ungleichheit, und eine relative Gleichheit läßt sich nur durch Entfernung von der absoluten erreichen. Es ergibt sich hieraus:

2) Daß das Steuerprozent oder der Steuerfuß wachsen muß mit der Größe des Steuerobjects. (Prinzip der progressiven Steuer). Die Steuerkraft dessen, der 1000 fl. reines Einkommen hat = 2 angenommen, so ist die Steuerkraft dessen, der 2000 hat, nicht bloß = 4, sondern um eine unbekannte Größe mehr als 4; denn er entbehrt leichter 4, als der erste 2.

3) Das Steuerprozent darf nicht bei jeder Art von Vermögen oder Einkommen dasselbe seyn, sondern muß sich nach dessen Unzerstörbarkeit, Sicherheit u. s. w. richten. Während z. B. ein Mann, der sein Einkommen aus Grundeigenthum oder Kapitalien bezieht, dasselbe jährlich ganz ausgeben, und doch eine versorgte Familie hinterlassen kann, muß Einer, der das gleiche Einkommen aus einem Jahrgehalt genießt, jährlich einen beträchtlichen Theil seiner Einnahme aufsparen, damit seine Familie nach seinem Tode keinen Mangel leide. Die Umstände sind in beiden Fällen höchst verschieden; darum muß, will man sich der relativen Gleichheit nähern, auch der Steuerfuß verschieden seyn.

4) Alle Staatsbürger sind den Steuern zu unterwerfen mit den möglichst geringen Störungen in ihren wirthschaftlichen Bestrebungen. Dieses (nationalöconomische) Prinzip der Besteuerung folgt aus der Pflicht des Staates, den Bürgern in ihren sämmt-

lichen vernünftigen Bestrebungen die möglichste rechtliche Freiheit und, wo es die Wichtigkeit des Zwecks und die Unzulänglichkeit der Einzelkräfte fordert, selbst Unterstützung angedeihen zu lassen.

5) Auch hieraus ergibt sich der schon S. 431 ausgesprochene Satz, daß nur das reine Einkommen besteuert werden sollte. Denn jede Besteuerung des Stammvermögens oder des rohen Einkommens (d. h. des Einkommens ohne Abzug aller Kosten für die Produktion und das Familienleben) greift das Kapital an, schmälert dadurch die Quellen der Produktion und ebenso die der Consumtion, welche nöthig ist zur Erhaltung der Familien und zum Gewerbsbetrieb. Bloß der Theil des Einkommens darf also für die öffentlichen Bedürfnisse in Anspruch genommen werden, welcher über die Erhaltung der Bürger und ihrer Familien hinausreicht.

6) Das steuerbare Objekt muß mit den wenigst lästigen Formen und mit den geringst möglichen Störungen im häuslichen und wirthschaftlichen Leben ausgemittelt, diese Ausmittelung so selten als möglich wiederholt, und Ein Object immer, wenn es nur thunlich ist, bloß mit Einer Steuer belegt werden.

III. Man hat die Steuern nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten eingetheilt. Hier möge Folgendes seine Stelle finden:

1) Eine der bekanntesten Eintheilungen ist die in direkte und indirekte (unmittelbare und mittelbare) Steuern. Die direkten Steuern werden sogleich von Demjenigen bezahlt, den sie treffen sollen; die indirekten werden von einem Andern ausgelegt, der sie sich dann von Demjenigen, den sie treffen sollen, wieder erstatten läßt. Gewöhnlich versteht man aber unter indirekten Steuern geradezu die Consumtions-Steuern (s. D.), obgleich, wie S. 780 gezeigt ist, nicht alle Consumtions-Steuern indirekte sind.

Die indirekten Steuern sind im Allgemeinen schwankend in der Summe des Betrages, kosten den Staat bei der Erhebung weit mehr, als die direkten, und sind vielen Unterschleifen und Betrügereien unterworfen. Aus allen diesen Gründen müssen die direkten Steuern in jedem gut eingerichteten Staat die Grundlage des gesammten Steuersystems bilden, und indirekte Steuern sind nur beizubehalten, sofern sie als Nothmittel bei den gegenwärtig so hoch gesteigerten Bedürfnissen der Staaten unerläßlich sind, oder in sofern sie als Mittel der Gerechtigkeit und Klugheit erscheinen, um namentlich von den Wohlhabenden und Reichen Beiträge zu den Bedürfnissen des Staates für solche besondere Genüsse zu erhalten, deren diese Klassen von Staatsbürgern nur durch ihre glücklicheren Verhältnisse theilhaftig sind. Es ergibt sich auch hieraus der, übrigens schon in der Natur der Sache liegende Satz, daß die indirekten Steuern so wenig als möglich von dringenden Lebensbedürfnissen (wie ein ziemlicher Theil der Accise, s. D.) erhoben werden sollten, sondern zunächst nur von Gegenständen des Wohlstands, besonders des Luxus, als eigentliche Luxussteuern. *)

2) Eine aus dem französischen Finanzsystem herstammende Eintheilung ist die in Repartitionssteuern und Quotitätssteuern (impôts de repartition et de quotité). Bei den ersteren fängt man damit an, festzusetzen, wie viel sie im ganzen Lande einbringn sollen, und theilt dann die Gesammtsteuersumme verhältnißmäßig auf die Steuerpflichtigen um. Bei den letzteren geht die Bestimmung des Steuerfußes voraus, und die Gesammtsteuersumme ist das nicht sogleich erkannte, sondern erst zu erwartende Ergebniß der einzelnen Beträge.

3) Man hat die Steuern ferner eingetheilt in ordentliche, welche regelmäßig fortdauern, und in außerordentliche, welche nur vorübergehend zur Deckung ungewöhnlich vergrößerter Staatsbedürfnisse erhoben werden. Die letzteren, als äußerste Nothbehelfe, widersteiten denn gewöhnlich mehr oder minder den richtigen obersten Grundsätzen der Besteuerung, und sind dann mit entsprechenden schlimmen Folgen verbunden.

VI. Die wichtigsten, in der finanziellen Praxis vorkommenden Steuern sind folgende. **)

A. Personalsteuern. Dahin gehört:

1) Die Kopfsteuer, eine Abgabe, welche jeder Hausvater für sich und für jedes Mitglied seiner Familie, ohne Rücksicht auf seine Stellung in der Gesellschaft, gleich zu entrichten hat.

2) Die Rang- (auch Klassen-) Steuer, welche mit Rücksicht auf die Abstufung der Stände in verschiedenen Beträgen erhoben wird.

Die Mühelosigkeit und die geringen Kosten der Erhebung, die Allgemeinheit und der große Ertrag dieser Steuern vermögen dieselben nicht dagegen zu rechtfertigen, daß sie ohne Rücksicht auf Vermögen, Einkommen und Wirthschaft, also in der That höchst ungleich, erhoben werden, und daß auch der Rang durchaus keinen Schluß auf ein bestimmtes

*) Ausführliche Erörterungen über Wesen, Geschichte und Nachtheile der indirekten Steuern, s. bei Arnd, die naturgemäße Volkswirthschaft. Hanau 1845 S. 329 — 355. Vergl. auch Spittler's Vorlesungen über Politik. S. 340 ff. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. II. S. 252 ff.

**) Unsere Darstellung beruht auf einer Combination der Systeme von Baumstark, cameralistische Encyclopädie (S. 617 — 651), und von Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie. (III. Band. § 247 — 462).

Vermögen gestattet. Diese Steuern sind also nach den obersten Grundsätzen durchaus verwerflich.

B. Diejenigen Steuern, welche nach Maßgabe der Beitragsfähigkeit der Steuerpflichtigen umgelegt werden, sind

1) Schatzungen, bei welchen man die Vermögensumstände oder Steuerfähigkeit der Einzelnen unmittelbar zu erforschen sucht, und darnach Jedem eine gewisse Steuerlast zutheilt, oder

2) Consumtions- oder Aufwands-Steuern (s. D.), bei welchen man von gewissen Verwendungen des Vermögens auf dessen Größe schließt, und daher die Steuern an die Ausgaben der Steuerpflichtigen anknüpft.

Die Schatzungen, mit welchen wir es hier allein zu thun haben, können umgelegt werden

a. nach dem Betrage des Stammvermögens der Steuerpflichtigen, ohne Rücksicht auf dessen einzelne Bestandtheile (Vermögenssteuer), oder

b. nach dem ausgemittelten reinen Einkommen, was allein den oben dargestellten allgemeinen Grundsätzen entspricht (unmittelbare Einkommenssteuern). —

Zu a. Die allgemeine Vermögenssteuer kann bei ihrem Widerspruch gegen die Hauptgrundsätze der Besteuerung durch die Größe ihres Ertrages nicht gerechtfertigt werden. Sie widerstreitet nämlich vor Allem dem Grundsatz, daß bloß das reine Einkommen der Besteuerung unterliegen soll; und erzeugt, da ein dem Betrage nach gleiches Vermögen nach seiner Wirkung auf die ökonomischen Verhältnisse der Bürger, nach seiner Natur, seinen Bestandtheilen und seinem Ertrage höchst verschieden seyn kann, die größte relative Ungleichheit. Dazu kommt die große Schwierigkeit der Umlage. Denn die Schätzung meines Vermögens durch Dritte, z. B. durch Staatsbeamte oder Nachbarn, macht ein sehr lästiges und unfreiheitliches Eindringen in meine Vermögens- und Haushaltungs-Verhältnisse nöthig; und die Selbstschätzung, selbst mit Eidesauflage, betrügt den Staat um große Summen, zudem, daß sie Meineide in Menge hervorruft; so leidet denn zuletzt der Gewissenhafte am Meisten, indem der verkürzte Staat durch höhere Steuerprozente sich zu decken genöthigt ist. Auch ist die Besteuerung des Vermögens nach einem Einmaligen Anschlage unbrauchbar und ungerecht, weil der Werth des Vermögens zu wandelbar, und Vermögen von gleichem Geldwerthe nicht auch an sich von gleichem Gebrauchs- oder Tauschwerthe ist.

Zu b. Die Einkommenssteuern, welche nach dem Bisherigen die grundsätzlich richtigsten sind, erscheinen bald als Grundsteuer, Gefällsteuer, Häusersteuer, Gewerbesteuer, Kapitalsteuer, Lohnsteuer in der Gestalt von Abgaben auf die einzelnen Zweige des Einkommens, bald als allgemeine Einkommenssteuer in der Gestalt einer Steuer von dem zusammengefaßten Einkommen jedes Steuerpflichtigen im Ganzen.

α. Der allgemeinen Einkommenssteuer (auch unter dem Namen Klassensteuer vorkommend), durch welche überhaupt alles Einkommen der verschiedensten Art, welches ein Bürger bezieht oder verdient, nach einer allgemeinen Schätzung besteuert werden soll, stellen sich überwiegende Bedenken entgegen (s. auch S. 944 und 945). Denn abgesehen von der factischen Unmöglichkeit, das wirkliche gesammte Einkommen jedes Staatsbürgers mit Sicherheit auszumitteln, führt diese Steuer dadurch zur höchsten Ungleichheit, daß die so verschiedenartigen einzelnen Arten von Einkommen gleich besteuert werden. Der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer neben unseren ausgebildeten Systemen der Spezial-Einkommenssteuern steht aber außerdem noch entgegen, daß auf diese Weise neben dem bestehenden Steuersystem, welches sich über alle einzelnen Zweige des Einkommens erstreckt, noch ein Weiteres angenommen, und so das Mangelhafte und Drückende der bestehenden Zustände noch vergrößert würde. Eine Aufhebung des bestehenden Systems dagegen, und eine Vertauschung desselben mit einer allgemeinen Einkommenssteuer würde außer den allgemeinen Nachtheilen der letzteren eine Revolution in unsern so verwickelten ökonomischen Verhältnissen zur Folge haben.

Was insbesondere das Verlangen nach einer progressiven Einkommensteuer betrifft, so kommt es darauf an, was mit diesem Ausdruck gesagt seyn soll. Soll er nur heißen, daß das Steuerprozent mit dem Betrage des Steuerobjekts überhaupt steigen müsse, so ist dieß eine schon oben ausgesprochene, auch in unsern Steuersystemen anerkannte Wahrheit. Soll aber neben oder statt dieser Systeme mit jenem Verlangen eine progressive Einkommenssteuer zu dem Zwecke gemeint seyn, daß den Reichen ein Theil ihres Ueberflusses genommen und zum Besten der Armen verwendet werde, oder auch nur, daß das große Kapital zur Zersetzung gezwungen werde, so ist dieß nicht mehr eine Steuer, sondern eine Maßregel des entschiedensten Sozialismus. *)

*) Vergl. Schmitthenner, Pauperismus und Proletariat. Frankfurt a. M. 1848, S. 85 ff.

In Großbritannien wurde eine allgemeine Einkommenssteuer 1798 auf Pitt's Vorschlag eingeführt, 1803 unter dem Namen Eigenthumssteuer erneuert, aber 1816 aufgehoben. Im Jahr 1842 ist nun, auf Robert Peel's Vorschlag, zur Deckung des damaligen Deficits, eine neue Eigenthumssteuer eingeführt worden, welche eigentlich nur bis 1845 bestehen sollte, in der That aber noch heute besteht, und voraussichtlich nicht so bald wird aufgehoben werden. Denn in England ist, bei ungeheuern Staatsbedürfnissen, das System der Spezial-Einkommenssteuern höchst unvollständig und mangelhaft, indem die Gewerb- und Kapitaliensteuer ganz fehlt und die Grundsteuer höchst niedrig ist. Dieser Umstand hat nächst der Noth des Augenblicks die Einführung der Einkommenssteuer möglich gemacht, und macht ihre Abschaffung unmöglich. — Pitt's Einkommenssteuer ließ Einkünfte unter 60 Pf. Sterl. frei, traf von 60—65 Pf. Sterl. zu $^1/_{120}$ u. s. w. in steigender Progression, und erreichte bei 200 Pf. Sterl. 10 Prozent. R. Peel's Einkommenssteuer, die übrigens erst nach langen und schweren parlamentarischen Kämpfen durchgesetzt zu werden vermochte, läßt alle Einkünfte unter 150 Pf. Sterl. (1800 Gulden) frei, ebenso die Sparkassengelder, trifft mithin nur die Wohlhabenderen. Von allem Einkommen, welches 150 Pfund Sterl. und darüber beträgt, besteht die Steuer in 7 Pence vom Pfund Sterl. (2,91 Prozent), bei Pächtern in $3^1/_2$, in Schottland in $2^1/_2$ Pence vom Pf. Sterl. des Pachtzinses. Die Irländer sind von der Abgabe frei, dagegen fremde Inhaber von Kapitalien, die in englischen Fonds oder Aktien angelegt sind, werden von derselben gleichmäßig getroffen. Im Jahr 1844 trug die Steuer 5,329,600 Pf. Sterl. ein.

β. Die Spezial-Einkommenssteuern erscheinen vorzüglich in folgenden, bereits erwähnten Unterarten:

Die Grundsteuer wird den Grundeigenthümern aufgelegt, um einen Theil der Grundrente, d. i. des reinen Einkommens, welches sie aus ihrem Landbesitze ziehen, für die Staatskasse in Anspruch zu nehmen. Ihr sind also namentlich die Landwirthe, die Forstwirthe und die Bergbauer mit dem Reinertrag ihrer Gewerbe unterworfen. Die Grundrente ist in den meisten Staaten der größte Bestandtheil des Volkseinkommens, und die Grundsteuer nimmt daher unter den speziellen Einkommenssteuern in Hinsicht auf Ergiebigkeit und Sicherheit die erste Stelle ein. Es spricht ferner für diese Steuer die Bequemlichkeit der Hebung, das Wegfallen jeder lästigen Controlle, die Unwahrscheinlichkeit von Defraudationen, die zum Voraus vorhandene Gewißheit der Gesammt-Steuersumme; auch läßt sich hier der reine Ertrag noch am sichersten berechnen, durch Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse, des Saatkorns, des zur Betreibung des Landbaus u. s. w. nöthigen Apparats. Mit Unrecht haben aber die Anhänger des physiocratischen Systems (s. Staatswirthschaftliche Systeme), die Grundsteuer als einzige Abgabe aufgestellt, und alle andere Finanzquellen verworfen, indem sie annahmen: wenn bloß die Producenten, aus deren Händen doch zuerst alle menschlichen Bedürfnisse kommen, mit der Auflage belegt werden, so werden sie dieselbe auf ihre Waaren schlagen, und Jeder, der ihnen abkauft, zahlt nach Maßgabe seiner Consumtion an der Last; für Producenten aber halten die Anhänger dieses Systems irrthümlich bloß den Urproducenten, den Bauern. Diese Ansicht geht aber von einer Voraussetzung aus, die nie erfüllt seyn wird, nämlich von der Voraussetzung, daß die Aufstellung der Grundsteuer als einziger Abgabe in allen Ländern stattfinden müsse; denn sonst wendet sich der Consument nach dem benachbarten Lande, wo diese Steuer nicht eingeführt ist, wo er also sein Getreide wohlfeiler kauft; und nur ein durch seine Lage ganz isolirtes Land kann ihn davon abhalten. Aber auch abgesehen davon, ist es drückend und ungerecht, daß der Landbauer auf die ungewisse Hoffnung der Wiedererstattung hin den ganzen Staatsaufwand bezahlen soll; und endlich sind auch Arbeit und Kapital Produktionsquellen, nicht bloß die Natur. Daher die volle Begründung der übrigen speziellen Einkommenssteuern.

Die Gefällsteuer oder Dominicalsteuer gründet sich auf die Grundlasten, welche auf dem Eigenthum an Liegenschaften haften. Wenn nämlich einzelne dingliche Nutzungsrechte, z. B. Zehnten, Grundzinsen, Weide-, Jagd-, Fischerei-, Beholzungsrechte u. s. w. von dem Eigenthum getrennt an besondere berechtigte Personen kommen, so heißen diese Nutzungen Gefälle, und die zu ihrem Genuß Berechtigten Gefällherren. Diese nehmen durch die Beziehung der Gefälle am reinen Ertrage des Grund und Bodens Antheil, und beziehen denselben meist auf mühelose und kostenfreie Art; eine Gefällsteuer von höherem Satze als die Grundsteuer ist daher eine billige und rechtliche Forderung. Sie kann aber nur dann stattfinden, wenn bei der Ausmittlung des reinen Ertrags der Grundrente die Grundlasten berechnet und von dem Reinertrag des lastenfreien Grundstückes abgezogen worden sind, und wenn die Gefällherren nicht schon mittelbar, durch Abzüge der pflichtigen Eigenthümer, davon getroffen werden.

Die Häuser eignen sich schon ihrer Na-

tur nach, und besonders weil kein anderer Steuergegenstand leichter erkennbar ist, vorzüglich zur Besteuerung, namentlich in Städten, wo sie häufig mit großem Vortheile theils im Ganzen, theils in Abtheilungen, mit oder ohne Mobilien vermiethet werden. Die Häusersteuer ist schon auf die verschiedenartigste Weise angelegt worden; bald nach der Grundfläche des Hauses, bald nach dem Kapitalwerth und Kaufpreis der Häuser, bald nach der Anzahl der Stockwerke, Fenster, Thüren, Schornsteine u. s. w. Die Mangelhaftigkeit aller dieser Anlegungsarten ist einleuchtend; der Theorie nach verdient die Anlage nach dem Miethzinse den Vorzug, weil man dadurch, nach Abzug der Unterhaltungskosten und allmähligen Abnutzung, den durchschnittlichen Reinertrag der Häuser am besten treffen wird. Allein bei der Schwierigkeit der genannten Abzüge so wie bei der Auffindung eines mittlern Miethertrags, und da in Dörfern und Landstädten die Hausmiethe viel seltener ist, so wird in der Praxis eine Combination der verschiedenen erwähnten Anlagsarten, mit Ausnahme der ganz verwerflichen (nach Fenstern, Schornsteinen u. dgl.) die beste Häusersteuer geben.

Die Gewerbsteuer ist die den Gewerbsunternehmern aufgelegte Abgabe vom Reinertrage ihrer Gewerbes. Als Gewerbsunternehmer werden aber in dieser Beziehung außer den Handwerkern und den Inhabern von Fabriken und Manufakturen auch die Handelsleute, die Besitzer von Schenk- und Gastwirthschaften, Apotheken u. dgl. betrachtet. Für die Umlage der Gewerbesteuer hat man zwei Methoden, nämlich die der Patentisirung, und die der eigentlichen Gewerbesteuer. Die (französische) Patentsteuer beruht darauf, daß jedes Gewerbe einen oder mehrere, nach der Einwohnerzahl des Ortes abgestufte Steuersätze erhält, und daß sich dann jeder Gewerbetreibende durch Lösung eines Patentes vermittelst der Steuerzahlung gleichsam jährlich als gewerbeberechtigt einkaufen muß, so daß alle am gleichen Orte das gleiche Geschäft Betreibenden auch gleichviel bezahlen. Der Hauptvorzug dieser Patentabgabe ist, daß sie, ohne Eindringen in die Verhältnisse des Einzelnen, und mit Beseitigung jeder Willkühr, nach einer festen Regel und ohne Mühe erhoben wird. Allein Diejenigen, welche ihre Unternehmungen nicht auszudehnen vermögen, werden davon unverhältnißmäßig stark getroffen, und so der große Betrieb auf ungerechte und nationalökonomisch unzweckmäßige Weise begünstigt. Die eigentliche Gewerbesteuer sucht dagegen das wirkliche Gewerbeeinkommen rein und so genau als möglich durch die Steuer zu erfassen. Man hat, um das reine Gewerbseinkommen zu treffen, was natürlich eine höchst schwierige Aufgabe ist, die Gewerbsteuer umgelegt nach dem Gewerbskapital, sowohl nach dem stehenden, wie Webstühle, Kessel u. dgl., als nach dem umlaufenden, z. B. Verbrauch an Rohstoffen, Menge der Arbeiter (allein die Betriebsamkeit des Unternehmers und der Absatz bestimmen das Einkommen mehr als Kapitalanlagen); ferner nach dem muthmaßlichen Absatze, was aber nur durch gewaltige Eingriffe in die Betriebswirthschaft der Einzelnen, z. B. Einsicht der Bücher, möglich ist, während z. B. Schlüsse von der Größe und Bevölkerung des Orts auf die Größe des Absatzes in den meisten Fällen grundfalsch sind. Die beste Methode ist aber die Umlage nach dem durchschnittlichen Gewerbsreinertrag, welcher auszumitteln ist durch die Berücksichtigung aller der verschiedenen, schon genannten Punkte, so wie der besondern Verhältnisse eines jeden Gewerbes.

Ueber die Kapitaliensteuer, s. d. betreffenden Artikel.

Die Dienstgewerbsteuer oder Lohnsteuer endlich trifft das am mühesamsten errungene, und, was Sicherung der Dienstleistenden für die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, so wie Sicherung ihrer Familien nach ihrem Tode betrifft, das unsicherste reine Einkommen. Die Steuerpflichtigen dieser Klasse, zu welcher alle Dienstleistenden, vom gemeinsten Arbeiter bis zum höchsten Künstler, Gelehrten und Staatsbeamten gehören, haben daher außer dem allgemeinen Rechte, nicht besteuert zu werden, wenn nicht nach Abzug des standesmäßigen Lebensunterhaltes für den Diener und seine Familie noch ein reines Einkommen übrig bleibt, besondere wohl begründete Ansprüche auf den möglichst niedrigen Steuersatz.

Man muß übrigens noch unterscheiden zwischen den Privatdienstleistenden, deren Besteuerung (des Arbeitslohnes) sich nach dem üblichen Preise der Arbeit der betreffenden Klasse von Dienstleistenden und nach den Kosten der bei ihnen üblichen Lebensweise richten muß, und zwischen den Staatsdienern (s. Besoldungssteuer), deren Verhältniß zum Staate, welcher für sie zugleich als Dienstherr und als Steuergwalt erscheint, ein ganz eigenthümliches ist. Die Rechtmäßigkeit einer Besoldungssteuer hängt lediglich davon ab, ob die Besoldungen und Gehalte der Staatsbeamten, verglichen mit der Bezahlung anderer Arbeiten, und mit dem standesmäßigen Bedürfniß der Staatsdiener, so groß sind, daß ein reines Einkommen übrig bleibt. Die Hauptfrage ist die, ob es nicht besser ist, die Besoldungen nur so hoch zu stellen, daß kein reines Einkommen mehr übrig bleibt, was namentlich auch deßhalb als das Richtige erscheinen muß,

weil der Staat als contrahirender Dienstherr seinen Beamten die Belohnung nicht verkürzen sollte, welche er ihnen für die fortdauernde Kraftanstrengung in seinem Dienste zugesichert hat. Pensionen und Wittwengehalte müssen jedenfalls frei gelassen werden, und eine Besoldungssteuer kann wohl nur in den höheren und höchsten Stufen des Staatsdienstes als zulässig erscheinen, wo die Besoldung wegen der Seltenheit der erforderlichen Fähigkeiten und wegen höherer Verantwortlichkeit so groß ist, daß sie wirklich ein namhaftes reines Einkommen übrig läßt.

Steuerverweigerung, s. S. 1579, 1580.

Stiftungen sind Vermögensmassen, die für bestimmte bleibende Zwecke ausgesetzt sind; sie heißen insbesondere fromme und milde Stiftungen, wenn dieß menschenfreundliche, wohlthätige, religiöse Zwecke sind. Der Stifter kann seinen Zweck dadurch zu erreichen suchen, daß er irgend einer Corporation, einer Gemeinde oder dem Staate selbst das betreffende Vermögen als Eigenthum zuwendet, mit der Auflage der Verwendung zu dem Zwecke, für welchen es bestimmt ist. In diesem Falle ist oft nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen die Staatserlaubniß zur Annahme des zugewendeten Vermögens erforderlich. Allein schon unter den christlichen Kaisern des Römerreichs, und noch weit mehr in den neueren Zeiten sind zahllose wohlthätige Stiftungen ohne alle Zuwendung an ein bestimmtes berechtigtes Subjekt gemacht worden. Da nun aber ein Vermögen nicht existiren kann ohne Jemand dem es gehört, so wird es in solchen Fällen einem unsichtbaren, ihm selbst inwohnenden berechtigten Subjekte zugeschrieben; es wird gleichsam der Zweck der Stiftung personificirt, und es entsteht so eine eigene Klasse von juristischen Personen, welche Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen können und deren Angelegenheiten durch eigene Verwalter besorgt werden.

Wie überhaupt keine moralische Person, so kann auch keine Stiftung in dieser Weise ohne den Willen des Staates entstehen. Dieser Wille braucht aber nicht gerade durch eine specielle Bestätigung jeder einzelnen Stiftung ausgedrückt zu werden, sondern er kann auch in einem allgemeinen Gesetze ausgesprochen seyn, indem eine gewisse Klasse von Stiftungen zum Voraus für allgemein zulässig erklärt wird. Alle wohlthätigen Stiftungen standen im Mittelalter unter der Aufsicht der Kirche; ebenso ist heutzutage oft den Gemeindebehörden eine Aufsicht über Stiftungen gestattet, welche zur Erreichung von Gemeindezwecken beitragen, ohne daß dadurch der Charakter derselben als eigener juristischer Personen aufgehoben wird.

Vor Allem muß Zweck und Wille des Stifters gewahrt und heilig gehalten werden; dieß verlangt das Recht, und nur durch solche Heilighaltung können sich die Menschen veranlaßt und geneigt fühlen, auf eine edle, dem Staat wie den Einzelnen wohlthätige Weise ihr Vermögen den Interessen der künftigen Geschlechter zu widmen. Es ist deßhalb in neueren Verfassungsurkunden ausdrücklich garantirt, daß das Vermögen der Stiftungen in keiner Weise seinem Zweck entzogen werden dürfe. Namentlich in den Kriegen am Ende des letzten und zu Anfang dieses Jahrhunderts ist diesen Grundsätzen durch Gewaltthat und Beraubung vielfach zuwider gehandelt worden.

Der Staat hat auch über Stiftungen, welche nicht ihm als Eigenthum zugewendet sind, jedenfalls das Oberaufsichtsrecht, und das Vermögen von Stiftungen, deren Zwecke oder berechtigte Subjekte erloschen sind, fällt als erbloses Gut dem Staat anheim. In sofern die Stiftungen Anstalten zum Gottesdienst, zum Unterricht oder zur Unterstützung der Armen sind, genießen sie nach gemeinem Recht die Vorrechte und Rechtswohlthaten der Kirchen.

Stimmgebung. Die Vereinigung mehrerer Personen zu einem wahren Gemeinwesen, zu einer Korporation unterscheidet sich von der bloßen Gesellschaft dadurch, daß hier die mehreren natürlichen Personen lediglich als solche dastehen, mithin der Wille Keines unter ihnen durch den Willen der Uebrigen gezwungen werden kann, während dort die mehreren natürlichen Personen durch ihre Vereinigung zu einem bestimmten bleibenden Zwecke ein über den Einzelnen stehendes Ganzes, eine juristische Person bilden mithin der Wille des Einzelnen sich dem auf den Gemeinschaftszweck gerichteten Gesammtwillen beugen muß. Es ist nun dem gesunden Menschenverstand an sich klar, beruht auf nothwendigen Naturgesetzen und auf dem Grundsatz: wer den Zweck will, muß auch die rechtlichen Mittel zum Zwecke wollen, daß jener Gesammtwille sich nur äußern kann durch Erforschung der Meinungen der einzelnen Mitglieder, und daß bei Meinungsverschiedenheit die Stimmenmehrheit entscheide. Sobald man nicht die Majorität entscheiden läßt, läßt man die Minorität entscheiden, und dieß ist Unnatur und Unvernunft; wer in ein Gemeinwesen tritt, der unterwirft sich dadurch dem Gesammtwillen und kann sich nicht beklagen, wenn derselbe über seinen subjektiven Einzelwillen hinausgeht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder das Loos. Die Abstim-

mung ist also in jedem Gemeinwesen, und so auch im Staat, die Operation zur Findung des Gesammtwillens, und darum von der höchsten Wichtigkeit. Die Handlung des Abstimmens selbst kann auf sehr verschiedene Weise vor sich gehen, schriftlich, mündlich, durch Acclamation, durch Zeichen; und im letztern Fall wieder durch Händeaufheben oder Nichtaufheben, durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, durch Hintreten auf eine bestimmte Seite, endlich durch Abgeben einer, je nach der Farbe die Bejahung oder Verneinung bezeichnenden Kugel (Ballotiren). Die hohe Wichtigkeit der Handlung, namentlich in politischen und Richterversammlungen hat bei den verschiedenen Völkern und Staatsformen auf die verschiedenartigsten Einrichtungen in dieser Beziehung geführt. Heutzutage bildet in Richtercollegien die mündliche Abstimmung, in Wahlversammlungen die durch Stimmzettel, in den Ständekammern und Parlamenten die durch Ballotiren und als feierlichste Art die durch Namensaufruf die Regel. So viel über die äußere Form der Stimmgebung.

Was den inneren Gehalt der Abstimmung betrifft, so ist natürlich der höchste Zweck, daß jede stimmberechtigte Person ihre freie, gewissenhafte Ueberzeugung ohne allen Einfluß fremdartiger, äußerer Motive unumwunden ausspreche. Bei der Wahl der zweckmäßigsten Einrichtung, um zu diesem Ziele zu gelangen, erscheint als wichtigste Frage die, ob die Abstimmung öffentlich oder geheim seyn soll, d. h. ob sie in der Weise vor sich gehen soll, daß Jeder sehen oder hören kann, wie der Einzelne stimmt oder nicht.

So richtig nun im Allgemeinen der Grundsatz der Oeffentlichkeit für öffentliche Angelegenheiten ist, so wünschenswerth es ferner wäre, daß stets alle Stimmberechtigten den Muth und die Kraft hätten, ohne Nebenrücksichten ihre Ueberzeugung mit unerschütterlicher Festigkeit auszusprechen, so muß man doch, gerade weil dieß in Wirklichkeit nicht der Fall ist, sich für die geheimen Abstimmungen erklären, und in ihnen das Palladium der Freiheit gegen Schwäche der Abstimmenden und Intriguen Anderer erkennen.

Wer seine Stimme verkauft hatte, kann auf diese Weise von seinem verbrecherischen Versprechen, — und wer aus Furcht oder aus Charakterlosigkeit bei öffentlicher Abstimmung fremden Insinuationen nachgeben würde, durch die geheime Abstimmung unverrathen, zur gewissenhaften Erfüllung seiner Pflicht zurückkommen. Die Bestechung selbst wird aber selten seyn, weil Jeder weiß, daß der Andere von ihm Geld annehmen und dann dennoch gegen sein Interesse stimmen kann. Diejenigen, welche auch bei öffentlicher Abstimmung ihre Pflicht gethan haben würden, werden es bei geheimer Abstimmung ebenfalls, und die Schwachen werden es eher thun.

Die Lehren der Geschichte bestätigen diese Ansicht. Schon in Griechenland und Rom sah sich die Gesetzgebung genöthigt, von der öffentlichen zur geheimen Abstimmung überzugehen, namentlich in Rom unter großem Widerstand der Aristokraten. Desèze, Vertheidiger Ludwigs XVI., forderte die geheime Abstimmung des Convents über das Schicksal des Königs; sie wurde aber von Denen, welche seinen Tod wollten, verworfen, und das Haupt des Königs fiel. In der französischen Deputirtenkammer von 1819 ergab sich bei der Abstimmung über den Entwurf des Budgets, daß bei der öffentlichen Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben 50, bei dem geheimen Scrutinium aber 100 Stimmen gegen das Gesetz waren; 50 Wichte brachte die geheime Abstimmung zur Pflicht zurück. *)

Diese Gründe gelten für alle politischen und richterlichen Versammlungen gleich (namentlich auch für das Schwurgericht), und müssen daher auch überall für dasselbe Resultat entscheiden.

Strafanstalten, s. S. 1933 und Gefängnißwesen.

Strafarten, s. Todesstrafe.

Strafrecht und Strafgesetzgebung.

I. In keinem Zweige der Rechtswissenschaft hat das Streben und Ringen nach obersten, das ganze System beherrschenden Grundsätzen eine so hochwichtige Rolle gespielt, wie seit den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts in der Strafrechtswissenschaft. Diese Bestrebungen waren aber auch eben auf diesem Gebiete am nothwendigsten. Das Strafrecht eines Volkes muß, soll es anders seine hohen Zwecke auch nur annähernd erreichen, der Ausdruck seiner moralischen Cultur seyn; es muß gebilligt seyn von der öffentlichen Meinung und von dem sittlichen Gefühle eines Volkes, und muß in ihm seine Stütze und seine Lebenskraft besitzen. Die Strafgesetzgebung steht deßhalb mehr als jeder andere Zweig des Rechtslebens unter dem Gesetze der fortschreitenden Entwicklung; sie veraltet am leichtesten und schnellsten, und der freie, forschende Geist wendet sich ihr zuerst prüfend, zerstörend, neu erbauend zu. Dieser freie, forschende Geist aber sucht überall das Allgemeine aus dem Besondern herauszufinden, und die Einzelnheiten herrschenden Gesichtspunkten und Prinzipien zu unterwerfen. Auf diese Weise und aus diesen Gründen entwickelte sich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts aus dem Widerspruche der fort-

*) Noch andere historische Belege gibt Hoffmann, die staatsbürgerlichen Garantieen, II. S. 334 ff.

geschrittenen Culturverhältnisse mit dem stehengebliebenen oder gar wieder zurückgeschrittenen positiven Recht die sogenannte philosophische Richtung in der Bearbeitung des Strafrechts. Und gewiß zum großen Segen! Durch die lange Reihe der verschiedenen im Laufe der Entwicklung aufgestellten Strafrechtstheorieen wurde ein so reiches Material der Erkenntniß aufgehäuft, wurden die wichtigsten hier einschlagenden Fragen im Kampfe der Ansichten so gründlich und allseitig beleuchtet und bearbeitet, daß den Männern, die später mit der Abfassung neuer Strafgesetzbücher beauftragt wurden, ihre Arbeit durch die vorausgegangene wissenschaftliche Entwicklung außerordentlich erleichtert war. Läßt es sich gleich nicht läugnen, daß die Einseitigkeit philosophischer Systeme zu Mißverständnissen in dieser Entwicklung Veranlassung gegeben hat und Veranlassung geben mußte, so kann doch eine nachtheilige Einwirkung solcher Einseitigkeiten auf die deutsche Strafgesetzgebung schon nach einem flüchtigen Blick in die Gesetze der einzelnen Länder im Ganzen mit Bestimmtheit vereint werden. Es hat sich die Gesetzgebung das entschieden Gute und Treffliche der verschiedenen Bearbeitungen angeeignet, und die Einseitigkeiten und Schroffheiten im Allgemeinen glücklich bei Seite liegen gelassen. Es ist darum offenbar, daß z. B. Welcker (Staatslexicon, Bd. XV. p. 226 — 274) viel zu weit geht, wenn er in seiner Bekämpfung gewisser philosophischer Begründungen des Strafrechts die gesunden und vernünftigen Prinzipien, welche unsere neuesten Strafgesetzbücher, besonders auch das badische, beherrschen und durchdringen, als die Seele und den Kern unseres bisherigen gemeinen Rechts, des classischen römischen, wie des deutschen Strafrechts bezeichnet. (A. a. O. S. 236.) Ein unbefangener Beurtheiler kann unmöglich verkennen, daß unsere jetzigen Strafgesetzbücher auf einem weit höheren, freieren, vernünftigeren Standpunkt stehen, als das namentlich im Strafrecht so äußerst mangelhafte, zum Theil unter dem Einfluß des schnödesten Despotismus entwickelte gemeine Recht, und daß wir diese höchst erfreuliche, große Errungenschaft vorzugsweise der dankbar anzuerkennenden, freien und philosophischen Bearbeitung und Begründung des Strafrechts zuzuschreiben haben. Einseitigkeiten und Unvollkommenheiten begegnen uns hier so gut, wie in allen menschlichen Dingen, und können hier eben so wenig wie in anderen Beziehungen eine schroffe Bekämpfung rechtfertigen.

II. Die freie, philosophische Bearbeitung des Strafrechtes, deren hohe Bedeutung und segensreiche Erfolge wir so eben gerechtfertigt haben, interessirt uns hier zunächst nur insofern sie die Frage nach Rechtsgrund und Zweck der Strafe betrifft. Die wichtigsten Rechte der Staatsbürger werden durch die verschiedenartige Beantwortung dieser Frage in ihrem Bestand und innersten Wesen vielfach berührt. Es treten uns hier vor Allem zwei große Classen verschiedener Begründungsarten entgegen. Eine ganze Reihe von Theorieen (die sogenannten relativen oder Nützlichkeitstheorieen) suchen nämlich die Strafe zu rechtfertigen durch ihren Zweck, durch den Nutzen, den sie hervorbringt, und gehen dann nach verschiedenen Seiten auseinander in Folge abweichender Auffassung dieses Zweckes und des Staatszweckes überhaupt. So soll nach Grolmann und Tittmann die Strafe dienen, um denjenigen, der durch ein Verbrechen seinen Mangel an rechtlicher Willensbestimmung kund gegeben hat, von künftigen Verbrechen abzuhalten, und die Gesellschaft vor ihm zu sichern. Es wird also, weil Jemand einmal verbrochen hat, sein widerrechtlicher Wille auch für die Zukunft vermuthet; die Strafe ist der widerrechtlichen Gesinnung allein zugedacht, und nicht der widerrechtlichen Handlung, so daß Recht und Moral zusammengeworfen ist; endlich wird der Verbrecher gar nicht für sein begangenes Verbrechen bestraft, sondern für eines, das er noch nicht begangen hat, nach seiner bereits geäußerten Gesinnung aber zu begehen geneigt scheint. So erscheint denn diese Theorie der Verhütung (sogenannte Specialprävention) nach allen Seiten unhaltbar. Eben so unhaltbar und in ihren Folgen zur Vernichtung aller Freiheit und Menschenwürde führend ist die Abschreckungstheorie, nach welcher darum gestraft werden soll, damit einerseits die Vorstellung der gesetzlich angedrohten, andererseits das Beispiel der richterlich verhängten und vollzogenen Strafe Alle Bürger ohne Unterschied von der Begehung von Verbrechen abhalte. Nach dieser Theorie ist also der zu bestrafende Verbrecher ein Mittel zu einer psychologischen Einwirkung auf Andere; er ist Werkzeug, ist Sache, und schon daraus geht die absolute Verwerflichkeit dieses Prinzips hervor. Nur eine geistvoll durchgeführte und glänzend vertheidigte Modification dieses Systems ist Feuerbachs psychologische Zwangstheorie und Bauers sich daran anschließende Warnungstheorie.

Durch die in dem Strafgesetz enthaltene Strafandrohung soll es nach Feuerbach ins allgemeine Bewußtseyn gebracht werden, daß auf das Verbrechen ein Uebel folgen wird, größer, als die Unlust, welche entsteht durch die Nichtbefriedigung des verbrecherischen

Triebs. Zweck der Strafe ist die durch diesen psychologischen Zwang bewirkte Abschreckung, Rechtsgrund — daß eben ohne Strafe der Staat nicht bestehen kann *). Allein abgesehen davon, daß jedes Verbrechen die Nichterreichung dieses Strafzweckes beweist, abgesehen davon, daß derselbe bei consequenter Verfolgung zu immer furchtbareren und grausameren Strafmitteln führen muß — dieses System entbehrt alles Rechtsbodens. „Die Strafe braucht dem Maße der Schuld im einzelnen Fall nicht zu entsprechen" — dieses furchtbare Wort spricht Feuerbach selbst aus. Ihm braucht also die Strafe nicht gerecht zu seyn, und darum ist seine Strafe auch nicht gerecht, denn sie ist willkürlich, ist einzig durch ihren Zweck, und nicht durch die Schuld bestimmt. Bauer sagt bloß: Warnung statt psychologischer Zwang, weil er einsah, daß letzterer entweder widerrechtlich oder unmöglich sey; sonst gibt er rein das Feuerbach'sche System wieder, ändert also nur ein Wort, nicht aber die Sache.

Allein der Staat — so sagen Andere und namentlich Martin — hat ein Recht zu existiren, und damit auch ein Recht, Alles anzuwenden, was zum Zweck seiner Selbsterhaltung nöthig ist, und Alles abzuwenden, was seinen Bestand gefährdet. Leicht stürzt dieses System. Denn man hat nicht das Recht, zur Erreichung eines rechtmäßigen Zweckes alle Mittel anzuwenden, sondern nur alle rechtmäßigen Mittel, und es mußte also zuerst die Rechtmäßigkeit der Strafe bewiesen seyn. Unrecht bleibt ewig Unrecht, geschähe es auch zur Erreichung der edelsten und heiligsten Zwecke. Eine andere Parthei von Juristen (besonders v. Spangenberg und v. Arnim) hat den, allerdings vom moralischen und politischen Standpunkt sehr zu empfehlenden Zweck der moralischen oder doch politischen Besserung des Verbrechers als alleinigen Strafzweck, ja als Rechtsgrund der Strafe und als hohe Pflicht des Staats aufgestellt. Aber woher soll denn der Staat das Recht haben, verbrecherische Bürger einer solchen moralischen Cur zu unterwerfen, wenn nicht vorher schon die Rechtmäßigkeit des Mittels an sich bewiesen ist? Oder woher soll gar der Verbrecher das Recht haben, eine solche moralische Cur vom Staate zu verlangen? Auch auf Vertrag, und zwar sowohl auf den allgemeinen Staatsvertrag als auf besondere Verträge hat man die Strafe und das Strafrecht des Staates gründen wollen. Ohne die verschiedenen in dieser Richtung entstandenen Theorieen näher zu beleuchten, bemerken wir zu ihrer Widerlegung nur: Ein solcher Vertrag wäre z. B. in Bezug auf die Todesstrafe rechtlich unzulässig und nichtig (weßalb auch die entschiedenen Feinde der Todesstrafe, z. B. Beccaria, meist sich zu den Vertragstheorieen bekennen), und die Rechtmäßigkeit der Strafe ist durchaus nicht dadurch bewiesen, daß sie auf einem Vertrag beruhen soll; was nicht Recht ist, wird durch keinen Vertrag Recht; endlich ist ein solcher Vertrag auch gar nicht erweisbar, sondern eine bloße Voraussetzung. — Eigenthümlich ist endlich noch die Theorie vom intellectuellen Schadenersatz, zu welcher sich auch Welcker (s. besonders seine „Letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe") bekennt, der jedoch schon einen Uebergang zu der Gerechtigkeitstheorie bildet. Durch das Verbrechen, sagt diese Theorie, werde in verschiedenen Richtungen die Rechtsordnung beeinträchtigt; dieser intellectuelle Schaden zeige sich theils bei dem Verbrecher selbst durch seine eigene Verschlechterung, theils bei den übrigen Bürgern, theils endlich bei dem Verletzten. Nach allen diesen Beziehungen soll die Beeinträchtigung durch die Strafe wieder aufgehoben werden, und es erscheinen demnach als Strafzwecke: 1) die politische und moralische Besserung des Verbrechers. 2) Die Wiederherstellung der Achtung und des Zutrauens seiner Mitbürger zu ihm. 3) Wiederherstellung der rechtlichen Willensstimmung bei den Bürgern überhaupt (aber nicht durch das Verbrechen, sondern höchstens durch dessen Strafloſigkeit wird ja diese beeinträchtigt). 4) Wiederherstellung der Ehre und Achtung des Beleidigten (welche, den Fall der Injurie ausgenommen, durch das Verbrechen gar nicht verletzt wird). 5) Wiederherstellung der rechtlichen Willensstimmung des Beleidigten (die er auch durch die erfahrene Beleidigung gar nicht verloren zu haben braucht). 6) Reinigung des Staats von dem ganz verderblichen oder verdorbenen Mitglied.

Wir erhalten durch diese Theorie nichts, als eine Aufzählung der Nachtheile des Verbrechens, und der Vortheile, welche die Strafe wirklich hat oder doch haben kann und haben soll, nirgends aber eine juristische Begründung des Rechts zu strafen.

Das Ungenügende aller dieser Systeme, von welchen keines dem Rechtsinstitut der Strafe eine rechtliche Begründung zu geben vermochte, rief die absoluten oder Gerechtigkeitstheorieen hervor, nach wel-

*) „Die Drohung, sagt Feuerbach, besteht gar wohl mit der rechtlichen Freiheit Aller, denn sie involvirt keinen Zwang, sondern läßt den Betheiligten die Wahl des Handelns oder Unterlassens. Also ist sie zulässig. Sie muß aber geschehen wegen der Sicherheit Aller. Tritt der Fall ein, so muß sie auch erfüllt werden, weil sonst ihre Wirksamkeit aufhörte."

chen die Strafe als eine an sich gerechte Folge des Verbrechens erscheint. „Die Strafe," sagt Kant mit vollem Rechte, „kann niemals bloß als Mittel, ein anderes Gute zu befördern, für den Verbrecher oder für die bürgerliche Gesellschaft, sondern muß jederzeit nur darum wider ihn verhängt werden, weil er verbrochen hat; denn der Mensch kann nie bloß als Mittel zu den Absichten eines Andern gehandhabt und unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt werden. Er muß vorher strafbar befunden seyn, ehe daran gedacht wird, aus dieser Strafe einigen Nutzen für ihn selbst oder für seine Mitbürger zu ziehen." Allerdings hat die absolute Theorie, von der Philosophie ausgegangen, zur Einseitigkeit geführt, indem z. B. schon Kant zur Bestimmung des Strafmaßes das Prinzip der absoluten, blinden Wiedervergeltung aufstellte, indem ferner Hegel aus der Strafe eine rein ethische und geistige Reaction des Rechts gegen die Selbstsucht machte, und so Recht und Moral wieder unter einander warf. Allein die trefflichsten neueren Criminalisten, Heffter, Luden, Henke, Linck u. s. w. haben eine ächt juristische Begründung in vollen Einklang mit der Gerechtigkeitstheorie gebracht, und auf dieser Grundlage stehen glücklicherweise die meisten unserer deutschen Strafgesetzbücher. Auch Karl v. Rotteck bekennt sich entschieden zu der absoluten Theorie, und seiner Begründung schließen wir uns im Allgemeinen mit voller Ueberzeugung an:

Wer Rechte verletzt, *) tritt über seine eigene Rechtssphäre hinaus, folglich in einen Raum, worin er keine Rechte mehr hat. Man kann ihn daher strafen, d. h. ihm für seine Rechtsverletzung wehe thun, ohne sein Recht zu verletzen, denn dieses hat er verwirkt, und bloß von dem Gutdünken des Beleidigten hängt es ab, ob er strafen oder verzeihen will. Es gibt also ein Strafrecht auch ohne die Voraussetzung eines staatlichen Zustandes, und es ist dieses kein anderes, als das natürliche, unläugbare Recht der Rache, welche aber, um nicht selbst zum Unrecht zu werden, sich ihrem Grade und Maße nach nach der Größe der Verschuldung richten muß. Eben so hat der Staat, wenn seine Rechte verletzt werden, das gleiche natürliche Recht der Rache. Durch den Staats- (Rechts- oder Friedens)-Vertrag haben aber im Interesse der Rechtsordnung die Einzelnen auf die selbstsüchtige Geltendmachung ihres Racherechtes verzichtet, und es in die Hände des Staats zur Ausübung niedergelegt. Darum, und weil jedes Verbrechen nicht nur das Recht des unmittelbar Verletzten, sondern auch das Recht aller Staatsbürger auf Sicherheit und Ruhe verletzt, und weil der Staat die Pflicht und die Bestimmung hat, Recht und Gerechtigkeit zu wahren und zu handhaben, darum muß der Staat strafen, und aus seinem und der Einzelnen Recht wird für ihn eine Pflicht **). Maß der Strafe aber ist das Maß der geschehenen Rechtsverletzung; dieses darf sie nie überschreiten, diesseits dieser Linie kann sie dagegen nach dem freien Gutdünken der Gesellschaft festgestellt werden, und es ist darum falsch, wenn Kant sagt: „Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit Einstimmung aller Glieder auflehnte, müßte der letzte im Gefängniß befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit Jedermann das widerfahre, was seine Thaten werth sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volk hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat." Nein! Die Wiedervergeltung ist nicht das absolute und nothwendige Prinzip der Strafbestimmung; sie kann nur zufällig als die zweckmäßigste Art erscheinen, wie die Größe der Strafe mit der Größe der Verletzung in Einklang zu bringen ist; und sie kann dieß bei weitem nicht in allen, ja nur in den wenigsten Fällen. — Jetzt, nachdem wir wissen, daß die Strafe gerecht ist, jetzt erst dürfen wir von Nützlichkeitsrücksichten reden. Der Staat hat nicht nur einen Rechts- er hat auch einen Wohlfahrtszweck. Auch diesen verfolgt er bei der Strafe; darum hat er das Recht und die Pflicht, durch sie auf die Besserung des Verbrechers, auf die Verhütung weiterer Rechtsverletzung von seiner und anderer Seite, kurz auf alle die Zwecke hinzuwirken, welche die früheren relativen Theorieen als Rechtsgrund der Strafe aufgestellt haben. Aber Alles dieses ist Sache der Strafpolitik, nicht des Strafrechtes.

III. Das Prinzip der gerechten, d. h. der Größe der Rechtsverletzung und der Schuld entsprechenden Strafe ist es wie gesagt, welches unsere heutigen Strafgesetzbücher beherrscht. Allein noch nicht lange Zeit erfreuen wir uns eines solchen Rechtszustandes. Der beschränkte Raum verbietet uns eine nähere geschichtliche Ausführung; folgende Andeutungen mögen genügen **)

*) Dieß kann aber juristisch nur der, welcher frei handeln kann, d. h. der Zurechnungsfähige.

*) Wir machen nachdrücklich darauf aufmerksam, daß wir nicht das Recht, zu strafen, auf den Staatsvertrag gründen. Nein! Durch den Staatsvertrag geht nur die Ausübung der Rechte der Einzelnen an den Staat über, während sowohl Er, als jeder Einzelne schon an sich das Strafrecht hat, und die Strafe demnach an sich, auch ohne Vertrag, absolut gerecht ist.

**) Ludens Handbuch des Strafrechts in der Einleitung, und besonders für das 16. Jahrhundert

Das Faust- und Fehderecht des Mittelalters hatte die lebendige Fortbildung des germanischen Strafrechtes, welches, ursprünglich auf der Privatrache beruhend, einer ganz naturgemäßen (der obigen Begründung des Strafrechts vollkommen entsprechenden) Entwicklung entgegenging, verhindert und verkümmert, und dadurch die Einführung des unter dem Despotismus der römischen Kaiser ausgebildeten römischen Strafrechtes möglich gemacht, welches weniger als irgend etwas in der Welt den Bedürfnissen der deutschen Nation entsprach. (Man vergleiche die Worte Beccaria's in der Vorrede zu seinem berühmten Buche von Verbrechen und Strafen.)

So galten denn die fremden Rechte, während noch Männer, die mit denselben gänzlich unbekannt waren, als Schöffen in den Strafgerichten das Recht finden sollten. Um diesem heillosen, durch die unendliche Confusion der particularrechtlichen Bestimmungen wo möglich noch verschlimmerten Zustande ein Ende zu machen, wurde nach langen Vorbereitungen auf dem Reichstage zu Regensburg (1532) ein deutsches Gesetz erlassen, die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. *), auch kurzweg Carolina genannt.

Dieses Gesetzbuch umfaßt in 229 Artikeln das Strafrecht und den Strafproceß; das Erstere behandeln nur die Artikel 104—180. Rauh und hart, ja grausam und barbarisch, wie ihre Zeit, trug die Carolina doch sehr gute Keime in sich, und überragte in mehr als Einer Beziehung ihre Zeit. Sie suchte besonders den Proceß zu verbessern, that Manches für die Erhaltung des gesunden germanischen Rechtes (z. B. beim Diebstahl und Kindsmord), und knüpfte die Folter wenigstens an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen. Ihre eigentliche Bestimmung war, eine Anleitung für den der fremden Rechte nicht kundigen Richter zu seyn. Da aber die Carolina in schwierigen Fällen doch immer an den „Rath der Rechtsverständigen“ verweiset, so wurden die Schöffen am Ende doch von den Doktoren gänzlich aus den Richterstühlen verdrängt. Unglücklicherweise zerstörte die

Carolina selbst ihre verbindende Kraft für ganz Deutschland durch den Zusatz der salvatorischen Clausel, daß sie nur gelten solle unbeschadet aller wohlhergebrachten rechtmäßigen und billigen Gebräuche in den einzelnen Ländern. Fast zwei Jahrhunderte lang, gerade in den Zeiten, für welche sie brauchbar war, wurde die Carolina nicht begriffen; sämmtliche Strafgesetze der einzelnen Staaten aus dem 16. und 17. Jahrhundert bezeichnen ihr gegenüber Rückschritte; und als man endlich anfing, sie zu verstehen, da war ihre Zeit vorüber, und sie stand nun in Vielem unter der Zeit. Die traurige Reichsgesetzgebung half nicht im Geringsten nach, und die Landesgesetzgebung nur höchst kümmerlich. Da sich nun bei der fortschreitenden geistigen Entwicklung viele Bestimmungen der Carolina nicht mehr anwenden ließen, so blieb der Praxis nichts übrig, als die gesetzlichen Vorschriften zu umgehen, und am Ende geradezu zu verletzen. Dem „Rechtszustande“, welcher durch diese über das unbrauchbare Gesetz sich hinwegsetzende, willkürliche, fast an jedem Gerichte wieder verschiedene Praxis entstand, konnte nur durch eine durchgreifende neue Gesetzgebung abgeholfen werden.

Der bairische Codex Maximilianeus von 1751, der diese Bestrebungen der Gesetzgebung eröffnet, war aber noch nicht geeignet, eine bessere Bahn zu brechen, und stand in Vielem weit unter der Carolina. Auch die östreichischen Gesetzbücher von Maria Theresia (1768) und Joseph II. (1787) hatten keinen Bestand. Schon größere Fortschritte bezeichnen den strafrechtlichen Theil des allgemeinen preußischen Landrechts (es ist der XX. Titel des zweiten Theils), welcher erst 1851 durch ein neues preußisches Strafgesetzbuch ersetzt wurde, aber auf der andern Seite in gar mancher Hinsicht noch auf einer sehr tiefen Stufe stand. Ungleich trefflicher ist das noch jetzt geltende östreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen (1803). Es wurde 1817 auch im Fürstenthum Lichtenstein eingeführt. Die Reihe der neuen, d. h. unter dem Einfluß der philosophischen Behandlung des Strafrechts stehenden Gesetzbücher eröffnet erst das bairische Gesetzbuch von 1813, ein Werk Feuerbachs, ausgerüstet mit allen Vorzügen dieses großen Geistes, aber auch befangen in einem einseitigen Verfolgen eines schroffen Abschreckungssystems, in gar zu schulgerechter Anordnung und übermäßiger Beschränkung des richterlichen Ermessens. Es wurde 1814 auch von Oldenburg mit einigen Abänderungen angenommen.

Von da an trat eine lange Pause der rüstigen Vorbereitung zu neuen gesetzgeberischen Arbeiten ein. Nachdem mehr als 20 Jahre

Malblanks Geschichte der peinlichen Halsgerichtsordnung enthalten treffliche Beiträge. Für die neueste Zeit ist klassisch: Mittermaier, die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung.

*) Die beste Ausgabe ist die von Zöpfl, Heidelberg 1842, welcher die Bamberger, und die, gleich der Carolina, nach dieser bearbeitete Brandenburger Halsgerichtsordnung, sowie die Entwürfe der Carolina von 1521 und 1529 beigefügt sind. Die Bambergische Halsgerichtsordnung, und mittelbar auch die Carolina, ist die Arbeit des Freiherrn Johann v. Schwarzenberg und Hohenlandsberg, eines hochbegabten, in vielen Dingen über seiner Zeit stehenden Mannes.

in bloßem Entwürfemachen vergangen waren, kam rasch ein Gesetzbuch nach dem andern zu Stande: das für das Königreich Sachsen 1838; 1839 in Sachsen-Weimar, 1841 in Sachsen-Altenburg, 1844 in Meiningen-Hildburghausen, 1845 in Schwarzburg-Sondershausen eingeführt, dann das Gesetzbuch für das Königreich Württemberg von 1839, das für das Königreich Hannover von 1840, für das Herzogthum Braunschweig von demselben Jahre (1843 auch in Lippe-Detmold eingeführt.) Im Jahre 1841 folgte das Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen, und 1845 dasjenige für das Großherzogthum Baden, welches indessen erst am 1. März 1851 Gesetzeskraft erhielt. In den meisten deutschen Ländern des linken Rheinufers gilt der französische Code pénal von 1810, welcher aber starke Spuren von der Hand des großen Despoten an sich trägt, dem er seine Entstehung verdankt.

So ist denn auf dem größten Theile deutscher Erde das alte gemeine Strafrecht zu Grabe getragen, und an dessen Stelle eine lebenskräftige, der jetzigen sittlichen Cultur der deutschen Stämme entsprechende, und darum ihren Grundlagen nach (materiell) gemeinschaftliche Gesetzgebung getreten. Entschiedenes Streben nach der höchstmöglichen Humanität und Gerechtigkeit bezeichnet die materielle Seite dieser Gesetze, und mit Recht mögen wir das ganze Streben der Wissenschaft und Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechts in der neueren Zeit als einen entschiedenen Sieg des Vernunftrechts feiern.

Mit diesem Streben nach möglichster Gerechtigkeit in jedem einzelnen Falle steht aber in engem Bunde eine in mancher Hinsicht gefährliche Seite der neuesten Strafgesetzgebungen, nämlich der große Spielraum, den sie in den meisten Fällen bei Ausmessung der Strafen dem richterlichen Ermessen gelassen haben. Es kommt vor, daß der Richter die Strafe zu bestimmen hat zwischen Arbeitshaus von 2, und Zuchthaus von 10 Jahren, zwischen Verweis und Gefängniß von vier Monaten u. dgl. Dazu kommt noch das unendliche Gebiet der Milderungs- und Minderungsgründe, sowie andererseits die empfindlichen Strafschärfungen durch Hungerkost, Dunkelarrest, einsame Einsperrung, Anlegung von Ketten und Verbindung mehrerer dieser Schärfungen. Allein so mancherlei Bedenken sich gegen diese weite Ausdehnung des richterlichen Ermessens nicht unterdrücken lassen, so sehr dieselbe, um ihren ganzen Zweck erreichen zu können, einen Richterstand voraussetzt, wie er in der That nicht besteht, so wenig läßt sich verkennen, aus wie edlen und wahren Grundsätzen diese ganze Auffassung hervorging, und wie nur eben durch solche Gesetze ein Richterstand, wie er zu wünschen ist, herangebildet werden kann.

Eine weitere auszeichnende Eigenschaft der neuesten deutschen Strafgesetzbücher ist die, daß sie das Resultat sind von Verhandlungen der Regierungen mit beschließenden Ständeversammlungen, welcher Umstand von beiden Seiten eine Masse der interessantesten legislativen Materialien zu Tage förderte, und durch die im Ganzen unläugbare Trefflichkeit des Geleisteten den Beweis von der Ersprießlichkeit ständischer Discussionen über ganze Gesetzbücher geliefert hat. Wir können mithin unsere bisherige Darstellung mit folgendem Resumé beschließen: Es hat in dem deutschen Strafrechte der freie philosophische Geist im Laufe dieses Jahrhunderts einen entschiedenen Sieg davon getragen über das frühere, von der Zeit überflügelte positive Recht; die Vernunft hat das positive Recht nach ihrer Entwicklungsstufe umgestaltet, und wenn uns die Errungenschaft der letzten Jahre, die größte Errungenschaft derselben nächst der Preßfreiheit, nämlich ein liberalerer Strafproceß, nicht wieder schmachvoll entzogen wird, so ist auf diesem Gebiete, abgesehen von den Unvollkommenheiten, die von keiner menschlichen Einrichtung sich trennen lassen, der Rechtszustand des deutschen Volkes als ein erfreulicher, glückliche Fortbildung verheißender zu bezeichnen.

Strafgewalt, s. Strafrecht und S. 1350.

Strafsystem, s. Todesstrafe.

Strandrecht, s. S. 1685.

Straßenbau. Landstraßen sind Civilisationslinien, welche das Land durchziehen. So lange diese nicht nach dem Bedürfnisse des Landes gezogen sind, mangelt eine der Grundbedingungen einer geordneten Landesverwaltung. Wie wichtig sind nicht in dieser Beziehung die Jahre des 7. und 8. Decenniums des vorigen Jahrhunderts in unserer Culturgeschichte! Damals fing man in Deutschland an, Straßen zu bauen, und die Fortsetzung und Vollendung der begonnenen Straßensysteme waren die ersten Segnungen der mit 1815 beginnenden Friedensjahre.

Alles menschliche Seyn und Wirken bewegt sich in den Verhältnissen von Zeit und Raum. Der Mensch vermag diese Verhältnisse zwar nicht zu verändern, aber Das ist ihm gegeben, den Raum in kürzerer Zeit zurückzulegen, den Raum also scheinbar zu verkürzen, und die Zeit scheinbar zu verlängern, indem in dieselbe mehr Raum hineingetragen wird, als früher. Es heißt daher die Verlängerung der einen, sowie die Verkürzung des andern das Leben verlängern. Und wie nothwendig erscheint nicht eine solche

Verlängerung, wenn die fortschreitende Civilisation die Aufgabe des Lebens immer mehr vermehrt und erweitert! Die Dauer seines Daseyns zu verlängern, ist aber dem Menschen nicht gegeben, sondern lediglich die Möglichkeit, Zeit zu gewinnen. Eines der vielen hiezu gebotenen Mittel ist die Erleichterung des Verkehrs durch Straßen. Der Verkehr aber ist der Vermittler des geistigen und materiellen Lebens der Menschen: somit wird die Bezeichnung der Straßen als Civilisationslinien gerechtfertigt erscheinen. Darum erkennen wir denn auch in den noch sichtbaren Spuren der Römerstraßen die sprechenden Beweise römischer Civilisation; wir vermissen in den mangelnden Straßen die Zeichen einer wahren und durchgreifenden Civilisation in den frühern Perioden unserer Geschichte, und wir betrachten die Anlegung von Straßen in dem jetzigen Griechenland, sowie in Algier als erste Bestrebungen zur Wiederbelebung einer untergegangenen Civilisation.

Wenn Straßen Civilisationsmittel sind, die Förderung der Civilisation aber Aufgabe von dem ist, was man Verwaltung nennt, so geben Straßen einen recht in die Sinne fallenden Maßstab für die Beurtheilung der Verwaltung, und es kann wohl nicht leicht Etwas gedacht werden, an dem der Segen, welchen eine gute Landesverwaltung zu verbreiten vermag, so deutlich und handgreiflich wahrzunehmen wäre, als wenn man eine früher hinsichtlich der Communicationsmittel vernachlässigte Gegend unerwartet von einer neuen, schön gebauten Straße durchzogen sieht. Sie verleiht der ganzen Landschaft eine andere Physiognomie; sie erscheint als das neu geschaffene Band, welches bestimmt ist, Interessen zu verknüpfen, die sich bisher fremd waren, und neue Interessen zu begründen; sie greift durch ihren Dienst für den Verkehr in die Lebensverhältnisse der Bewohner nach den verschiedenen Bedürfnissen, Lagen, Zeitereignissen, welche dieselben mit sich bringen, tief ein; ihr Anblick bewegt die Gemüthsseite des aufmerksamen Beobachters, sowie sie geistig mannigfach anregt; sie ist eine wohlthätige Erscheinung für die Gegenwart und eröffnet einen heitern Blick in die Zukunft. Darum ist es wohl eine besondere Freude für die Organe der Verwaltung, solche Civilisationslinien in's Leben zu rufen, sowie, sich die Pflege der bestehenden angelegen seyn zu lassen, und keine andere Leistung läßt sie die Früchte ihrer Arbeit so bald und so augenscheinlich erkennen, als die der Förderung des Straßenbaues zugewendete Fürsorge. Und da dieser Geschäftszweig in einem besonders nahen und innigen Zusammenhang steht mit der Aufgabe der Verwaltung überhaupt, so sieht man wohl auch alle Diejenigen, welche diese Aufgabe richtig erfaßt haben, den Straßenbau mit Liebe pflegen. Auch mag es keineswegs als ein gewagter Schluß erscheinen, wenn uns derjenige Verwaltungsbeamte keine besondere Erwartung von seiner Administrationsgabe einflößt, in dessen Bezirk wir die Fürsorge für die Communicationsmittel vernachlässigt finden. Pflege der Verkehrsmittel gehört zu den ersten und nothwendigsten Elementen der Verwaltung. Sie macht für sich allein gewiß noch keine gute Verwaltung, aber sie bildet mit der Sorge für öffentliche Sicherheit ihre Grundlage, und auf dieser Grundlage erheben sich die weitern Anstalten und Einrichtungen, welche zusammen den vollendeten Bau der Administration ausmachen.

Lange Zeit hatte man sich in den meisten deutschen Ländern begnügt, die Hauptlinien eines Straßenbausystems zu ziehen, und erst später begann man und arbeitet zum Theil noch daran, diesen Hauptästen auch Zweige beizufügen, die Hauptlinien mit Nebenlinien zu versehen. Das sind die sogenannten Vicinalstraßen, die unter den verschiedenartigsten Benennungen und Einrichtungen den Zweck haben, das Straßenbausystem eines Staats zu vollenden. Ein Land ohne Vicinalwege ist ein Baum, der nur Aeste, nicht aber auch Zweige hat; es gewährt das Bild eines nur theilweise entwickelten Lebens. Sind aber Straßen Culturlinien, und soll die Civilisation im ganzen Lande verbreitet seyn, so werden dieselben gewiß nicht fehlen dürfen, und in dem Grade weniger, als sich ein Land einer allgemein verbreiteten Cultur erfreut.

Wenn es Aufgabe des Staats ist, mit den Mitteln der Gesammtheit die großen Civilisationslinien zu ziehen, so scheint es mit Recht den Bezirken und Gemeinden überlassen zu werden, die Nebenlinien aus ihren Mitteln zu begründen und zu erhalten, weil diese Verkehrsmittel mehr den Interessen der Bezirke und Gemeinden, als den Gesammtinteressen dienen.

Was theoretisch noch den Gegenstand mannigfacher Erörterungen bildet, und praktisch erst allmählig anerkannt zu werden pflegt: die Frage von der Nothwendigkeit der Vermeidung der zu großen Centralisation im Staatsleben, ist hier auf recht einfache und überzeugende Weise anerkannt und durchgeführt; denn wer möchte den Satz behaupten und rechtfertigen können, daß die Centralverwaltungsstelle, das Ministerium zu bestimmen habe und am Besten bestimmen könne, ob und wo Vicinalwege zu bauen sind, und daß es nothwendig sey, die Staatsabgaben der Unterthanen auch für diesen Zweck durch das große Druckwerk der Staatsmaschine als Staatseinnahmen auf den höchsten Punkt

hinaufzupumpen, um sie dann als Staatsausgaben wieder bis zu den äußersten Punkten der Staatsverwaltung hinabzuführen! Wer könnte verkennen, daß oben kein Auge im Stande ist, den Boden hinlänglich zu kennen, auf dem die Linien gezogen werden sollen; daß es viel Zeit und Kraft kostet, die Staatspumpe in Bewegung zu setzen, und daß auf dem langen Wege, welchen die Staatsgelder von unten nach oben, und wieder von oben nach unten zurückzulegen haben, mancher Tropfen für den Unterhalt der Maschine verwendet werden muß, und wohl auch sonst verloren geht!

Sowie die Ausführung der Vicinalstraßen als Staatsbausachen der Natur der Verhältnisse widersprechen würde, so würde es aber auch hinwieder die Natur der Sache verletzen, und von großem Nachtheil seyn, wenn der Bau und die Erhaltung der Landstraßen als Gemeinde- und Bezirkssache behandelt würde, also der Lokalverwaltung überlassen werden wollte. Wo eine solche Verrückung der Grenzen zwischen Central- und Lokalverwaltung stattfände, sey es zur Erleichterung der Staatskasse, oder ohne alle Absicht lediglich in Folge einer aus früheren Zeiten hergeleiteten Verwaltungsart, wo also Straßen, die zunächst dem Landesverkehr dienen, ganz oder theilweise von Bezirken und Gemeinden auszuführen wären, da würde die Staatsverwaltung ein Verkennen des Standpunkts des Ganzen den einzelnen Gliedern gegenüber beurkunden, denen als Theilen des Ganzen nicht aufgebürdet werden darf, was die Last des Staates ist, und es zeigt sich an diesem einzelnen Beispiele, wie nothwendig es ist, die Grenzen zwischen Lokal- und Centralverwaltung, sowohl nach der einen als der andern Seite hin, klar zu erkennen und mit Consequenz durchzuführen. Für die Verwaltung gewährt übrigens der Vicinalwegbau noch die besondere interessante Aufgabe, daß der Lokalbeamte nicht nur die Ausführung der Straßenbauten zu leiten, sondern auch die Aufbringung der hiezu erforderlichen Mittel zu besorgen hat, während bei Staatsstraßen die Baukosten aus der Staatskasse bestritten werden, und es Gegenstand eines besondern Zweiges der Staatsverwaltung, der Finanzadministration ist, diese Kasse zu füllen. Da es nun in den meisten Staaten so weit gekommen ist, daß nicht mehr ein bloßer Befehl des Lokalbeamten zur Leistung von Beiträgen zur Ausführung von Gemeinde- und Bezirksanstalten genügt, sondern daß den Betheilgten entweder ein Recht der Bewilligung, oder doch der Begutachtung und der Beschwerde gegen ungesetzliche Leistungen eingeräumt wurde, so kommt es wesentlich darauf an, die Interessen der Beitragspflichtigen anzuregen, dieselben in ihren oft entgegengesetzten Richtungen auszugleichen und zu vereinigen. Dazu wird aber ein Standpunkt verlangt, der alle Verkehrs- und Nahrungsverhältnisse des Bezirks klar erkennt und überschaut; ja es wird wohl auch eine besondere Gabe von Menschenkenntniß und ein besonderer Takt bei Leitung der Verhandlungen der für solche Berathungen stattfindenden Versammlungen erfordert, und so erscheint der Vicinalwegbau nach verschiedenen Beziehungen als ein Zweig der Verwaltung, an welchem der junge Beamte sein administratives Talent versuchen, der ältere Beamte aber Talent und Erfahrung zum Segen einer ganzen Landschaft bewähren kann. S. 49 — 56 der Ansichten über Staats- und öffentliches Leben von Gieß.

Succession, s. Thronfolge.

Sultanismus, s. S. 2455.

Synoden, s. Concilien und Kirchenversammlungen.

Systeme der Staatslehre, s. Reaction, Restauration, Staatslehre und S. 2476.

T.

Territorium oder Staatsgebiet ist der bestimmte Theil der Erdoberfläche, durch dessen Bewohnung und Gesammtbesitz mit fester Abgränzung gegen Außen die unstäte Jäger- oder Normaden-Horde, die wandernde Völkerschaft erst zum Staate wird. Ein Territorium ist also wesentlich für den Begriff des Staates; ohne jenes sind die Zwecke des Letzteren unerreichbar. Während eine Horde jeden Augenblick sich auflösen kann, ohne eine Spur ihres Daseyns zurückzulassen, gewährt ein Gebiet der Gesellschaft die Sicherheit des Fortbestandes durch die anziehende Kraft des ernährenden Bodens. Denn das Gebiet ist die vorzüglichste, wichtigste, unentbehrlichste Grundlage der Ernährung des Volkes, also die nothwendige Bedingung zur Sicherung der dringendsten Lebensbedürfnisse; und noch viel weniger ist ohne ein Staatsgebiet die viel reifere und spätere Frucht der

Civilisation denkbar. Die von dem Staatsgebiet zu gewinnende Grundrente ist die erste und bei weitem reichste unversiegbare Quelle des Nationalreichthums, und dadurch der wichtigste und sicherste Fond für die Bedürfnisse des Staatshaushalts. Erst das Staatsgebiet macht die Erwerbung des Grundeigenthums möglich, des kostbarsten äußeren Besitzthums, des unentbehrlichen Mittels zur Sicherstellung der beweglichen Habe. Ohne Gebiet kann ein Volk kaum fordern, daß andere Staaten seine politische Persönlichkeit anerkennen; mit einer wandernden Horde kann kein sicheres Rechtsverhältniß eingegangen werden; erst das Gebiet gibt eine Gleichheit der Stellung und einen Gegenstand der Rechtsverfolgung zur Befriedigung gemachter Forderungen. Nur das Gebiet gibt endlich dem Volke die nothwendige Stärke und gesicherte Stellung nach außen, wie nach innen; von dieser Feste aus kann es sich gegen äußere Angriffe vertheidigen, in ihr allein dauernde Einrichtungen zur Erstrebung des Staatszwecks gründen. Aus dieser unermeßlichen Wichtigkeit des Staatsgebietes ergeben sich vor Allem folgende Forderungen:

1) Jedes Staatsgebiet sollte ein geschlossenes, d. h. der Wirkungskreis jeder Staatsgewalt durch feste Gränzen bestimmt seyn, innerhalb deren sie ausschließlich zu wirken befugt ist. Nichtgeschlossene Territorien sind Länder, in welchen verschiedene Souveränetäten sich begegnen und durchkreuzen; sie waren eine unglückselige Erbschaft des Mittelalters, und haben, als das Staatsbewußtseyn, zunächst unter der Form des Absolutismus erwachte, den Fürsten die Arrondirungssucht und den Völkern das Elend der daraus folgenden Kriege gebracht (s. Abrundung). Heutzutage sind die Staatsgebiete regelmäßig durchaus geschlossene; doch finden sich aus Ausnahmen von diesem Satze:

a) größere Gebietstheile, welche von der Hauptmasse des Staates entfernt liegen;

b) Enklaven, d. h. kleinere Zubehörden eines Staates, welche von fremdem Staatsgebiete umschlossen sind.

c) Condominate, d. h. Ortschaften oder Bezirke, über welche mehreren Staaten gemeinschaftlich die Souveränetät zusteht. Die Ausnahmen der letzten Art sind natürlich die seltensten.

2) Das Staatsgebiet muß frei seyn von jeder fremden Staatsgewalt; dadurch erhält der Staat das wesentliche Merkmal der Souveränetät. Zur Zeit des deutschen Reiches war die Freiheit der meisten deutschen Territorien vorzüglich durch ihre Eigenschaft als Lehen von Kaiser und Reich beschränkt.

3) Das Staatsgebiet muß untheilbar und unveräußerlich seyn. Dieser Grundsatz, der schon aus dem Begriffe eines freien Gemeinwesens, wie der Staat, sich mit Nothwendigkeit ergibt, wurde in den Zeiten des Patrimonial- und Feudal-Staates, wo man dem Landesherrn ein privatrechtliches Eigenthum oder Nutzeigenthum an dem Staatsgebiete zusprach, nicht anerkannt; der eigene Vortheil der Regentenfamilien ist aber in diesem Punkte mit der Durchführung richtiger staatsrechtlicher Grundsätze im Einklang, und so wurde durch die Primogeniturordnungen und durch die neueren Verfassungen die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Staatsgebiete allgemein und ausdrücklich ausgesprochen.

Viele, namentlich größere Staaten sind aus der allmäligen Vereinigung mehrerer, ursprünglich selbständiger Staatsgebiete erwachsen. Diese Vereinigung erscheint aber entweder

1) als Personal-Union, wenn zwei selbständige Staaten in Folge einer zufälligen Uebereinstimmung der beiderseitigen Thronfolgeordnungen von derselben Person beherrscht werden, so lange diese Uebereinstimmung dauert (Dänemark mit Schleswig-Holstein und Lauenburg); oder

2) als Real-Union, wenn das Thronfolgegesetz des einen (Haupt-) Landes auch in dem andern (Neben-) Lande als bleibend und unbedingt verbindlich anerkannt werden muß, wobei die mehreren Länder im Uebrigen getrennte Verwaltung und Regierung haben können (England mit Irland vor 1800);

3) als Incorporation, wenn für die verbundenen Staaten noch außerdem nur Ein politisches Grundgesetz, nur Eine Verfassung, und, wo überhaupt eine solche besteht, nur Eine Volksvertretung existirt (England mit Irland seit 1800).

Territorialhoheit, Gebietshoheit, auch Landeshoheit ist das einer Staatsgesammtheit, oder in ihrem Namen der rechtmäßig bestehenden Staatsgewalt zustehende dingliche Recht über das Staatsgebiet. Dieses Hoheitsrecht ist aber nicht ein Eigenthumsrecht an Grund und Boden im privatrechtlichen Sinne, sondern ein politisches, und zwar das höchste politische Recht, die Souveränetät, insofern sie sich gesetzgebend und vollziehend in Bezug auf das Staatsgebiet zeigt. Mit Recht kann aber die Territorialhoheit ein dingliches Recht darum genannt werden, weil sie haftet auf dem Besitz des Gebietes, und durch diesen Besitz bedingt ist.

Dem Auslande gegenüber erscheint die Gebietshoheit als volles politisches Eigen-

thum, nämlich als die Befugniß, jede Einwirkung einer fremden Staatsgewalt auf das Territorium und die darin befindlichen Personen und Sachen unbedingt auszuschließen.

Den Staatsbürgern selbst gegenüber erscheint die Territorialhoheit als das mit dem Privateigenthum wohl vereinbare Recht der Staatsgewalt über das ganze Gebiet, wodurch die Eigenthumsrechte der einzelnen Bürger nur insoweit beschränkt werden, als dieß zur Erreichung des Staatszweckes durchaus nöthig ist (s. Obereigenthum). Mag man sich in Beziehung auf das Verhältniß des Privateigenthums zu der Gebietshoheit an die Ansicht halten, nach welcher die letztere durch freie Uebertragung von Seiten der Privateigenthümer an die von ihnen errichtete Staatsgewalt begründet ist, oder mag man besondern Nachdruck legen auf die Vorstellung, daß ein Staatsgebiet zuerst von der Gesammtheit als solcher in bleibenden Besitz genommen, und dann erst durch Ueberlassung einzelner Theile des Bodens an die Bürger das Privateigenthum begründet wird (und für beide Ansichten lassen sich Belege in der Geschichte finden) — das Resultat wird stets das nämliche seyn! Aus der Gebietshoheit folgen immer nur so viele Rechte über die im Privateigenthum stehenden Theile des Staatsgebiets, als nothwendig sind zur Verwirklichung des vernünftigen Staatszweckes.

Die einzelnen aus der Gebietshoheit sich ergebenden Rechte sind namentlich folgende:

1) Das Recht, die Bedingungen festzusetzen und zu handhaben, unter welchen der Aufenthalt auf dem Staatsgebiete gestattet wird, somit auch jeden Fremden, welcher sich ohne besondere Erlaubniß daselbst aufhält, ohne Angabe von Gründen wegzuweisen.

2) Die Befugniß, jeden Fremden zu schützen und selbst der Regierung seines Heimathsstaates nicht auszuliefern, wo nicht ein Staatsvertrag diese Pflicht begründet.

3) das Recht, von jedem Fremden für die Zeit seines Aufenthalts auf dem Staatsgebiete den vollen staatsbürgerlichen Gehorsam zu fordern.

4) Der Staat braucht ein von ausländischen Gerichten gegen einen Inländer gefälltes Urtheil nicht zu vollziehen, wo nicht Staatsverträge diese Pflicht begründen.

5) Der Staat hat die Bedingungen des Erwerbs und der Ausübung der Eigenthums- und anderer Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen festzusetzen; er hat diejenigen Gegenstände zu bestimmen, welche dem Verkehr ganz entzogen seyn sollen, und kann gewissen Sachen einen besondern Schutz und Rechtsfrieden beilegen.

6) Der Ausländer, welcher im Inland Grundeigenthum besitzt, ist hinsichtlich aller dieses Grundeigenthum betreffenden Rechtsverhältnisse der Gerichtsbarkeit des Inlandes unterworfen (Landsassiat vgl. S. 2240.

7) Die Rechtsverhältnisse der Liegenschaften, welche Theile des Staatsgebietes ausmachen, werden stets nur nach den Landesgesetzen (den s. g. Realstatuten) beurtheilt.

Als mehr oder minder den Prinzipien des vernünftigen Rechtes widerstreitende Ausflüsse der Gebietshoheit erscheinen Abschoß oder Nachsteuer, Droit d'Anbaine oder Fremdlingsrecht (s. d. betr. Art.), Wildfangsrecht, Strandrecht (s. d.), Grundruhrrecht. Alle diese Rechte sind in dem Artikel „Fremde und Fremdenrecht" abgehandelt worden.

Territorialprinzip ist der, auf die absolute Nothwendigkeit eines Staatsgebietes (s. Territorium) sich stützende Grundsatz, daß der Besitz des Landes, an sich der historische Grund für die practische Geltung der Staatsgewalt in einem Lande, daß alle Staatsgewalt durch den Besitz des Landes bedingt sey, und mit demselben erworben und verloren werde. Dieses Territorialprinzip ist durchaus nicht zu verwechseln mit dem Patrimonialprinzip (über welches man die Artikel Patrimonialstaaten und Staatsgewalt vergleiche); es unterscheidet sich vielmehr von dem letzteren dadurch, daß es nicht das Eigenthum an Grund und Boden als den Rechtsgrund, sondern bloß die Thatsache der Unterwürfigkeit des Landes als den allgemeinen geschichtlichen Grund der Staatsgewalt aufstellt, sowie dadurch, daß es überhaupt gar keinen Anspruch darauf macht, den Rechtsgrund des Staates erklären zu wollen, sondern nur einfach die Thatsache der Beherrschung aus dem Besitze des Staatsgebietes erklärt. Während das Patrimonialprinzip durchaus verkehrt und verwerflich ist, erscheint das Territorialprinzip in dieser Auffassung zwar als vollkommen richtig, schneidet aber keineswegs weitere Untersuchungen darüber ab, welcher Rechtsgrund der thatsächlichen Beherrschung zu Grunde liegen müsse, damit sie den Ideen der Vernunft entspreche.

Ueber sämmtliche Theile der Lehre vom Staatsgebiet s. bes. Rotteck Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, im 2. Band, und Zöpfl, Grundsätze des Staatsrechts.

Territorialrecess oder Generalrecess (Récès général) der zu Frankfurt a. M. versammelt gewesenen Territorial-Commission der 4 Mächte, Oestreich, Preußen, England und Rußland, vom 20. Juli 1819, welchem Frankreich am 20. October 1820 beitrat, ist eine der wichtigsten Grundlagen des neu-europäischen Völkerrechts. Es wurden durch diesen völkerrechtlichen Vertrag die Ver-

hältnisse Europa's, namentlich der Länderbesitz, vollständig geordnet, soweit die beiden Pariser Frieden von 1814 und 1815, noch Lücken gelassen hatten. Der Beschluß der Großmächte, Bevollmächtigte zu dieser Territorialcommission zu vereinigen, war 1818 auf dem Congreß zu Aachen gefaßt worden. Obgleich bei dieser Commission auch die kleineren europäischen Staaten ihre Rechte durch Bevollmächtigte vertreten ließen, so zeigte sich doch in hohem Grade, wie bei den Congressen, (s. D.) die Dictatur der Großmächte über ganz Europa.

Terrorismus, Schreckenssystem, Schreckensherrschaft war im ganzen Verlauf der Geschichte die äußerste Zuflucht der Staatsgewalten, welche sich in ihrem Bestande nicht sicher wußten. Das System des Schreckens und der Ausrottung der Feinde ist aber natürlich am häufigsten das System solcher Regierungen gewesen, welche eine Revolution an die Spitze eines Volkes gestellt hatte; und je länger die Revolution vorbereitet war, je tiefer sie das ganze gesellschaftliche Leben erschütterte, um so andauernder und furchtbarer mußte die Herrschaft jenes Systems werden. Sobald eine Neuerung, die wirklich ein Bedürfniß der Zeit ist, nicht friedlich zugelassen wird, wird sie abgestritten; das ganze Volk setzt sich in Bewegung, um sie zu vertheidigen; die Revolution erweitert sich. Ist einmal auf solche Art die Gesellschaft in ihren Grundlagen erschüttert, so triumphiren stets die verwegensten, überspanntesten und unbiegsamsten Menschen über die weisen und gemäßigten. Hervorgegangen aus dem Kampfe, suchen sie sich zu halten durch den Kampf; mit der einen Hand vertheidigen sie ihre Herrschaft, mit der andern gründen sie ihr System, um jene zu befestigen. Beides auf dem Wege der Gewaltthat, nöthigenfalls des Blutvergießens. Wenn dann am Ende die heftigste und rasendste Parthei sich überlebt hat, wenn die Revolution auf dem Gipfel angekommen ist, dann stürzt sie sich auf der andern Seite hinunter, und der Terrorismus der Reaction beginnt.

Die leidende Menschheit aber sucht mühsam unter den Trümmern, mit welchen die Leidenschaften der Partheihäupter und Machthaber den Erdboden erfüllen, die dauernden und lohnenden Früchte aller dieser Kämpfe zusammen; erst die Nachwelt vermag, und sie kaum, zu überschauen, wie das alles so kam und wozu es diente.

Man denkt übrigens bei dem Worte Terrorismus gewöhnlich zunächst an die Periode der ersten französischen Revolution, welche auf so furchtbare Weise der Menschheit den unaufhaltsamen Gang der einmal entfesselten, zunächst und zumeist durch ihre Gegner entfesselten Umwälzung zeigte. Nach der Verurtheilung Ludwigs XVI. durch den Nationalconvent bot Frankreich ein unerhörtes Schauspiel dar. Der furchtbarste Bürgerkrieg wüthete in seinem Innern; ganz Europa erhob sich gegen dasselbe. Der Staat war ohne Verfassung, ohne Handel, fast aller Hülfsquellen der Kraft und des Wohlstandes beraubt; die Staatsmänner und Feldherrn, die tüchtigen Soldaten, Offiziere und Seeleute waren ausgewandert. In dieser verzweifelten Lage schienen nur die außerordentlichsten Maßregeln den auf's Aeußerste bedrohten Staat retten zu können; die Feinde der Revolution in Schrecken setzen, den Fanatismus des Volks durch Reden, drohende Gefahren und Aufstände entflammen; ihm im Namen der Freiheit, Gleichheit und Brüderschaft den glühendsten Enthusiasmus einhauchen, es in diesem gewaltsamen Zustande erhalten, um sich seiner Leidenschaften und Kräfte zu bedienen: dieß war der Plan der Bergpartei unter Dantons Führung; aus diesem Plane giengen alle Gräuel der Jahre 1793 und 1794 hervor. Das Schreckenssystem begann den 9. März 1793 mit der Einsetzung eines außerordentlichen Gerichtshofes ohne Appellation und ohne Recurs an den Cassationshof, um die Verschwörer und Gegenrevolutionäre zu richten; dieses furchtbare Institut erhielt später vom Convente den Namen Revolutionstribunal. Am 29. März sprach man die Todesstrafe aus gegen die Verfasser oder Drucker von Schriften gegen die Volkssouveränetät; alle Aristokraten wurden außer dem Gesetze erklärt. Die schrankenlos demokratische Verfassung von 1793 wurde sogleich nach ihrer Annahme durch das Volk wieder suspendirt; denn die furchtbare Lage des Staates machte die zusammengedrängteste Dictatur nöthig; das Gesetz der Verdächtigen füllte die Kerker, und der Wohlfahrtsausschuß in Verbindung mit dem Revolutionstribunal führte in Paris und durch seine Abgesandten in ganz Frankreich die schweren, blutigen Streiche des Schreckens.

Die Geschichte Frankreichs vom 31. Mai 1793, wo die Gironde dem Berge unterlag, bis zum 27. Juli 1794, wo mit Robespierre das Schreckenssystem fiel, bildet einen merkwürdigen Abschnitt, der oft mißverstanden, oft auch absichtlich entstellt worden ist. Großes, fast Wunderbares wurde in ihm geleistet.

Die Republik bestand siegreich den blutigen Kampf gegen ihre inneren und äußeren Feinde. Die Faktionen und Spaltungen hielt die Regierung mit furchtbarer Strenge nieder. Der Aufstand, der sich an manchen Orten mit Wuth erhob, ward im Blut erstickt. Die Heere, angeführt von bisher unbekannten, von nun an unsterblichen Männern, erwarben sich Achtung und geboten Gehorsam. Das

war die Wirkung der gewaltigen Kraft, die in jener Zeit lebte; es war nicht die Wirkung des Schreckens; dieser war nur das Uebermaß, er wurde der Fluch und das Verderben der Republik; denn auf ihn folgte die Abspannung, die Erschlaffung, die Schwäche, und endlich die Soldatenherrschaft.

An der Spitze des ebengeschilderten Systems, als Repräsentant seiner Größe wie seiner Entsetzlichkeit, stand Robespierre. Er herrschte unumschränkter als irgend ein Monarch der neuern Zeit; er tyrannisirte den Wohlfahrtsausschuß, durch diesen den Convent, und durch diesen ganz Frankreich. Nichts kündigte die Mittel an, die ihm den Weg dazu bahnten, kein glänzendes Talent, kein empfehlendes Aeußere, keine Gabe des Glücks, kein die Menschen gewinnender Zug des Characters. Er war arm und unbestechlich, mehr als einfach in seiner Lebensweise, untadelhaft in seinen Sitten, unbekannt mit kostspieligen Bedürfnissen; keine gewaltige Körperschaft, kein Heer unterstützte seine Macht; zu Wehr und Angriff verfügte er über nichts, als über seine Persönlichkeit. Und dennoch sah er sich zu Aller Ueberraschung fast unbemerkt am Ziele. Dies kam einestheils von der stillen, unermüdlichen Beharrlichkeit, mit der er von Anfang an demselben zustrebte, und andererseits daher, daß er, wie Wenige seiner Zeit, wahrhaft durchdrungen war von Einer folgerechten, zum System gewordenen Ueberzeugung. Er hat aufrichtig die Republik gewollt, und an ihrer Begründung nicht gezweifelt. Dieß erscheint um so größer, weil Robespierre, wie aus vielen seiner Aeußerungen hervorgeht, wirklich begriff, wie schwer die Aufgabe der Revolution zu lösen sey. Er wußte, daß die Republik vor allem Republikaner voraussetzt; hingerissen von dem Fanatismus für diese Eine Idee scheute er kein Mittel zu seinem Zwecke; der tolle Gedanke, durch Ausrottung der Feinde der Republik diese fest zu begründen, gab Robespierre die Maske eines Ungeheuers, das er nicht war. Man spricht viel von der Grausamkeit Robespierre's, man weiß aber von ihm keinen einzigen Zug, wie von so vielen Anderen, die namentlich in den Provinzen wütheten. Zu keiner Zeit fielen so zahlreiche Schlachtopfer, als in den 6 Wochen vor seinem Sturze, wo er keinen Antheil an den Geschäften nahm, und sein einziger Gesinnungsgenosse, Saint-Just, bei dem Heere war; wohl aber weiß man, daß er nach dem Sturze der Gironde 73 dem Tod geweihte Deputirte rettete, die er nicht für gefährlich hielt.

Robespierre war einerseits innig erfüllt von einer einseitigen Auffassung des antiken Staatslebens, andererseits durchdrungen von den politischen Grundsätzen Rousseau's. So kam er in einen gewaltigen Gegensatz mit Wirklichkeit und Möglichkeit; der Gang der Ereignisse spielte ihm die Macht in die Hände, seine Idee durchzuführen, und sein Fanatismus führte ihn zum Blutvergießen. Aber er war besser als Viele, und namentlich besser, als seine Mörder. Der Convent, der über 600 Mitglieder zählte, hatte sich länger als ein Jahr von ihm allein tyranniſiren lassen, hatte das Schreckenssystem sanctionirt, hatte auf Robespierre's Wink in Alles gewilligt; indem er nun auch ihn und seine Anhänger mordete, glaubte er alle Schuld und Schande, den Fluch der Gegenwart und Nachwelt auf das Haupt dieses Einzigen wälzen zu können, der, wir wiederholen es, unter den Männern des Blutes und des Schreckens durchaus nicht der schrecklichste, durchaus nicht der schlechteste war.

Vergleiche die geistvollen Darstellungen der Schreckenszeit in Mignet's Geschichte der französischen Revolution, und bei J. Weitzel, Geschichte der Staatswissenschaft, im II. Band, S. 60—130.

Test-Acte, s. S. 961, 1256.

Teutschland. Nachdem wir unter den Artikeln „Deutschland“ und „Deutscher Bund“ über unser Vaterland mitgetheilt hatten, was mitzutheilen damals die Censur gestattete, haben wir später nicht selten auf einen nachträglichen Artikel „Teutschland“ verwiesen, in welchem besonders die aus der Revolution von 1848 hervorgehende politische Umgestaltung des Ganzen und der einzelnen Theile besprochen werden sollte. Da indessen mittler Weile jene Revolution sammt ihren Schöpfungen in ein Nichts zusammen gebrochen ist, so lohnt es sich nicht der unfruchtbaren Mühe, ephemeren Truggestalten eine weitere Aufmerksamkeit zu schenken. Wir geben also den versprochenen, aber überflüssig und mißlich gewordenen Artikel nicht, was auch darin seine Entschuldigung finden mag, daß namentlich die Artikel „Oestreich“ und „Preußen“ auf die stattgefundene politische Erschütterung Rücksicht nehmen. Das Luftgebilde der von Preußen 1849 und 1850 in Anregung gebrachten „Union“ wird am wenigsten eine ernstliche Besprechung bedürfen oder auch nur verdienen.

Theilbarkeit der Güter, s. S. 1040 ff.

Theilung der Arbeit, s. S. 2512.

Theilung der Gewalt, s. Gewalt und Staatsgewalt.

Thronfolge. Die Thronfolge in den Erbmonarchieen der germanischen Völker ist für den aufmerksamen Betrachter ein höchst lehrreiches Capitel des positiven Staatsrechtes, weil hier der stufenweise Entwickelungsgang der neueuropäischen Völker vom Patrimonialstaat zum Feudalstaat, von diesem zum Ab-

solutismus, und endlich zu der Idee des wahren, freiheitlichen Rechtsstaates lebendig ausgeprägt erscheint. Es liegt schon in dem Wesen der Erbmonarchie, daß der Uebergang der höchsten Staatsgewalt auf eine andere Person, also ein Vorgang von der höchsten öffentlich-rechtlichen Bedeutung, in enger Verbindung erscheint mit dem rein privatrechtlichen Begriffe der Erblichkeit. Während nun im Lauf der Jahrhunderte das nationale deutsche Recht aus dem Leben des Volkes immer mehr durch das römische verdrängt wurde, erhielt es sich am reinsten und vollständigsten gerade in dem Familien- und Erb-Rechte des hohen Adels, als dessen vorzüglichste Glieder noch jetzt die regierenden Familien anzusehen sind. In diesem nationaldeutschen Erbrechte sind aber, wie im deutschen Rechte überhaupt, mit besonderer Bevorzugung und vielfacher Eigenthümlichkeit die liegenden Güter behandelt, als deren wichtigste Art die Stammgüter (s. d. Art. Fideicommisse) erscheinen. Die deutsche Staatsentwicklung schließt sich aber zunächst an das Eigenthum an Grund und Boden, und so giengen die Grundsätze über die Erbfolge in Stammgüter auf die Thronfolge über. Die zweite Epoche der deutschen Staatsbildung umfaßt das Lehenswesen; das Recht des Vasallen am Lehen ist aber ein privatrechtliches, und so wurde die Succession in Stammgüter ihren Hauptzügen nach auch auf die Lehensfolge übergetragen. So lange das deutsche Reich bestand, waren die Territorien größtentheils Lehen von Kaiser und Reich; als nun die Reichsverbindung aufgelöst wurde, hörte zwar diese Eigenschaft derselben völlig auf, aber die alte Stammgutserbfolge konnte um so mehr beibehalten werden, als sie stets auch bei den nicht lehenbaren Territorien oder Theilen derselben gegolten hatte, wie wir schon bemerkt haben. Als aber endlich nach überstandener Periode des absoluten Fürstenstaates, die Rechte des Volkes in einem vernunftgemäßen Staate immer mehr zum Bewußtseyn kamen, und dieses Bewußtseyn die constitutionelle Monarchie hervorrief, da wurden die Successionsordnungen der einzelnen deutschen Staaten entweder in besondern Hausgesetzen festgestellt, und diese als Theile der Verfassungen erklärt, oder aber die Thronfolgeordnung wurde in die Verfassung selbst aufgenommen. So erhielt die Thronfolgeordnung den Character eines politischen Staatsgrundgesetzes; die Thronfolge wurde ihrem wahren Inhalte nach als rein öffentlich-rechtlich, als wahre Staatssuccession aufgefaßt; dagegen die privatrechtliche Idee einer Erbschaft und Alles dessen, was damit zusammenhängt, trat in den Hintergrund. Da aber immerhin er die Rechtstitel des Uebergangs der Staatsgewalt nach dem Wesen der Erbmonarchie stets die Verwandtschaft, das s. g. Geblütsrecht ist, und da die Ausübung der Staatsgewalt von dem Besitze des Territoriums abhängt, welches ja alle Liegenschaften umfaßt, so erscheint es zwar auf den ersten Blick sehr eigenthümlich, aber in der That nur consequent und bei der endlich zum Siege gelangten Ausscheidung aller privatrechtlichen und Eigenthums-Vorstellungen von dem Begriff der Staatsgewalt erscheint es auch gefahrlos, daß das Thronfolgerecht und die Thronfolgeordnung sich noch heutzutage im Ganzen nach der altdeutschen Stammgutserbfolge richtet, deren Grundsätze sich schon in den ersten Zeiten des Mittelalters ganz entschieden ausgebildet zeigen. Und nicht nur in Deutschland ist es so, sondern in allen auf germanischer Grundlage beruhenden Staaten Europa's. Mehrere slavische Staaten haben ihre Unabhängigkeit vorzüglich darum eingebüßt, weil ihnen solche eigenthümliche Grundlagen für eine Erbmonarchie fehlten (so vor Allem das Wahlreich Polen); und das mächtige Rußland schließt sich in Bezug auf die Thronfolgeordnung mehr und mehr den germanischen Rechtsansichten an.

Nach diesen Bemerkungen über den geschichtlichen und staatsrechtlichen Standpunkt, welcher hier festzuhalten ist, wollen wir die Hauptsätze über die jetzt in den europäischen Staaten geltende Thronfolge mit möglichster Kürze darstellen.

1) Da der Staat keinen Augenblick ohne Souverän seyn kann, so muß in der Erbmonarchie, wo der Fürst ein wesentlicher Factor der Souveränetät ist, die Krone an den rechtmäßigen Kronerben unmittelbar und von Rechtswegen in dem Momente übergehen, in welchem der Thron durch das Wegfallen des Vorgängers erledigt wird, ohne daß von Seiten des Nachfolgers eine Erklärung nöthig wäre. Dieß ist der Sinn des Sprichworts: „der König stirbt nicht", und ist zugleich eine allgemeine Eigenthümlichkeit des national deutschen Erbrechtes.

2) Rechtsgrund der Thronfolge ist nicht das Verwandtschaftsverhältniß des Nachfolgers zu seinem unmittelbaren Vorgänger, sondern der Umstand, daß der Thronfolger Mitglied der durch die Staatsgrundgesetze berufenen Herrscherfamilie, mit andern Worten, daß er ein Abkömmling des ersten Erwerbers der Krone ist. Deßhalb hat der Thronerbe nicht nur, sobald er beim Wegfallen seines Vorgängers nach der Successionsordnung der Nächste ist, das Anfallsrecht [unter 1)], sondern, da er sein Recht vom ersten Erwerber hat, schon vom Augenblick seiner Zeugung*)

*) Der Gezeugte, aber noch nicht Geborene, wird

an ein festes, s. g. Wart-Recht, welches ihm durch keine einseitige hausgesetzliche Verfügung seines Vorgängers entzogen werden kann. — Diese ganze Auffassung war von jeher eine Eigenthümlichkeit der deutschen Stammgutssuccession.

3) Eine fernere Eigenthümlichkeit der letzteren war von jeher die Zurücksetzung des weiblichen Geschlechts gegen das männliche. So hat sich aus dem bei den Franken geltenten System der Stammgutserbfolge, wonach der Mannsstamm unbedingt den Weibsstamm ausschloß, das noch heute in Frankreich und in ganz Deutschland geltende Thronfolgesystem gebildet, welches man nach dem Rechtsbuche der Franken die Thronfolge nach dem salischen Gesetze nennt. In Frankreich war und ist übrigens der Weiberstamm nicht nur durch den Mannsstamm ausgeschlossen, sondern auch nach dem Aussterben des Letzteren absolut unfähig zur Thronfolge. Das nämliche galt nach Lehenrecht in Deutschland bei den meisten lehenbaren Territorien; da aber mit der Auflösung des Reiches alle Lehenseigenschaft der Staatsgebiete aufhörte, so gilt jetzt wieder allgemein, was vorher bei den nicht lehenbaren Territorien Regel war, daß nämlich die Weiber nach dem Aussterben des Mannsstammes thronfolgeberechtigt sind, wo nicht ein besonderes Gesetz sie auch dann ausschließt. In andern europäischen Staaten aber, namentlich in England, Spanien, Portugal, welche nach der Völkerwanderung durch Sachsen und Gothen bevölkert wurden, erhielt sich bis zur Stunde in dem Thronfolgesystem jene Richtung der altdeutschen Stammgutssuccession, nach welcher die Töchter zwar durch die Söhne ausgeschlossen sind, aber den übrigen Verwandten vorgehen. (Dieß ist das System der s. g. cognatischen Thronfolge.) Die Throne der drei genannten Reiche sind gerade jetzt, dieser Rechtsansicht zufolge, mit Weibern besetzt.

4) Am klarsten offenbart sich der Sieg des öffentlich-rechtlichen Elements und der wahren Staatsidee über die privatrechtlichen Vererbungsvorstellungen in dem jetzt allgemein geltenden Grundsatz der Untheilbarkeit. Ursprünglich trat nämlich die privatrechtliche Natur der Erblichkeit der Krone so stark hervor, daß man, wiederum ganz nach den Grundsätzen der Stammgutssuccession, mehrere gleich nahe Erben Land und Leute theilen ließ. Diese Theilungen waren dann entweder Erbtheilungen, d. i. definitive Theilungen, wodurch Ein Territorium in mehrere selbständige Gebiete zerrissen wurde, oder Mutschirungen, bei welchen nur die Nutzungen getheilt wurden, das Land aber beisammen blieb und entweder von den Mehreren gemeinsam, oder von Einem im Namen der Uebrigen regiert wurde. Selbst für die höchsten Reichslehen, Fürstenthum und Grafschaft, wurde der Anfangs für dieselben geltende Grundsatz der Untheilbarkeit durch Anwendung der Stammgutssuccession auf sie zerstört. Die verderblichen Folgen der Theilbarkeit sowohl für die, durch so viele Hofhaltungen ausgesogenen Länder, als auch für die Herrscherfamilien selbst mußte nothwendig dieses System stürzen. Die goldne Bulle Karl's IV. v. J. 1356 setzte zunächst für die weltlichen Kurfürstenthümer, bei denen die Streitigkeiten mehrerer Linien um die Führung der Kurstimme nie aufhörten, die Untheilbarkeit und die Vererbung nach Erstgeburtsrecht fest; in den übrigen Fürstenhäusern aber wurde von nun an im Lauf der Zeit die Theilbarkeit, welche immer noch grundsätzlich für sie galt, überall durch Errichtung von Hausgesetzen beseitigt, und die Thronfolge nach Erstgeburtsrecht wurde so die allgemeine.

5) In Bezug auf die Thronfolgeordnung muß man folgendermaßen unterscheiden: Vor der Einführung der Erstgeburtsordnungen waren zunächst die Abkömmlinge des letzten Besitzers gerufen, und zwar so, daß Enkel an die Stelle der vorverstorbenen Söhne ihrer Väter traten, und daß alle Abkömmlinge mit einander theilten. Waren keine solchen vorhanden, so kam die Reihe an die Seitenverwandten. Bei diesen ist es nun vor Allem ausgemacht, daß nicht, wie nach römischem Rechte, die Nähe des Grades (s. g. Gradual-System) entschied, sondern, nach deutscher Stammgutssuccession, die Nähe der Linie. Streitig war und ist aber, ob in der nächsten Linie, d. h. unter denen, welche mit dem Verstorbenen den nächsten Stammvater gemein haben, die Nähe des Grades entscheiden soll (Lineal-Gradual-System, welches wohl das richtige ist) oder nicht (reines Lineal-System). *) Kommt nach dem Aussterben des Mannsstammes der Weiberstamm zur Thronfolge, so ist die Successionsordnung für ihn ganz dieselbe; es geht also die Tochter des letzten Thronbesitzers (die Erbtochter) den Nachkommen von Weibern,

---

nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatze, wo es sich um seinen Vortheil handelt, dem schon Geborenen gleich behandelt.

*) Zur Veranschaulichung des im Texte Gesagten diene nebenstehendes Schema:

Nach dem Tode des E nehmen wir den L, P und H als noch lebend an. Nach dem Gradualsystem folgt nun H, weil er mit E im 4., L und P erst im 5. und 6. Grad verwandt sind; nach dem Linealsystem folgen L und P, weil beide den nächsten gemeinschaftlichen Stammvater B mit E gemein haben; nach dem Lineal-Gradual-System folgt L allein, weil er dem E um einen Grad näher ist, als P.

welche nur Seitenverwandte des letzten Besitzers sind (den s. g. Regredienterben), vor. *)

Heutzutage ist aber die allgemeine Thronfolgeordnung die Primogenitur. Nach dieser ist zuerst die Linie des Erstgebornen, und in dieser Linie wieder der Erstgeborene gerufen; beim Aussterben der erstgeborenen Linie wird die zweite Linie gerufen, und in ihr wieder der Erstgeborene u. s. w. bis zum Aussterben des Mannsstammes, worauf der Weiberstamm, wieder nach Erstgeburtsrecht, gerufen wird.

6) Wo Erstgeburtsrecht eingeführt ist, da gebührt den nachgeborenen Prinzen und ihren Abkömmlingen als Entschädigung wegen des Ausschlusses von der Regierung, ein standesmäßiger Unterhalt. Dieser bestand früher darin, daß man den Nachgeborenen einzelne Theile des Landes zur Benützung ihrer Einkünfte überließ, jedoch mit Unterordnung unter den Erstgebornen, dieß hieß paragium; heutzutage besteht die Entschädigung gewöhnlich in lebenslänglichen Renten, den Apanagen (s. D.).

7) Der Thronerbe muß durch gültige, den etwaigen besondern Bestimmungen der Haus- und Landes-Verfassung entsprechende Ehen von dem ersten Erwerber der Krone abstammen, und muß zur Führung des Regentenamtes körperlich und geistig fähig seyn. Im Falle einer gänzlichen und dauernden Unfähigkeitkommt der Nächstberechtigte zur Thronfolge; sonst tritt eine Regentschaft ein (s. Regentschaft und Unfähigkeit).

8) Nach dem unter 2) Gesagten vertritt der Thronfolger nicht die Person seines unmittelbaren Vorgängers, sondern er setzt die Regierung kraft eigenen Rechtes fort; er hat gerade dieselben Rechte, wie sein Vorgänger, mithin auch das Recht, alle Regentenhandlungen desselben gerade so und mit denselben Folgen aufzuheben oder abzuändern, wie der Vorgänger selbst es gekonnt hätte. Der Thronfolger ist mithin an Regentenhandlungen seines Vorgängers gar nicht gebunden, wenn diese ihrer Form oder ihrem Inhalte nach nichtig, oder an sich widerruflich sind. Alle Regentenhandlungen dagegen, welche von dem Vorgänger in gehöriger Form und innerhalb seiner verfassungsmäßigen Befugnisse vorgenommen worden sind, muß der Nachfolger als gültig anerkennen. Wenn also Privatpersonen aus Regentenhandlungen Rechte erworben haben, so können diese nur aus dringenden Gründen des Staatswohls und gegen volle Entschädigung, wie Privatrechte überhaupt, aufgehoben werden; Regentenhandlungen politischen und allgemeinen Inhalts dagegen, vor Allem Gesetze, können auf dem verfassungsmäßigen Wege, und namentlich kann eine von dem Vorgänger gegebene Verfassung nur auf dem in ihr selbst vorgezeichneten Wege durch den Nachfolger wieder aufgehoben werden.

Die Thronfolge in der Wahlmonarchie wird durch den Wahlact vermittelt. Wenn dieser erst nach dem Tode des zeitigen Trägers der Staatsgewalt erfolgt, so tritt ein provisorischer Zwischenzustand (Interregnum) vom Augenblicke seines Todes bis zu der neuen Wahl ein, während dessen irgend eine, durch die Verfassung bestimmte Behörde oder Person das Regentenamt verwalten muß. Im deutschen Reiche waren dieß nach der Bestimmung der goldnen Bulle die Kurfürsten von der Pfalz und von Sachsen. Um aber die Partheiungen und Zerrüttungen des Zwischenreiches, welche meistens den Wahlmonarchieen den Untergang bringen, zu vermeiden, führte man in mehreren Staaten die Einrichtung ein, daß schon bei Lebzeiten des Vor-

---

*) Ein wichtiger Fall dieser Art kam in der Geschichte vor, als 1740 mit dem Tode Kaiser Karl's VI. der österreichische Mannsstamm erlosch, und vermöge des von Karl VI. errichteten Hausgesetzes, der pragmatischen Sanction, seine Tochter Maria Theresia (die Erbtochter) in allen österreichischen Staaten succediren sollte. Dieses Hausgesetz wurde von Baiern nicht anerkannt, sondern die Erbfolge in den österreichischen Staaten für den Kurfürsten Karl Albert von Baiern später als deutscher Kaiser Karl VII.) in Anspruch genommen, weil zweimal österreichische Prinzessinnen Gemahlinnen bairischer Kurfürsten gewesen waren, Oesterreich somit für Baiern eine Regredienterbschaft sey. Ueber diesen Streit brach bekanntlich der österreichische Erbfolgekrieg aus, welcher 1745 durch den Frieden zu Funsen beendigt und in diesem Maria Theresia's gutes Recht anerkannt wurde.

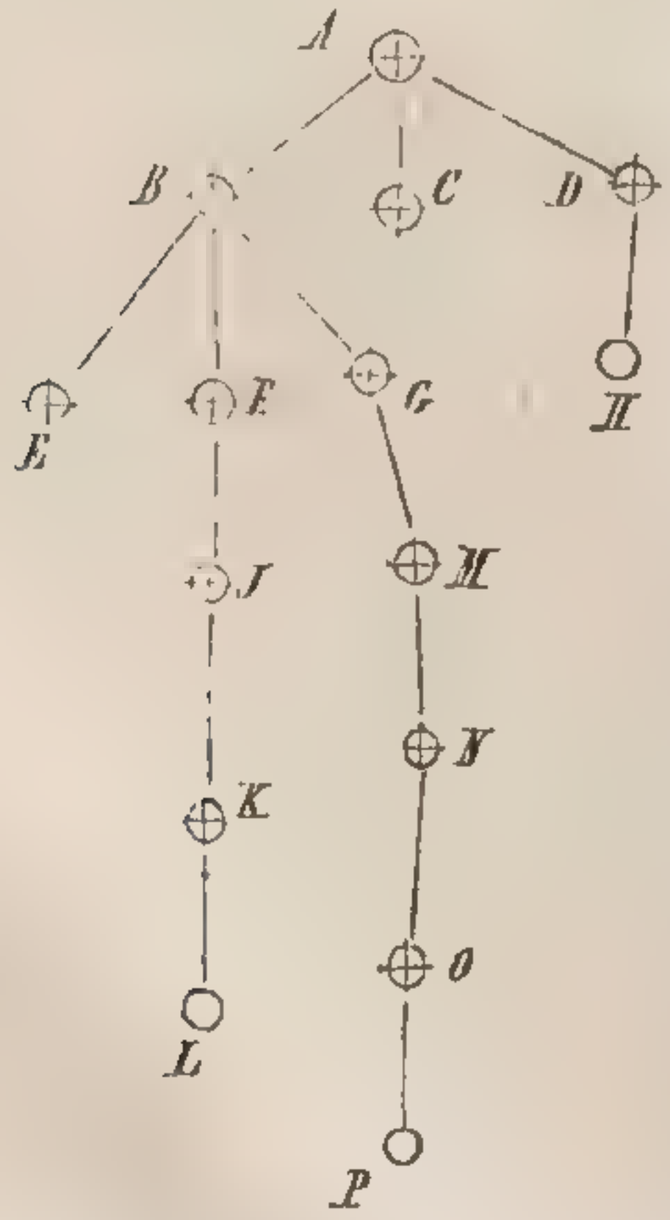

gängers und unter seiner Leitung der Nachfolger gewählt wird. So wurde in den späteren Zeiten des deutschen Reichs schon bei Lebzeiten des jedesmaligen Kaisers der „römische König“ von den Kurfürsten gewählt, und dadurch das deutsche Wahlreich thatsächlich zu einem Erbkaiserthum in der Hand des östreichischen Hauses umgewandelt.

Tiersparti, s. Staatsleben, S. 2482.

Tod, bürgerlicher, ist die gesetzliche Fiction, daß ein lebender Mensch todt sey, und der daran sich knüpfende Verlust aller bürgerlichen Rechte. Das römische Recht stellte den Grundsatz auf, daß, wer das römische Bürgerrecht, namentlich zur Strafe, verliere, dadurch ausgeschlossen sey von der Gemeinschaft aller Rechte und Rechtsverhältnisse, die nur in dem eigenthümlich römischen Rechte ihre Begründung finden. In der neueren Zeit aber, während doch die Gleichheit der Staatsbürger und Nichtstaatsbürger in civilrechtlicher Hinsicht zu immer größerer Anerkennung kam, ging von Frankreich eine ungleich härtere Auffassung des bürgerlichen Todes aus. Die Gesetze der Revolution verkündeten ihn gegen die Ausgewanderten. Napoleon entehrte sein meisterhaftes Civilgesetzbuch durch eine wahrhaft gräßliche Ausbildung dieses bürgerlichen Todes, welcher nach demselben eintritt als Folge der Todesstrafe, der lebenslänglichen Zwangsarbeit und der Deportation; und der berühmte Feuerbach nahm leider denselben als Folge der lebenslänglichen Kettenstrafe in sein bairisches Strafgesetzbuch auf.

Der bürgerlich Todte wird nach dem französischen Civilgesetzbuch (art. 22 — 33) dem natürlich Verstorbenen gleich geachtet. Das Vermögen, welches er zur Zeit des Eintritts des bürgerlichen Todes besitzt, fällt an seine Erben; von nun an kann er kein Vermögen mehr erwerben; was er am Tage seines natürlichen Todes besitzt, fällt dem Staate zu. Der bürgerlich Todte ist unfähig, eine gültige Ehe einzugehen; eine vorher geschlossene Ehe ist von selbst aufgelöst mit dem Eintritt des bürgerlichen Todes. Bleibt dem Unglücklichen seine Gattin getreu, so sind die später erzeugten Kinder unehelich. Die Verurtheilung auf vorgängiges Gehör zieht den bürgerlichen Tod von dem Augenblick an nach sich, wo sie an der Person oder im Bildniß vollzogen wird. Die Verurtheilung eines Ausgebliebenen wirkt den bürgerlichen Tod nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet von der Vollziehung im Bildniß.

Dies empörende, allen Ideen der Gerechtigkeit und Sittlichkeit widerstrebende Institut ist übrigens, wie gesagt, nicht Strafe, sondern nur Folge gewisser Strafen. Möge die Zeit nicht ferne seyn, wo solche Bestimmungen kein Blatt eines europäischen Gesetzbuchs mehr schänden!

Todesstrafe und Strafsystem überhaupt. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der verschiedenen Strafmittel stellt sich von selbst als eine Frage von der höchsten Wichtigkeit dar. Die in der jedesmaligen Gesetzgebung herrschende Ansicht über Rechtsgrund und Zweck der Strafe (s. Strafrecht) muß sich allermeist durch die Wahl der Strafarten offenbaren. Schon die älteste Geschichte Rom's weist dieß nach. Mit der Begründung der Republik verschwand allmählig das grausame Strafsystem der früheren Zeit; Todesstrafe und körperliche Züchtigungen als Strafen römischer Bürger wurden abgeschafft; die Verbannung aus dem Vaterlande galt als die schwerste Strafe. Unter dem Despotismus der Kaiserherrschaft verlor sich mit der politischen Freiheit und der stolzen Bürgerehre die Achtung vor Menschenwürde und Humanität; die grausamsten Todesstrafen kamen nun auf; Personen von gemeinem Stande wurden schwerer und schimpflicher bestraft, als Vornehme. Bei den Deutschen wurden nach den ältesten Nachrichten, die wir besitzen, nur Angriffe gegen den Friedensverein überhaupt, Landesverrath und Fleischesverbrechen, die eine ganz besondere Schändlichkeit voraussetzten, mit dem Tode bestraft; alle übrigen Verbrechen wurden mit Geld gesühnt. Desto häufiger wurden unter dem Einfluß des Abschreckungsprinzips die grausamen Strafen, als die unbeschränkte Herrschergewalt auf den Trümmern der untergegangenen Freiheit sich erhob. Die letzten Zeiten des Mittelalters, während dessen besonders auch in den Städten die Strafrechtspflege unnachsichtlich gehandhabt wurde, zeigen uns eine entsetzliche Menge der schauderhaftesten Strafen, und dieses System mußte auch in die Carolina übergehen. Groß war die allgemeine Rohheit und Verwilderung; die Vorstellung der einmal bestehenden furchtbaren Strafmittel war dem damaligen Geschlechte unentbehrlich geworden, und so konnte auch der Gesetzgeber sich nicht darüber hinaussetzen. Neben den einfachen Todesstrafen des Enthauptens, Hängens und Ertränkens erscheinen die geschärften durch Viertheilen, Lebendig-Verbrennen, Rädern, Pfählen und Lebendig-Begraben; und diesen schließt sich ein empörendes Verzeichniß verstümmelnder Strafen und körperlicher Züchtigungen an. Gefängnißstrafen waren selten. Dieses grausame Strafsystem machte allmählig die bestehende Gesetzgebung unbrauchbar. Die erwachende Aufklärung regte die Achtung vor menschlicher Persönlichkeit und Würde wieder an, und gab dem schlummernden Freiheitssinn der europäischen Völker den ersten mächtigen Anstoß. Preiswürdige Männer er-

hoben ihre Stimme gegen den maßlosen Unfug in Strafrecht und Strafprozeß; hell strahlt vor Allen Beccaria's Name (s. d. betr. Art.). An diese Bemühungen reihten sich die zahlreichen philosophischen Forschungen über Wesen, Grund und Zweck der Strafe; und jede solche Forschung wirkte zerstörend auf das alte Strafsystem. Im Laufe der Zeit waren die Gefängnißstrafen häufiger geworden. Die Rohheit und Niedrigkeit der Ansichten überhaupt hatte aber bewirkt, daß namentlich die Strafanstalten sich in einem entsetzlichen Zustande befanden und mit vollem Recht als wahre Schulen des Verbrechens angesehen werden konnten. Von einer Einwirkung auf die Besserung der Sträflinge war gar nicht die Rede, in den ungesundesten Räumen und bei der rohesten Behandlung und größten Vernachläßigung wurden Männer und Weiber, der ruchloseste Bösewicht wie der Verbrecher aus den entschuldbarsten Motiven in diesen Zwangslasterhöhlen ihrem völligen Verderben in die Arme geführt. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts richteten sich die Blicke der Gesetzgeber wie aller Menschenfreunde auf diese düsteren Zustände; das Werk der Reform begann. Die Besserung wurde als einer der vorzüglichsten Strafzwecke erkannt; und die nordamerikanischen Gefängnißsysteme (s. Gefängnißstrafen und S. 1933—1936) fanden in Europa Eingang. Durch das große Werk der neuesten Strafgesetzgebung ist in Bezug auf Strafarten ein wesentlicher Fortschritt gemacht worden. Es ist das lebhafte Bestreben dieser Gesetzbücher sowie der Praxis, die Strafmittel auf eine möglichst geringe Zahl zurückzuführen, jedoch mit großer Biegsamkeit und Mannigfaltigkeit der Abstufungen. Die Achtung vor der menschlichen Persönlichkeit, die Erkenntniß, daß nicht Abschreckung, Sicherung, Nothwehr, sondern Gerechtigkeit letzter Grund und Ziel aller Strafe sey, hat einen großen Sieg errungen, der uns für die Zukunft auch die Beseitigung mancher bisher noch bestehenden Mängel mit Grund erwarten läßt.

Betrachten wir nun kurz die einzelnen in den jetzigen Strafgesetzbüchern vorkommenden Strafmittel.

1) Die Todesstrafe ist ein Gegenstand vielfacher, höchst interessanter Discussion geworden, seit Beccaria's edle Menschenfreundlichkeit sich gegen die Rechtmäßigkeit derselben erhob. Die Gründe, mit welchen er sie angreift, sind im Wesentlichen die: *) „Der Mensch opfert beim Eintritt in den Staat nur so viel von seiner natürlichen Freiheit auf, als zum sichern und gleichmäßigen Nebeneinanderleben Aller erforderlich ist. Niemand kann daher vernünftigerweise beim Eintritt in den Staat den Willen haben, seinen Mitmenschen ein Recht über das wichtigste und umfassendste Gut, über sein Leben, einzuräumen. Und wenn auch Jemand diesen Willen hätte, so könnte er es in Uebereinstimmung mit dem Sittengesetze nicht; wer sich selbst nicht tödten darf, kann auch keinem Andern das Recht geben, ihn zu tödten.“ Andere haben gesagt, daß die Todesstrafe deßhalb unrechtmäßig sey, weil der Staat nur ein Recht habe, auf den Menschen als Staatsbürger einzuwirken; die Todesstrafe vernichte nicht bloß sein bürgerliches, sondern sein ganzes menschliches Daseyn; sie schneide zum Voraus alle Möglichkeit der Besserung ab, und sie greife dem Willen des Allmächtigen vor, der allein Herr über Tod und Leben sey. Von dem letztern Grunde, der eine sehr niedrige und gewöhnliche Vorstellung von dem Wesen der Gottheit ahnen läßt, reden wir nicht; allein auch die übrigen halten eine strenge Prüfung nicht aus. Es wird nämlich die Rechtmäßigkeit keiner Strafe, also auch nicht die der Todesstrafe, durch den Staatsvertrag gegründet, wie überhaupt Nichts durch einen Vertrag recht werden kann, was nicht an sich schon dem Rechtsgesetze entspricht; durch den Staatsvertrag oder überhaupt durch die Gründung des Staates erhält nur das an sich schon begründete Recht zu strafen ein Subject, nämlich die Staatsgewalt. Das Rechtsgesetz aber sagt nicht: Es ist ungerecht, daß ein Mörder sterbe, und Niemand wird dieß ernstlich behaupten können. An sich, als Reaction des verletzten Rechts gegen das Verbrechen, ist die Todesstrafe vollkommen zulässig; und der Staat hat das Recht, sie zu vollziehen, so lange sie nach dem Culturgrad, den Rechtsansichten und Zuständen der Nation als nothwendig erscheint. Dagegen kann die Gerechtigkeit schlechterdings nur einfache Todesstrafen gut heißen, welche sicher und ohne besondere Martern treffen; die geschärften Todesstrafen treten in dem Gequälten die freie Persönlichkeit des Menschen in den Staub, und würdigen die Staatsgewalt herab, welche der empörenden Mittel sich zu bedienen genöthigt ist. Am schnellsten, sichersten und unabhängigsten von Geschicklichkeit oder Stimmung des Vollziehers scheint bis jetzt jedenfalls die Hinrichtung durch die Guillotine zu seyn.

Wenn aber auch anerkannt werden muß, daß der Staat durch Vollziehung der Todesstrafe keine Verletzung des Rechtsgesetzes begeht, so ist es noch eine andere Frage, ob die Todesstrafe zu einer gegebenen Zeit und unter gegebenen Umständen wirklich nothwendig und zweckmäßig sey. Die Richtung unsrer Zeit ist unverkennbar für allmählige Besei-

*) Beccaria, von Verbrechen und Strafen, in dem meisterhaften 16. Capitel.

tigung derselben, und die steigende Cultur wird sie immer entbehrlicher machen. Gegen die abschreckende Kraft der Todesstrafe läßt sich Vielerlei einwenden; durch statistische Angaben läßt sie sich wohl nicht beweisen; der grausame Trieb des Menschen wird durch den Anblick von Hinrichtungen eher krankhaft gereizt, als heilsam zurückgedrängt; schon oft sind todeswürdige Verbrecher früher Zuschauer von Hinrichtungen gewesen; ja es sind bei, oder unmittelbar nach Hinrichtungen Verbrechen begangen worden. Bei diesem Zweifel an den abschreckenden Folgen der Todesstrafe, bei der natürlichen Furchtbarkeit derselben und der Unmöglichkeit, ein ungerechtes Urtheil gut zu machen, ist es sehr erklärlich, wenn Zeugen und Richter, namentlich Geschworene, sich sehr geneigt zeigen, den Ausspruch der Todesstrafe zu vereiteln oder zu vermeiden, und wenn das Staatsoberhaupt vorzüglich hier häufig von dem Begnadigungsrecht Gebrauch macht. Die vollkommenere Einrichtung der Gefängnisse wird die Todesstrafe noch seltener machen, als sie jetzt schon ist, besonders da schon die bloße Möglichkeit der Besserung von der Hinrichtung zurückhalten muß. Die Verbrechen, welche in den neuesten Strafgesetzbüchern noch mit Todesstrafe bedroht werden, sind meist nur Mord, Nothzucht in den schwersten Fällen, Hochverrath, Landesverrath, und die schwersten Fälle der Majestätsbeleidigung. Als Strafe rein politischer Verbrechen wäre jedenfalls die Entfernung der Todesstrafe aus den Strafgesetzbüchern höchst wünschenswerth; der Verbrecher von gestern ist heute vielleicht ein Held, und der gewissenloseste Mann des Umsturzes erscheint als Hochverräther neben dem edelsten, vielleicht durch jahrelange Mißhandlung endlich über die Gränze des Gesetzes getriebenen Kämpfer der Freiheit.

2) Körperliche Züchtigungen müssen entschieden verworfen werden, weil auch in dem Verbrecher die Ehre und Würde der Persönlichkeit geachtet werden muß, ferner weil solche Strafen der Gesundheit weit über die Vollstreckung hinaus schaden, sie sogar zerstören können, und endlich, weil je nach der verschiedenen Individualität des zu Bestrafenden die körperlichen Züchtigungen bald so gering, bald aber auch so furchtbar auf das Gemüth desselben einwirken können, daß der Richter bei Erkennung solcher Strafen gar nicht weiß, und nicht wissen kann, welches Leiden er verhängt und welche Folgen dasselbe haben kann. In sehr beschränktem Maße kommen die Prügelstrafen noch in einigen der neuesten Gesetzbücher vor. *) Von der Abscheulichkeit verstümmelnder Strafen brauchen wir glücklicherweise nicht mehr zu reden.

3) Die Freiheitsstrafe ist bei zweckmäßiger Einrichtung der Strafanstalten, von deren früheren traurigen Zuständen wir schon oben sprachen, jedenfalls die am meisten Billigung verdienende, und jetzt auch bei weitem die häufigste Strafart.

In den deutschen Gesetzbüchern kommt die Freiheitsstrafe wohl nur unter der Gestalt der Gefängnißstrafe vor; dieselben machen, auch abgesehen von der Dauer der Strafe, eine ganze Reihe von Unterschieden und Abstufungen. So finden wir in Oestreich „Schwerster Kerker, schwerer Kerker, Kerker, Arrest;“ in Baiern „Kettenstrafe, Zuchthaus, Arbeitshaus, Gefängniß;“ in Württemberg und Baden „Zuchthaus, Arbeitshaus, Kreis- oder Bezirks- und Amtsgefängniß,“ in Braunschweig „Kettenstrafe, Zuchthaus, Zwangsarbeit und Gefängniß“ u. dgl. Alle diese Unterschiede beruhen auf rein willkührlichen Grundlagen, und die Folgen derselben in Bezug auf die Behandlung der Gefangenen sind oft mit raffinirter Grausamkeit ausgesonnen. Das Volk weiß von diesen Stufen nichts; sie sind seinen Anschauungen fremd, darum vollkommen wirkungslos. Die Dauer der Strafe allein gibt den hinreichenden Maßstab für die Abstufung nach der Schwere des Verbrechens. Zu allgemeiner Anerkennung ist in den letzten Zeiten die Grundidee gekommen, daß die Strafanstalten auf das Pönitentiarsystem gebaut, auf die Besserung der Sträflinge berechnet seyn müssen. Eine nachhaltige Einwirkuug zu diesem Zwecke läßt sich aber nur hoffen bei längerer Dauer der Strafzeit; es müssen daher die Freiheitsstrafen zerfallen 1) in Gefängniß für diejenigen, deren Strafzeit eine gewisse Dauer, z. B. 1 Jahr, nicht überschreitet. Diese Strafe muß immer als Einzelhaft vollzogen werden, damit nicht der Verdorbene die minder Schlechten anstecke, und jede gute Wirkung der Strafe zum Voraus vereitelt werde. 2) Einsperrung in Strafanstalten auf längere Zeit, mit Entfernung jeder unnützen Grausamkeit, fortgesetzter Beschäftigung, und vorzugsweiser Richtung auf Besserung der Sträflinge.

Der Kampf des auburn'schen und des pensilvanischen Systems bei Einrichtung dieser Strafanstalten (s. S. 1933—1936) wird seine Entscheidung gewiß in einer Verbindung und Vermittlung beider Systeme finden. Denn

*) Die vollendete Brutalität, als deren Resultate wir die Petitionen ansehen müssen, welche in jüngster Zeit unter der Aegide des Kriegszustandes an die badische Abgeordnetenkammer um Wiedereinführung der Prügelstrafe eingereicht wurden, wird den Gang der geschichtlichen Entwicklung in dieser Beziehung nicht aufhalten.

es ist sicher, daß das auburn'sche System seinen Zweck nicht erreicht, weil unmöglich jede Mittheilung zwischen Sträflingen, die den ganzen Tag mit einander arbeiten, verhindert werden kann; auch darf das Qualvolle dieser Situation durchaus nicht zu gering angeschlagen werden. Ebenso unbestreitbar ist dagegen, daß das pennsilvanische System auf gar zu lange Dauer oder gar auf Lebenszeit unausführbar ist, weil es den körperlichen Ruin und die geistige Zerrüttung der Gefangenen bei solcher Hoffnungslosigkeit ihrer Lage leicht herbeiführen könnte. Als das Weiseste muß wohl unter diesen Umständen die Verbindung beider Systeme erscheinen, ungefähr in der Art und Weise, wie sie im Großherzogthum Baden seit dem 1. October 1848 in's Leben getreten ist. Die völlige Absonderung nach dem pennsilvanischen System wird nur bei Männern, und längstens auf die Dauer von 6 Jahren in Anwendung gebracht; außerdem gar nicht gegen Sträflinge, welche in das 70. Lebensjahr eingetreten sind. Das ausdrückliche Verlangen eines Sträflings bewirkt indessen auch nach Erreichung dieses Alters oder nach überstandener 6jähriger Strafzeit die Fortsetzung des Trennungssystems. Zwei Monate in völliger Absonderung werden für drei Monate nach dem auburn'schen System gerechnet. Sträflinge, deren leidender körperlicher oder Seelenzustand Besorgnisse erregt, können zu jeder Zeit in gemeinschaftliche Arbeitssäle versetzt werden. Jeder Sträfling, der in völliger Absonderung sich befindet, wird in seiner Zelle wenigstens 6 Mal täglich besucht, darf sich täglich wenigstens $^1/_2$ Stunde allein in einem besondern Raume Bewegung im Freien machen, seine Erholungszeit, wie die Sonn- und Feiertage, mit Lesen, Briefe Schreiben u. dgl. zubringen.

Durch diese Art der Einrichtung scheinen uns auf vorzügliche Weise die Interessen der Humanität, der wichtige Zweck der Besserung, und die nöthige Strenge gegen den Verbrecher in Einklang gebracht zu seyn. — Die lebenslängliche Freiheitsstrafe ist wohl allgemein zu mißbilligen wegen der vollendeten Hoffnungslosigkeit der Lage, und weil ein Verbrecher, der zum Beispiel im 70. Jahre entlassen wird, gewiß nicht mehr zu fürchten ist; man könnte wenigstens neben der lebenslänglichen Freiheitsberaubung auf den Fall entschiedener Besserung die Entlassung nach einer gewissen Zeit im Gesetze in Aussicht stellen. Für jugendliche Verbrecher endlich sind eigene, vor Allem auf sittliche Veredelung und Erziehung berechnete Strafanstalten dringendes Bedürfniß. Die Landesverweisung gegen Inländer, früher auf eine maßlose, oft lächerliche Weise in Anwendung gebracht, ist als entschiedene Ungerechtigkeit gegen fremde Staaten allgemein anerkannt und kommt unsres Wissens in keinem deutschen Strafgesetzbuche mehr vor; sie erscheint nur noch in ihrer Anwendung gegen Ausländer, nach überstandener sonstiger Strafe.

4) Ehrenstrafen sind entweder bloß beschämend, wie Verweis, Abbitte und Ehrenerklärung, welche theils ihrer Natur nach bei den meisten Menschen wirkungslos sind, theils dem Verbrecher sogar Gelegenheit geben, der Staatsgewalt und dem Rechte von Neuem Hohn zu sprechen, theils aber wirklich entehrend, d. h. die bürgerliche Ehre mindernd und schmälernd. Solche Schmälerungen erscheinen in den neueren Gesetzbüchern als Folgen anderer Strafen, meist der Zuchthausstrafe, und bestehen vorzüglich im Verlust aller öffentlichen Aemter und Ehrenstellen, in der Unfähigkeit, solche wieder zu erwerben, und im Verlust der politischen Staatsbürgerrechte (s. d. Art. Rehabilitation). Gegen alle diese Strafen sprechen überwiegende Gründe; sie eignen sich vorzüglich zum Mißbrauch aus politischen Veranlassungen, widerstreiten auch dem Besserungszweck und der Gerechtigkeit, weil sie allen moralischen Aufschwung lähmen, wo nicht unmöglich machen, und über die Strafzeit hinaus das ganze Leben hindurch dauern.

5) Vermögensstrafen sind durchaus verwerflich in der Gestalt der Confiscation (s. D.). Wegnahme einzelner Sachen, welche gesetzwidrig verfertigt oder einer öffentlichen Abgabe entzogen wurden, ist dagegen vollkommen gerechtfertigt. Geldstrafen endlich sind nur mit großer Vorsicht anzuwenden, weil sie sehr ungleich und oft den Unschuldigen treffen, und weil sie die Staatsgewalt und Strafrechtspflege in den Verdacht von habsüchtigen Nebenzwecken bei der Bestrafung zu bringen geeignet sind.

Es ergibt sich aus Allem, daß die Entwicklung der Gesetzgebung und der wissenschaftlichen Ansichten immer mehr darauf hinzielt, Gefängniß, zeitliche Einsperrung in einer Strafanstalt, und immerwährende Einsperrung in einer solchen bis zu einem gewissen Lebensalter an die Stelle des früher so complicirten Strafsystems zu setzen; alle andere Strafen können nur als Ausnahmen für Ausnahmsfälle fortbestehen. Die Strafe nimmt immer mehr den Character einer gerechten Buße für das begangene Unrecht an; Recht und Pflicht des Staates, auf die Besserung der Sträflinge einzuwirken, sind zum vollen Bewußtseyn gekommen, und die grausamen Abschreckungssysteme früherer Zeiten können für immer als überwunden angesehen werden.

Eine ausführliche Tabelle über das Strafsystem der neuen deutschen Strafgesetzbücher

hat u. A. Hefftter seinem Lehrbuche des Strafrechts angehängt.

Toleranz, s. Duldung, S. 908 ff.

Tortur, s. Frage, S. 1062 ff.

Toscana und das ganze übrige **Italien.** Es liegt nicht in unsrer Aufgabe, einen vollständigen Ueberblick über die politische Geschichte dieser sehr geprüften Halbinsel zu geben, sondern nur so zu orientiren, daß nebst der nicht zu fern liegenden Vergangenheit vorzüglich die Gegenwart begriffen werde. Die Zerrissenheit, in welche Italien im Laufe der Jahrhunderte und bei einem äußerst bunten Wechsel der politischen Verhältnisse gerathen war, herrschte auch im 18. Jahrhundert fort; das Land war seit dem Aachener Frieden (1748) in zehn kleine, gegenseitig oft sehr feindselige Staaten der ungleichsten Größe zerfallen, nämlich: das Königreich Neapel, das Herzogthum Mailand, das Großherzogthum Toscana, der Kirchenstaat, das Königreich Savoyen und Sardinien, die Herzogthümer Modena und Parma, endlich noch die drei Republiken Venedig, Genua, und Lucca. Diese drei Republiken waren aber bloße Schattengestalten, und die übrigen Länder gehorchten meist fremden Fürsten: die Nation selbst schien als Ganzes völlig untergegangen und erstorben. Um so leichter und rascher stürzte das morsche Bestehende, welches durch einige vorausgegangene Reformversuche noch morscher geworden war, bei dem Sturme der französischen Revolution zusammen, die fast in allen Staaten Italiens mit Enthusiasmus des Volkes und auch der Einsichtigen begrüßt wurde. Der König von Sardinien, welcher, als Frankreichs Nachbar am unmittelbarsten bedroht, 1791 die italienischen Mächte ohne Erfolg zu einer Liga gegen die französische Republik aufgefordert hatte, wurde 1792 von Frankreich besiegt; der Nationalconvent vereinigte die schnell eroberte Grafschaft Nizza als Departement der See-Alpen, und das Herzogthum Savoyen als Departement des Montblanc mit Frankreich. Im Feldzug von 1793 suchte der König vergebens mit Hülfe Oestreichs und Englands diese verlorenen Länder wieder zu gewinnen. Ebenso unglücklich für ihn war das Jahr 1794, wo bereits Napoleon als Artilleriegeneral eine bedeutende militärische Thätigkeit entwickelte. Während dann der König von Sardinien 1795 dennoch alle Friedensanträge der Franzosen ablehnte, schloß der Großherzog Ferdinand III. von Toscana, unter allen europäischen Fürsten zuerst, am 9. Februar einen Friedens- und Freundschafts-Tractat mit der französischen Republik, wodurch sich aber Sardinien nicht bewegen ließ, von seinem, auch in diesem Jahre (23. Nov.) in der Schlacht von Loano besiegten, Widerstande abzulassen, während in Neapel, wo die Königin Karolina mit dem Minister Acton ein unheimliches Regiment führte, jeder Revolutionsversuch von Seiten der durch französische Emmissäre aufgestachelten Unterthanen mit grausamer Gewalt erdrückt wurde, ohne daß übrigens die höchst bedrohliche Gährung selbst gehoben worden wäre. Mit dem für ganz Italien verhängnißvollen Jahre 1796 übernahm Napoleon Buonaparte den Oberbefehl über die dort agirenden französischen Heere, drang nach den Siegen bei Montenotte (10.—12. April) und bei Magliani (13. April) in Piemont ein, und zwang durch den Sieg bei Mondovi (22. April), sowie durch Unterstützung einer revolutionären Bewegung in Alba den König von Sardinien zum Abschlusse eines Waffenstillstandes zu Chierasko (27. April), welchem bald ein Friede zu Paris folgte (15. Mai), der ebenso nachtheilig als demüthigend für Sardinien war. Es folgte die Unterwerfung Parma's, und in Folge der Schlacht von Lodi (10. Mai) die Eroberung der ganzen östreichischen Lombardei; in Modena ging es wie in Parma; Neapel aber schloß zuerst einen höchst demüthigenden Waffenstillstand, und am 11. October zu Paris einen förmlichen Frieden mit Frankreich. Der Papst, welcher für einen Waffenstillstand (23. Juni) 21 Millionen Franken bezahlte, verlor dennoch zugleich die in eine Republik umgewandelten Legationen Bologna und Ferrara nebst Ravenna, sowie die Festung Ancona. Nachdem dann auch Modena das Gewand einer Republik angezogen und Venedig ganz willkührlich behandelt worden war, so vereinigten sich im Januar 1797 die Vorgebiete Bologna, Ferrara, Modena und Reggia zu einer „cispadanischen Republik“ mit der Hauptstadt Bologna. Im Februar verlor Oesterreich durch die Capitulation von Mantua seinen letzten Stützpunkt in Italien, worauf die Franzosen auch den Kirchenstaat besetzten und den Papst zu dem Frieden von Tolentino (19. Februar) nöthigten, der ihm auch noch die Romagna entriß und eine Contribution von 30 Millionen Franken auflegte. Im März wurden die Oesterreicher noch weiter von Italien zurückgeworfen und zum Präliminarfrieden von Leoben (18. April) genöthigt, auf den im October der Friede von Campo formio folgte, durch welchen namentlich Venedig aus der Reihe der selbständigen Staaten gestrichen wurde, indem dessen Besitzungen getheilt wurden zwischen der unterdessen entstandenen „cisalpinischen Republik“, Frankreich, und Oesterreich, welch Letzterem namentlich die Stadt Venedig zufiel. Die alte aristokratische

Republik Genua wurde in eine neue demokratische verwandelt und hieß vom 1. Januar 1798 die „ligurische Republik.“ Die durch den Frieden von Leoben hauptsächlich aus der ehemals österreichischen Lombardei geschaffene „cisalpinische“ Republik wurde im Juli 1798 mit der „cispadanischen“ vereinigt und erhielt als „untheilbare cisalpinische“ eine der französischen ähnliche Verfassung. Im nämlichen Jahre wurde auch die Herrschaft des Papstes aufgehoben und eine „unabhängige römische“ Republik proclamirt, mit welcher sich die vorher entstandene Republik Ancona vereinigte. Neapel, dessen König im December 1798 nach Sicilien geflüchtet war, wurde im Januar 1799 zur „parthenopeischen Republik.“ Auch der bis dahin noch am meisten verschonte Großherzog von Toscana ward, weil er sich in ein Schutzbündniß mit England und Sicilien eingelassen hatte, durch ein französisches Heer aus seinem Lande vertrieben, wo nun ebenfalls eine republikanische Regierung (provisorisch) in's Leben trat.

Ein Bündniß zwischen Oesterreich, Rußland und England führte zu einem ernstlichen Kriege gegen Frankreich; und die schnellen, für die Alliirten sehr günstigen Erfolge des Kampfes bewirkten in rascher Folge die Wiederherstellung der österreichischen Auctorität in der Lombardei, und der Herrschaft des, im Jahr zuvor ebenfalls vertriebenen, Königs von Sardinien. Auch in Toscana ward die großherzogliche Regierung wieder hergestellt, und mit dem Abzuge der sehr bedrängten Franzosen aus Rom hatte auch die römische Republik ihr Ende erreicht. Auf diese Weise bestand gegen Ende des Jahres von allen den Staaten, welche die Franzosen in Italien in's Leben gerufen hatten, nur noch die ligurische Republik, auf deren Gebiet die französischen Truppen zusammengedrängt waren, ohne sich auch hier gegen die Oestreicher halten zu können. Buonaparte war damals in Aegypten.

Für die Anhänger des neuen Systems war dieß eine schreckliche Zeit. Die finsterste und blutigste Reaction wüthete und mordete. Die niedersten Schichten der Bevölkerung, welche sich früher ohne Erfolg den Franzosen widersetzt hatten, standen jetzt, fanatisirt durch ihre Priester, und angeführt von Oestreichern und Russen im Norden und von Engländern im Süden, für „Thron und Altar“ auf. Verlassen von den Franzosen, überwältigt von der Mehrzahl fielen die italienischen Republikaner, welche nicht mit den Franzosen zugleich entfliehen konnten, einer maaßlosen und ebenso feigen Rache zum Opfer. Männer von den glänzendsten Gaben und von edelstem Charakter verloren ihr Leben auf dem Schaffot. Die Kerker waren überfüllt. Flüchtlinge starben im Ausland in Mangel und Noth.

Da erschien plötzlich Napoleon wieder auf den Alpen. Eine Schaar italienischer Verbannten bildete seine Vorhut. Die Schlacht von Marengo (14. Juni 1800) wurde geschlagen. Noch einmal siegte die französische Freiheit. Froh, einen Waffenstillstand zu erhalten, trat Oestreich den Franzosen, welche Piemont wieder hatten, auch noch Ligurien und die Lombardei ab; die cisalpinische Republik wurde wieder hergestellt, doch ward die executive Gewalt einem französischen Minister übertragen. In Piemont und in Ligurien trat ebenso ein französischer Minister an die Spitze der dort eingerichteten provisorischen Regierungen. Auch Toscana wurde von den Franzosen besetzt, der neue Papst Pius VII. verhältnißmäßig mit Glimpf behandelt. Im folgenden Jahr mußte sich auch Neapel fügen, Piemont aber erhielt ganz französische Organisation in Verwaltung und Gesetzgebung, ohne jedoch der französischen Republik förmlich einverleibt zu werden. Ein ganz neu gebildetes „Königreich Etrurien“ wurde dem Erbprinzen von Parma verliehen.

Im Jahr 1802 erhielten die genannten Freistaaten Italiens in dem Maaße, wie Buonaparte in Frankreich selbst seine Alleinherrschaft vorbereitete, einen mehr monarchischen Zuschnitt, aus der cisalpinischen Republik ward die „italienische Republik“ (15. Febr.), welche eine andere Verfassung und zum Haupte Napoleon erhielt. In der ligurischen Republik trat bei ebenfalls veränderter Verfassung wieder ein Doge an die Spitze der Verwaltung. Aehnlich ward es in der Republik Lucca gehalten; die Insel Elba, das Herzogthum Parma, sowie Piemont wurden vollständig mit Frankreich vereinigt. In Sardinien übernahm Victor Emanuel (1802—1821) die von seinem Bruder abgetretene Regierung.

In den Jahren 1803 und 1804 blieb dieser Zustand ohne wesentliche Veränderung. Dagegen wurden 1805, nach dem Vorgange Frankreichs, auch in Italien die Republiken in Monarchieen verwandelt. Zuerst ward die „italienische“ Republik in ein erbliches „Königreich Italien“ umgewandelt, und der Kaiser Napoleon krönte sich den 26. Mai selbst zum „Könige von Italien“; sein Stiefsohn Eugen Beauharnais ward „Vicekönig von Italien.“ Dann wurde die „ligurische“ Republik ganz mit Frankreich vereinigt, die Republik Lucca aufgehoben und mit dem Fürstenthum Piombino verschmolzen, welches Napoleon seiner Schwester Elise und ihrem Gemahl Felix Bacciochi

übergab. Die österreichisch-venetianischen Besitzungen, deren Regierung erst 1803 definitiv von Oesterreich geordnet worden war, wurden in Folge des Preßburger Friedens (26. Dec. 1805) mit dem neuen Königreiche Italien vereinigt. Der König von Neapel wurde von Napoleon entsetzt, und mußte, sich nach Sicilien unter den harten Schutz der Engländer zurückziehend, sein Königreich Napoleon's Bruder Joseph überlassen (März 1805); Napoleon's Schwester Paulina, Fürstin Borghese, erhielt Guastalla als vererbbares Herzogthum; das Fürstenthum Lucca ward durch Massa, Carrara und Garfagnana vergrößert. Im Jahr 1807 wurde das noch nicht lange bestehende „Königreich Etrurien" wieder aufgehoben; 1808 wurden die dem hartnäckig widerstreitenden Papste entrissenen Marken Ancona, Macerata, Urbino und Fermo mit dem „Königreich Italien" vereinigt, Parma und Piacenza, sowie Toscana zu französischen Departements gemacht, und der Thron von Neapel von Napoleon's Schwager Joachim Murat in Besitz genommen, da der bisherige König Joseph zum König von Spanien ernannt worden war. Die kaum geformten drei toscanischen Departements wurden schon 1809 wieder in ein Großherzogthum Toscana verwandelt und dieses als französisches Reichslehen Napoleon's Schwester Elisa, der Fürstin von Lucca und Piombino, überlassen, welche sich in dieser Stellung bis zum Sturze ihres Bruders erhielt. Der Papst, welcher dagegen protestirte, daß der Kirchenstaat ihm entzogen werde, ward gefangen nach Frankreich gebracht, und der bis dahin noch nicht mit dem Königreich Italien vereinigte Theil des päpstlichen Gebietes als die Departements der Tiber und des Trasimen dem französischen Kaiserreich völlig einverleibt; die Stadt Rom wurde als zweite Stadt dieses Reiches erklärt. Das Königreich Italien erhielt einen Theil von Tyrol; Frankreich dagegen erhielt eine Vergrößerung in den sogenannten „illyrischen Provinzen", welche aus den, dem Königreich Italien nun abgenommenen, ehemals venetianischen Provinzen in Dalmatien gebildet wurden.

So blieben bis zum Unglück Napoleon's die politischen Verhältnisse und Gestaltungen Italiens von Seiten Frankreichs. Von Seiten Englands ward 1811 auf Sicilien eine Art Revolution bewirkt, indem der König Ferdinand IV., durch sie gehindert in seiner absolutistischen Willkühr, die Regierung an seinen Sohn abtrat, und dadurch die Einführung einer nach englischem Muster geformten Verfassung möglich machte (1812), auf welche bis heute immer wieder die Forderungen der Liberalen auf Sicilien zurückkommen.

Im übrigen Italien, das bisher ebenso willenlos dem französischen Einflusse gehorcht hatte, wie Sicilien dem englischen, weckten 1813 die Unfälle der Franzosen in Rußland und Deutschland bei Vielen die Ansicht, daß jetzt der günstigste Zeitpunkt gekommen sei, das Ganze zu einem einzigen selbständigen Reiche zu vereinigen. Dies war auch das Hauptziel der Carbonaria, einer Freimaurergesellschaft mit politischen Tendenzen, die sich besonders über das Königreich Neapel, wo sie entstanden war, und von da aus über ganz Italien verbreitet hatte, und König Joachim, der mit seinem Schwager Napoleon in Mißverhältnisse gekommen, weil er gegen dessen Willen das französische Heer auf dem traurigen Rückzuge aus Rußland verlassen hatte, galt allgemein als der Geeignetste, um Italiens Vereinigung unter einem Scepter zu bewerkstelligen. Oestreich suchte den König von Neapel auf seine Seite zu ziehen; andrerseits bot Napoleon, besonders nach der Schlacht bei Leipzig, Alles auf, um denselben bei der Treue gegen seine Person zu erhalten; inzwischen aber ließ Joachim seine Truppen nach Norden vorrücken, um Italien bis zum Po zu besetzen. Dem unglücklichen Italien war es jedoch nicht vergönnt, sich seine politische Zukunft frei von Innen heraus nach den Wünschen und Bedürfnissen des Volkes zu gestalten, wie diese bei den politisch Mündigen im Volke zum Bewußtsein kamen; vielmehr wurde es nur von dem eisernen Drucke eines ausländischen Militärdespotismus befreit, um dem gebieterischen Einflusse eines ausländischen Absolutismus anheimzufallen, der sich zwar in der Regel in milderen Formen, doch in kritischen Augenblicken auch mit Bajonetten und Kanonen dem Volke gegenüber aussprach. Die Franzosen hatten auf der Spitze des Schwertes den widerstrebenden Italienern neue Staatsformen aufgenöthigt; aber trotz der wohlthätigen Folgen, welche die Napoleon'sche Regierung für Italien gehabt hatte, trotz der Menge uralter Mißbräuche, welche abgeschafft, trotz der geregelten Staatsverwaltung, welche dem Gemeinwohl dienstbar gemacht worden war, trotz der Rechtsgleichheit für Alle, trotz der Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit in einem seit vielen Jahrhunderten unerhörten Grade hatten vorzüglich die Conscription und die Höhe der Abgaben bei der Masse des Volkes einen fortwährenden Haß gegen die von Frankreich diktirten Staatsformen rege erhalten; und da diese Staatsformen erst seit wenigen Jahren bestanden, so hatte auch die Zeit diesen Haß noch nicht zu mildern vermocht. Allgemein sehnte man sich daher nach Veränderung; doch war der große Haufe unbekümmert darum, was in diesem Falle an die Stelle des Be-

stehenden treten würde, und nur der intelligente Theil der Nation war darauf bedacht, aus dem Sturze des Bestehenden Vortheil für die Einheit und Selbständigkeit Italiens zu ziehen. Daher kam es, daß sowohl die Truppen Joachims, welche fast den ganzen Kirchenstaat, Toscana und Lucca besetzten, als die Oestreicher, welche sich über die Lombardei und die Romagna ausbreiteten, mit gleichem Jubel als Befreier begrüßt wurden, obgleich beide ganz verschiedenen Tendenzen dienten. Joachim und mit ihm die Erleuchtetsten und Besten der Nation träumten von der Errichtung eines einigen constitutionellen Königreichs Italien; Oestreich und die heilige Allianz beabsichtigten eine Wiederherstellung des Alten und Veralteten, sogar auch in der äußern Form. Joachim scheint Anfangs von Seiten Oestreichs ein Eingehen auf seine Plane erwartet zu haben; deshalb sagte er sich von Napoleon los (11. Jan. 1814), verbündete sich mit Oestreich, schloß Waffenstillstand mit England, und erklärte endlich sogar Frankreich den Krieg. Die Augen wurden ihm jedoch geöffnet durch ein östreichisches Manifest, worin den Italienern angekündigt wurde, daß die Alliirten den Zustand in Italien wiederherzustellen beabsichtigten, wie er vor dem Eindringen Napoleon's gewesen sei. Von jetzt an wurde Joachim sehr lau in der Unterstützung der Oestreicher im Kriege gegen den Vicekönig Eugen Beauharnais, der seine Ueberlegenheit im Felde noch behauptete, bis die Abdankung Napoleons den ferneren Kampf als nutzlos erscheinen ließ. Ein Waffenstillstand beendigte die Feindseligkeiten, und unruhige Auftritte in Mailand, bei denen für die Entfernung des Vicekönigs und aller Franzosen, für ein unabhängiges Königreich Italien, für eine Constitution und dergl. m. Stimmen laut wurden, bewogen den Vicekönig, das ganze Königreich Italien den Oestreichern Namens der Alliirten zu übergeben. Nach Napoleon's Fall sah Joachim wohl ein, daß er auf alle größeren Plane verzichten und zufrieden sein müsse, wenn er mit Hülfe Oestreichs, welches allein unter den Alliirten noch keine feindselige Gesinnung gegen ihn verrathen hatte, sein Königreich Neapel behaupten könne. Als daher im neapolitanischen Reiche selbst bedrohliche Forderungen nach einer Constitution laut wurden, und sogar die gewaltsame Erzwingung einer solchen versucht, aber durch Hinrichtungen, Verbannungen und durch das Verbot der Carbonaria vereitelt wurde, zog Joachim seine Truppen immer weiter aus dem oberen Italien zurück. In demselben Maße dehnten sich die östreichischen Truppen über Italien aus, und unter ihrem Schutze wurden provisorisch die politischen Verhältnisse der vorfranzösischen Zeit überall wieder hergestellt. Das Princip der Legitimität, welches im ersten Pariser Frieden die Bourbonen wieder auf den französischen Thron brachte, führte auch in Italien die vertriebenen oder entflohenen Fürsten jetzt wieder zum Besitze ihrer Staaten zurück; nur die legitimen Herren von Parma, Piacenza und Guastalla, die Wittwe und der Sohn des Königs Lodovico von Etrurien, mußten sich mit Geldabfindung und mit dem kleinen Herzogthume Lucca begnügen, weil ihre parmesanischen Staaten der Gemahlin Napoleon's, der Erzherzogin Maria Louise, als souveraines Fürstenthum übergeben worden waren. Auch die Insel Elba war noch ihrem legitimen Herrn entzogen, weil dieses winzige Eiland dem großen Kaiser Napoleon, wie zum Spott, als souveraines Fürstenthum zugedacht war. Endlich duldete man auch den illegitimen Joachim Murat einstweilen nicht blos im Besitze des Königreichs Neapel, sondern auch im Besitze der drei päpstlichen Legationen, welche noch von seinen Truppen besetzt waren. Wurde im Allgemeinen das historische Recht bei dieser Restauration zu Grunde gelegt, wo es sich um das Interesse eines legitimen Fürsten handelte, so wurde dagegen in Beziehung auf die ehemaligen italienischen Republiken kein historisches Recht anerkannt, weil die republikanische Regierungsform durch das welterschütternde Auftreten der französischen Republik ein Gegenstand mißtrauischer Besorgniß geworden war. Daher wurde Genua, wo inzwischen der Engländer Bentins auf den Wunsch der Genueser nach dem Abzuge der Franzosen die alte republikanische Verfassung hergestellt hatte, dem Königreiche Sardinien einverleibt. Venedig blieb unter östreichischer Herrschaft, und Lucca wurde, wie schon erwähnt, für die parmesanischen Bourbonen in ein Herzogthum verwandelt; nur die kleine Republik San Marino, die alle bisherigen Stürme überdauert hatte, ließ man forbestehen, weil von ihrer Ohnmacht dem monarchischen Princip keine Gefahr drohte. In dem einzigen neugebildeten Staate, welcher auch nach Napoleon's Sturze, wiewohl ungern gesehen, noch fortbestand, im Königreiche Neapel nämlich, wurde indessen auch die völlige Rückkehr des Alten herbeigeführt, als Joachim, im Vertrauen auf die Hunderttausende von Carbonari, die über ganz Italien zerstreut waren, für seinen von Elba nach Frankreich zurückgekehrten Schwager die Waffen ergriff und von seinem Heere in den römischen Marken und in Toscana Eroberungen machen ließ. Der Kriegserklärung Oestreichs folgte ein eiliger Rückzug der Neapolitaner und ein rasches Vordringen der Oestreicher in das Königreich Neapel; nach vergeblichen Unterhandlungsversuchen entfloh König Joachim nach Frankreich,

und nun triumphirte auch in Neapel die Legitimität mit der Rückkehr Ferdinands IV. aus Sicilien. Die so durch Oestreichs Waffen eingeleitete und beförderte Rückkehr der alten Staatsverhältnisse wurde definitiv sanctionirt durch die Schlußacte des Wiener Congresses, welche folgende selbständige Staaten in Italien bestätigte: 1) das lombardisch-venetianische Königreich; 2) das Königreich Sardinien; 3) das Herzogthum Parma; 4) das Herzogthum Modena; 5) das Herzogthum Lucca; 6) das Großherzogthum Toscana; 7) den Kirchenstaat; 8) die Republik San Marino; 9) das Königreich beider Sicilien.

Die Revolution hatte über Italien die schwersten Leiden verhängt, die Restauration legte diesem Lande die schwersten Bedingungen auf. Von Allem, was Napoleon gethan, bestätigte man nur, was er zerstört hatte. Oestreich, Sardinien, und in Neapel die Bourbons, der Papst und die Jesuiten kehrten zurück; Genua, Venedig und Lucca hatten aufgehört zu bestehen. Die Einheit der commerziellen und legislativen Verwaltung; die Gleichmäßigkeit von Münze, Maaß und Gewicht, wurden abgeschafft; aber die Polizei-Präfectur, die Censur, besonders politischer Schriften, die Conscription und andere unselige, aber oft unvermeidliche Maßregeln, wegen deren man auf die Regierung Napoleons als eines Usurpators den Fluch der Völker herabgerufen, wurden nun erst vollends ausgebildet und zu dauernden Uebeln. Die italienischen Regierungen hatten nur eine höchst unbedeutende Rolle bei den Ereignissen gespielt, welche ihre Restauration herbeiführten. Sie verdankten ihren Sieg Oestreich. Die Beherrscher der größten und der kleinsten Staaten in Italien, auch den Papst nicht ausgenommen, bedurften zu ihrer nunmehrigen Existenz ebenso den Schutz der östreichischen Bajonette, und besaßen ihre dem Namen nach unabhängigen Souverainitäten nur mit dem geheimen Zugeständnisse unbedingter Vasallenschaft. Von jetzt an war nicht blos das lombardisch-venetianische Königreich, sondern auch ganz Italien nichts als eine östreichische Provinz. Jeder einzelne dieser gekrönten Statthalter war gezwungen, in seinem eigenen Lande, nach den Befehlen jener herrschenden Macht, die Zügel straffer oder lockerer anzuziehen; und durch eine unendliche Feinheit der Politik mußten sie selbst die Schmach der Maßregeln tragen, welche jene Macht veranlaßt hatte. Auf diese Weise befand sich nun Italien im Ganzen unter einer völlig absoluten Herrschaft, während die Grenzen seiner kleinen Staaten und ihre verschiedenen Gesetze und Einrichtungen mit ebenso verschiedenen Partial-Interessen alle Hoffnung auf eine politische Wiedergeburt erdrückten. Italien, welches einen einzigen und doch zugleich acht Herren hatte, besaß mit allen Uebeln der Getrenntheit alle Nachtheile der Getrenntheit. Die Versprechungen der Verbündeten waren vergessen, so wie sie selbst ihr Ziel erreicht hatten; diese Wiederhersteller des Friedens waren entschlossen, ihn um jeden Preis zu erhalten; die Italiener hatten auch vom Auslande nichts zu hoffen und Alles zu fürchten. In ihrer eigenen Mitte sah es überdies nur zu entmuthigend aus. Die Schlaffheit und Unbeweglichkeit einer trägen, unwissenden, verderbten Bevölkerung, die noch von den Wunden vorübergegangener politischer Unfälle blutete und bei dem bloßen Namen von militärischen Executionen zitterte; gegenüber der Furcht vor fremden Armeen das Bewußtseyn des eignen verweichlichten, unkriegerischen Charakters, so wie des gänzlichen Mangels an Waffen, rechten Soldaten und Offizieren; die vollständige Unmöglichkeit eines leichten und sichern Verkehrs zwischen den einzelnen Staaten; die Unsicherheit der Briefpost, die Quälereien aller Art, denen Reisende ausgesetzt waren, die Furcht vor einer lästigen allgegenwärtigen und zu den härtesten Eingriffen in die persönliche Freiheit und in das Heiligthum des Hauses stets bereiten Polizei, welche allem Associations-Geiste todtfeind war; der hiedurch stets herrschende hohe Grad von Demoralisation, in Verbindung mit einem beklagenswerthen Zustande der Volksschulen und dem eisernen Despotismus, welcher die Hochschulen beaufsichtigte; die Censur, welche ihre sinnlose und blinde Tyrannei auf Werke der Alten und der Neuen ausdehnte und alle Organe der öffentlichen Meinung unterdrückte; das Wirken eines Heeres von Priestern und Jesuiten, im höchsten Grade gereizt und bitter unversöhnlich, das ungesunde Beispiel von acht Höfen, welche, im Gebiete des Luxus und der Sittenlosigkeit keineswegs Censoren, durch entnervende Vergnügungen die Indolenz und Ausschweifung des Volkes begünstigten: — alles dieses schien geeignet, die italienischen Patrioten nicht blos von jedem Versuche, die Lage ihrer Landsleute zu verbessern, abzuschrecken, sondern sie auch von der Unmöglichkeit zu überzeugen, dieselben aus ihrer vollkommensten Gesunkenheit und Knechtschaft zu erretten.

Doch die italienischen Patrioten verzweifelten nicht. Der alte Bund der Carbonari sammelte sich jetzt wieder, um das Werk der Restauration, welches er, im Hasse gegen die französische Fremdherrschaft, ohne Wissen und Willen gefördert hatte, wieder zu vernichten. Er trat zu geheimen Vereinen zusammen, er

rief das Volk unter sein Banner, und außer Stande, das Volk unter so schwierigen Verhältnissen zu erziehen, hielt er es durch seltsame Ceremonien und Mysterien in Ehrfurcht, verpflichtete es durch unbestimmte, aber fürchterliche Eidschwüre, bildete aus ihm eine ergebene Miliz, und bereitete es auf eine sichere, wenn gleich ferne Stunde der That vor. Auf der einen Seite nicht selten blos gestellt durch unbesonnene und vorzeitige Versuche mancher Mitglieder fürchteten die Carbonari andrer Seits die Folgen der lange fortgesetzten Einwirkung pfäffischer List auf das leichtgläubige Volk. Sie wollten daher nicht das letzte Aufwallen des revolutionären Eifers in der todesgleichen Apathie der Knechtschaft untergehen lassen; sie wünschten, durch theilweise Revolution wenigstens einem Theile des Landes die Vortheile der Gedankenfreiheit, der freien Presse und der Repräsentativ-Regierung zu verleihen. Sie hofften, daß auf diese Weise wenigstens Einer der italienischen Staaten zum Brennpunkt eines allgemeinen Insurrections-Systems gemacht werden könnte, ihnen Muße geben könnte zum Reifwerden der öffentlichen Meinung, ihnen Werkzeuge liefern könnte, um dem Einflusse so vieler böser Elemente entgegen zu arbeiten und offen das große Werk der National-Erziehung zu beginnen.

Bald traten Ereignisse ein, welche die Verwirklichung dieser kurzsichtigen Plane begünstigten. Spanien, welches bei der Restauration ebenfalls ein Opfer trügerischer Versprechungen geworden, war gegen seinen meineidigen König aufgestanden und hatte ihn gezwungen, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Ferdinand von Neapel war nicht weniger freigebig mit Versprechungen, nicht weniger bereit gewesen, die Heiligkeit seines Vertrags mit dem Volke zu verletzen. Die Italiener glaubten, es werde ebenso leicht seyn, ihn zu zwingen, die Verfassung, welche er seinen sicilischen Unterthanen 1812 unter englischem Einflusse gegeben hatte und die 1814 auf die unverantwortlichste Weise abgeschafft worden war, zu geben oder vielmehr wieder herzustellen. Sie konnten es thun und thaten es; es kostete ihnen kaum einen Tropfen Blut; der König von Neapel war ganz und gar in den Händen der Carbonari. Doch blieb dieser revolutionäre Versuch in Neapel lange ohne Nachahmung. Der Kirchenstaat, die Lombardei blieben ruhig; Piemont, am entgegengesetzten Ende Italiens, erhob sich erst, als die Oestreicher, aus eigenem Antriebe und in Folge der Beauftragung des Congresses in Laibach, bereits auf dem Marsche nach Neapel begriffen waren. Im Süden erhob das revolutionäre Sicilien gegen das revolutionäre Neapel die Fahne des Aufruhrs, im Norden trennte sich Genua von dem übrigen Lande in der Absicht, für sich allein eine Republik zu bilden. Was aber das schlimmste war, die Truppen der Insurrection hielten auch nicht dem ersten Sturme der Oestreicher Stand. Die Bevölkerungen fielen plötzlich von der Revolution ab, wovon der allgemeine Grund darin lag, daß die neuen Freiheits-Gedanken im Volke keine Wurzeln geschlagen hatten. Im lombardisch-venetianischen Königreiche war nicht ein Dorf aufgestanden; in den übrigen ital. Staaten gewann die Reaction die Oberhand, Toskana ausgenommen, dessen Großherzog vielen Flüchtigen ein Asyl gewährte. In Savoyen ruderte man mit aller Gewalt rückwärts, und in dem immer mehr verschuldeten Neapel wüthete die blutigste Rachsucht namentlich gegen die Carbonari. Nicht besser sah es im Kirchenstaate aus, wo sich die Regierung unter den drei letzten Päpsten ein fanatisches Heer aus den Reihen der sogenannten Sanfedisten, einer dem Absolutismus huldigenden politischen Verbrüderung, gebildet hatte, das die Unterthanen durch sein brutales Treiben zu verzweifelten Empörungen drängte. Alte Klöster und leerstehende Schlösser wurden in Gefängnisse umgewandelt, um für die zahlreichen Verhafteten Platz zu bieten; in dem einzigen Jahre 1822 wurden in Neapel 16,000 Menschen in's Gefängniß geworfen, und diese politischen Processe hatten 1828 ihre Endschaft noch nicht erreicht. Was Wunder, daß der Zeit hier und dort Verschwörungen entstanden und der Vulkan der Revolution kochte, wie man aus politischen Mordthaten und kleineren Empörungen 1822 in Modena, 1825 in der Romagna, 1828 in Kalabrien und 1827 in Salerno ersah.

Ein größerer Ausbruch erfolgte nach der Julirevolution 1830; doch überschritt der Aufstand die Grenzen von Mittelitalien nicht; die Lombardei und Venedig, Piemont, Neapel, Sicilien blieben ruhig. In der Romagna selbst hatte man sich nur erhoben, weil man sicher auf französische Hülfe hoffte, und glaubte, es könne wegen Frankreich keine östreichische Intervention statt finden. Uebrigens hatte dieser Aufstand eine wichtige Eigenthümlichkeit. Früher, 1821, hatte man sich für die Ideale der Einheit und Freiheit geschlagen; in dem Aufstande von 1831 erscheint neben der eigentlichen revolutionären Parthei eine andere, welche bestimmte und mäßige Reformen verlangte. Dieser Parthei hätten sich die Regierungen leicht nähern können, und dennoch geschah es nicht. In dieser Zeit taucht deshalb der Name des Mannes auf, der nun schon fast 20 Jahre hindurch die Leitung der revolutionären Parthei Italiens führt, Giuseppe Mazzini, das Haupt des sogenannten „Jungen Italiens“ (Gio-

vane Italia). Sein und der Seinigen Plan, fern von allem Moderatismus und nur auf das Extrem einer einzigen ital. Republik gerichtet, ging alsbald dahin, nach und nach die ganze Halbinsel mit einer demokratischen Verschwörung zu überziehen, und zu diesem Zwecke wußte man einen Theil der neapolitanischen Carbonari zu gewinnen. Der erste Ausbruch dieses demokratischen Fiebers erfolgte in der berüchtigten Expedition von Savoyen, deren einzige Großthat die Wegnahme eines Zollhauses an der Gränze gegen die Schweiz war. Nachdem dann in Folge dieses Beginnens namentlich in den sardinischen Staaten 13 Compromittirte hingerichtet worden waren, suchte sich die unermüdliche Verschwörung ein anderes Hauptquartier und fand es auf den jonischen Inseln. Unter den von ihr hervorgerufenen Empörungs-Versuchen, welche 1837 und 1841 eine große Zahl Menschen auf's Schaffot brachte, nennen wir besonders das Unterfangen der Gebrüder Bandeira, unter deren Anführung 19 Mann in Kalabrien landeten und, alsbald unter theilnahmlosem Zuschauen des Volks verhaftet, sämmtlich in Cosenza hingerichtet wurden. Ein anderer Aufstand brach 1845 in Rimini aus, wurde aber im Keime erdrückt. Das hieraus entstehende hartnäckige Mißtrauen der Regierungen steigerte sich in Modena und im Kirchenstaate bis zu einem finstern Reactions-System. Doch trat, als ein richtiges Zeichen der Zeit, in dem Benehmen der ital. Fürsten eine unleugbare Abneigung gegen Oestreich hervor, wodurch sich der alte nationale Unwillen gegen die Fremden Luft machte. Dieser noch viel mehr im Volke lebende Haß gegen Oestreich blieb aber und wuchs in dem nehmlichen Verhältnisse, in welchem die liberale Meinung in Italien an Kraft gewann und in Oestreich das ewige Hinderniß ihrer Bestrebungen fand. Dieser nationalen Parthei gab aber ein zufälliges Ereigniß, die Thronbesteigung Pius des Neunten, das Haupt, welches ihr bisher gefehlt hatte. Ein reformatorischer Papst (!) war das Höchste, was sie nur wünschen konnten. Die sonst freiheitfeindliche Geistlichkeit wurde nun ebenfalls auf die Seite der Reform hinübergezogen oder doch unschädlich gemacht, die verschiedenen ital. Regierungen sahen sich genöthigt, nur mit Glimpf gegen Ideen aufzutreten, welche den Kirchenfürsten zu ihrem Vertreter hatten. Die Italiener begrüßten deswegen diesen Papst mit der glühendsten Begeisterung gleichsam als ihren politischen Retter, was ihn selbst viel weiter fortriß, als er im Anfang hatte gehen wollen. Mittel-Italien, der Kirchenstaat, Modena, Toskana, auch die Lombardei und Venedig wendeten sich mit Entschiedenheit und ohne Zögern auf diese Seite; Piemont verhielt sich zweideutig, weil Karl Albert noch nicht ersah, wie er bei der neuen Bewegung seinen Vortheil finden könne; Neapel war feindselig; doch theilte die Bevölkerung in diesen zwei Staaten keineswegs die Politik ihrer Könige, sondern freute sich mit Rom, wo wegen der Amnestie, der Eisenbahnen, des Preßgesetzes, der Verfassung, der Bürgergarde, Jubel auf Jubel ausbrach. Die hierüber ergrimmte Reactionsparthei sann nun darauf, durch teuflische Verleitung des Volkes zum Extrem vermittelst planmäßig gemachter Gewaltthat und Aufruhr dem Papste den Geschmack am Fortschritte zu benehmen, und ihn so auf den Punkt zu treiben, daß er zur Herstellung der Ruhe das Einschreiten der Fremden suche. Diese Staatsstreiche mißglückten aber, und von diesem Punkte aus muß man die eigentliche ital. Revolution (1847—49) datiren, und zwar um so mehr, als hiemit entschieden feindliche Schritte Oestreichs verbunden waren, welches Ferrara besetzte und dadurch in einen lebhaften diplomatischen Streit mit dem Papste gerieth. Im Kirchenstaate kam nun Alles in Aufregung, die Kapuziner nicht ausgenommen; Sardinien rüstete und bot dem Papste Hülfe an: der Großherzog von Toskana entließ sein unbeliebtes Ministerium und gestattete die Errichtung einer Bürgergarde; sogar der König von Neapel ließ einige Reformen eintreten. Hier und dort zuckten ziemlich gleichzeitig einzelne Aufstände; in Palermo, Messina, Reggio, Livorno, Lucca, Mailand (8. Sept.); in Kalabrien verbreitete sich eine förmliche Empörung. Die Presse entwickelte überall die größte Thätigkeit, und Azeglio's Schrift „Politisches Programm der Nationalparthei in Italien", welches alle Führer der öffentlichen Meinung inspirirte, sprach als Hauptsatz aus: „Wenn die Fürsten Italiens nicht wollen, daß ihre Unterthanen zu exaltirten Liberalen werden, so müssen sie selbst gemäßigte Liberale werden." Da selbst Pius IX. diesen Satz ausdrücklich billigte, so nahm die allgemeine Bewegung in kurzer Zeit in dem Grade zu, daß am 11. Oktober Karl Albert in Savoyen ein so liberales Ministerium einsetzte, daß rascher, als selbst die Italiener arbeiteten, die entschiedensten Reformen in's Leben traten, und durch ein Decret über Abschließung eines Zollvereins zwischen dem Kirchenstaate, Sardinien, Toskana und Lucca grundsätzlich Oestreich aus der Gemeinschaft Italiens ausgeschlossen wurde.

Während nun Karl Albert der neuste Gegenstand des nationalen Jubels wurde, war in Rom die Freude von ihrem Höhepunkte nicht wenig herabgesunken. Pius IX. fieng an auf dem Pfade der Reformen zu stocken; es beherrschte ihn das unheimliche Gefühl, er

könne dem Strome der bereits vorhandenen Bewegung kaum noch Schranken setzen, und vielleicht nicht einmal das Papstthum und die Kirche vor dem stürmischen Andrang der Zeit retten. Diese Stimmung des Papstes trat aber besonders aus der Aengstlichkeit hervor, mit welcher derselbe bei der Auswahl der Mitglieder der Staatsconsulta (einer von ihm in's Leben gerufenen Notabeln-Versammlung) zu Werke ging; und noch weniger im Sinne der Fortschritts-Parthei war die Art, wie er über die hundert Municipalraths-Stellen in Rom verfügte. Nur in seinem dauernden Streite mit Oestreich genügte der Papst noch dem Nationalgefühle, und zwar um so mehr, als Oestreich zur nehmlichen Zeit sowohl in Lucca als in Parma und Modena einzelne Beweise seiner Waffengewalt gab, was jedoch seiner moralischen Bedeutung nur Abbruch that. Am Ende des Jahres 1847 sehen wir also, wie die ganze Nation in compacter Masse sich gegen die Fremdherrschaft erklärte, wie die Reform-Parthei die Zustimmung der Regierungen von Rom, Toscana und Sardinien erlangt hatte, daß der Thron von Neapel wankte, die Lombardei und Venedig das fremde Joch unwillig trugen, daß Priester, Adelige und Bürger für ein freies Italien sich verbrüderten, die Presse, die Kanzel, der Beichtstuhl für denselben Zweck unermüdlich thätig waren, und daß man auf beiden Seiten zu rüsten anfieng, indem Oestreich die Abhänge der Alpen mit Streitkräften bedeckte, Sardinien Truppen, Toscana aber und Rom ihre Bürgergarden sammelten.

Das Revolutionsjahr 1848 hob für Italien mit reactionären Maßregeln an, besonders in Neapel und Rom, wo der Papst darüber erbittert war, daß ihn die radikale Partei durch Mazzini zu ihrem Haupte hatte werben wollen. Mittler Weile nahm aber die Bewegung im östreichischen Italien in dem nehmlichen Grade zu, als sich die östreichische Regierung in ihrer Starrheit gefiel. Dies sollte jedoch bald zu Ende gehen, da am 12. Januar Sicilien in hellen Aufstand gerieth, der sich nach Neapel fortsetzte, wo der König am 29. Januar eine liberale Verfassung zu proklamiren genöthigt ward. Um so mehr mußten nun auch diejenigen italienischen Regierungen Verfassungen geben, welche sich schon früher der Reform hold gezeigt hatten. Sardinien ging den 8. Februar voran; diesem Beispiele folgte den 17. Februar der Großherzog von Toscana; der Papst machte ernstliche Zusage, was auch durch Florestan II. in dem winzig kleinen Monaco geschah. Nur im lombardisch-venetianischen Königreiche beharrte man unbeweglich beim Alten. Veranlaßt durch Unruhen und Feindseligkeiten in Mailand, Venedig, Bergamo, Padua verkündigte Radetzky den 22. Februar das Standrecht, also zur unglücklichsten Stunde, weil wenige Tage später die französische Revolution ausbrach. In Sardinien gelangten alsbald die Häupter der Reformparthei an's Ruder; Pius IX. bildete ein ganz freisinniges Ministerium; selbst Ferdinand von Neapel gerirte sich etwas liberal. Was Wunder, daß endlich in der Lombardei, nachdem am 10. März der Civilgouverneur und am 17. März der Vicekönig mit seiner Familie Mailand verlassen hatte, am folgenden Tage ein Decret des Kaisers erschien, worin Preßfreiheit und Berufung der allgemeinen Stände für den 3. Julius versprochen wurden. Dies genügte aber der erhitzten und ungläubigen Bevölkerung nicht, und Mailand gerieth raschen Schrittes in volle Insurection, gegen welche Radetzky alle seine Kräfte in offenem Kampfe aufbot, ohne Meister zu werden. Da aber auch das ganze Land in offener Empörung war und Piemont im Rücken drohte, so erkannte der Feldmarschall seine Stellung in Mailand als unhaltbar und zog vom 21. auf den 22. März mit seinen Truppen ab. In Venedig begann die Bewegung schon am 17. März ernstlich, setzte sich in den folgenden Tagen fort, und am 22. Abends schlossen die Vorsteher der Verwaltung und der bewaffneten Macht mit einer mittler Weile entstandenen Revolutions-Regierung eine Capitulation, nach welcher nur die italienischen Truppen blieben, die deutschen aber abziehen mußten. Wenn nun in dieser Weise die größeren Truppen-Massen der Oestreicher erlagen, so konnten sich die schwachen Besatzungen in Modena und Parma noch weniger halten. In Modena wurde der alsbald fliehende Herzog abgesetzt; ähnlich ging es in Parma, wo sich einzelne Städte vom Staatsverbande lossagten und den Großherzog von Toscana zum Fürsten ausriefen. Jetzt handelte es sich darum, den Oestreichern die Rückkehr nach Italien unmöglich zu machen. Karl Albert, dem, als geheimer Anhänger Oestreichs verdächtigt, das Schwert über dem Haupte schwebte, erließ am 24. März eine Proclamation, welche einer Kriegserklärung gegen Oestreich gleich kam und den Lombarden jede nur mögliche Hülfe zusagte. Die Vertreibung der Jesuiten, welche er ebenfalls aussprechen mußte, dehnte sich alsbald auch auf Rom aus, wo sich der Papst nicht blos zu diesem harten Schritte verstehen mußte, sondern auch keinen Widerstand dagegen leisten konnte, daß in allen Straßen Roms Freiwillige für den Krieg gegen Oestreich geworben und Geldbeiträge gesammelt wurden; ja, sogar einen Theil seiner eigenen Truppen mußte er marschiren lassen. Man verlangte aber von ihm noch weiter, daß er geradezu Oestreich den Krieg erkläre, und drohte mit dem

Ausrufen der Republik. Er gab endlich gezwungen nach, ernannte ein neues Laien-Ministerium, dem er, um für seine Person den Schein zu retten, die Kriegserklärung übertrug, so wie die Verantwortlichkeit für alle von ihm ausgehende Maßregeln. In Neapel aber entwickelten sich die Sachen dahin, daß das sicilische Parlament den 13. April einstimmig den König und seine Familie des Thrones für verlustig erklärte; in Neapel selbst waren Lazaroni-Aufstände und republikanische Bewegungen, halbe Anarchie in der Gesetzgebung, ganze in den öffentlichen Zuständen an der Tagesordnung. Die Parteien standen sich so schroff gegenüber, daß es in Folge der Zwistigkeiten nach der Eröffnung der Kammern (14. Mai) zu einem förmlichen Straßenkampfe kam, in welchem das Volk erlag; die Provinzen aber befanden sich immer noch im Aufstande. Doch wurde bald auch hier Ordnung geschafft, theils durch Gewalt, theils durch Geld. Um so ernstlicher dachte nun der König an die Bewältigung Siciliens, wo die Landung neapolitanischer Streitkräfte anfangs von Messina aus hartnäckigen Widerstand fand, aber dennoch glückte und den Fall Messina's so wie das Vorrücken der königl. Truppen an der Nordwestküste zur Folge hatte. So kam, unter eindrängender Vermittlung der Gesandten von Frankreich und England, am Anfang Octobers zwischen der revoltirten Insel und ihrem früheren Könige ein Waffenstillstands-Vertrag zu Stande, welcher in Sicilien eine neapolitanische und eine sicilianische Demarkations-Linie zog, zwischen welchen das inne liegende Land für neutral erklärt wurde: die Frage über die Stellung Siciliens zu Neapel blieb unentschieden.

Für Toscana führte ein im August in Livorno ausgebrochener Aufstand zur Veränderung des Ministeriums und zur Auflösung des bisherigen Parlaments, was einen noch entschiedeneren Sieg der Demokratie zur Folge hatte, ohne daß jedoch die Republik proclamirt wurde. In Rom aber trieb man es wirklich jetzt so weit. Der Papst vertraute nehmlich, daß bei der großen Verwirrung der römischen Angelegenheiten Graf Rossi Ruhe und Ordnung zurückführen werde, und beschleunigte durch die Ernennung dieses verhaßten Mannes zum Minister die Katastrophe. Rossi wurde auf der Treppe der Deputirten-Kammer ermordet, Pius IX. in seinem Palaste belagert, bis er in alle Forderungen einwilligte, ein radikales Ministerium ernannte und die Schweizer entwaffnete. Die meisten Kardinäle flohen aus Rom, der Papst wurde wie ein Gefangener behandelt. Deshalb entfloh er am 24. November Abends, und begab sich nach Gaeta unter neapolitanischen Schutz. Von dort aus protestirte er gegen alles Geschehene, erklärte alle Handlungen des radikalen Ministeriums Galletti für null und nichtig, und umgab sich selbst mit einem neuen Ministerium. Die Revolution in Rom ließ sich dadurch nicht stören, sondern neigte immer entschiedener zur Republik; in diesem Sinne ward eine constituirende Versammlung einberufen, welche überwiegend radical ausfiel, so daß am 9. Februar der Papst als Regent abgesetzt und die Republik ausgerufen wurde.

Nun kam die Reihe zunächst an Toscana, wo der Großherzog mit seiner Familie schon am 8. Februar landflüchtig geworden war und einer provisorischen Volksregierung Platz machte. Der leitende Gedanke in Rom wie in Toscana war eine mittelitalische Republik, zu der sich beide Staaten vereinigten, „um sowohl dem lüsternen Ehrgeize Karl Alberts als der Grausamkeit des bombardirenden Königs (von Neapel) entgegen zu treten." Zu diesem Zwecke versprach Toscana 20,000 Mann, Rom 40,000, eine Hülfe, die nie geleistet wurde und doch so höchst nöthig war.

Im nördlichen Italien standen nehmlich die Sachen der Insurrection bereits sehr schlecht. Nachdem noch im März Karl Albert an der Spitze seiner Truppen in entschieden feindselige Stellung gegen Radetzky eingetreten war, kam es am 8. und 9. April zu den Treffen bei Goito und Monzambano, welche für die Piemontesen günstig waren. Die Schlacht bei Verona am 6. Mai war aber in ihrem Hauptresultate eine Demüthigung Karl Alberts; noch mehr war dies der Fall mit der Schlacht don Curtatona am 29. Mai und mit dem Gefechte vor Goito, welches den 30. Mai vorfiel. Das Resultat dieses ersten Abschnittes des Feldzuges war also den Oestreichern in jeder Beziehung günstig. In der kurzen Zeit vom 30. Mai und 14. Juni sprengten Radetzky und Welden die Aufstellung der Neapolitaner und Toskaner bei Mantua (10,000 M.), lösten die päpstliche Streitmacht von 15,000 M. in Vicenza auf und machten sie für drei Monate unthätig, ebenso die Besatzung von Treviso (4000 M.); auch nahmen sie die Terra ferma von Venedig in Besitz. Die Lombardei und Sardinien waren aller Zuzüge aus Mittel- und Süditalien verlustig. Durch die Treffen bei Sommacampagna und bei Custozza am 25. Julius und durch die sich daran reihenden Gefechte von Goito und Volta gerieth die piemontesische Armee in solche Zerrüttung und Flucht, daß Radetzky am 31. Julius seinen Einzug in Cremona hielt. Am 4. August drang er bis S. Donato vor Mailand, wo sich die piemontesischen Truppen gestellt hatten, aber so geworfen wurden, daß Karl Albert aus Mailand mit Radetzky unterhandelte, und in die von ihm gestellten Forderungen einging. Am

6. August hielt der Feldmarschall seinen Wieder-Einzug in Mailand, am 7. hatte Karl Albert mit seinen Truppen das kaiserliche Gebiet gänzlich geräumt; nur Venedig blieb in der Macht Sardiniens, da dort der piemontesische Admiral Albini alle Aufforderungen zur Uebergabe zurückwies und den vorgeblichen Befehlen seines Königs kein Gehör schenkte. Es folgte vertragsmäßig ein Waffenstillstand von 6 Wochen, während welcher Frankreich und England Frieden zu stiften suchten. Aber umsonst. In Piemont nehmlich herrschte die politische Leidenschaft so sehr, daß die Gemäßigten keine Rettung sahen, wenn sie nicht durch eine Kriegserklärung gegen Oestreich die Aufregung und wo möglich auch die Volkskräfte gegen einen andern Feind lenkten. Karl Albert wurde zu einer Kriegserklärung gezwungen*) und in eine höchst bedenkliche Lage gedrängt, da bei diesem zweiten Feldzuge nicht auf die materiellen und moralischen Hülfsquellen gerechnet werden konnte, welche bei dem ersten zu Gebot standen; auch das eingeschlossene Venedig war von keinem Nutzen. Am 12. März 1849 wurde der Waffenstillstand gekündigt, am 14. begab sich Karl Albert nach Alessandria zum Heer, Radetzky verließ Mailand am 18. Die Gefilde von Novara waren bestimmt, der Schauplatz völliger Besiegung der Piemontesen zu werden, obgleich sich diese wirklich tapfer schlugen. Am 21. März fiel die Schlacht von Mortara und ein Gefecht bei Gambolo vor, am 23. die Schlacht bei Novara selbst, nach deren unglücklichem Ausgange Karl Albert, welcher ebenso wie der Herzog von Genua sich persönlicher Gefahr auf das Entschiedenste ausgesetzt hatte, die Krone zu Gunsten seines ältesten Sohnes Victor Emanuel niederlegte. Der Zustand der Auflösung, in welcher sich die piemontesische Armee befand, gestattete keine Wiederaufnahme der Feindseligkeiten; es wurde deshalb am 24. zum Zwecke eines Friedensschlusses ein Waffenstillstand auf harte Bedingungen geschlossen. Rom und Toscana sahen zu und beharrten in der Unthätigkeit, welche sie gleich von Anfang gezeigt hatten.

In fünf Tagen hatte also Radetzky die piemontesische Macht zertrümmert. Dennoch ließ sich die republikanische Partei in Piemont nicht entmuthigen, sondern frohlockte, weil dadurch das Königthum ruinirt sey. In Genua brach eine förmliche Revolution aus; die Republik wurde proclamirt, und die drei Consuln dieser neuen ligurischen Republik brachten den königlichen Befehlshaber am 2. April dahin, daß er mit dem Reste der Besatzung die Stadt verließ. Doch wurde Genua schon am 4. April von den königlichen Truppen belagert, und kam am 10. wiederum in die Gewalt des Königs. — In Venedig ergriff Manin das Steuer der Regierung, in Rom ein neues Triumvirat, Mazzini an der Spitze, in Florenz der Dictator Guerazzi. Des letzteren Herrschaft, ausgeübt vorzüglich unter dem Schutze der Livorneser Freiwilligen, endigte aber ganz schnell durch eine von den Bürgern zu Florenz ausgegangene Gegenrevolution, welcher sich die Landbewohner mit dem größten Eifer anschlossen.

Bei der revolutionären Armee auf Sicilien führte der Pole Mieroslawski den Oberbefehl. Die Neapolitaner griffen nun am 5. April Catania an, welches von der Fremdenlegion und von andern Truppen, im Ganzen 20,000 Mann, besetzt und mit der größten Tapferkeit vertheidigt wurde; jedoch ohne Erfolg. Denn Catania wurde genommen, wobei der Verlust der Neapolitaner 400 Mann, derjenige der Aufständischen 1200 Mann betrug. Die Trümmer ihres Heeres zogen sich zurück, und zerstreuten sich in eben dem Grade, als die königlichen Truppen die Insel besetzten. Unter Vermittlung des französischen Admirals Baudin ward den Sicilianern eine Amnestie bewilligt, und die 43 davon Ausgenommenen entkamen nach Malta. Am 14. Mai hielt das neapolitanische Heer seinen Einzug in die Hauptstadt. Die sicilianische Revolution war beendigt, nachdem sie fünf Vierteljahre triumphirt hatte.

Das uneinnehmbare Venedig, welches seit seiner Erhebung im März 1848 noch nie hatte bezwungen werden können, wurde vom 4. Mai bis zum 27. durch die Oestreicher aus 110 Geschützen bombardirt; aber aus Venedig gaben 200 Feuerschlünde fortwährend eine so kräftige Antwort, daß diese Bestrebungen ohne wesentlichen Erfolg blieben. Man versuchte es deshalb mit Unterhandlungen; allein die Venetianer, voll Mißtrauen gegen Oestreich, erklärten dessen Vorschläge für unannehmbar.

Von allen den Staaten und Gebieten Italiens, welche ein Jahr vorher in die Revolution eingetreten waren, stand also, Venedig abgerechnet, Rom allein noch aufrecht da. Doch auch dieser jungen römischen Republik hatte ihre Stunde geschlagen. Auf des Papstes Anrufen bewegten sich zu Wasser und zu Land Heeresmassen gegen Rom. Der König von Neapel, an der Spitze eines Heeres von 12,000 Mann, stand am 1. Mai in

*) Die Regierung ernannte den General Chrzanowski zum Oberbefehlshaber des Heeres, berief den General Ramorino, den Oberst Antonini, und ließ den Grafen Zamoyski eine polnische Legion bilden, deren Stamm 120 polnische Officiere und doppelt so viel polnische Unterofficiere ausmachten, während die Legion selbst aus Ungarn, Polen, Slawonen u. s. w. zusammengesetzt war.

Velletri; am 29. April waren 5000 Spanier bei Terracina gelandet; vom Anfang des Monats Mai bewegten sich 50,000 Oestreicher gegen den Kirchenstaat; am 25. April landete bei Civitavecchia eine französische Flotte mit 7000 Mann. Gegen alle diese Streitkräfte hatte Rom höchstens über 16,000 Mann zu verfügen. Die Oestreicher nahmen am 8. Mai Bologna, am 17. Juni Ancona nach ernsthafter Vertheidigung. Die Franzosen, welche unbegreiflicher Weise glaubten, sie könnten mit 9000 Mann eine Stadt von 200,000 Einw. leichthin nehmen, wurden von den Römern bei ihren ersten Angriffen unter großen Verlusten zurückgeworfen. Sie ließen sich deshalb mit den republikanischen Gewalthabern in Rom während eines abgeschlossenen Waffenstillstandes in Unterhandlungen ein, brachen indessen mit Ablauf des Waffenstillstandes die Verhandlungen ab, und erneuerten am 3. Juni den Kampf, nachdem sie mittlerweile ihr Heer bis auf 25,000 verstärkt hatten. So waren denn die 15,000 Mann in Rom, welche auf's Tapferste kämpften, untähig, die Stadt in die Länge zu vertheidigen: am 3. Juli Mittags wurde die Capitulation abgeschlossen. Nationalversammlung, Regierung und Klubbs lösten sich auf, die Barrikaden wurden von den Römern selbst weggeräumt. Die Republik ging in einer militärischen Fremdherrschaft unter. Garibaldi, der römische Obergeneral, Mazzini und Andere verließen Rom, mit ihnen 6000 Bewaffnete, um in das Königreich Neapel einzufallen, dessen König sich schon längst von dem Schauplatze dieses Kampfes in sein Reich zurückgezogen hatte. So war also dieser große und allseitige Versuch der Italiener, sich die Freiheit zu erringen, unglücklich geendigt; Sardinien allein rettete eine gewisse Selbständigkeit der italienischen Nationalität. Der päpstliche Hof, welcher sich immer noch zu Gaëta befand, trug jedoch fortwährend ein wohlbegründetes Bedenken, alsbald nach Rom zurückzukehren; und allerdings, so große Opfer auch den Franzosen die Erstürmung Roms kostete, so begann dennoch jetzt erst die Lösung der schwierigen und eigentlichen Aufgabe der französischen Intervention. Nach Bändigung der Revolution sollte auch die Reaction im Zaum gehalten werden; man sollte für den Kirchenstaat Normen auffinden, welche im Stande wären, die päpstliche Auctorität und die constitutionelle Freiheit mit einander zu versöhnen. Dies ist aber bis jetzt (1852) noch nicht gelungen und wird nie gelingen. Die Principien des Papstthums stehen einer solchen Entwicklung absolut feindlich entgegen. Bereits ist daher schon jetzt das alte vermoderte päpstliche Regierungssystem fast ganz, jedenfalls in seiner Wesenheit wieder hergestellt, obschon der Papst noch immer „Pio Nono“ heißt; und der Kirchenstaat genießt fortan, wie früher, die wenig beneidenswerthe Auszeichnung, unter allen christlichen Staaten in Betreff des Regierungssystems und der ganzen Verwaltung kaum seines Gleichen zu haben.

Rom als den Ausgangspunkt und die Stütze der politischen Freiheit Italiens zu betrachten, konnte überhaupt nur sehr fieberhaften Phantasten in den Sinn kommen. Viel eher durfte so etwas vom Königreiche Sardinien erwartet werden, obgleich auch hier der Boden weder fest noch fruchtbar genug erscheinen muß. Immerhin hat aber Sardinien in der ganzen Epoche seit 1848 bis auf diese Stunde in ganz Italien die wichtigste und nachhaltigste Rolle der constitutionellen Freiheit gespielt. Hier allein auf der ganzen Halbinsel besteht noch jetzt ein unleugbar parlamentarisches Regierungs-System zur Unruhe und zum Aerger vieler andern Regierungen, und Sardinien muß nicht blos als die letzte Zufluchtsstätte der constitutionellen Freiheit, sondern vielleicht auch als der wichtigste Ausgangspunkt für eine bessere politische Zukunft Italiens betrachtet werden. Denn ruhen werden die Italiener nie im vollen Sinn des Wortes; und die Constellation der Gegenwart bietet in ganz Europa entsetzlich wenig Sicherheit.

Tunis und Tripolis, s. S. 2368.

Türkei. Die Osmanen oder Türken, ursprünglich eine Söldnerschaar der seldschukischen Sultane von Iconium in Kleinasien, errichteten nach dem Falle ihrer Herren vor der Mongolenherrschaft unabhängige Herrschaften in Bithynien, welche bald unter Osman als erstem Sultan vereinigt wurden. (1299.) Von Brußa in Bithynien aus begann unter ihm und seinen Nachfolgern Orchan (seit 1326), Murat I (seit 1360), Bajazeth I. (seit 1389), Muhamed I. (seit 1413) und Murat II. (seit 1420) das siegreiche und erobernde Vordringen der Türken gegen Europa und zunächst gegen das byzantinische Kaiserthum. Die Vertheilung der eroberten Ländereien in einer Art von Lehensverhältniß und die Errichtung der stehenden Heere der Janitscharen fallen schon in die Zeit der ersten Sultane. Vor der ungestümen Tapferkeit und dem Glaubensfanatismus dieser Horden unterlag schon unter Muhamed II. (seit 1451) das griechische Reich völlig mit der Erstürmung von Konstantinopel (29. Mai 1453), welcher die Unterwerfung des Archipelagus, die Eroberung Morea's, Bosniens und der Walachei auf dem Fuße folgten. Muhamed II. starb 1481, voll Eroberungsplanen gegen Italien. Auf Bajazeth II. (bis 1512) und Selim I. (bis 1519) folgte Soliman II., der Größte und Hochherzigste der türkischen Herrscher.

Nachdem er 1522 Belgrad und Rhodus erobert hatte, gewann er durch die Schlacht bei Mohacz 1526 fast ganz Ungarn, und belagerte 1529 Wien. 1541 wurde Ungarns Eroberung vollendet, 1542 verheerten die mit Frankreich verbündeten Türken die Küsten Siziliens und Italiens. Europa zitterte vor ihren Waffen. Allein mit Soliman hatte das Reich den Höhepunkt der Macht und Größe erstiegen; der Heldenmuth der Johanniter auf Malta, und des Grafen Zriny in Sigeth bewiesen noch während Solimans Leben, daß türkische Waffengewalt nicht unwiderstehlich sey. Seit Soliman's Tod (1566) fing die Macht der Türken an zu sinken, obgleich zuweilen noch einzelne große Erfolge den früheren Ruhm und den Schrecken Europa's erneuerten. Die Seeschlacht bei Lepanto (1571) brachten den Türken die erste vollkommene Niederlage bei, und die edlen, muthigen Völker von Polen und Ungarn setzten den asiatischen Barbaren ihre ganze unverwüstliche Kraft entgegen. Unter dem Wessir Kara Mustapha erschienen sie noch einmal vor Wien; allein des Polenkönigs Johann Sobiesky Heldenmuth warf sie für immer zurück, und der Friede von Karlowitz (1699) entriß zum erstenmal dem türkischen Reiche bedeutende Besitzungen. Seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts trat der Verfall des großen Reiches immer sichtbarer hervor, nach Innen durch Serailintriguen, kraft- und geistlose, aber oft wüthende Sultane, und Empörungen der übermüthigen Janitscharen, nach Außen durch die immer engeren Verwicklungen mit Rußland und Oesterreich sich offenbarend.

Namentlich wurde Rußland den Türken immer gefährlicher, seitdem Peter der Große seinen Herrscherblick auf die Gestade des schwarzen Meeres geworfen hatte; Asow, die Krimm, die Moldau und die Walachei gingen nacheinander an Rußland verloren; dagegen wurde 1739 Serbien von Oesterreich zurückerhalten. Unter der Regierung des Sultans Selim III., welcher vergebens jede Kraft aufbot, um die Macht und Blüthe seines Reiches zu heben, gewann Rußland durch die Friedensschlüsse zu Kudschuk-Kainardschi (1774) und Jassy (1792) in rascher Folge mehrere Festungen und Ländereien am schwarzen Meere, freie Schifffahrt auf demselben, und erhielt den Dnjestr als Grenze.

Die unheilbaren inneren Gebrechen der Türkenherrschaft zeigten sich mehr und mehr. In der Sitte, im Glauben, im Staatsrecht derselben liegt Etwas, was den Thron stets wankend, die Treue der Besiegten stets widerstrebend ließ. Die Türken sind in Europa nur gelagert; sie sind noch heute Eroberer, die ihre Zelte in der Fremde aufgeschlagen haben. Während die germanischen Völker sich in den eroberten Ländern mit den überwundenen Stämmen so verschmolzen, daß im Laufe der Zeit neue Nationen entstanden, haben sich die Türken rein und unvermischt erhalten. Eine compakte türkische Bevölkerung gibt es nur in Kleinasien; in allen übrigen Provinzen des Reichs, vorzüglich in Europa, bilden die Türken unter den Ureinwohnern eine vereinzelte, aber herrschende Bevölkerung. Der Grieche, der Armenier, der Druse, der Jude ist kein Glied des Reiches; er ist Sklave, nicht Unterthan, am wenigsten Bürger im ächten Sinne des Wortes, und darum beständig im Aufruhr begriffen, oder darauf bedacht; und zwar um so mehr, als er an Industrie, Umsicht und Kenntniß auswärtiger Verhältnisse den herrschenden Stamm übertrifft. Unter den einsichtsvolleren Sultanen war der oben genannte Selim III. der erste, welcher in diesen Verhältnissen, in der Ueberlegenheit der abendländischen Cultur und dem Mangel alles wahrhaft staatlichen organischen Zusammenhangs in seinem Reiche den Keim der Zerstörung desselben erkannte. Er betrat deßhalb den Weg der Reform, und suchte die Verhältnisse des Grundbesitzes durch Beseitigung der türkischen Lehensverfassung, das Militärwesen durch eine neue, gegen die Janitscharen gerichtete Heeresordnung umzugestalten. Nun erhoben sich Aufstände in allen Gegenden des Reichs; Selims Unglück nach Außen erschwerte seine Stellung; endlich setzten die empörten Janitscharen den Sultan ab und ermordeten ihn. Nach der kurzen Regierung Mustapha's V. bestieg dessen jüngerer Bruder Mahmud II. (1808 bis 1839) durch eine neue Revolution den von allen Seiten bedrohten Thron. Dieser thatkräftige, aber rohe und oft einseitige Herrscher setzte das Werk der Reform mit blutiger Energie und großer Planmäßigkeit fort; die bloße Herstellung eines Corps von regulirten Truppen kostete zwar schon 1808 seinem Wessir Mustapha Bairaktar das Leben; nichts destoweniger erneuerte der Sultan den Kampf gegen die Janitscharen, der erst 1826 mit der Vernichtung dieser übermüthigen Soldateska endigte. Um das altgläubige, allenthalben meuterische Volk mit seinen Reformen auszusöhnen, bedurfte Sultan Mahmud glänzender Erfolge nach Außen; aber Alles mißlang ihm. Während seiner Regierung erlitt die Türkei nach allen Seiten hin große Verluste. Durch den ersten russischen Krieg (1809 — 1812) kam im Frieden zu Bukarest (28. Mai 1812) Bessarabien an Rußland, dessen Grenze seitdem der Pruth ist. Das 1813 unterworfene Serbien erhob sich schon 1815 wieder, und rettete seine Unabhängigkeit (s. weiter unten). Der Ver-

trag von Akjermar (6. Oct. 1826) mit Rußland machte die Moldau und Wallachei (s. den betr. Art.) zu Wahlfürstenthümern unter russischem Schutz. Algier (s. D.) wurde ein Besitzthum der Franzosen, und die Schlacht bei Navarino entschied die völlige Unabhängigkeit Griechenlands (s. D.). Der zweite russische Krieg (1829) führte die Russen unter Diebitsch bis nach Adrianopel, und endigte mit dem nach dieser Stadt benannten Frieden vom 14. Sept. 1829. Durch diesen wurden alle Inseln in den Donaumündungen an Rußland abgetreten, und die Pforte verpflichtete sich, bis auf zwei Stunden von dem am meisten rechts liegenden Arm der Donau keine Niederlassungen anzulegen. Bis die Kriegsentschädigung von 11½ Millionen Dukaten bezahlt sey, solle Rußland die Donaufürstenthümer und die Festung Silistria besetzt halten; außerdem wurde auch eine Provinz in Asien an Rußland abgetreten. Bald darauf erfolgte der Abfall Mehemet Ali's, des Vasallen der Pforte, der Aegypten wie ein unabhängiger Fürst beherrschte (s. d. Art. Aegypten). Mehemet Ali's Sohn, Ibrahim Pascha, drang durch Syrien nach Kleinasien vor, und schlug am 21. Dec. 1832 das letzte Heer des Sultans bei Konieh (Iconium). Die Pforte nahm Rußlands Hülfe in Anspruch; Frankreich dagegen suchte im Interesse Mehemet Ali's vermittelnd aufzutreten. Der letztere weigerte sich aber, den in seinem Namen von Seite Frankreichs mit der Pforte abgeschlossenen Friedensvertrag anzunehmen. und wurde nun durch Rußlands ernstlich drohende Haltung zur Annahme der Vorschläge des Sultans genöthigt. Am 4. Mai 1833 kam der Friede mit Mehemet Ali zu Stande (Vertrag von Konieh). Dieser sollte wie bisher von der Pforte abhängig bleiben, und ihr Tribut zahlen; dafür erhielt er aber die Verwaltung von ganz Syrien, bis an die Gebirgskette des Taunus, und ebenso den Distrikt von Adana und Tarsus. Hierauf traten die zur Unterstützung der Pforte abgesandten russischen Truppen ihren Rückmarsch an; zwischen Rußland und der Türkei aber kam am 8. Juli 1833 ein Schutz- und Trutzbündniß zu Stande, der Vertrag von Chunkiar Skelessi (so genannt von dem Orte in Kleinasien, an welchem das russische Hülfscorps gelandet war). Der russische Kaiser versprach der Pforte jederzeit so viele Hülfe zu Wasser und zu Lande zu schicken, als sie selbst fordern werde. Beide contrahirende Theile werden über alle Vorkommenheiten und Fälle berathen, welche die Ruhe und die Sicherheit der Türkei oder Rußlands angehen können. In einem geheimen Artikel verzichtet Rußland auf die materielle Hülfe der Türkei, und begnügt sich damit, daß die Pforte erforderlichenfalls jedem Schiffe irgend einer andern Nation die Straße der Dardanellen schließe. Durch diesen Vertrag war der Einfluß Rußlands auf die diplomatischen Beziehungen und die inneren Verhältnisse der Türkei aufs Höchste gestiegen; vergebens suchten England und Frankreich das Geschehene wieder zu vernichten. Die Politik der europäischen Mächte hatte so lange an der Schwächung der Pforte gearbeitet, bis die wechselseitige Eifersucht gebot, den unschädlichen Nachbar nicht ganz zu vernichten. Ohne diese Eifersucht, namentlich genährt durch Rußlands consequentes Vordringen gegen Constantinopel und gegen Persien, wo es dem englischen Einfluß von Ostindien aus begegnet, sowie durch Frankreichs Bemühungen, an Mehemet Ali einen neuen Stützpunkt seiner Herrschaft im mittelländischen Meere zu gewinnen, wäre die Türkei unfehlbar der kräftigen Dynastie des Vicekönigs von Aegypten, oder dem gefährlichen Beschützer in Petersburg unterlegen. Jene verwickelten diplomatischen Beziehungen gaben der orientalischen Frage eine ganz ungewöhnliche Bedeutung, und können den Todeskampf der Türkenherrschaft in Europa noch auf längere Zeit hinausziehen. Sultan Mahmud erkannte wohl die großen Gefahren seiner Stellung; er wollte die anarchischen und zusammenhangslosen Zustände seines Reiches in neue und feste Formen umgießen, in Constantinopel eine energische Centralgewalt nach europäischem Muster schaffen, und von hier aus in bureaukratischem Systeme die Provinzen kräftig regieren und zusammenhalten. Er schritt darum thatkräftig auf der Bahn der Reformen fort; allein es fehlte ihm die Macht des wahren Genies; es fehlte ihm jene Einheit der Volksmasse, welche einst Peter dem Großen die Neugestaltung seines Reichs erleichterte. Mahmud gab den Staatsämtern, dem Divan und dem Ministerium der Pforte, sowie auch den Unterstellen, eine neue Ordnung, indem er sie nach vier Classen eintheilte, überflüssige Stellen einzog, durch feste Gehalte den Erpressungen zu steuern suchte, und ein Ehrenzeichen für das Verdienst, einen Orden stiftete. Er gab dem Steuerwesen eine gesetzliche Einrichtung und stellte die Erhebung unter eine geregelte Oberaufsicht. Der Karatsch oder das Kopfgeld der Raja's (Nichtmohamedaner), bisher jährlich 15, 30, 60 Piaster, oder 1, 2, 4 Thaler je nach dem Vermögen, wurde ermäßigt, und es wurden Maßregeln gegen Willkühr und Härte bei dessen Erhebung getroffen. Am eifrigsten betrieb der Sultan

die europäische Bildung des Heeres, das aber nur auf 60,000 Mann regulärer Truppen in Europa und 32,000 in Asien gebracht wurde; dagegen sollte die disciplinirte Miliz, welche er einführte, sich auf 500,000 Mann im ganzen Reiche belaufen. Die Seemacht wurde durch britische und americanische Offiziere und Baumeister fast neu geschaffen. Mahmuds Flotte zählte im Jahr 1835 18 neue, zum Theil noch im Bau begriffene Linienschiffe, 11 Fregatten u. s. w. Aber die furchtbarsten Zeichen von Unzufriedenheit und Erbitterung, Feuersbrünste in Constantinopel, Empörungen in den Provinzen, hörten nicht auf. — An eine Aussöhnung mit Mehemet Ali war nicht zu denken; Mahmud verbarg seinen Haß gegen ihn auf keine Weise. Durch seine geistvolle Persönlichkeit, sowie durch seine Gefälligkeit gegen die Reisenden und Gelehrten fand der Vicekönig Bewunderer in Europa, besonders in Frankreich; seine steigende Macht wurde aber namentlich dem englischen Cabinet mehr und mehr verdächtig. Obgleich Mehemet Ali seine Länder durch den härtesten Despotismus bedrückte, sahen doch Türken und Araber mit Stolz auf den durch Sieg und Ruhm gekrönten Usurpator. Während Mahmud in seinen Reformen oft kleinliche Nebendinge urgirte, durch die er den Stolz und die Sitten des Volkes aufs Tiefste verletzte, während er ferner in seinem Privatleben den Vorschriften des Koran vielfach schnurstracks zuwiderhandelte, und mehr die europäischen Diplomaten als den Propheten sich zum Muster nahm, sah Mehemet Ali stets nur auf das Wesentliche, schonte in Allem die Vorurtheile der Mohamedaner, und erschien ihnen dadurch als Beschützer des Glaubens, als ächter Muselmann. Mehemet Ali wußte dieß schlau zu benutzen, und in allen Provinzen der Türkei streuten seine geheimen Agenten den Samen der Empörung aus, und verbreiteten allgemein die Meinung, nur er sey im Stande, den Sturz des osmanischen Reichs aufzuhalten, und die Macht des Islam aufs Neue zu erheben.

So mußte denn ein neuer Conflict der beiden Orientalen unausbleiblich eintreten. Mehemet Ali's Heer und Flotte war der türkischen in jeder Hinsicht überlegen, und nur seine Scheu vor den europäischen Mächten konnte den schlauen Pascha vom Angriff zurückhalten und bewegen, daß er vor der Hand noch den Schein der Unterwürfigkeit annahm. Die Pforte hatte sich unterdessen durch Zahlung der ermäßigten Kriegskosten von 1829 her wieder in den Besitz von Silistria gesetzt, suchte von Rußland unabhängiger zu werden, und näherte sich England, (was von diesem höchst eifrig erstrebt wurde); 1838 kam ein Handelstraktat zwischen Großbrittanien und der Pforte zu Stande, durch welchen der Einfuhrzoll vermindert, die brittischen Schiffe bei der Fahrt durch die Dardanellen und den Bosporus von jeder Abgabe frei erklärt, freier Handel und freie Ausfuhr im ganzen osmanischen Reich erlaubt, und die brittischen Kaufleute auf gleichen Fuß mit den am meisten begünstigten Unterthanen der Türkei gestellt wurden. Hierauf folgten ähnliche Verträge mit den übrigen Seemächten. Zugleich setzte Mahmud die Europäisirung der Türkei mit großer Energie, aber unter fortwährendem Widerstande seiner Unterthanen fort. — Endlich glaubte er die Zeit gekommen, um gegen Mehemet Ali loszuschlagen; die türkische Armee unter Hafis Pascha stieß mit der ägyptischen unter Ibrahim Pascha in Syrien zusammen; am 24. Juni 1839 kam es bei Nisib zur Schlacht, welche mit der vollständigen Niederlage des türkischen Heeres endigte. Mahmud, welcher in Folge seiner unmäßigen Lebensweise schon längere Zeit gefährlich krank war, starb, wenige Tage nach der Auflösung seiner letzten Armee, am 1. Juli, und um das Unglück vollständig zu machen, überlieferte der Großadmiral der Pforte, Achmed Fewzi, die gesammte türkische Flotte dem Vicekönig. In diesem trostlosesten Zustand des Reiches bestieg Mahmuds Sohn Abdul Medschid, ein 16jähriger, nicht geistloser aber durch frühzeitige Ausschweifungen geschwächter Jüngling, den furchtbar wankenden Thron unter der Leitung Chosrew Pascha's. Aber die europäische Diplomatie wachte über den Geschicken des osmanischen Reiches; die Stunde seines Untergangs war noch nicht da. Am 27. Juli 1839 überreichten die Repräsentanten der 5 Großmächte eine Collectivnote des Inhalts, daß die Uebereinstimmung hinsichtlich der orientalischen Frage unter den Großmächten gesichert sey, daß daher die hohe Pforte auf etwaige Vorschläge des Vicekönigs keine bestimmte Antwort geben möge, ohne deren Mitwirkung abgewartet zu haben. In London fanden gemeinschaftliche Conferenzen der Großmächte Statt, bei welchen die „gesicherte Uebereinstimmung" sich sehr bald als höchst zweifelhaft herausstellte; nachentlich suchte Frankreich Mehemet Ali's Interessen zu wahren, und England strebte, sich die Pforte auf's Höchste zu verpflichten, um Rußands Einfluß in Constantinopel zu neutralisiren. Und nicht ohne Erfolg; bei den Londoner Conferenzen wurde die Pforte durch einen Abgesandten vertreten, und nach langen, äußerst verwickelten diplomatischen Verhandlungen führte der Londoner Vertrag vom 15. Juli 1840 zu dem überraschenden Resultat, daß Großbrittanien, Rußland, Oesterreich und Preußen sich ohne Frankreich vereinigten, um die legitime Au-

torität des Sultans gegen seinen rebellischen Pascha auf's Kräftigste zu unterstützen. Trotz Frankreichs Protestationen geschah dieß; man stellte Mehemet Ali frei, sich zu unterwerfen und die türkische Flotte herauszugeben, dafür aber Aegypten erblich, und den südlichen Theil Syriens auf Lebenszeit zu behalten; als der Vicekönig sich, auf Frankreich hoffend, in Nichts einließ, gab man den Beschlüssen durch die Waffen Nachdruck. Beirut in Syrien wurde vom Meere aus beschossen, und Ibrahim Pascha, dessen Heer durch Strapatzen und Desertion fast vernichtet war, zum Rückzug aus Syrien gezwungen. Die Pforte hatte den Vicekönig abgesetzt und geächtet; allein die europäische Diplomatie konnte seine Vernichtung nicht dulden; gegen Herausgabe der türkischen Flotte wurde ihm Aegypten als erbliches Paschalik gelassen. (Ende 1840). Mehemet Ali's welthistorische Rolle war zu Ende gespielt; am 9. Juli 1846 erschien er selbst, 77 Jahre alt, zu Constantinopel, warf sich dem Sultan Abdul Medschid zu Füßen, und erlangte Verzeihung für seine langjährige Rebellion. Unter seinem Sohn und Enkel hat sich die selbständige Bedeutung seiner Dynastie mehr und mehr vermindert, und die Pforte hat ihr Oberherrlichkeitsrecht wieder zur entschiedenen Geltung gebracht.

Während so in der ägyptischen Frage Europa's Politik der Pforte das Leben rettete, gieng man in Constantinopel vorwärts auf der Bahn der Reform und Civilisation. Bald nach Mahmuds Tode wurde durch den, noch von ihm entworfenen, in feierlicher Rathsversammlung und in Gegenwart des ganzen diplomatischen Corps vorgelesenen, von dem Sultan und den obersten Staatsbeamten beschworenen Hattischerif von Gülhane (so genannt von dem Orte der Unterzeichnung) dem osmanischen Reiche eine Art von Constitution gegeben.

An der Spitze dieses Gesetzes steht der Grundsatz der Rechtsgleichheit aller Staatsbürger und der Glaubensfreiheit; Leben, Ehre und Vermögen sollen sämmtlichen Unterthanen garantirt seyn; in der Bestimmung und Erhebung der Auflagen sollen regelmäßige Grundsätze maßgebend seyn; ebenso wird die Aushebung der Soldaten und die Dauer ihres Dienstes festen Regeln unterworfen. Die Vermögens-Confiskation wird abgeschafft; die Steuern werden nicht, wie bisher, verpachtet, sondern von der Regierung selbst erhoben und verwaltet. Der Aemterverkauf wurde abgeschafft; die Erhebung der von den Rajas zu entrichtenden Kopfsteuer von den türkischen Behörden auf die christlichen Gemeinden übertragen. Im Mai 1840 wurde ein neues Strafgesetzbuch gegeben, bei dessen Abfassung die neuesten europäischen Strafgesetzte berücksichtigt worden waren. Es zeichnet sich durch Kürze, Einfachheit und Bestimmtheit, oft auch durch wirkliche Weisheit seiner Anordnungen vortheilhaft aus.

Nach Chosrew Pascha's Sturze folgte von 1841 bis 1845 eine Periode des Schwankens zwischen Reaktion und Reform, begleitet von fortscheitendem innerem Verfalle des Reichs. 1846 nahm Reschid Pascha, ein weiser und wohlwollender Staatsmann, Kenner der europäischen Civilisation und entschiedener Freund der Reform, das Ruder des Staats in seine Hand. Auf seinen Rath verließ im Sommer 1846 der Großherr die Abgeschiedenheit des Harems, und unternahm eine Reise durch seine europäischen Provinzen. Die Absendung eines Gesandten nach Rom und der Empfang eines päpstlichen Abgeordneten in Constantinopel gab einen neuen Beweis, wie die Pforte das Verhältniß des Islam zum Christenthum auffaßte. 1848 wurde das französische Handelsgesetzbuch eingeführt.

Die Februar-Revolution und ihre Folgen spornten die fanatische Rückschrittspartei zu verdoppelter Thätigkeit an. Es erfolgte der Sturz Reschid Pascha's, bald aber auch seine Wiedererhebung auf den früheren Posten, da die Ränke des reaktionären Zwischenministeriums auf Nichts geringeres als auf die Entthronung und Ermordung Abdul Medschids hin auszulaufen schienen. Zu einer Betheiligung an der ungarischen Revolution fehlte es der Pforte weder an Versuchungen noch an Lust, wohl aber an Kraft und Macht, und nur die Uebereinstimmung mit England und Frankreich machte es ihr möglich, den gegebenen Versprechungen, den Anforderungen der Ehre und Humanität gemäß gegen Rußlands und Oestreichs drohendes Verlangen die ungarischen Flüchtlinge nicht auszuliefern.

Die Türkei hat unter dem jetzigen wie unter dem verstorbenen Sultan große Anstrengungen gemacht, sich von innen heraus zu kräftigen und zu verjüngen; aber alle Reformen reichen kaum über die Gränzen der Hauptstadt hinaus. Man erläßt Gesetze, dekretirt, schafft Behörden und Anstalten, und in den Provinzen bleibt nach wie vor die alte Wirthschaft. Die Bedrückungen der Christen, die Erpreßungen der Beamten dauern fort; der Verfall von Handel und Schiffahrt, die allgemeine Unsicherheit wird stets größer und Aufstände in den Provinzen sind an der Tagesordnung. Trotz dem, nicht von der Pforte, sondern von den Großmächten herbeigeführten Sieg über die ägyptische Dynastie ist der Untergang dieses asiatischen Reiches in Europa unvermeidlich. Die Diplomatie Europa's hat ihn bis jetzt verschoben; wer weiß, wann es ihr gefallen wird, denselben zu beschleunigen?

Trotz des Hattischerif von Gülhane ist die Staatsverfassung der Türkei nach wie vor eine asiatisch-despotische geblieben. Die Thronfolge ist erblich in der männlichen Linie des Hauses Osmans; der Sultan oder Padischah vereinigt in sich die geistliche und weltliche Macht, und ist unumschränkter Herr über Leben und Gut seiner Unterthanen. Die Staatsverwaltung ist ganz in den Händen des Großweffirs; Mahmud hatte diese Stelle zwar abgeschafft, nach seinem Tode wurde sie aber wieder hergestellt. Die auswärtigen Angelegenheiten leitet der Reis Effendi, die Finanzen der Defterdar; der Kapudan Pascha ist Großadmiral; in das Innere theilen sich der Kjaja Beg und der Tschausch Baschi. Die Civil- und Militär-Administration der einzelnen Provinzen haben die Pascha's, welchen der Defterdar, der Oberrechnungsbeamte der Provinz, zur Seite steht. Jede Provinz ist in Kantone und Distrikte eingetheilt; in jedem Kanton befindet sich ein Kaimakan, welcher die Stelle des Finanzbeamten vertritt. In den Städten existiren Gemeinderäthe. In der Hauptstadt bestehen Centralcollegien für die einzelnen Zweige der Verwaltung, die ihr Daseyn erst Mahmuds Reformen verdanken; so ein Collegium des öffentlichen Nutzens für Handel, Industrie und Ackerbau; ein Oberkriegscollegium, ein Obersanitäts-, ein Medicinal-, ein Oberjustizcollegium, und seit 1840 eine Direktion des Forstwesens.

Auf nahezu 30,000 Quadratmeilen in Asien und Europa soll das türkische Reich nicht viel über 12 Millionen Einwohner zählen und die Bevölkerung fortwährend im Abnehmen begriffen seyn. Nicht die Hälfte der Einwohner sind Türken; ein buntes Gemisch von Griechen, Armeniern, Juden, Slaven, Syrern, Zigeunern und Europäern aus allen Staaten (Franken genannt) bildet die größere Zahl; fast die Hälfte der Bevölkerung gehört der christlichen Religion an.

Die einzige direkte Abgabe ist die Kopfsteuer der Raja's; andere Einnahmen fließen aus Zöllen, Luxussteuern, Erbschaftssteuern, seit 1845 auch aus einer Stempelsteuer. In Finanzverlegenheiten hilft man sich nicht durch Contrahirung von Anleihen, sondern durch Papiergeld und Münzverschlechterungen. Die Flotte besteht aus 31 Fahrzeugen mit zusammen 1902 Kanonen; das Heer ist in sechs Armeecorps eingetheilt, von denen jedes 50,000 Mann zählen sollte, welche Zahl aber bei keinem derselben noch je erreicht wurde.

Mehrere Länder stehen zu dem osmanischen Reiche nur in sehr losen Abhängigkeitsverhältnissen; so Aegypten, Tunis, Tripolis, Moldau und Wallachei. Das nämliche ist der Fall mit Serbien, welches eine besondere kurze Besprechung verdient. Im 14. Jahrhundert war es ein blühendes, viele Provinzen der heutigen europäischen Türkei beherrschendes Reich, seit 1389 ein türkisches Vasallenreich mit einheimischen Fürsten, seit dem 16. Jahrhundert eine türkische Provinz, vom Frieden zu Peßarowitz (1718) bis zum Frieden von Belgrad (1739) östreichisch und seitdem wieder türkisch. 1804 erhob es sich gegen die Bedrückungen der Janitscharen unter Tscherni Georgs Anführung. Durch eigenen Heldenmuth und durch russische Unterstützung gelang dem tapfern Volke die Befreiung; Georg wurde 1811 mit der höchsten Executivgewalt bekleidet, und wies selbst die türkischen Anträge, Serbien wie die Moldau und Wallachei als Schutzstaat unter eigenen Fürsten zu constituiren, zurück. Aber der Friede zu Bukarest (s. oben) gab Serbien zurück, und es wurde von Neuem der türkischen Herrschaft unterworfen. Aber nicht auf lange Zeit.

Schon 1815 erneuerte Milosch Obrenowitsch den Aufstand. Nach vielen Wechselfällen entschied ein glänzender Sieg über die Türken unter Ali Pascha Serbiens Unabhängigkeit. Seinen zurückkehrenden Nebenbuhler Tscherni Georg ließ Milosch meuchlings ermorden; er wurde hierauf zum erblichen Fürsten von Serbien ausgerufen, und als solcher von der Pforte anerkannt.

Miloschs ächt türkisches Regierungssystem rief aber 1835 einen Aufstand hervor, und es wurde eine Verfassung entworfen und von Milosch angenommen, welche die Volksversammlung zum Faktor der Gesetzgebung machte. Dagegen protestirte Rußland, und durch das organische Statut von 1838 trat an die Stelle der Volksversammlung ein Senat mit dem Rechte, die Höhe der Steuern zu bestimmen, ferner die Besoldungen des Militärs und der Beamten festzusetzen, die Verordnungen der Regierung zu prüfen und die Minister zur Verantwortung zu ziehen. Milosch beschwor diese Verfassung, aber er hielt sie nicht, und wurde in Folge dessen schon 1839 zur Abdankung, zu Gunsten seines Sohnes Milan, gezwungen. Nach dem baldigen Tode des letztern ernannte die Pforte seinen jüngeren Bruder Michael zum Nachfolger, dem sie eine Regentschaft an die Seite setzte. Die beiden, beim Volk beliebten serbischen Patrioten, Petroniewitsch und Wutschitsch agirten aber für den Sohn des Tscherni Georg; sie wurden zwar verbannt, allein Fürst Michael machte sich im Lande höchst verhaßt, und während er immer noch eine Rückkehr des alten Milosch befürchtete, hatte die patriotische Parthei den Aufstand vorbereitet, welcher im September 1842 den Fürsten Michael aus dem Lande vertrieb. Die serbische Volksversammlung erwählte einstimmig den zweiten Sohn des Tscherni Georg, Alexander Karageorgiewitsch, zum

Fürsten. Rußland focht zwar diese Wahl als ungesetzlich, durch Unordnung und Gewaltthat zu Stande gebracht an, und bot Alles auf, um den alten Milosch zurückzuführen; aber 1843 wurde die Wahl Alexanders von einer neuen Volksversammlung einstimmig bestätigt und nun auch von Rußland anerkannt. Wutschitsch und Patroniewitsch mußten zwar auf Rußlands Verlangen in die Verbannung gehen; allein das laute Verlangen des Volkes rief sie zurück, und mit dem Tage, an wechem diese beide Männer an die Spitze des Ministeriums traten, begann die Herrschaft der Ruhe. Seitdem ist Serbien in ungestörter freudiger Entwicklung rasch vorangeschritten; Rußlands übermächtiger Einfluß bedroht die Selbständigkeit des aufblühenden Staates mehr, als die Abhängigkeit von der Pforte, welche sich auf die Zahlung eines jährlichen Tributs von 200,000 Gulden beschränkt.

Es besteht noch jetzt die Verfassung von 1838. Der Senat ergänzt sich selbst, indem er dem Fürsten Kandidaten vorschlägt, aus denen dieser seine Wahl trifft. Die Volksversammlung (Skuptschina) wird nur in außerordentlichen Fällen berufen, und besteht auch dann nur aus den Vorstehern der Gemeinden, Bezirke und Kreise. Die Hauptleute der Kreise und Bezirke bekleiden eigentlich militärische Aemter; doch steht ihnen auch die Handhabung der Polizei und die Ausübung der Executivgewalt zu. Die Gerichte bilden drei Instanzen; ein Kassationshof zu Belgrad steht an der Spitze; jeder Kreis hat ein Appellationsgericht, jeder Bezirk ein Friedensgericht, aus 1 Richter und 2 Beisitzern bestehend; die französische Gesetzgebung ist eingeführt. Serbien hat auf 600 Quadratmeilen höchstens 900,000 Einwohner. Jedes Familienhaupt zahlt eine verhältnißmäßig umgelegte Familiensteuer, deren Ertrag nebst den Aus- und Einfuhrzöllen, sowie einer Gewerbesteuer, die Bedürfnisse des Staates deckt. Das stehende Heer ist sehr unbedeutend; allein der überaus kriegerische Volksstamm kann als erstes Aufgebot 60,000, und im Nothfall bis 150,000 Mann in's Feld stellen.

Turnen, s. Körper-Entwicklung, S. 1507 ff.

Tyrannei, s. S. 2454.

U.

Uebervölkerung, s. S. 438, 1664, 2061 ff., 2413.

Ultra, s. Staatsleben, S. 2471.

Ultramontanismus (vergleiche die Art. Hierarchie, Jesuiten und Papstthum). Ultramontan ist, nach buchstäblicher Verdeutschung, was von jenseits der Berge, d. h. von jenseits der Alpen, aus Italien, aus Rom zu uns herüber strebt. Herrschsucht und Knechtung war dieß, als Rom seine Legionen gegen Deutschland sandte; Herrschsucht und Knechtschaft war es, als im Mittelalter die Könige der deutschen Nation im Kampf mit dem übermüthigen Hohenpriester ihre Kraft abnutzten; Herrschsucht und Geistes-Knechtschaft ist es auch heute, was von dorther droht. Ehemals war im wilden Getümmel faustrechtlicher Rohheit alles ächte Staatsleben verloren gegangen; mit beinahe übermenschlicher Macht kettete die Kirche Europa's Völker an ihre irdische Herrschaft, unterstützt durch die Allgemeinheit der geistigen Verfinsterung, durch den tiefen Schlummer der menschlichen Vernunft. Allein mächtig schritt die Menschheit weiter in ihrem Entwicklungsgang; das 16. Jahrhundert brachte die Befreiung des Geistes von dem blinden Autoritätsglauben; man erkannte, daß die Religion ein wesentlich Innerliches, und daß die äußere Form, in welcher die Menschheit ihren Beruf zu erfüllen hat, die Staatsordnung sey. Von nun an hartnäckiger, ununterbrochener Kampf auf Tod und Leben zwischen diesen Grundideen der Neuzeit und zwischen der Reaktion im Sinne des Mittelalters, des römischen Papstthums. Diese Reaktion, der eigentliche Ultramontanismus, kennt keine Gränzen der Länder und Völker; sie will eine Herrschaft über die Geister; das Gebiet des Geistes aber ist unendlich, wie das Streben des Ultramontanismus unersättlich ist. Er will die Geister beherrschen in all den verschiedenen Verhältnissen des Lebens; alle will er durchdringen, alle erfüllen; er erkennt darum neben seiner Kirche und Hierarchie, deren Gedanke ja über unsern Planeten hinausreicht, kein anderes Lebensverhältniß als gleichberechtigt, geschweige denn als höher berechtigt an. Er schont nicht die Eintracht der Familien; er wirft die Brandfackel der Proselytenmacherei in ihren Schooß. Er schonet nicht den Frieden des bürgerlichen Lebens; er reizt und stachelt und mißleitet das Bewußtseyn der confessionellen Unterschiede, macht Nachbarn zu Feinden, Gemeinden und Städte zu Schauplätzen widerlichen Haders. Er schont nicht den Staat; er will absolute Freiheit von dessen beengender Aufsicht für seine Kirche; er will sich von ihm losreißen, und sobald er neben ihn zu stehen käme, würde er ihn unter sich bringen, d. h. vernichten. Der Ultramontanismus ist mit Einem Wort die rücksichtslose, unersättliche und unverbesserliche Reaktion gegen alle schwer errungenen Grundlagen unserer Verhältnisse,

zum Zwecke der Zurückführung in Priesterherrschaft, Autoritätsglauben, Verdummung. Der Ultramontanismus in diesem Sinne kommt natürlich erst vor, seit die große Revolution im Reich des Geistes begonnen hat; sein erstes, auf bewußten Prinzipien ruhendes, mit Geist und Kraft geleitetes Auftreten erscheint in der Thätigkeit des Jesuitenordens, dessen Geschichte mit der des römischen Papstthums und seiner Anhänger in den einzelnen Ländern seither auch die Geschichte des Ultramontanismus ist. Durch Jesuiten, Mönche, Pfaffen, Nuntien in gewaltiger Anzahl streckte diese unermüdliche Parthei ihre zahllosen Arme über die Länder der Erde; keine ihrer vielen Niederlagen hat sie ganz entmuthigt; Alles weiß sie für ihre Zwecke zu benützen, Allem eine günstige Seite abzugewinnen; sie verschmäht keinen Verbündeten, verachtet kein Mittel zu ihrem Zweck.

Seit der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts hatte sich aber allmählich unter einem großen Theile der katholischen Priester und Laien eine Denkart gebildet, die in entschiedener Opposition mit dem römischen Curialsystem stand, und die geistigen Fesseln desselben abwarf. Die Anhänger dieser Richtung wollten sich nicht von der katholischen Kirche trennen; sie wollten vielmehr den Geist und Charakter derselben im Sinne des ursprünglichen Christenthums veredeln; sie unterschieden deßwegen die wahre katholische Kirche, zu der sie sich bekannten, scharf von dem römischen System, das sie vieler und großer Verbesserungen bedürftig glaubten, um wieder zu dem Rechten zu gelangen. Sie drangen deßhalb auf Abschaffung der Gelübde, des Mönchthums und anderer Mißbräuche; auf eine zweckmäßige Einrichtung des Gottesdienstes und allgemeinen Gebrauch der Muttersprache bei demselben, auf die Aufhebung des Cölibats, auf die Verbreitung der Bibel unter dem Volke und auf Zurückführung der päpstlichen Gewalt in die Gränzen, die sie vor Gregor VII. gehabt hatte. In Bezug auf die Lehre hielten sie dafür, daß mit dem Christenthum keine Herrschaft über die Gewissen, keine kirchliche Despotie über die Geister, kein Pfaffenthum und keine Unduldsamkeit bestehe, daß das Wesen des Christenthums in heiliger Liebe bestehe, daß Wortbekenntnisse und andere Aeußerlichkeiten zu seiner Darstellung nicht genügen. Den Bestrebungen dieses geläuterten und freieren Katholicismus, namentlich in Deutschland, schienen die politischen Ereignisse zu Anfang dieses Jahrhunderts ungemein günstig zu seyn, so sehr dieselben zum Theil durch die dabei herrschende Gewalt und Usurpation Trauer und Unwillen erregen mußten. Der Jesuitenorden war aufgehoben; die weltliche Macht der Geistlichkeit in Deutschland wurde durch die große Säkularisation in Folge des Friedens von Luneville zerstört, und Papst Pius VII. büßte für den Bannstrahl, den er mit ohnmächtigem Arme über Napoleon geschleudert hatte, in der Verbannung. Allein Napoleon fiel; Pius VII. nahm, von dem Jubel der Völker begrüßt, die Stelle des Kirchenoberhauptes wieder ein. Von ihm hofften die aufgeklärten Katholiken, er werde mit neuem Geiste in die neue Zeit eintreten, und das Reich der Kirche mit der Weisheit bauen, welche ihm die Umgestaltung der Welt und die veränderte Denkart der Völker an die Hand gab.

Pius VII. hat diese Erwartungen nicht erfüllt; er gehörte auch zu denen, die „nichts gelernt und nichts vergessen," und die absolute kirchliche Universalmonarchie des römischen Papstthums wurde von Neuem das Feldgeschrei, gleich als müßten die Menschen um jeden Preis zu der Ueberzeugung gebracht werden, daß dem Papstthum das Nachgeben und Besserwerden unmöglich, daß mit jeglicher Concession an den Geist der Zeit sein Untergang gekommen sei. So wurde der Jesuitenorden, die reifste, vollendetste Frucht des Ultramontanismus, so wurde seine längst abgenutzte Höllenmaschine, die Inquisition, wieder hergestellt; mit tödtlicher Erbitterung trat das alte, wohlbekannte System jedem geistigen Fortschritt entgegen. Der gleiche Geist lebte in Papst Leo XII., und sprach sich gleich bei seinem Regierungsantritt in ängstlichen Warnungen „vor der Sekte der Philosophen, vor der Toleranz oder vielmehr dem Indifferentismus," und in dem Verbot der Bibelverbreitung aus! Der nämliche Geist beseelte auch Gregor XVI.

In Deutschland war es des neu erstandenen Ultramontanismus erste Sorge, das Zustandekommen eines würdigen und gesicherten Rechtszustandes zwischen Staat und Kirche zu verhindern. Dieß ist ihm auch in vollem Maße gelungen. Nachdem die deutschen Bundesfürsten zum schmerzlichen Bedauern aller Patrioten versäumt hatten, die kirchlichen Verhältnisse ihrer Länder zu Rom gemeinsam zu ordnen, gab Baiern das erste Beispiel einer Uebereinkunft, in welcher der Papst von seinem Anspruche, daß er der Selbstherrscher und Gesetzgeber der Kirche sey, nichts nachließ; so wurden denn allmählig die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands durch einzelne Concordate und Bullen (S. 734) auf sehr kümmerliche und unbefriedigende Weise in die nöthigste Ordnung gebracht.

Zu gleicher Zeit entwickelten die untergeordneten Diener des Ultramontanismus einen fanatischen Eifer in Verfolgung ihrer Zwecke. Man verkündigte die Lehren wieder, daß die Kirche und das Heil der Gläubigen nur gedeihen können in unbedingter Unterwerfung

unter das Oberhaupt; daß das Verderben der Menschheit hervorgegangen sey aus dem Gebrauche der Vernunft, und nur zu heilen durch die Zurückführung der alten kirchlichen Dogmen und Institute, und durch den blinden Glauben an die Autorität des persönlich untrüglichen Papstes. Solche Lehren erschollen auf den Kanzeln, in den Hörsälen, in großen und kleinen Büchern, und in Journalen, wie die „Katholische Literaturzeitung," und der „Katholik."

Es war die Zeit der „Demagogenverfolgungen," des noch unerfüllten Verlangens der Völker nach freieren politischen Zuständen. Der Ultramontanismus, um eine feste Stütze zu gewinnen, alliirte sich mit dem politischen Servilismus, denunzirte den Machthabern den Protestantismus als staatsgefährlich (s. d. Art. Protestantismus), vertheidigte das „historische Recht, das unmittelbare göttliche Recht der Könige," für welches schon die Familie Stuart gelitten und geblutet hatte, und führte Karl X. auf der Bahn der Verkehrtheit bis in sein Verderben.

Das deutsche Volk hat im ganzen Lauf der Geschichte seinen tiefen religiösen Sinn reich bewährt; der Ultramontanismus, im Bunde mit Habsburg, hatte die vielversprechende Entwicklung des 16. Jahrhunderts nicht zur Allgemeinheit kommen lassen; er hatte die religiöse Spaltung in Deutschland hervorgerufen; sein Werk war es, daß im 30jährigen Kriege „alle die schönen deutschen Länder sind verkehrt worden in Elender."*)

Im 19. Jahrhundert, als die große Idee einer ächt nationalen Einheit immer mächtiger wurde, nahm der vielgestaltige Ultramontanismus auch die Maske des deutschen Patriotismus an. Hatte er den Protestantismus bei den Machthabern als staatsgefährlich und revolutionär denunzirt, so denunzirte er ihn nun dem Volke als die Ursache seiner Zerrissenheit, als die Quelle seines nationalen Unglücks.

Die Thätigkeit des Ultramontanismus in der neuesten Zeit ist theils gegen die protestantische Kirche und gegen jede aufgeklärte Richtung im Schooße der katholischen gerichtet, theils gegen den Staat.

Ein kirchliches System, das sich als ausschließend betrachtet, und jeden, der nicht in ihm lebt, als dem selbst verschuldeten Irrthum hingegeben, verdammt, muß sich in seinen Anhängern vor Allem bewähren durch unversöhnlichen Haß gegen Alle, die es nicht bekennen. Dieser Haß ist der gemeinsame, scharf hervortretende Charakterzug der Verfechter des Hildebrandismus. Daher jene giftige, unversöhnliche Verfolgungswuth gegen die verdientesten Geistlichen, sobald sie nicht mit dem ganzen Troß in das nämliche Horn blasen; daher, um nur Ein Beispiel anzuführen, das Verfahren der römischen Curie gegen den Freihern v. Wessenberg, einen Mann, den das ganze katholische Deutschland als eine Zierde seines Priesterstandes verehrte, und dessen Wahl zum Bisthumsverweser in Constanz verworfen wurde, ohne ihn gehört zu haben, ohne ihm ein bestimmtes Vergehen auch nur andichten zu können, auf unerwiesene, vage Beschuldigungen hin. Daher ferner der erbitterte Kampf gegen alle Erscheinungen der Literatur, welche, wie besonders die Stunden der Andacht, den Geist des ächten, aufgeklärten Christenthums unter das Volk zu verbreiten drohen; daher endlich die fanatische Vertilgungswuth gegen das Streben der Bibelgesellschaften, welche so weit gieng, daß Pabst Leo XII. in einem Breve die neuen Bibelübersetzungen „das Evangelium des Teufels" nannte, daß die Jesuiten in der Schweiz Tausende von Exemplaren der Bibel auffiengen und verbrannten!

Der Haß und die Unversönlichkeit der Ultramontanen gegen alle Andersdenkenden führte sie zuerst zu Angriffen gegen protestantische Staaten als solche; ultramontanistische Journale beschuldigten alle Staaten, in welchen der Grundsatz der Toleranz gilt, daß in ihnen der Indifferentismus verfassungsmäßig bestehe; dem Abbé Lamennais (s. d. betreffenden Art.) war sogar die heilige Allianz ein Gräuel, weil in dieser Verbindung des Katholiken mit dem Calvinisten und Schismatiker der leibhaftige Indifferentismus erscheine.

Das große Streben des Ultramontanismus, die Kirche von der Hoheit und Aufsicht des Staates zu befreien, um dann Alles neben sich unterdrücken zu können, spielt in der Geschichte der letzten Jahre eine große Rolle. Schon der Streit über die gemischten Ehen konnte den Staatsgewalten zeigen, mit welcherlei Gegnern sie es zu thun haben. Der Ultramontanismus gebraucht den Staat zur Unterdrückung Anderer, so lange er selbst dafür zu schwach ist; er untergräbt den Staat, sobald er nur einigermaßen zur Herrschaft kommt. Höchst belehrend ist in dieser Beziehung die neueste Geschichte der Schweiz, in welcher die Jesuiten seit der Wiederherstellung ihres Ordens den Hauptausgangspunkt ihrer Bestrebungen fanden. Die Spannung, die Feindseligkeiten, die Bürgerkriege, das vielfache Elend und Unglück, welches die Schweiz im letzen Decennium erfuhr, sind durchweg das Werk des Ultramontanismus. Die Revolutionen seit 1848 hat der Ultramontanismus, sonst überall nur Rückschritt wollend, als eine treffliche Gelegenheit auszubeuten gesucht, um den bedrängten Regie-

*) Worte eines alten Chronisten.

rungen Concessionen für seine Zwecke abzugewinnen. Versammlungen der Bischöfe und höheren Geistlichkeit stellten in ungestümer, heftiger Weise ganz unmäßige Forderungen in Bezug auf die Stellung der Kirche an die Regierungen; unzählige Vereine wurden gegründet, um diesen Bestrebungen im Volke einen Rückhalt zu sichern. Ja! die Anhänger der absolutesten Herrschaft, die je auf der Erde erschien, zeigten sich in den Berathungen des Frankfurter Parlaments, z. B. in der Discussion der Grundrechte, gar oft in vollständigem Einklang mit den erklärtesten Demokraten und Republikanern. Auch in landständischen Kammern der Einzelstaaten, z. B. in Württemberg, erschien diese Parthei nicht nur als Bestandtheil, sondern als Seele und Kern einer Opposition, die den Regierungen oft furchtbarer ist, als die auf liberale Theorien gegründete. So hatte denn der Ultramontanismus das Aeußerste gethan; er war als Anticonstitutionalismus, als Servilismus, als deutscher Patriotismus, als Sonderbund, am Ende sogar im Bund mit der Demokratie aufgetreten; überall beschäftigt, im Trüben zu fischen, überall strebend, durch jedes Mittel seine unersättliche Herrschsucht zu befriedigen und die auserlesenen Opfer selbst als Mittel zu gebrauchen. Kein Wunder, wenn er auch die Reaktion seit 1850 zu benutzen weiß, kein Wunder, wenn er den Regierungen begreiflich macht, daß „der Abfall von Religion und Kirche die Sittlichkeit der Völker untergraben, und die Revolution herbeigeführt habe," wenn er seine Jesuiten schaarenweise aussendet, um die „Zerrissenheit und Zerfahrenheit des Geschlechts zu heilen," und die verirrten Lämmer wieder in den alten Schafstall zurückzuführen.

Und dennoch — möchte dieses wandelbare Gespenst auch noch so viele Gestalten annehmen — sein Streben wird ihm nicht gelingen. Es ist unmöglich, daß eine Macht sich erhalte, die keine Notiz von dem ewigen Wandel nimmt, mit dem der Weltlauf die Dinge stellt und bildet; sie muß unfügsam in die Verhältnisse werden, und endlich im Kampf mit ihnen untergehen.

Unabsetzbar, s. S. 117 und Staatsdiener S. 2542.

Unfähigkeit zur Regierung. Das Interesse der regierenden fürstlichen Familie und das Wohl des Staates sind gleich sehr dabei betheiligt, daß nicht die Ausübung der Souveränetät an eine Person übergehe, welche durch körperliche oder geistige Gebrechen zu Führung des Regententamtes unfähig ist. Das Recht der Entscheidung über das Vorhandenseyn eines Unfähigkeitsgrundes kann den Agnaten nicht abgesprochen werden, da die Krone als ein Familienfideicommiß vererbt und die Gelangung derselben an einen Unfähigen gar leicht das Thronfolgerecht der ganzen Familie gefährden kann. Je mehr aber in einem Staate die Volksrechte zum Bewußtseyn und zur Anerkennung gelangen, und je mehr das privatrechtliche Element in der Erblichkeit vor den öffentlichen Interessen zurücktritt, desto mehr wird auch der Volksvertretung die Mitwirkung bei einer Unfähigkeitserklärung zugestanden werden müssen. Im deutschen Bunde steht der Bundesversammlung jedenfalls das Recht zu, bei Streitigkeiten über einen solchen Fall alle Maßregeln zu treffen, welche nothwendig sind zur Erhaltung der Ruhe und des Landfriedens in einem Staate.

Was die einzelnen Gründe der Unfähigkeit betrifft, so geben die positiven Quellen des Staatsrechts mit Recht keine Aufzählung derselben; es ist ein solcher Fall immer ein unglückliches, außerordentliches Ereigniß, welches am Besten nach den jedesmaligen Umständen zu beurtheilen ist. In Bezug auf die Folgen der Unfähigkeit muß man unterscheiden:

1) Eine absolute Unfähigkeit wird nur begründet durch solche bleibende und als unheilbar erkannte Zustände, welche die Erwerbung oder Ausübung eines Besitzes rechtlich unmöglich machen, wie z. B. Blödsinn, Wahnsinn, Raserei des Thronfolgers. Eine solche Unfähigkeit hat zur Folge, daß der mit ihr Behaftete wie ein Verstorbener behandelt, also die Thronfolge dem zunächst durch die Successionsordnung Berufenen eröffnet wird.

2) Eine relative Unfähigkeit ist da vorhanden, wo nur vorübergehende, und eine Zeit lang wirkende Ursachen oder Gebrechen, deren Unheilbarkeit noch nicht entschieden ist, den Thronbesitzer zur Zeit an der Ausübung der Regierung verhindern, z. B. Kriegsgefangenschaft oder Anfälle geringerer Geistesverwirrung. In solchen Fällen wird nicht die Thronfolge dem Nächstberechtigten eröffnet, sondern wie im Falle der Minderjährigkeit, eine Regentschaft eingesetzt, von welcher die unter dem betreffenden Artikel entwickelten Grundsätze gelten.

3) Gar keine Unfähigkeit ist dagegen vorhanden, wo dem Thronbesitzer oder Thronfolger durch ein Gebrechen die Ausübung der Souveränetät nicht unmöglich gemacht, sondern nur erschwert wird, z. B. durch hohes Alter, Blindheit, Taubheit, Stummheit u. dgl. Hier kann nicht eine Vertretung, sondern nur eine Unterstützung des Souveräns Platz greifen, weßhalb in solchen Fällen gewöhnlich der nächstberechtigte Thronfolger zum Mitregenten angenommen wird. Dieß kann aber bloß durch eigene freie Entschließung des Souveräns geschehen, und die Agnaten oder Landstände können dabei nur veranlassend einwirken. Uebrigens ist eine solche Unterstützung auch in anderer Weise als durch

Anordnung einer Mitregentschaft denkbar, z. B. durch Beiordnung besonders verpflichteter Staatsmänner zu besonders wichtigen Regierungsakten.

Das höchste Prinzip der Erbmonarchie in Bezug auf die Thronfolge muß natürlich die Heilighaltung des Successionsgesetzes seyn; Agnaten wie Landstände sind deßhalb verpflichtet, in allen Unfähigkeitsfällen zuerst die gelindesten Auskunftsmittel zu versuchen, und nur im äußersten Nothfalle die wirkliche Eröffnung der Thronfolge auszusprechen.

Ungarn. Die Geschichte des Landes, welches zwischen der Donau und den Karpathen auf einem Flächenraum von gegen 5000 Geviertmeilen sich ausdehnt, stellt sich am übersichtlichsten nach fünf Zeiträumen dar:

I. Etwa um 884 wanderten die Horden der Ungarn oder Magyaren, von Asien kommend, unter ihrem Herzog Arpad in das Land. Christenthum und Ackerbau bahnten dem wilden Nomadenvolke, unter dessen Raubzügen Deutschland in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts so furchtbar litt, den Weg zu einem geordneteren staatlichen Daseyn; Herzog Stephan (der Heilige) nahm im Jahr 1000 mit Bewilligung des Pabstes die königliche Würde an, und legte in 38jähriger glorreicher Regierung den Grundstein zu jenen eigenthümlichen Zuständen und Einrichtungen, an denen noch jetzt das Volk mit begeisterter Liebe hängt. Ueber Siebenbürgen, Slavonien, Kroatien, Dalmatien, Bosnien, Serbien und Bulgarien dehnte sich allmählig die Herrschaft der Magyaren aus. Deutsche Colonisten wurden von mehreren Königen, namentlich nach Siebenbürgen berufen, und erhöhten die Cultur des Landes. Andreas II. wurde 1222 genöthigt, die großen Vorrechte des Adels und der Geistlichkeit in einer eigenen Urkunde (die goldene Bulle) anzuerkennen, so daß schon damals das Gebäude der ungarischen Verfassung im Ganzen vollendet war. Mit Andreas III. erlosch 1301 die Dynastie Arpads. Während der 4 Jahrhunderte, in denen die Arpaden herrschten, waren die Ungarn aus einem heidnischen Nomadenvolk römisch-katholische Christen geworden, hatten ihre nationale Selbständigkeit namentlich gegenüber den Byzantinern kräftig gewahrt, ihr Reich nach allen Seiten ausgedehnt, und es zu verhältnißmäßig weit entwickelten staatlichen Zuständen gebracht.

II. Während der zwei folgenden Jahrhunderte stand Ungarn unter Herrschern von verschiedenen Häusern. Glorreich begann dieser Zeitraum mit den Regierungen Karl Roberts von Anjou, durch des Papstes Willen auf Ungarns Thron erhoben, und seines Sohnes Ludwigs des Großen (1342—1382), welch' letzterer später auch den polnischen Königsthron bestieg, und so vom adriatischen und schwarzen Meere bis zur Ostsee herrschte.

Dieser von seinem Volk bewunderte und geliebte Fürst starb ohne männliche Nachkommen, und nach dem Tod seiner Tochter Marie erhielt Sigismund, König von Böhmen und Kaiser von Deutschland, die ungarische Krone. Unter ihm und seinen nächsten Nachfolgern sank Ungarn durch innere Kämpfe und unglückliche Türkenkriege von seiner Höhe herab; aber noch einmal rettete der große Statthalter Johann Hunyades das Reich vom Verfall, und die Wahl seines Sohnes Matthias Corvinus zum Könige gab den Ungarn noch einen gewaltigen Herrscher. Blühend im Innern, furchtbar nach Außen war unter ihm das Reich; aber seine Werke überlebten ihn nicht; zügellose Willkühr und Zerrüttung riß nach seinem Tode ein, und Ludwig II. kam mit den vornehmsten Magnaten des Reichs in der Verzweiflungsschlacht gegen die Türken bei Mohácz 1526 um.

III. Diese Schlacht bildet einen Wendepunkt nicht nur in der Geschichte Ungarns, sondern auch in der Staatenbildung Europas überhaupt. Ferdinand von Oesterreich (später als Ferdinand I. deutscher Kaiser) wurde zum König von Ungarn gewählt; er mußte zwar seinen Nebenbuhler Zapolya bis zu dessen Tod in dem von ihm behaupteten Theil des Reiches anerkennen, wurde aber 1547 seinerseits vom ganzen Reiche anerkannt, und seitdem waren Oesterreichs Herrscher Ungarns Könige. Namenloses Elend in Folge fortdauernder Türkenkriege, innere Zerrüttung, religiöse Spaltung, selbständiges Auftreten der Großfürsten von Siebenbürgen gegen das Haus Oesterreich bezeichnen die nächstfolgende Zeit. Die Vernichtung der Türken vor Wien durch Johann Sobiesky zwang sie endlich, Ungarn zu räumen; und auf dem Landtag von 1687 wurde die ungarische Krone für erblich in dem Mannsstamm des Hauses Oesterreich, nach Erstgeburtsrecht, erklärt.

IV. Durch Eugens von Savoyen Kriege wurden die Türken vollends aus Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien vertrieben (1699); der Großfürst von Siebenbürgen entsagte seiner Herrschaft 1696, und auch hier wurde der Kaiser als Herr anerkannt; einzelne Aufstände ungarischer Magnaten gegen den Druck der kaiserlichen Regierung wurden bezwungen, unter Karl VI. endlich die Organisation des Landes vollendet, und 1740 die pragmatische Sanction angenommen, nach welcher Ungarn mit sämmtlichen österreichischen Ländern auch auf den Weiberstamm des Hauses Habsburg, und zunächst auf Karls VI. Tochter Maria Theresia übergehen sollte.

V. In großherziger Aufopferung erhoben

sich die Ungarn für ihre von halb Europa bedrohte Königin. Ihre Regierung war für Ungarn weit segensreicher, als die des edlen Joseph II., dessen stürmische, oft despotische Reformen an der zähen Anhänglichkeit der Magyaren für ihre hergebrachten eigenthümlichen Zustände den unbeugsamsten Widerstand fanden. Treu blieben die Ungarn ihrem Kaiserhaus während der Stürme, welche Europa von 1789 bis 1815 erschütterten; als Napoleon von Wien aus die Ungarn aufforderte, sich einen König zu wählen, folgte Niemand seinem Rufe; und das staatsrechtliche Verhältniß Ungarns zu Oestreich blieb bis auf die neueste Zeit dasselbe, wie es die pragmatische Sanction gestaltet hatte.

Die Verfassungszustände Ungarns, wie sie sich bis hieher im Laufe der Zeiten gestaltet hatten, bieten folgende Hauptzüge dar:

Die Krone ist erblich in der männlichen und weiblichen Linie des Hauses Habsburg, doch ist Ungarn mit Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien frei und unabhängig, behält seine Regierungsform, seine Verfassung und Gewohnheiten bei, und kann nicht nach Art der anderen österreichischen Provinzen regiert werden. Die Reservatrechte des Königs sind: Ertheilung von Würden, Auszeichnungen und Privilegien, Verwaltung des Heerwesens, Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten, das Hoheitsrecht über die katholische Kirche, Ernennung zu Civilämtern (jedoch durchaus nicht zu allen), das Recht, den Adel zur allgemeinen Landesbewaffnung (Insurrection) aufzufordern, und die Befugniß, alle Stammgüter, deren Besitzer keine Erben hinterlassen, oder das Gut durch Hochverrath verwirken, an wohlverdiente Landeskinder zu vergeben; endlich das Begnadigungsrecht. Die Einkünfte der Krone floßen 1) aus der Contribution, welche die Stände von Landtag zu Landtag ausschrieben; 2) aus den Kameralgütern und Regalien; 3) aus den Zwischenzöllen der deutschen Erbländer gegen Ungarn. Der Reichstag hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung und Besteuerung, sorgt für die verfassungsmäßige Krönung des Königs, wählt den Palatin, der nächst dem König an der Spitze Ungarns steht, sowie die Kronhüter, und bestätigt die Verleihung des Indigenats an Ausländer. Der Reichstag zerfällt in zwei Kammern, die Magnatentafel und die Ständetafel. Die erstere wird gebildet durch die 35 Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen nebst dem Bischof der griechischen Kirche, durch die 14 hohen Staatsbeamten (mit Ausnahme des Palatins und der Kronhüter vom König ernannt), die 52 Statthalter der Comitate oder Gespanschaften (ebenfalls vom König ernannt), endlich durch die Fürsten, Grafen und Freiherrn des Reichs. Präsident der Magnatentafel ist der Palatin. Die Ständetafel wird gebildet von den Abgeordneten der Comitate, der königlichen Freistädte, der privilegirten Districte, von den Stellvertretern der abwesenden Prälaten und Magnaten, sowie der Magnatenwittwen. Siebenbürgen hat seinen eigenen Landtag, der aber nur aus Einer Kammer besteht, welche die Elemente der beiden ungarischen Kammern in sich vereinigt.

Der Reichstag soll wenigstens alle drei Jahre einmal zusammenberufen werden. Bei den Berathungen müssen die Regierungsvorlagen zuerst debattirt werden; die Ständetafel hat aber auch die Initiative bei der Gesetzgebung. Beide Tafeln theilen einander ihre Beschlüsse durch Boten mit; wird keine Einigung erlangt, so kann eine gemischte Sitzung beider Tafeln Statt finden. Ein von beiden Tafeln angenommener Beschluß ist ein Reichsgutachten; die Genehmigung des Königs macht ihn zum Reichsgesetz; sämmtliche Beschlüsse eines Reichstags, in Einer Urkunde zusammengestellt, bilden ein Reichsdecret. Die Magnatentafel verhandelt in lateinischer, die Ständetafel in ungarischer Sprache; beide Sitzungen sind öffentlich. Bei der Abstimmung bestand bis in die dreißiger Jahre sowohl auf dem Landtag als in den Comitaten das sonderbare Verhältniß, daß die Stimmen nicht gezählt, sondern, wie das Gesetz sagt, durch den Präsidenten gewogen wurden; dadurch war der Präsident in der Lage, die Ansicht der Minorität als Beschluß der Versammlung verkünden zu können, wenn sie ihm — wie ebenfalls das Gesetz sagt — vernünftiger erschiene. Die Abgeordneten der Comitate, welche Diäten erhalten, sind an die Instruktionen ihrer Committenten so streng gebunden, daß ein Abgeordneter, der dagegen fehlt, augenblicklich zurückberufen werden kann.

Ungarn zerfällt in 46, mit Kroatien und Slavonien in 52 Comitate oder Gespanschaften (man schreibt diese Einrichtung schon dem heiligen Stephan zu), deren Vorsteher die Obergespane und Vicegespane sind. Diese berufen die Comitatsversammlungen oder Congregationen, bestehend aus den Magnaten, Prälaten und Adeligen des Comitats, nebst Abgeordneten der königlichen Freistädte. Die Befugnisse dieser Versammlungen sind sehr ausgedehnt und wichtig. Sie wählen die Abgeordneten zum Reichstag, controliren ihr Benehmen, geben ihnen Instruktionen mit, und berufen sie nach Belieben ab. Sie wählen auch die Beamten des Comitats mit Ausnahme des Obergespans, und erneuern sie nach je drei Jahren, was man Restauration nennt. Ihnen sind die Beamten für ihre Amtsthätigkeit verantwortlich. In den Congregationen werden die wichtigeren politischen

und administrativen Angelegenheiten des Comitats berathen und darüber Beschlüsse gefaßt, welche die Beamten zu vollziehen haben.

Erläßt die Regierung Befehle, die als ungesetzlich erscheinen, so haben die Congregationen das Recht, „dieselben mit Achtung bei Seite zu legen," d. h. ihnen nicht zu gehorchen. Die unmittelbare Verwaltung des Comitats liegt in den Händen des Vicegespans, während der Obergespan gewöhnlich nur selten in sein Comitat kommt, und vorzüglich die Bestimmung hat, das Verbindungsglied zwischen dem Comitat und der Regierung zu bilden, das wechselseitige Einverständniß zu erhalten oder wieder herzustellen, sowie ein allgemeines Aufsichtsrecht auszuüben.

In den letzten Jahren hat die Regierung aber die Obergespane der Verwaltung der Comitate näher zu bringen, dadurch auf diese mehr Einfluß zu gewinnen, und selbst die Obergespane durch s. g. Administratoren zu verdrängen gestrebt.

Die Privilegien des Adels, abgeleitet aus der goldnen Bulle von 1222, galten auch unter den Habsburgern fort; nur wurde 1687 das Recht des bewaffneten Widerstands, falls ein König gegen das Gesetz fehlen sollte, aufgehoben. Besondere Garantieen für die Freiheit der Person und Steuerfreiheit sind die wichtigsten Vorrechte der Adeligen, welchen die Prälaten gleichgestellt sind. Dem Adel sind die meisten Aemter und Würden vorbehalten; der Edelmann genießt einen privilegirten Gerichtsstand, und ist selbst der Richter seiner Bauern in erster Instanz. Nur der Adelige erscheint persönlich in den Comitatsversammlungen; auch am Reichstag ist der Bauernstand nicht vertreten. Höchst verwickelt sind die Verhältnisse von Grund und Boden. Alles Grundeigenthum der Adeligen ist ursprünglich Schenkung des Monarchen, und fällt an diesen im Fall des Hochverraths und des Todes ohne Erben zur freien Vergebung zurück. Demungeachtet sind die Güter keine Lehengüter im Sinn des germanischen Rechts, sondern der Adelige hat daran volles Eigenthum. Wer eine Besitzung kauft, kann darüber durch Testament verfügen, wer aber ein Gut geerbt hat, kann es zwar verkaufen, so lang er lebt, aber nicht zum Nachtheil seiner gesetzlichen Erben letztwillig darüber verfügen. Darauf gründet sich die Eintheilung in avita (ererbte) und acquisita (erworbene) Güter. Erwerben kann man durch Kauf oder Pfand. Der Verkauf einer Besitzung gilt übrigens nur dem Verkäufer selbst gegenüber; dessen Erben können das Geschäft gerichtlich aufheben lassen. Die größte Rechtsunsicherheit, endlose Prozesse, schreiende Verletzung des materiellen Rechtes, und oft sogar Herrschaft des Faustrechtes waren die natürliche Folge dieser Verhältnisse. Der Bürgerstand ist, als Korporation betrachtet, ebenfalls adelig, indem die königlichen Freistädte am Reichstage vertreten sind. Es gibt 50 solcher Städte, welche eigene Magistrate und Statuten haben, übrigens steuerpflichtig sind und überhaupt bei Weitem nicht die Vorrechte des Adels genießen.

Die uralte Leibeigenschaft der Bauern wurde nach dem Bauernaufstande von 1514 bedeutend geschärft, 1747 gemildert, 1785 von Joseph II. aufgehoben. Nach dem von Maria Theresia erlassenen, aber auf dem Reichstag von 1832 bis 1836 abgeänderten Urbarium ist der Bauer auch nicht mehr an die Scholle gefesselt, sondern kann den Gutsherrn verlassen, wenn er ihm gehörig aufgekündigt und mit ihm wie mit der Gemeinde abgerechnet hat. Der Robot (Frohndienst) beträgt von dem Bauerngute 52 Zug- oder 104 Handrobottage; ein bloßer Häusler dient 18, ein Einlieger 12 Tage. Der Bauer kann aber den Robot ablösen. Dem Grundherrn entrichtet der Bauer den neunten Theil von allen Erdfrüchten, jährlich einen Gulden als Hauszins, zur Hochzeitsfeier des Grundherrn einen mäßigen Beitrag an Naturalien, und 48 Kreuzer, wenn derselbe zum Reichstage geht. Auf dem Bauernstande lasten außerdem die Militärcontributionen, die Beiträge zur Bestreitung der Comitatsausgaben, der Zehnte für die Geistlichkeit und die Gemeindeausgaben. Das Verhältniß zwischen Bauern und Grundherren soll übrigens meistens ein liebevolles und patriarchalisches; willkührliche Bedrückungen sollen höchst selten seyn.

Die Bevölkerung Ungarns ist eine höchst gemischte; die Zahl der Magyaren und der Slaven wird wohl so ziemlich gleich seyn; außerdem bilden Deutsche und Wallachen die zahlreichsten Völkerstämme.

Betrachten wir nun nach dieser gedrängten Uebersicht der öffentlichen Verhältnisse Ungarns seine neuesten Geschicke.

Seit dem 2. Pariser Frieden zeigten sich nach und nach Spuren einer immer kräftiger werdenden Opposition auf den Comitaten. Eines der bedeutendsten Elemente dieser Opposition war der kleine, gering oder gar nicht begüterte Landadel, der, man weiß nicht warum, den Namen Cortes erhielt, und erst seit dieser Zeit in die Congregationen gezogen wurde. Diese Opposition war aber nur auf Erhaltung wirklich bestehender Rechte und Privilegien, auf Bekämpfung von Mißgriffen und Ungesetzlichkeiten gerichtet. 1825 sah sich die Regierung, nachdem sie Geld und Recruten mit Gewalt auszuheben versucht hatte, durch den hartnäckigen passiven Widerstand der Comitate genöthigt, nach einem Zwischenraum von 13 Jahren wieder einen Reichstag zu berufen. Man trat von den gesetzwidrigen Schritten

zurück, neue Gesetze zu Schutz und Sicherstellung der ungarischen Verfassung kamen zu Stande, und hierauf nahmen die vorzüglichsten Talente der Opposition Dienst bei der Regierung. – Hatte aber die bisherige Opposition für die Aufrechthaltung der in so vielen Punkten veralteten ungarischen Verfassung gekämpft, so zeigte sich von nun an eine neue, welche den Sturz, wenigstens die Umgestaltung derselben anstrebte. An der Spitze dieser Richtung standen Graf Széchényi, mehr auf den materiellen Wohlstand des Landes, und Déak, mehr auf demokratische Einrichtungen bedacht. Keiner von ihnen dachte aber an eine Trennung Ungarns von der Gesammtmonarchie; sie wollten die Union fest, die pragmatische Sanction war ihnen heilig. Auf dem Landtage von 1832 bis 1836 zeigten sich die ersten Spuren separatistischer Tendenzen; damit war der Eintritt einer dritten Phase der ungarischen Opposition angekündigt. Unter den Männern, aus deren Treiben man auf Trennungsgelüste schließen konnte, that sich bald Ludwig Kossuth, damals ein junger Advocat, hervor; er gab um diese Zeit lithographirte Berichte über die Landtagsverhandlungen heraus, und setzte, als ihm die lithographische Presse genommen wurde, das Blatt geschrieben fort: er wurde deßhalb gefangen gesetzt (1837), jedoch nach zwei Jahren begnadigt, und trat dann als Redacteur einer magyarischen Zeitung auf. Er war von nun an der Lenker der Opposition in den Comitaten; Graf Ludwig Batthyani war das Haupt der Magnatenopposition. Mit jedem Jahre steigerte sich nun die Aufregung, auf's Höchste gebracht durch den wirklich ungerechten Kampf um die allgemeine Herrschaft der magyarischen Sprache, in einem Lande, wo 6 Millionen Einwohner andere Sprachen reden. Die Flamme der Begeisterung für die magyarische Nationalität loderte hoch empor; kein Wunder, daß das feurige, phantasiereiche Volk mitunter die Grenzen der Billigkeit überschritt. Im Jahr 1847 starb der Palatin Erzherzog Joseph, der diese Würde ein halbes Jahrhundert bekleidet hatte, und eine große Popularität besaß; an seine Stelle trat sein Sohn, der Erzherzog Stephan. Auf dem nun zusammenberufenen Landtag von 1847 bis 1848 trat Kossuth zum erstenmal als Deputirter auf, und war alsbald durch sein eminentes Rednertalent und durch seine glühende Begeisterung für die Selbständigkeit der Nation das Haupt der ständischen Opposition.

Schon hatte die Regierung sich entschlossen, den widerspänstigen Reichstag aufzulösen, als die Nachricht von Louis Philipps Fall in die österreichischen Staaten gelangte. Alsbald hielt die Ständetafel eine Sitzung und faßte am 4. März 1848 folgende Beschlüsse: „Ungarn bekommt ein selbständiges, dem Landtage verantwortliches Ministerium. Wenn der König nicht im Lande ist, vertritt der Palatin seine Stelle; er ist unverantwortlich. Alle Erlasse müssen durch einen Minister contrasignirt werden. Das ungarische Ministerium hat seinen Sitz in Buda-Pesth. Alle Geschäfte, die sonst in Wien durch Behörden verhandelt wurden, fallen dem Ministerium ausschließlich zu. Der König oder sein Stellvertreter ernennt nur den Ministerpräsidenten, der dann die übrigen Minister ernennt; — Alles vorbehaltlich des unversehrten Verbandes der Gesammtmonarchie.“ Einige Tage später wurden diese Beschlüsse durch die Zustimmung der Magnatentafel zu Landtagsbeschlüssen erhoben, und am 15. März brachte eine Deputation sie nach Wien. Metternich war abgetreten, die Regierung in der größten Bedrängniß; Erzherzog Stephan erklärte, seine Stelle niederzulegen, wenn die kaiserliche Sanction nicht ertheilt werde; und der Kaiser willigte ein. Ludwig Batthyany wurde Ministerpräsident, Kossuth Finanzminister.

Während auf allen Seiten die Grundsäulen der Monarchie wankten, begann auch in Ungarn der Kampf. Der Ban Jellachich verweigerte dem ungarischen Ministerium den Gehorsam; die Serben und Illyrier an Ungarns südöstlicher Gränze, die Unterdrückung ihrer Nationalität durch das Magyarenthum befürchtend, fielen im Juni 1848 in Ungarn ein; mit abscheulicher Grausamkeit wurde der Krieg geführt. Unterdessen entwickelte Reichstag und Ministerium in Ungarn eine große Thätigkeit; es wurde die Aushebung von 200,000 Rekruten beschlossen; es entstanden die Kossuth-Noten. Am 11. September überschritt Jellachich die Drau, und rückte in der Richtung gegen Ofen vor; der Fanatismus seiner Kroaten war wo möglich noch größer, als der der Serben und Illyrier. Allein Jelachich wurde wiederholt geschlagen, und flüchtete mit den Trümmern seiner Armee auf das österreichische Gebiet.

Nachdem Erzherzog Stephan, die Unmöglichkeit jeder Vermittlung einsehend, seine Stelle niedergelegt, wurde zur Beilegung der ungarischen Wirren Graf Lamberg zum königlichen Commissär und Obercommandanten der sämmtlichen in Ungarn befindlichen kaiserlichen Regimenter und neuerrichteten Honved*) ernannt. Batthyany und seine Parthei hatten beschlossen, die Mission des Grafen Lamberg anzuerkennen; Kossuth mit seiner Parthei beschloß das Gegentheil, und Lamberg wurde von dem wüthenden Volke ermordet,

*) Honved (Landesvertheidiger) hießen die vom magyarischen Ministerium neu errichteten Bataillone.

worauf Batthyany die ungarische Sache verließ und nach Wien gieng. Hier wurde der ungarische Landtag für aufgelöst erklärt, und Jellachich zum Oberbefehlshaber aller Truppen in Ungarn und den Nebenländern, und zum unumschränkten Stellvertreter des Kaisers ernannt (3. Oct.), wogegen der Landtag beschloß, sich nicht aufzulösen, und Kossuth zum Präsidenten des Landesvertheidigungs-Ausschusses ernannte. Die Ungarn waren dem Ban bis an die österreichische Gränze nachgerückt; die Verhinderung des Abmarsches der nach Ungarn bestimmten Regimenter war das Signal zum Ausbruch des Aufstandes in Wien gewesen; Wien wurde eingeschlossen, aber von den Ungarn nicht entsetzt, da in ihrem Heere noch viele österreichische Offiziere waren, die sich entschieden weigerten, die Gränze zu überschreiten; Wien fiel (31. Oct.) und nun blieb nur noch der Kampf mit den Magyaren übrig.

Es vergiengen aber von der Eroberung Wiens noch fast zwei Monate bis zum Einmarsch der kaiserlichen Truppen in Ungarn. Mittlerweile hatte Kaiser Ferdinand die Krone niedergelegt, und Franz Joseph den Thron bestiegen (2. Dez.). Der ungarische Reichstag erklärte, daß diese Thronentsagung ohne die Einwilligung der Nation null und nichtig sey, und Kossuth stellte sie dem Volke als erzwungen dar. Dieses Ereigniß, und das von Franz Joseph angekündigte Centralisationssystem fachten die Erbitterung der Magyaren vollends zur wildesten Flamme an. Zugleich wurde die Organisation des ungarischen Heers mit beispielloser Thätigkeit betrieben. In den letzten Tagen des Jahrs 1848 war endlich Windischgrätz in Ungarn eingerückt; am 5. Jan. 1849 war er in Pesth; Kossuth, der Landesvertheidigungs-Ausschuß, und der Reichstag waren nach Debreczin gegangen; Die Magyaren zogen sich, namentlich unter dem genialen Görgey, auf meisterhafte Weise zurück, und benützten die Zeit, die ihnen des feindlichen Feldherrn langsame Kriegführung ließ, auf's Trefflichste. In Siebenbürgen drängte Bem, der tapfere Pole, die Kaiserlichen und die zu Hülfe gekommenen Russen aus dem Lande in die Wallachei zurück; auch gegen die Serben wurde der erbitterte Kampf im Ganzen für Ungarn günstig geführt. Nun rückte die Hauptarmee der Ungarn wieder gegen Windischgrätz; der Ausgang der Schlacht bei Kapolna (26. Febr.) war aber für die Magyaren mindestens zweifelhaft, und sie zogen sich wieder zurück; zu gleicher Zeit schlugen sie aber ein österreichisches Armeecorps bei Szolnok, und brachen bald darauf von Neuem vor, während sich die kaiserliche Armee auf Pesth zurückzog, wo Windischgrätz eine Hauptschlacht erwartete. Die Magyaren ließen aber nur zwei Corps zurück, die fast täglich anrückten und sich wieder zurückzogen, wodurch sie die Täuschung unterhielten, als stände das ganze magyarische Heer gegenüber. Unterdessen schlug ihre Hauptarmee das kaiserliche Corps bei Waitzen, und drängte nach Komorn vor, zum Entsatz der schwerbelagerten Feste (10. April).

Windischgrätz wurde nun abberufen; General Welden trat an seine Stelle; die kaiserlichen Truppen zogen sich hinter die Flüsse Raab und Waag zurück; die Ungarn, auf allen Punkten siegreich, zogen in Pesth ein, und Görgey nahm am 20. Mai Ofen mit Sturm. An Welden's Stelle trat als Oberbefehlshaber Haynau.

Große Dinge waren unterdessen in Debreczin geschehen. Der Reichstag hatte am 14. April Franz Joseph und das ganze österreichische Haus des ungarischen Thrones für verlustig erklärt, und Kossuth zum Dictator ernannt; die neue Regierung hatte sich für revolutionär erklärt, und das Princip der Volkssouveränetät proclamirt. Zu diesem verzweifelten Schritte, der in dem gut monarchischen Ungarn nur schaden konnte, war Kossuth genöthigt worden durch die Widerspenstigkeit einiger Generale, namentlich Görgey's, und durch die Nothwendigkeit einer straffen Centralgewalt in dem von allen Seiten bedrohten Lande, während zu gleicher Zeit die Verhältnisse in den übrigen Staaten Europa's mit jedem Tage für die Magyaren ungünstiger wurden.

Zu gleicher Zeit hatte das bedrängte Oesterreich Rußlands Unterstützung angerufen; 170,000 Russen unter dem Fürsten Paskewitsch drangen im Juni in Ungarn ein, um die 150,000 Oesterreicher zu unterstützen; die gesammte Armee der Magyaren war etwa 170,000 Mann stark. Mit Recht sagte Kossuth in der glühenden Proclamation, durch welche er das ganze Volk unter die Waffen rief: „Es ist Niemand, auf den wir hoffen könnten, als Gott und unsere eigene Kraft.“ Haynau rückte nach Raab, und von dort nach Ofen und Pesth; Paskewitsch von Norden her bis Gyöngyös. Görgey mußte Komorn mit seiner Armee verlassen, um nicht von den übrigen magyarischen Streitkräften abgeschnitten zu werden; nach einem heftigen Gefecht bei Waitzen marschirte er in einem meisterhaften Rückzug an die Theiß. Im Süden wurde Jellachich im Juli von Neuem geschlagen und zurückgeworfen; das ausgehungerte Arad mußte sich den Magyaren ergeben; im August drängte ein glücklicher Ausfall des Generals Klapka aus Komorn die Kaiserlichen bis gegen Preßburg zurück. Unterdessen war aber Haynau gegen Szegedin vorgerückt, wo Kossuth seinen Sitz aufgeschlagen hatte; die Magyaren wurden auf das linke

Ufer der Theiß zurückgedrängt, und die Russen marschirten auf Debreczin, wo die Ungarn unter Nagy-Sandor am 2. August geschlagen wurden; und von da auf Großwardein. Dembinski und Bem hatten sich indessen vereinigt; Görgey war nicht erschienen, sey es, daß er nicht wollte, oder nicht konnte; am 9. Aug. schlug Haynau die vereinigten magyarischen Generale bei Kis Becskerek, und entsetzte am gleichen Tage das hartbedrängte Temeswar. Nachdem die unglückliche Schlacht geschlagen war, kam auch Görgey an; Kossuth übertrug am 11. Aug. die Dictatur auf ihn, und am 15. Aug. streckte Görgey bei Vilagos mit seinem ganzen Corps von mehr als 30,000 Mann vor dem russischen General Rüdiger die Waffen. Aller Widerstand hörte nach dieser Katastrophe auf; die Festungen Arad, Peterwardein und Muncacs öffneten die Thore; die einzelnen zerstreuten Armeecorps der Magyaren ergaben sich nach der Reihe; am 27. September capitulirte Klapka in Komorn; Kossuth, Bem, Dembinski, viele andere Häupter des Aufstandes und mit ihnen etwa 5000 andere Flüchtlinge suchten eine Zuflucht in der Türkei. Ungarns Schicksal war entschieden; die Russen gingen in ihre Heimath zurück.

Der großen Tragödie folgte ein furchtbares Nachspiel. Galgen, Pulver und Blei spielten ihre entsetzliche Rolle in dem unglücklichen, durch den Krieg schon so schauderhaft verwüsteten Lande. Es wäre umsonst, jetzt aufführen zu wollen, welche Segnungen ein großer Act der Gnade hätte herbeiführen können; Haynau's System war ein anderes. —

Was nun beginnen mit dem eroberten, gräßlich zugerichteten Lande? Das war die große, für Oesterreich so unendlich wichtige Frage.

Ungarns Geschichte, Verfassung, und vor Allem seine innere Einrichtung, sein Gemeindeleben sind im höchsten Grade eigenthümlich national; eben so gewiß ist es aber, daß seine vielfach veralteten Zustände einer Neugestaltung und Umarbeitung dringend bedürfen. Dieß herbeizuführen auf dem Wege der Nivellirung, der Centralisation, der Durchführung eines theoretischen Systems wäre aber weder gerecht, noch klug; und mit vollem Rechte scheint die österreichische Regierung in der jüngsten Zeit wieder von diesem Gedanken abzugehen, den sie unmittelbar nach der Occupation so consequent und entschieden verfolgte. Wir nennen jenes Centralisationssystem ein ungerechtes, denn: die eigenthümlichen Einrichtungen Ungarns, seine selbständige Verfassung und Verwaltung haben sich schon ausgebildet unter Arpad's Dynastie; die Könige aus gemischten Häusern änderten nichts daran, und das Haus Habsburg beschwor mit der Verfassung auch die übrigen, fast privatrechtlichen Einrichtungen der Comitate, Freistädte, privilegirten Districte; ja es vermehrte sie im Lauf von 300 Jahren noch beträchtlich. Es sind dieß also wohlerworbene, verbriefte, mit Eiden besiegelte Rechte, welche die Praxis von 8 Jahrhunderten in's innerste Mark des ungarischen Lebens eindringen ließ. Und was so lange bei einem Volke gereift, was es durch die Leichen seiner edelsten Söhne erstritten, was es durch heilige Eide sich gewähren ließ, was es auf hundert Schlachtfeldern mit Strömen von Blut sich verdient, das läßt sich ohne schreiende Unbill nicht mit einem Federzuge hinwegstreichen. Auch hat Ungarn keineswegs durch die letzte Insurrection (mag man sie auch für noch so unrechtmäßig halten) Alles verwirkt, was es besessen; es ist durch sie mit Nichten zur Null im österreichischen Staatsverband geworden, noch zu einem recht- und willenlosen Ding, über das nach Gutdünken sich verfügen, oder das wie flüssiges Harz in willkührlich geschnittene Formen sich gießen läßt. Denn die pragmatische Sanction stellt alle Länder der Gesammtmonarchie mit ihren eigenthümlichen Einrichtungen gleich, gibt keinem eine Suprematie über das andere; wenn also diese Urkunde noch immer das Grundgesetz der Monarchie ist, so hat kein Ministerium das Recht, über die inneren Angelegenheiten eines selbständigen Theiles der Monarchie ohne Einwilligung der gesetzlichen Organe der Nation zu verfügen, Einrichtungen abzuschaffen, deren Wichtigkeit es nicht verstehen kann, und andere an deren Stelle zu setzen — mit einem Wort, ein Volk, das Rechte hat, als Gegenstand theoretischen Experimentirens zu behandeln.

Jenes Centralisationssystem ist aber nicht nur ungerecht, es ist auch unklug und politisch falsch. Denn in Ungarns Verhältnissen liegt ein reicher, unermeßlicher Schatz vielseitiger origineller Entwicklung; sie sind im Laufe der Zeit in alle Fasern des öffentlichen und Privatlebens eingedrungen; mit begeisterter Liebe hängt ein großes Volk an ihnen; sie auszureißen, zu nivelliren ist darum eine Unmöglichkeit, und würde leicht die Existenz der Monarchie auf eine noch drohendere Weise gefährden, als dieß durch die Ereignisse der letzten Jahre bereits geschah. Blicke man doch nur auf Joseph II. zurück; dieser große, edle Fürst hat bei den trefflichsten Absichten durch Nichtberücksichtigung der Nationalität den Grundstein der ungarischen Opposition gelegt, die sich unter Metternich's System immer drohender ausbildete, bis Kossuths Genie den kochenden Vulcan zum Ausbruch brachte. Joseph's Regierung ist der schlagendste Beweis für die politische Unmöglichkeit eines rücksichtslosen Centralisationssystems in einem aus so verschiedenartigen Völkern zusammengesetzten

Staate, wie Oesterreich. Es hat sich in den Verhältnissen Ungarns trotz mancherlei Mängeln Vieles als tüchtig bewährt, und es ist nicht einzusehen, wie es zur Vollendung der Monarchie nothwendig sey, dieß Alles über Einen Leisten zu schlagen, d. h. zu vernichten. Vertrocknete Aeste kann und muß man abbrechen; doch die Fasern der Wurzeln abzuhauen ist gefährlich, denn der Baum kann vertrocknen und sterben, und nicht selten hat die entwurzelte Eiche im Falle sich und die Arbeiter vernichtet.

Das richtige System der österreichischen Regierung bei der Behandlung Ungarns kann mithin nicht jenes seyn, nach welchem alles Eigenthümliche niedergerissen wird, wodurch sich die Regierung selbst auf den Boden der Revolution stellt, und so Schwierigkeiten und Gefahren heraufbeschwört, welche die Lage des Staates immer gefährlicher machen; gerecht und weise ist vielmehr allein jenes Princip, nach welchem bloß das wirklich Separatistische zu streichen, alles Uebrige aber mit möglichster Berücksichtigung des Bestehenden, mit möglichster Schonung der magyarischen Nationalität weiter zu bilden ist. Bloß auf diesem Weg kann Oesterreich aus diesem reichen, großen Lande all' die unendlichen Hülfsquellen und Kräfte für sein Staatsleben ziehen, welche Ungarn bei richtiger Behandlung zu liefern vermag.

Was endlich die Trennungsgelüste der kleinen, seit Jahrhunderten mit dem Königreich Ungarn verbundenen Slavenreiche betrifft, so muß es in einem Staatskörper, der bereits aus so vielen Ländern besteht, wie Oesterreich, gewiß das Streben der Regierung seyn, Ungarn, den einzigen großen Körper, in seiner Integrität zu erhalten, und nicht dessen Zerstücklung zu begünstigen. Denn abgesehen davon, daß die Regierung so vieler kleiner Kronländer die Kosten der Verwaltung bedeutend vermehrt, was bei Oesterreichs Finanzlage gewiß nicht gleichgültig ist; abgesehen davon ist es auch viel leichter, die streitenden Interessen großer Körper zu vermitteln, als jene kleinen Provinzen zu vergleichen. Daß das Magyarenthum sich ungerechte Uebergriffe gegen die umwohnenden Nationalitäten erlaubt hat, ist richtig; allein diese Conflicte können durch Zerstücklung des Ganzen am allerwenigsten, am leichtesten aber durch gleichmäßige, weise Berücksichtigung aller streitenden Elemente vermieden oder unschädlich gemacht werden.

Universität. Ueber diesen Gegenstand ist S. 2339 folg. das Wesentliche des allgemeinen Gesichtspunktes ausgesprochen. Hier theilen wir noch eine Expectoration Börne's mit, welche jedenfalls einen für das Staatsleben sehr wichtigen Punkt und wunden Fleck des deutschen Universitätswesens bespricht. „Welch' eine Schmach Deutschlands (sagt er) sind diese gelehrten Zünfte! Der Geist, der König der Natur, wird wie ein wildes Thier eingesperrt und so lange erzogen und geprügelt, bis er zahm wird wie ein Schäfchen; dann gibt man ihn frei. Man duldet gern die Raufereien und Zweikämpfe der Studenten, und man würde die Universitätsrichter mit Ungnade und Absetzung bestrafen, die die Gesetze in Anwendung zu bringen und die Zweikämpfe streng zu bestrafen sich gelüsten ließen. Die rothen, grünen, blauen Pfeifentroddeln der Studenten, meinen die hochweisen Staatskünstler, verbürgen die Ruhe des Landes. Man will, alle Seelenkraft der jungen Leute solle vergeudet werden in Ausbrüchen roher Lust, alles Freiheitsgefühl solle abgestumpft werden in Mißhandlung friedlicher Bürger, jedes angeborne Gefühl der Widerstrebung gegen Ungerechtigkeit solle sich abmatten in Widersetzung gegen Recht, Ordnung und Sittlichkeit während einiger Jahre — damit sie alle, welche der Entnervung der Bücherweisheit widerstanden und nicht hypochondrisch geworden, des rohen Unfugs müde, recht matt und schwach in die bürgerliche Gesellschaft treten, und als geduldige Esel die Mehlsäcke des Staates tragen, oder die Räder der Regierung treiben; die schmiegsamen adeligen Hofmeister, die Turteltauben-Candidaten, die fromm um jeden Consistorialrath gurren, die kammerherrlichen Referendaire und Aktuare, die Coriolansaffen, die ihre Verwaltungsangehörigen mit Trotz und Strenge beherrschen — das waren einst alle wilde Burschen, die ihren Philister betrogen und verhöhnt, die Nasen und Ohren genug abgehauen, die Schmarren im Gesichte zeigen, die geheimnißvolle Pfeifentroddeln getragen, die, um dem akademischen Senate zu trotzen, einst wie das römische Volk ausgezogen, die wohl auch ihren Mann erstochen, und von Schillers Räubern begeistert in die Wälder gezogen sind, und den Landleuten ihr Brod und ihren Speck abgedroht haben. In München und Berlin sind in unseren Tagen neue Universitäten gestiftet worden, und man hat ihnen ganz die alte Zunftverfassung gegeben. Warum den Universitäten eine eigene Gerichtsbarkeit? Liegt denn etwas in der Wissenschaft, das die Jünglinge, welche sie pflegen, zu größeren Ausschweifungen und leichter dazu antreibt, als junge Leute anderer Beschäftigungen, und die darum größere Nachsicht verdienen und eine eigene gelinde Gesetzgebung bedürfen? Der Uebermuth der Studenten, das Ansehen, das Einzelne derselben über die Masse durch ausgezeichnete Rohheit erlangen, die Unanständigkeit ihrer Freuden, die Gemeinheit ihres jugendlichen Muthwillens, der Stolz und die Verachtung, mit welcher sie auf den Bürger-

stand herabsehen, ist denn das Alles dem Gedeihen der Studien so förderlich, daß man aus Sorge und Liebe für diese es den jungen Leuten nachsieht? Oder will man vielleicht, daß sie durch Rohheit vom Bürgerstande geschieden bleiben, damit die Wissenschaft ja nicht in das Leben übergehe, daß ja nicht die so edle, so leicht entzündende Begeisterung gutgearteter Jünglinge die dürren Philister ergreife? Oder will man vielleicht, daß sie den Bürgerstand mit Verachtung behandeln, damit sie sich darin üben, weil sie einst als Männer ihn beamten sollen? Oder will man vielleicht, daß Akademiker bürgerlicher Abkunft sich jeder feinen Zucht, sich guter Sitte und gefälligen Betragens entwöhnen, damit sie hinter adeligen Studenten, die Hofmeister und freundliche Aufnahme in den Familien der Professoren vor dem höhern Grad der Rohheit bewahren, frühzeitig zurückbleiben, daß sie, ihrer Ungezogenheit sich bewußt, einst recht bäuerisch oder spießbürgerlich blöde und demüthig vor ihnen stehen, und ohne Muth zur Mitbewerbung ihnen Vorrang und Sieg überlassen? Menschen, bestimmt, auf die Gemeinde durch das Wort, sei es gesprochen oder geschrieben, zu wirken, verlernen das Wort, entwöhnen sich jeder gefälligen Sitte, durch welche man das Gute schön macht, und ihm Eingang verschafft, und kömmt dann die Zeit, daß sie lehren, daß sie überreden sollten, verstummen sie, und üben Trotz und Gewalt, die einzige Waffe, in welcher sie sich geübt. Das Pulver männlicher Kraft, womit sie einst Zwingburgen, altes Gemäuer, weghemmende Felsen sprengen sollen, haben sie verpufft in nichtswürdigen kindischen Feuerwerken, und kömmt dann die Zeit des Handelns und der edeln Widerstrebung, stehen sie wie die Schulbuben und entwaffnet da, gehen jedem Hindernisse aus dem Wege, und Rom und Griechenland im Kopfe haben sie die Feigheit eines Pastors Schmelzle im Herzen, und aus Furcht zu fürchten, bleiben sie so fern von jeder Gefahr, daß sie es nicht einmal bis zum Zittern bringen."

Unmittelbarkeit, s. S. 2239.

Unmündige, s. Mündigkeit.

Unstandesmäßige Ehe, s. Ebenbürtigkeit.

Unterricht, s. Schule, Erziehung, Belehrung.

Unterthanen, s. Staatsbürger.

Unterwerfung, s. Gehorsam.

Untheilbarkeit der Güter, s. S. 1040 ff.

Urban, s. Papstthum.

Urlaub. Die Frage von der durch Urlaub bedingten Theilnahme an den deutschen Ständeversammlungen hat schon mehrfach den Gegenstand öffentlicher Erörterungen gebildet, von Seite der Regierungen das Recht, indem solchen Urlaub zu ertheilen, behauptet, von Seite der Stände die Pflicht, denselben zu erholen, in Widerspruch gezogen, oder auch über den Umfang und die Ausdehnung eines an sich in der Verfassung deutlich ausgesprochenen und anerkannten Rechts der Urlaubsertheilung gestritten wurde. Besonders heftig entbrannte dieser Streit im Jahre 1841 in der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden. Es wurde dort von Seite der Stände geltend gemacht: die Verfassungsurkunde gestatte die Wahl der Staatsdiener zu Abgeordneten ausdrücklich, erwähne von der Verpflichtung zur Einholung des Urlaubs Nichts, und die Staatsregierung habe theils diese Einholung während eines längeren Zeitraums selbst nicht gefordert, theils den Urlaub, er mochte nachgesucht sein, oder nicht, wirklich ertheilt. Der zum Abgeordneten erwählte Diener sei mit einer doppelten Verbindlichkeit einer und derselben juristischen Person, nämlich dem Staate, verpflichtet: die Gesetzgebung habe erst noch festzusetzen, welcher Dienst dem andern vorgehe; beides sey Staatsdienst. Es handle sich um die Existenz der Kammer, indem sie sich durch die Zurückhaltung eines Abgeordneten von dem Eintritt in dieselbe gewissermaßen in ihren eigenen Eingeweiden angegriffen finde, und der Staatsregierung die Möglichkeit gegeben seyn würde, oft gerade die ausgezeichnetsten Mitglieder, unter dem Vorwande ihrer Unentbehrlichkeit für den Dienst, von der Versammlung entfernt zu halten. Dagegen die Staatsregierung: der Großherzog vereinige alle Rechte der Staatsgewalt in sich, somit auch das des Aemterrechts, welches das Recht der Dienstpolizei, und mit diesem das Recht, Urlaub zu geben oder zu verweigern, in sich begreife. Daraus, daß die Verfassung keine Bestimmung über die Urlaubsverweigerung enthalte, könne Nichts gefolgert werden; denn die Verfassung sey eine oktroyirte, der Großherzog habe nur auf das verzichtet, was ausdrücklich in der Verfassung verzeichnet sey; zugegeben, daß ein Staatsdiener in der Kammer ebenso dem Staate diene, als in seinem Amte, so könne doch über die hier eintretende Collision der Verpflichtungen weder das Wahlcollegium, noch der Gewählte, sondern lediglich das Staatsoberhaupt entscheiden: mit Staatsdienern, welche ein unbeschränktes Recht hätten, ihren Posten zu verlassen, sey nicht zu regieren; die Regierung wolle die Theilnahme der Staatsdiener an den Verhandlungen der Stände beschränken; denn sie wolle alle Stände vertreten haben, sie wolle das Theoretisiren und Zuvielsprechen vermeiden; der Staatsdiener sey durch die Dienstpragmatik unabhängig gestellt, und diese setze ihn in den Stand, gegen die Regierung mit aller Entschiedenheit aufzutre-

ten: es würden die Geheimnisse der Regierung in der Kammer verbreitet. Unter solchen Verhältnissen sey jede Regierung unmöglich. Es handle sich allerdings von einer Lebensfrage, aber weit mehr für die Regierung, als für die Kammer; es seyen zwei Meinungen möglich, da es sich meistens von juristischen Argumenten handle; wo sich die Interessen widerstritten, da seyen die Rechtsansichten schwer zu vereinigen u. s. w.

So stehen sich die Ansichten und Ausführungen beider Theile schroff gegenüber, und es wird kaum mehr verkannt werden können, daß jeder Theil gewichtige Gründe für sein Recht geltend zu machen vermag. Das Recht ist auf beiden Seiten. Daher ist nur durch gegenseitiges Nachgeben, durch Vermittlung Hülfe zu erwarten. Sollte aber kein Standpunkt aufzufinden seyn, der über beiden Ansichten stünde, der sie beide umfaßt und somit auch vereinigt? Die Ansichten der Staatsregierung und der Volksabgeordneten sind relative, welche die einzelnen Seiten der Sache herausheben und für sich geltend machen. Es muß aber auch für diese Angelegenheit einen Standpunkt geben, der der absolute ist, der über den einzelnen Seiten der Sache steht, und der das ausspricht, was ihre Natur, ihr Wesen ausmacht, und der, ist er gefunden, allein eine klare Einsicht in die Verhältnisse zu gewähren vermag. Versuchen wir, ihn zu finden!

Die Regierung und die bei einzelnen Verhandlungen derselben mitwirkenden Stände bilden zusammen die Staatsverwaltung. Die Regierung geht von der Person des Regenten aus und äußert ihre Thätigkeit durch ihre Organe von oben nach unten. In den Ständen wird dagegen die Gesammtheit repräsentirt; sie ruhen auf der breiten Grundlage des Volks, und ihre Thätigkeit entwickelt sich von unten nach oben, bis sich beide Richtungen in der Ständeversammlung vereinigen, und dort auf dem Gebiete der Gesetzgebung, der Steuerverwilligung u. s. w. gemeinschaftlich wirken. Beide, Regierung und Stände, arbeiten für Einen Zweck, den Staatszweck, das ist ihr Gemeinschaftliches; aber sie wirken in verschiedenen Richtungen, sie gehen von verschiedenen Standpunkten aus, und diese Standpunkte sind sich um so mehr entgegengesetzt, je mehr die Thätigkeit der Staatsregierung und der Stände in eine Zeit fällt, wo der Antheil, den das Volk durch seine Vertreter an der Staatsarbeit nimmt, noch ein neuer, ein noch nicht lange geübter ist, und wo daher Uebergriffe von der einen, sowie Besorgnisse von der andern Seite wegen einer zu großen Ausdehnung dieser Rechte, und wohl auch nicht selten das Gefühl der Reue ob deren Verleihung, den Samen des gegenseitigen Mißtrauens reichlich streuen. Es scheint daher gegen die Natur der Verhältnisse zu gehen, wenn Derjenige, welcher der einen Richtung angehört, der Beamte, seine Stellung mit Beibehaltung dieser Eigenschaften zugleich auch in der andern Richtung einnimmt, also Mitglied der Stände wird. Die Verschiedenheit dieser Richtungen führt zu einer Verschiedenheit der Anforderungen, die an den Beamten und Abgeordneten gemacht werden, denen er nicht immer gleichzeitig zu entsprechen vermag. Darum sollte der Diener für jetzt nicht Abgeordneter sein, und alle Inconvenienzen, welche für den Einzelnen entstehen, der sich in dieser Doppelstellung befindet, und alle Streitfragen, die sich, wie z. B. die des Urlaubs, an diese Stellung knüpfen, haben wohl ihren Grund lediglich darin, daß dieselbe gegen die Natur der Sache streitet, also eigentlich nicht bestehen kann. Daß sie besteht, sind Zustände und Verhältnisse des Uebergangs, welche Uebergangszustände nie die reinen genannt werden können. Sie werden herbeigeführt theils durch den noch bestehenden Mangel hinreichender politischer Bildung im Volke, welches genöthigt ist, seine Vertreter in den Reihen der Staatsdiener zu suchen, theils durch die Tendenz und das Bedürfniß der meisten Regierungen, sich Abgeordnete zu gewinnen, auf deren Wirken in der Kammer sie einen Einfluß zu üben vermögen, oder doch üben zu können hoffen. Beides sind unvollkommene Zustände; denn es wird eine Zeit kommen, wo es den Wählern bei hinreichend allgemein verbreiteter politischer Bildung nicht an tüchtigen Candidaten aus der Reihe der Nichtstaatsdiener fehlen kann, und es wird eine Zeit kommen, wo sich das Verhältniß der Regierungen zu den Ständen so gestaltet, daß die Regierung nicht mehr zu solchen Nothbehelfen zu greifen braucht. Bis dahin aber wird das dermalige unnatürliche Verhältniß der Vereinigung der Eigenschaften eines Staatsdieners und eines Abgeordneten fortbestehen müssen, und es wird eine Aufgabe der Klugheit und Politik der Gesetzgebung sein, die Verhältnisse nach den Anforderungen der Billigkeit möglichst zu ordnen, welche aus dieser Stellung hervorgehen, gleichwie es noch einer spätern Zukunft vorbehalten bleiben mag, die reinen Verhältnisse wiederherzustellen, die Verschiedenheit der Interessen von Regierung und Volk ganz aufzuheben, und es so dem Einzelnen wieder möglich zu machen, der Regierung und den Repräsentanten des Volks gleichmäßig zu dienen. Vorerst muß die Urlaubsfrage wegen der blos relativen Lösung, die ihr zu Theil werden kann, noch zu mannigfachen Erörterungen in den deutschen Ständeversammlungen, und zu mannigfacher Unzufriedenheit

nothwendig Veranlassung geben. Beide Theile sind mit ihren Interessen noch zu sehr in die Sache hineingestellt, als daß es zu einer ganz befriedigenden Erledigung der Frage kommen könnte. Seite 104—110 der Ansichten über Staats- und öffentliches Leben, von Gieck.

Urrechte, s. Menschenrechte.

Urvertrag, s. Gesellschaftsvertrag und Staatsgewalt.

Usurpator, s. S. 2453.

V.

Väterliche Gewalt, s. Familie.

Vasallen-Staaten, s. Feudalwesen.

Vehme, s. Fehme.

Verantwortlichkeit der Minister, (vergleiche die Artikel Anklage der Minister und Staatsgerichtshof.) Nach dem Staatsrecht der constitutionellen Monarchie nimmt zwar der König Recht vor den Landesgerichten, was seine Privatverbindlichkeiten betrifft: vor die Strafgerichte aber könnte er nicht gezogen werden, ohne mit seiner unverletzlichen Person die Hoheit der Staatsgewalt selbst anzutasten. Der König ist darum auch für seine Regierungshandlungen nur Gott und seinem Gewissen, keinem menschlichen Tribunal verantwortlich. Diese Stellung des Monarchen ist aber gefährlich für das Volk, indem sie seine Rechte preiszugeben, die unumschränkte Monarchie zurückzuführen scheint: sie ist gefährlich für den König selbst, indem sie ihn, der da keiner gesetzlichen Gewalt verantwortlich ist, den ungesetzlichen Kräften des Widerstandes und der Revolution blosstellt. Es muß daher der oberste Grundsatz: der König ist unverantwortlich, unschädlich gemacht werden durch die staatsrechtliche Fiction: der König kann nicht Unrecht thun; d. h. was immer für Unrecht in der Monarchie geschieht, das wird nicht angesehen als von dem König ausgegangen, sondern als die That irgend eines Unterthanen, welcher dafür verantwortlich gemacht werden kann. Der Monarch muß daher Minister anstellen und dem Volke bekannt machen, welche für die Gesetzmäßigkeit jeder Regierungsmaßregel haften. Um aber diese Verantwortlichkeit mit den Forderungen der Gerechtigkeit in Einklang zu setzen, müssen alle königlichen Befehle, Verordnungen und Gesetze von wenigstens Einem Minister unterzeichnet (contrasignirt) seyn; die Unterschrift macht den Unterschriebenen, welcher sie ja immer verweigern konnte, verantwortlich für die Verfassungsmäßigkeit der Maßregel; denn nur durch die Unterschrift wird jene vollziehbar, und mit Recht gilt daher der Unterzeichnende als juristischer Urheber.

Die Gerechtigkeit solcher Verantwortlichkeit ist einleuchtend. Denn, wenn die Minister (oder Einer von ihnen) zu der gesetzwidrigen Maßregel gerathen, oder ihr beigestimmt, oder auch nur die Gegenvorstellung unterlassen haben, so ist ihre Strafbarkeit augenfällig; sie ist aber auch begründet, wo lediglich auf den Befehl des Fürsten und gegen den Rath der Minister eine gesetzwidrige Maßregel zu Stande kam. Die Minister mußten ihre Stellen niederlegen, wenn ihnen die Verfügung verfassungswidrig erschien. Sie können durch die Nothwendigkeit ihrer Unterschrift jede Verfassungsverletzung unmöglich machen; denn so lange auch nur einiger Rechtszustand besteht, wird ein Beschluß, den kein Mitglied des Staatsministeriums durch Unterzeichnung zu dem seinigen zu machen wagt, zurückgenommen werden müssen. Die Verantwortlichkeit der Minister ist eine unentbehrliche Garantie für die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte; sie ist der Schlußstein jeder freien Verfassung, und ohne sie hielte es schwer, den Unterschied zwischen der absoluten und constitutionellen Monarchie zu bezeichnen. Denn die Volksrepräsentation wäre ohnmächtig und jeglicher Bedeutung beraubt, wenn die Minister nach Willkühr Alles wagen, und, hinter die Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit des Königs verschanzt, ihrer Straflosigkeit stets sicher seyn könnten.

Als Minister sind in dieser Hinsicht alle diejenigen zu betrachten, zwischen denen und dem königlichen Willen kein anderer Wille steht, gleichgültig welchen Titel sie führen. Die Ausdehnung dieser Verantwortlichkeit auf untergeordnete Beamte erscheint nicht geradezu nothwendig; denn handelten diese ohne oder gegen den Befehl ihrer Vorgesetzten, aus Eigenmacht oder auf unmittelbaren Cabinetsbefehl hin verfassungswidrig, so wird das dienstpolizeiliche Einschreiten des betreffenden Ministeriums, oder die einfache Beschwerdeführung der Volksrepräsentation, oder die Anklage wegen Amtsverbrechens vor den ordentlichen Gerichten genügen; handelten sie aber auf Befehl der Minister, so trifft diese die Verantwortlichkeit. Während nämlich untergeordnete Beamte nur einzelne Theile des Staates ergreifen und verletzen können, auch meistentheils wirklich nur Diener eines fremden Willens sind, geht die Amtsthätigkeit der Minister den ganzen Staat an; es bleibt daher bei dieser eigenthümlichen, hochwichtigen

Natur ihrer Stellung, wenn die Beschwerdeführung an das Staatsministerium selbst oder unmittelbar an die Person des Fürsten erfolglos bleibt, kein anderes Mittel zur Verwirklichung ihrer Verantwortlichkeit übrig, als das Recht der Stände, die Minister anzuklagen vor einem eigenen Staatsgerichtshof.

Die meisten Verfassungsurkunden entscheiden die Frage, wegen welcher Verbrechen diese Anklage Statt findet, nicht durch Aufzählung derselben, sondern bloß durch allgemeine Bestimmungen; auch läßt es sich nicht läugnen, daß eine vollständige Aufzählung aller denkbaren Uebertretungsarten äußerst schwierig ist, und daß die bis jetzt versuchten Anführungen einzelner Verbrechen im Grund doch ebenso allgemein sind, als die generellen Bestimmungen. Wenn z. B. die französische Juliverfassung die Minister verantwortlich macht wegen der Verbrechen des Verraths und der Veruntreuung (trahison et concussion), so ist damit wohl nicht mehr gewonnen, als wenn die badische, württembergische und andere Verfassungen nur ganz allgemein von Verletzung der Verfassung und verfassungsmäßiger Rechte sprechen. Die englische Verfassung enthält über die Fälle der Anklage gar keine ausdrückliche Bestimmung. Das Haus der Gemeinen übt ein allgemeines Anklagerecht gegen die Minister aus, wegen aller möglichen Vergehen, Mißgriffe und Fehltritte derselben. Der allgemeine Grundsatz ist jedenfalls der, daß die Minister verantwortlich sind und angeklagt werden können wegen jeder, das Interesse des Staates gefährdenden oder die Rechte des Volkes kränkenden Pflichtverletzung, deren sie sich in ihrem amtlichen Wirken als Minister schuldig machen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß nicht nur Handlungen, sondern auch Unterlassungen, und nicht nur Vergehen aus bösem Vorsatz, sondern auch aus Nachläßigkeit und selbstverschuldetem Irrthum dieser Anklage unterliegen. Außer einem weisk gebildeten Staatsgerichtshof und genauen, auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageform beruhenden Vorschriften über das Verfahren vor demselben ist für Ministeranklagen noch wesentlich, daß der König schon verfassungsmäßig und allgemein in diesen Fällen kein Recht der Begnadigung, kein Recht der Niederschlagung des Prozesses habe.

Von dem Strafmaß war schon unter „Staatsgerichtshof“ die Rede.

Schließen wir diesen Artikel mit den Worten Dahlmann's*): „Die Ministeranklage ist das äußerste Mittel des Widerstandes, sie ist das Schwerdt der Stände; sie dürfen es nicht leichtsinnig ziehen, nicht wie ein Rappier zu Fechterstreichen brauchen. Die wirksamste Verantwortlichkeit wird geräuschlos täglich gehandhabt von einem auf sein Gemeinwesen aufmerksamen Volke; sie erhebt ihre Stimme in der Presse, in der regelmäßig wiederkehrenden Prüfung der Stände, verstärkt sie in der Beschwerdeführung. Aber auch das Recht der ständischen Anklage ist ein wesentlicher Theil des neueren Staatsrechtes, und gewährt, praktisch dargestellt durch den im Sinne jeder Verfassung gewählten Gerichtshof, durch das Gesetz über die Procedur und durch den königlichen Verzicht, gerade für den Minister den unschätzbaren Vortheil, daß er sich, auf seine Verantwortlichkeit gestützt, verfassungswidriger Schritte weigern kann, für das Volk den Schutz der Verfassung ohne Erschütterung des Throns, für das unverantwortliche Haupt neben der Unverletzlichkeit eine ernste Mahnung an die ewigen Grundlagen des Guten und Rechten, welche die unsichtbaren Träger aller Herrschaft sind.“ Vergleiche namentlich R. v. Mohl: die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung. Tübingen 1817; und Aretin u. Rotteck's Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, im 3. Theil.

Verbannung, d. h. Verweisung aus dem Gebiete und Ausschluß aus dem staatsbürgerlichen Verband des Vaterlandes, für immer oder auf bestimmte Zeit, galt in der Blüthenzeit der Republiken des Alterthums als eine der härtesten Strafarten, da nach der Auffassung jener Zeiten der Mensch im Bürger, die Menschheit im Vaterlande aufging. Darum konnte auch jeder öffentlich angeklagte Römer seinem Prozeß dadurch ein Ende machen, daß er freiwillig in die Verbannung ging. In unsren Zeiten herrschen bekanntlich ganz andere Gesichtspunkte; die Verbannung kommt in unseren Strafsystemen nur noch vor:

1) unter der Gestalt der Deportation (s. D.)

2) als Landesverweisung gegen Ausländer, die im Inlande Verbrechen begangen haben (s. Strafarten).

Ueber eine ganz andere Art der Verbannung, eine Maßregel der Gewalt, Willkühr und politischen Verfolgungswuth s. Proscription.

Verbrechen und Vergehen, s. S. 2110 und 2171.

Verdienstadel, s. Adel.

Verdun, s. S. 841 und Staatensystem, S. 2516 und 841.

Verein. Es ist ein natürliches Bedürfniß des Menschen, sich in freier Einwilligung zu bestimmten Zwecken mit gleichgesinnten Mitmenschen zu verbinden; und weil dieses Bedürfniß dem Sittengesetz in keiner Weise widerspricht, hat der Mensch ein natürliches, unveräußerliches Recht auf dessen Befriedi-

*) Politik I. 114.

gung. Einzeln und außerhalb des Vereines läßt sich der Mensch gar nicht denken; sein Eintreten in das Daseyn ist sein Eintreten in den Familienverein; die Gemeinde wächst fast von selbst aus dem Zusammenleben mehrerer Familien hervor; die Gemeinschaft religiöser Ueberzeugungen schafft die Kirche, und nur als die höchste, schönste, allumfassende Blüthe des Vereinswesens erscheint der Staat. Sein Zweck ist Herstellung der Bedingungen, allseitige Unterstützung zur Erstrebung aller sittlichen und rechtlichen Zwecke des Menschenlebens; und da die Realisirung mancher Lebenszwecke und namentlich der edleren, die Humanität fördernden das vereinte Bestreben Vieler voraussetzt, so kann der Staat ohne Widerspruch mit sich selbst solchen Vereinen niemals hemmend entgegentreten: auch im Staate bleibt das natürliche Recht, Vereine, Gesellschaften, Associationen zu bilden, in voller Gültigkeit und Kraft.

Die Geschichte der Menschheit müßte man erzählen, um das stete Wirken, die großartigen Erfolge des Vereinswesens darzustellen. Namentlich war das ganze Mittelalter von ihm getragen und erfüllt; das Ritterwesen, die Mönchsorden, die Zünfte, die städtischen Bünde verkünden dies laut. Eigenthümlich war aber den mittelalterlichen Vereinen die strenge und scharfe Absonderung gegen einander, und die fast schrankenlose Autonomie, mit der sie kein allen gemeinsames, alle beherrschendes höheres Element anerkannten. Darum gingen sie nach langem Kampfe fast sämmtlich unter in dem Alles bezwingenden absoluten Staat. Es folgte eine lange Zeit, während welcher namentlich in Deutschland die Associationen zu politischen Zwecken ganz aus der Uebung gekommen waren. Mit der französischen Revolution erwachte der Vereinsgeist wieder in seiner ganzen Macht; und die ereignißreiche Zeit seit 1789 hat die ganze, gewaltige Wichtigkeit, und unter Umständen auch die unläugbare Gefährlichkeit des Vereinswesens, besonders wenn es sich auf politische und religiöse Dinge bezieht, zum vollen Bewußtseyn gebracht. Namentlich ist auch die Geschichte der letzten drei Jahre für Deutschland innig verflochten und ganz durchdrungen von dem Leben und Treiben der politischen Vereine; das Verhältniß des Staates und seiner Gesetzgebung zu dem Vereinswesen gehört mit zu den wichtigsten Fragen der Gegenwart.

An der Hand des vernünftigen Rechtes und einer aufgeklärten Politik läßt sich jedoch diese Frage in überraschend einfacher Weise lösen; der Begriff des Rechtsstaates wirft ein helles, allseitiges Licht auf sie. Das Wesen des Rechtsstaates ist es nämlich, nach dem Grundsatze: Jeder gilt so lange für gut, bis das Gegentheil bewiesen wird, mit edler Liberalität jede Bestrebung gewähren zu lassen, so lange sie nicht entschieden die Gesetze des Staates verletzt. Dann, aber auch erst dann ist es Zeit, die volle Autorität der Staatsgewalt geltend zu machen. Das Vereinsrecht sollte also völlig freigelassen werden, auch das politische Vereinsrecht. Keine Einholung von Erlaubnißscheinen sollte nöthig, keine besondere Aufsicht über solche Vereine angeordnet seyn. Die Befugniß aber muß der Staatsgewalt vom Standpunkte des Rechtes aus gelassen werden, daß sie von dem Zweck und der Einrichtung einer jeden im Staate bestehenden Gesellschaft Kenntniß nehme, und die Errichtung geheimer Gesellschaften unbedingt verbiete. Denn wenn die Staatsgewalt mit Recht verlangt, daß ohne ihr Wissen und ohne Unterwerfung unter ihr Gesetz kein Einzelner auf ihrem Gebiete weile, mit wie viel mehr Grund kann sie dies verlangen gegenüber von Gesammtpersönlichkeiten, welche unvergleichbar größere Massen von Kräften in sich schließen, als einzelne Personen, und weit leichter als diese eine dem Staatszweck feindliche oder gefährliche Richtung nehmen. Also das Verbot aller geheimen Verbindungen ist im Interesse der Sicherheit des Staates wie der einzelnen Bürger gerechtfertigt.*)

Die Staatsgewalt kann allerdings dieses Recht mißbrauchen, wie der Bürger sein freies Vereinsrecht mißbrauchen kann; darum hört aber weder das Eine noch das Andere auf, ein unbestreitbares Recht zu seyn. Wenn die gesetzgebende Gewalt eines Staates unschuldige oder vortreffliche Vereine als dem Staatszweck oder der allgemeinen Wohlfahrt zuwider verbietet, und die Regierung solche Vereine in Folge eines allgemeinen Gesetzes auflöst, dann freilich ist an die Stelle eines Rechtszustandes die Tyrannei getreten, und auch der Mißbrauch von Seiten des Volks wird begreiflicherweise nicht auf sich warten lassen. Wo wirklich gegründete Beschwerden des Volkes vorhanden sind, da ziehen sich verbotene Vereine in's Dunkel zurück, und wirken insgeheim viel gefährlicher, als wenn man sie öffentlich geduldet hätte. Sie gehören dann zu den gefährlichsten Hebeln einer nahenden Revolution, und entziehen der Regierung, welche sich gezwungen sieht, gegen sie eine geheime Polizei zu errichten, Viel an Achtung und moralischer Kraft gegenüber dem Volke.

*) Also nicht Erlaubniß oder Gestattung von Seiten der Behörden ist nöthig, sondern bloß das Anerkenntniß, daß ein zu gründender Verein nicht rechtswidrig und dem Staatswohl nicht gefährlich, mithin schon kraft eigenen, ursprünglichen Rechtes erlaubt sey. Der Zwang zur Nennung verantwortlicher Vorsteher ist schon eine verwerfliche Polizeimaaßregel, die nur zu Betrügereien und Ungerechtigkeiten führt.

Daß überhaupt politische Vereine einer Regierung höchst gefährlich werden können, ist von selbst klar. Das übereinstimmende Wirken nach einem gemeinschaftlich berathenen und entworfenen Plane, durch Rede und Schrift, durch Unterstützungen mit Rath und Geld, macht ihren Angriff furchtbar; denn er trifft auf den Gegner mit der vollen Wucht der Masse; und die Leidenschaftlichkeit, die rasche Entzündbarkeit der Menge macht die Vereine leicht zu höchst verderblichen Waffen in den Händen ehrgeiziger oder verblendeter Demagogen. Dies wird aber in demselben Grade weniger der Fall seyn, in welchem die politische Bildung und Einsicht des Volkes zunimmt; und wo das Vereinswesen wirklich gefahrdrohend wird, da zeugt dies stets von einer tiefer liegenden Krankheit des Staatslebens, die durch ein armseliges Verbot gewiß nicht geheilt werden kann.

Das politische Vereinswesen verwandelt sich in ein Klubwesen, so oft Vereine nicht mehr spezielle Zwecke verfolgen, sondern überhaupt und im Allgemeinen eine Einwirkung auf die Politik des Landes üben wollen, zu diesem Ende sich hierarchisch in Haupt- und Zweig-Vereinen gliedern, Andersdenkende einschüchtern, sich in die öffentlichen Geschäfte mischen, und eine Regierung neben der Regierung, einen Staat im Staate zu bilden suchen. Dies sind Revolutionszustände, und müssen als solche beurtheilt werden; die bestehende Staatsgewalt hat unbestreitbar ein Recht, gegen solches Treiben einzuschreiten; allein eben so gewiß ist es, daß die Grundsätze und das Verfahren einer Regierung von der Art seyn können, daß dem Volke eben kein andres Mittel gegen sie übrig bleibt. Die Klubs sind die gewaltigsten, aber auch die gefährlichsten Mächte der Revolutionen; Frankreichs Geschichte von 1789—1794 hat dies auf furchtbare Weise gelehrt. Denn durch die Klubs wurden die Massen in die öffentliche Debatte eingeführt; die Leidenschaften, die in diesen gährten, der Fanatismus, der politische Haß, der persönliche Neid erhielten die Oberhand über die edlen Motive der Gesetzgeber, und endlich zitterte der Convent vor dem Jacobinerklub. — Wo immer aber ein gesundes Staatsleben in friedlicher Entwicklung vorwärts schreitet, wo die Regierung jenen unseligen Standpunkt verlassen hat, auf dem sie sich und dem Volke als Parthei diesem gegenüber erscheint, da ist das freie Vereinsrecht nicht furchtbar, sondern im Gegentheil durch das Zusammenwirken vieler tüchtiger Kräfte die beste Bürgschaft und Stütze der weiteren Entwicklung. Vergl. u. A. Rotteck's Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, II, 143 ff. und das Ergänzungsconversationslexicon III, 609 ff.

Verfassung. Vor dem Eintritte schriftlicher Verfassungsurkunden in's innere Leben der europäischen und amerikanischen Staaten nannte man allerdings, im weitern Sinne des Worts, jede geordnete rechtliche Gestaltung des innern Staatslebens, auch wenn sie nicht auf schriftlichen Urkunden, sondern blos auf dem im Laufe der Jahrhunderte entstandenen und fortgebildeten Herkommen beruhte, eine Verfassung. Ebenso bezeichnete man bis auf die neueste Zeit mit diesem Worte diejenigen Reichsgesetze, welche gewisse Grundbestimmungen für die rechtliche Form des innern Staatslebens enthielten, wenn gleich diese Gesetze der Zeit nach in weit auseinander liegenden Jahrhunderten entstanden waren, und unter sich selbst des nothwendigen Zusammenhangs ermangelten. So beruhte z. B. die Verfassung des vormaligen deutschen Reichs bis zu seinem Erlöschen nach der Stiftung des Rheinbundes auf sechs einzelnen Reichsgrundgesetzen: auf der goldenen Bulle vom 25. Dezember 1356; auf dem ewigen Landfrieden vom 7. August 1495; auf dem Augsburgischen Religionsfrieden vom 25. September 1555; auf dem Westphälischen Frieden vom 24. Oktober 1648; auf dem Lüneviller Frieden vom 9. Februar 1801, nebst dem auf ihn gegründeten Reichsdeputationshauptschlusse vom 25. Febr. 1803, und auf der jedesmaligen kaiserlichen Wahlcapitulation, welche zum ersten Male dem Kaiser Karl V., nach seiner Wahl am 28. Juni 1519, vorgelegt ward. Allein Grundgesetze dieser Art, und die im Mittelalter enstandenen Feudalverfassungen mit ständischen Curien sind nicht gemeint, wenn wir von Verfassungen im engern Sinne des Worts und nach den politischen Ansichten unseres Zeitalters sprechen. Denn unter Verfassungen im staatsrechtlichen und politischen Charakter unseres Zeitalters verstehen wir die schriftlichen Urkunden, welche die Gesammtheit der rechtlichen Bedingungen enthalten, auf denen das innere Leben eines gegebenen (d. h. eines in der Wirklichkeit vorhandenen) Staates, nach dem nothwendigen Zusammenhange der einzelnen Theile dieses Lebens, beruht. In solchen schriftlichen Verfassungsurkunden oder Grundgesetzen sind nämlich in den allgemeinsten Umrissen die gesammten Bedingungen für die Rechte und Pflichten des Regenten, für die Rechte und Pflichten des Volkes und der Abgeordneten oder Vertreter desselben, sowie für die rechtliche Form der einzelnen Zweige der Staatsverwaltung enthalten, so daß vermittelst derselben das constitutionelle Leben der Staaten fest begründet, nach seinen einzelnen Theilen genau bestimmt, und unter die sicherste Gewähr der Heiligkeit des auf die Verfassung von dem Regenten und dem Volke zu leistenden Eides gestellt wird.

Die Classification der neuen schriftlichen Verfassungsurkunden versuchen wir nicht nach den innern Verschiedenheiten derselben, sondern nach ihrer wesentlichen äußern Verschiedenheit. In dieser letztern Hinsicht kündigen sich dieselben an: entweder als octroirte, welche von den Regenten als Acte ihrer Souverainetät dem Volke gegeben wurden; oder als Ergebnisse der Berathungen und Beschlüsse der Stände, Reichstage, Parlamente und Nationalversammlungen; oder als Staatsgrundverträge, welche zwischen dem Regenten und den Abgeordneten des Volkes gemeinschaftlich abgeschlossen wurden.

Unter octroirten Verfassungen versteht man nämlich diejenigen, welche der Regent des Staates, ohne Zuziehung und Mitwirkung der Reichsstände oder Abgeordneten des Volkes, gibt; welche er vor ihrer Bekanntmachung und Einführung den Repräsentanten des Volkes weder zur Berathung und Begutachtung, noch zur Annahme, weder zur Modificirung der einzelnen Bestimmungen, noch zur Verwerfung vorlegt; welche er vielmehr nach seiner unbeschränkten Regentengewalt, wie jedes andre Gesetz, als einen Act und Ausfluß seiner Souveränetät bekannt macht. Obgleich nun der Souverain in einer octroirten Verfassung theilweise durch die dem Volke oder dessen Abgeordneten zugetheilten Rechte beschränkt wird; so soll doch die octroirte Verfassung zunächst als ein Gnadengeschenk des Regenten betrachtet werden, woraus von selbst folgt, daß die Größe der in derselben dem Volke ertheilten Rechte, sowie der Umfang der Beschränkung der Regentenmacht, lediglich von dem Ermessen, von dem guten Willen und von der klaren Einsicht des Regenten in die gegenwärtigen Bedürfnisse und Verhältnisse seines Volkes abhängt. Von selbst versteht es sich, daß octroirte Verfassungen nur in Monarchien, nie in Republiken erscheinen können, weil in den letztern der Regent kein erbliches Regierungsrecht besitzt, sondern nur das höchste Staatsamt für gewisse Jahre bekleidet, und ihm nicht die gesetzgebende, sondern blos die vollziehende Macht zusteht. In Republiken ist daher weder eine octroirte, noch eine pactirte (auf Vertrag zwischen dem Regenten und dem Volke beruhende) Verfassung möglich; vielmehr findet in denselben nur eine Verfassung der zweiten Art statt, deren politischen Charakter wir sogleich näher entwickeln.

Diese zweite Art von Verfassungen bilden nämlich diejenigen, welche ohne Antheil und Mitwirkung des Regenten, von den versammelten Nationalcongressen, Ständen, Reichstagen, Parlamenten, Cortes u. s. w. berathen, beschlossen und in monarchischen Staaten dem Regenten zur Annahme vorgelegt, in Freistaaten aber als Ausfluß der Volkssouveränetät aufgestellt werden, nach welcher ebenfalls die Wahl des mit der vollziehenden Gewalt auf gewisse Jahre bekleideten Oberhauptes der Republik erfolgt.

Die pactirten Verfassungen bilden die dritte Art der Staatsgrundgesetze. Sie tragen den staatsrechtlichen Charakter eines Grundvertrags, der über die gesammten Hauptbedingungen des innern Staatslebens zwischen dem Regenten und den Abgeordneten oder Repräsentanten des Volkes abgeschlossen wird. Obgleich bei solchen vertragsmäßigen Verfassungen es denkbar wäre, daß der Entwurf derselben von den Vertretern des Volkes ausginge, und dem Regenten zur Prüfung, Modificirung und Annahme vorgelegt würde; so kennt doch die neueste Geschichte kein Beispiel dieser Art, weil bei den von Reichsständen ausgegangenen, und von den Regenten beschworenen Grundgesetzen jedesmal die Anerkennung des Regenten von dem Volke und von den Reichsständen an die unbedingte Annahme der Verfassung von dem Regenten (ohne Veränderung und Zusatz) gebunden war. In allen bis jetzt in's innere Leben der Staaten eingetretenen vertragsmäßigen Verfassungen ging der Entwurf derselben vom Regenten aus, der aber nicht eher zum Staatsgrundgesetze erhoben ward, als nach der Berathung und Begutachtung desselben von den zusammenberufenen Ständen oder Repräsentanten des Volkes.

Sowie aber die neuen Verfassungen nach ihrem Ursprunge auf die eben dargestellte dreifache Art von einander verschieden sind; so sind sie es auch nach ihrem materiellen Inhalte, und selbst nach ihrer äußern Form, weil der politische Charakter ihres Ursprungs auf beides, Inhalt und Form, einen wesentlichen Einfluß äußert.

Nach ihrem Inhalte findet sich in der Regel in den Bestimmungen der octroirten Verfassungen die wenigste Beschränkung der Regentenmacht; gewöhnlich aber sind in denselben die den Ständen und Volksabgeordneten zugetheilten verfassungsmäßigen Rechte auf ein Minimum zurückgeführt. Keine octroirte Verfassung verstattet den Ständen die gleichmäßige Initiative zu den Gesetzen; sie werden blos auf das sogenannte Petitionsrecht, oder höchstens auf das Recht des Antrags zu neuen Gesetzen, oder zur Veränderung und Abschaffung der bestehenden beschränkt. Auf ähnliche Weise erklären sich die mit octroirten Verfassungen zusammenhängenden Wahlgesetze zunächst nur für die Wahlberechtigung der Grundbesitzer und theilweise der Gewerbtreibenden und der Kaufleute. Der Intelligenz wird nicht gedacht. Dagegen

bezeichnet die von Nationalversammlungen und Reichsständen aufgestellten Verfassungen der politische Charakter der möglichst größten Beschränkung der Regentenrechte, namentlich in Hinsicht des Antheils des Regenten an der Gesetzgebung, bei welcher ihm gewöhnlich die Initiative der Gesetze ganz abgesprochen, und blos ein suspendirendes Veto beigelegt ward. Zwischen den großen Beschränkungen der Volksrechte in den octroirten und den großen Beschränkungen der Regentenrechte in den von den Reichsständen ohne Mitwirkung der Regierung bearbeiteten Verfassungen hält die dritte Art neuer Verfassungen, die nämlich, welche auf Vertrag beruhen, in der Regel die Mitte. Denn indem sie auf der freien Einwilligung beider contrahirenden Theile beruhen; so stehen auch in Verfassungen dieser Art die Rechte des Regenten und des Volkes im Ebenmaaße, weil beide Theile ihre Rechte durch den Inhalt des Staatsgrundvertrags nicht blos gesichert, sondern auch bis dahin erweitert finden, daß beide Theile dadurch in Hinsicht ihrer öffentlichen Theilnahme an der Herrschaft des Rechts und an der Begründung der allgemeinen Wohlfahrt in der Mitte des Staates zufrieden gestellt werden. Es liegt daher in dem Interesse beider Theile, die Verfassung ebenso nach ihren einzelnen Bestimmungen, wie nach ihrem ganzen Umfange — ohne gegenseitige Reibungen oder versteckte Angriffe auf die verfassungsmäßigen Rechte des andern Theils — aufrecht zu erhalten. Dagegen traten, nach dem Zeugnisse der Geschichte und Erfahrung, solche Reibungen häufig ein bei den Verfassungen der ersten und zweiten Art. Die beschränkenden Bestimmungen der Rechte des Volkes in den octroirten Verfassungen wurden nicht selten von den Abgeordneten desselben mit solchem Erfolge angegriffen, daß die Regierung sich genöthigt sah, die Versammlung zu vertagen oder völlig aufzulösen. Ebenso wurden die von Reichsständen, Parlamenten oder Cortes gegebenen Verfassungen wegen der in ihnen aufgestellten Beschränkungen der Regentenrechte, namentlich in Hinsicht der Initiative der Gesetze, nicht selten von den Regenten und ihren Ministern mit Nachdruck bekämpft, und entweder eigenmächtig, oder unter Mitwirkung fremder Waffengewalt aufgehoben und vernichtet.

Wenn man nun auf diese Weise den geschichtlich vorliegenden Erfolg neuer Verfassungen mit ihrem Ursprunge und mit ihrem Inhalte zusammenhält, so kündigt sich das wichtige Ergebniß an, daß die vertragsmäßigen Verfassungen nicht nur die rechte Mitte zwischen den beiden Extremen der octroirten und der von Reichsständen gegebenen Verfassungen halten, sondern daß sie auch am tiefsten Wurzel im innern Staatsleben schlagen, und weit sicherer, als die beiden andern Arten, die Rechte der Regierung und der Staatsbürger gleichmäßig begründen und erhalten, die Wohlfahrt des Ganzen steigern, und dem Staatsorganismus unauflöslichen Zusammenhang, Einheit und Kraft gewähren.

Allein nicht blos in materieller Hinsicht, auch in formeller Hinsicht unterscheiden sich die drei verschiedenen Arten der neuen Verfassungen von einander. Gewöhnlich tragen die octroirten Verfassungen das Gepräge einer größern innern Einheit, einer schärfern Bestimmtheit und Abgrenzung der einzelnen Begriffe, und einer größern Kürze, als die von Reichsständen und Volksvertretern bearbeiteten, ja selbst als die pactirten Verfassungen, weil an den beiden letztern Arten gewöhnlich mehrere Concipienten Theil nehmen, und die politische Einheit des Inhalts, sowie die Gleichmäßigkeit des Styls der octroirten Verfassungen durch häufige Einschiebsel, Zusätze, Modificationen und Amendements unterbrochen wird. Im Gegensatze der octroirten Verfassungen, welche in formeller Hinsicht durch Einheit, Kürze und Gleichmäßigkeit des Styls sich auszeichnen, sind in der Regel die von den Reichsständen und Volksrepräsentanten ausgehenden neuen Verfassungen die breitesten und ausführlichsten, nicht selten nach der Aufeinanderfolge der Gegenstände des Inhalts wenig logisch geordnet, und überfüllt mit Verfügungen, welche nicht zunächst in eine Verfassungsurkunde, sondern in den Kreis der organischen Gesetze und Decrete gehören. Selbst die pactirten Verfassungen ermangeln bisweilen der Einheit der Form; theils weil schon die Entwürfe derselben selten ohne wesentliche Veränderungen, Einschiebsel und Zusätze, bei den Berathungen des Entwurfs von den gesammten Mitgliedern des Staatsraths, bleiben; theils weil die Erinnerungen und Amendements der Reichsstände bei ihren Berathungen über den Entwurf gewöhnlich bald die Umarbeitung, bald die neue Fassung, Erweiterung und Ergänzung der einzelnen Abschnitte und Paragraphen der Verfassung bewirken.

Unter Repräsentanten — oder eigentlichen Volksvertretern — können, sobald man die ursprüngliche und geschichtliche Bestimmung dieses Begriffs festhält, eigentlich nur diejenigen verstanden werden, deren Wahl aus der numerischen Gesammtheit des ganzen Volks erfolgt, ohne Rücksicht auf die einzelnen Stände und auf die Verschiedenheit der staatsbürgerlichen Interessen in der Mitte der bürgerlichen Gesellschaft. Ständische Abgeordnete dagegen, oder nach der Bezeichnung der vorigen Jahrhunderte, Landstände sind im eigentlichen Sinne die-

jenigen, welche nach den herkömmlich bestehenden bürgerlichen Ständen des Volkes — dem Adel und dem Bürgerstande, wozu in katholischen Staaten die Geistlichkeit als selbstständiger, und zwar als erster Stand hinzukommt, — entweder nach dem auf gewissen Gütern oder Corporationen ruhenden erblichen Rechte der Standschaft, oder, wie beim Bürgerstande, gewöhnlich nur aus der Mitte der Stadträthe, und zwar von den Magistraten selbst, ohne irgend eine Mitwirkung der Bürgerschaft, gewählt werden. In einzelnen Staaten (wie z. B. in Schweden) war der Bauernstand gleichfalls bereits seit Jahrhunderten zur Standschaft berechtigt; doch bedingte das bei allen ständischen, aus dem Mittelalter stammenden Formen vorherrschende Curienwesen auch die Stellung des Bauernstandes auf den Reichstagen oder ständischen Versammlungen.

Bei dem repräsentativen Systeme entscheidet zwar ein bestimmt berechnetes Wahlgesetz über die nähern Bedingungen für Die, welche berechtigt sind, die Repräsentanten des Volkes zu wählen, sowie für Die, welche von diesen Wählern gewählt werden können; doch ohne irgend eine Rücksicht darauf, ob der Wähler oder Gewählte diesem oder jenem bürgerlichen Berufe und Stande angehört. Zu Volksvertretern können daher nach dem repräsentativen Systeme nur Solche gewählt werden, für welche das Vertrauen der Wähler nach der Mehrheit der Stimmen spricht; mögen übrigens die Gewählten zu den Adeligen, zu den Bürgerlichen, zu den Bauern, zu den Staatsbeamten, Predigern, Lehrern, Advocaten, Aerzten, Fabrikanten, Kaufleuten, Künstlern oder zum Militär gehören. Nach diesem Systeme erfolgen die Wahlen in allen Staaten, wo durch den Sturm einer Revolution das Lehnssystem völlig vernichtet und mit demselben der staatsbürgerliche Unterschied zwischen den verschiedenen Ständen des Volkes aufgehoben ward. In der That kann dieses System nach seiner Grundbestimmung und nach seinem eigenthümlichen politischen Charakter nur da folgerichtig angewandt und durchgeführt werden, wo alle Vorrechte der privilegirten Stände, und gleichzeitig auch die einzelnen Corporationen, Zünfte, Innungen und Gilden in der Mitte des Bürgerstandes erloschen sind. Zugleich liegt es im politischen Charakter dieses Systems, daß die aus der Mitte des gesammten Volkes blos durch das Zutrauen der Wähler ernannten Repräsentanten nie die unmittelbaren Interessen des Berufes, den sie im Staate betreiben, und des Standes, zu welchem sie nach ihrem Berufe angehören, sondern die allgemeinen Interessen des ganzen Staates vertreten. Sie können daher von ihren Wählern keine besondern Anweisungen und Aufträge erhalten und annehmen; vielmehr muß ihr in der allgemeinen Versammlung der Volksvertreter ausgesprochenes Urtheil und ihre Abstimmung über die zum Vortrage gebrachten Gegenstände der unmittelbare Ausdruck ihrer individuellen Ansicht und Ueberzeugung seyn. Selbst die Veranlassungen, welche — namentlich in neuester Zeit — die Wahlcandidaten in Frankreich und Großbritannien von ihren Wählern erhielten, im Voraus eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie für oder gegen die Erblichkeit der Pairie in Frankreich, für oder gegen die Parlamentsreform in England sich erklären würden, sind eine Ueberschreitung des ursprünglichen Charakters des Repräsentativsystems, weil die Wahl zwar nach den bereits bekannten politischen Grundsätzen des Wahlcandidaten sich richten, nie aber den Wahlcandidaten im Voraus zu gewissen besondern Verpflichtungen veranlassen darf.

Im Gegensatze gegen dieses repräsentative System beruht der politische Charakter des ständischen Systems darauf, daß zwar in einer Verfassungsurkunde, welcher das ständische System zum Grunde liegt, die Bedingungen aufgestellt werden, unter welchen die Berechtigung zu wählen und gewählt zu werden stattfindet; daß aber, nach einer in der Verfassung ausgesprochenen Zahl der Abgeordneten aus den verschiedenen Ständen, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit an die, in der Mitte des Staates bestehenden, bürgerlichen Stände gebunden bleibt, so daß z. B. die städtischen Bürger keinen ländlichen Grundbesitzer, und die ländlichen Grundbesitzer keinen städtischen Bürger wählen können. Im Charakter des ständischen Systems liegt es daher, daß, wenn die Gesammtzahl aller Landstände z. B. auf 75 gesetzt würde, 25 davon auf die größern Grundbesitzer, 25 auf die städtischen Bürger und 25 auf den Bauernstand kommen würden, wofern nicht vielleicht, als Bevorrechtung des größern Grundbesitzes, diesem eine größere Zahl von ständischen Abgeordneten zugetheilt würde, als den beiden andern Ständen. Es leuchtet von selbst ein, daß eine solche Gestaltung des landständischen Systems vermittelst einer neuen Verfassung das Lehnssystem verewigen muß, weil eben die schroffe Absonderung und Trennung der einzelnen bürgerlichen Stände von einander eine nothwendige, zugleich aber auch eine unheilbringende Folge des Lehnssystems war. Mag man daher auch bei der Gestaltung der Volksabgeordneten nach diesem ständischen Systeme das eigentlich Kastenartige und Zünftige zu beseitigen suchen, und nicht an die Wiederherstellung der vormaligen ständischen Curien und der weitern, engern und engsten Ausschüsse in den einzelnen ritterschaft-

lichen und städtischen Curien denken; mag man selbst unter die zu wählenden Rittergutsbesitzer nicht blos die von adeliger Geburt aufnehmen; mag man die Wahlfähigkeit der städtischen Abgeordneten weder blos auf die Mitglieder der Magistrate, noch der Gemeindevorstände beschränken, sondern die freie Wahl auch unter den übrigen angesessenen städtischen Bürgern verstatten; mag man es endlich für eine wesentliche Anforderung an den Geist der Zeit erklären, selbst dem Bauernstande eine besondere Vertretung aus seiner Mitte zu bewilligen; so dürfte doch schwerlich das eigentlich ständische System nach der angedeuteten Einrichtung den Fortschritten der Civilisation entsprechen. Wir wollen zugestehen, was aber immer noch des Beweises bedürfte, daß die Beibehaltung vieler Verhältnisse und Bestimmungen des Lehnssystems für einzelne Staaten (doch immer nur in fiskalischer, nicht in staatsbürgerlicher Hinsicht) rathsam seyn könnte; wir wollen unter gleichem Vorbehalte einräumen, daß für mehrere Staaten die zeitgemäße Reform des Zunft-, Innungs- und Gildenwesens angemessener sey, als die völlige Aufhebung desselben; so dürfen doch auch wieder die Anhänger des ständischen Systems von ihrer Seite es nicht verkennen, daß der fortschreitende Geist der Zeit — und wenn gleich nur allmälig — zuletzt die Ueberreste des Lehnssystems beseitigen und die Zwangsbande des Zunft- und Innungswesens sprengen wird. Stehet dann in der Mitte eines solchen Staates eine curienartig scharf abgegränzte, und auf die Ueberreste des Lehnssystems erst neu errichtete ständische Verfassung; so muß nothwendig ein feindseliger Gegensatz zwischen dieser Verfassung und dem — gegen Lehnssystem und Zunftzwang gerichteten — Geiste der Zeit sich bilden, so daß die auf eine solche Unterlage begründete Verfassung nach Ablauf einiger Jahrzehnte bereits als veraltet sich ankündigen dürfte. Es ist daher mit Einem Worte die aus dem Mittelalter stammende curienartige Abgrenzung der verschiedenen staatsbürgerlichen Stände, obgleich nach den Forderungen einer jüngern Zeit theilweise modificirt und gemildert, dasjenige, was eine auf die angedeutete Weise gestaltete ständische Verfassung in ihrer beabsichtigten Wirksamkeit hindert. Namentlich ist ihr die Vergleichung mit dem repräsentativen Systeme höchst nachtheilig, weil — abgesehen von den wirklichen Mängeln desselben — dieses doch durch zwei wesentliche Bedingungen: durch die der völligen Aufhebung des Lehnssystems und durch die Auflösung des Zunft- und Innungswesens, den politischen Ansichten des Zeitalters weit inniger sich anschließt, als das modernisirte ständische System.

Allein zwischen diesen beiden Systemen, dem repräsentativen und dem modificirten ständischen — welche gleichsam die beiden politischen Systeme der Revolution und der Stabilität vergegenwärtigen — steht ein drittes System in der Mitte, welches wir das System der staatsbürgerlichen Interessen nennen. Die Festhaltung dieses Systems setzt bei dem Neubaue einer Verfassung keine vorhergegangene Revolution, folglich auch nicht die völlige Vernichtung des Lehnssystems voraus; ebensowenig aber beruht es auf der, im ständischen Systeme vorwaltenden, fortdauernden scharfen Abgrenzung der verschiedenen staatsbürgerlichen Stände. Das System der staatsbürgerlichen Interessen hält vielmehr die Mitte zwischen beiden und nimmt von beiden so viel auf, als der erreichte Höhepunkt der Civilisation und die nationale und örtliche Eigenthümlichkeit des einzelnen Volkes und Staates fordert. Es erkennt mit dem ständischen Systeme die geschichtliche Unterlage des Staates, folglich jeden noch haltbaren Anspruch des geschichtlichen Rechts an, weil es keine Gegenwart ohne Vergangenheit gibt; es gesteht aber auch dem repräsentativen Systeme zu, daß eine scharfe — fast kastenartige — Absonderung der einzelnen Stände und Berufsarten im Staate, und folglich auch deren besondre Vetretung nicht mehr an der politischen Ordnung des Tages sey. Das System der staatsbürgerlichen Interessen erkennt daher die persönlichen Rechte des Adels, sowie bei der Aufhebung der aus dem Lehnssysteme stammenden Eigenthumsrechte eine verhältnißmäßige Entschädigung für dieselben an; allein es beseitigt die Scheidewand zwischen dem Adel und dem dritten Stande in Hinsicht auf Befähigung zum Staatsdienste, auf Gleichheit vor dem Gesetze und auf die Gleichheit der Besteuerung, sowie auf Gleichheit aller Lasten für die anerkannten rechtlichen Zwecke und Bedürfnisse des Staates, und erklärt, daß die verschiedenen Abstufungen der Berufsarten im bürgerlichen Leben nach Corporationen, Zünften und Gilden — wenn diese gleich unter gewissen zeitgemäßen Schattirungen fortbestehen — keinen Unterschied in der Geltendmachung und in dem Genusse der staatsbürgerlichen Rechte begründen dürfen. Es läßt daher die fortdauernde Unterscheidung der Stände im Staate auf sich beruhen, ohne sie entweder mit dem repräsentativen Systeme ganz zu vernichten, oder sie mit dem ständischen Systeme neu aufzufrischen und zu stützen, und gründet die Vertretung des Volkes weder auf ein Divisionsexempel in die Gesammtbevölkerung des Staates, noch auf die Berechnung der Volksabgeordneten nach gewissen einzelnen Ständen und Berufsarten, — sondern auf die im Staate sich

ankündigenden staatsbürgerlichen Hauptinteressen.

Die staatsbürgerlichen Hauptinteressen zerfallen aber in drei Klassen: Landwirthschaft, nach allen ihren Zweigen, ausschließend an Grundbesitz gebunden; Gewerbswesen, nach allen seinen Schattirungen in Manufacturen, Fabriken und im Handel; und Intelligenz, nach ihren vorzüglichsten Ankündigungen im Staatsdienste, in der Wissenschaft und Kunst. In diesen drei staatsbürgerlichen Hauptinteressen geht die ganze öffentliche Thätigkeit aller Staatsbürger auf; denn jeder derselben gehört nach seinem Stande und Berufe zu einer der drei Klassen. Nur der Regent — doch auch er nur allein — steht im Staate über allen diesen Interessen, und soll sie theils in seiner Ansicht von dem Staate, theils nach seiner Stellung zu dem Staate, zu Einem organischen Ganzen vereinigen, damit nie das eine Interesse die andern zu seinem Vortheile im Staate überflügle, sondern vielmehr durch das zwischen ihnen vermittelte rechtliche Gleichgewicht die Festigkeit, Sicherheit, Ruhe und Eintracht des ganzen Staatslebens bewirkt werde.

Im Charakter dieses Systems wird folglich keinem staatsbürgerlichen Interesse ein Vorrang vor dem andern zugestanden: nicht der Landwirthschaft, im Geiste des Physiokratismus; nicht dem Gewerbswesen und dem Handel, im Geiste des Merkantilsystems; nicht der Intelligenz, zum Nachtheile der Landwirthschaft und der Gewerbe. Alle drei staatsbürgerlichen Interessen zählen vielmehr gleichmäßig im Staate; sie sind einem in der Civilisation fortschreitenden Volke gleich nöthig und unentbehrlich; keines darf vor dem andern bevorzugt, keines hinter das andere — selbst nicht einmal scheinbar, weil auch ein von oben ausgehender falscher Schein das reine Licht verdunkelt — zurückgesetzt werden. Die Abgeordneten des Volkes werden nämlich zu dem Zwecke zusammen berufen, der Regierung gegenüber Vorschläge und Anträge zum Besten des ganzen Staates zu machen; die von der Regierung ausgehenden Anträge zu berathen und zu begutachten, und die von der Regierung im Budget verlangten Abgaben gleichmäßig nach dem reinen Ertrage eines Jeden zu bewilligen und zu vertheilen. Werden sämmtliche Mitglieder eines staatsbürgerlichen Hauptinteresses von der öffentlichen Vertretung völlig ausgeschlossen; wer wird, wer kann dann wohl aus eigener Sachkenntniß und aus eigener Wärme für die Sache die Angelegenheiten desselben mit Umsicht, mit überzeugendem Gewichte in der Mitte der andern Volksvertreter führen? Nach urdeutscher Sitte bezahlt der freie deutsche Mann nur die selbst, oder durch freie Männer seinesgleichen bewilligten Steuern. Wie kann wohl eine Hauptklasse staatsbürgerlicher Interessen besteuert werden, ohne die Zustimmung und Einwilligung der freigewählten Mitglieder aus ihrer Mitte? In diesem Sinne war es, daß einer der ersten deutschen Staatsmänner des 19. Jahrhunderts, der Freiherr von Stein, das große Wort niederschrieb: „Mein Plan war: jeder active Staatsbürger, er besitze hundert Hufen oder eine; er treibe Landwirthschaft, Fabrikation oder Handel; er habe ein bürgerliches Gewerbe, oder sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation.“

Der staatsrechtliche und politische Charakter des Systems der staatsbürgerlichen Interessen beruht also darauf, daß es alle drei staatsbürgerlichen Hauptinteressen ohne Ausnahme, und zwar als gleichberechtigt auch gleichmäßig zur Vertretung beruft, damit durch ihre Gesammtheit und Gesammtwirkung das innere Staatsleben nach seiner Frische, Blüthe und Kraft erstarke, und jede kleinliche und lähmende ständische oder curienartige Selbstsucht und Eifersüchtelei gegen die andern staatsbürgerlichen Interessen sogleich in der ersten Ankündigung niedergehalten werde.

Wird aber das System der staatsbürgerlichen Interessen bei der Begründung neuer Verfassungen befolgt; so beseitigt man von der einen Seite den höchst zufälligen Erfolg der Wahlen im Charakter des repräsentativen Systems, das weder bürgerliche Stände, noch staatsbürgerliche Hauptinteressen berücksichtigt, sondern das Wagestück der Wahlen auf eine Hauptzahl in der Gesammtbevölkerung des Volkes (mit den alleinigen Beschränkungen auf Nachweisung von Grundbesitz, Steuerquote u. s. w.) zurückführt. Allein von der andern Seite wird durch dieses System auch der abgeschlossene und beengende Geist der bürgerlichen Stände für die allgemeine Vertretung aller Hauptinteressen im Staate unschädlich gemacht. Allerdings läßt sich das System der staatsbürgerlichen Interessen nicht da einführen, wo noch die meisten Verhältnisse des Lehnssystems (z. B. Eigenhörigkeit, Dienstzwang, Frohnen u. a.) fortdauern sollen; entschieden aber können bei der Annahme dieses Systems weder Aristokratie noch Demokratie, weder Hierarchie noch Patriciat, weder Zunftgeist noch gelehrter Pedantismus auftauchen, und ein Uebergewicht über die andern Stände des Volkes erstreben. Dieses System scheint daher am Sichersten den Gemeingeist zu begründen und zu stützen, weil es allen Particularismus — den Erbfeind des Gemeingeistes — von sich ausschließt, und die höchsten Interessen des Staates über die Privatinteressen der einzelnen Stände und Berufsarten stellt.

An die bisherige Darstellung, welche wir nach Pölitz gegeben haben, reihen wir schließlich eine kurze Besprechung der wichtigen Frage über die Abänderung der Verfassung. Es handelt sich nämlich hier vor Allem um die Beantwortung der **Rechts**frage: Wer ist befugt, die Abänderung einer bestehenden Verfassung anzustreben und durchzusetzen? und welche Mittel zu diesem Zweck sind als rechtmäßig zu betrachten? Wie bei jeder Rechtsfrage, so hängt auch hier Alles davon ab, daß man die innerlich verschiedenen Fälle bei der Beantwortung gehörig trenne.

1) Da der Staat ein vernunftnothwendiger, mithin durchaus und seinem Wesen nach rechtlicher, d. h. dem Rechtsgesetz unterworfener Zustand ist, so können die im Staat vereinigten Individuen niemals der Staatsgewalt gegenüber rechtlos seyn. Wo also eine Verfassung nur Rechte der Staatsgewalt, und keine Rechte des Volkes anerkennt, d. h. in jeder Despotie oder unumschränkten Monarchie, ist es eine sittliche und Rechts-Pflicht des Herrschers, seinem geistig vorangeschrittenen Volke politische Institutionen zu gewähren, die seinem Culturgrade entsprechen. Was aber für den Einen Rechtspflicht ist, das ist für den Andern Recht; und wird in einem solchen Zustande dem Volk die Gewährung eines menschenwürdigen Daseyns hartnäckig verweigert, so wird, muß und darf es von allen Mitteln der Nothwehr und des Zwanges gegen die Vernichtung seiner angebornen Rechte Gebrauch machen; und zwar um so mehr, als fast bei allen Völkern die Freiheit früher vorhanden war, und ihnen im Lauf der Zeit durch Gewalt oder List geraubt wurde. „Alle Stifter der heutigen europäischen Reiche — so schreibt Wieland (sämmtliche Werke, 30. B.) — waren Anführer freier Menschen; und wo findet sich in unserm Erdtheil — das einzige Dänemark ausgenommen — eine öffentliche Acte, wodurch das Volk öffentlich und feierlich seinem Freiheitsrecht entsagt hätte? Kann nicht vielmehr aus der Geschichte deutlich dargethan werden, daß Alles, was der Thron in vielen Staaten über die unläugbaren Rechte der Nation gewonnen hat, entweder hinterlistig erschlichen oder gewaltsamer Weise usurpirt oder erzwungen worden ist? Aber könnte man auch beweisen, daß unsere Vorfahren jemals dumm genug gewesen wären, in ihre Unterdrückung einzuwilligen, und es auf die bloße Willkühr Eines oder mehrerer Menschen ankommen zu lassen, wie er oder sie über ihre Personen und ihr Eigenthum schalten wollten: was könnte eine solche Thatsache im Wege des Rechts den Ansprüchen ihrer Nachkommenschaft schaden? Gegen die ewigen Gesetze der Vernunft, gegen die wesentlichen Rechte der Menschheit, gilt kein Verzicht, keine Verjährung, keine Versäumung der Gelegenheit, sie geltend zu machen, oder anzusprechen. Das erste, was Menschen, unter welcher Regierungsform sie leben, zu fordern haben, und was ihnen nur ein erklärter Tyrann streitig machen könnte, ist — Menschen zu seyn — und Menschen können sie nicht seyn, wenn sie Sclaven sind.“

2) Wo aber in einem Staate ein wahrer politischer Rechtszustand schon besteht, d. h. wo neben den Rechten der Staatsgewalt Rechte des Volkes anerkannt sind, da muß die Frage nach Abänderung und Bildung der schon bestehenden Verfassung von anderen Gesichtspunkten aus aufgefaßt werden.

a) Vor Allem ergibt sich aus der Natur der Sache, daß eine Verfassung, welche dem Volke Rechte und eine Organisation für die Ausübung derselben gestattet, sobald sie rechtsgültig errichtet und in's Leben getreten ist, weder von dem Staatsherrscher, der sie gegeben hat, noch von seinen Nachfolgern einseitig abgeändert oder zurückgenommen werden kann. Und zwar ist es in dieser Beziehung durchaus gleichgültig, ob die Verfassung eine auf dem Weg des Vertrags zwischen Fürst und Volk zu Stande gekommene, oder ob sie eine octroirte Verfassung ist. Denn eben weil jedes Volk auf eine zeitgemäße Verfassung ein natürliches, unveräußerliches Recht hat, und weil der Fürst durch die Ertheilung einer solchen nur einer Regentenpflicht genügt, deßhalb hat das Volk auf die einmal zu Stande gekommene Verfassung ein heiliges, wohlerworbenes Recht, das ihm von Niemand einseitig entrissen werden kann.

b) Auf der andern Seite steht fest, daß beständiges Fortschreiten der Intelligenz und Bildung die Aufgabe alles menschlichen Lebens ist. Der Staat, welcher in seinen organischen Institutionen nicht fortschreitet, reißt sich los von dem Gesetz, unter welchem die ganze Menschheit und mithin jedes in einem Staat vereinigte Volk steht. Daher ist eine Verfassung um so schlechter, und entspricht um so weniger dem Zwecke, weßhalb die Menschen in Staatsgesellschaften vereinigt leben, je geringere Fortbildungsfähigkeit sie besitzt. Das Recht einer Nation, eine mit ihrem gesellschaftlichen Zustande in Einklang stehende Verfassung zu erstreben, steigt mit den Fortschritten derselben in der Mündigkeit und Gesittung, mit welcher sich zugleich das Rechtsgefühl entwickelt, das dann oft das bestehende positive Recht als Unrecht erkennt. Es wäre deßhalb offenbar baare Unvernunft, eine Verfassung auf ewige Zeiten gründen zu wollen; und auch hier ist es wiederum gleichgültig, ob die Verfassung eine vertragsmäßige oder eine octroirte ist. Ein solcher Verfassungsvertrag

auf ewige Zeiten ist vielmehr rechtlich und factisch gleich unmöglich. Er ist rechtlich unmöglich, weil die Vorwelt nicht die Befugniß hat, der ganzen Nachwelt gegen deren bessere Einsicht, Erfahrung, gerechte Wünsche, gegen ihren allgemeinen Willen, vielleicht gar unvernünftige und verderbliche Einrichtungen als Gesetze aufzubürden. Es muß vielmehr jede Verfassung das Recht der kommenden Geschlechter ehren, sich nach eignen Bedürfnissen und Lagen eine bessere Verfassung zu erbauen. Factisch unmöglich ist aber jener Vertrag, weil die Bedürfnisse der kommenden Zeiten mit unwiderstehlicher Gewalt über die verrosteten Institute der Vergangenheit hinausstürmen, weil kein Vertrag und keine Urkunde den ewigen Geist der Zeiten hemmen kann, weil inhaltlos gewordene Formen ohnmächtig in Trümmer sinken vor der zermalmenden Gewalt neuer Ideen.

c) Sollen also Usurpation und Staatsstreiche von oben, wie Revolutionen von unten vermieden werden, so muß in der Verfassung selbst ein gesetzlicher Weg für die Fortbildung, Entwicklung und zeitgemäße Reform derselben ausdrücklich angebahnt seyn; und der Gesetzgeber hat bei der Festsetzung dieses Weges nur darauf sein Augenmerk zu richten, daß nicht unter dem Vorwand des bloß dem vernünftigen, fortgeschrittenen Gesammtwillen der Nation zustehenden Rechts der Verfassungsänderung, ein unlauterer Privatwille, Herrschsucht, Factionsgeist und Unvernunft Das zerstören, was gerecht und weise, und der Nation fortwährend theuer ist. Es muß also genau und umsichtig bestimmt werden, wie das Verlangen nach einer Verfassungsänderung mit Rechtswirkung auszusprechen, wie der Vorschlag zu machen, von wem er zu berathen, wie der Beschluß zu fassen und zu sanctioniren sey; und das Princip dieser Bestimmungen muß seyn, die Heiligkeit, folglich auch die Stätigkeit der bestehenden Verfassung zu bewahren, demnach die Veränderung schwer und jedenfalls nur nach reifster und vielseitigster Prüfung möglich zu machen.

Als die wichtigsten, auch von den bestehenden Verfassungen mehr oder minder anerkannten Grundsätze der Zweckmäßigkeit lassen sich in dieser Beziehung folgende aufstellen:

1) Das Begehren einer Verfassungsänderung soll zwar im Weg der Petition an den Landtag gebracht, auch im Wege der Motion von einzelnen Abgeordneten erhoben, auch vorläufig darüber verhandelt werden können; die Entscheidung aber soll erst an einem folgenden Landtag auf wiederholte Vorlage und Berathung erfolgen dürfen.

2) Der Vorschlag zur Verfassungsänderung soll niemals von der Regierung ausgehen, denn die Regierungen sind fast alle, und ganz natürlich, zur Ausdehnung ihrer Macht und zum Streben nach Absolutismus geneigt. Auch ist die Verfassung ein dem Volke angehöriges Gut, und ihre Mängel und Gebrechen werden am besten von ihm selbst empfunden. Das aber versteht sich von selbst, daß keinerlei Verfassungsänderung auf gesetzlichem Wege ohne die Zustimmung der Regierung zu Stande kommen kann.

3) Die Prüfung und Erörterung des Vorschlags soll unter den sorgfältigst bestimmten, der Wichtigkeit und Gefährlichkeit der Sache entsprechenden Formen Statt finden, zur Annahme desselben darf nicht die einfache Majorität genügen, sondern es müssen wenigstens zwei Drittheile oder drei Viertheile der Mitglieder übereinstimmen.

4) Die Beschlußfassung wird am Besten einem außerordentlichen, bloß zu diesem Zweck berufenen Landtage anheimgestellt, und selbst dann noch die angenommene Veränderung von dem in den Urversammlungen zu erklärenden Willen des Volkes selbst abhängig gemacht.

Alles von der Veränderung der Verfassung Gesagte gilt auch von jeder authentischen Auslegung derselben, da eine solche nichts Anderes ist, als neue Gesetzgebung. Vergl. über diese Fragen Murhard, das Recht der Nationen zur Erstrebung zeitgemäßer Verfassungen; und v. Rotteck im II. B. seines Lehrbuchs des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften.

Verfassungs-Eid des Fürsten und der Bürger, s. S. 936, und S. 2228.

Verhaftung (vergl.: Bastille, Caution, Lettres de cachet und Person).

Der Conflict zwischen der Einzelfreiheit und zwischen den Interessen der ganzen Gesellschaft zeigt sich am entschiedensten im Strafverfahren. Wohl die drückendste, der persönlichen Sicherheit gefährlichste Maßregel desselben ist die Verhaftung, und es ergibt sich schon aus der Natur der Sache,

1) daß Verhaftung nur eintreten darf, wo sie nothwendig ist für die Zwecke des Verfahrens, also bei hinreichendem Verdacht der Flucht, und wo Gefahr vorhanden ist, die Untersuchung möchte durch Verabredungen mit Mitschuldigen oder Zeugen, oder durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens vereitelt werden.

2) Daß in jedem Staate, der sich auch nur einigermaßen eines sichern Rechtszustandes erfreuen will, die Bedingungen der Verhaftung möglichst scharf und genau bestimmt, die Formen derselben bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben, und jedem Beamten, der diese Vorschriften verletzt, strenge Strafen angedroht seyn müssen. Diese Garantieen der persönlichen Sicherheit finden ihre Stelle besser in den Verfassungsurkunden, als, wie

gewöhnlich geschieht, in den Strafgesetzbüchern.

3) Da man nur wegen eines Verbrechens, und vernünftigerweise wegen eines schweren Verbrechens sollte verhaftet werden, so folgt, daß nur der von Machtspruch und Kabinetslaune unabhängige Richter in Anwendung der bestehenden Gesetze den Verhaft anordnen kann. Nur wo dringende Gefahr auf dem Verzuge ist, kann den Polizeibehörden im Wege der Vorbereitungsuntersuchung die Anordnung dieser Maßregel überlassen werden, und auch dann nur unter der Verpflichtung, binnen kürzester Frist (nie mehr als 24 Stunden) den Verhafteten entweder freizulassen, oder an den zuständigen Richter abzuliefern.

4) Der zuständige Richter muß ebenfalls binnen kürzester Frist dem Verhafteten den Grund der Haft mittheilen, ihn darüber vernehmen, und augenblicklich freilassen, sobald die unter 1) genannten Gründe derselben wegfallen.

5) Nächtliche Verhaftungen sind unzulässig als Maßregeln des Schreckens. Jedes Bürgers Wohnung muß vor Allem während der Zeit der Ruhe eine unverletzliche Zufluchtsstätte seyn. Den Feind im Kriege sucht man schlafend zu überfallen, dem Bürger muß die Staatsgewalt beim Tageslichte, mit Würde und Majestät, nicht mit tückischer Ueberraschung entgegentreten, und im Nothfall kann durch Umschließung und Bewachung des Hauses das Nöthige geschehen.

6) Die Behandlung des in Untersuchungshaft Befindlichen sei nicht bloß menschlich, sondern so schonend als nur immer möglich. Die Freiheitsberaubung ist stets eine harte Strafe, und jede Strafe vor dem Urtheil, wegen der bloßen Möglichkeit der Schuld, ist an und für sich etwas so unregelmäßiges, daß sie doch wenigstens nach Kräften gemildert werden muß. Es muß daher vor Allem Grundgesetz seyn, daß kein Verhafteter an einen anderen Ort geführt werden darf, als an einen solchen, der gesetzlich und öffentlich für ein Verhafthaus oder Untersuchungsgefängniß erklärt ist.

Schon durch die Benennung, mehr noch durch die Einrichtung in jeder Beziehung sollten diese Häuser von den Strafgefängnissen unterschieden seyn. Dem Unbemittelten muß die anständige Verpflegung von Staatswegen zu Theil werden, denn im Interesse der Staatsgesammtheit, — nämlich in dem der allgemeinen Rechtssicherheit — leidet er; dem Bemittelten muß die selbstbeliebige Verpflegung aus eigenen Mitteln freistehen, und in den gewöhnlichen Bedürfnissen und Beschäftigungen der Verhafteten dürfen nur so viele Beschränkungen eintreten, als die Sicherheit der Verwahrung oder eine vernünftige Hausordnung nöthig macht. Innerhalb dieser Gränzen sind auch Besuche der nächsten Verwandten, des Ehegatten, sowie vollkommen unverdächtiger Freunde mit Vorsicht zu gestatten.

7) So gewiß die Nothwehr ein allgemeines Urrecht des Menschen gegen jeden widerrechtlichen Angriff ist, so gewiß ist sie auch zulässig gegen eine den Gesetzen offenbar widersprechende Verhaftung. Der Arm, der hier seine Gewalt mißbraucht, kann den freien Staatsbürger nicht zwingen, den willkührlichsten Uebermuth zu dulden.

8) Dem als unschuldig Erfundenen, wenn er zu dem auf ihn geworfenen Verdacht nicht durch eigene Schuld Veranlassung gegeben hat, muß von Seite des Staats so viel als möglich eine entsprechende Entschädigung zu Theil werden, und zwar aus demselben Rechtsgrunde, mit welchem Jeder, der um des gemeinen Besten willen sein Privateigenthum hat abtreten müssen, volle Schadloshaltung anspricht. Das heilige Gut der Freiheit verdient schon an sich nicht weniger Achtung und Garantie, als das Vermögen; es hat aber neben dem eigenthümlichen, allerdings unbezahlbaren Werthe natürlich auch noch einen pecuniären.

Diese Grundsätze, sämmtlich aus dem Rechtsgesetze und den Anforderungen der bürgerlichen, wie politischen Freiheit abgeleitet, sehen wir aber in der Geschichte aller Völker aufs Empörendste verhöhnt und verletzt. Die Gewalt, deren Besitz und Mißbrauch so gerne Hand in Hand gehen, treibt ihr grausames Spiel oft mit der Person noch lange, nachdem sie dem Vermögen des Menschen die nöthige Sicherheit gewährt hat; und die Nachläßigkeit, Untreue und Gewissenlosigkeit untergeordneter Beamten vereitelt oder umgeht nur zu häufig die wohlgemeintesten Gesetze.

Den frühesten und stärksten Schutz gegen willkührliche Verhaftung und Gefangenhaltung erwarb sich das englische Volk. Schon in der ersten Redaction der Magna Charta von 1215 ist der Satz aufgestellt, daß ein freier Mann nur durch gesetzliches Urtheil seiner Standesgenossen und nach dem Rechte des Landes in Haft gesetzt werden darf. Kein Satz der Magna Charta wurde aber häufiger übertreten, als eben dieser, und die vielfachen Mißbräuche machten immer neue Schutzgesetze nöthig. Ihren dauernden, noch jetzt bestehenden Schutz erhielt aber die Sicherheit der Person erst unter Karl II. durch die sog. Habeascorpus-Acte von 1679. Nach diesem Gesetz muß Jedem, wenn er verhaftet wird, der schriftliche Befehl dazu vorgewiesen, und in diesem die spezielle Ursache ausgedrückt seyn, warum es geschieht. Der Beamte, der dieß vernachläßigt,

verfällt in eine Strafe von 100 Pf. Sterl. Wer verhaftet wird, ohne verurtheilt zu seyn, kann sich mit Beschwerde an die Gerichte wenden; und sobald der schriftliche Verhaftbefehl vorgelegt worden ist, muß der zuständige Richter einen Vorführungsbefehl (dieser hieß Habeas corpus) ausfertigen, und der Termin der Vorführung darf sich nie auf mehr als 20 Tage erstrecken. *) Der angerufene Richter, welcher den Vorführungsbefehl verweigert, verfällt in eine Strafe von 500 Pf. St. In den meisten Fällen muß der erschienene Angeschuldigte gegen Bürgschaft freigelassen werden.

Von dem empörenden Mißbrauch, welcher in Frankreich vor und während der Revolution mit den Verhaftungen getrieben wurde, haben wir unsere Leser schon an andern Stellen unterrichtet. Die glorreiche Verfassung von 1791 enthielt auch hierüber ganz musterhafte Bestimmungen (III. §. 10—16), namentlich auch die Vorschrift, daß kein Gefangenwärter einen Gefangenen annehmen darf, ohne Vorweisung der gesetzlich erforderlichen Befehle, und ohne ihn in ein eigenes Buch einzutragen, sowie, daß er jeden Verhafteten regelmäßig seinen Verwandten und Freunden auf Verlangen vorstellen muß. Der Zuwiderhandelnde ist des Verbrechens der willkürlichen Verhaftung schuldig.

Das jetzige französische Strafgesetzbuch trägt in seinen Bestimmungen über Vorführung und Verhaftung (§. 91—112, 34 u. 40) vielfach die Spuren napoleonischen Geistes, gewährt aber immerhin wenigstens die nöthigste Sicherheit.

In Deutschland, wo zahllose Criminalprozesse selbst des neunzehnten Jahrhunderts auf diesem Gebiet furchtbare Zustände aufdecken, hat das große Werk der neuen Strafprozeßgesetzgebung auch hierin wesentliche Fortschritte gebracht. Die Bestimmungen dieser Gesetzbücher sind aber meist nicht einfach und scharf genug, und geben darum durch Verclausulirung der Beamtenwillkühr nur zu vielen Raum, weßhalb auch die Fortschritte der Praxis leider nicht gar erheblich sind. Ueber die Frage, ob es rathsam sey, die verfassungsmäßigen Bestimmungen über Sicherheit der Person in Zeiten der Gefahr zu suspendiren s. d. Art. Ausnahme.

Verjährung, s. Besitz.

Verkehr, s. Handel, Staatsverwaltung, Staatswirthschaft, Steuern, und Zölle.

Vermögensconfiscation, s. Confiscation.

Vermögenssteuer, s. Steuern, S. 2629.

Vernunftrecht, s. S. 2205.

Verona, s. S. 756.

*) Dabei muß man an die langsamen Reiseverbindungen jener Zeit denken.

Verordnung (vergl. Gewalt und Gesetze). Als Gegensatz der Gesetze, d. h. der vom Souverän sanctionirten und allgemein publicirten Vorschriften, welche allgemeine Grundsätze über die Freiheit oder die Vermögensrechte der Staatsbürger aufstellen, erscheinen im Staatsleben die Verordnungen, welche zur Vollziehung der bestehenden Gesetze im Allgemeinen oder in einzelnen Fällen erlassen werden, mithin Sache der regierenden oder vollziehenden, nicht aber der gesetzgebenden Gewalt sind. Sie verhalten sich zu den Gesetzen wie die Anwendung zum Grundsatze; sie können nicht nur vom Souverän als dem Haupte der vollziehenden Gewalt, sondern auch von deren Organen, den Verwaltungsbehörden, ausgehen; sie bedürfen ebendeßhalb in der constitutionellen Monarchie nicht, wie die Gesetze, der ständischen Mitwirkung; und sie brauchen endlich, wo sie nur für einzelne Fälle oder Personen gegeben sind, nicht, wie die Gesetze immer, allgemein verkündet zu werden. Das Recht, Verordnungen zu erlassen, ist die wichtigste Befugniß der regierenden Gewalt; denn die Vollstreckung mittelst physischen Zwangs ist Sache der untergeordneten Beamten, und kann, so lange ein Staat nicht im Revolutionszustande sich befindet, nur ausnahmsweise nöthig werden; und die aufsehende Gewalt (s. D.), ebenfalls nur ein Zweig der regierenden, liefert vorzüglich nur den Stoff und die Veranlassung zu Verordnungen. Wer daher in einem Staate als Träger der anordnenden Gewalt erscheint, in dessen Händen ruht ein wesentlicher, hochwichtiger Theil der gesammten Staatsgewalt. Das eben war nach den Lehren der Geschichte das Geschick der meisten Freistaaten, daß der Träger der Executive früher oder später, die Rechte der Legislative auf mehr oder minder gewaltsamem Wege vernichtend, die volle Souveränetät in seiner Person vereinigte. Denn mag auch dem Begriff nach die anordnende Gewalt nur Dienerin der gesetzgebenden seyn, — bei der Mangelhaftigkeit und Lückenhaftigkeit aller menschlichen Gesetzgebung, bei der steten Möglichkeit unvorhergesehener, schleunige Maßregeln erfordernder Ereignisse gestaltet sich dieses Verhältniß im Leben auf ganz andere Weise. Die Bestimmung der Gränzen der verordnenden Gewalt und ihres Verhältnisses zur Gesetzgebung ist deßhalb für jede Staatsverfassung, welche Volksrechte kennt, namentlich für die Repräsentativmonarchie, eine ganz wesentliche Frage. Wir fassen diese Gränzbestimmung in folgenden Grundsätzen zusammen:

1) Niemals darf die Staatsgewalt in der Form von speciellen Verordnungen gegen einzelne Personen Nachtheiliges ver-

fügen; z. B. eine von den Gerichten erkannte Strafe schärfen; die Gerichte haben vielmehr das Recht und die Pflicht, solche Verordnungen für nichtig zu erklären.

2) Allgemeine Verordnungen, welche nicht von dem Souverän selbst, sondern von den Regierungsbehörden ausgehen, sind nur verpflichtend, insofern sie Vollzugs-Verordnungen, d. h. zur Anwendung und Ausführung der schon gültig bestehenden Gesetze erlassen sind. Diejenigen aber, welche sich durch solche Verordnungen für gekränkt erachten, haben, unbeschadet ihrer Pflicht, einstweilen zu gehorchen, das Recht der Beschwerdeführung bei den nächst höheren Regierungsbehörden, und endlich bei dem Souverän selbst; und wo es sich um Entziehung wohlerworbener Rechte handelt, da muß auch der Rechtsweg vor den Gerichten offen stehen. Verordnungen der Regierungsbehörden, welche in das Gebiet der Gesetzgebung eingreifen, z. B. gesetzauslegende Verfügungen der Ministerien, sind für die Gerichte nicht verpflichtend.

3) Allgemeine Verordnungen, welche von dem Staatsherrscher selbst ausgehen, sind natürlich verpflichtend und von den Gerichten als Entscheidungsnormen anzuwenden, wenn sie bloße Vollzugsverordnungen sind.

4) Nur dem Souverän, nicht auch den Regierungsbehörden, ertheilen die meisten Verfassungsurkunden constitutioneller Staaten die Befugniß, provisorische Verfügungen, d. h. durch das Staatswohl dringend gebotne Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde, selbst dann zu erlassen, wenn sich der Gegenstand seiner Natur nach zur ständischen Berathung eignen sollte. Solche Verordnungen nennt man provisorische Gesetze; sie müssen der nächsten Ständeversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt, und, wenn diese verweigert wird, sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Wo nun eine Verfassung der Krone das Recht, provisorische Gesetze in diesem Sinne zu erlassen, unbedingt zuschreibt, da dürfen dieselben nicht nur neue, durch die ungewöhnlichen Umstände gebotene Anordnungen enthalten, sondern auch bisher gültig bestandene Gesetze abändern oder provisorisch suspendiren; natürlich unter Verantwortlichkeit des contrasignirenden Ministers. Dagegen versteht es sich von selbst, daß die Grundgesetze des Staates, die Verfassungsurkunde, die Verantwortlichkeit der Minister selbst, durch provisorische Gesetze nicht abgeändert oder suspendirt werden können. Indessen dürfte es keineswegs eine unnöthige Vorsichtsmaßregel seyn, wenn einzelne Verfassungen, wie die von Sachsen (§. 88), ausdrücklich diesen Vorbehalt machen. Noch weiter gehen diejenigen Verfassungen, welche bloß neue provisorische Anordnungen, aber weder die Abänderung, noch die Suspension irgend eines schon bestehenden Gesetzes gestatten; so die französische Juliverfassung und die ihr nachgebildete griechische von 1844; und es läßt sich nicht bezweifeln, daß diese Auffassung allein dem Wesen der Repräsentativ-Verfassung und des Rechtsstaates vollkommen entspricht. Wo aber die Verfassung solche Beschränkungen nicht enthält, da haben alle von dem Souverän ausgegangenen allgemeinen Verordnungen die Vermuthung der Gesetzlichkeit für sich, und Anspruch auf allgemeinen Gehorsam, bis sie auf verfassungsmäßige Weise außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Dieß die Schranken der anordnenden Gewalt im constitutionellen Staate; in der absoluten Monarchie besteht, wie kein Unterschied zwischen dem Träger der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, so auch keiner zwischen Verordnung und Gesetz; Gesetz ist dort der Wille des Selbstherrschers, ohne Rücksicht auf die Form, in der er sich ausspricht. Verordnungen, welche auf diese Weise in einem absoluten Staat allgemeine Verbindlichkeit erlangt haben, gelten natürlich auch nach Einführung einer landständischen Verfassung fort, so lange sie nicht durch neuere Gesetze aufgehoben werden. Vergl. über die leitenden Grundsätze bei den hier besprochenen Fragen Zöpfl, Grundsätze des Staatsrechts, S. 334—342.

Versicherung oder **Assecuranz** (assurance) ist der Vertrag, durch welchen sich Jemand gegen ein bestimmtes Entgeld (Assecuranzprämie) verpflichtet, den Schaden oder Verlust zu ersetzen, welchen ein Anderer durch irgend ein ungewisses, zufälliges Ereigniß an seinem Vermögen erleiden sollte. Eigene Einrichtungen zum Zweck solcher Verträge erscheinen zuerst in Seestaaten und in Bezug auf den Seehandel, indem gewisse Personen gegen eine bestimmte Prämie die Gefahr fremder Unternehmungen zur See auf sich nahmen, und sich verpflichteten, den Eigenthümern den Werth zu ersetzen, wenn Schiff und Waaren verloren gehen sollten. Die über einen solchen Vertrag aufgesetzte Urkunde heißt Polizza und muß genau alle wesentlichen Punkte des Vertrags enthalten. Die dem Versicherer zugesagte Assecuranzprämie pflegt man in Procenten von dem Werth der versicherten Gegenstände auszudrücken; ihre Größe richtet sich natürlich nach der Größe und Wahrscheinlichkeit der drohenden Gefahr, nach der Beschaffenheit der zu durchschiffenden Meere, nach den Kriegs- oder Friedensverhältnissen u. s. w., und kann demnach von 3, 4, bis 50 und noch mehr Pr. steigen. Ein solcher Assecuranzvertrag wird nun geschlossen entweder mit Einzelnen oder mit

ganzen Gesellschaften. Das Letztere hat nicht nur den Vortheil einer größeren Garantie für den Versicherten, sondern auch den einer geringeren Gefahr für die Versicherer, indem sich im Fall eines Unglücks der Schaden auf Viele vertheilt. Solche Assecuranz-Compagnieen oder Kammern werden denn gewöhnlich in der Weise zu Stande gebracht, daß eine Anzahl Personen ein gewisses Kapital actienweise zusammenbringen, welches aber nicht baar dazuliegen braucht, sondern wobei es genügt, wenn gehörige Sicherheit dafür gestellt wird. Die einzelnen Assecuratoren haften nur bis zum Betrag ihrer Actien, nicht mit ihrem ganzen Vermögen; und es versteht sich von selbst, daß vernünftigerweise keiner solchen Gesellschaft ein ausschließendes Privilegium ertheilt werden darf. Große Assecuranzcompagnieen dieser Art bestehen z. B. in Paris, in London, in Kopenhagen u. s. w.

Die gleiche Einrichtung nun hat sich im Laufe der Zeit auf viele andere Gegenstände und Verhältnisse ausgedehnt. Dahin gehören vor Allen die Brandversicherungsanstalten, die Wetter- und Hagel-Assecuranzen, die Assecuranzen gegen Viehsterben u. dgl. Hier haben wir es natürlich nur mit den allgemeinsten Grundsätzen zu thun, welche über die Einrichtung solcher Anstalten und das Verhältniß des Staates zu denselben gelten müssen.

Es ist nun allerdings richtig, was Spittler (Politik, S. 440) bemerkt, daß aus dem Vorhandenseyn einer großen Menge solcher Anstalten nicht eben auf großen Flor eines Staates geschlossen werden kann, indem es keinen glänzenden Zustand des Volkswohlstandes voraussetzt, wenn man Jedem, der ein Unglück leidet, sogleich zu Hülfe kommen muß, weil er sich sonst nicht mehr erholen kann. Ebensowenig läßt sich bestreiten, daß solche Anstalten, namentlich die Brandassecuranzen, die Zahl der Unglücksfälle vermehren können, soweit sie von der Sorglosigkeit oder Bosheit und Niederträchtigkeit der Versicherten abhängen: nichtsdestoweniger sind die Versicherungsanstalten nicht nur wegen ihres sittlich edlen Zweckes höchst anerkennenswerth, sondern sie behalten auch, bei zweckmäßiger Einrichtung, einen hohen volkswirthschaftlichen Werth durch die Repartirung des außerordentlichen Schadens Einzelner auf Viele. Der Staat thut mithin wohl daran, solche Anstalten nicht nur im Allgemeinen zu begünstigen, sondern sie auch, je nach Lage der Umstände, unmittelbar unter seinen Schutz zu nehmen; stets muß aber der Eintritt frei seyn; eine Wohlthätigkeitsanstalt soll nicht in eine Zwangsanstalt umgewandelt werden.

Die Assecuranzanstalten beruhen entweder darauf, daß die Interessenten des Landes, einer Gegend oder Gemeinde sich zum Behufe gegenseitiger Entschädigung aus einer gemeinsamen Kasse vereinigen, und verhältnißmäßige Beiträge bezahlen; oder es tritt eine selbständige Gesellschaft von Personen zusammen, um Anderen eine solche Entschädigung gegen eine vorausbezahlte Prämie zuzusichern, so daß Versicherer und Versicherte ganz verschiedene Personen sind. Die Geschäfte solcher Anstalten werden von einem Directorium und Ausschusse verwaltet: jährlich wird öffentliche Rechnung abgelegt; im Auslande haben sie Agenten. Im Allgemeinen ist es nicht zu empfehlen, wenn Gegenstände versichert werden, an welchen durch schwer zu erfahrende oder zu beweisende Nachläßigkeit Schaden geschehen kann, oder deren Werth sich zu schnell verändert; Letzteres ist namentlich ein Grund gegen die Mobiliarbrand-Assecuranzen im Gegensatz der Häuserassecuranzen. Die Theilnehmer müssen natürlich in dem Verhältnisse der Gefahr beitragen, die ihren Gütern droht; also wer ein hölzernes oder mit Stroh gedecktes Haus hat, mehr, als der Besitzer eines steinernen Gebäudes u. dgl. Die Vergütung des Schadens muß aber auf die schleunigste Weise geschehen, und die Theilnehmer müssen verpflichtet sein, die erhaltene Entschädigung zu keinem anderen Zwecke anzuwenden, als zu denjenigen, wofür sie gegeben wurde, also z. B. zum Wiederaufbau des niedergebrannten Gebäudes. Aus dem Gesichtspunkt des Vertrags, worin kein Theil den andern übervortheilen soll, ergibt sich, daß weder die Versicherung eines höheren, noch eines niedrigern, als des wirklichen Werthes der Gegenstände gestattet seyn darf; auch sollte die Taration wenigstens von liegenden Gütern nie dem Versicherten allein überlassen seyn. Die Versicherung von Immobilien hat namentlich auch noch den wichtigen Vortheil, daß dadurch der Credit der Versicherten ungemein erhöht wird; denn auf ein versichertes Gebäude kann mir Jedermann auch sicher borgen.

Zu den Assecuranzen gehören endlich auch die Versorgungs- und Renten-Anstalten, welche entweder von Unternehmern in der Art begründet sind, daß den einzelnen Beitretenden oder den von ihnen bezeichneten Personen gegen gewisse Beiträge die Zahlung gewisser Summen oder Renten zugesichert wird, oder wobei die Beitretenden selbst einen gegenseitigen Verein zur Zahlung solcher Renten bilden. Der Anspruch auf Zahlung einer Rente aus einer solchen Anstalt wird entweder erworben durch einen jährlichen Beitrag („auf Contributionsfuß“) oder durch einmaligen Einkauf („auf Kapitalfuß“). Das Erstere ist nützlicher, weil es mehr zur Sparsamkeit anleitet. Es gehören hieher auch die

Tontinen, indem Mehrere mit einander sich Leibrenten bei einem Dritten in der Art bedingen, daß immer die ganze Gesammtleibrente an die noch Lebenden bezahlt werden muß, mithin der Antheil der Verstorbenen den Lebenden zuwächst. Anstalten dieser Art sind auch die in den letzten Decennien in der Art eingerichteten Versorgungs- und Rentenanstalten, daß die gleichzeitig eintretenden Mitglieder jeder Altersclasse eine besondere Gesellschaft bilden, deren länger lebenden Mitgliedern der durch den Tod der andern frei gewordene Antheil, also ebenfalls eine fortwährend zunehmende Rente zufällt.

Eine höchst wohlthätige, namentlich auch für den Stand der Staatsdiener wichtige Einrichtung sind die Wittwencassen, welche aber ihren Zweck nur erreichen können, wenn sie zugleich Waisencassen sind, da sonst im Fall des frühen Todes der Mutter die unerzogenen Kinder gänzlicher Hülflosigkeit anheimfallen. Diese Anstalten, wodurch gegen gewisse jährliche Beiträge des Familienvaters seinen Hinterbliebenen eine mit seinem Beitrag im Verhältniß stehende Rente zugesichert wird, sind natürlich bei ihrem großen Einfluß auf das Wohl so vieler Familien und hülfloser Personen nicht anders zu gestatten, als bei völliger Publicität des Plans und unter Aufsicht der Staatsregierung. Ueber die juristische Natur aller hier angedeuteten Verhältnisse s. Mittermaier's deutsches Privatrecht §. 301—308; über die allgemeinen Gesichtspunkte Rau's politische Oeconomie, im 2. Band, und Mohl's Polizeiwissenschaft im 1. u. 2. Band.

Vertrag. Jede angenommene Zusage über ein Rechtsverhältniß ist ein Vertrag. Jeder Vertrag besteht also aus einem Versprechen und aus der Annahme desselben; jeder Vertrag ist eine freie Vereinigung des Willens mehrerer Personen. Daß die Begründung des Satzes „Verträge muß man halten", dessen Wahrheit dem Verstande des Kindes einleuchtet, den scharfsinnigsten Philosophen und Rechtslehrern große Mühe gemacht hat, sollte man wohl nicht glauben; und doch ist es so. Hat doch selbst der große Kant die Rechtsverbindlichkeit der Verträge für eine einleuchtende und unbestreitbare, aber auch unbeweisbare Wahrheit erklärt.

Wir halten sie für beweisbar und zwar aus Folgendem: Das höchste Gesetz des Rechtes ist, daß der Wille jeder freien, vernünftigen Persönlichkeit gleichviel gelte, wie der jeder andern. Daraus folgt:

1) Ohne meinen Willen kann Niemand eine besondere Leistung von mir verlangen und erzwingen, weil sonst sein Wille gelten würde, und der meine nicht.

2) Sage ich aber einem Andern eine Leistung zu, so wird durch seine Erklärung, mein Versprechen annehmen zu wollen, mein Wille gebunden. Denn durch die Zurücknahme meines Versprechens würde ich den Willen des Andern, es anzunehmen, entkräften; es müßte also mein Wille allein gelten, und der seinige nicht. Nach dem Gesetz der Gleichheit müssen beide Erklärungen gleichviel gelten, das Versprechen, wie die Annahme; jede Verletzung dieser Gleichheit ist Unrecht, und die Erhaltung derselben durch Erfüllung des Versprechens kann daher erzwungen werden.

Auf der Rechtsgültigkeit und Heiligkeit der Verträge beruht fast alle vernunftgemäße nähere Berührung und Wechselwirkung der Menschen, nicht nur unmittelbar in allen Sphären des Privatrechts und des Völkerrechts, sondern auch mittelbar, weil nur ein Vertrag die erste Grundlage des rechtlichen Bestandes der Staaten seyn kann. Man muß sich übrigens gleich entfernt halten von zwei Extremen. Während nämlich Manche den Vertrag auf das reine Privatrecht, auf das Mein und Dein (sey es nun zwischen Einzelnen oder zwischen Völkern) beschränken, und jede Ausdehnung desselben auf Staatsverhältnisse, selbst auf die Ehe, von sich weisen, macht eine andere Ansicht den Vertrag zur Grundlage alles Rechtes. Beides ist falsch, wie aus Folgendem zur Genüge hervorgehen wird:

Daß der Vertrag nicht an die Spitze des ganzen Rechtssystems gestellt werden kann, daß aus ihm nicht alles Recht hervorgeht und entspringt, dieß ergibt sich schon daraus, daß durchaus nicht jeder Vertrag gültig und verbindlich ist, daß vielmehr seine Gültigkeit und Verbindlichkeit unter einem höheren Gesetze steht, nur aus einem höheren Gesetze bewiesen werden kann, nämlich aus dem der gleichen äußeren Freiheit und Willensgeltung jeder vernünftigen Persönlichkeit. Dieses rein vernunftmäßige Princip steht an der Spitze alles Rechtes, und erst aus dem Rechtsgesetze folgt der Vertrag.*) Diese wechselseitige, gleiche Geltung Aller hat aber, wie schon bemerkt, zur ersten Folge, daß Niemand mich ohne meinen Willen zu irgend einer bestimmten, positiven Leistung anhalten darf; alle Verhältnisse, welche eine Nöthigung zu solchen Leistungen enthalten, können mithin rechtlich nur begründet werden durch Willenseinigung mehrerer gleich freier Persönlichkeiten, durch Ver-

*) Daher ist der Vertrag unverbindlich und ungültig, wenn er die freie Persönlichkeit aufhebt, weßhalb Sclaverei rechtlich unmöglich ist; daher ist ferner der Vertrag unverbindlich und ungültig, wenn er zu einer unsittlichen Leistung verpflichtet, weil das Rechtsgesetz als ein vernünftiges nichts sanctionirt, was dem Sittengesetze zuwider ist.

trag. Obgleich also nicht der Vertrag das Höchste und Letzte ist, sondern das Rechtsgesetz, so bleibt doch der Vertrag das einzige Mittel, um alle die Verhältnisse zu knüpfen, in welchen Einer dem Andern gegenüber positiv thätig seyn, gegen ihn bestimmte Rechtspflichten handelnd erfüllen muß. Daß demnach Ehe, Staatsgesellschaft, Staatsdienst, als Verhältnisse, durch die man zu den zahlreichsten, schwersten und aufopferndsten Leistungen verpflichtet wird, nur auf Vertrag, d. h. auf freie Einwilligung rechtlich gegründet werden können, bleibt ewig wahr trotz aller mystischen, naturalistischen, supranaturalistischen und servilen Systeme. Die Ausführung dieser Wahrheit für die einzelnen eben genannten Verhältnisse s. in den betr. Art., und über die Verträge im völkerrechtlichen Verkehr den Art. Völkerverträge.

Verwaltung, s. Staatsverwaltung.

Verwaltungsbeamte, s. Staatsdiener.

Veto. Das Recht des Monarchen, im Falle principieller Meinungsverschiedenheit zwischen Regierung und Volksvertretung die letztere aufzulösen und dadurch an die wahre Ueberzeugung des Volkes zu appelliren (S. 1589), das Recht der Ernennung von Mitgliedern zu der ersten Kammer, wo das Zweikammersystem besteht (S. 1583), und das Recht des fürstlichen Veto bilden zusammen die Hoheitsrechte des constitutionellen Monarchen über den Repräsentantenkörper, deren Inbegriff nach einem der englischen Verfassung entlehnten Sprachgebrauch als fürstliche Prärogative bezeichnet wird. Unter den genannten Rechten ist nur das Veto Gegenstand eines noch nicht entschiedenen Streites unter den Politikern, und nachdem wir schon unter dem Artikel „Sanction“ die hier einschlagenden Begriffe kurz erörtert haben, übrigt bloß noch eine kurze Erörterung der Frage: ob das unbeschränkte (absolute), oder das beschränkte (relative oder suspensive) Veto dem Wesen der constitutionellen Monarchie entsprechender sey. Männer von anerkannt liberalen Gesinnungen, und die es mit der Repräsentativverfassung aufrichtig meinten, haben sich für die eine wie für die andere Beantwortung entschieden. Hören wir kurz die beiderseitigen Gründe!

Die Monarchie — so raisonnirt Spittler, Politik, S. 91 ff. — ist eine Verfassung, bei welcher so viel von der gesetzgebenden Gewalt bei dem Fürsten ist, daß sein Nichtwollen allein, wenn auch alles Uebrige reif ist zum Werden eines Gesetzes, das Werden desselben hintertreiben kann. Sein Wollen eines Gesetzes kann von Einer Stimme, die unter den übrigen die Majorität macht, gehemmt werden; sein Nichtwollen aber contrebalancirt das Wollen aller Uebrigen; die ganze Nation ist nicht vermögend durchzusetzen, was er nicht will; aber ein Votum des Gegentheils wirft seine Wünsche um. Dieses absolute Veto rechtfertigt sich dadurch, daß bei dem Antheile an der gesetzgebenden Gewalt das Wollen der Menschen, ihr Planemachen, ihr rastloser Ehrgeiz gefährlich ist; aber bei weitem nicht so ihr Nichtwollen. Zu der Rolle des Nichtwollens, wenn alles Uebrige will, entschließt sich der Mensch schwer; und die unbestrittene Anerkennung dieses Vorzuges durch die Verfassung schützt vor leidenschaftlichem Mißbrauch. Einen Vorzug, den Jedermann anerkennt, woran Keiner zweifelt, hat man keinen besonderen Reiz geltend zu machen; man begnügt sich eher mit der stillen und doch unbestrittenen Gewißheit, es thun zu können, wenn man nur wollte. Es ist durch eine solche Einrichtung ein glückliches Correctiv in die Verfassung gebracht gegen Alles, was etwa durch leidenschaftliche Agitationen des gesetzgebenden Körpers geschadet werden könnte, ohne daß dadurch die Wirksamkeit des letztern überflüssig gemacht wäre.

Eine Menge Vorschläge, Ideen, Projecte hervorzubringen, dazu ist ein zahlreicher, gesetzgebender Körper gut, aber nicht zur letzten entscheidenden Auswahl; es bildet der, welcher das Veto hat, gleichsam ein höchstes Revisionsgericht. Es wird ferner geltend gemacht: die Sorge für die Erhaltung der Freiheit erheische es, daß man die Volksrepräsentanten ebensowohl an der Ausübung einer willkührlichen Gewalt hindere, wie den Monarchen; und außerdem sey es besser, hundert gute Gesetze durch das absolute Veto nicht zu bekommen als einem einzigen wahrhaft verderblichen dadurch leichten Eingang zu verschaffen, daß es als bloßer Beschluß der Volksvertretung, ohne Zustimmung des Monarchen, Gesetzeskraft erlangt. Auch würde es erniedrigend für den Thron seyn, durch ein blos suspensives Veto im Voraus den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem der Monarch gezwungen seyn soll, der Volksvertretung zu gehorchen, es würde dabei der Fürst niemals Antheil haben an der Erkenntlichkeit, die dem Volke ein wohlthätiges Gesetz einflößt, indem man ja wüßte, daß er es auch mit dem schlimmsten Willen nicht verhindern konnte, ohne geradezu die Verfassung umzustürzen. Nur bei einem absoluten Veto sei der Monarch wesentlicher Factor der gesetzgebenden Gewalt, in welcher am Ende doch alle Souveränetät beruhe, und dadurch erhalte er die Majestät und Unabhängigkeit, welche ihm, als dem Haupte der Nation, gebührt. In einer Republik, wo das Haupt der vollziehenden Gewalt nur ein für kürzere Zeit angestellter Beamter sey, möge das suspensive

Veto seine Stelle finden: nicht aber in der erblicher Monarchie.*)

Die Vertheidiger des beschränkten Veto suchen diese Gründe durch folgende zu widerlegen: In einer wohlgeordneten Verfassung sind im Interesse der Unterthanen Einrichtungen nöthig, welche der Leidenschaft, dem bösen Willen oder der Unkenntniß des Regenten entgegentreten, wenn dieser dadurch veranlaßt wird, bei Gesetzen, die das öffentliche Wohl erheischt, die Ausführung durch Verweigerung seiner Sanction zu verhindern. Steht nun dem Regenten ein unbedingtes Veto hinsichtlich der von der Volksvertretung an ihn gelangenden Gesetzentwürfe**) zu, dann ist jener im Stande, ja verfassungsmäßig berechtigt, ganz willkührlich jedem Fortschritte in der Gesetzgebung sich zu widersetzen. So wünschenswerth es auch allerdings ist, daß der Vollstrecker der Gesetze mit denselben vollkommen einverstanden ist, so kann man doch vernünftiger und gerechter Weise nicht die ganze Gesetzgebung von der zufälligen Persönlichkeit eines einzigen gebrechlichen Menschen durch das ungeheure Vorrecht abhängig machen, lediglich nach Gutdünken und Willkühr jedes auch noch so reiflich und bedachtsam erwogene und entworfene Gesetz zu verwerfen. Gegen die Einwendung, daß, wenn etwas dem bestimmten Willen des Inhabers der höchsten Staatsgewalt Zuwiderlaufendes zum Gesetz erhoben werden kann, offenbar eine höhere Macht über das Staatsoberhaupt gestellt wird, erinnert man, daß der constitutionelle Monarch allerdings eine höhere Macht anzuerkennen habe, welche die Quelle seiner Gewalt und Autorität sey, nämlich die Nation; daß er nichts anderes ist, als Repräsentant des Nationalwillens, und daß er mithin, will er anders nicht seiner Bestimmung ungetreu werden, dem durch die gesetzlichen Organe verfassungsmäßig ausgesprochenen Volkswillen nie zuwiderhandeln darf; auch höre der Monarch darum, daß er nicht die Macht hat, seine Willkühr sogar im Widerspruch mit dem Gemeinwohl walten zu lassen, noch nicht auf, Staatsoberhaupt zu seyn. Wo dagegen der König ermächtigt sey, überall nach seinem Belieben und individuellen Ermessen ein unbedingtes Veto geltend und somit alle Beschlüsse der Volksvertretung zu nichte zu machen, da setze man die letztere zu einem königlichen Staatsrath mit consultativer Stimme herab; es liege ein nicht zu beseitigender Widerspruch in dem gleichzeitigen Vorhandenseyn einer Volksvertretung, die ihrem Berufe entsprechen soll, mit dem Walten eines absoluten Veto vom Throne herab.*)

In keinem wohlgeordneten Staate, wo die öffentliche Freiheit gesichert seyn soll, darf nach dieser Ansicht irgend eine Autorität vorhanden seyn, welcher grundgesetzlich irgend eine Machtübung ohne alle Einschränkung und Bedingung zustände. So müssen auch in der constitutionellen Monarchie Regent und Volksvertretung ein gegenseitiges Veto bei der Gesetzgebung haben; allein bei beiden darf dieses Veto nicht von der Art seyn, daß gar keine Hülfsmittel gegen dessen Wirkungen möglich wären. Der constitutionelle Monarch kann nun das Veto der Volksvertretung dadurch unwirksam machen, daß er die Versammlung auflöst und eine neue beruft, der er das von der vorigen verworfene Gesetz von Neuem vorlegt. Und wenn diese zweite Versammlung in seinen Vorschlag nicht eingeht, und der nämliche Fall auch bei einer Dritten eintritt, dann werden ohne Zweifel wichtige Gründe für die Verwerfung vorhanden seyn, die jeder verständige Fürst achten muß. Welches Hülfsmittel hat dagegen die Nation gegen ein absolutes Veto? — Es ist hier offenbar eine Ungleichheit der Gewichte in der Wagschaale der Gewalten, die eine Abhülfe in der Verfassung erfordert, wenn die Erhaltung eines gewissen Gleichgewichts möglich seyn soll. — Soll endlich das absolute Veto als Mittel dienen, die Unabhängigkeit der königlichen Gewalt zu erhalten, so dürfte es sich in der Praxis nur als ein schwaches und fast unnützes Mittel bewähren, wogegen die Stände z. B. in dem bloßen Recht der Steuerverweigerung eine Waffe haben, der ein Monarch selten widerstehen kann. Wo aber die Menge des Volks mit Entschiedenheit auf Seite der Volksvertretung steht, da kann die Geltendmachung eines absoluten Veto leicht die Existenz des Thrones aufs Spiel stellen; und deßhalb ist gerade im Interesse des monarchischen Princips das suspensive Veto vorzuziehen.

Dieß die verschiedenen Ansichten. Fragen wir die Erfahrung und die Geschichte, so zeigt sich das suspensive Veto, außer der Verfassung des republikanischen Nordamerica, bloß in der ersten französischen Constitution von 1791, in der spanischen Cortesverfassung von 1812, die nicht mehr in Wirksamkeit ist, und in der norwegischen Verfassung von 1814; alle übrigen constitutionell-monarchischen Verfassungen, selbst die französische von 1830 und

*) So urtheilten in der französischen constituirenden Nationalversammlung von 1789 Mounier, Mirabeau und Viele andere, ohne aber mit ihrer Meinung durchdringen zu können.

**) Es versteht sich von selbst, daß das Institut des suspensiven Veto blos da einen Sinn hat, wo auch der Volksvertretung verfassungsmäßig die Initiative bei der Gesetzgebung zusteht. Vergl. S. 1586.

*) Vergl. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Würtemberg, I. Bd.

die griechische von 1844 haben dem Könige das absolute Veto gelassen. Die Geschichte lehrt ferner, daß z. B. in England die Krone von ihrem absoluten Veto schon fast 200 Jahre keinen Gebrauch mehr gemacht hat, daß man sich vielmehr durch Ministerwechsel, Parlamentsauflösungen und durch das Oberhaus zu helfen sucht. In Nordamerika dagegen haben die Präsidenten von ihrem suspensiven Veto wiederholt Gebrauch gemacht, und zwar mit dem Erfolge, daß niemals derselbe Vorschlag von dem Congreß wiederholt wurde.

Nach unsrer Ansicht ist es nicht angemessen, sich unbedingt für die eine oder für die andere Art des Veto auszusprechen. Es kommt vielmehr auf folgende Punkte an:

1) Wo einer Verfassung das Princip der Volkssouveränetät zu Grunde liegt, und demgemäß die politischen Gewalten zwischen dem Monarchen und der Volksvertretung getheilt sind, da ist gewiß das suspensive Veto natürlicher und consequenter; wo dagegen nach dem obersten Princip der Verfassung der Staatsherrscher die gesammte Staatsgewalt in sich vereinigt, und die Stände nur bei der Ausübung derselben beschränkend und Mißbräuche verhütend concurriren, da kann nur das absolute Veto als folgerichtig erscheinen. (Vergl. S. 1578).

2) Das Meiste kommt aber hier, wie überall, auf die moralischen Garantieen der Verfassung, auf die Gerechtigkeit und Humanität des Fürsten und auf des Volkes Rechtsgefühl und Sinn für bürgerliche Ordnung an. Wo diese Grundsäulen jeder Staatsgesellschaft einmal gewichen sind, da eilt der Staat mit absolutem, wie mit suspensivem Veto dem Umsturz entgegen (so Frankreich vor und nach der Verfassung von 1791); und wo sie vorhanden sind, da wird weder das absolute, noch das suspensive Veto für Fürst oder Volk gefährlich seyn (so in England und Nordamerika).

Ein reiches Material über diese Frage findet man zusammengestellt bei Murhard: Das königliche Veto. Kassel 1832.

Vielregieren, s. S. 439 ff.

Vielschreiberei. Jede Zeit hat ihre eigenthümlichen Zustände. Solche Zustände erhalten durch einzelne Worte Ausdruck und Bezeichnung, und solche Worte erscheinen als wahre Repräsentanten ihrer Zeit. Ein solches Wort ist für die Gegenwart „Vielschreiberei.“ Es geht unter den Gebildeten von Mund zu Mund; mit seinem Weh wird es von Allen tief empfunden, in seinem Wesen aber nicht immer erkannt. Vielschreiben und Vielregieren sind Synonyma, denn das geschriebene Wort ist nach dem Zustande unserer Cultur das Vermittelnde zwischen dem Gedanken und seiner Ausführung, zwischen Anordnung und Vollziehung. Wir schreiben, um zu handeln; in früherer Zeit war das Wirken unmittelbarer, persönlicher. Warum schreiben und regieren wir aber mehr, als unsre Vorfahren? Einmal, weil wir Kinder einer andern Zeit sind, als jene. Was liegt in unsrer Zeit, das ihr mehr zu schreiben und zu regieren gibt? Wir stehen auf einer andern Civilisationsstufe als die Vergangenheit. Die Civilisation ist es, welche die einzelnen Seiten der Menschheit, sowie eines einzelnen Volkes entwickelt, und diese Entwicklung, sowie das Ordnen, Zusammenfassen des Entwickelten fordert Arbeit, welche sich als Schreiben und Regieren kund gibt. Warum wird in einem Lande weniger regiert, als in dem andern? Warum sind selbst die Regierungsorgane eines und-desselben Staates nach Verschiedenheit seiner Provinzen mehr beschäftigt, als die andern? Warum ist die Verwaltung einer Landgemeinde weit einfacher, mit weniger Arbeit verknüpft, als die einer Stadtgemeinde? Weil hier und dort die öffentlichen Zustände, die materiellen und ideellen Interessen weniger oder mehr entwickelt sind. Entwicklung ist Civilisation, Civilisation aber bringt Arbeit und verlangt Arbeit. Wir schreiben und regieren mehr als unsre Vorfahren, weil uns zum Andern dadurch eine große Arbeit geworden, daß wir noch viel Vergangenheit in Gegenwart aufzulösen haben. Man rühmt die weit größere Einfachheit und die geringere Masse der Geschäfte unsrer deutschen Behörden im sonst französischen Lande (preußische Rheinprovinz, Rheinhessen und bayerische Pfalz). Dort hat die Revolution den Boden der Vergangenheit verschlungen mit Vielem, was auf demselbestand. Dort kennt man eine Menge von Geschäften kaum noch dem Namen nach, din unsre Beamten diesseits des Rheins noch vielc fach beschäftigen und unsern Collegien in langen Sitzungen Stoff zu Berathungen geben Man denke nur an die grundherrlichen und gerichtsherrlichen Verhältnisse, an die Verhältnisse aus dem Lehensverband, an die Zehentverhältnisse u. s. w. Zwar fiel uns ein glücklicheres Loos als jenen Ländern, denn es haben uns die Stürme der französischen Revolution nicht erreicht. Dafür ist uns aber die Aufgabe geblieben, die erwähnten Verhältnisse theils im Wege der Reform durch die Gesetzgebung allmälig nach den Bedürfnissen der Zeit umzugestalten, theils, wenn sie auch noch fortbestehen, mit den Anforderungen der Gegenwart in Einklang zu bringen, und die Lösung dieser Aufgabe ist es, welche einen guten Theil der Arbeit und Schreiberei unsrer Staatsbehörden bildet. Wir schreiben und regieren mehr als unsre Vorfahren, weil wir drittens unter der Herrschaft der Reflexion und des Begriffs stehen. Wir haben die

premals, die über allen christlichen Staaten stehende Majestät der deutschen Kaiser, die Kreuzzüge und überhaupt die gemeinschaftliche Opposition gegen den mohammedanischen Halbmond, die allmälige Ausbildung eines bestimmten Ceremoniels, die häufiger werdenden Gesandtschaften und Verhandlungen führten in den späteren Zeiten des Mittelalters zur allmäligen Bildung gewisser gleichförmiger völkerrechtlicher Grundsätze und Gebräuche.

Als die eigentliche Bildungsperiode des positiv anerkannten, freilich nur gar zu häufig verletzten Völkerrechts sind jedoch erst die letzten drei Jahrhunderte anzusehen. Sowie die Berührungen und Verbindungen unter den Völkern überhaupt sich mehrten, bildete sich auch das Völkerrecht immer mehr aus, hauptsächlich durch dieselben Verhältnisse, welche die Fortschritte der Civilisation und die Bildung eines europäischen Staatensystems (s. D.) überhaupt herbeiführten, dann aber auch durch einzelne besondere Ereignisse, namentlich durch die verschiedenen Friedensschlüsse des 17. und 18. Jahrhunderts. Je lauter und allgemeiner die öffentliche Meinung in Europa sich für das Völkerrecht aussprach, und je wichtiger zugleich die politische Bedeutung dieser öffentlichen Meinung wurde, desto mehr war auf eine sorgfältige Beobachtung des Völkerrechts zu hoffen. Der absolute Staat mit seiner Soldatenherrschaft, die wiederholten Theilungen Polens, die Wuth der französischen Revolutionskriege und die aus ihr hervorgegangene Universalmonarchie haben zwar alle früheren Garantieen des Völkerrechts schwer erschüttert und bedroht; allein die europäischen Mächte haben seither wiederholt die Grundsätze des Völkerrechts feierlich als die ihrigen anerkannt und sich dadurch wenigstens in die Lage gesetzt, daß jede Verletzung derselben als ein von der öffentlichen Meinung verabscheuter Wortbruch erscheint.

Eine Eigenthümlichkeit des jetzt praktischen Völkerrechts ist es, daß dasselbe zunächst nur unter den civilisirten und christlichen Völkern gilt, indem die nichtchristlichen Völker sich mit jenen über die im positiven Völkerrecht enthaltenen Grundsätze und Formen nie vereinigt, und die christlichen Völker ihrerseits den ganzen Umfang dieser Grundsätze und Formen bei ihrem Verkehr mit nichtchristlichen Völkern nicht angewandt, vielmehr in demselben gar oft die schauderhafteste Verhöhnung alles Rechtes und aller Menschlichkeit bewiesen haben. Die Bezeichnung des positiven Völkerrechts als eines europäischen ist jedoch durchaus unpassend. Auf der einen Seite wurde nämlich schon früher, und mehr als in der neuesten Zeit, nicht der ganze Umfang der Grundsätze des praktischen Völkerrechts in dem Verkehr der christlichen Völker mit dem einzigen mohammedanischen Reiche in Europa angewandt. Dann aber hat sich seit der Anerkennung der nordamerikanischen Union die Geltung und Anwendung des positiven Völkerrechts auf diese ausgedehnt, indem der neue Freistaat die unter den civilisirten christlichen Völkern Europas geltenden völkerrechtlichen Grundsätze und Formen annahm und in seinem Verkehre mit den Staaten Europa's befolgte. Das Gleiche gilt in Bezug auf alle seitdem unabhängig gewordenen Staaten Amerika's.

III. Die wissenschaftliche Bearbeitung des Völkerrechts folgte der Ausbildung desselben in der Praxis auf dem Fuße. Sie hat sich seitdem in klarer, selbstbewußter Aufstellung des idealen Zieles hoch über die Praxis erhoben, und dadurch wiederum zur Läuterung und Vervollkommnung der letzteren wesentlich mitgewirkt; und nur von ihrem mächtigen Eindringen in die öffentliche Meinung ist die Aufklärung und Stärkung der letzteren, und dadurch wieder die Verbesserung der factischen Verhältnisse zu erwarten.

Hugo Grotius (s. D.) erwarb sich durch sein Buch „vom Recht des Kriegs und Friedens" den Ruhm eines Vaters des Völkerrechts; die Entwicklung dieser Wissenschaft hielt in den nächsten Zeiten so ziemlich gleichen Schritt mit der des Naturrechts, bis auch hier der Zwiespalt zwischen der philosophischen und historischen Betrachtungsweise (die letztere besonders durch J. J. Moser vertreten) die Gelehrten in zwei feindliche Lager trennte. Es ist hier nicht der Ort, die zahlreichen Bearbeitungen des Völkerrechts prüfend durchzugehen; es genüge die Bemerkung, daß die Einseitigkeiten der philosophischen wie der historischen Schule gleich verwerflich sind. Das ächt philosophische Völkerrecht erkennt die Berechtigung und die Unentbehrlichkeit des Studiums des positiven Völkerrechts vollkommen an, nimmt aber für seine höhere, ideale Richtung billigerweise die gleiche Berechtigung, und die unter I. bezeichnete Stellung in Anspruch. Die neuesten verdienstvollen Bearbeitungen des Völkerrechts halten sich auch von beiden extremen Standpunkten frei.

Vergl. Pölitz im III. Bd. der staatswissenschaftlichen Vorlesungen, und über die Stellung des natürlichen Völkerrechts vor Allen Rotteck i. A. des III. Bands seines Lehrbuchs des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften. Die einzelnen Materien des Völkerrechts sind in besondern Artikeln dieses Staatslexicons abgehandelt.

Völkerverträge oder völkerrechtliche Verträge (wohl auch Staatsverträge genannt) sind alle Uebereinkünfte unabhängiger, souveräner Völker und Staaten über ihre gegenseitigen rechtlichen oder poli-

tischen Verhältnisse. Uebrigens können auch halbsouveräne Völker, ebenso Statthalter einzelner Provinzen u. dgl. in dem Kreise, der ihrer Verfügungsgewalt grundgesetzlich oder kraft besonderen Auftrags unterworfen ist, Verträge schließen; und diesen kommt dann wenigstens annäherungsweise der Character völkerrechtlicher Verträge zu.

Zur rechtlichen Gültigkeit eines Völkervertrages gehören gewisse, theils innere, theils äußere Erfordernisse.

Innere Bedingungen der Gültigkeit sind:

1) Die rechtliche Möglichkeit der Einwilligung. Völker schließen ihre Verträge nicht selbst, in der Gesammtheit ihrer Mitglieder, sondern durch Vermittlung ihrer Regierungen, welche entweder unmittelbar, oder selbst nur durch Bevollmächtigte handeln. Beide sind gebunden durch die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes, und in gewissem Grade selbst durch die Rechte der nachfolgenden Geschlechter.

2) Die Wirklichkeit der beiderseitigen Einwilligung. Dazu gehört, daß die Einwilligung frei, d. h. ohne ungerechten Zwang, ertheilt worden sey. Dies gilt unbedingt, wenn der Zwang nicht gegen die Nation selbst, sondern gegen die Person ihres Bevollmächtigten, ihres Gesandten, ihres gefangenen Königs ausgeübt worden ist; der Zwang gegen ein Volk wird aber meistens durch Krieg ausgeübt, und einen, durch unglückliche Kriegführung nöthig gewordenen ungünstigen Friedensschluß als unrechtmäßig erzwungen anzusehen, ist natürlich unstatthaft, da die Nationen keinen Richter über sich haben. Indessen gibt es auch Fälle von so schreiendem Unrecht und so übermüthiger Gewaltthat, gegen ein Volk selbst verübt, daß an der rechtlichen Ungültigkeit eines dadurch erzwungenen Vertrages nicht gezweifelt werden kann. Die Einwilligung muß ferner frei seyn von jedem wesentlichen Irrthum, namentlich nicht hervorgebracht durch Betrug oder Ueberlistung von einer Seite. Wesentlich ist aber wohl nur der Irrthum über den Hauptgegenstand des Vertrags; Täuschungen über Vortheil und Nachtheil thun natürlich der Gültigkeit der Verträge keinen Eintrag.

3) Die Vollziehung des Vertrages muß physisch möglich seyn.

4) Unrichtig ist es dagegen, daß ein Völkervertrag, um gültig zu seyn, die selbständige Existenz eines der contrahirenden Theile nicht bedrohen dürfe. Es würde, wollte man diesen Grundsatz annehmen, jeder Unterwerfungsvertrag unter einen andern Staat zu fortwährender Empörung berechtigen.

Aeußere Bedingung der Gültigkeit eines Völkervertrages ist, daß die Einwilligung beiderseits auf die im positiven Völkerrecht angenommene Weise erklärt worden sey. Die Wichtigkeit der Völkerverträge, das hohe Interesse der Gewißheit ihres Inhalts, und die großen Gefahren eines Zweifels über denselben rechtfertigen vollkommen die allgemein beobachtete Regel, daß die Einwilligung in schriftlicher Urkunde erklärt werden müsse. Nur der Souverän oder sein gehörig Bevollmächtigter können Völkerverträge schließen; gegenwärtig ist die Abschließung durch Gesandte und Bevollmächtigte die bei Weitem am häufigsten vorkommende. Alles, was der Gesandte in Gemäßheit seiner öffentlichen Vollmacht versprach, ist gültig, und bedarf an sich keiner weiteren Bestätigung. Dagegen ist diese nothwendig, wo sie ausdrücklich vorbehalten, oder wo die öffentliche Instruction überschritten wurde. Das Ueberschreiten blos geheimer Instruction, ohne daß dadurch auch über die öffentliche Vollmacht hinaus gegangen wird, kann natürlich der Gültigkeit des abgeschlossenen Vertrages nichts schaden. In den neuern Zeiten werden den Gesandten bei den oft so verwickelten Unterhandlungen meist nur mehr oder minder unbestimmte Vollmachten ertheilt, und darum die Ratification, die Genehmigung der betreffenden Cabinete, in der Regel ausdrücklich vorbehalten, so daß der Vertrag erst vollkommen rechtsgültig wird nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen, wofür meist eine Frist in dem Vertrage selbst festgesetzt wird. Der genehmigte Vertrag wird nach allgemeinen Grundsätzen wirksam vom Tag der Unterzeichnung an; nur in Folge besonderer Uebereinkunft erst vom Tage der Ratification, oder vom Tage der Auswechselung der Ratificationen. Eine Sponsion ist ein Versprechen, welches eine dazu nicht berechtigte und nicht bevollmächtigte Person für einen Staat gibt. Es kann natürlich nur den Inhalt haben, daß der Versprechende sich verpflichtet, er wolle sein Möglichstes thun, damit das, was er für einen Staat versprochen hat, von diesem genehmigt werde. Solche Sponsionen erzeugen eine Verbindlichkeit für den Staat natürlich nur dann, wenn ihnen eine freiwillige Ratification von seiner Seite nachfolgte.

Die Arten der Völkerverträge sind so mannigfaltig, als die der Verfügung des Staats unterworfenen Gegenstände. Wir wollen jedoch von den verschiedenen Eintheilungen nur zwei wegen ihrer besondern Wichtigkeit hervorheben. Man theilt nämlich

1) die Völkerverträge ein in Staatsverträge oder Uebereinkünfte im engern Sinn (conventions), wenn sie, wie Tausch, Gebietsabtretung, Grenzberichtigung u. dgl. durch eine einzige Handlung völlig erfüllt werden, und in Bündnisse (traités), wenn sie, wie z. B. Kriegsbündnisse, Auslieferungs-

lebhaft anzuregen und zu erhalten, damit Jeder in seinem angewiesenen Wirkungskreise dahin arbeite, dem Vielschreiben die möglichsten Grenzen zu setzen; denn daß sich so Viele diesem Uebel unsrer Zeit hingeben, ohne sich desselben recht bewußt zu werden, darin ist der Grund zu suchen, daß diese Krankheit der Gegenwart selbst über die Grenzen desjenigen Maßes hinauswuchert, die wir als nothwendig und unabänderlich zu erkennen haben. Insbesondere wird es möglich seyn, manche unnöthige Arbeit zu vermeiden, wenn sich der Geschäftsmann, der eine Verordnung bearbeitet, oder einen Auftrag erläßt, die Masse von Arbeit und Schreiberei recht lebhaft vergegenwärtigt, die er hiedurch veranlaßt, und dieselbe mit dem Zweck vergleicht, der durch sie erreicht werden soll. Es muß ihm die Uebersicht des Ganges klar seyn, welche die von ihm zu bearbeitende Angelegenheit in der Ausführung nimmt. Das einfache Rescript, welches von der obersten Stelle ausgeht, und vielleicht in wenig Minuten entworfen wird, unterliegt, bis es an die untersten Organe der Staatsverwaltung gelangt, der größten Vervielfältigung, und kann zu seinem Vollzug das Hundert- und Tausendfache der Zeit in Anspruch nehmen, welche sein Entstehen erforderte, und die oft scheinbar unbedeutende Verordnung setzt bei ihrer Ausführung eine Menge von Beamten in Bewegung, und veranlaßt dieselben zu vielen Verfügungen, Beschlüssen und Berichten. Wer sich Dies im entscheidenden Moment recht klar zu machen weiß, der wird, bevor er solche viele Arbeit veranlaßt, dem Lauf des schöpferischen Gedankens Einhalt thun und den schnellen Zug der Feder mäßigen, seiner Pflicht eingedenk, das Uebel durch seine Schuld nicht noch zu vermehren. Ferner gehört es unverkennbar zu den großen Segnungen einer im Leben und für das Leben wirkenden Verwaltung, daß durch sie gar manche unnöthige Schreiberei abgeschnitten werden kann, da es dem Verwaltungsbeamten möglich ist, durch persönliches Wirken an Ort und Stelle, sowie durch Benutzung des Vertrauens, dessen Erwerbung sein Streben ausmachen muß, gleichwie dessen Besitz sein Glück bildet, oft in kurzer Zeit Resultate zu gewinnen, zu welchen der blos schreibende Beamte in Jahren und durch Anhäufung von Actenbergen nicht gelangt. Der im Leben wirkende Beamte vermag durch persönliches Nachsehen keinen unbedeutenden Theil der papiernen Controle entbehrlich zu machen, mit der sich der blos schreibende Beamte vergebens abmüht, und der Reichthum von Erfahrung, Personal- und Localkenntnissen, welche sich der Beamte durch unmittelbare Anschauung im Leben erwirbt, wird ihn in vielen Fällen in den Stand setzen, sich die Aufschlüsse und Materialien selbst zu geben, oder auf dem kürzesten Wege zu verschaffen, die der blos vom Bureau aus wirkende Beamte durch eine Menge von Aufträgen und Berichten zu gewinnen sucht. Endlich kann auch wohl nicht verkannt werden, daß in der Art und Weise der Abfassung der Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verfügungen nicht selten Veranlassungen zu Schreibereien liegen. Man vermißt bei diesen Erlassen gar häufig jene Präcision im Ausdruck, jene Erschöpfung alles Dessen, was zum Wesen der Sache gehört, mit Hinweglassung alles Außerwesentlichen: Vorzüge, die wir an Gesetzen und Verordnungen aus früherer Zeit rühmend anerkennen. Die Unbestimmtheit im Ausdruck, die Nichtergründung des Wesens der Sache mit Einmischung manches weniger Wesentlichen und Nothwendigen sind es gerade, was unsern Gesetzen und Verordnungen bald nach ihrem Erscheinen eine Reihe von Declarationen und Ergänzungen folgen läßt, und zu einer Menge von Anfragen und Zweifeln der vollziehenden Organe Veranlassung gibt. Hienach werden eine sorgfältigere Redaction der Gesetze und Verordnungen, ein stets wach zu erhaltendes Bewußtseyn über die Existenz des Uebels der Vielschreiberei und des Vielregierens, und das persönliche Wirken der Organe der Staatsverwaltung im Leben als Mittel angesehen werden können, dieser Krankheit der Zeit schon jetzt in so weit entgegen zu arbeiten, als dieses uns Kindern der Gegenwart möglich gemacht ist, die wir unter den unabwendbaren Einfluß jener allgemeinen Erscheinungen gestellt sind, welche mit ihren Wirkungen weit in die Zukunft hineinreichen, und erst von dieser ihre Beseitigung erwarten dürfen. S. 6 — 19 der Ansichten über Staats- und öffentliches Leben von Giech.

Vielweiberei, s. S. 897 ff.

Volk, s. S. 1690 — 1694, und vergl. Nationalität, Stände und Staatsbürger.

Völkerrecht. (Ueber seine Stellung im Systeme der Rechtswissenschaften, s. Recht).

I. Das Recht, als die Ordnung des äußern Freiheitsgebrauches sinnlich vernünftiger Wesen, ist anwendbar auf alle Persönlichkeiten. Staaten und Völker aber sind Persönlichkeiten, und die Gesetze der äußeren Wechselwirkung zwischen den einzelnen Staaten und Völkern bilden das Völkerrecht. Wie das Privat- und Staats-Recht, so ist auch es entweder ein natürliches, rein vernünftiges, oder ein positives. Man hat zwar geläugnet, daß es ein rein vernünftiges Völkerrecht gebe, wie man das Vernunftrecht überhaupt geläugnet hat: mit gleichem Unrechte. Die Gesetzgebung zunächst, welche für Unterthanen desselben Staates das geltende positive Privat- und Staatsrecht verkündet und handhabt, kann zwischen selbständigen, souveränen Staaten

keine Rechtsnormen begründen, weil diese keine höhere Gewalt über sich erkennen. Auf dem Wege des Vertrages kommen die meisten Normen des positiven Völkerrechts zu Stande. Solche Verträge sind aber von doppelter Art. Es kann seyn, sie betreffen bestimmte, einzelne Verhältnisse, hinsichtlich welcher sie bestimmte, einzelne Rechte und Verbindlichkeiten zwischen mehreren Völkern begründen; solche Verträge setzen ein aus anderen Quellen abgeleitetes rechtliches Verhältniß eben so gewiß voraus, als jeder einzelne Vertrag zwischen Privatpersonen ein Privatrecht überhaupt voraussetzt. Oder aber die völkerrechtlichen Verträge sprechen aus, daß diese oder jene Rechtsregel zwischen den contrahirenden Völkern in jedem vorkommenden Falle zur Anwendung kommen solle: solche Verträge schaffen das Recht nicht, sondern ihr Inhalt ist nur Anerkennung des schon vorhandenen Rechts. Denn abgesehen davon, daß durch sie nur Rechte unter den contrahirenden Völkern, nie aber allgemein geltende Normen erzeugt werden könnten: Nichts wird durch einen Vertrag zu Recht, was nicht an sich schon dem ewigen Rechtsgesetze entspricht; die Grenzen dessen, was man vertragsmäßig festsetzen kann, sind eben durch das Rechtsgesetz bestimmt. Es wird also durch Verträge mehrerer Staaten über völkerrechtliche Grundsätze nur das nach ihrer Ueberzeugung an sich schon Rechtliche zum positiv Geltenden. Ganz das Nämliche gilt von den stillschweigend, nämlich durch Thun oder Dulden, durch gegenseitiges Herkommen und Gewohnheit ausgesprochenen Uebereinkünften, und von der Analogie, der Anwendung einer für einen bestimmten Fall schon bestehenden Norm auf einen später vorkommenden, ähnlichen Fall. Es ist mithin bis zur Evidenz bewiesen, daß diese sämmtlichen Quellen des positiven Völkerrechts ohne alle Bedeutung, ja gar nicht denkbar sind ohne ein, ihnen allen zu Grunde liegendes, durch sie bloß anerkanntes und zur thatsächlichen Geltung gebrachtes, von aller erfahrungsmäßigen, historischen Feststellung unabhängiges Gesetz.

Es gibt also ein natürliches Völkerrecht, d. h. eine ewige, rechtlich nothwendige Regel für die äußere Wechselwirkung der Völker. Es ist der Prüfstein alles positiven Völkerrechts, es ist das Ziel der ganzen Entwicklung, es ist das Völkerrecht der Zukunft, ganz so, wie es das Vernunftrecht für das Recht überhaupt ist. Ihm liegt die großartige Idee zu Grunde, daß Recht und Gerechtigkeit herrschen soll auf dem ganzen Erdboden, in den Verhältnissen der verschiedenen Staaten zu einander, wie in den Verhältnissen der Bürger in den einzelnen Staaten und in denen der Staatsgewalt zu ihren Untergebenen. Wohl mag, wie alles Vollkommene, auch dieser Zustand als ein unerreichbares Ideal erscheinen; allein die stete Annäherung an denselben ist der Beruf der Menschheit, und wer da läugnet, daß in der menschlichen Vernunft jene Idee mit allen ihren Folgen lebe, der begeht den Hochverrath an der Menschheit heiligsten und größten Interessen.

II. Das positive oder praktische Völkerrecht verhält sich zu dem vernünftigen oder philosophischen wie die Wirklichkeit zum Vernunft-Ideale. Beide Benennungen enthalten keinen wesentlichen Unterschied. Denn ein positives Recht ist nicht nur dasjenige, welches durch einen Gesetzgeber dictirt ist, und durch einen Richter im einzelnen Fall angewendet und nöthigenfalls zwangsweise vollstreckt wird (Beides findet bei dem geltenden Völkerrechte nicht Statt), sondern überhaupt jedes auf irgend eine Weise äußerlich festgesetzte, im Leben zur Anwendung und Ausübung kommende Recht. Das nämliche bezeichnet auch der Ausdruck praktisches Völkerrecht. Die völkerrechtliche Praxis ist vom Anfang der Geschichte an größtentheils betrübend ja fast trostlos gewesen. Die wirkliche Beobachtung der Rechtsgesetze findet schon im gewöhnlichen Privatleben ein beständiges Hinderniß in den selbstsüchtigen Trieben der Menschen; in den Verhältnissen zwischen souveränen Völkern, wo der einzige Gesetzgeber die Vernunft ist, und der Ausspruch des Gerichts wie der Arm der Vollstreckung zur Zeit noch fehlt, hat von jeher factisch die Gewalt nur zu oft das Recht überwunden. Nichtsdestoweniger wäre es ungerecht, die großen Fortschritte zu verkennen, welche auch auf diesem Gebiete im Lauf der geschichtlichen Entwicklung gemacht worden sind.

Im Alterthum konnte bei der vorherrschenden Isolirung der meisten Völker, bei dem Mangel an weit reichenden und dauernden Staatensystemen, und bei dem steten Wechsel der Alles verschlingenden Weltreiche, welche zuletzt in der Römerherrschaft aufgingen, von einem practischen Völkerrecht nur wenig die Rede seyn. Nur dürftige Spuren von Ahnung oder wie instinctartiger Achtung einiger Menschen- und Völker-Rechte, zumal gepflegt durch Handels-Interessen, und bekräftigt durch die, für die wichtigsten Verhandlungen des Kriegs und des Friedens festgesetzten religiösen Formen begegnen uns in der alten Geschichte.

Diese schwachen Anfänge eines Völkerrechts verschwanden jedoch gänzlich mit dem Untergange des römischen Reichs; während der größeren Hälfte des Mittelalters herrschte nur rohe Willkühr. Gleichheit der Abstammung bei den germanischen Völkern, Gleichheit der christlichen Religion und des päbstlichen Su-

Periode des Gefühlslebens verlassen. Die Reflexion ist aber forschend und umgestaltend; sie läßt es bei den alten Formen nicht bewenden; sie will die Verhältnisse ergründen, Standpunkte gewinnen; sie strebt nach Uebersicht. Sie geht bis in's Einzelnste; sie will Alles selbst sehen, selbst prüfen. Sie will Nichts auf bloße Treue und auf Glauben annehmen; sie will Nichts anerkennen, weil es besteht, sondern sie will den Grund seines Bestehens erkennen und feststellen; sie will sich über Alles selbst Rechenschaft geben, Nichts sich selbst überlassen. Sie will sich nach allen Seiten betasten und besehen. Die Zeit der Reflexion und des Begriffs, die wir leben, strebt nach Selbstbewußtseyn, während die frühere Zeit, sich selbst genügend und in die Tiefe ihres Gemüthslebens versunken, sich auf dem Gebiet des Individuellen mit Behaglichkeit bewegte. Die frühere Zeit überließ die Verhältnisse mehr sich selbst, jetzt will man Alles selbst machen.

In dieser Tendenz der Gegenwart, in ihrem Streben nach Selbstbewußtseyn liegt eine nicht minder reiche Quelle des Vielschreibens und des Vielregierens. Davon geben sprechendes Zeugniß: unsre Tabellen und Uebersichten, welche fast mit Verzweiflung darnach ringen, das sich täglich mehrende Material der Staatsarbeit in eine Form zu bringen; die zahllosen Aufträge zur Ermittlung von thatsächlichen Verhältnissen durch die Organe der Staatsverwaltung; die Abforderung nicht minder zahlreicher Gutachten über Verhältnisse aller Art, die umgeändert oder neu geschaffen werden sollen; das Bestreben, durch Berichte und Anzeigen fast von jedem Pulsschlag des Volkslebens Kenntniß zu nehmen; die große Zahl von Geschäftsformalitäten, deren Zweck es ist, in Alles möglichste Sicherheit und Klarheit zu bringen, sowie das verhallende gesprochene Wort durch Niederschreiben festzuhalten; die vielfachen Controlen, eine über die andere gestellt und alle ausgehend von dem Principe der vollständigsten Ueberwachung des Einzelnen; die Rechnungen mit ihrem häufigen Wechsel der Schemate und mit ihren voluminösen Belegen, für deren Aufbewahrung die bestehenden Räume nicht mehr ausreichen, die Revisionen der Rechnungen mit Revision der Revision und Supersuperrevision ꝛc.

Sind dieses die drei Verhältnisse, in welchen die Vielschreiberei und das Vielregieren vorzugsweise gründen, so wird man in diesem Uebel unsrer Zeit nichts Zufälliges, nichts Willkürliches, sondern eine Erscheinung erkennen müssen, die über uns gekommen ist, wie so vieles Andere, was ein nothwendiges Glied bildet in der Reihe der Zustände, welche unsre menschliche und staatliche Entwicklung ausmachen. In ihrem letzten Grunde läuft die Vielschreiberei und das Vielregieren darauf zurück, daß wir Geschichte haben, Kinder einer Zeit sind, in welcher die Cultur große Fortschritte macht. Und in der That können wir die drei Momente, die sich uns als Ursachen der Vielschreiberei darstellen, als eben so viele Erscheinungen der Civilisation und Geschichte erkennen; denn die Civilisation hat uns die größere Entwicklung unseres geistigen und materiellen Daseyns gegeben, aus der Geschichte geht der Gegensatz von Vergangenheit und Gegenwart hervor, und der Gang der Civilisation und Geschichte ist es, welcher uns aus dem Gemüthsleben in die Zeit geführt hat, die vorzugsweise beherrscht wird durch die Reflexion und den Begriff. Die Vielschreiberei ist eine Krankheit unserer Zeit, und wer noch an ihrer geschichtlichen Nothwendigkeit zweifeln könnte, der erwäge, wie dieses Uebel nicht blos das eigentliche Staats- und Geschäftsleben ergriffen hat, sondern auch auf alle Privatverhältnisse übergegangen ist. Sie ist eine allgemeine, alle Stände und Verhältnisse durchdringende Erscheinung. Man vergleiche z. B. den dermaligen Umfang der Briefcorrespondenz, welche durch die Postanstalt befördert wird, gegen den der frühern Zeit, oder den Raum, welchen die Registraturen und Rechnungen der Privat-, Rent-, Forst- und Wirthschaftsämter sonst einnahmen und jetzt bedürfen, oder die Buchhaltung und Verrechnung von Oekonomen, Fabrikanten und Gewerbsleuten der Vorzeit und der Gegenwart, oder die frühere Anzahl und den Umfang der Zeitungen und sonstigen öffentlichen Blätter mit den dermaligen. Wir erblicken in allen diesen Verhältnissen die größte Zunahme an Schreiberei und Arbeit, überall durch dieselben Ursachen herbeigeführt. Und das ist das Eigenthümliche dieses Zustandes, daß er wohl von Allen als ein Uebel erkannt und gefühlt wird, daß aber dessenungeachtet die Meisten nicht ermangeln, mehr unbewußt als bewußt und von dem Strome der Gewohnheit fortgerissen, zur Vermehrung der Vielschreiberei ihrerseits nach Kräften beizutragen. Ja, wir sehen selbst, wie die Regierungen, welche die Vielschreiberei bei jeder sich ergebenden Veranlassung mit allen ihren Nachtheilen würdigen und mit Ernst vor denselben warnen, doch auch wieder gleichzeitig Gesetze und Verordnungen erlassen, die für neue Schreibereien reichhaltige Quellen eröffnen. In dieser unvermeidlichen Herrschaft des Uebels, dem wir unterthan sind, ohne zu wollen, in dem Umstand, daß uns Dasselbe beherrscht, ohne daß wir sein Wesen durchschauen, liegt der augenscheinliche Beweis, daß demselben nichts Zufälliges zum Grunde liegt, sondern daß wir einer Nothwendigkeit gehorchen, welche tief begründet ist in unserm in diese Zeit

gesetzten Daseyn. Wir können nicht anders, weil wir müssen, und es lehrt uns die Erfahrung, daß es noch keinem unserer deutschen Staaten gelingen wollte, sich frei zu halten von dem Uebel des Vielregierens und des Vielschreibens.

Gibt es denn nun aber kein Heilmittel gegen diese Krankheit unsrer Zeit? Die Zeit trägt, wie bei allen Halbheiten, an denen sie so reich ist, die Heilung in ihrem eigenen Schooße. Sie wird allmälig die Ursachen heben, welche uns die Vielschreiberei und das Vielregieren gebracht haben, und sie wird dieses Ziel so gewiß erreichen, als dem Menschen von Gott nicht bestimmt sein kann, seine beste Kraft und seine schönste Zeit dem Dienste der Feder zu weihen, oder seine Tage in den engen Räumen eines Bureau's zu vertrauern. Die Unruhe und Vielgeschäftigkeit der Reflexionszeit wird in sich zur Ruhe kommen, wenn sie sich allmälig selbst erkannt und gefunden hat. Der Aufgabe der Vermittlung der alten Zeit mit der neuen ist ein bestimmtes Ziel gesetzt, mit dessen Erreichung wir von vieler Arbeit erlöst werden. Und wenn auch dem Fortschritt der Entwicklung unsrer geistigen und materiellen Zustände noch lange keine Grenze gesetzt seyn mag, so sind demselben doch wohl auch wieder einzelne Perioden der Ruhe beschieden, in welchen die Civilisation ihr Ziel mit langsamerem Schritt als jetzt verfolgt, sowie wir uns wohl der Erwartung hingeben dürfen, daß die großen Fortschritte, welche in allen Zweigen der Wissenschaft, Kunst und Technik gemacht werden, zu einem Gewinn von Zeit führen, der es dem Menschen möglich macht, neben der Arbeit, die er als Staatsarbeiter im Dienste der Civilisation zu leisten hat, wieder menschlich zu leben. Nur auf diesem Wege wird volle Erlösung von dem Dienste der Vielschreiberei zu hoffen seyn. Alle Versuche zu dieser Abhülfe, die von einem Standpunkt genommen sind, der nicht über der Sache steht, und welcher den Grund des Uebels nicht durchschaut, werden zu keiner gründlichen Hebung desselben führen. Wir sind zum Vielregieren, sowie zur Vielschreiberei durch Entfernung von den einfachen Verhältnissen gekommen, und wir werden von beiden nur in dem Grade befreit werden, als wir wieder zu einfachen Verhältnissen gelangen. Wir gelangen aber an dieses Ziel nur dadurch, daß wir die künstlichen Wege der Civilisation durchschreiten und die verwickelten Prozesse der Cultur durchkämpfen. Wir können eben so wenig sagen: wir wollen nicht viel regieren und nicht viel schreiben, als wir zu sagen vermögen: wir wollen keine Civilisation und keine Cultur. Eines wird durch das Andere bedingt, Eines hängt am Anderen. Liegt uns nun gleichwohl das Ziel der Wiedergewinnung einfacher Verhältnisse noch ziemlich fern, so erblicken wir doch auch schon in unsern Tagen manche Erscheinung, an welche wir die Hoffnung dazu knüpfen. Wir sehen z. B. in einem großen Theil von Deutschland die Zollinien aufgehoben, mit welchen sich so viele deutsche Staaten umgeben hatten, und wir erblicken dieselbe in eine große Linie verwandelt, welche das gemeinschaftliche Zollgebiet umfaßt. Daß durch diese Veränderung für die einzelnen Zollvereinsstaaten sehr viel an Arbeit und Schreiberei gewonnen wurde, und daß die Masse der Arbeit an der großen Zollinie jener ersparten Arbeit nicht gleich kommt, dürfte wohl kaum zu bezweifeln seyn. Wie manche andere Angelegenheit der Staatsverwaltung läßt sich nun aber nicht gleichmäßig unter den Gesichtspunkt der Gemeinschaftlichkeit stellen und von diesem aus mit Ersparung von Arbeit und Zeit behandeln! Wir erblicken ferner das „Gemeindeprincip“ in die Verfassung und Verwaltung der meisten deutschen Staaten verflochten, dessen Tendenz wesentlich dahin geht, den Communen einen Antheil an der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten einzuräumen und ihnen zu übertragen, was bisher zum Theil den eigentlichen Staatsbehörden zur Besorgung oblag. Und dürfen wir uns gleich von dieser Einrichtung zur Zeit noch keine Geschäftsverminderung versprechen, so besitzt doch die Gegenwart bereits Gemeindebehörden, und es wird die Zeit nicht verfehlen, dieselben allmälig ihrer eigentlichen Bestimmung näher zu führen. In Beziehung auf die Umwandlung und Ablösung der grundherrlichen Verhältnisse zeigt sich aber, wenn nur erst die sehr geschäftsreiche Arbeit dieser Ablösung und Umwandlung vollendet ist, bereits jetzt ein wirklicher Gewinn von Zeit und Arbeit bei der Behandlung dieser sonst so verwickelten Verhältnisse.

So machen sich dem aufmerksamen Beobachter hie und da die Keime einer bessern Zukunft bemerkbar, in denen er die Bürgschaft einer künftigen Erleichterung der schweren Bürde des Vielregierens und des Vielschreibens erkennen kann. Aber auch abgesehen von dieser freundlichen Perspective, welche uns die Zukunft eröffnet, ist es auch jetzt schon der aufmerksamen Fürsorge der Chefs der Staatsbehörden möglich, im Einzelnen manche Quelle der unnöthigen Schreiberei und Arbeit zu unterdrücken und abzugraben, die zu jenen oben berührten allgemeinen Ursachen derselben gerade in keiner unmittelbaren Beziehung stehen, sondern mehr durch die Macht der Gewohnheit, durch den Geschäftsschlendrian herbeigeführt werden. Da gilt es, das Bewußtseyn über das Uebel der Vielschreiberei in den Untergebenen recht

verträge, zu wiederkehrenden Leistungen verpflichten, so oft der Zweck des Vertrags die Gelegenheit darbietet. Die Wirkung der ersteren dauert, wenn sie einmal erfüllt sind, fort, unabhängig von späterer Veränderung in Verfassung oder Existenz eines der vertragschließenden Staaten. Die Bündnisse dagegen, selbst wenn sie auf immer geschlossen sind, hören von selbst auf, wenn der Staat, der sie geschlossen hat, aufhört, Staat zu seyn; ferner wenn er seine Verfassung verändert, und der Vertrag mit Rücksicht auf die damals bestehende Verfassung geschlossen war; und endlich, wenn ein Krieg zwischen den vertragschließenden Partheien ausbricht, in welchem Falle nur diejenigen Bestimmungen in Kraft bleiben, welche ausdrücklich für den Fall des Krieges aufgenommen worden sind. (Ueber Handelsverträge insbesondere s. S. 1289, 1290.) Man theilt die Völkerverträge

2) ein in sogenannte privatrechtliche, bei deren Schließung die Völker nur als juristische Personen überhaupt auftreten, was der Fall ist, wo sie völlig freie Verfügungsgewalt über den Gegenstand des Vertrages haben; und in streng völkerrechtliche, wo die Vertragschließenden ganz eigentlich in ihrer Eigenschaft als selbständige Völker und Staaten auftreten, demnach durch den vernünftigen Inhalt des Staats-Grundvertrages und durch Pflichten für die nachfolgenden Geschlechter gebunden sind. Zu den ersteren gehören z.B. Verträge, wodurch anderen Staaten völkerrechtliche Dienstbarkeiten eingeräumt werden, Zoll- und Handelsverträge und dgl., zu den letztern, die man auch politische nennt, gehören alle Verträge, wodurch das Daseyn, die Verfassung oder Regierung eines Staats von anderen garantirt, oder das politische Schicksal eines Staates bestimmt wird.

Völkerrechtliche Verträge können auf mancherlei Weise wieder aufhören, nämlich: durch wechselseitige Uebereinkunft über deren Aufhebung, durch Ablauf der Zeit, auf welche sie geschlossen waren, durch den Eintritt einer auflösenden Bedingung, durch den Untergang des Gegenstandes. Treulosigkeit des Einen Contrahenten entbindet auch den Gegentheil von seinen Verpflichtungen. Ueber die Widerruflichkeit wegen veränderter Umstände läßt sich keine allgemeine Rechtsregel aufstellen. Sie findet überall Statt, wo sie ausdrücklich vorbehalten ist; außerdem aber überall, wo sie nach Zweck, Inhalt, Zeit und Umständen des Vertrags als stillschweigend bedungen vernünftigerweise angenommen werden kann. So bleibt z. B. die definitiv ausgesprochene Abtretung eines Gebietstheiles unwiderruflich, während ein zur Erhaltung oder Wiederherstellung des politischen Gleichgewichts zwischen zwei Mächten geschlossener Allianz-Vertrag unter wesentlich veränderten Umständen ganz zweckwidrig, ja unvernünftig werden, mithin seine bindende Kraft verlieren kann.

Gewöhnlich bestehen die Völkerverträge aus mehreren Theilen, oder wenigstens Artikeln, in welchen die einzelnen Bestimmungen entwickelt werden. Diese Artikel stehen entweder in einem nothwendigen inneren Zusammenhange mit einander, so daß der Bruch des Einen Artikels auch den ganzen Vertrag auflöst, oder nicht (articles connexes oder non connexes). Häufig kommt es vor, daß nur die Hauptbestimmungen in den eigentlichen Vertrag, die Nebenbestimmungen hingegen in einen Nebenvertrag (convention additionelle) aufgenommen, oder auch als Zusatz- oder Separat-Artikel dem Hauptvertrage angehängt werden. Selbst geheime Artikel, welche wegen des besondern Interesse's der contrahirenden Theile oder auch wegen ihrer Stellung zu dem Auslande, für eine gewisse Zeit nicht zur öffentlichen Kunde gelangen sollen, haben dieselbe verpflichtende Gültigkeit, wie die öffentlichen Bestimmungen. Waren gleich die geheimen Artikel bei Völkerverträgen schon früher nicht ungewöhnlich, so sind sie doch in den Verträgen dieses Jahrhunderts weit häufiger geworden, so daß namentlich die meisten Allianzverträge, besonders in der Nähe eines bevorstehenden Kriegs, sowie die Friedensschlüsse, geheime Zusatzartikel erhielten.

Das Schwankende und Unsichere aller völkerrechtlichen Verhältnisse, in welchen Ehrgeiz, Eroberungssucht, augenblicklicher Vortheil meistens mehr gelten, als das Recht, erzeugte das Bedürfniß von Befestigungsmitteln der Verträge. Dahin gehörten früher die Beschwörung des Vertrages und die Stellung von Geiseln, welche jetzt abgekommen sind. Dagegen kommt noch jetzt vor die Verpfändung, z. B. von Gebietstheilen, Festungen, Waffenvorräthen. Es gehören ferner hieher die Erneuerungen und wiederholten Bestätigungen der Verträge, z. B. beim Regierungswechsel, bei Friedensschlüssen. Beim Abschluß neuer Verträge werden oft frühere erneuert mit der bestimmten Erklärung, sie sollen so angesehen werden, als ob sie Wort für Wort dem neuen Vertrage eingeschaltet wären. Das wichtigste Befestigungsmittel der Völkerverträge sind aber die Garantieen oder Gewährleistungen eines Vertrags von Seiten fremder Mächte. Sie sind hervorgegangen aus der Sitte, nach welcher im Mittelalter angesehene Vasallen für ihren Landes- und Lehensherrn bei einem abgeschlossenen Vertrage Bürgschaft zu leisten pflegten; erst seit dem 16. Jahrhundert fieng man an, fremde Fürsten als Gewährleister geschlossener Verträge zu wählen, anfangs

hauptsächlich den Papst, nachmals weltliche Regenten. Uebernommen wird die Garantie durch eine besonders ratificirte Acceptationsurkunde; es kann übrigens entweder im Vertrage selbst ausgemacht seyn, daß eine gewisse Macht um die Uebernahme der Garantie ersucht werden solle, oder es kann sich jeder Contrahent nachmals auf eigene Hand den Vertrag von einem dritten garantiren lassen. Der Garant erhält kein eigenes Recht der Handhabung des Vertrags, noch viel weniger ein Recht der Einmischung zu eigenem Vortheil, sondern nur Recht und Pflicht, auf Anrufen des gekränkten Theils, diesem zu seinem vertragsmäßigen Recht zu verhelfen. Die Geschichte zeigt aber, daß sich die Garanten häufig zu viel herausnehmen, unstatthafte Vorwände oder frivole Beschwerden benützen, um einen ihnen nützlichen Vertrag zu handhaben, oder um Verwirrungen schadenfroh zu nähren. Jedenfalls erhalten sie ein gefährliches Recht des Urtheils darüber, ob wirklich eine Parthei den Vertrag gebrochen habe, ein gefährliches Recht, den Vertrag auszulegen. Seit dem westphälischen Frieden kommen übrigens auch Garantieen der Art vor, daß beide Contrahenten sich wechselseitig die Bestimmungen des Vertrages garantiren gegen jeden Dritten, der dieselben stören sollte; in diesem Falle wird die Garantie als eine besondere Bestimmung in dem Vertrage selbst eingeschaltet.

Vergl. über diesen Gegenstand die Darstellungen von Saalfeld in seinem Handbuch des Völkerrechts, von Rotteck im III. Bd. seines Lehrbuchs der Staatswissenschaften, und von Pölitz in der 43. seiner staatswissenschaftlichen Vorlesungen.

Volksaufklärung, s. Aufklärung, Belehrung, Bildung.

Volksbelehrung, s. Belehrung.

Volksfreude, s. S. 409.

Volksherrschaft, s. Staatsform.

Volksrecht als Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, welche unmittelbar in dem Bewußtseyn des Volkes leben, als Resultat der einem Volke eigenthümlichen Auffassung der Rechtsidee, welche sich durch entsprechendes Handeln in vorkommenden Fällen offenbart, ist nichts Anderes, als das volksthümliche Gewohnheitsrecht, dessen Wesen und Verhältniß zu dem Juristenrecht und Gesetzgebungsrecht wir unter dem betreffenden Artikel S. 1225—1229 mit besonderer Rücksicht auf die deutsche Rechtsbildung beleuchtet haben.

Volksrechte. Der Staat ist die sociale Vereinigung von vernünftigen, freien Persönlichkeiten, also von Rechtssubjecten, unter einer an die ewigen Gesetze des Rechtes gebundenen Beherrschung (Staatsgewalt); es folgt mithin schon aus dem Begriffe eines Staates mit Nothwendigkeit, daß die in ihm verbundenen Menschen weder als Einzelne noch in ihrer Gesammtheit (als Volk) der Staatsgewalt gegenüber jemals rechtlos werden können. Dagegen ist allerdings eine verschiedene Auffassung denkbar in Bezug auf die Bedeutung und den Umfang der Rechte des Volks gegenüber der Staatsgewalt. Diejenige Theorie nämlich, welche die Staatsgewalt als eine vom Volke übertragene, dem Volke allein ihren rechtlichen Ursprung verdankende ansieht, erkennt als höchstes Volksrecht die Souveränetät selber an, und sieht in allen einzelnen durch die Verfassung gewährleisteten Berechtigungen des Volkes eben so viele Befugnisse, welche das Volk sich bei der Uebertragung der Staatsgewalt vorbehalten hat. Diejenige Theorie hingegen, welche den Staatsherrscher, also in der Monarchie den Fürsten, für den alleinigen Träger der Souveränetät erklärt, erkennt in den Volksrechten nur die durch den Staatszweck und durch das Rechtsgesetz gezogenen Gränzen und Schranken der Staatsgewalt, welche vor Allem den Mißbrauch der letzteren zu verhüten bestimmt sind. In Deutschland haben wir nun zwar vor nicht gar langer Zeit die Souveränetät der deutschen Gesammtnation zum Zwecke der Begründung einer nationalen Einheit und gemeinsamen Verfassung proclamiren hören; allein nach dem schmählichen Ende, welches dieser Versuch genommen hat, haben wir es in dem practischen Staatsrecht Deutschlands bloß noch mit der zweiten, durch die Bundesgesetze wie durch die Verfassungen der einzelnen Länder positiv sanctionirten Theorie zu thun.*)

Eine wahrhaft practische Bedeutung erhalten die Volksrechte, mögen sie auch der Theorie nach in jedem Staate gleichmäßig begründet seyn, nur da, wo ihre Ausübung verfassungsmäßig anerkannten Organen anvertraut ist, so daß die sittliche Pflicht des Souveräns, gerecht und weise zu regieren, durch den im Nothfall geleisteten Widerstand jener Organe in eine Rechtspflicht umgewandelt wird, soweit sich dieß mit dem Begriff der Souveränetät vereinigen läßt. Es gibt also in der absoluten Monarchie keine Volksrechte von praktischer Be-

*) Vergl. namentlich den Art. 57 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820, welcher wörtlich besagt: „Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zu Folge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

daß ihm in ihren Kriegen eine bessere Zukunft für den in Barbarei versunkenen Orient aufzudämmern schien, da ihm dem türkischen Despotismus gegenüber der russische, wie er ihn aus Katharina's Briefen und aus durchweg trügerischen Zeitungsnachrichten allein kennen lernen konnte, als die Herrschaft der Vernunft und Billigkeit selbst vorkommen mußte. Auch Christian VII. von Dänemark wandte sich 1770 auf die schmeichelhafteste Weise an Voltaire, und dieser verherrlichte die von Christian seinem Lande gewährte unbeschränkte Preßfreiheit durch eine poetische Epistel.*) Ebenso begrüßte er den Sturz der schwedischen Aristokratie durch König Gustav III., worauf der König in der ehrenvollsten Weise antwortete. Voltaire konnte sich immer mit dem Absolutismus Eines Einzigen weit eher befreunden, als mit der Tyrannei Vieler, die ihm stets das ärgste Gräuel war.

Die Morgenröthe einer schönern Zukunft, als in seinem Vaterlande, sah Voltaire noch am späten Abend seines Lebens jenseits des Oceans aufgehen; die ersten Strahlen der amerikanischen Freiheit erheiterten seine letzten Augenblicke, und als es den 84jährigen Greis nach 28jährigem freiwilligem Exil noch einmal nach Paris zog, um in seiner Geburtsstadt und an dem Schauplatz seiner früheren glänzendsten Triumphe zu sterben, da waren die an Vergötterung gränzenden Huldigungen, womit ihn seine Landsleute schier erdrückten, seinem Ehrgeiz kaum so wohlthuend, als seinem Herzen die entgegenkommende Freundschaft Benjamin Franklin's. In Amerika, dem neuen Lande, wo er keinen, ihm allerdings ehrwürdig scheinenden, historischen Besitz in so weiter Ausdehnung, wie in Europa, gefährdet sah, ließ er freudig und unbedingt die volle Freiheit gelten, und da es nicht anders seyn konnte, auch den blutigen Kampf um sie.

Wir können uns natürlich weder in eine Betrachtung Voltaire's als Belletristiker, noch in eine Kritik seiner einzelnen Werke einlassen;*) ein Wort über seine Verdienste um die Geschichte müssen wir aber noch beifügen. Voltaire schrieb Geschichte für seine Zwecke, zur Geltendmachung seiner Ideen; daraus machte er kein Hehl; man sieht es auf den ersten Blick. Wenn daher gleich manche Ungenauigkeiten in Nebendingen ihm mit Recht vorgeworfen werden, so berechtigt doch Nichts zu der Annahme, daß er nicht in gutem Glauben geschrieben habe. Selbst Schlosser, ein bewährter Feind aller Oberflächlichkeit, sagt in dieser Beziehung: Wenn man das, was Voltaire, obgleich von allen Seiten wegen seiner Unzuverläßigkeit und Keckheit gescholten, für die Geschichte leistete, anerkennen will, so muß man wissen, daß er zu einer Zeit auftrat, als das Wesen der Geschichte ganz vergessen war, als alle Erkenntniß unter Gelehrsamkeit erstickt ward. Nur ein Mann von Voltaire's Talent und Witz konnte in die Finsterniß sammelnder Pedanten ein Licht ganz neuer Kritik werfen, und den gesunden Menschenverstand gegen die Verfasser ungeheurer Deductionen und Compilationen, gegen die genealogisch-publicistischen Quartanten und Folianten geltend machen, und durchsetzen, daß nicht Fleiß und Gedächtniß allein als wesentliche Eigenschaften des Geschichtschreibers angesehen wurden. Durch seine Art, die Geschichte zu behandeln, brachte er seine Ideen in ganz Europa unter das Volk, und zwang auch diejenigen, die ihn einen Atheisten und Frevler nannten, ihn zu lesen, weil er einige Zeit hindurch der Einzige war, der die Geschichte leicht, witzig, unterhaltend zu behandeln verstand. Daß Voltaire auf Ersuchen einer deutschen Fürstin deutsche Reichsannalen schreiben mußte, beweist dem Deutschen noch jetzt, wohin es damals mit seinem Vaterlande gekommen war!

Voltaire's persönlichen Charakter von Eitelkeit, Ruhmsucht und leidenschaftlicher Reizbarkeit freisprechen zu wollen, kommt wohl Niemanden in den Sinn; allein eben so falsch ist gewiß die Auffassung, welche Schlosser mit kurzen Worten ausspricht, indem er Voltaire einen Mann ohne allen moralischen Ernst nennt, der nur nach Gunst und Beifall jagte. Wer, wie Voltaire, ein 85jähriges Leben, unter ewigen Anfechtungen und Verfolgungen (der Erzbischof von Paris ver-

---

*) Wir können uns nicht enthalten, einige Zeilen daraus mitzutheilen:

Wer denn, Ihr Könige, zerbrach der Fesseln Band,
Die Euch gedrückt, wer konnt' allein Euch heilen
Von hundert altverjährten Vorurtheilen?
Sagt, welche, Eurer Größe günst'ge Hand
Bezahlte endlich der Dreifalt'gen Krone
Den Schimpf, den sie verübt an manchem Königethrone?
Wer zog an's Licht die Wahrheit, die so tief
Verborgen saß in ihrer finstern Höhle,—
Durch sie dem Volk das lang in trägem Stumpfsinn schlief,
Erst einzuhauchen die lebend'ge Seele?
Die Bücher thaten es, und läugn' es, wer da kann,
Daß Euer Reich erst festen Grund gewann,
Ihr Könige, seitdem die Völker lesen können!

Diese, wie die oben mitgetheilte Stelle entnehmen wir aus Ellissen, Voltaire als politischer Dichter, Leipzig 1852, eine Schrift, die auf wenigen Blättern mannigfache Belehrung darbietet.

*) Beides findet man, jedoch stets vom universellen Standpunkte aus, in Schlossers Geschichte des 18. Jahrhunderts, I. und II. Band.

weigerte selbst seinem Leichnam ein ehrliches Begräbniß) dem Dienste Einer großen Idee weiht, nicht nur durch Schrift und Wort, sondern auch durch thatkräftiges Handeln den unermüdlichen Kampf gegen Finsterniß, Sclaverei und Unvernunft an der Spitze eines Jahrhunderts leitet, der war gewiß von einem Hauche des göttlichen Geistes getrieben, ob auch das schwache sterbliche Werkzeug noch so oft gesündigt haben mag. Combattons le monstre! war Voltaire's Wahlspruch; combattons le monstre! ist jetzt noch der Wahlspruch aller Freunde des Fortschritts. „Viele großen Männer haben gewirkt durch ihre Tugenden, Voltaire auch durch seine Schwächen. Wie man Gewalt, Blödsinn, Aberwitz besiege, hat er gelehrt; denn man besiegt sie, indem man sie verlacht. Laßt Euch von jenen schwerfälligen Predigern nicht verwirren, die keinen anderen Maßstab kennen für Menschenwerth, als den die regierende Sittenlehre gereicht hat. Sie sagen, Voltaire sey gottlos gewesen, weil sie selbst nicht die Erhabenheit Gottes, sondern nur das Dämmerlicht in seinen Tempeln mit heiligem Schauer erfüllt; sie können nicht beten, wo es hell ist, nicht lieben, so lange sie denken. Sie sagen, Voltaire sey nicht gründlich gewesen, und die Paragraphen seiner Wissenschaftslehre folgten nicht in logischer Ordnung. Der Amtsbote, der zwischen Dorf und Dorf hin und her hinkt, der freilich kennt jeden Baum am Wege. Aber ein Götterbote, der eine Kunde bringt von Pol zu Pol, der eilt mit flüchtiger Zehe, und findet nicht Zeit, breit aufzutreten. Das war Voltaire's Oberflächlichkeit. Sie sagen, Voltaire sey herzlos gewesen; als könne, wer die Menschheit liebt und tröstet, bei jedem weinenden Kinde, dem der Finger schmerzt, verweilen. Erst nach vielen Jahrhunderten, wenn ein Menschenalter zur fernen, unsichtbaren Minute geworden ist, wird Voltaire vergessen werden.“ Börne. —

Vormundschaft, s. Bevormundung und Familie.

Vorrechte, s. Privilegien.

W.

Wahl und **Wahlgesetz,** S. 1581.

Wahlcapitulation, S. 2237.

Wahlcensus, s. Census.

Walachei, s. Moldau und Walachei.

Waldeck, ein kleines deutsches Fürstenthum, das auf dem Bundestage eine Stimme im Plenum, und im engern Rathe zugleich mit Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß und den beiden Lippe die 16. Stimme führt, besteht aus zwei, geographisch und in Bezug auf die Grundverfassung getrennten, in Bezug auf Regierung und Verwaltung aber vereinigten Landestheilen, nämlich

1) aus dem eigentlichen Fürstenthum Waldeck, welches auf 20 Quadrat-Meilen gegen 60,000 Einwohner zählt, zwischen Kurhessen und der preußischen Provinz Westphalen, und

2) aus der, 16 Stunden weiter nördlich zwischen Hannover, Braunschweig, Lippe-Detmold und dem preußischen Westphalen gelegenen Grafschaft Pyrmont, welche auf $1^2/_3$ Quadrat-Meilen 7000 Einwohner zählt.

Die Einwohner sind fast durchgängig Protestanten, unter welchen etwa 800 Katholiken und 500 Juden wohnen. Die Hauptstadt des Landes ist Korbach, die gewöhnliche fürstliche Residenz aber Arolsen, und die Sommerresidenz der berühmte Kurort Pyrmont. Das Geschlecht der Grafen von Waldeck, so genannt von ihrem Stammschlosse, welches jetzt als Landesgefängniß dient, läßt sich bis tief in das 11. Jahrhundert verfolgen, und genoß im Mittelalter ein großes Ansehen in den benachbarten Gegenden; im 17. Jahrhundert wurden die unbegründeten Ansprüche der Landgrafen von Hessen auf die Landeshoheit über die Grafschaft Waldeck durch einen Vergleich beseitigt, und am Ende des 17. Jahrhunderts das Erstgeburtsrecht in der gräflichen Familie eingeführt. 1712 erfolgte die Erhebung der Grafen von Waldeck in den Reichsfürstenstand; aber erst wenige Jahre vor der Auflösung des Reichs erhielten sie eine Virilstimme auf dem Reichstag. Im Jahr 1807 trat Waldeck dem Rheinbunde, 1815 dem deutschen Bunde bei. Waldeck war das erste deutsche Land, in welchem der Art. 13 der Bundesacte, durch welchen allen deutschen Ländern landständische Verfassungen zugesichert wurden, in Erfüllung ging. Das Fürstenthum besaß zwar von jeher eine solche, und sie war auch nie geradezu aufgehoben, wohl aber während der Rheinbundszeiten nicht beobachtet worden. Gleich nach dem Falle Napoleons verkündete nun der Fürst Georg Heinrich am 28. Januar 1814 in der guten Absicht, eine zeitgemäße Umgestaltung der veralteten Verfassung zu bewirken, ein neues Grundgesetz unter dem Titel „Organisationsdecret,“ wodurch auch die bisher ohne ständische Verfassung gewesene Grafschaft Pyrmont mit Waldeck durchaus vereinigt werden sollte. Gerade diese Vereinigung aber, wodurch auch die Schulden beider Landestheile zusammengeworfen wurden, und die Schroff-

Freund des Fortschritts und der Aufklärung wird aber vor Allem das festhalten, daß ihr eigentliches Wollen und Bestreben auf das wahre Wohl der Menschheit, auf den Sieg der Vernunft und Geistesfreiheit, mit Nichten aber auf Zerstörung der höhern geistigen Auffassung des Lebens gerichtet war. Ganz besonders interessant, und für unsern speciellen Zweck am wichtigsten ist aber die Betrachtung Voltaire's in seiner politischen Richtung und Thätigkeit. Er hat nirgends in seinen so zahlreichen Schriften ein politisches System entwickelt, und ist doch gerade auf diesem Gebiete von ungeheurer Bedeutung. Schon als 20jähriger Jüngling beklagte Voltaire in einer flammenden Ode die Drangsale, welche Ludwigs XIV. Herrsucht und Despotismus, die systematische Aussaugung des Volkes, die Demoralisation der höheren Stände über sein Vaterland heraufbeschworen hatten.*) Bei Gelegenheit späterer Zeitereignisse bejammert er das schreckliche Elend, welches durch den Ehrgeiz der Minister und durch den Zwist der Könige über die unglücklichen Länder verhängt werde, rügt mit strengem, für jene Zeit doppelt anerkennungswerthem Freimuth das Unwesen und die Demoralisation der großen Söldnerheere, die er mit abgerichteten Raubvögeln vergleicht, und beklagt die Thorheit der Völker, ihr Blut im Kriege der Eroberungssucht tyrannischer Könige aufzuopfern, die es ihnen schon im Frieden aussaugen.

Allein dieß sind Ergüsse, poetische Ergüsse einer früheren Periode. Voltaire's Verhältniß zu Friedrich II., mit dem er schon als Kronprinzen correspondirte, und an dessen Hof er sich bekanntlich von 1750 an längere Zeit aufhielt, blieb trotz der späteren Zerwürfnisse mit demselben maßgebend für seine fernere politische Richtung. Der entschiedene Anklang und Schutz, den seine in Frankreich theils verdächtigen, theils geradezu geächteten Ideen bei einem auswärtigen Fürsten fanden, welcher den Mangel der Macht durch persönliche Kraft und geistige Vorzüge ersetzte, und bald selbst dem hochmüthigen Serailcabinet von Versailles Respekt abnöthigte, ersparte Voltaire'n durch Andeutung eines Mittelweges die Wahl zwischen zwei Extremen. Er wollte weder den herrschenden Grundsätzen seine eigenen zum Opfer bringen, und in seinen Schriften ausschließlich den der Macht wohlgefälligen Ton anstimmen, noch auch um sich für alle erlittenen Kränkungen*) zu rächen, offen das Banner des Republikanismus aufpflanzen, wie später Rousseau aus tiefster Ueberzeugung that. Was fortan unverkennbar als allgemeiner Grundcharakter von Voltaire's Schriften hervortritt, ist vielmehr das entschiedene Streben nach gemäßigter und, wie er glaubte, in Europa nur durch monarchische Macht und Weisheit zu erzielender Reform aller socialen Uebelstände, bei erklärtem Widerwillen gegen jeden gewaltsamen Umschwung der Dinge. Man hat Voltaire'n, wie anderen verwandten Geistern seines Jahrhunderts, den Ausbruch und alle Gräuel- und Schreckensscenen der französischen Revolution zur Last gelegt. Es ist dieß eine Lächerlichkeit, und im Munde gewisser Leute eine boshafte Verläumdung, wenn es von einem planmäßigen Streben nach gewaltsamem Umsturz des Bestehenden verstanden werden soll. Die Waffen jener Männer waren die Waffen der Intelligenz, ihr Kampfplatz das Reich des Geistes, ihr Streben und Ziel Geistesfreiheit und Aufklärung. Sie herrschten und glänzten in den vornehmsten Kreisen der Gesellschaft, und weder sie noch ihre Gönner ahnten, daß das neue Evangelium von unten herauf in so erschütternder Weise könnte geltend gemacht werden. Voltaire vor Allen war im vollsten Sinne ein Mann der großen Welt (wie namentlich Schlosser in seiner Geschichte des 18. Jahrhunderts nachdrücklich darthut); auf Freiheit und Fortschritt in jeder Beziehung war allerdings sein ganzes Streben gerichtet; aber eine Reform von oben herab war das Ziel seines Kampfes, nicht eine Revolution von unten herauf, der er gewiß, hätte er sie erlebt, als eines der ersten Opfer gefallen wäre. Daß aber der großartige Umschwung der Dinge, welchen die Revolution herbeiführte, nur möglich war, nachdem das Licht der prüfenden Vernunft über den faulen Trümmern des Mit-

*) Es sey uns vergönnt, aus diesem Gedichte folgende merkwürdige Prophezeihung der Zukunft Frankreichs hier beizufügen:

Die Furcht verdoppelt sich: der Himmel
Läßt unsr'er Züchtigung freien Lauf.
Welch grau'nerweckendes Gewimmel!
Die düstre Zukunft thut sich auf.
Bald werden freche Räubereien,
Des Bürgerkrieges Metzeleien,
In unserm Land ein Spiel nur seyn.
Das Heiligthum wird man entehren,
Wird fremden Göttern nicht mehr wehren,
Den Altar Frankreichs zu entweih'n.
Verjährter Wahn, Scheu vor den Schatten,
Weich' aus dem Herzen, schnöder Trug!
Fort mit dem Schlaf, dem trägen, matten,
Der unsern Geist in Fesseln schlug.
Flamm' auf, o Volk, ein Wetterschauer!
Im Geist durchbrach ich schon die Mauer
Der Unbill: eine Bresche fiel.
Auf! Laß das Reich des Unrechts enden,
Ergreif mit kecken Siegerhänden
Die Freiheit, unsrer Sehnsucht Ziel!

*) Seine Satyren hatten Voltaire zweimal in die Bastille gebracht, und ihm selbst körperliche Mißhandlungen zugezogen. 16 Jahre lang bewarb er sich vergebens um die Aufnahme in die französische Akademie.

telalters emporgestrahlt hatte, und daß namentlich Voltaire, um mit Börne zu sprechen, das Brennglas dieser Sonne war, das die getrennten Strahlen verbündete, und den Funken in jedes empfängliche Herz warf — das geben wir nicht nur zu, sondern wir sehen darin sein und seiner Gesinnungsgenossen größtes Verdienst. Der Despotismus und die Unverbesserlichkeit der Privilegirten haben die Gräuel der Revolution hervorgerufen, Voltaire, Rousseau, Montesquieu haben die Ideen in die Welt geschleudert, welche wie zuckende Blitze durch das Chaos der Schreckenszeiten flammen, und deren volle Verwirklichung jetzt noch das Ziel der Völker ist.

Trotz jenes prinzipmäßigen Juste-Milieu-Systems, das wir als die Eigenthümlichkeit von Voltaire's politischer Richtung bezeichnet haben, konnte freilich bei seiner so reizbaren, dem Einfluß der Umstände wie der Leidenschaften so sehr unterworfenen Individualität zeitenweises Hinneigen im Einzelnen bald zu verjährten Vorurtheilen, die er sonst bekämpfte, bald auch, jedoch seltener, zu revolutionärem Radicalismus, den er an Andern, wie an Rousseau, scharf rügte, und der hiedurch begründete Vorwurf der Inconsequenz nicht ausbleiben; vorherrschend blieb aber immer jenes Prinzip. In ihm finden wir, neben einer unläugbaren Dosis von Höflingsnatur, den Schlüssel zu Voltaire's formeller Devotion, und zu der Schmeichelei gegen seine hohen und allerhöchsten Correspondenten, welche ihm besonders in unserer Zeit so vielfach zum Verbrechen gemacht wird. Allerdings könnten solche Schmeicheleien heutzutage oft dem Vorwurf der niedrigsten Speichelleckereien nicht entgehen; allein vergessen wir auch hier nicht, daß den Wahrheiten, die der alte Voltaire oft wie auf allen Vieren kriechend in den allerunterthänigsten Wendungen seinen hohen Gönnern beibrachte, die lebende Generation zum großen Theile es verdankt, wenn sie jetzt, aufrechtstehend den Erdengöttern gegenüber, inhaltschwerere Wahrheiten in nachdrücklicherem Tone ihnen verkünden darf!

Schon gegen 60 Jahre alt, und gleich-übersättigt von den Süßigkeiten einer bornirten Serailsregierung, wie von denen des „aufgeklärten Despotismus" eines Friedrich, zog sich Voltaire vom Schauplatze der großen Welt zurück. Sein theils ererbtes, theils durch literarische und andere Spekulationen erworbenes Vermögen sicherte ihm eine glänzende Unabhängigkeit. Er kaufte das Landgut Délices am Genfersee, von wo er sich später, um von dem bigotten Wesen der Genfer Theologen etwas entfernter zu seyn, nach Ferney übersiedelte, und brachte so seine 16 letzten Jahre auf dem Lande zu. In diese Zeit fällt sein Streit mit Rousseau, an welchem des Letztern Schroffheit, und Voltaire's von jenem beleidigte Eitelkeit wohl mehr Antheil hatte, als die Meinungsverschiedenheit Beider über das, was der Menschheit Noth thue. Aus der durch Anlage und äußere Verhältnisse bedingten eigenthümlichen Geistesrichtung beider Männer wird es leicht erklärbar, wie sie, die Koryphäen ihres Jahrhunderts, ihr gemeinsames Ziel, Glück und Freiheit der Völker, auf so verschiedenen, ja, auf feindlich sich kreuzenden Wegen erstrebten. So verschieden wie ihre Mittel zum Zweck, waren auch ihre endlichen Schicksale. Der Genfer Bürger, Republikaner durch Geburt, mehr noch durch Gesinnung, ernährte sich am Abend seines Lebens durch Notenschreiben in der Hauptstadt des Despotismus und der Ueppigkeit. Der monarchisch gesinnte Voltaire, der eifrige Verfechter des Luxus, lebte fern von Paris in ländlicher Zurückgezogenheit, ernährte Tausende durch großartige Betreibung des Ackerbaues, und schuf einen ganzen District aus einer Einöde in ein blühendes Land um.*) Für die Nachwelt aber reifte die Frucht, deren Samen Beide gemeinsam, ohne sich dieser Gemeinschaft bewußt zu seyn, in das wohlgedüngte Geister-Reich Europa's gestreut hatten.

In seiner Zurückgezogenheit blieb Voltaire aber mit dem lebhaftesten Antheile allen Fortschritten der Kultur und Freiheit zugewandt, und mächtige Monarchen Europa's bewarben sich um seine Achtung und um den Briefwechsel mit ihm. So namentlich Katharina von Rußland. Der Weihrauch, den Voltaire diesem furchtbaren Weibe streute, ist aus seinem Naturell sehr leicht zu erklären, obgleich er nie gerechtfertigt werden kann. Indessen wäre es ungerecht, seine Verblendung bloß aus seiner, durch der Kaiserin schmeichelhaftes Entgegenkommen verführten Eitelkeit herzuleiten. Er stand in dem irrigen, aber aufrichtigen, und unter den Umständen sehr verzeihlichen Glauben, seine, von der Staatsgewalt seines Vaterlandes so wenig berücksichtigten, oder, wenn es geschah, vielmehr geächteten und verfolgten, als angewandten Lehren der Humanität und Freiheit durch Katharina, selbst in weiterem Umfange als durch Friedrich, für ein unermeßliches Reich ins Leben gerufen zu sehen. Was insbesondere seine warme Theilnahme an den Erfolgen der Kaiserin gegen die Türken betrifft, so war es sehr natürlich,

*) Es ist geschichtlich sicher, daß Voltaire in Ferney nur Glück und Zufriedenheit um sich her zu verbreiten suchte, so daß sein Andenken in jener Gegend noch jetzt gesegnet wird. Wie schön ist es, wenn er im höchsten Alter in dieser Beziehung von sich selber sagt: „Ich that ein wenig Gutes, und das war mein bestes Werk."

deutung, weil es keine gesetzlichen Organe für dieselben gibt, und das innerste Wesen der constitutionellen Monarchie besteht eben darin, daß die von der Verfassung anerkannten Volksrechte durch ein gesetzliches Organ, nämlich durch die Volksvertretung, entweder unmittelbar ausgeübt oder doch geschützt und vertheidigt werden.

Die Volksrechte lassen sich eintheilen

I. in materielle, welche nichts Anderes sind, als die unantastbaren und unveräußerlichen Urrechte der Einzelnen (s. Menschenrechte), und

II. in formelle, d. h. diejenigen Rechte, welche dem Volke in seiner Gesammtheit oder den Einzelnen zustehen gegenüber den formellen Hoheitsrechten der Staatsgewalt, d. h. gegenüber der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt.

Die Volksrechte, welche von den einzelnen Bürgern gegenüber der Staatsgewalt ausgeübt werden können, sind: die Rede- und Preßfreiheit, das Vereinsrecht und das Petitionsrecht, von welchen schon in besonderen Art. die Rede war.

Die dem Volke als Gesammtheit zustehenden Rechte werden regelmäßig durch die Landstände (s. D.) ausgeübt; die unabhängigen Gerichte und die Jury (s. D.) endlich sind das Organ, wodurch das dem Volke zustehende Recht der selbständigen volksthümlichen Rechtsbildung ausgeübt wird (vergl. Gewohnheitsrecht und richterliche Gewalt). — Mit genauem Anschluß an das positiv in Deutschland bestehende Recht, aber mit besonderer systematischer Vollendung und liberaler Gesinnung ist die Lehre von den Volksrechten überhaupt und besonders in der constitutionellen Monarchie behandelt bei Zöpfl, Grundsätze des Staatsrechts.

Volksrepräsentation, s. Landstände.

Volksschulen, s. Schule, und vergl. Basedow.

Volkssouveränetät, s. S. 2448, und vergl. Staatsgewalt.

Volksversammlung. Es ist dieß einer der Gegenstände, bei welchen sich die Staatswissenschaft nur sehr kurz aufzuhalten braucht, während die Staatspraxis oft sehr viel damit zu schaffen hat. Wir haben schon in dem Art. Reichstag die Bedeutung der altgermanischen Volksversammlungen, und die Entwicklung des Reichstages aus denselben gezeigt. Der Gedanke, daß das Volk ein Recht habe, sich über alle öffentlichen Angelegenheiten vereint zu besprechen, ist ebenso die Grundlage aller ständischen Vertretung. Es kann an dem Rechte zu Volksversammlungen ebensowenig und noch viel weniger gezweifelt werden, als an dem Vereinsrechte (s. D.). Jede Gesellschaft hat das Recht, sich zu versammeln, um wie viel mehr das Volk, das Substrat des Staates! Vornehmheit, Bureaukratie, böses Gewissen und Feigheit sehen zwar in Volksversammlungen nur uncivilisirte Aeußerungen roher, materieller Uebermacht; allein die Geschichte aller Völker widerlegt diese Ansichten zur Genüge. So unzweifelhaft aber das Recht ist, so strafbar ist der Mißbrauch des Rechtes. In einem Staate z. B., wo das Waffentragen im Frieden Privatpersonen nicht erlaubt ist, — und dieß muß gewiß in jedem civilisirten Staate der Fall seyn — ist eine bewaffnete Volksversammlung ein Verbrechen. Wie andere verfassungsmäßige Rechte, so kann auch das Recht des Volkes, sich zu versammeln, in besonders gefahrvollen Lagen vorübergehend suspendirt werden; solche Suspension hat aber die gleichen Gründe gegen sich, wie andere Ausnahmsgesetze auch. In der demokratischen Republik, wo die Souveränetät des Volkes an der Spitze des Staatsgrundgesetzes steht, sind die Beschlüsse der Volksversammlung Gesetze; in jeder andern Staatsform dagegen kommt ihnen keine andere Bedeutung zu, als die eines Ausdrucks der im Volke lebenden Ueberzeugung und öffentlichen Meinung. Die Möglichkeit einer Verwechslung dieser beiden Standpunkte liegt allerdings in Revolutionsepochen sehr nahe; allein es läßt sich daraus für ein Verbot der Volksversammlungen nichts entnehmen; denn in Revolutionsepochen hält ein solches Verbot den Gang der Ereignisse nicht auf; in regelmäßigen Zeiten aber ist es nicht nur widerrechtlich, sondern auch unnöthig, und deutet nie auf ein gutes Bewußtseyn der Regierenden gegenüber den Regierten.

Volkswirthschaft ist die Thätigkeit der Völker zur Beischaffung, Erhaltung und Verwendung des Volksvermögens, und die wissenschaftliche Darstellung der über diese Thätigkeit geltenden Grundsätze ist die Volkswirthschaftslehre oder Nationalöconomie, über deren Inhalt, Bedeutung und Stellung im Systeme der Staatswissenschaften wir schon in dem Art. Staatswissenschaft das Nöthige mitgetheilt haben. Durch die verschiedenartige Auffassung der Mittel und Wege zur Erreichung des Zweckes aller Nationalöconomie, nämlich des Volkswohlstandes und Volksreichthums, entstanden die verschiedenen volkswirthschaftlichen Systeme, welche aber, insofern ein Staat das eine oder andere derselben zu dem seinigen macht und im Verhältniß zu andern Staaten mit Erfolg durchzusetzen sucht, ebensogut als staatswirthschaftliche Systeme bezeichnet werden können, unter welcher Bezeichnung wir sie auch in dem betreffenden Art. ausführlich behandelt haben. Die Staatswirthschaft

im eigentlichen Sinne ist dagegen der Inbegriff der Grundsätze, nach welchen der Staat dem Volke gegenüber sein für seine Bedürfnisse nöthiges Einkommen zu erwerben, bereit zu halten und zu verwenden hat; und die wissenschaftliche Darstellung dieser Grundsätze ist die Finanzwissenschaft (s. den betr. Art.).

Vollziehende Gewalt, s. Gewalt und Verordnung.

Voltaire (vergleiche Calas). François Marie Arouet de Voltaire, geb. 1694 zu Chatenay bei Paris, gest. 1778 zu Paris, im 85. Lebensjahre, hat, wie nur Wenige vor und nach ihm, bewiesen, welch gewaltigen Einfluß eine hochbegabte Persönlichkeit durch die Macht des geschriebenen Wortes auf den Gang der Weltgeschichte ausüben kann.

Man muß bei der Beurtheilung Voltaire's nie vergessen, einmal, daß er durch und durch Franzose war, sodann, daß er als der ächte Sohn der Zeit Ludwigs XIV. erscheint, endlich aber, daß der große Kampf gegen Unvernunft und Finsterniß, der sein ganzes Leben erfüllt, ihn seiner Nation und seinem Zeitalter gewissermaßen entrückt, und zum Eigenthum aller gesitteten Völker, aller erleuchteten Jahrhunderte macht.

Aus seiner Erziehung — er war ein gelehriger Schüler der Jesuiten — und aus den Umgebungen seiner Jugend — er wurde schon frühe durch einen Geistlichen in die Gesellschaft genialer Schwelger eingeführt, die mit Ueppigkeit und Genußsucht Spott und Hohn über Alles verbanden, was den Meisten ihrer Zeitgenossen heilig war — erklärt es sich, daß auch seinen sämmtlichen Schriften der unverkennbare Stempel jenes Zeitalters anhaftet, in welchem er geboren ward, wiewohl gerade sie zu der heftigen und siegreichen Reaction gegen dessen Nachwirkungen so entschieden, ja vielleicht am Meisten beitrugen.

Die Geschichte Voltaire's ist die Culturgeschichte des 18. Jahrhunderts, ganz besonders der höheren Kreise desselben. Es war ganz eigentlich der Beruf dieses Jahrhunderts, die Menschheit für eine neue Ordnung der Dinge vorzubereiten, mit der Fackel des gesunden Menschenverstandes das Bestehende grell zu beleuchten, dasselbe innerlich zu unterhöhlen, so daß der äußere Umsturz nicht ausbleiben konnte. Aufklärung! war das Losungswort des Zeitalters, dessen gewandtester, vielseitigster, geistreichster Vertreter Voltaire ist. Was zunächst aus dieser Richtung hervorgehen mußte, war ein tödtlicher Kampf gegen das geltende, auf Autoritätsglauben und Verbannug alles Selbstdenkens gegründete kirchliche und religiöse System. Dieser Kampf insbesondere macht selbst jetzt noch, namentlich in Deutschland, viele sonst wohldenkende und dem Fortschritt huldigende Männer zu Feinden Voltaire's und seiner Gesinnungsgenossen. Was er zu bekämpfen hatte, das griff er mit den tödtlichen Waffen seines Spottes und Hohnes an; — so auch die positive Religion, die er bekämpfen mußte, weil sie in ihrer damaligen Gestalt jeden Fortschritt unmöglich machte, und weil die Kirche mit dem ganzen socialen Leben aufs innigste verwachsen war. Dieß ließ und läßt ihn jetzt noch Vielen als ein gottloser Spötter über alles Heilige und Höhere erscheinen, und man vergißt sehr leicht, daß die jetzige Menschheit alles Schöne, Löbliche und Vernünftige in ihren Culturzuständen jenem Kampfe zu danken hat, der in seiner zeitlichen Erscheinung sich wohl als ein Zerstörungskampf gegen Alles das darstellen mochte, was der damaligen Menschheit heilig war, der aber seinem innersten Gehalte nach nur der Befreiungskampf der Vernunft von den Fesseln des Wahnes und Aberglaubens war. Und was bekämpfte Voltaire? den dogmatischen Theil einer Religion, deren Moral die Mächtigen unter ihren Bekennern und vor Allen ihre eigenen Priester im öffentlichen und Privatleben ohne alle Scheu verhöhnten, während sie das blinde Festhalten am Dogma als unerläßliche Bedingung zeitlicher und ewiger Wohlfahrt hinstellten. In Voltaire's ersten, gegen die positive Religion gerichteten Schriften zeigt sich noch keineswegs jener, später durch erlittene Verfolgungen in partheiische Erbitterung ausgeartete Haß und Widerwille gegen die Lehren der Offenbarung; er war vielmehr anfangs noch Dichter genug, um die im christlichen Dogma liegenden Ideen nicht bloß als Poesie, sondern sogar als tröstende und erhebende Wahrheit anzuerkennen; er wendet sich mit Abscheu nicht von der Sache selbst, sondern von ihrer Verunstaltung durch Fanatismus, Priesterherrschsucht und Verfolgungsgeist. Es war ein Irrthum, wenn ihm das Christenthum und das kirchliche System seiner Zeit später in Eins zusammenfloß; wer sollte aber diesen Irrthum einem Manne nicht verzeihen, den die Leidenschaft und Hitze des Kampfes wie die individuelle Reizbarkeit mit sich fortrissen, und der durch die Befreiung so vieler Geister aus der Nacht des Aberglaubens der ächten Religion wohl größere Dienste leistete, als man gewöhnlich glauben mag. Gegen die Religion selbst aber hat Voltaire niemals angekämpft; er hat vielmehr selbst siegreich gezeigt, wie abgeschmackt es sey, das Daseyn Gottes positiv abläugnen zu wollen. Die ganze Richtung, an deren Spitze Voltaire stand, mag in der erbitterten Opposition gegen das herrschende System oft zu weit gegangen seyn, wie es in jedem Kampfe der Ueberzeugungen geschieht; der entschiedene

heit, mit welcher das neue Gesetz (das weder eine eigentliche Verfassungsurkunde, noch eine erschöpfende Verwaltungsordnung, sondern eine unbefriedigende Mischung aus Beiden war) manche bestehenden Verhältnisse umgestaltete, veranlaßte die Stände und das Land zum kräftigen Widerstande gegen die neue Verfassung. Auf dem im Jahre 1816 zusammenberufenen Landtage kam sodann eine neue Grundverfassung unter dem Namen Landesvertrag zu Stande, welche jetzt noch besteht.

Das Fürstenthum Waldeck zerfällt nach dieser Verfassung in 5 Oberjustizämter, welche die Justiz und Administration in sich vereinigen. Die Landescollegien sind: 1) die Regierung, welche in einen Verwaltungs- und einen Justizsenat zerfällt, und welcher die gesammte innere Verwaltung, wie die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten obliegt. 2) Das Consistorium für Kirchen- und Schulwesen. 3) Das Hofgericht, in Civilsachen als zweite, in Strafsachen als erste richterliche Instanz. 4) Das für Braunschweig, Waldeck und die beiden Lippe gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel. 5) Die Domainen- und Forstkammer, und 6) die Generalarmendirection.

Die Landesrepräsentation besteht aus drei Ständen, Ritterschaft, Städten und Bauernstand. Zu der Ritterschaft gehören alle Besitzer bisher landtagsfähiger Güter (13 an der Zahl); die Städte werden vertreten durch die Oberbürgermeister und Secretaire der drei „deputirten" Städte Korbach, Wildungen und Mengringhausen, und durch die Bürgermeister der übrigen 10 Städte; der Bauernstand endlich sendet aus jedem Oberamt 2, also im Ganzen 10 Deputirte, welche auf Lebenszeit gewählt sind. Die Rechte der Stände sind: Bewilligung und Regulirung sämmtlicher Steuern, Verwaltung der Landeskassen, Mitwirkung bei der Gesetzgebung, Ueberwachung der Justizpflege, Beschwerdeführung über Dienst- und Verfassungs-Verletzungen, und Anklage von Staatsdienern wegen Verfassungswidrigkeiten vor den ordentlichen Gerichten. Staatsbeamte können nur auf den besondern Antrag der Landstände an der Volksvertretung Antheil nehmen. Ein engerer Ausschuß, die s. g. landständische Deputation, bestehend aus 2 ritterschaftlichen Abgeordneten, denen der drei deputirten Städte, und Einem Repräsentanten des Bauernstandes, hat auf Ablegung der Landesrechnungen zu dringen und deren Abnahme beizuwohnen, die Anträge der Regierung auf neue oder veränderte Steuern vorläufig zu prüfen und dann den Ständen zur Abstimmung vorzulegen, Bewilligungen bis zu 2000 Thalern zu machen, und überhaupt in dringenden Fällen im Einverständniß mit der Regierung im Namen des landständischen Körpers zu beschließen. Der Landsyndicus dirigirt die landständischen Verhandlungen; die landschaftliche Kammer verwaltet die Landeskassen und ist zugleich die oberste Behörde in Militärangelegenheiten. Der allgemeine Landtag wird übrigens nicht zu festbestimmten Zeiten, sondern nur bei Verfassungsänderungen und Steuerordnungserneuerungen zusammenberufen; auch dann aber sind die Sitzungen geheim. In der Regel werden die vor die gesammten Stände gehörigen Verhandlungen schriftlich geführt, und schriftlich darüber abgestimmt. Ein Bote trägt die Acten von einem Ständemitgliede zum andern in der vom Landsyndicus bestimmten Reihenfolge.

Die Grafschaft Pyrmont, welche von 1805 bis 1812 ein selbständiger, souveräner Staat war, bildet jetzt das sechste waldeckische Oberamt, und ist in jeder Hinsicht der waldeckischen Regierung und den übrigen Landescollegien untergeordnet. Dagegen ist sie weder bei den waldeckischen Landständen repräsentirt, noch hat sie eine eigene Verfassung.

Die jährlichen Staatseinnahmen beider Landestheile sollen 268,000 Thaler betragen; die Staatsschuld wird zu 900,000 Thalern angegeben. Das Bundescontingent besteht aus 519 Mann Infanterie in 3 Compagnien, worunter eine Abtheilung Jäger seyn soll.

Waldenser, s. S. 1468.

Waldungen. Es gibt einen blinden Eifer für das Volkswohl, der alle allgemeinen Bedingungen desselben dem Bedürfniß des Tages opfern möchte, einen Fanatismus der Kultur, der, wenn man ihn gewähren ließe, die Welt zur Wüste machen würde. Kaum war daher das Experiment mit der Allmendenvertheilung vollbracht und sichtbar mißlungen, als sich jener Eifer gegen die Waldungen kehrte, und, nachdem schon früher eine unausgebildete Wissenschaft darauf gedrungen hatte, dieselben der zügellosen Privatwillkür preiszugeben, von der stärkern Benützung derselben die Linderung der Volksnoth erwartete. Zwar ist die Wissenschaft, durch die Erfahrung als strenge Zucht- und Lehrmeisterin zurechtgewiesen, zu der Erkenntniß gekommen, daß die Waldungen nicht blos ein Nationalcapital sind, das man nicht leichtsinnig verschwenden darf, sondern ein unentbehrliches Organ in dem System der Nationalökonomie, an dessen Substanz zu tasten ein Frevel ist an den heiligsten Interessen des Volkes. Allein Gemeingut scheint diese Erkenntniß noch nicht geworden zu sein, dies beweisen die immer wiederkehrenden Anträge auf Waldrodung, Waldfeldbetrieb und vermehrte Abgabe von Waldstreu aus unsern Waldungen.

Die Waldungen sind in der großen Haus-

haltung der Natur die Magazine des Kohlenstoffs, die Schutzgewölbe des Lebens, die Organe, welche die Wechselwirkung zwischen der Erdoberfläche und der Atmosphäre vermitteln. Viele Länder tragen allbekanntlich schon die Strafe ihrer übermäßigen Lichtung und Rodung. Die Kultur auf den Antillen ist durch dieselbe auf das Höchste bedroht, ganze Flächen Schottlands sind, nachdem die natürlichen Saugwerke verschwunden, der Vermoorung anheimgefallen, die Hochebene Kastiliens, unter den Mauren ein blühender Garten, ist fast zum öden Steinfeld geworden, in Südfrankreich mißrathen in neuerer Zeit nach allgemeiner Klage die Erndten häufiger wegen großer Sommerdürre. Deutschland ist in dieser Hinsicht noch besser daran, als die meisten Länder des westlichen und südlichen Europa's. Sein Waldbestand kann noch genügend genannt werden. Allein gleichwohl ist es Thatsache, daß durch Lichtung, Rodung und übertriebene Kultur im Walde viele Wasserreservoirs verschwunden sind, viele Quellen matter springen, viele Bächlein häufiger vertrocknen, daß der Wasserstand unserer Flüsse, im September gemessen, bedeutend gesunken ist. Dazu kommt, daß die Holzpreise zu einer Höhe gestiegen sind, auf der sie das Bestehen ganzer Industriezweige bedrohen, auf jede Privatökonomie drücken. Bedarf es wohl der Ausführung, daß hier nicht weiter gegangen werden darf? Wie die Waldungen, die unsere Gebirge bedecken, bei unsern Vorfahren den Göttern heilig waren, so müssen sie wieder den Mächten, welche den Wohlstand des Volkes schützen, geweiht bleiben.

Niemand glaube daher im Angesicht der angeführten Thatsache, daß durch weitern Abtrieb der Waldungen etwas für das Wohl des Volkes gewonnen werden könne. Waldrodungen konnten überhaupt nur so lange eine Steigerung der Kultur begründen, als der Preis der Waldprodukte die relativen Zahlmittel nicht überstieg, oder doch durch Surrogate dafür gesorgt war, daß die Befriedigung des Bedürfnisses an Brenn- und Werkstoffen keinen übermäßigen Aufwand erheischte. Partielle Ausgleichungen in Gemarkungen, durch welche dem Orte nah gelegene fruchtbare Länderei dem Feldbau, entferntere magere Lagen dem Walde zugewiesen werden, sind damit natürlich nicht gemeint.

Gleiches gilt von einer stärkern Benutzung des Waldes. Allerdings gibt es eine arme Wirthschaft, wie das Dreifeldersystem auf magerem Boden, die immer der Weide und Streumittel aus dem Walde bedurfte. In dem Maße aber, als nach der Allmendenvertheilung die Weidebenutzung eingeschränkt, die Kartoffelwirthschaft aber, die kein Stroh liefert, ausgedehnt ward, ist auch das Verlangen nach Waldstreu dringender geworden. Es hat sich sogar, indem die Forstwirthe, die Bedeutung von Laub und Moos für den Wald erkennend, dem steigenden Verlangen die Befriedigung verweigerten, hier in manchen Gegenden eine ungestüme Volksbeschwerde gebildet, die durch Belehrung zu beschwichtigen von der größten Wichtigkeit ist. Natürlich darf der Brutalität, deren man die Forstbehörden in manchen Orten anklagt, nicht das Wort geredet, noch auch in Abrede gestellt werden, daß die Abgabe von Streumitteln aus dem Walde, die in Unkräutern bestehen, zweckmäßig, ja sogar diejenige von Moos und Laub unter gewissen Bedingungen, z. B. von fettem Boden, ohne Nachtheil ist. Davon aber abgesehen; so ist die Wegnahme des Laubes und Mooses aus den Waldungen bei dem gegenwärtigen Bestande derselben und bei der Theuerung ihrer Produkte ein höchst verwerfliches Wirthschaftsmittel. Die Uebertragung des Dungstoffes aus dem Walde auf das Feld kömmt dabei noch am Wenigsten in Betracht. Es wird für die Landwirthschaft ein bloses Vehikel gewonnen, welches schon durch bloße Erde ersetzt werden kann. Für den Wald aber geht die nothwendige Bodendecke verloren, die ihm im Winter die Wärme, im Sommer die Feuchtigkeit bewahrt, und die nächste Folge ist der geringere Zuwachs, in höherem Grade das Absterben desselben, wozu noch kömmt, daß ein zopfdürrer Bestand auf kahlem Boden wenig geeignet ist, in kühlem Schooße das Wasser zu sammeln, dessen es bedarf, die Fluren zu tränken und die Keime des Lebens zu entwickeln. Die Waldstreu kömmt deshalb in den Conti's der Nationalökonomie ganz anders in Ansatz, als in denjenigen einer einzelnen Privatökonomie.

Dringender ist vom Standpunkte der Nationalökonomie vor dem System des Waldfeldbetriebs zu warnen, um so mehr, als wohlmeinende Freunde des Volks gerade in demselben ein Mittel zur Linderung seiner Noth, zur Entfernung des Proletariats auf dem Lande gesucht haben. Keinem Zweifel unterliegt, daß es Oertlichkeiten gibt, für die sich Waldfeldbetrieb oder doch das System ländlicher Zwischennutzungen eignen. Anwendbar bleibt Baumfeldbetrieb für Oedungen und kahle, der Selbstbesamung unfähige Flächen. Auch wird ein rationeller Forstwirth unter Umständen, z. B. vor einer Eichensaat strengen Thonboden, Waldflächen zu einer landwirthschaftlichen Zwischennutzung hingeben. Allein als herrschendes System kann der Waldfeldbetrieb nur nachtheilig wirken, sogar nur den Uebergang zu allgemeiner Verarmung und Verödung bilden. Die Intensität der Landwirthschaft wird er nie steigern. Wo er dem Schlagbetrieb folgen soll, ist er nicht einmal

nachhaltig möglich, indem er bald auf unbedingten Waldboden geräth, wo er im Interesse der Landwirthschaft, bald auf nicht blos zu legende Sandsteinformationen trifft, wo er in demjenigen der Forstwirthschaft eingestellt werden muß. Zudem gestattet er nur ein sehr unvollkommenes System der Landwirthschaft; denn eine oder einige Getreidesaaten, oder sogar nur den Bau von Heidekorn abgerechnet, ist meist nur Kartoffelwirthschaft möglich. Der Wald aber muß dabei nothwendig leiden. Magere und der Luft ausgesetzte Flächen werden oft so aufgelockert und des Humus beraubt, daß selbst Kiefernsaaten nachher nur mühsam oder gar nicht gedeihen. Starkes Bau- und Werkholz kann nur schwierig gewonnen werden, indem die Oberständer bei langem Umtrieb vom Sturm leiden, und in dem Bauland absterben. Kaum der Erwähnung bedarf es außerdem, daß ein großer Theil der Vortheile, welche Waldungen in Beziehung auf Fruchtbarkeit einer Gegend gewähren, nur bei geschlossenen Beständen erreicht werden kann. Welche sind also die Folgen des Waldfeldbetriebes in Beziehung auf das Proletariat? Anstatt es zu vermindern, verbreitet er dasselbe bis in die Wälder. Er kann, zumal wo gesetzliche Schranken fehlen, nur zur Gründung neuer unvollkommener Etablissements führen. Es werden einige Hütten in dem Dorf weiter gebaut, und einige Arme mehr gezeugt, ohne Nutzen für den Staat, ohne Segen für die Menschheit. S. 26 bis 30 der Schrift über Pauperismus und Proletariat von Fr. Schmitthenner.

Washington und **Jefferson.***) Freudiger Empfindung voll beschließen wir die Reihe der Artikel, welche wir hervorragenden Staatsmännern gewidmet haben, mit dem Herrlichsten, dem Fleckenlosesten unter Allen. Washington! welcher Freund der Menschheit, der Tugend und Freiheit vermöchte es, ohne Begeisterung und tiefe Rührung auch nur seinen Namen auszusprechen. Washington! der unsterbliche Gründer, der erste Präsident, der wiederholte Retter der größten Staatsschöpfung in der gesammten Weltgeschichte! Ja, wenn das Gemüth beim Anblick der fruchtlosen Kämpfe um Menschenglück und Bürgerfreiheit, beim Anblick der Alles zerfressenden Corruption und Nichtswürdigkeit an der Menschheit und an der Geschichte verzweifeln möchte, an einer solchen Gestalt richtet es sich wieder empor, und erkennt den unauslöschbar unter der Asche glimmenden göttlichen Funken im menschlichen Geiste.

Georg Washington war in der Landschaft Westmoreland im Staate Virginien den 22.

Februar 1732 geboren, von gesundem, starkem Körper, durch Fleiß, noch mehr aber durch das Leben gebildet, und hatte sich schon in dem englisch-americanischen Kriege gegen Frankreich von 1756 bis 1763 als Anführer ausgezeichnet. Er besaß durchaus nicht jenen glänzenden Geist, welcher gewöhnliche Menschen blendet; sogar nicht einmal irgend eine bemerkenswerthe schnelle Auffassungsgabe; seine anerworbenen Kenntnisse waren geringer wie die des größeren Theiles der mittleren Klassen, und sogar wie bei manchen in niedrigem Stande erzogenen Menschen. Dieser außerordentliche Mann erscheint mit so bescheidenen, anspruchlosen, zum Erregen des Staunens wenig geeigneten Eigenschaften, als hätte er in irgend einer einsamen Region des Privatlebens sein Daseyn zugebracht. Er besaß aber ein sicheres und gesundes Urtheil, eine Standhaftigkeit der Seele, welche niemals eine Leidenschaft duldete oder die Gemüthsruhe durch ein Gefühl sich stören ließ, eine Stärke des Verstandes, welcher eher die Schwierigkeiten hinwegräumte, als hinwegstieß, und sie lieber entfernte oder vermied, als sich darüber hinwegsetzte. Ueber Parteigeist, Vorurtheile, Eigennutz und kleinliche Absichten war seine Seele stets erhaben. Indem er die Dinge ruhig und leidenschaftslos in allen Beziehungen und von allen Seiten betrachtete, ward er ihrer Herr und wußte selbst in den verwickeltsten Lagen mit Sicherheit das Beste zu erwählen. Zur großen Standhaftigkeit gesellte er die in den damaligen Verhältnissen gleich nothwendige Milde und Geduld; zur Besonnenheit und Vorsicht im rechten Augenblicke die Sicherheit, und nie mißbrauchte er die ihm übertragene Macht zur geringsten Uebertretung der Gesetze.

Diesem Manne übertrug der Congreß in der traurigsten Zeit des americanischen Befreiungskrieges, als die Americaner 1777 sich vor der kriegsgeübten englischen Heeresmacht überall zurückziehen mußten, mit vorausgehendem Scharfsinn und edlem Vertrauen eine unumschränkte Kriegsgewalt. Nach seiner Ueberzeugung durfte er werben, entlassen, strafen, Bedürfnisse einfordern, Vergütungen festsetzen u. s. w. Seine besonnene und kühne Kriegführung war es, die dem Kampfe allmählig eine andere Wendung gab, seine Siege waren es, welche die endliche glorreiche Entscheidung herbeiführten.

Nach dem glücklichen Ende des Unabhängigkeitskampfes war eine der größten und dringendsten Sorgen das Heer. Die Regierung war nicht im Stande, etwas Erhebliches für dasselbe zu thun, oder auch nur den rückständigen Sold auszuzahlen. Hieraus entstand Unzufriedenheit; ja die Heftigern entwarfen einen Plan, den Congreß zur Erfül-

---

*) Vergl. über beide Männer Raumer, Die vereinigten Staaten von Nordamerica.

lung ihrer Wünsche zu zwingen. Wiederum rettete Washingtons Weisheit und Ansehen aus dieser dringenden Gefahr. Durch eine nachdrucksvolle Rede brachte er die Führer zu guten Gesinnungen zurück, und wies den Gedanken mit Abscheu von sich, er, des Vaterlandes Befreier, solle sein Tyrann, oder auch nur sein Beherrscher werden. Sein Abschied vom Heere (den 4. Dec. 1783) war rührend in hohem Grade. Er brachte Allen die letzte Gesundheit zu und wünschte, daß ihre späteren Tage so glücklich seyn möchten, als ihre früheren rühmlich und ehrenvoll gewesen wären. Hierauf setzte der Feldherr auf einem Boote über den Nothriver, winkte noch einmal theilnehmend aus der Ferne mit dem Hute, und verschwand dann aus den Augen seiner Waffengefährten.

Als dann die Bundesverfassung von 1778 zu den größten Mißständen Veranlassung gab, in deren Folge die vereinigten Staaten einen tiefen Grad politischer Erniedrigung erreichten, da war es (wie schon S. 1905 und 1906 erzählt wurde) von Neuem Washington, der bei der Begründung des neuen Verfassungswerkes die erste Rolle spielte. Einstimmig wurde er zum Präsidenten des durch die Verfassung von 1787 neugeborenen Freistaates erwählt. Die französische Revolution brach aus; auch den Bürgern der Union verkündeten ihre Apostel, daß ihre staatsrechtlichen Führer den mangelhaften Gang der früheren geschichtlichen Entwicklung viel zu sehr, die ewigen Wahrheiten der Wissenschaft aber viel zu wenig berücksichtigt hätten, daß sie auf halbem Wege stehen geblieben seyen, daß ihre noch fast kindischen Anfänge mit kühner Hand bei Seite geworfen werden müßten. Und mehr denn billig fand die neue Weisheit Anklang und Beifall; das Treiben des französischen Bevollmächtigten Genet ging so weit, daß er selbst Washington unanständig behandelte, und das americanische Volk zum Ungehorsam gegen seine Regierung aufforderte. Washington wollte Frankreich nicht verletzen; auch hoffte er, die Irrenden würden bald auf den rechten Weg zurückkehren; er verfuhr deshalb anfangs gegen Genet mit größter Mäßigung und Rücksicht; als er aber sah, daß dies umsonst war, schritt er mit Festigkeit und Nachdruck vor, erzwang die Rückberufung Genets, und ward so von Neuem der Retter seines Vaterlandes. Mit größtem Rechte widerstand er aller Theilnahme an den unglücklichen Kämpfen, welche Europa zerrütteten, und wahrte auch gegenüber dem Abgeordnetenhause mit kräftiger Hand die Heiligkeit der Verfassung.

Nach dem Ablaufe seiner ersten vierjährigen Präsidentschaft hielt er es für Pflicht, diese hohe Würde einem Andern zu überlassen. In richtiger Auffassung der damaligen Zeitverhältnisse forderten ihn aber würdige Freunde, ja selbst kluge Gegner, wie namentlich Jefferson, auf, seine persönlichen Neigungen dem Wohl des Vaterlandes nachzusetzen. Mit 132 von 135 Stimmen wurde Washington von Neuem gewählt, und wirkte bis zum März 1797 auf heilsame Weise für die Beruhigung und Entwicklung seines Vaterlandes. Das Schreiben, womit er bei Niederlegung seines Amtes von dem americanischen Volke Abschied nahm, ist ein bewundernswerther Ausdruck seiner edlen Natur und Gesinnung. Nachdem er sein Volk an alles Glück und an alle Vorzüge erinnert hat, welche Gott jenem Lande gab, ermahnt er mit hohem Ernste zur treuen Anhänglichkeit an die Bundesverfassung, die Bürgschaft der Ruhe im Innern, wie der Größe nach außen; er warnt vor stehenden Heeren, „die unter jeder Regierung der Freiheit gefährlich sind, am gefährlichsten aber für eine freie Republik," vor Neuerungssucht und vor Betheiligung an den politischen Kämpfen Europa's; endlich schließt er mit folgenden Worten: „mit freudigem Wonnegefühl kehre ich zurück zu der stillen Häuslichkeit, die ich ungestört zu genießen hoffe, indem ich mich unter meinen Mitbürgern des Glückes erfreue, daß gute Gesetze unter einer freien Verfassung uns milde regieren, und daß wir das glänzende Ziel erreichten und den schönen Lohn empfingen, den wir uns durch gemeinschaftliche Anstrengungen, Leiden und Gefahren erwarben."

Die letzten Hoffnungen des edlen Mannes gingen in Erfüllung. Zwei Jahre darauf, am 14. Dec. 1799, starb er im 67. Lebensjahre eines ruhigen, heitern Todes.

Der Congreß beschloß, sein Scheiden durch ein großes Leichenbegängniß und einmonatliche Trauer zu feiern, und ihm ein marmornes Denkmal zu setzen. — Ein Denkmal aber, unvergänglicher als Erz und Marmor, hat er sich errichtet im Pantheon der Geschichte; und ein berühmter englischer Staatsmann*) sagt: „auf ewig wird die Verehrung von Washingtons unsterblichem Namen den Prüfstein über die Fortschritte bieten, die das Menschengeschlecht in Tugend und Weisheit macht." Derselbe Schriftsteller nennt Washington den größten Mann, der jemals in dieser Welt erschien, hervorragend groß, ob wir ihn zu der Zeit betrachten, als er das ganze Gewicht eines beinahe verzweifelten Feldzugs trug, oder als er denselben durch seine Hülfsmittel und seinen Muth glorreich endigte —, als er in den zankenden Elementen eines politischen Rathes präsidirte und gegen die Stürme

*) Brougham, Die Staatsmänner während der Regierungsepoche Georgs III.

der Extreme gleicherweise taub blieb, oder als er die Bildung der neuen Regierung eines großen Volkes leitete, oder als er sich zuletzt von der höchsten Gewalt zurückzog, wohin ihn seine Tugend über das von ihm geschaffene Volk erhob, dessen Geschick er so lang geleitet hatte, als seine Hülfe erfordert ward; wo er sich dann mit der Verehrung aller Parteien, aller Nationen und des gesammten Menschengeschlechts von den Geschäften entfernte, damit die Menschenrechte bewahrt würden, und damit gemeine Tyrannen sich nie auf ihn berufen könnten. Bis zum letzten Hauche bewahrte er den Charakter eines Feldherrn, welcher den Frieden schätzte, und eines Staatsmannes, der die Gerechtigkeit liebte. Auf seinem Todtenbette vermachte er seinen Erben das Schwert, das er im Freiheitskampfe getragen, mit dem Befehle: es nur zur Selbstvertheidigung und zur Vertheidigung des Vaterlandes und seiner Freiheit zu ziehen. Wäre es jedoch gezogen, sollten sie es nie in die Scheide stecken oder übergeben, sondern seinem Verluste den Tod vorziehen, und es führend fallen — Worte, deren Majestät und einfache Kraft von den Rednern Roms und Athens nicht übertroffen werden kann.

Neben dem unsterblichen Gründer der nordamericanischen Freiheit möge hier derjenige eine kurze Besprechung finden, welcher für die innere Ausbildung und Erstarkung der Union mehr gewirkt hat, als irgend ein Anderer — wir meinen den dritten ihrer Präsidenten der Zeitfolge nach, der innern Größe nach gewiß den zweiten — Thomas Jefferson.

Geboren den 2. April 1743 im Staat Virginien, widmete er sich, im Besitz einer gründlichen und vielseitigen Bildung, dem Beruf als Sachwalter mit großem Erfolge. Vom Anfang der Zerwürfnisse mit England an gehörte er stets zu den Entschiedensten und Vorgerücktesten. Die stürmische See der Freiheit war das Element, auf dem er kühner und weiter segelte, als jemals irgend ein Mensch; ohne eigenen Schaden und zum Heile seiner Zeitgenossen und Nachkommen. — Er war es, der die Erklärung der Unabhängigkeit Nordamerica's entwarf; und die Gedanken und Plane, welche er als Mitglied der gesetzgebenden Versammlung (schon 1769) und als Statthalter Virginiens (1779) entwarf und größtentheils durchführte, zeigen uns in ihm den vollendeten Republikaner. Solche Gedanken waren namentlich die Aufhebung aller Beschränkungen der freien Benützung des Eigenthums, Aufhebung des Erstgeburtsrechtes, Freiheit aller Religions-Ansichten, Aufhebung des Sclavenhandels, allmählige Abschaffung der Sclaverei selbst, Aufhebung der Todesstrafe, außer für den Verrath und Mord, u. s. w. Als americanischer Gesandter in Paris von 1784 bis 1789 erblickte er mit begeisterter Freude die in ihren Anfängen so glorreiche Erhebung des französischen Volkes, von deren künftigen Verirrungen der mit Europa's schlimmen Krankheitsstoffen unbekannte Americaner keine Ahnung haben konnte. Von 1790 bis 1793 war Jefferson unter Washington Staatssecretär der auswärtigen Angelegenheiten. Schon damals zeigte sich Verschiedenheit der Ansichten, aber Washington verstand mit Ruhe zu hören und mit Festigkeit zu entscheiden.*) Von 1793 bis 1797 lebte Jefferson in bescheidener aber thätiger Zurückgezogenheit; 1797 wurde er Vicepräsident der vereinigten Staaten, und 1801 Präsident, was er, 1805 zum zweiten Mal erwählt, bis 1809 blieb.

Jeffersons Präsidentschaft entschied den Sieg der streng republikanischen oder demokratischen Partei (vergl. S. 1912. 1913) gegenüber den Federalisten. Alle großen Männer aus der Zeit des Unabhängigkeitskampfes, namentlich auch Washington, standen auf der Seite der Federalisten und sprachen sich aus für Mäßigung, strenges Recht und eine starke Bundesregierung. Viele von ihnen schauten mit Ehrfurcht nach den Verfassungszuständen Englands, und selbst Washington sagte zu Jefferson: „ich sehe voraus, daß wir früher oder später eine der englischen nah verwandte Verfassung annehmen müssen, und ich wünsche die Gemüther des Volkes darauf vorzubereiten.“

Diesem Allen gegenüber schien Jefferson nur das Unvernünftige, das Unnützliche zu wollen. Was die Weltgeschichte noch nie gezeigt, ja, was sie nach so vielen verunglückten Versuchen als Thorheit bezeichnet hatte, war das Ziel aller seiner Thätigkeit, seines ganzen Lebens. Dreizehn (jetzt gar 30) souveraine Demokratieen sollten sich selbst beherrschen, in Ordnung erhalten, und zuletzt wiederum eine unermeßlich große Republik bilden. Die Mittel zu Handhabung strengerer Ordnung und Aufstellung einer stärkeren Gewalt sollten ein für allemal verbannt und geächtet werden. Darum ist auch nicht leicht ein Mensch von einer ungezügelten Presse rücksichtsloser angegriffen und verläumdet worden, als eben Jefferson. Aber ungestört durch all dies Geschrei beharrte er mit Mäßigung und Festigkeit auf der Bahn, die er sich vorgezeichnet hatte; er sah die nothwendige Entwicklung, die große Zukunft seines Vaterlandes mit Seherblicken, und beschloß, dieselbe durch alle ihm zu Gebot stehenden Mittel zu begründen und zu sichern. Und er hat das

*) Diese Meinungsverschiedenheiten hinderten aber Jefferson nie, Washingtons Größe und herrliche Tugenden mit warmer Liebe und Bewunderung anzuerkennen.

Ungeheure erreicht; so wie er sie wollte, steht die Union jetzt da, angestaunt selbst von ihren Feinden. Als Resultate von Jeffersons Verwaltung heben wir hervor: Er hob alle im Innern des Landes bestandenen Abgaben auf, verminderte die Kriegsausgaben bedeutend, bezahlte 33½ Millionen Schulden, verringerte die Gesammtausgabe um 1½ Million, und sammelte einen Schatz von 14 Millionen. Endlich wurde durch seine angestrengteste Bemühung das große Luisiana durch Kauf von der Union erworben (S. 1906).

Mit derselben Heiterkeit und Freudigkeit, wie Washington, trat Jefferson nach Ablauf seiner zweiten Präsidentschaft in das Privatleben zurück, und widerlegte Alle, welche seinen ungemessenen, unbezähmbaren Ehrgeiz angeklagt und gefürchtet hatten. In heiterer Geselligkeit brachte er seine letzten Lebensjahre mit seinen Freunden und Verwandten auf seinem Landgut Monticello zu. Er genoß bis zum 83. Lebensjahre eine seltene Gesundheit und Kraft des Geistes wie des Körpers. Nunmehr nahm sie zusehends ab, und die Aerzte weissagten ihm einen nahen Tod. Als er den Wunsch äußerte, den 4. Juli 1826 zu erleben, erklärten sie, es sey unmöglich. Aber die Sehnsucht und Willenskraft hielten ihn wunderbar aufrecht; und er starb erst den 4. Juli 1826 um 1 Uhr, an demselben Tag und in derselben Stunde, wo er 50 Jahre zuvor die von ihm entworfene Unabhängigkeitserklärung der vereinigten Staaten im Congreß unterzeichnet hatte.

Glücklich die Union, so lange sie an dem Beispiel, an den Tugenden und Grundsätzen dieser ihrer großen Begründer festhält! —

Wechsel und Wechselrecht.*) Wechsel (lettera di cambio, lettre de change, bill of exchange, cambium, literae cambitoriae) ist eine ausdrücklich mit dieser Benennung versehene Urkunde, welche die Kraft hat, daß jeder Inhaber derselben die darin bezeichnete Geldsumme auf möglichst schleunige Weise erheben kann, wenn er gewisse dem Wechselinhaber nach dem Gesetz obliegende Verbindlichkeiten erfüllt hat.

Die Geschichte des Wechselrechts beginnt in Italien im 12. Jahrhundert. Es bildete sich nämlich im Zusammenhang mit dem Meßhandel, und bei der Unbequemlichkeit des Reisens mit großen Geldsummen die Sitte aus, daß die Wechsler (campsores) zum Vortheil Derjenigen, welche von einer Messe zur andern reisten, gegen Empfang einer Geldsumme eine Urkunde an einen Geschäftsfreund an einem fremden Orte ausstellten, gegen deren Einhändigung dieser die fragliche Summe auszahlte. Im Fall der Nichtzahlung entsprang aus der Wechselurkunde gegen den Aussteller (Trassanten) eine Klage des Wechselnehmers (Remittenten) auf vollen Schadenersatz. Weil Wechselbriefe die Meßprivilegien genoßen, so entwickelte sich bald für die Wechselverbindlichkeit ein besonderes rasches und summarisches Verfahren vor Gericht, ein eigener Wechselproceß, und als Vollstreckungsmittel gegen den Wechselschuldner der persönliche Verhaft (formelle Wechselstrenge). Bald räumte der kaufmännische Gebrauch dem Remittenten auch eine wechselrechtliche Klage gegen den Dritten (Trassaten) ein, welchem auf dem Wechsel der Auftrag zur Zahlung der Wechselsumme gegeben war, vorausgesetzt, daß dieser Dritte den Wechsel schon angenommen (acceptirt) hatte. Der Grund davon war, daß der Trassat ursprünglich immer ein Campso, und häufig ein Handelsgesellschafter des Trassanten war. Diesen Wechsel, wodurch sich also der Trassant unter Wechselrecht verpflichtet, dem Remittenten an einem dritten Orte durch den Trassaten eine bestimmte Geldsumme auszahlen zu lassen, nannte man Tratte oder trassirten (gezogenen) Wechsel. Späteren Ursprungs ist der eigene Wechsel, welcher darin besteht, daß der Aussteller einer solchen Urkunde unter Gebrauch des Wortes Wechsel, also mit Unterwerfung unter Wechselrecht sich verbindlich macht, eine bestimmte Geldsumme in einer bestimmten Zeit selbst an den Remittenten zu bezahlen. Die Bedeutung des Wechsels, welcher nach dem Gesagten ursprünglich nur bestimmt war, Zahlungen an dritten Orten zu vermitteln, wurde aber eine ganz andere, als der Handelsgebrauch das Indossament erfand. Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts wurde es nämlich Sitte, dem Wechsel den Ausdruck: an Ordre (all' ordine) beizufügen, und dadurch zu bezeichnen, daß der Remittent den Wechsel an jeden Dritten übertragen, ihn allgemein umsetzbar machen könne. Dieß geschah nun einfach dadurch, daß der Remittent meist auf dem Rücken des Wechsels bemerkte, er übertrage die Wechselforderung an den und den; durch diese Uebertragung wurde der Remittent als Indossant dem Dritten (Indossatar) wechselmäßig verpflichtet, wie der Trassant, und diese Uebertragung selbst nannte man, weil sie auf den Rücken (dosso) der Urkunde geschrieben wurde, Indossament, auch Giro, Begebung, Wechselzuschreibung. Bald kam man dahin, eine solche Begebung schon als geschehen anzunehmen, wenn nur der Indossant auf den Rücken der Urkunde seinen Namen schrieb und dabei einen freien Raum ließ, welchen der Indossatar, wenn er wollte, auf sich selbst ausfüllen — aber auch sofort

*) Vergl. Einert, das Wechselrecht nach dem Bedürfniß des Wechselgeschäfts im 19. Jahrhundert. Leipzig 1839, und Brauer, die allgemeine deutsche Wechselordnung. 2. Aufl. Erlangen 1851.

den Wechsel weiter übertragen konnte. Dieß nannte man indossamento in bianco, Blancoindossament. Natürlich konnte man einen Wechsel auch in der Art übertragen, daß man einem Dritten durch eine Bemerkung auf der Urkunde blos den Auftrag gab, im Namen des Auftraggebers die Wechselsumme bei dem Trassaten einzuziehen. Dies nannte man indossamento per procura, Procuraindossament. Das vollständige Indossament hat außer dem Gesagten noch die zwei wichtigen Wirkungen, daß es 1) den Credit des Papiers erhöht, je mehr Indossanten darauf stehen, indem sie ja alle gleich dem Trassanten wechselmäßig verpflichtet sind, und daß 2) jeder Indossatar nicht blos eintritt in das Recht seines Indossanten, sondern unbeschränkt und unbedingt in die Wechselforderung, wie sie aus dem Wechsel selber ersichtlich ist, weßhalb auch dem Indossatar keine Einreden aus den persönlichen Verhältnissen seines Indossanten, sondern nur Einreden aus der Beschaffenheit des Wechsels selbst entgegengesetzt werden können. Durch das Blancoindossament wurde vollends, wie sich von selbst ergibt, der Wechsel zu einem Papier auf Inhaber.

So weit hatte bereits der Handelsgebrauch das Institut ausgebildet, als die Gesetzgebung begann, sich desselben zu bemächtigen. Im Anfang des 17. Jahrhunderts traten zuerst Hamburg, bald darauf Nürnberg und Churſachsen mit geschriebenen Wechselordnungen auf, und die Particulargesetzgebung spaltete Deutschland bald auch in dieser Beziehung in eine Reihe einzelner Gebiete, in welchen sich ein, den universellen Charakter des Wechsels verkennendes, spießbürgerliches Sonderrecht ausbildete. Außerdem wurde für den Gang der Gesetzgebung besonders nachtheilig die Sucht der damaligen Juristen, alle Lebens- und Rechtsverhältnisse unter römische Formen zu bringen; auch dem freien, rein modernen Wechsel suchte man die Zwangsjacke des römischen Contractensystems anzulegen. Endlich verstand man die Bedürfnisse des Handels zu wenig, und suchte den Beruf des Gesetzgebers in möglichster Verhütung von Mißbräuchen durch Aufstellung ängstlicher Vorschriften und Festsetzung beschränkender Formen. In diesem verfehlten Geiste hatte namentlich für Frankreich Ludwigs XIV. ordonnance de commerce von 1673 das Wechselrecht aufgefaßt, und nur zu viele Spuren dieses Geistes erscheinen noch jetzt in dem französischen Code de commerce. Dennoch hat das französische Wechselrecht durch die Klarheit und Einfachheit seiner Vorschriften, so wie, weil es zur Zeit seines Auftretens jedenfalls zu dem Besten gehörte, was bis dahin geliefert war, auch außer Frankreich in einer Reihe von Ländern Europa's Eingang gefunden; und es gilt noch heutzutage unbedingt oder mit wenigen Modificationen in fast ganz Italien und in Belgien; Holland, Spanien und Portugal haben besondere Gesetzbücher, die aber im Wesentlichen dem französischen Rechte nachgebildet sind. Eine durchaus freie Richtung nahm dagegen das Wechselrecht in England und Nordamerika, wo sich die Gesetzgebung auf einige wenige Vorschriften beschränkte, und das Institut im Allgemeinen dem Handelsgebrauche überließ.

Diesen Ländern der freieren Richtung hat sich in den letzten Jahren das gesammte Deutschland mit glänzendem Erfolge angeschlossen. Daß nach langen und beklagenswerthen Verirrungen der Particulargesetzgebung alle deutschen Staaten jetzt ein gemeinsames, und zwar ein vortreffliches Wechselrecht besitzen, muß mit billigem Danke als eine schöne Frucht des deutschen Zollvereins anerkannt werden. Schon auf der Zollconferenz von 1836 sprach der württembergische Abgeordnete den Wunsch aus, die Vereinsstaaten möchten die Wechselordnung eines der größeren deutschen Handelsplätze zur Grundlage einer gemeinsamen Wechselgesetzgebung nehmen; und dieser Antrag wurde auf der Zollconferenz von 1838 von dem preußischen Abgeordneten wiederholt. Beides ohne weiteren Erfolg. Mittlerweile machte aber die Wissenschaft des Wechselrechts bedeutende Fortschritte, und förderte die großartige, von der Particulargesetzgebung und dem französischen Rechte so vielfach beengte Natur des Wechselverkehrs immer mehr zu Tage. Dadurch veranlaßt, erschienen zu Anfang der vierziger Jahre eine ganze Reihe von Entwürfen zu Wechselordnungen einzelner deutscher Staaten, in welchen durch die gemeinschaftliche Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Forschungen eine große Uebereinstimmung der Grundansichten wie der einzelnen Bestimmungen sich zeigte. Schon seit mehreren Jahren war die preußische Regierung mit Abfassung einer neuen Wechselordnung beschäftigt, und im Jahr 1845 kam ein Entwurf zu Stande, welcher noch im nämlichen Jahre mit einer Commission von Sachverständigen aus allen Theilen der Monarchie berathen und nach den Bedürfnissen des Handels und Verkehrs bedeutend verändert, auch von 300 auf 100 §§. vermindert wurde. Da stellte auf der Zollconferenz von 1846 der württembergische Gesandte den bestimmten Antrag, „es möchte der preußische Entwurf als Grundlage für ein, allen Zollvereinsstaaten gemeinsames Wechselrecht benützt und zur Ausarbeitung des Letztern eine besondere, aus Rechtskundigen und aus Sachverständigen des Handelsstandes zusammenzusetzende, von allen Vereinsstaaten zu beschickende Commission gebildet werden.“ Dieser Antrag wurde zum

Beschluß erhoben, der preußische Entwurf erschien nach nochmaliger Revision im Buchhandel und wurde mit lebhaftem Beifall aufgenommen; und endlich berief Preußen auf den 20. October 1847 nicht nur sämmtliche Staaten des Zollvereins, sondern auch die übrigen deutschen Regierungen zu einer allgemeinen Wechselconferenz nach Leipzig.

Beinahe sämmtliche Bundesstaaten schickten Abgeordnete, darunter auch viele Vertreter des Kaufmannstandes, nach Leipzig, und in 35 Sitzungen vom 20. October bis 9. Dec. hatte die Commission, mit durchgängiger Zugrundlegung des preußischen Entwurfs, das Werk vollendet, an dessen bloße Möglichkeit zehn Jahre früher Niemand geglaubt hatte.

Ehe aber noch die Regierungen der Einzelstaaten sich mit ihren Kammern über die Annahme der Wechselordnung geeinigt hatten, brachten die Ereignisse von 1848 die Sache in eine andere Lage. Am 24. November 1848 nahm die deutsche Reichsversammlung den Entwurf der Wechselordnung, wie er aus den Berathungen der Leipziger Conferenz hervorgegangen war, ohne Discussion über die Einzelbestimmungen unverändert an, und die Wechselordnung wurde als Reichsgesetz verkündet. Dieses Resultat wurde zwar durch den Untergang der Reichs-Centralgewalt wieder zerstört, aber die Wechselordnung wurde nach und nach in allen deutschen Staaten (mit Ausnahme von Luxemburg, Limburg und Lichtenstein) auf dem Wege der Landesgesetzgebung eingeführt; und zwar von Oestreich mit mehreren, aber unbedeutenden Abweichungen, für das ganze Kaiserthum, also auch für Ungarn und Oberitalien.

Diese deutsche Wechselordnung, aus nur 100 kurzen §§. bestehend, kann mit Fug und Recht als ein Meisterwerk der Gesetzgebung in Form und Inhalt bezeichnet werden, in welchem die Resultate der Wissenschaft wie die Bedürfnisse des Lebens und des Handelsverkehrs gleichmäßige Berücksichtigung gefunden haben, und die oft anscheinend widerstrebenden Gesichtspunkte der Festsetzung eines für alle Theile Deutschlands bestimmten Gesetzes, und der nothwendigen Rücksicht auf die Interessen einzelner Länder oder bedeutender Handelsplätze auf die glücklichste Weise vereinigt sind.

Es kann natürlich nicht unsere Aufgabe seyn, uns hier in juristische oder mercantilistische Details über Wechsel und Wechselrecht einzulassen; wir beschränken uns vielmehr darauf, mit kurzen Worten auf einige leitende Gedanken und charakteristische Grundsätze unserer neuen Wechselgesetzgebung aufmerksam zu machen.

1) Der Wechsel ist im Lauf der Zeit und durch die erweiterten Verhältnisse von Handel und Verkehr seiner ursprünglichen Bestimmung als Anweisung zu Zahlungen an dritten Orten entwachsen. Nachdem einmal das Indossament seine jetzige Ausdehnung gewonnen hat, liegt in jeder Wechselausstellung die Erklärung des Ausstellers, daß er dem ganzen Publikum die Einlösbarkeit der Wechselsumme garantire, wofür er und jeder Indossant sich wechselrechtlich verbindlich macht. Der Wechsel ist seinem Wesen nach einlösbar, seinem Wesen nach umsetzbar; er ist das Papiergeld der Kaufleute; er kann nur bestehen durch den kaufmännischen Credit, und ist seinerseits eine Hauptstütze desselben; daher seine außerordentliche Bedeutung.

2) Das Wesen der Wechselverbindlichkeit beruht weder auf der Unterwerfung unter die persönliche Haft, noch auf dem besondern Wechselproceß, welch letzterer gar nicht überall gebräuchlich und in Deutschland durchweg der Particulargesetzgebung überlassen ist; es beruht vielmehr auf der eigenthümlichen Verantwortlichkeit, welche der Wechselaussteller nicht nur gegenüber dem Remittenten übernimmt, sondern gegenüber Jedem, welcher den Wechsel später erwirbt, und auf der Unzuläßigkeit von Einreden aus der Person des Indossanten (s. oben). Dies ist die materielle Wechselstrenge.

3) Die Wechselverbindlichkeit ist mithin wohl eine besonders strenge, aber keineswegs eine die persönliche Freiheit gefährlich bedrohende Verbindlichkeit; deßhalb muß die Wechselfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, Wechselverbindlichkeiten zu übernehmen, nicht auf Handelsleute beschränkt, sondern Jedem zugeschrieben werden, der überhaupt und im Allgemeinen über sein Vermögen verfügen darf.

4) Das Gebiet des Wechselrechts beschränkt sich auf den Wechsel selbst und auf die wechselmäßigen Erklärungen (d. h. die Erklärungen, welche wechselmäßige Verpflichtungen erzeugen), nämlich Wechselannahme (Accept), Wechselbürgschaft (Aval) und Begebung (Indossament). Alles Andere gehört in das regelmäßige bürgerliche Recht; es gehört darum nach der richtigen Auffassung unseres Gesetzes im Gegensatz zum französischen Rechte nicht zu den wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels, daß darin der Empfang der Valuta, d. h. der Gegenleistung des Remittenten für die Ausstellung des Wechsels ausgedrückt sey.

5) Es gehört nicht zum Wesen des Wechsels, daß der Ort der Ausstellung von dem der Zahlung verschieden sey; ein Wechsel, der am Ort der Ausstellung zahlbar ist, heißt Platzwechsel und ist nach deutschem Rechte zuläßig.

6) Ebenso sind zuläßig:

a. Der Wechsel an eigene Ordre, in welchem Remittent und Trassant dieselbe Per-

son sind. b. der trassirt-eigne Wechsel, in welchem Trassant und Trassat dieselbe Person sind, und die Form der Tratte beobachtet ist, vorausgesetzt, daß der Ort der Ausstellung von dem der Zahlung verschieden sey. c. Der eigene Wechsel (s. oben) auch ohne die letztere Voraussetzung.

7) Der Wechsel ist so wesentlich umsetzbar, daß das Indossament ausdrücklich verboten seyn muß, wenn der Aussteller es verhindern will; dagegen kann der Wechsel nicht unmittelbar auf den Inhaber gestellt, sondern es muß der Name des Remittenten angegeben werden; der Wechsel auf eigene Ordre und das Blancoindossament ersetzen aber den Wechsel auf Inhaber vollkommen.

8) Der Verfalltag des Wechsels kann nur bestimmt werden auf Sicht (Vorzeigung), auf einen bestimmten Tag nach Sicht, auf einen bestimmten Tag nach der Ausstellung (nach Dato), auf einen bestimmten Tag überhaupt, und endlich auf eine Messe oder einen Markt, d. h. auf den in der Meßordnung des Zahlungsortes bestimmten Zahltag; nicht mehr nach Uso, d. h. nach Handelsgebrauch, da es dem Wechselverkehr besser entspricht, einen sichern, aus dem Wechsel selbst erkennbaren Verfalltag zu haben.

Dies die wesentlichsten Grundsätze des neuen deutschen Wechselrechts. Einen klaren und ausführlichen Commentar zu der deutschen Wechselordnung gibt vorzüglich die im Eingang dieses Artikels angeführte Schrift von Brauer.

Wehr- und Waffen-Recht, s. S. 1359 und 1716.

Weishaupt, s. S. 1369.

Werbung, s. Conscription und Militärwesen.

Westphälischer Frieden. „Nach dreißig Jahren voll Schlachten, Brand, Mord und Seuchen sah sich Deutschland nicht mehr ähnlich. Die stolze Nation war in ein ärmliches Geschlecht von Bettlern und Räubern verwandelt. Verhungerte Bauern, feige Bürger, liederliche Soldaten, grollende Pfaffen, mattherzige Höflinge waren der Rest des großen Geschlechts, das untergegangen. Da endlich flogen Trompeter durch das ganze Reich, und kündeten allen Heeren, allen belagerten Städten, den zitternden Fürsten, dem thränenbleichen Volk und den Ruinen und Gräbern Frieden an“.*) Schon seit 1645 waren die Friedensunterhandlungen zwischen dem Kaiser Ferdinand III. und Schweden zu Osnabrück, und zwischen ersterem und Frankreich zu Münster eröffnet; erst am 24. Oktober 1648 wurden das osnabrückische wie das münsterische Friedensinstrument unterzeichnet. Die betrübteste Rolle spielten bei den Unterhandlungen die kleinen deutschen Staaten, die ihr Schicksal von der Gnade Frankreichs und Schwedens erwarten mußten; der Friedensschluß selbst wurde zwar von Allen Gesandten unterzeichnet, aber an den Unterhandlungen hatten die kleinern Reichsstände, obgleich ihre Gesandten zugegen waren, nicht unmittelbar und förmlich Antheil genommen, sondern die kaiserliche Gesandtschaft handelte im Namen der Katholiken, die schwedische im Namen der Protestanten.

Und nun, nachdem die Hälfte der Bevölkerung des deutschen Landes vertilgt war, nach so furchtbarem, namenlosem Elend — welche kläglichen Resultate bietet dieser westphälische Friede dar! Uebermächtiger Einfluß der Fremden, Losreißung schöner, großer Provinzen vom deutschen Reich, völlige Auflösung Deutschlands in eine fast unzählbare Menge souveräner Staaten und Stäätchen, und endlich in Bezug auf die erste Ursache des Krieges, das Nebeneinanderbestehen der verschiedenen Confessionen, kaum die nothdürftigsten Rechtsgrundsätze anerkannt!

Betrachten wir den Inhalt des westphälischen Friedens genauer, so bezieht er sich:

1) auf Länderabtretungen. Frankreich erhielt Metz, Toul, Verdun, die östreichischen Besitzungen in Elsaß, Breisgau und Suntgau, die ganz vom Reiche getrennt wurden, und das Besatzungsrecht in Philippsburg. Schweden bekam 5 Millionen Thaler Kriegskosten, und dazu Pommern, Rügen, Wismar, Bremen und Werden, als Reichsländer, mit Sitz und Stimme auf dem Reichstag. Die deutschen Reichsstände, welche hierdurch verloren, wurden durch Säcularisationen entschädigt.*) Die völlige Trennung der Schweiz vom deutschen Reiche wurde ausdrücklich ausgesprochen, wie es auch kurz zuvor in Bezug auf die Niederlande geschehen war.

2) Die streitigen Punkte in den staatsrechtlichen Verhältnissen (Gravamina politica) wurden dahin bestimmt:

Alle Reichsstände wurden bestätigt in dem vollen Besitze der Landeshoheit — im französischen Entwurf zum erstenmal souveraineté genannt —; sie sollten sogar das Recht haben, unter sich und mit Auswärtigen Bündnisse zu schließen, nur nicht gegen Kaiser und Reich. In Bezug auf die Reichsregierung wurde die Theilnahme der Reichsstände und des Reichstages an allen Regierungshandlungen zur unbedingten Regel erhoben; die Oberherrlichkeit des Kaisers sank zu einem Schatten herab; nur einzelne kümmerliche Reservatrechte wurden ihm ge-

*) W. Menzel, Geschichte der Deutschen.

*) Deßhalb protestirte der Papst Innocenz X. noch im Jahre 1648 gegen den ganzen Friedensschluß.

lassen.*) Eine allgemeine Amnestie ward ausgesprochen, nach welcher Jeder, der durch seine Theilnahme am Kriege unbewegliche Güter und Rechte verloren hatte, in dieselben wieder eingesetzt werden sollte. Den Herzogen von Baiern blieb die bisherige Kurwürde des Kurfürsten von der Pfalz; für diesen aber wurde eine achte Kurstimme errichtet, welche nach dem etwaigen Aussterben des bairischen Hauses wieder weg- und dafür die bairische Kur an Pfalz zurückfallen sollte.

3) Hinsichtlich der Hauptursache des Kriegs, der kirchlichen Beschwerden (Gravamina ecclesiastica) sind die Hauptbestimmungen folgende:

Der Passauer Vertrag von 1552 und der Religionsfriede von 1555, also die rechtliche Gleichstellung der streitenden Confessionen, wurden durchaus bestätigt, und auch die Reformirten als unter den Bestimmungen derselben begriffen aufgenommen; beiden Religionstheilen (denn die Lutheraner und Reformirten galten von nun an reichsgesetzlich nur als Eine Religionspartei) wurde auch ein gleicher Antheil an der Reichsregierung eingeräumt; die Reichsdeputationen, Commissionen und Reichsgerichte sollten stets aus Mitgliedern der beiden Religionspartheien in gleicher Anzahl gebildet seyn. (Ueber das Corpus Catholicorum und Evangelicorum s. S. 789.) Der Besitz der geistlichen Güter und Bisthümer sollte auf den Zustand am 1. Januar 1624 (Normaltag und Normaljahr) zurückgebracht werden. Die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe über protestantische Reichsstände und deren protestantische Unterthanen wurde suspendirt; dagegen sollten protestantische Unterthanen katholischer Reichsstände und katholische Unterthanen protestantischer Reichsstände, wenn sie im Jahr 1624 der geistlichen Gerichtsbarkeit eines Bischofs unterworfen waren, dies auch fernerhin bleiben, jedoch so, daß im ersteren Fall nichts der augsburgischen Confession und dem Gewissen der Protestanten zuwider geschehe. In Bezug auf die Religionsübung der Unterthanen soll ebenfalls der Stand des Jahres 1624 in der Art entscheiden, daß, wenn im Laufe desselben die Unterthanen einmal freie Religionsübung genossen, sie dieselbe auch in Zukunft in gleichem Umfang behalten sollten; wo sie aber keine genossen, da sollten sie vom Landesherren zur Auswanderung gezwungen werden können, aber auch freiwillig auswandern dürfen; geschehe aber keines von Beiden, so solle man sie doch nicht verächtlich behandeln und nicht bei ihrer Hausandacht stören. Diese durch den westphälischen Frieden nach dem Zustande des Jahres 1624 vorgeschriebene gleiche Religionsübung nannte man Simultaneum (religionis exercitium) necessarium. Das Recht des Landesherrn, die Ausübung einer bestehenden Confession zu untersagen, eine andere Kirche als die herrschende im Lande einzuführen, und ihr das Kirchenvermögen zuzuweisen, wurde dadurch nicht aufgehoben, vielmehr in dem Friedensschlusse ausdrücklich anerkannt und nur hinsichtlich seiner Ausübung auf den Zustand des Jahres 1624 beschränkt. Ebenso wurde die geistliche Gerichtsbarkeit der evangelischen Reichsstände über ihre Unterthanen gleicher Confession als ein Recht der Landeshoheit anerkannt. Der Uebertritt des Landesherrn zu einer andern Confession, sowie die Thronfolge eines Landesherrn abweichender Confession gibt demselben nicht das Recht, die Religionsübung des Landes zu verändern, oder die Kirchengüter anzugreifen, sondern er darf lediglich den Hofgottesdienst nach seiner Confession einrichten, hat aber die Leitung der Landeskirche einem Consistorium derselben zu überlassen; oder mit andern Worten: der Landesherr, dessen Confession von der in seinem Lande herrschenden abweicht, hat kein Recht zur Einführung eines durch den westphälischen Frieden nicht begründeten, s. g. freiwilligen Simultaneum (sim. voluntanum)*)

Der westphälische Friede erscheint nach dem Gesagten in Bezug auf die religiösen Fragen als kümmerlicher Nothbehelf, in Bezug auf Deutschlands politische Verhältnisse als Denkmal seiner tiefen Erniedrigung und als Anfangspunkt der unaufhaltsamen Auflösung des Reichs. So groß aber war das Elend der Zeit, daß selbst dieser Friedensschluß, der übrigens noch auf lange Zeit zu endlosen Streitigkeiten Veranlassung gab, mit unendlichem Jubel als Anfang einer bessern Zeit begrüßt wurde; darum verhallten auch die päpstlichen Protestationen machtlos in dem tief zerrissenen, ruhebedürftigen Deutschland.

Widerstandsrecht, s. S. 1567.

Wiener Conferenzen. Der Bundesbeschluß vom 30. October 1834, wodurch das bereits auf S. 2309 besprochene Bundesschiedsgericht in's Leben gerufen wurde, führt in seiner Ueberschrift die Bezeichnung als „Resultat erneuerter Wiener Kabinetsconferenzen im Jahre 1834.“ Die Beschlüsse dieser Conferenzen waren im Ganzen „nicht zur Verlautbarung“, sondern vielmehr zu „strenger Geheimhaltung“ bestimmt, was auch nach dem später über dieselben bekannt Ge-

*) Die Bestimmungen des westphälischen Friedens in Bezug auf die Reichsgerichte s. auf S. 2231.

*) Erst durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 erhielt der Landesherr das Recht, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten. Vergl. S. 740.

wordenen wahrlich nicht zu verwundern ist. Nur ein oder das andere Stück dieser Beschlüsse, nämlich: 1) die Artikel über das Bundesschiedsgericht, 2) die „authentische“ Auslegung des Art. 12 der Bundesacte über die Actenversendung, und 3) die Maßregeln „in Bezug auf die Universitäten, Lehr- und Erziehungsanstalten“ (s. S. 885) wurden im Laufe des Jahrs 1834 dem geduldigen Deutschland in der Form von eigentlichen Bundesbeschlüssen mitgetheilt. Gegen Ende des Jahres 1843 hat man aber von jenen Beschlüssen auf nicht-officiellem Wege — wie es heißt „aus den Papieren eines jüngst verstorbenen Diplomaten“ — ausführliche Kenntniß erhalten, und es wurde durch diese Veröffentlichung, welche in ganz Deutschland ungeheure Sensation erregte, ein neues, helles Licht auf die innere Geschichte des deutschen Bundes geworfen. Diese Beschlüsse sollen das Resultat der Schlußconferenz vom 12. Juni 1834 seyn, und ihre Aechtheit steht, ganz abgesehen von allen äußeren Gründen und aller innigen Geistesverwandtschaft mit anderen Resultaten der Bundesgesetzgebung, schon deßhalb fest, weil in allen 38 deutschen Staaten, deren Regierungen sich an jenen Beschlüssen betheiligten, auch nicht Ein Hauch eines officiellen oder nicht-officiellen Widerspruches gegen den von „unbefugten“ Händen veröffentlichten Wortlaut jener Beschlüsse erhoben wurde, weil auch in den badischen und sächsischen Ständekammern, wo Auskunft über diese Angelegenheit begehrt wurde, die Minister, ohne zu widersprechen, nichts Anderes zu thun wußten, als „sich nicht darauf einzulassen“ und keine Antwort zu geben, weil, wie schon bemerkt, mehrere dieser ursprünglich geheimen Beschlüsse später als Bundesmaßregeln veröffentlicht, und weil endlich die in denselben vereinbarten Grundsätze auch nach 1834 oftmals und zum Theil mit den Worten dieser Beschlüsse von einzelnen Regierungen geltend gemacht wurden.

Betrachtet man von diesen Beschlüssen auch nur die hervorragendsten Bestimmungen, welche wir bereits auf S. 883—884 mitgetheilt haben, so ergibt sich, daß sie kein anderes Ziel hatten, als die Aufhebung und Vernichtung des durch die Grundverträge des Bundes wie durch die einzelnen Landesverfassungen dem deutschen Volke feierlich zugesicherten öffentlichen Rechtszustandes. Während nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Bundesacte wie der Wiener Schlußacte die Erhaltung der Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten ein Hauptzweck des Bundes ist, machen diese geheimen Beschlüsse den ganzen innern Rechtszustand, die Verfassung und Verwaltung dieser Staaten von den Majoritätsbeschlüssen der übrigen Regierungen abhängig. Die völkerrechtliche Sicherung aller deutschen Staaten gegen außen und gegen einander, welche die Grundgesetze des Bundes als dessen zweiten Hauptzweck bezeichnen, wird in eine innere „polizeiliche Sicherung“, in eine „Sicherung der landesherrlichen Autorität und der öffentlichen Ruhe und Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten“ verwandelt. Während das rechtliche Wesen des Bundes nach seinen Grundgesetzen darin besteht, daß er ein völkerrechtlicher Verein souveräner Staaten ist, ward er hier zu einem auf gemeinsame Polizeisicherheit und Grabesruhe gegründeten Staatskörper gemacht, an dessen Spitze eine Anzahl Diplomaten über alle wichtigen inneren Verfassungs-, Verwaltungs- und Polizei-Maßregeln verfügt, und die „souveränen“ Regierungen zwingt, ihren Unterthanen feierlich zugesagte Rechte, wie die Preßfreiheit, zu entreißen oder gar nicht zu gewähren. Anstatt dieser völkerrechtlichen Souveränetät der deutschen Staaten, welche durch die geheimen Beschlüsse so vielfach verletzt wird, kennen sie aber eine innere staatsrechtliche Souveränetät der Fürsten, ein s. g. monarchisches Princip, im wahrhaft absolutistischen Sinne, welchem gegenüber die verfassungsmäßige Ausübung des den deutschen Landständen von jeher zugekommenen Steuerverweigerungsrechtes als „landesverrätherische Selbsthülfe“ erscheint, jede Opposition zur „anarchischen Faction“, zur „antimonarchischen Secte“ wird. Die wichtigsten Rechte des deutschen Volkes und seiner Stände, die Preßfreiheit, die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen, das Steuerverweigerungsrecht, werden durch eine mit den Grundgesetzen des Bundes wie der einzelnen Länder in gänzlichem logischem, juristischem und wörtlichem Widerspruch stehende Auslegung in ihr directes Gegentheil verkehrt. Die Stände müssen alles das bewilligen, was die Minister zur ordentlichen Führung der Regierung für nöthig zu erklären belieben. Thun sie es nicht und vertrauen sie auch nicht ihr Recht einem s. g. Schiedsgerichte an, dessen sämmtliche Glieder die Gegenparthei selbst ernannt hat, so machen sie sich gewaltsamer Widersetzlichkeit und hochverrätherischen Aufruhrs schuldig, und auswärtige Militärmacht hat die Ordnung wieder herzustellen. Dies ist ihr Steuerverweigerungsrecht! Die Regierungen werden auf allmählige Verminderung der politischen Tagblätter Bedacht nehmen, neue Zeitungsconcessionen nur mit dem Vorbehalt des Widerrufs ertheilen und keine Censurlücken dulden. Dies ist Preßfreiheit! Der Abdruck ständischer Verhandlungen in den Zeitungen soll strenge beaufsichtigt, und dabei jede Aeußerung weggelassen werden, welche einen Ordnungsruf veranlaßt hat. Einen Ordnungsruf muß aber veranlassen jede Aeu-

ßerung, welche einen Angriff auf den Bund oder eine Bundesregierung, oder die Staatsordnung untergrabende oder „ruhestörende“ (!) Grundsätze und Lehren enthält. Will eine Kammer die von den Ministern dictirten Ordnungsrufe sich nicht gefallen lassen, so wird sie aufgelöst. Dies ist Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen! Doch wir wollen den übrigen Inhalt dieser Beschlüsse, wie namentlich die Maßregeln gegen die Universitäten, nicht beleuchten; es bedarf dessen wahrlich nicht. Die geheimen Wiener Beschlüsse sind zwar keine Bundesgesetze (die schon erwähnten von der Bundesversammlung dazu erhobenen Bestimmungen ausgenommen); sie sind aber bloß eine consequente und gesteigerte Fortsetzung der Karlsbader Beschlüsse (S. 872 ff.) und der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli 1832 (S. 880 ff.); und es bedünkt uns, daß die letztvergangenen Jahre die Folgen einer auf solche Principien gestützten Bundesgesetzgebung hinreichend sollten gezeigt haben, um die deutsche Nation für alle Zukunft vor derlei unheilvollen Gedanken und Maßregeln zu bewahren.

Eine gebührende Beleuchtung fanden die Beschlüsse der Wiener Conferenzen bei Welcker, Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation, S. 366—444.

Wiener Congreß, s. S. 749.

Wiener Frieden, s. S. 1148.

Willkührliche Gerichtsbarkeit, s. S. 1444.

Wittwenkassen, s. Versicherung.

Wochenmärkte dienen vorzüglich, um den Verkehr zwischen den Stadt- und Landbewohnern mit den rohen Erzeugnissen der Letzteren, besonders mit Nahrungsmitteln, zu erleichtern, und den Consumenten den unmittelbaren Einkauf von den Producenten möglich zu machen; häufig auch, durch das Feilbieten von Industriewaaren, um den Landbewohnern ihrerseits gute Gelegenheit zum Einkaufe zu verschaffen. Die Einrichtung dieser Märkte je nach dem örtlichen Bedürfniß muß der Orts- und Bezirks-Polizei überlassen bleiben. Allgemeine Mittel zur Beförderung der Wochenmärkte sind z. B. die Anweisung zweckmäßiger Plätze, Sorge für deren Reinhaltung und Freihaltung der Zugänge; die polizeiliche Aufsicht, um Betrug in Maaß und Gewicht, oder durch schlechte Beschaffenheit der Waaren zu verhüten; das Verbot, an anderen als den festbestimmten Plätzen feil zu bieten; das Verbot, daß Dritte sich in einen angefangenen Handel mischen, um Käufer oder Verkäufer von demselben abzubringen; die Aufstellung verpflichteter Marktgehülfen zum Tragen, Abladen u. dgl. Die Bestimmung vieler Marktordnungen, wodurch die Kleinhändler mit Lebensmitteln, die s. g. Höcker, im Einkaufe auf dem Markte beschränkt, namentlich während der ersten Stunden des Marktes ganz davon ausgeschlossen werden, verdient dagegen im Allgemeinen keine Billigung. Sie enthält eine Begünstigung der städtischen Consumenten auf Kosten der Landleute, die oft der Zeitersparniß wegen ihre Vorräthe lieber gleich Anfangs, um einen etwas niedrigeren Preis verkaufen. Eine künstliche Vertheuerung der Lebensmittel durch die Höcker ist aber nicht leicht zu befürchten, schon wegen der ungehinderten Concurrenz der Consumenten, dann aber auch deßhalb, weil die Höcker ihren Einkauf nicht weiter ausdehnen können, als zur Befriedigung des Verkehrs außer den Markttagen oder an andern Orten nöthig ist. Vergl. Rau, politische Oeconomie, II, S. 529—532.

Wohlfahrt, s. Staatswirthschaftliche Systeme.

Wohlfahrtsausschuß, s. S. 1102.

Wuchergesetze. Nach der mosaischen Gesetzgebung war alles Zinsennehmen unter Juden, nach dem canonischen Recht, und so lange dieses unbeschränkte Geltung hatte, auch in Deutschland, alles Zinsennehmen überhaupt als Wucher verboten und mit Strafe bedroht. Jedoch das Bedürfniß des Verkehrs wußte dieses Verbot auf tausendfältige Weise zu umgehen, und im 17. Jahrhundert kam es dahin, daß die Reichsgerichte das Zinsennehmen an sich für erlaubt, und nur die Zinsen über ein gewisses Maximum hinaus für wucherlich erklärten. In Bezug auf die Bestimmung dieses höchsten erlaubten Zinsfußes kehrte man meist zu den römischen Gesetzen zurück, welche ihn auf 6 Procent festsetzten. Demnach ist Wucher jetzt die gewinnsüchtige Uebertretung der positiv bestehenden Zinsengesetze. Indessen wäre es durchaus irrig, anzunehmen, daß der Begriff des Wuchers nur durch das positive Gesetz entstanden und bloß in ihm begründet sey; er beruht vielmehr auf der Ueberzeugung, die wir von Moses bis heute bei allen gebildeten Völkern ausgesprochen finden, daß es unsittlich sey, die Noth seiner Nebenmenschen zu einem ganz unverhältnißmäßig hohen Gewinne zu mißbrauchen; auch ist es gewiß wünschenswerth, daß diese sittliche Ueberzeugung in den positiven Gesetzen des Staates ihren Ausdruck finde, vorausgesetzt, daß dadurch nicht andere, ebenfalls wohlberechtigte Interessen ungerechterweise verletzt werden.

Als Wucher behandelten aber die Gesetze nicht nur die Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfußes und das Abziehen der Zinsen von der geliehenen Summe gleich bei der Hingabe (Wucher am Zins), sondern auch das Fordern von Zinseszinsen (Anatokismus), das Beifügen lästiger Nebenbedingungen, z. B.

die Verabredung einer Provision, und endlich den s. g. Wucher am Stamm, d. h. das Verkürzen der dargeliehenen Summe z. B. durch Aufdringen von Waaren statt des Geldes nach einem übermäßigen Anschlage, oder durch erlangte Verschreibung einer größeren Summe, als wirklich gegeben wird.

Daß das Verbot alles Zinsennehmens ungerecht und durchaus unhaltbar sey, bezweifelt wohl Niemand mehr; es lassen sich aber auch gegen die gesetzliche Bestimmung des Zinsfußes wichtige Gründe vorbringen.

Der Zinsfuß bestimmt sich nämlich zu jeder Zeit und an jedem Orte nach den Gewerbs- und Verkehrsverhältnissen, nach dem Verhältnisse zwischen Begehr und Angebot von Kapitalien, nach dem größeren oder geringeren Grad der Sicherheit, welche ein Schuldner gewährt, und nach der größeren oder geringeren Mühe des Gläubigers von selbst. Die Folge davon ist, daß sich die Kapitalisten einem Gesetze, das den erlaubten Zinsfuß unter den natürlichen herabdrückt, nicht unterwerfen, sondern sich trotz desselben höhere Zinsen verschaffen, was ihnen auch stets möglich ist, da sie dem Borgenden gegenüber im Vortheil sind. Wird aber das Gesetz streng vollzogen, so werden viele Kapitalien gar nicht ausgeliehen, so dem Handel und der Industrie entzogen, und diese dadurch gelähmt; oder aber der Gläubiger legt bei der Festsetzung der Zinsen eine solche Art der Berechnung zu Grunde, daß der unwissende Borger selbst nicht einsieht, wie viel er über das Gesetz bezahlt. Und von welchem Grundsatz soll das Gesetz bei der Bestimmung des Zinsfußes ausgehen? Ist der erlaubte Zinsfuß nur so hoch, als er sich ohne Gesetz von selbst stellen würde gegenüber von Schuldnern, die gehörige Pfandsicherheit gewähren können, so können alle Andern ohne Verletzung des Gesetzes kein Darleihen bekommen; für die verschiedenen möglichen Grade der Gefahr verschiedene erlaubte Zinssätze aufzustellen, ist eine reine Unmöglichkeit; und eine Bestimmung des Zinsfußes in der Art, daß er auch für die größte Gefahr und Bemühung noch ausreichte, wäre für die meisten Fälle so gut wie gar keine. Will man durch die Wuchergesetze für leichtsinnige oder thörichte Menschen Vorsorge treffen, so ist dies höchst unzureichend; kann man sie doch nicht verhindern, ihr Vermögen auf andere Weise zu Grunde zu richten. Ferner ist es, auch abgesehen davon, daß die Wuchergesetze so leicht und vielfach übertreten werden können und wirklich übertreten werden, für den Borger selbst in vielen Fällen nachtheilig, wenn er nicht höhere Zinsen versprechen darf; die Schwierigkeit, zu borgen, kann ihn in Verlust und Noth stürzen; sie zwingt ihn häufig, eine einträgliche Unternehmung zu unterlassen, aus deren Gewinn er ohne Nachtheil beträchtliche Zinsen hätte bezahlen können. Diejenigen Kapitalisten endlich, welche das Gesetz übertreten, spannen ihre Forderungen um so höher, weil sie auch die Gefahr der Entdeckung und Bestrafung auf das Kapital schlagen.

So laut alle diese Gründe für die Abschaffung der Wuchergesetze sprechen, so lassen sich doch die gewichtigen Gegengründe nicht verkennen. Die Höhe des Zinsfußes wird nämlich nicht immer durch die Concurrenz von selbst bestimmt. Bei Anleihen zu Gewerbsunternehmungen ist allerdings der Borger nicht an Einen Gläubiger gewiesen; er kann die Aufnahme des Darleihens unterlassen, wenn er die geforderten Zinsen zu hoch findet. Es gibt aber auch Nothschulden, bei welchen der Schuldner keine Wahl hat, sondern auf schleunige Abhülfe und oft auch auf Geheimhaltung großen Werth legen muß. In solchen Fällen ist die freie Concurrenz ausgeschlossen, und der Zinsfuß bestimmt sich in jedem einzelnen Falle bloß nach der Noth des Borgenden und nach der rücksichtslosen Gewinnsucht des Kapitalisten. Ferner sind viele Borger, insbesondere häufig Landleute, des Rechnens so unkundig, daß sie bei Darleihen auf kurze Zeit und mit verwickelten Bedingungen gar nicht die ganze Größe der übernommenen Last übersehen. Man muß deßhalb, will man nicht durch übermäßige Begünstigung der vollen Freiheit des Geldverkehrs die Noth und die unwissende Armuth der gewissenlosesten Gewinnsucht preisgeben, bei Abschaffung der Wuchergesetze jedenfalls nur allmählig und mit großer Vorsicht zu Werke gehen. Dabei werden besonders folgende Punkte zu berücksichtigen seyn:

1) Vor Allem muß ein guter Schulunterricht die niederen Stände so weit bringen, daß sie auch ohne die Hülfe des Gesetzes gegen Uebervortheilungen auf der Hut seyn können.

2) Zu diesem Zweck muß das Gesetz vorschreiben, daß alle Schuldurkunden auf die einfachste, verständlichste Weise, mit Bezeichnung der Procente für ein Jahr und ohne Abzüge, Nebenentrichtungen u. dgl. abgefaßt seyn müssen, und daß aus Verträgen, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, gar nicht gerichtlich geklagt werden kann.

3) Eine gesetzliche Zinsbeschränkung wird wenigstens in dem Maße beizubehalten seyn, daß dadurch ein ganz unverhältnißmäßiger, dem Schuldner geradezu verderblicher Zins verhindert wird. Sie müßte aber den nöthigen Spielraum lassen, um auch bei Darleben ohne Pfandsicherheit dem Gläubiger seine Mühe und Wagniß zu vergelten.

4) Für solche Fälle, wo die Gerichte Zinsen zuerkennen (namentlich Verzugszinsen), ist

immer der Zinsfuß gesetzlich zu bestimmen, und muß sich regeln nach den Verhältnissen bei Darlehen auf sicheres Unterpfand.

5) Durch besondere öffentliche Leihanstalten (vergl. S. 304 und 2077) kann es den Bedrängten möglich gemacht werden, gegen Hingabe eines Faustpfandes stets Geld auf mäßige Zinsen zu erhalten, und so den Klauen der Wucherer fern zu bleiben. Vergleiche Rau, politische Oeconomie II, 570 ff. Spittler, Politik, S. 412—424.

Württemberg. Erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts beginnt eine fortlaufende Geschichte der Grafschaft Württemberg, welche damals außer dem Stammschloß gleichen Namens nur wenige Städte und dazu gehörige Ortschaften umfaßte. In den Stürmen und Fehden des Mittelalters, durch Recht und Unrecht, unter guten und schlimmen Häuptern, wuchs allmählig der Güterbesitz und die Macht des Hauses an, und erhielt 1482 durch den Münsinger Vertrag, in welchem die Untheilbarkeit des Landes für alle Zeiten und das Erstgeburtsrecht eingeführt wurde, eine sichere Grundlage. Kaiser Maximilian I. erhob 1495 den Grafen Eberhard V. zum Herzog, und bald darauf zog das neue Herzogthum die Aufmerksamkeit Deutschlands durch innere Kämpfe auf sich. Das leidenschaftliche Betragen und die maßlose Verschwendung des Herzogs Ulrich III. hatte nämlich einen allgemeinen Aufstand des Landes zur Folge, welcher nur unter Vermittlung des Kaisers und mehrerer deutscher Fürsten durch den Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514 beschwichtigt werden konnte. Dieser zwischen dem Herzog und den Landständen feierlich abgeschlossene, in der Folge durch Ulrich's Sohn und Nachfolger Christoph bestätigte Vertrag bildete bis auf die neueste Zeit die Grundlage der württembergischen Freiheiten. Er gab den Landständen einen größeren Einfluß auf die Angelegenheiten des Staates, als sie in irgend einem anderen deutschen Lande besaßen, und war, auch abgesehen von dem ungemein freisinnigen Inhalte, schon dadurch wichtig, daß hier nicht, wie in andern Ländern, die landständischen Rechte auf dem Herkommen und auf einzelnen Landtagsabschieden beruhten, sondern in Einer schriftlichen Urkunde ausgesprochen waren, deren wirklicher und bestimmt niedergeschriebener Sinn sich nicht abläugnen noch deuteln ließ. Daher die treue Liebe, mit welcher noch in unserem Jahrhundert viele, und darunter wahrhaft liberale Württemberger, wie der edle Uhland, an dem „alten guten Rechte“ hiengen.

Durch den Tübinger Vertrag verpflichtete sich der Herzog, keinen Krieg anzufangen und keine Landestheile zu verpfänden ohne Willen der Landschaft, bloß die verfassungsmäßig verabschiedeten Steuern zu erheben, Niemand ohne Urtheil und Recht zu bestrafen, und Niemanden daran zu hindern, daß er das Land verlasse.

Da der früher landsäßige Adel Württembergs im Anfang des 16. Jahrhunderts zur unmittelbaren Reichsritterschaft übergetreten war, so befand sich unter den Landständen kein Adel; dieselben bildeten daher nur Eine Versammlung, bestehend aus den 14 evangelischen Prälaten des Landes, und aus 69 Abgeordneten der Städte und Aemter. Kein herzoglicher Beamter durfte den Wahlen beiwohnen oder selbst gewählt werden. Die Gewählten waren übrigens an die Instructionen ihrer Bezirke gebunden.

Steuern wurden von den Landständen nur bewilligt, wenn die Einkünfte der Kammergüter für die Staatsbedürfnisse nicht genügten; die bewilligten Steuern wurden durch Beamte der Stände erhoben, und aus ihrer Kasse in festgesetzten Raten an die Regierung abgeliefert. Die Stände hatten das Recht der bescheidenen, aber öffentlichen und censurfreien Vorstellung, Bitte und Beschwerde an den Herzog; Beschwerden, denen nicht gütlich abgeholfen wurde, durften sie bei Kaiser und Reich zur rechtlichen Entscheidung vorlegen.

Besonders wichtig war das Recht der Landstände, zu Wahrung ihrer Rechte und Ausübung ihrer Pflichten in der Zwischenzeit zweier Landtage permanente Ausschüsse niederzusetzen. Dieser Ausschüsse waren es zwei, ein engerer und ein größerer. Der engere Ausschuß bestand aus 2 Prälaten und 6 Abgeordneten der Städte und Aemter; der größere aus den Mitgliedern des engeren und aus noch weiteren 2 Prälaten und 6 Abgeordneten. Der engere Ausschuß, dessen Mitglieder auf Lebenszeit gewählt waren, ergänzte sich selbst, ernannte die Mitglieder des größern Ausschusses, und die Beamten der Landschaft. Da nun gar für die Abhaltung der Landtage keine bestimmte Zeit festgesetzt war, sondern dieselben nur von dem Herzog aus eigenem Antriebe, d. h. meistens aus Geldverlegenheit, oder auf Willen der zwei Hauptstädte Stuttgart und Tübingen, oder des engeren Ausschusses berufen wurden, so bildete sich mit der immer größer werdenden Seltenheit allgemeiner Landtage im Laufe der Zeit eine höchst nachtheilige Oligarchie des engern Ausschusses, welche so weit gieng, daß derselbe sich sogar die Begründung und Verwaltung einer geheimen Kasse anmaßte, über deren Betrag und Verwendung er in der Regel keine Rechnung ablegte.

Mit diesem Ausschuß wie mit der gesammten Landschaft lebte Herzog Friedrich III.,

welcher 1797 zur Regierung gelangt war, in beständigem Unfrieden, an welchem übrigens der leidenschaftliche, rücksichtslos despotische Sinn des Fürsten wohl größere Schuld trug, als die fehlerhafte Organisation der Verfassung. Als nun der Herzog 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß die Kurwürde nebst bedeutenden Entschädigungsländern erhielt, bildete er aus diesen letzteren ein eigenes Neuwürttemberg, das er nicht mit seinem Erblande verband, sondern unumschränkt regierte, und in demselben ein besonderes Verwaltungssystem einführte. Durch den Preßburger Frieden (1805) erhielt Kurfürst Friedrich die Souveränetät und die königliche Würde, und unmittelbar darauf hob er eigenmächtig auch die bisherige Verfassung Altwürttembergs „als eine für die jetzige Zeit nicht mehr passende Einrichtung“ auf, und verschmolz alle seine Lande zu Einem Staatskörper, den er von nun an unumschränkt regierte. Und nach welchem Systeme! Das Vermögen der Württemberger wurde durch Steuern aller Art erschöpft; die öffentlichen Abgaben verschlangen den ganzen Ertrag des angebauten Bodens im Lande, und dabei mußte sich der Landmann noch gefallen lassen, die Früchte seines Fleißes durch einen verheerenden Wildstand zerrüttet zu sehen! Das Criminalgericht hatte, mit Ausnahme geringerer Fälle, nicht mehr zu urtheilen, sondern nur Anträge an den Justizminister zu stellen. Reisen in's Ausland durften nicht ohne Erlaubniß gemacht werden, und eine Verspätung dabei wurde als Verbrechen behandelt. Nicht einmal seinen Lebensplan durfte sich der Bürger selbst machen; denn einer wissenschaftlichen Laufbahn konnte man sich ohne des Königs Erlaubniß gar nicht widmen, und diese wurde nur selten und oft ausdrücklich für ein anderes Fach ertheilt, als wozu den jungen Mann Neigung, Vorbereitung oder der Wunsch seiner Eltern bestimmt hatte.

Als nun nach Napoleon's Sturz auf dem Wiener Congresse die Aufnahme des Art. 13 der Bundesacte, wornach in allen deutschen Staaten eine landständische Verfassung bestehen soll, entschieden war, da sollte, weil man dieser Bestimmung doch nicht ausweichen zu können glaubte, der Unwille über die bisherige Willkührherrschaft geschwind durch eine octroirte Verfassung beschwichtigt werden; durch ein Manifest vom 11. Januar 1815 verkündete König Friedrich seinen Entschluß, eine ständische Verfassung einzuführen; am 15. März wurden die Sitzungen der Stände feierlich durch den König eröffnet, der ihnen dann die Grundzüge der neuen Verfassungsurkunde vorlesen ließ, und sie noch in der nämlichen Sitzung beschwor. Doch mit dieser geschenkten Freiheit ließen sich die Stände Württembergs nicht abfinden; sobald der König den Saal verlassen hatte, beschloß die Versammlung einstimmig, die octroirte Verfassung nicht anzunehmen, sondern eine Unterhandlung auf die Grundlage der alten, noch immer zu Recht bestehenden Verfassung des vormaligen Herzogthums Württemberg zu verlangen. Damit begann der lebhafte, einmüthige Kampf der Stände und des Volkes um das „alte gute Recht“; und in der That! wenn es auch ein politischer Irrthum war, die alte, den ganz veränderten Verhältnissen nicht mehr anpassende Verfassung dem neuen Werk zu Grunde zu legen, so war doch der Gedanke, keine geschenkte, sondern eine vertragsmäßig angenommene, als Recht zugestandene Freiheit zu wollen, der größten Anerkennung würdig; und daß für die neue Verfassung eines Fürsten, der so lange unumschränkt, und in dieser Weise unumschränkt regiert hatte, kein großes Vertrauen vorherrschte, dieß war allerwenigstens sehr begreiflich.

Noch war die Fehde nicht beendigt, als König Friedrich am 30. October 1816 plötzlich starb, und sein Sohn und Nachfolger, der noch jetzt regierende König Wilhelm, das Werk der Versöhnung mit regerem Eifer fortsetzte. Er hob sogleich die lästigsten Mißbräuche der alten Regierung, namentlich den Jagdunfug, auf, und erklärte den noch versammelten Ständen seine Bereitwilligkeit zu Begründung einer Verfassung, die allen Anforderungen der neuen Zeit entsprechen sollte. Da aber die Stände mit hartnäckiger Festigkeit auf der alten Verfassung und dem Vertragsrecht beharrten, so vertagte sie der König am 6. December 1816 bis zum 15. Januar 1817 mit der Erklärung, daß er seinem geheimen Rathe die Prüfung des Entwurfes einer Verfassungsurkunde aufgetragen habe. Am 3. März 1817 wurde die Verfassungsurkunde den Ständen vorgelegt. Sie war allerdings für ein Grundgesetz zu ausführlich und gekünstelt, übrigens als octroirte Verfassung so liberal, als man nur immer hoffen konnte, und gewährte namentlich jährliche Landtage, jährliche Budgets; auch ließ sie der Krone gar keinen Einfluß auf die Besetzung der ersten Kammer. Die Stände waren über die Annahme derselben getheilt; die starren Verfechter der alten Verfassung, die Mediatisirten, denen die neue zu wenig Rechte gab, und diejenigen, welche um jeden Preis eine Verfassung auf der Grundlage eines Vertrages wollten, verbanden sich gegen die Annahme; der König verlangte von den Ständen bis zum 4. Juni eine bestimmte Erklärung für oder wider die Verfassung und erklärte dabei, „daß, wenn dieselbe nicht von der Mehrheit der Versammlung angenommen werden sollte, er, wiewohl höchst ungern,

die Hoffnung aufgeben müsse, eine Verfassung auf dem Wege des Vertrags zu Stande zu bringen; er werde alsdann zwar abwarten, welche Grundsätze von den übrigen deutschen Bundesstaaten in Bezug auf landständische Verfassungen angenommen würden, inzwischen aber sein treues Volk in den vollen Genuß derjenigen Rechte setzen, die ihm der Verfassungsentwurf zusichere, insofern sie sich nicht auf Repräsentation bezögen.“ Demungeachtet wurde die Verfassung mit 67 gegen 42 Stimmen verworfen, worauf der König die Versammlung auflöste und das Land nach seiner gegebenen Erklärung regierte.

Nachdem aber in der Zwischenzeit Baiern und Baden octroirte landständische Verfassungen erhalten hatten, berief der König die Stände auf den 13. Juli 1819 von Neuem zusammen. Er erklärte ihnen ausdrücklich, daß er den Weg der vertragsmäßigen Uebereinkunft in Bezug auf das Verfassungswerk betreten wolle; auch waren die Stände, im Hinblick auf die in ganz Europa und ganz besonders im deutschen Bunde immer siegreichere Reaction nachgiebiger geworden. Sie ernannten daher 7 Deputirte, welche in Gemeinschaft mit 4 königlichen Commissarien einen andern, vom König vorgelegten Verfassungsentwurf beriethen, und darüber an die Versammlung berichteten. Am 23. September 1819 trat die Versammlung den Beschlüssen der Commission bei, und so wurde der neue Entwurf, den Volksrechten in manchen Punkten weniger günstig, als der erste, mit wenigen unwesentlichen Veränderungen angenommen, und am 25. September als auf dem Wege des Vertrags zu Stande gekommenes Grundgesetz bekannt gemacht.

Wir fassen die Grundzüge dieser noch jetzt geltenden Verfassung in folgenden Punkten zusammen:

I. In Bezug auf das Königreich, den König und dessen Stellung sind eigenthümlich die Bestimmungen, daß dem Thronfolger der Huldigungseid erst dann abgelegt wird, wenn er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem königlichen Wort zugesichert hat; ferner, daß die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, zwar durch die bloße Verkündung des Königs auch für Württemberg als Theil des deutschen Bundes verbindlich werden, daß jedoch in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände eintritt.

II. Jedem Bürger ist Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungsfreiheit zugesichert. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange Statt. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, kein Verhafteter länger als 24 Stunden über die Ursachen seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

III. Sämmtliche Staatsdiener werden auf die Verfassung beeidigt. Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsetzt, entlassen, oder auf eine geringere versetzt werden. Die Verantwortlichkeit der Minister und die Nothwendigkeit der ministeriellen Contrasignatur zu jeder königlichen Verfügung ist ausdrücklich ausgesprochen. — Oberste Staatsbehörde ist der Geheimerath, bestehend aus den Departementsministern und den vom König ernannten Räthen; derselbe ist seiner Hauptbestimmung nach bloß *berathende* Behörde, und zwar in Bezug auf *alle* wichtigen Staatsangelegenheiten; als *entscheidende* Behörde erscheint er nur bei Recursen von Verfügungen der Departementsminister, wobei jedesmal die Vorstände des Obertribunals zuzuziehen sind; dann bei Recursen von Straferkenntnissen der Administrativstellen, wobei 6 Rechtsgelehrte zugezogen werden müssen, und endlich bei Entscheidungen über Expropriationspflicht.

IV. Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebiets oder Staatseigenthums veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handelsvertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidienvertrag zu Verwendung der königlichen Truppen in einem, Deutschland nicht betreffenden, Kriege abgeschlossen werden. Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt werden. Der König erläßt allein die Vollzugsverordnungen, und in dringenden Fällen provisorische Gesetze. Die Strafe der Vermögensconfiscation ist allgemein aufgehoben. Die Zahl der zu Ergänzung des königlichen Militärs jährlich erforderlichen Mannschaft wird mit den Ständen verabschiedet.

V. Die, theils in Geld, theils in Naturalien bestehende Civilliste wird auf die Regierungszeit eines jeden Königs verabschiedet. Auf dem königlichen Kammergut haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Be-

dürfnissen des Königs und der Mitglieder der königlichen Familie auch den, mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten; es kommt ihm daher die Eigenschaft eines von dem Königreich unzertrennlichen Staatsguts zu. Soweit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer ausgeschrieben oder erhoben werden. Der von den Ständen anerkannte und angenommene Hauptfinanzetat ist in der Regel für drei Jahre gültig. Die Steuerverwilligungen dürfen nicht an Bedingungen geknüpft werden, die nicht unmittelbar die Verwendung dieser Steuern betreffen. Die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahressteuern werden nach Ablauf dieses Zeitraums in gleichem Maße auch im ersten Drittel des folgenden Jahrs auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen. Die Staatsschuld ist unter die Garantie der Stände gestellt. Die Schuldenzahlungskasse wird von ständischen, durch die Regierung bestätigten, Beamten, unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände, verwaltet. Dem ständischen Ausschusse werden monatliche Kassenberichte in doppelter Ausfertigung übergeben, und jener hat jedesmal Ein Exemplar dem Finanzministerum mitzutheilen; die Regierung aber kann jederzeit von dem Zustand dieser Kasse Einsicht nehmen. Die Jahresrechnung derselben wird von einer königlichen und ständischen Commission abgehört, und das Resultat öffentlich durch den Druck bekannt gemacht.

VI. Ein ordentlicher Landtag wird von 3 zu 3 Jahren einberufen; bei jeder Regierungsveränderung sollen die Stände innerhalb der 4 ersten Wochen berufen werden; bei dringenden Angelegenheiten beruft der König außerordentliche Landtage. Die Stände theilen sich in zwei Kammern. Die erste Kammer besteht aus den Prinzen des königlichen Hauses, aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien, und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistags-Stimme geruht hat; und aus den vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern, deren Anzahl den dritten Theil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen darf. Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige ohne Rücksicht auf Geburt oder Vermögen aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt; zu erblichen Mitgliedern können aber nur solche Grundbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernannt werden, welche aus einem Familienfideicommiß eine schuldenfreie jährliche Rente von wenigstens 6000 Gulden beziehen. Die zweite Kammer besteht aus 13 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, von diesem aus seiner Mitte gewählt, aus den 6 protestantischen Generalsuperintendenten, dem Landesbischof, einem von dem Domcapitel aus seiner Mitte gewählten Abgeordneten und dem dienstältesten katholischen Decan; aus dem Kanzler der Landesuniversität; aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der sieben Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen; endlich aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamtsbezirke. Alle sechs Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen sind wieder wählbar. Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte, die zweite Kammer durch das Erscheinen von zwei Dritttheilen ihrer Mitglieder als vollständig besetzt angesehen. Sollte eine der beiden Kammern nicht in der erforderlichen Anzahl beisammen seyn, so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen. Jedoch steht in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht anzuwohnen. Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich; auch hat sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der ersten Kammer muß wenigstens das Letztere geschehen. Bloß der König hat die Initiative bei der Gesetzgebung. Gesetzentwürfe, welche die Verwilligung von Abgaben betreffen, sind immer zuerst an die zweite Kammer zu bringen, und die erste Kammer kann deren Beschlüsse nur im Ganzen ohne Aenderung annehmen oder verwerfen. Am Ende eines jeden Landtags wählen beide Kammern gemeinschaftlich einen Ausschuß von 12 Personen (nämlich die Präsidenten beider Kammern, zwei weitere Mitglieder der ersten, und acht der zweiten Kammer) für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentanten des Volkes erforderlich ist. Ueber den württembergischen Staatsgerichtshof vergl. S. 2551.

Trotz der vielen unzweifelhaft guten und volksthümlichen Bestimmungen, welche diese Verfassungsurkunde enthält, trägt sie doch in sich selbst den Keim zu vielfachen Hemmnissen eines wahrhaft constitutionellen Lebens, und zwar vor Allem durch die aristokratische Zusammensetzung der zweiten Kammer, deren eigentliches Wesen es seyn soll, eine Volkskammer zu seyn. Die 52 Stimmen der ersten Kammer in Verbindung mit den 23 aristokratischen der zweiten haben z. B. bei der

gemeinschaftlichen Wahl des Ausschusses von selbst die Majorität, sogar wenn alle 70 Volksabgeordnete zusammenhalten; ein volksthümlicher Ausschuß war also gar nicht zu erwarten, und der Ausschuß mit seinen geheimen Sitzungen ist schon an und für sich ein äußerst schlechter Ersatz für häufigere ordentliche Landtage und kürzere Budgetperioden. Der Geheimerath, welcher allen Verkehr zwischen König und Landtag vermittelt, war aus der alten Verfassung in die neue mit herübergenommen, obgleich er nicht mehr dahin paßte, und überhaupt schadete die Beimischung von Elementen aus der alten Zeit der Einheit und Harmonie des Ganzen. Das Kleinod der Verfassung, die im vollsten Umfang anerkannte Preßfreiheit, wurde gleich nach Verkündung des neuen Grundgesetzes in Folge von Bundesbeschlüssen durch die Censur ersetzt.

So begann denn, trotz der reinen Freude, mit welcher Fürst und Volk das endlich gelungene Verfassungswerk begrüßten, Württembergs constitutionelles Leben gerade nicht unter den günstigsten Auspicien. Von der Einführung der Verfassung bis zur Julirevolution wurden vier Landtage gehalten, darunter ein außerordentlicher im Jahr 1828. Die das Volk und die Wahlen beherrschende Bureaukratie, und das Ueberwiegen des streng conservativen und reactionären Elements im Ausschuß und durch die Zusammensetzung der zweiten Kammer in Verbindung mit der immer unerfreulicheren Gestaltung der allgemeinen politischen Verhältnisse drückte das constitutionelle Leben tief darnieder; im Volke schwand das lebendige Interesse für die vaterländischen Angelegenheiten, und dumpfe Resignation ergriff selbst die muthigsten Kämpfer für lebendig fortschreitende Entwicklung. Allein der Blitz der Julirevolution zündete auch in Württemberg; mit feurigem Eifer und zugleich mit musterhafter Mäßigung erhob sich das biedere Volk aus dem betäubten Schlummer der letzten Jahre; die Presse entfaltete eine neue Thätigkeit, und die Regierung schien mit der öffentlichen Meinung gleichen Schritt halten zu wollen. Doch Württembergs böser Genius wollte es, daß der nächste Landtag erst zusammenkam, als die so hoffnungsvollen Knospen der jungen Freiheit schon vor ihrer Entfaltung verwelkt waren; der kurze Landtag vom 15. Januar bis 22. März 1833, von der Regierung „der vergebliche“ genannt, entfaltete zwar eine rühmliche moralische Kraft, glänzte durch Männer wie Uhland, Schott, Pfizer, Römer; aber er war praktisch resultatlos, und scheiterte zu früh an Pfizer's Motion über die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832. Die Kammer wollte nicht, wie die Regierung gewünscht hatte, diese Motion „mit Unwillen“ verwerfen, und hierauf wurde sie aufgelöst. Die neugewählte Kammer zählte zwar, trotz aller Anstrengungen der Regierung, die Oppositionsmänner der früheren wieder in ihrem Schooße; allein die muthige und entschlossene Opposition war doch immerhin eine Minorität, und wurde es immer mehr, je trüber und trauriger ringsum die politischen Verhältnisse sich gestalteten. Auf den ordentlichen Landtagen von 1833 bis 1834 und von 1836, sowie auf dem außerordentlichen von 1838 nahmen die landständischen Verhandlungen an Interesse- und Erfolglosigkeit fortwährend zu; und nachdem zuletzt der verzweifelte Widerstand der Opposition gegen das neue Strafgesetzbuch (welches die Denunciationspflicht befahl, die körperliche Züchtigung nicht aufhob, das Wild, das meine Saaten verwüstet, zu tödten verbietet, und die Freiheit jedes mißliebig gesinnten Bürgers durch die Verfolgung wegen „verletzter Amtsehre der Beamten“ blosstellt) an der zähen Hartnäckigkeit der Standesherren gescheitert war, da verzichteten die Mitglieder der Opposition am Ende der sechsjährigen Wahlepoche auf ihre Wiederwahl und überließen der Regierung allein den Kampfplatz.

Die Folgen dieses verzweifelten Schrittes traten auf den nächstfolgenden Landtagen nur allzu klar hervor; das politische Leben Württembergs schlummerte tiefer ein, als je, und die Regierung, sorgsam bedacht für die materielle Wohlfahrt des Landes, that nichts, um dessen höheres geistiges Leben, um die politische Mündigkeit des Volkes und seine Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zu erregen und zu befördern. Erst als wieder eine 6jährige Wahlperiode zu Ende war, nahmen die Wahlen für den Landtag von 1845 ein erhöhtes politisches Interesse in Anspruch, da wenigstens ein Theil der früheren Opposition wieder unter der Zahl der Kandidaten aufgetreten war. Die Abstimmungen dieser Ständeversammlung über Preßfreiheit, über die schleswig-holsteinische Frage, über die Emanzipation der Juden u. s. w. lieferten den Beweis, daß auch die conservative Majorität dem Geist der Zeit nicht fremd geblieben war, und namentlich war es erfreulich, daß die Censur nirgends Vertheidiger fand, selbst am Ministertische nicht.

Ueberschaut man das politische Leben Württembergs bis zum Jahr 1848 mit Einem Blicke, so gewährt es allerdings nicht eben ein sehr erfreuliches Bild, an dessen Hauptzügen auch der Wiedereintritt einer Opposition-Minorität in die zweite Kammer wenig veränderte.

Die Unabhängigkeit und Sicherheit, mit der die erste Kammer ihren Willen geltend machte, mußte wohl die Ueberzeugung von der Nutzlosigkeit einer liberalen Opposition

hervorrufen. In den staatsrechtlichen Fragen, wobei Volks-Rechte und Freiheiten in Betracht kamen, hatte die Regierung die erste Kammer immer für sich als neutralisirendes Gegengewicht gegen etwaige Majoritäten in der zweiten Kammer. Handelte es sich dagegen um populäre Gesetzentwürfe, die von der ersten Kammer bis zur Unkenntlichkeit verändert, oder auch ganz abgelehnt wurden, so erkannte die Regierung an, daß die Kammer der Standesherren in ihrem formellen Recht sey, und bedauerte, ihre gute Absicht nicht realisiren zu können. Nach und nach gieng der zweiten Kammer das Gefühl ihrer legislatorischen Ebenbürtigkeit ganz verloren, und sie gewöhnte sich daran, die erste Kammer als eine höhere Instanz zu betrachten, welche ihre Beschlüsse zu reformiren die Befugniß habe. Zeigte die Volkskammer in seltenen Fällen Lust, ihren Willen durchzusetzen, so brauchte die Adelskammer nur mit dem Scheitern des ganzen Gesetzes zu drohen, um die alte Gefügigkeit hervorzurufen. So waren die württembergischen Stände, die schon vor 3 Jahrhunderten eine Bedeutung behauptet hatten, wie die keines andern deutschen Landes, in eine sehr untergeordnete Stellung herabgesunken, namentlich auch in Vergleichung mit der regen politischen Thätigkeit im badischen Nachbarlande. Die Beamtenherrschaft und das Schreibereiwesen waren in Württemberg zu einem Grade systematischer Vollendung gediehen und durch ein Ueberwachungs- und Denunciations-System geschützt, wie in wenigen Ländern Deutschlands. Daneben herrschte im Volke ein politischer Indifferentismus, welcher sich aus dem größeren materiellen Wohlbefinden des Volkes und aus seinem Vertrauen in die vorzüglichen persönlichen Eigenschaften seines Fürsten durchaus nicht hinreichend erklären läßt, welcher vielmehr seinen tieferen Grund in der künstlichen Hemmung alles regen politischen Lebens in ganz Deutschland, und in der daraus hervorgegangenen Entmuthigung der hervorragendsten volksthümlichen Persönlichkeiten hatte.

Mit der Februarrevolution begann auch für Württemberg eine neue Epoche, die es jedenfalls — Dank dem Manne, der in dieser verhängnißvollen Zeit an der Spitze der Regierung stand — bis zu ihrem tragischen Ende mit mehr Glück und Ehre durchgefochten hat, als fast irgend ein Staat Deutschlands. Die Ernennung eines aus den Reihen der alten Opposition genommenen Ministeriums — Römer und Duvernoy an der Spitze — die nothwendigsten Gesetzentwürfe über die allgemeinen s. g. Märzerrungenschaften, endlich ein Ablösungsgesetz, welches für Zehenten den 16fachen, für andere Grundlasten den 12fachen Ertrag, in 25 Jahreszielern abzuführen, als Ablösungspreis festsetzte — dieß waren die ersten, rasch aufeinander folgenden Ereignisse, worauf die Auflösung des Landtags erfolgte. Die neue Abgeordnetenkammer war überwiegend ministeriell, die äußerste Linke durchaus noch schwach vertreten. Das Verhältniß Württembergs und seiner Verfassung zu den Grundrechten und der Reichsverfassung trat bald in den Vordergrund. Am 20. September 1848 wurden die Kammern eröffnet; die Thronrede erklärte: „die bevorstehenden Beschlüsse der Nationalversammlung, deren Befugniß zur neuen Begründung der Verfassung Deutschlands für die Regierung feststehe, würden wesentliche Abänderungen auch der württembergischen Landesverfassung zur Folge haben, und die Regierung werde nicht anstehen, dieselben mit einer nach einem neuen Wahlgesetz einzuberufenden Ständeversammlung in Ausführung zu bringen, sobald die Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung verkündet seyn werden.“ Am 4. Januar 1849 verkündete Römer den Entschluß des Ministeriums, dieses Versprechen zu erfüllen, mit dem Beisatz, daß, da Württemberg schon eine Verfassung habe, nicht von einer constituirenden, sondern bloß von einer revidirenden Versammlung die Rede seyn könne, welche vor Allem die Verfassung mit den Grundrechten in Einklang zu bringen habe.

Das Wahlgesetz für diese revidirende Versammlung war durchaus democratisch: jeder 25jährige, unbescholtene, eine directe Steuer vom geringsten Betrag bezahlende Württemberger sollte in geheimer Abstimmung das Wahlrecht ausüben dürfen. Am 1. Juli 1849 wurde dieses Gesetz promulgirt, nachdem schon am 30. Mai die Kammer der Standesherren den Kampfplatz geräumt hatte, indem sie durch Unwohlseyn, dringend nothwendige Abreise ihrer Mitglieder u. dgl. beschlußunfähig wurde, und so der zweiten Kammer das Recht gab, sie nach der Verfassung (s. o.) als einwilligend zu betrachten. Durch die Promulgation dieses Wahlgesetzes, sowie durch die Anerkennung der Reichsverfassung, wozu sich der König nur höchst ungern entschloß, erbitterte Römer die Conservativen; durch die unerschütterliche Festigkeit, mit welcher er das Land vor der Theilnahme an der gleichzeitigen badischen Revolution bewahrte, und durch die gewaltsame Auflösung des Rumpfparlaments empörte er die Revolutionspartei; aber eben dieser Grimm der extremen Factionen gegen ihn ist der größte Beweis seiner Verdienste, und die Geschichte wird ihm das Zeugniß geben, daß er keinen Zoll breit vom Boden des strengen Rechtes wich, daß er Württemberg und Deutschland von unsäglichem und völlig erfolg-

losem Elend gerettet hat. — Am 11. August 1849 trennte sich die Abgeordnetenkammer, die seit dem 31. Mai allein als Ständeversammlung dagestanden war, nachdem sie noch einen durchaus ministeriellen Ausschuß gewählt hatte. Dagegen die Wahlen für die revidirende Versammlung fielen zu etwa zwei Drittheilen im Sinne der Radicalen aus. In Folge dieses Resultats und der Spaltung, welche durch die Ablehnung des Dreikönigsbündnisses in der liberalen Parthei selbst entstand, nahm das Ministerium seine Entlassung, und ein vormärzliches Ministerium, v. Schlayer an der Spitze, trat an's Ruder (Anfang November 1849).

Der am 1. December 1849 eröffneten revidirenden Versammlung legte das Ministerium einen durchaus liberalen, auf die Grundrechte gebauten Entwurf der neuen Bildung des Landtags vor; allein die durchaus extremradicale Richtung der Versammlung machte jedes Uebereinkommen unmöglich, und schon am 22. December erfolgte die Auflösung. Der Ausschuß wurde ebenfalls fast durchaus mit Radicalen besetzt.

Der neue Landtag wurde am 15. März 1850 durch den König in Person mit jener berühmten Thronrede eröffnet, in welcher sich derselbe so energisch gegen das Dreikönigsbündniß aussprach. Die democratische Parthei hatte auch dießmal in den Wahlen einen entschiedenen Sieg davon getragen; und als nun das Ministerium mit einem Gesetzentwurf über die neue Zusammensetzung der Kammern hervortrat, welcher zwar immer noch nichts von einer besondern Vertretung der Standesherren oder der Ritterschaft wußte, aber doch im Verhältniß zu dem Entwurf vom Spätjahr 1849 bedeutende Rückschritte enthielt, so wurde das Gesetz mit 44 gegen 15 Stimmen ohne Eingehung auf die Einzelbestimmungen abgelehnt. Hierauf verlangten die Minister eine Steuerbewilligung auf 4 Monate mit der Erklärung, daß die Bewilligung auf eine kürzere Frist für Steuerverweigerung gelten solle, und als dieselbe doch nur auf zwei Monate erfolgte, wurde auch diese Versammlung aufgelöst, und ein neues Ministerium, v. Linden an der Spitze, ergriff die Zügel der Regierung.

Am 4. October 1850 wurde die dritte verfassungrevidirende Versammlung eröffnet, in welcher wiederum, trotz der zunehmenden Theilnahmlosigkeit des Landes, die democratische Parthei weitaus die Oberhand hatte. Auch dieser Versammlung wurde ein liberaler Verfassungsentwurf vorgelegt, nach welchem die Kammer in Anbetracht der Sachlage in Deutschland mit beiden Händen hätte greifen sollen, welcher namentlich auch, wie die beiden früheren Entwürfe, beide Kammern aus gewählten Vertretern, ohne besondere Adelsvertretung, bestehen ließ. Das Benehmen der Kammer gegenüber diesem Entwurf, und die Verweigerung einer Forderung des Kriegsministers gab endlich dem ganzen Revisionswerke den Todesstoß: in Erwägung der totalen Hoffnungslosigkeit, mit ihr eine Verfassungsrevision zu Stande zu bringen, wurde die Kammer aufgelöst. Allein noch mehr! Zugleich wurde das Wahlgesetz vom 1. Juli für aufgehoben erklärt, der am 10. August 1849 nach der Verfassung von 1819 gewählte Ausschuß reactivirt, endlich der Krone vorbehalten, hinsichtlich der Wiederaufnahme der Verfassungsrevision weitere Verfügungen ergehen zu lassen, und im Uebrigen das zum Wohl des Landes Erforderliche vorzukehren. Am 6. Mai 1851 wurde sodann die nach der Verfassung von 1819 berufene Ständeversammlung eröffnet.

Die Liberalität des Königs, die hohe Kraft und Kunst, mit welcher Römer das bedrohte Staatsschiff durch die Wogen der Revolution gelenkt hatte, machten es in Württemberg möglich, daß Verfassungsprojecte auf dem Standpunkte der Grundrechte von der Regierung den Ständen angeboten wurden, als man sonst nirgends mehr an dieser Grundlage praktisch festhielt. Die demokratische Parthei hat diese höchst annehmbaren, alles Dankes werthen Concessionen mit unverantwortlicher Halsstarrigkeit zurückgewiesen, und was in Folge dieses Benehmens dem Lande blieb, ist politische Erschlaffung, ein vormärzliches Ministerium, und ein vormärzlicher Landtag.

X. J. 3.

Zehnt ist eine Abgabe vom Rohertrage der Landwirthschaft, nicht nur des eigentlichen Feldbaues, sondern auch der Viehzucht, des Forst- und Bergbaues, welche aber nicht immer gerade den zehnten, sondern wohl auch den fünften, zwanzigsten, dreißigsten Thei der Producte umfaßt.

I. Was die Geschichte und rechtliche Natur dieses Instituts betrifft, so finden wir ähnliche Abgaben mit ähnlichen Bezeichnungen schon bei den meisten Völkern des Alterthums; namentlich nach der mosaischen Gesetzgebung zu Gunsten der Leviten (3. Mos. 27). Dieses mosaische Gesetz benützten bald die christlichen

Priester, um von den germanischen Nationen, welche den Zehnten in den eroberten Ländern des römischen Reichs schon vorgefunden hatten, dieselbe Abgabe „kraft göttlichen Rechtes“ für die Kirche zu verlangen. Mit wechselndem Glücke verfocht die Kirche ihre Zehntansprüche unter den merovingischen und carolingischen Königen des Frankenreichs; unter Karl dem Großen erscheint der Zehnt als eine allgemeine Landessteuer, welche von den Bischofen erhoben und theils zu kirchlichen, theils zu Staatszwecken verwendet wird. In der allgemeinen Zerrüttung, welche durch die allmählige Auflösung des Frankenreichs herbeigeführt wurde, vermochte zwar einerseits die Kirche ihre ausschließlichen Zehntansprüche fast nirgends vollständig durchzusetzen, anderntheils aber verlor der Zehnt vollständig die unter Karl dem Großen behauptete Gestalt einer Steuer, und wurde theils durch Unrecht und Gewalt, theils durch Vorbehalt bei der Ueberlieferung von Grundstücken, theils durch freiwilliges Eintreten in Schutz- und Hörigkeits-Verhältnisse, größtentheils in eine privatrechtliche Grund- oder Reallast (S. 2198 ff.) umgewandelt. In dieser Eigenschaft, als durch Vertrag, Verjährung oder unvordenklichen Besitz wohl erworbenes Privatrecht, muß allerdings eine streng rechtliche Theorie den Zehnten anerkennen, während auf der andern Seite in den s. g. Zehntlasten, d. h. der Verpflichtung des Zehntberechtigten, für den Bau von Kirchen, Pfarr- und Schul-Häusern, für Besoldung der Geistlichen und Lehrer zu sorgen, noch eine Erinnerung an den öffentlich-rechtlichen Ursprung des Instituts lebt. Unter den verschiedenen Arten von Zehnten heben wir hervor: den Feldzehnten als Abgabe vom Ertrage des eigentlichen Ackerbaues im Gegensatze des Blutzehnten oder Fleischzehnten vom Ertrage der Viehzucht; den großen Zehnten, von Feldfrüchten, von Allem, was Halm und Stengel treibt, im Gegensatz des kleinen von Gartenfrüchten, Kraut u. dgl. Der Neubruch- oder Noval-Zehnte von neu urbar gemachtem Land kann nur Statt finden, wo sich das Zehntrecht als universelles über eine ganze Feldmark erstreckt, und nicht nur in Bezug auf einzelne Grundstücke begründet ist. Sackzehnt im Gegensatz des ordentlichen Zehnten bezeichnet einmal den nicht in Garben, sondern in ausgedroschener Frucht abzuliefernden Zehnten, dann aber auch das in Geld fixirte Surrogat für Naturalzehnten.

II. Der Zehnt ist eine äußerst lästige und schädliche Abgabe, welche mit den fortschreitenden Culturverhältnissen wahrhaft unerträglich werden mußte, und zwar namentlich aus folgenden Gründen: der Zehnt ist eine sehr große Last, denn er wird von dem rohen Ertrage entrichtet; der Reinertrag der Ländereien aber wird im Durchschnitt zu ungefähr 20—40 Procent des rohen angeschlagen, so daß der Zehnt im günstigsten Falle $^1/_2$—$^1/_4$ des reinen Ertrags hinwegnimmt. Der Zehnt ist aber auch eine zunehmende Last, denn je größer der Aufwand an Kapital und Arbeit ist, welchen der Landwirth bei der Cultivirung des Bodens macht, einen um so größern Theil des Reinertrags nimmt der Zehnt weg; dadurch wird den Bauern die Lust zu Urbarmachungen und Vervollkommnungen der Cultur geraubt; sie streben nur, die Culturkosten zu vermeiden. Der Zehnt erscheint somit als ein Haupthinderniß des Aufblühens der Landwirthschaft, und wie Mac Culloch sagt, als eine Prämie für die Faulheit. Durch die verringerte Menge landwirthschaftlicher Producte werden deren Preise hoch gehalten, und zum Nachtheil der übrigen arbeitenden Klassen die Consumtion der Landwirthe vermindert. Die Zehntlasten werden in der Regel nur schlecht und nach vielen Zänkereien erfüllt; und die ewigen Zehntstreitigkeiten verursachen großen, pecuniären wie moralischen Schaden. Die Zehnterhebungs- und Verwaltungskosten verschlingen einen großen Theil seines Ertrags, und die Art, wie der Zehnt bei der Ernte erhoben wird, beschränkt den Landwirth in der Anwendung des besten Verfahrens, da er z. B. nicht auf einzelnen Theilen eines Grundstückes mit Rücksicht auf die Reife der Gewächse zu verschiedenen Zeiten erndten darf, was namentlich bei Weinzehnten höchst schädlich ist.

Gegen diese zahlreichen, überwiegenden und unbestreitbaren volks- und landwirthschaftlichen Nachtheile kann Alles, was die Vertheidiger des Zehnten zu seinen Gunsten anführen, gar nicht in Anschlag kommen.

So sagt man: der Zehnt habe vor andern Abgaben die Vorzüge, daß er sich nach der Ergiebigkeit der Ernte, also nach der Zahlungsfähigkeit des Pflichtigen richte, daß er leichter und sicherer erhoben, auch von den Pflichtigen leichter abgetragen werde, als eine Geldabgabe, daß er endlich ein sehr altes Institut, und deßhalb die Pflichtigen an die Last gewohnt seyen. Alle diese behaupteten Vorzüge würden, auch wenn sie ganz begründet wären, gegen die schon geschilderten ungeheuren Nachtheile sehr leicht in die Wagschaale fallen; es läßt sich aber auch gegen die Begründung eben dieser Vorzüge gar Vieles einwenden. Zu einer Zeit, wo die Volks- und Staatswirthschaft in eben dem Grade einfach und kunstlos betrieben wurde, in welchem dieß heutzutage nicht mehr der Fall ist, mochten Naturalabgaben manche Vorzüge haben, die ihnen jetzt durchaus abgehen, wo sie nur die-

nen, den minder unterrichteten und denkenden Landwirth über die Größe der von ihm getragenen Last zu täuschen. Vortheile in Bezug auf Sicherheit und Einfachheit bei Erhebung einer Abgabe haben gar kein Gewicht, wenn die Abgabe selbst ihrem Wesen und allen ihren Folgen nach durchaus verwerflich ist; auch finden solche Vortheile bei dem Zehnten durchaus nicht Statt, da man berechnet hat, daß die Erhebung und Verwaltung des Zehnten gar oft mehr als die Hälfte seines ganzen Ertrags hinwegnehmen. Die Ergiebigkeit der Ernte endlich ist durchaus nicht immer der wahre Maßstab der Zahlungsfähigkeit des Pflichtigen, welche sich vielmehr nur nach dem Reinertrage richtig bestimmen läßt.

III. Aus allen diesen Gründen muß das Hinwegfallen des Zehnten als eine unerläßliche Forderung der National-Oekonomie und einer aufgeklärten, die Freiheit des Grundeigenthums in ihrer vollen Bedeutung würdigenden Politik erscheinen. Die Wege, auf welchen man sich geschichtlich diesem Ziele zu nähern suchte, sind aber höchst mannigfaltig. Den kürzesten Weg schlug die französische Revolution ein, indem sie, über die Privatrechte sich hinwegsetzend, den Zehnten ohne Entschädigung des Berechtigten aufhob, was auch den deutschen Ländern auf dem linken Rheinufer und den Niederlanden zu gut kam. Daß diese Maßregel eine Rechtsverletzung enthält, also in einem geordneten Rechtszustande nicht Statt finden kann, ergibt sich von selbst. Die Mittel, welche man rechtlich hat, um mit gehöriger Rücksichtnahme auf die Zehntberechtigten von dem Uebel frei zu werden, sind folgende:

1) Die Ablösung durch Abtretung von Land, welche aber meistens deshalb unpassend ist, weil sie den Zehntpflichtigen einen zu großen Theil des Bodens entzieht, als daß der Verlust durch verstärkten Eifer erträglich gemacht werden könnte.

2) Die Umwandlung in eine unveränderliche Rente (Sackzehnten), welche entweder in Getreide oder in Geld angelegt, und deren Größe nach dem Durchschnittspreise einer gewissen Anzahl Jahre bestimmt wird. Diese Umwandlung befreit den Pflichtigen zwar von den Lasten der bisherigen Erhebungsweise; auch bleibt ihm das, was bisher durch die Kosten des Bezugs verschlungen wurde oder dabei verloren ging, auch hält eine unveränderliche Rente den Landwirth nicht von Verbesserungen ab, da sie nicht zunimmt mit dem durch Kostenaufwand hervorgebrachten Mehrertrag. Allein das Grundübel, dieses unselige Vermächtniß des Mittelalters, nämlich die Belastung des Grundeigenthums, wird durch die Umwandlung nicht gehoben, sondern verewigt, und deshalb ist die bloße Umwandlung des Zehnten in eine Rente unzulänglich und verwerflich.

3) Als einzig richtige Vermittlung zwischen den Forderungen des Rechtes und der allgemeinen Wohlfahrt erscheint die völlige Ablösung des Zehnten in Geld, welche in ähnlicher Weise auch zur Befreiung des Bodens von den übrigen (S. 2198 ff. aufgeführten) Reallasten angewendet wird. Die Grundzüge des dabei zu beobachtenden Verfahrens sind: Der rohe Ertrag des Zehnten wird mit Zuziehung unpartheiischer Sachverständiger aus dem Durchschnitte einer gewissen Jahresreihe berechnet. Von dem rohen Ertrage werden diejenigen Kosten und Verluste abgezogen, welche der Zehntherr übernehmen mußte, um den Zehnten in seinen Besitz und in eine die Aufbewahrung gestattende Form zu bringen, z. B. zu dreschen, zu keltern. Da dem Zehntherrn nach der Ablösung die Tragung der Zehntlasten natürlich nicht mehr zugemuthet werden kann, so muß ein dem Betrage dieser Lasten entsprechender Theil der Loskaufssumme von dem Zehntherrn an denjenigen abgegeben werden, welcher künftig die Last übernimmt, z. B. an die Gemeinden. Diese Berechnung macht die größten Schwierigkeiten. Ist so der Kapitalwerth des Zehnten bestimmt, so erfolgt die Ablösung entweder durch Bezahlung der Loskaufssumme auf einmal oder in Terminen, oder in einer Zeitrente, d. h. mittelst einer jährlichen Abgabe, welche etwas größer ist, als der ausgemittelte reine Durchschnittsbetrag, so daß in einer gewissen Reihe von Jahren Kapital und Zinsen der Loskaufssumme dadurch getilgt werden. Der Zehntpflichtige muß im Allgemeinen zu der Ablösung nicht gezwungen werden, es wäre denn, daß die Mehrzahl der Mitglieder einer Gemeinde sich dazu entschließt, in welchem Falle man mit Recht die Minderzahl verpflichtet, an der Maßregel Theil zu nehmen. Es folgt dies schon aus der Natur und Wirksamkeit der Majoritätsbeschlüsse in Corporationen, ist aber auch darum nothwendig, weil man dem Zehntherrn nicht zumuthen kann, sich die Umwandlung anders als von allen Pflichtigen in einer Gemeinde zugleich gefallen zu lassen.

Die wirksamste Erleichterung des Ablösungsgeschäftes durch den Staat besteht darin, daß ein Theil der Entschädigung, die den Berechtigten gegeben werden muß, auf die Staatskasse übernommen wird. Dadurch wird zwar zu Gunsten der Zehntpflichtigen allen Staatsbürgern eine Last aufgebürdet; bedenkt man aber, daß der Zehnt selbst nicht ein rein privatrechtliches Institut ist, sondern wenigstens zum Theil aus dem öffentlichen Rechte stammt, daß ferner seine Aufhebung mit so großen,

für alle Klassen der Staatsbürger wirksamen Vortheilen verbunden ist, wie sie sich aus den oben geschilderten Nachtheilen seines Fortbestehens von selbst ergeben, so wird man die Rechtfertigung einer solchen Belastung der Staatskasse durchaus nicht schwer finden. In den drei letzten Decennien hat die Zehntablösung namentlich in Deutschland große Fortschritte gemacht, und die Zeit ist, Gottlob! nicht mehr ferne, wo das hier behandelte Thema für uns ein ganz unpraktisches geworden seyn wird. In die Ablösungsgesetze einzelner Länder einzugehen, verstatten uns Zweck und Gränzen dieses Werkes nicht.

Zeitgeist, s. S. 1652.

Zeitungen sind solche Schriften, welche in regelmäßiger Aufeinanderfolge täglich, wöchentlich, oder an bestimmten Tagen in einzelnen Blättern oder Bogen ausgegeben werden, und fortgesetzte Nachrichten über neue Erscheinungen auf irgend einem Gebiete des menschlichen Wissens und Lebens mittheilen. Uns interessiren hier zunächst nur die politischen Zeitungen, welche geschichtlich die ersten und namentlich seit der französischen Revolution auch unvergleichbar die wichtigsten sind. Seit die politischen und socialen Bestrebungen in dem großen Drama der Weltgeschichte so sehr in den Vordergrund getreten sind, seit der Kampf um Unterdrückung oder Anerkennung und Ausbildung der Volks- und Menschenrechte alle gebildeten Völker so gewaltig erschüttert, seitdem sind auch die Zeitungen eines der wichtigsten Organe der öffentlichen Meinung, und die Erfahrung zeigt, daß sich aus dem Reichthum und der Regsamkeit der politischen Tagespresse eines Landes ein begründeter Schluß auf die Stagnation oder auf die freudige Fortentwicklung seines öffentlichen Lebens überhaupt ziehen läßt. Es ist diese Bedeutung der politischen Tagespresse auch ganz natürlich; denn der Einfluß täglich erscheinender, durch Post und Presse so ungeheuer schnell verbreiteter, fortwährend dieselben Grundsätze verkündender und dieselben Tendenzen in immer neuen Formen verfolgender Blätter auf die öffentliche Meinung muß nothwendig ein außerordentlicher seyn. Eine vielseitige politische Tagespresse setzt aber andrerseits eben so natürlich eine rege Theilnahme des Volkes an allen öffentlichen Angelegenheiten voraus; sie setzt voraus das Bestehen einer lebenskräftigen, gediegenen öffentlichen Meinung und einen solchen Zustand, in welchem es talentvolle und kenntnißreiche Männer nicht verschmähen dürfen, den politischen Journalen ihre Feder zu leihen. Da es aber im tiefsten Wesen des constitutionellen Staats begründet ist, daß die Regierung ihre festeste Stütze, die Verfassung ihre sicherste Garantie nur finden kann in der Volksüberzeugung, daß gerecht und weise, daß nach den Grundsätzen der Sittlichkeit und einer aufgeklärten Politik regiert werde; da, mit andern Worten, der Repräsentativstaat wesentlich auf die öffentliche Meinung gegründet ist — so ergibt sich ferner, daß der Zustand der politischen Tagespresse der sicherste Maßstab ist, um die Wahrheit oder Verfälschung insbesondere des constitutionellen Lebens in einem Staate zu beurtheilen. Es ergibt sich endlich, daß eine auf Unterdrückung der politischen Tagespresse gerichtete Politik nur ausgehen kann von Grundsätzen, die dem Wesen des Repräsentativsystems schnurstracks entgegen und feindselig sind. Eine solche Politik aber ist es, welche sich offenbart in den Beschlüssen des deutschen Bundes von 1819, 1824, 1832, und noch mehr in den Beschlüssen der Wiener Conferenzen (s. D.) von 1834 (vergl. S. 873. 874. 878. 881. 884); und dieser reactionäre Vertilgungskampf des Bundes gegen die öffentliche Meinung, die lange Knebelung des freien Wortes hat viel mehr, als eine, von gewissen Leuten so gerne behauptete, moralische Zerrüttung und „Zerfahrenheit“ unsres Volkes, an den beklagenswerthen Excessen der letzten Jahre die Schuld getragen. Denn auch von der politischen Presse, wie von einzelnen Menschen und ganzen Völkern gilt unsers Schiller Wort:

„Vor dem Sclaven, wenn er die Kette bricht,
Vor dem freien Menschen erzittert nicht!“

Indessen ist es unläugbar, daß die Eigenthümlichkeit der politischen Journale, kraft welcher die einzelnen Mitarbeiter ihre Beiträge nicht mit ihren Namen geben, sondern nur ein Redacteur den ganzen Inhalt den Gerichten und dem Publikum gegenüber vertritt, auch eigenthümliche Maßregeln der Preßpolizei gegenüber den Zeitungen nöthig macht. Bei der Frage, worin diese Maßregeln bestehen sollen, muß man aber zweierlei nicht aus dem Auge verlieren, nämlich:

1) daß im Rechtsstaate freiheitsbeschränkende Präventivmaßregeln nur im äußersten Nothfall ergriffen werden dürfen, und

2) daß innere und moralische Garantieen stets bei weitem sicherer und wirksamer sind, als Formalitäten und positive Vorschriften.

Bei dem unläugbaren ungeheuren Einflusse, den ein politisches Journal auf die öffentliche Meinung gewinnen kann, scheint es uns deshalb allerdings gerechtfertigt, wenn von dem Redacteur eines politischen Blattes der Nachweis gewisser Eigenschaften verlangt wird, in welchen einige Bürgschaft der Vernünftigkeit und guten Absichten gefunden werden kann. Man wird sich aber nach der Natur der Dinge und nach den Grundsätzen des Rechtes darauf beschränken müssen, die Staatsbürger-

eigenschaft und ein reiferes Alter, (z. B. das eines Abgeordneten) zu verlangen. Alle weiteren Präventivmaßregeln sind durchaus verwerflich, und bei einer tüchtigen Preßgesetzgebung auch durchaus überflüssig. Gegen mäßige Cautionen als Sicherungsmittel wegen etwa zu erkennender Geldstrafen läßt sich freilich nichts einwenden; es ist dies auch keine Präventivmaßregel, sondern nur ein Mittel, um die Anwendung des Preßgesetzes selbst möglich zu machen. Unpassend und unwürdig ist es dagegen, das Recht der freien Presse im Princip anzuerkennen, aber in der Durchführung des Princips in einer Weise zu beschränken, daß am Ende von dem Rechte selbst wenig oder gar nichts übrig bleibt; ein System, welches manche Gesetze der neuesten Zeit ganz besonders in Bezug auf Zeitungen eingeschlagen haben. Unwürdig und verkehrt ist es ferner, dem Volk die für dasselbe im eignen Interesse der Regierungen so nothwendige politische Bildung dadurch zu verleiden, daß man sie ihm durch Zeitungsstempel u. dgl. vertheuert. Dem republikanischen Frankreich war es vorbehalten, dem staunenden Europa ein neues Institut in der Vorschrift zu zeigen, daß der Verfasser jedes Artikels mit Namen genannt seyn müsse. Den Commentar zu diesem Gesetze mögen sich die geneigten Leser selbst machen.

Vergl. die Art. Preßfreiheit und Censur.

Zoll. Schon im Alterthum, und noch mehr im Mittelalter kamen Zölle oder Mauten als Abgaben von den im Handel versendeten Waaren vor. Sie wurden an der Gränze wie im Innern des Landes, in Seehäfen, an Brücken und Straßen von den aus- und eingehenden Waaren erhoben. Das Recht, Zölle anzusetzen und zu erheben, war im Mittelalter ein Recht des Kaisers, welches aber durch Verleihung nicht nur an eigentliche Landesherren, sondern auch an Städte und mächtige Grundherren überging. Damit der Handel unter den zahllosen Beschränkungen und Plackereien nicht ganz erliege, wurde endlich die Vermehrung und Erhöhung der Zölle seit dem 16. Jahrhundert von der kaiserlichen Verleihung mit kurfürstlicher Zustimmung abhängig gemacht. Man betrachtete die Zölle als eine Abgabe für den Gebrauch der Brücken und Straßen, so wie für den Schutz, welchen Kaufleute und Waaren innerhalb eines Gebietes genossen. Allmählig trennte man die Zölle von den Weggeldern und ähnlichen Gebühren, so wie von den Accisen (s. D.), und verwandelte die Zölle durch Aufhebung der Binnenzölle und Verlegung der Zollstätten an die Landesgränzen aus vereinzelten örtlichen Abgaben in solche, die mit Rücksicht auf den Verkehr eines ganzen Landes angelegt wurden. So entwickelte sich seit dem 17. Jahrhundert das künstliche Zollwesen, welches heutzutage die Gränzen aller größeren Länder umgibt.

Aus seinen mangelhaften Zuständen konnte sich übrigens das Zollwesen erst erheben, als man anfing, dasselbe nicht mehr nach willkührlichem Gutdünken, sondern nach vernünftigen Grundsätzen und mit genauer Unterscheidung seiner verschiedenen Zwecke und Wirkungen zu behandeln. Der Zweck der Zölle ist nämlich entweder der finanzielle, ein Staatseinkommen zu gewinnen, welches in vielen Staaten von großer Bedeutung ist (z. B. in England betragen die Zölle etwa 40 Procent des gesammten Staatseinkommens), oder der volkswirthschaftliche, eine günstige Handelsbilanz hervorzubringen, oder der einheimischen Industrie einen Schutz zu gewähren gegenüber der Concurrenz des Auslandes.

Die Grundsätze des Handelssystems (vergl. S. 2500) mußten nothwendigerweise dahin führen, daß man, um möglichst viel Gold und Silber ein- und so wenig als möglich auszuführen, die Einfuhr fremder Waaren entweder geradezu verbot oder durch enorm hohe Zölle erschwerte, dagegen die Ausfuhr inländischer Artikel durch Ausfuhrprämien und durch Rückzölle, d. h. durch Ersatz der für die eingeführten Rohstoffe bezahlten Abgaben begünstigte. Der Inbegriff der Anordnungen, welche in diesem Geiste im Zollwesen getroffen wurden, nennt man das Prohibitivsystem. War nach diesem System Hauptzweck des Zollwesens die Verhütung einer nachtheiligen Handelsbilanz, so billigt das direct entgegengesetzte System der Handelsfreiheit die Zölle nur als Steuerzölle, d. h. als Einnahmsquelle für die Staatskasse. Ausgehend von der Widerlegung der Ansicht, daß der Reichthum einer Nation in ihrem Vorrath an baarem Gelde bestehe, weisen die Anhänger der Handelsfreiheit zugleich die vollständige Unausführbarkeit des Prohibitivsystems nach, was auch leicht genug ist, indem kein Land fortfahren würde, von einem Staate zu kaufen, der seine Gränzen den Erzeugnissen aller übrigen Länder verschlösse. Sollen aber die Zölle bloß als Quelle des Staatseinkommens gelten, so müssen sie nieder seyn, weil hohe Zölle entweder umgangen werden, oder die Einfuhr der betreffenden Artikel beschränken, also wenig eintragen. Bloß im freien Verkehr werde jedes Volk seinen Bedarf an ausländischen und inländischen Erzeugnissen zu den billigsten Preisen erhalten, und es werde dann eine naturgemäße Entwicklung der jedem Lande eigenthümlichen Hülfsquellen Statt finden, wodurch allein ein solider und selbständiger Zustand der Industrie begründet werden

könne. Daß die volle Handelsfreiheit an und für sich das Vollkommenste sey, läßt sich nicht bezweifeln, und sie wird darum von der Wissenschaft als immer mehr zu erstrebendes Ziel festgehalten. Allein unter den gegebenen Verhältnissen, bei einem Gewerbewesen, welches sich unter der Begünstigung vieler Zölle entwickelt hat, kann das System der Handelsfreiheit, namentlich von einem einzelnen Staate ohne gleichzeitige Nachahmung in anderen, nicht durchgeführt werden; es ist und bleibt für jetzt nur ein Ziel der allmähligen Annäherung. In der Mitte zwischen beiden entgegengesetzten Principien steht das, unter andern auch dem deutschen Zollverein zu Grunde liegende Schutzzollsystem, welches sich zum Hauptzwecke setzt, den wichtigeren im Inlande sich entwickelnden Zweigen der Industrie die Herrschaft auf dem inneren Markte durch Einfuhrzölle auf die entsprechenden wohlfeileren Fabrikate des Auslandes zu sichern. Das Schutzzollsystem ist mithin allerdings unter Umständen eine nothwendige und durchaus gerechtfertigte Uebergangsstufe, die auch wohl lange genug andauern kann; es bleibt aber stets eine Uebergangsstufe, aus der man möglichst heraus und dem endlichen Ziele der Handelsfreiheit entgegenstreben muß.*)

Man unterscheidet nach den verschiedenen Richtungen des Waarenzuges im Handel mit dem Ausland Einfuhrzölle, Ausfuhrzölle und Durchgangs- oder Transito-Zölle.

1. Die Einfuhrzölle sind in den Zollsystemen der europäischen Staaten bei weitem die ergiebigsten und vorzugsweise in Bezug auf sie tritt der Kampf der so eben bezeichneten verschiedenen Systeme hervor. Als allgemeine Grundsätze bemerken wir: a. Es ist irrig, wenn man glaubt, daß alle fremden Kunstwaaren ohne Unterschied mit Zöllen belegt werden dürfen, weil alle Zweige der inländischen Industrie Schutz verdienten, und weil der Zoll wenigstens als Aufwandssteuer (S. 779) zu vertheidigen sey, auch wo der Schutz unwirksam bleiben sollte. Es ist dies unrichtig, weil nicht alle eines Schutzes bedürftigen Industriezweige auch eines solchen besondern Schutzes würdig sind. Ein erfolgloser oder unpassender Schutzzoll aber ist nicht immer eine gute Aufwandssteuer, da der Gebrauch vieler Waaren sich nicht durchaus nach dem Einkommen der Consumenten richtet, sondern bei manchen Folge eines besondern Standesbedürfnisses ist. b. Steuerzölle im Gegensatz der Schutzzölle werden auf solche ausländische Waaren gelegt, die der Vermögende ausschließend oder in größerem Maße gebraucht, als der Unbegüterte, die also nicht zur Nothdurft, sondern zum Wohlleben, zum Vergnügen oder Prunke dienen. Sie sind weit einträglicher, als die Schutzzölle, und schon darum in den meisten Staaten finanziell unentbehrlich. Es gebietet sie aber auch die Rücksicht auf die Accise (s. D.), denn wird eine Waare bei ihren inländischen Erzeugern mit einer Accise belegt, so gebietet die Gerechtigkeit, daß auch von den eingeführten Vorräthen eine gleich hohe Steuer erhoben werde. Aber auch andere Arten, welche jedoch zu einem und demselben Hauptzwecke dienen, wie gewisse inländische accisbare Gegenstände, müssen bei der Einfuhr besteuert werden, damit nicht der Verbrauch und die Erzeugung der inländischen accisbaren Erzeugnisse zu sehr geschwächt werde. So gebietet z. B. die Wein-, Bier-, Branntwein- und Fleisch-Accise einen Einfuhrzoll auch auf andere ausländische Speisen und Getränke. c. Dagegen ist kein Grund zur Besteuerung bei solchen Waaren vorhanden, welche so unentbehrlich oder doch so nützlich sind, daß ihr Ankauf nicht als Zeichen der Steuerfähigkeit der Käufer angesehen werden kann, oder deren Vertheuerung wenigstens nicht beabsichtigt werden sollte.

Eine besonders nachtheilige Folge hoher Einfuhrzölle ist der Schmuggel oder Schleichhandel, welcher der Staatskasse nicht nur einen Theil der Zolleinnahme entzieht, sondern auch durch die kostbaren und beschwerlichen Gegenanstalten große Summen verschlingt. Diese Nachtheile sind natürlich um so geringer, je größer der mit Zöllen umgränzte Flächenraum und je kürzer bei gleicher Größe des Gebietes die Gränzstrecke ist. Hier wird der Schmuggel auch bei niedrigen Zollsätzen nicht ganz fehlen, aber er wird doch minder häufig seyn, da er nur bestehen kann, so lange der Zoll höher ist, als die Prämie für heimliche Einfuhr. Niedrige Zölle tragen aber auch schon darum in der Regel mehr ein, weil man natürlich von den weniger vertheuerten ausländischen Waaren mehr verbraucht.

2. Die Ausfuhrzölle auf inländische Erzeugnisse erscheinen als eine Belastung, gleichsam als eine Besteuerung des Auslandes, wenn die inländische Waare ungeachtet der durch den Zoll bewirkten Preiserhöhung noch den Vorzug auf den ausländischen Märkten behauptet. Diese Wirkung ist aber unsicher, und um so unsicherer, je höher der Ausfuhrzoll ist, weil er dann die Ausländer anspornt, sich die Waare auf anderem Wege zu ver-

*) Das Schutzzollsystem dient auch als Mittel, um mit anderen Staaten günstige Zoll- und Handelsverträge abzuschließen, indem man sich gegenseitig für gewisse Artikel niedrigere Zollsätze gewährt, als man sie anderen Staaten gegenüber in Bezug auf die gleichen Artikel geltend macht; s. g. Differenzialzölle.

schaffen, oder ein Ersatzmittel aufzusuchen, wodurch dann einträgliche Ausfuhrzweige verloren gehen können. Sonst kommen Ausfuhrzölle vor in der Gestalt von Gebühren für die Ausfuhrerlaubniß, namentlich um den Consumenten die Anschaffung eines unentbehrlichen Gutes, wie namentlich des Getreides zu erleichtern; solche Zölle sind aber wegen ihres großen Nachtheiles für die Producenten der fraglichen Artikel nur dann zu rechtfertigen, wenn sie durch außerordentliche Verhältnisse, wie drohende Theurung u. dgl. veranlaßt sind. Ein Hauptgrund zur Beibehaltung solcher Zölle ist ihr Bestehen in anderen Ländern, aus denen deshalb die Zufuhr zum Ersatz der hinausgehenden Vorräthe erschwert ist. Im Allgemeinen ist aber die Tendenz vieler Regierungen in der neuesten Zeit mit Recht auf möglichste Beseitigung der Ausfuhrzölle gerichtet.

3. Der Durchgangs- oder Transito-Zoll von Waaren, welche ohne Aufenthalt durch das Staatsgebiet gehen, fällt lediglich auf die Ausländer, und ist als eine für den Schutz der Waare während ihres Transports entrichtete Gebühr anzusehen, die man am besten ganz aufheben würde, jedenfalls aber sehr mäßig ansetzen muß, will man nicht die Verscheuchung des Waarenzuges auf andere Handelsstraßen herbeiführen.

Was die Einrichtung des Zollwesens betrifft, so heben wir folgende Punkte hervor:

1. Der Zolltarif, d. h. die Zusammenstellung der Einfuhr- und Ausfuhr-Artikel und der von jedem zu erhebenden Zollsätze, ist um so besser, je geringer die Anzahl der verschiedenen Zollsätze, und je bequemer die Zahlen sind. Die Zollsätze selbst werden viel passender nach dem Gewichte oder nach der Stückzahl, mit angemessener Rücksicht auf die leicht erkennbaren verschiedenen Sorten Einer Waare, bestimmt, als in Procenten des Preises (ad valorem). Das Letztere ist deshalb nicht angemessen, weil die Zollbeamten nicht von jedem zollbaren Gegenstande die Mittelpreise genau zu kennen im Stande sind; auch ist selbst das den Zollbeamten eingeräumte Recht, die zu niedrig declarirten Waaren mit einem gewissen Zuschlag an sich zu bringen (Vorkauf), kein hinreichendes Sicherheitsmittel. Der Zoll muß nicht gegeben werden von dem Bruttogewichte, d. h. dem Gewichte der Waare sammt der Verpackung (Tara); sondern es muß nach den im Handel gemachten Erfahrungen für jede Art von Waaren und von Verpackung derselben gesetzlich bestimmt werden, wie viel für die Tara von dem Bruttogewichte abgezogen werden soll, um das gesetzliche Nettogewicht zu finden; nur in einzelnen Fällen ist den Zollpflichtigen wie den Zollbeamten zu gestatten, daß sie das wirkliche Nettogewicht durch Herausnehmen aus der Packhülle und besonderes Abwägen ausmitteln lassen.

2. Bei der Erlassung von Zollgesetzen muß die Hauptrücksicht einerseits auf möglichste Vereinfachung des so verwickelten und noch in fortwährender Ausbildung begriffenen Zollwesens, andererseits auf solche Sicherheitsmaßregeln gerichtet seyn, die den Staatsbürgern möglichst wenige Beschränkungen ihrer natürlichen Freiheit auflegen. Es muß dafür gesorgt werden, daß alle zollbaren Waarensendungen, welche die Landesgränze überschreiten, eine Zollerhebungsstätte (Zollamt, Zollstation) berühren. Solche Zollstätten müssen darum an allen für den bequemen Verkehr mit dem Ausland dienenden Straßen (Zollstraßen) errichtet, und die Ein- und Ausfuhr zollpflichtiger Waaren auf Nebenwegen muß verboten seyn. Außer dem mit Erhebung und Verrechnung der Zölle beschäftigten Personal ist auch eine Bewachung der Gränze durch eine militärisch organisirte Mannschaft (Gränzaufseher, Gränzwächter) nöthig, welche, um der Bestechlichkeit vorzubeugen, gut besoldet und streng beaufsichtigt seyn muß. Um nicht entweder den Schleichhandel zu erleichtern oder aber den Verkehr im ganzen Binnenlande zu belästigen, dürfen die Beaufsichtigungsmaßregeln nicht auf die Gränzlinie beschränkt, aber auch nicht über einen, je nach den Verhältnissen zu bestimmenden, schmalen Landstrich längs der Gränze hin (Gränzbezirk) ausgedehnt werden. Der Gränzbezirk muß gegen das Binnenland auf allen Straßen deutlich abgegränzt seyn, z. B. durch Pfähle mit Aufschriften. Bei der Ankunft einer Waarensendung an einer Zollstätte muß der Führer derselben ein schriftliches ausführliches Verzeichniß der Waaren (Declaration) übergeben, worauf dann die mit möglichster Schonung der Personen und Sachen durch den Zollbeamten vorzunehmenden Besichtigung (Revision), endlich die Berechnung des schuldigen Zollbetrags nach dem Tarif, die Bezahlung, Bescheinigung und Verrechnung des Zollbetrages zu erfolgen hat. Humane und rücksichtsvolle Behandlung ist namentlich bei Visitation von Personen dringend zu verlangen. Zur Erleichterung des Verkehrs kann in gewissen Fällen die Zollentrichtung, welche eigentlich sogleich bei der Einfuhr geschehen sollte, hinausgeschoben oder ganz beseitigt werden. So gestattet man, daß der Einfuhrzoll nach geschehener Anzeige, Untersuchung und Berechnung an der Gränze erst bei einem Zollamte in der Nähe des Wohnorts der Waarenempfänger gezahlt werde. Es kann ferner die genaue Besichtigung und Verzollung in öffentlichen

Niederlagen oder Lagerhäusern geschehen, in welche die Waaren von der Gränze aus gebracht werden. Solche Niederlagen gewähren die Vortheile: 1) daß der Waarenempfänger keinen Bevollmächtigten an der Gränze aufzustellen, auch nicht die Waaren bei der Eröffnung der Frachtstücke bloß dem Fuhrmann oder Schiffer anzuvertrauen braucht. 2) Daß die Waaren so lange unverzollt aufbewahrt werden können, bis sie verkauft werden und in den Verbrauch übergehen. 3) Daß der Zwischenhandel dadurch befördert wird, indem in jenen Niederlagen die mit höheren Zollsätzen belegten Waaren unverzollt gelagert und umgepackt, und dann gegen bloße Bezahlung des Durchgangszolles wieder ins Ausland versendet werden können. Die nöthigen Vorsichtsmaßregeln sind blos, daß man die Frachtstücke unterwegs mit einer Umgebung versieht, die es unmöglich macht, dieselben unentdeckt zu eröffnen (Waarenverschluß, Verschnüren und Plombiren), und daß der Waarenführer die Haftung für den Eingangszoll oder für die Ablieferung in die Niederlage übernimmt, und eine diese Haftung ausdrückende Urkunde (Begleitschein) erhält. Hauptsächlich zur Begünstigung der Meßplätze gestattet man die sog. Contirungen, d. h. es werden sicheren Großhändlern während der Meßzeit zwar die Zollbeträge für alle bezogenen Güter zur Last, aber für die wieder ins Ausland zurückgesendeten abgeschrieben, und der Rest nach Ablauf der festgesetzten Zeit nachgezahlt. Zur größeren Erschwerung des Schmuggels dient die Fortsetzung gewisser Beaufsichtigungsmaßregeln auch im Innern des Landes, die s. g. Binnencontrole, welche aber, weil sie immer die leichte Waarenbewegung im Inlande hindert, durchaus auf das unumgänglich Nothwendige zu beschränken ist. Die Hauptmaßregel besteht in dieser Beziehung darin, daß gewisse hochbelegte Waaren in größeren Quantitäten nicht ohne einen von dem Steueramte gestempelten Frachtbrief versendet werden dürfen, der dann auf Verlangen vorgezeigt, auch nöthigenfalls eine nähere Besichtigung der Ladung gestattet werden muß. Eine für die Waarenführer äußerst drückende Maßregel, die aber allerdings nothwendig werden kann, damit nicht unter dem Vorwande der Durchfuhr die Einfuhrzölle umgangen werden, besteht darin, daß der Einfuhrzoll an der Gränze erlegt, die Güter verschnürt und mit einem Begleitschein versehen werden, worauf man beim Wiederaustritt den Eingangszoll nach Abzug des Durchgangszolles vergütet.

Bei der ganzen Einrichtung des Zollwesens und namentlich bei der auf das Schutzsystem gegründeten Einrichtung desselben sollte die Staatsgewalt zwei Hauptgesichtspunkte nie aus den Augen verlieren:

1. Daß vor Allem der rechtliche Bürger gegen willkührliche Härte und übertriebene Beschränkung geschützt, die natürliche Freiheit so viel als immer möglich aufrecht erhalten werden muß, und

2. daß auch das sorgfältigst ausgedachte und combinirte Schutzsystem nie im Stande ist, für sich allein den Handel und die Industrie eines Volkes zu beleben und in Blüthe zu bringen, daß vielmehr vor Allem die inneren Bedingungen dazu vorhanden seyn müssen, unter denen wahrlich nicht als die geringste ein auf gerechte Gründe gestütztes stolzes Nationalgefühl und die daraus hervorgehende freudige Thätigkeit und Vorliebe für alles Einheimische erscheinen muß (s. d. Art. Handel und Industrie). Ueber das Zollwesen vergl. bes. Rau, politische Oeconomie, im II. u. IV. Band.

Zollverein. I. Im Allgemeinen. Das Bedürfniß der Schutzzölle (vergl. den vorhergehenden Art.) tritt in großen Staaten häufiger ein, weil in ihnen der Gewerbfleiß vielfältigere Richtungen annimmt und einer weitern Entwicklung fähig ist, auch überhaupt der innere Verkehr in Vergleichung mit dem auswärtigen Handel eine größere Ausdehnung hat, als in kleineren Staaten. Diese leiden dagegen mehr unter den Zolleinrichtungen anderer Länder, weil in ihnen viele Gewerbe nicht ohne auswärtigen Absatz gedeihen können, und weil die Gewerbszweige, die sie durch Zollsatz zu begünstigen suchen, theils in dem beschränkten innern Markte keine hinreichende Ermunterung finden, theils aber nicht so vortheilhaft sind, als die von den Zöllen des Auslandes niedergedrückten. Auch bloße Steuerzölle (s. d. vor. Art.) können wegen der verhältnißmäßig geringeren Erhebungs- und Gränzbewachungskosten in großen Staaten höher angesetzt werden, als in kleinen. Aus allen diesen Gründen ist es ein großer Fortschritt, wenn mehrere Staaten in Bezug auf die Gränzzölle in Gemeinschaft treten und dadurch ihren Unterthanen im ganzen Vereinsgebiete die Vortheile der Handelsfreiheit verschaffen. Eine solche Verbindung mehrerer Staaten ist ein Zollverein, und seine Vortheile werden um so größer, je mehr sich die Anzahl der so vereinigten Staaten vergrößert.*) Nicht nur als wünschenswerth, sondern als unerläßliche Bedingung des Volkswohlstandes, und als ein mächtiger Hebel zur Erhöhung des Nationalgefühls und Entfernung separatistischer

*) Ueber den Nutzen und die wesentlichen Bedingungen eines Zollvereins vergl. Rau, politische Oekonomie. II. §. 301.

Schranken erscheint eine solche Zolleinigung da, wo ein großes Volk sich in mehrere, zum Theil kleine Staaten spaltet, die nur ein schwaches staats- oder völkerrechtliches Band zusammenhält. Alle diese Voraussetzungen finden sich in Deutschland im höchsten Grade beisammen.

II. Deutscher oder vielmehr preußischer Zollverein. Die deutsche Bundesacte, Art. 19, und ebenso die Wiener Schlußacte, Art. 65, hatten ausdrücklich versprochen, die Bundesversammlung werde über Schifffahrt, Handel und Verkehr zwischen den einzelnen Bundesstaaten unverzüglich gemeinsame Bestimmungen festsetzen. Der Bund hat aber keinen Schritt gethan, um diese Verheißung zu erfüllen. Auf dem Carlsbader Congreß suchte zwar Baden die Sorge für die materiellen Interessen und namentlich für Handelsfreiheit innerhalb des Bundesgebiets den versammelten Diplomaten wenigstens als Blitzableiter demokratischer Gelüste anzuempfehlen; allein umsonst. Die Veranlassung zu einer wenigstens theilweisen Erfüllung des allgemeinen Wunsches aller deutschen Stämme gab erst die von Preußen am 14. Febr. 1828 mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossene Zolleinigung, welcher von 1829 bis 1842 allmählig bei weitem die größere Zahl der deutschen Staaten*) beitrat, so daß der preußische Zollverein zuletzt ein Areal von 8098 Quad.-Meilen mit mehr als 27 Millionen Einwohnern umfaßte. Die Dauer des Vereines wurde am 8. Mai 1841 auf weitere 12 Jahre bis zu Ende 1853 verlängert. Die Grundzüge dieses preußischen Zollvereines sind folgende:

Der Vereinszolltarif beruht auf dem Grundsatz eines mäßigen Schutzes der einheimischen Industrie und auf der Besteuerung einiger Artikel, welche der Vereinskasse den größten Theil des Zollertrags einbringen. Zuerst werden unter 30 Nummern die Gegenstände aufgezählt, welche gar keinem Zoll unterworfen sind, dann diejenigen, welche bei der Ausfuhr oder Einfuhr einer Abgabe unterliegen. In der Regel werden vom Centner Bruttogewicht 52½ Kreuzer bei dem Eingange, bei dem Verbrauch im Lande aber oder bei der Ausfuhr nichts erhoben. Die Gegenstände, welche einem höheren oder geringeren Einfuhr- oder einem Ausfuhrzoll untererliegen, werden als Ausnahmen aufgezählt und sind unter 43 Rubriken zusammengestellt. Der höchste Zollsatz beträgt 192 Gulden 30 Kreuzer und wird von Kleidern und Seidenwaaren erhoben. In den Jahren 1843, 1844, 1845 erlitt der Vereinszolltarif einzelne zweckmäßige Abänderungen zum Zwecke kräftigeren Schutzes einzelner Industriezweige und als Gegenmaßregeln gegen das Ausland. Der Zolltarif wurde jeweils auf drei Jahre festgesetzt. Die Zollconferenzen, welche sich zur Revision desselben und zu anderen gemeinsamen Berathungen versammeln, werden von allen Vereinsstaaten beschickt. Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, die thüringischen Fürstenthümer, Nassau, Frankfurt und Braunschweig haben eigene Stimmen; Preußen führt die Stimme für Luxemburg. Der Hauptvortheil des Zollvereins liegt übrigens weniger in der Herstellung eines gemäßigten Schutzsystems gegen das Ausland, als in der Herstellung der Handelsfreiheit unter den einzelnen Vereinsstaaten. Denn nur in Verbindung mit einem großen freien Marktgebiete können Schutzzölle mit Nutzen angewandt werden. Eine Ausnahme von dem Grundsatz des freien Handels innerhalb des Vereinsgebiets tritt aber in einigen Fällen noch ein durch die Verschiedenheit der Accise, indem die aus einem Gebiet in das andere geführten Waaren in solchen Fällen noch einer besonderen Abgabe unterworfen werden müssen, um sie den inländischen Erzeugnissen gleicher Art in der Besteuerung gleichzusetzen. Anfänglich suchte man diese Gleichstellung dadurch zu erreichen, daß jedem Vereinsstaat gestattet wurde, bei der Einfuhr gewisser Verbrauchsgegenstände aus einem andern Vereinslande eine Abgabe zu erheben, die so viel betrug, als der Unterschied, um welchen seine eigenen Erzeugnisse der nämlichen Art höher besteuert waren, als im Lande der Erzeugung der einzuführenden Waaren. Die Ausgleichungsabgaben wurden im Erneuerungsvertrag von 1841 aufgehoben, es wurde aber jedem Staate erlaubt, die Erzeugnisse anderer Vereinsländer eben so hoch zu besteuern, als seine eigenen, und dagegen die von den letzteren erhobene Steuer bei der Ausfuhr in einen andern Theil des Vereinsgebietes zurückerstatten zu lassen. Der Ertrag der Zölle nach Abzug der Erhebungskosten wird unter die vereinigten Staaten nach der Volksmenge vertheilt.

Der Ertrag lieferte sehr günstige Resultate und war fortwährend im Steigen begriffen. In der letzten Zeit betrug der Bruttoertrag etwa 27,600,000 Gulden, der Nettoertrag 24,500,000, so daß der Gewinnungsaufwand sich auf etwa 11 Procent belief.

Der preußische Zollverein hat trotz vieler Mängel in seiner inneren Organisation auf die Betriebsamkeit und den Wohlstand der Vereinslande unläugbar sehr wohlthätig gewirkt, manche neue Gewerbsunternehmungen hervorgerufen, dem Binnenhandel eine größere

*) Dem Zollvereine traten nicht bei: Oestreich, Hannover, Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Holstein und Lauenburg, die beiden Mecklenburg, die anhaltischen Herzogthümer, Liechtenstein und die freien Städte mit Ausnahme Frankfurts.

Lebhaftigkeit gegeben, die verbundenen Staaten und ihre Unterthanen einander näher gebracht, dem Selbstgefühl und der Vaterlandsliebe der Deutschen eine Befriedigung gewährt und namentlich das Bewußtseyn von der Nothwendigkeit einer vollständigen deutschen Zolleinigung immer lebendiger hervorgerufen.

Außer dem preußischen Zollverein bestanden bisher in Deutschland noch fünf abgesonderte Zollgebiete, nämlich: 1) Oestreich, 2) Hannover, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und die anhaltischen Herzogthümer bildeten zusammen den s. g. Steuerverein, 3) Holstein, Schleswig, Lauenburg und Eutin, 4) die beiden Mecklenburg, und 5) die freien Hansestädte.

Unterm 19. Mai 1848 ließ die Bundesversammlung an diese sämmtlichen Zollgebiete die Aufforderung ergehen, sofort sachverständige Männer nach Frankfurt zu senden, um sich über ein gemeinsames Zoll- und Handels-System zu verständigen und die geeigneten Vorschläge zur Ausführung zu machen. Die kurz darauf erfolgte Auflösung des Bundestags ließ aber nichts zu Stande kommen. Wäre das große Werk der Einigung Deutschlands gelungen, für welches die Wünsche der ganzen Nation erglüht waren, so hätte sich auch diese Frage leicht beantwortet. Die Franfurter Reichs-Verfassung sagt in §. 33: „Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handels-Gebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgränze, mit Aufhebung aller Binnengränzzölle. Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten. Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiet anzuschließen.“ Nachdem nun das Frankfurter Verfassungswerk rettungslos gescheitert war, ging die Frage, ob der bisherige Zollverein fortbestehen, oder was an seine Stelle treten soll, in die Hände der Diplomaten über, von welchen die Nation die Beantwortung derselben zur Zeit noch zu erwarten hat.

Zuchthäuser, s. Strafanstalten.

Zünfte. Die Neigung zu Verbindungen, welche die Germanen als einen eigenthümlichen Zug ihres Nationalcharakters von jeher bethätigten, wurde im Mittelalter durch die allgemeine Rechtsunsicherheit zu einem dringenden Bedürfniß gesteigert. Allenthalben suchte sich der Einzelne an eine größere Körperschaft anzulehnen; denn wem eine solche Stütze fehlte, der wurde unterdrückt. Auf diese Weise entstanden namentlich in den Städten Deutschlands, Frankreichs und Englands schon früh die Gewerbsgilden oder Zünfte als Verbindungen der Genossen eines und desselben Handwerkes, welche sich bis auf unsere Zeiten erhalten haben. Diese Vereine gaben dem Hundwerkerstande in den Städten Haltung, Schutz und Ansehen; sie dienten ihm später, um Theilnahme am städtischen Regiment zu erlangen; auch regelte sich der Kriegsdienst in den Städten nach der Abtheilung der Bürger in Zünfte. Die politische Bedeutung der Zünfte ist indessen mit der Städtefreiheit zu Grabe getragen worden; und sie können jetzt mit praktischer Wichtigkeit nur noch zur Sprache kommen, insofern sie in Bezug auf den Betrieb der Handwerke ein Ausschließungsrecht ausübten und gewisse beschränkende Regeln über Ergreifung und Betreibung der einzelnen Gewerbe festhielten, deren Inbegriff man mit dem Ausdruck „Zunftzwang“ bezeichnet. Als die wichtigsten dieser Einrichtungen heben wir folgende hervor:

Die Meister jedes Handwerks in einem Orte oder Bezirke bilden eine Korporation mit eigenen Statuten, Vorstehern, Einkünften und Versammlungen zu Besprechung und Beschlußfassung über die gemeinsamen Interessen. Kein Genosse eines Handwerkes ist befugt, die eigenthümlichen Erzeugnisse eines andern zu fertigen. Wer in einem zünftigen Gewerbe als Gehülfe arbeiten will, muß eine Lehrzeit von bestimmter Dauer bei einem Meister ausgehalten haben, und nach deren Ablauf förmlich losgesprochen worden seyn. Zur Aufnahme eines Lehrlings ist eheliche Geburt und ein gewisses Alter erforderlich. Der Geselle muß dies eine bestimmte Anzahl von Jahren bleiben und diese Zeit mit Wandern, d. h. Arbeiten an andern Orten, zubringen, bevor er Meister werden kann. Auf der Wanderschaft ist er in der Wahl der Meister mehr oder weniger beschränkt: tritt er z. B. in einem Orte aus dem Dienste eines Meisters, so muß er sogleich weiter reisen, und darf nicht bei einem andern Meister am gleichen Orte eintreten. Die Erlangung des Meisterrechts ist noch besonders erschwert. Vor Allem gibt es geschlossene Handwerke, die an jedem Orte nur eine bestimmte Zahl von Meistern haben dürfen. Aber auch bei andern Handwerken kann die Zunft einer Vermehrung der Meisterzahl widersprechen, und selbst wo die Ertheilung des Bürgerrechtes von anderen Behörden abhängt, dem Bewerber auf gar vielseitige Weise Schwierigkeiten und Hindernisse in den Weg legen. Dies geschah denn fast regelmäßig, wenn der Bewerber nicht im Orte geboren war oder keiner Meisterfamilie angehörte; Meistersöhne dagegen, auch die ungeschicktesten, fanden überall große Erleichterung. Der Bewerber muß der Zunft seine Geschicklichkeit durch Fertigung eines Meisterstückes darthun, auch noch an-

dere Ausgaben, z. B. Festlichkeiten u. dgl. bestreiten. Die Zahl der Gesellen, die jeder Meister halten darf, ist häufig vorgeschrieben, und die Aufnahme von Lehrlingen an gewisse Beschränkungen gebunden, so wie auch dem neu angehenden Meister das Aufkommen und Gedeihen so schwer als möglich gemacht ist. Personen, welche ohne Erlangung des Meisterrechtes Waaren verfertigen, die in den Bereich einer Zunft gehören — Pfuscher — werden bestraft; ehemals durften die Zunftgenossen selbst den Pfuschern ihr Handwerkszeug abnehmen.

Die Zünfte waren unstreitig dem Aufkommen der Handwerke in hohem Grade nützlich. Schon ihre allgemeine Verbreitung und lange Dauer weisen darauf hin, daß sie einem Bedürfnisse entsprachen, woraus aber freilich keineswegs folgt, daß sie noch jetzt, bei durchaus veränderten Verhältnissen, dieselben Vortheile gewähren. Abgesehen von manchen Mißbräuchen, die sich im Laufe der Zeit einschlichen, lassen sich die Einrichtungen des Zunftwesens auf drei gemeinnützige Zwecke zurückführen, an welche wir nunmehr die Prüfung der Licht- und Schatten-Seiten desselben für die gegenwärtigen Verhältnisse anknüpfen wollen.

I. Vor Allem bezweckte man die Sicherheit des Unterhalts der Handwerker durch Beschränkung der Anzahl von Meistern, so daß dann die vorhandenen genug Absatz und Beschäftigung finden könnten. Dabei vergaß man aber über dem Vortheil und der Bequemlichkeit einzelner Familien die Bedingungen der Gütererzeugung im Ganzen und den Vortheil aller Consumenten von Handwerkserzeugnissen, ohne auch nur den Zweck selbst zuverlässig erreichen zu können. Denn bei vielen Gewerben ist gar nicht vorauszusehen, welche Zahl von Meistern sich an einem gewissen Orte wird halten können; und wo sich dies auch für die nächste Zeit ausmitteln ließe, da liegt darin doch keine Bürgschaft für die Zukunft, da sich durch Veränderungen in der Consumtion, Wechsel der Mode u. dgl. All.s gar leicht verändern kann, wo es dann gut ist, wenn der Handwerksmann, welcher seine bisherige Beschäftigung verliert, leicht eine andere ergreifen kann, was aber beim Zunftwesen nicht der Fall ist. Der Handwerksmann aber, welcher seinen Zunftgenossen an Fleiß und Geschicklichkeit bedeutend nachsteht, wird auch dann verarmen, wenn die Zahl der Meister noch so sehr beschränkt ist. Wird so der beabsichtigte Zweck nicht erreicht, so sind dagegen die Nachtheile desto sicherer, welche aus den Beschränkungen des Meisterwerdens sich ergeben. Die Waaren werden durch die geringe Concurrenz im Angebote vertheuert, zumal da die Meister sich leicht über die Preise bereden können, auf denen sie beharren wollen. Die Vervollkommnung der Gewerbe wird gehindert, indem der Eifer der Meister sich abstumpft durch das Bewußtseyn einer sicheren Rechnungequelle; selbst der geschicktere Meister findet Schwierigkeiten, wenn er von dem Zufluß der Käufer Gebrauch machen und die Zahl seiner Gesellen vermehren will. Die scharfe Trennung der einzelnen Gewerbe hindert die Unternehmer in der vortheilhaftesten Einrichtung ihres Geschäfts. Die Bevölkerung und die Sittlichkeit leidet endlich unter den späten Heirathen, den häufigen Ehen ohne Neigung und zwischen Personen ganz verschiedenen Alters.

II. Durch die Vorschriften über die Lehrzeit, über das Wandern der Gesellen und über das Meisterstück wollte man die Geschicklichkeit der Gewerbsleute erhalten und erhöhen. Allein diese Vorschriften sind theils unzulänglich und mangelhaft, theils durch ihre erzwungene Ausschließlichkeit hemmend und schädlich, wenigstens für die heutigen Verhältnisse nicht mehr brauchbar. Die übermäßig lange Lehrzeit verursacht einen verderblichen Verlust an der kostbaren Jugendzeit; die schlechte Behandlung der Lehrlinge und ihre Verwendung zu den gemeinsten, gar nicht zum Handwerk gehörigen Diensten muß untüchtige Gesellen hervorbringen und schreckt wohlhabende, gebildete Eltern ab, ihre Kinder Gewerbe erlernen zu lassen. Die Vorschrift, daß jeder Gesell oder Meister den gewöhnlichen Weg der Lehre durchgemacht haben muß, ist gar nicht nöthig, da man sich bei manchen Gewerben auch auf anderem Wege die erforderliche Geschicklichkeit in hohem Grade erwerben kann. Das Wandern der Gesellen kann zwar, zweckmäßig eingerichtet, in Bezug auf ihre gewerbliche wie auf ihre allgemeine Bildung von großem Nutzen seyn; aber vielfach erzeugt es auch Sittenverderbniß, Verwilderung, Arbeitsscheu und unverschämten Bettel, oder führt wenigstens nicht zu den gehofften Vortheilen. Es kann deshalb jedenfalls weder das erzwungene Wandern vertheidigt werden, noch die plan- und gedankenlose Art, wie viele Gesellen es betreiben. Das Meisterstück endlich ist, wenn man auch die Prüfung des angehenden Meisters beibehalten will, nicht die zweckmäßige Art derselben. Eine tüchtige Prüfung muß sich nicht auf die Lieferung eines einzelnen, oft unpassend gewählten Stückes beschränken, sondern auf die verschiedenen, einem Unternehmer nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken, und diese auch nicht allein von den Zunftvorstehern des Orts vorgenommen werden, weil diese bald zu nachsichtig, bald — gegen Fremde — zu streng sind. Uebrigens

ist es noch sehr fraglich, ob nicht die Gestattung der Gewerbefreiheit solche Prüfungen überhaupt ganz überflüssig machen würde, natürlich mit Ausnahme derjenigen Gewerbe, bei denen die Ungeschicklichkeit Gefahren für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums besorgen läßt, z. B. der Bauhandwerke.

III. Endlich suchte man eine sittliche Wirkung auf die Zunftgenossen hervorzubringen, auch den Dürftigen unter ihnen, namentlich den Meisterswittwen, eine wohlthätige Hülfe darzubieten. In der That ist nicht zu verkennen, daß die Zünfte namentlich in früheren Zeiten in dieser Beziehung viel Erfreuliches geleistet haben durch das engere genossenschaftliche Zusammenhalten, durch wechselseitige Unterstützung und durch die Aufsicht der ganzen Zunft über die einzelnen Mitglieder, so wie der Meister über die Gesellen und beider über die Lehrlinge. Der größte Theil dieser wohlthätigen Einflüsse ist aber unläugbar, und zum Theil nicht ohne die Schuld der Meister, verloren gegangen.

Die Zünfte bildeten sich, wie schon gesagt, am frühesten und vollständigsten in den Städten aus, welche auch allerdings für den Betrieb mancher Gewerbe schon viele natürliche Vorzüge haben. Damit nicht zufrieden, verschafften sich jedoch die Städte und städtischen Zünfte künstliche Begünstigungen, s. g. Bannrechte, wohin namentlich gehören:

1) Die Bestimmung, daß auf dem Lande überhaupt nur solche Handwerke geduldet werden, welche für den nächsten Bedarf der Landbewohner arbeiten, oder

2) daß wenigstens in einem gewissen Umkreis um die Stadt (Bannmeile) nur die eben bezeichneten Handwerke betrieben, auch

3) keine Handwerkserzeugnisse vom Lande in die Stadt eingebracht werden durften.

Daß diese Beschränkungen aller Vernunft und Gerechtigkeit durchaus widerstreben, und daß man hier unbedingt den natürlichen Gang der Betriebsamkeit walten lassen muß, welcher jedem Handwerke die zweckmäßigste Oertlichkeit von selbst anweist, bedarf wohl keiner besondern Auseinandersetzung.

Ueberhaupt sind die Mängel des aus dem Mittelalter auf uns vererbten Zunftwesens, wie wir sie in dem Bisherigen anzudeuten gesucht haben, schon längst anerkannt, und es hat sich im Volke wie bei vielen Regierungen das lebhafte Bestreben kund gethan, den Zunftzwang zu beseitigen und wenigstens einen höheren Grad von Gewerbefreiheit zu gestatten, wenn auch nicht in Bezug auf alle Handwerke die sofortige Einführung unbedingter Gewerbefreiheit rathsam ist. — Ueber die Frage, in wie weit mit Recht eine die Freiheit beschränkende Einwirkung des Staats auf das Gewerbswesen aus polizeilichen oder volkswirthschaftlichen Gründen Statt finde, vergl. den Art. Industrie. Wir bemerken nur noch, daß die Beseitigung des Zunftzwanges durchaus nicht die Stiftung von freien Gewerbsvereinen oder Innungen ohne Zunftzwang, von Zünften im Geiste der neuen Zeit verbietet. Im Gegentheil kann durch solche Vereine ein beträchtlicher Theil der wohlthätigen Wirkungen des alten Zunftwesens ohne dessen Nachtheile erzielt werden. Ausführlich behandelt diesen Gegenstand Rau, politische Oeconomie. II. B. S. 304—351. Vergl. Arndt, die naturgemäße Volkswirthschaft. S. 246—273.

Zuständigkeit, s. S. 237, 718, 1441, 1447.

Zweikammersystem, s. S. 1583 ff.

Zweikampf, s. Duell.

Ende des Staatslexicons.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Populäres Staatslexicon in Einem Bande : Staatswissenschaftliches Handbuch der politischen Aufklärung

Stuttgart 1846

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.enc.q.27
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11838271-9